MASTER
NEGATIVE
NO. 94-82009-1

COPYRIGHT STATEMENT

The copyright law of the United States (Title 17, United States Code) governs the making of photocopies or other reproductions of copyrighted materials including foreign works under certain conditions. In addition, the United States extends protection to foreign works by means of various international conventions, bilateral agreements, and proclamations.

Under certain conditions specified in the law, libraries and archives are authorized to furnish a photocopy or other reproduction. One of these specified conditions is that the photocopy or reproduction is not to be "used for any purpose other than private study, scholarship, or research." If a user makes a request for, or later uses, a photocopy or reproduction for purposes in excess of "fair use," that user may be liable for copyright infringement.

The Columbia University Libraries reserve the right to refuse to accept a copying order if, in its judgement, fulfillment of the order would involve violation of the copyright law.

Author:
Pesch, Heinrich

Title:
Lehrbuch der nationalökonomie 3V.

Place:
Freiburg im Breisgau

Date:
1914

94-82009-1

MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

Business
D110
P43

Pesch, Heinrich, 1854-1926.
Lehrbuch der nationalökonomie. Freiburg im Breisgau, Herdersche verlagshandlung, 1909-1917.
v.1-3

Vol. 1, 2., neu bearbeitete aufl., 1914.

1. Economics.

CONTINUED ON NEXT CARD

RESTRICTIONS ON USE:

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35 mm REDUCTION RATIO: 12x IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 4/5/94 INITIALS: DG

TRACKING # : MSH 00007, MSH 00111, MSH 00472

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

2.5 mm
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890

2.0 mm
ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

1.5 mm
ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

PM-MGP 13"x18"
METRIC GENERAL PURPOSE TARGET
PHOTOGRAPHIC

200 mm

150 mm

100 mm

A3

A4

A5

1.0

1.1

1.25

1.4

1.6

1.8

1.0 mm

1.5 mm

2.0 mm

2.5 mm

PRECISION℠ RESOLUTION TARGETS

Century

A&P

1303 Geneva Avenue
St. Paul, MN 55119

4.5 mm
ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890

3.5 mm
ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

Volume 1

Columbia University
in the City of New York

THE LIBRARIES

Graduate
SCHOOL OF BUSINESS
Library

PURCHASED FROM

SELIGMAN LIBRARY GIFT

NATIONALÖKONOMIE

ERSTER BAND

LEHRBUCH
DER
NATIONALÖKONOMIE

VON

HEINRICH PESCH S. J.

Motto:
«Entzündet rings auf den Bergen weit
Das flammende Feuersignal der Zeit:
Gerechtigkeit!» (Fr. Eichert.)

ERSTER BAND

GRUNDLEGUNG

ZWEITE, NEU BEARBEITETE AUFLAGE

COLUMBIA
UNIVERSITY
LIBRARY

FREIBURG IM BREISGAU
HERDERSCHE VERLAGSHANDLUNG
1914
BERLIN, KARLSRUHE, MÜNCHEN, STRASSBURG, WIEN, LONDON UND ST LOUIS, MO.

Seligman

Business

D 110
P43
v.1

Imprimatur

Friburgi Brisgoviae, die 19 Ianuarii 1914

‡ **Thomas,** Archiepps

Imprimi potest

Paulus de Chastonay S. J.
Vice-Provincialis

Alle Rechte vorbehalten

Buchdruckerei der Herderschen Verlagshandlung in Freiburg

JUL 30 1953 BB

DEM HOCHWÜRDIGSTEN HERRN

DR PAULUS LEOPOLD HAFFNER

WEILAND BISCHOF VON MAINZ

AUFS GRAB GELEGT

Aus dem Vorwort der ersten Auflage.

Einem edeln, geistvollen, menschenfreundlichen Manne ist dieses Werk gewidmet. Dr Paulus Leopold Haffner, der Nachfolger des Bischofs Wilhelm Emanuel v. Ketteler, hat durch manches ermutigende und ermunternde Wort mich gestärkt, nach den Verhältnissen, Mitteln und Möglichkeiten meines Berufes alle Kraft einzusetzen für das Werk der sozialen Reform. Dankbare Pietät veranlaßt mich, die Frucht meiner Arbeiten auf das Grab des hochseligen Bischofs niederzulegen. Doch auch dem hochwürdigen Klerus der Diözese Mainz, mit dem mich so viele Bande inniger Freundschaft verbinden, möge die Widmung als Beweis treuer Ergebenheit und herzlicher Liebe gelten.

Blicke ich zurück auf jene Männer, denen ich meine Ausbildung in der Philosophie, Jurisprudenz, Nationalökonomie verdanke, so muß ich vor allem den Rechtsphilosophen Theodor Meyer als denjenigen bezeichnen, der nach der philosophischen Seite hin den größten Einfluß auf dieses Lehrbuch ausgeübt hat. Dazu kommen, neben den Dozenten der juristischen Fakultät in Bonn, als Nationalökonomen Erwin Nasse, von den staatswissenschaftlichen Professoren der Berliner Hochschule Gustav v. Schmoller, Max Sering und namentlich Adolf Wagner, unter den zeitgenössischen deutschen Nationalökonomen unbestritten der hervorragendste Theoretiker. Es ist mir geradezu ein Herzensbedürfnis, meinem hochverehrten Lehrer, Sr Exzellenz dem Wirklichen Geheimrat Herrn Prof. Dr Wagner, auch vor der Öffentlichkeit zu danken für das aufrichtige Wohlwollen, mit welchem er jederzeit den katholischen Geistlichen begegnete, welche das Glück hatten, zu seinen Schülern zu gehören.

Was nun dieses Lehrbuch selbst betrifft, so habe ich mich bemüht, ein einheitliches System der Volkswirtschaftslehre aufzubauen, dessen Besonderheit in der konsequenten Durchführung der anthropozentrischen und organischen Auffassung des nationalen Wirtschaftslebens besteht, in der Verbindung der kausalen und teleologischen Betrachtungsweise, in der Betonung des Staatszweckes und seiner Bedeutung für die Erkenntnis der Aufgaben und der Einheit der Volkswirtschaft, in der Hervorhebung des praktischen Charakters der Volkswirtschaftslehre, in der Verbindung der induktiven und deduktiven, der analytischen und synthetischen Methode usw.

Luxemburg-Stadt (Bellevue), den 8. Dezember 1904.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Was bei dem Umfang des Gesamtwerkes und bei der relativ beträchtlichen Stärke der Auflage kaum zu erwarten stand, ist eingetreten. Eine Neuauflage der Grundlegung wurde nötig, und zwar vor Vollendung des ganzen Lehrbuchs, dessen vierter Band ja noch aussteht.

Wo Änderungen in der neuen Auflage vorgenommen wurden, da handelte es sich vornehmlich um eine klarere Fassung, Entwicklung, Begründung des Lehrstoffes, teilweise allerdings auch um nicht unwesentliche Ergänzung desselben. Daher der um 93 Seiten größere Umfang der Neuauflage. Insbesondere mußten die neueren und neuesten Fragen und Kontroversen entsprechende Berücksichtigung finden, wie ebenfalls die Literatur, in den wichtigsten Erscheinungen, bis auf die Gegenwart verwertet wurde. Diesbezüglich galt mir, wie bisher, als Regel, was Leibniz in seinen Lebenserinnerungen bemerkt: in den Schriften anderer Autoren habe ich lieber den eigenen Nutzen gesucht als den Stoff zur Bekämpfung fremder Ansichten.

Berlin-Marienfelde, 1. Januar 1914.

Heinrich Pesch S. J.

Inhaltsübersicht.

Seite

Aus dem Vorwort der ersten Auflage VII
Vorwort zur zweiten Auflage VIII

Grundbegriffe und grundlegende Wahrheiten:
I. Natur und Mensch . . . . . 1— 74
II. Gesellschaft und Gesellschaftswissenschaft . . . . . 75—146
III. Drei Grundpfeiler der Gesellschaftsordnung . . . . . 147—235
IV. Die Volkswirtschaft und ihr Organisationsprinzip . . . . . 236—438
V. Die Volkswirtschaftslehre . . . . . 439—565

Erstes Kapitel.

Natur und Mensch . . . . . 1—74

§ 1. Der Mensch Herr der Welt nach Gottes Gebot . . . . . 1— 8
1. Tatsache und Grund der Herrschaft des Menschen über die äußere Welt (S. 2). — 2. Zweck und Norm jener Herrschaft (S. 2). — 3. Der Begriff Bedürfnis (S. 3). — 4. Einteilung der Bedürfnisse (S. 4). — 5. Psychologie und nationalökonomische Lehre von den Bedürfnissen (S. 7). — 6. Sittliche Grenze der Bedürfnisse (S. 8).

§ 2. Die Arbeit als Mittel der Weltbeherrschung . . . . . 9—17
7. Begriff und Wesen der Arbeit (S. 9). — 8. Das Gesetz der Arbeit (S. 10). — 9. Wirtschaftliche Arbeit (S. 11). — 10. Wirtschaft, Wirtschaftseinheit, Wirtschaftsbetrieb (S. 11). — 11. Technik und Ökonomik (S. 12). — 12. Das Prinzip der Wirtschaftlichkeit (S. 14). — 13. Die „wirtschaftliche Natur des Menschen“ (S. 15). — 14. Der Mensch stets und überall Subjekt und Ziel der Wirtschaft (S. 17).

§ 3. Der Dienst der äußeren Natur . . . . . 18—28
15. Die Welt immerdar Gottes Eigentum (S. 18). — 16. Der Begriff Gut (S. 18). — 17. Der Wert (S. 19). — 18. Die Objektivität des Wertes (S. 20). — 19. Begriffsbestimmung des Wertes (S. 21). — 20. Wirtschaftliches, ökonomisches Gut (S. 22). — 21. Die Materialität der ökonomischen Güter (S. 23). — 22. Einteilung der ökonomischen Güter (S. 25). — 23. Ökonomischer Wert (S. 26). — 24. Die Bemessung des Wertes (S. 26).

§ 4. Der Mensch Herr der Welt inmitten der Gesellschaft . . . . 28—74
25. Die soziale Natur des Menschen (S. 29). — 26. Die Arbeitsvereinigung und die Arbeitsteilung (S. 30). — 27. Der sittliche Rahmen und das sittliche Band der menschlichen Gesellschaft (S. 32). — 28. Das Prinzip der Solidarität (S. 33). — 29. Solidarität und ökonomisches Prinzip (S. 36). — 30. Tausch und Tauschverkehr (S. 37). — 31. Der Güterwert im Tauschverkehr (S. 40). — 32. Begriff des Tauschwertes (S. 45). — 33. Tausch-

Seite

wert und Kostenwert (S. 49). — 34. Teleologische Auffassung des Wertes (S. 51). — 35. Die „klassische" Werttheorie (S. 53). — 36. Die Grenzwerttheorie (S. 61). — 37. Preis, Geld, Kredit (S. 70). — 38. Das Leben der Einzelwirtschaft in der Gesellschaft (S. 71).

Zweites Kapitel.

Gesellschaft und Gesellschaftswissenschaft . 75—146

§ 1. Begriff und Geschichtliches . . . . . 75—83
39. Gesellschaft und gesellschaftlicher Verband (S. 75). — 40. Die Gesellschaftswissenschaft (S. 77). — 41. Philosophische und geschichtliche Betrachtung (S. 79). — 42. Sozialwissenschaft und Staatswissenschaft (S. 82).

§ 2. Die „evolutionistische" Soziologie . . . . . 83—97
43. Die Aufgabe der Soziologie und ihre Eigenart im evolutionistischen Sinne (S. 83). — 44. Die soziologischen Schulen (S. 85). — 45. Die intellektuelle oder psychologische Schule Comtes (S. 86). — 46. Die biologische oder organische Schule von Herbert Spencer (S. 89). — 47. Die ökonomische Schule im Sinne der Marx-Engelsschen Theorie (S. 92). — 48. Rückblick auf die verschiedenen Schulen und ihre Lehren (S. 93). — 49. Frage nach der Möglichkeit einer empirischen Soziologie (S. 95).

§ 3. Die gesellschaftliche Entwicklung in kausaler und teleologischer Betrachtung . . . . . 98—132
50. Allgemeine Frage nach den Faktoren, welche die geschichtliche Entwicklung bedingen und bestimmen (S. 100). — 51. Gibt es bestimmte Gesetze der geschichtlichen Entwicklung? (S. 101). — 52. Sind es die Massen oder die Individuen, die den bestimmenden Einfluß auf die gesellschaftliche Entwicklung ausüben? (S. 109). — 53. Ist die Fragestellung nach dem, was sein soll, mit Rücksicht auf das soziale Geschehen, wissenschaftlich berechtigt und wissenschaftlich notwendig? (S. 120). — 54. Das Telos in der christlichen Philosophie (S. 124). — 55. Die Teleologie der Menschheitsgeschichte (S. 129).

§ 4. Das Wesen der menschlichen Verbände . . . . . 132—146
56. Wesen und Gesetz (S. 132). — 57. Wesenselemente der Gesellschaft (S. 133). — 58. Begriffsbestimmung (S. 139). — 59. Die Gesellschaft als Organismus (S. 139). — 60. Der Verband als „Persönlichkeit" (S. 144).

Drittes Kapitel.

Drei Grundpfeiler der Gesellschaftsordnung . 147—235

§ 1. Die Familie . . . . . 147—159
61. Begriff und Zweck (S. 147). — 62. Geschichtliches über Ehe und Familie (S. 148). — 63 Die wirtschaftliche Funktion der Familie (S. 152). — 64. Die gesellschaftliche Bedeutung eines gesunden Familienlebens (S. 154).

§ 2. Der Staat . . . . . 159—189
65. Grund und Ursprung des Staates (S. 160). — 66. Die geschichtliche Entwicklung des Staates (S. 160). — 67. Wichtigkeit der naturrechtlichen Grundlage (S. 163). — 68. Geschichtlicher und natürlicher Zweck des Staates (S. 165). — 69. Die öffentliche Wohlfahrt als Staatszweck (S. 168). — 70. Staatliche Politik, Wirtschafts- und Sozialpolitik (S. 172). — 71. Der Staatssozialismus (S. 174). — 72. Die Autorität im Staate (S. 184). — 73. Der Staat als moralischer Organismus (S. 187).

Seite

§ 3. Die Privateigentumsinstitution . . . . . 189—235
74. Begriff (S. 190). — 75. Eigentumstheorien (S. 190). — 76. Speziell die naturrechtlich-ökonomische Eigentumstheorie (S. 199). — 77. Das natürliche Recht des Menschen, Eigentum zu erwerben (S. 201). — 78. Allgemein kulturelle, ökonomische und soziale Begründung der Privateigentumsinstitution (S. 207). — 79. Der ältere Agrarsozialismus und die neuere Bodenreformbewegung (S. 214). — 80. Der Erwerb wirtschaftlicher Güter (S. 220). — 81. Schranken des Eigentums (S. 223). — 82. Geschichtliche Entwicklung der Eigentumsformen (S. 224). — 83. Vermögen (S. 226). — 84. Wohlstand, Reichtum (S. 228). — 85. Einkommen (S. 232).

Viertes Kapitel.

Die Volkswirtschaft und ihr Organisationsprinzip 236—438

§ 1. Theorien über die Stufen der wirtschaftlichen Entwicklung . . 236—261
86. Wirtschaftsstufen nach der Art der Güterbeschaffung (S. 237). — 87. Natural- und Verkehrswirtschaft (S. 238). — 88. Naturalwirtschaft, Geldwirtschaft, Kreditwirtschaft (S. 239). — 89. Hauswirtschaft, Stadtwirtschaft, Volkswirtschaft (S. 241). — 90. Bemerkungen zur Bücher-Schmollerschen Theorie (S. 243).

§ 2. Der Begriff: Volkswirtschaft . . . . . 261—273
91. Wortanalyse mit Folgerungen (S. 262). — 92. Die Einheit der Volkswirtschaft (S. 264). — 93. Aufgabe der Volkswirtschaft (S. 266). — 94. Begriffsbestimmung (S. 267). — 95. Verhältnis der Volkswirtschaft zu den Einzelwirtschaften und zur Staatswirtschaft insbesondere (S. 268). — 96. Volkswirtschaft und Weltwirtschaft (S. 269). — 97. Das Organisationsprinzip der Volkswirtschaft (S. 270).

§ 3. Individualismus . . . . . 273—303
98. Philosophischer Ausgangspunkt des Individualismus (S. 274). — 99. Die physiokratische Freiheitslehre (S. 278). — 100. Der individualistische Freiheitsgedanke bei Adam Smith (S. 281). — 101. Das freiwirtschaftliche Prinzip im allgemeinen (S. 290). — 102. Der Individualismus im Gewande darwinistischer Soziologie (S. 298).

§ 4. Sozialismus . . . . . 303—392
103. Name und Begriff (S. 305). — 104. Die Staatsromane (S. 309). — 105. Theorien der älteren französischen und englischen Sozialisten (S. 311). — 106. Organisationspläne des „kritisch-utopistischen" Sozialismus (S. 318). — 107. Verhältnis des Marxistischen Sozialismus zu den älteren sozialistischen Theorien (S. 323). — 108. Weltanschauung des modernen Sozialismus (S. 330). — 109. Die materialistische Geschichtsauffassung (S. 333). — 110. Die besondern Bewegungsgesetze der kapitalistischen Epoche (S. 344). — 111. Die Marxsche Werttheorie (S. 346). — 112. Kritik der Marxschen Werttheorie (mit Verelendungstheorie) (S. 351). — 113. Die Krisentheorie und das Konzentrationsgesetz (S. 366). — 114. Der innere Auflösungsprozeß des Marxistischen Sozialismus (S. 368). — 115. Der Zukunftsstaat (S. 380). — 116. Der Anarchismus (S. 384).

§ 5. Solidarismus . . . . . 392—438
117. Die Solidaritätsidee in verschiedener Gestaltung (S. 393). — 118. Vertiefung des Solidaritätsgedankens durch Roeslers Lehre vom sozialen Gesetz (S. 405). — 119. Der Solidarismus als System in seinem Begriff und in

Seite

seiner Bedeutung (S. 414). — 120. Der Solidarismus verglichen mit Individualismus und Sozialismus (S. 415). — 121. Das Solidaritätsprinzip als Organisationsprinzip der Volkswirtschaft (S. 430). — 122. Ein soziales Arbeitssystem als volkswirtschaftliches System (S. 435).

Fünftes Kapitel.

Die Volkswirtschaftslehre . . . 439—565

§ 1. Charakter, Gegenstand, Aufgabe der Volkswirtschaftslehre . . 439—478
123. Das Wort „Nationalökonomie" (S. 439). — 124. Begriff der Nationalökonomie als Wissenschaft (S. 440). — 125. Ihr Material- und Formalobjekt (S. 440). — 126. Die Nationalökonomie ist wahre Wissenschaft (S. 445) — 127. Die Volkswirtschaftslehre eine sozial- und staatswissenschaftliche Disziplin, Volks- und Weltwirtschaftslehre (S. 446). — 128. Die Volkswirtschaftslehre eine ökonomische Disziplin (S. 449). — 129. Volkswirtschaftslehre und Privatwirtschaftslehre (S. 451). — 130. Die Volkswirtschaftslehre ist eine praktische Wissenschaft (S. 456). — 131. Nationalökonomie- und Wirtschaftspolitik (S. 468).

§ 2. Die Nationalökonomie in ihrem Verhältnis zu den Gesellschaftswissenschaften und zur Moral . . . . . 478—516
132. Die Verselbständigung der Nationalökonomie (S. 478). — 133. Die Nationalökonomie heute ein besonderer Wissenszweig (S. 481). — 134. Die Verselbständigung der Nationalökonomie besagt aber nicht deren Isolierung (S. 483). — 135. Hilfswissenschaften der Nationalökonomie (S. 483). — 136. Folgerungen für die Volkswirtschaftslehre aus ihrem Verhältnis zur Gesellschaftslehre und aus ihrem staatswissenschaftlichen Charakter (S. 486). — 137. Nationalökonomie und Moral (S. 488). — 138. Einwendungen (S. 493). — 139. Die „ethische Richtung" in der Nationalökonomie (S. 500).

§ 3. Gesetze der Volkswirtschaft . . . . . 516—530
140. Das Gesetz der Volkswirtschaft (S. 517). — 141. Gesetze, die für die Volkswirtschaft und Volkswirtschaftslehre von großer Bedeutung sind (S. 518). — 142. Ergebnisse, Grundsätze und Erkenntnisquellen (S. 528).

§ 4. Methodenfrage . . . . . 530—557
143. Methode der klassischen Nationalökonomie (S. 531). — 144. Die historische Schule (S. 537). — 145. Die österreichische, sog. analytische oder psychologische Schule (S. 541). — 146. Die mathematische Methode (S. 545). — 147. Verbindung von philosophischer und positiver Betrachtung, der induktiven und deduktiven, analytischen und synthetischen Methode (S. 547). — 148. Verschiedenheit der Methoden im Hinblick auf das Verhältnis von Ethik und Nationalökonomie (S. 552). — 149. Die Universalität nationalökonomischer Erkenntnis (S. 553).

§ 5. Einteilung der Volkswirtschaftslehre . . . . . 557—565
150. Verschiedene Auffassungen älterer und neuerer Zeit (S. 557). — 151. Allgemeine und besondere Volkswirtschaftslehre in unserem Sinne (S. 562).

Personenregister 567
Sachregister 574

Erstes Kapitel.

Natur und Mensch.

Nicht alle Wahrheiten und Begriffe, deren die Volkswirtschaftslehre bedarf, werden von ihr selbst aufgefunden. Viele Ideen sind dem alltäglichen Leben geläufig, ehe die wissenschaftliche Reflexion sich derselben bemächtigt und sie durch klarere Fassung, genauere Begrenzung vervollkommnet. Manche Wahrheit, welche dem Nationalökonomen als leitender Grundsatz vorschweben muß, hat ihre Heimat im Gebiete anderer Wissenschaften, wo sie formuliert, geprüft, begründet wird.

Zu diesen von der Volkswirtschaftslehre vorausgesetzten, zum Teil auch in der Anwendung auf das wirtschaftliche Gebiet weiter entwickelten Wahrheiten gehören insbesondere gewisse Lehren, die sich beziehen:

a) auf die Stellung des Menschen zur äußeren Natur,
b) auf das Verhältnis der Güterwelt zum Menschen,
c) auf das gesellschaftliche Leben.

Mit denselben werden wir uns vorerst zu beschäftigen haben.

§ 1.

Der Mensch Herr der Welt nach Gottes Gebot.

Literatur: Theod. Meyer, Die Arbeiterfrage und die christlich-ethischen Sozialprinzipien[4] (1904) 19 ff. — Ebenhoch, Wanderungen durch die Gesellschaftspolitik (1896) 20 ff. — v. Hermann, Staatswirtschaftliche Untersuchungen[2] (1870) 1—103. — Roscher, System der Volkswirtschaft. I: Grundlagen der Nationalökonomie, 1. Aufl. 1854; 23. Aufl. 1900 (jetzt bearbeitet von Pöhlmann), Kap. 1, § 1. — A. Wagner, Lehr- und Handbuch der polit. Ökonomie. I: Grundlegung der polit. Ökonomie, 1. Halbband[3] (1892) 73 ff. — v. Schäffle, Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirtschaft I (1873) 98 ff. — Schmoller, Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre I[4—7] (1901) 22 ff. — Conrad, Grundriß zum Studium der polit. Ökonomie I[3] (1900) 21 ff. — Cohn, System der Nationalökonomie. I: Grundlegung (1885) 273 ff. — Jentsch, Grundbegriffe und Grundsätze der Volkswirtschaft (1895) 17 ff. — v. Philippovich, Grundriß der polit. Ökonomie I[9] (1912) 3 f. — Neumann, Grundlagen der Volkswirtschaftslehre I (1889) 34 ff. — Čuhel, Zur Lehre von den Bedürfnissen (1907). — Amonn, Objekt und Grundbegriffe der theoretischen Nationalökonomie, in Wiener staatswissenschaftliche Studien X (1911), 1. Hft. — Brentano, Versuch einer Theorie der Bedürfnisse (Bayrische Akademie der Wissenschaften 1908, 10. Abhandlung). — C. S. Devas, Groundwork of Economics (1883) 47 f 145 ff. — Maurice Block, Les Progrès de la Science économique depuis A. Smith I (1890) 81 ff.

1. Tatsache und Grund der Herrschaft des Menschen über die äußere Welt. Die Tatsache der Herrschaft des Menschen über die Welt ist unbestritten; sie findet stets neue Bestätigung im Verlaufe der Geschichte durch jeglichen Fortschritt im Bereiche der materiellen Kultur.

Ihren Grund aber hat sie in dem Willen Gottes, der den Stammvater unseres Geschlechtes zur Herrschaft berief, der dem Menschen die vernünftige Natur und damit eine wesentliche Erhebung verlieh über den bloßen Stoff. Ohne Voraussetzung dieser Erhebung entbehrt die Beherrschung der äußeren Welt durch den Menschen sowohl in ihrem Anfang als in ihrer Weiterentwicklung jeder ausreichenden Erklärung, jeder praktischen Bedeutung.

Hieraus ergeben sich zwei wichtige Folgerungen:

a) Die Grundlagen jener Herrschaft sind unveränderlich; ihre besondere Ausgestaltung ist veränderlich.

Die menschliche Natur ist nicht das Werk der Geschichte, sondern der Schöpfung. In ihren inneren physischen und metaphysischen Wesenselementen bleibt sie aller historischen Wandelbarkeit entrückt. Immer und überall ist der Mensch aus Leib und Seele zusammengesetzt, immer und überall ein sinnlich-vernünftiges Wesen. Aber die in seiner Wesenheit einbeschlossenen Eigenschaften und Kräfte gleichen Keimen, die der Entfaltung fähig und bedürftig sind für das Individuum wie für die Gattung. Sie werden bei ihrer Fortbildung und Ergänzung durch äußere Bedingungen und wandelbare Verhältnisse beeinflußt. Insbesondere die tatsächliche Geltendmachung, die Befestigung und Erweiterung, die besondere Form und die konkrete Gestaltung der Herrschaft des Menschen über die Körperwelt vollzieht sich in einem langwierigen, nur allmählich fortschreitenden Prozeß, angefangen von der „Nahrungssuche" der Urvölker bis zu den Formen einer umfassenden, machtvollen Bewältigung von Stoff und Kraft.

b) Die vernünftige Natur ist Gemeingut aller Menschen. Alle sind darum auch in irgend einer Form zur Teilnahme an der Herrschaft über die äußere Welt berufen. Alle müssen in irgend einem Grade teilnehmen können an den Früchten jener auf die vernünftige Natur gegründeten Herrschaft. Das intensive und extensive Wachstum dieser Teilnahme gilt wie die Ausdehnung der Weltbeherrschung als Kennzeichen fortschreitender Kultur.

2. Zweck und Norm jener Herrschaft. Ohne den Dienst der äußeren Natur wäre die Voraussetzung und die materielle Grundlage jedes höheren Kulturstrebens dem Menschen genommen, ja das bloß physische Dasein und Fortbestehen unmöglich gemacht. Die Erhaltung und Entfaltung des Lebens, die Entwicklung der körperlichen und geistigen Fähigkeiten vollzieht sich vermittels des Dienstes der Dinge, die uns umgeben. Die Welt ist unsere Wohnung, unser Garten, unser Arbeitsfeld. Sie dient dem Geiste als Gegenstand seiner Forschung, führt uns zur Erkenntnis

und zur Liebe des Schöpfers. Aus ihr können und sollen wir unser Leben und unsere Macht ergänzen, diejenigen Gegenstände entnehmen, deren wir zur Fortsetzung und Vervollkommnung unseres Lebens benötigen. Wenn daher auch der tiefere, ideale Grund der Herrschaft des Menschen über die Welt in seiner Gottähnlichkeit, der letzte und höchste Zweck in seiner überirdischen Bestimmung gesucht werden muß, so hat doch dieselbe Herrschaft zugleich einen höchst reellen näheren Grund und Zweck, der sich aus den natürlichen Bedingungen unseres leiblichen und geistigen Daseins hienieden ergibt.

Der Mensch wird eben durch seine und der Dinge Natur gezwungen, die Erde planmäßig und beständig in Dienstbarkeit zu bringen und zu erhalten, da er allein so die Befriedigung seiner Bedürfnisse erlangen und auf die Dauer sichern kann.

3. Der Begriff Bedürfnis. Als ein begrenztes Wesen besitzt der Mensch in sich selbst nicht alles, dessen er benötigt. Er fühlt und erkennt die Möglichkeit und Notwendigkeit einer Ergänzung durch etwas, was zur Erhaltung und Entfaltung seines Seins, seiner Fähigkeiten, zur Befriedigung seiner Wünsche, zu seinem irdischen Glück und Wohlbefinden gehört, dessen er daher in geringerem oder größerem Maße und Grade bedarf.

Das Bedürfnis, in subjektiver Betrachtung, ist somit das Gefühl und Bewußtsein eines Mangels, verbunden mit dem Verlangen, das Fehlende zu gewinnen, den Mangel zu beseitigen.

Im objektiven Sinne bezeichnet „Bedürfnis" die Notwendigkeit, Nützlichkeit, Angemessenheit einer Ergänzung, den Zustand des Mangels in einem bestimmten Punkte, dann auch die Sache selbst, deren man bedarf.

Die Gesamtheit der Bedürfnisse überhaupt oder in einer gewissen Beziehung heißt Bedarf.

Wenn die Bedürfnisse einerseits eine bestimmte Abhängigkeit bedeuten oder verursachen, so steht anderseits die Art und der Umfang derselben in inniger Beziehung zu der spezifischen Vollkommenheit und Entwicklungsfähigkeit dessen, der die Bedürfnisse hat. Je höher die Gattung ist, der ein Lebewesen angehört, je komplizierter sein Lebensprozeß verläuft, um so zahlreicher sind seine Bedürfnisse. Der Mensch ist objektiv bedürfnisreicher als das Tier, und dieses hat mehr Bedürfnisse als die Pflanze. Es ist ein Beweis für die wesentliche Erhebung des Menschen über das Tier, daß er mit fortschreitender Kultur seine Bedürfnisse erweitern, verfeinern und für deren Befriedigung geeignetere Mittel sich verschaffen kann. So legen also die Bedürfnisse Zeugnis ab zugleich von der Schwäche wie von der Größe der menschlichen Natur[1].

[1] J. B. Say, Ausführliches Lehrbuch der praktischen Ökonomie, übersetzt von M. Stirner I (1845) 8. Vgl. M. H. Baudrillart, Manuel d'Économie politique[3] (1872) 23;

Die praktische Entwicklung, die tatsächliche Erweiterung der Bedürfnisse kann folgerichtig nicht als verderblich und verwerflich schlechthin abgewiesen werden. Im Gegenteil zeigt sich darin ein durchaus berechtigter, ja notwendiger Fortschritt, der von selbst mit wachsender Beherrschung der äußeren Welt und der dadurch eröffneten Möglichkeit ausgedehnterer und erhöhter Bedürfnisbefriedigung gegeben ist. Freilich ist hierbei jedes Übermaß zu vermeiden. Auch die Entartung hat ihre „Bedürfnisse".

Insofern es sich um eine Entwicklung handelt, welche wiederum an die allen Menschen gemeinsame vernünftige Natur anknüpft, ergibt sich ferner auch hier als logische Folgerung, daß alle Menschen berechtigt und berufen sind, an den Fortschritten der materiellen Kultur durch erweiterte oder verbesserte Bedürfnisbefriedigung in entsprechender Weise teilzunehmen.

4. Einteilung der Bedürfnisse. Entsprechend dem sinnlich-geistigen Wesen des Menschen und mit Rücksicht auf denjenigen Bestandteil der menschlichen Natur, dem unmittelbar das Bedürfnis zugeschrieben wird, müssen

a) materielle und immaterielle, leibliche und geistige Bedürfnisse unterschieden werden. Die leiblichen Bedürfnisse sind beschränkt; das seelische Begehren dagegen ist in sich unbegrenzt, durch keine irdische Befriedigung gesättigt. Wie Geist und Körper wesentlich verschiedenen Stufen des Seins angehören, so bilden auch die materiellen und immateriellen Bedürfnisse wesentlich verschiedene Bedürfnissphären. Und wenn der Körper dem Geist nicht bloß untergeordnet sein soll, sondern eben deshalb untergeordnet sein soll, weil er ihm seinem innersten Wesen nach untergeordnet ist, so gilt ein Gleiches von der Befriedigung körperlicher Bedürfnisse in ihrem Verhältnis zur Befriedigung der Bedürfnisse der geistigen Ordnung.

Die natur- und vernunftgemäße Unterordnung alles rein Materiellen unter das Immaterielle läßt die wahre und volle Bedeutung des Stofflichen und der materiellen Bedürfnisse unangetastet. Als Voraussetzung geistiger Befriedigung und Entwicklung und im Dienste derselben findet die materielle Ordnung der Dinge vielmehr ihre höchste Vollendung.

Man unterscheidet ferner je nach Herkunft und Grund:

b) angeborene und angenommene Bedürfnisse. Die ersteren beruhen auf der Natur, die letzteren auf der Erziehung oder individuellen Angewöhnung, oder auf den allgemeinen Forderungen der gesellschaftlichen Kulturstufe. Der zivilisierte Europäer hat mehr Bedürfnisse als der Wilde Afrikas. Je nach dem Aufwande, der im elterlichen Hause

Karl Marlo, Untersuchungen über die Organisation der Arbeit oder System der Weltökonomie[2] (1886) II 437 501; III 14f; Lehr-Heckel, Grundbegriffe der Nationalökonomie[2] (1901) 51 ff.

herrscht, vergrößern oder verringern sich die Bedürfnisse der Kinder. Derjenige, der z. B. sich an den Gebrauch des Tabaks gewöhnt hat, wird denselben nicht leicht missen können usw.

Dieser Einteilung entspricht die Unterscheidung zwischen Bedürfnissen, die bloß auf Grund besonderer Umstände, tatsächlicher, geschichtlich gegebener Verhältnisse bestehen, vorzugsweise durch Gewohnheit, Sitte, Standesangehörigkeit u. dgl. bedingt sind, und anderseits dauernden, allgemeinen Bedürfnissen, deren Befriedigung zur Erhaltung des Lebens notwendig ist, wie regelmäßig Nahrung, Kleidung, Wohnung nicht entbehrt werden können. Im gewöhnlichen Leben, aber auch in der Wissenschaft, werden die Gegenstände, welche zur Befriedigung der Bedürfnisse letzterer Art dienen, schlechthin als notwendige, unentbehrliche Bedürfnisse oder Lebensbedürfnisse, ihre Gesamtheit als Lebensbedarf, bezeichnet.

Um den Grad der Dringlichkeit der Bedürfnisse hervorzuheben, bedient man sich auch einer mit der vorherigen verwandten Unterscheidung, nämlich zwischen

c) Existenz- und Kulturbedürfnissen oder zwischen Natur-, Anstands- und Luxusbedürfnissen. Der Name allein erklärt hinreichend Bedeutung und Tragweite dieser Begriffe[1].

Die vitalen Bedürfnisse verlieren mit dem Kulturfortschritt nicht an Kraft. Sie kleiden sich aber (z. B. das Verlangen nach Speise und Trank) wohl allmählich in Formen, die ihre Stärke weniger brutal hervortreten lassen. Auch steht zur Befriedigung des einzelnen Bedürfnisses bei höherer Kultur regelmäßig eine größere Auswahl von Mitteln zur Verfügung, so daß das einzelne Gut minder begehrt erscheint als auf einer niedrigeren Stufe.

Die Berücksichtigung des geschichtlichen Momentes ist nicht ohne Bedeutung für die richtige Erfassung und Bemessung der Begriffe „Lebenshaltung" und „Existenzminimum".

„Existenzminimum" bezeichnet den Minimalbedarf an materiellen Gütern, die zur Erhaltung des Lebens als schlechthin notwendig erachtet werden. Es handelt sich dabei also bloß um die Existenz- oder Naturbedürfnisse des Menschen, deren Befriedigung durch jenes Minimum gesichert wird. Das „Existenzminimum" gestaltet sich verschieden auf niederen und höheren Kulturstufen, indem die Naturbedürfnisse in Bezug auf Nahrung, Kleidung, Wohnung bei entwickelter Kultur selbst für die bescheidensten Verhältnisse durchgängig in anderer Weise Befriedigung suchen und finden wie zur Zeit des Anfangs der Kultur oder auf niederer Stufe. Der Minimalbedarf eines Indianers oder Australnegers unterscheidet sich beträchtlich von dem eines europäischen Arbeiters usw. Auch sind Existenzminimum und „Darbeminimum" keineswegs gleichbedeutende Begriffe.

[1] Brentano (Versuch einer Theorie der Bedürfnisse 1908) glaubt, die Bedürfnisse nach ihrer Dringlichkeit in folgender Reihe ordnen zu können: 1. Bedürfnis der Lebenserhaltung (Nahrung, Kleidung, Wohnung, Erholung), 2. geschlechtliche Bedürfnisse, 3. Anerkennung, 4. Fürsorge für Wohlbefinden nach dem Tode, 5. Erheiterung, 6. Vorsorge für die eigene Zukunft und die der Angehörigen, 7. Heilung, 8. Reinlichkeit, 9. Bildung in Wissenschaft und Kunst. Nicht alle diese Bedürfnisse gehören der wirtschaftlichen Sphäre an. Bei Aufstellung solcher Reihen wird das subjektive Ermessen stets eine große Rolle spielen.

Unter „Lebenshaltung", standard of life, „Lebensmaßstab" versteht man den durch Sitte und Gewohnheit bestimmten Umfang und Grad der Bedürfnisbefriedigung, den gewohnheitsmäßigen Aufwand in Befriedigung nicht bloß der Existenz-, sondern auch der Anstands- und Luxusbedürfnisse. Julius Lehr[1] nennt „Lebenshaltung" das, was der Mensch braucht, um die von ihm errungene Kulturhöhe, Bildung und Gesittung zu behaupten. Der Begriff „Lebenshaltung" ist kein bloß physiologischer, sondern ein kultureller und sozialer Begriff; er nimmt auch auf geistige und moralische Güter Bezug; man muß von diesen Notiz nehmen, um das Quantum der materiellen Güter kennen zu lernen, das zur Behauptung des standard of life erforderlich ist. Die Lebenshaltung ist ferner keine feste, sondern eine veränderliche, räumlich und zeitlich verschiedene, ja innerhalb derselben Gesellschaft von Klasse zu Klasse („Klassenbedarf", „standesgemäßer Unterhalt") nach den mannigfaltigen sozialen Abstufungen wechselnde Größe.

Der Normalbedarf einer gesellschaftlichen Schicht mit und in gleichen Verhältnissen stellt jeweilig eine Größe von einigermaßen festerer und faßbarerer Gestaltung dar. Der über die allgemeinen Klassen- oder Standesanschauungen und Standesgewohnheiten hinausgehende, wenn auch noch „zulässige", Aufwand wird als Luxus bezeichnet. Luxus ist in gewissem Umfange ebenfalls ein relativer Begriff. Was in früheren Zeiten Luxus war, kann heute zum standesgemäßen Leben gehören. Luxus findet sich nicht nur in dem, was als Überfluß oder Übermaß von Aufwendungen gilt, sondern auch in der Art der Aufwendung. Man spricht von Verschwendung, wo die Aufwendung nicht im Einklang bleibt mit den Einkommensverhältnissen einer Person, bzw. allgemein, wenn der Aufwand in Art und Maß des Güterverbrauchs durch kein noch so weitherzig bemessenes Bedürfnis gerechtfertigt wird[2].

Je nachdem das Subjekt der Bedürfnisse eine einzelne physische Person oder eine Gesamtheit von Personen ist, unterscheidet man zwischen

d) Individual-(Einzel-) und (Gemein- oder) Kollektivbedürfnissen. Wie die Individuen, ihre Eigenschaften, ihre Leistungsfähigkeit, so sind auch die individuellen Bedürfnisse sehr verschieden. Wollte man daher unter eine Anzahl von Individuen quantitativ und qualitativ gleiche Befriedigungsmittel verteilen, so würde dadurch bei den einzelnen keineswegs die gleiche Befriedigung, der gleiche Genuß, ja wohl bei manchen überhaupt keine wirkliche Befriedigung erzielt werden können.

Gemein- oder Kollektivbedürfnisse sind solche, als deren Subjekt die Gesamtheit erscheint (Hermann).

Die Terminologie ist übrigens keine feste. Wagner[3] z. B. nennt Individualbedürfnisse diejenigen, „welche aus dem physisch-geistigen Wesen des einzelnen

[1] Grundbegriffe[2] 52.

[2] Im Hinblick auf die besitzenden Klassen wird zuweilen von „Komfort" gesprochen, der den Inbegriff der Verbrauchsgüter darstellt, die nach der herrschenden Standesanschauung zu einer angenehmen und behaglichen Lebensgestaltung von nöten sind.

[3] Grundlegung I 828 f. Vgl. dagegen Groß, Wirtschaftsformen und Wirtschaftsprinzipien (1888); Artikel „Gemeinwirtschaft" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften IV[3] 165.

als solchen", und „Gemeinbedürfnisse (Kollektivbedürfnisse), welche beim einzelnen aus dessen Angehörigkeit zu menschlichen Gemeinschaften hervorgehen. . . . Die Gemeinbedürfnisse sind daher eine Konsequenz der sozialen (gesellschaftlichen) Natur des Menschen. Sie ergeben sich aus den Verhältnissen des menschlichen Zusammenlebens in verschiedener Weise nach den Zwecksatzungen der Gemeinschaften, welchen der einzelne als Glied angehört". Wir unterscheiden zwar auch zwischen den rein individuellen und den sozialen Bedürfnissen des einzelnen, stellen diese zusammen aber als Individualbedürfnisse der Einzelpersönlichkeit den Gemeinbedürfnissen menschlicher Gemeinschaften, der Kollektivpersönlichkeiten, gegenüber. Auf höheren Kulturstufen gewinnen die gesellschaftlichen Bedürfnisse an Ausdehnung, Kraft und Bedeutung[1].

Erfordert die Wohlfahrt öffentlich-rechtlicher Gemeinschaften Befriedigung von Bedürfnissen, z. B. wo es sich um Existenz, Betätigung und gedeihliche Entwicklung und Zweckerfüllung von Staat, Provinz, Gemeinde handelt, so werden diese Bedürfnisse selbst auch als öffentliche bezeichnet. Dient aber die Befriedigung von Bedürfnissen unmittelbar lediglich dem Privatwohle, so nennt man die Bedürfnisse private.

5. Psychologie und nationalökonomische Lehre von den Bedürfnissen. Für die Analyse des Wirtschaftslebens werden sichere Ergebnisse der psychologischen Forschung nicht ohne Bedeutung sein. Doch darf man 1. die Nationalökonomie nicht mit wert- und haltlosen psychologischen Hypothesen belasten; 2. in dem Streben nach psychologischer Fundamentierung der Nationalökonomie nicht zu weit gehen; 3. keine Vermengung der beiden Wissenschaften herbeiführen. Die Psychologie hat es mit inneren Erlebnissen zu tun, die Nationalökonomie aber mit dem Handeln des Menschen als eines vernunftbegabten, freien, sittlichen Wesens, unter der Einwirkung verschiedener nach Sättigung verlangender Bedürfnisse, bei Begrenztheit der zur Verfügung stehenden Sachgüter und Arbeitskräfte, unter Konkurrenz mit ähnlichen Bedürfnissen behafteter Menschen um die Sättigungsmittel; 4. darum wird man auch die Lehre von den Bedürfnissen des Menschen nicht mit psychologischen Erwägungen und Feststellungen über äußere Reize, innere Empfindungen, Lust- und Unlustgefühle[2] u. dgl., unter Vernachlässigung der rationalen Momente und

[1] Ch. L. Raper, The Principles of Wealth and Welfare (1906).

[2] Das Maß des Wohlgefühls, das die Befriedigung eines Bedürfnisses hervorruft, wird nach Brentano (Versuch einer Theorie der Bedürfnisse) bedingt durch die individuelle Reizempfindlichkeit und durch den Sättigungsgrad. Um eine Empfindung hervorzurufen, ist ein Reiz von bestimmter Größe erforderlich; jeder weitere Zuwachs steigert die Empfindung bis zum „Optimum"; bei weiterer Reizzunahme erfolgt eine Abnahme bis auf null (Weber-Fechnersches Gesetz). Brentano beschränkt indes die Anwendung dieses Gesetzes, indem er dasselbe von den unbegrenzten geistigen Bedürfnissen ausschließt; doch finde sich auch bei jenen eine Abnahme der Reizempfindlichkeiten für die einzelnen Genußeinheiten. Selbst wenn die Anwendung des Weber-Fechnerschen Gesetzes hier wissenschaftlich zulässig wäre, würde für die nationalökonomische Erkenntnis nicht gerade viel gewonnen sein. Vgl. im übrigen die ablehnenden Äußerungen Max Webers im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXVII (1908) 546 ff.

Motive, abschließen wollen. Die menschliche Bedürfnisbefriedigung hat in der Erhaltung und Förderung des Lebens höhere Zwecke als Lustbefriedigung und Unlustüberwindung, und eben deshalb eine andere Bestimmung und Begrenzung wie das bloße „Begehren".

Nach der Intensität und Wichtigkeit der Bedürfnisse mag die Vernunft zwar schätzungsweise eine „Stufenleiter" der Bedürfnisse aufstellen. Für die exakte Messung der Bedürfnisse aber, in sich und vergleichsweise, fehlt der Maßstab, die Maßeinheit[1]. Selbst wenn man den Begriff des Bedürfnisses ausschließlich mit der „Empfindung" verknüpfen könnte, so sind doch die „Empfindungen" stark individuell und auch die individuellen Empfindungen höchst wechselvoll.

6. Sittliche Grenze der Bedürfnisse. „Nicht eine ziellose Steigerung und Änderung der Bedürfnisse ist es", sagt A. Schäffle[2], „was von der Wirtschaft verlangt und erstrebt wird, sondern die Ausdehnung der Bedürfnisse bis zum Maße der Entfaltung und Erhaltung einer reich ausgebildeten Persönlichkeit, fortschreitend von den wichtigsten zu den minder wichtigen Bedürfnissen und inhaltlich wechselnd nach Maßgabe der allmählichen Umbildung und Entwicklung sittlich-persönlichen Lebens. Die wirtschaftlich richtige Bedürfnisgestaltung ist die an wahrer Bildung fruchtbarste Bedürfnisgewöhnung. . . . Unsere Wissenschaft hat wiederholt den Fehler begangen, jede Bedürfniserweiterung zu preisen. Nur die an sittlicher Bildung und Beglückung möglichst reiche Bedürfnisgestaltung darf von ihr gebilligt werden."[3]

Die bloß triebhafte Begierde nach Genuß ist in sich ohne genügende Schranke und daher leicht maßlos; auch die objektive Möglichkeit des Genusses bietet keine ausreichende Grenze der Bedürfnisbefriedigung. Das rationale Streben dagegen richtet sich auf ein Optimum in Sättigung der verschiedenen miteinander konkurrierenden Bedürfnisse, auf die materielle Wohlfahrt, die als wahre Wohlfahrt im Einklang steht mit der Gesamtwohlfahrt des Menschen. Daher findet die Bedürfnisbefriedigung eine regelnde Norm in den höheren Zielen des menschlichen Lebens. Es bedarf der geistigen, sittlichen Ordnung, um hier die rechte Auswahl und das rechte Maß zu sichern. Der Mensch muß auch entsagen können. Nur insoweit ist er wirklich Herr der Welt, wie er es versteht, Herr seiner selbst zu werden.

[1] Vgl. Franz Čuhel, Zur Lehre von den Bedürfnissen (Čuhel ist Anhänger der Grenznutzentheorie).

[2] Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirtschaft I 101. E. de Laveleye, Éléments d'Économie politique, Paris 1882, 23.

[3] Es ist wohl richtiger gedacht als ausgedrückt, wenn Paul Cauwès (Cours d'Économie politique I [1893] 247) bemerkt: „Le mal moral résulte de la direction vicieuse, que nous donnons aux besoins et non de leur étendue, de leur variété."

§ 2.
Die Arbeit als Mittel der Weltbeherrschung.

Literatur: A. M. Weiß, Soziale Frage und soziale Ordnung oder Institutionen der Gesellschaftslehre[4] (1904) 349 f 385 ff. — Klopp, Die sozialen Lehren des Freiherrn Karl von Vogelsang, Grundzüge einer christlichen Gesellschafts- und Volkswirtschaftslehre (1894) 55 161 169 ff 175. — S. Weber, Evangelium und Arbeit, apologetische Erwägungen über die wirtschaftlichen Segnungen der Lehre Jesu (1898). — Stamm, Geschichte der Arbeit (1871). — Weinhold, Geschichte der Arbeit (1896). — G. Jäger, Die menschliche Arbeitskraft (1878). — A. Wagner, Grundlegung I[3], 1, 70 ff. — Schmoller, Grundriß I 2 f 39 f 185 ff. — Dietzel, Theoretische Sozialökonomik (1895) 156 ff. — Antoine, Cours d'Économie sociale[2] (1899) 308—312. — W. Sombart, Der moderne Kapitalismus. I: Die Genesis des Kapitalismus (1902) 3 ff; Technik und Wirtschaft, Vortrag, gehalten zu Dresden im Auftrage der Gehe-Stiftung (1901). — Neumann, Grundlagen 1 ff. — Herkner, Die Bedeutung der Arbeitsfreude[4] (1905). — Bücher, Arbeit und Rhythmus[4] (1909). — Bochtler, Die Arbeit[2] (1910). — Harms, Arbeit, im Wörterbuch der Volkswirtschaft I[3] 121 ff; im Handwörterbuch der Staatswissenschaften I[3] 572 ff. — K. J. Fuchs, Volkswirtschaftslehre (1901) 12 f. — M. Block, Les Progrès 273 ff 301 ff. — Die Lehrbücher von Rau, Hermann, Roscher, v. Schäffle, das Handbuch von Schönberg usw.

Der Mensch, in seiner sinnlich-vernünftigen Natur zum Herrn der äußeren Welt bestimmt und befähigt, erwirbt diese Herrschaft und nützt sie aus durch Arbeit.

7. Begriff und Wesen der Arbeit. Arbeit ist planmäßige An- und Aufwendung menschlicher Kraft zur Hervorbringung oder Erlangung eines Gutes oder Nutzens.

Die Arbeit ist menschliches Wirken und darum persönliche Betätigung; Aufwendung menschlicher, d. i. geistiger und körperlicher Kraft, abzielend auf einen Nutzen, ein Gut, zur Befriedigung und in Verwirklichung jener Bedürfnisse und Zwecke, die sich aus der Natur des Menschen und den Aufgaben des Menschenlebens ergeben.

Die menschliche Arbeitskraft ist in ihrer Wurzel Gottes Gabe, Bestandteil der natürlichen Ausstattung der menschlichen Persönlichkeit, in ihrer Erhaltung und Entfaltung unmittelbares Ergebnis und Teil der menschlichen Lebenskraft. Es wäre eine Verkennung dieser unbestreitbaren Wahrheiten, wenn man die Arbeitskraft und Arbeitsbetätigung in sich betrachtet auf dieselbe Stufe mit materiellen Dingen stellen[1], die

[1] „Die menschliche Arbeit", sagt Wilhelm Lexis (Allg. Volkswirtschaftslehre [1910] 49), „ist auch als gewöhnliche Handarbeit nicht einfach eine mechanische Leistung, sondern die Tätigkeit einer Persönlichkeit, deren Menschennatur nicht vergessen werden darf. Die Maschinen sind also nur Mittel zur Steigerung der Produktivität der Arbeit derjenigen, die sie bedienen und überwachen." Als Betätigung der menschlichen Persönlichkeit, als persönlicher aktiver Produktionsfaktor steht die Arbeit ebenfalls im Gegensatz zu den Gütern als ihren Produkten: „Wenn wir sagen, Güter seien äußere Mittel zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse, so ist damit die menschliche Persönlichkeit aus diesem Begriffe ausgeschieden, denn diese darf nie bloßes Mittel für Zwecke eines andern sein, so lange ihre Freiheit und Würde anerkannt wird."

Produktion der Arbeitskraft der Erzeugung stofflicher Güter gleichachten wollte.

Nicht bloß körperliche Leistungen fallen unter den Begriff der Arbeit. Auch der Geist des Menschen wirkt auf allen Gebieten des menschlichen Strebens; überall ist er tätig, wo der Mensch als Mensch handelt, nicht nur in der Gelehrtenstube, sondern ebenfalls in der Werkstätte, in der Fabrik, bei der leitenden und ebenso in der ausführenden Arbeit.

Die Arbeit ist Kraftaufwendung, persönliche Anstrengung, mit Last, Opfer, nicht selten Pein verbunden. Doch die Bedürfnisse nötigen zur Arbeit, zur Übernahme der Last und Mühe, wie sie auch die Richtung der Arbeit bestimmen. Von der Menge und Art der aufgewendeten Arbeit hängt regelmäßig das Maß der dem Menschen zur Verfügung stehenden Güter ab. Durch diese Tatsachen, wie überhaupt durch die Abhängigkeit des Menschen von der äußeren Welt für die Befriedigung seiner Bedürfnisse, finden im allgemeinen die auf Verminderung des Arbeitsdruckes gerichteten Wünsche und Bestrebungen jeweilig ihre Schranke, wenn auch der Fortschritt in dieser oder jener Hinsicht manche Erleichterung bringen mag.

8. **Das Gesetz der Arbeit** erstreckt sich so weit wie das Gesetz des Todes. Alle Menschen müssen arbeiten, ernstlich arbeiten, bis sie in den Staub zurückkehren, von dem sie genommen sind.

Die Arbeit ist aber nicht bloß regelmäßig bittere Notwendigkeit für den Menschen. Sie ist auch seine Ehre, seine Freude. Mögen dabei harte Opfer persönlicher Mühe gefordert werden, unter allem, was auf dem Menschen lasten kann, bleibt doch die Arbeit der geringste Druck. Je mehr der Mensch Interesse an der Arbeit hat, um so mehr wächst seine Freude an der Arbeit, und umgekehrt: Arbeitsfreudigkeit steigert das Interesse an der Arbeit, deren Wirksamkeit und Erfolg.

Das Gesetz der Arbeit gilt a) allgemein für alle Menschen. Faßt man die Arbeit im weitesten Sinne auf, mit Einschluß aller Arten physisch und moralisch möglicher, geistiger oder körperlicher, zweckbewußter persönlicher Mühewaltung, so erscheint sie nicht bloß als ein auf der Menschheit als solcher ruhendes Menschheitsgesetz, sondern zugleich als Individualgesetz, das jeden einzelnen verpflichtet, soweit nicht besondere Umstände, Alter, Krankheit usw. die Möglichkeit einer mühevollen Betätigung beschränken oder ausschließen. Handelt es sich dagegen um die auf Versorgung mit materiellen Dingen zur Bedürfnisbefriedigung gerichtete körperliche Arbeit insbesondere, so ist diese zwar ein Menschheitsgesetz, aber kein Individualgesetz. Nicht jeder braucht den Spaten in die Hand zu nehmen, aber er soll auch nicht von der Arbeit anderer leben, ohne jeden Versuch seinerseits, etwas Nützliches zu leisten. „Drohnen" sind das Produkt der Geschichte, persönlicher Verirrung oder sozialer Entwicklung, nicht der Natur, nicht der von Gott gewollten Ordnung.

Das Gesetz der Arbeit ist b) ein dauerndes Gesetz. Die Bedürfnisse melden sich stets von neuem. Wiederholte, stetige Arbeit ist insbesondere erforderlich, um die Gaben der Natur zu erlangen, die verbrauchten Dinge durch andere zu ersetzen. Ohne ausdauernde, fortgesetzte, geordnete Arbeit wird die Menschheit nicht erhalten, die äußere Welt nicht unterworfen, gibt es keine Entwicklung, keinen Fortschritt, nicht für den einzelnen, nicht für die Völker, nicht für unser ganzes Geschlecht.

Natürliche Notwendigkeit und sittliche Verpflichtung berühren und verbinden sich also in mannigfacher Weise, wenn vom „Gesetze" der Arbeit die Rede ist.

9. **Wirtschaftliche Arbeit** ist die auf Versorgung der Menschen mit materiellen Mitteln, zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse, gerichtete Tätigkeit.

Als Arten wirtschaftlicher Arbeit in Beschaffung materieller Befriedigungsmittel kommen in Betracht: die Hervorbringung von Rohstoffen, die Formung und Veredlung der Rohstoffe, die räumliche und zeitliche Bereitstellung von Gütern für den Gebrauch.

Die Verwendung der Güter fällt unter den Begriff des Wirtschaftens oder unter den Begriff der Konsumtion.

Die Frau, die in ihrem eigenen Familienhaushalte bloß bei der Güterverwendung tätig ist, die Güter für den Konsum bereitstellt, „wirtschaftet"; verrichtet sie die gleiche Arbeit gegen Lohn, als Haushälterin eines andern, um sich auf diesem Wege die nötigen Mittel zu ihrer eigenen Existenz zu verschaffen, dann ist sie „wirtschaftlich tätig"[1].

Die Konsumtion, in sich betrachtet, ist keine „wirtschaftliche Arbeit" i. e. S., doch von großer Bedeutung innerhalb der wirtschaftlichen Sphäre.

Die wirtschaftliche Arbeit tritt entweder als selbständige Betätigung oder als Dienstleistung für einen andern auf. Der Dienende nimmt teil an der wirtschaftlichen Arbeit des andern, zugleich ist der Dienst für ihn selbst wirtschaftliche Arbeit, auf seine Versorgung mit materiellen Befriedigungsmitteln gerichtet. Auch Dienste rein persönlicher Art, ohne Teilnahme an einer wirtschaftlichen Betätigung eines andern, können für denjenigen, der sie verrichtet, wirtschaftliche Arbeit sein.

10. **Wirtschaft, Wirtschaftseinheit, Wirtschaftsbetrieb.** „Wirtschaft" bezeichnet den Inbegriff jener menschlichen Handlungen, Beziehungen, Einrichtungen, welche fortgesetzt und in planmäßiger Ordnung dem Zwecke dienen, eine Person oder eine Gesamtheit von Personen dauernd, wenigstens für einen bestimmten Zeitraum, eine „Wirtschaftsperiode", mit den zur Deckung ihres Bedarfs erforderlichen materiellen Dingen zu versorgen, welche in diesem Sinne unmittelbar auf die Verwirklichung der materiellen Seite menschlicher Wohlfahrt abzielen. Allgemeiner und kürzer zugleich: Wirtschaft ist die geregelte Unterhaltsfürsorge[2], die Sorge für die Ausstattung, Ergänzung unseres irdischen Seins, Fortbestehens, Könnens mit den dazu erforderlichen Sach-

[1] K. J. Fuchs, Volkswirtschaftslehre 13.

[2] Vgl. W. Sombart, Der moderne Kapitalismus I 3.

gütern. W. Lexis[1] nennt „Wirtschaft" die „geregelte Tätigkeit und Fürsorge des Menschen zur nachhaltigen Beschaffung und zweckgemäßer Verwendung der zur Befriedigung seiner Bedürfnisse dienenden Güter".

Unterhaltsfürsorge findet sich auch bei den durch ihren Instinkt geleiteten Tieren. „Das spezifisch Menschliche ist hier, wie auf allen Gebieten menschlichen Handelns, das Vernünftige. Der Mensch bewirkt seine Unterhaltsfürsorge als vernünftiges Wesen, nach Zwecken, nach ... einem (vom menschlichen Geiste gestalteten) Plane. Der Unterschied zwischen tierischer Unterhaltsfürsorge und menschlicher ist also der des planmäßigen. Es gibt sehr viele Baumeister, die weniger gut bauen können als eine Biene oder als ein Biber.... Aber der schlechteste menschliche Baumeister unterscheidet sich von der am besten bauenden Biene dadurch, daß er den vielleicht verkehrten, aber daß er doch immerhin einen Plan des Hauses vorher im Kopfe hat."[2]

Unter Wirtschaft als „Wirtschaftseinheit" versteht man den Inbegriff der durch zielbewußte Zusammenfassung und Leitung verbundenen wirtschaftlichen Tätigkeiten und Einrichtungen[3].

Das gesamte ökonomische Leben der Wirtschaftseinheit, der beständige Wechsel in dem Bestande der ihr zur Verfügung stehenden Güter, insofern sich dieser Güterwechsel auf die zielbewußte Tätigkeit der leitenden Persönlichkeit zurückführt, kann im allgemeinen als „Wirtschaftsbetrieb", auch als „Wirtschaftsprozeß" bezeichnet werden[4]. Vereinigt eine Wirtschaftseinheit mehrere sonst selbständige Gewerbe (z. B. eine große Verlagsanstalt: Buchdruckerei, Buchbinderei, Lithographie, Schriftgießerei usw.) mit äußerlich erkennbaren, getrennten Produktionsprozessen, so werden diese verschiedenen Betriebe wohl auch unter der Bezeichnung „Gesamtbetrieb" zusammengefaßt.

II. Technik und Ökonomik. Die Unterwerfung der Erde unter die Herrschaft des Menschen ist nicht der Erfolg eines einmaligen Angriffes, eines kühnen Handstreiches, eines kurzen, aber glücklichen Eroberungszuges, vielmehr handelt es sich hierbei um einen allmählich verlaufenden, mühsamen und opfervollen Entwicklungsprozeß, bei dem der Mensch seine materiellen und geistigen Errungenschaften, vor allem auch die Kräfte der Natur selbst benutzt, um die äußere Welt seinen Zwecken immer mehr und immer vollkommener untertänig zu machen.

[1] Allgemeine Volkswirtschaftslehre 2.

[2] W. Sombart, Technik und Wirtschaft 6 f.

[3] Vgl. A. Wagner, Grundlegung I, 1, 349 ff 370 ff; Philippovich, Grundriß I 8 f.

[4] Bernhard Harms, Darstellung und Kritik der Wirtschafts- und Betriebssystematik im Sombartschen Kapitalismus, in Schmollers Jahrb. 1905, 190 (1424). Harms verwirft Sombarts Scheidung zwischen „Wirtschaft und Betrieb".

„Technik" bezeichnet im allgemeinen jedes Kunstverfahren zur zweckmäßigen Erzielung eines Erfolges[1]. Materielle Technik wäre der Inbegriff all der Kenntnisse, Fertigkeiten, Verfahrensarten, die dazu dienen, in zweckmäßiger Weise die Dinge der äußeren Natur zu nutzen; so spricht man z. B. von einer Technik der Feuerwaffen, der Meßapparate, der Musikinstrumente usw. Ökonomische Technik ist derjenige Teil dieser materiellen Technik, der den Zwecken des Wirtschaftslebens dient, also der zweckmäßigen Herrichtung, Beschaffung von Sachgütern für den menschlichen Bedarf. Sofern dabei Kenntnisse und Fertigkeiten in abstracto ins Auge gefaßt werden, spricht man von reiner oder abstrakter Technik; konkrete oder angewandte Technik kann die Summe derjenigen Verfahrungsweisen genannt werden, die tatsächlich in einer bestimmten Zeit zur Anwendung gelangen (Sombart).

Schmoller[2] nennt die Technik das ausführende Mittel aller wirtschaftlichen Tätigkeit: „Wir verstehen unter Technik stets die angewandten Methoden und die herangezogenen äußeren Hilfsmittel, mit denen wir die verschiedenen Aufgaben bemeistern; wir denken, wenn wir von den technisch-wirtschaftlichen Eigenschaften reden, an das Maß von Geschicklichkeit, Kenntnissen und Fertigkeiten, womit die Menschen die äußere Natur ihren Zwecken dienstbar machen. Die Stoffe und Kräfte derselben sind ... nach ihren eigenen Gesetzen tätig; sie dienen zu einem erheblichen Teile von selbst dem Menschen; ohne sie hätten Menschen, Tiere, Pflanzen nie existieren können; Wärme und Licht, die Hauptquellen alles Lebens, haben vor Millionen Jahren wie heute dem Menschen gedient, ihm durch ihre Bewegung Stoffe und Kräfte geliefert. Aber ebenso klar ist, daß die sich selbst überlassenen Stoffe und Kräfte zu einem erheblichen Teile das wirtschaftliche Leben hindern, schädigen, ja zerstören; hier muß die menschliche Technik eingreifen, die Hindernisse wegräumen, die schädlichen Kräfte ablenken, die günstigen durch Hand und Arm, durch Werkzeuge und Maschinen so ordnen und leiten, daß endlich eine immer weiter gehende, zielbewußtere Beherrschung der Natur gelingt." Die Geschichte der Technik legt ein gewaltiges Zeugnis von dem in ihr wirksamen Adel der menschlichen Natur ab.

Es bedarf kaum der Erwähnung, daß die Gestaltung der Technik von entscheidendem Einfluß ist auf die Betriebsgestaltung, Betriebsgröße einer Wirtschaftseinheit, und daß hinwiederum die Betriebsgestaltung die Verwertung der Güter mitbestimmt[3].

Bei der bisherigen Gegenüberstellung von „Wirtschaft" und „Technik" erscheint die ökonomische Technik innerhalb der Ordnung

[1] W. Sombart, Technik und Wirtschaft 1 ff 7.

[2] Grundriß I 189.

[3] Vgl. W. Sombart, Der moderne Kapitalismus II 508 517 f 520 534. Dagegen I 21 A. Dazu Pohle in Jahrbüchern für Nationalökonomie, III. Folge XXVI (1903) 359 f.

äußerer Mittel, deren sich die Wirtschaft für ihre Zwecke bedient. In der andern Unterscheidung zwischen „Ökonomik“ und „Technik“ bezieht sich der Ausdruck „Ökonomik“ mehr auf eine Eigenschaft oder eine dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit entlehnte Norm der Wirtschaftsführung. Man kann ein und dieselbe Erscheinung des wirtschaftlichen Lebens unter ökonomischen oder unter technischen Gesichtspunkten betrachten, Rücksichten der Technik oder der Ökonomik walten lassen; etwas kann technisch möglich, wirtschaftlich aber unmöglich bzw. unzulässig sein. Auch die Technik beugt sich dem „Prinzip der Wirtschaftlichkeit“, unterliegt dem ökonomischen Kalkül. „Ohne Technik keine Wirtschaft, ohne Ökonomik keine erfolgreiche und heilsame Wirtschaft.“ [1]

12. Das Prinzip der Wirtschaftlichkeit. Der Name „Ökonomie“ (von *οἶκος* und *νόμος*) findet sich schon bei Xenophon und dient da zur Bezeichnung einer guten Hausverwaltung. Gut wird aber die Hausverwaltung sein, welche die zur Befriedigung der häuslichen Bedürfnisse notwendigen materiellen Mittel in zweckentsprechender Weise und in ausreichendem Maße beschafft, bewahrt und in richtiger, dem Wohle des Hauses und seiner Glieder entsprechender Weise verwendet.

In diesem Sinne gefaßt, bezeichnet „wirtschaftlich“ nicht so sehr die Art der Tätigkeit usw., nicht nur, daß die Tätigkeit zu einer Wirtschaft, zum wirtschaftlichen Leben gehört, sondern eine Eigenschaft dieser Tätigkeit, eben die Eigenschaft nämlich, welche man „Wirtschaftlichkeit“ nennt. Da nämlich sowohl die äußeren Hilfsmittel als auch die menschliche Arbeitskraft stets nur in beschränkter Menge vorhanden sind, so wird der vernünftige Mensch mit ihnen „haushalten“, sie nicht unnütz vergeuden, vielmehr immer nur so viel aufwenden, als zur Erreichung des jeweiligen Zweckes und der Gesamtbefriedigung aller Bedürfnisse erforderlich ist.

Es ist übrigens das „wirtschaftliche Prinzip“ lediglich die Anwendung eines allgemeinen Gesetzes der praktischen Vernunft auf das wirtschaftliche Gebiet. Immer und überall fordert ja die praktische Vernunft, daß nur solche Mittel gewählt werden, die zu den Zielen, Zwecken, erstrebten Erfolgen im richtigen Verhältnis stehen. Wer ein Ziel will, wird auch die Mittel wollen, und zwar die besten, wenn es ihm um die Erreichung des Zieles recht ernstlich zu tun ist. Eine Vergeudung von Mitteln und Aufwendungen widerspricht aber stets den Forderungen der Klugheit.

Der Name „Wirtschaftlichkeit“ kann im übertragenen Sinne auf Gegenstände und Verhältnisse Anwendung finden, die nicht der wirtschaftlichen Ordnung angehören. Auch der Stubengelehrte z. B. „ökonomisiert“, geht „haushälterisch“ um mit seiner Zeit, seinen Kräften.

Den Gegensatz zur „wirtschaftlichen Tätigkeit“ als menschlicher Tätigkeitsart bildet die „nicht wirtschaftliche“ Tätigkeit; wenn z. B. der Astronom

[1] Vgl. A. Wagner, Grundlegung I, 1, 350; F. B. v. Hermann, Staatsw. Untersuchungen[2] (1870) 7 ff 10 f 67 f. Dagegen H. Dietzel, Theoret. Sozialökonomik I 184 ff.

Nebelflecken oder Sterne beobachtet, so werde ich diese Tätigkeit eine „nicht wirtschaftliche“, d. h. eine in sich nicht zum Bereich der Wirtschaft gehörende nennen können, nicht aber eine „unwirtschaftliche“. Ein industrielles Unternehmen dagegen, welches Rohstoffe und Arbeit verschwendet, bleibt eine „Wirtschaft“, gehört dem speziellen Gebiete des Wirtschaftslebens an, ohne jedoch das Prädikat der „Wirtschaftlichkeit“ für sich in Anspruch nehmen zu dürfen.

Das „ökonomische Prinzip“ oder das „Prinzip der Wirtschaftlichkeit“, auch „Sparprinzip“ genannt, hat in verschiedenen Formeln seinen Ausdruck gefunden, z. B.: mit möglichst geringen Anstrengungen und Opfern den größtmöglichen Erfolg erstreben, oder: produzieren mit möglichst geringen Kosten bei gleicher Güte des Produktes, oder: die wirksamsten Mittel dazu anwenden usw.

„Bei aller auf Bedürfnisbefriedigung gerichteten Tätigkeit“, sagt Adolf Wagner [1], „leitet den Menschen — und darf und oft auch soll ihn leiten — das ökonomische oder das Prinzip der Wirtschaftlichkeit, d. h. das Streben, freiwillig nur solche Arbeit vorzunehmen, bei welcher nach der inneren Schätzung des Menschen die Annehmlichkeit der Befriedigung die Pein der Anstrengung (des Opfers) überwiegt, sowie das fernere Streben nach einer möglichst hohen Summe (Maximum) Arbeitserfolg und damit Möglichkeit der Befriedigung für ein möglichst geringes Maß (Minimum) nicht in sich selbst ihren Zweck und Lohn tragender Anstrengung oder Opfer in der Arbeit.“ Also kurz: Minimum der Opfer, Maximum des Erfolges! [2]

13. Die „wirtschaftliche Natur des Menschen“. Wenn man sich dieses Ausdrucks bedient, so denkt man dabei an gewisse Seiten, Eigenschaften, Fähigkeiten und Kräfte der menschlichen Natur, die für die wirtschaftliche Betätigung besondere Bedeutung haben. Es soll also damit keineswegs in Abrede gestellt werden, daß stets der ganze Mensch mit seiner vollen Natur der konkrete Träger jener Tätigkeit sei. Aber für die wissenschaftliche Betrachtung kann es von Vorteil sein, die Aufmerksamkeit auf einzelne Elemente innerhalb der menschlichen Natur hinzulenken und diese einer speziellen Würdigung zu unterziehen.

Die „wirtschaftliche Natur“ in sich selbst ist unwandelbar. Denn, wie Adolf Wagner richtig bemerkt [3], „die Grundzüge der wirtschaftlichen Natur liegen fest in der menschlichen, körperlich-geistigen Organisation und verändern sich so wenig wie die äußere Natur. . . . Insofern ist diese ‚wirtschaftliche Natur des Menschen‘ nach diesen ihren Grundzügen als eine absolute Kategorie zu betrachten, mit welcher man im Wirtschaftsleben stets als mit einem stark mitspielenden, . . . entscheidenden Faktor bei den einzelnen zu tun hat“.

[1] Grundlegung I, 1, 80. Vgl. überdies M. Block, Les Progrès I 273 ff.

[2] Andere Bezeichnungen sind: Prinzip der möglichst kleinen Anstrengung (Mich. Chevalier), Gesetz der Ökonomie der Kräfte (Ad. Held), Gesetz des niedrigsten Kostenwertes und höchsten Gebrauchswertes (Alb. Schäffle). Vgl. über Quesnay: A. Oncken, Œuvres de Quesnay (1888) 535 f.

[3] A. a. O. I, 1, 82 132 ff.

Aber die habituellen Lebensäußerungen der wirtschaftlichen Natur können nach Individuen, Klassen, Ständen, Völkern, Zeitaltern, Ländern, äußeren Verhältnissen, nach Sittenzustand und Kultur sehr verschieden sein, so zwar, daß der durch stets wiederholte Betätigung, durch die Macht der Gewohnheit fest gegründete Habitus gewissermaßen wie eine „zweite Natur" erscheint. Der Mangel dieser Unterscheidung zwischen „Natur" und „Habitus" hat manche Nationalökonomen verleitet, die Wandelbarkeit und geschichtliche Differenzierung, welcher der „Habitus", das Habituelle, unterliegt, ohne weiteres auf die „Natur" selbst zu übertragen.

Zu den Potenzen innerhalb der menschlichen Natur, die für das wirtschaftliche Leben und Streben von größter Bedeutung sind, und von deren Beachtung und richtiger Beurteilung in der Wirtschaftslehre überaus viel abhängt, zählen gewisse natürliche „Triebe", insbesondere der Erhaltungs-, Fortpflanzungs- und Vervollkommnungstrieb[1]. Sie erfassen und beeinflussen die ganze menschliche Natur, das sinnliche Begehrungsvermögen, wie Verstand und Willen des Menschen. Weil aber der sinnliche Teil der menschlichen Natur dabei besonders stark in Frage kommt, besteht die Gefahr, daß der spontan wirkende Naturtrieb sogar die Führung im menschlichen Streben erlange und dann zur maßlosen Begierde verleite. Es bleibt die Aufgabe der menschlichen Vernunft und des alles menschliche Wollen und Tun regelnden Sittengesetzes, die Triebe und das Triebleben vor einer Abirrung vom naturgemäßen Objekt und vor einer Überschreitung des vernünftigen und sittlich erlaubten Maßes zu bewahren. Der Mensch hat höhere Ziele als die größtmögliche Summe von Lust für das handelnde Individuum, darum auch in seinem wirtschaftlichen Handeln eine höhere Norm als das Maximum individueller Lust- und das Minimum individueller Unlustgefühle! Vernunft und Gewissen, Liebe zur Gerechtigkeit und zur Gemeinschaft bieten den frei handelnden Menschen mächtige „Triebfedern", höhere Motive, Beweggründe zum Handeln in der Sphäre des materiellen Wohlfahrtsstrebens, die wichtiger sind als alle Impulse natürlicher Instinkte.

An den Nationalökonomen tritt daher schon hier, wie bei der Lehre von den Bedürfnissen, die Frage heran, ob er von den „Voraussetzungen" des alten und des modernen Epikureismus ausgehen, den wesentlichen Unterschied zwischen Mensch und Tier verkennen, oder aber ob er auf dem Boden der christlichen Weltanschauung, mit voller Wahrung der Menschenwürde, stehen will bzw. nach seiner wissenschaftlichen Überzeugung stehen muß. Der letztere Standpunkt ist der unsrige[2].

[1] Eugen Schwiedland, Die psychologischen Grundlagen der Wirtschaft, in Zeitschrift für Sozialwissenschaft VIII (1905) 1 ff.

[2] Vgl. A. Wagner, Grundlegung I, 1, 14 ff.

Nach dem Gesagten erledigt sich leicht und sicher die Frage, ob es gestattet sei, die Selbstliebe als Trieb, das instinktive Begehren des Menschen nach Verbesserung seiner Lage, das Verlangen nach Gewinn, als psychologisches Anreizungsmittel in den Dienst eines an sich berechtigten Strebens zu stellen. Ohne Zweifel dürfen und sollen die natürlichen Triebe dem Menschen bei Verfolgung erlaubter Ziele dienen. Dazu sind sie ihm gegeben. Sie stellen Kräfte dar, die der Mensch zwar bezähmen und bewachen muß, die aber in dieser Voraussetzung wohltätig wirken können. Die Leidenschaft im philosophischen Sinne besagt noch keinen Exzeß, noch keine Maßlosigkeit, noch kein Abirren vom rechten Gegenstand und Ziel. So betrachtet ist die Leidenschaft etwas Gutes, der Trieb etwas Berechtigtes, Notwendiges in dem Maße, daß selbst ein bekannter asketischer Schriftsteller (Meschler) sagen konnte: der Mensch ohne Leidenschaften sei wie ein gerupftes Huhn. Die passiones seien gewissermaßen Pferde am Wagen, nur müsse der Kutscher (Vernunft, Gewissen) auf dem Bocke sitzen. Stellt der Mensch seine Leidenschaften in den Dienst schlechter Ziele, überläßt er sich steuer- und haltlos ihren Impulsen, verfolgt er auch in sich berechtigte Ziele in maßloser, „leidenschaftlicher" Weise, nimmt er dabei keine Rücksichten auf andere, deren Wohl, deren Recht, dann allerdings wird die Leidenschaft nicht selten für ihn und seine Umgebung zum Verhängnis.

Durch die wesentliche Erhebung unserer vernünftigen Natur über alles rein Stoffliche zu Beherrschern der materiellen Welt bestellt, haben wir in der wirtschaftlichen Tätigkeit das Mittel, durch welches wir die äußere Natur unsern irdischen Bedürfnissen dienstbar machen. Hieraus aber ergibt sich mit logischer Notwendigkeit, daß

14. der Mensch stets und überall als Subjekt und Ziel der Wirtschaft zu gelten hat. Die Natur mit ihren Produkten und Kräften, der Boden, der die Früchte spendet, Metall und Kohle in sich birgt, das Wasser, dessen Fall ein Rad in Bewegung setzt, der Wind, dessen Wucht die Flügel einer Mühle dreht, das Grabscheit, der Pflug, der Hammer, die Dampfmaschine usw. — das alles bildet teils den Gegenstand teils ein Werkzeug, ein Mittel der wirtschaftlichen Tätigkeit. Der Mensch aber allein ist immer und überall Herr der Naturkraft, der Sachenwelt, steht nirgends auf der gleichen Stufe mit ihr, auch wenn er der geringste Arbeiter ist und die physische Wirksamkeit der Maschine in der Ordnung materieller Kraftleistung ihn weit übertrifft. Er ist niemals bloßes Objekt oder Werkzeug, sondern immer und überall Subjekt und Ziel der Wirtschaft und wirtschaftlichen Tätigkeit — in steter Unterordnung unter das Gesetz desjenigen, der nicht mit abgeleitetem, sondern mit ursprünglichem, völlig souveränem Rechte die Welt regiert, die er erschaffen hat.

Diese anthropozentrisch-teleologische Auffassung beherrscht und bestimmt in letzter Linie unsere Stellung zu allen Problemen der wissenschaftlichen Nationalökonomie und zu allen Fragen praktischer Sozialpolitik[1].

[1] Es handelt sich hier zunächst nur um den Menschen als Gattungswesen im Gegensatze zur Sachenwelt, noch nicht um den Einzelmenschen im Verhältnis zur Gesellschaft.

§ 3.
Der Dienst der äußeren Natur.

Literatur: v. Wieser, Artikel „Gut" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften; Über den Ursprung und die Hauptgesetze des wirtschaftlichen Wertes (1884) 42—69. — Sax, Grundlegung der theoretischen Staatswirtschaft (1887) 199—240. — Philippovich, Grundriß I 4—7. — Die hierhin gehörigen Ausführungen bei v. Hermann, Staatsw. Untersuchungen[2] 103 ff; Roscher, System der Volkswirtschaft I 2; A. Wagner, Grundlegung I, 1, 288; v. Schäffle, Gesellsch. System I 66 ff; Neumann, Grundlagen 34 ff. — Menger, Grundsätze der Volkswirtschaftslehre (1871) 1—32. — Ilgner, Die volkswirtschaftlichen Anschauungen Antonins von Florenz (1904) 49 ff. — Marshall, Principles of Economics I[3] (1895) 124—131. — Devas-Kämpfe, Grundsätze der Volkswirtschaftslehre (1896) 2—6. — M. Block, Les Progrès 88 ff. — Amonn, Der Gutsbegriff in der theoretischen Nationalökonomie, in Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung XIX (1910) 403 ff. — Ders., Objekt und Grundbegriffe der theoretischen Nationalökonomie, in Wiener staatswissenschaftl. Studien X (1911), 1. Hft. — Für „Wert" s. § 4.

Ist der Mensch, nach Gottes Willen, König der Schöpfung, so bleibt doch anderseits

15. die Welt immerdar Gottes Eigentum. Niemand und nichts vermag diese wesentliche Unterordnung unter Gott, welche auf dem Rechtstitel der Erschaffung und Erhaltung beruht, zu beseitigen. Gott müßte aufhören, Gott zu sein, wenn er sein höchstes Eigentum, seine Oberherrschaft über die geschöpfliche Welt preisgeben wollte. Darum ist der Mensch nie und nirgends absoluter Herr, nie und nirgends seine Herrschaft über diese Erde eine pflichtenlose. Er kann mit den Dingen nicht schalten und walten nach Belieben. Als Lehnsträger Gottes muß er stets die Bestimmung, die Zwecke beachten, welchen die Erde mit ihren Schätzen und Kräften nach Gottes Willen genügen soll, immer und überall, beim Erwerb und bei der Verwendung der materiellen Dinge der göttlichen Weltordnung sich fügen. Nur so werden die Sachen, die uns umgeben, in voller Wahrheit und Wirklichkeit „Güter" für uns sein, „Wert" für uns haben. Immerhin mag der Mißbrauch der geschaffenen Dinge zuweilen oder auch nicht selten der Sinnlichkeit, den niedern Trieben des Menschen eine gewisse Befriedigung gewähren. Was aber bloß den niedern Teil des Menschen befriedigt, ist darum noch kein wahres Gut für den ganzen Menschen als ein vernünftiges, sittliches, dem höchsten Herrn verantwortliches Wesen.

16. Der Begriff „Gut". Bekannt ist Aristoteles' Ausspruch zu Anfang der Ethik: Jede Kunst und jede Einrichtung, jede Handlung und jeder Plan scheint irgend ein Gut zu erstreben; darum hat man mit Recht „Gut" genannt, was alle erstreben[1]. Damit soll keineswegs gesagt sein, jedes einzelne Gut müsse von allen Menschen begehrt werden, sondern

[1] Tilm. Pesch, Institutiones logicales II, II (1890) 185 ff, n. 1339 f. C. Frick, Ontologia (1894) 100 ff. S. Schiffini, Principia philosophica (1886) 489 f.

lediglich, daß für alle nur ein (wahres oder vermeintliches) Gut Gegenstand des Strebens sein könne. Der eine verlangt und strebt nach diesem, der andere nach jenem Dinge; aber niemand wünscht, verlangt, erstrebt etwas, das nicht unter irgend einer Rücksicht sich ihm als ein Gut darstellt.

Offenbar genügt jedoch die bloße Beziehung zum Willen, die Fähigkeit eines Gegenstandes, unser Begehren und unser Streben anzuregen, noch nicht zur vollen wissenschaftlichen Erfassung der „Güte". Es muß überdies der Grund, die Grundlage jener „Anstrebbarkeit" in dem objektiven Sein, in den Eigenschaften des Dinges beachtet werden[1].

Die Güte besteht also ihrem Wesen nach in der auf dem Sein, seinen Eigenschaften, beruhenden Anstrebbarkeit eines Dinges.

Etwas kann in sich selbst gut sein, d. h. die ihm entsprechende und von ihm quasi für sich geforderte Vollkommenheit besitzen, und für einen andern gut, d. h. Ursache seiner Befriedigung oder Vervollkommnung sein. Damit ein Ding der Befriedigung oder Vervollkommnung anderer überhaupt dienen könne, muß es zunächst in sich selbst gut sein, die seinem Wesen und Sein entsprechenden Vollkommenheiten in irgend einem Grade besitzen[2].

Was für den Menschen ein Gut ist, und was immer er wünscht und erstrebt, begehrt er entweder als Mittel, um dadurch etwas anderes zu gewinnen, oder er verlangt es als Ziel, in welchem der Wille mit Befriedigung ruht und ruhen darf. Ein Gut letzterer Art ist das sittlich Gute. Es ehrt, ziert, vervollkommnet den Menschen in sich selbst und durch sich selbst. Daneben gibt es Güter, die der vernünftige Mensch als Mittel zur Erreichung eines andern Gutes erstrebt, welche darum als nützliche, oder insofern der gesuchte Nutzen Ergötzung ist, als angenehme Güter bezeichnet zu werden pflegen[3]. Unsere Wissenschaft hat es mit nützlichen und angenehmen Gütern der materiellen Außenwelt zu tun.

In unmittelbarer Beziehung zur Güte steht

17. der „Wert". Jedes Gut und nur ein Gut besitzt Wert[4]. Das Übel hat Wert lediglich in der Vorstellung dessen, dem es als Gut erscheint.

Wenn man den Sprachgebrauch befragt, bemerkt Julius v. Costa-Rossetti[5], so läßt die Synonymie der Worte Wert, Geltung, Schätzung, wert, würdig, schätzbar, achtbar sofort einen gewissen Zusammenhang

[1] S. Thomas, Quaest. disp. verit. q. 21, a. 1. Schiffini a. a. O. 490.

[2] Vgl. Suarez, Metaph. d. 10, sect. 1, n. 18.

[3] Über die Unterscheidung zwischen bonum honestum, utile, delectabile vgl. S. Thomas, S. th. 1, q. 5, a. 6 ad 2; Schiffini a. a. O. 495 f; T. Pesch, Die großen Welträtsel I[2] (1892) 743.

[4] Nach Schmoller (Grundriß II 102) stammt das Wort „Wert" von einem mittelhochdeutschen Ausdruck für „Wahl" ab.

[5] Allgemeine Grundlagen der Nationalökonomie (1888) 63 f.

zwischen den Begriffen des Wertes und des Schätzens erkennen. Man spricht von einer Überschätzung und einer Unterschätzung des Wertes; man unterscheidet einen inneren Wert, durch welchen die Güter vermöge innerer Vorzüge fähig oder würdig sind, geschätzt zu werden, und einen äußeren, beigelegten Wert, der in einer auf äußeren Verhältnissen beruhenden Anerkennung, Geltung derselben besteht. Die Beziehung des Wertbegriffes zur Schätzung ist dasjenige, was am meisten hervortritt, wenn wir auf unser Denken reflektieren und die Begriffe prüfen, welche wir mit den Ausdrücken „wertvoll", „wertlos" u. dgl. verbinden. Wir stoßen dann immer wieder auf die Vorstellung des Schätzungswürdigen, des der Schätzung Unwürdigen.

18. Die Objektivität des Wertes. Gleichwohl gehört die tatsächliche, aktuelle Schätzung nicht zum Begriffe des Wertes, setzt vielmehr den Wert in sich voraus. Die aktuelle Schätzung ist, wie Luigi Taparelli[1] sich ausdrückt, ein Urteil der Anerkennung, ein Urteil, das den Wert nicht schafft, sondern das Vorhandensein des Wertes, der Schätzbarkeit, behauptet. Das Ding war wertvoll, bevor der menschliche Geist sein Urteil gefällt hat, und es bleibt wertvoll, auch wann niemand seiner gedenkt.

Definitionen, welche den Wert als etwas rein Subjektives, d. h. bloß in der subjektiven Schätzung und Bewertung Vorhandenes, durch sie Geschaffenes, hinstellen, treffen daher nicht das Richtige; so z. B. wenn Macleod[2] behauptet, der Wert existiere wie Farbe und Schall lediglich im menschlichen Geiste: „Value ... like Colour and Sound exists only in the Human Mind. There is neither Colour nor Sound nor value in nature. To say, that a thing is useful, is entirely the result of a certain state of mind." Gerade darin erblickt vielmehr Ashley[3] einen tiefgreifenden, fundamentalen Unterschied zwischen der scholastisch-kanonistischen Lehre und der Auffassung vieler Nationalökonomen, daß bei letzteren der Wert als etwas durchaus Subjektives erscheine, während er in der scholastischen Doktrin etwas Objektives ist, eine Eigenschaft, die in der Sache begründet, nicht völlig dem subjektiven Denken und Belieben der Menschen überantwortet sei, und welche daher als etwas Gegebenes auch im Verkehrsleben Anerkennung fordere.

Wenn man den Wert, die Schätzbarkeit, eine objektive Eigenschaft des Guten nennt, so soll damit jedoch nicht gesagt sein, daß er in sich eine absolute, zum physischen Sein des Dinges gehörige Eigenschaft sei, in dem Sinne etwa wie Gewicht, Länge u. dgl. Der Wertbegriff faßt die objektive Vollkommenheit des fraglichen Gegenstandes vielmehr in ihrer Relation zu einem Ideal, einem Zweck, einem Ziel, einem Bedürfnis u. dgl. auf und zur möglichen

[1] Saggio teoretico di diritto naturale I (1855), diss. 4, c. 4, S. 762. Vgl. auch die Bemerkungen Rudolf Stammlers in „Wirtschaft und Recht" (1896) 267 659 Anm. und in „Die Lehre von dem richtigen Rechte" (1902) 295.

[2] The Principles of Economical Philosophy[2] (1872), chap. 5, § 16, S. 321.

[3] Economic History I (1888) 140. Vgl. Hohoff, Christl.-soziale Blätter, XXVII. Jahrg., 14. Hft, S. 417 ff.

Schätzung mit Rücksicht auf diese reale Relation. Das Kunstwerk ist schätzbar, weil und insofern es dem künstlerischen Ideale entspricht, ein Andenken an verstorbene Eltern wegen der Beziehung zu den Dahingeschiedenen, das Nahrungsmittel wegen seines Nutzens für den Zweck der Ernährung usw.

Die objektive Schätzbarkeit kann sich ändern mit dem kulturellen Milieu. Treten z. B. andere Gegenstände hinzu, welche die schätzbaren Eigenschaften des Dinges ebenfalls und in höherem Grade besitzen, oder tritt sonstwie eine Verschiebung im menschlichen Bedürfen und in der Art der Bedürfnisbefriedigung ein, so wird das erste Objekt wegen seiner nunmehrigen verminderten Notwendigkeit oder Bedeutung für Erreichung eines bestimmten Zweckes regelmäßig geringer geschätzt werden, weil es dann eben in der Tat auch objektiv weniger schätzbar geworden ist. Die Objektivität des Wertes verleiht demselben durchaus nicht den Charakter der Unwandelbarkeit.

Es bedarf kaum der Erwähnung, daß auf das Werturteil der Menschen subjektive Momente mehr oder minder großen Einfluß ausüben. „Denn es kann z. B. geschehen", bemerkt F. Bastiat[1], „und es geschieht oft, daß wir eine Dienstleistung sehr hoch veranschlagen, weil wir sie für sehr nützlich halten, während sie in der Tat uns Schaden bringt. Deshalb haben Eitelkeit, Unwissenheit, Irrtum ihr Teil Einfluß auf dieses wesentlich elastische und veränderliche Verhältnis, welches wir Wert nennen; und man kann behaupten, daß die Wertschätzung der Dienstleistungen sich um so mehr der Wahrheit und absoluten Gerechtigkeit nähert, als die Menschen sich mehr und mehr aufklären, bessern und vervollkommnen." Aber auch sonst sind Ideale, Anschauungen, Bedürfnisse, Bedürfnisempfindungen mehr oder minder verschieden, nicht die gleichen für alle Individuen. Daraus leitet sich eine gewisse individuelle, subjektive Färbung der Werturteile her. Gleichwohl heben jene subjektiven Momente im Werturteil die Objektivität des Wertes ebensowenig wie dessen objektive Grundlagen in den Dingen auf. Trotz mancher Verschiedenheiten bleibt darum auch immerhin eine bedeutsame Übereinstimmung der Werturteile im Bereiche der Möglichkeit.

Wer schließlich die „Schätzbarkeit" einer Sache nur als eine von dem erkennenden Geiste der Sache beigelegte Eigenschaft auffassen will, wird dennoch zugeben müssen, daß der Geist diese Eigenschaft normalerweise dem Dinge eben nur deshalb beilegen kann, weil das Ding vermöge seiner objektiven Qualitäten und Relationen dem vernünftigen Geiste als schätzbar sich darstellt. Auch so bleibt der Wert, wenigstens in seinen Grundlagen, etwas Reales, kein rein subjektives Gebilde.

19. Begriffsbestimmung des Wertes. Unter „Wert" in abstracto verstehen wir also die Schätzbarkeit, d. i. die Fähigkeit oder Würdigkeit eines Gegenstandes, wegen seiner objektiven, einem Ideal, einem Zweck, einem Bedürfnis, einer Neigung u. dgl. entsprechenden Eigenschaften oder Vollkommenheiten geschätzt zu werden[2].

[1] Volkswirtschaftl. Harmonien (Übersetzung, 1850) 136.

[2] Vgl. Charles S. Devas, Political Economy[2] (1901) 8.

In der heute nahezu allgemein angenommenen Definition wird der Begriff des Wertes metonymisch durch die Grundlage des Wertes zum Ausdruck gebracht und der Wert als „Bedeutung für die menschlichen Zwecke“ (Schäffle) bezeichnet.

Spricht man ferner von dem Werte eines konkreten Dinges, so wird regelmäßig zugleich an den Grad gedacht, in welchem der Gegenstand die Eigenschaften besitzt, wegen deren er würdig ist, in dieser oder jener Beziehung geschätzt zu werden. In diesem Sinne kann man sagen: Der Wert eines Gegenstandes ist der Grad seiner Schätzbarkeit bzw. seiner Bedeutung für menschliche Zwecke.

20. „Wirtschaftliches“, „ökonomisches Gut“. Der Mensch Beherrscher und Ziel der Welt — die äußere Natur Objekt, Mittel und Werkzeug dieser Herrschaft — Zweck und Bestimmung ihrer Unterwerfung die Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse! Viele materielle Dinge besitzen ja auch tatsächlich in sich jene Eigenschaften, die sie befähigen, Befriedigungsmittel menschlicher Bedürfnisse zu werden, mit andern Worten: es sind nützliche Güter, Güter, die dem Menschen als Mittel dienen können zur Erreichung seiner Zwecke (in diesem Sinne „Wirkungsgüter“).

Die Nützlichkeit aber, welche nicht in wirkliche Brauchbarkeit sich umsetzen läßt, bleibt bedeutungslos für uns. Mag es immerhin z. B. auf dem Monde Dinge geben, die vermöge ihrer Eigenschaften dem Menschen nützlich werden könnten, wenn er sie besäße, tatsächlich gewähren sie uns keinen Nutzen. Damit ein Ding wirklich nützlich und brauchbar werde, muß es eben für den Menschen physisch erreichbar sein[1].

Allein die Nutzbarkeit, die Nützlichkeit verbunden mit der Erreichbarkeit eines Dinges, genügt noch nicht, um dasselbe als „wirtschaftliches“ Gut im herkömmlichen Sinne zu kennzeichnen. Es muß überdies etwas sein, mit dem man vernünftigerweise haushalten kann.

Niemand hält haus mit Gütern, die von der Natur in überflüssiger Menge jedermann zur unmittelbaren, freien Verfügung dargeboten werden. Hierhin gehört z. B. die Luft, die wir einatmen, das Licht der Sonne, das uns leuchtet, das frei fließende Wasser, welches unsern Durst stillt usw. Man nennt solche Dinge „freie“ Güter, d. i. Güter, die dem Menschen ohne Arbeit zu Gebote stehen und die einer ausschließlichen Aneignung nicht fähig sind.

Auch die Bezeichnungen „natürliche Reichtümer“, „natürliches Vermögen“ u. dgl. sind hierfür zuweilen im Gebrauch[2]. Die natürlichen Reichtümer, sagt Charles Comte[3], gehören nicht in die Sphäre der politischen Ökonomie, weil sie

[1] W. St. Jevons (Essays on Economics [1906]) geht wohl etwas zu weit, wenn er den Besitz der Sache zur Vorbedingung der begrifflichen Brauchbarkeit macht.

[2] Vgl. J. B. Say, Ausf. Lehrbuch der prakt. polit. Ökonomie (Übersetzung von M. Stirner) I (1845) 81.

[3] Catéchisme d'Économie politique par J. B. Say, 4e édit. augmentée de notes par M. Charles Comte (1836) 205, A. 1.

weder erzeugt noch verteilt noch verbraucht werden können. Sie werden nicht produziert, denn wir können die atmosphärische Luft, die den Erdkreis umgibt, nicht vermehren, und könnten wir es, so wäre es doch ganz unnütz und vergebens, da die Natur allen die fertige Luft darbietet. Sie lassen sich ferner nicht verteilen, denn niemand sind sie versagt, und da, wo sie fehlen — wie z. B. die Strahlen der Sonne um Mitternacht —, sind sie allen und jedem entzogen. Endlich können die freien Güter nicht verbraucht werden, da der Mensch ihre Quantität nicht zu vermindern im stande ist. Niemand hat ein Interesse daran, andere von der beliebigen Mitbenutzung derselben auszuschließen. Sie gehören allen an, den Armen wie den Reichen, insofern jeder sie frei benutzt. Für den Vermögens- oder Reichtumsbegriff können sie daher auch nur in einem ganz allgemeinen oder philosophischen, nicht im juridischen oder wirtschaftlichen Sinne Geltung gewinnen.

Man unterscheidet ferner zwischen absolut oder urfreien („gemeinfreien“) und bedingt, zeitweilig freien Gütern („freien Besitzgütern“); erstere stehen dauernd in unbegrenzter Fülle zur freien Verfügung eines jeden, der sie benutzen will, z. B. Luft und Tageslicht. Die Aneignung ist hier unmöglich. Die letzteren sind zwar nicht in unbegrenzter Fülle, aber doch wenigstens für eine Zeitlang in solchem Überfluß vorhanden, daß vorläufig die Aneignung zwecklos ist, weil niemand ein Interesse daran hat, andere vom Besitz und Gebrauch jener Güter auszuschließen; man denke z. B. an herrenlosen, im Überfluß vorhandenen Boden, Wald u. dgl. vor vollzogener fester Okkupation.

Güter, die zwar einem Staat, einer Gemeinde, Stiftung gehören, jedoch der allgemeinen Benutzung offen stehen (z. B. Straßen, öffentliche Gärten u. dgl.), können in gewissem Sinn als „öffentliche“, „allgemeine“ Güter bezeichnet werden im Gegensatz zu den privaten Besitzgütern, die im Besitz einzelner stehen und zunächst oder lediglich ihrem Besitzer dienen sollen. Zu den „freien“ Gütern aber zählen sie nicht.

Güter im wirtschaftlichen Sinne sind demnach solche nützlichen und erreichbaren Sachgüter, die nicht unmittelbar zu jedermanns freier Verfügung stehen, deren Vorrat ein beschränkter, erschöpfbarer ist.

Gerade deshalb, weil jene Güter, wenn auch erreichbar, so doch nicht unmittelbar verfügbar sind, ergibt sich für den Menschen regelmäßig die Notwendigkeit, größere oder geringere Arbeiten, Mühen, Opfer aufzuwenden, um die Güter für sich zu gewinnen. Erst durch diesen Aufwand von Mühen und Opfern treten sie in die „physische Unmittelbarkeit“ (Rodbertus) zum Menschen, können aktuell gebraucht, zur Befriedigung der Bedürfnisse tatsächlich verwendet werden[1].

21. Die Materialität der ökonomischen Güter. Spricht man von ökonomischen Gütern, so denkt man dabei jedenfalls zunächst und unmittelbar an materielle Güter, Sachgüter. Indem der Ausdruck jedoch in einem weiteren Sinne zur Bezeichnung alles dessen verwendet wurde, was die wirtschaftlichen Tätigkeiten fördern kann, der menschlichen materiellen

[1] Philippovich, Grundriß I 4—6.

Wohlfahrt direkt oder indirekt zu dienen geeignet ist, sind auch gewisse persönliche und immaterielle Güter, menschliche Eigenschaften, Vorzüge, Handlungen, wie Intelligenz, Fleiß, Kenntnisse, Geschicklichkeit, geldwerte Rechte, Vertrauenswürdigkeit, Kredit, persönliche Leistungen u. dgl., den „wirtschaftlichen" Gütern beigezählt worden. Das ist an sich noch nicht „materialistisch" gedacht. Denn einesteils werden in dieser Auffassung nicht alle immateriellen Güter in den Kreis der wirtschaftlichen Güter gezogen, sondern nur eine bestimmte Gruppe, die in realer Beziehung zur materiellen Wohlfahrt steht, und auch diese Güter werden mit den materiellen Gütern nicht notwendig auf die gleiche Stufe gestellt. Sie bleiben von den Sachgütern geschieden und gehören lediglich in einem weiteren oder übertragenen Sinne zu den „wirtschaftlichen Gütern".

Gleichwohl empfiehlt es sich, um Mißverständnisse zu vermeiden, wenigstens die inneren Güter und Qualitäten des Menschen[1], wie ebenfalls die persönlichen Leistungen[2], auch Dienste als persönliche Betätigung, von den „ökonomischen Gütern" auszuschließen. Nicht alles, was zum wirtschaftlichen Leben in Beziehung steht und für dasselbe Bedeutung hat, ist darum auch schon ein „ökonomisches Gut"[3]. Ökonomische Güter im eigentlichen und wahren Sinne des Wortes sind hiernach nur äußere, insbesondere materielle Güter als Gegenstand, Mittel, Werkzeug des wirtschaftlichen Strebens des Menschen. Der Mensch selbst aber mit seinen Eigenschaften, Kräften, Betätigungen ist und bleibt innerhalb der wirtschaftlichen Ordnung immer und überall Subjekt, Beherrscher, Mittelpunkt und Zielpunkt aller äußeren Güter, die ihm untergeordnet sind als Objekt, Produkt oder Instrument seiner Tätigkeit, seines Wirkens und seines Genusses. Auch der im Dienst eines Unternehmers tätige Arbeiter bleibt Mensch, und insofern steht er neben dem Unternehmer, mit ihm vereint in der Ordnung des Subjekts der wirtschaftlichen Tätigkeit zur Ausübung der Herrschaft über die äußere Welt. Er ordnet sich dem Arbeitgeber innerhalb der subjektiven Ordnung für die Zwecke des Unternehmens unter, ohne seine eigene Persönlichkeit, seine eigenen Zwecke aufzugeben; doch dient er als Mensch, der sich dem Menschen unterordnet, nicht als Sache, die der Herrschaft des Menschen unterworfen ist.

Die materielle Verkörperung der Wirkung, des Erfolges der Arbeit, gehört zu den ökonomischen Gütern, der Dienst selbst aber bleibt menschliche, persönliche Betätigung der menschlichen, persönlichen Arbeitskraft[1]. Manchen Nationalökonomen galt freilich die Arbeit in der Tat als eine rein materielle Produktivkraft, die auf der gleichen Stufe steht mit jeder sonstigen mechanischen Kraft[2]. „On vend son travail", schreibt Yves Guyot[3], „comme l'épicier vend son sel, son café ou son sucre, comme le boulanger vend son pain, comme le boucher vend sa viande." Und de Molinari[4] urteilt: „Au point de vue économique les travailleurs doivent être considérés comme de véritables machines, qui fournissent une certaine quantité de forces productives et qui exigent en retour certains frais d'entretien et de renouvellement, pour pouvoir fonctionner d'une manière régulière et continue." Das machtvolle Streben der Arbeiterklasse nach Gleichberechtigung ist im Grunde genommen der Kampf um die Subjektstellung des Arbeiters im Bereich der Wirtschaft.

[1] Seligman, Principles of Economics[2] (1906) 8 ff.

[2] Kirschner, Die persönlichen Dienstleistungen, in Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft LXVI (1910) 41 ff. Meazlény, Aufsatz, ebd. 692 ff.

[3] Eine Zusammenstellung der Gründe für und gegen die Einreihung immaterieller Güter in die Klasse der ökonomischen Güter vgl. bei Kautz, Die Nationalökonomik als Wissenschaft (1858) 38 f.

22. Einteilung der ökonomischen Güter. I. Die Sachgüter sind entweder unbewegliche (Immobilien, wie Häuser, Grundstücke) oder bewegliche Güter (Mobilien), welche eine Ortsveränderung zulassen (Maschinen, Getreide, Möbel usw.).

II. Mit Rücksicht auf die Verwendung der Güter kann man unterscheiden[5] zwischen

1. Gütern von unmittelbarem Werte, welche unmittelbar zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse gebraucht oder verbraucht werden können, und

2. Gütern von mittelbarem Werte; diese sind entweder

a) Hilfsmittel und Werkzeuge oder

b) Güter, die zur Herstellung oder Erwerbung anderer Güter geopfert werden müssen, und zwar

α) Güter, die zu diesem Zwecke verzehrt werden (Hilfs- und Rohstoffe),

β) Güter, die zu diesem Zwecke an andere abgetreten werden (Tauschgüter).

III. Nach der verschiedenen Einwirkung der Verwendung auf den Fortbestand des Wertes unterscheidet man:

1. Verbrauchsgüter, deren Wert durch die Verwendung zerstört wird (Nahrungsmittel, Kohle u. dgl.),

2. Abnutzungsgüter, welche eine wiederholte Verwendung gestatten mit nur allmählicher Wertzerstörung (Wohnung, Kleidung, Mobiliar, Werkzeuge u. dgl.),

3. Nutzungsgüter, welche eine dauernde Verwendung ohne Wertverminderung gestatten (z. B. der Fluß, der eine Mühle treibt, mit seiner bewegenden Kraft, der Boden bei rationeller Bewirtschaftung usw.).

Diese Unterscheidungen führen uns zum Wertbegriff zurück.

[1] Vgl. Devas-Kämpfe, Grundsätze der Volkswirtschaftslehre (1896) 2 f; Antoine, Cours d'Économie sociale[2] (1899) 266 f; Vermeersch, Quaestiones de iustitia[2] (1904) 540 543 f; Liberatore, Grundsätze der Volkswirtschaft (1891) 46 f.

[2] Antoine a. a. O. 315 f.

[3] La Tyrannie socialiste 44.

[4] Cours d'Écon. polit. 203.

[5] Mangoldt, Grundriß 4 f.

23. Ökonomischer Wert, formell als universaler Begriff, bezeichnet die Schätzbarkeit wirtschaftlicher Güter auf Grund ihrer Nützlichkeit und ihrer Notwendigkeit für die Befriedigung menschlicher Bedürfnisse bzw. auf Grund ihrer Bedeutung für die materielle Wohlfahrt des Menschen.

Wird eine Gattung oder Art von Gütern auf allgemein menschliche Bedürfnisse bezogen, so heißt der Wert abstrakter, generischer, Gattungswert. Soll dagegen Rücksicht genommen werden auf das Bedürfnis, das der einzelne einem bestimmten Gute gegenüber hat vermöge seiner konkreten, individuellen Verhältnisse und Lage, seiner persönlichen Vorliebe, Gewöhnung, den besondern Möglichkeiten, Vorteil zu ziehen u. dgl., so spricht man von dem konkreten, individuellen Wert dieses Gutes für die in Frage kommende Persönlichkeit.

„Während der Gattungswert bloß im allgemeinen die Beziehung eines Gutes zu den menschlichen Zwecken ausspricht", sagt Karl Heinrich Rau[1], „gibt der konkrete Wert einen Antrieb für den Willen, weil er jedem einzelnen zeigt, was zur Verbesserung seines wirtschaftlichen Zustandes dient. Das allgemeine Streben der Menschen geht dahin, die größte Menge von konkretem Werte in ihrem Vermögen zu haben, und darauf werden die Einkäufe sowie die Verkäufe gerichtet. Bei der Schätzung der Genußmittel ist der konkrete Wert ganz entscheidend."

Dieser „konkrete" Wert kann auch subjektiver Wert genannt werden. Unter subjektivem Werte versteht man dann die Bedeutung eines Gutes für das Interesse, die Wohlfahrt bestimmter Personen. Objektiver Wert ist die Bedeutung eines Gutes für die Erreichung eines Erfolges, die Verwirklichung eines Zweckes an sich. Was ist Wert? das ist die Frage nach dem Begriff des Wertes; Was ist die Sache wert? das ist die Frage nach dem objektiven Werte eines Gutes; Was ist die Sache mir wert? das die Frage nach dem subjektiven Werte. Ein Quantum Nahrungsmittel hat diesen oder jenen objektiven Nährwert, ein Klafter Holz diesen objektiven Heizwert für den Armen wie für den Reichen; der subjektive Wert aber ändert sich nach der besondern Lage, den besondern Verhältnissen verschiedener Subjekte. Der objektive Wert bildet die Grundlage einer Schätzung ohne Rücksicht auf die Bedeutung des Gutes für bestimmte Personen; der subjektive Wert dagegen berücksichtigt die konkreten Verhältnisse bestimmter Personen[2].

24. Die Bemessung des Wertes bestimmter Güter oder Güterklassen hängt in letzter Linie ab

a) von der Natur und der Dringlichkeit der Bedürfnisse, die durch jene Güter Befriedigung finden können. Wie die Bedürfnisse

[1] Lehrbuch der politischen Ökonomie I[7] (1863) 77.

[2] F. J. Neumann, Wirtschaftliche Grundbegriffe, in Schönbergs Handbuch I[4] 163. Ders., Grundlage der Volkswirtschaft, 1. Abtlg (1889) 250.

der Menschen nicht alle gleichartig, sondern von verschiedener Wichtigkeit und Dringlichkeit sind, so entspricht dieser Rangordnung der Bedürfnisse auf seiten der materiellen Güter eine Rangordnung des Wertes;

b) von den spezifischen und individuellen Eigenschaften des ökonomischen Gutes im Hinblick auf die Befriedigung menschlicher Bedürfnisse;

c) von der Seltenheit der Güter bzw. vom Verhältnis des Vorrates zum Bedarf, in Verbindung damit von der Schwierigkeit, Mühe, Arbeit, den materiellen Aufwendungen, den Kosten, zur Beschaffung von nützlichen Gütern einer bestimmten Art;

d) von den besondern Bedürfnissen, Verhältnissen, der wirtschaftlichen Lage derjenigen Personen, welche die Schätzung vollziehen.

Der tiefste objektive Grund und Bestimmungsgrund (nicht bloß Voraussetzung) der Schätzbarkeit und somit des Wertes ökonomischer Güter ist, allgemein gesprochen, ihre Nützlichkeit für die Befriedigung menschlicher Bedürfnisse. Was hierzu absolut unnütz ist, hat keinen wirtschaftlichen Wert. Gleichwohl wäre es verfehlt, für die Bemessung des Wertes nur auf den Grad der Nützlichkeit eines Gutes Rücksicht zu nehmen. Es kommen dabei, wie gesagt, noch andere Momente in Betracht. Die relative Menge oder Seltenheit, die größere oder geringere Notwendigkeit oder Entbehrlichkeit des einzelnen Gutes für den Befriedigungszweck, die größere oder geringere Schwierigkeit, ein Gut zu erlangen oder wiederherzustellen, anderseits die Bedeutung und die stärkere oder schwächere Intensität des Bedürfnisses, treten als wichtige oder wesentliche Gründe hinzu, welche die Schätzbarkeit, den Wert eines Gutes bis ins Unendliche steigern (z. B. auf einem Schiffe bei immer knapper werdenden Vorräten) oder bis auf null (freie Güter) herabmindern können. Es beruht somit der Wert der einzelnen wirtschaftlichen Güter und die Höhe ihres Wertes nicht bloß auf qualitativen, sondern namentlich auch auf den quantitativen Verhältnissen, auf der Menge oder Zahl der für die Bedürfnisbefriedigung verfügbaren Güter[1].

Indem man alle oben aufgeführten Momente zusammenfaßt, darf man als Höhe des ökonomischen Wertes eines Gutes den Grad seiner Bedeutung für die Befriedigung von Bedürfnissen der wirtschaftlichen Ordnung bezeichnen.

Ganz allgemein, oder auch mit Rücksicht auf bestimmte Umstände, kann man von dem höheren oder geringeren Grade von Nützlichkeit eines Objektes sprechen. Auch können verschiedene Güter, die dem gleichen Zwecke dienen, im Hinblick auf diese gemeinsame Nutzwirkung (z. B. Steinkohle und Braunkohle

[1] Rau, Lehrbuch der politischen Ökonomie I[7] 77. Rau definierte den Wert als „Grad der Nützlichkeit", Schäffle als „Bedeutung für menschliche Zwecke". Karl Menger legte den Nachdruck auf die Abhängigkeit menschlicher Bedürfnisbefriedigung von konkreten Gütern oder Güterquantitäten.

in Bezug auf ihre Heizkraft) miteinander verglichen und in ihrer relativen Nützlichkeit bemessen werden. Handelt es sich um ganz verschiedene Güter, die nicht demselben Zwecke dienen (z. B. um Nahrungs- und Bekleidungsmittel, Brot und Rock), so fehlt der gemeinsame objektive Maßstab ihrer relativen Nützlichkeit. Deren Bemessung kann nur auf Schätzungen beruhen. Es versteht sich aber von selbst, daß die Abschätzung des Wertes, speziell das in der gesellschaftlichen Gesamtheit zu Tage tretende Schätzungsurteil, neben der Nützlichkeit zugleich noch die andern für den Wert entscheidenden Momente mit berücksichtigt[1].

Aus dem Gesagten folgt ferner, daß der Wert eines Gutes im ökonomischen Sinne keine für alle Zeit gleiche Größe darstellt, sondern, wie bereits angedeutet wurde, den mannigfachsten Veränderungen unterliegt je nach dem Wechsel im Bedarf und in den Befriedigungsmitteln. Mag auch mit dem Gute selbst, in sich betrachtet, keine Veränderung vor sich gehen, wechseln bloß die Quantitätsverhältnisse, die Notwendigkeit oder Entbehrlichkeit des Einzelgutes, die Abhängigkeit des Menschen in seiner Bedürfnisbefriedigung von demselben, die Schwierigkeit seiner Beschaffung, dann ändert sich auch sein ökonomischer Wert.

§ 4.
Der Mensch Herr der Welt inmitten der Gesellschaft.

Literatur: Zur Gesellschaftslehre vgl. die zum zweiten und dritten Kapitel und zu § 3 des fünften Kapitels zitierten Werke und Aufsätze. Speziell noch: Österreich. Monatschrift für christl. Sozialreform XV. Jahrg. (1893) 152.

Zur Lehre vom Werte verweisen wir auf die ausführlichen Literaturangaben bei Zuckerkandl, Zur Theorie des Preises (1889) und bei v. Böhm-Bawerk, Artikel „Wert", im Handw. der Staatswissenschaften VIII[3]. Im einzelnen seien hervorgehoben: Knies, Das Geld[2] (1885) 160 ff; Die nationalökonomische Lehre vom Werte, in Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 1855. — Neumann, Grundlagen der Volkswirtschaftslehre I (1889) 122—202; Grundbegriffe, in Schönbergs Handbuch I[4] 150—170. — Vermeersch, Quaestiones de iustitia (1901) 415—419; [2](1904) 421—425. — Schäffle, Gesellschaftl. System I[3] 166—220; Die ethische Seite der nationalökonom. Lehre vom Werte, in Gesammelte Aufsätze I (1885) 184. — Wagner, Grundlegung I[3] 320—345. — Menger, Grundsätze der Volkswirtschaftslehre (1871) 73 ff 215. — v. Wieser, Über den Ursprung und die Hauptgesetze des wirtschaftl. Wertes (1884) 10 ff; Der natürliche Wert (1889). — v. Böhm-Bawerk, Grundzüge der Theorie des wirtschaftl. Güterwertes, in Jahrbücher für Nationalökonomie XLVI (1886); Kapital und Kapitalzins II[2] (1900) 135 ff; Artikel „Wert", im Handwörterbuch der Staatswissenschaften VIII[3] 756 ff. — Lexis, Artikel „Grenznutzen", im Handwörterbuch der Staatswissenschaften[1], Supplementband I; gegenüberzustellen dem Artikel „Grenznutzen" von Wieser im Handwörterbuch der Staatswissenschaften V[3]. — Conrad, Grundriß I[6] 10—18. — v. Philippovich, Grundriß I, 3. Buch, § 80 ff. — Cossa, Die ersten Elemente der Wirtschaftslehre[4] (Moormeister-Görres, 1903) 75 ff. — Block, Progrès I 111—160. — Marshall, Principles of Economics I[3] (1895) 159—213. — Ferner die betreffenden Abschnitte bei A. Smith, Ricardo, J. St. Mill, J. B. Say etc. — Beachtenswert sind die Aufsätze von Böhm-Bawerk, Dietzel, Scharling, Lehr, Auspitz, Patten u. a. in den Jahrb. für Nationalökonomie, N. F. XIII (1886) ff bis zu den neuesten Bänden, so noch Grenznutzentheorie etc. von Will. Scharling in Bd XXVII (1904). — Von zahlreichen hierher gehörigen Monographien seien unter andern erwähnt: v. Kuefstein, Der wirtschaftl. Wert in Theorie und Praxis (1885). — Liebknecht, Geschichte der Werttheorie in England (1902). — Ilgner, Die volkswirtschaftlichen Anschauungen Antonins von Florenz (1904) 49 ff; auch die dort 43 ff aufgeführte Literatur. — Diehl, Erläuterungen zu Ricardos Grundgesetzen I (1905) 1—156; Die Entwicklung der Wert- und Preistheorie im 19. Jahrhundert, in Schmollers Festgaben I (1908). — Schumpeter, Wesen und Hauptinhalt der theoretischen Nationalökonomie (1908) 49 ff 55 ff. — Kaulla, Die geschichtliche Entwicklung der modernen Werttheorie (1906). —Lifschitz, Zur Kritik der Böhm-Bawerkschen Werttheorie (1908). — Rost, Die Wert- und Preistheorie (1908). — Brentano, Die Entwicklung der Wertlehre (Bayrische Akademie der Wissenschaften) (1908). — Lexis, Allgemeine Volkswirtschaftslehre (1910) 28—35 usw. — Kellenberger, Kritische Beleuchtung der modernen Wert- und Preistheorie, in Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft LXVIII (1912) 397 ff. — Liefmann, Ertrag und Einkommen auf der Grundlage einer subjektiven Wertlehre (1907). — O. Conrad, Die Lehre vom subjektiven Wert als Grundlage der Preistheorie (1912) usw.

[1] Lexis, Allgem. Volkswirtschaftslehre (1910) 28 f.

25. Die soziale Natur des Menschen. Der Mensch ist von Natur aus in mannigfacher Hinsicht der Ergänzung fähig, der Hilfe seiner Mitmenschen bedürftig. Zur Erreichung vieler notwendigen und berechtigten Lebensziele können wir eines fortgesetzten menschlichen Beistandes nicht entraten. Es gibt für uns keine absolute Selbstgenügsamkeit. Isoliert würde der Mensch nicht nur an Kraft verlieren, sondern überhaupt außer stande sein, ein menschenwürdiges Dasein zu führen. „Dem Tiere verlieh die Natur", sagt Thomas von Aquin[1], „Kleidung, Nahrung, Waffen zur Verteidigung, den Instinkt — dem Menschen gab sie die Hand zur Arbeit, die Vernunft zur Überlegung, die Gesellschaft, damit der eine dem andern helfe."

Die Möglichkeit des sprachlichen Verkehrs[2], das unabweisbare Naturbedürfnis des Zusammenseins, der natürliche Trieb des Wohlwollens, die Erkenntnis gemeinsamer Bedürfnisse, gegenseitiger Interessen, das alles zeigt, wie der Natur das bloße und lose Nebeneinanderbestehen von vielen Einzelwesen unseres Geschlechtes nicht genügt, sondern wie sie ein Ineinandergreifen, eine Verbindung, Gemeinsamkeit, gesellige Einheit dieser Individuen erwartet und fordert.

Wenn wir nun hier unsere Aufmerksamkeit vorzugsweise den Erscheinungen des Wirtschaftslebens innerhalb jener geselligen Verbindung zuwenden, so verkennen wir durchaus nicht, daß sich mit der Wirtschaft das soziale Wesen und Wirken des Menschen keineswegs erschöpft. Die geistigen und sittlichen Betätigungen, Religion, Kunst und Wissenschaftspflege, erheben sich weit über bloß materielle Lebensbedingungen. Gleichwohl bildet die ökonomische Sphäre einen wichtigen Teil des Gesellschaftslebens, ja man kann sagen: die Unterlage und unentbehrliche Voraussetzung aller höheren Lebensbetätigung des Einzelnen wie der Gesellschaft.

[1] De regimine principum l. 1, c. 1. Der hl. Thomas ist mutmaßlicher Verfasser dieses Werkes oder wenigstens eines Teiles desselben. Andere schreiben es einem Schüler des heiligen Lehrers zu.

[2] Theod. Meyer, Arbeiterfrage 30 f.

Unter den Mitteln aber, durch welche die gegenseitige Ergänzung innerhalb der Gesellschaft sich vollzieht, kommen für das Wirtschaftsleben vor allem

26. die Arbeitsvereinigung und die Arbeitsteilung in Betracht. Durch die Vereinigung der Kräfte wird vieles erreicht, was der einzelne für sich allein nicht erlangen könnte. Die Teilung der Arbeit aber ermöglicht es, daß jeder seine ganze Kraft in einer bestimmten und begrenzten Tätigkeit konzentrieren und sich so zu einer besseren Leistung befähigen kann. Das gilt sowohl von der berufsmäßigen Arbeitsteilung in der Gesellschaft als von der technischen Arbeitsteilung innerhalb der Hauswirtschaft, in der Werkstätte, in der Fabrik usw.

Die Herausbildung berufsmäßiger Trennung von Urproduktion und Stoffverarbeitung hängt enge zusammen mit der Städtebildung, der Trennung von Stadt und Land, dem wechselseitigen Austausch der Produkte. Verhältnismäßig rasch schreitet dann innerhalb der Städte die berufliche Differenzierung in mannigfaltigen Handwerksarten voran. Neben den Handwerker tritt der Händler, zuerst im Großhandel, später auch im Kleinhandel. Mit dem Ende des 16. Jahrhunderts bis in das 19. Jahrhundert hinein verlangsamt sich die Arbeitsteilung in der Stoffverarbeitung, um im 19. Jahrhundert sich wieder lebhafter zu gestalten. Im Bereich der Urproduktion haben relativ wenige Arbeitsgebiete Selbständigkeit erlangt (z. B. Gärtnerei, Hopfenbau, Weinbau, zuweilen Obstbau, Milchwirtschaft usw., Bergbau usw.). Der Handel differenzierte sich, nach der Verschiedenheit der Waren, namentlich im Kleinhandel, letzter Zeit in erhöhtem Maße.

Die Zerlegung des Produktionsprozesses in selbständige Teilprozesse, innerhalb derselben Wirtschaftseinheit, die technische Arbeitsteilung, findet sich schon in der ältesten Zeit, bei der Produktions- und Konsumtionsgemeinschaft der Familie, innerhalb der antiken Sklavenwirtschaften, in den mittelalterlichen Fronhofswirtschaften, und schreitet dann mächtig voran (seit dem 17. und 18. Jahrhundert) in der Manufaktur und in der Fabrik. In Verbindung mit dem Maschinenwesen hat die technische Arbeitsteilung die Produktivität der Arbeit gewaltig gesteigert.

Die Arbeitsteilung erreicht ihren Zweck erst durch die Arbeitsvereinigung. Ja man darf sagen, daß nicht so sehr in der einzelnen Teiloperation als solchen, wie in dem richtigen Zusammenwirken der technisch geteilten Operationen die Ursache der Produktivität der Arbeit gesucht werden muß (List). Und das gilt nicht bloß von der technischen Arbeitsteilung innerhalb der einzelnen Wirtschaftseinheit, sondern auch von der beruflichen Arbeitsteilung innerhalb der Gesellschaft.

Arbeitsteilung und Arbeitsvereinigung haben die Wohlfahrt der Völker wesentlich gefördert. „Alle Welt gewann bei dieser Einrichtung, weil jeder, indem er sich einer einzigen Art der Arbeit widmete, damit viel besser vorwärts kam. Der Landmann zog aus seinem Felde die größtmögliche Menge von Produkten und verschaffte sich durch den Austausch seines Überschusses viel leichter all seinen sonstigen Bedarf, als er es durch seine Arbeit hätte tun können. Der Schuster, indem er Stiefel

für den Landmann macht, verschaffte sich dadurch einen Teil von dessen Ernte. Jeder Arbeiter arbeitete für die Bedürfnisse der Arbeiter aller andern Berufe, welche ihrerseits alle für ihn arbeiteten.“ [1] Noch mehr, das heutige Geschlecht hilft dem zukünftigen, wie es den vergangenen Generationen einen Teil seiner Kraft zu verdanken hat. Die eine Generation überliefert der andern ihre Errungenschaften, die äußeren Hilfsmittel, welche die Arbeit erleichtern und fördern, sowie die Kenntnisse, welche notwendig sind, um die übernommenen mechanischen Arbeitsmittel zu erneuern und zu vervollkommnen.

„Auf diese Weise“, sagt J. Lehr [2], „kann jedes folgende Geschlecht, auf den Schultern des vorhergehenden stehend, an der Arbeit desselben weiterfahren. Man braucht nicht jeweilig wieder von vorne zu beginnen, für Versuche und Gedankenarbeit hohes Lehrgeld zu zahlen, sondern spinnt einfach an dem übernommenen Faden weiter. Die Erfolge einer solchen Ausbeutung der angesammelten Ideenschätze sind um so größer, je mehr dieselben Gemeingut werden und auf diese Weise nicht allein fruchtbar verwertet, sondern auch durch hinzutretende neue Gedankenarbeit immer mehr bereichert werden können. Die Wirkung hiervon ist eine bekannte Erscheinung, nämlich die, daß die Kulturentwicklung auf ihren ersten Stufen sehr langsam verläuft. ... Je mehr aber weitere Fortschritte gemacht werden, um so rascher folgt der Wechsel der Gestaltungen, und zwar dies um so mehr, je inniger die Verkehrsbeziehungen sind und auf je größere Gebiete sich dieselben erstrecken. Gerade die letzten Jahrzehnte bieten im Vergleich mit vorhergegangenen Zeiten hierfür markante Belege.“

In höchst anschaulicher Weise hat Frédéric Bastiat [3] an dem Beispiel eines einfachen Dorfschreiners gezeigt, wieviel der Mensch der Arbeitsteilung verdankt: „Jeden Morgen beim Aufstehen kleidet er sich an. Kein einziges von seinen zahlreichen Kleidungsstücken hat er selbst verfertigt. Nun mußte aber eine große Masse von Arbeit, Industrie, Transport und geistreichen Erfindungen aufgeboten werden, um ihm dieselben zur Verfügung zu stellen. Die Amerikaner mußten Baumwolle, die Inder Indigo, die Franzosen Wolle und Flachs, die Brasilianer Leder produzieren; alle diese Stoffe mußten in verschiedene Städte transportiert und dort bearbeitet, gesponnen, gewebt, gefärbt werden usw. — Dann frühstückt er. Damit das Brot, das er ißt, jeden Morgen auf dem Tische stehe, mußte der Boden urbar gemacht, umzäunt, gepflügt, gedüngt, besät werden; die Saat mußte vor Raub und Plünderung bewahrt werden, es mußte in der ungeheuern Menschenmenge ein gewisses Maß von Sicherheit herrschen; das Getreide mußte geerntet, gemahlen, geknetet und gebacken werden; Eisen, Stahl, Holz und Stein mußten zu Werkzeugen verarbeitet werden; einige Menschen mußten sich die Kraft der Tiere, andere die Kraft eines Wasserfalles dienstbar machen: alles

---

[1] So schon Turgot (Réflexions sur la formation et la distribution de richesse [1766]) vor Ferguson und A. Smith.

[2] Grundbegriffe und Grundlagen der Volkswirtschaft, I. Bd des Hand- und Lehrbuchs der Staatswissenschaften, herausgeg. von Kuno Frankenstein (1893) 6 f; 2. Aufl. herausgeg. von Max v. Heckel (1901) 6.

[3] Harmonies économiques⁹ (1884) 25 ff. Vgl. auch Cathrein, Moralphilosophie II⁵ 466 f.

Dinge, von denen ein jedes einzeln genommen eine nach Zeit und Raum ausgedehnte unberechenbare Masse von Tätigkeit erforderte. — Es wird wohl kein Tag vergehen, an dem dieser Mann nicht etwas Zucker oder Öl gebraucht und sich verschiedener Hausgeräte bedient. Er schickt sein Kind in die Schule, damit es dort einen Unterricht empfange, der, wenn er auch bescheiden ist, doch eine alle Einbildungskraft übersteigende Masse von Forschungen, Studien und Kenntnissen aller Art voraussetzt. — Er verläßt sein Haus und findet die Straße gepflastert und beleuchtet. Man macht ihm sein Eigentum streitig: er findet Rechtsanwälte, die seine Rechte verteidigen, Richter, die ihn darin schützen, Gerichtsbeamte, die den Richterspruch vollstrecken. Er geht zur Kirche: sie ist ein herrliches Kunstdenkmal, und das Buch, das er bei sich trägt, ist ein vielleicht noch herrlicheres Denkmal des menschlichen Geistes. Wenn unser Handwerker reisen will, so findet er, daß schon andere für ihn Straßen und Brücken gebaut, Wagen hergestellt, die Pferde und den Dampf gebändigt haben usw."

Die ganze höhere Entwicklung des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens beruht eben auf ausgebildeter Arbeitsvereinigung und Arbeitsteilung[1].

In der später (Bd III) zu besprechenden sog. Konzentrationsbewegung vollzieht sich heute gewissermaßen und in gewissem Umfange eine Rückbildung der beruflichen Arbeitsteilung. Im Interesse der Rentabilität der Einzelwirtschaft werden derselben Betriebe oder Funktionen eingefügt und angegliedert, die vordem selbständigen Berufszweigen überlassen waren.

27. Der sittliche Rahmen und das sittliche Band der menschlichen Gesellschaft. Die Gesellschaft, zu welcher der Mensch von Natur aus, darum durch den Urheber der Natur, berufen ist, erhebt sich über das mehr oder minder geordnete Zusammenwirken der geschart lebenden Tiere („animalia gregalia": S. Thomas — man denke z. B. an den wundervollen Haushalt der Bienenfamilie) einmal dadurch, daß die menschliche Vereinigung nicht bloß in fortschreitender Vervollkommnung materiellen Bedürfnissen dient, sondern gleichzeitig auch höhere geistige und sittliche Güter gewährt und erhält; dann aber auch dadurch, daß hier nicht die brutale Macht, das naturhafte materielle Können letztlich entscheidet, nicht der bloß natürliche Gesellschaftstrieb die Unterlage bildet, sondern über allem die Einsicht der Vernunft, das göttliche Sittengesetz, das sittliche Pflichtbewußtsein die soziale Verbindung vollzieht, beherrscht, gestaltet und ordnet. Je stärker die freilich immerhin mächtigen egoistischen Triebe im Menschen sich geltend machen können, um so bedeutsamer wird das sittliche Moment für jedes menschliche Gesellschaftsleben.

„Die Gemeinsamkeit des gleichen geschöpflichen Adels aus Gottes Hand", sagt Theodor Meyer[2], „die Gemeinsamkeit der überirdischen hohen Endbestimmung, die Gemeinsamkeit der irdischen Laufbahn zu eben diesem Ziele mit ihren

[1] Vgl. Bruder-Bachem, Artikel „Arbeit", im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft I 266 ff. Zum Ganzen Harms, Artikel „Arbeit", im Handw. der Staatswissensch. I[3] 579 ff.

[2] Arbeiterfrage 31 f.

Hilfsmitteln, Gefahren, Kämpfen, Hoffnungen und Freuden, das ist das allumfassende natürliche Bruderband der gesamten Menschheit; es bildet im menschlichen Bewußtsein den allgemeinsten sittlichen Rahmen der menschlichen Gesellschaft. Nur innerhalb dieses Rahmens können sich wieder engere gesellschaftliche Körper auf Grund engerer und untergeordneter Lebensgemeinschaft bilden, ohne deshalb ihre menschheitliche Zusammengehörigkeit zu verleugnen. Wo hingegen dieses sittliche Band der allumfassenden Nächstenliebe seine Wirksamkeit verliert, treten notwendig die rein egoistischen Sonderinteressen maßgebend in den Vordergrund. Haß und Neid und brutale Gewalt sind dann die bestimmenden Motoren der sozialen Entwicklung.... Das war bekanntlich der Zustand der heidnischen Welt infolge der sündlichen Abirrung von Gott als dem einzig möglichen sozialen Zentrum aller Völker und aller Zeiten."

Wenn hier vor allem die Nächstenliebe als das sittliche Band der sozialen Verknüpfung schlechthin bezeichnet wird, so bedarf es kaum besonderer Erwähnung, daß die Nächstenliebe selbstverständlich die Beobachtung aller Pflichten der Gerechtigkeit schon voraussetzt. Man kann den Nächsten nicht lieben und zugleich sein Recht mit Füßen treten. Gerechtigkeit und Liebe gehören zusammen. Beide vereint bilden erst das vollkommene sittliche Band alles gesellschaftlichen Lebens.

28. Das Prinzip der Solidarität. Spricht man im Hinblick auf das Gesellschaftsleben von Solidarität, so wird dabei wohl zunächst ganz allgemein an den sozialen Zusammenhang, die tatsächliche wechselseitige Abhängigkeit der Menschen gedacht. Das Prinzip der Solidarität sagt indes mehr. Es nimmt speziell noch Bezug auf den vernunftgemäßen Zweck des gesellschaftlichen Lebens. Dieser Zweck besteht offenbar in nichts anderem als in dem Wohl aller Beteiligten. Einordnung in und Unterordnung unter ein gesellschaftliches Ganze mit Rücksicht auf den Zweck des Ganzen, auch positives Zusammenwirken für diesen Zweck, der mittelbar die einzelnen beglückt, — das ist die Solidarität als Grundsatz, als soziale Pflicht.

Der wechselseitige Austausch von Gütern und Hilfeleistungen der Menschen untereinander, das fortgesetzte und erfolgreiche Zusammenwirken für gemeinsame Ziele wird bedingt durch eine gewisse Fülle von Kraft bei denjenigen, die einander helfen sollen. Das Wohl des einen wie des andern erscheint darum nicht bloß als das Ergebnis mannigfacher sich ergänzender Kräfte, sondern zugleich auch als die Voraussetzung eines weiter andauernden und fruchtbareren Zusammenwirkens und insofern des höheren Wohles aller.

Die wechselseitige Abhängigkeit von dem Wohlbefinden der andern Menschen in der Gesellschaft ist indes kein bloß faktisches Verhältnis. Indem nämlich die Gegenseitigkeit und Gemeinschaft der Interessen in der menschlichen vernünftigen Natur als Forderung derselben begründet erscheint, stellt die Solidarität zugleich ein sittliches Verhältnis des Menschen zum Menschen und zur Gesellschaft dar. Selbst wenn der Untergang des Mitmenschen, der Schaden der Gemeinschaft, Vorteil brächte, darf man ihn nicht wollen, noch weniger herbeiführen. Das Zusammenleben soll eben den Menschen zum Segen, zur Förderung, nicht aber zum Fluch und zum Verderben gereichen. Mag darum auch der

einzelne seine eigenen Interessen ins Auge fassen, stets muß er zugleich Rücksicht nehmen auf die Gemeinschaft, der er angehört, und auf die berechtigten Interessen anderer, die als Menschen alle Anspruch auf Glück, auf Wohlfahrt, auf die Früchte des gesellschaftlichen Lebens haben.

„Die menschliche Gesellschaft", sagt der Philosoph Tilmann Pesch[1], „ist nicht eine Masse von Individualexistenzen, die sich zufällig zusammengefunden haben und zufällig aneinander kleben oder sich aneinander reiben. Zuerst gehört ein jeder sich selber an. Dann aber ist ein jeder in den organischen Verband der Gesamtheit gestellt. Niemand lebt also bloß als Einzelperson, sondern er ist zugleich Glied des ganzen Geschlechtes; er ist deshalb benötigt, Rücksicht auf andere zu nehmen und hat von andern Rücksichten zu erwarten.... Das menschliche Leben hat von Natur aus seine verschiedenen Zwecke, welche nur durch geordnetes Zusammenwirken vieler erreicht werden können.... Dieses Naturgesetz der Gemeinsamkeit und Gegenseitigkeit durchzieht sämtliche Lebenssphären, die höheren wie die niedrigeren. Sage darum niemand: Ich lebe nur von mir und für mich; das Wohl und Wehe anderer und der Gesamtheit kümmert mich nicht. Eine solche Gesinnung wäre unnatürlich; denn von Natur aus ist das Benehmen eines jeden einzelnen von Bedeutung für andere und für die Gesamtheit. Und in gewisser Beziehung reißt wiederum die Gesamtheit den einzelnen mit sich. Die Ehre und Schmach des einzelnen fällt auf die Gemeinschaft, und an dem Werte der Gesamtheit nehmen die einzelnen teil."

Gilt das Prinzip der Solidarität als Norm unseres Verhaltens schon für jede Stufe, jede Art des menschlichen Zusammenseins, so gewinnt es doch eine gesteigerte Bedeutung in den höheren Formen der Gesellschaft, und auch hier wieder nimmt seine Wichtigkeit zu mit wachsender Komplikation der gesellschaftlichen Erscheinungen. Indem Sombart Technik und Wirtschaft einander gegenüberstellt, Wirtschaft im Sinne von planmäßiger Unterhaltsfürsorge, bezeichnet er als Entwicklungsprinzip der Technik die Freiheit, als Entwicklungsprinzip der Wirtschaft die Unfreiheit[2]. Das technische Können hat als Erfolg die Emanzipation des Menschen von den Schranken der Natur, in die er eingeschlossen ist. Jede Erfindung, die wir machen zur Beherrschung der Kräfte, zur Formung der Stoffe der Natur, ist ein solcher Akt der Emanzipation. Technische Errungenschaften sind es gewesen, die uns in gewisser Weise von der Gebundenheit an Ort und Zeit befreit haben. Wir verfügen heute über elementare Kräfte, auch wo kein Wind weht, kein Wasserlauf vorhanden ist. Wir können über den Ozean auch ohne Segel. Die Nachrichten werden rascher befördert, die Güter schneller hergestellt. Wir sind unabhängig geworden von dem, was man den Organisierungsprozeß der Natur nennt, brauchen nicht auf das Wachstum der Tiere, des Holzes im Walde zu warten. Die uns zur Verfügung stehenden mechanischen Kräfte und die Entwicklung der Eisentechnik erlaubt uns, Straßenbahnen zu besitzen ohne Pferde, Schiffe zu bauen aus Eisen. An die Stelle der organisierten Materie tritt die unorganische Materie. Es kürzt uns das, wie die Indienststellung der mechanischen Kräfte, Dampf, Elektrizität, den Herstellungsprozeß der Güter und vermehrt die Stoffe, über die wir nun zu unsern Zwecken verfügen können in früher ungeahnter Weise. Das Entwicklungsprinzip der

[1] Christl. Lebensphilosophie[14] (1911) 16.
[2] Technik und Wirtschaft (1901) 8 ff.

Wirtschaft anderseits ist die Unfreiheit, die Bindung: „Alle Entwicklung wirtschaftlicher Zustände geht darauf hinaus, daß immer mehr Menschen in Beziehung gesetzt werden, deren Zusammenwirken notwendig ist zur Herbeiführung des gewünschten wirtschaftlichen Erfolges. Man hat es auch so ausgedrückt, daß man gesagt hat, alle Entwicklung ist eine zunehmende Differenzierung und Integrierung der Funktionen der einzelnen; unsere heutige Kulturwirtschaft ist nach und nach in ihrer Struktur immer komplizierter geworden, beruht auf dem notwendigen Zusammenwirken unzähliger Einzelwirtschaften. Der Bauer auf seinem Gute, der sich noch seine gewerblichen Erzeugnisse selber schuf, der alles aus dem Boden selber holte, was er für diese gewerblichen Produkte an Rohstoffen und was er an Nahrungsmitteln brauchte, das war ein freier Mann, ein wirtschaftlich freier Mann; der moderne Kulturmensch, der nichts mehr selbst produziert von dem, was er braucht, sondern der alles von andern Produzenten erhält dafür, daß er für alle andern eine Ware produziert oder einen Dienst verrichtet, dieser moderne Kulturmensch ist im wachsenden Maße wirtschaftlich unfrei, gebunden." [1] Jene Abhängigkeit ist zunächst in sich und unmittelbar rein wirtschaftlicher Art, eine Abhängigkeit ex parte obiecti, in Bezug auf Gegenstand, Instrument, in der Ordnung des physischen Bewirkens und der materiellen Erfolge wirtschaftlicher Tätigkeit — allerdings mit unverkennbarer Rückwirkung auf die materielle und soziale Lage der Menschen, ihr irdisches Wohlbefinden überhaupt. Es ist sodann eine wechselseitige Abhängigkeit, nicht wesentlich ein fortschreitendes Prädominieren des einzelnen über seine Mitmenschen. Darum ergibt sich denn auch für die wissenschaftliche Betrachtung keineswegs die Beseitigung der ökonomischen Selbständigkeit im persönlichen und juridischen Sinne als das notwendige Endergebnis der geschichtlichen Wirtschaftsentwicklung, wohl aber die Forderung einer stärkeren rechtlichen Bindung, welche innerhalb der fortgeschrittenen ökonomischen Bindung Freiheit, Recht und Wohlbefinden *aller* Beteiligten, die Durchführung des Prinzips der Solidarität in der ganzen Gesellschaft zum Wohle aller ihrer Glieder zu wahren berufen und geeignet ist.

Daß dort, wo Menschen unter der Leitung eines Wirtschaftssubjekts zu gemeinsamem Zweck nach einheitlichem Plane zusammenwirken, gewisse Normen das Verhalten der Beteiligten regeln und regeln müssen, versteht sich von selbst, obwohl das volle Verständnis hierfür nicht allen Epochen gemeinsam war. Aber auch, wenn es sich nicht um eine derartige Zusammenfassung vieler individueller Kräfte handelt, wo vielmehr nur die an sich juridisch selbständige Wirksamkeit der einzelnen in ihrem Vollzug und ihren Erfolgen wechselseitig bedingt und von dem Verhalten anderer abhängig erscheint, bedarf es einer gewissen Regelung, weil sonst der Willkür, der Schädigung und Unterdrückung nur zu leicht Tür und Tor geöffnet würde. Beruht der Kulturfortschritt in der Entwicklung der persönlichen Freiheit und des menschlichen Wohlbefindens, dann wird also eine *absolute* Freiheit auf wirtschaftlichem Gebiet, namentlich heute, angesichts der fortschreitenden ökonomischen Bindung, als völlig unvereinbar mit jedem wahren Kulturfortschritt zurückgewiesen werden müssen.

[1] Sombart, Technik und Wirtschaft 9 f.

So verknüpft sich mit dem Solidaritätsbegriff die Idee der „Wirtschaftsordnung“ als des Inbegriffs von Normen, welche das wirtschaftliche Verhalten der Menschen äußerlich regeln, mögen sich diese Normen nun zurückführen auf Sitte und Rechtsbewußtsein der Menschen oder überdies auf die legale Anordnung der gesellschaftlichen Organe und Autoritäten.

29. Solidarität und ökonomisches Prinzip. Das Prinzip der Solidarität enthält ferner auch in gewisser Weise eine, für das Wohl der am Wirtschaftsleben in der Gesellschaft beteiligten Personen unentbehrliche, Ergänzung des ökonomischen Prinzips.

„Es ist nur vernünftige Zweckmäßigkeit“, sagt Gustav Cohn[1], „wenn wir aus dem Wesen aller Wirtschaft, daß wir mit Dingen zu tun haben, die beschränkt gegeben sind im Verhältnis zu unserem Bedarf, die Folgerung ziehen: wir müssen das Verhältnis des beschränkt Gegebenen zu unserem Bedarf so günstig wie möglich gestalten, d. h. wir müssen durch sorgsamste Ausnutzung des Beschränkten ein möglichst hohes Maß des Bedarfs ausfüllen, wir müssen die Beschränktheit so weit wie möglich überwinden durch eine berechnende Klugheit, welche sie einem möglichst umfangreichen Bedarf dienstbar macht. Daher also ein Verhalten, welches den Erdboden in dem Maße intensiver benutzt, als eine wachsende Menschenzahl daraus Rohstoffe zu entnehmen hat; daher die wachsame Sorge, welche aus dem Aufwand wirtschaftlicher Mittel eine steigende Masse von Produkten hervorgehen lassen oder jedes gegebene Quantum des Ertrags mit einem verminderten Aufwand erzeugen will; daher die abwägende Überlegung, welche das schon fertig geformte Erzeugnis gegen ein anderes austauscht, durch die Sorge geleitet, wie man bei diesem Tausch ein möglichst hohes Maß des Überschusses des Erworbenen über das Hingegebene erringen könne. Indessen die Grenze dieser vernünftigen Zweckmäßigkeit als eines absoluten Leitsterns für unser wirtschaftliches Verhalten reicht nur so weit, als sich der Mensch den Sachen gegenüber befindet. Nur die Ökonomie gegenüber der äußeren Natur ruht auf einem ‚Prinzip der Wirtschaftlichkeit‘, welches an sich unveränderlich ist. Sowie der Mensch dem Menschlichen gegenübersteht, läßt uns diese Richtschnur im Stiche. Es hängt mit dem ... Wesen der Arbeit zusammen, daß für diese das ‚Prinzip der Wirtschaftlichkeit‘ versagt: wollen wir unsere Arbeitsleistung mit äußerster Wirtschaftlichkeit verwerten, so gelangen wir zu der Unvernunft des Nichtstuns, und der größte Ökonom ist der Wilde, welcher mit der Arbeit weniger Stunden in der Woche die üppige Frucht seiner tropischen Heimat zubereitet. Noch entschiedener tritt die gleiche Lücke hervor, wenn wir den Verkehr der wirtschaftenden Menschen betrachten, da wir dann finden, daß diejenige Wirtschaftlichkeit, welche die Leistung des einen gegen die Leistung des andern auf möglichst vorteilhafte Weise auszutauschen trachtet, auf eine sehr parteiische und beschränkte Vernünftigkeit deutet. Nur eine solche, keine höhere, objektive Vernünftigkeit kann einem Verhalten zu Grunde liegen, welches das wirtschaftliche Interesse des Fabrikanten in der Ausnutzung der Kinderarbeit befolgt bis zu dem Punkte der ‚Wirtschaftlichkeit‘, wo die objektive Vernunft

[1] System der Nationalökonomie I (1885) 198 f.

des Staatsgesetzes ihr Halt entgegenruft. Gar keine Vernunft ist in der ‚Wirtschaftlichkeit‘ zu entdecken, welche überhaupt nichts anderes will, als auf der einen Seite möglichst hohen Lohn für möglichst wenig Arbeitsleistung, auf der andern Seite möglichst niedrigen Lohn für möglichst viel Arbeitsleistung, — gar keine Vernunft in dem gesamten Streben derer, welche am Verkehr beteiligt sind, den Tausch wechselseitig so vorteilhaft wie möglich zu machen. Die Vernunft tritt hier erst als objektives Prinzip hinzu, um die Gegensätze dieser Wirtschaftlichkeit zu versöhnen: aus der Wirtschaftlichkeit heraus folgt solche Versöhnung nicht.“

Man mag demgegenüber auf Fälle hinweisen können, wo auch im Verkehr der wirtschaftenden Menschen das ökonomische Prinzip zur Anwendung kommt. In keinem Fall aber ist das ökonomische Prinzip, für sich genommen, ein absoluter Leitstern, nicht die einzige, nicht die höchste Norm, weil das bloße materielle Interesse, der eigene, persönliche Nutzen niemals das oberste, allein entscheidende Gesetz des menschlichen Verhaltens dem Menschen gegenüber sein kann und darf. Wird das ökonomische Prinzip in diesem beschränkten Sinne, als eine der Gerechtigkeit und Liebe, der Solidarität untergeordnete Norm verstanden, so behält es seinen hohen praktischen Wert für das gesamte wirtschaftliche Leben, indem es überall die unnütze, vernunftwidrige Vergeudung von Stoff und Kraft von jeder gesunden Wirtschaft ausschließt. In diesem Sinne wäre es in der Tat ein verdientes Lob, wenn der moderne Unternehmer als „Hüter des ökonomischen Prinzips“ gepriesen werden kann[1].

30. Tausch und Tauschverkehr. In den primärsten Verhältnissen erwirbt der Mensch die Güter, deren er bedarf, ausschließlich oder fast ausschließlich in der Form unmittelbarer Selbstbeschaffung, durch Aneignung herrenloser Dinge (Okkupation) oder durch Hervorbringung neuer Güter (Produktion). Auf den höheren Stufen des Wirtschaftslebens tritt mehr und mehr die mittelbare Beschaffung der Güter durch Tausch hinzu. Nur durch den Tausch ist die vollkommenere Entwicklung der Arbeitsteilung, die Hingabe des einzelnen an eine bestimmte Berufsarbeit möglich. Der Schuster verfertigt Schuhe, aber er kann dieselben nicht unmittelbar zu seiner Nahrung verwenden, höchstens seine eigenen Füße damit bedecken. Im übrigen ist er auf den Verkehr mit dem Schneider, dem Landmann usw. angewiesen, wie diese auf ihn angewiesen sind[2].

Bezeichnet Verkehr im weitesten Sinne jede Berührung der Menschen untereinander durch Mitteilung von Gedanken, Gefühlen, Entschlüssen, Tätigkeiten oder äußeren Gegenständen, so versteht man unter wirtschaftlichem Verkehr die Berührung der Menschen untereinander

[1] A. Voigt in Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Neue Folge IV (1913) 5 f.

[2] Wellstein, Artikel „Handel und Handelspolitik“ im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft II$^{3-4}$ 1023 ff.

durch Mitteilung wirtschaftlicher Güter, Hilfeleistungen zur Wahrung oder Förderung der materiellen Wohlfahrt.

Wird keine Vergeltung für die Gewährung eines Vorteils geleistet, so findet zwar ein Verkehr statt, wie bei der Schenkung, aber kein Tauschverkehr. Der Begriff „Verkehrsgüter" ist darum auch an und für sich weiter als der Begriff „Tauschgüter".

Innerhalb der nationalökonomischen Wissenschaft bezeichnet der Ausdruck „Verkehr" die regelmäßige Tauschverbindung und alles das, was damit in unmittelbarer oder mittelbarer Beziehung steht. Insofern und solange ein bewegliches Gut Gegenstand des Tauschverkehrs ist, wird es „Ware" genannt.

Der Ausdruck „Güterumlauf" bezieht sich auf jenen Verkehrsvorgang, durch welchen die Güter aus der Hand des Erzeugers in die des Verbrauchers gelangen. Es können Güter hergestellt werden zur Deckung des eigenen Bedarfs (Eigenproduktion) oder für einen bestimmten Besteller (Kundenproduktion) oder für den Markt (Marktproduktion)[1]. Bei höherer Entwicklung der Arbeitsteilung, der Technik und der Verkehrsmittel wird der Güterumlauf sich lebhafter gestalten und immer weitere Kreise ergreifen. Die Rohstoffe, welche im Bergbau, in der Landwirtschaft gewonnen werden, erhalten in andern Wirtschaften neue Formen, werden zu Halb- und Ganzfabrikaten und kommen schließlich erst durch Vermittlung des Groß- und Kleinhandels in die Hände des Verbrauchers usw.

Wenn auch die für den eigenen Bedarf produzierende Wirtschaft schon als „Unternehmung" im weiteren Sinne des Wortes gelten könnte, so wird doch heute die „Unternehmung" mehr als ein verkehrswirtschaftlicher Begriff aufgefaßt. Man versteht darunter einheitlich organisierte wirtschaftliche Veranstaltungen, die auf die Gefahr ihres rechtlichen Trägers, des „Unternehmers", Waren oder Leistungen für den Markt herstellen oder bereitstellen und gegen Entgelt mit Gewinn absetzen wollen[2].

Arbeitsteilung und Tauschverkehr offenbaren den *sozialen Charakter der Arbeit* innerhalb der Gesellschaft. Der unmittelbare Zweck, auf welchen die wirtschaftliche Tätigkeit ihrer Natur nach gerichtet ist, der Zweck, den der Arbeitende mit derselben natürlichen und sittlichen Notwendigkeit erstrebt, mit welcher er für die Erhaltung seines Lebens und des Lebens seiner Familienangehörigen sorgt und zu sorgen die Pflicht hat, und den er mit demselben Recht zu erreichen sucht, mit welchem er nach Besserung seiner Lage ringt; dieser Zweck ist die Deckung des eigenen Bedarfs, die Sicherung und Hebung der eigenen Wohlfahrt. Dazu produziert er, dazu vertauscht er den Überschuß seiner Produkte, die er nicht für sich und die Seinigen verwendet; dazu tritt er unter Umständen

[1] Die Terminologie nach K. Bücher. [2] Schmoller, Grundriß I 413 ff.

in den Dienst eines andern. Auch hier kommt der natürliche Zweck der Arbeit zur Geltung[1], daß der Arbeiter in gebührender Weise für sich und die Seinen den Unterhalt finde. Dieses Recht und diese Pflicht des Arbeitenden, dieser natürliche, unmittelbare Zweck der Arbeit bleibt innerhalb der Gesellschaft bestehen, muß hier Anerkennung, Schutz und Verwirklichung finden. Das Wohl der Gesellschaft selbst ist dabei interessiert[2].

Indem aber der Arbeitende innerhalb der Gesellschaft arbeitet indem das Produkt seiner Arbeit für die Bedürfnisbefriedigung anderer bestimmt ist — mag er für bestimmte Kunden oder für den Markt arbeiten —, nimmt die Arbeit überdies einen sozialen Charakter an, hat auch einen sozialen Zweck, ist daher mit sozialen Pflichten belastet. Es kann der Gesellschaft nicht gleichgültig sein, ob und in welcher Weise für die Befriedigung der Bedürfnisse ihrer Glieder gesorgt wird, ob und wie der naturgemäße Zweck des sozialen Zusammenlebens und Zusammenwirkens seine Erfüllung finde[3].

Gleichwohl würde es eine Übertreibung des sozialen Charakters der Arbeit bedeuten, wollte man sie ihres objektiv sozialen Zweckes und ihrer sozialen Pflichten wegen mit Rücksicht auf den einzelnen Arbeiter schlechthin im eigentlichen und vollkommenen Sinne ein „Amt" nennen[4]. Das „Amt" wird von der Gesellschaft unmittelbar übertragen; es hat ferner seinen unmittelbaren Zweck im Dienste der Gesellschaft als sozialer Gesamtheit; die Vergeltung für die Amtsführung ist nicht eine Gegengabe, wie die Leistung für das Tauschobjekt im Güterverkehr, sondern „Gehalt". Gleichwohl darf man in einem weiteren Sinne die Arbeit als „Amt" bezeichnen, wie ja auch ehedem — man denke an die Stadtwirtschaft und das mittelalterliche Innungswesen — das Recht und die Pflicht der Arbeit dem organisierten Stande für ein bestimmtes Gebiet nach Art eines Amtes verliehen und zugewiesen werden konnte.

Fürs allgemeine und in der Regel entspricht der Gewinn innerhalb des gesellschaftlichen Verkehrs einer vorausgehenden Arbeit, einem Dienst, einer Leistung zum Vorteil anderer oder des Ganzen. Der Mensch soll arbeiten und innerhalb der arbeitsteiligen Gesellschaft durch seine Arbeit sich nützlich machen. Wer dauernd, berufsmäßig auf mühelosen Gewinn ausgeht und sich so jeder nützlichen und ernsten Beschäftigung entzieht, verstößt offenbar gegen das allgemeine Gesetz der Arbeit. Verwerflich wäre ferner ein Gewinn, der unter Verletzung fremder Rechte, auf Kosten und zum Schaden anderer oder der Gesamtheit erworben wird. Sodann sind gewisse Formen, Gewinn zu machen, sich die Früchte fremder Arbeit anzueignen, wenn auch nicht eine bestimmte Person als rechtswidrig geschädigt nachzuweisen wäre, ferner Einrichtungen, welche die

[1] Vgl. Hitze, Kapital und Arbeit (1880) 152.

[2] A. M. Weiß, Soziale Frage und soziale Ordnung I[3] 310 351 f 366 ff 369 f; I[4] 396 411 ff 414 f; II[4] 549.

[3] Antoine, Cours d'Économie sociale[4] (1908) 346 ff.

[4] Bruder, Artikel „Amt" im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft I[3–4] 184 ff.

maßlose, leidenschaftliche Entwicklung und Betätigung von Gewinnsucht und Spielsucht befördern, gewiß auch als sozialschädlich zu verurteilen. Wird aber kein Recht verletzt, die öffentliche Wohlfahrt nicht geschädigt oder gefährdet, so läßt sich selbst ein müheloser Gewinn nicht absolut und um so weniger verurteilen, je mühevoller im übrigen für dieselbe Person der Erwerb des täglichen Brotes war oder ist.

31. Der Güterwert im Tauschverkehr. Nicht mit Unrecht wurde der Wertbegriff als der böse Drache bezeichnet, der den Eingang der Wirtschaftslehre bewache. Der Kampf mit diesem Drachen ist oben[1] bereits begonnen worden. Jetzt gilt es, denselben zu Ende zu führen.

„Das Wort Wert", sagt Adam Smith[2], „hat zwei verschiedene Bedeutungen und drückt bald die Brauchbarkeit einer Sache, bald die durch den Besitz dieser Sache gegebene Möglichkeit aus, andere Güter dafür zu kaufen. Das eine kann Gebrauchswert, das andere Tauschwert genannt werden."

Man hat jene Unterscheidung deshalb anfechten zu müssen geglaubt, weil auch der Tausch eine Art des Gebrauches darstelle[3]. Allein dieser Einwand scheint von geringem Belang zu sein, da bei der Gegenüberstellung von Gebrauchswert und Tauschwert innerhalb der Wirtschaftslehre der Begriff „Gebrauchswert" ganz speziell auf produktive oder konsumtive Zwecke Bezug nimmt, nicht aber auf den Tauschprozeß.

Die Schwierigkeit liegt anderswo. Können Gebrauchswert und Tauschwert in einer Weise nebeneinander gestellt werden, daß sie als zwei Arten des „Wertes" erscheinen? Kann man in diesem Sinne von „zwei verschiedenen Bedeutungen" des Wortes „Wert" sprechen?

Hält man an dem Grundgedanken fest, daß der Mensch Ziel der Güterwelt und die Befriedigung seiner Bedürfnisse Zweck der gesamten Wirtschaft ist, so bleibt die fundamentalste, alles beherrschende Frage in der ganzen Wertlehre: Was ist das Gut für den Menschen wert? Dieser Frage gegenüber erscheint die weitere Frage: Was ist das Gut im Vergleich mit andern Gütern wert? als eine ohne Zweifel praktisch höchst wichtige, aber für den allgemein menschlichen Standpunkt der ersten, zentralen doch immerhin untergeordnete Frage. Von diesem Standpunkt aus gilt der Tauschverkehr nicht als Selbstzweck, sondern lediglich als das Mittel, um die einzelnen Menschen in den Besitz derjenigen Güter zu bringen, deren sie zur Erhaltung und Verschönerung des Lebens bedürfen. Für den letzten in der Reihe der Tauschenden, an den das Gut gelangt, und der es zur Befriedigung der Bedürfnisse verwendet, ist die aktuelle Schätzung, die das Gut im Verkehr gefunden

[1] § 3, S. 19 ff 26 ff.

[2] Untersuchung über das Wesen und die Ursachen des Volkswohlstandes, deutsch von F. Stöpel I (1878), Buch 1, Kap. 4, S. 38 f.

[3] Vgl. J. F. E. Lotz, Revision der Grundbegriffe der Nationalwirtschaftslehre I (1811) 29 f.

hat, eine historische, je nachdem angenehme oder unangenehme Erinnerung, aber als wirklicher Wert des Gutes gilt ihm jetzt mit Recht nur noch die Schätzbarkeit, welche dem Gute zukommt vermöge seiner Nützlichkeit und Notwendigkeit, des Grades der Bedeutung für die Befriedigung seiner Bedürfnisse. Diese endzweckliche Unterordnung des Tausches unter den Gebrauch zur Bedürfnisbefriedigung läßt es aber nicht zu, Gebrauchswert und Tauschwert nebeneinander in die gleiche Linie zu stellen. Gebrauchswert und Tauschwert sind keine koordinierten Arten des Wertes, sondern einander subordinierte Begriffe.

Man könnte vielleicht, um den Schwierigkeiten auszuweichen, mit J. B. Say, Liberatore u. a. sagen: Das Wort „Nützlichkeit" genügt uns und ist besser als der Ausdruck „Gebrauchswert". Wir bedürfen der Unterscheidung zwischen Tauschwert und Gebrauchswert überhaupt nicht[1]. Die Unterscheidung ist nun aber doch, von anderem abgesehen, allgemein üblich, fest eingebürgert. Darum dürfte es sich empfehlen, dieselbe in einer Weise zu erklären, daß sie für die wissenschaftliche Erkenntnis haltbar und fruchtbar bleibe. Das wird gelingen, wenn man unter Gebrauchswert und Tauschwert nicht koordinierte Wertarten versteht, sondern ein und denselben ökonomischen Wert nach den zwei Stadien der Verwendung wirtschaftlicher Güter, Gebrauch und Tausch, teilt. Der Gebrauchswert stellt dann den ökonomischen Wert dar mit Rücksicht auf die menschliche Bedürfnisbefriedigung als Endzweck aller ökonomischen Güter, der Tauschwert dagegen ebendenselben ökonomischen Wert auf seiner Wanderung im Verkehr.

Im Hinblick auf die unmittelbare Verwendung der Güter und die verschiedenen Stadien ebendieser Verwendung läßt sich demgemäß unterscheiden zwischen Gebrauchsgütern und Verkehrsgütern[2]. Gebrauchsgüter sind die ökonomischen Güter, insofern sie durch ihren Gebrauch Nutzen zu bringen geeignet sind. Sie erscheinen dabei als Genußmittel, Genußgüter, wenn sie, ohne einer Veränderung zu bedürfen, unmittelbar dem Genusse, oder als Produktionsmittel, produktive Güter, wenn sie den Zwecken der Produktion neuer Güter als Gegenstand, Mittel oder Werkzeug dienen können oder sollen. Tauschgüter sind dagegen die ökonomischen Güter, insofern sie unmittelbar und zunächst dem wirtschaftlichen Verkehr zu dienen bestimmt sind.

Dementsprechend können wir also auch unterscheiden zwischen dem Gebrauchswert eines Gutes, d. h. dem Werte, den ein nach Art, Qualität und Quantität bestimmtes Gut für unmittelbare Genußzwecke (Gebrauchswert im engeren Sinne) oder für die Erzeugung anderer Güter (Produktions- oder Ertragswert) hat, und dem Tauschwert des Gutes, d. i. des Wertes, welcher demselben in dem und für den Tauschverkehr beigemessen wird.

[1] Liberatore, Grundsätze der Volkswirtschaft (1891) 38 f.

[2] Vgl. Costa-Rossetti, Allgem. Grundlagen 54 ff.

Wir haben es bei unserer Untersuchung zunächst nur mit dem sozialen Verkehrswert, unter Abstraktion von den Besonderheiten individueller Verhältnisse, zu tun, und zwar mit dem universalen Gattungsbegriff desselben, den wir aus der Betrachtung der konkreten Tauschvorgänge abstrahieren müssen.

Was lehren uns aber diesbezüglich jene konkreten Tauschvorgänge?

„Der Tauschwert", sagt Karl Marx[1], „erscheint zunächst als das quantitative Verhältnis, die Proportion, worin sich Gebrauchswerte einer Art gegen Gebrauchswerte anderer Art austauschen. Ein solches Austauschverhältnis stellt sich dar in einer Gleichung, wie z. B. 1 Quarter Weizen = a Ztr Eisen. Diese Gleichung besagt, daß derselbe Wert in diesen beiden verschiedenen Dingen existiert, daß sie beide also einem dritten gleich sind, auf welches jedes, soweit es Tauschwert, reduzierbar sein muß. Daß die Substanz des Tauschwertes ein von der physisch handgreiflichen Existenz der Ware oder ihrem Dasein als Gebrauchswert durchaus Verschiedenes und Unabhängiges ist, zeigt ihr Austauschverhältnis auf den ersten Blick. Es ist charakterisiert eben durch die Abstraktion vom Gebrauchswert. Dem Tauschwert nach betrachtet ist nämlich eine Ware gerade so gut als jede andere, wenn sie nur in richtiger Proportion vorhanden ist. Als Gebrauchsgegenstände oder Güter sind die Waren körperlich verschiedene Dinge. Ihr Wertsein bildet dagegen ihre Einheit. Diese Einheit entspringt nicht aus der Natur, sondern aus der Gesellschaft. Die gemeinsame gesellschaftliche Substanz, die sich in verschiedenen Gebrauchswerten nur verschieden darstellt, ist die Arbeit."

Richtig in dieser Auseinandersetzung ist, daß im Tausch Güter, die ihren physischen Eigenschaften und dem spezifischen Verwendungszweck nach verschieden sind, in Bezug auf ihren Wert, einander gleichgesetzt werden, daß diese Güter also in sich etwas Gleiches enthalten müssen, vermöge dessen sie im gesellschaftlichen Verkehr als gleichwertig behandelt werden können. Falsch dagegen ist es, daß die in dem Gute vergegenständlichte gleiche Menge von gesellschaftlich notwendiger Arbeit oder Arbeitszeit es sei, auf welcher jene Gleichsetzung ausschließlich beruhen könne, falsch die aus dem Austauschverhältnis als solchem geschlossene Arbeitsäquivalenz der ausgetauschten Warenmengen. Wir werden auf diesen Punkt bei der Kritik der Marxschen Werttheorie zurückkommen. Hier möge es genügen, daran zu erinnern, daß die Güter wohl kausal, durch die auf sie verwendete Arbeit ihre Güte mögen erlangt haben, daß sie aber nicht formell durch die Arbeit als Güter konstituiert werden. Güter sind sie durch ihre Eigenschaften, durch das, was sie in und an sich selbst darstellen und bewirken können. Nicht die Arbeit ist für den Menschen dasjenige, um dessentwillen er ein Ding anstrebt, sondern anstrebbar, ein Gut, ist das Ding wegen seiner selbst, seiner Substanz, seiner Qualitäten, seiner Bedeutung für die menschlichen Zwecke. Nicht Arbeitsquanta will man darum auch beim Tausch der Güter gegeneinander umsetzen, vielmehr Gut gegen Gut. Werden aber die Güter als solche vertauscht, so sind es auch die Güter, die im Tausch einander gleichgesetzt werden. In den Gütern selbst muß daher letztlich der Grund gesucht werden, der die Gleichsetzung überhaupt ermöglicht, nicht

[1] Kapital I[4] 3 f.

in der äußeren Arbeit, man mag dieselbe als die konkrete, das Gut produzierende, den Stoff veredelnde Arbeit oder als gesellschaftliche Produktivkraft auffassen. Der Stiefel hat seinen usus proprius in der Bekleidung der Füße; mit andern Dingen gemeinsam (usus communis) erscheint sein Gebrauch als Tauschobjekt. Aber wie Aristoteles schon sagte, auch im Tausche wird der Stiefel als Stiefel gebraucht. Es muß daher etwas in ihm selbst stecken, insofern er Stiefel ist, um dessentwillen ich ihn gegen Brot vertauschen, dem Brote, in bestimmter Proportion, gleichsetzen kann.

Der Tauschwert erscheint also — so sagen auch wir — im Verkehr als das quantitative Verhältnis, die Proportion, worin sich Gebrauchswerte einer Art gegen Gebrauchswerte anderer Art austauschen. Ein solches Austauschverhältnis stellt sich dar in einer Gleichung, wie z. B. 1 Quarter Weizen = a Ztr Eisen. Diese Gleichung besagt, daß derselbe Wert in diesen beiden verschiedenen Güterarten und Güterquanten existiert. Als Gebrauchsgegenstände sind die Waren körperlich verschiedene Dinge. Ihr Wertsein bildet dagegen ihre Einheit.

Wie aber gelange ich zu dieser Einheit? Indem ich meine Aufmerksamkeit auf das trotz aller Verschiedenheiten der handgreiflichen physischen Existenz in den Dingen steckende gemeinsame Gebrauchswertige richte, d. h. auf ihre gemeinsame Eigenschaft, für die Befriedigung menschlicher Bedürfnisse schlechthin Fähigkeit und Bedeutung zu besitzen.

Um nun ein Urteil über die relative Schätzbarkeit jedes der zu Tauschzwecken in ihrem Gebrauchswert verglichenen Güter zu gewinnen, muß sowohl die Art und Intensität des Bedürfnisses ins Auge gefaßt werden, welches durch jenes Gut befriedigt werden kann, als auch das Verhältnis zwischen dem verfügbaren Vorrat von Gütern solcher Art einerseits und dem gesellschaftlichen Bedarf anderseits. Denn offenbar wächst die Bedeutung des einzelnen Gutes, wenn der Vorrat an begehrten Gütern solcher Art beschränkt ist, wie anderseits die Bedeutung jedes einzelnen Gutes abnimmt, wenn Güter der gleichen Art in reicher Fülle vorhanden sind[1].

Auf diese Weise, d. h. indem die Güter unter der ihnen gemeinsamen Rücksicht (Nützlichkeit und Notwendigkeit, bzw. des Grades ihrer Bedeutung für die Befriedigung menschlicher Bedürfnisse) miteinander verglichen werden, gelangt der Schätzende zu einer solchen Vorstellung von dem Gebrauchswertigen in den fraglichen Gütern, die ihn in den Stand setzt, das eine Gut für den Tauschzweck in quantitativen Vergleich mit dem andern Gut zu stellen, indem der Gebrauchswert des einen Gutes oder Güterquantums als vertretbar durch den Gebrauchswert des andern

[1] Die Ausdrücke „Gebrauchswert", „Gebrauchswertiges" beziehen sich in diesem Zusammenhange also nicht bloß auf die „Nützlichkeit" der Sache, sondern zugleich auf die „Seltenheit", die quantitativen Verhältnisse.

Gutes oder Güterquantums aufgefaßt wird. Dieses „in allen gesellschaftlich anerkannten Gütern vorhandene Quantum fungibeln Gebrauchswertes“ nennt Karl Knies[1], der Marxistischen Ausdrucksweise sich bedienend, die „Substanz des Tauschwertes“. Davon gilt, was Marx sagt: „Dem Tauschwert nach betrachtet, ist eine Ware gerade so gut als jede andere, wenn sie nur in richtiger Proportion vorhanden ist.“ Ein Quarter Weizen mag denselben Tauschwert haben wie ein anderes Quarter gleich guten Weizens, stelle ich es aber im Tauschverkehr dem Eisen, der Wolle usw. gegenüber, so werden die Quantitätsverhältnisse der umzutauschenden verschiedenartigen Güter so bemessen, daß die Größe des Gebrauchswertes beider Warenmengen als gleich gilt[2]. Wir sagen: als gleich gilt; denn die Gleichsetzung der qualitativ und quantitativ verschiedenen Güter ist und bleibt in der Tat das Werk einer die objektiven Verhältnisse berücksichtigenden und bemessenden Schätzung.

Nehmen wir an, zwei Leute bedürfen eines Gutes — der eine dieses, der andere jenes — für ihren eigenen Gebrauch. Jeder habe von der einen Güterart zu viel, von der andern zu wenig oder gar nichts. Nur durch den Tausch kommt er in die Lage, seinen individuellen Bedarf decken zu können. Er schätzt das Gut, welches er eintauschen will, zunächst nach dem subjektiven Gebrauchswert, den dasselbe für ihn hat, und ist bereit, von einem für ihn entbehrlichen Gut ein bestimmtes Quantum gegen ein bestimmtes Quantum des einzutauschenden Gutes abzutreten. Der Empfänger des betreffenden Gutes schätzt dasselbe ebenfalls nach dem subjektiven Gebrauchswert des Gutes für ihn und bemißt danach das Opfer, das er zu bringen bereit ist. Die individuellen Verhältnisse mögen verschieden sein, die Neigung zum Tausch steigern oder mindern. Kommt aber der Tausch tatsächlich zu stande, dann werden für den Austausch bestimmte Quanten von Gütern einander gleichgesetzt und erscheinen im Tausch als fungibel; das eine vertritt das andere.

Was hier zunächst für die beiden Tauschenden in den einfachsten Verhältnissen gilt, verallgemeinert sich in der Gesellschaft im Hinblick auf jene zahlreichen Güter, die immer wieder begehrt zu werden pflegen. Da bilden sich allgemeine Urteile über die Vertretbarkeit der Güterquanten für den gesellschaftlichen Tauschverkehr. In diesen allgemeinen Urteilen findet der soziale Verkehrswert als objektiver Wert der Güter seinen Ausdruck.

Zu beachten ist aber, wie Knies hervorhebt, daß im allgemeinen entgeltlichen Verkehr der Bedarf der Gesellschaft die Schätzung bestimmt und zur Anerkennung gelangt: „Aus der Verkennung dieser Tatsache sind mancherlei Angriffe auf einen vermeintlichen Gegensatz zwischen Gebrauchswert und Tauschwert der Güter inmitten der nicht sozialistisch organisierten Gesellschaft hervorgegangen. . . . Man sagt heute wieder wie früher: Ein

[1] Das Geld (1885) 276. Der Erklärung Rodbertus': „Tauschwert ist gesellschaftlicher Gebrauchswert“, fehlt die klare Beziehung auf ein Tauschverhältnis zu andern Gütern.

[2] Die „Fungibilität“ wird hier also in einem weiteren Sinne gefaßt, als wenn der Jurist von „fungibeln“ Gütern spricht.

Zentner Getreide ist ein Zentner Getreide. Sein Gebrauchswert ist jetzt und später, hier und dort ganz derselbe; sein Tauschwert dagegen ist schwankend und ungleich usw. So kann man eben nur sprechen, wenn man den gesellschaftlich normierten Gebrauchswert der Güterquanta übersieht. Die Gesellschaft hat einen summarischen Gesamtbedarf nach Getreide. Dieser soll durch das vorhandene Gesamtquantum von Getreide seine Befriedigung erlangen. Sollte also beispielsweise dieses Gesamtquantum gegenüber gleich groß gebliebenem Gesamtbedarf geringer geworden sein, so wächst der gesellschaftliche Gebrauchswert des einzelnen Zentners Getreide. Ein Zentner Getreide ist $= \frac{G}{1\,000\,000}$ oder $= \frac{G}{2\,000\,000}$, je nachdem der Gesamtvorrat eine Million oder zwei Millionen Zentner ist usw. Wenn man z. B. den Vorwurf erhebt, daß der Gebrauch des Eisens viel nützlicher für die Menschen sei als der des Goldes, während doch ein Pfund Gold einen Tauschwert = 25 000 Pfund Eisen habe, so übersieht man dabei vollständig die Tatsache, daß dem Gesamtbedarf eines Volkes nach Eisen, dessen Befriedigung es zehnmal höher anschlagen mag als die seines Bedarfs nach Gold, vielleicht $2^1/_2$ Millionen Zentner Eisen, aber nur 10 Zentner Gold gegenüberstehen.“ [1]

32. Begriff des Tauschwertes. Wenn der Nationalökonom vom Tauschwerte spricht — für ihn, d. i. innerhalb seiner Wissenschaft, der „Wert“ schlechthin —, so denkt er nicht so sehr an die allgemeine, abstrakte Tauschbarkeit, d. i. die Fähigkeit der ökonomischen Güter, gegen andere Güter vertauscht zu werden, oder an die auf dieser Fähigkeit beruhende Schätzbarkeit jener Güter (Tauschwert in abstracto). Er setzt jene Fähigkeit und Schätzbarkeit voraus; genauer gesprochen: er setzt voraus, 1. daß es sich um nützliche Dinge handelt, die der zeitlichen Wohlfahrt des Menschen dienen können; 2. daß diese Dinge nicht in unbegrenzter Menge zur Verfügung stehen; 3. daß sie nützlich sind in jener Gesellschaft, wo der Tausch stattfindet (unter Barbaren ist manches unnütz, was in zivilisierter Gesellschaft hohen Nutzen hat); 4. daß es sich nicht um Güter handelt, für welche die Möglichkeit des Tausches eine reine Zufälligkeit wäre, sondern um Güter, die in jener Gesellschaft mit einer gewissen Allgemeinheit als nützlich erkannt und anerkannt sind.

Dies alles vorausgesetzt, denkt der Nationalökonom beim Tauschwert an die Tauschkraft, d. i. an die Fähigkeit eines nach Zahl und Quantität bestimmten Gutes, gegen andere quantitativ oder numerisch in bestimmter Höhe bemessene Güter innerhalb der Gesellschaft vertauscht zu werden. Die Tauschkraft ist die Erscheinungsform von Nutzen und Wichtigkeit in der Verkehrswirtschaft (Amonn). Man vertauscht im gesellschaftlichen Leben konkrete, darum nach Art, Zahl, Maß, Gewicht bestimmte Güter, nicht Wein gegen Getreide, vielmehr ein bestimmtes

[1] Wir belassen die Zahlenverhältnisse, da es sich hier lediglich um ein Beispiel handelt. Knies verweist noch auf seine Ausführungen in der Tübinger Zeitschrift für Staatsw. 1855, 421 ff. Hildebrand, Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft 316. Roscher, System I § 6.

Quantum Wein gegen ein bestimmtes Quantum Getreide. Die Feststellung dieser quantitativen Verhältnisse setzt aber eine tatsächliche Vergleichung, eine aktuelle Schätzung voraus.

Der Tauschwert in concreto darf darum auch kurz bezeichnet werden als der Grad der Tauschkraft eines bestimmten Gutes oder Güterquantums in gesellschaftlicher Schätzung.

Soll die objektive Grundlage des Tauschwertes direkt und ausdrücklich hervorgehoben werden, so kann man sagen: der Tauschwert eines Gutes oder Güterquantums ist der ökonomische Wert desselben in seiner Vertretbarkeit durch den ökonomischen Wert anderer Güter oder Güterquanten, bestimmt und bemessen durch die allgemeine Schätzung. Oder kurz: der Tauschwert eines Gutes ist sein ökonomischer Wert als fungibler Wert bemessen in sozialer Schätzung[1].

Je größer die Tauschkraft eines Gutes ist, d. h. je mehr Güter oder je wichtigere oder bessere Güter für dasselbe auf dem Wege des Tausches erlangt werden können, um so größer ist sein Tauschwert. Man kann daher den Tauschwert eines Gutes im Hinblick auf seine Höhe (per comparationem) konkret ausdrücken durch die Menge derjenigen Güter, die für den Besitz des Gutes im Tauschverkehr gegeben werden. In diesem Sinne darf man auch sagen: Der Tauschwert besteht in der Gütermenge, die das Gut, unter normalen Umständen, im Austausch erzielen wird.

Nähere Erklärung: 1. Der Tauschwert hängt also unmittelbar ab von der sozialen, d. i. allgemeinen Schätzung innerhalb der Gesellschaft, der aestimatio communis.

Die Güter vertauschen sich nicht von selbst, sondern Menschen sind es, welche die Güter austauschen. Auch haben die Güter nicht von Natur aus ihren Tauschwert an der Stirne geschrieben, sondern dieser Tauschwert muß von dem menschlichen Geist in absoluter und relativer Betrachtung aufgefaßt, beurteilt, aktuell abgeschätzt werden. Erst im menschlichen Geist erscheint daher der Wert der Güter formell als Tauschwert; außer dem Geist ist nur das Gut mit seinen Vollkommenheiten, Eigenschaften, bestimmten Mengenverhältnissen da.

Wenn ferner der subjektive Gebrauchswert[2], die besondere Bedeutung einer konkreten Quantität eines Sachgutes oder eines bestimmten Stückes für den einzelnen im Anschluß an seine individuellen Verhältnisse, Neigungen u. dgl. hinsichtlich des Umsatzes zwar von großer Wichtigkeit ist, beiderseits das Motiv und vielleicht eine sogar mächtige Anregung zur tauschweisen Erwerbung dessen, was man besonders bedarf, darbietet, so wird doch innerhalb des allgemeinen Verkehrs der objektive Wert bei der Bestimmung des gesellschaftlichen

[1] Marx, Kapital III, 2. Tl, 176. — Der Gebrauchswert „auf gesellschaftlicher Potenz", unter Rücksicht auf den gesellschaftlichen Bedarf, mit dem Gebrauchswert anderer Güter verglichen und in sozialer Schätzung bemessen.

[2] Vgl. Rau, Grundsätze der Volkswirtschaftslehre I[7] (1863) 76. Neumann, Wirtschaftl. Grundbegriffe, in Schönbergs Handbuch I[4] 163.

Tauschwertes beachtet, der Wert also, den das Objekt für alle oder für viele Menschen hat, welcher daher auch regelmäßig in der Gesellschaft einer mehr oder minder allgemeinen Anerkennung sich erfreut.

Was in der Nationalökonomie „objektiver" Wert genannt wird, entspricht dem „gemeinen Wert" der Juristensprache[1]. Gemeiner Wert ist derjenige, den eine Sache unter normalen Verhältnissen, bei zweckentsprechender Benutzung, allgemein für jede Person haben kann; besonderer Wert (analog dem „subjektiven" Wert) ist der Wert, den ein Gut für eine bestimmte Person, unter Berücksichtigung besonderer Umstände und Verhältnisse, hat. Einen Spezialfall des besondern Wertes bildet der Affektionswert oder Liebhaberwert (z. B. der Uhr des verstorbenen Vaters).

Der Kreis von Personen, innerhalb dessen die „soziale" Schätzung sich vollzieht, kann sich je nach dem Objekt des Tausches oder den äußeren Umständen erweitern oder verengern. Er wird vielleicht größer sein, wenn das Tauschobjekt durch ein „tantumdem eiusdem qualitatis" vertreten werden kann, weniger umfassend, wo das einzelne Stück als solches, ein Haus, ein Pferd, den Gegenstand des Eintausches bildet. Besondere Eigenschaften, Mängel oder Vorzüge des Einzelstückes, die nach dem vernünftigen Urteile der Tauschenden Einfluß auf die Wertbestimmung ausüben, verringern oder erhöhen den Wert des Objekts. Rein persönliche Opfer dagegen, die der Besitzer bringt, wenn er den Gegenstand im Tausche hingibt, wird er unter Umständen neben dem Tauschwert in Rechnung setzen können; allein sie bilden keinen Bestandteil des gesellschaftlichen Tauschwertes der Sache.

2. Darf nach dem Gesagten die allgemeine Durchschnittsschätzung als die unmittelbare äußere Ursache bezeichnet werden, welche den Tauschwert als soziale Verkehrstatsache schafft, so ist doch um so nachdrücklicher zu betonen, daß diese Schätzung keine willkürliche ist, sondern normalerweise die objektiven Momente, auf welchen der Grad der Tauschkraft beruht, zur Grundlage hat und zur Geltung bringt.

Jene objektiven Momente müssen wir vor allem einmal in dem ökonomischen Werte der Güter im allgemeinen und anderseits in den besondern Verhältnissen der Gesellschaft suchen.

a) „Ökonomischen Wert" nannten wir die Schätzbarkeit wirtschaftlicher Güter auf Grund ihrer Nützlichkeit und Notwendigkeit, ihrer Bedeutung für die Befriedigung menschlicher Bedürfnisse. Konkret ist der Wert bestimmter ökonomischer Güter der Grad ihrer Bedeutung für die Befriedigung menschlicher Bedürfnisse.

Der Grad dieser Bedeutung aber hängt, wie wir sahen, in letzter Linie ab

einmal von der generischen oder partikularen Qualität des Gutes, die es befähigt, Mittel zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse zu sein, .

sodann von dem Grade seiner Seltenheit, von den Quantitätsverhältnissen der fraglichen Güterart, von der Notwendigkeit des einzelnen Gutes für die Deckung eines gegebenen Bedarfs, von der Abhängigkeit des Menschen von dem Einzelgute oder Güterquantum für den gedachten Zweck.

[1] „Gemeiner Wert", „Marktwert" im Gegensatz zum „Interesse", dem Werte, den ein Gut bloß für eine bestimmte Person hat (Dernburg).

Wer einen Zweck erreichen will oder muß, befindet sich in Abhängigkeit von den Mitteln, die notwendig sind, um jenen Zweck zu erreichen. Stehen die Mittel jeden Augenblick in beliebiger Menge zur Verfügung, so schätze ich sie vielleicht ihrer generischen oder spezifischen Eigenschaften wegen sehr hoch, aber das individuelle Ding wird gering geschätzt. Stehe ich an einer reichlich fließenden Quelle, so werde ich es nicht achten, wenn auch der eine oder andere Becher Wassers verloren geht. Nicht so im Falle, daß eine bestimmte Gattung nützlicher und notwendiger Dinge nur in einer geringeren oder beschränkten Anzahl von Exemplaren vertreten oder verfügbar ist. Kann ein Gut, seiner Art und seinen Eigenschaften nach, zur Befriedigung von Bedürfnissen verschiedener Wichtigkeit oder Intensität dienen, dann wird man dasselbe, bei geringerem Vorrat, vernünftigerweise, regelmäßig nur mehr der Befriedigung höherer und dringenderer Bedürfnisse vorbehalten, während die größere Fülle der Güter deren Verwendung auch für Bedürfnisse geringerer Stufe gestattet. Je weniger zahlreich hier die konkreten Träger der Nützlichkeit, die nützlichen Objekte sind, um so abhängiger wird das zu befriedigende Bedürfnis oder der Bedürfniskreis von dem einzelnen Gegenstand, um so mehr wächst für den Menschen die Bedeutung, die Wichtigkeit der individuellen Objekte, die nun gerade auch ihrer relativen Seltenheit wegen würdig sind, geschätzt zu werden. Je größer also die Seltenheit, je geringer das vorhandene Quantum von Gütern einer bestimmten Art ist, um so höher steigt ihr Wert.

b) Die besondern Verhältnisse der Gesellschaft, innerhalb deren der Tausch stattfindet, bilden sodann

α) insofern eine objektive Unterlage der allgemeinen Schätzung, als diese nicht bloß auf die natürlichen Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen pflegt, sondern auch auf die durch die Sitten bestimmten gewohnheitsmäßigen Bedürfnisse.

β) Ferner hängt für die Schätzung viel davon ab, in welcher Weise und unter welchen Umständen die Güter innerhalb der Gesellschaft zum Tausch angeboten werden. Sind es viele, die gleichzeitig ihre Güter zum Tausch anbieten, so verengert sich, ohne Steigerung der Nachfrage, für den einzelnen Anbietenden die Möglichkeit des Tausches. Ist die Gelegenheit zu erwerben im Verhältnis zur Nachfrage eine sehr reiche und ausgedehnte, dann wird man anderseits für den tatsächlichen Erwerb geringere Opfer bringen wollen: die Tauschkraft des zu erwerbenden Gutes nimmt ab, und umgekehrt. Es ist also nicht die absolute Menge der Güter, von welcher ihr Tauschwert unmittelbar abhängt, sondern die im gesellschaftlichen Tauschverkehr erreichbare und verlangte Menge, das Verhältnis, das besteht zwischen der zum Tausch angebotenen und anderseits begehrten Menge, wobei die Nachfrage regelmäßig den aktuellen Bedarf der Gesellschaft, das Angebot den für den Tauschverkehr disponibeln Gütervorrat darstellt.

Die Ausdrücke „Angebot" und „Nachfrage" enthalten ein persönliches Moment im Gegensatz zu dem objektiven Verhältnis „Vorrat" und „Bedarf". Meinung und Gefühl spielen nicht selten ihre Rolle dabei, doch regelmäßig im Anschluß an wirkliche oder vorausgesetzte objektive Verhältnisse.

Angebot und Nachfrage schaffen die letzten objektiven Fundamente des Wertes nicht; sie werden aber unter normalen Verhältnissen durch ihren Wettkampf eine solche Fixierung des Wertes herbeiführen können, welche den objektiven Bestimmungsgründen am meisten entspricht. Für die Entfaltung

dieser Wirksamkeit bleibt ein entsprechendes Maß von Freiheit unerläßliche Voraussetzung.

Weil und soweit aber Angebot und Nachfrage zu den freien Handlungen des Menschen gehören, bedürfen sie anderseits, im Hinblick auf das gesellschaftliche Zusammenleben, gewisser Schranken. Die allgemeine Schätzung kann ja nur zu leicht durch Angebot und Nachfrage zum Schaden der Gesellschaft in ihrem Urteil behindert und direkt irregeleitet werden durch Betrug, Monopolisierung zu Ausbeutungszwecken u. dgl.

Indem man alle oben aufgeführten Momente zusammenfaßt, darf man sagen: Die soziale Schätzung richtet sich nach den relativ allgemein erkannten Vorteilen, welche der Erwerb der Sache bietet[1], während das Motiv des Erwerbes für den Erwerbenden bzw. das Motiv des Angebotes zugleich in besondern, individuellen Verhältnissen liegen kann und liegen wird.

Im Tausche werden nicht gleiche Sachen, wohl aber gleiche Werte vertauscht (Äquivalenzgesetz). Der Tausch ist eben keine Schenkung. Dennoch kann der Tausch der verschiedenen Sachen in Verbindung mit der Verschiedenheit der besondern Lage, Verhältnisse u. dgl. der Tauschenden für jeden derselben von Vorteil sein.

Wer eine Sache besitzt, der besitzt sie nach ihrem Tauschwert. Es kommt nicht darauf an, ob er dieselbe persönlich gebraucht oder gebrauchen kann. Ihren Wert behält sie gleichwohl.

Während man von Tauschwert schlechthin redet, wo verschiedene Personen vertragsmäßig rücksichtlich des Austausches wie hinsichtlich der Höhe des Entgeltes übereinkommen, bestimmt der Taxwert, durch eine maßgebende Autorität festgesetzt, die Höhe des Entgeltes für alle Fälle, wo zwei Personen einen vertragsmäßigen Tausch bestimmter Art vollziehen wollen[2].

33. Tauschwert und Kostenwert. Ohne Zweifel bedarf es regelmäßig irgend welcher Mühen und Aufwendungen, damit ein Gut zum ökonomischen Gut im engeren und vollsten Sinne des Wortes, d. i. ein der unmittelbaren Verfügung des Menschen unterstelltes Gut werde. Man muß z. B. die Frucht wenigstens pflücken, bevor sie verzehrt werden kann. Meistens müssen die Dinge auch in ihrer äußeren Form umgestaltet, von einem Ort an den andern übergeführt werden, ehe sie den menschlichen Bedürfnissen dienstbar sein können oder sind. Das kostet aber alles Arbeit und mannigfache materielle Auslagen. Sind diese Aufwendungen groß, werden viele Stoffe, Werkzeuge, viel Arbeit und Mühe aufgewendet, so offenbaren sie, daß die menschliche Schätzung dem Produkt einen hohen Wert beimißt, mindestens den gleichen, meist einen irgendwie höheren Wert, als die Aufwendungen selbst darstellen.

Soweit ferner die aufgewendeten Stoffe und Mühen den Gütern eine Nützlichkeit verleihen, welche sie vorher nicht besaßen, erscheinen sie auch als Ursachen des Wertes.

---

[1] Vermeersch, Quaestiones de iustitia 416 f; ed. 2 (1904) 423. F. J. Neumann, Grundlagen der Volkswirtschaft I (1889) 350.

[2] Stieve, Artikel „Taxen" im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft V², 670 ff.

Endlich wird der Produzent oder Verkäufer im Tausche wenigstens den Ersatz seiner Aufwendungen suchen und danach sein Angebot einrichten. Die Gesellschaft aber erkennt dieses sein Bestreben als berechtigt an, allerdings nur in der Voraussetzung, daß, und in dem Maße, als die aufgewendeten Kosten im rechten Verhältnis zum Grade der Nützlichkeit und Notwendigkeit des fraglichen Gutes geblieben, unter den gegebenen zeitlichen und örtlichen Verhältnissen normale Kosten sind[1].

So läßt es sich in der Tat nicht leugnen, daß die Kosten einen großen Einfluß auf die Tauschwertbildung ausüben. Nur fragt es sich, in welchem Sinne, in welchem Umfange, in welcher Weise die Kosten den Bestimmungsgründen des Wertes beigezählt werden können?

1. Die Kostenwerttheorie kann keine generelle Geltung beanspruchen, der Kostenwert nicht allgemeiner Wertmaßstab sein. Auf Seltenheitsgüter, die unter Umständen einen hohen Wert haben, der in gar keinem Verhältnis steht zu den Kosten ihrer Beschaffung, findet jene Theorie keine Anwendung. Seltenheitsgüter sind z. B. wertvolle alte Bücher, Münzen, Statuen, Gemälde, Weine von bestimmter Herkunft, Edelsteine und andere, ein natürliches oder künstliches Monopol besitzende Güter.

2. Für Güter, die ohne erkennbare Begrenzung, in größerer oder, wie nicht ohne Übertreibung gesagt wird, in „beliebiger" Menge erzeugt[2] werden, gilt die Kostenwerttheorie, doch nur unter Voraussetzung freier Konkurrenz. Überdies bleibt der Kostenwert hierbei ein rein äußerlicher Maßstab des Tauschwertes, ist kein unmittelbarer Maßstab des absoluten Güterwertes in sich selbst. Die Kostenwerttheorie genügt darum auch nicht als allgemeine und alleinige Werttheorie. Für den Tauschakt und die Bemessung des Tauschwertes wird auf seiten der nachfragenden Konsumenten letztlich immer wieder der Nutzwert der Ware entscheiden, was nicht ausschließt, daß sie auch der von seiten des Angebots betonten Kostentatsache Rechnung tragen, soweit eben Kostenwert und Nutzwert in Harmonie bleiben.

Für Waren, die in „beliebiger" Menge hergestellt werden können, finden sich regelmäßig die Produzenten; ja ihre Zahl und der Umfang der Produktion wird so lange wachsen, wie die Produzenten dabei ihre Rechnung finden, die Produktionskosten ersetzt erhalten und wohl noch wenigstens einen kleinen Gewinn machen. Wegen der Konkurrenz und des starken gegenwärtigen oder voraus-

[1] Soweit „gesellschaftlich notwendige" Kosten aufgewendet sind, d. i. Kosten, die einerseits Verwendung von Stoff und Kraft gemäß dem jeweiligen Stande der Technik besagen, bei mittlerer Intensität und Geschicklichkeit der Arbeit, und deren Aufwand anderseits qualitativ und quantitativ dem gesellschaftlichen Bedarf entspricht, versteht sich der Ersatz der Kosten von selbst und wird von den Moralisten als „gerechte" Gegenleistung betrachtet.

[2] Über den Geltungsbereich der Kostentheorie vgl. Diehl, Erläuterungen I 16 ff.

gesehenen Angebotes, der faktischen oder potentiellen Vermehrung, jener Waren sinkt deren Tauschwert, d. h. die Konsumenten sind nur mehr bereit, eine geringere Menge anderer Güter dafür zu geben, eben weil sie bei (faktisch oder potentiell) wachsendem Vorrate die in Frage stehende Ware für diese geringere Menge anderer Güter erhalten können, und zwar sinkt der Tauschwert bei freier, ungehinderter Konkurrenz der Produzenten bis zum Niveau der Produktionskosten regelmäßig plus einem Durchschnittsprofit in gegebenen Bedingungen für eine bestimmte Branche, im äußersten Falle bis zu den Produktionskosten herab. Man kann also nicht sagen, daß jene Produktionskosten den Wert, die „Wertsubstanz" der Ware ausmachen, ihren Tauschwert innerlich konstituieren. Die Produktionskosten sind nur ein äußeres Maß, ein paralleler Maßausdruck des Tauschwertes gewisser Güter; sie decken sich bloß materiell mit dem Tauschwert, bezeichnen die Minimalgrenze[1], bis zu welcher der Tauschwert bei hinreichend gesteigerter Konkurrenz herabsinkt, allein sie sind nicht der Wert des fraglichen Gutes in sich selbst.

Hat die anbietende Partei keine Konkurrenz zu fürchten und ist sie anderseits der Nachfrage sicher, dann zeigt es sich sofort auch hier wieder, wie die Nützlichkeit und relative Seltenheit den Tauschwert beeinflußt. Da wird das Angebot außer den Produktionskosten einen möglichst hohen Gewinn erstreben und auch erreichen, wenn auf der Seite der Nachfrage das Bedürfnis nach der Ware besonders dringend ist[2]. (Kartelle, Trusts u. dgl.!)

Karl Knies beanstandet überhaupt die Bezeichnung und den Begriff „Kostenwert". Er sagt[3]: „Mögen wir in unserem praktischen Leben und in unserer Wissenschaft von Gebrauchs- oder Tauschwert, Produktions- oder Konsumtionswert, Nährwert oder Heizwert usw. sprechen, immer steht dabei vor uns ein Maß der Nutzwirkung oder Nutzleistung, ein ‚Grad der Brauchbarkeit', eine ‚Bedeutung' usw., welche wirtschaftliche Güter erkennen lassen, indem sie zur Befriedigung unserer Bedürfnisse als Produktions- oder als Tauschmittel, für Ernährung oder als Heizmaterial u. dgl. in Verwendung kommen. Inmitten dieses gesamten Kreises von ‚Wert'bestimmungen würde ein ‚Kostenwert' etwas ganz Disparates darstellen.... Wert ist etwas, das von allen wirtschaftlichen Gütern ausgesagt wird; wenn es also wirtschaftliche Güter gibt, welche ohne ein Quantum menschlicher Arbeit entstehen usw., so kann nicht auch ‚Kostenarbeit' zur generellen Substanz des Wertes gehören."

34. Teleologische Auffassung des Wertes — in dieser Weise möchten wir kurz die von uns vertretene Nutzwerttheorie charakterisieren. „Zweck aller Wirtschaft ist das Leben des Menschen", sagt Rodbertus[4]. „Der

[1] Vgl. J. St. Mill, Grundsätze der politischen Ökonomie (Übers. v. Soetbeer) II (1885) 117 f. „Der ‚notwendige Wert' (Kostenwert) ist das Minimum, womit sich die Produzenten begnügen, zugleich auch das Maximum, welches sie erwarten können, sobald freie Konkurrenz stattfindet." Cairnes untersuchte den Einfluß gesonderter Marktgruppen ohne vollkommene freie Konkurrenz auf die Wertbildung.

[2] Ilgner, Die volkswirtschaftl. Anschauungen Antonins von Florenz (1904) 77 ff. Diehl, Erläuterungen zu Ricardo I[2] (1905) 18 131.

[3] Das Geld 166.

[4] Theophil Kozak, Rodbertus-Jagetzows sozialökonomische Ansichten (1882) 36 f.

Mensch lebt nicht, um Güter zu erarbeiten, sondern er erarbeitet Güter, um zu leben." Mögen immerhin die Kosten für den Marktverkehr die gekennzeichnete unmittelbare, praktische Geltung gewinnen. Nicht Elemente der Produktionssphäre bestimmen gleichwohl in letzter Instanz den Wert; von dem, was die Dinge für den im Zentrum der Zirkulationssphäre bzw. Konsumtionssphäre stehenden Menschen bedeuten, hängt schließlich der Wert wirtschaftlicher Güter ab. Nicht was sie durch den Menschen sind, sondern was sie für den Menschen bedeuten, ist in der Wertlehre das Entscheidende.

Der Kostenwert, soweit er Geltung hat, ist dem Nutzwert untergeordnet. Die Produktion erzeugt Werte nur, soweit die Produkte einem Bedarf entsprechen. In der Frage des Wertes entscheidet letztlich der Standpunkt der Konsumenten.

Die Verkennung dieser fundamentalsten Wahrheiten aller ökonomischen Forschung hat manche Autoren dazu verleitet, den Nutzwert allzu gering einzuschätzen, den Wert, statt nach der Beziehung der Güter zur Wohlfahrt des Menschen als ihrem Ziel und Zweck, nach den zu ihrer Erlangung oder Herstellung notwendigen Mitteln zu bemessen.

Wir wollen diese ganze Gruppe von Theorien unter der Bezeichnung kausale Auffassung des Wertes im Gegensatze zur teleologischen Auffassung der Nutzwerttheorie zusammenfassen.

Bei dem Mangel einer einheitlichen Terminologie wird man innerhalb der Wertlehre jedesmal beachten müssen, in welchem Sinne der einzelne Schriftsteller Ausdrücke wie „absolut und relativ", „subjektiv und objektiv", oder gar „subjektivistisch und objektivistisch" usw. gebraucht.

Auch wir haben von der „Relativität" des Wertes gesprochen, einmal weil die Beziehung zur Schätzung dem Begriffe des Wertes wesentlich ist; der ökonomische Wert ist sodann „relativ" wegen der Beziehung der Nützlichkeit als Mittels zur menschlichen Wohlfahrt als Zweck; auch die Wandelbarkeit des Wertes in verschiedenen Umständen und Zeiten läßt denselben als „relativ" sich darstellen; „relativ" erscheint ferner der Wert eines Gutes, wenn er nicht „absolut" in sich, sondern vergleichsweise in seinem Verhältnis zum Werte eines andern Gutes erfaßt wird. Anderseits hat man wiederum die Kosten als Maßstab zur Erfassung des „absoluten" Wertes der einzelnen Ware bezeichnen zu können geglaubt.

„Subjektiver Wert" wurde sodann der individuelle Wert für bestimmte Personen, „objektiver Wert" der allgemeine, soziale Wert, der für alle und bei allen Geltung hat, genannt, bzw. die Kraft oder Tüchtigkeit eines Gutes zur Herbeiführung eines objektiven Erfolges (Heizwert, Nährwert, wohl auch Tauschwert mit objektiver Geltung im Marktverkehr) als objektiver Wert dem Wert im subjektiven Sinne gegenübergestellt, der Bedeutung, die ein Gut oder Güterkomplex für die Wohlfahrtszwecke eines bestimmten Subjekts besitzt.

Beirrend konnte es wirken, wenn man den Nutzwert als „subjektiv" bezeichnete im Gegensatz zum Kostenwerte, als dem „objektiven" Werte, oder wenn man die Arbeits- oder Kostenwerttheorie „objektivistisch", die Nutzwerttheorie „subjektivistisch" nannte. Die Gegenüberstellung von kausaler und teleologischer Theorie dürfte die Verschiedenheit zwischen Kosten- und Nutzwerttheorie klarer zum Ausdruck bringen.

Indem wir nun die wichtigsten Formulierungen der kausalen Auffassung des Wertes etwas eingehender prüfen, gewinnt dadurch zugleich, wie wir hoffen, das Verständnis und die Begründung der teleologischen Nutzwerttheorie.

35. Die „klassische" Werttheorie wird in ihren Grundgedanken auf Adam Smith, in ihrer schärferen Formulierung auf David Ricardo zurückgeführt. Wissenschaftliche Verfechtung und zum Teil weitere Ausbildung erfuhr sie durch John Stuart Mill, Carey u. a.

Smith und Ricardo haben, so bemerkt J. St. Mill[1], „denjenigen Wert einer Sache, welcher den Produktionskosten derselben entspricht, ihren ‚natürlichen Wert' ... genannt. Sie verstanden hierunter den Punkt, um welchen der Wert sich hin und her bewegt, und auf welchen er stets zurückzukommen trachtet — den Zentralwert, zu dem, wie Adam Smith sich ausdrückt, der (durch die jeweilige Gestaltung von Angebot und Nachfrage bestimmte) Marktwert einer Sache beständig sich hinneigt, so daß jede Abweichung von demselben nur eine zeitweilige Unregelmäßigkeit ist, die in demselben Augenblicke, wo sie sich zeigt, Kräfte in Bewegung setzt, um sie zu berichtigen. Im Durchschnitt einer Anzahl Jahre, hinreichend um die Schwingungen auf der einen Seite der Zentrallinien durch die auf der andern Seite sich ausgleichen zu lassen, stimmt der Marktwert mit dem natürlichen Wert überein, aber sie fallen sehr selten zu einer besondern Zeit ganz genau miteinander zusammen."

Doch gehen wir näher auf die Einzelheiten dieser Lehre ein.

Adam Smith unterscheidet zwischen Gebrauchswert, den ihm zufolge die bloße Nützlichkeit (utility) der Güter darstellt, und Tauschwert (power of purchasing other goods). Er beschäftigt sich aber nicht weiter mit dem Gebrauchswert; sein Interesse gilt dem Tauschwerte, und zwar dem „natürlichen", oder wie man heute sagen würde, dem „normalen" (den Produktionskosten entsprechenden) Werte, und dann dem durch die augenblicklichen Verhältnisse von Angebot und Nachfrage bestimmten „Marktwert" oder „laufenden Wert".

Der Gebrauchswert hat in dieser Auffassung mit dem Tauschwert nichts weiter zu tun, nur daß eine Nützlichkeit der Güter selbstverständlich vorausgesetzt wird. Warum? „Die Dinge, die den größten Gebrauchswert haben, haben oft wenig oder gar keinen Tauschwert", sagt Smith[2], „und umgekehrt haben solche, die den größten Tauschwert haben, oft wenig oder gar keinen Gebrauchswert. Nichts ist nützlicher als Wasser, aber man kann selten etwas dafür ... im Tausch erhalten. Dagegen hat ein Diamant kaum irgend einen Gebrauchswert, aber man kann oft eine große Menge anderer Güter dafür im Tausch erhalten."

---

[1] Grundsätze der politischen Ökonomie (Soetbeers Übersetzung) II 119.

[2] Untersuchung über das Wesen und die Ursachen des Volkswohlstandes, deutsch von F. Stöpel I (1878) 39.

So leichter Hand läßt sich nun allerdings der Gebrauchswert aus der Werttheorie nicht ausschließen. Der Schluß: Wasser, Licht, Luft haben einen hohen Gebrauchswert, aber keinen Tauschwert; also haben Gebrauchswert und Tauschwert nichts miteinander zu tun, — ist offenbar verfehlt. Licht und Luft haben einen hohen Gebrauchswert als Güter; aber es sind keine ökonomischen Güter, man braucht unter gewöhnlichen Umständen mit ihnen nicht hauszuhalten, sie stehen in beliebiger Menge zur freien Verfügung, können nicht der ausschließlichen Verfügungsgewalt eines Rechtssubjekts unterworfen werden. Sie haben darum zwar Nützlichkeit, aber weil sie keine ökonomischen Güter sind, auch keinen ökonomischen Wert und ebendeshalb auch keinen Tauschwert. Niemand wird ihm gehörige Wertgegenstände hingeben zur Erlangung von Gütern, die er unter gewöhnlichen Verhältnissen umsonst haben kann. Aus dem Umstande, daß nicht-ökonomische Güter zwar Gebrauchswert, aber keinen Tauschwert haben, kann also keineswegs geschlossen werden, daß für den Tauschwert der Gebrauchswert ökonomischer Güter belanglos sei. Mit Recht bemerkt Lujo Brentano[1]: „Wenn A. Smith schreibt: die Dinge, welche den größten Gebrauchswert haben, hätten häufig einen geringen oder gar keinen Tauschwert, und umgekehrt, so begeht er den Fehler, den Wert zweier verschiedener Größen desselben Dinges miteinander zu vergleichen. Wenn man nämlich von dem Tauschwert eines Dinges spricht, d. h. von dessen Fähigkeit, einen Preis zu erlangen, hat man notwendig stets eine bestimmte Menge dieses Dinges im Sinne, eine fest abgegrenzte Größe; denn einen Preis und damit einen Tauschwert gibt es nur in Beziehung auf bestimmte Mengen. Wenn Smith dagegen sagt: ‚Nichts ist nützlicher als Wasser, aber es läßt sich damit kaum irgend etwas eintauschen', so hat er da, wo er von dem Nutzen des Wassers spricht, das Wasser im allgemeinen, also eine ganz unbestimmte Größe, da hingegen, wo er von dessen Tauschfähigkeit spricht, notwendig eine fest abgegrenzte Größe vor Augen. Er vergleicht also Mengen verschiedener Größe miteinander. Hätte er, wo er vom Nutzen des Wassers spricht, gleichfalls eine feste Größe sich vorgestellt, z. B. einen Liter Wasser, so würde er wohl nicht behauptet haben, daß Wasser das nützlichste Ding sei. Seine Behauptung wäre dann nur für den Fall richtig, daß eben nur ein Liter Wasser vorhanden wäre und von diesem die Erhaltung des Lebens abhinge. In diesem Falle würde aber der Tauschwert des Wassers genau seinem Gebrauchswert entsprechen, und für dasselbe würde alles gegeben werden. In allen Fällen dagegen, in denen eine im Verhältnis zum Bedürfnis unbegrenzte Anzahl Liter Wasser vorhanden wäre, würde nicht nur der Tauschwert, sondern auch der Gebrauchswert von Wasser gleich null sein; denn jedes Liter Wasser könnte durch eine relativ unbegrenzte Anzahl Liter ersetzt werden. . . . Anderseits aber haben auch die Dinge, auf deren Herstellung Kosten verwendet wurden, offenbar Tauschwert nur da und nur insoweit, als wir sie brauchen. Die bloße Verwendung von Produktionskosten kann keinem Dinge Tauschwert verleihen, wenn das Ding keinem Bedürfnis entspricht. Nur der konkrete Gebrauchswert ist es, der den Tauschwert der Dinge bedingt."

Für Adam Smith jedoch gilt nicht der Gebrauchswert ökonomischer Güter, sondern die Arbeit als der „ursprünglichste" Maßstab des Tauschwertes. Er sagt[1]: „Jeder Mensch ist reich oder arm in dem Grade, wie er im stande ist, sich die Bedürfnisse, Annehmlichkeiten und Vergnügungen des menschlichen Lebens zu beschaffen. Nachdem aber einmal die Teilung der Arbeit überall Eingang gefunden hat, kann eines Menschen eigene Arbeit ihn nur mit einem sehr kleinen Teil dieser Dinge versorgen. Den bei weitem größeren Teil derselben muß er von der Arbeit anderer erwarten, und er muß reich oder arm sein, je nach der Quantität von Arbeit, über die er verfügen oder die er kaufen kann. Der Wert einer Ware ist demnach für denjenigen, der sie besitzt und der sie nicht selbst zu gebrauchen oder zu konsumieren, sondern gegen andere Waren umzutauschen gedenkt, gleich dem Quantum Arbeit, welches zu kaufen oder über welches zu verfügen sie ihm gestattet. Die Arbeit ist also der wahre Maßstab des Tauschwertes aller Waren. . . . Was jedes Ding dem Manne, der es sich verschafft hat und darüber verfügen oder es gegen etwas anderes vertauschen will, wirklich wert ist, das ist die Mühe und Beschwerde, welche er sich dadurch ersparen und auf andere Leute abwälzen kann." Zu Anfang des sechsten Kapitels des ersten Buches des Wealth of Nations[2], wo Adam Smith von den Bestandteilen des Warenpreises handelt, sagt er: „In dem ersten rohen Zustande der Gesellschaft, welcher der Kapitalanhäufung und Landaneignung vorhergeht, scheint das Verhältnis zwischen den Arbeitsmengen, die zur Erlangung der verschiedenen Gegenstände notwendig sind, der einzige Umstand zu sein, der einen Maßstab für den Tausch des einen gegen den andern bilden kann. Wenn es z. B. unter einem Jägervolke in der Regel zweimal so viel Arbeit kostet, einen Biber zu erlegen als ein Reh, so müßte naturgemäß ein Biber zwei Rehe wert sein. Es ist begreiflich, daß dasjenige, was gewöhnlich das Produkt zweier Tage oder zweier Stunden Arbeit ist, doppelt so viel wert sein muß als das, was das Produkt von einer eintägigen oder einstündigen Arbeit zu sein pflegt. Wenn die eine Art der Arbeit anstrengender ist als die andere, so wird natürlich eine Vergütung für die größere Mühe zugestanden werden, und das Produkt einer einstündigen schwereren Arbeit kann oft dem Produkt einer zweistündigen leichteren Arbeit im Tausch gleich gelten. . . . In diesem Stadium der Dinge (d. i. im ersten rohen Zustande der Gesellschaft) gehört das ganze Arbeitsprodukt dem Arbeiter; und die zur Beschaffung oder Hervorbringung einer Ware gewöhnlich aufgewendete Arbeitsmenge ist der einzige Umstand, nach dem sich diejenige Arbeitsmenge richtet, für welche man jene Ware gewöhnlich kaufen oder eintauschen muß."[3]

Die Verhältnisse ändern sich in der zivilisierten Gesellschaft mit Kapitalbesitz und Grundeigentum. Da richtet sich der Tauschwert praktisch nicht mehr allein nach der aufgewendeten Arbeit, sondern muß außer ihr (im Lohn) noch den Zins des zur Produktion erforderten Kapitals und die Renten des erforderten Bodens vergüten. Wo diese Vergütung Platz greift, „wird die Ware genau für das verkauft, was sie wert ist, oder was sie demjenigen, der sie zu Markt bringt, wirklich kostet"[4]. Die für

[1] Die Arbeiterversicherung gemäß der heutigen Wirtschaftsordnung (1879) 10 f.

[1] Untersuchung I 41. [2] A. a. O. 65 f.

[3] Vgl. das Kapitel V des ersten Buches des Wealth of Nations (Stöpels Übersetzung) I 41 ff 66 ff.

[4] Smith a. a. O. I 77.

den ersten rohen Zustand der Gesellschaft geltende Arbeitswerttheorie hat also nach Smith selbst für den gegenwärtigen Zustand der Volkswirtschaft nur mehr eine lediglich philosophische Bedeutung (Wieser), während jetzt eine allgemeine Kostentheorie empirische Geltung erlangt hat.

Das Gesagte genügt, um Karl Diehls Urteil über Adam Smiths Stellung zur Arbeitswerttheorie zu begründen. Er sagt[1]: „Adam Smith, der so häufig als der eigentliche Schöpfer der Arbeitswerttheorie bezeichnet wird, kann nur in sehr begrenzter Weise als Vertreter dieser Theorie gelten: vor allem ist zu bemerken, daß seine Werttheorie jeder einheitlichen geschlossenen Durchführung entbehrt; es finden sich mehrere verschiedene Werttheorien nebeneinander und auch jede einzelne von ihnen ist nicht klar und scharf herausgearbeitet; gerade im Hinblick auf die spätere Entwicklung der Arbeitswerttheorie ist festzustellen, daß, wenn auch A. Smith die ‚Arbeit' als den wahren Maßstab für den Tauschwert aller Güter betrachtet, er dies 1. in dem subjektiven Sinne meint, daß er die Mühen und Anstrengungen, die mit der Arbeit verknüpft sind, oder die persönlichen Opfer (‚der Ruhe, Freiheit, des Glücks'), die die einzelnen Produzenten bringen, im Auge hat; 2. daß er von der Arbeit spricht, welche man mit einem Gute einkaufen kann; 3. daß er diese Arbeitswerttheorie nur für die primitiven Wirtschaftszustände annimmt, während er für die höher entwickelte Volkswirtschaft eine Produktionskostentheorie aufstellt."

Über den Unterschied der Smithschen und der eigenen Lehre äußert sich Ricardo selbst in folgender Weise: „A. Smith", sagt er[2], „welcher die erste Quelle des Tauschwertes so scharf gezeichnet hat und eigentlich in Übereinstimmung damit zu der festen Behauptung gezwungen war, daß alle Dinge mehr oder weniger Tauschwert erhalten, je nachdem mehr oder weniger Arbeit auf ihre Hervorbringung verwendet wurde, hat nichtsdestoweniger selbst einen andern Maßstab des Tauschwertes aufgestellt und spricht von Dingen, die mehr oder weniger Tauschwert hätten, im Verhältnis als sie mehr oder weniger von diesem Maßstabe einzutauschen vermöchten. Bald spricht er von Getreide bald von der Arbeit als solchem Maßstabe, nicht etwa von der auf die Hervorbringung eines Gegenstandes verwendeten Menge von Arbeit, sondern von der Arbeitsmenge, über welche derselbe auf dem Markte verfügen kann, als ob dies zwei gleichbedeutende Ausdrücke wären, und als ob, weil nun einmal die Arbeit eines Menschen doppelten Erfolg habe und derselbe demgemäß zweimal so viel von einem Gute hervorbringen könne, derselbe notwendigerweise auch doppelt so viel als die frühere Arbeitsmenge im Tausche dafür erhalten müßte." Seinerseits lehrt Ricardo[3]: „Der Wert eines Gutes oder die Menge eines andern Gutes, gegen welche man dasselbe vertauscht, richtet sich nach der verhältnismäßigen Menge von Arbeit, welche zu seiner Hervorbringung erforderlich ist, und nicht nach der größeren oder geringeren Vergütung, welche für diese Arbeit gegeben wurde."

[1] Erläuterungen zu Ricardo I² 155. Lifschitz (Zur Kritik usw.) meint, das Entstehen und der Erfolg der Arbeitswerttheorie lasse sich nur aus den damaligen Tendenzen zur Abschaffung privater Monopole und Privilegien erklären.

[2] Grundsätze der Volkswirtschaft und der Besteuerung, übersetzt von Edw. Baumstark (1837) 1. Tl, 1. Hauptst., 1. Abt., S. 4 f.

[3] A. a. O. 1.

Schon Baumstark[1], dann Diehl[2] und Tugan-Baranowsky[3] weisen darauf hin, wie Ricardo mit seiner Werttheorie keinen Maßstab für den absoluten Wert der einzelnen Güter geben wollte, sondern nur für den verglichenen oder relativen Tauschwert der Waren: Die gegenseitigen Tauschwerte der beliebig reproduzierbaren Waren verhalten sich ihm zufolge zueinander wie die in den Waren enthaltenen Arbeitsmengen; und die Veränderungen im gegenseitigen Tauschwerte führen sich auf Veränderungen in den Mengen beiderseitiger Herstellungsarbeit zurück. Von den Veränderungen im gegenseitigen Wertverhältnis der Arbeitsarten glaubt Ricardo absehen zu können; er ging von der Annahme aus, daß die Wertschätzung der verschiedenen Arbeiten Zeitalter hindurch gleich blieben, somit eine Änderung des Wertes der Waren sich nur auf die Veränderung der Quantität der in den verglichenen Waren enthaltenen Arbeiten zurückführen könne[4].

Später hat Ricardo seine Ansichten klarer dargelegt, wie Diehl[5] aus den durch Bonar und Hollander veröffentlichten Briefen Ricardos[6] nachweist. Mochte er auch noch an die Geltung des reinen Arbeitsprinzips innerhalb primitiver Wirtschaftsstufen, wo Arbeit fast allein bei Erzeugung der Güter in Betracht käme, glauben, mit Rücksicht auf die entwickelte Volkswirtschaft erklärte oder modifizierte er allmählich seine Anschauungen in einer Weise, daß man in Ricardo einen Vertreter des Kostenprinzips und nicht des reinen Arbeitsprinzips zu erblicken hat. Wie ein roter Faden, bemerkt Diehl, zieht sich durch alle Briefe Ricardos das Zugeständnis, daß es falsch sei, die Arbeit allein als Wertmaß zu bezeichnen, daß vielmehr neben der Arbeit noch der Profit hinzutreten müsse. Ziemlich uneingeschränkt gesteht er zu, daß er sich mit seiner ganzen ursprünglichen Wertlehre geirrt habe[7].

Zu beachten bleibt auch, daß Ricardos Werttheorie sich gegen das Grundeigentum bzw. die Bodenrente richtete. Die Grundrente ist, nach Ricardo, immer nur Folge, niemals Ursache eines höheren Tauschwertes. Die „Arbeit" in Ricardos Werttheorie schließt aber die Arbeit des Unternehmers ein; auch der Einfluß der Kapitalverwendung auf den Tauschwert wurde von Ricardo nicht übersehen, so daß man annehmen darf, seine Werttheorie sei von vornherein wenigstens keine reine Arbeitswerttheorie gewesen[8]. Auch die weitere Entwicklung der englischen

[1] Volkswirtschaftl. Erläuterungen vorzüglich über David Ricardos System. Als zweiter Band im Anschluß an Ricardos Grundgesetze herausgegeben (1838) 322.

[2] Erläuterungen. (II. Bd wie bei Baumstark, dessen „Erläuterungen" als 1. Aufl. gelten) I. Tl, 2. Aufl. (1905) 5 ff.

[3] Theoretische Grundlagen des Marxismus (1905) 135 ff.

[4] Diehl a. a. O. 86. [5] Ebd. 14 ff 31 ff 50 ff.

[6] Briefe an Malthus, herausg. 1887; an Mac Culloch 1895; an Trower 1899.

[7] J. Rosenberg (Ricardo und Marx als Werttheoretiker, 1904) will dagegen von allen Versuchen, die Ricardosche Werttheorie in eine einfache Produktionskostentheorie umzudeuten, nichts wissen. Ihm gilt als das hervorstechende Merkmal der Ricardoschen Theorie gerade das Zurückgehen auf die zur Produktion erforderlichen Arbeitsmengen, und nicht auf die Geldkosten.

[8] Die Produktionskostentheorie erschien bei Ricardo im Gewande einer Arbeitstheorie, wurde dafür gehalten und von den Sozialisten zu einer reinen Arbeitstheorie ausgestaltet, wobei „Arbeit" nur auf die wirtschaftliche Verausgabung von Arbeitskraft bezogen wurde. Vgl. Bernstein, Sozialist. Monatshefte 1906, 842 f.

Theorie vollzog sich in der Richtung der Kostentheorie, nicht der bloßen Arbeitswerttheorie.

Wer jedoch Ricardo als Vertreter des Arbeitsprinzips gelten läßt, darf doch wohl kaum Thomas von Aquin[1] den Vorläufern Ricardos[2] beizählen. Der große Scholastiker fragt nach dem gerechten Preise der Güter. Der Preis aber, als Gegenleistung, entspricht der Gerechtigkeit insofern, als er eine Kompensation der Leistung und somit auch eine Vergeltung des normalen Produktionsaufwandes, der Arbeit und der Kosten, darstellt. Ricardo beschäftigte sich nicht mit der Frage eines „ethischen" Wertmaßes und des gerechten Preises. Ihn interessierte nur der Wert im tatsächlichen Marktverkehr. Als wirkliche Vorläufer Ricardos (im Sinne einer Zurückführung des Tauschwertes der Waren auf Arbeit) dürfen dagegen William Petty, Benjamin Franklin, der Physiokrat Cantillon, ferner Harris und James Stewart bezeichnet werden. John Locke hat der Arbeit die größte Bedeutung beigemessen in Bezug auf den Gebrauchswert der Waren, nicht aber deren Tauschwert auf Arbeit zurückgeführt.

Verwandt mit der Ricardoschen Theorie ist der Wertbegriff, wie H. C. Carey denselben entwickelt: Zur Erkenntnis des Wertes führt „die Schätzung des Widerstandes, der zu überwinden ist, ehe wir in den Besitz des begehrten Gegenstandes gelangen"[3], oder der Wert ist „das Maß der Übermacht der Natur über den Menschen"[4]. Careys von vielen geteilte Auffassung unterscheidet sich jedoch von der Smith-Ricardoschen Lehre dadurch, daß nach ihm nicht die zur Produktion, sondern zur Reproduktion erforderliche Arbeit die Werthöhe bemißt: „Fragt er (der Leser) sich . . ., wie groß der Wert ist, den er dem Stuhle beilegt, auf welchem er sitzt, dem Tisch, an dem er schreibt, dem Buche, das er liest, oder der Feder, mit welcher er schreibt, so findet er, daß dieser Wert auf den Preis der Reproduktion beschränkt ist, und daß, je längere Zeit verflossen ist, seitdem diese Gegenstände verfertigt wurden, desto mehr ihr Wert unter den Produktionspreis gesunken sein müsse. Die eben erst produzierte Feder kann nur durch die Ausgabe desselben Arbeitsbetrages ersetzt werden, der zu ihrer Produktion erforderlich war, und ihr Wert ist unverändert. Der Stuhl und der Tisch, die vielleicht schon zehn Jahre alt sind, sind tief unter ihren ursprünglichen Wert gesunken, weil seit dieser Zeit Maschinen erfunden wurden, mittels welcher der Dampf auf verschiedene mit der Fabrikation solcher Lebensbedürfnisse verbundene Prozesse angewandt wurde."[5] Diese Beweisführung Careys widerlegt aber keineswegs die Annahme, daß für den Tauschwert der jedesmal neu produzierten Güter die jeweiligen Produktionskosten entscheiden und auch so lange (von Abnutzung u. dgl. abgesehen) bestimmend bleiben, als nicht Güter derselben Art mit geringeren Produktionskosten hergestellt werden. Praktische Bedeutung würde demnach die Careysche Auffassung namentlich in den Fällen gewinnen, wo technische Fortschritte (Erfindung arbeitsparender Maschinen usw.), die Ermäßigung der Produktionskosten, in rascherem Tempo herbeiführen. Ist die Kostenhöhe der auf dem Markt erscheinenden Waren verschieden, dann entscheiden nach Carey „die höchsten zur Versorgung des Marktes noch notwendig aufzuwendenden Kosten".

[1] Vgl. S. th. 2, 2, q. 77, a. 4 ad 1 2.
[2] Diehl, Erläuterungen I[2] 151 ff.
[3] Carey, Die Grundlagen der Sozialwissenschaft, herausgeg. von Karl Adler I (1863), Kap. 6, S. 182.
[4] Ebd. 195 222. [5] Ebd. 196.

Für Frédéric Bastiat[1] ist der Wert „das Verhältnis zweier ausgetauschter Dienstleistungen. Der Begriff des Wertes trat zum erstenmal in die Welt, als ein Mensch zu seinem Bruder sagte: Tue dies für mich, und ich tue das für dich, und sie sich einigten; denn da konnte man zum erstenmal sagen: die beiden ausgetauschten Dienstleistungen sind eine der andern wert." Die Dienstleistung aber faßt Bastiat als eine Arbeitsersparung für den Empfänger auf. Vernehmen wir darüber ihn[2] selbst: „Weit entfernt, daß der Wert . . . ein notwendiges Verhältnis zur vollzogenen Arbeit desjenigen habe, der den Dienst leistet, kann man im Gegenteil sagen, daß er mit der ersparten Arbeit desjenigen, der die Dienstleistung empfängt, im Zusammenhang stehe, und dies ist überhaupt das allgemeine Gesetz des Wertes . . . Die Grundlage des Wertes steckt weniger in der vollzogenen Arbeit des Dienstleistenden als in der ersparten Arbeit für denjenigen, dem der Dienst geleistet wird." Bastiat beleuchtet diese Auffassung durch Beispiele. Jemand hat, am Ufer des Meeres spazierend, durch Zufall einen prachtvollen Diamanten gefunden, den er jetzt veräußern will: „Die Unterhandlung in Betreff unseres Edelsteins setzt ungefähr folgendes Zwiegespräch voraus: Mein Herr, geben Sie mir Ihren Diamanten? — Ich bin dazu bereit, mein Herr, aber geben Sie mir als Bezahlung dafür ein ganzes Jahr Ihrer Arbeit. — Aber mein Herr, Sie hatten nicht eine Minute nötig, um ihn zu erlangen. — Gut, mein Herr, versuchen Sie es, eine ähnliche Minute zu treffen. — Aber nach Fug und Recht müssen wir doch gleiche Arbeit austauschen. — Nein, nach Fug und Recht veranschlagen Sie Ihre Dienstleistung und ich die meinige. Ich zwinge Sie nicht, warum wollen Sie mich zwingen? Geben Sie mir ein ganzes Jahr oder suchen Sie sich selbst einen Diamanten. — Aber dazu würde ich zehn Jahre mühsamen und vielleicht vergeblichen Suchens nötig haben. Da halte ich es doch für klüger, diese zehn Jahre auf andere Weise zu verwenden. — Gerade deshalb glaube ich, Ihnen einen Dienst zu leisten, indem ich Ihnen nur ein Jahr abverlange. Ich erspare Ihnen neun, und deshalb lege ich viel Wert auf diesen Dienst. Wenn Ihnen meine Forderung übertrieben scheint, so geschieht es, weil Sie nur an die Arbeit denken, die ich getan; denken Sie aber auch an die Arbeit, die ich Ihnen erspare, und Sie werden mich billig finden."[3] Gerade das von Bastiat gewählte Beispiel dürfte jedoch schon die Unhaltbarkeit seiner Wertlehre genügend dartun. Die Arbeit des Finders ist hier null und kommt für den Wert nicht in Betracht. Die Schätzung einer angeblich ersparten Arbeit zehnjährigen Suchens aber bleibt in diesem Beispiele ganz und gar willkürlich. Wirklich entscheidend für den Wert des Diamanten ist doch namentlich das Moment der Seltenheit des Edelsteines, das aber in der Bastiatschen Formulierung, auch in seinen andern Beispielen, nur verschleiert erscheint. Immerhin mag eine Schätzung des Wertes im Sinne Bastiats (mit Berücksichtigung der Ersparung von Arbeit) in vereinzelten praktischen Fällen sich nachweisen lassen, das allgemeine Gesetz des Wertes bildet sie jedenfalls nicht[4]. Heute hat diese Formulierung der klassischen Theorie keine Bedeutung mehr, wenn sie auch zeitweilig manche Freunde fand.

[1] Volkswirtschaftl. Harmonien, deutsch Berlin 1850, 134 f. [2] A. a. O. 142 f. [3] Ebd. 143
[4] Vgl. Conrad, Grundriß zum Studium der politischen Ökonomie I[6] (1907) 17.

Von dem Versuch der Entwicklung und Begründung einer Arbeitswerttheorie durch Karl Marx war bereits oben[1], in anderem Zusammenhange, die Rede. Wir werden ausführlich bei der Besprechung des Sozialismus auf diese Theorie zurückkommen müssen.

Wenn man das Wesentliche der klassischen Werttheorie zusammenfaßt, so wird in ihr der Gebrauchswert voll und ganz auf den Nutzen zurückgeführt, der normale Tauschwert der beliebig vermehrbaren Güter ebenso ganz und voll auf die Kosten. Der Tauschwert der Seltenheitsgüter, der jeweilige, aktuelle Marktwert der beliebig vermehrbaren Güter dagegen wird durch das „Verhältnis von Angebot und Nachfrage" erklärt. So bemerkt auch Dietzel[2], im Anschluß an Ricardo, für jeden einzelnen Marktakt entscheide „unmittelbar" das Walten von „Angebot und Nachfrage", die subjektiven Wertschätzungen der Marktparteien; auf die Dauer aber, „endgültig" entscheide die objektive Tatsache der Produktionskostenhöhe eines Tauschgutes. Denn auf die Dauer werde ein Tauschgut nur zu Markt kommen, wenn mindestens die Kosten gedeckt würden.

Die Formel „Angebot und Nachfrage" bietet, wie Böhm-Bawerk[3] hervorhebt, tatsächlich Anknüpfungspunkte an jedes der beiden in der Wertlehre rivalisierenden Prinzipien: „Die Nachfrage stützt sich offenbar auf den Nutzen der Güter, während sich ein starkes oder schwaches Angebot leicht als geringe oder große ‚Schwierigkeit der Erlangung' deuten läßt. In der Tat hat man später, als man das gesamte Gebiet der Werterscheinungen monistisch aus einem einzigen Prinzip zu erklären unternahm, das Geltungsgebiet von Angebot und Nachfrage je nach dem entgegengesetzten Standpunkte, den man hierbei vertrat, bald für das Herrschaftsgebiet des Nutzens (oder Grenznutzens), bald (wie z. B. Scharling) für die Schwierigkeit der Erlangung reklamiert. Die klassische Theorie führt indes die Analyse der etwas vagen und schlagwortartigen Begriffe Angebot und Nachfrage überhaupt noch nicht so weit, als daß sie in dieser Frage aus einer unentschiedenen Haltung herauszutreten genötigt gewesen wäre." —

Den älteren Nutzwerttheorien ist der Vorwurf gemacht worden, daß ihre Erklärung des Wertes aus einer abstrakten Nützlichkeit wenig befriedige und insbesondere außer stande bleibe, darzutun, „daß und wie die verschiedene Höhe des Tauschwertes sich jedesmal auf einen verschiedenen Grad des Nutzens zurückführen lasse". So wurde denn versucht, die Nützlichkeit auf ein Maß zurückzuführen: nicht die abstrakte Nützlichkeit, sondern der Grenznutzen, jedesmal der letzte, geringste Nutzen, zu dem eine wirtschaftende Person, nach der Gesamtlage ihrer

[1] S. 40 ff.

[2] Zur klassischen Wert- und Preislehre im Jahrb. für Nationalökonomie und Statistik I (1891) 698 f.

[3] Art. „Wert" im Handw. der Staatswissensch. VIII[3] 764 f.

Bedürfnisse und ihrer Deckungsmittel, ein ihr zur Verfügung stehendes Gut wirtschaftlicherweise noch verwenden dürfe, entscheide über den Wert desselben.

36. Die „Grenzwerttheorie" wurde zuerst von Gossen[1] (1854), wenn nicht schon vorher von dem französischen Ingenieur Dupuit[2] (1844) aufgestellt, aber später erfolgreicher insbesondere von Karl Menger, Fr. v. Wieser, E. v. Böhm-Bawerk, Sax, Auspitz und Lieben in Österreich, L. Walras, Pareto, Sulzer in der Schweiz, Stanley Jevons, Marshall, Edgeworth, Smart, Bonar und Wicksteed in England, Pierson in Holland, Pantaleoni, Ricca-Salerno und Graziani in Italien, Gide und St-Marc in Frankreich, Wicksell in Schweden, Patten, Clark und Irving Fisher in Amerika formuliert, verteidigt oder weiter ausgebildet.

Unbestritten ist die Tatsache, daß regelmäßig jeder Genuß in seiner Größe oder in seiner Intensität abnimmt, je länger er dauert oder je häufiger er sich wiederholt. Dementsprechend nimmt auch der Nutzen der Güter ab, welche uns jene Befriedigung gewähren, je größer der in unserem Besitze befindliche Vorrat derselben wird (Law of satiable wants — Law of diminishing utility, Marshall[3]). Schließlich wird eine Grenze erreicht, über welche hinaus eine weitere Vermehrung des Vorrates gar keinen Nutzen mehr brächte, vielleicht sogar Beschwerde verursachen würde. Der Nutzen, welchen das letzte Einzelgut jenes Vorrates oder die letzte Mengeneinheit desselben, die überhaupt noch ein Bedürfnis befriedigt, gewährt, wurde als „Grenznutzen" (Wieser), „final utility" oder „final degree of utility" (Jevons), „marginal utility" (Marshall) bezeichnet. Walras spricht von einer „intensité du dernier besoin satisfait".

Dabei ist es ohne Belang, ob die Mengeneinheiten des Vorrates zur Befriedigung ein und desselben Bedürfnisses bis zu dessen Sättigungspunkt verwendet werden, oder ob es sich um Bedürfnisse verschiedener Art mit abnehmender Dringlichkeit handelt (Menger).

Nehmen wir an, jemand verfüge täglich über sechs Gefäße, die mit Wasser gefüllt sind. Das erste Gefäß Wasser benutze er zur Stillung des Durstes, das zweite zum Kochen der Speisen, das dritte zur Reinigung des Körpers, das vierte für das Pferd, das fünfte zum Begießen der Blumen, das sechste zum Waschen des Fußbodens. Die Bedürfnisse sind von verschiedener Art und Dringlichkeit; je nach dem Grade der Wichtigkeit und Dringlichkeit der verschiedenen Bedürfnisse, die durch jene Wassermenge Befriedigung finden, wird auch die Intensität des Begehrens nach den gegebenen Quantitäten Wasser naturgemäß eine verschiedene sein. Setzen wir den Fall, das sechste Quantum sei das letzte, für das noch eine nützliche Verwendung seitens des Besitzers möglich wäre. Die Nutzwirkung jenes letzten Quantums würde also für seinen Besitzer den „Grenznutzen"

[1] Das Werk führte den Titel: „Entwicklung der Gesetze des menschlichen Verkehrs und der daraus fließenden Regeln für menschliches Handeln." Über das „Gossensche Gesetz der Genußabnahme" vgl. u. a. Franz Čuhel, Zur Lehre von den Bedürfnissen (1907) 241. Liefmann, Hermann Heinrich Gossen und seine Lehre, in Jahrb. für Nationalökonomie und Statistik XL (1910) 483. Gossen war in Düren geboren; er starb zu Köln a. Rh.

[2] De la Mesure d'utilité des travaux publics, in den „Annales des Ponts et Chaussées" 1844. Vgl. Charles Gide, Principes d'Économie politique (1898) 62.

[3] Principles of Economics I (1895) 168 f.

darstellen. Alle die sechs Quantitäten haben ihren Wert; aber der Wert jedes einzelnen Quantums wird doch nicht größer sein als der Wert des sechsten Quantums, der letzten Mengeneinheit. Nur die Entbehrung dieses letzten Quantums würde ich unangenehm empfinden; denn verlöre ich ein anderes Quantum, so würde mir ja das Quantum mit geringster Nutzwirkung Ersatz bieten können. Die verschiedenen Mengeneinheiten werden dabei unter sich als völlig gleich, die Gesamtmenge als homogen vorausgesetzt.

So gelangt man zu dem Satze, daß jedes beliebige Einzelquantum, jede Mengeneinheit des Vorrates homogener Güter den gleichen Wert hat als die letzte noch nützliche und verwendbare Portion, daß also der geringste Nutzen, den uns die Mengeneinheit eines Gutes gewährt — der „Grenznutzen" — nicht bloß den Wert des letzten zur Verwendung kommenden Quantums — den „Grenzwert" — bestimmt, sondern daß dieser Grenzwert zugleich auch das Maß des Wertes jeder beliebigen Mengeneinheit des gesamten disponibeln Vorrats darstellt.

Bezeichnen wir den Wert der sechsten Portion mit x_6, so ist der Wert des ganzen Vorrates gleich $x_1 + x_2 + x_3 + x_4 + x_5 + x_6$ (Gossen, Böhm-Bawerk), der Wert jeder einzelnen aus dem Vorrat herausgegriffenen Portion aber gleich x_6, dem Grenzwert, in der Voraussetzung, daß jene sechs Portionen tatsächlich zur Disposition stehen. Vermindert sich der Vorrat, so steigt der Grenznutzen und Grenzwert je nachdem auf x_5 oder x_4 usw. Nach andern (Wieser, Patten) bemißt der Grenznutzen nicht bloß den Wert jeder einzelnen Mengeneinheit des Vorrats, für sich genommen, sondern auch den Wert des ganzen Vorrats in der Weise, daß dessen Gesamtwert das entsprechende Multiplum des Grenzwertes darstellt; in unserem Falle wäre der Gesamtwert der sechs Portionen also nicht $x_1 + x_2 + x_3 + x_4 + x_5 + x_6$, sondern gleich $6x_6$. Hätte ich eine siebte Portion Wasser, die mir gar keinen Nutzen bringen könnte (Grenzwert = 0), so wäre der Grenzwert also $x_7 = 0$, folglich der Wert des gesamten Vorrats $7x_0 = 0$. Das würde aber wohl in der Wirklichkeit nur dann der Fall sein, wenn der Besitzer des Vorrats die vollkommene Gewißheit hat, daß ihm zu jeder Zeit das fragliche Gut in jener überfließenden Fülle zu Gebote steht, und daß für die Menschen, mit denen er in Berührung kommt, das gleiche zutreffen werde. Andernfalls würde ja doch ein momentan für mich überflüssiges Gut für andere und, unter veränderten Umständen, in Zukunft auch für mich nicht ganz ohne Bedeutung und Wert sein können. Sodann scheint uns, daß, wer auf den Standpunkt der gegenwärtigen, rein subjektiven Befriedigung der Bedürfnisse sich stellt und unter dieser Rücksicht den Wert der ihm zur Verfügung stehenden Mengeneinheiten eines homogenen Gütervorrats bemißt, der Wahrheit gemäß jeder einzelnen Mengeneinheit den Nutzen und den Wert belassen müßte, welcher der von ihr wirklich verursachten Befriedigung entspräche. Demgemäß könnte er dann den Wert des Gesamtvorrats auch nicht als einfaches Multiplum des Grenzwertes, nicht als $6x_6$ oder $7x_7$ (= 0) auffassen, sondern dieser wäre richtig dargestellt durch $x_1 + x_2 + x_3 + x_4 + x_5 + x_6$ (+ $x_7 = 0$).

Im übrigen möchten wir auf Besonderheiten in den Anschauungen bei den einzelnen Vertretern der Theorie hier nicht weiter eingehen. Es wird genügen, wenn wir eine Darlegung der Theorie in ihren wesentlichen Bestandteilen aus dem Munde eines hervorragenden Vertreters derselben vernehmen. Auch hier legen wir uns die Beschränkung auf, nur das hervorzuheben, was gleichzeitig

die leitenden Gesichtspunkte der Werttheorie der österreichischen Schule klarer erkennen läßt und überdies das richtige Verständnis der Lehre vom Werte zu fördern geeignet ist.

Böhm-Bawerk[1] legt die Grenzwertlehre in folgender Weise dar: Die Beantwortung der Frage nach dem Prinzip, welches die Größe des Güterwertes regiert, bildet die Hauptaufgabe, aber auch das schwierigste Problem der Werttheorie. Die Schwierigkeiten erklären sich aus dem Zusammentreffen verschiedener Umstände. Einerseits bietet sich nämlich das richtige Prinzip gewissermaßen von selbst dar. Denn wenn der ökonomische Wert eine Beziehung zu den menschlichen Bedürfnissen darstellt, so ist es klar, daß die Größe des Wertes sich bestimmt nach der Größe der Befriedigung und des Wohlfahrtsgewinnes, welcher von dem betreffenden Gut für den Menschen abhängt. Anderseits aber scheinen dieser Erklärung gewisse Tatsachen zu widersprechen. Jedermann weiß, daß Edelsteine im praktischen Leben einen hohen, Güter wie Brot und Eisen einen mäßigen, Luft und Wasser gewöhnlich keinen Wert besitzen. Dennoch befriedigen Edelsteine nur Schmuckbedürfnisse, Luft, Wasser, Brot dagegen die wichtigsten Existenzbedürfnisse. Wer daher an dem Prinzip festhält, daß die Größe des Güterwertes durch die Wichtigkeit der von den Gütern abhängigen Wohlfahrtsdienste bestimmt wird, der müßte — so scheint es — für Edelsteine einen niedrigen, für Brot und Eisen einen hohen, für Wasser und Luft den höchsten Wert erwarten. Die Tatsachen aber weisen das gerade Gegenteil auf. „Diese gewiß frappierende Erscheinung wurde für die Werttheorie zu einem harten Stein des Anstoßes. Höchster Nutzen und dabei kleinster Wert: welch sonderbarer Widerspruch! Zwar erkannte und benannte man, in der Verwechslung von Nützlichkeit und ‚Gebrauchswert' begriffen, die Sachlage nicht ganz genau. Indem man — fälschlich — dem Eisen hohen, den Diamanten niedrigen ‚Gebrauchswert' zuschrieb, hatte man sich nur zu wundern, daß der ‚Tauschwert' dieser Güter so ganz andere Wege ging. Allein damit war doch nur der Name des Gegensatzes verschoben, nichts an seiner Schärfe gemildert. An Versuchen, den fatalen Gegensatz durch gewundene Erklärungen zu überbrücken, ließ man es nicht fehlen. Allein sie mißlangen, und so begreift es sich, daß von Smith bis auf unsere Tage zahllose Theoretiker endlich völlig daran verzweifelten, das Wesen und Maß des Güterwertes in einer Beziehung zur menschlichen Wohlfahrt zu finden, und auf ganz fremdartige, oft abenteuerliche Erklärungsgründe griffen: auf die Arbeit oder Arbeitszeit, auf die Produktionskosten, auf den Widerstand der Natur gegen den Menschen und auf andere sonderbare Dinge mehr. Da man aber doch die Empfindung nicht los werden konnte, daß der Güterwert mit dem Wohlfahrtsnutzen etwas zu tun haben muß, so registrierte man die Disharmonie zwischen dem Nutzen und dem Wert der Güter als einen seltsamen, rätselhaften Widerspruch, als eine ‚contradiction économique'."[2] Böhm-Bawerk hält nun daran fest, daß wirklich das Maß des Nutzens, welcher von einem Gut abhängt, überall auch das Maß seines Wertes sei.

---

[1] Kapital und Kapitalzins II (1889) 146 ff; 2. Aufl. (1900) 145 ff. Desselben Verfassers Aufsätze in den „Jahrbüchern für Nationalökonomie" 1886 1887 1892. Art. „Wert" im Handw. der Staatswissensch. VIII[3] 756 ff. Vgl. auch in den „Jahrbüchern für Nationalökonomie" die Aufsätze von Dietzel (1890 1991) und dessen Theoret. Sozialökonomik I 253 277 ff.

[2] Böhm-Bawerk a. a. O. 146 f.

Um dies zu erhärten, unterscheidet er zwei Fragen,

erstens: Welches unter mehreren oder vielen Bedürfnissen hängt von einem Gut ab?

zweitens: Wie groß ist die Wichtigkeit des abhängenden Bedürfnisses bzw. seiner Befriedigung?

Beginnen wir mit der Beantwortung der zweiten Frage.

Die menschlichen Bedürfnisse sind an Wichtigkeit sehr verschieden. Ja es läßt sich eine förmliche Stufenleiter oder Wichtigkeitsskala aufbauen. Obenan stehen die Bedürfnisse, deren Nichtbefriedigung unsern Tod zur Folge hätte. Allein an den Ausdruck „Rangordnung der Bedürfnisse" heftet sich eine Zweideutigkeit. Man kann nämlich darunter entweder die Rangordnung der abstrakten Bedürfnisgattungen verstehen oder die der konkreten Bedürfnisse, der einzelnen Bedürfnisregungen. „Beide Rangordnungen weichen ganz wesentlich voneinander ab. Stellt man die Bedürfnisgattungen, als Ganzes betrachtet, nach ihrer Bedeutung für die menschliche Wohlfahrt in Parallele, so ist gar kein Zweifel, daß dem Nahrungsbedürfnis der Rang im ersten Glied, dem Wohnungs- und Kleidungsbedürfnis ein nahezu ebenso hoher, dem Bedürfnis nach Tabak, nach geistigen Getränken, nach musikalischen Genüssen schon ein bedeutend geringerer, dem Bedürfnis nach Schmuck u. dgl. ein abermals geringerer Rang angewiesen werden wird. — Wesentlich anders fällt die Rangordnung der konkreten Bedürfnisse aus. Innerhalb einer und derselben Bedürfnisgattung ist nämlich das Bedürfnis durchaus nicht immer gleich stark gespannt. Nicht jede Hungersregung ist gleich intensiv und nicht jede Befriedigung einer solchen gleich wichtig. Das konkrete Nahrungsbedürfnis z. B. eines Menschen, der seit acht Tagen keinen Bissen zu sich genommen hat und dem Verhungern nahe ist, fällt unendlich schwerer ins Gewicht als das eines andern, der, an der Mittagstafel sitzend, schon zwei seiner gewohnten drei Gerichte verzehrt hat und nun noch ein drittes zu genießen wünscht. Das gibt denn auch der Rangordnung der konkreten Bedürfnisse eine ganz andere Gestalt und eine viel größere Abwechslung. In der Skala der Bedürfnisgattungen wurde das ‚Nahrungsbedürfnis' in Bausch und Bogen den Bedürfnissen nach Tabak, nach geistigen Getränken, nach Schmuck u. dgl. vorangestellt, hier durchkreuzen sich die (konkreten) Bedürfnisse aus den verschiedensten Gattungen. Zwar werden auch jetzt die wichtigsten konkreten Bedürfnisse aus den wichtigsten Gattungen an der Spitze stehen, aber die minder wichtigen konkreten Bedürfnisse dieser Gattungen werden häufig von konkreten Bedürfnissen tiefer stehender Gattungen ... übertroffen werden.... Es entsteht nun die Frage: nach welcher Skala soll man, wenn man die Güter zu bewerten hat, die Wichtigkeit der von ihnen abhängigen Bedürfnisse bemessen? nach der Skala der Gattungen oder nach jener der konkreten Bedürfnisse? An den Scheideweg gestellt — den ersten, der zu einer Irrung Gelegenheit bot —, hat die ältere Theorie den falschen Weg gewählt. Sie griff auf die Skala der Bedürfnisgattungen. Weil in dieser die Gattung Nahrungsbedürfnis einen der vornehmsten, die Gattung Schmuckbedürfnis einen untergeordneten Platz einnimmt, fällte sie die Entscheidung, daß ganz allgemein Brot einen hohen, Edelsteine einen niedrigen ‚Gebrauchswert' haben — und hatte sich natürlich sehr zu wundern, daß in der Praxis die Geltung, die beiden Güterarten zuerkannt wird, gerade umgekehrt ist." [1]

[1] Böhm-Bawerk, Kapital und Kapitalzins 149 f.

Es war eben dabei übersehen, daß — wie hoch auch das Nahrungsbedürfnis innerhalb der Skala der Bedürfnisgattungen rangiert — mit dem konkreten Stück Brot doch eben nur die eine oder andere konkrete Hungersregung, wie sie gerade auftaucht, befriedigt wird, und daß zugleich für denselben Zweck nicht nur ein konkretes Stück Brot, sondern mehr oder minder viele Stücke etc. erreichbar sind. Offenbar ganz unpassend wäre es also, die Wichtigkeit des Wohlfahrtsdienstes, den das einzelne konkrete Stück Brot mir leisten kann, daran bemessen zu wollen, ob jener universelle Inbegriff „Nahrungsbedürfnis" hohe oder geringe Wichtigkeit besitzt. Wem sollte es im praktischen Leben auch einfallen, jedes einzelne Stück Brot, das er besitzt, als einen Schatz von lebensrettender Wichtigkeit zu verehren? Und doch müßten wir so urteilen, wenn wir die Bedeutung der Gattung „Nahrungsbedürfnis", an deren Befriedigung ja doch unser Leben hängt, auf die derselben dienenden konkreten Einzelgüter übertragen würden.

Die Wertschätzung der konkreten Güter hat also weniger mit der abstrakten Rangordnung der Bedürfnisgattungen als mit jener der konkreten Bedürfnisse zu tun.

Ohne Zweifel gibt es innerhalb derselben Bedürfnisgattung konkrete Bedürfnisse von verschiedener Wichtigkeit. Das Verlangen nach einem vierten oder fünften Gericht wird nicht mehr so dringend empfunden wie das nach dem ersten Gericht einer Mahlzeit. Bei fortdauernder Häufung der Gerichte tritt endlich der Punkt ein, wo ein fernerer Speisengenuß zum Ekel wird. Analoge Erfahrungen wird man bei allen körperlichen Genüssen machen. Man kann daher innerhalb derselben Bedürfnisgattung eine Skala konkreter, einzelner Bedürfnisregungen von ungleicher, und zwar stufenweise bis zum Nullpunkt abnehmender Bedeutung unterscheiden. So erklärt es sich auch, daß manche konkrete Bedürfnisse ganz unwichtiger Bedürfnisgattungen, z. B. Bedürfnisse nach Schmuck, nach Tabak u. dgl., sich viel stärker geltend machen können als manche konkrete Nahrungsbedürfnisse.

Wenden wir uns nun zur

andern Hauptfrage: Welches unter mehreren oder vielen konkreten Bedürfnissen hängt von einem Gute wirklich ab?

Das erprobt sich am einfachsten daran, daß man zusieht, welches Bedürfnis um seine Befriedigung käme, wenn man das zu schätzende Gut nicht hätte. Dieses ist aber das mindest wichtige unter allen in Frage kommenden Bedürfnissen. Denn jeder vernünftige Mensch wird die wichtigeren Bedürfnisse zuerst befriedigen und die minder wichtigeren Bedürfnisse nur dann, wenn der Gütervorrat auch dazu noch ausreicht. Das „letzte", mindest wichtige Bedürfnis, das noch durch den Gütervorrat gedeckt wird, würde keine Befriedigung mehr finden, wenn der Gütervorrat sich minderte. Seine Befriedigung hängt ab von dem konkreten Gut, welches noch für diesen Zweck verwendet wird.

„Damit stehen wir am Hauptziel unserer Untersuchung: Die Größe des Wertes eines Gutes bemißt sich nach der Wichtigkeit desjenigen konkreten Bedürfnisses oder Teilbedürfnisses, welches unter den durch den verfügbaren Gesamtvorrat an Gütern solcher Art bedeckten Bedürfnissen das mindest wichtige ist. Nicht der größte Nutzen also, den das Gut stiften könnte, ist für seinen Wert maßgebend, auch nicht der Durchschnittsnutzen, den ein Gut seiner Art stiften kann, sondern der kleinste Nutzen, zu dessen Herbeiführung es oder seinesgleichen in der konkreten wirtschaftlichen Sachlage rationeller-

weise noch verwendet werden durfte. Nennen wir ... diesen an der Grenze des ökonomisch Zulässigen stehenden kleinsten Nutzen nach dem Vorgange Wiesers kurz den wirtschaftlichen Grenznutzen des Gutes, so drückt sich das Gesetz des Güterwertes in folgender einfachsten Formel aus: Der Wert eines Gutes bestimmt sich nach der Größe seines Grenznutzens.“ [1]

Also noch einmal kurz:

1. Nicht die abstrakte Bedürfnisgattung, sondern die konkreten Bedürfnisse entscheiden über die Größe des Wertes.

2. Nicht die höchsten, sondern das niedrigste konkrete Bedürfnis, dessen Befriedigung von einem Gut abhängt, mißt dessen Wert.

Kritische Würdigung der Grenzwerttheorie. Es ist das unbestreitbare Verdienst der Grenzwerttheoretiker, den teleologischen Charakter des Wertes gegenüber andern Theorien nachdrücklichst betont zu haben. Die Lehre vom Grenznutzen und Grenzwerte wird ferner dazu dienen können, die für die Nachfrage nach Gütern bestimmenden subjektiven Momente und Motive zum Teil genauer und besser erkennen zu lassen. Die Werterscheinungen bei sog. Monopol- oder Seltenheitsgütern, auch die sog. „Wertparadoxa“ können sodann vermittelst jener Lehre eine verständliche Erklärung finden, wenn neben dem Nutzen des Einzelgutes seine konkrete Notwendigkeit, die Abhängigkeit der Wertgröße von der vorhandenen Gütermenge [2] hinreichend klar hervorgehoben wird; so z. B. daß die nützlichsten Dinge, wie Luft und Wasser, im wirtschaftlichen Sinne keinen Wert haben, daß Eisen niedriger im Werte steht als Gold und Diamanten, daß der Totalwert einer Gütermenge steigen kann bei Abnahme der Größe des Quantums, und umgekehrt, z. B. als die Holländer einen Teil ihrer Gewürze verbrannten, um für den Rest mehr zu erhalten u. dgl. (Devas). Allein abgesehen von einer gewissen Überschätzung der Theorie im Hinblick auf Neuheit und Tragweite derselben seitens ihrer Vertreter, haften der Formulierung der Grenzwertlehre doch manche nicht unerhebliche Mängel an, die allerdings keineswegs bei allen in Betracht kommenden Theoretikern in gleich hohem Maße sich vorfinden.

Mag die Grenznutzentheorie von der abnehmenden Nützlichkeit der aufeinanderfolgenden Teilmengen eines Gutes oder von der abnehmenden Dringlichkeit der verschiedenen Zwecke reden, denen ein und dasselbe Gut dienen kann (Menger), zunächst behält diese Schätzung einen ausgesprochen individuellen und subjektiven Charakter. Die Skala der abnehmenden Nützlichkeit individualisiert sich überstark [3] nach wechselvollen, subjektiven Bedürfnisempfindungen des homo oeconomicus, und für die Bemessung des Grenznutzens in sich selbst fehlt der Theorie jeder eigene, ausreichende Maßstab. Wir hören nur, daß die einzelnen Zusatzmengen abnehmende Nützlichkeit haben, was wenigstens nicht immer gelten kann, z. B. dort nicht, wo die Nützlichkeit der einzelnen neu hinzukommenden Gebrauchsgegenstände sogar steigt, bis eine gewisse zweckmäßige Anzahl derselben vereinigt ist (Lexis). Auch in den Fällen, wo Güter nur einzeln und in geringer Zahl gebraucht werden, versagt die Grenznutzentheorie, und ebenso, wo die Gegenstände (z. B. höher

[1] Böhm-Bawerk, Kapital und Kapitalismus 157 f.

[2] Vgl. oben S. 54.

[3] Vgl. hierzu E. Lederers Ausführungen im Archiv für Sozialw. und Sozialpolitik XXXI (1910) 131 ff.

verarbeitete Fabrikate) nur einem bestimmten Zwecke dienen können, eine Verwendung für verschiedene Zwecke ausgeschlossen ist. Für die beliebig vermehrbaren und dem aktuellen Bedarf reichlich dargebotenen Güter wird die Grenznutzentheorie vielleicht gar auf die Herstellungs- bzw. Reproduktionskosten zurückgreifen, und zwar so, daß an Stelle der Schätzung nach dem unmittelbaren Grenznutzen der betreffenden Gütergattung, durch Vermittlung der Kosten, eine mittelbare Schätzung nach Grenznutzen, nämlich nach dem Grenznutzen und Wert der Ersatzgüter tritt.

Auch will uns scheinen, daß in der Grenzwerttheorie die Beziehung des Wertes zum Geist und Vernunfturteil des Menschen und dem unmittelbaren Gegenstande dieses Urteils nicht überall genügend zum Ausdruck gelangt. Unsere Bedenken richten sich dabei namentlich gegen solche Formulierungen, welche triebhafte, sensuale Lust- und Unlustgefühle innerhalb der Wertlehre allzusehr oder einseitig in den Vordergrund stellen [1]. Ebensowenig wie die Verwendung der Güter zur Befriedigung der Bedürfnisse wird das individuelle Bedürfen ausschließlich durch Triebe, durch instinktive Gefühle bestimmt, vielmehr beim vernünftigen Menschen in letzter Linie durch rationelle Erwägungen geregelt [2].

Können bloße Gefühlsintensitäten überhaupt keinen Größenmaßstab für den Wert abgeben [3], so begegnet es erhöhtem Bedenken, wenn einzelne Vertreter der Grenzwerttheorie ihren Gegenstand exakt mathematisch behandeln wollen, wenn sie Gleichungen aufstellen, vermittelst deren sie nach einer Unbekannten suchen, dabei aber nicht selten die Berührung mit den wirklichen Verhältnissen mehr und mehr verlieren, je länger sie rechnen. Bedürfnisempfindungen lassen sich ohne Zweifel in Bezug auf Intensität nach Art

[1] Über Beziehungen der Grenznutzentheorie zur Benthamschen hedonistischen Philosophie vgl. Pantaleoni, Economia pura (1889); Bonar, Philosophy and Political Economy (1893); O. Kraus, Zur Theorie des Wertes. Eine Bentham-Studie (1904).

[2] Dem Einwande Neumanns gegenüber, daß Gefühlsgrößen überhaupt inkommensurabel seien, weist Böhm-Bawerk auf die Intensität der Lust und Unlust, die wir mit Bezug auf die Bedürfnisbefriedigung tatsächlich empfinden, als den gemeinsamen Vergleichungspunkt hin. Wir haben das Vermögen, sagt er, den Höhegrad von Lust und Unlust, die Güter uns bereiten bzw. fernhalten, absolut und relativ zwar nicht exakt zu messen, aber doch zu schätzen und üben dieses Vermögen — unbeschadet des Vorkommens von Schätzungsfehlern — tatsächlich aus. Eben diese Größenbestimmungen von Lust und Unlust bilden ihm zufolge die Grundlage für unser Verhalten gegenüber den Gütern, und zwar sowohl für das intellektuelle Urteil über die Größe der Bedeutung, die dieselben für unsere Wohlfahrt besitzen, also für die Wertschätzung, als auch für unsere praktischen Wirtschaftshandlungen. Wir sind hier anderer Ansicht als Böhm-Bawerk, stimmen vielmehr Karl Diehl bei, wenn er sagt (Erläuterungen I² 66 70): „Gefühlsintensitäten können keinen Größenmaßstab für den Wert abgeben.“ Sie sind dafür ungeeignet. Das intellektuelle Urteil über den Wert nimmt keineswegs die Intensitätsbestimmungen von Lust und Unlust zu seiner Grundlage, wenn es auch dem Einflusse derartiger Empfindung sich nicht völlig entzieht. Man mag darum innerhalb der Wertlehre die Berücksichtigung psychologischer Momente als wünschenswert betrachten, so bietet doch die Psychologie nicht die entscheidenden Gesichtspunkte. Hier gilt das Wort Diehls: „Die Volkswirtschaftslehre hat es mit den sozialwirtschaftlichen Verkettungen des Marktes, nicht aber mit ihrem psychologischen Untergrunde zu tun.“

[3] Vgl. hierzu Diehl, Erläuterungen zu Ricardo I² (1905) 66 70 73 75 f.

und Umständen miteinander vergleichen, man kann sagen, daß die eine so stark wie die andere oder schwächer als die andere sei. Gleichwohl sind sie, adäquat genommen, keine Größen, die den Gegenstand exakter mathematischer Berechnungen abgeben. Jede rein quantitative Bemessung oder Darstellung derselben ist mehr oder minder willkürlich, unvollständig, und eben darum führen die daran anknüpfenden Berechnungen keineswegs zu einer tieferen Erfassung des wirtschaftlichen Prozesses (Lexis). Überdies darf, um es noch einmal zu sagen, nicht vergessen werden, daß die Wertlehre es nicht so sehr mit bloßen Empfindungen, wie mit Werturteilen zu tun hat. Das Werturteil aber wird zwar quantitative und räumliche Verhältnisse seines Gegenstandes berücksichtigen, entzieht sich jedoch, nach der subjektiven Seite hin, mathematischer Bemessung.

Wir sind trotz allem weit entfernt, die eminente Geistesarbeit, welche in der Entwicklung und Verteidigung der Lehre vom Grenznutzen und Grenzwert geleistet wurde, irgendwie gering zu achten. Ebensowenig verkennen wir die Bedeutung einer Prüfung des psychologischen Untergrundes der subjektiven Wertschätzungen, wie auch ein beträchtlicher Einfluß subjektiver Empfindungen und individueller Verhältnisse auf die einzelnen Akte des Tauschverkehrs, im Leben und Wertkalkül des Marktes, nicht bestritten werden soll. Allein die Einwirkung individueller, subjektiver Momente tritt doch zurück hinter dem Markturteil über die allgemeineren gesellschaftlichen Verhältnisse von Vorrat und Bedarf. Wie dem aber auch sei, für die Nationalökonomie als solche kommt der Wert als sozial orientierte Erscheinung in Betracht; wir haben es nicht mit dem psychologisch orientierten subjektiven Wert zu tun, sondern mit Werturteilen, und zwar mit dem Tauschwert der Verkehrswirtschaft, den sozialwirtschaftlichen Verkettungen des Marktes. So weit als psychologische Untersuchungen des individuellen Innenlebens hierbei und hierfür Bedeutung haben können, weisen wir sie nicht zurück. Ein „Oberkönigtum“ (Lifschitz) kann jedoch der Psychologie für die nationalökonomische Wertlehre nicht zuerkannt werden.

Daß die Grenznutzentheorie den Anforderungen, welche die Nationalökonomie stellen muß, für sich nicht genügt, scheint auch das Empfinden hervorragender Vertreter derselben zu sein. So sagt beispielsweise Böhm-Bawerk[1]: „Bis jetzt erklärten wir die Höhe des Güterwertes aus der Höhe des Grenznutzens. Wir können jedoch die Ursachen der Größe des Güterwertes noch um ein Glied weiter verfolgen, indem wir fragen, von welchen Umständen die Höhe des Grenznutzens selbst wieder abhängt. Hier haben wir zu nennen das Verhältnis von Bedarf und Deckung.... Je umfangreicher und intensiver der Bedarf ist, d. i. je mehr und je wichtigere Bedürfnisse ihre Befriedigung erheischen, und eine je geringere Menge von Gütern anderseits dazu verfügbar ist, in desto höheren Regionen des Bedürfens muß die Befriedigung schon abbrechen, desto höher also der Grenznutzen bleiben. Umgekehrt, je weniger und dabei geringfügigere Bedürfnisse zu befriedigen und je mehr Güterexemplare dazu vorhanden sind, desto tiefer abwärts reicht die Befriedigung, und desto niedriger fällt der Grenznutzen und der Wert aus. Annähernd dasselbe kann man, nur etwas weniger präzis(?), auch in der Form ausdrücken, daß man die Nützlichkeit und Seltenheit der Güter als die letzten Bestimmungsgründe ihres Wertes nennt. Insofern nämlich der Grad der Nützlichkeit eines Gutes anzeigt, ob es seiner Art nach zu mehr oder weniger wichtigen Wohlfahrtsdiensten fähig ist, gibt er zugleich das Maß dafür, wie hoch der Grenznutzen äußersten Falles aufragen kann. Die Seltenheit aber entscheidet darüber, bis zu welchem Punkte der Grenznutzen im konkreten Fall wirklich aufragt.“

[1] Kapital und Kapitalzins 168 f.

So führt uns die Darlegung der Grenznutzentheorie schließlich wieder zu der von uns oben dargelegten Formulierung der Nutzwerttheorie zurück. Es ist eine „Nutzwerttheorie“, nicht eine bloße Nützlichkeitstheorie. Sie verlegt den Wert in die Vereinigung von Nützlichkeit und Seltenheit ökonomischer Güter, wobei wiederum die Seltenheit als die teils natürlich (mehr oder minder häufiges Vorkommen des Stoffes), teils gesellschaftlich (Eigentums- oder sonstige Rechtsverhältnisse), teils technisch (Aufwand zur Herstellung oder Wiederherstellung) bedingte, objektive Schwierigkeit der Beschaffung verstanden wird. In diesem Sinne erscheint uns der Wert als die Bedeutung dieser Güter für die Befriedigung wirtschaftlicher Bedürfnisse, der objektive Tauschwert als der Grad jener Bedeutung des konkreten Einzelgutes oder Güterquantums in sozialer Schätzung. Mit zunehmendem Vorrat bzw. Angebot sinkt der Tauschwert so lange, bis er die normalen Beschaffungskosten erreicht. Die normalen Kosten bzw. Reproduktionskosten können darum auch zum praktisch wichtigen, aber theoretisch rein äußerlichen Maßstab des objektiven Tauschwertes beliebig vermehrbarer Güter werden. Innerlich konstituiert und erklärt wird aber auch da noch der Wert letztlich allein durch die sozial geschätzte Nützlichkeit und Seltenheit der fraglichen Güter[1].

Versuche einer Versöhnung und Verschmelzung der Ricardoschen Theorie mit der Grenznutzenlehre, wie Dietzel[2] und Marshall[3] sie gemacht, finden bei Diehl[4] mit Recht keinen Beifall. Es liege nicht im Interesse der Wissenschaft, so heterogene theoretische Gesichtspunkte, wie sie der Kosten- und Nutzentheorie zu Grunde lägen, in ihrer klaren Gegensätzlichkeit abzuschwächen. „Entweder man geht — wie die Objektivisten — von dem Gedanken aus, daß der ‚Wert‘ beherrscht wird durch bestimmte objektive Aufwendungen bei der Produktion, dann kann man höchstens den subjektiven, auf seiten der Käufer

[1] Vgl. dazu Franz X. Weiß, Die moderne Tendenz in der Lehre vom Geldwert, in Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung XIX (1910) 502 ff. — Nach Thomasius hängt der Wert eines Dinges nicht von der Vortrefflichkeit der Natur desselben, in sich betrachtet, ab: sonst wäre ja ein Floh mehr wert als das gesundeste Kraut, eine Handvoll Petersilie mehr wert als ein Diamant. Wenn er aber beifügt, der Wert hänge ebensowenig von der Nützlichkeit der Sache für den Menschen ab, sondern nur von ihrer „Seltzsamkeit“, so geht der Schluß doch zu weit. Vgl. Thomasius, Drei Bücher göttlicher Rechtsgelahrtheit (1709) 295 ff.

[2] Theoret. Sozialökonomie (1895) 288 ff.

[3] Principles of Economics I (1895), B. V, ch. III, § 7, S. 427 und Note on Ricardo's Theory of Value 557 ff.

[4] Erläuterungen zu Ricardo I² 78 ff.

vorhandenen Momenten eine sekundäre Bedeutung beilegen, aber die ‚Kosten' sind und bleiben der Zentralpunkt, — oder man erblickt in den Begehrungen und Schätzungen der Konsumenten das Ausschlaggebende, dann werden wir den ‚Kosten'ziffern die indirekte Bedeutung beimessen, daß sie die Werturteile beeinflussen — aber diese beiden total verschiedenen theoretischen Ausgangspunkte miteinander verschmelzen zu wollen, führt höchstens zu einem Eklektizismus oder vielmehr zur Preisgabe eines einheitlich wissenschaftlichen Gesichtspunktes überhaupt." [1]

37. Preis, Geld, Kredit[2]. Während der Begriff Tauschwert zunächst auf einen möglichen Tausch sich bezieht, schließt sich der Preis an die Verwirklichung dieser Möglichkeit an.

Preis ist dem abstrakten Begriffe nach der Ausdruck des Tauschwertes eines Gegenstandes durch ein Maß (Tauschäquivalent), in konkreter Wirklichkeit die Menge anderer Güter, gegen welche ein Gut tatsächlich vertauscht wird[3]. Der Preis ist entweder freier „Vertragspreis" (Konkurrenzpreis) oder durch Autorität festgesetzter „Taxpreis".

„Erst wenn die konkreten Preise alle in einer objektiven, für alle verständlichen Einheit, in einem einheitlich allgemein geltenden Preisausdrucksmittel ausgedrückt oder ausdrückbar sind, erhalten sie eine objektive Gleichartigkeit, auf welche sich allgemeine nationalökonomische Aussagen beziehen können." (Ammon.)

Geld ist die konkrete historische Verwirklichungsform eines allgemeinen Preisausdrucksmittels, ein Verkehrsgut, welches durch die Gewohnheit zum allgemeinen Tauschmittel und Preismaß für alle andern Güter geworden ist. „Geld" im engeren und vollen Sinn ist jenes Verkehrsgut, wenn es zugleich, nach der bestehenden Rechtsordnung, als gesetzliches Zahlungsmittel (Währungsgeld) gilt, so daß in demselben, unabhängig vom Willen des Empfängers, Zahlungen rechtlich gültig, mit schuldlösender Wirkung (Schuldlösungs-Solutionsmittel) geleistet werden können.

Bei älteren Autoren wurden die Ausdrücke „Wert" und „Preis" vielfach synonym gebraucht. „Die sorgfältigsten neueren Schriftsteller", sagt J. St. Mill [4], „haben aber, um die verschwenderische Benutzung zweier guter wissenschaftlicher Ausdrücke für einen und denselben Begriff zu vermeiden, das Wort ‚Preis' angewendet, um den Wert einer Sache in Rücksicht auf Geld auszudrücken, die Summe Geldes, gegen welche dieselbe ausgetauscht werden kann." Der Preis einer Sache wäre also hiernach ihr Geldwert, der Geldausdruck ihres Wertes. Immerhin bleibt zu beachten, was Neurath [5] sagt: „Unter Preis wird meist mehr eine bloße Tatsache, unter Wert etwas die Sache inniger Angehendes gedacht. Was man für eine Sache zurzeit gibt oder geben muß, ist ihr Preis. Hier können weit mehr zufällige, kommende und schwindende Umstände von Einfluß sein. Was die Sache wert sei — so scheint jeder zu empfinden —, hängt von tieferen sachlichen und sozialen Ursachen ab. Man fragt: ‚Welches ist der Preis dieser Ware?' Hat man die Antwort empfangen, so fragt man den unparteiischen Kenner: ‚Ist die Ware so viel wert?' In diesen Fragen spiegelt sich vielleicht der Unterschied, den das gemeine Bewußtsein — der ‚bon sens' — zwischen Preis und Wert macht."

[1] Erläuterungen zu Ricardo I[2] 93.

[2] Vgl. Wagner, Grundlegung I, 1, 338 ff 342 ff.

[3] Wenn der Produzent den Preis der Waren nach seinen Kosten bemißt, so wird dieser Preis doch wirklich Ausdruck des Wertes der Waren für den Konsumenten bzw. den Markt bleiben.

[4] Grundsätze der polit. Ökonomie, übersetzt von A. Soetbeer II (1885), Buch 3, Kap. 1, § 3, S. 102.

[5] Volkswirtschaftliche und sozialphilosophische Essays (1880) 419 f.

Kredit ist das freiwillige Hingeben (und Empfangen) wirtschaftlicher Güter im Vertrauen auf die Zusicherung zukünftiger Gegenleistung[1]. Hier wird also nicht Zug um Zug geleistet, sondern Leistung und Gegenleistung sind zeitlich getrennt. Auch bei der Gleichzeitigkeit der Leistung ist Vertrauen erforderlich, aber lediglich mit Rücksicht auf die Qualität und Quantität des zu Leistenden; bei dem Kreditgeschäfte dagegen erstreckt sich das Vertrauen überdies auf den tatsächlichen Eintritt und Vollzug der zukünftigen Leistung.

38. Das Leben der Einzelwirtschaft in der Gesellschaft. Wenn wir den Satz aufstellten, daß eine vollkommene Herrschaft über die äußere Welt nur inmitten der Gesellschaft sich verwirklicht, so haben die bisherigen Ausführungen doch auch wiederholt schon gezeigt, wie das Gesellschaftsleben nicht bloß eine Stärkung der Einzelkräfte bedeutet, sondern ebensowohl eine weit und tief greifende Abhängigkeit der Einzelwirtschaft von dem gesellschaftlichen Ganzen zur Folge hat. Man muß die Natur und den Umfang jener Abhängigkeit vor Augen haben, um das Wirtschaftsleben in seinen wechselvollen Erscheinungen zu verstehen.

Die Bezeichnung „Einzelwirtschaft" kann in einem weiteren und in einem engeren Sinne verstanden werden. Im weiteren Sinne bedeutet „Einzelwirtschaft" jede einzelne Wirtschaftseinheit inmitten der Vielheit von Wirtschaften, die sich innerhalb eines gesellschaftlichen Ganzen vorfinden. Im engeren Sinne werden die Einzelwirtschaften den „Gemeinwirtschaften" gegenübergestellt. Bei der „Einzelwirtschaft" ist „eine einzelne Person Träger der Bedürfnisse und des leitenden Willens der Wirtschaft" [2], bei der „Gemeinwirtschaft" eine Mehrheit von Personen. Bildet die „Familienwirtschaft" die ursprünglichste Form der Gemeinwirtschaften, dann erwachsen aus den Bedürfnissen des Gemeinschaftslebens innerhalb der staatlichen Volksorganisation noch zahlreiche Gemeinwirtschaften, die je nach ihrer besondern Organisation als Staats-, Gemeindewirtschaften usw. bezeichnet werden. Insofern die Rechtsgrundlagen derselben dem öffentlichen Recht angehören, werden sie auch als „öffentliche Wirtschaften" den „Privatwirtschaften" gegenübergestellt. Die öffentlichen Wirtschaften beruhen auf der Zwangsgewalt der politischen Organisation, und eben jene Zwangsgewalt steht ihnen im weiten Umfange zur Erreichung ihrer Zwecke zur Ver-

[1] Vgl. A. Wagner, Kredit und Bankwesen, in Schönbergs Handbuch I[4] 413.

[2] v. Philippovich, Grundriß I 9 f.

fügung. Dieser Eigenschaft und Eigentümlichkeit wegen führen sie den Namen „Zwangsgemeinwirtschaften“ im Gegensatz zu den „freien Gemeinwirtschaften“, die sich auf freie Vereinbarung zurückführen und an sich nur über privatrechtliche Befugnisse verfügen.

Wenn wir nun an dieser Stelle vom Leben der Einzelwirtschaft inmitten der Gesellschaft reden, so wird die „Einzelwirtschaft“ hier nicht in Gegensatz gestellt zur „Gemeinwirtschaft“, sondern in dem weiteren Sinne verstanden als jede unter der Leitung einer physischen oder moralischen Person stehende Wirtschaft, welche inmitten eines größeren gesellschaftlichen Ganzen für ihre Zwecke tätig ist und von außen Einwirkungen empfängt. Das Leben dieser Einzelwirtschaft inmitten der Gesellschaft weist, wie A. Wagner[1] ausführt, eine aktive und eine passive Seite auf. Die Einzelwirtschaft wirkt auf die Außenwelt ein, wird aber anderseits von der Außenwelt beeinflußt, und zwar nicht bloß von der materiellen Welt, der äußeren Natur, sondern mit wachsender Verkehrswirtschaft in steigendem Maße von den Mitmenschen, fremden Einzelwirtschaften, den gesellschaftlichen Verhältnissen, nationalen und internationalen Tatsachen, Ereignissen, Zuständen.

Die zweckbewußte aktive Einwirkung des die Einzelwirtschaft leitenden Wirtschaftssubjekts auf die Außenwelt führt zu einem fortgesetzten, mehr oder minder umfassenden „äußeren Güterwechsel“, zu Eingängen und Ausgängen von Gütern in den oder aus dem bisherigen Güterbestand der Wirtschaft. Das Wirtschaftssubjekt wird diesen äußeren Güterwechsel nach Möglichkeit günstig zu gestalten suchen, für wohlfeile Produktion, zweckmäßige und genügend reichliche Konsumtion Sorge tragen, auch Überschüsse der Eingänge über die Ausgänge bilden wollen zur Sicherstellung für Wechselfälle der verschiedensten Art[2].

Passiv, unabhängig vom Willen und der Tätigkeit des Wirtschaftssubjekts, wird die Einzelwirtschaft in ihrer Wirksamkeit und ihren Erfolgen von der Außenwelt, der Natur, den Vorgängen im gesellschaftlichen und Verkehrsleben, namentlich auch derart beeinflußt, daß der vielleicht quantitativ sich gleichbleibende Güterbestand einen „inneren Wechsel“, „Wertwechsel“ erfährt. So kann es geschehen, daß unter der Einwirkung natürlicher Ursachen und der Zeitdauer Änderungen in der Qualität der Güter zum Besseren oder Schlechteren stattfinden, die eine Mehrung oder Minderung des Gebrauchs- und Tauschwertes derselben bedeuten. Desgleichen vermag die wechselnde Erkenntnis nützlicher oder schädlicher Eigenschaften der Dinge eine Wertveränderung herbeizuführen. Besonders aber kommen hier in Betracht Änderungen in der „Konjunktur“ mit Rücksicht auf die Herstellung, den Bedarf, die Begehrung von Gütern jener Art, wie sie in dem Wirtschaftsprozeß der Einzelwirtschaft eine Rolle spielen.

[1] Vgl. Grundlegung I, 1, 370 ff. [2] Ebd. 383.

Als „Konjunktur“ bezeichnet A. Wagner[1] „die Gesamtheit der technischen, ökonomischen, sozialen und rechtlichen Bedingungen, welche in der auf Arbeitsteilung und Privateigentum . . . beruhenden Volkswirtschaft die Herstellung der Güter für den Verkehr, ihren Begehr und Absatz in demselben, daher den Wert, insbesondere den Tauschwert und Preis der Güter allgemein wesentlich . . . mitbestimmen, in der Regel ganz oder wenigstens überwiegend unabhängig vom Willen und von den Leistungen (Handlungen und Unterlassungen) des Wirtschaftssubjekts bzw. des Eigentümers, daher auch von dem individuellen Kosten-(Arbeits-)aufwand für ein bestimmtes Quale und Quantum des betreffenden Gutes im konkreten Falle“. Kürzer: „Konjunktur“ ist das Zusammentreffen der Einzelwirtschaft wertlich günstiger oder ungünstiger, ihr selbst äußerlicher und von ihr unabhängiger Tatsachen oder Verhältnisse des Verkehrslebens bzw. der dieses Verkehrsleben in seiner Gestaltung bestimmenden oder mitbestimmenden Bedingungen und Ursachen.

Im Handel bezeichnet „Konjunktur“ direkt die jeweiligen Aussichten für geschäftliche Unternehmungen, für den Gang des Geschäftes, wohl auch rasch vorübergehende günstige Verhältnisse.

Als Hauptmomente für die Bildung der „Konjunktur“ führt Wagner[2] an:

1. Schwankungen in den allgemeinen Ernteverhältnissen der Hauptnahrungsmittel, namentlich unter dem Einfluß der Witterung. Nicht nur von den eigenen Ernteergebnissen hängt die Lage der bäuerlichen Einzelwirtschaft ab, sondern auch von dem allgemeinen Ernteertrag, welcher die Preisverhältnisse beeinflußt und dadurch das Schicksal der Einzelwirtschaft bestimmt.

2. Den technischen Fortschritt, Einführung neuer Produktionsmittel und -methoden, des Maschinenbetriebs an Stelle der Handarbeit mit unvollkommenen Werkzeugen, neuer Maschinen, neuer Verfahrensarten an Stelle veralteter u. dgl. Die Möglichkeit, besser und billiger zu produzieren, führt zu einer Entwertung der alten Güter und Einrichtungen.

3. Änderungen im Kommunikations- und Transportwesen ziehen mannigfache Wert- und Preisverschiebungen nach sich, so bei Grundstücken, unter den Waren namentlich bei Artikeln, die nur in großer Masse, in großem Umfange den Transport lohnen, den Produkten des Ackerbaues, der Forstwirtschaft, des Bergbaues. Die erleichterte Abfuhr erweitert die Möglichkeit des Absatzes — ein Vorteil für den Produzenten, ein Nachteil für den Konsumenten am Ort, wo bisher die daselbst aufgehäuften Güter billiger zu erlangen waren. Anderseits bedeutet an sich die verstärkte Anfuhr z. B. von Getreide einen Vorteil der Konsumenten, einen Nachteil der Produzenten in dem Bezugsgebiete.

4. Änderungen in den öffentlichen Zuständen des nationalen oder internationalen Verkehrsgebietes, die nicht ohne Einfluß auf den Gang des Wirtschaftslebens, auf Kredit, Produktion und Absatz bleiben können; so namentlich Krieg und Frieden, Störungen der politischen Sicherheit, Änderungen in der Rechtsordnung, der Wirtschaftspolitik des In- und Auslandes usw.

5. Änderungen in der Größe, Dichtigkeit, räumlichen Verteilung der Bevölkerung wirken ein auf Produktions- und Absatzverhältnisse, auf den Wert

[1] Ebd. 387. [2] Ebd. 389 ff.

des Bodens, der durch den Andrang der Bevölkerung in die Mittelpunkte des politischen, wirtschaftlichen, geistigen Lebens sich gewaltig hebt. Auch der Wandel in der sozialen und ökonomischen Lage der einzelnen Bevölkerungsklassen, die Hebung der Lebenshaltung, Ausdehnung der Bedürfnisse, Geschmacksrichtung und Modewechsel bestimmt Produktion und Absatz, entscheidet über die Tätigkeit und die Erfolge der Einzelwirtschaft.

Die Lehre von der Konjunktur bietet zum Teil schon eine Erklärung dafür, wie nicht jede Einzelwirtschaft günstiger Erfolge sich erfreut oder erfreuen kann, wie der eine ohne sein persönliches Verdienst vom Glück begleitet erscheint, während der andere ohne seine Schuld dem Verderben und Untergang anheimfallen wird — inmitten der Gesellschaft. Zwar kann eine kluge und geschickte Berechnung der Wirkungen jener von dem Wirtschaftssubjekt unabhängigen Momente — die Spekulation — zu den Höhen des Reichtums hinaufführen. Aber auch die geschickteste Spekulation verbindet sich mit dem „Risiko", mit der Gefahr der Täuschung und des Fehlschlagens aller Pläne und Berechnungen[1].

Die Frage, ob und wie insbesondere durch Tätigkeiten und Einrichtungen der gesellschaftlichen Gemeinschaften die Voraussetzungen geschaffen werden können, unter welchen der Grundsatz der Selbstverantwortlichkeit des einzelnen für seine wirtschaftliche Lage nicht bloße Illusion bleibe, sondern in möglichst voller Wahrheit zur Geltung komme, diese Frage wird uns in der Folge noch recht oft beschäftigen müssen.

[1] v. Philippovich, Grundriß I § 37, S. 103.

Zweites Kapitel.

Gesellschaft und Gesellschaftswissenschaft.

§ 1.

Begriff und Geschichtliches.

Literatur: Riehl, Die bürgerliche Gesellschaft (1851, [10]1907). — Lorenz v. Stein, System der Staatswissenschaft. Bd II: Die Gesellschaftslehre (1856). — v. Mohl, Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, 3 Bde (1855/1858); Enzyklopädie der Staatswissenschaften (1859, [2]1872). — Treitschke, Die Gesellschaftswissenschaft (1859). — J. J. Roßbach, Geschichte der Gesellschaft, 8 Bde (1868/1875). — Dilthey, Einleitung in die Geisteswissenschaften. Versuch einer Grundlegung für das Studium der Gesellschaft und der Geschichte I (1883). — Simmel, Soziale Differenzierung (1891). — Tönnies, Gemeinschaft und Gesellschaft (1887). — v. Vogelsangs Soziale Lehren (Wiard Klopp) (1894) 19—24 259 ff. — Bendix, Kirche und Kirchenrecht (1895; der einleitende Teil). — Eberle, Grundzüge der Soziologie (1896). — Theod. Meyer, Institutiones iuris naturalis I (1885) 347 ff (2. Aufl. 1906). — v. Hertling, Kleine Schriften zur Zeitgeschichte und Politik (1897) 251 ff; Recht, Staat und Gesellschaft (1906). — A. M. Weiß, Soziale Frage und soziale Ordnung I[4] (1904) 12 ff 236 ff 284 ff; II 585 ff 640 ff 677 685 ff. — O. Schilling, Die Staats- und Soziallehre des hl. Augustinus (1910). — V. Cathrein, Moralphilosophie II[5] (1911) 388 ff 541. — G. v. Mayr, Begriff und Gliederung der Staatswissenschaft (1901, [3]1910). — Spann, Untersuchungen über den Gesellschaftsbegriff, in Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft LXI (1905; auch 1902 u. 1904); Wirtschaft und Gesellschaft (1907). — v. Wiese, Zur Grundlegung der Gesellschaftslehre (1906). — Hans Scherer, Soziologie und Entwicklungsgeschichte (1905/1908). — Sigmund Waitz, Hauptfragen der christlichen Gesellschaftswissenschaft (1911). — Die Artikel „Gesellschaft" usw. von Bruder-Ettlinger, im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft II[3–4] 546 ff; „Christliche Gesellschaft" von Haffner, ebd. II[2] 814 ff; „Sozialwissenschaft" von Faßbender, ebd. IV[3–4] 1288 ff; „Staatswissenschaften" von Sacher, ebd. V[3–4] 122 ff; „Gesellschaft und Gesellschaftswissenschaft" von E. Gothein, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften IV[3] 680 ff. — O. Neurath, Zur Theorie der Sozialwissenschaften, in Schmollers Jahrbuch XXXIV (1910) 37 ff usw.

39. Gesellschaft und gesellschaftlicher Verband. Im weitesten Sinne verstanden umfaßt der Begriff „Gesellschaft" alle die mannigfachen Formen und Beziehungen, in denen und durch welche der Mensch zum Menschen sich „gesellt". Diese „gesellschaftlichen" Beziehungen der Menschen können sehr lose und rein äußerlich sein, wie z. B. das „Reich der wirtschaftlichen Beziehungen", der Tauschverkehr. Sie sind auch nicht notwendig an nationale und staatliche Grenzen gebunden. Immerhin beruhen sie auf der abstrakten Gleichheit und konkreten Verschiedenheit

der Menschen, auf der Gleichheit der Gattung, der Verschiedenheit der Individuen. Der Mensch „gesellt" sich zum Menschen zum Zweck der gegenseitigen Ergänzung. Der eine gibt, was dem andern fehlt oder was dieser begehrt.

Die gesellschaftlichen Beziehungen befestigen sich in der Gemeinschaft. „Das Wort ‚Gesell', ‚gesellen'", sagt Wilhelm Hauck[1], „involviert namentlich die Vorstellung des Zu- und Aneinanderkommens, der räumlichen Annäherung; es wird mit dem Worte ‚Gesell, Gesellen, Gesellschaft' erinnert an das Neben- und Aneinander, nicht an das In- und Miteinander der Zugehörigen. Das eigentliche In- und Miteinander wird durch das Wort ‚Gemeinschaft' bezeichnet; das ist mehr als ein von Zeit zu Zeit sporadisches Sichzusammenfinden oder Aneinanderschließen, wo sich die einzelnen Verbundenen vielleicht beliebig der Zahl nach vermehren oder vermindern können; es ist eben ein inneres Zusammenwachsen und Zusammenleben, eine Betätigung aller Lebenskräfte von den einzelnen Gliedern unter- und füreinander."

Spricht man im weitesten Sinne von menschlicher, christlicher, zivilisierter, abendländischer, europäischer, feiner, gebildeter „Gesellschaft", um anzudeuten, daß menschliche Individuen in den angedeuteten Beziehungen sich irgendwie, in höherem oder geringerem Grade, als eine „Gemeinschaft" fühlen können oder tatsächlich fühlen, so empfängt die „Gemeinschaft" doch erst ihre höchste Festigkeit in dem gesellschaftlichen Verbande, der „Gesellschaft" im engsten Sinne. Der gesellschaftliche „Verband" stellt eine dauernde Vereinigung von Personen dar, die in irgend einer Weise durch gemeinsame Tätigkeit einem gemeinschaftlichen Ziele zuzustreben verpflichtet erscheinen und durch eine von allen anzuerkennende Autorität zum Gesellschaftszwecke hingeleitet werden. Hierzu gehören Familie und Staat als natürliche Gesellschaften, die Kirche als eine auf positivem göttlichen Rechte beruhende Gesellschaft, die öffentlich-rechtlichen Korporationen des positiven menschlichen Rechtes (Gesetz oder Gewohnheitsrecht), ferner die freien, privatrechtlichen, vertragsweise begründeten, in Bezug auf Zweck und Leitung durch freie Vereinbarung im Rahmen des Rechts geordneten Gesellschaftsformen.

Gemeinsame Interessen, namentlich der gleiche Beruf, erzeugen wie von selbst ein gewisses „Gemeinschafts"bewußtsein, welches der Ausbildung eigentlicher beruflicher „Verbände" die Wege bereiten kann und im Laufe der Geschichte schon oft bereitet hat. Man denkt vielfach in besonderer Weise gerade an diese beruflichen „Verbände", wenn vom „innerstaatlichen Gesellschaftsleben" die Rede ist.

„Verbände", welche nicht lediglich eine Zusammenfassung der Kräfte im Hinblick auf äußere Aufgaben und Ziele bewirken, sondern die eigene Wohlfahrt des Verbandes und seiner Glieder als Verbandszweck verfolgen, schaffen über

[1] Staat und Gesellschaft in den volkswirtschaftlichen Systemen der Gegenwart (1880) 48 f.

die unmittelbaren Beziehungen der Individuen zum Ganzen der Gesellschaft und über ihr bloßes Nebeneinander hinaus auch wechselseitige Beziehungen der „Gemeinschaft", des In-, Mit-, Füreinander, zwischen den Gliedern des Verbandes. Hohe Bedeutung erlangt, wie wir später sehen werden, diese solidarische Gemeinschaft der Glieder insbesondere für die staatliche Gesellschaft und die Verwirklichung ihres Sozialzweckes.

40. Die Gesellschaftswissenschaft als Inbegriff der Kenntnisse und Lehren von der Gesellschaft wird einen verschiedenen Inhalt haben, je nachdem an die „Gesellschaft" im weitesten Sinn, oder an die gesellschaftlichen Verbände gedacht wird.

Die Gesellschaftslehre, soweit sie in der griechischen Philosophie bei den Sophisten, bei Plato, namentlich bei Aristoteles Behandlung fand, bezog sich vorzugsweise auf die Gesellschaft im engeren Sinne des Wortes und ihre verschiedenen Formen. Im Vordergrund steht da der Staat, die höchste natürliche Form des Gesellschaftslebens, dem jeder Einzelwille und jedes Einzelinteresse, in der Platonischen Staatslehre sogar bis zum ausgeprägten Kommunismus, bedingungslos untergeordnet wird. Aristoteles hatte die Familie als ursprüngliche Gemeinschaft, κοινωνία, bezeichnet; sie galt ihm auch als Keim des Staates. Anders urteilten manche der älteren Sophisten, namentlich aber die Epikureer, die in dem Einzelmenschen den Ausgangspunkt der staatlichen Gesellschaft erblickten, den Staat auf einen freien Willensentschluß und Vertrag seiner Mitglieder zurückführten.

Die römische Jurisprudenz hatte für das innerstaatliche „Gesellschaftsleben" ein richtiges Verständnis nicht gewinnen können. „Das römische Recht", sagt Bruder[1], „entstammt einer Zeit mit geringer oder höchstens unfreier gesellschaftlicher Entwicklung, mit schroffer Trennung von Privat- und öffentlichem Recht." Die Auffassung von der Staatsgewalt war im kaiserlichen Rechte eine absolutistische. Der Absolutismus aber verträgt sich nie mit einer kraftvollen „gesellschaftlichen" Gliederung.

Vorzüge der christlichen Gesellschaftslehre. In doppelter Hinsicht erhebt sich die christliche Theorie über die antike Spekulation.

1. Einmal bot die christliche Auffassung Schutz gegen den Absolutismus,

a) indem sie den Menschen hinwies auf sein höheres, ewiges Ziel, das über die Staatssphäre hinausragt;

b) indem sie die letzte Quelle des Rechts in Gott, nicht im Staate suchte; es gibt ihr zufolge ein Recht über dem staatlichen Rechte;

c) indem sie die Kirche als höchste, von Gott und durch positives Gottesrecht geschaffene, vollkommene Gesellschaftsform anerkannte. Der Staat erschöpft somit nicht das ganze menschliche Gesellschaftsleben. Das war durch die rechtlich unabhängige Existenz der Kirche klargestellt. Um so leichter mußte es da werden, für die Entwicklung des Gesellschaftslebens und Gesellschaftsrechts der innerstaatlichen beruflichen Korporationen, Zünfte u. dgl., freie Bahn zu gewinnen.

[1] Staatslexikon der Görres-Gesellschaft II² 822. Bruder-Ettlinger, Artikel „Gesellschaft" usw., ebd. II³⁻⁴ 554.

2. Sodann bildet die christliche Lehre eine mächtige Wehr gegen den Individualismus,

a) indem sie in dem Staat als solchem eine notwendige, auf Naturrecht beruhende, nicht gewillkürte Gesellschaftsform anerkannte;

b) indem sie den Staatszweck mit der Idee der sittlichen Pflicht verknüpfte;

c) indem sie den organischen Charakter der staatlichen Gesellschaft klar erkennen ließ, sowohl mit Rücksicht auf das Entstehen des Staates aus der Familie heraus als bezüglich seines Bestandes vermöge des jeder individualistisch-mechanischen Auffassung widerstrebenden Solidaritätsprinzips.

Damit waren zugleich Abhängigkeit und Selbständigkeit des individuellen und des innerstaatlichen Gesellschaftslebens im Verhältnis zum Staat richtig bemessen. „Was kann im letzten Grunde Staat und Gesellschaft erhalten? Ihr beiderseitiges Lebensprinzip ist die Solidarität, d. i. die Hingabe des Einzelnen an das Ganze, des Ganzen für das Einzelne.“ [1] Aber das Ganze verschlingt nicht das Einzelne, der Staat absorbiert nicht die Gesellschaft.

Den Kampf gegen den durch die Aufklärungsphilosophie, namentlich Rousseau, wiederbelebten Individualismus, das rationalistisch-individualistische Naturrecht, die Lehre vom Staatsvertrag usw., führten in der neueren Zeit mit Nachdruck und erfolgreich neben der christlichen Philosophie, allerdings von anderem Standpunkt aus, insbesondere die Vertreter einer mehr historischen Auffassung des Staats- und Rechtslebens. Auch die historische Nationalökonomie stützte sich bei der Behandlung eines der wichtigsten Teile des menschlichen Gemeinschaftslebens auf die anti-individualistische Gesellschaftsauffassung der historischen Rechts- und Staatslehre. In Bezug auf die prinzipielle Begrenzung der staatlichen Aufgaben herrscht dagegen in der neueren Wissenschaft wenig Übereinstimmung und nicht selten große Unklarheit. Die Zeit des aufgeklärten fürstlichen Absolutismus und des Merkantilismus hinterließ einen überspannten Staatsbegriff, welcher der Bedeutung der selbständigen Bevölkerungsgruppen zwischen Staat und Individuum (der „puissances intermédiaires“ Montesquieus) nicht gerecht werden konnte. Auch die französische Revolution stand ihnen feindlich gegenüber, sah in allem lediglich das mit Stumpf und Stil auszurottende „Privileg“. Die Juristen der damaligen Zeit, in römisch-rechtlicher Vorstellung befangen, kannten nur Privat- und Staatsrecht, im letzteren bloß die Staatsgewalt und die Untertanen. Die sozialen Zusammenhänge traten hinter den Staatseinrichtungen fast völlig zurück.

In Deutschland plädierte R. v. Mohl für eine Trennung der „Gesellschaftslehre“ von der Staatslehre, d. h. alle diejenigen Verbände, die irgendwie auf Interessengemeinschaft sich gründen und zwischen der Familie als der natürlichen Organisation des Privatlebens und dem Staat als der politischen Organisation in der Mitte stehen, sollten den Gegenstand dieser „Gesellschaftslehre“ bilden. H. v. Treitschke dagegen wies auf den politischen Charakter aller sozialen Gebilde (nicht bloß der Gemeinden, Provinzen), ihre beständige Wechselwirkung mit dem Staat hin und sprach sich gegen die Trennung aus. Für die Trennung der Gesellschaftswissenschaft von den Staatswissenschaften entschied sich auch Lorenz v. Stein. Er lenkte die Aufmerksamkeit vorzugsweise hin auf Bildung und Wohlhabenheit als die Ursachen der in der Geschichte fort-

[1] J. J. Roßbach, Geschichte der Gesellschaft VIII (1875) 224.

schreitenden Zivilisation. Auch die niederen Klassen nehmen mehr und mehr daran teil, werden zu höheren Lebensansprüchen, aber auch zu einer höheren Leistungsfähigkeit erhoben. Die Selbständigkeit der gesellschaftlichen Erscheinungen wurde ebenfalls von Riehl und dem Belgier Quételet hervorgehoben [1]. In unserer Auffassung umschließt die allgemeine Gesellschaftslehre die Lehre von der Familie, vom Staate und auch von den innerstaatlichen Verbänden. Da letztere, unbeschadet ihrer Autonomie, auf dem Boden des Staates entstehen und dessen öffentlichem Rechte sich unterordnen müssen, können sie ganz wohl innerhalb der staatswissenschaftlichen Disziplinen, am rechten Ort, behandelt werden.

41. Philosophische und geschichtliche Betrachtung. Die Gesellschaftslehre hatte in der älteren Wissenschaft eine vorwiegend philosophische Behandlung gefunden. Man führte das Gesellschaftsleben auf die natürliche Veranlagung des Menschen zurück, untersuchte das Wesen der verschiedenen Gesellschaftsformen, betonte überall den natürlichen Zweck, zeichnete das Ideal für die innere Struktur, das Leben, das Wirken der hervorragendsten Gesellschaftsarten usw. Die geschichtliche Seite des Gesellschaftslebens fand dagegen weniger Beachtung. Man wird darin vielleicht eine gewisse Einseitigkeit erblicken können. Dieserhalb einen Tadel gegen die ältere Wissenschaft zu erheben, wäre jedoch ungerecht. Auch die Wissenschaft hat ihre Entwicklung. Die vernunftmäßige, prinzipielle Behandlung, die in letzter Linie stets von der Wirklichkeit des realen Lebens ausging, dann auf den Flügeln des Geistes sich erhob, um aus den höchsten Höhen der Spekulation neues Licht über diese Welt zu verbreiten — sie hatte zunächst die wichtigsten Aufgaben zu erfüllen, die notwendigsten Kenntnisse zu vermitteln [2], die bleibenden Wahrheiten und Grundsätze zu lehren. Viel gefährlicher ist jedenfalls die Einseitigkeit, welche nicht selten der späteren Wissenschaft anhaftet: die Nichtbeachtung der von der Vernunft erfaß-

[1] L. v. Stein, Geschichte der sozialen Bewegung in Frankreich (1850); System der Staatswissenschaft. Bd II: Gesellschaftslehre (1852/1856) 34. Mohl, Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften I (1855) 88 ff; Enzyklopädie der Staatswissenschaften (1859, [2]1872) 34. Treitschke, Die Gesellschaftswissenschaft (1859). — Die Unterscheidung v. Steins zwischen „Gesellschaft“ als der „geistigen Ordnung“ unter den Menschen im Gegensatz zur „rein materiellen“ Ordnung der Güterwelt und der „rein einheitlichen“ des Staates dürfte sich weniger empfehlen.

[2] Histor.-polit. Blätter CII 789 ff 869 ff; CIII 93 ff 161 ff. Das Wort „Sozialphilosophie“ führt sich auf Hobbes zurück, nicht aber die philosophische Gesellschaftslehre. Diese fand für die leitenden Grundideen ihre Ausbildung schon in der mittelalterlichen Scholastik, namentlich bei Thomas von Aquin. Die dem Mittelalter eigentümliche soziologische Grundauffassung glaubt Gierke darin erblicken zu können, daß die Gesellschaft, wie „die gesamte Weltexistenz nur ein einziges gegliedertes Ganze, jedes besondere Gemein- oder Einzelwesen aber zugleich ein durch den Weltzweck bestimmter Teil und ein mit einem Sonderzweck begabtes, engeres Ganze ist“ Vgl. auch Jhering, Zweck im Recht I[3] 161; Bruder-Ettlinger, Artikel „Gesellschaft“ usw., im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft II[3–4] 554.

baren Zwecke und Ziele des menschlichen und des gesellschaftlichen Lebens, die ausschließlich mechanisch-kausale Betrachtung, die nur Wirkendes und Bewirktes kennt, die Verwechslung der menschlichen und gesellschaftlichen Entwicklung mit einem reinen Naturprozeß usw.

„Bei den Pythagoreern war zuerst die Meinung aufgedämmert", sagt Georg v. Hertling[1], „daß es nicht nur Dinge gibt, die sind, sondern auch Wahrheiten, die gelten. In den Zahlenverhältnissen war sie ihnen entgegengetreten, aber die richtige Formel zu finden war ihnen nicht gelungen, vielmehr waren sie, wie Aristoteles berichtet, der Meinung, daß in den Zahlen mehr Sein sich findet als im Wasser, in der Luft und im Feuer; denn zweimal zwei ist nicht nur bis heute vier, das Quadrat über der Hypotenuse ist nicht nur bis heute gleich der Summe der Quadrate über beiden Katheten, sondern es ist immer so. Mehr Sein bedeutet in diesem Zusammenhang immer Sein, wechselloses, ewiges Sein. Also ist nicht alles vergänglich, nicht alles restlos in den Strom des Werdenden eingetaucht. Auf den Strom des Werdens, auf den bestandlosen Wechsel, dem alle Dinge unterworfen sind, hatten die ionischen Naturphilosophen, hatte Heraklit nachdrücklich aufmerksam gemacht. In diesem regellosen Strom ist alles beharrliche Sein untergegangen und damit auch alles über die augenblickliche Empfindung hinausgehende Wissen. Denn auch im Wissen liegt der Anspruch auf dauernden Bestand. Wer also wie Plato von Sokrates herkommend, das Wissen nicht preisgeben will, dem drängt sich um deswillen die Annahme eines andersartigen, von dem Vergänglichen unterschiedlichen, ewigen Seins auf. Indem die Vernunft dieses Unveränderliche begreift, gelangt sie in den Besitz unveränderlicher Wahrheit. Es kommt hier nicht darauf an, zu untersuchen, ob und inwieweit in der Ausgestaltung der platonischen Ideenlehre eine unzulässige Verselbständigung der Begriffsgestaltung, also eines bloß Gedachten liegt, und ob nicht im letzten Grunde das Sein des Geltenden mit dem Sein der Wirklichkeit verwechselt ist. Und auch daran soll nur im Vorübergehen erinnert werden, daß der christliche Platonismus die überweltlichen Ideen als Gedanken Gottes faßte und die ewig gültigen Wahrheiten somit ihr ideales Fundament in dem unveränderlichen Gotteswesen gewannen. Genug, daß für Plato und seine Nachfolger der Bestand höchster, vom Wechsel der Dinge und Zustände unberührter Wahrheiten gesichert war. An der Spitze der Ideenwelt aber steht die Idee des Guten. Sie steht noch höher als die Idee des Seins, denn das zweite ist durch das erste bedingt. Die Idee des Guten aber ist der Inbegriff alles absolut Wertvollen. Das ist für Plato anderseits der Ausdruck für die von mir ausgeführte gesamte Bezeichnung des Guten. ... Ich habe nie einen Zweifel darüber gelassen, daß ich der gleichen Auffassung huldige. Ich habe die Bedeutung des Staates daher abgeleitet, daß ich in diesem Sinne die sittliche Ordnung der Menschheitszwecke erkannt habe. Der Staat ist ein Seinsollendes, das durch die freie Tätigkeit der Menschen zu verwirklichen ist. Nur so läßt es sich begreiflich machen, daß die staatlichen Gesetze im Gewissen verpflichten, nur so läßt sich die Autonomie der Obrigkeit über die Willkür und über den Bereich bloßer physischer Macht herausheben....

[1] In seiner Rede auf der Generalversammlung der Görres-Gesellschaft zu Freiburg i. Br. 1912. Nach dem Bericht der Kölnischen Volkszeitung Nr 884 vom 9. Okt. 1912.

Die in der Philosophie des Altertums wechselnden Gedankengänge haben durch das Christentum eine unendliche Vertiefung und Bereicherung erfahren. Zu den ewigen Wahrheiten, welche die natürliche Vernunft zu erkennen vermag, hat außerdem die Offenbarung neue unvergleichliche Werte hinzugefügt. In deren Wahrung haben die christlichen Staatsmänner stets ihre höchste Aufgabe zu erblicken. Das ist freilich altfränkische Weisheit, die, zumal im politischen Leben, oft genug ungehört verhallt oder spöttisch behandelt wird. Schon Plato, dessen Wort ich auszusprechen mir erlaubte, mußte erfahren, daß die Machthaber seiner Zeit, einzelne Herrscher sowohl wie das Volk insgesamt, wenig geneigt waren, die durch diese Weisheit gebotenen Heilmittel zu ergreifen. Wohin aber die Abkehr von diesen Normen die spätere Zeit führen wird, dafür haben wir genug Anzeichen in den Schrecken der Anarchie und der Barbarei.... Es ist nicht mystische Träumerei, wenn wir in dem Reiche des Idealismus verweilen. Nur der wird in der wirklichen Welt standhalten und sich nicht steuerlos dem Strom des Zufalls überlassen und von dem Sturm der Leidenschaft nicht hin und her getrieben werden, der den Blick auf ein Seinsollendes gerichtet hält. Aus der Welt der Ideale kommt nicht nur das Feuer jugendlicher Begeisterung, sondern es fließt daraus auch das erhebende und stärkende Bewußtsein der Pflicht."

Führt die Ablehnung spekulativer Forschung zu einer empfindlichen Einbuße wissenschaftlich wertvoller Erkenntnis der Wahrheit, so kann sich doch anderseits die Gesellschaftslehre keineswegs auf eine bloß philosophisch-theoretische Behandlung der gesellschaftlichen Erscheinungen, auf die abstrakt wissenschaftliche Begründung der sozialen Institutionen beschränken. Neben der spekulativen teleologischen Betrachtungsweise hat auch die richtig gehandhabte historisch-genetische und kausale Betrachtungsweise ihre volle Berechtigung und Notwendigkeit. Wir wollen etwas, ja möglichst viel wissen über das Sein und Werden der Gesellschaft, die geschichtliche Entwicklung des Gemeinschaftslebens und seiner hervorragendsten Formen, wollen wissen, welche sozialen Erscheinungen und Institutionen im Laufe der Menschheitsgeschichte hervortraten, wollen erfahren, welchen Ursachen, Wirkungsfaktoren sie entstammten, wollen den ursächlichen Zusammenhang der Erscheinungen und Zustände, die Gegenwart aus der Vergangenheit verstehen lernen.

Der wissenschaftliche Charakter solcher Gesellschaftslehre kann nicht in Zweifel gezogen werden. Von „Wissenschaft"[1] sprechen wir ja überall da, wo es sich um das methodische Streben nach der Erfassung der Wahrheit für ein bestimmtes Gebiet in ihrem ganzen Umfange handelt, somit sowohl um die Erkenntnis des Seienden, Werdenden, Gewordenen bis in seine grundlegenden Elemente hinein und in seinen ursächlichen Zusammenhängen, als auch, speziell für das menschliche und gesellschaftliche Leben und Handeln, um die zielbewußte Forschung nach dem, was sein soll, unter Anwendung allgemeiner, als wahr erwiesener Grundsätze.

[1] Faßbender, Artikel „Sozialwissenschaft", im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft IV $^{3-4}$ 1288 ff.

42. Sozialwissenschaft und Staatswissenschaft. Der Ausdruck „sozial“ [1] hat in der heutigen Denk- und Sprachweise zum Teil eine besondere Färbung erhalten, die auch auf die Auffassung von dem, was als Sozialwissenschaft bezeichnet wird, zurückwirkt. „Sozial“ pflegt man 1. alles das zu nennen, was sich auf den Menschen als Gesellschaftswesen in des Wortes weitester Bedeutung bezieht; 2. alles das, was das wechselseitige Verhältnis zwischen Individuum, Gruppe, gesellschaftlicher Gesamtheit betrifft; hierbei speziell wieder 3. was Bezug hat auf die Wohlfahrt der Einzelnen und der Gruppen in der gesellschaftlichen Gesamtheit und durch dieselbe, sowie auf die Wohlfahrt der Gesamtheit gegenüber individuellen und Gruppenbestrebungen, und dann wiederum insbesondere, 4. was einen harmonischen Ausgleich zwischen den Interessen der Individuen, Gruppen innerhalb einer sie umfassenden gesellschaftlichen Gesamtheit herbeizuführen geeignet erscheint.

Innerhalb der Sozialwissenschaft als wissenschaftlicher Gesellschaftslehre unterscheiden wir, wie sich aus unsern Ausführungen ergibt, die Sozialphilosophie, die das Gesellschaftsleben spekulativ, grundsätzlich behandelt, selbstverständlich ohne den Kontakt mit der realen Wirklichkeit, der Erfahrung, zu verlieren, und anderseits die empirische Soziallehre, oder Soziologie im engeren Sinn, welche die tatsächlichen Erscheinungsformen des Gesellschaftslebens in ihren natürlichen Grundlagen und ihren Regelmäßigkeiten erforscht [2]. Mit den menschlichen Gesellschaften, ihren Schicksalen und ihren Veränderungen, beschäftigt sich die soziale Geschichte, nach Barth die Geschichte als Wissenschaft überhaupt. Den krönenden Abschluß der Sozialwissenschaften bildet die Sozialethik, insofern diese die gesellschaftlichen Verhältnisse und Beziehungen unter der Rücksicht der sittlichen Güte, der moralischen Pflicht zum Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchung macht.

Die Staatswissenschaften sind ein bestimmter Ausschnitt aus dem umfassenden Gebiete der Gesellschaftswissenschaften. Auch hier findet sowohl die philosophische wie die historische Betrachtungs- und Behandlungsweise Anwendung. Neben die philosophische und geschichtliche Staatslehre tritt dann die Staatsklugheitslehre, die Staatspolitik als Wissenschaft, mit Rücksicht auf die fortschreitende Verwirklichung des Staatszweckes.

Da für den Nationalökonomen das wirtschaftliche Leben des Volkes nicht unter privatwirtschaftlichem, sondern unter sozialökonomischem Gesichtspunkte in Betracht kommt, als Bestandteil des Gesellschaftslebens einer staatlich geeinten Volksgemeinschaft, also mit Einfügung und Unterordnung im Hinblick auf den Zweck der staatlichen Gesellschaft [1], so kann es nicht mißverstanden werden, wenn wir die Volkswirtschaftslehre den Staatswissenschaften beizählen, und zwar die Volkswirtschaftslehre schlechthin, nicht bloß die wirtschaftliche Politik und die Finanzwirtschaft, wobei der Staat und seine Unterverbände als Wirtschaftssubjekt sich darstellen.

[1] Faßbender, Artikel „Sozialwissenschaft“ 1289.

[2] Hierhin gehört dann, was Sozialphysik, -biologie, -psychologie usw. genannt wird. Die Statistik hat es mit der zahlenmäßigen Erfassung gesellschaftlicher Tatsachen und Verhältnisse zu tun.

§ 2.
Die „evolutionistische“ Soziologie.

Literatur: Vgl. die in den Anmerkungen zitierten Schriften von Comte, Spencer, Schäffle, Lilienfeld, Marx usw. Ferner die Literatur zum § 1, Kap. 2. Insbesondere noch: Stammler, Wirtschaft und Recht (1896, [2]1906). — Ludwig Stein, Die soziale Frage im Lichte der Philosophie (1897, [2]1903). — Barth, Die Philosophie der Geschichte als Soziologie (1897). — Loria, Die Soziologie (übersetzt von Heiß [1901]). — Eisler, Soziologie (1903). — Eleutheropulos, Soziologie (1904). — Ratzenhofer, Soziologie (1907). — Simmel, Die Probleme der Geschichtswissenschaft [3] (1907); Soziologie (1908). — Stuckenberg, Sociology (1903). — Small, General Sociology (from Spencer to Ratzenhofer) (1907). — Defourny, La Sociologie positiviste, Auguste Comte (1902). — Mannier, L'économie politique et la sociologie (1910). — Verhandlungen des deutschen Soziologentages von 1910. — Gruber, A. Comte, der Begründer des Positivismus (1889); Der Positivismus vom Tode Comtes bis auf unsere Tage (1891). — Faßbender, Artikel „Soziologie“, im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft V [2]. — Bruder-Ettlinger, Artikel „Gesellschaft“ usw., ebd. II [3–4] 546 ff. — Lexis, Artikel „Soziologie“, in Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft II [2]. — Gothein, Artikel „Gesellschaft u. Gesellschaftswissenschaft“, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften IV [3]. — Knapp, Darwin und die Sozialwissenschaften, im Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik XVIII 233 ff. — Krohn, Beiträge zur Kenntnis und Würdigung der Soziologie, in den Jahrbüchern für Nationalökonomie, N. F. I 407; III 1 ff. — Meffert, Soziologische Phantasien, in den Histor.-polit. Blättern CXXIX (1902) 649 ff; Zum Evolutionismus, ebd. CXXVII (1901) 609 f. — V. Cathrein, Die moderne evolutionistische Weltanschauung in ihren Konsequenzen, in den Stimmen aus Maria-Laach LXIV (1903) 164 ff. — Defourny, Der Positivismus, in Monatschrift für christl. Sozialreform 1907, 207 ff. — Deploige, Le conflit de la morale et de la Sociologie (1911). — Überdies vgl. Gutberlets Apologetik I [2] (1895); Der Mensch, sein Ursprung und seine Entwicklung [2]; Schneider, Naturvölker (1885); Scheuffgen, Über Urgeschichte, im Jahrbuch der Naturwissenschaften XVIII (1903); T. Pesch, Die großen Welträtsel II [3]; V. Cathrein, Moralphilosophie [5]; Brauer, Soziologische Fragen in christlicher Beleuchtung, in Historisch-politische Blätter 152 [2 u. 3] (1913) usw.

43. Die Aufgabe der Soziologie und ihre Eigenart im evolutionistischen Sinne. Die verschiedenen Wissenschaften, deren Bereich das Gesellschaftsleben irgendwie berührt, haben wertvolle Ergebnisse ihrer

[1] Unsere Auffassung macht, wie wir später sehen werden, den Staat nicht zum Subjekt der Volkswirtschaft, ihre direkte Leitung nicht zu einer Funktion der Staatsgewalt. Sie weist nur den Gedanken zurück, als ob die Volkswirtschaft eine sozial zusammenhanglose Vielheit von Erscheinungen, Betätigungen, Wirkungen sei, die etwa den Zwecken und Zielen, der plutokratischen Herrschaft „überragender“ Individuen zu dienen hätte. Die Volkswirtschaft ist Teil des innerstaatlichen „Gesellschaftslebens“ der staatlich geeinten, bürgerlichen Volksgemeinschaft, darum auch mit einem Gemeinschaftszweck, der kein anderer sein kann als eben die Wohlfahrt einer staatlich geeinten Volksgemeinschaft.

Forschungen aufzuweisen. Ethnologie, vergleichende Sprachwissenschaft, demographische und Moralstatistik, vergleichende Wirtschaftsgeschichte und Volkswirtschaftslehre, vergleichende Staatslehre und Rechtsgeschichte, vergleichende Religionswissenschaft usw. — sie alle bemächtigten sich, jede für ihr Gebiet, des geschichtlichen Stoffes. Allein sie vermochten es nicht, dem menschlichen Wissensdurste volle Befriedigung zu verschaffen. Der Zusammenhang, der doch objektiv zwischen den verschiedenen Betätigungen des sozialen Lebens bestehe — so hieß und heißt es —, könne nun einmal in den Einzelforschungen jener Spezialwissenschaften nicht genügend zur Geltung kommen. Es bedürfe daher einer Wissenschaft, welche das Ganze des sozialen Geschehens mit Verwertung älterer Versuche ähnlicher Art unter einem einheitlichen Gesichtspunkte zusammenfasse.

Drei Merkmale sollen aber, wie man wünschte, diese neue Wissenschaft kennzeichnen: 1. Sie bezieht sich auf die Gesellschaft im weitesten Sinn, auf alle Formen und Arten gesellschaftlicher Erscheinungen und Zusammenhänge. Sie beansprucht für sich dieselbe universelle Bedeutung, welche der „Philosophie der Geschichte" zuerkannt wurde. Doch will sie die Aufgaben, wie sie Herder und Hegel in Deutschland, Montesquieu und Condorcet in Frankreich, Ferguson in England, Vico in Italien bei ihren geschichtsphilosophischen Untersuchungen sich gestellt hatten, in viel höherem, vollkommenerem Grade erreichen und erfüllen. Sie sucht nach einer einheitlichen Erklärungsformel für alle sozialen Phänomene, und zwar lediglich innerhalb der kausalen Ordnung. 2. Natürlich muß jene Soziologie dabei eine exakte Wissenschaft sein, mittels der naturwissenschaftlichen Methode nach den unabänderlichen Naturgesetzen der Entwicklung des menschlichen Gesellschaftslebens forschen. Hierin haben wir die vornehmlichste Eigentümlichkeit dieser modernen Soziologie zu erblicken. 3. Als rein positive Wissenschaft weist die Soziologie a priori jede philosophisch-theoretische Erörterung gesellschaftlicher Fragen als „Metaphysik" mit Verachtung zurück. Alle andern Wissenschaften erhalten, wie man uns belehrt, von der Soziologie mehr oder minder frisches Leben und kräftige Förderung. Nur die philosophische Erfassung sozialer Erscheinungen und Probleme werde endgültig den Todesstoß empfangen. Theorien und Lehren, die auf Vernunftprinzipien, auf vernünftigem Denken beruhen, finden in den Augen der Mehrzahl dieser Soziologen keine Gnade. Kaum daß der Logik der Zutritt zur Ausübung der „Gedankenpolizei" auf soziologischem Gebiete gewährt wird!

Ist somit die Aufgabe der Soziologie, wenn wir diesen mutigen Soziologen glauben dürfen, eine großartige, dann sind ihre Ergebnisse überwältigend. Bisher, so gesteht man ein, fehlt freilich noch der soziologische Newton oder Kepler. Sind diese einmal da, dann wird die Soziologie genau so der Stolz des 20. Jahrhunderts werden, wie die politischen und ökonomischen Wissenschaften der Stolz des 18. und 19. Jahrhunderts geworden sind.

Jene noch so junge und doch schon reife, völlig selbständige Wissenschaft hat es nämlich mit wachsendem Erfolg übernommen, „den einheitlichen Ursprung der verschiedenen sozialen Erscheinungen, ihre gegenseitige Verknüpfung, ihre Struktur und vollständige Entwicklung zu untersuchen, die Statik und Dynamik der Gesellschaft, ihre Lebensbedingungen, die Phasen, die sie durchlaufen hat, ihre unterscheidenden Merkmale, die Gesetze ihrer Aufeinanderfolge und ihre weiter erreichbare Entwicklung zu erforschen" [1]. In rein empirischer und historischer Betrachtungsweise dringt die Soziologie bis zur einheitlichen Zelle vor, aus der die verschiedenen sozialen Erscheinungen ihren geschichtlichen Ursprung, ihre historische Entwicklung her- und ableiten, sucht und findet das große Entwicklungsgesetz, dem das geschichtliche Leben der menschlichen Gesellschaften unterworfen ist, die naturale Kausalität aller fundamentalen Tatsachen der menschlichen Gesellschaft im Sinne des sozialen Determinismus.

Ausdrücklich sei jedoch hervorgehoben, daß die gekennzeichnete Überschätzung der empirischen Soziologie keineswegs im gleichem Maße bei allen ihren Vertretern sich findet.

Charakter, Natur, wesentlicher Inhalt der neuen Wissenschaft werden sich leicht, sicher und vollkommen beurteilen lassen, wenn wir die geschichtliche Entwicklung der evolutionistischen Theorie für unser Gebiet und dementsprechend

44. die soziologischen Schulen — wenigstens die hauptsächlichsten — ins Auge fassen. Freilich besteht auch innerhalb dieser Gruppen durchaus keine Übereinstimmung in den Ansichten, Behauptungen, Lehren. Oft gilt da der Satz: Quot capita, tot sensus! Dennoch lassen sich hauptsächlich drei „Schulen" unterscheiden [2]:

1. die intellektuelle Schule von August Comte;
2. die biologische Schule von Herbert Spencer;
3. die ökonomische Schule, die nach Karl Marx benannt zu werden pflegt.

Manche Ideen, mit denen die spätere Soziologie operiert, finden sich schon bei Saint-Simon [3]. Gleichwohl gilt Saint-Simon nicht als Begründer der Soziologie, wird vielmehr mit seinen Lehren deren Vorgeschichte zugeteilt. Er forderte bereits eine mehr genetische Auffassung des gesellschaftlichen Lebens in seiner Gesamtheit. Die neue Politik, die sich nicht auf eine Biographie der Macht beschränken, vielmehr den Gang und die Entwicklung der gesamten Zivilisation verfolgen sollte, müsse sich der Methode der Physik und der andern positiven Wissenschaften bedienen. Endziel der physiko-politischen Wissenschaft soll die Erkenntnis allgemeiner Gesetze der Entwicklung von Zivilisation und Gesellschaft sein. Die wichtigsten Neuerungen, welche Saint-Simon in die politische Betrachtung einführte, faßt Paul Barth [4] in folgender Weise kurz zusammen: 1. Die

[1] Loria, Die Soziologie 6. [2] Ebd. 7.

[3] Œuvres de Saint-Simon et d'Enfantin (1865—1878). Vgl. G. Weill, Saint-Simon et son œuvre (1894). Muckle, Henri de Saint-Simon. Die Persönlichkeit und ihr Werk (1908).

[4] Die Philosophie der Geschichte I 23.

Politik ist eine positive Wissenschaft, d. h. eine Wissenschaft der Beobachtung, so positiv wie etwa die Physik. 2. Nicht die Staatsverfassung, sondern der gesamte Zustand der Gesellschaft ist ihr Gegenstand. 3. Es herrscht im Gange der Entwicklung des menschlichen Geistes eine feste Richtung, die in Bezug auf die Weltanschauung, von der Theologie durch die Metaphysik hindurch immer mehr zur positiven Wissenschaft, im praktischen Leben von kriegerischer Tätigkeit zu der friedlichen Arbeit führt. 4. Jede Stufe dieser geistigen Entwicklung, jedes philosophische System ist verbunden mit einem politischen System, das darauf gegründet ist. Daneben aber beruht jedes politische System auch auf einer bestimmten Ordnung des Eigentums und der Produktion, die eine bestimmte Klassenbildung zur Folge hat. 5. Saint-Simon gibt zum erstenmal eine Skizze der Geschichte dieser Klassenbildung, wobei er sich auf Frankreich beschränkt, mit Seitenblicken auf England. 6. Er will so die Geschichte aus der Literatur in die Sphäre der Wissenschaft erheben.

Namentlich die Bemerkungen Saint-Simons über den Entwicklungsgang der Gesellschaft durch die drei Stadien: das theologische, metaphysische und positive, wie auch die Gegenüberstellung von militärischer und industrieller Gesellschaft, die Ableitung der politischen Erscheinungen von den wirtschaftlichen Faktoren werden wir in den späteren soziologischen Systemen wiederfinden.

Als eigentlicher Begründer der Soziologie wird August Comte gefeiert. Von ihm erhielt die neue Wissenschaft ihren Namen.

45. Die intellektuelle oder psychologische Schule Comtes [1]. Der positivistische Charakter der Comteschen Denkweise, ihr Gegensatz zur Theologie und Metaphysik ist bekannt. Sie will durchaus reell sein, hat nichts zu tun mit abstrakten Anfangs- und Endursachen, sondern lediglich mit den gegebenen Tatsachen, die sie beobachtet, um die sie beherrschenden Gesetze zu finden. Das gilt insbesondere von der „Physique sociale" oder der „Soziologie" [2].

Um die Gesetze der menschlichen Gesellschaft festzustellen, unterscheidet Comte zwischen sozialer Statik und Dynamik. Erstere analysiert die Gesellschaft in ihrem stationären Zustande, die letztere in ihrer Bewegung. Diese, die Bewegung, ist nach Comte unaufhörlich und progressiv, das Gesetz des Fortschrittes Grundgesetz der Soziologie.

Aus der sozialen Statik sei hier nur folgendes hervorgehoben: In ihrem Bestand erscheint die Gesellschaft als die Frucht bestimmter, dem Menschen angeborener psychologischer Veranlagungen und Eigenschaften, die ihn zum gesellschaftlichen Zusammenleben führen: der Neigung des Menschen zur Verbindung mit seinesgleichen und des Wohlwollens. Anderseits gibt es in dem Menschen

[1] A. Comte, Cours de philosophie positive (1830); Système de la politique positive (1851). Einen Auszug aus den sechs Bänden des Cours de philosophie positive (1839 bis 1842[5], 1893/1894) bietet Kirchmann (1883); Sur l'ensemble du positivisme (1884), in deutscher Ausgabe von Roschlau, Der Positivismus in seinem Wesen und seiner Bedeutung (1894); Système de politique positive etc.; deutsch von Valentin Dorn; Soziologie (Waentigs Sammlung sozialwissenschaftlicher Meister VIII u. IX) 1907.

[2] Zum näheren Verständnis und für die kritische Beurteilung vgl. insbesondere Hermann Gruber, Auguste Comte, der Begründer des Positivismus (1889); Der Positivismus vom Tode Comtes bis auf unsere Tage (1891). Auch Gerhart von Schulze-Gaevernitz, Zum sozialen Frieden II (1890) 6 ff.

auch egoistische Neigungen, die dem gesellschaftlichen Leben zuwider sind. Daher der Antagonismus, der Kampf zwischen den altruistischen und den egoistischen Instinkten. Bestand der Gesellschaft wie ihre fortschreitende Entwicklung werden bedingt durch die Übermacht der altruistischen Instinkte über den reinen und absoluten Egoismus. Familie und Arbeitsvereinigung oder industrielle Kooperation, das sind die beiden großen Formen der Vergesellschaftung. Mit dem Individuum beschäftigt sich die Soziologie nicht. Denn es ist weder die soziale Zelle noch überhaupt Wirklichkeit, sondern eine bloße Abstraktion. Wirklichkeit kommt nur der Gesellschaft zu. Auch die Familie, nach Comte die soziale Zelle, wird von ihm der Sphäre der biologischen Untersuchungen zugeteilt. Sie bildet kein Objekt der Soziologie. Die industrielle Vereinigung zu gemeinsamem Zwecke bezeichnet der französische Philosoph als eine der fruchtbarsten Erfindungen, zugleich als Merkmal der Intelligenz. Narren vereinigen sich niemals. Aber die Arbeitsteilung, die mit jener Vereinigung verbunden ist, hat auch ihre Schattenseiten. Sie beschränkt die Freiheit, macht aus dem Menschen eine Maschine, ein Fragment, ertötet den Geist durch die Monotonie der Beschäftigung. Darum bedürfe es, diesen schädlichen Einflüssen abzuhelfen, der Errichtung einer geistigen Macht, welche den fragmentarisch gewordenen Menschen mit höheren und allgemeineren Ideen bereichere.

Bedeutsamer als die Statik ist in dem System Comtes die Theorie der sozialen Dynamik, das Studium der Entwicklungsgesetze der menschlichen Gesellschaft. Als sekundäre Faktoren der Entwicklung bezeichnet Comte folgende drei: die Unlust, den Tod, das schnelle Wachstum der Bevölkerung. Was für die besitzlosen Klassen der Hunger, das ist für die Wohlhabenden die Unlust: ein Antrieb zur Tätigkeit, eine Anregung zu Erfindungen usw. Man nehme die Unlust weg, und viele großen Werke hätten niemals den Fortschritt der Gesellschaft gefördert. Wären die Menschen anderseits unsterblich, dann fehlte der rege Wechsel in dem Streben, die stete Erneuerung, Erfrischung des Lebens und Wirkens, der Zusammenprall des konservativen Geistes der Alten mit den Neuerungsbestrebungen der Jungen. So ist also auch der Tod ein Faktor des Fortschrittes. Allerdings darf er nicht zu früh dem Leben sein Ziel setzen. Eine ephemere Flüchtigkeit des Menschenlebens würde jede Entwicklung, jeden Fortschritt im Keime ersticken. Das schnelle Wachstum der Bevölkerung endlich, das den Umlauf der menschlichen Generationen beschleunigt, fördert durch die Verschärfung des Kampfes der individuellen Bestrebungen die Lebhaftigkeit, Kraft, Schnelligkeit des Fortschrittes. Auch die radikalen Neigungen der niedern Volksschichten führen sich zum Teil auf die Einflüsse zurück, die sich bei früher Eheschließung aus dem rascheren Aufeinanderfolgen der Generationen ergeben [1]. Als Hauptursache der sozialen Entwicklung aber erscheint Comte die geistige Entwicklung. Der soziale Fortschritt ist ein Produkt des geistigen Fortschrittes, so zwar, daß den drei Stadien der geistigen Entwicklung auch drei Stadien der sozialen Entwicklung entsprechen: der theologischen Phase entspricht das militärische, der metaphysischen Phase das gesetzliche und der positiven Phase das industrielle Stadium. Wir können auf die zum Teil willkürlichen Ausführungen dieser Gedanken hier nicht näher eingehen. Erinnert sei nur daran, daß Comte für das gegenwärtige Zeitalter die Ordnung umkehrt und statt der

[1] Loria, Die Soziologie 23 f.

geistigen Faktoren die ökonomischen Beziehungen zur Hauptursache der Bewegung macht, die Entwicklung der Industrie bestimmt da die ästhetischen, wissenschaftlichen und militärischen Produkte, überhaupt die gesamte Lage und den Fortschritt der Gesellschaft. Er hofft jedoch für ein zukünftiges Zeitalter die Wiederbelebung der Allmacht des geistigen Elementes über die menschliche Kraft und den gesellschaftlichen Fortschritt.

Auch Littré, de Roberty, de Greef, Lacombe u. a. hielten an der Comteschen Auffassung mehr oder minder fest. Der Gedanke, daß die Wissenschaft den Maßstab für die Entwicklung des Menschen darstelle, findet sich wieder in der „Sozialen Physik“ [1] Quételets und in Buckles „Geschichte der Zivilisation in England“. Von andern Soziologen, die von psychologischen Erwägungen ausgehen, sei namentlich genannt Tarde [2], der den Nachahmungstrieb für die Aufstellung soziologischer Gesetze verwertet. Giddings [3] versuchte ebenfalls der Soziologie eine mehr psychologische Grundlage zu geben. Vorwiegend individualpsychologischen Charakters sind insbesondere die Studien von Le Bon [4], Patten, Tönnies [5], Barth [6], Simmel [7] u. a. Die Völker- und Massenpsychologie im Sinne von Lazarus, Steinthal, Wundt u. a. beschäftigt sich mit den allgemeineren Geisteserzeugnissen des gesellschaftlichen Lebens, mit Religion, Mythos, Sitte, Sprache usw. Die mehr praktischen Sozialprodukte, Recht und Wirtschaft, sollen nach Steinthal als Soziologie im engeren Sinne von der Völkerpsychologie getrennt werden. Doch kehren wir zu Comte zurück.

Maurice Defourny [8] faßt sein Urteil über die Originalität der Comteschen Gedankenreihen in den Satz zusammen: „Il est un arrangeur, non un créateur.“ Wichtiger erscheint die Frage: Was ist von seinem Werke geblieben? Der Name „Soziologie“, einige allgemeine Ideen — im übrigen eine „indigesta moles“ von lückenhaftem Stückwerk! Comte versprach, die menschliche Gesellschaft zum Gegenstand einer positiven Wissenschaft zu machen, die strenge Gesetzlichkeit in allen ihren Erscheinungen darzutun. Hat er sein Versprechen gehalten? Wer wollte das behaupten? Die soziale Statik ist über kurze, elementare Analysen der Familie, der Arbeitsteilung, der Autorität, des sozialen Organismus nicht hinausgekommen. Die soziale Dynamik aber weist keine Lehre auf, die heute nicht mehr oder minder als verlassen und preisgegeben gelten müßte. Immerhin erhebt sich A. Comte wenigstens durch die Berücksichtigung geistiger,

[1] Essay de physique sociale (1835, [2]1869; deutsch 1838).

[2] Les lois de l'imitation (1890, [4]1904); La logique sociale (1894); Les lois sociales (1898). de Greef, Introduction à la sociologie (1886). G. Fleury, La sociologie positive et sa méthode selon M. G. de Greef (1909).

[3] The Principles of Sociology (1896).

[4] Psychologie des foules (1895, [7]1906; deutsch 1908).

[5] Gemeinschaft und Gesellschaft (1887).

[6] Die Philosophie der Geschichte als Soziologie (1897).

[7] Soziale Differenzierung (1891). — F. Müller-Lyer (Der Sinn des Lebens und die Wissenschaft I [1910]) ist Anhänger Comtes. Er bekennt sich zu einer umfassenden „autonomen Soziologie“: Die Menschheit kann dem Leben nur dadurch einen Sinn geben, daß sie selbst ihre Zwecke setzt. Er verwirft die Gesellschaftstheorien, die aus Naturvorgängen oder auf Grund von Analogien angebliche Gesetze ableiten: die organizistische, biologische, kulturzoologische (an Darwin anknüpfende) und die mit letzterer verwandte Soziallehre Nietzsches.

[8] La sociologie positiviste, Auguste Comte (1902) 850 ff.

psychologischer Kräfte der Entwicklung weit über so manche der späteren Soziologen. Auch sonst zeichnet sich seine Lehre durch ein gewisses Maßhalten aus. —

In Comtes Klassifikation der Wissenschaften — Mathematik, Astronomie, Physik, Chemie, Biologie, Soziologie — geht die Biologie der Soziologie unmittelbar voraus. Jede frühere Wissenschaft aber erscheint ihm als logische Voraussetzung und notwendiges Hilfsmittel für die folgende, die Biologie somit für die Soziologie. Der Soziologe entnimmt der Biologie gewisse allgemeine Begriffe, so den Begriff der Entwicklung, der Spezialisierung der Organe, der Harmonie, der Solidarität; auch sind biologische Bedingungen der sozialen Evolution anzuerkennen und zu beachten. Aber Comte hütet sich im allgemeinen, die Analogie zwischen physischem und sozialem Organismus ins Extrem zu treiben. Die Entwicklung ist ihm nicht ein quasi-physiologischer Prozeß, und das bestimmende Gesetz der Evolution, das Gesetz der drei Stadien, kein biologisches, sondern ein erkenntnistheoretisches Prinzip. Über alle rein biologischen Einflüsse tritt bei ihm noch der Geist, der Verstand, die Erfindungskraft als Grundbedingung der Kultur und der sozialen Entwicklung. Die großen Erfolge der naturwissenschaftlichen Biologie veranlaßten dann aber einen freieren Positivismus, die biologische Seite der Soziologie weiter auszubilden. Zu den Vertretern der biologischen Soziologie zählen insbesondere Herbert Spencer, P. v. Lilienfeld, A. Fouillée, René Worms u. a. in seiner Weise Albert Schäffle. Letzterer zeichnet sich vorteilhaft vor andern Soziologen aus durch eine viel schärfere Betonung des Geistes und der geistigen Kräfte, der sozialen und ethischen Momente im Gesellschaftsleben. Er hat späterhin auch selbst zugestanden, daß er vordem nicht ohne einseitige Übertreibung die Analogie zwischen Organismus und Gesellschaft als ein heuristisches Prinzip verwertet habe.

46. Die biologische oder organische Schule von Herbert Spencer [1] stellt, unter Verwerfung der Lehre, daß der Geist die Entwicklung der Gesellschaft beherrsche, das biologische Element in den Vordergrund [2]. Die Biologie liefert das einheitliche Prinzip für die Erforschung der gesellschaftlichen Verfassung. Nicht mit Hilfe einer philosophischen Analyse der geistigen Schöpfung des Menschen, sondern durch das Studium des Lebens des Individuums selbst, der Gesetze seines physischen Organismus, muß die soziale Statik und Dynamik erforscht werden. Dabei handelt es sich in dieser Auffassung keineswegs lediglich um

[1] Social Statics (1868); Principles of Sociology, deutsch von Vetter (1877); Descriptive Sociology (1873); The Study of Sociology, deutsch von Marquardsen (1875); The Man versus the State (1884). Alb. v. Schäffle, Bau und Leben des sozialen Körpers, enzyklopädischer Entwurf einer realen Anatomie, Physiologie und Psychologie der menschlichen Gesellschaft mit besonderer Rücksicht auf die Volkswirtschaft als sozialen Stoffwechsel 4 Tle, 1875—1878 (2. Aufl., 2 Bde, 1896); Abriß der Soziologie, herausgegeben von Bücher (1906). P. v. Lilienfeld, Gedanken über eine Sozialwissenschaft der Zukunft (1873); Zur Verteidigung der organischen Methode in der Soziologie (1898). R. Worms, La Sociologie (1893); Organisme et société (1895). Barths Artikel über Spencer im Handwörterbuch der Staatswissenschaften VII[3] 673 ff. Herm. Gruber, Der Positivismus vom Tode Comtes bis auf unsere Tage (1891) 10 ff 27 f 111 ff. F. Tönnies, Zur naturwissenschaftlichen Gesellschaftslehre, in Schmollers Jahrbuch XXIX 30 31. Lester F. Ward, Reine Soziologie, deutsch von Unger (1907).

[2] Maßvoller als bei den modernen Organizisten wie Lilienfeld, Worms usw.

richtig behandelte Analogien zwischen dem physischen Organismus und dem moralischen Organismus der Gesellschaft, nein, es wird eine fast vollkommene Übereinstimmung vorausgesetzt. Dieselben Bildungsprinzipien sind maßgebend für die Entwicklung der physisch-organischen und der sozialen Körper. Diese Übereinstimmung zeigt sich nicht nur in der progressiven Differenzierung der Organe auf den verschiedenen Entwicklungsstufen, sondern ebensosehr in der Übereinstimmung der Funktionen der Organe, in dem Zusammenwirken dieser Funktionen und der durchgängigen Abhängigkeit der einzelnen Teile voneinander, der innigsten Solidarität zwischen den unterschiedenen und spezialisierten Organen.

Wir können und wollen hier nicht verweilen bei der genauen Wiedergabe des Vergleiches zwischen dem exodermen Gewebe, dem innerhalb des sozialen Organismus die Klasse der Krieger und Richter entspricht, dem endodermen Gewebe und der landwirtschaftlich-industriellen Klasse, dem mesodermen Gewebe und der kommerziellen Klasse. Ebenso tendenziös erscheint schon auf den ersten Blick das Bestreben der Spencerschen Schule, Merkmale der Übereinstimmung zu finden zwischen den Gesellschaften der Biber, Ameisen, Bienen und den Anfangsstufen der menschlichen Gesellschaft. Bekannt ist ferner, wie die biologische Schule aus der Schilderung des Lebens der Menschen in den Urwäldern Amerikas, Afrikas und Australiens zur Erkenntnis der Urzustände durch kühne Schlußfolgerungen emporzusteigen versucht hat usw. Der Fortschritt bewegt sich auch nach Spencer in der Richtung vom militärischen zum industriellen Zustand. Je mehr die Gesellschaft von dem ursprünglichen Zustand kriegführender Horden sich entfernt, um so näher kommt sie jener heute noch in weiter Ferne liegenden Form des sozialen Lebens, in welcher der einzelne frei und sicher im Schutze des universalen Friedens seine wirtschaftliche Tätigkeit entfalten wird usw.

Für die Nationalökonomie von größerer, auch praktischer Bedeutung ist die Auffassung von der Art und Weise des Fortschrittes, der Hauptfaktor der sozialen Dynamik in Spencers Lehre, seine Forderung der Freiwirtschaft auf Grund biologisch-soziologischer Sätze von der natürlichen Auslese im Kampf ums Dasein [1], vom Untergange der minderwertigen Formen als der Bedingung des gesellschaftlichen Fortschrittes. Gothein [2] meint hierzu, die freiwirtschaftliche Forderung sei für Spencer weniger das Ergebnis als der von vornherein feststehende Zielpunkt seiner Forschungen gewesen: Spencer „will nämlich überall zu der Vernunftgemäßheit des landläufigen englischen Individualismus gelangen. Unter diesem mehr oder minder bewußten Zwange stehen sowohl seine Vernunftschlüsse wie seine Auslese der Tatsachen. So dürftige Abstraktionen wie ‚industrieller Geist und militärischer Geist', die nun auf alle erdenklichen Erscheinungen der Geschichte und der Gegenwart als nie versagendes Reagens angewendet werden ... sind nicht einmal — Metaphysik".

Gumplowicz [3], Ammon [4], Ratzenhofer [5], Kidd [6] u. a. haben dann noch in ihrer Art Darwins Lehre von der natürlichen Auslese zur Erklärung und Lösung der sozialen Probleme verwertet.

[1] Vgl. Jentsch, Sozialauslese (1898). Tönnies, Zur naturwissenschaftlichen Gesellschaftslehre, in Schmollers Jahrbuch XXXI (1907) 487 ff.

[2] Artikel „Gesellschaft" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften IV[3] 695.

[3] Grundriß der Soziologie (1885); Soziale Essays (1899).

[4] Die Gesellschaftsordnung und ihre natürlichen Grundlagen (1895).

[5] Soziologie (1907). [6] Sozialevolution (1895).

Nur eine ganz kurze Bemerkung über den Wert und die Bedeutung der auf sozialtheoretischem Gebiet so reichlich verwendeten Analogien mit der Körperwelt sei hier gestattet. „Man kann die mechanische Bewegung der Materie", sagt Faßbender [1], „in Vergleich stellen mit der Änderung von Ideen und Willensäußerungen einer Menschenmenge, das Beharrungsvermögen der materiellen Körper mit dem Selbstbehauptungstriebe der Parteien und sozialen Gruppen, Anziehung und Abstoßung bei physikalischen Vorgängen mit Liebe und Haß unter den Menschen, die Ausdehnung gasförmiger Massen mit der Ausbreitung der politischen und wirtschaftlichen Macht der Völker, die Wellenbewegung von Wasser und Luft mit der Fortpflanzung von Anschauungen und Ideen durch Überlieferung und Nachahmung (Lexis). Solche Einordnung von Einzelerscheinungen unter allgemeine Kategorien kann recht nützlich sein für die Forschung in ähnlichem Sinne wie die sog. Chrie oder die Topik für die Invention des Schriftstellers; was damit aber für die Erklärung der Kausalität der sozialen Erscheinungen gewonnen sein soll, ist schwer einzusehen. Wenn man sogar so weit gegangen ist mit der Aufzählung von sozialen Schichten, Organen, Segmenten, Gefäßen, motorischen Zentren, Nerven und Ganglien, daß man den sozialen Schenkel, den sozialen Sympathikus, die soziale Lunge, das soziale Gefäßsystem beschrieben und die Betrachtung auch auf die pathologische Anatomie ausgedehnt hat, und wie Loria-Heiß von einem Professor der Sorbonne erzählt, sogar das verfettete Nervengewebe des sozialen Körpers entdeckt hat [2], so geben solche Parallelen ebensowenig eine Einsicht in die wirkliche Genesis der sozialen Verhältnisse, wie sie einen Anhalt für die Beurteilung zukünftiger Zustände gewähren. Anderseits gehört mit Recht die Idee von dem organisch geordneten Charakter der Gesellschaft im allgemeinen doch wieder zu den Axiomen der christlichen Gesellschaftslehre, woraus sich auch der Begriff der Sozialpolitik im christlichen Sinn als der Lehre von den Beziehungen der öffentlichen Gewalt zu den einzelnen Berufsständen und der Gestaltung von deren gegenseitigen Beziehungen mit Rücksicht auf die allgemeine Wohlfahrt ergibt."

In ähnlicher Weise beurteilt Lexis [3] die soziologischen Übertreibungen der Analogie zwischen der Gesellschaft und dem einzelnen lebenden Organismus, wie sie sich bei Spencer, auch Schäffle, bei P. v. Lilienfeld und R. Worms finden. Von der „organischen Methode", deren Anwendung nach v. Lilienfeld [4] die Existenz der Soziologie bedingt, sagt er: „Sie kommt nicht über Abstraktionen hinaus, in denen das Spezifische der Erscheinungen der beiden verglichenen Reihen fallen gelassen ist. Man kann ja beiderseits von Differenzierung der Organe und Arbeitsteilung, von Kapitalisierung und Auslösung von Energien, von embryonalen Zuständen und Entwicklung reden und manche Parallele geistreich durchführen, aber eine neue Einsicht in den konkreten Zusammenhang der gesellschaftlichen Erscheinungen erhalten wir dadurch ebensowenig, als wir befähigt werden, den künftigen Verlauf der Dinge auf einem

[1] Staatslexikon der Görres-Gesellschaft V[2] 104 f.

[2] Auch v. Below spottet über gewisse Entgleisungen der „organischen Staatslehre", „die sich glücklich schätzte, einen Punkt im ‚Staatskörper' mit dem menschlichen Nabel vergleichen zu können" (Histor. Zeitschrift LXXXI [1898] 254 f).

[3] Artikel „Soziologie" in Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft II[3] 898.

[4] Zur Verteidigung der organischen Methode (1898).

bestimmten Gebiete vorauszusehen. Der Mensch steht nicht in der physiologischen Abhängigkeit von der Gesellschaft wie die einzelne Ameise oder Biene von ihrem ‚Staat'[1]. Noch weniger ist die menschliche Gesellschaft wirklicher Organismus im Sinne der Zoologie, und die Menschen verhalten sich in ihr nicht wie Zellen, schon deshalb nicht, weil ihr die strenge, das Ganze beherrschende Einheit eines solchen fehlt, vermöge welcher alle Teile miteinander in steter enger Wechselwirkung stehen, jede Lebensäußerung des Ganzen durch das Zusammenwirken aller Teile bedingt ist und umgekehrt auf alle Teile zurückwirkt. Vor allem aber sind die Beziehungen, die zwischen den Menschen in einer Gesellschaft bestehen, ihrem ganzen Wesen nach von den zwischen den Zellen eines Organismus obwaltenden verschieden: es sind nicht physikalische, chemische oder physiologische Kräfte, sondern Erregungen des Geistes oder des Willens, Empfindungen von Bedürfnis und Befriedigung, Lust und Unlust, Haß und Liebe, und unser ganzes Interesse am gesellschaftlichen Leben beruht gerade darauf, daß ihm diese spezifisch menschlichen Triebfedern zu Grunde liegen.... Scheidet man aus dem gesellschaftlichen Zusammenhang das psychologische und bewußte Element aus, wie es durch die Parallelisierung mit dem Leben eines Organismus tatsächlich geschieht, so verliert die Soziologie gerade das, was sie zu einer besondern und selbständigen Wissenschaft machen kann."

Kurz, diese ganze biologische und ethnologische Soziologie reicht nicht hinauf bis zum Menschen als Menschen, als vernünftigem, freiem, sittlichem Wesen! Mit der einfachen Übertragung naturwissenschaftlicher Begriffe (Zelle bei Spencer, Anatomie, Physiologie bei Schäffle usw.) auf den Menschen und seine geschichtliche Entwicklung ist darum für das wissenschaftliche Verständnis wenig oder nichts gewonnen — eher vieles verdorben und verloren[2], speziell der heuristische Wert einer richtig durchgeführten Analogie.

Immerhin wird das reiche ethnologische Material, welches der Forscherfleiß der Spencerschen Schule (Maine, Tylor, Morgan, Laveleye, Letourneau, Gobineau, Steinmetz, Achelis, Vierkandt, L. Stein u. a.) aufgehäuft hat, auch in Zukunft manchen lehrreichen Aufschluß geben können über den Charakter der verschiedenen Völker und die Eigenart ihrer sozialen Institutionen.

47. Die ökonomische Schule oder die Soziologie auf wirtschaftlicher Grundlage im Sinne der Marx-Engelsschen Theorie. Ihr zufolge empfangen die sämtlichen sozialen, politischen und geistigen Lebensprozesse ihre Bestimmung und Gestaltung durch die Ökonomie, die Produktionsverhältnisse. Der Irrtum dieser Lehre springt sofort in die Augen, da die Produktionskräfte, die hier als

[1] Vgl. hierzu Erich Wasmann S. J., Vergleichende Studien über das Seelenleben der Ameisen und der höheren Tiere[2] (1900); Das Gesellschaftsleben im Tierreich 5 ff 13, gegen Büchner (Geistesleben der Tiere 52), Cognetti de Martiis (Le forme primitive nella evoluzione economica [1881]) u. a.

[2] Vgl. A. Wagners treffliches Urteil „Grundlegung" 459. Es braucht kaum erwähnt zu werden, daß auch unter den neuesten Soziologen jene Auffassung ihre Gegner findet. A. Eleutheropulos z. B. (Soziologie, 6. Teil der Sammlung „Natur und Staat" [1904]) benutzt freilich die zoologische Analogie, ohne jedoch die Methode der Organizisten anerkennen zu wollen. Er ist Evolutionist, sucht aber die Erkenntnis der Gesellschaft lediglich aus der Betrachtung der Gesellschaft zu gewinnen, nicht der Naturwissenschaft zu entlehnen.

das in letzter Linie bestimmende Moment der Entwicklung erscheinen, selbst schon das Erzeugnis auch der ideellen Triebkräfte im Menschen sind, ja alle treibenden Kräfte des geistigen und kulturellen Lebens umspannen und voraussetzen[1]. Die genauere Darlegung und Kritik der ökonomischen Soziologie erfolgt an anderer Stelle bei der Besprechung des modernen, Marxistischen Sozialismus.

48. Rückblick. Überschauen wir die verschiedenen Schulen der modernen Soziologie und die wissenschaftlichen Leistungen ihrer Anhänger, so können wir nicht umhin, dem Eifer und dem Fleiße, der hier sich kundgibt, die gebührende Anerkennung zuteil werden zu lassen. Auch besitzen wir volles Verständnis für die außerordentliche Schwierigkeit des Bestrebens, jenes überaus reiche Material, das Anthropologie und Ethnographie, Paläontologie und vergleichende Sprachforschung, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, vergleichende Rechts-, Sitten- und Sagenkunde im letzten Jahrhundert aufgehäuft haben, übersichtlich zu gruppieren, in einer besondern Disziplin zusammenzufassen, welche sich mit der Gesamtheit der sozialen Tatsachen in ihrem Zusammenhange beschäftigt. Wir wollen ferner nicht behaupten, daß alle jene mühevollen Arbeiten ohne jeden Nutzen geblieben. Um nur ein Beispiel zu erwähnen: die neuere Völkerkunde hat sich das unbestreitbare Verdienst erworben, sagt Wilhelm Schneider[2], zwei Illusionen zu zerstören, den Rousseauschen Traum vom ungetrübten Menschheitsideal auf entlegener Insel oder in einsamer Wildnis, anderseits den Glauben deszendenzfreundlicher Phantasten an affenartige Menschenhorden im dunkeln Erdteile. „Sowohl das unschuldige ‚Naturkind', in welchem Rousseau und seine kulturüberdrüssigen Adepten den Idealmenschen erträumten, als ‚jene affenartige Horde', in welcher ‚erst der wirklich und beharrlich aufrechte Gang statt des watschelnden oder halb vierfüßigen der höheren Affen Mode wurde'[3], sind für immer in das Reich der Fabel verwiesen." Auch positiv wurde unser Wissen durch die Forschungen der Soziologen zweifelsohne in mannigfacher Hinsicht bereichert. Die kühnen Erwartungen freilich, welche manche Soziologen für ihre universale Wissenschaft gehegt, haben sich nicht erfüllt. Der Mangel an gründlicher philosophischer Schulung des Geistes rächte sich schwer und konnte am allerwenigsten durch eine affektierte Verachtung der Philosophie überwunden oder ersetzt werden. An die Stelle gediegener wissenschaftlicher Forschung, die stets vorsichtig macht, trat nur zu oft eine außerordentliche und wachsende Vorliebe für willkürliche Konjekturen, Analogien, Mißdeutungen, Mißverständnisse, Verallgemeinerungen, haltlose Schlußfolgerungen. „Vorerst tummelt sich die junge Wissenschaft wie ein munteres Füllen", meint Ludwig Stein in einer Besprechung der Eislerschen „Soziologie"[4]. „Sie schlägt mutwillig rechts und links aus, unbekümmert um An- und Aberkennung.... Freuen wir uns, daß es in unserem durch und durch

[1] Vgl. Histor. Vierteljahrsschrift V (1902) 242.

[2] Die Naturvölker I (1885) III 6.

[3] David Strauß, Der alte und der neue Glaube (1872) 199.

[4] In Zeitschrift für Sozialwissenschaft VI (1903), Hft 11, S. 738. „In der Soziologie ist von irgendwelcher Einheitlichkeit in Ziel, Methode und Grenzen des Arbeitsgebietes heute weniger denn je die Rede. Das alte Spottwort, es gebe in ihr ebenso viele Systeme wie Soziologen, muß man sich noch immer gefallen lassen" (L. v. Wiese, Neuere soziologische Literatur, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXXI [1910] 883).

kritischen Wissenschaftsbetrieb noch ein Fleckchen gibt, wo man auf jugendlichen Überschwang und zuversichtliche Hoffnungsfreudigkeit stößt, wo man den immer seltener werdenden, ebendarum aber um so erfrischenderen Mut zur Naivität antrifft." Wird aber die Soziologie heute für höchst „unreif" erklärt, so leitet Achille Loria[1] daraus sogar einen Beweis und eine günstige Vorbedeutung ihrer zukünftigen Größe her: alle großen und schönen Dinge entstehen ja „vor der Zeit". Der Umstand, daß eingestandenermaßen „noch nicht eine Linie Wahrheit erreicht sei", über welche die Soziologen unter sich einig geworden, erscheint Loria geradezu als ein Vorzug seiner Wissenschaft[2]. Indem er mit Geringschätzung auf jene Disziplinen hinweist, in denen größere Übereinstimmung der Ansichten herrscht, ruft er mit gewiß aufrichtiger Tragik aus: „Wehe, wenn die Wissenschaften zu Begräbnisstätten des Gedankens werden, an denen Dogmengerippe hängen, während sie still die entmannte Kritik weniger Glossatoren benagt."[3] Ist aber nicht gerade diese Soziologie zur Grabstätte des Gedankens geworden? Und eröffnet sich auf „soziologischem" Gebiet der Kritik nicht ein weit größerer Nahrungsspielraum als die Aussicht auf bloße „Dogmengerippe"? Es bleibt sogar zu befürchten — sofern man beachtet, wie die Größen der jungen Wissenschaft sich gegenseitig selbst zerfleischen —, daß hier seitens der Kritik von dem schmackhaften Gerichte nicht einmal gerade viel für die Glosse übrig gelassen werde[4]. Behaupten wir damit etwa zu viel? Man versuchte es mit den „Gesetzen" der Entwicklung, womöglich im Sinne der Naturgesetze, häufte Details in rastlosem Schaffen auf. Aber es fehlte die Verschmelzung, der höhere Standpunkt, das universale Prinzip, um das bunte Vielerlei zur Einheit der Wissenschaft zu verbinden. „Gegenüber den kecken Zuspitzungen und raschen Verallgemeinerungen fehlte es nicht an einer überlegenen Kritik, welche besonnen und klar sowohl genau festzustellen suchte, in welchem Sinn überhaupt von Gesetzen auf diesem Gebiete (der Soziologie) die Rede sein kann, als wo die Grenzen dieser Gesetze liegen."[5] Und was sagte die Kritik zu den „soziologischen Gesetzen"? Daß diese Gesetze, sowohl des Beharrungszustandes wie der Entwicklung, zum mindesten von sehr zweifelhafter Bedeutung, „im wesentlichen nur sehr allgemeine Abstraktionen sind, durch die man eigentlich nichts Neues über die Wirklichkeit erfährt"[6]. Die Hypothese von der „Einheit des Gesetzes"[7] in der anorganischen, organischen und sozialen Welt wurde von der Naturwissenschaft selbst abgelehnt. Der Versuch der Soziologen, sich auf naturwissenschaftlichem Feld einzunisten, ist fehlgeschlagen, hat sogar schließlich den Spott herausgefordert. Um der Universalität spekulativer Wissenschaft zu entrinnen, begnügte man sich mit Plattheiten, ganz allgemeinen Kategorien ohne wissenschaftlichen Wert, ja ohne den Dienst einer klaren Veranschaulichung soziologischer Fragen und Probleme.

[1] Die Soziologie 13. [2] Ebd. 11. [3] Ebd. 12.

[4] Vgl. die trefflichen Bemerkungen von H. U. Kantorowicz in der Besprechung der „Sociological Papers. Published for the Sociological Society" (1905), in Schmollers Jahrb. XXIX (1905) 333.

[5] Rudolf Eucken, Die Grundbegriffe der Gegenwart[2] (1893) 186.

[6] Lexis, Artikel „Soziologie", in Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft II[3] 895.

[7] Carey, Einheit des Gesetzes in der Natur- und Sozialwissenschaft, übersetzt von Stöpel (1898).

Kurz, solange die moderne Soziologie sich nicht mehr beschränken und bescheiden kann als bisher, solange sie sich nicht von den unbewiesenen Voraussetzungen und Dogmen einer evolutionistischen Weltanschauung auf monistischer Grundlage[1] emanzipiert und in aller Aufrichtigkeit auf den Boden der realen Wirklichkeit stellt, bleibt sie im wesentlichen zur Unfruchtbarkeit verurteilt.

49. Frage nach der Möglichkeit einer empirischen Soziologie. Unsere Meinung ist kurz folgende:

1. Die Soziologie im Sinne der großen Zahl bisheriger Soziologen, d. i. als positive Wissenschaft, welche eine strenge naturwissenschaftliche Gesetzmäßigkeit in allen Beziehungen und Erscheinungen des menschlichen Gesellschaftslebens nachzuweisen versucht, ist unmöglich wegen der Unmöglichkeit ihres Gegenstandes.

2. Die Soziologie als universale, zusammenfassende Wissenschaft des Ganzen der geschichtlich-gesellschaftlichen Wirklichkeit wird mit nicht geringen Schwierigkeiten kämpfen müssen wegen der großen Ausdehnung ihres Gegenstandes, dessen Behandlung überdies seiner Natur nach für die verschiedenen Gebiete eine besondere Vorbildung voraussetzt.

3. Die absolute Möglichkeit einer empirischen und geschichtlichen Durchforschung gesellschaftlicher Beziehungen und Erscheinungen unter besonderer Berücksichtigung des Zusammenhanges derselben mit dem Ganzen des sozialen Geschehens wollen wir jedoch nicht bestreiten[2].

Vor allem bedarf es freilich hierfür der Einigung über den Begriff „Soziologie", wenn auch Kantorowicz „die berüchtigte Frage: Was ist Soziologie?" für „unbeantwortbar" hält[3]. Tatsächlich gibt es ja leider für

[1] V. Cathrein, Die moderne evolutionistische Weltanschauung in ihren Konsequenzen, in Stimmen aus Maria-Laach LXIV (1903) 164 ff.

[2] Vgl. Faßbender im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft V[2] 107; L. F. Ward, Sociologie pure (1906). Le Mouvement Sociologique International, 8e année, nr 1, mars 1907; Cyr. van Overbergh, La documentation en matière de sociologie générale 5 f. Ausführlich wird der Gegenstand der „Soziologie" von L. F. Ward behandelt. Er will nicht behaupten, daß die Soziologie bereits etabliert sei, vielmehr befinde sie sich erst auf dem Wege dazu. So auch Eduard Westermark, in Zeitschrift für Sozialwissenschaft X (1907) 160: „Diejenigen, die sich für Soziologie interessieren, müssen wissen, daß die Soziologie erst im Entstehen begriffen ist. Doch, wenn man sich ihr richtig widmet, dann wird sie sich zweifellos rasch entwickeln." Felix Somló (Zur Gründung einer beschreibenden Soziologie [1909]) fordert eine groß angelegte deskriptive Soziologie, um zu einer mehr systematischen und ausgedehnteren Kenntnis des soziologischen Tatsachenmaterials zu gelangen. — Vgl. auch die Bemerkungen Hans Delbrücks im Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie IV (1911) 208 f; über Simmels Soziologie die Ausführungen Masaryks in Zeitschrift für Sozialwissenschaft XII (1909) 600 ff; Koigens im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXXI (1910) 908 ff; ferner Hans Kelsen, Über Grenzen zwischen juristischer und soziologischer Methode (1911). Lediglich mit dem Verhältnis des Individuums im nichtorganisierten individuellen Verkehr beschäftigt sich Émile Waxweiler, Esquisse d'une sociologie (Institut Solvay; 1906).

[3] Verhandlungen des ersten deutschen Soziologentages 1910 (Schriften der deutschen Gesellschaft für Soziologie I [1911] 277). A. D. Xénopol meint in seinem Werke „Les

die deutschen Gelehrten in dieser Hinsicht bis heute nur sehr verschiedene „Standpunkte“ und „Richtungen“.

Auch wenn das Objekt der Soziologie in brauchbarer Weise umschrieben wäre, so würde doch mit der Anweisung des besondern Forschungsgebietes die Berechtigung der Soziologie, als selbständige Wissenschaft zu gelten, noch nicht praktisch erwiesen sein. Es muß sich zuerst herausstellen, was denn auf jenem Gebiete tatsächlich geleistet werden kann und geleistet wird. Da findet Diltheys Wort Anwendung: Im ganzen gleicht die Frage, ob irgend ein Teilinhalt der Wirklichkeit geeignet sei, von ihm aus bewiesene und fruchtbare Sätze zu entwickeln, der Frage, ob ein Messer, das vor mir liegt, scharf sei. Man muß schneiden! Eine neue Wissenschaft wird konstituiert durch die Entdeckung wichtiger Wahrheit, aber nicht durch die Absteckung eines nicht okkupierten Terrains in der weiten Welt von Tatsachen. Wir werden daher vorläufig unsere Belehrung noch zum großen Teil von verschiedenen Spezialdisziplinen und Einzeluntersuchungen zu erwarten haben, die das gesellschaftliche Leben nach der einen oder andern Seite hin gründlich (vgl. Riehl, Freytag, Le Play, Buckle, Mommsen, Friedländer, Wallon, Verein für Sozialpolitik usw.) durchforschen[1]. „Wachsende Ausdehnung und Vervollkommnung der Einzelwissenschaften ist jedenfalls besser als eine unklare und verschwommene einzige große Sozialwissenschaft oder Soziologie“! (A. Wagner.)

Sehr übel steht der empirischen Soziologie die bis heute noch zur Schau getragene Verachtung der philosophischen Gesellschaftslehre an. Ohne Zweifel gewinnt auch die philosophische Soziologie durch gebührende Beachtung der tatsächlichen Ergebnisse empirischer Durchforschung des Gesellschaftslebens. Schon allein die Stärkung der geschichtlichen Auffassung, die Erkenntnis, daß mit der Entwicklung abstrakter Prinzipien noch nicht alles erreicht ist, und daß die Anwendung der Grundsätze das konkrete, geschichtliche Milieu stets zu berücksichtigen hat, wird für die philosophische Gesellschaftslehre von großem Werte sein. Dann aber — diesen richtigen geschichtlichen Takt vorausgesetzt — haben

principes fondamentaux de l'histoire“ (1899), die Soziologie möge sich auf die Wiederholungsvorgänge (phénomènes coexistants) beschränken, d. h. auf die Untersuchung jener Vorgänge, die keine Veränderungen zeigen, wenn wir sie an diesem oder jenem Orte, zu dieser oder jener Zeit beobachten. Die Geschichte dagegen habe es mit sukzessiven Tatsachen (phénomènes successifs) zu tun, die sich im Laufe der Zeit verändern. Zu beachten bleibt dabei, daß nur das metaphysisch Allgemeine und das physisch Notwendige im Menschenleben unverändert wiederkehrt, die konkrete, geschichtliche Verkörperung dagegen auch bei Wiederholungsvorgängen mancherlei Veränderungen zuläßt und aufweist. Im übrigen scheint uns Xénopols Vorschlag doch eher die Existenzberechtigung verschiedener positiver soziologischer Disziplinen als die einer einzigen universalen Soziologie zur Diskussion zu stellen.

[1] Auch die Deutsche Soziologische Gesellschaft (begründet von Max Weber, Simmel, Tönnies, Sombart u. a.) nimmt diesen Standpunkt ein.

wir denn doch von der theoretischen Gesellschaftslehre wertvolle universale Belehrung zu erwarten.

Auch Tönnies[1] unterscheidet in seiner Weise zwischen der deduktiven, philosophischen und der induktiven, empirischen Soziologie. Die theoretische Soziologie beruht auf einem rationalen Verfahren; ihr Gegenstand seien Begriffe des sozialen Lebens, sozialer Verhältnisse, sozialer Willensformen und sozialer Werte. Zwischen dieser theoretischen Soziologie und der Ethik bestehe ein wesentlicher Zusammenhang. Für die empirische Soziologie handle es sich dagegen nicht um Begriffe; sie richte ihren Blick nur auf Einzeltatsachen und setze sich aus unzähligen einzelnen Forschungsergebnissen zusammen. Dementsprechend sehe sie auch von jeder ethischen Rangordnung ab.

Wundt[2] glaubt vor der Gefahr warnen zu müssen, daß die philosophische Soziologie den positiven Sozialwissenschaften (Ethnologie, Demologie bzw. Statistik, Staatswissenschaft) gegenüber nicht etwa in die nämliche unhaltbare Stellung komme, wie sie die Geschichtsphilosophie der Universalgeschichte gegenüber einnehme: „Gerade so wenig wie jene Geschichtsphilosophie, die nichts anderes als eine von philosophischen Bemerkungen begleitete Weltgeschichte ist, neben der wirklichen Geschichte auf eine selbständige Aufgabe Anspruch erheben kann, gerade so wenig ist das bei einer Soziologie der Fall, die im einzelnen nichts bietet als einen allgemeinen Abriß der schon bestehenden allgemeinen Sozialwissenschaften, je nach Umständen mit besonderer Bevorzugung der einen oder andern unter ihnen und mit hinzugefügten allgemeinen Ergebnissen.“ Allein diese Ausführungen richten sich doch nur gegen eine bestimmte Art sog. „philosophischer“ Soziologie, jene nämlich, welche auf die zur Domäne der Einzelwissenschaften gehörigen Tatsachen gerichtet ist und zugleich die Tendenz verbirgt, diese Tatsachen „willkürlich“ nach frei gewählten Gesichtspunkten zu verbinden. Eine philosophische Behandlung der von den Einzelwissenschaften stillschweigend vorausgesetzten allgemeinen Begriffe und Prinzipien hat aber auch dem Leipziger Philosophen zufolge „ihr gutes Recht“. Ebensowenig läßt sich eine Geschichtsphilosophie abweisen, die, statt von „willkürlichen“ Voraussetzungen auszugehen, auf gediegener wissenschaftlicher Grundlage und Beweisführung sich aufbaut.

Zum Schluß sei noch einmal betont, daß wir die Möglichkeit einer empirischen Soziologie nicht schlechthin in Abrede stellen wollen. Aber diese Soziologie sollte dann auch wirklich empirisch sein und bleiben. Ihre Grundlagen liegen in der Ethnologie, wobei vorurteilsfrei alles zu verwerten ist, was die ethnologischen Forschungen an wirklichen Ergebnissen bieten, anderseits nichts als ethnologisch erwiesen hingestellt werden darf, was die Ethnologie zu erweisen außer stande ist[3].

[1] Wege und Ziele der Soziologie, in Schriften der Deutschen Gesellschaft für Soziologie I (1911) 17 ff.

[2] Logik II: Methodenlehre, 2. Abtlg[2] (1895) 446 f.

[3] Nicht nur die französische Soziologie hat hiergegen gefehlt: „Die Lehre, daß jede Lebensform ein Glied in einer Entwicklungsreihe ist, die sich unabsehbar durch Vergangenheit und Zukunft dehnt“, bemerkt ironisch Ernst Grosse (Die Formen der Familie und die Formen der Wirtschaft (1896) 1 f), „hat uns so vollständig aus der

§ 3.
Die gesellschaftliche Entwicklung in kausaler und teleologischer Betrachtung.

Literatur: Lamprecht, Deutsche Geschichte (1891 ff); Moderne Geschichtswissenschaft (1905). — Breysig, Der Stufenbau und die Gesetze der Weltgeschichte (1905). — L. Ranke, Weltgeschichte (1880 ff). — E. Bernheim, Geschichtsforschung und Geschichtsphilosophie (1880); Lehrbuch der historischen Methode[2] (1894, jetzt[4] 1908) 67—99 108 bis 117; Einleitung in die Geschichtswissenschaft (1907). — Stammler, Wirtschaft und Recht nach der materialistischen Geschichtsauffassung (1896, [2]1906) 67—99 108—117. — Rickert, Kulturwissenschaft und Naturwissenschaft (1910); Grenzen der naturwissenschaftlichen Begriffsbildung (1902). — Windelband, Die Philosophie des 20. Jahrhunderts (Festgaben für Kuno Fischer [1907]); Geschichte und Naturwissenschaft (1894). — Barth, Die Philosophie der Geschichte als Soziologie I (1897). — Rocholl, Die Philosophie der Geschichte (1878). — Eucken, Philosophie der Geschichte, in Kultur der Gegenwart 1908. — Th. Lindner, Geschichtsphilosophie (1912). — Wundt, Logik III (1908). — G. v. Mayr, Die Gesetzmäßigkeit im Gesellschaftsleben (1877). — Brooks Adams, Das Gesetz der Zivilisation und des Verfalls (deutsche Übersetzung [1907]). — Vierkandt, Die Stetigkeit im Kulturwandel (1908). — Ratzinger, Die Volkswirtschaft in ihren sittlichen Grundlagen[2] (1895) 502—614. — R. v. Nostitz-Rieneck, Das Problem der Kultur (1888). — Reischle, Christentum und Entwicklungsgedanke (1898). — Th. Meyer, Die Arbeiterfrage und die christlich-ethischen Sozialprinzipien[4] (1904) 42—67; Institutiones iuris naturalis I (1885) 193 ff. — V. Cathrein, Moralphilosophie[5] (1911) 379 ff 544 ff. — v. Ruville, Der Goldgrund der Weltgeschichte (1912). — Guizot, L'église et la société chrétienne (1860). — Périn, Les lois de la société chrétienne II (1875, deutsch 1876). — Aufsätze von Lamprecht: Was ist Kulturgeschichte? Beitrag zu einer empirischen Historik, in der Deutschen Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, Neue Folge I (1896—1897) 75 ff; Individualität, Idee und sozialpsychische Kraft in der Geschichte, in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, 3. Folge XIII (1897) 880 ff, gegen Felix Rachfahls Aufsatz: Über die Theorie einer „kollektivistischen" Geschichtswissenschaft, in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, 3. Folge XIII 659 ff. Lamprecht selbst verweist auf E. Hannak, Lamprechts Deutsche Geschichte und die neue Richtung in der Geschichtswissenschaft, in der Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien 1897, Hft 4, S. 293 ff. — G. Schnürer, Lamprechts Deutsche Geschichte, im Histor. Jahrbuch der Görres-Gesellschaft 1897, 88 ff. — H. Pirenne, Une polémique historique en Allemagne, in der Revue historique 1897. — Gegen Lamprecht richten sich die Aufsätze von Meinecke in der Histor. Zeitschrift LXXVII 262 ff; Hintze ebd. LXXVIII 60 ff; Below ebd. LXXXI 193 ff, LXXXVI XCI; Rachfahl in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, 3. Folge XIII 659 ff; Hintze, Über individualistische und kollektivistische Geschichtsauffassung, in der Histor. Zeitschrift LXXVIII 60 ff usw. — Vgl. die Aufsätze von Tönnies, Zur naturwissenschaftlichen Gesellschaftslehre, in Schmollers Jahrbuch 1905 ff; von Biermann, Das Telos in der Sozialwissenschaft, und: Zur Methodenlehre der historischen und sozialen Wissenschaften, in der Beilage zur Allgemeinen Zeitung 1903, Nr 59 und 143; ferner Max Adler, Kausalität und Teleologie im Streite um die Wissenschaft, in Marx, Studien I (1904); dazu Konrad Schmidt, Neuere Schriften von und über Marx, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XX (1905) 397 ff; Spann, Die finale Methode in der Sozialwissenschaft, in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft VIII (1905) 306 ff; die Aufsätze von Eulenburg über die Möglichkeit und die Aufgabe einer Sozialpsychologie, in Schmollers Jahrbuch XXIV (1900) 201 ff; im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik: über Gesellschaft und Natur XXI (1905) 519 ff, über Naturgesetze und soziale Gesetze XXXI (1910) 711 ff, XXXII (1911) 689 ff, über Gesetzmäßigkeiten in der Geschichte („historische Gesetze") XXXV (1912) 299 ff; die Abhandlung über das „aristo-

---

Knechtschaft unserer alten Dogmen befreit, daß uns kaum etwas anderes übrig blieb, als sie selbst zur allein berechtigten Anschauung, zum Dogma, zu erheben. Wie man sich früher über eine Erscheinung dadurch zu beruhigen pflegte, daß man sie in dem sichern Schubfache einer Spezies unterbrachte, so sieht man jetzt jedes Ding vornehmlich darauf an, ob es sich zur Ausfüllung einer Lücke in irgend einer Entwicklungsreihe eigne. Besonders die Soziologie hat das Vorrecht ihrer Jugend benutzt, um der Entwicklungsidee eine Herrschaft einzuräumen, die, wenigstens in einigen Köpfen, fast jede andere ausschließt. Man hat ihr schon beinahe alles geopfert, was in dem weiten Gebiet unserer Wissenschaft zu finden ist: Werkzeuge, Waffen, Wohnungen, Sitten, Gesetze, Staatsformen, Religionssysteme; alle diese und noch viele andere Dinge sind zu wohlgefügten Entwicklungstreppen aufgetürmt, auf denen die Forschung leicht und schnell zu der höchsten Erkenntnis aufsteigt." Geschichte und Völkerkunde boten hierfür das Material. Aus der Entwicklungsgeschichte wurde Entwicklungsroman, Wahrheit und Dichtung in der „Theorie" zur Einheit verbunden: „Man nahm sich kaum die Zeit, die Funde im einzelnen zu prüfen; denn vor allem mußten sie natürlich zur Ehre der herrschenden Idee verwertet werden. Unter der Menge von Entwicklungsgeschichten, die während der letzten Jahrzehnte aus diesen Materialien erbaut worden sind, ragt über alle andern die Theorie hervor, welche Morgan in seinem Werke ‚Ancient Society' aufgestellt hat. Ihr Ruhm ist über den Kreis der Fachgenossen, wo sie überall lebhaften Beifall oder Widerspruch erweckte, so weit hinausgedrungen, daß sie dem amerikanischen Soziologen am Ende sogar einen Ehrenplatz unter den Kirchenvätern der deutschen Sozialdemokratie erobert hat. Morgans Theorie ist dieses breiten Erfolges vollkommen würdig; sie empfiehlt sich dem Publikum ebensosehr durch ihre Kühnheit als durch ihre Einfachheit. Morgan geht von der Überzeugung aus, daß die Kulturformen, welche die zivilisierten Völker in der Vergangenheit überwunden haben, in den Kulturformen der verschiedenen niederen Völker erhalten sind. Man braucht die in der Erfahrung gegebenen Kulturformen also nur richtig anzuordnen, und man hat die Bahn, welche die Menschheit fortschreitend durchmessen hat, von Anfang bis zu Ende vor Augen. Das Prinzip dieser Anordnung kann selbstverständlich kein anderes als die Idee der Entwicklung sein; Entwicklung ist aber selbstverständlich nichts anderes als der Fortschritt vom Niederen zum Höheren, von der Wildheit zur Zivilisation; und da die Menschheit selbstverständlich eine Einheit ist, so gibt es auch nur einen Fortschritt auf einer Linie in einer Richtung. Morgan stellt sich die Kultur ungefähr wie eine Leiter vor, auf der die Völker nebeneinander und nacheinander emporklimmen. Jedes Volk hat dieselben Sprossen hinter sich oder vor sich. Die große Mehrzahl dieser Sprossen läßt sich aus Geschichte und Völkerkunde unmittelbar erkennen; die wenigen, welche im Laufe der Zeit verloren gegangen sind, hat Morgan ergänzt.... Allein je weiter und tiefer man in das wirkliche Leben der Völker schaut, desto unzulänglicher erscheint gegenüber dieser unabsehbaren, bunt verschlungenen Fülle verschiedenartiger Formen das dürre, gradlinige Schema Morgans. Die lebendige Entwicklung ist unendlich reicher, vielgestaltiger und verwickelter als diejenige, welche er konstruiert hat. Die Menschheit bewegt sich keineswegs auf einer einzigen Linie in einer einzigen Richtung, sondern so verschieden die Lebensbedingungen der Völker sind, so verschieden sind auch ihre Wege und Ziele." — Eine Übersetzung von Morgans „Urgesellschaft" hat W. Eich-

---

hoff unter Mitwirkung von K. Kautsky ([2]1908) geliefert. — Über die französische Soziologie vgl. Kritische Blätter 1907, die beiden letzten Hefte. — Auch Gustav Ratzenhofer (Monist) glaubt nicht bloß an gewisse Regelmäßigkeiten und Tendenzen, sondern an die Naturgesetzlichkeit der sozialen Entwicklung. Diese Gesetze festzustellen, sei jetzt an der Zeit. Dennoch hält Ratzenhofer eine Beherrschung der sozialen Erscheinungen im zivilisatorischen Sinne für möglich (Soziologie, positive Lehre von den menschlichen Wechselbeziehungen [1907]).

kratische Herrschaftsprinzip" von Koigen, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXVII (1908) 629 ff; in demselben Archiv die Aufsätze von Troeltsch über die sozialen Lehren der christlichen Kirchen XXVI (1907) 1 ff 292 ff 649 ff, XXVII (1908) 1 ff 317 ff, XXVIII (1909) 1 ff; die Aufsätze von J. Schöne, in der Zeitschrift Unitas LIII und LIV (1912 und 1913) 36 ff 63 ff 95 ff 125 ff; Artikel „Gesellschaftlicher Darvinismus" von Lexis, im Wörterbuch der Volkswirtschaft I[3] 1027 ff. — Vgl. auch die Literaturangaben zu Kap. V, § 3.

Die einfach erzählende Methode, die den historischen Stoff in der zeitlichen Ordnung aufführt, ebensowenig wie die pragmatische Methode, die das Verständnis der geschichtlichen Tatsachen, vornehmlich in der psychologischen Motivierung der Ereignisse, erschließt, die Geschichte zugleich als Lehrmeisterin der Menschheit kennen, die Gegenwart aus der Vergangenheit verstehen lehrt, haben auch heute ihre Berechtigung, Bedeutung, Geltung keineswegs verloren. Doch steht gegenwärtig die genetische Methode mehr im Vordergrunde; sie setzt sich zum Ziele, die geschichtlichen Begebenheiten, in ihrer kausalen Verknüpfung, als eine Reihe zusammenhängender Entwicklungen objektiv zu erfassen. Sofern die genetische Methode in ihrer Anwendung nicht von irrigen Voraussetzungen mißleitet wird, steht ihr hoher Wert für die geschichtswissenschaftliche Erkenntnis außer Frage[1]. Auch die Wirtschaftslehre kann für das Verständnis der ökonomischen Entwicklung der Völker durch richtige Anwendung der genetischen Methode nur gewinnen.

Vier Grundfragen sind es aber, die hier in besonderer Weise das Interesse des Nationalökonomen beanspruchen, nämlich die Fragen:

1. Welche Faktoren beherrschen die geschichtliche Entwicklung?
2. Ist die Entwicklung in sich selbst eine naturgesetzliche?
3. Ist es die Masse oder sind es Individuen, auf welche der Fortschritt sich zurückführt?
4. Kommt für die wissenschaftliche Erkenntnis der Entwicklung auch ein Telos, ein Seinsoll in Betracht? — Zunächst also

50. die Frage: welche Faktoren im allgemeinen die geschichtliche Entwicklung bedingen und bestimmen, hat offenbar für den Nationalökonomen große Bedeutung. Wir werden im zweiten Band, bei der Lehre von den dispositiven Ursachen des volkswirtschaftlichen Lebensprozesses, soweit notwendig, auf diesen

[1] Es ist das typische „moderne" Denken, die Denkart eines Zeitaltors vorherrschender Naturforschung, überall das „Gewordensein", die „Entwicklung" ins Auge zu fassen, wobei dann die „Entwicklung" wieder leicht als eine von unten nach oben, von niederen zu höheren Formen fortschreitende Vervollkommnung aufgefaßt wird. Die genetische Methode gibt für sich noch keine Analyse, dringt nicht bis in die Eigenart der Erscheinungen vor; das spezifisch philosophische Interesse wird sie nicht selten unbefriedigt lassen. — Der Begriff der „Entwicklung" ist übrigens nicht auf dem Boden der Naturwissenschaften entstanden. Die organische Auffassung des Gesellschaftslebens in der griechischen Philosophie, beim hl. Paulus und in der christlichen Philosophie schließt ihn schon in sich. In der neueren Zeit finden wir ihn ausgebildet bei Herder, den Romantikern, bei Hegel, Ranke, Savigny usw. (Histor. Zeitschrift LXXXI 198 ff. Merkel, in der Zeitschrift für Privat- und öffentliches Recht III 625 ff).

Gegenstand zurückkommen müssen. An dieser Stelle möge die einfache Aufzählung der vier Arten jener Faktoren genügen. Es sind: a) physische Faktoren (äußere Natur, Klima, Bodenbeschaffenheit, geographische Lage usw.); b) physiologische Faktoren (oft stark übertriebene Rassenunterschiede); c) individual- und sozialpsychische; d) die sog. kulturellen Faktoren (Religion, Sitte, Recht, Staat, Sprache, Kunst, Wissenschaft, Technik und Wirtschaft).

Bei richtiger Anwendung der genetischen Methode werden alle diese verschiedenen Faktoren in gebührender Weise zu berücksichtigen sein, ohne Einseitigkeit in der Hervorhebung des einen oder andern und ohne Übertreibung seines Einflusses.

Eine weitere Frage, die auch für unsere Wissenschaft Bedeutung hat, ist die Frage der Gesetzmäßigkeiten in der Geschichte („historische Gesetze").

51. Gibt es bestimmte Gesetze der geschichtlichen Entwicklung? Gegen die Annahme solcher Gesetzmäßigkeiten werden in der Regel folgende Gründe aufgeführt[1]:

a) Die Freiheit des menschlichen, persönlichen Wollens und Handelns. Diese Freiheit ist zunächst eine evidente unmittelbare Erfahrung unseres Bewußtseins. Ihr Einfluß auf die Gestaltung der ganzen Geschichte tritt auch äußerlich nicht minder klar zu Tage. Mit dieser Freiheit aber ist die Annahme einer exakt gesetzmäßigen Entwicklung der Geschichte unvereinbar.

b) Sodann hat der Zufall einen beträchtlichen und unausscheidbaren Anteil am geschichtlichen Geschehen. Nicht als ob der Zufall die Hauptursache der Geschichte oder der Ursachlosigkeit gleichzusetzen sei. Der Zufall ist „das räumliche und zeitliche Zusammentreffen zweier oder mehrerer Tatsachen, von denen jede an sich ursächlich bedingt ist, die aber nicht notwendig miteinander verbunden sind"[2]. Es handelt sich dabei lediglich um das Ineinandergreifen getrennter Kausalreihen, das eben in dieser Form nicht als notwendig nachweisbar, der gesetzmäßigen Bestimmtheit entzogen ist.

c) Eine kausale Bedingtheit braucht im geschichtlichen Leben nicht notwendig ein bestimmtes und eindeutiges Ergebnis zu zeitigen. Es gibt eine Pluralität der Wirkungen aus gleichen Komponenten, keine notwendig regelmäßige Wiederkehr des geschichtlichen Verhaltens; unter den gleichen Bedingungen können vollkommen verschiedene Ereignisse eintreten, neue Zusammenhänge sich bilden. Dasselbe geographische oder sonstige Milieu führt keineswegs immer zu gleichartiger Kultur. Die Geschichte paßt nicht in ein Schema; es verhält sich mit ihr anders wie mit der Natur, wo aus den gleichen Bedingungen das gleiche Resultat herausspringt, wo man infolgedessen auch die Wirkungen aus den Ursachen ableiten und vorausbestimmen kann.

Im wesentlichen führt sich das dritte Argument auf die beiden vorhergehenden zurück.

Diese Beweisführung ist bisher siegreich geblieben jener Auffassung gegenüber, welche die Entwicklung der Geschichte der gleichen, exakten Gesetzmäßigkeit unterwerfen will, wie sie die Naturvorgänge beherrscht. Was

[1] Rümelin, Gesetze der Geschichte (Aufsätze und Reden. Neue Folge [1884] 125 f 134 ff). Ed. Meyer, Elemente der Anthropologie 182 188. Rickert, Kulturwissenschaft und Naturwissenschaft (1910) 57 ff. Xénopol, Théorie de l'histoire 80 ff.

[2] Th. Lindner, Geschichtsphilosophie (1912) 162.

dagegen vorgebracht wurde, hält einer Kritik nicht stand, erfaßt nicht die eigentliche vis argumenti, richtet sich zu nicht geringem Teil gegen etwas, was jene Beweisführung nicht bestreiten will [1]. Es ist nicht schwer, sich hiervon zu überzeugen.

Der Einfluß der Naturgesetze der Körperwelt auf die gesellschaftliche Entwicklung steht auch für uns außer Frage. Der Geist sodann hat seine Gesetze (z. B. des logischen Denkens). Es wird ferner in der Geschichte Prozesse geben, wo der entscheidende Einfluß der freien Persönlichkeit mehr oder minder zurücktritt. Die Freiheit des Menschen ist keine absolute Willkür, sondern vielfach beengt, mit begrenztem Betätigungsfeld, eingeschränktem Spielraum für Zwecksetzungen. Auch soll nicht geleugnet werden, daß die Individuen in ihren Handlungen und Wirkungen regelmäßig nicht isoliert auftreten und dastehen, sondern von den Zusammenhängen der Gemeinschaftsverhältnisse beeinflußt werden. Nicht überall tritt die individuelle Tat eines einzelnen als Ursache ganzer Bewegungen in den Vordergrund der Betrachtung, und, bleiben die Individuen auch innerhalb der Massenerscheinungen Träger des Geschehens, so wird doch unleugbar ihr Vorgehen aus dem Ganzen mit erklärt werden müssen. Ebensowenig soll eine gewisse Ähnlichkeit, Übereinstimmung alles Gesellschaftlichen auf gleicher Kulturhöhe in bestimmten Lebensrichtungen, das Vorkommen von Wiederholungen, Regelmäßigkeiten, in diesem Sinne eine gewisse „Stetigkeit im Kulturwandel", bestritten werden usw.

Gleichwohl müssen alle Versuche, durch vergleichende Geschichtsbetrachtungen zu „historischen Gesetzen" im naturgesetzlichen Sinne zu gelangen, notwendig scheitern, weil sie von irrigen Voraussetzungen ausgehen, zu Widersprüchen und absurden Konsequenzen führen, vor allem aber, weil sie der offensichtlichen geschichtlichen Wahrheit widersprechen. Der Historiker mag „Typen" der Entwicklung konstruieren, die, so lange sie vage Verallgemeinerungen bleiben, vielleicht Interesse erwecken; aber er darf der Geschichte nicht Gewalt antun, seinen Typen und was damit zusammenhängt nicht einen naturgesetzlichen Charakter verleihen wollen.

Die Geschichtswissenschaft ist eben keine Naturwissenschaft, sondern eine Wissenschaft ganz anderer Art [2]. Die Naturwissenschaft hat es aus-

[1] Vgl. z. B. Eulenburg, Über Gesetzmäßigkeiten in der Geschichte, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXXV (1912) 312 ff.

[2] An Stelle der herkömmlichen, aber viel angefochtenen Einteilung der Wissenschaften in Natur- und Geisteswissenschaften (J. Stuart Mill) hat Windelband die Unterscheidung von nomothetischen und idiographischen, Rickert die von Natur- und Kulturwissenschaften in Vorschlag gebracht (Kulturwissenschaft und Naturwissenschaft[2] [1898, 1910]). Aus der Gesamtwirklichkeit tritt eine Anzahl von Dingen und Vorgängen hervor, „die für uns eine besondere Bedeutung oder Wichtigkeit besitzen, und in denen wir daher noch etwas anderes sehen als bloße Natur". Diese Dinge und Vorgänge lassen sich unter dem Namen „Kultur" zusammenfassen, und für sie genügt keineswegs eine lediglich naturwissenschaftliche Behandlung und Untersuchung. Die Rickertsche Unterscheidung teilt die Wissenschaften materiell, nach ihrem Gegenstande, inhaltlich in zwei Gruppen. Nach der formellen Seite unterscheidet Rickert zwischen naturwissenschaftlicher und historischer Methode. Die erstere entspricht dem logischen Begriff der „Natur", als des Daseins der Dinge, sofern es nach allgemeinen Gesetzen bestimmt ist, während „Geschichte" im weitesten

schließlich mit notwendigen Kausalzusammenhängen, mit Naturvorgängen zu tun, die ganz und gar durch das Kausalitätsgesetz beherrscht werden. Die geschichtlichen Tatsachen dagegen sind keine reinen Naturvorgänge, sondern zum großen Teil Produkte freier, nicht mechanischer Kausalität. Damit soll, wie gesagt, nicht der Einfluß der äußeren und inneren Natur geleugnet werden. Allein bei letzterer handelt es sich hier eben um die menschliche Natur; der Mensch aber ist nicht bloßer Naturkörper, und seine geistige Natur schließt auch die Freiheit als wesentliches Element in sich. Mögen daher gewisse Wiederholungen und Regelmäßigkeiten in der Geschichte an das Natürliche anknüpfen, es bleibt doch ein Wirken der sinnlich-vernünftigen, menschlichen Natur, ist nicht derselben absoluten Kausalität unterworfen wie die reine körperliche Natur [1]; darum gibt es da auch keine ausnahmslose Gesetzmäßigkeit alles Geschehens, die Vergangenheit kann nicht schlußweise rekonstruiert, von den beobachteten Tatsachen nicht durch Induktionsschlüsse auf die nicht beobachteten geschlossen werden; es läßt sich hier zukünftiges Geschehen nicht mit der gleichen Sicherheit voraussagen, wie uns der Astronom über eine bevorstehende Sonnen- und Mondfinsternis unterrichten kann [2]. Auch wer mit

Sinne den „Begriff des einmaligen Geschehens in seiner Besonderheit und Individualität" darstellt, „der zum Begriff des allgemeinen Gesetzes im Gegensatz steht". Freilich reicht auch die Rickertsche Einteilung nicht aus, um alle Wissenschaften in sich zu begreifen. Sie hat indessen ihren Wert, um den wissenschaftlichen Charakter der Geschichte und diese vor der Vergewaltigung durch die naturwissenschaftliche Methode zu schützen. Vgl. Viktor Eschbach, Kulturwissenschaft und Naturwissenschaft, in der Literar. Beilage zur Köln. Volkszeitung LII (1911), Nr 19.

[1] Der Einfluß der Natur hört niemals auf, und doch hat der Mensch in der Kultur die Herrschaft über die Natur verlangt (Eisler, Soziologie 62).

[2] Vgl. Dilthey, Einleitung in die Geisteswissenschaften I (1883) 46; auch Windelband, Geschichte und Naturwissenschaft 21. Gumplowicz („der Zola der Soziologen") freilich glaubt (Soziologie und Politik [1892] 120 ff), aus soziologischen Berechnungen „beinahe mit mathematischer Gewißheit" den Gang der zukünftigen politischen Entwicklung voraussagen zu können. Eine Übereinstimmung unter den soziologischen Propheten dürfte aber diesbezüglich kaum zu erwarten sein — aller „mathematischen Gewißheit" zum Trotz. — Der Soziologe Simmel (Schmollers Jahrb. 1894, 1307; Probleme der Geschichtsphilosophie[2] [1905] 72 f 85 f) urteilt, daß heute wohl kein Zweifel mehr bestehe, daß „Gesetze der Geschichte" nicht auffindbar sind; denn die Geschichte sei einerseits ein so ungeheuer komplexes Gebilde, anderseits ein so unsicher und subjektiv begrenzter Ausschnitt aus dem kosmischen Geschehen, daß es keine einheitliche Formel für ihre Entwicklung als Ganzes geben könne. Nach v. Below (Histor. Zeitschrift LXXXI [1898] 230 ff) wird die Annahme eines gesetzlichen Verlaufs der geschichtlichen Entwicklung im naturwissenschaftlichen Sinne von den eigentlichen Historikern „fast ausnahmslos" zurückgewiesen. Ganz richtig begnügt sich E. Bernheim (Lehrbuch der historischen Methode[2] [1894] 82 f [[4]1908]) nicht mit dem Einwande: die Kompliziertheit und Unzugänglichkeit der in Betracht kommenden Daten biete ein praktisches Hindernis für die mechanische Erklärung der historischen Begebenheiten. Er bezeichnet als entscheidenden Grund, daß der Historiker es nicht mit Atomen, sondern mit Menschen, freien Menschen zu tun habe. Die qualitativen Unterschiede der Individualität, welche den eigentlichen Inhalt des Geschehens bestimmten, böten den quantitativen Methoden ein wesentliches Hindernis. Auch den neuesten Angriffen gegen die Freiheit mißt Bernheim keine Bedeutung zu: „Nur der krasse Materialismus schmeichelt sich mit der Hoffnung, es werde auf dem Wege der Psychophysik gelingen,

Wundt[1] den sog. psychischen Gesetzen, einzeln betrachtet, die gleiche Regelmäßigkeit zusprechen wollte, wie Naturgesetze sie aufweisen, könnte doch für den Verlauf der Geschichte noch keineswegs von einer exakt naturgesetzlichen Entwicklung sprechen, nicht bloß deshalb, weil der Wechsel in den Bedingungen der Wirkungen jener Gesetze so etwas nicht zuläßt, sondern weil schließlich die individuelle Eigenart auch wieder die Aufnahme äußerer Eindrücke mitbestimmt.

Die Geschichte erfaßt sodann die historischen Vorgänge in ihrer Besonderheit und konkreten Bestimmtheit; sie operiert nicht mit Gattungsbegriffen, nicht mit Typen, sondern mit Tatsachen; sie kann darum auch das Individuelle nicht als unwesentlich ausscheiden, nicht von der Differenz der Einzelfälle absehen, wenn sie der historischen Wahrheit treu bleiben will. Die Individualisierung der Geschichte besteht deshalb noch keineswegs darin, daß sie sich ausschließlich und allein mit Einzelpersönlichkeiten beschäftige, sie hat (nach Barth sogar als eigentliches Objekt) die menschlichen Gesellschaften und deren Veränderungen, die Entwicklung der Völker zum Gegenstande. Wiederholungen und Regelmäßigkeiten der gesellschaftlichen Sphäre, sofern sie in Wirklichkeit vorhanden, werden dabei als solche anerkannt. Aber diese Wiederholungen sind nicht exakt wie beim Naturgeschehen, sind in sich selbst mehr oder minder individualisiert, weisen Ähnlichkeiten auf, keine Identität; und das, was sie im einzelnen charakterisiert, läßt sich kaum in seiner Gänze bloß aus den Besonderheiten jeweiliger „Bedingungen" ableiten, führt sich vielmehr zum größten Teil immer wieder auf die Selbstbestimmung freier menschlicher Persönlichkeit zurück. Die Individuen werden eben nicht bloß von der Masse getragen, Individuen sind es auch, die ihrerseits wieder die Masse tragen, und zwar Individuen, die sich von ihren eigenen, nicht ausschließlich von gemeinsamen Motiven leiten lassen, und die von äußeren Eindrücken keineswegs alle und überall in der gleichen Weise beeinflußt werden wie andere Individuen derselben Masse. Kurz, die sozialen Zusammenhänge werden nicht geleugnet, aber ebensowenig darf das Individuelle in diesen Zusammenhängen, der Einfluß des Besondern, der freien Persönlichkeit auf den Gang der Ereignisse, die geschichtliche Entwicklung der Gesellschaft übersehen werden. Jede schematische Behandlung widerspricht dem Wesen der Geschichtsforschung und der geschichtlichen Wahrheit. —

Sehen wir von den bereits erwähnten Verfechtern einer naturgesetzlich evolutionistischen Soziologie ab, so kommen als hervorragende Vertreter der naturwissenschaftlichen Auffassung unter den modernen Historikern vor allen Karl Lamprecht und Kurt Breysig in Betracht.

Lamprecht[2] spricht von gesetzmäßiger Entwicklung der Kultur in der Stufenfolge typischer Zeitalter, die er als Animismus, Symbolismus, Typismus, Konventionalismus, Individualismus und Subjektivismus kennzeichnet[1]. Dem Animismus entspricht die kollektiv-okkupatorische Wirtschaft, dem Symbolismus (vor saec. 10) die individualistisch-okkupatorische Wirtschaft, dem Typismus (saec. 10 bis 13) die Naturalwirtschaft mit kollektivistischem Vorgehen, dem Konventionalismus (saec. 13—15) die Naturalwirtschaft mit individualistischem Vorgehen, dem Individualismus (saec. 15—18) die Geldwirtschaft mit genossenschaftlicher Bewältigung des Handels und der Industrie, dem Subjektivismus (saec. 19) endlich die Geldwirtschaft auf individualistischer Basis. Bestimmend für die Gesamtentwicklung ist nach Lamprecht jedoch nicht Wirtschaft und materielle Kultur, sondern das seelische Element. Es erscheint in den Kulturzeitaltern wie in Entwicklungsstufen eines fortschreitenden Freiheitsbewußtseins, als eine Reihenfolge bestimmter seelischer Erscheinungen, die es möglich machen, jene Zeitalter begrifflich voneinander abzutrennen und in sich zu definieren.

Schon Rachfahl hat demgegenüber hervorgehoben, daß für die allgemeine Geltung des Lamprechtschen Schemas ein ausreichender geschichtlicher Beweis nicht erbracht sei. Lamprecht entwickelte sein Schema nur auf Grund der deutschen Geschichte. Selbst wenn es auf alle germanisch-romanischen Nationen, die Völker des abendländischen Kulturkreises, Anwendung finden könnte, so wäre damit für die Völker des Altertums, des byzantinischen, mohammedanischen Kreises, noch nichts erwiesen. Oder sollte etwa diesen Nationen die „normale" Entwicklung bestritten werden? Ist aber die Allgemeinheit der gekennzeichneten Ent-

Empfinden, Denken, Wollen als mechanische Funktionen der Materie bloßzulegen, eine Hypothese, die viel phantastischer und denkwidriger ist als die kühnsten Träume der Idealisten" (a. a. O. 87).

[1] Logik III (1908) 32 ff.

[2] Deutsche Geschichte (1891 ff); Was ist Kulturgeschichte? in Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, Neue Folge I (1896) 75 ff; Individualität usw., in Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 3. Folge XIII (1897) 880 ff; Moderne Geschichtswissenschaft (1909) usw. Das Individuelle tritt jetzt bei Lamprecht mehr hervor.

[1] Scharf urteilt v. Below (Histor. Zeitschrift LXXXI [1898] 256 f) über Lamprechts Entwicklungsstufen: „Der Leser lächelt über diese wunderlichen Einteilungen. So schlechte geschichtsphilosophische Konstruktionen hat doch nie jemand aufgestellt. Wie kann man für die einfache Tatsache, daß im Mittelalter das individuelle Leben und Denken strenger gebunden ist, einen so abstrusen Ausdruck finden. . . . Scherer sagt von Hegel, daß ‚er gewisse äußerliche Beobachtungen über den geschichtlichen Werdeprozeß geschickt formulierte und generalisierte'. Läßt man das Wort ‚geschickt' fort, so ist ungefähr Lamprecht gezeichnet." Übrigens hat Lindner (Geschichtsphilosophie 170 ff) nachgewiesen, wie schon in der Zeit des „Typismus" sehr viel „Individualismus" sich kundgibt. — „Selbst der großen Darstellungskunst Lamprechts gelingt es nicht", bemerkt Paul Kampffmeyer (Sozialistische Monatshefte 1905 I 505 f), „sinnliche Anschauung und blühendes Leben in die Begriffe dieser Kulturzeitalter hineinzutragen. Eine Gliederung der Geschichte nach der gesellschaftlich-seelischen Deutung der Zeit ist heute noch, da geben wir Breysig völlig recht, zu weitmaschig und benutzt zu ausgedehnte Begriffe. Die Dokumente für das Seelenleben der Gesellschaft auf den verschiedenen Kulturstufen sind zu bruchstückartig. Es scheint hier unmöglich zu sein, den Seelenzustand einer vielgestaltigen, in Klassen zersplitterten Gesellschaft treffend und einheitlich zu charakterisieren. Sprechen wir z. B. von der individualistischen psychischen Richtung der Deutschen der Renaissancezeit, so bezeichnen wir damit immer nur die Seelenströmung eines sehr kleinen Bruchteils des deutschen Volkes" usw. Ohne Lamprechts Standpunkt zu teilen, spricht Bernheim doch mit einer gewissen Hochachtung von dem Leipziger Historiker (Kritische Blätter I [1905] 114). Er sagt: „Was Lamprechts Ansichten original von denen Comtes unterscheidet, ist der Gesichtspunkt, von dem aus er die Kulturstufen bestimmt. . . . Dieser Gesichtspunkt, welcher dem Gedankenkreise der Hegelschen Philosophie angehört, ist die steigende psychische Intensität, welche sich von seelischer Gebundenheit zu immer größerer Freiheit des seelischen Bewußtseins durcharbeitet und dem ganzen Leben seine Signatur gibt. Die typischen Züge dieser Entwicklungsstufen hat Lamprecht zudem in tiefdringender, von umfassenden Kenntnissen getragener Analyse dargelegt."

wicklungsstufen, die doch bei allen Völkern in derselben Reihenfolge sich abspielen sollen, bis heute weder erwiesen noch voraussichtlich erweisbar, so wird von hervorragenden Fachmännern überdies auch für die deutsche Geschichte das Lamprechtsche Schema als eine schlechterdings unbewiesene Hypothese bezeichnet. Für die Einzelheiten dieser Kritik, die sich mit Schärfe überhaupt gegen die „gesetzliche" Auffassung der geschichtlichen Entwicklung als solche richtet, müssen wir namentlich auf die Arbeiten von Lenz, Hintze, Delbrück, Oncken, v. Below usw. verweisen.

Nach Breysig macht den Inhalt der Weltgeschichte eine Folge von Zuständen aus, die sich bei allen Völkern und Völkerteilen in gleichem Nacheinander aufweisen läßt, von der jedoch die einzelnen Glieder der Menschheit sehr ungleich lange Wegstrecken durchlebt haben [1]. Mit andern Worten: Urzeit, Altertum, Mittelalter, Neuzeit, das sind Entwicklungsstufen, die von den verschiedenen Völkern durchlaufen werden; dabei ist aber die Entwicklungsgeschwindigkeit nicht überall die gleiche; ja es gibt erstaunliche Zeitsprünge der Entwicklung, so daß ein Volk vier, ja sechs Jahrtausende früher als das andere am gleichen Punkte jener Entwicklungsbahnen anlangen kann. Den größten Teil der Erde nehmen die Völker beständiger Urzeit ein; kleiner ist die Zahl der Altertumsreiche, noch kleiner die Zahl derer auf mittelalterlicher Stufe, und nur wenige sind zur neuzeitlichen Stufe emporgestiegen. Am deutlichsten erscheinen die Stufenreihen bei den germanisch-romanischen Völkern. Der künftige Werdegang der Erdbewohnerschaft wird, nach Breysig, ein einheitlicher sein. Denn eben das wesentlichste Erzeugnis der Stufenüberlegenheit Europas über die Völker aller übrigen Weltteile ist die halbe oder ganze Unterwerfung des gesamten Erdballs unter seine staatliche und geistige Übermacht.

Von der unstreitig geistvollen Formulierung abgesehen, bietet Breysigs Stufenlehre, in sich betrachtet, nichts wesentlich Neues. Die Möglichkeit des Fortschritts und der Entwicklung, die in der gleichen; vernünftigen Natur des Menschen begründet ist, wird auch, bei aller Mannigfaltigkeit, in dem Leben der Völker sich in irgend einer Weise geltend machen. Wenn aber Breysig diese Entwicklung als eine gesetzmäßige bezeichnet und seine Gesetze mit den von den Naturforschern aufgestellten Gesetzen vergleicht, wenn er meint, die angeblichen „Schlagworte" vom freien Willen und Zufall vermöchten an der „Verursachtheit, Bedingtheit und Vorbestimmtheit alles Geschehens" im Sinne jener „Gesetze" nicht zu rütteln, so spricht er wohl weniger als Historiker denn als Philosoph und dabei leider unter dem Banne einer von falschen Voraussetzungen ausgehenden Philosophie. Gesunde Empirie, tiefergreifende Geschichtsforschung, gründliches Eingehen auf das tatsächliche Geschehen, auf den Ursachenzusammenhang der Dinge lassen in der menschlichen Freiheit denn doch etwas mehr erkennen als ein bloßes Schlagwort. —

Bei der großen Bedeutung, welche die Theorie von der allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklung speziell für das richtige Verständnis jenes Ausschnittes

[1] Breysig, Der Stufenbau und die Gesetze der Weltgeschichte (1905) 8. Gliedert Lamprecht die Geschichte nach gesellschaftlich-seelischen Wandlungen, so zieht Breysig die Entwicklungsformen des Staates für den Aufbau der Kulturstufen der Menschheit heran. Der marxistische Sozialismus gruppiert die Kulturzeitalter nach der Entwicklung der technischen Produktionsmethoden.

des Gesellschaftslebens hat, den wir Volkswirtschaft nennen, möchten wir aber noch einmal nachdrücklich hervorheben, wie die Ablehnung einer naturgesetzlich verlaufenden Entwicklung zugleich die Leugnung allgemeiner, für alle Völker gleicher und notwendiger Entwicklungsstufen in sich schließt.

a) Daß die Geschichte verschiedener Nationen partielle Übereinstimmung zeigen kann, ist, wie gesagt, eine allbekannte Wahrheit. Auch die Gründe hierfür wurden bereits angedeutet. Bei der Gleichheit der menschlichen Natur nach metaphysischer und physischer Definition, bei der allen Menschen zukommenden Vernunft wird — eine gewisse Übereinstimmung äußerer Gesamtverhältnisse vorausgesetzt — die Befriedigung gleicher Bedürfnisse leicht eine mehr oder minder große Ähnlichkeit der Mittel und Institutionen herbeiführen können, namentlich wenn jene Mittel und Einrichtungen unter gegebenen gleichen oder ähnlichen Bedingungen die zweckmäßigste, leichteste, am meisten naturgemäße Befriedigung der in Frage stehenden Bedürfnisse ermöglichen. Aber die Gleichartigkeit der Verhältnisse und der Nationen geht doch niemals so weit, daß die Entwicklung der Völker sich immer in völlig gleichartigen Stufen und Phasen bewegen müßte. Ein sog. „normaler" Entwicklungsgang, ein überall wiederkehrender Typus regulärer nationaler Entwicklung ist bis zur Stunde geschichtlich nicht erwiesen. Die nationale Eigenart, die besondern politischen Schicksale, die eigentümlichen Beschaffenheiten des Landes und des Klimas, wechselnde weltgeschichtliche Einflüsse lassen die Nationen weit mehr als Individualitäten erscheinen denn als Wiederholungen desselben Typus [1].

b) Größere Übereinstimmung innerhalb einzelner bestimmter Völkergruppen, infolge von Stammesverwandtschaft, gemeinsamen Schicksalen, gegenseitiger innigerer Verkettung und Verknüpfung, von Rezeption, Übertragung von einem Volk auf das andere u. dgl. ist dabei natürlich nicht ausgeschlossen. Die Entwicklung vollzieht sich eben für kein Volk ganz „aus eigener Wurzel".

c) Das gilt insbesondere auch von den sog. Wirtschaftsstufen. Daß es in den allgemeinsten, elementarsten Dingen eine gewisse relative Regelmäßigkeit der wirtschaftlichen Entwicklung geben kann, bestreiten wir nicht. Die Übereinstimmung mag auch innerhalb bestimmter Völkergruppen mit ähnlichen äußeren Verhältnissen, ähnlichen Rechtsinstitutionen, ähnlichen Schicksalen, durch gegenseitige Beeinflussung, Entlehnung, eine ziemlich weitgehende sein. Man wird aber dabei festhalten müssen,

α) daß die Übereinstimmung eben doch keine allgemeine, gleiche, notwendige, naturgesetzliche, für alle Völker geltende ist;

β) daß sie als bedingt erscheint, darum beschränkt, nur unter bestimmten Voraussetzungen zu Tage tritt;

γ) daß, auch wo sie besteht, keine strenge Übereinstimmung herrscht, da sich bei jedem Volke wiederum zahlreiche Ausnahmen und Abweichungen nachweisen lassen.

Eine schematische Auffassung der wirtschaftlichen Entwicklung wird darum auch hier dem Reichtum der geschichtlichen Wirklichkeit niemals ganz gerecht.

[1] Vgl. Hintze, Über individualistische und kollektivistische Geschichtsauffassung, in Histor. Zeitschrift LXXVIII (1896) 66 f.

Harnack, der in der geschichtlichen Entwicklung durchaus keinen „Prozeß naturhaften Geschehens“ erblickt [1], fügt gleichwohl bei: „Höchstens in der Wirtschaftsgeschichte läßt sich eine gewisse Stringenz der Erscheinungen nachweisen, wo der Kampf um das materielle Dasein regiert; aber auch dort ist er immer wieder durchbrochen durch ideelle Momente, die in kräftiger Weise eingreifen.“ Dazu bemerkt Georg v. Below [2]: „Ich glaube, da ich auf wirtschaftsgeschichtlichem Gebiet gearbeitet habe, hier mitsprechen zu können und möchte meine Beobachtungen dahin zusammenfassen, daß man, je mehr man ins Einzelne eindringt, auch in der wirtschaftlichen Entwicklung noch weniger Gebundenheit wahrnimmt, als selbst Harnack anzunehmen scheint.“ An anderer Stelle [3] sagt Below: „Die angeblichen Ausnahmen umfassen oft und sogar meistens ebensoviele Fälle wie die behauptete Regel.“ Er leugnet nicht den Vorteil einer Vergleichung der Wirtschaftsstufe eines bestimmten Volkes in einem bestimmten Zeitalter mit andern Wirtschaftsstufen desselben Volkes und mit einer ungefähr entsprechenden Stufe anderer Völker. Aber er bestreitet allgemeingültige Entwicklungsgesetze, und daß die Wirtschaftsstufen in „streng historischem Verhältnis“ zueinander stehen. Er wendet hierauf das Wort Justis an: „Höchstens ‚zur übersichtlichen Gruppierung der Tatsachen und zur Erfindung passender Überschriften‘ mag man die Formeln der Entwicklungsgeschichte gebrauchen.“ [4] Die „vergleichende Methode“, die durch Vergleichung der Tatsachen, Abstraktion von dem Verschiedenartigen, zu dem Gemeinsamen emporsteigen will, dürfte, sofern der Phantasie nicht freier Spielraum gewährt wird, insbesondere auch in ihrer Anwendung auf die Frühzeit der Völker kaum zu wesentlich anderem Ergebnisse gelangen. Wenn sich nämlich bei manchen „jungen“ Völkern ähnliche Ansätze zu einer regulären Entwicklung zeigen, so erklärt sich das einerseits aus den in ihrer Einfachheit mehr übereinstimmenden äußeren Lebensverhältnissen, aus der größeren Gleichartigkeit der Individuen in primitiven Zuständen, aus ihrer geringeren Widerstandskraft gegenüber den Gesamttendenzen der sozialen Gruppe, zu der sie gehören, anderseits aus dem Umstand, daß die Gruppe noch mehr isoliert dasteht, weniger berührt wird von dem Strom der weltgeschichtlichen Entwicklung. Aber auch hier darf nichts übertrieben werden. Der Einfluß des einen Stammes auf den andern fehlt da keineswegs. Und wenn man von der Gleichartigkeit der Individuen spricht, so finden sich doch immer wieder Individuen, die durch ihre Erfindungsgabe u. dgl. andern voranstehen, die durch Klugheit und Kraft sich sogar zu Häuptlingen ihres Stammes emporschwingen, der Geschichte ihres Volkes die Wege zeigen. Kurz, auch die „Naturvölker“ und die Völker der Urzeit erscheinen als Völkerindividualitäten, jedenfalls nicht als bloße „Gattungsexemplare“.

d) In doppeltem Sinne werden also folgerichtig insbesondere volkswirtschaftliche Untersuchungen einen nationalen Charakter haben müssen [5]:

[1] Christentum und Geschichte 7.

[2] Histor. Zeitschrift LXXXI (1898) 235 A. Vgl. auch dessen Aufsatz „Über Theorien der wirtschaftlichen Entwicklung der Völker“, ebd. LXXXVI (1901) 1 ff.

[3] Ebd. LXXXVI 32 f. [4] Ebd. 33.

[5] Hasbach, Die allgemeinen philosophischen Grundlagen der von F. Quesnay und Ad. Smith begründeten politischen Ökonomie (1890) 175.

α) prinzipiell: Das Recht des Nationalen muß gegen einen falschen, übertriebenen Kosmopolitismus verteidigt werden [1]. Zwischen Individuum und Menschheit steht der Staat mit seinen natürlichen Aufgaben und Pflichten im Hinblick auf das Wohl des einzelnen Volkes;

β) methodisch, insofern sie hinsichtlich praktischer Grundsätze und Regeln keine völlig gleichartige Durchführung überall, zu jeder Zeit, bei jedem Volke erwarten oder fordern, sondern der berechtigten Eigenart, den besondern geschichtlichen Verhältnissen des einzelnen Volkes in ausreichendem Maße Rechnung tragen. Gewiß kann die Nationalökonomie nicht auf allgemeine Begriffe, Grundsätze, Postulate verzichten. Aber die Anwendung derselben vollzieht sich immer in konkreten Verhältnissen. Die Nationalökonomie muß sich dabei stets auch von geschichtlicher Erkenntnis leiten lassen, an das historisch Gegebene anknüpfen, um innerhalb des vorhandenen Milieus nach dem Maße realer Bedürfnisse und gegenwärtiger Möglichkeiten das nationalökonomisch wünschenswerte Ziel ins Auge zu fassen und zu begründen.

Eine dritte Frage, die auch des Nationalökonomen Interesse in hervorragendem Maße beansprucht, ist die Frage:

52. Sind es die Massen oder die Individuen, die den bestimmenden Einfluß auf die gesellschaftliche Entwicklung ausüben? Je nachdem die Antwort ausfällt, spricht man von einer individualistischen oder einer kollektivistischen Geschichtsauffassung.

Vertreter der individualistischen Geschichtsauffassung, für welche die Geschichte der Menschheit nur die Geschichte der Helden, der großen und starken Persönlichkeiten ist, waren z. B. die politischen Historiker v. Sybel und Treitschke. Ebenfalls bei Ranke, welcher der politischen Geschichte die Geistesgeschichte hinzufügt, treten die Persönlichkeiten und das individuell-psychologische Moment stark in den Vordergrund, wenn er auch den Einfluß der herrschenden Ideen und Tendenzen, der großen Verhältnisse auf die Menschen stärker betont als andere individualistisch gerichtete Historiker. Von neueren Historikern vertritt z. B. M. Lehmann die individualistische Geschichtsauffassung. Für England darf insbesondere auf Carlyle verwiesen werden.

Es war und ist nun gewiß eine Übertreibung, wenn man die gesamte geschichtliche Entwicklung und allen Fortschritt ausschließlich und allein auf das Wirken einzelner, durch Talent, Geistes- und Willenskraft, wohl auch durch Geburt und Glück überragende Individuen zurückführt, das Wohl und Wehe der Völker lediglich von den individuellen Eigenschaften und Taten der Fürsten, Staatsmänner, Feldherren, Erfinder, Künstler, Unternehmer usw. abhängen läßt.

Allein auch die kollektivistische Geschichtsauffassung muß sich den Vorwurf der Einseitigkeit gefallen lassen. Hier zeigt sich zum Teil sofort ein gewisser Zusammenhang mit der oben behandelten naturgesetzlichen Auffassung. Steht die Masse im Mittelpunkte der Betrachtung, da ergibt sich leichter und öfter der Eindruck des Regelmäßigen, der dann wieder zu der Annahme verleiten kann, das Völkerleben werde durch konstante, mechanische

[1] „National“ verstehen wir hier in demselben Sinne, wie es in dem Worte „Nationalökonomie“ angewendet wird, zur Bezeichnung eines staatlich geeinten Volkes.

Gesetze regiert, wie die Natur. Namentlich in Frankreich finden sich bedeutende Vertreter der Ansicht, daß die Ursachen der geschichtlichen Entwicklung vorwiegend in der Masse zu suchen seien, so u. a. Condorcet, Comte, Taine, Bourdeau usw. Besonders kühn in der Hervorhebung der absoluten Bedeutungslosigkeit der Individuen sind manche moderne französische Soziologen, obwohl die Ethnologie, auf welche man sich dabei beruft, das Leben des Individuums bei den Naturvölkern noch keineswegs in ausreichendem Maße kennt, die Ethnologie hierfür überhaupt nicht ausreicht, vielmehr der Ergänzung durch die Individualwissenschaft bedarf.

In Deutschland hat schon Herder (der Urheber des Wortes „Volksseele") in seinen „Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit" den Gedanken ausgesprochen, daß, von Christus abgesehen, das Eingreifen großer Männer niemals einen allein bestimmenden Einfluß ausgeübt habe. Von den Neueren leugnet z. B. Barth die Einwirkung der Individuen zwar nicht; doch wird ihm zufolge das Individuum, wenigstens regelmäßig, durch Ideen geleitet, die es seiner Umgebung entnimmt usw. Klar tritt der kollektivistische Gedanke hervor in der Klassen- und Klassenkampfstheorie der sog. materialistischen Geschichtsauffassung und in der sozialpsychologischen Lehre Lamprechts. Einige Worte zur Prüfung dieser Aufstellungen.

Der historische Materialismus im Sinne von Karl Marx und Friedrich Engels unterscheidet zwischen dem rein wirtschaftlichen Unterbau, über dem und auf dem sich das gesellschaftliche Leben der Menschen aufbaut, und dem Überbau der geistigen Potenzen, Sitte, Recht, individuelle Eigenschaften usw. Jener Überbau spielt in der geschichtlichen Entwicklung der Gesellschaft nur eine untergeordnete Rolle. Alles hängt vielmehr von den Produktionsverhältnissen ab: die Struktur der Gesellschaft, das gesellschaftliche Bewußtsein und das ganze geistige, politische usw. Leben. „Die Produktionsweise bedingt einen sozialen und politisch geistigen Lebensprozeß. Es ist nicht das Bewußtsein des Menschen, das ihr Sein, sondern umgekehrt ihr gesellschaftliches Sein, das ihr Bewußtsein bestimmt."[1] Diese Auffassung war mehr als ein bloß heuristisches Prinzip der Geschichtsforschung[2]. „Die Theorie wird zur materiellen Gewalt, sobald sie die Massen ergreift."[3] Das hat ja der Einfluß der Klassenkampftheorie, der Auflösung der Geschichte in Klassenkämpfe und der Verknüpfung des gesellschaftlichen Fortschrittes mit den Klassenkämpfen zur Genüge bewiesen. In diesem Sinne verkündet auch das heutige „Proletariat" nach Marx den Untergang der bisherigen Weltordnung, ja es ist durch sich selbst schon die faktische Auflösung dieser Weltordnung.

Der „fanatische Glaube an Utopien hat sehr tiefe Spuren in der Weltgeschichte zurückgelassen"[4]. Gewiß, es ist aber doch schließlich nicht die Masse, die solche Utopien aufstellt und entwickelt. Die Masse — das beweist gerade der Sozialismus — läßt sich vielmehr leicht von einem politischen und sozialen Credo beherrschen[5], das ihr von Individuen suggeriert wird, welche wirklich

[1] Marx, Zur Kritik der politischen Ökonomie (1859).
[2] Vgl. Lafargue, Marx' historischer Materialismus, in Neue Zeit 1903/04 I 781 ff.
[3] Marx, Zur Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie (1844).
[4] A. Weber, Der Kampf zwischen Kapital und Arbeit (1910) 71.
[5] Le Bon, Psychologie du socialisme[6] (1907).

oder scheinbar Verständnis für die Leiden, Wünsche, Leidenschaften, Interessen der Masse bekunden. Oder kann etwa der gewaltige Einfluß gerade der Marxschen Theorie, seiner „proletarisch" sozialen Philosophie, auf die Ausbildung des heutigen Sozialismus geleugnet werden? Würde ferner die Erstarkung und Organisation der deutschen Sozialdemokratie richtig erfaßt werden, ohne Rücksicht auf den Einfluß und die Tätigkeit eines Bebel, eines Liebknecht? Massen bedürfen Führer, trotz aller „Demokratie", und sie finden nur zu leicht Verführer gerade in der Demokratie. „Die Massen", sagt K. v. Elm[1], „müssen dazu erzogen werden, sich im Kampfe den Beschlüssen der von ihnen selbst gewählten Vertrauenspersonen unterzuordnen." Auch bei sozialistischen Schriftstellern wächst eben neuerdings wieder die Erkenntnis von der Bedeutung des Individuellen in der gesellschaftlichen Entwicklung und für das gesellschaftliche Leben[2], weniger auf Grund theoretischer Forschung, als vielmehr infolge praktischer Erfahrung.

Und nun Lamprechts Lehre.

Für die Erkenntnis des kausalen Zusammenhanges der geschichtlichen Tatsachen haben die psychischen Ursachen nicht zu unterschätzende Bedeutung, wenn sie auch nicht die einzigen Faktoren sind, welche die geschichtliche Entwicklung bestimmen. Lamprecht kann es darum auch weniger zum Vorwurf gemacht werden, daß er überhaupt die psychischen Ursachen, und speziell das Sozialpsychische, systematischer und stärker, wie Comte u. a., betonte[3]. Sein Fehler besteht darin, daß er hierbei früher zu weit ging, das individuelle Moment in allzu enge Grenzen bannte, in den großen gesamtpsychischen Strömungen die eigentlich maßgebenden geschichtlichen Kräfte erblickte. Immerhin mögen der Aufschwung der Volkswirtschaft und der Technik in den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts, die reißende Entwicklung des Verkehrslebens, der mehr und mehr vordringende soziale Gedanke einen Umschwung in der deutschen Geschichtsbetrachtung gegenüber der von 1815 bis 1870 überwiegend für das Politische und Individualpsychologische interessierten Forschung erklären können; eine Recht-

[1] Massen und Führer, in Neue Zeit, 29. Jahrg. (1911) I 526. Auch L. Quessel, Führer und Masse, in Sozialist. Monatshefte, 14. Jahrg. (1910) III 22, 1407 ff.
[2] L. Radloff, Der Sozialismus und der Einzelne, in Sozialist. Monatshefte, 19. Jahrg. I (1913) 43 ff.
[3] Den Einfluß des wirtschaftlichen Momentes hat Lamprecht in seiner „Deutschen Geschichte" durchaus gelten lassen. Vom „groben Objektivismus der Marxisten", sagt Hintze, trennt ihn jedoch eben „die subjektiv-psychologische Betrachtungsweise. Für diese Betrachtungsweise lösen sich die starren, als objektiv vorgestellten Produktionsverhältnisse, die als unverständliche, unheimliche Mächte alles geschichtliche Leben beherrschen sollen, in Produkte massenpsychologischer Vorgänge auf, in denen auch das ethische Moment nicht fehlt." Die verursachenden Momente, die in den Produktionsverhältnissen liegen, gehen da nicht bloß durch die Köpfe der Menschen hindurch, um ihre Wirkung zu äußern — was ja auch Friedrich Engels zugab. Bei Lamprecht ist das psychische Medium nicht nur zu passieren, es erscheint vielmehr als die eigentliche Kraftquelle, welcher die den Verlauf der Geschichte bestimmenden und beherrschenden Momente entstammen. Vgl. Hintze, Über individualistische und kollektivistische Geschichtsauffassung, in Histor. Zeitschrift LXXVIII (1896) 62. — Bernstein, Die Geschichtswissenschaft als Sozialpsychologie, in Dokumente des Sozialismus V (1905), 3. Hft, S. 123 ff. — Über das Verhältnis der Lamprechtschen Lehre zu den Rankeschen Ideen usw. vgl. v. Below, Die neue historische Methode, in Histor. Zeitschrift LXXXI (1898) 193 ff.

fertigung einseitiger kollektivistischer Geschichtsauffassung bieten jene Momente doch schwerlich.

Die Psychologie des Rationalismus, sagt Lamprecht[1], kannte nicht den Begriff der natürlichen Gesellschaft, nicht den der Nation als der vollendetsten Art aller natürlichen Gesellschaften, behandelte die gesellschaftlichen Einrichtungen als willkürliche, durch die Einzelpersonen vom Nützlichkeitsstandunkt aus geschaffene Institute. Ihr Hauptcharakteristikum ist die Lehre vom Staatsvertrag. Jenseits der Vertragsgenossenschaften kennt sie nur noch den Begriff der Menschheit. Doch nicht bloß bei den französischen Rationalisten dominiert das Individuale. Nach v. Humboldt bewegt das Individuum allein, und zwar der Zweck jedes einzelnen Individuums für sich, nicht der Gesamtheiten, die geschichtliche Welt — und die großen Individuen beherrschen sie. Anders urteilt Lamprecht.

Wenn eine Mehrheit von Menschen etwas gemeinsam fühlt, sich vorstellt, will, so entsteht ein Gesamtgefühl, eine Gesamtvorstellung, ein Gesamtwille. Ein solcher Gesamtkomplex von gemeinsamen Vorstellungen, Begriffen, Gefühlen, Strebungen findet sich in jeder sozialen Bildung, vom kleinsten Vereine bis zum mächtigsten „sozialnatürlichen Gebilde", der Nation, und bis zum mächtigsten „sozialkulturellen Gebilde", dem Staate. Sie erscheinen und wirken hier als sozialpsychische Kräfte, unter deren kausalem Einfluß der Mensch steht, und zwar nach dem Gesetz der Notwendigkeit. Man wird demnach bei den geschichtlichen Tatsachen zwischen einer kollektivistisch-notwendigen und einer individual-freiheitlichen Reihe zu unterscheiden haben. Für das Gebiet des Singulären, des individuellen Handelns, insbesondere der eminenten Persönlichkeiten, möge immerhin der Begriff der Freiheit noch Verwendung finden. Handelt der Mensch aber nicht auf Grund seiner individuellen Eigenschaften, sondern als Mitglied der Nation, der sozialen Gruppe, dann erscheint er nach Lamprecht von der Notwendigkeit des Generellen beherrscht. Die sozialpsychischen Kräfte sind viel stärker als die individualpsychischen. Ja ihr Übergewicht ist so groß, die Freiheit des Individuums ihnen gegenüber so gering, daß die „Frage nach der Möglichkeit gesetzmäßiger Entwicklungsstufen der Kulturen" nicht verneint werden darf[2]. Mit dem Generischen, Notwendigen aber hat es die Geschichtswissenschaft zu tun. Hier findet sie die treibenden Kräfte, die empirischen Gesetze der Entwicklung. Das Individuelle bildet mehr oder minder nur ein bloßes Annex der Menschheitsgeschichte; es entzieht sich dem auf das Vergleichbare, Typische gerichteten wissenschaftlichen Denken, ist nur der künstlerischen Erfassung zugänglich. So kämen wir dann schließlich zu jener bestimmten Reihenfolge der Kulturzeitalter, die angeblich bei jedem normal entwickelten Volke wiederkehrt, wie die Wachstumsphasen im Leben des Organismus[3].

Im Interesse der Wahrheit und Gerechtigkeit muß hervorgehoben werden, daß Lamprecht die Gesetze der geschichtlichen Entwicklung formell und ausdrücklich nicht im Sinne strikter „Naturgesetze" versteht. Er spricht von

[1] Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, Neue Folge I 77 96.

[2] Vgl. Zukunft XVIII 23 ff; Histor. Zeitschrift LXXXI (1898) 226 ff.

[3] Vgl. Goldfriedrich, Die historische Ideenlehre in Deutschland (1902). Dazu Rachfahls Kritik in Wolfs Zeitschrift für Sozialwissenschaft, 6. Jahrg. (1903) 646 ff.

„statistischer Kausalität", die sich nicht mit absoluter Stetigkeit verbinde[1]. Allein die von ihm behauptete „Regelmäßigkeit" ist und bleibt denn doch eine „notwendige", „unübersteigbare". Ja man darf Rachfahl beistimmen, wenn er sagt, der eigentliche Kernpunkt der Lamprechtschen Theorie liege in der Behauptung, daß diese Notwendigkeit ein empirisch gegebenes Kriterium der Kausalität auf dem Gebiete der „generischen" oder „kollektivistischen" Handlungen in der Menschheitsgeschichte sei. Gerade dadurch aber tritt das Individuum allzusehr hinter der Masse zurück, wird die individuelle Selbstbestimmung, allen Einschränkungen zum Trotz, mehr als zulässig den Einflüssen der nationalen Gesamtheit unterworfen, sind die individuellen Betätigungen doch nur unselbständige Funktionen der Gesamtbetätigungen.

Ohne Zweifel kommt der Mensch für die geschichtliche Auffassung auch als Gattungsexemplar in Betracht. Aus der vernünftigen Menschennatur heraus versteht man, daß es überhaupt eine geschichtliche Entwicklung für die Menschen gibt, versteht man die Allgemeinheit gewisser Tendenzen, versteht man, daß die Menschen Schriftzeichen bilden, Werkzeuge formen usw., versteht man selbst kompliziertere Tatsachen des Völkerlebens, z. B. daß die Menschen den Staaten eine Verfassung geben, wie sie dem Umfange des Staates entspricht u. dgl.[2]

Allein das genügt Lamprecht nicht. Er will empirische Gesetze der geschichtlichen Entwicklung haben. Darum sucht er nach generellen Kräften, unter deren kausalem Einfluß der Mensch gewissermaßen zum zweitenmal ein Gattungsexemplar wird, nach jenen sozialpsychischen Kräften, die in letzter Linie auch die kausale Abfolge seiner Kulturzeitalter als notwendiger Entwicklungsstufen in der gesamten Völkergeschichte erklären müssen: „Die sozialpsychischen Entwicklungsstufen sind die Entwicklungsstufen des geschichtlichen Lebens im Verlaufe der nationalen Geschichte überhaupt: sie sind typisch."[3]

Daß der Mensch in Abhängigkeit steht von seiner Umgebung, von den gesellschaftlichen Verhältnissen und Strömungen, kann nicht bestritten werden. Es bleibt aber die Frage, ob jener Einfluß, jene Einwirkungen der „sozialpsychischen" Kräfte auf den Menschen erfahrungsgemäß wirklich so mächtig sind, daß er infolge dessen wiederum im neuen Sinn nur als ein Gattungsexemplar erscheint und handelt. Ist das Individuelle in der Tat bloß ein Annex der Menschheitsgeschichte?

Das Abhängigkeitsverhältnis des einzelnen von der Masse, soweit es hier in Betracht kommt, kann a) die wirtschaftlichen Lebensbedingungen, b) den intellektuellen Besitz, c) die sittlichen Anschauungen betreffen.

a) Innerhalb der wirtschaftlichen Lebensbedingungen für ein gesellschaftliches Ganze findet sich gar manches, demgegenüber das Individuum als solches sich fügen oder einfügen muß. Die Lage des Territoriums, wo man

[1] Über historische Gesetze vgl. auch Wundt, Grundzüge der physiologischen Psychologie III (1903) 791 ff.

[2] Hintze in den Jahrbüchern für Gesetzgebung 1897, 801 (35). Histor. Zeitschrift LXXXI (1898) 239.

[3] Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, Neue Folge I 109 f. Zukunft XVIII 30 f.

wohnt, das Klima u. dgl. kann nicht einmal die Gesamtheit ändern. Dann gibt es mancherlei Wirkungen, die nur durch eine Verbindung der Kräfte in engeren oder weiteren Kreisen erreichbar sind. Die Arbeitsvereinigung und Arbeitsteilung ist gewiß eine Notwendigkeit mit Rücksicht auf die Erhaltung, Entwicklung, den Fortschritt. Sie verbindet und organisiert die individuellen Kräfte, bildet eine machtvolle Gesamtkraft aus der vereinigten Kraft der einzelnen und ihrer sozialen Ergänzung. Die Kausalität der vereinigten Kraft absorbiert aber keineswegs die Individualität, sondern verwertet sie bloß. Keine andere Ursache führt zur Vereinigung der individuellen Kräfte in letzter Linie als die in den einzelnen Individuen vervielfältigte soziale Natur, die praktische Vernunft, die für Erreichung ihrer wirtschaftlichen Zwecke, Befriedigung der Bedürfnisse, jeweilig die rechten Mittel wählt. Daß der Mensch durch seine Natur auf das Zusammenleben und Zusammenwirken angewiesen ist, daß er in seiner Natur Kräfte besitzt, die sich im geschichtlichen Fortschritte entfalten, verwerten, das führt sich auf Anlagen und Antriebe zurück, die von allem Gesellschaftsleben *vorausgesetzt* werden, nicht aber auf „Triebkräfte", die erst aus dem Gesellschaftsleben hervorgehen, in demselben zur Entstehung gelangen. Damit soll freilich nicht bestritten sein, daß Art und Maß der Fortbildung jener natürlichen Anlagen ganz wesentlich von dem sozialen Milieu und sozialpsychischen Kräften beeinflußt werden. Aber zunächst steht fest, daß die *letzten*, alle soziale Entwicklung beherrschenden und bestimmenden Kräfte keine sozialpsychischen Kräfte sind, nicht aus der Abhängigkeit von einem sozialen Ganzen hervorragen, sondern diese Abhängigkeit erst zu *begründen* bestimmt sind.

Die Abhängigkeit des einzelnen Menschen von allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen und gesellschaftlichen Zuständen tritt besonders klar in die Erscheinung überall da, wo jene Zustände und Verhältnisse als Ergebnis einer längeren Entwicklung sich darstellen. „Niemand kann in einem Volke von voller typischer Entwicklung ein Zeitalter der Naturalwirtschaft allein durch seine persönliche Initiative umwandeln in ein Zeitalter der Geldwirtschaft", sagt Lamprecht[1]. Derselbe Gedanke kehrt mehrfach in seinen Darlegungen wieder: Karl der Große habe in seinem naturalwirtschaftlichen Zeitalter keine Geldwirtschaft aus dem Boden stampfen, Bismarck uns nicht in ein Hirtenleben zurückführen können usw.[2]

Große, geniale, bahnbrechende Männer können vieles, aber nicht alles. Ein Napoleon vermochte der französischen Revolution eine Richtung zu geben, die sie ohne ihn nicht gehabt hätte. Allein die Franzosen zu einem Hirtenvolke zu machen, dazu wäre er allerdings außer stande gewesen. Was *naturgemäß nur auf dem Wege einer allmählichen Entwicklung* erreicht wird, das vermag eben kein einzelner Mensch, auch der gewaltigste Heros nicht, *plötzlich* und *unvermittelt* ins Dasein zu rufen bzw. zu ändern. Ein Karl der Große hätte darum ganz gewiß nicht die Gesellschaft seiner Zeit aus der Natural- in die Geldwirtschaft überführen können. Allein so etwas ist hier gar nicht in Frage. Es handelt sich darum, ob die allmähliche Entstehung und allmähliche Überwindung solcher zuständlichen Verhältnisse in Abhängigkeit sich befindet von der *individuellen* Kausalität, ob die Bewegungen zu jenen mächtigen zuständlichen Erscheinungen hin nicht doch schließlich und letztlich gerade auch durch die individuelle Initiative, durch das Ineinandergreifen des selbständigen Strebens und Wirkens mancher, vieler Individuen in Fluß gesetzt wurden, oder aber, ob alle einzelnen Menschen so sehr gebunden erscheinen, daß sie zu jeder Abänderung des Ganges der Evolution unfähig, gänzlich außer stande seien, für ihren Teil die allmähliche Entwicklung zu beeinflussen, voranzuführen, den Fortschritt lebendig zu erhalten; ob die Bindung eine solche und eine so allgemeine sei, daß sich daraus ein quasi-naturgesetzlicher Gang der nationalen Entwicklung voraussehen lasse. Das ist die Frage. Da aber unterschätzt Lamprecht offenbar den Einfluß und die Freiheit des Individuums gegenüber der Macht objektiver Verhältnisse, „sozialpsychischer Kräfte"[1]. Die geschichtliche Entwicklung vollzieht sich nicht ruck-, stoß-, sprungweise. Nicht mit einem einzigen Anlauf springt die ganze Gesellschaft von einem Kulturzeitalter in das andere, wie der Zug Husaren ein Hindernis nimmt, es folgen sich die Stufen nicht wie Lichtbilder auf einer Leinwand (Ashley); aber es rückt auch nicht die ganze Gesellschaft, die Gesamtheit der Individuen zu gleicher Zeit langsam voran, so zwar, daß alle „Gattungsexemplare" durch die Notwendigkeit derselben sozialpsychischen Kräfte zugleich in Bewegung gesetzt werden. Der Fortschritt vollzieht sich vielmehr regelmäßig so, daß *einzelne* oder *kleinere Gruppen* sich den allgemeinen Gepflogenheiten ihrer Umgebung — „den mächtigsten zuständlichen sozialpsychischen Erscheinungen" (Lamprecht) — entziehen, darin aber bei den andern Individuen und Gruppen nach und nach, mehr und mehr, in immer weiteren Kreisen Anklang finden. Ähnlich verhält es sich mit der Dekadenz einer Gesellschaft. Wir sahen einmal in Holland, wie etwa ein Dutzend Arbeiter an einem Strick zogen, um eine Mauer zu Fall zu bringen. Der Strick zerriß, und die unglücklichen Holländer lagen hintereinander auf dem Rücken, die Fußsohlen den Sternen zugekehrt. Nicht so fällt die ganze Gesellschaft mit einem Ruck. Die Degeneration ergreift zunächst Individuen, Gruppen, geht von einzelnen Zentren aus und erfaßt schließlich mehr oder minder die ganze Gesellschaft.

Die Bedeutung des Individuellen und Speziellen für die Ausgestaltung des allgemeinen, sozialen, nationalen Lebens tritt noch klarer zu Tage, wo das Individuum nicht Zuständen gegenübersteht, die lediglich auf dem Wege einer langsamen Entwicklung eingeführt oder beseitigt werden können. Welche gewaltigen wirtschaftlichen Umwälzungen in der geschichtlichen Zeit führen sich, wie allbekannt, auf die *Theorien*, die *praktische Initiative*, die *Entdeckungen*, *Erfindungen* großer Männer zurück! Und selbst für die unteren Kulturstufen, über die phantasievolle Schriftsteller so vieles zu berichten wußten, braucht man keineswegs ohne weiteres zuzugeben, daß das Individuum völlig von der Gemeinschaft absorbiert worden sei. „Ist die Erfindung des Pfeiles, des Topfes, des Hakens für die primitiven Kulturstufen nicht ebenso eine Großtat wie in moderner Zeit die Erfindung einer komplizierten mechanischen Vorrichtung? Und könnte es nicht schon damals schöpferische Individuen gegeben haben, wenn auch ihre Namen in Dunkel und Vergessenheit verschollen sind, von denen solche Erfindungen ausgingen, oder müssen wohl diese Neuerungen immer von sozialen Gruppen insgesamt ausgegangen

[1] Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 3. Folge XIII (1897) 885.
[2] Zukunft XVIII 28.

[1] Histor. Zeitschrift LXXXI (1898) 227.

sein?“ [1] Stößt also schon für die prähistorischen Urzustände der Versuch einer Eliminierung des individuellen Momentes auf unübersteigliche Schwierigkeiten, so hieße es für den Bereich der geschichtlichen Erscheinungen der Erfahrungserkenntnis geradezu Gewalt antun, wollte man dem unbestrittenen Verhältnis der Abhängigkeit des einzelnen vom sozialen Verbande durchweg den Charakter einer dem natürlichen Kausalitätsverhältnis analogen Notwendigkeit zuerkennen, dieser Notwendigkeit das Individuum nahezu völlig unterwerfen, zu absoluter Bedeutungslosigkeit für den Lauf der Geschichte herabdrücken.

b) Mit Rücksicht auf den intellektuellen Besitzstand offenbart sich zweifelsohne ebenfalls eine gewisse Abhängigkeit der Individuen von der Gesamtheit [2]. Nemo dat, quod non habet. Die Erziehung, der geistige Verkehr kann nur nach dem Maße der vorhandenen geistigen Schätze Bildung und Wissenschaft verbreiten. Genies, große Talente sind rari nantes im Bereich des spekulativen wie des praktischen Verstandes. Und wo die individuelle Kraft zu größerer Leistung vorhanden wäre, stellt sich oft die vis inertiae, die nicht nur im Bereich der Physik ihre Rolle spielt, in den Weg. Dennoch verläßt hier das einzelne Individuum viel leichter, als wo es äußeren wirtschaftlichen Verhältnissen und Zuständen gegenübersteht, die Geleise, in denen das Gros der Gesellschaft sich bewegt, geht die eigenen Wege persönlicher Konzeption in Kunst und Wissenschaft. Wenn Lamprecht sagt, der Maler des Gottschalkevangeliars habe nicht in der zeichnerischen Weise des 16. Jahrhunderts malen können, so wissen wir doch alle, wie gerade auf dem Gebiete des künstlerischen Schaffens die geniale Individualität ihre größten, für die Entwicklung der Kunst entscheidenden Triumphe gefeiert hat. Darüber brauchen wir keine Worte zu verlieren. Das Genie in sich ist nicht Ergebnis der Entwicklung oder des Einflusses sozialpsychischer Kräfte, sondern ein freies Geschenk des Schöpfers an das Individuum [1].

[1] Rachfahl in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, 3. Folge XIII (1897) 665.

[2] H. Taine hat diesen Einfluß der geistigen Umgebung einseitig übertrieben (namentlich in seiner Schrift: Philosophie der Kunst, deutsche Ausgabe [3] 1885). Wie die physische Temperatur das Auftreten der Pflanzenarten bedinge, so sei das geistige und moralische Milieu bestimmend für das geschichtliche Erscheinen dieser oder jener Kunstgattung etc. Zunächst sei die einzelne Erscheinung aus dem engeren Gesellschaftskreise, von dem sie ausgeht, zu erklären, dann aus dem weiteren Kreise gesellschaftlicher Bedingungen, schließlich aus den den Zeitpunkt der Entstehung beherrschenden geistigen Mächten. So gelangt Taine zu den drei Stufen der geschichtlichen Kausalerklärung: Rasse, Sphäre (Umgebung), Zeitpunkt. Damit ist allerdings das Genie noch nicht erklärt. Dazu gehört eben noch die unerklärliche Individualität mit ihrer Eigenart. In Taines großem Werk über die Entstehung des modernen Frankreich treten die drei Stufen nicht mehr hervor, und er begnügt sich damit, den gesamten Kulturzustand des Zeitalters als den eigentlichen Inhalt der Geschichte zur Darstellung zu bringen. Vgl. Wundt, Methodenlehre [3] (1895) 326 f. — Bertold Thorsch (Der Einzelne und die Gesellschaft [3] [1907]) will der Unterscheidung zwischen Individuum und Gesellschaft (Pluralität) bloß relative Bedeutung für den einzelnen Fall zuerkennen; für die großen Bewegungen der Zeit hätten die Erkenntnis der gesellschaftlichen Zustände und die daraus erwachsenden Postulate keine konstitutive, sondern nur regulative Bedeutung. — Brooks Adams (Das Gesetz der Zivilisation und des Verfalls. Mit einem Essay von Th. Roosevelt [1907]) hebt gewisse Typen von Menschen (Soldat, Künstler, Priester, Bankier, Wucherer) in ihrer besondern gesellschaftlichen Bedeutung für bestimmte Zeiten hervor.

c) Auch die Sitte, die Gewohnheit, das Beispiel, die herrschenden Anschauungen ziehen der individuellen Willkür mehr oder minder feste Schranken. Das Altüberkommene ist geheiligte Tradition, durch den Lauf der Zeit bewährt, ein Gesetz für die Gesamtheit und den einzelnen, wenn auch kein Gesetzbuch, kein Kriminalkodex die Sitte sanktioniert hätte. Nur wer in den Bahnen der Sitte wandelt, findet Ehre und Achtung. An die Beobachtung derselben ist man von Jugend auf gewöhnt. Das Gewohnte aber liebt der Mensch. Hätte er keine höhere Absicht, als „die Linien des geringsten Widerstandes“ aufzusuchen, er würde sich auf den Weg der Sitte angewiesen finden. Also an der Abhängigkeit des einzelnen vom Ganzen kann nicht gezweifelt werden. Aber enthält diese Abhängigkeit für uns eine Notwendigkeit, eine quasi-naturhafte Notwendigkeit, die aus dem Individuum ein Gattungsexemplar zu machen im stande wäre? Ist das die Lehre der Erfahrungswelt? Sehen wir nicht, wie das Individuum sich auch der Sitte entziehen kann? Sehen wir nicht neue Sitten und Unsitten entstehen durch das gute oder schlechte Beispiel einzelner Menschen, Gruppen, Klassen?

Und erst das Gebiet der eigentlichen Sittlichkeit, des freien, sittlichen Handelns! Gewiß wirkt auch da das gesellschaftliche Leben mit. Sage mir, mit wem du umgehst, und ich sage dir, wer du bist. Der eine faule Apfel steckt alle andern an. Wer würde aber das sittliche Werturteil über einen Menschen fällen nach dessen nationaler Herkunft, nach Zeit und Stammesangehörigkeit? Nationale Sitten, Stammeseigentümlichkeiten u. dgl. mögen sich bei jedem Individuum wiederfinden, die Sittlichkeit aber ist sein persönliches Gut und Verdienst, die Unsittlichkeit seine persönliche Schuld. Niemand kann die Verantwortlichkeit für die eigenen Handlungen ablehnen durch Berufung auf „prädominierende“ Motivreihen, z. B. die Gewinnsucht seiner Zeit usw.

Auf keinem Gebiete beugt sich also die individuelle Kraft völlig unter die angebliche Notwendigkeit sozialpsychischer Kräfte. Und in der Tat, wenn alle einzelnen Individuen vermöge ihrer in jedem Individuum vervielfältigten, allgemein menschlichen Natur manches mitbringen, was für jede soziale und nationale Massenentwicklung unentbehrliche Voraussetzung ist, ohne von der Masse als solcher auszugehen, dann ist doch auch ebenfalls von vornherein nicht recht einzusehen, warum denn nun die individuelle Ausprägung jener natürlichen Anlagen mit den Besonderheiten der einzelnen Persönlichkeit in den Einfluß der Entwicklungsstufe mit jener bezwingenden Notwendigkeit eingeschrieben sein müsse, die Lamprechts Theorie annimmt. Kann man überhaupt von einer individuellen Ausprägung der Natur und Naturanlagen sprechen, so wird vielmehr diese Individualität auch für die Entwicklung und den Fortschritt der Gesellschaft eine oft sogar primäre Bedeutung erlangen. Die Individualität nicht minder wie die generische Natur des Menschen sind eben Urkräfte, die in der Entwicklung und

[1] „Als Wegweiser und treibende Führer auf der Bahn des Fortschrittes werden immer nur wenige auftreten, die Masse aber bildet das große Behältnis, in dem die Früchte der Kultur sich ansammeln“ (Wilh. Lexis, Das Wesen der Kultur [1905] 1, in Kultur der Gegenwart, herausgegeben von Paul Hinneberg. Des Gesamtwerkes 1. Teil, 1. Abteilung, 1. Lieferung).

für die Entwicklung in Geltung bleiben. Immer wieder durchbricht denn auch tatsächlich das Individuelle mit seiner Eigenart den gewohnten Lauf der Dinge, um sich selbst nicht selten an die Spitze der Bewegung zu stellen, den Fortschritt zu bewirken. Wollte man sagen: auch in den großen, genialen Individuen wirkt das soziale Milieu, so wäre damit die Wahrheit nur zur Hälfte ausgesprochen. Gewiß steht der große Mann auf dem Boden seiner Zeit, seines Volkes. Was er tut, ist, wie gesagt, bedingt durch seine Umgebung. Aber er erhebt sich zugleich auch in dieser oder jener Hinsicht über die Verhältnisse, denen er angehört, tritt in Gegensatz zu dem Alltäglichen und Traditionellen, und zwar oft mit weittragender Wirkung für die ganze Gesellschaft. Die Art seiner Wirksamkeit findet daher ebensowenig ihre ausreichende Erklärung in den Einflüssen der Gesamtheit wie die Beschränkung der entscheidenden Taten auf den einzelnen hervorragenden Mann. Oder warum und wie sollte denn die Gesellschaft ihre eigenen Kräfte gerade an dieser einen Stelle, bei diesem einzelnen Individuum gewissermaßen auf- und ausgeschüttet haben? Nein, da stehen wir in der Tat, wie Hintze sagt[1], „vor der ursprünglichen Bestimmtheit des individuellen Lebens als der letzten Ursache historischen Geschehens". Die Persönlichkeit als solche bildet sogar die ultima causa. Individuum ineffabile. Es mag uns ein Rätsel bleiben. Aber so in die Ecke stellen läßt sich denn doch die Individualität, die Sonderart, die ureigene Kraft der Persönlichkeit noch lange nicht!

Kurz, wie sich aus allem ergibt, ist die Fragestellung, ob die Massen *oder* die Individuen einen bestimmenden Einfluß auf die gesellschaftliche Entwicklung ausüben, nicht richtig gestellt. In Wahrheit sind es *sowohl* die Massen *wie auch* die Individuen, welche hierfür in Betracht kommen. Selbst die *unorganisierte* Menge, die „Masse" im engeren Sinne, möchten wir davon nicht völlig ausschließen. Oder haben z. B. nicht gewisse Änderungen in der Psyche des Volkes bzw. wichtiger Bestandteile desselben, des Bauernstandes, der Arbeiterklasse[2], im Laufe der Geschichte und gerade heute wiederum, bei der allgemeinen Schulbildung, dem mächtig vordringenden demokratischen Prinzip, die Geltung der Masse unter den für die geschichtliche Entwicklung bedeutsamen Kräften erheblich verstärkt? Freilich muß dabei wieder hervorgehoben werden, daß gerade diese „Masse" doch regelmäßig unter der mächtigen Einwirkung von Einzelpersönlichkeiten steht, Führern, leider, wie gesagt, nur zu leicht auch Verführern folgt. Von geradezu entscheidendem Einfluß auf die gesellschaftliche Entwicklung ist sodann offenbar die soziale Gesamtkraft der *organisierten* Gesellschaft. Trotzdem aber, und mag auch die Macht des sozialen Ganzen die Summe der isolierten Einzelkräfte übersteigen, eine neue, eigenartige Kraft darstellen — die letzte Quelle ist denn doch wiederum nur eben in der Gesamtheit gesellschaftlich verbundener Individuen zu suchen, deren latente, potentielle Energien durch die sozialen Einflüsse und Ergänzungen in aktuelle Energien umgewandelt, im Gesellschaftsleben von den Fesseln befreit werden, wie der Zustand der Isolierung sie selbst dem Genie bereiten muß. Alle Wirkungen des Waldes sind bedingt durch die Natur

[1] Histor. Zeitschrift LXXVIII (1896) 65.

[2] Schmoller erinnert z. B. an die Änderungen in der Psyche des Bauernstandes von 1700 bis 1900, an die psychologische Massenentwicklung des englischen Arbeiterstandes seit 150 Jahren, der deutschen Gewerkschaftsführer seit 50 Jahren. Das sind Momente sozialpsychologischer Art, die für die kausale Forschung Bedeutung haben.

des Baumes, sagt Rümelin, aber manche derselben werden an dem einzelnen Exemplar nicht erkennbar, sondern erst in ihrer Verdichtung und Verstärkung durch die Masse der winzigen Anteile. So empfängt das Individuum von der Gesamtheit einen Zuwachs neuer Kraft, indem es dem Ganzen seine eigene erweckte, belebte, erweiterte Kraft zur Verfügung stellt.

In dem Augenblick, wo das Individuum der naturhaften Notwendigkeit eines ehernen „Muß" geschichtlicher Evolution völlig überantwortet, nicht mehr durch sich selbst und aus sich selbst der Quell neuen, frischen, höheren Lebens für die Gesamtheit sein könnte, hätte alle soziale Entwicklung, aller Fortschritt sein Ende erreicht.

Die Einseitigkeiten, die wir mit Bedauern wie in andern Fragen, so auch hier selbst bei hervorragenden Denkern und Forschern nur zu oft feststellen müssen, erklären sich aus der Begrenztheit des menschlichen Erkennens und aus der Eigenliebe, die sich mit vielleicht wertvollen Ergebnissen tüchtiger Geistesarbeit nur zu leicht enger verbindet. Der eine betont im Übermaß den Einfluß der geographischen Verhältnisse auf die Entwicklung der Völker, der andere leitet alles aus den Rasseunterschieden ab, wieder ein anderer hebt die individualpsychischen und ein dritter die sozialpsychischen Kräfte hervor usw. Jeder meint sogar vielleicht, mit seinen Ideen eine völlige Umwälzung der Wissenschaft verursacht zu haben. Und doch handelt es sich nicht um eine Umwälzung, sondern im besten und glücklichsten Falle um eine *Ergänzung* der Wissenschaft gegenüber früheren Einseitigkeiten. Nur durch die richtige Verbindung des ganzen Wahrheitsgehaltes der bisherigen und zukünftiger Forschungen werden wir eben allmählich zu jener *Allseitigkeit* umfassender Erkenntnis des Werdeganges der Menschheit gelangen können, die Albrecht Wirth als das „*Hochziel*" der Geschichtsforschung bezeichnet hat. In dieser Richtung liegen denn auch die neueren, von Meister, Lindner, Hintze u. a. ausgehenden *Vermittlungsversuche zwischen individualistischer und kollektivistischer Geschichtsauffassung*: das Geheimnis der historischen Entwicklung liegt in der *Wechselwirkung der individuellen und generellen Kräfte*. Die Gesamtheiten, Volk, Masse, sind nicht die einzig bestimmenden Elemente. Das Individuum verliert sich nicht in der Masse, bleibt innerhalb derselben Individuum und wirkt mit seiner Eigenart; es wird von der Gemeinschaft zwar beeinflußt, aber ebenfalls potenziert. Große Individuen können in der Tat Neuschöpfer sein, nicht bloß Vollzieher dessen, was in der Masse schlummert. Gewaltige Fortschritte in der Menschheits- und Völkergeschichte sind Einzelmenschen zu verdanken. Aber auch in der Masse können Ideen und Bewegungen geboren werden, wie sie die Ideen und Impulse überragender Individuen aufnehmen, fortpflanzen, wirksam machen kann.

Schließlich darf man nicht übersehen, daß von Individuen keineswegs bloß ein segensreicher, sondern auch ein verhängnisvoller Einfluß ausgehen kann. Wer darum Freiheit für das individuelle Wirken deshalb fordert, weil der Fortschritt überragenden Einzelnen zu danken sei[1], wird nichts dagegen einwenden dürfen, wenn anderseits Beschränkung der Freiheit notwendig erscheint, um eine Schädigung des Fortschrittes, der allgemeinen Wohlfahrt des Volkes zu verhüten. Gerade die Nationalökonomie, die es, bei ihrer sozialen Auffassung des Wirtschafts-

[1] Vgl. J. Wolf, Die Volkswirtschaft der Gegenwart und Zukunft (1912) 31.

lebens, weniger mit dem Verhältnis des Individuums zur „Masse“, als mit den Beziehungen zwischen Individuum und „Gesellschaft“ zu tun hat, wird auf die Harmonie zwischen individueller Freiheit und Sozialzweck besondern Nachdruck legen müssen.

Von ganz hervorragender Wichtigkeit bleibt darum endlich auch eine vierte Frage, die Frage nach der Bedeutung des Telos für die gesellschaftliche Entwicklung.

53. Ist die Fragestellung nach dem, was sein soll, mit Rücksicht auf das soziale Geschehen, wissenschaftlich berechtigt und wissenschaftlich notwendig? Mit der Ablehnung einer naturwissenschaftlichen Behandlung der Gesellschaftslehre verbindet sich keineswegs notwendig die exklusiv historische Weltanschauung. Wir geben der Geschichte, was ihr gebührt, erkennen auch eine nationale Geschichtsauffassung mit ihrem Relativismus in vernunftgemäßen Grenzen an, behaupten nicht die Idealgültigkeit eines bestimmten gesellschaftlichen Zustandes für alle Zeiten und alle Völker, haben Verständnis für das Recht der nationalen Individualität, das Recht jeder Zeit, auf sich selber zu stehen. Gleichwohl können wir in den geschichtlichen Erscheinungen und Tatsachen mit ihrer örtlichen, zeitlichen, nationalen Bedingtheit durchaus nicht das einzige Material unserer Kenntnis, unseres Wissens von der Menschheit und dem gesellschaftlichen Leben erblicken, können nicht mit prinzipieller Gedankenlosigkeit der bedingungslos hingenommenen Vielheit des geschichtlichen praktischen Geschehens oder einer unverstandenen „Entwicklung“ gegenüberstehen, nicht in „historischem Quietismus“ und „historischer Impotenz“ die gegebenen Tatsachen urteilslos betrachten. Jedem vernünftigen Menschen drängt sich die Notwendigkeit einer Beurteilung auf, und alle Versuche, dieser Notwendigkeit sich zu entziehen, sind bisher kläglich gescheitert. Nur fragt es sich, welches der Maßstab sei, der wissenschaftlich begründete Werturteile in unserem Stoffe ermöglichen kann.

Es gibt keine andern treibenden Kräfte in der Geschichte als die, deren Träger letztlich der Mensch ist. Wohl bleibt der Mensch in seinem Wirken von der äußeren und der inneren Natur abhängig. Wer kein Pferd hat, kann nicht reiten; wer kein Brot hat, kann nicht leben. Auch stehen wir unter dem Einfluß mächtiger natürlicher Impulse und innerer Triebe. Alles, was den Menschen anregt, was ihn zum Handeln und Wirken führt, muß ferner in den Bereich des natürlichen Formalobjektes seines Geistes, seines Willens fallen, muß sich ihm als wahr und gut erweisen, wenn es vielleicht auch nur scheinbar wahr und gut ist, muß seinen Bedürfnissen, dem natürlichen Verlangen, seine Lage zu verbessern, dem Begehren höherer Vollkommenheit, größeren Glückes entsprechen. Gerade jener Glückseligkeitstrieb im Menschen, „the desire of bettering our condition“, dessen innigste Verknüpfung mit der menschlichen Natur auch Adam Smith klar erkannte, beweist, daß der Mensch in seiner Wohlfahrt ein natürliches Ziel hat. Alles, was dann im einzelnen Falle zu dieser Wohlfahrt in fördernde Beziehung tritt, kann ihn zum Handeln bewegen, „Motiv“ für ihn werden, zum Zweck, den er erreichen will und um dessentwillen er in Tätigkeit tritt.

Daß der einzelne Mensch Motiven, Zwecken, Zielen folgt, ist eine so offenkundige Tatsache, daß sie wohl kaum geleugnet wird, mag man im übrigen zur Frage der freien Selbstbestimmung in der Wahl der Zwecke, Ziele, Mittel sich

stellen, wie man will. Die Schwierigkeit beginnt aber, sobald es sich um den Zweck der Gesellschaft, insbesondere der großen Gesellschaftsformen wie der staatlichen Gemeinschaft, handelt. Hier werden dieselben Leute, die sich im Lobe der individuellen Zwecke, für das wirtschaftliche Gebiet, insbesondere des Gewinnstrebens, und ihres Einflusses auf die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung, in der Verherrlichung des durchaus finalen ökonomischen Prinzips, geradezu erschöpfen, äußerst zurückhaltend. Sie fürchten, wie sie sagen, daß bei der Frage nach dem Zweck der Gesellschaft, des Staates, die persönliche Weltanschauung eine entscheidende, vielleicht beirrende Rolle spiele, jedes Urteil subjektive Färbung an sich trage und darum von der Schwelle der objektiven, voraussetzungslosen Wissenschaft zurückgewiesen werden müsse[1]. Und doch ist es nicht irgend eine bestimmte Weltanschauung, sondern unmittelbar die Vernunft selbst, die uns lehrt, daß die Gesellschaft kein zweckloses Gebilde sei, und daß es für eine so allgemeine Erscheinung wie die Gesellschaft auch allgemeine Gründe, Ziele, Zwecke geben müsse. Am wenigsten sollten das jene leugnen, die sonst so schnell bei der Hand sind, aus generellen Erscheinungen „Gesetze“ oder gar „Naturgesetze“ der Entwicklung abzuleiten. Oder entspringt die Gesellschaftsbildung nicht einem allgemeinen Bedürfnis der menschlichen Natur? Ist nicht der einzelne Mensch schlechthin ergänzungsfähig und ergänzungsbedürftig durch seine Verbindung mit andern Menschen in der Gesellschaft? Und ist nicht die Gesellschaft fähig und bestimmt, diese Ergänzung zu gewähren? Ist es nicht der Zweck der Gesellschaft, jene Ergänzung zu vollziehen, und wird man nicht eine Gesellschaft, die diesem Zwecke besser genügt, gerade darum als vollkommener bezeichnen müssen im Verhältnis zu früheren Stadien ihrer Entwicklung und im Vergleich mit andern Gesellschaften derselben Art? Ist dieser Zweck ferner nicht ein umfassender, der nicht bloß auf die Beglückung oder Bereicherung einzelner Individuen mit diesen oder jenen Gütern abzielt, sondern auf das Ganze geht, auf alle Einzelwesen, die von der Gesellschaft umfaßt werden, sich erstreckt, so zwar, daß wiederum jene Gesellschaft als die vollkommenere erscheint, die dieser sozialen Universalität ihrer Zweckwirkung am nächsten kommt? Das alles hat mit einer religiösen Weltanschauung noch nichts zu tun. Es genügt ein klares, wirklich voraussetzungsloses, logisches Denken, um zu der Erkenntnis zu gelangen,

[1] Die Erklärung der Erscheinungen rein unter dem Gesichtspunkte der Kausalität kann, wie F. v. Calker (Politik als Wissenschaft [1898] 13) bemerkt, nicht zu einem allgemeinen Werturteil über sie gelangen. Die soziologische Richtung müsse entweder die Beurteilung dem subjektiven Meinen des einzelnen überlassen oder aber auf eine Beurteilung im eigentlichen Sinne verzichten, indem sie das Bestehende, da es ja kausal entstanden, als um deswillen auch als berechtigt erklärt. Da kämen wir ja zu dem Satze: Alles was ist, ist auch vernünftig. Unberechtigte Furcht vor Subjektivität führt gerade den tollsten Wirrwarr subjektiver Urteile herbei. Des Urteilens wird der menschliche Geist sich nun einmal nicht entschlagen. Bietet die rein kausale Betrachtungsweise keine Möglichkeit, zu objektiven Urteilen zu gelangen, oder nötigt sie zu der Absurdität, das Bestehende deshalb für berechtigt zu halten, weil es besteht, so zeigt es sich eben, daß die kausale Betrachtungsweise für sich allein den Anforderungen des vollen wissenschaftlichen Erkennens nicht genügen kann (vgl. v. Below in Histor. Zeitschrift LXXXI [1898] 245 A.). Damit soll aber nicht geleugnet werden, daß eine Vereinigung, wie die „Deutsche Gesellschaft für Soziologie“, ihre Tätigkeit auf die Erforschung der kausalen Zusammenhänge — trotz aller Schwierigkeiten — beschränken könne; nur darf man der Wissenschaft solche Schranken nicht ziehen wollen.

daß es für die Gesellschaft ein aus ihrem unleugbaren, vernunftgemäßen Zweck herauswachsendes objektives Sollsein gibt. Gerade diese Erkenntnis des Zweckes klärt den alle bloß mechanische Kausalität übersteigenden Begriff der Entwicklung und vervollständigt ihn, läßt uns begreifen, daß die Entwicklung der Verkehrs, der Wirtschafts-, der Verfassungsformen usw. etwas mehr ist als bloße Aufeinanderfolge, Veränderung, Umwandlung; sie erst ermöglicht den Begriff des Fortschrittes[1], gibt ihm einen bestimmten Inhalt, erlaubt uns, einen kritischen Maßstab an die Geschichte anzulegen, die Vergangenheit zu richten, die Zukunft zu bemessen, enthebt uns der Notwendigkeit, auf die Frage: was sein soll, die banale Antwort zu geben: das, was ist und was kommen wird. Man sage nicht, das sei keine rein theoretische, historische Erkenntnis mehr, das sei ein Rückfall in die geschichtsphilosophische Methode und in den Gedankenkreis der Romantik. Als ob das menschliche Wissen sich lediglich und allein auf die theoretisch-historische Erkenntnis beschränken müßte! Als ob die menschliche Vernunft sich mit dem Blick auf die Gegenwart und dem Rückblick auf die Vergangenheit begnügen könnte! Die Zukunft liegt überdies noch vor uns, ein unbeschriebenes Blatt. Auch für diese Zukunft fordern wir von der Wissenschaft führende, leitende Erkenntnis, die szientifische Erklärung dessen, was sein soll, weil ohne diese Kenntnis die Entwicklung unmöglich praktisch zum wahren Fortschritt sich gestalten kann.

Es ist also rein willkürlich, wenn man die Wissenschaft mit der Erforschung von Ursachen und Wirkungen oder geschichtlichen Tatsachen sich erschöpfen läßt. Die volle wissenschaftliche, theoretische Erkenntnis wird vielmehr causa und telos zugleich umfassen; sie wird das natürliche Bedürfnis und die natürliche Eignung des Menschen zum sozialen Zusammenwirken wie die hierfür bedeutsamen Antriebe und Kräfte ins Auge fassen, die kausalen Zusammenhänge zwischen dem sozialen Wirken und den äußeren Tatsachen und Verhältnissen, nicht minder die Folgen des sozialen Geschehens, immer wieder in den Kreis der Gegenstände sozialwissenschaftlicher Forschung einbeziehen müssen. Sie wird aber mit der kausalen und historischen Erkenntnis sich nicht begnügen, sondern auch über den Zweck des Gesellschaftslebens sich unterrichten und hierdurch sowohl, soweit es der Wissenschaft möglich ist, als auch zugleich durch den Einblick in die kausalen Verhältnisse, in die kausale Bedingtheit des sozialen Lebens und Strebens, Leiter und Glieder der Gesellschaft befähigen, die rechten Mittel zum rechten Zweck zu erkennen bzw. anzuwenden. Die Verwirklichung des Zweckes, die praktische Auswahl der Mittel ist Sache der Politik. Diese aber bedarf außer der Klugheit wissenschaftlicher Begriffe und Erkenntnisse, sie muß vor allem theoretisch des Zieles gewiß sein, wenn sie nicht praktisch in falsche Wege gedrängt werden soll.

Wie Kant dem Zweckbegriff besondere Aufmerksamkeit schenkte, so haben neukantianische Schriftsteller speziell für das soziale Gebiet das Telos wieder mehr in den Vordergrund der wissenschaftlichen Betrachtung gestellt. Die soziale Geschichte, sagt Stammler[2], ist eine Geschichte von Zwecken: „Dieses ergibt sich

[1] Auch die „Kultur" ist nicht bloß „Erscheinungsform der Kraft", sondern Ergebnis richtiger Pflege der Kräfte und diese Pflege selbst, die ohne Zweckgedanken haltlos wird.

[2] Bei allen Mängeln der neukantianischen Philosophie berührt die Bezugnahme auf eine objektiv gültige Zwecksetzung an sich, wie die Verknüpfung des Gesellschaftsbegriffs mit der Idee des geregelten Zusammenlebens der Menschen durchaus sympathisch. Vgl. Stammler, Wirtschaft und Recht[2] (1906, zuerst 1896); Die Lehre vom richtigen Recht (1906); Theorie der Rechtswissenschaft (1911). Auf dem Neukantianismus Stammlers fußt auch Albert Hesse, Natur und Gesellschaft; Die Werturteile in der Nationalökonomie, in Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik XLIII (1912) 179 ff. Rudolf Stolzmann, Die soziale Kategorie in der Volkswirtschaft (1896); Der Zweck in der Volkswirtschaft (1909). „In der Natur herrschen Gesetze, in der Geschichte Zwecke" (Stein, Philosophische Strömungen 436). Stammler wurde eine gewisse Einseitigkeit in der Betonung der teleologischen Erkenntnis vorgeworfen. Eine Verbindung kausaler und teleologischer Betrachtungsweise findet sich bei Hesse, Natur und Gesellschaft; auch z. B. bei Natorp, Sozialpädagogik[2] (1904). Vgl. O. Spanns Aufsätze in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 1903—1905; in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft 1905.

unvermeidlich daraus, daß es sich hier um eine Geschichte des menschlichen Zusammenwirkens handelt. Solches geht aber nicht nur in sich notwendig auf die Verfolgung von Zwecken, sondern es wird seine jeweilige Eigenart durch die es bedingende Regelung bestimmt, welche gerade eine gewisse Weise des Verhaltens bewirken will. Immer handelt es sich um die Frage von Mitteln, die zu gewissen Zwecken ergriffen werden.... Darum ist die Gesetzmäßigkeit des sozialen Lebens unvermeidlicherweise eine anders geartete als die der natürlichen Erscheinungen. Ein soziales Geschehen ist in seinem Inhalte dann gesetzmäßig, wenn es das rechte Mittel zu begründetem Zweck ist.... Wenn der Gedanke der sozialen Gesetzmäßigkeit praktisch durchgesetzt werden soll, so muß er an die regelnde Form der Gesellschaft sich wenden." Man greift auch wohl kaum fehl, wenn man selbst in den organischen Gleichnissen der biologischen Soziologie eine verhüllte Einführung unentbehrlicher teleologischer Gesichtspunkte in die Gesellschaftswissenschaft (Ettlinger) erkennen will, was ebenfalls von der „mit deszendenztheoretischen Voraussetzungen verbrämten Einführung von Begriffen wie Fortschritt, Anpassung u. dgl." gelten mag. Desgleichen arbeitet Durkheims Solidaritätslehre, die ethische Gesellschaftsauffassung, die historisch-ethische Richtung in der Volkswirtschaftslehre unverkennbar mit teleologischen Leitgedanken. Es bedarf freilich in all diesem noch der Klärung der Ideen, einer Ausscheidung des Irrigen, um das Wertvolle der enormen Geistesarbeit der modernen Zeit durch richtige Verbindung des sozialphysischen, sozialbiologischen, sozialpsychologischen, sozialökonomischen Materials mit der Sozialphilosophie zum Abschluß zu bringen und für den Fortschritt der Wissenschaft zu retten.

Klar tritt die Bedeutung des nach Zielen und Zwecken bemessenen Sollens der einzelnen wie der Gesamtheit für den wahren Fortschritt der Gesellschaft in der christlichen Philosophie hervor: Kein Naturgesetz beherrscht das frei Menschliche in der Entwicklung, dafür ein Gesetz anderer Art, ein Gesetz, das Ordnung schafft, das den Wert der freien Individualität zur Geltung kommen läßt, Spielraum gewährt für die persönliche Entfaltung, den Trieb für schaffende Tätigkeit nicht lähmt, die Verantwortlichkeit für eigene Wirksamkeit wach erhält, ein Gesetz, das die Freiheit zügelt, nicht tötet, das aber nur im Wohl des Ganzen zugleich das Wohl des einzelnen sucht[1].

[1] Lehr-Heckel, Grundbegriffe[2] 92. Hacker (Natur und Staat. Beiträge usw. 9. Teil: Die ererbten Anlagen und die Bemessung ihres Wertes für das politische Leben [1907]) hat nicht so unrecht, wenn er bezüglich der „Wertforschung" meint, es

54. Das Telos in der christlichen Philosophie. Ist ein unendlich weiser Gott Schöpfer der Welt, Urheber der menschlichen Natur, dann muß er auch seinem Werke einen seiner Weisheit entsprechenden Zweck gegeben haben. Dann muß er ferner für die Geschöpfe der verschiedenen Ordnungen ein ihrer Natur angepaßtes Gesetz aufgestellt haben, in welchem dieselben für ihr Sein und ihre Tätigkeit die den natürlichen Zwecken entsprechende Regelung besitzen.

Man sage nicht: die Wissenschaft habe, um „voraussetzungslos" zu bleiben, von Gott zu abstrahieren. So kann nur der Atheismus sprechen. Der Atheismus aber ist nichts weniger als „voraussetzungslos", vielmehr, wie der Kieler Biologe Reinke[1] treffend bemerkt: „nur psychologisch verständlich. Er scheint mir", sagt er, „auf einer inneren Abneigung gegen die Annahme einer Gottheit zu beruhen, auf der Flucht vor einer unerwünschten Lösung des Welträtsels, auf einer bis ins Pathologische gesteigerten menschlichen Überhebung. Der Atheismus will unter keinen Umständen das Walten einer Gottheit annehmen, folglich darf es auch nicht aus der Natur erschlossen werden. Das ist seine Logik" — bzw. keine Logik, keine Wissenschaft, sondern Tendenz. Anders die christliche Philosophie. Sie beweist mit unwiderlegten, wissenschaftlichen Gründen das Dasein eines persönlichen Gottes und Schöpfers der Welt und gelangt dann allerdings mit logischer Notwendigkeit zur Anerkennung eines einheitlichen göttlichen Weltplanes. Planlos konnte ja der allweise Gott nicht schaffen und ebensowenig die erschaffene Welt einer völligen Anarchie überantworten. Jener Plan ist nicht bloß von Gott erkannt, sondern auch von dem höchsten Gesetzgeber gewollt und insofern ein Gesetz, die lex aeterna, ewig in Gott, in der Welt zeitlich, wie die Welt selbst in der Zeit entstand[2]. Dieses Gesetz erscheint in den vernunftlosen Geschöpfen als Prinzip und Norm ihrer Bewegung und Tätigkeit, als Naturgesetz, als Trieb, — beim vernünftigen Menschen, seiner Natur entsprechend, als das natürliche Licht der Vernunft, durch welches wir erkennen, was wir tun und meiden sollen, als göttliches Sittengesetz, das uns zu dem von Gott gewollten Ziel auf den von Gott gewollten Wegen zu leiten bestimmt ist[3]. „So gewiß, wie der Mensch in seinem vernünftigen Denken ewige und unantastbare Gesetze entdeckt, die er nicht verletzen kann, ohne jede Verständnismöglichkeit mit andern Menschen, ja auch mit sich selbst zu verlieren, so gewiß gibt es unwandelbare Gesetze für das Handeln des Menschen, die er nicht außer acht lassen darf, will er nicht seiner Menschenwürde und Menschenrechte verlustig gehen. Solch bestimmte sittliche Ideale sind vorhanden. Die Kirche ist ihre Hüterin. Sie hat die heilige Aufgabe, diese ewigen Grundgesetze der sittlichen Weltordnung stets aufs neue den Geschlechtern einzuprägen."[4] Jenes Gesetz aber ordnet

herrsche doch eine weitgehende Übereinstimmung über das christlich-humane Ideal des geregelten Zusammenlebens freier Persönlichkeiten. Jedenfalls besteht da eine größere Übereinstimmung als im Bereich der „Ursachenforschung", sofern es sich nicht gerade um Retortenforschung u. dgl. handelt. Übrigens ist der Zweck nicht bloßes „Ideal".

[1] Die Welt als Tat[3] (1903) 468 f.

[2] S. Thom., S. th. 1, 2, q. 91; q. 95, a. 2; 2, 2, q. 57, a. 2; De verit. q. 5, a. 1 ad 6.

[3] Grupp, Kathol. Sozialpolitik, in den Histor.-polit. Blättern CXXIV (1899) 498.

[4] G. Traub, Materialien zum Verständnis und zur Kritik des katholischen Sozialismus (1902) 4. Traub referiert im obigen Zitat ganz richtig über die katholische Auffassung.

sowohl die innere Gesinnung wie das äußere Verhalten, unsere Beziehung zur Welt, zu den Menschen, zu der Gesellschaft.

Zwar ist die Erde dem Menschen übergeben, doch nicht als sein vollfreies Eigentum. Sie ist sein Herrschaftsgebiet, aber sie soll zugleich der Verherrlichung Gottes dienen. Darum haben Genuß und Selbstbefriedigung, wenn es sich um die Stellung des Menschen zur äußeren Natur handelt, niemals das letzte Wort zu sprechen. Immer und überall bleiben wir an die Bestimmung gebunden, die Gott der Welt gegeben hat. Diese Bestimmung aber fordert, daß die Erde mit ihren Schätzen und Kräften allen diene, allen Nahrung, Kleidung, Wohnung biete, die Lebenskraft erhalte, bis der Herr uns abberuft in die ewige Heimat.

Der Mensch wird in eine häusliche und bürgerliche Gemeinschaft hineingeboren. Hier empfängt er seinen vollen natürlichen „Lebensbedarf", die Entwicklung seiner körperlichen und geistigen Fähigkeiten, und auf dem Boden gesellschaftlicher Vereinigung wächst er zu seinem Endziel heran. Von dem Ganzen der Gesellschaft empfängt er, aber er muß auch dem Ganzen geben. Nur seine Seele opfert der Mensch nicht; denn sie hat ein höheres Ziel, das sich weit über alle und jede Gesellschaft erhebt.

Insoweit das natürliche Sittengesetz die Ordnung der gesellschaftlichen Beziehungen nach Ziel und Mittel zum Gegenstande hat, wird es Naturrecht genannt[1]. Es ist wahres, im Gewissen bindendes Recht, nicht bloßes Sozialideal, ist Rechtsanspruch, bevor es zur gesetzlichen Forderung wird und als legales Postulat physische Erzwingbarkeit durch den Staat erhält. Dieses Recht wird durch die allen Menschen gemeinsame natürliche Vernunft von Gott, dem höchsten Gesetzgeber, promulgiert; ist auch insofern ein natürliches Recht, als es dem Schutz und der Erlangung der in der Natur selbst begründeten Menschheitszwecke dient und, weil es das gesellschaftliche Verhältnis der Menschen in seinen teleologischen Grundbeziehungen regelt vor aller positiven Satzung des Staates und jeder andern durch Menschen gebildeten Vereinigung. Es gibt Menschenrechte, die nicht erst der Staat zu verleihen braucht: das Recht der Existenz, das Recht, Eigentum zu erwerben, das Recht auf den guten Namen, Erhaltung des Lebens,

[1] Th. Meyer-Cathrein, Naturrecht und Rechtsphilosophie, im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft III[4] 1292 ff. Andere ziehen den Namen „Vernunftrecht" vor, weil es sich um das mittels der Vernunft erschlossene Recht (den Inbegriff des Gerechten) handle. Vgl. Dietzel, Sozialökonomik 34. Das göttliche Sittengesetz erstreckt sich auf Gesinnung und Verhalten zugleich. Es regelt und ordnet das individuelle wie gesellschaftliche Leben in sicherer, dauerhafter Weise gerade dadurch, daß es die Handlungen in der rechten Weise im Hinblick auf bestimmte Ziele sich vollziehen und aus der rechten Gesinnung hervorgehen läßt. Auch in der Gesinnung soll das Recht und die Gerechtigkeit thronen, von hier aus das Leben beherrschen. Bloß äußerer Rechtszwang und äußerliche Legalität reichen auf die Dauer nicht aus, wo ein Widerstreit besteht zwischen dem, was sie fordern, und dem, wozu die Gesinnung den Menschen anleitet. Das gilt ganz besonders für das gesellschaftliche Zusammenleben und Zusammenwirken. — Wie sich mit großer Gelehrsamkeit und redlichem Forscherwillen verblüffendes Mißverständnis verbinden kann, offenbaren wiederum einmal Ernst Troeltschs Ausführungen über die doppelte Moral des Katholizismus, einer „ermäßigten Christlichkeit" für die Massen und einer andern für eine „mönchisch gefärbte Elite" (Das stoisch-christliche Naturrecht usw., in Verhandlungen des Ersten Deutschen Soziologentages 1911, 181).

das Recht, seine natürlichen Fähigkeiten zu entfalten, zu entwickeln usw. Wer meine Existenz und was damit zusammenhängt angreift, tut mir unrecht, ganz abgesehen von jedem staatlichen Gesetze. Ja wenn der Staat selbst sich an den natürlichen Rechten des Individuums, der Familie vergriffe, er beginge ein Unrecht. Denn nicht rechtlos tritt der Mensch in den Staat. Er ist Mensch nicht erst dadurch, daß er Staatsgenosse ist, und hat auch als Mensch, den Menschen und den menschlichen Gesellschaftsformen gegenüber, seine Rechte. Das Naturrecht ist zugleich die letzte Quelle aller menschlichen Autorität als des inneren Prinzips der gesellschaftlichen Ordnung und des sozialen Zweckstrebens. Frage ich, warum ich irgend einem menschlichen Gesetze gehorchen soll, so lautet die nächste Antwort: Weil es von der zuständigen Autorität rechtmäßig erlassen wurde. Frage ich weiter: Warum bin ich verpflichtet, mich dem Willen derselben zu unterwerfen? so müssen wir antworten: Weil das Naturrecht es verlangt, mit andern Worten: weil es der uns durch unsere Vernunft kundgetane Wille Gottes ist, daß wir den rechtmäßigen Befehlen der Obrigkeit gehorchen[1]. Wer sich der rechtmäßigen Obrigkeit nicht fügt, der verletzt nicht nur eine rein ethische Pflicht, sondern speziell eine Rechtspflicht, indem er der Obrigkeit das, was ihr gebührt, nicht gewährt. Anderseits wendet der Mensch unwillkürlich eine höhere Norm an zur Beurteilung der Handlungen oder Unterlassungen der gesellschaftlichen Autorität. Wenn die Staatsgewalt es versäumen würde, zur Erfüllung rechtmäßig geschlossener Verträge anzuhalten, wenn sie Leben, Ehre, Eigentum usw. nicht schützen wollte, so würde man darin eine Ungerechtigkeit, die Verletzung von Rechtspflichten der Staatsgewalt gegenüber den Bürgern und der Gesamtheit erblicken, von Rechtspflichten, die nicht erst von der Staatsgewalt willkürlich geschaffen sind, die nicht das bloß zufällige Produkt geschichtlicher Entwicklung mit lediglich relativer Geltung und Bedeutung darstellen, sondern welche sich aus dem natürlichen Zwecke des Staates ergeben, darum von unserer Vernunft als dauernde und allgemeine Pflichten der Staatsleitung erkannt werden.

Die Ausbildung des positiven, staatlichen Rechts bildet einen Bestandteil notwendiger Kulturentwicklung, gehört somit zum Weltplan Gottes, der als höchstes, alle staatliche Gewalt überragendes Wesen auch dem Staate Gesetze geben, der Familie, der staatlichen Gesellschaft Rechte verleihen und Pflichten auferlegen kann, Rechte und Pflichten, von deren Geltung, Bestand und Gedeihen jener Verbände abhängen. Denn wenn insbesondere die staatliche Gesellschaft, neben historisch wandelbaren Sonderzwecken, als solche einen universalen Zweck hat, den sie nicht selbst sich gibt, der aber den Charakter einer sittlichen Norm für Staatsgewalt und Staatsgenossen hat, so bleibt es auch wahr, daß die Glieder des Staates im Hinblick auf jenen universalen Zweck der staatlichen Gesellschaft zur Unterordnung der individuellen Interessen unter das Gesamtwohl, unter Umständen bis zur Hinopferung für das Ganze, im Gewissen gebunden sind, wie in der Tat das ganze Gebiet der sozialen Gerechtigkeit im letzten Grunde von naturrechtlichen Verpflichtungen beherrscht wird.

So ist die Anerkennung eines natürlichen Rechts, wie die logisch unabweisbare Konsequenz der theistischen Weltanschauung, das sichere Fundament gesellschaftlicher Ordnung und Harmonie, des Glückes der Individuen, der Familien,

[1] V. Cathrein, Moralphilosophie I[5] (1911) 555 f (I[3] 377 f 409).

der Völker, der Staaten, die Grundlage aller Autorität, aber zugleich auch der Hort bürgerlicher Freiheit, die Verneinung von Absolutismus und Despotie.

Wer allerdings durch die Kantsche Philosophie mit Mißtrauen gegen alle Vernunfttätigkeit erfüllt, wer einseitig den Methoden der Naturwissenschaft und der Geschichte seine Huld zuwendet, wer in Hegelschen Ideen befangen den Staat als präsenten Gott betrachtet, für den gibt es selbstverständlich kein natürliches, durch die Vernunft vermitteltes, verpflichtendes Recht, für den ist nicht der außerweltliche persönliche Gott des Christentums wahrer Gesetzgeber des Menschen in seinen gesellschaftlichen Beziehungen, für den gibt es nur eine Quelle nicht bloß der physischen Erzwingbarkeit des Rechts, sondern des Rechts selbst — den Staat. Es handelt sich in dieser Auffassung um dieselbe Einseitigkeit, deren sich einst der Rationalismus schuldig machte, nur in umgekehrter Richtung. Ruhe und Befriedigung findet der forschende Geist dabei nicht. So lange die Frage nach dem rechtlichen Werte einer Gesetzesbestimmung den Juristen, den denkenden Menschen überhaupt beschäftigt, so lange man die Möglichkeit eines Gesetzgebungsmißbrauches nicht schlechthin bestreiten will, wird man zwischen Recht und Gesetz unterscheiden müssen, ist die Anerkennung eines natürlichen, moralisch verpflichtenden Rechtes unabweisbare Notwendigkeit. Die heutige Mißachtung des natürlichen Rechtes wird nicht dadurch überwunden, daß man auch aus ihm lediglich ein Produkt der Geschichte, ein in langsamer Arbeit von Jahrhunderten sich vollendendes Werk fortschreitender Menschheit macht, im Sinne z. B. von Charles Boucand[1]. Das natürliche Recht ist in sich selbst absolut, wie der höchste Gesetzgeber, auf den es sich ja schließlich zurückführt. Aber es ist freilich nicht an eine und dieselbe geschichtliche Form der Verwirklichung gebunden. Die Mannigfaltigkeit der historischen Entwicklung bleibt also dabei gewahrt. Es weist dem Fortschritt durchaus nicht mit starrem Absolutismus die eine und einzige Bahn, beraubt ihn nicht seiner frischen, lebendigen Vielgestaltigkeit. Bedarf es ja in seiner Allgemeinheit vielfacher näherer Bestimmung durch das positive Recht, die natürlich nach Zeit und Volk sehr verschieden ausfallen wird.

Der Fehler des rationalistischen Naturrechts war sein nahezu „naturgesetzlicher“ Absolutismus. Der Fehler der extremen historischen Rechtsauffassung dagegen ist ihr absoluter Relativismus mit vollkommener Leugnung des „natürlichen“ Rechts. Die Ansicht Boucands führt aber nicht zur rechten Vermittlung zwischen diesen beiden Extremen. Das natürliche Recht ist keineswegs im evolutionistischen Sinne schlechthin Erzeugnis des Rechtsgefühls. Es gehört vielmehr dem vernünftigen Rechtsbewußtsein an, welches es offenbart, aber nicht erzeugt. Diese Manifestation hat ihre Geschichte; sie kann mehr oder minder klar sich vollziehen, kann ganz oder zum Teil zurückgedrängt werden. Insofern erscheint auch das allgemeine Rechtsbewußtsein selbst dem Einfluß geschichtlicher Wandlung bei den verschiedenen Völkern unterworfen. Es bleibt die Aufgabe historischer Forschung, den gemeinsamen Kern von Rechtsüberzeugungen herauszuschälen, der sich bei allen, zu gesunder Entwicklung fähigen Völkerschaften gefunden hat. So bietet wiederum also die Geschichtskenntnis und Ethnologie sogar einen der Wege, um

[1] Qu'est-ce que le droit naturel[2]? (1906); L'idée de droit et son évolution historique (1906).

zum Naturrecht zu gelangen, wenn auch der andere Weg, die spekulative Forschung; hierfür ihren hohen Wert allzeit bewahren wird.

Gerade die führenden Geister der historischen Rechtsschule freilich sind, wie Otto Willmann hervorhebt[1], von einem Relativismus, der den außerzeitlichen Hintergrund alles Geschehens aus den Augen verliert, frei geblieben. In diesem Sinne sagt z. B. Stahl[2]: „Die geschichtliche Schule beseitigt nicht den absoluten sittlichen Maßstab, sie bekämpft nur das, was man damals in der ‚Aufklärung' als Inhalt desselben ansah, und macht noch den relativen oder vielmehr den individuellen Maßstab geltend, den man damals übersah. Es ist gerade eine tiefere philosophische Wahrheit, auf welcher sie unausgesprochen, ja den meisten vielleicht unbewußt, in ihrem letzten Grunde steht, das ist die Anerkennung des lebendigen göttlichen Waltens in der Geschichte. Aus ihr kommt die Ehrfurcht vor dem Bestehenden, die menschliche Bescheidung in der Änderung desselben, das Hinsehen auf eine höhere Macht, von der man das Wesentlichste und Beste dabei erwarten muß." Inhaltlich ist das geschichtlich überlieferte Recht nicht immer und nicht in allem, aber doch vielfach in Übereinstimmung geblieben mit dem, was man „Naturrecht" nennt, und was zugleich, eben weil es Naturrecht ist, in der dauernden, relativ allgemeinen Rechtsüberzeugung der Menschen die geschichtliche Entwicklung begleitet. Erst die Epigonen der Savigny, Niebuhr, Dahlmann usw. stellten die geschichtliche Auffassung in den Dienst eines falschen Relativismus. Sie bekämpften nicht nur das „säkularisierte", die bürgerliche Ordnung von dem Willen der einzelnen ableitende, individualistische Naturrecht der liberalen Aufklärung, sondern jedes Naturrecht und verloren in der Überschätzung der neuen Methode den Zusammenhang mit der objektiven Wahrheit[3].

[1] Geschichte des Idealismus III 703 f. „Das Naturrecht ist für den Historismus eine Phantasterei, er erkennt nur positives Recht an. Das Naturrecht ist selbst eine historische Kategorie, sich entwickelnde Idee, für den historischen Rationalismus. Der historische Relativismus in seinen mannigfachen Formen leugnet die Existenz und Berechtigung eines Naturrechts, führt aber, seiner immanenten Inkonsequenz gemäß, wie Bergbohm vielleicht sagen würde, unter hundert harmlosen Formen etwas dem Naturrecht nicht Unähnliches wieder in die Rechtswissenschaft ein. Die politische Romantik setzt an die Stelle des natürlichen Rechts das göttliche Recht" (Alex. Dombrowsky, Adam Müller, die historische Weltanschauung und die politische Romantik, in Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft LXV [1909] 395 f).

[2] Geschichte der Rechtsphilosophie[3] (1854) 586 f.

[3] R. Stammler, Wesen des Rechts und der Rechtswissenschaft. Bestandteil der Abhandlungen über „Systematische Rechtswissenschaft" in P. Hinnebergs „Kultur der Gegenwart" 2. Teil, 8. Abtlg (1906) 1—60. Stammler stellt den früheren Rechtstheorien, des Naturrechts, des historischen Rechts, der materialistischen Geschichtsauffassung, die kritische Rechtstheorie gegenüber. — Recht ist nach Stammler ein Zwangsversuch zum Richtigen, bzw. ein „Versuch, die ihm Unterstellten zur Befolgung eines richtigen sozialen Wollens, das verbindend über ihnen steht, zu bringen" (S. 44). Der Rechtszwang gilt Stammler als notwendige Bedingung für eine gesetzmäßige Ausgestaltung des sozialen Lebens, wofür Konventionalregeln nicht ausreichen. Der Inhalt einer Rechtsnorm ist sachlich begründet, stellt „richtiges Recht" dar, soweit der bedingte Inhalt einer rechtlichen Norm dem allgemeinen Gedanken der menschlichen Gesellschaft, dem „sozialen Ideal", entspricht. Man hat Stammler den Vorwurf gemacht, er falle im wesentlichen in den Fehler des Naturrechts zurück, die spekulative Betrachtung trete bei ihm an Stelle historischer Erfassung. Es bleibt jedenfalls ein Verdienst Stammlers, welches auch von seinen Gegnern ihm belassen wird, daß er von neuem den engen Zusammenhang von Recht und Wirtschaft betonte. Im übrigen ist es nicht unsere Absicht und Aufgabe, an dieser Stelle Stammlers Rechtslehre wissenschaftlich zu würdigen. Zur ganzen Frage möchten wir aber noch einmal betonen, daß manche Mißverständnisse beseitigt wären, wollte man beachten, daß zwischen naturrechtlicher und historischer Erfassung ein ausschließender Gegensatz überhaupt nicht besteht, daß man vom Standpunkte der naturrechtlichen Auffassung sich der Ergebnisse der positiven Rechtsforschung ganz wohl erfreuen, daß man auch so von einer universalgeschichtlichen Betrachtung für die Kenntnis der Bedeutung des Rechtes und seiner Institute wertvolle Klärung erwarten und gewinnen kann. Positives und natürliches Recht ergänzen sich, und gerade das natürliche Recht fordert die nähere Bestimmung und Ergänzung durch das geschichtliche Recht.

Die Verherrlichung Gottes als Endziel aller Geschöpfe, die ewige Seligkeit als letztes Ziel des Menschen, der Dienst Gottes auf dieser Pilgerreise in Arbeit und Berufstreue als Lebensaufgabe, die Bestimmung der äußeren Welt, den Bedürfnissen der Menschen, und zwar aller Menschen, zu dienen, die Ergänzung, Förderung der menschlichen Kraft durch die Gesellschaft, das Gemeinwohl des Volkes als Zweck des Staates — das ist also das reich gegliederte τέλος in christlicher Auffassung[1], der Leitstern auch für die soziale und nationalökonomische Forschung[2]. Indem die christliche Sozialtheorie die von Gott geordneten und gewollten sozialen Grundverhältnisse, Aufgaben und Ziele zu ihrem Fundament und Ausgangspunkt macht, indem sie dieselben als unwandelbare, dauernd und allgemein verpflichtende anerkennt, gewinnt sie jene Einheit und Festigkeit, die sie vor subjektiver Willkür schützt und gegenüber der Unbestimmtheit, Unklarheit, sprunghaften Wandelbarkeit aller rein historischen und evolutionistischen Systeme unbestreitbar und unbestritten auszeichnet. Sie wird sich niemals mit einer Gesellschaftslehre begnügen, die nur beschreibt, was geschieht, nur darstellt, wie die geschichtliche Entwicklung verlaufen ist und verläuft. Aus der unwandelbaren vernünftigen Menschennatur, dem unwandelbaren göttlichen Sittengesetze leitet sie Prinzipien ab, stellt Forderungen auf darüber, wie die Entwicklung, soweit sie von der Freiheit abhängig ist, verlaufen soll. Das Gesetz des Fortschrittes bedeutet für sie in erster Linie, daß das Gute, was Sittengesetz, natürliches Recht für die Gesellschaft fordern, in festen Formen gesetzlicher Ordnung und herrschender Sitte gesicherten Bestand erlange[3]. Eine Formel, die lediglich das tatsächlich Gegebene zusammenfaßt, kann daher unserer Vernunft nicht genügen, noch viel weniger dazu ausreichen, um den von Gott gewollten Zielen und Zwecken mit den von Gott gewollten Mitteln Verwirklichung und Geltung zu verschaffen.

55. Die Teleologie der Menschheitsgeschichte. Von den Vertretern einer naturalistischen Weltanschauung ist gar mancherlei über die entscheidenden Ursachen des Kulturfortschrittes gesagt worden. H. Th. Buckle[4] findet sie in dem Siege des Wissens, namentlich des naturwissenschaftlichen Erkennens; Fr. v. Hell-

[1] Alfred Ebenhoch, Wanderungen durch die Gesellschaftspolitik (1896) 2—19.

[2] Walter, Katholische Sozialpolitik, in „Wahrheit" VII (1901) 49 ff; ebd. Wesen und Bedeutung des christlichen Idealismus VI (1900) 241 ff.

[3] Rümelin, Reden und Aufsätze (1875), Neue Folge (1881) 118 ff 142.

[4] Geschichte der Zivilisation in England, deutsch von A. Ruge[2], 2 Bde (1864).

wald[1] betrachtet die Kulturgeschichte unter dem Gesichtspunkte des Kampfes ums Dasein; für Jul. Lippert[2] ist das Prinzip der Lebensfürsorge der Grundtrieb der Kulturentwicklung. Von der intellektuell-psychologischen, der ökonomisch-materialistischen, der biologischen, der sozialpsychischen Erklärung war oben bereits die Rede. Einen Faktor aber übersehen alle diese Versuche vollständig. Und doch ist gerade neben und über dem Walten des Naturgesetzes in den Dingen, dem sittlichen Weltgesetze und der menschlichen Verschuldung die providentielle Weltregierung der größte Faktor der Weltgeschichte[3], und zwar in doppelter Beziehung: Für die Völker als solche bringt die Geschichte in der Regel schon die Vergeltung; sie erscheint hier als die fortgesetzte Nemesis der menschlichen Verschuldung. Stände und Klassen, Völker und Staaten, in denen nur die Selbstsucht herrscht, statt Gerechtigkeit und Liebe, haben schnell ausgelebt, ihre Stunde hat bald geschlagen. So ging der Adel Griechenlands unter, weil er seine Bedeutung für das Ganze aufgab, so sank das mächtige Rom in den Staub, nachdem die große Idee der Hingabe an die Gesamtheit von egoistischen, plutokratischen Strebungen völlig überwuchert war. So erstarb das mittelalterliche städtische Patriziat, die feudale Aristokratie; so sind wir vielleicht berufen, Zeugen des Unterganges der kapitalistischen Bourgeoisie zu sein, wenn sie von der plutokratischen Ausnützung der Volkswirtschaft nicht ablassen, der Masse des Volkes, insbesondere dem vierten Stande die Gerechtigkeit verweigern, den gebührenden Anteil an Wohlfahrt vorenthalten sollte. „Die Menschheit geht vorwärts. Unter Blut und Tränen vollzieht die Geschichte doch einen göttlichen Gang“[4] auch noch unter einem andern Gesichtspunkte.

Es gibt in der Tat eine Teleologie der Menschheitsgeschichte, ein Entwicklungsgesetz, das innerhalb der Menschheit sich Geltung verschafft — kein Gesetz, das die Freiheit aufhöbe, die Individualität der Nationen und der Einzelwesen beseitigte, das zu einem allgemeinen Schema der Entwicklung führte oder alle Teile und Gruppen der Menschheit in tatsächlich gleichem Maße ergriffe. Es ist ein Gesetz, welches nicht mit wirkursächlicher Notwendigkeit die Verhältnisse gestaltet, sondern das als höhere Zweckursache über dem freien Streben und Schaffen der Menschen waltet, ein vom Schöpfer gewolltes Ziel, eine Aufgabe, die er der Menschheit gestellt, zu deren Lösung er die menschliche Natur befähigt, mit den nötigen Kräften, Bedürfnissen, Motiven, Trieben (Vervollkommnungstrieb, Glückseligkeitstrieb) ausgestattet hat. So zeigt sich innerhalb der Menschheit im Laufe der Jahrhunderte, der Jahrtausende tatsächlich ein Voranschreiten, mag auch das einzelne Volk entarten, von seiner Höhe herabsteigen, mag dieser oder jener nationalen Entwicklung bald hier bald dort das Ende bereitet werden. Als Gott den Menschen nach seinem Ebenbilde schuf, da war diese natürliche Ebenbildlichkeit nur eine verschlossene Knospe. Im Laufe der Geschichte sollte sie sich öffnen und entfalten, sollte die zunächst für unser nationalökonomisches Gebiet so wichtige Herrschaft des Menschen als gottgesetzten Königs der Welt sich mehr und mehr ausdehnen und befestigen. „Das Wort, welches am Morgen der Schöpfung erscholl: Unterwerfet euch die Erde und beherrschet sie — ist

[1] Die Kulturgeschichte in ihrer natürlichen Entwicklung (1875).
[2] Kulturgeschichte der Menschheit, 2 Bde (1887).
[3] Joh. Jos. Roßbach, Geschichte der Gesellschaft VIII (1875) 86 168.
[4] Ebd. 227.

niemals widerrufen worden“, sagt Joachim Pecci[1], der spätere Papst Leo XIII. „Von seinem Rechte nun macht der König aller erschaffenen Dinge Gebrauch, wenn er die Hülle, welche seine Besitztümer bedeckt, zerreißt, sich mit dem, was ihm vor Augen liegt, und was er mit Händen greift, nicht zufrieden gibt, sondern in das Innerste der Natur eindringt, die dort ruhenden Schätze fruchtbarer Kräfte sammelt und zu seinem und seiner Mitmenschen Gebrauch und Vorteil anwendet. Wie schön und majestätisch erscheint der Mensch, wenn er dem Blitze zuwinkt und ihn unschädlich vor seinem Fuße niederfallen läßt, wenn er den elektrischen Funken ruft und als Boten seiner Aufträge hinausschickt durch die Abgründe des Ozeans, hin über steile Bergketten und unabsehbare Ebenen entlang! Wie herrlich zeigt er sich, wenn er dem Dampfe gebietet, ihm Flügel zu leihen und ihn mit Blitzesschnelle über Wasser und Land zu führen!“

Schon unter der bezeichneten Rücksicht gibt es also in der Geschichte eine Entwicklung, ein Ziel der Entwicklung, ein Gesetz der Entwicklung. Sie vollzieht sich für die Menschheit, auch wenn die Menschen ihre Knie nicht beugen wollen vor dem Schöpfer der Welt. Denn Gottes eigene Ehre fordert die Auswirkung der natürlichen Gottähnlichkeit im vornehmsten seiner Geschöpfe durch Weltbeherrschung, Entfaltung der geistigen und moralischen Kräfte, so weit, bis zu dem Grade, der Höhe, die seine unendliche Weisheit bestimmt hat. Nichts törichter daher als die Behauptung, Christentum und Kirche seien notwendig Feinde des Fortschrittes. Den Fortschritt nicht wollen hieße Gott verleugnen. Nur einen Fortschritt verurteilt die Kirche: den Fortschritt, der voraneilt wie ein die schützenden Dämme durchbrechender Strom, jenen Fortschritt, der keine Rücksicht nimmt auf Recht und Gerechtigkeit, Autorität, Gottes Satzung und Völkerwohl. Auf jenem Fortschrittsstreben aber, welches das höchste Maß der Kultur in der vollen Verwirklichung der sittlichen Weltordnung (Rümelin) erblickt, auf einem Fortschritte, der niemand — auch den Ärmsten und Niedrigsten nicht — ausschließt von der gerechten Teilnahme an den Gütern einer höheren sittlichen, geistigen und materiellen Kultur, auf einem solchen Fortschritt ruht Gottes und der Kirche Segen. „Die Religion“, sagt schön und treffend Hermann Schell[2], „die Religion bewahrt in ihrem Heiligtum gerade die höchsten Endziele, die wirksamsten Beweggründe und fruchtbarsten Formen, um die Kulturarbeit in der Welt möglichst allseitig, menschenwürdig und innerlich befriedigend aufzufassen und zu pflegen. Ohne die religiöse Beziehung der Kulturarbeit auf Gott würde auch von dieser, von Sittlichkeit, Wissenschaft, Kunst, Staat, Industrie und Technik, Naturbeherrschung und Naturverwertung gelten, was von der Welt überhaupt gilt: beide vermögen das Innere nicht wahrhaft zu befriedigen und dauernd zu erheben. Das erste Gotteswort an den Menschen ist das Gesetz der Kulturarbeit in der Welt, um dadurch die Gottähnlichkeit zu betätigen und die Gottvereinigung zu verdienen (Gn 1, 26—28). Die Kulturarbeit in der Welt ist religiös, wenn sie zur inneren und äußeren Herrschaft über die Welt wird; sie ist irreligiös, wenn sie den Menschen innerlich zum Knechte des Endlichen macht.... Gott ist das Urbild und Endziel, der Urheber und Vollender gerade

[1] Noch als Erzbischof von Perugia in einem Hirtenbrief vom 6. Februar 1877, deutsch von Dr Liesen (1878) 27 f.
[2] Apologetik II²: Religion und Offenbarung (1903) 17.

für die Welt, also ist Kulturarbeit in der Welt zum Zweck ihrer fortschreitenden Vergeistigung und Umwandlung in Gottes Reich zu pflegen. Indem der Geist die Welt der Gegenstände mit überlegener Freiheit beherrscht und für die Erkenntnis der Wahrheit sowie für die fortschreitende Verwirklichung des Guten ausnutzt, wird die Welt zum Gottesreich." „Was ist Fortschritt, und woran ist er zu erkennen?" — fragt Rümelin[1]. „Darauf werden vielerlei Antworten gegeben; ich möchte der kürzesten von ihnen, der von Herder, den Vorzug geben. Der Fortschritt liegt in der Richtung zur Humanität, er liegt in der wachsenden Erstarkung derjenigen Kräfte, welche den Menschen über das Tier erheben und zum Menschen machen, der intellektuellen, sittlichen und religiösen Triebe. Es ist nur eine andere Fassung desselben Gedankens, wenn man den Fortschritt als wachsenden Sieg des Geistes über die Natur bezeichnet, sobald man dabei unter Geist nicht bloß den Intellekt, unter Natur nicht bloß die Außenwelt versteht."

Nachdem die Aufklärung alles aufgeboten hat, den Menschen zum Tiere zu degradieren, ist es in der Tat heute die schönste und edelste Aufgabe der Wissenschaft, daran zu erinnern, daß der Mensch Gottes Ebenbild, daß die Ausgestaltung dieser Ebenbildlichkeit das von Gott gewollte Ziel und Gesetz der geschichtlichen Entwicklung, und daß der hehre Gottessohn, Jesus Christus, als Vorbild und Wegweiser zu diesem Ziele, in den Mittelpunkt der Weltgeschichte gestellt ist[2].

§ 4.
Das Wesen der menschlichen Verbände.

Literatur: Taparelli, Saggio teoretico di dritto naturale appoggiato sul fatto (1840, [3]1900), in deutscher Übersetzung: Versuch eines auf Erfahrung begründeten Naturrechts, von Schöttl und Rinecker (1845) 115—275. — O. Willmann, Geschichte des Idealismus III (1897) 938 ff. — Th. Meyer, Institutiones iuris naturalis I (1885) 296—304. — V. Cathrein, Moralphilosophie[3] (1899) I 310 ff; II 374 ff ([4]1904). — G. v. Mayr, Grundriß zu Vorlesungen über praktische Nationalökonomie I (1900) 3 ff. — Gierke, Das Wesen der menschlichen Verbände, Rektoratsrede (1902). — v. Tessen-Węsierski, Der Autoritätsbegriff in den Hauptphasen seiner historischen Entwicklung (1907). — Erich Kaufmann, Der Begriff des Organismus in der Staatslehre des 19. Jahrhunderts (1908).

56. Wesen und Gesetz. Hat die Zurückweisung der naturgesetzlich evolutionistischen Auffassung des Gesellschaftslebens, die Erkenntnis von der Bedeutung des Telos für das soziale Geschehen, uns von der Möglichkeit und Berechtigung der Fragestellung auch nach dem, was in der Volkswirtschaft sein soll, überzeugt; haben wir ferner aus den Darlegungen über kausale und teleologische Betrachtung die wohlbegründete Erkenntnis von der wissenschaftlichen Notwendigkeit einer präzisen Fragestellung nach dem Ziel der Volkswirtschaft und der hieraus abzuleitenden näheren Bestimmung des volkswirtschaftlichen Seinsollens gewonnen, so werden wir jetzt aus tieferer Ergründung des Wesens und der wesentlichen Einheit der Gesellschaft heraus die Grundlagen und theoretischen Vorbedingungen für die klare Erfassung des Wesens der Volkswirtschaft und der besondern Art ihrer Einheit zu

[1] Reden und Aufsätze, Neue Folge 141.

[2] Vgl. A. v. Ruville, Der Goldgrund der Weltgeschichte (1912).

erlangen trachten. Zugleich wird hierdurch unsere Erkenntnis von der Wichtigkeit des Individuellen für die Gesamtentwicklung die notwendige Ergänzung finden, insofern eben gerade der Zweck der Gesellschaft den Spielraum freier individueller Betätigung begrenzt.

Wie der Adler kühn sich in die Lüfte schwingt, so sucht auch der menschliche Geist einen höheren Standpunkt zu gewinnen, von dem aus er das weite Feld des Wirklichen, das sich seinem Erkennen als Gegenstand darbietet, mit einem Blick überschauen, in ein Gesamtbild zusammenfassen kann. Allein damit ist seine Kraft nicht erschöpft, sein Verlangen nach Erkenntnis und Wahrheit nicht befriedigt. Indem er den Stein mit dem Steine, den Baum mit dem Baume, das Tier mit dem Tiere, den Menschen mit dem Menschen vergleicht, findet er inmitten der individuellen Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit das eine, was allen Steinen, allen Pflanzen, allen Tieren, allen Menschen gemeinsam ist — das Wesentliche, ohne welches kein Individuum ins Dasein tritt. Doch auch der Blick hinein in die Tiefen des Seins setzt unserem Verlangen nach Wissen und Wahrheit noch kein Ziel. Alles um den Menschen herum ist veränderlich. Immer Neues tritt in die Erscheinung. Wie nahe liegt da die Frage: Woher das alles? welches sind die Ursachen? was ist der Grund von allem und jedem? Diese Frage läßt uns nicht ruhen, bis wir, wiederum das Individuelle, Zufällige zurücklassend, für jede Gruppe von Dingen und Erscheinungen die allgemeinen Gründe, Ursachen, Gesetze ihres Seins und Werdens und Tuns gefunden haben und schließlich bis zu dem höchsten Grunde der phänomenalen Welt und alles dessen, was sie in sich schließt, siegreich vorgedrungen sind. Jetzt erst ist der Wissenstrieb in uns vollkommen befriedigt, jetzt hat der Geist das Endziel seiner Wanderungen erreicht. Er weiß, was die Dinge sind, woher sie sind, wozu sie da sind. Das Wesen der Dinge, die Gesetze ihres Seins und Werdens, ihr Urgrund und Endziel — alles liegt offen da vor unserer Vernunft. In der Erkenntnis des letzten Grundes und Endzieles alles gewordenen Seins ruht der menschliche Geist. So führt die wahre Wissenschaft notwendig zu Gott. Was von dem Allerhöchsten uns trennt, was nicht zu ihm gelangt, das bleibt halbes Wissen, keine Wissenschaft — Schwäche, keine Geisteskraft.

Was ist die Gesellschaft, woher kommt sie, was will und soll sie inmitten unseres Geschlechtes? Auch das sind Fragen, deren gründliche, und zwar philosophisch gründliche, Beantwortung als unabweisbare Forderung erscheint. Es kann eben den menschlichen Geist nicht befriedigen, die rein empirische Entwicklungsgeschichte der einzelnen konkreten Gesellschaftsindividuen kennen zu lernen. Er will außer dem Naturhaften das Wesentliche erkennen, fragt auch da nach dem abstrakt Allgemeinen, Dauernden, Unveränderlichen, nach den höchsten Gesetzen, Gründen und Ursachen, nach all jenen Faktoren in uns und außerhalb des Menschen, welche das soziale Leben überhaupt, in seiner Universalität aufgefaßt, letztlich regeln und bestimmen.

57. Wesenselemente der Gesellschaft. Was ist die Gesellschaft? was gehört zu ihrem Wesen? Wir stellen diese Fragen hier im Hinblick auf den Gattungsbegriff der Gesellschaft im engeren Sinne, die eigentlichen gesellschaftlichen Verbände[1].

[1] Vgl. oben S. 76 f.

Vergleichen wir die verschiedenen Gebilde, auf welche der Mensch erfahrungsgemäß den Namen „Gesellschaft“ anwendet, miteinander, z. B. die Familie, den Staat, die Kirche, die Produktions- und Handelsgesellschaften, die literarischen und artistischen Gesellschaften usw., so finden wir, daß allen diesen verschiedenen Formen gewisse Elemente gemeinsam sind, so zwar, daß von einer Gesellschaft nicht mehr die Rede sein könnte, wo eines dieser Elemente fehlen würde. Eben darum aber, weil jene Elemente allgemein und notwendig in allen Gesellschaften und in jeder einzelnen derselben sich vorfinden müssen, werden wir in ihnen dasjenige zu suchen haben, was das eigentlich innerste Sein und Wesen der Gesellschaft überhaupt ausmacht. Welches sind nun jene Elemente?

Zunächst gehört zu jeder Gesellschaft

1. eine Mehrheit oder Vielheit vernünftiger Wesen. Den einzelnen, isolierten Menschen nennt niemand eine Gesellschaft, ebensowenig einen Steinhaufen, eine Baumschule oder einen Sack Getreide. Zwei, drei oder auch viele vernünftige Wesen machen eine Menge, eine Summe, eine universitas, aber noch keine societas, noch keine Gesellschaft aus. Damit ich von einer Gesellschaft reden kann, muß

2. die Vielheit zur Einheit verbunden sein. Und es fragt sich nun, welcher Art jene Einheit ist, die aus mehreren oder vielen Menschen eine Gesellschaft macht. Zunächst ist es offenbar, daß die gleichzeitige Existenz oder das äußere Zusammenleben, die Einheit von Zeit und Raum dem Begriff der Gesellschaft weder genügt noch dazu erfordert wird. Es gibt z. B. eine Gesellschaft, deren Glieder weit über die Erde zerstreut sind und die doch eine einzige Gesellschaft — die Kirche — bilden. Die Kirche bleibt dazu noch die gleiche Gesellschaft für die verschiedensten Generationen bis zum Ende der Welt. Es können anderseits viele Personen in denselben Warteräumen eines Bahnhofes mit denkbar größter lokaler und zeitlicher Annäherung aneinander weilen, niemand aber wird diese Menge bloß darum eine Gesellschaft nennen. Die Einheit, welche zum Wesen der Gesellschaft gehört, ist also mehr als eine bloß lokale, zeitliche, äußerliche und materielle. Der Umstand, daß nur vernünftige Wesen die Gesellschaft bilden können, deutet schon darauf hin, welcher Art die Bande sind, die aus der Vielheit eine Einheit machen. Es müssen Bindemittel sein, welche vernünftige, freie Wesen als solche miteinander vereinigen können, geistige und moralische Bande, die das Erkennen, Wollen und Handeln der Gesellschaftsglieder zu einer Einheit zusammenfassen. Eine derartige Verbindung findet sich tatsächlich in jeder Gesellschaft, und sie besteht in dem Erkennen und der Anerkennung eines und desselben Zweckes, als eines allen gemeinsamen Gutes. Hierdurch und nur hierdurch wird aus der Vielheit vernünftiger Wesen jene moralische Einheit gebildet, wie sie nicht bloß bei der einen oder andern Gesellschaft oder Gesellschaftsform, sondern bei allen Gesellschaftsarten und Gesellschaftsindividuen sich wiederfindet. Es ist eine wahre Einheit, weil Erkennen, Wollen und Handeln der einzelnen Gesellschaftsglieder nicht bloß in demselben Gegenstande zufällig zusammentrifft, gewissermaßen nebeneinander einmündet, sondern weil der Gegenstand als ein gemeinsames Gut, als ein gemeinsamer Zweck erkannt, gewollt und erstrebt wird. Es ist sodann eine moralische Einheit, weil sie kein materielles, physisches Agglomerat, sondern eine Verbindung geistiger, freier Wesen in der geistigen, moralischen Ordnung darstellt. „Einheit des Zweckes, wie sie aus der Einheit der Erkenntnis sich ergibt und Einheit des Willens erzeugt, dies ist“, sagt Luigi Taparelli d'Azeglio[1], „der wesentliche Begriff von Gesellschaft. Nimmt man eines von den drei Elementen, so ist die Gesellschaft verloren. Laßt fünfzig Gelehrte sich abplagen, um ein Manuskript zu erklären; alle kennen es, alle haben zum Zwecke die Erklärung; verbinden sie aber zu diesem Zwecke nicht vereint ihren Willen, offenbaren sie sich nicht gegenseitig ihre Absichten, daß daraus ein gemeinschaftlicher Zweck entspringt, so wird niemand in ihnen eine Gesellschaft erkennen. Das Gemeinsein nicht bloß des Objektes, sondern auch des Zweckes ist jenes, was das Wesen der Gesellschaft vollendet, dadurch, daß der Zweck nicht mehr ein Zweck der einzelnen, sondern ein gemeinschaftlicher wird. Niemand kann ihn so sich aneignen, ohne sich mit den andern darein zu teilen, indem er für sie wie für sich selbst das nämliche wünscht und befördert.“ Aus der Vereinigung der Absichten in Bezug auf den gemeinschaftlichen Zweck folgt notwendig, wie die Wirkung aus der Ursache, die äußere Vereinigung der Kräfte und Mittel, durch welche die Erreichung des Sozialzweckes erstrebt wird. Damit ist aber nicht bloß eine notwendige Konsequenz ausgedrückt, sondern zugleich auch eine wesentliche Eigenschaft der sozialen Einheit. Die Einheit des Erkennens und Wollens, dessen Gegenstand der Sozialzweck bildet, muß so geartet sein, daß die Einheit sich nun auch ausdehnt auf die zur Erreichung des gemeinsamen Zweckes notwendigen Mittel. Ist ja doch ein zwar gemeinsames, aber bloß theoretisches Erkennen, ein vereintes, aber durchaus unwirksames Sehnen und Schmachten nach einem Gute, das man zum Ziel des Strebens erheben möchte, noch keineswegs hinreichend, um aus einer Vielheit vernünftiger Wesen eine gesellschaftliche Einheit zu machen. Dazu gehört, daß die Gesellschaftsglieder das Gut als ein durch sie selbst gemeinsam zu erreichendes Gut erkennen und wollen, mit andern Worten: daß ihr Wollen ein wirksames Wollen sei, darum auch auf die Anwendung der notwendigen Mittel sich erstrecke. Andernfalls dürfte man auch eine Anzahl von Politikern in dem Augenblick eine „Gesellschaft zur realen Lösung der orientalischen Frage“ nennen, wo hinter dem Bierglase die volle Übereinstimmung ihrer Ansichten und Wünsche mit Bezug auf die Verbesserung der Verhältnisse der europäischen Türkei erzielt wurde.

3. Wenn wir die Einheit, welche zum Wesen jeder Gesellschaft gehört, als eine moralische Einheit, als eine Einheit im Erkennen und Wollen eines gemeinsamen Gutes, des Zweckes der Gesellschaft, bezeichnen mußten, wenn wir sodann erkannten, wie die soziale Einheit auf die Verbindung der Kräfte und Mittel sich erstreckt, so haben wir dabei noch eine Eigenschaft unberührt gelassen, deren Abwesenheit die Gesellschaft selbst aufheben würde. Nehmen wir an, eine Volksmenge versammle sich zu dem von allen erkannten und gewollten Zweck, dem Monarchen einen festlichen Empfang zu bereiten. Die Versammelten sind auch alle bereit, zu diesem Behufe mit den andern zusammenzuwirken. Würde man jene Scharen vielleicht eine Gesellschaft im eigentlichen Sinne nennen? Das dürfte wohl niemand einfallen. Und warum nicht? Weil nach allgemeinem Gebrauche keiner die schnell vorübergehende Verbindung vieler zur Erreichung eines Zweckes, der durch eine ganz kurz dauernde Vereinigung des Wollens und der Kraft erlangt wird, mit dem Namen einer Gesellschaft bezeichnen würde. Spricht man von Gesellschaft, so denkt man dabei immer an eine mehr oder weniger dauernde

[1] Versuch eines auf Erfahrung begründeten Naturrechts I (1845) 119, Nr 504.

Verbindung und an einen Zweck, der nicht nur für einen Augenblick Bedeutung hat und ebenso schnell aufhört, wie er gewonnen wird.

Wir werden also, wenn man uns nach dem Begriffe der Gesellschaft fragt, zunächst antworten müssen: Die Gesellschaft ist die dauernde Vereinigung mehrerer oder vieler Menschen zur gemeinschaftlichen Erreichung eines Zweckes, der von allen gekannt und gewollt wird. So stellt sich der Begriff der Gesellschaft dem forschenden Geiste dar, wenn dieser von Zufälligkeiten absieht und aus den mannigfaltigsten Phänomenen der gesellschaftlichen Einigung in unserer Zeit, aber auch aller Epochen und Kulturformen, nur das Gemeinsame, stets Wiederkehrende hervorhebt. Mag auch das eine oder andere Moment hier schwächer, dort stärker, hier klarer, dort minder klar sich ausprägen — alle Momente müssen in irgend einem Grade, in irgend einer Form vorhanden und miteinander verbunden sein, wo immer eine Gesellschaft ins Dasein tritt.

„Daß alle Personen in ihrem Denken, Fühlen, Wollen eines und desselben Geistes seien, mit allen ihren Vorstellungen, Gefühlen und Willensneigungen einander verstehen", sagt Otto v. Zwiedineck-Südenhorst[1], „ist keine Voraussetzung der Gesellschaftsbildung, es ist eine Qualität, die schon auf einen Idealzustand zugeschnitten ist. Die Macht religiöser Ideen hat Sozialisierungen mit solcher Voraussetzung bewirkt. Anzustreben wird solches sein und gewiß darf nicht unterlassen werden, das Bewußtsein des Füreinanderseins zu pflegen, es muß unter allen Umständen die Möglichkeit der gegenseitigen Verständigung erhalten werden. Aber alle diese Momente treten gegenüber der Macht derjenigen Kräfte zurück, die den Zusammenschluß der Menschen im Hinblick auf die materielle Daseinsführung und damit auch auf die geistige Entwicklungsmöglichkeit erzwingen. Der Zusammenhang ist abgesehen von den durch Bluts- und Geschlechtsbeziehungen hergestellten Verbindungen ein überwiegend wirtschaftlicher." Ganz richtig, sofern die Gesellschaftsbildung in Frage steht. Handelt es sich aber um das Wesen der menschlichen Verbände, dann wird man ebensowenig, wie von einem Gesellschaftszwecke, von der Erkenntnis und dem Wollen dieses Zweckes absehen können, mag nun der Zweck in freiem Vertragsschluß gewählt, oder wie bei den natürlichen und notwendigen Verbänden, bei Familie und Staat, ein naturrechtlich bestimmter und schon dieserhalb sittlich verpflichtender Zweck sein. Die Erkenntnis und das Wollen jenes Zweckes ist nicht bloßer Idealzustand; sie werden freilich nicht überall und bei allen Gliedern der Gesellschaft in der gleichen Weise, Klarheit und Stärke vorhanden sein. Die Leugnung jeder Erkenntnis, jedes Wollens dieses Zweckes jedoch würde den Gesellschaftszweck und damit die Gesellschaft selbst zur bloßen Illusion machen. Übrigens tritt schon in den Momenten, die zur Gesellschaftsbildung führen, der Zweck der Gesellschaft und damit die Aufgabe der Gesellschaft klar hervor.

4. Es bleibt aber noch eine wichtige Frage übrig, die Frage nach der Stellung der Autorität in der Gesellschaft. Wir finden die Autorität überall, in der Familie, im Staat aller Zeiten, bei allen Assoziationen; sogar die Räuberbande ahmt die Gesellschaft darin nach, daß sie sich ein Haupt gibt. Einer oder mehrere werden in jeder Gesellschaft als Leiter anerkannt. Die ausnahmslose Allgemeinheit dieser Tatsache beweist, daß es sich hier nicht um etwas Zufälliges handeln kann, daß vielmehr die Autorität in irgend einer unlösbaren Beziehung

[1] Sozialpolitik (1911) 5.

zum Wesen der Gesellschaft stehen muß. Welcher Art ist nun diese Beziehung? Erscheint die Autorität in der realen Gesellschaft bloß als eine notwendige und wesentliche Beigabe zur Gesellschaft, nur als ein aus der in ihrem Sein bereits konstituierten Sozietät hervorgehendes, unentbehrliches Prinzip der gesellschaftlichen Tätigkeit, oder stellt sich die Autorität vielmehr als ein das innere Wesen der Gesellschaft konstituierendes Prinzip dar? Die richtige Beantwortung dieser Frage kann keine allzu große Schwierigkeit bereiten[1]. Da es sich bei jeder Gesellschaft um einen zu erreichenden Zweck handelt, so ist offenbar die ganze Gesellschaft in sich ihrem Wesen nach ein Prinzip sozialer Tätigkeit. Sie stellt eben viele Intelligenzen, Willen und Kräfte als zum gemeinschaftlichen Handeln vereinigt dar. Wo diese Einheit der Intelligenzen, Willen und Kräfte nicht vorhanden ist, da bildet, wie gesagt, die Menge noch keine Sozietät. Es fehlt das spezifische Moment der Gesellschaft. Nun aber ist es gerade die Autorität, welche bei einer jeden konkreten Gesellschaft nicht bloß in der Tätigkeit die Kräfte vereint, sondern auch für die äußere Verwirklichung des Sozialzweckes die dauernde Vereinigung der Intelligenzen, Willen und Kräfte unter sich bewirkt[2]. Sie steht nicht hinter den bereits unter sich genügend geeinten Willen und bloß vor der äußeren Exekution der sozialen Tätigkeit, sondern sie ist es, welche durch sich selbst, durch ihr Vorhandensein und ihren Einfluß auf die sozial zu verbindenden Individuen nicht bloß dem gesellschaftlichen Handeln in sich genommen, sondern auch der Gesellschaft selbst die zu ihrem Wesen gehörige wirksame und innere Einheit verleiht. Von der Richtigkeit dieser Behauptung können wir uns leicht überzeugen, wenn wir einerseits die Menschen, wie sie tatsächlich sind, und anderseits das, was die Autorität allen Gesellschaftsformen gewährt und bietet, ins Auge fassen. Die Menschen sind ihrer Natur nach vernunftbegabte, darum freie Wesen. Vermöge ihres vernünftigen Geistes können sie sich eine Kenntnis der Dinge erwerben, welche den Gegenstand ihres Strebens bilden. Allein diese Erkenntnis wird nicht wenig beeinflußt von der Individualität, den persönlichen Interessen und den subjektiven Verhältnissen des Erkennenden. Die einen fassen bei vorherrschendem Sinnesleben die materielle Seite der Sache mehr ins Auge, andere, mit einer mächtigen Phantasie Begabte, vorzüglich die ästhetische Seite. Bei diesen wird die Erkenntnis beeinflußt durch eine gewisse Voreingenommenheit, wie sie der Lebhaftigkeit der Leidenschaften entspringt, jene lassen sich, bei höher entwickelter Intelligenz, mehr von vernünftigen Erwägungen leiten. Und all diese Verschiedenheiten in der Erkenntnis rufen ebenso zahlreiche Unterschiede in der gesamten Anschauung, in den Ideen und Urteilen, in dem Wollen und Begehren hervor. Diese Tatsache ist so bekannt, daß sie einen sprichwörtlichen Ausdruck gefunden hat: „Quot capita, tot sensus" — so viele Ansichten als Köpfe. Zu der Verschiedenheit der Erkenntnis kommt nun noch die Freiheit im Handeln. Hieraus ergibt sich, wie Taparelli[3] hervorhebt, die Alternative: entweder werden die Handlungen ebenso verschieden sein wie die Urteile, oder aber es bedarf eines Urteils, welchem sich die übrigen anschließen und unterwerfen. Nur so kann die Einheit an Stelle der Verschiedenheit im Urteilen und

[1] Man vgl. z. B. S. Schiffini S. J., Disputationes philosophiae moralis I (1891) 364 f.
[2] Auch das wird gegenüber dem Bedenken Zwiedinecks beachtet werden müssen.
[3] De l'origine du Pouvoir, traduit de l'italien par le R. P. Pichot S. J. (1896) 141 ff.

Wollen treten. Anders verhält sich die Sache bei den Tieren. Hier gibt der bei allen Individuen derselben Art im wesentlichen gleiche Naturinstinkt der Tätigkeit unwiderstehlich die rechte Richtung und führt, z. B. bei den Ameisen und Bienen, eine gewisse Einheit herbei, welche manche Ähnlichkeit mit einer Gesellschaft von Menschen hat. In den sozialen Gebilden unseres Geschlechtes dagegen kommt die Einheit im Urteilen, Wollen und Handeln nicht spontan, vermöge eines Naturinstinktes, zu stande. Hier ist vielmehr eine ordnende Intelligenz erforderlich, eine Intelligenz, welche zugleich die moralische Macht hat, die Willen zu einigen. Diese ordnende, intelligente Macht ist gerade das, was wir Autorität nennen. Sie ist das Recht, die Gesellschaftsglieder zu leiten zur Erreichung des Sozialzweckes, und dieser Leitungsbefugnis entspricht auf seiten der Gesellschaftsglieder die Pflicht, sich leiten zu lassen[1], soweit dies zur Erreichung des gemeinsamen Zweckes erfordert wird. Wir stimmen daher Taparelli vollkommen bei, wenn er sagt[2], die Autorität sei in der Gesellschaft dasselbe, „was die Seele im lebenden Wesen, die Kraft im Körper ist, d. h. ein innerliches, wesentliches Prinzip der Einheit für Bewegung und Erhaltung, — ein innerliches Prinzip, um es zu unterscheiden von dem Zwecke, der das äußerliche Prinzip der Einheit ist; ein wesentliches Prinzip, denn es gibt der Gesellschaft ihr Sein. Wie die Dinge nicht ohne ihre inneren, wesentlichen Prinzipien existieren können, so kann auch keine Gesellschaft existieren, wenn nicht in demselben Momente die Autorität besteht, welche sie bildet, ja um mich dieses Wortes zu bedienen, sie informiert. Die Autorität taucht also zugleich mit der Gesellschaft auf, und die Philosophen, welche beide getrennt haben und jene (Autorität) aus dieser (Gesellschaft) entstehen ließen, haben rücksichtlich des moralischen Körpers denselben Irrtum behauptet wie jene, die aus dem materiellen Organismus die Lebenskraft entstehen ließen." Der Zweck wurde soeben das äußere Prinzip der Einheit für die Gesellschaft genannt. Er ist in der Tat ein Prinzip idealer Einheit, insofern er den gemeinsamen Gegenstand des Wollens und Strebens der Gesellschaftsglieder bildet, aber er ist kein der Gesellschaft innerliches Prinzip ihrer realen Einheit. Der Zweck, das zu erstrebende Sozialgut, bestimmt freilich das Wesen und die innere Einrichtung der Gesellschaft — „societas specificatur a fine", — doch nichts anders, als wie auch der Gegenstand den Akt der Erkenntnis, des Sehens, des Hörens, des Denkens spezifiziert. Um der Gesellschaft jene innere reale Einheit zu verleihen, die ihr Wesen ausmacht, dazu reicht der Zweck nicht aus. Das leistet nur die Autorität[3].

[1] In einer Handelsgesellschaft wird Erkennen und Wollen des Zweckes auch bei den Mitgliedern regelmäßig klar und bestimmt zu Tage treten. In dem Staate dagegen tritt tatsächlich das Erkennen und Wollen des Zweckes, wie gesagt, bei vielen Bürgern nicht immer mit der gleichen Klarheit und Bestimmtheit hervor, wie das bei der Autorität vorausgesetzt werden darf. Aber auch hier findet sich eben die Leitung seitens der Autorität und überdies doch normalerweise wenigstens Erkenntnis und Wollen einer Einordnung in das Ganze und darum der Unterordnung unter den gemeinsamen Zweck. Die Verbreitung und Vervollkommnung dieser Erkenntnis und dieses Wollens im Hinblick auf den Zweck und die Autorität darf als wichtige Aufgabe der sog. staatsbürgerlichen Erziehung betrachtet werden.

[2] Naturrecht I 177, Nr 429.

[3] V. Cathrein, Moralphilosophie I[5] 401; II[5] 389 f.

58. Begriffsbestimmung. Man wird daher nach all diesem Theodor Meyer[1], Cathrein[2] u. a. beistimmen müssen, wenn sie, zugleich unter Hervorhebung der ethischen Bindung, die Gesellschaft definieren als eine dauernde Vereinigung von Personen, die durch gemeinsame Tätigkeit einem gemeinschaftlichen Ziele zuzustreben verpflichtet sind und durch eine rechtliche Gewalt zum Gesellschaftszweck hingeleitet werden.

Aber wurde der Begriff der Gesellschaft nicht oben[3] in einer ganz andern Fassung gegeben? Wir sagten: Die Gesellschaft ist die dauernde Vereinigung mehrerer oder vieler Personen zur gemeinschaftlichen Erreichung eines Zweckes. Es besteht indessen zwischen beiden Definitionen kein Widerspruch. Ich kann den Menschen definieren als ein vernünftiges Lebewesen (animal rationale), und ich kann auch sagen: Der Mensch ist eine Verbindung von Leib und Seele zur Natureinheit. In dem ersteren Fall habe ich den Begriff „Mensch" ausgedrückt durch das, was ihm mit andern Begriffen und Wesen gemeinschaftlich ist, und durch das, was ihn in seiner Eigenart konstituiert, durch genus („animal") und differentia specifica („rationale") (metaphysische Definition). In dem andern Fall definiere ich den Menschen absolut durch Angabe der wesentlichen konkreten Bestandteile, welche jeden Menschen physisch zusammensetzen (physische Definition). Die metaphysische Definition zeigt, wie die Gattung durch ein abstraktes Attribut, die abstrakte Form, zur Spezies bestimmt wird, die physische Definition dagegen, wie der Stoff (Körper) durch die konkrete Form (Seele) seine Bestimmung und Ergänzung findet. So kann ich auch eine doppelte Definition der Gesellschaft geben, je nachdem ich die metaphysischen Bestandteile des abstrakten Gesellschaftsbegriffes aufführe oder aber die Komponenten einer jeden konkreten Gesellschaft ins Auge fasse. In beiden Fällen erscheint eine Mehrheit oder Menge. Aber einmal ist sie ein quasi-generischer Begriff, dem ich die moralische Einheit als spezifisches Attribut zuteile, das andere Mal ist es die konkrete Mehrheit oder Menge von Personen, der Stoff der Gesellschaft, welche durch die Autorität zur sozialen Einheit der Gesellschaft informiert wird. Die Autorität ist also in der Tat die konkrete Form, die Seele der Gesellschaft, welche dieser ihre abstrakte Form — die moralische Einheit — verleiht. Wie es keinen Menschen gibt ohne Seele, so kann es auch keine Gesellschaft geben — nicht einmal in der Idee — ohne Autorität.

59. Die Gesellschaft als Organismus[4]. Leicht wird man nun den Grund verstehen, warum die Gesellschaft kein bloß mechanisches Gebilde, sondern ein organisches Ganzes ist, und in welchem Sinne dieselbe mit den körperlichen Organismen verglichen werden kann.

Was ist ein Organismus? Überall begegnet unser Blick in der Körperwelt organischen Bildungen. Dennoch ist der Begriff „Organismus" nicht so leicht zu bestimmen. Zum Organismus gehört ohne Zweifel eine Mehrheit oder

[1] Institutiones iuris naturalis I, Nr 347 ff. [2] A. a. O. II[5] 388 ff.

[3] S. 136.

[4] Schon dem Altertum war der Vergleich der Gesellschaft mit dem Organismus nicht fremd. Plato nannte den Staat einen Menschen im großen, Aristoteles wendet das Bild des Organismus auf den Staat an. Erinnert sei ferner an die Fabel des Menenius Agrippa, an die Vergleichung zwischen Körper und sozialer Gesamtheit beim hl. Paulus.

Vielheit von Gliedern, welche in Bezug auf Stellung und Funktion harmonisch geordnet sind. Diese harmonische Ordnung, diese innere Einheit aber gestaltet und erhält sich beim Organismus nicht wie beim Mechanismus durch eine äußere Kraft, sondern vermöge eines dem Organismus innewohnenden Prinzips. „Einige haben geglaubt", sagt Johannes Müller[1], „das Leben sei nur die Folge der Harmonie, des Ineinandergreifens gleichsam der Räder der Maschinen.... Ein solches Ineinandergreifen findet offenbar statt.... Allein diese Harmonie der zum Ganzen notwendigen Glieder besteht doch nicht ohne den Einfluß einer Kraft, die durch das Ganze hindurchwirkt und nicht von einzelnen Teilen abhängt.... Der Organismus gleicht zwar einem mechanischen Kunstwerke..., aber der Organismus erzeugt im Keime den Mechanismus der Organe selbst und pflanzt ihn fort. Das Wirken der organischen Körper hängt nicht bloß von der Harmonie der Organe ab, sondern die Harmonie ist eine Wirkung der organischen Körper selbst." Und Tilmann Pesch bemerkt: „Der Organismus ist nicht aus einer Fabrik hervorgegangen, er ist aus sich selber unter Beherrschung der Materie nach immanentem Gesetz herausgewachsen. Die Direktion der Maschine ist nicht in ihr, gehört nicht zu ihr; Heizer und Lokomotivführer sitzen auf ihr. Hingegen bildet beim Organismus die Direktion sein innerstes Sein und Wesen; sie ist zugleich Künstlerin, Plan und Erhalterin des Organismus.... Der Organismus wäre daher einer Maschine zu vergleichen, die nicht allein von selbst entstanden, nach keinem äußeren, sondern nach immanentem Plan gewachsen wäre, sondern die auch außer der äußeren Arbeitsleistung die innere plastische Arbeit unablässiger Selbstproduktion aller ihrer Teile in der durch den innewohnenden Plan vorgezeichneten Form auszuführen im stande wäre, sich ohne alle Abschwächung in indefinitum zu reproduzieren vermöchte und überdies noch die meisten Reparaturen an sich selbst vornehmen könnte."[2]

Die Aufgabe dieser dem Organismus innerlichen Direktion ist im Bereich der physischen Welt lediglich die Erhaltung des eigenen Lebens und die Erlangung der dem Organismus zukommenden natürlichen Vollkommenheit. Daß Pflanzen und Tiere dem Menschen dienen sollen, ist eine Bestimmung, die Gottes Weisheit und Güte den niederen Lebewesen verliehen und für deren Erfüllung er sie befähigt hat, aber es ist kein Ziel, welches der Organismus oder das ihn belebende Prinzip durch ihre eigene Tätigkeit unmittelbar erstreben müssen. Vielmehr genügt der pflanzliche und tierische Organismus dieser Bestimmung vollständig durch die Erhaltung und Vervollkommnung seiner selbst.

Noch auf ein anderes charakteristisches Merkmal des organischen Lebens müssen wir hinweisen. Betrachten wir einen Kristall. Seine Teile sind ihrer inneren Beschaffenheit und ihren inneren Prozessen nach voneinander unabhängig. Im Organismus dagegen ist jeder Teil nach seiner Beschaffenheit und seiner Entwicklung durch die andern Teile und deren Prozesse bedingt. Krankheit und

[1] Handbuch der Physiologie des Menschen I[4] 21 ff.

[2] Vgl. T. Pesch S. J., Die großen Welträtsel II[2] (1892) 177 f 356. Rudolf Eisler, Wörterbuch der philosoph. Begriffe[3] (1909) 962: „Organismus ist ein einheitliches, immanent-teleologisch bestimmtes und sich von innen heraus bestimmendes, erhaltendes, entwickelndes, auf Reize der Außenwelt reagierendes System von Triebkräften, deren jede einzelne im Dienste des Ganzen steht, wie auch das Ganze für die Partialkräfte (Organe) arbeitet." Die Organisation ist nach Lachelier „eine Form der Finalität".

Gesundheit des einen Teiles können nicht ohne Einfluß auf den andern Teil bleiben, weil alle Teile in der Einheit des Ganzen auch unter sich verbunden sind.

Alle diese Momente nun, welche den Organismus in seiner Eigenart konstituieren, die ihn von andern Dingen und insbesondere vom Mechanismus unterscheiden, finden sich in gewisser Weise wieder bei einer jeden Form menschlicher Gesellschaft, speziell bei derjenigen Gesellschaftsform, die hier für uns vor allem in Betracht kommt, bei der staatlichen Gesellschaft. Wir sehen da eine Mehrheit oder Vielheit von Menschen, die, nach Stellung und Tätigkeit verschieden, einer durch das Ganze gehenden Ordnung unterworfen sind. Es ist keine blind durcheinander gewürfelte, sondern eine organisierte Vielheit von Gliedern, von denen jedes bestimmte Funktionen zu verrichten hat. Was aber jener Ordnung gerade den organischen Charakter im Unterschiede von der Ordnung des künstlichen Mechanismus verleiht, das ist einerseits die ideale Form — die Hinordnung auf den gemeinsamen Zweck —, welche, der Gesellschaft innewohnend, den Plan liefert für den Aufbau des sozialen Körpers und die Gestaltung seiner Tätigkeit — das ist mehr noch die reale Form, die Autorität, das innere Prinzip der vollen sozialen Einheit, die der Gesellschaft innerliche Direktion, welche sich auf den Ausbau und die Tätigkeit der Gesellschaft erstreckt und das Wohl der Gesellschaft zum Ziele hat. Auch erscheinen die Glieder der Gesellschaft in gegenseitiger Abhängigkeit voneinander, durch die Entwicklung und die Tätigkeit der andern Glieder in ihrem eigenen Wirken und ihrer eigenen Entwicklung bedingt. Eine organisierte Mehrheit oder Vielheit von Gliedern, ein inneres belebendes und direktives Prinzip, das eigene Wohl des Ganzen als Zweck der organischen Tätigkeit, die gegenseitige Abhängigkeit der Glieder voneinander — das sind gewiß Vergleichungspunkte genug, um in dieser Gesellschaft ein Analogon zum organischen Körper, nicht aber ein bloß mechanisches Gebilde erblicken zu lassen.

„Die Gesellschaft, ganz besonders die als geordnet betrachtete, stellt sich als eine Lebenseinheit dar; es besteht Wechselwirkung zwischen einzelnen und Gesamtheit; Verrichtungen sind in bestimmter Ordnung an dienende Organe verteilt. Es besteht ein beständiger Erneuerungsprozeß der Teile bei gleichbleibender Form des Ganzen und dann wieder ein Wachstum des Ganzen ohne Veränderungen der Elemente, ferner die Fähigkeit, Störungen von innen heraus auszugleichen. Wie beim einzelnen, zeigen sich bei der Gesamtheit geistige Kräfte, bei letzterer allerdings durch ganze Gruppen und kleine Gesamtheiten dargestellt. Die Vergleichung von Gesellschaft und Organismus kann aber leicht zu weit gehen, und dies würde geschehen, wenn die menschliche Persönlichkeit in ihrer Eigenschaft, abhängiges Glied im Organismus zu sein, aufgehen würde und man so zu dem Satze gelangte, daß, wie der einzelne moralischen, so die Gesellschaft Naturgesetzen unterliege."[1]

Es bleibt eben doch nur eine Analogie, wenn wir die Gesellschaft einen Organismus nennen, d. i. mit teilweiser Ähnlichkeit bei gleichzeitiger Verschiedenheit in mannigfacher Hinsicht. Die völlige Gleichstellung des gesellschaftlichen Körpers mit den pflanzlichen und tierischen Organismen wäre eine

[1] Bruder-Ettlinger, Artikel „Gesellschaft" usw., im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft II[4] 563.

verhängnisvolle Übertreibung und Quelle verwirrender und verheerender Irrtümer. Das haben wir bereits mehr oder minder an dem Beispiele der soziologischen „Organizisten" ersehen[1].

Kurz und treffend wird nun die Verschiedenheit, die zwischen der Gesellschaft und den physichen Organismen der Körperwelt besteht, zum Ausdruck gebracht, indem man die Gesellschaft einen moralischen Organismus nennt. Was soll aber damit gesagt werden?

Der organische Körper stellt eine durch ein inneres Prinzip beherrschte Einheit dar aus vielen Gliedern. So sind auch in der Gesellschaft viele Glieder zur Einheit verbunden. Allein diese Einheit ist wesentlich verschieden von der Einheit der Pflanze und des tierischen Organismus. Während hier Stoff und Form, Leib und Seele eine physische Natureinheit bilden, ist die Einheit der Gesellschaft keine physische, sondern eine moralische Einheit, d. h. eine Einheit in der Ordnung des Erkennens und Strebens, eine Einheit der Intelligenzen und Willen, der freien Handlungen und der moralischen Verpflichtungen. Nennen wir die Autorität „Seele" der Gesellschaft, so gilt auch das nur im moralischen Sinne, nicht als ob die Autorität sich mit der Menge oder deren Bestandteilen gewissermaßen physisch und substantiell verbinde quasi zu einer einzigen physischen Substanz, sondern nur insofern, als die Menge der Glieder durch die Autorität zur sozialen, moralischen Einheit der konkreten Gesellschaft verbunden wird.

Wie die Bestandteile der Gesellschaft innerhalb derselben physisch komplette Wesen bleiben, alles bewahren, was zur menschlichen Natur, zur vernünftigen, freien Persönlichkeit gehört, erscheinen dieselben auch immerfort als Selbstzweck, als selbständige Träger von Rechten und Pflichten.

Besonders klar erscheint die Selbstzwecklichkeit des Menschen in der christlichen Gesellschaftslehre[2]: der Mensch hat hiernach einen die Gesellschaft und alle Gesellschaftsformen, denen er freiwillig oder durch die Natur angehört, weit überragenden, höchsten und ewigen Zweck. Im Vergleich zu diesem Zweck, dem Endziel des Menschen, erscheint die Gesellschaft ganz und

[1] Vgl. S. 89 ff. „Von nun an müssen wir in jedem Kulturorganismus ein auf der Erdrinde liegendes riesiges lebendes Wesen sehen, ein tierisch-physiologisches Geschöpf, aus Zelleneinheiten von menschlichen Individuen gebildet, das wie ein tierischer Organismus da liegt und lebt, physiologischen Gesetzen gemäß sein Kulturepochen umspannendes Leben führt, aus einem physiologischen Entstehungsprozeß entstanden, körperlich sich entwickelt, dann einem Absterben entgegengehend, ein neues selbständiges Leben aus sich erzeugt." So der ungarische Soziologe C. H. v. Meray in seinen Grundlagen der Soziologie (Die Physiologie unserer Weltgeschichte und der kommende Tag). Das phantasievoll konstruierte Bild liefert für sich allein schon die beste Kritik. — Wenn vor einer Reihe von Jahren die Preisaufgabe gestellt wurde: Was lernen wir aus den Prinzipien der Deszendenztheorie in Beziehung auf die innerpolitische Entwicklung und Gesetzgebung der Staaten? — so müßte doch die „soziologische Erweiterung der Selektionstheorie" (Schäffle) von vornherein mit Recht einem gewissen Mißtrauen begegnen, selbst wenn sie nicht in eine Empfehlung des brutalen Kampfes ums Dasein münden sollte. Über die Preisaufgabe vgl. Schmollers Jahrbuch XXIV (1900) 826. Eine Sammlung von Preisschriften wurde unter dem Titel „Natur und Staat" herausgegeben.

[2] Siehe oben S. 77 f.

gar als Mittel. Sie soll ihm helfen, sein Ziel zu erreichen, obwohl sie an dem Genuß desselben sich nicht beteiligen kann. Verläßt ja doch die Gesellschaft den Menschen am Rande des Grabes; jenseits des Grabes aber liegt der Ruhepunkt des menschlichen Strebens: Gott und Ewigkeit. Diese Lehren zeigen, daß der Mensch der Gesellschaft gegenüber zwar Pflichten hat, von deren Erfüllung die Erreichung seines Endzieles mit abhängt, daß er aber nicht in dem völlig gleichen Sinne Glied und nur Glied der Gesellschaft sein kann, wie ein Glied im physischen Organismus ohne Selbstzwecklichkeit aufgeht.

Die Selbstzwecklichkeit und Selbständigkeit der Gesellschaftsglieder besagt zugleich die physische und moralische Selbständigkeit ihres Handelns. Während bei dem physischen Organismus in jedem Organe die Seele mit dem Stoff sich verbindet und zum Mitprinzip der gesamten Tätigkeit des Organes wird, steht die Tätigkeit der einzelnen Gesellschaftsglieder nur unter der inneren Leitung des Gewissens und unter der äußeren Leitung der Autorität. Dabei ist der letzteren Leitungsbefugnis keine absolute und universelle, vielmehr wird die Vereinigung und die Direktion der Kräfte beschränkt durch die Rücksicht auf den Sozialzweck der Gesellschaft. Um der Erreichung dieses Sozialzweckes willen allein gibt es eine Autorität in der Gesellschaft, und darum ist es auch der Sozialzweck, der die Aufgaben und Befugnisse der Autorität begrenzt und bemißt. Wo es sich um die Vorbedingungen und die Durchführung der sozialen Zweckerstrebung handelt, da tritt die Autorität in Funktion, da stellt sie die erforderliche Einheit der Ordnung her, indem sie eine wahre, wirksame, dem Zwecke der Gesellschaft angepaßte Verbindung der Glieder und ihres Handelns bewirkt, anderseits ein der Realisierung jenes Zweckes widerstrebendes Verhalten der Glieder nach Maßgabe der sozialen Verpflichtung derselben zu verhindern sucht. Wo aber die Glieder, sei es isoliert, sei es unter sich in engeren Kreisen vereint, berechtigte Zwecke erstreben, welche den allgemeinen Sozialzweck nicht beeinträchtigen, vielleicht gar die Erreichung desselben erleichtern und befördern, da ist auch die Autorität durchaus nicht befugt, sich zum Mitprinzip jener Tätigkeit zu machen, noch weniger dieselbe zu erschweren oder zu unterdrücken. Das folgt mit unabweisbarer Logik aus der physischen und moralischen Selbständigkeit der Gesellschaftsglieder, deren Freiheit nicht weiter beschränkt werden darf, als die Erreichung des Sozialzweckes erheischt.

Vergleichen wir ferner den Zweck der organischen Tätigkeit im Pflanzen- und Tierleben mit dem Zweck der Gesellschaft, so ergibt sich ein weiterer Unterschied zwischen dem moralischen und dem physischen Organismus. Die Tätigkeit der pflanzlichen und tierischen Organe hat keinen andern unmittelbaren Zweck als die Erhaltung und Vervollkommnung des Organismus, dessen Bestandteile sie sind. Kann man aber sagen, daß die Erhaltung und Vervollkommnung der Gesellschaft als solcher der eigentliche Zweck speziell der sozialen Tätigkeit sei, und zwar der Endzweck, in welchem dieselbe ihren Abschluß, ihre Ruhe findet? Ganz gewiß bildet auch die Erhaltung und Vervollkommnung der Gesellschaft einen wichtigen Zweck der sozialen Tätigkeit, und gerade die Aufgabe der Autorität wird es sein, die Existenz und Entwicklung der Gesellschaft als solcher zu schützen und zu fördern. Allein die Existenz und Vollkommenheit der Gesellschaft ist nicht der letzte Sozialzweck, nicht der Zweck, um dessentwillen die Gesellschaft letztlich existiert und tätig ist. Das soziale Wirken richtet sich auf ein anderes Ziel, auf die Erreichung eines Gutes, für dessen Erlangung die Existenz

und Kraft der Gesellschaft lediglich als Voraussetzung und Bedingung zu gelten hat. Das aktive, positive Streben der Gesellschaft muß also über die Anwendung von Mitteln zur Erhaltung der Gesellschaft hinausgehen, es gelangt erst zur Ruhe in dem Besitze des Gutes, dessen Erreichung Grund und Zweck der Gesellschaft bildet. Und welcher Art ist dieses Gut? Ohne Zweifel besteht eine Wechselwirkung zwischen dem Wohlbefinden des ganzen physischen Organismus und seiner einzelnen Organe. Und doch — ist das Wohlbefinden der Organe der Zweck des Wohlbefindens des Organismus, der Zweck der organischen Tätigkeiten? Niemand wird es einfallen, so etwas zu behaupten. Liegt es ja klar zu Tage, daß die Teile ihren Zweck im Ganzen haben, daß sie für den Organismus nichts anderes sind als bloße Mittel zu seiner eigenen Erhaltung und Vervollkommnung. Anders in dem moralischen Organismus der Gesellschaft. Hier ist die Existenz, Einheit und Kraft der Gesellschaft das Mittel zur Erreichung des eigentlichen Sozialzweckes (finis cuius gratia), des Zweckes, um dessentwillen die Gesellschaft existiert und handelt. Der Sozialzweck hinwiederum dient als Mittel zum Wohl der einzelnen Glieder in ihrer Gesamtheit, so daß der finis cui, d. i. derjenige, welchem die Früchte der sozialen Tätigkeit schließlich anheimfallen sollen, der Zweck, für den die Gesellschaft in letzter Linie wirksam ist, in den menschlichen Personen gesucht werden muß, für deren Bestes die Gesellschaft gebildet ist, und die, zwar nicht isoliert betrachtet, sondern als Glieder des sozialen Organismus, alle am Genusse des erreichten Sozialzweckes wie an einem für sie bestimmten Gute teilnehmen sollen[1].

Was endlich das gegenseitige Verhältnis der Glieder betrifft, so zeigt sich analog auch innerhalb der Gesellschaft jenes Ineinandergreifen, jene Ergänzung und Abhängigkeit des einen in Beziehung zum andern, wie sie das Leben des organischen Körpers charakterisiert. Nur daß dabei die Abhängigkeit keine lediglich tatsächliche, sondern zugleich eine moralische ist, getragen durch gegenseitige Rechte und Pflichten, welche dem Verhalten der einzelnen, ihren Ansprüchen und Befugnissen Ziel und Maß setzen[2].

Offenbar dürfen wir nicht erwarten, daß bei jeder Gesellschaft der organische Charakter in gleich klarer Weise zu Tage tritt wie bei den höchsten Gesellschaftsformen. Es verhält sich in dieser Hinsicht mit der Gesellschaft genau wie mit den Erscheinungen des physisch-organischen Lebens. Wir finden Organismen, bei welchen die organische Struktur usw. auf den ersten Blick wahrgenommen wird, und wieder andere mit einem geringeren Grade von Organisierung und Scheidung der Funktionen.

60. Der Verband als „Persönlichkeit". Wie man die Gesellschaft einen moralischen Organismus genannt hat, so wird sie auch als eine moralische Person bezeichnet. Die Zulässigkeit und Berechtigung wie die Bedeutung dieser Benennung liegt auf der Hand. Die Gesellschaft als ein Ganzes, als eine reale Einheit aufgefaßt, hat eine eigene Subsistenz, die von der Subsistenz ihrer einzelnen Glieder, insofern diese als physisch und moralisch selbständige Menschen betrachtet werden, verschieden ist. Und da diesen für sich bestehenden und in sich abgeschlossenen Verbandseinheiten Handlungen der geistigen Ordnung, der Vernunft und des vernünftigen Strebens zugeschrieben werden, so erscheinen dieselben im analogen Sinne gewissermaßen als „Personen". Da aber „moralische" Bande die Einheit der Gesellschaft bilden und diese kein „physisches" Ganze ist, wird die Gesellschaft nur in der „moralischen" Ordnung als „Person" gelten können. „Moralische" Person heißt die Gesellschaft dann auch noch, weil sie, wie als besonderes Subjekt von Tätigkeiten, ebenfalls als selbständiges Subjekt von Rechten und Pflichten sich darstellt.

[1] Vgl. Schiffini, Principia philosophica 365.

[2] Mit der bloßen „Wechselwirkung psychischer Einheiten" (Simmel) ist das Wesen der Gesellschaft weder erschöpft noch das wahrhaft Essentiale des Gesellschaftsbegriffs hinlänglich erfaßt. Vgl. Seidler, Das juristische Kriterium des Staates (1905) 37.

Werden die Verbandseinheiten als „moralische" Personen bezeichnet, so ist dadurch vor allem gesagt, daß sie nicht als bloße Begriffswesen ein schattenhaftes, fiktives Dasein führen[1]. Sie sind Realitäten und reale Einheiten, aber Einheiten moralischer Art, die der realen moralischen Ordnung angehören, keine physischen Einheiten wie die einzelnen Menschen. Für das Gebiet des öffentlichen Rechts ist es nämlich von höchster Bedeutung, daß gegenüber der individualistischen Auffassung an der Realität der konkreten „Verbände" an ihrem realen, den einzelnen Gliedern gegenüber verselbständigten rechtlichen Sein festgehalten wird. Die Verbände sind nicht bloß die Summe aller einzelnen, sie dürfen auch nicht wie abstrakte Gattungsbegriffe (universalia) behandelt werden. Sie enthalten universale Gattungselemente, wie wir oben gezeigt, aber sie sind in sich selbst, in ihrem konkreten Sein moralisch-reale Individuen, moralische „Personen", Träger von besondern Rechten und Pflichten, Subjekte einer besondern Tätigkeit. Wollte man freilich den menschlichen Verbänden eine andere als die reale moralische Einheit und Selbständigkeit nicht bloß den einzelnen Gliedern, sondern auch deren organischer Gesamtheit gegenüber zuerkennen, so könnten wir einer solchen Auffassung nicht beitreten. Wie es keine „Gesellschaft" gibt neben und über der Gesamtheit der physischen, sozial verbundenen Personen, so auch keine von der Gesamtheit getrennte Verbandspersönlichkeit. Unzulässig ferner ist es, die Verbandspersönlichkeit mit der Persönlichkeit des Trägers der gesellschaftlichen Autorität zu identifizieren. Schließlich wird man sich hüten müssen, etwa mit Hilfe der organischen Theorie im Sinne Spencers u. a. oder einer überspannten Willenstheorie u. dgl. der moralischen Verbandspersönlichkeit Eigenschaften des Seins, Wollens, Handelns zuzuschreiben, wie sie nur bei einer individuellen, physischen Persönlichkeit sich vorfinden.

Kurz, gerade die moralisch-organische Auffassung, mit der Anerkennung einer realen, durch Zweck und Autorität bewirkten Einheit der Gesellschaft, scheint uns, in ihrem gemäßigten Realismus, die richtige Mitte zu halten zwischen der nominalistisch-individualistischen Lehre, derzufolge die Gesellschaft in der realen Wirklichkeit nur Summe der einzelnen ist, und der extrem realistischen Auffassung des Biologismus[2] und des Sozialismus, die das

[1] Otto Gierke, Die Grundbegriffe des Staatsrechtes, in Tübinger Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft XXX (1874) 305; Das Wesen der menschlichen Verbände (1902) 5 ff. Richard Schmidt, Allgemeine Staatslehre I (1901) 217 ff. Daselbst weitere Literatur. Vermeersch, Quaestiones de iustitia[2] 680 ff.

[2] Über erkenntniskritischen Nominalismus vgl. Jellineks Allgem. Staatslehre (1900) 141 ff. Zu vergleichen auch Ludw. Stein, Der soziale Optimismus (1905) 180 ff. Erinnert

Individuum der Gesamtheit opfern, in ihm nur Glied, nur Genosse erkennen wollen. Der „Verband" ist Summe selbstzwecklicher und selbständiger Individuen, aber nicht nur Summe und Vielheit, sondern überdies soziale, organische Einheit und darum eine solche soziale, organische Gemeinschaft, wie sie eben der moralisch-organischen, sozialen Einheit einer Vielheit selbstzwecklicher und selbständiger, im Verband vereinigter, Individuen entspricht. Diese Einheit und Gemeinschaft umfaßt die ganze Gesellschaft, aber auch mit und in ihrer Eigenart alle Gebiete des Gesellschaftslebens; sie erfaßt in der staatlichen Gesellschaft insbesondere jenen Bestandteil des Gesellschaftslebens einer staatlich geeinten Volksgemeinschaft, den wir „Volkswirtschaft" nennen, verleiht dieser, wie wir später sehen werden, die ihr eigentümliche Einheit, macht aus den vielen selbstzwecklichen und selbständigen Wirtschaftssubjekten und Wirtschaftseinheiten eine sozialorganische Gemeinschaft, ohne deren individuelle Existenz und Freiheit aufzuheben. Der Gang der Untersuchung verlangt jedoch, daß wir uns zunächst noch mit andern Problemen beschäftigen. —

Was ist die Gesellschaft? Das war die erste Frage, welche sich dem forschenden Geist aufdrängte. Ihre Beantwortung genügt unserem Wissensdrang nicht. Wir fragen weiter: Woher die Gesellschaft? warum und wozu ist sie da? Die Beantwortung dieser Fragen hängt im einzelnen von der Eigenart der verschiedenen besondern Gesellschaftsformen ab. Nachdem also im allgemeinen von der sozialen Natur des Menschen, von dem Wesen, Zweck des Gesellschaftslebens in ausreichendem Maße gehandelt wurde, richtet sich unsere Aufmerksamkeit nunmehr vor allem auf die beiden natürlichen Gesellschaftsformen: Familie und Staat.

---

sei an die „germanistische" Theorie der „realen Verbandspersönlichkeit" (Beseler, Gierke) und an die „romanistische Fiktionstheorie" v. Savignys usw.

Drittes Kapitel.

Drei Grundpfeiler der Gesellschaftsordnung.

§ 1.

Die Familie.

Literatur: Devas, Studies of Family Life, a Contribution to Social Science, übersetzt von Baumgarten: Studien über das Familienleben (1887), namentlich 104 ff 123 ff. — Weiß, Soziale Frage und soziale Ordnung I[3] (1896) 397—534; I[4] (1904) 443 ff; II 871 ff. — Th. Meyer, Die Arbeiterfrage und die christl.-ethischen Sozialprinzipien[4] (1904) 67—87. — v. Vogelsang, Soziale Lehren (Klopp, 1894) 178 f 300 f 311 ff. — V. Cathrein, Moralphilosophie II[5] (1911) 388 ff. — Le Play, L'Organisation de la famille[3] (1884). — Riehl, Die Familie (1854, [10]1889). — Gaume, Geschichte der häuslichen Gesellschaft (1845). — Roßbach, Vier Bücher Geschichte der Familie (1859). — Cetty, Die altelsässische Familie (1891). — Waitz, Hauptfragen der christlichen Gesellschaftswissenschaft (1911) 22 ff. — Aug. Rösler, Die Frauenfrage[3] (1912). — Ferner Aufsätze in Bd LXXI u. LXXIII der Histor. Zeitschrift; Stimmen aus Maria-Laach IV u. V; Jahrbuch für Gesetzgebung und Verwaltung 1899; Lexis, Artikel „Konsumtion", in Schönbergs Handbuch I[4] (1896); die Artikel über „Familie" von Stöckl in Wetzer und Weltes Kirchenlexikon IV[2], von Fr. Keller im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft II[4], von Below im Wörterbuch der Volkswirtschaft I[3], von Gothein im Handwörterbuch der Staatswissenschaften IV[3]; in den Historisch-politischen Blättern LXXX 686 ff: „Ehe, Unauflöslichkeit"; die Abhandlung „Ehe und Familie" in Soziale Revue III (1903), 4. Quartalheft. — Über Westermarks hierhin gehörige Schriften vgl. Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft LXVIII (1912) 512 ff.

61. Begriff und Zweck. Die Familie ist das erste, aus der menschlichen Natur selbst abgeleitete gesellschaftliche Band, welches die Menschen mit gegenseitigen Rechten und Pflichten fest zusammenschließt. Sie erscheint als die Grundbedingung des physischen, geistigen und moralischen Seins der Menschheit, als die Urzelle des gesamten natürlichen Gesellschaftslebens. Für alle sozialorganischen Gebilde natürlicher Ordnung bis hinauf zum Staate war sie der geschichtliche Ausgangspunkt und wird sie jederzeit sein und bleiben die sichere Unterlage des Glückes und Gedeihens.

Die Notwendigkeit, für eine Gesamtheit von Personen in gemeinsamer Wirtschaft dauernd Nahrung, Kleidung, Wohnung zu beschaffen, weist die Familie naturgemäß auf feste Niederlassung, auf Begründung des Herdes hin und führt zum innigen Verwachsen mit der heimischen Erde, dem Vaterlande. „Es hat schon Völker gegeben, welche mit einer elemen-

taren Gewalt in die Geschichte eingegriffen, gewaltige Schlachten gewonnen, Reiche gestürzt und vernichtet haben, aber Dauerndes zu leisten haben sie erst vermocht, als die wilden Reiter und Jäger aus Wald und Wüste sich einen Herd gebaut oder an einem eroberten sich heimisch gemacht haben. Wo immer ein Volk, wie die einstigen Nomaden oder die Indianer Amerikas, nicht die Kraft hatte, mit der Scholle zu verwachsen, der Familie ein Haus zu bauen, ist es geschichtslos geblieben. Mit dem Hause erst beginnt die allgemeine Gesittung, mit der Häuslichkeit die Zivilisation."[1] Die Geschichte der Familie verlief jedoch ebensowenig schematisch wie die Geschichte der Völker. Nicht überall folgte die feste Ansiedlung einer vorausgehenden Periode des Nomadentums. Auch der stabile Wohnsitz konnte den Ausgangspunkt der Geschichte eines Stammes bilden.

Die Familie ist in ihrer weiteren Ausbildung, wie sie hier uns beschäftigt, eine „zusammengesetzte" Gesellschaft. Sie besteht nämlich aus der Gemeinschaft 1. zwischen Mann und Frau, 2. zwischen Eltern und Kindern, 3. zwischen Herrschaft und Dienstboten. Man kann sie definieren als die Gemeinschaft derjenigen Personen, welche derselben hausväterlichen Gewalt unterstellt sind. Diese Begriffsbestimmung findet in ihrer Allgemeinheit Anwendung auf die monogame wie polygame Familie, auf die Einzelfamilie, in der nur die Eltern und die Kinder zusammenleben, wie auf die Patriarchalfamilie, in welcher Eltern mit den verheirateten Söhnen und Töchtern und deren Kindern oder wenigstens die verheirateten Geschwister mit ihren Kindern, die vielleicht selbst wieder verehelicht sind, unter sich in häuslicher und wirtschaftlicher Einheit unter demselben Haupte verbunden bleiben. Aristoteles[2] definierte die Familie als eine natürliche Gemeinschaft zum Zwecke des täglichen Zusammenlebens. Sie soll dem Menschen alles das besorgen und beschaffen, was er täglich bedarf. Auch wird man mit Rücksicht auf den primären Zweck der Ehe die Familie die natur- und vernunftgemäße Anstalt zur menschenwürdigen Fortpflanzung (Erzeugung und Erziehung) des Menschengeschlechtes nennen dürfen.

62. Geschichtliches über Ehe und Familie. Phantasievolle Schriftsteller (Spencer, Lubbock, Morgan u. a.) haben gar mancherlei von den ganz- oder halbtierischen Zuständen der Urmenschen[3] zu erzählen gewußt, von den ungezählten Jahrtausenden, die zwischen uns und jenen Tagen

[1] Max Wolf, Die psychische und sittliche Entartung des modernen Weibes (1892) 101.

[2] Polit. 1, c. 2, 1252 b, 12. Ähnlich S. Thomas, In Polit. 1, lect. 2.

[3] Es hat eine allgemeinere Bedeutung, wenn Louis Wodon (Sur quelques erreurs dans l'étude primitif [1906] 37) sagt, daß die vielfach beliebte Darstellung des Urzustandes zur Konstruktion eines primitiven menschlichen Wesens führe, „das bloß ein Phantom ist, ein Traumgebilde, und noch weit weniger wirklich als der homo oeconomicus der klassischen Sozialökonomen, von dem es tatsächlich nur das logische Gegenstück ist". Vgl. auch Wundt, Methodenlehre 2. Abtlg, S. 449.

liegen, wo die Menschen, wie heute die Gazellen, die Elefanten, die Affen und andere Tiergattungen, in größeren oder kleineren Herden oder Horden umherschwärmten[1]. Statt der Ehe herrschte da die vollste Ungebundenheit, „Promiskuität" der geschlechtlichen Vermischung, der vagus concubitus. Die Geschichte weiß davon allerdings nichts. Nicht einmal das Beispiel einer einzigen Nation ist nachgewiesen worden, in der wirkliche Promiskuität des Geschlechtsverkehrs als anerkannte gesellschaftliche Einrichtung bestanden hat (v. Below). „Es gibt schlechterdings kein einziges primitives Volk", sagt Grosse[2], „dessen Geschlechtsverhältnisse sich einem Zustand von Promiskuität näherten oder auch nur auf ihn hindeuteten. Die festgefügte Familie ist keineswegs eine späte Errungenschaft der Zivilisation, sondern sie besteht schon auf der untersten Kulturstufe als Regel ohne Ausnahme."

Geschichtlich nachweisbare Formen einer regelmäßig dauernden geschlechtlichen Verbindung sind: *die Polygamie (Vielweiberei), die Polyandrie (Vielmännerei), die Monogamie*[3]. Zu letzterer zählt auch die Leviratsehe des jüdischen Rechts. Sie bestand darin, daß der nächste Verwandte eines kinderlos Verstorbenen diesem mit dessen Witwe Nachkommenschaft erwecken mußte. Daß die Monogamie allein der Würde des Mannes und Weibes entspricht, die Erziehung der Kinder in naturgemäßer Weise am besten, ja einzig sichert, kann hier vorausgesetzt werden. Selbst die polygynische Verbindung (polygamische im engeren

[1] Vgl. Schmoller, Grundriß I 231 ff; Kleinwächter, Lehrbuch der Nationalökonomie (1902) 166 ff; Bachofen, Das Mutterrecht (1861); Mac Lennan, Primitive marriage (1865); Studies in ancient history (1876); The patriarchal theory (1885); Morgan, Systems of consanguinity and affinity of human family (1870); Ancient Society (1877); Spencer, Prinzipien der Soziologie (1876) usw.

[2] Die Formen der Familie und die Formen der Wirtschaft (1896) 42. Ähnlich urteilen Ratzel, Peschel, Richard Hildebrand, Biermann u. a. Vgl. auch Seidler, Das juristische Kriterium des Staates (1905) 19 ff. „Es ist in der langen Hilfsbedürftigkeit des menschlichen Nachwuchses begründet", sagt Fr. Prinzing, „daß der Mensch mit einer Genossin des andern Geschlechts dauernd sich vereinigt. Denn die Frau allein ist wegen ihrer schwächeren Körperkonstitution nicht im stande, wenigstens bei unkultivierten Völkern, die Nahrung für ihre Kinder herbeizuschaffen und zugleich ihr Besitztum gegen andere zu verteidigen. Schon aus diesem Grunde ist es nicht wahrscheinlich, daß es jemals ein Volk gegeben hat, bei dem freier geschlechtlicher Verkehr ohne Familiengründung die Regel war" (Prinzing, Das Bevölkerungsgesetz, in G. v. Mayrs Allgem. Statist. Archiv 1904 2, 11 f). Über die sog. „Gruppenehe" (Erbin der Promiskuitätslehre) vgl. E. Westermark, Neueres über die Ehe, in Zeitschrift für Sozialwissenschaft XI (1908) 553 ff.

[3] „Je primitiver die Völker, um so einfacher und reiner, also auch innerlich höher ist die Entwicklung; schreitet die äußere Kultur fort, so werden die ethischen und soziologischen Verhältnisse mannigfaltiger, komplizierter, aber durchaus nicht besser — im Gegenteil. Das gilt insbesondere auch von der Familie, wo gerade bei den primitiven Völkern die Monogamie das herrschende System, die Treue in der Ehe und zum Teil auch der Sinn für die Freiheit bei der Eheschließung am ehesten zu finden sind" (P. Schmidt, Rede auf der Generalversammlung der Görres-Gesellschaft, 1908.)

Sinne), die auch bei mehr oder minder kultivierten Völkern (den Mohammedanern) bestand und teilweise noch besteht, beeinträchtigt die wesentlichen Zwecke der Ehe, die menschenwürdige Fortpflanzung und die rechte Erziehung der Nachkommenschaft. Die Frau erscheint dabei nicht als die gleichberechtigte Gefährtin des Mannes; Eifersucht und Favoritenwesen zerstören die Familienbande. Nur da, wo dem Weibe dasselbe Recht auf Alleinbesitz des Mannes gewährt ist, wie dem Manne gegenüber dem Weibe, kann von einer Familie im vollen und wahren Sinne die Rede sein. Ein Verzicht seitens der Frau auf ihre Gleichberechtigung und ihr Recht auf den Alleinbesitz des Mannes ist rechtlich undenkbar, weil es den Ehegatten nur frei steht, den Ehevertrag einzugehen, nicht aber die Natur und die naturgemäße Bestimmtheit der Familienordnung zu verändern.

Das System der Weibergemeinschaft (Polyandrie und Polygamie zugleich), wie Plato es für seinen Idealstaat aufgestellt und wie es von Vertretern des Kommunismus gefordert wurde, entspricht eher dem tierischen Niveau jener „ursprünglichen" Menschenhorden, über welche prähistorische Soziologen gefabelt haben. Von einer Familie wäre da jede Spur vertilgt, und bei der Ungewißheit der Vaterschaft könnte von der dem Gedeihen der Menschheit unentbehrlichen Liebe und Sorgfalt beider Eltern gegen ihre Kinder, von der Ehrfurcht und Liebe der Kinder gegen die Eltern, überhaupt von einem Erziehungswerke, keine Rede sein. Auch die öffentliche Erziehung von Staats wegen würde absolut keinen Ersatz für die Familienbande zu bieten vermögen. „Die liebende Sorge einer Mutter kann nicht durch bezahlte Ammen, die natürliche Autorität des Vaters durch keinen Büttel ersetzt werden. Nicht umsonst hat die Natur so mächtige Triebe Eltern und Kindern eingepflanzt: es bedurfte derselben, um die zahllosen Mühen der physischen und geistigen Erziehung zu versüßen und wirksam zu machen." [1]

Endogamie und Exogamie bilden keine geschichtlichen Entwicklungsstufen der Ehe schlechthin. Sie bezeichnen vielmehr nur Formen der ehelichen Gemeinschaft, insofern nämlich die Gattin grundsätzlich entweder innerhalb derselben Familie (Endogamie, z. B. bei den Persern) oder außerhalb der Verwandtschaft (Exogamie) gesucht wird. Auch finden sich Beispiele einer örtlichen Endogamie bzw. Exogamie, wenn nur Ehen zwischen Gliedern derselben oder verschiedener Gemeinden (ohne Rücksicht auf Verwandtschaft) gestattet sind.

Bis in die neueste Zeit noch hat die von Bachofen aufgestellte, von Morgan u. a. fortgebildete sog. Mutterrechtstheorie vielfach Glauben gefunden. Hiernach gab es bei allen Völkern zunächst eine Periode des „Mutterrechts", d. h. eine solche Ordnung der Familienangehörigkeit, derzufolge das Kind nicht zum Vater, sondern zur Mutter und zu denjenigen Personen, die mit der Mutter wieder eine gemeinsame Mutter haben, in ein juristisches Verwandtschaftsverhältnis trat. Die Mutter,

[1] Konstantin Gutberlet, Ethik und Naturrecht[2] (1893) 168.

nicht der Vater, stand dem Haushalte vor, oder allenfalls der Bruder der Mutter. Das Mutterrecht soll dann allmählich durch das System des Vaterrechtes ersetzt worden sein. Auf den ersten Blick erkennt man schon den Zusammenhang der Mutterrechtstheorie mit der unhaltbaren Annahme einer allgemeinen ursprünglichen Promiskuität. Überdies ist in den letzten Jahren an jener Theorie eine so gründliche direkte Kritik geübt worden[1], daß sie heute bereits als nahezu überlebt bezeichnet werden darf. „Das Mutterrecht kommt zwar bei einigen Völkern vor", sagt Georg v. Below[2], „aber doch nur bei verhältnismäßig wenigen. Insbesondere ist es durchaus ungerechtfertigt, es der indogermanischen Völkerfamilie zuzuschreiben; schon das indogermanische Urvolk hat nachweislich das Vaterrecht gehabt (Delbrück, Schrader usw.). Ferner ist noch nirgends der Nachweis geführt worden, daß irgendwo die gesellschaftliche Ordnung nach dem Mutterrecht ohne fremden Einfluß aus sich heraus zum Patriarchat sich entwickelt habe. Wir müssen also den Versuch, eine Entwicklungsgeschichte der Familie auf Grund der Mutterrechtstheorie zu konstruieren, ablehnen." [3]

v. Below[4] meint, zurzeit sei es überhaupt unmöglich, eine allgemeine Entwicklungsgeschichte der Familie zu schreiben; vielleicht werde es nie möglich sein: „Jedenfalls ist das vielfach beliebte Verfahren unzulässig, Erscheinungen, die sehr gut Produkte einer späteren Entwicklung resp. Entartung sein können, ohne weiteres als Überbleibsel eines Urzustandes zu bezeichnen.... Den Gesichtspunkt, daß manche Einrichtungen und Sitten als Entartung (‚devolutionär', nicht evolutionär) zu erklären seien, hat namentlich Ratzel geltend gemacht.... Statt eine Reihe von aufeinanderfolgenden Stufen ausfindig zu machen, wird die Forschung vielmehr ihre Aufgabe darin zu suchen haben, die Abhängigkeit des Familienrechts von allgemeinen Verhältnissen zu untersuchen. In dieser Hinsicht

[1] So namentlich Delbrück, Die indogermanischen Verwandtschaftsnamen, Abhandl. der kgl. sächs. Gesellschaft für Wissenschaft, philol.-hist. Klasse XI (1889/90); Ratzel, Aufsatz in Beilage zur Allgem. Zeitung vom 30./31. Juli 1894; Zimmer, Das Mutterrecht der Pikten usw., in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte XV (1894); ferner Starke, Die primitive Familie (1888); Westermark, Geschichte der menschlichen Ehe (1893); Grosse, Die Formen der Familie (1896); Brentano, Die Volkswirtschaft und ihre konkreten Grundbedingungen, in der Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte I (1893); Hildebrand, Recht und Sitte auf den verschiedenen wirtschaftlichen Kulturstufen (1896); W. Schneider, Naturvölker II (1885) usw.; auch die Lehrbücher der deutschen Rechtsgeschichte von Brunner[2] und Schröder[4].

[2] Wörterbuch der Volkswirtschaft I[3] 837. Derselbe Autor bemerkt in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft VII (1904) 163: „Heute gibt es wohl manche, die der Meinung sind, die relative Verbreitung der Mutterrechtstheorie habe darin ihren Grund, daß der eine oder andere ‚ältere Herr' sich nicht gern von der einmal angenommenen Theorie lossagen will."

[3] Vgl. Rachfahl, Zur ältesten Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Germanen, in Schmollers Jahrbuch XXXI (1907) 1742 ff. Was vordem Dargun, Lamprecht u. a. über die Existenz mutterrechtlicher Zustände bei den Germanen gesagt haben, ist heute als unhaltbar erwiesen.

[4] Vgl. Wörterbuch der Volkswirtschaft I[3] 838.

ist ein Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Verhältnissen beobachtet worden. Die Vielmännerei z. B. findet sich fast ausnahmslos nur unter den ärmsten Völkern, die Vielweiberei umgekehrt nur bei Reichtum, auch regelmäßig nie bei einem ganzen Volke, sondern nur in wohlhabenden Schichten desselben. Die wirtschaftlichen Verhältnisse bestimmen aber keineswegs das Familienrecht allein. Sehr groß ist z. B. der Einfluß der religiösen Ideen, wofür als Beispiel hier nur das von der Kirche im Mittelalter durchgesetzte, außerordentlich weit gehende Verbot der Verwandtenheiraten dienen mag."

Nicht die auf Mutterrecht beruhende, sondern die patriarchalische Familienverfassung mit monogamischer Einehe, wobei Vater und Mutter, Kinder und Enkel, auch Knechte und Mägde in engerer Verbindung, regelmäßig in demselben Hause, unter der Oberleitung des männlichen Familienhauptes zusammenwohnen und wirtschaften, gilt nach der heute wieder vorherrschenden Ansicht als die ursprüngliche Form der Familie. Diese patriarchalische Großfamilie hat sich zuweilen bis auf unsere Tage, namentlich in den südslawischen „Hauskommunionen" (der sog. Sadruga), erhalten. Wird die Hausgemeinschaft, die Zahl der verheirateten Mitgenossen zu groß, dann findet eine Teilung in mehrere Kommunionen statt. Doch ist auch bei den südlichen Slawen die Sadruga in neuester Zeit seltener, die Einzelfamilie vorherrschend geworden.

Die Sippen- oder Gentilverfassung hatte in den älteren Zeiten bei manchen Völkern, insbesondere bei den Germanen, größere Bedeutung. Unter Sippe oder Gens versteht man den erweiterten Familienverband, der die auch nicht zu derselben Hausgemeinschaft gehörigen Verwandten umfaßte. Die Sippe erscheint als „das wichtigste Unterorgan des Stammes" (Schmoller). Im deutschen Heere kämpften die Sippengenossen nebeneinander; sie verlangten Sühne für das Unrecht, das einem der Ihrigen widerfuhr; die Sippe haftete für das Wergeld, das ihre Genossen verwirkt hatten; vor Gericht leisteten ihre Mitglieder einander Eideshilfe; auch die Grundbesitzverhältnisse standen in Beziehung zur Sippengenossenschaft [1].

63. Die wirtschaftliche Funktion der Familie. Die Familie hat als die ursprüngliche, kleinste soziale Wirtschaftseinheit zu gelten, die unmittelbar für die körperlichen Bedürfnisse ihrer Glieder sorgt. Die Trennung, Isolierung, Geschlossenheit der einzelnen Hauswirtschaften ist freilich niemals eine völlig absolute gewesen. Der Tausch läßt sich — wenn er auch relativ selten blieb — doch schon für die ältesten Verhältnisse nachweisen. Dazu kamen bestimmte soziale und wirtschaftliche Zusammenhänge, die Einfügung in übergeordnete Gruppen: Sippe, Stamm, Dorf, Markgenossenschaft, ferner die Beziehung zu Grundherrschaften u. dgl. Im großen und ganzen aber lag naturgemäß der Schwerpunkt des Wirtschaftslebens zunächst in der Familienwirtschaft, die als direkte Eigenwirtschaft sich selbst mit den erforderlichen Sachen zur Deckung ihres Bedarfs versorgen mußte. Indem der Verkehr sich dann allmählich lebhafter gestaltete, an Ausdehnung, Stetigkeit, Regelmäßigkeit gewann, löste sich die alte familiäre Einheit von Produktions- und Konsumtionswirtschaft, wenigstens als allgemeine Erscheinung, mehr und mehr auf.

[1] Wörterbuch der Volkswirtschaft I[3] 838 f. Schmoller, Grundriß I 236 ff.

In den heutigen Städten, namentlich bei den besser gestellten Klassen, hat sich die Erwerbswirtschaft des Mannes von der Konsumtionswirtschaft der Familie fast völlig getrennt: „Der Mann geht, wie man zu sagen pflegt, seinem Berufe nach, d. h. der Mann sucht seinen Erwerb außer dem Hause, und wenn er seine Erwerbswirtschaft im Hause betreibt, so betreibt er sie nicht in den Wohnzimmern, sondern in besondern Räumen (Bureauzimmer, Kontor, Arbeitsräumen u. dgl.). Die Frau und die Kinder beteiligen sich in der Regel nicht an der Erwerbswirtschaft des Mannes, und demgemäß spielt sich im Hause fast nur die Konsumwirtschaft, der ‚Haushalt' ab, und die weitere Konsequenz hiervon ist, daß in den gedachten Klassen die ‚Familien' klein geworden sind; sie bestehen in der Regel aus Mann und Frau, den noch unversorgten Kindern und einem oder zwei Dienstboten. Immer aber bildet auch hier die Familie eine — und zwar die kleinste — wirtschaftliche Einheit, und immer ist selbst da noch ein Rest zurückgeblieben, wo Produktion und Konsumtion sich trotz allem nicht gesondert haben, sondern unmittelbar ineinander übergehen: die Speisen werden im Hause bereitet und verzehrt, einzelne Wäsche- oder Kleidungsstücke werden von den Frauen im Hause für den eigenen Bedarf angefertigt, zahlreiche Reparatur- und Reinigungsarbeiten werden im Hause besorgt usw." [1] Nur Familien der Hausindustriellen, des kleingewerblichen Mittelstandes und die Bauernfamilien haben ihre alte wirtschaftliche Bedeutung in einheitlich verbundener Produktions- und Konsumtionswirtschaft heute noch zum geringeren oder größeren Teil bewahrt.

Besonders Schmoller beschäftigt sich eingehender mit jenen Wandlungen im Leben der Familie, deren wirtschaftliche Aufgaben heute sehr herabgemindert, der alten Universalität beraubt sind. Die Familie gab eine Funktion nach der andern an die Unternehmung ab. Nicht mehr Hauswirtschaft im früheren Sinne, kein arbeitsteiliger Produktionsorganismus, ist jetzt die Familiengemeinschaft, sondern bloß noch auf die Regelung der Konsumtion beschränkter Haushalt, und auch dieser steht heute vor der Gefahr der Entleerung. Es werden wenig oder keine Güter mehr unter Leitung des Familienhauptes für den eigenen Bedarf der Familie produziert. Man kauft dieselben. In der Familie werden sie nur für den Konsum hergerichtet. Und das ist Sache der Frau, während der Familienvater, die Söhne ihren Geldverdienst draußen im Geschäft usw. suchen, zu Hause sich lediglich an den Tisch setzen, um zu verzehren, was die Mutter ihnen vorsetzt. Es mag ja auf dem Lande und in entlegener Gebirgsgegend sich zuweilen ein Stück Familienwirtschaft erhalten haben, auch in klösterlichen Genossenschaften oder anderswo sich noch vorfinden. Doch selbst das Spinnen, Weben, Kleidermachen, Backen, Schlachten, Waschen wird heute schon vielfach außerhalb des Hauses besorgt.

[1] Friedrich Kleinwächter, Lehrbuch der Nationalökonomie (1902) 169. Paul Jedzink, Einzelwirtschaft, Gesellschaftsbildung und Religionsübung in ihren wechselseitigen Beziehungen (1908).

So ist nach der produktiven Seite hin der Familie allerdings sehr viel entzogen worden. Dennoch wird die sozialistische Forderung nach Auflösung und Beseitigung der Familie durch die geschichtliche Umbildung des Wirkungskreises der Familie noch lange nicht begründet. Es bleiben der Familie Aufgaben und Zwecke genug, deren bessere Erfüllung sogar durch die wirtschaftliche Entlastung eher gewährleistet erscheint. Kann der einzelne, kann die Gesellschaft die Familie überhaupt entbehren? „Wer jeden Hungrigen ins Wirtshaus, jede Gebärende ins Gebärhaus, jedes Kind von seiner Geburt bis zur Mannbarkeit in eine Reihe von Erziehungshäusern schickt", sagt Schmoller[1], „der verwandelt die Gesellschaft in eine Summe genußsüchtiger, egoistischer Vagabunden, deren Nervenunruhe und Überreizung nur allzu viele zu Kandidaten für die Irrenhäuser macht.... Je beweglicher heute das Leben wird, ... desto notwendiger wird ein sicherer, nach außen geschlossener engster Kreis der Liebe, des Vertrauens, des Behagens, wie ihn allein die Familie gibt.... Nicht in der Vernichtung, sondern in dem richtigen Wiederaufbau der Familienwohnung und der Familienwirtschaft liegt die Zukunft der Völker und die wahre Emanzipation des Weibes."

64. Die Erhaltung eines gesunden Familienlebens ist ja in der Tat nicht bloß durch das Interesse der Familienglieder selbst gefordert, sondern auch ein gesellschaftliches Gut von größter Bedeutung. Alle sozialen Funktionen finden sich in der Familie wie die Knospe und Blüte im Keime. Autorität, das Verhältnis der Über- und Unterordnung, das Rechts- und Pflichtbewußtsein, Gesamtwohl, Solidarität und Liebe, Arbeit und Eigentum, kurz, alle wesentlichen Elemente, Stützen und Fundamente der weiteren sozialen Verbände birgt die Familie in sich. Wer von Kindheit auf im Verhältnis zu den Eltern, zu den Geschwistern, den Dienstboten, der ganzen Familie, ihrem Hab und Gut, an das Rechte in sorgsamer Erziehung gewöhnt wurde, der bietet die verhältnismäßig sichere Aussicht, daß er nun auch ein treffliches Glied der Gemeinde und des Staates werde. Auch der Historiker und der Nationalökonom gibt nur der geschichtlichen Wahrheit die Ehre, wenn er den überaus segensreichen Einfluß der Religion auf die Ehe und die Familie anerkennt. Der christlichen Religion ist, wie erwähnt, das ausgedehnte Verbot der Verwandtenheiraten zu verdanken. „Die Kirche wirkte ferner der Härte der väterlichen Gewalt entgegen, veredelte die Sitte, vermehrte die Ansicht von der Heiligkeit der Ehe und von den gleichen Rechten der Ehegatten in Bezug auf Treue. Das Verschwinden des Brautkaufs hängt ebenfalls zum Teil damit zusammen, daß die Kirche andere Formen forderte."[2] Die erhabenste Stärkung des Familienzusammenhanges aber, den sichersten Schutz gegen jede Profanierung der innigsten Lebensgemeinschaft, die unter Menschen denkbar ist, bietet die christliche Lehre von der Ehe als Sakrament[3]. Gott ist es, der, über den Menschen

[1] Grundriß I 255 257.
[2] v. Below im Wörterbuch der Volkswirtschaft I[3] 838 f.
[3] Vgl. Historisch-politische Blätter II 30; XVIII 150; XIX 635.

stehend, den Vertrag, den sie schließen, segnet und das Band zwischen Mann und Frau mit unauflöslicher Festigkeit knüpft. Was Gott verbunden hat, das soll der Mensch nicht lösen.

„Unsere Zeit bringt dem weiblichen Geschlecht Huldigungen dar, die dem Götzendienste nahekommen; solange sie aber nicht den Schandfleck der Ehescheidung (Ehelösung) aus den Gesetzgebungen tilgt, beweist sie, daß sie mit allen Huldigungen nur den Kult der Sinnlichkeit übt, daß sie tatsächlich für das Weib weder Rechtsgefühl noch Billigkeit und Achtung hat. Es ist ein grausamer Hohn, wenn der Mann zur Frau sagt, er gebe ihr wieder ihre volle Freiheit und Selbständigkeit zurück. Die Frau ist nicht mehr, was sie war, und kann es nicht mehr werden. Die Ehescheidung ist eine Gewalttat, deren wahrer Anlaß in Sinnlichkeit, Eigennutz und Herzensverwilderung liegt. Im übrigen ist der schlimme Einfluß, den die Scheidung auf den Charakter und die Erziehung der Kinder übt, so groß, daß er nicht schlimmer gedacht werden kann. Von dem Kinde, dessen Jugend ein solches Ärgernis verdüstert hat, kann man wie von der geschiedenen Mutter sagen, daß es eine Wunde erhalten hat, an der es immer zu leiden haben wird"[1]. Man rüttle daher nicht an dem durch das Sakrament geheiligten dauerhaften Bestande der Familie, nicht an ihrer auf Autorität und Pietät fest gegründeten Ordnung. Sonst beraubt man die Menschheit nicht bloß um einen Teil ihrer notwendigsten und schönsten Güter, vernichtet nicht nur die Idee der Heimat und des Vaterlandes, zerstört nicht allein den lebendigen Urquell traditioneller Sitte, man vergreift sich überdies unmittelbar an der eigenartigen Würde der menschlichen Natur. „Bei dem Tiere verbinden sich die Geschlechtsindividuen gattungsmäßig und eben darum nur vorübergehend; bei dem Menschen verbinden sich die Personen für die ganze Lebensdauer", sagt W. H. Riehl[2]. Das ist das schärfste Urteil, welches der Ehescheidung als „Sitte" gesprochen werden kann. Viel und mit Recht wird heute von der Frauenfrage geredet. Nur zu oft aber verschweigt man, wie gerade die Erhaltung der Frauenwürde in der Ehe und in der Familie das wichtigste Problem der Gegenwart auf diesem Gebiete darstellt.

Wer die Überzeugung teilt, daß die Familie „die Wurzel und das Vorbild aller geselligen Verbindung mit der sie bedingenden Zu- und Unterordnung" (Moy) ist, wer in der Familie die notwendige Voraussetzung, den natürlichen Ausgangspunkt, die feste Unterlage aller größeren sozialen Vereinigungen erblickt, der muß gerade im Interesse des Staates selbst wünschen, daß Religion und Familie im engsten Zusammenhange bleiben. „Familie, Religion, der Doppelring, der alle Höhen und Tiefen des menschlichen Lebens umschließt, das Natürliche wie das Göttliche"[3] — man zerreiße diesen Doppelring, seine Verbindung — und die Barbarei, die Revolution, Tod und Verderben werden der Anteil der menschlichen

[1] Ehe und Familie, in Soziale Revue III (1903), 4. Hft, S. 547 f.
[2] Die Familie 142.
[3] Konstantin Frantz, Naturlehre des Staates (1870) 129: Soll der Staat in gutem Stande sein, dann muß die Familie in gutem Stande bleiben; soll aber die Familie der gebührenden Ordnung sich erfreuen, dann muß der Mensch dem Gesetze Gottes gehorchen.

Gesellschaft sein. Leges sine moribus vanae! (Tacitus.) Nur die Religion, nicht das Gesetz verleiht und erhält der Familie ihren sittlichen Charakter, heiligt den Eheschluß, festigt und verklärt alle inneren Beziehungen des Familienlebens zwischen Ehegatten, Kindern und Dienstboten[1].

Ja, auch zwischen Herrschaft und Dienstboten! „Das Ideal des Gesindewesens", bemerkt Roscher[2], „besteht darin, daß es von Herrschaften wie Dienstboten als ein Stück christlichen Familienlebens betätigt werde. Also Gewogenheit von der einen, Ergebenheit von der andern, Treue von beiden Seiten, uneigennützige Sorge für das gegenwärtige und zukünftige Interesse des andern Teiles (tamquam sua!) und namentlich auch für dessen ewige Zukunft."

Man spricht heute von einer Dienstbotenfrage[3], und es läßt sich nicht leugnen, daß diese Frage zu einem schwierigen Problem geworden ist. Bei uns in Deutschland genügt bereits die Zahl der vorhandenen Dienstboten der Nachfrage nicht mehr. Man schrieb, im Hinblick auf den wirtschaftlichen Aufschwung, diese Tatsache wohl auch der starken Vermehrung jener Haushaltungen, die Dienstboten bedürfen, zu. Indes hat die Berufszählung von 1907 gezeigt, daß diese Annahme ein Irrtum war. Bei starker Bevölkerungszunahme ist die Zahl der Dienstboten zurückgegangen. 1895 betrug jene Zahl 1 339 316, im Jahre 1907 nur mehr 1 264 755, ist also um 74 561 gesunken. Bei einer Bevölkerungszunahme von 19,22 Prozent, wie wir sie innerhalb der 12 Jahre von 1895 bis 1907 in Deutschland zu verzeichnen haben, hat eine Verminderung der Dienstboten um 5,75 Prozent stattgefunden. Woher dieser für einen erheblichen Teil der Haushaltungen sehr empfindliche Ausfall? Die Löhne sind hoch, die Arbeitsanforderungen geringer als früher[4]. Dennoch wird der häusliche Dienst geflohen,

[1] Vgl. Th. Meyer, Institutiones iuris naturalis II 115, Scholion; Arbeiterfrage[4] (1904) 74 f. Über den Zusammenhang zwischen Staats- und Familienzerfall vgl. Georg Grupp, Kulturgeschichte der römischen Kaiserzeit. I: Untergang der heidnischen Kultur, in Histor.-polit Blätter XXXVII 566.

[2] Grundlagen der Nationalökonomie Buch 1, Kap. 4, § 76. Mit Verweisung auf 1 Petr 2, 18 f; 1 Tim 6, 2; Eph 6, 5; Phm 15 f.

[3] Wilbrandt, Volkswirtschaftliche Vorlesungen (1909) 49 f. Vgl. auch Pieper, Neher über die Dienstbotenfrage; E. Conrad, Über das Dienstbotenproblem in Nordamerika (1908); E. Kesten-Conrad, Zur Dienstbotenfrage, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXXI (1910) 520 ff. Treffliche Bemerkungen enthält der Abschnitt „Die Dienstbotenfrage und die Hausfrauen" in Fr. W. Foersters „Christentum und Klassenkampf". — „Charity begins at home!" — Die Dienstverträge des Gesindes sind durch besondere „Gesindeordnungen" (in Preußen vom Jahre 1811) geregelt. Zum „Gesinde" gehören nach unbestrittener Rechtsauffassung nur diejenigen in die häusliche Gemeinschaft aufgenommenen Personen, deren Dienste „niederer Art" sind. Vgl. Soziale Praxis XVIII (1909), Nr 51, S. 1329 ff.

[4] Dieselbe Köchin, die vor einem Jahrzehnt 20—25 Mark Lohn erhielt, erhält heute 30—40 Mark. Dasselbe Stubenmädchen, das früher 15—20 Mark monatlich bekam, erhält heute 20—25 Mark. Es handelt sich also hier um eine der stärksten Lohnsteigerungen, die überhaupt je vorgekommen sind. Und diese Lohnsteigerung ist ohne Kampf, ausschließlich aus natürlichen wirtschaftlichen Ursachen erfolgt. Die Nachfrage ist gestiegen, und da ihr das Angebot nicht folgen konnte, haben die Herrschaften, um Dienstboten zu erlangen, ihre Lohnangebote gesteigert.

zum Teil durch wechselnde Lohnarbeit, ohne Wohnung bei der Herrschaft, ersetzt. Diese „Flucht aus fremder Eigenwirtschaft in die Freiheit der Tauschwirtschaft" (Wilbrandt), die weit verbreitete Abneigung gegen die Einordnung in eine Familie, entspricht, wie oft gesagt wird, dem Geiste der nur geschäftliche Tauschbeziehungen kennenden Verkehrswirtschaft. Sie erklärt sich vielleicht auch zum Teil durch den schärferen Gegensatz von hoch und niedrig bei der heutigen Differenzierung der Gesellschaft, wird aber namentlich nicht wenig dadurch gesteigert, daß die „Herrschaften" ihre Dienstboten als „fremde" Elemente im Hause betrachten und oft nicht gut behandeln. Das Verständnis für eine Familiengemeinschaft, die auch die Dienstboten einigermaßen umfaßt, ist der heutigen Gesellschaft, kaum zu ihrem Nutzen, abhanden gekommen. Noch sind zuweilen auf dem Lande die Verhältnisse besser; da herrscht noch mehr Eigenwirtschaft und Familienzusammenhang. So finden sich auch die Dienstmädchen vom Lande vielfach zunächst leichter in den städtischen Dienst[1]. Aber das hält auf die Dauer nicht immer den Einflüssen des Stadtlebens stand, und selbst auf das Land hin verbreitet sich mehr und mehr der Geist der städtischen Unabhängigkeit, die Abneigung gegen Eingliederung in die Gutswirtschaft und das bäuerliche Haus.

Das Dienstbotenproblem in den sog. „intellektuellen" Kreisen der Gegenwart insbesondere schließt nicht bloß jene allgemeinen Schwierigkeiten in sich; es entsteht hier noch eine besondere Schwierigkeit, die der Typus der neuen Frau schafft, der Frau, die ebenso wie der Mann beruflich tätig ist und ebendadurch unfähig wird für eine Leitung der Haushaltung im traditionellen Sinne. Hulda Maurenbrecher[2] ist sogar der Ansicht, daß der Einzelhaushalt auf die Dauer solchen Schwierigkeiten nicht gewachsen sei und dem hauswirtschaftlichen Großbetrieb weichen werde, der eine größere Differenzierung der Dienstbotenleistung und anderseits eine erweiterte Sozialpolitik auf diesem Gebiete ermöglichen werde.

In ganz anderer Richtung bewegen sich jedoch die besser begründeten Anschauungen und Vorschläge Marie Hellers. Sie sagt[3]: Bis zu einem gewissen Grade ist die Ursache des Mangels an Dienstboten natürlich in der starken Nachfrage des Gewerbelebens nach Lohnarbeitskräften und in der steigenden Höhe der Löhne in demselben zu suchen. Aber das allein ist nicht ausschlaggebend, denn zahlreiche Mädchen treten nach dem Schulschluß in den häuslichen Dienst, und sie würden diesem ihrem ersten Berufe auch treu bleiben, wenn nicht gewisse Motive in Frage kämen, die sie daraus vertreiben. Man hat diese oft in dem Widerwillen gegen die in einem Haushalt notwendige Unterordnung unter das Autoritätsprinzip gesucht. Und Professor Köhler meinte in einem auf dem kirchlich-sozialen Kongreß gehaltenen Vortrage, eine der größten Schwierigkeiten läge darin, daß im häuslichen Arbeitsverhältnis Frauen gegen Frauen ständen; denn bei diesen ergänzten die typischen Temperamente sich nicht, sondern sie stießen aufeinander. Dieser Grund dürfte ebenfalls, in solcher Allgemeinheit, nicht stichhaltig sein, denn auch in zahlreichen gewerblichen Berufen

[1] Von den Berliner Dienstmädchen sind weniger als 10 % in Berlin selbst geboren.

[2] Sozialistische Monatshefte 1909, Hft 25, S. 1618 ff.

[3] Der Wandel in der Dienstbotenhaltung in den Berufsständen des Deutschen Reiches seit 1895, in der Kölnischen Volkszeitung L, Nr 1068 vom 18. Dezember 1909.

stehen „Frauen gegen Frauen“. Die Arbeiterinnen unterstehen den Zuschneiderinnen und Einrichterinnen, diese wieder den Direktricen und die Gesamtheit den Aufsichtsdamen. Und trotz dieser ganzen Kategorie weiblicher Vorgesetzter findet nicht die geringste Auflehnung gegen die weibliche Autorität statt. Der Grund dafür ist ein sehr einfacher. In den Gewerbebetrieben sind die weiblichen Vorgesetzten geschulte Kräfte, die genau mit der Arbeit Bescheid wissen, die sie anzuordnen und zu beaufsichtigen haben. Die Arbeiterinnen fügen sich deshalb ohne Widerrede der Sachkenntnis ihrer Vorgesetzten. Anders ist es im Haushalt. Dafür gibt es bisher in Deutschland noch keine systematische Vorbildung. Zahlreiche junge Mädchen treten in die Ehe ohne jegliche Ausbildung für die wirtschaftlichen Pflichten, die sie in derselben erwarten. Andere lernen einzelne Teile der Wirtschaftsführung — Kochen, Plätten, Kinderpflege und was noch sonst dafür in Frage kommt —, aber eine systematische Gesamtausbildung für diesen wichtigsten aller weiblichen Berufe erhält so gut wie keine. Es handelt sich aber bei der Führung der Hauswirtschaft doch nicht nur um die Kenntnis einzelner Arbeiten und Fertigkeiten, sondern um die Fähigkeit, diese zu einem Gesamtorganismus zu vereinigen und so zu dirigieren, daß diese Einzelheiten sich zu einem harmonischen Ganzen zusammenfügen, aus dem die weise Verteilung der Mittel, das Behagen des Mannes, die Erziehung der Kinder, die Leitung der Untergebenen als Sonderabteilungen hervorgehen. Eine Hauswirtschaft in diesem Sinne zu leiten, ist ebenso schwierig, ja ihrer Mannigfaltigkeit wegen oft noch schwieriger als die Leitung eines gewerblichen Betriebes. Während aber kein Mädchen und keine Frau sich zur Führung des letzteren anbieten würde, wenn ihr die erforderlichen Fachkenntnisse fehlen, übernimmt jede von ihnen ohne Skrupel beim Eintritt in die Ehe die Leitung eines Hauswesens, auch wenn ihr selbst die elementarsten Kenntnisse auf diesem verantwortungsvollen Gebiete fehlen. So entstehen die krassen Gegensätze, die auf keinem andern wirtschaftlichen Gebiete so hart aufeinanderprallen. Eine gut ausgebildete Untergebene will eine unfähige Hausfrau nicht als Autorität anerkennen, und eine tüchtige Hausfrau will ein Dienstmädchen, das nichts leistet, nicht neben sich dulden. Wenn hier nicht ein Wandel eintritt, wenn die häusliche Wirtschaftsführung nicht als vollgültiger Beruf angesehen und eine systematische Ausbildung[1] für denselben eingerichtet wird, so werden die Dienstbotenverhältnisse sich auch weiterhin von Jahr zu Jahr verschlechtern. In Georgien, einem Lande Hinterkaukasiens, muß jedes Mädchen, bevor ihr der Konsens zur Eheschließung erteilt wird, vor einer öffentlichen Kommission eine Prüfung in allen zur Führung eines Hauswesens erforderlichen Arbeitsgebieten ablegen. Besteht sie die Prüfung nicht, so muß sie auf Myrte und Schleier verzichten. Bei uns hingegen herrscht auf diesem die Familie erhaltenden hochwichtigen Gebiet die Willkür. Und das Schlimmste ist, daß es für die Mädchen der breiteren Volksschichten, die den Dienstmädchenberuf rekrutieren, keine auch nur annähernd ausreichende Ausbildungsmöglichkeiten gibt. Wo sie anklopfen, werden sie zurückgewiesen; es ist alles nur für die „gebildeten“ Mädchen eingerichtet, „Dienstmädchen“ werden fast nirgends aufgenommen, sei es zur

[1] Vgl. Wilh. Liese, Das hauswirtschaftliche Bildungswesen in Deutschland[2] (1910); Ders., in der Zeitschrift „Frauenwirtschaft“ seit 1910.

Ausbildung in der Säuglingspflege, in der Krankenpflege oder in sonstigen, in Frage kommenden Arbeitsgebieten. Da aber kaum ein anderer Stand so sehr den Wunsch nach Fortbildung hat wie die Dienstmädchen, so wird das von ihnen als eine Ungerechtigkeit empfunden, die es auch entschieden ist, und sie kehren einem Beruf den Rücken, der ihnen für jedes Weiterkommen ein Hindernis ist. Wird daher der häusliche Dienst nicht zu einem geachteten Berufe, zu einem ehrenvollen Stand erhoben, so sind alle Bemühungen, dem in erschreckender Weise zunehmenden Rückgang der Dienstboten zu steuern, vergebens.

Noch wichtiger aber bleibt die Stellung der Dienstboten im Familienverbande. Dienstboten darf man nicht bloß mit Geld entlohnen wollen, man muß auch lernen, sie zu behandeln, muß ihnen die Erniedrigung des Dienstes erleichtern durch Achtung und Liebe, durch Familienfürsorge und seelische Gegenleistungen.

§ 2.
Der Staat.

Literatur: Leo XIII. Enzykliken: Diuturnum illud (1881); Humanum genus (1884); Immortale Dei (1885); De libertate humana (1888); Sapientiae christianae (1890); Rerum novarum (1891). — Th. Meyer, Institutiones iuris naturalis II (1900) 241—735; Die Grundsätze der Sittlichkeit und des Rechts (1868). — V. Cathrein, Moralphilosophie II[5] (1911) 460 ff 506 ff 534 ff 613 647 ff; Recht, Naturrecht und positives Recht[2] (1910). — v. Hertling, Kleine Schriften 150 ff 168 ff 264 ff 279 ff; Recht, Staat und Gesellschaft (1906). — Für die rechtsphilosophische Behandlung überdies die Schriften von Stahl und Ahrens. — Bluntschli, Lehre vom modernen Staat (1852, [6]1884/85). — Seydel, Grundzüge der allgemeinen Staatslehre (1873). — Lingg, Empirische Untersuchungen zur allgemeinen Staatslehre (1890). — Bornhak, Allgemeine Staatslehre (1896). — Rehm, Allgemeine Staatslehre (1899). — Jellinek, Recht des modernen Staates. I: Allgemeine Staatslehre [2](1905). — R. Schmidt, Allgemeine Staatslehre (1901/03). — Seidler, Das juristische Kriterium des Staates (1905). — Hatschek, Allgemeines Staatsrecht (1910). — Die Werke von R. v. Mohl, v. Holtzendorff, v. Treitschke, L. v. Stein, A. Smith, Schäffle (Gesellschaftliches System I[2] 28 ff, II 83 ff), A. Wagner (Grundlegung I[3], 2. Hälfte, S. 761 ff 857 ff 870 ff), Rentzsch, Prince-Smith, Schmoller (Grundriß I), Philippovich (Grundriß I) usw. — Ferner Lehmkuhl, Die soziale Frage und die staatliche Gewalt[3] (1896). — Eberle, Grundzüge der Soziologie (1896). — v. Nathusius, Die Mitarbeit der Kirche an der Lösung der sozialen Frage[2] (1897) 25—54 202—230 296 bis 463. — Ebenhoch, Christliche Gesellschaftspolitik (1896) 33 ff 59 ff. — Christian Pesch, Die christliche Staatslehre nach den Grundsätzen der Enzyklika vom 1. Nov. 1885 (1887). — H. Pesch, Der christliche Staatsbegriff[2] (1898); Freiwirtschaft oder Wirtschaftsordnung[2] (1901) 450 ff. — v. Wieser, Recht und Macht (1910). — Mélamed, Der Staat im Wandel der Jahrtausende (1910). — Dazu die Artikel (mit weiterer Literaturangabe) über „Staat“ von Löning und Wagner im Handwörterbuch der Staatswissenschaften VII[3]; von Lexis im Wörterbuch der Volkswirtschaft II[3]; v. Hertling, Ott, im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft IV[4]. — Über „Absolutismus“ v. Hertling ebd. I[4]; über „Liberalismus“ Ad. Ott ebd. III[4]; über „Rodbertus“ von Hättenschwiller ebd. IV[4]. — Soziale Revue I (1901): Staatsrecht und Staatsformen 308 ff. — Meffert, Moderne Rechtsphilosophie und Sozialismus, in Soziale Revue II (1902) 213 ff. — Bruno Beyer, Zur Frage der Entstehung der Staaten, in Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft LXIX (1913) 1 ff usw.

65. Grund und Ursprung des Staates. Die dem Menschen angeborene Geselligkeit erschöpft sich keineswegs in jener ursprünglichsten Art der Gesellschaft, welche wir Familie nennen.

Nehmen wir an, zwei bis dahin einander völlig fremde Europäer begegnen sich in der Sahara. Sofort sehen wir ihre Bemühungen, sich gegenseitig zu unterrichten über alles, was ihnen in ihrer Lage von Nutzen sein kann, und wie sie einer den andern zu unterstützen bereit sind. Würde der eine bemerken, daß der andere unredliche Absichten hege und nur auf sein eigenes Wohl bedacht sei, so würde er ihn anklagen, die Gesetze der Menschheit verachtet zu haben[1]. Es bedarf übrigens keiner Wanderung in der Wüste Sahara, um zu erkennen, wie die Natur selbst den Menschen dazu führt, über die Grenzen des Familienverbandes hinaus Anschluß an seine Mitmenschen zu suchen. Oder ist der Gebrauch der Sprache auf das Elternhaus beschränkt? Kann ich nicht auch andern meine Ideen mitteilen, meine Bedürfnisse auseinandersetzen, mit ihnen mich beraten, Pläne fassen, ihnen helfen und Hilfe von ihnen empfangen? Das führt uns zur Erkenntnis der tiefsten Grundlagen, der staatlichen Gesellschaft.

Ohne Zweifel ist der einzelne Staat unmittelbar ein Produkt der Geschichte. Allein diese allenthalben sich wiederholende Entwicklung und ihr Erzeugnis bliebe unverständlich, wenn man nicht außer dem geschichtlichen Ursprung, den historischen Ursachen, die den einzelnen Staat ins Dasein riefen, überdies die allgemeinen sozialen Bedürfnisse und Triebe der menschlichen Natur in Rechnung zöge. Der Mensch, wie er ist, bedarf nun einmal zu einer menschenwürdigen Existenz noch anderer gesellschaftlicher Verbindungen als der Familie und Familienverbände. Seine gesellige Natur in ihrer Ergänzungsfähigkeit und Ergänzungsbedürftigkeit weist ihn immer wieder über die Familie hinaus an den höheren, machtvolleren, umfassenderen Verband, den Staat, zur Verwirklichung von Menschheitszwecken, die ohne die staatliche Gesellschaft unerreichbar bleiben müßten.

66. Die geschichtliche Entwicklung des Staates wird ursprünglich in der Regel von der patriarchalischen Familie ihren Ausgang genommen haben. So urteilten bereits Aristoteles[2] und Cicero[3], indem sie die Familie den Ursprung der Stadt und die Pflanzstätte des Staates nannten.

Mochten die Söhne der ersten Familien im Hause des Stammvaters verbleiben[4] oder mit Wahrung einer mehr losen Verbindung, wie Aristoteles sich ausdrückt, eine Kolonie des Vaterhauses begründen, jedenfalls „dehnten sich die Verwandtschaftsverhältnisse immer mehr aus, bis endlich neben dem Stammhause ein immer größeres Gemeinwesen entstand. Es liegt auf der Hand, daß es in diesen Familienkomplexen einer gemeinschaftlichen Autorität bedurfte. Die Rechtssicherheit, die Ruhe und Ordnung, der Schutz gegen auswärtige Feinde, machten

[1] Taparelli, Naturrecht I 126 f. Es ist nicht unsere Absicht, an dieser Stelle eine vollständige Staatslehre zu bieten. Wir beschränken uns darauf, einige für die Nationalökonomie besonders wichtige Gesichtspunkte hervorzuheben.

[2] Polit. 1, 2. [3] De officiis 1, 17.

[4] Soziale Revue I (1900) 308 f: Staatsrecht und Staatsformen.

eine öffentliche Gewalt unentbehrlich[1]. ‚Kein Volk, das wir kennen, war ganz ohne politische Organisation.' Die Fortpflanzung der Familienautorität geschah nach der Regel der Erstgeburt. Und so waren die ersten Herrscher überall Familienhäupter oder Stammesfürsten. Dieser Ursprung des Stammesfürstentums aus der Familienautorität ist noch erkennbar bei den Arabern, namentlich den Nordarabern, den sog. Beduinen, bei welchen bis in unsere Zeit die Genealogien mit der größten Sorgfalt geführt wurden. Die ersten Herrscher wurden zu Königen, wenn mehrere Stämme mit ihren Häuptern sich unter der obersten Leitung eines derselben vereinigten, sei es des Krieges wegen oder aus einer durch örtliche Verhältnisse bedingten Notwendigkeit oder bei der Gründung von Kolonien. So entstand das babylonische und das assyrische Reich. Die Meder lebten unter Stammeshäuptern, bis sie im Aufstande gegen den Assyrerkönig Sardanapal sich vereinigten unter Arbazes als gemeinsamem Heerführer. Die lydischen Könige waren ursprünglich Stammhäupter aus der Dynastie der Atyaden, Herakliden und Mermnaden. Wo sich von Phönizien oder Ägypten aus Kolonien an den buchtenreichen Ufern Griechenlands oder auf den Inseln des Archipelagus festsetzten, war naturgemäß der Führer einer derartigen Expedition der beste Ordner der Niederlassung, und an diese Stellung knüpfte sich ein erbliches Herrschertum. Solchen Ursprungs mag die Dynastie des Kadmos in Theben, des Kekrops in Attika, des Inachos in Argos, des Minos auf Kreta gewesen sein. Daß einzelne Staaten auf Grund freier Vereinbarung entstanden sind, läßt sich nicht in Abrede stellen. Übervölkerung zwang oft zur Auswanderung, ein mißliches Schicksal legte den Wunsch nahe, sein Glück in einem andern Lande zu versuchen. Ein Stamm schob den andern vor sich her, und die Länder und Erdteile wechselten ihre Besitzer. Am großartigsten traten diese Umwälzungen ein in den verschiedenen Völkerwanderungen der vorgeschichtlichen und geschichtlichen Zeit. Mit dem Eintritt solcher Ereignisse gingen die früheren Staaten und Staatsformen in Trümmer. Neue Zustände und Einrichtungen wurden gebildet, sei es nun durch die Gewaltmaßregeln eines mächtigen Eroberers oder durch die freie Übereinkunft unabhängiger Menschen." In solchen Fällen konnten Staaten entstehen auf Grund mehr oder minder freier Vereinbarung. Beispiele dieser Art haben wir noch aus den neuesten Zeiten. So wählte z. B. im Jahre 1849 die nach Kalifornien zusammengeströmte Menge einen Verfassungsrat, der beauftragt wurde, die Verfassungsurkunde auszuarbeiten. Diese wurde dann vom Volke gebilligt, und der neue Staat war begründet[2]. —

Der Staat ist eine „Gebietskörperschaft", ein Stück Menschheit und ein Stück Boden. Geschichtlich bleiben die Staaten nicht immer auf ein einheitliches Landschaftsgebiet beschränkt; sie haben sich oft ganz „ungeographisch" über Nachbargebiete ausgedehnt. Verschiedenartige Landschaften werden so zu einem politischen Machtfaktor, zu einer wirtschaftlichen Einheit, zusammengefaßt. „Das historische Gefühl und der wirtschaftliche Zusammenschluß gegen das Ausland verknüpfen verschiedene Landesteile enger, als natürliche Besonderheiten zu trennen vermögen, und die politische Grenze macht sich im Wirtschafts- und Verkehrsleben

[1] Ratzel, Völkerkunde I, Einleitung 87.

[2] Christian Pesch, Die christliche Staatsidee (1887) 44.

viel bemerkbarer als die physische, und sei letztere noch so scharf ausgeprägt."[1] —

Adolf Ott hat im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft[2] den antiken, mittelalterlichen, modernen Staat vergleichend behandelt. Wir heben aus diesen gerade durch die Vergleichung höchst lehrreichen Aufsätzen einige beachtenswerte Gedanken speziell über die für unsere Disziplin so wichtige Auffassung von der Stellung des Individuums zum Staat hervor: Der hellenische Staat war wesentlich Stadtstaat. Die Interessen der Individuen blieben hier enger verknüpft mit dem Staate, als dies in größerer Staatsgemeinschaft der Fall ist. Zur Forderung und Ausbildung von Rechtsschranken zwischen Individuum und Staat kam es nicht. Tatsächlich besaß zwar der Bürger eine Sphäre freier, vom Staat unabhängiger Betätigung. Allein es fehlte das Bewußtsein des rechtlichen Charakters der staatsfreien Sphäre und demgemäß die ausdrückliche gesetzliche Anerkennung dieser Freiheit. Überdies trat als dunkle Schattenseite, beim Sklaventum und seiner Rechtlosigkeit, der Mangel einer richtigen Erkenntnis vom Recht und Wert der menschlichen Person hervor.

Der römische Staat ist, wie der griechische, juristisch innere Einheit. Trotz aller Ständekämpfe ist in jeder Epoche der Gedanke lebendig, daß bei aller Vielheit der Organe doch nur in einem einzigen die Machtfülle des Staates, das imperium, die maiestas vorhanden sei, alle andern aber nur abgeleitetes Recht besitzen (Jellinek). Das Recht der menschlichen Persönlichkeit als solcher findet auch im römischen Staate keine Anerkennung. Der römische Bürger bewahrt freilich seine individuelle Freiheitssphäre, auch ohne daß diesbezüglich ein rechtliches Bewußtsein und eine entsprechende Gesetzgebung sich ausgebildet hätte. Namentlich sind es zwei Schranken gegenüber dem Staatsabsolutismus: die Selbständigkeit der römischen Familie und die des Privateigentums. Im übrigen ist die Dienstverpflichtung dem Staate gegenüber keine geringe; dem entsprechen aber auch die Ansprüche des Bürgers auf Staatsleistungen und auf Teilnahme an der Bildung des Staatswillens. Das spätere Rom hat die rechtliche und politische Freiheitssphäre des altrömischen Bürgers nicht bewahrt. Die öffentlichen Rechte vermindern sich; schließlich fehlt dem Bürger jeder Anteil an der Staatsgewalt und jede Freiheit gegenüber der Staatsgewalt.

Der mittelalterliche Staat steht nicht wie der moderne Staat einer Masse formell gleichberechtigter Glieder gegenüber. Er ist vielmehr „herrschaftlich organisiert", so zwar, daß mit dieser herrschaftlichen Organisation eine Schichtung gegeben ist, die neben bevorrechteten Volksteilen auch Verhältnisse beschränkter Freiheit bewahrt. Nur daß die Minderung der Freiheit jetzt allmählich nirgends mehr Mensch und Sache ganz oder nahezu ganz auf die gleiche Stufe stellt. Das Individuum steht in seinen rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen Beziehungen nicht isoliert und unvermittelt den öffentlichen Gewalten gegenüber; im Verbande, in der Korporation besitzt der einzelne seine unmittelbare Ordnung und Stütze, seinen Rückhalt, kommt er zur Geltung. Die Stellung des Individuums ist im mittelalterlichen Staat wesentlich getragen durch den Gedanken des Verbands- und Korporationsrechts. Zwei Verbände umschließen dabei die einzelnen ohne

[1] Franz Heiderich in der Liter. Beilage zur Kölnischen Volkszeitung XLVIII (1907), Nr 40.

[2] IV[4] 1386—1395.

ihren freien Entschluß, der feudale und der zünftige Verband. Daneben findet sich noch ein Reichtum an freien Vereinigungen.

Der absolute Polizeistaat der beginnenden Neuzeit bedeutete einen Rückfall in den antiken Staat der römischen Kaiserzeit mit unerträglicher Überspannung des Staatsgedankens und staatlicher Souveränität, fast ohne Anerkennung von Rechtsschranken der staatlichen Herrschaftsgewalt gegenüber den Bürgern und deren Verbänden. Das Übermaß der Reglementierung weckte das Verlangen nach größerer Freiheit und führte das Ende des Polizeistaates herbei.

Der moderne Staat ist nicht ständisch, herrschaftlich, sondern staatsbürgerlich organisiert. Die Individuen sind formell gleichberechtigte freie Bürger. Sie stehen auch als Individuen unvermittelt der staatlichen Herrschaft gegenüber. Wird im Gegensatz zum Polizeistaat der moderne Staat als „Rechtsstaat" bezeichnet, so soll damit gesagt sein, daß er selbst positiv-rechtlich eine Freiheitssphäre des Individuums gegenüber dem Staate umschreibt[1], ferner nur auf Grund von Gesetzen, an deren Schaffung das Volk beteiligt ist (Verfassung), Leistungen und Unterlassungen von seinen Bürgern fordert, und schließlich auch eine Rechtskontrolle über seine Exekutive schafft und anerkennt.

Daß der moderne Staat prinzipiell und praktisch die höchste Vollendung des Ausbaues staatlicher Gesellschaften darstellt, dürfte niemand behaupten wollen. Wenn nicht alles täuscht, wird die Entwicklung des Organisationswesens in der Gegenwart allmählich wiederum zu einer Umbildung auch des „modernen" Staates in einen moderneren Staat mit größerer Dezentralisation überleiten.

Prinzipiell sicher begründet, wesentlich höher und freiheitlicher, als der sog. „moderne" Staatsbegriff, ist der Staatsbegriff der christlichen Philosophie. Hier gilt der Staat nicht als die Quelle alles Rechts. Individuen und Familien empfangen ihre Freiheit und ihre Rechte nicht lediglich vom Staat zugemessen; sie haben natürliche Rechte, die der Staat nicht verleiht, wohl aber zu schützen berufen ist, überdies Gewissenspflichten gegenüber dem Staat, welche eine bessere Gewähr der Ordnung bieten als bloß äußerer staatlicher Zwang. In der Richtung des christlichen Staatsbegriffs liegt die Bahn des Fortschrittes.

67. Wichtigkeit der naturrechtlichen Grundlage. Mit Recht klagt H. Dietzel darüber, daß im Bereiche der heutigen Staatswissenschaften das Verständnis für jede grundsätzliche und allgemeine Auffassung vielfach gänzlich fehle. Er sagt[2]: „Die organische Staatsidee wird überwuchert von der Idee der Weiterentwicklung des Staatslebens auf dem Grunde und nach dem Maßstabe gegebener Zustände. Gewiß ist es richtig, daß ein absolutes, allgemeingültiges System der (unmittelbar) praktischen Politik sich a priori nicht konstruieren läßt: es gibt für die Staatskunst keine andere Methode als die

[1] Wie wenig einseitige Theorien der Gelehrten, interessierte Bestrebungen der Parteien, Majoritätsbeschlüsse der Parlamente der staatlichen Souveränität, zum Schutze der bürgerlichen Freiheit, ausreichende Grenzen zu ziehen vermögen, beweist die Zeit der Vorherrschaft des Liberalismus. Für das wirtschaftliche Gebiet wurde die Freiheitssphäre des Individuums prinzipiell und praktisch in einer Weise ausgedehnt, daß mit solcher Ungebundenheit die Wohlfahrt des Volkes nicht mehr bestehen konnte, während sich gleichzeitig die höheren Kulturgebiete zum großen Teil, auf Kosten des Rechts und der bürgerlichen Freiheit, der unbeschränkten Verfügung des Staates überantwortet sahen.

[2] Karl Rodbertus, Darstellung seines Lebens und seiner Lehre (1888) 231 f.

‚historische' oder ‚realistische', welche die einzelne politische Maßregel wie das ganze politische System möglichst genau der konkreten Verumständung anzupassen, es aus derselben herzuleiten sucht. Aber allmählich wuchs aus dem Grundsatze der ‚Relativität' der praktischen Mittel und Wege der Grundsatz hervor, daß es keine absoluten Zwecke und Ziele gäbe. Es ward System, kein System zu haben. Die Prinziplosigkeit ward zum Prinzip erhoben." Doch nicht bloß auf die Politik erstreckt sich das Unheil, welches jene Prinziplosigkeit anrichtet und notwendig herbeiführen muß. „Kommt man", sagt Geyer[1], „mit den Sophisten alter und neuer Zeit zur Verneinung jedes tieferen Grundes des Rechts, dann ist überhaupt dem Rechts- und Staatsleben der Boden unter den Füßen weggezogen. Die positive Rechts- und Staatswissenschaft mag dann noch so sehr mit bewundernswertem Scharfsinn ihr Gebäude bis in die einzelnsten Teile aufbauen und ausrüsten — es ist auf Flugsand gebaut. Sie führt uns dann zwar ein gewisses Rechts- und Staatssystem als tatsächlich vorhandenes in noch so vortrefflicher Darstellung vor Augen, daß wir seinen inneren Aufbau und Zusammenhang überblicken können, aber daß und inwiefern dieses System auch unbedingt Achtung, Heilighaltung, Unantastbarkeit beanspruchen könne, der Nachweis hierfür ist damit nicht einmal versucht. Wird morgen jenes System durch gewaltsamen Umsturz beseitigt und an seine Stelle ein anderes gesetzt, so hat seine Darstellung eben nur noch historischen Wert, und die positive Rechts- und Staatswissenschaft hat nunmehr die Aufgabe, das neuentstandene System" — und sei es ein vollkommen sozialistisches — „ebenfalls wissenschaftlich begreifbar zu machen. Den Ereignissen nachhinkend, muß sie jetzt als Recht darstellen, was sie früher als Unrecht zu bezeichnen hatte, und umgekehrt. Ganz unvermittelt stände solchem Tun und Begreifen auf der andern Seite gegenüber das nimmer rastende Bestreben derjenigen, welche das Bestehende umzugestalten trachten, sei es im eigensüchtigsten Interesse, sei es aus edleren Beweggründen. Was wollte sie abhalten, ihre Absichten auch gewaltsam zu verwirklichen, sobald sie die Macht dazu zu erringen vermöchten? Die bloße Tatsache, daß etwas historisch geworden ist und besteht, ganz gewiß nicht! ... Wir sehen, daß, sowie man Recht und Staat völlig ablöst von ihren ethischen Grundlagen oder sich auch nur indifferent gegen diese Grundlagen verhält, die Fragen, was als Recht gelte und gelten solle, und inwiefern Ordnung im Gemeinwesen herrschen solle, sich in bloße Machtfragen verwandeln, bei deren Lösung lediglich Klugheit und Energie den Ausschlag geben. Nur wenn die Heiligkeit des Rechts als eines ethischen Prinzips festgestellt und anerkannt ist, wird ihm eine Sanktion gegeben, wie sie durch alle Macht und Zwangsmittel nicht gewährt werden kann." Ohne Anerkennung eines natürlichen Rechts bleibt die praktische Politik, z. B. unsere gesamte heutige

[1] Philos. Einl. in die Rechtswissenschaften, in Holtzendorffs Enzyklopädie[4] (1882) 7 f. Die fünfte Auflage ersetzt Geyer durch Merkel. Mißverständnisse bezüglich der naturrechtlichen Theorie, wie sie bei Juristen sehr häufig, finden sich in dem Aufsatz von E. J. Bekker, Ein Philosoph der Tat, im Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie IV (1911) 225 ff. Es ist doch ein recht schwaches Argument, wenn Bekker sagt, das Naturrecht müsse, um über allem positiven Recht zu stehen, Gotteswerk sein; von einem solchen Naturrecht könne man aber „nichts wissen, so wenig wie von Gott selbst". Als wenn die Gottesordnung nicht in der Natur der Werke Gottes, so auch in der menschlichen Natur, sich offenbarte!

Sozialpolitik, ein bloß „geschichtlich berechtigter" Modeartikel, oder wie der Sozialist sagen wird: ein Angst- und Notprodukt der kapitalistischen Gesellschaft. Ohne Anerkennung des natürlichen Rechts fehlt jeder wirksame Schutz der bürgerlichen Freiheit. „Würde Souveränität bedeuten, daß alle Möglichkeiten der Kompetenzerweiterung zur aktuellen Sphäre des Staates gehören, so wären wir alle Staatssklaven, die ein Stück Rechtsfähigkeit als Prekarium von seiten des Staates genießen."[1] Allerdings. Wer aber wird der Kompetenzerweiterung des Staates Grenzen ziehen, wenn die staatliche Souveränität nicht bloß Unabhängigkeit von ständischen Mächten feudalen und korporativen Charakters, sondern überdies auch von allen Mächten, die außer und über dem Staate stehen, selbst von demjenigen bedeuten soll, den die mittelalterlichen Gesetzgeber so schön und treffend als die letzte und höchste Quelle alles Rechts bezeichnet haben? Ohne Anerkennung eines natürlichen Rechtes bricht der Staat in sich zusammen; seine einzige Basis bleibt dann nur noch Macht und Gewalt, die vor der Übermacht und der höheren Gewalt der siegreichen Revolution sich beugen muß, und zwar „von Rechts wegen" sich beugen muß[2]. Triumphierende Gewalt bildet oder ist „neues Recht".

68. Die staatliche Gesellschaft und ihr natürlicher Zweck. Wie für jede Gesellschaft, so sind auch für den Staat Zweck und Autorität das doppelte Band der Einheit. Was aber ist Zweck der staatlichen Gesellschaft? Montesquieu zufolge haben alle Staaten nur den einen gemeinsamen Zweck: sich selbst zu erhalten; im übrigen verfüge jeder Staat über seinen ihm eigentümlichen geschichtlichen Zweck: Weltherrschaft für Rom, Krieg für Sparta usw. Allein damit ist die Frage nach dem Zweck des Staates nicht gelöst. Mag für jeden Staat aus den besondern historischen Verhältnissen ein oder der andere ihm eigentümliche Zweck erwachsen, der allgemeine Zweck des Staates greift weit über die Erhaltung desselben hinaus, da der Staat eben nur erhalten wird, um seinem Zwecke zu genügen. Nach der einfachen und klaren Lehre der christlichen Philosophie soll der Staat seinen Gliedern solche Vorteile und Güter gewähren, deren sie innerhalb der erreichten Kulturstufe für ihr irdisches Wohl bedürfen, welche sie aber durch die persönliche Kraft des einzelnen, durch die

[1] Jellinek, Allgemeine Staatslehre[2] (1905) 467 f.

[2] Die naturrechtliche Auffassung schließt die geschichtliche Auffassung für das Staats- und Wirtschaftsleben keineswegs aus. Es findet darum auch auf das Naturrecht im Sinne der christlichen Philosophie der Vorwurf, den Biermann gegen das „Naturrecht" des 17. und 18. Jahrhunderts erhebt, keine Anwendung. Man kann von ihm nicht sagen, was von der individualistischen Aufklärung und von den Nachfolgern A. Smiths gelten mag: „Es fehlt dem Naturrecht die historische Perspektive für die Relativität aller Erscheinungen. Ihre rationalistische Staatslehre ist doktrinär, sie glaubt an ein absolutes Ideal, also gibt es auch ein für alle Zeiten gemeingültiges Staatsideal." Das alte Naturrecht der christlichen Philosophie erkennt die Relativität aller Erscheinungen an, hat kein absolutes Staats- und Wirtschaftsideal, das in denselben konkreten Formen in jeder Zeit und in allen Verhältnissen verwirklicht werden soll; es hat nur einige absolute Grundsätze und Rechtspostulate, auf deren Verwirklichung in dieser oder jener zeitgemäßen, wenn auch geschichtlich wandelbaren Form allerdings nicht verzichtet werden kann. Vgl. W. E. Biermann, Staat und Wirtschaft. I: Die Anschauungen des ökonomischen Individualismus (1904) 177.

Kräfte der Familien oder sonstiger gesellschaftlicher Verbindungen engerer Kreise nicht finden würden. Gerade darum erscheint, wie wir sahen, der Staat als eine von der Natur geforderte Gesellschaftsform, weil ohne den Staat dem Menschen gar vieles für seine irdische Wohlfahrt Vorteilhafte und Notwendige fehlen müßte. Der allgemeine Staatszweck ist somit der Geschichte und der bloßen Willkür der Menschen entzogen. Alle nach den geschichtlichen Verhältnissen und Bedingungen bestimmten Einzelzwecke und besondern Ziele müssen sich diesem allgemeinen Zweck unterordnen, um dessentwillen der Staat als solcher da ist, den er sich nicht selbst gegeben hat und auf den er auch niemals verzichten kann.

Jener allgemeine Zweck nun muß ein Gut sein; denn nur ein Gut ist Gegenstand und Ziel menschlichen Strebens. Es muß ferner ein irdisches Gut sein, weil die Machtsphäre des Staates nicht unmittelbar ins Jenseits hineinreicht, seine ganze direkte Wirksamkeit auf das Diesseits sich beschränkt. Es muß sodann ein Gut sein, welches von den Individuen, Familien, sonstigen innerstaatlichen Verbänden entweder überhaupt nicht oder doch nicht in einem mit Rücksicht auf die menschlichen und gesellschaftlichen Bedürfnisse ausreichenden Maße erlangt und bewahrt werden kann. Als höchste natürliche Gesellschaftsform wird der Staat eben einen besondern, eigenen Gesellschaftszweck haben, der im Verhältnis zu den mit individuellen und sonstigen sozialen Kräften erreichbaren Zwecken als Ergänzung oder Krönung sich darstellt. An dem Gute, das den Gesellschaftszweck des Staates bildet, müssen des weiteren alle Gesellschaftsglieder, ihrer Stellung und ihren Bedürfnissen entsprechend, teilnehmen können. Es muß in diesem Sinne ein gemeinsames Gut der ganzen Gesellschaft sein. Denn für alle ist die staatliche Gesellschaft da, und zwar um des Gutes willen da, welches sie bieten kann und soll. Jenes Gut aber ist nicht bloß die Existenz des Staates, seine Machtstellung, seine Erhaltung und Vervollkommnung. Wir brauchen hier nur zu wiederholen, was früher über den Zweck menschlicher Verbände gesagt wurde[1]. Keine Gesellschaft existiert lediglich zu dem Zweck, um zu existieren oder vollkommen zu existieren. Gewiß ist die Existenz des Staates und seine Machtstellung eine wichtige Aufgabe, die erste Sorge für Herrscher und Volk, aber sie bilden nicht den höchsten Zweck, den letzten Zweck des Staates, sondern lediglich das unentbehrliche Mittel, damit der Staat seinen höchsten Zweck erfüllen könne. Sie sind die notwendige Voraussetzung und Bedingung des staatlich gesellschaftlichen Strebens nach dem allen Gesellschaftsgliedern gemeinschaftlichen Gute, welches den eigentlichen Sozialzweck des Staates ausmacht. Es kann somit nicht in der politischen, sondern nur in der bürgerlichen Ordnung, nicht in dem, was der Staat tut, um seine Existenz, Einheit, Macht, Wirksamkeit zu erhalten und zu entfalten, der höchste, auch der politischen Ordnung Maß und Ziel setzende Staatszweck gesucht werden; der Staat ist nicht seiner selbst wegen, sondern der Bürger wegen da. Der Staatszweck liegt also innerhalb der Sphäre der bürgerlichen Wohlfahrt. Er besteht in der irdischen Wohlfahrt für die Gesamtheit der Staatsbürger, soweit die staatliche Gesamtkraft erforderlich wird, um die Bedingungen dieser Wohlfahrt zu schaffen, zu erhalten, zu vervollkommnen. Es wäre aber ein Irrtum, wollte

[1] Vgl. oben Kap. 2, § 4, S. 134 ff.

man in der irdischen Wohlfahrt der Bürger schlechthin, ohne jede Beschränkung, den Zweck der staatlichen Gesellschaft erblicken. Vielmehr bedarf es hier einiger Unterscheidungen, um die Sphäre des berechtigten staatlichen Wirkens von der Sphäre der privaten Tätigkeit richtig trennen zu können. Die unmittelbare und positive Verwirklichung des Privatwohles der einzelnen Bürger liegt an und für sich außerhalb des Bereiches des Staatszweckes. Denn a) jeder ist seines Glückes Schmied. Dazu hat der Mensch seine Fähigkeiten und Kräfte erhalten, um selbsttätig sein Privatwohl zu erreichen. Vom Staate erwartet er Ergänzung seiner Schwäche, aber nicht die Verdrängung seines privaten Strebens. b) Tatsächlich könnte auch der Staat die allzu gewaltige Aufgabe, unmittelbar das Privatwohl jedes einzelnen Bürgers zu verwirklichen, in befriedigender Weise nicht lösen. c) Schließlich wäre es um die bürgerliche Freiheit geschehen, weil die Überwachung des ganzen Privatlebens als unabweisbare Folge einer solchen Fürsorge des Staates sich ergeben müßte.

Hat also der Staat fürs allgemeine nicht die Aufgabe, das Wohl der einzelnen Bürger durch seine Tätigkeit positiv und unmittelbar selbst zu verwirklichen, so wird, da doch anderseits eben die zeitliche Wohlfahrt aller Staatsangehörigen das von der Natur ihm vorgesteckte Ziel darstellt, der Staatszweck in der mittelbaren Anstrebung, d. i. in der Ermöglichung des allgemeinen Wohles durch soziale Mittel und Einrichtungen zu suchen sein. Mit andern Worten: der Zweck der staatlichen Gesellschaft besteht in der Herstellung, Bewahrung und Vervollkommnung der Gesamtheit jener öffentlichen Bedingungen und Einrichtungen, durch welche allen Gliedern des Staates die Möglichkeit geboten, erhalten, gesteigert wird, frei und selbsttätig ihr wahres irdisches Wohl nach Maßgabe ihrer besondern Fähigkeiten und Verhältnisse zu erreichen und das redlich Erworbene zu bewahren[1].

Die bezeichnete „Möglichkeit" ist das allen Staatsbürgern gemeinsame Gut, welches den Sozialzweck des Staates bildet. Spricht man daher von der öffentlichen Wohlfahrt als Staatszweck, so will man damit ein Doppeltes ausdrücken: a) einmal, daß die Privatwohlfahrt des einzelnen fürs allgemeine nicht unmittelbares Produkt der staatlichen Tätigkeit sein könne; sodann, b) daß die zeitliche Wohlfahrt, soweit sie den Zweck der staatlichen Gesellschaft darstellt, allen Bürgern gemeinsam sei; d. h. keiner darf von derselben ausgeschlossen, keiner beim Genuß der gemeinsamen Güter bevorzugt werden, es sei denn, daß eben der Gesamtheit Wohl die Bevorzugung eines Standes oder einer Gruppe von Personen erfordert. So wird die öffentliche Wohlfahrt im Verein mit der dem Rahmen des Ganzen sich einfügenden Tätigkeit der einzelnen und ihrer Verbände das große Mittel, durch welches das Gemeinwohl des gesamten Volkes zur tatsächlichen Verwirklichung gelangt.

[1] Vgl. V. Cathrein, Moralphilosophie II[5] 506 ff; H. Pesch, Liberalismus, Sozialismus und christliche Gesellschaftsordnung 409.

Das Wesen der „öffentlichen Wohlfahrt" bezeigt ihre finale Hinordnung auf das Wohl aller einzelnen Individuen und Familien, wenn auch die unmittelbare Verwirklichung des privaten Wohles — von Fällen der Hilflosigkeit abgesehen — Sache der Privaten bleibt.

Eine „öffentliche Wohlfahrt", die dem privaten Wohl der Bestandteile der staatlichen Gesellschaft widerspräche, wäre ein Unding. Als „öffentliche Wohlfahrt" soll sie ja die private Wohlfahrt sozial ermöglichen, in Wirklichkeit würde sie dann aber dieselbe verhindern oder unmöglich machen.

In keiner Sphäre gibt es wahre „Wohlfahrt" im Gegensatz zur Wohlfahrt höherer Ordnung, mit Verletzung insbesondere der sittlichen Ordnung, der allgemeinen und höchsten Menschheitszwecke (Prinzip der Einheit der Kultur)[1].

Die Ausdrücke „öffentliches Wohl", „Staatswohl" u. dgl. sind vom Rationalismus in einer ganz abstrakten Weise aufgefaßt worden. Das „Staatswohl" wurde dabei förmlich hypostasiert und dem Gesamtwohl der Bürger übergeordnet — der alte Irrtum des Absolutismus: die Menschen sind für den Staat da und nicht der Staat für die Menschen! Zweifelsohne wird der Bürger für den Staat, wenn nötig, Gut und Blut opfern müssen. Daraus ergibt sich aber nicht, daß das „Staatswohl" über dem Wohle der Gesamtheit der Bürger stehe, sondern, wie gesagt, nur, daß die Erhaltung und das Wohl des Staates als eine wesentliche Voraussetzung des Gesamtwohles der Bürger, des letzten Zweckes der staatlichen Gesellschaft, zu betrachten sei.

Das „Staatswohl" im engeren Sinne als Voraussetzung, die „öffentliche Wohlfahrt" als Bedingung und Ursache des Gesamtwohles der Bürger, und dieses bürgerliche Gesamtwohl selbst werden vielfach per modum unius mit dem Ausdruck: Gemeinwohl, Gesamtwohl, allgemeines Wohl bezeichnet. Auch werden die Worte: öffentliche Wohlfahrt, allgemeine Wohlfahrt, Gemeinwohl usw. nicht selten promiscue gebraucht.

69. Die öffentliche Wohlfahrt als Staatszweck. Ein Zweifaches ist in der öffentlichen Wohlfahrt bzw. ihrer Verwirklichung eingeschlossen: Schutz und Hilfe. Auf dem natürlichen Bedürfnis des Menschen nach Sicherheit und nach Ergänzung seiner Kraft beruht ja die staatliche Gesellschaft.

1. Der Staat muß also zunächst die erforderlichen Einrichtungen treffen, die ihn in den Stand setzen, um allen Bürgern den notwendigen Schutz gewähren zu können. Die tatsächliche Ausübung des Schutzes bezieht sich auf jedes einzelne Individuum, jede einzelne Familie, jede einzelne Korporation entsprechend dem durch die Verhältnisse gegebenen Bedürfnisse. Ohne diesen den einzelnen Bürgern im Bedürfnisfalle gewährten Schutz ihrer Rechte gäbe es keine Sicherheit und wäre es allen unmöglich gemacht, die zeitliche Wohlfahrt zu gewinnen und zu bewahren. Würde ferner nicht der einzelnen Ungerechtigkeit

[1] „Das ist nicht die höchste Bestimmung des Staates", sagte Ernst Moritz Arndt, „daß wöchentlich einige Schuhe und Strümpfe mehr verfertigt und einige Furchen mehr gepflügt werden, sondern daß seine Bürger ein an Leib und Seele gesundes, kräftiges, mutiges und geschicktes Volk seien." Vgl. auch Karl Diehl, Die sozialpolitische Bedeutung des technischen Fortschrittes, in Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik XXXVI (1908) 167 ff.

entgegengetreten, dann müßte notwendig, bei der Macht der menschlichen Leidenschaft, das Verbrechen in einer Weise zunehmen, welche den Fortbestand der staatlichen Gesellschaft in Frage stellte. Anderseits kann im Interesse der Ordnung und des öffentlichen Friedens den einzelnen Bürgern die eigenmächtige, gewaltsame Durchsetzung ihrer Rechte regelmäßig nicht gestattet werden.

2. Was aber die Hilfe betrifft, so hat der Staat es hier an und für sich unmittelbar mit der Allgemeinheit, nicht mit den Einzelpersonen zu tun. Indem der Gesamtheit der Bürger oder ihren Gruppen solche soziale Vorteile geboten werden, deren Erreichung nur durch die im Staate vereinigte Kraft möglich ist, kann der einzelne als Glied der Gesellschaft in und mit der Gesamtheit an jenen Gütern und Veranstaltungen teilnehmend selbsttätig sein Privatwohl positiv verwirklichen. Dem Zwang unterliegt der Gebrauch nur dann, wenn die willkürliche Ausschließung des einzelnen von der Benutzung der sozialen Gemeingüter der Gemeinschaft selbst zum Schaden gereichen würde. In gewissen Fällen und unter bestimmten Voraussetzungen wird jedoch die direkte und positive Fürsorge auch für den einzelnen sonst hilflosen Bürger zur Notwendigkeit. Wann und wo z. B. die private Wohltätigkeit, wie das heute oft der Fall, nicht mehr ausreichend ist, um für alle Hilfsbedürftigen, Kranke, Arme usw. gebührend zu sorgen, da müssen die öffentlichen Körperschaften mit ihren Mitteln ergänzend eintreten. Das eigene Wohl des ganzen Volkes, die Rechtssicherheit, die öffentliche Sittlichkeit usw., ganz abgesehen von Gründen der Humanität, lassen es unerträglich erscheinen, daß die Armen und Kranken hilflos oder mit unzureichender Hilfe ihrem Elend überlassen bleiben. Hier sind die öffentlichen Körperschaften ohne Zweifel befugt, die auf dem Besitz ruhende Liebespflicht des Almosens in gewissem Sinne und in richtigem Umfange in eine positive Rechtspflicht (Leistung der Armensteuer) umzusetzen im Interesse des öffentlichen Wohles und auch im Interesse der privaten, einzelnen Personen, denen, bei aller Entwicklung der sonstigen öffentlichen Einrichtungen, durch ihr persönliches Unglück die Möglichkeit der Selbstbetätigung im Dienste der eigenen Wohlfahrt dauernd oder zeitweilig genommen bleibt. Die öffentliche Armenpflege wird freilich die private Wohltätigkeit, wo dieselbe ausreicht, in keiner Weise unterdrücken und verdrängen. Auch die beste gemeindliche, provinziale, staatliche Fürsorge kann ja der freien Liebestätigkeit nicht entraten. Aus dem Umstande, daß die öffentliche Armenpflege prinzipiell und ursprünglich nur subsidiär, lediglich zur Ergänzung der privaten Liebestätigkeit berufen erscheint, folgt unseres Erachtens aber nicht, daß nun die öffentliche Fürsorge zeitlich immer erst Platz greifen dürfe, nachdem die private Fürsorge sich tatsächlich als unzureichend bereits erwiesen hat. Da die öffentlichen Körper, die über die Armensteuer, vielleicht noch über die Erträgnisse frommer Stiftungen verfügen, in gewissem Sinne als die leistungsfähigsten Repräsentanten der ursprünglich auf dem Besitz ruhenden Unterstützungspflichten erscheinen, so dürfte es, wie uns scheinen will, keine prinzipielle Schwierigkeit bieten, wenn unter Umständen die private Caritas, caritative Vereine u. dgl. zunächst die öffentlichen Instanzen zur Hilfeleistung selbst veranlassen, um ihre eigenen Mittel für die immerhin verbleibenden Bedürfnisse zu reservieren.

3. Die öffentliche Wohlfahrt wird eine allen gemeinsame genannt, insofern alle an dem staatlichen Schutz und der staatlichen Hilfe teilnehmen. Damit ist nicht gesagt, daß Schutz und Hilfe nun jedem Bürger und jedem Stand in

demselben Maße und in derselben Form gewährt werden müsse. Bedürfnis und Verdienst der in Betracht kommenden Bestandteile des Staates lassen hier Verschiedenheiten zu, gemäß den Grundsätzen über die Wahrung der „verteilenden" Gerechtigkeit. Es kann z. B. sein, daß ein Stand vermöge seiner eigenartigen Lebensbedingungen eines höheren Maßes von Rechtsschutz und positiver Fürsorge bedarf, um überhaupt in dem gesellschaftlichen Leben die Möglichkeit seiner Existenz und einer entsprechenden Wohlfahrt zu finden. Daß der Staat für einzelne Stände in besonderer Weise sorgt, widerspricht also keineswegs der von uns als Staatszweck bezeichneten allgemeinen öffentlichen Wohlfahrt. Im Gegenteil ist nirgendwo besser für das Gemeinwohl gesorgt als dort, wo mit Berücksichtigung der Eigenart der verschiedenen Stände den besondern Bedürfnissen aller Stände nach Möglichkeit Rechnung getragen und ein gerechter und billiger Ausgleich etwa widerstrebender Interessen herbeigeführt wird. In Anwendung dieser Grundsätze hat Leo XIII. mit Rücksicht auf den Arbeiterstand der Gegenwart den Satz aufgestellt: „Wenn der Staat, wie es seine Pflicht ist, zur Hebung der Lage des arbeitenden Standes alles Tunliche ins Werk setzt, so fügt er dadurch niemand Nachteil zu; er nützt aber sehr der Gesamtheit, die ein offenbares Interesse daran hat, daß ein Stand, welcher dem Staate so notwendige Dienste leistet, nicht im Elend seine Existenz friste."[1] Dieselbe Grundanschauung findet sich in der berühmten kaiserlichen Botschaft Wilhelms I. vom 17. November 1881, welche den Staatszweck nicht nach den Konzepten der damals noch vielfach herrschenden liberalen Theorie, sondern voll und ganz „auf der Grundlage des christlichen Volkslebens" aufbauen wollte, Schutz und positive Fürsorge für den Arbeiterstand in seiner Bedrängnis und Hilflosigkeit forderte und verhieß.

4. Wenn die neuere Staatslehre von dem Rechts- und Machtzweck einerseits und von dem Kultur- und Wohlfahrtszweck anderseits spricht, so ist damit im allgemeinen der Standpunkt wieder gewonnen, welchen die christliche Philosophie stets eingenommen hat. Nur kann die enge Verknüpfung des Machtzweckes mit dem Rechtszwecke leicht zu einer ungenauen und darum bedenklichen Beurteilung des Verhältnisses von politischer und bürgerlicher Ordnung Anlaß bieten. Unzweifelhaft bedarf der Staat, um seinen Rechtszweck zu erfüllen, der Macht. Ohne Macht wird er die „Fürsorge für das erste aller Gemeinbedürfnisse des menschlichen, völkerweisen Zusammenlebens, für die Rechtsordnung im Innern des Staates, des Volkes und der Volkswirtschaft und nach außen, gegen andere Staaten, Völker und Volkswirtschaften"[2] nicht in gebührender Weise ausüben können. Aber die Macht verhält sich hierbei doch zum Rechtszweck wie das Mittel zum Zweck, und darum können Rechtszweck und Machtzweck nicht schlechthin koordiniert werden. Auch für den Kultur- und Wohlfahrtszweck (Beseitigung von Hemmnissen der berechtigten individuellen und genossenschaftlichen Tätigkeit, Schaffung öffentlicher Einrichtungen und Anstalten u. dgl.) ist die Macht des Staates notwendige Voraussetzung. Übertreibungen aber, die mangels einer prinzipiellen Schranke leicht zu absolutistischen Mißbräuchen führen können, sind unklare Forderungen, wie diese: der Staat müsse mit einer Übermacht versehen sein, gegen welche die Macht jedes einzelnen unendlich klein sei[1], oder: er müsse das Volk durch strenge Zucht so lange üben, bis es die ihm auferlegte Last willig hinnehme[2] u. dgl.

[1] Enzyklika „Rerum novarum", offiz. deutsche Ausg. 44 (45) ff. Dieselben Anschauungen hatte Bischof v. Ketteler stets verfochten. Vgl. Otto Pfülf S. J., Bischof v. Ketteler III (1899) 297 f.

[2] Vgl. Ad. Wagner, Artikel „Staat (in nationalökonomischer Hinsicht)", im Handwörterbuch der Staatswissenschaften VII[3] 732.

Am weitesten geht Gumplowicz. Seiner „soziologischen Staatslehre" zufolge ist der Staat weder ein natürlich gewachsener Organismus, noch die geschichtliche Offenbarung eines Völkergeistes, noch das Ergebnis eines Gesellschaftsvertrages usw. Wir haben in ihm vielmehr ganz allgemein die einer unterworfenen Menschengruppe von der siegreichen andern Menschengruppe auferlegte Rechtsordnung zu erblicken. Zweck dieser Rechtsordnung ist, das Herrschafts- und Ausbeutungsverhältnis für die Dauer zu befestigen und die Unterworfenen leistungsfähig zu erhalten. Ganz folgerichtig gedacht ist dann, was Gumplowicz sagt[3]: „Der Staat gehört der Macht und nicht dem Recht, wiewohl er letzteres schafft, entwickelt und fördert." Hob Merkel hervor, daß Rechtsfragen keine Fragen nach den Machtverhältnissen streitender Parteien seien, sondern Fragen nach dem Wahrheitsgehalte ihrer Behauptungen und nach dem Werte ihrer Ansprüche einem höheren Forum gegenüber, so läßt Gumplowicz diese Auffassung etwa für das Gebiet des Privatrechts, nicht aber des Staatsrechts gelten. Für den Staat gebe es eben kein höheres Forum: „Wer Staats- und Privatrecht unter dem Oberbegriff des ‚Rechtes' zusammenfassen will, der kommt aus Zweifeln und Unklarheiten nicht heraus und notgedrungen in die mißliche Lage, dem ‚Rechte' zulieb sich in staatsrechtlichen Fragen mit den vitalsten Interessen seines Volkes und Staates in Widerspruch zu setzen."[4] Das heißt allerdings ganz klar zur Macht-vor-Recht-Politik sich bekennen, die Staatsraison, das Interesse, den Zweck jegliche Mittel heiligen lassen, die nur zum Ziele führen. Eine solche der Rechtsüberzeugung aller Völker widerstreitende Konsequenz beweist denn doch die wissenschaftliche Haltlosigkeit der Prämissen, von denen Gumplowicz ausgeht.

5. Auch der Staat muß das private Recht, die wirtschaftliche Selbständigkeit, die bürgerliche und privatwirtschaftliche Freiheit seiner Glieder anerkennen, achten und schonen. Niemals darf vergessen werden, daß es sich hierbei um natürliche Rechte der Bürger handelt, die nicht nach Willkür und Laune zu beschränken, zu verdrängen, zu vernichten sind. Das gilt sowohl von den einzelnen Bürgern als von deren Assoziationen. Keine Unterdrückung, sondern Schutz seiner natürlichen Rechte, seiner natürlichen Freiheit und ihrer in sich berechtigten Geltung sucht der Mensch inmitten der staatlichen Gesellschaft. Jede unnötige, willkürliche Beschränkung der Freiheit und des privaten Rechts verstößt gegen den Zweck des Staates, weil sie die Möglichkeit des selbsttätigen Wirkens für das eigene Privatwohl verengt, die private Initiative ertötet, die Wohlfahrt der Bürger hemmt, statt sie zu fördern. Über der Freiheit aber steht die Ordnung. Das Prinzip der Ordnung ist die Gerechtigkeit[5], und zwar Gerech-

[1] J. G. Fichte, Grundlage des Naturrechts, Ges. Werke III 153.

[2] Lasson, Rechtsphilosophie 328.

[3] Grundriß der Soziologie (1885) 246 (²1905). Vgl. auch desselben Verfassers Rechtsstaat und Sozialismus (1880); Geschichte der Staatstheorien (1905).

[4] Gumplowicz, Grundriß der Soziologie 240. Auch nach Franz Oppenheimer (Der Staat [1909]) ist der Staat das politische Mittel zur Ausbeutung der Volksmasse durch die höheren Klassen (speziell durch den Großgrundbesitz).

[5] Vgl. Jellinek, Allgem. Staatslehre 196 ff.

tigkeit gegen das Ganze der Gesellschaft wie gegen jedes einzelne Glied derselben: Suum cuique!

Wo immer das Privatrecht mit dem Rechte der Gesamtheit in Widerspruch tritt, muß das Privatrecht dem öffentlichen Rechte, als dem höheren Rechte, nach dem Prinzip der Rechtskollision weichen, aber auch nicht mehr und nicht weiter, als die Überwindung der Kollision es fordert. So kann z. B. die Beseitigung des privaten Eigentums an einem Grundstücke u. dgl. durch das öffentliche Wohl gefordert, die sachliche Expropriation[1] insofern als berechtigt erscheinen. Das Verbleiben des Wertes, welchen jenes Grundstück darstellt, im Vermögen des bisherigen Eigentümers kollidiert dagegen nicht mit dem öffentlichen Wohle. Es wird somit dem privaten Eigentümer der volle Ersatz jenes Wertes geleistet werden müssen.

6. Zweierlei möchten wir schließlich mit Nachdruck hervorheben: a) Wenn die staatliche Gesellschaft ihren Gliedern Schutz und Hilfe gewährt, so versteht es sich von selbst, daß diese Glieder auch ihrerseits auf rücksichtslose Durchsetzung ihrer eigenen Interessen verzichten müssen; andernfalls wäre die gesellschaftliche Berührung für viele Glieder nur Verderben; der Schutz der staatlichen Gesellschaft richtet sich demgemäß nicht bloß gegen andere Staaten und Völker, sondern ganz besonders auch gegen Unterdrückung und Brutalität in den inneren Beziehungen der Glieder zueinander, erstrebt eine Harmonisierung gegensätzlicher Interessen. Desgleichen ist es selbstverständlich, daß die staatliche Gesellschaft Schutz und Hilfe nur gewähren kann, wenn sie selbst über die nötigen Mittel dazu verfügt. b) Die Gewährung von Schutz und Hilfe in der staatlichen Gesellschaft besagt kein launenhaftes, willkürliches oder sporadisches Eingreifen. Es handelt sich vielmehr letztlich um einen sozialen, öffentlichen „Zustand", um einen Inbegriff von Veranstaltungen, Einrichtungen, um gesicherte Wirkungen, um konstante Verhältnisse, die eine dauernde und zugleich für die Bedürfnisse der Gegenwart wie des Fortschrittes ausreichende Darbietung von Schutz und Hilfe garantieren.

70. Staatliche Politik, Wirtschafts- und Sozialpolitik. Im weitesten Sinne versteht man unter Politik das wirksame Handeln und die Klugheit bei der Auswahl der Mittel im Hinblick auf ein vorgesetztes Ziel. So kann man auch von einer Politik privater Personen, innerstaatlicher Organisationen usw. sprechen. Im engeren Sinne wird das Wort Politik auf den Staat bezogen, die Staatsklugheit im Handeln und in der Auswahl der Mittel mit Rücksicht auf den der staatlichen Gesellschaft vorgesetzten Zweck[2], somit auf die Wahrung der Machtstellung nach außen: äußere Politik — und Herstellung, Aufrechthaltung, Durchführung der inneren, dem Staatszweck entsprechenden Ordnung: innere Politik.

Die innere Politik hat es mit der Rechtsordnung (Rechtsschaffung und Rechtsausübung) zu tun, und mit der Wohlfahrtspflege, zu welch letzterer die uns hier besonders interessierende Wirtschafts- und Sozialpolitik gehören. Die Wirtschaftspolitik umfaßt das Streben des Staates, mit den Mitteln der Gesamtheit einen der Volkswohlfahrt entsprechenden Vollzug des volkswirtschaftlichen Lebensprozesses, des Prozesses der materiellen Güterversorgung des Volkes, herbeizuführen und zu sichern[1]. Faßt man den Ausdruck „Sozialpolitik" im

[1] Daß eine persönliche Expropriation, z. B. aus politischen Gründen, prinzipiell und auch aus Gründen der Staatsklugheit schwersten Bedenken begegnet, liegt auf der Hand.

[2] Wilhelm Schallmeyer sagt im Resumé des neunten Kapitels seiner preisgekrönten Schrift „Vererbung und Auslese im Lebenslauf der Völker" (1903) 250: „Aus alledem ergibt sich, daß vom Standpunkte der Deszendenztheorie das Ziel aller staatlichen Politik kein anderes sei als das, dem Volke oder den Völkern, die der Staat in sich schließt, die günstigsten Bedingungen zum siegreichen Bestehen des Daseinskampfes zu bereiten." Man vergleiche hierzu die Kritik Ferdinand Tönnies' (Schmollers Jahrbuch XXXI [1907] 491 ff) aus den Konsequenzen dieser Auffassung. Den Zusammenhang zwischen Politik und Sittengesetz hebt

F. W. Foerster (im „Tag", Februar 1909) scharf hervor: „Der Staat ist nicht ein so einfaches Lebewesen, daß er nur von den groben Selbsterhaltungsbewegungen leben könnte, in denen unsere ‚realistische' Staatskunst den Gipfel der vorschauenden Schlauheit erblickt. Die staatliche Organisation ist angewiesen auf einen ungeheuern Fonds von selbstlosem Opfersinn, von moralischer Widerstandskraft gegenüber den Instinkten und Begierden und endlich von jenem empfindlichen Rechtsgefühl, das uns treibt, lieber auf alles zu verzichten, als daß wir den Mitmenschen aus seinem Besitze drängen. Nur auf solchem Fundamente kann die ganze ungeheuer komplizierte Lebens- und Arbeitsgemeinschaft stehen, die im modernen Staate organisiert ist! Und wenn ein Staat alle seine Nachbarn aus seinem Besitze vertreiben könnte — er hätte nicht die Kraft, seinen Gewinn auszunutzen, denn auf der Verfeinerung des Gewissens ruht auch alle technische und wirtschaftliche Kulturarbeit — was auf Kosten dieser Verfeinerung erobert wird, lähmt und tötet auch die Produktivkräfte der nationalen Arbeitsleistung und setzt den unverantwortlichen Raubbau, die skrupellose Gewinnsucht und letzten Endes die faule Genußsucht auf den Thron. So endet der Unglaube an das Weltgericht in der Weltgeschichte, so offenbart sich die reale Bedeutung der ungeschriebenen Gesetze! Es ist eine alte und sinnvolle Tradition, daß man öffentliche Gebäude aus tadellosem Material und in vornehmstem Stil erbaut, als Wahrzeichen aller höheren Würde und Bedeutung der staatlichen Lebensgemeinschaft. Wann wird wohl endlich in das Gewissen der Völker und ihrer verantwortlichen Staatsmänner die Wahrheit dringen, daß auch die öffentliche Politik eines großen Landes nicht gemeiner und kleinlicher, sondern vornehmer und großmütiger als die Politik des Privatlebens auftreten müsse, und daß es keine wichtigere ‚Repräsentationspflicht' des Staates gibt, als daß alle seine Aktionen und Kundgebungen auch ein Halt und eine Weihe für alle private Größe des Charakters seien, statt daß sie das individuelle Gewissen durch den Kultus des Augenblickserfolges irre machen! Hoffentlich ist die Zeit nicht mehr allzufern, wo große Kulturvölker auch einen großen Stil in den Methoden ihrer nationalen Selbstbehauptung einführen werden, statt nur von jenen kleinlichen Sicherungen und Übervorteilungen zu leben, die wohl für eine nationale Angstpolitik, aber nicht für eine eigentliche Machtpolitik bezeichnend sind — eine Zeit, in der große Nationen endlich den großen Mut zur Großmut finden und wahre Realpolitiker die staatsmännische Wahrheit des Gladstoneschen Wortes zur Richtschnur nehmen werden: Was moralisch falsch ist, das kann gar nicht politisch richtig sein! Die Unterordnung des Staates unter eine noch höhere Idee", sagt wiederum F. W. Foerster, „bindet auch die zentrifugalen Tendenzen im Staate selber und gibt allen sittlichen Kräften im staatlichen Leben die höchste Sanktion. Darum ist es eine der wichtigsten Aufgaben im staatsbürgerlichen Unterricht, aller politischen Erfolgsanbetung gegenüber auf der alten Wahrheit zu bestehen: iustitia est fundamentum regnorum."

[1] „Wie das Sonnenlicht und die Sonnenwärme in der äußeren Natur, welche keinen wirtschaftlichen Charakter hat und doch für die Wirtschaft von großer Bedeutung ist", sagt Gustav Cohn (System I 295), „so fließt auch Licht und Wärme vom Geiste des

weiteren Sinne, so kann man darunter die über den bloßen Rechtsschutz hinausgehende, dem Schutz und der Förderung des Gesamtwohles des Volkes dienende und insofern von „sozialer" Anschauung beherrschte Tätigkeit des Staates verstehen [1]. Tatsächlich wird aber heute regelmäßig das Wort „Sozialpolitik" speziell auf den Schutz und die Förderung gesellschaftlicher Gruppen, Stände, Klassen, auf deren wirtschaftliche und soziale (d. i. ihre gesellschaftliche Stellung betreffende) Hebung bezogen, und namentlich wiederum auf das Bestreben, das etwa gelockerte Gemeinschaftsband zwischen denselben von neuem fester zu knüpfen. Die Geschichte der Sozialpolitik erschöpft sich demnach kaum in dem Kampf um das Futterquantum, wie Sombart sich ausdrückt, im Gegensatz zum Kampf um den Futterplatz, der den Inhalt der nationalen Politik bilden soll.

Wirtschafts- und Sozialpolitik lassen sich praktisch nicht scharf voneinander trennen; sie greifen vielmehr vielfach ineinander über [2]. Da von Wirtschafts- und Sozialpolitik noch wiederholt die Rede sein wird, mögen an dieser Stelle unsere kurzen Andeutungen genügen.

71. Der Staatssozialismus. Prinzipiell gefaßt sind Staatszweck und Aufgaben der Staatsgewalt zu allen Zeiten dieselben. In ihrer historischen Erscheinung, ihrem konkreten Inhalte nach aber werden die Aufgaben und Leistungen des Staates sich anders gestalten bei der Vorherrschaft der auf Eigenproduktion beruhenden, sich selbst genügenden Familienwirtschaft, anders, wenn der wirtschaftliche Verkehr immer weitere Kreise zieht, immer mehr über die Einzelwirtschaft hinausgreift, über die Grenzen des Dorfes und der Stadt hinaus schließlich das ganze Volk in einer durch vielfache Bande gefestigten wirtschaftlichen Einheit zusammenschließt. Diese geschichtlich wachsende Ausdehnung und Komplikation der Staatsaufgaben mag die Gefahr einer Überschreitung der rechten Grenzen in sich schließen, aber sie steht an sich keineswegs im Widerspruch mit dem naturrechtlichen Staatszweck, erscheint vielmehr gerade als die geschichtliche Erfüllung dieses Zweckes, entsprechend den wechselnden historischen Bedingungen der öffentlichen Wohlfahrt, den von Stufe zu Stufe veränderlichen und wachsenden Bedürfnissen nach staatlichem Schutz und staatlicher Hilfe. Verwerflicher Staatssozialismus liegt erst dann vor, wenn der Staat die privatrechtliche und privatwirtschaftliche Sphäre nicht mehr als ein, auch ihm selbst gegenüber, durch natürliche Rechte umhegtes Gebiet anerkennen will,

Staatsmannes hinab in die Welt des wirtschaftlichen Erwerbes, und am äußersten Ende der Erde genießen die Leute seines Volkes in ihrem Handelsgewinn oder in ihrer Ansiedlung die Frucht seiner Arbeit."

[1] Der Staatsmann ist dabei natürlich an die Verhältnisse seiner Zeit und seines Volkes gebunden. „Er gleicht darin dem Schiffer: durch Strömungen und Untiefen verfolgt er ein (selbstgesetztes) Ziel, das von fern über den Gewässern leuchtet. Aber er wird dieses Ziel nur dann erreichen, wenn er Winde und Strömungen klüglich benutzt Untiefen vermeidet und sein Fahrwasser kennt. In ähnlicher Weise begrenzt die wirtschaftliche Gelegenheit den politischen Willen. Zwar sind diese Grenzen elastisch: sie können durch den Genius des Staatsmannes oder durch den nationalen Aufschwung des Volksganzen unter Umständen weit hinausgeschoben werden; aber beseitigen lassen sie sich nicht". (G. v. Schulze-Gaevernitz, Britischer Imperialismus [1906] 243.)

[2] Vgl. L. v. Wiese, Einführung in die Sozialpolitik (1910) 5 ff; Thissen-Van den Boom, Artikel „Sozialpolitik" im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft IV⁴ 1270 ff; O. Spann im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXXIV (1912) 545 ff usw.

durch Rechte, die aller staatlichen Befugnis und allem positiven, staatlichen Rechte vorausgehen, die er achten und schützen muß, nicht aber verletzen darf, wenn der Staat sich an die Stelle der „Gesellschaft" setzt, sich selbst zum Subjekt der Volkswirtschaft macht, den volkswirtschaftlichen Prozeß in diesem oder jenem Grade in eine staatswirtschaftliche Funktion umwandelt [1]. Seinem innersten Kern und Grunde nach besteht der Staatssozialismus in der prinzipiellen Verneinung und praktischen Gefährdung des rechtmäßigen Bestandes der privatwirtschaftlichen Ordnung, beruht letztlich auf der theoretischen Leugnung bzw. praktischen Mißachtung des natürlichen Rechtes, der natürlichen Gerechtigkeit und damit jeder prinzipiellen Schranke der Staatstätigkeit und der Staatswirtschaft.

Kein Staatssozialismus ist es also, wenn der Staat die Freiheit der Bürger beschränkt, wo der Schutz des Rechtes der Privaten und der Gesamtheit eine solche Beschränkung unzweifelhaft fordert, z. B. durch gesetzliche Regulierung der Privatbetriebe zum Schutze der Rechte der Arbeiter. Kein Staatssozialismus ist es, wenn der Staat sich bemüht, einander widerstrebende Interessen verschiedener Gruppen oder Klassen nach den Forderungen des Gesamtwohles miteinander auszugleichen. Kein Staatssozialismus ist es, wenn der Staat die Bürger auch zu positiven Leistungen für die Gesamtheit nach Maßgabe der verteilenden Gerechtigkeit anhält. Kein Staatssozialismus wäre es, eine Verstaatlichung von bisher privatem Eigentum oder privatwirtschaftlicher Produktion — unter vollem Ersatz des Wertes wohlerworbener Rechte — herbeizuführen, wenn die Verstaatlichung als eine volkswirtschaftliche Notwendigkeit klar erwiesen ist, d. h. wenn bei Allgemeinheit eines Bedürfnisses dessen Befriedigung auf privatwirtschaftlichem Wege entweder überhaupt nicht oder doch nicht ohne Gefährdung und Schädigung des Publikums möglich ist. Kein Staats- oder Gemeindesozialismus ist es, wenn die öffentlichen Körperschaften innerhalb oder in der Nähe des Stadtgebietes zum Schutze berechtigter Interessen in ausgedehntem Maße Grundeigentum erwerben, soweit andere Mittel und Wege fehlen oder versagen. Ebensowenig kann eine Landgemeinde, die zur Ergänzung der privatwirtschaftlichen Existenz ihrer Glieder Wald, Weide u. dgl. besitzt und diesen Besitz vermehrt, ohne weiteres sozialistischer Tendenzen beschuldigt werden usw.

Aber als „staatssozialistisch" gilt es, wenn unter Berufung auf ein angebliches „Gesetz" der fortschreitenden Staatstätigkeit die private Freiheit, das Privateigentum und die private Wirtschaft wie ein der freien staatlichen Verfügung überantwortetes Material behandelt wird ohne Rücksicht auf natürliche und wohlerworbene Rechte, wenn die Freiheit und die private Wirtschaft in einer Weise beschränkt, „geregelt" werden, die durch unabweisbare Forderungen der Gerechtigkeit und des Gemeinwohles sich nicht begründen lassen. „Staatssozialismus" nennt man es insbesondere, wenn die Verstaatlichung nicht mehr aus der Natur des einzelnen Wirtschaftszweiges oder durch besondere Verhältnisse, die seine publizistische Ausgestaltung als eine unabweisbare Notwendigkeit für die Befriedigung der volkswirtschaftlichen Bedürfnisse erscheinen lassen, begründet, vielmehr als Mittel zur direkten Lösung des Ver-

[1] Wenn gesagt wird, der Staat sei im wesentlichen nur „ergänzend" tätig, so besagt das noch keineswegs ein „laissez aller" im individualistischen Sinne. Über die Gefahr einer solchen Deutung vgl. Seligman, Principles of Economics² (1906) 38 f.

teilungsproblems angestrebt wird. Für Wirtschaftszweige, die sich durch staatliche Verwaltungsorgane angeblich ökonomisch-technisch gut betreiben lassen, ist damit die grundsätzliche Berechtigung zur Verstaatlichung noch keineswegs ohne weiteres von selbst gegeben; und auch gegenüber staatlichen Monopolisierungen aus finanziellem Interesse gibt es prinzipielle Schranken.

Der Staatssozialismus überspannt den Staatsbegriff; er gestattet oder fordert eine Staatsintervention auf wirtschaftlichem Gebiete, die weit über die durch den Staatszweck gesetzten Grenzen hinausgeht, und die schließlich die Leitung und Regelung des wirtschaftlichen Lebens fast ganz dem freien Ermessen der Staatsgewalt anheimgeben würde. „Von den extremen oder konsequenten Sozialisten unterscheiden sich die Staatssozialisten", sagt Cathrein[1], „dadurch, daß sie nicht prinzipiell das Privateigentum, die heutigen Ständeunterschiede, kurz die heutige Gesellschaftsordnung beseitigen wollen. Nur soll nach ihnen der Staat durch sein Eingreifen die heutigen sozialen Gegensätze aussöhnen und deshalb so viel von den Produktionsmitteln in Staatseigentum oder unmittelbaren Staatsbetrieb überführen, als ihm dienlich scheint. Der Staatssozialismus stellt die Grenzregulierung zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht in das Belieben der Staatsgewalt.... Eine stillschweigende Voraussetzung des Staatssozialismus ist, daß es kein vom Staate unabhängiges Naturrecht gebe, daß insbesondere das Privateigentumsrecht nur ein positives, von der Staatsgewalt gewährtes und deshalb unter Umständen widerrufliches Recht sei. Eine weitere unhaltbare Voraussetzung der Staatssozialisten ist eine unrichtige Auffassung der austeilenden Gerechtigkeit. Sie nehmen an, Gegenstand der austeilenden Gerechtigkeit seien nicht bloß die öffentlichen Güter, sondern ausnahmslos alle Güter im Staate, gleichviel ob private oder öffentliche; es sei deshalb ihre Aufgabe, zu bewirken, daß jeder nach Maßgabe seiner Verdienste Eigentum (Einkommen) besitze. Das ist aber eine unwahre und unmögliche Forderung."[2]

Der Staatssozialismus läßt jedoch Grade zu. In seiner extremsten Ausbildung glaubt er an eine, allerdings noch in grauester Zukunft liegende, vollkommen sozialistische Ordnung, nur daß er dabei den Staat und nicht die „Gesellschaft" als Subjekt, als Träger des volkswirtschaftlichen Prozesses gelten läßt, wie er auch für die Gegenwart, im Unterschiede von dem demokratischen Sozialismus, einer starken, monarchischen Staatsgewalt das Wort redet. Während ferner der demokratische, marxistische Sozialismus die „Vergesellschaftung" der gesamten Produktion auf einen Zug erstrebt (Katastrophentheorie), fordert auch

[1] Moralphilosophie II[5] 521. v. Vollmar sagt: „Man kann unter Staatssozialismus, ganz allgemein genommen, den Grundsatz verstehen, daß der bestehende Staat nicht bloß eine Organisation zu politischen Zwecken sei, sondern daß sich seine Souveränität auch auf das volkswirtschaftliche Gebiet in dessen vollem Umfange erstrecke, so daß dem Staate nicht nur die Regelung des ganzen Verhältnisses zwischen Arbeitern und Unternehmern zusteht, sondern daß auch die Überführung beliebiger Teile der Gütererzeugung unter die Oberleitung und selbst in den unmittelbaren Betrieb des Staates in seiner Befugnis liege." Diese Definition könnte zu Mißverständnissen Anlaß bieten, wenn sie jede Intervention des Staates auf wirtschaftlichem Gebiete, auch die innerhalb der Grenzen des Staatszweckes liegende, als „staatssozialistisch" bezeichnen wollte.

[2] V. Cathrein, Moralphilosophie II[5] 239 ff. Vgl. die Lehre von der Verteilung im vierten Bande dieses Werkes.

der extreme Staatssozialismus in der Praxis bloß die allmähliche Verstaatlichung von Fall zu Fall. Er will nicht das Privateigentum an den Produktionsmitteln auf einmal beseitigen, sondern immer nur so viele Produktionsmittel in den direkten Staatsbetrieb übernehmen, wie bei fortschreitender großindustrieller Entwicklung zur Ausgleichung der sozialen Gegensätze als zweckmäßig erscheinen mag.

Der Klassiker des modernen deutschen Staatssozialismus ist Karl von Rodbertus-Jagetzow. Rodbertus wurde am 12. August 1805 zu Greifswald geboren, wo sein Vater als Professor des römischen Rechts wirkte. Er studierte Jurisprudenz in Göttingen und Berlin, blieb jedoch nur kurze Zeit im Justizdienste, lebte seit 1834 auf dem im pommerschen Kreise Demmin gelegenen Gute Jagetzow, nahm lebhaften Anteil am politischen Leben und war 1848 für etwa 14 Tage Kultusminister im Kabinett Auerswald-Hansemann. Er starb am 6. Dezember 1875. Von seinen Schriften kommen namentlich in Betracht: „Zur Erkenntnis unserer staatswirtschaftlichen Zustände" (1842); Soziale Briefe an v. Kirchmann (1850), der 2. und 3. Brief zusammen unter dem Titel: „Zur Beleuchtung der sozialen Frage" (1875), der 4. Brief: „Das Kapital", aus dem literarischen Nachlaß herausgegeben von A. Wagner und Th. Kozak (II, 1884); ferner: „Die Handelskrisen und die Hypothekennot der Grundbesitzer" (1858); „Zur Erklärung und Abhilfe der heutigen Kreditnot des Grundbesitzes" (2 Bde, 1868/69); ferner die Aufsätze in Hildebrands Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik II—VIII. Unter dem Titel „Rodbertus-Jagetzows sozialökonomische Ansichten" hat Theophil Kozak (1882) eine Zusammenstellung der Lehren Rodbertus' geboten. Auch die von Rudolf Meyer herausgegebenen „Briefe von Rodbertus" (2 Bde) geben manche Aufschlüsse über Rodbertus' Stellung in der Wissenschaft.

Rodbertus unterscheidet zwischen „Staat" im weiteren und engeren Sinne. Im weiteren Sinne bezeichnet „Staat" denjenigen sozialen Körper, der schon eine staatliche Organisation besitzt, und zwar den ganzen sozialen Körper dieser Art. Im engeren Sinne bedeutet „Staat" nur einen Teil eines solchen sozialen Körpers, nämlich die zentraleren Organe (Staatsgewalt), die dem andern Teile, der „Gesellschaft", gegenübergestellt werden. „Dieser ebenfalls ‚Staat' genannte, nur zentrale Teil eines solchen sozialen Körpers verändert sich nun aber nach den verschiedenen Entwicklungsstufen des staatlichen Lebens. Er nimmt an Umfang und an Wirksamkeit extensiv und intensiv zu.... Deshalb ist es auch ein vergebliches Bemühen, den Bereich des Staates in diesem engeren Sinne von dem der Gesellschaft durch eine ein für allemal gültige Grenze abscheiden zu wollen. Auf jeder neuen Entwicklungsstufe überspringt die Geschichte diese Grenze. So ändert sich dies staatliche Gebiet im engeren Sinne nicht bloß von Staatenordnung zu Staatenordnung — auch in jeder der aufeinanderfolgenden Staatenarten wird es ein anderes, es ist z. B. innerhalb der antiken Ordnung auf der Entwicklungsstufe der Polis ein anderes gewesen als auf der des Kastenstaates, oder innerhalb des germanischen Staates auf seiner bureaukratischen Entwicklungsstufe ein anderes als auf seiner ständischen. Also höchstens nur relativ gültig, nur für eine und dieselbe Staatenart, z. B. den heutigen Repräsentativstaat, ließen sich Staat und Gesellschaft gegenseitig abgrenzen."[1] In seiner Rolle als „gesellschaftliche Vor-

[1] Kozak, Rodbertus-Jagetzows sozialökonomische Ansichten 191 f. Vgl. auch Oskar Nacht, Rodbertus' Stellung zur sozialen Frage (1908).

sehung“ [1] wird der Staat im engeren Sinne durch jede Gefährdung der Kulturentwicklung zum Eingreifen genötigt, so durch das, was man heute die soziale Frage nennt. Die Maßregeln aber, die Rodbertus hierfür vorschlägt, sind sehr radikale. Sie bedeuten eine weitgreifende Einführung des „Systems der Staatsleitung“ mit Rücksicht auf die Verteilung des Nationalprodukts. Hören wir die Begründung. „Eigentum (Grund- und Kapitaleigentum)“, sagt Proudhon, „ist Diebstahl, Sklaverei Mord. Wenn Grund- und Kapitaleigentum deshalb Diebstahl ist, weil es den Produzenten einen Teil ihres Produktwertes raubt, Sklaverei deshalb Mord, weil sie den Menschen um seine freie Entwicklungsfähigkeit bringt, so herrscht selbst in demokratischen Institutionen, die bei Grund- und Kapitaleigentum auch für den Arbeitslohn den ‚freien Verkehr‘ beibehalten, nicht bloß Diebstahl, sondern auch Mord. Denn solange die Arbeiter, sogar in ihrem Produkteile, von den Früchten der zunehmenden Produktivität ausgeschlossen sind, werden sie auch sicherlich um ihre freie Entwicklungsfähigkeit gebracht. Ihre materielle Lage wird mit Gewalt — der Gewalt der Dinge — auf dem Niveau des notwendigen Unterhaltes und ihre moralische und geistige Entwicklung auf dem ihrer materiellen Lage festgehalten. Bei freier Konkurrenz für den Arbeitslohn besteht auch noch im Grund- und Kapitaleigentum die Sklaverei wesentlich fort.“ [2] Ja, wenn „der Verkehr in Bezug auf die Verteilung des Nationalproduktes sich selbst überlassen bleibt“, dann werden „gewisse, mit der Entwicklung der Gesellschaft verbundene Verhältnisse bewirken, daß bei steigender Produktivität der gesellschaftlichen Arbeit der Lohn der arbeitenden Klassen ein immer kleinerer Teil des Nationalproduktes wird“ [3]. Mit der Ausnutzung neuer Erfindungen, mit den Fortschritten der Technik im Maschinenbetriebe wird die Arbeit produktiver, d. h. ein gleiches Quantum Arbeit stellt mehr Produkt her als früher. Man sollte erwarten, daß dementsprechend auf den Lohn eine verhältnismäßig größere Quote des Nationalproduktes entfallen würde. Allein die Arbeiter erhalten überhaupt keine Quote des Nationalproduktes, und der Arbeitslohn gilt heute keineswegs als Anteil am Produkte. Ihre wirtschaftliche Lage, ihr eigener Hunger und die Leiden ihrer Familien zwingen vielmehr die Arbeiter, darauf zu verzichten, daß ihre Arbeit nach deren Produktivität und nach der Zunahme dieser Produktivität im Tausche vergütet werde. Wo die freie Konkurrenz herrscht, werden sie immer schließlich sich bloß mit einer „Quantität Produkt“ begnügen müssen, die „in dem Zeitraum eines Arbeiterlebens, in demselben Lande und im Durchschnitt der Jahreszeiten so ziemlich eine gleiche Quantität“ [4] bleibt, nämlich soviel, als notwendig ist, den Arbeiter und seine Familie am Leben zu erhalten. Darum betrachtet Rodbertus als den eigentlichen Kern der brennenden sozialen Frage, dem Arbeiter eine der steigenden Produktivität der Arbeit entsprechende, im Verhältnis mitsteigende Quote des Nationalproduktes zu verschaffen. Überläßt man aber die Verteilung des Nationalproduktes dem freien Verkehr, dann wird dieses Ziel nie und nimmer erreicht, die Quelle von Pauperismus und Handelskrisen nicht verschlossen werden. Darum muß der Staat jene Verteilung selbst direkt bestimmen, indem er durch ein neues Lohnsystem dem Arbeiter bei Steigerung der nationalen Produktivität eine Steigerung seines Einkommens sichert.

[1] Rodbertus, Zur Erklärung und Abhilfe der Kreditnot II 370.
[2] Rodbertus, Das Kapital 204 f.
[3] Rodbertus, Soziale Frage 24. [4] Ebd. 48.

Es ist wohl zu beachten, daß Rodbertus fürs erste das Kapital nicht aller seiner bisherigen Funktionen entkleidet. Nur der bisherige Zustand soll beseitigt, ein Normalarbeitstag und Normalarbeitslohn eingeführt und das Verhältnis zwischen den nationalen Einkommenszweigen: Arbeitslohn, Staatsbedarf und arbeitslosem Einkommen (Grundrente und Kapitalgewinn), unmittelbar durch den Staat festgesetzt werden [1]. Das unmittelbare Eingreifen der Staatsgewalt, die direkte Staatsregelung für einen wichtigen Bestandteil des volkswirtschaftlichen Lebens ist für Rodbertus aber nur der erste Schritt zur Verdrängung der Volkswirtschaft durch die Staatswirtschaft, der Gesellschaft durch den Staat. Das Privateigentum am Boden und Kapital soll nämlich für die Gegenwart noch nicht beseitigt werden. Der „erziehenden Gewalt“, welche Grund- und Kapitaleigentum üben, kann die Gesellschaft heute noch nicht entraten. „Die sittliche Kraft des Volkes“ ist noch nicht „groß genug, um aus freiem Willen auf dem Wege der nationalen Arbeit, das ist des nationalen Fortschrittes, zu beharren, ohne daß, wie heute, der Zwang des Grund- und Kapitaleigentums es darauf festhält und selbst mit der Geißel der Not darauf vorwärtstreibt“ [2]. Die Verstaatlichung eines Erwerbszweiges soll daher heute nur dort stattfinden, wo die Abstellung eines besonders großen Übels oder die Erzielung eines großen, allgemeinen nationalen Vorteils in Frage kommt; so vornehmlich rücksichtlich des Banknotenwesens und der Eisenbahnen, da die Privatbanken die landwirtschaftliche Produktion zu wenig berücksichtigen und die Privatbahnen das Frachten versendende Publikum schikanieren. Aber heute schon gelten die Grund- und Kapitaleigentümer Rodbertus als Funktionäre des Staates, der Nation, deren Obereigentum am Boden und Kapital von ihm stillschweigend vorausgesetzt wird. „Das Grund- und Kapitaleigentum ist zugleich eine Art Amt, das nationalökonomische Funktionen mit sich führt, Funktionen, die eben darin bestehen, die ökonomische Arbeit und die ökonomischen Mittel der Nation dem nationalen Bedürfnis entsprechend zu leiten, also diejenigen Funktionen zu üben, die in dem Gesamteigentumszustande durch nationale Beamte geübt werden würden. Die günstigste Seite also, die man von diesem Gesichtspunkte aus der Rente, der Grundrente wie dem Kapitalgewinn, abgewinnen kann, ist die, daß sie die Gehälter solcher Beamten vertritt, daß sie eine Gehaltsform vorstellt, bei welcher der Beamte an der richtigen Übung seiner Funktionen auch pekuniär stark interessiert ist.“ [3]

Der zweite Schritt, die Vollendung der Staatswirtschaft, gehört der Zukunft an, wenn auch bis dahin „noch mancher Tropfen zum Meere eilen wird“ [4]. „Wir begreifen freilich in der Wissenschaft auch heute schon unter Staatswirtschaft die National- oder Volkswirtschaft so gut wie die Finanzwirtschaft. Allein der Form nach ist offenbar nur erst die Finanzwirtschaft allein Staatswirtschaft, hingegen die Volkswirtschaft nur erst eine Quasi-Staatswirtschaft; denn wenn letztere ohne Voraussetzung des Staates gar nicht existieren kann, so entzieht ihr doch vorläufig Grund- und Kapital-

[1] Rodbertus, Der Normalarbeitstag, Separatabdruck aus der Berliner Revue 1871. V. Cathrein, Sozialismus [10] (1910) 465 ff. A. Menger, Recht auf den vollen Arbeitsertrag (1891) 90.
[2] Rodbertus, Zur Beleuchtung der sozialen Frage I 28. Kozak, Rodbertus 193.
[3] Rodbertus, Zur Erklärung und Abhilfe II 273 f, A. 77. [4] Ebd. 273.

eigentum diejenigen wesentlichen Requisite, die zur Vollendung dieser Form gehören würden. Aber der Geist der Geschichte ist bekanntlich ein ‚trefflicher Minierer'. Indem er uns in der Sprache instinktiv einen Begriff (Staatswirtschaft), der schon Ziel und Wesen vollständig einschließt, voraus fassen läßt, weist er auch schon allen unsern betreffenden Gedanken und Tätigkeiten die Richtung auf dieses Ziel und Wesen an, und wir selbst vollführen, wenn auch meist unbewußt... seinen uns in einem bloßen Wort diktierten Willen. Diesen Willen zu erkennen und ... immer nur nach dem Maße der gegebenen geschichtlichen Voraussetzungen und so schmerzlos für die Individuen wie möglich zu verwirklichen, ist Politik, innere Politik, Staatswissenschaft und Staatskunst."[1] Wird dieser Zustand dereinst verwirklicht sein, dann „erst, bei Kommunismus an Boden und Kapital, ist die Gesellschaft vollständig befreit, sowohl von individuellem wie von gesellschaftlichem Despotismus, von der Herrschaft einzelner wie von dem, was die Alltagsmeinung im Kommunismus fürchtet. ... Nicht der Individualismus, sondern der Sozialismus schließt die Reihe der Emanzipationen, die mit der Reformation begonnen haben. Erst dieser erteilt jenem seine letzte Weihe. Daher bin ich auch der Überzeugung ... daß, wenn jemals Recht und Freiheit vollständig auf Erden herrschen sollen, die Gesellschaft einem Zustande, wie ich ihn geschildert habe, entgegengehen muß. Ich gestehe offen, ich meinerseits glaube an die dereinstige Aufhebung des Grund- und Kapitaleigentums. Geschichte, Gegenwart und Wissenschaft haben diesen Glauben gleich sehr in mir begründet."[2] Bekennt sich also Rodbertus in der Tat zum „Sozialismus", so ist doch nicht der sozialdemokratische Zukunftsstaat sein Ideal, er erwartet das Heil von dem historisch überlieferten Staate, von einem Cäsar aus dem Hause der Hohenzollern. „Trägt denn nicht heute jeder echte Deutsche das Vollgefühl in der Brust, daß, obwohl seine Nation schon einmal in der Weltgeschichte die großartigste Titelrolle mit Glanz gespielt, sie international und sozial noch dereinst zu größeren und größten Dingen berufen ist? International — wenn man den Blick von dem Gesamtbilde aller Entwicklungskeime der Gegenwart über das weite Gebiet einer wahrscheinlichen, ja indizierten Zukunft schweifen läßt — daß, wie einst Alexander an der Spitze der ganzen griechischen Macht seinen gewaltigen Heereszug an den Indus machte, so dereinst, nachdem das Morgenland uns alle unsere Kriegskünste abgelernt und sich dann in Wut gegen das Abendland erhoben haben wird, ein deutscher Kaiser an der Spitze der ganzen europäischen Macht seinen weit gewaltigeren Heereszug an den Jangtsekiang wird machen müssen? Sozial — daß, wie derselbe Alexander auch den ihm den Weg zur Weltherrschaft versperrenden gordischen Knoten durchhieb, ebenso auch wieder ein deutscher Kaiser den die Fortentwicklung und den Eintritt der Geschichte in eine höhere und vollkommenere Staatenordnung versperrenden Hexenbann der ‚sozialen Frage' wird lösen müssen?"[3]

[1] Rodbertus, Zur Erklärung und Abhilfe 281, A. 80.

[2] Rodbertus, Kapital 220 f.

[3] Kozak, Rodbertus 192. Über Rodbertus vgl. H. Dietzel, Karl Rodbertus, Darstellung seines Lebens und seiner Lehre (1886/88); G. Adler, Rodbertus, der Begründer des wissenschaftlichen Sozialismus (1883); C. Gerlach, Rodbertus-Jagetzows Lehre von der heutigen Verteilung des Nationaleinkommens, in der Beilage zur Allgemeinen Zeitung 1891; Emele, Der Sozialismus, Rodbertus-Jagetzow, das Manchestertum und der Staatssozialismus (1885); Historisch-politische Blätter XCI 651; CVIII 63 ff usw.

Gegenwärtig gilt Adolf Wagner als Hauptvertreter des Staatssozialismus in Deutschland. Allein es ist doch nicht der Staatssozialismus schlechthin, zu dem sich Wagner bekennt, sondern, wie er selbst sagt[1], „ein Staatssozialismus", es sind „staatssozialistische" Anschauungen bestimmter Art, ein System, das „eine vermittelnde Stellung in Theorie und Praxis zwischen ... Individualismus und Sozialismus"[2] einnimmt, das also nicht wirklicher Sozialismus, auch kein Staatssozialismus ist, so wie Rodbertus ihn verfochten hat. Wagner (wie ebenfalls Schäffle) verlangt keineswegs grundsätzlich Beseitigung des Privateigentums an den Produktionsmitteln und erwartet die tatsächliche Beseitigung auch nicht von der zukünftigen Entwicklung; er überläßt vielmehr die Entscheidung über die Ausdehnung der Gemeinwirtschaft, dem vernünftigen, durch die Zeitbedürfnisse gelenkten, Ermessen der jeweiligen Staatsleiter. Diese Auffassung hängt zusammen mit der Lehre Wagners vom Privateigentum, das ihm als eine Schöpfung des Staates gilt. Dadurch wird allerdings der rechtliche Bestand einer privatwirtschaftlichen Ordnung wesentlich geschwächt, indem der Eigentümer mehr oder minder den Charakter eines öffentlichen Funktionärs annimmt, der bloß mit Ermächtigung der Gesamtheit und in deren Auftrag sein Eigentum verwaltet. Man wird diesen Grundanschauungen Wagners schwerlich folgen können, auch Bedenken tragen, mit Wagner von einem „Gesetz der wachsenden Ausdehnung der ‚öffentlichen' bzw. der Staatstätigkeiten bei fortschreitenden Kulturvölkern" zu sprechen[3], selbst wenn dieses „Gesetz" weniger streng gefaßt, als Ausdruck von bloßen „Gestaltungstendenzen" der wirklichen Erscheinungen verstanden, wird. Würde nämlich eine solche „Gestaltungstendenz" als „Gesetz" der fortschreitenden Kulturentwicklung bezeichnet, so deutete das doch wohl zu sehr auf einen dauernden kausalen Zusammenhang zwischen Kulturentwicklung einerseits und fortschreitender staatlicher Tätigkeit, fortschreitender Ausdehnung der öffentlichen Wirtschaft, fortschreitender Verdrängung der Privatwirtschaft durch gemeinwirtschaftliche Formen anderseits hin. Diese Konstanz des ursächlichen Zusammenhanges vorausgesetzt, würde uns aber die aufsteigende Kulturentwicklung schließlich und letztlich mit Notwendigkeit doch in eine sozialistische Gesellschaftsordnung hineinführen, in einen Zustand, welchen Wagner in seinen Schriften und in seinen Vorlesungen immer wieder als auf die Dauer unmöglich und des Menschen unwürdig bezeichnet. Ihm ist, wie gesagt, die völlige Beseitigung des Grund- und Kapitaleigentums durchaus nicht das Ziel der geschichtlichen Entwicklung, und eben darum schon wird er den Fragen der Verstaatlichung viel vorsichtiger, mit größerer Zurückhaltung gegenüberstehen als Rodbertus.

Bereits Dupont-White hatte die These von einer progressiven Staatsintervention aufgestellt[4]. Die Zivilisation, sagt Paul Cauwès[5], bedeutet eben Wachstum des Lebens. Zu einem intensiveren Leben aber gehören zahlreichere und stärkere Organe. Auch die Rolle des Staates, der öffentlichen Körper überhaupt, erweitert sich und nimmt neue Formen an. Je mehr mit fortschreitender Arbeits-

[1] Grundlegung I, 1, 61. [2] Ebd. 59.

[3] Ebd. III[3] (1893) 884. Die Zukunft, so will uns scheinen, wird noch mehr von einer wachsenden Tätigkeit der Berufsstände reden als von wachsender Staatstätigkeit. Doch davon später.

[4] Vgl. Revue des Deux Mondes, 1. décembre 1889. Dupont-White, L'individu et l'État (1857).

[5] Cours d'Économie politique IV[3] (1893) 604.

teilung, mit immer größerer Ausdehnung des Verkehrs usw. die tatsächliche Abhängigkeit der Volksgenossen voneinander an Umfang und Intensität wächst, bedarf es, wie wir gesehen, eines stärkeren staatlichen Rechtsschutzes und einer ausgedehnteren Ergänzung durch öffentliche Einrichtungen. Insofern kann man in der Tat von einer progressiven Tätigkeit der öffentlichen Korporationen, des Staates, der Provinz, der Gemeinde, der öffentlichen Berufsstände sprechen. Namentlich aber in Zeiten, die auf eine Epoche individualistischer Auflösung folgen, ist die Tendenz wachsender Staatstätigkeit sehr wohl begreiflich und zunächst nicht minder durchaus am Platze. Allein für diese Ausdehnung der Staatstätigkeit finden sich, sobald sie ihr den gegebenen Verhältnissen entsprechendes Ausmaß erlangt hat, immer wieder Ruhepunkte. Überdies gibt es Grenzen der Staatstätigkeit, die nicht ohne weiteres überschrittten werden dürfen und können.

Prinzipiell darf das Privateigentum und die Privatwirtschaft von keinem Gebiete verdrängt werden, wo ihr Bestand und ihre Wirksamkeit den Forderungen des Gemeinwohles genügen kann. Vielmehr findet eine Beschränkung der Freiheit lediglich nach den Postulaten der sozialen Gerechtigkeit, eine Vertretung der privaten durch öffentliche Wirtschaft ausschließlich und allein und nur auf solchen Gebieten statt, wo die unzweifelhafte volkswirtschaftliche Notwendigkeit im Hinblick auf die Gesamtheit das Zurücktreten einer unfähigen, für die Bedürfnisse der Volkswirtschaft ungeeigneten oder gar schädlichen Privatwirtschaft rechtlich erheischt. Kurz, die wachsende Staatstätigkeit gilt uns nicht als ein Gesetz, nicht als eine mit konstanter Kausalität wirkende Tendenz, sondern lediglich als Mittel zum Zweck, selbst beherrscht durch ein höheres Gesetz: das Gemeinwohl des ganzen Volkes, welches nur im Falle offenbarer Kollision die Beschränkung der privaten Freiheit fordert, das private Interesse unter die öffentlichen Interessen beugt, das Zurückweichen der privaten Wirtschaft vor der öffentlichen Wirtschaft als nötig erscheinen läßt.

Aber auch ökonomisch und technisch betrachtet kann es sich stets nur um ein in etwa verschiedenes Maß der Zentralisation und Dezentralisation handeln. Die volle staats-wirtschaftliche Zentralisation wird keine zukünftige Entwicklung uns bringen. Dieselben Faktoren, welche vielleicht zuweilen die Ausdehnung öffentlichwirtschaftlicher Formen bis heute als günstig erscheinen ließen, setzen jeder das rechte Maß überschreitenden Einführung öffentlicher Wirtschaft auf die Dauer unübersteigbare Grenzen. Für das große agrarische Gebiet liegt der Fortschritt keineswegs in der Richtung der öffentlichen Wirtschaft. Hier hat die Entwicklung der Technik unzweifelhaft einen dezentralisierenden Einfluß ausgeübt. Die intensive Wirtschaft spezialisiert und individualisiert sich da und erzielt gerade in kleineren und mittleren Betriebseinheiten größere Erfolge als im extensiven Großbetrieb. Das haben auch Sozialisten wie Vollmar, David, Bernstein anerkannt. Aus demselben Grunde werden die staatlichen Domänen vielfach Pächtern zur Bewirtschaftung überwiesen, weil eine individuelle, intensive Bewirtschaftung nur so ermöglicht wird, nicht aber bei der staatlichen Selbstbewirtschaftung durch Beamte, die an schablonenhafte Kontrollvorschriften gebunden wären. Spricht man ferner von staatlicher Industrie, so denkt man regelmäßig an große, für Massenproduktion eingerichtete Veranstaltungen. Allein auch in der Industrie gibt es Maxima der Produktivität, über welche keine Ausdehnung des Betriebes hinausreichen kann. Der in seiner Allgemeinheit gewiß

richtige Satz, daß die wirtschaftliche Überlegenheit großer Unternehmungen teilweise in den relativ geringeren Generalunkosten beruhe, die bei weitem nicht proportional mit der Ausdehnung des Betriebes wachsen, darf nicht zu falschen Schlußfolgerungen verleiten. Die Leistungsfähigkeit der besten Maschinen hat ihre Grenzen, und die wirtschaftliche Möglichkeit einer Steigerung der Produktivität reicht nicht einmal so weit wie die technische Möglichkeit. Eine große Fabrik kann unter Umständen weniger rationell wirtschaften, ökonomisch unproduktiver sein als eine mittlere und kleine Unternehmung. Dazu kommt, daß die noch fortschreitende Kultur vielleicht eher eine Individualisierung der Bedürfnisse erwarten läßt mit Beschränkung genereller Bedürfnisse und Befriedigung derselben durch Massenproduktion auf ganz bestimmt umgrenzte Gebiete. Irgendwelche Konkurrenz vorausgesetzt, wird der stets etwas schwerfällige öffentliche Betrieb im Verhältnis zum Privatbetrieb als minderwertig insbesondere überall da erscheinen, wo das spekulative Moment auf gewerblichem Gebiete in den Vordergrund tritt, wo der Betrieb eine leichte Beweglichkeit erheischt, um rasch wechselnden Konjunkturen des Marktes sich anzupassen. Wollte man aber auch die Ausdehnung der gemeinwirtschaftlichen Formen sich anders vorstellen, mit Mischung von größeren und kleineren industriellen Anstalten, die Notwendigkeit einer zentralen Leitung beim vollen Staatssozialismus bliebe doch als ein unüberwindliches Hindernis bestehen. Eine derartige zentrale Leitung würde in ihren obersten Spitzen, bei der Kompliziertheit der Verhältnisse, die Übersicht über das Ganze verlieren, nicht das leisten können, was zahlreiche, selbstinteressierte Unternehmer zu leisten im stande sind. Schließlich darf nicht außer acht gelassen werden, daß auch die heute herrschenden demokratischen Ideen doch wohl einer zu weit gehenden staatlichen Bevormundung (und Verstaatlichung) sich gegenüberstellen würden.

Noch sei erwähnt, wie Ad. Wagner selbst seinen „Staatssozialismus“ beschränkt: „Die Ausdehnung der Staatstätigkeit ohne Wahl, ‚aus Prinzip‘, auf Kosten der privatwirtschaftlichen und zum Teil auch der caritativen und übrigen gemeinwirtschaftlichen Tätigkeit“, sagt er[1], „ist theoretisch falsch und praktisch verwerflich.“ Es will uns demnach scheinen, daß Wagner sich tatsächlich weniger auf staatssozialistische Auffassung festlegt, als es der „staatssozialistische“ Name seines Systems der Wirtschaftspolitik zunächst vermuten läßt. Er verwirft, wie er sagt[2], nur „einen schrankenlosen Individualismus, nicht aber einen nach sozialen Rücksichten einzuschränkenden“. Als Motiv seiner „staatssozialistischen“ Auffassung bezeichnet er ferner, daß sie dem Sozialismus entgegenkommen wolle, „weil sie dessen Kritik teilweise für berechtigt und dessen Forderungen in Bezug auf die Eigentumsordnung teilweise für erfüllbar und die Erfüllung für erwünscht hält“. Mag in letzterer Hinsicht für den einzelnen Fall eine Verschiedenheit der Ansichten sich ergeben, mag Wagner ferner der Ausdehnung der öffentlichen Wirtschaften, der Verstaatlichung, weniger enge Grenzen ziehen als wir, im Hinblick auf das erstrebte Ziel freuen wir uns, dem allseitig hochverehrten Nationalökonomen beistimmen zu können. Das Motiv, welches den Ausgangspunkt seines Systems darstellt, bildet eben doch den Kern jeder echt nationalökonomischen Auffassung: allen Volksgenossen nach Möglichkeit die gesicherten Bedingungen zu verschaffen für eine normale und günstige Entwicklung

[1] Grundlegung I, 2, 780 881. [2] Ebd. I, 1, 59.

ihrer geistigen und körperlichen Existenz, wobei als wahrer Maßstab fortschreitender Kultur insbesondere die materielle, geistige und soziale Hebung gerade der unteren und mittleren Klassen zu gelten hat.

Wenden wir unsere Aufmerksamkeit nunmehr dem andern Bande der staatlich-gesellschaftlichen Einheit zu, nachdem wir über den Staatszweck uns genügend unterrichtet haben.

72. Die Autorität im Staate, als deren Träger die Staatsgewalt erscheint, ist unentbehrlich schon deshalb, weil die Bürger ihre natürliche Freiheit mißbrauchen und dem sozialen Zweck entgegenhandeln können. Darum bedarf es eines inneren Prinzips der Einheit, das die Bürger zum geordneten Zusammenleben verpflichten und das Verhalten der einzelnen mit den Zwecken der Gesamtheit in Einklang setzen kann. Wenn aber die Autorität kein bloßes Machtverhältnis sein und nicht ausschließlich auf Gewalt sich stützen will, so muß sie theoretisch und praktisch anerkennen, daß alles begründete Herrschaftsrecht in der sittlichen Ordnung seine letzte Grundlage besitzt. Diesen Gedanken brachte im Mittelalter die feierliche Krönung und kirchliche Salbung des germanischen Wahlkönigs zum symbolischen Ausdruck. Die Throne erfreuten sich damals größerer Sicherheit als heute. Sie hatten das nach Planck[1] nicht an letzter Stelle gerade dem religiösen und kirchlichen Einflusse zu verdanken.

Die Aufgabe der Staatsgewalt liegt in der Verwirklichung des Staatszweckes. Der Staatszweck begründet ihr Dasein, bezeichnet ihr Ziel, umgrenzt ihre Funktionen. Sie soll helfen in allen Fällen, wo die öffentliche Wohlfahrt es erheischt und die Kraft der einzelnen Bürger, der Familien, der engeren Verbände nicht ausreicht. Sodann soll sie jeden Bürger in seinen natürlichen und erworbenen Rechten schützen. Aber nicht bloß dem einzelnen Bürger gebührt ihr Schutz; auch die Gesamtheit muß gegen solche egoistische Bestrebungen der Gesellschaftsglieder beschirmt werden, die unvereinbar sind mit der öffentlichen Wohlfahrt aller, und welche die allgemeine Möglichkeit, zur Privatwohlfahrt zu gelangen, in Frage stellen. Den Bürgern anderseits liegt die Pflicht ob, zur Erreichung und Bewahrung auch der öffentlichen Wohlfahrt unter Leitung und nach den Forderungen der staatlichen Autorität beizutragen, weil sie als Glieder einer arbeitsteiligen Gesellschaft die Gemeinsamkeit der Interessen anerkennen müssen. Die Verwirklichung des Zweckes der staatlichen Gesellschaft vollzieht sich also nicht ausschließlich durch die Staatsgewalt, sondern durch alle, die zur staatlichen Gesellschaft gehören, deren Zweck sich unterordnen müssen und zu dessen Durchführung, nach Maßgabe ihrer Stellung, berufen sind.

Erläuterungen: 1. Die Staatsgewalt ist keine der menschlichen Willkür überlassene Einrichtung; sie führt sich vielmehr, in sich selbst betrachtet, auf

[1] Geschichte der christlichen Gesellschaft II 325.

die sittliche Ordnung zurück, wenn auch ihre Verknüpfung mit bestimmten Personen und ihre konkrete Ausgestaltung in geschichtlichen Verhältnissen die ausreichende Erklärung findet. Treffend bemerkt der hl. Chrysostomus[1]: „Es gibt keine Gewalt, außer von Gott. Was sagst du? Also ist jeder Fürst von Gott selbst eingesetzt? Das sage ich nicht. Denn ich rede nicht von jedem einzelnen Fürsten, sondern von der Gewalt an sich. Denn daß es eine leitende Gewalt gebe und nicht alles aufs Geratewohl und ohne Ordnung geschehe, das, sage ich, ist ein Werk der göttlichen Weisheit. Deshalb sagt der hl. Paulus nicht: es gibt keinen Fürsten außer von Gott, sondern er spricht von der Gewalt selbst, indem er sagt: es gibt keine Gewalt, außer von Gott."

2. Ihrem Wesen nach ist die Staatsgewalt kein Privatrecht und keine Summe von Privatrechten (K. L. v. Haller), sondern gehört einer andern Sphäre, dem öffentlichen Recht, an. Das Privatrecht dient den Privatinteressen des Berechtigten, das öffentliche Recht unmittelbar dem Gemeinwohl[2].

3. Der geschichtliche Ursprung der konkreten Staatsgewalt ist bei den verschiedenen Staaten verschieden; teils erscheint sie, wie wir sahen, als eine Erweiterung der väterlichen und patriarchalischen Gewalt, teils führt sie sich zurück auf Krieg und Kampf, unter Umständen auch auf die Übertragung seitens des Volkes. Ferdinand Walter[3] wirft den Theologen Bellarmin und Suarez vor, daß deren Theorie vom Ursprung der Staatsgewalt „die Übertragung und Zustimmung des Volkes zum allgemeinen nächsten Rechtstitel für den Besitz der Gewalt durch den Fürsten macht, während sie nur eine außerordentlicherweise eintretende und wirksame Tatsache (designatio personae) ist". Auch Hergenröther[4] urteilt in gleichem Sinne: „Es gibt unzweifelhaft Fälle, in denen eine Übertragung der Autorität durch das Volk und die Zustimmung desselben der Rechtstitel für den Besitz der Gewalt durch den Fürsten ist. Der Fehler der Theorie liegt vorzüglich darin, daß sie diesen zu dem allgemeinen macht, ihn als den überall und stets verhandenen und geforderten voraussetzt." Zu beachten bleibt aber, daß auch die genannten Scholastiker in letzter Linie die Autorität auf Gott zurückführen, welcher unmittelbar dieselbe der geeinten Menge verleihe, während das Volk die Gewalt auf eine bestimmte Person oder eine Mehrheit von Personen übertrage und regelmäßig auch übertragen müsse. Mit der Wahl des Monarchen verliert dann das Volk die höchste Gewalt und kann sie nicht wieder beliebig an sich ziehen. Diese Lehre unterscheidet sich also wesentlich von der Lehre der Volkssouveränität im Sinne der Aufklärungsphilosophie (Rousseau)[5], welche im Monarchen nur den absetzbaren Mandatar oder Prokuristen des Volkes erblickte.

4. Man unterscheidet eine doppelte Staatsform[6]: die monarchische und die demokratische (republikanische).

Die Monarchie erscheint geschichtlich wieder in vier Formen. Das heroische Königtum: hier stützt sich die Macht des Herrschers auf die Würde seines Ge-

[1] Homil. 23 in Rom. c. 13.

[2] Vgl. S. Thomas, S. th. 2, 2, q. 42, a. 2 ad 3. Th. Meyer, Institutiones II, n. 427.

[3] Naturrecht und Politik 252.

[4] Katholische Kirche und christlicher Staat (1872) 472.

[5] Vgl. Th. Meyer, Institutiones iuris naturalis II, n. 394 ff, insbesondere n. 403; V. Cathrein, Moralphilosophie II[5] 480 ff.

[6] Vgl. Soziale Revue I (1900) 320 ff.

schlechts und seiner Abstammung (von Zeus bei den hellenischen Königen, von Wodan bei den Germanen). Patrimonialstaaten sind solche Staaten, in welchen die Staatsgewalt dem Herrscher ausschließlich zusteht, gewissermaßen als Gegenstand eines Eigentumsrechts. Die monarchische Gewalt erscheint dabei als das höchste politische Immobiliarrecht, was in dem auf das Land bezogenen Titel der europäischen Könige heute noch zum Ausdruck kommt. Die Lehnsmonarchie beruht auf dem persönlichen Treueverhältnis der mit einem Benefizium bedachten Vasallen gegenüber dem Lehnsherrn. Die moderne konstitutionelle Monarchie[1] sieht in dem Staatsganzen das Höhere, in welchem der Monarch das vornehmste Glied ist und Träger der Staatsgewalt mit größerer oder geringerer Beschränkung. In der absoluten Monarchie erscheint der Fürst als ausschließlicher und unbeschränkter Träger der Staatsgewalt (z. B. in Rußland). Der konstitutionelle Monarch ist persönlich unverantwortlich; für Regierungshandlungen tragen die Minister die Verantwortung (Gegenzeichnung erforderlich). Auf diese Weise bleibt die Regierung an die Gesetze gebunden, während der Monarch keiner andern Autorität unterworfen wird. In Bezug auf die Gesetzgebung ist der Monarch auf die Zustimmung der Volksvertretung (und diese auf seine Zustimmung) angewiesen, ohne jedoch sein Ministerium entlassen zu müssen, wenn die Majorität der Volksvertretung einen Gesetzentwurf der Regierung zurückweist. Das ist der Fall in der Republik. Der Präsident muß das unterlegene Ministerium entlassen. Ein Gleiches gilt, wo das republikanische Prinzip der Trennung der Gewalten auf den monarchischen Staat vollkommene Anwendung gefunden hat, das Parlament Träger der gesetzgebenden Gewalt ist, während dem Monarchen nur die Exekutive zusteht (konstitutionalistischer Parlamentarismus, z. B. in England). In der absoluten Demokratie findet sich neben dem Repräsentativsystem noch das sog. Referendum an das Volk zur unmittelbaren Abstimmung über wichtige Fragen, z. B. in der Schweiz. Es ist reine Willkür, wenn Montesquieu im „Geist der Gesetze" als leitendes Motiv für die Monarchie die Ehre, für die Aristokratie die Mäßigung, für die Republik die Tugend, den Patriotismus bezeichnet. Jedwede Staatsform bedarf solcher Ausstattung, um auf die Dauer bestehen zu können.

5. Der politische Absolutismus ist keineswegs auf die Monarchie beschränkt. Er findet sich unter verschiedenen Staatsformen überall dort, wo Staat und Staatsgewalt kein höheres, von der Staatsgewalt unabhängiges Recht anerkennen. Als einziger oder als Hauptzweck erscheint hier der Staat oder der Fürst selbst in seiner Macht. Recht und Moral, Religion und Tugend werden diesem Zwecke dienstbar gemacht; sie sind Mittel, aber nicht Gesetz für die Politik. So lehrte wenigstens Machiavelli (1469—1527), der Erneuerer des antikheidnischen Absolutismus in seinem an Lorenzo de' Medici gerichteten Buche „Vom Fürsten". Die von jeder Moral unabhängige Staatskunst trägt noch heute den Namen des Machiavellismus[2]. Als theoretische Vertreter des Absolutismus gelten ferner Wilhelm Barcley (1546—1605), Alberikus Gentilis (1552—1608)

[1] Montesquieu verlegt den Ursprung der beschränkten Monarchie (die er im „Esprit des lois" [1748] nach englischem Vorbild empfiehlt) in die germanischen Urwälder — eine jedenfalls poetische Auffassung.

[2] Vgl. Weinand, Artikel „Machiavelli", im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft III[4] 941 ff; v. Hertling, Artikel „Absolutismus" ebd. I[2–4] 59 ff.

zur Zeit Jakobs I. von England, Claudius Salmasius (1558—1655), Thomas Hobbes (1588—1679). Auch Bossuet trat für das unbeschränkte Königtum ein, das er jedoch von der Willkürherrschaft unterschied und dem göttlichen Gesetze unterwarf.

73. Der Staat als moralischer Organismus. Die staatliche Gesellschaft erscheint als die Verbindung vieler, tatsächlich durch die Natur der Verhältnisse und die Verschiedenheit der Anlagen, auch rechtlich einander über- und untergeordneter Glieder, die durch einen gemeinsamen Zweck und eine eigene Autorität zu einer moralisch organischen Einheit zusammengefaßt werden. Der Staat ist somit kein von der Gesamtheit der Staatsglieder gesondertes, sich abhebendes oder auch von den einzelnen Individuen adäquat geschiedenes Wesen, sondern die Gesamtheit selbst, moralisch durch Zweck und Autorität geeint, von den einzelnen Individuen inadäquat geschieden, wie das Ganze vom Teil. Nur eine solche moralische Staatseinheit wird der Persönlichkeit des Staatsbürgers und dem Staate selbst gerecht. Der Mensch geht nicht im Staate auf. Er ist nicht nur Glied des Staates, nicht nur Teil, sondern ist und bleibt zugleich ein Ganzes, Mensch, Person, Selbstzweck auch im Staate und für den Staat. Der Staat kann nicht als sein einziger, sein höchster Zweck gelten. Zwar erscheint der Bürger dem Ganzen der staatlichen Gesellschaft subordiniert, aber in letzter Linie nur deshalb, damit das staatliche Ganze ihm und allen eine Hilfe sei, die äußere Basis schaffe für das auf Verwirklichung der berechtigten und namentlich der höchsten Zwecke des menschlichen Lebens gerichtete Streben.

1. So ist denn auch die Funktion der Autorität im Staate und die Funktion der Seele im physischen Organismus wesentlich verschieden. Die Seele ist mit der Materie zugleich Prinzip und Träger der Tätigkeit jedes einzelnen belebten Teiles des Organismus. Nicht so die Autorität im Staat: Ihr steht an und für sich keine direkte Leitung der Tätigkeit des einzelnen Bürgers zu. Sie ist nicht deren Prinzip oder Subjekt. Nur für die Gesamtheit hat die Staatsgewalt unmittelbar und positiv zu sorgen. Das private Streben der einzelnen Bürger leitet sie bloß indirekt, indem sie dieselben hindert, die Interessen der Gesamtheit zu schädigen, und verpflichtet, zum Gemeinwohl beizutragen.

2. Die „organische Staatslehre" ist nicht Produkt der Neuzeit, vielmehr findet sich dieselbe schon in der scholastischen Philosophie des Mittelalters, wenigstens der Sache und dem Inhalt nach[1]. Gierke versuchte in seinem berühmten Werke „Das deutsche Genossenschaftsrecht"[2] den Nachweis, daß die organische Auffassung dem nationalen deutschen Recht stets eigentümlich gewesen sei. Auch Kant hat, trotz seiner individualistischen Staatslehre[3], eine Analogie

[1] Vgl. S. Augustinus, De civitate Dei l. 19, c. 17. S. Thomas, S. th. 1, 2, q. 105, und De regimine principum. Über die organische Auffassung von Staat, Gesellschaft, Volkswirtschaft bei Adam Müller vgl. Schmollers Jahrbuch XXXIV (1910) 464 f.

[2] 3 Bde, 1868—1881.

[3] Bezüglich des Überganges der deutschen Philosophie (Fichte, Schelling, Hegel) vom Individualismus zum Universalismus vgl. O. Spann, Neuere sozial-

zwischen Staat und Organismus anerkannt, insofern „jedes Glied im Staat nicht bloß Mittel, sondern zugleich auch Zweck sein und, indem es zu der Möglichkeit des Ganzen mitwirkt, durch die Idee des Ganzen seiner Stelle und Funktion nach bestimmt sein soll“ [1]. Desgleichen findet sich die organische Auffassung, wenn auch nicht überall völlig abgeklärt, bei den Vertretern der „rechtshistorischen Schule“. Mit besonderem Nachdruck und Erfolg trat insbesondere Gierke auch prinzipiell für die organische Auffassung ein. Es ist dabei anzuerkennen, daß Gierke von einer Übertragung des naturwissenschaftlichen Begriffs des Organismus auf die Staats- und Rechtswissenschaft nichts wissen will. Doch hat man an seiner Auffassung früher schon getadelt, daß die Selbständigkeit des Staates (der staatlichen Gesellschaft) als einer Verbandsperson gegenüber den Menschen wohl zuweilen etwas zu stark betont werde [2]. In Wahrheit kommt dem Staat lediglich gegenüber den einzelnen ihn bildenden Elementen juridische Selbständigkeit zu, während er mit der durch Zweck und Autorität zu einer realen Einheit der moralischen Ordnung verbundenen politischen Volksgemeinschaft zusammenfällt.

3. Wer ein naturrechtliches Fundament des Staates fordert, für den ist die Frage nach der Herkunft der Rechtspersönlichkeit des Staates von selbst erledigt. Wird dieses Fundament geleugnet, so bleibt die Antwort auf jene Frage nicht so leicht. Von sich selbst kann der Staat die Rechtspersönlichkeit kaum empfangen; denn um sich dieselbe verleihen zu können, müßte er sie ja schon besessen haben.

4. Noch einmal möge es uns verstattet sein, auf die sog. Machttheorie, d. h. jene Lehre zurückzukommen, welche in dem Staate lediglich das Ergebnis der tatsächlichen Macht sieht und ihm genau so viele Rechte zuschreibt, als er über Macht verfügt. Diese Lehre wurde schon von Spinoza [3] vertreten. Auch L. v. Haller, der durch die entschiedene Zurückweisung der Hobbes-Rousseauschen Naturzustands- und Staatsvertragslehre sich hohe Verdienste erwarb, spricht von einem „großen, unzerstörbaren Naturgesetze, daß nur der Überlegene, der Mächtigere herrschen soll, ... daß da, wo Macht und Bedürfnis zusammentreffen, ein Verhältnis entsteht, kraft welchem der ersteren die Herrschaft, dem letzteren die Abhängigkeit und Dienstbarkeit zu teil wird, das aber deswegen nicht minder der Gerechtigkeit gemäß und zu beiderseitigem Vorteil abgeschlossen ist“ [4]. Jedenfalls ist bei Haller Macht und Recht keineswegs identisch, vielmehr regelt sich auch in seiner Auffassung der Gebrauch der Macht nach den Forderungen der Gerechtigkeit.

5. Läßt unsere Darlegung den Staat als ein im natürlichen Rechte begründetes Verhältnis klar erkennen, so können wir doch Edgar Löning nicht ganz beipflichten, wenn er das Wesen des Staates mit der Bezeichnung desselben als eines „realen Rechtsverhältnisses zwischen dem Herrscher und Beherrschten“ [5]

philosophische Literatur, in Zeitschrift für Sozialwissenschaft, Neue Folge III (1912) 493 ff. Eine Übersicht über organische Staatstheorien findet sich in F. W. Coker, Organismic theories of the State (1910). (Coker verhält sich diesen Theorien gegenüber ablehnend.)

[1] Kritik der Urteilskraft § 64, A. [2] Siehe oben S. 145.

[3] In der posthumen Schrift: Tractatus politicus (1677).

[4] K. L. v. Haller, Restauration der Staatswissenschaft I² 359 473 479.

[5] Artikel „Staat“, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften VII³ 702.

zu erschöpfen meint. Dieses Rechtsverhältnis bildet ein zwar wichtiges Element des Staatsbegriffs als Band der Einheit des Staates, stellt aber nicht dessen vollen Inhalt dar. Wer vom „Staat“ schlechthin spricht, denkt nicht nur an eine reale Relation zwischen dem Herrscher und dem Beherrschten, sondern an jene natürliche Gesellschaftsform, die über die Familie hinaus den Zwecken des menschlichen Lebens in sozialer Weise dient. Der „Staat“ schlechthin ist die staatliche Gesellschaft, während der Ausdruck „Staatsgewalt“ sich auf das Verhältnis von Herrscher und Beherrschten bzw. die oberste staatliche Funktion bezieht und beschränkt.

Eine allen Anforderungen genügende Definition des Staates hat die Wissenschaft bis jetzt nicht gefunden [1]. Möge darum zum Schlusse eine Beschreibung dieser wichtigen Institution hier ihre Stelle finden, etwa in der Form, wie der verdienstvolle Rechtsphilosoph Theodor Meyer [2] dieselbe uns darbietet: Der Staat ist eine auf Grund der sittlich-sozialen Menschennatur organisch ausgestaltete, durch Zweck und Autorität geeinte Volksgemeinschaft. Oder mit Rücksicht auf die positive christliche Ordnung: Der Staat ist eine auf Grund der sittlich-sozialen Menschennatur als der irdische, natürliche Unterbau des Reiches Gottes unter den Menschen organisch ausgestaltete Volksgemeinschaft.

Auf die wirtschaftlichen Funktionen von Staat und Gemeinde werden wir in der allgemeinen Volkswirtschaftslehre (Bd III) zurückkommen müssen.

§ 3.
Die Privateigentumsinstitution.

Literatur: Leo XIII., Enzyklika „Rerum novarum“ vom 15. Mai 1891. — Mayer, Das Eigentum nach den verschiedenen Weltanschauungen (1871). — Leist, Über die Natur des Eigentums (1859). — Samter, Das Eigentum in seiner sozialen Bedeutung (1879). — Felix, Der Einfluß der Natur, der Sitten und Gebräuche, der Religion, von Staat und Recht auf die Entwicklung des Eigentums (1883/1903). — Hitze, Kapital und Arbeit und die Reorganisation der Gesellschaft (1880) 99—145. — Th. Meyer, Institutiones iuris naturalis II 126—201. — Rösler, Vorlesungen über Volkswirtschaft (1878)

[1] Gustav Seidler (Das juristische Kriterium des Staates [1905]) sagt: „Der Staat ist diejenige Entwicklungsstufe der sozialen Lebensformen der Menschen, auf welcher ein seßhaftes Volk sich als Hoheitssubjekt mit Personal-, Gebiets- und Organhoheit offenbart.“ Eine ausführliche Behandlung der verschiedenen Versuche, den Staatsbegriff zu formulieren, bietet z. B. Werner Rosenberg, Über den Staatsbegriff, in Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft LXV (1909) 1 ff. Er sagt (S. 22 31): „Staat ist diejenige Gebietskörperschaft (d. i. eine Körperschaft mit persönlicher und dinglicher Grundlage, im Unterschiede von der bloß persönlichen Vereinskörperschaft, z. B. des Stammes), welche sowohl in ihren äußeren, als in ihren inneren Beziehungen selbständig ist. Die Selbständigkeit nach außen zeigt sich in der Gebietshoheit und in der völkerrechtlichen Persönlichkeit; die Selbständigkeit nach innen zeigt sich in der Personalhoheit und in der Verfassungshoheit.“ — Über deutsche und amerikanische Staatssysteme vgl. Internationale Wochenschrift I (1907) Nr 31.

[2] Institutiones iuris naturalis II 333, A.

75—146. — A. Wagner, Grundlegung II[3] (1894) 3 ff 181 ff 197 ff 262 ff 343 ff 525 ff. — Vermeersch, Quaestiones de iustitia (1901) 187—325; [2](1904) 240—329. — Van Gestel, Rechten en Pflichten van het Kapital, in „Studien" XXIX 1 ff. — Jäger, Die Wohnungsfrage II (1902) 84 91 103 ff 120 ff 141 ff. — v. Hertling, Kleine Schriften 297 ff 303 ff. — Ratzinger, Volkswirtschaft[2] 79—152. — Neurath, Nationalökonomische Vorträge (1902) 123—149. — Die Monographien von Thill, Die Eigentumsfrage im klassischen Altertum (Programm des großherzoglichen Athenäums zu Luxemburg, 1892); Walter, Das Eigentum nach der Lehre des hl. Thomas von Aquin und des Sozialismus (1895); Kapitalismus, Sozialismus und Christentum (1906); Castelein, Le socialisme et le droit de propriété (1896); Eberle, Grundeigentum (2 Bde, 1896); Schaub, Die Eigentumslehre nach Thomas von Aquin und dem modernen Sozialismus (1898); Maurenbrecher, Thomas von Aquin und das Wirtschaftsleben seiner Zeit (1898); V. Cathrein, Das Privatgrundeigentum und seine Gegner[4] (1909); Moralphilosophie II[5] 257 ff 295 ff; H. Pesch, Das Privateigentum als soziale Institution[2] (1900); Winterstein, Die christliche Lehre vom Erdengut (1898) usw.; Walras, Études d'économie sociale (1896); dazu Jahrbücher für Nationalökonomie, 3. Folge XV 90. — Ausführliche Literaturangabe in den Lehrbüchern über römisches und bürgerliches Recht von Vangerow, Windscheid-Kipp, Puchta, Endemann usw. — Dann die Artikel über „Eigentum und Besitz" von Stöckl in Wetzer u. Weltes Kirchenlexikon IV[2]; von v. Scheel und Stammler im Handwörterbuch der Staatswissenschaften III[2] und III[3]; von Neukamp und v. Below („Feldgemeinschaft") im Wörterbuch der Volkswirtschaft I; von Stier-Somlo I[3]; Fr. Walter im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft I[4]; v. Below in der Beilage zur Allgemeinen Zeitung: Das kurze Leben einer vielgenannten Theorie (Lehre vom Ureigentum) Nr 11 u. 12 (1903); Thiers, De la propriété (1848); Vlieberg, Le socialisme agraire, in Revue sociale catholique (1900); Alfred Fouillée, La propriété sociale et la démocratie (1904); Garriguet, Régime de la propriété[2] (1907); Waitz, Hauptfragen der christlichen Gesellschaftswissenschaft (1911) 42 ff; Kelleher, Private ownership (1911).

74. Begriff. Privateigentum im subjektiven Sinne ist das Recht einer Person, über körperliche Sachen als über etwas mit Ausschluß aller andern Personen ihr Gehöriges verfügen zu dürfen. Im objektiven Sinne ist es die Sache selbst, die den Gegenstand jenes Rechtes bildet[1].

Da das Privateigentum zu den wichtigsten Voraussetzungen der heutigen Volkswirtschaftslehre gehört, so wird eine ganz kurze Darlegung und Beleuchtung der verschiedenen Versuche seiner wissenschaftlichen Begründung hier nicht umgangen werden können.

75. Eigentumstheorien. Die Anhänger der sog.

1. *Legaltheorie* leiten die Begründung des Sondereigentums letztlich und lediglich aus dem positiven Rechte des Staates ab, ohne Rücksicht auf das natürliche Recht. Hierhin gehören Hobbes, Rousseau, Bentham, Montesquieu, I. H. Fichte, Trendelenburg, Samter u. a. Nach Robespierre ist Eigentum das Recht eines

[1] Im Interesse der Klarheit dürfte es sich empfehlen, einmal zwischen Sonder- und Gemeineigentum, und dann zwischen privatem und öffentlichem Eigentum zu unterscheiden. Die Staatseisenbahnen z. B. sind öffentliches Eigentum, aber kein Gemeineigentum, vielmehr Sondereigentum des Staates. Eine zweckmäßige, durch Notwendigkeit im einzelnen Falle gerechtfertigte Vermehrung des staatlichen und gemeindlichen Sondereigentums darf nicht dem kommunistischen Gemeineigentum beigezählt und gleichgeachtet werden. Das öffentliche Eigentum findet an anderer Stelle (Bd III) besondere Berücksichtigung. Hier handelt es sich zunächst um die Privateigentumsinstitution.

jeden Bürgers, jenen Teil der Güter zu genießen, welcher ihm durch das Gesetz garantiert wird. Ebenso urteilen Mirabeau, ferner Tronchet u. a.

Allein a) die Bestimmung der materiellen Güter für den Dienst der Menschheit haben diese nicht erst vom Staate erhalten[1]. Der Mensch anderseits ist älter als der Staat; er tritt mit angeborenen Rechten im Hinblick auf den Gebrauch der materiellen Dinge ausgestattet in den Staat ein, mit dem Rechte der Selbsterhaltung, der Vervollkommnung und Sicherung des körperlichen Daseins, mit den Rechten, die sich aus den natürlichen Bedürfnissen der Familie ergeben, und aus allen diesen Gründen mit dem Rechte, Eigentum zu erwerben. Auch die Notwendigkeit des Eigentums für die Kulturentwicklung, für die Ordnung und den Frieden in der menschlichen Gesellschaft usw. ergibt sich nicht erst aus den Gesetzen des Staates. Der Staat muß all dieses in seiner Gesetzgebung anerkennen, die Ausübung der angeborenen Rechte regeln, die Eigentumsordnung gestalten, in der Sphäre der physischen Erzwingbarkeit die Eigentumsrechte und Eigentumsschranken nach den Forderungen der Gerechtigkeit und des Gemeinwohles zur Geltung bringen. Aber er schafft nicht das Recht des Menschen, Eigentum zu erwerben. b) Es wird diese unsere Auffassung durch das allgemeine Rechtsbewußtsein bestätigt. Jedermann empfände es als eine Ungerechtigkeit, wenn der Staat durch seine Gesetzgebung einem ohne Verletzung fremder Rechte und der gesellschaftlichen Ordnung erworbenen Eigentum seine Anerkennung versagen würde. Wie von selbst denkt man in dieser Materie an eine höhere Rechtsnorm, die wohl erworbenes Eigentum eventuell auch gegen staatliche Willkür schützt. c) Schließlich bietet die Legaltheorie der zu Recht bestehenden Eigentumsinstitution und damit der ganzen privatwirtschaftlichen Ordnung keine feste Unterlage[2]. Ist wirklich das Staatsgesetz das letzte und tiefste Fundament des Privateigentums, dann darf die privatwirtschaftliche Ordnung mit dem Eigentum ebensowohl durch den Staatswillen beseitigt werden, wie sie durch ihn geschaffen wurden. Über die Begründung durch bloße Zweckmäßigkeitsrücksichten kann man ja sehr verschiedener Ansicht sein. In der gesetzgebenden Versammlung entscheidet die jeweilige Majorität und deren jeweilige Auffassung von Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit.

2. *Die Vertragstheorie,* wie sie Hugo Grotius und Pufendorf ausgebildet, gründet das Eigentumsrecht auf einen ursprünglichen Vertrag. Ein Teil der Güter, insbesondere des Bodens, wurde verteilt, das übrige dem ersten Besitzergreifer überlassen, doch so, daß ein nicht schädigender Gebrauch auch andern erlaubt, und bei äußerster Not sogar die Aneignung des zur Erhaltung des Lebens Erforderlichen gestattet sein sollte. a) Es fehlt indes zunächst jeder historische Anhaltspunkt, auf welchen die Annahme eines solchen Vertrages sich stützen könnte. b) Auch das Rechtsbewußtsein bietet keine Begründung der Theorie. Die Annahme einer ursprünglichen positiven Gütergemeinschaft, die eine Teilung oder einen Verzicht notwendig gemacht haben würde, ist rein willkürlich, jeder geschichtlichen Begründung bar. Tatsächlich vollzog sich die Verteilung, ohne

[1] „Der Mensch ist älter als der Staat, und er besaß das Recht auf Erhaltung seines Daseins, ehe es einen Staat gegeben" (Leo XIII.).

[2] Das hat natürlich nur Bedeutung für diejenigen, welche mittels der Legaltheorie oder der Vertragstheorie dem Eigentum eine feste Grundlage zu geben vermeinen sollten.

daß irgend jemand an einen ursprünglichen Vertrag gedacht oder darauf Bezug genommen hätte. c) Auch hier gilt, daß die Theorie das, was sie leisten will, nicht leisten kann und durchaus keine feste Grundlage für die Eigentumsinstitution bietet. Warum sollte denn die heutige Menschheit sich nicht einmal zu einer gründlichen Revision des angeblichen Vertrags entschließen, das Eigentum vertragsweise abschaffen dürfen, wie es durch Vertrag begründet wurde? Am ehesten aber werden diejenigen geneigt sein, die Rechtsgültigkeit jener ursprünglichen Verträge in Frage zu stellen, die ihr Recht auf Existenz, jenes Urrecht, das mit jedem Menschen neu geboren wird, durch den angeblichen Vertrag der Altvordern, sei es ein Teilungskontrakt oder Verzicht, und durch die anschließende Entwicklung in Frage gestellt glauben.

3. *Die absolute Evolutionstheorie* erblickt im Privateigentum lediglich eine „historische Kategorie" (Lassalle, mit Rücksicht auf das Kapital). Das Eigentum steht hiernach nicht nur in seiner besondern Ausbildung, sondern überhaupt und gänzlich im Fluß der Entwicklung. Da es keine unwandelbaren Grundsätze des Rechts gebe, könne die Frage des Eigentums nicht als Rechtsfrage, sondern lediglich nach Gründen der Zweckmäßigkeit beurteilt werden.

Diesen Standpunkt nehmen zunächst die Vertreter der modernen autonomen und evolutionistischen Ethik ein. Für Paulsen z. B. gilt, daß das bestehende Eigentum durch den Staat geschaffen sei; dieser könne, ohne unrecht zu tun, eines Tages erklären, er werde hinfort die Führung von Grundbüchern, die Beitreibung von Zinsen und Schulden, überhaupt den Schutz des Eigentums nicht mehr zu seinen Aufgaben rechnen: „Das wäre vermutlich gleichbedeutend mit der Selbstauflösung des Staates und dem Untergang des Volkes; aber es gibt keinen Rechtstitel, aus dem er zu entstehen und zu bestehen verpflichtet wäre."[1]

In ähnlicher Weise urteilt auch Schmoller als Vertreter der historisch-ethischen Nationalökonomie. Er sagt[2]: „Das Eigentumsrecht ist gleichsam der Kernpunkt und das Zentrum alles Rechts, jedenfalls alles Privatrechts. Alle dergleichen Rechte und ein Teil des Familien- und Erbrechts sind nur ein Anhängsel des Eigentumsrechts. Ein erheblicher Teil des Obligationen- und Strafrechts stellt nur ein Mittel zur Durchführung der Zwecke des Eigentumsrechts dar." Was lehrt nun aber Schmoller über „die Natur und Bedeutung des Rechts überhaupt"?[3] „Alles Recht", sagt er, „erwächst aus der Sitte; wo es entsteht, gibt es bereits Regeln und den Glauben an eine sittliche Regelung." Und was ist diese „Sitte", aus der „alles Recht erwächst"? „Die Sitte ist nicht das Sittliche, aber sie ist der äußere und gesellschaftliche Anhang desselben ..., sie ist aus dem geistig-sittlichen Schatz des Volkes geboren; sie stellt dem einzelnen eine äußere Norm des Guten, des Schicklichen, des Wohlanständigen vor Augen, sie bändigt die Willkür, den Egoismus" usw. „Jede Sitte ist historisch geworden und kann zur Unsitte werden" usw. An anderer Stelle[4] bemerkt Schmoller: „Ich kann in der Ehe, im Eigentum und in der Gesellschaftsordnung keine absoluten sittlichen Ideen sehen. ... Ehe und Eigentum sind äußere Formen des positiven Rechts ..., aber es sind Formen, die selbst in ewiger Umbildung begriffen sind. So weit sie bei den meisten Kulturvölkern einen ähnlichen Charakter tragen, ist nicht etwa eine immanente sittliche, unveränderliche Substanz die Ursache der Gleichmäßigkeit, sondern sie liegt in den gleichen äußeren Vorbedingungen menschlicher Existenz und der hierdurch hervorgerufenen Notwendigkeit analoger historischer Entwicklung." Das ist der Standpunkt eines rein evolutionistischen Historismus und Utilitarismus, der im Grunde genommen die ganze sog. „ethische" Auffassung des Wirtschaftslebens des wahrhaft „ethischen" Wertes beraubt.

[1] System der Ethik II. Vgl. Franz Walter, Artikel „Eigentum", im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft I[4] 1470 f; Sozialpolitik und Moral (1899) 174.

[2] Grundriß I (1908) 394. [3] Ebd. 51.

[4] Über einige Grundfragen der Sozialpolitik und der Volkswirtschaftslehre (1898) 40 f ([2]1904).

Über die tatsächliche, geschichtliche Entwicklung versucht sodann die „prähistorische Forschung" genauere Auskunft zu erteilen; sie weiß zu berichten über die allerältesten Urzeiten, von den drei Entwicklungsstufen der Jagd und Fischerei, Viehzucht, Bodenbestellung, die überall in der gleichen Reihenfolge einander gefolgt seien. Dementsprechend habe es zuerst nur Eigentum an Bogen und Pfeil, Lanze und Speer gegeben, dann an den Herden, schließlich erst am Grund und Boden. Die Privateigentumsinstitution beruht hiernach also ganz und gar auf der geschichtlichen Entwicklung.

Was zunächst die Unterscheidung zwischen Jäger- und Fischer-, Hirten-, Ackerbauvölkern usw. betrifft, so mag dieselbe immerhin in gewisser Weise geeignet sein, eine verschiedenartige spezifische Vollkommenheit des wirtschaftlichen Lebens zum Ausdruck zu bringen, und nach der Art der Produktionsverhältnisse eine gewisse, typische Abstufung der ökonomischen Entwicklungsgrade darstellen[1]. Allein die Annahme, daß jene Unterscheidungen in dem Sinne historische Wirtschaftsstufen bezeichnen, daß alle Völker dieselben Entwicklungsstadien mit Notwendigkeit hätten durchlaufen müssen, kann weder aus direkten Zeugnissen noch durch die vergleichende Geschichtsmethode — durch den Rückschluß aus den verglichenen Verhältnissen der jetzt am niedrigsten stehenden sog. „Naturvölker" auf den allgemeinen Entwicklungsgang der Völker in der Urzeit — noch durch irgend welche Vernunftschlüsse als erwiesen gelten. Nach dem Urteile des Ethnographen Vierkandt[2] gehört jene Lehre „zu denjenigen Dingen, die ihr Fortbestehen mehr der Gedankenlosigkeit als der inneren Überzeugung verdanken". Solche prähistorische Wissenschaft geht bei ihren Darlegungen und Forschungen meist von der unhaltbaren Voraussetzung eines tierähnlichen Urzustandes des menschlichen Geschlechtes aus und macht sich dann fort und fort willkürlicher Verallgemeinerungen schuldig. Wenn man auch manche Erscheinungen bei den sog. „Naturvölkern" nicht auf Entartung zurückführen und den Zustand der Wildheit nicht als Verwilderung auffassen wollte (Degradationstheorie), so ist doch die Differenzierung der einzelnen Stämme und Völker zu allen Zeiten eine so tiefgreifende gewesen, daß ein allgemeines Entwicklungsschema vom Standpunkt geschichtlicher Auffassung nicht die mindeste Wahrscheinlichkeit für sich beanspruchen darf.

[1] Vgl. Karl Knies, Die politische Ökonomie (neue Auflage 1883) 364 ff.

[2] Bereits Ed. Hahn (Die Haustiere und ihre Beziehung zur Wirtschaft des Menschen [1896]) hat die Lehre von der allgemeinen Aufeinanderfolge der drei Wirtschaftsstufen (Jagd, Viehzucht, Ackerbau) als unrichtig erwiesen. Vgl. hierzu auch Historische Zeitschrift LXXX 95.

Auch Sombart bemerkt[1] bezüglich der Annahme eines regelmäßigen Stufenganges vom Jägervolk über die Nomadenvölker zum Ackerbauvolk: „Neuere Untersuchungen haben uns darüber belehrt, daß es sich hier nicht um ein zeitliches Nacheinander, sondern um ein räumliches Nebeneinander handelt. Die Ackerbauvölker der heißen Zone waren nie Hirtenvölker, und die Nomaden Zentralasiens werden nie Ackerbauer werden; ebenso wie die amerikanischen oder arktischen ‚Jägervölker' weder zum ‚Hirtenvolk' noch zum ‚Ackerbauvolk' eine Vorstufe bilden."

Ganz richtig charakterisiert Felix Rachfahl[2], bezüglich der Entstehung des Grundeigentums insbesondere, die Unzuverlässigkeit der prähistorischen Forschung, welche „in den Nebel hineintaucht, der die Anfänge des menschlichen Kulturlebens bedeckt, um in dem ungewissen Dämmerlicht einer trüben Überlieferung die schwankenden Umrisse der ältesten Institutionen in Staat, Recht, Gesellschaft und Wirtschaft sich abzeichnen zu sehen.... Um zur Konstatierung allgemeingültiger sog. ‚Entwicklungsgesetze' oder einer ‚gesetzmäßigen Entwicklung' zu gelangen, werden Resultate, welche die Geschichte eines einzelnen Volkes bietet, vorschnell auf ein anderes übertragen. Im wesentlichen sind es Quellen von dreierlei Art, die uns für die Aufhellung urgeschichtlicher Probleme zu Gebote stehen: einmal Reste früherer Zustände und Einrichtungen, die sich bis in die spätere Zeit hinein erhalten haben; sodann schriftliche Aufzeichnungen aus der Feder von Beobachtern, die Völkern von höherer Kulturstufe angehören; endlich die Verhältnisse, wie sie noch bei den Naturvölkern der Jetztzeit bestehen. Ein so heterogenes Quellenmaterial erfordert aber die sorgfältigste und vorsichtigste Behandlung. Seiner Natur nach ist es vieldeutig, und besonders ist man geneigt, aus den Quellen der ersten und zweiten Gruppe allzuviel herauszulesen, sowie sie mit Gewaltsamkeit und Willkür mit den oft nur auf lückenhaften und unzuverlässigen Beobachtungen beruhenden Resultaten der ethnographischen Forschung in Übereinstimmung zu bringen. Gerade an solchen Fehlern krankt die Theorie von der Entstehung des Grundeigentums in vielen ihrer Teile.... Halten wir die Quellenkreise abgesondert (Knapp). Hüten wir uns vor unberechtigter und übereilter Anwendung der vergleichenden Methode! Vor allem aber müssen wir unser Augenmerk darauf richten, daß wir nicht dem Probleme selbst eine allzu allgemeine und ausgedehnte Fassung geben. Denn in Wahrheit zerfällt das allgemeine Problem der Entstehung des Grundeigentums, wenn anders man zu sichern Resultaten gelangen will, in eine Unzahl von Einzelproblemen: es gilt besonders für jede Rasse, für jedes Volk die richtige Lösung zu finden".

Die ältesten geschichtlichen Nachrichten weisen auf feste Ansiedlung und Ackerbau der in der Urheimat des Menschengeschlechts zurück-

[1] Archiv für soziale Gesetzgebung und Statik XIV (1899) 371; A. 4, mit Hinweis auf F. Ratzel, Völkerkunde, namentlich Ernst Grosse, Die Formen der Familie und die Formen der Wirtschaft (1896) 25 ff; Rich. Hildebrand, Recht und Sitte auf den verschiedenen wirtschaftlichen Kulturstufen I (1896), z. B. 43 f.

[2] Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik XIX (1900) 1 ff 161 ff. Mommsen spottete über die prähistorischen Forschungen: man habe da endlich eine Wissenschaft, die man ohne sprachliche Kenntnisse bewältigen könne. Die allgemeine Ablehnung geht jedoch zu weit. Auch die prähistorische Forschung hat ihre Berechtigung und ist nicht ohne wertvolle Ergebnisse geblieben.

gebliebenen Völker hin (so für die Israeliten, Babylonier, Assyrer, Ägypter[1]), wie sie auch zeigen, daß nicht nur an beweglichen Dingen, sondern ebenfalls am Grund und Boden in der grauen Vorzeit bereits Privateigentum bestanden habe. Es ist also vom historischen Standpunkt aus jedenfalls sehr gewagt, das Kollektiveigentum am Boden als eine Form zu bezeichnen, die bei allen Völkern die notwendige und längere Zeit dauernde Durchgangsstufe zum individuellen Privateigentum gebildet habe, „das genossenschaftliche Grundeigentum als eine urgeschichtliche Institution von allgemeiner Verbreitung"[2] darzustellen. Was die Stämme betrifft, welche die Urheimat unseres Geschlechtes verließen oder in späteren Zeiten durch Völkerwanderungen zum Aufsuchen neuer Wohnsitze gezwungen wurden, so dürfte regelmäßig die erste Okkupation des Ansiedlungsgebietes durch den ganzen Stamm als solchen erfolgt sein. In einzelnen Fällen mag auch die Feldgemeinschaft noch längere Zeit nach der Ansiedlung, mitunter sogar mit periodischer Neuverteilung des Landes fortbestanden haben[3]. Im allgemeinen aber löst sich das Kollektiveigentum, wo es sich vorfand, für einen großen Teil des Bodens verhältnismäßig schnell in Privateigentum auf, zunächst an der Hofstätte, dann auch, je dringender das Bedürfnis nach intensiver Wirtschaft sich gestaltete, um so rascher ebenfalls an dem übrigen Ackerboden. Es läßt sich ferner nicht ein einziges Beispiel nachweisen, wo innerhalb eines Volkes das Gemeineigentum den Charakter einer dauernden und universalen Einrichtung angenommen und doch eine höhere Kulturstufe erreicht und behauptet wurde. Diese Tatsache, welche von den Evolutionisten nicht bestritten werden kann, legt den Schluß nahe, daß gerade in dem Kollektiveigentum ein Hindernis der naturgemäßen Entwicklung zu höherer Kultur erblickt werden muß, ein Schluß, der in den später darzulegenden Gründen für die Notwendigkeit des Privateigentums seine Bestätigung und Erklärung finden wird[4].

Was speziell das Agrarwesen der alten Deutschen betrifft, so möchten wir auf die Kritik verweisen, die Georg v. Below[5] an der Beweisführung der Evolutionisten vollzogen hat. v. Below begründet seine gewichtigen Bedenken gegen eine Überschätzung der vergleichenden Methode, der historischen Analogie, gerade durch das Schicksal der Lehre vom Ureigentum der Germanen, die bislang als glänzendes Ergebnis jener Methode bezeichnet zu werden pflegte:

Die Berichte des Cäsar und des Tacitus, die uns allein als unmittelbare Quellen über die anfänglichen Zustände bei den alten Germanen zur Verfügung stehen, boten der Interpretation viele Schwierigkeiten. Man versuchte daher, mit Analogien sich zu helfen. Indem aber die Zahl der Analogien vermehrt wurde, kam man zu dem Schlusse, das Gemeineigentum am Ackerlande sei ursprünglich nicht bloß eine häufige, sondern eine allgemeine Erscheinung

[1] Dies bezeugen die Forschungen der bedeutendsten Ägyptologen (Birch, Ed. Meyer, Maspero, Lenormant) und Assyriologen (George Smith, Oppert, Sayce, Peiser, Straßmaier u. a.). Man vgl. auch Gn 33, 19; Jos 24, 32; Gn 47, 18 ff.

[2] H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I (1887) 63 f ([2]1906).

[3] W. Roscher, System der Volkswirtschaft II 71.

[4] Vgl. hierzu unter anderem Robert Pöhlmanns Geschichte des antiken Kommunismus und Sozialismus I (1893) 3 ff 7 f 9 ff 13 f 15 ff 45 58 ff 78 ff usw.

[5] Das kurze Leben einer vielgenannten Theorie (Über die Lehre vom Ureigentum); Beilage zur Allgemeinen Zeitung 1903, Nr 11 u. 12.

gewesen. Zunächst war es Georg Hanssen, der in den Jahren 1835 und 1837 seine Aufsätze über das Agrarwesen der deutschen Vorzeit veröffentlichte. Er begründete seine Anschauung vom Gemeineigentum am Ackerlande und von der periodischen Verlosung der Ackerteile nicht bloß durch Verwertung der unmittelbaren Nachrichten über die Verhältnisse der alten Deutschen, sondern benutzte überdies zu seiner Beweisführung die Analogie späterer dänischer Verhältnisse. Es war hier wenigstens noch ein germanischer Stamm, der zur Analogie herbeigezogen wurde. v. Sybel[1] geht schon einen Schritt weiter und wählt die Analogien auch aus den Verhältnissen fremder Völker, namentlich der Afghanen, der Hochschotten usw. Eine noch größere Rolle spielt die Analogie in G. v. Maurers „Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung“[2]. Hier wird bereits auf slawische, albanesische, ungarische, ebenso auf asiatische, afrikanische, amerikanische Zustände verwiesen. Auch Maurer fühlt sich durch diese Analogien in der Annahme bestärkt, daß bei den alten Deutschen Gemeineigentum mit periodischer Verteilung bestanden habe. Von Maurer schon, mehr aber von Hanssen wird den sog. „Trierer Gehöferschaften“[3], d. h. Genossenschaften, welche das Ackerland gemeinsam besitzen und nach einem bestimmten Turnus verteilen, eine besondere Bedeutung für die Annahme des ursprünglichen Agrarkommunismus beigemessen. Später verwies man dann noch auf die Hauberggenossenschaften im Siegener Lande als ebenfalls bis in die Gegenwart überlieferte Reste des ursprünglichen Gemeineigentums hin. Auch für Roscher waren die Siegener Hauberge ein besonders wohlerhaltenes Analagon der alten Feldgemeinschaft. In seinem Aufsatz „Über die Landwirtschaft der ältesten Deutschen“[4] ebenso in der „Nationalökonomik des Ackerbaues“ werden überdies die Verhältnisse des südwestlichen Sibiriens, ferner Schottland, Irland, Asien, Amerika zur Analogie herbeigezogen. Im Anschlusse an v. Haxthausen[5] erblickte Roscher in dem russischen „Mir“ ebenfalls einen überlieferten Rest aus alten Tagen. So kommt er zu dem Schlusse, „daß sehr viele Nationen ihren Ackerbau mit einer Einrichtung begonnen haben, die man füglich als Feldgemeinschaft bezeichnen kann“. Henry Maine[6] glaubte in dem primitiven und allgemeinen Agrarkommunismus ein sicheres Ergebnis der vergleichenden Rechtswissenschaft erblicken zu können. Maine war, wie v. Below meint, schon beeinflußt von dem inzwischen erschienenen Werke E. de Laveleyes: „De la propriété et de ses formes primitives“[7]. Hier werden in größter Reichhaltigkeit aus allen Teilen der Welt Beispiele für die Existenz von Gemeineigentum an Grund und Boden aufgeführt, aus dem alten Italien, Peru und China, Mexiko und Indien, von den alten Germanen, den Skandinaviern und Arabern. Und zwar bestand dieses

[1] In seinem Werke „Die Entstehung des deutschen Königtums“ vom Jahre 1844.

[2] 1854.

[3] Siehe darüber Hanssens Untersuchungen in den Abhandlungen der Berliner Akademie (1863).

[4] 1858.

[5] Studien über die inneren Zustände Rußlands (1847—1852).

[6] In „Village Communities in the East and West“ (1872); In „Lectures on the early history of institutions“ (1875).

[7] (1874) bearbeitet von Bücher: „Das Ureigentum“ (1879). Als neues Beispiel wird von R. Leonhard das „Ureigentum auf der Pyrenäischen Halbinsel“ aufgeführt, in Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik XLI (1911) 28 ff.

Gemeineigentum angeblich überall „in derselben Form“. Der Schluß ist für den Verfasser dann von selbst gegeben. „Wenn man so diese Einrichtung unter allen Himmelsstrichen und bei allen Rassen wiederfindet, so kann man darin eine notwendige Entwicklungsphase der Gesellschaft und eine Art von Universalgesetz erblicken, welches in der Bewegung der Grundeigentumsformen vorwaltet.“ „Seit der Schrift von Laveleye-Bücher“, sagt v. Below, „wurde die Anschauung, daß das Gemeineigentum am Ackerlande, ein notwendiges Durchgangsstadium bei allen Völkern, Ureigentum sei, auf längere Zeit ziemlich allgemein herrschend. Auch bei den solidesten, vorsichtigsten, scharfsinnigsten Forschern fand sie Eingang. Als z. B. Brunner im Jahre 1887 den ersten Band seiner ‚Deutschen Rechtsgeschichte‘ veröffentlichte, hob er bei der Erörterung der agrarischen Verhältnisse der alten Germanen hervor: ‚Die vergleichende Rechtswissenschaft stellt das genossenschaftliche Grundeigentum als eine urgeschichtliche Institution von allgemeiner Verbreitung dar.‘ Und ähnlich sagte R. Schröder in dem in demselben Jahre erschienenen ersten Halbbande seiner ‚Deutschen Rechtsgeschichte‘: ‚Unsere Kenntnis der Agrarverhältnisse der deutschen Urzeit beruht teils auf den Berichten des Cäsar und Tacitus teils auf Rückschlüssen aus späteren Zuständen und auf den Ergebnissen der vergleichenden Rechtswissenschaft‘, wobei er dann ‚von den drei Stadien, welche die Entwicklung des Grundeigentums bei einem Volke erfahrungsgemäß durchzumachen pflegt‘, spricht. In dieser Zeit haben wohl die meisten Forscher, die sich mit den hier in Betracht kommenden Fragen beschäftigten, jener Theorie gehuldigt.“ Selbstverständlich fand die Lehre von einem allgemeinen Urkommunismus bei den Sozialisten lebhafte Zustimmung.

Allein der vielgerühmten Theorie war nur ein kurzes Leben beschieden. Bald zeigte es sich, daß manche der Beispiele eines ursprünglichen Gemeineigentums lediglich aus ganz besondern Umständen verursachte Einzelerscheinungen waren. Russische Forscher und der Deutschrusse Joh. v. Keußler[1] wiesen nach, daß der Gemeindebesitz des russischen Dorfes, der Mir, eine neuzeitliche Bildung seit dem 16. Jahrhundert sei. Er entstand unter dem Druck der Leibeigenschaft und der Kopfsteuer. Indem nämlich der Herr das Grundstück der Gemeinde überließ, konnte er nun auch die Gemeinde für die Steuern haftbar machen. Man hätte auf dieses eine Beispiel verzichten und doch noch an der Theorie von dem Ureigentum festhalten können, da es ja sonst an Beispielen nicht fehlte. Nachdem aber Lamprecht in seinem „Deutschen Wirtschaftsleben“ die Entstehung der „Trierer Gehöferschaften“[2] in das 13. Jahrhundert verlegte, und dann noch von Philippi für die Hauberggenossenschaften[3] des Kreises Siegen

[1] Sein Werk erschien in den Jahren 1876—1887.

[2] „Gehöferschaften“ sind Dorfgenossenschaften, welche den Grundbesitz oder einen Teil desselben alle drei oder neun Jahre unter den Mitgliedern der Bauerngemeinde verlosen. Vgl. Fuchs, Artikel „Gehöferschaften“, im Wörterbuch der Volkswirtschaft I[3] 987; Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter I (1886); Artikel „Gehöferschaften“, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften IV[3] 553 ff; A. Kellenaes, Über die soziale Bedeutung des russischen Mirlebens, in Soziale Kultur XXVIII (1909) 451 ff; nach den Angaben A. Kuypers-Simkhowitsch, Die Feldgemeinschaft in Rußland (1898).

[3] Vgl. Siegener Urkundenbuch I XVIII f. „Haubergswirtschaft“ ist ein Wechsel vom Feldbau und Waldbau auf denselben Flächen. Im Siegener Lande und im angrenzenden Nassau wird die Haubergswirtschaft genossenschaftlich betrieben: die Hau-

unzweifelhaft nachgewiesen wurde, daß sie nicht als Beispiel für ein ursprüngliches Gemeineigentum angeführt werden dürften, ließen sich die gegen die Theorie erhobenen Bedenken nicht mehr so leichterhand abweisen. Auch für eine Reihe von Beispielen aus Asien ergab sich, daß sie in späterer Zeit, ähnlich wie der Mir, entstanden, durch staatlichen oder grundherrlichen Zwang. Die grundbesitzende Gemeinde haftet solidarisch für alle Auflagen, und um dieses Verhältnis herbeizuführen, wird ihr der Grundbesitz übertragen. In seinem Artikel über „Feldgemeinschaft“ [1] hält Meitzen nur noch wenige Beispiele des ursprünglichen Gemeineigentums fest (Afghanen, Serben, Germanen). Doch bleibt es ihm psychologisch wahrscheinlich, daß ursprünglich bei allen Völkern Gemeinbesitz an den Gemarkungen bestanden habe. Die Arbeiten von R. Hildebrand [2], von Wittich [3], von Knapp [4] trugen ein weiteres bei, den Glauben an das allgemeine kommunistische Ureigentum zu erschüttern. Nur wenige Autoren halten noch daran fest; so Cunow [5]. Auch Schmoller [6] schreibt dem kollektiven Grundeigentum ein hohes Alter zu. In neuester Zeit wurde schließlich ebenfalls für die serbische Zadruga der Beweis erbracht, daß es sich dabei keineswegs um eine ursprüngliche Einrichtung handle. Zwei, drei oder vier Generationen einer Familie bleiben auch im heutigen Serbien noch manchmal in ungeteiltem Besitz ihrer Liegenschaften. Peisker [7] hat aber nachgewiesen, daß die Zadruga sich auf das byzantinische Steuersystem zurückführe. Unter der Türkenherrschaft ist die byzantinische Steuer zur reinen Rauchsteuer geworden, welche, nach alten stabilen Registern erhoben, ein möglichst langes Zusammenbleiben der Kinder im väterlichen Hause geradezu prämiierte und dadurch zur Bildung großer Hausgenossenschaften führte.

Beachtenswert sind die Worte, mit denen v. Below seine Ausführungen schließt: „Die vorstehenden Erörterungen habe ich ‚Das kurze Leben einer vielgenannten Theorie‘ überschrieben. Damit wollte ich die Vergänglichkeit so mancher, vorzugsweise auf dem Wege der Vergleichung gewonnenen Theorien andeuten. Gewiß gibt es auch in andern Verhältnissen oft kurzlebige Lehrsätze, einen schnellen Kreislauf der Ansichten. Aber es scheint mir, daß bei den Theorien, die hauptsächlich auf die Verwertung von Analogien gestützt sind, der Fall besonders jäh, der Gegensatz zwischen dem Anspruch auf absolute Geltung und der Art der Begründung besonders grell zu sein pflegt.“ [8]

---

berge des Bezirks stehen im Gesamteigentum; gewählte Vorsteher verteilen für jede Betriebsperiode das Land zur geregelten Benutzung und Bewirtschaftung. Vgl. von der Goltz-Wygodzinski, Artikel „Haubergswirtschaft“, im Wörterbuch der Volkswirtschaft I[3] 1300 ff; Steinbrück, Artikel „Haubergswirtschaft“, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften V[3] 403 f.

[1] Im Handwörterbuch der Staatswissenschaften III[3] 831 ff; IV[3] 57 ff.

[2] Recht und Sitte auf den verschiedenen Kulturstufen (1896).

[3] Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland (1896).

[4] Grundherrschaft und Rittertum (1897).

[5] In der neuen Ausgabe von Maurers Einleitung.

[6] Allgemeine Volkswirtschaftslehre I 372.

[7] Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte VII.

[8] Zur Ablehnung des Urkommunismus durch Felix Somló vgl. Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie III (1910) 391 ff. Gradmann (Der Getreidebau im deutschen und römischen Altertum [1909]) und Hops (Waldbäume und Kulturpflanzen im germanischen Altertum [1905]) lehnen ebenso wie G. v. Below (Über Theorien der wirtschaftlichen Entwicklung der Völker, in der Histor. Zeitschrift LXXXVI 15 ff) die vielfach noch verbreiteten Auffassungen vom Nomadentum der alten Germanen ab. Gradmann sagt S. 2: „Das Nomadentum ist keine notwendige Entwicklungsstufe, sondern an eine ganz bestimmte Beschaffenheit der Landesnatur geknüpft.“

76. Die naturrechtlich-ökonomische Eigentumstheorie leitet die Privateigentumsinstitution ab „aus der durchschnittlichen Notwendigkeit des Eigentums für die gedeihliche Entwicklung sowohl der einzelnen Personen und Familien als der gesamten menschlichen Gesellschaft. Ihren Grund hat diese Notwendigkeit in der menschlichen Natur, wie wir sie tatsächlich aus der Erfahrung kennen, mit all den Bedürfnissen und Kräften, guten und bösen Neigungen, welche die große Masse der Menschen durchschnittlich an den Tag legt“ [1]. Wenn dem Menschen ein natürliches Recht, Eigentum zu erwerben, zuerkannt wird, so ist damit freilich nicht gesagt, daß nun ein jeder auch die tatsächliche Möglichkeit haben müsse, jede Art von Eigentum zu erwerben, Grundeigentümer, Kapitalbesitzer zu werden, gar über ein Vermögen und Reichtum zu verfügen. Die naturrechtliche Theorie fordert auch nicht ausschließlich individuelles und privates Eigentum. Kollektives und öffentliches Eigentum finden, mit geringerer oder größerer Ausdehnung, neben dem privaten und individuellen Eigentum ihren Platz. Eine Beschränkung der Sphäre des Privateigentums kann durch örtliche und zeitliche Bedürfnisse gefordert werden und so durch die öffentliche Wohlfahrt ausreichende Rechtfertigung finden. Mag aber auch überhaupt die Ausübung des Rechts der Privaten, Eigentum zu erwerben, nach Maßgabe der Forderungen des Gemeinwohles, staatlicher Regelung unterliegen, so darf doch diese Regelung nie zu einer Beseitigung oder rein willkürlichen Beschränkung jenes Rechts werden. Es handelt sich eben um ein Recht, das dem Menschen nicht erst staatlicherseits erwachsen ist, vielmehr um ein Recht, das dem Menschen als Menschen, vermöge seiner Natur, keineswegs bloß in seiner Eigenschaft als Staatsbürger, zusteht, das daher vom Staate Schutz, nicht aber seinen Untergang erwartet [2].

---

[1] V. Cathrein, Moralphilosophie II[5] 300 f. Cathrein teilt die Ansicht A. Wagners (Grundlegung II, § 102 218) nicht, der im allgemeinen bleibende Beweis für die Berechtigung oder Notwendigkeit des Eigentums genüge nicht; man müsse vielmehr diesen Beweis für die wichtigeren Eigentumsarten im einzelnen erbringen. „Muß denn etwa“, sagt Cathrein, „das Individuum dem Staate seine Freiheit in Bezug auf die einzelnen Dinge nachweisen, um sich frei bewegen zu dürfen? Muß nicht vielmehr umgekehrt der Staat sein Recht beweisen, wenn er die individuelle Freiheit beschränken oder gar in Bezug auf gewisse Dinge aufheben will?“

[2] Individuen und Familien existieren vor dem Staate. Sie leiten keineswegs ihre Rechte alle vom Staate ab. Es war darum auch nicht richtig, wenn v. Scheel (Artikel „Eigentum“, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften III[3] 298 f) sagte, daß „das Privateigentum als Recht nicht ohne den Staat bestehen kann. So lange es nicht mit der Gewähr versehen ist, die durch die Rechtsordnung und die hinter ihr stehende

Die tatsächliche, konkrete Ausbildung der Eigentumsinstitution und der positiven Eigentumsordnung ist auch nach der naturrechtlich-ökonomischen Theorie ein geschichtlicher Prozeß und kann man jene Theorie diesbezüglich als eine gemäßigte Evolutionstheorie[1] bezeichnen. Was Rodbertus vom Staate sagt: „Nicht die Schöpfung, sondern die Geschichte hat ihn geschaffen", das gilt, mit den gleichen Beschränkungen, ebenfalls hier. Die konkrete Verteilung der Güter ist mit der Zeit entstanden und ändert sich mit der Zeit. Es hat ferner im Laufe der Geschichte sehr verschiedene Eigentumsordnungen gegeben, und die heutige der Völker mit europäischer Kultur ist kaum so vollkommen, daß man nicht eine bessere wünschen könnte usw. Ist also auch nach unserer Auffassung die Eigentumsinstitution, in ihrer besondern konkreten Form, Produkt der Geschichte, so unterscheidet sich diese Auffassung doch von der sog. historisch-ökonomischen Theorie (Schäffle u. a.) dadurch, daß uns eine Erklärung des Eigentums lediglich aus der positiven Rechtsentwicklung nicht genügen kann, wie auch schon die von jener Theorie zu Gunsten des Eigentums angeführten Zweckmäßigkeitsgründe in dem Eigentum doch etwas anderes erkennen lassen als ein rein zufällig geschichtliches Gebilde. Schon die Tatsache, daß zu allen Zeiten bei allen Völkern die Eigentumsinstitution in geringerem oder größerem Umfange sich vorfindet und

Macht des Staates gegeben wird, ist das Eigentum nur ein tatsächliches Innehaben.... In diesem Sinne schafft aber der Staat erst das Privateigentum, wie überhaupt alle Rechtsverhältnisse". Der Staat ist nicht die Quelle alles Rechts; er schützt und sichert das Eigentum durch eine feste Rechtsordnung, kommt „der sittlichen Seite des Rechts auch mit der physischen Erzwingbarkeit zu Hilfe" (Walter). Aber er schafft das Eigentum als Recht nicht, und darum kann er es auch nicht abschaffen.

[1] Diese Bezeichnung drückt das historische Moment und die geschichtliche Wandelbarkeit in der Ausbildung des Eigentums besser aus wie der Name „gemäßigte Legaltheorie", weil sie nicht bloß die lex, den Willen des Gesetzgebers, die äußere Rechtssatzung hervorhebt, sondern allen Momenten Raum gewährt, welche auf die geschichtliche Gestaltung des Eigentums als sozialer Institution, auf die positive Form, Ergänzung, Fortbildung der Eigentumsordnung direkt oder indirekt Einfluß ausüben könnten und können. Hierhin gehören vor allem die Moral, das sittliche Gemeinbewußtsein, das öffentliche Gewissen, dann die sog. Normen der Konvention: Sitte, Brauch, Usance, hinter denen wenigstens die öffentliche Meinung steht, ferner politische Verhältnisse, die besondern Siedlungsbedingungen, notwendige Änderungen in der Intensität der Wirtschaft usw. Man mag übrigens immerhin auch im Hinblick auf das Eigentum mit Paul Wilutzky (Vorgeschichte des Rechts [1905]) von einem „gewaltigen Gewebe der Zeiten auf dem Gebiete des Rechts" sprechen, mittels vergleichender Rechtswissenschaft, ethnologischer Jurisprudenz usw. interessante Aufschlüsse über die positive Rechtsentwicklung gewinnen, wahr bleibt doch, was v. Hertling (Kleine Schriften 304) sagt: „Auf der Weltstellung des Menschen, auf dem Verhältnis von Person und Sache, auf den Bedürfnissen des Lebens, die Befriedigung heischen, und der Zweckbestimmung der Erdengüter, hierzu die Mittel zu bieten, beruht das Eigentum seinem allgemeinsten Begriffe nach."

kaum bei den rohesten Stämmen dauernd verkümmert erscheint[1], läßt sich nicht anders als dadurch erklären, daß eben seine vernünftige Natur den Menschen zur Einführung und dann zur Bewahrung dieser Einrichtung angeleitet hat, daß es sich hier um die Durchführung einer Institution und von Rechten handelt, die ihrem wesentlichen Dasein nach dem Belieben der staatlichen Gesetzgebung entzogen sind. Wurde also das Eigentum konkret durch den freien Menschen gebildet, so geschah dies doch nicht mit der Freiheit bloßer Willkür, sondern (natura duce) mit jener Freiheit, die den Forderungen des vernünftigen Menschengeistes gehorcht und Folge leistet. Das Eigentum als soziale Institution ist daher auch keine bloß vorübergehende Stufe der geschichtlichen Entwicklung im Verhältnis des Menschen zur Sachenwelt. Es wird bleiben und bleiben müssen, so lange der Mensch seiner vernünftigen Natur gemäß handelt, so lange das in der Natur des Menschen, vor aller staatlicher Gesetzgebung, begründete Recht, Eigentum zu erwerben, seine Geltung bewahrt[2].

77. Das natürliche Recht des Menschen, Eigentum zu erwerben, läßt sich nicht bestreiten.

a) Aus der Notwendigkeit der Selbsterhaltung zunächst folgt das Recht der Selbsterhaltung und hieraus das Recht auf die Erhaltungsmittel. Diese aber sind wenigstens zum Teil von einer solchen natürlichen Beschaffenheit, daß sie nicht mehreren zugleich dienen können. Der Mensch muß also das Recht haben, andere von dem Besitze und Gebrauche seiner notwendigen Erhaltungsmittel auszuschließen, mit andern Worten, Eigentum an denselben erwerben können. Woher aber leiten die Gründe sich ab, die den Menschen nicht nur berechtigen, seinem augenblicklichen Bedarf jedesmal zu genügen, sondern, wenn er kann, auch Vorräte von Gütern aufzuhäufen, ja sogar Grund und Boden in Privateigentum zu verwandeln?

b) Diese Berechtigung ergibt sich aus der Voraussicht und dem Vorbedacht als natürlichen Attributen des vernünftigen Menschen.

[1] „Daß das Eigentumsrecht bei allen uns bekannten Menschenrassen besteht, wird durch die allgemeine Verurteilung dessen bewiesen, was wir Diebstahl oder Räuberei nennen" (Eduard Westermark, Die religiöse Sanktionierung des Eigentums auf tieferen Kulturstufen, in Zeitschrift für Sozialwissenschaft X [1907] 81 ff). R. Petrucci (Les origines naturelles de la propriété. Essai de sociologie comparée, in Travaux de l'Institut Solvay [1905]) sieht in dem Eigentum ein natürliches Gebilde der individuellen und sozialen Instinkte. Er findet Eigentumserscheinungen schon bei der Pflanze, mehr noch beim Tier, vor allem bei den Raubtieren, und dann auch beim Urmenschen und seinen Nachkommen. Über den wissenschaftlichen Wert solcher Parallelführungen wird man anderer Ansicht sein dürfen als Petrucci. Richtig ist, daß das Eigentum in den Bedürfnissen der menschlichen Natur, zu der auch ein vegetales und sensuales Element gehört, seine Stütze hat.

[2] Vgl. Enzyklika „Rerum novarum" Leos XIII., offizielle (Herdersche) Ausgabe, 14 (15) f: „Es ergibt sich ... daß privater Besitz vollkommen eine Forderung der Natur ist." Vgl. auch das Motu proprio Pius' X. vom 18. Dezember 1903.

Während das Tier mit dem Genusse gegenwärtiger Güter sich begnügen muß, erhebt der Mensch sein Haupt über den Strom der Zeit, bemißt die Zukunft und deren Forderungen. Er kann seinerseits Rücksicht nehmen auf zukünftige Bedürfnisse. Gerade hierin erblickt er sogar einen Vorzug seiner vernünftigen Natur. Es scheint ihm ferner als eine Pflicht der Klugheit, für die Zukunft zu sorgen und seine Fähigkeit zur Vervollkommnung des Lebens zu verwerten. Daher in ihm der oft mächtige Antrieb, alles aufzubieten, um sein zukünftiges Leben der Ungewißheit zu entreißen und nach Möglichkeit besser zu gestalten. Wie aber sollte er dies sicherer und wirksamer können als durch das Eigentum an einem Vorrate von Gütern, der auch zukünftige Bedürfnisse zu decken im stande ist und seine Kräfte befreit von dem Zwange, jeden Augenblick um des Lebens Notdurft zu ringen? Wie besser als insbesondere durch stabiles Eigentum an Grund und Boden, dieser nie versiegenden Güterquelle? Wer der Früchte des Baumes bedarf, sichert sich diese Früchte am besten durch den Besitz des Baumes, und wer über den Baum verfügen will, muß auch über den Boden verfügen, auf dem der Baum steht. Soll also am wirksamsten dauernd gesorgt sein, dann genügt kein vorübergehender Besitz, und nur derjenige wird anderseits die für das Gedeihen der Feldfrucht nötige Mühe auf den Acker aufwenden, der durch das Eigentumsrecht dagegen gesichert bleibt, umsonst Mühe und Zeit verloren zu haben. Wenn also der Mensch seiner Vernunft, dem natürlichen Antrieb und Verlangen nach Sicherung und Vervollkommnung seines Lebens Folge leistet, wenn er einen Vorrat von Gütern sammelt, wenn er das Land seinem privaten Eigentum unterwirft, wer wollte ihm die rechtliche Befugnis dazu abstreiten, so lange er dabei kein fremdes Recht verletzt?

Einwendungen: In einem offenen Sendschreiben an Papst Leo XIII. (The condition of labour [1]) greift Henry George diese Beweisführung, deren sich auch der Papst in seiner Enzyklika über die Arbeiterfrage bedient hat, aufs lebhafteste an. George gibt zu, daß Vernunft und Vorbedacht Attribute des Menschen sind, die ihn über das Tier erheben, ihm den Stempel der Gottähnlichkeit aufdrücken. Er bestreitet auch nicht, daß dieser Vorzug der menschlichen Natur mit Notwendigkeit zum Privateigentum an allem führt, was durch menschliche Vernunft und Vorbedacht geschaffen wird. „Aber", so sagt er [2], „es kann nicht für Elemente gelten, welche wir dem Vorbedacht und der Vernunft Gottes verdanken." Solche Dinge — Grund und Boden — sich aneignen wollen, das hieße einen Raub begehen an einer freien Gottesgabe, die für alle und nicht für einige wenige bestimmt ist. George läßt darum nur ein Privateigentum an dem Produkte der menschlichen Arbeit, an den durch Arbeit erzeugten Gütern zu. Er leugnet darum namentlich das Eigentum an Grund und Boden, weil derselbe nicht von Menschen erzeugt sei. Diese Auffassung widerspricht indes sich selbst. Wäre sie richtig,

[1] Deutsch von B. Eulenstein unter dem Titel „Zur Erlösung aus sozialer Not" (1893).
[2] The condition of labour 25.

dann gäbe es überhaupt kein Eigentum, weil es kein Produkt geben kann, das vom Menschen vollständig erzeugt ist. Der Stoff, die Substanz aller Produkte, ist Naturgabe, von Gott und nicht vom Menschen erzeugt. Dennoch bezieht sich das Eigentum auf die Substanz der Dinge, nicht bloß auf die Form, welche die stoffveredelnde Arbeit des Menschen dem Gegenstand verleiht. Die Form als solche, also das vom Menschen Erzeugte, kann überhaupt nicht besessen werden ohne Eigentum an dem Stoffe selbst. Allein Henry George entgegnet uns [1]: „Holz verfault, Eisen verrostet, Stein verwittert!" Jene Substanz bleibt nur vorübergehend im Privateigentum, um alsbald wieder in das „große Lagerhaus der Natur zurückzukehren". Doch, was soll das? Selbst wenn diese Rückkehr sich noch rascher vollzöge, als es tatsächlich geschieht, was wäre damit bewiesen? Hat darum, weil das Eigentum nicht ewig besteht, kein wahres Eigentum an jenen Substanzen bestanden, an dem Stoffe, den nicht der Mensch erzeugte, sondern der eine „freie Gabe Gottes" ist? George verwechselt das Recht des Eigentums und die Dauer desselben. Daraus, daß kein Eigentum über unbegrenzte Dauer verfügt, folgt keineswegs, daß das Eigentum nicht zu Recht bestehen könne. Schließlich beweist auch der Hinweis auf die Sonne, die Luft, die als Gaben Gottes an die Menschheit dem Privateigentum entzogen seien, in unserer Frage gar nichts. Denn nicht als Gaben Gottes, nicht wegen ihres Ursprunges, sondern wegen ihrer Natur bleiben diese urfreien Güter dem privaten Eigentum entrückt.

c) Ein dritter Grund ergibt sich für die Eigentumsinstitution aus der Betrachtung der natürlichen Liebe und liebenden Fürsorge der Eltern gegenüber ihren Kindern. Es ist Pflicht der Eltern, nach bester Kraft für die Erziehung und das Glück ihrer Kinder zu sorgen. Zwar kann man es nicht als Pflicht jedes Vaters bezeichnen, daß er den Kindern ein Erbe hinterlasse. Wer wollte aber bestreiten, daß die natürliche Liebe der Eltern sie von Natur aus dazu antreibt, zu wünschen und zu wollen, daß auch die Zukunft ihrer Kinder gegen die Wechselfälle des Lebens möglichst sichergestellt sei. Dieses Verlangen ist durchaus vernünftig und berechtigt, geradeso wie der Wunsch und das Bestreben des Einzelmenschen, seine eigene Zukunft zu sichern und zu vervollkommnen. So lange der Erfüllung dieses Wunsches und Strebens ein fremdes höheres Recht nicht im Wege steht, wird also auch der Erwerb und die erbliche Hinterlassung von Privateigentum an die Kinder als den natürlichen Befugnissen der Eltern entsprechend anerkannt werden müssen. Solches Eigentum bildet die Unterlage dauernden Wohlstandes der Familie, festigt die Familie selbst und kommt so der gesamten Gesellschaft wieder zu gute.

d) Ein weiterer Grund ergibt sich sodann aus dem natürlichen Rechte des Menschen an der Frucht seiner Arbeit. Die Befugnis des Menschen, die Güter der Erde ihrer Substanz nach seiner Herrschaft zu unterwerfen, wird hierbei jedoch vorausgesetzt.

Die Natur selbst schafft Abhängigkeitsverhältnisse in Familie und Staat; auch die freien Dienstverhältnisse unter Menschen widersprechen

[1] Ebd. 26.

nicht der Natur. Wer einem andern dienstbar ist, der arbeitet, nach Maßgabe seines Dienstverhältnisses, für den andern. Die Frucht seiner Arbeit ist der Lohn. Wer aber nicht in fremdem Dienste steht, der arbeitet für sich selbst. Die Frucht seiner Arbeit ist das Produkt. Doch lediglich in der Voraussetzung der Eigentumsinstitution wird er dieses Produkts froh, wie auch der andere seines Lohnes. Nehmen wir nun z. B. an, ein Mensch, der nicht in fremdem Dienste steht, schnitze sich einen Pfeil aus herrenlosem Holze. Ein anderer nimmt ihm den Pfeil. Das wäre eine Vergewaltigung der Person, eine Verletzung der natürlichen Freiheit des Menschen, der sich rechtswidrig gezwungen sähe, für einen andern gearbeitet zu haben. Es wäre ein Raub an dem, was der Mensch mit Recht als das Seinige betrachtet. So wird das allgemeine Rechtsbewußtsein urteilen. Es verlangt, daß derjenige, der nicht für einen andern, sondern für sich selbst gearbeitet hat, Herr der Früchte seiner Arbeit bleibe, wenn durch diese Herrschaft ein fremdes Recht nicht verletzt wird. Es fordert folgerichtig die Eigentumsinstitution als unentbehrliche Voraussetzung, damit auf diese Weise die Früchte der Arbeit dem Menschen dauernd gesichert bleiben.

Wie die Wirkung der Ursache, so folgt die Frucht der Arbeit als rechtmäßiges Eigentum demjenigen, der die Arbeit vollzogen hat[1]. Diesen Grundsatz wendet Leo XIII. in der Enzyklika „Rerum novarum" speziell auf das Eigentum am Grund und Boden an, indem er zeigt, daß wenigstens der erste Bebauer die durch Kultivierung dem Lande neu verliehene Form als Frucht seiner Arbeit nicht anders denn durch das Eigentum am Boden selbst besitzen kann. Er sagt: „Jenes früher wüste Erdreich hat doch durch den Fleiß des ersten Bebauers und durch seine kundige Behandlung die Gestalt völlig verändert; es ist aus Wildnis fruchtbares Ackerfeld, aus verlorener Öde ein ergiebiger Boden geworden. Was dem Boden diese neue Form verliehen, das ist derart mit ihm selbst eins, daß es großenteils unmöglich von ihm zu trennen ist." Auf den ersten Bebauer herrenlosen Landes wird hier Bezug genommen, weil es sich um die ganz allgemein gehaltene Begründung des Eigentums handelt. Mit Rücksicht auf den Bebauer fremden Bodens wäre es ja nicht ausgeschlossen, daß ihm für etwaige Meliorationen von dem andern Ersatz geleistet wird, ein Verhältnis, das aber eben auch wieder das Eigentum voraussetzt.

Einwendungen: Wiederholt sagten wir in unserer Beweisführung: der Mensch erscheine zur Erwerbung von Eigentum berechtigt, sofern dadurch kein

[1] Es ist etwas anderes, wenn man sagt, ohne Eigentumsinstitution würde der Mensch der Früchte seiner Arbeit nicht in vollem Maße froh werden können, oder wenn man die ganze Eigentumsinstitution lediglich auf das Recht des Menschen an dem Produkt seiner Arbeit stützen will. Man beachte auch den Unterschied zwischen der Begründung der Eigentumsinstitution und des Erwerbstitels für den Erwerb einer konkreten Sache.

fremdes Recht verletzt werde. Henry George meint nun, durch Privateigentum am Grund und Boden werde stets ein fremdes Recht verletzt, da die Erde, das Land für alle Menschen in gleicher Weise bestimmt sei. Zur Erläuterung bedient er sich eines Vergleichs[1]: Ein Vater hinterläßt mehreren Kindern ein Landgut. Der älteste Sohn nimmt es ganz in Besitz, meint aber dadurch kein Unrecht zu begehen, da er seine Brüder ja für sich arbeiten läßt und ihnen den Unterhalt als Lohn gewährt. Die Grundeigentümer gleichen dem ältesten Sohne und enthalten den Brüdern ihr Erbteil vor. Offenbar handelt es sich hier jedoch um ganz verschiedene Dinge. Sobald die Erbschaft den Kindern deferiert ist, haben sie ein Recht auf eine bestimmte, an und für sich gleiche Quote des Vermögens. Der älteste Bruder beraubt sie also eines wohlerworbenen Rechts. Der allgemeine Rechtsgrund des Eigentums dagegen stellt noch keinen Rechtstitel, keinen konkreten Erwerbsgrund bezüglich irgend einer individuellen, rechtlich erworbenen Sache oder Quote dar. Aber „der ältere Bruder" nimmt doch alles für sich? Henry George irrt hierin. Er hat die erste Besitzergreifung nicht richtig aufgefaßt oder dargestellt[2]. Das zeigt sein Vergleich zwischen der Menschheit und einer Karawane, welche in die Wüste zieht. Einige unternehmende Teilnehmer eilen den übrigen voraus, nehmen die Oasen in Besitz und spenden dann den Durstigen nur gegen Zahlung einen Trunk Wassers. Oder auch: Jemand läuft in das Theater, okkupiert alle Sitzplätze für sich und tritt sie bloß gegen Entgelt an andere ab. Der Irrtum liegt auf der Hand. Wer zuerst im Theater erscheint, hat nicht die Befugnis, alle andern von den Plätzen auszuschließen. Aber ihm steht das unzweifelhafte Recht zu, sich einen Platz zu wählen, und indem er von demselben jeden andern ausschließt, fügt er niemand ein Unrecht zu. Wer die Schilderungen bei Henry George liest, der sollte meinen, daß nur wenige Personen (wie es etwa in englischen und amerikanischen Großstädten heute teilweise der Fall) alle andern vom Besitze des Bodens ausgeschlossen. Die erste Besitzergreifung hat sich indes auf einer viel breiteren Basis vollzogen. Menschen in unberechenbarer Zahl konnten Landeigentum erwerben. Bis heute sind noch weite Länderstrecken nicht aufgeteilt. Auch sitzen die ersten Besitzergreifer nicht mehr auf ihrer Scholle, um diese gegen die „nächstgeborenen Menschen" zu verteidigen. Wenn die „Nächstgeborenen" herangewachsen sind, sterben die Alten. Generationen folgen auf Generationen im Eigentum. Oft ist für die später Geborenen durch das Erbrecht usw. besser gesorgt wie für die ersten Ansiedler durch die ursprüngliche allgemeine Okkupationsfreiheit.

Die Bestimmung der Güter der Welt für die „Menschheit" bleibt auch für uns außer Frage. Aber sie führt nicht zu dem Einwande, der privaten Aneignung stehe das Recht der Gesamtheit gegenüber. Die Güter sind für die Menschheit als „Gattung" bestimmt; jeder, der zur menschlichen Gattung gehört, hat das Recht, was er an Gütern bedarf, zu erwerben. Dieses dem Menschen angeborene persönliche Recht ist so stark, daß es im Falle der äußersten Not (nach dem Prinzip der Rechtskollision) sogar die Befugnis einschließt, bereits von andern erworbenes Eigentum zur Erhaltung des eigenen Lebens zu nehmen. Aber die Menschheit ist nicht als „Kollektivum" Eigentümerin der Welt. Die Einweisung des Menschengeschlechts in den Besitz der Welt schuf

[1] The condition of labour 28 f.

[2] Ebd. 29 f. Auch Progress and Poverty 247 f.

nicht unmittelbar ein aktuelles Eigentum der Gesamtheit der Menschen (positive Gütergemeinschaft), eröffnete vielmehr nur für alle die rechtliche Möglichkeit, Eigentum zu erwerben (negative Gütergemeinschaft).

Andere Formulierungen der Beweisgründe. Es erübrigt noch die Erwähnung einiger Eigentumstheorien, die sich mit der oben dargelegten Begründung wirklich oder scheinbar berühren. So hat man z. B. das Privateigentum allein aus der Persönlichkeit des Menschen abzuleiten versucht und als notwendige Ergänzung derselben für „das Werk des individuellen Lebens, gewissermaßen die Erweiterung des leiblichen Daseins der Individuen“ [1] bezeichnet. Wenn damit gesagt werden soll, das Privateigentum sei für die Entwicklung des Menschen, die Erfüllung seiner Aufgaben, in gewisser Weise notwendig und förderlich [2], so ist diese Auffassung nicht falsch, bedarf aber noch der näheren Bestimmung aus den individuellen und den sozialen Bedürfnissen des Menschen, um wirklich beweiskräftig zu werden, und überdies um jeder individualistischen Auffassung fern zu bleiben (das Eigentum als „verlängertes Ego“ [Wirth]). Aus dem bloßen Begriff der Persönlichkeit jedoch läßt sich für das Privateigentum, wenigstens an Produktionsmitteln, namentlich am Grund und Boden, nichts folgern. „Höchstens läßt sich behaupten, jeder Mensch müsse den nötigen Lebensunterhalt haben. Dieses Ziel ist aber ohne eigentliches Privateigentum erreichbar. Die Armen, welche auf fremde Kosten erhalten werden, besitzen kein Eigentum, hören aber deshalb nicht auf, Personen zu sein“ usw.

Desgleichen kann auch die reine Arbeitstheorie (Locke) [3], die in der Arbeit die einzige Quelle alles Eigentums erblickt, nicht genügen. Steht der Mensch einer herrenlosen Sache gegenüber, dann ist auch die Arbeit für ihn Erwerbstitel. Und wie der Arbeiter hier das Recht hat, sein Produkt zu verzehren, so kann er es auch aufsparen und für sich verwahren. Desgleichen darf man wohl die Notwendigkeit der Privateigentumsinstitution sekundär daraus ableiten, daß ohne sie der Mensch die Früchte seiner Arbeit überhaupt nicht wohl genießen könnte. Allein die Eigentumsinstitution in ihrer ganzen Weite läßt sich nicht in letzter Linie und ausschließlich aus dem Recht des Menschen auf die Frucht, das Produkt seiner individuellen Arbeit erweisen. Das Eigentum erstreckt sich auf manches, was seiner Substanz nach nicht Produkt menschlicher Arbeit ist, so namentlich auf den Grund und Boden. Und mag es auch keine Fruchtbarkeit der Natur, in einer den Bedürfnissen der Menschen genügenden Weise, geben ohne Arbeit, so ist doch auch wieder die Arbeit nur produktiv, wo sie sich mit der äußeren Natur verbindet, ihrer Produktivität und der durch den Menschen selbst geschaffenen Hilfsmittel, die wieder Elemente der äußeren Natur enthalten, sich bedient. Kurz, man mag den Nachdruck darauf legen, daß der Mensch Herr seiner Fähigkeiten sei, daß er durch seine Tätigkeit dem Gegenstande derselben etwas von seiner Persönlichkeit, die persönliche Arbeit, (wie viel davon wäre nötig?) beimische, oder man mag die produktive Wirksamkeit der Arbeit betonen, die Arbeit für sich allein genügt doch nicht zur Begründung der Eigentumsinstitution schlechthin. Das Herrschaftsrecht der Menschen über das Substantielle der materiellen Welt beruht in letzter Linie auf der menschlichen Natur, mag auch die Arbeit das notwendige Mittel bleiben, die äußere Welt dem Dienste des Menschen tatsächlich zu unterwerfen.

Die Okkupationstheorie, welche das Privateigentum auf den Willensakt dessen, der die Sache zuerst in Besitz nahm, zurückführt, verwechselt ebenfalls wie manche Formulierungen der Arbeitstheorie, den Eigentumserwerb mit der Eigentumsinstitution.

78. Kulturelle, ökonomische und soziale Begründung des Privateigentums. Für das Privateigentum spricht zunächst seine Beziehung zum geistigen und sittlichen Fortschritt eines Volkes. Die Möglichkeit, etwas sein eigen zu nennen, macht arbeitsam und sparsam. Das Eigentum befähigt den Besitzenden, der Armut zu helfen, und stärkt hierdurch die sozialen Bande, welche die Menschen miteinander verknüpfen [1]. Es gewährt ein befriedigendes Gefühl von Freiheit und Un-

[1] Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht I 194. Vgl. auch Stahl, Rechtsphilosophie II 351; Ahrens in seinem Naturrecht II, § 64 ff. Darüber Th. Meyer, Institutiones iuris naturalis II 179.

[2] Schon ein Minimum von Eigentum schützt vor allzugroßer persönlicher Abhängigkeit. Unzweifelhaft günstig, auch in psychologischer Hinsicht, müßte der Besitz eines Ackers z. B. auf die industrielle Arbeiterschaft wirken, wobei der Arbeiter durch Gartenbau wirtschaftliche Vorteile und mehr noch eine Körper und Geist erfrischende Tätigkeit finden kann. Vgl. Paul Waldhecker, Gartenrentengüter (Gladbacher Staatsbürgerbibliothek, 1911, Hft 11). Schon Adam Ferguson hat auf die hohe Wichtigkeit eines selbsterworbenen, durch Arbeit und Fleiß errungenen Besitzes für Freiheit, Selbständigkeit, Selbstvertrauen hingewiesen. Er fügt noch hinzu, daß beständige Arbeit, stetes Ringen und Streben ein notwendiges und wohltätiges Element unseres ganzen Daseins bilden, und daß hierfür der Erwerb und Gewinn materieller Güter einen mächtigen Antrieb darbiete (Ferguson, Essay on the History of Civil Society VI [1767] 5).

[3] Vgl. Roscher, Grundlage der Nationalökonomie, § 77. V. Cathrein, Moralphilosophie II[5] 297. Die Gedanken Lockes hat Wilhelm Hasbach in folgende Sätze zusammengefaßt: „Gott hat den Menschen die Erde als gemeinsames Eigentum verliehen. Aber da er sie alle frei und gleich schuf, gab er jedem das Privateigentum an seiner Person. Auf sie besitzt niemand sonst ein Recht. Die Arbeit seines Leibes, das Werk seiner Hände gehören ihm und ihm allein. Der Mensch hat, wie bekannt, das Recht der Selbsterhaltung; er hat folglich auch das Recht auf Speise und Trank und andere Unterhaltsmittel. Da aber die von der Erde freiwillig geschenkten Unterhaltsmittel nicht genügen, so muß der Mensch die Erde roden, bearbeiten, düngen, besäen; Gott hat dem Menschen die Arbeit befohlen. Durch seine Tätigkeit mischt er mit der Erde etwas, was sein Privateigentum ist, und hierdurch macht er das Grundstück zu seinem Privateigentum“. (Vgl. Hasbach, Die allgemeinen philosophischen Grundlagen der von François Quesnay und Adam Smith begründeten politischen Ökonomie [1890] 50.) Julius Wolf (Sozialismus und kapitalistische Gesellschaftsordnung [1892] 80 ff) führt aus Lockes zweitem Traktat „Of Government“ diejenigen Stellen an, in welchen Locke seine Lehre vorträgt. Wolf betont, daß diese Theorie von der Arbeit als einziger Eigentumsquelle „für die klassische und sozialistische Wertlehre weit mehr getan hat, als die scharfsinnigsten, aber ohne solche praktische Spitze geführten, d. h. nicht mit Folgerungen hinsichtlich des Eigentumsrechts versehenen Auseinandersetzungen über Preisbestimmungsgründe; wird ja auch heute noch die sozialistische Theorie von dem einzelnen verstanden als Eigentumstheorie und nicht als bloße Spekulation über den Preis und seine Elemente“.

[1] Schon Aristoteles (Polit. 2, 2) sagte, die Freigebigkeit, die durch das Privateigentum ermöglicht werde, würde bei Gemeineigentum wegfallen.

abhängigkeit, von berechtigter Selbstachtung für diejenigen, welche durch Fleiß sich Güter erwarben. Kunst und Wissenschaft gedeihen wenigstens in größerem Umfange nur dort, wo der Besitz reicherer Mittel die freie Ausbildung natürlicher Anlagen gestattet und die Aussicht auf eine materiell bevorzugte Stellung in der Gesellschaft dem Verdienste sich eröffnet[1].

Ganz besonders hängt der materielle Fortschritt von der Institution des Privateigentums ab. Die Geschichte beweist, daß bei allen Völkern, wo wirklicher Kulturfortschritt sich findet, das Privateigentum an den Produktionsmitteln und speziell auch am Grund und Boden zur Entstehung gelangte. Das ist kein bloßer Zufall. „Es erheischt vielmehr", sagt Roscher[2], „der Fortschritt zu höherer Kultur eine immer festere und ausgeprägtere Gestaltung des Grundeigentums, zum Segen aller, die bei der höheren Kultur beteiligt sind, auch der Nichtgrundbesitzer." Die mit steigender Bevölkerung notwendig intensivere Bewirtschaftung des Bodens, die immer stärkere Befruchtung des Landes mit Kapital und Arbeit, die immer künstlichere Kombination in dem Zyklus der landwirtschaftlichen Operationen wäre auf die Dauer undenkbar ohne die gerade mit dem Eigentumsbesitz verbundenen Antriebe. Denken wir einmal, es wäre das Privateigentum an Grund und Boden, an Bergwerken, Fabriken, Maschinen und sonstigen Werkzeugen beseitigt. Was würde die Folge sein? Alle Menschen wären dann in sozialer und ökonomischer Hinsicht gleich, d. h. gleich arm. Keinem würde für die Betätigung größeren Fleißes, für die Geltendmachung einer höheren natürlichen Begabung ein entsprechend bedeutenderer und ihn wirklich dauernd befriedigender Gewinn in Aussicht stehen als dem Faulen und wenig Begabten. Man verkennt die Macht der psychologischen Kräfte, die Bedingtheit aller Tätigkeiten durch das Motiv, wenn man dort noch an materiellen Fortschritt glaubt, wo gerade die hierfür am meisten wirksamen, ja entscheidenden Triebfedern eines intensiven wirtschaftlichen Handelns völlig fehlen. Nur wenn das eigene Erwerbsinteresse mit in Frage kommt, versteht sich die große Zahl der Menschen zu gesteigerten Kraftanstrengungen. Nimmt man dem Erwerbsverlangen jede Hoffnung auf volle Befriedigung, dann ist es aus mit der Schaffensfreudigkeit, mit dem tatkräftigen, ausdauernden Fleiße, mit jeder höheren Anspannung der Kräfte. Unerläßlich für die Entwicklung der materiellen Kultur ist

[1] „Sollen sich die höheren Kräfte der Menschheit entfalten, soll die Natur systematisch ihrer Herrschaft unterworfen werden, sollen Wissenschaften und Künste erblühen, so ist erforderlich, daß eine feste wirtschaftliche Basis des Lebens gewonnen und nicht der Kampf um die nächsten Bedürfnisse die Sorge jedes Tages sei. Das aber ist erst möglich, wenn durch die Besitzergreifung von Produktionsmitteln und geordnete Bearbeitung derselben der Lebensunterhalt dauernd gesichert ist" (v. Hertling, Kleine Schriften 304).

[2] Grundlage der Nationalökonomie I, § 87.

ferner die Erhaltung und Vervollkommnung der Arbeitsmittel[1]. Wenn es heute schon einer besondern Sorgfalt bedarf, zu verhindern, daß in der Fabrik mit den Rohstoffen, Werkzeugen, Maschinen leichtfertig umgegangen werde, dann würde nach Einführung des Kollektiveigentums der Gesellschaft an den Arbeitsmitteln, sogar bei tyrannisch durchgeführter Aufsicht, ganz von selbst schließlich eine wahre Schleuderwirtschaft Platz greifen. Anderseits würde die Majorität der Bevölkerung kaum je so leicht bereit sein, zum Zweck der ersten Einführung technischer Verbesserungen ihr Arbeitspensum sich erhöhen zu lassen. Fällt es ja den Menschen oft schwer, alte, gewohnte Methoden zu Gunsten neuer, sogar mehr Gewinn bringender, aufzugeben. Das ist jedenfalls nicht Sache der großen Masse, sondern regelmäßig individueller Strebsamkeit, des überlegenen Genius und persönlicher Tatkraft.

Die gesellschaftliche Ordnung, Glück und Frieden im sozialen Leben sodann ist nicht minder wesentlich durch die Institution des Privateigentums bedingt. 1. Die Verteilung der Berufe, die in einer auf Privateigentum an den Produktionsmitteln begründeten Gesellschaft sich im Anschluß an die ererbten Verhältnisse relativ leicht vollzieht, müßte in einer Gesellschaft ohne Privateigentum in autoritativer Weise, von oben herab geschehen, wenn alle Berufe in ausreichendem Maße besetzt sein sollen. Das wäre aber eine nie versiegende Quelle großer Unzufriedenheit, da der Mensch nur zu geneigt ist, sich höher einzuschätzen, als seinen Talenten und seiner Leistungsfähigkeit entspricht. Dabei haben wir noch gänzlich davon abgesehen, daß bei einer solchen Austeilung der Berufe ebenfalls Täuschung, Irrtum, Willkür gar zu leicht in verhängnisvoller Weise Platz greifen könnten. 2. Es wäre ferner eine völlig unhaltbare Voraussetzung, wenn man annehmen wollte, der ganze Produktionsprozeß würde sich in einer solchen Gesellschaft ohne Privateigentum an den Produktionsmitteln wie von selbst vollziehen, sofern nur die materiellen Arbeiter vorhanden wären. Weit entfernt, auch da müßte eine Leitung des Produktionsprozesses wirksam sein und die Arbeiten, welche heute der Eigentümer der Produktionsmittel als Unternehmer für die Güterbildung und Güterverwendung vollzieht oder durch geeignete Personen vollziehen läßt, könnten auch in der andern Gesellschaft nur von Leuten übernommen werden, deren Vorbildung, Intelligenz, Geschicklichkeit sie für einen solchen Posten befähigte. Heute erledigt sich diese Frage der Leitung der Produktion und Verwendung der Kräfte ohne allzu große Schwierigkeit. Würde aber die Bestellung und Durchführung dieser Leitung

[1] In den Artikeln 294/295 einer von der russischen Kaiserin Katharina II. persönlich ausgearbeiteten Instruktion (1767) heißt es: „Der Ackerbau kann nicht zur Blüte kommen, wo der Ackersmann kein Eigentum hat. Ein jeder Mensch bekümmert sich mehr um dasjenige, was ihm eigen ist, als was einem andern gehört; er wendet keinen Fleiß auf eine Sache, von der er zu besorgen hat, daß sie von einem andern genommen werde." Vgl. August Oncken, Geschichte der Nationalökonomie I (1902) 245 f.

in einer absolut demokratischen Gesellschaft eigentumsloser und dadurch auch ökonomisch Gleichgestellter nicht zu den größten Schwierigkeiten, Mißhelligkeiten, Insubordination, Unzufriedenheit führen müssen? Die Gesamtlage würde den einmal erregten Elementen um so unerträglicher erscheinen, da sie ihrem „Herrn" — der „Gesellschaft" und deren Organen — völlig überantwortet wären. Heute ist der Arbeiter doch wenigstens noch Kontrahent im Verhältnis zum Arbeitgeber. Er kann, wenn auch mit den größten Opfern vielleicht, einen andern Arbeitgeber aufsuchen. Der „Gesellschaft" als einzigen Arbeitgeberin aber würde der einzelne Arbeiter schlechthin unterworfen sein und sich bedingungslos unterwerfen müssen, wenn es ihm nicht gelänge, in siegreichen Faktionen und Revolutionen das herrschende Regime wiederum zu stürzen. 3. Schließlich birgt auch die Verteilung der Produkte unüberwindliche Schwierigkeiten für eine solche Gesellschaft in sich. Eine gewisse Konsumfreiheit müßte bestehen, denn die quantitative und qualitative Zumessung von Gütern an die einzelnen durch eine gesellschaftliche Autorität erscheint ja auf den ersten Blick als Knechtschaft und Sklaverei. Soll aber diese Konsumfreiheit eine unbegrenzte sein? und wenn nicht, wer setzt die Grenzen? Will man sich vielleicht mit einem Taxsystem helfen? In eng begrenztem Umfange sind Taxen möglich, aber auch für den ganzen Bedarf einer großen Gesellschaft? Und wer wiederum soll sie festsetzen, so daß alle damit zufrieden wären? Das sind Bedenken, die in der Theorie schon groß erscheinen, in der Praxis aber gar bald das gewaltsame Ende einer solchen Gesellschaftsform herbeiführen dürften.

Einwendungen. Man sagt 1. auch das Privateigentum habe die größten Übelstände im Gefolge. Wer wollte das bestreiten? Allein der Mißbrauch einer Institution darf nicht mit der Institution selbst verwechselt und das tatsächlich in die Erscheinung tretende nicht als ein notwendiges Übel bezeichnet werden. Ohne Zweifel gehört zu den wichtigsten Aufgaben der Staatsgewalt die Aufrichtung und Durchführung einer gesetzlichen Eigentumsordnung, durch welche Erwerb und Gebrauch des Privateigentums ebensowohl mit den Forderungen der Gerechtigkeit und des Gemeinwohls in Einklang gesetzt, als das wohlerworbene Eigentum gegen die unerlaubten Künste fremder Gewinnsucht wirksam geschützt wird.

2. Lujo Brentano sieht in den Eigentumsbeweisen der Enzyklika „Rerum novarum" vom 15. Mai 1891 eine „große Neuerung"[1]: „Die Kirchenväter haben aufs energischste bestritten, daß das Eigentum im Naturrecht begründet sei; es sei erst durch einen Akt der positiven Gesetzgebung entstanden." Wir können dieser Auffassung nicht beipflichten. Gewiß zeigt die wissenschaftliche Formulierung der Eigentumsbeweise einen Fortschritt. Aber daß die alte Kirche, die Hüterin des Dekalogs und damit des siebten Gebotes, das Eigentum als Institution nun doch lediglich von der positiven menschlichen Gesetzgebung abgeleitet habe, ist

[1] Brentano, Zur Genealogie der Angriffe auf das Eigentum, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XIX (1904) 269.

wegen des offenbaren Widerspruchs von vornherein kaum glaublich. Die Kirchenväter haben negativ gelehrt, daß die Natur nicht selbst unmittelbar eine Teilung der Güter vollzogen habe („negative Gemeinschaft der Güter"), und daß ohne die Erbsünde eine Teilung kaum notwendig gewesen wäre. Sie haben sodann positiv hervorgehoben, daß auch in der gegenwärtigen Ordnung, für welche sie die Notwendigkeit des Privateigentums nicht bestreiten, die ursprüngliche Bestimmung der materiellen Welt, zur Erhaltung des Lebens des ganzen menschlichen Geschlechts Verwendung zu finden, fortdauere. Ist die tatsächliche Verteilung der Güter, die konkrete Einführung und Gestaltung des Eigentumsrechts, die Aus- und Fortbildung der positiven Eigentumsordnung, ein geschichtlicher Vorgang, so handelt es sich doch dabei um eine Tatsache, die ihre letzte Quelle nicht in menschlicher Willkür, sondern, wie wir sahen, in den Forderungen der Vernunft, des natürlichen Rechts besitzt. Das haben die Kirchenväter nirgends in Zweifel gezogen und ebensowenig einen positiven Kommunismus gefordert. Wenn einzelne Kirchenväter dem absoluten Eigentum und dem Egoismus der Reichen ihrer Zeit gegenüber gerade an jene Bestimmung der Güter, allen Menschen zu dienen — nicht ohne rhetorischen Schwung —, erinnern, so folgt hieraus um so weniger eine Ablehnung der Eigentumsinstitution als solcher, da sich bei denselben Vätern (Basilius, Chrysostomus, Ambrosius, Hieronymus) andere Stellen finden, die keinen Zweifel darüber lassen, daß sie das Eigentumsrecht an und für sich durchaus nicht in Frage stellen wollen[1].

3. Wenn auch Thomas von Aquin kommunistische Ideen zugeschrieben wurden, so beruht das auf mangelhafter Kenntnis seiner Terminologie. Max Maurenbrecher, der keineswegs für Thomas und die katholische Kirche Sympathien zu besitzen scheint, gibt doch zu[2], daß in der Beurteilung der Lehre des Aquinaten „die katholischen Forscher der Wahrheit bedeutend näher gekommen sind als ihre Gegner. Denn tatsächlich finden sich Stellen, in denen Thomas das Eigentumsrecht, wenn auch nicht dem ‚Naturrechte' im eigentlichen Sinne des Wortes, so immerhin noch dem ‚natürlichen Rechte' unterstellt. Er zerlegt dieses ‚natürliche Recht' in zwei Teile, von denen einer die an sich natürlichen, der andere die um gewisser Folgen willen natürlichen Rechtsverhältnisse umfaßt[3]:

[1] Über die einzelnen Stellen, die hier in Betracht kommen, vgl. die näheren Angaben bei Bardenhewer, Patrologie (1894) 44 ff; Vermeersch, Quaestiones de iustitia 264 ff, n. 210; Funk, Klemens von Alexandrien über Familie und Eigentum usw., in den Kirchengeschichtlichen Abhandlungen II (1899) 60 ff; Historisch-politische Blätter CXXX 888 ff; Seipel, Die wirtschaftlichen Anschauungen der Kirchenväter (1907); Schilling, Eigentum und Reichtum in der altkirchlichen Literatur (1908); Harnack, Wesen des Christentums 109; Lujo Brentano, Die wirtschaftlichen Lehren des christlichen Altertums (1902); dazu Odilo Rottmanner, Über falsche patristische Zitate, im Historischen Jahrbuch der Görres-Gesellschaft XXIII (1902) 1 ff; auch Brentanos Rektoratsrede: Ethik und Volkswirtschaft in der Geschichte (1901). „Brentanos Darstellung entbehrt jeder Vertrautheit mit dem Geiste der alten Kirche, will ja auch nur die Unbrauchbarkeit der altchristlichen Ideen für eine liberale kapitalistische Wirtschaftspolitik dartun." So Ernst Troeltsch, Die Soziallehren der christlichen Kirche, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXVI (1908) 49 A.

[2] Thomas von Aquinos Stellung zum Wirtschaftsleben seiner Zeit (1898) 113 117. Franz Schaub, Die Eigentumslehre nach Thomas von Aquin und der moderne Sozialismus (1898) 259 ff.

[3] S. th. 2, 2, q. 57, a. 3, c.

jenen nennt er das ‚Naturrecht' im engeren Sinne, diesen das Völkerrecht; jenes ist allen lebenden Wesen, dieses nur allen Menschen gemeinsam; jenes beruht auf den angeborenen, mehr instinktiven Trieben, dieses ist ein Erzeugnis der allgemeinen menschlichen Vernunft; beide zusammen stehen aber als ‚natürliches Recht' in dem Sinne, wie Aristoteles [1] das Wort gebraucht hatte, dem positiven Gesetzesrechte gegenüber. Auf diesem ‚natürlichen Rechte' ruht nun nach Thomas auch das Eigentum. Das ‚Naturrecht' im engeren Sinne freilich hat nichts damit zu tun; denn an sich liegt kein Grund vor, warum z. B. ein Acker diesem und nicht einem andern gehören sollte: ‚an sich gehören alle Dinge gemeinsam', wie er an einer andern Stelle [2] sagt. Aber um gewisser Folgen willen ... ist es doch ‚natürlich', daß der Acker einen bestimmten Besitzer habe; darum gehört das Eigentumsrecht zu jenem zweiten Teile des ‚natürlichen Rechtes', dem ‚Völkerrechte'. Dem entspricht durchaus jene ... Anschauung, daß das Privateigentum eine Ergänzung zu dem ‚Naturrecht' im engeren Sinne des Wortes ist, weil ja das ‚Völkerrecht' gerade das eigentliche ‚Vernunftrecht' ist." Die Stelle, auf welche Maurenbrecher hierbei Bezug nimmt, lautet [3]: „Naturrecht ist dasjenige, wozu die Natur den Menschen hinneigt. Nun kann man aber eine doppelte Natur im Menschen unterscheiden, eine animalische, welche ihm mit den Tieren gemeinsam ist, und eine menschliche, welche ihm als Menschen eigen ist, d. h. insofern er mit seiner Vernunft Schändliches und Ehrbares unterscheidet. Die Juristen aber nennen Naturrecht nur das, was sich aus der Neigung der Natur ergibt, die dem Menschen mit den Tieren gemeinsam ist, wie die Verbindung von Mann und Weib, die Erziehung der Kinder u. a. Dasjenige Recht aber, das aus der eigentlich menschlichen Natur folgt, insoweit der Mensch vernünftig ist, nennen die Juristen ‚ius gentium', weil es bei allen Völkern in Gebrauch ist, z. B. daß man Verträge halten müsse usw." Es ist somit ersichtlich, wie irrig die Behauptung war, Thomas habe an einen ursprünglichen Kommunismus geglaubt oder diesen, nicht aber das Privateigentum, als eine natürliche Institution anerkannt [4].

4. Auch der Hinweis auf den „Kommunismus der ersten Christen" beweist nichts zu Gunsten des kollektivistischen Kommunismus nach modernem Begriffe. Nicht um eine rechtliche Aufhebung des Privateigentums und Überführung jedes Einzelbesitzes in das Kollektiveigentum und die Kollektivwirtschaft der Gemeinde handelte es sich damals, sondern lediglich um eine vollfreie, dem Beweggrunde der Liebe allein entstammende Hingabe des Eigentums bzw. des beim Verkaufe desselben erlösten Preises zum Zwecke der Verteilung. Die Berechtigung des Privateigentums wurde dadurch in keiner Weise bestritten, im Gegenteil durch die Betonung der Freiwilligkeit der Gabe indirekt anerkannt. Als Ananias nur einen Teil des Erlöses aus dem verkauften Acker brachte, dabei sich aber der Unwahrheit schuldig machte, sagte Petrus zu ihm: „Blieb es dir nicht, wenn du es behalten wolltest? Und da es verkauft war, war es nicht

[1] Vgl. Com. in Eth. 5, lect. 12, b.

[2] Vgl. De sortibus c. 2; S. th. 2, 2, q. 66, a. 2 ad 2.

[3] Com. in Eth. 5, lect. 12, b.

[4] Die falsche Deutung, welche Prof. Albert Ritschl der Lehre des hl. Thomas gab (Festrede zur Feier des 150jährigen Bestehens der Universität Göttingen [1887]), wurde zurückgewiesen durch Prof. v. Hertling (Zur Beantwortung der Jubiläumsrede [1887] 9 ff. Vgl. auch v. Hertling, Kleine Schriften zur Zeitgeschichte und Politik [1897] 135 ff).

in deiner Gewalt?" [1] Ein Kommunismus des Genießens und Gebrauchens [2] in dem Sinne, als ob es sich dabei um eine Rechtspflicht der Gemeindeglieder gehandelt, lag ebensowenig vor, wie die Gemeinde als Rechtssubjekt des Eigentums an den Produktionsmitteln erschien. Man sollte mitteilen aus Liebe, ein jeglicher, wie er es bestimmt hat in seinem Herzen, nicht in Traurigkeit oder Zwang; denn einen fröhlichen Geber hat Gott lieb [3]. Heute unterliegt es daher nach dem Urteile der besten Autoren [4] keinem Zweifel mehr, „daß es bei den ersten Christen keinen eigentlichen Kommunismus gab. Auch in der Gemeinde von Jerusalem kann zu keiner Zeit von einem wirklichen Kommunismus die Rede sein, sondern nur von einer hoch entwickelten Armenpflege (Organisation der Verteilung), die so sehr dem Ideal einer solchen entsprach, daß keiner Mangel litt und jeder Reiche seinen Besitz gleichsam als Eigentum aller behandelte. Daß dieser Zustand sich tatsächlich wie eine Gütergemeinschaft ausnahm, hatte seinen Grund in mehreren Umständen: 1) war die vollendete Bruderliebe, mit der sich alle Glieder der Gemeinde, arme und reiche, gegenseitig umfaßten, der Grund für die großartige Freigebigkeit. Apg 4, 32 leitet geradezu die Schilderung der Armenpflege ein mit der Bemerkung, daß alle ‚ein Herz und eine Seele' gewesen seien; 2) lebten diese Christen in engster Verbindung miteinander in einem fast familienhaften Zusammenhange, woraus sich von selbst ergab, daß tatsächlich, und was die Verwendung anging, keiner mehr seinen Besitz als eigentlich persönliches Eigentum zu betrachten schien. Darum hebt Apg 2, 44 auch hervor: ‚Alle waren beisammen und hatten (deshalb) alles gemeinschaftlich'; 3) muß die Kirche von Jerusalem eine ungewöhnlich große Anzahl von Armen gezählt haben. Paulus sieht sich wiederholt veranlaßt, in seinen Gemeinden Kollekten für sie abhalten zu lassen (1 Kor 16, 1 3. 2 Kor 8; 9, 1. Röm 15, 26). Ja in dem Vertrage, den die Säulen-Apostel auf dem sog. Konzil von Jerusalem mit Paulus über die Teilung der Missionsarbeit schlossen, behielten sie sich vor, daß der Heidenapostel zum Zeichen seines fortdauernden Zusammenhanges mit der jüdischen Mutterkirche der Armen von Jerusalem stets gedenken werde (Gal 2, 10). Die Armenpflege muß also eine ständige und schwere Sorge für die Leiter dieser Gemeinde gewesen sein. — Faßt man alles zusammen, dann erklären sich die kommunistisch klingenden Wendungen der Apostelgeschichte. Daß diese in der

[1] Apg 5, 4.

[2] Bernstein und Kautsky, Geschichte des Sozialismus I 26 f.

[3] Vgl. Röm 12, 10; 13, 20. 1 Kor 6, 1 ff; 7, 30; 11, 20. 2 Kor 8, 3; 9, 7. 1 Thess 4, 6 9 ff. 2 Thess 3, 8 10 12. Eph 4, 28 32. 1 Tim 6, 17 f.

[4] Vgl. Georg Adler, Geschichte des Sozialismus und Kommunismus, im Frankensteinschen Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaft III (1899), 1. Abt., 69 ff. Eingehend behandeln diese Frage auch Ratzinger, Geschichte der kirchlichen Armenpflege [2] (1884) 88 162 f; Die Volkswirtschaft in ihren sittlichen Grundlagen [3] 91 f; Alfred Winterstein, Die christliche Lehre vom Erdengut (1898) 116 f 136 ff; Soziale Revue III (1903): Meffert, Die Stellung des Urchristentums zum Wirtschaftsleben 228 ff; Die caritative Tätigkeit des Urchristentums IV (1904) 381 ff; Walter, Kirche und Wirtschaftsleben 301 ff, gegenüber Theo Sommerlads Ausführungen über die wirtschaftliche Tätigkeit der Kirche in Deutschland (1900); Das wirtschaftliche Programm der Kirche des Mittelalters (1903); Die Lebensbeschreibung Severins als kulturgeschichtliche Quelle (1903); Friedrich Glaser, Die Franziskanische Bewegung, in den Münchener volkswirtschaftlichen Studien, herausgeg. von L. Brentano und W. Lotz (1903); vgl. ferner die Aufsätze über den „Kommunismus der ersten Christen" in „Wahrheit" II (1896) 1 ff 151 ff 560 ff usw.

Tat nichts anderes sagen wollten, als daß in vollendetem Maße die Armenpflege geübt worden sei, geht aus der Bemerkung 4, 34 hervor: Neque enim quisquam egens erat inter illos, was als das Ergebnis der vermeintlichen Gütergemeinschaft hingestellt wird. Diese Worte enthalten aber eine sehr bestimmte Anspielung auf Dt 15, 4: Et omnino indigens et mendicus non erit inter vos. Die dort gegebene alttestamentliche Vorschrift über die werktätige Nächstenliebe gipfelt in diesem Satze. Die Apostelgeschichte will durch Aneignung jener Worte zeigen, daß unter den Christen die vollkommene Erfüllung jener alttestamentlichen Vorschrift erreicht worden sei, hat somit ebensowenig Kommunismus im Auge wie Moses. Ferner läßt sich aus eben der Apostelgeschichte zeigen, daß tatsächlich einzelne und gerade hervorragende Glieder der Gemeinde Privateigentum hatten. 12, 12 wird das Haus der Maria, der Mutter des Johannes Markus, erwähnt."[1]

5. Die Berufung auf den Kommunismus der Klöster kann ebensowenig dazu dienen, kommunistische Neigungen der christlichen Kirche zu erweisen. Im Gegenteil zeigt gerade die Auffassung von der Notwendigkeit eines besondern Berufes zum Ordensstande, somit einer nicht gewöhnlichen und nicht allgemeinen Gnade, daß der angebliche Kommunismus der Klöster keineswegs für die große Masse der Menschen berechnet ist. Es handelt sich hier um den freiwilligen Verzicht seitens einzelner Personen auf eine an sich erlaubte Selbständigkeit, ein Opfer, dessen Durchführung fortgesetzte Selbstbezwingung nach sich zieht und eben deshalb eine besondere Berufsgnade voraussetzt.

6. Schließlich sei noch bemerkt, daß die kommunistischen Reduktionen der Jesuiten in Paraguay in keiner Weise auf einem prinzipiellen Gegensatz zur Institution des Privateigentums beruhten; sie dienten lediglich als ein transitorisches, konkreten Verhältnissen angepaßtes Erziehungsmittel, um barbarische Völker an Ordnung und Arbeit zu gewöhnen, allmählich für Kultur und Zivilisation zu befähigen[2].

79. Der ältere Agrarsozialismus und die neuere Bodenreformbewegung[3]. Mit dem Namen „Bodenreformer" werden heute sehr verschiedene Richtungen bezeichnet, sowohl radikale sozialistische und agrarsozialistische als anderseits auch solche, die weder das Privateigentum überhaupt noch das Grundeigentum, sondern lediglich die sog. Grundrente durch Steuer- und andere Maßregeln, schließlich auch nicht einmal diese, beseitigen wollen.

1. Die *sozialistische Gruppe*, für welche die Aufhebung des privaten Grundeigentums lediglich den ersten Schritt bedeutet zur Beseitigung alles Eigentums, das Rente, Zins oder Gewinn abwirft, sehen in dem Grundeigentum eine besonders schwere Verletzung der natürlichen Gleichheit der Menschen. Gemeinde oder Staat sollen daher sich in den Besitz des Bodens bringen, denselben durch Verpachtung usw. dem allgemeinen Nutzen und gleichen Anspruch aller dienstbar

[1] Paul Oberdörffer, Kölner Korrespondenz für die geistlichen Präsides IV (1893) 163 f.

[2] Der Bericht des „alten Doblas", den Stegmanns und Hugos Handbuch des Sozialismus (1894) 598 anführt, läßt nur den einzigen Zweifel aufkommen, ob dabei der Witz oder das Latein schlechter sei.

[3] Karl Diehl, Der ältere Agrarsozialismus und die neuere Bodenreformbewegung in Amerika, England und Deutschland, im Archiv für die Geschichte des Sozialismus und der Arbeiterbewegung (von Karl Grünberg) I (1911) 225 ff. V. Cathrein, Das Privatgrundeigentum und seine Gegner[4] (1909); Moralphilosophie II[5] (1911) 257 ff.

machen. Hierhin gehören insbesondere Thomas Spencer[1] und der Chartistenführer O'Brien[2].

2. Gegner des privaten Grundeigentums, nicht aber der privatkapitalistischen Wirtschaftsordnung, sind die sog. *Agrarsozialisten*. Sie lehnen die sozialistischen Gleichheitsbestrebungen ab und fordern nur für alle den gleichen Anteil am nationalen Boden. Mit der Verstaatlichung des Bodens hoffen sie auch die schlimmsten Übelstände des Kapitalmonopols beseitigt zu sehen, indem die Aufhebung des privaten Grundeigentums der freien Betätigung der Arbeitskraft zahlreicher Menschen den Weg eröffnen würde. Als Hauptvertreter dieser Richtung gilt der Naturforscher und Reisende Alfred Russel Wallace[3]. Dem Staate soll ihm zufolge nur das Obereigentum am nackten Boden zugesprochen werden; der Pächter oder Besitzer zahlt dem Staate die „Quit-Rent" für den reinen Bodenwert, während alle Meliorationen, Gebäude usw., als sog. „tenant-right", in das Eigentum des Staatspächters fallen. So lange die Pächter den Boden bewirtschaften, dürfen sie wie freie Eigentümer schalten. Nur Afterpacht ist verboten, die Hypothekenbelastung beschränkt und an die Genehmigung des Staates geknüpft. Jeder Bürger hat Recht auf ein Grundstück (Minimum 1 Acre, Maximum 5 Acres) gegen Zahlung der Quit-Rent. Doch wird eine Ausdehnung der Pacht auf ein größeres Areal gestattet, sofern der Pächter nur der Pflicht der eigenen Bewirtschaftung des Grundstückes genügt. Die ehemaligen Grundherren, die von der Expropriation betroffen werden, sind nach Wallace staatlicherseits zu entschädigen. Indem Wallace hofft, daß infolge seiner Landreform ein Teil der städtischen Bevölkerung die Stadt verlassen und auf das Land ziehen würde, erwartet er doch gründliche Besserung der städtischen Wohnungsverhältnisse nur von der Kommunalisierung des städtischen Bodens. Aller Hausbesitz soll seinem Wert nach abgeschätzt werden, unter Trennung des Wertes von Haus und Boden. Die bisherigen Mieter können dann das Haus zu dem festgesetzten Preise kaufen; wollen sie das nicht, so erwirbt die Stadt das Haus und vermietet es gegen eine mäßige Rente.

3. Die dritte Gruppe, die sog. *Bodenreformer*, verwerfen nicht das Grundeigentum als juristische Institution, sondern lediglich eine bestimmte Art des Einkommens aus dem privaten Bodenbesitz. Es bestehe kein natürliches Recht des Menschen auf den gleichen Anteil am Boden, sondern lediglich auf die Früchte der eigenen Arbeit auch in dem negativen Sinne, daß, was dem nackten Bodenwerte zu verdanken sei, und nicht der eigenen Tätigkeit und der eigenen Kapitalaufwendung, als müheloser Rentenbezug der Grundeigentümer zu betrachten und an den Staat abzugeben wäre. Diese von Diehl als „Antirentenrichtung" charakterisierte Lehre stellt „eine praktische Nutzanwendung aus der Ricardoschen Grundrententheorie dar, nach der die Grundrente kein allgemeines Einkommen alles Grundbesitzes ist, sondern nur ein Extraprofit solcher Grundbesitzer,

[1] The meridian sun of liberty (1796; ein Vortrag, 1775 zu Newcastle gehalten), neu herausgegeben 1882 von Hyndman unter dem Titel: The nationalisation of the Land in 1775 and 1882 (deutsch von E. v. Eichmann in G. Adlers Sammlung der „Hauptwerke des Sozialismus und der Sozialpolitik" unter dem Titel: Das Gemeineigentum am Boden [1904]).

[2] The Rise, Progress and Phases of Human Slavery (1885; posthumes Werk. O'Brien starb 1864).

[3] Land nationalisation, its necessity and its aims (1882).

die über besonders fruchtbaren oder besonders günstig gelegenen Boden verfügen". Die bodenreformerischen Folgerungen hat indes Ricardo nicht selbst aus seiner Lehre gezogen. Er erwartete eben von der freihändlerischen Politik eine solche Steigerung des internationalen Getreideangebotes, daß die Knappheit des Bodens des einzelnen Landes nicht mehr zu wachsenden Rentenbezügen führen könne. Bereits John Stuart Mill aber wurde durch die Rententheorie zu wirklich bodenreformerischen Forderungen gebracht: durch eine Steuer sollte, wie er meinte, dem Staate dasjenige Einkommen der Bodenbesitzer, das eigentliche Rente war und nicht auf Arbeit beruhte, zugeführt werden [1]. Doch will Mill das private Grundeigentum nicht beseitigen, auch die dem Grundeigentümer von früher her zukommende Rente nicht konfiszieren; nur künftige Rentensteigerungen sollen weggesteuert werden. Grundbesitzern, die diese Steuermaßregel nicht billigten, sollte es frei stehen, ihren Grundbesitz dem Staate zu verkaufen. —

Mehr erfolgreicher Agitator und glänzender Schriftsteller als origineller Theoretiker war der Amerikaner Henry George [2]. Für ihn blieb die Bodenreform nicht bloß eine Frage der Steuer- und Agrarpolitik; sie war „der Mittelpunkt seiner ganzen nationalökonomischen Anschauung. Nur aus diesem Punkte heraus hielt er eine Heilung aller sozialen Übel für möglich. Sein ganzes Leben widmete er der Bodenreform, und auch, als er gleichzeitig für den Freihandel Propaganda machte, geschah dies nur, um vermittels der Freihandelsagitation noch mehr Anhänger für seine Bodenreform zu gewinnen. Er trieb das bodenreformerische Prinzip auf die Spitze; in einseitigster Weise übertrieb er die Bedeutung des ‚unearned increment', und nach Art eines fanatischen Sektengründers glaubte er, durch die Einführung des Single-Tax-Systems eine Versöhnung des Individualismus und Sozialismus herbeiführen zu können. Dies alles, unterstützt von unermüdlicher Agitationstätigkeit und getragen von einer absolut integren, idealistischen Persönlichkeit, hat ihm den großen Ruhm verschafft." [3]

Henry George gehört nicht zur sozialistischen Gruppe der Bodenreformer. Alles, was nach Verordnung und Zwang schmeckt, war ihm zuwider. Auch die agrarsozialistischen Pläne gefielen ihm nicht. Von einer Verteilung des Bodens durch den Staat, vom Staatspächtertum, ebenso wie von jedweder staatlichen Wirtschaftsbevormundung und staatlichem Wirtschaftsbetrieb, erwartete er nur

[1] Vgl. Grundsätze der politischen Ökonomie (übersetzt von A. Soetbeer) III (1869), 5. Buch, S. 127. Ausführlicher in Bd IV der „Dissertations, Discussions". Fünf Aufsätze (1871/73). Vgl. Diehl, Der ältere Agrarsozialismus 241 f 254. Diehl bezeichnet hier die Erläuterungen Ricardos über Land Tenure und die nationalökonomischen Betrachtungen über die vorgeschlagene Reform als „das beste, was überhaupt vom nationalökonomisch-theoretischen Standpunkt zur Vertretung der neueren eigentlichen Bodenreformtheorie gesagt werden kann". Mill hält zwar jene Länder des Ostens (in der Voraussetzung guter Regierung) für glücklich, wo Grund und Boden stets dem Staate gehört habe und niemals in private Hände übergegangen sei, lehnte aber jeden Versuch, das private Grundeigentum zu beseitigen und ein für englische Verhältnisse ganz unbrauchbares Gemeineigentum einzuführen, entschieden ab.

[2] Das Hauptwerk (mit vollem Titel): Progress and poverty, an inquiry into the causes of industrial depressions and of increase of want with increase of wealth: the remedy (1879; deutsch von Gütschow, Fortschritt und Armut [2–5] [1884—1892]).

[3] Diehl a. a. O. 243.

Mißbräuche, Korruption, Demoralisation. Bloß auf die Grundrente hatte er es abgesehen; sie erschien ihm als ein ungerechtes, weil arbeitsloses Einkommen. Hatte Mill der Grundrente lediglich eine in gewisser Richtung ungünstige Einwirkung auf die Verteilung des Volkseinkommens zugeschrieben, die Not speziell der arbeitenden Klasse aber nach Malthus' Vorgang erklärt, dann war für George nicht das Bevölkerungsprinzip, nicht die Kargheit der Natur, sondern die Ungerechtigkeit der Gesellschaft, die Grundrente, alleinige Ursache alles Elendes. Auf Lohn und Zins kann ja nur entfallen, was nach Entnahme der Grundrente vom Produkt der Arbeit und des Kapitals übrig bleibt, und ebendarum begleitet notwendig der Pauperismus den Fortschritt. Würde die Ausnützung des Bodens durch die Rente nicht erschwert, dann könnte auch die Arbeitslosigkeit nicht in dem Maße wie heute zur Geißel der Gesellschaft werden, die Waren, die jetzt in den Zeiten der Krisen keinen Absatz finden, würden nicht mehr unverkauft liegen bleiben. Darum muß also die ganze Rente, nicht bloß die bestehende, sondern auch die zukünftige, dem Staate zugesprochen, eventuell durch eine jährliche Steuer konfisziert werden. Andere Steuern werden, bei entsprechender Höhe der Rentensteuer, überflüssig; die Rentensteuer als „single tax" kann allen Bedürfnissen genügen. Mit der Konfiskation der Rente durch eine jährliche Steuer will George sich jedoch begnügen, das freie Eigentum und die Bewirtschaftung des Bodens im übrigen nicht antasten: „Lassen wir die Personen, die jetzt den Boden besitzen, im Besitz dessen bleiben, was sie ihren Boden nennen, mögen sie fortfahren, ihn ihren Boden zu nennen, mögen sie ihn kaufen und verkaufen, schenken und vererben, wir können ihnen ruhig die Schale überlassen, wenn wir nur den Kern nehmen; es ist nicht nötig, den Boden zu konfiszieren, es ist nur nötig, die Rente zu konfiszieren." George war weit entfernt, in diesen Worten eine Kritik seiner Lehre zu erblicken, wenn er auch aufrichtig genug blieb, der Hoffnung Ausdruck zu verleihen, daß die großen Grundbesitzer freiwillig auf jene „Schale" verzichten dürften, und daß dann eine Menge Boden für diejenigen frei würde, welche denselben mit Arbeit und Kapital bewirtschaften wollten.

Indem der geistvolle und warmherzige Mann der von ihm für notwendig gehaltenen Reform eine wenig glückliche Bahn anwies, erhoffte er natürlich gerade von seinen Vorschlägen die glänzendsten Wirkungen: „Die Löhne werden steigen, der Ertrag des Kapitals wird sich vermehren, Armut und Not wird abgeschafft, lohnende Beschäftigung jedem gegeben, der sie wünscht; allen Menschenkräften wird freier Spielraum gewährt, die Verbrechen werden vermindert, die Moral, der Geschmack und die Intelligenz erhöht, die Regierung wird gereinigt und die Zivilisation auf noch höhere Stufen gebracht." [1] Mehr kann man in der

[1] Vgl. Diehl a. a. O. 244 ff. George fand besondern Beifall speziell auch bei Arbeiterorganisationen. So erklärten sich z. B. die Knights of Labour für ihn. In ihrem Programm (von 1891) heißt es: „Zu den höheren, in jeder Arbeitsloge zu lehrenden Pflichten gehört des Menschen unveräußerliches Erbteil und Recht auf seinen Anteil am Boden zu seinem Gebrauch." Mit McGlyn, einem katholischen Priester, zusammen gründete George die „Anti Poverty Society", die durch Einführung der alleinigen Grundsteuer alle Armut beseitigen wollte. Vgl. das von dem Kongreß der Single-Tax-Männer am 3. September 1890 aufgestellte Programm bei Diehl a. a. O. 249 ff; dessen teilweise Änderung durch den Single-Tax-Kongreß zu Chicago 1893 bei Diehl a. a. O. 251 f.

Tat nicht versprechen und erwarten — von der Anwendung eines so einfachen Heilmittels!

In England war es die von John Stuart Mill im Verein mit Henry Fawcett, Charles Dilke, Taylor u. a. 1870 gegründete „Land Tenure Reform Association" (L. T. R. A.), die nach Art. 4 ihres Programms, ganz im Sinne Mills, für die Bodenreform eintrat. Den Ideen A. R. Wallaces huldigte dagegen die „Land Nationalisation Society" (L. N. S.; außer von Wallace namentlich von Hyder und Ogilvy geleitet), welche das private Grundeigentum als ein Unrecht erklärte und die Bodenverstaatlichung befürwortete. Das alte Henry Georgesche Programm ferner lebte wieder auf in der „Land Reform Union" (1883 begründet), die sich 1884 in die „English Land Restauration League" und 1902 in die „English League for the Taxation of Land values" umwandelte. Als nächstes Ziel ihrer Agitation haben diese Vereinigungen die Einführung einer Bodenwertschätzung und der Bodenwertsteuer an Stelle der Bodenertragssteuer ins Auge gefaßt, ohne jedoch auf die spätere Einführung der single tax im Sinne von George zu verzichten.

Für die deutsche Bodenreformbewegung lassen sich zwei Perioden unterscheiden, die Zeit bis 1898 und die Zeit von 1898 bis heute[1]. Vor 1898 hatten die Bewegungen ein offen agrarsozialistisches Gepräge. So trat Hermann Heinrich Gossen[2] für den Ankauf alles Bodens durch den Staat ein. Im Jahre 1860 forderte Friedrich Held vom preußischen Landtag die Einführung einer einzigen Steuer, und zwar einer Grundrentensteuer. Er gründete den „Radikalen Reformverein", der 1872 sich wieder auflöste. Ein Mitglied dieses Vereins, der Arzt Theodor Stamm, focht indes weiter für die gleichen Ideen[3] und forderte die Verstaatlichung des Bodeneigentums oder der Grundzinsen. Es bildeten sich für Vertretung dieser Forderungen der Reihe nach verschiedene Vereinigungen („Verein für Humanismus" 1874, „Landliga" 1886, „Allwohlsbund" 1888), denen aber nur eine kurze Dauer beschieden war. Sehr energisch trat dann in den 1890er Jahren Michael Flürscheim (früherer Besitzer der Gaggenauer Eisenwerke) für die Bodenreform ein, als den „einzigen Rettungsweg"; er forderte aber nicht bloß, wie Henry George, Beseitigung der Rente, sondern ebenfalls des Zinses; auch der Zins sei nur eine Folge des privaten Grundeigentums; durch eine geschickt vorgenommene Bodenverstaatlichung könnten und müßten Rente und Zins zugleich ausgeschieden werden. Flürscheim gründete 1888 den „Deutschen Bund für Bodenbesitzreform", an dessen Spitze später der Berliner Fabrikant Heinrich Freese trat (mit Flürscheim als Schriftführer). Ein Henry-George-Klub zu Berlin, der neben diesem Bunde bestand, hatte nur kurze Dauer. Es kam nun noch die Episode der Freilandvereine, nachdem Theodor Hertzka für sein ideales Gemeinwesen[4], wo aller Boden frei und jedem zugänglich sein sollte, manche schwärmerische Geister gewonnen hatte. Der praktische Versuch (1894), unter Hertzkas Führung in Afrika die Kolonie „Freiland" zu gründen, scheiterte aber bereits an der Küste. Auch fand die von Flürscheim protegierte Bodenreformkolonie im mexikanischen Staate Sinaloa am Golf von Kalifornien ein rasches Ende. Der

[1] Vgl. Diehl, Der ältere Agrarsozialismus 275 ff; Damaschke, Zur Geschichte der deutschen Reformbewegung (1906).

[2] Entwicklung der Gesetze des menschlichen Verkehrs usw. (1852).

[3] Die Erlösung der darbenden Menschheit (1870).

[4] Freiland ein soziales Zukunftsbild (1889).

in Deutschland selbst, mit der 1893 begründeten Heimatkolonie Friedrich-Wilhelmsdorf bei Bremerhaven, unternommene praktische Versuch führte ebenfalls nicht zum Ziel: die Ansiedler verlangten bald „freies Eigentum" für sich, das sie verkaufen könnten wie ihre Nachbarn, und es blieb nichts anderes übrig, als ihrem Drängen nachzugeben.

Nachdem Adolf Damaschke Vorsitzender des Bundes deutscher Bodenreformer geworden, wurden die agrarsozialistischen Forderungen und Ziele aufgegeben, aber auch das eigentliche bodenreformerische Prinzip, daß nämlich, unter Beibehaltung des Privateigentums, die Grundrente als Einkommenszweig auszumerzen sei[1], trat völlig in den Hintergrund. Damaschke lehnte die programmatische Forderung einer Verstaatlichung des Bodens ab, wie er sich auch gegen dessen Vergemeindlichung aussprach. „Eine Überführung des gesamten städtischen Bodens in unmittelbares Gemeindeeigentum zu erstreben", sagt er[2], „liegt für die nächste Gegenwart außerhalb des Rahmens einer praktischen Sozialpolitik. Ja es steht dahin, ob ein solches Ziel, zumal in einer Form, die auch die Verwaltung des gesamten Bodens durch die Stadt in sich schlösse, an sich heute als erstrebenswert gelten kann. Wie die Dinge nun einmal liegen, würde die Macht der Gemeindebureaukratie dadurch eine außerordentliche Stärkung erfahren, die wirkliche oder auch eingebildete Abhängigkeit (beides ist in seinen Wirkungen gleich) weiter Kreise von der jeweilig herrschenden Richtung im Rathaus würde wachsen, ganz gewiß Erscheinungen, die nach vielen Seiten hin ernste Bedenken erwecken müssen." Damaschke und seine Anhänger fordern aber ein neues, mehr soziales Bodenrecht; sie erblicken ihrem Programm zufolge in der Grund- und Bodenfrage gerade den wesentlichsten Teil des sozialen Problems; sie treten ein „dafür, daß der Grund und Boden, diese Grundlage aller nationalen Existenz, unter ein Recht gestellt werde, das seinen Gebrauch als Werk- und Wohnstätte befördert, das jeden Mißbrauch mit ihm ausschließt, und das die Wertsteigerung, die er ohne die Arbeit des einzelnen erhält, möglichst dem Volksganzen nutzbar macht"[3]. Persönlich scheint Damaschke freilich noch theoretisch an dem alten Prinzip der Bodenreform festzuhalten und den Frieden zwischen Sozialismus und Individualismus letztlich davon zu erwarten, daß die Grundrente soziales Eigentum, Kapital und Arbeit aber der freien individuellen Betätigung anheim gegeben werde. Der Bund deutscher Bodenreformer dagegen ist theoretisch und praktisch tatsächlich zu einem Verein lediglich für Steuer- und Wohnungsreform geworden[4]; er sucht die städtische Wohnungsnot zu bekämpfen durch Vermehrung des Gemeindegrundeigentums, Schaffung von Baugenossenschaften, Einführung des Erbbaurechtes, und tritt anderseits ein für die Grundsteuer nach dem gemeinen Wert, für Umsatzsteuer und Wertzuwachssteuer. Jene Neugestaltung des Programms wie die geschickte Führung des

[1] Diehl a. a. O. 280 f.

[2] Aufgaben der Gemeindepolitik (1901) 118 (jetzt mehrere neue Auflagen); Die Bodenreform[3] (1904).

[3] Programm des Bundes in der Formulierung von 1898.

[4] So Diehl a. a. O. 280 ff. Mich. Flürscheim sah in dem neuen, erweiterten Programm und demgemäß in der neuen deutschen Bodenreformbewegung eine Halbheit, weil auf dem neuen beschrittenen Wege das große Ziel einer Übertragung der Grundrente auf die Gemeinschaft gar nicht durchführbar ist: „Die Sonne wollen wir der Welt bieten, und da sie nicht schnell genug aufgeht, so zünden wir eine Talgkerze an."

talentvollen und tatkräftigen Leiters hat dann auch den Bund zu einer machtvollen und einflußreichen Organisation emporwachsen lassen.

Wir können in diesem Zusammenhange noch nicht auf alle hier angeregten Fragen und Probleme näher eingehen. Das gilt auch speziell von dem Kernpunkte des eigentlichen Bodenreformprinzips. Nur einige wenige Bemerkungen bezüglich des privaten Grundeigentums als solchem dürfen hier noch Platz finden.

Angesichts der bestehenden Verhältnisse wäre eine Nationalisierung des Bodens nicht ohne schwere Verletzung wohlerworbener Rechte möglich, wie es insbesondere als eine offenbare Ungerechtigkeit sich darstellen müßte, die Grundeigentümer ihres Rechts zu berauben, dagegen das übrige, sehr einträgliche, mobile Privatkapital im Eigentum mit vollem Genusse der Früchte zu lassen. Selbst wenn der Privatbesitz, die private Nutzung, gewahrt bliebe und lediglich das Eigentum am Boden der öffentlichen Usurpation anheimfiele, so würden ferner die Bürger dabei in eine geradezu unerträgliche Abhängigkeit von der öffentlichen Gewalt geraten. Es wären Wunder nötig, wenn der trotz allem erforderliche, außerordentlich erweiterte Verwaltungsapparat nicht durch eine bureaukratische Bevormundung jeder lebensvollen, privaten Initiative nur zu oft die Wege verlegen sollte. Das universale Eigentum der Nation würde zum Bleigewicht, das alle wirtschaftliche Bewegung lähmen und hemmen müßte. Wie die Geschichte beweist, besteht sodann ein unverkennbarer Zusammenhang zwischen der Befestigung des Privatgrundeigentums und den Fortschritten der Agrikultur, ja mit dem Fortschritt der Kultur überhaupt. Wir haben hierfür bereits das Zeugnis Roschers angeführt. Auch Émile de Laveleye bekennt eingangs des Buches „La propriété et les formes primitives“: „Le progrès parallèle de la propriété et de l'agriculture: voilà le fait important que les derniers recherches mettent de plus en plus en relief.“ Bezüglich der Konfiskation der Grundrente aber bemerkt Eugen Jäger[1] mit Recht: „Abgesehen von den praktischen Schwierigkeiten, die Grundrente zu bestimmen, würde dieser Vorschlag dem Nutznießer die Möglichkeit rauben, sich durch Fleiß und Anstrengung eine höhere Einnahme zu erringen. Damit würde die Produktivität des Bodens bzw. die Arbeit in einer Weise unterbunden, die einen großen Kulturrückschritt bedeuten würde. Der Privatbesitz (Privateigentum) an den Produktionsmitteln ist immer noch die beste Form des Wirtschaftslebens, um durch heilsamen Wettbewerb die körperlichen und geistigen Kräfte des Menschen zur vollsten Energie zu entfalten, die rationelle und intensive Ausnutzung der Naturkräfte, hohe Renten und ständigen wirtschaftlichen Fortschritt herbeizuführen.“[2]

80. Der Erwerb wirtschaftlicher Güter vollzieht sich auf doppeltem Wege, als ursprünglicher Eigengewinn oder durch Übertragung von Gütern seitens anderer Personen: abgeleiteter Erwerb. Letzterer tritt in vier verschiedenen Formen auf, als autoritative Zuwendung (innerhalb

[1] Wohnungsfrage II (1902) 120.

[2] Vgl. auch Holaind, Ownership and Natural Right (1877) 77 116; V. Cathrein, Moralphilosophie II[5] (1911) 287 ff; Charles Gide, Cours d'Économie politique (1909) 527 ff. Dazu die Bemerkungen R. de Wahas in „Die Nationalökonomie in Frankreich“ (1910) 453 ff.

der Familie und Familienwirtschaft, bei Unfreiheitsverhältnissen u. dgl.), sodann als caritative Zuteilung und Erwerbsart (Schenkungen u. dgl.), ferner als Zwangserwerb (z. B. Erwerb der Oikenherren aus der Sklavenarbeit, Erwerb des Staates aus der Besteuerung), endlich als Erwerb auf dem Verkehrs- oder Vertragswege durch Tausch und Kauf[1].

Auch die „Rechtstitel“ für den Eigentumserwerb an einer konkreten Sache in der auf Privateigentum gegründeten Gesellschaftsordnung sind teils ursprüngliche teils abgeleitete.

1. Ursprüngliche Erwerbstitel gibt es drei; es sind: a) die Besitzergreifung einer herrenlosen Sache; b) der Zuwachs, sei es der natürliche (z. B. Früchte des Baumes), sei es der Zuwachs aus gesellschaftlichen Gründen (z. B. Wertsteigerung eines Grundstückes durch Straßenanlagen u. dgl.); c) die Arbeit; sie verschafft das Eigentum an einer Sache, sofern dadurch fremde Rechte nicht verletzt werden.

Der Eigentümer der Sache ist auch Eigentümer ihres Wertes. Veränderungen, die mit dem Wert aus natürlichen oder gesellschaftlichen Gründen vor sich gehen, sind Veränderungen im Objekt des Eigentumsrechtes, nicht des Rechts in sich selbst. Der Wertzuwachs der Waren bei gesteigerter Nachfrage, des Grundstücks bei Erweiterung der Stadt u. dgl. kommt unmittelbar dem Eigentümer zu gute, wie ihn ebenfalls auch Wertverminderungen unmittelbar treffen. Ob sich an solche Veränderungen anderweitige Rechte, Ansprüche, Pflichten knüpfen, das ist eine besondere Frage und nach Gesichtspunkten zu beurteilen, die das Eigentum voraussetzen, nicht aber beseitigen können. — Der Eigentümer der Sache ist ferner auch Eigentümer ihrer Früchte. Die besondern Vorteile, die aus der relativ günstigen Lage eines Grundstücks, aus den natürlichen Eigenschaften des Bodens usw. für die Erzeugung der Früchte, deren Qualität, Wert, Absatz sich ergeben, verbessern die Lage des Eigentümers, wie umgekehrt auch die entsprechenden Nachteile unmittelbar ihn berühren. — Wenn jemand einen Stoff verarbeitet, der bereits in fremdem Eigentum steht, so bleibt die neue Form und Verbesserung, die der Stoff erfahren hat, in dem Eigentum dessen, dem der Stoff gehört. Die neue Form, die neuen Eigenschaften, der höhere Wert bilden, abgesehen von allem andern, ein Akzidens der stofflichen Substanz, der sie inhärieren, und können nur in Verbindung mit dem Stoffe Gegenstand des Eigentumsrechts sein oder werden. Daß eine mala fide vollzogene Verarbeitung fremden Stoffes den Eigentümer desselben seines Rechts nicht berauben kann, liegt auf der Hand. Ebenso unzweifelhaft ist es aber auch, daß die vertragsmäßig im Dienste des Eigentümers des Stoffes vollzogene Veredelungsarbeit das Eigentum am Produkte dem Eigentümer des Stoffes beläßt. Ein solches kontraktliches Verhältnis kann die Beraubung des Eigentümers nicht zum Zwecke haben. Aus Gründen der Billigkeit, nicht des strengen Rechts, erscheint es für die positive Gesetzgebung unter Umständen als zulässig, auf denjenigen, der bona fide, ohne Kenntnis des fremden Eigentums, einen Gegenstand bearbeitet oder verarbeitet hat, Entschädigung des bisherigen Eigentümers vorausgesetzt, das Eigentum an der Sache selbst bzw. an der Frucht zu übertragen. Man denke z. B. an

[1] Vgl. A. Wagner, Grundlegung I, 1, 293 ff.

die Grundsätze des römischen Rechts über „Spezifikation“ [1], d. i. Neugestaltung einer Sache durch Arbeit.

2. Als abgeleitete Erwerbstitel, durch welche ein bereits bestehendes Eigentum von einer Person auf die andere Person übertragen wird, kommen heute für den freien Privatverkehr (außer der Schenkung) in Betracht: a) das Erbrecht und b) der Vertrag. Auf die geeignete Ausbildung des Erbrechts und namentlich des Vertragsrechts hat die staatliche Gesetzgebung besondere Sorgfalt verwendet, damit sowohl die Rechte der Privaten geschützt werden als auch den Forderungen der öffentlichen, allen gemeinsamen Wohlfahrt Genüge geschehe.

Zur Rechtfertigung des Erbrechts wurde zum Teil auf die Freiheit des Eigentümers, über das Seinige auch von Todes wegen zu verfügen, Bezug genommen (Hugo Grotius), zum Teil, im Anschluß an die germanischen Rechtsideen, auf den natürlichen Familienverband verwiesen. Unter wirtschaftlichem und sozialem Gesichtspunkte legt man heute namentlich Gewicht auf „das Bedürfnis einer Tradition derjenigen sozialen Werke, die durch das Eigentum mit der Person verknüpft sind. In dem Eigentum des Lebenden ist sein Lebenswerk enthalten. In seiner Schöpfung lebt der Schöpfer fort. Sein Werk nach seinem Tode zu erhalten, sind die berufen, die ihm im Leben am nächsten standen. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, müssen sie Eigentümer seines Nachlasses werden“ [2]. Nur so kann „auch im Eigentum eine geschichtliche Stetigkeit gegründet werden, welche nicht aus jedem vergänglichen Leben abreißt, sondern sich natürlich fortsetzt“ (Trendelenburg).

Bezüglich des Erbrechts der Familienangehörigen bemerkt Charles Périn [3]: „Da die Familie nicht bestimmt ist, bloß eine Generation zu dauern, sondern da sie in ihren folgenden Generationen alle sozialen Tugenden und Traditionen, deren Träger sie selbst ist, fortpflanzen soll, so muß auch das Eigentum fortdauern und vom Vater auf diejenigen übergehen können, welche seinen Namen tragen und seine Person fortsetzen. Durch das Erbrecht muß das moralische Wesen, welches jede Familie bildet, sich erhalten und nach Verdienst weiter ausdehnen können. Hieraus ist das Recht der Beerbung entstanden und hat dieselbe Sanktion erhalten wie das Recht des Eigentums in allen den Gesellschaften, in welchen die natürlichen Gesetze des menschlichen Lebens in Achtung stehen.“ In dieser Auffassung haben also die Familienangehörigen, abgesehen von allem Testament, ein natürliches Recht auf die Erbfolge, wenn dieses Recht auch in mannigfacher Beziehung der näheren Bestimmung durch die positive Gesetzgebung bedarf [4]. Bluntschli [5] sagt, von seinem Standpunkte aus, im Hinblick auf das Erbrecht der Familie: „Das Erbrecht erhält das Eigentum und veredelt es.

[1] Vgl. l. 7, § 7; l. 9, § 1; l. 26, § 3, Dig. de acquirendo rerum dominio 41, 1; l. 13; l. 14, Dig. de cond. furtiva 13, 1; l. 12, Dig. ad exhibend. 10, 4.

[2] v. Blume, Artikel „Erbrecht“ (Wirtschaftlich-soziale Bedeutung), im Handwörterbuch der Staatswissenschaften III³ 1019 ff.

[3] Christliche Politik, erste Hälfte (1876) 202.

[4] Die diesbezügliche Lehre des hl. Thomas von Aquin vgl. in Franz Schaub, Eigentumslehre (1898) 302 f 374 ff.

[5] Staatswörterbuch (1858) 321.

Die Errungenschaft der Vorfahren wird durch das Erbrecht den Nachkommen überliefert und der Fleiß des Vaters gesteigert durch die Aussicht, daß derselbe noch seinen Kindern zum Nutzen gereiche. Der Zusammenhang der Familie erhält durch das Erbrecht seinen ökonomischen Ausdruck und seine Stütze.“ Unter „Familienangehörigen“ sind zunächst die Kinder des Erblassers verstanden. Aber auch die entfernteren Angehörigen bilden einen Bestandteil der Familie. Je mehr daher die Idee der Einheit der Familie Anerkennung findet, um so mehr scheint es der Vernunft zu entsprechen, im Falle, daß keine Kinder vorhanden sind, andere Verwandte zur Erbfolge zu berufen. Empfing ja auch das verstorbene Glied von der Familie sein Dasein, seine Kraft. Darum gilt es als billig, daß, was er mit dieser Kraft errungen, zur Familie zurückkehre, zunächst zu den Eltern, wenn diese noch leben, dann zu deren Erben, den Geschwistern des Verstorbenen usw.

„Abzulehnen“, so urteilt W. v. Blume [1], „ist jedenfalls das in neuerer Zeit hervorgetretene Bestreben, die Beschränkung des Erbrechts der Verwandten unter dem Gesichtspunkte einer Vermehrung der Staatseinkünfte zu behandeln (‚Erbrecht des Staates‘). Ob und wie das Erbrecht zu gestalten ist, ist eine Frage gerechter Abgrenzung des Privatrechts; die Finanzfrage muß unter allen Umständen hiervon getrennt bleiben.“

81. **Die Schranken des Eigentums** im Erwerb und Gebrauch führen sich auf folgende drei Grundsätze zurück:

Erstens: Das Eigentum ist Macht zwar und Herrschaft, aber keine bloß physische Macht, sondern ein Recht, eine moralische Herrschaft. Darum kann es naturrechtlich nur soweit Anerkennung fordern in seiner Existenz und Betätigung, als es auf dem Boden der sittlichen Ordnung verbleibt. Ein unbedingt freies, pflichtenloses, absolutes Eigentum mag die Geschichte kennen, die naturrechtliche Auffassung kennt kein Recht, das unabhängig wäre von der sittlichen Weltordnung.

Zweitens: Das Eigentumsrecht ist zwar unter den dinglichen Rechten das höchste, aber keineswegs das höchste Recht schlechthin, welches dem Menschen im Hinblick auf die Sachenwelt zusteht. Das natürliche und persönliche Recht auf Existenz, auf die notwendigen Erhaltungsmittel, steht höher als jedes erworbene dingliche Eigentumsrecht, so zwar, daß im Falle äußerster Not das dingliche Recht an der Sache dem persönlichen Rechte des Lebens weichen muß. In diesem Sinne sind alle Dinge gemein, d. h. sie sind und bleiben von Gott bestimmt, der Erhaltung des

[1] Artikel „Erbrecht“ a. a. O. 1023. Vgl. dagegen Bamberger, Erbrechtsreform (1908). Das „Erbrecht“ des Staates dürfte, bei bestehender Testierfreiheit, kaum sehr einträglich werden. Auch wäre es fraglich, ob die ausländischen („amerikanischen“) Erbschaften nicht gänzlich fortfielen, da das Ausland in diesem Falle doch lieber selbst „erben“ würde. Gegen ein Erbrecht des Staates bzw. der Gemeinden an herrenlosem Gut, oder wo niemand vorhanden ist, der dem Erblasser näher steht als das Gemeinwesen, läßt sich nichts einwenden; auch nichts gegen eine gerechte Besteuerung, obwohl die Besteuerung nicht gerade als „Korrektur des Privatrechts“ allseits Anerkennung finden dürfte.

Menschengeschlechtes zu dienen. Auch hierdurch erscheint der Staat nicht nur berufen, eine egoistische Mißbildung der Eigentumsordnung zu verhindern, sondern ebenfalls befugt, die Besitzenden zur Leistung von Armensteuern heranzuziehen. Für den einzelnen Besitzenden ist die Pflicht der Almosenspende schon durch das Gesetz der Liebe geboten und geregelt.

Drittens: Das Eigentum ist nicht Selbstzweck, nicht Recht des Rechts, Herrschaft der Herrschaft und des Genusses wegen, sondern lediglich ein Mittel, um in geordneter, dem Wohle des einzelnen, der Familie, der staatlichen Gesellschaft entsprechender Weise die Versorgung der Menschheit zu bewirken. Dieser Zweck des Eigentums zieht dem Erwerb, der Ausdehnung, dem Gebrauch desselben und auch der Unterlassung des Gebrauches entsprechende Grenzen.

Wohl dem Staate, der es versteht, in Gesetzgebung und Verwaltung die positiv-rechtliche Eigentumsordnung im Geiste und nach Maßgabe dieser Grundsätze zu gestalten und zu handhaben!

82. Geschichtliche Entwicklung der Eigentumsformen. Der Mensch hat von Natur aus das Recht, Eigentum zu erwerben. Hierauf stützt sich letztlich die Berechtigung und Notwendigkeit der Eigentumsinstitution, die dann überdies durch Rücksichten kultureller, ökonomischer und sozialer Zweckmäßigkeit eine weitere Begründung erhält. Die Ausübung des natürlichen Rechts des Menschen, Eigentum zu erwerben, untersteht jedoch der Ordnung und Regelung durch die staatliche Gesetzgebung, und diese Ordnung und Regelung wird je nach den wechselnden Auffassungen und Bedürfnissen nicht überall und zu jeder Zeit die gleiche sein. „So feststehend und einfach der Grundgedanke des Eigentums ist", sagt Franz Walter[1], „so mannigfaltig sind räumlich und zeitlich die Eigentumsformen. Es ist das Eigentumsrecht und die jeweilige Eigentumsordnung für Erwerb und Verteilung desselben auseinander zu halten. Ersteres ist in der menschlichen Natur begründet, letztere ist nach Ländern, Völkern, Kulturstufen verschieden und wandelbar. In der Erforschung dieser Entwicklungsreihen hat sich namentlich die historische Richtung der modernen Nationalökonomie unzweifelhafte Verdienste erworben; nur verfällt sie gern in den Fehler, die Eigentumsinstitution selber in den Fluß der Entwicklung zu stellen und die allgemeine philosophische Begründung derselben abzulehnen."

Indem dann Walter das Eigentumsrecht nach altisraelitischer und römischer Auffassung vergleicht, sagt er[2]: „Erstere (die israelitische Auffassung) hat einen antikapitalistischen, entschieden sozialen und mittelstandsfreundlichen, die letztere, die römische, einen kapitalistischen, antisozialen Zug. Um die Ansammlung des Reichtums in wenigen Händen bzw. die Massenarmut zu verhüten, war bei den Israeliten die Gütererwerbung an bestimmte Bedingungen

[1] Artikel „Eigentum", im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft I[4] 1486.
[2] Ebd. 1489.

geknüpft, und die zugelosten Äcker sollten den Familien auf unveräußerliche Weise angehören. War jemand genötigt, seinen Grundbesitz zu verkaufen, so blieb ihm das Recht, denselben jederzeit von dem neuen Besitzer wieder einzulösen, ja der nächste Verwandte hatte die Pflicht, ihn einzulösen, damit der Acker bei der Familie bleibe. Der große Regulator in den Besitzverhältnissen aber war das Jobeljahr, insofern nämlich in jedem fünfzigsten Jahr der veräußerte Grundbesitz an die Familie des Verkäufers wieder heimfiel. Daneben war für die Armen und um Lohn Dienenden durch das mosaische Gesetz in der liberalsten Weise gesorgt. Freilich wich die Praxis des Lebens nicht wenig von dieser im Gesetz grundgelegten Eigentumsordnung ab, und es entwickelten sich, den Bestimmungen des mosaischen Gesetzes zum Trotz, kapitalistische Tendenzen."[1]

Das römische Eigentumsrecht der älteren Zeit hat den Gedanken der absoluten Herrschaft über die Sache mit voller Konsequenz durchgeführt. Schranken aus gesellschaftlichen Rücksichten, und die der Eigentümer nicht selbst auf sich genommen, fehlten nahezu völlig. Es war das Eigentumsrecht eines Volkes, das von der Eroberung und der Arbeit seiner Sklaven und Provinzen lebte. Allmählich kamen allerdings auch hier wenigstens einige gesetzliche Beschränkungen der privaten Eigentumsbefugnisse im Interesse anderer, ja selbst im öffentlichen Interesse auf[2]: Verbote grausamer Behandlung der Sklaven, Pflichten in Bezug auf die Erhaltung der öffentlichen Wege, Vorschriften der Gesundheits- und Feuerpolizei, Rücksichten auf das Recht des Nachbarn, Veräußerungsverbote (fundus dotalis), Beschränkungen der Testierfreiheit. Aber die Frage bleibt, ob derartige Bestimmungen zur Wahrung des allgemeinen Volkswohlstandes ausreichen konnten. Dazu bedurfte es jedenfalls viel umfassenderer Beschränkungen, als die römische individualistische Eigentums- und Erwerbsordnung sie aufwies. „Von alters her", sagt Jhering[3], „gab es in den römischen Zuständen einen höchst bedenklichen Punkt; vielleicht läßt er sich gerade als der Todeskeim bezeichnen, an dem Rom später zu Grunde gegangen ist. Es war dies die schadhafte Gestaltung des Systems der Güterverteilung und Vermögenszirkulation. Die Ungleichheit in der Verteilung der Güter ist das unausbleibliche Resultat des freien Verkehrs, und vermöge der Anziehungskraft, die das größere Vermögen auf das kleinere ausübt, wiederholt sich überall die Erscheinung, daß das Vermögen zu den Teilen hinströmt, an denen es sich bereits in größeren Massen angesammelt hat." Latifundia perdidere Romam, sagt Plinius, — nicht bloß die agrarischen, sondern auch die industriellen Latifundien der reichen, mit Scharen von Sklaven wirtschaftenden Oikenherren. Im Grunde genommen war es der rücksichtslose Egoismus des wucherischen Reichtums, der das durch Schuldknechtschaft und Kriegslasten bedrückte Volk zur secessio plebis in montem sanctum nötigte, der die Grenzen der alten Oiken und Mansen verwischte, um an die Stelle vieler freier Wirtschaften die in großer Regie durch Beamte bewirtschaftete Villa zu setzen. Die Lehren der Geschichte haben nicht überall gefruchtet. In späterer Zeit waren es wiederum Rechtslehrer, welche in der Entwicklung

[1] Walter, Die Propheten in ihrem sozialen Beruf und das Wirtschaftsleben ihrer Zeit (1900) 17 ff.
[2] Vgl. Puchta, Kursus der Institutionen[8], besorgt von Krüger (1875).
[3] Geist des römischen Rechts II (1854) 152 242 ff ([5]1899).

des Eigentumsbegriffes die „Totalität" der Herrschaft über die Sache bis zum äußersten spannten, die uns über die natürliche „Elastizität" des Eigentums belehrten, darlegten, wie das Eigentum jeder äußeren Beschränkung gegenüber das Bestreben zeige, in den ihm „natürlichen" Zustand der Unbeschränktheit zurückzukehren.

Und doch hätte die maßvolle deutschrechtliche Idee, die im Eigentum eher eine Summe zerlegbarer Rechte erkennen ließ, in dem Grund und Boden den gemeinsamen Ernährungsfond der Volksgesamtheit erblickte, allenthalben soziale Bindungen und Schranken errichtete im Interesse der Familie, des Stammes, der Gemeinde, der Versorgung des ganzen Volkes, wohl eines Besseren belehren können. Das ganze Feudalsystem war seinem wesentlichen Inhalte nach, entsprechend den geschichtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen, schließlich und letztlich nichts anderes als ein Mittel zur Wahrung des organischen Charakters der Gesellschaft[1]. „Im Lehenswesen erschien", sagt Friedrich v. Raumer[2], „der Besitz fast als etwas Lebendiges, Sittliches; das geteilte Eigentum wurde Zeichen und Beweis, daß auch die beiden Menschen, der Lehensherr und der Vasall, erst ein Ganzes ausmachten. Überall trat Wechselseitigkeit der Rechte und Pflichten hervor, Treue und Wahrheit galt für die erste Bedingung der Verhältnisse, Lehnsherr und Vasall sollten jede Freude, jedes Leid teilen und sich überall wechselseitig zu Hilfe kommen. Wer das Große, Ideale dieser Ansichten und Verhältnisse leugnet, der ist befangen in vermeintlicher Weisheit des letzten Tages und unfähig, andere Zeiten zu begreifen."

Eine Herstellung der Feudalität ist heute selbstverständlich ausgeschlossen. Doch gilt es, in der Gegenwart des weiteren die rechten Formen und Schranken zu finden, daß die Menschen durch das Eigentum wieder einander näher gebracht und nicht in zwei feindliche Heerlager geschieden werden. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es keiner Ableitung des Eigentums aus dem Staatswillen (Legaltheorie), auch keines unerweisbaren staatlichen Obereigentums, keiner fingierten gesellschaftlichen Belehnung der Grundeigentümer, wohl aber eines Staates, der die ihm naturrechtlich zustehende Jurisdiktionsgewalt in der richtigen Weise gebraucht[3].

Im Zusammenhange mit der Eigentumslehre werden wir wieder auf einige wichtige Grundbegriffe des wirtschaftlichen Lebens hingewiesen, die aber hier vorerst nur eine ganz kurze Erläuterung finden können.

83. Vermögen bezeichnet objektiv den Inbegriff der im Eigentum einer physischen oder juristischen Person stehenden wirtschaftlichen Güter und sonstiger ihr zustehender Rechte von privatwirtschaftlichem Werte. Subjektiv bedeutet Vermögen die rechtliche Gewalt einer Person über jene Güter und Rechte.

[1] Zur Beschränkung des Eigentums durch die Gemeinschaft und den Feudalismus vgl. Georg Grupp, Kulturgeschichte des Mittelalters II (1895) 137 ff 143 ff.

[2] Historisch-politische Briefe (1860) 242.

[3] Über die bei den verschiedenen Völkern das Eigentum, namentlich an Grund und Boden, einschränkenden Gesetze vgl. E. Marguery, Le droit de propriété et le régime démocratique (1906).

Fuchs[1] unterscheidet einen doppelten Vermögensbegriff, einen weiteren für einen Zeitpunkt, einen engeren für einen Zeitraum[2]. Vermögen bedeutet einmal den Vorrat wirtschaftlicher Güter, über die der Wirtschaftende, ohne neue wirtschaftliche Tätigkeit, in einem bestimmten Augenblicke, verfügen kann. Dann aber bezeichnet Vermögen im engeren Sinne den Vorrat wirtschaftlicher Güter, über welche jemand für einen längeren Zeitraum verfügt, die jedenfalls nicht lediglich den Bedarf der laufenden Wirtschaftsperiode zu decken bestimmt sind. An diese zu einer länger dauernden Benutzung geeigneten Güter denkt man namentlich, wenn von Vermögen die Rede ist.

Nach Zweck und Verwendung zerfällt das Vermögen in Nutzvermögen und Erwerbsvermögen. Ersteres umfaßt diejenigen Gebrauchsgegenstände, welche eine relativ lange oder dauernde Benutzung in der unmittelbaren Bedürfnisbefriedigung gestatten, z. B. Wohnhaus, Möbel usw. Zum Erwerbsvermögen anderseits gehören alle Güter und Rechte, deren sich der Inhaber bedient, um sich damit einen Erwerb zu verschaffen. Man unterscheidet dabei wieder das „Rentenvermögen", das ohne eigene Arbeit des Inhabers ihm Zinsen und Renten einbringt, und das „Kapitalvermögen" (in einem engeren Sinne), welches von seinem Besitzer mit eigener Erwerbstätigkeit ausgenützt wird.

Mit Rücksicht auf das Subjekt des Vermögensbesitzes kann man zwischen öffentlichem und privatem Vermögen unterscheiden, je nachdem die rechtliche Verfügung über das Vermögen einer physischen oder juristischen Person des Privatrechts (einer privaten Interessen dienenden Assoziation), oder aber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (wie Staat, Gemeinde) zusteht. Als öffentliches Vermögen schlechthin bezeichnet man mit Vorzug diejenigen öffentlichen Vermögensstücke, welche der allgemeinen Benutzung dienen (z. B. die öffentlichen Wege u. dgl.). Von ihm wird das Staats- und Gemeindevermögen im eigentlichen Sinne unterschieden, das wiederum als Verwaltungsvermögen (z. B. öffentliche Gebäude) unmittelbar dem Vollzug der öffentlichen Leistungen dient, oder als Finanzvermögen den öffentlichen Verbänden Besitz- oder Unternehmereinkünfte gewährt.

Das positive Recht regelt 1. mit der Eigentumsfähigkeit die subjektive Vermögensfähigkeit der Personen (speziell der juristischen Personen, Korporationen). 2. Es bestimmt den Umfang der einer Vermögensherrschaft zugänglichen Objekte. (Geschichtlich standen in der antiken Zeit auch Menschen im Eigentum und Vermögen; später nur Sachgüter und Rechte von privatwirtschaftlichem Werte; eine sozialistische Gesellschaft würde nur Gebrauchsgüter im privaten Eigentum belassen.) 3. Es bestimmt den Inhalt des Verfügungsrechts, be-

[1] Volkswirtschaftslehre[2] (1906) 13 f. Zum Ganzen vgl. Lexis, Artikel „Vermögen", im Wörterbuch der Volkswirtschaft II[3] 1169 ff; Wagner, Grundlegung I, 1, 309 ff; Schäffle, Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirtschaft I[3] (1873) 72 131 ff usw.

[2] Die Unterscheidung erlangt z. B. beim Erbfall Bedeutung, wo der (noch vorhandene) Fonds zur unmittelbaren Bedürfnisbefriedigung zum Vermögen gerechnet wird, während dies bei der Besteuerung des Vermögens nicht der Fall ist.

schränkt die Freiheit im Gebrauch der Vermögensobjekte (z. B. den Fabrikanten im Gebrauch seiner Maschinen).

Für die praktischen Bedürfnisse der Verrechnung und auch sonst wird des Vermögen als Werteinheit, als der gemeine Geldwert der Gesamtheit der einzelnen Vermögensstücke aufgefaßt; z. B. ½ pro Mille Steuer vom „Vermögen" zahlen, heißt ½ pro Mille von demjenigen zahlen, was als „gemeiner Wert des Vermögens" anzusetzen wäre[1].

84. Wohlstand, Reichtum. Wohlstand ist Wohlfahrt, soweit diese aus der Verfügbarkeit einer dem Bedarf entsprechenden Fülle äußerer, materieller, nützlicher Güter erwächst. Regelmäßig wird dabei an ein günstiges Verhältnis zwischen Mitteln und Bedarf gedacht. Zu dem Begriff des Wohlstandes gehört nicht notwendig der Vermögensbesitz im engeren Sinne, nicht bleibendes Eigentum äußerer materieller Güter. Auch der Beamte ohne Vermögen kann sich, bei gutem Gehalt, des Wohlstandes erfreuen. Reichtum bezeichnet eine höhere Stufe des Wohlstandes; gewöhnlich verbindet sich damit die Vorstellung größeren Vermögensbesitzes, wohl auch großen Einkommens, das nicht bloß reines Arbeitseinkommen, sondern Renteneinkommen ist. Häufig wird dabei die Größe des Vermögensbesitzes nicht nur nach dem Verhältnis zum Bedarf, sondern auch im Vergleich mit dem Vermögensbesitz anderer Personen aufgefaßt.

Zu beachten bleibt, daß der Begriff „Wohlstand" ein zuständliches Verhältnis von Personen bezeichnet, während der Begriff „Reichtum" nicht selten auch rein sachlich, als großer Vorrat wirtschaftlicher Güter gedeutet wird, groß im Verhältnis zu den Bedürfnissen, die zu befriedigen sind, groß auch im Vergleich mit andern Gütervorräten[2].

Kapital, capitale, caput bezeichnet seiner Wortbedeutung nach einen Gegenstand, hier ein ökonomisches Gut, von prinzipaler Bedeutung. So galt schon bei den Alten und im Mittelalter vorzugsweise als „Kapital" die eigentliche Schuldsumme im Darlehensverkehr, capitalis pars debiti, *κεφάλειον*, im Gegensatze zum Zins, usura, *τόκος*. Auch heute noch bedeutet für den vulgären Sprachgebrauch „Kapital" speziell das Geld- und Leihkapital. Der wissenschaftliche Sprachgebrauch aber gab dem Kapitalbegriff einen umfassenderen Inhalt, indem er neben dem Leihkapital das Produktionskapital in den Vordergrund der Betrachtung rückte[3].

[1] Vgl. Neumann, Wirtschaftliche Grundbegriffe, in Schönbergs Handbuch I⁴ 173.

[2] A. Wagner, Grundlegung I, 1, 311 f.

[3] A. M. Weiß sagt: „Jeder Besitz in jedweder Gestalt, sobald er mit Arbeit in Geschäftsverbindung tritt zu dem Behufe, um fruchtbringend gemacht zu werden, ist Kapital" (Soziale Frage und soziale Ordnung⁴ [1904] 715 ff). Der hl. Antonin nennt „Kapital" jedes nützliche Stammgut, das in Produktion oder Handel Gewinn bringen kann (Ilgner, Antonin 40). Julius Platter (Nationalökonomie [1903] 104) meint, daß „alle Theoretiker, die nicht bloß schulmäßig spintisieren, sondern das reale wirtschaftliche Leben im Auge haben, unter Kapital stets faktisch, wenn auch nicht formell, irgend welches Vermögen verstehen, das seinem Besitzer eine Rente abwerfen soll" (Renteneinkommen im Gegensatz zum bloßen Arbeitseinkommen). Im übrigen sei verwiesen auf Vermeersch, Quaestiones de iustitia³ [1904] 514 ff; Hermann, Staatsw. Untersuchungen² (1870) 110 ff 221 ff; Knies, Geld und Kredit I² (1885) 24 ff; Böhm-Bawerk, Kapital und Kapitalzins³, 2. Abt., 1. Halbbd (1909) 4 ff; Einige strittige Fragen der Kapitalstheorie (1900); Spiethoff, Die Lehre vom Kapital. Festschrift für Schmoller I, IV (1908); die Aufsätze über „Kapital" von Böhm-Bawerk im Handwörterbuch der Staatswissenschaften V³ 777 ff; von Lexis im Wörterbuch der Volkswirtschaft II³ 14 ff; von Franz Walter im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft III⁴ 4 ff; daselbst ausführliche Literaturangaben.

„Kapital" würde hiernach objektiv für die ökonomische Betrachtung, mit Rücksicht auf den Prozeß der Güterbeschaffung, Güterherstellung, einmal im weiteren Sinne alle wirtschaftlichen Güter bezeichnen, welche materiell als Grundlage, Bedingung, Mittel der Erzeugung, Beschaffung neuer wirtschaftlicher Sachgüter dienen können. In dieser weiteren Bedeutung würden zum „Kapital" sowohl unbewegliche als bewegliche Güter gehören, solche, die als Ergebnisse früherer Produktion sich darstellen, wie Güter, welche nicht das Erzeugnis menschlicher Arbeit sind.

Im engeren ökonomischen und im meist üblichen Sinne bezeichnet „Kapital" einen Vorrat wirtschaftlicher, zunächst beweglicher Güter, die früherer Produktion entstammen und für den Zweck der Herstellung, Beschaffung neuer wirtschaftlicher Güter als Grundlage, Mittel, Bedingung der Produktion bestimmt sind. Wir sagen „zunächst" beweglicher Güter, um diejenigen Güter einzuschließen, welche beweglich waren, aber für die Zwecke der Produktion mit dem Boden verbunden werden müssen (z. B. die Bestandteile der Gebäude, Aufwendungen zu Meliorationen u. dgl.). In diesem engeren Sinne gehört der Acker, insofern er natürliche Fruchtbarkeit besitzt, nicht zum „Kapital", wohl aber insofern er durch menschliche Mühe und sachliche Aufwendungen eine erworbene, größere Fruchtbarkeit erlangt hat.

Das Kapital im ökonomischen engeren Sinne ist entweder „stehendes" oder „umlaufendes" Kapital; „stehendes", wenn es, wie Gebäude, lebende oder unbelebte Instrumente, die erworbene Fruchtbarkeit des Bodens, dauernd der Produktion dient, seine Guts- und Wertform nur allmählich in einer ganzen Reihe von Produktionen abnutzt; „umlaufendes", wenn es sich um Güter handelt, die durch ihre Verwendung sofort verbraucht werden, z. B. die Rohstoffe, die verarbeitet werden, die noch nicht verkauften fertigen Waren, die für den Unterhalt bzw. den Lohn der Arbeiter, sonstige Auslagen bestimmten Mittel. Was für die Löhnung bestimmt wird, gehört vom Standpunkte des Produzenten aus zum „Kapital", vom Standpunkte des Arbeiters aus ist es Verbrauchsvermögen bzw. Einkommen.

Der Sprachgebrauch bedient sich auch der weniger genauen Ausdrücke „Betriebs-" und „Anlagekapital" zur Bezeichnung des umlaufenden, zirkulierenden bzw. des stehenden, fixen Kapitals.

Im subjektiven, rechtlichen Sinne bezeichnet „Kapital" soviel als Kapitalbesitz[1], denjenigen Teil des Vermögensbesitzes einer Person, der als Mittel oder Grundlage zur Erzielung eines Renteneinkommens im weiteren Sinne, eines Einkommens aus Besitz, sei es innerhalb eines Produktionsprozesses oder außerhalb desselben, zu dienen bestimmt ist. Speziell gehören hierhin auch Geldsummen bzw. die ihnen entsprechenden Titel, Aktien u. dgl., welche einen Renten-, Zins-, Dividendenbezug gewähren. Man kann dieselben „Kapital" im metaphorischen Sinne nennen, wenn die Ausdrücke „Kapital", „Kapitalbesitz" im eigentlichen Sinne den Gütern mit direkter Beziehung auf den Produktionsprozeß (dem Sach- und Naturalkapital) vorbehalten bleiben sollen[2].

„Kapitalismus" bezeichnet häufig den ausgedehnteren Gebrauch des Kapitals, im engeren Sinne, der zum Dienste der Produktion bestimmten Güter, insbesondere die umfassendere Anwendung technischer Hilfsmittel, künstlicher Werkzeuge, Maschinen in der Produktion, kurz die „Kapitalwirtschaft", wie man sagt, im Gegensatze sowohl zur „Naturwirtschaft" primitiver Verhältnisse, wo die Natur als Produktionsfaktor sich mehr selbst überlassen blieb, als auch zur „Arbeitswirtschaft", wobei die menschliche Arbeit mehr im Vordergrunde stand. Sind auch heute noch Naturkraft und menschliche Arbeitskraft die letzten Produktionsfaktoren, so hat doch das Kapital als Mittel und Bedingung für die Betätigung und Entwicklung dieser Kräfte extensiv und intensiv ganz außerordentlich an Wichtigkeit und Bedeutung gewonnen.

Zu dieser ökonomischen Deutung des Wortes „Kapitalismus" tritt nicht selten eine Bezugnahme auf das bei den Wirtschaftssubjekten vorherrschende psychologische Motiv: den Erwerbstrieb, das Gewinnstreben (im Gegensatz zur bloßen Bedarfsdeckung), und zwar das oft übertriebene, maßlose Verlangen

[1] Das Kapital als Produktionsmittel ist, ökonomisch betrachtet, eine unbedingte, wirtschaftliche Notwendigkeit für alle Verhältnisse, für die primitiven Zustände, wo der Jäger schon des Pfeiles, der Fischer des Netzes bedarf usw.; mehr noch für die gegenwärtige große und umfassende Produktion, ja auch für eine sozialistische Gesellschaftsordnung, die ebenfalls der technischen Hilfsmittel zur Produktion als der unentbehrlichen Bedingung für Entwicklung der Kraft usw. nicht entraten könnte. Man mag das Kapital insofern eine „historische Kategorie" nennen können, als dasselbe nicht in allen Epochen die gleiche und gleich hervorragende Rolle gespielt hat wie heute. Es wäre jedoch mißverständlich, wenn der „Kapitalbesitz" schlechthin als eine bloß „historische Kategorie" bezeichnet würde.

[2] Liefmann, Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften (1909) 19 27 30 (²1913). Die geldwirtschaftliche Auffassung ersieht in dem „Kapital" vor allem den Geldwert. In diesem Sinne spricht man auch von „Kapitalien", die in Häusern, Fabriken, Wertpapieren usw. „stecken", die bald die „Form" von Maschinen bald von Baumwolle oder andern Waren „annehmen" (Kleinwächter, Die volkswirtschaftliche Produktion im allgemeinen. Die Bedeutung des Kapitals, in Schönbergs Handbuch I⁴ 207). Richard Hildebrand (Theorie des Geldes [1883] 76) sagt: „Alles Kapital besteht ... nur in bestimmten Wertbeträgen, den für Erwerbszwecke verfügbaren resp. bereits faktisch im Dienste bestimmter Erwerbszwecke stehenden Wertbeträgen, gleichviel in welcher Gestalt sich diese Wertbeträge jeweils oder momentan befinden mögen, nicht in bestimmten Wertobjekten." Auch Turgot hatte gesagt, daß das Kapital aus angehäuften Werten bestehe.

nach Profit („kapitalistischer Geist"), das namentlich auch zu einer Verschiebung des rechten Verhältnisses zwischen Kapitalbesitz und Arbeit führen kann und in der freiwirtschaftlichen Epoche tatsächlich geführt hat.

Anderseits versteht man unter „Kapitalismus" vielfach wiederum die Vorherrschaft und die Machtstellung speziell des Geldkapitals im heutigen Erwerbsleben; häufig wird der Name angewendet zur Kennzeichnung der mannigfaltigen Mißstände einer entfesselten Geld- und Kreditwirtschaft, der unruhigen Sucht, ohne Arbeit, durch bloße Spekulation u. dgl., reich zu werden.

„Man beachte vor allem", sagt M. Liberatore[1], „den neuesten Sinn, in welchem das Wort ‚Kapital' von einer eigenen Kategorie von Ökonomisten, namentlich in Deutschland, genommen wird. Diese verstehen darunter den Wert der Dinge, die in welcher Weise immer zur Produktion beitragen, und zwar den von den Gegenständen (rechtlich) getrennt gedachten Wert für sich genommen, der als solcher geeignet ist, ein Gegenstand aller ökonomischen Handlungen, des Kaufes, des Verkaufes, der Zession, der Leihe und jeder Vertragsgattung zu sein. Dergleichen wären die Renten, die Hypotheken, die vom Staate, von Gesellschaften oder auch einzelnen Personen ausgegebenen Obligationen, welche Wertpapiere gewöhnlich auf der sog. Börse gehandelt werden.... In diesem Sinne würde das Wort ‚Kapitalist' nicht schon einen Eigentümer von Grund und Boden oder von Maschinen und anderen zur Arbeit dienenden Werkzeugen bezeichnen, sondern jemand, der eine Anzahl der vorerwähnten Titel besitzt und dieselben zu gewinnbringenden Unternehmungen welcher Art immer verwendet. In diesem Sinne werden die Ausdrücke gebraucht: die Kapitalien zu einer Unternehmung verwenden, seine Kapitalien zurückziehen, seine Kapitalien geltend machen usw. In dem erklärten Sinne versteht man unter ‚Kapitalismus' ebenfalls nicht die vorherrschende Verwendung von Gerätschaften, Maschinen, Rohmaterialien und andern Produktionsmitteln, sondern die Herrschaft des Geldes und der mit ihm vertauschbaren Werte, welche in kurzer Zeit und in großer Menge an einem bestimmten Ort, in bestimmten Händen vereinigt und umgekehrt wieder zurückgezogen werden können, wie dies z. B. bei großen Staatsanlehen, bei dem Aufkaufe großer Mengen von Obligationen geschieht. ... Unter dem Joche dieses ökonomischen Systems seufzt heutzutage die gesamte Gesellschaft."

Die sozialistische Kritik des „Kapitalismus" endlich bezieht sich auf das „Kapital" im heutigen rechtlichen Sinne. „Kapital" ist danach alles Privateigentum, welches der Ausbeutung des Lohnarbeiters dient, der private Kapitalbesitz, der durch fremde Arbeit für den Eigentümer fruchtbar wird, „Mehrwert" erzeugt[2]. Gegen dieses Privatkapital, gegen eine „kapitalistische Produktion", wobei der physische „Produzent", der Arbeiter, durch das Privateigentum des kapitalistischen Unternehmers von dem Produktionsmittel getrennt wird, richten sich die Angriffe des Sozialismus, nicht gegen das Kapital in rein ökonomischem Sinne. Die kollektivistische Gesellschaftsordnung würde nur den privaten Kapitalbesitz beseitigen; die Produktionsmittel wären Eigentum der Gesellschaft und in ihr aller Genossen.

[1] Grundsätze der Volkswirtschaft (1891) 66 f (vgl. die vom internationalen Verein katholischer Sozialpolitiker gefaßten Beschlüsse [Freiburg in der Schweiz]).

[2] Marx, Theorien über den Mehrwert, herausgeg. von Kautsky I (1905) 41.

Wir unserseits ziehen eine andere Begriffsbestimmung des „Kapitalismus“ vor, welche unter Ablehnung der sozialistischen Auffassung die verschiedenen, oben für den Begriff des Kapitalismus aufgeführten, Momente in sich begreift. „Die große Verbreitung der kapitalistischen Produktionsweise durch die Fortschritte der Erfindungen und durch Einführung der Gewerbefreiheit, verbunden mit der Entfesselung des Geldkapitals und der Entwicklung des Kreditsystems“, sagt Julius v. Costa-Rossetti[1], „bewirkten, daß nach und nach die Herrschaft des Sach- und Geldkapitals sich ausbreitete und befestigte. Das Kapital ist in den Händen weniger eine Macht geworden, welche die gesamte Wirtschaft der Nationen beherrscht. Das gegenwärtige Wirtschaftssystem kann daher mit Recht Kapitalismus genannt werden. Dieses System ist zwar geeignet, die Produktion in hohem Grade zu entwickeln und zu steigern; aber es ist nicht geeignet, die produzierten Güter in einer Weise in der gesamten staatlichen Gesellschaft zu verteilen, welche zur wahren, allen gemeinsamen, öffentlichen materiellen Wohlfahrt führt.“[2] Man dürfte also in diesem Sinne „Kapitalismus“, kurz gesagt, die Beherrschung der heutigen Volkswirtschaft durch das Erwerbsinteresse des Kapitalbesitzes nennen oder ein System, welches, bedingt und verursacht durch den tatsächlichen Sieg individualistisch-privatwirtschaftlicher Auffassungen und Tendenzen, die Volkswirtschaft, nicht ohne weitgehende Schädigung des allgemeinen Volkswohlstandes, dem Geldinteresse des Kapitalbesitzes dienstbar gemacht hat. Dabei kann dann noch das Verhältnis des Kapitalbesitzes zur menschlichen Arbeit besonders hervorgehoben werden. „Wir verstehen unter Kapitalismus“, sagt Walter[3], „jenes volkswirtschaftliche System, in welchem das Kapital zu dem die Produktion und die Verteilung des Produktionsertrages beherrschenden Faktor gegenüber dem andern wirtschaftlichen Faktor, der menschlichen Arbeit, geworden ist.“

Die Begriffe „Kapital“, „Kapitalismus“ werden uns in der Folge noch oft beschäftigen. Hier handelt es sich nur um ihre vorläufige Kennzeichnung.

85. Einkommen. Das Leben der Einzelwirtschaft führt, wie wir sahen, zu einem beständigen Wechsel in dem ihrer Verfügung jeweilig anheimgegebenen Güterbestande[4]. Güter gehen aus, gehen ein. Eingänge, die das Vermögen in seinem Wertbestande vermehren, werden „Einnahmen“ genannt; Ausgänge, die das Vermögen wertlich vermindern, heißen „Ausgaben“. Nicht alle Eingänge sind Einnahmen und nicht alle Ausgänge zugleich Ausgaben. Tausch und Kauf führen zu einem Substanzwechsel des Vermögens in seinem naturalen Bestand, aber sie bringen doch der Regel nach in dem eingehenden Gut einen Ersatz des Ausganges. Auch kreditmäßige Eingänge und Ausgänge bewirken an sich keine Mehrung oder Minderung des Wertbestandes des Vermögens.

[1] Allgemeine Grundlagen der Nationalökonomie 128.

[2] Vgl. auch Franz Walter, Über Wesen und Geschichte des „Kapitalismus“, in der Sozialen Revue I (1901) 355 ff.

[3] Artikel „Kapital“ usw., im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft III[4] 19.

[4] A. Wagner, Grundlegung I, 1, 370 ff 399 ff.

„Ertrag“ oder Erträge werden Güter genannt, insofern sie ohne Rücksicht auf die Person, der sie schließlich zufallen, lediglich als Ausflüsse einer Erwerbsquelle, eines naturale (Boden) oder zivile (Zinshaus) Früchte abwerfenden Vermögensobjektes, einer Erwerbseinrichtung (Fabrik), einer Tätigkeit, eines Rechts in Betracht kommen. „Roh-, Rauh-, Bruttoertrag“ ist der ganze Ertrag der Erwerbs-, speziell Produktionsquelle, ohne Abzug der Kosten. Er ist „Material- oder Naturalertrag“, insofern er die Güter selbst nach Stückzahl, Maß- und Gewichtseinheiten umfaßt, „Geldertrag“, wenn er den Geldwert der Güter darstellt. Als „Reinertrag“ bezeichnet man den Rest, der nach Abzug der Kosten von dem gesamten Ertrag übrig bleibt.

Unter dem „Einkommen“ der Einzelwirtschaft verstehen wir mit Wagner den Reinertrag aus fester Erwerbsquelle, der innerhalb bestimmter Perioden (etwa jährlich) der tatsächlichen und rechtlichen Verfügungsgewalt einer physischen oder moralischen Person zufließt und von ihr für Unterhalt und Vermögensvermehrung verwendet werden kann[1]. Nach der insbesondere von Hermann und Schmoller vertretenen Begriffsbestimmung ist „Einkommen“ die Summe der wirtschaftlichen Güter, die der Wirtschaftende in einem gewissen Zeitraume zur Befriedigung seiner Bedürfnisse verwenden kann, ohne seine anfängliche Vermögenslage zu verschlechtern.

1. Das Einkommen ist „Reinertrag“, nicht Rohertrag. Die Kosten sind abgezogen, und zwar nicht nur die Aufwendungen und Opfer an und für Arbeit und Materialien, die allgemein notwendig sind, um zu jenen Erträgen zu gelangen, sondern überdies noch das, was die Einzelwirtschaft auf Grund ihrer besondern Verhältnisse tatsächlich aufwendet, was sie etwa an Löhnen, Gehältern, Pacht, Zins zu zahlen hat, um über fremde Arbeitskräfte, fremde Produktionsmittel zu verfügen. Je nach dem verschiedenen Standpunkte kann für den einen Einkommen sein, was für den andern zu den Kosten gehört. Der Lohn ist für den Unternehmer eine Aufwendung, für den Arbeiter Einkommen. Die Herabsetzung des Lohnes bedeutet für den Unternehmer Verminderung der Kosten, für den Arbeiter Verschlechterung seiner Existenzbedingungen.

2. Das Einkommen steht im Zusammenhange mit der Wirtschaftsführung des Inhabers, ist Einnahme, auf welche „die Wirtschaft vermöge ihrer besondern Natur angewiesen ist“ (Lexis), insofern Reinertrag aus fester Erwerbsquelle, wobei

[1] Ebd. 400 ff; Theoretische Sozialökonomik I (1907) 281 ff. Schmoller, Grundriß II 420 (878) ff; Die Lehre vom Einkommen, in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft XIX (1863) 1 ff. Hermann, Staatswirtschaftliche Untersuchungen[2] 582 ff. Robert Meyer, Das Wesen des Einkommens (1887); Artikel „Einkommen“, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften III[3] 656 ff. Lexis, Artikel „Einkommen“, im Wörterbuch der Volkswirtschaft I[3] 724 ff. v. Huene-Sacher, Artikel „Einkommensteuer“ (Anfang des Artikels), im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft I[4] 1495 ff. Béla Weiß, Die Lehre vom Einkommen, in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft XXXIII (1877) 573 u. XXXIV (1878) 684 ff. Roesler, Zur Lehre vom Einkommen, im Jahrbuch für Nationalökonomie, 1. Folge X (1868). Kleinwächter, Das Einkommen und seine Verteilung (1896) 3 ff. Liefmann, Ertrag und Einkommen auf Grund einer subjektiven Wertlehre (1907). Schumpeter, Das Wesen und der Hauptinhalt der theoretischen Nationalökonomie (1908) 315 ff. Lexis, Allgemeine Volkswirtschaftslehre (1910) 137 ff.

der Ausdruck „Erwerbsquelle“ im weitesten Sinne des Wortes verstanden wird; also Reinerträge, die sich herleiten aus dem Tauschverkehr oder aus Eigenproduktion, aus Arbeit, materiellem Besitz, Rechten, selbst aus Almosen. Auch Nutzungen und Genußmöglichkeiten, welche Vermögensobjekte, z. B. Gebäude, gewähren und dadurch vielleicht sonst nötige Ausgaben ersparen lassen, werden nach Abzug der Unterhalts- und Abnutzungskosten (speziell für Steuerzwecke) dem Einkommen zugeteilt.

3. Die periodische Bemessung der Eingänge besagt nicht quantitative Stetigkeit der Einnahme, schließt Schwankungen derselben keineswegs aus. Außer Zusammenhang mit der Wirtschaftsführung stehende Eingänge aber, wie z. B. Lotterie-, Spiel-, Wettgewinne, Legate, Erbschaften, Gewinne aus Privatspekulationen (nicht von Bankiers) u. dgl. werden jedenfalls besser als Einnahmen, nicht als Einkommen bezeichnet. Dagegen können gewisse regelmäßige unentgeltliche Zuwendungen, z. B. Zuschüsse des Vaters an das selbständige Kind, Einkommen genannt werden.

4. Der Einkommensbegriff nimmt Bezug auf eine „Person“, deren tatsächlicher und rechtlicher Verfügung der Reinertrag zufließt und die als Subjekt des Einkommens erscheint, während der Ertragsbegriff von der Person absieht und lediglich das ertragsfähige Objekt ins Auge faßt.

5. Das Einkommen kann „für Unterhalt oder Vermögensvermehrung verwendet werden“. Die Reinerträge werden nicht selten wenigstens zum Teil zur Vermehrung des Vermögens als eines angesammelten und ruhenden Gütervorrates dienen. Man kann aber auch das ganze Einkommen, ohne den Vermögensbestand anzugreifen, in einer bestimmten Wirtschaftsperiode vollständig verbrauchen. Die wirtschaftliche Gesamtlage des Subjekts würde sich dadurch an und für sich gegen früher nicht verschlechtern. In der späteren Periode stellt sich das Einkommen von neuem der Bedarfsbefriedigung zur Verfügung. Ein regelmäßiger Eingriff in den ruhenden Vermögensbestand müßte dagegen schließlich zur Erschöpfung des Vermögens führen.

6. Was dazu erforderlich ist bzw. dazu verwendet wird, um das Vermögen ungeschmälert und „die Wirtschaft in regelrechtem Gang“ zu erhalten, gehört dem Gesagten zufolge ebensowenig zum Einkommen wie zurückgezahlte Darlehenssummen, Kaufschillinge für ein Haus u. dgl.

Nach den Quellen, aus denen das Einkommen fließt, kann unterschieden werden zwischen 1. dem „reinen Arbeitseinkommen“, 2. dem „reinen Vermögens- oder Besitzeinkommen“, auch „Renteneinkommen“ genannt, 3. dem „gemischten Einkommen“ aus Arbeit und Besitz zugleich. Das reine Arbeitseinkommen wird als „nicht fundiertes“ bezeichnet, insofern es sich nicht auf ein rententragendes Vermögen stützt, obwohl gewisse Arbeitseinkommen, z. B. der Beamten, einer sichern Unterlage sich erfreuen. Das Renteneinkommen gilt als „fundiertes Einkommen“. Das „gemischte Einkommen“ findet sich bei den selbständigen Unternehmern. Starke Verschuldung läßt hier freilich von der Fundierung und dem Einkommen aus Besitz nicht viel übrig. Sofern das Einkommen nicht durch ungünstige Preiskonjunkturen usw. überhaupt in Frage gestellt wird, erscheint es dann eher als Arbeitseinkommen, wenn auch der Unternehmer rechtlich Eigentümer des Bodens, der Fabrik geblieben ist.

Die ältere englische Theorie unterschied noch zwischen dem ursprünglichen Einkommen, das aus der materiellen Produktion hervorgeht und sich auf die an der Produktion Beteiligten (als Grundrente, Kapitalprofit, Lohn) verteilt, und dem abgeleiteten Einkommen der nicht direkt an der materiellen Produktion beteiligten Klassen und Personen (wie der Beamten, Soldaten, Diener, in freien Berufen beschäftigten Personen). Wer schließlich nur Anerkennung hätte für die Leistungen der materiellen Arbeit innerhalb der Produktion, der würde sogar in dem Einkommen des Unternehmers ein „abgeleitetes“ Einkommen erblicken können[1].

Dasjenige Einkommen, welches nach Abzug der Aufwendungen für den standesgemäßen Lebensbedarf der freien Verfügung des Empfängers übrig bleibt, wird freies (früher weniger gut auch reines) Einkommen genannt. Derjenige Teil des Einkommens dagegen, der auf die Befriedigung physisch und sozial notwendiger Bedürfnisse verwendet werden muß, heißt gebundenes Einkommen. Je kleiner ein Einkommen ist, um so größer wird der durch die notwendigsten Bedürfnisse gebundene Teil sein, und umgekehrt wächst an und für sich mit der Größe des Einkommens die Quote, die nach Befriedigung der notwendigen Bedürfnisse der freien Verfügung des Einkommensempfängers verbleibt.

[1] Vgl. Kleinwächter, Das Einkommen und seine Verteilung (1896) 41.

Viertes Kapitel.

Die Volkswirtschaft und ihr Organisationsprinzip.

§ 1.

Theorien über die Stufen der wirtschaftlichen Entwicklung.

Literatur: B. Hildebrand, Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft I (1848); Zur Geschichte der deutschen Wollenindustrie, in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik VI u. VII (1868). — List, Nationales System der politischen Ökonomie, herausgeg. von Häusser (1851) 14 ff. — Schönberg, Zur wirtschaftlichen Bedeutung des deutschen Zunftwesens im Mittelalter, in den Jahrbüchern für Nationalökonomie IX (1867). — A. Wagner, Artikel „Zölle", im Deutschen Staatswörterbuch von Bluntschli u. Brater XI (1870); Grundlegung I[3] (1892) 346 ff 439 ff. — Schmoller, Straßburger Tucher- und Weberzunft (1879) 364 f; Das Merkantilsystem in seiner historischen Bedeutung, im Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft VIII (1884); auch abgedruckt in „Umrisse und Untersuchungen zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte, besonders des preußischen Staates im 17. und 18. Jahrhundert" (1898) 1—60; Grundriß I 4 ff. — Schäffle, Bau und Leben des sozialen Körpers II[2] (1896) 270 ff. — Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels I (1900) 112 ff. — Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft[3] (1901) 107 ff ([7]1910, 83 ff). — Janssen, Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters I[17—18], besorgt von Pastor; VIII[1—12], ergänzt und herausgeg. von Pastor. — Michael, Geschichte des deutschen Volkes vom 13. Jahrhundert bis zum Ausgang des Mittelalters I[3]. — Grupp, Kulturgeschichte des Mittelalters I (1894) 134 154 249; II (1895) 108 ff 338 ff 428 ff (jetzt 2. Aufl.). — Kleinwächter, Lehrbuch der Nationalökonomie (1902) 28 ff (jetzt 2. Aufl.) — A. Oncken, Geschichte der Nationalökonomie I (1902) 18 ff. — Schwiedland, Einführung in die Volkswirtschaftslehre (1910). — Sombart, Der moderne Kapitalismus I (1902) 50 ff. Dazu Pohles Besprechung in den Jahrbüchern für Nationalökonomie, 3. Folge XXVI (1903) und Harms' Ausführungen in Schmollers Jahrbuch XXIX (1905) 1385 ff. — Die Aufsätze v. Belows: Über Theorien der wirtschaftlichen Entwicklung der Völker, in der Historischen Zeitschrift LXXXVI (1901); Der Untergang der mittelalterlichen Stadtwirtschaft, in den Jahrbüchern für Nationalökonomie XXI (1901); Zur Würdigung der historischen Schule, in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft VII (1904); Wirtschaftsstufen, im Wörterbuch der Volkswirtschaft II[3]; die Abhandlungen über Wirtschaftsstufen in Schönbergs Handbuch, in Philippovichs Grundriß und bei Fuchs, Volkswirtschaftslehre, insbesondere auch Max Weber, Agrargeschichte im Altertum, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften I[3] 52 ff.

Die Unterscheidung der Wirtschaftsstufen wird verschieden ausfallen je nach dem Einteilungsprinzip, das dabei zur Verwendung kommt. Schönberg[1] spricht von zwei Gruppen von Wirtschaftsstufen: „Das hauptsächlichste Unterscheidungsmerkmal ist für die eine der Zustand der volkswirtschaftlichen Produktion, für die andere der Zustand des Tauschverkehrs. Die typischen Grundformen der ersteren sind: die Wirtschaftsstufen des Jägervolkes resp. Fischervolkes, des Hirten(Nomaden-)volkes, des seßhaft gewordenen reinen Ackerbauvolkes, des Gewerbe- und Handelsvolkes, des Industrievolkes; die der andern: die Naturalwirtschaft, die Geldwirtschaft und die Kreditwirtschaft." — Ältere Autoren haben die

86. Wirtschaftsstufen nach der Art der Güterbeschaffung bestimmt. Sie unterschieden hiernach drei Epochen, charakterisiert durch: Jagd und Fischerei, nomadisierende Viehzucht, seßhaften Ackerbau[1]. Diese Einteilung hebt gewisse spezifische Entwicklungsmomente hervor, sie bietet aber kein getreues Bild der geschichtlichen Entwicklung, die eben keineswegs bei allen Völkern die gleiche war. Der Vorwurf unbegründeter Verallgemeinerung trifft auch das von Friedrich List aufgestellte Schema. In seinem „Nationalen System der politischen Ökonomie"[2] unterscheidet List fünf geschichtliche Entwicklungsstufen der menschlichen Wirtschaft: den wilden Zustand, die Hirtenstufe, die Agrikulturstufe, die Agrikultur-Manufakturstufe, die Agrikultur-Manufaktur-Handelsstufe. Er hat dem alten Schema (Jagd, Viehzucht, Bodenbestellung) nur zwei neue Stufen hinzugefügt: die Agrikultur-Manufakturperiode (Entwicklung des Gewerbes zu einem selbständigen Berufe neben dem Ackerbau) und die Agrikultur-Manufaktur-Handelsperiode (Entwicklung des Handels als eines selbständigen Berufes). Bruno Hildebrand[3] meint, List habe das Schema aus der Geschichte Großbritanniens abstrahiert; schon die einfache Vergleichung der industriellen Entwicklung Englands mit der Bildungsgeschichte Hollands hätte aber den Urheber von der Unhaltbarkeit seiner Lehre überzeugen müssen.

Unter dem Gesichtspunkte der Produktion wurden dann noch andere Einteilungen vollzogen, so z. B. nach der Produktionstechnik, nach dem Produktionsverfahren, nach dem Material, aus welchem die Werkzeuge verfertigt sind (Steinzeit, Bronzezeit, Eisenzeit), oder „nach dem Eintritt des Feuers, des Werkzeugs,

[1] Handbuch der politischen Ökonomie I[4] (1896) 32.

[1] Vgl. Robert Wilbrandt, Volkswirtschaftliche Vorlesungen (1909) 68 f.

[2] (1851) 14 ff. List beabsichtigte mit seiner Einteilung namentlich auch die besondere „Bevölkerungskapazität" der verschiedenen Stufen klarzustellen: der Industriestaat hat hiernach eine höhere Fassungs- und Versorgungskraft, bietet erweiterte Existenzbedingungen für die Bevölkerung als der reine Ackerbaustaat. Vgl. Bd II. 1. Kap., § 4, S. 85. — Ernst Friedrich (Allgemeine und spezielle Wirtschaftsgeographie[2] [1907] 17 ff) stellt Wirtschaftsstufen auf, „in welche man die Menschheit nach Art ihres psychischen Zustandes bzw. ihrer dadurch signierten Wirtschaft eingliedern kann", und zwar 1. „die des Reflexes (der tierischen Wirtschaft, der Sammelwirtschaft); 2. die des Instinktes oder die der instinktiven Wirtschaft; 3. die des Herkommens oder die der traditionellen Wirtschaft; 4. die der Wissenschaft oder die der wissenschaftlichen Wirtschaft". Diese „Wirtschaftsstufung" bedarf offenbar mehrfacher Klärung und Korrektur. Der richtige Kern ist die fortschreitende Beherrschung der Natur durch den Menschen und, so verstanden, seine fortschreitende Entfernung vom Natur- und Bodenzwang. Man mag vielleicht nach diesem Gesichtspunkte Wirtschaftsstufen aufstellen können, die aber materiell mit der Einteilung nach der Art der Güterbeschaffung sich wohl decken dürften.

[3] Jahrb. für Nationalökonomie II (1864) 1 ff; Histor. Zeitschrift LXXXVI (1901) 1 f.

des Rotationsprinzips, des Dampfes, der Wissenschaft usw. in das Wirtschaftsleben", auch nach der rechtlichen Stellung des Arbeiters in der einzelnen Produktionswirtschaft u. dgl. Solche Unterscheidungen sind jedoch zu äußerlich, zu einseitig; sie liefern keine volle, möglichst allseitige Charakterisierung der verschiedenen Epochen [1].

Einen brauchbareren Einteilungsgrund bietet die Verkehrsentwicklung, genauer: der Grad der Arbeitsteilung, der Spezialisierung wirtschaftlicher Tätigkeiten und der dadurch hervorgerufenen Abhängigkeit der Einzelwirtschaften voneinander, insofern dieselben in der Befriedigung ihres Bedarfs durch den Austausch ihrer Produkte sich gegenseitig ergänzen, in diesem nichtkommunistischen Sinne: der Grad der Vergesellschaftung des Wirtschaftslebens. Die berufliche Spezialisierung der wirtschaftlichen Tätigkeit ist nicht nur durch die Aussicht auf Abnehmer der besondern Produkte bedingt, sie steht auch in Abhängigkeit von der Entwicklung der Produktivkräfte. Arbeitsteilung, Grad der Vergesellschaftung, Verkehrsentwicklung gewähren insoweit allerdings einen geeigneten Gesichtspunkt, um das gesamte Wirtschaftsleben größerer Perioden in seiner Eigenart zu erfassen und zur Darstellung zu bringen [2].

87. Natural- und Verkehrswirtschaft [3] unterscheiden sich nicht dadurch, daß in der Naturalwirtschaft gar keine Arbeitsteilung, in der Verkehrswirtschaft dagegen Arbeitsteilung sich vorfinde. Auch in der primitiven Gemeinwirtschaft einer Familie sind die Arbeitsleistungen auf die verschiedenen Glieder verteilt. Bestimmte Arbeitsaufgaben können hier ebenfalls schon an Personen übertragen werden, die nicht zu der betreffenden Wirtschaft gehören und nur zeitweilig in derselben beschäftigt werden (z. B. an herumziehende Handwerker). Der Unterscheidungsgrund liegt anderswo. Während nämlich in naturalwirtschaftlichen Verhältnissen die Einzelwirtschaften der Individuen und Familien regelmäßig für den eigenen Bedarf produzieren („Eigenproduktion", „Bedarfsproduktion") [4] und mehr ausnahmsweise einzelne Gegenstände ausgetauscht werden, ist für die Verkehrswirtschaft der Austausch von Wirtschaft zu Wirtschaft das hervorstechende charakteristische Merkmal. Hier besteht Arbeitsteilung zwischen den einzelnen Wirtschaften. Was die eine Wirtschaft mehr erzeugt, als sie für ihre Angehörigen bedarf, wird ihr zum Mittel, um die Erzeugnisse anderer Wirtschaften einzutauschen. Allmählich verzichtet dann die Einzelwirtschaft auf die Herstellung vieler Güterarten und beschränkt sich auf die Produktion des einen oder andern Gutes, mittels dessen sie sich im Austausch das verschafft, wessen sie sonst benötigt („Verkehrsproduktion"), sei es daß die Produkte auf Bestellung für bestimmte Kunden produziert werden, sei es daß man ohne Bestellung auf eine allgemeine Absatzgelegenheit an einem Orte oder in einem Gebiete rechnet, wo die Besitzer der für den Absatz im Verkehr bestimmten Güter mit den Abnehmern derselben regelmäßig zusammentreffen. Diese Absatzgelegenheit liefert der Markt. Im weiteren Sinne bezeichnet „Markt" die Gesamtheit der Absatzgelegenheiten für ein Gut oder auch das Gebiet, in welchem man auf Austausch für eine Gütergattung rechnen kann; im engeren Sinne ist „Markt" eine besondere Veranstaltung zum Zwecke regelmäßiger Zusammenkunft der Warenbesitzer und der Kauflustigen oder auch diese Zusammenkunft selbst [1] oder der Ort, wo sich Angebot und Nachfrage regelmäßig begegnen.

88. Naturalwirtschaft, Geldwirtschaft, Kreditwirtschaft als Entwicklungsformen der Verkehrswirtschaft. Hier handelt es sich nicht um die Frage, ob getauscht wird, sondern um die Art, wie getauscht wird. Die „Naturalwirtschaft" steht dabei nicht in einem Gegensatz zur Verkehrswirtschaft wie bei der vorigen Unterscheidung; sie ist vielmehr eine besondere Form derselben, und zwar jene Form, bei welcher im Tauschverkehr die Genuß- und Produktionsmittel in natura vertauscht werden. Die Geldwirtschaft dagegen bedient sich regelmäßig des Geldes als Tauschmittels (Kauf, Verkauf). Die Kreditwirtschaft unterscheidet sich nur inadäquat von der Geldwirtschaft, da sie den Geldverkehr und die Funktion des Geldes als Währung und als eines Preismaßes voraussetzt. In seiner Funktion als Tauschmittel kann jedoch hier das Geld auch durch Urkunden aus Kreditgeschäften (Wertpapiere, Kreditpapiere) ersetzt werden.

Bruno Hildebrand führte diese Unterscheidung der Wirtschaftsstufen nach den Ausgleichungsmitteln, deren der Verkehr zur Durchführung der Umsätze sich bedient, in die Wissenschaft ein. Er formulierte seine Ansicht in folgender Weise [2]: „Entweder setzt man Güter unmittelbar gegen Güter um, oder man bedient sich des Tauschmittels der edeln Metalle, des Geldes, oder endlich man setzt Güter gegen das Versprechen um, in Zukunft denselben Wert zurückzuerstatten, d. h. gegen Kredit." [3] Demgegenüber bemerkt Gustav

[1] Vgl. W. Sombart, Die gewerbliche Arbeit und ihre Organisation, im Archiv für soziale Gesetzgebung XIV (1899) 368 ff.

[2] Die neueren Versuche, allgemeinere Entwicklungsformen bei den verschiedenen Völkern zu ermitteln, sind, wie G. v. Below (Über Theorien der wirtschaftlichen Entwicklung, in der Historischen Zeitschrift LXXXVI [1901] 2) bemerkt, namentlich von zwei Vorstellungen beeinflußt worden: „von der durch Rodbertus vertretenen Anschauung, daß zwischen eigenwirtschaftlichen und tauschwirtschaftlichen Zuständen zu unterscheiden sei, und seiner Auffassung, daß die antike Wirtschaft Oikenwirtschaft, d. h. autonome Wirtschaft des seine Bedürfnisse selbst befriedigenden Einzelhaushaltes sei, und von der Erkenntnis, daß das Städtewesen des deutschen Mittelalters sich im Gegensatz zu den modernen Zuständen durch große wirtschaftliche Selbständigkeit der einzelnen Gemeinden auszeichnet".

[3] Vgl. hierzu A. Wagner, Grundlegung I, 1, 441 ff; Artikel „Die Wirtschaftsstufen in der Geschichte", in Schönbergs Handbuch I[4] 50 ff.

[4] Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft[2] (1898) 58 ff ([3]1901, 101 ff; [7]1910, 113 ff). Friedrich Engels, Entstehung der Familie usw.[7] (1898) 171 ff.

[1] Mangoldt, Grundriß 8.

[2] Bruno Hildebrand, in Jahrbücher für Nationalökonomie II (1864) 4 ff; Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft I (1848) 276 ff.

[3] Der Name „Kreditwirtschaft" im Sinne B. Hildebrands bezieht sich auf eine zukünftige, ideale, auf Unentgeltlichkeit des Kredits beruhende Wirtschaftsepoche (Umsatz der Produkte gegen das persönliche Versprechen, auf Treu und Glauben). „Was in der Naturalwirtschaft durch äußere sinnliche Bande aneinander gefesselt, in der Geldwirtschaft aber voneinander gelöst worden, das werde durch die Kreditwirtschaft wieder durch geistige und sittliche Bande verknüpft. Sie verleihe der persönlichen Tüchtigkeit und dem moralischen Werte des Menschen dieselben Eigenschaften, welche in der Geldwirtschaft das Kapital besitze.... Wie es scheint, hatte Hildebrand die Organisation von Arbeitergenossenschaften im Auge, die ohne erhebliches eigenes Vermögen vom Staate oder von Privaten Kredit erhalten sollten" (Lexis, Artikel „Kreditwirtschaft", im Wörterbuch der Volkswirtschaft II[3] 198). „Kreditwirtschaft" im heutigen Sinne hat

Cohn[1]: „Die Dreiteilung ist schon darum unhaltbar, weil sie die wesentliche Funktion des Geldes übersieht, nämlich die Funktion des Wertmaßes; letztere Funktion bleibt unberührt davon, ob beim Umsatz Kredit gewährt wird oder nicht; der wirkliche Gegensatz, der hier vorschwebt, wäre: ‚Barwirtschaft' (Natural- und Geldleistungen) und ‚Kreditwirtschaft', während in beiden Fällen ‚Geldwirtschaft' stattfindet. Es ist auch nicht einmal richtig, daß der ‚Umsatz gegen Kredit', wie auf Grund jener Dreistufung behauptet wird, sich mit der höheren Entwicklung der Wirtschaft immer mehr ausbreite und den Barumsatz verdränge: im Gegenteil, die fortschreitende Wirtschaft löst den Kredit immer mehr von dem Umsatz ab und macht aus der Kreditgewährung ein besonderes Geschäft, welches den Käufer in den Stand setzt, gegen bar zu kaufen. Eine bescheidene Kenntnis des modernen Geschäftsverkehrs in England, Amerika usw. bestätigt diese Behauptung." Den „Umsatz" hält Cohn überhaupt schon deshalb nicht für geeignet, den „Einteilungsgrund für die historische Entwicklung der Volkswirtschaft" abzugeben, weil „die erste Stufe, und zwar die lange fortdauernde, mit ihren Ausläufern tief in die Gegenwart aller zivilisierten Völker hineinreichende Stufe diejenige ist, in welcher gar kein Umsatz stattfindet, welche daher durch den Mangel des Umsatzes charakterisiert ist", nicht durch eine besondere Form des Umsatzes.

Will man aber dennoch Natural- und Verkehrswirtschaft einerseits und innerhalb der Verkehrswirtschaft wiederum Natural-, Geld-, Kreditwirtschaft anderseits als tatsächliche geschichtliche Entwicklungsstufen des Güterverkehrs und der Umsatzarten bezeichnen, so muß jedenfalls beachtet werden, daß eine vollkommene historische Scheidung zwischen den einzelnen Formen keineswegs vorliegt. Es handelt sich eher um ein Mehr oder Weniger, um ein allmähliches Zurücktreten der einen Form hinter die andere, wobei nicht ausgeschlossen ist, daß die ältere Form sich neben den neuen wenigstens innerhalb gewisser Kreise der Bevölkerung erhält. „Geschichtlich bilden die drei Formen der Tauschwirtschaft überhaupt nicht völlig getrennte Zustände der Volkswirtschaft, lösen sich nicht förmlich ab, sondern bestehen nebeneinander fort, nur daß die ältere Form immer mehr zurücktritt. Das relative Überwiegen in der geschichtlichen Reihenfolge von Natural-, Geld- und Kreditwirtschaft gibt dann dem Verkehr sein Gepräge und führt zu der Benennung. Auch dabei aber ist zu beachten, daß in den verschiedenen Gebietsteilen einer Volkswirtschaft und besonders in den verschiedenen Gruppen der wirtschaftlichen Arbeit (Stadt — Land, industrielle — agrarische Tätigkeit) gewöhnlich nicht dieselbe Verkehrsform vorwaltet. Die Kreditwirtschaft ist mehr die Verkehrsform der Städte, der Industrie, während das platte Land vielleicht noch fast ganz in der Geldwirtschaft und teilweise etwa auch noch in der Naturalwirtschaft im ersten Sinne der vorwaltenden Eigengewinnung der Güter steckt."[2]

Wer schließlich nach der obigen Darlegung des Begriffs „Kreditwirtschaft" und mit der herrschenden Auffassung in derselben überhaupt keinen Gegensatz zur Geldwirtschaft erkennt, der wird auch folgerichtig in Geld- und Kreditwirtschaft keine verschiedenen Epochen der wirtschaftlichen Entwicklung erblicken können.

nichts mit der Hildebrandschen Idee zu tun. Man versteht darunter das Kreditumlaufsystem, das auf dem Depositen- und Scheckverkehr beruht. Dieses System bildet keinen Gegensatz zur Geldwirtschaft, ist vielmehr eine höhere technische Ausbildung derselben. Alle Preise usw. werden in Geld ausgedrückt. Das Geld bleibt Wertmaß; nur sein Gebrauch als Umlaufsmittel wird eingeschränkt.

[1] A. Wagner, Grundlegung 454. [2] Ebd. I, 1, 442.

Ausführlichere Darlegung und Würdigung erfordert das bekannte Schema:

89. Hauswirtschaft, Stadtwirtschaft, Volkswirtschaft. 1. „Ein eindringendes Studium, das den Lebensbedingungen der Vergangenheit wirklich gerecht wird und die Erscheinungen nicht mit dem Maßstabe der Gegenwart mißt", sagt Bücher[1], „muß zu dem Resultate gelangen, daß die Volkswirtschaft das Produkt einer jahrtausendelangen Entwicklung ist, das nicht älter ist als der moderne Staat, daß vor ihrer Entstehung die Menschheit große Zeiträume hindurch ohne Tauschverkehr oder unter Formen des Austausches von Produkten und Leistungen gewirtschaftet hat, die als volkswirtschaftliche nicht bezeichnet werden können."

„Wollen wir diese ganze Entwicklung unter einem Gesichtspunkte begreifen, so kann dies nur ein Gesichtspunkt sein, der mitten hineinführt in die wesentlichen Erscheinungen der Volkswirtschaft, der uns aber auch zugleich das organisatorische Moment der früheren Wirtschaftsperioden aufschließt. Es ist dies kein anderer als das Verhältnis, in welchem die Produktion der Güter zur Konsumtion derselben steht, erkennbar an der Länge des Weges, welchen die Güter vom Produzenten bis zum Konsumenten zurücklegen. Unter diesem Gesichtspunkte gelangen wir dazu, die gesamte wirtschaftliche Entwicklung, wenigstens für die zentral- und westeuropäischen Völker, wo sie sich mit hinreichender Genauigkeit historisch verfolgen lassen, in drei Stufen zu teilen:

a) die Stufe der geschlossenen Hauswirtschaft (reine Eigenproduktion, tauschlose Wirtschaft), auf welcher die Güter in derselben Wirtschaft verbraucht werden, in der sie entstanden sind;

b) die Stufe der Stadtwirtschaft (Kundenproduktion oder Stufe des direkten Austausches), auf welcher die Güter aus der produzierenden Wirtschaft unmittelbar in die konsumierende übergehen;

c) die Stufe der Volkswirtschaft (Warenproduktion, Stufe des Güterumlaufes), auf welcher die Güter in der Regel eine Reihe von Wirtschaften passieren müssen, ehe sie zum Verbrauch gelangen."

Wir werden dann belehrt, wie nach dem Ende des gesellschaftlichen Urzustandes das ganze Altertum und die erste Hälfte des Mittelalters hindurch im wesentlichen[2] das ökonomische System der „geschlossenen Hauswirtschaft" herrschte; an diese habe sich dann erst mit der zweiten Hälfte des Mittelalters in der „Stadtwirtschaft" ein regelmäßiger Tausch- und Kaufverkehr, doch lediglich als lokaler, direkter Verkehr zwischen Produzent und Konsument angeschlossen. Die „Volkswirtschaft" aber sei das Erzeugnis der Neuzeit in Verbindung mit der Bildung territorialer und nationaler Wirtschaftsgebiete.

Also zuerst reine Eigenproduktion, tauschlose Wirtschaft, hierauf Kundenproduktion oder Stufe des direkten Austausches, schließlich mit dem modernen Staate entstehend Warenproduktion, Stufe des Güterumlaufes.

[1] Die Entstehung der Volkswirtschaft[3] (1901) 107 ([7]1910, 90 f).

[2] Bücher bestreitet nicht, daß auch bereits im Altertum Ansätze der stadtwirtschaftlichen Entwicklung sich finden (a. a. O. 116 und Vortrag X).

Das sind die „Entwicklungsstufen", in deren Bezeichnung Bücher „schlagwortartig den ganzen Gang der wirtschaftsgeschichtlichen Entwicklung" zusammenfassen will. Doch gelten ihm die Entwicklungsstufen nicht als Zeitepochen im strengen Sinne, nach denen der Historiker seinen Stoff einteilt. Die Wirtschaftsstufen besäßen lediglich „eine logische Natur"; er wolle nur Wirtschaftstheorie, nicht Wirtschaftsgeschichte treiben. Der Geschichtschreiber dürfe nichts in seinem Zeitalter vergessen. Der Theoretiker sehe dagegen mehr auf das Normale, lasse das Unwesentliche außer Betracht. Bei der langsamen, oft über Jahrhunderte sich erstreckenden Umbildung, welcher alle wirtschaftlichen Erscheinungen und Einrichtungen unterliegen, könne es für ihn nur darauf ankommen, die Gesamtentwicklung in ihren Hauptphasen zu erfassen mit Beiseitestellung der sog. Übergangsperioden. Nur so sei es möglich, die durchgehenden Züge oder — kühn gesprochen — „die Gesetze der Entwicklung" zu finden.

Den Prioritätsstreit zwischen Schmoller und Bücher[1] können wir hier um so mehr außer acht lassen, nachdem v. Below[2] nachgewiesen, daß weder Bücher noch Schmoller die Urheber des „textus receptus" in der Darstellung der Verhältnisse der mittelalterlichen Stadtwirtschaft sind. Die geläufige Ansicht hierüber führt sich vielmehr auf Hildebrand[3], Schönberg[4], Gierke[5] zurück[6].

2. Schmollers Theorie unterschied die Perioden der Dorfwirtschaft, Stadtwirtschaft, Territorialwirtschaft und Staatswirtschaft. Vernehmen wir, wie Schmoller heute seine Ansicht entwickelt[7]: Bei primitivster wirtschaftlicher Kultur, die noch kaum zur Sippen- oder Stammesbildung geführt, sind die erwachsenen Männer und Frauen fast nur für sich und ihre unerwachsenen Kinder wirtschaftlich tätig. Mit steigender Kultur greift die Haus- und Familienwirtschaft und die Stammes- und Gemeindewirtschaft ineinander. Doch nur für gewisse Zwecke des Viehtriebs, der Siedelung, Acker-, Wald- und Weidenutzung kommt die Gemeinde- und Stammeswirtschaft zur Geltung. Im übrigen liegt der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit in der Eigenproduktion für Familie und Haus. Der Tauschverkehr fehlt oder bleibt ohne Bedeutung. „Man hat geschwankt, ob man die Haus- oder die Stammes- und Dorfwirtschaft als das wesentliche Merkmal dieser Epoche des Wirtschaftslebens hervorheben soll. Indem die einzelnen Haus- und Familienwirtschaften sich differenzieren, einzelne zu größeren Herrschaftsverbänden werden, indem ein gewisser Tauschverkehr sich ausbildet, die sozialen Körper größer und fester organisiert werden, in ihrem Mittelpunkt größere Orte und Märkte sich bilden, entstehen wirtschaftliche Zustände, welche sich dadurch charakterisieren, daß wohl noch die Mehrzahl der Familien das meiste selbst produziert, also auf dem Boden der Eigenwirtschaft stehen bleibt, aber dann doch in steigendem Umfange am Tauschverkehr teilnimmt. Dieser beschränkt sich freilich zunächst hauptsächlich auf den städtischen Markt, wo die Landleute ihre Rohprodukte, die Handwerker ihre Gewerbeprodukte ohne Handelsvermittlung verkaufen. Die antiken kleinen Stadtstaaten, die meisten mittelalterlichen Stadtgebiete und Kleinstaaten sind Gebilde dieser Art. Da eine beherrschende Stadt meist den Mittelpunkt bildet, ihr Markt und dessen Einrichtungen das Charakteristische für solche Zustände sind, so hat man sie neuerdings durch den Begriff der Stadtwirtschaft bezeichnet. Wo größere soziale Körper sich bilden mit einer Reihe von Städten und Landschaften, wo mit zunehmendem Tausch- und Geldverkehr von der Familienwirtschaft sich besondere Unternehmungen, d. h. lokal und organisatorisch für sich bestehende Wirtschaften mit dem ausschließlichen Zweck des Handels und der Güterproduktion loslösen, der Marktverkehr und der Handel immer mehr Einzelwirtschaften beeinflussen und abhängig von sich machen, wo zugleich die Staatsgewalt durch Münzwesen und Straßenbau, durch Agrar- und Gewerbegesetze, durch Verkehrs- und Handelspolitik, durch ein Geldsteuersystem und die Heeresverfassung alle Wirtschaften der Familien, Gemeinden und Korporationen von sich abhängig macht, da entsteht mit dem modernen Staatswesen das, was wir heute Volkswirtschaft nennen. Sie beruht ebenso auf der Verflechtung aller Einzelwirtschaften in einen unlöslichen Zusammenhang durch den freien Tausch- und Handelsverkehr als auf den wachsenden einheitlichen Wirtschaftseinrichtungen von Gemeinde, Provinz und Staat. Der Begriff der Volkswirtschaft will eben das Ganze der nebeneinander und übereinander sich aufbauenden Wirtschaften eines Landes, eines Volkes, eines Staates umfassen. Die Gesamtheit alles wirtschaftlichen Lebens der ganzen Erde stellen wir uns, nachdem wir diesen Begriff gebildet, als eine Summe geographisch nebeneinander stehender und historisch einander folgender Volkswirtschaften vor. Die Summe der heute einander berührenden, in gegenseitige Abhängigkeit voneinander gekommenen Volkswirtschaften nennen wir Weltwirtschaft."

Im zweiten Bande des „Grundrisses der allgemeinen Volkswirtschaftslehre" kommt Schmoller noch einmal auf die historische Stufenfolge der wirtschaftlichen Verfassungsformen zu sprechen[1]. Die geschichtlichen Abgrenzungen werden dort sehr vorsichtig vollzogen, so daß sich Angriffspunkte für die historische Kritik in etwa vermindern dürften. Aber Schmoller bleibt dabei, daß der eigentliche Begriff und die Tatsache der Volkswirtschaft erst seit dem 17. und 18. Jahrhundert mit den modernen Nationalstaaten, ihrer inneren geistigen und wirtschaftlichen Verbindung und mit ihren Wirtschaftskämpfen untereinander entstanden sei. Diese seine zuerst 1884 näher begründete Einteilung habe dann Bücher neun Jahre später in etwas abweichender, aber doch ähnlicher Weise als Resultat seiner selbständigen Studien wiederholt.

90. Bemerkungen zur Bücher-Schmollerschen Theorie. Sombart hat die Büchersche Theorie schlechthin als falsch bezeichnet. Das geht doch wohl zu weit. Wir möchten nicht gern auf das Büchersche Schema verzichten,

[1] Vgl. Jahrbuch für Gesetzgebung usw. 1893, 301; 1894, 318 ff.

[2] Über Theorien der wirtschaftlichen Entwicklung der Völker, in der Historischen Zeitschrift LXXXVI (1901) 4 ff.

[3] Zur Geschichte der deutschen Wollenindustrie, in den Jahrbüchern für Nationalökonomie VI u. VII (1866); VII 85 zu vergleichen mit Schmollers „Straßburger Tucher- und Weberzunft" (1879) 364 f.

[4] Zur wirtschaftlichen Bedeutung des deutschen Zunftwesens im Mittelalter, in den Jahrbüchern für Nationalökonomie IX (1867) 14 ff.

[5] Das deutsche Genossenschaftsrecht (über Zünfte).

[6] Vgl. auch A. Wagner, Artikel „Zölle", im Deutschen Staatswörterbuch von Bluntschli u. Brater XI 343 (1870); ferner Rodbertus, Das Kapital (1884) 76 ff.

[7] Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre I 4 f.

[1] Grundriß II$^{1-6}$ (1904) 666 (1124) ff.

wollen darum, ohne dasselbe abzulehnen, seinen Wahrheitsgehalt zu umschreiben versuchen.

Auf den ersten Blick nimmt das fragliche Schema für sich ein. Die Ausdrücke sind signifikant, gefällig. Sie erscheinen auch ganz logisch gewählt. Die „Wirtschaft" bildet gewissermaßen den Gattungsbegriff, Hauswirtschaft, Stadtwirtschaft, Volkswirtschaft die Arten. Wenigstens ist man versucht, das geschichtliche Schema und das logische Schema in voller Übereinstimmung zu sehen, obwohl die Hauswirtschaft einer wesentlich andern Organisationsordnung angehört als Stadt- und Volkswirtschaft. Dazu schmeichelt es uns, als modernen Menschen, uns auf dem Gipfel einer Jahrtausende dauernden Entwicklung zu wissen. Fast mitleidig blicken wir auf die Völker des Altertums, auf das Mittelalter herab. Erst mit dem 16. Jahrhundert beginnt der allmähliche Aufstieg zur Höhe. Aber alsbald regen sich doch mannigfache Bedenken und Zweifel. Sollte man denn wirklich nicht von einer „Volkswirtschaft" sprechen können im Hinblick auf das Altertum, das Mittelalter? Genügen ferner die Momente des Güterverkehrs, der Verkehrsweite, genügen diese Momente, um uns zu dem vollen und richtigen Begriffe der „Volkswirtschaft" zu führen? Dazu kommen dann noch eine Reihe anderer Fragen und Zweifel; in aller Bescheidenheit möchten wir nur einige derselben als Begleitbemerkungen zur Bücher-Schmollerschen Stufentheorie aufführen, lediglich um Mißverständnisse dieser Theorie fernzuhalten.

1. *Bemerkungen geschichtlicher Art.* Da erhebt sich zunächst die Frage:

a) Kann das Altertum und das Mittelalter als eine bloße Vorstufe der Neuzeit bezeichnet werden?[1]

Eduard Meyer bestreitet das. In Wirklichkeit besitze jedes Zeitalter (Altertum und Mittelalter) einen selbständigen Auf- und Abstieg. Das Altertum sei gewissermaßen an Altersschwäche zu Grunde gegangen, durch die innere Zersetzung einer völlig durchgebildeten, ihrem Wesen nach durchaus modernen Kultur, die sich selbst auslebe. Das Altertum habe sein eigenes Mittelalter und seine Neue Zeit gehabt. Mit dem Ende des Altertums beginne eine ganz neue Entwicklung unter Rückfall in die primitiveren Zustände. In seiner Kritik des von Ludwig Stein herausgegebenen Werkes: „Die soziale Frage im Lichte der Philosophie"[2], wendete sich auch Oncken gegen die Annahme einer quasi geradlinig aufsteigenden Entwicklungsbewegung von den Urzeiten der Menschheit bis auf die

[1] Historische Zeitschrift LXXXVI (1901) 24. Eduard Meyer, Die wirtschaftliche Entwicklung des Altertums (1895); Die Sklaverei im Altertum (1898); Kleine Schriften (1910). G. v. Below, Artikel „Wirtschaftsstufen", im Wörterbuch der Volkswirtschaft II[2] 1382 ff mit ausführlicher Literaturangabe. Aug. Oncken, Geschichte der Nationalökonomie I (1902) 15 ff 60 ff 122 ff 139 148 f. Louis Wodon, Sur quelques erreurs de méthode dans l'étude de l'homme primitif (1906). H. Flamms Anzeige der 5. Aufl. von Büchers „Entstehung der Volkswirtschaft" in der Literarischen Rundschau 1907, Nr 8; auch Flamms Schrift „Niedergang Freiburgs i. Br." Max Weber, Agrargeschichte im Altertum, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften I[3] 52 ff. Somlo, Der Güterverkehr in der Urgesellschaft (1910); Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik XLII (1911) 829 ff.

[2] 1897. Onckens Besprechung findet sich in den Schweizerischen Blättern für Wirtschafts- und Sozialpolitik 1897, Hft 23 24. Vgl. auch Oncken, Geschichte der Nationalökonomie I 18 f. Prinz, Funde aus Naukratis (Beiträge zur alten Geschichte; 1908).

Höhen der Gegenwart: „Das Altertum darf keineswegs als die Kindheitsperiode unserer modernen Kultur angesehen werden, worauf im Mittelalter das höher entwickelte Jugendalter und im Zeitalter der neuen Zeit das Reifealter eingetreten wäre. Das Altertum ist eine selbständige, abgeschlossene Kulturperiode für sich mit eigenem Kindheits-, Jugend-, Mannes- und Greisenalter. Mit dem Sturz des gealterten Römerreiches, beim Einmarsch der Germanen, beginnt wieder eine ganz neue Kulturperiode mit eigenem Kindheits-, Jugend- und Mannesalter usw. Das frühe Mittelalter ist in Wahrheit das eigentliche Kindheitsalter unserer jetzigen Kultur, es ist keineswegs die Fortsetzung des Altertums. Das Altertum wurde erst im Zeitalter der Renaissance für uns wieder fruchtbar, nachdem wir auf einer Entwicklungsstufe angelangt waren, die dem späteren Altertum einigermaßen ebenbürtig war. Daraus erklärt sich auch, daß die Zustände des klassischen Altertums als ideale Vorbilder, nicht aber als überschrittene Stufen bis in unsere Zeit herein gegolten haben und zum Teil noch gelten.... Die von mir hier vorgetragene Auffassungsweise ist übrigens in der Philosophie der Geschichte keineswegs neu, sie ist längst unter dem Namen der ‚Zyklentheorie' bekannt[1], wonach jedes Volkstum seinen eigenen Zyklus der vier Lebensalter, parallel zu den Entwicklungszeitaltern des Individuums, nämlich Kindheits-, Jugend-, Mannes- und Greisenalter, durchläuft, worauf der Kulturfaden von einer andern Menschheitsgruppe aufgenommen wird, die wieder eine gleiche Bahn durchschreitet. Schon bei Machiavelli und Bodin tritt sie auf und wird dann mit besonderem Nachdruck von dem eigentlichen Begründer der Geschichtsphilosophie, von dem Italiener Vico (1725), vertreten. Unter den Nationalökonomen hängt ihr namentlich Roscher an."

Geht man auch nicht so weit, die Scheidung zwischen der griechisch-römischen und germanisch-romanischen Kulturperiode in aller Schroffheit durchzuführen, erkennt man an, daß die „andere Menschheitsgruppe" den „Kulturfaden" nicht bloß aufnimmt, sondern von der vorhergehenden Epoche immerhin noch manches wertvolle Material und hochbedeutsame Kräfte zur weiteren Ausspinnung aufgenommen hat, steht man ferner der sog. „Zyklentheorie" kritisch gegenüber, hütet man sich vor Übertreibungen der Analogie zwischen den Entwicklungszeitaltern des Individuums und des einzelnen Volkes, erblickt man darin kein naturhaftes und allgemeines „Gesetz" geschichtlicher Entwicklung, so darf man doch Bedenken tragen, das Altertum schlechthin als die Ursprungs- oder Kindheitsperiode unserer Entwicklung zu bezeichnen, wird es vielmehr lieber als eine „selbständige Kultursphäre mit eigenen Fußpunkten, eigenem Höhe- und Endpunkt" gelten lassen. „Oder um das Verhältnis noch näher zu präzisieren, das Altertum stellt ein ganzes Bündel von selbständigen, jeweils mit dem Vorherrschen dieses oder jenes Volkstums verknüpften Entwicklungs- und Verfallsperioden dar. Im großen und ganzen zeigt sich freilich auch hier ein beständiges Fortschreiten nach oben, aber in anderer Weise als die an Darwin anknüpfende moderne Geschichtsphilosophie lehrt mit ihrer Annahme einer ununterbrochenen, wenn auch nicht immer ganz geradlinig verlaufenden Entwicklungslinie vom Anfang aller Dinge bis zur heutigen Kulturhöhe."[2]

[1] Vgl. Richard Mayr, Die philosophische Geschichtsauffassung der Neuzeit, 1. Abt. (bis 1700) (1877).

[2] Oncken a. a. O.

b) Erheben sich somit gegen die Annahme einer weithin einheitlichen Evolution, von solcher Art, daß die „Volkswirtschaft" „das Produkt einer jahrtausendelangen Entwicklung" sei, von vornherein gewichtige Bedenken, so ist es doch auch fraglich, ob das Altertum schlechthin der Periode der „Hauswirtschaft" untergeordnet werden kann [1].

Die „Oikenwirtschaft" im Sinne von Rodbertus-Bücher ist für ihre Zeit eine charakteristische Erscheinung. Entsprechen aber diese großen Sklavenwirtschaften genau dem Begriffe einer geschlossenen Hauswirtschaft? „Die Zusammenfassung der eigentlichen Familienwirtschaft, der Fronhofwirtschaft und der antiken Sklavenwirtschaft in der einheitlichen Kategorie der geschlossenen Hauswirtschaft", sagt Pierstorff [2], „scheint uns den Dingen Zwang anzutun. Mag man noch allenfalls die Fronhofswirtschaft trotz weitgehender Unterschiede mit der eigentlichen Familienwirtschaft zusammenfassen, so scheinen uns doch die kapitalistischen Sklavenbetriebe der späteren Römerzeit von der Fronhofswirtschaft ... grundverschieden.... Sie stellen ... doch offenbar Geldwirtschaften dar, ohne darum Stadtwirtschaft oder Unternehmerwirtschaft im modernen Sinne zu sein. Wir erlauben uns, die Zulässigkeit eines Verfahrens in Zweifel zu ziehen, das in ein aus den Verhältnissen der christlich-germanischen Völker gewonnenes Entwicklungsschema die antike Sklavenwirtschaft einzupassen sucht. Die letztere entwickelte sich eigenartig und teilweise in anderer Richtung als die Hauswirtschaft der germanischen und romanischen Völker." [3]

c) Ist ferner die Ausbildung der „Stufe des Güterumlaufes" bei den germanischen Völkern gerade erst seit der Wende des Mittelalters erfolgt? Man darf das bestreiten. Lange vorher schon war nämlich die Stadtwirtschaft durchaus keine bloße „Kundenproduktion oder Stufe des direkten Austausches, auf welcher die Güter aus der produzierenden Wirtschaft unmittelbar in die konsumierende übergehen".

Vernehmen wir diesbezüglich Below [4]: „Wir sind bereit, die Stadtwirtschaft des Mittelalters ein System des direkten Austausches, der Kundenproduktion, zu nennen, weil diese Beziehungen in ihnen einen viel größeren Raum einnehmen als in der Neuzeit. Aber der Unterschied dürfte nur relativer Natur sein. Auch im Mittelalter bildet der interlokale Verkehr bereits ein konstitutives Element im wirtschaftlichen Leben." Greifen wir hierfür als Beispiele heraus die Erzeugung und den Absatz der Bekleidungsstoffe im Hochmittelalter, wie sie Aloys Schulte auf Grund sorgfältiger und zuverlässiger Forschungen uns schildert. „Der Welthandel", sagt Schulte [5] mit Rücksicht

[1] Vgl. Historische Zeitschrift LXXXVI (1901) 24 ff. A. Wagner in den Preußischen Jahrbüchern LXXV 554 f. Mitteis, Aus den griechischen Papyrusurkunden (1900) 26 ff.

[2] Jahrbücher für Nationalökonomie LXVII 129.

[3] Karl Riezler, Über Finanzen und Monopole im alten Griechenland. Zur Theorie und Geschichte der antiken Stadtwirtschaft (1907). Nach Riezler hielten die Griechen am Stadtstaat und an der Stadtwirtschaft noch fest, als die Verhältnisse schon einen nationalen Staat und einen internationalen Güterumlauf forderten. Hermann Gummerus, Der römische Gutsbetrieb (Beiträge zur Geschichte; 1906).

[4] Historische Zeitschrift LXXXVI 55.

[5] Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien mit Ausschluß von Venedig I (1900) 112.

auf die Geschichte des Handels bis zum Ende des 13. Jahrhunderts, „hat am allermeisten Anregung wohl dadurch erhalten, daß im Textilgewerbe eine gründliche Verschiebung eintrat, daß nicht mehr allein die höheren Klassen aus dem Markte Waren nahmen, wodurch der Handel auf feinere Produkte beschränkt blieb, sondern daß jeder Mensch einen Teil seiner Kleidung kaufte. Aus der Eigenproduktion, dem Hausfleiße, ging das Textilgewerbe in eine Arbeit für den Markt über. Und da die Konsumenten so enorm an Zahl gewachsen waren, gewann der Markt in den Geweben eine ebenso große Steigerung, er umfaßte nunmehr neben den feinen auch die gewöhnlichen, auf den Massenverbrauch berechneten Stoffe. Der Handel hätte bei alledem gering bleiben können, innerhalb der Stadt und des von ihrer Wirtschaft abhängigen Bezirkes wäre es in vielen Fällen sehr wohl möglich gewesen, die gesamten Bedürfnisse an Geweben durch Eigenproduktion zu decken. Auf große Entfernungen hätte es dann nur Handel mit dem Rohstoff gegeben. Allein das hätte eine gleichmäßige Beherrschung aller Zweige der Textilkunst innerhalb dieses Kreises vorausgesetzt, die aber fehlte nicht nur, sondern es bestand geradezu das Gegenteil. Die eine Gegend war der andern in diesem oder jenem Zweige vorauf, hier wurde besser blau gefärbt, dort verstand man sich besser auf die Bereitung von Lodentüchern, an einem andern Orte kamen andere Vorzüge zur Geltung, und so ergab sich schließlich, daß keine Stadt alles erzeugte, sondern ein Tuchhändler, um alle seine Kunden zu befriedigen, Waren verschiedenster Herkunft verlegen mußte. Wie er selbst von weither seine Gewebe bezog, mußten deren Erzeuger für einen Absatz in die Ferne sorgen. Im Bekleidungsfache wurde die von K. Bücher so trefflich charakterisierte Stadtwirtschaft schon früh gründlich verlassen." Und was für das Bekleidungsfach im allgemeinen gilt, das trifft insbesondere zu bei der Wollenweberei, für viele Städte das wichtigste Gewerbe. Während die Leinenweberei sich noch lange an den ländlichen Haushalt naturgemäß anschloß, ergibt sich für die Wollenweberei durch das Walken sehr früh eine Produktionsteilung. „Kein mittelalterliches Gewerbe", sagt Schulte [1], „löste nach und nach die Produktion in eine solche Zahl von aufeinanderfolgenden, von verschiedenen Personen ausgeführten Arbeiten auf als die Wollstoffbereitung." Auch „die örtliche Zerlegung der Produktion war schon sehr alt. Einen trefflichen Überblick gewährt das in Flandern entstandene Gedicht ‚Conflictus ovis et lini', in dem Schaf und Lein ihre Vorzüge preisen. Gallien liefere die buntesten Tücher, das neuerungssüchtige Volk liebe den bunten Glanz; Flandern, wo jeder nach seinem Geschmack und Farbensinn sich seine Stoffe bereite, sende seine grünen und tiefblauen Tuche, um die Herren zu kleiden, nach Deutschland, das diese Kunst des Färbens nicht verstehe. Aber auch hier sei man nicht müßig. Der Rhein erzeuge leichte, schwarze Tücher für Mönche und Nonnen, Schwaben rote, nicht in der Wolle gefärbte; an der Donau würden naturfarbene, jedem Wetter Trotz bietende (Loden-) Stoffe gewirkt, wie es Besseres nichts in Deutschland gebe. Die Quelle ist leider sehr schwer zu datieren; wenn wir auch nicht für das 11. Jahrhundert, dem man früher das Gedicht zuteilte, bereits die örtliche Zerlegung der Produktion aus diesem Gedichte feststellen können, so gehört es doch spätestens dem Schluß des 12. an" [2]. Diese Angaben dürften genügen, um Belows Warnung vor einer Übertreibung des Entwicklungsgedankens durch Schematisierung voll-

[1] Ebd. I (1900) 119. [2] Ebd. 119 121 f 123 125 132.

kommen zu rechtfertigen. Ohne Zweifel darf man von einem Typus oder System der Stadtwirtschaft mit Kundenproduktion sprechen, doch man muß hinzufügen, daß dieses System lange vor der Entstehung des modernen Staates durchbrochen war. „Die Aussonderung der städtischen Bevölkerung aus dem Lande", schreibt Schulte[1], „war bedingt durch die immer stärker werdende Aussonderung von Produktionszweigen aus der geschlossenen Hauswirtschaft. Diese schränkte sich immer mehr auf die Bodenkultur ein und gab die meisten andern Tätigkeiten an die Gewerbe der Städte ab, und da die Wirtschaft einer Stadt — die Stadtwirtschaft, wie sie Bücher definiert hat — nicht alle Bedürfnisse so gut und billig decken konnte wie eine andere, so führte diese Verteilung der Produktion auf Stadt und Land eine wesentliche Zunahme des Handels herbei. Theoretisch wäre es ja denkbar gewesen, daß eine jede Stadt mit Einschluß ihres Landbezirkes alle Bedürfnisse an Leinen und Wollwaren selbst erzeugte, tatsächlich aber sehen wir einen sehr bedeutenden Handel über große Entfernungen hin. Die verschiedene Qualität der Ware, die Sucht, mit fremden Stoffen zu glänzen, die Mode, welche auch jenen Tagen nicht fremd war, waren drei gewaltig wirkende Ursachen, um die Stadtwirtschaft zu durchbrechen." Ähnliches hat Ferdinand Buomberger speziell für Freiburg i. d. Schweiz nachgewiesen[2].

Mag daher auch ein Schema von Wirtschaftsstufen nach Art des Bücherschen das Verständnis der geschichtlichen Entwicklung, durch Hervorhebung gewisser typischer Erscheinungen, fördern können, alsbald zeigt sich jedoch, wie wenig eine schematische Behandlung zur völlig genauen Erfassung der tatsächlichen, geschichtlichen Verhältnisse bzw. der ganzen Entwicklung auszureichen vermag. „Wirtschaftsstufen unterscheiden heißt nichts anderes", sagt Pohle[3], „als Querschnitte durch einen kontinuierlich verlaufenden Prozeß ziehen. Diese Querschnitte können niemals alle Phasen des Entwicklungsprozesses ausdrücken und darstellen, sondern nur bestimmte Hauptphasen." Das wenigstens muß festgehalten werden, wenn das Schema nicht zum Phantasma werden soll[4].

Wählt man den Verkehr als bestimmenden Gesichtspunkt für die Unterscheidung verschiedener Entwicklungsstufen, dann bildet den logischen

[1] Geschichte des mittelalterlichen Handels 153.

[2] Vgl. Herm. Flamm, Der wirtschaftliche Niedergang Freiburgs i. Br. und die Lage des städtischen Grundeigentums im 14. und 15. Jahrhundert. Flamm sieht in der geschlossenen Stadtwirtschaft nicht das Ergebnis organischer Weiterentwicklung, sondern ein Kunstprodukt der Zünfte, die zielbewußt der Verkehrswirtschaft entgegen traten.

[3] Jahrbücher für Nationalökonomie, 3. Folge XXVI (1903) 361.

[4] Auch Wilhelm Roscher hatte eine gewisse Vorliebe für Typen. In der Volkswirtschaft hießen sie jugendliches, mittelalterliches, blühendes, sinkendes Volk. In der Politik (Politik, geschichtliche Naturlehre der Monarchie usw. 1893) waren es das patriarchalische Urkönigtum, die Aristokratie, absolute Monarchie, Plutokratie (Geldoligarchie) mit der Kehrseite des Proletariates, dann Militärtyrannismus oder Cäsarismus. „Aber dieses Schema", sagt Hintze (Roschers politische Entwicklungstheorie, in Schmollers Jahrbuch XXI [1897] 809), „erleidet einerseits so viele bedeutende Ausnahmen und bewegt sich anderseits, um überhaupt anwendbar zu sein, in so unbestimmten und inhaltsarmen Begriffen, daß die wissenschaftliche Bedeutung, die ihm zukommt, doch nur gering ist."

Gegensatz zur tauschlosen Wirtschaft einzig die Tausch- und Verkehrswirtschaft. Wollte man dabei auch von dem, der Annahme nach, geringen Verkehr, der zwischen den „geschlossenen Hauswirtschaften" vorkam, absehen und deshalb hier von „tauschloser" Wirtschaft sprechen, dann stünden dieser geschlossenen Hauswirtschaft die Stadt- und Volkswirtschaft nicht als zwei besondere Stufen, vielmehr nur als zwei Unterabteilungen der Tausch- und Verkehrswirtschaft gegenüber. Faßt man dagegen den Verkehr in seiner historischen Entwicklung ins Auge, so muß man den Begriff der „Stufe" jedenfalls stark herabmildern und schon in etwa verwischen, wenn man Hauswirtschaft, Stadtwirtschaft, Volkswirtschaft als geschichtliche „Wirtschaftsstufen" bezeichnen will. In Wirklichkeit bringen jene wirtschaftshistorischen Unterscheidungen doch nur dem Grade nach Verschiedenes zum Ausdruck. Die tauschlose „Hauswirtschaft" war nicht so ganz tauschlos; der Tausch blieb nur selten, kam bloß nebenbei vor, nicht in dem Grade wie in der Verkehrswirtschaft. Die „Stadtwirtschaft" hatte schon einen regeren Verkehr und kannte bereits den interlokalen Handel, wenn auch in geringerem Grade als die „Volkswirtschaft". Liefmann aber hält Unterscheidungsmerkmale, die nur dem Grade nach Verschiedenes hervorheben, überhaupt für wirtschaftstheoretisch unbrauchbar[1]. Man müsse vielmehr, zum besseren Verständnis der Wirtschaftsorganisation gewisser Zeitepochen, die Abgrenzung nach einem Unterscheidungsmerkmal vornehmen, das in einer Wirtschaftsorganisation fehle, in der andern auftrete und diese charakterisiere. Liefmann schlägt darum seinerseits als Unterscheidungsmerkmal vor: nicht Umfang und Ausdehnung des Verkehrs, wie es der Bücher-Schmollerschen Theorie eigentümlich ist, nicht die Art des Tausches und des Tauschmittels im Sinne des Hildebrandschen Schemas, sondern die Kapitalform, die Art und Form des Kapitals in der Einzelwirtschaft. Freilich dürfte der Gedanke einer Stufenfolge des Kapitalismus als Natural-, Geld- und Effektenkapitalismus dem Wunsch einer umfassenden Stufenlehre doch nicht allenthalben genügen[2], und es fragt sich noch, ob die Bedenken, die Liefmann gegen die herrschende Stufentheorie erhob, nicht auch auf anderem Wege befriedigende Erledigung finden können. „Wirtschaftstheoretisch unbrauchbar" möchten wir die Bücher-Schmollersche Theorie nicht gerade nennen, mag sie auch der beschränkenden Erklärung und vielleicht auch der Ergänzung bedürfen.

d) Wenn Bücher[3] sagt: „Die Ausbildung der Volkswirtschaft ist eine Frucht der politischen Zentralisation, welche mit der Entstehung territorialer

[1] Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaft (1909) 1—29.

[2] Vgl. die Bemerkungen Philippovichs in der Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung XIX (1910) 182 f.

[3] Entstehung der Volkswirtschaft[3] 135 ([7]135). Der englische Nationalökonom John Kells Ingram läßt in seiner „Geschichte der Volkswirtschaftslehre" (Übersetzung Roschlan [1890] 31 ff, jetzt 2. Aufl.), Comte folgend, das Mittelalter nicht mit dem 15. Jahrhundert endigen, sondern bereits mit dem Schluß des 13. Jahrhunderts. Er unterscheidet dann drei Phasen der Neuzeit. Schon während der ersten Phase (14. und 15. Jahrhundert) gewinnt die weltliche Zentralgewalt an Festigkeit und Hilfsmitteln, befehden die Krone und die Feudalherren einander, indem beide ihre Stärkung suchen in dem Abschließen von Bündnissen mit den Städten und mit den in diesen vertretenen industriellen Kräften. Die Manufakturen gewinnen an Bedeutung. Die Schiffahrt erfährt eine Erleichterung durch den Gebrauch des Kompasses. Die Buchdruckerkunst wird erfunden. In Florenz,

Staatsgebilde an der Wende des Mittelalters beginnt und in der Gegenwart mit der Schöpfung des nationalen Einheitsstaates ihren Abschluß findet", so muß er selbst beifügen, daß in Deutschland noch jahrhundertelang die landschaftlichen Interessen vorwiegen, und daß an diesen „die Anstrengungen, welche die Reichsgewalt in der Richtung einer nationalen Wirtschaftspolitik machte, kläglich scheiterten" [1]. Man denke z. B. an den Versuch (1559), durch Reichsgesetz eine einheitliche Münze für das ganze Reichsgebiet einzuführen, an die Bestrebungen nach Einheit von Maß und Gewicht u. dgl.[2] Jeder Versuch einer nationalen wirtschaftlichen Einigung konnte sicher sein, dem direkten Widerstreben der Landesfürsten zu begegnen. Vom Glanze unserer modernen nationalwirtschaftlichen Entwicklung fallen daher auf die beginnende politische Zentralisation und in die Zeit „der Entstehung territorialer Staatsgebilde" nicht gerade viele Lichtstrahlen. Wenn Deutschland bis ins 19. Jahrhundert hinein wirtschaftlich so sehr zurückblieb, während Spanien, Portugal, England, Frankreich schon früh in eine Blüteperiode hineinwuchsen, so führt sich das eben nicht bloß auf die Verlegung des Welthandelsweges von den Gestaden des Mittelmeeres zum Atlantischen Ozean infolge der Auffindung eines Seeweges nach Indien und der Entdeckung Amerikas, nicht nur auf die glänzende koloniale Entwicklung der europäischen Westmächte zurück, sondern auch auf den Umstand, daß jene Reiche schon seit dem 16. Jahrhundert große einheitliche Staatsgebilde darstellten[3], während Deutschland nicht zum geringsten Teil durch die Schuld der Landesfürsten politischer und wirtschaftlicher Zerrissenheit überantwortet blieb. Gebührt daher auch

Venedig und Genua bestand der öffentliche Kredit schon lange, bevor Holland und England irgendwelche bedeutendere finanzielle Wichtigkeit erlangten. Gerade zu Ende dieser Phase bereitete die Entdeckung Amerikas und des neuen Seewegs nach dem Osten, während sie den bisherigen Gang des Handels völlig veränderte, die Gründung von Kolonien vor, die kräftig zu dem wachsenden Übergewicht des industriellen Lebens beitrugen. Das Wachstum der neuen gesellschaftlichen Kräfte über die Grenzen der Stadtwirtschaft hinaus hatte sich nach Ingram bereits vor dem 16. Jahrhundert vollzogen und war in der ersten neuzeitlichen Phase sich selbst überlassen geblieben. Die zweite Phase der Neuzeit läßt Ingram mit dem 16. Jahrhundert beginnen. Es ist die Zeit, wo der Staat die aufstrebenden Elemente der Gewerbe und des Handels für sich in Beschlag nimmt, ihre Förderung sich angelegen sein läßt, sie gleichzeitig aber für seine politischen Zwecke ausnutzt. Die dritte Phase endlich beginnt ungefähr mit dem 18. Jahrhundert; sie ist die Zeit des Individualismus, des Systems der „natürlichen Freiheit".

[1] Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft[3] 157 ([7]135).

[2] G. v. Below, Der Untergang der mittelalterlichen Stadtwirtschaft (über den Begriff der Territorialwirtschaft), in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik XXI (1901) 610 f.

[3] Vgl. A. Schweitzer, Geschichte der Nationalökonomie in vier Monographien. 1: Colbert (1903) 11 A. 2; Bücher a. a. O. 158; insbesondere Schmoller, Umrisse 34 f 54. Vgl. auch Zeitschrift für Sozialwissenschaft VII (1904) 185; Frensdorff in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik XXVI (1876) 230. Bezüglich Englands lehnt Ashley (Englische Wirtschaftsgeschichte II [1896] 8 f) die Annahme einer territorialen Stufe neben der nationalen ab. Wenn auch verklausuliert, so glaubt er doch sagen zu können, England habe seit dem Beginne des vierzehnten Jahrhunderts in gewissem Sinne nicht lediglich eine Stadtwirtschaft, sondern eine Volkswirtschaft (im Sinne Schmollers) gehabt.

immerhin den größeren Territorialstaaten volle Anerkennung für die straffere Zentralisation der Verwaltung im Innern des Territoriums, für die Ausbildung eines vortrefflichen Berufsbeamtentums, die Schaffung der stehenden Heere usw., so kann gerade ihnen anderseits der Vorwurf nicht erspart bleiben, daß sie durch ihre kleinlich selbstsüchtige Machtpolitik die zentrale Reichsgewalt gelähmt, die politische Geltung der Nation als eines Ganzen geschwächt, die vollkommene Ausbildung einer vollen nationalen wirtschaftlichen Einigung auf Jahrhunderte verhindert haben[1].

Die Tendenz zur Überwindung der wirtschaftlichen Zerklüftung gibt sich anderseits bereits in den städtischen Münzverträgen des späteren Mittelalters kund, insofern dadurch die Herstellung eines größeren wirtschaftlichen Gebietes, zunächst für das Münzwesen, erstrebt wurde. Auch die Städtebündnisse (insbesondere die Hansa) bezweckten neben und nach dem Schutz gegen äußere Feinde eine Erleichterung des Verkehrs unter den Verbündeten, die Beseitigung innerer Schranken herbeizuführen. Gegen Ende des Mittelalters nahmen Städtebünde oder Gruppen von Städten (so die wendische Gruppe der hansischen Städte) für den ganzen Umfang ihrer Vereinigung die Ordnung gewerblicher Verhältnisse in Angriff. Ähnliche Ziele verfolgten ebenfalls interlokale Handwerkervereinigungen (z. B. der Weber von Straßburg, Hagenau, Zabern Ende des 14. Jahrhunderts; der Armbruster verschiedener rheinischer Städte im Jahre 1448). Auch sonst noch in mannigfacher Hinsicht sind es die sozialen Kräfte des Volkes[2] selbst gewesen, denen ein wesentlicher Anteil an dem neuzeitlichen Umbildungsprozeß zugesprochen werden muß.

Damit ist die Bedeutung der landesherrlichen Politik nicht bestritten. Nur vor Übertreibungen muß gewarnt werden. So erhebt v. Below gegen Schmoller den Vorwurf, er sei im allgemeinen geneigt, die Erfolge der territorialen Politik nach der wirtschaftlichen Seite hin zu günstig darzustellen, und er lasse die Vorstellung, daß der territoriale Handel, die territoriale Industrie, der territoriale Markt ein einheitliches Ganze sei, zu früh auftauchen und Geltung finden. Immerhin liegt es auf der Hand, daß die politischen Wandlungen in den ersten Jahrhunderten der Neuzeit nicht ohne Rückwirkung auf die wirtschaftliche Entwicklung bleiben konnten. So erschien u. a. durch die fortschreitende Stärkung des Staatsgedankens die kraftvolle Ausbildung einer staatlichen Wirtschaftspolitik wenigstens mehr in den Bereich praktischer Möglichkeit gerückt[3]. Die allmähliche Überwindung des

[1] Schmoller, Umrisse und Untersuchungen 32 ff.

[2] Große wirtschaftliche Übergangsbewegungen, wie sie die Zeit vom 14. bis 16. Jahrhundert kennzeichnen, werden sich in der Regel nicht auf die Initiative staatlicher Wirtschaftspolitik in letzter Linie zurückführen, sondern auf Strebungen, die aus dem wirtschaftenden Volke selbst hervorgehen. Man denke z. B. für die in Frage stehende Zeit nur an das Bemühen der wohlhabenden Handwerker und Kaufleute nach erweiterter Absatzgelegenheit, nach freierer Bewegung. Die Wirtschaftspolitik der Landesherren ist nicht der Ausgangspunkt dieser Tendenzen, aber sie kommt denselben mehr oder minder entgegen, sucht aus denselben Vorteil zu ziehen für Staat und Fürst (Oncken, Geschichte der Nationalökonomie I 139).

[3] Schmoller, Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrichs d. Gr. und Preußens überhaupt von 1680 bis 1786, im Jahrbuch für Gesetzgebung usw. VIII 43. Vgl. auch Schmoller, Über einige Grundfragen der Volkswirtschaftslehre (1898) 319.

städtischen Partikularismus bereitete eine weit engere und festere wirtschaftliche Zusammenfassung zunächst der territorialen Wirtschaft vor. Mit der Erleichterung des Verkehrs für ein größeres Gebiet, im Gegensatz zu räumlicher Beschränktheit des Absatzes, war für den Gewerbetreibenden und für den Kaufmann in gewissem Umfange die Gelegenheit gegeben zur Ausdehnung ihres Geschäftsbetriebes usw.[1] Allein diese Entwicklung geht denn doch sehr langsam vor sich. Anfangs, im 16. und 17. Jahrhundert, verbleibt die führende Rolle in der Wirtschaftspolitik noch der Stadt und der städtischen Obrigkeit. Von einem eigenen System territorialstaatlicher Wirtschaftspolitik mit grundsätzlich neuen Zielen kann noch keine Rede sein. Die landesherrliche Politik operierte während der ersten zwei Jahrhunderte der Neuzeit fast ausschließlich mit den alten Figuren der stadtwirtschaftlichen Zeit. In mannigfacher Hinsicht besteht die stadtwirtschaftliche Organisation fort bis zum Ende des 18. Jahrhunderts.

2. *Bemerkungen prinzipieller Art.* Kann es für den Begriff der „Volkswirtschaft" genügen, in ihr bloß eine geschichtliche Entwicklungsstufe höherer Art zu erblicken mit Rücksicht auf die größere Verkehrsweite oder eine gewisse Ausbildung staatlicher Wirtschaftspolitik?

Daß die Büchersche Theorie in der bestechend einfachen Art, wie sie die aufsteigende Entwicklung darstellt, hier wenigstens Anlaß zu Mißverständnissen bieten kann, hat bereits der hervorragendste und scharfsinnigste nationalökonomische Theoretiker ausgesprochen. A. Wagner[2] urteilt: Die ganze Frage, ob man erst seit der Zeit des modernen Staates von einer „Volkswirtschaft" sprechen dürfe, sei ähnlich zu beantworten wie die Frage, ob man erst im modernen Staat einen „Staat" erkennen wolle. G. v. Below meint freilich, der Unterschied sei doch wohl größer[3]. „Auf den Namen ‚Staat' haben die Gemeinwesen früherer Zeit zweifellos Anspruch. Irgend eine staatliche Organisation läßt sich am wenigsten entbehren. Dagegen, wenn man das Wesentliche des Begriffs ‚Volkswirtschaft' in dem sieht, was Bücher hervorhebt, so darf man wohl behaupten, daß es bei einem Volke einmal eine Zeit gegeben hat, in der von wirklicher Volkswirtschaft recht wenig vorhanden gewesen ist. Allerdings sagen wir: recht wenig; denn vollkommen hat sie kaum jemals gefehlt." Wie aber, wenn man das Wesentliche der Volkswirtschaft nicht oder nicht bloß in einem höher entwickelten, das ganze Volk lebhafter umfassenden Verkehre erblickt? Auch Schmoller trug Bedenken, den Begriff der Volkswirtschaft so eng und ausschließlich mit der Arbeitsteilung, dem fortgeschrittenen Verkehr, dem höheren Grade der hierdurch bewirkten Vergesellschaftung der wirtschaftenden Personen zu verknüpfen. Er hatte darum, wie wir sahen, „den Zusammenhang des wirtschaftlichen Lebens mit den wesentlichen und leitenden

[1] Anderseits darf nicht vergessen werden, daß die politische Zersplitterung durch Vermehrung und Erhöhung der Zölle seitens der immer mächtiger werdenden territorialen Fürsten eine wachsende Schädigung des deutschen Handels brachte. Vgl. R. E. May, Die Wirtschaft in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft (1901) 304.

[2] Preußische Jahrbücher LXXV 555 f. Vgl. auch Oncken, Geschichte der Nationalökonomie I (1902) 149. „Schon das Altertum besaß wirkliche Staaten, und zwar sowohl Nationalstaaten wie Weltreiche. ... Die neuzeitliche Staatstheorie erklärte den Territorialfürsten als direkten Nachfolger des altrömischen princeps."

[3] Über Theorien der wirtschaftlichen Entwicklung der Völker, in der Historischen Zeitschrift LXXXVI (1901) 29 f.

Organen des sozialen und politischen Lebens überhaupt", die „Anlehnung der jeweiligen wesentlichen wirtschaftlich-sozialen Einrichtungen an die wichtigsten oder an einzelne wichtige politische Körper" geradezu „in den Vordergrund rücken" zu müssen geglaubt[1]: „In allen Phasen der volkswirtschaftlichen Entwicklung fällt dem einen oder andern politischen Organe des Stammes- oder Volkslebens eine führende und beherrschende Rolle auf dem Wirtschaftsgebiete zu. Bald ist es der Geschlechterverband und Stamm, bald das Dorf und die Mark, bald die Landschaft, bald der Staat oder gar ein Staatenbund, welche ... durch ihre Organe auch das wirtschaftliche Leben, seine Organbildungen und Institutionen beherrschen, welche gleichsam den Schwerpunkt der sozial-wirtschaftlichen Veranstaltungen abgeben. Gewiß ist das nicht das einzige Moment für die Erklärung der historischen Entwicklung der Volkswirtschaft; aber das bedeutungsvollste scheint es mir zu sein, dasjenige, was am tiefgreifendsten die verschiedenen bis jetzt in der Geschichte aufgetretenen Organisationsformen der Volkswirtschaft beherrscht. Im Anschluß an den Stamm, die Mark, das Dorf, die Stadt, das Territorium, den Staat und den Staatenbund entwickeln sich sukzessive bestimmte soziale Wirtschaftskörper immer umfassenderer Art; wir haben damit einen einheitlichen Entwicklungsprozeß vor uns, der natürlich das wirtschaftliche Leben niemals erschöpft, der es aber jeweilig bestimmend und beherrschend umschließt." Und an anderer Stelle[2] wiederum sagt Schmoller: „Wo größere soziale Körper sich bilden mit einer Reihe von Städten und Landschaften, wo mit zunehmendem Tausch- und Geldverkehr von der Familienwirtschaft sich besondere Unternehmungen, d. h. lokal und organisatorisch für sich bestehende Wirtschaften mit dem ausschließlichen Zwecke des Handels und der Güterproduktion loslösen, der Marktverkehr und der Handel immer mehr alle Einzelwirtschaften beeinflussen und abhängig von sich machen, wo zugleich die Staatsgewalt sich als Machtmittelpunkt, als große Zentralwirtschaft organisiert, durch Münzwesen und Straßenbau, durch Agrar- und Gewerbegesetze, durch Verkehrs- und Handelspolitik, durch ein Geldsteuersystem und die Heeresverfassung alle Wirtschaften der Familien, Gemeinden und Korporationen von sich abhängig macht, da entsteht mit dem modernen Staatswesen das, was wir heute Volkswirtschaft nennen. Sie beruht ebenso auf der Verflechtung aller Einzelwirtschaften in einen unlöslichen Zusammenhang durch den freien Tausch- und Handelsverkehr, wie auf den wachsenden einheitlichen Wirtschaftseinrichtungen von Gemeinde, Provinz und Staat." Schmoller verknüpft also den Begriff der Volkswirtschaft nicht bloß mit der Verkehrsverflechtung, sondern überdies mit den Wirtschaftseinrichtungen, der Wirtschaftspolitik usw. der öffentlichen Körperschaften. Wenn er aber sagt[3]: „Die Volkswirtschaft ist das als ein Ganzes gedachte und wirkende, von dem einheitlichen Volksgeist und von einheitlichen materiellen Ursachen beherrschte System der wirtschaftlich-gesellschaftlichen Vorgänge und Veranstaltungen des Volkes", so möchten wir noch hinzufügen, daß die Volkswirtschaft nur dann als ein Ganzes gedacht werden und wirken kann, wenn sie in irgend einer Weise eine Einheit ist; es wird später unsere Aufgabe sein, die be-

[1] Vgl. Schmoller, Umrisse und Untersuchungen (1898) 2 f; Grundriß II 670 (1128).

[2] Grundriß I 4. [3] Ebd. 5 f.

sondere Natur dieser Einheit zu bestimmen[1]. Hier möge es genügen, darauf hinzuweisen, daß die verschiedenen Grade der Arbeitsteilung, des Verkehrs, der historischen Wirtschaftspolitik, des geschichtlichen Verhältnisses im Wirken der Wirtschaftsorgane, kurz, alles was eine wechselseitige Verkettung der verschiedenen Sonderwirtschaften, eine gegenseitige Abhängigkeit und Ergänzung praktisch herbeiführt und bedeutet, für sich allein noch nicht genügt, um der Volkswirtschaft die durch ihren Begriff geforderte Einheit zu verleihen, daß vielmehr die Volkswirtschaft in ihrem innersten Wesen erst dann voll erfaßt wird, wenn wir sie als Bestandteil des Gesellschaftslebens einer staatlich geeinten Volksgemeinschaft, nicht bloß nach dem historischen Befunde, sondern überdies nach prinzipiellen, sozialrechtlichen Rücksichten betrachten. Von diesem theoretischen Standpunkt aus muß jede allzu enge oder gar ausschließliche Verbindung des „richtigen" Begriffs der Volkswirtschaft mit einer zeitlich umschriebenen Entwicklungsstufe des Verkehrslebens oder bestimmter historisch-rechtlicher Zustände der neuzeitlichen Territorial- und Nationalstaaten als unzulänglich und als einseitig gelten, weil sie die Aufmerksamkeit gerade von der wesentlichen prinzipiellen Einheit der Volkswirtschaft ablenkt.

Es fehlte überdies auch in der historischen Entwicklung schon früher keineswegs vollständig an einem irgendwie praktisch einigenden Bande für die mannigfachen Tätigkeiten, Einrichtungen, Vorgänge, in welchen und durch welche das Volk seine Bedürfnisse befriedigte. Der geschichtliche Ausbau des Wirtschaftslebens in Familienwirtschaften, Markgenossenschaften, Fronhofswirtschaften, Stadtwirtschaften usw., die verschiedenen Formen, die Verfassungen, die Ordnungen, die das Volk im Bereiche seiner Wirtschaft sich schuf, finden ihre Erklärung in der Siedlungsgeschichte und dann in der gesamten historischen Entwicklung des ganzen Stammes, Volkes, Staates. Die Selbstgenügsamkeit der Familienwirtschaft, des Fronhofes, die Abschließung der Stadtwirtschaft — wäre sie auch tatsächlich viel größer gewesen, als es der geschichtlichen Wirklichkeit entspricht — hat aber dabei kaum jemals die einzelnen Sonderwirtschaften und Wirtschaftszentren in wirtschaftlicher Hinsicht allen Einflüssen und Rückwirkungen des höheren politischen Verbandes völlig entziehen können. Die Einzelwirtschaften stehen und wirken auch in früheren Zeiten auf dem gemeinsamen nationalen Boden, innerhalb derselben politischen Einheit, desselben Staates, dessen allgemeine Schicksale von entscheidender Bedeutung sind für das Gedeihen der ganzen Wirtschaft des Volkes. Der Schutz der staatlichen Existenz, das staatliche Rechts- und Verwaltungsleben schafft, bei aller Autonomie der innerstaatlichen Korporationen, doch nach den verschiedensten Seiten hin Berührungspunkte mit dem Ganzen; niemals versiegte die staatliche Einflußnahme auf wirtschaftliche Dinge völlig[2], und wenn sie auch nur darin bestanden hätte, die bereits bestehende Gewalt der Stadtbehörden zu bestätigen, durch neue staatliche Privilegien die wirtschaftliche Entwicklung der Städte usw.[3]

[1] Schäffle täuscht sich, wenn er sagt, die Volkswirtschaft sei wohl ein Ganzes, aber keine Einheit (Bau und Leben des sozialen Körpers II[2] [1896] 271).

[2] Ashley, Englische Wirtschaftsgeschichte II (1896) 9.

[3] Vgl. Schmoller, Umrisse und Untersuchungen 9 32 47. „In gewissen Schranken war die egoistische städtische Wirtschaftspolitik stets durch die rechtlichen und sittlichen Bande gehalten worden, welche dem kirchlichen Gemeinschaftsleben, dem deutschen Kaisertum, welche landschaftlich dem früh aufkommenden Landesfürstentum entsprangen" (Umrisse 9).

zu fördern; dazu kommen die Leistungen der Einzelwirtschaften mittelbar oder unmittelbar an das Ganze[1] — diese und ähnliche Momente der Einigung lassen die Vielheit der Einzelwirtschaften nicht nur als bloße Summe, sondern immerhin als eine, wenn auch noch so lose verbundene Gesamtheit erscheinen. Allerdings weist die ältere Volkswirtschaft nicht den hohen Grad der Arbeitsteilung, nicht den lebendigen und ausgedehnten Verkehr im Innern des Staatsgebietes, nicht die starke Zusammenfassung und Ausnutzung der nationalen und staatlichen Gesamtkraft für die Zwecke des Wirtschaftslebens, nicht eine planvoll umfassende staatliche Wirtschaftspolitik auf wie die heutige Volkswirtschaft. Aber aus dem geringeren Grade der Entwicklung folgt denn doch noch keineswegs, daß die ältere Volkswirtschaft überhaupt keine Volkswirtschaft gewesen sei. Die Unterordnung der Einzelwirtschaften, ihre Einfügung in das Ganze ist überall als rechtliches Postulat vorhanden, wo immer über dem Volksleben sich eine staatliche Organisation erhebt. Die Art und Weise jener Einfügung aber, das Maß der Unterordnung, die Ausdehnung, Intensität, Mittelbarkeit oder Unmittelbarkeit der Staatstätigkeit wechselt mit den verschiedenen, geschichtlich gegebenen Verhältnissen und Bedingungen. Hier kommt der Grundsatz zur Geltung, daß der Staat überhaupt nur ergänzend, d. i. dort einzugreifen hat, wo die Fähigkeit oder Tätigkeit der Individuen, Familien, Korporationen nicht ausreicht, um das Gemeinwohl des ganzen Volkes als Zweck der staatlichen Gesellschaft zu verwirklichen und zu wahren. So stellt auch die große Unabhängigkeit und Selbständigkeit der kleineren wirtschaftlichen Zentren, des Dorfes, Fronhofes, der Stadt, in früheren Zeiten schon eine rechtliche Ordnung dar, wie sie eben der damaligen Stufe wirtschaftlicher und staatlicher Entwicklung entsprach, eine Ordnung, die sich aus den geschichtlichen Verhältnissen, Bedürfnissen und Möglichkeiten ergab. Sie bedeutet also nicht schlechthin die Negation jeder Einheit, sondern lediglich die Negation eines bestimmten Grades der Einheit und Ordnung, wie er einem mehr entwickelten Güterverkehr, einer umfassenderen gesellschaftlichen Arbeitsteilung, höher entwickelten Produktivkräften usw. entspricht.

Wir leugnen somit nicht den geschichtlichen Fortschritt, nicht, daß sich in Bezug auf Güterverkehr oder mit Rücksicht auf die Instanz (Haus-, Stadt-, Staatsobrigkeit), die für die Regelung des Wirtschaftslebens in geringerem oder größerem Umfange zur Geltung kommt, eine gewisse Entwicklung nachweisen läßt, nicht, daß in der modernen Volkswirtschaft die gesellschaftliche Arbeitsteilung, die Ausdehnung des Güterverkehrs auf das ganze Staatsgebiet einen Grad der Vollkommenheit erreicht, der in der älteren Volkswirtschaft fehlt, nicht, daß die Einwirkung der zentralen Staatsgewalt an Weite und Intensität gewaltig gewachsen ist, ja angesichts der wirtschaftsgeschichtlichen Entwicklung wachsen mußte. Nur das eine können wir nicht zugeben, daß es nämlich vor der modernen Volkswirtschaft überhaupt keine Volkswirtschaft gegeben,

[1] Das wird von Lexis (Allgemeine Volkswirtschaftslehre [1910] 4) für die großen vorderasiatischen Reiche, viele Jahrhunderte vor der homerischen Zeit, behauptet. „Die Völker hatten (damals) naturale Abgaben und Dienste zu leisten, und durch das erzwungene Verhältnis aller einzelnen zu einem gemeinsamen Mittelpunkt

und daß der Begriff der Volkswirtschaft erst in der modernen Volkswirtschaft seine Verkörperung gefunden hat[1].

Überblicken wir noch einmal die bisherigen Untersuchungen:

1. Die Büchersche Theorie besitzt keine allgemeine Gültigkeit. Bücher sagt, sie gelte geschichtlich „wenigstens für die zentral- und westeuropäischen Völker“[2]. Auch Schmoller bezieht seine Theorie zunächst nur auf das deutsche Volk.

2. Die „Wirtschaftsstufen“ bedeuten, wie Bücher hervorhebt, keine Zeitepochen im Sinne der Geschichtsforschung. Sie erfassen den geschichtlichen Stoff in freierer Weise, als dies dem Historiker gestattet ist, beachten nur das Charakteristische gewisser typischer Formen der wirtschaftlichen, speziell der Verkehrsentwicklung in verschiedenen Zeitabschnitten und lassen manche Elemente der Entwicklung außer Betracht[3]. Dazu gehört:

3. Die „Wirtschaftsstufen“ besagen keine strenge Scheidung der wirtschaftlichen Erscheinungen. Der interlokale Handelsverkehr bildet schon „ein konstitutives Element“ der mittelalterlichen Wirtschaft, und die Kundenproduktion findet sich auch in der Gegenwart[4].

4. Die Stufentheorie bezieht sich nur auf bestimmte, besondere Seiten in der geschichtlichen Entwicklung des wirtschaftlichen Lebens der Völker.

In der Bücherschen Formulierung handelt es sich eben vorzugsweise um verschiedene Stufen des Güterverkehrs, der Verkehrsentwicklung. Die „Volkswirtschaft“ kommt dabei, wenn man so sagen darf, ihrem Körper nach als ein Verkehrsbegriff in Betracht. Denn als den einheitlichen Gesichtspunkt, unter dem die ganze Entwicklung begriffen wird, bezeichnet Bücher, wie wir sahen, das Verhältnis, in welchem die Produktion der Güter zur Konsumtion derselben steht; genauer: die Länge des Weges, welchen die

wurde in einem einseitigen Sinne auch ein wirtschaftlicher Zusammenhang unter ihnen hergestellt.“ Mochte die Form und Art dieses Zusammenhanges, die Mittelbarkeit und Unmittelbarkeit desselben im feudalen Mittelalter eine andere sein, er fehlte darum doch nicht gänzlich.

[1] Vgl. Karl Jentsch, Grundbegriffe und Grundsätze der Volkswirtschaft (1895) 2 ff. „Die meisten Nationalökonomen sprechen von einem volkswirtschaftlichen Ganzen erst mit dem Einsetzen der allgemeinen Verkehrswirtschaft und datieren von da ab die eigentliche Wissenschaft der Volkswirtschaftslehre. Im Mittelalter aber gab es bei der überwiegenden Eigenproduktion und der sonstigen Lokalisierung des Wirtschaftslebens doch schon Fernverkehr, Geldwirtschaft und interlokale Arbeitsteilung, doch alles auf so schmaler Basis, daß es für das Ganze nicht entscheidend sein konnte. Indessen die Ansätze vermehrten sich, und das Vorhandene dehnte sich durch Jahrhunderte hindurch aus, bis dann schließlich ein verändertes Ganzes da war, dessen Vollendung die in ihm tätigen Personen nicht eher bemerkten, als die Wissenschaft mit ihren feineren Begriffsdistinktionen es ihnen deutlich gemacht hatte.“ So A. Sartorius v. Waltershausen in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft, Neue Folge IV (1913) 148 (unter Berufung auf das in Dingen des gesellschaftlichen Zusammenlebens häufige Umschlagen des zu einer gewissen Höhe gesteigerten Quantitativen in ein Qualitatives).

[2] Entstehung der Volkswirtschaft[1] 14; [2]58; [3]108; [7]91.

[3] Ebd.[2], Vorrede und 53 f; [3]104, Anhang 454; [7]87. Vgl. auch Pohles Besprechung des Sombartschen modernen Kapitalismus, in den Jahrbüchern für Nationalökonomie, 3. Folge XXVI (1903) 361.

[4] Ebd. Anhang[3] 454 f.

Güter vom Produzenten bis zum Konsumenten zurückzulegen haben. Von diesem Standpunkte gelangte er dazu, die gesamte wirtschaftliche Entwicklung wenigstens der zentral- und westeuropäischen Völker in jene drei geschichtlich aufeinanderfolgenden Entwicklungsstufen zu zerlegen: die Stufe der geschlossenen Hauswirtschaft (reine Eigenproduktion, tauschlose Wirtschaft), die Stufe der Stadtwirtschaft (Kundenproduktion oder Stufe des direkten Austausches), die Stufe der Volkswirtschaft (Warenproduktion, Stufe des Güterumlaufes).

Aber warum wird, wenn lediglich die Länge des Weges zwischen Produzent und Konsument das die Wirtschaftsstufen unterscheidende Moment ist, von Bücher nicht gleich die Weltwirtschaft, als vierte und höchste Stufe, beigefügt? Die Einteilung bliebe doch so, bei dem gewählten einheitlichen Gesichtspunkt, eine ganz logische: Auf der untersten Stufe findet das Produkt schon innerhalb der Hauswirtschaft, die es erzeugte, seinen Konsumenten. Auf der zweiten Stufe geht der Pulsschlag des wirtschaftlichen Lebens „im wesentlichen vom Lande zur Stadt und von der Stadt zum Lande innerhalb des städtischen Weichbildes. Die volkswirtschaftliche Stufe schaltet den Händler ein; man produziert für den Markt, und die Güter laufen in dem ganzen Lande um, bis sie ihren Konsumenten finden. Die Weltwirtschaft endlich führt die Waren von Volk zu Volk, verläßt die Grenzen des staatlichen Territoriums und setzt im fernen Lande die einheimischen Produkte an den fremdländischen Konsumenten ab. Das ist in der Tat, soweit nur die größere oder geringere Verkehrsweite den Einteilungsgrund abgibt, bei stärkerer Ausbildung, eine neue, höhere „Stufe“ der Entwicklung.

Gleichwohl wäre es verfehlt, wollte man die Weltwirtschaft in dem Sinne als höhere oder höchste Stufe der geschichtlichen Entwicklung auffassen, daß die Weltwirtschaft sich genau so über die Volkswirtschaft erhebe, wie diese über die Stadt- und Hauswirtschaft. Die Volkswirtschaft erhebt sich eben nicht nur unter der bloßen Rücksicht der Verkehrsweite über die Stadtwirtschaft, sondern auch in sozialrechtlicher Hinsicht, als der höhere soziale Verband, während die Weltwirtschaft gegenüber der Volkswirtschaft keineswegs einen höheren sozialen Verband darstellt. Wird dieses sozialrechtliche Moment übersehen und die Weltwirtschaft schlechthin als höchste Stufe der geschichtlichen Entwicklung gepriesen, dann müßte folgerichtig derjenige als ein Feind des geschichtlichen „Fortschrittes“ erscheinen, der für den Schutz der nationalen Arbeit einträte, der das Gemeinwohl des eigenen Volkes dem internationalen Kapitalismus nicht zu opfern gedächte, der nicht mit vollen Segeln in den Industriestaat steuerte und statt dessen eine Vermittlung zwischen Industrie und Agrarstaat erstrebte. Um eine solche mißbräuchliche Deutung der Bücherschen Stufentheorie zu verhindern, dürfte es sich darum doch wohl empfehlen, klarer zu betonen, daß innerhalb der Stufentheorie das Wort „Volkswirtschaft“ lediglich und allein als ein Verkehrsbegriff zu gelten hat, als ein Begriff, welcher die „Volkswirtschaft“ bloß geschichtlich, und zwar ausschließlich nach einer bestimmten Seite ihres materiellen Inhaltes, nicht erschöpfend, allseitig, vor allem nicht nach der formalen, sozialrechtlichen Seite hin, zum Ausdruck bringt[1].

Alle diese Bemerkungen dürfen nicht als Kritik der Bücherschen Theorie aufgefaßt werden. Wir verkennen keineswegs den Wert jener Theorie; unsere

[1] Vgl. Hermann Roesler, Vorlesungen der Volkswirtschaft (1878) 28 ff.

Untersuchungen sollten lediglich dem Zwecke dienen, eine klare Herausstellung des Begriffes der Volkswirtschaft vorzubereiten.

Wir glauben nun das diesbezügliche Ergebnis unserer Prüfung der verschiedenen Stufentheorien dahin zusammenfassen zu dürfen, daß nicht die geschichtlich sich steigernde Weite oder Intensität des Verkehrs das Formalprinzip der Volkswirtschaft, der Händler nicht ihr eigentliches konstitutives Element bilde. Die Volkswirtschaft ist kein bloßer historischer Verkehrsbegriff, kein Begriff, der durch die staatliche Wirtschaftspolitik gebildet und erschöpft wird, sondern vor allem ein sozialrechtlicher Begriff von weiterem Inhalte, der zur Bezeichnung des Wirtschaftslebens jedes staatlich verbundenen „Volkes" dient und dieses Wirtschaftsleben in seiner teleologischen Unterordnung unter den Zweck der staatlichen Gesellschaft erfaßt. Von diesem Standpunkt aus erledigt sich die Frage, warum die „Weltwirtschaft" keine absolut höhere, die Volkswirtschaft ablösende, Entwicklungsstufe darstellt, ohne Schwierigkeit. Auch Bücher[1] bezeichnet es als einen Irrtum, wenn man aus der im liberalistischen Zeitalter erfolgten Erleichterung des internationalen Verkehrs schließen zu dürfen meine, die Periode der Volkswirtschaft gehe zur Neige und mache der Periode der Weltwirtschaft Platz. Gerade die neueste politische Entwicklung der europäischen Staaten habe ein Zurückgreifen auf die Ideen des Merkantilismus und teilweise der alten Stadtwirtschaft zur Folge gehabt. Das Wiederaufleben der Schutzzölle, das Festhalten an der nationalen Währung und der nationalen Arbeitsgesetzgebung, die schon vollzogene oder noch erstrebte Verstaatlichung der Verkehrsanstalten, der Arbeiterversicherung, des Bankwesens, die wachsende Staatstätigkeit auf ökonomischem Gebiet überhaupt: alles dieses deute darauf hin, daß wir nach der absolutistischen und liberalistischen in eine dritte Periode der Volkswirtschaft eingetreten sind. Wie aber, wenn geschichtlich nach der anbrechenden dritten Periode wieder eine neue, mehr liberale, „staatsfeindliche" Periode käme und diese die heute so oft gepriesene „internationale Arbeitsteilung" zur vollen Geltung brächte, würde dann die Weltwirtschaft als eine höhere Entwicklungsstufe sich über die Volkswirtschaft als untere Entwicklungsstufe noch erheben? Keineswegs, und warum nicht? Weil eben der Begriff „Weltwirtschaft" ein bloßer Verkehrsbegriff ist. Die größere Verkehrsweite beherrscht und bemißt aber durchaus nicht prinzipiell und faktisch in letzter Instanz die aufsteigende Entwicklung, den Fortschritt unter volkswirtschaftlicher Rücksicht. Hier entscheidet vielmehr der Endzweck jeder Volkswirtschaft, die Befriedigung der Bedürfnisse, der Wohlstand des Volkes, dem der Verkehr lediglich als Mittel zu dienen hat. Danach ist die Herbeiziehung der Weltwirtschaft, ihre freie Entfaltung, soweit ein Fortschritt, als sie dem Gesamtwohle des Volkes dient, und dort ein Rückschritt, wo sie das nationale Gemeinwohl verletzt und schädigt.

Man sieht also, von wie großer Bedeutung die Betonung der sozialrechtlichen Seite der Volkswirtschaft ist, deren vollkommenere oder minder vollkommene Ausprägung in letzter Linie über den Grad der Vollkommenheit einer Volkswirtschaft entscheidet. Mögen millionen- und milliardenfach die Fäden des Verkehrs die entferntesten Orte alle miteinander verbinden, aus der „Weltwirtschaft" wird nie ein der „Volkswirtschaft" gleichartiges oder ihr übergeordnetes sozialrechtliches Gebilde. Wenn man den Kaufmann in Indien schlägt, so schreit er in Paris, sagte einst Rousseau. Heute, bei viel intensiverem Verkehr, müßte der indische Schlag ein ganzes Konzert zu Paris, London, Berlin, Wien usw. zur Folge haben. Aber die Sänger trennen sich alsbald und gruppieren sich immer wieder von neuem. Es fehlt eben das feste soziale Ganze, in dessen Rahmen die Weltwirtschaft sich dauernd einflechten könnte. Die Volkswirtschaft dagegen, das Wirtschaftsleben eines staatlich geeinten Volkes, besitzt den sozialen Rahmen, das soziale Band, und mag es noch so leicht und locker geschlungen sein, eben mit der staatlichen Verbindung, rechtlich und mehr oder minder zu allen Zeiten, im Altertum, im Mittelalter, in der Neuzeit in irgend einem Grade, in irgend einer Weise auch faktisch. Eine nach Ausdehnung und Intensität hohe staatliche Einflußnahme auf das Wirtschaftsleben ist für den Begriff „Volkswirtschaft" nicht erforderlich. Wenn in der mittelalterlichen Wirtschaft sich engere Kreise selbst versorgten und leiteten, heute das Ganze mehr dabei mitwirkt, dann besagt das — sofern man den Begriff der Volkswirtschaft seinem wesentlichen Inhalte nach als Maßstab anwendet — allein genommen und unter jeder Rücksicht noch keinen höheren Grad der Vollkommenheit für die moderne Volkswirtschaft. Es fragt sich vielmehr überdies, unter welchen Verhältnissen es besser bestellt war um den Wohlstand des ganzen Volkes. Das ist die entscheidende Frage überall, wo verschiedene Formen der volkswirtschaftlichen Organisation nach Fortschritt und Rückschritt zu beurteilen sind.

In einer Nachschrift zu dem Aufsatze über das Merkantilsystem sagt Schmoller[1], Philippovich habe in der zweiten Auflage seines „Grundrisses" (1897) eine Darlegung der geschichtlichen Stufentheorie gegeben, die Büchers und seine eigenen (Schmollers) Ausführungen verbinde. Vielleicht darf hierbei auch in gewisser Weise von einer Modifikation der Bücher-Schmollerschen Theorie gesprochen werden, und zwar von einer solchen Modifikation, die geeignet ist, den Wert jener Theorie klarer erkennen und schätzen zu lassen. „Es scheint mir wichtig", schreibt Philippovich[2], „vor allem die zwei Entwicklungsperioden auseinanderzuhalten, die alle Kulturvölker zweifellos durchlaufen haben: die der geschlossenen Hauswirtschaft (Naturalwirtschaft) und die der Verkehrswirtschaft. Stadtwirtschaft, Territorialwirtschaft, Staatswirtschaft bzw. Volkswirtschaft sind dann Phasen der zweiten Hauptperiode der Entwicklung, die bei den einzelnen Kulturvölkern verschieden, nirgends aber in der Wirklichkeit des geschichtlichen Werdens vollkommen scharf voneinander abzugrenzen sein werden. Sie stellen verschiedene Stadien der in der Entwicklung begriffenen Volkswirtschaft dar, die von der örtlichen Begrenzung des Verkehrs zur staatlichen Ordnung und weiter zum freien Verkehr vorgeschritten ist, ohne daß jeweils die einzelnen Zeiträume auf allen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens immer den organisatorischen Grundgedanken zum Ausdruck gebracht hätten." Auch in den folgenden Auflagen des „Grundrisses"[3] hält Philippovich an dieser Formulierung der Stufentheorie fest. Er unterscheidet für die geschichtliche Betrachtung grundlegend zwischen ge-

[1] Entstehung der Volkswirtschaft[8] 162 f; [7] 141 f.

[1] Umrisse und Untersuchungen 59 f.

[2] Grundriß der politischen Ökonomie I[4] (1901) 21.

[3] ([8] 1909) 19 ff (jetzt 9. Aufl.).

schlossener Hauswirtschaft und Verkehrswirtschaft (Tauschwirtschaft), teilt dann letztere wieder ein in die Periode des lokal gebundenen Verkehrs (Stadtwirtschaft), die Periode des staatlich gebundenen Verkehrs (Hervortreten der Staatsgewalt im 17. und 18. Jahrhundert) und die Periode des freien Verkehrs (Aufhebung der Beschränkungen im 19. Jahrhundert). Die Möglichkeit der Anfügung neuer Perioden im staatlichen Rahmen bleibt in dieser Einteilung offen. —

Im wesentlichen die alte Unterscheidung zwischen tauschloser Wirtschaft und Verkehrswirtschaft findet sich wieder in Sombarts Stufentheorie[1]. Werner Sombart nimmt als Einteilungsgrund das Maß der ökonomischen Differenzierung, Spezialisierung und dementsprechend den Grad der Vergesellschaftung, der gegenseitigen Ergänzung in Bezug auf die Bedürfnisbefriedigung. So unterscheidet er zwischen Individual(Eigen-)wirtschaft, in der jede Wirtschaft selbst die Deckung ihres Bedarfs besorgt, Übergangswirtschaft (eigene Bedarfsdeckung, aber schon unter regelmäßiger Mitwirkung anderer Wirtschaften mit beginnender Trennung von Konsumtions- und Produktionswirtschaft), Gesellschaftswirtschaft mit fortschreitender Differenzierung der Produktionswirtschaften und ihrer Verschlingung zu einem untrennbaren Ganzen. Zur ersten Stufe rechnet Sombart: die urwüchsige Geschlechtswirtschaft, die Hauskommunion (Großfamilienwirtschaft), die Oikenwirtschaft, die kaiserlichen Villen-, Fronhofs-, Klosterwirtschaften des Mittelalters; zur zweiten Stufe: die Grundherrschaften, Dorf-, Tausch-, insbesondere Stadtwirtschaft; zur dritten Stufe: die sozialistische Wirtschaft, die Sklavenwirtschaften des Altertums und der modernen Kolonien, die kapitalistische Verkehrswirtschaft mit freier Lohnarbeit. Die ersten sieben dieser zehn Wirtschaftssysteme faßt Sombart als Bedarfsdeckungswirtschaften, die drei letzten als Erwerbswirtschaften zusammen, zwei Gruppen also, von denen jede ihr einheitliches Wirtschaftsprinzip hat. Bei den Bedarfsdeckungswirtschaften entscheidet der in fest gegebener Größe umschriebene Bedarf irgend einer Person oder einer Gruppe von Personen über Quantum und Quale der Produktion. Bei der Erwerbswirtschaft dagegen entscheidet nur eine Grenze über die Menge der Produktion und nur eine Direktive für die Art der Produktion: nicht der unmittelbare Bedarf, sondern die Möglichkeit, durch Verwertung der Produkte Gewinn zu erzielen. Hier ist die Produktion nicht mehr wie bei der Bedarfsdeckungswirtschaft ein technisches Problem, der Produzent nicht mehr ein technischer Arbeiter. Die Produktion wird vielmehr zu einem Problem spekulativer Berechnung. Der Produzent ist in erster Linie Kaufmann.

Man hat Sombart eine überstarke Neigung, neue Begriffe und Unterscheidungen zu prägen, vorgeworfen. Immerhin wird die Wissenschaft mit manchen dieser Neuprägungen rechnen müssen, jedenfalls kaum auf die Dauer alles und jedes, was von Sombart kommt, beiseite schieben können. Ohne seine gesamte wirtschaftsgeschichtliche oder sozialpolitische Auffassung und vor allem seinen

[1] Vgl. Werner Sombart, Die gewerbliche Arbeit und ihre Organisation, im Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik XIV (1899) 1 ff 310 ff; Der moderne Kapitalismus I (1902) 3 9 50 ff; Archiv für soziale Gesetzgebung XIV (1899) 393 ff. Zur Unterscheidung zwischen Bedarfsdeckungs- und Erwerbswirtschaft vgl. Harms, in Schmollers Jahrbuch XXIX (1905) 1385 ff.

Standpunkt in prinzipiellen Fragen teilen zu können, glauben wir doch dem außerordentlichen Scharfsinn, der sich in den Arbeiten Sombarts kundgibt, die gebührende Anerkennung nicht versagen zu dürfen.

Sombarts Stufentheorie wird freilich die herrschende Formulierung kaum verdrängen. Auf der andern Seite wurde hervorgehoben, daß „die drei Stufen: Individual-, Übergangs- und Gesellschaftswirtschaft doch in ihrer letzten Bedeutung die gleichen Einrichtungen und Zustände im Auge haben, wie die Einteilung: Haus-, Stadt-, Volkswirtschaft“ [1].

Es zeigt sich im übrigen bei der Sombartschen Formulierung unverkennbar dieselbe doppelte Schwäche, an der alle Stufentheorien leiden:

1. Eine geschichtliche Entwicklung wird dabei in nicht streng geschichtlicher Art und Weise zur Darstellung gebracht. Von vielen Einzelheiten muß im Interesse des allgemeinen Schemas abstrahiert werden.

2. Obwohl die Stufen lediglich auf eine bestimmte Seite der Entwicklung sich beziehen, werden sie doch mehr oder minder wie ein Gesamtbild der aufsteigenden Entwicklung angesehen, daher nur zu leicht als ein falscher, weil einseitiger, Maßstab für die Bemessung des Fortschrittes, die Wertung der ganzen wirtschaftlichen Evolution verwendet. Auch wenn man im Prinzip jedes „Werturteil“ vom Boden der Wissenschaft verbannen möchte, so wird keine „Stufentheorie“ des begründeten Verdachtes los, ein latentes Werturteil in sich zu bergen [2].

§ 2.
Der Begriff: Volkswirtschaft.

Literatur: A. Wagner, Grundlegung I[3] 346 ff. — Knies, Die politische Ökonomie vom geschichtlichen Standpunkte[2] (1883) 44—156. — Roesler, Vorlesungen über Volkswirtschaft (1878) 23 ff. — Schönberg, Handbuch I[4] (1896) 1—30 52—77. — v. Costa-Rossetti, Allgemeine Grundlagen der Nationalökonomie (1888) 15 ff. — Conrad, Grundriß zum Studium der politischen Ökonomie[6] (1907) 1 ff. — Antoine, Cours d'Économie sociale[4] (1908) 3 ff. — v. Philippovich, Grundriß der politischen Ökonomie[8] (1909) 17 ff. — Lehr-Heckel, Die Grundbegriffe der Nationalökonomie[2] (1901) 59 ff. — v. Vogelsangs Lehren (Klopp) (1894) 495 ff. — Jentsch, Grundbegriffe und Grundsätze der Volkswirtschaft (1895) 6 ff. — Ammon, Objekt und Grundbegriffe der theoretischen National-

[1] Schmoller, Grundriß II (1904) 669 (1127). Robert Liefmann (Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften [1909] 4) tadelt an der Sombartschen Unterscheidung der Wirtschaftsstufen u. a., daß dabei das Wort „Wirtschaft“ in ganz verschiedener Bedeutung vorkomme, einmal als Einzelwirtschaft, anknüpfend an die Person des Besitzers (Hauskommunionen, Sklavenwirtschaften), und dann wieder für wirtschaftliche Beziehungen dieser Einzelwirtschaften (Dorf-, Tausch-, Stadtwirtschaft), eine Bemerkung, die in gewisser Weise wohl auch auf die Verbindung des Wortes „Wirtschaft“ mit „Haus“, „Stadt“, „Volk“ Anwendung finden könnte. Hauswirtschaft ist gemeinwirtschaftliche, Stadt- und Volkswirtschaft sonderwirtschaftliche Organisation.

[2] Kurz erwähnt sei die Stufentheorie Heinrich Harpuders (Entstehung und Entwicklung des Wirtschaftslebens [1908]), der, unter Ablehnung der Bücherschen Theorie, die Produktivität und deren Steigerung zum Einteilungsgrund wählt. Hiernach ergeben sich als Hauptgruppen: Die vorwirtschaftliche Stufe, die Selbsterhaltungswirtschaft, die Mehrwert- oder Überschußwirtschaft. Die letzte Stufe spaltet sich wiederum, je nach den im Vordergrunde stehenden Wirtschaftsprinzipien, in eine Sklaven-, Hörigen-, Zunft- und eine kapitalistische Wirtschaftsstufe.

ökonomie (1911). — Schmoller, Grundriß I 3 f und Abhandlung über Volkswirtschaft usw., im VIII. Bd (3. Aufl.) des Handwörterbuches der Staatswissenschaften. — Ad. Weber, Artikel „Volkswirtschaftslehre", im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft V⁴. — Lexis, Artikel „Volkswirtschaftslehre", im Wörterbuch der Volkswirtschaft II³.

91. Wortanalyse mit Folgerungen. Volkswirtschaft ist Wirtschaft des Volkes. Was ist aber „Wirtschaft"? und was bedeutet „Volk" in dieser Verbindung?

„Wirtschaft" ist der Inbegriff jener menschlichen Handlungen, Beziehungen, Einrichtungen, welche fortgesetzt und in planmäßiger Ordnung dem Zwecke dienen, eine Person oder eine Gesamtheit von Personen mit den zur Deckung ihres Bedarfs erforderlichen materiellen Dingen zu versorgen. Kürzer: Wirtschaft ist die geregelte Unterhaltsfürsorge. So stellte sich uns der Begriff „Wirtschaft" an anderer Stelle[1] bereits dar; wir fügten noch ergänzend die von Lexis[2] gewählte Erklärung hinzu: Wirtschaft ist „die geregelte Tätigkeit und Fürsorge des Menschen zur nachhaltigen Beschaffung und zweckgemäßen Verwendung der zur Befriedigung seiner Bedürfnisse dienenden Güter".

Unzweifelhaft muß nun dieser Begriff der „Wirtschaft" in dem sich wiederfinden, was man „Volkswirtschaft" nennt, und zwar so, daß das „Volk" dabei nicht bloß als Träger, sondern auch als Ziel der Wirtschaft erscheint: Handelt es sich ja doch bei der „Wirtschaft" um die Unterhaltsfürsorge dessen, der wirtschaftet, für sich selbst, nicht für einen andern. Volkswirtschaft ist also zugleich Wirtschaft des Volkes und Wirtschaft für das Volk.

Gleichwohl ist das „Volk", als Träger des wirtschaftlichen Prozesses, nicht eine Gesellschaft im engsten Sinne, kein in sich abgeschlossener, selbständiger „Verband"[3].

Volkswirtschaft ist darum zunächst keine Staatswirtschaft[4], als deren Subjekt der Staat sich darstellt und deren unmittelbare Leitung der Staatsgewalt untersteht. Der Staat hat weder die Aufgabe noch die Fähigkeit, unter Beseitigung der privaten Sonderwirtschaften die Durchführung des wirtschaftlichen Prozesses selbst in die Hand zu nehmen, wie der Staatssozialismus es will.

Als Träger des wirtschaftlichen Prozesses ist das „Volk" ebenfalls kein kollektivistischer Wirtschaftsverband im Sinne des demokratischen Sozialismus; es wäre das eine mit der Natur des Menschen unvereinbare, auf die Dauer hinreichender Leistungsfähigkeit ermangelnde Gestaltung des Wirtschaftslebens.

Ist das „Volk", als Träger des wirtschaftlichen Prozesses, keine „Gesellschaft" im engsten Sinne, kein in sich abgeschlossener „Verband", so kann es anderseits auch nicht genügen, das „Volk" im Begriff „Volkswirtschaft" lediglich als „Gesellschaft" im weitesten Sinne aufzufassen, als Inbegriff jener mannigfachen Formen und Beziehungen, durch welche der Mensch zum Menschen in ökonomischer Hinsicht sich „gesellt", die Einzelwirtschaft in Berührung zu andern Einzelwirtschaften tritt. Die Volkswirtschaft wird in dieser Auffassung zwar noch „Gesellschaftswirtschaft" genannt, ist aber in Wirklichkeit nichts weiter als eine Sammlung oder ein Sammelname für die wirtschaftlichen Beziehungen von Personen und Wirtschaftseinheiten, für eine bloße Vielheit von Wirtschaftssubjekten, die durch Arbeitsteilung, Tauschverkehr, Marktwirtschaft in wechselseitiger Berührung miteinander und Abhängigkeit voneinander stehen.

Wir müssen also andere Wege suchen, um zu erkennen, was das „Volk" im Worte „Volkswirtschaft" bedeutet.

Staat und Volkswirtschaft umfassen dieselben Menschen. Auch in ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit bleiben die Bürger Staatsbürger, Staatsgenossen. Die Volkswirtschaft ist daher kein neben den Staat gestelltes System freier Sonderwirtschaften; sie steht im Staate, wird vom Staate umfaßt, wenn auch manche Beziehungen der wirtschaftenden Subjekte über den Staat hinausreichen; sie bleibt ein Bestandteil des Gesellschaftslebens einer staatlich geeinten Volksgemeinschaft. Diese Volksgemeinschaft ist das „Volk" im Ausdruck „Volkswirtschaft", nicht als ein besonderer wirtschaftlicher „Verband", eine ökonomische societas für sich und in sich, aber auch nicht als eine bloße Vielheit, Menge, Sammlung, universitas vieler, sich wechselseitig berührender, doch nicht sozial unter sich verbundener Sonderwirtschaften; sie ist vielmehr ein Ganzes, und zwar eine Gemeinschaft, im weitesten Sinne genossenschaftlichen Charakters, also eine Gemeinschaft, welche die Vielheit und Selbständigkeit der Sonderwirtschaften nicht aufhebt, die vielen Einheiten selbständiger Wirtschaften aber in höherer sozialer Einheit miteinander verbindet. Kurz, das „Volk" im Worte „Volkswirtschaft" ist die solidarische Gemeinschaft der wirtschaftenden Staatsgenossen, die „Volkswirtschaft" selbst aber der wirtschaftliche Lebensprozeß dieser solidarischen Gemeinschaft.

Man kann also von Volkswirtschaft nicht reden, ohne den prinzipiell und weltgeschichtlich großen Gedanken einer Verbindung von Einheit und Freiheit — die unerläßliche Bedingung alles gesellschaftlichen Fortschrittes — in den Vordergrund der Betrachtung zu rücken. Für die Volkswirtschaft gilt, was diesbezüglich Otto Gierke sagt[1]: „Der Kampf dieser beiden großen Prinzipien bestimmt eine der mächtigsten Bewegungen in der Geschichte. Ihre Versöhnung in einer der Zeit, Nationalität, Bildung und allen andern konkreten Verhältnissen angemessenen Form ist das Glück, einseitiges Vorherrschen des einen oder des andern, ungleiche oder unpassende Teilung ihrer Gebiete das Unglück der Völker. Und gleich wie bisher noch alle jene glänzenden Weltreiche zusammengestürzt sind, welche über der Einheit der Freiheit vergaßen, so hat auch kein Volk den

[1] Vgl. oben S. 10 f.
[2] Allgemeine Volkswirtschaftslehre (1910) 2.
[3] Siehe oben S. 76.
[4] Über den Staatssozialismus s. oben S. 174.

[1] Das deutsche Genossenschaftsrecht I (1868) 2.

Stürmen der Geschichte zu trotzen vermocht, das die Selbständigkeit der Glieder nicht zu Gunsten eines höheren Ganzen zu beschränken verstand."

92. Die Einheit der Volkswirtschaft. Geht man von der Tatsache aus, daß der Begriff „Volkswirtschaft" nur Anwendung findet auf ein staatlich geeintes Volk, daß anderseits die Volkswirtschaft einen besonders wichtigen Teil des gesellschaftlichen Lebens dieses Volkes darstellt, als solcher sich dem ganzen Gesellschaftsleben der im Staate verbundenen Volksgemeinschaft einfügt, so ergibt sich von selbst, daß die Art der Einheit, welche die staatliche Gesellschaft überhaupt charakterisiert, auch für jenen Teil des gesellschaftlichen Lebens, den wir Volkswirtschaft nennen, von entscheidender Bedeutung ist.

Die Einheit, die Ordnung der Volkswirtschaft muß in voller Harmonie bleiben mit der Einheit, der Ordnung, dem Zweck der staatlichen Gesellschaft. Es wäre die Auflösung der staatlichen Einheit, wenn der Volkswirtschaft eine Freiheit beigemessen würde, die sie der staatlichen Einheit völlig entrückt, wenn der Zweck des Staates für die Volkswirtschaft seine Geltung verlöre, wenn die Organisation der Volkswirtschaft in Widerspruch träte zur Natur und Eigenart der staatlichen Einheit. Anderseits wäre es eine Überspannung der staatlichen Einheit, wenn diese sich selbst an die Stelle der Vielheit selbständiger und selbstzwecklicher Sonderwirtschaften setzen wollte. Die staatliche Einheit verleiht der Volkswirtschaft deren Einheit, ohne die Vielheit der Wirtschaftssubjekte zu beseitigen. Die staatliche Gesellschaft, so sagten wir[1], ist ein Organismus, eine reale Einheit unter sich verschiedener Glieder, die miteinander durch einen gemeinsamen Zweck und ein inneres Prinzip verbunden sind. Aber der Staat ist nur ein moralischer Organismus; er besitzt bloß eine moralische Einheit des Sozialzweckes und der Autorität, keine Natureinheit, wie der physische Organismus sie darstellt, keine Einheit des Subjektes in der Weise, daß nun alle Tätigkeit der Glieder das Ganze des Organismus zum Subjekt hätte, von der Autorität als Seele gewissermaßen informiert oder direkt geleitet würde; auch keine Einheit des Zweckes in dem Sinn, als ob der Sozialzweck alle privaten Zwecke und Rechte der Gesellschaftsglieder ausschlösse oder absorbierte. Der Bürger bewahrt vielmehr inmitten der staatlichen Gesellschaft für seine Person und für seine Wirtschaft diejenige Freiheit, Selbständigkeit des Seins und Wirkens, welche seiner natürlichen Ausstattung mit privaten Aufgaben, Zwecken und Rechten entspricht.

Hieraus ergibt sich nun von selbst, welcher Art die von der staatlichen Gesellschaft „abgeleitete" Einheit der Volkswirtschaft ist. Ebensowenig wie das im Staat geeinte Volk eine bloße Summe isolierter Individuen darstellt, ist die Volkswirtschaft eine Summe isolierter Privatwirtschaften, die nur der Idee nach zu einer logischen

[1] Siehe oben S. 142 ff 187 ff.

Einheit zusammengefaßt werden oder durch bloße Verkehrsbeziehungen verbunden erscheinen. Nicht minder verwerflich ist aber auch, wie gesagt, jene Überspannung der Einheit, die in der Volkswirtschaft eine einzige große Individualwirtschaft (Kollektivwirtschaft) der sozialistischen „Gesellschaft" oder des Staates erblicken möchte. Die Volkswirtschaft ist zwar eine reale Einheit, aber keine Einheit des wirtschaftenden Subjektes, keine Einheit des Wirtschaftsbetriebes, sondern eine höhere organisch-moralische Einheit vieler selbständiger Wirtschaftseinheiten, indem diese durch den Sozialzweck und eine soziale Autorität zur Einheit der Ordnung verbunden erscheinen. Kurz, die rechtliche Hinordnung auf den Sozialzweck der staatlichen Gesellschaft, die Unterordnung unter diesen Zweck gibt der Volkswirtschaft ihre wesentliche Einheit.

Unsere Auffassung von der Einheit der Volkswirtschaft verkennt keineswegs das „gesellige" Moment, welches, bei höher entwickelter Verkehrswirtschaft, in der Arbeitsteilung, in den vielfachen unmittelbaren und mittelbaren Beziehungen und Wechselwirkungen der Sonderwirtschaften und Wirtschaftssubjekte, beschlossen ist. Allein dieses „gesellige" Moment, die umfassende Verflechtung des wirtschaftlichen Verkehrs, genügt für sich allein noch nicht, um die Volkswirtschaft in ihrer Eigenart als ein gesellschaftliches Ganze zu erfassen. Wir teilen also die Anschauung Karl Mengers nicht, wenn er meint[1], wer nicht die vom Sozialismus geplante Wirtschaftsordnung, wo die Befriedigung der Bedürfnisse des Volkes in seiner Gesamtheit das Ziel ist und das Volk als Ganzes das wirtschaftende Subjekt darstellt, als eigentliche Volkswirtschaft betrachten, sondern die Volkswirtschaft im gemeinen Verstande des Wortes auffassen wolle, dem müsse hierfür die innige Verbindung des Verkehrs zwischen den keineswegs im losen Nebeneinander isolierten Individuen genügen. Nein, die zum Begriffe der Volkswirtschaft gehörige Einheit wird keineswegs schon durch die bloße Arbeitsteilung und durch eine noch so innige Verbindung des Verkehrs bewirkt und hinreichend bestimmt. Arbeitsteilung und wirtschaftliche Vergesellschaftung greifen in der Weltwirtschaft über die Grenzen der einzelnen Volkswirtschaften weit hinaus, führen Verbindungen und Verschlingungen herbei, die doch niemals aus den verschiedenen Volkswirtschaften eine analoge Einheit zu bilden vermögen, wie sie ohne jeden Zweifel das Wesenselement der Volkswirtschaft bildet. Dazu bedarf es noch eines sozialrechtlichen Bandes, das mit der bloßen Berührung des wirtschaftlichen Verkehrs durchaus nicht gegeben ist, einer Verbindung nicht zu einer sozialistischen Gesamtwirtschaft, sondern zu einer moralisch-organischen Einheit aus vielen selbständigen Wirtschaftseinheiten.

Unvollständig und unrichtig wäre ferner die Einheit der Volkswirtschaft erfaßt, wenn man dieselbe lediglich aus wirtschaftspolitischen Gesetzen und Maßnahmen, dem einheitlichen System der Veranstaltungen und Einrichtungen ableiten wollte, welche die Staatsgewalt im Interesse des materiellen Volkswohles trifft. Zur „Volkswirtschaft" gehört vielmehr, wie die mannigfache Verflechtung des Verkehrs, so auch die Vielheit aller privatwirtschaftlichen Be-

[1] Untersuchungen über die Methode der Sozialwissenschaften (1883) 233. Dazu Walter, Sozialpolitik und Moral (1899) 101 ff; Artikel „Volkswirtschaft" im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft V² 1225 f.

strebungen und Einrichtungen der einzelnen Bürger, ihrer Familien, der Korporationen, insofern dieselben zunächst durch die Sorge für engere Kreise, welche Bestandteile des Volkes bilden, stets aber in Unterordnung unter den Zweck der staatlichen Gesellschaft, zur Realisierung des Volkswohles mitwirken, so daß, wie gesagt, die Verbindung durch den für Staatsgewalt und Staatsbürger zugleich geltenden Sozialzweck das wesentlichste Element der Einheit bildet und auch die Voraussetzung staatlicher Regelung bleibt.

Es sind also tatsächliche und prinzipielle Momente, welche der Volkswirtschaft ihren Charakter und ihre Einheit verleihen: 1. die Verhältnisse gegenseitiger Abhängigkeit und Ergänzung in einer mehr oder minder ausgebildeten Verkehrswirtschaft; 2. die Gliederung der wirtschaftlichen Berufsgruppen, in sich und ihren wechselseitigen Beziehungen untereinander und zum Ganzen; 3. die gemeinsame Rechtsordnung, die einheitlichen wirtschaftspolitischen Maßnahmen und Wirtschaftseinrichtungen der öffentlichen Körperschaften; 4. vor allem die Unterordnung des wirtschaftlichen Prozesses unter die Anforderungen des Gesamtwohles eines Volkes als des Zwecks des staatlichen Gesellschaftslebens.

Während das letztere Moment im Prinzip konstant bleibt, ist seine praktische Durchführung durch den Staat nicht überall und zu allen Zeiten die gleiche gewesen. Auch die berufliche Organisation des wirtschaftlichen Volkslebens, die wirtschaftliche Gliederung des Volkes bleibt nicht an eine einzige Form gebunden. Die Verkehrsverhältnisse gegenseitiger Abhängigkeit und Ergänzung stehen ganz im Flusse, gestalten sich immer neu in einem fortlaufenden Werden.

93. Ziel der Volkswirtschaft. Wenn die irdisch-weltliche Wohlfahrt des Volkes, wie nicht geleugnet werden kann, Zweck des Staates ist, wenn dieser Zweck das ganze staatliche Gesellschaftsleben beherrscht, wenn ferner das Wirtschaftsleben des Volkes einen Bestandteil, ja sogar einen besonders wichtigen, für die Wohlfahrt des Volkes entscheidenden Teil des Gesellschaftslebens der staatlich geeinten Volksgemeinschaft ausmacht, so liegt es auf der Hand, daß der Zweck der staatlichen Gesellschaft bestimmende Bedeutung auch für das nationale Wirtschaftsleben besitzt, daß die Wirtschaft der staatlich geeinten Volksgemeinschaft in der materiellen Wohlfahrt des Volkes Ziel und Aufgabe findet. Das „Sollen", welches sich aus dieser logisch unabweisbaren Schlußfolgerung ergibt, besteht für die Staatsgewalt darin, daß sie durch die positive Rechtsordnung, wirtschaftspolitische Maßnahmen und öffentliche Einrichtungen den volkswirtschaftlichen Prozeß in einer der Natur der staatlichen Gesellschaft, ihrem Zweck und den besondern Zeitbedürfnissen und Verhältnissen entsprechenden Weise auf jenes Ziel, positiv und negativ, hinlenkt; für die Bürger aber darin, daß sie in ihren privaten Bestrebungen sich den Anforderungen der öffentlichen und allgemeinen Volkswohlfahrt, durch Leistung oder Unterlassung, unterordnen. Das ist das wesentliche bürgerliche „Sollen", das freilich in einem geistig und sittlich hochstehenden

Volke, bei richtiger und voller Erfassung des Berufsgedankens, zugleich durch ein bewußtes „Wollen", den „Dienst am Ganzen", Stärkung und Steigerung erfahren kann.

Wird die materielle Wohlfahrt des ganzen Volkes als Ziel der Volkswirtschaft bezeichnet, so heißt das nicht eine Teleologie einführen, „in der das Zweckmäßigkeitsprinzip nur als allgemeines formales Prinzip ohne bestimmten Inhalt herrscht" (Gothein). Das Wesen des Volkswohlstandes läßt sich hinreichend bestimmen, um der hier vertretenen sozialrechtlichen Teleologie ihren allgemeinen Inhalt zu geben. Aber auch im besondern darf das teleologische „Ideal" der Volkswohlfahrt als ein materiales Prinzip gelten, insofern dasselbe jeweilig in den konkreten geschichtlichen Bedingungen und Verhältnissen unzweideutige Forderungen bezüglich der Änderung und Umgestaltung, der Erhaltung und Weiterbildung bestehender sozialer und rechtlicher Formen erkennen läßt.

Wir werden später, zu Anfang der allgemeinen Volkswirtschaftslehre, uns mit dem Begriffe „Volkswohlstand" eingehend zu beschäftigen haben. Hier sei bloß ein Mißverständnis zurückgewiesen: Die Allgemeinheit der materiellen Wohlfahrt besagt keine Gleichheit in Besitz und Einkommen. Die Unterschiede sind vielmehr unabweisbare Voraussetzung eines intensiven Kulturfortschrittes. Aber diese Unterschiede dürfen, wie Fuchs[1] bemerkt, nicht zu groß sein: „Die Differenzierung der Gesellschaft darf nicht so weit gehen, daß eine Nation nur in zwei Hälften, eine sehr reiche und eine sehr arme — ‚zwei Nationen', wie Disraeli gesagt hat — zerfällt. Vielmehr muß als anzustrebendes Ziel der Einkommensverteilung bezeichnet werden:

1. daß das Einkommen der untersten wirtschaftlich selbständigen, d. h. sich selbst ernährenden Klasse, also der gewöhnlichen ungelernten Lohnarbeiter, ihnen ein gesichertes ‚menschenwürdiges Dasein' gewährt;

2. daß möglichst viele und volle Mittelstufen von den untersten zur obersten führen; sie bedingen das gegenseitige Verständnis, die Einheit des Volkes;

3. daß das Emporsteigen auf eine höhere Stufe für den dazu Geeigneten möglich und leicht ist, also unbehinderte soziale Auslese — natürlich nicht im Sinne des brutalen Konkurrenzkampfes — besteht;

4. daß die einmal erreichte Höhe des Einkommens möglichst gesichert ist."

94. Begriffsbestimmung. Es hat keinen Zweck, die zahlreichen Versuche einer Definition der Volkswirtschaft hier anzuführen. Auf eine große Zahl solcher Definitionen dürfte ja vielleicht die kurze Kritik des jovialen Macleod passen: „Alles dies ist der reine Mondschein!" Mehr im Anschluß an die Auffassung deutscher Nationalökonomen sagen wir: Volkswirtschaft ist die Wirtschaft des Volkes als eine durch den Zweck des staatlich-gesellschaftlichen Zusammenlebens verbundene Einheit.

Julius v. Costa-Rossetti[2] definiert die Volkswirtschaft als den „Inbegriff von wirtschaftlichen Funktionen des Organismus, welcher die staatliche Gesellschaft ist oder sein soll".

---

[1] Volkswirtschaftslehre (1901) 116 (jetzt 2. Aufl.).

[2] Allgemeine Grundlagen der Nationalökonomie (1888) 26.

95. Das Verhältnis der Volkswirtschaft zu den Einzelwirtschaften und zur Staatswirtschaft kann nach unsern bisherigen Ausführungen nicht mehr zweifelhaft sein.

1. *Verhältnis zu den Einzelwirtschaften.* Die Volkswirtschaft ist ein Ganzes, eine Einheit, aber nur ein moralisches Ganzes, eine moralische Einheit selbständiger Wirtschaften, eine Einheit, die durch soziale und sozialrechtliche Bande entsteht. Diese moralischen Bande — Zweck und Autorität — sind in ihrem einigenden und bindenden Einfluß genau begrenzt. Sie beseitigen keineswegs die Vielheit der Einzelwirtschaften, weder in Bezug auf deren selbständige Existenz noch in Bezug auf ihre selbständige Leitung. Sie machen nicht aus den vielen privaten und öffentlichen Wirtschaften einen einzigen Wirtschaftskörper, der gänzlich unter der direkten Leitung der Staatsgewalt stünde; sie schaffen vielmehr Einheit unter Wahrung der Vielheit und Selbständigkeit: die Einheit der Ordnung, eine den historischen Bedingungen entsprechende geordnete Wechselwirkung, die Einheit des sozialen Zusammenhanges, die Einheit der sozialrechtlichen Harmonie und Solidarität. Die Volkswirtschaft setzt darum die Einzelwirtschaft ebenso voraus, wie die staatliche Gesellschaft das Individuum und die Familie voraussetzt. Und wenn der Staat die individuelle Ordnung überhaupt nicht aufhebt, absorbiert, aufsaugt, sondern nur schützt, ergänzt, nach Maßgabe des Gemeinwohles zusammenfaßt oder beschränkt, so verliert sich auch die Einzelwirtschaft mit ihren eigenen Zwecken und Rechten keineswegs in dem ökonomischen Ganzen der Volkswirtschaft. Diese, als soziale Einheit verstanden, ergänzt die Einzelwirtschaft und beschränkt ihre Freiheit lediglich, soweit das Gemeinwohl es verlangt, faßt wiederum ihre Kraft nur insofern und insoweit zu einem Ganzen zusammen, insofern und insoweit der gesellschaftliche Zweck[1] aller innerhalb des Staates sich vollziehenden wirtschaftlichen Tätigkeit — das materielle Gemeinwohl des Volkes — dies erfordert.

2. *Verhältnis zur Staatswirtschaft.* Auch der Staat hat Bedürfnisse, zu deren Befriedigung ihm die notwendigen Mittel zur Verfügung stehen müssen. So entsteht die Staatswirtschaft, deren unmittelbarer Zweck in der Versorgung des Staates mit den für seine Zwecke erforderlichen materiellen Mitteln zu suchen ist. Der Staat verschafft sich diese Mittel teils aus eigenem Vermögensstamme (z. B. Domänen, Gebäuden, Forsten, Bergwerken, Eisenbahnen usw.) teils aber mittels Steuern und sonstiger gesetzlich bestimmten Abgaben, Gebühren. Die Staatswirtschaft untersteht der unmittelbaren Leitung der Staatsgewalt und ihrer Funktionäre. Gänzlich verfehlt aber wäre es, wollte man das staatliche Finanzwesen als etwas von der Volkswirtschaft völlig Getrenntes, Isoliertes, als eine Wirtschaft neben oder gar über der Volkswirtschaft hinstellen. Die Staatswirtschaft ist vielmehr ein Bestandteil der Volkswirtschaft, „die größte und wichtigste aller Haushaltungen innerhalb der nationalen Gesamtwirtschaft“[1]. Sie kann darum auch keinen höheren Zweck haben als das Gemeinwohl des ganzen Volkes. Ist dies der Zweck der staatlichen Gesellschaft und der Staatsgewalt überhaupt, so bleibt es auch der überall entscheidende, letzte Zweck, die höchste Norm der Staatswirtschaft, des staatlichen Finanzwesens.

[1] Vgl. oben S. 165 ff.

96. Volkswirtschaft und Weltwirtschaft. Die Menschheit als solche kann und soll sich als Einheit fühlen mit Rücksicht auf die Gemeinsamkeit des Ursprungs, der Natur, des Zieles. Die verschiedenen Nationen werden dementsprechend in Gerechtigkeit und Liebe miteinander verkehren, sich als Glieder der einen Gottesfamilie achten und schätzen, sich gegenseitig helfen in Not und Gefahr. Auch in wirtschaftlicher Hinsicht werden sie zur gegenseitigen Ergänzung durch das, was die einen den andern Nationen bieten können, in Verkehr treten, ihre Güter miteinander austauschen[2]. Allein die allgemeine menschliche Gesellschaft ist doch keine Gesellschaft im engeren Sinne, insbesondere keine jener Gesellschaftsformen, die durch das Naturrecht als gesellschaftliche Verbände Begründung und Regelung finden, wie Familie und Staat[3]. Die verschiedenen Völker erscheinen nicht als Glieder eines und desselben organischen Ganzen, wie die Glieder einer staatlichen Gesellschaft. Sie sind auch nicht durch die Natur der menschlichen Gemeinschaft und eine soziale Autorität angehalten, in derselben Weise wie im Staate nach einem materiellen gesellschaftlichen Gemeinwohle der Menschheit als sozialer Gesamtheit zu streben. Die Menschheit stellt vielmehr eine Zusammenfassung viel loserer Art dar, eine Einheit, die nach wesentlich andern Gesichtspunkten zu beurteilen ist als die staatliche Gesellschaft.

Sowenig wie man also die „menschliche Gesellschaft“ als eine Erweiterung der staatlichen Gesellschaft über sich selbst hinaus auffassen kann, ebensowenig ist die sog. „Weltwirtschaft“ eine Erweiterung der

[1] J. Kautz, Die Nationalökonomie als Wissenschaft (1858) 149. v. Huene-Schweyer, Artikel „Staatshaushalt“, im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft V³ 272 ff; v. Huene-Müller V⁴ 1452 ff.

[2] Weltwirtschaftliches Archiv seit 1913. Harms, Volkswirtschaft und Weltwirtschaft (1912); Weltwirtschaft und Weltwirtschaftslehre, einführender Artikel zum „Weltwirtschaftlichen Archiv“ I (1913) 1 ff. Kontroverse Bonn-Harms, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXXIII (1911) 842 ff. G. Zoepfl, Ozean und Kontinent in der Weltwirtschaft, Beilage zur „Münchener Allgem. Zeitung“, Nr 234—237 (1906); Weltwirtschaftliche Praxis und wissenschaftliche Weltwirtschaftspolitik, in der Zeitschrift für Weltverkehr und Weltwirtschaft (1912) 385 ff. H. Schumacher, Weltwirtschaftliche Studien (1911). Schilder, Entwicklungstendenzen der Weltwirtschaft I (1912) usw. Lentner, Artikel „Weltwirtschaft“, im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft V³ 1323 ff. Wiedenfeld, Artikel „Weltwirtschaft“, im Wörterbuch der Volkswirtschaft II³ 1347 ff.

[3] Vgl. dagegen Julius Platter, Grundlehren der Nationalökonomie (1903) 86 ff.

95. Das Verhältnis der Volkswirtschaft zu den Einzelwirtschaften und zur Staatswirtschaft kann nach unsern bisherigen Ausführungen nicht mehr zweifelhaft sein.

1. *Verhältnis zu den Einzelwirtschaften.* Die Volkswirtschaft ist ein Ganzes, eine Einheit, aber nur ein moralisches Ganzes, eine moralische Einheit selbständiger Wirtschaften, eine Einheit, die durch soziale und sozialrechtliche Bande entsteht. Diese moralischen Bande — Zweck und Autorität — sind in ihrem einigenden und bindenden Einfluß genau begrenzt. Sie beseitigen keineswegs die Vielheit der Einzelwirtschaften, weder in Bezug auf deren selbständige Existenz noch in Bezug auf ihre selbständige Leitung. Sie machen nicht aus den vielen privaten und öffentlichen Wirtschaften einen einzigen Wirtschaftskörper, der gänzlich unter der direkten Leitung der Staatsgewalt stünde; sie schaffen vielmehr Einheit unter Wahrung der Vielheit und Selbständigkeit: die Einheit der Ordnung, eine den historischen Bedingungen entsprechende geordnete Wechselwirkung, die Einheit des sozialen Zusammenhanges, die Einheit der sozialrechtlichen Harmonie und Solidarität. Die Volkswirtschaft setzt darum die Einzelwirtschaft ebenso voraus, wie die staatliche Gesellschaft das Individuum und die Familie voraussetzt. Und wenn der Staat die individuelle Ordnung überhaupt nicht aufhebt, absorbiert, aufsaugt, sondern nur schützt, ergänzt, nach Maßgabe des Gemeinwohles zusammenfaßt oder beschränkt, so verliert sich auch die Einzelwirtschaft mit ihren eigenen Zwecken und Rechten keineswegs in dem ökonomischen Ganzen der Volkswirtschaft. Diese, als soziale Einheit verstanden, ergänzt die Einzelwirtschaft und beschränkt ihre Freiheit lediglich, soweit das Gemeinwohl es verlangt, faßt wiederum ihre Kraft nur insofern und insoweit zu einem Ganzen zusammen, insofern und insoweit der gesellschaftliche Zweck[1] aller innerhalb des Staates sich vollziehenden wirtschaftlichen Tätigkeit — das materielle Gemeinwohl des Volkes — dies erfordert.

2. *Verhältnis zur Staatswirtschaft.* Auch der Staat hat Bedürfnisse, zu deren Befriedigung ihm die notwendigen Mittel zur Verfügung stehen müssen. So entsteht die Staatswirtschaft, deren unmittelbarer Zweck in der Versorgung des Staates mit den für seine Zwecke erforderlichen materiellen Mitteln zu suchen ist. Der Staat verschafft sich diese Mittel teils aus eigenem Vermögensstamme (z. B. Domänen, Gebäuden, Forsten, Bergwerken, Eisenbahnen usw.) teils aber mittels Steuern und sonstiger gesetzlich bestimmten Abgaben, Gebühren. Die Staatswirtschaft untersteht der unmittelbaren Leitung der Staatsgewalt und ihrer Funktionäre. Gänzlich verfehlt aber wäre es, wollte man das staatliche Finanzwesen als etwas von der Volkswirtschaft völlig Getrenntes, Isoliertes, als eine Wirtschaft neben oder gar über der Volkswirtschaft hinstellen. Die Staatswirtschaft ist vielmehr ein Bestandteil der Volkswirtschaft, „die größte und wichtigste aller Haushaltungen innerhalb der nationalen Gesamtwirtschaft“ [1]. Sie kann darum auch keinen höheren Zweck haben als das Gemeinwohl des ganzen Volkes. Ist dies der Zweck der staatlichen Gesellschaft und der Staatsgewalt überhaupt, so bleibt es auch der überall entscheidende, letzte Zweck, die höchste Norm der Staatswirtschaft, des staatlichen Finanzwesens.

[1] Vgl. oben S. 165 ff.

96. Volkswirtschaft und Weltwirtschaft. Die Menschheit als solche kann und soll sich als Einheit fühlen mit Rücksicht auf die Gemeinsamkeit des Ursprungs, der Natur, des Zieles. Die verschiedenen Nationen werden dementsprechend in Gerechtigkeit und Liebe miteinander verkehren, sich als Glieder der einen Gottesfamilie achten und schätzen, sich gegenseitig helfen in Not und Gefahr. Auch in wirtschaftlicher Hinsicht werden sie zur gegenseitigen Ergänzung durch das, was die einen den andern Nationen bieten können, in Verkehr treten, ihre Güter miteinander austauschen[2]. Allein die allgemeine menschliche Gesellschaft ist doch keine Gesellschaft im engeren Sinne, insbesondere keine jener Gesellschaftsformen, die durch das Naturrecht als gesellschaftliche Verbände Begründung und Regelung finden, wie Familie und Staat[3]. Die verschiedenen Völker erscheinen nicht als Glieder eines und desselben organischen Ganzen, wie die Glieder einer staatlichen Gesellschaft. Sie sind auch nicht durch die Natur der menschlichen Gemeinschaft und eine soziale Autorität angehalten, in derselben Weise wie im Staate nach einem materiellen gesellschaftlichen Gemeinwohle der Menschheit als sozialer Gesamtheit zu streben. Die Menschheit stellt vielmehr eine Zusammenfassung viel loserer Art dar, eine Einheit, die nach wesentlich andern Gesichtspunkten zu beurteilen ist als die staatliche Gesellschaft.

Sowenig wie man also die „menschliche Gesellschaft“ als eine Erweiterung der staatlichen Gesellschaft über sich selbst hinaus auffassen kann, ebensowenig ist die sog. „Weltwirtschaft“ eine Erweiterung der

[1] J. Kautz, Die Nationalökonomie als Wissenschaft (1858) 149. v. Huene-Schweyer, Artikel „Staatshaushalt“, im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft V[2] 272 ff; v. Huene-Müller V[4] 1452 ff.

[2] Weltwirtschaftliches Archiv seit 1913. Harms, Volkswirtschaft und Weltwirtschaft (1912); Weltwirtschaft und Weltwirtschaftslehre, einführender Artikel zum „Weltwirtschaftlichen Archiv“ I (1913) 1 ff. Kontroverse Bonn-Harms, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXXIII (1911) 842 ff. G. Zoepfl, Ozean und Kontinent in der Weltwirtschaft, Beilage zur „Münchener Allgem. Zeitung“, Nr 234—237 (1906); Weltwirtschaftliche Praxis und wissenschaftliche Weltwirtschaftspolitik, in der Zeitschrift für Weltverkehr und Weltwirtschaft (1912) 385 ff. H. Schumacher, Weltwirtschaftliche Studien (1911). Schilder, Entwicklungstendenzen der Weltwirtschaft I (1912) usw. Lentner, Artikel „Weltwirtschaft“, im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft V[2] 1323 ff. Wiedenfeld, Artikel „Weltwirtschaft“, im Wörterbuch der Volkswirtschaft II[3] 1347 ff.

[3] Vgl. dagegen Julius Platter, Grundlehren der Nationalökonomie (1903) 86 ff.

„Volkswirtschaft", welche sich der Volkswirtschaft natürlich oder geschichtlich überzuordnen berufen oder befugt wäre. Die Weltwirtschaft stellt in sich, wie wir sahen[1], keinen sozialrechtlichen, sondern einen verkehrswirtschaftlichen Begriff dar. Sie bezeichnet die Gesamtheit der internationalen Verkehrsbeziehungen von Einzelwirtschaften innerhalb der verschiedenen Volkswirtschaften. Hieraus ergibt sich sofort das rechte Verhältnis zwischen Weltwirtschaft und Volkswirtschaft, insofern die Einzelwirtschaften innerhalb einer staatlichen Gesellschaft sich auch mit ihren weltwirtschaftlichen Verkehrsbeziehungen dem durch den Staatszweck umschriebenen Ziele der Volkswirtschaft unterzuordnen haben. Daß mehrere Staaten durch Vertrag in gewisser Weise und in gewissem Umfang ein einheitliches größeres Wirtschaftsgebiet herstellen, das kann unter Umständen, heute regelmäßig, durch das eigene Wohl der einzelnen Staaten gefordert werden. Allein auch ein derartiges vertragsmäßiges Gebilde faßt die national verschiedenen privaten und öffentlichen Wirtschaften keineswegs in der Weise zu einer höheren Einheit zusammen, wie dies durch die Volkswirtschaft in Bezug auf die Wirtschaften der einzelnen Volksglieder geschieht. Keine der Vertrag schließenden Nationen ordnet hier ihr eigenes Gemeinwohl einem angeblichen Gesamtwohle der Vertragsgenossen unter. Sie bringt Opfer, gewiß, aber nur so weit, als sie eine Kompensation derselben durch anderweitige Vorteile erwarten darf. Das für sie bestimmende und entscheidende Prinzip bleibt somit lediglich das eigene nationale Wohl. Dieses Prinzip wird auch fürderhin seine Geltung bewahren, mag die Weltwirtschaft in noch höherem Maße weithin über die Grenzen der staatlichen Gesellschaft hinausführen, es wird gelten, solange die Welt nicht eine einzige Universalmonarchie oder Universalrepublik geworden, solange die gewaltigen Staatenbunde oder Weltreiche, in denen eine Unterscheidung zwischen Volkswirtschaft und Weltwirtschaft belanglos wäre, im dunkeln Schoße der Zukunft verborgen sind. Daß es jemals zu einer vollen geschichtlichen Loslösung der Volkswirtschaft aus dem staatlichen Verbande kommen wird, ist kaum wahrscheinlich. Der nationale, sozialrechtliche Inhalt des Begriffes „Volkswirtschaft" wird darum auch seine Bedeutung niemals ganz verlieren.

97. Das Organisationsprinzip der Volkswirtschaft. Heinrich Dietzel bemerkt, das sozialwissenschaftliche Denken, sofern es auf das soziale Seinsollen sich richte, dränge zu einer Grundnorm, aus welcher alle Einzelurteile über die Bestände und Bewegungen des sozialen Lebens ihre innere Einheit und endgültige Begründung fänden. Der menschliche Geist ruhe nicht eher, als bis er zu einem letzten, obersten, nicht mehr ableitbaren Prinzip des Seinsollens sich durchgerungen habe; wie er für die Fülle der Naturphänomene zu einer Grundursache beziehentlich einem Endzweck

[1] Vgl. oben S. 257 ff.

strebe, zur causa causans und zur causa finalis, aus deren Gewinnung er ein harmonisches Bild des Seins und Werdens aller Naturstoffe und Naturkräfte sich gestalten möge, so auch für die Fülle der sozialen Phänomene, für das Gebiet des menschlichen Handelns, welches die Beziehungen zwischen Mensch und Mensch innerhalb der Gesellschaft gestalte. Dieses Prinzip des Seinsollens ist nun in weiten Umrissen mit dem natürlichen Endzweck der staatlichen Gesellschaft gegeben. Das wird auch insoweit von allen jenen Vertretern der wissenschaftlichen Nationalökonomie wenigstens stillschweigend anerkannt, die wünschen, fordern, erwarten, daß Wohlstand dem ganzen Volke zu teil werde. Aber sie sind nicht derselben Ansicht, wenn die Frage gestellt wird, auf welchem Wege, speziell durch welche Art der volkswirtschaftlichen Organisation, ein solcher Zustand zur Verwirklichung gelangt, wie sich insbesondere — und das ist der entscheidende und unterscheidende Gesichtspunkt — das Verhältnis des einzelnen zum Ganzen mit Rücksicht auf das Gemeinwohl der Gesamtheit zu gestalten habe, ob er z. B. als vollfreies Individuum unbehindert wirken könne oder lediglich als Glied und „Genosse" für das wirtschaftliche Gebiet zur Geltung komme. Wir werden darum zu untersuchen haben, welcher Organisationsform, und dem entsprechend, welchem Organisationsprinzip der Vorrang gebührt oder gar die ausschließliche Richtigkeit und Berechtigung zukommt.

Karl Diehl[1] unterscheidet „zwei durchaus verschiedene und logisch zu trennende Hauptorganisationsformen der Volkswirtschaft: die individualistische und die sozialistische. Und zwar ist das Kriterium gegeben durch die Art der Regelung des Eigentumsrechtes an den Produktionsmitteln". Allein Individualismus und Sozialismus sind Extreme[2]. Unwillkürlich sucht der Geist nach einem dritten, vermittelnden System. Dann erfaßt auch eine Bezugnahme auf die bloße Regelung des Eigentumsrechtes an den Produktionsmitteln den Gegensatz zwischen den beiden genannten Systemen, wie uns scheinen möchte, nicht voll und tief genug. Es handelt sich vielmehr, wie E. v. Philippovich im fünften Buche des ersten Bandes seines Grundrisses der politischen Ökonomie[3] sich ausdrückt, um drei wirtschaftspolitische „Ideenrichtungen: den Individualismus, Sozialismus und die Sozialreform. Sehen wir davon ab, daß die Bezeichnung „Sozialreform" das zu Grunde liegende Prinzip nicht in derselben klaren Weise zum unmittelbaren Ausdruck

[1] Vgl. Jahrbücher für Nationalökonomie XXIV (1902) 102 ff.

[2] Vgl. Biermann, in Beilage zur Allgemeinen Zeitung 1904, Nr 51, 402; Staat und Wirtschaft. I: Die Anschauungen des ökonomischen Individualismus (1904). Die Neuprägung des Begriffes „Sozialismus", wie Biermann (im Anschluß an Heinr. Dietzel) sie vollzieht, erregt schon wegen ihres Gegensatzes zum allgemeinen Sprachgebrauch Bedenken; auch sonst dürfte vielleicht dadurch kaum die Klärung der Frage nach dem Verhältnis zwischen Individuum und Staat erreicht werden.

[3] ([4] 1901) 343 ff; ([5] 1909) 360 ff.

bringt wie die Worte Individualismus und Sozialismus[1], so kann man in der Gesamtauffassung dem verdienstvollen Gelehrten beistimmen. In der Tat verschiedene Ideenrichtungen von entscheidender Bedeutung, und zwar nicht bloß „wirtschaftspolitische" Ideen stehen in Frage. Im Grunde genommen sind es Sozialprinzipien, allgemeine Grundsätze, welche das innerstaatliche bürgerliche und gesellschaftliche Leben überhaupt, die Organisation der Volkswirtschaft insbesondere, zum Gegenstande haben.

Wir unterscheiden unserseits hierfür ein individualistisches, sozialistisches, solidarisches Prinzip. Die Ausdrücke: Individualismus, Sozialismus, Solidarismus belehren zwar nicht über den vollen Inhalt des einzelnen Prinzips und des von ihm beherrschten Systems; sie sind aber doch, wenn man so sagen darf, mehr als bloße Rufnamen; sie bezeichnen eben das besondere Prinzip, welches der entsprechenden Wirtschaftsorganisation ihr Gepräge verleiht: der Individualismus das individualistische Freiheitsprinzip, der Sozialismus das kollektivistische Prinzip (die Sozietät als Subjekt der Produktion und Verteilung), der Solidarismus das Prinzip der Solidarität, die moralisch-organische, dem sozialen Zusammenhang entsprechende und vom natürlichen Zweck des gesellschaftlichen Lebens geforderte Ordnung und Zusammenfassung der selbständigen Einzelwirtschaften. Die subjektive Bestimmtheit der rein privatwirtschaftlichen Organisation der Wirtschaftseinheiten durch den prädominierenden Verwertungszweck (Bedarfsdeckung, Erwerb), der für das Wirtschaftssubjekt den Endzweck seiner wirtschaftlichen Tätigkeit bilden mag, wird dabei nicht beseitigt; die prävalierenden Motive der privaten Wirtschaftssubjekte sollen und können aber keineswegs für die Gestaltung der nationalen Wirtschaftsordnung das oberste Prinzip abgeben, vielmehr erhält alles einzelwirtschaftliche Streben seine höhere, objektive, soziale Bestimmung, Regelung, organische Eingliederung, durch die Anforderungen einer vom Prinzip der Solidarität beherrschten Wirtschaftsordnung.

Indem wir in einer Grundlegung der Nationalökonomie nach dem obersten Organisationsprinzip der Volkswirtschaft uns umsehen müssen, werden wir selbstverständlich auch den philosophischen und geschichtlichen Ausgangspunkten der einander widerstreitenden Prinzipien und Systeme unsere Aufmerksamkeit zu schenken haben. Doch möchten wir dabei eine solche Auswahl treffen, wie sie das Bedürfnis und

[1] Das gilt auch von der durch Fr. J. Neumann empfohlenen Scheidung zwischen Sozialismus, Sozialpolitik, Individualismus. Vgl. Neumanns Abhandlung: Wer ist heute Sozialist? in den Jahrbüchern für Nationalökonomie, 3. Folge XXIV (1902) 457 ff. Wie Neumann und Philippovich stellt van der Borght in seinen „Grundzügen der Sozialpolitik" (1904, 22 ff) Sozialpolitik oder Sozialreform dem Individualismus und Sozialismus gegenüber. Damit ist aber das leitende Prinzip der Sozialpolitik und der Sozialreform ebensowenig bezeichnet wie mit den Worten „sozialökonomisch", „sozialrechtlich"; diese deuten bloß auf den sozialrechtlichen Charakter des richtigen Prinzips hin, ohne jedoch das Prinzip selbst zum Ausdruck zu bringen.

Interesse der Gegenwart, anderseits die Rücksicht auf das besondere Objekt der nationalökonomischen Wissenschaft erheischt. Es steht somit für uns in Frage: Sollen im gesellschaftlichen Leben die Individuen alles sein (Individualismus), oder soll die Gesamtheit alles sein (Sozialismus), oder ist der Ausgleich der individuellen Interessen, die Harmonie zwischen Individualwohl und Gemeinwohl, die Freiheit in und mit der Ordnung, und darum mit entsprechender sozialrechtlicher Gebundenheit der Einzelwirtschaften, ihrer organischen Gliederung und Einigung (Solidarismus), das prinzipiell und praktisch Richtige, dem Sozialzwecke und somit den Aufgaben der Volkswirtschaft Genügende?

§ 3.
Individualismus.

Literatur: 1. *Philosophie und Individualismus:* Willmann, Geschichte des Idealismus II 421 609 ff; III 1 ff 179 215 ff 294 331 ff. — Zeller, Geschichte der deutschen Philosophie (1870) 30 ff. — Stöckl, Geschichte der neueren Philosophie von Baco und Cartesius bis zur Gegenwart I (1883) 29 ff. — Haffner, Grundlinien der Geschichte der Philosophie (1881) 678 ff 785 ff 801 ff 821 ff. — Erdmann, Grundriß der Geschichte der Philosophie II[3] (1870) 8 ff 99 ff 102 ff; Versuch einer wissenschaftlichen Darstellung der Geschichte der neueren Philosophie II[1] (1840) 89 ff 124 ff 141 ff 190 ff 221 ff. — Überweg-Heinze, Grundriß der Geschichte der Philosophie der Neuzeit III[7] (1888) 20 56 124 136 ff 195 201. — Jodl, Geschichte der Ethik in der neueren Philosophie I (1882) 85 ff 222 ff 238 ff. — v. Hertling, John Locke und die Schule von Cambridge (1892) 7 ff 96 ff; Kleine Schriften zur Zeitgeschichte und Politik (1897) 1—126. — Messer, Das Verhältnis von Sittengesetz und Staatsgesetz bei Hobbes (1893) 27 ff. — Spann, Haupttheorien der Volkswirtschaftslehre (1911) 21 ff 30 ff 120 ff. — Gruber, Artikel „Liberalismus", in Wetzer und Weltes Kirchenlexikon VII[2] 1898 ff. — Stöckl-Huppert, Artikel „Liberalismus", im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft III[2] 1105 ff; von A. Ott ebd. III[4] 842 ff. — Dietzel, Artikel „Individualismus", im Handwörterbuch der Staatswissenschaften V[3] (1910) 590 ff. — Lexis, Artikel „Individualismus", im Wörterbuch der Volkswirtschaft I[3] (1911) 1353 ff. — Burg, Staatsrecht und Staatsformen, in der Sozialen Revue 1. Jahrg., 3. u. 4. Hft. — Pesch, Die philosophischen Grundlagen des ökonomischen Liberalismus[2] (1899) 1 60. — Th. Ziegler, Individualismus und Sozialismus im Geistesleben des 19. Jahrhunderts (1899). — Biederlack, Die soziale Frage[6] (1904) 1 ff.

2. *Die physiokratische Freiheitslehre:* A. Oncken, Œuvres économiques et philosophiques de F. Quesnay, fondateur du système physiocratique, accompagnées des éloges et d'autres travaux biographiques sur Quesnay par différents auteurs (1888); Aufsätze über Quesnay und die Physiokratie in Kuno Frankensteins Vierteljahrsschrift für Staats- und Volkswirtschaft (1893—1896); Zur Geschichte der Physiokratie, in Schmollers Jahrbuch XVII (1893) 463 ff; Artikel „Quesnay", im Handwörterbuch der Staatswissenschaften VI[3] (1910) 1270 ff; Die Maxime Laissez faire et laissez passer, ihr Ursprung, ihr Werden, ein Beitrag zur Geschichte der Freihandelslehre (1886); Geschichte der Nationalökonomie I (1902) 246 ff. — St. Bauer, Zur Entstehung der Physiokratie, auf Grund ungedruckter Schriften François Quesnays, in den Jahrbüchern für Nationalökonomie, Neue Folge XXI (1890) 113 ff. — Hasbach, Die allgemeinen philosophischen Grundlagen der von François Quesnay und Adam Smith begründeten politischen Ökonomie (1890). — de Lavergne, Les Économistes français de XVIII[e] siècle (1870). — Neurath, Der Sozialphilosoph François Quesnay (1881). — Schelle, Dupont de Nemours et l'école physiocratique (1888). — Schweizer, Geschichte der Nationalökonomie in vier Monographien II: Physiokratismus von Turgot (1904). — Bach-Weinand, Artikel „Quesnay", im Staatslexikon der

Görres-Gesellschaft IV[2]. — Lexis, Artikel „Physiokratische Schule", im Handwörterbuch der Staatswissenschaften VI[3] (1910) 1038 ff; Artikel „Physiokratisches System", im Wörterbuch der Volkswirtschaft II[3] (1911) 531 ff. — E. Leser, Artikel „Freihandelsschule", im Handwörterbuch der Staatswissenschaften IV[3] (1909) 452 ff. — Lexis, Artikel „Freihandelsschule", im Wörterbuch der Volkswirtschaft I[3] 954 ff. — A. Wagner, Finanzwissenschaft II[3] (1890) 215 ff 431 ff.

3. *Adam Smith:* Rae, Life of Adam Smith (1895). — Delatour, Adam Smith, sa vie, ses travaux, ses doctrines (1886). — Bonar, Artikel „Smith", in Palgraves Dictionary of Political Economy. — Francis Hirst, A. Smith (1905). — Jentsch, A. Smith (1905). — Hildebrand, Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft (1848). — Thornton, Die Arbeit (1870). — Inama-Sternegg, A. Smith und die Bedeutung seines „Wealth of nations" für die moderne Nationalökonomie (1876). — v. Helferich, Rektoratsrede über Adam Smith und sein Werk (1877). — Roesler, Über die Grundlehren der von A. Smith begründeten Volkswirtschaftslehre[2] (1871) 1 ff 30 ff 255 ff. — Skarżynski, Adam Smith als Moralphilosoph und Schöpfer der Nationalökonomie (1878). — Feilbogen, Smith und Hume, in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft XXXVI (1890) 695 ff; Smith und Turgot (1892). — Paszkowski, Adam Smith als Moralphilosoph (1890). — Schubert, Adam Smith als Moralphilosoph, in Wundts Philosophischen Studien VI (1891) 552 ff. — Braun, Die religiösen und sittlichen Anschauungen von Adam Smith, in den Theologischen Studien und Kritiken (1878) 254 ff. — Artikel von Mumbauer und Rizzi über „Smith" und „Ricardo", im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft IV[4]. — A. Oncken, Smith in der Kulturgeschichte (1874); Adam Smith und Immanuel Kant, der Einklang und das Wechselverhältnis ihrer Lehren über Staat, Sitte und Wirtschaft. I: Ethik (1877) 87 ff; Das Adam Smith-Problem, in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft I (1898), Hft 1 2 4. — Hasbach, Untersuchungen über Adam Smith und die Entwicklung der politischen Ökonomie (1891) 5 ff. — Zeyß, Adam Smith und der Eigennutz (1889) 5 ff. — Huth, Soziale und individualistische Auffassung im 18. Jahrhundert, vornehmlich bei Adam Smith und Adam Ferguson (1907). — Cannan, History of the Theories of Production and Distribution in English Political Economy (1903). — E. Leser, Artikel „Adam Smith", im Handwörterbuch der Staatswissenschaften VII[3] (1911) 541 ff. — Lexis, Artikel „Smithsches System", im Wörterbuch der Volkswirtschaft II[3] 790 ff. — Levy, Ethischer Individualismus und soziale Reform in England, in Schmollers Jahrbuch XXXVII (1913) 49 ff. — Insbesondere Adam Smith, Theory of moral sentiments ([1]1759, [6]1790), deutsche Übersetzung nach der 3. Aufl. (1770); Übersetzung von L. Th. Kosegarten (1791); Inquiry into the nature and causes of the wealth of nations (1776/78), deutsche Übersetzungen von Joh. Fr. Schiller (1776/78), von Garve und Dörrien (1794/96), von Asher (1861), von Stöpel (1878), von Löwenthal (1882). — Von nationalökonomischen Werken sei insbesondere auf A. Wagners Grundlegung I[3], 1, 794 ff; I[3], 2 ff hingewiesen.

4. *Biologische Soziologie.* Vgl. die Literaturangabe zu Kap. 2, § 2.

98. Philosophischer Ausgangspunkt des Individualismus. Der Zustand tiefgehender Gärung, in welchen seit dem 15. und 16. Jahrhundert zahlreiche und wichtige Entdeckungen die Völker Europas versetzt hatten, die großen Vorteile, wie sie das Neue bot, das Vordringen der experimentellen Naturwissenschaft und das Zurücktreten der Metaphysik, die Schwächen und Schwächungen der kirchlichen Autorität und des kirchlichen Lebens, der Individualismus und Egoismus, welcher schon das Zeitalter des Humanismus charakterisiert, das subjektivistische Prinzip der freien Forschung, das die Reformation proklamierte, der antichristliche Geist der Aufklärung — alles dies konnte nicht ohne mächtigen Einfluß auch auf die wirtschaftlichen Studien und Forschungen bleiben, die gerade

damals lebhafter und selbständiger in Angriff genommen wurden. „Über die Kirchenlehre der Reformation hinausgehend", sagt Schmoller[1] in der Schilderung jener Zeiten, „traut sich die menschliche Vernunft, direkt die Gottheit, die Natur und das Menschenleben zu begreifen; die Wissenschaft sucht sich loszulösen von Offenbarung und kirchlicher Satzung; sie traut sich im stolzen Gefühle der erreichten Mündigkeit den Flug nach oben, auch auf die Gefahr hin, daß er teilweise ein Ikarusflug werde. Das Bedürfnis, über Natur und Welt, Staat und Gesellschaft gedankenmäßig Herr zu werden, ist so groß und so dringlich, die Staatsmänner wie die Gelehrten jener Tage haben einen so starken positiven Zug, haben so festen Glauben an sich und die Resultate ihrer Überlegungen, daß Kritik und Zweifel immer wieder rasch in fest geschlossene Systeme umschlagen, welche bestimmte Ideale enthalten, an welchen mit Leidenschaft gehangen, für welche praktisch gekämpft wird." Wechselnde Theorien und Systeme, aber keine feste, wohlbegründete Weltanschauung, das ist, bei allem Glanz der neuzeitlichen Entwicklung, trotz aller in der Tat großartigen Errungenschaften, die tiefe, aber nicht unheilbare Wunde der modernen Wissenschaft und Kulturentwicklung bis heute geblieben.

Doch gehen wir etwas näher auf jene geistigen Strömungen und Strebungen ein, soweit dieselben von Bedeutung sind für das allseitige Verständnis der volkswirtschaftlichen und wirtschaftswissenschaftlichen Entwicklung.

Baco von Verulam hatte die Naturwissenschaft an die Spitze aller Wissenschaft gestellt (im „Novum Organon" 1620), der planmäßigen Erfindungstätigkeit durch eine deren Zwecken richtig angepaßte Methode die Wege zu zeigen versucht. Kompaß, Buchdruckerkunst, Schießpulver, — die drei großen Erfindungen, sie waren mehr ein Geschenk des Zufalls. Und wie gewaltig wirkten sie auf die Neubildung aller Verhältnisse ein! Sollte aber die Welt auf dem Wege der Erfindungen voranschreiten, ein Zeitalter der Erfindungen zum Entstehen gelangen, dann durfte nicht mehr der Zufall regieren, sondern die zielbewußte Tätigkeit sollte die Leitung übernehmen. Es ist das unbestrittene Verdienst Bacons, dieser neuen Forschungsart Ziel und Methode gegeben zu haben, obwohl er persönlich hierbei nicht mehr sein wollte und war, als — nach seinem eigenen Ausdruck — ein „Herold, der die Trompete bläst". Aber es ging zu weit, wenn diese Methode als ausreichende und allein zuverlässige erklärt und empfohlen wurde. Damit war schon für konsequentere Denker der Weg zu einer rein naturwissenschaftlichen Auffassung des Menschen, des menschlichen und gesellschaftlichen Lebens eröffnet. Man konnte leicht vergessen, daß die bloße Beobachtung das volle Verständnis des Menschen nicht erschließt, daß die Feststellung und Erforschung selbst der zahlreichsten Phänomene, die Zusammenfassung der einzelnen Tatsachen in allgemeine „Gesetze" zu keiner sichern und abschließenden Erkenntnis der freien, vernünftigen Menschennatur in ihrer Größe und in ihrer Schwäche zu führen vermag.

Männer, wie Cherbury, Toland, Collins, Wollaston, Tindal, Chubb, Bolingbroke u. a., bedienten sich der neuen Methode zunächst, um an Stelle des posi-

[1] Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre I (1908) 81.

tiven, auf übernatürlicher Offenbarung beruhenden Christentums eine natürliche Religion zu setzen, indem sie die erfahrungsgemäß allen Menschen gemeinsamen religiösen Vorstellungen sammelten und darin die allein wahre Religion erblickten (naturalistischer Deismus). Es lag freilich dem ganzen Verfahren eine offenkundige „petitio principii" zu Grunde, denn nur die stillschweigende Voraussetzung, daß es unter den verschiedenen Religionen überhaupt keine exklusiv richtige, weil von Gott geoffenbarte, Religion gebe, machte ein solches Vorgehen überhaupt möglich. Der Ausschluß der positiven, geoffenbarten Religion stand hier im voraus schon fest.

Indem die empirische Methode nunmehr auch auf das Gebiet der Ethik Anwendung fand, gelangte man dazu, in dem Sittengesetze nicht mehr ein göttliches Gebot, welches in der menschlichen Vernunft und in der Offenbarung sich kundgibt, zu erblicken, sondern ein Naturgesetz, das in den Strebungen der natürlichen Instinkte des Menschen sich äußert. Diese auf den Naturtrieben beruhende Morallehre wurde von der schottischen Schule (Shaftesbury, Hutcheson, Adam Smith u. a.) ausgebildet.

Auch der von John Locke proklamierte Sensualismus richtete große Verwirrung an. Die wichtigsten Probleme über die ersten Ursachen und die Endursachen, über das Wesen der Dinge, über Gott, Seele, Zweck und Bedeutung des menschlichen und gesellschaftlichen Lebens vermag der Sinn nicht zu lösen; nicht einmal die Hypothesen der Naturwissenschaft können der geistigen Deduktion entbehren. Die mißtrauische Verachtung der reinen Vernunfttätigkeit untergrub in der Folge mehr und mehr die Fundamente aller Wissenschaft, bereitete der Skepsis, dem raschen Wechsel ephemerer Systeme und Theorien, der Prinzipienlosigkeit die Wege.

Darf man sich wundern, daß auch die philosophische Gesellschaftslehre der Aufklärungszeit kein besonders erfreuliches Bild darbietet?

Seit Hugo Grotius wird die Lehre vom Ursprung des Staates durch die willkürliche Annahme eines „Naturzustandes" beherrscht, eines Zustandes, der nur isolierte Individuen aufweist. Der Naturzustand ist nach Grotius historische Wirklichkeit, bei Pufendorf bloße Fiktion, bei Hobbes ein roher, brutaler Kampf aller gegen alle, nach Montesquieu ein Zustand der Schwäche, Rousseau zufolge ein Paradies gewesen. Beendigt wird dieser Naturzustand durch einen Vertrag, durch welchen nach Hobbes die Individuen, nur um dem greulichen Urzustande, dem Kampf aller gegen alle, ein Ende zu machen, sich bedingungslos dem Staatsabsolutismus überantworten, nach Rousseau aber möglichst wenig von ihrer Freiheit opfern.

Wenn der Staat nicht, wie man früher glaubte, in langsamer historischer Entwicklung aus der Familie und den Geschlechterverbänden organisch sich entwickelte, sondern ganz und gar auf dem freien Willen der souveränen, den Vertrag schließenden Individuen beruhte, so entbehrte folgerichtig auch das innere Gesellschaftsleben jeder Leitung durch sittliche Ideen. „Von einer Philosophie, welche sich vorherrschend auf Mathematik und Physik stützte", sagt diesbezüglich H. Ritter[1], „konnten die Fragen des sittlichen Lebens nur vernachlässigt werden. Daß die Ethik verkümmerte, kann wohl kaum bezweifelt werden; für die großen Gestaltungen in Staat und Kirche wußte man kein ‚Gesetz' zu

[1] Geschichte der Philosophie IX 101.

finden; man betrachtete sie als Erzeugnisse willkürlicher Verträge, wenn nicht gar als Früchte des Vorurteils, des Betrugs, der Leidenschaft." Auch für die Beurteilung der Phänomene des Wirtschaftslebens bediente man sich ganz konsequent einer „natürlichen" Erklärung, insofern man alles aus dem natürlichen Triebleben ableitete. Sprach man ja doch allmählich sogar von einem besondern Hang, zu tauschen, oder „Tauschtriebe"[1], als ob der Tausch Selbstzweck und nicht von der Vernunft gewähltes Mittel wäre, um Güter zu erlangen. Aber nicht nur entbehrte das innerstaatliche Gesellschaftsleben jeder Leitung durch sittliche Ideen; es wurde zugleich jedes Band zerschnitten, welches den Bürgern den unentbehrlichen Halt im sozialen Zusammenhang mit andern gewähren konnte. Wer sich zu den Theorien des „Gesellschaftsvertrages" bekannte, der sah auch in der Volkswirtschaft nichts als isolierte Individuen, bloß ein aus den einzelnen zusammengesetztes Volk. Zwischen der Gesamtheit und den einzelnen stand ferner keine vermittelnde soziale Instanz, die inmitten der gepriesenen absoluten Freiheit aller die Schwäche der einzelnen Personen und Stände vor brutaler Übermacht der Starken und Mächtigen hätte schützen können.

Die christliche Lehre hatte die letzte Quelle des Rechts in Gott gesucht und in den unzweifelhaften, allgemeinen, dauernden Rechtsforderungen der Vernunft (Naturrecht) eine Manifestation des weltordnenden Willens Gottes anerkannt, dem auch die Inhaber der staatlichen Gewalt sich unterordnen mußten. „Wir bitten Dich in aufrichtiger Liebe", schrieb Gregor VII.[2] an den König von Dänemark, „daß Du Dich bemühst, die Dir anvertraute Gewalt nach dem Willen Gottes auszuüben, indem Du mit dem erhabenen Namen eines Königs, den Du trägst, Deine Tugenden in Einklang bringst und in Deinem eigenen Herzen jene Gerechtigkeit herrschen läßt, welche Dir das Recht gibt, über Deine Untertanen zu herrschen. Du weißt, daß die Könige gleich den Bettlern nur Staub und Asche werden, und daß wir alle bei dem letzten Gerichte erscheinen müssen, welches für uns Priester und Könige um so furchtbarer sein wird, weil wir nicht allein für uns selbst, sondern auch für unsere Untergebenen Rechenschaft abzulegen haben." Die neue Philosophie nahm einen wesentlich andern Standpunkt ein. Grotius bemühte sich, aus der Natur des Menschen ein „Naturrecht" abzuleiten, das auch ohne die Existenz Gottes Geltung haben sollte. Er glaubte, diese Konzession dem Zeitgeist machen zu müssen. Allein selbst ein solches „Naturrecht" genügte den Freidenkern nicht. Wenn spätere Philosophen noch von einem „Naturrecht" sprechen, so ist es wohl gar das Recht des fiktiven Naturzustandes u. dgl., während sie innerhalb des Staates das Recht ganz der Willkür der gesetzgebenden Faktoren überließen; Recht und Nutzen, Recht und Macht, Recht und Wille der Majorität wurden mehr und mehr zu reell identischen Begriffen.

Zweck des Staates war nach der christlichen Philosophie das Gemeinwohl des Volkes. Alles im Staate, Regierung und Regierte, die Gesamtheit wie die einzelnen galten zur Verwirklichung dieses Zweckes verpflichtet. Das hört jetzt auf, das Gemeinwohl ist nicht mehr eine sittliche Idee, nicht mehr Gegenstand und Zielpunkt einer sittlichen, im christlich-philosophischen Sinne naturrechtlichen Pflicht, sondern im besten Falle mehr oder minder das Produkt eines Mechanismus, einer Maschine, wo jedes einzelne Teilchen nur für sich selbst fungiert,

[1] Vgl. A. Smith, Wealth of nations I, chap. 2, deutsch von F. Stöpel I (1878) 8 f.
[2] Epist. II 51 ad regem Danorum.

ohne Rücksicht auf das Ganze zu nehmen. Wie in der Naturwissenschaft durch Empirismus und Sensualismus, aber auch durch Hobbes und die Cartesianische Naturerklärung, die mechanische Auffassung völlig gesiegt und alle Naturphänomene in kleine bewegte Atome aufgelöst hatte, so erscheint jetzt auch der Staat als eine Summe von Kleinkräften, von im weitesten Umfang autonomen Individuen. Die Staatsgewalt hat lediglich die Aufgabe, die Freiheit dieser Individuen bei der Verfolgung ihrer Interessen zu wahren. So lehrte die Rousseausche Staatsphilosophie. Kant, Fichte, Wilhelm v. Humboldt haben in der Theorie des Rechtsschutzes, der Koexistenz der gleichen Freiheit, nur denselben Faden weitergesponnen.

Der Verlust des philosophisch richtigen Standpunktes konnte für die gesamte Auffassung, Erforschung und Beurteilung des wirtschaftlichen Lebens nicht ohne Folge bleiben. Zunächst kommt hier für uns

99. die physiokratische Freiheitslehre[1] in Betracht. François Quesnay (geb. 1694, gest. 1774), Leibarzt der Pompadour und später des Königs Ludwig XV., philosophisch an Malebranche, aber auch an Descartes und Locke sich anlehnend, entwickelte seine rechtsphilosophischen Grundsätze über das Gesellschaftsleben vornehmlich in dem Aufsatze „Le Droit naturel" (1765) und in der Abhandlung „Despotisme de la Chine" (1765).

„Die in der Gesellschaft vereinigten Menschen sollen den natürlichen und positiven Gesetzen unterworfen sein. Die Naturgesetze sind entweder physische oder moralische. Als physisches Gesetz ist hier der geregelte Gang jedes physischen Ereignisses der Naturordnung anzusehen, die für das Menschengeschlecht offenbar am vorteilhaftesten ist. Unter Moralgesetz versteht man die Regel für jede menschliche Handlung der sittlichen Ordnung, die mit der dem Menschengeschlecht offenbar vorteilhaftesten physischen Ordnung übereinstimmt. Diese Gesetze bilden zusammen das, was man Naturgesetz nennt. Alle Menschen, alle menschlichen Mächte müssen diesen souveränen Gesetzen unterworfen sein, die vom höchsten Wesen eingeführt wurden: sie sind unveränderlich, unwiderstehlich, die möglichst besten Gesetze; darum sind sie auch die Grundlage für die vollkommenste Regierung, die Fundamentalregel aller positiven Gesetze; diese sind eben nur da, um die natürliche Ordnung aufrecht zu erhalten, welche offenbar die vorteilhafteste für das Menschengeschlecht ist." [2]

Es liegt in diesen Worten schon eine Verkennung des richtigen Verhältnisses zwischen physischer und moralischer Ordnung. Indem nämlich Quesnay das Sittliche zugleich mit dem Physischen in dem „natürlichen Gesetze" zusammenfaßte und nun das menschliche Leben der Leitung eben dieses natürlichen Gesetzes unterwarf, hatte er nur die physische Ordnung auf Kosten der moralischen Ordnung erhoben. Gewiß sind die physischen Gesetze Gottes Ordnung, aber nur für die physische Welt. Der Mensch muß diese Gesetze allerdings beachten. Sein Glück, sein Wohlbefinden ist von ihrer Kenntnis und Verwertung abhängig. Sie umschreiben die Grenzen des physischen Vermögens, keineswegs aber die Grenzen des moralischen Sollens und Dürfens. Der Mensch

[1] Wir werden im zweiten Bande ausführlich auf diese Lehre zurückkommen. Hier nur einige kurze Bemerkungen.

[2] Quesnay in der Schrift „Le Droit naturel". Vgl. A. Oncken, Œuvres économiques et philosophiques de F. Quesnay (1888) 374.

handelt durchaus nicht immer gemäß den für sein Tun und Streben entscheidenden moralischen Gesetzen, wenn er den physischen Gesetzen folgt, z. B. die in den physischen Verhältnissen und Fähigkeiten gebotene Möglichkeit eines höheren irdischen Wohlseins für die eigene Person ausnutzt. Von der ungenau und mißverständlich interpretierten Harmonie zwischen Physischem und Moralischem ausgehend, kommt aber Quesnay zu dem Satze: „Der mit Vernunft ausgestattete Mensch hat den Vorzug, die natürlichen Gesetze zu betrachten und zu erfassen, um aus denselben den größtmöglichen Vorteil zu ziehen, ohne diesen Gesetzen und höchsten Regeln zu widerstreben. Daraus folgt, daß ein jeder das natürliche Recht hat, von allen seinen Fähigkeiten Gebrauch zu machen, die ihm durch die Natur verliehen wurden, in den Umständen, in welche dieselbe ihn versetzt hat, unter der Bedingung, weder sich selbst noch andern zu schaden." [1] Dieses Recht hat und bewahrt der Mensch in dem völlig ausgebauten Staate ebensowohl wie in den Anfängen des gesellschaftlichen Lebens. Wenn vormals getrennte Horden sich enger aneinander anschlossen, so geschah es zu dem Zwecke, die persönliche Sicherheit und den Schutz des Eigentums zu erhöhen. Als das Eigentum bedeutender wurde und die mehr zerstreut liegenden Besitztümer größerer Gefährdung ausgesetzt waren, bedurfte es positiver Gesetze und einer souveränen Autorität, um dieselben zu bewahren, kurz: des Staates. „Die Form der Gesellschaft hängt mehr oder weniger von den Gütern ab, die ein jeder besitzt oder besitzen kann und deren Erhaltung und Eigentum er sichern will. Auf diese Weise dehnen also die Menschen, welche sich in die Abhängigkeit oder vielmehr in den Schutz der positiven Gesetze und einer Obrigkeit begeben, die Fähigkeit, Eigentümer zu sein, aus und demgemäß erweitern sie den Gebrauch ihres natürlichen Rechts (d. i. des ‚droit naturel à la subsistance' und des Rechts, in der Erwerbstätigkeit von allen Gelegenheiten und Fähigkeiten den vorteilhaftesten Gebrauch zu machen [2]), statt ihn zu beschränken." [3]

Die „natürliche Ordnung" im Sinne Quesnays als „unveränderliche, physische Sozialordnung" fordert somit einen Zustand, in welchem jeder Mensch unter vollkommen freier Betätigung aller seiner Fähigkeiten und unbehinderter Ausnutzung der ihm durch die konkreten Verhältnisse gebotenen Möglichkeiten sein „natürliches Recht", d. h. innerhalb der Gesellschaft sein Recht auf Eigentum und Eigentumserwerb, auf den eigenen Nutzen, zur Geltung bringen kann. Diese „natürliche Ordnung" ist der „archétype des gouvernements". Die Aufgabe der staatlichen Autorität bleibt folgerichtig auf den bloßen Schutz der Person, ihrer individuellen Freiheit und ihres Eigentums beschränkt. „Die sicherste, exakteste, vorteilhafteste innere und äußere Handelspolitik ist die volle Freiheit der Konkurrenz" [4], „la concurrence libre et immense"! [5] „Le juste marché résulte du désir naturel de faire les plus grands profits possibles, réglé par la loi de la concurrence." [6] Die freie Ausnutzung der individuellen Fähigkeiten und gegebenen Verhältnisse wird freilich beschränkt einmal

[1] Oncken a. a. O. 371.

[2] Le Droit naturel chap. 1, bei Oncken, Œuvres économiques et philosophiques de F. Quesnay (1888) 359 ff 366 368 375 648.

[3] Le Droit naturel chap. 4, bei Oncken a. a. O. 372 f.

[4] Maximes générales XXV, bei Oncken a. a. O. 336 553.

[5] Despotisme de la Chine, bei Oncken a. a. O. 656.

[6] Oncken a. a. O. 682.

durch die kluge Rücksicht auf das „wohlverstandene Interesse“ — „intérêt bien entendu“ (den dauernden Nutzen im Gegensatze zum bloß augenblicklichen Interesse) —, sodann durch das Verbot eines unbefugten Eingriffs in die individuelle Rechtssphäre anderer.

Vincent de Gournay, vielfach als Urheber der Maxime „Laissez les faire et laissez les passer“ [1] genannt, baute seinerseits die individualistische Freiheitsforderung nicht auf „naturrechtlichen“ Erwägungen auf, sondern ging dabei mehr von psychologischen und individuell-utilitären Gesichtspunkten aus. Jeder sei durch den Eigenvorteil darauf hingewiesen, das vollkommenste Fabrikat herzustellen. Sein Eigenvorteil treibe ihn von selbst dazu, den Weg zu wandeln, der auch für die Allgemeinheit der vorteilhafteste sei. Also fort mit aller Einmischung des Staates in das wirtschaftliche Leben: „Laissez faire, telle devrait être la devise de toute puissance publique, depuis que le monde est civilisé!“ [2] In ähnlicher Weise hatte ebenfalls schon früher der Marquis d'Argenson argumentiert. Turgot [3], der Minister Ludwigs XVI. und ein hervorragender Physiokrat, bezeichnet die Lehren Gournays schlechthin als „Maximen des gesunden Menschenverstandes“, die allein auf dem Satze beruhten: Im allgemeinen kennt jedermann sein eigenes Interesse besser als ein anderer, dem dieses Interesse gleichgültig sei. Da aber das Interesse der einzelnen mit dem allgemeinen Interesse zusammenfalle, so könne man nichts Besseres raten, als die Menschen tun zu lassen, was ihnen beliebe.

Die Schüler Quesnays, der ältere Mirabeau, Dupont de Nemours, Beaudeau, Turgot, Letrosne u. a., gingen in der Hervorkehrung des individualistischen Standpunktes noch weiter als Quesnay. Dieser ließ namentlich auch durch die veränderliche „positive Ordnung“, welche dem wandelbaren Bedürfnis und jeweiligen Zweckmäßigkeitsrücksichten Rechnung trägt, der individuellen Freiheit immerhin manche Grenze ziehen. Anders die Schüler. „Während Quesnay“, bemerkt Oncken [4], „die Unterscheidung des ‚ordre naturel‘ und des ‚ordre positif‘ zum Angelpunkte seines ganzen Aufbaues gemacht wissen wollte, geht dieser Gedanke bei der Schule und namentlich bei demjenigen Mitgliede, welchem es vom Schicksal beschieden war, das System in die Praxis zu übertragen (Turgot), gänzlich verloren. Die natürliche Ordnung verschlingt die positive Ordnung. Das Relative im System wird ausgemerzt, das Absolute bleibt. ... Gegen diesen absoluten Charakter“ (speziell des laissez faire) „hat sich aber zu allen Zeiten in erster Linie die Opposition gekehrt. Sonach muß man“ (wie auch bei A. Smith) „einen Unterschied machen zwischen der Lehre der physiokratischen Schule und derjenigen des Meisters selbst.“

Größere Aufmerksamkeit als die physiokratischen Formulierungen der Grundsätze des ökonomischen Liberalismus beansprucht hier natürlich

[1] Nach neueren Forschungen wurde der erste Teil dieser Formel schon auf einer Versammlung von Kaufleuten unter Colberts Vorsitz zuerst gebraucht und dann von Argenson in die Literatur eingeführt. A. Oncken, Die Maxime. Laissez faire et laissez passer, ihr Ursprung, ihr Werden (1886).

[2] Oncken, Die Maxime 54 60 f 70 ff.

[3] Œuvres de Turgot I (édition Daire [1844]) 270 ff. Schweizer, Geschichte der Nationalökonomie. II: Physiokratismus von Turgot (1904) 101 146 ff.

[4] Artikel „Quesnay“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften VI³ 292. Vgl. auch Oncken, Geschichte der Nationalökonomie I (1902) 402 ff.

100. der individualistische Freiheitsgedanke bei Adam Smith [1]. Adam Smith wurde geboren zu Kirkaldy in Schottland am 5. Juni 1723; er studierte in Glasgow und Oxford. 1748 lehrte er zu Edinburg Rhetorik und schöne Wissenschaften. Hier lernte er David Hume (1711—1776) kennen. 1751 wurde Adam Smith Professor der Logik, 1752 Professor der Moralphilosophie in Glasgow. 1759 gab er seine Schrift „Theorie der sittlichen Empfindungen“ heraus. Von 1764 bis 1766 begleitete er den jungen Herzog von Buccleugh auf dessen Reisen. Von Weihnachten 1765 bis zum Oktober 1766 weilte Smith in Paris, wo er Turgot, Quesnay, Necker u. a. persönlich kennen lernte. Hierauf hielt er sich zehn Jahre in Kirkaldy auf, während welcher Zeit er sein Werk „Untersuchung über das Wesen und die Ursachen des Reichtums der Völker“ verfaßte. Im Jahre 1776 erschien dasselbe zum erstenmal. Wenige Jahre nachher erhielt Adam Smith die Stelle eines Zollkommissars für Schottland. Er starb zu Edinburg im Jahre 1790.

Will man Adam Smiths Wirtschaftslehre in ihrer tiefsten Grundauffassung richtig würdigen, so wird man seine Stellung zum naturalistischen Deismus, zur schottischen Moralphilosophie, ferner den Einfluß, welchen die individualistische Staatsphilosophie seiner Zeit auf ihn ausübte, nicht unbeachtet lassen können.

1. *Der naturalistische Deismus,* wie er damals die „aufgeklärten“ Geister Englands beherrschte, war auch für Adam Smith die bestimmende Weltanschauung: Gott hat die Welt erschaffen zum Zweck der menschlichen Glückseligkeit. Aber er wirkt hierfür nicht anders als vermittelst der natürlichen Gesetze. Wie die Uhr ihre Aufgabe erfüllt, wenn die Bewegung der Räder keine Störung erfährt, so wird der Mensch, die Menschheit beglückt, sofern nur die natürlichen Gesetze und speziell jene Gesetze, die das Räderwerk unserer Naturtriebe beherrschen, zur vollen Geltung gelangen.

Bruno Hildebrand [2], Karl Knies [3] und noch bestimmter Lujo Brentano [4] haben die Ansicht ausgesprochen, Adam Smith sei ein Anhänger der materialistischen Weltanschauung gewesen oder, als er den jungen Herzog Buccleugh auf einer Bildungsreise nach Frankreich (1764—1766) begleitete, durch den Umgang mit den hervorragendsten Physiokraten und Enzyklopädisten, insbesondere mit Helvetius, dazu geworden. So glaubt man von einem Gegensatze zwischen der von Adam Smith im Jahre 1759 herausgegebenen „Theory of moral sentiments“ und dem nach seiner Rückkehr aus Frankreich verfaßten „Wealth of nations“ (1776) sprechen zu müssen. Allein diese Ansicht ist heute wohl unhaltbar geworden. Nicht alle französischen Freunde Smiths waren Materialisten, und insbesondere Turgot nicht, mit dem er am meisten verkehrte. Sodann ist die Tatsache des Verkehrens noch kein Beweis für die Übereinstimmung in der Weltanschauung. Auch mit David Hume verkehrte Adam Smith, ohne dessen Skeptizismus anzunehmen. Überdies ist es völlig undenkbar, daß Smith noch im letzten Lebensjahre (1790) die auf deistischer Grundlage aufgebaute „Theory of moral sentiments“, wo das Dasein eines persönlichen Gottes und Schöpfers der Welt

[1] Für die ausführlichere Behandlung der Smithschen Lehre muß auf den zweiten Band dieses Werkes verwiesen werden.

[2] Die Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft (1848) 31.

[3] Politische Ökonomie vom geschichtlichen Standpunkte (neue Aufl. 1883) 244.

[4] Das Arbeitsverhältnis gemäß dem heutigen Recht (1877) 60. Vgl. auch Skarżynski, Adam Smith als Moralphilosoph und Schöpfer der Nationalökonomie (1878) 183.

immer wieder betont wird, in sechster, revidierter und ergänzter Auflage hätte erscheinen lassen, ohne daß dabei irgendwie sein Übergang zur materialistischen Weltanschauung an den Tag getreten wäre. Und nicht nur das; wie hätte Smith in der Vorrede dieser sechsten Auflage ausdrücklich und ohne Beschränkung die Zusammengehörigkeit der „Theory" und des „Wealth" betonen können, wenn dem „Wealth of nations" eine ganz andere Weltanschauung zu Grunde gelegen hätte als der „Theory of moral sentiments"? Auch das von Edwin Cannan[1] veröffentlichte Kollegienheft eines Schülers Smiths (vor dessen Reise nach Frankreich geschrieben) beweist, daß Smiths ökonomische Lehren im wesentlichen fertig waren, ehe es zu einem persönlichen Umgange mit den Physiokraten und Enzyklopädisten kam. Allerdings wird dieser Umgang auf Smith nicht ohne bestärkenden und weiter leitenden Einfluß geblieben sein, da ja in den Schlußfolgerungen freiwirtschaftlicher Art eine weitgehende Übereinstimmung der Ansichten schon vorhanden war. Anderseits dürfte unseres Erachtens daran festzuhalten sein, daß der von Smith in seiner „Theorie der moralischen Gefühle" dargelegte moralphilosophische Standpunkt völlig ausreicht zum Verständnis der einseitigen Hervorkehrung der Selbstliebe im Hauptwerke „Der Wohlstand der Völker".

2. *Adam Smith als Moralphilosoph*[2].

[1] Lectures on Justice, Police, Revenue and Arms, delivered in the University of Glasgow by Adam Smith, reported by a Student in 1763 (1896). Zur ganzen Frage: Aug. Oncken, Adam Smith und Immanuel Kant I (1877) 87 ff und in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft: Das Adam Smithsche Problem I (1898) 29 ff.

[2] Bezüglich des Zusammenhangs zwischen den moralphilosophischen und den nationalökonomischen Anschauungen Adam Smiths bemerkt Richard Zeiß (Adam Smith und der Eigennutz [1889] 89 ff): „Die Kenntnis des philosophischen Werkes (Theory of moral sentiments) muß, um Smiths Anschauung ihrem ganzen Umfange nach zu würdigen, vorausgesetzt werden. Smith hat aber auch, als er den ‚Wealth of nations' schrieb, das Bekanntsein der Theory und der dort niedergelegten allgemeinen Prinzipien angenommen, und er war zu dieser Annahme voll berechtigt. Seine Morallehre hatte ja großen Erfolg und weite Verbreitung gewonnen, schon in den ersten elf Jahren nach ihrem Erscheinen hatte sie sich durch Übersetzungen selbst in Frankreich und Deutschland einen Leserkreis erworben. Man muß bedenken, daß damals, wo es noch keine solche Massenproduktion wie heute auf dem Gebiete der wissenschaftlichen Literatur gab, die bedeutenderen Schriften sich wirklich eines allgemeinen Bekanntseins erfreuten, daß namentlich, auch im Gegensatz zu heute, die philosophischen Bücher, dem philosophischen Geiste der Zeit gemäß, das weiteste Interesse erweckten und von allen Gebildeten gelesen wurden. Einem Einwande, den man etwa noch machen könnte, wollen wir im Anschluß hieran auch gleich begegnen. Warum hat sich denn Smith, so wird man vielleicht fragen, in dem ‚Wealth of nations' nun nicht in der Einleitung oder an den bezüglichen Stellen auf sein erstes grundlegendes Werk berufen? Wir antworten hierauf, daß das spezielle Sichberufen auf etwas an einer andern Stelle Gesagtes, daß die Peinlichkeit im Hinweisen und Zitieren, wie man sie heutzutage von einem deutschen wissenschaftlichen Werke unbedingt verlangt, daß alles das zu Smiths Zeiten absolut nicht Mode war. Diese Zeiten wußten noch nichts von der großen Arbeitsteilung, von der weitgehenden, teilweise wohl ungesunden Spezialisierung der Gegenwart auf geistigem Gebiete. Mit Recht konnte deshalb damals ein Autor stillschweigend voraussetzen, daß alle Gebildeten mit den hauptsächlichsten und allgemeineren Werken der Zeit bekannt seien, und er hatte deshalb nicht nötig, immer mit der ganzen Schwere seines wissenschaftlichen Rüstzeuges, mit dem vollen wissenschaftlichen Apparat auf dem Plane zu erscheinen."

Die moralphilosophischen Grundanschauungen Adam Smiths erklären sich aus seiner Zugehörigkeit zur schottischen Moralphilosophenschule der Universität Glasgow. Wir stellen jene Lehren in aller Kürze, soweit sie für die Wirtschaftslehre von Wichtigkeit sind, hier zusammen:

a) Die Natur leitet uns zu dem größten Teile durch ursprüngliche und unmittelbare Instinkte[1]. Jene der Natur eingesenkten Triebe sind uns von Gott verliehen, damit wir dem großen Endzwecke der Natur dienstbar werden. Dieselben offenbaren uns daher in ihren natürlichen Tendenzen den Willen Gottes. Ihnen gegenüber hat die eigene Vernunfterkenntnis keine eigentlich leitende, beherrschende Stellung. Sie gewinnt vielmehr den Inhalt ihrer sittlichen Erkenntnisse, ihre allgemeinen praktischen Urteile über das, was zu geschehen habe oder zu unterlassen sei, lediglich auf dem Wege der Induktion aus der Beobachtung der Forderungen, welche die Naturinstinkte an den Menschen stellen, insbesondere das Gefühl der Sympathie, jene spontan wirkende Kraft, die in uns als instinktive Billigung oder Mißbilligung einer Handlungsweise sich geltend macht.

Man darf bei der Smithschen „Sympathie" nicht an das, was man sonst Wohlwollen nennt, denken. Die „Sympathie" fungiert hier bloß als subjektives, empirisches Erkenntnisprinzip des Sittlichen, da nach Smith sittliche gute Handlungen nur die sind, welche die Gefühlszustimmung (Sympathie) des wohl unterrichteten und unparteiischen Zuschauers finden[2].

Die Handlungen, durch welche der Mensch Gottes Weltregierungsplan zur Ausführung bringt, haben somit ihre bewirkende und leitende Ursache nicht in der zweckbewußten Vernunfttätigkeit der Menschen, sondern in den instinktiv wirkenden Kräften, den natürlichen Trieben. Eine Vernunft allerdings beherrscht sie, aber nicht die eigene Vernunft des Menschen, sondern einzig die Weisheit Gottes[3]. Mit wunderbarer Kunst sind alle die Räder einer Uhr so eingerichtet, daß der Endzweck der Uhr, die Bezeichnung der Stunden, erreicht wird. Hätten sie die Begierde oder die Absicht, diese Wirkung hervorzubringen, sie könnten es nicht besser anfangen. Und dennoch, wer dächte daran, ihnen eine solche Begierde oder Absicht beizumessen? Wir schreiben diese vielmehr dem Uhrmacher zu, und wir wissen, daß jene Räder durch eine Feder in Bewegung gesetzt werden, die ebensowenig als jene den Vorsatz hat, das zu bewirken, was sie in der Tat bewirkt. So führen sich auch bei uns die Empfindungen und Handlungen, wodurch wir „die großen Endzwecke der Natur" befördern, nicht auf unsere Weisheit zurück, sondern wir werden dazu durch natürliche Triebe und Instinkte gleichsam gezogen, wohin Gottes Weisheit uns leiten will. Handeln wir den natürlichen Trieben gemäß, so bedienen wir uns der wirksamsten Mittel, die Glückseligkeit der Menschen — sie ist ja der „große Endzweck der Natur" — zu befördern, und man kann alsdann gewissermaßen von uns sagen, daß wir Mitarbeiter Gottes sind, und daß wir, soviel an uns ist, den Entwurf der Vorsehung ausführen helfen[4].

b) Unter den Trieben nehmen vor allem die selbstischen Instinkte (selfish passions) unser Interesse in Anspruch. Den naturgemäßen Gegenstand

[1] Smith, Theorie der moralischen Empfindungen, nach der dritten englischen Ausgabe übersetzt (1770) 181.

[2] Ebd. 180 ff 275 ff 528 f.

[3] Ebd. 207 f. [4] Ebd. 323.

dieser Triebe bilden ja nach Adam Smith die wirtschaftlichen Dinge[1]. Wenn wir etwa einwenden wollten, daß die freie Entfaltung des privaten Eigennutzes der einzelnen Individuen leicht zum Ausschluß der großen Menge vom Mitgenuß an den irdischen Gütern führen könnte, dann versichert uns Smith, gerade die selbstischen Triebe würden, sofern man sie ruhig gewähren lasse, naturgemäß zur besten Verteilung der Güter geleiten, ja nicht einmal da einen Schaden anrichten, wo sie ihren höchsten Grad erreichten und allen Wohlwollens bar zu sein schienen:

„Vergebens wirft der stolze und gefühllose Edelmann seinen Blick auf seine ausgebreiteten Ländereien, als ob alles für ihn wäre, vergebens verzehrt er in seiner Einbildungskraft die ganze Ernte, die darauf wächst, ohne an die Bedürfnisse seiner Brüder zu denken: er muß, auch ohne es zu wollen, abgeben. Das einfältige und gemeine Sprichwort, daß der Magen eher genug hat als die Augen, wird nie vollkommener als bei ihm wahr befunden. Die Geräumigkeit seines Magens hat kein Verhältnis gegen die Unermeßlichkeit seiner Begierden und kann nicht mehr fassen als der Magen des geringsten Bauern. Das übrige muß er unter diejenigen verteilen, die auf die künstlichste Art das wenige, was er braucht, zubereiten, unter diejenigen, die den Palast, in welchem dieses wenige soll verzehrt werden, ausschmücken, unter diejenigen, die alle die verschiedenen Geräte und Geschirre, die bei der Haushaltung der Großen gebraucht werden, besorgen und in Ordnung halten. Diese alle bekommen von seiner Üppigkeit und seinem Eigensinn den Teil von den Bedürfnissen des Lebens, den sie von seiner Menschlichkeit oder Gerechtigkeit vergebens würden erwartet haben. Die Früchte des Landes ernähren zu jeder Zeit fast die ganze Zahl der Einwohner, die es ernähren kann. Die Reichen haben nichts voraus als die Freiheit, aus dem Haufen das Kostbarste und Beste für sich auszusuchen. Sie verzehren wenig mehr als die Armen; sie mögen immerhin nur auf ihre eigenen Vorteile denken, immerhin mag die Befriedigung ihrer eigenen eitlen und unersättlichen Begierden der einzige Endzweck sein, um welchen es ihnen bei den Arbeiten der Tausende, die ihnen dienen, zu tun ist, trotz ihrer selbstischen Eigenliebe und Raubgierigkeit teilen sie doch mit den Armen die Früchte ihrer Anstalten und Verbesserungen. Sie werden durch eine unsichtbare Hand geleitet, beinahe eben die Austeilung der Notwendigkeiten des Lebens zu machen, welche gemacht sein würde, wenn die Erde unter alle ihre Einwohner in gleichen Portionen verteilt wäre. Ohne es zu wissen, befördern sie die Vorteile der Gesellschaft und erleichtern die Vermehrung der Bevölkerung. Als die Vorsehung die Erde unter wenige Eigentümer verteilte, ließ sie doch diejenigen, die bei der Verteilung übergangen zu sein schienen, nicht leer ausgehen; sie vergaß sie nicht. Die letzten bekommen ihr Teil von allem, was sie hervorbringt. In dem, was die wahre Glückseligkeit des menschlichen Lebens ausmacht, sind sie auf keine Art unter denen, die über sie so sehr erhaben scheinen. In dem guten Zustande des Körpers sind fast alle verschiedenen Klassen der Menschen sich gleich, und der Bettler, der sich an der Heerstraße hinter einem Zaune sonnet, besitzt die Sicherheit, für welche Könige fechten.“[2]

[1] Smith, Theorie der moralischen Empfindungen 77 ff 89 ff 94 ff 342 ff 490.

[2] Ebd. 373 f.

c) Allerdings spricht Adam Smith auch von Schranken der Selbstliebe, die durch Klugheit, Gerechtigkeit und Wohlwollen gezogen werden[1].

α) Der Klugheit Aufgabe ist es, unsern Leidenschaften und Begierden diejenigen Grenzen zu ziehen, „welche die Gesundheit und das Vermögen uns vorschreiben“[2]. Gesundheit und Vermögen schonen, das ist gewiß klug, aber doch nur eine kluge Selbstliebe, „wohlverstandenes Interesse“ der eigenen Person.

β) Auch die Gerechtigkeit wird durchaus individualistisch gefaßt. Solange man sich enthält, dem einzelnen Mitbürger positiven Schaden zuzufügen, so zwar, daß man sich an seiner Person, seinem Eigentum, seiner Ehre nicht vergreift, ist diese Gerechtigkeit gewahrt[3].

Was Hume nicht gelang, brachte Adam Smith fertig. Er fand selbst für die Gerechtigkeit eine Gefühlsgrundlage[4]. Nicht allgemeine, von der Vernunft geforderte Rücksichten auf das Wohl der Gesellschaft als eines Ganzen, auf die Ordnung des gesellschaftlichen Zusammenlebens, sondern lediglich individuelle Nützlichkeitsrücksichten oder vielmehr der Vergeltungstrieb gegenüber der Verletzung individueller Rechte stützt das, was Smith hier „Gerechtigkeit“ nennt. Der einzelne, der in seiner Person, seiner Ehre, seinem Eigentum geschädigt ist, beansprucht unser Interesse, indem wir mit den Äußerungen seines Vergeltungstriebes sympathisieren.

γ) Das Wohlwollen endlich ist nach Adam Smith für den Bestand der Gesellschaft nicht notwendig, trägt lediglich zur Blüte derselben bei; es bildet „eine Verzierung, die das Gebäude verschönert, nicht den Grund, der es trägt“. „Der bloße Mangel der Wohltätigkeit stiftet nie ein reelles, positives Übel.“[5] Beachtet man überdies, daß das Wohlwollen bei Smith nicht als Forderung eines durch die Vernunft und die Offenbarung promulgierten Sittengesetzes erscheint, sondern ebenso wie die Selbstliebe im naturalistischen Moralsystem ein natürlicher Affekt oder Trieb ist, so kann man unmöglich von einem solchen Wohlwollen viel erwarten[6]. Verfügt ja doch, wie die Erfahrung zeigt, die bloß instinktive Selbstliebe nur zu oft über eine viel größere impulsive Kraft als ein ebenfalls bloß instinktives Wohlwollen, weshalb denn auch das Opfer der eigenen Interessen unter dem Einfluß des lediglich triebhaften Wohlwollens nicht gerade zu den häufigsten Erscheinungen des Menschenlebens gehören dürfte.

Im Grunde genommen sind alle diese Schranken der Selbstliebe wieder nichts anderes als Selbstliebe: die Klugheit, die Gesundheit und Vermögen schützt, die Gerechtigkeit, die auf dem Triebe der Vergeltung beruht, das freie[7] Wohlwollen, dessen Verletzung nicht von dem Gefühl der Schuld begleitet, zu dessen Übung der Mensch nur angetrieben wird „durch das gefällige und schmeichelnde Bewußtsein verdienter Belohnung“[8]. Der Gott des Deismus spielt dabei eine geradezu klägliche Rolle. Die „Religion“ hat nur „durch Schrecknisse“ das „natürliche Gefühl von der Pflicht noch mehr einzuschärfen“[9]. Es ist eine Ehre

[1] Ebd. 342 ff 490. Vgl. auch Ergänzungen der 6. Aufl. der Theory, 6. Teil: Vom Charakter der Tugend, Schluß, in der Ausgabe von L. Th. Kosegarten (1791) 190 f.

[2] Smith, Theorie der moralischen Empfindungen 54. [3] Ebd. 197 f.

[4] Ebd. 203 f. [5] Ebd. 185.

[6] Vgl. die Bemerkung in „Adam Smith“ von Karl Jentsch (1905) 143 f.

[7] Smith, Theorie der moralischen Empfindungen 184. [8] Ebd. 204.

[9] Ebd. 319. Das Pflichtgefühl aber im Sinne A. Smiths ist lediglich die Ehrfurcht vor gewissen Regeln, die wir aus der Handlungsweise der Menschen, aus ihrer Billigung

für das Christentum, daß ihm in einem solchen Moralsystem kein Platz angewiesen wurde.

Da Adam Smith sich mit der bloßen, mehr oder minder geistreichen Darlegung seiner empirischen Morallehre und des vielfach tatsächlichen Verhaltens der Menschen begnügt, auf eine eigentliche Beweisführung zu Gunsten derselben aber verzichtet, so bedarf es wohl auch unserseits keiner wissenschaftlichen Widerlegung der Theorie. Der alte Satz: Exposuisse sententiam refutasse est, bewahrt in diesem Falle seine Geltung. Dabei bestreiten wir nicht, daß Smith ein feiner Beobachter und interessanter Erzähler ist. Aber eine „Moralphilosophie" ist sein Werk nicht. Nur auf einige Punkte sei hier noch besonders hingewiesen.

Wenn Adam Smith von seinem naturalistischen Standpunkt aus lehrte, Gottes Weisheit lenke den Menschen durch Instinkte zu den großen Zielen der Natur, so hat er des Menschen Natur und Würde völlig verkannt, Gottes Weisheit keine Ehre angetan. Gewiß darf namentlich die Bedeutung der triebhaften Selbstliebe für das wirtschaftliche Leben nicht unterschätzt werden. Aber diese Triebkraft besitzt beim Menschen nicht das Regulativ ihrer Wirksamkeit in sich selbst, wie dies bei den natürlichen Instinkten des Tieres der Fall ist. Das Tier ist durch seine Instinkte zur Art und Weise seines Verhaltens von dem Urheber der Natur im voraus hinreichend genau bestimmt. Der Mensch aber wählt frei zwischen den verschiedenen Wegen, wie er seine Bedürfnisse befriedigen will[1]. Die höhere Leitung kann er nur durch das empfangen, was dem

und Mißbilligung, abstrahieren. Die Natur leitet uns an, in diesen Regeln Gebote Gottes zu erblicken, und die Philosophie hat die Vernünftigkeit dieses Glaubens nachgewiesen. Die Natur führt eben den Menschen dazu, jenen geheimnisvollen Wesen, die Gegenstand des religiösen Kultus sind, die eigenen Empfindungen und Affekte beizulegen, und wir müssen natürlich der Gottheit vorzugsweise solche Gefühle zuschreiben, die der größte Schmuck der Menschennatur sind. Die Vernunft aber bestätigt diesen Glauben. Die Vernunft bestätigt allerdings bei A. Smith sehr vieles. Ist es ja im Grunde genommen ihre ausschließliche Rolle zu sammeln, zu bestätigen, was die natürlichen Triebe erstreben. Übrigens wird noch bemerkt: in kleinen, nicht in wichtigen Dingen sollen wir den moralischen Regeln folgen. Handelt es sich um große Leistungen und große Gewinne, dann erhalten die egoistischen Affekte ihren Freibrief. Der kühne Unternehmer steht uns höher als der korrekte Alltagsmensch. Den Helden, den Eroberer, den großen Staatsmann bewundern wir sogar dann, wenn er seine großen Ziele mit Verletzung der Gerechtigkeit verfolgt.

[1] In der Enzyklika „Rerum novarum" bespricht Leo XIII. diesen Unterschied in folgender Weise: „Das Tier bestimmt sich nicht selbst, sondern wird durch den doppelten Instinkt seiner Natur geleitet. Derselbe beschützt seine Vermögen, er fördert die Entwicklung der Kräfte, er erregt und bestimmt deren Betätigung. Indem der eine Instinkt das Tier zur Selbsterhaltung treibt, bestimmt es der andere zur Fortpflanzung des Geschlechts. Für beides aber ist es auf den engen Bereich desjenigen, was ihm gegenwärtig ist, angewiesen, eine Grenze, über welche es nicht hinauskommt, weil es nur durch das sinnliche Vermögen und durch Einzeleindrücke beherrscht wird. Weit davon verschieden ist die Natur des Menschen. In ihm findet sich einerseits das Wesen des Tieres in seiner Ganzheit und Vollkommenheit, und so besitzt er wie dieses das Vermögen sinnlichen Genusses, aber seine Natur geht nicht in einer tierischen auf, mag man sich letztere noch so vervollkommnet denken; er erhebt sich hoch über die tierische Seite seiner selbst und macht diese sich dienstbar. Was den Menschen adelt und ihn zu der ihm eigenen Würde erhebt, das ist der vernünftige Geist; dieser verleiht ihm seinen Charakter als Mensch und trennt ihn seiner ganzen Wesenheit nach vom Tiere."

Menschen als solchem eigentümlich ist, durch die Vernunft und durch ethische Gesetze, welche der natürlichen Vernunft eingeprägt sind, und durch ein positives Sittengesetz, vor welchem die Vernunft als vor dem geoffenbarten Willen Gottes sich beugt. Über allen Impulsen und Lockungen der Triebe steht der souveräne Wille, der frei für jeden einzelnen Fall die letzte Entscheidung trifft, der nicht bloß durch Triebe und Instinkte, sondern in erster Linie durch die ethischen Vernunftideen, durch die vernünftige Erkenntnis des göttlichen Gesetzes, durch ein wahrhaft sittliches Pflichtbewußtsein sich leiten lassen kann und soll. Um höherer Beweggründe, der Gerechtigkeit und des Gemeinwohles willen, kann er sogar den eigenen, individuellen Nutzen des Handelnden zum Opfer bringen. Den Instinkten die sittliche Leitung des Menschen überantworten wollen, das heißt den Menschen brutalisieren, das wirkliche Sittengesetz verleugnen, den Begriff der Sittlichkeit verfälschen, dem verderblichsten Egoismus einen Freibrief ausstellen[1]. Wir nehmen jedoch zur Ehre Adam Smiths an, daß er diese Konsequenzen seiner Lehre nicht erkannt und nicht gewollt hat.

3. *Die Smithsche Staatsauffassung.* „Besäßen wir von Smith eine Staatslehre", sagt Helferich[2], „sie würde ohne Zweifel atomistisch sein." In der Tat, wenn Smith die individualistische Staatsphilosophie seiner Zeit mit dem eigenen Moralsystem verglich, so mußte ihm dieselbe als Bestätigung seiner Lehre erscheinen. Der optimistische, aus dem naturalistischen Deismus stammende Gedanke, Gott habe das unermeßliche Gebiet des Ganzen der Welt so eingerichtet, daß zu allen Zeiten die größtmögliche Summe des Glücks bei freiem Wirken der natürlichen Kräfte gewonnen werde, führte von selbst zu der Auffassung, man müsse es der Natur überlassen, unbehindert ihr Ziel zu verfolgen, ihr segensreiches Werk zu vollenden. Die Natur leitet uns ja durch den Mechanismus der Triebe, auf wirtschaftlichem Gebiete insbesondere durch den Instinkt der Eigenliebe, zu dem „großen Endzweck der Natur". Mit logischer Notwendigkeit ergibt sich hieraus die Forderung an den Staat, von Eingriffen in das wirtschaftliche Leben Abstand zu nehmen. Das Gemeinwohl wird am besten gewahrt, wenn man die Menschen auf wirtschaftlichem Gebiete ihren individuellen Interessen nachgehen läßt. Auch des klügsten Staatsmannes Weisheit muß ja zurücktreten hinter der im instinktiven menschlichen Naturstreben sich auswirkenden unendlichen Weisheit Gottes. Kurz, die Freiheit des privaten Interesses, die Ungebundenheit der individuellen wirtschaftlichen Selbstbestimmung als sicherste Grundlage des materiellen Gedeihens der Völker — das war der leitende Gedanke, den Adam Smith aus seiner „Theory of moral sentiments" in den „Wealth of nations" hinübernehmen mußte. In Wirklichkeit beherrscht denn auch die privatwirtschaftliche Freiheitsforderung, die individualistische Behandlung des Erwerbslebens die ganze Untersuchung über den Wohlstand der Völker; wiederholt wird die „natürliche Ordnung", der „natürliche Lauf der Dinge" betont und in Gegensatz gestellt zu den Beschränkungen der Freiheit durch die sozialen Mächte: Staat und Korporation. Aus einer Manuskriptskizze, die Adam Smith als Professor in Glasgow 1775 bei einer dortigen Gesellschaft deponiert hat, um seine Priorität für gewisse Lehrsätze zu beweisen, be-

[1] H. Roesler, Über die Grundlehren der von Adam Smith begründeten Volkswirtschaftstheorie (1871) 30 ff.

[2] Rektoratsrede über Adam Smith und sein Werk (1877) 14.

richtet Dugald Stewart[1] folgende Stelle: „Gewöhnlich wird der Mensch von den Staatsmännern und Projektenmachern als Material für eine politische Maschine betrachtet. Die Projektenmacher stören die Natur in ihrem Wirken auf die menschlichen Angelegenheiten. Man braucht sie nur allein walten, ihre Zwecke ungestört verfolgen zu lassen, damit sie ihre eigenen Ziele erreiche."[2] Diese Auffassung paßt durchaus zu dem „Wealth of nations". „Jeder einzelne", so lesen wir z. B. im zweiten Kapitel des vierten Buches des Wealth, „ist stets darauf bedacht, die vorteilhafteste Anlage für das Kapital, über das er zu gebieten hat, ausfindig zu machen. Er hat allerdings nur seinen eigenen Vorteil und nicht den des Volkes im Auge. Aber gerade die Bedachtnahme auf seinen eigenen Vorteil führt ganz von selbst (naturally, or rather necessarily) dazu, daß er diejenige Anlage bevorzugt, welche zugleich für die Gesellschaft die vorteilhafteste ist." Allerdings muß anerkannt werden, daß der Grundsatz, der Privategoismus geleite immer von selbst und mit Notwendigkeit zum Gemeinwohl, bei Adam Smith noch nicht zum vollsten Ausdruck gelangt. Vielmehr betont Smith an verschiedenen Stellen sogar die Möglichkeit eines Gegensatzes zwischen den Privatinteressen der einzelnen und dem Gesamtwohl des Volkes. Er hat, wie Knies[3] gegen Hildebrand hervorhebt, nur das häufige Übereinstimmen des Privatinteresses mit dem Gemeininteresse zu behaupten gewagt (Wealth of nations IV 2: By pursuing his own interest he *frequently* promotes that of the society more effectually than when he really intends to promote it). Die späteren liberalen Ökonomisten dagegen haben Dupont de Nemours' Lehre[4] wieder aufgegriffen und behauptet: jeder befördere durch das ungehemmte Verfolgen seiner Privatinteressen zugleich immer auch die Interessen der Gesellschaft. Sodann ging Adam Smith, trotz seiner Abneigung gegen staatliche Reglementierung, nicht so weit, vom Staate ein völlig passives Verhalten dem Wirtschaftsleben gegenüber zu fordern[5]. Er verlangt positive Fürsorge für gemeinnützige Anstalten,

[1] The Collect. Works of D. Stewart, edit. by W. Hamilton X (1877) 58.

[2] Die „Projektenmacher" sind nicht, wie Oncken (Das Adam Smith-Problem, in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft III 278) meint, großkapitalistische Unternehmer, die den Menschen doch kaum als Material für eine „politische Maschine" betrachten können, sondern die Verfasser von Staatsromanen und sonstigen Utopien, an denen das 18. Jahrhundert reich war. Vgl. Bernsteins Besprechung der 1. Aufl. dieses Werkes in den Dokumenten des Sozialismus V (1905) 485 f.

[3] Politische Ökonomie 225 f.

[4] Dupont de Nemours, Abrégés des principes de l'économie politique 382: Das Interesse eines jeden ist dasselbe wie das Interesse aller. In dieser Allgemeinheit und Unbeschränktheit ist der Satz unrichtig und verderblich. Anderseits soll nicht bestritten werden, daß ein geordnetes Geltendmachen des eigenen Interesses dem Wohle des Ganzen nicht widerspricht. v. Thünen (Der isolierte Staat[3] [1875] 326) bedient sich einer ähnlichen Ausdrucksweise wie A. Smith. Er sagt: „Während der Mensch nur seinen eigenen Vorteil zu verfolgen wähnt, ist er das Werkzeug in der Hand einer höheren Macht und arbeitet, ihm selbst oft unbewußt, an dem großen und künstlichen Bau des Staates und der bürgerlichen Gesellschaft." Ganz richtig! Aber das gilt eben lediglich, soweit das Privatinteresse nicht in Konflikt gerät mit fremden Rechten und mit dem Wohle der Gesamtheit, also nicht überall und nicht für jede Forderung des privaten Interesses.

[5] Wealth of nations II, chap. 4 (Stöpels Übersetzung II 104 ff); chap. 2 (ebd. II 69); IV, chap. 2 (ebd. II 226 ff); V, chap. 1, 1 (ebd. IV 1 ff); chap. 1, 2 3 (ebd. IV 24 40 85 ff); I, chap. 10 (ebd. I 137 ff). Außer dem fünften Buche des Wealth of

auch Beschränkungen der individuellen Freiheit gegenüber dem Wucher; er verteidigt (aus politischen Gründen) die Navigationsakte, ist für Zollrepressalien, ferner für Begrenzung der Emissionsfreiheit von Banknoten u. dgl., er spricht von einem Prüfungszwange, einem Waffenübungszwange, fordert das Truckverbot. Auch in der Auffassung vom „Wohlstand der Völker", von der Relativität der Erscheinungen, steht Adam Smith, wie in der Staatslehre, höher als manche Glieder der Schule, die ihm zu folgen vorgab. Insbesondere kann Smith soziales Empfinden, im Rahmen seiner Zeit, keineswegs abgesprochen werden[1]. Gleichwohl wird durch all dieses die, immerhin noch maßvollere, individualistische Grundanschauung der Smithschen Wirtschaftslehre nicht berührt. Was ihr zu widersprechen scheint, bleibt Ausnahme oder Mangel von Konsequenz. Das leitende Prinzip ist doch, daß „der Eigennutz des einzelnen der sicherste Kompaß auf dem Meer des wirtschaftlichen Lebens sei" (Julius Wolf), und es fehlen der Auswirkung dieses Eigennutzes gegenüber die notwendigen Garantien, wenigstens mit der erforderlichen Universalität, zum Schutze des Wohlstandes des gesamten Volkes.

Es ist üblich geworden, von einer „klassischen Nationalökonomie" zu sprechen, als deren Haupt Adam Smith gilt. Außer ihm werden als „klassische Nationalökonomen" noch Robert Malthus, David Ricardo, Jean Baptiste Say, John Stuart Mill aufgeführt.

Malthus (geb. 1766, gest. 1834) war anglikanischer Geistlicher, seit 1805 Professor der politischen Ökonomie am Kollegium der Ostindischen Kompagnie zu Haileybury. 1798 gab er seinen berühmten „Essay on the Principle of Population" heraus.

Ricardo wurde als der Sohn eines jüdischen Kaufmanns 1772 zu London geboren, schloß sich aber später dem Protestantismus an. Erfolgreiche Geschäfte machten ihn zu einem vermögenden Mann. Sein Hauptwerk „Principles of Political Economy and Taxation" erschien 1817.

Say (geb. 1767 zu Lyon, gest. 1832 zu Paris) schrieb den „Traité d'Économie politique" (1802); ferner den „Cours complet d'Économie politique pratique" (6 Bde, 1828—1829). J. B. Say ist der Begründer der französischen Freihandelsschule. (L. v. Stein nennt ihn den Taufpaten der Lehren von A. Smith auf dem Kontinent.) Sowohl der Sohn J. B. Says, Horace Émile Say, wie sein Enkel J. B. Léon Say haben sich als nationalökonomische Schriftsteller einen Namen erworben.

Mill war der Sohn von James Mill, welcher in seinen nationalökonomischen Schriften sich an Smith und besonders an Ricardo anlehnte. John Stuart Mill wurde geboren 1806 zu London und starb 1873 auf einer Reise durch Frankreich zu Avignon. Er ist der Verfasser des „System of Logic", das von den Ideen

nations und manchen Stellen der Theory of moral sentiments läßt sich Smiths Auffassung vom Staate namentlich aus den von Cannan 1896 herausgegebenen „Lectures on Justice" (Abschnitt „Of public jurisprudence") erkennen. Auch da erscheint der Schutz des Eigentums als Hauptaufgabe des Staates und wird eine korporative Gestaltung des Gesellschaftslebens für die höheren Stufen der Entwicklung abgelehnt.

[1] Huth, Soziale und individualistische Auffassung im 18. Jahrhundert usw. (1907). Hans Gehrig, Der sozialpolitische Gehalt von Smiths Untersuchung über Natur und Ursachen des Nationalreichtums usw., im Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik XLIII (1912) 202 ff.

richtet Dugald Stewart[1] folgende Stelle: „Gewöhnlich wird der Mensch von den Staatsmännern und Projektenmachern als Material für eine politische Maschine betrachtet. Die Projektenmacher stören die Natur in ihrem Wirken auf die menschlichen Angelegenheiten. Man braucht sie nur allein walten, ihre Zwecke ungestört verfolgen zu lassen, damit sie ihre eigenen Ziele erreiche.“[2] Diese Auffassung paßt durchaus zu dem „Wealth of nations“. „Jeder einzelne“, so lesen wir z. B. im zweiten Kapitel des vierten Buches des Wealth, „ist stets darauf bedacht, die vorteilhafteste Anlage für das Kapital, über das er zu gebieten hat, ausfindig zu machen. Er hat allerdings nur seinen eigenen Vorteil und nicht den des Volkes im Auge. Aber gerade die Bedachtnahme auf seinen eigenen Vorteil führt ganz von selbst (naturally, or rather necessarily) dazu, daß er diejenige Anlage bevorzugt, welche zugleich für die Gesellschaft die vorteilhafteste ist.“ Allerdings muß anerkannt werden, daß der Grundsatz, der Privategoismus geleite immer von selbst und mit Notwendigkeit zum Gemeinwohl, bei Adam Smith noch nicht zum vollsten Ausdruck gelangt. Vielmehr betont Smith an verschiedenen Stellen sogar die Möglichkeit eines Gegensatzes zwischen den Privatinteressen der einzelnen und dem Gesamtwohl des Volkes. Er hat, wie Knies[3] gegen Hildebrand hervorhebt, nur das häufige Übereinstimmen des Privatinteresses mit dem Gemeininteresse zu behaupten gewagt (Wealth of nations IV 2: By pursuing his own interest he *frequently* promotes that of the society more effectually than when he really intends to promote it). Die späteren liberalen Ökonomisten dagegen haben Dupont de Nemours' Lehre[4] wieder aufgegriffen und behauptet: jeder befördere durch das ungehemmte Verfolgen seiner Privatinteressen zugleich immer auch die Interessen der Gesellschaft. Sodann ging Adam Smith, trotz seiner Abneigung gegen staatliche Reglementierung, nicht so weit, vom Staate ein völlig passives Verhalten dem Wirtschaftsleben gegenüber zu fordern[5]. Er verlangt positive Fürsorge für gemeinnützige Anstalten,

[1] The Collect. Works of D. Stewart, edit. by W. Hamilton X (1877) 58.

[2] Die „Projektenmacher“ sind nicht, wie Oncken (Das Adam Smith-Problem, in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft III 278) meint, großkapitalistische Unternehmer, die den Menschen doch kaum als Material für eine „politische Maschine“ betrachten können, sondern die Verfasser von Staatsromanen und sonstigen Utopien, an denen das 18. Jahrhundert reich war. Vgl. Bernsteins Besprechung der 1. Aufl. dieses Werkes in den Dokumenten des Sozialismus V (1905) 485 f.

[3] Politische Ökonomie 225 f.

[4] Dupont de Nemours, Abrégés des principes de l'économie politique 382: Das Interesse eines jeden ist dasselbe wie das Interesse aller. In dieser Allgemeinheit und Unbeschränktheit ist der Satz unrichtig und verderblich. Anderseits soll nicht bestritten werden, daß ein geordnetes Geltendmachen des eigenen Interesses dem Wohle des Ganzen nicht widerspricht. v. Thünen (Der isolierte Staat[3] [1875] 326) bedient sich einer ähnlichen Ausdrucksweise wie A. Smith. Er sagt: „Während der Mensch nur seinen eigenen Vorteil zu verfolgen wähnt, ist er das Werkzeug in der Hand einer höheren Macht und arbeitet, ihm selbst oft unbewußt, an dem großen und künstlichen Bau des Staates und der bürgerlichen Gesellschaft.“ Ganz richtig! Aber das gilt eben lediglich, soweit das Privatinteresse nicht in Konflikt gerät mit fremden Rechten und mit dem Wohle der Gesamtheit, also nicht überall und nicht für jede Forderung des privaten Interesses.

[5] Wealth of nations II, chap. 4 (Stöpels Übersetzung II 104 ff); chap. 2 (ebd. II 69); IV, chap. 2 (ebd. II 226 ff); V, chap. 1, 1 (ebd. IV 1 ff); chap. 1, 2 3 (ebd. IV 24 40 85 ff); I, chap. 10 (ebd. I 137 ff). Außer dem fünften Buche des Wealth of

auch Beschränkungen der individuellen Freiheit gegenüber dem Wucher; er verteidigt (aus politischen Gründen) die Navigationsakte, ist für Zollrepressalien, ferner für Begrenzung der Emissionsfreiheit von Banknoten u. dgl., er spricht von einem Prüfungszwange, einem Waffenübungszwange, fordert das Truckverbot. Auch in der Auffassung vom „Wohlstand der Völker“, von der Relativität der Erscheinungen, steht Adam Smith, wie in der Staatslehre, höher als manche Glieder der Schule, die ihm zu folgen vorgab. Insbesondere kann Smith soziales Empfinden, im Rahmen seiner Zeit, keineswegs abgesprochen werden[1]. Gleichwohl wird durch all dieses die, immerhin noch maßvollere, individualistische Grundanschauung der Smithschen Wirtschaftslehre nicht berührt. Was ihr zu widersprechen scheint, bleibt Ausnahme oder Mangel von Konsequenz. Das leitende Prinzip ist doch, daß „der Eigennutz des einzelnen der sicherste Kompaß auf dem Meer des wirtschaftlichen Lebens sei“ (Julius Wolf), und es fehlen der Auswirkung dieses Eigennutzes gegenüber die notwendigen Garantien, wenigstens mit der erforderlichen Universalität, zum Schutze des Wohlstandes des gesamten Volkes.

Es ist üblich geworden, von einer „klassischen Nationalökonomie“ zu sprechen, als deren Haupt Adam Smith gilt. Außer ihm werden als „klassische Nationalökonomen“ noch Robert Malthus, David Ricardo, Jean Baptiste Say, John Stuart Mill aufgeführt.

Malthus (geb. 1766, gest. 1834) war anglikanischer Geistlicher, seit 1805 Professor der politischen Ökonomie am Kollegium der Ostindischen Kompagnie zu Haileybury. 1798 gab er seinen berühmten „Essay on the Principle of Population“ heraus.

Ricardo wurde als der Sohn eines jüdischen Kaufmanns 1772 zu London geboren, schloß sich aber später dem Protestantismus an. Erfolgreiche Geschäfte machten ihn zu einem vermögenden Mann. Sein Hauptwerk „Principles of Political Economy and Taxation“ erschien 1817.

Say (geb. 1767 zu Lyon, gest. 1832 zu Paris) schrieb den „Traité d'Économie politique“ (1802); ferner den „Cours complet d'Économie politique pratique“ (6 Bde, 1828—1829). J. B. Say ist der Begründer der französischen Freihandelsschule. (L. v. Stein nennt ihn den Taufpaten der Lehren von A. Smith auf dem Kontinent.) Sowohl der Sohn J. B. Says, Horace Émile Say, wie sein Enkel J. B. Léon Say haben sich als nationalökonomische Schriftsteller einen Namen erworben.

Mill war der Sohn von James Mill, welcher in seinen nationalökonomischen Schriften sich an Smith und besonders an Ricardo anlehnte. John Stuart Mill wurde geboren 1806 zu London und starb 1873 auf einer Reise durch Frankreich zu Avignon. Er ist der Verfasser des „System of Logic“, das von den Ideen

nations und manchen Stellen der Theory of moral sentiments läßt sich Smiths Auffassung vom Staate namentlich aus den von Cannan 1896 herausgegebenen „Lectures on Justice“ (Abschnitt „Of public jurisprudence“) erkennen. Auch da erscheint der Schutz des Eigentums als Hauptaufgabe des Staates und wird eine korporative Gestaltung des Gesellschaftslebens für die höheren Stufen der Entwicklung abgelehnt.

[1] Huth, Soziale und individualistische Auffassung im 18. Jahrhundert usw. (1907). Hans Gehrig, Der sozialpolitische Gehalt von Smiths Untersuchung über Natur und Ursachen des Nationalreichtums usw., im Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik XLIII (1912) 202 ff.

Benthams und Aug. Comtes beeinflußt wurde. Von nationalökonomischen Schriften müssen namentlich die „Essays on some unsettled questions of Political Economy“ (1844) und das Hauptwerk „Principles of Political Economy“ (1848) genannt werden. Wenn Mill in einzelnen Fragen auch einen von der Smithschen Doktrin abweichenden Standpunkt einnimmt, so hält er doch an der Lehre der freien Konkurrenz fest.

Die Verdienste dieser Männer um die Wissenschaft sind unvergänglich. Der Name der „klassischen“ Autoren soll ihnen belassen bleiben. Ihr Verhängnis war es, daß in dem Augenblick, wo alles zur wissenschaftlichen Verselbständigung der Nationalökonomie hindrängte, die Philosophie des Tages ihren Forschungen die unentbehrliche tiefere theoretische Grundlage nicht zu gewähren vermochte und das durch die geschichtliche Entwicklung gebotene Freiheitspostulat bereits in falsche Wege einzulenken begonnen hatte.

Wir werden, wie gesagt, an anderer Stelle auf die Lehren der Klassiker und sonstiger Nationalökonomen, die zur Smithschen Schule gehören, zurückkommen müssen. Dabei wird sich dann auch Gelegenheit bieten, die nationale und handelspolitische Reaktion gegen den Smithianismus (List) sowie dessen Kritik unter sozialpolitischem Gesichtspunkte (durch Sismondi und die Kathedersozialisten) eingehender zu behandeln. Kurz erwähnt sei überdies der Einfluß, der von philosophischen und rechtsphilosophischen Systemen, von Fichte, Schelling, Hegel, von Stahl, Ahrens, Röder, von den Romantikern, von Adam Müller, Albrecht v. Haller, der historischen Rechtsschule gegenüber dem individualistischen Prinzip sich geltend machte, wenn wir auch nicht die Auffassungen, die in dieser Reaktion zur Geltung kamen, durchweg teilen können. Hier an dieser Stelle kommt es uns zunächst nur darauf an, noch einen kurzen Überblick über das Herrschaftsgebiet und die Fortbildung des individualistischen Freiheitsgedankens für das wirtschaftliche Gebiet im allgemeinen zu gewinnen.

101. Das freiwirtschaftliche Prinzip. Die wirtschaftliche Freiheit, welche die Aufklärung verkündete, war eine verkehrte, verderbliche. Die Freiheit wurde als Axiom, als alles beherrschendes Prinzip, hingestellt und behandelt, nicht als Problem erfaßt, nicht als Attribut der Zivilisation ausgestaltet[1]. So forderte man die allgemeine Gewerbefreiheit mit Ausschluß obligatorischer Korporationen, Freiheit des Arbeitsvertrages, Unbeschränktheit des Betriebes; dann die allgemeine Freizügigkeit: jeder soll wohnen und arbeiten können, wo es ihm beliebt; ferner Freiheit des Eigentums, auch des Grundbesitzes: alles Eigentum muß flüssig sein, alle Schranken des Verkaufs, der Vererbung, der Teilung, der Verpfändung von Immobilien sind zu beseitigen, damit jeder unbehindert erwerben, seinen Wohlstand erhöhen könne; freie Konkurrenz in Produktion und Absatz, Freiheit des Marktes, des Angebots und der Nachfrage, der Preisbildung; Freiheit der Verträge, der Zinsforderung, der Börsengeschäfte, der Aktiengesellschaften, der Ringe usw. Statt die Freiheit zum mindesten

[1] Wagner, Grundlegung 10 86, mit Hinweis auf Dunoyer (Liberté du travail [1845, Brüsseler Nachdruck 1846] 8) und auf Gustav Cohn. Ferner Stöckl-Huppert, Artikel „Liberalismus“, im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft III[2] 1111 ff.

auch als ein soziales Telos zu behandeln, statt zu fragen: wie müssen die gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Verhältnisse geformt werden, damit die Menschen — nicht nur die Mächtigen — wirklich frei und glücklich werden, galt die Freiheit fast als alleinige Ursache des Glücks. Man gebe den Menschen ihre „natürliche“ Freiheit, und sie werden glücklich sein! Diese „natürliche“ Freiheit aber wurde nicht als ein frei sein im Staate, sondern als ein „frei sein vom Staate“, als nahezu absolute Unabhängigkeit des Individuums ausgedeutet, die Eigentumsordnung aus der rechtlichen Verbindung mit den Bedürfnissen des gesellschaftlichen Zusammenlebens herausgerissen, der Eigentumsbegriff analog der abstrakt gedachten persönlichen Freiheit gestaltet, so daß in der Tat das Eigentum nur noch als ein in die Sachenwelt hinein verlängertes Ego erschien. Alle Rücksichten und Schranken, die in früheren Zeiten zum Wohl der Familie, des Standes und Berufes, des Volkes, des Staates verlangt wurden, mußten unbedingt verschwinden. An Stelle überlebter Formen lebenskräftige Institutionen zu schaffen, welche die aus der persönlichen Freiheit abgeleiteten Rechte mit den veränderten geschichtlichen Verhältnissen, aber auch mit den notwendigen Postulaten des sozialen und volkswirtschaftlichen Zusammenwirkens für die Zwecke der Gesamtheit hätten in Einklang setzen können, dazu fehlte Verständnis und Wille. Die ganze überlieferte soziale Ordnung wurde wie ein baufälliges Haus dem Abbruch geweiht. Auf der freien Wiese sollten dann die Individuen ihren Kampf ums Dasein ausfechten, während der Staat den müßigen Zuschauer spielte. Das ist die berühmte „freie Konkurrenz“, für die Starken ein sehr günstiges Verhältnis, nichts weniger aber als die Voraussetzung eines wahren sozialen und volkswirtschaftlichen Fortschrittes. „La liberté du fort c'est l'oppression du faible!“ (Lacordaire.) Der Mensch wird dabei, um ein Wort Hermann Roeslers zu gebrauchen, aus dem Bürger herausgeschält, doch nicht einmal der ganze und vollkommene Mensch, sondern so, wie die einseitige Individualpsychologie der empirischen Moralphilosophie ihn erschaute und anpries: ein von Naturtrieben, für das wirtschaftliche Gebiet von der Selbstliebe determinierter Egoist. Das ist ja der „von Natur“ aus „gute“ Mensch, dem die Theologen eine Erbsünde haben andichten wollen. Wozu sollte man auch diesen „natürlich guten“ Menschen in seiner Freiheit beschränken? Geht er dabei zu Grunde, so hat er nach dem Prinzip der „Selbstverantwortlichkeit“ sich das allein zuzuschreiben; er mag sich trösten mit dem Gedanken, daß er wenigstens die Freiheit hatte, reich und glücklich zu werden. Und richtet er andere zu Grunde, wer ist dann für deren Untergang verantwortlich?

Es ist ein in sich schönes, aber bei absoluter, individualistischer Freiwirtschaft für das stille Ringen der wirtschaftlich Übermächtigen mit den wirtschaftlich Schwachen nur zu oft bedeutungsloses Wort, wenn die liberale Theorie so viel von der persönlichen Selbstverantwortlichkeit redete. Sind die zahlreichen Opfer — sagen wir: der „Konjunktur“ — wirklich verantwortlich für

ihren Untergang? Man wendet freilich ein, die Konjunktur schlage Wunden, doch sie heile diese auch wieder; heute bringe sie Verlust, morgen Gewinn! Wie aber, wenn Verlust und Gewinn sich nicht bei der gleichen Person, der gleichen Klasse zusammenfinden, wenn die einen auf schwindelnde Höhen des Reichtums getragen, andere dauernd in den Abgrund wirtschaftlichen Ruins hinabgeschleudert werden? Oder bewirkt die Konjunktur so sicher, so regelmäßig bei derselben Person oder Klasse einen Ausgleich von Gewinn und Verlust? Auch die Mahnung, durch Anwendung größerer Sorgfalt, größeren Fleißes die Konjunktur zu eigenem Vorteil auszunutzen, klingt vielleicht in den Ohren des Spekulanten sympathisch; sie verleiht aber, selbst abgesehen von ethischen, sozialen Bedenken, noch lange nicht jedem die Möglichkeit, sich an den günstigen Konjunkturen vorteilhaft zu beteiligen, den ungünstigen sich zu entziehen. Wenn schließlich das unverdiente Glück der einen, das unverdiente Unglück der andern sogar als eine unabweisbare Konsequenz des Privateigentums hingestellt wurde, so ist das eine sehr gefährliche Argumentation. Die Abschaffung des Privateigentums im Sinne des Sozialismus müßte dann als das einzige Heilmittel sich darstellen. Allein die Beweisführung ist falsch, weil sie nicht unterscheidet. Vor Glücks- und Unglücksfällen schützt keine Form und Gestalt des Wirtschaftslebens. Auch bestreiten wir nicht, daß manche schlimme Wirkungen der Konjunktur eine Begleiterscheinung der auf Privateigentum gegründeten Wirtschaftsordnung sein können. Aber die Frage bleibt, ob es sich hier, bei den überaus zahlreichen Mißständen des neuzeitlichen Wirtschaftslebens, immer um wesentliche, notwendige, unabwendbare Konsequenzen handelt, ob es Folgen der Privateigentumsinstitution als solcher oder vielmehr sehr oft nur Folgen der individualistisch ausgestalteten Eigentums- und Erwerbsordnung sind, ob nicht durch öffentliche Institutionen, durch Regulierung, Bindung der Freiheit, eine den heutigen Bedürfnissen entsprechende Ausdehnung der Gemeinwirtschaft recht viele der unmittelbaren oder mittelbaren Wirkungen der „Konjunktur" und ihrer absolut freien privaten Ausnutzung, zum Wohle des ganzen Volkes, beseitigt, zum mindesten wesentlich gemildert werden können, so zwar, daß der Gesamtzustand ein relativ glücklicher, jedenfalls auch unvergleichlich besser wäre als in einer sozialistischen Gesellschaftsordnung. Läßt der Individualismus eine Beschränkung der individuellen Freiheit zu Gunsten der privaten Persönlichkeit, des privaten Eigentums gegen Mörder, Verleumder, Diebe und Räuber zu, so dürfte er ja eigentlich prinzipiell auch gegen eine Bindung der Freiheit zum Schutze des Gesamtwohles, der Nation, der Volksgenossen nichts einzuwenden haben. Zu dieser Logik lassen sich freilich regelmäßig gerade diejenigen am wenigsten bekehren, deren Freiheit am ehesten eine Bindung zu gewärtigen hätte[1].

Was sodann speziell die Freiheit des internationalen Handels, den Freihandel im engeren Sinne (Ausschluß von Zollschranken, von Ein- und Ausfuhrverboten) betrifft, so verteidigte A. Smith zwar dessen Vorzüge; allein er glaubte vorderhand noch nicht daran, daß England so bald in dieser Weise seinen Handel praktisch gestalten werde. Während ferner Malthus zu den Anhängern der Korngesetze zählt, hat Ricardo dem freihändlerischen Gedanken die Form gegeben, an welche die englische Freihandelsschule vornehmlich anknüpfte[1]. Er lehrte, daß bei freiem auswärtigen Handel sich jedes Land auf diejenigen Produktionszweige verlegen werde, für die es verhältnismäßig am meisten geeignet sei. Dieser Gedanke findet sich bei allen Anhängern der englischen Freihandelsschule, wie Macculloch, James Mill, Senior u. a. Man spricht von einer weitgehenden Arbeitsteilung unter den Völkern, von einer Konzentrierung der Gütererzeugung an den relativ günstigsten Standplätzen, wo die Erzeugungskosten die niedrigsten wären, somit eine bedeutende Ersparung wirtschaftlicher Werte zu erhoffen sei. Indem jedes Land sich auf die Herstellung derjenigen Güter beschränke, für die es verhältnismäßig die besten Bedingungen besitze, im übrigen aber der Handel den Austausch zwischen den einzelnen Produktionsgebieten besorge, werde zweifellos der Vorteil aller Länder sicher und wirksam gewahrt sein. Es ist jedoch bei dieser Argumentation die natürliche und faktische Gleichwertigkeit der verschiedenen Volkswirtschaften in einem Maße vorausgesetzt, wie sie sich tatsächlich keineswegs vorfindet. Die natürlichen Bedingungen der Gütererzeugung (Boden, Klima usw.) in den verschiedenen Ländern lassen dieselben nicht in dem Sinne als gleichwertig erscheinen, daß nun jedes Land über ein besonderes Gebiet relativ vorteilhaftester Produktion verfügte. Nicht jedes Land ist im stande, der ausländischen Einfuhr eine quantitativ und qualitativ entsprechende Gütermenge für die Ausfuhr gegenüberzustellen; es wird sich darum auf andere Weise einrichten müssen, um seine wirtschaftliche Unabhängigkeit und seinen Vorteil zu wahren. Auch der tatsächliche, geschichtliche Entwicklungszustand, die wissenschaftliche und technische Ausbildung, die Kapital-

[1] Vgl. Kleinwächter, Das Einkommen und seine Verteilung (1896) 69 f; A. Wagner, Grundlegung I, 1, 392 ff.

[1] Vgl. W. Lexis, Artikel „Freihandelsschule", im Wörterbuch der Volkswirtschaft I[3] 954 ff. In der älteren englischen Literatur bedeutet „Freetrade" den Wegfall des Einzelmonopols privilegierter Handelsgesellschaften, da durch solche Privilegien die übrigen einheimischen Kaufleute sich benachteiligt sahen. In diesem Sinne handelten Misselden und Malynes über Freetrade (beide 1622). Daß der einheimische Handel vor dem fremden bevorzugt werden müsse, stand damals noch außer Frage, während später Freetrade die Gleichstellung der ausländischen und inländischen Kaufleute bedeutete. Vgl. A. Oncken, Geschichte der Nationalökonomie I (1902) 207. — Wie Diehl in seinen Erläuterungen zu Ricardo ausführt, hat die Freihandelslehre Ricardos noch einen relativ gemäßigten Charakter. Er läßt nicht nur Finanzzölle, sondern in außerordentlichen Fällen vorübergehend auch Schutzzölle zu. „Faßt man die Ansichten, welche A. Smith an den verschiedenen Stellen seines Werkes über die handelspolitischen Momente zum Ausdruck bringt, zusammen, so ergibt sich folgendes in Betreff des Zollwesens, das ja den Angelpunkt der Handelspolitik bildet: 1. keine oder nur ausnahmsweise Schutzzölle, und zwar unter bestimmten Voraussetzungen; 2. mäßige Finanzzölle als allgemeines Prinzip, wobei die Höhe derselben mit den inneren, auf der Produktion liegenden Steuern parallel laufen soll; 3. möglichste Zollbefreiung solcher Waren, welche zu dem notwendigen Lebensunterhalt der arbeitenden Klassen gehören; 4. in außerordentlichen Fällen Retorsionszölle, wo nämlich fremde Länder eine feindselige Handelspolitik beobachten und wo davon Erfolg zu erwarten ist" (A. Oncken, Kritische Blätter, Januar 1905, 19).

vorräte usw. sind bei verschiedenen Völkern so verschieden, daß die schwächeren bei völlig freiem Verkehr der Konkurrenz fortgeschrittener oder billiger arbeitender Völker unterliegen müßten. Manche Arten gewerblicher Tätigkeiten werden sich nur, wenn beschützt gegen ausländische Einfuhr, gedeihlich entfalten können. Sind sie erstarkt, für den freien Wettbewerb auf dem Weltmarkte „erzogen" (Listsche Schutzzolltheorie)[1], dann haben die Zollschranken ihren Zweck erfüllt, vielleicht sich selbst überflüssig gemacht. Abgesehen von jenem Erziehungszwecke kann sich aber das Schutzsystem auch als volkswirtschaftlich notwendig erweisen, wo es sich handelt um die Erhaltung alter, wichtiger einheimischer Produktionsgebiete, die durch ausländische Konkurrenz schwer bedroht sind, bei Ungleichheit der Produktionsbedingungen, bei Verschiedenheiten in der Belastung durch Arbeiterschutz, der Lohnverhältnisse usw. Im allgemeinen wird ein Land, dessen wirtschaftliche und technische Entwicklung sehr fortgeschritten ist, die Konkurrenz anderer Länder weniger fürchten und deshalb dem Freihandel eher geneigt sein als ein Land, das über einen solchen Vorsprung nicht verfügt. So konnte in England die der absoluten, schrankenlosen Freihandelstheorie[2] huldigende Manchesterpartei unter der Führung von Richard Cobden und John Bright weitgehender Zustimmung sich erfreuen, weil in den Tagen der Anti-Corn-Law-League der Freihandel im Interesse der überwiegenden Mehrheit des englischen Volkes lag. Später sah man sich allerdings genötigt, das freiwirtschaftliche Prinzip zu Gunsten des Arbeiterschutzes zu durchbrechen. Neuerdings machen sich in England sogar Bestrebungen geltend, welche ebenfalls den Zollschutz der einheimischen Interessen gegenüber der ausländischen Produktion energisch fordern. Der von der extremen Theorie behauptete absolute Charakter des freiwirtschaftlichen Systems und speziell des Freihandels ist eben, wie manche glauben, auch für England durch die Macht der Tatsachen widerlegt worden[3].

[1] Der Merkantilismus hatte Zölle gefordert, um das Geld im eigenen Lande zu behalten.

[2] Schon Marquis d'Argenson verlangte in Frankreich, daß die Waren „frei wie die Luft und das Wasser" die Landesgrenzen passieren sollten. In England bekannte sich der Großkaufmann Dudley North in ähnlichem Sinne bereits 1694 zum absoluten Freihandel. Vgl. A. Oncken in Kritische Blätter 1905, 1. Hft, S. 18.

[3] „Ein Staat, der immer stärker zur Beamtisierung und Bürokratisierung gedrängt wird", sagt Hermann Levy (Die Grundlagen des ökonomischen Liberalismus in der Geschichte der englischen Volkswirtschaft [1912]) vom heutigen England: ein Staat, „der in der Administration einer Zentralisierung zuneigt, der den Unterhalt der Arbeitslosen, gleichviel welcher moralischen Provenienz, als soziale Pflicht dekretiert, die Gesetze zur Fürsorge der Arbeiter im Alter, während der Krankheit und bei Invalidität schafft, Minimallöhne garantiert, die Sphäre des freien Grundeigentums beschränkt, in dessen Innern sich Bewegungen zur staatlichen Regulierung des Außenhandels entwickeln und privatwirtschaftliche Monopolverbände erblühen, ein solcher Staat scheint in der Tat dem Vor-Cromwellschen Ideal des Wirtschaftsstaates näher zu stehen als demjenigen des ökonomischen Liberalismus." Vgl. auch Levy, Ethischer Individualismus und soziale Reform in England, in Schmollers Jahrbuch XXXVII (1913) 49 ff.

In Deutschland gewann die Smithsche Lehre mit Beginn des 19. Jahrhunderts immer mehr an Boden und beherrschte bis in die zweite Hälfte des Jahrhunderts die Theorie. Eine eigentliche Freihandelsschule bildete sich jedoch erst in den fünfziger Jahren aus Theoretikern, Publizisten und Politikern: Prince-Smith, Michaelis, J. Faucher, L. Braun, L. Bamberger, Max Wirth, Böhmert, Emminghaus, Soetbeer u. a. Die sog. volkswirtschaftlichen Kongresse vereinigten (seit 1858) die Freihandelspartei alljährlich zu gemeinsamen Beratungen. Das Organ der Partei war die 1863 von J. Faucher begründete „Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft und Kulturgeschichte". Die großen praktischen Erfolge der Partei erreichten aber schnell ihr Ende, als die Notlage der Landwirtschaft den Übergang zum Schutzsystem geboten erscheinen ließ, anderseits die mit Macht einsetzende soziale Reformbewegung das freiwirtschaftliche Prinzip auch auf andern Gebieten siegreich überwand.

Immerhin bewahrt die freiwirtschaftliche Auffassung, wie der Begründer der „Deutschen Freihandelspartei", Prince-Smith, diese mit rückhaltloser Offenheit und voller Konsequenz formuliert hat, auch für die Gegenwart noch Interesse. Er sagt[1]: „Die Forderung unbedingter Freiheit des Handels ist nur die eine Anwendung einer allgemeineren Lehre, welche die Freiheit überhaupt hinstellt als Grundbedingung sowohl der möglich größten Fülle als auch voller Gerechtigkeit im Volkshaushalt. Der Freihandel kennzeichnet sich durch eine radikal individualistische Auffassung volkswirtschaftlicher Verhältnisse. In dem Volkshaushalt als solchem sieht er schlechterdings nur ein Nebeneinander von Einzelhaushalten, deren jeder, selbständig in seinem Wirtschaften und allein für dessen Erfolg verantwortlich, nichts von den andern zu beanspruchen hat als gleiche Freiheit, gleiches Ungehindertsein in der Benutzung seiner Mittel und Kräfte zur Beschaffung von Befriedigungsmitteln, also Fernhaltung jeglicher Vergewaltigung. So vielseitig auch der volkswirtschaftliche Organismus erscheinen mag, der Freihandel sieht darin eigentlich nur ein einziges Organ: den Markt. So verwickelt und ineinandergreifend die Beziehungen der Einzelwirtschaften zueinander erscheinen, der Freihandel erblickt für dieselben nur einen Verknüpfungspunkt: den Markt. Alle sonstigen volkswirtschaftlichen Gestaltungen sind nur Einrichtungen, welche die einzelnen treffen, um jeder für sich aus dem Markte Nutzen zu ziehen. Daß alle denselben Trieb haben, denselben Naturbedingungen gegenüberstehen und im Grunde dasselbe tun, dies bildet ein übereinstimmendes, aber kein gemeinsames Handeln. Im Markte wird keine Gemeinschaft gebildet, sondern im Gegenteil abgerechnet und auseinandergesetzt. Die volkswirtschaftliche Gemeinde als solche ist nur Marktgenossenschaft; sie besitzt, wie gesagt, kein gemeinsames Institut als eben den Markt, und sie hat auch weiter nichts zu gewähren als freien Zutritt zu dem Markte, denn alles in dem Markt ist Einzeleigentum. Zur Förderung des volkswirtschaftlichen Wohles im allgemeinen sieht der Freihändler nur den einen möglichen Weg: die Freiheit jedes einzelnen, das eigene Wohl nach Kräften zu fördern. Jedermann

[1] Vgl. H. Rentsch, Handwörterbuch der Volkswirtschaftslehre (1866) 436 ff 439 f.

versteht die Förderung des eigenen Wohles besser als andere und besser als anderes. In dem Verlangen nach ungekürztem Genuß des Erworbenen und in der Furcht vor Entbehrung hat jeder den stärksten Antrieb zur Ausbildung und erfolgreichen Aufbietung seiner Kräfte und Mittel. Ein Abschwächen jener Triebmittel, eine Verminderung jener Not, welche zu wirtschaftlichen Vorkehrungen aufstacheln soll, würde die Erhebung der Menschen zum Kulturgenuß hoffnungslos machen. Dem Einwande, daß der unbeschränkt waltende Eigennutz den eigenen Vorteil durch Benachteiligung anderer suchen dürfte, begegnet der Freihändler durch den Hinweis, daß im freien Marktverkehr keiner den eigenen Nutzen fördern könne, ohne auch den Nutzen anderer mitzufördern. Selbst den verrufenen Spekulationsgewinn erzielt man nur durch Versorgen von Vorräten für Not, die man voraussah und durch sein Angebot auch mildert. Alles, was ein Industrievolk materiell voraus hat vor einer Horde Wilder, hat es durch sein geistiges und dingliches Kapital. Ganz gerecht ist es also, daß in einem Industrievolke diejenigen Familien, welche das meiste Kapital angesammelt haben, auch den größten Anteil an dem durch Kapital verschafften Mehrbetrag an Befriedigungsmitteln beziehen. Für diejenigen Familien, welche in der ganzen Reihe der Jahrhunderte es niemals ermöglichten, über den täglichen Bedarf hinaus etwas zu schaffen und zu erübrigen zur besseren Ausbildung und Ausstattung der Nachkommen — für Familien also, welche noch auf der vorwirtschaftlichen Stufe stehen geblieben sind, die Vorteile vorgeschrittener Wirtschaftlichkeit beanspruchen ist untunlich. Erkennt nun der Freihandel die Freiheit und Freiwilligkeit als einziges ordnendes Prinzip für den Volkshaushalt, so erkennt er damit auch die Notwendigkeit einer Macht, welche jegliche Vergewaltigung abwehre. Diese Macht muß gebildet werden durch Vereinigung der größten Zahl nebeneinander lebender Menschen. Aber dem Staat erkennt der Freihandel keine andere Aufgabe zu als eben die eine: die Produktion von Sicherheit. Er ist also der Staatsmacht gegenüber mehr bestrebt, sie auf diese ihre Aufgabe zu beschränken und ihrer Kompetenz alles, was nicht Sicherheitsproduktion ist, zu entziehen, als ihre Tätigkeit innerhalb ihres legitimen Wirkungkreises zu beschränken. Da überhaupt beim Walten absoluter volkswirtschaftlicher Freiheit jeder nach bester Einsicht und nach Kräften strebt, das Einträglichste zu tun und das weniger Einträgliche zu unterlassen, so kann die in den Volkshaushalt sich einmischende Staatsgewalt überhaupt an dessen freiem Gange nur dadurch etwas ändern, daß sie das weniger Einträgliche gebietet, das Einträglichere verbietet." Das ist in der Tat das volle Evangelium des prinzipiellen und praktischen Manchestertums.

Bloß den subjektiv ethischen Gesichtspunkt berührt Brentano, wenn er das Wesen des Manchestertums nicht in der Ablehnung der Staatseinmischung erblickt, sondern in dem egoistischen Geist, in dem die Staatseinmischung sei es abgelehnt, sei es verlangt wird. Er sagt[1]: „Dieselbe Handelskammer von Manchester, deren Petition seinerzeit wegen der Überhebung ihrer wirtschaftlichen Sonderinteressen über das Interesse der Gesamtheit die Bezeichnung ‚Manchestertum' ins Leben rief, hat seitdem ebenso manchesterlich gehandelt, als sie im Interesse der Ausfuhr ihrer Baumwollprodukte den Staat aufforderte,

[1] Vgl. Lujo Brentanos Rede in der Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik zu München 1901, in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik XCVIII 2 ff.

den Bimetallismus einzuführen; und wenn es je ihrem Sonderinteresse dienlich wäre, würden wir sie auch als Befürworterin der Wiedereinführung von Schutzzöllen auftreten sehen. Dies wäre aber nicht ein Widerspruch gegen ihre alte manchesterliche Gesinnung, sondern gerade eine neue Betätigung derselben. Nicht wer Schutzzölle fordert, zeigt dadurch, daß er kein Manchestermann ist, noch auch beweist derjenige, der sie ablehnt, damit sein Manchestertum. Die Gesinnung ist es, die hier den sittlichen Wert der Handlungen bestimmt, nicht die negative oder positive Handlung, in der sich je nach den konkreten Verhältnissen diese Gesinnung betätigt. Derjenige, der eine Staatseinmischung zu seinen Gunsten fordert, kann deshalb ebenso manchesterlich sein wie die Handelskammer von Manchester, als sie damals jede Staatseinmischung ablehnte, und derjenige, der eine Staatseinmischung ablehnt, kann gerade dadurch zeigen, daß er kein Manchestermann ist." Das mag von der Gesinnung gelten; gleichwohl werden die manchesterlichen Forderungen und Anschauungen für die Nationalökonomie doch „manchesterlich" bleiben, selbst wenn sie nicht von egoistischem Geiste diktiert wären.

Ist der Staat nichts anderes als eine vertragsmäßige Bildung zum Schutze des Eigentums und Erwerbes, dann erscheint die Gemeinschaft der Bürger ähnlich einer Gesellschaft von Interessenten an einem produktiven Unternehmen, die Regierung wie ein Ausschuß jener Interessenten, um die Interessen der Besitzenden zu wahren. Das war in der Tat die Auffassung der individualistischen Nationalökonomie. Der Staat muß Sicherheit produzieren, die Besitzenden schützen in dem Besitz, der Vermehrung und dem Genuß ihres materiellen Reichtums. Hierfür wollen und sollen diese dann ihren Anteil an den Kosten tragen, welche jene Produktion von Sicherheit verursacht. Von solchen Gesichtspunkten aus wurde die Steuerpflicht und die Verteilung der Steuerlast beurteilt. Die einzelnen stehen hierbei dem Staate gegenüber lediglich in einem Austauschverhältnisse. Genau in dem Maße, als der Bürger Vorteil von den Staatseinrichtungen genießt, bemißt sich die Steuerlast, die er zu tragen hat[1]. Das Interesse des einzelnen am Staat aber richtet sich nach der Größe seines vom Staat geschützten Vermögens. Also stellt die gleichmäßige proportionale Besteuerung des Besitzes die allein gerechte Verteilung der Steuerlast dar (Äquivalenz- oder Interessentheorie). Ähnlich ist die Auffassung der Steuer als einer Versicherungsprämie (Versicherungstheorie), welche ebenfalls nach der Quantität der geschützten Güter, proportional zur Höhe des Vermögens, die Steuer verteilt wissen will (Thiers)[2]. Allein der Staat ist keine Versicherungsanstalt und auch nicht bloß Sicherheitsproduzent, kein freier Verband, sondern eine natürliche, notwendige Gesellschaft, deren Glieder persönlich als solche naturrechtlich verpflichtet sind, entsprechend ihren Verhältnissen und ihrer Leistungsfähigkeit beizutragen zum Gemeinwohl, darum auch teilzunehmen an den allgemeinen Lasten. Nicht der Sondervorteil, den der einzelne durch die Gesellschaft empfängt, sondern die persönliche Zugehörigkeit zum öffentlichen Verbande bildet den Rechtsgrund der Steuer[3].

Die Lehre, wie sie die Physiokraten, Adam Smith und seine Nachfolger vortrugen, ist nicht die einzige Form, in welcher das individua-

[1] Vgl. übrigens auch Pufendorf, De iure naturae et gentium VIII, 5, 4 6.
[2] Vgl. auch Montesquieu, Esprit des Lois, Buch XIII, Kap. 1 u. 12.
[3] Vgl. A. Wagner, Finanzwissenschaft II³ (1890) 215 ff 431 ff.

listische Prinzip für die Gestaltung des wirtschaftlichen Lebens in Anwendung gebracht wurde.

102. Der Individualismus im Gewande der darwinistischen Soziologie. Leitender Gedanke der Philosophie Herbert Spencers[1] — des „Philosophen" schlechthin, wie England und Amerika ihn nennen — ist die Idee der aufsteigenden Weltentwicklung. Alles, das gesamte organische Leben, einschließlich der Gesellschaft, entwickelte sich von den einfachsten zu den höchsten Formen. „Überleben des Passendsten", Survival of the fittest, Erhaltung der meist begünstigten Rassen und Formen im Kampf ums Dasein, „natürliche Zuchtwahl", Ausgleich des Organismus mit der Umgebung, „der Konstitution mit den Lebensbedingungen", „Anpassung", das sind die Formeln, welche uns Einblick gewähren sollen in die Kräfte und Gesetze des Entwicklungsprozesses[2]. In der arbeitsteiligen Gesellschaft menschlicher Art erscheinen die einzelnen nicht mehr bloß als gesonderte Organismen, sie treten der Außenwelt als ein Gesamtorganismus gegenüber, indem das eine Glied für das andere arbeitet, wie auch im tierischen Organismus die einzelnen Glieder voneinander abhängen. Damit nun das soziale Zusammensein die Lebenstätigkeit der Individuen nicht gefährde, müssen die geselligen Wesen sich gewisse Beschränkungen gefallen lassen, dem Gesetze „Neminem laede" sich beugen. Aber diese Beschränkungen reduzieren sich auf ein Minimum und dürfen keineswegs die Geltendmachung einer höheren Begabung der individuell besser veranlagten oder entwickelten Glieder behindern. Ist es ja doch gerade die Aufgabe der „Gerechtigkeit" im Sinne Spencers, die Proportion zwischen Tüchtigkeit und Wohlergehen in der Gesellschaft zu erhalten und jede Störung dieser Proportionalität zu beseitigen. Die Tüchtigeren sollen der Erfolge ihrer höheren Lebenstüchtigkeit sicher sein, und die Untüchtigen nicht auf Kosten der Tüchtigeren den Folgen ihrer Untüchtigkeit entzogen werden[3]. Die Starken können ihre Kräfte zum eigenen Besten ganz und voll ausnutzen. Nur jenes Minimum von Schranken müssen sie sich gefallen lassen, welches für den Fortbestand der Gesellschaft absolut unentbehrlich ist. Im übrigen bleibt allen die gleiche Freiheit gewahrt, ihre Macht zu gebrauchen, mögen dabei auch die Schwachen der natürlichen Auslese zum Opfer fallen. So erfordert es der Fortschritt, und was das Interesse der Art verlangt, ist nach Spencer „ethisch gerechtfertigt"[4].

[1] Vgl. oben S. 89 ff.

[2] Spencer, Grundlagen der Philosophie, übersetzt von Vetter (1875) 311 ff usw.

[3] Spencer, Prinzipien der Ethik, übersetzt von Vetter und Carus II, 4. Teil: Gerechtigkeit (1895), § 14, S. 22 ff; § 21, S. 38 ff; §§ 2 3 5 6 7 8 13 14 22 ff 56 102 121. J. M. Bösch, Die entwicklungstheoretische Idee sozialer Gerechtigkeit, eine Kritik und Ergänzung der Sozialtheorie Herbert Spencers (1896) 17 ff 21 f 24.

[4] Prinzipien der Ethik II, 4. Teil, § 10, S. 15 f; § 15, S. 23 ff 26.

In den primitiven Stufen des menschlichen Daseins war der Krieg das große Mittel des Fortschrittes. Nicht nur, daß er zum Überleben der stärksten, kühnsten und schlauesten Horden führte und die minder tüchtigen Repräsentanten der menschlichen Art vertilgte, hat er auch innerhalb der siegenden Horde die Entwicklung der Tüchtigsten begünstigt und insbesondere die staatliche Organisation geschaffen, die mit der Herrschaft des tüchtigsten Kriegers beginnt[1]. Allein vom Kriege hat die Welt bereits empfangen, was er ihr überhaupt geben konnte. „Die Fähigkeit zu anhaltender, fleißiger Arbeit, die dem Wilden völlig fehlt, und die nur unter dem Zwang jener harten Zucht, welche der kriegerische Gesellschaftstypus eingeführt hat, erworben werden konnte, hat sich der zivilisierte Mensch bereits in hohem Maße zu eigen gemacht, und soweit er derselben in noch höherem Maße bedürfen mag, wird der Druck des industriellen Wettbewerbes im freien Gemeinwesen hierzu völlig ausreichen."[2] Der Staat braucht jetzt nicht mehr die unbedingte Verfügung über das Individuum für sich in Anspruch zu nehmen, wie dies in einem militärischen Staate geschieht. Hier unterwirft die Staatsgewalt die Bürger nicht nur einer heeresmäßigen Ordnung, sondern hat auch sonst das Bestreben, die Vorsehung zu spielen und in alle bürgerlichen Verhältnisse, namentlich auch das Wirtschaftsleben, einzugreifen, die Freiheit des Kaufs und Verkaufs und der privaten Vereinigung zu beschränken, dem Handelsverkehr mit dem Ausland Grenzen zu ziehen usw.[3] Wo aber der industrielle Gesellschaftstypus an Stelle des kriegerischen getreten, wo die friedliche Erwerbstätigkeit die kriegerische Betätigung überwiegt, da begnügt sich der Staat mit einer negativ regulierenden Einwirkung; er wird zum bloßen „öffentlichen Beschützer" gegenüber unrechtmäßigen Übergriffen des einen Bürgers in die individuelle Rechtssphäre des andern[4]. Im übrigen regelt alles der freie Vertragsschluß, wie überhaupt der dem rohen militärischen Gesellschaftstypus entsprechende Zwang innerhalb des industriellen Typus immer mehr durch freies Zusammenwirken vertreten wird, mit vollfreier Geltendmachung höherer Kraft und Geschicklichkeit seitens der durch größere Tüchtigkeit ausgezeichneten Individuen. Dem Staat liegt lediglich die Abwehr des Verbrechens ob.

Spencers Staatstheorie, welche Huxley treffend als „administrativen Nihilismus" (Ausschluß aller öffentlichen Organisationen mit einziger Ausnahme der Rechtspflege[5]) bezeichnete, wird des weiteren dargelegt in seiner Schrift „The man versus the state": Aus der Geschichte lernen wir, daß jedes positive Eingreifen der Staatsgewalt zum Wohl der Untertanen, soweit es nicht den bloßen Schutz der individuellen Rechte und Freiheiten gegen innere und äußere Feinde zum Zwecke hat, sich schließlich als schädlich erweist, statt des Glücks das Elend erhöht. Dasselbe lehrt auch die Soziologie[6]. Es ist ein biologisches

[1] Spencer, Die Prinzipien der Soziologie, übersetzt von Vetter II (1887) 185 ff; III (1889) 279.

[2] Ebd. III (1889) 785. [3] Ebd. 675 f 677 f 689. [4] Ebd. 675 f 720 f.

[5] Spencer, Prinzipien der Ethik II, 4. Teil, § 21, S. 38 ff; I, 1. Teil, § 6, S. 18 ff; Social Statics (1868) 94. Vgl. auch Wilh. Schneider, Die Sittlichkeit im Lichte der Darwinschen Entwicklungslehre (1895) 162 ff; V. Cathrein, Die Sittenlehre des Darwinismus 114 ff; Aufsatz „Die Laienmoral Herbert Spencers" in den Stimmen aus Maria-Laach XXVIII 225 f; Moralphilosophie II[5] (1911) 513 f.

[6] Spencer, Prinzipien der Soziologie III 720 f.

Naturgesetz, daß im Kampf ums Dasein die besser Ausgerüsteten obsiegen, und daß sich so die Lebewesen immer mehr durch Ausscheidung der Untauglichen vervollkommnen. Das gleiche gilt von den Menschen und ihrer Entwicklung. Der Staat soll deshalb nicht störend in diesen Kampf eingreifen, sonst hindert er nur das Gedeihen der besser Veranlagten zu Gunsten der Schwächeren, hemmt somit lediglich den Fortschritt der Gesellschaft[1].

Dieselbe Auffassung findet sich im wesentlichen wieder bei den andern Evolutionstheoretikern. Nach Benjamin Kidd zum Beispiel, der im übrigen, ohne Anerkennung einer wahren Religion, manch schönes Wort über die Bedeutung der religiösen Idee für die Entwicklung zu sagen weiß, war der Urmensch, unser Ahnherr, dem Tiere gleich. Er hat keine höheren Bedürfnisse, lebt in Höhlen und Felsklüften. Kaum kann er sich gegen seine starken Nebenbuhler aus der Tierwelt, die er nur wenig an Listigkeit übertrifft, behaupten. Betrachten wir den Menschen nach einiger Zeit wieder, da zeigt sich eine wunderbare Veränderung. Das tierische Wesen, das mit den höheren Fleischfressern um ein dürftiges Dasein konkurrierte, ist zum Herrn der Erde geworden. Es hat die Welt in eine große Werkstatt verwandelt, wo alle Kräfte der Natur gehorsam und dienstbar zur Befriedigung seiner Bedürfnisse arbeiten. Und der Grund dieser Veränderung? Es sind die elementaren Gesetze der Biologie, die den Menschen und seine Entwicklung ebenso unerbittlich regieren, wie das Gesetz der Schwere einen zur Erde fallenden Körper beherrscht[2]. Also nicht der innere Vervollkommnungstrieb u. dgl. erklärt den Fortschritt der Menschheit. Der Durchschnitt einer Generation hat nicht den geringsten Trieb sich über den Durchschnitt der früheren Generation zu erheben. Nein, das treibende, das fördernde Element ist nichts anderes als Selektion und Konkurrenz. Individuen, die in einzelnen Beziehungen etwas höher stehen als ihre Genossen, benutzen dies, um ihre Überlegenheit geltend zu machen, ihr Leben fortzusetzen und diese Überlegenheit wie eine Erbschaft fortzupflanzen. Doch die Natur sorgt selbst dafür, daß die Individuen der höheren, siegreichen Formen ihre Art nicht ohne Selektion fortpflanzen können. Das geschieht aber dadurch, daß alle siegreichen Formen sich über die Grenze einer bequemen und leichten Existenz hinaus vermehren müssen. Die notwendige Folge ist Rivalität zwischen den Individuen derselben Art. Je schärfer die Rivalität, je strenger die Selektion, um so größer wird auch der Fortschritt sein. Folge der Rivalität ist der Untergang der schwächeren Formen. Die überlebenden Formen erscheinen wie die vereinzelten Spitzen einer großartigen Bergkette, während die dazwischen liegenden Bergspalten und Täler die Zahl der Formen darstellen, die im Kampf und Strauß der Evolution verschwunden sind[3]. „Es scheint", sagt ja auch Spencer[4], „daß im Verlaufe des sozialen Fortschritts mehr oder weniger große Teile jeder Gesellschaft für das Wohl der Gesellschaft als eines Ganzen geopfert werden. Auf den früheren Entwicklungsstufen hat dieses Opfer die Form der Sterblichkeit in den während

[1] Spencer, The man versus the state (1884) 87 ff 105.

[2] Vgl. Benjamin Kidd, Soziale Evolution, übersetzt von E. Pfleiderer (1895) 27 f 31; Paul Barth, Philosophie der Geschichte als Soziologie 197 ff.

[3] Flowers, Reply to an adress by the Trades Council (1889). Kidd, Soziale Evolution 33 ff.

[4] Prinzipien der Soziologie IV, 2. Abt. (1897) 584.

des Kampfes um die Existenz zwischen Stämmen und Nationen geführten Kriegen erhalten, und auf späteren Stufen tritt dieses Opfer unter der Form der Sterblichkeit auf, welche der kommerzielle Kampf und die von ihm herbeigeführte heftige Konkurrenz mit sich bringen. In beiden Fällen werden die Menschen zum Wohle der Nachwelt verbraucht, und solange sie fortfahren, sich über das Maß ihrer Subsistenzmittel zu vermehren, scheint es dagegen kein Mittel zu geben." Dem stimmt Kidd bei. Die Art und Weise des Kampfes in der Urzeit ist in Dunkel gehüllt. In der geschichtlichen Zeit aber finden wir den Krieg an der Wiege aller großen Mächte des Altertums. Steigen wir hinauf in die Arena des Mittelalters: auch hier geht der Fortschritt seinen Weg unter lautem Kriegslärm und Schlachtgeschrei. In der modernen Zeit verändern sich die Bedingungen der Rivalität. Zwar dauert der Kampf der Rassen und der organisierten Gruppen, der Staaten untereinander, noch fort, aber ein stiller Kampf zwischen den Individuen ist in neuer, verschärfter Form hinzugetreten. Ja der Kampf wird hier am heißesten und die Kraftanstrengungen am gewaltigsten in den Formen der höchsten Zivilisation. Das ist nicht ein zufälliger Zug unserer Geschichte, entspringt nicht irgend einer angeborenen menschlichen Verderbtheit. Es ergibt sich vielmehr aus tief wurzelnden physiologischen Ursachen, gegen deren Wirkungen wir machtlos sind[1].

Daß eine solche Philosophie des Kampfes ums Dasein des Menschen Vernunft und Herz nicht befriedigen kann, liegt auf der Hand. Denn 1. mit der Herbeiziehung gewagter Analogien aus dem Bereiche biologischer Entwicklung ist die Erkenntnis der Entwicklung der menschlichen Gesellschaft keineswegs erschöpft, weil die hierfür geltenden Gesetze eben der Eigenart des zu entwickelnden Subjekts entsprechen müssen. Die biologischen Entwicklungsgesetze werden lediglich und allein in der irrigen Voraussetzung auf den Menschen übertragen, daß der Mensch auf wesentlich gleicher Stufe mit der Tierwelt steht, eine Annahme, die heutzutage als wissenschaftlich überwunden gelten darf. 2. Wenn man auch das „Gesetz der Ökonomie der Kräfte" (die größte Summe von Vorteil mit den geringsten Opfern) und das „Gesetz der Konkurrenz"[2] der biologischen Zutaten entkleidet und in einer der Erfahrung und Vernunft entsprechenden Form als bedeutsam für Entwicklung und Fortschritt anerkennen kann, so ergibt sich doch sofort die absolute Unzulänglichkeit dieser oder ähnlicher Gesetze, für sich allein genommen. Die ganze biologische Soziologie krankt — wie E. v. Laveleye schon Spencer[3] gegenüber betont hat — an der völlig unbewiesenen und tausendfach widerlegten Annahme, als ob die Sieger im Kampfe immer die besseren seien. Die Konkurrenz, die Rivalität, der Kampf endigt nur zu oft mit

[1] Kidd, Soziale Evolution 37 ff 43 45 47. Über die Unzulänglichkeit der soziologischen Erweiterung der Selektionstheorie vgl. Tönnies Aufsätze in Schmollers Jahrbuch Bd. XXIX ff.

[2] Vgl. Gustave de Molinari, Notions fondamentales d'Economie politique et Programme économique (1891) 6 ff.

[3] L'État et l'individu (1885), Abdruck aus der Revue Internationale.

dem Triumphe der Gemeinen, Raffinierten, Listigen, Gewalttätigen, keineswegs der für das Wohl und den Fortschritt der Gesellschaften tüchtigsten, besten, wertvollsten Glieder. Es ist daher ein eitler, traumhafter Gedanke, bloßen individuellen Rechtsschutz, im übrigen aber Freiheit für den Kampf zu fordern mit der naiven Erwartung, nun würden die Tauglichsten übrig bleiben. Mancher gesunde, kräftige, geniale, geistig und moralisch tüchtige Mensch wird im Elende sterben trotz alles individuellen Rechtsschutzes, und mancher körperliche und moralische Krüppel zu jenen „vereinzelten Spitzen einer großartigen Bergkette" gehören, welche die untergegangenen „Formen" überragen. 3. Eine schöne Entwicklungslehre sodann, wo der Fortschritt der Menschheit durch den Untergang eines großen, ja des größten Teiles der Menschheit, der Schwachen und minder gut für den Kampf Ausgerüsteten, bedingt erscheint! Jede Evolutionstheorie, die nicht gerade das schwierigste Problem der Erhaltung und Hebung der Schwachen ins Auge faßt, kommt für den wahren Fortschritt der Menschheit nicht in Betracht. Nicht eine vernichtende Konkurrenz, sondern die das Leben erhaltende Kooperation muß als erster Hauptfaktor der Entwicklung gelten. 4. Über dem Reiche bloßer Selbsterhaltung gibt es schließlich noch ein Reich mit idealen Werten, die nicht minder real sind als die Güter der ökonomischen Ordnung. Von diesen, die doch in der Entwicklung eine so große Rolle spielen, wissen die biologischen Soziologen nicht gerade viel zu sagen. Auch wir glauben an einen Fortschritt und wollen ihn, aber einen solchen Fortschritt, bei welchem vor allem eben jene idealen Werte Ziel und Mittel der Entwicklung sind, wo die Güter der Zivilisation und Kultur in möglichst weitem Umfang allen Menschen zu gute kommen, einen Fortschritt durch Hand, Geist und Gesellschaft zum Wohle des Ganzen und der einzelnen, in und durch Treue gegen Gottes Gesetz.

Die Geistesarbeit der Aufklärungszeit und so mancher neuerer Gelehrten gering zu schätzen, liegt uns trotz allem durchaus fern. Aber mit Gewalt drängen sich denn doch jedem denkenden Menschen recht ernste Reflexionen auf, wenn man sieht, wie die stolzen Lehren jener dem positiven Christentum feindlichen Philosophie zu einer völligen Degradation des Menschen geführt haben. Da bestätigt sich wiederum die alte Wahrheit: Der Mensch, der sich über sich selbst erhebt, wird schließlich unter sich selbst herabsinken müssen. Man hatte die übernatürliche Offenbarung geleugnet, das übernatürliche Sittengesetz ignoriert und das natürliche verkehrt, die Zuverlässigkeit der menschlichen Vernunft bezweifelt und dem Sinne die führende Stellung zugewiesen. Damit war der Mensch schon dem Tiere zum Verwechseln ähnlich. Es fehlte noch, daß man ihm sagte: Du bist wirklich ein Tier, wenn auch ein höher entwickeltes! Auch das geschah, indem man den Ursprung unseres Geschlechtes vom Tiere ableitete und die menschliche Entwicklung unter dieselben Gesetze beugte, die man für die Tierwelt aufgestellt hatte. Das schöne Wort „Humanität" war dabei zum leeren Schall geworden; es konnte die Brutalität nicht verdecken, die in Wirklichkeit das Leben beherrscht und selbst in der

Wissenschaft ihre Rechtfertigung findet, da man keck behauptete: die Armut der Arbeitsunfähigen, die Notlage des unklugen Haushaltes, die Verwahrlosung des Arbeitsscheuen, die Vernichtung des Schwachen im Kampf gegen den Starken ist ein weises Gesetz, eine unendliche Wohltat der Natur. So lehrte Herbert Spencer. Und Nietzsche stimmt von seinem Standpunkt aus ein: die Schwachen und Mißratenen sollen zu Grunde gehen: erster Satz unserer Menschenliebe. Und man soll ihnen noch dazu verhelfen. „Man fahre nur fort", ruft er aus[1], „die Geschichte vom Standpunkt der Massen zu schreiben und nach jenen Gesetzen in ihnen zu suchen, die aus den Bedürfnissen dieser Massen abzuleiten sind, also nach den Bewegungsgesetzen der niedrigsten Lehm- und Tonschichten der Gesellschaft. Die Massen scheinen mir nur in dreierlei Hinsicht einen Blick zu verdienen: einmal als verschwimmende Kopien der großen Männer, auf schlechtem Papier und mit abgenutzten Platten hergestellt, sodann als Widerstand gegen die Großen; im übrigen hole sie der T..... und die Statistik." In der Tat ein herzerquickender Trost für die „Enterbten". Was wird ihre Antwort sein?

§ 4.
Sozialismus.

Literatur: Biederlack, Soziale Frage[7] (1907) 57 ff. — Antoine, Cours d'Économie sociale[4] (1908) 218 ff. — E. Jäger, Der moderne Sozialismus (1873); Geschichte der sozialen Bewegung und des Sozialismus in Frankreich, 2 Bde (1879/90). — Steccanella, Del Communismo (1882). — Winterer, Die soziale Gefahr (1885); Der internationale Sozialismus (1885/90); Le Socialisme contemporain, 2e édit. 1883, deutsche Ausgabe 1884. — Cathrein, Sozialismus[10] (1910). — Weiß, Soziale Frage und soziale Ordnung[4] (1904). — Soderini, Socialismo e Cattolicismo (1896). — Schaub, Die Eigentumslehre nach Thomas von Aquin und dem modernen Sozialismus (1898). — Walter, Das Eigentum nach der Lehre des hl. Thomas von Aquin und des Sozialismus (1895); Sozialismus und moderne Kunst (1901). — H. Pesch, Der moderne Sozialismus[2] (1900). — Meffert, Arbeiterfrage und Sozialismus (1901). — Castelein, Le Socialisme et le droit de propriété (1896). — Vermeersch, Quaestiones de iustitia (1901) 186—238; ([2]1904) 188—240. — Pachtler, Die Ziele der Sozialdemokratie und die liberalen Ideen[4] (1903). — Die Artikel „Sozialdemokratie" von Meffert, „Sozialismus" von Kämpfe-Pesch-Cathrein im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft V[4]; ebd. Walter über Marx III[4]; Jul. Bachem-Walter über Lasalle III[4]. — Stammhammer, Bibliographie des Sozialismus und Kommunismus, 2 Bde (1893/1900). — Aus der überaus reichen Literatur seien noch erwähnt: L. v. Stein, Geschichte der sozialen Bewegung in Frankreich, 3 Bde (1850). — Balmes, Vermischte Schriften III (deutsch 1855). — Held, Sozialismus, Sozialdemokratie und Sozialpolitik (1878). — v. Scheel, Theorie der sozialen Frage (1871); Artikel „Sozialismus und Kommunismus", in Schönbergs Handbuch I[4] 119 ff. — Rud. Meyer, Emanzipationskampf des vierten Standes[2] (1882). — de Laveleye, Le Socialisme contemporain, 2e édit. 1883, deutsche Ausgabe 1884. — Kleinwächter, Die Grundlagen und Ziele des sog. wissenschaftlichen Sozialismus (1886); Lassalle und L. Blanc, in der Zeitschrift für Staatswissenschaft (1886) 115 ff; Staatsromane (1891). — G. Adler, Rodbertus (1883), Grundlagen der Karl Marxschen Kritik (1887); Geschichte des Sozialismus und Kommunismus I (1900); Hauptwerke des Sozialismus und der Sozialpolitik (1904 ff). — A. Menger, Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag[3] (1891); Neue Staatslehre (1903). — Schäffle, Quintessenz des Sozialismus (1875, [18]1891); Aussichtslosigkeit der Sozialdemokratie[4] (1891); Kapitalismus und Sozialismus (1870). — Julius Wolf, Sozialismus und kapitalistische Gesellschaftsordnung (1892). — Nickel, Sozialpolitik und soziale Be-

[1] Vgl. Arthur Drews, Nietzsches Philosophie (1904) 130.

wegungen im Altertum (1892). — Pöhlmann, Geschichte des antiken Kommunismus und Sozialismus, 2 Bde (1893/1901); 2. Aufl.: Geschichte der sozialen Frage und des Sozialismus in der antiken Welt, 2 Bde (1912). — Weisengrün, Das Ende des Marxismus (1899). — P. Leroy-Beaulieu, Le Collectivisme[3] (1893). — Costanzi, Razionalismo e Socialismo (1894). — Stegmann und Hugo, Handbuch des Sozialismus (1894). — Bernstein und Kautsky, Die Geschichte des Sozialismus in Einzeldarstellungen I (1895). — Wenckstern, Marx (1896). — Böhm-Bawerk, Zum Abschluß des Marxschen Systems, in den Festgaben für K. Knies (1896) 87—205; Kapital und Kapitalzins[2] (1900) 495—558. — Stammler, Wirtschaft und Recht nach der materialistischen Auffassung (1896, jetzt 2. Aufl.). — Calwer, Einführung in den Sozialismus (1896). — Sombart, Sozialismus und soziale Bewegung (1896, [5]1905). — Lorenz, Die Marxistische Sozialdemokratie, in der Bibliothek für Sozialwissenschaft IX (1896). — Mehring, Geschichte der deutschen Sozialdemokratie (1897/98); Aus dem literarischen Nachlaß von Marx, Engels, Lassalle (1902). — Barth, Die Philosophie der Geschichte als Soziologie I (1897); Die Geschichtsphilosophie Hegels und der Hegelianer bis auf Marx und Hartmann (1890). — van Overberghe, Les Caractères généraux du socialisme scientifique (1897). — L. Pohle, Die Sozialdemokratie eine vorübergehende Erscheinung? (1900). — Hohoff, Kapitalprofit und Warenwert (1901); Bedeutung der Marxschen Kapitalkritik (1908). — Brentano, Meine Polemik mit Karl Marx (1900). — Engels, In Sachen Brentano contra Marx (1901). — v. Nostitz, Das Aufsteigen des Arbeiterstandes in England (1900). — Nossig, Revision des Sozialismus (1901). — Herkner, Arbeiterfrage[5] (1908). — E. Bernstein, Die Voraussetzungen des Sozialismus und die Aufgaben der Sozialdemokratie (1899); Wie ist wissenschaftlicher Sozialismus möglich? (1901); Zur Geschichte und Theorie des Sozialismus, gesammelte Abhandlungen[4] (1904); Der Revisionismus in der Sozialdemokratie (1909). — Koigen, Die Kulturanschauung des Sozialismus (1903). — Kautsky, Bernstein und das sozialdemokratische Programm, eine Antikritik (1899); Ethik und materialistische Geschichtsauffassung (1906). — Woltmann, Der historische Materialismus, Darstellung und Kritik der Marxistischen Weltanschauung (1900). — Jaurès, Aus Theorie und Praxis (1902, deutsch von Südekum). — Vandervelde, Die Entwicklung zum Sozialismus (1902, deutsch von Südekum). — Max Adler u. Rudolf Hilferding, Marxstudien (1904 ff). — Tugan-Baranowsky, Theoretische Grundlagen des Marxismus (1905). — Cetty, Les socialistes allemands (1905). — Günther, Die revisionistische Bewegung in der deutschen Sozialdemokratie, in Schmollers Jahrbuch 1905, 1235 ff. — Koppel, Für und wider Marx (1905). — Hamon, Socialisme et Anarchisme (1905). — Brunhuber, Die heutige Sozialdemokratie (1906). — Diehl, Über Sozialismus, Kommunismus und Anarchismus (1905, [2]1911). — Voigt, Die sozial. Utopien (1907). — Bernstein, (Gegen Brunhuber) Die heutige Sozialdemokratie in Theorie und Praxis (1906). — Bortkiewicz, Wertrechnung und Preisrechnung im Marxschen System, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik 1906, 1 ff. — Beatrice Webb, Der Glaube an den Sozialismus, in Sozialistische Monatshefte 1908, 25 ff. — Tönnies, Ethik und Sozialismus, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik 1907 u. 1908. — Biermann, Die Weltanschauung des Marxismus (1908). — John Ming, The characteristics and the Religion of Modern Socialism (1908). — Neuere religionsphilosophische Literatur des Sozialismus, in Soziale Kultur 1909, 257 ff. — L. B. Boudin, Das theoretische System von Karl Marx (deutsch von Louise Kautsky; 1909). — Herkner, Sozialrevolutionäre Bewegungen in der Demokratie, in Schmollers Jahrbuch, 1909. — Warschauer, Zur Entwicklungsgeschichte des Sozialismus (1909). — Muckle, Geschichte der sozialistischen Ideen im 19. Jahrhundert (1909). — Emil Hammacher, Das philosophisch-ökonomische System des Marxismus (1909). — B. Földes, Der Sozialismus, 2 Bde (1910, ungarisch). — Georg Jäger, Sinn und Wert des Marxismus, in Schmollers Jahrbuch 1910. — Hillgnitt, Der Sozialismus, seine Theorie und seine Praxis (übersetzt von Adolf Hepner; 1911). — Schwechler, Die österreichische Sozialdemokratie (1908). — Berghoff-Ising, Die sozialistische Arbeiterbewegung in der Schweiz (1895). — Vgl. R. de Waha, Die Nationalökonomie in Frankreich (1910). —

Über den Sozialismus in Frankreich: L. Seilhac, Le monde socialiste (1896). — Paul Louis, Geschichte des Sozialismus in Frankreich (übersetzt von Wendel; 1908). — Aufsatz von Savatier im Mouvement Social 1911 usw. — Über den Syndikalismus vgl. Bd III dieses Werkes. — Über Italien: R. Michels, Storia del Marxismo in Italia (1910) usw. — Über England: Sidney Webb, Socialism in England (1892). — Kirkup, History of Socialism. — Brougham Villiers, The Socialist Movement in England (1908). — M. Beer, Geschichte des Sozialismus in England (1913). — Noyes, History of American Socialism (1870). — Sombart, Warum gibt es in den Vereinigten Staaten keinen Sozialismus? (1906.) — Die Arbeiten von Holaind, Kerby über den amerikanischen Sozialismus. — Über die Geschichte des Sozialismus, speziell auch des ausländischen, orientieren fortlaufend Karl Grünbergs Archiv für die Geschichte des Sozialismus und der Arbeiterbewegung, das Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik usw. Daselbst auch Angaben über die Literatur. Reiche Literaturangabe in dem Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Wörterbuch der Volkswirtschaft, Staatslexikon der Görres-Gesellschaft usw. — Histor.-polit. Blätter I IX XII XX XXV XXVII XXVIII usw. — Krisis im deutschen Sozialismus, in „Wahrheit" IX (1903) 534 ff. — Sozialistische deutsche Zeitschriften: Neue Zeit, Sozialistische Monatshefte, Dokumente des Sozialismus, herausgeg. von Bernstein seit Oktober 1901 bis 1906.

Anarchie und Anarchismus. Œuvres complètes de P. J. Proudhon (1868). — Diehl, P. J. Proudhon, seine Lehre und sein Leben, in Conrads Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen VI (1896); Artikel „Proudhon" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften VI[3]. — Sainte-Beuve, P. J. Proudhon, sa vie et sa correspondance (1875). — A. Mühlberger, Studien über Proudhon (1891). — Stegmann und Hugo, Artikel „Proudhon" im Handbuch des Sozialismus (1894). — Adler, Artikel „Anarchismus" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften I[3]; derselbe Artikel in der Neuen deutschen Rundschau IX, Hft 10. — Fr. Engels, Die Bakunisten an der Arbeit (1873). — Emanuel, Der Anarchismus und seine Heilung (1894). — J. Garin, Die Anarchisten (deutsch 1887). — Greulich, Theorie der Anarchie, im Jahrbuch für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik (1879/80); Artikel „Anarchismus" im Handwörterbuch der schweizerischen Volkswirtschaft I (1903) 54 ff. — Deville, Der Anarchismus, deutsch von Quarck in „Deutsche Worte" (1885). — Bernstein, Die soziale Doktrin des Anarchismus, in der Neuen Zeit X, 1. Teil. — Plechanow, Anarchismus und Sozialismus (1894). — Stammler, Die Theorie des Anarchismus (1894). — Tucker, Staatssozialismus und Anarchismus, deutsch von G. Schumm (1895). — Zenker, Der Anarchismus (1895). — Hartmann, Der Anarchismus, „Die Gegenwart", 2. Januar 1897. — Mackay, Die Anarchisten (1893). — Eltzbacher, Der Anarchismus (1900). — W. Schäfer, Aus einem anarchischen Idealstaate (1906). — Biermann, Anarchismus und Kommunismus (1906). — Seidenberger, Anarchismus, in „Wahrheit" IV (1898) 529 ff. — Langhard, Die anarchistische Bewegung in der Schweiz (1909). — Ettore Zoccoli, L'Anarchia (1907, deutsch von Nacht). — Georg Adler, Stirners anarchistische Sozialtheorie (1907). — Weinand, Das Wiedererstehen des Anarchismus, in der Sozialen Revue I, 3. u. 4. Quartalhft. — Ott, Artikel „Proudhon" im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft IV[4]. — Dunin-Borkowski, Aufsätze über den Anarchismus in den Stimmen aus Maria-Laach LVI, Hft 1 2 4 5. — Meffert, Artikel „Anarchismus" in Soziale Revue 1906. — Cornelissen, Über die Evolution des Anarchismus, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik 1908. — Über Marx und Bakunin im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik 1910 usw.

103. Name und Begriff im allgemeinen[1]. Der Wortbedeutung nach bezeichnet „Sozialismus" den direkten und vollen Gegensatz zum Indi-

[1] Eine sorgfältige Untersuchung, die Karl Grünberg (Die Genesis der Worte „Sozialismus" und „Sozialist", in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft IX [1906] 495 ff

vidualismus. In diesem Sinne hat man selbst von einem christlichen Sozialismus[1] sprechen zu können geglaubt, der auf der Grundlage christlichen Volkslebens eine tiefgreifende wirtschaftliche und soziale Reform fordere unter scharfer Betonung der gesellschaftlichen Zusammenhänge und Pflichten und mit Einführung zeitgemäßer Formen der genossenschaftlichen Vereinigung. Der Sprachgebrauch bedient sich jedoch heute tatsächlich des Namens „Sozialismus" fast nur zur Bezeichnung der internationalen Bewegung der Arbeiterklasse gegen den privaten Kapitalbesitz, dessen völlige Beseitigung und Ablösung durch kommunistische Formen, auf Grund bestimmter Theorien, von der Zukunft erwartet wird. Er verbindet mit ihm die Vorstellung einer gesellschaftlichen Organisation, in welcher das Individuum seine produktive wirtschaftliche Selbständigkeit dem gesellschaftlichen Ganzen opfern muß. Die Stellung der staatlichen oder gesellschaftlichen Zentralgewalt in dieser sozialistischen Gesellschaft bildet das vollkommene Gegenstück zur Auffassung vom Zweck des Staates und der Staatsgewalt nach dem individualistischen Staatsbegriff der Aufklärungsphilosophie. Insoweit aber der Sozialismus die Individuen ohne soziale Vermittlung, ohne autonome korporative Zwischenglieder, unmittelbar jener Zentralgewalt unterstellt, ist er doch anderseits wiederum nicht mit Unrecht auch als Erbe der individualistischen Idee bezeichnet worden. Volle Übereinstimmung herrscht in den verschiedenen sozialistischen Theorien lediglich mit Bezug auf „die Negation der Kirchenherrschaft, des Militär- und Eroberungsstaates und auf die Negation des privatkapitalistischen Betriebes in Produktion, Zirkulation und Konsumtion und

507 f) über den Ursprung der Worte „Sozialismus" und „Sozialist" anstellte, führte zu folgenden Ergebnissen: Von den beiden Kunstausdrücken „Sozialismus" und „Sozialist" ist der zweite der ältere. Das Wort „Sozialist" ist auf englischem Boden entstanden. Hier wurde es von den Anhängern des Owenschen New social system geprägt. Zum erstenmal ist es zu finden im „Poor man's guardian" vom 24. August 1833, ohne daß es sich auf einen bestimmten Urheber zurückführen ließe. In Frankreich hat nicht Reybaud, sondern Pierre Leroux es zuerst um die Mitte des Jahres 1834 gebraucht, aller Wahrscheinlichkeit nach auch selbständig gebildet. Doch mag es immerhin erst durch Reybaud, dessen „Études" weiteste Verbreitung fanden, vulgarisiert worden sein. In Deutschland wurde es nach Grünberg zuerst 1840 durch Rochau angewendet. Der Terminus „Socialisme" dagegen ist in Frankreich geschaffen worden durch den Saint-Simonisten Joncières. Zum erstenmal findet sich der Ausdruck im „Globe" vom 13. Februar 1832; später, Mitte 1834, bei Leroux, und zwar bei diesem schon in seiner technischen Bedeutung, im Anschluß an Leroux 1835 bei Lamartine. Seit 1837 findet er Anwendung in England, zum erstenmal in „The new moral world" vom 2. September 1837. Vgl. auch Grünberg, Artikel „Sozialismus" im Wörterbuch der Volkswirtschaft II[3] 828 ff; ebenfalls Aug. Hamon, Socialisme et Anarchisme (1905), wo die Begriffe Sozialismus und Anarchismus sehr ausführlich behandelt werden. Zum Begriff des Sozialismus vgl. noch Jos. Garnier, Les diverses définitions du socialisme, im Journal des Économistes III (1878) 5 ff; A. Wagner, Was ist Sozialismus? in Beilage zur Allg. Zeitung 1879; Gustav Cohn, Was ist Sozialismus? (1878.)

[1] F. Walter, Über den Begriff des christlichen Sozialismus und seine mißbräuchliche Anwendung, in „Wahrheit" VII (1901) 393 ff.

der damit verbundenen privatkapitalistischen Eigentumsverhältnisse"[1]. Immerhin stellt aber der sog. „wissenschaftliche" oder Marxistische Sozialismus, trotz mancher Anfeindungen aus den eigenen Reihen, noch immer wenigstens diejenige theoretische Form des Sozialismus dar, welche auch nach der positiven Seite hin ein mehr oder minder einheitliches System bildet. Wir werden in der Folge vor allem mit diesem wissenschaftlichen Sozialismus uns zu beschäftigen haben.

Georg Adler[2] schlägt vor, Sozialismus und Kommunismus gleichmäßig zu definieren als „einen Gesellschaftszustand, bei dem in weitem Umfange mit den Mitteln der Gesamtheit auf der Basis des Kollektiveigentums gewirtschaftet wird". Dennoch dürfte die Unterscheidung zwischen Kommunismus und Sozialismus zur klaren Kennzeichnung des Sozialismus selbst und wohl auch in etwa zur Charakterisierung älterer und neuerer hierhin gehöriger Theorien ihren Wert behalten.

Als Gattungsbegriff freilich umfaßt der „Kommunismus" die sämtlichen Theorien und Bewegungen, deren Endziel die Beseitigung des Privateigentums überhaupt oder doch wenigstens an gewissen Sachgüterkategorien und die Schaffung einer neuen Gesellschafts-, Rechts- und Wirtschaftsordnung auf Grundlage des Gemeineigentums ist (Grünberg)[3]. Von der vereinzelten Forderung[4] eines „negativen" Kommunismus, d. i. der Aufhebung alles Eigentums, des Privateigentums wie des Gemeineigentums, können wir dabei absehen. In Betracht kommt nur der „positive" Kommunismus, der irgend ein Gemeinwesen als Träger des Eigentums bezeichnet. In einer derartigen neuen Ordnung der Dinge ersehen die Kommunisten die unbedingte Lösung der sozialen Frage; erst durch Tilgung aller Unterschiede in der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Menschen sind ihnen zufolge die Ursachen der heutigen Not und allen Elendes beseitigt. Der Kernpunkt in den kommunistischen Theorien ist also ihr Gegensatz zum privaten Eigentum, und gerade diesen Gegensatz hebt der Name „Kommunismus" hervor. Aber der Gegensatz kann von verschiedener Ausdehnung sein, und danach läßt sich zwischen universellem und partiellem Kommunismus unterscheiden, je nachdem 1. sowohl die Produktionsmittel als die Genußmittel oder 2. die Produktionsmittel allein oder schließlich 3. nur ein bestimmter Teil der Produktionsmittel Eigentum der Gesamtheit sein sollen.

Der totale Kommunismus, der alle Güter, die Produktionsmittel wie die Genußmittel, dem privaten Eigentum entzieht, alles persönliche Einkommen beseitigt, kann als Kommunismus im engeren Sinne bezeichnet und dem Sozialismus, demzufolge bloß die Produktionsmittel in Kollektiveigentum übergehen sollen, entgegengestellt werden[5]. Beim Sozialismus wäre dann, nach dem Subjekt

[1] H. Greulich, Die Theorien der Anarchie, in Richters Jahrbuch für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik I[1] 1.

[2] Geschichte des Sozialismus und Kommunismus von Plato bis zur Gegenwart I (1899) 1 ff.

[3] Wörterbuch der Volkswirtschaft II[3] 155.

[4] Moses Heß zugeschrieben. Cathrein, Sozialismus[10] (1910) 1 ff.

[5] Das Unterscheidungsmerkmal zwischen Sozialismus und Kommunismus ist nach Tugan-Baranowsky (Der moderne Sozialismus in seiner geschichtlichen Entwicklung [1908]) die Frage des persönlichen Einkommens. Wo wir noch die Kategorie des persönlichen Einkommens (als einer Wertsumme) vorfinden, haben wir es mit einem sozialistischen

des Gemeineigentums, zwischen folgenden Formen oder Arten zu unterscheiden: a) Der Gesellschaftssozialismus ist der Sozialismus der heutigen Sozialdemokratie: das Eigentum an den Produktionsmitteln wird der „Gesellschaft" übertragen, die nicht als die politische Organisation des „Staates" erscheint, sondern als eine Wirtschaftsgenossenschaft auf demokratischer Grundlage mit einer obersten Wirtschaftsbehörde ohne andere als wirtschaftliche Vollmachten. b) Der voll durchgeführte Staatssozialismus läßt das Eigentum an den Produktionsmitteln auf den historisch überlieferten Staat übergehen. Vom „Staatssozialismus" spricht man aber, wie wir sahen, oft auch dort schon, wo die prinzipielle Grenze für Verstaatlichungen fehlt, oder wenn die Regelung des wirtschaftlichen Lebens fast ganz in das Belieben der Staatsgewalt gelegt wird, im übrigen bei grundsätzlicher Anerkennung des Privateigentums und der Standesunterschiede[1]. c) Der Gemeindesozialismus und Gruppensozialismus macht die Gemeinde, den Berufsstand oder Arbeitergruppen zum Subjekt des Eigentums an den Produktionsmitteln. Würden diese Gemeinden oder Gruppen als völlig unabhängig von jeder staatlichen Zentralgewalt gedacht, so könnte jene Lehre wohl auch als eine Form des Anarchismus gelten. Der Gemeindesozialismus (Munizipalsozialismus) in der von Anton Menger[2] empfohlenen Form will den Staat mit seinen politischen Formen erhalten wissen; nur sollen die einzelnen Gemeinden selbständige Träger des Produktiveigentums und der Wirtschaft werden. Auch hier wird zuweilen schon von „Munizipalsozialismus" gesprochen bei weitgehender Einführung gemeindlicher Betriebe u. dgl.

Je nach dem Umfang, in welchem die Produktionsmittel in Kollektiveigentum übergeführt werden sollen, läßt sich ferner zwischen universalem und partikularem Sozialismus unterscheiden. a) Der Universalkollektivismus will alle Produktionsmittel vergesellschaften bzw. verstaatlichen (moderne Sozialdemokratie). b) Der Partikularsozialismus begnügt sich mit der Beseitigung des Privateigentums an einer bestimmten Gattung von Produktionsmitteln. Hierher gehören namentlich die Agrarsozialisten[3].

Kommunistische Gleichheit bildete schon in alten Zeiten den Gegenstand phantastischer Hoffnung. Die Sagengeschichte der Sassaniden im Schähname (einem persischen Heldengedicht) berichtet z. B. von Mazdak, des Königs Finanzminister, einem der ältesten Kommunisten. Seine Lehre lautete: „Der Arme dem Reichen gleich sein muß, Und keiner darf haben Überfluß; Wie Einschlag und Zettel in schönen Geweben, Muß mit dem Armen der Reiche leben; In der ganzen Welt muß Gleichheit sein, Verboten ist Reichtum, mein und dein." Aber auch die rechte Antwort wurde schon damals Mazdak zu teil: „Wenn alle gleich, nicht groß noch klein, Wer wird noch Herr, wer Diener sein? Wer wird arbeiten für dich und mich? Wenn alle herrschen, wer baut das Feld? Verödet stehn bald alle Gauen — Und solch ein Los soll Iran schauen?"[4] Erblickt man das eigentliche Wesen des strengen, totalen Kommunismus in der allgemeinen Gütergemeinschaft und der vollen Gleichheit des Lebensgenusses („rohe Gleichmacherei", Marx), so können wohl zu den Theorien, Vorschlägen, Gesellschaftsidealen mit mehr oder minder stark ausgeprägter kommunistischer Färbung der aristokratische Kommunismus der „Politeia" Platos, ferner die auf Mißdeutung christlicher Lehrsätze oder Schriftstellen sich stützenden Bestrebungen mittelalterlicher Sekten des 11. bis 14. Jahrhunderts (Katharer, Albigenser in Oberitalien und Südfrankreich, Apostoliker oder Patarener in der Lombardei), im 16. Jahrhundert der Wiedertäufer in Thüringen, zu Münster, in Mähren gerechnet werden. Dann findet sich das kommunistische Prinzip der Gleichheit einigermaßen wieder in manchen Staatsromanen, bei den englischen Levellers[1] im 17. Jahrhundert zur Zeit der Republik, bei den Franzosen Meslier, Morelly, Boissel, Gracchus Babeuf (1760 bis 1797), dem Deutschen Weitling; auch die von Robert Owen gegründeten oder befürworteten kommunistischen Gemeinden[2] werden zuweilen hierher gezählt. Auf alle jene kommunistischen oder auch sozialistischen Theorien und Bewegungen einzugehen, hat an dieser Stelle keinen Zweck. Wir begnügen uns mit einer solchen Auswahl, wie sie zu einem allseitigen klaren Verständnis des heutigen Sozialismus in seiner bedeutendsten Form mittelbar oder unmittelbar dienlich erscheinen dürfte.

System zu tun, wo diese Kategorie fehlt, mit dem Kommunismus. Eine meines Erachtens, sagt Bernstein, sehr brauchbare, alle sonst üblichen an Schärfe übertreffende Unterscheidung (Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXVIII [1909] 759).

[1] V. Cathrein, Moralphilosophie II[5] 521; oben S. 175 ff 181 ff.

[2] Neue Staatslehre[2] (1904) 100 192 ff.

[3] Vgl. oben S. 214 ff.

[4] Vgl. Alex. Baumgartner, Geschichte der Weltliteratur. I: Die Literaturen Westasiens und der Nilländer (1897) 522 f.

104. Die „Staatsromane" (so benannt von Robert v. Mohl) wollten meist nur in einem erdachten Ideale den Menschen das Bild einer besseren Gesellschaftsordnung vorhalten, an welchem die wirkliche Gesellschaft ihre eigenen Schäden erkennen könne.

Der Idealstaat, den Plato in seiner „Politeia" und in den „Gesetzen" („Kritias" blieb Fragment) entwarf, läßt die Edelsten und Besten zwar mit absoluter Macht regieren, aber der privaten Familie und des privaten Eigentums entbehren, um unbeirrt durch persönliche Interessen nach den Forderungen der Gerechtigkeit und des Gemeinwohles den Staat leiten zu können. Die Bauern, Handwerker, Kaufleute, die unter dem absoluten Regime leben und von demselben ihren Beruf angewiesen erhalten, bewahren das Privateigentum an den Produktionsmitteln. „Da damals ökonomisch durchaus keine Tendenz zum Großbetrieb bestand, im Gegenteil der Kleinbetrieb in der städtischen und ländlichen Produktion sich noch als durchaus rentabel erwies, so war die Konsequenz, daß das Privateigentum an Produktionsmitteln nicht angetastet werden konnte, und demgemäß hat auch Plato nicht an einen Kommunismus der Produktion gedacht. Der Kommunismus, den er predigt, war vielmehr ein solcher der Konsumtion, und auch dieser sollte nur den höheren Klassen — Herrschern, Philosophen und Kriegern — zu gute kommen. Die Prinzipien, die in gewissen Einrichtungen Spartas, vor allem in der Befreiung der Vollbürger von aller Erwerbsarbeit und in ihren gemeinsamen Mahlzeiten, andeutungsweise enthalten sind, erscheinen im Platonischen Staate klar herausgearbeitet und erlangen mit allen ihren Kon-

[1] Vgl. Bernstein, Aufsatz über „Kommunistische usw. Strömungen während der englischen Revolution des 17. Jahrhunderts", in „Die Vorläufer des neueren Sozialismus" (1895); L. Berens, The Digger Movement etc. (1906).

[2] Pfülf, Kommunistische Experimente, in Stimmen aus Maria-Laach XLIX 284 ff. Liefmann, Kommunistische Gemeinden in Nordamerika, im Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik XXXVI (1908) 29 ff.

sequenzen unbeschränkte Gültigkeit; aber doch erfahren wir über diesen Kommunismus, der für die Konsumtion der höheren Klassen Regel ist, an Einzelheiten im Grunde nicht mehr, als daß ihre sämtlichen vor dem Richterstuhle der Moral gerechtfertigten ökonomischen Bedürfnisse — also sozusagen die im Sinne der Platonischen Lehre ‚vernunftgemäßen' Bedürfnisse — durch Steuern der übrigen, politisch rechtlosen Klassen aufgebracht werden sollen." [1] Die Staatsomnipotenz im Platonischen Idealstaat entsprach der antiken Staatsidee, welche der Selbständigkeit des Individuums nicht gerecht zu werden vermochte, in ihm lediglich ein Glied der staatlichen Gesamtheit erblickte. Daher die absolute Unterwerfung der niederen Klassen, daher aber auch das Recht des Staates, durch eine ausgebildete, selbst den Geschlechtsverkehr regelnde Menschenzüchterei die zur Herrschaft tauglichen Individuen herbeizuschaffen. Ebensowenig kann die eigenartige Stellung befremden, welche Plato der geistigen und körperlichen Aristokratie zuweist. Es lag darin der Protest der höheren Elemente der Nation gegen das Regime der Demokratie, dessen Überwindung wenigstens als ideales Ziel — wenn auch in der reinen Utopie — gezeichnet wird, ohne jede Hoffnung auf praktische Verwirklichung [2].

Vorbildlich für die meisten späteren Staatsromane wurde jedoch mehr das kommunistische Staatsideal, welches Thomas More (Freund des älteren Humanismus und englischer Staatsmann) in seinem Buche „De optimo rei publicae statu deque nova insula Utopia" (1516) durch den portugiesischen Seefahrer Hythlodäus schildern läßt. Hythlodäus hat Utopien („Nirgendheim", „Keinland", „Unland"), das in der Nähe des amerikanischen Kontinents liegt, selbst besucht; er kennt auch die englischen Verhältnisse, denen er seine Erzählung der Zustände von Utopien gegenüberstellt. Wohl mit Unrecht hat Karl Kautsky [3] Thomas More als einen Verfechter kommunistischer Ideen hinstellen wollen. Die „Utopie" enthält ohne Zweifel eine scharfe Kritik der englischen Gesellschaft. More vergleicht die Edelleute seiner Zeit mit müßigen Drohnen, die von der Arbeit anderer leben; er wirft ihnen vor, daß sie lediglich aus Selbstsucht und ohne Rücksicht auf das Gemeinwohl des Volkes das fruchtbare Ackerland in Viehweiden verwandelten, um aus der Schafzucht größere Vorteile für sich zu erzielen usw. Allein man muß unterscheiden zwischen der ernst gemeinten Kritik, die More an den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen seines Landes übt, und der dichterisch ausgeschmückten Organisation seines Idealstaates auf der Insel Utopia. Er entwirft in romanhaftem Gewande ein Bild der Gesellschaft Utopiens lediglich, um darzutun, wie das Glück der Völker nicht in der Kunst besteht, die individuelle Habsucht und Trägheit zu fördern, sondern in der Unterordnung unter die Gesetze der Vernunft und Gerechtigkeit. Ein Mann, der furchtlos sein Leben hin-

[1] Georg Adler, Geschichte des Sozialismus und Kommunismus (1899) 44. Vgl. Baeumker, Artikel „Plato", und Stöckel-Roloff, Artikel „Staatsromane" im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft IV[4] u. V[4]; Steccanella, Del communismo (1892).

[2] Vgl. auch Pöhlmann, Geschichte des antiken Kommunismus und Sozialismus I (1893) 185 ff 302 ff 307 325. Weder in Kreta noch in Sparta gab es nach Pöhlmann vollen Kommunismus; nur die bei Sizilien liegende Insel Lipari wies im Altertum wirklichen Kommunismus auf, der dort auf besondern örtlichen Verhältnissen beruhte.

[3] Thomas More und seine Utopie (1890) 284 ('1907). Vgl. Georg Adler, Geschichte des Sozialismus und Kommunismus I (1899) 179. Voigt, Die sozialistischen Utopien (1907).

gibt für Christentum und Kirche [1], konnte gar nicht die Verwirklichung einer Gesellschaft wünschen, in welcher Christus nicht gekannt, die Sonne angebetet und manches Laster gestattet wird. Gerade darin liegt die bittere Ironie der Utopia, daß More der tief gesunkenen Gesellschaft seiner Zeit das Bild eines Volkes vorhält, welches trotz mancher schweren Verirrung sich allein deshalb schon eines relativen Glücks erfreute, weil es seine sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht lediglich nach dem Begehren der individuellen Selbstsucht einrichtete. Übrigens erklärt More noch ausdrücklich: „Wenn ich auch nicht alles billigen kann, was dieser wohlbewanderte Mann (Hythlodäus) erzählt, so gestehe ich doch, daß es bei den Utopiern vieles gibt, wovon auch ich wünsche, daß es sich unsere Staaten aneigneten."

Unter den Nachahmern Thomas Mores sind vor allem zu nennen der Dominikaner Tommaso Campanella mit seinem „Sonnenstaat" [2] (1620), dann der protestantische Theologe Johann Valentin Andreä, der Verfasser eines „in usum delphini für fromme Christen geschriebenen Buches, welches denselben an Stelle der civitas solis in die Hand gegeben werden soll"; ferner Baco von Verulam als Verfasser der „Nova Atlantis", Jakob Harrington mit seinem die repräsentative Demokratie verherrlichenden Buche „Oceana", Morelly, der Verfasser des „Naufrage des îles flottantes" (1753), Vairasse, der 1777 die „Histoire des Sevarambes" erscheinen ließ. In Etienne Cabets „Voyage en Icarie" (1840) handelt es sich schon nicht mehr um einen Idealstaat als solchen, sondern um die direkte Propaganda für kommunistische Pläne, denen insbesondere auch die Frauen geneigt gemacht werden sollen (daher die Form des Romans). Schließlich sind noch aus der neueren Zeit Bellamys „Looking Backward", „Rückblick aus dem Jahre 2000 auf das Jahr 1887" und Theodor Hertzkas „Freiland" zu erwähnen. „Wenn auch die Fehler dieser Zukunftsschildereien offen zu Tage liegen", sagt Franz Meffert [3], „so darf man ihre Tragweite und Bedeutung doch nicht unterschätzen. Für die Popularisierung solcher (kommunistischen) Ideen ist nichts so wirksam als die Form der Staatsromane; wir haben das ja gesehen an dem Erfolg von Bellamys ‚Rückblick'. Die Massen aber sagen sich: Mögen derartige Verhältnisse auch nicht von Bestand sein, jedenfalls sind sie besser als die heutigen. ‚Eine neue Art von Chiliasmus erfüllt die sozialistischen Kreise. Mit begeisterten Hoffnungen sehen sie dem nahen Anbruch des tausendjährigen Reiches entgegen. Wer fragt da nach der Dauer, wer erwägt ängstlich die Durchführbarkeit des Programms?'"

105. Die älteren französischen und englischen Sozialisten vom Ende des 18. Jahrhunderts und aus den ersten Dezennien des 19. Jahrhunderts stützten ihre Kritik der gegebenen Zustände auf die neue Philosophie des Freidenkertums [4]; sie entwarfen zum Teil den genauen Plan eines Zukunftsstaates, der allen Anforderungen der Vernunft und Gerechtigkeit, so wie sie dieselben auffaßten, entsprechen würde.

[1] Vgl. Jos. Spillmann, Die englischen Märtyrer unter Heinrich VIII. und Elisabeth (1890) 35 ff.

[2] Der volle Titel lautet: Civitas solis vel de rei publicae idea dialogus poëticus. Interlocutores: Hospitalarius magnus et nautarum gubernator genuensis hospes.

[3] Arbeiterfrage und Sozialismus (1901) 226.

[4] Vgl. hierzu u. a. Anton Menger, Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag [2] (1891).

1. Vor allem waren es die Rousseauschen Ideen von *Freiheit und Gleichheit*, welche den philosophischen Ausgangspunkt kommunistischer Forderungen bildeten: Die Menschen sind von Natur aus gleich; darum müssen sie auch gleich bleiben in der politischen und ökonomischen Ordnung (Babeuf)[1]. Eine solche Gleichheit bietet aber lediglich der Kommunismus.

Zunächst ist es a) eine falsche Voraussetzung, daß alle Menschen von Natur aus gleich seien. Lediglich die abstrakt gedachte physische und metaphysische Natur ist den Menschen gemeinsam. Alle bestehen aus Leib und Seele, alle sind vernunftbegabte lebende Wesen. Aber die konkrete Erscheinung der menschlichen Individuen ist verschieden nach jeder Rücksicht, verschieden sind die persönlichen Anlagen, die individuelle Leistungsfähigkeit, die körperliche und geistige Ausstattung. Es ist daher ein falscher Schluß, wenn man aus der abstrakten Gleichheit für die ökonomische Ordnung die Forderung konkreter Gleichheit ableiten will. b) Widerspruchsvoll in sich selbst erscheint sodann die Verbindung von Freiheit und Gleichheit. Freiheit herrscht nur da, wo für eine individuelle und darum notwendig verschiedene Entwicklung und Betätigung genügender Raum verbleibt. Die Schablone ist der Tod der Freiheit. c) Schließlich führt die so sehr gepriesene Gleichheit — auch abgesehen von der durch sie bedingten Vernichtung der Freiheit — zu den verderblichsten Konsequenzen. Wo sie gilt, da ist kein Platz mehr für die Idee, das Recht, die Möglichkeit persönlichen Verdienstes und entsprechender Vergeltung. Jegliche allgemein wirksame Anregung zum Fortschritt, zur vollen Betätigung höherer Kraft und Geschicklichkeit fällt fort. Jeder, der sich über die andern erheben würde, müßte sich sagen, daß er damit gegen das Grundprinzip der kommunistischen Gesellschaft verstoße.

2. Der Mensch habe, so hieß es ferner, einen Rechtsanspruch auf die Gewährung der notwendigen Existenzmittel, ein *Recht auf Existenz* (Fourier, Saint-Simon u. a.). Dieses Recht aber könne in der gegenwärtigen Ordnung der Dinge nicht zur Geltung gelangen.

In der Tat hat der Mensch ein Recht der Existenz, einen unzweifelhaften Rechtsanspruch, in seiner physischen, geistigen, sittlichen Existenz von niemand geschädigt und vom Staate gegen rechtswidrige Angriffe wirksam geschützt zu werden[2]. Es gibt auch insofern ein Recht auf Existenz, als jeder Mensch ein natürliches Recht hat auf die zur Erhaltung seines Lebens notwendigen Mittel bzw. das Recht, sich diese Mittel zu erwerben. Sind ja doch die Güter dieser Erde zur Erhaltung der ganzen Menschheit bestimmt. Darum wird auch der Staat darüber zu wachen haben, daß nicht durch eine Mißbildung der Erwerbs- und Eigentumsverhältnisse das Recht auf Existenz verkümmert oder gar für viele illusorisch gemacht werde. Doch ein Recht auf Existenz im sozialistischen Sinne entbehrt jedes Beweises.

Es ist eine öffentlich-rechtliche, der Staatsgewalt mit Rücksicht auf die Sicherheit und das Gemeinwohl obliegende Pflicht, den Fall der äußersten Not —

[1] Gracchus Babeuf, geb. 1760 zu St-Quentin, beteiligte sich an der französischen Revolution. Später gründete er die „Gesellschaft der Gleichen" und starb, als Verschwörer verurteilt, auf der Guillotine am 27. Mai 1797.

[2] v. Hertling, Recht, Staat und Gesellschaft (1906) 88. A. de la Barre, Le droit à l'existence, in Le Mouvement Social XXXVI (1911); XXXVII (1912).

in welcher das persönliche Recht auf Existenz das geschichtlich gewordene konkrete Eigentum überwindet, der im Notstande Befindliche fremdes Eigentum zur Erhaltung seines Lebens verwenden darf — nicht zur allgemeineren oder häufigen Verwirklichung gelangen zu lassen. Mag immerhin durch die Liebespflicht der Besitzenden, von ihrem Überfluß den Bedürftigen mitzuteilen, einer vollständigen Hilflosigkeit der Armen in gewissem Umfange vorgebeugt sein, so wird doch, namentlich unter den gegenwärtigen Verhältnissen, die freie Liebestätigkeit kaum allen Bedürfnissen genügen. Darum steht es ohne Zweifel dem Staate zu, objektive Rechtsnormen und Einrichtungen zu schaffen, welche dem Armen die Unterstützung und Hilfe in ausreichendem Maße sichern. Im sozialistischen Sinne bedeutet das „Recht auf Existenz" dagegen einen unmittelbaren subjektiven, wenn auch bedingten, Rechtsanspruch an das Gemeinwesen auf Leistung oder Gewährung der Existenzbedürfnisse. Daß ein solches subjektives Recht in der sozialistischen Gesellschaftsordnung Anerkennung finden müßte, ist unzweifelhaft. Allein die sozialistische Gesellschaft besteht noch nicht, und ihre Möglichkeit selbst ist sehr in Frage. Wir müssen uns daher vorläufig mit den gegenwärtigen Verhältnissen bescheiden. Innerhalb der gegebenen Ordnung jedoch erscheint der Staat lediglich als Schutz- und subsidiäre Hilfsmacht, keineswegs aber als eine allgemeine Versorgungsanstalt. Ein „Recht auf Existenz" in dem erweiterten sozialistischen Sinne läßt sich eben aus dem natürlichen Zwecke des Staates nicht ableiten.

3. Als besondere Formulierung des Rechts auf Existenz stellt sich das *Recht auf Arbeit*[1] dar: der angebliche subjektive Rechtsanspruch des arbeitsfähigen Bürgers an das Gemeinwesen auf Zuteilung von Arbeit und Lohn, sofern bei privaten Unternehmern keine Beschäftigung gefunden werden konnte.

Wenn Turgot in dem berühmten Edikte vom 12. März 1776 von einem Rechte, zu arbeiten — droit de travailler — spricht, wenn er die Beseitigung der Hindernisse, die diesem Recht im Wege stehen, verheißt, so ist damit nur gesagt: jeder Bürger solle das Recht haben, frei zu arbeiten, unter Beseitigung aller Schranken, welche der feudale Ständestaat und der Merkantilismus einer freien Entfaltung der individuellen Kräfte in den Weg gelegt hatten. Im Munde der Physiokraten war das „Recht, zu arbeiten" lediglich ein besonderer Ausdruck für den allgemeinen Grundsatz der Gewerbefreiheit. Während der französischen Revolution wurde jedoch das Recht auf Existenz und das Recht auf Arbeit in den parlamentarischen Verhandlungen wiederholt in anderem Sinne betont: die Gesellschaft bzw. die öffentlichen Körper seien verpflichtet, den Beschäftigungslosen den Unterhalt mit Arbeit, und wenn dies nicht möglich, auch ohne Arbeit zu gewähren. Man versuchte auch diese Forderung praktisch zu verwirklichen. Allein mit den Staatswerkstätten — ateliers publics, ateliers de charité — hatte

[1] Jos. Garnier, Le droit au travail (1848). Schriften von Foucher, Lamartine, Louis Blanc usw. Vgl. Reybaud, Études sur les réformateurs ou socialistes modernes I 181 ff; II 65 ff. L. v. Stein, Der Sozialismus und Kommunismus (1842) 349 ff; Hitze, Kapital und Arbeit (1881) 145 ff; Schäppi, Das Recht auf Arbeit (1895); B. Otto, Das Recht auf Arbeit und die Arbeiterinteressen[2] (1902); Rudolf Singer, Das Recht auf Arbeit in geschichtlicher Darstellung (1895); K. Diehl, P. J. Proudhon III 52 ff; auch Menger, Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag[2] 11 ff ([3]1905); Antoni, Artikel „Recht auf Arbeit" im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft IV[4] 415 ff.

man wenig Glück, wie der Bericht Liancourts vom 16. Juni 1791 beweist[1]. Viele Arbeiter verließen sich auf die Fürsorgepflicht des Staates und forderten Lohn ohne Arbeit. Fourier ist der erste, der das „Recht auf Arbeit" als solches theoretisch zu formulieren versuchte in seiner Schrift „Théorie des quatre mouvements et des destinées générales" (1808) und ausführlicher im „Traité de l'Association domestique-agricole" (1822). Der Mensch habe in seiner ursprünglichen Wildheit sieben natürliche Rechte ausgeübt: Jagd, Fischfang, Früchtesammeln, das Recht der Weide, das Recht der Bestehlung fremder Horden, das Recht auf Unterstützung durch die eigene Horde und das Recht auf Sorglosigkeit[2]. In dem Zustande der Zivilisation müsse an Stelle jener ursprünglichen Rechte ein Äquivalent treten, und dieses Äquivalent sei das Recht auf Arbeit (droit au travail). Victor Considérant[3] kennt schon nur vier ursprüngliche Rechte des Menschen im Hinblick auf die Nutznießung vor Einführung des Privateigentums: das Recht der Jagd, des Fischfangs, des Früchtesammelns, der Weide. Die gegenwärtige, auf das Recht der Eroberung gegründete Eigentumsordnung habe mit jenen Rechten aufgeräumt. Auch er fordert darum das „Recht auf Arbeit" als Äquivalent für verlorene ursprüngliche Rechte und sieht in demselben die notwendige Ergänzung der Eigentumsordnung. Wenn damit eine juristische Begründung des Rechts auf Arbeit versucht werden sollte, so ist die Hinfälligkeit der Beweisführung auf den ersten Blick ersichtlich. Das ursprüngliche Recht des Menschen, überall zu jagen usw., war nur ein persönliches und bedingtes Recht, lediglich die Form, in welcher das Recht auf Existenz in der Urzeit, vor der Okkupation, zur Geltung kam, nicht ein absolutes, dingliches Recht, keine Servitut am Boden, welche nach der Okkupation seitens des nunmehrigen Eigentümers einer Ablösung, der Gewährung eines Äquivalentes, bedurft hätte, ebensowenig wie bewiesen werden kann, daß jenes Äquivalent nun gerade in der Gewährung der Existenzmittel oder von Arbeitsgelegenheit unmittelbar seitens der Gesamtheit bestehen müßte. Das Recht auf Existenz gilt heute wie damals. Aber die Form seiner Geltendmachung ist verschieden. In der Urzeit war es die Okkupation, durch welche man den Unterhalt sich beschaffte. Heute dienen dem gleichen Zwecke der Erwerb durch Arbeit und durch Eigentumsgebrauch. Auch Saint-Simon verteidigte das „Recht auf Arbeit", in welchem er das einzige allgemeine Mittel einer Verwirklichung des Rechts auf Existenz erblickt. Dieses Ziel zu erreichen, sollten die bedeutendsten Industriellen zur Verwaltung des öffentlichen Vermögens berufen werden, und als erster Artikel des Ausgabenbudgets sollte die Sicherung der Existenz der Proletarier gelten, indem den Arbeitsfähigen Arbeit, den Arbeitsunfähigen aber Unterstützung verschafft würde[4]. Der hervorragendste Schüler Saint-Simons, Bazard, zog in seiner „Exposition de la doctrine Saint-Simonienne" die logisch und praktisch unabweisbare Konsequenz, welche als notwendige Vorbedingung einer tatsächlichen Verwirklichung des „Rechts auf Arbeit" zu gelten hat: die Verstaatlichung aller Produktionsmittel. Indem Proudhon dem

[1] Vgl. Liancourt, Le Placement des employés, ouvriers et domestiques en France, veröffentlicht vom französischen Office du travail (1893) 57 ff.

[2] Fourier, Traité de l'Association I (1822) 122.

[3] Théorie du droit de propriété et du droit au travail[3] (1848).

[4] Saint-Simon, Du Système industriel, Bd XXI u. XXII der Œuvres de Saint-Simon et d'Enfantin (1869).

Schlagworte „Organisation der Arbeit" die Organisation des Kredits entgegenstellte, den Mutualismus als einzig genügendes Prinzip, die Unentgeltlichkeit des Kredits vermittelst eines auf Gegenseitigkeit beruhenden Tausch- und Kreditsystems, in concreto seine Volksbank, als die praktische Lösung aller Schwierigkeiten verteidigte, bekämpfte er das „Recht auf Arbeit" zeitweilig mit Lebhaftigkeit. Seiner Auffassung nach würde dasselbe nur dazu dienen können, die Abhängigkeit des Proletariats zu einem dauernden Zustande zu machen[1]. Anderseits glaubte er wiederum in der Durchführung seiner Vorschläge eine Verwirklichung des „Rechts auf Arbeit" erblicken zu dürfen. Beachtenswert ist, wie Proudhon dieses Recht genauer als das Recht eines jeden Bürgers auf Beschäftigung in seinem Berufe bezeichnet[2]. Welche Rolle die Schlagwörter „Organisation du travail" und „Droit au travail" im Jahre 1848 in Frankreich gespielt haben, der Kampf Louis Blancs für das Recht auf Berufsarbeit (travail professionel), die Errichtung, die Unzulänglichkeit, der Untergang der „Ateliers nationaux" — das sind allgemein bekannte Tatsachen. Kurz sei noch auf Karl Marlo[3] als hervorragendsten wissenschaftlichen Vertreter des Rechts auf Arbeit in Deutschland hingewiesen. Ein Antrag schweizerischer Arbeiterverbände (Sozialdemokraten und Grütliverein) auf verfassungsmäßige Anerkennung und Gewährleistung des Rechts eines jeden Schweizerbürgers auf ausreichend lohnende Arbeit wurde in der Volksabstimmung vom 3. Juni 1894 mit 308 209 gegen 75 880 Stimmen verworfen.

Ohne Zweifel hat jeder Mensch ein natürliches Recht, zu arbeiten, wenn auch nicht im Turgotschen Sinne der Gewerbefreiheit. Ja die Arbeit ist zu allen Zeiten für die meisten Menschen der normale Weg, den Lebensunterhalt zu gewinnen. Dem Staat aber liegt es ob, die Hindernisse zu entfernen, die sich der Geltendmachung jenes natürlichen Rechts in den Weg stellen; überdies wird regelmäßig die durch eine gesunde Wirtschaftspolitik bewirkte Hebung des wirtschaftlichen Lebens Arbeitsgelegenheiten in möglichst weitem Umfang eröffnen. Außer dieser indirekten Fürsorge werden ferner Staat und Gemeinde in Kraft der Armenversorgung als öffentlich-rechtlicher Einrichtung jene Unterstützungsbedürftigen, welche nicht völlig arbeitsunfähig sind, auch direkt mit Arbeit versehen können. So erklärt z. B. das preußische Allgemeine Landrecht vom 5. Februar 1794 in Teil II, Tit. 19 unter der Überschrift „Von Armenanstalten und andern milden Stiftungen" zunächst, daß es dem Staate zukomme, für die erwerbsunfähigen und sonst hilflosen Armen zu sorgen. Der § 2 sagt dann: Denjenigen, welchen es nur an Mitteln und Gelegenheit, ihren und der Ihrigen Unterhalt zu verdienen, ermangelt, sollen Arbeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechen, angewiesen werden. § 3. Müßiggänger usw. sollen durch Zwang und Strafen zu nützlichen Arbeiten unter gehöriger Aufsicht angehalten werden. Überschrift und Kontext des Gesetzes zeigen aber klar, daß es sich hier nicht um Anerkennung eines subjektiven Rechts der Arbeitslosen gegenüber dem Staat und den öffent-

[1] Vgl. Proudhon, Idée générale de la Révolution au XIX^e siècle (1851) 212 f.

[2] Vgl. Proudhon, Le droit au travail et le droit de propriété (1850), Œuvres complètes VII 195 f. Auch als „Recht auf Kapital" erscheint das Recht auf Arbeit bei Proudhon; vgl. Singer, Das Recht auf Arbeit 29 76 79.

[3] Karl Marlo (Pseudonym für Karl Winkelblech) in „Untersuchungen über die Organisation der Arbeit oder System der Weltökonomie"[2], 4 Bde (1885/86), I 158 321; II 195 ff 308 ff; III 759 ff.

lichen Verbänden handelte, sondern um eine gesetzliche Bestimmung, die objektives Recht schaffte, die Vorschriften für die staatliche Verwaltung im Hinblick auf das Armenwesen enthielt. Es beruhte daher auf einem Irrtume, wenn Fürst Bismarck in seiner berühmten Rede vom 9. Mai 1884 aus den Bestimmungen des Landrechts einen subjektiven öffentlich-rechtlichen Anspruch auf Gewährung von Arbeitsgelegenheit, namentlich bei Notständen, herleiten wollte.

Gleichwohl scheint uns, daß es nicht völlig abzuweisen sei, wenn heute von einer öffentlich-rechtlichen Pflicht des Staates (der öffentlichen Verbände), für die unverschuldet Beschäftigungslosen in einer über den Rahmen gewöhnlicher Armenfürsorge beträchtlich hinausgehenden Weise Hilfe zu schaffen, gesprochen wird, in Zeiten nämlich, wo bei den sich wiederholenden Krisen die Arbeitslosigkeit eine weite Kreise der auf den Verdienst der Hände angewiesenen Bürger umfassende öffentliche Kalamität geworden ist. Hier scheint der Staat (Gemeinde) es sich selbst und seinem natürlichen Zwecke, der öffentlichen Wohlfahrt, schuldig zu sein, alles aufzubieten, um diesen Übelständen wirksam zu begegnen, so unter anderem auch durch Förderung oder Organisation von Arbeitsnachweisen, von Notstandsarbeiten, durch Förderung oder Durchführung der Arbeitslosenversicherung u. dgl. Alles dies würde freilich noch keineswegs eine Anerkennung des „Rechts auf Arbeit" im sozialistischen Sinne bedeuten. Nach sozialistischer Auffassung ist das Recht auf Arbeit „das jedem arbeitsfähigen und arbeitslosen Staatsbürger zustehende Recht, vom Staat oder den staatlichen Verbänden (Gemeinde, Bezirk, Land) die Verschaffung von (gemeiner oder Berufs-) Arbeit in einem die auskömmliche Existenz des Berechtigten sicherstellendem Ausmaße zu verlangen" [1]. In einer sozialistischen Gesellschaft wäre ein solches Recht selbstverständlich. Doch um es noch einmal zu sagen: wir leben noch nicht in einer sozialistischen Gesellschaft, deren Möglichkeit ist nicht erwiesen, ja mehr als zweifelhaft. In einer Gesellschaft aber, die auf Privateigentum an den Produktionsmitteln beruht und die sich nicht bemüßigt findet, in eine sozialistische Gesellschaft sich zu verwandeln, ist die praktische Durchführung des Rechts auf Arbeit undenkbar. Versteht man darunter gar mit Proudhon und Louis Blanc das Recht auf Berufsarbeit, so würde der Staat vor völlig unlösbare Aufgaben gestellt. Er müßte, wie Rudolf Singer [2] sagt, „das Tischler-, Schneider-, Uhrmachergewerbe, kurz, alle Produktionszweige betreiben. Ja es ist kein vernünftiger Grund einzusehen, warum nicht der Arzt mit demselben Recht Patienten, der Advokat Klienten und der Opernsänger Zuhörer vom Staat verlangen könnten". Mit seiner übermächtigen Konkurrenz würde der Staat den Fortbestand aller privatwirtschaftlichen Produktion schließlich in Frage stellen, namentlich in den Zeiten der Krisen, wo der Staat alle möglichen Betriebe in eigene Regie übernehmen müßte. Sollte also das Recht auf Arbeit im Sinne seiner sozialistischen Verfechter vorerst auch nur eine Ergänzung der bestehenden Eigentumsordnung sein, so würde es in der Praxis doch bald mit Notwendigkeit zur Beseitigung der Eigentumsordnung führen. Will man aber unter dem „Recht auf Arbeit" nicht ein Recht auf Beschäftigung im erlernten Berufe verstehen, sondern bloß ein Recht auf gemeine Arbeit, wie Erd- und Bauarbeiten, so würde zunächst eine derartige Beschäftigung die gelernten Arbeiter kaum zufrieden stellen können, überdies ihre Arbeitsfertigkeit für die Zukunft wesentlich beeinträchtigen. Auf

[1] Singer, Das Recht auf Arbeit 77. [2] Ebd. 80.

der andern Seite ist es finanziell und organisatorisch etwas ganz anderes, Notstandsarbeiten in beschränktem, den Verhältnissen angepaßtem Umfange zu unternehmen und daneben noch andere Mittel zur Überwindung der Not der Arbeitslosigkeit anzuwenden, oder aber allen Bürgern, die sonst keine Arbeit finden können, ein derartiges Recht auf Beschäftigung im Staatsdienst und diese Beschäftigung selbst zu gewähren. Die Beschaffung ausreichender Arbeitsgelegenheit und die Organisation der Arbeit würde in Kürze versagen müssen, wie die Geschichte der Ateliers de charité und der Ateliers nationaux dies bewiesen haben.

4. Bekämpften bereits Enfantin und Bazard [1] (Saint-Simonisten) die Grundrente und den Kapitalgewinn als einen Tribut, den die Arbeiter den müßigen Grund- und Kapitaleigentümern dafür zahlen müßten, daß diese ihnen die Produktionsmittel zur Benutzung überließen, so wurde die Lehre von dem *Recht des Arbeiters auf den vollen Arbeitsertrag* später schärfer formuliert, insbesondere von Proudhon [2]: „Voici ma proposition: Le travailleur conserve même après avoir reçu son salaire, un droit naturel sur la chose, qu'il a produite." Ähnliche Gedanken finden sich auch bei den englischen Sozialisten, so bei Charles Hall [3] und William Thompson [4]: Von Rechts wegen gebühre dem Arbeiter der volle von ihm erzeugte Wert, der ganze Ertrag seiner Arbeit. Im Lohn erhalte er jedoch nur die bloße Lebensnotdurft. Die Differenz zwischen den Unterhaltskosten der Arbeiter und dem wirklichen Ertrag hat schon Thompson als „Mehrwert", „additional value", „surplus value" bezeichnet. Er erkennt übrigens an, daß in der gegenwärtigen, auf Privateigentum beruhenden Gesellschaftsordnung der Unternehmer zum Ersatz des in der Produktion verbrauchten Kapitals und als Entgelt für die von ihm geleistete Arbeit Abzüge machen dürfe. Auch Rodbertus und Lassalle waren Vertreter des „Rechts auf den vollen Arbeitsertrag" [5].

[1] Doctrine de Saint-Simon (1829, [2]1830), 6. und 7. Vorlesung.

[2] Œuvres complètes I 13 91. Qu'est-ce que la propriété? chap. 4.

[3] The effects of civilization on the people in European States (1805).

[4] An inquiry into the principles of the distribution of wealth most conductive to human happiness (1824). Zum Ganzen vgl. A. Menger, Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag 6 f 47 ff.

[5] Kozak, Rodbertus Jagetzows sozialökonomische Ansichten (1882). Nach Rodbertus sind „nur Güter, die Arbeit kosten, wirtschaftliche Güter", und „die Arbeit ist das einzige Element in der Entstehungsgeschichte der Güter, welches unter dem Gesichtspunkte ihrer Kosten gefaßt werden kann". „Wenn der Wert der Güter immer dem nach Arbeit berechneten Kostenbetrag gleich wäre, dann würde Arbeit der beste Maßstab des Wertes sein" (vgl. Zur Erkenntnis unserer staatswirtschaftlichen Zustände 1. Hft, 5. Theorem [1842] 6 f). „Wäre es möglich, den Marktwert auf den Arbeitsquantitäten, die die Produkte gekostet haben, festzuhalten, so könnte man ein Geld einführen... das aus Papierstreifen bestände, auf denen genau die Arbeitsquantitäten quittiert und deshalb auch angewiesen wären, die jeder in seinen Produkten in den Verkehr geliefert hätte und deshalb auch wieder aus dem Verkehr zu ziehen berechtigt wäre" (Zur Beleuchtung der sozialen Frage I [1875] 43). Näheres über die Idee des Arbeitsgeldes in dem „Normalarbeitstage" (1871). Vgl. Diehl, Erläuterungen zu Ricardo I[3] (1905) 147 f; Dietzel, Karl Rodbertus, Darstellung seines Lebens und seiner Lehre 2. Teil (1886/88); Oskar Nacht, Rodbertus' Stellung zur sozialen Frage (1908). Nacht bekämpft Dietzels Auffassung; er findet bei Rodbertus keine anti-individualistische Grundstimmung, ohne jedoch diese seine, von der gewöhnlichen abweichende, Ansicht überzeugend zu begründen.

Nur kurz sei darauf hingewiesen, daß der Wert des Produktes sich keineswegs ausschließlich auf die materielle Tätigkeit des Handarbeiters zurückführt. In seiner Entstehung wie in seiner Größe wird der Wert vielmehr zunächst durch eine ganze Reihe allgemeiner sozialer Ursachen, Bedingungen, Voraussetzungen wesentlich beeinflußt. Sodann kommt für die Wertbildung die Organisation und geistige Leitung des Betriebes, der Überblick über den Markt, die geschickte Benutzung der Konjunkturen usw. wesentlich in Betracht. Selbst wenn man die Produktion lediglich nach ihrer physischen und materiellen Seite ins Auge faßt, so konnte auch Marx nicht umhin, anzuerkennen, daß die Produktivkraft der Arbeit in der „Geburtsstätte der Arbeitsmittel" sich wesentlich erweitere, also durch Bedingungen und Ursachen bestimmt werde, welche der Unternehmer seinerseits dem Arbeiter zur Verfügung stellt. Gewiß muß dem Arbeiter gesichert bleiben, was ihm rechtlich gebührt[1]. Ein Recht auf das Produkt und dessen vollen Wert aber erkennt ihm weder eine kapitalistische[2] noch selbst eine kommunistische Gesellschaftsordnung zu; auch diese müßte nicht unbeträchtliche Abzüge machen.

106. Organisationspläne des „kritisch-utopistischen" Sozialismus (wie Marx den älteren französischen und englischen Sozialismus genannt hat). Als Hauptvertreter des utopistischen Sozialismus gelten Saint-Simon, Charles Fourier und Robert Owen.

1. Claude Henry de Rouvray, Graf von Saint-Simon[3], geb. 17. Oktober 1760, nach einem bewegten, teilweise ausschweifenden Leben (um seine Kenntnis des Irdischen zu mehren) durch die Revolution seiner Güter beraubt, hielt sich berufen, seiner Familie den gleichen Ruhm als Philosoph zu verschaffen, wie der angebliche Urahn Karl der Große dies als Fürst getan. Seine schriftstellerische Tätigkeit fällt in die letzte Zeit seines Lebens. Er starb am 19. Mai 1825.

Saint-Simon unterscheidet zwischen „Bourgeois", die nicht arbeiten, aber vermöge ihres Besitzes im Staate herrschen, und den Arbeitern oder „Industriellen" im weitesten Sinne, d. i. allen, welche auf dem Gebiete der Wissenschaft, der Kunst, des Gewerbes tätig sind. Den letzteren gebührt die Herrschaft im Staate. Sein Ideal ist eine industrielle Monarchie. Tout par l'industrie, tout pour elle!

[1] Vgl. A. M. Weiß, Soziale Frage und soziale Ordnung I[3] (1896) 382 ff; ([4]1904) 417 ff, und Christlich-soziale Blätter, XXV. Jahrg., 193 ff 449 ff.

[2] Der „unsozialistische Charakter" des „Rechts auf den vollen Arbeitsertrag" ist nach Bernstein (Sozialistische Monatshefte II [1906] 928) längst anerkannt: „Um einer wissenschaftstheoretischen Rechtfertigung fähig zu sein, müßte das Recht des Arbeiters am Ertrage des Einzelunternehmens die Pflicht zur Mittragung des Verlustes zur Folge haben, ein Recht und eine Pflicht, die, allgemein zur Wahrheit gemacht, die Klassen und selbst die Berufssolidarität der Arbeiter aufheben und den Arbeitern die Eigenschaft nehmen würde, die revolutionäre Klasse der Gesellschaft zu sein."

[3] Friedr. Muckle, Henri de Saint-Simon (1908). (Neues Material über L. v. Stein, Waxweiler, Warschauer, Janet usw. hinaus.) G. Adler u. G. Mayer, Saint-Simon und Saint-Simonismus, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften VII[3]; Grünberg im Wörterbuch der Volkswirtschaft II[3]; Artikel „Sozialismus" im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft V[4]. L. v. Stein, Geschichte der sozialen Bewegung in Frankreich II (1850) 536. Warschauer, Saint-Simon (1892). Menger, Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag 70. Schäffle, Kapitalismus und Sozialismus 222 ff. Singer, Das Recht auf Arbeit 12 16 ff 39. Saint-Simons Neues Christentum, in Neue Zeit XXIX (1901), Nr 36, S. 340 f.

Zu einem positiven Ausbau der neuen Ordnung der Dinge, zu unmittelbaren Vorschlägen oder Versuchen kam Saint-Simon persönlich nicht. Manche Ideen des geistvollen, aber nicht minder phantastischen Mannes finden sich wieder in der Soziologie Aug. Comtes und erinnern auch schon an die spätere Marxistische Geschichtsauffassung. Die neue Politik soll die Methode der Physik und der andern positiven Wissenschaften befolgen, so daß die Erkenntnis allgemeiner Gesetze der Entwicklung von Zivilisation und Gesellschaft als eigentliches Endziel seiner physiko-politischen Wissenschaft dem Geiste des französischen Denkers vorschwebte[1].

Die Hauptwerke Saint-Simons sind: L'Industrie, 4 Bde (1817/18); L'Organisateur (1819/20); Du Système industriel (1821/22); Catéchisme des industriels (1823/24); Nouveau Christianisme (1825). — Œuvres de Saint-Simon, par O. Rodriguez (1832). — Œuvres de Saint-Simon et d'Enfantin, 47 Bde (1865/78). Viele Schriften, die unter Saint-Simons Namen veröffentlicht wurden, sind Arbeiten Comtes, Saint-Aubins, Thierrys.

Namentlich Bazard verdient unter den Schülern Saint-Simons besondere Erwähnung. (Der sittenlose Enfantin hat die sozialistische Theorie nicht gefördert, sondern durch seine Extravaganzen eher der Lächerlichkeit überantwortet — „Enfantinismus", wie Dühring sagt.) Jeder soll ein Vermögen bekommen nach seiner Fähigkeit und jede Fähigkeit einen Lohn nach ihren Werken[2]. Das ist der kurze Inbegriff der Lehre Bazards. Das Erbrecht der Blutsverwandtschaft soll beseitigt, der Staat zum Universalerben aller Bürger werden, dann aber die Erbschaft an die Würdigsten nach Maßgabe ihrer Befähigung verteilen. Die Bedeutung des Erbrechts der Blutsverwandten, speziell der Kinder, als eines mächtigen Stimulus zur Vermögensbildung wird also hier nicht gewürdigt. Auch dürfte die staatliche Abschätzung der individuellen Fähigkeit viel leichter theoretisch konstruiert als praktisch durchgeführt werden. Schließlich würde die neue Ordnung der Dinge denn doch statt des Geburtsadels den „Talentadel" (Marlo), die „natürlichen Privilegien" (Marx) zur Geltung kommen lassen, nicht aber das reine „Verdienst", für welches Bazard eigentlich streiten will.

2. François Marie Charles Fourier, geb. 7. April 1772 zu Besançon als Sohn eines Kaufmanns, war den größten Teil seines Lebens Handlungsgehilfe; er starb am 8. Oktober 1837. Die Urteile über seine Persönlichkeit sind sehr verschieden. „Ihre Begründung findet", wie Georg Adler bemerkt[3], „diese auf-

[1] Vgl. oben S. 86 ff und Paul Barth, Die Philosophie der Geschichte als Soziologie, 1. Teil (1897) 23.

[2] Bazard, Doctrine de Saint-Simon (I[re] année 1829, [2]1830) 188. A. Menger, Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag 70 f.

[3] Artikel „Fourier" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften III[2] 1186 f (Meitzel IV[3] 441 ff). Grünberg im Wörterbuch der Volkswirtschaft I[3]. L. v. Stein, Geschichte der sozialen Bewegung in Frankreich II 322 ff. Schäffle, Kapitalismus und Sozialismus 244. Warschauer, Fourier (1893). Bernh. Becker, Karl Fourier (1874). Bebel, Charles Fourier, sein Leben und seine Theorien[3] (1907). Greulich, Karl Fourier (1881). Gide, Introduction aux œuvres choisies de Fourier (Petite bibliothèque économique). Hub. Bourgin, Fourier (Extraits, 1903). Silberling, Dictionnaire de Sociologie Phalanstérienne (1911). In der „Histoire des doctrines économiques depuis les physiocrates jusqu'à nos jours" von Ch. Gide und Ch. Rist werden dem „kollektivistischen" Typus, der den Staat (die Gesellschaft) zum Eigentümer aller Produktionsmittel machen

fällige Divergenz der Meinungen darin, daß auch in der Tat bei keinem andern Manne der Neuzeit sich eine so innige Verknüpfung zwischen Geist und Wahnsinn geoffenbart hat wie bei Fourier, auf dessen Denken und Handeln sogar die Psychiatrie wiederholt exemplifiziert hat; so die bekannte Theorie Lombrosos."

Hauptwerke: Théorie des quatre mouvements (1808); Théorie de l'unité universelle, 2 Bde (1822); Le nouveau monde industriel et sociétaire (1829); La fausse industrie (1835/36). — Œuvres complètes, 6 Bde (1841/45, neuer Abdruck 1870).

Die allgemeinen philosophischen Anschauungen Fouriers berühren sich in manchen Punkten mit den Ideen der schottischen Moralphilosophie. Alle Erscheinungen der belebten und unbelebten Natur sind Bewegungen, welche sich auf die „attractions", das Naturstreben der Dinge, zurückführen. In den belebten Wesen wird das Naturstreben „Trieb" genannt. Die Gesamtheit der Triebe im Menschen muß als Offenbarung des göttlichen Willens gelten. Wer dem Triebe dient, dient Gott und findet sein Glück. Wollen wir daher wissen, welcher Art die sozialen Einrichtungen sein müssen, damit sie den Menschen Befriedigung und Glück gewähren, so brauchen wir bloß unsere Triebe zu erforschen und gelangen so zur Kenntnis des „sozialen Gesetzbuchs". Da zeigt es sich nun, wie wenig die tatsächlichen Verhältnisse den Forderungen jenes Gesetzbuches entsprechen. Die Zivilisation hat der Mehrzahl der Menschen den Reichtum verschlossen, auf den doch der mächtigste Trieb geht, und der die unerläßlichste Bedingung alles menschlichen Glückes ist. Man redet von „Menschenrechten", von dem erhebenden Bewußtsein, „ein freier Mann zu sein", von „dem Glück, unter einer Verfassung zu leben", aber nicht von „dem natürlichen Rechte, sich zu sättigen". Darum fordert Fourier eine neue Organisation der Familie und der Industrie, bei welcher alle natürlichen Triebe des Menschen Befriedigung finden werden. Die Neubildung der Familie im Sinne Fouriers ist jedoch die vollkommene Auflösung derselben. Die Frauen können einen oder mehrere Gatten haben, mit den Gatten wechseln oder auch ohne Mann bleiben. Die Polygamie ist für Fourier das Ideal. Kinder und Greise wohnen gesondert und werden von solchen Personen gepflegt, welche Beruf zu diesem Amte haben. Die Organisation der Arbeit ferner, wie Fourier sie vorschlägt, legt den bisherigen Eigentümern zwar nicht die Pflicht auf, ihr Eigentumsrecht preiszugeben, wohl aber müssen sie auf die privatwirtschaftliche Benutzung desselben verzichten. Alles Eigentum soll zusammengelegt und von allen gemeinschaftlich bewirtschaftet werden, wobei jedoch jeder die ihm zusagende Arbeit je nach den Forderungen seiner „Triebe" wählen und nach Belieben mit der Arbeit wechseln kann. Je 2000 Menschen bilden eine Gemeinde für sich, eine „Phalange". Inmitten der Geviertmeile, wo diese glücklichen Leute wohnen, liegt ein Palast, die Phalanstère, so schön, wie in „Tausend und eine Nacht" nichts Ähnliches sich findet, die gemeinschaftliche Wohnung für alle in Arbeit und Liebe verbundenen Genossen.

---

und damit für alle die Gleichheit der wirtschaftlichen Chancen herstellen will, die „Assoziationisten" (Owen, Fourier, Louis Blanc) gegenübergestellt, die der Ansicht waren, daß die freie Assoziation zur Lösung der sozialen Fragen dann hinreiche, wenn sie nach bestimmt vorgezeichnetem Plane organisiert sei, einem Plane, der übrigens von System zu System wechselt.

Man brauche nur eine solche Gemeinde zu gründen, meinte Fourier, und alle Welt würde von den Vorzügen der neuen „Organisation" überzeugt sein, ein neues Weltreich auf Grundlage des Fourierismus gegründet werden, das passend seinen Mittelpunkt in Konstantinopel haben könnte.

Wie man sieht, bildet das berechtigte Verlangen des Arbeiters, durch Arbeit seine Existenz zu sichern und der Früchte seiner Arbeit nicht beraubt zu werden, auch für Fourier den besten Stützpunkt seiner Kritik der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung. Indem er jedoch über die Grenzen einer wirklich gerechten Kritik hinausging, fiel er immer mehr jenen Traumgebilden zum Opfer, welche mehr oder minder alle sozialistischen Systeme kennzeichnen. Gleichwohl kommt auch bei Fourier der sozialistische Gedanke noch nicht zu seiner höchsten und allseitig vollkommenen Ausbildung. Wie Fourier, so fordert Bazard eine Verteilung des Arbeitsertrages durch die Gesamtheit und deren Organe. Bazard läßt die vorhandenen Produktionsmittel zwar den einzelnen nach dem Maße ihrer Fähigkeit zuteilen, aber diese arbeiten nicht für eigene Rechnung, sondern empfangen von der Gemeinschaft einen entsprechenden Lohn. Es ist also hier die Gemeinschaft, welche unmittelbar den Arbeitsertrag erwirbt und verteilt. Nach Fourier sollen die Früchte der Arbeit zunächst in den Warenlagern des Phalansteriums niedergelegt werden. Aus diesem Vorrate kann jeder nach Belieben seine Bedürfnisse befriedigen. Wenn auch, wie Fourier meint, der Mensch in jenem harmonischen Zustande dreimal so viel essen werde wie heutzutage, so bleibt dennoch ein großer Überschuß, und es entsteht die Frage, nach welchem Grundsatze die Verteilung geschehen solle. Die Saint-Simonisten hatten sich für das Prinzip entschieden: À chaque capacité selon ses *œuvres!* Jeder erhält von dem Staate der individuellen Begabung entsprechend Produktionsmittel zugewiesen, liefert den Ertrag an den Staat ab und erhält nach Maßgabe seiner Leistung, seines Arbeitserfolges, einen Gehalt. Fourier läßt den Arbeitsertrag auf die drei Ursachen der Produktion von den Vorstehern der Phalanstères verteilt werden, so zwar, daß die Arbeit fünf, das Kapital vier, das Talent drei Zwölftel von der gewonnenen Masse erhält. Die starke Betonung des Kapitalanteils hängt mit dem Umstande zusammen, daß Fourier im Prinzip das Privateigentum an den Produktionsmitteln beibehielt; nur die tatsächliche Nutzung der zusammengelegten Eigentumskomplexe sollte eine gemeinschaftliche sein, während die Saint-Simonisten das Talent höher schätzten und von einem erblichen Eigentum überhaupt nichts wissen wollten. Wir sehen davon ab, daß es praktisch kaum möglich sein würde, in der Arbeitsleistung zwischen dem Anteil, der auf das Talent, und dem Anteil, der auf die Arbeit, d. i. den Fleiß fällt, richtig und in einer die Beteiligten befriedigenden Weise zu scheiden. Auch dürfte es schon deshalb zweifelhaft erscheinen, ob in dem Fourierschen System von einer eigentlichen Organisation der Arbeit die Rede sein könne, weil ja den Leitern der Gemeinden keine diesbezügliche Macht und Autorität eingeräumt wird: „Die Freiheit der Begierden ist höchstes Gesetz, ... Freiheit und Gleichheit das Losungswort für das ganze Leben der neuen sozialen Welt; allen steht alles offen, keiner hat eine Grenze als in sich selber. Mehr kann man nicht fordern, nicht einmal denken. ... Eigentlich sieht man wenig, was hier die Obrigkeit soll; ja es ließe sich wohl fragen, ob sie in der Weise überhaupt möglich ist, wie wir sie denken, als eine anordnende Gewalt. Ist sie aber bloß ein Mittel für die Verteilung des Genusses, so ist sie eben keine Obrigkeit." Gerade hierin liegt der Hauptwider-

spruch des Fourierschen Systems, daß es die ökonomische Harmonie auf Grund der ökonomischen Anarchie erstrebte[1].

3. Als dritter Hauptvertreter des „utopistischen" Sozialismus gilt Robert Owen[2], geb. 14. Mai 1771 zu Newtown in Nordwales als Sohn eines kleinen Kaufmanns und Postmeisters; er war Kommis, dann Fabrikdirektor in Manchester, schließlich Fabrikant in New Lanark. Er fühlte sich dabei, wie Herkner zu seinem Lobe bemerkt, in der Tat „nicht als Baumwollspinner und Fabrikant, sondern als der verantwortliche Feldherr und Regent einer Arbeiterbevölkerung von 2000 bis 2500 Personen. So hat er dem Ideale des ‚captain of industry' bereits nachgelebt, ehe Carlyle, Ruskin und die Positivisten es aufgestellt und begründet hatten." Owen starb am 17. November 1858. In den Jahren 1812/13 erschienen vier Schriften unter dem Titel: A new view of society, or essays on the principle of the formation of the human character and the application of the principle to practice; dann Observations on the effects of the manufacturing system (1815); The book of the new moral world (1820); Report to the county of Lanark etc. (1832); dann 1857/58: The life of R. Owen, written by himself.

Ausgehend von der Ansicht, daß der Mensch ganz und gar das Produkt der inneren und äußeren Einflüsse, darum für seine Handlungen nicht verantwortlich sei, suchte Owen nach einem System, durch welches das Glück, namentlich der Besitz der notwendigen Genußmittel, dem Menschen vermöge einer günstigen Gestaltung der äußeren Lebensbedingungen garantiert wäre. Er glaubte dieses Ziel durch geschlossene kommunistische Arbeiterkolonien von 500 bis 2000 Mitgliedern erreichen zu können. Vollkommene Gütergemeinschaft innerhalb der Kolonie, gemeinsame Erziehung zum Zwecke gleichmäßiger Bildung, Bestreitung aller Bedürfnisse der einzelnen durch die Gemeinde, Organisation und Leitung der Arbeit seitens der Gemeinderäte, gleichartige Beschäftigung innerhalb der verschiedenen Altersstufen — das sind die Grundzüge der von Owen gewollten sozialen Neubildung. Die praktischen Versuche, die Owen durch Einrichtung kommunistischer Gemeinden (New Harmony u. a.) zunächst in Amerika und später in England machte (wie auch die 1830—1832 in London gegründete „National labour equitable exchange"), mißlangen jedoch vollständig. Lehrreich bleiben die Experimente Owens schon deshalb, weil es sich dabei als praktisch unmöglich erwies, den Selbständigkeitstrieb des Menschen dauernd mit kommunistischem Zwange zu vereinen[3]. —

[1] L. v. Stein, Geschichte der sozialen Bewegung in Frankreich II 322 ff. Schäffle, Kapitalismus und Sozialismus 231 ff.

[2] Herkner, Artikel „Rob. Owen", im Handwörterbuch der Staatswissenschaften VI[3] 965 ff. Grünberg, Artikel „Owen", im Wörterbuch der Volkswirtschaft II[3] 496 f. A. J. Booth, R. Owen, the founder of socialism in England (1869). Lloyd Jones, The life, time and labours of Robert Owen (1890). Dolléans, R. Owen (1905). W. Liebknecht, R. Owen (1892). Helene Simon, R. Owen, sein Leben und seine Bedeutung für die Gegenwart (1905; fleißige Arbeit). M. Beer, Geschichte des Sozialismus in England (1913) 177 ff.

[3] Held, Zwei Bücher zur sozialen Geschichte Englands (1881) 343 ff; Reybaud, Études sur les réformateurs I (1849) 229 ff; W. Sombart, Sozialismus und soziale Bewegung im 19. Jahrhundert[2] (1900) 15. — Über die „kommunistischen Experimente" vgl. O. Pfülf in den Stimmen aus Maria-Laach XLIX 284 ff; desgleichen von demselben Verfasser „Die religiös-kommunistischen Gemeinwesen in den Vereinigten Staaten" in den Stimmen aus Maria-Laach XLIX 507 ff. — Nordhoff, Communistic Societies (1875).

Überblickt man die Vorschläge der „Utopisten", so führen sie wenigstens zusammen genommen und ihrem wesentlichen Inhalte nach zur vollen Idee einer sozialistischen Gesellschaftsordnung. Zur Sicherung der Existenz und des Glückes aller fordert das sozialistische Prinzip die unmittelbare Verteilung des Arbeitsertrages durch die Gesamtheit, man mag sie Staat, Gesellschaft, Gemeinde, Phalanstère, Arbeiterkolonie oder sonstwie benennen. Verteilt die Gesamtheit den Ertrag der Produktion, dann muß sie folgerichtig Eigentümerin der Produktionsmittel sein und darum auch die Leitung der Produktion in Händen haben. Gesellschaftliches Eigentum an den Produktionsmitteln, Organisation und Leitung der Arbeit durch die Gesellschaft, Verteilung des Produktionsertrages ebenfalls seitens der Gesamtheit — das sind die wesentlichsten Elemente, aus denen die sozialistische Gesellschaftsordnung sich zusammensetzt[1]. Gesellschaftliches Eigentum und Verteilung der Güter durch den Staat forderte Bazard, gemeinsame Wirtschaft bei aller Willkür persönlicher Laune soll in der Fourierschen Phalanstère Glück und Überfluß erzeugen. Louis Blanc betonte seinerseits gegenüber den freiwirtschaftlichen Zuständen fürs erste namentlich die Organisation der Arbeit. Er will den Staat nicht unmittelbar zum Eigentümer des Produktionsertrages machen. Bloß mit seinem Kredit soll derselbe zunächst die Begründung von Produktivassoziationen der Arbeiter fördern und durch seine Gesetzgebung die Arbeit innerhalb der einzelnen Gewerke regeln. Doch ist die Selbständigkeit solcher Produktivassoziationen nur eine scheinbare. Durch den Kredit beherrscht der Staat dieselben vollständig. Es war ja auch der Wunsch Louis Blancs, daß der Staat schließlich alle Privatproduktion niederkämpfen möge. Der Sozialismus erscheint jedenfalls hier überall nur als partieller Kommunismus mit Beschränkung des Gesamteigentums auf die Produktionsmittel. Während der Kommunismus[2] eines Babeuf (Babeuvismus), um die Gleichheit zu wahren, jedes Privateigentum beseitigen wollte, sucht der ältere Sozialismus sowohl bei der Verteilung der Arbeit wie des Arbeitsertrages, wenigstens noch einigermaßen, wenn auch in durchaus unzureichendem Maße, der individuellen Persönlichkeit Rechnung zu tragen, eine Verteilung nach persönlichem Verdienst oder doch nach persönlichem, vernunftgemäßem Bedürfnis zu vollziehen. Dadurch schmeichelt er sich sogar, das wahrhaft persönliche Eigentum herzustellen, während in der Gegenwart die brutale Übermacht des Kapitals ohne Rücksicht auf persönliche Verdienste und Bedürfnisse die Güterverteilung vollziehe.

107. Verhältnis des modernen Marxistischen Sozialismus zu den älteren sozialistischen Theorien[3]. Karl Marx erkannte an, daß jene älteren, von ihm als „kritisch-utopistisch" bezeichneten Theorien durch

[1] „Das wäre schließlich eine nationale Naturalwirtschaft, ein Riesenoikos, wenn auch ohne pater familias" (Julius Platter, Grundlehren der Nationalökonomie [1903] 73).

[2] Über Kommunismus vgl. noch Marlo, Untersuchungen über die Organisation der Arbeit oder System der Weltökonomie I[2] 453 ff; Schäffle, Kapitalismus und Sozialismus 200 ff.

[3] Vgl. Engels, Dühring[3] 162 242 ff; Entwicklung des Sozialismus von der Utopie zur Wissenschaft[4] 7 f 9 11; Marx, Elend der Philosophie[3] IX u. 103; Kommunistisches Manifest; Wolfg. Heine, Ideale der Sozialpolitik, in der Neuen Zeit XV 137; G. Adler in Jahrbüchern für Nationalökonomie, 3. Folge I 215.

ihre Kritik der bestehenden Gesellschaftsordnung „höchst wertvolles Material zur Aufklärung der Arbeiter geliefert" hätten (Kommunistisches Manifest). Sein eigener Standpunkt und seine Auffassung unterscheidet sich jedoch in dreifacher Hinsicht von dem älteren Sozialismus:

1. Unterschied in Bezug auf die *Kritik der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung.* Hatten die französischen Aufklärungsphilosophen vor der Revolution alles, Religion, Staatsordnung, traditionelle Wissenschaft, vor dem Richterstuhle der emanzipierten menschlichen Vernunft einer schonungslosen Kritik unterworfen, so kritisierten ihre sozialistischen Schüler nunmehr die neue „bürgerliche" Gesellschaft und verwarfen dieselbe als unvernünftig, als im Widerspruch stehend mit den ewigen Prinzipien des Rechts, der Freiheit und Gleichheit, ebenso wie die rationalistische französische Philosophie des 18. Jahrhunderts die feudale Gesellschaft bekämpft und verworfen hatte. Der Marxsche historisch-evolutionistische Sozialismus dagegen, auf Hegelscher Philosophie beruhend, kennt keine ewigen Prinzipien. Sie können daher auch keinen Stützpunkt seiner Kritik bilden. Er operiert nicht mit Gerechtigkeitserwägungen, wie ein „ethischer Sozialismus", konstatiert nur die historische Tatsache der Widersprüche innerhalb der kapitalistischen Gesellschaft, weist bestimmte Entwicklungstendenzen der bürgerlichen Gesellschaft nach, zeigt, wie die alten, überlieferten politischen, gesetzlichen, sozialen und idealen Formen nicht mehr dem ökonomischen Inhalt der Gesellschaft entsprechen, und wie die Entwicklung zu neuen Formen dränge.

2. Unterschied mit Rücksicht auf die *Erkenntnis der zukünftigen Gesellschaftsordnung.* Für den „kritisch-utopistischen Sozialismus" ist die Erkenntnis der zukünftigen Gesellschaftsordnung das Ergebnis eines reinen Denkprozesses, für Marx das Resultat der Beobachtung des historischen Weltprozesses und der vor unsern Augen sich vollziehenden Auflösung der kapitalistischen Gesellschaft. Die Utopisten konstruierten eine vollkommene, vernünftige und gerechte Gesellschaftsordnung aus dem Kopfe, Marx abstrahiert die Elemente der zukünftigen Gesellschaftsordnung aus der Beobachtung des mit objektiver Notwendigkeit sich vollziehenden Zersetzungsprozesses der bürgerlichen Gesellschaft, in welchem schon die Ansätze zu neuen Formen (Konzentration u. dgl.) sich zeigen.

3. Unterschied in Bezug auf die *Art und Weise des Übergangs zur sozialistischen Gesellschaftsordnung* und die dabei wirksamen Faktoren. Die älteren Sozialisten machten überall Propaganda für ihre Ideen und suchten durch Musterexperimente die Durchführbarkeit ihrer theoretisch konstruierten Systeme zu zeigen. Sie bestrebten sich, die ganze Gesellschaft, namentlich auch die höheren Klassen für ihre Pläne zu begeistern, da ja die neue Ordnung der Dinge unmittelbar der ganzen Gesellschaft zum Heile gereichen werde. Marx dagegen erwartet alles von dem naturnotwendigen Entwicklungsprozeß, und soweit Menschen

mitwirken, lediglich von dem Klassenkampf des Proletariats, so zwar, daß dessen Emanzipation ausschließlich das Werk der Arbeiterklasse bildet. Daher die Abneigung gegen alle soziale Reform, die von oben, vom Staate, von der ganzen Gesellschaft kommt. Der Fortschritt muß geschehen allein durch das Proletariat, aber auch zunächst und unmittelbar für das Proletariat.

Aus der Unvollkommenheit des kritisch-utopistischen Sozialismus erwächst indes für diesen nach Marx kein Vorwurf. Als Saint-Simon, Fourier, Owen schrieben, war eben die kapitalistische Produktion noch nicht zur vollen Ausbildung gelangt und die Organisation der Proletarier zur Klasse und zur politischen Partei noch nicht vollendet. Ganz anders gestalteten sich die Verhältnisse in den Tagen von Karl Marx und Friedrich Engels, der Begründer des sog. „wissenschaftlichen" Sozialismus.

Heinrich Karl Marx[1] war zu Trier am 5. Mai 1818 als Sohn eines ehemals jüdischen, dann protestantischen Advokaten geboren. Bis auf den Großvater führten die Voreltern den Namen Mordechai und waren bis hinauf in das 16. Jahrhundert Rabbiner gewesen. Marx studierte Rechtswissenschaft zu Bonn. Er trat jedoch nicht in den Staatsdienst, wenn er auch zeitweilig die Absicht hegte, sich als Privatdozent in der philosophischen Fakultät zu habilitieren. Im Herbst 1842 übernahm er zu Köln die Redaktion der „Rheinischen Zeitung", die ganz und gar den Anschauungen der liberalen Bourgeoisie diente. Bald nach Beginn des Jahres 1843 wurde die „Rheinische Zeitung" unterdrückt. Marx hatte schon vorher die Redaktion niedergelegt und siedelte im Herbst 1843 nach Paris über, wo er im Verein mit Arnold Ruge die „Deutsch-französischen Jahrbücher" und mit Heinrich Heine die Zeitung „Vorwärts" redigierte. Zu Anfang des Jahres 1845 aus Frankreich verwiesen, wandte er sich nach Brüssel, von wo er jedoch Ende Februar 1848 ebenfalls vertrieben wurde. Er kam dann wiederum nach Köln und übernahm hier am 1. Juni 1848 die Leitung der gleichzeitig von den Demokraten und den Kommunisten unterstützten „Neuen Rheinischen Zeitung". Als das Blatt seines revolutionären Charakters wegen verboten wurde, sah sich Marx 1849 abermals gezwungen, den Wanderstab zu ergreifen. Er ging zunächst nach Paris und ließ sich dann dauernd, bis zu seinem Tode, 14. März 1883, in London nieder. Hier konstituierte sich am 28. September 1864 unter Marx' Ägide die sog. „Internationale Arbeiter-Assoziation". Im übrigen hat Marx mehr Bedeutung als sozialistischer Theoretiker denn als Agitator.

Bezüglich der wissenschaftlichen Entwicklung Marx' im allgemeinen bemerkt Masaryk[2]: „Karl Marx (in den vierziger Jahren zur geistigen Reife entwickelt) vereinigt in sich die neuen Einflüsse beinahe alle. Hegel hat ihn zur Geschichts- und zur politischen Philosophie geführt; diese Geschichtsphilosophie ist durch Feuerbachs Kritik der Religion materialistisch und sozial geworden. Im Jahre

[1] Vgl. Marx' Biographie, geschrieben von F. Engels, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften V[2] 704 ff; Diehl, Artikel „Marx", im Handwörterbuch der Staatswissenschaften VI[3] 600 ff; Grünberg, Artikel „Marx", im Wörterbuch der Volkswirtschaft II[3] 352 f; Liebknecht, Karl Marx zum Gedächtnis (1896); Lafargue, Artikel „Karl Marx" in der Neuen Zeit IX; John Spargo, Karl Marx, His Life and Work (1910).

[2] Die philosophischen und soziologischen Grundlagen des Marxismus (1899) 21.

1843 nach Paris gekommen, lernte Marx den französischen Sozialismus und Positivismus kennen. Saint-Simon, Proudhon, Comte werden jetzt auf Jahre seine Lehrer; von Frankreich und Belgien flüchtet der Proskribierte schließlich nach England, um sich hier, von 1849 bis zu seinem Tode, 1883, mit wenigen Unterbrechungen, die meiste Zeit mit dem erschöpfenden Studium des englischen Sozialismus, der Nationalökonomie und der englischen sozialen Entwicklung überhaupt zu beschäftigen. Die Rolle des praktischen politischen Führers von früher her wird auf kurze Zeit in der ‚Internationale' erneuert. Aus dem deutschen Hegelianer hat das Leben einen fränkisch-englischen Positivisten (Positivismus, Historismus auf materialistischer Grundlage) gebildet, der seine Philosophie in nationalökonomischen Fachstudien niederlegt." In seinem Historismus wurde Marx durch den modernen Evolutionismus, namentlich den Darwinismus, befestigt. Der „Kampf ums Dasein" und die Idee des Klassenkampfes bringen Darwinismus und Marxismus in Berührung, obwohl die Triebkräfte verschieden sind. Von den Nationalökonomen haben namentlich Smith und Ricardo, von den englischen Sozialisten Owen, Thompson u. a. Einfluß auf Marx ausgeübt. Doch blieb Marx vor allem der deutsche Philosoph, von der deutschen Philosophie beherrscht, wenn er auch auf nationalökonomischem Gebiete philosophierte, was bei den deutschen Philosophen sonst nicht üblich war. „Marx' philosophische Grundlage, ich möchte sagen, sein philosophisches Knochengerüst, ist in Hegels Philosophie. Hegel hat Marx' Geist formiert. Das Hegelsche Knochengerüst hat Feuerbach und die Hegelsche Linke mit den Weichteilen ausgestattet." Dazu kommt dann noch der Einfluß der französischen und englischen Philosophen, Nationalökonomen, Sozialisten. „Es kann sich nicht bloß darum handeln, welche einzelnen Gedanken Marx von dem oder jenem hat. Marx dachte und arbeitete mit einer ganzen Reihe von Männern, die mit ihm geistig und durch ihre Richtung mehr oder weniger verwandt waren." [1]

Die außerordentliche Begabung von Karl Marx, sein gewaltiger Einfluß auf das wissenschaftliche Denken, auch sein ehrliches Streben, für das Wohl des Arbeiterstandes Großes zu leisten, soll nicht in Zweifel gezogen werden. Gleichwohl wird eine vorurteilsfreie Prüfung der Marxistischen Lehren notwendig, in einen unversöhnlichen Gegensatz gerade zu seinen wichtigsten Aufstellungen führen müssen.

Hauptwerke, teilweise in Verbindung mit Engels: Die heilige Familie, gegen Bruno Bauer und Konsorten (1845); Misère de la Philosophie, réponse à la philosophie de la misère de M. Proudhon (1847, 1896; deutsch 3. Aufl. 1895, enthält als Anhang eine Abhandlung über den Freihandel); Manifest der kommunistischen Partei (deutsch zuletzt 1890. Dieses Manifest wurde im Auftrage des „Bundes der Kommunisten" verfaßt und erschien zum erstenmal kurz vor der Februarrevolution 1848; der englische Übersetzer nennt dasselbe: the most educational and instructive pamphlet in the literary arsenal of the Social Democratic Party); Lohnarbeit und Kapital (zuletzt 1892); Die Klassenkämpfe in Frankreich (1848/1850; neue Ausgabe 1895); Der achtzehnte Brumaire des Louis Bonaparte (1852, [3]1889); Zur Kritik der politischen Ökonomie (1. Heft 1859; in der Einleitung eine Formulierung der materialistischen Geschichtsauffassung); Das Kapital, Kritik der politischen Ökonomie I (1867; Marx besorgte die 2. Auflage [1872], Engels die 3. [1883] und die 4. [1890]; den II. Band gab Engels 1885 heraus, 2. Aufl. 1893; der III. Band in zwei Teilen wurde ebenfalls von Engels herausgegeben [1894]). Aus nachgelassenem Manuskript wurden von Kautsky die Theorien über den Mehrwert, 3 Bände in 4 Teilen (1905—1910), herausgegeben. Gesammelte Schriften von Karl Marx und Friedrich Engels 1841—1850, 3 Bde (1902).

[1] Masaryk, Die philosophischen und soziologischen Grundlagen des Marxismus 38 f 41. Vgl. auch das Urteil über Marx von Theobald Ziegler, Die geistigen und sozialen Strömungen des 19. Jahrhunderts (1898) 468. Die persönlichen Absichten von Marx mögen die besten gewesen sein. Darüber zu urteilen, steht uns nicht zu. Dennoch dürfte auch auf seine Wirksamkeit das Wort Anwendung finden können, dessen sich Galiani gegenüber den Physiokraten bediente: „Glauben Sie mir, Schelme und Betrüger braucht man nicht zu fürchten; über ein kurzes zeigen sie sich in ihrer wahren Gestalt. Aber hüten Sie sich vor dem Rechtschaffenen, wenn ihn ein Wahn gefangen hält. Er ist mit sich selbst im klaren und will das Beste. Jedermann traut ihm, — aber unglücklicherweise irrt er sich in den Mitteln, dem Menschen das Beste zu verschaffen" (Dialogues sur le commerce des blés [1770, deutsch von Blei 1895] 180 f).

Neben Karl Marx gilt als Begründer des „wissenschaftlichen" Sozialismus Friedrich Engels [1], geb. 28. November 1820 als Sohn eines Fabrikanten in Barmen. Er besuchte die Realschule und dann das Gymnasium, widmete sich jedoch, ein Jahr vor dem Abiturientenexamen, dem Kaufmannsstande, zuerst in Bremen, später, nachdem er 1841/42 in Berlin bei der Garde-Artillerie gedient, in Manchester, 1842—1844. Hier arbeitete er in einer Fabrik, an der sein Vater beteiligt war. Mit lebhaftem Interesse studierte er die Lage des englischen Proletariates. Die Arbeiter sahen sich in ihren politischen Hoffnungen (Stimmrecht) durch die Parlamentsreform von 1832 getäuscht. Dazu kam 1834 die Abschaffung des alten Armengezetzes, demzufolge die einzelnen Kirchspiele, wenn der Lohn unter ein bestimmtes Minimum fiel, die Differenz zulegen sollten. Die Not der Arbeiter war eine unglaubliche. Es bildete sich eine Arbeitervereinigung, deren Programm (mit zunächst politischen Forderungen) den Namen „The People's Charter" (daher „Chartisten") erhielt. Bald wurde die politische zu einer sozialen Bewegung: „Der Chartismus" [2], so erklärte in einer Versammlung von 200 000 Menschen auf Kersall-Moor bei Manchester der methodistische Geistliche Stephens, „ist keine politische Frage, wobei es sich darum handelt, daß Ihr das Wahlrecht bekommt, sondern der Chartismus, das ist eine Messer- und Gabelfrage, die Charte d. h. gute Wohnung, gutes Essen und Trinken, gutes Auskommen und kurze Arbeitszeit." Und auf der Mitgliedskarte der Londoner Arbeitervereinigung standen die bezeichnenden Worte: „Der Mann, der seinen Anteil an produktiver Arbeit nicht leistet, vermindert das Volksvermögen und bindet seinen Mitbürgern die Kosten seiner Erhaltung auf." Besonders in Manchester, wo Engels damals weilte, gingen die Wogen der Chartistenbewegung hoch. Engels wurde Mitarbeiter des Chartistenorgans „Northern Star", wie er auch für Robert Owens „The New Moral World" Artikel lieferte. Nach Barmen zurückgekehrt, veröffentlichte er

[1] Vgl. Neue Zeit IX 225 ff: „Friedrich Engels, zu seinem 70. Geburtstag", und XIII 609 ff: „Friedrich Engels' Tod"; Artikel „Engels" in Stegmann und Hugos Handbuch des Sozialismus (1894) 172 ff; Sombart über Engels in Hardens „Zukunft" XIII 34 ff 59 ff 122 ff; Kautsky, Friedrich Engels, sein Wirken, seine Schriften [2] (1908).

[2] Vgl. Brentano, Artikel „Chartismus", im Handwörterbuch der Staatswissenschaften III [3] 370 ff; Grünberg, Artikel „Chartismus", im Wörterbuch der Volkswirtschaft I [3] 629 ff; M. Beer, Geschichte des Sozialismus in England (1913) 225—423.

1845 eine viel beachtete und beachtenswerte Schrift über „Die Lage der arbeitenden Klassen in England“ (neu aufgelegt 1892). Das ganze Elend der englischen Arbeiter wird hier in grellen Farben zu einem erschütternden Bilde vereinigt. Bruno Hildebrand wirft freilich dem Buche tendenziöse Einseitigkeit vor. Einzelheiten seien richtig, das Gesamtbild falsch: „Die durchgreifenden Mängel des Buches liegen 1. in den falschen allgemeinen historischen und statistischen Voraussetzungen, von denen er (Engels) bei Beurteilung der Zustände der Gegenwart ausgeht, 2. in den vielen Auslassungen wesentlicher faktischer Verhältnisse und der hiermit verbundenen Generalisierung einzelner Tatsachen, endlich 3. in den Trugschlüssen, welche er aus den Faktis gezogen hat.“ [1] Immerhin hat dieses Buch Marx eine willkommene Stütze seiner Kritik der kapitalistischen Epoche bieten können und geboten. 1844 war Engels in Paris mit Marx zusammengetroffen, 1845—1848 lebte er mit ihm in Brüssel. 1848 bis Mai 1849 war er Mitredakteur der „Neuen Rheinischen Zeitung“ in Köln. Wir finden ihn dann als Adjutanten des Willichschen Freikorps im badischen Aufstand, nach dessen Beendigung er über die Schweiz, Genua nach London floh. 1850 trat er von neuem in das Kontor der Fabrik zu Manchester ein und wurde 1864 Associé in derselben. Seit 1869 aber lebte er zu London seinen Studien bis zu seinem Tode am 6. August 1895.

Hauptwerke: Umrisse zu einer Kritik der Nationalökonomie (1844); Lage der arbeitenden Klasse in England (1845); Zur Wohnungsfrage (1872); Die Bakunisten an der Arbeit (1875); Herrn Eugen Dührings Umwälzung der Wissenschaft (1877, 2. Aufl. 1886: „Anti-Dühring“); Die Entwicklung des Sozialismus von der Utopie zur Wissenschaft (1882, [4]1891); Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staates, im Anschluß an Lewis H. Morgans Forschungen (1884, [7]1898); L. Feuerbach und der Ausgang der klassischen deutschen Philosophie (1888; mit Anhang: Karl Marx über Feuerbach vom Jahre 1845); In Sachen Brentano contra Marx (1891); Aufsätze in der Neuen Zeit usw.

Ferdinand Lassalle[2] bereicherte das „wissenschaftliche“ System des modernen Sozialismus um keinen neuen Lehrsatz. Er hat vielmehr im wesentlichen die Doktrin von Proudhon, Rodbertus, Marx mit Erfolg popularisiert. Aber er war ein machtvoller Agitator und der eigentliche Schöpfer einer sozialistischen Arbeiterpartei in Deutschland. Geb. am 11. April 1825 zu Breslau als Sohn eines jüdischen Kaufmanns, besuchte er das Gymnasium seiner Vaterstadt, dann die Handelsschule zu Leipzig, studierte später in Breslau und Berlin Philologie und

[1] B. Hildebrand, Die Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft I (1848) 155 171 222.

[2] Über Lassalle vgl. B. Becker, Geschichte der Arbeiteragitation Lassalles (1874/75); Brandes, F. Lassalle, ein literarisches Charakterbild [4] (1900); v. Plener, Lassalle (1884); L. M. Brandt, Lassalles sozialistische Anschauungen und praktische Vorschläge (1895); Jäger, Der moderne Sozialismus (1873); Karl Marx, Ein Brief über Lassalleanismus, in der Neuen Zeit XV; K. Diehl, Artikel „Lassalle“, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften VI[3] 406 ff; Diehl, Über Sozialismus, Kommunismus und Anarchismus (1906) 180—192 (Gegenüberstellung von Marx und Lassalle); E. Rosenbaum, F. Lassalle (1911). Beziehungen zu Ricardo, Rodbertus, Marx, L. Blanc); Bernstein, Lassalle (1904); Ders., Briefe Lassalles (1905); Hermann Oncken, Lassalle (1904, [2]1912; Sammlung biographischer System- und Charakterschilderungen, herausgeg. von Schmoller und Hintze); B. Harms, F. Lassalle und seine Bedeutung für die deutsche Sozialdemokratie (1909).

Philosophie. 1844 ging er auf Reisen, kam nach Paris, dann wieder nach Deutschland. Von 1848 bis 1857 weilte Lassalle in Düsseldorf, begab sich hierauf nach Berlin, wo er die „Philosophie Heraklits“ und das historische Drama „Franz v. Sickingen“ veröffentlichte. 1861 publizierte Lassalle sein bedeutendstes Werk: „Das System der erworbenen Rechte, eine Versöhnung des positiven Rechts und der Rechtsphilosophie.“ Die letzten Lebensjahre widmete er der Agitation und der Herausgabe von Kampfesschriften. Am 31. August 1864 starb er infolge einer im Duell mit Janko v. Rakowitza erhaltenen Wunde.

Die Lassallesche Geschichtsphilosophie, welche er namentlich in dem am 12. April 1862 zu Berlin gehaltenen Vortrag über „den besondern Zusammenhang der gegenwärtigen Geschichtsperiode mit der Idee des Arbeitsstandes“ (später unter dem Titel „Arbeiterprogramm“ erschienen) entwickelte, faßt den Evolutionsgedanken mehr pantheistisch und idealistisch, nicht ökonomisch-materialistisch im Sinne von Marx und Engels. Das „Offene Antwortschreiben“, das er am 1. März 1863 an das Komitee zur Berufung eines allgemeinen deutschen Arbeiterkongresses erließ, enthält Lassalles politisches und soziales Programm. Er fordert politische Selbständigkeit der Arbeiterpartei (also ihre Trennung von der Fortschrittspartei), dann die Bildung von Produktivgenossenschaften mit Staatskredit. Die Produktivassoziation gilt ihm als das einzige Mittel, um das „eherne Lohngesetz“, welches heute herrsche, dem Arbeiter den vollen Ertrag seiner Arbeit entziehe, ihn mit der volksüblichen Lebensnotdurft abfinde (s. Lohntheorien), zu überwinden. Aber die Produktivassoziation ist nur ein Übergangsmittel zu der zukünftigen kommunistischen Gesellschaft, die auch für Lassalle das schließliche Endziel der Entwicklung bildet [1].

Hauptwerke: Die Philosophie Herakleitos des Dunkeln von Ephesos (1857); System der erworbenen Rechte, eine Versöhnung des positiven Rechts mit der Rechtsphilosophie, 2 Bde (1. Aufl. 1861, 2. Aufl., v. Lothar Bucher, 1880); Die Philosophie Fichtes und die Bedeutung des deutschen Volksgeistes (1862); Über Verfassungswesen (1862/63); Über den besondern Zusammenhang der gegenwärtigen Geschichtsperiode mit der Idee des Arbeitsstandes (1862); Macht und Recht (1863); Die indirekte Steuer und die Lage der arbeitenden Klassen (1863); Offenes Antwortschreiben an das Zentralkomitee zur Berufung eines allgemeinen deutschen Arbeiterkongresses zu Leipzig (1863); Zur Arbeiterfrage (1863); Arbeiterlesebuch (1863); Herr Bastiat-Schulze von Delitzsch, der ökonomische Julian (1864); Gesamtausgabe: Ferdinand Lassalles Reden und Schriften, mit einer biographischen Einleitung herausgegeben von Ed. Bernstein (1892); Lassalle, sämtliche Reden und Schriften, herausgegeben von Georg Hotschick, New York 1882.

Neben dem „Allgemeinen deutschen Arbeiterverein“ (Lassalleaner) entstand 1869 zu Eisenach unter der Führung Liebknechts und Bebels die Marxistische „Sozialdemokratische Arbeiterpartei“ [2] (Eisenacher Programm). Nachdem beide

[1] Man hat von Beziehungen Kettelers zu Lassalle gesprochen. Der Mainzer Bischof wurde sogar direkt als Lassalleaner bezeichnet. Mit Unrecht. Wahr ist nur, daß Ketteler 1864 in einem anonymen Schreiben von Lassalle Auskunft über die Produktivassoziation erbat. Vgl. Pfülf, v. Ketteler II 183 ff.

[2] Der Name „Sozialdemokrat“ scheint zuerst von dem Chartistenführer Bronterre O'Brien in dem „Volksführer“ 1839 angewendet worden zu sein; vgl. Sozialistische Monatshefte III 493.

Vereine gerichtlich geschlossen worden waren, kam es am 22./27. Mai 1875 in Gotha zur Gründung der einen „Sozialistischen Arbeiterpartei“ (Gothaer Programm). Das Ausnahmegesetz gegen die Sozialdemokratie („Sozialistengesetz“ [1] vom 21. Oktober 1878 nach den verabscheuungswürdigen Attentaten Hödels und Nobilings auf Kaiser Wilhelm I.) hat die Partei mächtig gefördert. Unter den folgenden Parteitagen war der zu Erfurt durch sein noch jetzt geltendes Programm für die Partei von größter Wichtigkeit. Das Programm bedeutete damals den vollen Sieg des Marxistischen Sozialismus [2].

Wenn Louis Reybaud zu Anfang der fünfziger Jahre des vorigen Jahrhunderts meinte: „Der Sozialismus ist tot; von ihm sprechen heißt eine Leichenrede halten“, so mochte damals — nachdem in England die Chartistenbewegung, in Frankreich, Deutschland, Österreich die revolutionären Erhebungen ihr Ende erreicht hatten — eine solche Auffassung nicht als völlig unbegründet gelten können. Später hat aber der Marxistische Sozialismus eine solche Bedeutung erlangt und trotz zunehmender Kritik lange bewahrt, daß eine Prüfung seiner wissenschaftlichen Grundlagen nicht umgangen werden kann. Wir werden darum der Reihe nach 1. die Weltanschauung des Sozialismus, 2. die materialistische Geschichtsauffassung, 3. die Entwicklungsgesetze der kapitalistischen Epoche (Anwendung der materialistischen Geschichtsauffassung auf diese Epoche) zu behandeln haben.

Es wäre ein Irrtum, wollte man im marxistischen Sozialismus lediglich ein soziales und ökonomisches System erblicken. Die Weltanschauung, zu der jenes System sich bekennt, ist wesentlich mit ihm verknüpft, die unentbehrliche Grundlage des ganzen Baues, ähnlich wie, ja noch mehr als Adam Smiths Wirtschaftslehre in innerem Zusammenhange steht mit seiner philosophischen Doktrin. Die Phrase: „Religion ist Privatsache“, gilt jedenfalls nicht für den Sozialismus als wissenschaftliches System [3].

108. Weltanschauung des modernen Sozialismus. „Die deutsche Arbeiterbewegung ist die Erbin der deutschen klassischen Philosophie.“ [4]

[1] Vgl. „Arbeiterwohl“, Jahrg. 1884, 205 f.

[2] Vgl. K. Kantsky, Das Erfurter Programm in seinem grundsätzlichen Teil erläutert (1892); Grundsätze und Forderungen der Sozialdemokratie, Erläuternngen zum Erfnrter Programm von Kantsky und Schönlank (1892).

[3] Sehr richtig bemerkt Bernstein (Sozialistische Monatshefte, September 1904) mit Rücksicht auf den Zukunftsstaat: Irgendwelche Weltanffassung wird dem Verhalten des Gemeinwesens zu den ihm obliegenden Kulturaufgaben (Erziehung, Wissenschaftspflege, Recht, namentlich Strafrecht, Kunst usw.) doch stets zn Grnnde liegen; sie ist in diesem Sinne keine Privatsache, sondern eine öffentliche Angelegenheit von großer Bedentung.

[4] Engels, Feuerbach 68. Über den Einfluß Hegels auf Marx vgl. Emil Hammacher, Das philosophisch-ökonomische System des Marxismns (1909); Johann Plenge, Marx und Hegel (1910); Marx oder Kant? in Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft LXVI (1910) 213 ff. Nach G. Plechanow (Die Grundprobleme des Marxismus [1910], wo weniger die volkswirtschaftlichen Probleme als die philosophische und methodologische Seite des Marxismus behandelt werden) ist die Weltanschauung von Marx und Engels der konsequente Materialismns Feuerbachs. Auch Beziehungen zwischen Marx und Kant haben die wissenschaftliche Forschung neuerdings beschäftigt. Vgl. Schulze-Gävernitz, Marx und Kant (1908); Marx und Kant, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXX (1910) 825 ff; Karl Vorländer, Kant und Marx (1911); ders. im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXVIII (1909) 693 ff; O. Spann, Kant und Marx, in Grünbergs Archiv für die Geschichte des Sozialismus und der Arbeiterbewegung II (1911) 128 ft und in Zeitschrift für Sozialwissenschaft, Nene Folge III (1912) 492 ff. Über Mach nnd Marx vgl. Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXXIII (1911) 348 ff. Vgl. auch Riekes, Die philosophische Wurzel des Marxismus, in Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft LXII (1906) 407 ff.

Als Erblasser gelten vor allem Hegel und Feuerbach. An Hegel gefiel insbesondere der revolutionäre Charakter seiner Lehre. Alles ist Sein und Nichtsein, alles ist Werden, ein beständiges Entstehen und Vergehen. „Alles, was wirklich ist, ist vernünftig, und alles, was vernünftig ist, ist wirklich.“ Schmoller [1] nennt dieses „Hegelsche Parodoxon den Sinnspruch aller Reaktion, dem man mit gleichem Rechte stets das Goethesche: ‚Und was besteht, ist wert, daß es zu Grunde geht‘, entgegenhalten könne“. In der Tat läßt sich auf diese Weise jede siegreiche Revolution rechtfertigen [2]. Es mißfiel jedoch die absolute Idee als Träger des ganzen Entwicklungsprozesses. Marx und Engels wollten nichts wissen von der Macht der Idee, aber alles von der Macht der Ökonomie. Die Natur galt ihnen als das Erste, die Idee als das Zweite. Auch die absolute Wahrheit, welche Hegels System wenigstens für sich in Anspruch nahm, konnte den Begründern eines neuen Systems ebensowenig behagen wie der Staat als präsenter Gott, da sie ja eben diesem Staat als einem Klassenstaat abhold waren. Mit Freuden wurde darum Feuerbach begrüßt [3]: Die Welt ist nicht Produkt eines Geistes, sondern der Geist selbst das höchste Produkt der Materie. Damit war der Dualismus von Geist und Stoff beseitigt, der Staat kein präsenter Gott mehr; mit der absoluten Wahrheit wie mit allem Absoluten machte man kurzen Prozeß, indem man die Hegelsche Dialektik mit dem Feuerbachschen Materialismus verband. Feuerbach hatte den Geist beseitigt, allein er gab nicht die Bewegung. Hegels Dialektik aber bot die gewünschte Ergänzung.

Welt und Wissen im Sinne des marxistischen Sozialismus läßt sich demnach auf folgende Sätze zurückführen [4]: 1. Alles Sein ist Materie, und die Daseinsweise der Materie ist Bewegung [5]. 2. Da die Gedankenwelt

[1] Über einige Grundfragen der Sozialpolitik und der Volkswirtschaftslehre (1898) 30.

[2] Vgl. Engels a. a. O. 3 ff 23 f; Katholik XLVIII (1868), 1. Hälfte, 129 ff.

[3] Engels a. a. O. 12 f 37 ff. Marx und Engels, Heilige Familie (1845).

[4] Engels, Feuerbach 23 26 51. Masaryk, Die philosophischen und soziologischen Grundlagen des Marxismus 28 f 32 f.

[5] J. Dietzgen, Die Religion der Sozialdemokratie (1875) 31 33 38 40. Von Dietzgen sagte Engels, er habe merkwürdigerweise unabhängig von Marx und selbst von Hegel die „materialistische Dialektik“ wieder entdeckt. Den sog. „Dietzgenismus“ oder die Frage, ob Joseph Dietzgen die logischen Mängel des Marxismus durch seine erkenntniskritische Dialektik überwunden habe, lassen wir dahingestellt. Wer sich darüber unterrichten will, findet den ablehnenden Standpunkt in den Aufsätzen Plechanows und

lediglich der Reflex der materiellen Welt sein kann, so ist die „dialektische Denkweise" allein berechtigt. Sie unterscheidet sich von der „metaphysischen Denkweise" einmal dadurch, daß sie keine übersinnlichen Wahrheiten anerkennt, sodann durch Verneinung jeder endgültigen, absoluten Wahrheit. Gibt es nichts Übersinnliches in der realen Welt, und ist diese in steter Bewegung begriffen, so kann auch der Gedanke als Spiegelbild der äußeren Welt keinen übersinnlichen oder absoluten Inhalt haben. 3. Alle Wissenschaft ist daher Entwicklungswissenschaft und ihre Aufgabe die Feststellung der Gesetze für die Bewegung des Seins. Das allgemeine Entwicklungsgesetz findet seinen Ausdruck in der Formel: Negation der Negation, d. h. jede Stufe des Seins und Erkennens ist die Negation der vorhergehenden und trägt ihre eigene Negation schon als Keim einer zukünftigen Form in sich (z. B. die heutige kapitalistische Gesellschaft den sozialistischen Zukunftsstaat). Jede einzelne Wissenschaft hat für ihr Gebiet die speziellen Bewegungsgesetze zu untersuchen, der Sozialismus die Entwicklungsgesetze und die Entwicklungsgeschichte der Gesellschaftsformen. „Es handelt sich darum, die Wissenschaft von der Gesellschaft, d. h. den Inbegriff der sog. historischen und philosophischen Wissenschaften mit der materialistischen Grundlage in Einklang zu bringen." [1] Der Sozialismus, der sich dieser Aufgabe unterzieht, beansprucht daher mit demselben Rechte den Namen einer Wissenschaft („wissenschaftlicher Sozialismus") wie die materialistische Naturwissenschaft. „Er führt den Materialismus ein auf ein höheres Wissensgebiet, auf das Gebiet der Gesellschaftslehre." [2]

Die Widerlegung des Materialismus als Weltanschauung ist Sache der Philosophie [3]. Hier sei nur hervorgehoben, daß der zur Schau getragene Empirismus

Mehrings über Dietzgen, die entgegengesetzte Auffassung bei Ernst Untermann, Die logischen Mängel des engeren Marxismus usw. (1910). Eine populäre Darlegung der „Philosophie Dietzgens" bietet Henriette Roland Holst (herausgeg. von Eugen Dietzgen [1910]). Eigentümlich berühren die Ausführungen über die Moral des Sozialismus: „Die Moral der Sozialdemokratie ist notwendig widerspruchsvoll, weil sie selbst sowohl in den Bedürfnissen der Gegenwart wurzelt, wie aus den Idealen der Zukunft ihre Kraft saugt. Sie strebt nach dem ewigen Frieden und predigt den sozialen Haß. Sie will alle Herrschaft abschaffen, indem sie die eigene Herrschaft gründet. Sie fußt auf der Bruderliebe, jedoch schließt sie den Haß als ein stellenweise notwendiges Mittel ein. Sie will auch den Feind lieben und ihm Gutes erweisen — aber nur wenn er unschädlich am Boden liegt." In der Tat: „widerspruchsvoll" und — mehr als das. — Vgl. Grünbergs Archiv für die Geschichte des Sozialismus usw. I (1911) 487 ff; Engels, Feuerbach 16 f 44 47 49 53 ff; Anti-Dühring[3] 31 46 f 49 51 56 74 97 113 f 121 138 ff 144 f 186 f 205; Marx, Elend der Philosophie[3] 35 94 137.

[1] Engels, Feuerbach 41. [2] Ebd. 35.

[3] Zur Kritik des Materialismus vgl. u. a. Preußische Jahrbücher LXXXI LXXXII LXXXVII LXXXIX; Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte VI; Historische Zeitschrift LXXIX; Stammler, Wirtschaft und Recht usw. Vgl. die interessanten Ausführungen bei Otto Liebmann über „Gehirn und Geist" in der vierten Auflage seines Hauptwerkes: „Zur Analysis der Wirklichkeit".

Marx und Engels vor dem Apriorismus der schlimmsten Art durchaus nicht bewahren konnte, so z. B. wenn Engels „die Urgeschichte der Menschheit rückwärts konstruiert", oder wenn Marx sein Wertgesetz aus dem Wesen des Tausches zu erhärten sucht. Auch die absolute Wahrheit erscheint wiederum in dem „unvergänglichen System, dem System des demokratischen Materialismus" [1]. Alles ist wandelbar, die sozialistische Gesellschaftsordnung aber dennoch ein ewiges Reich, da ja das bewegende Moment, Klassengegensatz und Klassenkampf, fehlen wird, von andern Bewegungsmomenten aber jede befriedigende Kunde fehlt.

Welches ist nun der Inhalt der Entwicklungsgeschichte der Gesellschaftsformen im Sinne der modernen Sozialisten?

109. Die materialistische Geschichtsauffassung (der historische, ökonomische Materialismus, „Marx-Engelssche Theorie") bildet den eigentlichen Kernpunkt des „wissenschaftlichen" Sozialismus.

Die Theorie führt sich auf Marx und Engels zurück. In einer Anmerkung zu S. 43 in „L. Feuerbach" sagt Engels: „Daß ich vor und während meinem vierzigjährigen Zusammenwirken mit Marx sowohl an der Begründung wie namentlich an der Ausarbeitung der Theorie einen gewissen selbständigen Anteil hatte, kann ich nicht leugnen. Aber der größte Teil der leitenden Grundgedanken, besonders auf ökonomischem und geschichtlichem Gebiet, und speziell ihre schließliche scharfe Fassung gehört Marx." [2]

Die klassische Formulierung der materialistischen Geschichtsauffassung findet sich in der Vorrede „Zur Kritik der politischen Ökonomie" [3]. Hier heißt es:

[1] Engels a. a. O. 38.

[2] Vgl. Marx, Zur Kritik der politischen Ökonomie (1859), von Kautsky neu herausgeg. 1897, Vorrede VI XI f; Heilige Familie (1845) 186 239; Kommunistisches Manifest; Elend der Philosophie[2 u. 3] 35 f 91 101 104 ff 121 ff 132 163 f; Kapital I[4] 140 142 f 336 A. 455 476; III, 2. Teil, 324 f. Engels, Entwicklung 27; Anti-Dühring[3] 12 80 85 ff 88 ff 112 f 121 150 f 156 f 160 162 ff 166 ff 184 189 192 231 286 342 ff; Feuerbach 52 ff 57 59 61 ff 65; Ursprung der Familie usw.[7] Vorrede IV f VIII 12 24 f 30 f 40 ff 52 64 72 165 169 177 f 180 182 f 185. M. Lorenz, Die Marxistische Sozialdemokratie (1896) 4. A. Bebel, Die Frau und der Sozialismus[25] (1895); „Charles Fourier" in der Internationalen Bibliothek 17. Hft (1888) 6 f 8 9. H. Greulich, Über die materialistische Geschichtsauffassung (1897). Hermann Gorter, Der historische Materialismus; übersetzt von A. Pannekock (1909; populäre Darstellung im sozialistischen Sinne). Cyr. van Overbergh, La matérialisme historique de Karl Marx (1903). Walter Sulzbach, Die Anfänge der materialistischen Geschichtsauffassung (1911). Sulzbach nennt als Vorläufer des historischen Materialismus: Voltaire, Schlözer, Möser, Montesquieu, Rousseau, Mably, Galiani, Adelung, Lueder, Ferguson, Turgot, Filangieri, Necker, Marat, Babeuf, James Stewart, Millar, Barnave, Saint-Simon. Louis Blanc ist aber in dieser Liste übergangen worden. Benno Erdmann, Die philosophische Voraussetzung der materialistischen Geschichtsauffassung, in Schmollers Jahrbuch XXXI (1907) 1 ff. Sombart, Über materialistische Geschichtsauffassung, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXXIII (1911), dazu die Bemerkungen v. Wieses im Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik XLII (1911) 778 ff. Ferner über materialistische Geschichtsauffassung: im Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie (Rob. Michels) IV (1911) 437 ff; in Sozialistische Monatshefte 1913, 1. Heft, 43 ff, auch 62 ff; Die Anfänge des historischen Materialismus bei Saint-Simon, in Soziale Revue VIII (1908) 151 ff.

[3] Marx, Zur Kritik usw. XI.

„In der gesellschaftlichen Produktion ihres Lebens gehen die Menschen bestimmte, notwendige, von ihrem Willen unabhängige Verhältnisse ein, Produktionsverhältnisse, die einer bestimmten Entwicklungsstufe ihrer materiellen Produktivkräfte entsprechen. Die Gesamtheit dieser Produktionsverhältnisse bildet die ökonomische Struktur der Gesellschaft, die reale Basis, worauf sich ein juristischer und politischer Überbau erhebt, und welcher bestimmte gesellschaftliche Bewußtseinsformen entsprechen. Die Produktionsweise des materiellen Lebens" (im Sinne des Marxismus: die Produktionstechnik [1]) „bedingt" (d. i. bestimmt in letzter Linie [2]) „den sozialen, politischen und geistigen Lebensprozeß überhaupt. Es ist nicht das Bewußtsein der Menschen, das ihr Sein, sondern umgekehrt ihr gesellschaftliches Sein, das ihr Bewußtsein bestimmt. Auf einer gewissen Stufe ihrer Entwicklung geraten die materiellen Produktivkräfte der Gesellschaft in Widerspruch mit den vorhandenen Produktionsverhältnissen, oder was nur ein juristischer Ausdruck dafür ist, mit den Eigentumsverhältnissen, innerhalb deren sie sich bisher bewegt hatten. Aus Entwicklungsformen der Produktivkräfte schlagen diese Verhältnisse in Fesseln derselben um. Es tritt dann eine Epoche sozialer Revolutionen ein. Mit der Veränderung der ökonomischen Grundlage wälzt sich der ganze ungeheure Überbau langsamer oder rascher um."

Der Leitgedanke der materialistischen Geschichtsauffassung in ihrer ursprünglichen Formulierung ist, ganz allgemein und kurz gefaßt, folgender: Die Geschichte einer Epoche liegt nicht in der Philosophie, Religion oder Politik, sondern in der Ökonomie derselben.

Im einzelnen läßt sich der theoretische Inhalt der materialistischen Geschichtsauffassung auf folgende Sätze zurückführen:

1. Das mit Naturnotwendigkeit bestimmende Moment für die geschichtliche Entwicklung der Völker sind ihre materiellen ökonomischen Verhältnisse, die in ihrer Eigenart wiederum bestimmt werden durch die mechanischen Arbeitsmittel, die Produktionstechnik, das technische Wie der Produktion jeder Periode. „Die Handmühle ergibt eine Gesellschaft mit Feudalherren, die Dampfmühle eine Gesellschaft mit industriellen Kapitalisten." [3]

[1] Vgl. Elend der Philosophie 91; Kautsky, Vorwort zu „Atlanticus": Ein Blick in den Zukunftsstaat XVI.

[2] Vgl. Engels, Feuerbach 45; Neue Zeit XII, 2, 175; XVII, 2, 9; XIX, 2, 424; Ernst Günther, Die revisionistische Bewegung in der deutschen Sozialdemokratie, in Schmollers Jahrbuch XXIX (1905) 1235 ff 1246.

[3] Elend der Philosophie 91. Tugan-Baranowski (Theoretische Grundlagen des Marxismus [1905] 8 ff 15) schreibt nicht der Einführung neuer Arbeitsinstrumente diese Rolle zu (Übergang zur Manufaktur!). Er meint, nach Marxscher Auffassung seien die materiellen „Produktivkräfte" als „der Inbegriff sämtlicher sachlicher Faktoren der wirtschaftlichen Arbeit" beherrschend für das ganze soziale Leben. Engels (Dührings Umwälzung 286) spricht von Produktion und Austausch als Grundlagen der Gesellschaftsordnung. Vandervelde hat in seinen „Essais Socialistes" (deutsch von Pernerstorfer [1907]) mit Rücksicht auf Kapital III, 2., 324 f betont, daß Marx die Wichtigkeit der Naturfaktoren (Klima, Boden, geographische Lage, Rasse) und die Wirkung der moralischen und intellektuellen Faktoren nicht verkannt habe. Auch G. Plechanow (Die

2. Die bisherige Geschichte alles Gesellschaftslebens ist die Geschichte von Klassenkämpfen [1]. Die einander bekämpfenden Klassen sind jedesmal Erzeugnisse der Produktions- und Verkehrsverhältnisse, mit einem Worte: der ökonomischen Verhältnisse ihrer Epoche. Die Klassenkämpfe bilden das die geschichtliche Entwicklung tragende, den Fortschritt vollziehende Element. Sie stellen das Medium dar, durch welches letztlich die ökonomischen Ursachen die Fortbildung der Gesellschaft bewirken.

3. Das Ziel jedes Klassenkampfes war bisher stets die ökonomische und politische Emanzipation einer unterdrückten Klasse; das Ziel des heutigen proletarischen Klassenkampfes ist die Beseitigung aller Klassen. Es wird erreicht durch den Kampf der vereinigten Proletarier aller Länder.

4. Auf der Grundlage und Unterlage der ökonomischen Verhältnisse wechselt und entwickelt sich entsprechend den Änderungen in der ökonomischen Struktur der Gesellschaft der ganze Überbau der familiären, der sozialen und politischen Einrichtungen, ändert sich die gesamte rechtliche, sittliche, religiöse und philosophische Vorstellungsweise der Menschen.

Kritik. Die materialistische Geschichtsauffassung ist 1. als „materialistische" in sich selbst widerspruchsvoll; sie ist 2. unvereinbar mit klaren Tatsachen der Geschichte, darum auch als „Geschichtsauffassung" hinfällig.

1. Es bedarf keiner Erwähnung, daß eine materialistische Geschichtsauffassung den hohen Anforderungen, welche die christliche Wissenschaft an eine Geschichtsauffassung stellt, nicht genügen kann. „Der weite Gesichtskreis des Christentums, welcher Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft zu einer Ewigkeit verbindet, Irdisches und Himmlisches, Menschliches und Göttliches in ursächlichen Zusammenhang miteinander setzt,

Grundprobleme des Marxismus [1910]) hebt hervor, Marx habe nicht bloß den ökonomischen Faktor der historischen Entwicklung berücksichtigt; doch war er nach Marx, was Plechanow zugesteht, der letzte Grund der Entwicklung, was eine Rückwirkung der andern Faktoren nicht ausschließt. Man wird wohl am besten hierbei zwischen der ursprünglichen Formulierung und späteren Modifikationen unterscheiden. Die Frage, inwieweit die Erzeugnisse der Kunst und Wissenschaft den Gesetzen der Produktion im allgemeinen folgen, hatte bereits Giuseppe Pecchio (vgl. Paolo Orano, Il Precursore Italiano di Carlo Marx [1899]) aufgeworfen, und Karl Wilhelm Nitzsch hatte in der Geschichtschreibung (Geschichte der Gracchen [1847]) die systematische Bezugnahme auf die Wirtschaft zuerst versucht (C. Jastrow, C. W. Nitzsch und die deutsche Wirtschaftsgeschichte, in Schmollers Jahrbuch VIII [1881] 873 ff). Zur ganzen Frage vgl. Robert Michels, Wirtschafts- und sozialphilosophische Randbemerkungen, im Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie IV (1911) 437 ff.

[1] Vgl. Grünbergs Archiv für Geschichte des Sozialismus usw. I (1911) 435 ff; über materialistische Geschichtsauffassung ebd. 487 ff; Parvus, Der Klassenkampf des Proletariats (1908). Parvus tritt nachdrücklich für den Klassenkampfcharakter der Gewerkschaften ein.

die Zeit sub specie aeternitatis, den Raum sub specie infinitatis betrachtet, ist erst im stande", sagt Schanz[1] mit Recht, „das bunte Gewirr der Geschichte unter eine einheitliche Idee zu bringen, das Ungefähre und Zufällige einem höheren Zweck der göttlichen Leitung unterzuordnen." Aber auch wer sich nicht auf diesen Standpunkt stellen will, muß doch eine „materialistische" Geschichtsauffassung geradezu als ein Unding bezeichnen. a) Jede „Geschichtsauffassung" kann eben nur das Werk eines Geistes sein, der sich wesentlich über den Stoff erhebt. Die Materie berührt das Gegenwärtige, Materielle; die Geschichtsauffassung beschäftigt sich mit Vergangenem, mit Ursachen und Wirkungen, mit Relationen, Ideen, freien Willensentschlüssen usw. Im ganzen Bereiche des Stofflichen fehlt jede Analogie, jeder Ansatz zu einer Tätigkeit, welche in der Geschichtsauffassung wirksam erscheint. Das Tier hat keine Geschichte und keine Geschichtsauffassung. Der Mensch muß die Naturgeschichte des

[1] Schanz, Apologie des Christentums II 5 f. Vgl. auch zum ganzen Hipler, Die christliche Geschichtsauffassung (1884) 96. Im übrigen vgl. zur positiven und negativen Aufklärung die Darlegungen bei F. Schaub, Die Eigentumslehre nach Thomas von Aquin und dem modernen Sozialismus (1898); V. Cathrein, Sozialismus [10] (1910); Struve, Studien und Bemerkungen zur Entwicklungsgeschichte des wissenschaftlichen Sozialismus, in der Neuen Zeit XV 228 ff 269 ff; Zwei bisher unbekannte Aufsätze von Karl Marx, ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte des Sozialismus, ebd. 4 ff 48 ff; W. Sombart, Sozialismus und soziale Bewegung im 19. Jahrhundert; Woltmann, Der historische Materialismus; Masaryk, Grundlagen des Marxismus; P. Barth, Die Geschichtsphilosophie Hegels und der Hegelianer; Die Philosophie der Geschichte als Soziologie I; R. Stammler, Wirtschaft und Recht; L. Weryho, Marx als Philosoph (1894); Schitlowsky, Beiträge zur Geschichte und Kritik des Marxismus, in „Deutsche Worte" 1895; E. Bernsteins Schriften und Artikel zur Kritik des Marxistischen Sozialismus in der Neuen Zeit und den Sozialistischen Monatsheften; Belfort-Bax in Die Zeit 1896, in der Neuen Zeit und den Sozialistischen Monatsheften; Heinrich Pesch, Der moderne Sozialismus; Die sog. materialistische Geschichtsphilosophie, im Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik, 3. Folge IV (1896); Meffert, Arbeiterfrage und Sozialismus; Muckle, Saint-Simon und die ökonomische Geschichtstheorie. Nach Muckle hat Marx die mit Saint-Simon beginnende, von Thierry, Guizot, Mignet, Stein u. a. angestrebte realistische Auffassung des sozialen Lebens auf ihren schärfsten Ausdruck gebracht. Beachtung verdienen die Aufsätze von A. Koppel, Ethik und materialistische Geschichtsauffassung (gegen Kautsky), in Schmollers Jahrbuch XXXI (1907) 356 ff; von Tönnies, Ethik und Sozialismus, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXV (1907); XXIX (1909); der Aufsatz: Marxismus und Ethik, ebd. XXXIV (1912); Gerhard Hildebrand, Sozialismus, sittliches Bewußtsein und Religion, in Sozialistische Monatshefte 1911, 10. Heft, S. 627 ff; V. Cathrein, Materialismus und Sozialdemokratie, in Stimmen aus Maria-Laach LXX (1906) 31 ff 178 ff 302 ff. Im sozialistischen Sinne orientiert E. Berth (Dialogues socialistes [1902]) über Ethik und Ästhetik des Sozialismus. Objektiv beleuchten die Untersuchungen Franz Walters die Frage der Kunst im Sozialismus. — „Wenn man mit der wirklichen materialistischen Geschichtsauffassung einmal Ernst machen würde", sagt Plenge (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft LXVII [1911] 146), „müßte man feststellen, daß diese ‚naturwissenschaftliche' Weltanschauung als Massenerscheinung eine ‚bürgerliche', mit dem Kapitalismus erwachsende Weise der Weltbetrachtung ist: nur in einer Zeit der atomisierten Einzelindividuen ist das befriedigte Verweilen in einem solchen Weltbilde möglich."

Tieres schreiben. b) Der Begriff der „Entwicklung" sodann, mit welcher der ökonomische Materialismus beständig operiert, ist, im eigentlichen Sinne genommen, ein organischer Begriff. Wo lediglich mechanische Ursachen tätig sind, wenn z. B. der Wind den Staub der Landstraße in die Höhe wirbelt, redet niemand von Entwicklung, höchstens von einem Nacheinander und Auseinander. Zu jeder organischen Entwicklung, Evolution (evolvere), gehören: Keim, Ziel, Gesetz, darum ein immaterieller, mit Zweckbewußtsein begabter Geist, der aus dem einem gewollten Zweck angepaßten Keime zu dem im voraus erkannten und bestimmten Ziele hin nach den, die ganze Evolution beherrschenden Gesetzen, die Entwicklung sich vollziehen läßt, um so mehr, wo, wie hier, die Entwicklung ausdrücklich als eine ganz planmäßige, nach immanenten Gesetzen zu bestimmten Zielen sich vollziehende charakterisiert wird: „Jeder Fortschritt in der Kultur war ein Schritt zur Freiheit" [1] (Sklaverei, Leibeigenschaft, Lohnarbeit, volle sozialistische Freiheit). c) Das künstliche Arbeitsmittel soll das in letzter Instanz bestimmende Moment der Völkerentwicklung sein. Aber auch das mechanische Arbeitsmittel setzt einen zwecksetzenden, zweckbewußten, darum immateriellen Geist voraus, der im voraus die zukünftige und frei gewollte Wirkung des Instrumentes konzipieren und dieser Idee gemäß das Werkzeug gestalten kann, noch ehe die Wirkung in der materiellen Welt zum Dasein gelangt[2].

2. Wenn wir die Marx-Engelssche Theorie nicht bloß als materialistische, sondern zpeziell auch als ökonomische Geschichtsauffassung zurückweisen müssen, so soll damit keineswegs die Nichtbeachtung der wirtschaftlichen Verhältnisse für die Geschichtsauffassung empfohlen werden.

Die Geschichtsforschung mag in dem reichhaltig gebotenen Material der äußeren Staatengeschichte, glänzender Waffentaten und großer politischer Umwälzungen einen verhältnismäßig leicht zu bewältigenden Stoff finden. Allein durch chronikartige Aufzählung der Geschehnisse, der Taten von Männern, diplomatischer Schachzüge und kriegerischer Ereignisse („Arma virumque cano") genügt sie ihrer Aufgabe noch nicht. Sie muß auch die innere Staatengeschichte, die Verfassungs-, Verwaltungs- und Rechtsgeschichte und weiter über den Bereich der Staatengeschichte hinaus das innere Leben des Volkes in seinen geschichtlichen Wandlungen, die gesellschaftlichen Gebilde innerhalb des Staates: Familie, Berufsgruppen, Klassen und Stände, ebenso die geistige Entwicklung zum Gegenstand ihrer Forschung und Darstellung machen. Es bedarf nur der Erinnerung an die Namen Nitzch, Riehl, Schmoller, Lamprecht, Meitzen, Janssen, Richard Mayer, Al. Schulte, Denifle, Paulsen u. a., um sich der Bedeutung und des Wertes dieser Erweiterung der geschichtlichen Forschung bewußt zu werden. Man braucht nicht einmal gegen die ältere Geschichtsforschung den Vorwurf zu erheben, als habe sie gar kein Verständnis für die ganze Weite der kulturgeschichtlichen Auffassung gehabt, und kann anderseits doch einen gewissen Einfluß

[1] Engels, Anti-Dühring 91.

[2] Vgl. auch Bücher, Arbeit und Rhythmus [4] (1909) 9 ff.

selbst der Marx-Engelsschen Theorie auf die heutige Geschichtschreibung unbestritten lassen. So wird man auch den relativen Wert der geschichtlichen Arbeiten Bernsteins, Kautskys, Mehrings — unter denen allerdings nur Bernstein die erforderliche Selbständigkeit der Marxistischen Schablone und dem Parteistandpunkte gegenüber zeigt — für die Fortbildung der Sozialgeschichte anerkennen dürfen.

Die Marx-Engelssche Theorie betont sodann mit Recht, daß überall im Bereiche des inneren Staats- und Gesellschaftslebens, ja in gewissem Umfange bis in die geistige Kultur hinein der Fluß der geschichtlichen Entwicklung das Bestehende ergreife und umwandle. Man mag in der wissenschaftlichen Darstellung längere Abschnitte unter einheitlichen Gesichtspunkten zusammenfassen und so gewissermaßen als Zustände erscheinen lassen, die geschichtliche Wirklichkeit zeigt immer wieder kleinere und größere Verschiebungen. So wird auch die Gegenwart zur Geschichte. Von diesem Standpunkt aus betrachtet erscheint Vergangenes und Gegenwärtiges in seiner geschichtlichen Bedingtheit und Berechtigung, versteht man, wie größere Wandlungen sich nicht ohne weiteres dekretieren lassen, sondern durchgängig in allmählicher Umgestaltung der gegebenen Verhältnisse sich vollziehen, bleibt man bewahrt vor einer bloß mechanischen Nachahmung früher berechtigter Institutionen in der Gegenwart, erkennt man aber auch den Widerspruch der sozialistischen Geschichtsphilosophie, die alles in den Wechsel und Wandel hineinzieht, um endlich die Ruhe des Zukunftsstaates an den Schluß der Entwicklung zu setzen. Die Rakete sprüht ihre Funken nach allen Seiten, dann ein Knall — die proletarische Diktatur — und die Geschichte ist aus. Oder würde auch die sozialistische Gesellschaft wieder ihre eigene Negation als Keim einer weiteren Zukunftsform in sich tragen?

Der Satz endlich, daß die Änderungen des „ökonomischen Inhaltes der Gesellschaft", Fortschritte der Produktionstechnik usw., auch Änderungen der „sozialen und rechtlichen Formen" bedingen [1], ist ebenfalls richtig, wie es unbestreitbar ist, daß der Erwachsene nicht mehr die Kleider des Kindes, des Jünglings tragen kann (Nostitz-Rieneck). Die alten Formen drücken, schnüren die sich reckende und streckende neue Klasse ein, die sich in den gegebenen rechtlichen, sozialen Verhältnissen unglücklich fühlt, bis die neue Form gefunden, das neue Gewand fertig gestellt ist. Es läßt sich nicht bestreiten, daß diese Auffassung das Verständnis der „sozialen Frage" erleichtert, freilich ohne deren Wesen zu erschöpfen.

Wenn aber auch die Wandelbarkeit aller irdischen Verhältnisse zuzugeben ist, ebenso wie die Kontinuität der geschichtlichen Entwicklung, nicht minder der bedeutende Einfluß der Technik auf die Gestaltung des wirtschaftlichen Lebens, der ökonomischen Verhältnisse auf die innere und äußere Blüte, auf die politische und soziale Verfassung, die besondern Formen des Rechtslebens eines Volkes, so enthält die Marx-Engelssche Theorie doch in wesentlichen Punkten tendenziöse Übertreibungen, die, abgesehen von der materialistischen Grundlage, ihren Wert als Geschichtsauffassung völlig in Frage stellen.

[1] Vgl. z. B. Schmoller, Über das Maschinenzeitalter in seinem Zusammenhang mit dem Volkswohlstande (1903) 4 f: „Die großen Revolutionen der Technik haben stets zugleich die Gesellschaft umgebildet."

a) Der Einfluß der Technik auf den Ausbau des Wirtschaftslebens vorerst trägt keineswegs jenen determinierenden Charakter an sich, wie die Theorie ihn erkennen läßt. Es handelt sich bei den Fortschritten der Technik mehr um Veranlassungen, um die Eröffnung von Möglichkeiten, die allerdings als unerläßliche Voraussetzung oder auch Motivierung einer bestimmten Art der wirtschaftlichen Entwicklung sich darstellen, ohne jedoch ausschließlich diese eine Art als einzige Bahn der Evolution anzuweisen. Solange die gleiche Technik sich mit ganz verschiedenen Wirtschaftsgestaltungen vereinigen läßt, solange es feststeht, daß z. B. auch eine sozialistische Gesellschaft sich zunächst im wesentlichen mit der überlieferten Technik der kapitalistischen Epoche begnügen müßte, läßt sich die Wirtschaftsgestaltung usw. nicht auf die Technik als den eigentlichen, letztlich bestimmenden Grund zurückführen. Die Technik bleibt vielmehr immer und überall das dienende Mittel der Wirtschaft, daher den Zwecken und Zielen unterworfen, die der Mensch sich wählt und die sein Handeln bestimmen. Darum auch die offenkundige Rückwirkung der Wirtschaft auf die Technik. Wenn die Wirtschaft der Neuzeit z. B. berufsmäßige Träger des technischen Wissens, der technischen Fertigkeiten kennt, so erklärt sich das eben aus der Motivierung der technischen Arbeit, des technischen Fortschrittes durch ihre Benötigung auf wirtschaftlichem Felde, für die zunächst Beteiligten zugleich durch die Eröffnung sicherer Aussicht auf reiches Entgelt für wertvolle Erfindungen, für technisches Können und Leisten [1].

b) Gänzlich verfehlt, unhaltbar und durch unleugbare Tatsachen widerlegt ist sodann die der Marxschen Geschichtsauffassung eigentümliche Behauptung, als ob das wirtschaftliche Moment, die Betriebsart, Produktions- und Verkehrstechnik, die alleinige oder doch wenigstens immer und überall die letzte Ursache der sozialen, politischen und geistigen Entwicklung sei.

Wer wollte ernstlich bestreiten, daß von Anfang an im Laufe der unserer Kenntnis zugänglichen geschichtlichen Entwicklung gar oft ganz andere als ökonomische Ursachen die gesellschaftlichen, staatlichen, rechtlichen und selbst wieder die wirtschaftlichen Zustände und Verhältnisse in entscheidender Weise bestimmt haben? Man braucht z. B. nur an den geschichtlich feststehenden Einfluß des Christentums auf die allmähliche Beseitigung der persönlichen Unfreiheit zu erinnern, an die Bedeutung der christlich-moralischen Grundsätze über Tauschverkehr, Wertgleichheit, Darlehenszins, an das römische Kaisertum deutscher Nation zur Blütezeit und die dasselbe beherrschenden christlichen Ideen, an die Kreuzzüge, die, mögen auch Gründe wirtschaftlicher Art hinzugetreten sein, doch in ihrem Ursprung und bei den mächtigsten Förderern derselben durchaus idealen Impulsen entstammten. — Wir sehen ferner den unverkennbaren Einfluß des Volkscharakters, z. B. in Frankreich, wo in Perioden, die wirtschaftlich keine großen Wandlungen aufweisen, in rascher Folge die politischen Systeme und

[1] Vgl. Sombart, Technik und Wirtschaft (1901) 17 f.

Regierungsformen wechseln. — Auch rein historische Tatsachen — nehmen wir das Beispiel des Seesiegs der Römer bei Karthago — übten den größten Einfluß auf die Gestaltung der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse aus, obschon die Tatsache als solche keineswegs durch ökonomische Ursachen ihre vorzugsweise Begründung oder überhaupt eine Erklärung finden kann. Man muß sich erst dem materialistischen Dogma, daß die Geschichte nach Art eines Naturprozesses verlaufe, unterworfen und dadurch den klaren Blick getrübt haben, um ferner zu verkennen, wie oft in der Geschichte der freie Wille, der freie Entschluß, die freie Tat, Geschicklichkeit und Glück eines hervorragenden Mannes oder einer Gesamtheit von Personen zu gewaltigen Bewegungen, tiefgreifenden Umwandlungen, entscheidenden Ereignissen den ersten machtvollen Anstoß gegeben haben. — Wo ist ferner das neue Werkzeug, die neue Betriebsform in dem Werden der feudalen Epoche? Wo ist die unterdrückte Klasse, die für ihre ökonomische und politische Befreiung kämpft? Wir sehen da, wie viele freie Bauern sich freiwillig in feudale Abhängigkeit begeben; aber der Grund ist die Unsicherheit der politischen Verhältnisse, der Kampf der Großen untereinander, der dem freien Bauernstande viel zu leiden gab. Vor allem politische Ursachen im Verein mit germanischen Rechtsideen sind es gewesen, welche den wirtschaftlich, sozial und politisch so hochbedeutsamen Feudalismus geschaffen haben, wie es anderseits christliche Ideen sozialer Art waren, welche auf die Ausgestaltung des mittelalterlichen Zunftwesens ihren Einfluß übten. Gewiß sind auch wirtschaftliche Momente epochemachend, z. B. die Erfindung der Dampfmaschine. Aber nicht alles, was Epoche machte, führt sich auf Werkzeug, Technik, Betriebsart, gesellschaftliche Produktivkraft als bestimmende Ursache zurück. — Hätte ferner die Marx-Engelssche Theorie sich mit der Behauptung beschieden, daß die Geschichte der Menschheit wiederholt Klassenkämpfe aufweist, daß es auch heute wieder einen Klassenkampf gibt zwischen den Inhabern der Produktionsmittel und den Lohnarbeitern, so würde sie damit lediglich eine geschichtliche Tatsache festgestellt haben. Zum mindesten eine gewaltige Übertreibung aber ist es, wenn das kommunistische Manifest die ganze Menschheitsgeschichte als eine Geschichte von Klassenkämpfen hinstellt. Die Klassenbildung und insbesondere die Ausbildung des Klassenbewußtseins, das doch einigermaßen vom Klassenkampf vorausgesetzt wird, kann zum höchsten eine Besonderheit einzelner Epochen, in keiner Weise aber das Merkmal der gesamten Menschheitsgeschichte sein. Freilich entspricht jene Klassenkampfslehre vorzüglich den „Tendenzen" der „marxistisch-sozialistischen Theorie", wobei als Ziel des Klassenkampfes die Eroberung der politischen Macht durch die Arbeiterklasse hingestellt wird, mit Beseitigung des Systems der Lohnarbeit, Vergesellschaftung der Produktionsmittel und der Produktion.

Rudolf Stammler[1] nennt es verkehrt, einen Beweis gegen die materialistische Geschichtsauffassung durch Erwägung historischer Einzelheiten antreten zu wollen. Es will uns jedoch scheinen, daß die Marx-Engelssche Theorie bei und trotz ihrer schroffen Betonung der geschichtlichen Methode ihrerseits viel zu wenig historische Einzelheiten beobachtet hat, um berechtigt zu sein, allgemeine Entwicklungsgesetze aufzustellen[2]. Man ist darum um so mehr befugt, gerade solche historische

[1] Wirtschaft und Recht (1896) 69 ff 75.

[2] Robert Michels (Wirtschafts- und sozialphilosophische Randbemerkungen, im Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie IV [1911] 438 ff) hebt hervor, daß die soziale Gruppe der ökonomischen Triebfeder, wenn auch nicht absolut, so doch in hohem Grade unterliege, bei weitem nicht so der Einzelmensch; ferner sei die politische Verfassung und selbst das politische Leben einer Nation in der Regel weit davon entfernt, der entsprechende Ausdruck für die vorherrschende Form des Wirtschaftslebens zu sein (durch Beispiele belegt); die gleiche wirtschaftliche Basis erzeuge, wie auch der Marxist Ervin Szabó (Politique et Syndicats, im Mouvement Socialiste XI 111) zugebe, in den einzelnen Ländern sehr verschiedene soziale Strukturen. Aus politischer Quelle entsprungene geschichtliche Begebenheiten haben wiederholt mächtige Umwälzungen auf wirtschaftlichem Gebiete nach sich gezogen (z. B. die Kontinentalsperre). W. Cunningham (The growth of English industry [1905]) versucht sogar, nicht ohne Einseitigkeit allerdings, die ganze Geschichte des Handels und der Industrie Großbritanniens durch Vorgänge der politischen Geschichte zu erklären usw. Kurz, der Faktoren, welche die geschichtliche Entwicklung der Völker bestimmen, gibt es viele, und ihre Einwirkung folgt keineswegs dem Schema des historischen Materialismus. Vgl. auch Michels, Zur Soziologie des Parteiwesens (1911) 220 ff.

Einzelheiten der materialistischen Auffassung entgegenzuhalten, in welchen nicht-ökonomische Momente keineswegs bloß unmittelbar, sondern auch in letzter Instanz entscheidend auf die geschichtliche Bewegung, auf politische und ökonomische Gestaltungen eingewirkt haben. Die Behauptung Stammlers, die Geschichtswissenschaft als solche habe nicht die Fähigkeit, die materialistische Geschichtsauffassung zu widerlegen, weist übrigens neben Keller[1] auch G. v. Below zurück[2]. Er sagt: „Nach unserer Ansicht wird der Eindruck, den die unbefangene historische Beobachtung der Einzelheiten des geschichtlichen Verlaufs hinterläßt, sogar das kräftigste unter den wissenschaftlichen Mitteln der Widerlegung der materialistischen Geschichtsauffassung abgeben. Woran liegt es denn, daß sich unter den wissenschaftlichen Historikern so gut wie gar keine Anhänger der materialistischen Anschauung finden? Daran, daß dieselbe durch die historische Betrachtung auf Schritt und Tritt widerlegt wird."

c) Aber nicht nur das politische und soziale Leben, auch der ganze ideologische „Überbau", Religion, Wahrheit, Recht, Sitte, sollen, nach der materialistischen Auffassung, von der Ökonomie entscheidend bestimmt werden und je nach dem Wechsel der ökonomischen Unterlage sich ändern! Allerlei gekünstelte Konstruktionen und Interpretationen werden versucht, um diese Absurdität zu erhärten. *a*) Man redet von der Hoffnung der Armen auf Almosen, von dem Bedürfnis des römischen Reiches nach einer Weltreligion, um die Einführung des Christentums zu erklären. Schöne Aussichten, schönes Bedürfnis, die auf der blutgetränkten Arena Befriedigung fanden! Der Katholizismus soll der feudalen, der Protestantismus der kapitalistischen Epoche entsprochen haben, während der materialistische Atheismus zur sozialistischen Gesellschaft gehöre. Allein der aus der liberalen Epoche vom Sozialismus übernommene Materialismus gilt heute sehr vielen als ein wissenschaftlich überwundener Standpunkt; ein Gelehrter gibt in unsern Tagen seinem Werke den Titel „An der Bahre des Darwinismus", und der Katholizismus blüht,

[1] Kritische Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft (1897) 519.

[2] In der Historischen Zeitschrift LXXXI (1898) 242 A. 1.

obwohl die feudale Epoche längst verschwunden, er blüht in den Ländern verschiedenster ökonomischer Struktur, bei sog. „Naturvölkern" wie bei den höchsten Kulturvölkern[1]. β) Man kann ferner zugeben, daß das persönliche oder das Klasseninteresse nicht ohne Einwirkung auf die subjektive Erkenntnis des Menschen bleibt, daß Theorien und Systeme ersonnen und konstruiert wurden mit der Tendenz — bewußt oder unbewußt —, um bestimmten politischen oder wirtschaftlichen Interessen zu dienen, daß Lehren, die praktische Vorteile zu gewähren schienen, gerade von Interessenten mit Begeisterung begrüßt und umfaßt wurden. Die materialistische Geschichtsauffassung, der Marxismus selbst, bieten hierfür den deutlichen Beweis. Es bleibt auch unbestritten, daß das subjektive Erkennen der objektiven Wahrheit und die Gewißheit dieser Erkenntnis für den einzelnen Menschen wie für alle entwicklungsfähig und veränderlich ist, aber es gibt ebenso gewiß absolute, evidente Wahrheiten, deren Erkenntnis sich nie geändert hat und niemals ändern wird. Selbst die sozialistische Gesellschaftsordnung wird anerkennen müssen, daß z. B. zweimal zwei vier, und daß etwas unter derselben Rücksicht nicht zugleich sein und nicht sein kann. Alle Erklärungen aber, deren man sich bediente, um die Unwandelbarkeit mathematischer und ähnlich gewisser Wahrheiten mit dem verkündeten allgemeinen und absoluten Relativismus zu vereinbaren, haben nur dazu geführt, den unheilvollen Widerspruch noch mehr ins Licht zu setzen. γ) Ohne Zweifel ist sodann die praktische Sittlichkeit der Völker durch ökonomische Verhältnisse bedingt. Große Armut und großer Reichtum erzeugen sittliche Gefahren. Auch soll nicht bestritten werden, daß Rücksichten des eigenen Interesses u. a. die moralischen Urteile beeinflussen können. Aber ist damit die Wandelbarkeit des Sittengesetzes erwiesen[2]? Selbst wenn es richtig wäre, daß die „Sitte" auch „den ökonomischen Niederschlag einer Zeit in sich zum Ausdruck bringt", das „Sittengesetz" stände doch „jenseits solcher wandelbarer Einflüsse. Für seinen unbedingten Wert, mit dem das Wesen des Sittlichen unzertrennlich verwoben ist, kennt die materialistische Geschichtsauffassung keine Erklärung."[3]

Die Begründer des „wissenschaftlichen" Sozialismus haben nun allerdings schließlich selbst erkannt, daß keineswegs alle Erscheinungen, auf welchem Gebiete menschlicher Tätigkeit sie liegen mögen, als unmittelbare

[1] Zur Entstehung des Christentums vgl. auch Neue Zeit III 481 ff 529 ff; über griechische Philosophie: Neue Zeit XV 264 ff. Paul Lafargue, Le déterminisme économique de Karl Marx (1909). Lafargue stellt der deistischen und idealistischen Geschichtsphilosophie den ökonomischen Determinismus gegenüber. Er versucht es, allerdings vergeblich, mit Hilfe der historischen Methode von Marx die Entstehung und Entwicklung wichtiger abstrakter Ideen, wie die der Gerechtigkeit, des Guten, Gottes usw. zu erklären.

[2] Vgl. F. Walter, Sozialpolitik und Moral 19 f.

[3] G. Traub, Ethik und Kapitalismus (1904) 45 f.

Folgeerscheinungen der Wirtschaft, „als Überbau" eines wirtschaftlichen Unterbaues, erwiesen werden können. Später, wenigstens nach Briefen von Engels aus den Jahren 1890 und 1894, wurde zugestanden, daß Rechtsformen, politische, juridische, philosophische Theorien, religiöse Überzeugungen und Lehren auf den Gang der Geschichte einen großen, oft bestimmenden Einfluß ausübten: „Es sind also unzählige, einander durchkreuzende Kräfte, eine unendliche Gruppe von Kräfteparallelogrammen, daraus eine Resultante, das geschichtliche Ereignis, hervorgeht." Und in einem Briefe von 1895 heißt es: „Die politische, rechtliche, philosophische, literarische, religiöse, und so weiter, Entwicklung beruht auf der ökonomischen. Aber sie alle reagieren aufeinander und auf die ökonomische Basis." Nach diesen späteren Formulierungen will, wie Engels ausführt, die sog. materialistische Geschichtsauffassung nur noch ein „heuristisches" Prinzip darbieten, eine „Methode" historischer Betrachtung unter ökonomischem Gesichtspunkte sein, wie man ja auch das Bestreben, der Bedingtheit seelisch-geistiger Erscheinungen durch physische und physiologische Ursachen nachzuspüren, als heuristische Maxime des naturwissenschaftlichen Denkens bezeichnet hat, ohne daß die, eine solche Erkenntnis ausschließlich erstrebende, Forscherarbeit notwendig mit dem Bekenntnis zum Materialismus als Weltanschauung sich verbinden müßte[1]. —

Wir kommen nun zur Anwendung der materialistischen Geschichtsauffassung auf die kapitalistische Epoche. Wenig „wissenschaftlich" mutet es an, daß hierbei offensichtlich die „wissenschaftliche" Forschung zu einem im voraus genau umschriebenen Ziele führen sollte. Dazu half die bekannte Trichotomie der Hegelschen Dialektik: Thesis, Antithesis, Synthesis, d. i. hier: urwüchsiger Kommunismus, Warenproduktion, bewußter Kommunismus, bzw. der Arbeiter im Besitze der Produktionsmittel, der Arbeiter von den Produktionsmitteln getrennt, der Arbeiter und die Produktionsmittel auf höherer Stufe wieder vereinigt. So muß nun einmal die Geschichte dem Schema gemäß verlaufen. Darum konnte es denn auch nicht genügen, die Schattenseiten der „kapitalistischen Epoche" in objektiver Weise festzustellen und zu kritisieren; sie mußten überdies in einer Weise gedeutet werden, daß für eine glücklichere Zukunft jede auf Privateigentum an den Produktionsmitteln beruhende Gesellschaftsordnung als durch die nach „wissenschaftlichem" Rezept zu erwartende geschichtliche Entwicklung überwunden erschien.

[1] Vgl. Engels Brief im Sozialistischen Akademiker 1895, 352 ff 372 f; Neue Zeit XII, 1, 342; XIV, 2, 655; XVII, 2, 9 f; Bernstein, Die Voraussetzungen des Sozialismus und die Aufgaben der Sozialdemokratie (1904) 7; Robert Michels im Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie IX (1911) 438. Daß die schroffere Formulierung der materialistischen Geschichtsauffassung noch Freunde hat, beweist Pannekocks Polemik gegen Kautsky, in Neue Zeit XXXI (1912/13) 1, 272 ff 355 ff.

110. Die besondern Bewegungsgesetze der kapitalistischen Epoche (Marxismus im engeren Sinne)[1]. Die Gesetze der Entwicklung sind zugleich die Gesetze des Unterganges (Negation der Negation). Sie führen die kapitalistische Gesellschaft nicht bloß voran, sondern auch zu Widersprüchen, an denen sie schließlich zu Grunde gehen muß.

1. Bei der „einfachen Warenproduktion", die in der Geschichte nur gemischt mit Naturalwirtschaft, Feudalwirtschaft, zünftiger Monopolwirtschaft (Mittelalter) sich findet, stehen die Produzenten nicht nur als Freie und Gleiche einander gegenüber, sie sind auch im Besitze ihrer Produktionsmittel. Bei der „kapitalistischen Warenproduktion" hört der Arbeiter jedoch auf, der Besitzer seiner Produktionsmittel zu sein: „Der Kapitalist tritt jetzt dem besitzlos gewordenen Arbeiter als Besitzer der Produktionsmittel entgegen, der Arbeiter kann nicht mehr direkt für den Konsumenten arbeiten, er muß für den kapitalistischen Unternehmer arbeiten, dem er seine Arbeitskraft verkauft, er wird ein Lohnarbeiter."[2] Also Scheidung des Produzenten vom Produktionsmittel, Verurteilung des Arbeiters zu lebenslänglicher Lohnsklaverei. Er muß sein eigenes Produkt als Kapital erzeugen. Der Kapitalist eignet sich das Produkt des Arbeiters an, bereichert sich in wachsendem Maße auf Kosten des Arbeiters, der sich als Objekt der Ausbeutung einer ebenso fortschreitenden Verelendung überantwortet sieht. Das ist der fundamentalste Widerspruch, der im Keime alle andern enthält. Er tritt an den Tag als Klassengegensatz zwischen besitzlosem Proletariat und kapitalistischer Bourgeoisie.

2. In der ausgebildeten Warenproduktion produziert man nur für den Markt, nicht für den eigenen Bedarf. Für den Markt produzieren aber gleichzeitig viele. Der einzelne kapitalistische Unternehmer weiß daher nicht, ob und wie viele von den Produkten der Markt gebraucht, ob nicht der Markt von anderer Seite bereits und vielleicht mit besserer Ware besetzt ist. Er produziert ins blinde hinein. Während in den einzelnen Fabriken die Produktion wohl organisiert ist, herrscht in der ganzen Gesellschaft die Anarchie der Produktion, herrschen die blinden Naturgesetze der Konkurrenz, herrscht der bittere Kampf ums Dasein. Der Naturzustand des Tieres erscheint als Gipfelpunkt der menschlichen Entwicklung. Das Schicksal des Produktes ist ungewiß, entzieht sich dem Einfluß des Produzenten; vom Schicksale des Produktes aber hängt das Schicksal des Produzenten ab. Das Produkt beherrscht den Produzenten wie ein Fatum. Aus der Anarchie ergeben sich Krisen —

[1] Vgl. unter anderem Marx und Engels, Heilige Familie 43 ff 181 ff; Kommunistisches Manifest; Marx, Der 18. Brumaire[2] (1869) 8; Kapital I[4] 611 679 ff 725 ff 728; Elend der Philosophie X[2] 106 ff 120 ff 162 ff; Engels, Anti-Dühring 130 ff 151 ff 162 190 ff 204 ff 274 ff; Ursprung der Familie etc. 186; Entwicklung des Sozialismus 29 ff 31 ff 37 ff 44 ff; Lage der arbeitenden Klasse in England 109; Feuerbach 36.

[2] Kautsky, Agrarfrage (1899) 60 f.

crise pléthorique, wie Fourier sagte, die Krisis durch Überproduktion, Not und Mangel aus Überfluß: Bankrott für die Kapitalisten, Arbeitslosigkeit, Hunger, Tod für die Arbeiter. Die Produktion liefert genug Waren, auch Konsumenten wären da in hinreichender Zahl. Aber die große Masse der Arbeiterwelt, die immer mehr verelendet, hat die Kaufkraft verloren, verfügt nicht über die erforderlichen Tauschmittel. Kaufen kann nur, wer Geld hat. Die Produktionsweise rebelliert gegen die Austauschweise, welche die im Überfluß produzierten Güter nicht zu den Konsumenten gelangen läßt: Unterkonsumtion der Massen bei überreicher Produktion.

3. Doch immer klarer tritt dabei der gesellschaftliche Charakter der Arbeit zu Tage, immer absurder wird die privatkapitalistische Aneignung ihres Produktes. In den periodischen Krisen namentlich findet eine noch gewaltigere Konzentration der Vermögen statt als durch den alltäglichen Konkurrenzkampf. Ebenso konzentrieren sich die Arbeitermassen immer mehr in den an Ausdehnung wachsenden, an Zahl abnehmenden Etablissements. Aktiengesellschaften, Trusts und der Staat bemächtigen sich der großen Produktions- und Verkehrsanstalten. Doch auch der heutige Staat ist nur eine kapitalistische Maschine. Je mehr Produktivkräfte er in sein Eigentum übernimmt, um so mehr wird er Gesamtkapitalist, desto mehr Staatsbürger beutet er aus. Der Arbeiter bleibt dabei Proletarier. Damit haben die Widersprüche ihren Gipfelpunkt erreicht.

4. Die Lösung all dieser Widersprüche aber erfolgt in der proletarischen Diktatur und mittels derselben. Das Proletariat ergreift die öffentliche Gewalt und verwandelt kraft dieser Gewalt die den Händen der Bourgeoisie entgleitenden Produktionsmittel in gesellschaftliches Eigentum. Nun gibt es keine Anarchie der Produktion mehr, da jetzt eine gesellschaftliche Produktion nach vorher bestimmtem Plane möglich ist. Die Aneignung des Produktes durch den Kapitalisten hat mit dem Kapitalbesitz selbst aufgehört, und die Verteilung der Produkte durch die Gesellschaft bewahrt den Arbeiter vor allem Elende. Die politische Autorität des Staates schläft ein. Die Menschen werden nunmehr im vollen Maße Herren der Natur und ihrer selbst, sie werden frei.

Das oberste Entwicklungsgesetz gewährt uns Einblick in die Entstehung des Kapitals durch Ausbeutung des Arbeiters, die fortschreitende Akkumulation des Kapitals und dementsprechend auf der andern Seite in die Naturnotwendigkeit einer fortschreitenden Verelendung der Arbeitermassen. Der Klassengegensatz, der Klassenkampf zwischen Bourgeoisie und Proletariat leitet sich davon ab und führt in steigender Verschärfung schließlich zur Emanzipation der unterdrückten Klasse und zur sozialistischen Zukunftsgesellschaft. Die übrigen Gesetze, Konkurrenz, Anarchie, Krisen, Konzentration der Kapitalien usw. beweisen allerdings den naturnotwendigen Zusammenbruch

der kapitalistischen Gesellschaft und sind insofern von großer Bedeutung für die Marxistische Theorie. Allein im Verhältnis zum ersten und obersten Gesetz erscheinen sie doch mehr als die kommunistische Ordnung der Dinge vorbereitende und mithelfende Begleitumstände der Entwicklung. Das den Fortschritt vollziehende Moment bleibt aber der Klassenkampf des durch seine Ausbeutung und in seiner Verelendung immer mehr verbitterten, gleichzeitig in seiner Organisation erstarkten Proletariats. Wir müssen darum auf die Beurteilung des obersten Entwicklungsgesetzes in der Kritik das größte Gewicht legen: Der Arbeiter produziert sein eigenes Produkt als Kapital. Der Kapitalist eignet sich das Produkt des Arbeiters an. Durch die Ausbeutung entsteht und wächst das Kapital, während der Arbeiter naturnotwendig zu fortschreitender Verelendung verurteilt ist.

Wenn Marx immer wieder von einer Ausbeutung der Arbeiter durch den kapitalistischen Unternehmer redet und diese Ausbeutung mit den schärfsten Zensuren belegt, so fällt er allerdings ganz aus der Rolle des materialistischen Historikers, der lediglich den Naturprozeß der gesellschaftlichen Entwicklung beobachten, dessen Gesetze konstatieren wollte. Es zeigt sich eben hier wieder, daß es auch beim besten Willen tatsächlich unmöglich ist, das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben zu behandeln und dabei von jedem Werturteile abzusehen.

Um die Entstehung und die Akkumulation des Kapitals durch Ausbeutung klarzustellen, bedient sich Marx seiner Wertlehre. Neben der materialistischen Geschichtsauffassung galt sie als die zweite Stütze des wissenschaftlichen Sozialismus. Ihre Würdigung fordert darum unsere ganze Aufmerksamkeit.

III. Die Marxsche Werttheorie[1]. Karl Marx behauptet nicht, die Arbeit sei allein produktiv in dem Sinne, daß die Brauchbarkeit einer Ware sich ausschließlich auf die Arbeit zurückführe. Er bestreitet keineswegs den Einfluß der Natur und ihrer Kräfte auf den Gebrauchswert der Ware. Er gibt ferner zu, daß der Gebrauchswert die notwendige Voraussetzung, das unerläßliche Substrat des Tauschwertes bilde und insofern auch wirtschaftlich in Betracht komme. Aber er leugnet jede innere Beziehung des Gebrauchswertes zum Tauschwert und demgemäß, daß der

[1] Vgl. Marx, Kapital I[4] 1 3 ff 6 f 37 ff 41 f 49 69 76 78 109 f 115 121 122 f 126 ff 129 f 131 133 f 139 f 143 149 156 f 171 176 f 178 f 192 ff 276 ff 334 ff 557 576 593 ff 609 617 ff 643 A. 714 ff 725 ff; II Vorrede XIII 164 f 406 467 f 499 524; III, Teil 1: 16 f 21 23 f 97 131 f 135 f 138 140 142 147 152 ff 156 158 f 175 f 188 428 f; Teil 2: 278; Kautsky, K. Marx' ökonomische Lehren, in der Internationalen Bibliothek 1890, Hft 4—6; Böhm-Bawerk, Zum Abschluß des Marxschen Systems, in den Festgaben für K. Knies (1896); V. Cathrein, Sozialismus [10] 47 ff 218 ff; Schaub, Eigentumslehre 179 ff; v. Hammerstein in den Stimmen aus Maria-Laach X 426 ff; Bernstein, Voraussetzungen des Sozialismus 14; Diehl, Erläuterungen zu Ricardo I[2] (1905) 94 ff; Koppel, Für und wider Marx (1905); Tugan-Baranowsky, Theoretische Grundlagen des Marxismus (1905); Kautsky, Theorien über den Mehrwert (1905).

Tauschwert sich irgendwie nach dem Gebrauchswerte bemesse. Er mochte hierfür in dem bekannten Ricardoschen Satz eine Stütze zu finden glauben: Der Wert eines Gutes (oder die Menge eines andern Gutes, gegen welche man dasselbe vertauscht) richtet sich nach der verhältnismäßigen Menge von Arbeit, welche zu seiner Hervorbringung erforderlich ist[1]. Diese Lehre aber versuchte Marx in seiner Weise auszubauen. Der Tauschwert enthält kein Atom Gebrauchswert. Die Wertsubstanz, das den im Austauschverhältnis stehenden Waren „Gemeinsame", ist die zu ihrer Herstellung gesellschaftlich (je nach dem Stande der Produktionstechnik) notwendige Arbeit, gemessen durch die gesellschaftlich notwendige Arbeitszeit (so daß also das Produkt des trägen Arbeiters nicht deshalb an Wert gewinnt, weil der Träge mehr Zeit braucht als der mit durchschnittlicher Geschicklichkeit, Fleiß, Intensität, Arbeitende). Mit andern Worten: der Wert ist die in der Ware „vergegenständlichte", „aufgespeicherte", „kristallisierte" abstrakt menschliche Arbeit, gemessen durch die gesellschaftlich notwendige Arbeitszeit.

Die „gesellschaftlich notwendige Arbeitszeit" wird von Marx als eine dem technischen Kulturniveau entsprechende Arbeitszeit verstanden. Überall, wo Marx im ersten Bande des „Kapital" den „Wert" ex officio „grundlegend" (Diehl) erklärt, wird allein von den technischen Bedingungen der Produktion gesprochen. Bedarfs- und Nachfrageverhältnisse haben Einfluß auf den Preis, nicht aber auf den „Wert"[2]. An einer Stelle heißt es nun freilich[3]: „Gesetzt, jedes auf dem Markt vorhandene Stück Leinwand enthalte nur gesellschaftlich notwendige Arbeitszeit. Trotzdem kann die Gesamtsumme dieser Stücke überflüssig verausgabte Arbeitszeit enthalten. Vermag der Marktmagen das Gesamtquantum Leinwand, zum Normalpreis von 2 Sh per Elle, nicht zu absorbieren, so beweist das, daß ein zu großer Teil der gesellschaftlichen Gesamtarbeitszeit in der Form der Leinweberei verausgabt wurde. Die Wirkung ist dieselbe, als hätte jeder einzelne Leinweber mehr als die gesellschaftlich notwendige Arbeitszeit auf sein individuelles Produkt verwandt." Auch Engels bezeichnet in dem Vorwort zum „Elend der Philosophie" die gesellschaftlich notwendige Arbeit als notwendig für das einzelne Produkt gegenüber andern Produkten derselben Art, wie auch gegenüber dem gesellschaftlichen Gesamtbedarf. Allein Marx selbst belehrt uns darüber, daß die „Notwendigkeit" der Arbeit mit Rücksicht auf den gesellschaftlichen Bedarf in ganz anderem Sinne zu verstehen ist als die Notwendigkeit gemäß den technischen Bedingungen der Produktion. Er sagt[4]: „Das gesellschaftliche Bedürfnis, d. h. der Gebrauchswert auf gesellschaftlicher Potenz, erscheint hier bestimmend für die Quota der gesellschaftlichen Gesamtarbeitszeit, die den verschiedenen besondern Produktionssphären anheimfallen. Es ist aber nur dasselbe Gesetz, das sich schon bei der einzelnen Ware zeigt, nämlich: daß ihr Gebrauchswert Voraussetzung ihres Tauschwertes und damit ihres Wertes ist. Dieser Punkt hat mit dem Verhältnis zwischen notwendiger und Mehrarbeit nur so viel zu tun, daß mit Verletzung

[1] Ricardos Grundsätze, übersetzt von E. Baumstark (1837) 1.
[2] Vgl. Diehl, Erläuterungen zu Ricardo 126 ff.
[3] Marx, Kapital I[4] 71 f. Vgl. auch III, 1, 172. [4] Ebd. 2, 176.

dieser Proportion der Wert der Ware, also auch der in ihm steckende Mehrwert, nicht realisiert werden kann. Zum Beispiel es sei proportionell zu viel Baumwolle produziert, obgleich in diesem Gesamtprodukt von Gewebe nur die unter den gegebenen Bedingungen dafür notwendige Arbeitszeit realisiert. Aber es ist überhaupt zu viel gesellschaftliche Arbeit in diesem besondern Zweig verausgabt; d. h. ein Teil des Produkts ist nutzlos. Das Ganze verkauft sich daher nur, als ob es in der notwendigen Proportion produziert wäre. Diese quantitativen Schranken der auf die verschiedenen besondern Produktionssphären verwendbaren Quoten der gesellschaftlichen Arbeitszeit ist nur weiter entwickelter Ausdruck des Wertgesetzes überhaupt; obgleich die notwendige Arbeitszeit hier einen andern Sinn enthält. Es ist nur so und soviel davon notwendig zur Befriedigung des gesellschaftlichen Bedürfnisses. Die Beschränkung tritt hier ein durch den Gebrauchswert." Der Gebrauchswert aber ist, wie gesagt, nach der ganzen Marxschen Wertlehre für die Wertbildung nur wichtig als Voraussetzung oder Bedingung, daß die Ware überhaupt Wert habe nicht als konstitutives Element der Wertsubstanz und des Wertmaßes und darum nicht entscheidend für die Werthöhe als solche[1].

Dies bleibt zu beachten, wenn man auch die gesellschaftlich notwendige Arbeitszeit verstehen will als „Arbeitszeit, die erheischt ist, unter dem gegebenen Durchschnitt der gesellschaftlichen Produktionsbedingungen das gesellschaftlich erheischte Gesamtquantum der auf dem Markt befindlichen Warenspezies zu erzeugen"[2]; oder wie Ernst Günther sagt[3]: „Gesellschaftlich notwendige Arbeitszeit ist Arbeitszeit, erheischt, um irgend einen Gebrauchswert mit den vorhandenen normalen Produktionsbedingungen und dem gesellschaftlichen Durchschnitt von Geschick und Intensität[4] in einer dem jeweiligen Bedarf entsprechenden Menge herzustellen." Eine wirklich vorurteilsfreie Prüfung der Beziehung des Wertes zum gesellschaftlichen Bedarf, des Einflusses von Über- und Unterproduktion auf die Wertgestaltung, hätte ja nun freilich Marx zu der Erkenntnis drängen müssen, daß die Beziehung zum Bedarf es ist, die dem Produkte menschlicher Arbeit und damit dieser selbst ihren Wert schlechthin verleiht, und daß die Höhe des Wertes eben von dem größeren und geringeren Bedarf bzw. von dem Verhältnis zwischen Bedarf und Vorrat bestimmt wird. Aber das würde zu offenbar gegen das im ersten Bande des „Kapital" aufgestellte Dogma verstoßen: die wertbildende Substanz ist allein die Arbeit, und diese wird allein gemessen durch die Arbeitszeit. Der schließliche Hinweis auf den gesellschaftlichen Bedarf durfte daran nichts ändern. Alles in allem können also jene neueren Versuche, die Marxsche Werttheorie durch stärkere Betonung des Gebrauchswertes und Bedarfsmomentes unserem Verständnis näher zu bringen, in der Marxschen Lehre selbst kaum eine Stütze finden[5].

[1] Kapital I 7; III, 2. Teil 175: „Denn Bedingung bleibt der Gebrauchswert" 176, „Gebrauchswert Voraussetzung des Tauschwertes" der Ware.

[2] Kapital III, 2, 180. [3] Schmollers Jahrbuch 1905, 1257 1261.

[4] Kapital I 5.

[5] Vgl. Diehls Ausführungen gegenüber Landé, Riekes, M. Weber, Bernstein, v. Struve in den Erläuterungen a. a. O. 125 ff. Auch v. Wenkstern (Schmollers Jahrbuch 1905, 4. Hft, S. 418 1652) nennt es eine falsche Darstellung der Marxschen Wertlehre, daß

Doch verfolgen wir die Marxschen Gedankenreihen weiter, um speziell zu sehen, wie Marx seine Werttheorie zu einer Ausbeutungstheorie gestaltete.

Da die menschliche Arbeitskraft nach Marx auch eine Ware ist, so besteht ihr Wert per Tag in der zur Herstellung der Arbeitskraft für einen Tag, also des täglichen Unterhaltes gesellschaftlich notwendigen Arbeit, gemessen durch die dazu gesellschaftlich notwendige Arbeitszeit. Es seien hierfür sechs Stunden Arbeitszeit erforderlich. Dann wird der kapitalistische Unternehmer diesen Tauschwert der Arbeitskraft, sagen wir: drei Mark, dem Arbeiter im Lohne zahlen und dadurch das Recht auf den Gebrauch der Arbeitskraft für einen Tag erworben haben. Es besteht aber eine Differenz zwischen dem Wert und der Verwertung der Arbeitskraft. Ist der Tauschwert sechs Stunden gesellschaftlich notwendiger Arbeitszeit, so kann der Kapitalist die Arbeitskraft des Arbeiters einen ganzen Tag gebrauchen, den Arbeiter zehn, zwölf Stunden arbeiten lassen[1]. Die so produzierten Waren repräsentieren also einen Wert von zehn, zwölf Stunden. Das Plus an Wert, das der Arbeiter über den Tauschwert seiner Arbeitskraft dabei erzeugt, den „Mehrwert", eignet sich der Kapitalist an. Aus dem Mehrwert bildet sich das Kapital. Das Kapital ist also aufgehäufte fremde Arbeit[2]. Überdies ist der Arbeitgeber in der Lage, den Mehrwert in verschiedener Weise zu steigern, so durch Verlängerung der Arbeitszeit, durch Frauen- und Kinderarbeit usw. Es hilft ihm dabei auch jede Minderung in den Unterhaltskosten des Arbeiters und somit des Tauschwertes seiner Arbeitskraft, ferner die Freisetzung, Verdrängung von Arbeitern durch Einführung

Marx in seinem „Wert" das Bedürfnis nicht beachtet habe: „Denn der Wert ist nach der Lehre von Marx Summe ‚gesellschaftlich notwendiger Arbeit', d. h. einer Arbeit, die nicht bloß technisch normal ist, sondern ein Bedürfnis der Gesellschaft nicht nur in der Qualität, sondern auch in der Quantität befriedigt."

[1] Im Arbeitstage des Arbeiters ist also zu unterscheiden zwischen der „notwendigen Arbeitszeit", in welcher der Arbeiter den Wert seines Lebensunterhaltes produziert, und der „Surplus-Arbeitszeit"; während dieses zweiten Teiles wird er „exploitiert", erzeugt er den „Mehrwert". „Aller Mehrwert ... ist seiner Substanz nach Materiatur unbezahlter Arbeitszeit." Vgl. Böhm-Bawerk, Festgaben für Knies (1896) 98.

[2] Vgl. Achille Loria zu Marx' Theorien über den Mehrwert, in Grünbergs Archiv für Geschichte des Sozialismus II (1911) 134 ff; Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXXI (1910) 611; Thompson und Marx, in Neue Zeit XXIX (1911) 1, 314 ff. „Mehrwert" bedeutet bei Marx (und auch bei Sismondi) nicht wie bei Thompson die ganze Wertsteigerung, die das Produkt durch die in ihm verkörperte Arbeit empfängt, sondern lediglich die Differenz zwischen dem Lohne, den der Arbeiter zur Erhaltung seiner Arbeitskraft vom Unternehmer empfängt, und dem Werte seines Erzeugnisses. Diese Differenz ist es, die der Unternehmer sich aneignet. So auch Hector Denis, Histoire des systèmes économiques et socialistes (1904). — Karl Koepp (Das Verhältnis der Mehrwerttheorien von Karl Marx und Thomas Hodgskin [1911]) wendet sich gegen die von A. Menger und Brentano aufgestellte Behauptung, Marx sei als Nationalökonom nur ein Plagiator Hodgskins.

neuer Maschinen („relative Übervölkerung", „industrielle Reservearmee"), die durch das Angebot ihrer „Hände" die „Lohndrückerei" erleichtern usw. Schweiß- und bluttriefend geht das Kapital aus der Produktion hervor und wächst mehr und mehr an. Die „Akkumulation des Kapitals" aber bedeutet die Reproduktion des Kapitalverhältnisses auf einer sich stets erweiternden Stufenleiter. Sie bedeutet das Anschwellen der Kapitalien und der Masse des Mehrwertes, d. i. der unbezahlten fremden Arbeit auf der einen Seite, die Vermehrung und fortschreitende Verelendung des Proletariates auf der andern Seite, bis endlich die Negation der kapitalistischen Produktion durch sie selbst mit der Notwendigkeit eines Naturprozesses vollzogen, die kapitalistische Produktionsweise in eine kommunistische verwandelt sein wird.

Theoretisches Interesse bietet die Frage, ob die Marxsche Wertlehre nur eine konsequente Fortbildung der Ricardoschen sei, wie bisher vielfach, auch von Marx selbst, angenommen wurde[1]. Karl Diehl beschäftigt sich ausführlich mit dieser Frage[2]. Er hält dafür, daß die Abweichungen und Verschiedenheiten weit größer sind als die übereinstimmenden Gedanken.

Gemeinsam ist nach Diehl beiden Theoretikern 1. die Absicht, mittels ihrer Werttheorie die in letzter Instanz für die Bildung der Durchschnittspreise entscheidende Regel festzustellen. 2. Marx wie Ricardo beschränken ihre Theorie auf solche Güter, die durch beliebig reproduzierbare Arbeit hergestellt werden können. 3. Beide nehmen als Wertmaß einen Aufwand bei Herstellung der Waren an; ihre Theorien sind „objektivistische" nach Diehlscher Terminologie, „kausale", „genetische" nach der von uns gewählten Ausdrucksweise.

Verschieden dagegen ist 1. die zeitliche Geltung des Wertgesetzes. Für Ricardo ist es ein allgemeines, für Marx ein historisch beschränktes Gesetz, bloß in Geltung innerhalb der Periode der Warenproduktion. Nach Engels[3] gilt das Wertgesetz in reiner Gestalt bis ins 15. Jahrhundert unserer Zeitrechnung, also für die Zeit der „einfachen Warenproduktion" (wo dem Arbeiter die Produktionsmittel gehörten), für die „kapitalistische Warenproduktion" nur in modifizierter Gestalt.

2. Die Ricardosche Wertlehre stellt eine relative Arbeitswerttheorie dar; die Arbeit ist lediglich der relativ wichtigste Bestimmungsgrund des Wertes, und der Tauschwert das Verhältnis, in welchem Waren mit Rücksicht auf die für ihre Herstellung nötigen Arbeitsmengen zueinander stehen. Die Marxsche Wertlehre ist dagegen eine absolute Arbeitswerttheorie. Sie löst den Begriff „Wert" von dem zunächst auch hier in seiner Relativität aufgefaßten „Tauschwert" los, erblickt in dem Quantum qualitätsloser, abstrakt menschlicher, gesellschaftlich notwendiger Durchschnittsarbeit, welches sich in jeder einzelnen Ware findet, die Wertsubstanz, die einheitliche Wertgröße, zugleich das Gemeinsame, das die Gleichsetzung verschiedener Waren im Austauschverhältnis ermöglichen oder be-

[1] Lassalle nannte Marx einmal „den Sozialist gewordenen Ricardo und den Ökonom gewordenen Hegel" (Aus dem literarischen Nachlaß von Marx, Engels, Lassalle. IV: Briefe Lassalles an Marx und Engels. Herausgeg. von F. Mehring [1902] 9. Brief).

[2] Erläuterungen I 94 ff.

[3] Ergänzung und Nachtrag zu Bd III des „Kapital", in Neue Zeit, XIV, 1, 11 ff.

gründen kann. Ricardo genügte es, mittels seiner Werttheorie das wertliche Verhältnis der Ware A zur Ware B zu bestimmen. Marx führt uns den Wert an sich, den absoluten Wert jeder einzelnen Ware vor[1].

3. Im Gegensatze zu Marx hat Ricardo keine Mehrwerttheorie aufgestellt. Marx dient die Wertlehre lediglich als Grundlage seiner Ausbeutungstheorie. Ricardo dagegen hat „für die wichtigsten Vorkommnisse des Wirtschaftslebens dem Kapitalfaktor eine selbständige Wertbestimmung neben der Arbeit eingeräumt; er hat den Profit als selbständige Einkommensart neben dem Arbeitslohn aufgefaßt, und so dürftig auch seine Profittheorie sein mag, er hat doch dem Zins und Unternehmergewinn eine selbständige Rolle zuerteilt"[2].

112. Kritik der Marxschen Werttheorie: 1. Sie ist keine allgemeine Werttheorie, erstreckt sich nicht auf alle Güter, denen tatsächlich im Verkehr Wert beigemessen wird. 2. Auch in ihrer Beschränkung auf bestimmte Gruppen von Gütern ist sie durch die Marxsche Beweisführung in keiner Weise begründet worden. 3. Sie ist unhaltbar als absolute Werttheorie und nicht minder 4. als reine Arbeitswerttheorie.

1. *Der Mangel allgemeiner Geltung* ist offenbar für eine Werttheorie ein großer Fehler. Es wird dadurch jede einheitliche Lösung des Wertproblems unmöglich gemacht. Gar manche Erscheinungen des wirtschaftlichen Lebens, die mit der Wertfrage zusammenhängen, können keine befriedigende Erklärung finden. Daß aber gerade die Marxsche Theorie manche Werträtsel schafft und ungelöst läßt, ist leicht ersichtlich. Warum hat z. B. der Wein, der in günstigerer Lage gewachsen ist, obwohl seine Herstellung vielleicht weniger Arbeit kostete als die eines andern, in ungünstigem Terrain gewachsenen, einen höheren Tauschwert als der andere? Offenbar nur deshalb, weil er besser ist. Wie erklärt sich ferner das Wachsen des Wertes beim Wein allein durch die Zeitdauer? Die kleinen Arbeitsaufwendungen auf den lagernden Wein stehen ja in keinem Verhältnis zu seiner Wertsteigerung. Wie die Wertsteigerung beim emporwachsenden Baum, der sich entwickelnden Frucht? wie die verschiedenen Werte bei verschiedenen Arten von Bäumen und Früchten? wie der Wert und die Wertveränderungen z. B. in den städtischen Grundstücken, wenn etwa ein neuer Bahnhof gebaut, ein alter verlegt wird usw.? Durch die Arbeit, die bei solchen Gelegenheiten überhaupt stattfindet? Wege- und Häuserbau etc.? die „gesellschaftliche" Arbeit? Aber das ist doch nicht eine zur Herstellung eben des im Werte steigenden Objekts verwendete Arbeit, sondern Arbeit, die ganz andere Objekte zum Gegenstande hat.

Wir wollen die Beispiele nicht häufen. Marx selbst nimmt von der Geltung seiner Werttheorie einmal diejenigen Güter aus, die nicht Arbeitsprodukte sind, so den Grund und Boden[3]; sodann Güter, die zwar Arbeitsprodukte, aber nicht „beliebig" reproduzierbar sind, z. B. Kunstwerke be-

[1] Marx, Zur Kritik der politischen Ökonomie (1859) 6. Kapital I[4] 6. Tugan-Baranowsky, Theoretische Grundlagen des Marxismus (1905) 136.

[2] Diehl, Erläuterungen 116.

[3] Kapital I[4] 67 u. a.

rühmter Meister[1]. Solche Dinge haben zwar einen Preis, aber keinen Wert im Sinne der Marxschen Theorie[2]. Und doch haben sie ganz offenbar Wert im Sinne des gemeinen Verstandes.

2. *Die Marxsche Beweisführung,* sein Versuch, aus der Darstellbarkeit des Austauschverhältnisses durch eine Gleichung die Arbeitsäquivalenz der ausgetauschten Warenmengen als Wertgesetz abzuleiten, muß als logisch verfehlt bezeichnet werden. Es ist nur ein einziges und zwar ein apriorisches Argument, welches ins Feld geführt wird[3]: Von dem Begriffe des Austausches, dem Wesen des Tauschverhältnisses geht Marx dabei aus. „Dieser Rationalismus", bemerkt Konrad Schmidt[4], „der das Wertgesetz unter Ausschaltung aller psychologisch motivierenden Erwägungen (Interesse-Konkurrenz) aus der Darstellbarkeit des Austauschverhältnisses als einer Gleichung analytisch herausholen zu können meint, ist, wie man ihn immer beurteile, jedenfalls eines der allerbedeutsamsten und folgereichsten Merkzeichen der Marxschen Theorie", — zugleich aber auch zum Verhängnis für die Theorie geworden.

Das Austauschverhältnis, sagt Marx, ist darstellbar in einer Gleichung, z. B. 1 Quarter Weizen = a Zentner Eisen. Was besagt diese Gleichung? Daß ein Gemeinsames von derselben Größe in zwei verschiedenen Dingen existiert, in 1 Quarter Weizen und auch in a Zentner Eisen. Beide sind also gleich einem Dritten, das an und für sich weder das eine noch das andere ist. Jedes der beiden, soweit es Tauschwert, muß also auf dieses Dritte reduzierbar sein. Das gemeinsame Dritte, welches Marx sucht, kann nicht in den körperlichen Eigenschaften gesucht werden, welche die Dinge nutzbar, also zu Gebrauchswerten machen. Denn diesen körperlichen Eigenschaften nach sind die Dinge nicht gleich, sondern verschieden. Die Gleichheit (Gleichsetzung) toto caelo verschiedener Arbeiten (Tisch = Rock) kann nur in einer Abstraktion von ihrer wirklichen Ungleichheit bestehen, in der Reduktion auf den gemeinsamen Charakter, den sie als Verausgabung menschlicher Arbeitskraft, abstrakt menschlicher Arbeit, besitzen[5]. Diese Schlußfolgerung ist unrichtig, die Beweisführung ein offenkundiger Verstoß gegen die Gesetze des logischen Denkens. Was würde Marx zu folgender Beweisführung gesagt haben: Die Gleichsetzung Tisch = Rock setzt in beiden ein gemeinsames Drittes voraus. Dieses Gemeinsame kann aber nicht die Arbeit sein; denn die Arbeit des Tischlers ist toto caelo verschieden von der Arbeit des Schneiders? Da würde Marx uns ohne Zweifel in die Rede fallen und sagen: Man muß eben von den Verschiedenheiten der Arbeit abstrahieren und die abstrakt menschliche Arbeit ins Auge fassen. Nun wohl! Warum gibt Marx seiner abstraktiven Tätigkeit keine andere Richtung? Die Waren kommen doch nicht

[1] Kapital III, 2, 173. [2] Diehl a. a. O. I[2] 97. [3] Kapital I[4] 3 f.
[4] Im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XX (1905) 412.
[5] Marx, Kapital I[4] 40.

bloß darin überein, Gegenstand menschlicher Arbeit gewesen zu sein, sondern namentlich auch darin, daß sie die Fähigkeit haben, menschlichen Bedürfnissen zu dienen, daß sie Nützlichkeit besitzen, Gebrauchswerte sind, daß sie unter der ihnen gemeinsamen Rücksicht ihrer Brauchbarkeit sowie in ihrer konkreten Bedeutung hierfür von der menschlichen Vernunft geschätzt, qualitativ und quantitativ miteinander verglichen werden können, daß es also ganz erklärlich ist, warum man im Tauschverkehr ein bestimmtes Quantum der einen Ware einer bestimmten Menge der andern Ware gleichsetzen darf.

3. *Kritische Beleuchtung der Marxschen Wertlehre als „absoluter" Arbeitswerttheorie.* Wie bereits gesagt, begnügte sich Marx nicht damit, den Tauschwert als das quantitative Verhältnis, die Proportion, in welcher sich die Gebrauchswerte austauschen, zu bezeichnen. Er ging weiter, suchte in den Tauschobjekten das ihnen „Gemeinsame" und fand dieses in der in jeder Ware vorhandenen Menge an „gesellschaftlich notwendiger Durchschnittsarbeit". Er konnte auf diese Art und Weise also auch absolut den „Wert" der einzelnen Ware bestimmen[1]. Sehen wir uns indes die von Marx gewählte Maßeinheit und deren Verwendung bei der Messung der verschiedensten Werte etwas genauer an.

„Alle Arbeit", sagt Marx[2], „ist einseitige Verausgabung menschlicher Arbeitskraft im physiologischen Sinne, und in dieser Eigenschaft gleicher menschlicher oder abstrakter menschlicher Arbeit bildet sie den Warenwert. Alle Arbeit ist anderseits Verausgabung menschlicher Arbeitskraft in besonderer zweckbestimmter Form, und in dieser Eigenschaft konkreter nützlicher Arbeit produziert sie Gebrauchswerte." Die „wertbildende Substanz" ist somit nach Marx die Arbeit als Lebensbetätigung[3] im physiologischen Sinne, Verausgabung derselben menschlichen Arbeitskraft, die durch Reduktion auf abstrakt menschliche Arbeit in qualitativer, d. i. qualitätsloser Einheit oder Gleichheit sich darstellt. Die Maßeinheit, die bei der Messung des Wertes qualitativ verschiedener Arbeiten in Anwendung kommt, wäre demnach die „einfache Arbeit", so zwar, daß die komplizierteren produktiven Arbeiten als ein Vielfaches jener einfachen Arbeit sich darstellen, die Qualitätsunterschiede in Quantitätsverschiedenheiten sich auflösen. Vernehmen wir Marx selbst[4]: „Der Wert der Ware stellt menschliche Arbeit schlechthin dar, Verausgabung menschlicher Arbeit überhaupt. Wie nun in der bürgerlichen Gesellschaft ein General oder Bankier eine große, der Mensch schlechthin eine sehr schäbige Rolle spielt, so steht es auch hier mit der menschlichen Arbeit. Sie ist Verausgabung einfacher Arbeitskraft, die im Durchschnitt jeder gewöhnliche Mensch, ohne besondere Entwicklung, in seinem leiblichen Organismus besitzt. Die einfache Durchschnittsarbeit selbst wechselt zwar

[1] Diehl, Erläuterungen 101 ff. [2] Kapital I[4] 13. [3] Ebd. Anmerkung.
[4] Ebd. I[4] 10 f.

in verschiedenen Ländern und Kulturepochen ihren Charakter, ist aber in einer vorhandenen Gesellschaft gegeben. Kompliziertere Arbeit gilt nur als potenzierte oder vielmehr multiplizierte einfache Arbeit, so daß ein kleineres Quantum komplizierter Arbeit gleich einem größeren Quantum einfacher Arbeit. Daß diese Reduktion beständig vorgeht, zeigt die Erfahrung. Eine Ware mag das Produkt der kompliziertesten Arbeit sein, ihr Wert setzt sie dem Produkt einfacher Arbeit gleich und stellt selbst nur ein bestimmtes Quantum einfacher Arbeit dar. Die verschiedenen Proportionen, worin verschiedene Arbeitsarten auf einfache Arbeit als ihre Maßeinheit reduziert sind, werden durch einen gesellschaftlichen Prozeß hinter dem Rücken der Produzenten festgesetzt und scheinen ihnen daher durch das Herkommen gegeben." Es dürfte kaum nötig sein, hinter dem Rücken der Produzenten zu erspähen, was die tägliche Erfahrung klar und zweifellos lehrt. Die komplizierteren Arbeiten werden auf dem Markte mit demselben Golde, aber höher als die weniger komplizierten bezahlt, weil sie eben ihrer qualitativen Vorzüge wegen höher geschätzt zu werden pflegen. An eine Reduktion auf „einfache Durchschnittsarbeit" denkt niemand und kann niemand denken, weil die „einfache Arbeit" als Maßeinheit etwas Unfaßbares und ihre Verwendung zur Messung der verschiedenen „Werte" etwas Unmögliches darstellt. 1. Etwas Unfaßbares: oder wie wird denn jenes Quantum produktiver Verausgabung an Hirn, Nerv, Muskel usw., das als „einfache Arbeit" zu gelten hat, in sich selbst, in seiner eigenen Größe bestimmt und bemessen oder umschrieben? Und warum soll in jedem Fall die eine Arbeit als einfache, die andere als komplizierte gelten? Marx selbst verzichtete darauf, ein objektives Kriterium der einfachen Arbeit anzugeben oder eine bestimmte Normalarbeit aufzuweisen. Versuche von anderer Seite, und mochten sie mit noch so viel Geist unternommen werden, wie der Leo v. Buchs[1], blieben ergebnislos. Menschliche Arbeit, unter rein physiologischer Rücksicht, auf ein Einfaches zurückzuführen, oder eine Normalintensität der Arbeit als Einheit quantitativ genau zu bestimmen, verschiedene Intensitäten ohne Willkürlichkeit in wechselseitigen Vergleich zu stellen und danach, aller Mannigfaltigkeit der Arbeit und der Güter ungeachtet, den Wert derselben zu bemessen, ist schlechthin undurchführbar, wie denn auch die wertliche Bemessung der ökonomischen Bedeutung der verschiedenen Arbeiten in Wirklichkeit sich keineswegs nach verausgabten größeren oder geringeren Quantitäten von Hirn, Muskel und Nervenkraft, nach Arbeitsintensität u. dgl., sondern nach ihrer Brauchbarkeit, Güte, Zweckmäßigkeit vollzieht. 2. Die Reduktion qualifizierter Arbeit auf abstrakt menschliche, einfache Arbeit ist sodann etwas Unmögliches. Die Unterschiede zwischen höherer und einfacher Arbeit, „skilled"

[1] Intensität der Arbeit, Wert und Preis der Waren (1896). Diehl, Erläuterungen 108 ff. Über Ed. Sachers Versuch (Die Gesellschaftskunde als Naturwissenschaft [1899]) ebd. 111 ff.

und „unskilled labour", beruhen nicht auf bloßen Illusionen, nicht auf Unterscheidungen, die nur in traditioneller Konvention fortleben, wie Marx einmal gesagt hat[1]. Sehen wir von der dirigierenden Tätigkeit ganz ab, selbst für die Bewertung der verschiedenen Handarbeiten reicht die Arbeitswerttheorie nicht aus. Es ist eben unrichtig, daß sich heute „in der mit Maschinen arbeitenden Fabrik die Arbeit des einen Arbeiters fast in nichts mehr von der eines andern Arbeiters unterscheide"[2]. Im Gegenteil werden infolge der zunehmenden Spezialisierung usw. besondere Geschicklichkeiten ausgebildet und verwertet, wie nie zuvor. Innerhalb der Arbeiterschaft der gleichen Fabrik stehen auch die Löhne nicht selten im Verhältnisse wie 1 : 4[3]. Es handelt sich dabei um sehr reelle Unterschiede, die allerorts klar zu Tage treten — Unterschiede von solcher Beschaffenheit, daß es geradezu unmöglich erscheint, in der qualifizierten Arbeit lediglich ein Vielfaches unqualifizierter einfacher Arbeit zu erblicken, qualifizierte und unqualifizierte Arbeit in dem höheren Genus qualitätsloser „abstrakt menschlicher Arbeit" sich bloß quantitativ voneinander unterscheiden zu lassen. Es stehen dabei für den gesellschaftlichen Verkehr Größen in Frage, die eben ihrer qualitativ gänzlich verschiedenen Art wegen unter rein quantitativem Gesichtspunkte völlig inkommensurabel sind. Man vergleiche einmal Juwelierarbeit und Spinnarbeit unter bloß quantitativer Rücksicht gegenseitig und mit irgend einer andern als „einfach" angenommenen Arbeit, nach Arbeitsmenge oder Arbeitszeit, zum Zweck wertlicher Bemessung! Marx hat klugerweise Kunstwerke u. dgl. von seiner Werttheorie ausgenommen, weil es sich dabei nicht um beliebig reproduzierbare Arbeit handelt. Aber warum ist jene Arbeit nicht beliebig reproduzierbar? Weil eben nur der Künstler sie ausüben kann. Und doch, nicht bloß die vollendete Kunstarbeit, sondern jede qualifizierte Arbeit enthält so viele subjektiven Elemente: Talent, Geschicklichkeit und sonstige aus der Persönlichkeit des Arbeiters hervorwachsende Eigenschaften, daß auch da eine Zurückführung auf einfache Arbeit, die Anwendung des Begriffes von Durchschnittsarbeit, unüberwindlichen Schwierigkeiten begegnen müssen. — Wenden wir uns schließlich noch einmal an das allgemeine Urteil der Menschen, so läßt dieses keinen Zweifel darüber aufkommen, daß nicht dem größeren Quantum verausgabter Arbeitskraft, sondern der höheren Leistung in sich der höhere Wert zuerkannt wird. Auch neuere Versuche, die Bildungsarbeit und Bildungskosten, die in der qualifizierten Arbeitskraft stecken, für die wertliche Bemessung im Sinne der Marxschen Theorie heranzuziehen, können nicht als eine Lösung des Problems, wie qualifizierte Arbeit auf einfache Arbeit zurückzuführen sei, betrachtet werden. Die Verausgabung der qualifizierten Arbeit, so wurde

[1] Kapital I[4] 160.
[2] Elend der Philosophie 27. Kapital I[4] 386. Kritik der politischen Ökonomie 5 f.
[3] Schmollers Jahrbuch 1905, 1263 f.

nämlich gesagt[1], bedeute die Verausgabung all der verschiedenen einfachen (Bildungs-)Arbeiten, die in ihr gleichsam kondensiert erschienen. Die Gesellschaft zahle dann in dem, was sie für das Produkt der qualifizierten Arbeit geben müsse, ein Äquivalent für den Wert, den die einfachen Arbeiten erzeugt hätten, wenn sie direkt von der Gesellschaft konsumiert worden wären. Diese Reduktion der qualifizierten Arbeit auf einfache Bildungsarbeit wird sich wohl wieder „hinter dem Rücken" der Produzenten, aber auch der Konsumenten vollziehen müssen. Denn niemand weiß etwas davon und bezweifelt auch wohl kaum, daß Wertung und Vergeltung qualifizierter Arbeit in erster Linie und unmittelbar Wertung und Vergeltung der Leistung als solcher ist, nicht aber irgendwelcher, in der qualifizierten Arbeitskraft kondensierten Bildungsarbeit oder Bildungskosten. Gerade gegenüber den höheren Stufen der Qualifikation der Arbeit tritt dies um so klarer zu Tage. Bildungsarbeit, Bildungskosten hochqualifizierter Arbeiter, die sozialen Gewohnheiten ihrer Klassen usw. mögen dort nicht selten die gleichen sein. Dennoch bleibt Wertung und Vergeltung ihrer Arbeiten oft sehr verschieden, eben mit Rücksicht auf die ganz spezielle Qualitätsdifferenz ihrer Leistungen.

4. *Unhaltbarkeit der Marxschen Wertlehre als „reiner" Arbeitswerttheorie.* Es könnte vielleicht scheinen, als ob es ein Vorzug der Marxschen Theorie wäre, daß sie die eigentlichen wirkenden Kräfte der Wirtschaft, die wirtschaftenden Menschen, speziell die manuelle Arbeit, zur gebührenden Anerkennung brächte. Erst Marx, so heißt es, ist der Würde des Menschen vollkommen gerecht geworden; der von ihm so genial gekennzeichnete Warenfetischismus sei es gewesen, der die wirtschaftenden Menschen ganz hinter den Waren und Warenpreisen habe verschwinden lassen usw. Die guten Absichten, die Marx leiten mochten, in Ehren! Dennoch will es uns scheinen, als ob der geniale Denker selbst sich eines gewissen Fetischismus nach der andern Seite hin schuldig mache, wenn er die Herstellung der Ware doch allzu einseitig in den Vordergrund der Betrachtung rückt, ebendadurch aber deren Zweckbestimmung und damit den Konsumenten, d. i. den Menschen in seiner Herrschaftsstellung als Zielpunkt der Güterwelt, hinter der Ware als Arbeitsprodukt nahezu verschwinden läßt. Wir geben freilich gern zu, daß der gleiche Vorwurf gegen jede einseitig durchgeführte Produktionskostentheorie erhoben werden kann. Nur eine solche als Werttheorie gedachte Produktionskostentheorie bleibt dagegen geschützt, welche den Nutzwert über den Kostenwert stellt, Kostenwert und Güterwert bei den leicht in großer Menge erzeugbaren und reproduzierbaren Gütern nur

[1] Rudolf Hilferding in den „Marx-Studien" I (1904) 21 ff. Hanns Deutsch, Qualifizierte Arbeit und Kapitalismus, Werttheorie und Entwicklungstendenzen (1904). Marx, Kapital I[4] 160. Vgl. Diehl in Jahrbücher für Nationalökonomik XXX (1905) 394 ff. Auch Bernstein, Allerhand Werttheoretisches, in „Dokumente des Sozialismus" V (1905) 221 ff.

äußerlich zusammenfallen läßt, nach welcher der Kostenwert den Güterwert unter Umständen indiziert, nicht aber innerlich konstituiert[1].

Indessen ist die lediglich kausale Auffassung des Wertes nicht der einzige Fehler in der Marxschen Theorie. Dieselbe führt sich als reine Arbeitswerttheorie ein. Sie unterscheidet sich von der Produktionskostentheorie dadurch, daß sie nicht den gesamten Produktionsaufwand, sondern ausschließlich und allein die Arbeit als Produktionsaufwand in letzter Linie die Preisbildung bestimmen läßt. Die wertbildende Substanz ist, wie wir sahen, nach Marx bloß die Arbeit. Als Werte sind alle Waren nur bestimmte Maße festgewonnener Arbeitszeit[2]. Zwar hat Marx schon im ersten Bande auf die mögliche Inkongruenz der Wertgröße der Waren und der Warenpreise hingewiesen, und öfter hebt er hervor, daß die Preise der einzelnen Waren bald über bald unter ihrem Werte stünden. Dennoch bildet nach ihm der Arbeitswert das Gravitationszentrum für die durchschnittlichen Marktpreise[3]: „Nicht der Austausch (reguliert) die Wertgröße der Ware, sondern umgekehrt die Wertgröße der Ware reguliert ihre Austauschverhältnisse."[4] Das Wertgesetz beherrscht die Bewegung der Preise[5]. „Die Annahme, daß die Waren der verschiedenen Produktionssphären sich zu ihren Werten verkaufen, bedeutet natürlich nur, daß ihr Wert der Gravitationspunkt ist, um den ihre Preise sich drehen und zu dem ihre beständigen Hebungen und Senkungen sich ausgleichen."[6] „Der Wasserfall, wie die Erde überhaupt, wie alle Naturkraft, hat keinen Wert, weil er keine in ihm vergegenständlichte Arbeit darstellt, und daher auch keinen Preis, der normaliter nichts ist als der in Geld ausgedrückte Wert"[7] usw. Entzieht man sich aber für einen Augenblick dem Banne der Marxschen Gedankenreihen, um die Wert- und Preisfragen zu überdenken und mit den tatsächlichen Erscheinungen in Einklang zu setzen, so steht zwar sofort außer Zweifel, daß Arbeit und Arbeitszeit, welche die Produktion erfordert, ein wichtiges Moment in dem Produktionsaufwande bildet und jederzeit bilden wird. Allein ebenso gewiß ist es, daß weder in unserer hochentwickelten kapitalistischen Gesellschaft noch in irgend einer andern, auf Privateigentum an den Produktionsmitteln begründeten Ordnung der manuelle Arbeitsaufwand die einzigen Kosten darstellt, die für den Verkehr in Betracht kommen.

Doch verfolgen wir die Entwicklung des Kampfes, den Marx für seine Werttheorie führt, bis ans Ende, bis zum Schiffbruche, welchen Wert- und Mehrwerttheorie bei dem Versuche, das „Rätsel der Durchschnittsprofitrate" zu lösen, unseres Erachtens endgültig erleiden mußte.

[1] Vgl. oben S. 49 ff. [2] Kapital I[4] 6.
[3] Diehl, Erläuterungen 96 mit Hinweis auf die resp. Stellen im „Kapital".
[4] Kapital I[4]. [5] Ebd. III, 1, 156. [6] Ebd. 157.
[7] Ebd. III, 2, 188.

Vorerst einige erläuternde Worte. In den verschiedenen Produktionssphären einer Volkswirtschaft ist nach Marxscher Terminologie die „organische Zusammensetzung" der Kapitale, d. h. das Verhältnis zwischen dem in Produktionsmitteln investierten („konstanten") Kapital und dem zum Kauf von Arbeitskraft verwendeten („variablen") Kapital, aus technischen Gründen verschieden. Nehmen wir zwei Kapitale von gleicher Größe, die in verschiedenen Produktionszweigen verwendet werden. In dem einen Produktionszweige wird ein größerer Bruchteil des Kapitals auf die Produktionsmittel und ein kleinerer auf Ankauf von Arbeitskraft verwendet; in dem andern Produktionszweige umgekehrt ein größerer Bruchteil auf Beschaffung von Arbeitskraft und ein geringerer auf die Produktionsmittel. Jeder Produktionszweig hat seine ihm eigentümliche organische Zusammensetzung des in ihm verwendeten Kapitals. In dem einen wird ein geringeres, in dem andern ein größeres Quantum von Rohstoffen mit je einem Arbeitstage verarbeitet, oder die Rohstoffe haben verschiedenen Wert; ferner werden hier mehr oder wertvollere Werkzeuge, Maschinen erfordert als dort.

In was besteht nun aber das „Rätsel der Durchschnittsprofitrate"? Nach Marxscher Lehre kann der Gewinn des Kapitalisten nicht aus dem konstanten Kapital entspringen. Baulichkeiten, Maschinen, Rohstoffe usw. geben an das Produkt bloß so viel Wert ab, als sie gleichzeitig selbst an Wert verlieren. Ihr Wert ändert seinen Platz, seine Summe bleibt aber dieselbe, und darum heißt dieser Teil des Kapitals „konstantes" Kapital. Anders der im Arbeitslohn ausgelegte Kapitalteil. Er erzeugt nicht bloß seinen eigenen Wert, sondern auch den Mehrwert, wechselt beständig seine Größe und heißt darum „variables" Kapital. Nur von dem variablen Kapital, dem für Arbeitslohn aufgewendeten Kapitalteile, kann also nach Marxscher Lehre der Gewinn des Unternehmers sich herleiten. Er müßte demnach, gleiche Mehrwertsrate und gleiche Umschlagszeit vorausgesetzt, stets im Verhältnis zum variablen Kapital stehen, wobei das konstante Kapital ganz außer Betracht bliebe. „In die Praxis übertragen heißt das: ein Unternehmer, der wegen teurer Maschinen usw. eine Million Mark Kapital — konstantes plus variables — gebraucht, um 100 Arbeiter beschäftigen zu können, wird nicht einen Pfennig mehr Gewinn erzielen als ein anderer, der infolge der Eigenart seines Betriebes mit 100000 Mark bei gleicher Arbeiterzahl auskommen kann."[1] Bei gleicher Menge lebendiger Arbeit und bei gleichem Maße der Ausbeutung gleicher Profit — das ist die notwendige Folgerung aus der im ersten Bande des „Kapital" dargelegten Werttheorie.

Damit gelangt aber Marx, sagt Böhm-Bawerk[2], vor jene berühmte große Klippe seiner Theorie, deren Umschiffbarkeit den wichtigsten Streitpunkt der Marxliteratur etwa zehn Jahre lang gebildet hat. Seine Theorie

[1] Schmollers Jahrbuch 1905, 1267.

[2] Zum Abschluß des Marxschen Systems, in Boenigks Staatswissenschaftlichen Arbeiten, Festgaben für Karl Knies (1896) 101 f. Diehl, Erläuterungen 120 ff.

fordert, daß Kapitale von gleicher Größe, aber ungleicher organischer Zusammensetzung ungleiche Profite aufweisen; die wirkliche Welt zeigt sich jedoch auf das deutlichste von dem Gesetze beherrscht, daß Kapitale von gleicher Größe, ohne Rücksicht auf ihre etwaige verschiedene organische Zusammensetzung, gleichen Profit abwerfen[1]. Mit andern Worten: Der Durchschnittsprofit richtet sich nicht nach der Arbeitsmenge, sondern nach der Größe des im Betrieb angelegten Kapitals, nach der Kapitalmenge. Das mußte Marx im dritten Bande des „Kapital" eingestehen, sowie daß die Waren sich nicht nach ihrem „Werte", d. i. nach der in ihnen verkörperten Arbeit, austauschen, daß vielmehr das Austauschverhältnis sich nach den Produktionspreisen bestimmt.

Vernehmen wir Marx selbst: „Infolge der verschiedenen organischen Zusammensetzung der in verschiedenen Produktionszweigen angelegten Kapitale, infolge daher des Umstandes, daß je nach dem verschiedenen Prozentsatz, den der variable Teil in einem Gesamtkapital von gegebener Größe hat, sehr verschiedene Quanta Arbeit von Kapitalien gleicher Größe in Bewegung gesetzt werden, werden auch sehr verschiedene Quanta Mehrarbeit von ihnen angeeignet oder sehr verschiedene Massen Mehrwert von ihnen produziert. Demgemäß sind die Profitraten, die in verschiedenen Produktionszweigen herrschen, ursprünglich sehr verschieden. Diese verschiedenen Profitraten werden durch die Konkurrenz zu einer allgemeinen Profitrate ausgeglichen, welche der Durchschnitt aller dieser verschiedenen Profitraten ist. Der Profit, der entsprechend dieser allgemeinen Profitrate auf ein Kapital von gegebener Größe fällt, welches immer seine organische Zusammensetzung, heißt der Durchschnittsprofit. Der Preis einer Ware, welcher gleich ist ihrem Kostenpreis plus dem im Verhältnis ihrer Umschlagsbedingungen auf sie fallenden Teil des jährlichen Durchschnittsprofits für das in ihrer Produktion angewandte (nicht bloß das in ihrer Produktion konsumierte) Kapital, ist ihr Produktionspreis."[2] Späterhin heißt es: „Das Kapital entzieht sich einer Sphäre mit niedriger Profitrate und wirft sich auf die andere, die höheren Profit abwirft. Durch diese beständige Aus- und Einwanderung, mit einem Worte, durch seine Verteilung zwischen den verschiedenen Sphären, je nachdem dort die Profitrate sinkt, hier steigt, bewirkt es solches Verhältnis der Zufuhr zur Nachfrage, daß der Durchschnittsprofit in den verschiedenen Produktionssphären derselbe wird und daher die Werte sich in Produktionspreise

[1] Über die Tendenz zur Ausgleichung der Gewinne für gleiche und ähnliche Geschäfte derselben Gegend vgl. unter andern Schmoller, Grundriß II 432 f; Devas-Kämpfe, Grundsätze der Volkswirtschaftslehre (1896) 309 ff. Daselbst Beschränkungen zur Lehre von der Ausgleichung der Profite. Vgl. auch Bertheau, Randbemerkungen eines Industriellen zu den ökonomischen Theorien des Karl Marx, in Zeitschrift für Sozialwissenschaften VIII (1905) 293 296 f.

[2] Marx, Kapital III, 1, 136. Engels, Ergänzung und Nachtrag zum dritten Buch des „Kapital", in Neue Zeit XIV 4 ff 37 ff. Vgl. Bortkiewicz, Zur Berichtigung der grundlegenden theoretischen Konstruktion von Marx im dritten Bande des „Kapital", in Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik XXXIV (1907) 319 ff; Tugan-Baranowsky, Theoretische Grundlagen des Marxismus (1905) 170 ff.

verwandeln. Diese Ausgleichung gelingt dem Kapital mehr oder minder, je höher die kapitalistische Entwicklung in einer gegebenen nationalen Gesellschaft ist: d. h. je mehr die Zustände des betreffenden Landes der kapitalistischen Produktionsweise angepaßt sind." [1]

Der Austausch vollzieht sich also nach den Produktionspreisen. Die Produktionspreise aber decken sich nicht mit dem angeblichen „Werte" [2]. Der Profit bemißt sich nicht nach dem variabeln Kapital, sondern nach dem gesamten Kapital, nicht nach der Arbeitsmenge, sondern nach der Größe des in der Produktion überhaupt investierten Kapitals, und zwar so, daß auf die Dauer eine Nivellierung des Durchschnittsprofits eintritt, für jedes Hundert vom investierten Kapital so und so viel Prozent. Das alles gibt Marx im dritten Bande des „Kapital" zu.

Zur Sache bemerkt Karl Diehl [3]: „Man ist wohl zu dem Urteile berechtigt, daß in dem ganzen dreibändigen Werke von Marx' ‚Kapital' diese letzten (oben zitierten) Ausführungen die schwächsten und unbefriedigendsten sind: hier, wo es darauf ankam, das berühmte Rätsel der Durchschnittsprofitrate zu lösen, umgeht Marx die Schwierigkeit, statt sie zu lösen. Es sollte erklärt werden, wie es komme, ... daß gleich große Kapitalien gleiche Profite abwerfen, obwohl sie lebende Arbeit in verschiedener Menge anwenden; da nur letztere mehrwertbildend sein soll, würde gleicher Profit eine Verletzung des Wertgesetzes bedeuten; um nun diesen Widerspruch zu lösen, erklärt Marx einfach, daß die Preise nicht durch das Wertgesetz reguliert würden, sondern durch die Konkurrenz; die Konkurrenz bewirke nämlich eine Ausgleichung der Profitraten, und die gleiche Profitrate gehe in die Preisbildung ein. Ja der ganze Begriff des Produktionspreises und der allgemeinen Profitrate beruht darauf, daß die einzelnen Waren nicht zu ihrem Werte verkauft werden. Darin liegt aber nicht nur das Zugeständnis, daß das Wertgesetz nicht die Preise beherrscht, sondern auch das weitere, das in schroffem Widerspruch zu Marx' Lehre steht — daß die Produktionskosten und nicht die Arbeitsmenge in letzter Instanz die Preise regulieren."

Böhm-Bawerk aber faßt sein Urteil in folgender Weise zusammen: „Im ersten Bande war mit dem größtmöglichen Nachdruck gelehrt worden, daß aller Wert sich auf Arbeit und nur auf Arbeit gründet, daß die Werte der Waren sich zueinander verhalten wie die zu ihrer Produktion notwendige Arbeitszeit; es waren diese Sätze abgeleitet und herausdestilliert worden geradezu und ausschließlich aus den Austauschverhältnissen der Waren, denen sie ‚immanent' sind; wir waren angeleitet worden, ‚vom Tauschwert und Austauschverhältnis der Waren auszugehen, um ihrem darin versteckten Wert auf die Spur zu kommen'; der Wert wurde uns als das Gemeinsame erklärt, ‚was sich im Austauschverhältnis der Waren darstellt'; in der Form und mit dem Nachdruck eines zwingenden, keine Ausnahme zulassenden Schlusses war uns gesagt worden, daß die Gleichstellung zweier Waren im Tausche besagt, daß ‚ein Gemeinsames von derselben Größe' in ihnen existiert, auf welches jede der beiden ‚reduzierbar sein muß'; es müssen demnach, von momentanen, zufälligen Abweichungen abgesehen,

[1] Kapital III, 1, 175 f. [2] Ebd. 135.
[3] Erläuterungen 123.

die aber ‚als Verletzung des Gesetzes des Warenaustausches' erscheinen [1], auf die Dauer und grundsätzlich Waren, die gleichviel Arbeit verkörpern, gegeneinander vertauscht werden. Und jetzt, im dritten Bande, wird uns bündig und trocken erklärt, daß das, was nach der Lehre des ersten Bandes sein muß, nicht ist und nicht sein kann; daß sich, und zwar nicht zufällig und vorübergehend, sondern notwendig und dauernd, die einzelnen Waren in einem andern Verhältnis als dem der verkörperten Arbeit gegeneinander austauschen und austauschen müssen. Ich kann mir nicht helfen, ich sehe hier nichts von einer Erklärung und Versöhnung eines Widerstreits, sondern den nackten Widerspruch selbst. Der dritte Band Marx' verleugnet den ersten. Die Theorie der Durchschnittsprofitrate und der Produktionspreise verträgt sich nicht mit der Theorie vom Wert. Das ist der Eindruck, von dem ich glaube, daß ihn jeder logisch Denkende empfangen muß. Er scheint sich auch so ziemlich allgemein eingestellt zu haben. Loria in seiner lebhaften und bilderreichen Ausdrucksweise fühlt sich zum ‚harten aber gerechten Urteil' gezwungen, daß Marx ‚statt einer Lösung eine Mystifikation' geboten habe; er erblickt in der Veröffentlichung des dritten Bandes ‚den russischen Feldzug des Marxschen Systems'." [2] Wenn aber Werner Sombart [3] dem „gescheuchten Wert" zwar keine empirische Wirklichkeit zuspricht, ihm aber eine Zufluchtsstätte in dem „Denken des ökonomischen Theoretikers" gewähren, ihn als „gedankliche Tatsache" auffassen möchte, so kann und muß demgegenüber darauf hingewiesen werden, daß Marx in seinem „Kapital" die realen Entwicklungsgesetze der kapitalistischen Epoche nachweisen will [4]. Ebendarum hilft es denn auch durchaus nichts, wenn für die marxistische Wertlehre auf ursprüngliche Zeiten oder auf Ausnahmefälle Bezug genommen wird. Es handelt sich um das Tatsächliche innerhalb der kapitalistischen Epoche, deren Entwicklungsgesetze Marx dartun will, nicht um primitive wirtschaftliche Zustände und Verhältnisse, wo die Produktionsmittel dem Arbeiter gehören, sondern um die am Arbeiter vollzogene kapitalistische Ausbeutung, die ihn heute der fortschreitenden Verelendung überantwortet [5].

Nach Julius Platter [6] wollte Marx „mit seinem ‚Wert' nicht ein Gesetz des Tausches im Sinne anderer Nationalökonomen, sondern wesentlich ein Maß der wirtschaftlichen Güter, d. h. der Arbeitsprodukte aufstellen, um sie alle ohne Unterschied auf einen gemeinsamen quantitativen Ausdruck zu bringen. Und das

[1] Kapital I[4] 121.

[2] Böhm-Bawerk, Zum Abschluß des Marxschen Systems 110 f; vgl. auch Geschichte und Kritik der Kapitalzinstheorien (1884). Konrad Schmidt, Die Durchschnittsprofitrate auf Grundlage des Marxschen Systems (1889), und Böhm-Bawerks Besprechung dieser Schrift in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 1890, 590 ff. Diehl, Über das Verhältnis von Wert und Preis im ökonomischen System von K. Marx (1898).

[3] Zur Kritik des ökonomischen Systems von Karl Marx, im Archiv für soziale Gesetzgebung VII, Hft 1, 571 ff.

[4] Vgl. Masaryk, Die philosophischen und soziologischen Grundlagen des Marxismus (1899) 254 f; Kautsky, Agrarfrage VII.

[5] Über die angebliche Geltung des Wertgesetzes für die Gesamtheit der Waren und den „Gesamtmehrwert" (Kautsky a. a. O. 68) vgl. Herkner, Arbeiterfrage[5] (1908) 628 ff 632 ff; Böhm-Bawerk, Kapital und Kapitalzins I 536 ff. Aber auch Marx, Kapital I[4] 549 f.

[6] Grundlehren der Nationalökonomie (1903) 214 f.

einzig mögliche wirtschaftliche Maß der Güter ist, wie schon Adam Smith erkannte, die zu ihrer Beschaffung erforderliche Arbeit. . . . Mit vollem Recht kann man . . . den Arbeitsgehalt aller Güter von einem ganz allgemeinen, abstrakt-wirtschaftlichen Standpunkte aus, der keine besondere historische Form der Produktion zu berücksichtigen braucht und von dem Austausch- und Verteilungsmodus der Güter innerhalb der Gesellschaft gar wohl absehen kann, ihren Wert nennen. Stellt man nämlich den Menschen oder die Menschheit bloß der Natur, der Welt der Stoffe gegenüber, so wird man unzweifelhaft jederzeit den . . . Satz gelten lassen müssen: Was gleich schwer oder leicht zu haben ist, das muß in menschlicher Schätzung gleichviel gelten; gleich schwer oder leicht zu haben ist aber, was gleichviel Arbeit kostet."

Wir wollen nicht noch einmal wiederholen, daß es schlechterdings unmöglich ist, die qualitativ verschiedensten Arbeitsprodukte und Arbeiten auf einen gemeinsamen „quantitativen Ausdruck" zu bringen. Ferner weist Marx darauf hin[1], daß er die Verausgabung von Arbeitskraft nicht, wie A. Smith, als Opfer von Ruhe, Freiheit und Glück, sondern rein physiologisch als normale Lebensbetätigung auffasse. Schließlich darf diesem und ähnlichen Versuchen, das Wertgesetz zu retten, entgegengehalten werden, daß es sich bei demselben durchaus nicht um bloße Abstraktionen, Hypothesen oder Fiktionen handelt, sondern um die „erklärende Rückspiegelung" eines bestimmten „historischen Prozesses", um die „logische Verfolgung seiner inneren Zusammenhänge"[2].

Nein, über die Absichten, die Marx bei der Aufstellung seiner Werttheorie geleitet und irregeleitet haben, kann wohl kaum ein Zweifel bestehen, ebensowenig wie über den Widerspruch zwischen dem ersten und dritten Bande des „Kapital". „In der Tat", sagt auch der Sozialist Konrad Schmidt[3], „die Marxsche Ableitung des ‚Wertgesetzes' auf den ersten Seiten des ‚Kapital' steht mit dem im dritten Bande deduzierten notwendigen und dauernden Abweichen der kapitalistischen Durchschnittspreise von dem Werte in einem unvereinbaren logischen Widerspruch — das sollte offen zugegeben werden." Und später[4] fügt er bei: „Diese Zweideutigkeit, daß das ‚Wertgesetz' ursprünglich als allgemeingültiges Gesetz des Austausches aus dem Begriff desselben abgeleitet, dann aber hinterher in unvermitteltem Gegensatz als ein die wirklichen Austausch- und Preisverhältnisse durchaus nicht zwingend beherrschendes Gesetz erklärt wird, ermöglicht es, wenn nicht allein, so doch in erster Reihe, daß in der Marxpolemik die Parteien sich immer wechselweise widerlegen können. Die Gegner halten sich an jene Deduktion des Wertgesetzes und konstatieren dann die Widersprüche zwischen dem Deduzierten und der Wirklichkeit, die Marxisten aber, darauf fußend, daß Marx selbst wieder mit allem Nachdruck betont habe, das Wertgesetz lasse durchaus die Möglichkeit einer Abweichung der Preise von den nach der Regel der Arbeitsäquivalenz bestimmten Werten zu, leugnen den Widerspruch, sie fassen mehr oder weniger prononziert das Wertgesetz als ein heuristisches Denkmittel, eine provisorisch die Untersuchung der kapitalistischen Wirtschaftsweise leitende

[1] Kapital I[4] 13 A.

[2] Friedrich Engels, Ergänzung und Nachtrag zum dritten Band des „Kapital", in Neue Zeit XIV, 1.

[3] Im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XX (1905) 407.

[4] Ebd. 409 f.

Hypothese auf, durch die in die verschlungenen Zusammenhänge des Gesamtprozesses allererst Licht gebracht werden könne." Dieses Licht scheint aber auch Schmidt nicht helle genug zu sein; wenigstens schlägt er den Marxisten vor, über bloße Interpretation des Systems zu dem Versuche einer Umbildung desselben voranzuschreiten.

Vernehmen wir schließlich noch Eduard Bernsteins Urteil[1]: „Ricardos Wertlehre trug das Gewand einer Arbeitswerttheorie, ward für eine solche gehalten und wurde in den Händen der Sozialisten, die den Begriff Arbeit ausschließlich auf die wirtschaftstätige Verausgabung von Arbeitskraft bezogen, zu einer reinen Arbeitswerttheorie, der Marx die konsequenteste Formulierung gab. Aber Marx hat ihr auch den Todesstoß gegeben. Der dritte Band ‚Kapital' hat mit der Marxschen Lösung des Rätsels von der Gleichheit der Profitraten auch die Auflösung der Marxschen Lehre von der Bestimmung des Wertes durch die in den Waren steckenden Mengen abstrakter Arbeit gebracht. Der Austausch der Waren zu ihren (Arbeits-) Werten wird von Marx in die vorkapitalistische Zeit verlegt, während der Austausch in der entfalteten kapitalistischen Gesellschaft zu den Produktionspreisen, bestehend aus Produktionskosten plus Unternehmerprofit, geschehe, womit wir im Grunde erst bei dem richtigen Ricardo angelangt wären. Was Marx in dieser Hinsicht im dritten Band ‚Kapital' feststellt, ist, wie aus Ricardos Briefwechsel hervorgeht, gerade das, was Ricardo zu formulieren suchte, ohne jedoch die rechte Form dafür zu finden. . . . Was wird aber aus dem Arbeitswert? Ihm wird von Marx schließlich nur noch eine regulierende Potenz hinter den Kulissen der Bewegung der Preise zugesprochen, indem ‚Verminderung oder Vermehrung der zur Produktion (der Waren) erheischten Arbeitszeit die Produktionspreise steigen oder fallen macht'. Ein Satz, den jeder Ökonom, ob er nun Grenznutzentheoretiker oder was sonst ist, unterschreiben wird, der mit jeder Werttheorie vereinbar ist. Nicht das ist das wissenschaftlich Anstößige der Arbeitswerttheorie, daß sie der zur Produktion der Waren erheischten Arbeitszeit regulierende Wirkung auf Preis und Wert beimißt, sondern daß sie den Wert überhaupt bestimmen läßt, womit er seines wichtigsten Elementes entkleidet wird. Der Begriff ‚Wert' umfaßt als ökonomische Kategorie eine Vielheit von Beziehungen, von denen die wichtigste nicht die Kosten, sondern der soziale Nutzen der in Frage kommenden Gegenstände ist. Um Wert zu haben, muß der Gegenstand einem in der Gesellschaft vertretenen aktiven oder passiven Bedürfnis entsprechen. Das wußte natürlich auch Marx, aber obwohl er es oft genug betont, behandelt er es als eine für die Wertgröße gleichgültige Sache und läßt den sozialen Bedarf lediglich auf den vom Wert verschiedenen Preis einen Einfluß haben. Auf diese Weise schieben sich aber immer mehr Zwischenglieder zwischen Wert und Preis, und der erstere hört mehr und mehr auf, ein Schlüssel zu sein für das tatsächliche Wirtschaftsgetriebe der Gesellschaft, die wir vor uns haben. Die zunehmende Verwachsung der Wirtschaftszweige, die als Folge der unablässig vor sich gehenden Teilung und Spezialisierung der Arbeiten und Werkzeuge auf der einen Seite und der auf Grund dieser Differenzierungen sich vollziehenden neuen Zusammenfassungen von Maschinensystemen, Betrieben und Unternehmungen auf der andern Seite dem Wirtschaftsorganismus

[1] Vorfragen einer sozialistischen Theorie der Gewerkschaftsbewegung, in Sozialistische Monatshefte 1906 II 842 ff.

ein ganz neues Gesicht gibt, verleiht den Produkten in steigendem Maße den Charakter von Ergebnissen sozialer Arbeit im weiteren Sinne dieses Wortes, und ihr Preis birgt so viele Bruchteile aller möglichen Werte, daß seine Zurückführung auf die Arbeit, als unterschieden von den realen Kosten, zur gegenstandslosen Begriffsspielerei wird. Gegenstandslos und, weil sie nie ein der Wirklichkeit entsprechendes Resultat ergeben würde, auch irreführend. Wie nach Marx selbst der Arbeitswert den Tausch respektive Kauf und Verkauf in der vorkapitalistischen Periode bestimmt haben soll, aber in der Periode des entwickelten Kapitalismus gegen den Produktionspreis zurücktritt — wie lange hat man in sozialistischen Kreisen fest geglaubt, daß er gerade den Preis in der kapitalistischen Periode bestimme! — so führen auch alle von ihm ausgehenden Gedankengänge heute auf falsche Pfade. Genauer betrachtet, führt die Arbeitswerttheorie direkt zum Gruppenanarchismus. Wäre sie richtig, so müßte die Auflösung der Gesellschaft in lauter freie Produktionsgruppen möglich sein, was aber faktisch nicht der Fall ist" usw.[1]

Nach allem kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der Marxsche Versuch, mittels der Wertlehre die auf dem Privateigentum an den Produktionsmitteln beruhende Gesellschaft zu diskreditieren, als völlig gescheitert bezeichnet werden muß. Wert- und Mehrwerttheorie aber hängen innig zusammen. Wenn die Marxsche Wertlehre als unhaltbar, der Erfahrung widersprechend sich erwies, wenn es sich herausstellte, daß die Arbeit und Arbeitszeit den Wert der Produkte nicht mißt und nicht messen kann, dann ist auch die Mehrwerttheorie hinfällig, und die ganze Lehre von der Entstehung und Akkumulation des Kapitals durch Ausbeutung der manuellen Arbeiter entbehrt der wissenschaftlichen Begründung. Daß die Arbeiter nicht immer ihren Beiträgen zum Produktionsprozeß entsprechend bezahlt werden, daß nicht wenige Fälle verwerflicher Ausbeutung und Lohndrückerei sich nachweisen lassen, soll nicht bestritten werden. Man mag selbst von einer „relativen", „sozialen Verelendung" der Arbeiter in dem Sinne sprechen, daß bei den Fortschritten der Gegenwart die Lage der andern Gesellschaftsklassen sich schneller gehoben habe als die des Arbeiters. Aber eine Zunahme des physischen Elendes liegt nicht vor. Wer die steigende Verelendung der Arbeitermassen zu den bisherigen Entwicklungstendenzen zählte, darf heute jedenfalls nicht mehr von der „ehernen Notwendigkeit" sprechen, mit

[1] Der Arbeitswerttheorie und dem „Rechte auf den vollen Arbeitsertrag" entspricht, zur Verwirklichung dieses Rechtes, die Forderung nach Produktivgenossenschaften. „Bestimmt die Arbeit des Kohlenbergmannes den Wert der Kohle, so ist die Forderung: Dem Bergmann das Bergwerk! logisch unabweisbar. . . . Kein Sozialist denkt (aber) heute daran, den Bergleuten die Bergwerke, den Eisenbahnern die Eisenbahnen, den Maschinenbauern die Maschinenfabriken zu übertragen und zu sagen: Nun schlagt daraus so viel Ertrag, als ihr wollt und könnt, und verteilt ihn dann als eigene Unternehmer unter euch! Aber an der Wertlehre, deren Konsequenz diese Maßnahme wäre, halten wir (Sozialisten) merkwürdigerweise fest" (Bernstein, Vorfragen einer sozialistischen Theorie der Gewerkschaftsbewegung, in Sozialistische Monatshefte 1906 II 842).

der diese Tendenz sich durchsetze. Das Proletariat ist keineswegs mehr „das seines Elends bewußte Elend, die ihrer Entmenschung bewußte und darum sich selbst aufhebende Entmenschung"[1]. In weitem Umfange zeigt sich eine erfreuliche Verbesserung in der Lage der arbeitenden Klassen[2] durch die sozialpolitische Gesetzgebung (Schutzgesetze und Versicherungsgesetze), durch Gewerkvereine usw., eine Verbesserung, die auch von den Sozialisten nicht bestritten werden kann[3], die aber auf der andern Seite direkt die mit der Ausbeutungstheorie innig verbundene Marxsche Verelendungstheorie widerlegt und zeigt, daß die Verelendung keineswegs kraft unabänderlicher, der kapitalistischen Epoche immanenter Entwicklungsgesetze naturnotwendig voranschreiten muß[4]. Die Löhne sind gestiegen, die Verhältnisse in der Fabrik besser geordnet, der Gesundheit, dem Leben, der Sittlichkeit ist ein wirksamerer Schutz zu teil geworden[5]. In den verhängnisvollen Wechselfällen des Lebens findet der Arbeiter in mannigfacher Hinsicht Hilfe und Unterstützung. Gewiß, es fehlt noch manches[6]. Aber besser geworden ist es ohne Zweifel[7]. Und

[1] Nachlaß I 397; II 132 f 185.

[2] Vgl. Hitze, Die Arbeiterfrage, insbesondere den Anhang: Die Arbeiterfrage im Lichte der Statistik (1904).

[3] Vgl. Kapital I[4] 259 266 über die englische Fabrikgesetzgebung.

[4] Der Marxismus lehrte eine absolute Verelendung. Vgl. z. B. Kommunistisches Manifest 17: „Der moderne Arbeiter sinkt immer tiefer unter die Bedingungen seiner Klasse herab." Es handelt sich um eine „Tendenz" der mit naturgesetzlicher Notwendigkeit fortschreitenden Entwicklung. Vgl. Kapital I[4] VI.

[5] Vgl. Bd II, S. 384 ff; Handwörterbuch der Staatswissenschaften I[3]: Artikel „Arbeitslohn"; III[3] Artikel: „Einkommen"; für Preußen: Statistisches Jahrbuch 1908 und 1909; Neuhaus, Die Bewegung des steuerpflichtigen Einkommens in Preußen von 1895 bis 1905, in Soziale Kultur XXVI (1906) 252 usw. Bernstein (Voraussetzungen des Sozialismus 50) sagt: „Es ist durchaus falsch, anzunehmen, daß die gegenwärtige Entwicklung eine relative oder gar absolute Verminderung der Besitzenden aufweist. Nicht ‚mehr oder minder', sondern schlechtweg mehr, d. h. absolut und relativ wächst die Zahl der Besitzenden." Interpretationen, welche die Verelendungstheorie umdeuten wollen, als handle es sich dabei nicht um die „tatsächliche Verelendung", sondern um ein „Streben nach Verelendung" (Mehring) oder um die Unmöglichkeit für den Arbeiter, wirtschaftlich selbständig zu werden" (W. Liebknecht), beweisen nur allzu deutlich den Zusammenbruch der eigentlichen Marxschen Verelendungstheorie. R. Calwer bezeichnet es als „Ergebnis seiner Rechnung": „Der Nominallohn des in berufsgenossenschaftlichen Betrieben beschäftigten Vollarbeiters ist seit 1895 um rund 37—38%, das Warenpreisniveau in der nämlichen Zeit um rund 25% gestiegen. Die Differenz zwischen beiden Steigerungsziffern gibt die Bewegung des Reallohnes an, der seit 1895 bis einschließlich 1906 um ca 12—13% oder im Durchschnitt jährlich um 1% zugenommen hat" (Sozialistische Monatshefte 1908 I 479). Vgl. auch Ashley, Das Aufsteigen der arbeitenden Klassen Deutschlands im letzten Vierteljahrhundert (1906); V. Cathrein, Sozialismus[10] (1910) 259 ff; Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXVII (1908) 832 f usw.

[6] Berlepsch, Warum betreiben wir die soziale Reform? (1903) 5 ff.

[7] Hitze, Wuermeling und Faßbender, Zur Würdigung der deutschen Arbeiter-Sozialpolitik (Kritik der Bernhardschen Schrift: Unerwünschte Folgen der deutschen Sozialpolitik) (1913).

was speziell die „Freisetzung" der Arbeiter, deren Verdrängung durch Einführung neuer Maschinen betrifft, so kann doch nicht bestritten werden, daß hier in etwa wenigstens ein Ausgleich geschaffen wurde, so z. B. durch intensiveren Betrieb im Bergbau, in der Maschinenindustrie und den dazu gehörigen mechanischen Werkstätten, daß die Entwicklung der Technik zur größeren Ausdehnung oder auch zur Spaltung und Spezialisierung früherer Produktionszweige, zur Ausbildung ganz neuer industrieller Unternehmungen und damit wiederum zur Verwendung zahlreicher Arbeitskräfte geführt hat usw.

113. Die Krisentheorie und das Konzentrationsgesetz sind nicht besser begründet als die Verelendungstheorie. Vor allem ist es unrichtig, daß die Anarchie der Produktion, die Überproduktion und die als periodisch bezeichneten Krisen naturnotwendig mit dem Privateigentum an den Produktionsmitteln und mit der Warenproduktion als solcher verbunden seien. Im Mittelalter bestand beides ohne Anarchie. Woher die Anarchie kommt und was sie sei, das wußten die Sozialisten ganz wohl, als sie auf dem Parteitag zu St Gallen 1887 die anarchistische Lehre von der absoluten Selbständigkeit des Individuums verwarfen. Nicht die Warenproduktion an und für sich, sondern die absolut freie Konkurrenz, die atomisierenden Tendenzen des ökonomischen Individualismus schaffen die Anarchie. Demgegenüber hilft keineswegs eine Vergesellschaftung der Produktion, sondern jedenfalls viel entsprechender eine den Verhältnissen und Bedürfnissen angepaßte Vergesellschaftung der Produzenten. Von einer absoluten Organisationsunfähigkeit des privaten Unternehmertums kann heute nur der reden, der die Augen verschließt gegenüber gewissen Tendenzen, welche in der wirklichen Welt in die Erscheinung treten (Kartellwesen). Auch sind die sozialistischen Angaben über „periodisch" wiederkehrende Krisen (etwa alle zehn Jahre) durch die Tatsachen widerlegt worden. Ebenfalls die Akkumulation des Besitzes und die Konzentration des Betriebes in der gegenwärtigen Gesellschaft entspricht nicht der Marxschen Schilderung. Der plutokratische Prozeß der Scheidung des Volkes in ein massenhaftes Proletariat und in wenige Überreiche ist keineswegs so allgemein und so weit fortgeschritten, wie der Sozialismus uns glauben machen will. Es existiert noch ein kräftiger Mittelstand, dessen Lage durchaus nicht als eine hoffnungslose bezeichnet werden kann. Speziell für den Ackerbau besteht kein Konzentrationsgesetz; im Gegenteil geht hier die vorherrschende Tendenz auf Verkleinerung der großen Betriebe, einmal wegen der zunehmenden Intensität des Betriebes, dann auch wegen der wachsenden Ansprüche der Arbeiter[1]. Intensive Bewirtschaftung des

[1] Vgl. Soziale Praxis VII, Nr 25, 643 ff; Schmoller, Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrhundert (1870); Hitze, Die Arbeiterfrage und die Bestrebungen zu ihrer Lösung, insbesondere Anhang: Die Arbeiterfrage im Lichte der Statistik 41 ff; Kapital und Arbeit (1880) 312 ff; Herkner, Die Arbeiterfrage[2] (1897) 227 ff; [3](1902)

Ackers und geordnete Viehpflege erfordern individuelle Behandlung, die ein sehr großer Betrieb nicht bieten kann. Auf dem agrarischen Gebiete stellen sich also der Konzentration große technische und wirtschaftliche Schwierigkeiten in den Weg. Aber auch die Lage des Handwerks ist keineswegs verzweifelt und hoffnungslos. Mögen immer einige Handwerke verschwinden, andere lassen sich erhalten, und wieder andere zerlegen sich in verschiedene neue Handwerke. Daß die großen Dampfmaschinen ewig alles überflügeln, ist ebensowenig durch immanente Gesetze der Entwicklung zu erweisen, wie daß die Dampfkraft stets die einzige oder erste der gewerblichen Produktion dienstbare Kraft bleiben wird. Einzelne Sachverständige haben der Elektrizität eine große Zukunft verheißen und in ihrer dezentralisierten Verwendung den Ausgangspunkt einer neuen Epoche mit vielen selbständigen Kleinmeistern erschauen wollen.

Gerade der verständige Arbeiter aber selbst dürfte auch sonst noch gar manches am Sozialismus auszusetzen haben. Vor allem wird es ihm widersinnig erscheinen müssen, daß der Sozialismus auf einem so schwachen Fundament aufgebaut wurde, wie die materialistische Weltanschauung es darstellt. Was dem Arbeiter fehlt, ist, daß er wieder als Mensch anerkannt werde, nachdem er bisher nur als Ware gegolten. Der Materialismus macht aber keinen wesentlichen Unterschied zwischen Geist und Stoff. Es hat daher eine ganz andere Bedeutung, ob der christliche Sozialpolitiker oder ob der Sozialist den Arbeiter einen Menschen nennt, für seine Menschenrechte kämpft. Allerdings hofft der Sozialismus, daß der materialistisch gesinnte Arbeiter nach Preisgabe der Jenseitshoffnung sich mit um so größerer Energie dem Diesseitsstreben hingebe. Seine Leidenschaften werden geweckt, seine Begierden bis ins maßlose gesteigert. Das gilt, wie Kautsky in seiner Interpretation des Erfurter Programms ausführt, zum großen Teil als „Hebung" des Arbeiters in der gegenwärtigen Ordnung, so wie der Sozialismus sie versteht. Diese „Hebung" ist also im Sinne des Sozialismus weniger eine ökonomische als eine „moralische", d. h. sie ist gleichbedeutend mit dem Erwachen und dem steten Wachstum der Begehrlichkeit. Sie wächst rascher, als die mit der heutigen Ausbeutungsweise verträglichen Verbesserungen der wirtschaftlichen Lage zunehmen können. In dem sozialistischen Zukunftsstaat „ergibt sich von selbst die Beschränkung der Ansprüche der Arbeiter auf das mit den vorhandenen Mitteln zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse vereinbare Maß"[1]. Natürlich! So hofft man. Aber diese Hoffnung dürfte sich als eitel erweisen. Das an maßlose Begehrlichkeit gewöhnte Volk wird nicht so schnell zur Mäßigung seiner Begierden bestimmt. Ein vernichtender Zorn wird sich vielmehr gegen die Führer und Verführer erheben, die nicht alle Wünsche zu befriedigen im stande sind. Sie werden dann

75 ff; [5](1908) 425 ff; Sering, Die innere Kolonisation im östlichen Deutschland (1893) 62 ff; Referat in den Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik (1893) 138 f; G. Adler, Grundlagen der Karl Marxschen Kritik (1887) 10 ff; v. Vollmar, Zur Streitfrage über den Staatssozialismus, in der Neuen Zeit XI 196; Bernstein, Voraussetzungen des Sozialismus (1899) und seine Aufsätze in der Neuen Zeit XVI; Mehring, Geschichte der deutschen Sozialdemokratie (1897) 426 ff; David, Sozialismus und Landwirtschaft (1903) 21 ff 56 ff usw.

[1] Kautsky, Erfurter Programm 241 f.

als die müßigen „Drohnen" erscheinen, da die sozialistische Menge jeden Maßstab und jede Fähigkeit richtiger Einschätzung geistiger Arbeit in der Geschäfts- und Gesellschaftsleitung eben durch die sozialistische Theorie verloren hat. Unklug war es ferner, eine Entwicklungslehre aufzustellen, welche, konsequent festgehalten, für die gegenwärtige Ordnung jede Hoffnung der Besserung abschnitt. Hieraus mußten sich mit Notwendigkeit Schwierigkeiten ergeben, da es psychologisch widersinnig war, den Arbeiter durch maßlose Kritik bis zum äußersten mit den heutigen Verhältnissen unzufrieden zu machen und für die Hoffnung der Besserung lediglich auf die Zukunft zu verweisen.

Töricht war es sodann, die Arbeiterklasse ganz ausschließlich zum Träger und Zielpunkt des Fortschrittes zu machen, die „versinkenden Mittelschichten" der Kleinbürger aber hoffnungslosem Untergang zu überantworten. Oder kann es diesen genügen, im Zukunftsstaate Proletarier zu werden? Sie dürften es jedenfalls vorziehen, in der Gegenwart ihre Selbständigkeit zu bewahren und zu befestigen. Sie werden im Sozialismus nicht minder ihren Todfeind erblicken als in der individualistischen Freiwirtschaft; müssen sie ja doch in dem „proletarischen Klassenkampf" nicht die Befreiung von der drückenden Herrschaft des Großkapitals, sondern ihr eigenes Verderben erkennen, den Versuch einer Proklamierung der einseitigsten Klassenherrschaft des Proletariats — trotz aller Deklamationen von der Beseitigung jeder Klassenherrschaft im Eldorado des Zukunftsstaates.

114. Der innere Auflösungsprozeß des Marxistischen Sozialismus. Alle diese Momente hatte die wissenschaftliche Kritik bereits zur Geltung gebracht, als einer der hervorragendsten theoretischen Vorkämpfer des Marxismus die gegnerischen Einwendungen offen als berechtigt und begründet anerkannte. „Es war, glaube ich, Marx selbst, der einmal mit Bezug auf die Schicksale von Theorien schrieb: ‚Moors Geliebte kann nur durch Moor sterben.' So können die Irrtümer einer Lehre nur dann als überwunden gelten, wenn sie als solche von den Verfechtern der Lehre anerkannt sind." Eduard Bernstein hat diese Worte auf sich selbst angewandt, indem er in seiner Schrift „Die Voraussetzungen des Sozialismus und die Aufgaben der Sozialdemokratie"[1] den bisher von ihm verfochtenen Marxismus als wissenschaftlich unhaltbar seinerseits preisgab.

Schon vor dem Auftreten Bernsteins gab es scharfe Gegensätze innerhalb der sozialistischen Partei. Erwähnt sei vor allem

die Gegnerschaft zwischen Karl Marx und Ferdinand Lassalle

1. politisch: Lassalle war national, Marx international gesinnt; für Lassalle war der demokratische Staat Ziel, für Marx nur Übergangsstufe zur kommunistischen „Gesellschaft"; 2. wirtschaftlich: Marx sah in dem Lassalleschen „ehernen Lohngesetz" einen „empörenden Rückschritt", ihm galt nicht die Erlangung des „vollen

[1] (1899) 19. Vgl. außerdem die Schriften Bernsteins: „Wie ist wissenschaftlicher Sozialismus möglich?" (1901) und „Zur Geschichte und Theorie des Sozialismus, gesammelte Abhandlungen" (1901; ‘1904). Über verschiedene Strömungen in der sozialistischen Partei (namentlich auch der französischen) vgl. Edgar Milhaud, La tactique socialiste et les décisions des congrès internationaux (1905). Milhaud ist staatlich angestellter Professor der Nationalökonomie (Genf) und zugleich praktischer Sozialist.

Arbeitsertrags" als Ziel, sondern die Verteilung der Genußgüter nach dem Bedürfnis als schließliches Verteilungsprinzip; Marx verurteilte die von Lassalle geforderten Produktivassoziationen (mit Staatshilfe) als doktrinäre Experimente. Dann der heftige

Kampf um die Taktik, die ganz von selbst aus dem inneren Widerspruch zwischen der behaupteten „naturnotwendigen Entwicklung" einerseits und der geforderten freien Tätigkeit des Proletariates zum Zwecke seiner Emanzipation sich ergeben mußte. 1. Die „Alten" und die „Jungen"; letztere kämpften gegen den Parlamentarismus, die „possibilistischen", kleinbürgerlichen Reformbestrebungen. 2. Vollmars Abfall vom strengen Marxismus: das kommunistische Endziel in grauer Ferne, die Hauptsache sei Reform innerhalb der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung zum Zweck der wirklichen Hebung der Arbeiterklasse allen Theorien über die „naturnotwendig fortschreitende Verelendung" zum Trotz; Staatssozialismus, Bewilligung des Budgets. 3. Die Gewerkvereine (Legien u. a.) erstrebten siegreich ebenfalls in der Gegenwart eine tatsächliche und durchgreifende Verbesserung der Lage der Arbeiter, während sie nach Ansicht streng marxistisch gesinnter Führer lediglich Agitationsvereine sein sollten. Kampf um die Organisationsform, ob Lokal- oder Zentralverbände; Sieg der letzteren und der reformerischen Richtung.

Weitere Verschärfung des Gegensatzes zwischen der reformerischen und der revolutionären Richtung brachte

der *Kampf um verschiedene Spezialfragen:* 1. die Agrarfrage. Vollmars Referat zu Gunsten des Kleinbetriebes; Reformvorschläge auf dem Boden der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung; erfolglose Versuche, ein sozialistisches Agrarprogramm aufzustellen. 2. Frage der Schutzzollpolitik und der Handelsverträge. Nach Marx beschleunigt die Handelsfreiheit die volle Entwicklung und damit den Untergang der kapitalistischen Gesellschaft. Allein es erhoben sich unter den Sozialisten Stimmen zu Gunsten der Industriezölle im Interesse der Arbeiter selbst. Die Trusts und Kartelle fanden nebst der Kolonialpolitik sozialistische Verteidiger. 3. Auch trat eine teilweise oder völlige Änderung der Anschauungen ein in Bezug auf den Militarismus, die Beteiligung an den Landtagswahlen, Kompromisse mit andern Parteien. 4. Streitigkeiten über den Generalstreik usw.

Viel bedeutsamer aber als diese Kämpfe war Bernsteins Kritik an den grundlegenden Sätzen des Marxistischen Sozialismus[1]. Die Frage wurde aufgerollt, ob der Marxismus, wie er liegt, auch fürderhin das wissenschaftliche System bleiben könne, auf welches die Sozialdemokratie sich stütze, und diese Frage wurde verneint. Den nächsten

[1] Eine beachtenswerte wissenschaftliche Kritik des Marxismus bietet auch Michael Tugan-Baranowsky in seiner Schrift über die „Theoretischen Grundlagen des Marxismus" (1905). Die Bedürfnisse im weitesten Sinne gelten ihm als treibende Mächte der sozialen Entwicklung, weil sie eben dem menschlichen Willen die Motive bieten. Auch die Religion ist dabei nicht ausgeschlossen; ja sie „war immer und bleibt bis auf heute eine der größten Triebkräfte der Geschichte" (a. a. O. 41 ff 75). Die Wert- und Mehrwertlehre werden zurückgewiesen, ebenso sehr entschieden die Zusammenbruchstheorie. Dennoch bleibt Tugan-Baranowsky davon überzeugt, daß der Kapitalismus dem Sozialismus weichen werde.

Anlaß zu der prinzipiellen Auseinandersetzung bot eine Polemik mit Belfort-Bax. Dieser forderte die grundsätzliche Bekämpfung jeder auf Erweiterung der Märkte abzielenden Kolonialpolitik. Vom Marxistischen Standpunkt aus war das ganz richtig gedacht. Denn bei der Untergrabung des inneren Marktes durch die Kapitalbildung (Minderung der Konsumtionsfähigkeit der Massen, Ausbeutungsgesetz) bedeutete die Ausdehnung des äußeren Marktes jedesmal wieder eine Gnadenfrist für die bürgerliche Gesellschaft. Bernstein dagegen hoffte von einer geschickten Kolonialpolitik Vorteile für die Arbeiter. Deshalb griff er die Voraussetzungen der Baxschen Beweisführung, d. i. den Marxismus selbst an[1].

Eduard Bernstein wurde zu Berlin am 6. Januar 1850 als Sohn eines israelitischen Lokomotivführers geboren. Er besuchte das Friedrichswerdersche Gymnasium und wurde dann Bankbeamter. 1872 schloß er sich der sozialdemokratischen Partei an. 1878—1881 war er Sekretär bei dem sozialistischen Privatgelehrten Karl Hochberg, von 1881 bis 1890 (während des Sozialistengesetzes) Redakteur des „Sozialdemokrat" in Zürich. Von dort ausgewiesen, wandte er sich nach London, wo er viel mit Marx und Engels verkehrte. 1901 erlaubte die deutsche Polizeibehörde seine Rückkehr nach Deutschland.

Bernstein verwarf zunächst die materialistische Weltanschauung. Fort mit dem Materialismus, zurück zu Kant! — das war seine Parole. Der Materialismus genügt eben dem denkenden Geist in keiner Rücksicht und reicht nicht aus, die tieferen Probleme des Lebens zu erfassen. Auch die materialistische Geschichtsauffassung fand in ihrer schroffen Formulierung bei Bernstein keine Gnade. Die jeweiligen materiellen Produktivkräfte und Produktionsverhältnisse stellen nach Marx den die historische Entwicklung letztlich bestimmenden Faktor dar. Dabei steht alles unter der Herrschaft einer naturgesetzlichen Notwendigkeit. Bernstein aber vermißte in der Geschichte, wie sie wirklich ist, die Spuren jener starren Notwendigkeit.

„Aller historische Materialismus hilft über die Tatsache nicht hinweg, daß es Menschen sind, die ihre Geschichte machen, daß die Menschen Köpfe haben, und daß die Disposition der Köpfe keine so mechanische Sache ist, um lediglich durch die Wirtschaftslage regiert zu werden." [2] Andere Mächte, außer den ökonomischen, beeinflussen das Leben, und auch den ökonomischen steht der Mensch mit wachsender Einsicht um so freier gegenüber. So ist er zum Herrn der Natur geworden durch Kenntnis der Gesetze der Natur, und so wird er zum Herrn der ökonomischen Welt. „In je höherem Grade neben den rein ökonomischen Mächten andere Mächte das Leben beeinflussen", sagt Bernstein, „um so mehr verändert sich auch das Walten dessen, was wir historische Notwendigkeit nennen. In der modernen Gesellschaft haben wir in dieser Hinsicht zwei große Strömungen zu unterscheiden. Auf der einen Seite zeigt sich eine wachsende Einsicht in die

[1] Zunächst in Aufsätzen der Neuen Zeit 1896—1898. Diese sind wieder abgedruckt in dem Buche „Zur Geschichte und Theorie des Sozialismus" (1902) 167 286.

[2] Neue Zeit XVI 749.

Gesetze der Entwicklung und namentlich der ökonomischen Entwicklung. Mit dieser Erkenntnis geht teils als ihre Ursache teils aber wieder als ihre Folge Hand in Hand eine steigende Fähigkeit, die ökonomische Entwicklung zu leiten. Wie die physische wird auch die ökonomische Naturmacht in dem Maße von der Herrscherin zur Dienerin der Menschen, als ihr Wesen erkannt ist. Die Gesellschaft steht so der ökonomischen Triebkraft theoretisch freier als je gegenüber, und nur der Gegensatz der Interessen zwischen ihren Elementen — die Macht der Privat- und Gruppeninteressen — verhindert die volle Übersetzung dieser theoretischen in die praktische Freiheit. Indes gewinnt auch hier das Allgemeininteresse in wachsendem Maß an Macht gegenüber dem Privatinteresse, und in dem Grade, wie dies der Fall, hört das elementarische Walten der ökonomischen Mächte auf. Ihre Entwicklung wird vorweggenommen und setzt sich deshalb um so rascher und leichter durch. Individuen und ganze Völker entziehen so einen immer größeren Teil ihres Lebens dem Einfluß einer sich ohne oder gegen ihren Willen durchsetzenden Notwendigkeit." Es gibt also nach Bernstein kein „ehernes Muß der Geschichte". Die wirklich naturhafte Notwendigkeit hat außer dem Bereich der stofflichen Welt keine Geltung. Die ökonomischen Verhältnisse aber sind nicht bloß nicht das einzig oder doch wenigstens überall letztlich bestimmende Moment für den Verlauf der geschichtlichen Entwicklung, noch weniger ist ihr Einfluß von absoluter naturgesetzlicher Notwendigkeit[1]. Sie selbst vielmehr werden vom Menschen beherrscht, stehen in seinem Dienst. Individuen und Völker können sich dem „elementarischen" Walten der ökonomischen Mächte entziehen, die Völker, indem sie im gesellschaftlichen Leben eine sittliche Idee, das Prinzip des Gemeinwohls, allen einseitigen Privat- und Gruppeninteressen gegenüber zu immer vollerer Geltung bringen. Das ist nicht etwa bloß eine „andere Gestalt", keine „Erweiterung" des historischen Materialismus, sondern dessen völlige Preisgabe und wissenschaftliche Vernichtung durch einen der geistvollsten ehemaligen Vertreter der sozialistischen Geschichtstheorie. Bernstein schlägt sogar vor, den Namen „materialistische Geschichtsauffassung" fallen zu lassen und dafür die von Barth gewählte Bezeichnung „ökonomische Geschichtsauffassung" zu substituieren. „Dem Worte ‚materialistische Geschichtsauffassung'", sagt er, „haften von vornherein alle Mißverständnisse an, die sich überhaupt an den Begriff Materialismus knüpfen." Indem aber Bernstein seiner ökonomischen Geschichtsauffassung den materialistischen Charakter nimmt, ist diese wesentlich verschieden auch von der später modifizierten Fassung der Marxistischen Theorie. „Ursprünglich", sagt Bernstein, „wurde dem technisch-ökonomischen Faktor eine fast unbegrenzte Bestimmungsmacht in der Geschichte zugeschrieben." Aber auch die spätere Fassung bleibt nach derselben Richtung hin noch einseitig genug. Bernstein hat jedenfalls weit mehr die entscheidende Einwirkung der nicht-ökonomischen Faktoren anerkannt, so „der Geschichte der politischen Entwicklung eines Landes, der Natur und der Geschichte seiner Parteien und in hohem Grade auch der Natur und der Geschichte seiner Religions-

[1] Über den Klassenkampf sagt Bernstein (Sozialistische Monatshefte XV [1911] 3, 1168): „Es ist ein Aberglaube, daß es das Bewußtsein ihrer Klassennatur ist, was Parteien zu den rücksichtslosesten Kampfesäußerungen treibt. Eher könnte man das Umgekehrte nachweisen. Die blutigsten Kämpfe der Geschichte waren sog. Ideenkämpfe: Religionskriege, nationalistische Erhebungen u. dgl."

gemeinschaften“ [1]. Ferner den Einfluß der Ethik: „Die sittlichen Begriffe sind dauernder als die (wirtschaftliche) Entwicklung und bis zu einem gewissen Grade, eben weil sie konservativ sind, auch unabhängig von ihr. Stärker als Marx und Engels dies zugeben, gilt dies u. a. vom Begriff des Gerechten.“ [2] „Die Gerechtigkeit ist denn heute noch ein sehr starkes Motiv in der sozialistischen Bewegung, wie ja überhaupt keine dauernde Massenagitation ohne moralischen Antrieb stattfindet.“ [3] Die Grundlage der Entwicklungslehre des ökonomischen Materialismus, die Hegelsche Dialektik, unterzog Bernstein einer besonders scharfen Kritik [4]. Mag auch die Hegelsche Geschichtsphilosophie mit ihrem Grundgedanken der Entwicklung in Gegensätzen und deren Ausgleichung, zur Veranschaulichung von Beziehungen und Entwicklungen realer Gegenstände dienen können und gedient haben, wenn man aber mittels der „Negation der Negation“ auf deduktivem Wege die Erkenntnis der Zukunft erschließen will, so liegt die Gefahr willkürlicher Konstruktion überaus nahe. Die beständigen Prophezeiungen des baldigen Zusammenbruchs der gegenwärtigen Gesellschaft sind der beste Beweis dafür, „eine geschichtliche Selbsttäuschung, wie sie der erste beste politische Schwärmer kaum überbieten könnte“ [5].

Auch der zweite Hauptbestandteil des Marxistischen Glaubensbekenntnisses findet bei Bernstein keine Gnade, indem er der Reihe nach die Wert- und Mehrwerttheorie, die Verelendungstheorie, die angeblich notwendig fortschreitende Akkumulation des Kapitals und Konzentration der Betriebe, die periodischen Krisen, die Wunderkraft der proletarischen Diktatur beim schließlichen Zusammenbruch der kapitalistischen Gesellschaft und bei der Einführung der kommunistischen Ordnung als Reste einer durch und durch utopistischen Auffassung oder als den Tatsachen widersprechende „Dogmen“ charakterisiert.

Den Anfang macht die Wert- und Mehrwerttheorie. Der Marxsche Wertbegriff ist für Bernstein eine rein „gedankliche Konstruktion“ [6], aufgebaut auf Abstraktionen. Als Schlüssel aller Dunkelheiten der Werttheorie bezeichnet er, daß Marx „nicht mehr die gegebene, sondern eine konstruierte, gemeinschaftlich wirtschaftende Gesellschaft unterstellt“ [7]. „Vor allem ist die Lehre vom Arbeitswert darin irreführend“, sagt Bernstein, „daß er doch immer wieder als Maßstab für die Ausbeutung des Arbeiters durch den Kapitalisten erscheint, wozu u. a. die Bezeichnung der Mehrwertsrate als Ausbeutungsrate etc. verleitet.... Die Wertlehre gibt so wenig eine Norm für die Gerechtigkeit oder

[1] Neue Zeit XVI 389. [2] Ebd. 392. [3] Ebd. 393.

[4] Vgl. auch Edmund Fischer, Der Entwicklungsgedanke, in Sozialistische Monatshefte XIII (1909) 1, 576 ff.

[5] Bernstein, Voraussetzungen 22.

[6] Ebd. 38 40 f. Vgl. auch „Allerhand Werttheoretisches“ in „Dokumente des Sozialismus“, herausgeg. von Bernstein V (1905) Hft 5 6 8 10. Von dem ersten Bande der durch Kautsky veröffentlichten Marxschen Entwürfe über die Geschichte der Mehrwertstheorien sagt Ed. Bernstein: „Der sachliche Gehalt“ desselben „bleibe trotz brillanter Einzelheiten doch durchaus hinter den Erwartungen zurück, die man an ihn geknüpft habe“, und „in den Hauptfragen bringe er uns theoretisch durchaus nicht weiter, als wir vorher waren“ (in Dokumente des Sozialismus V [1905] 221).

[7] Bernstein, Voraussetzungen 43 f.

Ungerechtigkeit der Verteilung des Arbeitsproduktes, wie die Atomlehre eine solche für die Schönheit oder Verwerflichkeit eines Bildwerkes. Treffen wir doch heute die bestgestellten Arbeiter, Teile der ‚Aristokratie der Arbeit‘, gerade in solchen Gewerben mit sehr hoher, die infamst geschundenen Arbeiter in solchen mit sehr niedriger Mehrwertsrate.“ [1] Fällt aber die Ausbeutungstheorie im Sinne des Marxschen Systems — jene Theorie, welche den Kampf des Proletariates gegen das Kapital moralisch rechtfertigte —, dann ist auch der Lehre von einer „naturnotwendig“ fortschreitenden Verelendung der Boden entzogen [2]. „Der Satz von der Hoffnungslosigkeit der Lage des Arbeiters ist vor mehr als fünfzig Jahren aufgestellt worden. Er läuft durch die ganze radikalsozialistische Literatur der dreißiger und vierziger Jahre, und viele festgestellte Tatsachen schienen ihn zu rechtfertigen. So ist es begreiflich, wenn Marx im ‚Elend der Philosophie‘ das Unterhaltsminimum für den natürlichen Arbeitslohn erklärte, wenn es im ‚kommunistischen Manifest‘ kategorisch heißt: Der moderne Arbeiter, statt sich mit dem Fortschritt der Industrie zu heben, sinkt immer tiefer unter die Bedingungen seiner Klasse herab, der Arbeiter wird zum Pauper, und der Pauperismus entwickelt sich noch schneller als Bevölkerung und Reichtum, und wenn in den ‚Klassenkämpfen‘ gesagt wird, daß die geringste Verbesserung der Lage des Arbeiters eine Utopie bleibt innerhalb der bürgerlichen Republik. Die Hoffnungslosigkeit der Lage des Arbeiters ist danach ein unumstößliches Axiom des wissenschaftlichen Sozialismus. Tatsachen anerkennen, die gegen sie sprechen, heißt nach ihm den bürgerlichen Ökonomen nachtreten, die diese Tatsachen konstatiert haben.“ [3] Allein die Lage der Arbeiter ist nicht mehr wie zur Zeit, als Marx seine Theorie unter den damaligen Eindrücken schrieb. Schon in England mußte sich für Bernstein die Unhaltbarkeit der Verelendungstheorie klar ergeben. Er gesteht das offen ein: „Die moderne Lohnarbeiterschaft ist nicht die gleich geartete, in Bezug auf Eigentum, Familie etc. gleich ungebundene Masse, die im (kommunistischen) ‚Manifest‘ vorausgesehen wird. Große Schichten heben sich aus ihr zu kleinbürgerlichen Existenzverhältnissen empor.“ [4] Man braucht kein Lobredner des Gegebenen zu sein, um den bedeutenden Fortschritt zu erkennen, der sich seit Abfassung des Manifestes in der staatsbürgerlichen Stellung der Arbeiter vollzogen hat [5]. Sowohl politisch als auch wirtschaftlich hat sich die Lage der Arbeiter nicht wenig gebessert. Von einer „naturnotwendigen“ Verelendung kann angesichts dieser Tatsachen nicht mehr gesprochen werden. Ganz im Sinne Bernsteins schrieb darum auch P. Kampffmeyer in den „Sozialistischen Monatsheften“: „Die düstern, niederschlagenden Vorstellungen, die in unserem Kopfe die Marxsche Entwicklungslehre entstehen ließ, verflüchtigen

[1] Ebd. 45.

[2] Rudolf Goldscheid, Verelendungs- oder Meliorationstheorie (1906). Auch Goldscheid ist Revisionist. Er bestreitet nicht die „Tendenz“ zur Verelendung. Aber diese Tendenz wirke sich nicht aus. Das zum Bewußtsein seines Elendes und in der Organisation auch seiner Macht gekommene Proletariat widerstrebt. Der Schwerpunkt der Klassenmacht verschiebt sich im Staate allmählich immer mehr zu Gunsten der Arbeiterklasse. Schließlich werde es doch wohl eine Revolution von oben sein, die dem sozialistischen Staat zum Leben verhilft, nämlich die Revolution der nach oben gekommenen Arbeiterklasse.

[3] Bernstein, Voraussetzungen 43 105 172 ff.

[4] Neue Zeit XVI, 745. [5] Ebd.

sich mit dieser Lehre selbst. Nicht durch eine Zunahme unserer Ohnmacht, unserer Not, unseres Elends steigen wir zum Sozialismus aufwärts, sondern durch eine schrittweise Verbesserung und Hebung unserer Lage und durch eine Erweiterung und Ausdehnung unserer Machtverhältnisse."

Der innere Zusammenbruch der kapitalistischen Gesellschaft vollzieht sich nach Marx hauptsächlich dadurch, daß die mittleren und kleinen Vermögen mehr und mehr von dem großen Kapital absorbiert werden — Akkumulation des Kapitals —, anderseits dadurch, daß die kleinen und mittleren Betriebe mehr und mehr in immer größeren Betrieben aufgehen — Konzentration der Betriebe. Allein die Marxsche Theorie folgt hierbei, wie Bernstein nachweist, nicht den Tatsachen, sondern die Tatsachen werden nach den Forderungen der Theorie ausgewählt, erklärt, verbunden. Marx findet ganz richtig gewisse die fortschreitende Akkumulation und Konzentration begünstigende Tendenzen der kapitalistischen Produktion. Ihnen schenkt er aber durchaus einseitig seine volle Aufmerksamkeit, ohne die Faktoren, welche jenen Tendenzen entgegenwirken, genügend zu beachten. Hierfür glaubt Bernstein auf das Beispiel der Aktiengesellschaft verweisen zu können. Marx rückt die Aktiengesellschaft lediglich in den Gesichtswinkel der Konzentration. Und doch läßt sich nicht leugnen, daß sie auch der Tendenz: Konzentration der Vermögen durch Konzentration der Betriebe in sehr bedeutendem Umfang entgegenwirkt. Sie erlaubt eine weitgehende Spaltung schon konzentrierter Kapitale, macht Aneignung von Kapitalen durch einzelne Magnaten zum Zwecke der Konzentrierung gewerblicher Unternehmungen überflüssig, da sie zersplitterte Vermögensteile zur Einheit großer, zentralisierter Unternehmungen verbindet. Die Zahl der Aktionäre des großen Manchesterkanals z. B. betrug zur Zeit, wo Bernstein schrieb, rund 40000. Das waren keineswegs bloß Kapitalmagnaten, sondern auch eine größere Zahl Inhaber kleinerer Vermögen, die teilhatten an den Dividenden. Die 12300 Anteilsinhaber des englischen Nähgarntrusts setzten sich zusammen aus 6000 Inhabern von Stammaktien mit 1200 Mark Durchschnittskapital, 4500 Inhabern von Prioritätsaktien mit 3000 Mark Durchschnittskapital und 1800 Inhabern von Obligationen mit 6300 Mark Durchschnittskapital. Ergibt sich schon aus diesen und ähnlichen Beispielen, wie Bernstein meint, der Schluß, daß von einem eigentlichen Schwinden der mittleren Vermögen keine Rede sein kann, so bestätigt dies der direkte Hinweis auf die Einkommensverhältnisse. England z. B. zählte nach der „British Review" vom 21. Mai 1897 Familien mit 150—1000 Pfund Sterling im Jahre 1851 rund 300000, im Jahre 1881 rund 990000. Während die Bevölkerung in diesen 30 Jahren sich um etwa 30 Prozent vermehrte, stieg die Zahl dieser Einkommensklasse um 233 1/3 Prozent, jedenfalls keine Bestätigung der Marxschen Theorie. Auch für Deutschland und andere Länder läßt sich die Zunahme der kleinen und mittleren Vermögen erweisen. „Es ist also falsch, anzunehmen", sagt Bernstein[1], „daß die gegenwärtige Entwicklung eine relative oder gar absolute Verminderung der Zahl der Besitzenden aufweist. Nicht ‚mehr oder minder', sondern schlechtweg mehr, d. h. absolut und relativ wächst die Zahl der Besitzenden." Aber auch die Betriebe weisen nicht jene Konzentration auf, wie sie der Marxschen Theorie entsprechen würde. Für die Landwirtschaft steht die Tatsache einer Vermehrung

[1] Voraussetzungen 50.

der Betriebe fest. Im ganzen westlichen Europa und auch in den östlichen Staaten der amerikanischen Union nehmen die kleineren und mittleren Betriebe zu, die Riesenbetriebe ab. Auf gewerblichem Gebiet und im Handel gibt es gewiß Eintagsfliegen, aber für das Ganze bleibt ihr Absterben gleichgültig. Das Gesamtbild ändert sich nicht. Neben den Riesenbetrieben erhalten sich die Mittel- und Kleinbetriebe bei der außerordentlichen Beweglichkeit, Anpassungsfähigkeit der heutigen gewerblichen Welt und bei der fortschreitenden Differenzierung und Vermehrung der Gewerbearten. Der Gesellschaftszusammenbruch infolge des Schwindens der Mittelglieder in der Gesellschaftspyramide ist somit nicht so bald zu erwarten.

Aber vielleicht hilft die Weltkrisis aus der Verlegenheit und bringt das innerlich morsche Gebäude zu Fall. Wenn jedoch die eine Voraussetzung der Krisentheorie — die Lehre von der fortschreitenden Verelendung[1] — nicht stand hält, so wird schon dadurch die Krisentheorie selbst nicht unbedenklich erschüttert. Überdies ist nach Bernstein bei der steigenden Ausdehnung der Märkte, den schnellen Informationen über die Marktverhältnisse und der fortschreitenden Vermehrung der Produktionszweige eine allgemeine Krisis weniger wahrscheinlich. Der Kreis der Industrien und die Ausdehnung der Märkte ist heute zu groß, um an allen Punkten gleichzeitig und mit gleicher Schwere getroffen zu werden. Statt dessen wird man für gewöhnlich mehr auf bestimmte Industriegruppen beschränkte Krisen zu verzeichnen haben.

Die Zusammenbruchstheorie, die Lehre von der proletarischen Diktatur, der Einführung des Zukunftsstaates vermittelst derselben, bezeichnet Bernstein als durch und durch utopistisch und nebelhaft. Er macht dabei auf den eigenartigen Widerspruch aufmerksam, mit dem der Sozialismus von dem maßgebenden Einfluß der Ökonomie auf die Gewalt ausgeht, schließlich aber der Gewalt in Form der proletarischen Diktatur eine geradezu schöpferische Kraft zuschreibt[2]. Die Tiefkräfte der Evolution arbeiten mächtig an der Produktion gesellschaftlicher Widersprüche. Ist aber einmal die kapitalistische Gesellschaft hübsch präpariert dem inzwischen organisierten Proletariate dargeboten, dann tritt die proletarische Diktatur in Aktion, und die Evolution zieht sich allem Anscheine nach, wenigstens vorläufig, ganz zurück. Bernstein sieht in dieser Überschätzung der schöpferischen Kraft der revolutionären Gewalt für die sozialistische Umgestaltung der modernen Gesellschaft eine Einwirkung des Blanquismus auf den Marxismus[3].

Wäre indessen auch das Proletariat politisch siegreich und die proletarische Diktatur etabliert, für die Lösung des Hauptproblems würde damit noch überaus wenig erreicht sein[4]. Von einer Übernahme der ge-

[1] Der Bericht der Royal Commission on Labour von 1894 konnte hervorheben, daß in England der Lohn während der letzten 50 Jahre bedeutend gestiegen, auch hinsichtlich der Kaufkraft gegenüber dem Bedarf (abgesehen von der Hausmiete in großen Städten). Auch waren durch die gesetzlichen und sonstigen Reformen die Verhältnisse der Lohnarbeiter seit 60 Jahren sehr verbessert worden.

[2] Voraussetzungen 25.

[3] Ebd. 28. — Die Blanquistische Partei, die zur Zeit Louis Philippes die Traditionen der Bewegung Babeufs aufgenommen hatte, verfolgte als Ziel: Sturz der Bourgeoisie durch das Proletariat mittels revolutionärer, gewaltsamer Expropriation.

[4] Vgl. ebd. 86 f 94 127; Neue Zeit XVI 555.

samten Herstellung und Zustellung der Produkte durch die „Gesellschaft" könnte ganz und gar keine Rede sein. Nicht einmal die Masse der Mittel- und Großbetriebe vermöchte sie zu übernehmen.

Heute handelt es sich um einen unendlich weiten Kreis von Interessenten, die man nicht alle zur Emigration veranlassen kann, wie die französische Revolution es tat, handelt es sich nicht um Landgüter, die zerschlagen und parzellenweise veräußert werden können, sondern um moderne Fabriken. Je mehr davon nach dem Rezept der Kommune expropriiert werden, sagt Bernstein, um so größer die Schwierigkeit, sie während einer Erhebung in Betrieb zu halten. Wollte der Staat in Deutschland alle Unternehmungen von 20 Personen und aufwärts in seinen Betrieb überführen, so kann man sich eine Vorstellung von der Größe der nun zu lösenden Aufgabe machen, wenn man erwägt, daß es sich (zur Zeit, wo Bernstein schrieb) in Industrie und Handel schon um mehrere hunderttausend Betriebe mit fünf bis sechs Millionen Angestellten, in der Landwirtschaft um etwa dreimalhunderttausend Betriebe mit fünf Millionen Arbeitern handelte. Eine geradezu übermenschliche Einsicht, Sachkenntnis, ein wunderbares Verwaltungstalent müßte einer Regierung oder einer Nationalversammlung zur Verfügung stehen, um der Oberleitung oder der wirtschaftlichen Kontrolle eines solchen Riesenorganismus gewachsen zu sein[1]. Ohne Zweifel würde sich der Regierung eine große Anzahl von Intelligenzen zur Verfügung stellen. Aber gerade darin liegt, wie Bernstein betont, eher eine Gefahr als ein Vorteil. In diesem embarras de richesses würde der gute Wille der besten Freunde zu Grunde richten, was der böse Wille der Gegner nicht verderben könnte. Auch die Gemeinden als Mittelglieder vermöchten nur wenig zu helfen; allenfalls würden sie die Geschäfte, die am Orte für den Ort produzieren und Dienste leisten, kommunalisieren und damit schon recht viel zu tun bekommen. Oder bildet man sich ein, daß die Unternehmungen, die bisher für den großen Markt arbeiteten, plötzlich insgesamt kommunalisiert werden könnten? Und dann hört[2] „an den Staatsgrenzen der wirtschaftliche Verkehr nicht auf. Ein geschlossener Handelsstaat ist heute undenkbar. Die modernen Staaten, in denen der Sozialismus zunächst verwirklicht werden soll, sind vollständig in die Weltwirtschaft verflochten.... Wird nun die sozialistische Wirtschaftsorganisation in einem Staate durchgeführt, dann bleibt immer die Abhängigkeit vom Weltmarkt, damit die Konjunktur, die Konkurrenz, die Überproduktion, die Krisen, also alles das, was man doch von Grund aus beseitigen will. Die Konsequenz ist eine internationale Organisation. International! Welche Ziffern und Verschiedenheiten spricht man mit diesem Wort aus! Die zahlreichen über einen weiten, vielgestaltigen Raum verteilten Völker mit ihren religiösen, sprachlichen, moralischen, rechtlichen Verschiedenheiten, mit ihrer verschiedenen historischen Entwicklung, ihrem unterschiedlichen Besitze von Kulturmitteln, ihrer ungleichen wirtschaftlichen Kulturstufe sollen alle dem einen großen Staatenbund einverleibt werden. Es sollen, um Über- und Unterproduktion zu meiden, der ungeheure

[1] Wie würden in dem ungeheuer ausgedehnten Kollektiv-Arbeitskörper die wirtschaftliche Klassifizierung und Kontrollierung der Einzelarbeiter sich vollziehen? Vgl. Schäffle, Quintessenz[7] (1879) 49.

[2] Franz Schaub, Die Eigentumslehre nach Thomas von Aquin und dem modernen Sozialismus (1898) 306.

Bedarf, die Ein- und Auswanderung, die Größe des natürlichen Reichtums und der Produktion genügend berücksichtigt werden...." Und das alles muß schnell geschehen!

Die sozialistische Katastrophentheorie steht also auf sehr schwachen Füßen. Schon der bloße Übergang in die sozialistische Gesellschaftsordnung müßte zu einer wirtschaftlichen Katastrophe sich gestalten, an der die Gesellschaft zu Grunde ginge, ehe noch die notwendigen neuen Formen geschaffen wären. Die „Katastrophe" verbliebe, aber ganz anders, wie der Sozialismus sie gedacht.

Es ist gewissermaßen eine Zusammenfassung seiner eigenen kritischen Bemerkungen und zugleich eine Erklärung der Irrgänge des Marxismus, wenn Bernstein schreibt[1]: „Für mich illustriert das ‚Kapital' einen Dualismus, der durch das ganze monumentale Marxsche Werk geht und in weniger prägnanter Weise auch an andern Stellen zum Ausdruck kommt, einen Dualismus, der darin besteht, daß das Werk wissenschaftliche Untersuchung sein und doch eine lange vor seiner Konzipierung fertige These beweisen will, daß ihm ein Schema zu Grunde liegt, in dem das Resultat, zu dem hin die Entwicklung führen sollte, schon von vornherein feststand. Das Zurückkommen auf das kommunistische Manifest weist hier auf einen tatsächlichen Rest von Utopismus im Marxschen System hin. Marx hatte die Lösung der Utopisten im wesentlichen akzeptiert, aber ihre Mittel und Beweise für unzulänglich erkannt. Er unternahm also deren Revision, und zwar mit dem Fleiß, der kritischen Schärfe und der Wahrheitsliebe des wissenschaftlichen Genies. Er verschwieg keine wichtige Tatsache, er unterließ es auch, solange der Gegenstand der Untersuchung keine unmittelbare Beziehung zum Endziel des Beweisschemas hatte, die Tragweite dieser Tatsachen gewaltsam zu verkleinern. Bis dahin bleibt sein Werk von jeder der Wissenschaftlichkeit notwendig Abbruch tuenden Tendenz frei.... Aber wie sich Marx solchen Punkten nähert, wo jenes Endziel ernstlich in Frage kommt, da wird er unsicher und unzuverlässig, da kommt es zu Widersprüchen, da zeigt es sich, daß dieser große, wissenschaftliche Geist doch schließlich Gefangener einer Doktrin war. Er hat, um es bildlich auszudrücken, im Rahmen eines vorgefundenen Gerüstes ein mächtiges Gebäude aufgerichtet, bei dessen Aufbau er sich so lange streng an die Gesetze der wissenschaftlichen Baukunst hielt, solange sie nicht mit den Bedingungen kollidierten, die ihm die Konstruktion des Gerüstes vorschrieb, sie aber vernachlässigte oder umging, wo das Gerüst zu eng war, um ihre Beobachtung zu erlauben. Statt da, wo es dem Bau Schranken setzte, kraft deren es dieser nicht zum Freistehen bringen konnte, das Gerüst selbst zu zertrümmern, änderte er am Bau selber auf Kosten der Proportion

[1] Voraussetzungen 177 f. Über Marx' Methode, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXXV (1912) 220 f.

herum und brachte ihn so erst recht in Abhängigkeit vom Gerüst. War es das Bewußtsein dieses irrationellen Verhältnisses, das ihn vor der Fertigstellung des Werkes immer wieder zu Verbesserungen an Einzelheiten gehen ließ? Wie dem auch sei, meine Überzeugung ist, daß, wo immer jener Dualismus sich zeigt, das Gerüst fallen muß, wenn das Gebäude zu seinem Recht kommen soll. Im letzteren und nicht im ersteren liegt das, was wert ist von Marx fortzuleben."

Man hätte vielleicht erwarten dürfen, daß Bernstein, nachdem er in solcher Weise die Reste von Utopismus im Marxschen System aufgedeckt, nun auch das durchaus utopistische Endziel aufgeben werde. Das wäre allerdings völlige Preisgabe des sozialistischen Standpunktes gewesen. Vor dieser Konsequenz schrak Bernstein zurück. Er hält am kommunistischen Endziele fest, aber er verlegt seine Verwirklichung doch in nebelgraue Ferne. Ja er erklärt[1]: „Ich gestehe es offen, ich habe für das, was man gemeinhin unter ‚Endziel des Sozialismus' versteht, außerordentlich wenig Sinn und Interesse. Das Ziel, was immer es sei, ist mir gar nichts, die Bewegung alles. Und unter Bewegung verstehe ich sowohl die allgemeine Bewegung der Gesellschaft, d. h. den sozialen Fortschritt, wie die politische und wirtschaftliche Organisation zur Bewirkung des Fortschrittes."[2] Nicht Revolution, sondern Evolution bleibt die Parole des „Revisionismus". Fortschreitende Demokratisierung und Sozialisierung, das ist der Fortschritt im Sinne Bernsteins und seiner Gesinnungsgenossen. Er glaubt an eine allmählich sich steigernde Beeinflussung der Wirtschaft durch die öffentlichen Gewalten, auch an eine fortschreitende Vergesellschaftung, Kollektivbetrieb durch Staat, Gemeinde, Genossenschaft. Freilich liegt für die Produktivassoziation der Arbeiter eine eigenartige Schwierigkeit in ihrem naturgemäß demokratischen Charakter, der die im Interesse des geordneten Betriebes notwendige Unterordnung unter die Leitung sehr erschwert. Jedenfalls setzt die Produktivassoziation eine lange Schulung der Arbeiter voraus. Im übrigen kennt Bernstein wenigstens eine faktische und praktische Grenze des Kollektivbetriebes an, indem er diesem nur die routinenmäßige Produktion für routinenmäßigen Bedarf zuweist, nicht aber eine Produktion nach individuellem Geschmack und Bedarf. Wenn er die Einführung des Kollektivbetriebes dem Prinzip der höchsten Wohlfahrt unterstellt, so scheint sich das mehr auf den Zeitpunkt der Einführung zu beziehen, nicht aber eine prinzipielle Schranke darzustellen. Was Bernstein ferner als Gesellschaftsprinzip des Sozialismus bezeichnet, die allseitige Durchführung der Genossenschaftlichkeit, entbehrt bei ihm der nötigen prinzipiellen Erklärung und Begrenzung. Das tiefere Verständnis für die Begründung der Privateigentumsinstitution durch die Bedürfnisse der menschlichen Natur und des Gesellschaftslebens ist Bernstein und den ihm gleichgesinnten Sozialisten versagt geblieben. Auch Konrad Schmidt meint, von einer unmittelbaren Aufhebung des Privateigentums könne zwar keine Rede sein, wohl aber von einer fortschreitenden, sich immer weiter erstreckenden gesellschaftlichen Kontrolle über die Produktionsbedingungen und von der Einschränkung der privaten Verfügungsfreiheit. So ändere das kapitalistische Eigentum seinen inneren Charakter, werde mehr und mehr in

[1] Zur Geschichte und Theorie des Sozialismus (1901) 234.

[2] „Nicht die zur definitiven Revolution führende Verelendung der Massen, wie Marx lehrte, sondern die Steigerung der Kulturansprüche und der politischen Einsicht (die Evolution in diesem Sinne) wird den Sozialismus verwirklichen. Das ist in Kürze der von Bernstein formulierte und verfochtene Grundgedanke des Revisionismus" (Masaryk in J. Wolfs Zeitschrift für Sozialwissenschaft VIII [1905] 95). „Die alte Perspektive, die durch die Marxschen Ausführungen über den sozialen Zusammenbruch uns Sozialdemokraten, die wir ja alle Schüler von Marx und Engels sind, vorleuchtete", sagt Bernstein (Der Revisionismus in der Sozialdemokratie [1909] 41), „war das Bild eines Heeres, das vorwärts dringt, auf vielen Umwegen, über Gestein und durch Gestrüpp, jedoch auf diesem Wege immer wieder abwärts geführt wird auf dem Vorwärtsmarsch, bis es schließlich ankommt an einer großen Kluft, jenseits derer, zu erreichen durch ein gewaltiges Meer — nach mancheu war es ein rotes Meer —, das erstrebte Ziel, der Zukunftsstaat winkt. Diese Perspektive ändert sich nun. Ein anderer Ausblick tut sich auf. Die Perspektive, die wir jetzt vor uns sehen, zeigt uns den alltäglichen Kampf der Arbeiter, der sich abspielt und wiederholt trotz aller Verfolgungen, das Wachstum der Arbeiter an Zahl, an allgemeiner sozialer Macht, an politischem Einfluß, dem sich keine Partei mehr entziehen kann; diese Perspektive zeigt uns den Weg der Arbeiterklasse nicht nur vorwärts, sondern gleichzeitig auch aufwärts, nicht nur ein Stärkerwerden der Zahl nach, sondern auch eine Hebung ihres ökonomischen, ethischen und politischen Niveaus, eine steigende Befähigung und Betätigung als mitregierender Faktor in Staat und Wirtschaft. Und im Sinne dieser Perspektive wirkt und wirbt heute am entschiedensten diejenige Richtung in der Sozialdemokratie, deren Bekenner man Revisionisten nennt." Vgl. auch Bernstein, Der Revisionismus in der Sozialdemokratie. Handbuch der Politik II, 7. Hauptstück, 34. Über den Revisionismus in der deutschen Sozialdemokratie vgl. des weiteren Monatschrift für christliche Sozialreform XXXIII (1911) 94 ff; Schmollers Jahrbuch XXX (1906) 191 ff; Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXVIII (1909) 540 ff; Quessel, Die soziale Revolution im Sinne der Marxisten als Trugbild, in Sozialistische Monatshefte XV (1911) 3, 1204 ff. (Übrigens verstanden doch auch die Einsichtsvolleren unter den orthodoxen Marxisten [Engels, Liebknecht, Bebel u. a.] unter „Revolution" mehr eine tiefgreifende Umgestaltung aller Verhältnisse, nicht den gewaltsamen Umsturz: „Das Revolutionäre liegt nicht in den Mitteln, sondern im Ziel. Gewalt ist seit Jahrtausenden ein reaktionärer Faktor" [Liebknecht auf dem Erfurter Parteitag].) Wie die „Revisionisten" (Bernstein, Vollmar u. a.) und die Führer der sozialistischen Gewerkschaftsbewegung in Deutschland, so erkennen die französischen „Possibilisten" die Möglichkeit einer Besserung in der Lage der arbeitenden Klassen auch für die gegenwärtige Gesellschaftsordnung an. In England ist es vor allem die Gruppe der „Fabischen Gesellschaft" (Fabius Cunctator), welche von der friedlichen Fortbildung der bestehenden Gesellschaft im Sinne fortschreitender Kommunalisierung und Verstaatlichung das Heil erwartet. Die wissenschaftlich bedeutendsten Anhänger des Sozialismus, so Sidney Webb, gehören dieser Gruppe an. Vgl. Näheres bei Gerhart v. Schulze-Gaevernitz, Zum sozialen Frieden II (1890) 122 ff; ferner „Arbeiterwohl", Aufsatz „Orthodoxer Marxismus und Revisionismus", Jahrg. 1903, 217—235; Grünbergs Archiv für Geschichte des Sozialismus I (1911) 333 ff.

den Dienst der Gesellschaft, d. i. der Arbeiterklasse, gestellt, bis schließlich das faktische Obereigentum der Gesellschaft sich in wirkliches Eigentum verwandle, ohne Störung, da ja dem Kapitalisten sein Eigentum durch jene vielfachen Beschränkungen immer wertloser geworden. Also nicht gewaltsame Aufhebung, dafür aber eine allmähliche Auf- und Aussaugung des Rechtsinhaltes des Eigentums!

In einem Vortrage, den Bernstein am 17. Mai 1901 zu Berlin im Sozialwissenschaftlichen Studentenvereine hielt, warf er die Frage auf: „Wie ist wissenschaftlicher Sozialismus möglich?“ [1] Der Sozialismus solle sich der Wissenschaft bedienen, aber er könne nicht selbst Wissenschaft sein. „Die Wissenschaft ist tendenzlos, der Sozialismus aber ist Tendenz, und als die Doktrin einer für Neues kämpfenden Partei kann er sich nicht lediglich an schon Festgestelltes binden.“ Er möge sich daher mit dem bescheideneren Namen „kritischer Sozialismus“ begnügen. Das erregte natürlich wieder großes Mißbehagen bei der Partei. Daß jedoch mit den Resolutionen der Parteitage (Lübeck, Dresden usw.) die kritische Tätigkeit innerhalb der Sozialdemokratie ein Ende gefunden, konnte niemand ernstlich erwarten, ebensowenig wie frühere Resolutionen sich eines solchen Erfolges erfreuten. Noch weniger aber kann durch Resolutionen eines Parteitages die vernichtende Kraft der Bernsteinschen Argumentation irgendwie geschwächt werden.

Der Sozialismus als wissenschaftliches System liegt zerschmettert am Boden. Die Sozialisten sind geblieben. Man darf eben von einer wissenschaftlichen Kritik allein nicht die Überwindung des Sozialismus als Bewegung erwarten. „Wie alle sozialen Reformparteien, hat auch der Sozialismus seine lebendige Quelle in den offenkundigen Unvollkommenheiten der jetzigen Gesellschaftsordnung. Solange diese Quelle fließt, hat die kämpfende Partei des Sozialismus, die ‚Sozialdemokratie‘, von der Selbstkritik ihrer Theorie nichts zu fürchten“ (Masaryk). „Wir können die Sozialdemokratie nur wirksam bekämpfen, indem wir den richtigen kleineren Teil ihres Programms in eigener Regie durchführen“ (Prinz Alois v. Liechtenstein [2]).

115. Der „Zukunftsstaat“ oder die „Zukunftsgesellschaft“ — eine Zwangsgemeinschaft und jedenfalls mit mehr Zwang als im gegenwärtigen Staate — bildet nach Marxscher Lehre den Zielpunkt der mit Naturnotwendigkeit sich vollziehenden gesellschaftlichen Entwicklung.

Innerhalb des Zukunftsstaates spielt natürlich die Religion keine Rolle mehr. Der Atheismus beherrscht völlig die Geister. Auch die Familie, die Mutterliebe und Vatersorge, weicht zurück vor der gesellschaftlichen Erziehung der Jugend. Doch sehen wir ab von diesen und ähnlichen zum Teil bestrittenen Momenten, fassen wir hier nur die wirtschaftliche Seite des neuen Eldorados ins Auge.

Ist die geschichtliche Entwicklung der kapitalistischen Gesellschaft zur Reife gelangt, dann wird die „kapitalistische Hülle“ gesprengt, es werden alle Produktionsmittel in der Hand des Staates zentralisiert, d. i.

[1] Auch als besondere Schrift.

[2] Vgl. Kölnische Volkszeitung, 45. Jahrg., Nr 330 vom 21. April 1904. Lémozin, Socialisme et Socialistes, in Mouvement Social XXXVIII (1913) 289 ff.

zunächst in der Hand des als politisch herrschende Klasse organisierten Proletariats. Hat die proletarische Diktatur ihren Zweck erfüllt, die Überführung des privatkapitalistischen Eigentums in gesellschaftliches Eigentum vollzogen, dann schwinden alle Klassenunterschiede: es ist die einzige große Wirtschaftsgenossenschaft — die Gesellschaft — alleinige Eigentümerin der Produktionsmittel, alleinige Leiterin der Produktion, alleinige Verteilerin der Produkte[1]. Der Staat hört auf, die öffentlichen Gewalten verlieren ihren politischen Charakter. Es handelt sich also hier nicht um eine „Verteilung der Güter“ schlechthin; es wird nicht das Privateigentum an den Genußmitteln, sondern lediglich an den Produktionsmitteln, nicht das Kapital, wohl aber der private Kapitalbesitz beseitigt sein. Die Gesellschaft — ein Verein freier Menschen — verfügt über die gemeinschaftlichen Produktionsmittel, macht den Produktionsplan, verteilt die Arbeit und gibt die vielen individuellen Kräfte als die eine, d. i. ihre eigene, gesellschaftliche Arbeitskraft aus. Die Bestimmung der Arbeit ist nicht individuell, sondern gesellschaftlich, das Gesamtprodukt gesellschaftliches Produkt. Nach Abzug dessen, was zur Fortsetzung der Produktion usw. nötig ist, wird es in der ersten Phase nach Maßgabe der Leistungen verteilt, in der höheren Phase der sozialistischen Gesellschaft nach Maßgabe der Bedürfnisse, derart, daß für den einzelnen kein Reinertrag übrig bleibt, welcher ihm Macht über fremde Arbeit geben könnte[2].

Kann eine solche Gesellschaft Aussicht auf längeren Bestand haben? Wahrhaftig nein! Daß in einer auf Privateigentum an den Produktionsmitteln gegründeten Gesellschaftsordnung, wie wir an anderer Stelle darlegten[3], der Eigentümer mit den Produktionsmitteln haushält, daß er,

[1] „Ein System sozialen Eigentums ohne Kapital und Tausch, wie es dem Kollektivismus vorschwebt, ist kein Endpunkt, sondern ein Ausgangspunkt, es hat (häufig) als Urzustand existiert, ohne beiläufig zu verhindern, daß es Arme und Untergebene gab. Es ist der Keim, aus dem sowohl die Vielfältigkeit der Existenzformen, der Gruppenbildungen, der Organe des sozialen Lebens, der Sphären des Wirtschaftslebens, wie die unendliche Elastizität, die freie Mannigfaltigkeit des modernen Staates hervorgegangen sind. Der Kollektivismus negiert auf diese Weise selbst das Gesetz der Entwicklung, auf das er sich beruft.“ So Adolphe Prins, De l'esprit du gouvernement démocratique. Essai de science politique (1906). Auch die Idee, daß in Zukunft an Stelle des Einzelhaushaltes ein gemeinsamer Haushalt mit gemeinsamer Küche und Kindererziehung treten werde, entspricht nicht dem „Gesetz der Entwicklung“. So etwas mag es in primitiveren Zeiten gegeben haben. Die Kultur hat zur Differenzierung und Individualisierung geführt (Schmoller).

[2] Vgl. hierzu Marx, Kommunistisches Manifest[3] 13 f; Kapital I[4] 45 727 f; II 468; Kritik des Gothaer Programmentwurfs, in der Neuen Zeit XI 557 f; Engels, Dühring[3] (1894) 297 f 302 ff 344 ff. Auch Cabet schreibt auf dem Titelblatte seiner „Voyage en Icarie“: „À chacun suivant les besoins, de chacun suivant ses forces“, und Louis Blanc im Nouveau Monde vom 15. Juli 1850, S. 4: „De chacun selon ses facultés, à chacun selon ses besoins.“

[3] Siehe oben S. 207 ff.

um größeren Gewinn zu machen und der Konkurrenz die Spitze zu bieten, sich beeilt, alle technischen Verbesserungen in Anwendung zu bringen, daß er mit Aufbietung seiner ganzen geistigen und körperlichen Kraft voranzukommen strebt, das versteht sich leicht und ist durch die Erfahrung erwiesen. Allein in dieser kommunistischen Gesellschaft? Da sind die Produktionsmittel Gesamtgut, und das Sprichwort sagt nicht mit Unrecht: Gesamtgut — verdammt Gut! Da kann das Arbeitspensum zum Zweck der Einführung technischer Verbesserung nicht so leicht erhöht werden, wenn die Mehrheit sich nicht willig zeigt. Jedenfalls ist es schwierig, langwierig, im Erfolge zweifelhaft, technische Veränderungen von einem Plebiszit abhängig zu machen oder einer widerstrebenden Menge aufzuzwingen. Zur Produktion gehört eine Initiative, die heute der Unternehmer gibt, die aber bei gesellschaftlicher Produktion nicht ersetzt werden könnte. Da fehlt jeder persönliche Antrieb zu höherer Kraftanstrengung, weil für den einzelnen eine Verbesserung der wirtschaftlichen Lage ausgeschlossen bleibt. Die Trägheit[1] hält aber jedenfalls bei vielen Menschen dem Ehrgeiz die Wage, und wer hoffen wollte, daß der Gemeinsinn, die Liebe zur allgemeinen Wirtschaftsgenossenschaft, „Gesellschaft" genannt, ohne den Druck der Konkurrenz usw. viele Schweißtropfen auszupressen im stande sein werde, der muß jedenfalls ein schlechter Psychologe sein. Überdies dürfte eine „Gesellschaftsordnung" im Sinne des Sozialismus gar bald zum Gegenstand des allgemeinsten Hasses werden. Oder würden sich die Menschen eine Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens, die im schneidendsten Gegensatz steht zu den klarsten, berechtigtsten Ansprüchen der menschlichen Natur, auch nur für kurze Zeit gefallen lassen? Wer das erwarten wollte, der kennt den Menschen nicht, kennt nicht die eruptive Gewalt, mit der Gerechtigkeitssinn und Freiheitsbedürfnis gegen Mißachtung und Unterdrückung sich erheben. Die ökonomische Selbständigkeit ist wesentlicher Bestandteil der bürgerlichen Freiheit. Sie bleibt das Ziel des Strebens, nach dessen Erreichung jeder verlangt. Wer dieses Ziel gewonnen, wer auch nur einen kleinen Acker, ein enges Haus sein eigen nennt, der hängt an diesem seinem Gute wie an seinem Lebensglück. Um jenen Drang nach Selbständigkeit zu bannen, dazu bedürfte es noch mehr als einer fortgesetzten brutalen Tyrannei. Und wer würden denn die Männer sein, welche die sozialistische Wirtschaftsgenossenschaft zu leiten hätten? Etwa einstimmig gewählte Vertreter des ganzen Volkes? Gewiß nicht, sondern die Sieger im Wahlkampfe. Von diesen Vertretern einer bloßen Majorität also abhängig sein, wie der Sklave abhängig war von seinem Herrn[1], abhängig sein bis auf das Stück Brot hinab, das man in den Händen hält, ein Leibeigener der „Gesellschaft", in Wirklichkeit einer triumphierenden Majorität, sein müssen, von den Leitern der Gesellschaft nicht nach dem einzig gerechten Maße seiner Leistungen und Fähigkeiten, sondern nach dem Maße der gnädig oder ungnädig bemessenen „vernunftgemäßen Bedürfnisse" zum Mitgenuß an den materiellen Gütern berufen werden — wo ist der Mensch, der noch eine Spur von Freiheitssinn und Gerechtigkeitsgefühl besäße und dessen ganzes Innere bei dem bloßen Gedanken an so unsägliche Schmach sich nicht aufbäumte? Das sind keine Übertreibungen unserseits. Wir haben nur Momente berücksichtigt, die sich aus dem Wesen jeder kommunistischen Gesellschaftsordnung ergeben müssen. Heute verfügt auch der Arbeiter wenigstens insofern über ökonomische Selbständigkeit, als er frei seinen Beruf wählt und dem Arbeitgeber gegenüber Kontrahent ist, und wenn es ihm bei dem einen Arbeitgeber zu hart wird, so kann er zu einem andern gehen. In der sozialistischen Gestaltung aber gibt es, wie wir sahen, nur einen Herrn, die „Gesellschaft", einen Herrn, der Beruf und Arbeit verteilt, einen Herrn, dem gegenüber der Arbeiter nicht freier Kontrahent, sondern in Wirklichkeit Untertan ist, wenn ihm auch ein so und so viel Millionstel Souveränität zugesprochen wird. Mit Recht sagt Schäffle[2]: „Die Freiheit der Bedarfsbestimmung ist sicherlich die unterste Grundlage der Freiheit überhaupt. Würden die Lebens- und Bildungsmittel etwa von außen her und einem jeden nach einem Bedarfsschema zugemessen, so könnte niemand nach seiner Individualität leben und sich ausbilden; es wäre der Brotkorb der Freiheit beseitigt.... Die eine praktische Grundfreiheit, die privaten Einkünfte nach freiem Belieben individuell zu verwenden, wäre allein uns für alle möglichen Vorteile der Sozialreform zusammen nicht feil." Die Verteilung der Produkte aber müßte notwendig, wie Marx selbst zugesteht[3], in der höheren Phase der kommunistischen Gesellschaft eine Verteilung nach den Bedürfnissen sein, also nicht nach Leistungen, wie die Gerechtigkeit es verlangt; denn dabei würde es wieder Unterschiede des Einkommens geben, weil ja die Fähigkeiten, darum die Leistungen, notwendig verschieden sind. Derartige Unterschiede des Besitzes aber vertragen sich nicht mit dem Wesenselement einer kommunistischen Gesellschaft, mit

[1] Der Zukunftsstaat würde sehr bald mancherlei bittere Enttäuschungen bringen. Wenn z. B. der Bergarbeiter Lotz, der in den von Ad. Levenstein herausgegebenen Arbeiterbriefen (Aus der Tiefe 72) meint, die schwere Arbeit des Bergmanns werde in Wegfall kommen, so mußte er sich von dem Genossen L. Quessel (Sozialistische Monatshefte 1909, 819) sagen lassen, daß diese Hoffnung „der utopischen Gedankenwelt des sozialistischen Revolutionarismus" angehöre, und daß „eine sozialistische Organisation der Gesellschaft die Gesamtsumme der in Gruben und Bergwerken zu verrichtenden Arbeit wahrscheinlich noch vergrößern müßte".

[1] Vgl. Jean Bourdeau, Entre deux servitudes (1910): Im Sozialismus befinden sich ebensoviele Elemente der Herrschaft wie im Kapitalismus. Der deutsche Sozialdemokrat begeistert sich für die Demokratie, die er noch nicht kennt. Der Franzose kennt sie, und seine Liebe zu ihr beginnt zu erkalten.

[2] Die Quintessenz des Sozialismus[7] (1879) 23 ff 25.

[3] Vgl. Neue Zeit XI 557 ff.

der Gleichheit[1]. Und wer bemißt die Bedürfnisse? Soll die Bemessung der Willkür und der Begehrlichkeit überlassen bleiben? Dann wären auch die reichsten Vorräte bald erschöpft. Es wird also eine offizielle Bedarfsbestimmung Platz greifen müssen und schließlich vielleicht gar eine offizielle Regulierung der Volksvermehrung, da andernfalls — mit dem Wegfall der wirtschaftlichen Selbstverantwortlichkeit der einzelnen beim Eheschluß und mit der Versorgungspflicht der Gesellschaft für alle — der Mitesser wohl bald zu viele würden! Das sind gewiß noch lange nicht alle Bedenken, welche gegen die Zukunftsstaatsidee ins Gefecht geführt werden können. Aber sie genügen schon, um die kommunistische Gesellschaftsordnung in der Tat als eine Utopie erkennen zu lassen[2].

116. Der Anarchismus wird in der Regel als eine Form des Sozialismus behandelt, obwohl er eher eine Form des Individualismus genannt werden könnte. Die individualistische Überschätzung des Vertrags und der Vertragsfreiheit, die Verkennung der staatlichen Aufgaben und zum Teil auch der staatlichen Autorität, wie sie in der Gesellschafts- und Wirtschaftslehre der Aufklärungszeit und in der neueren biologischen Soziologie zu Tage getreten war, fand in ihm ihre bis zum äußersten konsequente Durchführung. Er fordert einen Zustand der Anarchie, d. i. vollkommener Autoritätslosigkeit mit absoluter Autonomie des Individuums, ohne staatlichen Rechtszwang und ohne jede zwangsweise Organisation. An Stelle des Gesetzes tritt der freie Wille, der freie Vertrag, die freie Vereinigung, an Stelle der Rechtsnorm die „Konventionalregel" (Stammler). Das ist der wesentliche Inhalt des Anarchismus. Dabei verzichtet er aber keineswegs auf eine gesellschaftliche Ordnung. Im Gegenteil hofft er gerade durch die unbeschränkteste Freiheit, durch die vollkommene Durchführung und allgemeine Ausdehnung des manchesterlichen Laissez faire auf alle Handlungen des Menschen ein geordnetes Zusammenleben und Glück für alle zu erreichen.

Bereits im Altertum, im Mittelalter und dann namentlich bei manchen Verteidigern der Lehre vom Sozialkontrakte finden sich anarchistische Ideen, so bei Hooker, Étienne de la Boëtie, insbesondere bei William Godwin[3]. Trotz aller Wandlungen seiner Ansichten gilt aber doch Proudhon als der eigentliche „Vater des Anarchismus".

[1] Der Marxistische Sozialismus geht nicht von der „Gleichheit" als einem rechtsphilosophischen Prinzip aus, wie die älteren Sozialisten. Aber die Gleichheit ist doch für ihn Ziel der Entwicklung und in der Zukunftsgesellschaft mit der „Aufhebung aller Klassenunterschiede" gegeben. Vgl. Engels, Eugen Dührings Umwälzung der Wissenschaft (1886) 96.

[2] Vgl. „Arbeiterwohl", Aufsatz „Undurchführbarkeit des wirtschaftlichen Programms des Sozialismus", Jahrg. 1891, 89—93; insbesondere auch den ausführlichen Nachweis der Unmöglichkeit des Sozialismus bei Cathrein, Sozialismus[10] (1910) 347 bis 502.

[3] Inquiry concerning political Justice (1795).

1. Pierre Joseph Proudhon wurde zu Besançon am 15. Juni 1809 als Sohn eines Küfers und Brauers geboren[1]. Zuerst Schriftsetzer, erhielt er durch ein Stipendium der Akademie zu Besançon später Gelegenheit, die wissenschaftliche Laufbahn zu ergreifen. 1840 erschien das Werk „Qu'est-ce que la propriété?" („La propriété c'est le vol"). 1846 veröffentlichte Proudhon sein Hauptwerk: „Système des contradictions économiques". Nach der Revolution wurde er Herausgeber der Zeitung „Le représentant du peuple". Als Deputierter hielt Proudhon am 31. Juli 1848 eine berühmt gewordene Rede, in welcher er hervorhob, das Recht auf Arbeit sei nichts anderes als die Unentgeltlichkeit des Kredits. Diese herbeizuführen, bedürfe es einer Volksbank. 1849 wurde die Volksbank begründet, hörte aber bald wieder auf, nachdem Proudhon sein Amt als Direktor derselben wegen abzubüßender Freiheitsstrafe niedergelegt hatte. 1849 erschien die Schrift „Les confessions d'un révolutionnaire", 1851 die „Idée générale de la révolution au XIX^e siècle". Hatte Proudhon sich bereits in der ersten Schrift „Qu'est-ce que la propriété" einen Anarchisten genannt, so entwickelte er besonders in diesen neuen Schriften ausführlicher seine anarchistischen Ideen. Auch verschiedene Zeitungen wurden von Proudhon begründet und geleitet, so „Le Peuple" und „La Voix du peuple". 1858 erschien die Schrift „De la justice". Einer Freiheitsstrafe zu entgehen, floh Proudhon nach Brüssel. 1862 kehrte er nach Paris zurück und starb am 19. Januar 1865 in Passy, einer Pariser Vorstadt.

Die anarchistischen Lehren Proudhons sind, kurz zusammengefaßt, folgende: Alle Menschen sind gleich und frei, daher ihrer Natur und Bestimmung nach autonom. Wer Hand an mich legt, um mich zu regieren, ist ein Usurpator und Tyrann; ich erkläre ihn für meinen Feind! Die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen ist Diebstahl, die Regierung des Menschen durch den Menschen Sklaverei. Der Absolutismus, der stets die Macht des Thrones und des Geldsackes begründet, hat wie ein Netz seine Maschen über die Menschen ausgebreitet. Darum fort mit aller Regierung, allem Absolutismus! Nicht einmal eine Demokratie, eine Volksregierung ist berechtigt! Es bleibt immer der Mensch, der dem Menschen befiehlt, eine Fiktion, die der Freiheit Gewalt antut. Keine Parteien mehr, keine Autorität mehr, absolute Freiheit des Menschen und Bürgers — auf diesen drei Sätzen beruht Proudhons politisches und soziales Glaubensbekenntnis.

Aber auf welchem Wege, durch welche Mittel soll der Anarchismus etabliert werden? Proudhon ist nicht für Gewalt; er glaubt an eine völlig friedliche Entwicklung mit dem Anarchismus als Ziel. Man verändere nur die ökonomischen Verhältnisse, so wie Proudhon dies vorschlägt, und jedes Bedürfnis nach einer zentralen Regierungsgewalt wird verschwunden sein. Die Tätigkeitssphäre des einzelnen Bürgers ist durch die natürliche Teilung der Arbeit und durch die freie Wahl des Nahrungszweiges hinreichend bestimmt. Die sozialen Funktionen stehen ferner in einer solchen natürlichen Verbindung untereinander, daß sie eine harmonische Wirkung hervorzubringen im stande sind. Darum wird

[1] Zu Proudhons Lebensgeschichte vgl. auch das in den „Dokumenten des Sozialismus" (herausgeg. von Bernstein V [1905] 225 ff) abgedruckte autobiographische Fragment. Über Proudhons soziologische Anschauungen vgl. Grünbergs Archiv für Geschichte des Sozialismus II (1911) 98 ff. Ebd. 169 ff neueste Literatur über Proudhon.

auch aus der freien Tätigkeit aller die Ordnung ganz wohl erstehen können ohne Eingreifen einer dem Ganzen übergeordneten Gewalt. Statt einer Million Gesetze genügt eines, welches eigentlich kein Gesetz, sondern die elementare Formel der Gerechtigkeit ist. Und was wird diese sein? Nichts anderes als das Prinzip der Gegenseitigkeit: Tue andern nichts, was du nicht willst, daß man dir tue! Ist dieses mutualistische Prinzip zur tatsächlichen Herrschaft gelangt, dann genügt statt aller Herrschaft der Zwangsgesetzgebung die Herrschaft der freien Verträge. Der Vertrag ist nun das einzige soziale Band, aber ein Band, das nicht drückt und fesselt, sondern sich ganz und gar auf den Willen des Individuums zurückführt. Durch den freien Vertragswillen der Bürger entstehen autonome Produktivassoziationen der Arbeiter, welche wieder unter sich durch Vertrag in geschäftliche Verbindung treten können. Weil der Vertrag allein die Grundlage jeglicher sozialer Einigung ist, bleibt jeder Kontrahent sich bewußt, daß nur sein freier Wille in der neuen Ordnung der Dinge herrscht, und wollte man dann noch von Regierung reden, so wäre es doch keine andere als seine eigene Herrschaft und Regierung. Freilich folgt der Wille dem Prinzip der Gegenseitigkeit, der Gerechtigkeit, aber die Gerechtigkeit ist ein Akt des Gewissens und eben darum wesentlich frei. Da bedarf es keiner Zwangsgesetzgebung und keiner Gerichte. Das Gewissen kann nur sein eigener Richter sein. Alles übrige ist Autoritätsherrschaft und Gewalt.

In der Kritik der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung berührt Proudhon sich vielfach mit sozialistischen Auffassungen. Auch er hält dafür, daß Wert nur durch Arbeit entstehe und nach der aufgewendeten Arbeit sich bemesse. Proudhon bekämpft weniger das Eigentum schlechthin als die heutige Eigentumsordnung mit Geld, Zins, Profit. Er fordert eine Gestaltung der Dinge, in welcher gleiche Werte vertauscht werden und jeder Arbeiter seinen vollen Arbeitsertrag empfängt. Das, was ich für das Eigentum fordere, sagt er, ist eine Wage. Heute benutzt der Kapitalist die günstige Lage, in welche ihn das Eigentum an den Produktionsmitteln versetzt, um die gerechte Gegenleistung an den Arbeiter zu verkürzen. Er eignet sich einen Teil des Arbeitsertrages der Arbeiter ohne Gegenleistung an, erntet, obwohl er nicht sät, verzehrt, wiewohl er nicht produziert, genießt, obgleich er nicht arbeitet. So bietet ihm sein Eigentum den Anlaß zum Diebstahl: la propriété c'est le vol! Freilich verursacht die Verkürzung des gerechten Arbeitslohnes auch die für den Kapitalisten gefährlichen Absatzkrisen, deren Grund Proudhon nicht in der Planlosigkeit der heutigen Produktion, sondern in der Schwächung der Kaufkraft der Arbeiterwelt erblickt. Weil nämlich die Arbeiter mit ihrem minderwertigen Lohne nicht das ganze Produkt kaufen können, wird ein Teil der produzierten Warenmasse unverkäuflich bleiben. Das führt zur Einschränkung der Produktion, und diese raubt dem Arbeiter seine Beschäftigung. Die Arbeitslosigkeit aber ist für ihn gleichbedeutend mit Elend, für die Gesellschaft mit Pauperismus. Heute die Werkstätte geschlossen, morgen Fasttag auf den öffentlichen Plätzen, übermorgen Tod im Armenhaus oder ein Mahl im Gefängnis!

Das unmittelbare Problem der sozialen Reform ist darum die Herstellung eines Zustandes, in welchem jeder den vollen Wert seiner Arbeit bzw. seines Produktes erlangen kann. Im Mittelpunkte der hierfür unter dem Namen „liquidation sociale" zusammengefaßten Projekte steht die auf dem mutualistischen Prinzip zu gründende Volksbank. Sie hat den Zweck, Geld- und Zinswirtschaft, den

Profit der Kapitalisten — die Quellen des Pauperismus — zu beseitigen, dem Tausch- und Kreditverkehr eine ganz neue Grundlage zu geben. Jedem Produzenten, welcher seine Produkte gegen Tauschbons einzutauschen bereit ist, soll die Bank offen stehen. Bringt z. B. der Schuster ein Paar Schuhe, so erhält er dafür einen dem Werte der Sache entsprechenden Tauschbon, mittels dessen er in der Bank irgend ein anderes Produkt von dem gleichen Preise eintauschen kann. Die Preise werden hierbei so berechnet, daß die auf Herstellung der Produkte verwendete Arbeitszeit und die Kosten ihre Kompensation finden, die Produzenten aber auf sonstigen Profit verzichten. Proudhon erwartet, daß nach und nach alle Produzenten und Konsumenten sich der Vermittlung der Bank bedienen würden. Dann wäre das Geld überflüssig, und aller Umsatz könnte sich vermittels der Tauschbons vollziehen. Für die Umwandlung der Gesellschaft von höchster Bedeutung ist namentlich die durch jene Bank ermöglichte Unentgeltlichkeit des Kredits. Die Bank nimmt nur eine Gebühr zur Deckung ihrer Kosten, aber keinen Zins. Damit ist den Kapitalisten der Profit entzogen. Niemand wird bei ihnen Geld leihen gegen Zins, niemand ihr Lohnarbeiter werden wollen, da die für Anschaffung der Produktionsmittel notwendigen Tauschmittel zinslos der Bank entliehen werden können. Die des Profits beraubten Kapitalisten werden dann ihre Kapitalien aufbrauchen, schließlich aber auch, wie die andern, zur Tauschbank gehen, um arbeiten und produzieren zu können. Eine von Bonnard 1849 zu Marseille begründete „Tauschbank" wurde später (1853) nach Paris verlegt und konnte sich im ganzen etwa zehn Jahre lang behaupten (Zusammenbruch 1859). Die hier geplante Beseitigung der Wertabschätzung der Waren in Geld nennt Knies[1] mit Recht eine pure Fiktion: „Die Bankagenten mochten immerhin den Wert eines zur Disposition gestellten Quantums von 100 Hüten in den auf den Tauschbillets angegebenen Quantitäten von Brot, Stiefeln u. dgl. abgeschätzt verzeichnen; da außerhalb der Anstalt überall Marktpreise in Geld für Hüte wie für Brot und Stiefel festgestellt wurden, so war eben nur eine Umrechnung ohne jede Spur einer Schwierigkeit vorzunehmen. Erst ein wirkliches Verschwinden unserer Form für Preise würde sofort wieder die unerträglichen Hindernisse der Abschätzung des Wertes der Waren ohne Zuhilfenahme des Geldes in Wirksamkeit gebracht haben." Mit Rücksicht auf die Organisation der Arbeit meint Proudhon, es werde innerhalb der neuen Ordnung der Dinge in jenen industriellen Produktionszweigen, welche eine große Kollektivkraft oder Leistungen verschiedenster Art erfordern, die freie Assoziation unter den Mitgliedern dieser Gewerke am Platze sein. Doch bleibe es niemand verwehrt, seine eigene Werkstätte zu haben. Auch glaubt Proudhon, daß für die landwirtschaftliche Arbeit die Form der Assoziation sich weniger eigne.

Die Gesamtheit dieser Reformen läßt, wie gesagt, die Anarchie in friedlichem Umwandlungsprozeß der Gesellschaft ganz von selbst entstehen. Man wird bald einsehen, daß jede Regierung entbehrlich ist, nachdem einmal ihre bisherige Aufgabe erloschen, die Vorrechte des Reichtums zum Schaden der ärmsten und zahlreichsten Klasse aufrecht zu erhalten. Grund und Boden wie alle Produktionsmittel stehen ja von nun an allen Bürgern und ihren frei sich bildenden Produktivassoziationen zur Verfügung. Dann beginnt die glückliche Zeit, in welcher

[1] Das Geld[2] (1885) 241 247. Das gilt auch z. B. von Flürscheims Plan, den Geldverkehr durch Warenbanken zu verdrängen.

die Kontrakte den Platz der Gesetze einnehmen, jeder Mensch, jede Korporation sich selbst Gesetze gibt, alle Gerichtshöfe und Tribunale durch einfache Schiedsgerichte ersetzt werden und der in dem neuen Milieu vollendete intelligente und freie Mensch allein durch die ihm innewohnende Gerechtigkeit sich leiten läßt.

Später erkannte Proudhon freilich selbst den reinen Anarchismus als praktisch undurchführbar an und vertrat von nun an den Föderalismus[1]. Man kann den Föderalismus kurz charakterisieren als ein auf dem „suffrage universel" und dem freien Vertrag gegründetes System gegenseitiger Garantien, gegenseitigen Schutzes, gegenseitiger Förderung und Hilfe mit einer aus Deputierten bestehenden Regierung zum Zwecke der Durchführung der Verträge und der Wahrung gemeinsamer Interessen und Angelegenheiten. Alles wird hier von unten herauf konstruiert, geht aus von der Initiative der Massen, von dem „suffrage universel". Die Arbeitergruppen verbinden sich zu politisch souveränen Kommunen, Kantonen, Provinzen und Staaten vermittels eines Einigungsvertrages, wobei die Kontrahenten sich immer mehr an Rechten, Freiheit, Autorität zurückbehalten, als sie opfern. In jedem Staat wird eine Reihe von selbständigen Administrationszweigen gebildet, die jeder für sich vom Volk oder den Interessenten bestellt werden. Über allen diesen Administrationszweigen steht eine Nationalversammlung, welche direkt vom ganzen Lande gewählt wird. Sie hat die Rechnungen der verschiedenen Administrationen durchzusehen, das Budget zu bestimmen, Differenzen zwischen den Administrationen auszugleichen, die für das Ganze notwendigen Gesetze zu geben usw. Die Theorie des Föderalismus bezeichnet also nicht, wie die Theorie des reinen Anarchismus, alle politischen Funktionen als unnütz. Sie verlangt vielmehr ausdrücklich einen Wahlkörper, sodann eine Delegation als gesetzgebende Gewalt und eine Exekutivgewalt; letzterer ist die Verwaltung, die Polizei, die Justiz, die Kriegführung zugeteilt. Auch der „Föderalist" Proudhon konnte sich mit einer autoritativen kommunistischen Organisation nicht versöhnen, wie sie in der Schule des Luxembourg (Louis Blanc und dessen Anhänger) vertreten war. Das föderalistische System faßt die Beziehung des Menschen zur Gesellschaft nicht als ein Verhältnis der Unterordnung auf; es betrachtet die Gesellschaft keineswegs als eine Hierarchie der Ämter und Gewalten, sondern als ein System der Gegenseitigkeit und des Gleichgewichtes zwischen freien Kräften, wo die noch verbleibenden politischen Organe und Funktionen lediglich dem Willen des Volkes zu dienen haben. Die Gerechtigkeit, die nach Proudhon keine bloße Idee, sondern eine immanente Fähigkeit der Seele, eine, wenn unbehindert, spontan wirkende, nach Art einer inneren Zwangsgewalt dem Menschen sich aufdrängende Macht ist, wird jeden nötigen, seinen Egoismus dem gemeinsamen Interesse unterzuordnen. Qui vivra, verra!

2. Als Theoretiker des individualistischen Anarchismus kommt sodann in Betracht Johann Kaspar Schmidt (Pseudonym: Max Stirner)[2], geb. 1806 zu Bayreuth; er studierte in Erlangen und Berlin Philologie und Theologie, war bis 1844 Gymnasiallehrer und Dozent an einer höheren Töchterschule zu Berlin. Im Jahre 1844 erschien sein Werk „Der Einzige und sein Eigentum", in welchem er die letzten Konsequenzen der individualistischen Denkrichtung zog und die

[1] Du principe fédératif, in den Œuvres complètes XVII (1852).

[2] Georg Adler, Stirners anarchistische Sozialtheorie (1907). (Aus Festgaben für Wilhelm Lexis.)

absolute Selbstherrlichkeit des Individuums verkündete. Nicht mehr soll es heißen: Verleugne dich selbst, sondern: Komm zu dir selbst. Emanzipation der Eigenheit, des Ich, das ist die Rettung. Was du zu sein die Macht hast, dazu hast du das Recht! Ich bin zu allem berechtigt, wozu ich die Macht habe; selbst Gott darf ich stürzen, wenn ich kann, auch Eigentum besitzen, aber nur soweit ich es nehmen und behaupten kann. Außer mir gibt es kein Recht. Jeder Staat, selbst die absolute Demokratie ist Despotie. Stimme ich heute einem Gesetze bei, so bin ich morgen sein Knecht. Alle bisherigen Wege zur Überwindung des Pauperismus, alle diese „Pöbelbeglückungsversuche" und „Schwanenverbrüderungen", taugen nichts. Allein aus dem Egoismus kann dem Pöbel Hilfe kommen. Die Eigentumsfrage löst nur der Krieg aller gegen alle! Die „Selbstverwertung des Ich" und seiner Macht entscheidet also nach Stirner über alle sozialen Probleme, alle Fragen der Politik und der Wirtschaft, des Besitzes und der Arbeit. Sie bedeutet die absolute freie Konkurrenz, den schrankenlosen Kampf ums Dasein, den Sieg der brutalen Stärke inmitten eines negativen Kommunismus ohne positives Gesamteigentum der Gesellschaft, und bei fortdauernder Okkupationsfreiheit ohne rechtliche Anerkennung des Privateigentums. Nur ganz lose „Vereine der Egoisten" sollen dem einzelnen sein Eigentum schützen oder auch entziehen, wenn es so besser scheint. Das Ganze mutet einen an wie ein Märchen aus der „prähistorischen" Urzeit[1].

3. Der Experimentalsozialismus Fouriers, Owens u. a., der sich neben der kapitalistischen Gesellschaft, diese allmählich verdrängend, aus eigenen Mitteln aufbauen wollte, konnte revolutionär gerichtete Geister nicht befriedigen. Das gleiche gilt von Proudhons Plan, durch direkten Austausch, gegenseitige Kontraktbeziehungen eine völlige Umwandlung aller Verhältnisse herbeizuführen. So fanden denn allmählich die Ideen der Expropriation der Besitzenden und der Beseitigung des Staates mehr Anklang und Vertretung in den beiden Richtungen, die an eine Zukunft auf kollektivistischer oder kommunistischer Grundlage glaubten, sei es im Sinne des Marxistischen Sozialismus oder des freien Anarchismus[2].

Wenn man Godwin, Proudhon, Stirner als individualistische Gruppe im Anarchismus bezeichnen konnte, dann bilden Bakunin, Krapotkin, Reclus die kommunistische Gruppe. Neuere Vertreter des individualistischen Anarchismus (anknüpfend im wesentlichen an Stirner) sind Benjamin R. Tucker und John Henry Mackay; sie hoffen alles von der Entwicklung, reden dem schmerzlosen Fortschritt das Wort und vertrauen nur auf die Werke des Friedens, während die kommunistischen Anarchisten, wenigstens im allgemeinen, in der Anwendung von Gewalt das notwendige und einzig wirksame Mittel erblicken.

Michael Alexandrowitsch Bakunin[3], aus adligem Geschlecht 1814 zu Torschok im russischen Gouvernement Twer geboren, wurde 1835 Artillerieoffizier, verließ aber 1838 bereits die militärische Laufbahn, um sich später (1840) in

[1] Die andern deutschen Anarchisten: Moses Heß, Karl Grün, Wilhelm Marr, dürfen wir hier übergehen.

[2] Vgl. Max Nettlau, Ernest Coeurderoy, in Archiv für Geschichte des Sozialismus I (1911) 320 f.

[3] Über Bakunin vgl. Maria Zdziechowski, Die Grundprobleme Rußlands (1907). (Auch Monatsschrift für christliche Sozialreform XXIX [1907] 550 ff.) Bakunin, Œuvres, herausgeg. von James Guillaume (1907).

Berlin und Dresden philosophischen Studien zu widmen. 1843 ging Bakunin nach Paris, dann nach der Schweiz und wieder nach Paris, wo er mit Proudhon verkehrte. Wir finden ihn dann als Teilnehmer revolutionärer Erhebungen in Prag und Dresden (1849); er wurde gefangen, zum Tode verurteilt, schließlich an Rußland ausgeliefert, dort in der Peter- und Paulsfestung, hierauf auf der Feste Schlüsselburg interniert, 1857 nach Sibirien verbannt. Von dort floh er über Japan und Amerika nach England (1861), wo er sofort in persönliche Beziehung zu den Führern des internationalen Kommunismus trat. Als Leiter der sog. „Freiheits- und Friedensliga" finden wir ihn bald in London, Italien, Genf, Locarno, Bern, überall im Dienste der Revolution und als anarchistischen Agitator tätig. Innerhalb der 1868 von Karl Marx in London begründeten „Internationalen Arbeiterassoziation" stand er dem ebenso herrschsüchtigen Marx im Wege. Es kam zum völligen Bruche zwischen beiden Männern, und Bakunin gründete nun die „Jurassische Föderation" als Sammelpunkt der Anarchisten. Bakunin starb am 1. Juli 1876 im Spital zu Bern, indem er durch Abweisung jeder Nahrung seinen Tod beschleunigte.

Von seinen Schriften nennen wir (mit Verweisung auf Zenker, Eltzbacher, Adler): Rußland, wie es wirklich ist (Mannheim 1848); Die Volkssage (London 1862); Proposition motivée au comité central de la Ligue de la Paix et de la Liberté (1868); Dieu et l'état, herausgegeben von Cafiero und Reclus (Genf 1882, Paris 1893); L'empire Knoutogermanique et la révolution sociale (Neuchâtel 1871); La théologie politique de Mazzini et de l'Internationale (Neuchâtel 1871); L'étatisme et l'Anarchie (Zürich 1874) usw.

Die geradezu unentbehrliche Voraussetzung des Anarchismus ist Bakunin zufolge der moderne Atheismus, speziell der materialistische Darwinismus. Seine Theorie charakterisiert sich denn auch als eine Entwicklungslehre auf materialistischer Grundlage. Eigentum und Staat gehören einer niederen Stufe an. Die höchste zukünftige Stufe wird repräsentiert durch die Anarchie: Keine Herrschaft Gottes über uns, aber auch keine Herrschaft des Menschen über den Menschen. Wir weisen jede Legislation, jede Autorität und jeden privilegierten, patentierten, offiziellen und legalen Einfluß, auch wenn er aus dem allgemeinen Wahlrechte hervorgegangen ist, zurück, zumal da er nur einer herrschenden und ausbeutenden Minorität gegen die Interessen der großen geknechteten Mehrzahl zu gute kommen könnte. Nicht in der Form des Staates, sondern in seinem Wesen liegt der Despotismus. An Stelle des Staates schlechthin soll daher die völlig staatlose, freie Gesellschaft treten mit Kollektiveigentum an den Produktionsmitteln, aber mit einer Organisation der Gesellschaft und des Gesellschaftseigentums von unten nach oben durch freien Vertrag und freie Vereinigung, nicht von oben nach unten vermittels irgend welcher Autorität. Lokale Gruppen von Personen, die sich frei zu Arbeitergenossenschaften zusammenschließen, ihr Verhältnis aber auch frei wieder lösen können, nehmen die Produktionsmittel in Besitz, produzieren zwanglos, aber auch ohne Zwang üben zu dürfen. Diese Einrichtung allein garantiert dem Arbeiter sein ganzes Arbeitsprodukt. Nicht das allgemeine Stimmrecht, sondern nur die Gewalt kann den Anarchismus zum Siege führen. Darum muß man zunächst das herstellen, was man gegenwärtig „Anarchie" nennt, einen Zustand, in welchem die „öffentliche Ordnung" im Sinne der Jetztzeit der Vernichtung anheimfällt. Doch meint Bakunin, schon der passive Widerstand auf politischem und wirtschaftlichem Gebiete, die „Enthaltung von der Politik" und der „allgemeine Streik" werde die Kapitalisten in Monatsfrist zum Nachgeben oder zum Kampfe führen, jedenfalls zum Siege der Arbeiter. Die blutige Revolution galt ihm nur als ein bedingt notwendiges Übel.

Die „Propaganda der Tat", die „Pandestruktion" zum Zwecke der Einführung des Anarchismus fand dagegen ihren eifrigsten Apostel in Netschajew.

Sergei Netschajew, 1846 zu St Petersburg als Sohn eines Hofbediensteten geboren, später Lehrer an einer Kirchspielschule seiner Vaterstadt, gründete 1865 in Moskau unter den Studenten der Ackerbauakademie den Geheimbund „Das „Volksgericht". In einer von Bakunin und Netschajew (1869) gemeinsam herausgegebenen Broschüre: „Paroles adressées aux étudiants", wurden die Studenten aufgefordert, die Universität zu verlassen und „unter das Volk zu gehen", d. i. Nihilisten zu werden. Charakteristisch ist, daß Netschajew in dem Räubertum „eine der ehrenhaftesten Formen des russischen Volkslebens" erblickte. Nachdem Netschajew seinen Freund Iwanow, von dem er Verrat fürchtete, 1869 ermordet hatte, floh er nach der Schweiz zu Bakunin. Doch bald entzweiten sich beide. Netschajew ging nach London, gründete dort eine Zeitung: „Die Gemeinde", in welcher er Bakunin scharf angriff. 1872 wurde er an Rußland ausgeliefert, wo er spurlos verschwand.

Seine Anschauungen hat Netschajew (nach andern Bakunin oder beide gemeinschaftlich) in dem „Revolutionären Katechismus" (ursprünglich chiffrierte Schrift, von der Staatsanwaltschaft im Prozeß gegen Netschajew der Öffentlichkeit übergeben) niedergelegt: Der Revolutionär kennt nur eine Wissenschaft: die Zerstörung. Für sie und nur für sie studiert er Mechanik, Physik, Chemie und selbst Medizin. Zu demselben Zwecke studiert er Tag und Nacht die lebendige Wissenschaft, die Menschen. Der Zweck bleibt immer derselbe: die möglich rascheste und endgültige Zerstörung der bestehenden Ordnung. Für ihn existiert nur ein Genuß, ein Trost, ein Lohn, eine Befriedigung: der Lohn der Revolution. Tag und Nacht darf er nur einen Gedanken, nur einen Zweck haben: die unerbittliche Zerstörung. Das Glück der Zukunft, die gründliche Vernichtung jedes Staatsbegriffs, die Anarchie, kann nur die Frucht einer alles zerstörenden Volksrevolution sein. Aber schon vorher bedarf es der blutigen Reklame für den Anarchismus, der Propaganda der Tat. Ohne unser Leben zu schonen, müssen wir mit einer Reihe verwegener, ja sinnloser Attentate in das Leben des Volkes einbrechen und ihm den Glauben an seine Macht einflößen, es erwecken, vereinigen und zum Triumphe seiner Sache hinführen.

Auch Fürst Peter Krapotkin zeigt sich der Propaganda der Tat nicht abgeneigt, wie er die Einführung der Anarchie nur von der Revolution erwartet. Elisée Reclus, der bekannte Geograph, dagegen ist, obwohl Vertreter des Anarchismus, doch kein Freund der Propaganda der Tat[1].

Der Anarchismus bedarf keiner Widerlegung. Aus der Anarchie wird niemals die Ordnung erstehen, selbst wenn die Menschen ihre Natur völlig veränderten. Wo Ordnung ist, da muß notwendig Unterordnung sein; das gilt auch von den „Gruppen" mit ihren „vollkommen autonomen Gliedern". Nicht einmal der Vertrag, das einzige soziale Band,

[1] Für die Lehre der sog. „Selbständigen" müssen wir auf Benjamin R. Tucker, Staatssozialismus und Anarchismus (1895), verweisen.

das der Anarchismus noch übrig läßt, verträgt sich mit dauernder absoluter Autonomie. Denn ein Vertrag, der nicht bindet, also nicht die Freiheit beschränkt, ist überhaupt kein Vertrag. Und wo keine Autorität Schutz gewährt, da muß und wird gerade die Freiheit und Gleichheit tatsächlich zur brutalsten Gewalt- und Machtherrschaft führen.

§ 5.
Solidarismus.

Literatur: Donoso Cortès, Versuch über den Katholizismus, den Liberalismus und Sozialismus, übersetzt von Reiching (1854) 152 ff. — Périn, Über den Reichtum in der christlichen Gesellschaft, übersetzt von Weizenhofer I (1866) 34 ff. — Roesler, Über die Grundlehren der von A. Smith begründeten Volkswirtschaftstheorie[2] (1871) 255 ff. — Knies, Politische Ökonomie[2] (1883) 291 ff 304 ff. — A. Wagner, Grundlegung I 5 ff 12 ff 18 ff 22 ff 37—63 83—137 353 ff 428 ff; II[3] Vorwort u. 41 ff. — Schäffle, Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirtschaft II[3] (1873) 12 ff 89 ff 177 ff 453 482 486 ff. — Sax, Grundlegung der theoretischen Staatswirtschaft (1887) 4 ff. — v. Vogelsangs Lehren 125 138 207 ff. — Weiß, Soziale Frage und soziale Ordnung[3] 248 f 309 f 616 ff 811 f 1117; [4](1904) 7 288 ff 353 413 670 866 f 1177 f. — v. Hertling, Kleine Schriften 251 ff 254 ff. — Hitze, Kapital und Arbeit (1880) 200 ff 288 ff 328 ff 435 ff; Die soziale Frage (1877) 155 ff. — v. Nathusius, Mitarbeit der Kirche[2] (1897) 94 ff 164 ff 296 ff 307. — v. Ketteler, Liberalismus, Sozialismus und Christentum[2]. — Goyau, Ketteler, La Pensée Chrétienne. Textes et Études (1908). — Antoine, Cours d'Économie sociale[4] (1908) 16 ff 113 ff 120 ff 254 ff. — Vermeersch, Manuel social[2] (1904) 503—565 642—648 712 ff; Quaestiones de iustitia (1901) 38 ff; [2](1904) 36 ff. — Soderini, Socialismo e Cattolicismo (1896). — Jentsch, Grundbegriffe und Grundsätze der Volkswirtschaft (1895) 30 ff 382 ff. — Kempel, Göttliches Sittengesetz und neuzeitliches Erwerbsleben (1901) 104 ff. — Ruhland, Die Wirtschaftspolitik des Vaterunser (1894). — Eberle, Sozialpolitische Fragen der Gegenwart (1889); Grundzüge der Soziologie (1896). — R. E. May, Die Wirtschaft in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft (1901) 710 ff. — Moore, Series of lectures on catholic socialism. — Ebenhoch, Wanderungen durch die Gesellschaftspolitik (1896). — Kindermann, Zwang und Freiheit (1901). — Tiring, Die soziale Frage und das Prinzip der Solidarität I (1901). — Georges Blondel, La question sociale et le devoir social (1903). — Francis G. Peabody, Jesus Christus und die soziale Frage, deutsch von Müllenhoff (1903). — Berlepsch, Warum betreiben wir die soziale Reform? in den Schriften der Gesellschaft für soziale Reform Hft 11 (1903). — Wasserrab, Soziale Frage, Sozialpolitik und Carität (1903). — Achille Loria, Verso la giustizia sociale (1904). — Natorp, Sozialpädagogik, Theorie der Willenserziehung auf der Grundlage der Gemeinschaft[2] (1904). — Földes, Individualprinzip, Sozialprinzip und sozialethisches Problem, in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik (1904). — Philippovich, Individuelle Verantwortlichkeit und gegenseitige Hilfe im Wirtschaftsleben (Rektoratsrede, 1905); Die Entwicklung der wirtschaftspolitischen Ideen im 19. Jahrhundert (1910). — Walter, Theorie und Praxis in der Moral (1905). — Toniolo, Trattato di Economia Sociale I (1907). — de Waha, Die Nationalökonomie in Frankreich (1910) 122 ff 427 ff 507 ff. — Gertrud Bäumer, Die soziale Idee in den Weltanschauungen des 19. Jahrhunderts (1910). — Oberhauser, Das christliche Prinzip der Solidarität und die Genossenschaftsbewegung des Mittelstandes (1910). — Kerschensteiner, Der Begriff der staatsbürgerlichen Erziehung (1910). — d'Haussonville, Solidarité, in Revue des Deux Mondes (1900). — Neumann, Wer ist heute Sozialist? in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik (1902). — Biermanns Aufsätze in der Beilage zur Allgem. Zeitung: „Das Telos in der Sozialwissenschaft", 1903, Nr 59, und „Sozialphilosophische Propädeutik", 1904, Nr 51. — Walter, Artikel „Volkswirtschaftslehre", im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft V[2] 1207 ff. — Pieper, Leitgedanken der christlichen Sozialpolitik, im „Arbeiterwohl", Jahrg. 1904, 293 ff. — Noricus, Gerechtigkeit, Liebe und Organisation, in Monatschrift für christliche Sozialreform XXIV (1904) 315 ff. — Stauff, Der Sozialwert der Arbeit, und: Ein Industrie-Programm, in Soziale Revue IX (1909) 456 ff; XII (1912) 264 ff.

Die leitende Idee des Individualismus war die der absoluten Freiheit und Selbständigkeit lediglich den eigenen Vorteil suchender Einzelwirtschaften. Der individualistischen Dezentralisation stellte der Sozialismus die Forderung einer völlig einheitlichen, zentralisierten, universalen Wirtschaftsgenossenschaft gegenüber, mit Verwischung aller sozialen Differenzierung zwischen Berufsgruppen, Klassen, Ständen. In der Mitte zwischen beiden Extremen einer absoluten Zentralisation und einer absoluten Dezentralisation steht ein drittes System, dem wir den Namen *„Solidarismus"* geben wollen.

117. Die Solidaritätsidee. Der Solidaritätsbegriff ist nicht neu. Er hat im Laufe der Zeit mannigfache und nicht immer annehmbare Deutung gefunden. Raymund de Waha[1] erinnert daran, wie die Idee der Solidarität des gesamten Menschengeschlechtes in der Lehre von der Erbsünde und, fügen wir hinzu, in der Philosophie des Mittelalters, ganz besonders in der christlichen Vorstellung einer alle Menschen umfassenden Gottesfamilie Geltung gewinnt. Hingewiesen sei ganz speziell auch auf die Lehre des hl. Paulus[2] von der organischen Einheit der menschlichen Gesellschaft. Die Solidarität, als tatsächliche, auf der Arbeitsteilung beruhende wechselseitige Abhängigkeit tritt uns in A. Smiths „Wealth of nations" entgegen, als Interessengemeinschaft aller Gewerbe und aller Völker in J. B. Says „Theorie der Absatzwege". Auguste Comte, der sich für den eigentlichen Erfinder des Solidaritätsbegriffs hielt, bediente sich desselben nicht bloß in sozialwissenschaftlichem Sinne, sondern ebenfalls in naturwissenschaftlichem, z. B. zur Bezeichnung des Zusammenhanges der Gestirne im Weltenraum. Auch der Sozialist Pierre Leroux erwähnt ein „Naturgesetz der Solidarität"; bei den Fourieristen[3] und bei Proudhon stößt man auf denselben Begriff. Bastiat kennt in seinen Harmonien eine kollektive Verantwortlichkeit der Glieder eines Ganzen und ebenfalls eine Solidarität, welche die ganze menschliche Familie zu einer Einheit verbindet. Bekannt sind ferner die Übertreibungen der Analogie zwischen Gesellschaft und physischem Organismus in der Soziologie des 19. Jahrhunderts, wodurch auch der Solidaritätsbegriff in Mitleidenschaft gezogen werden mußte. Erwähnt sei auch die „natürliche Solidarität" zwischen Unternehmern und Arbeitern im Sinne Sismondis[4]: Der Gegensatz der privaten Interessen und der Klassen, so urteilte er, ist geschichtlich geworden und kann darum durch die Gesetzgebung überwunden werden. Insofern die Existenz der Lohnarbeiter

---

[1] Die Nationalökonomie in Frankreich (1910) 122 ff 427—457 507 ff.

[2] Röm 12, 4 5.

[3] Statt des Wortes „solidarité" sind bei den Saint-Simonisten und bei Fourier die Ausdrücke association, harmonie des intérêts, fédération, coopération, garantisme (Fourier) im Gebrauch. Vgl. Eichtal, La solidarité sociale (1903) 5.

[4] Vgl. Sismondi, Neue Grundsätze der politischen Ökonomie (Übersetzung Prager) II (1902) 267 ff.

zur Bedingung für die Existenz der Unternehmer geworden ist, und umgekehrt, besteht zwischen beiden Gruppen eine natürliche Solidarität. Der Gesetzgeber braucht nur die legitime Folgerung hieraus zu ziehen, indem er den Unternehmer verpflichtet, für die Arbeiter gut zu sorgen, auch während der Krankheit, der Arbeitslosigkeit, des Alters. Mag dem Unternehmer vielleicht die Rücksicht auf den eigenen Gewinn genügen, für die Gesellschaft ist nach Sismondi ein Unternehmen, das seine Arbeiter nicht dauernd in einem erträglichen Zustande erhalten kann, ohne Wert. Manche Freunde erwarb sich der Solidarismus in der Form, wie Léon Bourgeois[1] ihn vertritt. Die Begründung der staatlichen Intervention ist da ganz individualistisch gedacht: die Besitzenden erscheinen den Besitzlosen gegenüber durch einen Quasikontrakt zur Mitteilung ihrer Güter verpflichtet, und hieraus wird dann das Recht des Staates zur Erzwingung dieser angeblichen Obligation abgeleitet, die Fürsorge für die Enterbten gewissermaßen zu einer rechtlich einklagbaren Schuld gemacht. Wiederholt werden wir späterhin des kooperativistischen Solidarismus im Sinne Charles Gides[2] gedenken müssen; er redet einer allgemeinen kooperativen „Vergenossenschaftlichung" des Wirtschaftslebens das Wort, steht dagegen der Berufsorganisation, als einem angeblichen Momente gesellschaftlicher Zersplitterung, ablehnend gegenüber. Auch Eugène d'Eichthal[3] weist auf das Gesetz des Zusammenwirkens, um zu leben, hin, das in Zukunft an Stelle des bisherigen Gesetzes der Zerstörung, um zu leben, treten,

[1] Solidarité[6] (1907); Essai d'une philosophie de la solidarité (1907). Aus der Zugehörigkeit zur Gesellschaft entsteht für uns, nach Bourgeois, eine juridische, quasikontraktliche Verpflichtung. „Nous naissons débiteurs!" Unsere Vorfahren aber, die uns die Zivilisation, die Mittel der geistigen und industriellen Produktion usw. hinterlassen haben, sind für uns unerreichbar. An deren Stelle treten nun ihre Deszendenten, unsere Zeitgenossen, denen die glücklichen Besitzer der durch die Anstrengungen erloschener Generationen aufgehäuften Schätze von ihren Gütern mitteilen müssen. Eventuell müßte der Staat dazu nötigen. Ch. Brunot, La solidarité sociale comme principe des lois (1903). Vgl. auch Ch. Gide et Ch. Rist, Histoire des doctrines économiques (1909) 671 ff; d'Haussonville, Solidarité, in Revue des Deux Mondes 1900.

[2] Ähnlich wie Gide auch Gabriel Tarde in seiner „Psychologie économique". Gide, Principes d'économie politique[11] (1908); deutsch von Weiß von Wellenstein (1904); La coopération[2] (1906); L'école française dans ses rapports avec l'école anglaise et allemande (in Festgaben für Schmoller) I (1908) 17 ff. „Die Solidarität" ist nach Gide (Quatre écoles d'économie sociale [1890] 152) „nicht wie die Freiheit und Gleichheit oder selbst die Brüderlichkeit, ein wohlklingendes Wort oder ein reines Ideal; sie ist eine Tatsache, eine der durch Wissenschaft und Geschichte am besten festgestellten Tatsachen, die bedeutsamste Entdeckung unserer Zeit ... die Tatsache der Solidarität, der Interdependenz des Menschen, macht täglich Fortschritte: sie ist vielleicht der Fortschritt schlechthin". De Waha, Die Nationalökonomie in Frankreich (1910) 444. Dort (450) auch über die „Schule von Nîmes", so genannt, weil die Gideschen Konsumvereine in Nîmes tagten. Wenig klar gedacht ist, was Gide zur Begründung seines Solidarismus im übrigen sagt; so, wenn er von einer Entfaltung der „Individualität" des Menschen nach außen im Interesse der andern spricht, während der Individualismus lediglich die egoistischen Anlagen begünstigt habe, oder von der notwendigen Nivellierung der Menschen in ihren Eigenschaften u. dgl. Gide lehnt die Konstruktionen Bourgeois' ab. Vgl. auch Gide et Rist, Histoire des doctrines économiques (1909).

[3] La solidarité sociale et ses nouvelles formules (1903); La formation des richesses et ses conditions sociales actuelles (1906).

die Beziehungen zwischen Individuen und Völkern friedlicher gestalten, den genossenschaftlichen Zusammenschluß befördern, private Willkür und Eigeninteresse durch die Forderungen der allen gemeinsamen Wohlfahrt beschränken und auch normierend auf die Güterverteilung einwirken werde. Émile Durkheim unterscheidet zwischen mechanischer und organischer Solidarität, einer Solidarität, die aus der Ähnlichkeit, in den primitiven Gesellschaften, und einer Solidarität, die aus der Verschiedenheit, der Differenzierung, in der fortgeschritteneren Gesellschaft sich ergibt. Von der Gesellschaft, der Ähnlichkeit und Unähnlichkeit, der Arbeitsteilung, leitet Durkheim seine Ethik her; ein sittliches Wesen ist der Mensch ihm zufolge nur, weil er in der Gesellschaft lebt, und dieses Leben in der Gesellschaft, je nach der Stufe der gesellschaftlichen Entwicklung, die Solidaritätspflicht erzeugt und bestimmt. Im Gegensatz zu Gide legt Durkheim[1] auf die Wiederherstellung einer korporativen Ordnung der Gesellschaft Gewicht, zu der der Entwicklungsgang unserer Gegenwart notwendig hinführen werde[2].

Die rechte „sittliche Atmosphäre" in ihrem Sinne, als Vorbedingung für alle Bestrebungen der sozialen Reform, zu schaffen, war die Aufgabe, welche in England die sog. „Christian Socialists": Frederic Denison Maurice, Charles Kingsley, John Malcolm Ludlow, Stewart D. Headlam u. a. sich gestellt hatten[3]. Besondere Beachtung verdienen insbesondere auch Thomas Carlyle, das Haupt der „ethischen Sozialisten", und John Ruskin. In scharfer Kritik der Plutokratie bekämpften diese warm mit den Leiden der niederen Klasse mitfühlenden Männer rücksichtslos den egoistischen Individualismus der in England herrschenden Doktrin und Praxis. Die Volkserziehung zu einer altruistischen Weltanschauung, die Besserung in den Lebensbedingungen der arbeitenden Klassen, namentlich durch Ethisierung und Sozialisierung der Anschauungen der Besitzenden, aber auch durch freie Kooperation, das waren die Grundgedanken und allgemeinen Ziele jener „sozialen Propheten" (Peabody)[4].

[1] De la division du travail social[2] (1902); Les règles de la méthode sociologique[4] (1907; deutsch 1907). Vgl. hierzu Deploige, Le conflit de la morale et de la sociologie (1911).

[2] Von andern soziologischen Vertretern des Solidaritätsgedankens in Frankreich, wie Fouillée, Izoulet, Simiand usw., sehen wir an dieser Stelle ab. Vgl. dazu R. de Waha, Die Nationalökonomie in Frankreich (1910) 471 ff 507 ff. Auch die liberalen Volkswirte, wie Yves Guyot und de Molinari, sprechen von einer „Solidarität", die sich aus Arbeitsteilung und Arbeitsvereinigung, Tausch und Konkurrenz ergibt. — Zum Ganzen C. Bouglé, Le solidarisme (1907); Paul Pic, Legislation industrielle[3] (1909) 7 ff.

[3] Brentano, Die christlich-soziale Bewegung in England (1883). M. Kaufmann, Christian Socialism (1888). v. Schulze-Gaevernitz, Zum sozialen Frieden I (1890): über Thomas Carlyle (geb. 4. Dez. 1795, gest. 5. Febr. 1881) 77 ff, über John Ruskin (geb. 8. Febr. 1819, gest. 20. Jan. 1900) und Arnold Toynbee 399 ff. M. Kaufmann, Der neuere christlich- und ethisch-reformatorische Sozialismus in England, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften VII[3] 622 ff. Christian Eckert, John Ruskin in Schmollers Jahrbuch XXVI (1902) 362 ff. Auf katholischer Seite neuerdings Parkinson (A. Primer of Social Science [1913]). Über die neu erwachte katholisch-soziale Bewegung in England unterrichtet die Broschüre: The Catholic Social Guild (1913).

[4] Jesus Christus und die soziale Frage (1913) 24 ff. (Für Peabody ist Christus ein hohes Ideal, nicht Gottes Sohn.)

Auf den engen Zusammenhang zwischen Solidaritätsprinzip und christkatholischer Lehre hatte schon Donoso Cortès [1] hingewiesen: „Die Verantwortlichkeit im allgemeinen, die man Solidarität heißt, ist eine der schönsten und erhabensten Offenbarungen des katholischen Dogmas. Durch die Solidarität hört der Mensch, zu einer größeren Würde und zu höheren Sphären erhoben, auf, ein Atom im Raume und eine Minute in der Zeit zu sein. Lebend vor seinem Leben, lebend nach seinem Tode, verlängert er sich so weit als die Zeiten und dehnt sich so ferne aus als der Raum. Durch die Solidarität wird die Menschheit versichert und bis auf einen gewissen Punkt geschaffen; mit diesem Worte, das in den antiken Gesellschaften keinen Sinn hatte, bezeichnet sie die Einheit der menschlichen Natur und die enge Verwandtschaft, welche die Menschen untereinander verbindet." Es bedarf kaum der Erwähnung, daß der Solidaritätsbegriff, in dieser oder jener Form, zur Bezeichnung von Interessengemeinschaft, wechselseitiger Abhängigkeit und Ergänzung, altruistischer Gesinnungen und Pflichten, der allgemein menschlichen Liebe und Brüderlichkeit, aber in wachsendem Maße auch als Ausdruck für die staatsbürgerlichen Gemeinschafts- und Gemeinhaftungspflichten im Hinblick auf das staatliche Gemeinschaftsleben, die sozialen Gerechtigkeits- und Liebespflichten, bei allen denjenigen katholischen Schriftstellern sich findet, die sich mit Sozialphilosophie oder mit Volkswirtschaftslehre und Sozialpolitik beschäftigt haben; so bei Vogelsang, A. M. Weiß, Ebenhoch, v. Liechtenstein, Schindler, v. Kuefstein, Waitz, Biederlack usw., bei v. Ketteler, v. Hertling, E. Jäger, Hitze, Pieper, Retzbach, Werthmann, Cathrein, Lehmkuhl, Th. Meyer usw., bei de Mun, la Tour-du-Pin, Raoul Jay, Martin Saint-Léon, Lorin, Antoine, Desbuquois usw., bei Périn, V. Brants, Duthoit, Rutten, Vermeersch usw., bei Decurtins, Eberle, Beck u. a., bei Toniolo, Soderini, Liberatore usw., bei Cepeda, Sancha y Nervas, Ortí y Lara, Escartin, Vicent, de Castro, Llovera, Lopez usw., bei Devas, Mooney, Toke, Crawford, Water, Pluhr, Parkinson u. a., bei Schaepman, Aalberse usw. Charakteristisch für die katholischen Autoren ist es, daß sie den Solidaritätsbegriff aus der sittlichen Ordnung herleiten, die soziale und volkswirtschaftliche Bedeutung der Solidarität abhängig erscheinen lassen von ihrer Anerkennung und Geltung als eines sittlichen Prinzips [2]. Indem z. B. die christliche Religion die Menschen „Brüder" nennt, bedient sie sich keines demagogischen Schlagwortes. Sie *begründet* vielmehr diese Brüderlichkeit durch den Hinweis auf die gemeinsame Abstammung, das gemeinsame Ziel aller Menschen, auf den gemeinsamen himmlischen Vater und die gemeinsame Gotteskindschaft, den gemeinsamen Erlöser, die für alle bestimmte gemeinsame Kirche. Sie *fordert* die Brüderlichkeit, indem sie jenes Gesetz verkündigt, durch welches die altruistische Solidarität ihren höchsten, erhabensten Ausdruck gefunden hat: Liebe deinen Nächsten, wie dich selbst! Sie *übt* die Brüderlichkeit immerfort in den zahllosen Werken christlicher Nächstenliebe, durch die selbstlose Hinopferung der edelsten ihrer Bekenner im Dienste der Armut, des Elendes jeglicher Art und jeglichen Grades, durch die aufrichtige Hochachtung, die sie dem Niedrigsten entgegenbringt.

[1] Versuch über den Katholizismus, den Liberalismus und Sozialismus. Deutsch von C. R. Reiching (1854) 152 ff.

[2] Vgl. z. B. Vogelsang, Grundzüge 139. Aus neuester Zeit die Verhandlungen der „Sozialen Woche" in Frankreich (Versailles, 28. Juli bis 3. August 1913; Bericht in Revista Catolica XIX [1913] 202 ff). Gegenstand: Die Verantwortlichkeit.

Auch die Revolution [1] und der Sozialismus haben den schönen Gedanken der Brüderlichkeit, unter Verleugnung seines wahren Ursprungs, für sich in Anspruch genommen. Er steht eingeschrieben auf den Fahnen, die über den Häuptern irregeleiteter Arbeiterscharen flattern. Solidarität gilt in der proletarischen „Klassenethik" sogar als vornehmlichste Tugend. Und doch bleibt die sozialistische Klassensolidarität in ihrer proletarischen Verengung weit zurück hinter der Universalität wahrhaft humaner und sozialer Solidarität im christlichen Sinne; sie entbehrt der moralischen Begründung und Verpflichtung, der tausendjährigen geschichtlichen Erprobung, des mit göttlicher Autorität und Kraft gestützten Gesetzes.

Wird somit das Wort „Solidarität", wie unsere auf Vollständigkeit keinen Anspruch erhebende Übersicht zeigt, von Vertretern der verschiedensten Richtungen gebraucht und nicht selten auch mißbraucht, so ergibt sich allerdings die Notwendigkeit einer solchen Bestimmung des Solidaritätsbegriffs, die ihm eine, für unsere Untersuchung wissenschaftlich fest begründete Unterlage gibt. Wir sagen darum: Die Solidaritätsidee *in ihrer Anwendung auf eine soziale Gemeinschaft*, also in dem Sinne, wie die Solidarität als *Gemeinschaftsgedanke* uns an dieser Stelle *vornehmlich* beschäftigt, die Solidarität in ihrer doppelten Funktion der Gemeinschaftsbildung und der Gemeinschaftsordnung, bedeutet die *Unterordnung* bzw. *Zusammenfassung* des Strebens gesellschaftlich zu verbindender oder verbundener Kräfte mit Rücksicht auf ein *sittlich erlaubtes oder sittlich gefordertes, gemeinsames Ziel*. Zur Verfolgung sittlich verwerflicher Zwecke und zur Anwendung schlechter Mittel kann niemand sich verpflichten oder als verpflichtet gelten. Die Solidarität der Räuberbande ist Interessengemeinschaft des Verbrechens, bloßer Name und Schein von Solidarität, keine wahre, durch sittliche Verpflichtung gestützte Solidarität.

Wendet man den Solidaritätsbegriff auf die *staatliche Gesellschaft* und auf die *Volkswirtschaft*, als einen Bestandteil des Gesellschaftslebens einer staatlich geeinten Volksgemeinschaft an, so kann hierfür offenbar kein anderes Ziel in Frage kommen als der *Zweck der staatlichen Gesellschaft* [2], *die Aufgabe der Volkswirtschaft* [3], die öffentliche und allgemeine Wohlfahrt bzw. der materielle Volkswohlstand in harmonischer Verbindung mit der Gesamtwohlfahrt des Volkes. Würde die Solidarität nur dazu dienen, den individuellen oder den klassenmäßigen Egoismus innerhalb des Staates, innerhalb der Volkswirschaft, zu verdecken, zu verbrämen, dann wäre sie zum bloßen Schlagwort herabgewürdigt, zur altruistisch klingenden Phrase, in dieser Verkehrung aber, praktisch um so gefährlicher, je schärfer, umfassender ihr Gegensatz zum Sozialzwecke der Gesamtheit sich gestaltete. Mit andern Worten: die Solidarität, die in Staat und Volkswirtschaft das *Gleichgewicht zwischen Individuen, Gruppen und gesellschaftlicher Einheit* herzustellen berufen ist, bleibt unvereinbar mit jeder *ausschließlich utilitaristischen* Auffassung im Sinne des plutokratischen Individualismus und ebenso jedes einseitigen Klassen- und Gruppenegoismus. Sie bedeutet

[1] Worte, wie Solidarität, Brüderlichkeit, Liebe usw. wurden selbst von den Vorkämpfern der blutigen französischen Revolution gebraucht, von einem Camille Desmoulins, Robespierre, Marat, von belgischen Freidenkern („Solidaires") usw.

[2] Vgl. oben S. 165 ff. [3] S. 266 f.

nicht bloß Steigerung der Kräfte, bringt nicht bloß Nutzen, Gelegenheit, Vorteile zu erlangen, sondern fordert auch Opfer, die Einordnung und Unterordnung unter den Zweck des sozialen Ganzen[1], Opfer auch dann, wenn im einzelnen Falle ein gleichwertiger Vorteil nicht in Aussicht steht. Hierzu aber bedarf es eines höheren Motives und darum eben der festen Verankerung der staatsbürgerlichen Solidarität in der ethischen Ordnung.

Der Staat ist für den Menschen eine notwendige, natürliche Gesellschaftsform, wie die Familie, die Unterordnung unter den Staatszweck daher nicht eine frei übernommene, sondern eine naturrechtliche Verpflichtung. Anders bei den verschiedenen Formen kooperativer und korporativer, genossenschaftlicher und beruflicher Vereinigung. Hier wirkt die Solidarität zunächst als Interessengemeinschaft, Berufsgleichheit und als hierauf beruhende Sympathie wohl gesellschaftsbildend, gesellschaftsordnend und verpflichtend aber erst, nachdem die Verbindung, sei es vertragsmäßig oder quasi-kontraktlich, sei es durch positives Gesetz der kompetenten Instanzen zu stande gekommen ist.

Sagten wir vorhin, es handle sich hier für uns um die Solidaritätsidee in ihrer Anwendung auf soziale Gemeinschaften, so soll damit die Solidarität allgemein menschlicher Art von dem universalen Solidaritätsbegriff und von dem solidarischen System keineswegs ausgeschlossen werden. Nur das eine wollten wir hervorheben, daß für die volkswirtschaftliche Organisationsfrage die Solidarität in dem gekennzeichneten engeren Sinne an dieser Stelle unser Interesse vornehmlich in Anspruch nimmt.

Der Einblick in die Lehren einiger hervorragender Nationalökonomen ethischer Richtung dürfte nun am besten geeignet sein, uns zugleich ein tieferes Verständnis der Solidaritätslehre zu vermitteln, wie auch vor gewissen Einseitigkeiten und Übertreibungen uns zu bewahren[2].

[1] Vgl. Toniolo, Trattato di Economia Sociale I (1907) 290.

[2] Bei den katholischen Sozialpolitikern Frankreichs zeigte die Auffassung des Solidaritätsgedankens zunächst insofern eine Verschiedenheit, als auf der einen Seite (Schule von Angers, „Réforme sociale") die Solidarität mehr als Frucht individueller Selbstzucht, im Sinne der freien Carität, der Patronage und der organisierten Selbsthilfe verstanden, auf der andern Seite aber nachdrücklich zugleich als sozialrechtliches Prinzip, folgerichtig mit stärkerer Betonung der Staatsintervention, ins Auge gefaßt wurde (Schule von Lüttich, „Association catholique"). Die deutschen und österreichischen katholischen Sozialpolitiker nehmen durchweg den letzteren Standpunkt ein, wenn auch da mancherlei Nuancierungen der sozialen Anschauungsweise unverkennbar sind. In maßvoller Weise urteilt Franz Walter (Artikel „Volkswirtschaftslehre", im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft V² 1229) über gewisse Meinungsverschiedenheiten, welche bei aller Einheit in den Grundanschauungen auch auf seiten katholischer Sozialpolitiker zu Tage treten. Er sagt: „Es lassen sich eben die volkswirtschaftlichen und sozialen Zustände nach in beträchtlichem Grade verschiedenen Gesichtspunkten beurteilen. So geschieht es denn, daß die einzelnen Gelehrten je nach ihrer Veranlagung sich der einen oder der andern Richtung zuwenden und zu weit auseinandergehenden Schlüssen gelangen. Namentlich sind es auch die in einzelnen Ländern bestehenden Zustände, welche auf das Urteil der denselben angehörenden Menschen einen bedeutenden Einfluß zu üben geeignet sind. In einem Lande, dessen Bevölkerung besonders geschäftstüchtig und sparsam ist, wird man meist geneigt sein, nicht allzuviel von der Staatsintervention in die wirtschaftlichen Verhältnisse zu verlangen. So gibt es denn Autoren, die durchaus an der katholischen Glaubens- und Sittenlehre festhalten, treue Söhne der Kirche sind und nichtsdestoweniger

Von dem Solidaritätsbegriff kann man nicht sprechen, ohne in ganz besonderer Weise des hochverdienten belgischen Nationalökonomen zu gedenken, der als Nachfolger des Grafen de Coux († 1865) auf dem Lehrstuhle für politische Ökonomie eine hervorragende Zierde der katholischen Universität Löwen war. Charles Périn betont mit Nachdruck den Einfluß der Religion, die Bedeutung des göttlichen Sittengesetzes für das wirtschaftliche Leben, für Eigentumsgebrauch und Arbeit. Er schildert und begründet gegenüber den egoistischen Tendenzen des liberalen Egoismus den Wert des Opfers. Die staatliche Intervention auf wirtschaftlichem Gebiet findet jedoch nur in beschränktem Maße seinen Beifall. Er vertritt die Auffassung, der Msgr Freppel auf dem Kongreß zu Angers Ausdruck verlieh: „Liberté individuelle, liberté d'association avec toutes ses conséquences légitimes, intervention de l'État limitée à la protection des droits et à la répression des abus". Freilich läßt selbst diese auf Rechtsschutz und Abstellung von Mißbräuchen beschränkte Staatsintervention noch eine sehr verschiedene Interpretation zu, namentlich wenn es sich darum handelt, festzustellen, was denn ein Mißbrauch sei. Périn machte Schule nicht nur in Belgien, sondern namentlich auch in Frankreich. Freiheit der Arbeit, freie Konkurrenz, freie Organisation, moralische und soziale Reform durch die „private Initiative", möglichst wenig Staatsintervention, das waren stets wiederkehrende Forderungen jener als „konservativ" bezeichneten Richtung, die sich aus Anhängern Le Plays und Périns zusammensetzte (Claudio Jannet, Hubert-Valleroux, d'Haussonville, Théry, Joseph Rambaud usw.). Vernehmen wir indes, wie der berühmte Nationalökonom seine Anschauungen selbst darlegt[1]: Auf dem Boden der moralischen Ordnung

für eine weitgehende soziale und wirtschaftliche Freiheit der einzelnen wie der Vereine und Körperschaften sich entscheiden, während ebenso kirchentreue Schriftsteller anderer Länder, in denen die Bevölkerung ökonomisch weniger vorgeschritten ist, in welchen starke Übelstände auf den produktiven Schichten des Volkes und insonderheit auf den kleinen Leuten lasten, eine ganz andere Stellung in diesen Fragen einnehmen. Überhaupt wird ein mehr individualistisch angelegter Charakter, da bisher weder die Gesamtheit der sozialen und wirtschaftlichen Zustände der früheren Zeiten noch auch nur diejenige der entsprechenden Verhältnisse unserer Tage eingehend klar gestellt ist, auf Grund des vorliegenden Materials zu andern Resultaten gelangen als ein von Natur zur Ein- und Unterordnung geneigter Mensch, der leichter ein Anhänger der korporativen Zwangsorganisation oder eines stark bureaukratisch-autoritativ ausgeprägten Staatswesens werden wird. Der erstere wird den Menschen leichter eine vernünftige Handlungsweise zutrauen, die ihnen innewohnende Kraft zu Selbsthilfe und Selbstförderung höher veranschlagen, zumal wenn er günstige persönliche Erfahrungen gemacht hat, als der letztere. Es ist also das Bestehen verschiedener Schulen auch unter den christlichen und insbesondere unter den katholischen Gelehrten vollkommen erklärlich." Daß die Staatsintervention im Prinzip zulässig, darüber besteht heute wohl keine Meinungsverschiedenheit in dem Grade, wie vor Erlaß der Enzyklika „Rerum novarum". Der Widerspruch der Ansichten bezieht sich mehr auf das Maß der notwendigen Intervention.

[1] Über den Reichtum in der christlichen Gesellschaft, übersetzt von J. Weizenhofer I (1866) 34 ff. Als hervorragendster Schüler Périns gilt Victor Brants (Les grandes lignes de l'économie politique⁴ [2 Bde, 1904]; Lois et méthodes de l'économie politique; ferner: La lutte pour le pain quotidien; La circulation des hommes et des choses; Les théories économiques aux XIII^e et XIV^e siècles usw.). Vgl. E. de Girard, Histoire de l'économie sociale jusqu'à la fin du XVI^e siècle (1900). Girard baut seine Arbeit auf Brants Werk auf.

muß man das Ideal des sozialen Lebens suchen. Die Interessen für sich allein erzeugen nur Beweglichkeit, aber ohne Maß und Regel. „Blickt auf Europa, das sich ... unter die Herrschaft der Interessen gebeugt hat. Wie folgen Gesetze auf Gesetze, Mächte auf Mächte, Doktrinen auf Doktrinen! Nichts gewinnt Bestand, nichts Dauer, weil im engen Kreise irdischer Befriedigung alles zur Sättigung der Sinne und zur Ermüdung des Geistes führt." Suchen wir Festigkeit, Bestand, Ordnung, Sicherheit, dann müssen wir uns an die Ziele und Grundsätze halten, welche das göttliche Sittengesetz der Menschheit darbietet. Es gibt aber ein Prinzip, welches das ganze gesellschaftliche Leben beherrscht, über dasselbe nach allen andern Richtungen hin Licht verbreitet, folglich allen andern Prinzipien vorangestellt werden muß: das Prinzip der Solidarität. „Ohne Zweifel existiert jeder Mensch für sich selbst, und sein höchster Zweck ist ein ganz individueller, sein Wohl. Gott hat jedem aus uns eine nach seinem Ebenbilde geschaffene Seele gegeben, und dieser Seele Bestimmung ist es, sich durch die Freiheit unaufhörlich zu ihrem erhabensten Urbild emporzuringen. Aber Gott hat nicht bloß in jeder Seele besonders die Vollkommenheiten seines unendlichen Wesens geoffenbart; die Vereinigung der Seelen, die die Gesellschaft bildet, trägt ebenfalls das nicht minder scharfe Gepräge des göttlichen Typus. Die menschliche Gesellschaft mit den allumschlingenden Banden eines gemeinsamen Lebens und einer gegenseitigen Abhängigkeit ist nur eine Nachbildung jener ewigen Gemeinschaft, worin mit der vollkommenen Einheit des unendlichen Wesens die drei göttlichen Personen leben.... Überall besteht unter den Menschen das Verhältnis der Solidarität, d. h. jene vorwärts und rückwärts flutende Bewegung des Lebens und jene wechselweise Durchdringung des einzelnen von allen und aller vom einzelnen, vermöge deren alle Glieder einer Gesellschaft wenigstens für einige Zeit und in einem gewissen Maße sich gegenseitig ihr Geschick bestimmen und infolge deren nichts von dem, was das Ganze berührt, dem einzelnen fremd bleiben, und ebensowenig etwas von dem, was die einzelnen berührt, für das Wohl des Ganzen gleichgültig sein kann. Durchforschet die materielle und die geistige Ordnung, und bei großartigen Einrichtungen, bei großartigen Tatsachen des sozialen Lebens wird sich auch jedesmal das Prinzip der Solidarität als Entstehungsgrund und als Entwicklungsgesetz zu erkennen geben." Darum muß denn auch dieses Prinzip „bei Untersuchung der Bedingungen, auf denen die wahre Größe und Wohlfahrt der Völker beruht, unser Ausgangspunkt sein. Wer möchte auf der Höhe, zu welcher uns heutzutage die christliche Zivilisation erhoben hat, auch nur bestreiten, daß das Ideal des sozialen Lebens nicht bloß die Größe und Wohlfahrt des Ganzen, sondern auch die Größe und die Wohlfahrt aller einzelnen, aus denen das Ganze besteht, in sich schließe? Eine Gesellschaft, die in ihren höheren Klassen mächtig und glücklich wäre, die aber in ihren niederen Ständen eine unter dem Druck des Elendes und des Lasters gebeugte Bevölkerung schmachten sähe, dürfte in unserer Zeit weder vom Politiker noch vom Christen als Muster einer starken und glücklichen Gesellschaft angesehen werden. Dem Christen sind alle Menschen Brüder.... Alle haben Anspruch auf den Besitz jener Güter der Seele und des Leibes, von denen Gott selber niemand ausgeschlossen, unter der Bedingung, daß man sie durch Arbeit und Tugend erobere". Eine unbegrenzte Teilnahme aller an allen Gaben Gottes, sowohl auf dem Gebiete der geistigen als der materiellen Ordnung hat man freilich niemals gesehen und wird sie niemals sehen. „So unverwüstlich die Gesellschaften den Trieb nach einer Vollkommenheit ohne Schranken in sich tragen, so wird ihnen doch immer ein Glück innerhalb bestimmter Grenzen genügen müssen. Sie werden unablässig nach einem Ideal ringen, und das Ideal wird unablässig vor ihnen zu fliehen scheinen. Aber hüten wir uns zu glauben, daß so viele Anstrengungen vergeblich seien. Gelingt es den Menschen auch nicht, den Gegenstand ihres heißesten Strebens zu erreichen, so werden sie ihm wenigstens immer näher kommen, indem sie die Gesetze der Gerechtigkeit und Liebe, die dessen wesentliche Charakterzüge bilden, in allen ihren Verhältnissen mehr und mehr zur Geltung bringen. Zu verlangen, daß alle Menschen im Überfluß alle Güter des Lebens genießen, wäre Torheit. Aber es ist Weisheit und wahrhaft christliche Weisheit, ohne Rast und Ruhe gegen alle Hindernisse der materiellen und menschlichen Natur zu kämpfen, damit die Gesellschaften in jene Lage versetzt werden, in der nach den Worten des Grafen de Maistre das möglich größte Glück der Anteil der möglich größten Anzahl von Menschen sein wird." Dem Volkscharakter und der geschichtlichen Entwicklung seines edlen Stammes entsprechend erwartete Périn, wie gesagt, für Erreichung dieses Zieles allerdings nicht alles, aber doch das meiste von der rechten Freiheit und der privaten Initiative.

Unter den deutschen Nationalökonomen war es in besonderer Weise Adolf Wagner[1], der durch seine gesamte Auffassung und namentlich in seiner tief durchdachten Motivationstheorie die übermäßige Hervorkehrung der individualistischen Selbstliebe auf volkswirtschaftlichem Gebiet in der Theorie zu brechen und so den Weg zu ebnen suchte für eine echt soziale Auffassung der Nationalökonomie. Im einzelnen, sagt Wagner[2], „war der Fehler der älteren Theorie, der ‚britischen Ökonomik', wohl vornehmlich der, daß sie die wirtschaftliche Natur des Menschen zu sehr aus der allgemeinen Natur desselben herauslöste, mit ihr allein in ihren Deduktionen und Erörterungen operierte, zu ausschließlich den Menschen in seinem wirtschaftlichen Handeln vom ersten Motiv (Streben nach dem eigenen wirtschaftlichen Vorteil und Furcht vor eigener wirtschaftlicher Not) auch im Leben selbst bestimmt ansah, die andern Motive, die Kombinationen derselben untereinander und mit dem ersten Motiv, die verschiedenen Stärkegrade dieser Motive, auch des ersten, nach Individuen und bei diesen wieder nach Zeitaltern, Völkern, Klassen usw. zu wenig, in der Theorie öfters, selbst absichtlich, gar nicht, in der Praxis, in der Politik auch nicht genügend beachtete. Diesen Fehler gilt es vor allem zu vermeiden." Wagner erstreckt darum die psychologische Analyse auf den ganzen Menschen in der richtigen Erkenntnis, daß der Mensch eben ein einheitlich handelndes Wesen ist und bleibt — auch auf wirtschaftlichem Gebiete. Daß hier das Streben nach dem eigenen Vorteil sich besonders machtvoll geltend macht, führt Wagner dazu, die andern teils egoistischen teils nicht egoistischen Motive in ihrem Wesen, ihrer Funktion, ihrer Bedeutung für Theorie und Praxis des Wirtschaftslebens mit der ihm eigenen Gründlichkeit zu untersuchen. So bespricht er ausführlich unter der Rubrik „Egoistische Motive" neben und nach dem Streben nach dem eigenen wirtschaftlichen Vorteile die Motive der Furcht vor Strafe und der Hoffnung auf

[1] Die akademische Nationalökonomie und der Sozialismus (1895); Grundlegung I[3] 1, 83—137.

[2] Ebd. 135.

Anerkennung, ferner das Ehrgefühl, Geltungsstreben, Furcht vor Schande und Mißachtung, sodann den Drang zur Betätigung, Freude am Tätigsein, auch an der Arbeit als solcher und an den Arbeitsergebnissen als solchen sowie die Furcht vor den Folgen der Untätigkeit. Von ganz besonderer Bedeutung ist dann das unegoistische Leitmotiv: der Antrieb des Gebotes zum sittlichen Handeln, der Drang des Pflichtgefühls und die Furcht vor dem eigenen inneren Tadel, vor Gewissensbissen. Man wird freilich vom Nationalökonomen nicht erwarten dürfen, daß er die genannten Motive auf ihren ethischen Wert und ihre spezifisch sittliche Bedeutung prüfe. Wenn er aber, um mit Wagner[1] zu sprechen, seine Aufgabe auch darin erblickt, „die Motive nach ihrem Wert für das Wirtschaftsleben, für Produktion und Verteilung des Ertrages zu beurteilen, zu klassifizieren und darauf hinzustreben, die ökonomisch und sittlich wünschenswerten zu größerer Wirksamkeit, zu zweckmäßiger Kombination zu bringen, die entgegengesetzten zu verdrängen oder doch in ihrer Wirksamkeit zu schwächen", so erhebt er sich schon damit über die rein psychologische Betrachtung und faßt bereits, wenn auch zunächst noch für den Bereich der subjektiven Motive, schon dasjenige Ziel ins Auge, welches der beherrschende Gedanke der ganzen nationalökonomischen Wissenschaft ist, jenen Gedanken, jenes Prinzip, durch welches die Nationalökonomie erst zu einem einheitlichen wissenschaftlichen System werden kann: „Der Zielpunkt dabei wird das wahre und berechtigte Interesse der Gattung" sein, d. i. der Gesamtheit, innerhalb einer einzelnen Volkswirtschaft das wahre und berechtigte Interesse des ganzen Volkes. Das allgemeine materielle Volkswohl als objektives sozialrechtliches Postulat — das ist aber gerade der für die volkswirtschaftliche Organisationsfrage entscheidende Kernpunkt des Systems, welches wir Solidarismus benennen möchten.

Von Nationalökonomen der „ethischen Richtung" wird zuweilen der „Gemeinsinn" neben den Eigennutz als zweite instinktive Triebfeder der Wirtschaft gestellt. Zu den „Trieben" gehört beim Menschen zwar der sog. Geselligkeitstrieb, indes sucht dieser, bloß als instinktiver Trieb aufgefaßt, doch auch wieder in dem geselligen Leben nur die Förderung des eigenen, individuellen Wohles. Bemerkenswert sind demgegenüber die Ausführungen Roschers[2]: „Wirklich fundamental ist nur der Gegensatz von Eigennutz und Gewissen. Dies sind zwei Triebfedern, die wenigstens als Keim oder als Rest in jedem menschlichen Wesen gefunden werden, die sich ähnlich zueinander verhalten wie der Leib zur Seele. Durch das Gewissen soll der Eigennutz im Zaume gehalten, vor der Ausartung in Egoismus bewahrt ... werden. Wie im Weltgebäude die scheinbar entgegengesetzten Bestrebungen der Zentrifugalkraft und Zentripetalkraft die Harmonie der Sphären bewirken, so im gesellschaftlichen Leben des Menschen der Eigennutz und das Gewissen den Gemeinsinn.... Durch den Gemeinsinn bildet sich aus dem Chaos zahlloser Einzelwirtschaften, die ohne ihn im ewigen Krieg aller gegen alle verkümmern würden, der wohlgegliederte Organismus der Volkswirtschaft." In der Auffassung Roschers ist also der Gemeinsinn ebensowenig, wie bei Wagner, eine bloß instinktive Triebfeder, nähert sich vielmehr schon wesentlich dem von uns vertretenen Solidaritätsbegriff.

[1] Grundlegung 134.
[2] System der Volkswirtschaft I, § 11; Ansichten der Volkswirtschaft I³ (1878) 76 f.

Man hat freilich der Wagnerschen Lehre gegenüber den Vorwurf staatssozialistischer Übertreibungen erhoben. Wagner bezeichnet sich selbst als Staatssozialisten; er geht wohl auch zu weit in der Auffassung von den Aufgaben des Staates und der Staatsgewalt auf volkswirtschaftlichem Gebiete. Gleichwohl möchten wir in Wagners Lehre doch mehr einen besonders stark und scharf ausgeprägten Anti-Individualismus erblicken, als Staatssozialismus, wenigstens als Staatssozialismus in extremer Gestalt[1]. Jede Form eines wirklich konsequenten „Sozialismus" verneint das Privateigentum und damit die privatwirtschaftliche Ordnung im Prinzip oder wenigstens für eine bestimmte Entwicklungsstufe. Das tut Wagner keineswegs. Er hält auch für die Zukunft an der privatwirtschaftlichen Ordnung fest. Dem ökonomischen Sozialismus schlechthin tritt Wagner sogar sehr scharf entgegen, ebenso der älteren Bewegung und Literatur der Bodenbesitzreformer, soweit dabei vordem kommunistische Endziele in Frage kamen. Auch ihrer Kritik des Bestehenden gegenüber verhält sich Wagner, wie er ausdrücklich hervorhebt[2], heute reservierter als früher. Seinen eigenen wissenschaftlichen Standpunkt legt der berühmte Nationalökonom klar in folgenden Stellen dar. Er sagt[3]: „Der Punkt, um den sich in der politischen Ökonomie ... alles dreht, ist die alte Frage vom Verhältnis des Individuums zur Gemeinschaft, von der Kombination des Individual- und Sozialprinzips in der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Rechtsordnung und Organisation. Wer mit der älteren ‚individualistischen' Rechts- und Staatsphilosophie und mit der ihr verwandten britischen Ökonomik das Individuum in den Mittelpunkt aller Betrachtungen stellt, kommt notwendig zu den Resultaten jener britischen Schule. Ähnlich, wer die ganze Privatrechtsordnung, speziell das Privateigentum, nur aus dem Gesichtspunkte des Individualinteresses betrachtet und nur in Zweckbeziehung zu letzterem setzt, gelangt ebenso notwendig zur bloß individualrechtlichen (‚rein privatrechtlichen') Auffassung und Behandlung dieser Rechtsordnung auch als der Grundlage der Volkswirtschaft. Wer dagegen vor allem zunächst nach den Bedingungen des wirtschaftlichen Gemeinschaftslebens forscht und nach denselben die Sphäre der wirtschaftlichen Freiheit des Individuums, die Befugnisse auch des Privateigentümers in Bezug auf die ihm gehörenden Eigentumsobjekte, die Grenzen der Vertragsfreiheit auch in Hinsicht des Inhalts der Verträge bestimmt, wer die ganze Privatrechtsordnung, auch das Privateigentum, zuvörderst in ihrer Zweckbeziehung und ihrer Funktion für das Gemeinschaftsinteresse betrachtet, der kommt — nicht, wie wohl behauptet wird, einfach zum Sozialismus, wohl aber zu einer Anschauung und Lehre, welche ... gerade hier die eigentlichen volkswirtschaftlichen Grundprobleme sieht: diejenigen der Organisation der Volkswirtschaft, der Beziehungen von Recht und Wirtschaft, der Regelung von ‚Freiheit und Eigentum' nach dem zu kombinierenden Doppelgesichtspunkt des Gemeinschafts- und Individualinteresses und nach dem Zielpunkt eines selbst wieder beständig zu verändernden Kompromisses zwischen diesen beiden Interessen. Die Geschichte der Volkswirtschaft und der Rechtsordnung stellt den Prozeß dieses Kompromisses zwischen diesen Interessen, zwischen dem ‚Sozial- und Individualprinzip' dar. Der Sozialismus übertreibt das erste, der ökonomische Individualis-

[1] S. oben S. 181 ff.
[2] Grundlegung II³ (1894), Vorwort VI.
[3] Ebd. I³ 1, 22 f.

mus das zweite dieser Prinzipien. Die unbefangene Wissenschaft und die rationelle ökonomische Praxis und Politik haben beide Einseitigkeiten zu vermeiden, aber doch auch wieder anzuerkennen, daß das Sozialprinzip das vorherrschende ist und sein muß und soll. Eine derartige Stellung zu den volkswirtschaftlichen Fragen kann man wohl passend eine sozialökonomische, zu den Rechtsfragen, auch denjenigen des Privatrechts, eine sozialrechtliche nennen." Im zweiten Teile der „Grundlegung" kommt Wagner[1] noch einmal ausführlicher auf jenes Kompromiß zwischen dem Individual- und dem Sozialprinzip zurück: „Beide Prinzipien sind tief in der Natur des Menschen begründet. Auch das zweite wird nicht künstlich und gewalttätig dem Individuum aufgenötigt, sondern es folgt für den einzelnen ohne weiteres aus seiner angeborenen sozialen Natur, aus dem Umstand, daß er in und für die Gemeinschaft, die Gesellschaft, ‚für andere' mitgeboren wird. Keines von beiden Prinzipien darf daher auch vollständig allein auf Kosten des andern in der Rechtsordnung der persönlichen Freiheit und des Eigentums zur Geltung kommen, und mehr noch, keines vermag dies, weil es ‚gegen die Natur' wäre. Möglich und notwendig ist immer nur ein Kompromiß zwischen beiden Prinzipien und zwischen den Konsequenzen, welche aus ihnen für die Rechtsordnung abzuleiten sind. Dieses Kompromiß kann mehr zu Gunsten des einen oder des andern Prinzips ausfallen. Die neuere geschichtliche Entwicklung neigt zu Gunsten des Individualprinzips und hat hier ihre tieferen psychologischen und kulturhistorischen, auch technischen Gründe. In primitiveren Wirtschaftsverhältnissen, aber vielfach selbst noch in der antiken Welt und im Mittelalter war auf dem Gebiete der persönlichen Freiheit die Unterordnung des Individuums, und mit Ausnahme des späteren römischen Privatrechts, auf dem Gebiete der Eigentumsordnung die Beschränkung des Eigentums vorherrschend. Formen des Gemeineigentums, nämlich an Boden, in Verbindung mit dem Geschlechts- und Familienverband, fanden sich vielfach, eigentliches individuelles Privateigentum fehlte oder bestand neben umfänglichem Gemein- und öffentlichem Eigentum, war auch selbst mancherlei Beschränkungen des Eigentümers zu Gunsten von Gemeinschaften, deren Glied er war, unterworfen. Regalisierungen bestanden zeitweise manchfach. In der modernen Welt ist das andere Prinzip, die möglichste Unumschränktheit des Individuums und seines Eigentums, die möglichste Freiheit des Vertragsrechts, immer umfassender und allgemeiner auf allen einzelnen Gebieten, im Recht zu einer nur zu ausschließlichen Geltung gekommen. Der Sieg des modernen ‚Systems der freien Konkurrenz' ist ein Beleg hierfür. Das Privatgrundeigentum, und zwar ebenfalls möglichst volles, unbeschränktes, überwiegt nach Umfang und Bedeutung weit, öffentliches bildet die Ausnahme und behauptet sich nur an gewissen Bodenkategorien, wie an den Forsten, hier und da in größerem Umfang; Regalien sind großenteils verschwunden. Aber die bedenklichen Seiten dieser Gestaltung sind neben den günstigen doch nicht zu verkennen und auf dem Gebiete der Politik und der Volkswirtschaft deutlich hervorgetreten. Mit Recht kehren denn auch mancherlei Rückschritte in einer Jahrhunderte alten Bewegung gerade neuerdings wieder: sie bilden eine Wiederannäherung an das zweite Prinzip, an die Beschränkung und Unterordnung des Individuums,

[1] Grundlegung der politischen Ökonomie, 2. Teil: Volkswirtschaft und Recht, besonders Vermögensrecht[3] (1894) 41 ff.

seiner Freiheit, seines Eigentums unter die Aufgaben und Interessen der Gemeinschaft des Volkes und der Volkswirtschaft und kleinerer Gemeinschaftskreise beider, denen der einzelne und sein Besitz als Glieder angehören. Damit leitet sich die notwendige Versöhnung der Gegensätze ein. Unsere Zeit hat die allgemeine Wehrpflicht zum Staatsgrundgesetze gemacht, den Schulzwang durchgeführt, die persönliche Freiheit, die Eigentumsbenutzung, die Vertragsfreiheit schon manchfach beschränkt, z. B. durch eine scharf eingreifende Arbeiterschutzgesetzgebung, durch Haftpflichtgesetze mit der Ungültigkeitserklärung von Vertragsklauseln zum Ausschluß der Haftpflicht (deutsches Gesetz vom 7. Juni 1871, § 5), durch die neue Arbeiterversicherungsgesetzgebung, hat das Eigentum durch gewaltig einschneidende Steuern getroffen, bei deren Verteilung sozialen Gesichtspunkten mehr Rechnung zu tragen begonnen; sie hat teils dadurch teils durch andere Mittel eine immer weitere Ausdehnung des gemeinwirtschaftlichen auf Kosten des privatwirtschaftlichen Systems eingeleitet: lauter prinzipiell richtige Schritte zum richtigen Ziel. Insbesondere die wachsende Ausdehnung der Gemeinwirtschaft, namentlich der Staatstätigkeit, wirkt ihrerseits ebenfalls auf das stärkere Hervortreten des Gemeinschafts- vor dem Individualprinzip hin. So kündigt sich eine neue Richtung an, welche das Kompromiß zwischen den beiden genannten Grundsätzen wieder mehr zu Gunsten des Gemeinschaftsinteresses verschiebt. Diese Richtung kann natürlich in ein anderes Extrem führen, zu einer unerträglichen Beschränkung der persönlichen Freiheit, wie sie bei der Verwirklichung extremer sozialistisch-kommunistischer Ideen erfolgen müßte[1]. Aber vernünftig mit stetem Anhalt an die konkreten Verhältnisse durchgeführt, hat sie ihre vollständige Berechtigung. Im Fluß der Bewegung, der Entwicklung, steht freilich auch hier notwendig immer alles. Auch eine selbst momentan gelungene, einer Zeit, einem Lande und Volke entsprechende ‚Versöhnung' der beiden antagonistischen Prinzipien wird niemals auf die Dauer befriedigen. Immer neue Aufgaben, neues technisches Können, neue Bedürfnisse, neue Anschauungen tauchen auf, hindern zu ruhen und sich am Erreichten genügen zu lassen, nötigen zu neuer Regelung des Verhältnisses von Individuum und Gemeinschaft, zu neuen und veränderten Kompromissen zwischen Individual- und Sozialprinzip. Möglich, selbst wahrscheinlich, daß die heutigen Kulturvölker allmählich dies Kompromiß noch erheblich weiter, als es uns Heutigen richtig und selbst möglich erscheint, zu Gunsten des Sozialprinzips einrichten. Über ein Kompromiß, bei welchem dem Individualprinzip doch immer eine bedeutende Rolle bleibt, wird man dennoch sicher nicht hinauskommen, vor allem wieder aus psychologischen Gründen nicht. Das zu wähnen, möchte der tiefe Grundirrtum des heutigen wissenschaftlichen und agitatorisch-politischen Sozialismus sein."

118. Vertiefung des Solidaritätsgedankens durch Roeslers Lehre vom sozialen Gesetz. Unter den ersten, die in Deutschland den wissenschaftlichen Kampf gegen den Individualismus der alten nationalökonomischen Schule eröffneten, steht Hermann Roesler obenan. Wir werden seine Ansichten[2] kurz darlegen,

[1] Grundlegung I, § 94.

[2] Es braucht kaum hervorgehoben zu werden, daß wir nicht in jeder Frage den Ansichten Roeslers folgen. In der Beurteilung der Arbeiterverbindungen (Vorlesungen

indem wir dieselben durch Schlußfolgerungen, welche sich aus dem Inhalt seiner Lehre von selbst ergeben, zu einer einheitlichen Doktrin verbinden.

Karl Friedrich Hermann Roesler[1], geb. 1834 zu Lauf bei Nürnberg, arbeitete als junger Jurist bei den Gerichten und bei dem Gesetzgebungsausschuß der bayrischen Kammer. Nachdem er in Erlangen den Doktorgrad in der juristischen Fakultät, in Tübingen für die staatswissenschaftliche Fakultät erlangt hatte, habilitierte er sich im Wintersemester 1860/61 an der Universität Erlangen als Dozent für die staatswissenschaftlichen Fächer. Allgemein günstige Aufnahme fand die 1861 erschienene Schrift „Zur Kritik der Lehre vom Arbeitslohn". Roesler wurde nun, erst 27 Jahre alt, an Stelle Nasses, der nach Bonn übersiedelte, zum ordentlichen Professor der Staatswissenschaften in Rostock ernannt, wo ihn die philosophische Fakultät mit der Ernennung zum Ehrendoktor bewillkommnete. Nach 17jähriger akademischer Tätigkeit und einer überaus reichen literarischen Wirksamkeit folgte der inzwischen zum Katholizismus übergetretene Gelehrte 1878 einem Ruf in das kaiserlich japanische Auswärtige Amt. Er verlebte daselbst als erster vortragender Rat im kaiserlich japanischen Ministerrat zu Tokio 15 Jahre. Die ihm gestellte Aufgabe, das dortige Staatswesen gänzlich zu reorganisieren und nach europäischem Muster einzurichten, hat er vollauf gelöst. Seine Arbeit umfaßte die Umgestaltung des politischen wie des Justizdienstes. Aber als Hauptverdienst Roeslers wird die Gewährung der Freiheit für die christliche Religion in dem Lande der japanischen Märtyrer besonders zu nennen sein, eine Errungenschaft, welche für die Entwicklung der dortigen Lebensverhältnisse von unberechenbarer Tragweite werden kann. Große Freude bereitete dem krank in die Heimat zurückgekehrten Gelehrten und Staatsmanne der Eintritt seines einzigen Sohnes in die deutsche Ordensprovinz der Gesellschaft Jesu[2].

Eine ganze Reihe von Schriften zeugen von dem außerordentlichen Fleiß und Talente Roeslers: Er schrieb u. a.: 1. Über den Wert der Arbeit, in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft XVI. Jahrgang; 2. Über die rechtliche Natur des Vermögens der Handelsgesellschaften nach römischem Rechte, in Goldschmidts Zeitschrift für Handelsrecht 1860/61; 3. Zur Kritik der Lehre vom Arbeitslohn (1861); 4. Der deutsch-französische Handelsvertrag; 5. Über die Grundlehren der von Adam Smith begründeten Volkswirtschaftstheorie, 2. Aufl., Erlangen 1871; 6. Über das Wesen des Kredits und die Kreditnatur des Darlehens, in Goldschmidts Zeitschrift für Handelsrecht 1868; 7. Zur Lehre vom Einkommen, in Hildebrandts Jahrbüchern 1868, I; 8. Zur Theorie des Wertes, ebd. II, 1 und 2; 9. Zur Theorie des Preises, ebd. 1869, I; 10. Lehrbuch des sozialen Verwaltungsrechts I, Erlangen 1872; 11. Dasselbe II, ebd. 1873: Berufsrecht, Erwerbsrecht; 12. Über die Beziehungen zwischen Volkswissenschaftslehre und Rechtswissenschaft in Deutschland, in Hirts Annalen des Deutschen Reichs 1872; 13. Über die geschichtliche Entwicklung der volkswirtschaftlichen Ideen, Rostock 1872; 14. Über Verwaltungsgerichtsbarkeit, in Grünhals Zeitschrift für Privat- und öffentl. Recht der Gegenwart 1874, I; 15. Über Enteignungsrecht, in der Tübinger Zeitschrift für Staatswissenschaft 1874, Hft 3; 16. Die alte und die neue Nationalökonomie, in Grünhals Zeitschrift 1875, II, Hft 2 u. 3; 17. Der österreichische Verwaltungsgerichtshof nach dem Gesetz vom 22. Oktober 1875, ebd. 1875, IV; 18. Gedanken über den konstitutionellen Wert der deutschen Reichsverfassung, Rostock 1877; 19. Vorlesungen über Volkswirtschaft, Erlangen 1878; 20. Handelsgesetzbuch für Japan, Entwurf nebst Kommentar, 3 Bde.

über Volkswirtschaft [1878] 184 ff) z. B. ist Roesler doch wohl allzu strenge, wenn er auch vor allem nur gewisse Mißbräuche geißeln möchte.

[1] Vgl. Pfülf, Bischof v. Ketteler II (1899) 432; Meitzels Aufsatz über Roesler im Handwörterbuch der Staatswissenschaften VII[3] 148 ff; Allgemeine deutsche Biographie LIII (1907).

[2] Alexander Roesler S. J., gest. 30. Mai 1904 zu Feldkirch in Vorarlberg.

Roesler[1] wirft Adam Smith vor, es fehle demselben jene ethische, organische, historische Auffassung, wie sie bei der wissenschaftlichen Durchforschung und Beurteilung aller menschlichen sozialen Verhältnisse Anwendung finden müsse und unentbehrlich sei für das richtige Verständnis wie für die gedeihliche, praktische Ordnung des wirtschaftlichen Lebens als eines Bestandteiles des gesellschaftlichen Lebens.

1. Der Materialismus identifiziert Gesetz und Naturnotwendigkeit, weil er den Menschen in seinem geistigen, freien Wesen nicht von dem Stoffe zu unterscheiden vermag. Auch Adam Smith, obwohl kein Materialist, hat doch durch seine sog. empirische Moralphilosophie in der „Theory of moral sentiments", durch die Überantwortung des sittlichen Handelns des Menschen an die Leitung der natürlichen Triebe wesentlich dazu beigetragen und mitverschuldet, daß die Nationalökonomie mehr und mehr einen materialistischen Charakter erhielt und eben deshalb nicht zu einer richtigen Erkenntnis der wahren volkswirtschaftlichen Gesetze gelangte. Die obersten, für die Volkswirtschaft entscheidenden Gesetze können eben nur aus dem voll erfaßten Wesen des Menschen und der Gesellschaft abgeleitet werden. Ihre Erkenntnis führt uns darum mit Notwendigkeit in die geistige, sittliche Sphäre. Geistige, sittliche Gesetze, wie sie das ganze menschliche Leben in letzter Instanz ordnen, gelten auch für die wirtschaftliche Seite des Lebens. Der Geist beherrscht im Menschen die Materie, so das Gesetz der geistigen Ordnung die Gesetze der materiellen Ordnung. Man kann bei den wirtschaftlichen Phänomenen gewiß von einer rein technischen, rein ökonomischen Seite sprechen. Aber keine irgendwie komplexe Frage oder Tatsache des Wirtschaftslebens entbehrt einer moralischen Seite. Mag es daher auch nicht die Aufgabe der Wirtschaftstheorie sein, jene sittlichen Gesetze als solche festzustellen und wissenschaftlich zu begründen, so muß sie dieselben doch kennen, deren Geltung für den ganzen Bereich der konkreten Gestaltung des Wirtschaftslebens anerkennen und auch in ihren theoretischen Aufstellungen und Folgerungen denselben die gebührende Beachtung schenken.

2. Hatte ein verkehrter, einseitiger Empirismus oder der völlig haltlose Materialismus der menschlichen Einsicht den sittlichen Charakter der das wirtschaftliche Leben beherrschenden Gesetze verborgen, so darf es nicht auffallen, daß ihr auch das rechte Verständnis des sozialen, organischen Charakters der obersten Gesetze der Volkswirtschaft verschlossen blieb. Als wäre die Gesellschaft und Volkswirtschaft eine bloße Summe isoliert wirkender Faktoren, ohne inneren Zusammenhang, wählte die ältere Nationalökonomie durchgehends

[1] Vgl. H. Roesler, Über die Grundlehren der von Adam Smith begründeten Volkswirtschaftstheorie[2] (1871), namentlich die Abschnitte: Die Wirtschaftsgesetze im allgemeinen 1 ff, und: Soziales Recht und Privatrecht 255 ff.

das Individuum, die individuelle Wirtschaft, den einzelnen, seinen Vorteil suchenden Unternehmer, der in der Wirtschaft ein Feld für die Betätigung seiner Kräfte, vor allem sein Marktgebiet erblickt, zum Ausgangspunkte der wissenschaftlichen Untersuchungen. Das Tauschverhältnis als solches aber genügt nicht zur Herstellung und Wahrung der für das Heil der Gesellschaft notwendigen sozialen Zusammenhänge. Es fügt die individuelle Freiheit nicht in die Einheit des Ganzen, ist seiner Natur nach ebenso trennend wie zusammenführend, und zwar um so mehr trennend, je mehr die Tauschhandlung, von aller Moral losgelöst, in den an Angebot und Nachfrage sich knüpfenden Interessengegensätzen das allein oder höchst bestimmende Gesetz besitzt. Demgegenüber betonte Roesler um so nachdrücklicher, daß der Mensch gerade in der Volkswirtschaft nicht als ein isoliertes Einzelwesen, sondern als ein gesellschaftliches Wesen zu betrachten, daß darum die höchsten Gesetze der Volkswirtschaft zugleich gesellschaftliche Gesetze[1] seien, d. i. jener Bestandteil der geistig-sittlichen Gesetze, welcher den organischen Auf- und Ausbau, die organische Ordnung der gesellschaftlichen Lebensverhältnisse zum besondern Gegenstande hat. Also nicht die unmittelbar nur für das Individuum als solches und seine berechtigten Interessen geltenden „Gesetze" sind hier in Frage. Auch diese Forderungen kommen gewiß insofern in Betracht, als zwischen ihnen und der Gestaltung des Wirtschaftslebens volle Harmonie ohne Widerspruch und ohne Widerstreit bestehen soll. Aber die hier leitenden Gesetze sind doch ihrem besondern Charakter nach zunächst und vor allem soziale Forderungen an den einzelnen und die Gesamtheit mit Rücksicht auf die Zwecke des gesellschaftlichen Lebens. Jeder einzelne und die Gesamtheit, wie die Autorität, müssen sich so verhalten, die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse in einer Art und Weise gestalten oder gestalten lassen, daß der Endzweck des gesellschaftlichen und staatlichen Lebens: das wahre Wohl aller und damit zugleich die freie Entfaltung der Persönlichkeit mit dem ganzen Reichtum der ihr eigentümlichen Kräfte und Fähigkeiten, für jedes Glied der Gesellschaft nach Möglichkeit zur vollen Verwirklichung gelangen könne. Diesem Endziel dient im Plane Gottes der gesellschaftliche Zusammenhang, dient die wechselseitige tatsächlich und sittlich-rechtlich begründete Abhängigkeit und Hilfeleistung in der arbeitsteiligen Gesellschaft. Aber erreicht wird das schöne Ziel nur, wo alle Faktoren: Individuum, Gesellschaft, Staat, die gegenseitige Abhängigkeit zu einer das Wohl aller fördernden, alle beglückenden Ergänzung des einen durch den andern wirklich gestalten wollen, wo das Prinzip der organischen Solidarität zur vollen praktischen Anerkennung und Geltung gelangt.

Wird hier die Solidarität vor allem als soziale Rechtsforderung betont, so soll jedoch keineswegs ihre Wirksamkeit in die Grenzen des Rechts beschlossen werden. Darüber hinaus kann und wird vielmehr in echt christlicher Gesellschaft die sozial einigende und versöhnende freie Liebestätigkeit den unentbehrlichen, krönenden Abschluß alles sozialen Lebens und alles Wirkens des Menschen im Verhältnis zum Mitmenschen bilden. Ohne die Liebe bleibt jede Gesellschaft ein Torso. Das ist so evident, daß man nicht länger bei diesem Gedanken zu verweilen braucht. Um so eingehendere Beachtung fordert

[1] Vgl. das oben (S. 132 ff 139 ff 187 ff) über das Wesen der menschlichen Verbände, die Gesellschaft, den Staat als Organismus, Gesagte.

aber die Solidarität als soziale Rechtsforderung in ihrer Bedeutung für den Ausgleich zwischen sozialem und privatem Rechte.

Mit dem Ausdruck „Gesellschaft" wurden im Laufe der Zeit sehr verschiedene Begriffe verbunden. Alle individualistischen Systeme denken hierbei mehr an die äußere Koexistenz als an die innere Verbindung der Menschen. Die organische Gesellschaftsauffassung dagegen erblickt in dem äußeren Zusammensein lediglich die Voraussetzung oder die „Materie" speziell der staatlichen Gesellschaft, nicht deren „formales" Wesen. Ihrem Wesen nach ist die Gesellschaft eine innerlich verbundene Gemeinschaft. Faßt man die äußere Koexistenz ins Auge, so erscheint der einzelne in seiner individuellen Selbständigkeit und Freiheit als Zentrum einer individuellen Rechtssphäre, die er durch Einfügung in das Ganze, als dessen Glied und Bestandteil, nicht einbüßt, die im Gegenteil, den wesentlichsten allgemeinsten Zwecken des gesellschaftlichen Lebens entsprechend, gerade hier ihren festen Schutz, ihre sichere Gewähr findet. In der individuellen Rechtssphäre entscheidet der freie Einzelwille, kommt die selbständige Persönlichkeit, das individuelle Recht der natürlichen oder juristischen Person zur vollen Geltung. Jeder unbefugte Eingriff in die individuelle Rechtssphäre von außen wird durch das Privatrecht ferngehalten, eventuell durch das Strafrecht, überall da, wo der Eingriff zugleich die Grundlagen des geordneten gesellschaftlichen Lebens selbst antastet. Speziell auch für den Vertragsverkehr gilt der Satz, daß es, soweit nur das Privatinteresse der einzelnen Person in Frage stehe, lediglich auf den Inhalt, nicht auf die Folgen der Rechtsgeschäfte ankomme. Ist der Inhalt rechtlich zulässig, und wird ein solches Rechtsgeschäft freiwillig vollzogen, so trägt der Kontrahent in voller Selbstverantwortlichkeit auch die Konsequenzen desselben. Anders, wenn die Folgen nicht lediglich in die individuelle Rechtssphäre der handelnden Personen zurückfallen, sondern in die Rechtssphäre dritter, in die Rechts- und Interessensphäre des gesellschaftlichen Ganzen übergreifen. Hier entscheidet nicht mehr bloß der individuelle Wille des einzelnen. Die individuelle Selbständigkeit und Freiheit erscheint da vielmehr beschränkt in einer durch die soziale Zusammengehörigkeit, durch die Einheit und den Zweck der Gesellschaft wesentlich bedingten Abhängigkeit. Wir können dieses Prinzip ganz allgemein etwa so formulieren: Wo immer die Folgen eines Handelns oder Unterlassens das Wohl des Ganzen berühren, da hat die Willkür der Individuen ihre Grenze, mögen Handlungen in Frage stehen, welche die Eigentumsordnung betreffen oder die sonst dem Wirtschafts- und Erwerbsleben angehören. In allen Fragen der Ausübung, Geltendmachung persönlicher oder dinglicher Rechte steht das Recht der Gemeinschaft höher als das individuelle Interesse.

Wie in der staatlichen Gesellschaft die privatrechtliche Sphäre der öffentlichrechtlichen überhaupt sich unterordnen muß, genau so muß hiernach auch speziell innerhalb der Volkswirtschaft die privatwirtschaftliche Sphäre unter die volkswirtschaftlichen Gesamtinteressen und Gemeinzwecke sich beugen gemäß den Anforderungen der sozialen Gerechtigkeit. Dabei wird durchaus kein einseitiges Opfer des Individuellen zum Vorteil der Gemeinschaft gefordert. Das Individuum empfängt immer noch mehr, als es hingibt. Denn die Verbindung der Individuen und individuellen Wirtschaften zu einer höheren gesellschaftlichen Einheit und, bei vollkommener Durchführung des

organischen Prinzips, ihre Zusammenfassung in Verbänden des gleichen Berufs befähigt sie erst zur voll wirksamen und voll entwickelten Lebenstätigkeit. Auch nicht das Ganze der Menschen wird erschöpft, nicht die ganze individuelle Sphäre von einer sozialistischen Gesellschaft überwuchert, das Privatrecht nicht durch das öffentliche Recht, die Privatwirtschaft nicht durch die Gemeinwirtschaft verdrängt. Nur jene Verhältnisse, Handlungen, Unterlassungen kommen in Frage, die immer oder unter bestimmten geschichtlichen Voraussetzungen einen weiter reichenden sozialen Charakter tragen, eine soziale Bedeutung haben. Für diese Lebensverhältnisse aber wird nicht die Freiheit, die Selbstbestimmung und Selbstverantwortlichkeit schlechthin, sondern lediglich die absolute „wilde" Freiheit verneint, insofern der Mensch nicht isoliert, sondern in der Gesellschaft frei handelt und ebendarum nicht vergessen darf, daß er zugleich Glied einer Einheit, Teil eines über ihm stehenden Ganzen bleibt.

Wir wollen das mit Roesler an einem Beispiel näher erläutern.

Die Adam Smithsche Volkswirtschaftslehre schildert mit Vorliebe die außerordentlichen Wirkungen der Arbeitsteilung nach der technischen Seite hin, erfreut sich an der also gesteigerten Produktivität der Arbeit, preist die Arbeit schlechthin als die ausschließliche Quelle des Reichtums der Völker. Allein dieser Lobpreisung der Arbeit entsprechen doch sehr wenig die sozialen Konsequenzen für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Lage des Arbeiterstandes. „Obwohl England betäubt wird vom Lärm der Spinnräder", klagt John Ruskin, „ist sein Volk ohne Kleidung; obwohl England schwarz ist von den Kohlen, die aus der Erde gegraben werden, stirbt sein Volk vor Kälte; und obwohl es seine Seele um des Gewinnes halber verkauft hat, stirbt sein Volk vor Hunger." Merkwürdige Ironie: aus den Verhältnissen gerade des Landes, wo das Smithsche Industriesystem voll und frei herrschte, abstrahierte der Sozialismus zuerst seine Ausbeutungs- und Verelendungstheorie, die Lehre von einer naturnotwendig fortschreitenden Verschlechterung in der Lage des Arbeiters. Nirgends tritt in der Tat so klar wie beim Arbeitsvertrage und Arbeitsverhältnisse die absolute Unzulänglichkeit des privaten Interesses als Regulativs, des rein privatrechtlichen und privatwirtschaftlichen Standpunktes, auf den die klassische Nationalökonomie sich stellte, zu Tage. Oder wer möchte bezweifeln, daß es sich hierbei keineswegs lediglich um eine bloß zufällige, durch freien Vertragswillen nach den Forderungen ihres persönlichen Vorteils zwischen je zwei Einzelpersonen begründete Relation handelt? Es steht vielmehr ein immer wiederkehrendes, große Massen des Volkes ergreifendes, deren vitalste Interessen berührendes, für das Wohl und Wehe des ganzen Volkes hochbedeutsames Verhältnis in Frage. Die Verbindung von Arbeit und Besitz ist eine soziale Tatsache im eminentesten Sinne des Wortes. Diese Verbindung verzweigt sich nach allen Seiten durch alle Gebiete des wirtschaftlichen Lebens, greift über in die geistige, sittliche Sphäre, ist entscheidend für das allseitige Wohlbefinden der Gesellschaft, für eine gedeihliche Entwicklung des kulturellen Gesamtzustandes der ganzen Nation. Und da sollte der Auf- und Ausbau dieses Verhältnisses ganz und gar, wie die individualistische Nationalökonomie es will, dem „freien" Vertragswillen der Paziszenten — von denen der eine, wenn isoliert, tatsächlich und materiell trotz aller politischen, bürgerlichen Freiheit und formellen Rechtsgleichheit einer oft sehr geringen Freiheit sich erfreut — überlassen bleiben? Es sollte eine lediglich nach privatrechtlichen und privatwirtschaftlichen Rücksichten vorgehende Behandlung des Verhältnisses genügen, dem Arbeiter nichts anderes als die Unverletzlichkeit seiner Person und seines Eigentums, beiden Teilen die Erfüllung des eingegangenen Kontraktes garantiert werden? Das Unzulässige einer solchen Auffassung ist heute schon weithin erkannt, der individualistische Standpunkt mehr oder minder in Gesetzgebung und Wissenschaft tatsächlich verlassen. Man erblickt in dem Arbeitsverhältnis nicht nur eine freie privatrechtliche Beziehung, sondern ebensosehr ein sozialrechtliches Problem. Sozialrechtliche Bindungen und Bestimmungen müssen bei seiner Begründung durch die Kontrahenten, bei seiner Ausgestaltung, seinem Bestand, seiner Beendigung zur Geltung kommen, so zwar, daß der materialen Ungleichheit der Lage des Arbeiters und Arbeitgebers Rechnung getragen, dem Arbeiter der unentbehrliche rechtliche Schutz zuerkannt wird[1]. Hierbei ist dann zugleich der soziale Charakter der Arbeit überhaupt und die unmittelbare Bedeutung derselben für das Leben der Gesellschaft in Erwägung gezogen, wie auch ebensosehr das Recht und die Lage eines großen Bestandteiles der Gesellschaft, eines wichtigen und achtbaren Standes, der im Arbeitsverhältnis steht, und dessen Glieder durch den Arbeitskontrakt für längere Zeit die Existenzbedingungen ihrer Person und ihrer Familie festgesetzt und umgrenzt sehen.

3. Wenn Herbert Spencer England als das zur höchsten Entwicklungsstufe — dem industriellen Typus — emporgestiegene Land gilt, während der europäische Kontinent sich vorläufig noch mit dem kriegerischen Typus begnügen muß, so mag immerhin eine gewisse nationale Voreingenommenheit dieses Urteil mitbeeinflußt haben. Indem aber die klassische Nationalökonomie ihre absoluten, dauernden „Gesetze" der Volkswirtschaft den Verhältnissen des englischen Wirtschaftslebens entlehnte, handelte sie weniger durch nationale Empfindungen bestimmt oder wegen der Bequemlichkeit, die das englische Milieu als nächstliegendes Erkenntnisobjekt bot, sie stand hierbei vielmehr unter der Einwirkung des Ideenkreises der Aufklärungsphilosophie, der starren, absoluten, „naturwissenschaftlichen" Auffassung des menschlichen Lebens. Mensch und Gesellschaft existieren jedoch in Wirklichkeit geschichtlich bedingt. Die praktische Geltung oder Anwendung aller allgemeinen Prinzipien und Gesetze hängt daher von den jeweiligen konkreten Verhältnissen und Bedürfnissen ab. Sie kann keine abstrakt schematische sein und ist keine naturgesetzlich zwingende, sondern steht ihrer besondern Form und Ausdehnung nach unter dem Einfluß der Freiheit, des örtlichen und zeitlichen Milieus. Daß z. B. für die staatliche Gesellschaft das Gemeinwohl des Ganzen Zweck sei, daß nicht bloß die Staatsgewalt, sondern in ihrer Weise und in ihrer Stellung, als Bestandteile und Glieder der Gesellschaft, auch die Individuen, Gruppen, Stände für das Gemeinwohl mitverantwortlich, auf dasselbe mitverpflichtet sind, das ist eine Wahrheit, die unter allen Umständen gilt. Die Art und Weise aber, die nähere Bestimmung der Formen und Wege, wie die in Betracht kommenden Faktoren zur Verwirklichung jenes Zieles für die einzelnen Bestandteile des gesellschaftlichen Ganzen berufen werden und tätig sein können, die Umgrenzung der Kreise, innerhalb deren eine engere Solidarität zunächst zur Geltung kommt usw., das ändert sich je nach den geschichtlichen Voraussetzungen. Die öffentlichen Körper geben sich eben nicht ganz nach Belieben ihren vollen Inhalt. Sie erhalten denselben

[1] Vgl. Flesch, Zur Kritik des Arbeitsvertrages (1901).

in weiten Umrissen vorgezeichnet von der Natur, in der konkreten Bestimmtheit von der Geschichte und der eigenen Einsicht und Wahl. Sie sind geschichtliche Verzweigungen und wandelbare Ausgestaltungen des allgemeinen menschlichen Lebensgesetzes, ihrer speziellen Verkörperung nach in den Fluß der historischen Entwicklung hineingestellt. So ist es das allgemeine Lebensgesetz des Menschen, daß er die für sein Dasein und seine Entwicklung notwendige natürliche Ergänzung finde durch die Familie und über die Familie hinaus durch sozialen Zusammenschluß in erweiterten gesellschaftlichen Verbänden, zuhöchst im Staate. Die besondern Formen und Ausgestaltungen dieses Zusammenschlusses aber sind in ihrer geschichtlichen Erscheinung nicht durchweg dieselben, sind von wechselnder Art und Bedeutung: Geschlecht, Stamm, Dorf, grundherrschaftlicher oder gutsherrschaftlicher Verband, Innung, Stadt, frei gewillkürte oder von der Geschichte gebildete Berufsverbände mit und neben den höchsten natürlichen Gesellschaftsformen. Und ebenso, was der einzelne dem Ganzen bieten kann oder muß, das wechselseitige Geben zwischen Individuum und Gesamtheit, zwischen den höheren und niederen Verbänden, auch das ändert sich quantitativ und qualitativ mit der jeweiligen geschichtlichen Epoche. Lebensgebiete, wie die Wirtschaft, die ehedem im engeren Kreise einer Haus-, Dorf- und Stadtwirtschaft, vom Staate nur schwach berührt, mehr oder minder in sich beschlossen waren, treten später unter veränderten Verhältnissen der Technik und des Verkehrs in größerem Umfang in die Staatssphäre ein. Gleichzeitig erweitern sich die Grenzen der öffentlichen Wirtschaft; manches Gebiet fällt der sich ausdehnenden kommunalen oder staatlichen Gemeinwirtschaft anheim, weil nur so den Kulturzwecken, welche die Gesamtheit in Verfolgung ihrer natürlichen Aufgaben zu erfüllen hat, unter den neuen geschichtlichen Bedingungen voll und ganz genügt werden kann. Es mag hierbei das rechte Maß in einzelnen Fällen überschritten werden. Aber daraus folgt doch nur, daß es heute einer um so klareren und tieferen Erfassung der höchsten sozialen Prinzipien bedarf, in den kritischen Zeiten des Übergangs zu neuen Formen, nicht aber, daß es neben den Momenten der Dauer in den menschlichen Verhältnissen keine Momente der Wandelbarkeit gebe, und daß nicht heute bei veränderten Verhältnissen Einrichtungen eine relative historische Berechtigung erhalten könnten, die sie früher nicht besaßen, in Kraft der gleichen abstrakten Prinzipien und in Gemäßheit derselben sozialrechtlichen Gesetze, die für alle Zeiten gelten. Unbestreitbar werden nicht minder sozialpsychische Faktoren[1], die herrschenden Ideen, die Gesamtanschauungen einer jeden Zeit Einfluß gewinnen auf die Deutung und Anwendung der obersten Gesetze des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens. Diese wird eine andere sein, wenn die Zeitgenossen sich erheben gegen die absolutistische Bureaukratie des aufgeklärten Despotismus, eine andere wieder in den Zeiten sozialer Reaktion gegen einen ins Extreme sich verlierenden Individualismus.

[1] Fritz Berolzheimer (Deutschland von heute [1910] 172) meint, es sei heute in der Geschichtswissenschaft „herrschende" Lehre, daß nicht einzelne die Geschichte machen, sondern daß die im Völkerschoße in unbewußtem Walten und Wirken entscheidende Idee zum Dasein gedrängt werde. Das haben indes, wie v. Below hervorhebt (Zeitschrift für Sozialwissenschaft, Neue Folge I [1910] 330), nur einige wenige Historiker, am eifrigsten Lamprecht, vorgetragen. In den letzten Jahren hat aber auch Lamprecht die Wichtigkeit der einzelnen Persönlichkeit mehr anerkannt.

4. Bei allem Wechsel der objektiven Verhältnisse und der geistigen Strömungen bleiben jedoch die höchsten sozialen Prinzipien in sich selbst unveränderlich. Eben Hermann Roesler hat mit aller Klarheit auf den „Schlußstein" hingewiesen, in welchem die organisch-historische Sozial- und Wirtschaftsauffassung ihre sichere Festigkeit und wissenschaftliche Vollendung findet. Das soziale Gesetz ist nach Roesler, wie gesagt, keine bloße Naturnotwendigkeit, sondern eine ethische Forderung, welche aus dem „geistigen Wesen des Menschen und dessen Verbindung mit dem göttlichen Wesen" sich herleitet. „Diese Hinweisung bildet offenbar den Schlußstein in der Definition des Gesetzes; ohne sie wird der menschliche und ethische Charakter des Gesetzes, seine Unterscheidung von der bloßen Naturnotwendigkeit durch und durch hinfällig."[1] In diesem Sinne sagt schon Thomas von Aquin (S. th. 1, 2, q. 91, a. 2): In ipsa rationali creatura participatur *ratio aeterna*, per quam habet naturalem inclinationem ad debitum actum et finem; et talis participatio *legis aeternae* in rationali creatura *lex naturalis* dicitur. „Die lex naturalis bedeutet hier, wie man sieht, etwas ganz anderes als das Naturgesetz im heutigen Sprachgebrauch."[2] Wir fügen bei: auch etwas ganz anderes als das individualistische Naturrecht der Aufklärung, welches den Menschen dem wahren sozialen Zusammenhang entzog. Es war nicht der Ausgangspunkt, wohl aber der Höhepunkt in Roeslers geistiger Entwicklung, daß er zu seiner klaren Verbindung echt historischer mit der naturrechtlichen Auffassung gelangte. In der Tat, einzig durch die Bezugnahme auf den höchsten Gesetzgeber, auf Gott, gewinnen die sozialen Gesetze die zum Begriff und Wesen des Gesetzes gehörige Stabilität, die allein zuverlässige Garantie ihrer siegreichen Geltung. Mögen die geschichtlichen Verhältnisse sich ändern, mag die Anwendung des Gesetzes in den verschiedenen Zeiten sich verschieden gestalten müssen, andere Mittel und Wege fordern in dieser, andere in jener Epoche: unter der wechselnden Form birgt sich dasselbe Gesetz, in seinem wesentlichen Inhalt unverändert, und es bleibt unveränderlich, weil es eben ein Bestandteil des ewigen Gesetzes, des weltordnenden Willens Gottes ist, der in der menschlichen Vernunft als Naturrecht sich dem denkenden Geiste manifestiert. Haben anderseits die obersten Gesetze des gesellschaftlichen Lebens nicht in Gott, dem allein Unwandelbaren, ihre letzte Stütze, ihr tiefstes Fundament, abstrahiert man sie lediglich aus dem wechselnden menschlichen Denken, Empfinden und Wollen, den wandelbaren menschlichen Verhältnissen, so besitzen sie für keinen Zeitpunkt irgend welche Festigkeit. Ihre Geltung wird jeden Augenblick in Frage gestellt — zum Verderben der Völker und der Staaten.

Auch Otto Gierke[3] betont die ethische Bedeutung, die dem Gedanken der realen Einheit der Gemeinschaft zukommt: „Nur aus diesem (ethischen) Gedanken entspringt die Vorstellung, daß die Gemeinschaft etwas an sich Wertvolles ist. Und nur aus dem höheren Werte des Ganzen gegenüber dem Teil läßt sich die sittliche Pflicht des Menschen begründen, für das Ganze zu leben, und wenn es sein muß, zu sterben. Ist das Volk in Wirklichkeit nur die Summe der jeweiligen einzelnen Volksgenossen und der Staat nur eine Einrichtung zum

[1] Roesler, Über die Grundlehren der von Adam Smith begründeten Volkswirtschaftstheorie[2] (1871) 13 A.

[2] Vgl. auch v. Hertling, Kleine Schriften 303.

[3] Das Wesen der menschlichen Verbände (1902) 34 f.

Wohle der geborenen und noch ungeborenen Individuen, dann mag der einzelne gezwungen werden, Kraft und Leben für sie einzusetzen, allein eine sittliche Verpflichtung hierzu kann ihm nicht auferlegt werden. Dann verblaßt der Schimmer einer hohen sittlichen Idee, der zu allen Zeiten den Tod für das Vaterland verklärt hat. Denn warum soll der einzelne sein Selbst für das Wohlergehen vieler andern einzelnen opfern, die doch nichts anderes sind als er selbst? Für das sittliche Verhalten von Individuum zu Individuum gilt das Gebot: Liebe deinen Nächsten wie dich selbst! Auf dieses Gebot allein wollen extreme Individualisten idealer Gesinnung, wie Tolstoi, das Leben der menschlichen Gesellschaft gründen, — und siehe da! sie zertrümmern den Staat und predigen den Anarchismus. Die religiöse Ergänzung des Gebotes der Nächstenliebe liegt in dem Gebot, Gott über alles zu lieben. Sie erst baut das Reich Gottes auf, das nicht von dieser Welt ist. Auch für die irdische Gemeinschaft aber heißt es hier (nach Gottes Gesetz): Liebe das Ganze mehr als dich selbst! Und dies hat nur einen Sinn, wenn das Ganze ein Höheres und Wertvolleres als die Summe der Individuen ist."

119. Der Solidarismus als System in seinem Begriff und in seiner Bedeutung. Der Solidarismus im weiteren Sinne ist jenes soziale System, welches die solidarische Verbindung der Menschen als solcher sowie als Glieder der natürlichen Gemeinschaften von Familie und Staat zur rechten, d. h. dem Wesen der jedesmaligen Gemeinschaft entsprechenden, Geltung bringt, zugleich eine dem geschichtlichen Bedürfnis angepaßte, möglichst reiche Entfaltung der durch Gemeinsinn starken, aber auch rechtlich geordneten, kooperativen, repräsentativen und korporativen Assoziation nach Stand und Beruf befürwortet. Ergänzung der Schwäche, Regelung der Kraft durch die solidarische Verbindung der Menschen, durch gegenseitige Rücksichtnahme und Berücksichtigung, nach den Forderungen der Gerechtigkeit und der Liebe, durch geordnete Zusammen- und Wechselwirkung in den verschiedenen Formen der natürlichen und freien, öffentlichen und privaten Gemeinschaften, deren natürlicher und geschichtlicher Eigenart gemäß, mit Hinordnung auf die wahre Wohlfahrt aller Beteiligten als Endzweck — kurz der Gemeinschaftsgedanke, ohne Übertreibung, den Rechten des Einzelmenschen und zugleich der sozialen Gesamtheit, der Freiheit wie der Ordnung, der individuellen Selbstverantwortlichkeit wie der sozialen Verantwortung genügend und Rechnung tragend, das ist in weiten Zügen der wesentliche Inhalt des solidarischen Systems.

Eine mehrfache Form und Art der Solidarität kommt hierbei zur Geltung:

1. Die allgemein menschliche Solidarität, die in dem Mitmenschen den natürlichen Genossen, wegen des gemeinsamen Verhältnisses zu Gott und zu Christus den Bruder erkennen läßt, ihm gerechte und liebevolle Behandlung sichert. Diese allgemein menschliche Solidarität beansprucht Geltung in allen Verhältnissen, wo der Mensch dem Menschen gegenübertritt, in der Familie, im Staats- und Wirtschaftsleben, in den internationalen Beziehungen und Berührungen der einzelnen und der Völker.

2. Die Solidarität der Familie. Nicht Auflösung der Familie, wie die kapitalistische Epoche sie gebracht, nicht Beseitigung der Familie im sozialistischen Sinne, sondern Wiederherstellung und Stärkung der Familie in ihrer solidarischen Einheit und Festigkeit, in ihrer religiösen Reinheit und Weihe, — das sind Forderungen, die auch im Interesse einer gesunden Volkswirtschaft gestellt werden müssen.

3. Die Solidarität der Staatsgenossen, die sich auf den naturrechtlichen Fundamenten der staatlichen Gemeinschaft, auf deren Zweck und der gemeinsamen solidarischen Verpflichtung der Bürger und der Staatsgewalt im Hinblick auf jenen Zweck gründet und aufbaut und zugleich dem Gemeinschaftsgedanken gebührende Geltung speziell für das volkswirtschaftliche Gebiet verschafft.

4. Die Solidarität der Standes- und Berufsgenossen, insofern diese für die Vertretung und Erwirkung ihrer berechtigten gemeinsamen Interessen zunächst aufeinander angewiesen sind, anderseits weil das korporative System, in einer den Zeitverhältnissen entsprechenden Form, wenigstens zur Vollkommenheit des organischen Aufbaues der Gesellschaft gehört.

Der Solidarismus im engeren Sinne hat es, unter selbstverständlicher Voraussetzung der allgemein menschlichen Solidarität, insbesondere mit der Solidarität der Bürger als Staatsgenossen und mit der beruflichen Solidarität zu tun. Hier erscheint das Solidaritätsprinzip als das organische, und zwar als das moralisch-organische Prinzip, wie wir es in der Lehre vom Wesen der menschlichen Verbände[1] und vom Staate[2] kennen gelernt haben. Der Solidarismus im engsten Sinne wäre demnach hier für uns nichts anderes als die moralisch-organische Auffassung des Gesellschaftslebens einer staatlich geeinten Volksgemeinschaft in systematischer Anwendung auf die Volkswirtschaft. Oder mit andern Worten: Der Solidarismus ist jenes soziale System, welches, ausgehend von der moralisch-organischen Auffassung des Gesellschaftslebens, eine dem Solidaritätsprinzip entsprechende Organisation der Volkswirtschaft fordert, somit eine Organisation, welche der staatsbürgerlichen Gemeinschaft und deren Gemeinschaftszweck, nach den Anforderungen der sozialen Gerechtigkeit, genügt, dem vollen organischen, den Zeitbedürfnissen und Zeitverhältnissen entsprechenden Ausbau der Gesellschaft in engeren Vereinigungen der Berufsgenossen Raum gewährt, alles dies unter Wahrung der naturrechtlich begründeten Selbstzwecklichkeit, Selbständigkeit und Selbstverantwortlichkeit der Individuen, Einzelwirtschaften und Verbände.

120. Der Solidarismus verglichen mit dem Individualismus und Sozialismus. 1. Das organische Moment im Solidarismus bildet den direkten

[1] Oben S. 139 ff. [2] S. 187 ff.

Gegensatz zum individualistischen Prinzip; 2. das moralisch-organische Moment aber verneint das kollektivistische Prinzip des Sozialismus.

Die Gesellschaft ist eben kein Haufen Atome, deren Aktion und Reaktion mechanisch, von selbst, das Gesamtwohl zu Tage fördert (Individualismus), auch kein Mechanismus in dem Sinne, daß die ganze Bewegung aller Teile von ihrer mittelbaren oder unmittelbaren Berührung mit dem Zentrum herrührt (Sozialismus). Sie ist vielmehr 1. ein Organismus, in welchem a) ein inneres Prinzip (die Autorität) Ordnung und Harmonie im Dienste des Zweckes des Ganzen und nach Maßgabe dieses Zweckes herstellt und bewahrt, und wo die verschiedenen Funktionen des Lebensprozesses ihre Träger am besten in beruflich sozialen Organen finden (organische Bildung und Einheit). b) Jeder einzelne Teil erscheint dabei in seiner Entwicklung und seinem Wohle durch die andern Teile und deren Prozesse wie durch die Gesamtheit und deren Wohl bedingt (faktische Solidarität).

Die Gesellschaft ist 2. ein moralischer Organismus, eine Einheit sittlicher, freier Wesen. a) Der einzelne bleibt schon im Hinblick auf seine ewige Bestimmung Selbstzweck; er tritt in die Gesellschaft ein, mit natürlichen Rechten ausgestattet, die sich nicht von der Gesellschaft ableiten, von dieser aber anerkannt und geschützt werden müssen; er ist Glied, aber nicht nur Glied der Gesellschaft (Selbständigkeit und Selbstverantwortlichkeit). b) Das Band, das alle umschließt, ist die sittliche Verpflichtung; alle erscheinen in solidarischer Weise verbunden (Gemeinhaftung) mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl durch Pflichten der Gerechtigkeit und mit Rücksicht auf das Wohl des Nächsten überdies noch durch das Gesetz der Liebe (Solidarität als Pflicht).

Wir können uns das Verhältnis zwischen Solidarismus, Individualismus, Sozialismus wohl auch dadurch klar machen, daß wir die verschiedene Bedeutung des Wortes „Gesellschaft" in den drei Systemen beachten.

Nicht mit Unrecht hat freilich Georg v. Mayr einmal gesagt[1], „der Gedanke, Staat und Gesellschaft als Gegensätzliches zu behandeln, sei hauptsächlicher Anlaß zu unklarer Erfassung der Gesellschaftslehre geworden". Versteht man aber hier unter „Gesellschaft" keine besondere Gesellschaftsform, sondern etwa ganz allgemein das „Reich der wirtschaftlichen Beziehungen"[2], so kann gleichwohl die Gegenüberstellung von

[1] Statistik und Gesellschaftslehre I (1895) 3; Begriff und Gliederung der Staatswissenschaften (1901) 4 (jetzt 3. Aufl.). Auch Waxweiler meint, das Wort „Gesellschaft" sei ein Wort, dessen Sinn sich verflüchtige, wenn man ihn vertiefen wolle.

[2] Man versteht unter „Gesellschaft", in ihrer Gegenüberstellung zum Staate, allgemein gefaßt den Inbegriff menschlicher Zusammenhänge und Beziehungen, die mit dem politischen Leben des Staates nicht zusammenfallen. Dahin gehören z. B. kirchliche, wissenschaftliche, literarische, wirtschaftliche Beziehungen und Zusammenhänge. Mit Vorzug aber wird der Name „Gesellschaft" wiederum gerade auf das „Reich der wirtschaftlichen Beziehungen" angewendet, und in einem noch engeren Sinne bezeichnet er die innerstaatlichen Verbände, namentlich die wirtschaftlichen Verbände in ihrer Gesamtheit. — Über die Begriffe Gesellschaft, Gemeinschaft, Verband vgl. oben S. 75 ff.

Staat und „Gesellschaft" das Verständnis jener drei großen sozial- und wirtschaftsphilosophischen Systeme erleichtern, die heute im Hintergrunde aller großen Streitfragen stehen.

1. Für die individualistische Auffassung ist die „Gesellschaft", als Träger des volkswirtschaftlichen Prozesses, lediglich ein Sammelbegriff, eine universitas, das einfache, bloße und lose Nebeneinander unabhängiger Einzelwirtschaften, die sich insofern zueinander „gesellen", daß sie miteinander in Verkehr treten, um ihrem eigenen Vorteile zu dienen. Diese „Gesellschaft" gilt dabei als ein „System" der Freiheit, wird dem Staatsorganismus als eine völlig „selbständige Gestaltung des Volkslebens" an die Seite, gewissermaßen neben den Staat gestellt.

2. Das sozialistische System beseitigt die sonderwirtschaftliche Organisation und ersetzt sie durch allumfassende gemeinwirtschaftliche Organisation. Träger des wirtschaftlichen Prozesses ist nicht die universitas freier Sonderwirtschaften, vielmehr der Verband, die societas, entweder der staatliche Verband, die geschichtlich überlieferte staatliche Gesellschaft (extremer Staatssozialismus)[1] oder unter Überwindung und mit Verdrängung des historischen Staates das hypostasierte Reich der wirtschaftlichen Beziehungen, die kollektivistische „Gesellschaft" als universale Wirtschaftsgenossenschaft im Sinne des demokratischen Sozialismus Marxistischer Prägung.

3. Für das solidaristische System endlich ist die „Gesellschaft" als Träger des wirtschaftlichen Prozesses nicht etwas gewissermaßen neben dem Staate Stehendes, von dem Staate Unabhängiges, auch nicht ein wirtschaftsgenossenschaftlicher „Verband", der den geschichtlichen Staat verdrängt, dabei alle selbständigen Sonderwirtschaften beseitigt, in sich aufsaugt. Vielmehr erscheint die „Gesellschaft" hier als ein Mittelding zwischen universitas und societas, zwischen Menge und Verband, nicht bloß als Vielheit selbständiger Sonderwirtschaften, sondern zugleich als eine aus der Zugehörigkeit zur staatlichen Gesellschaft und aus dem Zweck dieser Gesellschaft abgeleitete organische Einheit, kurz als: das Volk, mit seiner wirtschaftlichen Gliederung, im Sinne solidarischer, durch den Staatszweck beherrschter Gemeinschaft. In dieser Auffassung verbindet sich die Einheit mit der Mannigfaltigkeit, die Freiheitsidee mit der Einheitsidee[2]. Die Vielheit, Freiheit, Selbstzwecklichkeit, Selbständigkeit und Selbstverantwortlichkeit der Einzelwirtschaften wird nicht aufgehoben.

[1] Vgl. oben S. 179 f.

[2] Vgl. Gierke, Genossenschaftsrecht I (1868) 1 ff.

Der Staat tritt nicht an Stelle der Gesellschaft, die Staatswirtschaft nicht an Stelle der Volkswirtschaft, ebensowenig wie die „Gesellschaft" im sozialistischen Sinne an die Stelle des Staates tritt. Aber die Volkswirtschaft gilt als Bestandteil des Gesellschaftslebens einer staatlich geeinten Volksgemeinschaft; sie steht nicht neben dem Staate, sondern in der staatlich geeinten Volksgemeinschaft und empfängt von dort ihre eigene Einheit. Zweck und Autorität des Staates haben Geltung auch für das „Reich der wirtschaftlichen Beziehungen"; die wirtschaftenden Subjekte hören auch auf wirtschaftlichem Gebiete nicht auf, Staatsbürger, Staatsgenossen zu sein, selbst wenn und wo ihre wirtschaftlichen Beziehungen und Interessen in weltwirtschaftlichem Verkehre über die Staatssphäre hinausreichen.

Kurz, die Volkswirtschaft bleibt, nach dem Solidarismus, sonderwirtschaftlich, nicht gemeinwirtschaftlich, organisiert; aber diese sonderwirtschaftliche Gestaltung trägt keinen individualistischen, vielmehr einen solidaristischen, moralisch-organischen Charakter an sich; um es noch einmal zu sagen: 1. einen organischen Charakter in doppeltem Sinne: einmal zur Bezeichnung des Verhältnisses der Einzelwirtschaften zur Gesamtheit, sodann mit Rücksicht auf den organisch-gliedlichen Ausbau der wirtschaftlichen Berufe; 2. einen moralisch-organischen Charakter, weil die Wirtschaftssubjekte eben freie Menschen sind, deren Streben der durch den Staatszweck beherrschten Ordnung sich zwar einfügen muß, deren Freiheit, Selbständigkeit, Selbstzwecklichkeit darüber hinaus aber volle Geltung beansprucht.

Bei der grundlegenden Bedeutung der uns hier beschäftigenden Fragen dürfte ein noch genaueres Eingehen auf die drei Systeme kaum dem Vorwurf unnötiger Weitschweifigkeit verfallen, selbst wenn dabei einzelne Wiederholungen sich nicht vermeiden ließen.

Welches ist die Stellung des Bürgers innerhalb der Volksgemeinschaft, welches sein Verhältnis zu dieser Volksgemeinschaft? Wir werden sehen, daß die Beantwortung dieser Frage sehr verschieden ausfällt, je nach der spekulativen oder geschichtsphilosophischen Gesamtauffassung von Staat und Gesellschaft, staatlichem und gesellschaftlichem Leben.

1. Der Individualismus[1] erblickt in der Gesellschaft keine reale, durch den Sozialzweck beherrschte und geordnete moralisch-organische Einheit. Was er „Gesellschaft" nennt, das ist ihm ein bloßer Mechanismus, ein Aufeinanderwirken der Individuen.

Die Lehren der dem Individualismus huldigenden Autoren weisen freilich manche Verschiedenheiten auf. Es wird darum auch schwer sein, eine alle umfassende Definition des Individualismus zu geben. Weithin Übereinstimmung herrscht jedoch in der Freiheitsforderung: das Individuum soll volle Freiheit finden in der Volksgemeinschaft für die Entfaltung und Betätigung seiner Kräfte

[1] Vgl. oben S. 273 ff, insbesondere 295 ff. Von neueren Schriften A. Schatz, L'individualisme économique et social (1907). Dazu die Bemerkungen von Karl Přibram in Grünbergs Archiv I (1911) 508 ff.

und Fähigkeiten, für die Geltendmachung seines eigenen Interesses, Freiheit der Konkurrenz, Freiheit im inneren und äußeren Verkehr, Vertragsfreiheit, Freiheit im Erwerb und Gebrauch des privaten Eigentums, ohne jede Behinderung durch soziale und politische Faktoren. Scharf ausgeprägt ist regelmäßig die Abneigung gegen korporative soziale Organisation wie gegen staatliche Intervention. Wir finden diese Abneigung gegen staatliche Eindämmung der Freiheit bei den Physiokraten, in der klassischen Nationalökonomie, in der Bekämpfung des „Etatismus" durch die Spencersche Soziologie; wir finden sie in der „Philosophie der Ungleichheit", die „im Kulte der Auserlesenen den Weg zum Fortschritt in der Geschichte der Menschheit erblickt" (Přibram); wir finden sie bei den modernen und modernsten Vertretern der Freiwirtschaft; wir finden sie in schärfster Ausprägung und in einer bis zur Absurdität konsequenten Durchführung des individualistischen Prinzips, beim Anarchismus, der jede Autorität ausschließt. Im übrigen paßt auf den individualistischen Gedankenkreis vortrefflich Lassalles Wort vom Nachtwächterstaat. Alles wird da eben von der freien Betätigung und Entwicklung der Individuen erwartet. Der „Staat" steht daneben; er genügt seiner Aufgabe, indem er lediglich die Rolle des Personen und Eigentum schützenden Nachtwächters übernimmt. Unbehindert vergrößern sich dabei die mit der natürlichen Verschiedenheit der individuellen Kräfte möglichen und gegebenen Abstände bis zur Ausbildung schroffster Gegensätze, einer völligen Zerklüftung der Gesellschaft[1].

Der Individualismus bestreitet regelmäßig nicht, daß in den sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen sich Mißstände entwickeln können und heute zu Tage getreten sind. Für die Überwindung dieser Mißstände ist indes von der staatlichen Intervention ihm zufolge nichts oder vielleicht nur Schädliches zu erwarten. Es gibt eine „natürliche" Ordnung, die Freiheit fordert, prinzipiell oder praktisch der staatlichen Einwirkung den Weg verlegt, es gibt „Naturgesetze" des Wirtschaftslebens, von deren unbehinderter Wirksamkeit das Wohl der Völker abhängt. Wir brauchen hierfür nur an die Lehren von Hobbes, Mandeville, Hutcheson, der Physiokraten zu erinnern, an die Einschätzung, die das Triebleben, speziell die Selbstliebe in ihrer Bedeutung für das Wirtschaftsleben bei Adam Smith und namentlich in seiner Schule gefunden hat. Durchgehends offenbaren die Verfechter des Individualismus eine auffällig starke Abneigung gegen alle Metaphysik, jede spekulative, reine Vernunfterkenntnis. Man schwärmt für die „naturwissenschaftliche" Auffassung des Gesellschafts- und Wirtschaftslebens, mag dasselbe statisch, im Zustande der Ruhelage, oder dynamisch, unter dem Gesichtspunkte des Fortschrittes, untersucht werden; man möchte „exakte" Gesetze finden, hat es lieber mit sinnlicher Wahrnehmung, äußerer und innerer Beobachtung, als mit Prinzipien, lieber mit sozialen und wirtschaftlichen „Phänomenen" zu tun, als mit freien Handlungen sittlich und rechtlich verantwortlicher Menschen usw. Ist demnach von einer vernunftgemäßen, planmäßigen Reform, welche das Wirken der „Natur" stören, die „natürlichen" Gesetze, die „natürliche" Ordnung durchbrechen müßte, nichts zu hoffen, dann bleibt die Überwindung sozialer und wirtschaftlicher Mißstände eben wieder nur von der unbehinderten Wirksamkeit der natürlichen Faktoren, von der freiesten Entwicklung der Individualitäten zu erwarten, wobei diese Entwicklung und Vervollkommnung der Individuen nicht gerade immer als

[1] A. Belliot, Manuel de Sociologie Catholique (1911) 5.

eine moralische Vervollkommnung verstanden zu werden braucht[1]. Der Staat aber hat sich auch jetzt und fürderhin auf die Sorge für Sicherheit der Person und des Eigentums, den Schutz der freien Verträge zu beschränken. Allerdings fehlt es den Verfechtern des individualistischen Systems doch wieder vielfach an der vollen Konsequenz. Ihre Auffassung tritt in allzu schroffen Gegensatz zu den Bedürfnissen der Gegenwart; sie konnte sich einer Zeit empfehlen, die unter staatlicher Bevormundung geseufzt hatte, in einer Epoche vorwaltender Plutokratie verliert das hohe Lied individualistischer Freiheit seinen Reiz und kompromittiert seine Freunde. Darum zeigt sich denn auch der Liberalismus heute zu mancherlei Konzessionen bereit.

2. Der demokratische Sozialismus verfällt in das dem Individualismus entgegengesetzte Extrem. Die kollektivistische „Gesellschaft", die er fordert oder von der Zukunft erwartet, ist eine reale Einheit, aber eine Einheit, welche die wirtschaftliche Selbständigkeit der Individuen verschlingt, das Individuum absorbiert, in der allgemeinen Wirtschaftsgenossenschaft, die an Stelle des Staates tritt, verschwinden läßt. Der einzelne ist nur „Genosse", keine wirtschaftlich selbständige Persönlichkeit, die Gesellschaft die alleinige Herrin der Produktionsmittel, Leiterin der Produktion und der Verteilung. „Natürliche" Rechte der Individuen, der Familien bieten gegenüber der Allgewalt der Gesellschaft keinen Schutz, finden keine Anerkennung. Mit der Organisation der „Gesellschaft" zur Einheit des Subjekts des wirtschaftlichen Prozesses verschwindet die freie Konkurrenz, die Ursache anarchischer Produktion, verschwindet das Privateigentum an den Produktionsmitteln, das lediglich der Knechtung einer sozialen Klasse durch die andere gedient, verschwinden die Klassen und der Klassenstaat. Die wirtschaftlichen Bedingungen werden dann für alle gleich, und die Freiheit wird aufhören, ein Klassenprivilegium zu sein. Ob Gleichheit und Freiheit sich so leicht miteinander vereinigen lassen, ob die Gleichheit der Unterwerfung unter den einzigen absoluten Herrn, die „Gesellschaft", Freiheit für alle garantieren kann, ob die Gleichheit der wirtschaftlichen Bedingungen, ohne fortgesetzte Unterdrückung der aus der natürlichen Verschiedenheit der Individuen immer wieder sich durchringenden Ungleichheit, auf die Dauer sich aufrecht erhalten läßt, das sind freilich Rätsel, deren Lösung dem Sozialismus nicht so leicht werden dürfte. — Auch der Staatssozialismus, soweit er wirklicher Sozialismus ist, räumt in ähnlicher Weise mit dem Privateigentum, der privatwirtschaftlichen Freiheit und Selbständigkeit auf.

3. Der Solidarismus sucht die Fehler des individualistischen und sozialistischen Systems zu vermeiden, das Richtige, das in beiden Systemen sich findet, zu erhalten; er will sowohl der Bedeutung und den Ansprüchen des Individuums und der Individualität gerecht werden, wie den Anforderungen, die für das gesellschaftliche Gemeinschaftsleben und aus demselben sich vernunftgemäß ergeben.

[1] Über den „ethischen Individualismus" im Sinne Julius Wolfs vgl. Christian Eckert, Grundfragen der Sozialpolitik, in Histor.-polit. Blätter CXXII 893 ff. Wolf will die Sozialreform keineswegs abweisen, glaubt aber, deren Rolle wissenschaftlich und politisch fester umgrenzen zu sollen. Er sieht in der sozialen Frage mehr eine Frage der Entwicklung als der Reform, glaubt, daß der Mechanismus der bürgerlichen Wirtschaftsordnung berufen und geeignet sei, das Wesentlichere und Wesentlichste in der Besserung der Verhältnisse zu leisten.

Die staatliche Gesellschaft gilt ihm nicht bloß als eine Vielheit oder Summe nur in loser Wechselwirkung stehender, nahezu völlig unabhängiger Individuen. Sie ist vielmehr, wie gesagt, eine reale, moralisch-organische Einheit, welche die einzelnen Bürger und deren Verbände zur sozialen Gemeinschaft, mit Gemeinschaftspflichten des Ganzen gegenüber den Gliedern und der Glieder gegenüber dem Ganzen, vereint, ohne die Glieder zu absorbieren, ohne sie im Staatsbürger, im „Genossen", der allgemeinen Genossenschaft, völlig aufgehen zu lassen.

Der Solidarismus beläßt vielmehr die Vielheit wirtschaftlich selbständiger Subjekte; er will keine kollektivistische Organisation, wobei Staat oder Gesellschaft zum alleinigen Subjekt des wirtschaftlichen Prozesses gemacht werden. Er will auch den historisch gegebenen Staat nicht beseitigen, glaubt nicht an sein zukünftiges Aufhören. Im Gegenteil erhält der Solidarismus den Staat und stärkt ihn. Muß er in der Staatsgewalt mehr erblicken als den schützenden Nachtwächter, so lehnt er doch anderseits jede staatliche Bevormundung ab, welche für den Staat in Anspruch nimmt, was die Bürger und deren Organisationen selbst zu leisten vermögen. Eine Staatsallmacht im Sinne der Hegelschen Philosophie hat ebensowenig Platz im solidaristischen System wie die Gesellschaftsallmacht des Marxistischen Sozialismus.

In keinem System wird schärfer betont wie hier, daß das Individuum nicht bloß Glied der Gesamtheit, nicht nur Mittel für die Zwecke des Ganzen, sondern Selbstzweck sei. Der Mensch hat, wie wir sahen, als Mensch in sich und für sich natürliche Aufgaben und Zwecke, darum auch natürliche Rechte: das Recht zu existieren, das Recht zu arbeiten, das Recht Eigentum zu erwerben, die persönlichen Kräfte zu betätigen, das Recht, eine Familie zu gründen usw. Das positive Recht mag nähere Bestimmungen treffen für die Ausübung dieser Rechte. Die Rechte in sich aber gehen jeder positiven Gesetzgebung voraus und können von ihr auch nicht aufgehoben werden. Die Angehörigen der christlichen Religion wissen ferner, daß der Mensch ein höheres, übernatürliches Ziel hat, das über die Staatssphäre hinausreicht, in die Ewigkeit, wohin keine irdische Organisation folgen kann; sie wissen, daß alles Irdische, Vergängliche, auch das Gesellschaftsleben, als Hilfe, Mittel, Unterlage dienen soll für die schließliche Beseligung des einzelnen.

Der Solidarismus fordert jedoch, daß die Individuen, einzeln und vereint, mit ihren irdischen Bestrebungen und der Geltendmachung ihrer Kräfte sich der höheren Gemeinschaft einordnen, daß sie ihre persönlichen Interessen und die Interessen ihrer Assoziationen, soweit Kollision besteht, dem Zweck und den Interessen der Gesamtheit unterordnen; kein Untergehen der besondern Interessen will er, wohl aber deren Ausgleichung, ihre Harmonisierung mit dem Gesamtinteresse. Er verschließt der individuellen Freiheit nicht ein ganzes, umfassendes Gebiet, wie es der Sozialismus mit dem wirtschaftlichen Gebiete tut. Dafür beseitigt er aber die individualistische Ungebundenheit, fordert die Freiheit als einen sozialen Zustand, Freiheit für alle[1], nicht bloß für die Starken, und darum Ordnung

[1] „Man hat die Frage aufgestellt", sagt Adolf Ott (Artikel „Liberalismus", im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft III[4] 848 f), „ob nicht doch notwendigerweise die freie Bewegung des Individuums eine stetig abnehmende Größe sein müsse, da die menschliche Solidarität in fortwährendem Wachstum begriffen sei. Mit Recht hat man darauf geantwortet, daß ‚nicht nur menschliche Solidarität, sondern auch menschliche Freiheit

in der Art der Anwendung der Freiheit, einen Gebrauch der Freiheit und der Einzelkräfte, ohne Schädigung der Gemeinhaftung im Hinblick auf den Sozialzweck der staatlichen Gesellschaft, Anpassung an diesen Zweck, positiv und negativ, durch Leistungen und Enthaltung, Tun und Unterlassen.

Auch das solidaristische System hält den Wettbewerb für unerläßlich; es will die Konkurrenz nicht beseitigen, wie der Sozialismus es tut; aber es betont, daß die geregelte Konkurrenz dem Fortschritte förderlicher ist als das „System der absolut freien Konkurrenz", das zur Ausbildung schädlicher Monopole, zum Untergang des Mittelstandes, zum Verderben des Arbeiterstandes usw. führt.

Zu den natürlichen Rechten des Menschen gehört sodann, wie gesagt, das Recht, Eigentum zu erwerben, ohne daß eine Beschränkung dieses natürlichen Rechts auf bloße Konsumtionsmittel erweisbar wäre. Die objektive Ausdehnung und die Art der Ausübung jenes Rechts aber unterliegt der positiven Gesetzgebung; die Eigentumsordnung ist geschichtlich wandelbar. Bleibt ein hinreichender Spielraum für die auf privates Eigentum an den Produktionsmitteln sich stützende volle privatwirtschaftliche Selbständigkeit gewahrt, so kann auch, je nach den wechselnden Bedürfnissen, dem öffentlichen Eigentum ein größerer oder geringerer Teil der Eigentumsobjekte vorbehalten bleiben.

Da ferner ohne Geltendmachung individueller Vorzüge, besonderer Talente, persönlicher Initiative, Geschicklichkeit und persönlichen Fleißes und ohne die Möglichkeit, die Früchte dieser individuellen Vorzüge zu genießen, wahre Freiheit und wahrer Fortschritt aufhören würden, so erkennt der Solidarismus die aus der natürlichen Ungleichheit sich ergebende Verschiedenheit des Besitzes, der wirtschaftlichen und sozialen Stellung als berechtigt an; eine solche Verschiedenheit gehört zu den Lebens- und Entwicklungsbedingungen nicht bloß der Individuen, sondern auch jeder Volksgemeinschaft. Er fordert folgerichtig von der volkswirtschaftlichen Arbeitsgemeinschaft, daß die individuelle Tüchtigkeit, ohne Unterdrückung der Schwachen, sich Geltung verschaffen könne, daß für den wirtschaftlichen und sozialen Aufstieg die Wege offen bleiben.

Für den Solidarismus ist das Gesellschaftsleben nicht bloßes Ergebnis sozialer Instinkte. Er glaubt auch nicht an eine unabänderliche naturgesetzliche Ordnung desselben, an ihre mit Naturnotwendigkeit voranschreitende Entwicklung. Ihm gilt der Staat zwar als eine notwendige Gesellschaftsform, als eine von der Vernunft geforderte, aber konkret in historischer Bildung begründete, bewußter Änderung und Umformung fähige Schöpfung. Das Gesellschaftsleben einer staatlich geeinten Volksgemeinschaft bleibt darum auch planmäßiger Reform zugänglich, wenn Mißstände sich einstellen. Der Solidarismus sieht ferner in dem Individuum nicht das bloße Produkt gesellschaftlicher Verhältnisse. Er verkennt anderseits nicht die Rückwirkung dieser Verhältnisse auf die individuelle Entwicklung. Volle Besserung sozialer und wirtschaftlicher Zustände ist darum

in stetigem Wachstum begriffen sei. Faßt man den vielseitigen Begriff der Freiheit in dem für das moderne Individuum wichtigsten Sinne auf, demzufolge sie vom Staate nicht nur nicht gehinderte, sondern sogar geförderte Betätigung menschlicher Fähigkeiten bedeutet, so ist das dem Individuum zustehende Maß solch möglicher Betätigung im raschen Fortschreiten begriffen. Wachsende Zivilisation hat für den einzelnen Wachstum der Möglichkeit, zu handeln, zur Folge.... Das Ergebnis der Geschichte ist sowohl fortschreitende Bindung des Menschen als auch fortschreitende Lösung seiner Banden" (Jellinek).

nicht zu erwarten ohne Hebung des Pflichtgeistes der Bürger, zugleich aber regelmäßig nicht ohne Umbildung oder Fortbildung der rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Formen [1].

Nach einer Periode des individualistischen Atomismus wird heute allenthalben das Bedürfnis nach ökonomischen und sozialen Organisationen lebhafter empfunden. Die Berufsvereinigung ist aber nicht bloß ein „Œuvre" im französischen Sinn, sondern eine soziale Institution, die letztlich auf den Ansprüchen der vernünftigen Menschennatur sich aufbaut [2]. Oder sollte es nicht dieser vernünftigen

[1] Es ist ein Wort von mehr als zweifelhaftem Werte, wenn gesagt wird, man sorge nur dafür, daß die einzelnen Bürger gute Christen werden, dann wird die Gesellschaft von selbst eine vollkommene sein. In einem schlechten sozialen Milieu, das den fundamentalsten Forderungen der Gerechtigkeit widerspricht, sind die Aussichten auf eine sittliche Hebung der Massen wahrhaft gering, und die Gesellschaft wird nicht von selbst eine vollkommene, sondern nur dann, wenn man auch an ihrer Vervollkommnung ernstlich arbeitet. Die Besserung der Zustände und der Personen steht eben im Verhältnis der Wechselwirkung. Es verdient Beachtung, daß heute gerade Nationalökonomen die sittliche Wiedergeburt des Volkes nachdrücklichst fordern. So hebt Adolf Wagner (Grundlegung I[3] 1, 134) mit Wärme die Notwendigkeit „der sittlichen und intellektuellen Erziehung zur wahren Kultur" hervor, „der Zucht des einzelnen an sich selbst, der äußeren Erziehung durch Lehre, Übertragung, Beispiel, Sitte, vor allem aber des Pflichtgefühls. Dabei wird dann jener Einfluß des Zustandes der Wirtschaftsorganisation und des Wirtschaftsrechtes auf die sittliche Atmosphäre ... zu berücksichtigen und eben wegen dieses Einflusses Wirtschaftsorganisation und Recht möglichst so zu gestalten sein, daß dadurch die Motivation des wirtschaftlichen Handelns günstig beeinflußt wird." Ähnlich urteilt Schmoller (vgl. dazu Schmollers Jahrbuch 1902, 363), wenn er in seinen „Grundfragen der Sozialpolitik" an die oberen Klassen mit der Forderung sich wendet, daß sie ihre Stellung als eine höhere Pflicht, nicht bloß als eine Anweisung auf größeren Genuß, auf Machtbetätigung und Vermögenserwerb auffassen müßten. Ja es ist eine bei neueren Nationalökonomen oft wiederkehrende besondere Forderung, daß kein Mensch nur Mittel zum Zweck für andere sein dürfe, daß jeder Mensch, wenn er daneben auch als dienendes Glied für andere Zwecke fungiere, zugleich als Selbstzweck für sich anerkannt werden müsse. Eine solche „Ethisierung" des Handelns im Wirtschaftsleben bleibt aber unmöglich ohne die Mitwirkung der höchsten sittlichen Macht, der Religion, der Kirche. Wagner (a. a. O. 131) nennt es eine „Selbsttäuschung und Täuschung Dritter", wenn man verkenne, „einmal, daß nach aller äußeren geschichtlichen Beobachtung und aller inneren Selbstprüfung gerade die bösen, egoistischen Triebe unserer Natur durch Arbeiten an sich selbst, eines jeden an seinem Teil, durch Insichgehen und Selbstzucht, durch Hören auf die Stimme des Gewissens bekämpft werden; sodann, daß religiöser Glaube an eine höhere Autorität, an Gott, an dessen Allwissenheit, dessen Allmacht, dessen Hilfe im Kampfe mit den egoistischen Trieben, dessen Gebote und Verbote, auch dessen Gerechtigkeit und Strafgewalt hier die größte Unterstützung der besseren, unselbstischeren Motive leistet. Das ist eine psychologische und historische Erfahrungstatsache ersten Ranges". Der Nationalökonom wird darum vielleicht auch die Fragestellung nach einer Versöhnung der Kirche mit der modernen Kultur von seinem Standpunkt aus als eine verfehlte zurückweisen dürfen, um so entschiedener dagegen eine Versöhnung der modernen Kultur mit der Kirche als wünschenswert und notwendig bezeichnen. Der wahren Kultur gegenüber nimmt die Kirche keine feindliche Stellung ein, und was in der modernen Zeit der Kirche feindlich ist, bedarf der Aufklärung und Heilung gerade im Interesse einer gesunden, fortschreitenden Kulturentwicklung.

[2] Wir wollen hier aber nicht entscheiden, ob es sich dabei um ein Essentiales oder nur um die Integrität des sozialen Organismus handelt, oder schließlich ob die

Natur entsprechen, daß Menschen, die durch dieselbe Profession, die gleichen Interessen, Gewohnheiten einander nahe gebracht werden, nun auch zur Vertretung ihrer gemeinsamen Interessen, zur Vervollkommnung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage sich miteinander vereinigen?[1] Indem der Solidarismus den Gemeinschaftsgedanken mit entsprechender Gemeinhaftung auf die beruflichen Organisationen ausdehnt, auf Organisationen, die in höherer Weise den Begriff „Glied der Gesellschaft" verwirklichen, als dies von den Individuen gelten kann, schafft er Raum für eine soziale Selbsthilfe, welche Gesetzgebung und Bureaukratie entlastet, den inneren Zusammenhang der staatlichen Gemeinschaft aber nirgends aufhebt, vielmehr, bei richtiger Durchführung, eher stärkt und befestigt.

Allerdings nicht alle Formen und Arten moderner Vereinigung dienen dem wahren Wohle des Volkes. In feindlichen Klassengegensätzen, in den jeden politischen, sozialen, volkswirtschaftlichen Zusammenhang lockernden und schließlich sprengenden Klassenkämpfen können wir Träger des wirtschaftlichen und sozialen Fortschrittes nicht anerkennen. Wo Organisationen innerhalb der Klasse sich bilden, sucht der Solidarismus, in Konsequenz des Gemeinschaftsgedankens, durch Hervorhebung des den verschiedenen Gruppen Gemeinsamen, durch Pflege des die verschiedenen Schichten umfassenden Berufsgedankens Brücken zu schlagen, Verbindungen herzustellen, Gegensätze versöhnend auszugleichen, wie dies das allgemeine Interesse der Bürger und des Staates, aber auch das Interesse der oberen und unteren Schichten desselben Berufs erheischt.

Untrennbar vereint mit dem solidaristischen System ist schließlich die wahre Vorstellung der menschlichen Gleichheit und Brüderlichkeit, die ebenso der Harmonisierung aller Abhängigkeitsverhältnisse wie auch der Ausdehnung und Befestigung internationaler Beziehungen, neben der wechselseitigen Verknüpfung durch den Weltverkehr, als feste Unterlage dient. Höchste Idealität erreicht diese Gleichheit und Brüderlichkeit in ihrer christlichen Verkörperung durch das Gesetz der Nächstenliebe.

Der Solidarismus mag abstrakt oder nach den konkreten Verhältnissen verschiedene Formen annehmen, wie auch der Individualismus und Sozialismus dies getan. Wesentlich für ihn ist der organische Gemeinschaftsgedanke: Gemeinschaft und Gemeinhaftung, das moralisch-organische Prinzip. Von sozialphilosophischen Lehren und Auffassungen ausgehend, führt das solidaristische System zu den wichtigsten Folgerungen für das soziale und wirtschaftliche Leben. Seines philosophischen Ausgangspunktes wegen haben wir den Solidarismus als sozialphilosophisches System bezeichnet. Das Solidaritätsprinzip hat ohne Zweifel ethischen Klang. In der Tat, die höchsten Prinzipien, die alles Menschen- und Gesellschaftsleben beherrschen, sind ethischen

berufliche Organisation bloß zur Vollkommenheit der gesellschaftlichen Ausgestaltung gehört. In welchem Umfang und in welcher Form ferner speziell eine obligatorische Zusammenfassung oder Vertretung der Berufsgenossen in Frage kommt, das hängt jedenfalls von den geschichtlich gegebenen konkreten Verhältnissen, Bedürfnissen, Möglichkeiten, Aussichten auf Erfolg ab. Der Solidarismus verwirft nur eine prinzipielle Beschränkung der Assoziationsidee auf die freie Assoziation; er erkennt auch die obligatorische Vereinigung der Berufsstände als im Prinzip berechtigt an.

[1] So auch Desbuquois auf dem Kongreß der „Action Populaire" zu Paris vom 20. bis 23. April 1911.

Charakters: die Pflicht als soziale Bindekraft. Auch das Wirtschaftsleben kann sich der Leitung dieser ethischen Prinzipien nicht entziehen. Es wird jedoch nicht die Aufgabe der nationalökonomischen Untersuchung sein, sie als ethische zu erweisen, die sittliche Güte als solche zu prüfen, unter dem Gesichtspunkte der sittlichen Güte Handlungen, Verhältnisse, Einrichtungen zu beurteilen. Sache des Nationalökonomen bleibt es diesbezüglich vielmehr lediglich, die für sein Gebiet, insbesondere für die Organisation der Volkswirtschaft, wichtigen Folgerungen aus den von ihm anzuerkennenden höchsten Sozialprinzipien zu ziehen.

Nach diesen Ausführungen ist es nicht mehr zweifelhaft, wie der Solidarismus in unserem Sinne sich wesentlich von jener Reihe von Systemen unterscheidet, die bisher den Namen „Solidarismus" für sich in Anspruch nahmen. Ohne das reiche und zum Teil wertvolle Gedankenmaterial zu unterschätzen, welches speziell die französische Solidaritätslehre bietet, müssen wir doch bedauern, daß nicht wenige jener französischen Forscher durch utilitaristische, positivistische, evolutionistische, sozialistische Theorien, durch gezwungene biologische Analogien oder eine haltlose, scheinbar empirische, in Wirklichkeit aprioristische Soziologie immerhin noch stark beeinflußt werden, so daß es unmöglich ist, dem Solidarismus in solcher Ausgestaltung Gefolgschaft zu leisten. Von Gides Solidarismus insbesondere und ähnlichen Formen aber unterscheidet sich unser System, von der Verschiedenheit der prinzipiellen Unterlage abgesehen, namentlich dadurch, daß wir die Genossenschaft und speziell die der Konsumenten nicht einseitig in den Vordergrund stellen, sondern die gesamte regulative und konstruktive Bedeutung des Solidaritätsprinzips für die Ordnung und Gestaltung desjenigen Teiles des staatlichen Gesellschaftslebens, den wir Volkswirtschaft nennen, zur Geltung bringen.

Eine Dreiteilung der sozialphilosophischen Systeme findet sich auch in der Unterscheidung, die C. Brouilhet[1] zwischen den verschiedenen in der französischen Volkswirtschafts- und Gesellschaftslehre heute sich bekämpfenden Richtungen macht: der liberalen, der interventionistischen und der sozialistischen. 1. Der Liberalismus tritt für die bestehende „kapitalistische" Ordnung ein; das Individuum soll nach ihm volle ökonomische Bewegungsfreiheit bewahren, und die „natürliche Ordnung", die „naturgemäße" Entwicklung der Dinge aus der Entfesselung der individuellen Freiheit, soll keine Behinderung finden. Den staatlichen Eingriffen ins Wirtschaftsleben wie auch den Gewerkvereinen gegenüber verhalten sich die Liberalen ablehnend. Sie glauben, daß die freie Möglichkeit des sozialen Aufstieges innerhalb der gesellschaftlichen Hierarchie den notwendigen und hinreichenden Anreiz zur Anspannung der Kräfte biete. 2. Der Interventionismus oder Solidarismus hält die gegebenen Verhältnisse für verbesserungsbedürftig. Er glaubt, daß der Staat im Prinzip berufen sei, die Schwachen gegen die Starken zu schützen, daß er durch seine Eingriffe die durch den Mißbrauch der Freiheit verursachten Übelstände abmildern könne. Gegenwärtig fordert diese Richtung in Frankreich namentlich die progressive Einkommensteuer, die Sozialversicherung, die Einführung von Staatsmonopolen und -betrieben, die Zuweisung neuer Funktionen an die mit Rechtspersönlichkeit auszustattenden

[1] Le conflit des doctrines dans l'économie politique contemporaine (1910). Dazu Grünbergs Archiv für die Geschichte des Sozialismus und der Arbeiterbewegung I (1911) 495 ff.

Gewerkschaften (insbesondere hinsichtlich des Abschlusses kollektiver Arbeitsverträge). Wenn Brouilhet diese Richtung auch mit dem Namen „Sozialradikalismus“ bezeichnet, so bestreitet Gaston Isambert[1] mit Recht, daß sämtliche Interventionisten, und vor allen die Katholisch-Sozialen, „radikalen“ Auffassungen huldigen. 3. Der Sozialismus fordert eine fundamentale Änderung der bestehenden Verhältnisse durch Vergesellschaftung der Produktionsmittel. Entweder der Staat oder Berufsgenossenschaften sollen Eigentümer der Produktionsmittel werden. Die individuelle Konsumtion bleibt frei. Die Entlohnung der Arbeitenden findet durch Anweisung auf Konsumtionsgüter statt. Brouilhet teilt die Sozialisten ein in „messianische“, die den Untergang der herrschenden Wirtschaftsordnung durch das Walten der natürlichen Wirtschaftsgesetze erwarten, in „Revolutionäre von der Straße“, die durch Gewalt zum Ziele kommen wollen, in „juristische“ Sozialisten, die sich der Staatsgewalt (ob mit dem Stimmzettel oder durch Gewalt, bleibt dahingestellt) zu bemächtigen trachten. Die jüngste Erscheinungsform des Sozialismus ist der „revolutionäre Syndikalismus“, der den Umweg der politischen Aktionen, den Parlamentarismus, den gegenwärtigen und den Zukunftsstaat verwirft, stark anarchistische Züge aufweist, für die Gegenwart Entfaltung des genossenschaftlichen Geistes fordert, der „direkten Aktion“ und antimilitaristischen Tendenzen huldigt, über die Organisation der Zukunftsgesellschaft aber keinen klaren Aufschluß erteilt.

Die deutschen Denker scheinen zum Teil vor einer Dreiteilung: Individualismus, Solidarismus, Sozialismus, deshalb zurückzuschrecken, weil sie bisher gewöhnt waren, lediglich Individuum und Gesellschaft, Individual- und Sozialprinzip einander gegenüberzustellen. In unserer Frage handelt es sich nun nicht um isolierte Individuen, sondern um den Menschen inmitten der Gesellschaft, um das Verhältnis dieses Menschen zur Gesellschaft und der Gesellschaft zu ihm. Hierfür aber gibt es offenbar eine dreifache Möglichkeit: 1. der Gesellschaft wird zuviel zuerkannt; 2. dem Individuum wird zuviel zugeteilt; 3. Gesellschaft und Individuum erhalten beide, was ihnen gebührt. Doch vernehmen wir einen Vertreter anderer Auffassung.

Heinrich Dietzel[2] formuliert das Individual- und Sozialprinzip in zwei angeblich kontradiktorischen Sätzen. Das Sozialprinzip ist ihm der Satz: „daß das soziale Ganze (die abstrakte Einheit aller Individuen) oberster Zweck sei, die Individuen dienende Organe im Leben des Sozialkörpers, wie die Gliedmaßen im Leben des physischen Körpers“. Das Individualprinzip bringt der Satz zum Ausdruck: „daß das Individuum oberster Zweck sei; daß alle höheren und niederen sozialen Gebilde — Familie, Stand, Genossenschaft, Staat und Staatengesamtheit — nur Mittel seien für die Zwecke der einzelnen, die sie in sich fassen“. Die vom Sozialprinzip durchdrungenen Systeme nennt er „organische Systeme“, „da ihr wesentliches Merkmal darin liegt, daß sie die Individuen als dienende Organe des sozialen Ganzen auffassen“. Hätte Dietzel zwischen der physisch-organischen und moralisch-organischen Auffassung und anderseits zwischen öffentlicher und allgemeiner Wohlfahrt unterschieden, dann würde sich alsbald die Möglichkeit

[1] Ebd. 496. R. de Waha, Die Nationalökonomie in Frankreich 238 ff 318 ff 355 ff.

[2] Artikel „Individualismus“, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften V[3] 590 ff. Ders., Sozialökonomik 7 ff. Vgl. auch L. v. Wiese, Einführung in die Sozialpolitik (1910) 10 ff.

einer solchen Verbindung von Individual- und Sozialprinzip ergeben haben, in welcher jene Prinzipien nicht mehr bloß in der extremen Formulierung Dietzels sich zusammenfinden. Die physisch-organische Auffassung läßt allerdings die Individuen als „dienende Organe im Leben des Sozialkörpers“ erscheinen, wie „die Gliedmaßen im Leben des physischen Körpers“. In der moralisch-organischen Auffassung[1] dagegen wird nur eine Analogie zwischen physischem Körper und den sozialen Gebilden angenommen, so zwar, daß die Glieder der sozialen Gebilde als menschliche Individuen zugleich Selbstzweck bleiben, und zwar nicht bloß im Hinblick auf das Jenseits, wo die irdischen sozialen Gebilde überhaupt keine Stätte finden, sondern gerade für die sozialen Gebilde und innerhalb derselben. Auch die staatliche Gesellschaft, mit der wir es hier vornehmlich zu tun haben, ist eben letztlich für die Menschen da. Die Glieder dieser Gesellschaft sollen in derselben und zum Teil durch dieselbe ihre eigene Wohlfahrt finden. Aber die staatliche Gesellschaft kommt hierfür nur mittelbar in Betracht. Sie kann nicht unmittelbar die Wohlfahrt jedes einzelnen Staatsbürgers besorgen, wie das Armen, Hilflosen gegenüber geschieht. Für das große Ganze ist Zweck der staatlichen Gesellschaft (nicht bloß der Staatsgewalt) nur die „öffentliche“ Wohlfahrt (salus publica)[2]. Zu deren Verwirklichung tragen alle Bürger positiv und negativ bei durch Handeln, Leisten und Unterlassen, die einzelnen, die innerstaatlichen Verbände, ganz besonders aber die staatliche Autorität. Insofern die Bürger teilhaben an der Verwirklichung der „öffentlichen“ Wohlfahrt und deren Voraussetzungen (wie Fortbestand und Macht des Staates), sind sie „dienende Organe im Leben des Sozialkörpers“. Insofern aber die „öffentliche“ Wohlfahrt wiederum in der „allgemeinen“ Wohlfahrt (salus universalis) der Bürger ihren Zweck hat, dazu dienen soll, allen Bürgern durch soziale Kräfte und Einrichtungen die äußeren Bedingungen ihrer eigenen Wohlfahrt zu gewähren, zu erhalten, zu vermehren, dient die staatliche Gesellschaft den engeren Verbänden und den konkreten Individuen, aus denen sie besteht. Es ist also der Staat nicht nur Mittel für die Zwecke der einzelnen, vielmehr sind die irdischen Zwecke der einzelnen der „öffentlichen“ Wohlfahrt, als dem Zwecke der staatlichen Gesellschaft, untergeordnet. Anderseits sind auch die Individuen nicht nur Mittel für den Staat, sondern Zweck desselben, weil die „öffentliche“ Wohlfahrt der Wohlfahrt aller Staatsbürger dient. Der einzelne hinwiederum findet seine eigene Wohlfahrt, indem er zugleich der Wohlfahrt aller in der „öffentlichen“ Wohlfahrt dient. Auf diese Weise ist die richtige Verbindung zwischen Individual- und Sozialprinzip hergestellt. Nur in einer extremen „individualistischen“ und „sozialistischen“ Formulierung schließen sie sich gegenseitig aus, während die moralisch-organische Auffassung beide Prinzipien auch theoretisch in Harmonie setzt zum Wohle des Ganzen wie seiner Glieder[3]. Da ist nicht der einzelne nahezu alles und das Ganze nichts, und auch nicht umgekehrt das Ganze nahezu alles, in dem der einzelne versinkt; die einzelnen verwirklichen ihre Zwecke, aber in der Gemeinschaft, zum Teil mit Hilfe der

[1] Vgl. oben S. 141 ff.

[2] V. Cathrein, Moralphilosophie II[5] (1911) 529 ff.

[3] Individualismus und Sozialismus sind konträre Gegensätze und hierbei Extreme, ohne gerade kontradiktorische Gegensätze darzustellen, wie der Logiker dieselben abstrakt formuliert.

Gemeinschaft, dem dann auf ihrer Seite wiederum die Gemeinhaftung für den Zweck (öffentliche Wohlfahrt) der Gemeinschaft entspricht. Gerade diese solidarische Verbindung der Gemeinschaft mit ihren Gliedern und der Glieder mit ihrer Gemeinschaft haben wir in sozialphilosophischer systematischer Formulierung als Solidarismus bezeichnet und den extremen Systemen des Individualismus und Sozialismus gegenübergestellt[1].

[1] Die Frage, ob vom Standpunkte der Etymologie aus eine solche Anwendung des Wortes „Solidarismus" zulässig sei, dürfte wohl kaum Schwierigkeiten verursachen. Die Etymologen stellen solidus neben griechisch ὅλος (ganz), ähnlich wie sal = ἅλς, sol = ἥλιος u. v. a. So heißt auch solemnis alljährlich. „Solidum" im vollsten Sinne wäre ein aus festgeschlossenen Elementen bestehendes vollkommenes (ungeteiltes) Ganze. Der Sprachgebrauch berücksichtigt 1. bald mehr die Teile: ihre Gleichartigkeit (durch und durch dieselbe Masse): patera de auro solido, solido de marmore templum; ihre Dichtigkeit, unbewegliche Lagerung, festes Zusammenhalten (opp. hohl, löcherig, flüssig, locker, zerbrochen): columna solida, dens solidus, terra solida, adamas solidus, solidis in tectis clauditur (in festem Gewahrsam), daher solidescere, sich zusammenfügen, oder transitiv: *fracta* solidare, nervos incisos solidare; 2. bald mehr das Ganze: solidus consulatus (von einem ganzen Jahr), partem de solido die dormire, solidum aprum in epulis ponere. — Besonders in der Jurisprudenz (die sehr oft die älteste Wortbedeutung festhält) kommt das zur Geltung: solidum soviel als die ganze, ungeteilte, volle Summe; soliditas das Ganze, die Gesamtheit, z. B. possessionis, soliditas singulorum; das Wesen der römisch-rechtlichen Solidarität bestand in der Haftung für das Ganze (solidum); in der späteren Jurisprudenz verträgt sich der Begriff der Solidarität auch mit der Teilhaftung (z. B. des Kommanditisten), also einer beschränkten, solidarischen Haftung, die nichts anderes besagt, als daß die Mitschuldner, soweit sie haften, gleichmäßig haften. Der Ausdruck ist an und für sich sprachlich ungenau und nur historisch zu erklären: 3. übertr.: dauerhaft, fest, echt: solida gloria, virtus, fides usw. Repräsentiert also „solidus", „Solidarismus" sprachlich auch nicht unmittelbar einen so komplizierten Begriff, wie wir ihn oben darlegten, so sind doch die Bedeutungsnuancen, kollektiv genommen, ein gutes Analogon zu unserer Neuprägung des Begriffs. Dieselbe wird als eine ganz natürliche Weiterentwicklung der ursprünglichen Bezeichnungen bei ihrer Übertragung auf das sozialökonomische Gebiet und Anpassung an dieses Gebiet gelten dürfen. Dies um so mehr, wenn für die Ableitung des Wortes „Solidarismus" von „solidus" noch als Zwischenstufe der Ausdruck solidaris herbeigezogen wird. Der Ausdruck: in solidum obligari, „solidarisch" verpflichten, entspricht dem Verhältnis: „Einer für alle und alle für einen", also dem Kernpunkte des „Solidarismus" mit den aus unserer Darlegung sich ergebenden Beschränkungen. „Solidarität bezeichnet eine Gegenseitigkeit zwischen zweien, mehreren, vielen von solcher Art, daß sie aufeinander angewiesen sind und, was sie wollen und sollen, nur dann gut von statten geht, wenn sie zusammenwirken" (R. v. Nostitz-Rieneck). Die Gegenüberstellung von Individualismus und Universalismus (vgl. z. B. Othmar Spann, Die Haupttheorien der Volkswirtschaftslehre [1911] 21 ff) befriedigt weniger. Um das abstrakt Universale (den Allgemeinbegriff) im philosophischen Sinne kann es sich hier nicht handeln, und wende ich den Ausdruck „Universalismus" auf die konkrete Gesellschaft an, so wird daraus nur zu leicht die „Gesellschaft" als Summen- oder Sammelbegriff, universitas, gerade wieder im individualistischen Sinne. Richtig ist die Gegenüberstellung von individualistischem und organischem Prinzip (Dietzel, Lexis). Nur bedarf es einer näheren Bestimmung dieser Prinzipien, die notwendig zur Dreiteilung der Systeme führt. Nach Gertrud Bäumer (Die soziale Idee in den Weltanschauungen des 19. Jahrhunderts. Grundzüge der modernen Sozialphilosophie [1910]) umfaßt der Begriff „soziale Idee die Erkenntnis eines Formprinzips im sozialen Leben und die Umwandlung dieses Prinzips in ein praktisches Leitmotiv". Sie unterscheidet zwischen denjenigen Theorien, die von der Persönlichkeitsidee ausgehen, den individualistischen, anderseits denjenigen, welche die Gesellschaftsidee in den Vordergrund stellen, und schließlich den synthetischen, die eine Versöhnung von Individualismus und Sozialismus anstreben. Die letzteren werden als „Sozialaristokratie und Kultursozialismus" bezeichnet. Wir haben den Namen „Solidarismus" vorgezogen, der unsere Auffassung klarer und bestimmter zum Ausdruck bringt.

Fassen wir zum Schluß noch einmal jene Momente zusammen, die das solidaristische System vorzugsweise kennzeichnen, dasselbe als ein zwischen Individualismus und Sozialismus vermittelndes System erscheinen lassen. Dahin gehört:

1. als natürliche und tatsächliche Unterlage die wechselseitige Abhängigkeit des Menschen vom Menschen, seiner Wohlfahrt von der Wohlfahrt der andern durch seine natürliche Ergänzungsfähigkeit und Bedürftigkeit, das Mit-Interessiertsein am Wohl des Ganzen, wobei die geschichtliche Entwicklung der Arbeitsteilung und des Verkehrs diese soziale Bedingtheit des menschlichen Daseins und Fortschrittes modifiziert und intensiver gestaltet;

2. die Solidarität als soziales Rechtsprinzip, die Mitverantwortlichkeit für das Wohl des Ganzen, als sittliche Pflicht für Regierung und Volksgenossen, eine Pflicht, welche

a) die Selbständigkeit der Individuen und innerstaatlichen Verbände wahrt, aber die Unterordnung des privaten Interesses unter das Gemeininteresse, die Einfügung des privaten Rechtes in das soziale Recht nach Maßgabe der Grundsätze über Rechtskollision fordert, ohne willkürliche Aufhebung, Beschränkung, Verdrängung der Einzelwirtschaft; welche

b) die positive Zusammenfassung aller individuellen und sozialen Kräfte für die Zwecke der staatlichen Gemeinschaft, ihren Rechts-, Wohlfahrts- und Machtzweck, die besondern Aufgaben, welche ihr aus der pflichtmäßigen Fürsorge für den schwächeren Teil der Gesellschaft erwachsen, bedeutet;

3. die Solidarität als gemeinschaftbildendes Prinzip, das die korporative Zusammenfassung der einzelnen Berufsstände (Zünfte, Gilden, der heutigen Innungen, Gremien, Kammern u. dgl.) nach Maßgabe der geschichtlichen Bedingungen und Bedürfnisse begünstigt und herbeiführt, nicht zur einseitig überspannten Interessenvertretung, sondern als für die Berufsgenossen und für die Gesamtheit zugleich wohltätig wirkende Kulturmacht, die ebensosehr die Vereinigung der Gegensätze, die Herstellung sozialer Harmonie, den Ausgleich widerstreitender Interessen erleichtern, wie die Geltendmachung gleicher berechtigter Interessen wirksamer gestalten kann; die Solidarität als frei einigendes Prinzip auch im Hinblick auf die mannigfaltigsten Formen einer freien, zum Wohle der durch das lebendige Bewußtsein der Zusammengehörigkeit und gemeinsamer Interessen Geeinten, ohne Schädigung des Gemeinwohles, wirkenden Kooperation;

4. die Solidarität als caritatives, die Menschen verbrüderndes, zugleich als frei spendendes Prinzip der christlichen Liebe[1].

Alle Kräfte, die individuellen, sozialen, staatlichen, stellt somit der Solidarismus in den Dienst der Gesamtheit und deren Glieder. Alle natürlichen und sittlichen Beweggründe, der Trieb nach Fortschritt, nach Verbesserung der Lebensbedingungen, die Liebe, welche vereinigt, die individuelle Not vieler einzelnen Glieder der Gesellschaft lindert und heilt, die private Gerechtigkeit, die jede physische und moralische Persönlichkeit in ihrer Rechtssphäre schützt, die soziale Gerechtigkeit, welche das Gesamtwohl schirmt, das Elend der Massen und Klassen verhütet oder überwindet, den Gemeinsinn in den Gliedern der Gesellschaft fördert — alle diese Motive und sittlichen Kraftquellen sollen nach dem Solidarismus zur Erreichung des Zieles, des näheren und entfernteren Zweckes der staatlichen Gesellschaft, der öffentlichen und der allgemeinen Wohlfahrt, wirken und zusammenwirken, jedes an der rechten Stelle, in der rechten Art. Gerade diese Universalität der Kräfte, Mittel, Motive, die dem Solidarismus eigentümlich ist, die Weite, mit der er der Vielgestaltigkeit und dem beständigen geschichtlichen Wechsel der wirtschaftlichen Erscheinungsformen Rechnung trägt, bildet seine beste Empfehlung, unterscheidet ihn scharf von den wesentlich einseitigen Systemen des Individualismus und Sozialismus. Im Mittelpunkte des Systems aber steht die soziale Gerechtigkeit, Gerechtigkeit für die Gemeinschaft, für das Ganze, für alle Klassen, alle Bürger, fest gegründet in der sittlichen Weltordnung.

Entzündet rings auf den Bergen weit
Das flammende Feuersignal der Zeit:
„Gerechtigkeit"! (Eichert.)

Wenigstens flüchtig sei schließlich nochmals daran erinnert, wie die Vorstellung, daß die ganze Menschheit im Sinne des Christentums eine einzige Familie bildet, auch über die Grenzen des einzelnen Staates hinaus der Solidarität den Boden ebnet, die Wege zeigt. Dabei handelt es sich keineswegs um die Auslieferung der nationalen Volkswirtschaft an die internationale Weltwirtschaft, sondern um die praktische Achtung fremder Nationalität, um ein dieser Achtung entsprechendes Verhalten. Nicht: Right or wrong, my Country, sondern Gerechtigkeit, Billigkeit, Liebe auch andern Völkern gegenüber!

121. Das Solidaritätsprinzip als Organisationsprinzip der Volkswirtschaft. Der Begriff „Organisation" läßt verschiedene Deutungen zu[2].

[1] Vgl. Wasserrab, Soziale Frage, Sozialpolitik und Carität (1903) 26 f.

[2] Wohl zu unterscheiden ist die „Wirtschaftsorganisation" als Organisation der Einzelwirtschaft und als Organisation der Volkswirtschaft. Mit letzterer haben wir es zu tun. Die „Wirtschaftsprinzipien" (Bedarfsdeckung und Gewinnstreben) im Sinne Sombarts (Der moderne Kapitalismus I 4), „die das Wirtschaftsleben einer Zeit in seiner charakteristischen Eigenart bestimmenden, also historisch bedingten, zu Grundsätzen und Maximen des Verhaltens der Wirtschaftssubjekte verdichteten, prävalierenden Beweggründe", können nicht als Organisationsprinzipien der Volkswirtschaft bezeichnet werden, wenn auch ihre Rückwirkung auf die Volkswirtschaft nicht zu bestreiten ist. Schäffle (Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirtschaft II[3] [1873] 13 19 ff) und Wagner (Grundlegung I[3] 2, 761 ff) sprechen von drei Organisationsprinzipien: dem privatwirtschaftlichen, gemeinwirtschaftlichen, caritativen Prinzip. Würden privatwirtschaftliches und gemeinwirtschaftliches System einander ausschließend gegenübergestellt, so müßte es sich zeigen, daß jedes dieser beiden Systeme noch der unentgeltlichen Zuführung von Gütern an solche Personen bedarf, denen die Erwerbsfähigkeit fehlt. Und doch bliebe dabei das privatwirtschaftliche System rein privatwirtschaftlich, das gemeinwirtschaftliche System rein gemeinwirtschaftlich. Daraus ergibt sich, daß das caritative System überhaupt nicht im ausschließenden Sinne neben das privatwirtschaftliche und gemeinwirtschaftliche System gestellt werden kann. Anders verhält sich die Sache, sofern jene Prinzipien als bloße Verkehrsprinzipien aufgefaßt werden. Wenn zwei Wirtschaftseinheiten auf vertragsmäßiger Basis miteinander verkehren, wobei jede ihren eigenen Vorteil im Auge hat und für ihre Leistung eine äquivalente Gegenleistung sich ausbedingt, dann ist das privatwirtschaftliche (spekulative) Prinzip in Tätigkeit getreten. Wenn eine Zwangsgemeinschaft, wie der Staat, autoritativ, kraft obrigkeitlicher Gewalt, Leistungen von den Gliedern der staatlichen Gesellschaft als solchen nach Maßgabe des öffentlichen Bedarfs und der Leistungsfähigkeit der Pflichtigen fordert, oder Leistungen unentgeltlich oder bloß gegen Ersatz der Kosten öffentlich vollzieht, dann findet das gemeinwirtschaftliche Prinzip seine Anwendung. Handelt es sich um freie Hingabe aus bloßer Liberalität, dann spricht man von dem caritativen Prinzip. Paul Kirschner (Die Unzulänglichkeit des privat- und gemeinwirtschaftlichen Organisationsprinzips in der Volkswirtschaft [1908]) nennt das privat- und gemeinwirtschaftliche Organisationsprinzip unzulänglich in der Volkswirtschaft. Er fordert für den Verkehr der verschiedenen Wirtschaftseinheiten die Caritas als drittes Prinzip oder Motiv. In diesem Sinne verläuft seine Beweisführung glatt und überzeugend. Schließlich kann man die Unterscheidung jener drei Prinzipien auch so verstehen und gelten lassen, daß innerhalb derselben Volkswirtschaft, bei entsprechender Gestaltung derselben, zu den privaten Wirtschaften usw. noch gemeinwirtschaftliche und caritative Formen, Veranstaltungen, Betätigungen hinzutreten.

Ganz allgemein und im weiteren Sinne wird man darunter die Gestaltung der Volkswirtschaft schlechthin verstehen können. Diesbezüglich macht es natürlich einen großen Unterschied, ob es sich um eine ganz oder teilweise kommunistische Gesellschaft handelt, oder aber um eine im wesentlichen auf der Grundlage des Privateigentums aufgebaute Gesellschaft, ob, wie heute der Fall, eine Wirtschaftsverfassung vorliegt mit vorherrschender unternehmungsweiser Produktions- und Handelsorganisation, oder ob die Wirtschaft genossenschaftlich organisiert ist, vielleicht als eine einzige, große Gesamtwirtschaft sich darstellt, mit Gesellschaftseigentum an allen Produktionsmitteln, autoritativer Regelung der Produktion und der Verteilung (Sozialismus), oder gar auch mit gemeinwirtschaftlicher Beherrschung und Verwaltung aller Mittel der Konsumtion (Kommunismus); und ferner, in welcher Weise die Volkswirtschaft öffentliche und private Sonderwirtschaften nebeneinander aufweist. In letzterem Falle macht es eben wieder einen Unterschied, je nachdem die öffentlichen Wirtschaften an Größe, Ausdehnung, Bedeutung mehr oder weniger

zur Geltung kommen. Nicht minder wird die Konfiguration der Volkswirtschaft beeinflußt von dem Grade gesellschaftlicher und technischer Arbeitsteilung, von der Ausbildung der wirtschaftlichen Betriebsformen, von der Art, wie die persönlichen Leistungen in der Produktion gewonnen werden, wie der wirtschaftliche Verkehr der Menschen untereinander sich vollzieht, von der Form und Ausdehnung des Assoziationswesens usw.

Im engeren Sinne ist der Begriff „Organisation" verknüpft mit dem Begriffe „Ordnung", in seiner Anwendung auf Staat und Volkswirtschaft mit dem Begriff der moralisch-organischen Ordnung; in diesem Sinne verstehen wir hier die Organisation der Volkswirtschaft. Der Begriff dieser Ordnung hinwiederum verbindet sich mit dem Begriff eines Prinzips der Ordnung, das sich als Organisationsprinzip darstellt.

Entsprechend unserer sozialphilosophischen Unterscheidung zwischen Individualismus, Sozialismus, Solidarismus nehmen wir drei allgemeinere Gestaltungsprinzipien für die Volkswirtschaft an: 1. das individualistische Prinzip der Freiheit und des Eigeninteresses regelmäßig isoliert selbständiger Wirtschaftssubjekte; 2. das sozialistische Prinzip der direkten autoritären Leitung des Wirtschaftsprozesses auf kollektivistischer Grundlage; 3. das Solidaritätsprinzip, welches Freiheit, Sondereigentum, Eigeninteresse der selbständigen Wirtschaftssubjekte, wie ihrer Verbände, und ebenso die autoritären Einflüsse nach dem Sozialzweck der staatlich geeinten Volksgemeinschaft als der für alle, Bürger und Autorität, verbindlichen Norm (Gemeinhaftung) bemißt, bestimmt, begrenzt, zugleich dort, wo gemeinschaftliche Interessen vorliegen, zur Gemeinschaft und Gemeinhaftung innerstaatlicher Vereinigungen führt.

Wir nennen diese Prinzipien Gestaltungsprinzipien, oder wenn man will, Organisationsprinzipien im weiteren Sinne. Das individualistische Prinzip schließt den Kollektivismus aus, fordert die Privatwirtschaft, aber eine wirkliche und wahre „Organisation" fehlt. „Individualistisch" und „Organisch" sind eben Gegensätze. Der Sozialismus tritt für die kollektivistische, gemeinwirtschaftliche Gestaltung des Wirtschaftslebens ein unter Ablehnung der sonderwirtschaftlichen Formation. Der Solidarismus schließlich verneint die kollektivistische Gemeinwirtschaft und ebenfalls den Mechanismus der individualistisch-privatwirtschaftlichen Gestaltung. Er fordert Privateigentum, sonderwirtschaftliche Gestaltung, aber als wahre „Organisation", d. h. als Ordnung, und zwar als moralisch-organische Ordnung.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die herkömmliche Einteilung der „Organisationsprinzipien" in ein „privatwirtschaftliches" und „gemeinwirtschaftliches" von uns nicht abgelehnt wird, aber nach unserer Auffassung für die Organisationslehre nicht ausreicht. Diese „Prinzipien" setzen ein höheres Prinzip voraus, welches die Entscheidung für die sonderwirtschaftliche oder die gemeinwirtschaftliche Gestaltung

bestimmt und zugleich die Ordnung der sonderwirtschaftlichen Form beherrscht. Es wäre eine petitio principii, wenn man von vornherein jede sonderwirtschaftliche Gestaltung schlechthin mit der individualistischen Wirtschaftsformation identifizieren wollte.

Man kann, wie wir sehen, wenn vom Solidaritätsbegriffe die Rede ist, die Zusammengehörigkeit, das Zusammenwirken, die wechselseitige Abhängigkeit, Bedingtheit, Ergänzung, Interessengemeinschaft zunächst als tatsächliches Verhältnis ins Auge fassen, die fortschreitende, immer engere und innere Verknüpfung und Verschlingung aller Verhältnisse als geschichtliche Tendenz erweisen. Auch verkennen wir keineswegs die Bedeutung psychologischer Antriebe für die Ordnung des Wirtschaftslebens eines Volkes. Doch stellen wir, ohne das berechtigte Streben der Selbstliebe des Individuums irgendwie zu verkürzen, innerhalb des sozialen Gemeinschaftslebens die natürliche Sympathie, den Gemeinsinn, die sozialen Triebe mehr in den Vordergrund[1]. Überdies ergibt sich, daß weder ein Äquilibrium sämtlicher Triebe im Sinne Schmollers, noch die von A. Wagner in seiner Motivationstheorie so schön und scharf betonte subjektiv-ethische Regulierung der Triebe an sich ausreichen für die Bedürfnisse volkswirtschaftlicher Ordnung und Organisation. Stellt die Volkswirtschaft heute einen Teil des Gesellschaftslebens staatlich geeinter Volksgemeinschaft dar und erhält anderseits dieses Gesellschaftsleben überhaupt seine innere Ordnung in erster Linie durch das Recht, so muß folgerichtig auch das die praktische Ordnung der Volkswirtschaft beherrschende Prinzip, seinem innersten Kern nach, ein Rechtsprinzip sein — was übrigens von den genannten Autoren nicht bestritten wird. Wir haben dieses Prinzip in der Solidarität in ihrer Eigenschaft als Rechtsforderung[2] (Gemeinhaftung) gefunden, ein Rechtsprinzip, das auf wirtschaftlichem Felde zugleich die Rechte des Individuums wie der Gesamtheit wahrt, die Beziehungen zwischen Individuum und Gesamtheit regelt, die Einzelwirtschaft der volkswirtschaftlichen Arbeitsgemeinschaft „organisch" einfügt, ohne ihre natürlichen Grundrechte der Freiheit, Selbstbetätigung, Selbsthilfe, Selbst-

[1] Was man heute „staatsbürgerliche" Erziehung nennt, gibt nicht nur „bürgerkundliches" Wissen, sondern ist Erziehung zum Verständnis für die Aufgaben der staatlichen Gesellschaft, für das Gedeihen des Ganzen, des ganzen Volkes, der ganzen Volkswirtschaft. Vgl. Georg Kerschensteiner, Staatsbürgerliche Erziehung der deutschen Jugend[4] (1909). — Gerade in der Zeit der Vorherrschaft des Individualismus war und ist reichlich die Rede von Humanität, Philanthropie, Altruismus, ohne daß diese schönen Reminiszenzen an die christliche Moral und Gesellschaftslehre für die volkswirtschaftliche Organisation ausreichend praktische Bedeutung gewannen. Und so dürfte auch wiederum die heute in Frankreich durch zahllose Toaste, Reden und Schriften gefeierte „Solidarität" sich ebenso rasch abnutzen, wie vordem die „Fraternité" der Revolution, weil sie nicht ihre Kraft entnimmt aus der Religion und einem moralisch gesunden Volksleben.

[2] Die „soziale" Gerechtigkeit fordert die Erfüllung aller Pflichten, wie die Verwirklichung aller Rechte, die das Sozialwohl zum Gegenstand haben.

behauptung, des Eigentumserwerbes usw. aufzuheben, ein Rechtsprinzip, das mit dem Rechte der Gemeinschaft zugleich das Recht gegenüber der Gemeinschaft, und speziell hier wieder das Recht auf die Gemeinschaft in der engeren Gesellschaftsbildung (Organisationsrecht), auf die ökonomische Kooperation in der Gesellschafts- oder Genossenschaftsform der Unternehmung, in Kartellen u. dgl., auf die soziale Korporation in den verschiedenen Formen der Standes- und Berufsverbände und Interessenvertretungen praktisch zur Geltung kommen läßt.

Unsere Ausführungen zeigen ferner, daß wir unter Ordnung der Volkswirtschaft nicht jede beliebige Ordnung verstehen, daß wir den Begriff „Organisation" in seiner vollen sozialorganischen Bedeutung auffassen mit Bezugnahme auf die moralisch-organische Ordnung in Gesellschaft und Volkswirtschaft. So verstanden bedeutet „Organisation" neben der Hervorkehrung der Selbstzwecklichkeit und entsprechender Selbständigkeit der Komponenten der staatlichen Gesellschaft zugleich die Herstellung der Einheit der „Organe" in sich, wie ihre Gliederung zum gemeinsamen Leben, im Hinblick auf den lebendigen, dem Sozialzweck gemäß geordneten Zusammenhang, das lebendige Zusammenwirken aller Organe, wodurch die Gesundheit und Leistungsfähigkeit, ja der Bestand des Organismus, wie der Organe, bedingt ist[1].

Ein berühmter Mediziner[2] hat mit Recht dem Einwurfe gegenüber, die korporative Gestaltung schaffe in den Berufsorganisationen einen Staat im Staat, auf den menschlichen Organismus hingewiesen und gesagt: Der Organismus ist kein Haufen einzelner, gegeneinander gleichgültiger Zellchen und Zellen, Fäserchen und Fasern, sondern er ist ein Organismus von Organen. Tausende von Zellen und Fasern sind gesammelt und zu den verschiedensten Organen verbunden, hier zum Herzen, dort zur Lunge, hier zum Muskel, dort zum Knochen usw.; und jedes dieser Organe, versehen mit eigenen Gefäßen und Nerven, jedes Organ ist ein kleines Ganzes in der größeren Gesamtheit. Gleiche Arbeit und gleicher Beruf aber bilden das nach innen einigende Band für die Organisationen, die als „Organe" des sozialen Gesamtkörpers sich darstellen, und deren Arbeitsleistung in ihrer Bedeutung für das Ganze als soziale Funktion erscheint. Die Organisation der Berufe und Stände, zu welcher die Ansätze in der heutigen Gesellschaft unleugbar hier stärker, dort schwächer bereits vorhanden sind, und von deren gesunder Weiterentwicklung die vollkommenere Organisation der Volkswirtschaft wesentlich abhängt, leistet ein Doppeltes: die Individuen werden gesammelt zum solidarischen Zusammenschluß in den Verbänden der gleichen Arbeit, des gleichen Berufes; sodann finden sich diese Verbände wiederum, beherrscht von der Solidarität der höheren volkswirtschaftlichen und nationalen Gemeinschaft, in der alle Berufe und Stände umfassenden, staatlich geeinten Volksgemeinschaft zur harmonischen Einheit zusammen[3].

[1] Vgl. Rudolf Eisler, Wörterbuch der philosophischen Begriffe[2] (1909) 962. — Elisabeth Gnauck-Kühne, Das soziale Gemeinschaftsleben im Deutschen Reich (1909) 79 ff.

[2] Joh. Nep. v. Ringseis, Lebensbild, von Bettina Ringseis (1909) 272.

[3] Nach Maurice Bourguin (Die sozialistischen Systeme und die wirtschaftliche Entwicklung [1906] 354 ff) kann „das soziale Ideal" unserer Tage nur als Resultante der historischen Entwicklung aufgefaßt werden. Geschichtliche Tendenzen, wie z. B. die der modernen Vereinigungsbewegung, sind indes kein bloß abstraktes „Ideal", sondern tatsächliche Reaktion gegen frühere entgegengesetzte, sehr reale Tendenzen, ein mächtiger Strom, den Willkür und Gewalt nicht so leicht aufhalten können. Gleichwohl glauben wir darum doch nicht an einen historischen Determinismus, selbst wenn er (wie bei Bourguin) dem Extrem des Fatalismus fern bleiben will. Wir unserseits schreiben vielmehr der bewußten und freien Einwirkung der Menschen, dem theoretisch erkannten und dann praktisch gewollten „Seinsollen" den größten Einfluß auf die Gestaltung der Verhältnisse zu, wie umgekehrt auch dem Mangel jener Erkenntnis und jenes Wollens.

Es kann hiernach nun in der Tat nicht mehr zweifelhaft sein, in welchem Sinne und Umfange das Solidaritätsprinzip zugleich als regulatives und als konstruktives Prinzip für die Organisation der Volkswirtschaft in Betracht kommt: Herstellung der inneren Einheit, organische Gliederung in der Gemeinsamkeit des Ganzen, Bindung der Willkür, Verbindung der Menschen — Gesellschaftsbildung und Gesellschaftsordnung — dies alles findet sich hier zusammen.

Die konstruktive Bedeutung des Solidaritätsprinzips erweitert sich aber noch um ein beträchtliches, wenn wir das wirtschaftliche Assoziationswesen in der ganzen Ausdehnung, die es bei den modernen Kulturvölkern tatsächlich schon einnimmt, in Erwägung ziehen. Zu den Standes- und Berufsorganisationen, den freien und offiziellen Interessenvertretungen, gesellt sich heute in gewaltigem Umfange das Genossenschaftswesen[1] und die Gemeinsamkeit der Risiken. Letztere findet sich in dem fast übermäßig anwachsenden Versicherungswesen, wobei die Solidarität zum Wohle der einzelnen gegenüber gemeinsamen Gefahren zur Geltung kommt, am ausgeprägtesten natürlich in den auf Gegenseitigkeit beruhenden Assoziationen (Friendly societies)[2].

122. Ein soziales Arbeitssystem als volkswirtschaftliches System. Die Untersuchung des Grundproblems unserer Wissenschaft, der Frage nach dem Wesen des Volkswohlstandes, wird uns im zweiten Bande den unmittelbaren Anschluß an den Gedankeninhalt der drei Systeme (Merkantilismus, physiokratisches System, Industriesystem), die geschichtlich den Ausgangspunkt unserer Wissenschaft bildeten, finden lassen. Indem wir dabei mit Adam Smith die menschliche Betriebsamkeit schlechthin als die vornehmlichste Quelle des Reichtums der Völker bezeichnen werden, stellen wir zugleich dem Individualismus:

[1] J. Oberhauser, Das christliche Prinzip der Solidarität und die Genossenschaftsbewegung des Mittelstandes (1910). Oberhauser ist Schüler Franz Walters und bezeichnet seine Studie als Frucht der Schrift Walters „Theorie und Praxis in der Moral" (1905).

[2] Vermeersch, Manual social[2] (1904) 560 f 644. — Auch in der modernen Steuerlehre dringt das Solidaritätsprinzip siegreich vor. Die Steuerleistung gilt nicht mehr als Gegenleistung für den staatlichen Schutz, speziell den Vermögensschutz (individualistische Auffassung), sondern führt sich auf die persönliche Verpflichtung des Staatsgenossen als solchen, für das Ganze einzutreten, zurück. Darum bemißt sich auch die Steuerpflicht nicht nach der staatlichen Gegenleistung, sondern nach der Leistungsfähigkeit des Bürgers.

der physiokratischen Freiheitslehre, der manchesterlichen Auslegung der Smithschen Freiheitsforderung, der (darwinistisch) evolutionistischen Forderung unbehinderter Auslese im Kampf ums Dasein, dem auf dem Individualismus beruhenden „Kapitalismus", ebenso wie dem Sozialismus, das vom moralisch-organischen Solidaritätsgedanken getragene „soziale Arbeitssystem" [1] gegenüber. An dieser Stelle kann es sich vorerst nur um die Skizzierung jenes Systems in allgemeinen Umrissen handeln. Ausführliche Darstellung und Verwertung desselben bleibt den folgenden Bänden vorbehalten.

Dieses System ist 1. ein „Arbeitssystem", insofern es a) mit A. Smith die menschliche Arbeit (industria) als die prinzipale, aktive Ursache des Wohlstandes der Völker hinstellt, von der wachsenden Ergiebigkeit der volkswirtschaftlichen Arbeitsleistung den Fortschritt des Wohlstandes erwartet, weil dieser nicht bloß von der Verteilung des Ertrages, sondern vorerst von der Schaffung dieses Ertrages abhängt. Mit Nachdruck betont das Arbeitssystem ferner, b) daß der arbeitende Mensch, der persönliche Produktionsfaktor, den sachlichen Produktionsfaktoren wesentlich übergeordnet sei und in dieser Überordnung, in seiner persönlichen Würde, in seinen Rechten, in seiner Subjektstellung, überall zur gebührenden Geltung komme.

Es ist sodann 2. ein soziales Arbeitssystem, weil es a) die Volkswirtschaft nicht vom Interessenstandpunkte der Privatwirtschaft, sondern im vollen Sinne sozialökonomisch und sozialrechtlich, als Bestandteil des Gesellschaftslebens eines staatlich geeinten Volkes, erfaßt; weil es b) beherrscht ist von dem Gemeinschaftsgedanken schlechthin und insbesondere im Hinblick auf die materielle Wohlfahrt als Gesellschaftszweck; weil es c) den volkswirtschaftlichen Lebensprozeß den Interessen und dem Wohle des gesamten Volkes dienstbar macht; weil es d) den Volkswohlstand nicht automatisch bloß durch das freie Wirken der Individuen entstehen läßt, denselben vielmehr als Ergebnis einer Ordnung betrachtet, an deren Herstellung und Wahrung individuelle, soziale, politische Faktoren, jeder nach seiner Stellung und Eigenart, beteiligt sind, einer Ordnung, welche die Freiheit der einzelnen mit dem Wohle des Ganzen in Einklang setzt, jenes höchste Maß von Freiheit gewährt, das innerhalb der Gesellschaft, ohne Schädigung der Gesamtheit, jeweilig gewährt werden kann; weil es e) das soziale Zusammenwirken in der volkswirtschaftlichen Arbeitsgemeinschaft, also den Berufsgedanken (im Gegensatz zur heutigen, lediglich dem Interessenstandpunkte folgenden Klassenspaltung) stark betont; weil es f) der heute sich tatsächlich vollziehenden und schnell voranschreitenden sozialorganischen Zusammenfassung bisher isolierter Wirtschaftssubjekte, jener neuen, den geschichtlichen Verhältnissen sich anpassenden Vereinigung der Elemente gleichen Berufs und gleicher Interessen in entsprechenden Organisationen, amtlichen und nichtamtlichen Vertretungen, kurz, der organischen Neubildung der „Gesellschaft" in moderner Form die prinzipielle Unterlage bietet; weil es g) das Verständnis weckt für eine gesunde Fortbildung des bisherigen Herrschafts- und Dienstverhältnisses zwischen Unternehmer und Arbeiter — ohne Beseitigung der durch den Produktionsprozeß und ein geordnetes geschäftliches Zusammenwirken vieler Kräfte geforderten Unter- und Überordnung — zu einer Art solidarischer Arbeits- und Interessengemeinschaft der gesamten leitenden und ausführenden Arbeit

[1] Bd II, Kap. 1, § 5, S. 190 ff.

eines Unternehmens; der Arbeiter kommt dabei α) als Mensch (Mitmensch), β) als Mitarbeiter, γ) als Glied der Unternehmung in seinem Dienstverhältnisse und in der Entlohnung seiner Arbeit zur Geltung; weil es schließlich h) die praktische Bedeutung der sozialen Tugenden, der Gerechtigkeit und der Liebe, frei und rückhaltslos anerkennt.

Das Arbeitssystem ist ein soziales, aber kein sozialistisches System. Es steht im Gegensatz zum atomistischen Individualismus des „Systems der freien Konkurrenz", läßt aber die Vielheit selbständiger Sonderwirtschaften bestehen, weist Staats- oder Gesellschaftskollektivität als alleinigen Träger des wirtschaftlichen Prozesses zurück. Die von ihm befürwortete Ordnung läuft auch nicht auf Beseitigung der sozialen Klassen hinaus, wendet sich aber gegen jeden brutalen Herrenstandpunkt, sei es der Ober- oder auch Unterschicht, führt zur Kräftigung der in produktiver Arbeit tätigen Mittelschicht gegenüber der Kapitalübermacht und zur allseitigen Hebung der Unterschicht, gemäß dem Zweck und den Aufgaben der staatlich geeinten Volksgemeinschaft.

Unter Ausnutzung der individualistischen Freiheit, wie auch der Errungenschaften der Technik, hat es der Kapitalbesitz (Kapital hier im weiteren Sinne) verstanden, „seine Lebensgesetze zu den Lebensgesetzen der Wirtschaft und Gesellschaft" [1] zu machen, mit teilweiser oder gänzlicher Vernachlässigung der wirtschaftlichen, sozialen, physischen und ethischen Lebensbedingungen der Arbeit [2]. Darum stellt sich das „soziale Arbeitssystem" dem „Kapitalismus" entgegen, nicht etwa um den Kapitalbesitz zu verneinen, seine Bedeutung herabzuwürdigen, seine berechtigten Ansprüche zu bekämpfen. Es handelt sich hierbei vielmehr lediglich um den Gegensatz echt volkswirtschaftlicher und einseitig privatwirtschaftlicher Auffassung, um den Gegensatz absoluter und geordneter Freiheit [3], um die Frage, ob der Besitz, unter Vernichtung der mittleren und Schädigung der unteren Schichten, in wenigen Händen sich konzentrieren oder aber in gesunder Abstufung sich über das Volk verbreiten, ob die gewaltige Produktivität, welche unsere Epoche ausgelöst hat, über Gebühr einzelnen Bevorzugten oder aber, in entsprechendem Ausmaße, dem ganzen Volke in allen seinen Schichten zu gute kommen solle, ob die wirtschaftliche Überlegenheit der einen zu einer übermäßigen Abhängigkeit der andern führen dürfe, kurz, um die Frage, ob das Geldinteresse des Kapitalbesitzes oder aber der materielle Wohlstand des gesamten Volkes Aufgabe der Volkswirtschaft sei.

Indem das soziale Arbeitssystem mit dem Solidaritätsgedanken die umfassende Anerkennung aller menschlichen Betriebsamkeit und der entsprechenden sozialen Schichtung der Bevölkerung in ihrer Bedeutung für die Volkswohlfahrt verbindet, schließt es zugleich das die Organisation und die organischen Funktionen beherrschende Gesetz der Proportionalität oder Symmetrie in sich. „Dieses Gesetz der Symmetrie, so wohl gekannt mit Bezug auf die Organismen der Pflanzen- und Tierwelt", sagt Béla Földes [4], „ist ziemlich wenig beachtet

[1] Vgl. Béla Földes, Kurze Beiträge zur theoretischen Sozialökonomie, in Jahrbücher für Nationalökonomie XLIII (1912) 798.

[2] Vgl. oben S. 230 ff.

[3] Knies (Politische Ökonomie[2] [1883] x 291 f) nennt den „Kapitalismus" „das System der absolut freien Privattätigkeiten".

[4] Beiträge zu den Gesetzen der wirtschaftlichen Phänomenologie, in Jahrbücher für Nationalökonomie XLI (1911) 221 f.

mit Bezug auf die ökonomische Welt. Der eine Wirtschaftspraktiker will die Industrie, der andere den Handel, der dritte die Landwirtschaft ins Grenzenlose entwickeln; der eine wünscht eine Plethora an Geldmitteln, der andere an Menschenmaterial herbeizuführen." Und doch ist die Gesundheit eines Volkes in Gefahr, wenn in all diesem das rechte Verhältnis verletzt wird, wenn Organe, Funktionen, Schichtungen der notwendigen Symmetrie entbehren. „Produktion, Umlauf, Verteilung, Konsumtion müssen diesem Gesetze (der Proportionalität) gehorchen", und ebenso muß „ein rationelles Verhältnis bestehen zwischen den einzelnen Zweigen der Produktion, den einzelnen Arten des Einkommens, zwischen der Tätigkeit des Individuums, der Gesellschaft und des Staates, zwischen Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, zwischen Opfer und Vorteil, zwischen Arbeit und Ruhe, Fortschritt und Stillstand usw." Durch grenzenlose Anhäufung von Reichtum ist das Glück der Völker noch lange nicht gesichert. „Die Hypertrophie wird ebenso zum Noxum wie die Atrophie" (Földes). Ausreichende Fülle mit guter Verteilung, mit Geltung der rechtlich, sozial, wirtschaftlich begründeten Interessen und Ansprüche der Arbeit in allen Berufen und Ständen bedeutet Wohlfahrt des Volkes, während die Überfülle den Fortschritt lähmt und zugleich große Teile des Volkes im Elend belassen kann. Ein von den Ideen der Gemeinschaft beherrschtes, von dem Zweckgedanken des Volkswohlstandes geleitetes volkswirtschaftliches System wird darum gerade in der Reichtumsfrage über dem materiellen Gütermaximum niemals das nationalökonomische und soziale Optimum vergessen können.

Fünftes Kapitel.
Die Volkswirtschaftslehre.

§ 1.
Charakter, Gegenstand, Aufgabe der Volkswirtschaftslehre.

Literatur: Antoine, Cours d'économie sociale[4] (1908) 3 ff. — K. Dietzel, Die Volkswirtschaft und ihr Verhältnis zu Gesellschaft und Staat (1864) 45 ff 56 ff 97 ff. — Liberatore, Grundsätze der Volkswirtschaft (1891) 9—12. — Knies, Politische Ökonomie[2] (1883) 1—9 157—179. — Roesler, Vorlesungen über Volkswirtschaft (1878) 20 ff. — L. v. Stein, Lehrbuch der Nationalökonomie[3] (1887) Einl. 3 ff 89 ff. — Cohn, Grundlegung der Nationalökonomie (1885) 75 ff. — H. Dietzel, Theoretische Sozialökonomik (1895) 29 ff. — Stolzmann, Die soziale Kategorie in der Volkswirtschaft (1896); Der Zweck in der Volkswirtschaft (1909). — Ruhland, System der politischen Ökonomie I (1902) 26 ff. — Cauwès, Cours d'économie politique[3] (1893) 8—12 21—34. — Adolf Weber, Die Aufgaben der Volkswirtschaftslehre als Wissenschaft (1909); Allgemeine Volkswirtschaftslehre, in Sarason, Das Jahr 1913 173 ff. — Toniolo, Trattato di Economia Sociale I (1907) 18 ff. — Spann, Wirtschaft und Gesellschaft (1907). — Amonn, Objekt und Grundbegriffe der theoretischen Nationalökonomie (1911). — Rosenthal, Der Wandel der Staatsaufgaben in der letzten Geschichtsperiode (1913). — Die Lehrbücher von Roscher, Wagner, Schönberg, Schmoller, Conrad, Philippovich, Lexis, Kleinwächter, Devas-Kämpfe usw. Die Artikel „Volkswirtschaftslehre" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften VIII[3] 426 ff von Schmoller, im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft V[4] 985 ff von Adolf Weber, im Wörterbuch der Volkswirtschaft II[3] 1226 ff von Lexis. Daselbst weitere Literaturangaben. — Die Aufsätze von Diehl über die Bedeutung der wissenschaftlichen Nationalökonomie für die praktische Wirtschaftspolitik, über Nationalökonomie und Handelsbetriebslehre, über Privatwirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Weltwirtschaftslehre, in den Jahrbüchern für Nationalökonomie XXXVII (1909) 289 ff; XLIII (1912) 94 ff; XLVI (1913) 433 ff. — Liefmann, Das Wesen der Wirtschaft und der Ausgangspunkt der Nationalökonomie, in den Jahrbüchern für Nationalökonomie XLVI (1913) 603 ff. — Brauer, Soziologische Fragen, in den Histor.-polit. Blättern CLII (1913) 100 ff 169 ff usw.

123. Das Wort „Nationalökonomie" [1] wird gleichbedeutend mit „Volkswirtschaft" und meist auch mit „Volkswirtschaftslehre" gebraucht. Der Versuch, den Ausdruck „Nationalökonomik" für die Volkswirtschaftslehre einzuführen, ist ohne allgemeineren Erfolg geblieben. Häufig findet sich die Bezeichnung „politische Ökonomie" [2], Ökonomie eines politischen

[1] Der Name führt sich auf Giammaria Ortes zurück, der im Jahre 1774 die Schrift „Errori populari intorno all' Economia nazionale" herausgab.

[2] Vgl. J. Garnier, De l'origine et de la filiation du mot Économie politique, im Journal des Économistes 1852; Knies, Politische Ökonomie[2] (1883) 3.

Körpers, eines zu einem Staate zusammengefaßten Volkes. Der Ausdruck könnte mißverstanden werden, insofern in ihm das „Politische" einseitig hervortritt. In Deutschland sprach man früher von „Kameralwissenschaft", weil die Lehre vom Kammerwesen als Mittel- und Gipfelpunkt der ganzen Wirtschaftslehre galt. Für die Bezeichnung „Sozialökonomik" führt Dietzel eine Reihe beachtenswerter Gründe an[1]. Der Ausdruck hat in der Tat manche Vorzüge, darf aber nicht bloß als Lehre von den „Verkehrsbeziehungen mit ihren Folgen" („wirtschaftlichen Sozialphänomenen"), dem „Mechanismus des Tauschverkehrs", von „Erwerbswirtschaften im Tauschverkehr" usw. verstanden werden. In Wirklichkeit ist die „Nationalökonomie" Sozialökonomie in diesem Sinne und „politische Ökonomie", staatswissenschaftliche Disziplin, zugleich. Wir ziehen darum vor, bei dem Namen „Nationalökonomie" zu bleiben, den jedermann bei uns heute noch immer am besten versteht und der auch das Verhältnis der Volkswirtschaft zur Nation (Staatsnation), d. i. zur staatlich geeinten Volksgemeinschaft, hervorhebt.

124. Begriff der Nationalökonomie als Wissenschaft. Die Volkswirtschaftslehre ist die Wissenschaft von dem Wirtschaftsleben (dem Prozeß der Sachgüterversorgung und Bedarfsbefriedigung) des Volkes als einer durch den Zweck des staatlich-gesellschaftlichen Zusammenlebens verbundenen sozialen Einheit, im modernen Sinne: die Wissenschaft von dem Wirtschaftsleben einer staatlich geeinten Volksgemeinschaft auf der Stufe entwickelter Verkehrswirtschaft im Hinblick auf die materielle Volkswohlfahrt als durch den Sozialzweck der staatlichen Gesellschaft gefordertes Ziel. Dasselbe ist es, wenn man sagt: die Volkswirtschaftslehre ist die Lehre vom materiellen Wohlstande des Volkes, insofern dieser Wohlstand innerhalb einer staatlichen Gesellschaft durch die zweckmäßige Förderung und Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse, durch öffentliche und private Tätigkeiten und Einrichtungen verwirklicht werden kann und soll.

125. Material- und Formalobjekt. Das *Materialobjekt der Volkswirtschaftslehre,* d. h. der Gegenstand, über welchen und von welchem die Volkswirtschaftslehre handelt, ist, ganz allgemein gesagt, das Wirtschaftsleben eines staatlich geeinten Volkes.

1. Heute dürften die Ansichten schon mehr darin zusammentreffen, daß die Nationalökonomie keine bloße Güterlehre ist. Die Güter werden von Menschen hervorgebracht, herbeigeschafft, vertauscht, verteilt. Menschliches Handeln, menschliche Beziehungen, Zwecke, menschlicher Bedarf stehen da in Frage. 2. Die Volkswirtschaftslehre hat es sodann nicht mit einem Robinson Crusoe zu tun, sondern mit Menschen, die in Gesellschaft leben, und zwar, wie heute allgemein angenommen wird, mit der arbeitsteiligen Gesellschaft, im Stadium entwickelter Verkehrswirtschaft, entfalteter Gesellschaftswirtschaft. Es handelt sich

[1] Vgl. Dietzel, Theoretische Sozialökonomik I (1895) 51 ff.

3. um die wirkliche, empirische Volkswirtschaft, wobei Menschen und Volk erfaßt werden, wie sie tatsächlich sind, nicht um die Verkehrswirtschaft abstrakt gedachter homines oeconomici; letztere Betrachtungsweise mag sich in den Dienst der Volkswirtschaftslehre stellen, darf sich aber nicht mit ihr identifizieren. Es handelt sich 4. um die volle Realität des nationalen Wirtschaftslebens, somit um die Vorbedingungen des volkswirtschaftlichen Prozesses, d. h. des Prozesses der materiellen Bedürfnisbefriedigung eines ganzen Volkes sowohl als um den Vollzug desselben, um alle hierbei tätigen Faktoren und die ihnen entsprechenden Funktionen; 5. um die Volkswirtschaft als Bestandteil des Gesellschaftslebens einer staatlich geeinten Volksgemeinschaft; denn sie ist in Wirklichkeit, was niemand bestreiten kann, ein solcher Bestandteil, darum aber auch folgerichtig eine von dem Sozialzweck der staatlichen Gesellschaft beherrschte, durch denselben zur Einheit zusammengefaßte moralisch-organische Gemeinschaft. Es handelt sich schließlich 6. nicht bloß um die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Einzelvolkes, sondern um Erkenntnisse, um Wahrheiten, die zum Teil für jede Volkswirtschaft Geltung haben, oder doch wenigstens für jede Volkswirtschaft auf der Stufe entwickelter Verkehrswirtschaft, unbeschadet aller Besonderheiten, welche das in seiner geschichtlichen Entwicklung so wechselvolle Gebilde des Wirtschaftslebens jedes Volkes aufweist und für sich beansprucht.

Das *Formalobjekt der Volkswirtschaftslehre,* d. h. die besondere Rücksicht, unter welcher der Gegenstand, die wirtschaftlichen und auf das Wirtschaftsleben bezüglichen Tätigkeiten, Einrichtungen, Veranstaltungen, behandelt wird, ist die Beziehung und die Hinordnung derselben auf die materielle Bedürfnisbefriedigung, die zeitliche materielle Wohlfahrt eines ganzen Volkes als Aufgabe des wirtschaftlichen Lebens der in der staatlichen Gesellschaft vereinigten und von der staatlichen Autorität nach Maßgabe des Gesellschaftszweckes regierten Menschen.

Die Aufgabe der Volkswirtschaft ist, wie wir sahen[1], nicht auf die Herstellung oder Beschaffung einer Gütermenge beschränkt, wie auch die wirtschaftliche Tätigkeit keineswegs mit der Produktion der Güter ihren Abschluß findet. Der Zweck der Volkswirtschaft reicht weiter. Er liegt in dem gesicherten Zustande einer der objektiven Möglichkeit entsprechend guten Bedarfsbefriedigung des Volkes, darum sowohl in der Bereitstellung einer diesem Bedarf genügenden Gütermenge als auch in einer solchen Güterverteilung, die den Anforderungen allgemeiner materieller Volkswohlfahrt sich anpaßt. Dabei ist es durchaus nicht notwendig, daß die für die materielle Versorgung erforderliche Gütermenge vorerst als „ein Ganzes" gedacht werde, das dann zur Verteilung gelange. Es genügt die Harmonie zwischen Bedarf und Gütermenge, es genügt, daß ein für den Zweck der Bedarfsbefriedigung des Volkes ausreichendes Quantum Güter zur Disposition des Volkes steht und diesem im wirtschaftlichen Verkehr auf den normalen Wegen tatsächlich erreichbar bleibt.

Demgemäß ist auch die Volkswirtschaftslehre nicht bloße „Größenlehre der Güter"[2] und nicht bloße Produktionslehre; sie hat es nicht

[1] Vgl. oben S. 266 f.

[2] Vgl. Hermann, Staatswirtschaftliche Untersuchungen[2] (1874) 68.

mit dem Volksreichtum als einem bloßen Güterquantum zu tun, das schließlich nichts anderes wäre als die Summierung des vorhandenen individuellen Reichtums. Ihr Blick ist vielmehr auf entsprechende Bedarfsbefriedigung des Volkes gerichtet, in diesem Sinne auf die materielle Volkswohlfahrt als Problem. Sprechen wir von der Bedarfsbefriedigung des Volkes, so soll damit durchaus nicht gesagt sein, daß die volkswirtschaftlichen Untersuchungen in eine Psychologie subjektiver Lust- und Unlustgefühle auslaufen müßten. Das wäre, angesichts der ernsten Aufgaben der Volkswirtschaftslehre, doch mehr oder minder nur theoretische Spielerei. Nein, nicht auf „Lustempfindungen" zielt unsere Forschung ab, sondern auf die Frage der ausreichenden Versorgung des Volkes, namentlich in seinen breiteren, unteren Schichten, mit guter, preiswürdiger Nahrung, Wohnung, Kleidung, mit allen materiellen Gütern, deren es für die Befriedigung seiner Bedürfnisse bedarf.

Ein Doppeltes bleibt dabei zu beachten: 1. Die Volkswirtschaftslehre erfaßt die Aufgabe der Volkswirtschaft als Kulturaufgabe, d. h. a) sie nimmt für die Erfüllung jener Aufgabe als Maßstab die von dem Volke erreichte Kulturhöhe in Anspruch. Begriffe wie „Existenzminimum", „Lebenshaltung", „Natur-, Anstands-, Luxusbedürfnisse" usw. haben eben nicht einen für alle Zeiten und Kulturstufen gleichen Inhalt. b) Insofern die Bedarfsbefriedigung des Volkes als Kulturaufgabe sich darstellt, ergibt sich sodann von selbst die Forderung voller Harmonie zwischen den materiellen Kulturbestrebungen und der Gesamtkultur eines Volkes. 2. Die Volkswirtschaftslehre hat es ferner nicht mit der allgemeinen materiellen Volkswohlfahrt (salus universalis) im distributiven Sinne zu tun, nicht mit der Wohlfahrt des einzelnen Bürgers, insoweit diese sich auf dessen privatwirtschaftliche Tätigkeit zurückführt, sondern mit der materiellen Seite der öffentlichen Wohlfahrt (salus publica)[1], mit der Bereitstellung einer dem Bedarf des Volkes entsprechenden, seine Bedarfsbefriedigung sichernden Gütermenge sowie mit einer der Bedarfsdeckung genügenden Güterverteilung im Hinblick auf ganze Gruppen und Schichten der Bevölkerung, auf das Gesamtvolk und seine fortschreitende Entwicklung, darum mit den Einrichtungen, Veranstaltungen, Tätigkeiten der politischen und sozialen Faktoren, die der Aufgabe der Volkswirtschaft dienen, mit den verschiedenen Arten der Wirtschaftsgebiete, sowohl hinsichtlich dessen, was diese für die volkswirtschaftliche Aufgabe leisten, als auch insofern sie durch die Gesamtheit und Gesamtkraft Förderung erhalten, und schließlich mit Rücksicht auf ihre durch die Anforderung der Gesamtwohlfahrt des Volkes erheischte Regelung und Ordnung. Man kann die Gesamtheit dessen, was zur materiellen Seite der „öffentlichen" Wohlfahrt gehört, gewissermaßen als einen gesellschaftlichen Zustand auffassen, in welchem und durch welchen, vermittelst des gesellschaftlichen Zusammenlebens und der gesellschaftlichen Kräfte, die für die Verwirklichung der allgemeinen, universalen, die einzelnen umfassenden Wohlfahrt, unter gegebenen Verhältnissen, relativ günstigsten Bedingungen sich zusammenfinden. Die öffentliche Wohlfahrt dient also letztlich wiederum der allgemeinen Wohlfahrt, hat in dem allgemeinen Volkswohlstande ihr relativ letztes Ziel, ihren relativ höchsten Zweck.

Nach dem Gesagten kann es nicht mehr zweifelhaft sein, was den Ausgangspunkt der Volkswirtschaftslehre bildet. Für den Aufbau eines

[1] Vgl. oben S. 167 ff.

Systems wissenschaftlicher Nationalökonomie kann, nach allen Regeln der Logik, nur der Begriff „Volkswirtschaft", die Aufgabe und der Zweck der Volkswirtschaft, als Ausgangspunkt der Forschung in Betracht kommen. Das hindert nicht, daß in einer „Grundlegung" oder sonstwie gewisse allgemeinere, der Privat- und Volkswirtschaftslehre gemeinsame, oder auch für die Volkswirtschaftslehre bedeutsame Begriffe (z. B. Bedürfnis, Wirtschaft, Gut, Wert, Preis, Einkommen usw.) vorausgeschickt werden. Überdies wird es einer solchen „Grundlegung" noch so lange bedürfen, wie die heutige höchst bedauerliche, äußerste Verwirrung in prinzipiellen Fragen des gesellschaftlichen Lebens andauert.

Jedenfalls ist der Ausgangspunkt eines nationalökonomischen Systems unmöglich ein individualistischer[1]; die Volkswirtschaftslehre hat es eben nicht bloß mit den wirtschaftlichen Handlungen der einzelnen Menschen, nicht bloß mit einzelnen Wirtschaften zu tun im Hinblick auf deren Ertrag und Rentabilität. Der Ausgangspunkt ist vielmehr notwendig ein sozialer, und zwar, wie gesagt, zugleich 1. ein sozialökonomischer, insofern die Volkswirtschaft auf der Stufe entwickelter Verkehrswirtschaft Gegenstand der Forschung bildet, und 2. ein sozialrechtlicher, weil die Volkswirtschaft sich uns als eine durch den Zweck der Staatsgesellschaft verbundene Einheit darstellt. Wenn aber demgegenüber betont wurde, das Recht sei etwas Außerwirtschaftliches; die Einführung sozialrechtlicher Betrachtung beraube daher die Volkswirtschaftslehre wissenschaftlicher Selbständigkeit, so führt sich dieser Einwand auf die Verwechslung von „Ausgangspunkt" und „Gesichtspunkt" zurück. Die Volkswirtschaftslehre würde allerdings ihre Selbständigkeit als Wissenschaft verlieren, wenn sie das Wirtschaftsleben des Volkes unter dem Gesichtspunkte des Rechts untersuchen wollte. Ihre Selbständigkeit bleibt dagegen unberührt, wenn sie bei der Wahl ihres Ausgangspunktes die sozialrechtliche Bedingtheit jenes Wirtschaftslebens nicht übersieht. Es ist eben ein tatsächlicher Irrtum, daß es „nur Einzelwirtschaften und zahlreiche Beziehungen zwischen ihnen gebe". Es gibt auch einen Staat, eine staatliche Gesellschaft, einen Zweck und eine Einheit dieser staatlichen Gesellschaft, die für die Volkswirtschaft insbesondere dadurch Bedeutung gewinnt, daß diese von jener ihre eigene Einheit ableitet, erhält. Auch die Organisationsfrage der Volkswirtschaft löst sich nicht ohne Berücksichtigung der angeführten sozialrechtlichen Tatsachen. Denn „das in der Psyche des isolierten Wirtschafters wirkende Prinzip" genügt keineswegs zur Regelung und Organisation des volkswirtschaftlichen Prozesses, ja nicht einmal des „tauschwirtschaftlichen Mechanismus", sofern dieser in den volkswirtschaftlichen Gesichtspunkt gerückt wird.

Diese Gesamtauffassung von dem, was wir unter nationalökonomischer Wissenschaft zu verstehen haben, von ihrem Gegenstande, ihren Aufgaben, ergibt sich mit logischer Notwendigkeit aus dem Ganzen unserer bisherigen Darlegungen und Beweisführungen.

Einen wesentlich andern Standpunkt nehmen die Vertreter der sog. „neuen Richtung" ein (Ludwig Pohle, Julius Wolf, Richard Ehrenberg, Max Weber, Werner Sombart, Andreas Voigt u. a.). Man spricht heute von neuen Wegen,

[1] Die gegenteilige Auffassung vertritt Liefmann, Das Wesen der Wirtschaft und der Ausgangspunkt der Nationalökonomie, in Jahrbücher für Nationalökonomie XLVI (1913) 603 ff.

welche die nationalökonomische Forschung im Interesse einer gedeihlichen Fortbildung der Wissenschaft einzuschlagen habe, von neuer Bestimmung und Umgrenzung ihres Gegenstandes, ihrer Aufgaben. Dabei werden insbesondere die Kathedersozialisten, die historische Schule, die ethische Richtung in der Nationalökonomie nicht ohne Schärfe angegriffen: Es sei keineswegs Aufgabe des Nationalökonomen, so heißt es, Ideale zu zeichnen, Werturteile zu fällen, wirtschaftspolitische Schlußfolgerungen zu ziehen; die Nationalökonomie sei heute zu einer anmaßlichen normativen Wissenschaft geworden, habe Ethik und Ökonomie vermengt, das Leben kritisiert, statt die Theorie zu pflegen, Forderungen an das Leben gestellt, die doch nur Ausfluß des politischen Standpunktes oder einer subjektiven Weltanschauung seien. Nicht mit dem „Seinsollen", sondern mit dem ökonomischen „Sein" und dessen kausalen Verknüpfungen habe die Nationalökonomie sich zu beschäftigen, insbesondere der theoretischen Untersuchung jener Fragen größere Aufmerksamkeit zu widmen, welche die Geschäftswelt in erster Linie interessierten usw.[1] Es handelt sich also auch bei diesen Kontroversen

[1] Man vgl. hierzu Max Weber, Die Objektivität sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XIX (1904) 22—87; Gustav Cohn, Über den wissenschaftlichen Charakter der Nationalökonomie, ebd. XX (1905) 461—478; Wirtschaftswissenschaft und Wirtschaftspolitik, in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft LXVI (1910) 1—40 445—461; Karl Diehl, Die Bedeutung der wissenschaftlichen Nationalökonomie für die praktische Wirtschaftspolitik, in den Jahrbüchern für Nationalökonomie XXXVII (1909) 289 ff; Adolf Weber, Die Aufgaben der Volkswirtschaftslehre als Wissenschaft (1909); Artikel „Volkswirtschaftslehre", im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft V[4] 986 ff; Karl Bücher in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft LXV 711 ff; Ludwig Pohle, Einführungswort des Herausgebers zur Neuen Folge der Zeitschrift für Sozialwissenschaft I 1—4; Politik und Nationalökonomie, ebd. 69—81 170—182 201—218; Die gegenwärtige Krisis in der deutschen Volkswirtschaftslehre (1911); Ein kathedersozialistisches System der Volkswirtschaftslehre, in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft III (1912) 410 ff 453 ff; Julius Wolf, Über Ehrenbergs „exakte Wirtschaftsforschung", im „Tag" Nr 74 vom 31. März 1910; Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik in Wien (1909) III: Die Produktivität der Volkswirtschaft, mit Referaten von E. v. Philippovich usw. (1910) 329 ff, Debatte, namentlich 563 ff; Georg Brodnitz, Die Zukunft der Wirtschaftsgeschichte, in Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie XL (1910) 145 ff; A. Voigt, Wirtschaft und Recht, in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft II (1911) 1 ff 99 ff 177 ff 238 ff 311 ff; Die Untauglichkeit der historischen Methode zur Lösung volkswirtschaftlicher Probleme, ebd. III (1912) 241 ff 311 ff 383 ff; Alfred Amonn, Über die neuere Entwicklung und den gegenwärtigen Stand der politischen Ökonomie, in der Monatschrift für christliche Sozialreform XXXIII (1911) 3 ff; Objekt und Grundbegriff der theoretischen Nationalökonomie (1911). Dazu Franz Oppenheimers Besprechung im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXXIII (1911) 194 ff; Drill, Wunschlose Nationalökonomie, im Literaturblatt der Frankfurter Zeitung vom 5. Februar 1911; Joseph Schumpeter, Das Wesen und der Hauptinhalt der theoretischen Nationalökonomie (1908); Lujo Brentano, Über Werturteile in der Volkswirtschaftslehre, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXXIII (1911) 695—714; Albert Hesse, Die Werturteile in der Nationalökonomie, im Jahrbuch für Nationalökonomie XLIII (1912) 179 ff; Rizzi, Artikel „Volkswirtschaftspolitik", im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft V[4] 1002 ff; Schmoller u. Tönnies, Zwei Bemerkungen über den Verein für Sozialpolitik, in Schmollers Jahrbuch XXXVI (1912) 1 ff. Demgegenüber wieder Julius Wolf, Gegen Gesinnungs- und Tendenzwissenschaft, in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft III (1912) 252; Herkner, Der Kampf um das sittliche Werturteil in der Nationalökonomie, in Schmollers Jahrbuch XXXVI (1912) 515 ff usw. Namentlich zu vergleichen die Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik in Wien (1909) III: Die Produktivität der Volkswirtschaft (1910).

wiederum letztlich um die Bestimmung des Charakters der Volkswirtschaftslehre als Wissenschaft, ihres Gegenstandes, ihrer wesentlichen Aufgaben.

Die „neue Richtung" ist freilich relativ „neu" nur innerhalb der deutschen Nationalökonomie und gegenüber den in Deutschland bisher herrschenden Schulen. Die Ideen selbst sind nicht neu, sie weisen wesentliche Berührungspunkte auf mit der älteren Auffassung von der sog. „reinen Nationalökonomie", die auch keine Normen kannte, sondern nur ein Glas sein wollte, das lediglich reflektiert, was immer sich ihm darstellt, zugleich aber ebenfalls für sich in Anspruch nahm, ausschließlich und allein nationalökonomische „Wissenschaft" zu sein[1].

Es darf nicht wundernehmen, daß der noch jungen Wissenschaft der Nationalökonomie mancherlei Mängel anhaften. Wird deren Überwindung, ohne Verkürzung der außerordentlich großen Verdienste bisher führender Schulen und ohne Verkennung ihrer gewaltigen Geistesarbeit, erstrebt, so mag das als erfreuliches Symptom von frischer Lebenskraft und wagender Betätigung auf nationalökonomischem Gebiete begrüßt werden, selbst wenn die „neue" Richtung doch nicht gerade in allem das Rechte treffen sollte. Wir werden übrigens im folgenden reichlich Gelegenheit haben, zugleich mit der Weiterführung und näheren Entwicklung unserer Gedanken über das, was als nationalökonomische Doktrin gelten muß, die Aufstellungen der „neuen Richtung" eingehender zu würdigen.

126. Die Nationalökonomie ist wahre Wissenschaft. Unter „Wissenschaft" versteht man eine durch Beweisführung erworbene sichere Erkenntnis der Dinge aus ihren Ursachen. Wissenschaft im objektiven Sinne bezeichnet eine Summe von allgemeinen und sichern, bis zu den relativ letzten Ursachen reichenden, Wahrheiten über einen gegebenen Gegenstand.

Wer sich nun der Erkenntnis nicht verschließt, daß es eine unveränderliche Natur des Menschen, ein Sittengesetz, mit auch für die materielle Wohlfahrt der Völker bedeutsamen Forderungen gibt, daß man, neben den historischen, von wesentlichen Elementen und Zwecken des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens, von wesentlichen Bedingungen und Eigenschaften des Volkswohlstandes, von allgemeinen Erfahrungstatsachen des wirtschaftlichen Lebens reden kann, der wird zweifelsohne der Volkswirtschaftslehre, welche aus diesen Quellen ihre höchsten und letzten Kenntnisse schöpft, den Charakter einer wahren Wissenschaft nicht abstreiten wollen. Oder sollte es so ganz und gar unmöglich sein, eine wissenschaftliche Erkenntnis über das Wesen des Volkswohlstandes zu gewinnen? Ist es gänzlich ausgeschlossen, vermittelst der Vernunft und

[1] Man vgl. z. B. Senior, Political Economy[4] (1858) 26 ff; A. Blanqui, Richesse des nations (1859) 177; P. Rossi, Cours d'économie politique I[1] (1865) 29; Cherbuliez, Précis de la science économique I (1862) 7; die Autoren der österreichischen Schule, K. Menger, Sax usw.

der Erfahrung allgemeine Kenntnisse über die Ursachen des Wohlstandes der Völker zu erlangen und systematisch zu ordnen? Lassen sich nicht auch gewisse allgemeine Lehren auffinden und beweisen über die Art und Weise, wie die wirtschaftliche Tätigkeit der Gesellschaftsglieder und die öffentlichen, staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen zu ordnen sind, damit materieller Reichtum nicht bloß innerhalb eines Volkes gewonnen und bewahrt werde, sondern der volkswirtschaftliche Prozeß überdies zum Wohlstande des Volkes hinführe?[1]

Leider ist die allgemeine Skepsis zum Verhängnis auch unserer Wissenschaft geworden. Sie hat verhindert, daß man den bezeichneten einfachen und leicht zu entscheidenden Fragen vorurteilsfrei gegenübertrat. Doch täusche man sich nicht! Der Rückzug auf die „beschauliche" Stellung, die angeblich nur das bloße „Sein" des Wirtschaftslebens als Gegenstand der Forschung beläßt, schützt keineswegs vor dem Einfluß sehr verschiedener „Standpunkte" und „Richtungen". Selbst der Statistik wurde vorgeworfen, daß man mit ihr alles mögliche, ja völlig Widersprechendes zu beweisen versucht habe. Noch weniger dürften die Stimmen der „Seinsforscher" zu einem einheitlichen Konzert sich zusammenfinden; sie werden eher noch die allgemeine Verwirrung vermehren, bis schließlich der Umschlag erfolgt mit der Erkenntnis, daß keine exklusiv positivistische, sondern neben der positiven ebensosehr eine philosophische Erfassung des Seins unserer Wissenschaft unerläßlich ist, und daß außer den Tatsachen auch Grundsätze für die volkswirtschaftliche Disziplin Berechtigung und Bedeutung haben. —

Entsprechend der Eigenart ihres Gegenstandes und der speziellen Rücksicht, unter welcher sie ihren Gegenstand behandelt, ist sodann

127. die Volkswirtschaftslehre eine sozial- und staatswissenschaftliche Disziplin[2]; sie betrachtet und erforscht, wie wir sahen, das Wirtschaftsleben nicht bloß auf verkehrswirtschaftlicher Stufe, mit seiner mannigfachen Abhängigkeit und Ergänzung, mit den vielen wechselseitigen Beziehungen der Arbeitsteilung und des Tausches, sondern eben dieses Verkehrsleben zugleich auch als Bestandteil des Gesellschaftslebens einer staatlich geeinten Volksgemeinschaft, in dem Sinne, daß die wirtschaftlichen Lebenstätigungen, die von dem Ganzen der Gesellschaft oder deren Gliedern ausgehen, dem Sozialzweck und der Sozialordnung dieser Volksgemeinschaft unterworfen sind. So bleibt die Volkswirtschaftslehre im Zusammenhange mit den übrigen Sozialwissenschaften, ist Teil der Soziallehre, und zwar als eine staatswissenschaftliche

[1] Es bedarf heute kaum mehr eines besondern Nachweises, daß auch da, wo die Nationalökonomie sich mit geschichtlichem Stoffe zu beschäftigen hat, ihr Charakter als Wissenschaft gewahrt bleibt. Über den Begriff der Geschichtswissenschaft vgl. unter andern Bernheim, Lehrbuch der historischen Methode[3] (1894) 1 ff; Tilmann Pesch, Institutiones logicales II (1889) 1, n. 1124 ff 1131 ff 1138.

[2] Besonders von Adolf Wagner stark betont.

Disziplin. Darum sind auch alle volkswirtschaftlichen Fragen Sozialfragen des wirtschaftlichen Gebietes. „Die politische Ökonomie, als ein Zweig der Wissenschaft eines Staatsmannes oder Gesetzgebers betrachtet", sagte schon Adam Smith[1], „verfolgt zwei verschiedene Ziele: 1. wie dem Volke reichliches Einkommen oder Unterhalt zu verschaffen, oder richtiger, wie dasselbe in stand zu setzen sei, sich selbst ein reichliches Einkommen oder Unterhalt zu verschaffen; und 2. wie dem Staat oder Gemeinwesen ein zur Bestreitung der öffentlichen Dienste hinreichendes Einkommen zu sichern sei." Dieser Gesichtspunkt ist wesentlich verschieden von dem Gesichtspunkte, unter welchem der Kaufmann die Volkswirtschaft in seinem eigenen Interesse betrachtet, verschieden von dem Gesichtspunkte, „welcher die Geschäftswelt in erster Linie interessiert", der „ihr die Einsichten zu gewähren im stande ist, nach denen sie begehrt und die sie braucht"[2]. Manche Aufklärungen, z. B. mit Rücksicht auf die Probleme der Preisbildung, der Einkommensverteilung, des Geldumlaufs, der periodischen Konjunkturschwankungen usw., können auch der Geschäftswelt geboten werden, ohne daß die Volkswirtschaftslehre zu einer „Geschäftsnationalökonomie" wird. Anderseits bewahrt es seine volle Berechtigung, wenn gerade der „Geschäftswelt" gegenüber, die in der Nationalökonomie Belehrung sucht, der soziale Charakter der Volkswirtschaft mit voller Klarheit betont, die Volkswirtschaftslehre, wie bisher, ebenfalls an den speziellen Fachschulen — nicht bloß auf den Universitäten — als ein Zweig der Staatswissenschaften betrachtet und behandelt wird[3].

Die enge Verknüpfung der Volkswirtschaft mit der staatlichen Gesellschaft und die Betonung des staatswissenschaftlichen Charakters der Volkswirtschaftslehre widerspricht nicht der Tatsache, daß mit steigender Entwicklung die verkehrswirtschaftlichen Zusammenhänge sich über die Grenzen des Staates hinaus erweitern. Die Bedürfnisfähigkeit der Menschen ist nicht mit festen Schranken umgeben. Sie wird für ihre Befriedigung wohl in steigendem Maße auf die Produktionsfähigkeiten verschiedener Länder angewiesen bleiben[4]. In dieser Hinsicht mag die

[1] Untersuchung über das Wesen und die Ursachen des Volkswohlstandes. Deutsch von F. Stöpel II (1878) 194. Damit ist nicht gesagt, daß nur Staatsmänner Nationalökonomie betreiben sollen. Lediglich der zugleich staatsmännische wie staatsbürgerliche Gesichtspunkt wird hervorgehoben, unter welchem der wirtschaftliche Lebensprozeß Objekt wissenschaftlicher Forschung wird. Schon Leibniz sagte: „Rem oeconomicam esse multo maximam civilis scientiae partem, eiusque ignoratione aut neglectu Germaniam perire."

[2] L. Pohle, An die Mitarbeiter und Leser der Zeitschrift für Sozialwissenschaft, Neue Folge I (1910) 3.

[3] Für die Volkswirtschaftslehre kommen die einzelnen Wirtschaften nicht als selbständige Einheiten, sondern in ihrer Verbindung untereinander und in ihrer Beziehung zu der Gesamtheit in Betracht. Knies, Politische Ökonomie[2] 160.

[4] Otto v. Zwiedineck-Südenhorst, Sozialpolitik (1911) 4 ff. Wenn R. v. Mohl von den „Pflichten der Verkehrsgewährung" sprach, so ist es gewiß richtig, daß Abschließung

Zukunft ganz zweifellos noch beträchtliche Fortschritte bringen, vielleicht sogar bei dem großen Einfluß des Wirtschaftslebens der Völker auf die politischen Formen zu neuen, umfassenderen Staatenverbindungen und größeren einheitlichen Wirtschaftsgebieten führen. Die Bedeutung eines sich erweiternden Verkehrs, der „Weltwirtschaft“ und „weltwirtschaftlicher“ Gestaltungen wird also von uns in keiner Weise bestritten oder verkannt. Nur das eine darf nicht vergessen werden, daß der Staat, mögen seine Grenzen sich noch so sehr erweitern, die höchste natürliche Gesellschaftsform darstellt, daß die Weltwirtschaft, um es noch einmal zu sagen[1], in sich kein der Volkswirtschaft gleichwertiges „soziales Gebilde“, sondern nur eine Vielheit von Relationen ist, deren Träger Staatsbürger bleiben und darum durch den Zweck der staatlichen Gesellschaft gebunden sind, daß es auch, so lange die universale Weltrepublik im Reich der Träume verbleibt, keine andere soziale Gemeinschaft gibt außer dem Staate, an welche die Weltwirtschaft sich anlehnen, der sie sich einfügen und wo sie die auch für sie unentbehrliche Ordnung finden könnte. Ein „volkswirtschaftliches Gesamtleben der ganzen Menschheit“ wäre erst dann denkbar, wenn die ganze Menschheit eine einzige staatlich geeinte Volksgemeinschaft darstellte. So lange, bis diese Voraussetzung sich erfüllt, werden aber Wirtschaftssubjekte, die verschiedenen Staaten angehören, als Staatsbürger auch in ihren weltwirtschaftlichen Relationen der Einheit und Ordnung ihrer eigenen Volkswirtschaft sich nicht entziehen können.

Im modernen Verkehr sind alle überhaupt verkehrsfähigen Güter auf „das Fußgestell des Weltmarktverkehrs“ gebracht[2]. Ohne dementsprechend ein für unsere Zeit erweitertes Weltbürgertum verkennen zu dürfen, wird man sich gleichwohl hüten müssen, in atomistisch-individualistischer Weise eine Vorherrschaft des Weltbürgertums über das Staatsbürgertum zu proklamieren. Auch in ihren weltwirtschaftlichen Beziehungen bleiben die Einzelwirtschaften, nach der richtigen, solidarischen Auffassung, „dienende Glieder der Gesamtheit, Funktionäre wichtiger sozialer Dienste“ (Diehl). Diese Ein- und Unterordnung in und unter den volkswirtschaftlichen Zusammenhang gewinnt um so größere Bedeutung, je stärker die Rückwirkung auf die eigene Volkswirtschaft ist, je mehr dabei die Erfüllung der volkswirtschaftlichen Aufgaben in Frage kommt. Eine gesetzliche,

aus Fremdenhaß u. dgl. den Anforderungen höherer Gesittung nicht entspricht. Es gibt in der Tat eine Völkerfamilie mit entsprechenden humanitären Pflichten. Aber keine Internationalität verpflichtet zur Selbstvernichtung des eigenen Vaterlandes, zum Verderben der eigenen Volkswirtschaft. — „Die Volkswirtschaftslehre“, sagt Adolf Weber (Sarason, Das Jahr 1913, 187), „kann die wirtschaftlichen Probleme, die sich aus dem Ineinandergreifen der einzelnen Wirtschaften ergeben, unmöglich auf ‚die Wechselwirkungen zwischen den Einzelwirtschaften eines staatlich verbundenen Volkes‘ beschränken; die geographischen Grenzen müssen gerade für die Volkswirtschaftslehre als Wissenschaft etwas durchaus Sekundäres sein.“

[1] Vgl. oben S. 257 269 f.

[2] Knies, Der Telegraph als Verkehrsmittel (1857) 237; Jahrbücher für Nationalökonomie XLVI (1913) 470 f.

„weltstaatliche“ Regelung weltwirtschaftlicher Verhältnisse fehlt. Überall bleibt man dafür auf internationale Verträge angewiesen. Und diese Verträge unterstehen der eigenen staatlichen Regelung, die sich nach volkswirtschaftlichen und staatspolitischen Gesichtspunkten vollzieht. Internationale Verträge stellen eine Reihe und Summe von Verbindungen her; sie schaffen aber keineswegs einen besondern, dem Staatsverbande irgendwie analogen und gleichwertigen, einheitlichen Verband, der für eine gegenüber der Volkswirtschaft selbständige Weltwirtschaft die erforderliche soziale Unterlage bilden könnte. Kontraktverbindungen und Staatsverband gehören eben wesentlich verschiedenen Ordnungen an.

Mag darum auch, bei der heutigen Entfaltung des wirtschaftlichen Lebens, die Volkswirtschaftslehre in wachsendem Maße (Spezialvorlesungen, Institute, Archive) den Beziehungen und Einflüssen weltwirtschaftlicher Art ihre Aufmerksamkeit zuwenden müssen, eine selbständige Weltwirtschaftslehre als sozialwirtschaftliche Disziplin[1], in dem Sinne, als ob die Weltwirtschaft eine besondere, gleichwertig neben die Volkswirtschaft tretende oder gar über dieselbe sich erhebende soziale, wenn auch nur vertragsmäßig begründete Einheit[2] sei, kann der Volkswirtschaftslehre keineswegs gegenüber- oder an die Seite gestellt werden. Dagegen läßt sich ganz wohl z. B. eine Welthandelslehre u. dgl. unter privatwirtschaftlichem Gesichtspunkte systematisch aufbauen. Eine solche Welthandelslehre würde, wie Hellauer[3] bemerkt, den Warenhandel als Gegenstand für sich, nicht als Bestandteil der Volkswirtschaft, betrachten: „Sie widmet ihr Interesse nicht dem Handel als einer volkswirtschaftlichen Funktion, sondern als einer privatwirtschaftlichen Tätigkeit von Wirtschaftseinheiten.... Sie sieht im Handel einen technischen Vorgang, den sie in allen seinen wesentlichen Einzelheiten erfassen will.“

Kurz, es fehlt für eine Weltwirtschaftslehre als selbständige Wirtschaftswissenschaft das eigene besondere Formalobjekt. Alle Fragen der Weltwirtschaft sind Fragen volkswirtschaftlicher oder privatwirtschaftlicher Art. Ein Drittes gibt es nicht. Die Weltwirtschaft fällt darum in den Bereich sei es der Volkswirtschaftslehre, sei es der Privatwirtschaftslehre, je nachdem das Formalobjekt der einen oder der andern Disziplin in Frage kommt.

128. Die Volkswirtschaftslehre ist eine ökonomische Disziplin. Der Kreis der sozialen Vorgänge und Verhältnisse, mit denen die Volkswirt-

[1] Vgl. hierzu die Literaturangaben oben S. 269 A. 2, namentlich die Schriften und Aufsätze von Harms, dazu noch dessen Aufsatz: Weltwirtschaft und Weltwirtschaftspolitik, im Handbuch der Politik II (1913) 9. Hauptstück, 42. Diehl, Privatwirtschaftslehre usw., in Jahrbücher für Nationalökonomie XLVI (1913) 433 ff.

[2] Dietzel (Sozialökonomik [1895] 55) spricht sogar von einem „weltwirtschaftlichen Organismus“ neben dem volkswirtschaftlichen Organismus. Auch Sartorius v. Waltershausen (Begriff und Entwicklungsmöglichkeit der heutigen Weltwirtschaft [1913]) neigt zu der Auffassung, daß die Weltwirtschaft als höhere Stufe der Entwicklung gegenüber der früheren Eigenwirtschaft, Kleinstadtwirtschaft, Volkswirtschaft gelten könne. Es handelt sich indes bei der Weltwirtschaft nur um eine Stufe der Verkehrsentwicklung, nicht um eine höhere Stufe sozialwirtschaftlicher Gemeinschaft und Einheit.

[3] System der Welthandelslehre (1908) 8. Diehl, Privatwirtschaftslehre usw. 466.

schaftslehre zu tun hat, beschränkt sich auf das wirtschaftliche Gebiet[1], und dieses wirtschaftliche Gebiet betrachtet die Nationalökonomie, allerdings nicht losgerissen aus den sozialen Zusammenhängen, aber doch lediglich unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten. „Jurist und Volkswirt haben es überall mit denselben gesellschaftlichen Erscheinungen zu tun: Eigentum, Geld, Wechsel, Aktiengesellschaften, Kredit, Erbrecht; es gibt kaum einen Gegenstand, der nicht der Rechtswissenschaft ebenso angehören würde wie der Volkswirtschaftslehre. Aber es sind doch ganz verschiedene Seiten derselben gesellschaftlichen Einrichtungen, um die sich der eine und der andere kümmert: der eine um ihre wirtschaftliche Bedeutung und Tragweite, der andere um ihre rechtliche Regelung und Rechtsfolgen.“[2] Was Ehrlich hier von der Jurisprudenz sagt, das gilt in gleicher Weise von der Morallehre. Auch sie hat in weitem Umfange das gleiche Materialobjekt mit der Nationalökonomie; aber ihr Formalobjekt, die spezielle Rücksicht, unter welcher, die besondere Seite, nach welcher sie wirtschaftliche Handlungen, Verhältnisse, Veranstaltungen untersucht, ist nicht deren wirtschaftliche Bedeutung und Tragweite, sondern ihre sittliche Güte, ob sie moralisch gut oder schlecht sind. Die durchaus berechtigte Warnung vor einer Vermengung der verschiedenen theoretischen Gesichtspunkte braucht und darf aber keineswegs zu einer Außerachtlassung oder gar Verkennung der tatsächlichen praktischen Bedeutung der moralischen Pflicht und Pflichterfüllung für das Wirtschaftsleben und die materielle Volkswohlfahrt zu verleiten. Ganz richtig lehnt Sombart die ethische Wertung als außerhalb der Aufgaben der Nationalökonomie stehend ab. Es wäre indes ein schwerer Mißgriff, wenn man glauben wollte, daß nun auch jede

[1] Viel zu weit werden die Grenzen der Volkswirtschaftslehre gezogen, wenn man sagt: „Das Problem der Volkswirtschaftslehre ist die Entfaltung der Menschheit in allen ihren Anlagen, in der Beherrschung der Natur und in der Gestaltung des menschlichen Seins und Zusammenseins in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft“ (A. v. Wenkstern, Einführung in die Volkswirtschaftslehre). Nein, die Nationalökonomie hat es nur mit einer Seite des menschlichen Lebens zu tun, mit einem Interessenbereich und Tätigkeitstriebe (Befriedigung des Bedarfs an materiellen Sachgütern). Diese Isolierung des Gegenstandes ist wissenschaftlich notwendig. Nur darf 1. aus der isolierten Betrachtung des Wirtschaftslebens kein Gegensatz zu andern, höheren Interessenbereichen des menschlichen Lebens erwachsen, und insbesondere darf 2. nicht vergessen werden, daß das wirtschaftliche Leben Gemeinschaftsleben ist, woraus sich dann wichtige Folgerungen für die volkswirtschaftliche Theorie ergeben. „Mit dem Gebiete der Erscheinungen des wirtschaftlichen Gemeinschaftslebens der Menschen, wie sie sich auf dem Grunde sozialer und politischer Bindungen innerhalb einer rechtlichen Ordnung und aus der staatlichen Organisation ergeben, hat es die ‚politische‘ Ökonomie zu tun“ (Karl Knies, Politische Ökonomie[2] [1883] 4). Von einer andern Form „isolierter“ Betrachtung, von dem „homo oeconomicus“, wird später die Rede sein.

[2] Eugen Ehrlich, Die Erforschung des lebenden Rechts, in Schmollers Jahrbuch XXXV (1911) 140 f.

nationalökonomische Wertung des Ethischen auszuschließen sei. Die Wirtschaftslehre ist ebensowenig „angewandte Ethik“, wie sie jegliche Beziehung zur Ethik abstreifen, die gebührende Berücksichtigung der Ethik und ihrer Bedeutung für den volkswirtschaftlichen Prozeß und dessen Aufgabe zurückweisen kann.

129. Die Volkswirtschaftslehre ist „nationalökonomische“ Disziplin. Wir brauchen nicht noch einmal zu wiederholen, daß „Nationalökonomie“ für uns Sozialökonomie und politische Ökonomie zugleich ist: „Sozialökonomie“ im Sinne von Verkehrswirtschaft mit Arbeitsteilung, Arbeitsvereinigung, Tausch; „politische Ökonomie“, insofern die wirtschaftliche Betrachtung durch eine Fülle von Gesichtspunkten bestimmt wird, wie sie aus der Tatsache des staatsgesellschaftlichen Verbandes für das Wirtschaftsleben einer staatlich geeinten Volksgemeinschaft sich ergeben.

An dieser Stelle soll nur noch insbesondere die Notwendigkeit einer strengen Scheidung zwischen Volkswirtschafts- und Privatwirtschaftslehre hervorgehoben werden.

Alle Wirtschaftslehre hat es mit „Wirtschaft“ zu tun, mit materieller Güterversorgung, die Privatwirtschaftslehre mit dem Geschäftsbetrieb der Privatwirtschaft zum Zweck der Bedarfsdeckung oder des Gewinns der Einzelwirtschaft, die Volkswirtschaftslehre mit der Güterversorgung für die Bedürfnisbefriedigung eines ganzen Volkes[1]. Es genügt dabei nicht,

[1] „Die Wirtschaftslehre der privaten Haushalte und Erwerbswirtschaften und ihre Beziehungen“, sagt A. Voigt (Schriften der deutschen Gesellschaft für Soziologie I [1911] 258), „ist eben das, was wir Volkswirtschaftslehre nennen, während die Wirtschaftslehre des öffentlichen Haushaltes die Finanzwissenschaft ist.“ Und was wäre dann Privatwirtschaftslehre? — Über das Verhältnis der Privatwirtschaftslehre zur Volkswirtschaftslehre vgl. außer den Bemerkungen Brentanos die Ausführungen von Albert Calmes im Bank-Archiv XII (1912) 40 ff. — Die Privatwirtschaftslehre „beschränkt sich auf die Erforschung der Art und Weise, in welcher der Geschäftsbetrieb eines und bzw. jedes Landwirts, Handelsmanns usw. in gegebener Zeit und Verumständung mit dem größtmöglichen Erfolg für den einzelnen Geschäftsinhaber geführt wird“ (Knies, Politische Ökonomie[2] 3). — Wie es verfehlt wäre, innerhalb der volkswirtschaftlichen Betrachtung den volkswirtschaftlichen Zweck der Privatwirtschaften zu übersehen und nur den privatwirtschaftlichen Zweck des Gewinnes ins Auge zu fassen, so darf anderseits auch nicht der volkswirtschaftliche Zweck z. B. des Handels zum Ausgangspunkt der Betriebslehre für den privaten Handelsbetrieb gemacht werden. Vgl. die diesbezüglichen Bemerkungen Prions (Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXXIV [1912] 905 ff) zu Schär, Allgemeine Handelsbetriebslehre I (1911). — „Die Aufgabe der Volkswirtschaftstheorie, wie wir sie auffassen“, sagt Liefmann (Grundlagen einer neuen Preistheorie, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXXIV [1912] 2), „ist es, ein vereinfachtes Abbild des heutigen tauschwirtschaftlichen Prozesses zu geben, also zu erklären, wie sich heute im Zustande entwickeltsten Tauschverkehrs die Versorgung des individuellen Bedarfs vollzieht.“ Nach unserer Auffassung würde die Nationalökonomie, wenn sie sich auf eine solche Aufgabe beschränken wollte, dem nicht entsprechen können, was von einer volkswirtschaftlichen Theorie gefordert werden muß. Der national-

zu sagen: Wirtschaften heißt, nach dem wirtschaftlichen Prinzip über Mittel verfügen usw. Das „wirtschaftliche Prinzip" (günstige Proportionalität zwischen Mittel und Zweck, größter Erfolg mit geringstem Opfer) ist ein allgemeines Prinzip der praktischen Vernunft, ein Prinzip kluger, rationeller Geschäftsführung, ist nicht bloß dem Wirtschaftsleben eigen, sondern dehnt sich darüber hinaus bis zu einem kosmischen Prinzip aus, wie L. v. Wiese ganz richtig bemerkt[1]. Selbst in der Astronomie und in andern Naturwissenschaften wird man sein Walten feststellen können. Ohne Zweifel hat jedoch das ökonomische Prinzip für Wirtschaft und Wirtschaftslehre seine besondere Bedeutung. Es ist unerläßliche Bedingung und, bei rechter Anwendung, hervorragende Ursache des günstigen Erfolges wirtschaftlicher Betätigung. Allein es trägt nicht in sich selbst seine letzte und oberste Bestimmung, ist vielmehr eben als Prinzip der praktischen Vernunft an die richtige Ordnung der Zwecke gebunden. Welches ist der höchste, letzte Erfolg, auf den es bezogen wird? Das ist vorerst die entscheidende Frage, und darum wird auch die einheitliche Gesamtaufgabe, der Zweck derjenigen Wirtschaft — Privatwirtschaft oder Volkswirtschaft —, innerhalb deren Sphäre es in den verschiedensten Einzelfällen zur Anwendung kommt, letztlich den Ausschlag geben für Art und Weise, Form und Maß seiner Geltung[2]. Weder Privatwirtschaft noch Volkswirtschaft stellen also das ökonomische Prinzip außer Dienst. Beide wollen den größten Erfolg mit den geringsten Opfern erzielen, aber jede in ihrer Art, im Hinblick auf den besondern Zweck, dem sie dienen — anders in einer modernen, auf Gewinn abzielenden, vom Prinzip des höchsten Reinertrages, des möglichst großen Überschusses von Nutzen über die Kosten, beherrschten Unternehmung, anders in der Volkswirtschaft. Auch die Nationalökonomie bleibt wesentlich interessiert an dem Gedeihen der Privatwirtschaften; sie weiß ebenfalls, daß die Blüte der Privatwirtschaften bedingt ist durch Wahrung des wirtschaftlichen Prinzips. Indem sie z. B. für den volkswirtschaftlich wie privatwirtschaftlich hoch bedeutsamen technischen Fortschritt eintritt, huldigt sie selbst dem wirtschaftlichen Prinzip. Auch im Interesse der Privatwirtschaften. Sie vergißt gleichwohl nicht, daß die volkswirtschaftlichen Erfolge durch umfassendere Gesichtspunkte bestimmt werden als die privatwirtschaftlichen Erfolge, durch einen gesellschaftlichen Zweck, der sich nicht mit rein privatwirtschaftlicher Rentabilität erschöpft. Sie weiß, daß die Privatwirtschaft das ökonomische Prinzip gelten läßt,

ökonomische Charakter der Volkswirtschaftslehre tritt auch nicht hervor, wenn man sie als „Lehre vom wirtschaftlichen Handeln des Menschen zwecks Befriedigung seiner Bedürfnisse" bezeichnet.

[1] Vgl. Jahrbücher für Nationalökonomie LXII (1911) 784.

[2] Vgl. Adolf Wagner, Grundlegung der politischen Ökonomie I³, 1 (1892) 259. Wagner schließt hier den Gesichtspunkt der Privatökonomie („ihre ökonomischen Strebeziele") von der nationalökonomischen Betrachtung aus.

nicht so sehr um unmittelbar der Volkswirtschaft auf wirtschaftliche Weise Güter zu verschaffen, als vielmehr zunächst um des eigenen privaten Vorteils einzelner Wirtschaftssubjekte willen. Sie weiß, daß das privatwirtschaftlich verstandene ökonomische Prinzip zu einer ganz andern Bemessung der Opfer und Kosten führen kann, die unter Umständen vielleicht sogar in direktem Gegensatz steht zu der volkswirtschaftlichen Beurteilung. Durch niedrige Löhne die Volkskraft zu schädigen, ist, nationalökonomisch betrachtet, höchst unwirtschaftlich, während Privatwirtschaften die höheren Kosten einer guten Löhnung selten begrüßen. Der Privatwirtschaftslehre mag es genügen, die Wirtschaft als Beschaffung, Verwaltung, Verwendung materieller Güter unter der Rücksicht des eigenen Ertrages, des größten Erfolges bei geringstem Aufwande zu untersuchen, weil das Subjekt der privaten Wirtschaft zugleich regelmäßig über diese Güter selbst rechtlich zu verfügen in der Lage ist, seine materielle Wohlfahrt darum auch durch die, unter Selbstverantwortung für das eigene Schicksal, richtige Anwendung des ökonomischen Prinzips unmittelbar berührt wird. Für die Volkswirtschaftslehre aber reicht dieser Gesichtspunkt nicht aus. Wenn innerhalb der Volkswirtschaft auch große Gütermassen von Privaten auf wirtschaftliche Weise gewonnen, verwaltet, verwendet werden, so ist dadurch allein noch keineswegs die materielle Wohlfahrt des Volkes, der Volksglieder gesichert. Außer Produktion, Tausch, Konsumtion kommt hier eben noch die Verteilung und anderes in Betracht.

Die Tragweite und die Ausdeutung des wirtschaftlichen Prinzips ist also nach allem für Volkswirtschaft und Privatwirtschaft nicht dieselbe, weist vielmehr tiefgreifende Verschiedenheiten auf. Selbst wenn für die Privatökonomie die Wirtschaftlichkeit in gewisser Weise den besondern Gesichtspunkt wissenschaftlicher Untersuchung bieten könnte, dann würde doch dieser Gesichtspunkt in der gewöhnlichen Fassung nicht genügen, um das obiectum formale volkswirtschaftlicher Untersuchung zum klaren Ausdruck zu bringen. Die spezielle Rücksicht, unter welcher der Nationalökonom das Wirtschaftsleben des Volkes untersucht, bleibt zwar ökonomischer Art, wird aber keineswegs durch das privatwirtschaftlich verstandene „ökonomische Prinzip" voll umschrieben. Höher als das ökonomische Prinzip in diesem Sinne steht dem Nationalökonomen als solchem das sozial- oder nationalökonomische Prinzip, die Rücksicht auf die materielle Wohlfahrt des Volkes. Dieser Gesichtspunkt bietet dann auch den Maßstab dafür, inwieweit allgemein soziale, ethische, juridische Sätze und Forderungen innerhalb der nationalökonomischen Wissenschaft entsprechende Beachtung finden dürfen und müssen.

So zeigt sich, daß in der Tat Kausales und Teleologisches sich in unserer Wirtschaftswissenschaft verbinden. Das wird indes niemand erschrecken können, wenn er nur beachtet, wie schön z. B. Sombart von der Planmäßigkeit, Zweckmäßigkeit, Rationalisierung der Wirtschaft redet,

von der Wahl und Ordnung der Mittel im Hinblick auf den Erwerbszweck, den Profit als Ziel der Wirtschaft. Der homo oeconomicus, der, vom wirtschaftlichen Motiv beherrscht, seinen eigenen größten Vorteil mit den geringsten Opfern sucht, ist ja in der Tat geradezu hervorragend teleologisch veranlagt. Mit außerordentlich klarem Verständnis für das, was „Wohlstand" bedeutet, ausgerüstet, orientiert er sein ganzes Streben nach den Zwecken, die innerhalb jenes Begriffs liegen. Ganz richtig so! Das sog. „wirtschaftliche Prinzip" als Anwendung eines allgemeinen praktischen Vernunftprinzips ist eben wesentlich teleologisches Prinzip. Warum soll da der Nationalökonom nicht auch von einem volkswirtschaftlich Zweckmäßigen reden dürfen, und warum vergessen müssen, daß das privatwirtschaftlich Zweckmäßige sich nicht durchweg mit dem volkswirtschaftlich Zweckmäßigen deckt?

Mit der Feststellung des besondern Gesichtspunktes für die privatwirtschaftliche und volkswirtschaftliche Betrachtung ist zugleich die Entscheidung in der neuerdings viel besprochenen Frage gegeben, ob nämlich die Privatwirtschaftslehre als Teildisziplin der Nationalökonomie gelten könne. Eine tiefere und gründlichere Kenntnis des Lebens der konkreten Privatwirtschaft wird zweifelsohne von hohem Werte auch für die Volkwirtschaftslehre sein, da diese eine möglichst genaue Erfassung des Wirtschaftslebens in seiner vollen Wirklichkeit nicht entbehren kann. Mag in dieser Hinsicht, namentlich für die systematische Durcharbeitung des fraglichen Materials, vorerst manches von dem Fleiß gegenwärtiger und zukünftiger tüchtiger Spezialforschung zu erhoffen und zu erwarten bleiben, eine volkswirtschaftliche Teildisziplin wird die Privatwirtschaftslehre gleichwohl deshalb nicht werden können, weil Privatwirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre eben ein verschiedenes Formalobjekt haben.

Die Privatwirtschaft steht freilich innerhalb des Materialobjektes der Volkswirtschaft; ihr Leben kommt indes für die Volkswirtschaftslehre nicht unter dem besondern Gesichtspunkte privatwirtschaftlicher Rentabilität in Betracht, wie diese aus der eigenen privatwirtschaftlichen Betätigung, unter Benützung der öffentlichen Wohlfahrt, erwächst, sondern lediglich unter dem Gesichtspunkte des volkswirtschaftlichen Zusammenhanges, somit mit Rücksicht einerseits auf die Förderung und Ordnung durch Gesamtkraft und Recht, anderseits nach ihrer volkswirtschaftlichen Funktion, ihrer Bedeutung und Leistung für das, was wir als Aufgabe der Volkswirtschaft erkannt haben, für die Versorgung des Volkes mit materiellen Gütern, für die materielle Volkswohlfahrt.

Die Privatwirtschaftslehre dagegen hat gerade die privatwirtschaftliche Rentabilität zu ihrem Formalobjekt[1]. Darum steht denn auch

[1] „Nur, wenn ... Rentabilitätsfragen und kaufmännisch-kalkulatorische Fragen" in Betracht kommen, „wird man von eigentlicher Privatwirtschaftslehre reden dürfen; dann hat man aber den Boden sozialwirtschaftlicher Betrachtung verlassen und darf daher niemals eine solche Forschung als Teil der Sozialwirtschaftslehre oder gar als den grundlegenden Teil des ganzen Aufbaues eines sozialwirtschaftlichen Systems betrachten" (Diehl, in Jahrbücher für Nationalökonomie XLVI [1913] 445 ff). Diehl

einer Behandlung der Privatwirtschaftslehre als selbständiger Disziplin neben der Volkswirtschaftslehre nichts im Wege. Diese findet sich schon zum Teil verwirklicht, mag immerhin eine weitere Ausbildung noch erübrigen.

„Worin besteht das Wesen dieser Privatwirtschaftslehre in ihrer eigenen Bedeutung und in ihrer Abgrenzung gegenüber der Nationalökonomie?" fragt Diehl[1], und er antwortet: „Die Privatwirtschaftslehre ist ein Teil der Disziplinen,

weist hier nach, wie die „Wirtschaftslehre" im Sinne des älteren Kameralismus Privatwirtschaftslehre gewesen sei. Vgl. auch Rau, Über Kameralwissenschaft (1825). Rau teilt die Wirtschaftslehre in zwei Teile ein: Privatökonomie und politische Ökonomie. Der letzteren „eigentümliche Wesenheit zeigt sich gerade darin, daß sie aus einem höheren Standpunkte die wirtschaftlichen Angelegenheiten betrachtet. Wenn die Wirtschaftstätigkeit einer Menge von Menschen in keiner besondern Verknüpfung stünden, wenn sich dabei nichts erblicken ließe als eine Vielheit nebeneinander stehender Privatwirtschaften, so könnte freilich die Wissenschaft nichts anderes tun, als aus den Verschiedenheiten der Erwerbszweige und der häuslichen Wirtschaftsgeschäfte das Allgemeine, das Gleichartige abzuziehen und zusammenzustellen. Allein so ist es nicht. Indem viele Menschen für dieselben Zwecke auf mancherlei Weise tätig sind und dabei einander vielfältig unterstützen, sich in die Hände arbeiten, auch wohl sich widerstreben, entsteht nicht bloß für jeden einzelnen ein gewisser Grad des Erfolges, sondern es läßt sich auch untersuchen, was für die Gesamtheit dadurch bewirkt wird.... Die Privatökonomie für sich, mit allen möglichen Abstraktionen aus ihren Zweigen, wird aus der Ursache, weil sie sich nur mit dem wirtschaftlichen Besten eines einzelnen Hauswesens beschäftigt, nie das leisten, was sich leicht ergibt, wenn man das Getriebe der Erwerbs- und Verbrauchsgeschäfte in einem weiteren Umfange überschaut. Haben wir auf diese Weise eine größere Masse uns vor Augen gestellt, so ist alles einfacher geworden, wir erblicken die größeren Verhältnisse, die einwirkenden Ursachen, wir lernen leicht würdigen, wieviel der Natur und dem durch den Fleiß der Vorfahren angehäuften werbenden Gütervorrat zu verdanken sei. Die Regierung, der es ganz unmöglich wäre, selbst wenn es zu ihrer Aufgabe gehörte, sich um den Vermögenszustand jedes Bürgers zu bekümmern, würde nicht eine einzige auf den Wohlstand aller berechnete Maßregel mit Zuversicht vornehmen können, wenn sie nicht alle Interessen überblickte, wozu eben die Kenntnis der Volkswirtschaft im ganzen sie in den Stand setzt". Die Privatwirtschaftslehre aber umfaßt, nach Rau, zwei Teile: 1. die Erwerbslehre, die technisch-ökonomische Seite der Erwerbswirtschaft, und 2. die Hauswirtschaftslehre, die Lehre, wie die Güter für persönliche Zwecke gebraucht oder konsumiert werden. Beide Teile fassen ihren Gegenstand unter privatwirtschaftlichem Gesichtspunkte auf, während für die Volkswirtschaftslehre Erwerbswirtschaft und Haushaltsführung dem volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte unterworfen werden.

[1] In Jahrbücher für Nationalökonomie XLVI (1913) 461 f. Zum Ganzen vgl.: Harms, Volkswirtschaft und Weltwirtschaft (1912). Harms will das ganze Gebiet der Wirtschaftswissenschaften in vier Hauptteile trennen: 1. Reine Sozialwirtschaftslehre; 2. Einzelwirtschaftslehre; 3. Volkswirtschaftslehre; 4. Weltwirtschaftslehre. Weyermann-Schönitz, Wissenschaftliche Privatwirtschaftslehre (1912). Hier wird die Privatwirtschaftslehre als besondere Teildisziplin der Nationalökonomie aufgefaßt. Schär, Allgemeine Handelsbetriebslehre I (1911), ohne scharfe Scheidung zwischen dem privat- und volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte. Für Trennung beider Betrachtungsweisen treten ein Hellauer, System der Welthandelslehre (1910); Nicklisch, Die Entwicklung der Handelswissenschaften in den Handelshochschulen (1911); Diehl, Nationalökonomie und Handelsbetriebslehre, in Jahrbücher für Nationalökonomie XLIII (1912) 94 ff; Privatwirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Weltwirtschaftslehre, ebd. XLVI (1913) 433 ff; Schmalenbach in der Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung usw.

die für die wirtschaftliche Organisation und das wirtschaftliche Gedeihen der Unternehmung wichtig sind, und die doch aus andern Gesichtspunkten heraus dieses ökonomische Wesen betrachten als die Nationalökonomie. Eine solche Disziplin ist z. B. die landwirtschaftliche Betriebslehre (nach ihrer technisch-naturwissenschaftlichen Seite), ist ferner die technische Ökonomik wegen ihres technisch-naturwissenschaftlichen Charakters. Ebenso wie diese beiden Disziplinen, welche sich mit der naturwissenschaftlichen Technik von Landwirtschaft und Gewerbe beschäftigen, außerhalb der Nationalökonomie stehen, muß auch die Disziplin außerhalb stehen, welche die kaufmännisch-kalkulatorische Seite der Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe darlegen soll. Zweckmäßigerweise würde wohl eine allgemeine Privatwirtschaftslehre voranzuschicken sein, in welcher die allgemeinen privatwirtschaftlichen Grundsätze des Handels zu erläutern wären, und dann noch in besondern Teilen die Privatwirtschaftslehre der kaufmännischen, landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebe zu behandeln sein.... Das Eigentümliche aller dieser Disziplinen ist das privatwirtschaftlich-technische Moment, entweder nach der kaufmännisch-kalkulatorischen Seite (Handelsbetriebslehre) oder nach der naturwissenschaftlichen Seite (technische Ökonomik). Den Nationalökonomen interessieren die einzelnen Betriebe der kaufmännischen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Praxis nie um ihrer selbst willen, sondern nur wegen der volkswirtschaftlichen Zusammenhänge, in denen sie stehen. Er betrachtet sie als Teile eines großen volkswirtschaftlichen Organismus, dessen Struktur und Normen er zu erforschen sucht. Die inneren organisatorischen Details der einzelnen Betriebe kommen für ihn nur insoweit in Betracht, als sie zum Verständnis des volkswirtschaftlichen Zusammenhanges nötig sind. Gerade umgekehrt interessieren den Privatwirtschaftler die einzelnen Betriebe nur um ihrer selbst willen. Er betrachtet die Grundsätze der inneren Organisation der Betriebe, auf Grund deren sie zu möglichst hohen Erträgen und Rentabilitätsergebnissen kommen. Ihn interessieren die volkswirtschaftlichen Zusammenhänge nur insoweit, als die inneren Betriebs- und Organisationsgrundsätze durch diesen volkswirtschaftlichen Konnex beeinflußt, gefördert bzw. gehemmt werden."

130. Die Volkswirtschaftslehre ist praktische Wissenschaft. Es versteht sich von selbst, daß eine rein deskriptive, eine ausschließlich historische Forschung als solche sich auf das *θεωρεῖν*, das „Beschauen", auf „Theorie" in diesem Sinne, beschränkt. Bekannt ist ferner, daß die traditionelle „reine Ökonomie" scientia „pura" sein wollte. Es fragt sich aber, ob damit die ganze nationalökonomische Wissenschaft umschlossen ist, ob das, was man in vielleicht mißverständlicher Weise als Volkswirtschaftspolitik zu bezeichnen pflegte, wirklich aus dem Rahmen wissenschaftlicher Nationalökonomie herausfalle, und ob vielmehr die Volkswirtschaftslehre in ihrer Gänze nicht doch als praktische Wissenschaft anzusehen sei[1].

[1] Die ältere historische Schule hat die Nationalökonomie ebenfalls als praktische Wissenschaft gefaßt, so Schütz, List, Hildebrand, Knies usw. Vgl. auch Jehan de Johannis, Discussioni economiche (1881) 28 f.

Indem wir letzteres bejahen, wird die Feststellung des „Seins" der sozialwirtschaftlichen Erscheinungen, die Erforschung der volkswirtschaftlichen Zustände in ihrer konkreten Gestaltung, ihrem geschichtlichen Werden, ihrer ursächlichen Bedingtheit keineswegs vom Boden der Nationalökonomie ausgeschlossen. Im Gegenteil, all dieses bildet einen wichtigen Teil des Lehrstoffes, unerläßliche Voraussetzung wirklich fruchtbarer Forschung. Allein die nationalökonomische Wissenschaft darf dabei ein Doppeltes nicht vergessen: erstens die Natur ihres Gegenstandes und zweitens die Natur der menschlichen Erkenntnis.

Gerade die für den Gegenstand der nationalökonomischen Wissenschaft charakteristische Eigenart bringt es nämlich mit sich, daß hier die theoretische (beschauliche) Erfassung des bloßen „Seins", der kausalen Verknüpfung der Phänomene, auch als nationalökonomische Theorie dem menschlichen Geiste in keiner Weise genügen kann. „Der Mensch", sagt Alfred Amonn[1], „ist kein passives Naturwesen, dem Spiel der Naturgewalten und -kräfte willenlos preisgegeben, sondern ein eminent aktives, ein eminent praktisches Wesen. Er will das Leben nicht nur hinnehmen, wie es ihm durch die natürlichen Bedingungen geboten ist, er will das Leben gestalten, heben, fördern. Er setzt sich Zwecke und schmiedet sich die Mittel, diese zu verwirklichen. Und wenn der einzelne isolierte Mensch in seinem Wollen und Zweckstreben in Bezug auf die zur Erreichung seiner Zwecke erforderlichen Mittel in sehr enge Grenzen gebannt ist, so vermag das soziale Zusammenleben und Zusammenwirken vieler Menschen diese Grenzen sehr weit auszudehnen. Gerade in den Sozialwissenschaften und speziell auf dem Gebiete der Volkswirtschaft gewinnt daher das praktische Interesse an den Erscheinungen und Vorgängen eine besonders hervorragende, ja geradezu dominierende Bedeutung."

Die menschliche Vernunfterkenntnis sodann wird gerade dadurch vor der Sinnenerkenntnis ausgezeichnet, daß sie die Beziehungen der Dinge und Handlungen zueinander und zu ihrem Zwecke, deren Ordnung, zu erkennen vermag. Es gibt nun aber eine doppelte Ordnung[2], eine solche, die mit der Natur der Dinge bereits gegeben, von unserer Vernunft unabhängig ist, von der menschlichen Vernunft „beschaulich" erfaßt und begriffen wird, und eine solche Ordnung, die erst unter Leitung der Vernunft hervorgebracht, verwirklicht wird[3]. Die Astronomie er-

[1] Monatschrift für christliche Sozialreform XXXIII (1911) 9.

[2] Vgl. S. Thomas in Ethic. Nicom. I, 1, 1, Prooemium; Taparelli, Saggio teoretico di dritto naturale I[2] (1900) 1.

[3] Mit der Ordnung, welche die Vernunft in ihren eigenen Akten hervorbringt, beschäftigt sich die Logik; die Ordnung der inneren Akte des Willens und auch der äußeren freien Betätigungen, insofern es sich um deren Hinordnung auf das letzte Ziel des Menschen handelt, bildet den Gegenstand der Moral. Die Volkswirtschaftslehre hat es mit der äußeren Ordnung des menschlichen Handelns auf wirtschaftlichem Felde, im Hinblick auf die materielle Volkswohlfahrt, zu tun.

forscht z. B. die wunderbare, physisch notwendige Ordnung der Sternenwelt, die nicht vom Menschengeist erfunden, nicht durch Menschenwillen beeinflußt, begründet, bewahrt, geändert wird. Der Astronom wird darum auch über die Bewegung der Sterne keine Werturteile fällen, für dieselbe keine Ratschläge erteilen, kein Seinsollen lehren wollen. Wenn aber die Naturwissenschaften in eine theoretische und in eine praktische Gruppe zerfallen, die theoretische Naturlehre das Sein verstehen, die praktische die gewonnene Erkenntnis für menschliche Zwecke verwerten lehrt, wenn der Chemiker das Dynamit, den Stoff und seine Eigenschaften untersucht, der Technologe die Möglichkeit prüft, dasselbe in dem Dienste menschlichen Handelns zu verwerten, dann steht hier in keinem der Fälle ein „Seinsollen" in Frage (H. Dietzel). Für die Naturwissenschaft handelt es sich immer nur um Kausalanalysen physischer Art im weitesten Sinne des Wortes. Anders verhält es sich mit den Sozialwissenschaften, zu denen die Nationalökonomie gehört[1]. Hier ist Gegenstand der Forschung

[1] Die Unterscheidung zwischen „Schauenden" und „Handelnden" (Sombart) ist unvollständig. Der nationalökonomische Forscher als solcher ist freilich nicht „Handelnder", aber auch nicht bloß „Schauender", sondern zugleich Denkender; dieses „Denken" und dessen Ergebnis bleibt innerhalb des Rahmens der Theorie im Gegensatz zur Praxis. Man wird also zwischen Theorie und Praxis einerseits, spekulativer oder wenn man will „theoretischer" und praktischer Wissenschaft anderseits unterscheiden müssen. Die Nationalökonomie als praktische Wissenschaft ist Theorie; sie enthält spekulative (philosophische) und „theoretische" („beschauliche", „Seinserkenntnis" betreffende) Elemente; sie hat es aber mit der Aufgabe der Volkswirtschaft zu tun, erstreckt sich folgerichtig auf die Ordnung des wirtschaftlichen Prozesses gemäß dem Sozialzweck und ist insofern praktische Wissenschaft. — „Alle Wissenschaft", sagt Lujo Brentano (Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXXIII [1911] 700), „beschäftigt sich nur mit dem Erkennen, nicht mit dem Handeln." Das ist mißverständlich. Die Wissenschaft ist keine Kunst. Sie „handelt" nicht, wie es der Techniker, der praktische Staatsmann tut. Aber manche Wissenschaften beschäftigen sich doch mit dem „Handeln", indem sie dieses eben zum Gegenstand der Erkenntnis machen. Und geschieht dieses, wie es bei der Volkswirtschaftslehre der Fall, so muß die wissenschaftliche Erkenntnis auch der Eigenart der menschlichen Handlungen, die ihren Gegenstand bilden, Rechnung tragen. Sie hat es da mit etwas ganz anderem zu tun, als wenn der Chemiker das „Sein" und die Reaktionen von Wasserstoff und Sauerstoff zum Gegenstand seiner Erkenntnis macht. Handelt es sich ferner um die Volkswirtschaft, ist diese Gegenstand der wissenschaftlichen Erkenntnis, so kann nicht die bloße Feststellung der Regelmäßigkeiten oder „Gesetze", die in der „Masse" zur Geltung kommen, genügen. Sie muß gerade das, was die Volkswirtschaft zur Volkswirtschaft macht, die soziale Einheit und damit die soziale Ordnung und damit wiederum den alle staatsgesellschaftliche Ordnung beherrschenden Zweck umfassen. So aber gelangt die soziale Auffassung der Volkswirtschaft zu einer vollen Erkenntnis derselben, während die individualistisch verkehrswirtschaftliche Auffassung nur verkürzte, verstümmelte Erkenntnis bieten kann. Eine wirklich objektive und genaue „Seinsforschung" kann sich übrigens der Erkenntnis nicht entziehen, daß in dem Volksbewußtsein das Verständnis für die Aufgaben einer Volkswirtschaft als solchen durchaus nicht fehlt, vielmehr gerade in unsern Tagen besonders lebhaft sich offenbart und durch Forderungen an die Einzelnen, die Berufe, Erwerbsstände, an die öffentlichen Körperschaften den Anspruch auf die

menschliches Tun und Streben, das dem Wahlvermögen des Menschen weithin unterstellt und in sich selbst der Regelung fähig ist, das auch in seiner gesellschaftlichen Erscheinung menschlichen Zwecken dient, das seine Ordnung eben dadurch erhält, daß es den Zwecken angepaßt, wie es auch gemäß dieser Anpassung seinem Werte nach beurteilt wird, in der privatwirtschaftlichen Sphäre nach dem Zweck der Privatwirtschaft, in der volkswirtschaftlichen Sphäre nach den Aufgaben der Volkswirtschaft, dem Zweck des volkswirtschaftlichen Zusammenwirkens, der volkswirtschaftlichen Arbeitsgemeinschaft[1]. Wenn aber der volkswirtschaftliche Prozeß sich nicht in „natürlichen Zusammenhängen" erschöpft, wenn er zum großen Teil aus freien Handlungen der Bürger, der Korporationen, der politischen Instanzen besteht, aus Handlungen, die keineswegs als „naturnotwendige" sich darstellen, die so sein konnten oder können, wie sie sind, aber auch anders sein konnten und können, dann begreift es sich kaum, wie die nationalökonomische Wissenschaft berechtigterweise die Frage eines volkswirtschaftlichen „Seinsollens" ausscheiden, auf den Vorzug, eine praktische, an wissenschaftlich erfaßter und begründeter Norm orientierte und insofern eine normative Wissenschaft zu sein, verzichten könnte.

„Schon die Forderung, die Wissenschaft soll dies oder dies, beweist schlagend", sagt Rudolf Goldscheid[2], „daß man in der Wissenschaft aus rein wissenschaftlichen Gründen das Soll immer wieder einführen muß. . . . Was ge-

Verwirklichung und Erfüllung jener allgemeinen Aufgaben zum Ausdruck bringt. Eine erschöpfende Kausalforschung wird ferner ebenfalls die Ergebnisse, Wirkungen, Folgen, Erfolge oder Mißerfolge der auf Verwirklichung der volkswirtschaftlichen Aufgabe gerichteten Bestrebungen, Einrichtungen, Maßregeln feststellen müssen. Dabei dürfte es der „Seinsforschung" nun nicht gerade leicht werden, Werturteile über Schädlichkeit oder Nützlichkeit solcher Maßnahmen usw. ganz zu vermeiden. Die von uns befürwortete offene Anerkennung und Prüfung einer Aufgabe der Volkswirtschaft (Ausstattung des Volkes mit den materiellen Mitteln des Lebens) als des Ausgangspunktes nationalökonomischer Theorien fordert einerseits die objektive, allseitige, erschöpfende Seinsforschung und bahnt zugleich, in konsequent systematischer Weise, den Weg zur richtigen Beurteilung dessen, was für die Verwirklichung jener Aufgabe, aus Gründen der Vernunft und der Erfahrung, sich empfiehlt.

[1] Wilh. Endemann bemerkt zur Erklärung der Tatsache, daß die altrömische Zeit es zu keiner Volkswirtschaftslehre gebracht habe: „Man hatte immer nur Einzelheiten im Auge. Dem Gedanken an eine allgemeine, die gesamte erwerbende und konsumierende Tätigkeit des Volkes grundsätzlich beherrschende Ordnung stand der starre Individualismus des römischen Charakters, von welchem aus das wirtschaftliche Treiben lediglich als Aufgabe des einzelnen erschien, entgegen." So fehlte jener Zeit ein „System oder auch nur eine umfassende Darstellung sozialer Prinzipien, nach denen sich das Verkehrsleben richtete" (Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 3. Folge XII [1896] 642). Auch in den heutigen Kontroversen handelt es sich zum großen Teil letztlich um den Gegensatz zwischen sozialer, organischer und individualistischer Auffassung der Volkswirtschaft.

[2] Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik, Schriften des Vereins CXXXII (1910) 595 ff.

schieht, wenn neben der rein deskriptiven und kausalen Beschreibung des Seienden das Seinsollende nicht anerkannt wird, das zeigt sich am deutlichsten daran, daß sich dann das Seinsollende durch eine Hintertüre gleichsam einschleicht, wodurch die Schlagworte der Straße zu den letzten Direktiven der Volkswirtschaft werden. Wir müssen wissen, an welchen Wertvoraussetzungen wir uns orientieren, wenn wir den Ökonomiebegriff gebrauchen, der letzten Endes ein Wertbegriff ist.... Fehlt die exakte Feststellung der Aufgaben, welche die gesellschaftliche Wirtschaft zu erfüllen hat, so tappen wir ebenso im Dunkeln, wie wenn die Kausalbeziehungen des Wirtschaftsmechanismus nicht mit voller Exaktheit herausgearbeitet werden.... Die Wirtschaftswissenschaft beraubt sich aller Wirkung ins Große, wenn sie in der Beschreibung des Gegebenen ihr Alpha und Omega erblickt. Das wäre gerade so, wie wenn man unter Haushaltungskunde nur die Beschreibung und die Kausalerklärung eines bestimmten zerrütteten Haushaltes verstehen wollte, unter Leugnung der Tatsache, daß Haushaltungskunde zwar nicht nur, aber zugleich, die Lehre vom richtigen Haushalt bedeutet. Den Begriff des Optimum können wir in keiner Wissenschaft entbehren, die vom Menschen handelt. Und dann noch eins: Die ganze Welt berstet von Tatsachen, auf jeden einzelnen Forscher kommt eine Milliarde von Problemen, wie sollen wir wissen, welche Tatsachen zu untersuchen am dringendsten ist, wenn wir uns nicht klar zu machen streben, was endlich und schließlich die Wissenschaft eigentlich will, der wir unsere Arbeit widmen?... Nur auf Grund der Ziele der Wissenschaft läßt sich entscheiden, ob es sich irgendwo nur um eine wissenschaftliche Spielerei oder um eine große Entdeckertat handelt.... Nur durch richtige Auswahl der Tatsachen können wir der Unendlichkeit der Probleme Herr werden. Um aber zu einer solchen in der Wirtschaftswissenschaft fähig zu sein, brauchen wir als Fackel der deskriptiv-kausalen die normative Ökonomie. Ursachen und Zweckforschung bedingen sich gegenseitig. Zwecke ohne Ursache sind blind, Ursachen ohne Zwecke sind tot."

„Die praktische Naturlehre fragt nicht, was ‚sein soll'", sagt auch Heinrich Dietzel[1]: „Die praktische Soziallehre stellt diese Frage. Das menschliche Denken verlangt gebieterisch nach einem Maßstabe für Beurteilung des menschlichen Handelns.... Die praktische Soziallehre sucht nach einer obersten Norm für Wollen und Handeln — als Wegweiser für den Menschen in allen einzelnen Akten seiner praktischen Betätigung. An dieser Norm mißt sie das soziale Sein, dessen Erkenntnis die theoretische Soziallehre erschlossen hat, kritisiert sie die konkreten Bestände und Bestrebungen des Gesellschaftslebens. Schließlich zeigt sie die konkreten Mittel, welche taugen, das soziale Sein einer konkreten Zeit und eines konkreten Ortes mit jener obersten Norm des sozialen Seinsollens in Harmonie zu bringen. Die Aufgabe der praktischen Soziallehre ist also eine dreifache: eine normative, kritische, technische."

Jene oberste Norm aber entnehmen wir der allen Soziallehren übergeordneten allgemeinen Gesellschafts- und Staatslehre, der Lehre über den Zweck der staatlichen Gesellschaft, woraus wir als Nationalökonomen unsere Folgerungen ziehen für die Aufgaben jenes Teiles des Gesellschaftslebens einer staatlich geeinten Volksgemeinschaft, den wir

[1] Theoretische Sozialökonomik (1895) 4 ff.

Volkswirtschaft nennen[1]. An diesem Zwecke, welcher der Menge von der Volkswirtschaft umschlossener Sonderwirtschaften, durch ihre Anlehnung an die staatlich geeinte Volksgemeinschaft, soziale Einheit verleiht, messen wir das volkswirtschaftliche Sein, die konkreten Bestände und Bestrebungen des volkswirtschaftlichen Prozesses, gelangen zu Werturteilen und auch zu Forderungen, ohne deren Verwirklichung der volkswirtschaftliche Prozeß seine Aufgabe nicht erfüllt. Die reale Durchführung jener Forderungen im einzelnen gehört der Praxis selbst an. In diesem Sinne hat Rossi[2] recht, wenn er sagt: „La science n'a pas de but extérieur.... La science n'est pas chargée de faire quelque chose."

Sind jene Zwecksetzungen und Forderungen aber nicht „ethischer" Art? Verlassen wir damit nicht das Gebiet der nationalökonomischen Forschung, um in den Bereich der Ethik einzutreten?

Wenn alle Wissenschaft, die auf freies menschliches Wollen und Handeln leitend und bestimmend einwirkt, schlechthin den „moralischen" Disziplinen zugezählt wird[3], dann gehört auch die Nationalökonomie dorthin. Beschränkt man aber den Namen „Ethik" oder „Moral" auf diejenige Wissenschaft, die ihre Lehren und Forderungen unter dem Gesichtspunkte von sittlich gut und sittlich bös aufstellt, dann liegt es auf der Hand, daß die Nationalökonomie keine ethische Wissenschaft ist, da weder die sozialphilosophische Feststellung des Zieles der Volkswirtschaft noch die aus der Erkenntnis jenes Zieles abgeleiteten kritischen Urteile und Forderungen von dem Nationalökonomen ein Eingehen auf deren sittliche Qualifikation erheischen. Das Formalobjekt der Nationalökonomie ist eben lediglich das national-ökonomisch Zweckmäßige. Freilich vergißt der Nationalökonom dabei niemals, daß der materielle Wohlstand nicht auf Kosten der höheren Güter geistig-sittlicher Wohlfahrt gefördert werden

[1] Wir können der Auffassung nicht beipflichten, daß Reichtum, Wohlstand, Produktivität Zentralbegriffe der Volkswirtschaftspolitik seien, wie der Preis in der theoretischen Volkswirtschaftslehre Zentralbegriff sei. Die Begriffe Reichtum Wohlstand, Produktivität können überhaupt nicht Zentralbegriff der Volkswirtschaftspolitik sein, wenn sie nicht vorher oder zugleich als Zentralbegriff der unverkürzten volkswirtschaftlichen Theorie anerkannt werden.

[2] Cours d'économie politique I[4] (1865) 29.

[3] Ob in der Tat, nach der den Philosophen der Scholastik geläufigen Einteilung in metaphysische, physische, moralische Disziplinen, die Nationalökonomie den letzteren nicht in dem Sinne und insofern zugewiesen werden muß, als es sich hier um ein Gebiet freien Wollens und Wirkens handelt, ob diese erwähnte Unterscheidung nicht etwa gegenüber der von Dilthey angenommenen Scheidung in Natur- und Geisteswissenschaften oder gegenüber der Windelbandschen Unterscheidung von nomothetischen und idiographischen Wissenschaften oder im Vergleich mit der von der Rickertschen Gruppe der Neukantianer gewählten Unterscheidung zwischen Natur- und Kulturwissenschaften, manche Vorzüge aufweist, das bleibe hier dahingestellt. Dabei bleibt jedenfalls bestehen, daß die Nationalökonomie keine „ethischen" Untersuchungen und Wertungen, Motivierungen vorzunehmen oder zu prüfen hat und darum auch nicht in diesem Sinne als eine „ethische" Wissenschaft angesprochen werden darf.

darf, weil die materielle Wohlfahrt nur einen Teil, und zwar nicht den höchsten Bestandteil, der menschlichen Gesamtwohlfahrt ausmacht. Die Nationalökonomie bleibt aber dabei selbständige Wissenschaft und wird auch dadurch nicht zur Ethik, daß sie die Geltung der moralischen als der höchsten Normen alles menschlichen Handelns für das volkswirtschaftliche Gebiet, und zugleich deren hohen Wert, deren immense Bedeutung für den Wohlstand der Völker innerhalb der eigenen Wissenschaft offen und rückhaltlos anerkennt.

Mit andern Worten: Die allgemeine Volkswirtschaftslehre ist materielle Wohlfahrtslehre; sie hat es lediglich mit dem Volkswohlstande und dessen Ursachen zu tun, und zwar unter der Rücksicht der öffentlichen Wohlfahrt, der geordneten und gesicherten Möglichkeit einer Versorgung des ganzen Volkes mit materiellen Gütern, mit der sozialen Organisation der Volkswirtschaft im Hinblick auf den Volkswohlstand als letztes Ziel[1].

Es sind freilich Bedenken geäußert worden gegen die Objektivität dessen, was wir hier als materielles Gemeinwohl, als Volkswohlstand, bezeichneten. Einer der tüchtigsten Nationalökonomen hat gesagt, das sei kein so eindeutiger Begriff, um als Grundlage für wissenschaftliche Erkenntnis dienen zu können. Der Nationalökonom ergreife Partei, wenn er aus seiner Weltanschauung heraus, auf Grund rein subjektiver Urteile, dieses oder jenes Ziel für wünschenswert halte, diese oder jene Mittel zur Erreichung solcher Ziele für passend erachte. Es sei richtiger, auf die eine Seite die rein privatwirtschaftlichen Interessen einzelner Wirtschaftssubjekte zu stellen, auf die andere Seite die wirtschaftspolitischen Ideale sowohl der praktischen Politiker wie der theoretischen Sozialökonomen. Offen gestanden, diese Gegenüberstellung befriedigt uns nicht. Auf der einen Seite die sehr realen privatwirtschaftlichen Interessen einzelner Wirtschaftssubjekte und auf der andern Seite bloß „Ideale"! Sollten die privatwirtschaftlichen Interessen nicht unter Umständen auch höchst realen Gemeininteressen gegenüberstehen? Wenn wir die materielle Seite der Volkswohlfahrt als etwas bloß Ideales hinstellen wollten, dann wäre schließlich die ganze Volkswohlfahrt schlechthin nur ein Ideal. Dann heißt es nicht viel, wenn man auch von der Rechtsordnung sagt, sie diene dem Wohle des Ganzen, dann schwebt die ganze Staatslehre in der Luft, dann bedeutet es wenig, wenn die Staatsverfassungen fordern, der Abgeordnete müsse sich als Vertreter des ganzen Volkes betrachten, dann ist das Wirken der politischen Machtfaktoren eben nur von der brutalen Macht beherrscht, ohne objektiven Leitstern, und auch das Kompromiß zwischen verschiedenen Interessen entbehrt

[1] Das „größte Glück der größten Zahl" als Prinzip gefaßt bleibt Idol, wenn dieser Satz individualistisch, unter Verneinung sozialer Rücksicht und sozialer Vermittlung, gedeutet wird.

jeder objektiven Garantie. Nein, nein, was wir hier als Aufgabe der Volkswirtschaft bezeichnet haben, ist kein bloßes subjektives Ideal und noch weniger eine Utopie, ebensowenig wie der Gesamtzweck der staatlich geeinten Volksgemeinschaft subjektives Ideal oder gar Utopie ist[1] und ebensowenig wie die Bedürfnisbefriedigung als Zweck der Wirtschaft schlechthin dem Reich subjektiv-persönlicher Ideale angehört. Es handelt sich dabei vielmehr um etwas sehr Reales, das freilich im Geiste der Menschen, je nach der individuellen Eigenart, bei verschiedenen Subjekten eine besondere ideale Färbung gewinnen kann. Darum aber verflüchtigt sich jener Zweck doch noch keineswegs ganz in das Reich rein subjektiver Ideale, behält vielmehr seinen durchaus objektiven, realen Wert, bleibt im Bereich objektiver, der Vernunfterkenntnis zugänglicher Wahrheit, ist wissenschaftlicher Begründung fähig, verfügt negativ und positiv über nicht gerade wertlose Kennzeichen, weshalb diesbezüglich zweifellos eine weitgehende Einigung der Ansichten erzielt werden könnte[2].

Nun hat ja allerdings Werner Sombart[3] auf der Wiener Tagung des Vereins für Sozialpolitik recht skeptisch gefragt: „Was ist Wohlstand? Können wir uns darüber einigen? Können wir uns darüber irgendwie verständigen?" Und um die Unmöglichkeit der Einigung zu erweisen, führte er einzelne Gruppen von Gütern und einzelne Arten von Güterproduktion auf: „Fangen wir mal an" — sagte er: „Zum Wohlstand gehört die Ernährung. Darüber ist eine gewisse Einigung möglich. Alle Nahrungsmittelproduktionen sind Produktionen von Wohlstand, könnte man sagen. Aber auch Weinbergsproduktion? Da wird der Antialkoholiker sagen: Nein, Weinberge sind keine produktiven Anlagen in diesem Sinne, während wir in der überwiegenden Mehrzahl sie vielleicht für außerordentlich produktiv ... halten." Wird ferner das Bauen von Mietskasernen den Wohlstand fördern, oder der Bau einer Kirche? „Der gläubige Mann wird natürlich sagen: Gewiß, es gehört dazu, mindestens so wie die Mehlsuppe, die wir essen, und der Atheist wird sagen: Es ist eine Schande, daß schon wieder eine Kirche gebaut wird, das Geld für so unproduktive Ausgaben zu verzetteln" usw. usw.

Freilich entscheidet in solchen Dingen die subjektive Wertung, sobald man vom Standpunkte des Individuums aus die Frage auf einzelne Bestandteile, Güter, Gütergruppen richtet. Aber verlieren denn die Begriffe Reichtum und Armut darum ihren objektiven Wert, weil vielleicht darüber keine allgemeine Einigung erzielt werden kann, ob eine Prise Tabak oder gar der Besitz einer Zipfelmütze zum „Reichtum" gehört? Es geht denn doch nicht an, wie von Zwiedineck-Südenhorst[4] sehr richtig bemerkt, „daß wir schlechthin einen Begriff eliminieren, aus der Wissenschaft herausstreichen, einen Be-

[1] Vgl. Lujo Brentano, Über Werturteile in der Volkswirtschaftslehre, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXXIII (1911) 710 ff.

[2] „Der Volkswohlstand bildet für die Nationalökonomie ebenso ein feststehendes Ziel wie die Erhaltung des Lebens für die Medizin." So Herkner in Schmollers Jahrbuch XXXVI (1912) 515 527.

[3] Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik CXXXII 568 f.

[4] Ebd. 585.

griff, nach dem das reale Leben geradezu schreit". Und das ist der Begriff materielle Wohlfahrt, ein Begriff, der innerhalb der Nationalökonomie, nicht in dem für spezielle Güter rein subjektiver Bewertung leichter zugänglichen Sinne privatwirtschaftlicher Wohlfahrt des Einzelsubjekts, sondern als sozialer Zustand „öffentlicher" Wohlfahrt[1] in Betracht kommt. Mag auch in dieser Beschränkung der Begriff „Volkswohlfahrt" ein schwieriger Begriff bleiben, mag er durch häufigen Mißbrauch in etwa an Kredit verloren haben, mag es oft leichter erscheinen, zu bestimmen, welche sozialen und wirtschaftlichen Zustände diesem Begriffe widersprechen, als die Elemente positiv festzustellen, die dazu gehören — ein bloßes Schlagwort des common sense ist der Begriff Volkswohlfahrt darum noch keineswegs, und er wird auch nicht so bald durch andere Formulierungen eines ökonomischen oder sozialökonomischen „Maximums" oder „Optimums" verdrängt werden. Im Gegenteil ist und bleibt er heute und in alle Zukunft sogar der wichtigste Grundbegriff der Staatswissenschaften überhaupt und ganz speziell der Nationalökonomie.

Die Geschichte der nationalökonomischen Wissenschaft und der hervorragendsten Systeme beweist denn auch, daß die Begriffe Volkswohlstand und Völkerreichtum von Anfang an im Mittelpunkte nationalökonomischen Denkens gestanden[2]. Über das Wie der Verwirklichung, über die Quellen des Volksreichtums war man freilich sehr verschiedener Ansicht bei den Merkantilisten, Physiokraten und in der Smithschen Schule. Die Merkantilisten sahen die Ursache des Volksreichtums in hochwertiger gewerblicher Produktion und im Export und in entsprechenden gesetzlichen und Verwaltungsmaßregeln; die Physiokraten in den natürlichen Produktivkräften, der Bodenproduktion und in der Freiheit; Adam Smith in jeder produktiven Arbeit und wiederum in der Freiheit, da ja ein jeder schon durch den Eigennutz zu der wie für ihn, so auch für das Ganze vorteilhaftesten Anwendung seiner Arbeitskraft bestimmt werde. Kurz und prägnant bezeichnete indes Adam Smith ganz richtig den Gegenstand der allgemeinen Volkswirtschaftslehre wenigstens in der Überschrift seines Hauptwerkes als: „An Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations", wobei

[1] Wenn gesagt worden ist, Objekt der Nationalökonomie sei „die individualistische Verkehrswirtschaft als sozial bedingt", so dürfte zu beachten sein, daß die „soziale Bedingtheit" jede rein „individualistische" Auffassung verneint. Gewiß, die Privatwirtschaften kommen für die Volkswirtschaftslehre als „sozial bedingt", d. h. in unserem Sinne nur in ihrer Beziehung zur Volkswirtschaft und zur öffentlichen Wohlfahrt in Betracht. Die Volkswirtschaftslehre ist also durchaus nicht die „ökonomische Beraterin" der Privatwirtschaften für deren inneren Betrieb und speziell für die Ausnützung der volkswirtschaftlichen Bedingungen und Verhältnisse im Dienste privatwirtschaftlicher Ziele. Sollte vielleicht in letzterer Hinsicht der berechtigte Wunsch besserer Informationen der Geschäftswelt sich geltend machen, dann müßte eben für die Erfüllung desselben auf weitere selbständige Ausbildung der Privatwirtschaftslehre hingewiesen werden. Der Nationalökonom betrachtet die privatwirtschaftlichen Probleme nur unter volkswirtschaftlichem Gesichtspunkt. Lenz, Neubildungen in der Wirtschaftswissenschaft, in Preußische Jahrbücher CXLIX 497. Albert Calmes, Über das Verhältnis der Privatwirtschaftslehre zur Volkswirtschaftslehre (zu Weyermann-Schönitz' „Wissenschaftliche Privatwirtschaftslehre"), im Bank-Archiv XII (1912) 40 ff.

[2] Vgl. Bd II, Kap. 1, §§ 1 2 3.

der Ausdruck „Wealth" im damals literarisch üblichen Sinne nicht den absoluten Güterreichtum, sondern eben den „Wohlstand" der Völker bedeutete[1].

Doch die Weltanschauung, wird sie nicht allzuleicht den Begriff „Wohlfahrt", „Wohlstand" subjektiver Deutung unterwerfen? Nun, diejenigen Leute, die in der älteren Nationalökonomie jenem Begriff eine hohe objektive Bedeutung zuerkannten, huldigten nicht alle der gleichen Weltanschauung. Und bezüglich der Gegenwart meint Alfred Amonn[2], es ließe sich immer noch sogar unter den verschiedensten Richtungen eine Übereinstimmung wenigstens in der Erkenntnis des Zieles gewinnen. Er sagt: „Wenn wir als letzten Zweck etwa die größtmögliche Freiheit aller innerhalb der geringstmöglichen, zum Schutz dieser Freiheit notwendigen Beschränkung der Freiheit des einzelnen und den größtmöglichen Anteil aller an den materiellen und kunstvollen Gütern des Lebens, innerhalb des jeweiligen Entwicklungsstandes der materiellen und geistigen Kultur bezeichnen, so haben wir damit vielleicht eine Formulierung gefunden, der der Sozialismus wie der Individualismus und die verschiedenen Richtungen der Sozialreform in ihrem Kerne beistimmen, und das Problem der Organisation der Volkswirtschaft ist wieder nur eine Frage nach der Zweckmäßigkeit eines bestimmten Mittels zur Erreichung des übereinstimmend anerkannten Zieles." Das wäre eine Formulierung, die sich im wesentlichen mit unserer Auffassung deckt. Übrigens benötigt es ja doch für jedermann in der Tat nur einiges Nachdenkens, um einzusehen, daß Pauperismus, Zerrissenheit des Volkes in zwei Lager, unabhängiger Reichtum und dienstbare Armut sich nicht mit dem Volkswohlstande vereinbaren lassen, daß eine möglichst reiche Fülle von Gütern vorhanden und daß es zugleich mit der „Masse" des Volkes wohl stehen muß, um von „Volks"wohlstand reden zu können, daß es dabei einer mittleren Schichte bedarf, daß die Volkswirtschaft nicht dem Geldinteresse des Kapitalbesitzes unterworfen, alles Schwache und Schwächere nicht hilflos der Übermacht des Besitzes und größeren Besitzes hilflos ausgeliefert sein darf usw. usw. Mögen daher immerhin in der näheren Bestimmung der einzelnen Elemente des Volkswohlstandes, unter dem Einfluß der Weltanschauung, einzelne Verschiedenheiten sich ergeben, ein bloß und durchaus „subjektives Ideal" ist der Begriff „Volkswohlstand" darum noch lange nicht.

Und wie bezüglich der Erkenntnis des Zieles der Volkswirtschaft, der Versorgung des ganzen Volkes mit Sachgütern als der Aufgabe des volkswirtschaftlichen Lebensprozesses, eine weitgehende Übereinstimmung zwischen den Vertretern ganz verschiedener „Standpunkte" möglich bleibt, so dürften unsere Darlegungen gezeigt haben, daß auch in vielen andern Fragen, die als umstritten gelten, der Weg zur Verständigung keineswegs verschlossen ist. Die Vertreter der „neuen Richtung" wollen z. B., wie wir sahen, keinen „Moralismus", keine Rechtsphilosophie in der Nationalökonomie dulden. Auch wir verwerfen die Vermengung verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen, weisen der Nationalökonomie ihr eigenes Formalobjekt zu. Sie hat es nicht mit dem sittlichen Motiv,

[1] In seinem Werke „Theories of Production and Distribution" hebt Edwin Cannan nachdrücklichst hervor, die Behauptung, die klassische englische Nationalökonomie trage wesentlich einen rein theoretischen Charakter an sich, sei irrig; dieselbe sei vielmehr durchaus von praktischen Tendenzen beherrscht gewesen.

[2] Monatschrift für christliche Sozialreform XXXIII (1911) 12.

der sittlichen Verpflichtung, der rechten Ordnung (rectitudo) im sittlichen Sinne, dem moralisch Rechten oder Richtigen, der sittlichen Güte, nicht mit dem juridisch Rechten oder Richtigen, sondern mit der nationalökonomischen Güte oder Richtigkeit zu tun. Das „Seinsollen", von dem sie spricht, ist nicht das moralische oder juridische Seinsollen als solches, und die nationalökonomische Zweckmäßigkeit nicht die Zweckmäßigkeit im Hinblick auf das letzte und höchste Ziel des menschlichen Lebens, vielmehr bloß die richtige Beziehung zum Sozialzweck, als dem höchsten Prinzip aller gesellschaftlichen und darum auch der volkswirtschaftlichen Ordnung. Herrscht nicht, wie Amonn[2] mit Recht hervorhebt, schon in manchen Einzelfragen relativ allgemeine Übereinstimmung, z. B. hinsichtlich der Zweckmäßigkeit und des Wertes eines staatlich geregelten Geldsystems, einer gesetzlich fundierten zentralistischen Notenbank u. dgl.? Im Prinzip werden ferner Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung heute kaum von jemand angefochten werden, mag man auch über das im Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Volkswirtschaft praktisch mögliche Maß verschiedener Ansicht sein: „Es wird also durch die Entwicklung der politischen Ökonomie selbst widerlegt, daß eine prinzipielle Einigung in praktisch-politischen Fragen durch wissenschaftliche Argumente ausgeschlossen ist. Das zeigt sich uns auch, wenn wir nicht gerade gewisse wirtschaftspolitische Einzelprobleme herausgreifen, sondern das allgemeinste, umfassendste Problem der Volkswirtschaftspolitik betrachten, das Problem der prinzipiellen Organisation der sozialwirtschaftlichen Beziehungen der Volksglieder. Können wir hier zwar keine Übereinstimmung in Bezug auf die letzten positiven Ziele, denen die Entwicklung der Volkswirtschaft zustrebt oder zustreben soll, feststellen, so doch ein ziemlich übereinstimmendes Urteil in Bezug auf die bestehenden volkswirtschaftlichen Zustände. Marx und Engels, Pesch und Hertling, Bischof Ketteler und Freiherr v. Vogelsang, Victor Aimé Huber und Friedrich Naumann, ihnen allen gemeinsam ist doch die Überzeugung von der Ungerechtigkeit und Unzulänglichkeit der bestehenden individualistischen Wirtschaftsorganisation, von der Notwendigkeit einer prinzipiellen Änderung und Umgestaltung der sozialwirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Menschen. Besteht also zwar keine Übereinstimmung im positiven Sinne in Bezug auf das, was sein soll, so doch eine Übereinstimmung im negativen Sinne, in Bezug auf das, was nicht sein soll." Die Übereinstimmung im negativen Sinne bildet aber unseres Erachtens die Brücke zur Anerkennung auch gewisser positiver Anforderungen an eine gesunde Volkswirtschaft. Es ist das vielfach mehr eine Frage der Formulierung als der wissenschaftlichen Begründung dieser Forderungen.

Selbst bei völlig verschiedener Weltanschauung ist also immerhin eine weitgehende Übereinstimmung der Ansichten und Lehren keineswegs ausgeschlossen. Nicht alle Kathedersozialisten huldigten und huldigen derselben Weltanschauung, und auch unter den Vertretern der sog. neuen Richtung herrscht diesbezüglich Verschiedenheit. Anderseits wird allerdings die Eigenart der subjektiven Geistesrichtung nicht weniger als die Verschiedenheit der Weltanschauung, sogar unter den Vertretern der gleichen Richtung, zu allen Zeiten eine gewisse Gegensätzlichkeit mancher Auffassungen herbeiführen können. Welcher Unterschied der Anschauungen im einzelnen und auch im ganzen findet sich z. B. bei Wagner und Brentano! Und wie weit geht dann die Übereinstimmung zwischen Pohle und Sombart? Hat

[1] Monatschrift für christliche Sozialreform XXXIII (1911) 11.

etwa in der „Deutschen Soziologischen Gesellschaft" der Ausschluß von „Werturteilen" diese tatsächlich beseitigen und eine Harmonie der Ansichten herbeiführen können? Ist ferner der Vorwurf der subjektiven Voreingenommenheit den Vertretern auch der „neuen Richtung" in der Nationalökonomie erspart geblieben? Sind doch ihre Gegner geneigt, bei ihnen individualistische Grundanschauungen zu vermuten; man vermißt bei manchen von ihnen die klare Unterscheidung zwischen Verkehrswirtschaft und Volkswirtschaft, zwischen privat- und volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten. Die Hervorkehrung des „ökonomischen Prinzips" scheint die privatwirtschaftliche Zweckmäßigkeit auf Kosten der volkswirtschaftlichen Zweckmäßigkeit zur Geltung zu bringen, die angebliche „Politiklosigkeit", die Einführung einer andern „Politik" gegenüber der kathedersozialistischen zu bezwecken usw.[1]

Es ist ja überhaupt eine recht zweifelhafte Sache mit der angeblichen „Voraussetzungslosigkeit". Adolf Wagner sagte einmal vor seinen Zuhörern: „Meine Herren, die Wissenschaft soll voraussetzungslos sein." Als dann das Publikum seine Begeisterung hinreichend ausgetrampelt hatte, fügte der gefeierte Lehrer lächelnd hinzu: „Aber, meine Herren, das bringt kein Mensch fertig!" Man fährt eben nicht so leicht aus seiner Haut. Auch wir verzichten auf dieses gefährliche und aussichtslose Experiment, sogar auf den Namen des „reinen" Nationalökonomen, wenn dieser Name nur um einen solchen Preis erlangt werden könnte[2].

Und schließlich noch eine Bemerkung. Die Weltanschauung mag für manche Leute Sache des subjektiven Gefühls sein; sie kann sich aber auch sehr wohl einer objektiven, unanfechtbaren und darum den vorurteilsfreien Geist überzeugenden wissenschaftlichen Begründung erfreuen. Wenn wir unserseits nun behaupten, das treffe gerade bei der christlichen Weltanschauung vollkommen zu, so wird man uns hierin von anderer Seite widersprechen. Dennoch dürfte es wenigstens nicht so leicht sein, den Einfluß der christlichen Weltanschauung auf die nationalökonomische Forschung und Wissenschaft als einen die Erkenntnis der objektiven Wahrheit hindernden zu erweisen. Und darauf kommt es doch zunächst in unserer Frage an. Wir möchten jedenfalls auf der wissenschaftlichen Wanderung von unserer christkatholischen Überzeugung, deren unerschütterliche wissenschaftliche Fundamentierung für uns außer Zweifel steht, nicht verlassen sein. Sie hindert uns keineswegs an einer streng objektiven Erfassung des volkswirtschaftlichen „Seins". Indem sie uns aber nicht auf die Erkenntnis des bloßen Seins festnagelt und auch den Blick für die Probleme des „Seinsollens" nicht trübt, glauben wir, den schwebenden Fragen weit vorurteilsfreier gegenüberzustehen, wenigstens als diejenigen Forscher, die sich als „voraussetzungslos" betrachten, in Wirklichkeit aber durch den beengenden Einfluß einer einseitig positivistischen und naturwissenschaftlichen oder materialistischen Weltanschauung in ihrem Urteil befangen, an der

[1] Vgl. z. B. Schmollers Jahrbuch XXXVI (1912) 543 A. 1.

[2] Der Historiker, der im Interesse der Objektivität „sein Selbst auslöschen" wollte, würde nach Georg Simmel (Problem der Geschichtsphilosophie[2] [1905]) Unmögliches versuchen. Alle wissenschaftlichen Forscher müssen unbewiesen die Zuverlässigkeit der Vernunfterkenntnis voraussetzen. Jeder Versuch eines Beweises derselben wäre eine petitio principii.

vollen Erfassung der objektiven Wahrheit behindert sind. Doch nicht bloß nicht hemmend steht uns die christliche Weltanschauung im Wege, das Gegenteil ist der Fall. Wir verdanken ihr auch positive Förderung echt nationalökonomischer Erkenntnis. Daran kann niemand zweifeln, der genaue und richtige Kenntnis hat von dem Lehrinhalt der theologischen und philosophischen Disziplinen, der ein klares Verständnis hat von der Bedeutung des göttlichen Sittengesetzes für das Leben der Menschen und Völker. In der Tat, glücklich ein Volk, das wirklich sein Leben nach den Lehren des Christentums einrichtet, wo der Mensch niemals als bloßes Mittel für andere gilt, sondern als Selbstzweck Geltung besitzt, wo das edle Pflichtbewußtsein sozialer Verantwortlichkeit alle Bürger beherrscht und sie lehrt, das eigene Wohl nur in solcher Weise zu erstreben, daß damit zugleich das Wohl der andern Volksgenossen und der ganzen Gesellschaft bestehen kann. Vor dem Christentum, einer Quelle und Garantie der Völkerwohlfahrt[1], beugt sich darum auch der vorurteilsfreie und vor allem der christliche Nationalökonom als Nationalökonom. Ganz besonders aber sei hier noch auf den schönsten Vorzug der christkatholischen Weltanschauung hingewiesen, die in der idealen Persönlichkeit Jesu Christi, des Welterlösers, die edelste und höchste Verkörperung wahrer Humanität, reinster, selbstlosester Menschenfreundlichkeit und Menschenliebe, uns vor Augen hält, dadurch die Herzen von allem kalten, engherzigen, harten, rücksichtslosen Egoismus befreit, die Nöten und Bedürfnisse gerade der Kleinen und Schwachen richtig würdigen, ja mitempfinden lehrt. Und wenn nun die Erinnerung an dieses hehre Bild des menschgewordenen Gottessohnes und seine Lehre Geist und Gemüt des Nationalökonomen beeinflußt, wäre das ein Schaden für die wissenschaftliche Forschung?[2] Güte, Wohlwollen, Barmherzigkeit stehen der objektiven Wahrheit keineswegs feindlich gegenüber. Sie werden den Forscher, der sich mit menschlichen Verhältnissen, dem menschlichen Zusammenleben beschäftigt, nicht in Irrtum führen können. Ist und bleibt ja doch eben das höchste sittliche Ideal, Jesus Christus, auch für uns wie für alle und in allem der Weg, die Wahrheit und das Leben!

131. Nationalökonomie und Wirtschaftspolitik. Wer die wirtschaftlichen Sozialphänomene gewissermaßen als einen naturwissenschaftlich zu bewältigenden Stoff betrachtet, dieselben nach Art der positivistischen Soziologie durchforschen oder sonstwie die nationalökonomische Wissenschaft auf die „beschauliche" Erfassung und beschreibende Darstellung des bloßen „Seins" und „Werdens" einer bestimmten Stufe der wirtschaftlichen Entwicklung, z. B. des Zeitalters des „Kapitalismus", wie man zu sagen pflegt, beschränken will, der wird der Nationalökonomie den Charakter einer praktischen Wissenschaft aberkennen müssen. Unser

[1] Erheben sich die europäischen Völker kulturell über andere Völker, so führt sich das keineswegs bloß auf Vorzüge der Rasse und Nationen zurück, sondern ist in erster Linie das Ergebnis eines mehr als tausendjährigen Besitzes christlicher Kultur.

[2] Vgl. die schönen Worte Grabowskys in der Vorrede zu F. A. Langes Arbeiterfrage (1910) 5 f. Die Nationalökonomen müssen Männer sein, in deren Adern, mit Sombart zu sprechen, „Blut, nicht Tinte fließt". Aus der christlichen Weltanschauung schöpft man „diejenige Wärme, ohne die man", wie Böhm-Bawerk sagt (Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung 1892, 2), „große soziale Probleme nicht behandeln kann und soll".

Standpunkt ist, wie dargelegt wurde, ein anderer. Die nationalökonomische Wissenschaft gilt uns als staatswissenschaftliche Disziplin, die Volkswirtschaft als Bestandteil des Gesellschaftslebens einer staatlich geeinten Volksgemeinschaft. Die Volkswirtschaft steht somit unter dem regelnden und ordnenden Einfluß des Staatszweckes. Zweierlei muß darum vor allem der Staatsmann, aber auch jeder andere wissen, der die Volkswirtschaft als organische Einheit erfaßt, nämlich 1. was der Staatszweck speziell in seiner Anwendung auf die volkswirtschaftliche Sphäre erfordert. Das bietet ihm die Lehre von den Aufgaben, vom materiellen Volkswohlstande als dem Ziele der Volkswirtschaft. Er muß sodann 2. die Ursachen kennen lernen, aus denen der Volkswohlstand hervorgeht, die auf denselben einen günstigen oder ungünstigen Einfluß ausüben können. Zu diesen Ursachen gehört nicht allein, aber auch, und zwar nicht an letzter Stelle, die Staats- und Gesellschaftstätigkeit auf volkswirtschaftlichem Gebiete, die praktische Politik[1].

Die Erkenntnis des Volkswohlstandes als des Zieles der Volkswirtschaft und der Ursachen des Volkswohlstandes bietet nun zunächst einen Maßstab, eine wissenschaftlich zuverlässige Norm zur Beurteilung und Messung des volkswirtschaftlichen Seins und Geschehens, gegenüber unbegründeten Werturteilen eine feste Unterlage zur systematischen kritischen Würdigung der konkreten Bestände und Bestrebungen des Wirtschaftslebens. Die gleiche Norm dient dann auch zur Information des politischen Erkennens, Wollens und Handelns, wird zum Wegweiser für die Auswahl der richtigen Mittel, für die Politik.

Hat also die von uns nur in ihrer Exklusivität abgelehnte, im übrigen aber geschätzte theoretisch-beschauliche Forschung z. B. die moderne Volkswirtschaft mit ihrer im Prinzip noch individualistischen „Organisation", mit ihren Kausalbeziehungen, ihrer Auswirkung, mit den Konsequenzen ihrer auf der wirtschaftlichen Freiheit des einzelnen, dem freien Walten des wirtschaftlichen Selbstinteresses beruhenden Gestaltung erfaßt, dann ist die wissenschaftliche Theorie, nach unsern bisherigen Darlegungen, bei der Eigenart ihres Gegenstandes, noch keineswegs am Ende ihrer Aufgaben angelangt. Vielmehr fordert der vernünftige Menschengeist außer der „beschaulich" theoretischen Erfassung nun auch eine theoretisch, wissenschaftlich begründete Erkenntnis der prinzipiellen und praktischen Richtigkeit, der Vorteile und Nachteile einer solchen individualistischen oder sonstigen Wirtschaftsorganisation, will die Ursachen und Bedingungen

[1] „Von einer Wirtschaftspolitik", sagt Waldemar Mitscherlich (Der wirtschaftliche Fortschritt [1910] 35 f), „kann man zum erstenmal auf der Wirtschaftsstufe der Stadtwirtschaft reden. Die Ursache hierfür liegt darin, daß wir es erst auf dieser Wirtschaftsstufe mit einer wirtschaftlichen Einheit zu tun haben, die in Sonderwirtschaften zerfällt, Sonderwirtschaften, die je einen Teil des großen Produktionsprozesses, den die Stadtwirtschaft zu ihrer Erhaltung bedarf, übernommen hatten."

dieser Vorzüge und Schattenseiten kennen lernen, so daß der praktische Politiker daraus lernen kann, was der Erhaltung wert, was der Änderung bedürftig ist. Dazu aber verhilft eben die Lehre vom Wesen des Volkswohlstandes.

Das Erkennen des Zieles der Volkswirtschaft als maßgebender Norm für die nicht launenhafte und gelegentliche, sondern szientifische und systematische Beurteilung volkswirtschaftlicher Zustände nimmt daher unter den Wahrheiten unseres Erkenntnisgebietes, neben und über der Erforschung des inneren Zusammenhangs und der Wechselwirkungen der wirtschaftlichen „Erscheinungen", die erste Stelle ein. Seine Ergründung und Darlegung ist aber noch keine Politik, in sich auch noch kein kritisches Werturteil; sie befähigt indes zur Kritik, befähigt zur Politik. Die praktische Politik setzt die Erkenntnis jenes Zieles notnotwendig voraus und empfängt das genauere Verständnis des allgemeinen Zieles staatlicher Wirtschaftspolitik von der nationalökonomischen, von Sozialprinzipien ausgehenden Theorie: „Erst dann kann man über die beste Wirtschaftspolitik für ein Land diskutieren", sagt ja auch Ludwig Pohle[1], „wenn man sich vorher über das allgemeine Ziel der Wirtschaftspolitik verständigt hat." Nur wäre hinzuzufügen, daß nichts als allgemeines Ziel der Wirtschaftspolitik vernünftigerweise hingestellt werden kann, was nicht vorher als wissenschaftlich gerechtfertigte Aufgabe der Volkswirtschaft vorausgesetzt wird. Dieser logisch zwingenden Konsequenz kann sich niemand entziehen, mag er nun den absoluten Reichtum mit der Beherrschung der Volkswirtschaft durch das Geldinteresse des Kapitalbesitzes, oder aber den materiellen Wohlstand des ganzen Volkes in Harmonie mit der Gesamtwohlfahrt der staatlich geeinten Volksgemeinschaft als allgemeines Ziel der Wirtschaftspolitik und damit der Volkswirtschaft hinstellen[2].

Insofern nun aber der Nationalökonom auf Grund seiner wissenschaftlichen Erkenntnis des Zieles der Volkswirtschaft, seiner theoretischen und geschichtlichen Feststellungen über das volkswirtschaftliche „Sein", über natürliche und tatsächliche Zusammenhänge und Kausalitäten im Wirtschaftsleben, über die Erfahrungen, die mit staatlichen und gesellschaftlichen Maßregeln wirtschaftspolitischer Art bereits gemacht wurden usw., auch selbst zu Ratschlägen für die Gegenwart und Zukunft hervorragend befähigt erscheint, hat man von Volkswirtschaftspolitik als

[1] Politik und Nationalökonomie, in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft, Neue Folge I (1910) 215. Pohle spricht (ebd. 551) von einer „volkswirtschaftlichen Aufgabe" der privaten Bautätigkeit. Was aber von der Bautätigkeit gilt, das trifft ebenso für die andern Tätigkeiten auf wirtschaftlichem Gebiete zu. Fassen wir nun jene mannigfachen „volkswirtschaftlichen Aufgaben" in einen Universalbegriff zusammen, so kommen wir schließlich zu dem, was wir ganz allgemein als Aufgabe der Volkswirtschaft bezeichnet haben.

[2] Flesch, Soziale Praxis XIX (1909/10) 26.

einem Teil der wissenschaftlichen Nationalökonomie sprechen zu können geglaubt. „Als politische Wissenschaft ist die Volkswirtschaftslehre", nach Wilhelm Lexis[1], „berufen, über wirtschafts- und sozialpolitische Maßregeln zu urteilen, gewisse als nützlich zu empfehlen, von andern warnend abzuraten. Diese Urteile sind zu gründen auf die objektivere Verwertung der wissenschaftlichen Erfahrungen, unabhängig von dem Einfluß der sich durchkreuzenden Einzelinteressen. Mit voller Sicherheit können sie allerdings selten abgegeben werden, weil das Verhältnis von Ursache und Wirkung in den beobachteten Tatsachen häufig nicht genau erkannt werden kann. So ist es z. B. nicht möglich, den Einfluß einer Zolländerung auf die Warenpreise mit Bestimmtheit festzustellen. Auch sind die Vertreter der Wissenschaft häufig selbst nicht frei von unbewußten subjektiven Vorurteilen. Prinzipiell aber darf der leitende Gedanke für die Wissenschaft nur der eine sein: möglichst wirksame Förderung des allgemeinen Wohles. Freilich besteht nicht immer Einstimmigkeit über das, was in einem gegebenen Falle als das wahre Interesse der Gesamtheit anzusehen sei. Es können sich daher auch wissenschaftliche Parteien über solche Fragen in gutem Glauben widersprechen. Unbedingt aber ist es geboten, daß die Wissenschaft sich frei halte von dem Einflusse von Interessentengruppen, die ihre Sache auch unter wissenschaftlicher Flagge geführt sehen möchten. Tatsächlich steht ja die Wirtschaftspolitik in allen Staaten überwiegend unter der Herrschaft von Parteien mit wirtschaftlichen Sonderinteressen. Ist eine allein nicht mächtig genug, um selbständig ihren Willen durchzusetzen, so verbindet sie sich mit einer andern zu einer gemeinschaftlichen Taktik. Die Wissenschaft muß sich unter solchen Umständen begnügen, zu lehren, was ‚sein sollte', und ihre Lehre wird auf die Dauer doch nicht ohne Wirkung bleiben, namentlich, wenn es sich um sozialpolitische Fragen handelt, die nicht nur eine wirtschaftliche, sondern auch eine ethische Bedeutung haben."

Wenn jedoch hervorragende Gelehrte solche und ähnliche Auffassungen ablehnen, weil dabei der Unterschied von Wissenschaft und Politik verkannt werde, dann darf man einen solchen Einwand nicht ohne weiteres geringschätzig ablehnen, wird denselben vielmehr ernstlich auf seine Berechtigung hin prüfen müssen.

Die Politik ist die Kunst, die rechten Mittel auszuwählen für den rechten Zweck. Kunst und Wissenschaft aber schließen sich gegenseitig

[1] Allgemeine Volkswirtschaftslehre 26. A. Wagner (Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 1885, 241) weist der politischen Ökonomie als Aufgaben zu: a) die wirtschaftlichen Erscheinungen und die Art ihrer Entwicklung festzustellen; b) die Gründe der Erscheinungen und ihrer Evolution zu untersuchen; c) den sozialen Wert derselben abzuschätzen; d) das Ziel anzugeben, nach welchem die ökonomische Entwicklung hingelenkt werden muß; e) den Weg und die Mittel anzugeben, welche zu diesem Ziele führen.

begrifflich aus: „Beide sind Fertigkeiten des Verstandes: allein die Wissenschaft befaßt sich mit der Wahrheit im allgemeinen. Die praktische Wissenschaft insbesondere hat die Wahrheit der allgemeinen auf die Leitung der menschlichen Handlungen sich beziehenden Grundsätze zum Gegenstande. Die Kunst dagegen hat es, ähnlich wie die Klugheit, mit den einzelnen konkreten Handlungen zu tun, die sie nach allgemeinen praktischen Grundsätzen der Vernunft leitet und ordnet. Sie vermittelt uns nicht das Wissen, sondern das Können. Man unterscheidet zwar nicht selten die lehrende Kunst (ars docens) von der ausübenden Kunst (ars utens). Aber die lehrende Kunst (Kunsttheorie) ist keine eigentliche Kunst, sondern eine praktische Wissenschaft, welche die allgemeinen Regeln für die Kunst aufstellt. Niemand wird einen bloßen Theoretiker der Musik oder Malerei einen Künstler nennen. Künstler im eigentlichen Sinne ist nur derjenige, der durch Übung die Fertigkeiten erworben hat, seine Tätigkeiten nach den Regeln der Kunst zu ordnen, z. B. Bildsäulen oder Gemälde zu verfertigen u. dgl.“ [1] So ist auch der Nationalökonom als solcher kein Politiker, die nationalökonomische Wissenschaft keine Politik, auch keine Theorie der politischen Technik im einzelnen. Die Politik, wenn sie vollkommen und mit klarem Bewußtsein ausgeführt wird, setzt immer eine Wissenschaft voraus. Man kann aber in der Wissenschaft sehr ausgebildet sein, ohne die Kunst der Politik zu besitzen. Die Nationalökonomie als solche verleiht nicht das Können, sondern lediglich in abgemessenem Umfange das Wissen: die Erkenntnis des Werdens und Seins der Volkswirtschaft, der Ursachen und Wirkungen in diesem Sein, der für das und in dem wirtschaftlichen Volksleben geltenden Prinzipien, Gesetze und Gesetzmäßigkeiten, allgemeiner Erfahrungstatsachen, der obersten aller Ursachen, der Zweckursache, des Zieles der Volkswirtschaft usw. Sie bietet damit dem praktischen Politiker wichtige Kenntnisse, aber nicht alle Kenntnisse, deren dieser bedarf. Mit andern Worten: die Nationalökonomie als Wissenschaft ist in der Tat wohl zu unterscheiden von der Politik; aber, soweit sie praktische Wissenschaft ist, bietet sie doch wieder, in wissenschaftlichen Prinzipien und allgemeinen wissenschaftlichen Erkenntnissen, der Politik die für diese unentbehrliche allgemeine volkswirtschaftliche Theorie[2].

[1] V. Cathrein, Moralphilosophie I[5] (1911) 4 338 f.

[2] Es sind also allgemeine theoretische Kenntnisse und aus der Erfahrung abstrahierte allgemeine Erkenntnisse, vermöge deren die Nationalökonomie zum wissenschaftlichen Berater der Wirtschaftspraxis werden kann. Gewiß, es mögen dabei, namentlich in prinzipieller Hinsicht, bei den Vertretern der wissenschaftlichen Nationalökonomie mannigfache Verschiedenheiten zu Tage treten. Allein diese Verschiedenheit beweist doch eben nur die Möglichkeit des Irrtums, keineswegs die Unmöglichkeit der Erkenntnis der Wahrheit und noch weniger die Bedeutungslosigkeit der Wahrheit für das praktische Leben und Handeln. „Der praktische Normen aufstellende wissenschaftliche Forscher“, sagt Adolf Weber (Neuere Literatur zur Wohnungsfrage, in Soziale Kultur XXV [1905] 625), „kann nie voraussetzungslos sein; er wird außer den rein wirtschaftlichen Erwägungen seine Weltanschauung, seine ethischen Grundsätze mit zu Rate ziehen. Der politische Wirtschaftspraktiker wird außerdem aber auch noch die verschiedenen Volksstimmungen und Parteibildungen berücksichtigen müssen; er muß sich vielleicht manchmal für weniger Gutes entscheiden, um ganz Schlechtes abzuwenden. Der Parteipolitiker macht sich, wenn auch unbewußt, zum Advokaten der Volksstimmung, er sucht, wenigstens soweit es sich um die Stimmung des Volkes handelt, das zu seiner Partei hält, diese ‚Stimmung‘ weniger wissenschaftlich zu verstehen, sondern sie vor allem zu rechtfertigen.“

Es wäre nun schon viel gewonnen, wenn eine Einigung wenigstens dahin erzielt werden könnte, 1. daß die Nationalökonomie etwas mehr ist als eine „theory of business“, als bloße „Katallaktik“, d. h. als Wissenschaft vom Tausche und Lehre von dem Werte und Preise, daß sie den ganzen volkswirtschaftlichen Lebensprozeß in seiner vollen Ausdehnung, die Bedeutung aller dafür relevanten Elemente, die Wirksamkeit aller darin und dabei tätigen Faktoren, umfassen muß; 2. daß es auch eine wissenschaftliche Theorie des „Seinsollens“ gibt, und daß im Bereiche der nationalökonomischen Wissenschaft, abgesehen von aller Ethik, aus dem besondern Wesen der Volkswirtschaft und aus ihrem Verhältnis zur staatlich gesellschaftlichen Gemeinschaft, ein zweckliches „Seinsollen“ sich ergibt, somit auch die Möglichkeit, kritische Werturteile zu fällen, allgemein gehaltene und wissenschaftlich begründete Normen aufzustellen. Daß es sich bei solchen Normen nicht um kategorische Imperative handelt, daß namentlich die praktische Politik stets die konkreten Verhältnisse bis ins Detail zu berücksichtigen hat — was übrigens auch als theoretisch allgemeine Wahrheit gelten kann —, daß die Politik in vielfacher Hinsicht Kunst des Möglichen bleiben muß, versteht sich von selbst. Man könnte aber vielleicht noch darüber verschiedener Ansicht sein, ob die Wissenschaft sich nicht auf jene allgemeinen Erkenntnisse, Werturteile und Normen beschränken müsse, indem sie die Anwendung auf den einzelnen Fall der praktischen Politik überließe. Temperamentvolle Autoren freilich werden die wissenschaftlich zulässigen Grenzen „angewandter Wirtschaftstheorie“ möglichst weit ziehen wollen, schließlich selbst eine bis ins einzelne gehende volkswirtschaftliche „Kasuistik“ für wissenschaftliche „Theorie“ halten. Sei dem, wie ihm wolle, jedenfalls wäre es verfehlt, bei Zurückweisung wirklicher oder vermeintlicher Übergriffe auf das Feld praktischer Politik die für die Politik so bedeutsamen Aufgaben der Volkswirtschaftslehre und ihren eigenen praktisch-wissenschaftlichen Charakter in Frage zu ziehen.

Aufs nachdrücklichste betont z. B. Albert v. Schäffle[1], daß die Sozialwissenschaft die Theorie der Sozialpolitik sein müsse. „Ein armer und mutloser

[1] Eugenie Fabian-Sagal, Albert Schäffle und seine theoretisch-national-ökonomischen Lehren. In durchgängig maßvoller Weise haben von den deutschen Nationalökonomen Wagner, Conrad, Philippovich, Lexis, Dietzel, Buchenberger, Marshall usw. die Erörterung des „Sollseins“ innerhalb der Nationalökonomie zugelassen und geübt. Roscher, Schmoller, Brentano traten für die Beschränkung auf die Untersuchung des „Seins“ ein

Geist", sagt er aber, „ist jeder Diener der Sozialwissenschaft, der nicht zugleich im Dienste der Weiterführung der zivilen Schöpfung arbeitet, der es nicht vermag oder es nicht wagt, von der Kenntnis des Gewordenen und Gegebenen aus wissenschaftliche Gesichtspunkte für die Werkführung des Fortschrittes in irgend welcher Sphäre der Zivilisation aufzustellen. Allen Spöttern zum Trotz wird der sozialwissenschaftliche Forscher von dem, was geworden, nach dem ausschauen, was erst geschaffen werden soll, und seine Mitbürger — von den obersten Werkführern des Gesellschaftsbaues, den Staatsmännern an — werden in jeder Krisis von ihm praktische Urteile und Vorschläge verlangen und dankbar sein, solche bei ihm zu finden."

„Mit dem Pathos seiner starken Persönlichkeit redet hier Schäffle", sagt Altmann[1]. „Die Skepsis gegenüber dem Seinsollenden als Aufgabe der Wissenschaft" könne indes, so meint er, „durch gefühlsmäßige Auffassung nicht beeinträchtigt werden." Er erkennt freilich gleichzeitig an, daß „die Überzeugung von den praktischen Aufgaben der Nationalökonomie die historisch bedeutsamste Grundanschauung in der Geschichte dieser aus praktischen Forderungen hervorgegangenen Wissenschaft" sei, daß man bis heute „diese Forderungen an die ‚Wissenschaft' auf die Gesamtheit ihrer Zweige erstreckt hat". Und alle diejenigen, die bisher Zielpunkte aufstellten, Grundlagen für die Gesetzgebung, theoretische Maßstäbe der praktischen Politik angaben, ohne zu fürchten, dadurch den Boden der Wissenschaft zu verlassen, sie alle sollten sich getäuscht haben? Liegt da nicht die Annahme näher, daß die gegenwärtige übertriebene Skepsis gegenüber der Erkenntnis und Begründung des Seinsollenden sich lediglich auf eine hoffentlich vorübergehende Anwandlung erkenntnistheoretischer Verzagtheit zurückführt?

Nach Altmann kann die Erkenntnis des Seinsollenden nicht Aufgabe der Wissenschaft sein, die „Ideale" könnten und müßten aber doch, wie er meint, ihr Gegenstand bleiben. Freilich fehle ein absolutes, allgemeines Ideal, das die Verschiedenheit der persönlichen Bekenntnisse in einer höheren Einheit und Übereinstimmung der Überzeugung überwinden könnte. Es handle sich vielmehr um die verschiedenen Ideale der verschiedenen politischen Parteien, und zwar der „notwendigen" Parteien im Sinne Jellineks, d. i. jener Parteien, „die in den allgemeinen Verhältnissen des Volkslebens, der Klassen-, Standes- und Berufsschichtung wurzeln". Die Ideenwelt dieser notwendigen Parteien, „über deren Recht auf Existenz nicht gestritten werden kann, der Vertreter des konservativen, liberalen, sozialistischen Prinzips", werde von der Wissenschaft einfach hingenommen. Altmann will nicht verneinen, daß die einzelnen politischen Ideale sich schließlich in ein „Axiom" auflösen, „das sich in jedem der praktischen Ziele als seinen Konsequenzen spiegelt" (Dietzel), nämlich „in die gleichberechtigten Prinzipien des Individualismus und Antiindividualismus". Doch fügt er bei, daß das den Zeitproblemen zugewendete Parteiideal der Lebensfülle der Erscheinungen um vieles näher stehe als jener weitere, wenig differenzierende Begriff des axiomatischen Prinzips. Insofern nun die Forderungen der Parteien aufeinanderstoßen, komme es in der Praxis meist zu einem Kompromiß. Das geltende Recht, die Sozialpolitik mit ihren praktischen Zielen, seien Resultanten, Kompromisse aus verschiedenen Tendenzen gegebener Mächte. „Ein wissenschaftliches System wird sie (die Politik), wenn ihr praktisches Ziel genau umschrieben und die Mittel zu seiner Erreichung genau fixiert werden." Nur muß man sich wiederum, nach Altmann, „von jener verhängnisvollen Verirrung fernhalten, ‚daß die wissenschaftliche Wahrheit in der Mitte zwischen zwei Extremen liege'", wie Held gemeint habe.

Aber wo liegt denn die „wissenschaftliche Wahrheit"? so möchten wir fragen. Die verschiedenen „Ideale" der politischen Parteien können nach Altmann in sich keine „wissenschaftliche Wahrheit" beanspruchen, mochten auch lange Zeit, bei der unbestrittenen Herrschaft des Liberalismus in der Nationalökonomie, die aus dem Ideal des privatwirtschaftlichen Konkurrenzsystems sich ergebenden Folgerungen als die wahren regulativen Prinzipien für Forschung und Leben gegolten haben. In Wirklichkeit aber kam ihnen freilich ebensowenig wie den Idealen der andern „notwendigen" Parteien „wissenschaftliche Wahrheit" zu. Und auch die Resultante aus den verschiedenen Idealen und deren Folgerungen stellt keine „wissenschaftliche Wahrheit" dar. Da wird es uns in der Tat schwer, einzusehen, wie bei dieser Auffassung „die Politik" überhaupt noch dann „ein wissenschaftliches System" sein oder werden kann, „wenn ihr praktisches Ziel genau umschrieben und die Mittel zu seiner Erreichung genau fixiert werden". Im besten Falle wird es sich dabei ja doch, mit Heinrich Dietzel[1] zu reden, lediglich um eine systematisch durchdachte und somit bloß den formalen Charakter einer Wissenschaft an sich tragende Formulierung dessen handeln, was den verschiedenen politischen Parteien „nützlich" dünkt, bzw. der aus diesen divergierenden Wünschen sich ergebenden Resultante. Dem materiellen Charakter nach eine Wissenschaft könnte hieraus erst dadurch werden, daß — nicht etwa ein unbewiesenes und unbeweisbares „Axiom", sondern — ein wohlbegründetes Prinzip zum logischen Ausgangspunkt genommen würde. Und zu einem solchen Prinzip — dem nämlichen, welches wir aufgestellt — scheint gerade Altmanns Gedankenentwicklung logisch notwendig zu führen, sofern man nur einen einzigen Gedanken weiter verfolgt, den Altmann selbst zum Ausdruck bringt. Er sagt nämlich, daß alle Parteien es grundsätzlich ablehnen, einseitige Interessengruppen zu sein, daß sie alle das Wohl des ganzen Volkes im Auge zu haben behaupten. Mögen sie auch oft irrtümlicherweise ihr eigenes Interesse mit dem Gesamtinteresse verwechseln; indem sie aber ihre Ideale als Ideale der allgemeinen Volkswohlfahrt verteidigen, so liegt doch eben in dieser Übereinstimmung die nachdrückliche Anerkennung einer allgemeinen Wahrheit: daß nämlich nicht das einseitige Interesse der Partei, die ihrem Begriff nach immer nur pars bleibt, sondern das Gesamtinteresse des ganzen Volkes für die Zielsetzung in der Politik entscheidend sei. Und ist die materielle

Vom Standpunkte der „historischen" Nationalökonomie ist das verständlich. Brentano bekennt sich zum Comteschen Positivismus. Volle Konsequenz in der Durchführung jener Beschränkung wurde indes auch hier selten geübt. (Vgl. Herkner in Schmollers Jahrbuch XXXVI [1912] 516 f 523 f.) In der Neubearbeitung des Artikels „Volkswirtschaft, Volkswirtschaftslehre und -methode" (Handwörterbuch der Staatswissenschaften VIII[3] 496) sagt jetzt auch Schmoller: „Nicht gänzliche Beseitigung aller Ideale, aller Erörterung des Seinsollenden ist in unserer Wissenschaft zu verlangen, aber Takt, Objektivität, Zurückhaltung in der Anwendung."

[1] Das Problem der Gerechtigkeit der Besteuerung, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXXIII (1911) 77—96.

[1] Theoretische Sozialökonomik (1895) 6.

Volkswirtschaft Ziel der Politik, so ist sie es hinwiederum nur darum, weil sie eben Ziel und Aufgabe der Volkswirtschaft darstellt. Das wäre aber denn in der Tat ein wissenschaftlicher Begründung fähiges Prinzip, welches der theoretischen Nationalökonomie zum sichern Ausgangspunkt zu dienen wohl geeignet ist. Oder sollte unser modernes Denken durch den Wirrwarr der Systeme und Theorien so geschwächt sein, daß es sich nicht mehr erheben könnte zu einer klaren Erkenntnis über Mensch, Gesellschaft, Staat, Volkswirtschaft, das Verhältnis zwischen Individuen und Volksgemeinschaft mit den hieraus für das volkswirtschaftliche Gebiet sich ergebenden streng logischen Konsequenzen? Sollte die Wissenschaft in ihrer Schwäche es ganz und gar den „Parteien" überlassen müssen, Zielpunkte aufzustellen? Muß sie, um Wissenschaft zu bleiben, darauf verzichten, das Leben bestimmend zu beeinflussen? Darf sie nicht auch offen sprechen? und soll der reale Fortschritt gänzlich den zufälligen Machtverhältnissen politischer Parteien überantwortet bleiben, oder angeblichen „Entwicklungstendenzen", die schließlich, in menschlichen Verhältnissen, doch nur bei richtiger Leitung wahren Fortschritt sichern können? Ist es nicht gerade die schönste Aufgabe der Wissenschaft, überall, wo menschliches Handeln, die Gestaltung und Fortbildung menschlicher Verhältnisse in Frage stehen, dem Verstande, der begründeten Einsicht, den ausgleichenden Forderungen der Vernunft Geltung zu verschaffen gegenüber der Stimme der Leidenschaft, der Selbstsucht, der Einseitigkeit des interessierten Parteigetriebes? „Die Negation der praktischen Sozialökonomik kann ernstlich gar nicht gewollt werden", urteilt sehr richtig Heinrich Dietzel[1]; „die Frage: ‚Was frommt dem konkreten Staat?' (List), dürfen die Vertreter der Wissenschaft nicht von sich abschütteln. . . . Was würde die Folge sein, wenn sie — um völlig neutral zu bleiben — deren Lösung dem ‚Praktiker', dem ‚künftigen Beamten' überlassen? Dann würden eben andere weit weniger neutrale, von egoistischem Interesse bewegte Kräfte sich der Aufgabe bemächtigen, würden sich wahrhaft ‚realistische' Lehrer der Wirtschaftspolitik suchen, sie auf ein Parteiprogramm vereidigen. Es ist eine Sonderbarkeit, wenn die Vertreter der Wissenschaft nur Material geben, nur das Sein beschreiben wollen, und ihre Leser und Hörer auffordern, sich daraus die ‚Entscheidungen' selbst zu gewinnen. Es ist vielmehr ihr Recht und ihre Pflicht, zu den Problemen des Seinsollens Stellung zu nehmen."

Immerhin mögen jedoch, wie gesagt, einzelne Nationalökonomen „politisierend" die Grenzen der Wissenschaft überschritten haben. Ob und inwieweit

[1] Theoretische Sozialökonomik 50. Auch Heinrich Sieveking (Bank-Archiv XII [1912] 48) sagt: „Die Wissenschaft hat nicht nur die Aufgabe, naturgesetzlich den Kausalzusammenhang zu erfassen, sie muß auch, wo menschliches Handeln in Frage kommt, die gefällten Entscheidungen beurteilen und die Grundsätze neuer Entscheidungen aufzeigen. Keineswegs wird dadurch die Theorie zu einer ‚Magd der Politik'. Man könnte eher umgekehrt von einer Herrschaft der Wissenschaft reden, die sich durchsetzen sollte. Plato verlangte, daß die Staatsmänner Philosophen wären, das 18. Jahrhundert wollte einen ‚philosophischen Bauer' und einen ‚philosophischen Kaufmann'; wir würden hier heute von einem gebildeten Geschäftsmann, einem gebildeten Staatsmann reden und verstehen darunter nicht den, der die größte Menge von Einzelkenntnissen hat, sondern den, der sie systematisch zu ordnen weiß, nicht den, der überall eingreift, sondern den, der großen Zielen bewußt, beharrlich und geschickt nachzustreben versteht."

sie deshalb zu tadeln sind, wollen wir nicht entscheiden. Eines bloß sei hier betont: Der Lehrstuhl darf niemals zur Tribüne werden (Bücher), die wissenschaftliche Nationalökonomie nicht zur „Volksversammlungs-Nationalökonomie"[1]. Der erstrebte Einfluß der Wissenschaft auf die Politik, richtig bemessen, wird nur ein mittelbarer sein. Einseitige Partei- und Interessenpolitik insbesondere fällt gänzlich aus dem Rahmen der Wissenschaft heraus. Gegen sie bietet gerade die wissenschaftliche Nationalökonomie die besten Waffen. Wenn aber die Volkswirtschaftslehre zur praktischen Politik, das ist zur richtigen Auswahl der Mittel für Verwirklichung des Volkswohlstandes, durch Darbietung allgemeiner Erkenntnis des volkswirtschaftlichen „Seins" und „Seinsollens" theoretisch befähigt, so muß man nicht gleich sagen, sie treibe dadurch in unzulässiger Weise Politik. Und ob es gerade notwendig sein wird, über Maßnahmen der Politik lediglich in bedingter Form[2] zu sprechen, lassen wir dahingestellt. Auch in bedingter Form können „Ratschläge" erteilt werden. Sage ich jemand: wenn du mit dem Kopf wider die Wand rennst, dann wird voraussichtlich dein Kopf Schaden leiden, so ist das in Wirklichkeit doch auch ein Ratschlag. Übrigens bemerkt diesbezüglich Heinrich Dietzel[3]: „Die Anhänger des Prinzips, daß die Sozialökonomik — vorläufig wenigstens — rein deskriptiv zu verfahren habe, sind selbst dem Prinzip keineswegs treu geblieben. Schmoller und Brentano haben genug ‚rezeptiert', ‚Ratschläge' erteilt; und sie haben wohl daran getan, solche Inkonsequenz zu begehen." Diese „Inkonsequenz" findet sich nicht bloß bei den Anhängern der historischen Schule. J. B. Say war einer der ersten, der verkündete, die Wissenschaft habe seit Adam Smith deshalb viel gewonnen, weil sie nicht mehr Befehle gebe, sondern nur Aussagen über den Zusammenhang der Dinge mache. „Mit dieser Forderung", sagt Otto Neurath[4], „wurden die Merkantilisten sowie die Physiokraten in Acht und Bann getan, — bis schlaue Köpfe in Smith und Say nachschlugen und auch bei ihnen auf Stellen stießen, in denen sie mit großer Wärme und Energie Ratschläge erteilten. Schon melden sich ja auch wiederum „schlaue Köpfe", welche einzelnen Vertretern der „neuen Richtung" das gleiche nachweisen und zeigen, daß der Kampf gegen die nationalökonomische „Politik" doch mehr ein Kampf gegen die „Politik" der Kathedersozialisten ist. Wie dem immer sei, mögen die Kathedersozialisten in der Lehre von den Produktionsfaktoren, der Einkommensverteilung, dem Kapitalgewinn usw., wie behauptet wird, geirrt haben oder nicht, jedenfalls wäre es verfehlt, etwaiger Irrungen auf kathedersozialistischer Seite wegen den praktischen Charakter der volkswirtschaftlichen Wissenschaft in Frage zu stellen. —

Wir haben die Volkswirtschaftslehre eine sozial- und staatswissenschaftliche Disziplin genannt, haben sie als ökonomische

[1] Die böse Bezeichnung „Animier-Nationalökonomie" wollen wir gar nicht erwähnen.

[2] Vgl. Say, Cours compl. d'écon. pol. II[2] (1840) 556: „Celui qui connaît comment les faits s'enchainent, s'il dit: ‚Faites ainsi; ne faites pas ainsi', parle dans le sens de sa volonté; celui qui se borne à dire: Si vous faites ainsi, voilà quel sera le résultat de votre action, ne déclare que la volonté de la nature des choses, et il en a toute l'autorité."

[3] Theoretische Sozialökonomik (1895) 50.

[4] Zur Theorie der Sozialwissenschaften, in Schmollers Jahrbuch XXXIV (1910) 60.

Wissenschaft charakterisiert, dabei aber gleichzeitig betont, daß wenn auch die ethische Wertung der wirtschaftlichen Vorgänge nicht zu den Aufgaben der Nationalökonomie gehöre, doch eine nationalökonomische Wertung des Ethischen keineswegs auszuschließen sei. Hieran knüpfen sich eine Reihe weiterer Fragen, die nicht ohne Bedeutung sind für das richtige Verständnis der Stellung der Nationalökonomie im Kreise der Wissenschaften.

§ 2.
Die Nationalökonomie in ihrem Verhältnis zu den Gesellschaftswissenschaften und zur Moral.

Literatur: A. M. Weiß, Soziale Frage und soziale Ordnung[4] (1904). — G. v. Mayr, Die Pflicht im Wirtschaftsleben (1900); Begriff und Gliederung der Staatswissenschaften[2] (1906). — Ratzinger, Die Volkswirtschaft in ihren sittlichen Grundlagen[2] (1895) 1—43. — Schönberg, Handbuch I[4] 63 ff. — Knies, Politische Ökonomie 133 ff. — Cohn, Grundlegung der Nationalökonomie (1885) 75 ff; Über den wissenschaftlichen Charakter der Nationalökonomie, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XX (1905), 3. Hft, S. 461 ff. — A. Wagner, Grundlegung I 115 ff. — Périn, Premiers principes d'économie politique (1895) 54 ff. — Cossa, Die ersten Elemente der Wirtschaftslehre, nach der 9. italienischen Aufl. bearbeitet von Moormeister-Görres[4] (1903) 2 ff. — Liberatore, Grundsätze der Volkswirtschaft 12 ff. — Devas-Kämpfe, Grundsätze der Volkswirtschaftslehre (1896) 472 ff. — Antoine, Cours d'économie sociale[4] (1908) 9 ff. — Toniolo, Trattato di Economia Sociale I (1907) 2 ff 133 ff 143 ff. — Minghetti, Des rapports de l'économie publ. avec la morale et le droit (1863). — Baudrillart, Des rapports de l'économie politique et de la morale[2] (1883). — Walter, Sozialpolitik und Moral (1899). — Biederlack, Soziale Frage 97—113. — Laveleye, Des rapports de l'économie politique avec la morale, le droit et la politique, in der Revue des Deux Mondes 1878. — Mausbach, Christentum und Weltmoral[2] (1907). — Waitz, Hauptfragen der christlichen Gesellschaftswissenschaft (1911); Das Verhältnis der natürlichen und der übernatürlichen Ordnung auf dem Gebiete der Sittlichkeit, in „Moralprobleme", Vorträge auf dem dritten theologischen Hochschulkursus zu Freiburg im Breisgau im Oktober 1910 (1911) 351 ff. — Schwiedland, Die psychologischen Grundlagen der Wirtschaft, in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft, Januar 1905. — Emil Steinbach, Die Moral als Schranke des Rechtserwerbes und der Rechtsausübung (1898); Treu und Glauben im Recht der Schuldverhältnisse (1903). — Deploige, Le conflit de la morale et de la sociologie (1912). — Meffert, Sozialpolitik und Naturrecht, in den Histor.-polit. Blättern CXXIX (1902) Hft 5. — Funk, Recht und Moral in Bezug auf das Wirtschaftsleben, in der Theologischen Quartalschrift 1869; Die ökonomischen Anschauungen der mittelalterlichen Theologen, in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft (1869) 125 ff. — Schüz, Das sittliche Moment in der Volkswirtschaft, in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft (1844) 132 ff. — v. Wiese, Die politischen und ethischen Elemente der Sozialpolitik, im Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie III (1910) 326 ff.

132. Die Verselbständigung der Nationalökonomie als besonderer Wissenschaft vollzog sich erst in der Neuzeit. Gleichwohl waren wichtigere Vorgänge auf wirtschaftlichem Gebiet auch in früheren Zeiten Gegenstand der Beobachtung und wissenschaftlicher Prüfung[1]. Xenophons

[1] Vgl. L. Cossa, Elemente der Wirtschaftslehre, von Moormeister-Görres[4] (1903) 15 ff; J. K. Ingram, Geschichte der Volkswirtschaftslehre, übersetzt von Roschlau (1890)

Schrift „über die Wirtschaft", Platos „Republik" und „Gesetze", Aristoteles' „Politik" enthalten interessante Ausführungen über Chrematistik (Lehre von den Gütern), den Reichtum, die Elemente der Produktion, Arbeit und Arbeitsteilung, Natural- und Geldwirtschaft, Wert, Güterverteilung, Privateigentum usw. Die Sklaverei wird von den antiken Forschern durchweg für notwendig gehalten, auch von Aristoteles. Seine Bemerkung, die Sklaverei werde unnütz sein, sobald einmal die Zither von selbst töne und das Weberschiffchen von selbst gehe, deutet wohl kaum auf eine Voraussicht anderer Zustände hin. Über die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse ihrer Zeit berichten namentlich die Historiker Herodot und Thukydides. Von den römischen Schriftstellern, welche sich mit wirtschaftlichen (meist agrarischen) Fragen beschäftigten, seien erwähnt Cicero (De officiis), Cato, Varro, Columella, Virgil (Georgica), Seneca, der ältere Plinius, von dem der bekannte Ausspruch herrührt: Latifundia perdidere Italiam.

Die mittelalterlichen[1] Theologen und Juristen behandelten Probleme des Wirtschaftslebens regelmäßig im Zusammenhange mit der Moral und Jurisprudenz, speziell mit dem kanonischen Recht. Vor allem kommt hier Thomas von Aquin in Betracht, dessen Lehren über Privateigentum, Arbeit, Wert, Gerechtigkeit im Tauschverkehre, Güterverteilung usw. heute noch eingehende Beachtung finden[2]. Ehrenvolle Erwähnung ver-

8 ff (jetzt 2. Aufl.); A. Blanqui, Geschichte der politischen Ökonomie in Europa, übersetzt von Buß I (1840) 25 ff; Roscher, Eisenhart usw.

[1] Näheres bei H. Contzen, Geschichte der volkswirtschaftlichen Literatur im Mittelalter[2] (1872). Funk, Über die ökonomischen Anschauungen der mittelalterlichen Theologen, in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft XXV (1869) 125 ff; Über Reichtum und Handel im christlichen Altertum, in Histor.-polit. Blättern CXXX (1902). Jourdain, Commencements de l'économie politique dans les écoles du moyen-âge, in Mémoires de l'Institut National de France XXVIII (1874). Brants, L'économie politique au Moyen-age (1895). V. Cusumano, Dell' Economia politica nel medio evo (1876). Cibrario, Dell' Economia politica del medio evo (3 Bde, 1839; [2] 2 Bde 1861); französische Übersetzung von Barneaud und Wolowski (2 Bde, 1859).

[2] Auch die älteren christlichen Schriftsteller reden von dem wirtschaftlichen Leben unter moralischem Gesichtspunkte. Vgl. Ign. Seipel, Die wirtschaftlichen Lehren der Kirchenväter (1907); O. Schilling, Reichtum und Eigentum (1908). — Zu Thomas vgl. F. Walter, Artikel „Thomas von Aquin", im Handwörterbuch der Staatswissenschaften VII[3] 1186 ff; Mausbach, Artikel „Thomas von Aquin", in Wetzer und Weltes Kirchenlexikon XI[2] 1625 ff; Endres, Artikel „Thomas von Aquin", im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft V[4] 436 ff; Ashley, Aquinas, in Palgraves Dictionary I; Contzen, Thomas von Aquin als volkswirtschaftlicher Schriftsteller (1861); Biederlack, Zur Gesellschafts- und Wirtschaftslehre des hl. Thomas, in der Zeitschrift für katholische Theologie XX (1876); Baumann, Die Staatslehre des hl. Thomas von Aquin (1873, [2] 1909); Crahai, La politique de St Thomas d'Aquin (1896); Maurenbrecher, Thomas von Aquins Stellung zum Wirtschaftsleben seiner Zeit (1898); N. Thoemes, D. Thom. Aq. opera etc. I (1875) 13—20; ferner Antoniades, Entstehung und Verfassung des Staates nach Thomas von Aquin (1889); Goedeckemeyer, Die Staatslehre des Thomas von Aquin, in den Preußischen Jahrbüchern CXIII (1903) Hft 3. Die Eigentumslehre nach Thomas findet sich in den

dienen ferner der hl. Antonin von Florenz[1], Bernardin von Siena, Franziskus Patricius, Gabriel Biel, Gerson u. a. Eine „scharfsinnige, fast moderne“[2] Geldtheorie lieferte der 1382 als Bischof von Lisieux in der Normandie verstorbene Nikolaus Oresmius (Oresme).

Auch in der Folge, seit Beginn der Neuzeit, beschäftigten sich Kanonisten und Theologen mit wirtschaftlichen Gegenständen, insbesondere mit der Lehre vom Darlehen, den Zinstiteln, dem Wucher[3], der Sozietät, dem Rentenvertrag, dem Wechsel, den Banken und Bankgeschäften, den Leihhäusern (montes pietatis), den Kaufgeschäften, Geld und Zahlung, Steuerwesen usw. Es wird jedenfalls noch mancher fleißigen Spezialforschungen bedürfen, bis die wenig gekannten Schätze wissenschaftlicher Erkenntnis für unser Gebiet aus den Werken der Kirchenväter, der mittelalterlichen und neuzeitlichen Theologen, eines Suarez, Molina, de Lugo, Mariana, Laymann usw. gehoben sind. Besondere Erwähnung unter den Staatsschriftstellern jener Zeit verdient Bodinus mit seinem Werke „De republica“; auch Thomas Morus' Idealstaat „Utopia“. Aus der Reihe der Münztheoretiker seien Nikolaus Kopernikus (De monetae cudendae ratione), Agricola, Budelius, Scaruffi hier genannt.

Mehr und mehr machte sich indes das Bedürfnis gesonderter Behandlung wirtschaftlicher Fragen geltend, nachdem der Verkehr mit dem Zeitalter der Entdeckungen und Erfindungen sich lebhafter zu gestalten begonnen hatte, und als speziell wegen der erweiterten Aufgaben der Staatstätigkeit innerhalb des wirtschaftlichen Gebietes eine ganze Reihe

---

von uns vielfach zitierten Schriften von Meyer, Hertling, Cathrein, Walther, Schaub. Hilgenreiner behandelt im „Katholik“ 1901, 1 u. 2 „die Erwerbsarbeit in den Werken des hl. Thomas von Aquin“ usw. Ott, Thomas von Aquin und das Mendikantentum (1908). Kuhn, Die Probleme des Naturrechts bei Thomas von Aquin (1909). Endres, Thomas von Aquin (1910). Zeiller, L'idée de l'état dans St Thomas (1910). Grabmann, Thomas von Aquin (1912). Edm. Schreiber, Die volkswirtschaftlichen Anschauungen der Scholastik seit Thomas von Aquin (1913).

[1] Vgl. Karl Ilgner, Die volkswirtschaftlichen Anschauungen Antonins von Florenz (1904); Mausbach, Die Ethik des hl. Augustinus (1909); Kopp, Die Stellung des hl. Joh. Chrysostomus zum weltlichen Leben (1905); Weinand, Antike und moderne Gedanken über die Arbeit (1911).

[2] K. Walker, Handbuch der Nationalökonomie V[2] (1888): Geschichte der Nationalökonomie und des Sozialismus 6. Vgl. auch Roscher, Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland 25. — Wolowski hat 1864 den Traktat von Nicole Oresme (Tractatus de origine, natura, iure et mutationibus monetarum) neu herausgegeben.

[3] Vgl. Funk, Zins und Wucher (1868); Geschichte des kirchlichen Zinsverbotes (1876); Zur Geschichte des Wucherstreites (1901); Neumann, Geschichte des Wuchers in Deutschland (1865); Endemann, Die nationalökonomischen Grundsätze der kanonistischen Lehre (1863); Studien in der romanisch-kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts (2 Bde, 1874/1883); v. Vogelsang, Zins und Wucher (1884); Lehmkuhl, Zins und Wucher, in Stimmen aus Maria-Laach XVI (1883) 470 ff; XVIII (1885) 1 f; Schaub, Der Kampf gegen den Zinswucher (1905); Lessel, Die Entwicklungsgeschichte der kanonistisch-scholastischen Wucherlehre im 13. Jahrhundert (1905).

prinzipieller und praktischer Probleme dem Geiste sich aufdrängte. Die Schriftsteller der merkantilistischen Zeit, welche vorzugsweise über die Vorteile der Ausfuhr von Manufakturerzeugnissen, über Geld und Geldbestand, Einfuhr und Ausfuhr, Prämien, Zölle, Kolonialpolitik, dann auch über Bevölkerungstheorie usw. schrieben, dürfen hier an erster Stelle Erwähnung finden[1]. Die gewöhnliche Auffassung geht jedoch wohl mehr dahin, daß ein eigentliches wissenschaftliches System von umfassenderer Bedeutung sich erst nach der Mitte des 18. Jahrhunderts bei den französischen Physiokraten (Quesnay, Turgot usw.) zu bilden begann[2]. Den größten Anteil an der Verselbständigung der Nationalökonomie hat schließlich Adam Smith, so daß er bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts fast allgemein als der eigentliche Begründer der neuen Wissenschaft des Wirtschaftslebens bezeichnet wurde und heute noch in der Regel als solcher gilt[3].

Wenn nun auch die Verselbständigung der Nationalökonomie als Wissenschaft für ihre Entwicklung von größtem Vorteil war, so darf darum doch nicht die mannigfache Verbindung übersehen werden, welche die Volkswirtschaftslehre mit andern Wissenschaften verknüpft.

133. Die Nationalökonomie ist ein besonderer Wissenszweig. Besondere Wissenschaft ist eine solche, die ihr eigenes Formalobjekt hat, die also ihren Gegenstand unter einer Rücksicht betrachtet, unter welcher er von keiner andern Wissenschaft ex officio untersucht wird. So betrachtet die Medizin z. B. denselben Naturkörper mit Rücksicht auf seine Heilkraft, den die Chemie hinsichtlich seiner chemischen Eigenschaften prüft und erforscht. Mehrere Wissenschaften können dasselbe Materialobjekt haben und dennoch durch ihr Formalobjekt sich gegeneinander abgrenzen. Die Nationalökonomie verfügt nun, wie wir sahen, über ein besonderes Formalobjekt: die wirtschaftlichen Tätigkeiten und Einrichtungen in ihrer Beziehung zu dem materiellen Wohlstand eines Volkes. Diese menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen mögen von andern Wissenschaften unter andern Rücksichten behandelt werden, die Nationalökonomie untersucht sie, insofern sie das Mittel sind, die Völker in dem Besitz einer Fülle von Gütern zu erhalten und zugleich diese Güter dem nationalen Wohlstand dienstbar zu machen.

August Oncken glaubt das Kriterium, wann ein Wissens- oder Forschungsgebiet zur eigentlichen und besondern Wissenschaft werde, „in dem ersten Auftreten einer mit vollem Bewußtsein aus der Aufgabe der Lehre abgeleiteten

---

[1] Hugo Eisenhart, Geschichte der Nationalökonomik[2] (1891) 8 ff 15 ff 26 ff.

[2] Richard Cantillon, den Jevons (R. Cantillon and the Nationality of Political Economy in Contemporary Review, 1881) als den Schöpfer der politischen Ökonomie bezeichnen wollte, war Merkantilist. Er hat kein eigenes System aufgestellt, wenn auch einzelne seiner Sätze von Quesnay angenommen wurden. Cantillon war Ire von Geburt, lebte aber meist in Frankreich. Vgl. Aug. Oncken, Geschichte der Nationalökonomie (1902) 276 ff.

[3] Vgl. Gustav Cohn, Grundlegung der Nationalökonomie (1885) 101 ff.

Forschungsmethode" erblicken zu müssen: „Erst von dem Augenblicke an, wo mit klarer Erkenntnis des Zieles ein eigener Weg eingeschlagen und systematisch weiter verfolgt wird, kann ... von einer wissenschaftlichen ‚Disziplin' gesprochen werden. Bis dahin wird zwar von einschlägigem Material, das mit andern Wissenschaften vermischt ist, nicht aber von einer selbständigen Wissenschaft die Rede sein dürfen." [1] Demgemäß hält Oncken „den Schöpfer der sog. ‚exakten oder mathematisch-demonstrativen Methode'" nicht bloß für den Urheber des physiokratischen Systems, sondern zugleich für den Begründer der Nationalökonomie. Wir wollen Quesnay die Ehre nicht bestreiten, daß er wenigstens ein relativ umfassenderes System geschaffen habe. Dennoch glauben wir den Anfang der Nationalökonomie als selbständiger Wissenschaft von dem Augenblicke an datieren zu müssen, wo „mit klarer Erkenntnis des Zieles ein eigener Weg" eingeschlagen wird, aber in anderem Sinne, als Oncken meint, wo nämlich der Gegenstand unserer Wissenschaft durch eine ganz spezielle Rücksicht der Betrachtung, durch ein besonderes und einheitliches Formalobjekt seine Abgrenzung gegen andere Wissenschaften erhielt, die sich mit demselben materialen Gegenstande beschäftigen. Daß hierbei eine neue Methode zur Anwendung gelangt, ist möglich, aber nicht notwendig. Auch Quesnay hat sich verschiedener Methoden bedient. Die Nationalökonomie aber mußte es bis heute erleben, daß bald diese bald jene Methode als die ihr eigentümliche empfohlen wurde, und doch blieb sie dieselbe Wissenschaft. „Ich wäre geneigt, den Anfang einer Wissenschaft dort anzunehmen", sagt Kleinwächter[2], „wo man zum ersten Male das betreffende Wissensgebiet als ein zusammengehöriges Ganze erkennt.... Solange die einen sich mit der Frage der anständigen Beschäftigung, die andern mit dem Wesen und der Natur des Geldes, wieder andere mit dem Zinsproblem, mit der Wucherfrage, dem iustum pretium u. dgl. mehr befaßten, waren dies disiecta membra poëtae, aber keine Wissenschaft. Die nationalökonomische Wissenschaft beginnt meines Erachtens erst dort, wo man erkennt, daß das arbeitende Volk ein wirtschaftliches Ganzes, einen wirtschaftlichen Organismus bildet. Und zu dieser Erkenntnis waren schon vor Quesnay die Merkantilisten gelangt, wenn sie die Frage zu beantworten suchen: Wie macht man ein Volk reich?" Diese Frage wird klarer und systematischer allerdings erst seitens der Physiokraten und besonders klar von Adam Smith gestellt. Aber sie findet sich doch auch schon bei den hervorragendsten merkantilistischen Theoretikern. Antonio Serra z. B. schrieb seinen „Breve trattato delle Cause che possono far abondare li regni d' oro e d' argento, dove non sono miniere" (1613). Joh. Joachim Becher gab seinem wichtigsten kameralistischen Werke den Titel: „Politischer Diskurs von den eigentlichen Ursachen des Auf- und Abnehmens der Städte, Länder und Republiken, in specie, wie ein Land Volkreich und Nahrhaft zu machen und in eine rechte societatem civilem zu bringen sei" (1668) usw. Man wird nach allem sagen dürfen und müssen, daß die Verselbständigung der Nationalökonomie nicht auf einen Schlag mit voller Klarheit erfolgte, daß es sich hierbei vielmehr um einen Prozeß handelt, der schon bei den Merkantilisten, bestimmter bei den Physiokraten zu Tage tritt und durch Adam Smiths Werk seinen Abschluß erhält.

[1] Geschichte der Nationalökonomie I (1902) 4.
[2] Zeitschrift für Sozialwissenschaft IX (1906) 67.

134. Verselbständigung der Nationalökonomie besagt nicht deren Isolierung. Die volle Bedeutung der einzelnen Disziplinen wird niemand richtig erfassen können, der sich nicht ihres Zusammenhanges insbesondere mit denjenigen andern Wissenschaften, welche dasselbe Feld der Forschung, aber unter besondern, eigenen Gesichtspunkten bearbeiten, bewußt bleibt. Nicht die Spezialisierung, wohl aber die Isolierung hat der modernen Forschungsweise sehr geschadet. So konnte es geschehen, daß z. B. die Volkswirtschaftslehre zu einer materialistischen und individualistischen Chrematistik wurde, indem man ihre Verbindung mit den Gesellschaftswissenschaften völlig vergaß, den Volkswohlstand aus dem Zusammenhange mit der Gesamtkultur eines Volkes in unnatürlicher Weise herausriß und in solcher Isolierung der Wissenschaft als Objekt darbot.

Ist aber der Überblick über das Gesamtgebiet der Gesellschaftswissenschaften, zu denen die Nationalökonomie gehört, die Kenntnis ihrer Gliederung im einzelnen, von größter Bedeutung für die Spezialforschung, so gewähren sie zugleich eine hohe geistige Genugtuung: „Wie ein Sonntagsgang mutet es mich an", sagt Georg v. Mayr[1], „wenn ich mich anschicke, von freier Zinne in weiter Überschau die Lagerung der einzelnen Wissensgebiete zu erkennen, in denen meine Sonderarbeit einsetzt oder die doch dem Standort meines Arbeitens nahe liegen. Gewiß besteht die fortlaufende Alltagsarbeit wissenschaftlichen Schaffens in immer weiter sich ausgliedernder Tiefbohrarbeit. Um so mehr aber erfrischt den Spezialisten der Sonntagsgang, der ihn von den Tälern und Schluchten, in denen seine Tiefbohrarbeit einsetzt, hinan zu den Kammhöhen der in weiterem Umkreis ihn interessierenden Wissensgebirge geleitet, gerade wie nach emsiger Werktagsarbeit in der Betriebsstätte eines industrialisierten Tales ein Sonntagsausflug auf die Bergeshöhe mit ihrer erquickenden frischen Luft und ihrem Naturfrieden besondern Reiz bietet."

Nach ihrem Formalobjekt, sogar nach dem Materialobjekt, können verschiedene Wissenschaften zunächst einander helfen, und so hat auch die Nationalökonomie ihre Hilfswissenschaften in dem und außerhalb des Bereiches der Gesellschaftswissenschaften.

135. Hilfswissenschaften der Nationalökonomie. „Wahr ist jenes Wort Platos", sagt Cicero[2], „daß alle Lehren dieser edeln menschlichen Wissenschaften durch ein gewisses gesellschaftliches Band verknüpft sind." Die eine ist Hilfswissenschaft der andern in wechselseitiger Ergänzung. So kann auch die Nationalökonomie mancher Hilfswissenschaften nicht entbehren. Hierhin gehören vor allem die philosophische und empirische Soziologie, die natürliche Sittenlehre, die Moraltheologie, die Rechtswissenschaft, die Geschichte; auch die Anthropologie, als Lehre von der körperlichen und geistigen Natur des Menschen, die Individualpsychologie, die sich mit dem psychischen Leben des Einzelmenschen beschäftigt, die Völkerpsychologie, welche es mit psychischen Vorgängen zu tun hat, die in

[1] Begriff und Gliederung der Staatswissenschaften, Einleitung.
[2] De oratore 3, 6, 21.

Entstehung und Entwicklung an geistige Gemeinschaften (Familie, Orts-, Stammes-, Volksgemeinschaft) geknüpft sind; ferner die Ethnologie, welche eine Charakteristik der verschiedenen Völker nach ihren physischen und psychischen Eigenschaften bietet, über deren Abstammung, Verwandtschaftsbeziehungen, Veränderungen durch Natureinflüsse und Kulturbedingungen uns belehrt; die Naturwissenschaften, die uns insbesondere auch über die produktiven Fähigkeiten der physischen menschlichen Kräfte und des Erdbodens belehren. Agronomie, Physiologie, Geologie, Geographie, die technischen Wissenschaften in ihren verschiedenen Verzweigungen leisten der nationalökonomischen Forschung die größten Dienste. Dabei bleibt aber eigentliche Aufgabe der Volkswirtschaftslehre lediglich die Erforschung der Erscheinungen und der Gestaltung der Güterversorgung und der Güterverteilung. Wir können hierfür von Geographen, Technikern, Naturwissenschaftlern usw. manches lernen, dürfen uns jedoch in fremde Forschungsgebiete nicht verlieren.

Unter den Hilfswissenschaften der Nationalökonomie nimmt die Statistik eine besondere Stellung ein. Die Statistik als Wissenschaft ist nach Georg v. Mayr[1] „die auf (erschöpfende), in Zahl und Maß festgelegte, Massenbeobachtungen gegründete Klarlegung der Zustände und Erscheinungen des gesellschaftlichen menschlichen Lebens, soweit solche in den sozialen Massen zum Ausdruck gelangen". Als Gegenstand der statistischen Wissenschaft gilt somit die soziale Masse in allen ihren Erscheinungsformen. Die „Masse" ist eine Summe individueller Momente, die den Gegenstand einer Zählung oder Messung bilden kann. Es handelt sich in der Statistik zunächst um quantitative Feststellungen, an die sich eine Durchforschung des Materials anschließt zum Zweck der Ergründung von Regelmäßigkeiten der Zustände und Erscheinungen und ihrer kausalen Beziehungen. Die in Betracht kommenden Massen sind entweder Menschenmassen oder Massenhandlungen von Menschen oder Masseneffekte menschlicher Handlungen. Die „Bevölkerungsstatistik" oder Demologie („démographie", „vital statistics") als Teilgebiet der Statistik beschäftigt sich mit der Bevölkerung als Masse menschlicher Individuen (Bevölkerungsstand, Bevölkerungsbewegung: Geschlecht, Altersaufbau, Durchschnittsalter, Religion, Bildungsgrad, Beruf usw.; Geburten, Sterbefälle, Wanderungen; Bevölkerungsentfaltung: Eheschließungen, Ehelösungen, Erkrankungen). Die Massenhandlungen und -ereignisse wie die Effekte beider bilden den Gegenstand der übrigen Teilgebiete der statistischen Wissenschaft: der Moralstatistik (Zustände und Erscheinungen des Sittenlebens), Bildungsstatistik (Zustände und Erscheinungen des intellektuellen Lebens), Wirtschaftsstatistik (Zustände und Erscheinungen des Wirtschaftslebens), politische Statistik (Zustände und Erscheinungen des öffentlich-rechtlichen, insbesondere des staatlichen und kommunalen Lebens)[2]. Je nachdem die Elemente der Massenerscheinungen, die den Gegenstand der Statistik bilden, menschliche Persönlichkeiten sind oder reale Objekte sachlicher Art, letzteres namentlich bei den Effekten von Handlungen und Ereignissen, unterscheidet man auch zwischen Personalstatistik und Realstatistik. Bis in die neueste Zeit ist der Statistik der Charakter einer besondern Wissenschaft verschiedentlich bestritten worden. So meint

[1] Statistik und Gesellschaftslehre I: Theoretische Statistik (1895) 22.

[2] Ebd. II: Bevölkerungsstatistik (1897) 4 ff. Auch die Konfessionsstatistik hat neuerdings durch H. Krose gründliche Bearbeitung gefunden.

z. B. Wundt[1], es sei „das einzig richtige, unter Statistik nur noch eine Methode, aber keine besondere Wissenschaft zu verstehen". Allein der Grund, welchen der Leipziger Philosoph anführt, kann uns nicht überzeugen. Ohne Zweifel findet die statistische Methode als Massenbeobachtung in Maß und Zahl keineswegs bloß auf soziale Massen Anwendung. Die Naturwissenschaft bedient sich der gleichen Methode z. B. in der Meteorologie. Wenn aber für jede Wissenschaft eine besondere Methode erfordert würde, dann gäbe es der selbständigen Wissenschaften nicht gerade viele. Das Entscheidende ist, ob die Statistik über ein eigenes Formalobjekt verfügt, und das kann nicht bestritten werden. Ihr Materialobjekt ist das Gesellschaftsleben; ihr Formalobjekt, die besondere Rücksicht, unter welcher sie das Gesellschaftsleben durchforscht, bilden die sozialen Massenerscheinungen in ihren Regelmäßigkeiten und ihren ursächlichen Beziehungen, soweit letztere durch den Statistiker erreicht werden können[2]. Freilich herrscht noch manche Verschiedenheit der Auffassungen im Hinblick auf die Begriffsbestimmung der Statistik. Sind die Definitionen auch nicht so zahlreich wie die Sterne am Himmel, so doch immerhin selbst fast zu einer Massenerscheinung geworden. Neuerdings scheint jedoch diese „Statistik der Definitionen der Statistik" durch größere Übereinstimmung unter den Fachmännern allmählich in den Kreis der geschichtlichen Erinnerungen verwiesen werden zu sollen.

Die Bedeutung der statistischen Methode für den Fortschritt unserer Erkenntnisse auf dem Gebiete von Staat, Gesellschaft und Volkswirtschaft, sagt Schmoller[3], war eine ungeheure: „sie hat zuerst gestattet, die Massenerscheinungen, die bisher nur einer vagen schätzenden Charakterisierung zugänglich waren, einer festen Beobachtung zu unterwerfen, die zählbaren Merkmale zu einer absolut sichern Charakteristik zu verwerten; sie hat durch ihre Tabellen, graphische Darstellungen und andere Hilfsmittel der Vergleichung die Veränderungen in der Entwicklung festgestellt, auf die Erkenntnis der Ursachen hingelenkt, den Einfluß bestimmter Haupt- und Nebenursachen zu messen gestattet.... Die Statistik hat die Bevölkerungslehre geschaffen[4], der Völkerkunde und Finanz ihr festes Fundament gegeben; sie hat Geld- und Preislehre von groben Irrtümern

[1] Methodenlehre[2] 2. Abtlg (1895) 456 f A.

[2] Es steht insofern nichts im Wege, die Statistik zu den Staatswissenschaften im weiteren Sinne des Wortes zu rechnen. Wir denken dabei weniger an gewisse äußerliche Gründe, wie z. B. an die Ableitung des Namens „Statistik" von dem italienischen „statista", Staatsmann, an die gewöhnliche Beschränkung der statistischen Erhebungen auf ein bestimmtes Staatsgebiet usw. Es ist vielmehr das Objekt der Statistik, das sie als Staatskunde, Staatskenntnis gelten läßt. Sie gibt Kunde von gesellschaftlichen und staatlichen Erscheinungen, deren Kenntnis gerade für den Staatsmann mit Rücksicht auf den Zweck des Staates unentbehrlich ist. Aber es handelt sich dabei doch nur um tatsächliche Erscheinungen (Stand und Bewegung), soweit dieselben meßbar sind nach Zahl und Maß. Die Fragen der gesellschaftlichen und staatlichen Organisation und der rechtlichen Ordnung des staatlichen und innerstaatlichen Gesellschaftslebens gehören nicht zum Gegenstande der Statistik. Die Statistik sagt nichts darüber, wie regiert werden soll; sie läßt aber in mancher Hinsicht erkennen, wie regiert wird oder regiert worden ist. Der Göttinger Statistiker A. Schlözer († 1809) bemerkte: „Geschichte ist fortlaufende Statistik und Statistik ist stillstehende Geschichte."

[3] Handwörterbuch der Staatswissenschaften VIII[3] 460 f.

[4] Peter Süßmilch schuf sie aus den Zahlenergebnissen der Kirchenbücher.

gereinigt, die Schiefheit so vieler voreiliger Generalisationen auf verschiedenen Gebieten aufgedeckt; sie ist das Hauptinstrument der deskriptiven Volkswirtschaftslehre geworden. Ihre heutigen Fortschritte in der Lohnstatistik, Berufsstatistik, Hausstatistik zeigen, wie sehr sie fähig ist, auch fernerhin wichtige Teile der Wissenschaft zu verbessern und gänzlich umzugestalten." Freilich darf anderseits ihre Wirksamkeit nicht überschätzt werden: „Ihr gesamtes Material gehört einer kurzen Spanne der neueren Zeit und wenigen Kulturstaaten an, wenn auch die historische Statistik in scharfsinnigster Weise einige Blätter in dem ungeheuern Buche unserer zahlenmäßigen Unkenntnis der Vergangenheit vermessen hat. Die Statistik liefert Wahrheiten immer nur im Zusammenhange mit andern Spezialwissenschaften, niemals allein: nur der Nationalökonom, der Anthropolog, der Kriminalist, der Mediziner, der ganz in seinem Fache zu Hause ist, kann mit diesem Meßinstrument richtig die Gegenstände seiner Untersuchung behandeln. Sie kann immer nur Quantitätsverhältnisse ergeben; die Qualitäten, die jenseits dieser Grenzen liegen, also vor allem die wichtigsten sittlichen und geistigen Vorkommnisse, sind ihr unerreichbar, soweit sie sich nicht in zählbaren Ereignissen, wie Selbstmorden oder Strafen, darstellen. Von den zählbaren Dingen können wir häufig das eigentlich Interessante nicht erfahren, weil die Fragestellungen zu kompliziert, die Antworten zu falsch werden, zu schwierig summierbar sind.... Lexis führt aus, daß da, wo wir die Ursachen einfach typisch sich wiederholender Vorgänge bereits kennen, die statistische Untersuchung überflüssig sei oder höchstens als Berichtigungsverfahren wirke, und daß sie da, wo es sich um historisch individualisierte Massenerscheinungen handle, als Hilfswissenschaft, in dem Maße zurücktrete, wie die Erscheinungen individueller werden. Bleibt zwischen diesen zwei Gruppen ein großes und wichtiges Gebiet für die Statistik, soweit sie durchführbar ist, die komplizierten Ursachen und Ursachenkomplexe deckt sie nie direkt auf, sie erlaubt nur dem Sachkenner, durch den Vergleich der Zahlen die Zusammenhänge zu vermuten."

In den Bereich der Statistik fallen die sog. Enqueten, einmalige Untersuchungen und Beschreibungen hauptsächlich volkswirtschaftlicher, meist für die Gesetzgebung vorzubereitender Gegenstände, wie sie von Regierungsbehörden, parlamentarischen Ausschüssen, auch von gelehrten Gesellschaften, Berufsverbänden, selbst von Privatpersonen unternommen werden. Nach einem bestimmten, im voraus festgesetzten Arbeitsplane werden die Erhebungen ausgeführt und durch schriftliche oder mündliche Befragung einer möglichst großen Zahl sachverständiger Personen ergänzt. Wenn die Befragung unter gesetzlichem Zeugniszwang steht, ein Kreuzverhör zwischen den verschiedenen befragten Interessenten stattfindet, jedes Mitglied der mit der Enquete betrauten Kommission Fragen stellen kann, gewinnt die Zuverlässigkeit der Feststellungen in erheblichem Maße[1].

136. Folgerungen für die Volkswirtschaftslehre aus ihrem Verhältnis zur Gesellschaftslehre und aus ihrem staatswissenschaftlichen Charakter. Es kann, wie wir sahen, keinem Zweifel unterliegen, daß die Volkswirtschaft einen wichtigen Bestandteil des Verkehrslebens einer staatlich geeinten Volksgemeinschaft darstellt und auch in ihren weltwirtschaftlichen Erstreckungen auf das innigste mit dem Leben dieser Volksgemeinschaft verknüpft bleibt. Folgerichtig muß sich die Volkswirtschaft dem allgemeinen Zwecke, um dessentwillen die staatliche Gesellschaft überhaupt besteht, wie der staatlichen Rechtsordnung einfügen. Damit ist nicht bestritten, daß das Wirtschaftsleben in menschlichen Bedürfnissen seinen Ursprung hat, die an und für sich unabhängig von bestimmten politischen und sonstigen sozialen Voraussetzungen gegeben sind, und die in jeder Form gesellschaftlicher Organisation Befriedigung erheischen. Allein wenn von „Volkswirtschaft" die Rede ist, so denkt man eben an die Wirtschaft eines staatlich geeinten Volkes, darum auch an die „Organisation" dieser Wirtschaft im Hinblick auf die Erreichung desjenigen staatsgesellschaftlichen Kulturzweckes, der von einer guten, zweckmäßigen Organisation der Volkswirtschaft abhängig ist, nämlich des materiellen Gemeinwohles des Volkes[1].

In dieser Auffassung erscheint dann aber auch die Volkswirtschaftslehre als ein besonderer Bestandteil der Gesellschafts- bzw. der Staatswissenschaften, demgemäß als Teildisziplin dem Ganzen der Gesellschafts- und Staatswissenschaften eingeordnet, folgerichtig den wissenschaftlich begründeten allgemeinen, für das ganze Gebiet geltenden Wahrheiten und Grundsätzen untergeordnet.

Indem die Nationalökonomie auf diese Weise die Einheit der Gesellschaftswissenschaften anerkennt und sich der Gesellschafts- und Staatslehre ein- und unterordnet, deren allgemeine Lehren auch für ihr Gebiet gelten läßt, genau so wie die andern speziellen Wissenschaften, die mit einem Teile des staatlichen Gesellschaftslebens sich befassen, und deren Formalobjekt ein Teil des Formalobjektes der allgemeinen Staatswissenschaft ist, wird zwischen den verschiedenen Spezialwissenschaften die rechte Harmonie und Ordnung gewahrt. Demgemäß muß der Nationalökonom allerdings auch darauf verzichten, seine Wissenschaft als die erste und vornehmste unter den Sozialwissenschaften zu preisen. Denn, wie hoch immer die Bedeutung der materiellen Seite der Volkswohlfahrt angeschlagen werden mag, verfehlt wäre es, das Streben nach materiellem Wohlstand an die Spitze aller Gesellschaftszwecke zu stellen. Eine solche Verkennung der höheren, menschlichen und gesellschaftlichen Güter würde, in die Praxis übersetzt, ohne Zweifel sich bald im Volksleben empfindlich rächen und auch den materiellen Verfall einer Nation notwendig beschleunigen müssen, da gerade von der Höhe der Gesamtkultur und Zivilisation die materielle Kultur der Völker wesentlich mitbedingt wird. Anderseits darf aber der Nationalökonom sich darüber freuen, daß in gewissem Sinne das Wirtschaftsleben die Grundlage von allem andern ist. Ohne Wirtschaft kein Leben, keine Gesellschaft, keine geistige Kultur!

[1] Stieda, Artikel „Enquete" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

[1] Vgl. Richard Schmidt, Allgemeine Staatslehre I, in Frankensteins Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften (1901) 23 f.

Prius est vivere quam philosophare! Das gilt für die Völker wie für den einzelnen.

137. Nationalökonomie und Moral. Besitz äußerer Güter, materieller Wohlstand ist für den Menschen nur ein Mittel für seine höheren Zwecke. Auch die Gesellschaft, die Gesellschaftswissenschaft und deren Teildisziplinen müssen diese Hinordnung, diese Unterordnung des materiellen Wohlstandes unter den höchsten Zweck des Menschen anerkennen. Niemals dürfen sie sich mit ihren Forderungen einem Zwecke entgegenstellen, der als allgemeiner Menschheitszweck allen Gesellschaftsgliedern gemeinsam ist und zugleich deren oberstes Ziel, ihre das Gesamtstreben beherrschende Lebensaufgabe bildet. Mit andern Worten:

Die Volkswirtschaftslehre als praktische Wissenschaft muß im Einklang bleiben mit dem Moralgesetz. Sie besitzt in dessen Anforderungen für manche Fragen ein Kriterium, um ihre eigenen Lehren auf deren Wahrheit und Stichhaltigkeit zu prüfen. Ebensowenig wie die Nationalökonomie das physisch Unmögliche lehren wird, darf sie das moralisch Unmögliche als wissenschaftlich begründete Wahrheit hinstellen. Das Gladstonesche Wort: Was moralisch falsch ist, das kann nicht politisch richtig sein, gilt in entsprechender Anwendung auch für das volkswirtschaftliche Gebiet. Die Nationalökonomie ist also nicht „die Wissenschaft von der Vermehrung des Reichtums auf jede Weise. Wenn dem so wäre, so müßte sie unter ihre Mittel auch den Betrug, den Diebstahl und die Plünderung besiegter Völker zählen. Wo aber ist der Volkswirt, der die Stirn hätte, dies zu wagen?“ [1] Man sage nicht, nur bei der ökonomischen Praxis komme die Moral in Frage, während die Wissenschaft von ihr abstrahieren könne. Das ist so unwahr, daß verhältnismäßig wenig Nationalökonomen sich dazu verleiten ließen, ganz offenkundig unmoralische Lehren aufzustellen, und auch diese wenigen bemühten sich sogar noch, den Schein der Moralität für ihre Ansichten zu wahren.

Der Beweis für die notwendige und nützliche Harmonie zwischen Volkswirtschaftslehre und Moral ist leicht erbracht. Denn

1. die Gesetze der Moral haben allgemeine Geltung. Sie ordnen das freie Handeln des Menschen schlechthin. Darum behalten sie ihre Geltung auch für jene besondere Art des menschlichen Handelns, welche in den Bereich des wirtschaftlichen Lebens fällt.

2. Die Gesetze der Moral ordnen die Handlungen des Menschen auf sein letztes und höchstes Ziel hin. Jeder Widerspruch mit der Moral verkennt daher das richtige Verhältnis zwischen den rein irdischen Zwecken und dem Hauptzweck des Menschen.

[1] Liberatore, Grundsätze 19. Vgl. auch L. v. Hammerstein in den Stimmen aus Maria-Laach XII 139 ff.

„L'utile est légitime tant qu'il ne sort pas des limites du vrai et du juste“, sagt Rossi [1]. Zwischen Sittlichkeit, Gerechtigkeit einerseits und wahrem Menschenglück — den inneren Frieden, die Menschenwürde, die Gewißheit des Heiles mit eingeschlossen — besteht objektiv niemals ein wirklicher Widerspruch. Deontologische und eudämonologische Ordnung fallen zusammen. Mag der Wucherer noch so viele Schätze aufhäufen, Glück wird er dabei nicht finden. Vernunft und Gewissen widersprechen. Und sollte das Gewissen verstummt sein, die Ewigkeit wartet seiner, die Verantwortung vor Gott. An den Völkern und Staaten aber, welche den höchsten Lebenszweck des Menschen mißachten, vollzieht sich meist die Vergeltung im Diesseits. Auch sie offenbaren in ihrer geschichtlichen Entwicklung immer wieder von neuem die schließliche und endgültige Harmonie zwischen Deontologie und Eudämonologie. Ihre natürlichen Tugenden finden Belohnung, die Laster und Verbrechen früh oder spät ihre Strafe.

3. Der Nationalökonom kann sein Formalobjekt, die materielle Volkswohlfahrt, wie wiederholt hervorgehoben wurde, nicht anders auffassen als im Zusammenhange mit der nationalen Gesamtwohlfahrt. Er kann darum auch der inneren Einheit der Gesamtkultur und des ganzen Wohlfahrtszweckes der staatlichen Gesellschaft nicht vergessen, über der Beteiligung des Volkes an der materiellen Güterwelt, die Güter höherer Ordnung, die edleren Lebenszwecke des Menschen, die volle menschliche Würde, das allseitige Gedeihen der Individuen, Familien, des ganzen Volkes mit seinem Staate, nicht außer acht lassen — ohne sie ex officio behandeln zu müssen [2] — den wirtschaftlichen Fortschritt nicht auf Kosten des Fortschrittes wahrer Menschen- und Volkskultur erstreben und befördern.

Wir stehen nicht an, mit Rücksicht auf diesen Zusammenhang der verschiedenen Kulturgebiete, von einem „Gesetz“ oder „Prinzip der Einheit der

[1] Cours d'économie politique IV 384. Sehr richtig bemerkt Rossi (ebd. 384): „Pour nous, *le bien et le juste* d'un côté, *l'utile* de l'autre, sont de nature différente. Les premiers sont toujours vrais, immuables, inaltérables dans leur principe, le second varie comme les événements, comme les circonstances; il n'est pas, comme les premiers, posé sur une base invariable. Mais, en fait, *le bien est presque toujours utile*, et il est rare que ce qui est utile ne soit pas à la fois conforme au bien et au juste. C'est peut-être une loi providentielle que *cette alliance du bien et du bien-être*, cette alliance par laquelle les exigences du devoir se proportionnent à nos forces.“ „Par conséquent, si l'économiste fait de l'échange au point de vue de l'utile un objet d'observation, ce doit être à la condition de revenir sans cesse à la notion du juste pour s'assurer qu'il ne fait pas fausse route“ (Cauwès, Cours d'économie politique I 36).

[2] Marshall hat recht, wenn er sagt: „Der Fortschritt der Menschen an Zahl, Gesundheit, Stärke, Erkenntnis, Fähigkeit und Charakter ist das Endziel unserer ganzen Forschung, ein Endziel, zu dem die Wirtschaftslehre nur einige wichtige Elemente beitragen kann. In allgemeiner Hinsicht gehört daher die Erforschung dieser Entwicklung, wenn überhaupt, dann ans Ende einer Abhandlung über Nationalökonomie; aber eigentlich gehört sie auch dort nicht hin.“ Es bedarf eben einer präzisen Abgrenzung der Volkswirtschaftslehre als Wissenschaft. Gleichwohl muß der Volkswirtschaftslehrer sich bewußt bleiben, daß er in falsche Bahnen einlenkt, wenn seine Lehren in Widerspruch treten mit dem, was Marshall als „Endziel unserer ganzen Forschung“ bezeichnet hat.

Kultur" zu sprechen, das für die gesamte Volkswirtschaftslehre von größter Bedeutung ist.

Einheit der Kultur kann aber in doppeltem Sinne verstanden werden. Einmal so, daß sie mit dem „Gesetz der Korrelativität" zusammenfällt, wie etwa Béla Földes[1] die in der Einheitlichkeit des Volkslebens, aber auch in gewissen Eigenschaften der menschlichen Natur, begründete Tatsache nennt, daß ein auf dem einen Gebiete herrschendes Prinzip sich leicht für andere Gebiete und Lebenskreise Geltung erringt. Wird z. B. auf politischem Gebiete das Banner der Freiheit entfaltet, dann weht es bald auf andern Gebieten; und innerhalb der Volkswirtschaft: ist das Prinzip des Schutzes für den einen Produktionszweig anerkannt, dann findet die Anwendung des gleichen Prinzips auf andere Zweige geringere Schwierigkeit. Gilt das Prinzip der Freiheit im internationalen Handel, so werden wir es wiederfinden im Binnenhandel, in der Gewerbefreiheit, Arbeitsfreiheit, Zinsfreiheit usw. Immerhin bleibt auch jene Korrelativität eine beachtenswerte und für die wissenschaftliche Erkenntnis schätzbare Erfahrungstatsache.

Hier aber verstehen wir die Einheit der Kultur als ein aus der Einheitlichkeit des Volkslebens, aus dem inneren Zusammenhang und der Zusammengehörigkeit der verschiedenen Sphären des menschlichen und gesellschaftlichen Seins und Wirkens sich ergebendes Vernunftprinzip. Das richtige Verständnis für die Einheit der Kultur in diesem Sinne bewahrt vor der radikalen Abweisung humaner und sozialer Erwägungen vom Gebiet volkswirtschaftlicher Betrachtung, bewahrt vor der vielfach üblichen Überschätzung der absoluten materiellen Maxima in Produktion und Reichtumsanhäufung, läßt den Blick frei für die entsprechende Taxierung des relativen Optimums, eines Optimums im Hinblick auf den ganzen Menschen wie auf die ganze Gesellschaft, das ganze Volk und den ganzen Staat. Man versteht es dann leichter, daß nicht nur für den Menschen, sondern auch mit den Menschen Ökonomie getrieben wird[2], daß die materielle Entwicklung nicht durch Menschenvergeudung, durch schärfste Auslese unter Vernichtung aller Schwachen, durch Preisgabe höherer Kulturgüter gefördert wird; da gewinnt auch eine „soziale" Begründung volkswirtschaftlicher Maßregeln, z. B. in Mittelstandsfragen, ihre rechte Beleuchtung; da wird das Verständnis für den Ausgleich widerstrebender Interessen wesentlich erleichtert, im Hinblick auf höhere Interessen, das Wohl des Vaterlandes. Da versteht man dann endlich ganz besonders auch die Achtung des Nationalökonomen vor Religion und Moral. Er hat sein eigenes Formalobjekt, prüft die wirtschaftlichen Handlungen nur nach dem nationalökonomischen Sollsein, lediglich im Hinblick auf den Zweck der Volkswirtschaft, nicht nach dem moralischen Sollsein, im Hinblick auf den höchsten Zweck des menschlichen Lebens. Er leugnet aber nicht die Geltung und die Bedeutung höherer Ordnungen für sein Gebiet, achtet diese und hütet sich, dieselben zu verletzen.

Dazu nötigt ihn auch geradezu, um es noch einmal zu sagen,

4. die Erfahrung, die unwiderleglich Zeugnis ablegt für die gewaltige praktische Bedeutung „ethischer Potenzen", der

[1] Beiträge zu den Gesetzen der wirtschaftlichen Phänomenologie, im Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik XLI (1911) 220 f.

[2] Rudolf Goldscheid, Entwicklungswerttheorie, Entwicklungsökonomie, Menschenökonomie (1908) 47.

Pflicht im Wirtschaftsleben. Die materielle Wohlfahrt des Volkes in seiner Gesamtheit ist bedingt durch die praktische Geltung des Sittengesetzes, durch den Grad von Moralität im Volks- und Wirtschaftsleben. Mag darum auch, wo der Mensch dem Stoff gegenübersteht, in Fragen der Technik u. dgl., der „rein wirtschaftliche" Gesichtspunkt entscheiden. Die Beziehung von Mensch zum Menschen aber, auch die ihrer Art nach wirtschaftlichen Beziehungen, erschöpfen sich nicht mit rein ökonomischer Zweckmäßigkeit. Selbst wer sich auf Erforschung des bloßen „Seins" des volkswirtschaftlichen Lebens beschränken möchte, wird nicht umhin können, den großen Unterschied festzustellen zwischen einer Gesellschaft, in der Gerechtigkeit und Liebe praktische Geltung haben, und einer andern, wo die brutalste Selbstsucht herrscht.

5. Muß die Nationalökonomie jeden Widerspruch mit dem göttlichen Sittengesetz vermeiden, so kann sie anderseits von der Moralwissenschaft wertvolle positive Förderung empfangen.

Die volkswirtschaftlichen Fragen sind der Hauptsache nach sozialer Art; sie stehen überall in engster Beziehung zum sozialen Leben. Bezüglich der sozialen Fragen aber gilt Brunetières Formel: „Les questions sociales sont des questions morales, et les questions morales étant des questions religieuses, les questions sociales sont des questions religieuses." Wird es also nicht von nicht geringer Tragweite sein, wenn der Nationalökonom auch über die religiöse und moralische Seite der sozialen und volkswirtschaftlichen Fragen genügend unterrichtet ist? Die Morallehre handelt von Solidarität, Gerechtigkeit, Liebe usw., von dem Tauschverkehre, dem Preise, den Kontrakten, dem Lohnvertrage, den Steuern usw. Warum sollte der Nationalökonom die hier gebotenen Aufschlüsse unbeachtet lassen, Wahrheiten, die in der Moralwissenschaft ihre Begründung finden, für sein Gebiet nicht verwerten dürfen, soweit es das Formalobjekt seiner Wissenschaft, ihr besonderer Charakter, gestattet oder gar fordert? Der Physiker nimmt Sätze der Mathematik an, ohne aufzuhören, Physiker zu sein. Durch das Formalobjekt seiner Wissenschaft wird der Nationalökonom gezwungen, den Ergebnissen der juristischen, naturwissenschaftlichen, technischen Wissenschaften Beachtung zu schenken. Soll etwa die Moral eine Ausnahme machen? Die Nationalökonomie ist Wissenschaft, wahre selbständige Wissenschaft, aber nicht alle Wissenschaft, nicht einzige und nicht die höchste Wissenschaft. Echte Wissenschaft bleibt sie in dem Maße, als sie es versteht, im Kreise der andern Wissenschaften die ihr gebührende Stellung zu finden und zu behaupten. Sie wird dabei um so mehr Achtung sich erwerben und innerhalb anderer Wissenschaften entsprechende Beachtung verdienen, je mehr sie ihrerseits den Ergebnissen dieser andern Wissenschaften die denselben zukommende Achtung und Beachtung nicht versagt. Das gleiche gilt ja auch von der Morallehre als Wissenschaft. Sie empfängt von der Nationalökonomie wertvolle Kenntnisse, die für die richtige Anwendung des Moralgesetzes auf die praktischen Verhältnisse des wirtschaftlichen Lebens geradezu unentbehrlich sind.

Nicht einmal als Entgleisung würde es uns gelten, sollte von nationalökonomischer Seite unter Umständen ein direkter Appell an das Gewissen erfolgen, der vielleicht unter Umständen sich noch wirksamer erweisen könnte als die

Mahnung des Moralisten. So hat Lexis unseres Erachtens durchaus recht, wenn er sagt[1], daß z. B. „der übermäßigen Ausnutzung kindlicher Fabrikarbeiter in allen Kulturländern durch die Macht des von der Wissenschaft geweckten öffentlichen Gewissens ein Ende gemacht worden ist. Eben dieser ethischen Einwirkung ... ist es zu verdanken, daß die Förderung des Gemeinwohles heute als gleichbedeutend gilt mit der Verbesserung der Lage der die große Masse der Bevölkerung bildenden besitzlosen Arbeiterklasse". Sahen Professoren der Nationalökonomie, sog. „Kathedersozialisten", sich veranlaßt, diesbezüglich an das öffentliche Gewissen zu appellieren, so war das durch die besondern Bedürfnisse der Zeit durchaus gerechtfertigt. Sollte aber selbst in dieser Hinsicht einmal die theoretisch richtige Grenze überschritten worden sein, dann dürfte schließlich ein solches Versehen, auch vor dem Forum der wissenschaftlichen Nationalökonomie, denn doch weit ehrenvoller bestehen als eine Volkswirtschaftslehre, die, der Einheit menschlicher Kultur vergessend, im arbeitenden Menschen nur die Kraft zu schätzen und zu achten weiß, die Religion, Sittlichkeit, Familienglück, Eltern- und Kindespflicht, die körperliche und geistige Gesundheit des Volkes dem rein „ökonomischen" Maximum in der Erzeugung des Jahresproduktes oder privatwirtschaftlichem Reichtumsstreben zum Opfer bringt.

Es wäre jedoch verfehlt, wenn man aus der notwendigen Harmonie zwischen nationalökonomischer Lehre und göttlichem Sittengesetze den Schluß ziehen wollte, die Nationalökonomie könne nur als Teil der Moralwissenschaft Geltung beanspruchen.

Die Volkswirtschaftslehre ist Teil der Gesellschaftswissenschaft, staatswissenschaftliche Disziplin. Sie bleibt darum, wie wir sahen, in Abhängigkeit von den generellen Lehren der Gesellschaftswissenschaft. Ihr Gegenstand ist eben Teil des Gegenstandes der allgemeinen Gesellschaftslehre, deren Sätze für das gesamte Gesellschaftsleben Geltung beanspruchen. Gleichzeitig steht die Nationalökonomie den sonstigen Spezialwissenschaften, die andere Seiten des Gesellschaftslebens behandeln, als selbständige Wissenschaft gegenüber.

Das Verhältnis der Nationalökonomie zur Morallehre ist jedoch ein anderes als ihre Stellung gegenüber der Gesellschaftslehre; sie ist eine „ethische" Wissenschaft, wenn man alle diejenigen Wissenschaften, die das freie Handeln des Menschen zum Gegenstande haben, „ethische" Wissenschaften nennt; sie hat darum auch dem Moralgesetz, welches das freie menschliche Handeln beherrscht, die gebührende Beachtung zu schenken; aber sie ist nicht Teil der besondern Moralwissenschaft[2]. Sie hat ihr eigenes Formalobjekt: die nationalökonomische Richtigkeit und Ordnung menschlicher Handlungen und

[1] Allgemeine Volkswirtschaftslehre (1910) 26 f.

[2] Vgl. Th. Meyer, Die Grundsätze der Sittlichkeit und des Rechts (1868) 60; V. Cathrein, Moralphilosophie I[4] 131 ff. — In Deutschland bezeichnet das Wörtchen „moralisch" in der Regel nur die Beziehung zur Freiheit, „sittlich" dagegen die sittliche Güte der Handlung. Noch einmal sei hervorgehoben, daß materiell die sittliche und nationalökonomische Richtigkeit in Übereinstimmung stehen, formell aber stellen sie verschiedene Gesichtspunkte dar.

Einrichtungen, d. h. ihre Hinordnung und Zweckmäßigkeit in Bezug auf das materielle Gemeinwohl des Volkes. Der Moralwissenschaft Formalobjekt dagegen ist die sittliche Güte, die moralische Richtigkeit der Handlung, d. h. ihre Hinordnung auf das wesentliche, letzte, überirdische Ziel des Menschen, ihre Übereinstimmung mit dem Gesetze Gottes und seiner Verpflichtung[1]. Man sieht, daß beide Wissenschaften ganz wohl nebeneinander bestehen können. Der Moralist wird sich aufs beste mit dem Nationalökonomen vertragen, ihn schätzen und ehren, solange dieser die zeitlichen Interessen nicht auf Kosten der ewigen fördern will. Der Nationalökonom aber wird durch die gekennzeichnete Beziehung zum Moralgesetz keineswegs behindert, in dem liebgewonnenen Kreise der staatswissenschaftlichen Kollegen zu verbleiben.

138. Einwendungen. 1. Keine Lehre überhaupt kann als solche von einem Sittengesetz abhängig sein, sondern bloß ein vernünftiges freies Wesen; eine Lehre untersteht nur logischen Gesetzen.

Wir antworten: Jede Wissenschaft ist für ihre Begriffsentwicklungen, Schlußfolgerungen u. dgl. an die logischen Gesetze gebunden, d. i. an jene Ordnung, welche für die Betätigungen der Vernunft gilt. Ganz recht! Für praktische Wissenschaften aber, die es mit den freien Betätigungen des menschlichen Willens und mit jenen Dingen zu tun haben, welche der Mensch planmäßig hervorbringen kann, ist das Moralgesetz wenigstens insofern eine Norm, als die Wissenschaft nichts sittlich Unerlaubtes als „wissenschaftlich" richtig hinstellen darf, weil es eben in der Tat hier nicht wissenschaftlich richtig sein kann. Daß derjenige, welcher die Gesetze der Logik zu beobachten sich bemüht, schon dadurch vor moralwidrigen Lehren tatsächlich bewahrt bleiben werde, das mag in abstracto und für eine ideale Welt richtig sein. In unserer realen Welt voller Schwächen beruft man sich nur zu oft auch für den Irrtum auf die Logik, und in materiellen Dingen namentlich gilt vielfach, was vorteilhaft erscheint, als logisch und sittlich zugleich. Der Nationalökonom wird darum in dem Hinweis auf das göttliche Sittengesetz keine unwillkommene Belastung seiner Forschung erblicken, sondern eher eine bedeutsame Erleichterung und Sicherung derselben.

Ganz gewiß ist ferner sensu proprio nicht die Lehre, sondern die Person sittliches und sittlich verantwortliches Subjekt, Träger der Sittlichkeit und Verantwortung, nicht die Nationalökonomie, sondern der Nationalökonom; aber er ist sittlich wie wissenschaftlich verantwortlich auch für den Inhalt seiner Lehren.

Man hat ferner gemeint,

2. eine Berücksichtigung der Moral in der Wissenschaft sei völlig zwecklos. Tatsächlich ließen sich ja doch die Menschen in ihrem wirtschaftlichen Verhalten ausschließlich von dem Naturtrieb der Eigenliebe leiten.

[1] Périn, Premiers principes 55 f. Man vgl. auch Minghetti, Des rapports de l'économie publique avec la morale et le droit, traduit par M. Saint-Germain Leduc (1863); Baudrillart, Des rapports de l'économie politique et de la morale[2] (1883); Rondelet, Du spiritualisme en économie politique (1860); Laveleye, insbesondere im Artikel „Des rapports de l'économie politique avec la morale, le droit et la politique" in der Revue des Deux Mondes 1878, 1, 891 ff.

Wir entgegnen: Tatsächlich lassen sich unseres Wissens nur Diebe, Wucherer, Betrüger u. dgl. ausschließlich von dem Naturtriebe der Eigenliebe bestimmen. Leute dieser Art kennen und suchen allerdings nichts anderes, als die größten Vorteile mit den geringsten Mühen und Opfern zu erlangen, ohne jede Rücksicht auf die Moral. Um so mehr aber sollte die Nationalökonomie das Sittengesetz berücksichtigen, je größer die Gefahr wird, daß im Bereich des wirtschaftlichen Handelns die Selbstsucht zur vollen, unbeschränkten, den Wohlstand des Volkes vernichtenden Herrschaft gelangt.

Man sagt sodann:

3. Die Sittlichkeit ist wesentlich etwas Individuelles, da hier das Eingreifen des eigenen freien Willens ausschlaggebend ist; die sog. „soziale Ethik" oder „Sozialmoral" steht dem nicht entgegen, denn sie behandelt nur die besondere Beziehung des einzelnen auf andere. Die Volkswirtschaft aber hat es wesentlich mit etwas Sozialem zu tun, mit dem Ineinandergreifen verschiedener Wirtschaften.

Die Sittlichkeit ist wesentlich etwas Individuelles. Wir unterscheiden: Die Sittlichkeit im subjektiven Sinne ist etwas Persönliches, die ausschließliche Eigenschaft der freien, vernünftigen Persönlichkeit, — Ja! — die objektive Norm der sittlichen Handlungen und der Geltungsbereich der sittlichen Verpflichtung ist etwas rein Individuelles, ordnet nur die individuelle Sphäre, nicht auch die sozialen Beziehungen des Menschen, das soziale und wirtschaftliche Leben, mit andern Worten: die soziale Ordnung und die Volkswirtschaft, als Bestandteil der sozialen Ordnung, unterliegt nicht der sittlichen Ordnung und Verpflichtung, der Ordnung durch das göttliche Sittengesetz — Nein! — Es handelt sich hier lediglich um die Frage nach der Abhängigkeit der Nationalökonomie von dem Sittengesetze als der objektiven Norm der freien menschlichen Handlungen. Wenn man eine Volkswirtschaft „sittlich" nennt, so geschieht das in keinem andern Sinne, als wenn sie „vernünftig" genannt wird, d. i. der Vernunft bzw. den Anforderungen des Sittengesetzes gemäß und entsprechend, und das muß auch „das Ineinandergreifen verschiedener Wirtschaften" sein. In demselben Sinne fordern wir, daß die Volkswirtschaftslehre „vernünftig" und „sittlich" sei, d. h. daß sie im Einklang bleibe mit Vernunft und sittlicher Forderung.

Es geht auch — ganz nebenbei bemerkt — nicht an, die „soziale Ethik" oder „Sozialmoral" so aufzufassen, als regele sie nur die „besondere Beziehung der Sittlichkeit des einzelnen auf andere", wenn nicht unter diesen „andern" zugleich die Gesellschaft, die gesellschaftliche Verbindung der „andern" in der sozialen Einheit verstanden und die Gesellschaftsordnung, mit Einschluß des volkswirtschaftlichen Gebietes, als ein Bestandteil der objektiven sittlichen Ordnung anerkannt wird. Gewiß, der unmittelbare subjektive Träger der sittlichen Qualität und Verantwortlichkeit bleibt immer und überall die freie Einzelpersönlichkeit. Allein diese Persönlichkeit ist nicht bloß in persönlicher und individueller, sondern auch in gesellschaftlicher Beziehung sittlich verantwortlich. Der Mensch hat eben auch Pflichten gegen die übrigen Gesellschaftsglieder in der sozialen Einheit der Gesellschaft, Pflichten gegen Familie, Staat, Vaterland, die Träger der sozialen Autorität, wie diese Träger der sozialen Autorität und die Gesellschaftsglieder, jeder nach seiner Stellung und in seiner Art, mittragen an der sittlichen Verantwortlichkeit für das Wohl

des Ganzen. Im übrigen ist es allgemein eingebürgert und kann kaum mißverständlich gedeutet werden, wenn von den „Pflichten" eines sozialen Körpers die Rede ist, wie man ja auch von seinen „Rechten" spricht.

Kann aber die soziale Ordnung im allgemeinen der sittlichen Ordnung und der Regelung durch das Sittengesetz sich nicht entziehen, so wird auch die Nationalökonomie nicht umhin können, aus der Einordnung ihres Materialobjektes in die sittliche Ordnung, aus dessen Unterordnung unter das göttliche Sittengesetz die entsprechenden Schlüsse zu ziehen. Sie wird somit bei der Aufstellung ihrer Lehren, die für das praktische Verhalten der Staatsmänner, wie auch der Bürger, von größter Bedeutung und Tragweite sind, jeden Widerspruch mit den Anforderungen des göttlichen Sittengesetzes vermeiden, der souveränen Autorität dieses höchsten und alles beherrschenden Gesetzes die gebührende Huldigung und Anerkennung nicht versagen. Die Volkswirtschaft gestaltet sich ja nicht „von selbst" und nicht nach starren „Naturgesetzen". Es sind freie, sittlich verantwortliche Menschen, von denen ihre Gestaltung abhängt. Dürfen aber die Bürger in ihren Einzel- und in ihren Massenhandlungen, darf die Staatsgewalt in ihren legislativen und Verwaltungshandlungen das göttliche Sittengesetz nicht mißachten, hängt somit die ganze praktische Gestaltung des Wirtschaftslebens eines Volkes in vielfacher Hinsicht von der Moral ab, vollzieht sie sich de iure nicht unabhängig von der Moral, dann wird doch wohl auch in demselben Umfange „die Lehre vom wirtschaftlichen Leben des Volkes und seiner Gestaltung, die Nationalökonomie" mit logisch unabweisbarer Konsequenz zur Anerkennung einer entsprechenden Direktion durch die Moral und insofern ihrer „Abhängigkeit" von dem Moralgesetz genötigt sein.

4. In krasser Form tritt uns der Einwand gegenüber, indem man sagt: Ob jemand „tugendhaft" oder „lasterhaft" sei, ist seine Privatsache. Die Ökonomie zeigt bloß, wie man mit den geringsten Anstrengungen zum Besitz der Güter gelangt.

Leider ist hierbei übersehen, daß der Mensch nicht isoliert wirtschaftet, sondern inmitten der Gesellschaft. Wenn auch „Tugend" und „Laster" zunächst subjektive Zustände bezeichnen, so sind sie doch nicht rein subjektiv. Sie bleiben keineswegs im Subjekt eingeschlossen. Raub und Habsucht, Wucher, Preisfälschung, Lohndruck usw. haben die verderblichsten Rückwirkungen auf das materielle Wohl der gesamten Gesellschaft, berühren daher nicht wenig den Gegenstand der nationalökonomischen Untersuchung.

Aber, so heißt es weiter:

5. wir „abstrahieren" ja nur in der „reinen Theorie" von der Moral, während wir es dem christlichen Theologen nicht verwehren wollen, für die Praxis ein moralisches Verhalten zu empfehlen.

Es wäre jedenfalls eine merkwürdige „Abstraktion", wenn man etwa gleichzeitig die „naturgesetzliche" Wirksamkeit der Triebe lehren wollte. Wo bliebe da für die Moral noch Raum? Höchstens könnte sie als eine bloß unwesentliche Zutat erscheinen zu dem in sich bereits „naturgesetzlich" geregelten Handeln — „a little more ethical sauce" bedeuten, wie Sidgwick sich geschmackvoll ausdrückt [1].

[1] The Scope and Method of Economic science (1885) 36. Auch andere sprechen von der Ethik als einem „Fremdkörper", „Meltau" usw. in der Nationalökonomie.

J. Stuart Mill[1] sucht uns freilich durch ein Beispiel zu überzeugen, wie man ganz wohl von der Moral „abstrahieren" und den Menschen sich allein unter dem Einfluß der Eigenliebe stehend vorstellen könne, als ob er unverändert stets nach dem größten Vorteil mit den geringsten Opfern strebe. Abstrahiere ja doch auch die Geometrie von der Breite der Linie und betrachte nur die Länge, obwohl in Wirklichkeit die Linie sowohl Breite wie Länge habe. Und der Physikprofessor, welcher den Blitzableiter behandelt, braucht von seinem physikalischen Standpunkt aus die chemischen Einwirkungen, denen der Blitzableiter in Wirklichkeit unterliegt, nicht zu beachten. Das überläßt er dem Chemiker oder dem praktischen Mechaniker, welcher den Blitzableiter einrichtet. Als ob die Breite der Linie deren Länge beherrschte und regelte, wie dies gegenüber dem Naturinstinkt der Eigenliebe die naturgemäße Funktion der Sittlichkeit, der Vernunft und des Gewissens ist. Was in der Geometrie von der Länge einer Linie gesagt wird, entspricht der Wirklichkeit. Wehe uns aber, wenn die „Gesetze" der Volkswirtschaft aus der „abstrakten" Betrachtung der Instinkte hergeleitet werden! Diese „Gesetze" verzerren und verstümmeln die menschliche Natur, stellen den Menschen dar, wie er weder ist noch sein darf. Chemie und Physik ferner stehen in ganz anderer Beziehung zueinander als Moral und Ökonomie. Die Moral beherrscht das ganze Verhalten des Menschen, weil dieser überall seine Freiheit mißbrauchen kann zur Übertretung des Sittengesetzes. Dabei bleiben die ökonomischen Rücksichten den moralischen stets untergeordnet nach den Forderungen der geistigen und sittlichen Natur des Menschen und nach dem Prinzip der Einheit der Kultur. Man darf die Wirksamkeit des Instinktes mit der Dampfkraft vergleichen. Wie diese Bewegungskraft erst durch die maschinelle Technik gebändigt und geregelt wird, so besitzt auch der Naturinstinkt beim Menschen eine große Kraft, aber nicht das „Gesetz" seiner Wirksamkeit in sich selbst[2]. Mit Recht hat darum auch schon Sismondi gegen Adam Smith den Vorwurf der Inkonsequenz erhoben, da er einerseits die ökonomischen Tatsachen einem Kalkul unterwerfe, während er gleichzeitig nur eine Triebkraft des wirtschaftlichen Handelns kenne, deren Wirksamkeit sich jeder festen Berechnung entziehe. Klarer tritt dieser Widerspruch hervor, wenn man beachtet, wie jene Nationalökonomen denn doch wieder neben dem Instinkt die Leitung der praktischen Vernunft wenigstens insofern anerkennen müssen, als der mühelöseste Weg und die wirksamste Art wirtschaftlicher Betätigung als Gegenstand des instinktiven Verlangens des Menschen hingestellt wird. Die Vernunft hat also doch dem Instinkt mindestens voranzuleuchten, damit er in concreto die „ökonomisch" richtigen Wege wählt, und die „reine" Ökonomie bemüht sich, in ihrer Theorie uns jene Wege kennen zu lehren, die der von der praktischen Vernunft geleitete Instinkt den Menschen beschreiten läßt. Warum aber soll dann die Vernunft keine Beachtung mehr finden, wo sie als der Herold des göttlichen Sittengesetzes Geltung beansprucht? Warum jene sorgfältige Abstraktion von der Leitung durch die Moral, wenn es sich darum handelt, „Gesetze" der Volkswirtschaft festzustellen? Bestehen diese „Gesetze" lediglich in der wissenschaftlichen Abstraktion? Werden sie ihre Wohnung aufschlagen in der Vorstellung des Gelehrten? Kon-

[1] Unsettled Questions of Political Economy[2] (1874) 130 ff.

[2] Vgl. oben Kap. 4, § 3, S. 286 f.

sequent handelt darum der Nationalökonom nur dann, sofern er mit der Erkenntnis dessen, was ist, die Erkenntnis dessen, was sein soll, verbindet und dabei des Sittengesetzes nicht vergißt, wenigstens wenn er, auch in der Theorie, die Notwendigkeit anerkennt, daß Gottes Gesetz des Menschen praktisches Handeln beherrsche. Das ist kein Überrest mittelalterlich-asketischer Weltanschauung, wie Karl Menger[1] meint, keine Unterschätzung der wirtschaftlichen Seite des Volkslebens, sondern erst deren rechte und volle Würdigung. Wer an schwindelnden Abgründen wandelt, der sollte für die Dienste des Führers dankbar sich erweisen. Die Schwierigkeit des von der Nationalökonomie zu behandelnden Stoffes ist gewaltig, und von verheerender Wirkung für die Völker sind jene Irrtümer geworden, deren eine falsch beratene Theorie sich schuldig gemacht hat. Hätte man immer mit Hilfe der Moral die Gegenprobe gemacht, wir stünden heute nicht vor dem Abgrunde des Verderbens. Individualistische Freiheit, „naturwissenschaftliche" Auffassung des menschlichen und des gesellschaftlichen Lebens, die „Naturgesetze" der „reinen" Ökonomie, haben die Entwicklung dessen herbeigeführt, was man „Kapitalismus", im schlimmen Sinne des Wortes, nennt, und dieser „Kapitalismus" hinwiederum erklärt Entstehung, Wachstum, Werbekraft des Sozialismus.

Gleichwohl haben wir nichts gegen eine bloß methodisch „reine Theorie", sofern diese a) keinen Anspruch darauf erhebt, die Volkswirtschaftslehre zu sein; b) sich von der „naturgesetzlichen" Auffassung des Wirtschaftslebens lossagt; c) anerkennt, daß die eigentliche Volkswirtschaftslehre es nicht mit dem abstrakten „homo oeconomicus", sondern mit wirklichen Menschen und wirklichem Menschenleben zu tun hat, und darum d) bei der Behandlung dieses wirklichen Menschenlebens ebensowenig von der Moral abstrahieren kann, wie der wirkliche, wirtschaftende, normale Mensch dies tut. Abstraktion wäre da eben gleichbedeutend mit Negation.

6. Doch, so heißt es weiter, wenn auch die Volkswirtschaftslehre, sofern sie das wirkliche Wirtschaftsleben wirklicher Menschen behandelt, von der Moral nicht „abstrahieren" kann, so darf man doch dieserhalb nicht eine generelle Abhängigkeit der Nationalökonomie statuieren, sondern lediglich eine solche auf bestimmten, einzelnen Gebieten.

Selbstverständlich kann die Leitung des Moralgesetzes nur in solchen Fragen Bedeutung gewinnen, für welche auch das Sittengesetz bestimmte Forderungen aufstellt. Die Abhängigkeit der Nationalökonomie, welche hier in Frage steht, ist darum keine generelle in dem Sinne, als ob es in dem Bereiche der Volkswirtschaft und Volkswirtschaftslehre nicht auch manches objektiv moralische Indifferente gäbe. Man muß sich nur hüten, etwas schon allein deshalb für moralisch indifferent zu halten, weil es seiner Art nach dem wirtschaftlichen Gebiete angehört, oder das ganze wirtschaftliche Gebiet dem Einfluß der Moral zu entziehen, weil es objektiv moralisch indifferente Einzelfragen gibt.

Kann man aber noch von einer Abhängigkeit der Nationalökonomie von der Moral reden, wenn diese Abhängigkeit keine generelle, alle Einzelfragen des wirtschaftlichen Lebens objektiv umfassende Abhängigkeit ist?

[1] Untersuchungen über die Methode der Sozialwissenschaften usw. 289 ff.

Ohne Zweifel. Ist auch die Abhängigkeit der Nationalökonomie von der Moral keine generelle in dem gedachten Sinne, so darf und muß man doch von der Abhängigkeit der Nationalökonomie sprechen, nämlich erstens mit Bezug eben auf diejenigen theoretischen und unmittelbar praktischen Fragen, welche mit der Moral sich berühren; und zweitens, weil nicht alle Punkte von vornherein genau fixiert werden können, in denen jene Berührung im Laufe der wirtschaftlichen Entwicklung vorkommen wird, und drittens, weil die Abhängigkeit eben prinzipiell gefordert werden muß wegen der prinzipiellen Unterordnung der materiellen Ordnung unter die geistig-sittliche. Hierüber noch einiges zum Schluß.

Betrachten wir das Materialobjekt der Volkswirtschaft, ganz allgemein gefaßt: das Wirtschaftsleben eines staatlich geeinten Volkes. Was ist das? Das sind handelnde Menschen, Bürger in ihren individuellen und sozialen Beziehungen, das sind Korporationen, privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Faktoren, Vorgesetzte und Untergebene, sie alle in ihrer die Wirtschaft betreffenden Tätigkeit, die sich in gewisser Hinsicht als ein Zusammenwirken aller zur Erreichung des materiellen Volkswohlstandes dem Volkswirt darstellt. Alle die physischen Personen sind dem Sittengesetze unterworfen, für ihr praktisches Handeln sittlich verantwortlich. Nun, die Nationalökonomie hat es mit denselben Personen, denselben Handlungen und Veranstaltungen zu tun. Wenn aber für jene Personen, die Bürger, die Staatsmänner, und für deren praktisches Handeln das Sittengesetz eine absolute Norm ist, könnte es dann dem Nationalökonomen gestattet sein, Unmoralisches als „volkswirtschaftlich" wahr und richtig zu bezeichnen, eine Lehre aufzustellen, deren Befolgung jene Personen zur Übertretung des Sittengesetzes verleiten würde? Man beachte wohl, die Nationalökonomie ist eine praktische Wissenschaft im eminenten Sinne des Wortes; ihre Theorien haben außerordentlich große Bedeutung für Praxis und Leben. Welche sittlichen Konsequenzen können sich z. B. aus der „volkswirtschaftlichen" Rechtfertigung einer unmoralischen Kolonialpolitik ergeben! Und tragen nicht auch jene Nationalökonomen z. B. mit an der Verantwortung für den Selbstmord der Nationen, die aus rein „wirtschaftlichen" Gründen, unter Mißachtung von Religion und Sitte, neomalthusianische Lehren verfechten?

Betrachten wir das Formalobjekt der Nationalökonomie, die spezielle Rücksicht, unter welcher sie ihr Materialobjekt, das Wirtschaftsleben und dessen Gestaltung durchforscht: Es ist, wie gesagt, die nationalökonomische Richtigkeit, die Beziehung zur materiellen öffentlichen Wohlfahrt bzw. zum materiellen Volkswohlstande. Kann nun die national-ökonomische Wissenschaft eine Maßregel, eine Veranstaltung, ein praktisches Verhalten einfachhin deshalb schon unbedingt empfehlen, weil es im Augenblick dem materiellen Vorteile des Volkes oder eines Standes dienen mag? Ist alles, was als materiell vorteilhaft erscheinen mag, darum auch schon „nationalökonomisch richtig"? Nie und nimmer! Das wäre materialistische Chrematistik, aber keine nationalökonomische Wissenschaft! Nicht mit der bloßen Mehrung jenes Reichtums, der sich in Zahlen ausdrücken läßt, hat der Nationalökonom es zu tun, sondern mit der Wohlfahrt, die aus diesen Gütern für die Menschen entsteht, mit wahrer, menschlicher Wohlfahrt, mit einer Wohlfahrt, die den Zielpunkt menschlichen und nationalen Strebens darstellen darf, mit der materiellen Wohlfahrt, die als Bestandteil der Gesamtwohlfahrt des Volkes sich darstellt, als Mittel und Grundlage der höheren Bestandteile der geistig-sittlichen Wohlfahrt erscheint und darum mit der Gesamtteleologie des Menschenlebens bis hinauf zu seinen ewigen Zielen im Einklang bleibt und bleiben muß.

7. Aber verlangen wir nicht zuviel vom Nationalökonomen? Muß er da nicht vorerst Moral studieren, und zwar gründlich, ehe er sich an wirtschaftliche Probleme wagt? Und wie schwierig sind die Moralprobleme wirtschaftlicher Art! Wie viele verschiedene Ansichten gibt es da!

Dieselbe Schwierigkeit könnte man erheben in Bezug auf das praktische Leben. Der Kaufmann darf dem Sittengesetze nicht zuwiderhandeln. Das bleibt wahr, auch wenn der Kaufmann nicht vorher alle Bank- und Börsengeschäfte moralisch würdigen gelernt und die Traktate de usura, de pretio, de cambio usw. usw. nicht studiert hat.

Die Schwierigkeit verschwindet aber sofort, wenn man beachtet, wie vom Nationalökonomen keineswegs verlangt wird, daß er „das sittliche Leben behandle". Er „behandelt" das wirtschaftliche Leben, die materielle Wohlfahrt, nicht die sittliche Wohlfahrt. Nur ein Dreifaches wird von ihm gefordert:

a) Er muß im Prinzip die Unterordnung der materiellen Ordnung unter die geistig-sittliche Ordnung, die Unterordnung der materiellen Wohlfahrt unter die geistig-sittliche Wohlfahrt anerkennen.

b) Er muß in Konsequenz dieser Anerkennung zugestehen, daß die nationalökonomischen Lehren nicht durchweg die höchste Richtschnur des wirtschaftlichen Lebens sind, daß das Moralgesetz eine höhere Norm für das praktische wirtschaftliche Handeln der Menschen darstellt, und daß für den Fall eines Konfliktes der nationalökonomischen Lehre mit den Anforderungen der Moral die letzteren, die moralischen Anforderungen, den Vorzug haben vor irgendwelcher nationalökonomischen Doktrin.

c) Er muß in Konsequenz der prinzipiell von ihm anzuerkennenden Überordnung des Moralischen über das Materielle auch seinerseits nach bestem Wissen in seinen Lehren jeden Widerspruch mit den Anforderungen des Moralgesetzes vermeiden.

Volkswohlstand auf unmoralischer Grundlage ist in den Augen auch des verständigen Nationalökonomen ein Unding, nie und nimmer wahre Volkswohlfahrt! —

Ein großes Verdienst insbesondere der historischen Schule bleibt es darum, daß sie auf den Zusammenhang der Volkswirtschaft mit dem gesamten Volksleben energisch hingewiesen hat. Die Volkswirtschaft gilt ihr nicht als etwas Isoliertes, sondern als ein Bestandteil des Volkslebens im Ganzen der staatlichen Gesellschaft, in ihrem Dasein, ihrer Entwicklung von allen übrigen Gebieten des menschlichen und des Volkslebens modifiziert, dem höheren geistig-sittlichen Gebiete untergeordnet. Nur in diesem Sinne aufgefaßt, bleibt die materielle Volkswohlfahrt auch in der nationalökonomischen Lehre, was sie ist und sein soll: ein Kulturgut, ein wichtiger Teil in der Gesamtkultur eines Volkes.

Ohne Zweifel. Ist auch die Abhängigkeit der Nationalökonomie von der Moral keine generelle in dem gedachten Sinne, so darf und muß man doch von der Abhängigkeit der Nationalökonomie sprechen, nämlich erstens mit Bezug eben auf diejenigen theoretischen und unmittelbar praktischen Fragen, welche mit der Moral sich berühren; und zweitens, weil nicht alle Punkte von vornherein genau fixiert werden können, in denen jene Berührung im Laufe der wirtschaftlichen Entwicklung vorkommen wird, und drittens, weil die Abhängigkeit eben prinzipiell gefordert werden muß wegen der prinzipiellen Unterordnung der materiellen Ordnung unter die geistig-sittliche. Hierüber noch einiges zum Schluß.

Betrachten wir das Materialobjekt der Volkswirtschaft, ganz allgemein gefaßt: das Wirtschaftsleben eines staatlich geeinten Volkes. Was ist das? Das sind handelnde Menschen, Bürger in ihren individuellen und sozialen Beziehungen, das sind Korporationen, privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Faktoren, Vorgesetzte und Untergebene, sie alle in ihrer die Wirtschaft betreffenden Tätigkeit, die sich in gewisser Hinsicht als ein Zusammenwirken aller zur Erreichung des materiellen Volkswohlstandes dem Volkswirt darstellt. Alle die physischen Personen sind dem Sittengesetze unterworfen, für ihr praktisches Handeln sittlich verantwortlich. Nun, die Nationalökonomie hat es mit denselben Personen, denselben Handlungen und Veranstaltungen zu tun. Wenn aber für jene Personen, die Bürger, die Staatsmänner, und für deren praktisches Handeln das Sittengesetz eine absolute Norm ist, könnte es dann dem Nationalökonomen gestattet sein, Unmoralisches als „volkswirtschaftlich" wahr und richtig zu bezeichnen, eine Lehre aufzustellen, deren Befolgung jene Personen zur Übertretung des Sittengesetzes verleiten würde? Man beachte wohl, die Nationalökonomie ist eine praktische Wissenschaft im eminenten Sinne des Wortes; ihre Theorien haben außerordentlich große Bedeutung für Praxis und Leben. Welche sittlichen Konsequenzen können sich z. B. aus der „volkswirtschaftlichen" Rechtfertigung einer unmoralischen Kolonialpolitik ergeben! Und tragen nicht auch jene Nationalökonomen z. B. mit an der Verantwortung für den Selbstmord der Nationen, die aus rein „wirtschaftlichen" Gründen, unter Mißachtung von Religion und Sitte, neomalthusianische Lehren verfechten?

Betrachten wir das Formalobjekt der Nationalökonomie, die spezielle Rücksicht, unter welcher sie ihr Materialobjekt, das Wirtschaftsleben und dessen Gestaltung durchforscht: Es ist, wie gesagt, die nationalökonomische Richtigkeit, die Beziehung zur materiellen öffentlichen Wohlfahrt bzw. zum materiellen Volkswohlstande. Kann nun die national-ökonomische Wissenschaft eine Maßregel, eine Veranstaltung, ein praktisches Verhalten einfachhin deshalb schon unbedingt empfehlen, weil es im Augenblick dem materiellen Vorteile des Volkes oder eines Standes dienen mag? Ist alles, was als materiell vorteilhaft erscheinen mag, darum auch schon „nationalökonomisch richtig"? Nie und nimmer! Das wäre materialistische Chrematistik, aber keine nationalökonomische Wissenschaft! Nicht mit der bloßen Mehrung jenes Reichtums, der sich in Zahlen ausdrücken läßt, hat der Nationalökonom es zu tun, sondern mit der Wohlfahrt, die aus diesen Gütern für die Menschen entsteht, mit wahrer, menschlicher Wohlfahrt, mit einer Wohlfahrt, die den Zielpunkt menschlichen und nationalen Strebens darstellen darf, mit der materiellen Wohlfahrt, die als Bestandteil der Gesamtwohlfahrt des Volkes sich darstellt, als Mittel und Grundlage der höheren Bestandteile der geistig-sittlichen Wohlfahrt erscheint und darum mit der Gesamtteleologie des Menschenlebens bis hinauf zu seinen ewigen Zielen im Einklang bleibt und bleiben muß.

7. Aber verlangen wir nicht zuviel vom Nationalökonomen? Muß er da nicht vorerst Moral studieren, und zwar gründlich, ehe er sich an wirtschaftliche Probleme wagt? Und wie schwierig sind die Moralprobleme wirtschaftlicher Art! Wie viele verschiedene Ansichten gibt es da!

Dieselbe Schwierigkeit könnte man erheben in Bezug auf das praktische Leben. Der Kaufmann darf dem Sittengesetze nicht zuwiderhandeln. Das bleibt wahr, auch wenn der Kaufmann nicht vorher alle Bank- und Börsengeschäfte moralisch würdigen gelernt und die Traktate de usura, de pretio, de cambio usw. usw. nicht studiert hat.

Die Schwierigkeit verschwindet aber sofort, wenn man beachtet, wie vom Nationalökonomen keineswegs verlangt wird, daß er „das sittliche Leben behandle". Er „behandelt" das wirtschaftliche Leben, die materielle Wohlfahrt, nicht die sittliche Wohlfahrt. Nur ein Dreifaches wird von ihm gefordert:

a) Er muß im Prinzip die Unterordnung der materiellen Ordnung unter die geistig-sittliche Ordnung, die Unterordnung der materiellen Wohlfahrt unter die geistig-sittliche Wohlfahrt anerkennen.

b) Er muß in Konsequenz dieser Anerkennung zugestehen, daß die nationalökonomischen Lehren nicht durchweg die höchste Richtschnur des wirtschaftlichen Lebens sind, daß das Moralgesetz eine höhere Norm für das praktische wirtschaftliche Handeln der Menschen darstellt, und daß für den Fall eines Konfliktes der nationalökonomischen Lehre mit den Anforderungen der Moral die letzteren, die moralischen Anforderungen, den Vorzug haben vor irgendwelcher nationalökonomischen Doktrin.

c) Er muß in Konsequenz der prinzipiell von ihm anzuerkennenden Überordnung des Moralischen über das Materielle auch seinerseits nach bestem Wissen in seinen Lehren jeden Widerspruch mit den Anforderungen des Moralgesetzes vermeiden.

Volkswohlstand auf unmoralischer Grundlage ist in den Augen auch des verständigen Nationalökonomen ein Unding, nie und nimmer wahre Volkswohlfahrt! —

Ein großes Verdienst insbesondere der historischen Schule bleibt es darum, daß sie auf den Zusammenhang der Volkswirtschaft mit dem gesamten Volksleben energisch hingewiesen hat. Die Volkswirtschaft gilt ihr nicht als etwas Isoliertes, sondern als ein Bestandteil des Volkslebens im Ganzen der staatlichen Gesellschaft, in ihrem Dasein, ihrer Entwicklung von allen übrigen Gebieten des menschlichen und des Volkslebens modifiziert, dem höheren geistig-sittlichen Gebiete untergeordnet. Nur in diesem Sinne aufgefaßt, bleibt die materielle Volkswohlfahrt auch in der nationalökonomischen Lehre, was sie ist und sein soll: ein Kulturgut, ein wichtiger Teil in der Gesamtkultur eines Volkes.

139. Die „ethische Richtung" in der Nationalökonomie. Schon zur Zeit, als der liberale Ökonomismus in Deutschland die Wissenschaft fast vollständig beherrschte, haben einzelne Gelehrte nicht aufgehört, die hohe Bedeutung der Moral für die Nationalökonomie unumwunden anzuerkennen. Wir verweisen beispielsweise auf die Abhandlung von Schüz in der Zeitschrift für die Staatswissenschaft[1]: „Das sittliche Moment in der Volkswirtschaft." Schüz konnte sich hierbei auf Lotz berufen, der ebenfalls behauptete, daß erst ein rechtliches und sittliches Verhalten der Betriebsamkeit die Krone aufsetze und ihren regelmäßigen Fortgang am allermeisten sichere und fördere. Schüz führt dann insbesondere aus: nur unter dem Einfluß der Moral werde die Pflicht erfüllt, darüber zu wachen, daß namentlich die Verteilung des Einkommens unter alle Klassen der Bevölkerung sich richtig vollziehe, so daß jeder glücklich leben könne. „Es soll kein Widerspruch zwischen Ethik und Volkswirtschaft bestehen", mahnt aus denselben Gründen Schönberg[2], „es soll das Sittengesetz auch für die Volkswirtschaft gelten und in ihr ausgeführt werden, es soll diese eine sittliche Erscheinung des Volkslebens sein." Mit Bedauern bemerkt derselbe Autor: „Die moderne Volkswirtschaft ist freilich trotz aller Reformen noch weit davon entfernt, die Postulate der Ethik realisiert zu haben, aber die mächtige Bewegung ist im Fluß; erreicht sie ihr Ziel, so wird damit der Anfang einer neuen Kulturepoche in der Geschichte der Menschheit beginnen."[3]

In der Tat wird die heutige soziale Reformbewegung offenbar beherrscht von ethischen Ideen, der sie ihre Kraft, ihre Richtung und Leitung entnimmt. Sie verwirft prinzipiell jenen Individualismus, welcher die Freiheit nur als Mittel und Bedingung für die Zwecke eines rücksichtslosen Egoismus, welcher freie Bahn forderte für alle diejenigen, die da Macht haben, sie zum eigenen Vorteil auszunutzen und in klingende Münze umzusetzen, welcher jegliche Schutzmaßregel zu Gunsten der Mittelstände, der Arbeiter als freiheitswidrig bekämpfte, aber zugleich jeden Augenblick bereit war, die Freiheit anderer zu opfern, wenn es z. B. galt, die Abhängigkeit der Arbeit vom Besitze zu mehren, „arbeitswillige" Organisierte von der Arbeit auszuschließen, die große Masse des Volkes zu nötigen, im Dienst einiger weniger ihre Kräfte zu verbrauchen, diese reicher und reicher zu machen und dabei selbst in äußerst beschränktem Maß an den Gütern aufsteigender Kultur teilzunehmen. Jenem egoistischen Libertinismus gegenüber hat die soziale Reform die wahre Freiheit auf ihre Fahne geschrieben, die Freiheit, die mit der Gerechtigkeit und Liebe im Einklang steht, die Freiheit für alle, welche die Rechte der Schwachen nicht weniger schützt als die Rechte der Starken, welche die individuellen Interessen mit dem Glück und Wohl der nationalen Gesamtheit vereinbart, jene Freiheit, die über sich die

[1] 1844. [2] Handbuch I 54 ff. [3] Ebd. 56.

sittliche Pflicht im Wirtschaftsleben anerkennt, das auf sittlicher Grundlage ruhende Recht und Gesetz, und welche nicht bloß so weit vom „Gesetze" etwas weiß, als es sich darum handelt, selbstsüchtige Gelüste mit den angeblichen „Naturgesetzen" der ökonomischen Ordnung zu verdecken. Kurz, Freiheit und Pflicht in der rechten Verbindung nach Gottes Gesetz zum allgemeinen und umfassenden irdischen Wohle der Völker, das ist der Grundgedanke, die große, leitende und höchste Idee der sozialen Reformbewegung im neuen Jahrhundert. Von hier müssen letztlich die Goldbarren entlehnt werden, die in einer klugen, stufenweise voranschreitenden, stets an die gegebenen Verhältnisse anknüpfenden staatlichen, kommunalen, korporativen, privaten Kleinarbeit ihre Ausprägung erhalten[1].

Doch nicht bloß Sozialpolitik und Sozialreform stehen in Frage. Hier ist vielmehr zugleich ein sicherer und fester Stützpunkt gefunden für die nationalökonomische Wissenschaft selbst. Das gerade haben die Nationalökonomen ethischer Richtung erkannt. Es handelt sich dabei, wie Georg v. Mayr[2] betont, keineswegs um spekulative Liebhabereien, sondern geradezu um eine Weichenstellung für die nationalökonomische Forschung. Diese wird offenbar in ganz andern Geleisen voranschreiten, sobald sie neben den wirtschaftlichen Erwägungen in der rechten Weise auch ethischen Forderungen Beachtung schenkt, sobald sie anerkennt, daß das moralisch Notwendige zugleich materiell auch das nationalökonomisch Zweckmäßige, Nützliche, Richtige ist.

Daß im Kulturleben der Gesellschaft die sozialen Wechselbeziehungen dem Gebiet bloß tatsächlicher Machtwirkung entrückt seien, verlangt, soweit wenigstens der Schutz der Person und des Eigentums in Frage steht, selbst der extremste Libertinismus. Man wird sogar darüber hinaus heutzutage eine gesetzliche Eindämmung des gewalttätigen oder doch in seiner brutalen Rücksichtslosigkeit gehässigen Egoismus sich gefallen lassen, ja selbst dort wenigstens den Konflikt mit der staatlichen Zwangsgewalt zu vermeiden suchen, wo man nur unwillig die durch das Gesetz geschaffenen Schranken erträgt, die durch dasselbe geforderten Opfer bringt. Die Frage bleibt aber: Gibt es für das Wirtschaftsleben außer und über den gesetzlichen Pflichten noch sittliche Pflichten? „Die Frage scheint vielleicht töricht", sagt v. Mayr[3]; „denn es ist nicht abzusehen, warum gerade dieses wichtige Stück des Gesellschaftslebens, das wir Wirtschaftsleben nennen, den Geboten der Sitte nicht unterliegen sollte. Und doch ist die Frage nicht überflüssig. Wir sehen, wie die Anhänger

[1] „Es ist ein Irrtum", sagt Georg v. Hertling (Kleine Schriften 258), „zu meinen, daß es sich bei der Sozialpolitik ... nur um Erwägungen der Zweckmäßigkeit oder gar des Wohlwollens handle. Eine Sozialpolitik, welcher die scharfe Orientierung an den unveränderlichen Grundsätzen der Sittlichkeit und des Rechts fehlt, wird unausweichlich in die Irre gehen."

[2] Die Pflicht im Wirtschaftsleben (1900). [3] Ebd. 8 f.

materialistischer Auffassung und die Bewunderer namentlich der neuzeitlichen wirtschaftlichen Entwicklungstendenzen in rücksichtslosem Bestreben, jedes Hindernis einer möglichsten Beschleunigung der Entwicklung beiseite zu schieben, nicht davor zurückschrecken, den Erwägungen der Sittlichkeit im Rahmen des Wirtschaftslebens keinen Raum zuzugestehen. Nach Zeitungsnachrichten hat ein Breslauer Kollege, Werner Sombart[1], gelegentlich der Versammlung des Vereins für Sozialpolitik in Breslau (1899) den Satz formuliert, Sittlichkeit auf Kosten des ökonomischen Fortschrittes sei seines Erachtens der Anfang vom Ende (wörtlich: sittlich sein sollen auf Kosten des ökonomischen Fortschritts ist der Anfang vom Ende der gesamten Kulturentwicklung). Hier ist meines Erachtens der Punkt, wo es für den Kollegen eines solchen Nationalökonomen Pflicht werden kann, entschiedenen Widerspruch zu erheben." v. Mayr steht mit diesem Proteste nicht allein da[2]. Er konnte sich darauf berufen, daß die Anerkennung der Sitte, d. i. jener Summe von traditionellen Vorstellungen, Urteilen, Überzeugungen und Strebensrichtungen, in welchen das sozial als recht und geboten Erachtete mehr oder minder deutlich zum Ausdruck gelangt, nahezu Gemeingut fast der ganzen deutschen Nationalökonomie geworden sei. Man gibt zu und fordert, daß auch die positive Rechtsbildung sich dem Einfluß der Sitte beugen müsse. Ja die scharfsinnigsten Nationalökonomen erkennen über und zum Teil in jenen als Erbschatz vorausgegangener Kulturbestrebungen geheiligten Anschauungen und Postulaten — also in der „Sitte" — ohne Rückhalt das von der Religion und der Vernunft verkündigte göttliche Sittengesetz an als die höchste Norm nicht bloß für den einzelnen Menschen, sondern auch für die staatliche Gesellschaft.

Freilich werden die sittlichen Forderungen auf jeder Stufe nur teilweise eine positiv gesetzliche Formulierung finden. Nicht als ob der staatlichen Gesetzgebung für jede Unterlassung ein begründeter Vorwurf erwüchse; die volle Verwirklichung aller sittlichen Forderungen geht

[1] Schriften des Vereins für Sozialpolitik LXXXVIII (1900) 253 ff. „Alle sittlichen Regungen", sagt Sombart, „alle Entwicklungen des Gerechtigkeitsgefühls werden sich notwendig abfinden müssen mit der Grundlage einer ökonomisch fortgeschrittenen Gesellschaftsordnung. Nur in deren Rahmen kann die Sittlichkeit Wurzel schlagen. Wir haben einfach diejenigen Organisationsformen des Wirtschaftslebens zu akzeptieren, die die leistungsfähigsten sind, und auf Grund deren können wir dann sittlich oder sonst was sein." Vgl. auch dessen Werk „Moderner Kapitalismus" I xxx usw.; dazu Mefferts Aufsatz in den Histor.-polit. Blättern CXXIX (1902) 355 ff; ferner Sombart, Die Ideale der Sozialpolitik, im Archiv für soziale Gesetzgebung 1897.

[2] In dem Schlußworte zur Versammlung des Vereins für Sozialpolitik (1899) erklärte Otto Gierke zugleich im Namen anderer Mitglieder der Versammlung ausführlich seinen Widerspruch: „Wären die von Sombart geäußerten Ansichten richtig, dann wäre unser Verein überflüssig, da alle Sozialpolitik von einer andern Auffassung ausgeht" usw. Vgl. auch G. Cohn, Über den wissenschaftlichen Charakter der Nationalökonomie, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XX (1905) 3. Hft, S. 472 ff.

eben über die Aufgaben und Möglichkeiten des positiven Rechts hinaus. Gerade das ist ein besonderer Vorzug der Sittlichkeit, daß sie weiter greift als der staatliche Zwang und daß sie auch dort die Ordnung des sozialen Lebens mit kräftigen Motiven wahrt, wohin das positive Recht und die staatliche Handhabung der Rechtspflege nicht zu dringen vermag. Die Bedeutung der Moral für das Wirtschaftsleben wird anderseits ebensowenig durch den Umstand verkürzt, daß die ethische Beurteilung gewisser sozialer und ökonomischer Verhältnisse nicht selten zunächst nach dem Stande, nach der Klasse der Beurteiler verschieden ist, Widersprüche aufweist. Handelt es sich dabei nicht etwa um ein durch das Eigeninteresse irregeleitetes Bewußtsein, sondern um wirklich objektiv begründete sittliche Forderungen, so werden dieselben sich durchweg kaum lange auf die zunächst interessierte Klasse beschränken, vielmehr nach und nach ebenfalls in der Grundstimmung und allgemeinen Überzeugung der normalen gesellschaftlichen Gesamtheit zu klarem Ausdruck gelangen, wie dies z. B. in unserer Zeit in den dringendsten Fragen des Arbeiterschutzes sich bekundet hat.

Ist nun auch die Beachtung des sittlichen Momentes in der neueren Nationalökonomie im allgemeinen als ein bedeutender Fortschritt anzuerkennen, so darf doch nicht unerwähnt bleiben, daß einzelne Autoren, in einer unklaren, schwankenden, relativistischen und evolutionistischen Auffassung von Sitte und Recht befangen, jenen Fortschritt wieder mehr oder minder illusorisch machten. Insbesondere Gustav v. Schmoller war es, der in seinen bekannten „Grundfragen des Rechts in der Volkswirtschaft" Recht, Gerechtigkeit, Sitte nicht als absolute Größen anerkennen wollte, anderseits doch wieder von dem „ewigen Grundprinzip alles staatlichen und gesellschaftlichen Lebens" sprach[1]. In seinem „Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre"[2] unterscheidet dann Schmoller zwischen Moral und Sitte, indem er von einer Entstehung der Moral neben und über Sitte und Recht spricht. Doch was versteht er darunter? „Indem man begann, die in Spruch und Lied, in gereimter und ungereimter Form überlieferten sozialen Normen zu sammeln, zu vergleichen, zu interpretieren", sagt er, „ergab sich das Bedürfnis, sie gewissen obersten Vorstellungen von der Welt, von den Göttern, vom Menschenschicksal unterzuordnen; die Regeln erschienen nun als Gebote der Gottheit, verbunden durch kosmogonische Vorstellungen, die man erklärte, ausdeutete. Es ergaben sich so einheitliche religiöse Lehrsysteme, die die ersten Versuche rationaler Erklärung alles Seienden ebenso enthalten, wie sie die Lenkung alles Handelns zum Guten bezwecken; es handelt sich um einen Glauben, der die Zweifel beruhigt, das Gemüt beherrscht, der das Gute finden lehrt, der ein klares und deutliches Sollen vorschreibt. Alle ältere Moral wird so als das logische Resultat eines religiösen Glaubenssystems erfaßt; sie fällt mit Sitte und Recht noch ganz oder teilweise zusammen. Man ist sich . . . lange über den

[1] Vgl. unsere diesbezüglichen Ausführungen in „Philosophische Grundlagen des ökonomischen Liberalismus" [1 u. 2] (1899) 385 388 ff.

[2] 1. Teil (1900) 55 ff. Über Sitte, Sittlichkeit, Recht vgl. auch Wundt, Methodenlehre 2. Abt. (1895) 629 f.,

Gegensatz von Sünde, Ritualvorschrift, Sitte und Recht nicht klar. Aber immer zielt die priesterliche Moral schon auf etwas anderes als Sitte und Recht. Die äußeren Satzungen der Priester mögen noch auf Befestigung der gesellschaftlichen Verfassung gerichtet sein, die Spekulation über den Willen der Gottheit führt zur Erörterung des inneren Seelenlebens der Menschen. Zumal die höheren Religionssysteme erkennen mehr und mehr die Bedeutung der sittlichen Gesinnungen für das Leben und die Handlungen. Das zusammenhängende, einheitliche Nachdenken über die Ursachen, warum wir gut handeln sollen, über die sittlichen Gefühle, Urteile, Handlungen erzeugt die Moral, d. h. einheitliche Lehrgebäude, welche das Gute begreifen, darstellen und lehren wollen, welche aus einheitlichen Grundgedanken und Prinzipien die sittlichen Pflichten, Tugenden und Güter ableiten wollen. Die Moral, das Moralsystem ist so stets im Gegensatz zu Sitte und Recht ein theoretisches und praktisches Ganzes; sie will Regeln und Gebote für alles Leben geben, aber sie formuliert sie nicht fest und klar, wie Sitte und Recht. Und sie will nicht bloß das äußere Leben regulieren, sondern auch das Innere in die rechte Verfassung setzen. Sie will das Gute an sich lehren, sie will überreden, überzeugen, sie will die sittlichen Kräfte schaffen, aus denen Sitte und Recht selbst als abgeleitete Erscheinungen hervorsprießen. . . . Sitte und Recht sind Regeln des äußeren Lebens, die Moral umfaßt äußeres und inneres Leben, alles menschliche Handeln und alle Gesinnung. Sitte und Recht sind in bestimmten Geboten und Verboten fixiert; die Moral wendet sich ohne feste Formeln und Sätze an die Wurzel des Handelns, sie will die Seele zum richtigen Handeln fähig machen, das Gewissen schärfen. Ihr Höhepunkt ist die freie Sittlichkeit, die ohne Bindung an schablonenhafte Regeln sicher ist, aus sich heraus überall das Gute und Edle zu tun. Die Moral leuchtet als führende Fackel der Sitte und dem Recht, die ihr gar oft nur zögernd folgen, voran; sie fordert Gesinnungen und Taten, denen oftmals nur die Sitte der Besten entspricht, die zu einem großen Teil vom Recht nicht verlangt werden können. Die Sitte hat in der öffentlichen Meinung, in der Ehre, im Klatsch der Nachbarn, das Recht in der Staatsgewalt, die Moral hauptsächlich im Gewissen ihren Exekutor. Die Moral ist ein unendlich feineres, verzweigteres Gewebe als Sitte und Recht; aber sie hat keine andern Mittel, zur Geltung zu kommen, als Überredung und Überzeugung.“ Wenn Schmoller anerkennt, daß die Begriffe des Moralischen und der Sitte in ihrer herkömmlichen Bedeutung sich nicht völlig decken, so pflichten wir ihm darin vollkommen bei. Doch wird die Art und Weise, wie der verdienstvolle Gelehrte die Differenzierung der Moral von Sitte und Recht sich vollziehen läßt, kaum als eine wissenschaftlich begründete anerkannt werden können. Die Moral ist eben nicht das wechselnde, historische, menschliche Gebilde, als welches sie hier erscheint[1]. Es gibt vielmehr

[1] In der Besprechung des Sombartschen Werkes „Der moderne Kapitalismus“ (Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft XXVII [1903] 299) tadelt G. Schmoller an Sombart, daß er die an sich richtige Forderung, sich nicht von einseitigen, auch nicht von einseitigen sittlichen Ideen in der Forschung behindern zu lassen, zu der ganz andern ausweite, es dürfe in der Volkswirtschaft gar nicht von sittlichen Fragen und Kräften die Rede sein: „Wo er solche Ausführungen antrifft, gerät er in polternde, verächtliche Abweisung. Es will mir scheinen, er verstehe unter sittlichen Forderungen stets nur die einer altväterischen, hausbackenen Philister- und Tantenmoral. Er scheint mir zu übersehen, daß jede Gesellschaft nur unter der Herrschaft einer Summe

feste, allgemeine, objektive, von Zeit und Raum unabhängige, darum unwandelbare moralische Postulate, die, soweit sie die Gesellschaft in ihren wesentlichen Formen und Gestaltungen ordnen, in der Tat, um Schmollers eigenes Wort zu gebrauchen, das „ewige Grundprinzip alles staatlichen und gesellschaftlichen Lebens“ darstellen[1]. Wer diese dauernden Postulate verletzt, der handelt nicht bloß den traditionellen und befestigten Anschauungen und Forderungen der Kulturgesellschaft entgegen, er widersetzt sich auch dem Willen desjenigen, in dem allein „ewige Grundprinzipien“ ihre Stütze, unwandelbare Normen ihren Quell haben können, der sein die soziale Ordnung, das Gedeihen und die kulturelle Entwicklung der Menschheit forderndes und garantierendes Gesetz, als solches erkennbar, der menschlichen Vernunft unauslöschlich eingeschrieben und durch die Offenbarung unzweideutig verkündet hat. Der Begriff der bloßen „Sitte“, die sich auf ein soziales Gesamtempfinden zurückführt und die von der Kulturgesellschaft stets neu erzeugt wird als ein Inbegriff von Urteilen, Überzeugungen, Strebensrichtungen, greift in äußeren Dingen nicht selten weiter als der Begriff der Moral, soweit diese das äußere Leben zum Gegenstand hat. Dort aber, wo die historische Sitte mit der ewigen Moral sich deckt, z. B. im Hinblick auf die Anerkennung des natürlichen Endzweckes der staatlichen Gesellschaft, neben den geschichtlichen Aufgaben der Einzelstaaten, auf die Autorität der Staatsgewalt, auf Treue und Gerechtigkeit im Verkehr usw., erscheint die Sitte zugleich als geschichtliche Manifestation und Verkörperung des göttlichen Moralgesetzes. So gefaßt, findet die Sitte in ihren wichtigsten Anforderungen die unentbehrliche Ergänzung, durch ihre Verknüpfung mit der höheren Richtschnur, um so erst der vollen Idee der Sittlichkeit als einer verpflichtenden Norm des menschlichen, darum auch des wirtschaftlichen Handelns zu genügen. Wo von Verpflichtung die Rede ist — und hier wird ja die Kulturgesellschaft selbst als verpflichtet vorausgesetzt —, da muß es eine höhere Autorität geben, die sich über die Kulturgesellschaft erhebt, ihr als Herr und Gesetzgeber gegenübertreten kann. Ohne diesen höchsten Gesetzgeber wäre ihr Gesamtempfinden durch keine wahre Autorität gestützt, und was als Pflicht gefordert wird, nicht bloß ganz und gar relativ und wandelbar, sondern überhaupt ohne jeden festen Halt — man müßte denn an die „öffentliche Meinung, die Ehre, den Klatsch

von sozialen Regeln bestehen kann, die bei höherer Kultur sich in Sitte, Recht und Moral scheiden, die in ewiger Umbildung je nach den Kulturverhältnissen begriffen, doch stets die Voraussetzung jedes gesellschaftlichen Zustandes und aller in ihm wirkenden psychischen Kräfte sind. Ohne zu untersuchen, wie sie entstehen, sich umbilden, sich überliefern, immer neu durch die veränderte äußere und innere wirtschaftliche und geistige Kultur gestaltet werden und doch in ihren Grundzügen sich gleich bleiben (!), kann nach meiner bescheidenen Vorstellung niemand die letzten volkswirtschaftlichen Fragen lösen. Die großen Volkswirte waren Moralprofessoren. Und alle die, welche heute dieser Ketten spotten, stehen, soweit ich sehen kann, doch unbewußt auf dem Standpunkt irgend eines Moralsystems, so, wie mir scheinen will, Sombart auf dem eines feinfühlig ästhetisierenden Epikurismus resp. Materialismus.“ — Über Psychologie und Ethik in der Volkswirtschaftslehre vgl. auch Schmollers Aufsatz im Handwörterbuch der Staatswissenschaften VIII[3] 473 ff.

[1] Über „ewige“ Wahrheiten vgl. K. Diehls Rezension in den Jahrbüchern für Nationalökonomie, 3. Folge XXIV (1902) 117 f.

der Nachbarn" appellieren und darin einen ausreichenden Halt für die Pflicht im Gesellschafts- und Wirtschaftsleben suchen wollen oder mit dem bloß individuellen Gewissensspruch des einzelnen sich begnügen[1].

Nur zu lange ist der Name Gottes in der Wissenschaft entweder gar nicht mehr oder nur mit einer gewissen Zurückhaltung und Schüchternheit genannt worden. Man sollte endlich diesen heiligsten Namen nennen und vor aller Welt offen bekennen, daß allein dort, wo Gottes Herrschaft anerkannt, das göttliche Sittengesetz gebührend beachtet wird, das wahre Gemeinwohl der Völker sichern Schutz und kräftige Förderung finden kann. Die praktische Geltung eines in seinen Normen unwandelbaren göttlichen Sittengesetzes entzieht der Sitte, so wie die heutige Wissenschaft sie versteht, keineswegs den Boden, sie stärkt im Gegenteil die Achtung vor dem Hergebrachten, die Ehrfurcht vor dem Bestehenden; nur sie gewährt dazu den obersten sozialen Normen jene Festigkeit, Beständigkeit, Allgemeingültigkeit, wie eine bloß geschichtliche und menschliche Herkunft sie nicht zu verleihen vermag.

Gerade nach dieser Richtung hin hat nun Georg v. Mayr einer gesunden Fortbildung der historisch-ethischen Auffassung die Wege gewiesen. Wie er von einem festen Kern von Rechtsnormen redet[2], ohne deren Gewährleistung die Weiterentfaltung unseres Kulturlebens undenkbar erscheint, so gibt es ihm zufolge nicht minder auf dem weiteren Gebiete der Sitte ebenfalls einen festen Kern normalen Gesamtempfindens, ein festgeschlossenes Programm für das in der Kulturgesellschaft unerläßlicherweise als sittlich Gebotene[3]. Mögen immerhin die historischen Einzelgestaltungen wechseln, in jeder geschichtlich bedingten, sei es durch dauernde, traditionelle Überzeugungen getragenen, sei es lediglich von praktischen Erwägungen mit Rücksicht auf vorübergehende Bedürfnisse geforderten Ausprägung muß dieser feste Kern rechtlicher und sittlicher Normen (z. B. die Solidarität im Gesellschaftsleben, der soziale Charakter der Arbeit, der natürliche Staatszweck, die Gerechtigkeit im Tauschverkehr usw.) zur tatsächlichen Geltung gelangen, wo überhaupt von einer Kulturgesellschaft die Rede sein kann.

Eine derartige ganz allgemeine Hindeutung auf Recht und Sitte genügt freilich noch nicht. Es wird vielmehr, etwa durch eine besondere Sozial- und Wirtschaftsmorallehre, im einzelnen näher darzulegen sein, in wie ausgedehnter und mannigfaltiger Weise das Wirtschaftsleben unter der Kontrolle jener absoluten Normen steht, und wie daraus — mit Berücksichtigung der gegebenen konkreten Gesellschafts- und Wirtschaftsverhältnisse — für die verschiedenen Gruppen der am Wirtschaftsleben Beteiligten eine Fülle sittlicher Pflichten

[1] Vgl. Max Weber, Die „Objektivität" sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XIX (1904) 24.

[2] Die Pflicht im Wirtschaftsleben 5. [3] Ebd. 4.

erwächst. Wir müssen und dürfen uns, im Rahmen der Volkswirtschaftslehre, hierfür auf einige Beispiele und kurze Andeutungen beschränken, indem wir mit v. Mayr der Reihe nach den Güterverbrauch, die Erzeugung und Verteilung der Güter ins Auge fassen[1].

a) Es liegt auf der Hand, daß die Art und Weise, wie sich der Verbrauch der Güter vollzieht, von den wichtigsten Folgen wirtschaftlicher Art für den einzelnen wie für die gesellschaftliche Gesamtheit begleitet ist. Man kann nun freilich von dem Nationalökonomen nicht fordern, daß er sich als Lehrer der christlichen Moral und Askese geriere um der besondern Zwecke willen, welche diese verfolgt. Was er jedoch von seinem Standpunkt aus wünschen muß, das ist: bei angemessener Differenzierung der körperlichen und geistigen Genüsse Vermeidung der Exzesse nach einer Richtung und gebührende Rücksichtnahme auf die Gestaltung der Leistungsfähigkeit in Gegenwart und Zukunft, wobei kluge Zurückhaltung im Augenblicksgenuß die Möglichkeit künftigen Aufsteigens zu einer höheren wirtschaftlichen und sozialen Stufe nicht selten gewährleistet. Der Nationalökonom ist ex officio Lobredner vernunftgemäßer Sparsamkeit. Er verurteilt die Verschwendung. Indem er anderseits für einen jeden den dessen Stand und Verhältnissen entsprechenden Güterverbrauch in der Regel wünschen möchte, da der Verbrauch die soziale Voraussetzung erfolgreicher Gütererzeugung darstellt, so erwartet er doch insbesondere von dem Reichen auch, daß er die überfließenden Mittel dem Gemeinwohle, der Unterstützung der Armen, der Förderung von Kunst und Wissenschaft zu Diensten stelle, anstatt nur auf Akkumulation seiner Spekulations- und Rentengewinne zu sinnen. Um eine solche nationalökonomisch wünschenswerte Ausbildung des Güterverbrauchs zu erreichen, können Rechtsformulierungen nur wenig nützen, wie die alten Kleiderordnungen, die Versuche einer staatlichen Bekämpfung des Alkoholgenusses usw. beweisen, ganz abgesehen davon, daß der Eingriff der Gesetzgebung in das Gebiet der privaten Konsumtion allzu leicht zu einer durchaus ungebührlichen Beschränkung der persönlichen Freiheit führen müßte. Hier hilft wirksam nur jene Mäßigung und Regelung der Begierden, jene Selbstbeherrschung, Nüchternheit und Klugheit, wie sie, in einer für den Gesamtzustand des Volkes entscheidenden Ausdehnung, lediglich die praktisch lebendige Geltung der Idee sittlicher Pflicht zu gewähren im stande ist. In der gewissen Erkenntnis, daß bei der Regelung der Güterverwendung, mag es sich um die Lebenshaltung eines Millionärs oder um Führung und Überwachung des schlichten Haushaltes einer Arbeiterfamilie handeln, die sittliche Pflicht für die weitesten Kreise das eigentlich entscheidende Wort spricht, wird daher jeder verständige Nationalökonom von seinem eigensten Standpunkt aus nicht umhin können, die hohe Bedeutung allgemeiner praktischer Geltung der

[1] Vgl. ebd. 9 11 ff.

sittlichen Normen für das Gedeihen der Volkswirtschaft offen anzuerkennen[1].

b) Die Hervorbringung oder Beschaffung einer genügenden Menge von Sachgütern in gebührender Ausgliederung und Verschiedenheit ist für die Erhaltung unseres Geschlechts und im Hinblick auf den kulturellen Fortschritt unerläßlich. Triebe und Pflichten, Selbsterhaltung, Selbstvervollkommnung, Eigeninteresse, die pflichtmäßige Sorge für die Zukunft, für das Glück der Familie, die Arbeitspflicht usw. gewähren die Garantie, daß es an Sachgütern innerhalb einer Volkswirtschaft regelmäßig nicht fehlen wird. Unter Umständen freilich können die gesetzgebenden und administrativen Instanzen zum Eingreifen verpflichtet sein, z. B. mit Rücksicht auf einen vernachlässigten Bergbau oder Bodenanbau u. dgl. Notwendiger jedoch als der nur selten berechtigte Betriebszwang wird es sein, daß die Staatslenker ihrerseits in treuer Pflichterfüllung das Erforderliche tun, um das Interesse der Unternehmer an der heimischen Produktion zu erhalten und zu steigern.

Bei aller Verschiedenheit in der vielfach verzweigten Berufsschichtung lassen sich ferner speziell für den Unternehmer als solchen eine Anzahl allgemeiner ethisch-sozialer Pflichten zunächst im Hinblick auf die Ausgestaltung der Produktion feststellen. Handelt es sich um eine durch wirkliche Fortschritte der Technik bedingte

[1] Um so auffälliger muß es erscheinen, daß gerade hier Roscher dem katholischen Standpunkte Mißtrauen entgegenbringt, ja fast Unheil fürchtet von einer „Katholisierung" der Volkswirtschaft. Leider hat der hochverdiente Gelehrte in theologischen und asketischen Fragen, wie es scheint, seine Kenntnisse nur aus nichtkatholischen Quellen geschöpft. Sonst würde er kaum zu der uns fremdartig berührenden Gegenüberstellung zwischen „katholischem Entsagungsprinzip" und „christlichem Gewissen" gelangt sein. Er richtete seine Einwendungen zunächst gegen Périn. Im schroffen Gegensatz zu der übertriebenen Einschätzung der Selbstliebe, des Eigennutzes für das Wirtschaftsleben hatte nämlich Charles Périn in seinem Werke „De la richesse dans les sociétés chrétiennes" (2e éd., 2 Bde, 1868) das Prinzip der Entsagung an die Spitze seiner nationalökonomischen Erörterungen gestellt. Roscher aber seinerseits war befangen in dem alten Vorurteil, als ob nach katholischer Auffassung die Entsagung ihrer selbst wegen, als Selbstzweck, geübt und empfohlen würde. Allein die katholische Lehre empfiehlt die Entsagung, Selbstverleugnung, Abtötung nicht der bloßen Mortifikation wegen, sondern als unentbehrliches Mittel, um die Harmonie des inneren Menschen, die Herrschaft des Geistes über die niederen Triebe, die Ordnung im äußeren Verhalten, herzustellen. In diesem Sinne aufgefaßt, gewinnt das Opfer auch für das gesellschaftliche Leben, insbesondere für die wirtschaftliche Seite desselben, die höchste Bedeutung. Man wird vielleicht wegen der sehr nachdrücklichen Hervorhebung des Opfers Périn den Vorwurf eines für die Nationalökonomie übertriebenen Idealismus machen. Darüber wollen wir nicht weiter streiten. Allein ungerecht ist es, wenn Périn beschuldigt wird, er habe unter dem Opfer, der Entsagung, nichts anderes verstanden als den bloßen Verzicht auf die irdischen Güter. Auch der Arbeit, dem wirtschaftlichen Streben und Ringen ist manches Opfer beigemischt. Das katholische Entsagungsprinzip ist kein „durchaus negatives Prinzip", wie Roscher (Ansichten der Volkswirtschaft I[3] [1878] 77 ff 86) meint. Es enthält zugleich den Sporn, den Antrieb zu positivem, mühevollem Schaffen.

Großentwicklung von Unternehmungen, die sich unter möglichster Schonung anderer selbständiger ökonomischer Existenzen vollzieht, so wird man dabei von einer Verletzung sittlicher Normen an und für sich nicht reden können. Die Betriebsformen sind eben in ihrer Eigenart nicht für ewige Zeiten festgelegt. Sie unterliegen dem Gesetze historischer Wandelbarkeit nach den wechselnden Bedürfnissen und Möglichkeiten fortschreitender Kultur. Durch den Kulturfortschritt aber nicht bedingt ist die künstlich erzeugte Not, welche gewissenlose Monopolisten in habsüchtiger Geldgier schaffen, jene rücksichtslose Ausdehnung einer ins Ungemessene gehenden Produktions- und Handelstätigkeit, so zwar, daß der Groß- oder Kolossalbetrieb zugleich zielbewußt die Vernichtung zahlreicher Mittel- und Kleinbetriebe erstrebt, jenes brutale Niedertreten alles dessen, was hindernd im Wege steht, die skrupellose Geltendmachung der Übermacht im Konkurrenzkampfe usw. Das Gesetz mag in solchen Anlässen viel leisten können zum Schutze der Schwächeren, einem gewissenlosen Großunternehmertum gegenüber erreicht es doch niemals vollständig sein Ziel. Und bedarf es ferner noch besonderer Erwähnung, daß der sittliche Pflichtenkreis des Unternehmers mit Rücksicht auf die in seinem Betriebe tätigen Arbeiter in den Anforderungen auch der besten Arbeiterschutz- und Versicherungsgesetzgebung keineswegs seine Grenze findet? Die den sittlichen Standpunkt berücksichtigende Beurteilung der Lohnarbeit fordert eine gerechte, menschenfreundliche, rücksichtsvolle Behandlung des Arbeiters und nicht zum wenigsten, daß bei der Entlohnung zugleich mit der jeweiligen spezifischen oder individuellen ökonomischen Bedeutung der Arbeitsleistung alle jene Lebenszwecke Beachtung finden, zu deren Erreichung und Befriedigung der Lohn die Möglichkeit gewähren muß, wenn nicht der Arbeiterstand und mit ihm die Gesellschaft dem Verderben anheimfallen soll. Wie sehr sie aber jede ungebührliche Beschränkung der Freiheit des Arbeiters mit Bezug auf die Eingehung des Lohnverhältnisses, auf das Vereinigungsrecht, auf die Festsetzung der Arbeitsbedingungen zurückweist, so kann sie anderseits nicht davon absehen, auch auf die Pflichten des Arbeiters gegenüber dem Arbeitgeber hinzuweisen. Sie muß insbesondere die für den gedeihlichen Verlauf des Produktionsprozesses notwendige Unterordnung des Arbeiters unter die Leitung des Unternehmers, gewissenhaften Fleiß wie eine ausdauernde, das Interesse des Unternehmers wahrende Treue fordern. Sie kann es ebensowenig billigen, daß zur Durchsetzung selbst gerechter oder billiger Forderungen gegen den Unternehmer Rechtsbruch und Gewalttaten verübt oder Mittel angewendet werden, die das Gemeinwohl der ganzen Gesellschaft bedrohen. Was speziell die Arbeiterorganisationen betrifft, so verdient hier das von ethischen Erwägungen ausgehende ernste Mahnwort eines aufrichtigen Freundes des Arbeiterstandes, des Kardinals James Gibbons, beachtet zu werden: Diese Organisationen haben unzweifelhafte Rechte, die ihnen gewährleistet werden

müssen, sie führen Klagen, die beherzigenswert sind, aber sie haben auf der andern Seite auch heilige Pflichten zu erfüllen. Die bloße Macht der Zahl ist, wie die Macht des Geldes, für sich genommen, brutal. Die Arbeiter sollen und müssen sich hüten, leichtfertigen Demagogen Gehör zu schenken, sie dürfen sich nicht zu politischen Wahlmaschinen herabwürdigen lassen. Sie sollen ihre eigene Reputation, das Ansehen, die Ehre, die Rechte ihres Standes auf das nachdrücklichste wahren. Aber sie dürfen nicht den Kampf suchen um des Kampfes willen, nicht durch ein ungerechtes, gewalttätiges Verhalten gegen Unternehmer, andere Arbeiter oder deren Verbände, durch staatsstürzende, revolutionäre Theorien und Agitationen ihre Verbindung in den Augen der Öffentlichkeit herabsetzen, das Mißtrauen der Gesellschaft wachrufen und staatliche Zwangsmaßregeln geradezu herausfordern. Die gewaltsame Repression dürfte freilich nur von höchst prekärem Erfolge sein. Darum wird jede einsichtsvolle Regierung um so mehr ihre ganze Kraft daransetzen, daß alle für die sittliche Hebung des Volkes bedeutsamen Faktoren in Kirche und Schule zur vollen Geltung kommen können. Das ist auch die Ansicht Georg v. Mayrs[1]: „Bedeutungsvoller noch als das, was die Staatsgewalt in Gestalt der Strafsetzung leisten kann und aus Rücksichten der Selbstachtung leisten muß, ist das, was hier die Massenerziehung zu leisten berufen ist. Gegenüber dem vergiftenden Einfluß der Agitatoren, welche mittels Aushöhlung alles sittlichen Inhalts des Arbeitslebens den Arbeiter zur wirtschaftlichen Maschine im Massenkampfe gegen die bestehende Gesellschaftsordnung umzugestalten bemüht sind, erwächst allen Instanzen, die unsere Kulturerrungenschaften wahren wollen, eine gewaltige Aufgabe der Belehrung und Erziehung. Staat und Kirche stehen hier auf dem gemeinsamen Boden der Wahrung sittlicher Normen gegenüber dem Anprall materialistischer Sturmflut."

Der katholische Arbeiter insbesondere wird seiner Kirche dankbar sein, daß sie dieser ihrer Aufgabe und Pflicht voll und ganz genügt. Wir erinnern vor allem an die Enzyklika Leos XIII. über die Arbeiterfrage, in welcher der Papst mit der Liebe und Hingabe des Vaters an den von dem Christentum feindlichen Mächten umworbenen Arbeiterstand seine oberhirtlichen Mahnungen richtet. Da handelt es sich in keiner Weise darum, das christliche Sittengesetz, Christentum und Kirche auf eine bestimmte geschichtliche Gestaltung des Wirtschaftslebens, des Wirtschaftssystems, des positiven Wirtschaftsrechtes festzulegen. Bloße Zweckmäßigkeiten sollen nicht zu sittlichen Fragen gestempelt werden. Der Papst weiß wohl zwischen variabeln und konstanten Elementen des positiven Wirtschaftsrechts zu unterscheiden. Aber er tritt eben ein für die konstanten Elemente des unwandelbaren christlichen Sittengesetzes, verwahrt sich dagegen, daß sie nicht von der Variation hinweggeschwemmt werden, fordert, daß die positiven Gestaltungen, welcher Form sie seien, nicht in Gegensatz treten zum Sittengesetz, dem natürlichen Recht. Gewiß können sehr verschiedene Gestaltungen des Wirtschaftsrechts dem Sittengesetz genügen. Aber folgt daraus, daß nun das Sittengesetz jeder beliebigen Form gegenüber neutral sei, daß alle und jede Gestaltung ihm entspreche, ihm genügen müsse? Und ist ein Widerspruch zwischen dem Sittengesetz und einer geschichtlichen Gestaltung des Wirtschaftsrechtes möglich, kann es dann der Kirche gleichgültig sein, in welcher Weise das Wirtschaftsleben sich formiere? Die christliche Offenbarung enthält nun einmal manche Lehren, die unmittelbar und direkt die Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung berühren[1]. „Außerdem gehören zur christlichen Offenbarung viele Wahrheiten, aus welchen vermittelst streng logischer Vernunftschlüsse wichtige Folgerungen für die Gestaltung der gesellschaftlichen und speziell der wirtschaftlichen Verhältnisse sich ergeben. Auch solche durch Vernunftschlüsse aus den ausdrücklich geoffenbarten Wahrheiten abgeleiteten Sätze gehören mit zum Inhalt der Offenbarung. Es ist die Aufgabe der Kirche, welche für die Bewahrung des ganzen Schatzes der Offenbarungswahrheiten Sorge zu tragen hat, darüber zu wachen, daß diese Wahrheiten weder geleugnet oder vergessen noch durch unrichtige Schlußfolgerungen verdunkelt oder verfälscht werden."[2] Im Bewußtsein seines Rechtes und seiner Pflicht erhebt darum der Papst seine Stimme: „Mit voller Zuversicht treten wir an diese Aufgabe (Heilmittel für die sozialen Schäden anzugeben) heran und in dem Bewußtsein, daß uns das Wort gebührt. . . . Denn die Kirche ist es, welche aus dem Evangelium einen Schatz von Lehren verkündet, unter deren kräftigem Einfluß der Streit sich beilegen oder wenigstens seine Schärfe verlieren und mildere Formen annehmen wird." Der Papst ist dabei weit entfernt, verhindern zu wollen, daß das Arbeitsverhältnis auch materiell und sozial in einer Weise sich ausgestalte, wie es der heute anerkannten formellen Rechtsgleichheit zwischen Unternehmer und Arbeiter entspricht, er tritt nicht zu Gunsten eines patriarchalischen Verhältnisses oder des absoluten Herrenstandpunktes gegen die mehr konstitutionelle Form der Arbeitsgestaltung in die Schranken; er wendet nichts dagegen ein, daß die gewerkschaftliche Machtorganisation die Preisbildung zu Gunsten des Arbeiters in gerechter Weise beeinflusse, daß die gesamte soziale Stellung des Arbeiters im Arbeitsverhältnis und in der modernen Gesellschaft gehoben werde. Aber er verkennt auch nicht, daß die Arbeiterbewegung der Jetztzeit keineswegs mit bloß wirtschaftlichen Fragen in Berührung kommt, daß es sich dabei nicht bloß um Zahlen handelt, um moralisch indifferente Fragen der Arbeitszeit, des Aus- und Einfahrtsdienstes im Bergwerk usw., sondern viel mehr noch um Moralfragen, Fragen des natürlichen Rechts, der Gerechtigkeit, der Liebe, daß die Arbeiterbewegung in concreto einen Komplex von Fragen einschließt unter vielfacher Berührung mit dem sittlichen Gebiete. Mögen die Arbeiter sich vereinigen, mögen sie ein besseres Los sich erkämpfen! Das ist ihr gutes Recht. Die Kirche wehrt es ihnen nicht. Sie fordert aber, daß bei all diesem keine Ziele verfolgt, keine Mittel gewählt werden, die im Widerspruch stehen mit den Lehren des Evangeliums, den Grundsätzen des christlichen Lebens, daß die Bestrebungen der Arbeiter sich ohne Gewalttat vollziehen, ohne Unrecht, ohne Verletzung der sittlichen Pflichten gegen den Arbeitgeber, die Standesgenossen, die staatliche Gemeinschaft. Hier zu mahnen, hier zu warnen, hier eine prinzipielle Direktive zu geben, ist das gute Recht, die

[1] Die Pflicht im Wirtschaftsleben 55.

[1] Vgl. Ad. Ott in der Theologischen Revue 1904, Nr 8.

[2] J. Biederlack, Soziale Frage[6] (1904) 112.

heilige Pflicht der Kirche, doppelt wichtig in unsern verwirrten, gefahrvollen Zeiten, und doppelt wichtig gerade für die vielfacher Versuchung und Verführung ausgesetzten Arbeiter. Der Katholik weiß aus seinem Glauben, daß Papst und Bischöfe nicht bloß des Priestertums walten, die christliche Lehre verkündigen, sondern auch gemäß ihrer göttlichen Sendung über eine weitgreifende Hirtengewalt verfügen. Der Stimme des Hirten setzt der Katholik nicht seinen eigenen Willen entgegen; er zieht der zuständigen Hirtengewalt seinerseits keine Grenzen, er läßt sich lenken, er gehorcht im Vertrauen auf Gottes gütige Vorsehung, die ihn durch seine Stellvertreter die rechten Wege des Heiles führen werde.

Die in unserer Frage wichtigsten prinzipiellen Leitsätze hat Pius X. in einer zunächst an die „christliche Demokratie" Italiens gerichteten Kundgebung kurz zusammengestellt. Der Wortlaut dieses Motu proprio vom 18. Dezember 1903 ist der Hauptsache nach folgender: „Unser erhabener Vorgänger Leo XIII. seligen Andenkens hat in seinen berühmten Enzykliken ‚Quod Apostolici muneris' vom 28. Dezember 1878, ‚Rerum novarum' vom 15. Mai 1891 und ‚Graves de communi' vom 18. Januar 1901 in glänzender Weise die Grundsätze der christlichen Volksbewegung behandelt; ferner in einer von der heiligen Kongregation für die außerordentlichen kirchlichen Angelegenheiten herausgegebenen Anweisung vom 27. Januar 1902. Da Wir nicht weniger als Unser Vorgänger die große Notwendigkeit erkennen, daß die christliche Volksbewegung in rechter Weise gemäßigt und geleitet werde, ist es Unser Wille, daß diese sehr weisen Grundsätze genaue und volle Beachtung finden und daß niemand es wage, sich von denselben auch nur ein wenig zu entfernen. Um sie nun in leichter Weise zu vergegenwärtigen, haben Wir sie in den folgenden Artikeln wie in einem Auszuge zusammengefaßt als Fundamentalanweisung der christlichen Volksaktion, die Wir aus den oben erwähnten Akten herausgehoben haben. Diese sollen für alle Katholiken die dauernde Richtschnur ihrer Haltung sein.

„1. Die menschliche Gesellschaft ist nach göttlicher Anordnung aus ungleichen Teilen zusammengesetzt, sowie die Glieder des menschlichen Leibes ungleich sind; eine Gleichstellung aller ist unmöglich und hat die Auflösung der Gesellschaft selbst zur Folge. (Enzyklika ‚Quod Apostolici muneris'.)

„2. Die Gleichheit der verschiedenen Glieder der Gesellschaft besteht nur darin, daß alle Menschen ihren Ursprung von Gott, dem Schöpfer, herleiten, daß alle von Jesus Christus erlöst worden sind, und daß alle genau nach ihren guten und bösen Handlungen von Gott gerichtet werden, um Lohn und Strafe zu empfangen. (Enzyklika ‚Quod Apostolici muneris'.)

„3. Daraus sowie aus der Anordnung Gottes folgt, daß es in derselben Fürsten und Untertanen, Arbeitgeber und Arbeiter, Reiche und Arme, Gelehrte und Ungelehrte, Vornehme und Geringe gibt, die, durch das Band der Liebe geeinigt, sich gegenseitig unterstützen sollen, um ihre letzte Bestimmung im Himmel, und hier auf Erden ihr materielles und sittliches Wohl zu erreichen. (Enzyklika ‚Quod Apostolici muneris'.)

„4. Der Mensch hat auf Erden nicht nur wie das Tier das einfache Gebrauchsrecht, sondern auch ein dauerndes Eigentumsrecht, und zwar nicht allein bezüglich jener Dinge, die durch den Gebrauch verbraucht, sondern auch jener, die durch den Gebrauch nicht verbraucht werden. (Enzyklika ‚Rerum novarum'.)

„5. Das Privateigentum ist unter allen Umständen, sei es als Frucht der Arbeit oder des Gewerbes oder infolge von Übertragungen oder Schenkungen, ein

Naturrecht, und jedermann kann darüber in vernünftiger Weise nach seinem Gutdünken verfügen. (Enzyklika ‚Rerum novarum'.)

„6. Bei der Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Besitzenden und den Besitzlosen muß zwischen Gerechtigkeit und Liebe unterschieden werden. Wenn die Gerechtigkeit nicht verletzt worden ist, besteht kein Recht auf eine Zurückforderung. (Enzyklika ‚Rerum novarum'.)

„7. Die Pflichten der Gerechtigkeit, die dem Besitzlosen und Arbeiter obliegen, sind folgende: volle und treue Leistung der in freier Weise nach Billigkeit vereinbarten Arbeit; Unterlassung der Beschädigung des Gutes und der Beleidigung der Person des Arbeitgebers; Unterlassung von gewalttätigen Handlungen bei der Verteidigung der eigenen Rechte, die niemals in Empörung übergehen darf. (Enzyklika ‚Rerum novarum'.)

„8. Die Pflichten der Gerechtigkeit, die dem Besitzenden und dem Arbeitgeber obliegen, sind folgende: Ausfolgung des gerechten Lohnes an die Arbeiter; Unterlassung der Schädigung von deren Ersparnissen durch Gewalt oder List oder offene und verdeckte Ausbeutung; Gewährung der zur Erfüllung der religiösen Pflichten nötigen Freiheit; Bewahrung vor der Gefahr der Verführung und des Ärgernisses; Wahrung des Familiengeistes und des Sparsinnes; Nichtverlangung von Arbeiten, die mit den Kräften, dem Alter und dem Geschlechte der Arbeiter nicht vereinbar sind. (Enzyklika ‚Rerum novarum'.)

„9. Liebespflicht des Reichen und des Besitzenden ist es, nach der Vorschrift des Evangeliums, die Armen und Dürftigen zu unterstützen. Die Verpflichtung dieser Vorschrift ist eine so schwere, daß nach den Worten Christi selbst (Mt 25) am Tage des Gerichtes über die Erfüllung derselben in spezieller Weise Rechenschaft abgelegt werden muß. (Enzyklika ‚Rerum novarum'.)

„10. Die Armen sollen sich ihrer Dürftigkeit nicht schämen und die Liebe der Reichen nicht verschmähen, indem sie sich vor allem Jesus den Erlöser vor Augen halten, der, obwohl er unter Reichtümern hätte geboren werden können, arm geworden ist, um die Dürftigkeit zu ehren und mit besondern Verdiensten für den Himmel zu bereichern. (Enzyklika ‚Rerum novarum'.)

„11. Zur Lösung der Arbeiterfrage können die Besitzenden und die Arbeiter selbst viel durch Einrichtungen beitragen, welche den Zweck verfolgen, den Hilfsbedürftigen die entsprechende Unterstützung zu gewähren und die Arbeitgeber und Arbeiter einander zu nähern und zu einigen. Solche Einrichtungen sind die Gesellschaften zur wechselseitigen Unterstützung, die verschiedenen Privatversicherungen, die Anstalten für den Kinderschutz und vor allem die Arbeiter- und Handwerkervereine. (Enzyklika ‚Rerum novarum'.)

„12. Nach diesem Ziele hin soll im besondern die christliche Volksaktion oder die christliche Demokratie mit ihren vielen und verschiedenen Unternehmungen gerichtet sein. Die christliche Demokratie muß in dem bereits in autoritativer Weise erklärten Sinn aufgefaßt werden; diese Auffassung, weit entfernt von der Sozialdemokratie, hat die Prinzipien der katholischen Glaubens- und Sittenlehre zur Grundlage, welche besonders jede Verletzung des unantastbaren Rechtes des Privateigentums zurückweist. (Enzyklika ‚Graves de communi'.)

„13. ... Die christliche Demokratie soll eine wohltuende Tätigkeit zu Gunsten des Volkes entwickeln, gegründet auf das Naturrecht und auf die Gebote des Evangeliums. ... (Enzyklika ‚Graves de communi'.)

„14. In der Ausübung ihrer Tätigkeit hat die christliche Demokratie die strengste Pflicht, der geistlichen Behörde sich zu unterwerfen, indem sie den Bischöfen und ihren Vertretern volle Unterwürfigkeit und Gehorsam zeigt. Es zeugt von keinem verdienstlichen Eifer noch von wahrer Frömmigkeit, wenn schöne und an sich gute Dinge unternommen werden, die von dem eigenen Hirten nicht gebilligt worden sind (Enzyklika ‚Graves de communi') usw."

Wie immer insbesondere man den Zusammenschluß der Arbeiter gestalten mag, darauf wird ohne Zweifel zu achten sein, daß die entwickelten christlichen Grundsätze für die katholischen Arbeiter zur Geltung kommen bzw. ihre Geltung bewahren. Es hieße das Christentum völlig kalt stellen zum schweren Schaden des Arbeiterstandes selbst, wenn hier die christlichen Lehren ohne jeden praktischen Einfluß blieben. Das fordert Pius X. erneut in der Enzyklika „Singulari quadam" vom 24. September 1912: „Was immer der Christ tut, auch in der Ordnung der irdischen Dinge, es steht ihm nicht frei, die übernatürlichen Güter außer acht zu lassen, er muß vielmehr den Vorschriften der christlichen Lebensweisheit gemäß zum höchsten Gute, als dem letzten Ziel, alles hinordnen. Alle seine Handlungen aber, insoweit sie gut oder bös in sittlicher Beziehung sind, d. h. insoweit sie mit dem natürlichen und sittlichen Gesetz übereinstimmen oder von ihm abweichen, sind dem Urteile und dem Richteramte der Kirche unterworfen. — Alle, die sich als Einzelpersonen oder in Vereinigungen des christlichen Namens rühmen, dürfen, wofern sie ihrer Pflicht eingedenk sein wollen, keine Feindschaften und Zwistigkeiten unter den Ständen der bürgerlichen Gesellschaft schüren, sondern müssen untereinander Frieden und wechselseitige Liebe befördern. — Die soziale Frage und die mit ihr verknüpften Streitfragen über Charakter und Dauer der Arbeit, über die Lohnzahlung, über den Arbeiterstreik sind nicht rein wirtschaftlicher Natur und somit nicht zu denen zu zählen, die mit Hintansetzung der kirchlichen Obrigkeit beigelegt werden können; da es im Gegenteil außer allem Zweifel steht, daß die soziale Frage in erster Linie eine sittliche und religiöse ist und deshalb vornehmlich nach dem Sittengesetze und vom Standpunkte der Religion gelöst werden muß." —

Kehren wir nunmehr zu unsern allgemeineren Erwägungen über den auch unter volkswirtschaftlichem Gesichtspunkte hohen praktischen Wert des Moralgesetzes und einer gesteigerten Versittlichung des Volkes zurück.

c) Gesetzgebung und Verwaltung schaffen nicht den allgemeinen, höchsten Zweck der staatlichen Gesellschaft. Er ist von der Natur gegeben, für die Staatsleitung ein pflichtmäßig zu verwirklichendes Ziel der Art, daß alle speziellen Rechte und Pflichten der Staatsgewalt von jener fundamentalen Pflicht sich herleiten. Ebenso wird auch die Pflicht der Individuen und Einzelwirtschaften, sich der staatlichen Rechtsordnung zu unterwerfen und dem gesellschaftlichen Ganzen harmonisch sich einzufügen, von der Natur, dem Moralgesetze, nicht vom Staate diktiert. Der natürliche Zweck der staatlichen Gesellschaft, die öffentliche Wohlfahrt, und durch diese im Verein mit der Selbstbetätigung der Bürger vermittelt, der allgemeine Wohlstand des Volkes, steht nun in wesentlicher Abhängigkeit von der Art und Weise, wie die Güter sich unter die Volksgenossen verteilen, man mag die fortlaufende Austeilung der

Produktionserfolge unter die Gesamtheit der an der Produktion Beteiligten oder die relativ dauernde, konsolidierte Besitzschichtung ins Auge fassen. Wir wollen hier nicht zurückkommen auf die sittliche Forderung nach Wahrung der ausgleichenden Gerechtigkeit im Tauschverkehre, besonders in der Lohnzumessung, nicht noch einmal der Pflicht der Reichen gedenken, von ihrem Überflusse den Armen mitzuteilen, oder der staatlichen Pflicht, das Armenwesen im Sinne der Vorbeugung und der Pflege zweckmäßig zu regeln, nicht weiter reden vom Schutze der wirtschaftlich Schwachen, des Mittelstandes, durch entsprechende Staatsaktionen und Förderung der korporativen Organisationen, nicht von der Hintanhaltung der bekannten Mißbräuche gewisser Großunternehmerverbände, der Monopolisierungen, künstlichen Preissteigerungen u. dgl. — nicht von der Pflicht, Spiel und Gewinnsucht im Zaume zu halten, den mühelosen Gewinn ohne Gegendienst nicht zum berufsmäßigen Erwerb zu machen mit Mißachtung des Wohles und der Rechte anderer Personen und der gesellschaftlichen Gesamtheit. Nur darauf sei noch einmal hingewiesen, wie lediglich das sittliche Pflichtbewußtsein, das weit über die Grenzen gesetzlicher Verpflichtung hinausreicht und auch in die dunkelste Verborgenheit seine Wirksamkeit erstreckt, es durchsetzen kann, daß z. B. die Kapitalwidmung für produktive oder sonstige Zwecke in den Bahnen verbleibe, wie Gerechtigkeit, Billigkeit, Gemeinsinn, Liebe sie erheischen, daß nicht dem Feinde Geld und Waffen gegeben werden zum Kampfe gegen das eigene Vaterland, zur Vernichtung der einheimischen Industrie usw. Nur das Pflichtgefühl kann allseitig bewirken, daß der Kredit, der seiner Natur nach Hilfe sein soll, in der Tat Rettung und Förderung sei, nicht aber zur wirtschaftlichen Erdrosselung der Mitmenschen diene usw. Die Besteuerung sodann nach Maßgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse, wie die distributive Gerechtigkeit es verlangt, die stärkere Belastung des fundierten Einkommens, die verstärkte Heranziehung von Spiel- und Spekulationsgewinn neben der direkten Vereitelung von Vermögensanhäufungen sittlich bedenklicher Art durch legislatorische Maßnahmen usw., das sind nur wenige aus dem Moralgesetz abgeleitete Momente, deren Wichtigkeit für die Erhaltung der nationalen Wohlfahrt auf den ersten Blick sich ergibt.

Nachdrücklich und wiederholt aber betonen wir, daß von allen legislatorischen Maßnahmen nur ein Teilerfolg zu erhoffen steht. Lediglich dort, wo ein sittlich hoch entwickeltes, in seiner breiten Masse pflichtbewußtes Volk in treuer Hingabe an die Arbeit und den Beruf um des Gewissens willen auf jedes unruhige Hasten nach maß- und mühelosem oder gar ungerechtem Gewinn verzichtet, wo man regelmäßig Rücksicht nimmt auf der andern Bürger Wohl, das Gedeihen des Ganzen, da und da allein besitzt die allgemeine Wohlfahrt sichere, ja die besten Garantien. Das muß der Nationalökonom anerkennen. Mehr verlangen wir von ihm nicht. Er braucht nicht den Moralisten oder Sittenprediger zu machen,

nicht das Gute als Gutes zu fordern, nicht die ethischen Prinzipien und Gesetze aufzusuchen oder zu entwickeln. Sie sind ihm gegeben. Es genügt, wenn er sie achtet und beachtet. Aber es bleibt für den Kulturfortschritt von höchster Bedeutung, daß heute gerade von nationalökonomischer Seite klar und unumwunden eingestanden wird, wie auch die materielle Wohlfahrt der Nationen wesentlich bedingt ist durch die lebensvolle Herrschaft des ewigen, göttlichen Sittengesetzes. Eine Nationalökonomie, die nur mit dem positiven Recht, mit der historisch wandelbaren Sitte und mit angeblich von Menschen erfundenen Moralsystemen operiert, bleibt außer stande, das Gemeinwohl gegen den libertinistischen Egoismus und die Eigentumsinstitution gegen den Andrang des Sozialismus auf die Dauer wirksam zu schützen.

§ 3.
Gesetze der Volkswirtschaft.

Literatur: Quételet, Sur l'homme, essai de physique sociale (1835), deutsch von Riecke (1838); Du système social, deutsch unter dem Titel: Zur Naturgeschichte der Gesellschaft, von Adler (1856). — Rhenisch, Über Moralstatistik (Kritik der Ansichten Quételets), in der Zeitschrift für Philosophie und philosophische Kritik, Neue Folge LXVIII und LXIX. — A. Wagner, Grundlegung I[3] 225—242; Die Gesetzmäßigkeit in den scheinbar willkürlichen menschlichen Handlungen (1864); Artikel „Statistik", in Bluntschlis und Braters Wörterbuch. — Drobisch, Die moralische Statistik und die Willensfreiheit (1867). — Windelband, Die Lehren vom Zufall (1870). — Schmoller, Über die Resultate der Bevölkerungs- und Moralstatistik (1871), in Virchows und Holtzendorffs Sammlung, 6. Serie; Artikel „Volkswirtschaft", im Handwörterbuch der Staatswissenschaften VIII[3] 426 ff; Grundriß I 107 ff. — Rümelin, Reden und Aufsätze, Neue Folge (1881). — v. Mayr, Die Gesetzmäßigkeit im Gesellschaftsleben (1877); Statistik und Gesellschaftslehre I (1895) 4 f. — Lexis, Zur Theorie der Massenerscheinungen in der menschlichen Gesellschaft (1877); Artikel „Gesetz", im Handwörterbuch der Staatswissenschaften IV[3] 727 ff. — Öttingen, Die Moralstatistik und ihre Bedeutung für eine Sozialethik[3] (1882). — Laveleye, Les lois naturelles, im Journal des Économistes 1883. — Dilthey, Einleitung in die Geisteswissenschaften (1883) (auch die hierher gehörigen Arbeiten von Windelband, Rickert, Xénopol). — Edgeworth, Methods of Statistics (1885). — Molinari, Les lois naturelles de l'économie politique (1886). — Wundt, Über den Begriff des Gesetzes, in den Philosophischen Studien III und IV (1886). — Doormann, Über Gesetz und Gesetzmäßigkeit (1888). — Block, Progrès de la science économique I (1890). — Barr, La méthode statistique, in der Nouvelle Revue 1890. — Simmel, Die Probleme der Geschichtsphilosophie (1892). — Neumann, Naturgesetz und Wirtschaftsgesetz, in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft XLVIII (1892) 462 ff; Wirtschaftliche Gesetze nach früherer und jetziger Auffassung, in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, 3. Folge XVI (1898). — Stammler, Wirtschaft und Recht (1896; neue Auflage). — Sigwart, Logik II[3] (1893). — Eucken, Grundbegriffe der Gegenwart[2] (1893; neue Auflage), Abhandlung „Gesetz" 173 ff. — Bernheim, Lehrbuch der historischen Methode[2] (1894) 87 ff (neue Auflage). — Schönberg, Artikel „Volkswirtschaft", im Handbuch der politischen Ökonomie I[4] (1896) 20 ff 93 ff. — Bortkiewicz, Das Gesetz der kleinen Zahlen (1898). — v. Below, Zur Würdigung der historischen Schule der Nationalökonomie, in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft 1904. — Hesse, Natur und Gesellschaft (1904). — Biermann, Sozialwissenschaft, Geschichte und Naturwissenschaft, in Jahrbücher für Nationalökonomie 1904. — Diehl, Erläuterungen zu Ricardo I[2] (1905) 478 ff; Bedeutung der wissenschaftlichen Nationalökonomie, in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik XXXVII (1909) 289. — Soda, Die logische Natur der Wirtschaftsgesetze (Tübinger Staatswissenschaftliche Abhandlungen, 17. Hft) (1911). (Die historische Nationalökonomie gilt Soda als die „eigentliche Nationalökonomie".) — A. Voigt, Wirtschaftliche Gesetze und Naturgesetze, in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft, Neue Folge III (1912) 42 ff. — Földes, Beiträge zur theoretischen Nationalökonomie, in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik XLIII (1912) 791 ff. — Vgl. oben Kap. II, § 3: Die gesellschaftliche Entwicklung in kausaler und teleologischer Betrachtung, und die dazu gehörigen Literaturnachweise S. 98 ff.

140. Das Gesetz der Volkswirtschaft. Erblickt man in der „Volkswirtschaft" einen sozialwirtschaftlichen und sozialrechtlichen Begriff, so ergibt sich von selbst, daß die Grundnormen der Volkswirtschaft sozialwirtschaftlicher und sozialrechtlicher Art sein müssen. Das einzige, allgemeine Gesetz der Volkswirtschaft wird hiernach letztlich kein anderes sein als das in der allgemeinen Aufgabe der Volkswirtschaft gegebene Gesetz: der Versorgung des Volkes mit materiellen Gütern durch Produktion und Verteilung. Dieses Gesetz wird auf spekulativem Wege erworben durch philosophische Ableitung aus dem Begriffe und Wesen der Gesellschaft, der staatlichen Gesellschaft, des Staatszweckes, der Wirtschaft, der Volkswirtschaft. Es ist ein Gesetz, das nicht bloß innerhalb der Volkswirtschaft Geltung hat, sondern ein Gesetz, das die Volkswirtschaft als Ganzes beherrscht, das Gesetz der Volkswirtschaft κατ' ἐξοχήν: die materielle Volkswohlfahrt, der Volkswohlstand als Ziel. Indem nun die Volkswirtschaftslehre die Ursachen des Volkswohlstandes durchforscht, hierbei und hierdurch zur Erkenntnis gewisser allgemeiner Wahrheiten gelangt über die Art und Weise, wie der volkswirtschaftliche Prozeß sich gestalten muß, um den Aufgaben der Volkswirtschaft zu genügen, indem sie untersucht, welche Arten von sozialen Einrichtungen, welche Gestaltung der positiven Rechtsordnung, sei es im allgemeinen, sei es mit Rücksicht auf besondere, geschichtlich gegebene Verhältnisse und Bedürfnisse, zur Verwirklichung jenes Zieles führen, nehmen ihre Sätze den Charakter von Regeln an für das praktische Handeln der Bürger, der Gesellschaft, der öffentlichen Gewalten. Diese Regeln beziehen sich auf Fragen der Organisation, der Fortbildung der Rechtsordnung usw., sind im einzelnen zum großen Teil praktische Forderungen der Vernunft, welche die geeigneten Mittel für ein gegebenes Ziel, hier für das naturgemäße Ziel des sozialen Wirtschaftslebens innerhalb einer staatlichen Gesellschaft, zu erkennen sucht und die Zweckmäßigkeit der bezeichneten Mittel wissenschaftlich, durch Schlußfolgerungen aus allgemeinen Prinzipien oder auf Grund von Erfahrungstatsachen beweist[1].

[1] Eine bloße Kenntnis der jeweilig subjektiv wirksamen und allgemein oder für eine Gruppe „prävalierenden Motivreihen" reicht daher für unsere Wissenschaft nicht aus. Hier ist das Ziel vielmehr etwas objektiv Gegebenes, dem sich die wirkenden Faktoren mit ihren besondern Motiven unterordnen müssen. Das Gewinnstreben des

nicht das Gute als Gutes zu fordern, nicht die ethischen Prinzipien und Gesetze aufzusuchen oder zu entwickeln. Sie sind ihm gegeben. Es genügt, wenn er sie achtet und beachtet. Aber es bleibt für den Kulturfortschritt von höchster Bedeutung, daß heute gerade von nationalökonomischer Seite klar und unumwunden eingestanden wird, wie auch die materielle Wohlfahrt der Nationen wesentlich bedingt ist durch die lebensvolle Herrschaft des ewigen, göttlichen Sittengesetzes. Eine Nationalökonomie, die nur mit dem positiven Recht, mit der historisch wandelbaren Sitte und mit angeblich von Menschen erfundenen Moralsystemen operiert, bleibt außer stande, das Gemeinwohl gegen den libertinistischen Egoismus und die Eigentumsinstitution gegen den Andrang des Sozialismus auf die Dauer wirksam zu schützen.

§ 3.
Gesetze der Volkswirtschaft.

Literatur: Quételet, Sur l'homme, essai de physique sociale (1835), deutsch von Riecke (1838); Du système social, deutsch unter dem Titel: Zur Naturgeschichte der Gesellschaft, von Adler (1856). — Rhenisch, Über Moralstatistik (Kritik der Ansichten Quételets), in der Zeitschrift für Philosophie und philosophische Kritik, Neue Folge LXVIII und LXIX. — A. Wagner, Grundlegung I[3] 225—242; Die Gesetzmäßigkeit in den scheinbar willkürlichen menschlichen Handlungen (1864); Artikel „Statistik", in Bluntschlis und Braters Wörterbuch. — Drobisch, Die moralische Statistik und die Willensfreiheit (1867). — Windelband, Die Lehren vom Zufall (1870). — Schmoller, Über die Resultate der Bevölkerungs- und Moralstatistik (1871), in Virchows und Holtzendorffs Sammlung, 6. Serie; Artikel „Volkswirtschaft", im Handwörterbuch der Staatswissenschaften VIII[3] 426 ff; Grundriß I 107 ff. — Rümelin, Reden und Aufsätze, Neue Folge (1881). — v. Mayr, Die Gesetzmäßigkeit im Gesellschaftsleben (1877); Statistik und Gesellschaftslehre I (1895) 4 f. — Lexis, Zur Theorie der Massenerscheinungen in der menschlichen Gesellschaft (1877); Artikel „Gesetz", im Handwörterbuch der Staatswissenschaften IV[3] 727 ff. — Öttingen, Die Moralstatistik und ihre Bedeutung für eine Sozialethik[3] (1882). — Laveleye, Les lois naturelles, im Journal des Économistes 1883. — Dilthey, Einleitung in die Geisteswissenschaften (1883) (auch die hierher gehörigen Arbeiten von Windelband, Rickert, Xénopol). — Edgeworth, Methods of Statistics (1885). — Molinari, Les lois naturelles de l'économie politique (1886). — Wundt, Über den Begriff des Gesetzes, in den Philosophischen Studien III und IV (1886). — Doormann, Über Gesetz und Gesetzmäßigkeit (1888). — Block, Progrès de la science économique I (1890). — Barr, La méthode statistique, in der Nouvelle Revue 1890. — Simmel, Die Probleme der Geschichtsphilosophie (1892). — Neumann, Naturgesetz und Wirtschaftsgesetz, in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft XLVIII (1892) 462 ff; Wirtschaftliche Gesetze nach früherer und jetziger Auffassung, in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, 3. Folge XVI (1898). — Stammler, Wirtschaft und Recht (1896; neue Auflage). — Sigwart, Logik II[2] (1893). — Eucken, Grundbegriffe der Gegenwart[2] (1893; neue Auflage), Abhandlung „Gesetz" 173 ff. — Bernheim, Lehrbuch der historischen Methode[3] (1894) 87 ff (neue Auflage). — Schönberg, Artikel „Volkswirtschaft", im Handbuch der politischen Ökonomie I[4] (1896) 20 ff 93 ff. — Bortkiewicz, Das Gesetz der kleinen Zahlen (1898). — v. Below, Zur Würdigung der historischen Schule der Nationalökonomie, in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft 1904. — Hesse, Natur und Gesellschaft (1904). — Biermann, Sozialwissenschaft, Geschichte und Naturwissenschaft, in Jahrbücher für Nationalökonomie 1904. — Diehl, Erläuterungen zu Ricardo I[2] (1905) 478 ff; Bedeutung der wissenschaftlichen Nationalökonomie, in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik XXXVII (1909) 289. — Soda, Die logische Natur der Wirtschaftsgesetze (Tübinger Staatswissenschaftliche Abhandlungen, 17. Hft) (1911). (Die historische Nationalökonomie gilt Soda als die „eigentliche Nationalökonomie".) — A. Voigt, Wirtschaftliche Gesetze und Naturgesetze, in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft, Neue Folge III (1912) 42 ff. — Földes, Beiträge zur theoretischen Nationalökonomie, in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik XLIII (1912) 791 ff. — Vgl. oben Kap. II, § 3: Die gesellschaftliche Entwicklung in kausaler und teleologischer Betrachtung, und die dazu gehörigen Literaturnachweise S. 98 ff.

140. Das Gesetz der Volkswirtschaft. Erblickt man in der „Volkswirtschaft" einen sozialwirtschaftlichen und sozialrechtlichen Begriff, so ergibt sich von selbst, daß die Grundnormen der Volkswirtschaft sozialwirtschaftlicher und sozialrechtlicher Art sein müssen. Das einzige, allgemeine Gesetz der Volkswirtschaft wird hiernach letztlich kein anderes sein als das in der allgemeinen Aufgabe der Volkswirtschaft gegebene Gesetz: der Versorgung des Volkes mit materiellen Gütern durch Produktion und Verteilung. Dieses Gesetz wird auf spekulativem Wege erworben durch philosophische Ableitung aus dem Begriffe und Wesen der Gesellschaft, der staatlichen Gesellschaft, des Staatszweckes, der Wirtschaft, der Volkswirtschaft. Es ist ein Gesetz, das nicht bloß innerhalb der Volkswirtschaft Geltung hat, sondern ein Gesetz, das die Volkswirtschaft als Ganzes beherrscht, das Gesetz der Volkswirtschaft κατ' ἐξοχήν: die materielle Volkswohlfahrt, der Volkswohlstand als Ziel. Indem nun die Volkswirtschaftslehre die Ursachen des Volkswohlstandes durchforscht, hierbei und hierdurch zur Erkenntnis gewisser allgemeiner Wahrheiten gelangt über die Art und Weise, wie der volkswirtschaftliche Prozeß sich gestalten muß, um den Aufgaben der Volkswirtschaft zu genügen, indem sie untersucht, welche Arten von sozialen Einrichtungen, welche Gestaltung der positiven Rechtsordnung, sei es im allgemeinen, sei es mit Rücksicht auf besondere, geschichtlich gegebene Verhältnisse und Bedürfnisse, zur Verwirklichung jenes Zieles führen, nehmen ihre Sätze den Charakter von Regeln an für das praktische Handeln der Bürger, der Gesellschaft, der öffentlichen Gewalten. Diese Regeln beziehen sich auf Fragen der Organisation, der Fortbildung der Rechtsordnung usw., sind im einzelnen zum großen Teil praktische Forderungen der Vernunft, welche die geeigneten Mittel für ein gegebenes Ziel, hier für das naturgemäße Ziel des sozialen Wirtschaftslebens innerhalb einer staatlichen Gesellschaft, zu erkennen sucht und die Zweckmäßigkeit der bezeichneten Mittel wissenschaftlich, durch Schlußfolgerungen aus allgemeinen Prinzipien oder auf Grund von Erfahrungstatsachen beweist[1].

[1] Eine bloße Kenntnis der jeweilig subjektiv wirksamen und allgemein oder für eine Gruppe „prävalierenden Motivreihen" reicht daher für unsere Wissenschaft nicht aus. Hier ist das Ziel vielmehr etwas objektiv Gegebenes, dem sich die wirkenden Faktoren mit ihren besondern Motiven unterordnen müssen. Das Gewinnstreben des

Außer dem Gesetze der Volkswirtschaft gibt es

141. Gesetze, die für die Volkswirtschaft und Volkswirtschaftslehre von großer Bedeutung sind, ohne volkswirtschaftliche Gesetze zu sein.

Im wirtschaftlichen Leben kommt der Mensch als Subjekt der ökonomischen Tätigkeit, die äußere Natur als deren Objekt in Betracht. Die Wirtschaftslehre wird daher, wie schon angedeutet,

1. *die Naturgesetze der Körperwelt* (den leiblichen Organismus des Menschen mit eingeschlossen) nicht unbeachtet lassen dürfen. Diese Gesetze entscheiden über des Menschen Geburt und seinen Tod, seine Arbeitskraft, seine Nahrung und Kleidung. Die Beschaffenheit der Erdoberfläche, Bodengliederung, Fruchtbarkeit, Klima usw. bestimmen Ansiedelung, Wirtschaft, Verkehrsrichtung. Welche Bedeutung haben nicht die naturgesetzlich wirksamen Kräfte der äußeren Welt für die Erzeugung der land- und forstwirtschaftlichen Produkte, die Notwendigkeit des Kräfteersatzes, die Wasser-, Wind-, Dampfkraft, die Gesetze der Physik und Chemie usw.! Durch ihre Wirksamkeit und den Grad, in welchem die Menschen jene natürlichen Kräfte zu benutzen und zu beherrschen vermögen, sind die Grenzen bezeichnet, innerhalb deren sich alle menschliche Wirtschaft bewegt[1]. Aber es liegt auf der Hand, daß jene Naturgesetze der Körperwelt keine „nationalökonomischen" Gesetze darstellen. Sie sind, wie Knies ausführt, nur Gesetze, „die überall und somit auch für die ökonomische Tätigkeit des Menschen in Wirksamkeit verbleiben, es sind in der Volkswirtschaft zur Erscheinung gelangende und von der wirtschaftlichen Tätigkeit zu beachtende Gesetze der Natur. Sowenig die Gesetze des Falles, der Schwere, der Hagelbildung, der Anziehungskraft, sind die festen Naturgesetze, nach denen die verschiedenen Arten sachlicher Güter entstehen, verändert und zerstört werden, wie das Aufwachsen nutzbarer Pflanzen mit Hilfe des Nahrungsstoffes im Boden und in der Atmosphäre, die Entstehung von Milch, Fleisch und Fett aus der Nahrung der Haustiere — für sich Gesetze der Volkswirtschaftslehre. Solche Naturgesetze festzustellen, ihre Wirksamkeit zu bestimmen usw., ist Sache anderer Disziplinen; für uns können sie nicht ein ökonomisches Gesetz, sondern nur den naturgesetzlichen Faktor in der wirtschaftlichen Tatsache erstellen"[2].

modernen Kapitals z. B. mag ja allerdings in machtvoller Weise Sombarts Ideal der Sozialpolitik (Ideale der Sozialpolitik, im Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik X [1897] 1 ff): das Wirtschaftssystem höchster Produktivität, fördern, aber eine Organisation des Wirtschaftslebens, in welcher die gesellschaftliche Arbeit ihre höchste Ergiebigkeit erreicht, wo man mit verhältnismäßig geringer Mühe viel produziert, ist noch lange nicht zu dem vollen Ideale gelangt, wie es dem Nationalökonomen vorschwebt und vorschweben muß.

[1] Schönberg, Handbuch I 19 ff. Das Gesetz des abnehmenden Bodenertrags z. B. gehört dem naturwissenschaftlichen Gebiet an, wenn es auch für die Nationalökonomie eine besondere Bedeutung hat.

[2] Knies, Politische Ökonomie 352.

Wichtiger als die Gesetze der Körperwelt sind für die Volkswirtschaftslehre die

2. *Gesetze des menschlichen Wollens und Strebens,* weil die Volkswirtschaft nicht bloß mit ihrem besondern Ziele den allgemeinen menschlichen Zwecken sich einfügt, sondern auch das Produkt menschlicher Handlungen, ein soziales Gebilde ist. Diese Gesetze können aber in zwei Gruppen geteilt werden: einmal die sittlichen Gesetze mit verpflichtendem Charakter, und sodann die empirischen Gesetze, welche sich auf das regelmäßige tatsächliche Verhalten der Menschen unter gewissen Voraussetzungen beziehen.

a) Das Sittengesetz. Die Gesetze des sittlichen Lebens geben „die praktische Regel jeder menschlichen Tätigkeit nach den Glaubensüberzeugungen und den Ideen, die in der Gesellschaft herrschen, und sie bestimmen autoritativ die Richtung, welche die Arbeit in der ökonomischen Ordnung nimmt. Es wäre überflüssig, daran zu erinnern, welche tiefgreifenden Unterschiede in dem wirtschaftlichen Leben der Völker Platz gegriffen haben, je nachdem dieselben sich in der Praxis zum Leben des Heidentums, des Buddhismus, des Islams oder des Christentums bekannt haben"[1]. In einer christlichen Gesellschaft bildet selbstverständlich das christliche Sittengesetz die höchste Norm jeder menschlichen Tätigkeit.

Neben jenen im Gewissen verpflichtenden Gesetzen und neben der „Sitte", die uns darüber belehrt, was sich nach den herrschenden und in sich gerechtfertigten Auffassungen und Gewohnheiten schickt, hat die Nationalökonomie

b) allgemeine Erfahrungstatsachen des menschlichen und gesellschaftlichen Lebens zu berücksichtigen, die ihrer Regelmäßigkeit wegen vielfach den Namen „Gesetze", „empirische Gesetze" erhalten haben. Es handelt sich dabei eben nicht nur um solche aus der Erfahrung abstrahierte Wahrheiten, die Aufschluß geben darüber, was unter gegebenen Verhältnissen als nützlich und zweckmäßig sich erwiesen hat, sondern um gewisse empirische Regelmäßigkeiten in den freien Handlungen der Menschen, in menschlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen.

Gerade jene Gleichförmigkeit und Regelmäßigkeit war es nun, welche, bei oberflächlicher Beobachtung und bei dem Mangel zuverlässiger philosophischer Leitung, eine bloß an der Naturwissenschaft orientierte Logik dazu verführte, das in Wirklichkeit auf Motiven lebendiger, freier Menschen beruhende soziale Geschehen als „kausalen Gesetzen" naturwissenschaftlicher Art unterworfen vorauszusetzen.

„Der unabänderlich gleichmäßige Verlauf der Natur im großen", sagt Schmoller[2], „die Wiederkehr von Tag und Nacht, von Sommer und Winter, von

[1] Périn, Doctrines économiques, Übersetzung 178.

[2] Handwörterbuch der Staatswissenschaften VIII[3] 481.

Mond und Sternen, wie die Wiederkehr von Hunger und Durst, von Wachen und Schlafen, von Jugend und Alter ist es ohne Zweifel gewesen, ... welche die Menschen zum Vergleichen und Unterscheiden und endlich zur Erforschung der Regelmäßigkeiten und ihrer Ursachen hinführte. ... Auch die Wissenschaft der Volkswirtschaftslehre heftete sich zuerst an die Konstatierung der Wiederkehr gleicher Erscheinungen. Man bemerkte bei ähnlichen Stämmen und Völkern dieselbe Hauswirtschaft, denselben Güteraustausch, die gleiche Einrichtung des Geldes, dieselbe Arbeitsteilung, dieselben wirtschaftlichen Klassen, das gleiche Zusammenwirken von Unternehmern und Arbeitern, man entdeckte dieselbe Wiederholung von Preisbewegungen, dieselben Wirkungen guten und schlechten Geldes, reicher und armer Ernten, dieselben Regelmäßigkeiten in den Zahlen der Geburten, der Sterbefälle, der Ehen. Und je mehr ein noch wenig geschulter Verstand schon das Ähnliche für gleich hält, desto mehr war man zunächst geneigt, überwiegend auf diese gröberen Übereinstimmungen und Regelmäßigkeiten zu achten, sie zu registrieren und so in einer beschränkten Summe sich regelmäßig begleitender oder sich regelmäßig folgender Erscheinungen das Wesen der Wissenschaft zu sehen. Die Zusammenstellung einiger typischen Formen gesellschaftlicher Organisation und gesellschaftlichen Verkehrs nebst den regelmäßigen Veränderungen und Bewegungen innerhalb dieser Formen, all das abstrahiert aus den westeuropäischen, hauptsächlich englisch-französischen Zuständen von 1750 bis 1850, das war der Gegenstand der älteren Volkswirtschaftslehre. Die Formen erklärte man nicht näher, sondern nahm sie als gegeben und selbstverständlich an; man bildete sich ein, sie seien als eine direkte Folge der menschlichen Natur stets vorhanden gewesen und bei allen Völkern zu treffen. Was man aus Ursachen erklären wollte, war wesentlich die Preisbildung und die Einkommensverteilung zwischen Grundeigentümern, Kapitalisten (man dachte bei diesem Worte wesentlich an die Klasse der Unternehmer) und Arbeitern. Und die Regeln, die man aus der angeblichen allgemeinen Menschennatur über Preisbildung und Einkommensverteilung abgeleitet, nannte man Gesetze, man sprach vom Gesetz von Angebot und Nachfrage, von dem Gesetz, daß bei freiem Mitbewerb die Preise nach den Kosten gravitieren, vom Gesetz der Grundrente, vom ehernen Lohngesetz, ja von den ‚unzähligen Naturgesetzen' der Volkswirtschaft. ... Es ist klar, was man mit diesem etwas lockern Sprachgebrauch bezweckte: man wollte nachdrücklich damit die Notwendigkeit des Eintretens und der Wiederholung gewisser Ereignisse und Folgen betonen." Die Freiheit des Menschen, der alle Naturtriebe regelnde Einfluß der Vernunft, des Sittengesetzes, zum Teil auch der positiven Rechtsordnung, wurden dabei verkannt, die scharf trennende Grenze zwischen Naturwissenschaft und Sozialwissenschaft übersehen.

Diese „naturgesetzliche" Auffassung der Volkswirtschaft schien jedoch eine neue Bestätigung und Kräftigung zu erhalten, als das scheinbar erfolgreiche Bestreben, vermittelst der Statistik zur zahlenmäßigen Berechnung der menschlichen Handlungen zu gelangen, die allgemeine Aufmerksamkeit erregte. „Man sagte", bemerkt Bernheim[1], „wie immer es auch mit den Impulsen der einzelnen und ihrer Handlungen bestellt sei, im großen Ganzen betrachtet, zeigen die scheinbar willkürlichsten Handlungen einer größeren Gesell-

[1] Lehrbuch der historischen Methode[3] (1894) 88.

schaftsgruppe so konstante Regelmäßigkeit, wie sie nur den Naturvorgängen eigen ist. Die Statistik, der wir diese Erkenntnis verdanken, muß nur auf möglichst weite und mannigfache Gebiete ausgedehnt werden, dann wird sie uns in den Stand setzen, überall Gesetzmäßigkeit zu erkennen und die Handlungen der verschiedenen Gesellschaftsgruppen im voraus zu bestimmen." Es war der Belgier Adolf Quételet, der, von naturwissenschaftlichen Studien zur Statistik übergegangen, in seinem Werke „Sur l'homme"[1] zuerst in diesem Sinne die Regelmäßigkeit gewisser Vorkommnisse, wie Verbrechen usw., in einer bestimmten Gesellschaft nachzuweisen versuchte. „Je weiter diese Untersuchungen ausgedehnt wurden, um so erstaunlicher erschienen die Resultate. Gewissermaßen geblendet dadurch, ließ man sich zu phantastischen Hoffnungen hinreißen: man glaubte in dem ‚Gesetz der großen Zahl', in den Resultaten der vergleichenden Demographie oder Demologie das Universalmittel zur Lösung aller sozialen Erkenntnisprobleme gefunden zu haben."[2]

Welch eine verheerende Wirkung die unbestrittene Herrschaft einer solchen Auffassung ausüben müßte, liegt auf der Hand. Hatte Süßmilch, ein freisinniger Theologe, den Einfluß des moralischen Menschen auf den natürlichen darzulegen gesucht, dann wollte nun Quételet umgekehrt den Einfluß des natürlichen auf den moralischen Menschen nachweisen, offenbar zum Schaden des letzteren, seiner Freiheit und Verantwortlichkeit. „Ich behaupte nicht", sagt Steinthal[3], „daß Buckle, Quételet, und wer sonst noch dieser statistischen, d. h. fatalistischen Theorie anhängt, unsittlich sei; aber allerdings behaupte ich, daß sie nur trotz ihrer Theorie sittlich sind, insofern sie es sind, und daß ihre Theorie wie die Pest wirken würde."

Die Unhaltbarkeit der ganzen Auffassung, insofern sie eine naturhafte Notwendigkeit mit Ausschluß der persönlichen Freiheit lehren oder nahelegen möchte, kann indes leicht bewiesen werden[4]. Eine

[1] 1835. [2] Bernheim, Lehrbuch der historischen Methode 88.

[3] Philologie, Geschichte, Psychologie in ihren gegenwärtigen Beziehungen § 60 a, A. 9. Vgl. Tilm. Pesch, Institutiones logicales II 1 (1889) Nr 1123, S. 609 A. 4.

[4] Vgl. auch oben Kap. 2, § 3. Auch Knies, Politische Ökonomie[2] 358; A. Wagner, Grundlegung I[3] 232 f; Schmoller, Artikel „Volkswirtschaftslehre", im Handwörterbuch der Staatswissenschaften VIII[3] 482 ff; Hasbach in Göttinger Gelehrte Anzeigen 1894 532; Sombart, Moderner Kapitalismus I XVII f; Diehl in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik LXII 765: „Es gibt keine sozialen Naturgesetze, denn die sozialen Erscheinungen sind dem Willen der Menschen unterworfen; daher kann von naturgesetzlicher Regelmäßigkeit keine Rede sein. So einseitig es ist, alle geschichtlichen Ereignisse auf die Willkür einzelner Persönlichkeiten zurückzuführen, so einseitig ist es, sie einer unbedingten, naturgesetzlichen, vorausbestimmbaren Macht, die sozialen Gruppen, Völkern, Staaten, Ständen usf. innewohne, zuzuschreiben." Und an anderer Stelle (Erläuterungen zu Ricardo I[2] 487 f) sagt Diehl: „Der ganze Unterschied zwischen ‚Natur' und ‚Kultur' liegt darin beschlossen, daß nicht die rohen Triebe, sondern die durch eine feste Ordnung in Schranken gehaltenen Triebe ausschlaggebend werden. Die Kräfte in der Natur sind gegeben und unveränderlich, die volkswirtschaftlich wirksamen Kräfte werden durch menschliche Satzungen geregelt und geordnet." Fügen wir hinzu: vorerst und vor allem auch durch göttliche Satzungen, wie sie in der Vernunft sich offenbaren und durch die Leitung eben dieser Vernunft selbst. Denn jede bloß äußerliche Regelung durch menschliche Satzung wird auf die Dauer versagen, wenn sie nicht in der inneren ethisch-vernünftigen Regelung der Triebe eine feste Stütze findet.

Regelmäßigkeit in der Aufeinanderfolge menschlicher Handlungen, gesellschaftlicher oder wirtschaftlicher Vorgänge, wenn eine große Zahl von Fällen vorausgesetzt wird, erklärt sich nämlich auch ohne „Naturgesetz" aus der Gleichheit der menschlichen Natur, wie sie tatsächlich ist, mit Einschluß der Freiheit, aus den natürlichen Neigungen, aus der Ähnlichkeit der äußeren Verhältnisse u. dgl. Überall z. B. sind die zum Leben notwendigen Sachgüter beschränkt und von vielen begehrt, die Menschen haben meist auch die Neigung, sich diese Güter mit den geringsten Opfern zu verschaffen, alle Menschen lassen sich mehr oder minder von der Vernunft leiten, die praktische Zweckmäßigkeit einer bestimmten Handlungsweise kann unter gleichen Verhältnissen für eine große Masse von Menschen dieselbe oder eine ähnliche sein und mit ähnlicher Evidenz der Erkenntnis sich aufdrängen usw. Wo aber gleiche Ursachen wirken unter gleichen Bedingungen, da wird ohne Zweifel auch eine gewisse Gleichartigkeit der Erscheinungen zu Tage treten. So darf es uns also nicht wundernehmen, daß in den statistischen Erscheinungen bei der Masse eine gewisse Gleichförmigkeit sich zeigt. Durchaus fehlerhaft aber wäre es, nun gleich von „Naturgesetzen" zu sprechen. Neben den Regelmäßigkeiten in der Masse zeigen sich eben auch geringere oder größere individuelle Verschiedenheiten, da einmal die Menschen persönlich frei sind und von der allgemeinen Regel Ausnahmen machen können; anderseits, weil das einzelne Verhältnis durch eine ganze Reihe von objektiven Momenten beeinflußt wird, die Schwankungen, Abweichungen, Veränderungen unterliegen. Indem Quételet und seine Nachfolger den statistischen Gesetzen den Charakter von Naturgesetzen geben wollten, konnten sie eben den unzählbaren tatsächlichen Verschiedenheiten und Abweichungen, wie sie durch die freie Individualität trotz aller Durchschnittsverhältnisse überall sich finden, nicht gebührend Rechnung tragen. Ihre Aufstellungen verloren aber dadurch den Charakter wissenschaftlicher Genauigkeit und Wahrheit. Natürlich, wenn ich die Erscheinungen nur in der Masse betrachte und dabei von den Varietäten, welche die persönliche Freiheit des einzelnen klar offenbaren, abstrahiere, so bleibt als Rest selbstverständlich nur die Gleichheit übrig. Wurde gesagt: die Gleichheit der Tatsache deute auf die Gleichheit der Ursache, das Vorhandensein der gleichen Ursachen aber sei das Gesetz, so ist auch das weder klar noch richtig gedacht und ausgedrückt. Es muß zuerst untersucht werden, welcher Art die Gleichheit der Tatsache ist, ob absolute Gleichheit in allen einzelnen Fällen vorliege oder nur eine Gleichheit in der großen Masse mit Ausnahmen im einzelnen Falle. Dieser verschiedenen „Gleichheit" der Tatsachen entspricht dann auch die verschiedene „Gleichheit" der Ursache. Das Vorhandensein der gleichen Naturursache zeigt das an sich ausnahmslose Naturgesetz; das Vorhandensein anders gearteter gleicher Ursachen mit Einschluß der Freiheit und menschlichen Individualität führt aber nur

zur Regelmäßigkeit und zum Durchschnittsverhältnis. Ein gefundener Durchschnitt ist jedoch noch lange kein „Naturgesetz". Sonst könnte man selbst aus Durchschnittszahlen des Pferdebestandes u. dgl. „Gesetze" machen. Es widerspricht ebenso der gesunden Logik, wenn man aus der Aufstellung: Das Verhalten der Gruppe ist berechenbar, das des einzelnen unberechenbar, den Schluß gezogen hat: Folglich unterliegt der einzelne moralischen, die Gesellschaft Naturgesetzen. Ein wirkliches Naturgesetz wird niemals von dem einzelnen durchbrochen. Jeder Stein, der in die Luft geworfen wird, kehrt zur Erde zurück[1].

Vernehmen wir in dieser Frage noch Bernheims[2] Urteil, wo er die Einwendungen gegen eine „naturgesetzliche" Auffassung, die von den verschiedensten Standpunkten und speziell von Fachmännern der Statistik gemacht wurden, kurz zusammenfaßt: „Es ist geltend gemacht worden, daß bei ruhiger Überlegung es eigentlich umgekehrt zu verwundern wäre, wenn in einer bestimmten Gesellschaftsgruppe, deren Anlagen und Lebensbedingungen zu einer Zeit gleichmäßig gegeben sind, sich nicht eine gewisse Regelmäßigkeit der Gesamthaltung herausstellte, solange sich eben die Anlagen und Lebensbedingungen nicht wesentlich verändern. Man hat verfolgt, welchen starken Unregelmäßigkeiten jene angeblich eisernen Gesetze unterworfen sind; man hat treffend bemerkt, daß dieselben gar nicht Gesetze im eigentlichen Sinne des Wortes zu nennen seien, da durch solche erfahrungsmäßigen Feststellungen von regelmäßig sich wiederholenden Erscheinungen und regelmäßigen Beziehungen zwischen verschiedenen Erscheinungen, wie sie die Statistik liefert, nur nachgewiesen werde, daß irgendwelche konstanten Ursachen zu Grunde liegen, keineswegs jedoch, welches die Ursachen seien. Man hat hervorgehoben, daß die Analogie zwischen den Naturgesetzen

[1] Für die frei fallenden Körper gibt es kein „Gesetz der großen Zahl", keine „Regelmäßigkeit", sondern absolute Gleichheit in jedem Einzelfall. „Soziale" und „wirtschaftliche Tendenzen", wie die gekennzeichneten Regelmäßigkeiten, erlauben nur den Schluß, „daß die Verhaltungsweise, welche unter gewissen Umständen von den Gliedern einer wirtschaftlichen Gruppe erwartet werden kann, die ‚normale' Handlungsweise der Mitglieder der betreffenden Gruppe für eben diese Verhältnisse ist" (Marshall, Handbuch der Volkswirtschaftslehre [1905] 87 f). „Normal" hier nicht im Sinne des Seinsollens, sondern des gewöhnlichen, regelmäßigen Seins. Innerhalb der Korruption gibt es auch höchst „anormale" Regelmäßigkeiten. Man wird bei der Untersuchung von Regelmäßigkeiten oder Gesetzmäßigkeiten nicht zu übersehen haben, daß im menschlichen und gesellschaftlichen Leben die Wiederholung gewisser Erscheinungen sehr verschiedene Ursachen haben kann. Auch da fehlt es nicht an physischen Gesetzmäßigkeiten, die in physischen, physiologischen Ursachen fest verankert sind, z. B. das konstante Verhältnis von Knaben- und Mädchengeburten; andere Regelmäßigkeiten sind in Gesetzen der praktischen Vernunft begründet, z. B. omne rarum carum, dann aber auch wieder Regelmäßigkeiten, Tendenzen, die in gewissen Neigungen oder Schwächen der menschlichen Natur begründet sind, darum eine Korrektur zulassen und unter Umständen auch erfordern, z. B. Gewinnsucht in ihrer Vorherrschaft innerhalb einer Epoche. Auch hier ist eben wieder ein Unterschied vorhanden in dem Zusammenhang der Regelmäßigkeit mit der menschlichen Natur, anders bei der Mutterliebe, anders bei Neigungen, die mehr den Charakter einer Disposition an sich tragen, durch Gewohnheit entfesselt werden.

[2] Lehrbuch der historischen Methode[2] (1894) 89 f.

und den Prozessen der menschlichen Massenerscheinungen nur eine äußerliche sei: der Induktionsschluß von den beobachteten Tatsachen auf die nicht beobachteten, worauf die Naturgesetze beruhen, ist praktisch von absoluter Gültigkeit, während jene Prozesse sich immer nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit wiederholen, mögen wir ihre Bedingungen auch noch so speziell feststellen; wir können auf dem Gebiet des Menschenlebens keinen Komplex von Bedingungen angeben, der notwendig und hinreichend wäre, um mit Sicherheit ein bestimmtes menschliches Handeln nach sich zu ziehen. Und bei scharfer Analysierung der letzten Faktoren erkannte man, daß die großen Zahlen der Massenvorgänge schließlich doch abhängig sind von den Entschließungen der einzelnen Individuen, welche in dem unberechenbaren Grunde der psycho-physischen Anlage ruhen. Handelt es sich z. B. um das konstante Verhältnis zwischen Lebensmittelpreisen und der Zahl der Ehegründungen, so zeigt sich, daß das Ausschlaggebende nicht die Lebensmittel sind, sondern der höhere oder geringere Grad der Bestimmbarkeit der Individuen in ihrem Heiratsentschluß, einem Entschluß, der sich in seinen Motiven zusammensetzt aus der Intensität des Ehebedürfnisses, der vernunftmäßig oder standesmäßig gewohnten Rücksicht auf die Lage der zukünftigen Familie, persönlichen und allgemeinen Anschauungen in zum Teil schwer trennbarer Verbindung. Diese Motive sind innerhalb einer gegebenen Gesellschaft in einer gegebenen Zeit durch Volkscharakter, Erziehung, soziale Anschauungen und die kulturelle Gesamtlage bestimmt — das sog. statistische Gesetz ist nichts anderes als der in Zahlen fixierte Ausdruck für diese Tatsache, es erklärt dieselbe in keiner Weise.... Es ergibt sich demnach als das Hindernis für die quantitative Bestimmung der sozialen Handlungen, welche die Phantasten von der Statistik erhoffen, die Unbestimmbarkeit der individuellen Entschließungen oder der individuellen Reaktion auf äußere Eindrücke — gerade dasselbe Hindernis, das sich der mechanischen Erklärung der Geschichte überhaupt entgegenstellt, eben dasjenige, welches Buckle und Genossen mit Hilfe der Statistik eliminieren zu können meinten." [1]

Je vollkommener die methodische Erkenntnis der Zusammenhänge ist, um so klarer tritt zu Tage, daß die auf wirtschaftlichem Gebiet handelnden Faktoren niemals in ihrer Wirksamkeit ganz und gar durch eine irgendwie naturhafte innere Notwendigkeit gebunden und bestimmt werden. Da nun aber der Ausdruck „Gesetz" dazu verleiten kann, eine solche Notwendigkeit anzunehmen, so begreift es sich, daß manche Autoren die Anwendung der Bezeichnung „Gesetz" oder „empirische Gesetze" auf „Regelmäßigkeiten", deren Ursachen oft nicht einmal genügend festgestellt sind, ablehnen zu müssen glauben. Die Ansichten sind jedoch geteilt. F. J. Neumann z. B. spricht von „Wirtschaftsgesetzen", die er aber von Naturgesetzen unterscheidet: „Alles das sind nur Tendenzen", sagt er[2]:

[1] Auch A. Kaufmann (Theorie und Methoden der Statistik [1913]) weist nach, daß „das Vorhandensein einer wenn auch noch so erstaunlichen statistischen Gesetzmäßigkeit die Freiheit der individuellen Selbstbestimmung nicht im geringsten ausschließt".

[2] Naturgesetz und Wirtschaftsgesetz, in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft XLVIII (1892) 405 ff 432 435. Vgl. auch Schmoller im Handwörterbuch der Staatswissenschaften VIII[3] 483 f. Gesetz, *νόμος*, bedeutete im Altertum zunächst eine menschliche Satzung. Der Begriff des Naturgesetzes war den griechischen Forschern bekannt; *ἀνάγκη* kommt häufig vor bei Demokrit, Xenophon, Plato, Aristoteles. Bei Plato und Aristoteles findet sich auch der Ausdruck „Naturgesetz" an je einer Stelle. Die Stoiker bedienen sich desselben häufiger, bei den Römern Lukrez. Zeller nimmt an, daß der Begriff des göttlichen Gesetzes es war, der zu dem der Naturgesetze überleitete. Jedenfalls ist der Begriff des Naturgesetzes in der christlichen Philosophie, bei ihrer teleologischen Naturerkenntnis, unvergleichlich weiter und reicher wie in der Neuzeit, soweit hier das ganze Naturgeschehen auf einfache Wirkformen zurückgeführt wird.

„Wie weit sie sich verwirklichen, ist von mancherlei Umständen abhängig.... Eines ist von vornherein zuzugeben, daß nämlich die Möglichkeit exakter Gesetze auf wirtschaftlichem Gebiet ausgeschlossen ist." So werden auch sonst, nach dem vielfach herrschenden Sprachgebrauch, gewisse „Gesetze" aufgezählt, die sich aus dem wirtschaftlichen Eigennutz ergeben, ohne gerade „Naturgesetze" zu sein. Ob es gelingen wird, diesen Sprachgebrauch völlig zu beseitigen? Unseres Erachtens dürfte es genügen, wenn Ausdrücke wie „Wirtschaftsgesetze", „empirische (statistische) Gesetze" wenigstens nicht dazu mißbraucht werden, das Unpersönliche an die Stelle des Persönlichen zu setzen, wenn man ihre bloß hypothetische Geltung, ihre Beeinflussung durch äußere, veränderliche Verhältnisse, durch besondere Gesellschaftszustände, die Eigenart der positiven Rechtsordnung usw. anerkennt. Daß indes „Regelmäßigkeiten" im Gebiete unserer Wissenschaft tatsächlich sich finden, läßt sich ja doch nicht bestreiten, wie auch die psychologische Erklärung und Begründung solcher Regelmäßigkeiten keineswegs fehlt. Es fragt sich nur, welcher Grad und welche Art der Gewißheit solchen Regelmäßigkeiten zukommt. Hierüber entscheidet aber die philosophische Erkenntnislehre[1].

Metaphysisch gewiß ist hiernach ein Satz, der nicht falsch sein kann, ohne daß ein metaphysisches Prinzip umgestoßen würde. Grund der Gewißheit und der objektiven Notwendigkeit ist hier letztlich das Wesen der Dinge. So mag z. B. der Gelehrte alle Metaphysik und alle absoluten Wahrheiten leugnen und dem vollkommensten Relativismus huldigen, die Kinder werden — auch ohne Philosophen zu sein — unbedingt und mit voller Zuversicht daran festhalten, daß das Ganze größer ist als der Teil. Sie werden in dieser Annahme durchaus kein subjektives Idol sehen, sondern überzeugt sein, daß auch objektiv in der realen Welt, und zwar für alle Zeiten, ein Stück Kuchen weniger ist als der ganze Kuchen, und daß diese Wahrheit niemals, in keiner Epoche oder Kulturstufe, sich ändern werde. Metaphysisch und darum absolut gewiß ist auch, daß der Verschwender, der sein Geld zum Fenster hinauswirft, ärmer werden muß. Denn das Geld kann nicht zu gleicher Zeit in seiner Tasche sein und auf der Straße liegen. Wer ferner kein Vermögen besitzt und dazu noch faul ist, also nichts erwirbt, der wird mit metaphysischer Gewißheit auch nichts haben.

[1] Vgl. Konstantin Gutberlet, Logik und Erkenntnistheorie (1882) 146 f; Karl Frick, Logica (1893) 140 ff; Tilm. Pesch, Institutiones logicales, in der Philosophia Lacensis II (1889), Nr 887 ff, S. 409 ff.

Physisch gewiß ist ein Satz, dessen Gegenteil den physischen Gesetzen widerspricht, z. B.: Täglich geht die Sonne auf und unter. Der Grund der Gewißheit und objektiven Notwendigkeit ist hier das Naturgesetz. Indem die christliche Philosophie von der Annahme ausging, daß Gott, der Urheber der Naturgesetze, in einzelnen Fällen eine Ausnahme machen könne, nannte sie die physische Gewißheit schon eine hypothetische, d. h. dieselbe besteht, wenn und wo Gott keine Ausnahme gemacht hat. Die ungläubige Philosophie wird freilich auch hier von einer unter allen Voraussetzungen absoluten Notwendigkeit reden wollen. Liegt eine für sie bloß „scheinbare" Ausnahme vor, so sucht sie eben nach geheimen Kräften, Bedingungen, Komplikationen. Der Nationalökonom hat keine Veranlassung, sie dabei zu stören. Ihm genügt die physische Gewißheit in manchen für ihn bedeutsamen Dingen: Vom schlechten, unfruchtbaren Boden an sich kann man keine gute Ernte erwarten usw.

Moralisch gewiß ist ein Satz, dessen Gegenteil den allgemeinen menschlichen Gewohnheiten[1], Neigungen, Tendenzen widerspricht, z. B. Eltern lieben ihre Kinder; oder: Bei starkem Angebot von Waren sind die Leute nicht geneigt, hohe Preise zu zahlen. Der Grund der Gewißheit ist hier also das moralische Gesetz im Sinne von Sitte, Neigung, Gewohnheit u. dgl.[2] Das Gesetz gibt sich kund in der Regelmäßigkeit gewisser Handlungen, Erscheinungen. Die Gewißheit bezieht sich hierbei aber nur auf die Masse, nicht auf den einzelnen Fall und die einzelne Person, für welche nur mehr oder minder große Wahrscheinlichkeit besteht, daß sich auch da wiederhole, was für die Masse gilt.

---

[1] „Moralisch" im weiteren Sinne, nicht was sittlich gut ist, sondern was sich auf den freien Menschen bezieht, was zu den „Sitten" u. dgl., mores, gehört, in ihnen, und in den psychischen Anlagen, seine Stütze hat.

[2] Selbst Macleod (The Principles of Economical Philosophy I² [1872] 30 f) hat Grund und Art jener Regelmäßigkeiten insofern richtig erkannt, als er sie in Beziehung bringt mit gewissen dauernden, die freie Entschließung beeinflussenden, aber nicht aufhebenden Eigenschaften und Neigungen der menschlichen Natur. Wie die Körperwelt ihre physischen Eigenschaften, so haben die Menschen gewisse gleiche psychische und moralische Naturanlagen und Leidenschaften, Hoffnung, Furcht, Kummer, Scham, Verlangen usw. Wirken bestimmte Ursachen auf jene Leidenschaften ein, dann erzeugen sie entsprechende Regungen im Menschen. Wären nun die Leidenschaften so gleichförmig und unveränderlich wie die physischen Eigenschaften der Körperwelt, und würden anderseits denselben äußeren Einwirkungen immer genau dieselben inneren Regungen der Leidenschaft entsprechen, dann gäbe es in der Tat eine „Naturwissenschaft" des menschlichen Handelns. Man könnte in dieser Voraussetzung wohl bald auch mit mathematischer Sicherheit und Genauigkeit den Grad der subjektiven Erregung messen, wie man Wärme mißt. Neben das Thermometer träte das „Thymometer". Indes das geht nicht an und entspricht keineswegs der Wirklichkeit. Eine Person, die sehr mit den Neigungen der menschlichen Natur vertraut ist, mag ohne Zweifel die Wirkungen voraus-erkennen, welche gewisse Ursachen auf die große Masse der Menschen ausüben. Gerade auf diese Kenntnis der menschlichen Natur gründet sich die Macht des Staatsmannes, des Redners, des Dichters. Aber die Erfahrung beweist, daß es viel leichter ist, die menschliche Natur im allgemeinen als den einzelnen Menschen zu kennen. Der einzelne vermag immer dem Einfluß jener auf die Masse wirkenden Ursachen sich zu entziehen. Macleod dürfte dann aber, bei richtiger Konsequenz, die „Economics" nicht als „a physical science" bezeichnen.

Die in einer Gesellschaft herrschende Sitte z. B. wirkt dem einzelnen gegenüber als eine gesellschaftliche Macht, der er sich nicht leicht nach Willkür entziehen kann, auch wenn bloß Konventionelles in Frage steht. Man wird kaum beständig im Frack und in Kniehosen Berlin durchqueren. Aber ein Original könnte es versuchen. Physisch möglich bleibt es ja. Kein Naturgesetz steht im Wege. Stärker wird die moralische Notwendigkeit, wenn die Freiheit des einzelnen Menschen nicht der bloß tatsächlich, innerhalb eines gegebenen sozialen Milieus herrschenden Sitte und Gewohnheit gegenübersteht, sondern diese Sitte eine besonders kräftige Stütze in der menschlichen Natur selbst hat, wenn also die Macht der natürlichen Neigungen und Triebe hinzutritt, z. B. in dem angeführten Beispiel der Elternliebe, oder wenn „der Eigennutz in der Zeit der ausgebildeten Geld- und Verkehrswirtschaft bei großen Klassen der Gesellschaft sich gleichmäßig gestaltet" hat. Ein ganz bestimmtes soziales, wirtschaftliches, rechtliches, sittliches usw. Milieu vorausgesetzt, kann man dann allerdings mit einiger Gewißheit seine Schlüsse machen über den Weg, welchen der in der allen gemeinsamen menschlichen Natur begründete Eigennutz einschlagen wird. Die Bahn ist ja durch die Verhältnisse gewissermaßen vorgezeichnet, und an der Wirksamkeit der aus der Natur herauswachsenden Neigungen, Tendenzen kann für das Allgemeine kaum ein Zweifel bestehen. Dennoch handelt es sich hier um keine absolute physische Notwendigkeit und Gewißheit. Die moralische Gewißheit ist vielmehr eine durchaus hypothetische. Was zunächst den einzelnen Menschen betrifft, so bin ich über seine Handlungsweise nur gewiß, wenn ich überdies noch sicher weiß, daß seine Freiheit im gegebenen Falle tatsächlich keine Ausnahme macht. Auch bei dem einzelnen stellen sich der Ausnahme Schwierigkeiten in den Weg, Schwierigkeiten in niederem oder höherem Grade, im einzelnen Fall vielleicht bis zu der Höhe, daß man fast von einer moralischen Unmöglichkeit reden könnte. Mag aber hierdurch die Freiheit des einzelnen Menschen, entsprechend der Stärke und dem Grade der Schwierigkeit, mehr oder weniger beschränkt erscheinen, völlig aufgehoben wird sie nicht. Die Möglichkeit der Ausnahme seitens des einzelnen bleibt somit bestehen. Die Eltern lieben ihre Kinder, aber diese oder jene Mutter hat ihr Kind sogar gehaßt. Und ist, um bei Neumanns Beispiel zu bleiben, unter gegebenen Verhältnissen (Kulturhöhe einschließlich der Rechtsinstitutionen usw.) dem Eigennutz auch eine ganz bestimmte Form der Betätigung äußerst nahe gelegt, können dann A und B nicht doch noch ihre eigenen Wege gehen? Handelt es sich aber um eine Masse, so ist es kaum irgendwie wahrscheinlich, daß viele die entgegenstehenden Schwierigkeiten oder Lockungen, die durch die Macht der Sitte, der natürlichen Neigungen, die eigene Vernunft sich geradezu aufdrängenden Urteile, Anregungen überwinden werden. Hier ist man vielmehr gewiß, daß innerhalb der großen Masse verhältnismäßig nur wenige von der dem einzelnen allerdings zustehenden Möglichkeit der Ausnahme tatsächlich Gebrauch machen werden. So kann man denn hier wirklich von einem „Gesetz", d. h. von einer sichern erfahrungsmäßigen Regelmäßigkeit sprechen, deren Warum wir in den psychischen Kräften, Tendenzen der allgemeinen Menschennatur, in den konkreten und geschichtlichen Verhältnissen eines gegebenen Milieus zu erkennen haben. Der hypothetische Charakter der diesen Gesetzen zukommenden Gewißheit zeigt sich dabei gleichwohl immer auch in der wenigstens abstrakten Möglichkeit, daß ein größerer Teil oder auch die ganze Masse von dem gewohnten Weg abweiche, da ja jeder

einzelne Bestandteil der Masse die Freiheit des Handelns bewahrt. Zwar wird unter gleichbleibenden äußeren Bedingungen die ganze Masse ihr Verhalten nicht auf einmal ändern, allein da gerade in wirtschaftlichen Dingen eine Änderung der konkreten Verhältnisse und Voraussetzungen leichter eintreten kann, so erfordert die Klugheit, daß man den bedingten Charakter des Gesetzes und der Gewißheit niemals völlig aus dem Auge verliert. Der Trieb der Selbstliebe wird immer vorhanden sein und in sittlich objektiv indifferenten Dingen bei der Masse sich auch Geltung verschaffen. Aber er ist durchaus nicht an irgend eine bestimmte und einzige Form der Betätigung gebunden. Er kann die verschiedensten Gestalten annehmen und Wege einschlagen, und er wird von der bisherigen Bahn um so eher abweichen, sobald durch irgendwelche Veränderungen (z. B. der Gesetzgebung) neue Ziele mit neuen Mitteln dem Vorteile des handelnden Subjekts zu dienen scheinen. Bei der Kompliziertheit und Veränderlichkeit aller wirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Verhältnisse bewahren darum jene „Gesetze" einen zwar hohen, aber immerhin nur einen mehr oder minder begrenzten Wert[1].

142. Ergebnisse. Blicken wir auf unsere bisherigen Erörterungen zurück, so bieten dieselben einige allgemeinere Wahrheiten dar, die für Richtung und Methode der weiteren Untersuchung nicht ohne Bedeutung sind.

1. Die naturgemäße Aufgabe des Wirtschaftslebens einer staatlich geeinten Volksgemeinschaft ist die Versorgung des Volkes mit materiellen Gütern entsprechend den Anforderungen der Volkswohlfahrt. Weil man von einer Aufgabe der Volkswirtschaft sprechen kann, ist die Volkswirtschaftslehre „praktische" Wissenschaft; sie muß als solche jene Aufgabe für ihre gesamten Erörterungen als Norm betrachten und verwerten, darum aber vor allem sich eine klare und richtige Vorstellung von der materiellen Volkswohlfahrt zu bilden suchen.

2. Der Volkswohlstand entsteht nicht von selbst. Er ist das Ergebnis menschlicher Handlungen und Einrichtungen, insbesondere der rechtlichen Ordnung. Deshalb wird die Nationalökonomie eben jene Handlungen und Einrichtungen in ihrem Verhältnis zur materiellen Wohlfahrt der Nation ins Auge fassen. Mit andern Worten: das Formalobjekt, die besondere Rücksicht, unter welcher die Volkswirtschaftslehre Handlungen und Einrichtungen prüft, ist deren nationalökonomische Richtigkeit und Zweckmäßigkeit unter den gegebenen Verhältnissen. (Nationalökonomisches Prinzip.)

3. Es fragt sich nun, auf welche Weise erkennt die Nationalökonomie jene Handlungen und Einrichtungen, die als Ursachen des materiellen Gemeinwohles eines Volkes gelten können?

a) Wir antworten zunächst negativ:

Erstens: Was dem geistigen und sittlichen Gemeinwohl widerspricht, kann auch nicht dem wahren materiellen Gemeinwohl dienlich

[1] Vgl. Georg v. Mayr, Statistik und Gesellschaftslehre I (1895) 4.

sein. Warum nicht? Weil die geistigen und sittlichen Kräfte zu den Hauptursachen des materiellen Wohlstandes der Nation gehören. Werden jene höheren Kräfte geschädigt, geschwächt, so wird auf die Dauer die materielle Wohlfahrt selbst Schaden nehmen müssen, wenn auch momentan, vorübergehend ein Vorteil erzielt werden könnte. (Prinzip der Einheit der Kultur.)

Zweitens: Alles, was der praktischen Vernunft widerspricht, d. h. alles, wobei das vernunftgemäße Verhältnis zwischen Mittel und Zweck, zwischen Aufwand und erstrebtem Erfolg nicht gewahrt bleibt, schädigt das materielle Gemeinwohl. Warum? Weil und insofern beim Fehlen dieses Verhältnisses für den allgemeinen Wirtschaftsprozeß bedeutsame Kräfte und Güter vergeudet werden. (Ökonomisches Prinzip in nationalökonomischer Fassung.)

b) Positive allgemeine Erkenntnisquellen sind für die Nationalökonomie:

α) Die philosophische Gesellschafts- und Staatslehre, das Naturrecht und das Sittengesetz, namentlich die Vorschriften der Gerechtigkeit. Gott, der das Sittengesetz der Menschheit gab, bestimmte auch für die Gesellschaft das Gemeinwohl als naturgemäßen Zweck. Ein wirklicher Widerspruch zwischen Sittengesetz und wahrer, dauerhafter Volkswohlfahrt bleibt daher undenkbar; es ist eine schöne Aufgabe der Nationalökonomie, vom wirtschaftlichen Standpunkt aus die segensreiche Wirksamkeit des Sittengesetzes und natürlichen Rechts für die materielle Wohlfahrt der Völker nachzuweisen und darum ihrerseits für Religion und Sittlichkeit mit Entschiedenheit einzutreten.

β) Manche Lehren der Naturwissenschaften über die äußere Natur, namentlich aber die sinnlich-vernünftige Natur des Menschen in sich betrachtet[1]. Hier hat die Volkswirtschaftslehre einmal die natürlichen Bedürfnisse, anderseits die im Erwerbsleben so mächtig wirkenden natürlichen Triebe zu beachten. Was von dem Urheber der Natur in diese hineingelegt wurde, wird ohne Zweifel dem von Gott gewollten Zwecke des Gemeinwohles dienstbar sein können. Allein der Nationalökonom darf nie vergessen, daß der Naturtrieb zwar eine natürliche Kraft im Menschen mit bestimmter Tendenz bedeutet, dagegen nicht in sich

[1] Die Bedürfnisse des physischen Organismus kommen für den Nationalökonomen nur in Betracht, insofern sie vom Menschen als Bedürfnisse erkannt werden. Nicht physiologische Vorgänge als solche bilden den Ausgangspunkt seiner Forschung. Das Physiologische dabei wird vorausgesetzt, nicht aber vom Nationalökonomen behandelt. Das gleiche gilt von der physischen, chemischen usw. Seite der äußeren Natur, von geographischen, klimatischen und sonstigen Verhältnissen. Lediglich mit der äußeren Natur als Güterquelle, als Gegenstand der wirtschaftlichen Tätigkeit und in ihrem Einfluß auf diese Tätigkeit haben wir es in der Nationalökonomie zu tun. Das Verständnis des wirtschaftenden Menschen und der Volkswirtschaft erfordert dagegen in etwas höherem Maße ein Eingehen auf psychologische Erwägungen, am meisten aber die Beachtung allgemeiner Vernunftwahrheiten, ethischer Grundsätze und Forderungen.

selbst das Prinzip der Regelung besitzt. Dazu ist dem Menschen die Vernunft und das Gewissen gegeben, die als Kutscher auf dem Bock sitzen müssen, wenn die feurigen Rosse der Naturtriebe den einzelnen und die Gesellschaft nicht ins Verderben stürzen sollen.

γ) Die allgemeineren Erfahrungstatsachen der Gegenwart und der Vergangenheit. Die Geschichte zeigt beispielsweise abwechselnd wirtschaftliche Blüte und wirtschaftlichen Verfall der Völker. Der Nationalökonom wird nun den Ursachen dieser Erscheinungen nachforschen. Er wird finden, daß manche jener Ursachen einen allgemeineren Charakter an sich tragen, andere dagegen in besondern geographischen und topographischen Verhältnissen u. dgl. oder in historischen Einzeltatsachen, z. B. in einem unglücklichen Kriege, ungünstigen Handelsverträgen u. dgl., enthalten sind.

Aus allen diesen Erkenntnissen und auf Grund derselben gewinnt und entwickelt die Volkswirtschaftslehre ihre Lehrsätze und Normen, teils in absoluter teils in hypothetischer Form.

§ 4.
Methodenfrage.

Literatur: A. Wagner, Grundlegung I[3] 165—225; Systematische Nationalökonomik, in Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 1886. — Schmoller, Grundriß I 99 ff; Volkswirtschaft, Volkswirtschaftslehre und -methode, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften VIII[3]. — Roscher, Grundriß zu Vorlesungen über die Staatswirtschaft nach geschichtlicher Methode (1843). — Knies, Politische Ökonomie[2] (1883) 157—533. — Menger, Grundsätze der Volkswirtschaftslehre (1872); Untersuchungen über die Methode der Sozialwissenschaft und der politischen Ökonomie (1884); Die Irrtümer des Historismus in der deutschen Nationalökonomie (1884); Grundzüge einer Klassifikation der Wirtschaftswissenschaften, in Jahrbücher für Nationalökonomie 1889. — Philippovich, Über Aufgaben und Methode der politischen Ökonomie (1886). — Sax, Das Wesen und die Aufgabe der Nationalökonomie (1884). — Dietzel, Theoretische Sozialökonomik I (1895); Beiträge zur Methodik der Wirtschaftswissenschaft, in Jahrbücher für Nationalökonomie 1884; Selbstinteresse und Methodenstreit, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften VII[3]. — Hasbach, Ein Beitrag zur Methodologie der Nationalökonomie, im Jahrbuch für Gesetzgebung und Verwaltung 1885; Mit welcher Methode wurden die Gesetze der theoretischen Nationalökonomie gefunden? in Jahrbücher für Nationalökonomie 1904. — Brentano, Die klassische Nationalökonomie (1888). — Schüller, Die klassische Nationalökonomie und ihre Gegner (1895). — Wasserrab, Die Nationalökonomie nach ihrer Stellung, Methode und ihrem neueren Entwicklungsgang (1894). — Diehl, Erläuterungen zu Ricardo I (1905) 20 f 97; II 478 ff 486—493; Über die nationalökonomischen Lehrbücher von Wagner, Schmoller, Dietzel und Philippovich mit besonderer Rücksicht auf die Methodenfrage in der Sozialwissenschaft, in Jahrbücher für Nationalökonomie XXIV (1902) 87 ff; Die Bedeutung der wissenschaftlichen Nationalökonomie für die praktische Wirtschaftspolitik, ebd. XXXVII (1909) 289 ff 300 ff; Nationalökonomie und Handelsbetriebslehre, ebd. XLIII (1912) 94 ff; Privatwirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Weltwirtschaftslehre, ebd. XLVI (1913) 433 ff. — Lexis, Artikel „Volkswirtschaftslehre", im Wörterbuch der Volkswirtschaft II[3]. — Adolf Weber, Artikel „Volkswirtschaftslehre", im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft V[4]. — Schumpeter, Das Wesen und der Hauptinhalt der theoretischen Nationalökonomie (1908); Über die mathematische Methode der theoretischen Ökonomie, in der Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung 1906; Die neuere Wirtschaftstheorie der Vereinigten Staaten, in Schmollers Jahrbuch 1910. — Lifschitz, A. Smiths Methode im Lichte der deutschen nationalökonomischen Literatur des 19. Jahrhunderts (1906); Über Says Methode, in Jahrbücher für Nationalökonomie 1904; Über Ricardos Methode, ebd. 1907. — Amonn, Objekt und Grundbegriffe der theoretischen Nationalökonomie (1911). — Stephinger, Zur Methode der Volkswirtschaftslehre (1907). — Voigt, Teleologische und objektive Volkswirtschaftslehre, in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft 1913. — Bahlmann, Einteilung der Wissenschaften und ihre Methode, im Philosophischen Jahrbuch der Görres-Gesellschaft 1893/94. — Toniolo, Trattato di Economia Sociale I (1907) 50 ff 98 ff. — Devas, Groundwork of Economics (1883). — Lacombe, De l'histoire considérée comme science (1894); dazu Klebs, Eine französische Geschichtstheorie, in der Historischen Zeitschrift LXXVIII (1896) 404 ff. — Über die Methoden der Geschichtswissenschaft vgl. u. a. de Smet, Principes de la critique historique (1883); Freeman, The Methods of Historical Study (1886), insbesondere Bernheims Lehrbuch der historischen Methode usw. — Vgl. auch die auf die „neue Richtung" in der Nationalökonomie bezüglichen Literaturangaben der vorhergehenden Paragraphen.

143. Methode der klassischen Nationalökonomie. Die wichtigsten wissenschaftlichen Ergebnisse, sagt Karl Menger[1], sind von Männern ausgegangen, welche methodischen Untersuchungen fern standen, während die größten Methodiker sich nicht selten als höchst unfruchtbare Forscher auf dem Gebiete jener Wissenschaften erwiesen haben, deren Erkenntniswege sie mit imponierender Klarheit zu weisen vermochten. Smith und Ricardo insbesondere haben sich mit der Methodenlehre als solcher nicht beschäftigt. Wir müssen ihre methodologischen Anschauungen aus der Art und Weise entnehmen, wie sie die wirtschaftlichen Probleme behandeln.

Da zeigt es sich nun, daß Smith als Wirtschaftstheoretiker weder reiner Dogmatiker noch reiner Historiker war. Er hat die Verhältnisse und Systeme seiner Zeit (Merkantilismus und Physiokratie) durchforscht und gewürdigt, dabei die historische und die philosophische Methode, Induktion und Deduktion, zugleich angewendet[2].

„Man muß jedoch", so urteilt Diehl[3], „zwischen A. Smith als Wirtschaftstheoretiker und Wirtschaftspolitiker unterscheiden. Als Wirtschaftstheoretiker ist sicherlich Smith nicht einseitig deduktiv und abstrakt vorgegangen, vielmehr hat er hier neben seinen abstrakten Sätzen eine Fülle von induktivem Material beigebracht, so daß von einer einseitigen Richtung isolierender Abstraktion bei ihm nicht die Rede sein kann. Anders aber ist Smith als Wirtschaftspolitiker ... zu betrachten. Sobald er auf die Frage, wie das Wirtschaftsleben gestaltet werden soll, eingeht, schwebt ihm allerdings ein naturrechtliches[4] Ideal einer freien Menschengemeinschaft vor, und er deduziert daraus bestimmte Postulate allgemeiner Art für alle Völker aller Zeiten betreffend Handelspolitik,

[1] Untersuchungen über die Methode der Sozialwissenschaften und der politischen Ökonomie (1883), Vorrede XII f.

[2] Lifschitz, Smiths Methode im Lichte der deutschen ökonomischen Literatur des 19. Jahrhunderts (1906).

[3] Jahrbücher für Nationalökonomie XXXV (1908) 122 f.

[4] „Naturrechtlich" im individualistischen Sinne der Aufklärungszeit.

Gewerbepolitik usw., die ihn allerdings in diesem Punkte als starren Dogmatiker charakterisieren lassen." [1]

Die Methode der isolierenden Abstraktion verbunden mit Deduktionen findet sich in eigenartiger Ausbildung bei Ricardo[2]. In strenger Absonderung von allen übrigen Erscheinungen des Gesellschaftslebens und unter Voraussetzung einer bestimmten Organisation, des freien Konkurrenzsystems, wurde versucht, Gesetze der wirtschaftlichen Welt festzustellen, indem die Eigenschaften des „ökonomischen" Menschen die Grundlage der Deduktion bildeten und von der isolierten Betrachtung des Eigennutzes aus, bei freiem Wirken desselben, eine „reine Theorie" entwickelt wurde.

Die Methodenfrage als solche hat Ricardo selbst, wie gesagt, nicht behandelt. Wohl aber legte John Stuart Mill, der hier mit Ricardo übereinstimmt, ausführlich seine Anschauungen über diejenige Methode dar, welche ihm als die in unserer Wissenschaft richtige erschien: Nach J. St. Mill ist die politische Ökonomie „die Wissenschaft, welche von der Produktion und der Verteilung des Reichtums handelt, so weit sie von dem Gesetze der menschlichen Natur abhängen" [3]. Das Gesetz der menschlichen Natur aber, das im Bereiche der politischen Ökonomie in Betracht kommt, ist mit dem Selbsterhaltungstriebe und dem Verlangen nach Vermögen gegeben [4]: „Die politische Ökonomie sieht von jeder andern menschlichen Leidenschaft und Neigung vollkommen ab, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, die sich im fortwährenden Antagonismus mit dem Verlangen nach Vermögen befinden, der Arbeitsscheu nämlich und dem Verlangen nach unmittelbaren kostspieligen Genüssen. Diese zieht sie bis zu einem gewissen Maße mit in ihre Berechnung ein, weil dieselben nicht nur wie unsere andern Neigungen gelegentlich mit dem Streben nach Vermögen in Widerstreit geraten, sondern dasselbe immerwährend als ein Hindernis oder Hemmschuh begleiten und darum mit der Betrachtung desselben untrennbar verknüpft sind. Die politische Ökonomie betrachtet die Menschen als lediglich mit dem Erwerben und Verzehren von Vermögen beschäftigt und strebt danach, zu zeigen, zu welcher Handlungsweise die in Gesellschaft lebenden Menschen geführt würden, wenn dieser Beweggrund, von dem Hemmnis abgesehen, das ihnen immer aus den beiden oben erwähnten, fortwährend wirksamen Beweggründen erwächst, unbedingte Gewalt über alle ihre Handlungen besäße. Sie zeigt die Menschheit, wie sie unter dem Einflusse jenes Strebens Vermögen ansammelt und dieses Vermögen zur Hervorbringung andern Vermögens verwendet; wie sie durch wechselseitiges Übereinkommen die Einrichtung des Eigentums heiligt, Gesetze feststellt, um die einzelnen zu fördern, daß sie nicht das Eigentum anderer durch List und Gewalt antasten usw." Also Isolierung des Erwerbstriebes, Abstraktion von allen andern Trieben, von Moral und positiver Rechtsordnung, dann Deduktion der nationalökonomischen Grundgesetze aus dem isoliert betrachteten Erwerbstriebe, das ist Gegenstand, Aufgabe, Inhalt der „reinen Wissenschaft". Daß andere Triebe usw. „Modifikationen", „störende Nebenumstände" herbeiführen können, wird nicht geleugnet. Aber es handelt sich dabei lediglich um eine Frage der Tatsache, nicht um eine Frage der Wissenschaft.

Damit hätten wir die Hauptzüge jener Forschungsweise gezeichnet, die im allgemeinen unter dem Namen „Methode der klassischen Nationalökonomie" bekannt ist und die bis in die Gegenwart hinein namentlich von Nationalökonomen englischer Zunge (Cairnes, Sidgwick, Macleod, Keynes u. a.), aber auch von andern, bevorzugt wird — unbeschadet der Besonderheiten des einzelnen Schriftstellers.

Daß von einer „naturgesetzlichen" Auffassung des Wirtschaftslebens schon bei Ricardo die Rede sein könne, soll nicht behauptet werden. August Oncken wenigstens sagt [1], er habe sich seit Jahrzehnten vergebens bemüht, in den Schriften Ricardos Ausdrücke wie „ewige Naturgesetze", „ewige und natürliche Gesellschaftsform", „natürliche und ewige Ordnung des Wirtschaftslebens" zu finden. Mögen immerhin solche Redewendungen in formeller Ausprägung eher bei den „Vulgärökonomen" manchesterlicher Art, die sich an die Klassiker anschlossen, zu finden sein: die methodologische Grundauffassung, die sich bei den Klassikern findet, die Bezeichnung des Eigennutzes als der für das Wirtschaftsleben entscheidenden Grundkraft, die, wenigstens innerhalb der wissenschaftlichen Betrachtung, allzu geringe Einschätzung der übrigen Kräfte, insbesondere der religiösen, rechtlichen und sittlichen Faktoren, der Versuch, die Wirkungen des Naturtriebes der Selbstliebe „gesetzmäßig" zu formulieren, konnten nur zu leicht, und zwar in folgerichtiger Durchführung, zu einer „naturgesetzlichen" Auffassung des Wirtschaftslebens verleiten [2].

---

[1] Der „Wealth of nations", ist nach J. B. Says wenig liebenswürdiger Beurteilung ein verworrener Vorrat der gesundesten Gedanken, gestützt auf lichtvolle Beispiele und auf die interessantesten Notizen der Statistik, untermengt mit lehrreichen Betrachtungen, aber keine vollständige Abhandlung, sondern ein weites Chaos triftiger Ideen und positiver Nachrichten. Vgl. Say, Ausführliche Darstellung der Nationalökonomie I (Übersetzung Morstadt, 1830) 9.

[2] Ricardo hat freilich die Induktion nicht völlig aus dem Bereich seines Denkens ausschließen können. Es wurde sogar behauptet, Ricardos Grundrententheorie sei nicht die Frucht reiner Deduktion, sondern das Ergebnis der Beobachtung induktiven Materials, der Bewegung der Kornpreise, der Pachtrente, wie sie sich in England zur Zeit der Kontinentalsperre gestaltete (Ad. Weber).

[3] Essays on some unsettled questions of political economy (1884) 133.

[4] Ebd. 138. Diehl, Erläuterungen zu Ricardo II[3] 481 ff mit Hinweis auf J. St. Mill, Unsettled questions, das sechste Buch des dritten Bandes der „Logik" und die Einleitung zu den „Grundsätzen der politischen Ökonomie". „Die klassische Nationalökonomie von Quesnay bis Malthus kannte die Einschränkung auf einige wenige Ursachen, wie sie seit Ricardo üblich wurde, nicht.... Erst die Epigonen der klassischen Schule bekannten sich zu dieser Beschränkung der Untersuchung auf die Wirkung ganz weniger Ursachen; man erstrebte ja jetzt nur noch eine Markt- und Einkommenslehre, wobei man nur vom wirtschaftlichen Egoismus und seinen Folgen ausging, dabei freilich diese einzige Ursache in Verbindung brachte mit der utopischen Annahme gleicher Menschen, unbeschränkter Gewerbe- und Handelsfreiheit und absoluter Stabilität der Bevölkerung, der Kapitalmenge, der Technik. Wir erwähnten, daß die heutige abstrakte nordamerikanische Nationalökonomie noch so verfährt" usw. (Schmoller, Artikel „Volkswirtschaft" usw., im Handwörterbuch der Staatswissenschaften VIII[3] 470). Über die wechselnde Stellung J. St. Mills zur Methodenfrage vgl. Schmoller ebd. 479 f.

[1] Kritische Blätter I (1905) 399.

[2] Schon J. St. Mill übrigens wollte die politische Ökonomie deshalb keine Kunst nennen, weil sie auf bestimmten Naturgesetzen beruhe. J. B. Say bezeichnete die

Man darf nun zur Rechtfertigung dessen, was gemeiniglich als „Methode der klassischen Nationalökonomie“ bezeichnet wird, keineswegs die Notwendigkeit des Isolierungsverfahrens als solchen für unsere wissenschaftliche Erkenntnis ins Feld führen. Die Isoliermethode ist ja nichts Neues. Alles Zusammengesetzte, jedes Ganze wird vollständig erst begriffen durch Zerlegung in seine letzten Teile. Schon Aristoteles[1] hat diese Methode angewendet im Hinblick auf die sozialen Gemeinschaften. Sie behält ihre Bedeutung für jeden Kräftekomplex, auch für die Gesamtheit der Triebe, Neigungen, Motive, individual- und sozialpsychischen Kräfte, die das Handeln des Menschen beeinflussen. So sagt Thomas von Aquin[2] ganz allgemein: „Ad cognitionem compositorum primo opus est via resolutionis, ut scilicet dividamus compositum usque ad individua. Postmodum vero necessaria est via compositionis, ut ex principiis indivisibilibus iam notis diiudicemus de rebus, quae ex principiis causantur.“ Auch wir haben uns in unsern früheren Darlegungen in mehrfacher Hinsicht des Isolierungsverfahrens bedient, nicht die Entfaltung der Menschheit in allen ihren Anlagen und unter jeglicher Rücksicht als Gegenstand der Volkswirtschaftslehre bezeichnet, sondern diesen Gegenstand auf das wirtschaftliche Gemeinschaftsleben beschränkt und hinwiederum für die Untersuchung dieses Gemeinschaftslebens ausschließlich den ökonomischen und nationalökonomischen Gesichtspunkt als das besondere Formalobjekt der Volkswirtschaftslehre und der volkswirtschaftlichen Forschung bezeichnet. Es handelt sich also für uns nur um eine Seite des menschlichen Lebens und Strebens, um die Versorgung des Menschen mit Brot, um die Beschaffung und Verteilung der materiellen Mittel des Lebens, und zwar um eine solche Beschaffung und Verteilung, wie sie, nach Möglichkeit, den Anforderungen der materiellen Wohlfahrt eines Volkes in seiner Gesamtheit entspricht[3].

Nicht das Isolierungsverfahren als solches kann somit getadelt werden. Was bei der „Methode der klassischen Nationalökonomie“ Bedenken erregt, das ist die spezielle Art und Weise, wie hier das Isolierungsverfahren Anwendung gefunden hat. Es verbindet sich nämlich

politische Ökonomie als Physiologie des gesellschaftlichen Körpers, ähnlich der Physiologie des animalischen Körpers. Den Gesellschaften sei eben „eine Natur der Dinge immanent, die in nichts von dem Willen des Menschen abhänge, und die wir nicht regeln könnten“. Volle Konsequenz war allerdings nicht die starke Seite bei J. B. Say. Vgl. Say, Ausführliches Lehrbuch der praktischen politischen Ökonomie 1f (Übersetzung Stirner; 1845).

[1] Polit. 1, c. 1. [2] In Polit. 1, 1, 1.

[3] Auch innerhalb der Volkswirtschaftslehre hat das Isolierungsverfahren Anwendung gefunden. Erinnert sei z. B. daran, wie Thünen, unter Fortlassung aller übrigen Elemente, bei seiner Grundrententheorie speziell die Bedeutung der Entfernung eines landwirtschaftlichen Betriebs vom Absatzzentrum für die Preisbildung der agrarischen Produkte untersuchte.

bei Ricardo und seinen Nachahmern[1] mit dem Isolierungsverfahren zugleich die für eine allgemein wissenschaftliche Betrachtung unzulängliche Hypothese einer bestimmten Wirtschaftsorganisation (der freien Konkurrenz), und anderseits eine objektiv nicht gerechtfertigte Fiktion in psychischer Hinsicht (der reine „Wirtschaftsmensch“).

Die Voraussetzung eines absolut reinen Konkurrenzsystems zunächst, wie es in der Wirklichkeit niemals voll existiert hat und existieren kann, ist und bleibt eben „leere Abstraktion“, bedarf darum mannigfachster Korrekturen, ohne doch je durch sich selbst allein zur richtigen und allgemeinen Erkenntnis des wirklichen Lebens führen zu können, also dem Nationalökonomen das zu bieten, dessen er vor allem benötigt.

Ebensowenig können uns Sätze, welche aus der Annahme ausschließlich vom wirtschaftlichen Motiv bestimmter, nach dem Prinzip des „kleinsten Mittels“ handelnder Individuen[2] gewonnen werden, die volle Wirklichkeit des Wirtschaftslebens erklären. Und doch ist es gerade die Erkenntnis des tatsächlichen Wirtschaftslebens, auf welche die nationalökonomische Forschung abzielt und abzielen muß. Der „Economical man“ braucht übrigens in der Voraus-

[1] Vgl. u. a. auch Dietzel, Theoretische Sozialökonomik I (1895) 16ff. Dazu die Bemerkungen Diehls in Jahrbücher für Nationalökonomie XXIV (1902) 123ff.

[2] Mit Rücksicht auf die klassische Nationalökonomie bemerkt Hans Rizzi: „Daß diese Richtung bei der einseitigen philosophischen Grundlage einseitig sein mußte, daß sie vor allem an der Lehre von den sozialen Organismen achtlos vorbeiging, erklärt sich ganz einfach daraus, daß sie in ihnen nicht selbständige, sondern nur abgeleitete Wesen sah. Ebenso wie die anorganische Physik, deren Methode als der damals am meisten entwickelten Wissenschaft beispielgebend geworden war, die Gesetzmäßigkeiten nicht an den zusammengesetzten Phänomenen aufsucht, sondern in ihren einfachsten darstellbaren oder vorstellbaren Bestandteilen, so daß die theoretische Mechanik als die Lehre von den Gesetzmäßigkeiten der bewegten Massenteilchen die Grundlage der gesamten Physik genannt werden kann, so hielt auch die klassische Nationalökonomie die ihr in der Erfahrung gegebenen sozialen Organisationsformen, Genossenschaft, Gemeinde, Staat, für restlos in ihre individuellen Bestandteile auflösbar. Dieser Grundirrtum, vereint mit dem sozialen Optimismus, führte zur Politik des Laissez-faire.“ Der jüngste Methodenstreit in der deutschen Nationalökonomie, in der Monatschrift für christliche Sozialreform XXXII (1910) 332f. Wenn man Nassau William Senior (Political Economy[4] [1858] 4 26f) Glauben schenken will, so beruht die gesamte Volkswirtschaftslehre auf einer ganz kleinen Anzahl allgemeiner Sätze, deren Fundament das Axiom bildet: Jeder Mensch verlangt seinen Reichtum zu vermehren mit möglichst geringen Opfern. Dieses Verlangen führe, wo Freiheit und Sicherheit geboten, zur Arbeit, zur Bildung und Anhäufung von Kapital, zur Teilung der Arbeit, zum Gebrauch des Geldes, zur Aneignung des Bodens. Daraus aber entstehe ein beständiges Anwachsen der Produkte, welches sich als Lohn, Profit, Rente und Zins, nach Maßgabe des Anteils, den Arbeit, Kapital, Grund und Boden an der Produktion genommen, verteile, wobei das Ganze von dem höchsten „Gesetze“ des Angebotes und der Nachfrage beherrscht werde. Das sei in kurzer Übersicht der Hauptinhalt der rein deduktiven Nationalökonomie. Alles übrige werde durch Schlußfolgerungen gewonnen. Vgl. hierzu Laveleyes Kritik in der Revue des Deux Mondes 1878, 1 (III 25) 899f.

setzung der Theorie nicht ein Egoist im schlimmen Sinne des Wortes zu sein. Es genügt, daß der Impuls des Handelns für ihn ausschließlich und allein das wirtschaftliche Motiv, das Streben nach Reichtum, sei. Ethisch bleibt er für die Theorie farblos, und gleichgültig ist es ihr, ob sein Streben eigennützig oder gemeinnützig sei.

Das Ganze ist eine durchaus individualistische Konstruktion, welche bei der Anwendung auf alle gesellschaftlichen Wirtschaftsfragen versagt. Kurz sei auch darauf hingewiesen, daß die Moral und insbesondere die Rücksicht auf die Bedeutung des Handelns für die Gesamtheit in der nationalökonomischen Theorie doch nicht gerade so ohne weiteres als ein die wissenschaftliche Forschung „störender Nebenumstand" unter den Tisch fallen kann, daß dem wirklichen Menschen die maßgebenden Verschiebungen der wirtschaftlichen Konjunkturen nicht so bekannt sind, wie hier vorausgesetzt wird, daß die am Marktverkehr beteiligten Personen durchaus nicht alle nur vom Streben nach Reichtum erfüllt sind, daß im realen Leben ein unwirtschaftliches Verfahren keineswegs zu den Ausnahmen gehört, daß die Menschen nur zu oft die Folgen ihrer Handlungen nicht genügend beachten, zukünftige Nützlichkeiten weniger hoch anschlagen, als sie sollten, Gefahren entweder zu leicht auf sich nehmen oder allzusehr fliehen usw. Nur das eine sei noch herausgehoben, wie sogar das im Sinne der „reinen Theorie" isolierte wirtschaftliche Motiv in sich selbst betrachtet in der realen Welt keineswegs ein Motiv darstellt und einer psychischen Kraft entspricht, die durchaus gleichmäßig bei allen Individuen wirkt. Die Art und Stärke ihrer Wirksamkeit ändert sich vielmehr nicht wenig nach der Verschiedenheit der Individuen und Verhältnisse, hängt ab von der feineren Ausbildung des Ehrgefühls, der höheren Schätzung idealer Güter und Bestrebungen usw. Es kann sich also auf diesem Gebiete, wo der Freiheit, Individualität, dem verschiedenen Milieu, unverkennbar ein beträchtlicher Einfluß zukommt, zunächst um exakte Gesetze, im Sinne der Naturwissenschaften, offenbar nicht handeln. Wollte man aber auch mit allgemeinen Sätzen sich bescheiden, die wenigstens im Durchschnitt für die realen Verhältnisse richtig wären, so ist es zwar sicher wahr, daß die Menschen in wirtschaftlichen Dingen verständigerweise sich vom wirtschaftlichen Motiv leiten lassen; ebenso gewiß aber ist es, daß sie dabei nicht — auch im Durchschnitt genommen nicht — in der Weise von jeder andern Rücksicht absehen, und in der gleichen Weise dabei vorangehen, wie die „reine Theorie" dies für ihren abstrakten Homo oeconomicus annimmt. Oder müßte nicht auch tatsächlich jede Volkswirtschaft und jedes Staatswesen zu Grunde gehen, wenn der „Durchschnitt" ihrer Glieder sich nur vom Eigennutz leiten ließe und, außer dem „Prinzip des kleinsten Mittels", jeder andern Rücksicht entsagen wollte?

Es scheint also nach allem, daß die Art und Weise, wie hier die „reine Theorie" zu allgemeinen Sätzen oder Gesetzen auf dem Wege

ihrer Abstraktion gelangen wollte, weniger glücklich gewählt war. Die Theoretiker mögen abstrahieren und isolieren. Sie dürfen aber keine Änderungen im Erkenntnisobjekt selbst vornehmen und die Brücke zwischen der Wirklichkeit und dem erkennenden Geiste nicht zerstören. Gerade das hat jedoch mehr oder minder die „reine Theorie" getan. Sie hat den „Economical man" in einer Weise zugestutzt, daß die Isolierung und Abstraktion hier nicht isolierende Betrachtung bleibt, sondern schon sehr stark der Fiktion sich nähert und ein Zerrbild der Wirklichkeit schafft, weshalb denn auch die allgemeinen Sätze der „reinen Theorie" sowohl dieserhalb, als auch, weil die vorausgesetzte Freiheit der Konkurrenz in dem angenommenen Maße sich in Wirklichkeit nirgends findet, selbst bei umfassender Korrektur, theoretisch und praktisch leicht beirrend wirken können.

Trotz allem möchten wir der „reinen Ökonomie" keineswegs jede Bedeutung für die Volkswirtschaftslehre oder gar jeden wissenschaftlichen Wert absprechen. Nur dürfen diejenigen Ökonomisten, welche die Wirksamkeit des Naturtriebes der Eigenliebe analysieren, mit ihrer „Theorie" die Volkswirtschaftslehre nicht als Wissenschaft abgeschlossen wähnen. Sie bleiben eher, wie wenigstens de Laveleye[1] bemerkte, mit diesen Analysen bei dem Anfang, dem Abc der Nationalökonomie stehen; sie lehren ferner nichts anderes als das, was geschehen würde, wenn die wirtschaftliche Entwicklung, unter dem alleinigen und vollfreien Wirken des Naturtriebes des Eigeninteresses, sich selbst überlassen bliebe. Der Blick in eine solche Marktgesellschaft hat ja ohne Zweifel, selbst wenn die „reine Theorie" nichts anderes zu bieten vermöchte, immerhin kein geringes Interesse auch für eine echt volkswirtschaftliche Betrachtung.

144. Die historische Schule. Die Unzulänglichkeit der als „Methode der klassischen Nationalökonomie" bezeichneten Forschungsweise wurde zunächst von deutschen Gelehrten erkannt; mit dieser Erkenntnis aber war zugleich die Notwendigkeit gegeben, methodisch über die Klassiker hinaus neue Wege und Quellen der wissenschaftlichen Erkenntnis zu erschließen. Es schien insbesondere, als ob die den Spuren der Klassiker folgende Nationalökonomie allzusehr geneigt gewesen sei, die Ergebnisse einer oft wenig umfassenden Beobachtung zu verallgemeinern, das Hypothetische als Absolutes hinzustellen, von ständigen und allgemeinen Erscheinungen zu reden, obwohl deren Relativität und Veränderlichkeit bei genauerer Beobachtung sich hätte herausstellen müssen. Namentlich aber erregten jene Abstraktionen und Deduktionen lebhaftes Bedenken, die in dem, was man Volkswirtschaft nannte, nichts anderes als eine naturhafte Mechanik des wirtschaftlichen Egoismus, mit „Naturgesetzen" als „ewigen Kategorien", erkennen ließen. Demgegenüber wurde nun eine die Wirk-

[1] Revue des Deux Mondes 1878, 1 (III 25) 900 ff.

lichkeit des Lebens erfassende Beobachtung, Induktion, Geschichtsforschung empfohlen und zugleich mit der Anwendung dieser Methode in erfolgreicher Arbeit begonnen.

Begründer der historischen Richtung innerhalb der deutschen Nationalökonomie[1] waren, neben Bruno Hildebrand, Wilhelm Roscher und Karl Knies. Roscher legte die historische Methode kurz in seinem Grundriß für Vorlesungen dar (1843), während Knies, nach Roschers eigenem Zeugnis, „zuerst die geschichtliche Methode unserer Wissenschaft zu einer reichen, mit trefflich durchgeführten Beispielen versehenen Methodologie entwickelte“[2].

---

[1] Kraus, Hufeland, Storch, auch Lotz, Sartorius, Soden hatten hier im Banne der englischen Lehre gestanden, späterhin noch Rau, besonders aber M. Wirth, von Prince-Smith, Faucher u. a. zu schweigen. Als erster trat Ad. Müller gleich im Anfang des 19. Jahrhunderts der herrschenden Schule in seinen Elementen der Staatskunst entgegen. Auch der scharfsinnige v. Hermann zeigte, daß er den Dogmen der „Klassiker“ kritisch gegenüberstand, indem er nachwies, wie eine ganze Reihe von Erscheinungen des wirtschaftlichen Lebens, von Einrichtungen, Unternehmungen, Verbänden sich nicht aus dem Egoismus, sondern aus andern Regungen, wie Familiensinn, Gemeingeist und caritativer Gesinnung, erklären lassen. Entschiedener noch trat Friedrich List auf. Ursprünglich ein Anhänger der englischen Schule, wurde er deren schärfster Gegner, nachdem er in Amerika die tatsächlichen Verhältnisse des wirtschaftlichen Lebens näher kennen gelernt hatte. Der klassische Ökonomismus verlangte für das wirtschaftende Individuum freie Bahn. Unbehindert durch Staat und Gesellschaft sollten alle Kräfte sich auswirken können im inländischen wie im ausländischen Verkehr. Das Individuum stand der Welt und die Welt dem Individuum unmittelbar gegenüber. Diesen Individualismus und Kosmopolitismus der klassischen Lehre bekämpfte List durch sein „Nationales System der politischen Ökonomie“. Über den Individuen und der Menschheit dürfe man nicht das Mittel und Bindeglied, die Nation und ihre wirtschaftliche Bedeutung vergessen. Das ist der Grundgedanke, auf welchem List sein „nationales“ System aufbaute. Zwar erblickt auch er in der Welthandelsfreiheit ein Ideal, aber ein Ideal, dessen Verwirklichung erst dann den Völkern zum Segen gereichen könne, wenn viele Nationen gleich hoch entwickelt sind, ähnlich wie der ewige Friede eine Mehrzahl gleich mächtiger Staaten voraussetze. Vgl. Friedrich Benedikt Wilhelm v. Hermann, Staatswissenschaftliche Untersuchungen (1832, [2]1870, herausgeg. von G. v. Mayr und Helferich). Friedrich List, Das nationale System der politischen Ökonomie (zuerst 1841, in 7. Aufl. 1883, mit einer historisch-kritischen Einleitung von K. Th. Eheberg; in neuer Auflage von Waentig, 1904). Lists Gesammelte Schriften (doch unvollständig) herausgeg. von Häusser (1850). Vgl. Roscher, Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland (1874) 970 ff; Goldschmidt, List (1879).

[2] Roscher, Geschichte der Nationalökonomik 1038. Sein Hauptwerk ist das „System der Volkswirtschaft“; der erste Band, „Die Grundlagen“, jetzt von Pöhlmann besorgt, der zweite von Dade, Gewerbewesen von Stieda. Knies, Politische Ökonomie vom Standpunkte der geschichtlichen Methode (1853, [2]1883). Bruno Hildebrand, Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft I (1848) und die von ihm begründeten Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Auch Lorenz v. Stein gehört zu den ersten Vertretern der historischen Richtung. Trotz seiner mehr philosophischen Anlagen bietet er in seinen Lehrbüchern der Volkswirtschaft (1858) und der Finanzwissenschaft (1860, [3]1885) interessante und groß angelegte historische Überblicke. Vgl. Roscher, Geschichte der Nationalökonomik 1039 ff, wo die Vertreter der historischen Richtung aufgezählt und gewürdigt werden. In England fand die historische Richtung Verteidigung und Nachahmung u. a. durch Cliffe Leslie, J. K. Ingram, in Frankreich bei Levasseur, d'Avenel, Ch. Gide, in Italien durch Loria, Ricca-Salerno, in Amerika bei Ely usw.

Die historische Schule der Nationalökonomie ist die jüngere Schwester der historischen Rechtsschule genannt worden. „Auch sie betrachtet die Geschichte als den Weg zum Verständnis der Gegenwart, und wie sie den Zusammenhang der Zeitalter beachtet, so die Abhängigkeit des einzelnen vom Ganzen.“[1] Nur tritt in ihr die Betonung der Veränderlichkeit (Relativitätsgesetz gegenüber dem „Absolutismus der Lösungen“ bei den Klassikern) noch stärker hervor als innerhalb der historischen Rechtsschule[2].

Hier lag denn auch die Gefahr einer Übertreibung nahe, welche in der Tat die jüngere historische Schule nicht immer in ausreichendem Maße vermieden hat, so daß man diese neuere Richtung wohl als positivistisch und evolutionistisch bezeichnen zu dürfen glaubte. Das hindert indes nicht, die überaus großen Verdienste der historischen Schule rückhaltlos anzuerkennen. Auf das, was Gustav v. Schmoller und seine Schüler in ihrer Weise geleistet haben, wird die nationalökonomische Wissenschaft stets mit Stolz hinblicken. Nur hätte man sich vielleicht von Anfang an weniger einseitig auf das rein tatsächliche und geschichtliche Material beschränken dürfen und noch bestimmter, als dies geschehen, die Berechtigung auch anderer Methoden anerkennen müssen. Für die Volkswirtschaftslehre, soweit sie sich mit geschichtlichem Material beschäftigt, also für Sammlung des geschichtlichen Stoffes (menschlicher Handlungen, Begebenheiten, Einrichtungen), Feststellung der Tatsächlichkeit der Handlungen, Einrichtungen, Erkenntnis des Zusammenhanges der festgestellten Tatsachen usw. war die gewählte Methode die richtige. Die allzu exklusive Schätzung der historischen Methode aber verhinderte, daß die Nationalökonomie innerhalb der neueren historischen Schule zu einem in sich abgeschlossenen volkswirtschaftlichen System gelangte. Eine Reihe überaus fleißiger, „mikroskopischer“ Detail- und Spezialforschungen[3] über gegebene Tatsachen, höchst interessante Essays über diesen oder jenen volkswirtschaftlichen oder auch kulturhistorischen Stoff, das ist das in seinen Einzelheiten wertvolle, aber in seiner Gesamtheit nicht voll befriedigende Ergebnis[4] einer rastlosen, mit Aufbietung geradezu bewundernswerter geistiger Kraft vollzogenen mühevollen Forscherarbeit. Die wissenschaftliche Erkenntnis mußte dabei nach der prinzipiellen Seite hin lücken-

---

[1] Merkel, in Zeitschrift für Privat- und öffentliches Recht IV 1 ff. L. Stein, Die soziale Frage im Lichte der Philosophie (1897) 419 430.

[2] Vgl. Historische Zeitschrift LXXXI 201.

[3] Ob Hildebrand oder Schmoller die Spezialforschungen inauguriert hat, lassen wir dahingestellt.

[4] Vgl. die Bemerkungen Diehls zu Schmollers Grundriß in Jahrbücher für Nationalökonomie XXIV (1902) 107 f.

haft bleiben, ohne den ganzen Reichtum nationalökonomischer Wahrheit zu erschöpfen. —

Einige Worte noch über zwei der historischen Auffassung verwandte Forschungsweisen.

Durch Montaignes Skepsis an seinen sozialen Ideen irre geworden, glaubte ebenfalls Le Play (1806—1882) mittels scharfer Beobachtung der Tatsachen des wirklichen Lebens zur sozialen Wahrheit vordringen zu müssen. Das Ergebnis seiner Untersuchungen insbesondere der Arbeits- und Lebensverhältnisse von (36) Familientypen der verschiedensten Länder und Kulturstufen war die wissenschaftlich begründete Erkenntnis, daß nicht die Ideen der Revolution von 1789, sondern die positive Religion, vor allem die christliche, überall wo sie in praktischer Religiosität Leben gewinnt, das soziale Wohl der Gesellschaft allein begründen könne. Und was die Einrichtungen und Regeln betrifft, durch welche das dauernd wahre Volkswohl gesichert wird, so nahm Le Play aus seinen Untersuchungen die Überzeugung mit, daß der „soziale Friede" nur auf der Grundlage des Dekalogs erstehe. Freiheit der Familie in Vererbung der Güter und Erziehung der Kinder, freie Assoziation, freie Liebestätigkeit und Patronage der industriellen Unternehmer, kommunale und provinziale Autonomie, soweit diese mit der nationalen Einheit und einer gerechten politischen Zentralisation vereinbar ist, das waren Forderungen, die im Geiste Le Plays mit dem sozialen Ideal sich innig verbanden. Erhob sich der Inhalt der sozialen Lehre Le Plays weit über die liberale Vulgärökonomie Frankreichs, so zeigte sich auch die positive Methode seiner Forschung der abstrakten Wirtschafts- und Sozialtheorie seiner Zeit in hohem Maße überlegen. Das kann man zugeben, selbst wenn man von der Unzulänglichkeit ausschließlicher Beobachtung und Induktion für die volkswirtschaftliche Forschung in ihrer ganzen Ausdehnung überzeugt ist[1]. —

Die neuerdings von Ehrenberg u. a. geübte Durchforschung von privaten Einzelbetrieben[2] sollte nach der ursprünglichen Absicht des fleißigen Gelehrten die Bildung einer Privatwirtschaftslehre vorbereiten. Später änderte Ehrenberg seine Ansicht. Die „exakte Wirtschaftsforschung" in seinem Sinne sollte jetzt volkswirtschaftlicher Erkenntnis dienen, die Grundlage bieten zur

[1] Das Hauptwerk Le Plays bilden Les ouvriers européens (1855, [2]1877/79, 6 Bde). Die wichtigsten Schriften finden sich in einer Gesamtausgabe von 1879. Von der Methode speziell handelt die Schrift: La méthode sociale (1870). Die von Le Play angewendete monographische Methode wurde später von Henri de Tourville und Edward Demolins weiter ausgebildet. Über die Lehre Le Plays unterrichtet F. Auburtin, Frédéric le Play d'après lui-même, Vie, Méthode, Doctrine (1906). Le Plays Methode findet auch Anwendung in Léon Poinsards Werk: La Production, le Travail et le Problème Social dans tous les Pays au début du XX[e] siècle (1907). Vgl. auch Weinand, Artikel „Le Play", im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft III[4] 830 ff; Albrecht, Haushaltungsstatistik (1912).

[2] Zum Ganzen vgl. die Aufsätze Ehrenbergs u. a. im „Thünen-Archiv" (jetzt „Archiv für exakte Wirtschaftsforschung [Thünen-Archiv]"); Ehrenberg, Handelspolitik (1900); Diehl, Privatwirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Weltwirtschaftslehre, in Jahrbücher für Nationalökonomie XLVI (1913) 451 ff; Stillich, Die wissenschaftliche Erforschung großindustrieller Unternehmungen, in Volkswirtschaftliche Streitfragen 1910, 6. Hft usw. Als verdienstvolle Arbeiten anerkannt sind insbesondere Ehrenbergs Untersuchungen über die Fugger, das Haus Rothschild, das Haus Parish, seine Kruppstudien und seine Arbeiten über agrarische Probleme.

richtigen Beurteilung volkswirtschaftlicher und sozialpolitischer Fragen. Daß eine genaue Kenntnis der Existenzbedingungen der Wirtschaftseinheiten auch für die Volkswirtschaftslehre schätzenswerte Bedeutung hat, liegt unseres Erachtens auf der Hand. Eine andere Frage ist die, ob Ehrenbergs Methode neu sei. Joh. Conrad sieht in derselben nur die alte historische Methode, und Diehl weist darauf hin, daß z. B. schon vor 20 bis 30 Jahren aus dem Conradschen Seminar Beschreibungen einzelner Landwirtschaftsbetriebe hervorgegangen seien, die genau nach dem Ehrenbergschen Schema, auf Grund exakter Buchführungsergebnisse, hergestellt waren. (Vgl. ebenfalls die Schriften des Vereins für Sozialpolitik, manche Ergänzungshefte volkswirtschaftlicher Zeitschriften, die Untersuchungen des Arbeiterbudgets durch Engels u. a.) Auch bestreitet Diehl, daß Ehrenberg, wie dieser glaubt, die Thünensche Methode der Vergessenheit entrissen habe. Thünen habe es meisterhaft verstanden, Deduktion und Induktion zu verbinden, der abstrakt-theoretischen Untersuchung in volkswirtschaftlichen Fragen ein rein empirisch-deskriptives Verfahren für landwirtschaftliche Betriebsfragen hinzuzufügen. Ehrenberg sei Thünen lediglich in letzter Beziehung gefolgt, nicht aber der gerade für Thünen charakteristischen Verbindung von deduktiver und induktiver Forschungsweise. Tatsächlich wird die Ehrenbergsche Methode besonders für größere betriebswirtschaftliche Aufgaben Bedeutung gewinnen können. J. Wolf[1] wünscht, daß sie zu einer industriellen Betriebslehre führen möge, zu der Alfred Weber durch sein Werk über den Standort der Industrien schon einen wertvollen Beitrag geliefert habe: „Eine Korrektur grundlegender volkswirtschaftlicher ‚Wahrheiten' von heute ist dagegen nicht von ihr (Ehrenbergs Methode) zu erwarten. Hier das Wesentliche zu leisten, bleibt nach wie vor der historischen ... und der deduktiven, richtiger abstrakten Methode vorbehalten."

Im Gegensatz zu der neueren historischen Richtung innerhalb der deutschen Nationalökonomie glaubten die Vertreter der

145. österreichischen sog. analytischen oder psychologischen Schule, an deren Spitze Karl Menger[2] und Eugen v. Böhm-Bawerk usw. stehen, eine mehr theoretische und psychologische Auffassung der Wirtschaftslehre betonen zu müssen. Sie wenden ihre Aufmerksamkeit zunächst den inneren Erscheinungen, Gedanken, Gefühlen zu, wollen die Erkenntnis des inneren Menschen in Bezug auf die allgemeinen, in seiner Natur begründeten Eigenschaften mit zum Ausgangspunkt ihrer Forschung machen. Dabei verkennen die heutigen Anhänger der analytisch-psychologischen Methode keineswegs den Wert der Beobachtung und der historischen Kritik. „Das Wesen der exakten Richtung der theoretischen Forschung auf dem Gebiet der ethischen Erscheinungen", sagt Menger, „besteht darin, daß wir die Menschheitsphänomene auf ihre ursprünglichsten und einfachsten konstitu-

[1] Der Tag, Nr 74 vom 31. März 1910.

[2] Grundsätze der Volkswirtschaftslehre (1872); Untersuchungen über die Methode der Sozialwissenschaften und der politischen Ökonomie (1883); Die Irrtümer des Historismus in der deutschen Nationalökonomie (1884). Über Menger vgl. Österreichische Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung XIX (1910) 251 ff, Aufsatz von Zuckerkandl, namentlich 262 f.

tiven Faktoren zurückführen, an diese letzteren das ihrer Natur entsprechende Maß legen und endlich die (exakten) Gesetze zu erforschen suchen, nach welchen sich aus jenen einfachsten Elementen, in ihrer Isolierung gedacht, kompliziertere Menschheitsphänomene gestalten."[1] Wie der Naturforscher die Naturphänomene auf „Atome und Kräfte" zurückführt, so sollen auch wir also zunächst durch Analyse emporsteigen zu den elementarsten Faktoren menschlicher Wirtschaft, diese sodann vermittelst der Abstraktion von allen für die ökonomische Seite des menschlichen Lebens und Handelns unwesentlichen Momenten isolieren. Die „ursprünglichen Faktoren der Wirtschaftsphänomene" aber (d. i. die unmittelbaren Bedürfnisse, die unmittelbar von der Natur gebotenen Güter, das Streben des Menschen nach möglichst vollständiger Befriedigung der Bedürfnisse) sind „alle in letzter Linie unabhängig von der menschlichen Willkür durch die jeweilige Sachlage gegeben"[2]. Dem Einwande gegenüber, daß eine strenge Gesetzmäßigkeit wirtschaftlicher Handlungen schon deshalb ausgeschlossen sei, weil der Mensch von zahllosen, zum Teil sich widersprechenden Motiven geleitet werde, beruft Menger sich auf die Abstraktionsfähigkeit des menschlichen Geistes und das Recht der Theorie, von dieser Fähigkeit Gebrauch zu machen: Wer will es der ökonomischen Wissenschaft verargen, wenn sie vom Irrtum, von Unkenntnis der Sachlage, von äußerer Gewalt abstrahiert, obwohl diese Umstände auf das ökonomische Verhalten des Menschen im einzelnen Falle von nicht geringem Einfluß sein können? Nun wohl, wenn hier die Abstraktion dem Theoretiker erlaubt ist, warum sollte er nicht auch von Gemeinsinn, Nächstenliebe, Sitte und Rechtsgefühl abstrahieren, warum sich nicht auf die Untersuchung beschränken dürfen, zu welchen Gestaltungen menschlicher Tätigkeit einzig und allein „das freie und durch andere Faktoren unbeeinflußte Spiel" jenes allgemeinsten und mächtigsten aller Triebe, des Eigennutzes, notwendig führen muß?[3] Das ist in der Tat der Gesichtspunkt, unter welchem diese „exakte" Nationalökonomie ähnlich wie die alte klassische Ökonomie das wirtschaftliche Leben zu verstehen sucht. Sie ergründet nicht die „volle empirische Wirklichkeit", betrachtet vielmehr den Menschen abstrakt, einzig unter dem Einfluß des Eigennutzes stehend, und gelangt auf diese Weise zu jenen „exakten Gesetzen der ethischen Welt", welche an Bestimmtheit und Allgemeinheit den Naturgesetzen der materiellen Ordnung, wie angenommen wird, durchaus analog sind. Da gilt dann der Satz: „Was immer auch nur in einem Falle beobachtet wurde, muß unter den nämlichen tatsächlichen Bedingungen stets wieder zur Erscheinung gelangen."[4]

Wir dürfen demgegenüber auf das hinweisen, was oben[5] zur Beurteilung der Methode der klassischen Nationalökonomie bereits gesagt

[1] Menger, Untersuchungen 43; vgl. auch 39 f. [2] Ebd. 45 262 ff 265.
[3] Ebd. 74 ff 77 ff. [4] Ebd. 40. [5] S. 534 ff.

wurde. Ohne den Wert der Isoliermethode für die wissenschaftliche Erkenntnis zu unterschätzen, möchten wir erneut davor warnen:

1. aus der isolierten Betrachtung einzelner Triebe allzuweit gehende Schlußfolgerungen zu ziehen, da in der Wirklichkeit des Lebens der Mensch unter dem Einfluß vieler Triebe, aber auch geistiger und sittlicher Motive steht, anderseits die Wirksamkeit der Triebe nicht bei allen Individuen in ganz gleicher Stärke und Form sich zeigt, überdies durch die äußeren Verhältnisse bedingt erscheint[1].

Sodann muß 2. beachtet werden, daß aus den Trieben für den Menschen ein leitendes Gesetz überhaupt nicht deduziert werden kann. Der Trieb ist eine impulsive Kraft und Tendenz innerhalb unserer menschlichen Natur. Man mag diese Tendenz in sich selbst betrachtet „Gesetz" nennen, wie ja auch der hl. Paulus von einem doppelten Gesetz in uns spricht, einem niederen und einem höheren Gesetze. Die den freien, vernünftigen Menschen leitenden Gesetze gehören aber der geistigen und sittlichen Ordnung an.

3. Die Richtung, Betätigung und Energie einer solchen psychischen Kraft ist innerlich nicht naturgebunden, wie die Naturkräfte der Körperwelt es sind. Das bleibt zu beachten für das Verständnis und die richtige Beurteilung jener empirischen Regelmäßigkeiten[2], die, ohne Aufhebung der menschlichen, persönlichen Freiheit zu bedeuten, in der Natur des Menschen ihre Stütze haben, in der Masse auch „Gesetzmäßigkeiten" sind, aber doch in ihrer Regelmäßigkeit, von äußerer Durchkreuzung ihrer Wirksamkeit ganz abgesehen, keineswegs die ausnahmslose Notwendigkeit und Exaktheit der die Körperwelt beherrschenden Naturgesetze aufweisen. Die empirischen Regelmäßigkeiten gehen nicht von einem isolierten Triebe, sondern von dem ganzen Menschen innerhalb der konkreten Verumständung aus. Prävaliert dabei unter den Ursachen der Massenerscheinung auch ein einzelner Trieb nach einer bestimmten Richtung hin, so ist damit doch nicht gesagt, daß derselbe Trieb, obwohl in sich unverändert, unter andern Umständen auf gleiche Weise, in gleicher Stärke wirken werde.

Schließlich 4. müssen wir erst recht Bedenken tragen, natürliche, triebhafte Tendenzen, die sich auf das wirtschaftliche Leben beziehen, als „Gesetze" oder gar als „exakte Gesetze der Volkswirtschaft" zu bezeichnen bzw. „Gesetze" aus ihnen abzuleiten. Wer mit uns in der Volkswirtschaftslehre eine praktische Wissenschaft erkennt, der wird die impulsiven Kräfte der menschlichen Natur und ihre Tendenzen wohl beachten; das leitende Gesetz jedoch entnimmt er der praktischen Vernunft. Er wird nicht vergessen, daß die Volkswirtschaft eine moralisch-organische Einheit ist. Der Eigennutz mag in die Gesellschaft mit

[1] Vgl. Diehl, Erläuterungen zu Ricardo I² (1905) 62.
[2] Siehe oben S. 519 ff.

hineinführen; ihr eine sichere Grundlage und Ordnung zu geben, ist er nicht im stande.

Doch noch einmal sei es gesagt: die stärkere Betonung der psychologischen Betrachtung, auch die Einzelbetrachtung der verschiedenen, in der unveränderlichen Menschennatur begründeten „Tendenzen" wird von uns nicht abgelehnt, vielmehr, wenn maßvoll und richtig durchgeführt, als ein Fortschritt begrüßt. Als alleinige oder vornehmste Methode können wir sie indes nicht anerkennen, wie wir auch das methodologische Grundprinzip, daß aus den natürlichen Trieben der Individuen volkswirtschaftliche Gesetze abgeleitet werden sollen, zurückweisen müssen.

Friedrich v. Wieser [1] formuliert den Gegensatz zwischen der psychologischen Methode der österreichischen Schule und einer neuen Auffassung Schumpeters [2], der die innere Beobachtung ablehnt und nur die äußere zulassen will, in folgender Weise: „Schumpeter will die wirtschaftlichen Tatsachen nur von außen betrachten, geradeso wie der Naturforscher die Erscheinungen; die psychologische Methode dagegen beobachtet sie vor allem vom Innern des Bewußtseins aus. Sie tut es, weil sie von diesem Standpunkte aus unvergleichlich mehr und eindringlicher beobachten kann als von außen. Die Natur können wir nur von außen beobachten, uns selber aber auch noch von innen, und warum sollten wir darauf verzichten, wenn wir es können? Die beste Methode wird immer diejenige sein, die am meisten Erkenntnisse einbringt, das ist aber hier die psychologische Methode, weil sie den günstigsten Beobachtungsposten wählt. Sie findet im Schatze der gemeinen wirtschaftlichen Erfahrung alle wichtigsten Tatsachen der Wirtschaft angesammelt, und warum sollte sie diese nicht hier an der Quelle fassen? Sie findet, daß gewisse Akte im Bewußtsein mit dem Gefühle der Notwendigkeit vollzogen werden, und warum sollte sie sich erst bemühen, durch lange Induktionsreihen ein Gesetz aufzustellen, während jeder in sich selbst die Stimme des Gesetzes deutlich vernimmt? ... Wie der Naturforscher beim Experiment, so müssen wir bei der Beobachtung in Gedanken isolieren; die komplexen Erfahrungen lassen sich nicht im Ganzen deuten, wir müssen sie in ihre Elemente zerlegen, um einmal deren Sinn zu verstehen, dann sind wir erst so weit, um durch Zusammenlegung der getrennten Einzelheiten die Gesamtwirkung abzuleiten. ... Neben den isolierenden Annahmen, die weniger als die volle Wahrheit enthalten, macht unsere Theorie zahlreiche idealisierende, die mehr enthalten, und diese sind es wohl, die den meisten Anstoß erregen. In ihnen erhöhen wir den empirischen Fall in Gedanken auf den Grad höchster denkbarer Vollkommenheit. Wir nehmen z. B. einen wirtschaftlichen Mustermenschen an, wie er niemals tatsächlich gewesen ist, noch auch sein kann. ... Man benützt die idealisierende Annahme ganz wie die Isolierung als einen Behelf, um unter vereinfachten Bedingungen Regeln abzuleiten, die sodann erst auf die vielgestaltigen Verhältnisse der Wirklichkeit übertragen werden. ... Freilich besorgt die Theorie die Berichtigung nicht immer selbst ... überläßt sie (in manchen Fällen) andern Wissenschaften bzw. Methoden oder auch unmittelbar der praktischen Politik, die den einzelnen Fall in seiner Besonderheit gegeben vor sich hat. ... Die Theorie verlangt hier die fortsetzende Arbeit anderer Methoden ... sie steht mit diesen andern Methoden nicht in Gegnerschaft, sondern berührt und ergänzt sich mit ihnen."

[1] Das Wesen und der Hauptinhalt der theoretischen Nationalökonomie, in Schmollers Jahrbuch XXXV (1911) 916 921 f.

[2] Schumpeter, Das Wesen und der Hauptinhalt der theoretischen Nationalökonomie (1908).

Ob es nun gerade nötig ist, um unsere Gedanken über den Verlauf der Volkswirtschaft in Ordnung zu bringen, nicht bloß den besondern Gesichtspunkt der Betrachtung zu isolieren, sondern eine Hilfsfigur, wie der wirtschaftliche Mustermensch sie darstellt, heraus zu „idealisieren" oder, wie wir uns ausdrückten: zu konstruieren und zu fingieren, dürfte heute nicht mehr allgemein zugestanden werden. Die wirtschaftenden Menschen sind eben lebendige Menschen, und mit diesen wirklichen Menschen hat es denn doch auch die Volkswirtschaftslehre zu tun. Ohne Zweifel müssen wir ferner in der Nationalökonomie manche Begriffe behandeln, die der Privat- und Volkswirtschaftslehre gemeinsam sind; wir bedürfen nicht minder eines gewissen Einblicks in das Leben der Privatwirtschaften, müssen die psychischen Kräfte und Motive der wirtschaftenden Menschen berücksichtigen. Allein das sind und bleiben doch mehr Voraussetzungen der Volkswirtschaftslehre, bilden nicht den Kernpunkt und wesentlichsten Inhalt der Nationalökonomie. Diese hat uns nicht so sehr darüber zu lehren, was die, vom Rentabilitätsprinzip beherrschte sonderwirtschaftliche Tätigkeit der Einzelnen für sich erstrebt und leistet, sondern was sie für das Ganze der Volkswirtschaft und die materielle Wohlfahrt des Volkes bedeutet. Zu einer solchen Erkenntnis aber kann uns eine psychologische vom abstrakt gedachten Homo oeconomicus ausgehende „reine Theorie" nicht verhelfen. Sie mag von Nutzen sein für einzelne individualistische Probleme, versagt jedoch völlig in allen gesellschaftlichen Wirtschaftsfragen. Und das scheint wohl auch Friedrich v. Wieser erkannt zu haben [1].

Der Homo oeconomicus findet sich wieder in der sog. mathematischen Wirtschaftslehre.

146. Die mathematische Methode. Nach dem Vorbilde der analytischen Mechanik, die materielle Punkte und starre Körper behandelt, versucht die mathematische Wirtschaftslehre von einem abstrakten Menschen, der ökonomisch rationell den Gütererwerb verfolgt, ausgehend, die wirtschaftlichen Erscheinungen auf eine mathematische Form zurückzuführen und der Berechnung zu unterwerfen. Als Hauptvertreter der mathematischen Methode gelten Jevons (Vater und Sohn [2]),

[1] Man vgl. dessen Schrift: Recht und Macht (1910). — Der scharfe Methodenstreit zwischen Vertretern der theoretischen und historischen Nationalökonomie in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts hat schließlich zu der Erkenntnis geführt, daß beide Methoden relative Berechtigung haben und sich gegenseitig ergänzen müssen.

[2] Auch H. Stanley Jevons jun. (Essays on Economics [1905]) folgt methodologisch seinem Vater (Verfasser der Theory of Political Economy [188ε] usw.). Sehr richtig bemerkt Diehl (Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik XXXII [1906] 413 f): „Durch die Kurven und mathematischen Formeln, die Jevons uns für die Gefühlsintensitäten vorführt, erhält der Leser den Eindruck einer Exaktheit der Messungen, wie sie gar nicht vorhanden ist und sein kann — es handelt sich hier gar nicht um genaue experimentelle Feststellungen, sondern um bildliche Darstellungen allgemein

Walras, Pareto[1], Edgeworth, Cournot usw. — Selbst wenn wir davon absehen, daß ein solches Verfahren, aus den bereits angegebenen Gründen, einer wahrhaft volkswirtschaftlichen Auffassung nicht genügen kann[2], verbleiben noch folgende Bedenken: 1. Die Anwendung von Zahlenbeispielen kann zur Erläuterung wirtschaftlicher Erscheinungen nur soweit gute Dienste leisten, als es sich um wirklich meßbare Größen und Größenverhältnisse handelt. 2. Zuverlässige, genaue Größenangaben stehen jedoch verhältnismäßig selten zu Gebote. Überdies muß stets der Standpunkt, müssen die Voraussetzungen berücksichtigt werden, welche die ersten Ansätze der Rechnung und deren weitere Entwicklung bestimmen. Dadurch wird aber die Erlangung fruchtbarer und zuverlässiger Erkenntnis sehr erschwert.

„Die von H. G. Gossen, Walras, Launhardt, Jevons, endlich neuerdings von R. Auspitz und R. Lieben gemachten Versuche, eine mathematische Volkswirtschaftslehre zu begründen", sagt Schmoller[3], „fallen mit der Ableitung der Preisgesetze aus Axiomen oder letzten Elementen insofern zusammen, als es sich dabei stets darum handelt, mit Hilfe von graphischen Darstellungen, algebraischen Formeln und Schlußreihen die Größenverhältnisse von Angebot und Nachfrage präzis darzustellen und aus möglichst einfachen Prämissen die Schlüsse in mathematischer Form zu ziehen. Man wird nicht leugnen können, daß in dieser Form die Ergebnisse der abstrakten Theorie sauber und präzis dargestellt werden können, daß das Schlußverfahren oft ein sichereres ist als bei gewöhnlicher Darstellung,

bekannter psychologischer Erscheinungen. Diese mathematische Formulierung verleitet aber zur Annahme von gesetzmäßigen Wahrheiten auf Gebieten, wo von solcher gesetzmäßigen Exaktheit gar nicht die Rede sein kann." Vgl. auch Diehls Aufsatz: Die Bedeutung der wissenschaftlichen Nationalökonomie für die praktische Wirtschaftspolitik, in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik XXXVII (1909) 289 ff 302 f; Lehr, Grundbegriffe 29.

[1] Pareto definiert den Homo oeconomicus: „C'est un être abstrait, sans passions ni sentiments, recherchant en toute chose, le maximum de plaisir, ne s'occupant d'autre chose, que de transformer les uns ou les autres des biens économiques" (Pareto, Anwendung der Mathematik auf Nationalökonomie, in Enzyklopädie der mathematischen Wissenschaft I [1900/1904], 2 1100). Vgl. Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXXI (1910) 257.

[2] Für die meisten mathematischen Nationalökonomen reduziert sich die Volkswirtschaftslehre auf eine ausschließliche Betrachtung der Güter. Auch nach Schumpeter (Theoretische Nationalökonomie [1908] 28 ff) bildet ein System von zusammengehörigen Quantitäten bestimmter Güter den Gegenstand der ökonomischen Theorie. Jene Güterquantitäten sollen sich in einem natürlichen Gleichgewichtszustande befinden. Aufgabe der Theorie ist es, Änderungen der Quantitäten abzuleiten, die im nächsten Augenblick vor sich gehen werden usw.

[3] Artikel „Volkswirtschaft, Volkswirtschaftslehre und -methode", im Handwörterbuch der Staatswissenschaften VIII[3] 477. Vgl. auch Furlan, Wirtschaftliches Gleichgewicht, ebd. 825; Die Standortsprobleme in der Volks- und Weltwirtschaftslehre, im Weltwirtschaftlichen Archiv II (1913) 2 f; Bortkiewicz, Eine geometrische Fundierung der Lehre vom Standort der Industrien, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXX (1910) 759 ff 780 A; Sombarts Bemerkungen zum Standort der Industrien, ebd. 749; Enrico Leone, Léon Walras und die hedonistisch-mathematische „Schule von Lausanne", ebd. XXXII (1911) 36 ff. Über die Lausanner Schule vgl. auch Zeitschrift für Sozialwissenschaft, Neue Folge I (1910) 704 ff.

daß die Anschaulichkeit gewisser Vorgänge dadurch erhöht wird, wenigstens für den mathematisch geschulten Kopf. Neue bemerkenswerte Ergebnisse und Wahrheiten hat diese ganze Methode aber nicht geliefert. Sie beruht, wenn sie mehr sein will als eine eigentümliche Art der Illustration von Bekanntem, auf einer Verkennung der Natur volkswirtschaftlicher Erscheinungen und ihrer Ursachen. Die Konstruktionen und Formeln verwenden Elemente, die alle in Wirklichkeit nicht bestimmbar, einer Messung nicht fähig sind, und erwecken durch Einsetzung von fiktiven Größen für psychische Ursachen und unmeßbare Marktverhältnisse den Schein einer Exaktheit, die nicht besteht."

147. Die Verbindung von philosophischer und positiver Betrachtung, der induktiven und deduktiven, analytischen und synthetischen Methode. Zu wissenschaftlich allseitigen Untersuchungen auf volkswirtschaftlichem Gebiete gehören Methoden der verschiedensten Art, sagt Schmoller mit vollem Rechte. Die Methode ist nur Mittel der Erkenntnis. Sich von vornherein auf eine einzige Forschungsmethode oder Betrachtungsweise verschwören, das hieße der Forschung jede Freiheit nehmen. Wir wollen alle Wahrheit volkswirtschaftlicher Art erkennen. Darum achten wir jede Methode, die hierfür dienlich sein kann.

Nach dem Formalobjekt bestimmt sich der spezifische Charakter einer Wissenschaft und die Auswahl der Methoden, deren sie bedarf. Das Formalobjekt der Nationalökonomie aber, die Beziehung zur materiellen Volkswohlfahrt, ist so geartet, daß unser Geist nur bei unbedingter Weitherzigkeit in Methodenfragen den ganzen Reichtum volkswirtschaftlicher Erkenntnis sich anzueignen vermag[1].

Die Volkswirtschaftslehre hat es zunächst bei ihrer Forscherarbeit in doppelter Hinsicht mit dem volkswirtschaftlichen „Sein" zu tun: mit dem Besondern, Vorübergehenden, Veränderlichen, Willkürlichen, und anderseits mit dem Allgemeinen, Wiederkehrenden, Regelmäßigen; mit Naturhaftem und Geschichtlichem, Notwendigem und Gewillkürtem, mit der Mannigfaltigkeit der wechselnden Gestaltungen, wie sie der Strom des Lebens unaufhaltsam erzeugt, mit freien Zielsetzungen, aber auch mit notwendigen Aufgaben, mit der Außenwelt und der psychischen Innenwelt des Menschen usw. Dazu bedarf der Nationalökonom zunächst

1. der beschreibenden und der historischen Methode. Er muß das ungeheure Ganze der wirtschaftlichen Zusammenhänge zu überschauen suchen, Tatsachen und Einrichtungen beobachten, beschreiben, Kausalverhältnisse durch Induktion feststellen, die Erscheinungen ursächlich erklären, Wirkungen nachweisen, sich dabei nicht bloß auf äußere

[1] In diesem Sinne wird man Joseph Schumpeter beistimmen können, wenn er sagt: Nicht das erste, sondern das letzte Kapitel eines Systems müsse die Methodenlehre sein. „Methode" verstehen wir im folgenden zugleich als Forschungs- und Betrachtungsweise. Vgl. Masaryk über Simmels Soziologie, in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft XII (1909) 601 f.

Beobachtungsreihen beschränken, sondern auch der psychologischen Innenwelt seine Aufmerksamkeit schenken, den Schatz der inneren Erfahrung wie den der äußeren sich deduktiv dienstbar machen. Die Volkswirtschaftslehre braucht dabei nicht die ganze Wirtschaftswissenschaft in sich aufzunehmen, nicht alles darzustellen, was die deskriptive und historische Ökonomie, die Wirtschaftsgeschichte, die Privatwirtschaftslehre, die Statistik usw. zu bieten vermag. Sie wählt vielmehr aus dem Reichtum ihrer Hilfswissenschaften dasjenige aus, was zum vollen Verständnis der modernen, entfalteten Verkehrswirtschaft entsprechend dem Formalobjekt nationalökonomischer Wissenschaft nötig und förderlich ist. In der richtigen Verbindung der systematischen mit der genetischen Betrachtungsweise, der induktiven mit der deduktiven Methode, zeigt sich dabei der Meister.

2. Wie bei aller Wissenschaft, die es mit realen Dingen zu tun hat, so wird auch bei der Erforschung der „in die Welt der Natur hineingebauten Welt der wirtschaftlichen Kultur" (Schmoller) jede luftige, der festen Stütze in der Wirklichkeit entbehrende Spekulation zu vermeiden sein. Das besagt nun aber keineswegs, daß es außer der bloßen Erfahrungswissenschaft überhaupt keine Wissenschaft gebe, oder gar daß die naturwissenschaftlichen Methoden einzig und allein zu sicherer, wissenschaftlicher Erkenntnis führen könnten. Man kann den Wert der Empirie und der Geschichte überaus hochschätzen und doch gleichzeitig die Einseitigkeiten des Empirismus[1] und Historismus ablehnen, die philosophische Betrachtungsweise und die entsprechenden Methoden in ihrer Berechtigung, ja Notwendigkeit nach Gebühr betonen.

[1] Der Empirismus verteidigt die Ansicht, unser menschliches Wissen könne die Grenzen der Erscheinungswelt nicht überschreiten; keine andere Aufgabe dürfe sich also der forschende Geist stellen als die Beobachtung der Phänomene sowie deren Ordnung und Gruppierung zum Zweck der Erkenntnis der Gesetze, durch welche die phänomenale Welt beherrscht wird. Der Empirismus ist nicht so sehr ein festes System als vielmehr seinem Wesen nach krankhaftes Zweifeln an jeder die innere und äußere Sinneswahrnehmung übersteigenden Erkenntnis. Er besitzt seine Anhänger unter den Vertretern im übrigen ganz verschiedener wissenschaftlicher Richtungen. Am meisten verwandt ist er mit dem alten Nominalismus, mit dem Sensualismus und Materialismus, ohne jedoch mit diesen Irrtümern sich völlig zu decken. Daß der Empirismus wissenschaftlich unhaltbar ist, liegt klar auf der Hand, da unzweifelhaft gar manches außer der singulären Erscheinung existiert, was Gegenstand sicherer Erkenntnis ist, und wir überdies selbst von dem rein Materiellen mittels der Vernunft mehr erkennen können als das bloß sinnfällige Phänomen. Die Empiristen geben das im Widerspruch mit ihren Voraussetzungen wenigstens soweit zu, als sie unter Anwendung aller Verstandesoperationen das Allgemeine in dem Besondern, das Gesetz in den Einzelerscheinungen und den Zusammenhang derselben zu erforschen suchen, von Wissenschaft reden usw. Schließlich überschritten manche Empiristen, wie die Geschichte der modernen Wissenschaft bezeugt, auch meist insofern die Grenzen der reinen Erfahrung, als sie sich als Anhänger des Deismus, Pantheismus, Atheismus usw. bekannten und die Richtigkeit dieser Philosopheme mit Vernunftgründen zu beweisen sich bemühten. Vgl. Tilm. Pesch, Die großen Welträtsel I² (1892) 1 82 88 139.

Auch wir wollen kein Philosophieren, das den Zusammenhang mit der Erfahrung verliert, die sichern Ergebnisse der empirischen, historischen Forschung unbeachtet läßt, keine rationalistische Metaphysik, aber ebenfalls keine Forschung, die der Mitwirkung der ratio sich entzieht, die über „Tatsachen" und „Gesetzen" die universalen, physischen, organischen, psychischen, metaphysischen Wahrheiten, moralischen und sozialphilosophischen Grundsätze vergißt. Der Nationalökonom muß eben nicht nur sammeln, berichten, darstellen, beobachten; er muß nicht minder denken und Schlüsse ziehen, ausgehend zugleich von wissenschaftlich begründeter philosophischer Erkenntnis und entsprechend ausgedehntem positiven Wissen[1].

Für die volle und richtige Erfassung des Inhalts volkswirtschaftlicher theoretischer Erkenntnis ist hierbei von geradezu hervorragender Bedeutung die teleologische Betrachtungsweise[2]. Die kausale Betrachtungsweise der Naturforschung genügt nicht für Menschenforschung. Gewiß können und müssen menschliche Handlungen, wie andere Erscheinungen, welche die Wahrnehmung uns bietet, in ihrem Sein, in ihrer kausalen Bedingtheit, unter der Rücksicht des Kausalitätsgesetzes, betrachtet werden. Ich kann sie beschaulich erfassen, wie sie als Wirkungen aus zeitlich oder natürlich früheren Ursachen hervorgehen, und wie sie von Wirkungen und Folgen begleitet sind. Doch das reicht nicht aus. Der Mensch wirkt frei und wirkt weiter; er wird auch aus persönlicher Entschließung heraus jetzt und in Zukunft wirken müssen. Zu den Ursachen aber, die menschliches Handeln hierbei bestimmen, gehört vor allem der Zweck, freigewählt oder gegeben. Die Zweckvorstellung wird zur Ursache des Wollens. Die Bestimmung des Zieles entscheidet über den Weg, beherrscht die Auswahl der Mittel. Soll das Ziel erreicht werden, dann müssen die rechten Mittel in Anwendung kommen. Die rechten Mittel zu wählen, bleibt jedoch außer stande, wer das Ziel nicht richtig erfaßt. Oder, wie sollte man sich unter der Vielheit von Wegen und Mitteln zurechtfinden, wenn die Richtung der Entwicklung im Sinne des Fortschrittes nicht vorher erkannt ist? Da hilft nun die wissenschaftliche Theorie gerade durch Anwendung der teleologischen Methode. Sie erfaßt die Volkswirtschaft als Zweckgebilde, die volkswirtschaftliche Organisation als vom Zweckgedanken beherrscht, die volkswirtschaftliche soziale Zusammenfassung als ein nach dem Zweck gestaltetes, durch den Zweck und dem Zweck entsprechend geregeltes, geordnetes Zusammenwirken. Sie beschäftigt sich mit dem Vollinhalte der Aufgaben der Volkswirtschaft, erweist ihre Wahrheit im ganzen, wie die Richtigkeit des dazu gehörigen Details, untersucht, welche Mittel

[1] Das ist der Standpunkt, wie ihn unter den deutschen Nationalökonomen insbesondere Adolf Wagner nachdrücklich vertreten hat.

[2] Vgl. Hesse, Werturteile, in den Jahrbüchern für Nationalökonomie XLIII (1912) 181 ff.

geeignet, d. h. erfahrungsgemäß und vernunftgemäß zweckdienlich, nützlich oder schädlich sind im Hinblick auf das Ziel. Unter derselben Rücksicht des Zieles wird also das Ganze einer Volkswirtschaft, die Wirksamkeit ihrer Organe, die Tätigkeit ihrer Einzelwirtschaften, wird Güterbeschaffung und Güterverteilung durchforscht, beurteilt, nach ihrer Zweckmäßigkeit bewertet. Erscheint das Ziel der teleologischen Betrachtung als ein „Sollen", so besagt dieses Sollen für die Wirksamkeit der Einzelwirtschaften doch zunächst nur die finale Notwendigkeit ihrer äußeren Einordnung in das durch den Sozialzweck beherrschte volkswirtschaftliche Zusammenwirken. Die Ethik fordert mehr, erhebt ihre Ansprüche bis ins Reich der inneren Beweggründe. Mag auch der privatwirtschaftliche Vorteil als Motiv für den einzelnen affektiv vorwalten, appretiativ soll ihm das Wohl des Ganzen höher stehen. Das ist ethische Forderung, wie auch die Forderung an den Staatsmann, daß er sein auf das Gesamtwohl gerichtetes Wirken durch sittliches Pflichtgefühl stärke und veredle, ethischen Charakters ist.

Diese philosophische Methode darf sogar als eine den Sozialwissenschaften besonders eigentümliche Methode bezeichnet werden. Ihre Anwendung führt in keiner Weise zu einem Verzicht auf die Induktion. Aber sie verbindet mit der Induktion eine wohlfundierte deduktive Vernunfttätigkeit, und das mit vollem Rechte. Wir verstehen die Bedenken, welche die Anwendung der Deduktion, wie sie von älteren Nationalökonomen und Sozialisten geübt wurde, hervorrufen mußte. Allein jene ungebührliche Ausdehnung abstrakter Voraussetzungen, der Mangel an Rücksicht auf das geschichtlich Gewordene und relativ Berechtigte ist mit der Deduktion als solchen durchaus nicht wesentlich verbunden. Und sollte dann unser Mißtrauen gegen die Wirksamkeit der Vernunft wirklich mit Recht so groß sein, daß wir hinter jedem Vernunftprinzip schon den „Rationalismus" wittern, in den Ergebnissen richtiger abstrakter Deduktion stets nur wertlose Idole finden dürfen? Neben empirischen Regelmäßigkeiten oder Gesetzen u. dgl. haben doch auch noch allgemeine Wahrheiten und wohlfundierte „Grundsätze" wissenschaftlichen Wert, ist nicht jede Wahrheit, die naturwissenschaftlicher Beweisführung unzugänglich bleibt, nicht unmittelbarer „Beobachtung" entnommen ist, darum schon ein unbewiesenes und unbeweisbares „Axiom". Gewiß, im Bereich des Sinnfälligen, der inneren und äußeren Erfahrung mag die Einheit der Übereinstimmung der Ansichten in gewisser Weise eine erzwungene sein. Der Mensch hat nun aber einmal auch Vernunft und Vernunfterkenntnis. Er kann nicht bloß beobachten. Wer wollte aber annehmen, daß die Fähigkeit der menschlichen Vernunft, zu abstrahieren und zu deduzieren, ihr nur dazu gegeben sei, sie heillos in Irrtum zu stürzen? Ist jedoch die deduktive Erkenntnis in der Tat ein Weg zur Wahrheit, dann hieße es auf die volle Erkenntnis der Wahrheit verzichten, wollte die nationalökonomische Wissenschaft sich diesen Weg,

durch Einseitigkeit in der Wahl ihrer Forschungs- und Betrachtungsweisen, verschließen.

Die Geringschätzung der spezifischen Tätigkeit menschlicher Vernunft in unsern Tagen, die babylonische Verwirrung in den Geisteswissenschaften, die statt Wahrheit nur „Standpunkte" kennt, erklärt sich zum großen Teil durch den Mangel einer allgemein anerkannten Philosophie. Und zwar haben die Philosophen selbst die Mißachtung ihrer Wissenschaft mitverschuldet. Wenn jemand einen andern lehrt, was er nicht versteht, so nennt man das Philosophie, sagte Voltaire; verstehen es beide nicht, dann heißt es Metaphysik. Daß man sich heute aber allgemein nicht mehr versteht, dafür dürfte doch wiederum eben der Mangel an philosophischer Geistesbildung die Schuld tragen. Ob eine Besserung in Aussicht steht?

Wohltuend und in dieser Beziehung Hoffnung erweckend berühren die jüngsten Ausführungen des Altmeisters der historischen Schule über „Teleologische Betrachtungen und ethische Werturteile" in der dritten Auflage des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften[1]. Hier bekennt Gustav v. Schmoller, daß er sich in der Frage der Teleologie und der Werturteile heute vorsichtiger ausdrücken möchte als früher. Seine Ausdrucksweise bleibt freilich auch jetzt noch äußerst vorsichtig. Gleichwohl erklärt Schmoller doch, daß in unserer Wissenschaft „das letzte Ziel aller Erkenntnis ein praktisches sei", daß zwar „die Partei- und die Klassenideale meist nicht auf der Höhe der objektiven Wissenschaft stehen", sich nicht immer „zur Höhe des Gesamtinteresses erheben", daß es aber doch „neben den subjektiven auch objektive Werturteile gebe, an denen nicht bloß einzelne Personen und Gelehrte, sondern große Gemeinschaften, Völker, Zeitalter, ja die ganze Kulturwelt teilnehmen. . . . Wer an den zunehmenden Sieg objektiver Urteile über die einseitigen, sittlichen und politischen Ideale in der Wissenschaft und im Leben glaubt, wird nicht so verächtlich . . . von ihrem Hereinragen in die Wissenschaft denken". „Ganz falsch ist es, wenn man das Wort ‚wissenschaftlich' allgemein und ausschließlich für die exakte empirische Erfahrung reservieren will." Wir dürfen die Volkswirtschaftslehre „nicht auf das Technisch-Ökonomische und dessen empirische Untersuchungen beschränken; unsere Wissenschaft hat es in erster Linie zu tun mit menschlichen Handlungen und ihren Ursachen (d. h. mit gesellschaftlichen und sittlichen Zwecken) und mit der gesellschaftlichen sittlich-rechtlichen Ordnung des Wirtschaftslebens. Und daher bleibt, wenn wir aus der Volkswirtschaftslehre die sittlichen Zwecke, das psychisch-sittliche Triebleben und seine Ordnung durch Moral, Sitte und Recht ausscheiden, nicht sehr viel übrig".

Es hieße indes Schmoller mißverstehen, wollte man ihm eine Vermengung des ethischen und nationalökonomischen Gesichtspunktes der Forschung vorwerfen. Wenn Schmoller das ethische Moment innerhalb der Volkswirtschaftslehre so stark betont, so will er heute in ähnlicher Weise, wie wir dies getan, nur die Bedeutung der sittlichen Ordnung in seinem Sinne auch für das wirtschaftliche Leben in der nationalökonomischen Wissenschaft selbst zur Geltung bringen, will dartun, daß die wirtschaftliche Betätigung der Menschen dieser Ordnung untersteht, und daß der Nationalökonom von diesem Verhältnis zwischen

[1] VIII[3] 490 ff.

Wirtschaft und Sitte nicht beliebig abstrahieren könne. Keineswegs aber fordert Schmoller von dem Nationalökonomen, daß er seinen Gegenstand nach Art eines Moraltheologen behandeln solle.

148. Verschiedenheit der Methoden im Hinblick auf das Verhältnis von Ethik und Nationalökonomie. Die mit der Isoliermethode operierende „reine Theorie" abstrahiert von allem Ethischen, ohne seine praktische Bedeutung zu leugnen. Wer dieser Forschungsmethode sich bedient, der mag immerhin behaupten, daß sein wirtschaftliches Wissen, mit Rücksicht auf jene Abstraktion, „orthodox a-ethisch" (Sombart) sei. Doch darf er nicht sagen, daß die „moralfreie" Nationalökonomie das „Normale" in dem Sinne sei, als ob die auf seiner Methode aufgebaute Lehre als die einzige und wahre Volkswirtschaftslehre zu gelten habe. Das wäre ein subjektives „Werturteil" von höchst zweifelhaftem „Werte".

Indem die Lehre der Physiokraten und der klassischen Nationalökonomie von einer „natürlichen" Wirtschaftsordnung oder von wirtschaftlichen Naturgesetzen allmählich vor der Erkenntnis zurücktrat, daß die ökonomischen Erscheinungen nicht bloß auf Eigennutz, sondern auf komplizierten psychologischen Grundlagen beruhen und wesentlich von Sitte und Recht abhängen, führte die historische Methode zur volleren Erfassung des volkswirtschaftlichen „Seins". Es bleibt ein unbestreitbares wissenschaftliches Verdienst der historisch-ethischen Schule, die in der Geschichte tatsächlich zu Tage tretende volkswirtschaftliche Bedeutung speziell des ethischen Momentes in helleres Licht gerückt zu haben[1]. Muß ja doch auch Sombart anerkennen, „daß bei einer totalen Erörterung der wirtschaftlichen Zusammenhänge der ethische Faktor niemals außer acht gelassen werde". Eben diese totale Erfassung des geschichtlichen Stoffes bleibt aber Aufgabe und Vorzug historischer Forschung.

Die philosophisch-historische Betrachtungsweise endlich, in der Form, wie wir sie oben dargelegt haben, läßt uns in dem vom Sozialzweck der staatlich geeinten Volksgemeinschaft abgeleiteten Zweck der Volkswirtschaft nicht nur den letzten Maßstab zur Kritik der wirtschaftlichen Verhältnisse erkennen, sondern, wie gezeigt wurde, zugleich das Grundprinzip, die fundamentale Norm der Ordnung im Wirtschaftsleben. Wir sagen: Norm, nicht Motiv. Der affektiv mächtigste Beweggrund wird, wie wir wiederholt hervorgehoben haben, für die Masse der Handelnden das eigene Interesse bleiben. Das individuelle Interesse kann aber nicht die oberste Norm für das Wirtschaftsleben eines Volkes mit Rücksicht auf die Frage der Ordnung dieses Wirtschaftslebens sein. Die Wirtschaftsordnung bildet, wie Sombart[2] bemerkt, einen Teil der Gesellschaftsordnung, der sozialen Ordnung. Sie ist der Inbegriff der das wirtschaftliche Verhalten der Menschen äußerlich regelnden Normen. Geschaffen wird sie namentlich durch Sitte, wie diese in der öffentlichen Meinung sich ausspricht, und durch das Gesetzesrecht, vornehmlich durch letzteres. Sie umgibt das wirtschaftliche Handeln des Individuums mit objektiven Schranken, setzt, nach prinzipieller und zugleich geschichtlich bedingter Zweckmäßigkeit, gemäß den Forderungen des Gemeinwohles, die Grenzen zwischen privat- und gemeinwirtschaftlicher Sphäre fest, schützt aber auch die individuelle Freiheit und Selbständigkeit, wo keine Kollision zwischen der Freiheit und den höheren Rechten Dritter oder der Gesamtheit vorliegt. Die Wirtschaftsordnung würde indes in ihrem Bestande gefährdet sein, wenn die von ihr der Willkür und der Selbstsucht gezogenen Schranken von der Masse des Volkes lediglich als bloß äußerer Zwang oder äußere Gewöhnung empfunden würden. Nur wo die Sitte von der Sittlichkeit informiert, wo Gesetzgebung und Leben von dem Streben nach Gerechtigkeit geleitet werden und den Forderungen der Gerechtigkeit sich beugen, ist sichere Gewähr geboten für Dauer und Wirksamkeit der Wirtschaftsordnung.

[1] Auch die Untersuchungen Sombarts und Max Webers über den „kapitalistischen Geist" zeigen ja, wie die Berücksichtigung ethischer Faktoren tatsächlich geübt wird.

[2] Archiv für soziale Gesetzgebung usw. X (1897) 6; XIV (1899) 311.

149. Die Universalität nationalökonomischer Erkenntnis. Die Gründe, welche für jene Universalität sprechen, ergeben sich aus unsern bisherigen Ausführungen. Sie wurden zum teil früher schon kurz erwähnt. Es empfiehlt sich indes, ausführlich auf diese Frage zurückzukommen.

Die Wissenschaft ist die Erkenntnis der Dinge aus ihren letzten Ursachen. Gibt es überhaupt letzte Ursachen? Die Vernunft führt zu Gott, als der absolut letzten Ursache. Die relativ letzten Ursachen für die nationalökonomische Wissenschaft als solche sind: Mensch und äußere Welt. Das kann keine Schwierigkeiten bereiten.

Die Wissenschaft geht aber auch auf das Allgemeine. Und da fragt es sich nun, ob auf volkswirtschaftlichem Felde die Forschung zu einer Erkenntnis mit allgemeiner Geltung führen kann.

Der an sich berechtigte Wunsch nach einer solchen universalen Erkenntnis hat mit zu methodologischen Irrgängen verleitet. Gerade darum wurde insbesondere geglaubt, daß man aus der Nationalökonomie eine Art Naturwissenschaft machen und mit der naturwissenschaftlichen Methode zu allgemeinen Gesetzen des wirtschaftlichen Lebens vordringen müsse. Oder man nahm wenigstens seine Zuflucht zu der abstraktiv-isolierenden Methode, indem man dabei aber leider „durch Ignorierung des Wesentlichen Karikaturen der Wirklichkeit der Untersuchung zu Grunde legte" (Schmoller).

Doch kann denn eine bloß historische Betrachtungsweise uns gewähren, was wir suchen und nötig haben: allgemeine Erkenntnisse?

Wir antworten: Die Unterscheidung zwischen generalisierender naturwissenschaftlicher oder quasi-naturwissenschaftlicher Betrachtungsweise einerseits und individualisierender historischer Betrachtungsweise ist keine

exklusive. Es gibt auch eine theoretische generalisierende Nationalökonomie, die nicht der für ihren Gegenstand ungeeigneten naturwissenschaftlichen Methode sich bedient, vielmehr in ihrer Forschungs- und Betrachtungsweise der Natur des Menschen und dem wirtschaftlichen Leben völlig sich anpaßt.

Widerspricht das aber nicht wiederum unserem Satze, daß die Nationalökonomie den wirklichen Menschen und wirkliche wirtschaftliche Verhältnisse ins Auge fassen müsse? Die Wirklichkeit kennt doch nur Konkretes, Individuelles? Keineswegs. Hätte nicht auch das Allgemeine irgendwie Realität, dann wäre es freilich schlecht bestellt um die menschliche Wissenschaft. Allerdings findet sich das Allgemeine nicht formell als Allgemeines, in seiner universalen Form in der wirklichen Welt. Doch findet es sich materiell, seinem Inhalt nach, in einer größeren oder geringeren Anzahl von Individuen, in zahlreichen, vielleicht zahllosen Einzelerscheinungen wieder. Das muß ja schließlich auch die naturwissenschaftliche Auffassung für ihre allgemeinen Naturgesetze zugeben; nur daß sie irrtümlicherweise voraussetzt, es gebe außer der naturwissenschaftlichen Allgemeinheit keine anders geartete Universalität der Erkenntnis und des Erkannten. Was der Begriff „Baum" besagt, findet sich real vervielfältigt in allen Einzelexemplaren. Man kann darum auch vom Wesen des Baumes sprechen, ohne den festen Boden gesicherten Wissens zu verlieren. Dürfen und müssen wir aber der Vernunft zutrauen, daß sie aus einer Fülle von Einzelerscheinungen das Überindividuelle, Universale, Wesentliche richtig abstrahieren kann, dann hat die Ablehnung allgemeiner Wahrheiten, allgemeiner Sätze, je nach dem Gegenstande auch Forderungen, die sich aus dem Begriff und dem Wesen der Dinge in unanfechtbar richtiger logischer Abfolgerung herleiten, keinen rechten Sinn mehr.

Und sollte man denn nicht auch im Bereiche der Volkswirtschaftslehre von dem Wesen des Menschen sprechen können und müssen, von seinem physischen Wesen, Leib und Seele, seinem metaphysischen Wesen — Animalisches und Rationales in der Einheit der Menschennatur verbunden? — Gibt es nicht außer der biologischen Gleichmäßigkeit des menschlichen Organismus eine weitgreifende Gleichmäßigkeit in der psychischen Veranlagung? Und wenn man auch von einer psychischen Individualität mit Recht sprechen darf und sprechen muß, so besteht diese doch wiederum mehr in einem besondern Mischungsverhältnis überall vorkommender Elemente oder in einem besondern Stärkegrad der allgemeinen Anlagen und Triebe, nicht in einem Abweichen von der generellen Menschennatur. Beachtet man ferner auch, daß die Freiheit wesentliches Element der menschlichen Natur ist, daß somit menschliches Handeln und menschliche Entwicklung nicht in ähnlicher Weise auf einfache Gesetze zurückgeführt werden können, wie die verschlungenen Bewegungen der Himmelskörper auf das Gesetz der Massenanziehung, so bleibt doch anderseits Raum genug für die Feststellung von Regelmäßigkeiten, die in ihrer

relativen Allgemeinheit nicht geringe Bedeutung für unsere volkswirtschaftliche Erkenntnis besitzen. Man braucht dabei keineswegs die vielgestaltige menschliche Entwicklung unter ein und dasselbe Schema zu beugen, man braucht auch nicht zu der Hilfsfigur eines konstruierten Homo oeconomicus seine Zuflucht zu nehmen, sondern in der wissenschaftlichen Betrachtung die Menschen nur zu lassen, wie sie in Wirklichkeit sind. Gibt es denn da nicht in der Tat relativ allgemeine Motive, eine allgemeine Logik, allgemeine Urteile der praktischen Vernunft, allgemeine Erfahrungstatsachen usw.? Und gibt es ferner nicht ein allgemeingültiges Sittengesetz? Auch die Wechselwirkungen zwischen Menschen und äußerer Natur, mögen sie noch so viele Verschiedenheiten aufweisen, mögen noch so viele Zufälligkeiten hineinspielen, sind doch wieder überall durch natürliche Verhältnisse mitbestimmt. Auch da gibt es neben dem Besondern Allgemeines. Es läßt sich ebenfalls nicht leugnen, daß bei aller Verschiedenheit der staatlichen Formen, der wechselnden Auffassungen über die besondern geschichtlichen Aufgaben des Einzelstaates, die staatliche Gesellschaft als solche eine gewisse allgemeine, mit dem Staatsbegriff und dem Wesen des Staates verbundene Bestimmtheit besitzt, daß es sich dabei auch um Eigenschaften und Aufgaben handelt, die sich bei jedem sozialen Gebilde, das auf den Namen „Staat" Anspruch erhebt, finden müssen und in irgend einer Weise, irgend einem Grade auch tatsächlich sich finden. Ohne Volksmenge, ohne irgendwelche territoriale Unterlage und Verknüpfung, ohne Autorität, ohne Zweck, ohne die selbstverständliche Aufgabe, durch die Gesamtkraft zu leisten, wozu die Einzelkräfte nicht ausreichen, ohne irgendwelche diesen Aufgaben entsprechende Verbindung, Einigung, Ordnung, Ausgleichung der Kräfte, gibt es keine staatliche Gesellschaft und kann kein Staat bestehen. Und ergeben sich aus all diesem gerade für das allerdings in seiner konkreten, geschichtlichen Entwicklung so wechselvolle Gebilde des Wirtschaftslebens einer staatlich geeinten Volksgemeinschaft nicht bedeutungsvolle Wahrheiten von allgemeinerer Geltung? Gibt es nicht gewisse universale Institutionen, wie z. B. die Rechtsordnung im allgemeinen, die Eigentumsinstitution usw., mögen immerhin die besondern Verhältnisse, der besondere Volkscharakter, die geschichtliche Entwicklung usw. modifizierend einwirken und die Erscheinungsformen jener allgemeinen Institutionen nach Ort und Zeit verschieden sein? Ist es schließlich zuviel gesagt, daß die heute so hoch entwickelte Verkehrswirtschaft wenigstens bei den Völkern europäischer Kultur neben dem Besondern, dem einzelnen Volke Eigentümlichen, auch viele ähnliche Züge, gleiche Institutionen, gleiche sittliche und rechtliche Anschauungen usw. dem erkennenden Geiste darbietet?[1]

[1] „Wenn wir ‚Volkswirtschaft' im Sinne einer zusammenfassenden Erscheinung nehmen, welche das Gebiet der Volkswirtschaftslehre wissenschaftlich abgrenzen soll, so sind wir nicht an die Grenze eines Staates und eines Volkes ge-

Kurz, es fehlt nicht an Quellen, aus denen sich für die Volkswirtschaftslehre Erkenntnisse allgemeinerer Art ergeben. Doch darf man darin freilich nicht mehr als gewissermaßen das Knochengerüst suchen, welches der Theorie einen festen Halt bietet, so daß dem theoretischen Denken die ausreichende Einheitlichkeit der Erklärung, eine systematische Behandlung und Durchdringung des Stoffes ermöglicht wird.

Die Nationalökonomie ist eben nicht bloße Ereigniswissenschaft. Sie darf aber auch in unserer Auffassung niemals über dem Allgemeinen das Besondere übersehen, nicht vergessen, daß das Allgemeine sich erst in der Menge und Mannigfaltigkeit der Erscheinungen verkörpert, nicht durch „Gesetzesjägerei" und durch, dem Reichtum der wirklichen Welt wenig entsprechende, Schemata die geschichtliche Wahrheit verkürzen.

Schließt also die Anerkennung allgemeiner Wahrheiten und Grundsätze das wissenschaftliche Interesse für das Einzelne, Tatsächliche, Geschichtliche nicht aus, dann hat in Fragen der praktischen Anwendung jener Wahrheiten, in den Problemen der Wirtschaftspolitik, Wirtschaftspflege die historische Auffassung noch ganz besondere Bedeutung.

Denn 1. „die Prinzipien sind gemeinsam, aber die Bedingungen, von welchen sie ihre Anwendung fordern, ungemein verschieden von Land zu Land, von Epoche zu Epoche. Die allgemeinen Prinzipien schreiben den Kreis vor, in welchem sich die Tätigkeit der Völker bewegt; aber dieser Kreis ist groß und läßt der freien Tätigkeit jeder Gesellschaft einen weiten Spielraum. Die Aufgabe des Ökonomisten besteht nun gerade auch darin, die besondern Bedingungen kennen zu lernen, unter welchen die allgemeinen Gesetze ihre Anwendung zu finden haben, und nach diesen Bedingungen die Richtung zu bestimmen, welche man den Willen einprägen muß, um sie für die möglich besten Lösungen bei der einmal gegebenen Lage der Dinge zu bestimmen. Kurz, alle praktischen Vorschläge müssen zunächst an die jeweilig vorhandenen Verhältnisse anknüpfen." [1]

2. Wie notwendig auch Reformen erscheinen, nie soll das Reformieren zur Leidenschaft werden. Sehr richtig bemerkt Taine, der Hauptvertreter der

bunden. Wir würden sonst eine besondere englische, deutsche, französische usw. Volkswirtschaftslehre haben. Es steht das keineswegs in Widerspruch zu meiner Auffassung, daß alle sozialen Erscheinungen grundsätzlich mit einer bestimmten Rechtsordnung verknüpft sind; denn die für das Wirtschaftsleben wichtigsten Rechtsinstitutionen, wie z. B. Privateigentum an den Produktionsmitteln, freier Arbeitsvertrag usw., sind bei einer ganzen Reihe moderner Kulturstaaten übereinstimmend vorhanden, und so resultieren auch dieselben volkswirtschaftlichen Phänomene in zahlreichen Ländern in derselben Weise. Sie sind keineswegs an die Grenzen eines Staates geknüpft. Die Einzelwirtschaften werden zusammengehalten durch eine straffe, rechtlich-politische Organisation innerhalb der einzelnen Volkswirtschaft, aber diese einzelnen Volkswirtschaften weisen vielfach übereinstimmende Züge auf, und in dieser Hinsicht kann man von international gleichheitlichen Erscheinungen sprechen." So auch Diehl, Privatwirtschaftslehre usw., in den Jahrbüchern für Nationalökonomie XLVI (1913) 472. Ebenfalls Stammler, Das richtige Recht (1906) 316 ff. Hesse, Die Werturteile usw., in den Jahrbüchern für Nationalökonomie XLIII (1912) 179 ff.

[1] Périn, Die Lehren der Nationalökonomie seit einem Jahrhundert (1882) 333.

Lehre vom Milieu [1], daß „die plötzliche Erfindung einer völlig neuen, zugleich zweckmäßigen und dauerhaften Verfassung ein Unternehmen ist, welches die Kräfte des menschlichen Geistes übersteigt, daß die politische und soziale Form, die sich ein Volk bleibend geben kann, keine Sache seiner Willkür, sondern bestimmt ist durch seinen Charakter und seine Vergangenheit". Staatsverfassungen und Wirtschaftsverfassungen lassen sich „nicht auf Menschen wie Schößlinge auf Bäume pfropfen. Denn wo die Zeit und die Natur nicht vorgearbeitet haben, da ist's, als binde man Blüten mit Fäden an. Die erste Mittagssonne versengt sie" (Fester).

3. Einer echt historischen Auffassung widerspricht jede unbescheidene Verachtung der Vergangenheit [2]. Die wirtschaftlichen Erscheinungen früherer Zeiten soll man eifrigst studieren. Man muß, wie M. Wolowski in der Einleitung zu den „Principes d'économie politique par M. Guillaume Roscher" [3] sagt, die verschiedenen Perioden der Entwicklung der lebenden Nationen nicht nur verfolgen, sondern auch den Todesursachen der verstorbenen Nationen [4] nachforschen, und was die Vergangenheit Gutes hat, bereitwilligst anerkennen.

4. Es enthält aber auch die Überschätzung der Vergangenheit eine Gefahr. Mit Recht nennt es Wolowski einen Exzeß, wenn man die Vergangenheit der Gegenwart entgegenstellt nicht als eine Lehre, sondern als ein Muster, das man schleunigst kopieren soll. Der wahre historische Geist wird sich in der Fähigkeit der zutreffenden Unterscheidung dessen offenbaren, was jeder Epoche zu eigen gehört. Nicht Wiederbelebungsversuche der Vergangenheit bilden sein Ziel, sondern die Wiederbelebung dessen, was früher zum Segen der Völker gereichte, in einer der Gegenwart entsprechenden Form.

§ 5.
Einteilung der Volkswirtschaftslehre.

150. Verschiedene Auffassungen älterer und neuerer Zeit. Bekannt ist die in der älteren deutschen Nationalökonomie (Soden, Rau) angewandte Unterscheidung zwischen Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik. Erstere hatte die zuständlichen Zusammenhänge darzulegen; in der letzteren wurde „an der Hand konkreter Probleme das dynamische Handeln von Menschen und Menschengruppen zur Beförderung des Volkswohlstandes aufgewiesen" [5]. Dieselbe Einteilung findet sich bei der österreichischen Schule und den ihr nahestehenden Gelehrten. Die Volkswirtschaftspolitik

[1] Daß Taine dabei vielfach übertreibt, ist bereits hervorgehoben worden.

[2] Galiani (Dialogues sur le commerce des blés [1770]) sagt von den Schriftstellern seiner Zeit: „sie behandeln unsere Vorfahren sehr wegwerfend; wenn man ihnen glauben würde, müßte man annehmen, diese seien auf allen Vieren gekrochen".

[3] 1857, 2 Bde.

[4] Gustav Ruhland, System der politischen Ökonomie I (1903) 158 ff.

[5] Leopold v. Wiese, Einführung in die Sozialpolitik (1910) 3. Rizzi, Artikel „Volkswirtschaftspolitik", im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft V[4] 1002 ff. Über die bisherige Entwicklung der Systematisierung handelt ausführlich A. Wagner, Grundlegung I, 1, 266 ff. Die Ausführungen Wagners (272 ff) lassen aber die Schwierigkeit der von ihm gewählten Einteilung wohl erkennen.

wird hier verstanden als die Lehre von der „Gesamtheit jener Handlungen, Anstalten und Einrichtungen, durch welche die Menschen als einzelne oder in Organisationen in bewußter Weise die Entwicklung der Volkswirtschaft zu fördern bestrebt sind“ (Philippovich).

Adolf Wagner unterscheidet zwischen „Grundlegung“ und „Ausführung“, in der „Ausführung“ zwischen „theoretischer“ und „praktischer“ Nationalökonomie. Grundlegung und theoretische Nationalökonomie zusammen bilden die „allgemeine“ Nationalökonomie, während die praktische Nationalökonomie als „spezielle“ bezeichnet wird.

Die historisch-ethische Schule hat die Volkswirtschaftspolitik nicht als einen selbständigen Wissenszweig neben der Volkswirtschaftslehre behandelt. Schmoller unterscheidet bloß zwischen allgemeiner und besonderer Volkswirtschaftslehre. Erstere gilt ihm als „Versuch eines systematischen Überblicks über unser gesamtes volkswirtschaftliches Wissen“, letztere als ein „Eingehen in die Spezialfragen der Gegenwart, des eigenen Landes, der einzelnen Hauptzweige der Volkswirtschaft“.

Die „neue Richtung“ (M. Weber, Sombart, Pohle usw.) endlich lehnt eine Volkswirtschaftspolitik als Wissenschaft ab. Sie erfaßt die volkswirtschaftlichen Beziehungen nur innerhalb des Rahmens der räumlich-zeitlichen Erfahrung, unter Zurückweisung aller Werturteile, indem sie in jedem „Sollsein“ einen unerlaubten Einbruch des „Philosophischen“ und „Ethischen“ in das volkswirtschaftliche Gebiet vermutet, „die Nationalökonomie rein positivistisch als die Lehre von den Beziehungen der durch die Erfahrung gegebenen wirtschaftlichen Elementartatsachen ausschließlich unter den Kategorien von Ursache und Wirkung betrachtet“ (Rizzi). Daß sich indes aus dieser „neuen Richtung“ eine einheitliche Schule herausbilden wird, ist kaum wahrscheinlich.

Neuerdings wurde eine Dreiteilung der Nationalökonomie in eine theoretische, historische und praktische Disziplin vorgeschlagen. In dieser dreifachen Richtung hat sich ja tatsächlich die wissenschaftliche Forschung bisher bewegt und dabei höchst achtungswerte Ergebnisse zu Tage gefördert.

1. „Was die theoretische Nationalökonomie betrifft“, urteilt Amonn[1], „so wird sie ihren Weg am besten vorwärts tun, wenn sie nach rückwärts blickt, auf jenes Werk, mit dem sie zur Welt gebracht wurde, die ‚Principles of political economy‘ Ricardos. Die nationalökonomischen Theorien Ricardos mögen noch so unvollkommen, noch so mangelhaft und widerspruchsvoll sein, in der nationalökonomischen Problemdarstellung ist nach ihm kein Schritt nach vorwärts, wohl aber mancher nach rückwärts getan worden.... Ricardo ist der eigentliche Begründer und Vater der theoretischen Nationalökonomie.... War die Frage, wie sich die Produkte der Arbeit ‚naturgemäß unter die vielen verschiedenen Volksklassen verteilen‘, für Smith von seinem weiten praktischen Gesichtspunkt aus nur ein Spezialproblem gewesen, so bezeichnet Ricardo den Versuch,

[1] Objekt und Grundbegriffe der theoretischen Nationalökonomie (1911) 33 f 441.

‚die Gesetze aufzufinden, welche diese Verteilung bestimmen‘, als ‚das Hauptproblem der Volkswirtschaftslehre‘. Diese Einheitlichkeit des Problems ergab für Ricardo auch ein logisch einheitliches und geschlossenes System. Ebenso wie die hervorragend praktisch-politischen Tendenzen erscheinen bei Ricardo im Gegensatz zu Smith auch die theoretisch-naturalistischen überwunden. Es gibt für ihn wohl eine mögliche, im theoretischen Sinne ideale Güterverteilung, aber keine im naturrechtlichen Sinne ‚natürliche‘ und daher praktisch notwendige, unbedingt zu erstrebende Verteilungsordnung. Dieses System der theoretisch idealen Güterverteilung beruht auf den einfachsten und allgemeinsten sozialen und individuellen Voraussetzungen, Privateigentum und freier Tauschverkehr einerseits und Streben nach dem eigenen wirtschaftlichen Vorteil anderseits, und von diesen Prämissen aus werden in abstrakt deduktiver Weise die Gestaltungen der Tauschbeziehungen und ihre definitiven Resultate abgeleitet. Das Erkenntnisobjekt dieses Systems ist bewußt, ein unwirkliches, rein gedankliches Gebilde, eine theoretisch ideale abstrakte Verkehrsgesellschaft von ihren wirtschaftlichen Vorteil vollkommen erfassenden und zur Durchsetzung bringenden Individuen, das System eine abstrakte Verkehrstheorie. Ricardo war sich der Idealität dieser gedanklichen Konstruktion durchaus bewußt und hat auf die nur relative beziehungsweise hypothetische Gültigkeit seiner ‚Gesetze‘ wiederholt hingewiesen. Er war sich darüber völlig klar, daß das reale wirtschaftlich-gesellschaftliche Leben einen viel komplizierteren Verlauf nehme, und seine ‚Grundsätze‘ gelten ihm nie als Abbild dieses wirklichen, historisch-gesellschaftlich-wirtschaftlichen Lebens, sondern vielmehr als eine heuristische Konstruktion, die auf Grund der Erfahrung gebildet und an der Wirklichkeit dann wieder gemessen wird, um sie auch nach ihren komplizierten Bedingungen und besondern historischen Ursachen weiter zu erforschen. Daraus erklärt sich für Ricardo auch die von seinen theoretischen Grundlagen vielfach abweichende praktische Stellungnahme zu den konkreten wirtschaftspolitischen Fragen seiner Zeit.“ Schon daraus erklärt sich aber auch die Notwendigkeit besonderer Vorsicht[1] bei der praktischen wie bei der theoretischen Verwertung der Ergebnisse dieser „theoretischen“ Nationalökonomie.

Die Parole „Zurück zu Ricardo!“ gefällt indes nicht allen Freunden einer „reinen Theorie“. So hat z. B. Joseph Schumpeter[2] unter gänzlicher Ablehnung der alten „klassischen“ Lehre einschließlich der Ricardoschen Grundrententheorie mit außerordentlichem Scharfsinn seine „reine Theorie“ vom Grund aus neu aufgebaut. Die Nationalökonomie soll da zu einer „exakten“, d. h. mathematischen Wissenschaft umgebildet, in ihr eine neue Systematik eingeführt werden, wie sie sich auch mit einer neuen Erkenntnistheorie (Ersatz des Kausalitätsbegriffes durch den mathematischen Funktionsbegriff, Unterscheidung von Statik und Dynamik, Identifizierung von Erklärung und Beschreibung usw.) verbindet. Gewisse Grundlagen seiner Theorie entnimmt Schumpeter den Lehren der österreichischen

[1] „Die exakt theoretische Richtung hat“, wie Philippovich in der neunten Auflage des Grundrisses sagt, „ihren heute wohl von niemand mehr bezweifelten Wert, aber sie bedarf der Ergänzung durch Berücksichtigung der komplexen Wirklichkeit.“

[2] Das Wesen und der Hauptinhalt der theoretischen Nationalökonomie (1908).

und der sog. mathematischen Schule. Aber auch dabei erweist er sich als selbständigen Denker. Es ist unmöglich, an dieser Stelle näher einzugehen auf die geistvollen Untersuchungen über den Gleichgewichtszustand, in welchem, bei gegebenem Marktpreis, das ein Güterquantum beherrschende Individuum Maximalbefriedigung (Verwirklichung des Grenznutzenniveaus!) erreicht, wo es auf jeden weiteren Tausch verzichtet, weil dabei kein Tauschvorteil in Aussicht steht, ferner den Ausführungen zu folgen über Änderungen und Störungen des Gleichgewichtszustandes durch Preisveränderungen, über den Gleichgewichtspreis, der in der Gesellschaft für alle Wirtschaftssubjekte ein Grenznutzenniveau darstellt, allen zugleich Maximalbefriedigung gewährt usw. Mag immerhin auch eine solche „reine Theorie" für die nationalökonomische Erkenntnis manche Vorteile bieten, jedenfalls darf sie nicht mit der nationalökonomischen Theorie schlechthin identifiziert werden, darf man nicht das theoretische Wissen des Nationalökonomen in so enge Grenzen einschließen wollen. Ja, wir können uns dem Bedenken nicht entziehen, daß auch Schumpeters stark umfochtene „kleine Insel von exaktem Wissen" innerhalb des Meeres der Kulturwissenschaften keine eigentliche Volkswirtschaftslehre darstellt. Sie bleibt, wie überhaupt die „reine Theorie", lediglich eine Lehre vom wirtschaftlichen Handeln des Menschen zwecks Befriedigung seiner Bedürfnisse. Ihre Gesetzesbegriffe, soweit diese etwaige Gesetzmäßigkeiten richtig erfassen und deuten, vermögen bestenfalls doch nur die individuell gestaltete Wirklichkeit und nicht einmal diese unserem Verständnisse näher zu bringen. Soziale Gesichtspunkte von beherrschender Bedeutung fehlen. Die Nationalökonomie aber bedarf solcher Gesichtspunkte; sie ist ein Teil der Gesellschaftslehre, darum auch nicht bloße Quantitätswissenschaft, vielmehr in hohem Grade Qualitätswissenschaft. Womit nicht geleugnet werden soll, daß mathematische Anwendungen wenigstens über einzelne Detailpunkte der weiten ökonomischen Welt Licht verbreiten können (Marshall). Und was schließlich die auch von Schumpeter geforderte Selbständigkeit betrifft, so besitzt die Nationalökonomie diese Selbständigkeit als Wissenschaft andern Wissenschaften gegenüber durch ihr eigenes Formalobjekt. Eine Selbständigkeit aber, die sie aus dem Kreise der Staatswissenschaften herausheben würde, kann sie nicht beanspruchen, ohne sich selbst als Volkswirtschaftslehre aufzugeben.

Damit aber kommen wir wieder auf einige Hauptbedenken gegen die „reine Theorie" als solche, in ihrer herkömmlichen Ausgestaltung, zurück. Sie bietet uns kein volles Bild des volkswirtschaftlichen Lebensprozesses; sie abstrahiert von zu vielem, was zum sachgemäßen Verständnis der Volkswirtschaft unerläßlich ist. Und das Bild, welches sie vor unsern Augen aufrollt, ist auch in dem, was es bietet, kein richtiges Bild, macht, wie wir sahen, eine soziale Voraussetzung (absolut freie Konkurrenz) und eine psychische Voraussetzung (gleiche Wirtschaftsmenschen, allein von der Nützlichkeitsmaxime geleitet), die mit der Wirklichkeit geradezu kontrastieren. Sie übergeht wesentliche Teile der volkswirtschaftlichen Theorie, darf sich darum keineswegs mit der nationalökonomischen Theorie identifizieren. Sie ist überhaupt eher Privatwirtschafts- als Volkswirtschaftslehre, durchaus individualistisch, ohne irgendwie zum ausreichenden Verständnis einer richtigen, zweckentsprechenden volkswirtschaftlichen Ordnung führen zu können. Trotzdem behält die Frage ihre Berechtigung: Wie kommt, bei einer gegebenen Gesellschaftsordnung, die Güterproduktion als ein gesellschaftlicher Vorgang zu stande, und wie erhalten die in verschiedener Art an ihr Beteiligten in dem gesellschaftlichen Prozeß ihren Anteil an den erzeugten Gütern? Dementsprechend würde dann auch eine „reine" Verkehrstheorie für die Volkswirtschaftslehre und in deren Dienste wertvolle Erkenntnisse bieten können, wir meinen eine Theorie, in welcher der Tausch als Grundphänomen, das Preisproblem als Grundproblem betrachtet wird, wo wir über Preis, Lohn, Zins, Rente, Geld, Kredit, unter Voraussetzung des relativ freien Verkehrs, belehrt, wo Regelmäßigkeiten nachgewiesen werden, die unter gewissen Voraussetzungen in die Erscheinung treten, ohne gerade „Naturgesetze" im strengen Sinne zu sein. Indem eine solche Theorie einerseits auf „exakte" Gesetze, die menschlichen Verhältnissen und Handlungen nicht entsprechen, verzichten würde, könnten anderseits zugleich auch alle mißverständlichen und verkehrten „Idealisierungen" oder Fiktionen hinwegfallen, welche die wissenschaftliche Bedeutung der bisherigen „reinen Theorie" wesentlich in Frage stellten. Vielleicht dürfte es sich dann noch empfehlen, nicht ausschließlich und allein von der Voraussetzung freier Konkurrenz auszugehen, sondern ebenfalls über andere Formen und Gesellschaftsordnungen ähnliche Untersuchungen anzustellen. Die Nationalökonomie würde dadurch um so mehr in den Stand gesetzt, Vergleiche anzustellen und Entscheidungen zu treffen. Doch ist die Volkswirtschaftslehre auf die Beihilfe einer solchen „Theorie" nicht notwendig angewiesen, kann vielmehr die fraglichen Untersuchungen selbständig vornehmen.

2. Die historische Nationalökonomie erforscht das reale wirtschaftlich-gesellschaftliche Leben des Volkes in seiner geschichtlichen Erscheinung, seinem zuständlichen Sein, seinem Werden, seiner Entwicklung. Sie hat es nicht, wie die theoretische Nationalökonomie, mit dem unter bestimmten Voraussetzungen Allgemeinen, Gleichartigen, sich Wiederholenden zu tun, sondern mit dem Besondern, Konkreten, Verschiedenartigen, Wandelbaren[1]. Die Frage des „Seinsollens" oder gar des ethischen Seinsollens spielt dabei in der historischen Nationalökonomie als praktisches Problem keine Rolle. Der Historiker kann indes, wie wir sahen, das Ethische in seiner geschichtlichen Erscheinung und Bedeutung nicht ignorieren, er kann davon nicht „abstrahieren", wie die sog. reinen „Theo-

[1] Ähnlich wie in der Jurisprudenz ist auch in der Volkswirtschaftslehre durch den Reichtum der historischen Detailforschungen und der statistischen Tabellen vielfach ein Gefühl der Übersättigung und das Verlangen nach theoretischer und systematischer Behandlung ausgelöst worden. Brodnitz (Die Zukunft der Wirtschaftsgeschichte, in den Jahrbüchern für Nationalökonomie XL [1910] 145 ff) hofft von einer Verselbständigung der Wirtschaftsgeschichte die Entlastung der Nationalökonomie. Vgl. auch Waentig in der Einführung zu seiner Sammlung sozialwissenschaftlicher Meister Bd I III.

retiker" es getan. Er muß auch das ethische Moment beachten, wenn seine Darstellung historisch wahr sein soll.

3. Die praktische Nationalökonomie endlich hat es ebenfalls mit dem realen wirtschaftlich-gesellschaftlichen Volksleben zu tun. Sie steht darum in dieser Hinsicht der historischen Nationalökonomie näher als der „reinen Theorie". Aber sie faßt den wirtschaftlichen Prozeß weder rein historisch noch bloß verkehrswirtschaftlich, sondern mit finaler Bezugnahme auf den sozialen Verband, an den er sich anschließt, und dem er dient, also wirklich volkswirtschaftlich auf, in seiner aktiven und passiven Anpassung an die materielle Wohlfahrt, an den Zweck der staatlichen Gesellschaft, die Versorgung des Volkes mit Sachgütern als ein gesellschaftliches Problem staatlich geeinter Volksgemeinschaft, unter der Rücksicht der Ordnung und Organisation der wirtschaftlich-sozialen Verkehrsbeziehungen im Hinblick auf eben diesen Sozialzweck der staatlichen Gesellschaft. Hier handelt es sich um ein praktisches, zweckliches Seinsollen; hier spielen zugleich mit der Erfahrung sozialphilosophische Prinzipien eine Rolle, hier würde die völlige Abstraktion von der Ethik zur Absurdität, weil eben der Mensch in seinem praktischen Verhalten nicht bloß, wie das Tier, von Trieben, sondern in erster Linie von dem Gewissen und der Vernunft geleitet wird.

151. Allgemeine und besondere Volkswirtschaftslehre in unserem Sinne. Ohne die Vorzüge einer solchen Dreiteilung der Volkswirtschaftslehre zu verkennen, entscheiden wir uns für eine Gesamtdarstellung der Nationalökonomie, in welcher wertvolle Ergebnisse aller andern Forschungsweisen mit der theoretischen Erforschung und prinzipiellen Behandlung der volkswirtschaftlichen Probleme sich verbinden, der Lösung letzterer dienstbar werden. Die Nationalökonomie in diesem Sinne haben wir als eine praktische Wissenschaft bezeichnet und den sozialorganischen Zweckgedanken als systembildendes Prinzip der ganzen Auffassung zu Grunde gelegt.

Erblickt Amonn[1] für die „theoretische" Nationalökonomie das Heil in einem: Zurück zu Ricardo! dann heißt es für unsere Gesamtdarstellung eher: Zurück zu Adam Smith! Gewiß nicht in allem, aber doch in der Anerkennung des praktischen Charakters unserer Wissenschaft. „Die politische Ökonomie", sagt Amonn, „begann mit einer praktischen Volkswirtschaftslehre. Durch welche Mittel die Völker zu Wohlstand und Reichtum gelangen könnten, das war die Frage, die man sich zuerst stellte, und das ist ein eminent praktisches Problem.... Und als ein solches von praktischen Zweckgesichtspunkten durchaus beherrschtes Werk stellen sich uns auch noch die ‚Untersuchungen über die Natur und Ursachen des Völkerreichtums' dar.... Unmittelbar anknüpfend an die von durchaus praktischen Tendenzen beherrschten vorausgehenden Versuche stellt Smith den ‚Nationalreichtum' als das eigentliche Objekt seiner wissenschaftlichen Betrachtung hin. Der Begriff des ‚Wealth of

[1] Objekt und Grundbegriffe der theoretischen Nationalölkonomie (1911) 431 f 32 f.

Nations' aber hat in seinem Werke, gleichwie in denen seiner Vorgänger, einen doppelten Sinn. Er bedeutet einerseits ein praktisches Ziel, ein zu erstrebendes Ideal, und zu zeigen, wie dieses auf die beste Weise zu verwirklichen sei, bildet ja eigentlich die Hauptaufgabe des ganzen Werkes, anderseits wird darunter ein tatsächlicher, realer Zustand der Güterversorgung verstanden, der an jenem bestmöglichen Zustand gemessen und nach ihm beurteilt wird und dessen Abweichungen von jenem Idealzustande ursächlich erklärt werden." Ganz unsere Auffassung! Nur sei noch einmal nachdrücklich hervorgehoben, daß ebensowenig wie der Zweck der staatlichen Gesellschaft einen „Idealzustand" willkürlicher, vielleicht ganz oder teilweise utopischer Art, vielmehr ein höchst reales, praktisch zu verwirklichendes Ziel darstellt, so auch der Volkswohlstand bzw. die materielle Seite der Volkswohlfahrt für die Nationalökonomie doch etwas mehr bedeutet, als etwa der „Stein der Weisen" für die ältere Chemie.

Wir unterscheiden nun in unserer Gesamtdarstellung der Nationalökonomie zwischen der allgemeinen und der besondern Volkswirtschaftslehre. Die allgemeine Volkswirtschaftslehre ist für uns die Lehre von der Volkswirtschaft im allgemeinen, die besondere Volkswirtschaftslehre die Lehre von den verschiedenen Teilgebieten der Volkswirtschaft. Es sind methodologisch gleichartige Disziplinen. Auch die allgemeine Volkswirtschaft bleibt praktische Wissenschaft.

Der besondern Volkswirtschaftslehre weisen wir alles zu, was den einzelnen Spezialgebieten: dem Agrarwesen, Gewerbewesen, Handel und Transport, eigentümlich ist, gleichzeitig mit eingehendster Berücksichtigung der vaterländischen Verhältnisse. Die allgemeine Volkswirtschaftslehre dagegen handelt von dem, was jenen verschiedenen Gebieten gemeinsam ist. Sie liefert überdies eine allgemeine Übersicht über den ganzen volkswirtschaftlichen Lebensprozeß[1].

Den Gegenstand der allgemeinen Volkswirtschaftslehre bildet somit die Lehre vom Volkswohlstande und seinen Ursachen, der Kausalismus des Volkswohlstandes bzw. des volkswirtschaftlichen Lebensprozesses unter der Rücksicht der materiellen Seite öffentlicher Wohlfahrt.

Die causa finalis, die Lehre vom Volkswohlstande, stellt das Grundproblem der gesamten Volkswirtschaftslehre dar, von dem ein logisch korrekter Aufbau dieser Wissenschaft auszugehen hat. Das Maßsetzende steht vor dem gemessenen, der Zweck vor den auf ihn hingeordneten Mitteln und vor der ihn verwirklichenden Gestaltung.

An die Lehre vom Wesen des Volkswohlstandes schließt sich an die Lehre von den dispositiven Ursachen: der territorialen Ausstattung eines Volkes, den quantitativen und qualitativen Verhältnissen der Bevölkerung. Das Territorium bietet besondere Befähigungen, Möglichkeiten, Bedürfnisse, Notwendigkeiten. Die Wirtschaft eines Küstenvolkes ist anders bestellt als die eines Gebirgsvolkes ohne Berührung mit dem

[1] Ein großer Teil der Lernenden begnügt sich tatsächlich mit dem Studium der allgemeinen Volkswirtschaftslehre.

Meere usw. usw. Die Menge und Dichtigkeit der Bevölkerung anderseits wirkt disponierend, aber auch bestimmend hinsichtlich der Wirtschaftsaufgaben eines Volkes. Von seiner körperlichen, geistigen und sittlichen Qualität, von dem Stand der Bildung, der Technik usw. hängt gesicherter Bestand und Fortschritt ab.

Es folgt die Lehre von den aktiven Faktoren des volkswirtschaftlichen Lebensprozesses: 1. von der Einzelkraft und Sonderwirtschaft, die Lehre von der Unternehmung; 2. die Lehre vom Organisationswesen, und zwar a) von den ökonomischen Organisationen, solchen Vereinigungen, welche die unmittelbare Regelung, Ergänzung, Förderung der eigenen Wirtschaft, des eigenen Geschäftsbetriebes der Mitglieder zum Zwecke haben; b) die Lehre von den sozialen Organisationen, Berufs- und Standesvereinigungen mit wesentlich weiteren Zwecken für das Ganze des Berufes oder Standes; c) von den freien Interessenvertretungen (wirtschaftspolitischen Vereinigungen); d) von den gesetzlichen Interessenvertretungen, den verschiedenen Wirtschaftskammern. Daran schließt sich 3. die Lehre von den volkswirtschaftlichen Aufgaben des Staates und der Gemeinde.

Ist damit gewissermaßen das im volkswirtschaftlichen Lebensprozesse tätige (physische und moralische) Personal vorgestellt, dann folgt die Darstellung der sachlichen Seite jenes Prozesses, der Güterlehre, der Beschaffung und Verteilung der Güter, also der Funktionen des volkswirtschaftlichen Lebensprozesses und auch die Lehre von dessen Störungen (Krisen, Arbeitslosigkeit, Arbeitsunterbrechung durch Streiks usw.).

Dieses Schema ist weit genug, um den heute gewaltig angewachsenen Lehrstoff der Nationalökonomie vollständig zu umfassen. Es handelt sich dabei nicht um ein gezwungenes Hineinpressen des Materials in ein willkürlich gewähltes oder veraltetes Schema, auch nicht bloß um ein loses Aneinanderreihen von Tatsachen oder Lehren, sondern um ein durch die sozialorganische Zweckbeziehung beherrschtes, übersichtliches Lehrsystem.

Was hier vom Wesen des Volkswohlstandes, von den dispositiven, exekutiven Ursachen, von den Funktionen und Störungen des volkswirtschaftlichen Lebensprozesses gesagt wird, gilt ferner nicht bloß für ein einzelnes Volk, sondern erfreut sich hinreichender wissenschaftlicher Universalität, bezieht sich insbesondere auf die moderne Volkswirtschaft, wie sie mehr oder minder in ähnlicher Form bei allen Völkern europäischer Kultur sich vorfindet[1]; es steht zugleich in Beziehung zu allen Spezialgebieten des Wirtschaftslebens. Anderseits ermöglicht das Schema leicht, die konkreten Eigentümlichkeiten verschiedener Völker zu

[1] Der Sozialzweck ist allgemeingültig, unbeschadet der Besonderheiten des einzelnen Volkes. Auch in der finalen Bewertung der Mittel und Nützlichkeitsmomente darf bei der Gleichheit der Vernunft und, eine bescheidene Anwendung derselben vorausgesetzt, an ausreichendem Zusammentreffen der Urteile nicht ganz verzweifelt werden.

berücksichtigen, wobei natürlich in einer deutschen Nationalökonomie der Löwenanteil auf die deutsch redenden Länder entfällt. Absolutes und Relatives, Bleibendes und geschichtlich Wandelbares, allgemein Gültiges und national oder zeitlich Besonderes, alles findet ohne Zwang seinen Platz am richtigen Orte.

Schließlich sei nachdrücklichst hervorgehoben, daß wir uns mit unserer Behandlung der allgemeinen Volkswirtschaftslehre weniger an die Gelehrten wenden, um diesen neue Entdeckungen mitzuteilen, als vielmehr an die Lernenden, denen eine reiche Fülle von Kenntnissen, zugleich das tiefere Verständnis des gesamten volkswirtschaftlichen Lebensprozesses, in sich und in seinen vornehmlichsten Zusammenhängen, vermittelt werden soll. Diesem Ziele ist der systematische Aufbau des Lehrbuchs angepaßt.

Personenregister.

A.

Aalberse 396.
Adler G. 180 213 303 ff 388. — M. 99 304.
Ahrens 159 206 290.
Altmann 474 ff.
Amonn 1 18 70 90 261 444 457 465 f 531 558 f 562 f.
Andreä 311.
Antoine 9 25 39 261 303 392 396 478.
Antoni 313.
Antoniades 479.
Antonin von Florenz, hl. 29 480.
Argenson de 274 293.
Aristoteles 18 148 160 207 212 534.
Arndt 168.
Ashley 20 115 250 254 365 479.
Auburtin 540.
Augustinus, hl. 187.
Auspitz 28 61 546.
Avenel de 539.

B.

Babeuf 309 ff.
Bach 273.
Bachem J. 31 303.
Bachofen 149.
Baco 275 311.
Bahlmann 531.
Bakunin 389 f.
Balmes 303.
Bamberger Ludw. 295.
Barcley 186.
Bardenhewer 211.
Barr 516.
Barre de la 312.
Barth 83 85 88 f 99 304 319 336.
Basilius, hl. 197.
Bastiat 21 31 59 393.
Baudrillart 3 478 493.
Bauer St. 273.
Baumann 479.
Bäumer 392 428 f.
Baumgartner 308.
Baeumker 310.
Baumstark 57.
Bazard 314 319.
Beaudeau 280.
Bebel 319 333.
Becher 482.
Beck 396.
Becker 319 328.
Beer 305 322 327.
Bekker 164.
Belfort-Bax 336 370.
Bellamy 311.
Belliot 419.
Below v. 91 99 ff 121 147 ff 190 ff 236 341 412 516.
Bendix 75.
Bentham 190.
Berens 309.
Berlepsch v. 365 392.
Bernardin von Siena, hl. 480.
Bernheim 98 103 105 446 516 ff.
Bernstein 57 111 213 288 304 ff 370 ff.
Berolzheimer 412.
Berth 336.
Bertheau 359.
Beseler 146.
Beyer 159.
Biederlack 273 303 396 478 f 511.
Biel 480.
Biermann 99 149 165 271 304 f 392 516.
Birch 195.
Bismarck v. 316.
Blanc 313 ff 381.
Blanqui 445 479.
Block 1 9 15 18 28 516.
Blondel 392.
Blume v. 222 f.
Bluntschli 159 206 222.
Bochtler 9.
Bodinus 480.
Boëtie de la 384.
Böhm-Bawerk v. 28 60 ff 67 229 304 346 349 358 ff 468 541.
Böhmert 295.
Boissel 309.
Bolingbroke 275.
Bonar 61 67 274.
Bonn 269.
Booth 322.
Borght van der 272.
Bornhak 159.
Bortkiewicz v. 304 359 516 546.
Bossuet 187.
Boucand 127.
Boudin 304.
Bouglé 395.
Bourdeau 110 383.
Bourgeois 394.
Bourgin 319.
Bourguin 434 f.
Brandt L. 328.
Brants Vikt. 396 399 479.
Brauer 83.
Braun 274 295.
Brentano 1 5 7 29 54 151 210 f 281 296 304 327 395 444 451 458 463 473 530.
Breysig 98 ff 106 ff.
Bright J. 294.
Brodnitz 561.
Brooks Adams 99 116.
Brougham Villiers 305.
Brouilhet 425.
Bruder 32 39 75 ff 83 141.
Brunhuber 304.
Brunner 151 195 197.
Brunot 394.
Buch v. 354.
Buchenberger 473.
Bücher 9 38 196 236 ff 337 444.
Buckle 88 96 129 521 524.
Buomberger 248.
Burg 273.

C.

Cabet 311 381.
Calker v. 121.
Calmes 451 464.
Calwer 304 365.
Campanella 311.
Cannan 274 282 289 465.

Cantillon 58 481.
Carey 58 94.
Carlyle 109 395.
Caesar 195.
Castelein 190 303.
Castro de 396.
Cathrein 31 75 83 95 99 125 f 132 138 f 147 159 ff 167 176 179 185 190 ff 214 ff 299 303 ff 336 346 365 384 396 427 472 480 492.
Cauwès 8 181 489.
Cepeda 396.
Cetty 147 304.
Cherbuliez 445.
Cherbury 275.
Chevalier 15.
Chubb 275
Cibrario 479.
Cicero 160 483.
Clark 61.
Cliffe Leslie 539.
Cobden 294.
Cohn 1 36 173 f 240 290 306 444 478 481.
Coker 188.
Colbert 280.
Collins 275.
Comte A. 83 ff 110 393.
— Ch. 22.
Condorcet 110.
Conrad E 156.
— J. 1 28 59 261 473.
— O. 29.
Considérant 314 f.
Contzen 479 f.
Cornelissen 305.
Cossa 28 478.
Costanzi 304.
Costa-Rossetti v. 19 41 231 261 267.
Coux de 399.
Crahai 479.
Crawford 396.
Cuhel 1 8 61.
Cunningham 341.
Cunow 198.
Cusumano 479.

D.

Dade 538.
Damaschke 218 ff.
Dargun 151.
David 367.
Decurtins 396.
Defourny 83 88.
Delatour 274.
Delbrück 95 151.
Demolins 540.
Deploige 83 395 478.
Dernburg 47.
Desbuquois 396 424.
Deutsch 356.
Devas 1 18 21 25 147 359 396 478 531.
Deville 305.
Diehl 29 50 f, 56 ff 67 69 f 168 214 ff 271 293 304 f 313 317 325 328 346 ff 444 449 454 ff 505 516 f 521 530 ff 545 f 556.
Dietzel H. 9 14 60 63 69 125 163 180 270 f 273 317 426 ff 440 449 460 473 475 ff 530 535.
Dietzgen 331 f.
Dilke 216.
Dilthey 75 103 516.
Dolléans 322.
Dombrowsky 128.
Donoso Cortès 392 396.
Doormann 516.
Drews 303.
Drill 444.
Drobisch 516.
Dühring 319.
Dunin-Borkowski v. 305.
Dunoyer 290.
Dupont de Nemour 280 288.
Dupont-White 181.
Dupuit 61.
Dürkheim 395.
Duthoit 396.

E.

Ebenhoch 1 129 159 392 396.
Eberle 75 159 190 392 396.
Eckard 356.
Eckert Chr. 395 420.
Edgeworth 61 516.
Eheberg 538.
Ehrenberg R. 443 f 540 f.
Ehrlich 450.
Eichhoff 98 f.
Eichtal de 393 f.
Eisenhart 479 481.
Eisler 83 434.
Eleutheropoulos 83 92.
Elm v. 111.
Eltzbacher 305.
Emanuel 305.
Emele 180.
Emminghaus 295.
Endemann 190 459 480.
Endres 479 f.
Enfantin 317.
Engels Friedr. 110 f 304 ff 327 ff.
Erdmann 273.
Escartin 396.
Eschbach 103.
Ettlinger 75 ff 83 141.
Eucken 94 99 516.
Eulenburg 99 102.

F.

Fabian-Sagal 473.
Faßbender 75 81 ff.
Faucher 295 538.
Fawcett 218.
Feilbogen 274.
Felix 189.
Ferguson 206.
Feuerbach 331 ff.
Fichte I. H. 190 290.
— J. G. 171.
Fischer E. 372.
Fisher 61.
Flamm 244 248.
Flesch 411 470.
Flowers 300.
Flürscheim 218 f 387.
Földes (Weiß) 233 304 392 437 f 490 517.
Foerster 156 173.
Foucher 313.
Fouillée 89 190 395.
Fourier 313 ff 319 f.
Franklin 58.
Frantz K. 155.
Freeman 531.
Frensdorff 250.
Freppel 399.
Freytag 96.
Frick 18 525.
Friedländer 96.
Friedrich 237.
Fuchs 9 11 197 227 236 267.
Funk 211 478 ff.
Furlan 546.

G.

Galiani 326 557.
Garin 305.
Garnier 306 313.
Garriguet 190 ff.
Gehrig 289.
Gentilis Alb. 186.
George 202 ff 216 ff.
Gerlach 180.
Gerson 480.
Geyer 164.
Gibbons 509.
Giddings 88.
Gide 61 220 319 394 539.
Gierke 132 145 f 187 f 242 262 413 f 417 502.
Girard de 399.
Glaser 213.
Gobineau 92.
Goedeckemeyer 479.
Godwin 384.
Goldfriedrich 112.
Goldscheid 373 459 f 490.
Goldschmidt 538.
Görres 28.
Gorter 333.
Gossen 61 218 546.
Gothein 75 83 90 147.
Goyau 392.
Grabmann 480.
Grabowsky 468.
Graziani 61.
Greef de 88.
Gregor VII., hl. 277.
Greulich 305 ff 319 333.
Groß 6.
Grosse 97 ff 151 194.
Grotius 191.
Gruber 83 ff 273.
Grünberg 305 ff.
Grupp 124 156 226 236.
Guizot 99.
Gumplowicz 90 103 171.
Günther 304 334.
Gutberlet 83 150 525.
Guyot 25 395.

H.

Hacker 123.
Haffner VII 75 273.
Hahn 193.
Hall 317.
Haller v. 185 188 290.
Hammacher 304 330.
Hammerstein L. v. 346 488.
Hamon 304.
Hannak 99.
Hanssen 196.
Harms 9 12 32 236 260 269 328 449 454.
Harnack 108 211.
Harpuder 261.
Harrington 311.
Hartmann 305.
Hasbach 108 206 273 f 521 530.
Hatschek 159.
Hättenschwiller 159.
Hauck 76.
Haussonville de 392 394.
Haxthausen v. 196.
Headlam 395.
Heckel v. 31 123.
Hegel 100 105 290 331 ff.
Heiderich 162.
Heine W. 323.
Held A. 15 303 322.
Helferich v. 274 287.
Hellauer 449 455.
Heller 156 ff.
Hellwald v. 129 f.
Herder 100 110.
Hergenröther 185.
Herkner 9 304 322 361 366 445 463 473.
Hermann v. 1 9 14 18 229 233 441.
Hertling v. 75 80 f 159 ff 186 190 200 208 212 273 312 392 396 413 480 501.
Hertzka 218.
Heß M. 307.
Hesse A. 123 444 516 549 556.
Hildebrand Br. 45 236 ff 274 281 328 456 538.
Hildebrand Gerh. 336.
— R. 149 151 194 198 230.
Hilferding 304 356.
Hilgenreiner 480.
Hilgnitt 304.
Hintze 99 107 111 113 118 248.
Hipler 336.
Hirst 274.
Hitze 38 189 313 365 f 392 396.
Hobbes 187 190.
Hohoff 20 304.
Holaind 220 305.
Holst 332.
Holtzendorff 159.
Hooker 384.
Hops 198.
Hufeland 538.
Hugo 214 304 ff.
Humboldt W. v. 112.
Huene v. 233 269.
Huppert 273 290.
Huth 274 289.

I.

Ilgner 18 29 51 480.
Inama-Sternegg 274.
Ingram 249 478 539.
Izoulet 395.

J.

Jäger E. 190 220 303 328 396.
— G. 9 304.
Janssen 236.
Jaurès 304.
Jay 346.
Jedzink 153.
Jehan de Johannis 456.
Jellinek 145 159 162 165 171 422.
Jentsch 1 90 255 261 274 285 392.
Jevons 22 61 481 545 f.
Jhering 79 225.
Jodl 273.
Jourdain 479.
Juglar 395.

K.

Kämpfe 303.
Kampffmeyer 105 373.
Kant 187.
Kantorowicz 94 f.
Katharina II. 209.
Kaufmann A. 524.
— E. 132.
— M. 395.
Kaulla 29.
Kautsky 99 213 304 ff.
Kautz 24 269.
Kelleher 190.
Kellenaes 197.
Kellenberger 29.
Keller 147 341.
Kelsen 95.
Kempel 392.
Kerby 305.
Kerschensteiner 392.
Ketteler v. VII 170 329 392 396.
Keußler v. 197.
Kidd 90 300 f.
Kindermann 392.
Kingsley 395.
Kipp 190.
Kirchmann 86.
Kircup 305.
Klebs 531.
Kleinwächter 148 153 230 233 235 f 292 303 482.
Klopp 9.
Knapp 83 194 198.
Knies 28 44 f 51 193 229 261 281 288 387 392 437 447 f 450 f 456 478 521 530 538.
Koigen 100 304.
Kopernikus 480.
Kopp 480.
Koepp 349.
Koppel 304 336 346.
Kozak 51 177 ff 317.
Krapotkin v. 391.
Kraus 67.
Krohn 83.
Krose 484.
Kuefstein v. 28 396.
Kuhn 480.
Kuypers-Simkhowitsch 197.

L.

Lacombe 88 531.
Lafargue 110 325 342.
Lamartine 313.
Lamprecht 98 ff 151 197 412.
Langhard 305.
Lassalle 192 328 ff.
Lasson 171.
La Tour-du-Pin 396.
Launhardt 546.
Laveleye de 8 92 196 301 303 478 493 516 535 537.
Lavergne de 273.
Laymann 480.
Le Bon 88 110.
Lederer 66.
Legien 369.
Lehmann 109.
Lehmkuhl 159 396 480.
Lehr (Heckel v.) 4 6 28 31 123 261 546.
Leibniz 447.
Leist 189.
Lémozin 380.
Lenormant 195.
Lentner 269.
Lenz 464.

Leo XIII. 130 f 159 ff 170 189 ff 510 ff.
Leone 546.
Leonhard 196.
Le Play 96 147 540.
Leroux 393.
Leroy-Beaulieu P. 304.
Leser 274.
Lessel 480.
Letourneau 92.
Letrosne 280.
Levasseur 539.
Levenstein 382.
Levy 274 294.
Lexis 9 12 28 f 66 83 91 94 100 117 147 159 227 229 233 239 255 262 273 f 293 428 471 473 492 516 530.
Liancourt 314.
Liberatore 41 231 396 478 488.
Lieben 61 546.
Liebknecht W. 322 325 365.
— W. jun. 29.
Liebmann 332.
Liechtenstein A. v. 380 396.
Liefmann 29 230 233 248 261 443 451.
Liese 158.
Lifschitz 29 56 66 531 f.
Lilienfeld v. 83 89 91.
Lindner 99 101 105.
Lingg 159.
Lippert 130.
List 236 ff 290 294 456 538.
Littré 88.
Llovera 396.
Lloyd Jones 322.
Locke 58 206 f 276.
Löning 159 188.
Lopez 396.
Lorenz 304 333.
Loria 83 ff 349 361 392 539.
Lorin 396.
Lotz 40 538.
Louis 305.
Ludlow 395.
Lugo de 480.

M.

Mach 331.
Machiavelli 186.
Mackay 305 389.
Mac Lennan 149.
Macleod 20 526.
Maine 92 196.
Malthus 289.
Malynes 293.
Mangoldt 25 239.
Mannier 83.
Manning 355.
Marguery 226.
Mariana 480.
Mariupolsky 122.
Marlo (Winkelblech) 4 315 323.
Marshall 18 28 61 69 473 523.
Martiis de 92.
Marx 42 46 60 83 ff 110 231 305 ff 325 ff.
Masaryk 95 325 ff 336 361 378 547.
Maspero 195.
Maurenbrecher 190 479.
— H. 157.
Maurer v. 196.
Maurice 395.
Mausbach 478 ff.
May 252 392.
Mayer G. 318.
— Rich. 245.
Mayr G. v. 75 99 132 149 416 478 ff 483 ff 501 ff 516 528.
McGlynn 217.
Meffert 83 159 213 303 305 311 336 478.
Mehring 304 332 338 365 367.
Meinecke 99.
Meitzel 406.
Meitzen 198.
Mélamed 159.
Menger A. 179 303 308 311 313 ff.
— C. 18 27 f 61 265 317 f 445 497 530 541 f.
Meray v. 142.
Merkel 101 164 171 539.
Meschler 17.
Meslier 309.
Messer 273.
Meszlény 24.
Meyer Ed. 101 195 244.
— Rob. 233.
— Rud. 177 303.
— Theod. VII 1 29 32 f 75 99 125 132 139 147 156 159 ff 185 189 ff 396 480 492.
Michael 236.
Michaelis 295.
Michels 305 333 335 340 f 343.
Milhaud 368.
Mill Jam. 289.
— J. St. 28 51 53 70 102 216 218 289 ff 496 532 ff.
Ming 304.
Minghetti 478 493.
Mirabeau 191 280.
Misselden 293.
Mitscherlich 469.
Mitteis 246.
Mohl v. 75 78 159 309 447.
Molina 480.
Molinari de 25 301 395 516.
Mommsen 96 194.
Montesquieu 186 190 297.
Mooney 396.
Moore 392 480.
Moormeister 28.
Morelly 309 311.
Morgan 92 98 f 149.
Morus 309 f.
Moy v. 155.
Muckle 85 304 318 336.
Mühlberger 305.
Müller Ad. 187 290 538.
— Joh. 140.
— Rich. 269.
Mumbauer 274.
Mun de 396.

N.

Nacht 317.
Nasse VII.
Nathusius v. 159 392.
Natorp 123 392.
Neher 156.
Netschajew 391.
Nettlau 389.
Neuhaus 365.
Neukamp 190.
Neumann 1 9 18 26 28 46 49 67 228 272 392 480 516 524.
Neurath 70 75 190 273 477.
Nickel 303.
Nicklisch 455.
Nietzsche 303.
Nitzsch 335.
Nordhoff 322.
Noricus 393.
North 294.
Nossig 304.
Nostitz Hans v. 304.
Nostitz-Rieneck v. 99 338 428.
Noyes 305.

O.

Oberdörffer 214.
Oberhauser 392 435.
O'Brien 215 329.
Oncken A. 15 209 236 244 ff 273 ff 481 f 533.
— Herm. 328.
Oppenheimer 171 444.
Oppert 195.
Orano 335.
Oresmius 480.
Orti y Lara 396.
Ott 159 162 f 273 305 421 480 511.
Oettingen v. 516.
Otto 313.
Overbergh van 95 304 333.
Owen 322.

P.

Pachtler 303.
Pannekoek 343.

Pantaleoni 61 67.
Pareto 61 546.
Parkinson 395 f.
Parvus 335.
Pastor 236.
Paszkowski 274.
Patricius 480.
Patten 28 61 88.
Paulsen 192.
Paulus, hl. 100 139 213 393 543.
Peabody 392 395.
Pecchio 335.
Peiser 195.
Peisker 198.
Périn 99 222 392 396 399 ff 478 ff 493 508 519 556.
Pesch Christ. 159 161.
— Tilm. 18 f 34 83 140 446 521 525 548.
Peschel 149.
Petrucci 201.
Petty 58
Pfülf 170 309 322 329 406.
Philippi 197.
Philippovich v. 1 12 18 23 28 71 74 159 249 259 ff 271 392 444 473 530 559.
Pic 395.
Pieper 156 393 396.
Pierson 61.
Pierstorff 246.
Pirenne 99.
Pius X. 201 512 ff.
Planck 184.
Plato 139 309 f 483.
Platter 228 269 323 361.
Plechanow 305 ff 330 f 334.
Plener v. 328.
Plenge 330 336.
Pluhr 396.
Pohle 13 236 248 256 304 443 f 447 470 558.
Pöhlmann 195 304 310 538.
Poinsard 540.
Přibram 418.
Prince-Smith 159 295 f 538.
Prins 381.
Prinz 244.
Prinzing 149.
Prion 451.
Proudhon 305 315 385 ff 393.
Puchta 190 225.
Pufendorf 191 297.

Q.

Quesnay 15 273 ff.
Quessel 111 379 382.
Quételet 79 88 516 521.

R.

Rachfahl 99 105 112 116 151 194.
Radloff 111.
Rae 274.
Ranke 98 100 109.
Raper 7.
Ratzel 149 151 161 194.
Ratzenhofer 83 90 99.
Ratzinger 99 190 213 478 ff.
Rau 9 26 f 46 454 557.
Raumer v. 226.
Reclus 351.
Rehm 159.
Reinke 124.
Reischle 99.
Rentsch 159 295.
Retzbach 396.
Reybaud 306 313 322.
Rhenisch 516.
Ricardo 28 56 ff 215 f 289 292 f 532 ff 558 f.
Ricca-Salerno 61 539.
Rickert 99 101 f 516.
Riehl 75 79 96 147 155.
Riekes 331.
Ringseis v. 434.
Rist 319 394.
Ritschl A. 212.
Ritter H. 276.
Rizzi 274 444 535 558.
Roberty de 88.
Rocholl 99.
Rodbertus v. 23 44 177 ff 200 317.
Röder 290.
— H. 189 233 257 261 274 287 392 405 ff.
Roloff 310.
Roosevelt 116.
Roscher 1 9 18 156 195 f 206 208 248 473 479 f 508 530 538.
Roschlau 86.
Rosenbaum 328.
Rosenberg 57 189.
Roesler A. 147.
Roßbach 75 78 130 147.
Rossi 445 461 489.
Rost 29.
Rottmanner 211.
Rousseau 190.
Ruhland 392 557.
Rümelin 101 119 129 132 516.
Ruskin 395.
Rutten 396.
Ruville v. 99 132.

S.

Sacher Ed. 354.
— Herm. 75 233.
Sainte-Beuve 305.
Saint-Léon 396.
Saint-Simon 313 ff 318 f.
Salmasius 187.
Samter 189 f.
Sancha y Nervas 396.
Sanz y Escartin 396.
Sarason 448.
Sartorius 538.
— v. Waltershausen 256 449.
Savatier 305.
Savigny v. 100 146.
Sax 18 61 392 445 530.
Say J. B. 3 22 41 289 393 477 532 ff.
Sayce 195.
Schäfer W. 305.
Schäffle v. 1 9 15 18 22 28 83 ff 142 159 227 236 254 303 318 f 322 f 376 383 392 431 473 f.
Schallmeyer 172.
Schanz 336.
Schaepman 396.
Schäppi 313.
Schär 455.
Scharling 28 60.
Schatz 418.
Schaub 190 ff 211 222 303 336 376 480.
Scheel v. 190 199 303.
Schell 131 f.
Schelle 273.
Schelling 290.
Scherer 75 105.
Scheuffgen 83.
Schiffini 18 f 137 144.
Schilder 269.
Schilling 75 211 479.
Schindler 396.
Schitlowsky 336.
Schlözer 485.
Schmalenbach 455.
Schmidt Kasp. (Max Stirner) 388 f.
— Konr. 99 352 361 f.
— P. 149.
— Rich. 145 159 487.
Schmoller v. VII 1 9 13 19 38 118 148 152 ff 159 192 f 198 229 233 236 ff 262 275 338 359 381 423 444 473 f 485 f 503 ff 516 519 ff 524 f 530 532 539 546 551 ff.
Schneider W. 83 93 151 299.
Schnürer 99.
Schönberg 9 236 ff 261 478 500 516.
Schöne 100 ff.
Schönitz 464.
Schönlank 330.
Schreiber 480.
Schröder 151.
Schubert 274.
Schüller R. 459 530.
Schulte Al. 246 ff.
Schulze-Gaevernitz 86 174 331 379 395.
Schumacher 269.

Schumpeter 29 233 444 530 f 544 ff 559 f.
Schüz v. 456 478 500.
Schwalm 381.
Schwechler 304.
Schweitzer 250 273.
Schweyer 269.
Schwiedland 16 236 478.
Seidenberger 305.
Seidler 144 149 159 189.
Seilhac 305.
Seipel 211 479.
Seligman 24.
Senior 444 535.
Sering VII 367.
Serra 482.
Seydel 159.
Sidgwick 495.
Sieveking 476.
Sigwart 516.
Silberling 319.
Simiand 395.
Simmel 75 83 88 96 103 144 467 516.
Simon Hel. 322.
Singer 313 ff.
Sismondi 290 393.
Skarżynski 274.
Small 83.
Smart 61.
Smet de 531.
Smith Ad. 28 40 53 ff 120 159 274 ff 393 447 482 531 ff.
— G. 195.
Soda 517.
Soden 538 557.
Soderini 302 392 396.
Sombart 9 11 ff 34 f 96 173 194 236 ff 260 f 304 f 322 327 333 336 339 361 443 458 463 502 518 546 552 558.
Somló Fel. 95 198 244.
Sommerlad 213.
Soetbeer 295.
Spann 75 99 123 174 187 273 331 428.
Spargo 325.
Spencer H. 83 ff 149 298 ff.
— Th. 215.
Spiethoff 229.
Spillmann 311.
Spinoza 188.
Stahl 128 159 206 290.
Stamm Th. 218.
Stammhammer 303.
Stammler 20 83 99 122 f 128 190 304 f 332 336 340 516 556.
Starke 151.
Stanff 393.
Steccanella 303 310.
Stegmann 214 304 ff.
Stein Lor. v. 75 79 159 303 313 318 f 322 538.
Stein Lndw. 83 92 f 123 145 539.
Steinbach 478.
Steinmetz 92.
Steinthal 521.
Stephinger 531.
Stewart 58 288.
Stieda 486 538.
Stier-Somlo 190.
Stieve 49.
Stirner 388 f.
St Marc 61.
Stöckl 147 190 273 290 310.
Stolzmann 123.
Storch 538.
Stourm 395.
Straßmaier 195.
Strauß D. 93.
Struve 336.
Stuckenberg 83.
Suarez 19 480.
Sulzbach 333.
Sulzer 61.
Süßmilch 485 521.
Sybel v. 109 196.
Symes 359.
Szabó 341.

T.

Tacitus 195.
Taine 110 116 557.
Taller 406.
Taparelli 20 132 ff 160.
Tarde de 88.
Taylor 218.
Tessen-Wesierski v. 132.
Thiers 190 297.
Thill 190.
Thissen 174.
Thomas von Aquin, hl. 19 29 58 124 148 185 187 222 457 479 534.
Thomasius 69.
Thoemes 479.
Thompson 317 349.
Thornton 274.
Thorsch 116.
Thünen 2×8 534.
Tiring 392.
Toke 396.
Toland 275.
Toniolo 392 396 398 478 531.
Tönnies 75 88 f 90 96 f 99 172 301 304 336 444.
Tourville de 540.
Toynbee 395.
Traub 124 342.
Treitschke 78 f 109 159.
Trendelenburg 190 222.
Troeltsch 100 125 211.
Tronchet 191.
Tucker 305 389 391.
Tugan-Baranowski 57 304 ff 334 346 351 359 369.
Turgot 31 230 280 313.
Tylor 92.

U.

Überweg-Heinze 273.
Untermann 332.

V.

Vairasse 311.
Van den Boom 174.
Vandervelde 304 334.
Vangerow 190.
Van Gestel 190.
Vermeersch 25 28 49 145 190 211 229 303 392 396 435.
Vicent 396.
Vico 245.
Vierkandt 92 99 193.
Vlieberg 190.
Vogelsang v. 9 75 147 261 396 480.
Voigt A. 37 304 443 f 451 517 531.
Vollmar v. 176 367 396.
Vorländer 331.

W.

Wagner Ad. VII 1 6 9 12 14 ff 18 28 70 ff 92 96 159 170 181 ff 190 221 227 f 232 ff 236 ff 261 274 290 292 297 306 392 401 ff 423 431 446 452 471 473 478 516 521 530 549 557 f.
Waha de 220 304 392 f 395 426.
Waitz 75 147 190 396 478.
Waldhecker 206.
Walker 480.
Wallace 215 218.
Wallon 96.
Walras 61 190 546.
Walter Ferd. 185.
— Franz 129 190 ff 213 224 f 229 232 265 303 306 336 342 392 396 398 f 435 478 ff.
Waentig 86 538 561.
Ward 89 95.
Warschauer 304 318 f.
Wasmann 92.
Wasserrab 392 430 530.
Water 396.
Waxweiler 95 416.
Webb 304 f 379.
Weber Ad. 110 262 444 448 472 f 530.
— Alfr. 541.
— Max 7 96 236 244 443 f 506 552 558.
— Sim., 9.
Weill 85.
Weinand Heinr. 480.

Weinand Joh. 186 273 305 540.
Weinhold 9.
Weisengrün 304.
Weiß A. M. 9 39 75 147 228 303 318 392 478.
— F. X. 69.
Wellstein 37.
Wenkstern v. 348 450.
Werthmann 396.
Weryho 336.
Westermark 95 147 149 151 201.
Weyermann 464.
Wicksell 61.
Wicksteed 61.
Wiedenfeld 269.
Wiese Leop. v. 75 93 174 333 426 452 478 557.
Wieser v. 18 28 61 159 544 f.
Wilbrandt 156 237.
Wilhelm I. 170.
Willmann 128 132 273.
Wilutzky 200.
Windelband 99 102 516.
Windscheid 190.
Winterer 303.
Winterstein 190 213.
Wirth 295 538.
Wittich 198.
Wodon 148 244.
Wolf J. 119 207 303 420 443 f 541.
— M. 148.
Wollaston 275.
Wolowski 480 557.
Woltmann 304 336.
Worms 89 91.
Wundt 97 99 104 113 116 148 485 503 516.
Wuermeling 365.

X.

Xénopol 95 f 101 516.

Z.

Zdziechowski 389.
Zeiller 480
Zeller 273 525.
Zenker 305.
Zeyß 274 282.
Ziegler 273.
Zimmer 151.
Zoccoli 305.
Zoepfel 269.
Zuckerkandl 28 541.
Zwiedineck-Südenhorst v. 136 f 447 463 f.

Sachregister.

A.

Absolutismus und christliche Gesellschaftslehre 77; politischer A. 186 f.
Agrarsozialismns 214 ff.
Agrarwesen der alten Deutschen 195 ff.
Akkumulationstheorie, Marxistische 345 350 364 ff 374 f.
Allgemeinheit nationalökonomischer Erkenntnis 553 ff 564.
Altertum und Fragen des Wirtschaftslebens 478 f.
Analogien, mißbränchliche, in der Gesellschaftslehre 91 f; in der Eigentnmslehre 195 ff.
Anarchie der Produktion 344 376 f.
Anarchismus 384 ff; Lehre Proudhons 385 ff; Föderalismns 388; individualistische und kommnnistische Gruppe 389; Stirners Lehre 388 f; Bakunin 389 ff; Netschajew, Propaganda der Tat 391; Krapotkin 391.
Angebot und Nachfrage 48 f 60.
Anthropozentrische Auffassung des Wirtschaftslebens 17 f.
Äquivalenzgesetz 49.
Arbeit, Begriff und Wesen 9 f; Gesetz der A. 10 f; wirtschaftliche A. 11; sozialer Charakter der A. 38; A. als „Amt" 39; Recht auf A. 313 ff; die A. im sozialen Arbeitssystem 435 f.
Arbeiter und Arbeitgeber, Pflichten derselben 509 ff.
Arbeitsertrag, Recht anf den vollen 317 f.
Arbeitsprinzip und Kostenprinzip in der Wertlehre 57 353 ff.
Arbeitssystem, soziales, im Gegensatz zum individnalistischen Kapitalismus und Sozialismus 435 ff.
Arbeitsteilung (berufsmäßige u. technische) 30 ff.
Arbeitsvereinigung 30 ff.
Arbeitszeit, gesellschaftlich notwendige in der Marxistischen Theorie 348 ff.
Aufgabe der Volkswirtschaft 266 441 ff; der Volkswirtschaftslehre 439 ff.
Aufklärungsphilosophie und Gesellschaftslehre 78 f 274 ff.
Ausbeutnngstheorie, Marxistische s. Mehrwerttheorie, Verelendungstheorie.
Autorität als Wesenselement gesellschaftlicher Verbände 136 ff; staatliche A. 184 ff.

B.

Bedarfsbefriedigung des Volkes Aufgabe der Volkswirtschaft 266 441 ff; eine Kulturaufgabe 442 f.
Bedarfsdeckung nnd Erwerb als Wirtschaftsprinzipien 260.
Bedürfnis, Begriff 3; Arten der B. 4; psychologische und nationalökonomische Betrachtung 7 529; sittliche Grenze und Optimum der B.befriedigung 8.
Bernsteins Kritik des Marxismus 363 f 369 ff.
Berufsgenossenschaften 415 423 f 429 434 ff.
Bevölkerungskapazität 237.
Biologisch-organische Schule der Soziologie 89 ff.
Bodenreformbewegung 215 ff.
Breysigs Entwicklungsschema 106 ff.
Bücher-Schmollersche Stufentheorie 241 ff.

C.

Caritas innerhalb des solidaristischen Systems 396 399 ff 414 424.
Caritatives Organisationsprinzip 431.
Causa und Telos 98 ff 120 ff 452 f 456 ff 549 ff 562.
Chartisten 327.
Christen, die ersten, und der Kommunismus 212 ff.
Christliche Auffassung der Arbeit 9 f 17 f 24 510 ff; der Solidarität 33 ff; des Gesellschaftslebens 77 ff 393 ff 399 ff 405 ff 478 ff; vom Rechte 124 ff; vom Ziel der Menschheit 129 ff; von der Familie 147 ff; vom Staate 163 ff; vom Eigentum 199 ff 223 ff.
Christliche Demokratie nnd Pius X. 510 ff.
Christlicher Sozialismus 306; in England 395.
Comtes Soziologie, intellektnelle und psychologische Schule 86 ff.

D.

Darwinismus und Individualismus 298 ff.
Degradationstheorie 193.
Deismus, naturalistischer und A. Smiths Lehre 281 ff.
Demokratie, christliche und Pius X. 510 ff.
Dienstbotenfrage 156 ff.
Diktatur, proletarische 345 f 375 ff.

Durchschnittsprofitrate, Rätsel der 357 ff.
Dynamik, soziale, nach Comte 87.

E.

Ehe 148 ff; Gruppenehe 149; Endogamie und Exogamie 150; Mutterrechtstheorie 150 ff.
Eigennutz 279 f 283 ff 383 f.
Eigenproduktion 38.
Eigentum, öffentliches und privates, Sonder- und Gemeineigentum 190; staatssozialistische Auffassung 179 ff; im übrigen s. Privateigentumsinstitution.
Einheit der gesellschaftlichen Verbände 134 f; der Volkswirtschaft 264 ff; der Kultur 489 f.
Einkommen, Begriff und Quellen 232 ff; Arbeits- und Renten-, fundiertes und nicht fnndiertes, ursprüngliches und abgeleitetes, freies und gebundenes E. 234 f.
Einteilung der Volkswirtschaftslehre 557 ff.
Einzelwirtschaft, ihr Leben in der Gesellschaft 71 ff.
Empirische Gesetze und Naturgesetze 519 ff.
Empirische Soziologie, deren Möglichkeit 95 f.
Empirismns 275 ff 548 f.
Endogamie und Exogamie 150.
Enqueten 486.
Entsagungsprinzip 435 f.
Entwicklung, gesellschaftliche, im Sinne der evolutionistischen Soziologie 83 ff; in kansaler und teleologischer Betrachtung 98 ff; Faktoren der E. 100 f; Gesetze der E. 101 ff; keine allgemeingültigen Gesetze 107 ff; Individuum und Masse in ihrem Einfluß auf die E. 109 ff; Telos und E. 120 ff; Menschheitsgeschichte und E. 129; Entwicklungstheorie und Privateigentum 192 ff; Entwicklungstheorie der materialistischen Geschichtsauffassung 334 ff; der Entwicklungsbegriff ein organischer Begriff 337; Evolutionismus u. Ethik 503 ff; s. auch Wirtschaftsstufen.
Erbrecht 222 f; des Staates 223.
Erfahrungstatsachen, allgemeine 519 ff 530.
Erwerb und Bedarfsdeckung 260.
Erziehung, staatsbürgerliche 433.
Ethik und Volkswirtschaftslehre 449 f 461 f 478 ff 488 ff; Formalobjekt der E. 492 f; ethische Richtung in der Nationalökonomie 500 ff; evolutionistische Auffassung der E. 503 ff; die verschiedenen Methoden in ihrem Verhältnis zur E. 552 f.
Ethische Sozialisten 395.
Ethischer Individualismus 420.
Ethnologie 92 ff.
Evolutionismus s. Entwicklung, Historismus.
Evolutionstheorie, absolute, in der Eigentumslehre 192 ff; gemäßigte 199 ff.
Exakte Nationalökonomie 542; s. auch Gesetze.
Existenzminimum 5 f.

F.

Fabische Gesellschaft 379.
Familie 147 ff; Begriff 147 f; Geschichtliches 148 ff; patriarchalische, Sippen- oder Gentilverfassung 152; wirtschaftliche Funktionen der F. 152 ff; Wichtigkeit eines gesunden Familienlebens 154 ff; Dienstbotenfrage 156 ff.
Föderalismus nach Proudhon 388.
Formalobjekt der Volkswirtschaftslehre 440 ff; F. und Selbständigkeit einer Wissenschaft 481 f.
Fortschritt, wahrer 131 f.
Fourierismus 319 ff.
Freie Güter, freie Besitzgüter, gemeinfreie Güter 23.
Freiheit und Gleichheit 312; individuelle F. 416 f 421 f 436 f.
Freiheitslehre, wirtschaftliche, der Physiokraten 278 ff; bei A. Smith 281 ff; freiwirtschaftliches Prinzip im allgemeinen 290 ff; Freiheit des internationalen Handels 292 ff; deutsche Freihandelsschule 295 ff; F. der Darwinistischen Soziologie Spencers 90 298 ff; nach Kidd 300 f.

G.

Gebrauchswert und Tauschwert 40 ff 53 ff.
Gehöferschaften, Trierer 197.
Geld 70.
Geldwirtschaft als Wirtschaftsstufe 239 ff.
Gemeineigentnm, nrsprüngliches, am Ackerboden 195 ff; vgl. auch Sozialismus und Agrarsozialismus.
Gemeinhaftung s. Solidarismus.
Gemeinschaft 75 f 139 262 f 417 f.
Gemeinschaftsgedanke s. Solidarität, Solidarismus, Arbeitssystem, soziales.
Gemeinsinn 402 433.
Gemeinwirtschaft 71 f; freie und Zwangs-G. 72.
Gemeinwirtschaftliches Organisationsprinzip 431 ff.
Genetische Betrachtungsweise 100 547 f.
Genossenschaftswesen als Solidaritätserscheinung 435.
Gentilverfassung 152.
Gerechtigkeit und Liebe 32 f; soziale G. 415 424 f 433 ff.
Geschichtsauffassung, kausale und teleologische 98 ff; individualistische und kollektivistische G. 109 f; materialistische G. 333 ff; als heuristisches Prinzip 343; in Bernsteins Beurteilung 370 ff.
Gesellschaft, Begriff 75 ff; G., Gemeinschaft, Verband 76 134 f 139 262 f 416 f; Wesenselemente der G. 133 ff; G. als Organismus 139 ff; als moralisch-organische Einheit 142 ff; als Persönlichkeit 144 ff.
Gesellschaftsleben, naturwissenschaftliche Auffassung 97 f 102 ff 112 ff.
Gesellschaftslehre 77 ff; der römischen Jurisprudenz 77; christliche G. 77 f; ob Trennung von Gesellschafts- und Staats-

wissenschaft 78 f 82 f; philosophische und geschichtliche Auffassung in der G. 79 ff; wissenschaftlicher Charakter der G. 81 f; vgl. auch Soziologie.
Gesellschaftsordnung, drei Grundpfeiler der 147 ff; G. und Wirtschaftsordnung 552 f.
Gesetze: Gesetz der Arbeit 10 f; Gossensches Gesetz der Genußabnahme 61; soziale G. im Sinne der Comteschen Soziologie 86 ff 94; Entwicklungs-G. der Gesellschaft 98 ff 101 ff 112 ff; G. und Tendenzen 181 f 524 f; das soziale Gesetz nach Roesler (ethische, organische, historische Auffassung) 405 ff; Sittengesetz, Volkswirtschaft und Volkswirtschaftslehre 488 ff 506 ff 519; G. der Körperwelt in der Volkswirtschaftslehre 518 529 Anm.; Gesetz der Proportionalität oder Symmetrie 437 f; der Korrelativität 490; G. der Volkswirtschaft 516 ff; das Gesetz der Volkswirtschaft 517; für die Volkswirtschaft bedeutsame G. 518 ff; Regelmäßigkeiten (empirische G.), aber keine Natur-G. 519 ff 533 f; statistische G., Gesetz der großen Zahl 520 ff.
Gesinde, Begriff 156; s. Dienstbotenfrage.
Gestaltungsprinzipien und Organisationsprinzip 432 ff.
Gewinn, müheloser 39 f.
Gewißheit, metaphysische, physische, moralische 524 ff.
Gleichmäßigkeit u. Besonderheit im Völkerleben 107 ff.
Grenznutzen, Grenzwerttheorie 61 ff; kritische Würdigung 66 ff.
Grundeigentum, seine Entstehung 194 ff.
Gut, Begriff 18 f; ökonomisches G. 22 f; freie Güter 22 f; gemeinfreie Güter und freie Besitzgüter 23; Materialität der ökonom. Güter 23 f; öffentliche Güter 23; Einteilung der Güter 25; Gebrauchsgüter, Genußgüter, produktive Güter, Tauschgüter, Güterwert im Tauschverkehr 40 f.

H.

Haubergswirtschaft 197.
Hauswirtschaft als Wirtschaftsstufe 241 ff.
Hilfswissenschaften der Volkswirtschaftslehre 483 ff.
Historische Gesetze 112 ff.
Historische Methode 547 ff; gesunde historische Auffassung 556 f 561 f.
Historischer Materialismus 110; vgl. Materialistische Geschichtsauffassung.
Historisch-ökonomische Theorie in der Eigentumslehre 200 f.
Historismus, historischer Rationalismus, Relativismus und Naturrecht 127 f 539 548 f.

I.

Ideal und Zweck 462 ff 474 ff.
Ideologischer Überbau nach der materialist. Geschichtsauffassung 335 341 370 ff.
Individualismus und christl. Gesellschaftslehre 73; philosophischer Ausgangspunkt des I. 273 ff; physiokratischer I. 278 ff; I. bei A. Smith 281 ff und seinen Nachfolgern 290 ff; individualistische Freihandelslehre 292 ff; Steuerlehre 297; I. im Gewande Darwinistischer Soziologie 298 ff; Volkswohlfahrt und I. 301 ff; Individual- und Sozialprinzip in der Organisationsfrage, Kompromiß zwischen beiden 403 ff 425 ff; I. verglichen mit dem Solidarismus 418 ff; ethischer I. 420.
Individuum und gesellschaftliche Entwicklung 109 ff 112 ff.
Interventionismus 398 f 425.
Isolierungsverfahren 450 532 534 ff 541 ff.

J.

Jurisprudenz und Nationalökonomie 449 ff.

K.

Kameralwissenschaft 440 455.
Kapital 229 ff.
Kapitalismus 231 ff 437; K. und soziales Arbeitssystem 435 ff.
Kapitalistische Epoche, Gesetze der, nach Marx 344 ff.
Katallaktik 473.
Katastrophentheorie, Marxistische 345; nach Bernstein 375 ff.
Kathedersozialisten 444 477.
Kausale Erklärung der Entwicklung 98 ff.
Kirchenväter und Kirchenlehrer, ihre Auffassung vom Privateigentum 210 ff.
Klassenbedarf 6.
Klassenkampf in der Marxistischen Theorie 335 340 344; nach Bernstein 371.
Klassische Nationalökonomie 289 f; ihre Methode 531 ff.
Komfort 6.
Kommunismus 307 ff; Owens kommunistische Gemeinden 322 f; angeblicher K. der ersten Christen 212 ff; kommunistische Reduktionen in Paraguay 214; K. der Klöster 214.
Konjunktur 73 f.
Konkurrenz, freie 279 ff 287 ff 290 ff 295 ff 301 ff 422.
Konzentrationsbewegung, moderne 32.
Konzentrationstheorie, Marxistische 345 366 ff; nach Bernstein 374 f.
Kostenwert 49; Kostenprinzip und Arbeitsprinzip in der Wertlehre 57; in der Marxistischen Theorie 353 ff.
Kredit 70 f.
Kreditwirtschaft als Wirtschaftsstufe 239 ff.
Krisentheorie, Marxistische 334 f 366 ff; nach Bernstein 375.
Kultur, Prinzip der Einheit der K. 489 f; K.fortschritt im naturalistischen und christlichen Sinne 129 ff; die Bedarfsbefriedigung des Volkes als K.aufgabe 442 f.
Kultursozialismus 429.

Kundenproduktion 38.
Kunst und Wissenschaft 471 ff.

L.

Lamprechts Theorie 104 ff.
Landesherren, deutsche, ihre Politik 249 ff.
Lebenshaltung 6.
Legaltheorie 190 f; s. Privateigentum.
Liebe im gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben 33 396 400 f 413 f 424 430 f 433 506 ff.
Luxus 6.

M.

Manchestertum 294.
Markt, M.produktion 38 239.
Marxismus s. Sozialismus.
Masse und geschichtliche Entwicklung 109 ff 118 ff.
Materialismus 330 ff 335 ff.
Materialistische Geschichtsauffassung 333 ff; als „Methode" 343; nach Bernstein 370 ff.
Materialität der ökonomischen Güter 23 f.
Materialobjekt der Volkswirtschaftslehre 440 ff.
Mehrwerttheorie, Marxistische 349 f 364; nach Bernstein 372 ff.
Mensch, seine Weltherrschaft (Tatsache, Zweck, Norm derselben) 2 ff; wirtschaftliche Natur des Menschen 15 f; der M. Subjekt und Ziel der Wirtschaft 17 f; soziale Natur des Menschen 29 f.
Methode, erzählende, pragmatische, genetische, in der Geschichtsforschung 100; Vorherrschaft der naturwissenschaftlichen M. 275 ff 548; M. und Selbständigkeit der Wissenschaft 481 f; Methodenfrage in der Volkswirtschaftslehre 530 ff; M. der klassischen Nationalökonomie 531 ff; M. der historischen Schule 537 ff; Le Plays M. 540; Ehrenbergs und Thünensche M. 540 f; M. der österreichischen, analytischen oder psychologischen Schule 541 ff 544 f; mathematische M. 545 ff; die richtige Verbindung der M. 547 ff; Verhältnis der verschiedenen Spezialmethoden gegenüber der Ethik 552 f.
Minimum, Prinzip des 15.
Mir, russischer 197.
Mittelalterliche Theologie und Jurisprudenz gegenüber dem Wirtschaftsleben 478 ff.
Monogamie 149.
Moral und Wirtschaft 16; M. und Volkswirtschaftslehre 488 ff; s. Ethik.
Mutterrecht 150 ff.

N.

Nachfrage und Angebot 48 f 60.
Nächstenliebe s Liebe.
Nationaler Charakter volkswirtschaftlicher Probleme 108 f.
Nationalökonomie, das Wort N. 439 f; im übrigen s. Volkswirtschaft und Volkswirtschaftslehre.
Nationalökonomisches Prinzip 452 ff.
Natur, wirtschaftliche und soziale des Menschen s. Mensch; äußere N. in Dienstbarkeit des Menschen 18 ff; Bedeutung ihrer Gesetze für die Volkswirtschaftslehre 518 529 f.
Naturalwirtschaft als Wirtschaftsstufe 238 ff.
Naturgesetzliche Auffassung der Entwicklung des Gesellschaftslebens 101 ff 112 ff; der Volkswirtschaft 519 ff 533 ff.
Naturrecht 124 ff; individualistisch-rationalistische Mißdeutung des N. 127 f 278 ff; naturrechtlich-ökonomische Eigentumstheorie 199 ff.
Nützlichkeit 19 22 f; N. und Wert 26 ff 40 ff 45 ff 50 ff 61 ff 352 f 356 363 f; N. und Kostenwert 50 f.

O.

Öffentliche Wirtschaft 71.
Oikenwirtschaft 246.
Ökonomie, politische 439 f.
Ökonomik und Technik 12 f.
Ökonomische Schule der Soziologie 92 f.
Ökonomisches Prinzip 14; ö. P. und Solidarität 36 f; privatwirtschaftliche und volkswirtschaftliche Auffassung 452 f.
Optimum und Maximum in der Bedürfnisbefriedigung 8; nationalökonomisches und soziales O. 438.
Organisationsprinzipien der Volkswirtschaft 270 ff 430 ff.
Organische Auffassung des Gesellschaftslebens 139 ff 415 ff; des Wirtschaftslebens 564; organische Staatslehre 187 ff; s. Solidarismus.
Organische Methode 91 f.
Organische Schule der Soziologie 89 ff.
Organismus, Begriff und Wesen 139 ff; physischer und moralischer O. 142 ff 145 f 415 ff.

P.

Pandestruktion, anarchistische 391.
Paraguay, kommunistische Reduktionen in 214.
Patriarchalische Familienverfassung 152; Ausgang der Staatsbildung 160 f.
Persönlichkeit, individuelle und gesellschaftliche Entwicklung 111 ff.
Pflicht im Wirtschaftsleben 490 ff 500 ff 507 ff 510 ff.
Philosophische und geschichtliche Betrachtung in der Gesellschaftslehre 79 ff 96 f 129 ff; sozialphilosophische Prinzipien und Systeme 270 ff; philosophische Gesellschafts- und Staatslehre in ihrer Beziehung zur Volkswirtschaftslehre 487 f; philosophische Methode 547 ff.
Physiokratische Freiheitslehre 278 ff.
Physiologie und nationalökonomische Bedürfnislehre 529 Anm.
Politik, staatliche, Wirtschafts- und Sozial-P. 172 ff; landesherrliche P. der deutschen Territorialstaaten 250 ff; P. und Wissenschaft 468 ff 471 ff.

Polyandrie und Polygamie 149.
Possibilisten, französische 379.
Prähistorische Forschung und Eigentumslehre 193 ff.
Preis 70 f.
Prinzip der Wirtschaftlichkeit 15; der Solidarität 33 ff; s. Solidarismus; praktische Anwendung der Prinzipien 556 f.
Privateigentumsinstitution 189 ff; Begriff des Privateigentums 190; abgelehnte Eigentumstheorien 190 ff; naturrechtlich-ökonomische Theorie 199 ff; Begründung des natürlichen Rechts des Menschen, Eigentum zu erwerben 201 ff; Einwendungen 204 ff; kulturelle, ökonomische und soziale Begründung 207 ff; Einwendungen 210 ff; älterer Agrarsozialismus und neuere Bodenreformbewegung 214 ff; Eigentumserwerb 220 ff; Erbrecht 222; Erbrecht des Staates 223; Schranken des Eigentums 223 f; geschichtliche Eigentumsformen (israelitisches, römisches, deutsches E.) 224 ff; Vermögen 226 ff; Wohlstand und Reichtum 228 ff; Kapital 230 ff; Kapitalismus 231 f; Einkommen 232 ff.
Privatwirtschaft 71; privatwirtschaftliches Organisationsprinzip 431 ff 451 ff.
Privatwirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre 451 ff.
Produktionskosten und Wert 49 f 360 ff; privat- und volkswirtschaftliche Auffassung der P. 452 f.
Promiskuität 149.
Propaganda der Tat, anarchistische 391.
Proportionalität, Gesetz der P. 437 f.
Psychologie und Volkswirtschaft 16 f; psychologischer Ausgangspunkt der Soziologie 86 ff 89; Nachahmungstrieb (Tarde) 88; Individual- und Massen-P. 88 109 ff; P. und Volkswirtschaftslehre 541 ff 544 f.

Q.

Qualität und Quantität. Die Volkswirtschaftslehre Qualitätswissenschaft 560; Bedarfsbefriedigung des Volkes als Kulturaufgabe 442 f.

R.

Rationalismus, Psychologie des 112; R. und Naturrecht 127 f.
Recht und staatliche Ordnung 171 f; R. auf Existenz 312 f; auf Arbeit 313 ff; auf den vollen Arbeitsertrag 317 f; R. und Volkswirtschaft s. Solidarismus.
Reform, individuelle und soziale zugleich 429; soziale R. und Moral 500 ff.
Regelmäßigkeiten in den menschlichen Handlungen 519 ff.
Reichtum 228 ff; natürliche Reichtümer 22 f.
Religion, ihr Einfluß auf die Volkswirtschaft 8 10 16 f 18 32 ff 77 f 123 ff 129 ff 142 ff 154 ff 163 ff 169 f 172 f Anm. 199 ff 212 ff 223 f 274 ff 301 ff 330 ff 392 ff 461 ff 465 ff 488 ff 510 ff 529 552 f.
Rentabilität als Formalobjekt der Privatwirtschaftslehre 452 ff.
Reproduktionskosten 38 ff.
Revisionismus in der Sozialdemokratie 369 ff 378 ff.
Ricardos Werttheorie 56 ff 60 f; verglichen mit der Marxistischen Theorie 350 f.
Roeslers Lehre vom sozialen Gesetz 405 ff.

S.

Schule von Nîmes 394.
Selbstliebe als Trieb 17 283 ff 541 ff.
Selbstverantwortlichkeit, individuelle 74 416 ff.
Seltenheit und Wert 27 40 ff 69.
Single-Tax-System 216.
Sippen- und Gentilverfassung 152.
Sitte und Sittlichkeit 503 ff.
Smithsche Werttheorie 53 ff.
Solidarismus 392 ff; Solidaritätsidee in der Literatur 393 ff; im Sinne von Bourgeois, Gide, Durkheim usw. 394 f; der christlichen und ethischen Sozialisten Englands 395; in der Soziallehre katholischer Autoren 396 ff; bei Nationalökonomen 398 ff; bei Périn 399 ff; bei Adolf Wagner 401 ff; bei Roesler 405 ff; S. als sozialphilosophisches System 414 ff; verglichen mit Individualismus und Sozialismus 418 ff; als Vermittlung zwischen beiden 429 f; Solidaritätsprinzip als höchstes Organisationsprinzip der Volkswirtschaft 430 ff; S. etymologisch gewürdigt 428; Solidaritätsprinzip und Steuerlehre 435; S. und soziales Arbeitssystem 435 ff.
Solidarität 33 ff; S. und ökonomisches Prinzip 36 f; internationale S. 430; S. höherer Gemeinschaft 434.
Solidaritätsidee, Solidaritätsprinzip s. Solidarismus.
Sollsein, das, in seiner Bedeutung für die gesellschaftliche Entwicklung 120 ff; ethisches und finales S. 456 ff; finales volkswirtschaftliches S. 477.
Sozialaristokratie 429.
Sozialismus 303 ff; Wort und Begriff 305 ff; christlicher S. 306; in England 395; wissenschaftlicher S. 307; Staatsromane 309 ff; die älteren französisch-englischen Theorien 311 ff; Organisationspläne des kritisch-utopistischen S. (Saint-Simon, Fourier, Owen) 318 ff; Marxistischer S. und sein Verhältnis zu den älteren Theorien 323 ff; Marx 325 f; Engels 327 f; Lassalle 328 f; Weltanschauung des modernen S. 330 ff; materialistische Geschichtsauffassung 333 ff; Bewegungsgesetze der kapitalistischen Epoche 344 ff; Wert- und Mehrwerttheorie 346 ff; innere Auflösung des Marxistischen S. 368 ff; Bernsteins Kritik und der Revisionismus 369; Utopismus der Marxistischen Lehre 377 ff; Zukunftsstaat 380 ff; über Staats-S. 174 ff; über Agrar-S. 214 f; S. verglichen mit Solidarismus 420 ff; S. und soziales Arbeitssystem 435 ff.
Sozialökonomik 440.
Sozialpolitik, staatliche 172 ff.
Sozialpsychische Faktoren in der gesellschaftlichen Entwicklung nach Lamprecht 104 ff 111 ff.
Soziologie, evolutionistische 83 ff; ihre Aufgabe und Eigenart 83; soziologische Schulen 85 ff; intellektuelle und psychologische Schule Comtes 86 ff; biologische und organische Schule Spencers 89 ff; ökonomische Schule von Marx und Engels 92 f; Möglichkeit empirischer S. 95 ff; soziologische Gesetze 94; empirische und philosophische S. 96.
Sparprinzip 15.
Staat 160 ff; Grund und Ursprung 160; Geschichtliches 160 ff; antiker, mittelalterlicher, moderner S. 162 f; naturrechtliche Grundlage des Staates 163 ff; Zweck des Staates 165 ff; öffentliche Wohlfahrt als Staatszweck 168 ff; Rechts- und Machtzweck, Kultur- und Wohlfahrtszweck 170 ff; Recht und staatliche Ordnung 171 f; staatliche Politik, Wirtschafts- und Sozialpolitik 172 ff; Autorität im S. und ihre Aufgaben 184 ff; Staatsformen 185 f; Staatsabsolutismus 186 f; der S. als moralischer Organismus 187 ff; Begriff des Staates 189; Erbrecht des Staates 223; territoriale Staatsgebilde an der Wende des Mittelalters 249 ff.
Staatsbürgerliche Erziehung 433.
Staatslehre und Gesellschaftslehre, ob Trennung beider 78 f.
Staatsromane 309 ff.
Staatssozialismus 174 ff 181 ff 403.
Staatswissenschaft und Volkswirtschaftslehre 82 f 446 ff 486 ff.
Stadtwirtschaft als Wirtschaftsstufe 241 ff.
Standard of life 6.
Standesgemäßer Unterhalt 6.
Standesorganisationen 415 423 f 429 434 ff.
Statik, soziale, nach Comte 86 f.
Statistik als Hilfswissenschaft der Nationalökonomie 484 ff.
Statistische Gesetze 520.
Steuerlehre, individualistische 297; solidaristische 435.
Stufentheorien für die geschichtliche Entwicklung nach Lamprecht 104 ff; Breysig 106 ff; Wirtschaftsstufen 236 ff; Stufen nach Art der Güterbeschaffung (Jagd, Viehzucht, Bodenbestellung mit Listscher Ergänzung [Agrikultur-Manufaktur und Agrikultur-Manufaktur-Handelsperiode]) 237 f; Natural- und Verkehrswirtschaft 238 f; Natural-, Geld-, Kreditwirtschaft 239 ff; Haus-, Stadt-, Volkswirtschaft (Bücher-Schmollersche Theorie) 241 ff; vermittelnde Theorie Philippovichs 259 f; Sombarts Stufentheorie 260; Harpuders Theorie 261.
Subjektstellung des Menschen in der Wirtschaft 17 f 436 ff.
Symmetrie, Gesetz der 437.

T.

Tauschbank (Proudhon) 387.
Tauschgüter 38.
Tauschverkehr 37 ff.
Tauschwert 41 ff; Begriff 45 ff; T. und Kostenwert 49 ff.
Taxpreis 70.
Taxwert 49.
Technik und Ökonomik 12 f.
Telos und teleologische Betrachtungsweise in der Gesellschaftslehre 81 98 ff 120 ff; in der Volkswirtschaftslehre 456 ff 549 f 551 f; Teleologie der Menschheitsgeschichte 129 ff.
Tendenzen und Gesetze 181 f 524 f.
Theorie, reine 456 ff 469 473 495 f 558 ff.
Triebe, ihr Einfluß und ihre Regelung 16 286 f 543 f; T. in Smiths Morallehre 283 ff.
Typische Zeitalter, nach Lamprecht 104 ff; Breysig 106 ff.

U.

Überbau, ideologischer, nach der materialistischen Geschichtsauffassung 335 341 ff.
Universalität nationalökonomischer Erkenntnis 553 ff 564.
Utopia von Thomas More 310.
Utopistisch-kritischer Sozialismus 311 ff; Utopismus der Marxistischen Theorie 377 ff.

V.

Verband 75 f 139 262 f 416 ff; Wesen der menschlichen Verbände 132 ff; V. als moralisch-organische Einheit 142 ff; als Persönlichkeit 144 ff.
Verelendungstheorie, Marxistische 344 349 f 364 f; nach Bernstein 372 ff.
Vergleichende Methode 195 ff.
Verkehr 38; interlokaler V. im Mittelalter 246 ff.
Verkehrswirtschaft als Wirtschaftsstufe 238 f.
Vermögen 226 ff; natürliches V. 22 f.
Versicherungswesen als Solidaritätserscheinung 435.
Verstaatlichung s. Staatssozialismus.
Vertragstheorie 191 f; s. Privateigentumsinstitution.
Volk, das, als Träger der Volkswirtschaft 262 ff.
Volksseele 110 ff.
Volkswirtschaft, Organisationsprinzip der 236 ff 430 ff; V. als Wirtschaftsstufe 252 ff; das verkehrs- und sozialrechtliche Element im Begriffe der V. 256 ff; Folgerungen hieraus für die Weltwirtschaft 257 ff; Begriffsbestimmung der V. 261 ff 267; Wortanalyse 262 ff; Einheit der V. 264 ff; Aufgabe der V. 266 f; V., Einzelwirtschaft, Staatswirtschaft 268 f; V. und

Weltwirtschaft 269 f 447 ff; V. als Arbeitsgemeinschaft 422; V. und Privatwirtschaft 71 431 ff 451 ff; Gesetze der V. 516 ff; das Gesetz der V. 517 f.
Volkswirtschaftliches Prinzip 452 ff.
Volkswirtschaftslehre, Charakter, Gegenstand, Aufgabe der V. 439 ff; das Wort „Nationalökonomie", V. zugleich Sozialökonomik und politische Ökonomie 439 f; Begriff der V., ihr Material- und Formalobjekt 40 ff; ihr Ausgangspunkt 442 f; neue Richtung in der V. 443 ff; die V. wahre Wissenschaft 445 f; eine sozial- und staatswissenschaftliche Disziplin 446 ff; Weltwirtschaftslehre als Teil der Volks- und Privatwirtschaftslehre 448 f; die V. eine ökonomische Disziplin 449 ff; V. und Privatwirtschaftslehre 451 ff; die V. eine praktische Wissenschaft 456 ff; V. und Politik 468 ff; V., Ethik und Jurisprudenz 449 f 461 f; Verselbständigung der V. 478 ff; die V. ein besonderer Wissenszweig 481 ff; Selbständigkeit der V., aber keine Isolierung 483; Hilfswissenschaften der V. 483 ff; ihr Verhältnis zu den Gesellschafts- und Staatswissenschaften 486 ff; zur Moral 488 ff 492 f 519 552 f; ethische Richtung in der V. 500 ff; V. als „exakte" Wissenschaft 542; Universalität ihrer Erkenntnisse 553 ff; Berücksichtigung nationaler Besonderheiten 108 f; Einteilung der V. 557 ff; ältere und neuere Vorschläge 558 ff 562 ff; allgemeine und besondere V. 563 ff.
Volkswohlstand 462 ff 464 ff 517 563 ff.

W.

Ware 38.
Weibergemeinschaft 150.
Weltanschauung, materialistische, des Sozialismus 330 ff; nach Bernstein 370 ff; W. und Wohlfahrtsbegriff 462 ff; christliche W. 467 f.
Weltherrschaft des Menschen 2 ff.
Weltwirtschaft als Verkehrsbegriff, W. und Volkswirtschaft 269 f.
Weltwirtschaftslehre in ihrem Verhältnis zur Volks- und Privatwirtschaftslehre 448 f.
Wert 19 ff; Objektivität des Wertes 20; Nützlichkeit und W. 26 ff 40 ff 45 ff 50 ff 61 ff 352 f 356 363 f; Seltenheit und W. 27 40 ff 69; Bemessung des Wertes 26 f; Gebrauchs- und Tauschwert 40 ff; Gemeiner W. 47; Taxwert 49; Kostenwert 49 ff; teleologische Auffassung des Wertes 51 ff; absoluter und relativer, subjektiver und objektiver W. 52 f; klassische Werttheorie 53 ff; Careys und Bastiats Theorie 58 f; Grenzwerttheorie 58 f; Marxistische Werttheorie 346 ff 351 ff; verglichen mit der klassischen Theorie 350 f 362; nach Bernstein 372 ff.
Werturteile; s. Sollsein, Telos, Zweck, Zweckgedanke.
Wirtschaft 11 f; Einzel- und Gemein-W., öffentliche und Privat-W. 71 f; Einfluß der W. auf die geschichtliche Entwicklung 111.
Wirtschaftliche Arbeit 11.
Wirtschaftliche Funktion der Familie 152 ff.
Wirtschaftliche Natur des Menschen 15 f.
Wirtschaftliches Gut 22; Materialität der wirtschaftlichen Güter 23 ff; Einteilung 25.
Wirtschaftlichkeit, wirtschaftliches Prinzip 14 452 ff.
Wirtschaftsbetrieb 12.
Wirtschaftseinheit 12.
Wirtschaftsleben, anthropozentrische Auffassung des W. 17 f.
Wirtschaftsordnung 33 ff 36 552 f.
Wirtschaftspolitik, staatliche 172 ff.
Wirtschaftsprinzipien (Bedarfs-, Erwerbswirtschaft) 260 430 f.
Wirtschaftsstufen 236 ff; s. Stufentheorien.
Wissenschaft und Kunst 471 ff; W. und Politik 468 ff 471 ff.
Wohlfahrt und Privatinteresse in A. Smiths Lehre 288 f; allgemeine und öffentliche W. 166 ff 427 f 442; öffentliche W. als Staatszweck 166 ff; Wohlfahrtsbegriff und Weltanschauung 462 ff.
Wohlstand 228; s. Volkswohlstand.

Z.

Zadruga 198.
Zukunftsgesellschaft, sozialistische 345 380 ff.
Zusammenbruchstheorie s. Katastrophentheorie.
Zweck als Wesenselement gesellschaftlicher Verbände 133 ff; Z. des Staates 165 ff; Z. und Ideal 462 ff 474 ff.
Zweckgedanke in der Volkswirtschaftslehre 456 ff 549 f 562 ff.

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES

This book is due on the date indicated below, or at the expiration of a definite period after the date of borrowing, as provided by the library rules or by special arrangement with the Librarian in charge.

DATE BORROWED	DATE DUE	DATE BORROWED	DATE DUE

Volume 2

Columbia University
in the City of New York

THE LIBRARIES

Graduate
SCHOOL OF BUSINESS
Library

PURCHASED FROM

SELIGMAN LIBRARY GIFT

NATIONALÖKONOMIE.

ZWEITER BAND.

LEHRBUCH

DER

NATIONALÖKONOMIE.

VON

HEINRICH PESCH S. J.

Motto:
Entzündet rings auf den Bergen weit
Das flammende Feuersignal der Zeit:
Gerechtigkeit! (Fr. Eichert.)

ZWEITER BAND.

ALLGEMEINE VOLKSWIRTSCHAFTSLEHRE. I.

WESEN UND URSACHEN DES VOLKSWOHLSTANDES.

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARY

FREIBURG IM BREISGAU.
HERDERSCHE VERLAGSHANDLUNG.
1909.
BERLIN, KARLSRUHE, MÜNCHEN, STRASSBURG, WIEN UND ST LOUIS, MO.

Seligman Business
D110
P43
v. 2

Imprimatur.

Friburgi Brisgoviae, die 29 Decembris 1908.

‡ **Thomas**, Archiepps.

Cum opus, cui titulus est „Lehrbuch der Nationalökonomie". II. Band: Allgemeine Volkswirtschaftslehre, 1. Teil, a Henrico Pesch, sacerdote Societatis Iesu, compositum aliqui eiusdem Societatis revisores, quibus id commissum fuit, recognoverint et in lucem edi posse probaverint, facultatem concedimus, ut typis mandetur, si ita iis, ad quos pertinet, videbitur.

In quorum fidem has litteras manu nostra subscriptas et sigillo muneris nostri munitas dedimus.

Exaten, die 3 Aprilis 1908.

P. **Ern. Thill** S. J.,
Prov. Germ. Praepositus.

Alle Rechte vorbehalten.

Buchdruckerei der Herderschen Verlagshandlung in Freiburg.

JUL 30 1953 BB

Vorwort.

Bis Ende 1907 sollte das Lehrbuch der Nationalökonomie vollendet sein. Bevor jedoch der Druck des ersten Bandes abgeschlossen war, wurde ich von schwerer Krankheit ergriffen und blieb für lange Zeit zu vollkommener Untätigkeit verurteilt. Joseph Hilgers S. J. hatte damals die Güte, das Sachregister des ersten Bandes anzufertigen, wofür ich ihm nochmals den innigsten Dank ausspreche. Bei der Natur des Leidens und der Unmöglichkeit, jemals die alte Kraft wieder zu erlangen, fürchtete ich zunächst auf die Vollendung der begonnenen Arbeit verzichten zu müssen. Indessen dürfte nun doch mit Gottes Hilfe wenigstens die Vollendung der allgemeinen Volkswirtschaftslehre mir noch gelingen. Die besondere Volkswirtschaftslehre aber wird demnächst, im Anschluß an meine allgemeine Nationalökonomie, von mehreren tüchtigen Fachleuten behandelt werden.

Ich habe kein gelehrtes Werk, sondern ein nützliches Buch schreiben wollen, nützlich durch die Reichhaltigkeit und die Gründlichkeit der Belehrung, die zweckmäßige Auswahl und die logische Verbindung des Lehrstoffes.

Was diesem Unternehmen sein besonderes Gepräge verleiht, ist bereits in der Vorrede zum ersten Bande dargelegt worden. Ich füge heute noch drei Punkte hinzu, die sich speziell auf den in diesem und in den folgenden Bänden zu behandelnden Stoff beziehen: 1. Es wird hier dem individualistischen System ein soziales, vom Gemeinschaftsgedanken beherrschtes Arbeitssystem gegenübergestellt. 2. Sodann kommt das Prinzip der Einheit der Kultur zur vollen Geltung. Überall wird die Harmonie zwischen materieller, geistiger und sittlicher Kultur betont, der Zusammenhang zwischen Weltanschauung und Kulturbewegung in gebührendem Maße beachtet. 3. Schließlich wird der logische Aufbau der Nationalökonomie in einer Weise vollzogen, wie es ihrem Charakter als einer praktischen Wissenschaft entspricht. Nennt man die Nationalökonomie eine praktische Wissenschaft, so denkt man weniger an den Gegensatz von Theorie und Praxis als an die Unterscheidung zwischen spekulativem und praktischem Erkennen. Die nationalökonomische Theorie hat zu ihrem wichtigsten und zentralen Gegenstande menschliches, auf

praktische Ziele gerichtetes Handeln. Sie muß darum auch, nach den Regeln der Logik, von der Erkenntnis des Zieles der Volkswirtschaft, von dem Begriff des Volkswohlstandes, ausgehen. Des weiteren gliedert sich der Stoff nach dem Prinzip abnehmender Allgemeinheit und zunehmender Spezialisierung, indem die Behandlung mit dem Allgemeinen beginnend mehr und mehr das Besondere ergreift.

Kein Erzeugnis menschlicher Arbeit bleibt ohne Fehl. Auch dieses Buch hat seine Mängel. Ich weiß es. Doch tröstet mich das alte Wort: Prima sequentem honestum est in secundis stare!

Luxemburg-Stadt (Bellevue), den 2. November 1908.

Heinrich Pesch S. J.

Inhaltsübersicht.

Seite

Vorwort V

Einleitung 1

I. Volkswirtschaftliche Systeme . . . . . 8—228

II. Der Volkswohlstand, sein Begriff und Wesen. Messung konkreter Wohlstandsverhältnisse des Einzelvolkes . . . . . 229—448

III. Grundlagen des Volkswohlstandes: Territorium und Volk . . . . 448—792

Erstes Kapitel.

Merkantilismus, Physiokratie, Industriesystem, Kollektivismus, soziales Arbeitssystem.

§ 1. Der Merkantilismus . . . . . 9—63

1. Der Merkantilismus als System. — 2. Grundsatz und Mittel des Merkantilsystems nach Adam Smith. — 3. Schmollers Auffassung von dem Wesen des Merkantilsystems. — 4. Der Merkantilismus nach Oncken als System der landesfürstlichen Wohlstandspolizei. — 5. Der Colbertismus. — 6. Der spanisch-portugiesische Merkantilismus. — 7. Der Merkantilismus der Niederlande. — 8. Der englische Merkantilismus. — 9. Deutschland und Italien in merkantilistischer Zeit. — 10. Rußlands Stellung zum Merkantilsystem. — 11. Deutsche Kameralisten über das Ziel der Volkswirtschaft, das Wesen und Werden des Volkswohlstandes. — 12. Die merkantilistische Theorie in andern Ländern. — 13. Zusammenfassende Beurteilung des Systems.

§ 2. Das physiokratische System . . . . . 63—100

14. Neue Ideen und neue Ziele. — 15. Die Schriftsteller der Übergangsperiode zum physiokratischen System. — 16. Quesnay und das physiokratische System. — 17. Turgot als Physiokrat. — 18. Die Physiokratie in andern Ländern. — 19. Beurteilung des physiokratischen Systems.

§ 3. Das individualistische Industriesystem Adam Smiths . . . . . 100—168

20. Der Name „Industriesystem". — I. Das Wesen des nationalen Wohlstandes: 21. Der Reichtumsbegriff bei A. Smith. — 22. Der Volksreichtum nach A. Smith. — II. Das Werden und Wachsen des Reichtums: 23. Das Kapital. — 24. Kapitalvermehrung und Zunahme des Einkommens. — 25. Die Sparsamkeit als unmittelbare Ursache der Kapitalvermehrung — 26. Die Verteilung des Jahresproduktes der Arbeit eines Landes. — 27. Der Arbeitslohn. — 28. Der Kapitalgewinn. — 29. Die Grundrente. — 30. Der improving, declining, stationary state eines Landes. — III. Der Freiheitsgedanke in Smiths System: 31. Die philosophische Grundanschauung und das ge-

Seite

schichtliche Milieu. — 32. Adam Smith maßvoller als das spätere Manchestertum. — 33. Hinweis auf den Mangel an Freiheit im Mittelalter und im Merkantilsystem. — 34. Rückblick auf Smiths System.

§ 4. Die weitere Entwicklung der nationalökonomischen Wissenschaft und der Sozialismus . . . . . 168—190

35. Klassische Nationalökonomen. — 36. Andere hervorragende Freunde und Gegner der Smithschen Lehren. — 37. Der Sozialismus und die Pläne einer kollektivistischen Gesellschaft.

§ 5. Ein soziales Arbeitssystem . . . . . 190—228

38. Das arbeitende Volk und der Volkswohlstand. — 39. Der Begriff des „Sozialen" im Arbeitssystem. — 40. Weder freiwirtschaftlicher Kapitalismus noch sozialistischer Kollektivismus. — 41. Der Gemeinschaftsgedanke im sozialen Arbeitssystem. — 42. Freiheit der Ordnung, Bindung der Willkür, Vereinigung und Regelung der Kräfte, Ausgleich der Interessen. — 43. Soziales Arbeitssystem, Religion und Kirche. — 44. Gerechtigkeit und Liebe.

Zweites Kapitel.

Der Volkswohlstand im Sinne des sozialen Arbeitssystems.

§ 1. Wohlstand und Wohlstandsstreben . . . . . 229—241

45. Die Wohlfahrt im allgemeinen. — 46. Materielle Wohlfahrt oder „Wohlstand". — 47. Reichtum und Wohlstand. — 48. Dürftigkeit und Armut. — 49. Die materielle Wohlfahrt der geistig-sittlichen Wohlfahrt untergeordnet. — 50. Wohlstand und Glück. — 51. Der Glückseligkeitstrieb und dessen Bedeutung für den Wohlstand.

§ 2. Öffentliche Wohlfahrt und allgemeine Wohlfahrt . . . . . 241—258

52. Ziel der Einzelwirtschaft und der Volkswirtschaft. — 53. Die materielle Seite der öffentlichen Wohlfahrt. — 54. Der Zustand allgemeiner materieller Wohlfahrt.

§ 3. Volkswohlstand . . . . . 259—283

55. Was gehört zum Volkswohlstande? — 56. Der Volkswohlstand ein praktisches Ziel. — 57. Volkswirtschaftliche und soziale Fragen.

§ 4. Volksreichtum, Volksvermögen, Volkseinkommen . . . . . 283—311

58. Verschiedene Bedeutungen des Wortes „Reichtum". — 59. Reichtum des Volkes oder Volksreichtum. — 60. Volksreichtum als Güterreichtum im Volke. — 61. Reichtum des Volkes als Zustand materieller Volkswohlfahrt. — 62. Volksvermögen (als Güterquantum). — 63. Volkseinkommen. — 64. Schätzung der Produktionskosten vom Standpunkte der Einzelwirtschaft und der Volkswirtschaft. — 65. Der Volkswohlstand in der Gegenwart und in früheren Zeiten.

Drittes Kapitel.

Bemessung konkreter Wohlstandsverhältnisse des Einzelvolkes.

§ 1. Kennzeichen des Volkswohlstandes im allgemeinen . . . . . 312—350

66. Wert und Bedeutung der Kriterien. — 67. Die verfügbare Gütermenge. — 68. Außenhandel. — 69. Handels- und Zahlungsbilanz. — 70. Das nationale Vermögen und Einkommen (als Wertgröße). — 71. Einkommensverhältnisse der Bevölkerung. — 72. Die Lage der unteren Klassen (Lohnstatistik,

Seite

Konsumstatistik, Einzelschilderungen des Haushalts, Vergleich zwischen verschiedenen Ländern derselben Kulturstufe, Arbeiterverhältnisse in Deutschland und England, in Deutschland und Amerika, Zahl und Lage der Armen. — 73. Einige andere Kriterien des Volkswohlstandes.

§ 2. Der Gütervorrat im einzelnen (für Deutschland) . . . . . 351—372

74. Die deutsche Waldwirtschaft. — 75. Landwirtschaft. — 76. Bergbau und Brennstoffe. — 77. Erzbergbau und Hüttenwesen. — 78. Kalibergbau. — 79. Die chemische Industrie. — 80. Baumwollindustrie usw. — 81. Bücher, Zeitschriften, Kunstwerke u. dgl. — 82. Der Außenhandel. — 83. Beteiligung am Weltverkehr. — 84. Passive Handelsbilanz und aktive Zahlungsbilanz. — 85. Verkehrsanstalten.

§ 3. Statistik des Volkseinkommens und Volksvermögens und der Volkswohlstand 372—408

86. Die objektive und die subjektive Methode. — 87. Statistische Feststellungen über Volkseinkommen und -vermögen ergeben nur Annäherungswerte. — 88. Nicht jede rechnungsmäßige Steigerung des Einkommens und Vermögens bedeutet eine reale Steigerung des nationalen Wohlstandes. — 89. Das Volkseinkommen in Preußen (Deutschland). — 90. Das Volksvermögen in Preußen (Deutschland) und seine Verteilung. — 91. Weitere Angaben über deutsches Volksvermögen und -einkommen und Wohlstandsschichtung. — 92. Volksvermögen und Volkseinkommen in andern Staaten.

§ 4. Lage der mittleren und unteren Klassen . . . . . 408—448

93. Der bäuerliche Mittelstand. — 94. Selbständiges Handwerk und Kleinhandel. — 95. Lohnhöhe. — 96. Nationale Konsumtion. Anteil der verschiedenen Klassen an dem erhöhten Konsum. Verhältnis der Hauptarten des Konsums bei den verschiedenen Klassen. — 97. Die Sozialgesetzgebung. — 98. Die Sparkassenstatistik. — 99. Ungünstige Momente.

Viertes Kapitel.

Territorium und Volkswohlstand.

100. Relativ letzte Ursachen des Volkswohlstandes . . . 449—451

§ 1. Die klimatischen Verhältnisse . . . . . 451—474

101. Klima. Klimazonen. — 102. Klimaprovinzen. — 103. Wirtschaftliche Bedeutung des Klimas für die Pflanzenwelt, die Tiere, den Menschen. — 104. Konstanz des Klimas.

§ 2. Bodenverhältnisse . . . . . 474—489

105. Die agronomische Beschaffenheit der Oberfläche und des Untergrundes. — 106. Die inneren Bodenschätze. — 107. Die hydrographischen Verhältnisse. — 108. Die vertikale Gliederung eines Territoriums. — 109. Horizontale Gliederung, Küstengliederung (Häfen).

§ 3. Geographische Lage und Ausdehnung des Landes. Kolonien . . 489—510

110. Meeresnähe. — 111. Beschaffenheit der angrenzenden Länder. — 112. Größe, Umfang des Territoriums. — 113. Äußere Kolonisation. — 114. Zusammenfassung größerer Gebiete zu handelspolitischen Einheiten. — 115. Folgerungen bezüglich der Relativität des Volkswohlstandsbegriffes aus territorialen Gründen; — 116. bezüglich der Abhängigkeit des Wohlstandes von der Kulturfläche des Bodens. — 117. Verbesserung der territorialen Bedingungen durch den Menschen.

Fünftes Kapitel.

Volk und Volkswohlstand.

Seite

§ 1. Bevölkerungsstand . . . . . 511—544
118. Nation, Volk, Bevölkerung. — 119. Das Volk als Ursache des Volkswohlstandes. — 120. Zahl und Dichtigkeit der Bevölkerung. — 121. Siedlungsverhältnisse im allgemeinen. — 122. Das Dorf. — 123. Die Stadt. — 124. Die moderne Großstadt. — 125. Die Altersverteilung. — 126. Die Geschlechtsverteilung. — 127. Die Berufsverteilung.

§ 2. Wachstum der Bevölkerung und Bevölkerungsprobleme . . . 544—587
128. Faktoren der Bevölkerungsvermehrung. — 129. Das Wachstum der Bevölkerung in soziologischer Betrachtung. — 130. Das Bevölkerungsproblem. — 131. Das Frauenproblem oder die Frauenfrage. — 132. „Mutterschutz".

§ 3. Das Bevölkerungsprinzip von Thomas Robert Malthus . . . 587—640
133. Bevölkerungsprinzip und Bevölkerungsproblem. — 134. Vormalthussche Bevölkerungstheorien. — 135. Anlaß und Zweck des Malthusschen Essays. — 136. Was verstand Malthus unter „Bevölkerungsprinzip"? — 137. Anhänger und Gegner der Malthusschen Lehre. — 138. Kritik der Malthusschen Bevölkerungstheorie. — 139. Schlußergebnis. — 140. Wolfs neue Fassung des Bevölkerungsgesetzes. — 141. Der Neo-Malthusianismus.

§ 4. Rasse und Nationalität . . . . . 640—655
142. Qualitative Verhältnisse der Bevölkerung im allgemeinen. — 143. Die Rassen in somatischer Beziehung. — 144. Physiologische und geistige Rassenunterschiede. — 145. Gruppierung der heutigen Menschenrassen. — 146. Völkerfamilien und Völkerstämme. — 147. Besondere Eigenschaften verschiedener Nationen.

§ 5. Körperliche Gesundheit und geistige Bildung . . . . . 655—677
148. Bedingungen und Quellen volkswirtschaftlicher Leistungsfähigkeit. — 149. Die Volkshygiene. — 150. Die Rassenhygiene. — 151. Bedeutung der ländlichen Bevölkerung für die Gesundheit des Volkes. — 152. Allgemeine Bildung und Fachbildung. — 153. Die Volksbildungs-Bestrebungen der Gegenwart. — 154. Jugendfürsorge. — 155. Bildung des Willens.

§ 6. Religiös-sittliche Bildung und Volkswohlstand . . . . . 677—730
156. Christentum, Kultur und Zivilisation im allgemeinen. — 157. Christentum und Volkswirtschaft. — 158. Der Katholizismus die Religion der Weltflucht? — 159. Der Rückgang der katholischen Völker. — 160. Ein Blick auf einzelne Völker. — 161. Der größere Reichtum der Protestanten.

§ 7. Stand und Klasse . . . . . 730—789
162. Der Standesbegriff. — 163. Die soziale Klasse nach den Ansichten französischer Soziologen. — 164. Die Klassentheorie des wissenschaftlichen Sozialismus. — 165. Klassentheorie hervorragender Nationalökonomen. — 166. Cyrill van Overberghs Klassentheorie. — 167. Unsere Auffassung von Klasse und Stand. — 168. Milderung der herrschenden Klassengegensätze.

Rückblick und Ausblick . . . . . 789—792

Personenregister . . . . . 793—799

Sachregister . . . . . 800—808

Einleitung.

I. Der erste Band (Grundlegung) handelte:

1. Von dem Verhältnis des Menschen zur äußeren Natur (der Mensch Herr der Welt; die Arbeit als Mittel der Weltbeherrschung; der Dienst der äußeren Natur; der Mensch Herr der Welt inmitten der Gesellschaft).

2. Von der Gesellschaft und Gesellschaftswissenschaft (Begriff und Geschichtliches; die evolutionistische Soziologie; der Evolutionismus auf sozialpsychischer Grundlage; die gesellschaftliche Entwicklung in kausaler und teleologischer Betrachtung; das Wesen der menschlichen Verbände).

3. Von drei Grundpfeilern der Gesellschaftsordnung (Familie; Staat; Eigentum).

4. Von der Volkswirtschaft und ihrem Organisationsprinzip (Theorien über die Stufen der wirtschaftlichen Entwicklung; der Begriff: Volkswirtschaft; Individualismus; Sozialismus; Solidarismus).

5. Von der Volkswirtschaftslehre (Gegenstand, Aufgabe, Charakter der Volkswirtschaftslehre; die Nationalökonomie in ihrem Verhältnis zu den Gesellschaftswissenschaften und zur Morallehre; Gesetze der Volkswirtschaft; Methodenfrage).

Die wichtigsten Grundbegriffe der Nationalökonomie fanden im Zusammenhange mit dem gekennzeichneten Lehrstoffe ausführliche Behandlung.

II. Nur auf einige Punkte möchten wir hier kurz zurückkommen.

1. Die Eigentumsinstitution ist in ihrer geschichtlichen Entstehung nicht lediglich Produkt der Gewalt und des Unrechts gewesen. Es gibt Strebungen und Forderungen in der vernünftigen Menschennatur, die das Entstehen des privaten Eigentums erklären und rechtfertigen. Unwiderlegt ist bis heute die Behauptung, daß es zu den Grundrechten des Menschen oder, wie wir mit dem herkömmlichen Ausdruck sagten, zu den „natürlichen" Rechten des Menschen gehöre, Eigentum zu erwerben. Die Privateigentumsinstitution ist darum auch nicht in dem Sinne eine historische Kategorie, als ob das natürliche Recht des Menschen, Eigentum zu erwerben, jemals seine Geltung völlig

verlieren könnte. Wohl aber in dem Sinne darf das Privateigentum eine historische Kategorie genannt werden, als die Ausübung jenes menschlichen Grundrechts geschichtlichen Wandlungen unterliegt, durch die positive Rechtsbildung (Eigentumsordnung), nach Art, Inhalt, Umfang der Ausübung, in den verschiedenen Epochen eine veränderte und veränderliche Bestimmung und Bestimmtheit erhalten kann. Geschichtlich noch unerwiesen ist ferner die vollkommene Allgemeinheit und Notwendigkeit eines kommunistischen Urzustandes in der ganzen Menschheit. Angesichts der Eigenschaften menschlicher Natur und der Bedürfnisse des gesellschaftlichen Lebens und fortschreitender Kulturentwicklung scheint die Eigentumsinstitution auch in der Gegenwart und in irgend einer Form und Ausdehnung ebenfalls für die Zukunft notwendig zu sein und notwendig zu bleiben. Allerdings sind es Zweckmäßigkeitsgründe, die dies beweisen, aber doch Zweckmäßigkeitsgründe im Hinblick auf einen in sich notwendigen Zweck: die gesellschaftliche Ordnung, den gesellschaftlichen Fortschritt.

Unsere Begründung des menschlichen Grundrechts, Eigentum zu erwerben, knüpft zwar an die menschliche Natur an, ohne dadurch jedoch der Institution selbst irgendwie den Charakter „physischer", „naturgesetzlicher" Notwendigkeit zu verleihen.

Wir haben diese unsere Auffassung von der Privateigentumsinstitution „gemäßigte Evolutionstheorie" genannt. Die Bezeichnung „Legaltheorie" oder auch „gemäßigte Legaltheorie" genügt uns nicht. Indem letztere Benennung nur ein Moment der geschichtlichen Entwicklung zum unmittelbaren Ausdruck bringt, verschwinden die andern Elemente allzusehr. Der Nationalökonom hat ja auch solche Momente ins Auge zu fassen, die nicht der Rechts-, sondern der Wirtschaftsgeschichte angehören (z. B. den Übergang zur intensiven Kultur usw.). Der Ausdruck „Evolutionstheorie" dagegen ist einerseits weit genug, um alle für die Eigentumsentwicklung bedeutsamen Faktoren zu umfassen; anderseits bekundet der Beisatz „gemäßigte" Evolutionstheorie, daß es sich hier nicht bloß um „Entwicklung" handelt, sondern daß auch auf menschliche und gesellschaftliche Grundrechte Rücksicht genommen werden muß.

2. Wer Privatwirtschaft und Gesellschaftswirtschaft, Privateigentum und Gesellschaftseigentum mit dem Namen Individualismus und Sozialismus belegt, der kann mit vollem Rechte unser solidaristisches System[1] dem Individualismus beizählen. Es ist aber auch noch eine andere Auffassung möglich[2]. Der Solidarismus, wie wir ihn verstehen, baut sich auf dem organischen Prinzip auf, sofern dasselbe als moralisch-organisches Prinzip[3] verstanden wird. Den Gegensatz zu diesem organischen Prinzip bildet einerseits der atomistische Individualismus, das Prinzip einer

[1] Vgl. Bd I: Grundlegung 4. Kap., § 4, 351 ff.
[2] Vgl. Lexis, Art. „Individualismus" im Wörterbuch der Volkswirtschaft II² 115 ff.
[3] Bd I: Grundlegung 140 ff.

die Gemeinschaft auflösenden Selbstbehauptung des menschlichen Individuums gegenüber Staat und Gesellschaft (Lexis); anderseits der Sozialismus, der das Individuum schlechthin in der Gemeinschaft verschwinden läßt. Zwischen beiden sozialphilosophischen Systemen steht der Solidarismus, der dem Individuum gibt, was des Individuums ist, und der Gesellschaft, dem Staate, was der Gesellschaft, dem Staate zukommt.

3. Die Volkswirtschaftslehre hat nicht die äußeren materiellen Güter absolut, in sich, zum Gegenstande, sondern in ihrer Beziehung zum Menschen, zur menschlichen Wohlfahrt. Doch behandelt sie nicht die ganze menschliche Wohlfahrt, sondern lediglich die materielle Seite derselben, die Ausstattung des Menschen mit wirtschaftlichen Gütern. Sie beschäftigt sich also nicht ex officio mit den inneren Gütern der menschlichen Persönlichkeit, mit Gesundheit, Bildung, sittlicher Güte. Dennoch berücksichtigt sie auch diese Güter; sie weiß, daß die materielle Wohlfahrt nur einen Bestandteil, und zwar nicht den höchsten der gesamten menschlichen Wohlfahrt bildet; sie vergißt nicht, daß diese materielle Wohlfahrt die Unterlage, das Mittel höherer Wohlfahrt ist, und daß sie aufhört, wahre menschliche Wohlfahrt zu sein, wenn sie die höhere Wohlfahrt, die höchsten und letzten Menschheitszwecke behindert, untergräbt, vernichtet.

Wie das Menschenleben, so bildet auch das Volksleben für sich eine Einheit, in der sich die verschiedenen Seiten, das Materielle, das Physische, Psychologische, Geistig-Sittliche, Religion, Wissenschaft, Recht usw. zusammenordnen und vereinigen müssen. Beschäftigt sich darum auch der Nationalökonom lediglich mit den materiellen Interessen der Völker, so wird er doch anderseits bei der Behandlung nationalökonomischer Probleme die höheren Postulate der Kultur und Zivilisation nicht völlig aus dem Auge verlieren und jeden Widerstreit mit jenen Forderungen vermeiden müssen. Die Gesamtkultur eines Volkes macht keinen Fortschritt, wenn dieses Voranschreiten auf das materielle Gebiet sich beschränkt, während gleichzeitig edlere Kulturgüter verloren gehen.

Der Mensch, Herr der Welt, durch seine Arbeit, aber inmitten der Gesellschaft! Er ist gebunden an die Gesellschaft, die seine Kräfte potenziert, der Gemeinschaft eingeordnet und darum auch dem Zweck und der Autorität der Gemeinschaft in seinen wirtschaftlichen Bestrebungen und Interessen untergeordnet. Richtet die Nationalökonomie hier wieder und gerade hier den Blick auf das Ganze, so wirkt sie wahrhaft „sozial", gesellschaftsbildend und gesellschaftserhaltend, indem sie die gleichen Interessen zusammenführt, die einander widersprechenden Interessen ausgleicht, alle Interessen unter sich und mit dem Ganzen harmonisch verbindet.

Die isolierte Betrachtung dieser oder jener Erscheinung und Frage kann alles in allem nur gewinnen, wenn der nationalökonomische Forscher

dabei des Zusammenhanges mit dem Ganzen nicht vergißt: dem ganzen Menschen, dem ganzen Volksleben, dem Ganzen der Gesellschaft und der Volkswirtschaft! — eine ebensowohl prinzipiell begründete wie echt historische Auffassung, die das Leben nimmt, wie es sich tatsächlich darbietet und vollzieht[1].

Damit hätten wir jene Punkte erledigt, die, wie wir aus Besprechungen des ersten Bandes ersahen, zu Mißverständnissen Anlaß geboten haben.

III. „Als Lehre von der praktischen Einrichtung eines städtischen oder fürstlichen, dann überhaupt eines öffentlichen Haushalts", sagt Tönnies[2], „ist die ‚politische Ökonomie' entstanden und hat lange die Spuren dieser Entstehung an ihrem Leibe getragen. Fast unmerklich wurde daraus das Problem, wie eine ‚Nation' am besten reich werden könne. Auch dies Problem wurde zunächst als ein praktisches verstanden. Ganz offenbar und unzweifelhaft schien es ja, daß die Angehörigen einer Nation reich zu sein und zu werden wünschen, daß es also sehr wichtig für sie sei, zu lernen, auf welchem Wege man es wird; d. h. nicht ein einzelner Arbeiter oder Geschäftsmann, sondern alle zusammen, die Gesamtheit der in mannigfacher, geteilter Arbeit Zusammenwirkenden — und das kam dann notwendigerweise auf die Frage zurück, durch welche gemeinsame Handlungen, welche Gesetze, also durch welche Politik eine Nation es werde."

Was macht ein Volk wohlstehend oder reich? Das ist die Frage, die uns zunächst beschäftigen wird. Diese Frage aber hat einen doppelten Sinn: 1. Welches sind die Wesenselemente, und 2. welches sind die Daseinsursachen des Volkswohlstandes? In was besteht der Volkswohlstand, und wie entsteht er?

Wir haben im ersten Bande den Volkswohlstand als Ziel der Volkswirtschaft bezeichnet[3]. Jetzt fassen wir jenes Ziel näher ins Auge, indem wir uns vergewissern, was unter Volkswohlstand zu verstehen sei. Von der Lösung dieser Frage hängt die ganze Reihenfolge der Untersuchungen ab, durch welche die Nationalökonomie als Wissenschaft ihre Erkenntnisse gewinnt. Indem wir aber den Volkswohlstand als Ziel der Volkswirtschaft genauer prüfen, richtet sich unsere Aufmerksamkeit auch auf die Bedingungen, Ursachen, Kräfte, die für Erreichung jenes Zieles von entscheidender Bedeutung sind. Hieran schließt sich naturgemäß die Erforschung des Weges, auf welchem das Ziel erreicht wird.

---

[1] Es war dies der Standpunkt Wilhelm Roschers. Vgl. dessen Grundlagen der Nationalökonomie § 21; auch „Geistliche Gedanken eines Nationalökonomen"[2] (1896) Einleitung XIII. Ebenfalls Karl Knies, Politische Ökonomie[2] 106 ff.

[2] Ferdinand Tönnies, Sinn und Wert einer Wirtschaftsphilosophie, im Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie (von Joseph Kohler und Fritz Berolzheimer) I (1907) 36—43.

[3] Bd I: Grundlegung 243 ff 402 ff.

Diese wenigen Andeutungen dürften genügen, um die von uns gewählte Einteilung der allgemeinen Volkswirtschaftslehre zu erklären. Wir handeln

1. von dem Wesen und den Grundlagen des Volkswohlstandes;

2. von dem volkswirtschaftlichen Lebensprozesse, der Wirtschaft des Volkes, ihrer Hinordnung auf dessen Wohlstand, von der Verwirklichung, dem Werden und Wachsen des Volkswohlstandes.

1. Was macht ein Volk wohlstehend und reich? a) Indem wir diesbezüglich zunächst die bisherigen volkswirtschaftlichen Systeme, das Merkantilsystem, das physiokratische System, das individualistische Industriesystem, den Sozialismus, befragen, vollzieht sich vor unsern Augen gewissermaßen der geschichtliche Aufbau der nationalökonomischen Wissenschaft. Wir sehen die wichtigsten Probleme auftauchen, das Material unserer heutigen umfassenden Volkswirtschaftslehre sich allmählich zur Einheit zusammenschließen. Aber auch der Fortschritt in den Grundanschauungen tritt klarer zu Tage. Wir finden in den Lehren der modernen Nationalökonomie die Elemente eines neuen Systems, dem wir, im Gegensatz zu dem individualistischen Industriesystem, den Namen eines sozialen Arbeitssystems geben können. Es ist ein volkswirtschaftliches System auf der Grundlage des sozialphilosophischen Systems, das wir im ersten Bande als „Solidarismus" bezeichnet haben.

b) Was macht nun ein Volk wohlstehend und reich im Sinne dieses sozialen Arbeitssystems? Was verstehen wir von diesem unserem Standpunkte aus unter Volkswohlstand? In was besteht für uns der Volkswohlstand seinem Begriff und Wesen nach? Das ist die Frage, die uns nach Kenntnisnahme der älteren Lehren beschäftigen muß. Wir haben dann noch ein Kapitel über den „Volkswohlstand im Lichte der Statistik" beigefügt. Es gehört dies nicht notwendig zum System, bietet aber einen doppelten Vorteil. Einmal dient es dem Zwecke der Illustration, zur näheren, mehr konkreten Erklärung der Wesenselemente des Volkswohlstandes. Ferner wird dadurch auch der jeder gesunden Sozial- und Wirtschaftspolitik unentbehrliche höhere Standpunkt für die richtige Beurteilung der verschiedenen Funktionen des wirtschaftlichen Lebensprozesses klar und bestimmt hervorgehoben. Handelt es sich in jenem Lebensprozesse ja doch um Tätigkeiten und Vorgänge, die regelmäßig auch zum Leben der Privatwirtschaft gehören, wie um Produktion, Tausch, Konsumtion der Güter. Allein diese Tätigkeiten und Vorgänge kommen für den Volkswirt nicht als privatwirtschaftliche Funktionen in Betracht. Er lehrt nicht, wie die Privatwirtschaft ihren Eigenvorteil besorgt, sondern wie auch die privatwirtschaftlichen Tätigkeiten geordnet werden müssen, damit der Volkswohlstand gewahrt bleibe. Wenn wir also einen kurzen Blick auf Güterbeschaffung, Einkommens- und Vermögensverteilung, auf die Verhältnisse der mittleren und unteren Klassen werfen, — Ergebnisse des volkswirtschaftlichen Lebensprozesses, die aber zunächst nicht als

Ergebnisse jenes Prozesses untersucht werden —, so geschieht dies hier in einer Weise, daß der Gesichtspunkt, unter welchem der Nationalökonom sein Materialobjekt behandelt[1], die Rücksicht auf den allgemeinen Volkswohlstand, die erforderliche scharfe Beleuchtung erfährt.

c) An die Lehre vom Begriff und Wesen des Volkswohlstandes schließt sich sodann die Lehre von dessen Grundlagen. Es sind Bedingungen und Ursachen der Natur und der Kultur, Anlagen, Kräfte der äußeren und der menschlichen Natur, die Vervollkommnung dieser Anlagen und Kräfte durch Arbeit und Kulturstreben, durch Religion, Sitte, staatliche und gesellschaftliche Einrichtungen und Organisationen, durch Wissenschaften, Künste, technische Neuerungen und Entlehnungen, durch Kriege, Eroberungen, Klassen- und Parteikämpfe usw.[2] In letzter Linie sind es zwei Hauptfaktoren, auf die all dieses sich zurückführt: Natur und Mensch, volkswirtschaftlich gesprochen: Territorium und Volk.

α) Bei der Behandlung der territorialen Verhältnisse haben wir in umfassenderem Maße auf die Ergebnisse der Wirtschaftsgeographie Rücksicht genommen. Die neuere Entwicklung scheint das zu erfordern. Ohne einigermaßen genaue wirtschaftsgeographische Kenntnisse wird man kaum die heutigen weltwirtschaftlichen und handelspolitischen Fragen beurteilen und behandeln können, die Frage der internationalen Arbeitsteilung, die imperialistischen Bestrebungen, den Kontinentalismus usw.

β) Von großem Einfluß auf Volkswirtschaft und Volkswohlstand sind sodann die quantitativen und qualitativen Verhältnisse des Volkes, der Stand der Bevölkerung, ihr Wachstum, die Eigenart der Rasse, der Nationalität, die körperliche Tüchtigkeit, der Stand der allgemeinen und der Fachbildung, die religiös-sittliche Bildung; neben den qualitativen Verhältnissen, die sich in den Individuen verkörpern, noch gewisse soziale Zustände, vor allem die Schichtung der Gesellschaft nach Stand und Klasse; ist letztere zum Teil auch Ergebnis des volkswirtschaftlichen Lebensprozesses, so steht sie doch nicht minder in ursächlicher Beziehung zu den allgemeinen Wohlstandsverhältnissen eines Volkes.

Ursachen des Volkswohlstandes sind ferner die im volkswirtschaftlichen Lebensprozeß tätigen Faktoren, wie die verschiedenen Wirtschaftssubjekte, dann die sozialen Faktoren: Staat, Gemeinde, die Association in ihren verschiedenen Formen. Dieselben finden jedoch, auch nach der qualitativen Seite hin in sich betrachtet, am besten ihren Platz zu Anfang und innerhalb der Lehre von der Verwirklichung des Volkswohlstandes bzw. vom volkswirtschaftlichen Lebensprozeß, der unmittelbarsten Wirkursache der materiellen Wohlfahrt des Volkes.

Damit hätten wir den Inhalt des ersten Teiles der allgemeinen Volkswirtschaftslehre im wesentlichen umschrieben.

---

[1] Vgl. Bd I: Grundlegung 5. Kap., § 1, 403 ff.

[2] Tönnies, Sinn und Wert einer Wirtschaftsphilosophie, a. a. O. 39.

2. Der zweite Teil der allgemeinen Volkswirtschaftslehre wird (im folgenden Bande) den volkswirtschaftlichen Lebensprozeß behandeln, die Beschaffung einer entsprechenden Fülle von Sachgütern und die Verteilung derselben auf das Volk nach den Anforderungen des allgemeinen Wohlstandes.

Und damit wären die allgemeinen Wahrheiten, die sich auf das ganze Gebiet der Volkswirtschaft beziehen, der Hauptsache nach erschöpft. Noch sei kurz erwähnt, daß die Bezeichnung „allgemeine" Volkswirtschaft keineswegs die Beachtung örtlicher und zeitlicher Verschiedenheiten ausschließt. So haben wir bei unsern Darlegungen im wesentlichen Länder und Völker europäischer Kultur vor Augen. „Allgemein" ist jener Teil der Volkswirtschaft vor allem vermöge der Ausdehnung seines Objektes. Er bezieht sich auf die ganze Volkswirtschaft, auf Handlungen, Erscheinungen, die den verschiedenen Sondergebieten gemeinsam sind.

IV. Die besondere Volkswirtschaftslehre verfolgt den volkswirtschaftlichen Lebensprozeß auf den einzelnen Produktionsgebieten. Sie beschäftigt sich mit dem Agrarwesen, Gewerbewesen, dem Verkehrs- und Handelswesen im speziellen, unter eingehender Berücksichtigung der besondern Bedürfnisse und Verhältnisse des einzelnen Landes und mit ausführlicher Behandlung der jedem Gebiete besondern „Fragen". Sie steht darum der praktischen Politik unmittelbar näher als die allgemeine Volkswirtschaftslehre. Der besondern Volkswirtschaftslehre darf wohl auch die öffentliche Fürsorge für jene Glieder des Volkes zugeteilt werden, die für sich selbst zu sorgen außer stande sind und die ohne öffentliche Fürsorge dem Elend anheimfallen würden — mit andern Worten: das Armenwesen.

V. Hieran reiht sich die Behandlung der Finanzwirtschaft der öffentlichen Körperschaften, für deren Leitung auch volkswirtschaftliche Gesichtspunkte, die Rücksicht auf den allgemeinen Wohlstand, maßgebend sein müssen, an deren Gedeihen anderseits Volk und Volkswirtschaft nicht geringes Interesse haben.

VI. Schließlich wird die Statistik als hervorragend wichtige Hilfswissenschaft der Volkswirtschaftslehre füglich besondere Beachtung finden müssen. —

Der vorliegende Band behandelt also: Das Wesen und die Grundlagen des Volkswohlstandes, und zwar

A. Die diesbezügliche Lehre der älteren volkswirtschaftlichen Systeme.

B. Die Lehre vom Wesen des Volkswohlstandes im Sinne des sozialen Arbeitssystems, und ebenso

C. Die Lehre von den Grundlagen des Volkswohlstandes: Territorium und Volk.

Erstes Kapitel.

Die älteren volkswirtschaftlichen Systeme. Ihre Lehre vom Wesen und den Ursachen des Volkswohlstandes. Das soziale Arbeitssystem.

Schon bei Plato, Aristoteles, Xenophon, Cicero u. a. finden wir mancherlei interessante Vorstellungen und lehrreiche Aussprüche über wirtschaftliche Tatsachen, Vorgänge, Zustände[1]. Das Mittelalter befaßte sich dann in scharfsinnigen Untersuchungen mit der moralischen Wertung ökonomischer Fragen, um den Menschen die zuverlässige Richtschnur für ihr praktisches Verhalten geben zu können. Eine eigentliche Wirtschaftslehre, eine besondere Wirtschaftstheorie entstand aber erst in der Neuzeit; und zwar beginnt die Entwicklung der nationalökonomischen Wissenschaft von dem Augenblicke, wo die Frage: Was macht ein Volk reich? gestellt und in mehr oder minder systematischer Weise beantwortet wurde.

Da diese Frage den Ausgangspunkt unserer Untersuchungen in der allgemeinen Volkswirtschaftslehre bildet, so kann es nur von Nutzen sein, wenn wir zunächst die Anschauungen derjenigen kennen lernen, die sich in früherer Zeit mit der gleichen Frage beschäftigt haben. Wir beginnen darum unsere Darstellung mit dem merkantilistischen System, wenden uns dann zu den Forschungen der physiokratischen Denker, hierauf zum Smithschen Industriesystem. Das ganze 19. Jahrhundert kann als eine vorwiegend eklektische Periode bezeichnet werden, in welcher sich der klassische oder wissenschaftliche Sozialismus neben der bürgerlichen Ökonomie entwickelt. Doch lassen sich, wie gesagt, in der Lehre der neueren Nationalökonomen und Gesellschaftstheoretiker die Elemente eines neuen Systems nachweisen, welches der heutigen sog. sozialpolitischen oder sozialreformerischen Richtung zu Grunde liegt.

[1] Vgl. Bd I: Grundlegung 412 ff.

§ 1.

Der Merkantilismus und der Volkswohlstand.

Literatur: Adam Smith, Wealth of nations IV, chap. 1—8, Übersetzung von Stöpel (1878) II 194—298; III 1—209. — Schmoller, Das Merkantilsystem in seiner historischen Bedeutung: städtische, territoriale und staatliche Wirtschaftspolitik, in „Umrisse und Untersuchungen zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte“ (1898) 1—60; im Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft VIII (1884) 15 ff; Ders., Die englische Handelspolitik des 17. und 18. Jahrhunderts, im Jahrbuch (1899) 1211 ff. — August Oncken, Geschichte der Nationalökonomie. I: Die Zeit vor Adam Smith (1902) 147—247 (2. Band der 1. Abteilung des Hand- und Lehrbuchs der Staatswissenschaften von Frankenstein-Heckel). — List, Das nationale System der politischen Ökonomie, in der Ausgabe von Häusser (1851) 3. Buch, 29. Kap.: Das Industriesystem (von der Schule fälschlich Merkantilsystem genannt) 325 ff. — Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft[3] (1901) 101 ff. — Bidermann, Über den Merkantilismus (1870). — v. Heyking, Geschichte der Handelsbilanztheorie (1880). — Cunningham, The Growth of English Industry and Commerce (1890 u. 1892). — Schanz, Englische Handelspolitik gegen Ende des Mittelalters (1881). — Pierre Clément, Lettres, instructions et mémoires de Colbert. 7 vol. (1861—1873); Ders., Histoire de Colbert[2] (1874). — Alex. v. Brandt, Das Zeitalter Colberts (1896). — G. H. Hecht, Colberts politische und volkswirtschaftliche Grundanschauungen (1898). — Germain Martin, La Grande Industrie sous le règne de Louis XIV (plus particulièrement de 1660 à 1715) (1899). — Heinrich v. Srbik, Der staatliche Exporthandel Österreichs von Leopold I. bis Maria Theresia (1907). — F. A. Schweitzer, Geschichte der Nationalökonomik in vier Monographien. I: Colbert (1903). — G. Cohn, Colbert, in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 1869/70; Ders., Colbert, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften III[2] 64 ff. — Häbler, Die wirtschaftliche Blüte Spaniens im 16. Jahrhundert und ihr Verfall (1888). — Laspeyres, Geschichte der volkswirtschaftlichen Anschauungen der Niederländer (1863) 134 ff. — Kautz, Die geschichtliche Entwicklung der Nationalökonomie als Wissenschaft (1860) 243—305. — Roscher, Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland (1874) 219—473. — Dühring, Kritische Geschichte der Nationalökonomie und des Sozialismus[3] (1879) 27—49. — A. Blanqui (der Ältere), Geschichte der politischen Ökonomie in Europa, Übersetzung von F. J. Buß I (1840) 305 ff; II (1841) 1—40. — Ingram, Geschichte der Volkswirtschaftslehre (1890) 47 ff (2. Aufl. 1905). — Vgl. auch die hierhin gehörigen Aufsätze des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften, des Wörterbuchs der Volkswirtschaft, des Staatslexikons der Görres-Gesellschaft.

1. Der Merkantilismus als System. Oft schon mußte die Theorie sich damit begnügen, wissenschaftlich zusammenzufassen, zu erklären und zu begründen, was die lebensvolle Praxis vor ihr ins Werk gesetzt. Das trifft auch hier zu. „Man pflegt das Merkantilsystem“, sagt Lexis[1], „als die erste Gestaltung einer wissenschaftlichen Theorie der Volkswirtschaft zu bezeichnen. Es hat sich indes in seinen Hauptzügen ursprünglich als ein praktisches System der Handelspolitik entwickelt, und auch als Theorie ist es nicht auf einen einzelnen Schriftsteller oder eine bestimmte Schule zurückzuführen, sondern es bildet den nach und nach entstandenen Nieder-

[1] Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft I 251.

schlag der volkswirtschaftlichen Anschauungen, die während einiger Jahrhunderte die Oberhand hatten."

Aus diesem Grunde glaubte Eugen Dühring[1] „die früher gewöhnliche und noch jetzt häufige Aufführung desselben in der bekannten Trias von Systemen" verwerfen zu müssen: „Man stellt etwas zu Ungleichartiges zusammen, wenn man Merkantilsystem, Physiokratie und Industriesystem als drei theoretische Standpunkte unter dem allgemeineren Gesichtspunkt wissenschaftlicher Gedankenkreise vereinigt." Sollte es nicht genügen, darauf hingewiesen zu haben, wie geschichtlich der Schwerpunkt des Merkantilsystems zunächst in der Praxis gelegen habe? Indem die Merkantilisten aber auch in der Theorie die Frage zu beantworten suchten: Wie macht man ein Volk reich? hatten sie unzweifelhaft schon die Gesamtheit wirtschaftlicher Tätigkeiten und Einrichtungen eines Volkes unter teleologischem Gesichtspunkte zu einer Einheit zusammengefaßt[2]. Daß übrigens ein bestimmter Gedankenkreis das System tatsächlich beherrschte, und daß dieser Gedankenkreis aus der ziemlich umfassenden Literatur herausgehoben und zu einer gewissen Einheit verbunden werden könne, beweist Dühring selbst durch seine Abhandlung über den Merkantilismus. Logisch und historisch versteht man überdies das physiokratische System genauer in seiner Gegensätzlichkeit zum Merkantilsystem, wie auch das Industriesystem A. Smiths innerhalb der Trias von Systemen die beste Beleuchtung findet.

2. Grundsatz und Mittel des Merkantilsystems nach Adam Smith. Über den wesentlichen Inhalt der merkantilistischen Anschauungen und Bestrebungen möge uns nun zunächst derjenige unterrichten, welcher seine Kenntnis des Systems nicht bloß aus Büchern, sondern aus dem Leben und der unmittelbaren Erfahrung zu schöpfen im stande war.

Die verschiedene Entwicklung des Reichtums in verschiedenen Zeitaltern und bei verschiedenen Völkern, bemerkt Adam Smith[3], hat zwei verschiedene Systeme der politischen Ökonomie in Hinsicht auf das Ziel, das Volk zu bereichern, hervorgerufen. Das eine derselben kann das Handels-, das andere das Landwirtschaftssystem genannt werden. Das Handelssystem ist das moderne System, und unser Land wie unsere (Smiths) Zeit sind am besten damit vertraut. Smith entwickelt alsdann die Prinzipien des Handels- oder Merkantilsystems[4], hierauf die Maßregeln[5], die in jenem System für Erreichung der ihm eigentümlichen Ziele angewandt bzw. empfohlen werden.

Der oberste und eigentlich einzige Grundsatz des Merkantilsystems ist nach Smith der vulgären Vorstellung über das Wesen des nationalen

[1] E. Dühring, Kritische Geschichte der Nationalökonomie und des Sozialismus[3] (1879) 29.

[2] Vgl. Kleinwächter in Wolfs Zeitschrift für Sozialwissenschaft IX (1906) 67.

[3] Untersuchung über das Wesen und die Ursachen des Volkswohlstandes II, übersetzt von Stöpel IV, Einleitung 194.

[4] Ebd. 1. Kapitel.

[5] Ebd. 2.—8. Kapitel. Vgl. Roscher, Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland (1874) 228.

Reichtums entnommen. Der Reichtum eines Volkes besteht danach in Geld, in der Verfügung über eine größere oder geringere Quantität edler Metalle. Hieraus wurde gefolgert, daß ein Land, welches diese edeln Metalle dem eigenen Bergbau nicht entnehmen könne, allein durch eine vorteilhafte Handelsbilanz[1] im Verkehre mit andern Völkern seinen Reichtum zu vermehren im stande sei.

Es entbehrt nicht des Interesses, diesen Gedankengang bei Smith selbst[2] des genaueren zu verfolgen: Ein reiches Land, meint man, müßte ebenso wie ein reicher Mann Überfluß an Geld haben; und Gold und Silber in einem Lande anzuhäufen, sei der leichteste Weg, es zu bereichern. Nach der Entdeckung Amerikas pflegte die erste Frage der Spanier, wenn sie an einer unbekannten Küste landeten, dahin zu lauten, ob Gold oder Silber in der Gegend zu finden sei. Plano Carpino, ein Mönch, der vom König von Frankreich als Gesandter zu einem der Söhne des berühmten Dschingis-Chan gesendet war, erzählt, die Tataren hätten ihn gefragt, ob es in Frankreich viele Schafe und Ochsen gebe. Ihre Frage hatte denselben Zweck wie die der Spanier; sie wollten wissen, ob das Land reich genug sei, um die Eroberung zu verlohnen. Unter den Tataren war, wie sonst bei den Hirtenvölkern, das Vieh das Verkehrswerkzeug und der Maßstab des Wertes. Nach ihrer Ansicht bestand daher der Reichtum in Vieh, wie er nach der Ansicht der Spanier in Gold und Silber bestand. Von beider Ansicht, sagt Adam Smith, kam vielleicht die tatarische der Wahrheit näher.

Infolge jener vulgären Vorstellungen haben nun alle europäischen Völker, freilich ohne sonderlichen Erfolg, auf alle mögliche Weise Gold und Silber in ihren Ländern aufzuhäufen gesucht und deren Ausfuhr mit hohen Abgaben belegt oder unter harten Strafen verboten. Als diese Länder nun Handelsstaaten wurden, fanden die Kaufleute jenes Verbot äußerst lästig. Konnten sie ja doch oft die fremden Waren, die sie nach ihrem Land einführen oder in andere fremde Länder bringen wollten, vorteilhafter mit Gold oder Silber als mit jeder andern Ware kaufen. Sie wiesen darum auf ein anderes Mittel hin, das Edelmetall im Lande zu bewahren und zu mehren: die Handelsbilanz. Wenn das Land nämlich Waren in einem höheren Betrage ausführe als einführe, so würden ihm fremde Völker ein Saldo schuldig bleiben, das notwendig in Gold und Silber bezahlt werden müsse und dadurch die Menge dieser Metalle im Reiche vergrößere. Wenn hingegen das Land Waren in höherem Betrage einführe als ausführe, so würde es fremden Nationen einen Saldo schuldig bleiben, der diesen auf dieselbe Weise gezahlt werden müsse und jene Menge verringern würde. Es komme also alles darauf an, zu einer günstigen Handelsbilanz zu gelangen. Damit war die Aufmerksamkeit der Regierung von der Verhütung der Gold- und Silbereinfuhr abgezogen und auf die Überwachung der Handelsbilanz als der einzigen Ursache, die eine Vermehrung oder Verminderung jener Metalle bewirken könne, hingelenkt. Der Titel von Muns Buche: „Englands Schatz im auswärtigen Handel" wurde eine Grundmaxime in der politischen Ökonomie nicht allein Englands, sondern auch aller andern Handelsstaaten.

[1] Der Ausdruck „balance of trade" findet sich zuerst in einer Schrift Bacons von Verulam (1615).

[2] Untersuchung über das Wesen und die Ursachen des Volkswohlstandes, a. a. O. 195 ff.

Nachdem die beiden Grundsätze einmal aufgestellt waren, daß der Reichtum in Gold und Silber bestehe, und daß diese Metalle in ein Land, das keine Bergwerke habe, nur mittels der Handelsbilanz oder mittels einer die Einfuhr überwiegenden Ausfuhr gebracht werden können, wurde es, wie Adam Smith des weiteren darlegt, notwendig die Hauptaufgabe der politischen Ökonomie, die Einfuhr fremder Waren zum inneren Verbrauch möglichst zu vermindern und die Ausfuhr der Erzeugnisse einheimischen Fleißes möglichst zu vermehren. Die beiden großen Hebel, das Land zu bereichern, waren daher Beschränkungen der Einfuhr und Ermunterungen der Ausfuhr[1].

Die Einfuhrbeschränkungen waren doppelter Art: 1. Beschränkungen der Einfuhr solcher, zum inneren Verbrauch bestimmter, fremder Waren, die im Lande selbst erzeugt werden konnten. 2. Beschränkungen der Einfuhr fast aller Arten von Waren aus Ländern, denen gegenüber eine nachteilige Handelsbilanz vorausgesetzt wurde. Diese Beschränkungen bestanden teils in hohen Zöllen teils in gänzlichen Verboten.

Die Ausfuhr wurde durch vier Hauptmittel begünstigt: bald durch Rückzölle, bald durch Prämien, bald durch vorteilhafte Handelsverträge mit fremden Staaten und bald durch Begründung von Kolonien in fremden Ländern.

1. Rückzölle gab man in zweierlei Fällen. Waren die heimischen Fabrikate einem Zoll oder einer Akzise unterworfen, so wurde im Falle der Ausfuhr dieser Fabrikate oft das Ganze oder ein Teil davon zurückgegeben. Oder wenn ausländische, einem Zoll unterworfene Waren eingeführt wurden, um wieder ausgeführt zu werden, so erstattete man bei der Ausfuhr den ganzen Zoll oder einen Teil zurück.

2. Ausfuhrprämien gab man zur Ermunterung mancher erst beginnender oder solcher Industrien, denen man eine besondere Begünstigung glaubte angedeihen lassen zu müssen.

3. Durch vorteilhafte Handelsverträge verschaffte man den Waren und Kaufleuten des eigenen Landes in fremden Staaten gewisse Vorrechte vor den Waren und Kaufleuten anderer Staaten.

4. Durch die Begründung von Kolonien in entfernten Ländern wurden den Waren und Kaufleuten des die Kolonie gründenden Landes nicht nur besondere Vorrechte, sondern oft auch ein Monopol erteilt.

Die beiden oben erwähnten Einfuhrbeschränkungen zusammen mit diesen vier Ausfuhrbegünstigungen, sagt A. Smith[2], bilden die sechs Hauptmittel, durch welche das Handelssystem die Menge des Goldes und Silbers in einem Lande zu vermehren gedenkt, indem es die Handelsbilanz zu seinen Gunsten wendet.

[1] Untersuchung über das Wesen und die Ursachen des Volkswohlstandes, a. a. O. 223 f.

[2] Ebd. 224.

Karl Heinrich Rau stellte die praktischen Mittel, deren sich die merkantilistische Politik, im allgemeinen wenigstens, bediente, übersichtlich folgendermaßen zusammen[1]:

1. Man suchte durch Verbote oder wenigstens durch erschwerende Zölle zu verhindern, daß

a) fremde Fabrikwaren eingeführt und

b) rohe inländische Stoffe ausgeführt würden. Letztere Maßregel beabsichtigte teils, daß die Ausländer genötigt würden, statt des rohen Stoffes vielmehr die daraus verfertigte Ware zu kaufen, teils aber, daß die inländischen Fabrikanten die Stoffe und Lebensmittel wohlfeil einzukaufen Gelegenheit hätten.

2. Dagegen wurde freigegeben und noch besonders mit Prämien begünstigt:

a) die Ausfuhr von Fabrikwaren,

b) die Einfuhr roher Stoffe.

3. Das Ausführen von Gold und Silber wurde auf das nachdrücklichste verboten.

4. Zur Errichtung neuer Gewerbszweige wendete man Belohnungen, Vorschüsse und mancherlei andere Ermunterungsmittel an.

5. Handelsverträge mit andern Staaten sollten die Ausfuhr von Landeserzeugnissen befördern.

6. Privilegierte Handelsgesellschaften wurden hervorgerufen, um schwierige Zweige des auswärtigen Handels zu unternehmen.

7. Man strebte nach dem Besitz von Kolonien in andern Erdteilen, die man dann lediglich als Mittel behandelte, sowohl um den Fabriken des Mutterlandes größeren Absatz zu verschaffen, als um zu einem einträglichen Handel mit Kolonialwaren Gelegenheit zu geben.

Kann nun in der Tat als Grundprinzip des Merkantilismus der Satz hingestellt werden, daß Reichtum und Besitz von Edelmetallen für ein Volk wesentlich dasselbe seien?

Es würde zu lächerlich sein — so urteilt Adam Smith selbst[2] —, allen Ernstes beweisen zu wollen, daß Reichtum nicht in Geld oder in Gold und Silber, sondern in dem besteht, was das Geld kauft und dieser Kaufkraft wegen wert ist. Und doch soll jene „lächerliche“ Auffassung so lange Zeit hindurch den Geist auch der hervorragendsten Theoretiker und Staatsmänner beherrscht haben? Hat Adam Smith das in der Tat geglaubt? Man wird wohl, um Smith richtig zu verstehen, beachten müssen, daß er die Verwechslung von Geld und Reichtum auf eine „volkstümliche Vorstellung“, den „gewöhnlichen Sprachgebrauch“ zurückführt: Geld bedeutet nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch, sagt er[3], oft so viel wie Reichtum, und diese Zweideutigkeit des Ausdrucks hat uns jene volkstümliche Vorstellung so geläufig gemacht, daß selbst diejenigen, welche von ihrer Ungereimtheit überzeugt sind, sehr leicht ihre Grundsätze vergessen und sie im Verlauf ihres Räsonnements als eine ausgemachte und

[1] Rau, Lehrbuch der politischen Ökonomie I[7] (1863), § 36, 35 f. Von den älteren Nationalökonomen vgl. auch Julius Kautz, Die geschichtliche Entwicklung der Nationalökonomik und ihrer Literatur (1860) 3. Buch, 2. Kapitel: Der Merkantilismus 243 ff.

[2] Untersuchung über das Wesen und die Ursachen des Volkswohlstandes, a. a. O. 206.

[3] Ebd. 222 f; vgl. auch 197.

unleugbare Wahrheit annehmen. So sei es mit einigen der besten englischen Schriftsteller geschehen, die wohl gewußt, daß der Reichtum eines Landes nicht bloß in seinem Gold und Silber, sondern auch in seinen Ländereien, Häusern und konsumierbaren Waren aller Art bestehe. Ihre Beweisführungen jedoch scheinen von der stillschweigenden Voraussetzung auszugehen, daß aller Reichtum in Gold und Silber bestehe, und daß diese zu vermehren die große Aufgabe der nationalen Industrie und des Handels sei. Dem widerspricht es unseres Erachtens nicht, wenn der vorzüglichste Kenner der merkantilistischen Literatur behauptet, nur einmal finde sich die Lehre, der Reichtum des Volkes bestehe in Gold und Silber, direkt, formell, ausdrücklich ausgesprochen; dazu noch in einer ziemlich unbedeutenden Schrift, welche anläßlich eines münzpolitischen Streites der Albertinischen und Ernestinischen Linie der sächsischen Fürstenhäuser herausgegeben wurde. „Ich habe diesen Satz: ‚Reichtum ist Geld'", sagt nämlich A. Oncken[1], „in der ganzen übrigen merkantilistischen Literatur gesucht und nicht gefunden. Überall anderwärts wird das Geld als ein Zeichen, d. h. als Repräsentant anderer Waren hingestellt, und soweit es selbst Naturalstoff in sich schließt, auch als Kategorie des Reichtums; niemals fällt es aber jemand ein, das Edelmetall schlechtweg als den Reichtum hinzustellen, neben dem alles andere nicht in Betracht fiele. Hier dagegen (nämlich in der oben genannten Schrift) wird ausdrücklich die Pflege der Gold- und Silberbergwerke als die Quelle des Reichtums anempfohlen und die unterwertige Ausprägung der Münze damit motiviert, daß sonst das Geld und damit der Reichtum ins Ausland abfließe."

Aber auch zugegeben, daß in der gesamten merkantilistischen Literatur diese Lehre sonst formell nicht mehr zum Ausdruck gelangt, zugegeben, daß die Anhänger der Handelsbilanztheorie Edelmetalle und Reichtum keineswegs, ausgesprochenermaßen, verwechselten, selbst in dem Falle, daß auch Adam Smith sich darin täuschte, wenn er jene Lehre als die stillschweigende Voraussetzung der merkantilistischen Beweisführung ansah, so dürfte doch noch die Frage zu erörtern sein, ob nicht eine gewisse Überschätzung des Geldes in seinem Verhältnis zum Reichtum als charakteristisches Merkmal jener Theorie bezeichnet werden muß. Das scheint uns nun allerdings kaum zweifelhaft zu sein, und wir stimmen Friedrich Kleinwächter bei, wenn er sagt[2]: „Bekanntlich wird in allen Lehrbüchern der Nationalökonomie das Merkantilsystem, um es genau mit fünf Worten zu sagen, als der ‚Durst nach Gold und Silber' geschildert. Gegen diese Auffassung nimmt Oncken wiederholt Stellung und sucht aus diversen Zitaten merkantilistischer Schriftsteller nachzuweisen, daß das Merkantilsystem von diesem ‚Midaswahne', wie er sich ausdrückt, frei war. Daß den Merkantilisten die Erkenntnis nicht fremd war, daß die Edelmetalle, abgesehen von ihrer Verwendung zu Luxuszwecken, nicht zur Befriedigung der Bedürfnisse des täglichen Lebens verwendet werden können, soll bereitwilligst zugegeben werden. Aber trotzdem wäre ich geneigt zu glauben, daß die merkantilistische Lehre von jenem angeblichen ‚Midaswahne' nicht ganz freizusprechen ist. Oncken selbst sagt ja mit Recht, daß man die zu einer bestimmten Zeit herrschenden nationalökonomischen Ideen nicht nur aus den Schriften der betreffenden Autoren, sondern auch aus den bestehenden Einrichtungen jener Periode entnehmen müsse. Und faßt man die Vorschriften und Maßnahmen der verschiedenen damaligen Staaten ins Auge, so zeigt sich's, daß die Regierungen vielfach bestrebt waren, einerseits Gold und Silber auf alle erdenkliche Weise ins Land zu ziehen und anderseits den Abfluß der Edelmetalle ins Ausland nach Kräften zu verhindern. Überdies war der zu jener Zeit herrschende Durst nach Gold und Silber kein leerer Wahn, sondern ihm lag ein sehr reelles Bedürfnis zu Grunde. Die auf die Entdeckung von Amerika folgende Zeit ist die Periode des aufkeimenden Kapitalismus. Der Merkantilismus aber, der jener geldarmen Zeit die Wege weiset, wie man bares Geld ins Land schaffen und im Lande festhalten kann, damit es den kapitalistischen Unternehmungen zur Verfügung stehe, ist (allerdings sehr cum grano salis) das wissenschaftliche System des werdenden Kapitalismus und daher für seine Zeit berechtigt und kein bloßer Midaswahn."

[1] Geschichte der Nationalökonomie I (1902) 225. Vgl. auch Bidermann, Über den Merkantilismus (1870).

[2] In Wolfs Zeitschrift für Sozialwissenschaft IX (1906) 67 f.

Also kurz noch einmal: Die Anhänger der Handelsbilanztheorie verwechselten keineswegs Edelmetall mit Reichtum, aber sie überschätzten seinen Besitz zuweilen bis an die Grenzen der Verwechslung. Sie forderten demgemäß die ganz besondere Pflege der geldschaffenden Exportindustrie und des Exporthandels. Mit allen Mitteln suchten sie „Geld ins Land zu ziehen", nicht als ob der Reichtum nur in Geld bestehe; sie erstrebten vielmehr dabei vor allem eine Vermehrung jener Kapital- oder Vermögenswerte, die nach ihrer Auffassung jedem höheren und wachsenden Wohlstande als Unterlage und Mittel dienen.

Hat sich uns nun das Wesen des Merkantilismus bereits ganz und voll erschlossen?

Nach Schmoller[1] ist in der Darstellung des Merkantilsystems bei Adam Smith „fast alles falsch und verkehrt". Smith habe die europäische Staatenbildung und Wirtschaftsorganisation von 1400 bis 1700 viel zu wenig gekannt, nach den historischen Mitteln der Zeit nicht kennen können. Die Bedeutung großer, zentralisierter Staaten und Volkswirtschaften für den Kulturfortschritt sei ihm an keiner Stelle aufgegangen. Wo er von Konkurrenz, Gegenwirkung der Menschen rede, von geistigen Zusammenhängen, da habe er nur kleine Verhältnisse, Nachbarverhältnisse im Auge usw. Es ist darum von Interesse,

3. Schmollers Auffassung von dem Wesen des Merkantilsystems kennen zu lernen. In seiner klassischen Abhandlung über das Merkantilsystem[2] sagt Gustav Schmoller[3]: „Nicht etwa nur in der Lehre von der Geldvermehrung oder von der Handelsbilanz, nicht nur in Zolllinien, Schutzzöllen und Schiffahrtsgesetzen liegt das Wesen dieses Systems, sondern in sehr viel mehr: nämlich in der totalen Umbildung der Gesellschaft und ihrer Organisation, sowie des Staates und seiner

[1] Internationale Wochenschrift (Paul Hinneberg) I (1907) 376.

[2] Zuerst gedruckt im Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft VIII (1884) 15 ff. Dann wieder in „Umrisse und Untersuchungen" (1898) 1 ff.

[3] A. a. O. 37.

Einrichtungen, in der Ersetzung der lokalen und landschaftlichen Wirtschaftspolitik durch eine staatliche und nationale." Und unmittelbar vorher heißt es: „Nur wer so den Merkantilismus begreift, wird ihn verstehen; er ist in seinem innersten Kern nichts anderes als Staatsbildung — aber nicht Staatsbildung schlechtweg, sondern Staatsbildung in dem modernen Sinne, die staatliche Gemeinschaft zugleich zu einer volkswirtschaftlichen zu machen und ihr so eine erhöhte Bedeutung zu geben." Die Handelsbilanztheorie dagegen ist, nach Schmoller[1], nur eine sekundäre Folge der nach Staaten gruppierenden Auffassung der wirtschaftlichen Vorgänge.

Die Schmollersche Theorie der Wirtschaftsstufen[2] (Stamm, Mark, Dorf, Stadt, Territorium, Staat, Staatenbund), aber auch die beliebte Stufentheorie Büchers (Hauswirtschaft, Stadtwirtschaft, Volkswirtschaft) kann nicht in dem Sinne Anspruch auf Richtigkeit erheben, als ob es sich dabei um eine gesetzmäßige, allgemeine Entwicklung handle, die bei allen Völkern genau in derselben Weise sich finden müsse und vollende. Man wird insbesondere auch vor dem 16. Jahrhundert schon von einer „Volkswirtschaft" reden können. Jedes in einem Staate geeint lebende Volk hat schon eine „Volkswirtschaft" faktisch und im sozialrechtlichen Sinne. Für die wissenschaftliche Erkenntnis aber bewahrt die Stufentheorie als „Idealkonstruktion einer Entwicklung mit der begrifflichen Klassifikation von Idealtypen bestimmter Kulturgebilde" ihre Bedeutung. Sie mag ebenfalls, auf einzelne Volkswirtschaften angewendet, den Wechsel der Struktur des Wirtschaftslebens zum Ausdruck bringen (die geschlossene „Hauswirtschaft", wo die Einzelwirtschaften fast ausschließlich selbst den Bedarf ihrer Glieder decken; „Stadtwirtschaft" mit Austausch zwischen den verschiedenen Einzelwirtschaften, aber nur innerhalb der Stadt und des Stadtgebietes; moderne „Volkswirtschaft" mit allgemeinem Warenaustausch innerhalb des ganzen Volksgebietes). Nur darf man nicht übersehen, daß die Scheidung der verschiedenen Stufen sich dabei nicht nach Zeitepochen im strengen historischen Sinne vollzieht, und daß „Volkswirtschaft" als „Wirtschaftsstufe" vor allem einen Verkehrsbegriff (allerdings auch mit sozialrechtlichen und politischen Folgen) darstellt.

Schmoller hat deutsche und insbesondere preußische Verhältnisse im Auge. Indem er hier auf gewisse wirtschaftliche und politische Wandlungen hinweist, hat er das Verständnis des Merkantilismus erleichtert und nach einer bestimmten Richtung hin ergänzt und vertieft.

[1] Umrisse und Untersuchungen 44.

[2] Vgl. Georg v. Below, Wirtschaftsstufen, im Wörterbuch der Volkswirtschaft II[3] 1330 ff; Ders., Über Theorien der wirtschaftlichen Entwicklung der Völker usw., in Histor. Zeitschrift LXXXVI 1 ff; Der Untergang der mittelalterlichen Stadtwirtschaft, im Jahrbuch für Nationalökonomie LXXVI 449 ff; Zur Würdigung der historischen Schule der Nationalökonomie, in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft (1904). Max Weber, Die Objektivität sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis, im Archiv für Sozialwissenschaft XXI 1 ff. E. v. Philippovich, Grundriß der politischen Ökonomie[7] (1908). C. Fuchs, Volkswirtschaftslehre[2]. B. Harms, Darstellung und Kritik der Wirtschafts- und Betriebssystematik im Sombartschen Kapitalismus, im Jahrbuch für Gesetzgebung usw. (1905) 1385 ff. Siehe auch Bd I: Grundlegung 216 ff.

Innerhalb der Städte hatte sich nach und nach mit dem späteren Mittelalter eine mehr oder minder unbedeutende Zahl wohlhabender Kaufherren und Handwerker zusammengefunden. Dieser machtvolle Teil der städtischen Bürgerschaft durfte in der, wenn auch nicht absoluten, lokalen Gebundenheit der wirtschaftlichen Verhältnisse, wie sie der feudalen Epoche im allgemeinen entsprach, eine Behinderung des durch die Zeitumstände geforderten Fortschrittes erblicken. Ihr Interesse forderte Erweiterung der Absatzgebiete, Beseitigung der Schranken, die sich der Ausdehnung des lebhafter werdenden Verkehrs in den Weg legten[1]. Doch auch an den Grenzen des eigenen Landes wurde keineswegs Halt gemacht. Der Kompaß führte den Kaufmann nun in das offene Meer. Nicht das Verkaufsmagazin der heimischen Stadt, des heimischen Landes, der weite Weltmarkt lockte ihn. Die große und kühn ins Weite greifende Beweglichkeit des Handels, wie sie schon frühe die Aktion der englischen Merchant Adventures vor den Stapelkaufleuten ausgezeichnet hatte[2], wuchs rasch und stark, nachdem einmal die Erfindungen der Neuzeit die Seefahrt an Stelle der Küstenfahrt gesetzt hatten. Ein gar kräftiger Sporn des machtvoll erwachenden Unternehmungsgeistes aber blieb in der den großen Entdeckungen folgenden Epoche allenthalben der früher nicht in gleichem Maße empfundene Zug in die Ferne verbunden mit der kühnen Hoffnung oder sichern Aussicht, durch erfolgreichen Handel mit dem Auslande eine ergiebige Quelle von Besitz und Reichtum für Kaufmann und Land zu erschließen.

Was an dieser Stelle unser Interesse, im Zusammenhange mit den Tendenzen des hier behandelten Merkantilsystems, besonders in Anspruch nimmt, das ist die erhöhte Bedeutung, welche das Geld in dem Wechsel der gewerblichen und kaufmännischen Verhältnisse erlangen mußte. Von Geldwirtschaft kann man schon reden, sobald der naturale Tausch zurückgedrängt wird und das Geld die Vermittlungsrolle im Tauschverkehr übernimmt. Jetzt aber beginnt eine neue Phase der Geldwirtschaft[3]. Der Unternehmer, der für den Markt produzierte, der Kaufmann, der auf dem Lande oder in der Stadt über hausindustrielle Arbeitskräfte verfügte, der wohlhabendere Handwerker, der die kleinen Meister für sich arbeiten ließ, sie alle wollten gewinnen. Der Gelderwerb ist Ziel und Zweck ihrer Tätigkeit. Aber es ist nicht der ruhige Besitz des Geldes, was sie erstreben, sondern vor allem das Geld als das große Mittel, um das eigene Geschäft, ihre Produktion, ihren Handel zu beleben, zu kräftigen, zu erweitern. Der eigentliche Grund für diese Fortbildung der Geldwirtschaft lag in der wachsenden Ausdehnung der Produktion, in dem Übergang zum kapitalistischen Großbetrieb, sei es, daß das Kapital im später zu erklärenden Verlagssystem sich zunächst bloß des Vertriebs der Produkte der im eigenen

[1] Ashley, Englische Wirtschaftsgeschichte II (1891) 174. [2] Ebd. II 227 ff.

[3] Lexis, Geldwirtschaft, im Wörterbuch der Volkswirtschaft I 805 f.

Heim tätigen Hausindustriellen bemächtigte, sei es, daß es wie bei dem Werkstättensystem und der Fabrik den ganzen Produktionsprozeß ergriff[1].

Zu diesen wirtschaftlichen Wandlungen und Strebungen traten dann noch für die Entwicklung gleicher Richtung hochbedeutsame Momente politischer Art hinzu. Indem die Fürsten dem Gewinnstreben des städtischen Bürgertums ihren besondern Schutz und vielfache Förderung gewährten, hofften sie nicht ohne Grund und tatsächliche Erfolge für sich selbst und den Staat eine reiche Quelle der Macht und des Reichtums zu erschließen. Bedeutete es ja schon einen Zuwachs an Macht, daß nunmehr in Deutschland die städtische Regelung der Wirtschaft allmählich einer unmittelbaren staatlichen Regelung weichen mußte. Die Renaissance des antiken Staatsgedankens, die konsequente Durchführung des absolutistischen Fürstenideals, das durch die Rezeption des römischen Rechtes seine juristische Unterlage und in den Doktoren des fürstlichen Rates seine devoten Anwälte gefunden hatte, führte naturgemäß zum scharfen Gegensatz gegenüber jenen kleineren innerstaatlichen Gewalten, Rechten und Mächten, welche der vollkommeneren politischen Einheit des Staates, einer zentralisierten staatlichen Verwaltung, im Wege standen. Vor allem galt es, die durch ihren erblich gewordenen Grund- und Ämterbesitz zu stolzer Unabhängigkeit ausgewachsene Aristokratie unter das fürstliche Scepter zu beugen. Dann mußten aber auch die durch den bürgerlichen Gewerbefleiß mächtig gewordenen Städte ihrer Autonomie und Selbständigkeit mehr oder minder entkleidet werden. Die Fürstengewalt konnte bei diesem Bestreben vielfach die eine Macht gegen die andere ausspielen, des alten Neides und Streites zwischen Adel und Stadt sich bedienen für die eigenen Zwecke.

Auch in diesen Wandlungen spielt das Geld seine Rolle. War innerhalb der lehnsstaatlichen Verfassung des Mittelalters der „Ackersold" (Land gegen Dienste) das Zahlungsmittel, durch welches die Großen ihre Beamten für militärische und politische Leistungen lohnten, wie anderseits die Belehnten dasselbe Mittel benützten, um den Bauern an den Herrenhof zu fesseln, so wurde jetzt die Münze in hervorragendem Maße den politischen Zielen der fürstlichen Gewalten dienstbar gemacht. An Stelle des alten lehnsstaatlichen Verwaltungssystems konnte nun ein mit Geld gelohntes und darum fortdauernd abhängiges Beamtentum, an Stelle der lehnsstaatlichen Heeresverfassung das mehr gefügige Söldnerheer, der „miles perpetuus", treten. Der Weg zur Vereinheitlichung der politischen Macht war frei. Trotz Schwert und Harnisch vermochte der Ritter die Entwicklung nicht aufzuhalten. Nach Erfindung des Schießpulvers unterlag seine Tapferkeit der Kugel des einfachen Söldners[2].

[1] Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft 203.
[2] Oncken, Geschichte der Nationalökonomie I 150.

Anderseits bedurfte es nicht gerade einer außerordentlichen Weisheit auf seiten der Staatsleitung, um den hohen Wert der innerhalb des städtischen Bürgertums sich emporringenden Strebungen nach größerer Bewegungsfreiheit zu erkennen. Denn auch die politische Einheit mußte in demselben Maße an Festigkeit gewinnen, als das Wirtschaftsleben über den engen Kreis der Stadt hinaus die verschiedenen Teile des Staatsgebietes in lebhaftere und umfassendere Verbindung brachte. Es war dies eine die alten Verbände, mit denen, in der Zeit der lehnsstaatlichen Verfassung, die Menschen von allen Seiten umschlossen und umsponnen waren, lockernde und allmählich vernichtende Entwicklung. Was konnte das schaden? Dem Geiste des Absolutismus entspricht eben sehr wenig ein organisch gegliedertes Volk. Er hat es lieber mit den Individuen zu tun.

Immerhin blieben es damals vorwiegend wohl andere praktische Erwägungen, welche die Aufmerksamkeit des Staates auf die wirtschaftlichen Regungen und Wandlungen hinlenkte: das Geldbedürfnis der fürstlichen Schatzkammer. Domanialbesitz, ein ausgebildetes Regaliensystem, allenfalls Münzverschlechterung u. dgl. genügten nicht mehr. Man suchte das Geld dort, wo es jetzt zu finden war; und daher die Begünstigung und Förderung der industriellen Produktion und des Handels mit den Produkten der exportierenden Gewerbe. Nicht als ob dabei unmittelbar die Rücksicht auf den allgemeinen Wohlstand des Volkes als letzten Zweck die merkantilistische Wirtschaftspolitik geleitet hätte. Der bürgerliche Reichtum, das Wachstum des Volksvermögens wurde allen Ernstes erstrebt, aber damit es als Quelle und Mittel des fürstlichen Reichtums diene, das Volk zur Deckung des Staatsbedarfs in erhöhtem Maße beitragen könne. Der fürstlichen Schatzkammer ordnet sich die Pflege des Volkswohlstandes, die landesfürstliche „Wohlstandspolizei" (so benannt im Unterschiede von der Sicherheitspolizei) unter, wie auch in der Theorie die Kameralwissenschaft als Wissenschaft von der fürstlichen Schatzkammer den Vorrang vor der „Polizeiwissenschaft" für sich in Anspruch nimmt[1].

4. Der Merkantilismus nach Oncken als System der landesfürstlichen Wohlstandspolizei. August Oncken hält dafür, daß der Name „Polizeiwissenschaft", dessen sich die merkantilistischen Theoretiker bedienten, das System genauer kennzeichne als die von den Physiokraten und Adam Smith verwendeten Ausdrücke „Merkantilsystem", „Kommerzialsystem". Er teilt die Ansicht Friedrich Lists, daß der Name „Handelssystem" weit eher auf Smiths System passe, wenigstens auf die Form, welche dieses in der Smithschen Schule angenommen habe, während das sog. Merkantilsystem in viel höherem Grade den Namen eines „Industriesystems" verdiene als das Smithsche System. Am zutreffendsten würde man nach der

[1] Eisenhart, Geschichte der Nationalökonomik[2] (1891) 8 ff.

Meinung des Berner Nationalökonomen[1] „das ganze Lehrgebäude, bei dem der empirische Charakter übrigens ungeachtet einer reichen Literatur noch vorwiegt, als ein ‚System der landesfürstlichen Wohlstandspolizei' bezeichnen. Die Ausdrücke ‚système protecteur' und ‚système réglementaire', die in Frankreich noch heute dafür üblich sind, bedeuten im Grunde dasselbe." Zur Ergänzung und Erklärung kann dienen, was Oncken an anderer Stelle[2] ausführt: „Die Absatzfelder erweiterten sich und bedingten eine neue Organisation der Produktion. An Stelle des Handwerks trat die auf der ländlichen Hausindustrie beruhende Manufakturwerkstätte mit ihrem Verleger auf der einen Seite und dem ewigen Arbeiterstand auf der andern. Das Proletariat als Seitenstück zum Kapitalisten- oder Unternehmerstand feierte seinen Einzug. Diese Manufaktur nun ist es, die unter den besondern Schutz des Landesfürstentums gestellt wurde und mehr und mehr das lokalorganisierte Handwerk zurückdrängte. Die ‚Königliche Manufaktur' oder das ‚landesbefugte Gewerbe' hat seinen Absatz im ganzen Umfang des Staatsterritoriums, das Handwerk nur am Orte selbst. Es bilden sich die territorialen Wirtschaftsgebiete mit Zollabgrenzung nach außen, die sich allmählich zu nationalen Wirtschaftsgebieten auswachsen. Und nicht nur im Innern, sondern auch im Ausland sollte die Manufaktur ihren Markt haben und die Machtstellung des Landes gegenüber den übrigen Ländern vermehren. Denn Reichtum ist zugleich Macht, und die politische Bilanz soll durch die Handelsbilanz gefördert werden. Politik und Volkswirtschaft verfolgen das gleiche Ziel. Die Manufakturpflege ist in erster Linie eine politische Angelegenheit und hat sich nach den Plänen des Staatsregenten zu gestalten. Die Volkswirtschaft ist sich nicht Selbstzweck. Hierin kann man das Prinzip des sog. Merkantilsystems oder besser der landesfürstlichen Wohlstandspolizei erblicken."

Ohne Zweifel bringt die Benennung „System der landesfürstlichen Wohlstandspolizei" gewisse Besonderheiten zum Ausdruck, die in dem Namen „Merkantilsystem" völlig verschwinden. Gleichwohl scheint uns der Kampf gegen eine seit langem eingebürgerte Bezeichnung um so weniger aussichtsvoll, als für dieselbe denn doch auch gute Gründe sprechen. Der Handel, speziell der auswärtige Handel, bildete durchgängig einen Hauptgegenstand der staatlichen Wirtschaftspolitik. Die Handelsbilanz war, wie Oncken bemerkt, „das einzige Dogma, welches das Merkantilsystem aufgestellt hat". Gelten aber Handel und Handelsbilanz als Zentralbegriffe des Systems, so wird man dasselbe passend „Merkantilsystem" nennen dürfen. Alles, was sonst dem System oder einer besondern Ausprägung desselben eigentümlich ist, muß dann freilich innerhalb der eingehenderen Erklärung nach Gebühr hervorgehoben werden; so Endziel und Charakter der staatlichen Wirtschaftspolitik, die

[1] Geschichte der Nationalökonomie I 148. [2] Ebd. 158.

Unterordnung des Volkswohlstandes unter den Fürstenwohlstand, das System staatlicher Reglementierung, die Eifersucht und Feindschaft gegenüber fremden Nationen usw.

Die moralisch-organische Einfügung der Volkswirtschaft in das staatlich-gesellschaftliche Leben mit ihrer rechtlichen Hinordnung auf den natürlichen Gesellschaftszweck[1] genügte also der staatlichen Wirtschaftspolitik nicht. Der Gewerbefleiß des Volkes wurde vielmehr in erster Linie, wenn nicht ausschließlich, als ein Mittel für die territoriale oder nationale politische Machtentfaltung, für den Reichtum des Fürsten betrachtet und behandelt. Jedenfalls eine Auffassung, wie sie dem absolutistischen Geiste jener Epoche entsprach. Kein Wunder, daß die von diesem Geiste geleitete fürstliche Wohlstandspolizei in ihrer Sorge für die industrielle und merkantile Entwicklung des Landes wie in ihrer ganzen Wirtschaftspolitik nicht selten auch zu absolutistischen Maßregeln griff, um ihre Pläne zu verwirklichen. Dazu kam dann noch ein anderes charakteristisches Merkmal.

Die neuen wirtschaftlichen Mächte fanden in ihrem kapitalistischen Gewinnstreben nicht bloß kräftigen Schutz und wirksame Förderung, die staatliche Politik wurde selbst von diesem kapitalistischen Geiste erfüllt, dem Geiste eines oft ganz rücksichtslosen Egoismus. Ein Land kann nicht gewinnen, ohne daß ein anderes verliert. Dieser Satz, den Voltaire (1764) ausgesprochen hat[2], war bloß eine Formulierung der die Wirtschaftspolitik tatsächlich beherrschenden Idee. Späterhin trat, wie wir sehen werden, an Stelle der Lehre vom absoluten Interessengegensatze, im System der „natürlichen Freiheit", die entgegengesetzte, aber nicht minder einseitige Lehre von der absoluten Harmonie der Interessen. Durch geschickte Konkurrenz in Manufaktur und Handel gewinnen, bedeutete also im merkantilistischen Sinne die wirtschaftliche Schwächung anderer Länder. Der gewonnene Reichtum sicherte aber dem eigenen Volke nicht bloß den wirtschaftlichen Vorrang, er gewährte auch das Mittel, um die politische Bilanz aktiv zu gestalten. Die Kriege der damaligen Zeit dienten durchgängig den Handelsinteressen, der Ausbreitung und Befestigung merkantiler und kolonialer Herrschaft. Sie bilden ein Glied in der Kette von Maßregeln, um Reichtum und Macht zu erlangen — auf Kosten anderer[3].

Läßt sich der Merkantilismus im allgemeinen als das dem staatlichen Absolutismus und dem kapitalistischen Gewinnstreben des Bürgertums zugleich entsprechende volkswirtschaftliche System bezeichnen — als „landesfürstliche Wohlfahrtspolizei" mit hervorragender Sorge für die

[1] Bd I: Grundlegung Kap. 4, § 2, 243 ff.

[2] Montaigne hatte im zwanzigsten seiner Essays ganz allgemein gesagt: „Il ne se faict aucun profit qu'au dommage d'autruy." Kein Vorteil des einen ohne den Nachteil des andern!

[3] Vgl. Oncken a. a. O. 152 f.

industrielle und merkantile Entwicklung des Landes —, so darf anderseits nicht übersehen werden, daß die Gestalt und Anwendung des Systems keineswegs in allen Ländern dieselbe war und auch nicht die gleiche sein konnte. Je nach Beschaffenheit und Lage des Territoriums, nach dem Stande der inneren und äußeren politischen Entwicklung, änderte, verengte oder erweiterte sich die objektive Möglichkeit und Zweckmäßigkeit der verschiedenen, dem Merkantilismus eigentümlichen, wirtschaftspolitischen Maßnahmen. Wir können natürlich nicht das gesamte wirtschaftsgeschichtliche Material der Epoche an dieser Stelle aufführen. Nur einzelne charakteristische Momente, namentlich solche möchten wir hervorheben, welche für die allgemeine Wohlstandslehre von besonderer Bedeutung sind.

5. Der Colbertismus. Beginnen wir mit Frankreich, wo der Merkantilismus unter Colbert seine macht- und glanzvollste Entwicklung erhielt. Man hat die französische Form des Systems darum auch „Colbertismus“ genannt[1].

Colbert, der berühmte Minister Ludwigs XIV., sagt A. Smith[2], „war ein Mann von Rechtschaffenheit, Fleiß und Geschäftskunde; von großer Erfahrung und Urteilsschärfe als Finanzmann, kurz von Fähigkeiten, die ganz geeignet waren, in die Einnahmen und Ausgaben des Staatshaushaltes Methode und Ordnung zu bringen. Unglücklicherweise hatte dieser Minister alle Vorurteile des Merkantilsystems in sich aufgenommen, eines Systems, das seiner Natur und seinem Wesen nach ein Zwangs- und Maßregelungssystem ist, wie es einem arbeitsamen und rührigen Manne behagen mußte, der gewohnt war, die verschiedenen Zweige des Staatsdienstes zu regulieren und die nötige Kontrolle zur Beschränkung eines jeden auf seine eigentliche Sphäre einzuführen. Er suchte die Industrie und den Handel eines großen Landes nach demselben Modell zu ordnen wie die Zweige des Staatsdienstes, und statt nach den liberalen Grundsätzen der Gleichheit, Freiheit und Gerechtigkeit jedermann sein Interesse auf seine eigene Art verfolgen zu lassen, verlieh er gewissen Zweigen des Gewerbefleißes außerordentliche Privilegien, während er andere außerordentlichen Beschränkungen unterwarf. Er war nicht allein, wie andere europäische Minister auch, geneigt, den städtischen Gewerbefleiß mehr als den ländlichen zu fördern, sondern war sogar bereit, die ländliche Industrie zu drücken und niederzuhalten. Um den Stadtbewohnern die Lebensmittel wohlfeil zu liefern und dadurch die Industrie und den auswärtigen Handel zu heben, verbot er die Getreideausfuhr und schloß so die Landbewohner für das bei weitem wichtigste Produkt von allen auswärtigen Märkten aus.“

[1] Zuerst von F. Mengotti, Verfasser des Buches: „Il Colbertismo“ (1792). Vgl. Oncken, Geschichte der Nationalökonomie I 159 A. 1 151. — Jean Baptiste Colbert, geb. zu Reims am 29. August 1619 als Sohn eines Tuchindustriellen, selbst für den Kaufmannsstand ursprünglich bestimmt, trat unter Mazarin in den Staatsdienst ein. 1661 übernahm er die Direktion der Finanzen; seit 1669 stand er an der Spitze der inneren Staatsverwaltung. Er starb, 64 Jahre alt, am 6. September 1683.

[2] Untersuchung über das Wesen und die Ursachen des Volkswohlstandes. Übers. Stöpel, III, 4. Buch, 9. Kapitel, 209 f.

Friedrich List[1] ist freilich der Ansicht, Colbert habe durch Emporbringung der inneren Industrie die Nachfrage nach landwirtschaftlichen Produkten so vermehrt, daß er der Landwirtschaft zehnmal ersetzte, was ihr durch periodische Hemmnisse der Ausfuhr ihrer Produkte (bei schwacher Ernte) geschadet wurde. Heyking will überhaupt von einer Vernachlässigung der Landwirtschaft durch das Merkantilsystem nichts wissen[2]. Schweizer urteilt, für Colbert sei die Landwirtschaft das „Schoßkind“ und der „Augapfel“ gewesen[3]. Auf der andern Seite erblickt hinwiederum Oncken den Fehler des Colbertismus gerade „in der nicht wegzuleugnenden Vernachlässigung des einheimischen Ackerbaues“[4]. Jedenfalls stand bei Colbert die Sorge für eine möglichst gesicherte und wohlfeile Ernährung der gewerblichen Bevölkerung an erster Stelle. „Das große Ziel der Colbertschen Kornhandelspolitik“, bemerkt A. v. Brandt[5], „war die rechte Mitte zwischen dem Konsumenteninteresse der städtischen, insbesondere der gewerblichen Bevölkerung und dem Exportinteresse der getreidebauenden Landwirtschaft zu finden; jenes bildet freilich dabei gewissermaßen den Ausgangspunkt und erfreute sich in erster Linie der Fürsorge des Staatsmannes.“ Das kennzeichnet in der Tat den wirtschaftspolitischen Standpunkt Colberts überhaupt.

Ohne Zweifel war der Minister zu klug, um die Landwirtschaft völlig zu opfern. Er pries die Vorsehung, die Frankreich in jeder Hinsicht so reichlich ausgestattet habe. Wir bedürfen niemand, sagte er, während unsere Nachbarn uns nötig haben. Jenes glückliche Sich-selbst-genügen des Landes suchte der weitblickende Staatsmann zu erhalten und zu befestigen. Aber die wirtschaftliche Unabhängigkeit des eigenen Landes befriedigte ihn nicht vollkommen. Er erstrebte überdies in merkantilistischem Geiste die umfassendere Abhängigkeit anderer Länder von Frankreich — und das gerade auf gewerblichem Gebiete. Seine Politik blieb daher stets in ganz besonderer Weise auf das Gedeihen der Manufakturen, als der Grundlage zunächst der ökonomischen Macht, gerichtet — so sehr, daß man den Colbertismus wegen der ihm eigentümlichen Wirtschaftspolitik mit F. List „Industriesystem“ im eigentlichen Sinne nennen könnte, wäre das Wort nicht schon für die Bezeichnung des Smithschen Arbeitssystems festgelegt.

„Die Glanzperiode der französischen Industrie“, bemerkt Friedrich List[6], „begann erst mit Colbert. Bei Mazarins Tod war weder die Fabrikation, noch der Handel und die Schiffahrt, noch die Fischerei bedeutend und das Finanzwesen im schlechtesten Zustande. Colbert hatte den Mut, für sich allein ein Werk zu unternehmen, das England nur nach drei Jahrhunderte langem Bestreben und nach zwei Revolutionen gelungen war. Aus allen Ländern verschrieb er die geschicktesten Fabrikanten und Arbeiter, kaufte er Gewerbsgeheimnisse, schaffte er bessere Maschinen und Werkzeuge herbei. Durch ein allgemeines wirksames Douanensystem sicherte er der inneren Industrie den inneren

[1] Das nationale System der politischen Ökonomie: Gesammelte Schriften, herausgegeben von L. Häusser (1851) 88.

[2] v. Heyking, Geschichte der Handelsbilanztheorie (1880) 9.

[3] Franz August Schweizer, Geschichte der Nationalökonomik. I: Colbert (1903) 33 ff.

[4] Untersuchung über das Wesen und die Ursachen des Volkswohlstandes 167.

[5] Das Zeitalter Colberts (1896) 25.

[6] A. a. O. 86 f.

Markt, durch Anlegung von Straßen und Kanälen beförderte er den inneren Verkehr.... Die Erweiterung des auswärtigen Handels und die Beförderung der Fischereien ließ er sich besonders angelegen sein; er richtete den Handel mit der Levante wieder auf, erweiterte den mit den Kolonien und eröffnete den mit dem Norden. In allen Zweigen der Administration führte er die strengste Sparsamkeit und Ordnung ein. Bei seinem Tode zählte Frankreich in der Wollfabrikation 50000 Webstühle, produzierte es für 50 Millionen Franken Seidenfabrikate, waren die Staatseinkünfte um 28 Millionen Franken gestiegen, besaß das Reich blühende Fischereien, eine ausgedehnte Schiffahrt und eine mächtige Marine." Fügen wir noch hinzu, daß Colbert bei der Neuanlage von Manufakturen namentlich solche im Auge behielt, deren Produkte vordem aus fremden Ländern eingeführt wurden. Ebenso suchte er die in Frankreich heimischen Industrien und die besondern, den Vorzugsrang derselben begründenden, Fabrikationsverfahren, dem eigenen Lande zu erhalten, eine Verpflanzung und Übertragung derselben ins Ausland mit allen Mitteln zu hindern. Er begründete ferner staatliche Musteranstalten, wie die Porzellanfabrik in Sèvres, die Tapetenfabrik in Beauvais, eine Manufaktur der Gobelins. Seine Fürsorge erstreckte sich auch auf die Qualität der Produkte. Schlechte Waren wurden mit dem Namen des Fabrikanten öffentlich ausgestellt, dann vernichtet; und wie er fleißige Arbeiter durch Prämien belohnte, so wurden lässige Fabrikanten oder Arbeiter öffentlich getadelt, unter Umständen mit einigen Stunden Gefängnis bestraft usw.

Kurz, das Wesen der inneren Wirtschaftspolitik Colberts erfaßt man nach Oncken[1] in der Tat am besten, indem man sie als ein System der zwangsmäßigen, manchmal sogar bis zur Gewaltsamkeit sich verschärfenden Gewerbserziehung des Volkes charakterisiert. Doch verschmähte Colbert wenigstens nicht den guten Rat der Beteiligten. Er errichtete ein Conseil de Commerce aus Kaufleuten und Gewerbetreibenden, um der Krone sichere Kenntnis der Bedürfnisse und Verhältnisse des Wirtschaftslebens zu verschaffen.

Für die Ziele, die er einmal als richtig erkannt hatte, wählte Colbert stets die nach seiner Ansicht wirksamsten Mittel. Andere Rücksichten traten dabei zurück. So sollte z. B. durch Erlaß von Abgaben und Gewährung von Pensionen an kinderreiche Familien die Vermehrung der Bevölkerung gefördert werden. Demselben Zweck diente bewußterweise die Sorge für möglichste Ausdehnung der Arbeitsgelegenheiten. Auch den Armen sollte Arbeit verschafft werden. Im Notfalle konnte man die Armen sogar einsperren und zur Arbeit zwingen. Die Klöster sollten statt der Nahrung den Armen Wolle zum Spinnen schenken. Wenn Colbert die Errichtung großer industrieller Etablissements in den bedeutenderen Gemeinden betreibt, leitet ihn ebenfalls die doppelte Absicht, durch Ausdehnung der Produktion Reichtum ins Land zu bringen, anderseits der Arbeitslosigkeit und Armut vorzubeugen. Auf dem Felde der Kolonialpolitik sodann leistete Colbert Außerordentliches. Große Gebiete wurden erworben, mächtige Handelsgesellschaften (Ostindische Kompagnie) gebildet und mit Privilegien für den Kolonialhandel ausgestattet. An vielen Plätzen, namentlich in der Levante, wurden Berufskonsuln angestellt. Das Konsularwesen erhielt seine gesetzliche Regelung. Mächtig beförderte Colbert den Schiffsbau und verschaffte der französischen Seeschiffahrt Sicherheit ihres Weges durch die Meere. Für den inneren Verkehr erstrebte Colbert die volle Freiheit. Aber an Frankreichs Grenzen fand der ausländische Kaufmann die Douane, wenigstens soweit Länder in Frage kamen, deren industrielle Konkurrenz der französischen Produktion gefahrvoll werden konnte usw.

[1] Geschichte der Nationalökonomie I 165. Von 1666 bis 1683 wurden 44 Reglements für Manufakturen erlassen.

Mag Colbert in der Pflege der einheimischen Manufaktur einseitig, in der Wahl der Mittel wie in der Hervorkehrung des Königtums absolutistisch erscheinen, so findet man doch manchmal bei ihm wieder eine Weitherzigkeit der Auffassung, die den Merkantilisten durchgängig fehlte[1]. So klingt es wie die Lehre des späteren Industriesystems, wenn er sagt: Nichts Köstlicheres im Staate als die Arbeit der Menschen. Der große Handel nach außen und der kleine im Innern tragen gleichmäßig zum allgemeinen Wohle der Völker bei. Ich zögere nicht, alle Privilegien abzuschneiden, sobald ich einen größeren oder ebenso großen Vorteil dabei finde. Colberts Zollsystem von 1664 war eine Vereinfachung, aber auch eine „beträchtliche Verminderung" der früheren chaotischen Zölle. Und er selbst bezeichnet die Schutzzölle wohl als Krücken, mit deren Hilfe das Gewerbe so bald wie möglich gehen lernen soll, und die er dann wieder wegnehmen wolle. Er stand also für Fragen dieser Art nicht im Banne eines starren, absoluten Prinzips, bemaß und ordnete vielmehr alles nach den jeweiligen wirklichen Bedürfnissen des Landes, um der einheimischen Industrie Bestand und Blüte zu sichern.

Das höhere Ziel der Colbertistischen Politik war der Erwerb und die Festigung des wirtschaftlichen und politischen Vorranges der eigenen Nation vor fremden Völkern. „Wir müssen", sagt Colbert, „die Nationen mit unserer Industrie bekriegen und sie durch unsern Geschmack überwinden." Darum Hebung der gewerblichen Produktion, des auswärtigen Handels, Erzielung einer aktiven Handelsbilanz, nicht als ob Geld allein Reichtum wäre; aber es bedeutet ihm die für das heimische Gewerbe unentbehrliche Lebenskraft, die zugleich, bei günstiger Bilanz, dem Auslande entzogen wird. Ökonomische Schwächung des Auslandes, Stärkung des eigenen Landes, gefüllte Kriegskassen, Soldaten und Schiffe — dann konnte es nicht fehlen, daß ebenfalls die politische Bilanz sich vorteilhaft gestaltete. Darum feuerte Colbert seine Landsleute an, sich mehr und mehr für den handelspolitischen Kampf zu erwärmen. Er wies auf die Tatsache hin, daß Holland dabei mit 16000 Schiffen, England mit 3000—4000, Frankreich bloß mit 500—600 Schiffen beteiligt sei. Und seine Mahnungen waren von Erfolg begleitet[2].

Über allem aber stand ihm das absolute Königtum. Mit zäher Willenskraft und höchstem Scharfsinn verfolgte Colbert das eine Ziel: „möglichst große Bereicherung Frankreichs zum Nutzen seines Königs"[3]. Für den König arbeitet er und um des Königs willen für den Reichtum des Landes. Nicht als ob Colbert kein Herz für das Volk gehabt. Er bemühte sich, die drückendsten Lasten von ihm zu nehmen. Das stolze Wort aber, das Ludwig XIV. gesprochen: L'état c'est moi — bleibt doch auch für Colbert der oberste Grundsatz. „Ein Colbertismus ohne Königtum ist eine Schale ohne Kern."[4]

[1] Roscher, Geschichte der Nationalökonomik (1874) 229.
[2] Oncken a. a. O. 195 f. Hecht, Colberts politische und volkswirtschaftliche Grundanschauungen (1898) 32 f. [3] Schweizer, Colbert 15. [4] Ebd. 17 f.

Dem Absolutismus der königlichen Gewalt entspricht in der staatlichen Verwaltung, wie angedeutet, die zielbewußte Maßregelung und Bevormundung des wirtschaftlichen Tuns und Lassens der Bürger. Aber nicht nur das. Alles soll sich den Wünschen und Bestrebungen des absoluten Königtums beugen, selbst die freigeborene, durch Gottes Recht, ihre Katholizität, ihre universale Bestimmung, von jeder territorialen Staatsgewalt unabhängige Kirche. Es wirft einen dunkeln Schatten auf Colbert, daß er das Eigentumsrecht der Kirche nicht achtete, ihre Güter als Staatseigentum behandelte, das Besetzungsrecht der kirchlichen Ämter und Stellen für den König in Anspruch nahm, die vier gallikanischen Artikel (1682) durch eine Versammlung gefügiger Prälaten beschließen ließ. Oncken spricht mit Rücksicht hierauf von einem weltgeschichtlichen Augenblick, wo Frankreich nach dem Beispiele Englands und Heinrichs VIII. sich von Rom hätte losreißen sollen; „der große Moment habe aber nicht einen gleich großen König gefunden“ [1]. Wir sagen lieber: Bei aller Herrschsucht und sonstigen Fehlern waren Ludwig und Colbert doch nicht klein genug, um unlauterer Leidenschaft oder der Macht und des Besitzes wegen eine Religion zu opfern, von deren Wahrheit sie sich überzeugt hielten [2].

Für alle seine Mühe fand Colbert schließlich noch Undank beim König, dessen Macht und Größe sein ganzes Streben gegolten hatte. „Hätte ich für Gott so viel getan wie für diesen Mann (den König), ich wäre zweimal gerettet, und nun weiß ich nicht, was mit mir werden soll!“ So sprach er angesichts des Todes. Auch das Volk jubelte über Colberts Tod, beschimpfte sogar seinen Leichnam. Und doch, wieviel hatte Colbert für Frankreich getan und erreicht! Erinnern wir uns noch einmal an das Lob, das List ihm spendete. Blühende Industrien waren unter dem Schutze des Colbertschen Tarifes entstanden: die Seidenfabriken von Tours und Lyon, die Tuchfabriken von Sedan und Abbeville, die Gobelin- und Spiegelfabriken von Paris usw. Das Seewesen war außerordentlich in die Höhe gegangen. Das Kolonialgebiet hatte sich ausgedehnt. Die Einnahmen des Staates waren gestiegen. Ja man durfte mit einem Anschein von Recht sagen, das System Colberts habe Frankreich die spanischen Goldgruben ersetzt. Und doch allgemeine Unzufriedenheit! Die Mitglieder der so sehr bevorzugten kaufmännischen Berufe insbesondere sehnten sich nach größerer Freiheit: „Beim Eintritt in Ihr Amt fanden Sie die Karre umgeworfen; Sie haben dieselbe aufgehoben, um sie nach der andern Seite umzustürzen.“ So soll ein Kaufmann aus Orleans, namens Hazon, Colbert gesagt haben [3]. Die absolutistischen Mittel, die Colbert zur Ausbildung und Pflege der Gewerbe anwandte, machte diese selbst, wie deren Urheber, verhaßt. Es wurde alles zu sehr forciert, führte darum mehr zu einem Emporschießen als zu natürlichem Wachstum der neuen industriellen Betriebsformen. Jede Erziehung soll sich selbst überflüssig machen. Die Reglementierung der Industrie hätte wenigstens in dem Maße abnehmen müssen, wie ihr Zweck erreicht wurde. Ferner war die ebenfalls dem Absolutismus entsprechende Unterordnung der Volkswirtschaft unter das Königtum, des Volkswohlstandes unter den königlichen Reichtum ebenso prinzipiell verfehlt wie praktisch verhängnisvoll. König und Staat sind des Volkes wegen da, nicht umgekehrt. Der Volkswohlstand als Ziel der Volkswirtschaft

[1] Oncken, Geschichte der Nationalökonomie I 164.
[2] Schweizer, Colbert 18 ff. [3] Oncken a. a. O. 249.

bildet regelmäßig auch für die Finanzwirtschaft des Staates eine unverletzliche Norm. Die staatliche Finanzwirtschaft steht nicht über der Volkswirtschaft, ordnet sich vielmehr derselben ein und darum dem Ziele der Volkswirtschaft unter. Wo das vergessen wird, muß schließlich, zugleich mit der Zerrüttung der Finanzen, die Volkswirtschaft dem Verderben anheimfallen. Colbert hat das Verhängnis noch in etwa abzuwenden vermocht — was seinen Nachfolgern nicht mehr gelang. Dem Ackerbau endlich fehlte unter Colberts Regime die Unterstützung und Entlastung, die er zu seiner Blüte bedurfte. Er blieb „tief unter der Stufe, zu der er sich auf einem so fruchtbaren Boden und unter einem so glücklichen Klima naturgemäß würde erhoben haben“ [1]. Die Entmutigung und der Druck waren allgemein. Als einen der Gründe hierfür bezeichnet Adam Smith eben den Vorzug, welcher durch die Einrichtungen Colberts dem städtischen Gewerbefleiß vor dem ländlichen gegeben worden war.

6. Der spanisch-portugiesische Merkantilismus zeigt ein ganz anderes Gesicht als der französische. Hatte Colbert der Begründung einheimischer Manufakturen die höchste Sorgfalt gewidmet, so trat hier der auswärtige Zwischen- bzw. Kolonialhandel in den Vordergrund [2].

Die großartigen Entdeckungen, der ausgedehnte Kolonialbesitz und das koloniale Handelsmonopol gewährten Spanien nicht bloß die Aussicht auf außerordentlichen Wohlstand. Es entstanden daraus auch Gefahren eigener Art, die den kolonialen Segen schließlich in Verderben wandelten. Hier zeigte es sich augenfällig, daß der bloße Besitz von Geld für ein Volk noch nicht den Wohlstand sichert, daß der Überfluß von Edelmetall sogar zum Verhängnis für dasselbe werden kann. Je mehr der Zufluß einer Ware steigt, sagt schon Bodin, desto mehr sinkt ihr Preis. Das gilt auch von den edlen Metallen. Je mehr aber der Preis des Geldes sinkt, desto höher steigt vice versa derjenige der Waren. Als die spanischen Silberflotten Jahr für Jahr große Quantitäten edeln Metalles aus den Kolonien in die Heimat brachten, verlor das im Übermaß aufgehäufte Edelmetall daselbst enorm an Kaufkraft. Der spanische Handel konnte daher seine Manufakturwaren, die nach den Kolonien verhandelt werden sollten, billiger im Auslande kaufen [3]. Selbst Schiffe wurden von dorther bezogen. Mochte das immerhin dem Erwerb und Vorteil suchenden Kapital entsprechen. Der spanischen Volkswirtschaft gereichte es zum Verderben.

„Die für ein Land vorteilhafteste Anlage seines Kapitals“, sagt Adam Smith [4], „ist die, welche die größte Menge produktiver Arbeit unterhält und den Jahresertrag seines Bodens und seiner Arbeit am meisten vermehrt.“ Offenbar denkt

[1] A. Smith, Untersuchung über das Wesen und die Ursachen des Volkswohlstandes II, 4. Buch, 9. Kapitel, 210 f.
[2] Oncken a. a. O. 184.
[3] In einer Instruktion an den französischen Gesandten in Madrid (1679) bemerkt Colbert: Die Spanier hätten durch das Verbot der Edelmetallausfuhr die Reichtümer der Neuen Welt in Spanien festhalten wollen; aber da sie sich mit der Produktion der Waren nicht beschäftigten, welche für die Bedürfnisse eines großen Landes erforderlich seien, so habe die unbedingte Notwendigkeit, diese Waren aus fremden Ländern zu beziehen, dahin geführt, daß die Verbote teils durch Nachsicht teils durch List völlig nichtig und nutzlos geworden seien.
[4] A. a. O. III, 4. Buch, 7. Kapitel, 128.

der englische Nationalökonom zunächst an die produktive Arbeit im eigenen Lande. Ihre Unterhaltung und Stärkung ist ein großer und kein bloß vorübergehender Vorteil, ja geradezu unentbehrlich für das Land. Privatkapital aber dient dem persönlichen Interesse des einzelnen Kapitalisten. Es achtet, wenn eine verfehlte Politik es gewähren läßt oder gar selbst in falsche Bahnen leitet, kaum auf den dauernden Vorteil des Landes. Der reiche Zwischenhandelsgewinn, den der Handel mit den im Auslande (England, Niederlande, Deutschland) gekauften Waren nach den Kolonien hin gewährte, befriedigte das unmittelbare Erwerbsinteresse des spanischen Kaufmanns am besten. Das Kapital wandte sich daher in wachsendem Maße dem monopolisierten Kolonialhandel zu, mochte dabei auch auf vaterländischem Boden die produktive Arbeit vernachlässigt werden. Es fehlte die Anregung für eigene Herstellung der Manufakturen in Spanien selbst. Es fehlten überdies die erforderlichen Kräfte bei der außerordentlich starken Auswanderung gerade der tatkräftigsten und unternehmendsten Elemente der Bevölkerung in die kolonialen Gebiete. Wurde die Bevölkerung Spaniens im Jahre 1492 auf 11 Millionen Seelen geschätzt, so betrug sie zu Anfang des 18. Jahrhunderts (1715) nur mehr $7^2/_3$ Millionen [1]. Aber auch in den Kolonien entwickelte sich die gewerbliche Arbeit nicht. Was nicht zum unmittelbaren Lebensunterhalte gehörte, wurde durch spanische Kaufleute eingeführt — fremde Ware, ihrem Ursprunge nach auch der Heimat fremd.

Der Handelsverkehr war staatlicherseits streng überwacht; er stand unter der Aufsicht einer besondern Behörde, der casa di contratación. Wie die Kolonialverwaltung in erster Linie dem Zwecke dienstbar gemacht wurde, die Macht des Staates zu mehren, seine Kassen mit Geld zu füllen, so sah der Staat auch in dem Kolonialhandel vor allem ein Objekt der Ausbeutung für seine eigenen Finanzen. Der Handel durfte nur von bestimmten Häfen aus (auch der Sicherheit wegen bloß in größeren Flotten) betrieben werden, zuerst allein von Sevilla, später (seit 1720) auch von Cadiz.

Den Verkehr mit Amerika vermittelte alljährlich eine Flotte von 27 Schiffen. Sie nahm ihren Weg über Cartagena (Colombia) nach Portobello (nordöstlich von Aspinwall, Colon); andere Flotten kamen ihr von der Westküste nach Panama entgegen. Hier wurde die Messe abgehalten. Alle drei Jahre fuhr eine Flotte von etwa 20 Schiffen nach Veracruz. Dem Warenaustausch mit den Philippinen diente alljährlich ein einziges großes Schiff, das von Manila nach Acapulco (Mexiko) lief. Der Ausschluß von Fremden war der spanischen Kolonialpolitik nicht eigentümlich, bildete vielmehr in allen Kolonien europäischer Völker die Regel. Es läßt sich aber leicht begreifen, daß selbst in Friedenszeiten der Schleichhandel anderer Nationen in den ausgedehnten und weit entfernten spanischen Kolonien eine wirksame Behinderung nicht finden konnte. Im Utrechter Frieden (1713) mußte Spanien durch den sog. Assientovertrag England das Recht gewähren, jährlich 4800 Neger in die spanischen Kolonien einzuführen und die Messe zu Portobello mit einem Schiffe von 500 Tonnen zu besuchen. Das gestattete Verkehrsmaß wurde jedoch regelmäßig überschritten. Das „eine“ Schiff füllte sich stets wieder mit neuer Ladung und hat dem spanischen Kolonialhandel schweren Schaden zugefügt. Über 200 Jahre lang dauerte die staatliche Bevormundung in derselben Form. Im Jahre 1740 gestattete man zunächst sog. Registerschiffe zwischen die offiziellen Fahrten einzuschieben. 1748 endigten die Flottenfahrten. 1765 wurde allen Spaniern der Handel mit Westindien von allen spanischen Häfen gegen eine Abgabe freigegeben, später auch mit den andern Kolonien, zuletzt 1788 mit Mexiko. Wenn nun auch der spanische Handel rasch sich hob, so war es doch zu spät, um die früheren Fehler wett zu machen.

[1] Oncken, Geschichte der Nationalökonomie I 183.

„Daß das Monopol des Handels mit volkreichen und blühenden Kolonien nicht allein hinreichend ist, Industrien in einem Lande zu begründen oder nur zu erhalten“, bemerkt Adam Smith [1], „beweisen die Beispiele Spaniens und Portugals hinlänglich. Beide waren Industrieländer, ehe sie bedeutende Kolonien hatten. Seitdem sie die reichsten und fruchtbarsten Kolonien der Welt besitzen, sind sie keine Industrieländer mehr.“ Alles suchte reich zu werden, nicht durch Arbeit in der Heimat, sondern durch Aneignung der kolonialen Schätze. Der Schwerpunkt der spanischen Volkswirtschaft lag in den Kolonien und in dem kolonialen Handel. Sobald nun die politische Machtstellung Spaniens und sein koloniales Monopol durch die List oder Gewalttätigkeit seiner Neider erschüttert wurde, mußte der stolze Bau des spanischen Reichtums in sich zusammenbrechen [2]. Das edle spanische Volk stieg von seiner Höhe herab, weil es das über die Maßen große Glück der Entdeckungen nicht durch eine weit ausblickende und maßvolle Politik zur Begründung eines langsam steigenden, aber sicher fundierten und um so dauerhafteren allgemeinen Wohlstandes zu verwerten gewußt hatte. Jene Vernachlässigung der produktiven Arbeit auf vaterländischem Boden [3], die allzu starke Abgabe persönlicher Kräfte an die Kolonien usw., mußten sich bitter rächen. Die Versorgung eines großen Reiches kann nicht betrieben werden wie die Verproviantierung einer blockierten Festung (A. v. Humboldt).

Es ist spottweise gesagt worden, Spanien habe in seine Kolonien nur Ritter und Mönche senden können. In der Tat hatten die Spanier nach Geschichte und Charakter nicht das Zeug zu einem reinen Krämervolk. Doch wird heute wenigstens ein Vorzug der spanischen Kolonisation anerkannt: „Während die Ansiedlungspolitik der romanisch-katholischen Völker in Amerika den Indianern freundlich zugeneigt war und darauf ausging, sie zur Zivilisation zu erziehen“, sagt Oncken [4], „kannte die anglikanisch-protestantische Kolonialpolitik im Norden diese Rücksicht nicht. Im Gegenteil ging dieselbe darauf aus, die einheimische Bevölkerung auszurotten und sich an deren Stelle zu setzen.“ —

Bereits in der Mitte des 15. Jahrhunderts (1441) hatte Portugal sich den Besitz aller Länder zwischen dem westafrikanischen Kap Bojador und Indien

[1] Untersuchung über das Wesen und die Ursachen des Volkswohlstandes III, 4. Buch, 7. Kapitel, 140.

[2] Untergang der Armada 1588.

[3] Der Italiener Alberoni hat später unter der Regierung König Philipps V. als dessen Minister (1714—1719) versucht, das Versäumte nachzuholen und ein eigenes Gewerbsleben zu schaffen, ohne freilich in so kurzer Zeit größere Erfolge erzielen zu können.

[4] Geschichte der Nationalökonomie I 187 f, auch 181. Ferner Roscher, Kolonien, Kolonialpolitik und Auswanderung[2] (1856) 143 ff. Adler, Geschichte des Sozialismus und Kommunismus (1899) 188 ff. Gothein, Der christlich-soziale Staat der Jesuiten in Paraguay (1883).

durch den Papst zusprechen lassen. Kalixt III. bestätigte (am 8. Januar 1454) die Bulle seines Vorgängers. Auch Sixtus IV. erkannte (am 21. Juni 1481) abermals das portugiesische Vorrecht an. Als nun später die spanischen Entdeckungen eine Aufrechthaltung der Ansprüche Portugals unzulässig erscheinen ließen, teilte Alexander VI. am 4. Mai 1493 die Welt in zwei Hälften durch den Meridian, welcher von den azorischen und kapverdischen Inseln 100 Leguas westlichen Abstand habe, und sprach die westliche Hälfte Spanien, die östliche Portugal zu [1].

Während die Spanier durchgängig ganze Landstriche mit den Bewohnern derselben unterwarfen (Territorialkolonien), mußten die Portugiesen, wenigstens in Indien, sich auf die Anlage befestigter Plätze (Faktoreiniederlassungen) beschränken, da eine Unterwerfung der vorgefundenen Bevölkerung ihre Macht überstiegen hätte. In der Zeit der Vereinigung von Spanien und Portugal (1580 bis 1640) ging dann die portugiesische Kolonialverwaltung in der spanischen auf. Nach der Trennung verblieb Portugal als Kolonialbesitz nur noch Brasilien. Dauernden Wohlstand haben die Kolonien, aus gleichen Gründen wie Spanien, auch Portugal nicht verschafft. „Man vernachlässigte es, die ökonomischen Fortschritte des (eigenen) Landes zu unterstützen, man vergaß die ersten Beispiele, welche von den Königen der Dynastie Burgund gegeben waren, die Landwirte und Kolonisatoren waren: die Quelle eines vorübergehenden Wohlstandes erschöpfte sich, ohne daß ein Tropfen von ihr auf die Felder und auf die portugiesische Landwirtschaft fiel, um sie zu befruchten." [2] In industrieller Hinsicht geriet Portugal in Abhängigkeit von den Niederlanden, später von England. „Lissabon",

[1] Alfred Zimmermann, Kolonialpolitik (1905) 13. Viktor Cathrein, Die Kongofrage, in Stimmen aus Maria-Laach LXXI (1906) Heft 7. Hier wird eine Erklärung für das Verhalten der Päpste in folgendem Sinne gegeben: Wie ist die „Schenkung" des Papstes zu verstehen? Dieselbe kann sich nur auf das Recht beziehen, die neu entdeckten Länder mit Ausschluß anderer europäischer Mächte ihrer Herrschaft zu unterwerfen. Vorausgesetzt wird als selbstverständlich, daß diese Unterwerfung auf rechtmäßige Weise sich vollziehe. Schon bestehende und wohlerworbene Rechte der Einzelnen konnte und wollte der Papst nicht annullieren. In einer ähnlichen Konzession an Portugal vom Jahre 1497 bediente sich Alexander VI. derselben Formel „schenken" mit einer ausdrücklichen Einschränkung, welche sich auf die freiwillige Unterwerfung der Eingebornen bezog. Es heißt in derselben, der Papst verleihe dem König Emanuel die Herrschaft über alle Städte und Länder, welche ihn freiwillig als ihren Herrn anerkennen und ihm Abgaben entrichten würden, und er wolle auch in keiner Weise die Könige, Fürsten oder Herren, die dort ein Recht besitzen, derselben berauben. Er hat also bloß als Schiedsrichter die Ansprüche Portugals und Spaniens geteilt, um dadurch verderbliche Kriege zu verhindern, die zwischen den christlichen Mächten in der Neuen Welt entstehen konnten und die Christianisierung der Heiden verhindert oder beeinträchtigt hätten. Dazu war er nicht bloß als damals allgemein anerkannter Schiedsrichter der christlichen Völker, sondern auch als Oberhaupt der Kirche berechtigt, dem es zusteht, für die Verkündigung des Evangeliums zu sorgen und die Hindernisse derselben zu beseitigen. Wollen wir also die Tat Alexanders VI. in die moderne Diplomatensprache übersetzen, so hat er die Interessensphäre zwischen den beiden streitenden Mächten abgegrenzt und beiden das ausschließliche Recht zuerkannt, in ihrer Sphäre friedliche und rechtmäßige Erwerbungen von Ländergebieten zu machen.

[2] Pudor, Geschichte der Kornhausgenossenschaften in Portugal, im Jahrbuch für Nationalökonomie XXX (1905) 351.

sagt Christian Eckert [1], „von wo einstens die kühnen Seefahrer ausliefen, die den neuen Weg nach Indien entdeckten, die Stadt, die im 16. Jahrhundert zeitweise der bedeutendste Welthandelsplatz gewesen, hat, seitdem die Völker der pyrenäischen Halbinsel in kolonialen Eroberungen schnell sich erschöpft hatten, trotz aller Gunst der natürlichen Lage viel von seiner einstigen Bedeutung eingebüßt. Die ausländische Flagge überwiegt heute weit bei den anlandenden Schiffen. Die Organisation des Handels liegt guten Teils in fremden, meist englischen, aber auch deutschen Händen. Reichtum, wo er sich noch findet, gehört Zugezogenen, nicht Landeskindern, soweit diese nicht etwa in Brasilien ihr Glück gemacht haben."

7. Der Merkantilismus der Niederlande. Die geringe Ausdehnung des heimatlichen Gebietes würde den Holländern bei vorwiegender Bodenkultur nur einen mäßigen Wohlstand verschafft haben. Ihre maritime Lage aber erlaubte es den Niederlanden, sich auf den Handel zu verlegen. In dieser Hinsicht wurden sie dann in gewisser Weise Nachfolger der Venetianer und Genuesen. Von Lissabon aus vertrieben sie die ostindischen, überhaupt die überseeischen Waren durch Europa. Als sie in ihren höher zielenden Bestrebungen auf Hindernisse stießen, kämpften ihre Denker mit philosophischen, ihre Handelsgesellschaften mit eisernen Waffen für Durchsetzung ihrer Pläne.

Nach dem damals herrschenden Prinzip der geschlossenen oder Eigentumsmeere beanspruchten nämlich Spanier und Portugiesen den ausschließlichen Besitz der Seestraßen zu ihren Kolonien. Dadurch wäre natürlich das Kolonialhandelsmonopol am wirksamsten gesichert worden. Allein die Niederländer hatten andere Interessen und darum auch andere Prinzipien. Der erst sechsundzwanzigjährige Hugo Grotius [2] veröffentlichte 1609 seine Schrift: Mare liberum sive de iure quod Batavis competit ad Indicana commercia (Das „freie Meer" oder über das Recht, was den Niederländern am indischen Handel zusteht). Er legte dar, das Meer könne nicht zu Eigentum erworben werden, da es nicht von Menschen hergestellt, sondern von Gott der ganzen Menschheit zugeteilt sei. Auch der Grund und Boden sei Gottes Geschenk; aber er verdanke doch seinen Wert zugleich der menschlichen Betriebsamkeit, ohne welche er der Verwilderung überlassen geblieben wäre. Darum könne er im Privateigentum stehen, während das Prinzip des mare clausum (des „geschlossenen Meeres") nur eine Usurpation rechtfertigen wollte. Freilich hat dann späterhin im Jahre 1635 der Engländer Selden in seiner gegen Grotius veröffentlichten Schrift „Mare clausum" wiederum das Eigentum Englands an den dasselbe umgebenden Meeren gegenüber den Holländern verteidigt [3].

Der mächtigen Stellung, welche in den Niederlanden das kapitalistische Bürgertum einnahm, entsprach es, daß hier nicht, wie, wenigstens ursprünglich, in Spanien und Portugal [4], der Staat selbst das Monopol des Handels mit den Kolonien in Anspruch nahm. Für den ostindischen Handel bildete sich bereits 1594 eine Maatschappij van verre, Gesellschaft für den Fernhandel. Aus ihr und

[1] Die städtische Handelshochschule Kölns. Bericht über das fünfte Studienjahr 1905/1906 (1906) 128.

[2] 1583—1645.

[3] Oncken, Geschichte der Nationalökonomie I 179 ff 190 f 200. Schmoller, Umrisse und Untersuchungen 51.

[4] Alfr. Zimmermann a. a. O. 196 ff.

einigen kleineren Gesellschaften ging 1602 die Niederländisch-Ostindische Kompagnie hervor. Sie war nach den Landschaften, den „Staaten", in Kammern gegliedert. Doch hatte Amsterdam allein über die Hälfte der 2153 (à 3000 Gulden ausgegebenen) Aktien. Der Gesellschaft stand das Monopol des Handels nach Ostindien zu. Sie wurde mit staatlichen Befugnissen ausgestattet. So hatte sie für die außereuropäischen Gebiete das Recht, Länder durch Krieg zu erobern, Frieden zu schließen, Zivil- und Kriminaljustiz zu üben, Münzen zu prägen usw. „Sie war ein künstlicher Nebenstaat auf rein kapitalistischer Grundlage, dessen Territorium gleichsam die Schiffe auf See bildeten und woran sich die überseeischen, den Spaniern entrissenen kolonialen Gebiete als Untertanenländer reihten. Die Kompagnie war ein künstliches Ungeheuer, ein Hobbesscher Leviathan in optima forma. Durch diese Schöpfung war es den Niederländern möglich, mit Spanien zwar offiziell im Waffenstillstand zu leben (1609—1621), den Krieg aber durch die Kompagnie außerhalb Europas dennoch fortzusetzen. Tat letztere das angeblich doch auf eigene Faust. Bald waren den Spaniern die wichtigsten ehemals portugiesischen Kolonien in Ostindien abgenommen worden, darunter die Molukken, die Gewürzinseln, wo die sich mit ihrem Freihandelsprinzip brüstenden Niederländer nun ein viel schrofferes Monopolsystem einführten, als es unter dem alten portugiesisch-spanischen Regimente je bestanden hatte." [1]

Es ist der rein kaufmännische Gesichtspunkt, der egoistische, auf schnellen und großen Gewinn erpichte kapitalistische Geist, der hier auch die Verwaltung bzw. Ausbeutung der kolonialen Gebiete bestimmte. Die Eingebornen wurden dem Dienste der Gesellschaft geopfert, die Produktion streng überwacht. Auf Banda durften nur Muskatnüsse, auf Amboina nur Gewürznelken angebaut werden. Fanden sich die Gewürze anderswo angepflanzt, dann wurden sie ausgerottet. Niemand durfte Pflanzen in die Gebiete anderer Nationen übertragen. Drohte eine allzu reiche Ernte die Preise zu drücken, dann wurden große Massen der Produkte verbrannt. Im 17. Jahrhundert war der Wert der Aktien auf das Zehnfache gestiegen; ihre Inhaber erfreuten sich einer Dividende bis zu 75 %. Hohe Beamtengehälter, eine schlechte Beamtenwirtschaft, Nebenhandel der Beamten usw. führten am Ende des 18. Jahrhunderts zu einem Defizit. Ungerechte Verwaltungen werden eben in der Regel selbst wieder durch ungerechte Verwalter gestraft. 1795 wurde die Gesellschaft aufgelöst.

Darf die Ausbeutung der Kolonien als die rücksichtsloseste bezeichnet werden, so wirkte der kapitalistische Geist auch nach anderer Seite hin verderblich. Schmoller hat die Holländer die härtesten, kriegerischsten Monopolisten im Sinne des Merkantilsystems genannt, die es je gegeben [2]. „Der heroische religiöse Befreiungskrieg der Niederländer vom spanischen Joche ist (ihm zufolge) bei Lichte besehen ein fast hundertjähriger Kolonieeroberungskrieg in Ostindien und ein ebenso langer Kaperkrieg gegenüber der spanischen Silberflotte und dem spanisch-amerikanischen Kolonialhandel." Die Frage der Religion bot hier, wie so oft [3], einen bequemen Vorwand. Wurde die Religion zum Hindernis der materiellen Bereicherung, dann zog man die religiöse Fahne wieder ein. Als Japan die Christen verfolgte, waren die Holländer keine Christen; sie kämpften mit gegen die Portugiesen. So konnten sie ihre Faktorei auf der

[1] Oncken, Geschichte der Nationalökonomie I 189.
[2] Umrisse und Untersuchungen 48. [3] Ebd. 47.

Insel Desima im Hafen von Nagasaki erhalten und das Monopol des europäisch-japanischen Handels erwerben [1]. Auch sonst verstanden sie es „mit List und kaufmännischem Talent, unter Umständen aber auch mit frevelhafter Gewalt- und Mordtat, alle andern Europäer fern und die Völker des Orients im Handel niederzuhalten" [2].

Immerhin ist es eine merkwürdige Tatsache, daß ein verhältnismäßig kleiner, aber an beweglichem Besitz reicher Staat große Mächte mit ausgedehnten Territorien erfolgreich bekämpfte. Auf die Dauer konnte das freilich kaum gelingen. Höchst unklug war es, daß Holland die Empfindlichkeit und das Gewinnstreben der andern Völker immer wieder von neuem verletzte. Nicht minder schädlich mußte es wirken, daß Kolonien in einer Weise unterjocht und ausgenützt wurden, wie der Sklavenhalter seine Sklaven sich dienstbar macht. Kolonien, zu eigenem Wohlstande durch die Fürsorge des Mutterlandes emporgehoben, würden diesem einen viel dauerhafteren Vorteil gebracht haben. Und dann — Hollands Größe stützte sich auf das bewegliche Meer, wurzelte kaum im eigenen Lande. Das Schicksal der Seemächte aber vollzieht sich meist rasch. Blüte und Verfall folgen sich da oft schneller als sonst. Man hat die Holländer die „Frachtfahrer Europas" genannt. Nachdem die Hansa durch den Dreißigjährigen Krieg vernichtet, war der Seetransport fast aller Nordstaaten auf die Niederländer übergegangen. Der Frachtfahrer aber wird nur so lange beschäftigt, als man seiner bedarf bzw. ihn nicht durch eigene Fahrzeuge ersetzen kann.

8. Der englische Merkantilismus [3]. Gegen Hollands Zwischenhandel richtete sich Cromwells berühmte Navigationsakte vom Jahre 1651.

Dieselbe bestimmte: 1. daß Fischerei und Schiffahrt in den englischen Küstengewässern von fremden Fahrzeugen nicht ausgeübt werden dürfe. 2. Allen Schiffen, deren Mannschaft nicht zu drei Viertel aus Engländern bestand und deren Eigentümer und Kapitäne nicht britische Untertanen waren, wurde bei Strafe des Verlustes von Schiff und Ladung verboten, den Transport zwischen dem englischen Mutterland und seinen Kolonien und Pflanzungen auszuführen. 3. Der englische Warenverkehr mit den europäischen Ländern sollte, unter Ausschluß jedes Zwischenhandels, entweder durch die Schiffe des Ursprungslandes der Waren oder mit englischen Schiffen geschehen. 4. Nichtenglische Kaufleute hatten für die nach England gebrachten Waren den doppelten Zoll zu entrichten wie die englischen Kaufleute. 5. Alle aus den Kolonien ausgeführten Produkte sollten nur nach englischen Häfen verschifft werden.

Adam Smith bemerkt [4], die Navigationsakte sei aus der nationalen Verbitterung der Engländer gegen Holland hervorgegangen. Dennoch sei sie so weise, als wenn ihre Bestimmungen von dem besonnensten Verstande eingegeben wären: „Die nationale Erbitterung ging zu jener Zeit ganz auf dasselbe Ziel, welches die bedächtigste Weisheit hätte empfehlen können — auf die Verminderung der holländischen Seemacht, der einzigen, welche die Sicherheit Englands zu gefährden im stande war." Freilich entspricht das Navigationsgesetz nicht gerade dem Ideal „der vollkommensten Handelsfreiheit". Es „ist dem auswärtigen Handel oder dem Zuwachs an Reichtum, der aus demselben entstehen kann, nicht günstig. . . .

[1] Oncken a. a. O. 189 f. [2] Schmoller a. a. O. 47.
[3] Oncken a. a. O. 200 ff.
[4] Wealth of Nations Buch 4, 3. Kapitel; in Stöpels Übers. II 241 f.

Da jedoch Verteidigung weit wichtiger ist als Reichtum, so ist die Navigationsakte vielleicht das weiseste aller Handelsgesetze Englands." Ein Gesetz, das den holländischen Zwischenhandel unterdrückte, England in den „Alleinbesitz seines Handels und der goldenen Früchte desselben" setzte, war aber auch für den Zuwachs englischen Reichtums von größter Bedeutung, wie es die Grundlagen der englischen Seemacht legte.

Holland versuchte zwar, England durch Krieg (1652—1654) zur Zurücknahme der Navigationsakte zu zwingen. Doch ohne Erfolg. Die Navigationsakte wurde 1660 neu bestätigt, später dahin ergänzt, daß im Interesse der einheimischen Landwirtschaft die Einfuhr gewisser agrarischer Produkte der Kolonien ähnlichen Beschränkungen wie die fremdländischen Erzeugnisse unterworfen wurden. Nachdem 1783 nach der Lostrennung der Vereinigten Staaten von Nordamerika zunächst diesen, später auch europäischen Staaten gegenüber Milderungen in dem Ausschlusse fremder Schiffe eingeführt waren, erlosch das merkantilistische Schiffahrtsschutzsystem vollständig erst um die Mitte des 19. Jahrhunderts. Auch die Küstenschiffahrt wurde 1854 nichtenglischen Schiffen gestattet.

Wie das Seewesen, so fanden in England nicht minder die Manufakturen (speziell die Wollenmanufaktur [1]) und der Großhandel sorgfältige Pflege.

Die bereits 1505 gestiftete Company of Merchant Adventurer verkaufte englische Wollentücher an den wichtigsten Handelsplätzen des Kontinents; sie begründete, veranlaßt durch den „königlichen Kaufmann" Thomas Gresham [2], selbst in Hamburg eine Niederlassung. Als die Hansestädte den englischen „wagenden" Kaufleuten den Handel auf deutschem Boden durch kaiserlichen Befehl verbieten ließen, schloß die Königin Elisabeth 1598 den sog. Stahlhof (steel yard), den Stapel der Hansa in London.

Im Jahre 1600 wurde die englische Ostindische Kompagnie gegründet, die seit 1661 ähnlich der holländischen sich des Rechtes des Krieges und Friedens in nichtchristlichen Ländern erfreute. Schon 1603 eroberte Walter Raleigh in Nordamerika ein Gebiet, das er zu Ehren der „jungfräulichen" Königin Virginia nannte.

Die merkantilistische Grundanschauung trat klar zu Tage in einer von Robert Walpole verfaßten Thronrede Georgs I. (vom 19. Oktober 1721). Der König legte darin die allgemeinen Leitsätze der englischen Wirtschaftspolitik dar, indem er davon ausging, daß auf dem Handel der Reichtum und die Größe Englands beruhe. Kein Zweifel bestehe darüber, daß es zur Erreichung eines so allgemein wohltätigen Gutes, wie die Ausdehnung des Handels

[1] Eine alte Bestimmung, angeblich aus Elisabeths Zeit, forderte, daß Lordkanzler und Richter des Oberhauses auf einem Wollsack sitzen sollten. Erst 1814 wurde ein Gesetz von 1666 aufgehoben, demzufolge jede Leiche in einem Wollenlaken englischer Produktion beerdigt werden mußte.

[2] „Gresham war es, der systematisch darauf ausging, das Handelsmonopol der deutschen Hansa zu Gunsten der einheimischen Kaufmannschaft zu brechen und an Stelle des bisherigen Stapelsystems das System der Börse nach dem Vorbilde Antwerpens zu setzen. Im Jahre 1568 wurde das hauptsächlich auf seine Kosten errichtete Börsengebäude in London in Gebrauch genommen und Ende 1571 unter feierlicher Einweihung durch die Königin mit dem Namen ‚Royal Exchange' belegt, den es noch heute trägt" (Oncken, Gesch. der Nationalökonomie I 198). Auf Gresham wird das sog. Greshamsche Gesetz (bad money drives out good) zurückgeführt.

es sei, ein sichereres Mittel nicht gebe, als die Ausfuhr der englischen Manufakturen einerseits, die Einfuhr der dazu erforderlichen Rohstoffe anderseits so bequem und so steuerfrei wie möglich zu machen: „Auf diesem Wege fällt die Handelsbilanz zu unsern Gunsten aus, unsere Schiffahrt wächst, und die Zahl der Armen, die wir beschäftigen können, nimmt zu." Dann heißt es noch, aus den amerikanischen Kolonien würden die zum Schiffbau nötigen Materialien zu entnehmen sein. Das diene zur Erhöhung des Reichtums des Mutterlandes, und man könne dadurch die Kolonien „abhalten, sich mit Manufakturen zu befassen, welche unmittelbar denen Großbritanniens ins Gehege kämen" [1].

Es zeigt sich hier schon jene rücksichtslos egoistische Politik, durch welche England allerdings große Erfolge erzielt hat: „Unter der seltenen Gunst seiner ozeanischen Lage und einer zu frühzeitiger Stetigkeit gelangten Verfassung", sagt Eisenhart [2], „hat sich das englische Volk an die wirtschaftliche Unterwerfung und Ausbeutung des Erdkreises begeben, seine Rohstoffe allerorten an sich ziehend, um sie, wie in einer Zentralwerkstatt verarbeitet, mit Gewinn an die Völker zurückzugeben. Mit Gewalt unterwirft es sich, ein zweites Karthago, die halbe, transatlantische Welt und bildet sie sich durch die Kraft seiner Industrie zu einem Dorado, indem es sich das Monopol ihrer Rohstoffe und deren Verarbeitung vorbehält. Die europäischen Zollgrenzen aber weiß es mit punischer List durch geschickte Handelsverträge gleichwohl zu durchbrechen. Man weiß nicht, ob auf Überzeugung beruhend oder auf Täuschung berechnet, wird die berüchtigte Lehre aufgestellt, daß das Festland von Natur auf den Ackerbau angewiesen sei wie England auf die Manufakturen. Beide Seiten verhielten sich zueinander wie zwei Kaufleute, die in verschiedenen Zweigen Handel treiben und die sich wechselseitig durch Warenaustausch bereichern. In diesem Sinne gelingt ihm bereits 1703 der Methuen-Vertrag [3] mit Portugal (Einfuhrfreiheit für dessen Weine gegen eine gleiche für englische Wollwaren) wie 1786 der gleichartige Eden-Vertrag [4] mit Frankreich. Noch in den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts hat es dem Deutschen Zollverein einen gleichen Löwenvertrag anbieten lassen, freie Korneinfuhr für Deutschland gegen Zollfreiheit für englische Baumwollenwaren."

Der Egoismus gegenüber andern Ländern, des Mutterlandes im Hinblick auf die eigenen Kolonien, ist gerade keine Besonderheit des englischen Merkantilismus. Aber eine charakteristische Eigentümlichkeit Großbritanniens war es, daß der Wohlstand einer Provinz des Mutterlandes im Interesse der Bereicherung anderer Landesteile geopfert wurde. Zu Gunsten der kapitalistischen Whigs ver-

[1] Aug. Oncken a. a. O. 204 f mit Verweis auf Wilh. Oncken, Zeitalter Friedrichs des Großen I 114.

[2] Geschichte der Nationalökonomik[2] (1891) 23 f.

[3] 1703 durch den englischen Gesandten Lord Methuen abgeschlossen. Vgl. dagegen über diesen Vertrag A. Smith, Wealth of Nations Buch 4, 6. Kapitel; in Stöpels Übersetzung III 54 ff.

[4] 1786 durch Lord Eden (Aukland) abgeschlossen. Der 1713 (als Anhang zum Utrechter Frieden) mit Spanien geschlossene „Assiento de negros", kurz „Assiento" (d. i. Vertrag) genannt, wurde, wie oben bereits bemerkt, listig ausgenützt, um den Handel Spaniens mit seinen eigenen Kolonien schwer zu schädigen. Vgl. Aug. Oncken a. a. O. 204.

fügte Wilhelm III. die Unterdrückung der Wollenindustrie Irlands[1], verbot dort die Ausfuhr von Wollenwaren[2].

Besondere Erwähnung verdient das unter der Regierung Wilhelms III.[3] erlassene Korngesetz von 1689, das eine Preisregulierung nicht auf dem Wege offizieller Preisfestsetzung und vermittelst staatlicher Getreidemagazinpolitik, sondern durch die nationale Ein- und Ausfuhrpolitik zu bewirken suchte. Als Normalpreis wurden für Weizen 48 Schilling pro Quarter, für Roggen 32 Schilling, für Gerste 24 Schilling angesetzt. Blieb der tatsächliche Preis auf dem inländischen Markte unterhalb jenes Normalpreises, dann wurde für die betreffende Getreideart die Einfuhr vom Ausland verboten; der Export aber wurde prämiiert, und zwar mit 5 Schilling pro Quarter Weizen, 2½ Schilling pro Quarter Roggen oder Gerste. Erhob sich der im Inland gezahlte Preis aber über die normale Höhe, dann fielen die Ausfuhrprämien weg, der Import wurde zugelassen so lange, bis wieder der Normalpreis erreicht war. Erblickt man das Wesen des Merkantilismus in der landesfürstlichen oder staatlichen Wohlstandsfürsorge speziell mit Anwendung gewisser, die Ein- und Ausfuhr der Produkte betreffenden Maßregeln, so mag man immerhin den etwas paradox klingenden Ausdruck „Agrarmerkantilismus“ auf jenes englische Korngesetz anwenden dürfen. Gustav Ruhland sagt mit Rücksicht auf die merkantilistische Getreidehandelspolitik[4]: „Wo wie in Preußen das Einkommen aus den Domänen einen wesentlichen Teil des Staatseinkommens ausmachte, mußte eine weise Regierung bestrebt sein, durch eine zielbewußte Magazinpolitik in Verbindung mit einem ganz bestimmten System von Einfuhrverboten, Einfuhrzöllen und eventuellen Ausfuhrvergünstigungen die Getreidepreise möglichst stetig auf mittlerer Höhe zu erhalten. Das ist bekanntlich am vollkommensten einem Friedrich dem Großen gelungen. Wo wie in Frankreich das Staatseinkommen hauptsächlich auf Gewerbe und Industrie beruhte und dem gegenüber das Einkommen aus den Domänen wesentlich zurücktrat, da war man logischerweise bestrebt, vor allem durch Ausfuhrverbote möglichst niedrige Getreidepreise zu erzielen, um damit dem Gewerbe und der Industrie möglichst billige Arbeitskräfte beschaffen zu helfen. Wo wie in Holland die Getreidehändler zu den Herren des Landes gehörten, war die Freiheit des Getreidehandels als Regel neben dem Prinzip der Ansammlung großer Getreidevorräte die selbstverständliche Getreidepolitik. Wo aber wie in England die Herren des Landes im Parlament saßen und zur Hälfte aus Vertretern des mobilen Besitzes (Wighs), zur andern Hälfte aus Latifundienbesitzern (Tories) sich zusammensetzten, da war es nicht minder natürlich, daß auch für Getreide eine Exportprämie aus der Staatskasse gezahlt wurde, nachdem eben diese Begünstigung den wichtigsten gewerblichen Produkten zugebilligt worden war. So erklärt sich zwanglos die Verschiedenheit der merkantilistischen Getreidehandelspolitik.“

[1] Als Mitglied des Council of Trade befürwortete John Locke in einer Denkschrift (1697) diese Unterdrückung der irländischen Wollmanufaktur im Interesse der englischen.

[2] Vgl. William Cobbett, Geschichte der protestantischen Reform in England und Irland, deutsche Übersetzung[4] (1862).

[3] In die Zeit der Regierung Wilhelms fällt auch die Begründung der Bank von England (1694) durch W. Paterson.

[4] Ruhland, System der politischen Ökonomie I (1903) 48 f.

Wie dem auch sei, die Grundlagen zu dem heutigen Wohlstande Englands wurden nicht in der freihändlerischen Epoche, sondern schon vor ihr gelegt[1]. Der Hinweis auf die glanzvolle Entwicklung des britischen Reiches sollte stets mit der Erwähnung des Schutzes sich verbinden, den England ehedem seiner nationalen Arbeit und insbesondere seiner Landwirtschaft gewährte.

9. Deutschland und Italien in merkantilistischer Zeit. Die führende Rolle, welche während des Mittelalters Italien und Deutschland in der wirtschaftlichen wie der gesamten Kulturbewegung eingenommen hatten, ging seit dem Beginn der Neuzeit mehr und mehr auf die westeuropäischen Mächte über. Die Entdeckung Amerikas und des Seewegs nach Indien führten zu einer Verlegung der Welthandelsstraße und einer Ablenkung des Hauptstromes des Welthandels vom Mittelmeer und dem inneren Europa zum Weltmeere und zu denjenigen Völkern, die am Weltmeer ihren Wohnsitz hatten. Überdies hätte es wohl zu dauernd gewinnreichen überseeischen Entdeckungs- und Handelszügen größerer Kraft und eines stärkeren Rückhaltes bedurft, als die kleinen Territorien der italienischen Stadtrepubliken[2] auf- und darbieten konnten. Erst in neuester Zeit zeigt sich namentlich in Norditalien wieder frisches Leben und Streben. Genua, la Superba, die bedeutendste Handelsstadt Italiens, steht heute im lebhaftesten Wettbewerb mit Marseille, dem ersten Handelsplatz Frankreichs, dem Vermittlungspunkt zwischen Westeuropa und dem Orient[3].

Auch in Deutschland fehlte jene politische und wirtschaftliche Geschlossenheit der nationalen Macht, ohne welche bedeutendere Unternehmungen nach außen an sich und um so mehr unausführbar bleiben, wenn mächtige Neider und Gegner überall den Weg verlegen. Immerhin machten die oberdeutschen Kaufleute, anfangs nicht ohne Erfolg, den Versuch, u. a. durch neue Verbindungen mit Lissabon und Antwerpen in den veränderten, durch Umlegung der Welthandelsstraße geschaffenen Verhältnissen sich zu behaupten[4]. Das Handelshaus der Fugger verfügte 1546 über ein Handelskapital von rund 5 Millionen Gulden, wie es größer in den Handlungshäusern damaliger Zeit sich nicht vereinigt fand. Aber die Blütezeit des deutschen Handels war vorüber, wenn auch der Glanz des Reichtums in manchen Städten, wie Augsburg und Nürnberg, einstweilen noch fortdauerte. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zeigte sich schon deutlich der Niedergang. Nach der Vereinigung Portugals mit Spanien verfiel der Handel der oberdeutschen Städte mit Portugal. Der Handel mit Spanien aber brachte keinen Vorteil, nachdem die Holländer und Engländer, mit Umgehung Spaniens, sich direkte indische Handelsverbindungen verschafft hatten, anderseits aber die deutschen Schiffe mit Gewalttaten und Konfiskation bedrohten. In Brügge hatten ehedem die Hanseaten ihren Stapel, die oberdeutschen Kaufleute ihre Kaufhäuser gehabt[5]. Es wurde dort nach Stapelrecht gehandelt. Nur die auf-

[1] Vgl. Eisenhart, Geschichte der Nationalökonomik 22 f. Pitts „Customs Consolidation Act“ von 1787 nennt Eisenhart „das Bollwerk der englischen Handels- und Gewerbsgröße“.

[2] Diese, namentlich Florenz und Venedig, hatten schon seit dem 13. Jahrhundert ihre Industrie durch Schutzzölle und Einfuhrverbote zu stärken und zu heben versucht.

[3] Chr. Eckert, Handelshochschule in Köln. Bericht 1906, 128 f.

[4] Vgl. R. E. May, Die Wirtschaft in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft (1901) 292 ff. [5] Oncken, Geschichte der Nationalökonomie I 188.

gestapelten und in offizieller Schau besichtigten Waren durften verhandelt werden. Ein solcher reiner Effektivhandel war solid; aber er genügte dem spekulativen Geist des Kaufmanns nicht mehr, als mit Entdeckung der neuen Seewege der Handel mit Kolonialwaren dem unternehmenden Wagemut reichen Gewinn versprach. Antwerpen, welches nicht ausschließlichen Stapelhandel kannte, vielmehr dem Börsenhandel freie Entfaltung gewährte, zog darum die Kaufleute an, welche in Zeit- und Termingeschäften ihr Glück versuchten und noch „schwimmende" Kolonialwaren auf den Termin der Ankunft der indischen Flotten verhandelten. Man zählte damals über 1000 fremde Handelshäuser in Antwerpen. Im niederländischen Aufstande wurde die Stadt 1585 durch die Spanier erobert. Ihr Handel ward gesperrt. An Stelle Antwerpens trat nun das im Gebiete der unabhängigen Generalstaaten gelegene Amsterdam. Die Holländer ihrerseits sperrten die Schiffahrt auf dem Rhein und der Schelde und wurden so, durch Ausschluß des deutschen Handels, im Norden die unumschränkten Herren; sie verstanden es, weite Gebiete des deutschen Reiches in wirtschaftliche Abhängigkeit zu bringen.

Großen Schaden verursachten auch die in damaliger Zeit üblichen Münzverschlechterungen. Nicht nur die Reichsstände suchten aus ihrem Münzrechte eine ergiebige Einnahmequelle zu schaffen, auch kaufmännische Spekulanten, welche die Münzgerechtigkeiten gepachtet, beteiligten sich an dem Raube; sie schafften vollwertige Münzen ins Ausland und führten schlechtes Geld dafür ein.

Eine neue, gewaltige Schädigung des wirtschaftlichen Lebens verursachte der Dreißigjährige Krieg. Weithin Verarmung des Volkes, Vernichtung der Kraft des Bürgertums, seines Unternehmungsgeistes und seiner Unabhängigkeit, das war die Folge des entsetzlichen Kampfes.

Den Landesfürsten, wenigstens in den größeren Territorien, ist es mit zu verdanken, daß allmählich wieder mehr Leben in die deutsche Wirtschaft kam. Freilich waren diese Territorialfürsten gestrenge Herren, deren Wille in wirtschaftlichen Dingen „als genau so entscheidend angesehen wurde wie auf der Wachtparade". Die Frage war, wie Schmoller bemerkt[1], in der Zeit von 1680 bis 1780 nicht mehr, ob eine merkantilistische Politik notwendig und wünschenswert sei. Darüber herrschte Einstimmigkeit: „Wir müssen tun, was Holland, Frankreich und England uns vorgemacht haben, wir müssen die fremden Waren ausschließen, wir müssen wieder Herr im eigenen Hause werden. Mit unerbittlicher Deutlichkeit hatten die Tatsachen die Lehre gepredigt, daß in einer Zeit, in welcher die vorangeschrittensten Kulturnationen mit dem schroffsten Nationalegoismus, mit allen Mitteln der Finanzen, der Gesetzgebung und der Gewalt, mit Schiffahrts- und Sperrgesetzen, mit Flotten und Admiralitäten, mit Kompagnien und einem staatlich geleiteten und disziplinierten Handel den kollektiven Kampf ums Dasein führen, unnachsichtlich zum Ambos werde, wer nicht Hammer sei." Mit dem 18. Jahrhundert setzt die merkantilistische Politik in Deutschland energischer ein; sie erreichte in Preußen unter Friedrich dem Großen ihre höchste Entwicklung[2]. Aber auch in

[1] Umrisse und Untersuchungen 55.

[2] Vgl. Schmoller, Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrichs des Großen und Preußens überhaupt von 1680 bis 1786, im Jahrbuch für Gesetzgebung und Verwaltung Bd VIII—X. Oncken, Geschichte der Nationalökonomie I 236.

Österreich wurden die gleichen Ziele verfolgt. Man wollte die „Commercien" heben, Industrie und Handel fördern. „Der Großkaufmann wurde ‚Kommerzienrat', ursprünglich ein Amtstitel, der den Räten der Kommerzkollegien zukam, und man sah allmählich den Reichtum des Kaufmanns als einen Beweis des Landesreichtums an.... Colberts System wurde das Vorbild für die wirtschaftlichen Bestrebungen des 18. Jahrhunderts. Ausfuhrverbote für die Rohprodukte, Einfuhrverbote für fremde Manufakturwaren, Monopole und Begünstigungen bei Einführung neuer Industriezweige, Ankauf oder staatliche Besorgung von Rohmaterialien, Vorschüsse, Prämien, Steuerbefreiungen waren die Mittel, die die Industrie heben sollten." [1]

Nur einige Worte über die Politik Friedrichs des Großen insbesondere. Der aufgeklärte Absolutismus des 18. Jahrhunderts soll angeblich Friedrichs Wahlspruch gehuldigt haben: „Le roi c'est le premier serviteur de l'état", wie der höfische Absolutismus Louis' XIV. durch das Wort: „L'état c'est moi", gekennzeichnet werde. Nach Roscher wäre hinzuzufügen, daß der „erste Diener des Staates" „im Namen des Staates viel ungenierter Gut und Blut des Volkes" in Anspruch genommen habe als der höfische Absolutismus im Namen des Königs. „Die Staatsmaschine" und deren Wohl beansprucht in der Politik den ersten Platz. Im übrigen hat Friedrich II. Tüchtiges geleistet auf dem Gebiete der staatlichen Wohlstandspolizei. Der Ackerbau galt ihm als „die erste der Künste, ohne die es keine Kaufleute, Könige, Poeten, Philosophen geben würde". Der Einrichtung und Verwaltung der Kornmagazine ward besondere Sorgfalt gewidmet. Nach einer Instruktion an das Generaldirektorium von 1748 soll der Kornpreis zwischen 18 Groschen und einem Taler festgehalten werden. Für Hebung des Gewerbefleißes wurden die bekannten merkantilistischen Maßregeln (Verbot der Ausfuhr von Rohstoffen, Erschwerung fremder Einfuhr u. dgl.) angewandt. Derjenige Handel erscheint Friedrich II. als der vorteilhafteste, der bares Geld ins Land schafft. „Nimmt man alle Tage Geld aus einem Beutel und steckt nichts dagegen wieder hinein, so wird er bald leer werden." In der Instruktion für das Generaldirektorium von 1748 heißt es: „Drei Arten von Kommerzium sind dem Lande nützlich: die erste, wenn man Sachen, die im Lande hervorgebracht und fabriziert worden, in auswärtige Lande verschickt und davor baar Geld zurückerhält; die zweite, wenn man fremde Waren kommen, solche nur durch das Land gehen läßt und sie außerhalb des Landes wieder absetzt; die dritte, wenn man Landeswaren gegen auswärtige, die man notwendig braucht, umsetzt und verwechselt. . . . Die erste Art ist ohnstreitig die beste, daher auch am allermeisten raffinirt werden muß.... Die dritte muß man so lange mitnehmen, als man es nicht ändern oder besser haben kann." Ebensowenig wie der große Kurfürst in seinen afrikanischen Unternehmungen hatte Friedrich II. besondere Erfolge mit der Begründung einer asiatischen Handelskompagnie und der Seehandlungsgesellschaft[2]. Auch Österreich kam mit seinem

[1] May, Die Wirtschaft in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft 311.

[2] Die Preußische privilegierte Seehandlungsgesellschaft wurde am 14. Oktober 1772 für Betreibung überseeischer Handelsgeschäfte gegründet. Sie hatte ursprünglich das Monopol der Einfuhr von spanischem, französischem, englischem Salze und des Verkaufs desselben nach Polen und Litauen, des Ankaufs des aus Polen kommenden Wachses und der Ausfuhr desselben nach Spanien usw. Die Gesellschaft wurde vom Staate vielfach für seine Geldgeschäfte benützt, 1810 eine reine Staats-

Versuche einer Levante-Handelskompagnie und der Kompagnie von Ostende gegenüber der Eifersucht der Seemächte nicht weit.

Die deutsche Kraft war eben damals allzusehr zersplittert, um Hervorragendes leisten und Großes im Wettstreit der Völker erringen zu können. Die wenn auch zielbewußte Wirtschaftspolitik der Landesfürsten blieb immer noch eine bloß territoriale. Das Schutzsystem des eigenen Handels richtete sich nicht nur gegen das Ausland, sondern ebensowohl gegen die deutschen Nachbarn. Die Idee einer nationalen Wirtschaftspolitik erlangte nicht vor dem 19. Jahrhundert, und zwar zuerst im deutschen Zollverein, Gestalt und Verwirklichung.

Das führt uns noch einmal zu einem Gedanken zurück, der oben bereits kurz erwähnt wurde. Bietet die günstige Lage am Weltmeer, welcher die westeuropäischen Völker, die Spanier und Portugiesen, die Engländer, Franzosen, Niederländer, sich erfreuten, eine ausreichende Erklärung für deren großartigen materiellen Aufschwung in der Zeit vom 16. bis zum 18. Jahrhundert? Nur einen der Gründe hierfür, aber nicht den einzigen, für sich allein entscheidenden Grund wird man in der bevorzugten geographischen Lage erblicken können. Die Lage befähigte jene Völker gewiß mehr als andere Nationen, während des Zeitalters der Entdeckungen im Seeverkehr und Kolonialwesen eine hervorragende Rolle zu spielen. Und doch stiegen Spanien und Portugal, trotz ihrer Lage zwischen Atlantischem und Mittelmeer, von der Höhe des Reichtums wieder herab. Deutschland aber überragt heute im überseeischen Verkehr das am Ozean und Kanal jedenfalls günstiger liegende Frankreich, beginnt sogar im Welthandel als Nebenbuhler des britischen Inselreiches gefürchtet zu werden. Es zeigt sich hier, welch große Bedeutung neben einer guten Wirtschaftspolitik auch die politische Entwicklung für das wirtschaftliche Leben der Völker hat. Das wirtschaftliche Können eines Volkes ist auf die Dauer wesentlich abhängig von seiner inneren politischen Erstarkung. Im Welthandel und im Kolonialwesen zumal wird nur diejenige Nation größere Erfolge erringen können, die, innerlich geeint [1], die Kraft und den Willen hat, widerstrebenden Mächten gegenüber sich Geltung zu verschaffen, das Errungene zu behaupten. Durch die Vereinigung Kastiliens und Aragoniens, die Eroberung Granadas hatte Spanien im 15. Jahrhundert seine innere nationale Geschlossenheit erlangt; nun besaß es den Mut und die Kräfte zu großen maritimen Unternehmungen. Mit dem Untergang der Armada war auch seine koloniale Vormachtstellung gebrochen. Frankreich hätte trotz der Tüchtigkeit eines Colbert und der absolutistischen Energie eines Louis XIV. nicht die Machtmittel für eine koloniale Politik besessen, ohne die nationale Einigung, welche ihm die Vertreibung der Engländer vom französischen Boden, die Unterwerfung der großen Vasallen durch Ludwig XI. und seine Nachfolger verschaffte. England mußte zunächst die in Shakespeares Königsdramen geschilderten politischen Kämpfe (Krieg der weißen und der roten Rose, zwischen

anstalt unter Beibehaltung der Firma „Generaldirektion der Seehandlungssozietät". Sie besorgt als staatliche Bankanstalt namentlich die Vermittlung zwischen Publikum und Staat in dessen Finanzgeschäften.

[1] Das Beispiel Deutschlands zeigt, daß zur Wiedererlangung wirtschaftlicher Blüte und politischer Macht eine Form nationaler Einigung genügt, die nicht mit dem Rechte der Einzelstaaten aufräumt.

den Häusern York und Lancaster) hinter sich haben [1]. Als das Haus Tudor mit Heinrich VII. (1485) den Thron bestiegen, das Bürgertum neben der feudalen Aristokratie an Einfluß gewonnen hatte, war die glänzende maritime Entwicklung Englands in den Bereich der Möglichkeit gerückt. Nun konnte es seine ganze Volks- und Staatskraft auf das Seewesen und den Handel konzentrieren. Würde Frankreich, unter Preisgabe aller kontinentalen Herrschaftsgelüste, den weiteren Aus- und Aufbau seiner inneren produktiven Kräfte durchgeführt und zugleich, nach Leibniz' Rat, die Gründung eines großes Kolonialreiches, die Ausbildung seiner Handels- und Seegewalt mit der ihm eigenen Kraft erstrebt haben, das stolze „Rule, Britannia, rule the Waves" (Thompson 1739) wäre vielleicht niemals Wahrheit geworden. „Who rules the Waves, rules the World", sagt ein englisches Sprichwort. Das Land, das von den Wogen umspült, in seiner gewaltigen Flotte das Mittel besitzt, allein Heimat und Kolonien siegreich zu verteidigen, mag die Herrschaft über Meereswellen als ungefährdet betrachten — für lange Zeit. Es bleibt aber auch hier die Furcht. Denn nicht nur von der eigenen Kraft hängt die Zukunft ab, sondern ebenfalls von der Entwiklung anderer Mächte, deren friedlicher Wettbewerb schon kaum ertragen wird, deren Wachstum als eine beständige Gefahr erscheint. Das Glück, das auf den Wellen ruht, wird heute oder morgen von äußeren Faktoren abhängig sein, die sich nicht so leicht beherrschen lassen. Jedenfalls sind die Geschicke der Seemächte dem Wechsel weit mehr ausgesetzt als die anderer Nationen.

10. Über Rußland nur einige kurze Notizen. Hier entstand die Großindustrie zur Zeit Peters des Großen (1689—1725) unter unmittelbarer Mitwirkung der Regierung. Bekannt ist, wie Peter persönlich im Auslande den Schiffbau studierte. Vor Peter gab es in Rußland kaum großindustrielle Unternehmungen; nach seiner Regierungszeit waren 233 Staats- und Privatfabriken vorhanden. In der russischen Literatur wurde, wie Tugan-Baranowsky berichtet [2], die künstliche Züchtung der Großindustrie oft scharf verurteilt: „Man pflegt die Geschichte des russischen Gewerbes in folgender Weise darzustellen. Vor Peter hätte das Kleingewerbe geherrscht und es fehlte jegliche Vorbedingung für die kapitalistische Wirtschaftsform; seit Peter hätte die Regierung, die Interessen des Kleingewerbes aufopfernd, den Kapitalismus nach Rußland durch ‚künstliche' Mittel zu verpflanzen begonnen, indem sie kapitalistische Unternehmungen unterstützte und förderte, obwohl diese den ökonomischen Verhältnissen nicht entsprachen. Hätte also die Regierung eine andere Handels- und Gewerbepolitik betrieben, so würden die Ergebnisse der russischen ökonomischen Entwicklung ganz anders, und zwar zum Wohle des weitaus größeren Teiles der Bevölkerung ausgefallen sein. Und so treffe Peter die Schuld, den ersten Schritt auf dieser verhängnisvollen Bahn getan zu haben, auf welcher die russische Regierung, den Kapitalismus fördernd, seit damals beharrlich wandle." Ähnlich lautet das Urteil Korsaks [3]: „Statt aus einfachen Handwerkern Fabrikarbeiter zu machen, wäre es bedeutend besser ge-

[1] Ernst v. Halle, Volks- und Seewirtschaft I (1902) 146 ff. Schäfer, Kolonialgeschichte (1903) 101 ff.

[2] M. Tugan-Baranowsky, Geschichte der russischen Fabrik, übersetzt von B. Minzès (1900) 10 f.

[3] Die Gewerbeformen in Westeuropa und in Rußland (1861) (russisch). Tugan-Baranowsky a. a. O. 10.

wesen, die Regierung hätte ihnen verholfen, Fabrikunternehmer zu werden ... und wäre es denn, statt auf Kosten des Staatsschatzes Fabriken zu bauen und diese dann den Kaufleuten und Grundherren zu übergeben, nicht besser gewesen, diese Fabriken ganzen Ortschaften, die sich mit demselben Gewerbe befaßten, zur Verfügung zu stellen? Man hätte sich an die lebendigen Volkskräfte wenden und ihnen die Möglichkeit geben sollen, sich weiter zu entwickeln, statt sie durch Monopole zu erdrücken." Tugan-Baranowsky ist dagegen der Ansicht, Peters Politik sei die einzige damals mögliche gewesen[1]. Der kleine Produzent, der Kustarj, habe weder das nötige Kapital noch die erforderlichen Kenntnisse besessen. „Zwar war auch der Kaufmann, der damals Fabriken errichtete, fast ebenso unwissend wie der Kustarj. Er verfügte aber über das nötige Kapital und konnte folglich kundige Ausländer kommen lassen, die nach Rußland dort fehlende Fachkenntnisse verpflanzten. Überhaupt kann man es als Regel betrachten, daß in Länder mit schwacher Kultur, wie es Rußland damals zweifellos war, neue Gewerbszweige nur in Gestalt großer Unternehmungen verpflanzt werden können." Die geschichtliche Tatsache ist jedenfalls von Interesse, daß im vorpetrinischen Rußland kein gewerblicher Kapitalismus vorhanden war, wohl aber ein Handelskapitalismus, und daß vornehmlich jenes Handelskapital die Basis bildete, auf welcher die Großindustrie — unter starkem und ausgedehntem staatlichen Schutze — emporwuchs.

War Katharina II. (1762—1769) im allgemeinen liberalen Ideen zugänglicher, so blieb doch die praktische Wirtschaftspolitik, auch unter ihren Nachfolgern, protektionistischen Tendenzen treu. —

Wenden wir uns nunmehr den *merkantilistischen Theoretikern* zu. In der Regel werden Colbert wegen seiner gesamten inneren und äußeren Wirtschaftspolitik und Cromwell wegen der Navigationsakte, die Englands Seemacht begründete, als Hauptvertreter des praktischen Merkantilismus genannt. Für die theoretische Behandlung fehlt es naturgemäß an einem „Begründer" des Merkantilismus. Zu einem vollkommen ausgebildeten wissenschaftlichen System der Volkswirtschaftslehre kam es eben noch nicht. Bei den theoretischen Versuchen handelte es sich, wie Roscher mit Kautz sagt, fast mehr um „weitläufig motivierte Entwürfe für Verwaltungsinstruktionen".

Die Frage nach dem Wesen und den Ursachen des Volkswohlstandes wird bei den verschiedenen Schriftstellern darum auch noch nicht mit Präzision gestellt und beantwortet. Es handelt sich zum Teil mehr um ein ökonomisches und soziales Ideal oder um einzelne Lehren und Anschauungen über Bevölkerung, Ackerbau, Industrie, Handel, Kolonisation, um Fragen, die im Zusammenhang stehen mit der Grundlage der wirtschaftlichen und sozialen Organisation — manchmal eine indigesta moles, aus der sich aber doch manches bezüglich der theoretischen Auffassung vom Wesen und den Ursachen des Volkswohlstandes wenigstens erschließen läßt.

Greifen wir einzelne Personen und Lehrstücke heraus, die im Hinblick auf das uns hier beschäftigende Wohlstandsproblem von Interesse sein können.

[1] Geschichte der russischen Fabrik 21, 15.

11. Deutsche Kameralisten über das Ziel der Volkswirtschaft, das Wesen und Werden des Volkswohlstandes. Nicht selten wird die Sorge für ein blühendes „Ärarium" (Finanzhaushalt) ganz offen der Sorge für die Volkswirtschaft vorangestellt. Das Land sollte „volkreich" und „nahrhaft" gemacht werden um der Macht des Staates und des Reichtums des Landesfürsten willen — des „finis ultimus aller Statisterei". In Deutschland deutete schon die Benennung der Wissenschaft, die sich mit wirtschaftlichen Stoffen beschäftigte, auf jene Auffassung hin. Man sprach von „Kameralwissenschaft". Gehörte zu deren Bereich auch die landesfürstliche Wohlfahrtspolitik, so bildete doch die richtige Verwaltung der fürstlichen „Schatz- und Rentkammer" ihren wichtigsten Gegenstand. Die Wohlfahrt der Bevölkerung kam fast nur in Betracht, insofern von ihr die Ergiebigkeit der Regalien und Steuern abhing.

Der in österreichischen und ungarischen Diensten verwendete Kameralist Wilhelm Frhr v. Schröder hat in seinem Hauptwerke: „Fürstliche Schatz- und Rentkammer" (1686) jener absolutistischen Auffassung eine besonders harte Formulierung gegeben. Die Krone erscheint ihm nicht als ein officium, sondern als ein privilegium des Fürsten. Dieser muß „seiner Person eigene Konservation der Untertanen Wohlstande vorziehen". Kameralisten, welche den Fürsten zu persönlicher Sparsamkeit ermahnen, gelten ihm als Narren. Eine „formidable stehende Armee" und „viel Geld im Kasten", das ist es, was Schröder den Fürsten als unentbehrliche Grundlage des Absolutismus empfiehlt. Damit aber auf dem Wege der Steuer viel Geld in die landesfürstliche Kasse kommen könne, muß allerdings der Wohlstand des Volkes gepflegt werden. Die Titelvignette des Werkes über die „Fürstliche Schatz- und Rentkammer" stellt eine ländliche Schafschur vor. Das Bild findet seine Erklärung durch den beigefügten Vers: „Wenn eines klugen Fürsten Herden — Auf diesem Fuß genützet werden, — So können sie recht glücklich leben — Und dem Regenten Wolle geben. — Doch wer sogleich das Fell abzieht, — Bringt sich um künftigen Profit." Wie ein Hausvater seinen Acker düngen und pflügen muß usw., so soll ein Fürst seinen Untertanen „erst zu einer guten Nahrung helffen, wann er etwas von ihnen nehmen will". Auch soll die fürstliche Habsucht sich nie an den Grundlagen des Volkswohlstandes vergreifen. Die Kameralisten, die hier der schonungslosen Aussaugung das Wort reden, vergleicht er mit Schweinen, welche die Wurzeln der Kräuter im Garten auswühlen und damit den Garten selbst verderben.

Annehmbarer tritt uns die Auffassung vom letzten Ziele der Volkswirtschaft und der Volkwirtschaftspolitik bei andern Autoren entgegen, so z. B. bei dem ebenfalls österreichischen Kameralisten Johann Joachim Becher. Sein Werk: „Politischer Diskurs von den eigentlichen Ursachen des Auf- und Abnehmens der Städte, Länder und Republiken; in specie, wie ein Land Volkreich und Nahrhaft zu machen und in eine rechte Societatem civilem zu bringen", erschien 1668, in zweiter Auflage dem Kaiser Leopold I. gewidmet 1673. Ist Becher auch durchaus für die staatliche Reglementierung des Verkehrs, so betont er doch ausdrücklich, daß „die Gemeine nicht umb der Obrigkeit, sondern die Obrigkeit umb der Gemeine willen da ist". Von den Fürsten verlangt er Arbeitsamkeit, „weil sie ja

auch gut dafür bezahlt werden". Er besaß Mannesmut genug, darauf hinzuweisen, daß „kein Ding die Potentaten sammt Land und Leuten mehr verderbe und ehender ruinire als gar große unnötige Hofhaltungen". Im übrigen meint er, daß „Republiken und Reichs-Stätt allezeit besser florieren als solche Stätte, welche Monarchischer Regierung unterworffen" — was allerdings nicht „allezeit" richtig sein dürfte. „Becher hat überall bei seinen Vorschlägen", bemerkt Roscher[1], „nicht sowohl den Fiskus vor Augen, sondern das Volkswohl. Wie er den Vorzug der Republiken vor den Monarchien hauptsächlich daraus erklärt, daß jene den Widerstreit zwischen Kammer- und Landschaftsinteresse nicht kennen, so empfiehlt er den Fürsten, ihrer Untertanen Bereicherung mehr als ihre eigene zu suchen." Die Beförderung des Landeswohles ist ihm die potior pars materiae cameralis. Auch in dem von Bechers Schwager, F. W. v. Hörnigk, im Jahre 1684 herausgegebenen (wohl von Becher selbst verfaßten) „Wohlmeynendem Fürschlag" hat sich die „Kameralökonomie" (Finanzwirtschaft) als Teil der „Partikularökonomie" der „allgemeinen Landesökonomie" einzufügen und unterzuordnen. Hier wird auch die wirtschaftliche Unabhängigkeit des Landes als ein Ideal hingestellt, das nach Möglichkeit zu verwirklichen sei. Man möge dafür sorgen, daß das Land alle nützlichen Dinge, soviel tunlich, ohne Dependenz von andern Ländern aus seinem eigenen Vermögen erwerbe. Nicht bloß von dem Überfluß an Gold und Silber hängt „die Macht und Fürtrefflichkeit eines Landes" ab, sondern auch von dem reichlichen Besitz an Nahrungs-, Kleidungs- und Wohnungsmitteln. Ein Land, das diese Güterarten nicht eigentümlich besitzt, wie z. B. Holland, ist selbst bei der glänzendsten Handelsblüte seines Wohlstandes und Bestandes niemals sicher.

„Ubi sunt homines, ibi substantiae et vires", hat Leibniz geurteilt. An anderer Stelle sagt er: „Regionis potentia consistit in terra, rebus, hominibus"; etwa wie man heute von Natur, Kapital, Arbeit spricht. Es ist zunächst ein Gemeinplatz in der merkantilistischen Literatur, daß eine zahlreiche Bevölkerung ein Hauptelement der Staatsmacht und Volkswohlfahrt sei. Doch wird auch die Menge der Menschen in der Vorstellung mit der Menge der Güter verbunden. „C'est par le nombre de leurs sujets, que la grandeur des rois se mesure", sagte einst Vauban zum Könige von Frankreich. Dieser aber antwortete: „Que la force et la richesse des rois consistent dans le nombre et dans l'opulence des sujets." Die Bevölkerung muß zahlreich und wohlhabend zugleich sein.

So verstand es Ludwig v. Seckendorff, wenn er in seinem „teutschen Fürstenstaat" (1655) bemerkt: „Auff der Menge wohlgenährter Leute besteht der größte Schatz des Landes"; oder wenn Christian Wolff[2] viele Untertanen und reiche Untertanen die zwei Hauptelemente der Staatsmacht nannte. — Damit eine „volkreiche Versammlung bestehen könne", bemerkt Becher in seinem „Politischen Diskurs", „muß sie zu leben haben". Die Aussicht auf Nahrung hebt die Volksvermehrung. Becher denkt dabei zunächst an den „Zulauf" von außen: „Die Nahrung ist ein Angel oder Hamen, wodurch man die Leute herzulockt." Anderseits dient das Wachstum der Bevölkerung auch wieder der Erleichterung der Ernährung, dadurch nämlich, daß „die Leut eines Orts einander unter die Arme greiffen, und einer dem andern durch gemeinen Handel und Wandel zu seinem Stück Brot verhelffe". „In einer populosen Stadt ist es leichter, als in einem deserten Ort sich zu ernehren, indem ein Mensch von dem andern lebt, wie hierinnen alle große Stätt ein Exempel seynd.... Durch die populisirung verstärkt sich die leichte Nahrung und durch solche der Zulauff der Menschen, hierdurch aber wiederumb die populisirung gleichsam in einem ewigen Circul."

[1] Geschichte der Nationalökonomik 286 f.

[2] Vernünftige Gedanken vom gesellschaftlichen Leben der Menschen (1721); Oeconomica methodo scientifica pertractata (1754).

William Petty[1], der Begründer der „Political Arithmetic" (Statistik), nennt Arbeit und Boden die beiden Grundelemente des Reichtums: „Labour is the father and active principle of Wealth, lands are the mother." Ähnlich lehrten später Cantillon im 18. Jahrhundert und Effertz im 19. Jahrhundert: Arbeit und Boden sind Faktoren des Reichtums, die sich nicht aufeinander zurückführen lassen, Boden nicht auf Arbeit und Arbeit nicht auf Boden. Jedenfalls ist die Welt mit ihren ursprünglichen Kräften nicht durch menschliche Arbeit erzeugt worden. Unter den verschiedenen Arten menschlicher Arbeit aber werden von den merkantilistischen Theoretikern Manufaktur und Handel mehr oder minder bevorzugt.

Die Kaufmannschaft gilt Johann Joachim Becher „negst der Natur als die Säuge-Mutter", welche sogar „die desertesten Länder zum Sprossen, zur Blüt und endlich herrlichen Früchten bringet". Freilich rechnet er zu den produktiven Ständen außer den Kaufleuten die Bauern (alle Rohproduzenten) und Handwerker. Sie alle sind ihm zufolge aufeinander im Staat angewiesen, und zwar ist der Absatz bzw. die Konsumtion „die Seel der drey Stände, der eintzige Bindschlüssel, welcher sie aneinander hefftet, auch voneinander leben macht". Doch steht der Kaufmann, der den Staat an Geld und Nahrung mehrt, in seiner Achtung obenan. Becher weist hin auf die vier Flügel Merkurs, die ihm Verstand, Entschlossenheit, Geld und Freiheit bedeuten. Mit diesen muß die Kaufmannschaft ausgerüstet sein.

Für den Handel verlangt Becher alle Erleichterung und Förderung; u. a. befürwortet er z. B. eine Kanalverbindung zwischen den hauptsächlichsten deutschen Stromsystemen. Wie er aber von jedem Stand und Handwerk fordert, daß es bei der ihm eigentümlichen Arbeit verbleibe, und daß „nicht jedem zugelassen sein solle, allein alles zu tuen", so erwartet er auch vom Kaufmann, daß er die ihm gewährte Freiheit nicht zum Schaden der Gesamtheit mißbrauche, und daß der Kaufmann „nichts zur Verminderung der Volksreichheit, Nahrung und Gemeinschaft tue". Von diesen drei Hauptpunkten jedes blühenden Gemeinwesens ist ihm die Populosität das Wichtigste. Bei aller Vorliebe für das Verlegertum fordert daher Becher von dem Regenten doch, daß er „diejenigen künstlichen inventiones (Bandtmühlen, Strümpffmühlen usw.) verbiete, wodurch man in der Arbeit die Menschen erspahrt". Und wiederum ver-

[1] 1623—1687.

urteilt er den Handel, der dem inländischen Verleger mit fremden Waren unliebsame Konkurrenz bereitet. Die Kaufleute, welche Geld für fremde Waren dem Ausland zahlen zum Schaden des inländischen Verlegertums, das sind „Hummeln, die den armen Bienen den Honig stehlen, Juden und Canalien, die vorwenden, man könne dergleichen Waaren nit im Land machen, alle Elemente seyen nicht gut darzu, nur darumb, damit hinter ihren diebischen Gewinn Niemands gründlich komme". Auch auf den Hausierhandel ist Becher nicht gut zu sprechen: „Die Landläuffer, welche ihre Kräm auf dem Buckel durch gantz Teutschland tragen, seynd der Gemeinde sehr schädlich, ziehen das Geld auß dem Land, betrügen die Leute, thun den Kaufleuten in Städten ebensolchen Schaden als die umlaufende Stümpler den Handwerksleuten." Als besonders schädliche Auswüchse, welche der dreifachen Grundlage des glücklichen Bestandes eines Gemeinwesens entgegenstehen, bezeichnet Becher das Monopolium, das Polypolium, das Propolium. „Das Monopolium verhindert die Populosität, das Polypolium die Nahrung, das Propolium die Gemeinschaft." Der Monopolist mag für seine Person reich werden; aber er zieht anderer Leute Nahrung an sich zum Schaden der Gesamtheit. Denn besser ist es für ein Land, „wenn es viel mittelmäßige reiche und von ehrlicher Bürgerlicher Nahrung Leut hat, als wann es arm von Menschen ist, und nur etliche wenige hauptreiche Leut unter sich hat". Das Polypolium, die volle Gewerbefreiheit und die Zersplitterung eines Gewerbezweiges unter mehr Leute, als davon ordentlich leben können, behindert die Nahrung und schafft eine übergroße Menge von Bettlern. Das Propolium endlich, der Vorkauf, führt zur Zwietracht der Käufer und Verkäufer, zerstört somit das Zusammenhalten der Gemeinde.

Als „ein Kaufmanns- oder Kameral-Alphabet" hat Bechers Schwager, v. Hörnigk, „neun landesökonomische Hauptregeln" aufgestellt: 1. Genaue Erforschung des Landes, auch durch Versuche, und volle Benützung seiner Produktionsfähigkeit, namentlich an Edelmetallen. 2. Verarbeitung aller, nicht unmittelbar roh zu gebrauchenden Rohstoffe im Lande selbst. 3. Möglichste Vermehrung und nützliche Beschäftigung der Einwohner. 4. Keine Ausfuhr oder müßige Aufspeicherung des Goldes und Silbers. 5. So viel wie möglich Beschränkung des Verbrauchs auf einheimische Produkte. 6. Die unentbehrlichen Fremdwaren sollen aus erster Hand, und nicht um Geld, sondern um Landesprodukte eingetauscht werden; auch 7. so viel wie möglich in unverarbeiteter Form. 8. Möglichst große Ausfuhr überflüssiger Landesprodukte, und zwar gegen Zahlung von Gold und Silber. 9. Keine Wareneinfuhr zu gestatten, wo das Inland dieselbe Ware zur Genüge und in erträglicher Güte auch liefern kann. Gegen ungebührliche Preissteigerungen seitens der einheimischen Produzenten werden von Hörnigk Preistaxen in Vorschlag gebracht.

Eine besondere Hochschätzung des auswärtigen Handels und der Manufakturen bekundet Wilhelm v. Schröder. Will man Geld ins Land bringen, so muß man auswärtigen Handel treiben. Der Binnenhandel dagegen ist außer stande, das Landeskapital zu mehren. Durch ihn „ernehret sich wohl ein Land und wird mächtig; aber darum nimmt es an Reichtum nicht zu: denn solcher Handel unter sich selbsten ist eigentlich nur eine Kommutation zu heißen"; genau so, wie ein mit Perlen gesticktes Kleid dadurch nicht kostbarer wird, daß man Perlen vom Aufschlage wegnimmt und auf den Kragen setzt. Wünscht Schröder die Blüte des Ackerbaues, so hat er dabei hauptsächlich die dadurch bewirkte

Wohlfeilheit der Nahrungsmittel im Auge; dadurch werden die Arbeitskosten vermindert, den Manufakturen die Konkurrenz mit dem Auslande erleichtert. Doch sehen wir auch, „daß unfruchtbare Länder, wo die Manufakturen excoliert werden und die Kommerzien florieren, weit reicher sind als fruchtbare Länder, die keine Manufakturen haben". Der Staat müsse in amtlicher Feststellung („Staatsbrille") sich von den im Lande noch fehlenden Manufakturen Kenntnis verschaffen, damit die Lücke ausgefüllt werde. Die Maschinenindustrie, „welche andere concives ihrer Nahrung beraubt", findet Schröders Beifall nicht. Begeistert spricht er vom Bankwesen; dasselbe gestatte „auch ohne Geld große Kommerzien zu treiben".

Ein Volk, das Rohstoffe ausführt, um sie später verarbeitet wieder einzuführen, wird von Leibniz einem Manne verglichen, der sein gestohlenes Pferd vom Diebe wiederkauft, obwohl er es dem verlorenen bis auf den mittlerweilen abgehauenen Schweif ganz ähnlich findet. „Alles Polieren und Raffinieren der von der Natur uns roh gegebenen Dinge" besteht nämlich nach Leibniz gemeiniglich mehr in demendo als in addendo: qui superflua tollit formam debitam producit. So kann er, allerdings nicht ohne eine gewisse Kühnheit der Phantasie, das seines Schweifes beraubte Pferd dem im Auslande veredelten Rohstoffe vergleichen[1]. In seiner Schrift „Anti-Jacobite" (1715) tritt Leibniz der Ansicht entgegen, daß der Landbau ein dem Gewerbefleiß und Handel entgegengesetztes Interesse habe. Er glaubt hier vielmehr an eine Harmonie der Interessen: die Kultur des Landes ist die Grundlage für die Größe der Nation, ungefähr was die Wurzel für den Baum. Handel und Manufakturen sind gewissermaßen die Zweige des Baumes. Sie ziehen Geld von außen in das Land und bereichern dasselbe. Das eine bedarf des andern. Der Bauer verkauft sein Getreide gut, wenn der Handel blüht; anderseits finden die Manufakturen und die Kaufmannschaft ihre Rechnung, wenn die Lebensmittel und Rohstoffe in reicher Fülle und guter Qualität vom Lande selbst geboten werden. — Christian Wolff meint schon, man solle den Kaufleuten, da sie beim Flor des Handels interessiert seien, ihren Willen lassen. Der Handel floriere nirgends mehr, als wo er frei sei. Wolff zählt ferner ähnlich wie Josua Gee eine Anzahl von Fällen auf, wo mit Nutzen fremde Fabrikate eingeführt und eigene Rohstoffe ausgeführt werden könnten. In einer Zeit, wo Praxis und Theorie vielfach die Bereicherung der Fürsten und das Interesse der besitzenden Klassen im Auge hatten, berührt es wohltuend, daß Wolff bei Besprechung der Lohntaxen die Forderung aufstellt, man solle auch daran denken, wie der Arbeiter mit Lust arbeiten und anständig leben könne.

Schließlich sei noch auf die beiden bedeutendsten Theoretiker der deutschen Finanzwissenschaft im 18. Jahrhundert hingewiesen: J. G. v. Justi[2] und Joseph v. Sonnenfels[3]. Beide sind im guten Sinne aufgeklärter als manche der älteren „naiven" Kameralisten. Sie haben insbesondere Verständnis für die volkswirtschaftliche Bedingtheit der Finanzwirtschaft, sind Gegner der von den alten Kameralisten gutgeheißenen Plusmacherei, die zwar den Interessen des fürstlichen Ärars entsprechen mochte, aber den Volkswohlstand schädigte, prüfen

[1] Roscher, Geschichte der Nationalökonomik 336 f.

[2] Ausführliche Abhandlung von den Steuern und Abgaben (1762); System des Finanzwesens (1766).

[3] Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanz (1765).

gewissenhafter die volkswirtschaftlichen Wirkungen der verschiedenen Steuerarten, erkennen die Abhängigkeit des Volkswohlstandes von dem Finanz- und Steuerwesen usw.

Genauer auf die kameralistische Literatur einzugehen, ist durch den Zweck, den wir an dieser Stelle verfolgen, nicht gefordert.

12. Die merkantilistische Theorie in andern Ländern. Zunächst einiges aus der französischen Literatur.

Jean Bodin[1] lehrte, daß der Wert des Geldes durch eine überstarke Vermehrung der Menge desselben sich vermindere. Er erklärte die Preisrevolution des 16. Jahrhunderts durch die großen Zuflüsse von Gold und Silber aus den neu entdeckten Ländern. In maßvoller Weise vertrat er die Staatsintervention[2] in wirtschaftlichen Angelegenheiten, ließ Ein- und Ausfuhrzölle zu; er war jedoch gegen Verkehrsverbote, da der Austausch durch die natürliche Verschiedenheit der Länder und dessen, was sie bieten könnten, begründet sei[3]. — Antoyne de Montchrétien, Sieur de Vateville, veröffentlichte 1615 seinen „Traité de l'Économie politique“[4]. Er fordert Beaufsichtigung der wirtschaftlichen Tätigkeit des Volkes durch den Fürsten. Die Bauern werden zwar als „die Füße des Staates“ bezeichnet, finden aber in dem Werke selbst wenig Beachtung; um so mehr ist die Rede vom auswärtigen Handel, von Industrie, Schiffahrt, Kolonien, Finanzen im merkantilistischen Sinne. Die Notwendigkeit des technischen Unterrichtes des Volkes wird im Interesse der Manufakturen betont. Im Handel verliert der eine, was der andere gewinnt. Das gilt namentlich für den auswärtigen Handel. Auch im inneren Verkehr zeigt sich dieselbe Tatsache. Doch ergibt sich für das Ganze hierdurch weder Schaden noch Gewinn. Die Gesamtheit gleicht dabei einem Eigentümer, der aus dem einen Gefäße Wasser in ein anderes gießt. Die Kaufleute des Auslandes dagegen werden Pumpen verglichen, die dem Volke das Blut auspumpen bis zu dessen völliger Erschöpfung.

Viel reichhaltiger als die französische war die italienische Literatur der merkantilistischen Zeit[5]. Ist auch die Nationalökonomie als Wissenschaft nicht ausschließlich die Schöpfung Serras oder Genovesis, so gehören doch die Autoren italienischer Zunge zu den hervorragendsten Pionieren wirtschaftlicher

[1] Johannes Bodinus 1520—1597. Er schrieb: Réponse aux paradoxes de M. Malestroict (1568); Discours sur le rehaussement et la diminution des monnoyes (1578); De la république. Six livres (1576). Giovanni Botero (Delle cause della grandezza delle città [1588], und Della ragione di Stato [1589]) zeigt manche Ähnlichkeit der Auffassung mit Bodin.

[2] In seiner Staatstheorie verfocht Bodin die absolute Monarchie, doch weniger schroff als Machiavelli. Er führte den Ausdruck „Souveränität“ in die Staatslehre ein.

[3] Henri Baudrillart, J. Bodin et son temps (1853).

[4] Hier findet sich zum erstenmal die Bezeichnung „Économie politique“. 1889 wurde das Buch von Funck-Brentano neu herausgegeben. In England hat James Stewart den Ausdruck „Political Economy“ zuerst angewendet in dem 1767 erschienenen Werk: An Inquiry into the Principles of Political Economy.

[5] Pietro Custodi, Scrittori classici italiani di economia politica. Parte antica 1803—1804, 7 Bde; parte moderna 1803—1816, 50 Bde. Eine kürzere Darlegung der italienischen Literatur bietet Graf Joseph Pecchio in seiner „Storia della Economia publica in Italia“[2] (1832). Einen Auszug hieraus hat F. J. Buß seiner „Übersetzung der Blanquischen „Geschichte der politischen Ökonomie“ (1840) als Anhang beigefügt.

Erkenntnis[1]. Ein Hauptübel, unter welchem Europa und insbesondere das staatenreiche Italien damals litt, war die Münzverschlechterung. Gegen diese richteten sich die Klagen der tüchtigsten Schriftsteller. Scherzend konnte daher Ganilh sagen: „Italien war immer berühmt durch das schlechteste Geld und durch die besten Werke über die Münzen.“ Neben und mit dem Geld bildete der Handel den Hauptgegenstand wissenschaftlicher Untersuchung. Der „Discorso sopra le monete et della vera proporzione fra l'oro e l'argento“ von Gasparo Scaruffi (1579) brachte im Interesse des Handels eine gleichförmige Münze für Europa in Vorschlag, als wäre dies eine einzige Monarchie. Der Florentiner Bernardo Davanzati schrieb über Geld und Wechsel (1588). Neapel, die Heimat von T. Campanella, G. Vico, Genovesi, Filangieri, war auch das Vaterland der bedeutendsten italienischen Merkantilisten. Antonio Serra verfaßte eine „Kurze Abhandlung über die Ursachen, welche in den Reichen Überfluß an Gold und Silber bewirken können“. Dieser Breve trattato, der 1613 erschien, handelt aber nicht bloß von dem Münzwesen, wie der Titel vermuten läßt. Serra prüft die allgemeinen und gemeinsamen Ursachen des Wohlstandes der Staaten, und zwar der Staaten seiner Zeit, der Genuesen, Florentiner, Venetianer. Als einzige unmittelbare natürliche Ursache, durch welche ein Reich Überfluß an Gold und Silber haben könne, bezeichnet Serra den Besitz von Gold- und Silberbergwerken. Die mittelbaren eigentümlichen Ursachen sind für jedes einzelne Land: einmal die Fruchtbarkeit des Bodens, dessen Erträgnisse zum Teil ins Ausland gehen, dafür aber Gold und Silber einbringen; sodann die günstige Lage, die ein Land zum Handel geeignet macht. Die allgemeinen mittelbaren Ursachen sind: der Gewerbefleiß der Bevölkerung, ihre ganze natürliche Veranlagung; sodann der Handel, und zwar nicht bloß der Binnenhandel, sondern namentlich der auswärtige Handel, der Seehandel; ferner die Manufakturen; ihr Ertrag ist sicherer als der des Bodens, da er nicht von der Natur, dem Wechsel der Witterung u. dgl. abhängt, und da die Manufakturprodukte weniger der Verderbnis ausgesetzt sind als die agrarischen Produkte; er ist auch größer, weil er nicht wie der des Bodens eine natürliche Grenze hat. Schließlich zählt Serra zu den Ursachen des Reichtums auch die Regierungsform, gute Gesetze und Verordnungen. — Als Münztheoretiker seien noch Gian Donato Turbolo, Geminiano Montanari, Ferdinando Galiani erwähnt. Letzterer schrieb „Della Moneta“ (1750), erwarb sich auch durch seine Kritik der Physiokraten einen Namen. — Antonio Genovesi, ein Schüler des Geschichtsphilosophen Giambattista Vico, seit 1754 Professor für „Handel und mechanische Wissenschaften“ in Neapel, gab seine Vorlesungen „Lezioni di Commercio ossia di Economia Civile“ im Jahre 1765 heraus. „Wenn im allgemeinen zwar der Satz bestehen bleibt, das Merkantilsystem habe es zu einer wirklichen systematischen Ausbildung nicht gebracht“, urteilt Oncken[2], „so muß doch zugestanden werden, daß die ‚Lezioni‘ Genovesis diesem Ziele am nächsten kommen.“ Für gewöhnlich urteilen die Menschen, sagt Genovesi, diejenigen Nationen seien die glücklichsten, welche, alle andern Dinge gleich angenommen, die größte Menge von Geld haben. Er selbst ist anderer Ansicht. Ein Staat kann auch ohne viel Geld glücklich sein, wenn er über die ursprünglichen Reichtümer, die Produkte der

[1] Dühring, Kritische Geschichte der Nationalökonomie 38 f.

[2] Geschichte der Nationalökonomie I 241.

Erde, Tiere, Manufakturen der Notwendigkeit und Bequemlichkeit usw. in ausreichendem Maße verfügt. Das Geld gilt Genovesi als Öl am Wagen des Handels. Man muß den Wagen schmieren, wenn er laufen soll. Gibt es viele Wagen, so bedarf es der Schmiere mehr; daher benötigt man mehr Geld, wann und wo der Handel sich ausdehnt. Zu viel Schmiere aber hält die Bewegung auf. Ähnlich schwächt und vernichtet zu viel Geld den Handel. Nehmen wir an, sagt er, das Geld wachse in unserem Lande viermal, während die Arbeiter, Naturprodukte, Manufakturen nur auf das Doppelte steigen. Mußte man früher für den Tomolo Getreide zwölf Dukaten geben, so kostet er jetzt vierundzwanzig; ein Faß Wein, das früher für zehn Taler zu haben war, wird jetzt zwanzig Taler gelten usw. Daraus ergeben sich aber zwei Mißstände: einmal werden wir unsere Produkte bei der Konkurrenz vieler anderer Völker nicht mehr verkaufen können, da diese dieselben Produkte wohlfeiler geben; anderseits werden die Fremden ihre Waren sogar in unser Land einzuführen trachten; denn wenn wir auch an den gleichen Waren Überfluß haben, so sind die unsrigen teurer als die auswärtigen. Das Heil Italiens erhoffte Genovesi von einer guten Erziehung des Volkes und von zweckmäßigen Gesetzen. Er tröstete seine Landsleute damit, daß ein Volk seinen alten Glanz wiedererlangen könne: Italien war zweimal groß, zur Zeit der Römer, zur Zeit der italienischen Republiken. Warum sollte es dieses nicht zum dritten Male werden können? — Gian Rinaldo Carli wird zuweilen bereits den Physiokraten zugeteilt. Doch findet sich bei ihm die physiokratische Auffassung vom Landbau noch nicht. Er hält die Länder, wo der Getreidehandel am bedeutendsten ist, keineswegs für die glücklichsten. Seine schriftstellerische Wirksamkeit fällt in die Zeit nach der Mitte des 18. Jahrhunderts. Hier sei nur der Schluß seines „Ragionamento sopra i bilanci economici delle nazioni" erwähnt, weil dort die Solidarität der verschiedenen Stände im Staate betont wird. Eine einzige Klasse von Menschen, sagt Carli, ist nicht hinreichend, eine staatliche Gesellschaft zu bilden. Ein Land von lauter Weltweisen und Literaten würde bald verhungern. Ein Land, das nur aus Handwerkern bestünde, müßte schnell zu Grunde gehen, da es nicht genügend Leute hätte, an die es verkaufen oder für die es arbeiten könnte. Ein Land, bloß aus Reichen, Adligen, Grundeignern bestehend, würde ein Sklavenland werden und in Anarchie versinken; ein Land von lauter Pöbel würde schlecht, kläglich, jeder Souveränität gefährlich werden. Der wahre Politiker wird darum allen angehören; er darf keineswegs glauben, daß die ganze Gesellschaft, wenn der eine Teil vernachlässigt oder unterdrückt ist, nicht früher oder später die Wirkungen davon empfinden müsse.

Bereits Moncada, Navarrete u. a. hatten mit Beginn des 17. Jahrhunderts das ältere spanische Wirtschaftssystem einer Kritik unterworfen. Bernardo de Ulloa, der neben Jéronimo de Ustáriz in Spanien um die Mitte des 18. Jahrhunderts den Colbertismus vertrat, hält denjenigen Zustand für den handelspolitisch günstigsten, wo ein Ausgleich zwischen Wareneinfuhr und Warenausfuhr stattfinde, so daß der Ausgleich durch Geldzahlung überflüssig sei. Diesen von ihm sogenannten „Comercio recíproco" stellt er als den Zielpunkt der staatlichen Handelspolitik hin, während die Physiokraten später in dem „Commerce réciproque" das Ergebnis der freien Konkurrenz erblickten[1]. Im übrigen weist die

[1] Oncken, Gesch. der Nationalökonomie I 185. Wirminghaus, Zwei spanische Merkantilisten, Ustáriz und Ulloa (1886).

spanische Literatur, ebenso wie die portugiesische, wenig bedeutende theoretische Leistungen während der merkantilistischen Zeit auf[1].

Als die vier Pfeiler des holländischen Reichtums bezeichnet Pieter de la Court (Van der Hove): den Seehandel, die Reederei, Fischerei, Großmanufaktur. Er ist überzeugt, daß lediglich durch den auswärtigen Handel der Wohlstand gemehrt werde, da im inneren Verkehre, was der eine gewinne, der andere verliere, die Gesamtheit also keine Bereicherung erfahre. Dementsprechend forderte er eine Bevorzugung für diejenigen Manufakturen, welche ausländische Rohstoffe verarbeiten und die Produkte wiederum an das Ausland absetzen. Durchweg erweist sich de la Court als Freund der wirtschaftlich Starken. Für die Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitern empfiehlt er den Grundsatz, daß der Meister vor dem Knecht zu begünstigen sei. Weil die republikanische Verfassung die Herrschaft der Stärkeren begünstige, biete sie bessere Bedingungen für die Weltstellung und den Wohlstand des Landes als die Monarchie. Der Landesherr regiere mehr nach hausväterlichen Grundsätzen, sei eher geneigt, die Schwachen zu schützen. Das sei gut für die Familie, nicht aber für den Staat, in dem die Starken noch mehr gestärkt und die Schwachen geopfert werden müßten. Diese wunderbare Weisheit hat de la Court in seinem Werke: „Het interest van Holland" (1662)[2] der Nachwelt hinterlassen. Ob und inwieweit er damit dem wahren „Interesse" Hollands diente, darüber kann ein Zweifel nicht bestehen. — Dirck Graswinckel veröffentlichte in seinem 1651 herausgegebenen „Placcaetbook" eine Sammlung niederländischer Getreideverordnungen von 1501 bis 1634. Er fordert freie Ausfuhr für das Getreide, aber Eingangszölle für ausländische Produkte[3]. — Hatte Hugo Grotius die Philosophie in der Frage des freien oder geschlossenen Meeres dem Interesse Hollands dienstbar gemacht, so versuchte sich Pieter de Groot, der Sohn des Hugo Grotius, in einer philosophischen Begründung der Handelsfreiheit. Er war als niederländischer Gesandter am Hofe Ludwigs XIV. bemüht, für die holländische Einfuhr günstigere Bedingungen durch Herabsetzung der Zölle zu schaffen. Der Drohung mit Retorsionszöllen fügte er in einer dem Könige Ludwig am 21. Oktober 1670 überreichten Denkschrift theoretische Erörterungen bei, die sich gegen die Verkehrsbeschränkungen überhaupt richteten[4]: „Gott habe die Natur, die Bodenarten und die Klimate so mannigfaltig gestaltet, daß jedes Land etwas Eigenartiges besitzt, was dem andern fehlt. Dadurch sei das Bedürfnis zum Austausche des Überflüssigen gegen das Mangelnde entstanden, den wir Handel nennen. Wenn man sich diesem Bedürfnisse durch Erschwerung des Verkehrs im Wege hoher Zölle entgegenstemme, so führe das dahin, daß die Völker in die Zwangslage kommen, teils mit demjenigen angefüllt zu bleiben, was sie zu viel haben, teils dessen zu entbehren, was sie bedürfen. Da nun das Glück der Völker wesentlich in dem leichten Erwerb ihres Lebensunterhaltes be-

[1] Mariana befaßte sich mit der Lehre vom Gelde.

[2] Die französische Übersetzung von 1709 führt die Überschrift „Mémoires de Jan de Witt" wegen des Anteils, den de Witt an der Abfassung des Werkes gehabt haben soll. Vgl. Oncken a. a. O. 194 f.

[3] Liesker, Die staatswissenschaftlichen Anschauungen Dirck Graswinckels (1901). Oncken a. a. O. 195.

[4] Oncken a. a. O. 193; Die Maxime: Laissez faire et laissez passer, ihr Ursprung, ihr Werden (1888) 25 f.

stehe, so werde dadurch auch das Glück der eigenen Nation beeinträchtigt.“ Hier wird, wie Oncken bemerkt, zum erstenmal der Satz aufgestellt, daß das Handelsinteresse der einen Nation auch das Interesse der andern sei; und zwar wird derselbe auf das Naturgesetz einer internationalen Arbeitsteilung der Völker zurückgeführt[1]. Pieter de Groot mag für seine Person von der Richtigkeit seiner Beweisführung überzeugt gewesen sein. Die holländische Politik ließ sich aber von derartigen theoretischen Erwägungen nicht leiten. „In keiner Periode ihrer Geschichte haben die Niederländer je etwas anderes im Auge gehabt als ihr eigenes Monopol.“[2] Bodin paßte vielleicht seine Schlußfolgerung den Prämissen besser an, indem er aus der ähnlichen Beweisführung nur die Abweisung der Verkehrsverbote folgerte, nicht aber die Aufhebung von Schutzzöllen für dasjenige, was ein Land selbst produzieren kann.

Wenn die englische Literatur des Merkantilismus hauptsächlich für die Interessen des Handels eintritt, so hält sie dabei fest, daß das Gedeihen der ganzen Nation mit dem Wachstum des Handels aufs engste verknüpft sei. Auch die Landwirtschaft finde bei blühendem Handel reicheren Absatz, was zu einer Erhöhung der Rente führen müsse. Thomas Mun, Verfasser der im Jahre 1664 veröffentlichten Schrift: „Englands treasure by foreign trade, or the balance of our trade is the rule of our treasure“[3], bezeichnet den auswärtigen Handel zwar nicht als ausschließliche, doch als vornehmliche Quelle des nationalen Wohlstandes. Er unterscheidet Wealth, Treasure, Money. Das Nationalvermögen (Wealth) enthält einen natürlichen (naturales Vermögen, wie Grund und Boden usw.) und einen künstlichen Bestandteil. Der letztere (artificial Wealth)

[1] Die Idee der Weltarbeitsteilung findet sich schon vor Pieter de Groot bei einem mittelalterlichen Mönche: Richard von Middletown († ca 1300), Authorati theologi Ricardi de media villa, minoritanae familiae ornamenti Quodlibeta tria (impr. Venetiis per Lazarum Soardum 1509). Wir geben einen Auszug aus Quodlib. II, quaest. 23, art. 1, pag. 22 22^{b}: Quantum ad primum articulum, sciendum est, quod cum unus sit omnium princeps secundum quod sacra scriptura et sancti testantur et etiam non latet gentiles cum dicit Philos. 12 Metaphys. Unus ergo princeps: certum est quod omnes homines secundum rectum dictamen naturae debent subvenire sibi invicem in contractibus suis inquantum sunt viventes sub uno principe, qui princeps deus est. Nunc autem ita est, quod aliquae partes mundi abundant in aliquibus rebus ad usum humanum in quibus aliae terrae deficiunt et e converso. Verbi gratia ita pars terrae abundat in blado et deficit in vino, et alia abundat in vino et deficit in blado. Similiter una pars terrae in ovibus abundat et deficit in equis, alia abundat in equis et deficit in ovibus et sic de rebus aliis ad usum vitae humanae necessariis. Et ideo rationis naturalis iudicium rectum est, quod terra quae abundat in una re apta usui humano, subveniat alii parti terrae quae in hoc deficit, ut illa quae abundat in blado subveniat alii parti terrae quae deficit in blado, et recipiat etiam subventionem ab illa quae abundat in vino: et sic in uno exercitu militantes sub uno principe sibi invicem subveniant in mutuis indigentiis. Dann beweist Middletown noch, daß ein „lukrativer“ Austausch möglich ist, daß beide Kontrahenten wirklich gewinnen, ohne daß einer übervorteilt wird, weil im gegebenen Falle und Augenblicke für den einen das Getreide und für den andern der Wein mehr Wert hat.

[2] Oncken, Geschichte der Nationalökonomie I 193.

[3] Das Buch wurde durch den Sohn des Verfassers nach dessen Tode herausgegeben. Mun war Direktionsmitglied der Ostindischen Kompagnie. Oncken a. a. O. 207 f.

wird durch den beweglichen Reichtum (Treasure, Stock) gebildet; das Geld (Money) ist ein Teil dieses Treasure. Die Vermehrung des Treasure bedeutet demgemäß eine Vermehrung des Wealth. Der Vermehrung des Treasure aber dient vorzüglich der auswärtige Handel. Schiffahrt und Handel, die Zölle, die Ausfuhr gewerblicher Erzeugnisse, das Geldwesen, alles müsse so gestaltet werden, daß der Treasure und damit der Wealth wachse.

Ein geordnetes Geldwesen, niedriger Zins, Beseitigung von Monopolen, das sind Forderungen, welche von den englischen Theoretikern häufiger erhoben werden. Das Interesse des Handels ist zunächst bedingt durch ein geordnetes Münzwesen. Mun, North, Locke u. a. forderten daher vollwertige Ausprägung der Münzen. Schon in der von einem unbekannten Edelmanne W. S. herausgegebenen Schrift: „Compendious or brief Examination of certayn ordinary Complaints“ etc. (1581)[1] wird auf die Schäden hingewiesen, welche sich aus minderwertiger Münze für das Land ergeben. Da für die auswärtigen Kaufleute nicht der Nominal-, sondern der Realwert der Münze, die sie für ihre Waren erhalten, entscheidet, so werden sie die Preise der Waren nominell erhöhen müssen. Die städtischen Händler, die zunächst den auswärtigen Kaufleuten deren Waren abkaufen, werden dann aber genötigt sein, auch von den Landleuten einen höheren Preis zu fordern. Die Bauern zahlen infolgedessen an die Edelleute geringere Rente, weshalb jene, um das alte Einkommen zu bewahren, die Pacht erhöhen oder aber den Ackerboden in Weideland verwandeln werden zum schweren Schaden des Bauernstandes. Isaak Newton (von 1700 bis 1727 Direktor der Londoner Münze) empfahl, die dem inländischen Verkehr dienenden Münzen etwas unter ihrem Nennwerte auszuprägen. Dadurch werde verhindert, daß die Münzen in den internationalen Verkehr abflössen, so daß das Inland der erforderlichen Umlaufsmittel entbehre. — Um dem Handel billiges Kapital, billige Betriebsmittel zu sichern, ihm hierdurch den Sieg im Kampfe mit der auswärtigen Konkurrenz zu erleichtern und für England die Handelsbilanz günstig zu gestalten, forderte Josiah Child, Verfasser des „New Discourse of Trade“ (1668) und des „Treatise concerning the East-India-Trade“ (1681), daß auf dem Wege der Gesetzgebung der Zinsfuß herabgesetzt werde. Der niedrige Zins galt ihm als „die causa causans der Reichtümer des holländischen Volkes“. Anderseits wurde darauf hingewiesen, daß der Kapitalzins wie der Preis jeder Ware durch das Verhältnis von Angebot und Nachfrage bestimmt werde. Der niedrige Zins finde seine Erklärung und Begründung in dem Anwachsen des disponibeln Kapitals. Staatliche Willkür könne denselben nicht nach Belieben schaffen. Als Vertreter dieser Anschauung darf Dudley North gelten, der Verfasser der „Discourses on Trade“ (1691). — Für „Freetrade“ im Sinne ihrer Zeit, d. i. gegen das Monopol privilegierter Handelskompagnien, sprachen sich namentlich Misselden und Malynes (beide 1622) aus. Abgesehen von politischen Gründen pries auch Josiah Child die Navigationsakte deshalb als „Magna Charta Maritima“, weil sie den Handel schlechthin, nicht bloß privilegierte Handelsgesellschaften, schützte. In dem Handel mit Ostindien hielt Child jedoch das Kompagniemonopol für berechtigt[2]. Einem „Free-port-system“ redete Josua Gee (The Trade and Navigation of Great-Britain, 1729) das Wort. Beschränkte sich die Forderung Gees zunächst nur auf zwei Freihäfen (Gibraltar, Port Mahon), so hat die Matthew

[1] Deutsch von Hoops (Leser) (1895).

[2] Oncken a. a. O. 207 209.

Decker zugeteilte Schrift „An essay on the causes of the decline of the foreign trade“ etc. (1744) das Freihafensystem für ganz England empfohlen in der Weise, daß Einfuhr und Ausfuhr abgabenfrei sich vollziehen. Der Plan, den Robert Walpole gefaßt, den Großhandel durch Befreiung von Abgaben zu stärken, London zum Freihafen zu machen, tritt uns hier in durchgreifender Form erneut entgegen. Für den Ausfall an Abgaben sollte nach Walpole ein Akzisesystem Ersatz schaffen, während Decker eine Einkommensteuer nach Maßgabe des Konsums in Vorschlag brachte, eine „single tax“, wie Decker sagt, die jedoch wesentlich verschieden ist von der single tax, der Bodenertragssteuer, im Sinne der Physiokraten und der single tax Henry Georges. — Nicht gerade höflich in der Auswahl der Mittel, um England den ausländischen Markt, namentlich in der Konkurrenz mit Frankreich, zu sichern, ist der englische Geistliche und Verfasser der „Elements of Commerce“ (1755) Josiah Tucker[1]: 1. Schlage jeden Franzosen vor den Kopf, wo du ihn treffen magst, wegen seines unverzeihlichen Verbrechens, die Waren billiger herzustellen, als die Engländer (es tun). 2. Schlage jeden Kunden, eingeboren oder Ausländer, vor den Kopf, welcher es wagt, solche Waren zu kaufen, anstatt sie von englischen Fabriken zu beziehen. 3. Mache die Waren besser und verkaufe sie billiger — als ein Mittel, den Strom des Handels auf uns selbst zu lenken, ohne unsern Nachbarn Gewalt anzutun. — Weniger brutal erscheint der Egoismus merkantilistischer Auffassungen in der Ausprägung, wie sie sich schon früher bei Locke gefunden. Er sagt: „Das aus den Minen gewonnene Gold und Silber bereichert nicht in demselben Maße wie das durch den Handel erhaltene. Wer der leichteren Wagschale das Übergewicht verschaffen will, wird das nicht so rasch erreichen, wenn er neue Gewichtssteine in dieselbe einlegt, als wenn er aus der schwereren Wagschale herausnimmt, was er in der leichteren hinzufügt, denn alsdann wird die Hälfte genügen. Reichtum besteht nicht in dem Besitz einer größeren Menge Goldes und Silbers, sondern in einer größeren Menge im Vergleich mit der übrigen Welt, d. h. mit unsern Nachbarn, wodurch wir in den Stand gesetzt werden, uns eine größere Fülle von Annehmlichkeiten des Lebens zu verschaffen, als den benachbarten Königreichen und Staaten zugänglich ist, die einen geringeren Anteil von dem Gold und Silber der Welt besitzen, die Mittel des Überflusses und der Macht entbehren, also ärmer sind.“[2]

13. Zusammenfassende Beurteilung des Systems. Der Merkantilismus ist, nach Otto Hintze[3], „eine wirtschaftliche Politik im Dienste der Machtpolitik, nicht bloß nach den Gesichtspunkten der wirtschaftlichen Wohlfahrt, eine Politik, die vornehmlich das Ganze im Auge hat, die zum Teil erst Landschaften und Städte zu einem einheitlichen Wirtschaftskörper zusammenfaßt und sie im Rivalitätskampf gegen die andern großen Wirtschaftskörper abschließt, immer bestrebt, die produktiven Kräfte und den Güterumsatz im Innern dermaßen zu steigern, daß eine annähernde wirtschaftliche Unabhängigkeit vom Auslande erreicht wird, zugleich aber wo möglich andere, minder entwickelte Länder in wirtschaftliche Abhängigkeit zu bringen und, wenn es geht, zu Gunsten des eigenen Staates auszubeuten“. Eine erschöpfende Definition des Merkantilismus ist damit freilich noch nicht gegeben. Erst wenn wir die verschiedenen von Smith, Schmoller, Oncken hervorgehobenen Gesichtspunkte in der rechten Weise miteinander verbinden, erschließt sich uns das volle Verständnis des Systems.

[1] Vgl. W. E. Clark, Josiah Tucker, Economist (1903).

[2] John Locke's Works II (1714) 7.

[3] Imperialismus und Weltpolitik, in Internationale Wochenschrift der Allgemeinen Zeitung I (1907) 602.

Zu dem die merkantilistische Politik beherrschenden Gedankenkreise gehört die Vorstellung, daß der Handel entscheidende Ursache des Völkerreichtums sei. Noch lebte bei Beginn der Neuzeit die glanzvolle Entwicklung der italienischen Handelsrepubliken in aller Erinnerung. Durch die neuen Entdeckungen hatte sich der Schauplatz des Handels außerordentlich erweitert. Man sah, wie nun Spanien und Portugal durch die Ausbeutung des neuen Weltteils mit Gold und Silber sich bereicherten. Dem Volke, das eigenen Bergwerken glänzendes Gold nicht entnehmen konnte, das über keine Kolonien verfügte, schien erst recht die günstige Handelsbilanz das beste, wenn nicht einzige Mittel zu bieten, in den heiß ersehnten Besitz edler Metalle zu gelangen. Mußte ja das Ausland seine Schuld in barem Gelde bezahlen. Des Geldes aber bedurfte der moderne Staat in seiner zentralisierten Gestaltung für seine neuen Aufgaben, seine Beamten, sein Söldnerheer, seine wirtschaftliche und politische Machtentfaltung. Des Geldes benötigten der Handel und die Manufakturen. Was verhandelt wurde, mußte ferner regelmäßig vorher im Lande erzeugt werden. Dazu aber war wiederum Geld notwendig wie für die Räder des Wagens die Schmiere. Es standen also die Grundansichten des merkantilistischen Systems über Handel, Geld, Handelsbilanz, Manufakturen in einem unter den damals gegebenen Verhältnissen natürlichen Zusammenhange. Sie bildeten eine Kette, zu deren Gliedern ebenfalls die Vorstellung von der territorialen oder nationalen Zusammenfassung der einen Volkswirtschaft gegenüber der andern Volkswirtschaft zweifellos gehörte.

Wie das Merkantilsystem in seiner Eigenart sich recht wohl aus den geschichtlichen Verhältnissen seiner Zeit erklärt, so findet es zum Teil auch in den selbigen Verhältnissen seine Rechtfertigung. Kaum wird „der geschichtlich Gebildete meinen“, wie Roscher treffend bemerkt[1], „daß eine Lehre, die jahrhundertelang von den Stadtwirtschaften des späteren Mittelalters an bis über die Staatswirtschaft Friedrichs d. Gr. hinaus in Theorie und Praxis vorherrschte, bloß auf Irrtum beruht habe. Selbst wo der Irrtum der Merkantilisten ein absoluter war ... muß man doch sagen, es war die Verwirrung eines Menschen, dessen Gesichtskreis plötzlich weiter wird, und der nun die Menge der auf ihn eindringenden neuen Vorstellungen nicht sofort bemeistern kann.“

[1] Roscher, Geschichte der Nationalökonomik 232 f nebst Anm.

Auf einige der wichtigeren Irrtümer sei indes noch einmal kurz hingewiesen.

1. *Überschätzung des Geldes.* Der Merkantilismus überschätzte das Geld nicht, weil er die Wirtschaft des Einzelnen mit der der Gesamtheit des Volkes, Geldhaben mit Volksreichtum verwechselt hätte. Das Verlangen nach einem größeren Besitzstande von Edelmetallen erklärt sich, wie gesagt, aus den Bedürfnissen der Zeit. Die Geldwirtschaft war bereits auf höherer Stufe angelangt. Die kapitalistische Produktion, der Großbetrieb, hatten ihren Anfang genommen. Der Staat bedurfte des Geldes und darum solcher Steuerzahler, die über viel Geld verfügten. In der Geldanhäufung erblickten die Merkantilisten einerseits den wünschenswerten Erfolg volkswirtschaftlicher Betätigung, anderseits das Mittel, um Reichtum und Macht zu begründen. „Der Besitz der edeln Metalle als Wirkung und als Ursache, als Erfolg und als Anregung der wirtschaftlichen Tätigkeit unter der Leitung des Handels — dies ist, soweit überhaupt ein paar Worte zur Kennzeichnung genügen können, die leitende Idee des Merkantilismus gewesen.“ [1] Der Irrtum des Merkantilismus bestand aber darin, daß er das Geld bei der Wohlstandsfrage allzusehr in den Vordergrund stellte. Der volkswirtschaftliche Lebensprozeß ist auf die Versorgung der Menschen mit Gütern gerichtet. Güter werden erzeugt, vertauscht, verteilt, verzehrt. Die ökonomische Macht, die das Geld besitzt, ist ihm von den Menschen übertragen [2]. Die Rolle, die es in der Vermittlung des Verkehrs spielt, erscheint im Hinblick auf den Wohlstand als etwas Sekundäres. Seine Bedeutung besteht darin, daß man sich Güter damit verschafft. Hat ein Volk eine Fülle von Gütern, so kann es Geld dafür eintauschen. Hat es keine sonstigen Güter, dann wird es auch sein Geld bald ausgegeben haben, um sich nur am Leben zu erhalten. Nicht darum ist ein Land arm, weil es kein Geld hat, sondern es hat kein Geld, weil es arm ist. Jede natürliche und unmittelbare Betrachtung der Wohlstandsquellen wird somit auch nicht den Schwerpunkt auf das Geld legen können. Die Berücksichtigung der besondern Einwirkungen des Geldes auf das Wirtschaftsleben und seiner Bedeutung für dasselbe ist nicht auszuschließen; aber sie kommt nur als notwendige Ergänzung der natürlichen Betrachtungsweise zur Geltung, nicht als das vornehmlichste und wichtigste Moment in der Wohlstandsfrage.

2. *Überschätzung des auswärtigen Handels und der Industrie.* Die naturgemäße Entwicklung einer Volkswirtschaft bringt es mit sich, daß neben der Urproduktion allmählich das stoffveredelnde Gewerbe wie der Handel zur Selbständigkeit gelangen und als dem Ackerbau gleichberechtigte Faktoren Geltung für sich in Anspruch nehmen. Bevor noch ein Volk

[1] Dühring, Kritische Geschichte der Nationalökonomie 34 ff.

[2] Bernardo Davanzati (Sulle monete, 1588) bestimmt den Begriff des Metallgeldes also: „Gold, Silber oder Kupfer, geprägt von dem Gemeinwesen nach Gefallen, von den Völkern zum Preis und Maß der Dinge gewählt, um sie leicht zu verhandeln.“

seine Verkehrsbeziehungen auf das Ausland erstreckt bzw. erstrecken muß, wird diese Stufe erreicht, wann und soweit die einheimische Landwirtschaft im stande ist, einen Überschuß über die eigenen Bedürfnisse zu erzeugen und diesen Überschuß an einen gewerblich oder im Handel tätigen Bevölkerungsteil abzutreten. Die Landwirtschaft bleibt dabei Grundlage der Volkswirtschaft; sie ist es, die durch ihre erfolgreiche Produktion die weitere Entfaltung der wirtschaftlichen Kräfte des Volkes ermöglicht. Daß vermöge der Trennung von Handel, Gewerbe, Landwirtschaft die gesamte Volkswirtschaft zu einer höheren Rangstufe emporsteigt, ist so wenig zweifelhaft, wie die dadurch bewirkte Vervollkommnung des wirtschaftlichen Könnens auf jedem der genannten Gebiete. Indem nun aber der Merkantilismus alles, Ackerbau, Gewerbe, Handel, vornehmlich unter der Rücksicht gerade ihrer geldschaffenden Kraft schätzte und bewertete, konnte er leicht zu einer einseitigen und schiefen Beurteilung der Reichtumsquellen in ihrem Verhältnis zueinander sich verleiten lassen. Der Handel erschien ihm wenn nicht als die einzige, so doch schlechthin als die wichtigere, ergiebigere Quelle des nationalen Wohlstandes. Insbesondere durch den auswärtigen Absatz der Manufakturprodukte zog ja der Handel Geld ins Land, welches das nationale Kapital vermehrte, dadurch den Erwerbsfleiß befruchtete, der einheimischen Bevölkerung lohnende Arbeit verschaffte, den Handel zu neuen Erfolgen befähigte. „Betrachten wir die Frage von dem höchsten Standpunkt der philosophischen Geschichtsforschung“, meint Ingram [1], „so müssen wir sagen, daß der überall herrschende Enthusiasmus für Gewerbe und Handel im wesentlichen berechtigt war, da er die Nationen in die Hauptbahnen allgemeiner gesellschaftlicher Entwicklung lenkte. Hätte der Zeitgedanke, anstatt dem Zwange gleichzeitiger Umstände nachgebend, von gesellschaftswissenschaftlicher Voraussicht geleitet werden können, so würde er notwendig mit Eifer denselben Pfad betreten haben, welchen er sich auf Grundlage der Erfahrung wählte.“ Vielleicht denselben Pfad, aber kaum mit dem oft übertriebenen Eifer, mit größerer Klugheit vielmehr, unter sorgfältigerer Wahrung der Gleichberechtigung ländlicher und städtischer Industrie, mit größerer Sorge für das Wohl der neu ins Leben tretenden gewerblichen Arbeiterklasse. Einseitigkeit schadet stets, und wäre es auch nur durch Heraufbeschwörung entgegengesetzter Einseitigkeit. Wir wollen nicht behaupten, daß der Merkantilismus überall eine direkte Vernachlässigung des Ackerbaues im Prinzip gefordert habe. Aber damit ist die Frage noch nicht entschieden, ob er der Landwirtschaft die nötige Förderung und Fürsorge tatsächlich angedeihen ließ. Die staatliche Fürsorge wendete sich doch in der Regel weit überwiegend der Pflege gewerblicher und merkantiler Interessen zu, der Förderung des großen Kapitals, das im Handel, in Manufakturen, Fabriken tätig war.

[1] Geschichte der Volkswirtschaftslehre 51.

Namentlich erfreuten sich die privilegierten Handelsgesellschaften einer geradezu außerordentlichen Begünstigung durch den Staat.

Freilich darf nicht außer acht gelassen werden, daß der Merkantilismus, wie wir oben ausführten, in den verschiedenen Ländern durchaus nicht das völlig gleiche Gepräge hatte. Hier handelt es sich eben nur um eine zusammenfassende Betrachtung. Und da wird wohl die Überschätzung der relativen Bedeutung des Handels nicht bestritten werden können.

Mag auch ein isoliertes Volk glücklich sein, reich werden die Nationen nur durch den auswärtigen Handel. So lehrte noch Stewart. In der merkantilistischen Zeit aber, als der jugendkräftige Kapitalismus mit der staatlichen Entwicklung in hoch gespanntem, ja überreiztem Gewinnstreben sich begegnete, war jene Auffassung zur fast allgemeinen und festen Überzeugung der leitenden Kreise geworden. Nicht in der Pflege des Verkehrs zwischen Stadt und Land suchte man das Heil, sondern vor allem im internationalen Verkehr, in dem aktiven direkten Seehandel, in dem für andere besorgten Zwischenhandel. So wies Serra auf den Wohlstand von Genua, Florenz, Venedig hin im Gegensatze zu der Armut Neapels. In der niederländischen Ausprägung des Merkantilismus und auch in seiner spanischen Form erschien der Handel geradezu als die einzige Quelle des nationalen Wohlstandes. Es wäre nun in der Tat töricht, die Vorteile zu verkennen, welche sich aus der Anknüpfung von Verkehrsbeziehungen mit dem Auslande für eine höher entwickelte Volkswirtschaft ergeben können. Doch bleibt immer die Frage, in welchem Maße und Umfange, in welcher Art diese Beziehungen gepflegt werden sollen. Ein Volk, das einer blühenden Landwirtschaft sich erfreut und bei vernünftiger Wirtschaft dauernd erfreuen kann, würde offenbar verkehrt handeln, diese sichere Grundlage seines Wohlstandes im Interesse fortschreitender Industrialisierung zu opfern. Das Ausland wird ihm vielleicht für absehbare Zeiten hinreichend Nahrungsmittel im Austausche gegen Produkte der Verarbeitungsgewerbe darbieten können. Allein die Volkswirtschaft steht dann nicht mehr auf eigenen Füßen. Mag immerhin der Oberkörper eines Menschen, der sich künstlicher Beine bedient, noch so kräftig sich entwickeln, der Mensch ist und bleibt doch ein Krüppel. Und mögen anderseits Industrie und auswärtiger Handel der größeren Einträglichkeit, des höheren Geldwertes der Ausfuhr wegen sich zunächst empfehlen, die aktive Handelsbilanz eine günstige Beschäftigungsbilanz für eine dichtere Bevölkerung in Aussicht stellen, das Ganze hat doch eine schwankende Unterlage. Dazu kommen die inneren Gefahren einer einseitigen Entwicklung, die sich auf Kosten der Landwirtschaft und der Lebenshaltung der arbeitenden Klassen vollzieht[1].

Jede unbeschränkte, durch die geschichtlichen Bedingungen eines Landes nicht geforderte, vielmehr künstlich bewirkte und forcierte Industrialisierung bringt den Völkern kaum Glück, nicht einmal dauernden Reichtum. Hier gilt ganz besonders, was Roscher von der Industrialisierung sagt: sie birgt in sich „ein Element vorübergehenden Glanzes, aber nachhaltiger innerer und äußerer Gefahr". Wie weise für seine Zeit klingen da auch die Worte, mit denen der als Propst und Oberkonsistorialrat in Berlin 1767 verstorbene Johann Peter Süßmilch sein Buch über die „Göttliche Ordnung in denen Veränderungen des menschlichen Geschlechtes" (1742) beschließt: „Meinem Vaterlande wünsche ich einen zu aller möglichen Vollkommenheit getriebenen Ackerbau, eine gemäßigte, mit Sicherheit verbundene, durch große Klugheit geordnete Aufnahme der Manufakturen und Fabriken, eine vornehmlich durch den Ackerbau geförderte und davon abhängende Sicherheit, Macht und Reichtum, eine blühende Handlung, eine wohlgeordnete Freiheit, die mit Tugend und Gerechtigkeit verbunden ist, vor allem aber den Segen des allerhöchsten und gnädigen Regierers aller Weltteile, als an welchem wahrhaftig, trotz allen törichten Witzlingen unserer Zeit, alles gelegen ist, und ohne welchen alle gebrauchten Mittel des Zweckes verfehlen."

[1] H. v. Scheel sieht in dem praktischen Merkantilismus „ein gewisses Konglomerat von Maßregeln . . ., die sämtlich auf eine Begünstigung des beweglichen Kapitals abzwecken" (Zeitschr. für die gesamte Staatswissenschaft 1868, 244)

3. *Der absolutistische Charakter und die gewinnsüchtige Engherzigkeit der merkantilistischen Wirtschaftspolitik.* Eine maßvolle Einwirkung des Staates auf die Gestaltung des wirtschaftlichen Lebens gehört prinzipiell zu dem durch den natürlichen Staatszweck umgrenzten Pflichtenkreis der Staatsgewalt[1]. Niemand wird heute bestreiten wollen, daß von der staatlichen Rechtsordnung, von einer guten, unabhängigen Justiz, von zielbewußter, kluger, energischer, staatlicher Wirtschaftspolitik die Wohlfahrt eines Volkes erfahrungsgemäß in hohem Grade abhängig ist. Blickt man dann noch auf den historischen Prozeß, der dem Merkantilismus seine geschichtlichen Bedingungen gab, so läßt sich durchaus nicht verkennen, daß gerade damals eine intensivere Staatstätigkeit in und mit der Zusammenfassung größerer Territorien zu strengerer staatlicher Einheit, durch die politische Erstarkung des Staates und der Staatsgewalt ebenso ermöglicht wie durch die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse erfordert wurde. Hatte doch die Arbeitsteilung nunmehr das ganze Land erfaßt. Die örtlich getrennten Einzelwirtschaften waren durch einen lebhaften Verkehr und Handel weit inniger verflochten. Des Landes Wohlstand konnte und mußte jetzt viel mehr denn früher als etwas Einheitliches betrachtet und behandelt werden. Da bedurfte es eines kraftvoller wirkenden, das Ganze überragenden Mittelpunktes, von dem aus die neu entbundenen wirtschaftlichen Mächte und Strebungen ihren Schutz, ihre Förderung, aber auch ihre Ordnung und Versöhnung finden konnten. Die städtische Wirtschaftspolitik mußte in ihren Funktionen von der die landschaftlichen oder nationalen Gesamtinteressen rechtmäßig und pflichtmäßig nach innen, aber auch nach außen kräftig wahrenden zentralen, staatlichen Instanz abgelöst werden. Bei einzelnen Nationen waren es dann noch äußere Ereignisse, welche der Staatsgewalt außerordentlich schwierige Aufgaben stellten: die Entdeckung neuer Länder und Seewege oder die Rückwirkung dieser Tatsachen auf das eigene Land, das Verlangen, in dem allgemeinen Reichtumsstreben und in

[1] Vgl. Bd. I, Kap. 3, § 2, 157 ff.

der Ausnützung günstiger Gelegenheiten hinter andern Völkern nicht zurückzubleiben usw. Aber überall tritt die Staatstätigkeit sehr in den Vordergrund gemäß dem besondern Bedürfnis der Zeit. Nur machte sich in der Wahl der Ziele und Mittel eine gewisse Überspannung des Staatsgedankens und der despotische Charakter der Fürstengewalt vielfach bemerkbar, wie auch, bei dem niedrigen Stande wirtschaftlicher Erkenntnis, die staatliche Wirtschaftspolitik nicht immer die rechten Wege zu finden vermochte.

Des Herrschers Größe hängt von der Größe dessen ab, was beherrscht wird (Ernst v. Lassaulx). Bei blühender Volkswirtschaft findet auch der Staatsschatz und der Fürst seine Rechnung. Aber es ist doch etwas ganz anderes, wenn in dem Fürstenwohl die naturgemäße Folge des Volkswohls erblickt wird, oder wenn das Volkswohl als Mittel zum Fürstenwohl, nicht als höchstes pflichtmäßiges Ziel der staatlichen Wirtschaftspolitik zur Geltung kommt. Die absolutistische Grundanschauung des merkantilistischen Systems gab der ganzen Wirtschaftspolitik ein regalistisches Gepräge. Fast in allen Fragen überwogen die finanziellen Interessen des Staates und des Fürsten. Selbst der Zollabschluß des Staates nach außen wurde anfangs nach finanziellen Rücksichten bemessen; der Schutz der nationalen Produktion kam erst an zweiter Stelle in Betracht. So darf man auch nicht erwarten, daß die mit Recht gepriesene Herstellung eines einheitlichen territorialen oder nationalen Verkehrs- und Marktgebietes unmittelbar, in richtiger Konsequenz, überall mit einer genügenden Freiheit der wirtschaftlichen Bewegung nach innen sich verbunden hätte.

Verschiedene Kameralisten stritten dem Binnenhandel, wie wir sahen, überhaupt die Fähigkeit ab, das Volksvermögen zu mehren. Mit Unrecht. Sie hatten dabei das Einzelgeschäft im Auge, das ihnen lediglich als eine bloße Kommutation vorhandener Güter erschien. Der Einfluß des Binnenhandels auf die Fortentwicklung des gesamten volkswirtschaftlichen Lebensprozesses, das Wachstum an Macht und Mitteln, welches sich aus der gesteigerten Intensität jenes Prozesses für das Volk notwendig ergibt, wurde von ihnen vollständig verkannt. Einsichtsvolle Politiker haben allerdings auch damals die Bedeutung des Binnenhandels und die Notwendigkeit freierer Bewegung für denselben klar erfaßt. Wie sie die Grenzzölle als unentbehrlich für das Gedeihen der eigenen Volkswirtschaft erachteten, glaubten sie aus demselben Grunde die Beseitigung der Binnenzölle erstreben zu sollen. Doch selbst der energische Colbert gelangte mit der Verlegung der Zölle an die äußeren Grenzen nicht zu einem vollen Erfolge. Manche Erleichterungen des Verkehrs wurden wohl durch völlige oder teilweise Beseitigung der alten Stapel-, Meilen- und Straßenrechte herbeigeführt, ebenso durch Verbesserungen oder Neuanlage von Straßen, Kanälen. Bis ins 19. Jahrhundert aber litt namentlich Deutschland sehr unter der gegenseitigen Absperrung der zahlreichen

kleinen Territorien. Dazu kamen hier noch die Torakzisen, die beim Eintritt in die Städte entrichtet werden mußten. Wirtschaftsgebiete, die so enge zusammengehören wie die Stadt und das sie umgebende Land, blieben auf diese Weise künstlich voneinander geschieden, in ihrem wechselseitigen Verkehr behindert.

Eine erziehende staatliche Wirtschaftspolitik ferner, in richtiger Weise gehandhabt, wirkt segensreich. Ergänzt und ersetzt der Staat, was der Industrie fehlt, schafft er die Möglichkeit für den Unternehmer, seine technischen Kenntnisse zu erweitern, vermittelt er durch seine Handelskonsuln zuverlässige Nachrichten über den Stand fremder Märkte, ausländischer Produktionsverhältnisse usw., so ist der Volkswirtschaft damit ein großer Dienst geleistet. Nötigt aber der Staat einer durch sich selbst schon leistungsfähigen Industrie seine Hilfe auf, beschränkt er sich nicht darauf, das Fehlende zu ergänzen, die gesellschaftlichen Kräfte zu wecken, will er sie ersetzen, verdrängen, oder wird die Erziehung zur Bevormundung, dann wandelt sich der Segen in Verderben, die Produktion fühlt sich durch jede das rechte Maß übersteigende und nicht zur rechten Zeit zurückweichende staatliche Reglementierung gehemmt und entmutigt. Obrigkeitliche Betriebsvorschriften können nicht so schnell verändert werden, wie die Anpassung an den wechselnden Geschmack und Bedarf der Konsumenten es erheischt. Die Industrie sieht sich dadurch auch in ihrer inneren Organisation gelähmt, kann nicht verbesserte Verfahrungsarten, Vereinfachungen des Produktionsprozesses u. dgl. in der Weise und mit der Schnelligkeit ein- und durchführen, wie es ihrem Interesse, der Wirksamkeit einer für den Fortschritt unentbehrlichen kraftvollen Initiative entspricht. Der Unternehmer wagt nicht mehr so recht, wirklich „Unternehmer“ zu sein, weil er seine Industrie in feste Bahnen gewiesen sieht. Nie und nimmer kann die stets schwerfällige Bureaukratie mit ihren Normen jene Beweglichkeit erlangen, die für einen irgendwie ausgebildeten Handel, für eine Industrie jenseits der Anfangsstadien zum Lebensbedürfnisse wird.

Daß der Zwangs- und Gewaltstaat in seiner Fürsorge für die Entwicklung der Industrie und des Handels das rechte Maß überschritt, kann um so weniger wundernehmen, als die forcierte Reichtumsjagd der merkantilistischen Zeit einer ruhigen Entwicklung der Verhältnisse abhold war und gerade durch die gewalttätigen Mittel eines polizeilichen Zwangssystems[1] das goldene Ziel um so schneller und glorreicher gewinnen zu können vermeinte.

[1] Grenzen der Staatsgewalt kannte der Absolutismus überhaupt kaum. In Hessen-Kassel und Braunschweig wurden die Untertanen als Soldaten nach auswärts verhandelt. In Mecklenburg erlaubte das regalistische Finanzsystem des 18. Jahrhunderts, Pfarreien an den Meistbietenden zu versteigern. Eine preußische Trauerordnung von 1716 bekundete große Abneigung vor dem übermäßigen Trauern, weil dadurch der Absatz farbiger Stoffe gestört werde. Das Tragen von Holzschuhen machte straffällig als „ein

4. *Ausbeutung der Kolonien und internationale Handelseifersucht.* Die Überzeugung, daß es für ein Volk solidarische Wirtschaftsinteressen gibt, erzeugt leicht den „Egoismus der Gemeinschaft nach außen; die Handelspolitik aller Zeiten empfängt von diesem Egoismus ihre Impulse“ [1]. Darum braucht aber dieser Egoismus doch nicht zu den brutalsten und rohesten Mitteln zu greifen, wie es die merkantilistische Politik getan. Die Kolonien wurden wie Landgüter behandelt, deren Bewirtschaftung allein dem Vorteile des Mutterlandes dienen mußten. Die alten Gewerbe Mexikos und Perus fanden bei den Spaniern den Untergang. England untersagte oder unterdrückte den eigenen Gewerbebetrieb seiner Kolonien usw. Fremden Ländern gegenüber aber galt der Grundsatz, den der Generalregisseur Friedrich II. in die Worte kleidete: „Quand on agit contre l'étranger, on agit pour la nation“, oder wie Voltaire sagte: „Im Wunsche nach Größe unseres Vaterlandes liegt der Wunsch nach Verderben unserer Nachbarn.“ Eine wahrhaft erleuchtete und weitherzige Politik würde dem ausländischen Kaufmann jede Freiheit gewährt haben, welche nicht den inneren Bedürfnissen und dem Wohle des Volkes und Landes, der Erhaltung wichtiger Stände Verderben brachte; sie hätte mit Rücksicht auf den internationalen Verkehr das Interesse des eigenen Landes gewiß nicht aus dem Auge verloren, aber das eigene Wohl auch in dem suchen und finden können, was beiden Teilen vorteilhaft war; sie hätte die Möglichkeit einer Reziprozität der Interessen, einer fördernden Wechselwirkung mit beiderseitigem Vorteile der im Tauschverkehr sich nahetretenden Nationen anerkennen müssen; sie hätte schließlich widerstrebende Interessen durch wahrhaft gerechte internationale Verträge auszugleichen versucht. Allein die Vorstellung einer allen genügenden internationalen Solidarität, die Idee einer Politik der Ausgleichung, wie sie dem theokratischen Weltkaisertum des Mittelalters angehörte, war der Neuzeit verloren gegangen [2]. Jetzt hatte man nur Verständnis für eine „Vorrangspolitik der Nationalstaaten“. Gelang es nicht, durch künstlich forcierten Auslandshandel die fremden Länder hinreichend zu schädigen, dann wurde zum Schwerte gegriffen oder durch betrügerische Handelsverträge dem nationalen Egoismus Befriedigung verschafft. Das Sittengesetz, Wahrhaftigkeit, Gerechtigkeit, Menschlichkeit hatten für die Regelung internationaler Verhältnisse keine praktische Geltung mehr. Die Selbstsucht als Leidenschaft, brutale Übermacht, Tücke und List entschieden alle Fragen. Wurden dadurch auch materielle Erfolge erzielt, dennoch wird

Ruin vor die Unterthanen und ein Nachtheil der Accise“. Christian Wolff forderte Kleider- und Tischordnungen streng nach Ständen abgestuft. Auch Joh. Joachim Becher hält es für die Sache einer „wohl bestellten Obrigkeit, durch gemeine Polizey-Reguln die Anordnung zu thun, wie ein jeder mäßig und bürgerlich in seinem Stand leben und sich im Haußbauen, Essen und Kleydern verhalten solle“ usw.

[1] Schmoller, Umrisse und Untersuchungen 56 f.

[2] Oncken, Geschichte der Nationalökonomie I 152.

kein rechtschaffener Mensch Betrug, Gewalttätigkeit, jedwede Ungerechtigkeit zu den legitimen Quellen des nationalen Reichtums rechnen wollen.

„Zu allen Zeiten sind politische Macht und wirtschaftlicher Wohlstand in der Geschichte gerne als Geschwister aufgetreten“, sagt Schmoller [1], „aber vielleicht waren sie niemals so enge verbunden wie damals. Die Versuchung für die größeren Staaten jener Tage, ihre politische Macht zur Bekämpfung, ja eventuell zur Vernichtung ihrer wirtschaftlichen Konkurrenten zu benutzen, war zu groß, als daß sie ihr nicht unter Verleugnung oder Beugung des Völkerrechts zunächst immer wieder unterlegen wären. Der kommerzielle Wettstreit artete schon im Frieden in einen halben Kriegszustand aus, stürzte die Nationen in immer neue Kriege und gab allen Kriegen eine Richtung auf Handel, Gewerbe und Kolonialerwerb, wie sie eine solche aus verschiedenen Gründen in dem Maße weder früher noch später besaßen.“ Das gilt namentlich von Holland, Frankreich, England. „Wenn so die ganze Zeit von 1600 bis 1800 von jahre- und jahrzehntelangen Kriegen erfüllt ist, deren wesentlicher Zweck ein wirtschaftlicher war, . . . so zeigt das den Geist der Zeit in seinem wahren Lichte; die nationale Leidenschaft der wirtschaftlichen Rivalität war allerwärts in einem Grade erwacht, daß sie nur in diesen Kämpfen ihren vollen Ausdruck und ihre Befriedigung finden konnte. Und es war schon eine Ermäßigung dieser Leidenschaft, wenn man sich in den dazwischen liegenden Friedensjahren damit begnügte, den Kampf statt mit Seeschlachten und Kanonen mit Aus- und Einfuhrverboten, Zolltarifen und Schiffahrtsgesetzen fortzuführen, wenn man in diesen Friedensjahren etwas mehr als in der Kriegszeit auf die Stimme des eben sich ausbildenden Völkerrechts hörte.“ [2]

Der Merkantilismus hat in der Richtung, in welcher er tätig war, zum Teil Großartiges geleistet. Handel und Gewerbe sind durch ihn mächtig gefördert worden. Das hat auch Adam Smith, obwohl Gegner des Merkantilsystems, anerkannt. Wird aber die Frage gestellt, ob der Merkantilismus unter allgemeinem volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte Lob verdient, so dürfte heute kaum jemand diese Frage unbedingt bejahen wollen.

Wenn zuweilen in der Gegenwart von einem modernen Merkantilismus die Rede ist, dann möge dabei nicht vergessen werden, daß das Merkantilsystem nicht bloß durch seine Erfolge, sondern auch durch seine Fehler und Mängel lehrreich geworden ist.

§ 2.

Das physiokratische System.

Literatur: A. Smith, Wealth of nations IV, chap. 9, Übersetzung von Stöpel III 209 ff. — August Oncken, Geschichte der Nationalökonomie I (1902) 247—582 (2. Band der 1. Abteilung des Hand- und Lehrbuchs der Staatswissenschaften von Frankenstein-Heckel). — Ders., Artikel „Quesnay“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften VI³ 278 ff. — Ders., Œuvres économiques et philosophiques de F. Quesnay (1888). — Ders.,

[1] A. a. O. 47. [2] Ebd. 50 f.

Die Maxime „Laissez faire et laissez passer", ihr Ursprung, ihr Werden (1886). — Ders., Entstehen und Werden der physiokratischen Theorie, in Frankensteins Vierteljahrsschrift für Staats- und Volkswirtschaft (1896/97). — Marx, Theorien über den Mehrwert, herausgegeben von Karl Kautsky I (1905) 1—126; vgl. auch das von Marx verfaßte 10. Kapitel des II. Abschnittes in Engels Anti-Dühring. — Wilh. Roscher, Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland (1874) 480—500. — v. Sivers, Turgots Stellung in der Nationalökonomie (1874). — Neurath, Der Sozialphilosoph Franz Quesnay (1881). — Périn, Die Lehren der Nationalökonomie seit einem Jahrhundert; autorisierte Übersetzung (1882) 20—37. — Hasbach, Die allgemeinen Grundlehren der von Quesnay und A. Smith gegründeten politischen Ökonomie (1890). — Ingram, Geschichte der Volkswirtschaftslehre, deutsch von Rosslau (1890, 2. Aufl. 1906) 76 bis 110. — Eisenhart, Geschichte der Nationalökonomik[2] (1891) 26—39. — Ruhland, System der politischen Ökonomie I (1903) 54—67. — F. A. Schweizer, Geschichte der Nationalökonomik in vier Monographien II: Physiokratismus von Turgot (1904). — Lexis, Physiokratische Schule, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften VI[2] 87 ff und im Wörterbuch der Volkswirtschaftslehre II[2] 613 ff. — St. Bauer, Zur Entstehung der Physiokratie, im Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik XXI (1890) 113 ff. — Fritz Wolters, Studien über Agrarzustände und Agrarprobleme in Frankreich von 1700 bis 1790, in Staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen von Schmoller und Sering XXII (1905) 5. — Benedikt Güntzberg, Die Gesellschafts- und Staatslehre der Physiokraten, in Staats- und völkerrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von Georg Jellinek und Gerhard Anschütz VI (1908) Hft 3. — Lavergne, Les économistes français du 18e siècle (1870). — Schelle, Du Pont de Nemours et l'école physiocratique (1888). — Espinas, Histoire des doctrines économiques (1902). — Higgs, The Physiocrats (1897). — Taine, Die Entstehung des modernen Frankreich, deutsch von Katscher (1877). — Tocqueville, Der alte Staat und die Revolution, deutsch von Oelkers, in Wigands Bibliothek der besten Werke des 18. und 19. Jahrhunderts (1867) 125 ff 142 ff 172 ff 195 ff. — H. Ripert, Le Marquis de Mirabeau, in L'Ami des Hommes (1901). — L. Brocard, Les doctrines économiques et sociales du Marquis de Mirabeau, in L'Ami des Hommes (1902). — Die Geschichtswerke, die sich mit der französischen Revolution befassen, von Thiers, v. Sybel, Weiß, Eugen Jäger. Vgl. auch die Literaturangaben in Bd I: Grundlegung 252 f.

14. Neue Ideen und neue Ziele. Einseitigkeit führt zur Reaktion, die ihrerseits leicht der Einseitigkeit verfällt, wie schon Adam Smith richtig bemerkt hat[1]: „‚Wenn die Gerte zu sehr nach der einen Seite gebogen ist', sagt das Sprichwort, ‚so muß man sie, um sie wieder gerade zu machen, nach der andern Seite biegen.' Die französischen Denker, die das System entwickelten, welches den Ackerbau als die einzige Quelle des Einkommens und Wohlstandes eines Landes darstellt, scheinen diese Maxime des Sprichworts befolgt zu haben, und wie in Colberts System der städtische Gewerbefleiß im Vergleich zum ländlichen sicher überschätzt war, so scheint er in dem ihrigen ebenso sicher unterschätzt zu werden." Doch wollten die Physiokraten auch noch in anderem Sinne der „Natur" wiederum zur „Herrschaft" verhelfen, nämlich der „natürlichen Freiheit".

[1] A. Smith, Volkswohlstand (Buch IV, 9. Kapitel), übersetzt von Stöpel II 210 f.

In der mittelalterlichen Stadt galt es, die zünftigen Handwerksmeister in ihrer Nahrung zu schützen. Der moderne Staat wandte seine Sorge den Manufakturen und Fabriken zu. Die Mittel blieben aber dieselben: Privilegien und Monopole, Statuten und Reglemente, Zurückdrängung der Konkurrenz, jetzt der Völkerkonkurrenz im internationalen Verkehre. Was jedoch der industriellen Entwicklung anfangs eine Stütze bot, das wurde später als Behinderung des wirtschaftlichen Fortschrittes empfunden. Man solle den Handel sich selbst überlassen: „Laissez-nous-faire!" Das sei das beste Mittel, die Volkswirtsschaft zu heben. So antwortete, wie berichtet wird, bereits der Kaufmann Legendre, als Colbert nach dem unglücklichen Kriege mit den Niederlanden (1672 bis 1678) in einer Versammlung von Industriellen und Händlern sich Rats erholte. Das städtische Bürgertum Frankreichs, einmal erstarkt, war der staatlichen Bevormundung überdrüssig geworden, wurde es später weit mehr noch unter Colberts Nachfolger Louvois. Die Zahl der Manufakturinspektoren nahm zu. Alle Märkte und Messen unterlagen ihrer Kontrolle. Rücksichtslos brachten sie gänzlich veraltete Reglements zur Geltung. Monopole, Privilegien, Prohibitionen hemmten die wirtschaftliche Bewegung der Nation.

Auf der andern Seite sah der französische Ackerbau zich zurückgesetzt hinter Handel und Industrie. Ihm blieb die Ausfuhr seiner Produkte versagt im Interesse der einheimischen Manufakturen. Ein Privathandel mit Getreide konnte neben dem Staatsmagazinwesen nicht aufkommen. Weniger als Handelsartikel galt das Getreide, denn als Gegenstand des Notbedarfs. Selbst der Verkehr von Provinz zu Provinz fand Behinderung, stand unter strenger behördlicher Aufsicht. Der Militzdienst, die feudale Gebundenheit, die kirchlichen und feudalen Lasten drückten schwer auf die ländliche Bevölkerung. Sogar Geschenke, die sie dem Hof spendeten, wußten die Grundherren auf ihre Bauern abzuwälzen. Die trostlose Lage der durchgehends armen Landleute wurde zeitweilig noch verschärft infolge der vielen und langwierigen Kriege[1].

Dazu kam eine grenzenlose Verwirrung im staatlichen Haushalte. Die Verschwendung des prunksüchtigen Hofes, die riesigen Kosten fast unaufhörlicher Kriege hatten die Finanzen des Staates erchöpft. Beim Tode Ludwigs XIV. betrug die Schuldenlast etwa zwei Milliarden Livres, jährlich mit 89 Millionen zu verzinsen. Die gesamten Staatseinnahmen beliefen sich aber pro Jahr auf nur mehr 68 Millionen. Hartherzige Steuerpächter (fermiers généraux) trieben durch ein Heer gewissenloser Beamten die in ihrer Größe unsichern, von Jahr zu Jahr schwankenden,

[1] Vauban schreibt in seiner „Dîme royal" (1699): „Fast der zehnte Teil des Volkes bettelt. Von den andern neun Zehnteln können fünf den Bettlern kein Almosen geben, denn sie bedürften dessen eigentlich selbst. Drei Zehntel sind auch noch überaus schlecht daran, und das letzte Zehntel umfaßt etwa 100 000 Familien, von denen vielleicht 10 000 ‚à leur aise' leben." Die oberen Zehntausend!

für das verarmte Volk überschweren Abgaben ein. Die Finanznot verleitete zu völlig verfehlten Finanzoperationen. Man denke an das sog. „System" Law, von dem an anderer Stelle ausführlicher gesprochen wird. Marx bemerkt[1]: „Das Aufkommen der Physiokraten hatte zu tun sowohl mit dem Gegensatz zum Colbertismus als namentlich auch mit dem Kladderadatsch des Systems von John Law." In der Tat ein gewaltiger Kladderadatsch, ein Vorspiel der Assignatenwirtschaft der französischen Revolution.

John Law riet der Regierung in ihren Finanznöten zur Ausgabe von Papiergeld. Es wurde eine staatlich monopolisierte Zettel- oder Notenbank gegründet. Damit verband sich die Bildung einer großen Handelskompagnie zur Ausbeutung des eben besetzten Mississippilandes. Zwei Drittel der Aktien verblieben der Regierung, die mit den erhofften Handelsgewinnen ihr Papiergeld in Kurs halten wollte. Durch künstliche Dividenden wurde das Publikum zum Kauf der übrigen Aktien angelockt. Da die Handelsgewinne ausblieben, brach das ganze Gebäude zusammen. Am 21. März 1722 erklärte die Bank sich insolvent. Zwei Milliarden Aktien und zwei Milliarden Noten hatten keinen andern Wert als Kaffee- und Zuckerdüten, zu denen sie tatsächlich verwendet wurden. Der Schlag war entsetzlich. „Vier Milliarden zerplatzen nicht, ohne das ganze Land mit Trümmern zu bedecken."[2] Auch nach dem Staatsbankrott blieb die Compagnie des Indes bestehen. Sie wurde sogar 1725 mit einer ganzen Reihe neuer Sonderprivilegien ausgestattet. Sie war im Besitze des Monopols des gesamten französischen Handels nach den überseeischen Ländern, des exklusiven Handels mit farbig bedruckten indischen Baumwollgeweben zwischen Indien und den europäischen Ländern, Frankreich selbst ausgenommen. Hier war der Handel mit diesen toiles peintes zu Gunsten der einheimischen Flachs- und Hanfindustrie verboten, was freilich die Damen des Hofes nicht hinderte, mit eingeschmuggelter Ware sich zu schmücken. Dazu kam noch das Tabak- und Kaffeemonopol, eine Zeitlang das Lotteriemonopol. Und wozu dies alles? Einzig zum privaten Vorteile des Königs und der Hofgesellschaft, der „anciennes familles", die allein die 56 000 Aktien besitzen durften, mit fester Dividende von 150 Lire pro Aktie, ohne Rücksicht auf die wechselnden Handelsgewinne. „Auf solche Weise hatte man ein Monstrum geschaffen", sagt Oncken[3], „welches dem französischen Wirtschaftsleben durch ein halbes Jahrhundert schwer auf dem Nacken lag, und das auch, wie alle Welt sehen konnte, nur zu dem Zwecke begründet worden war, einigen vornehmen Familien, die zum Handel in gar keiner Beziehung standen, ein sicheres Einkommen zu gewähren."

[1] Vgl. Marx, Theorien über den Mehrwert, aus dem Nachlaß herausgegeben von Karl Kautsky (1905) 49.

[2] Eisenhart, Geschichte der Nationalökonomik[2] (1891) 30. „Bald wandte sich die Tätigkeit der in Beziehung auf Spekulationen enttäuschten Geister", sagt Adolf Blanqui (der Ältere) in seiner Geschichte der politischen Ökonomie in Europa (deutsch von Buß II [1841] 60 f), „dem Anbau des Bodens zu, um von ihm die Vergütung für die Leiden des ‚Systems' zu verlangen. Man hätte sagen mögen, daß jedermann nötig hatte, im Schatten seiner Rebe und seines Feigenbaumes von den Schlägen und Schwankungen der Börse auszuruhen."

[3] Geschichte der Nationalökonomie I 264.

Kein Wunder, daß allenthalben drei Worte zündeten: Freiheit, Ackerbau, Reform der Finanzen! Immer lauter erscholl in der Literatur dieser Ruf, je mehr das Elend im Laufe des 18. Jahrhunderts sich steigerte. Dabei wurden naturgemäß auch die allgemeineren Fragen nach dem Wesen des Volksreichtums, nach den Ursachen, Bedingungen, Kennzeichen desselben mitberührt.

15. Die Schriftsteller der Übergangsperiode zum physiokratischen System. Zweck der erstrebten „abondance de l'argent" war für Colbert die „abondance des denrées" gewesen. Dennoch haben die Schriftsteller der Übergangsperiode zum physiokratischen System[1] es für notwendig erachtet:

1. die übertriebene Gold- und Geldverehrung entschieden abzulehnen.

So betonte Boisguillebert[2] ausdrücklich, der Reichtum eines Volkes bestehe nicht wesentlich in dem Besitze von Gold und Silber, das ja als Verkehrsmittel durch Papier ersetzt werden könne. Die unmittelbaren Bedürfnisse, Nahrung, Kleidung, das, was niemand entbehren könne, bilde die einzigen Reichtümer. Auch Vauban[3], ein Freund Colberts und in handelspolitischer Hinsicht Merkantilist, urteilt, daß nicht die große Menge von Gold und Silber an sich die wahren Reichtümer eines Staates ausmachen, sondern die Fülle jener Güter, deren Gebrauch für die Erhaltung des menschlichen Lebens notwendig ist. Ebenfalls Mélon[4] vertritt in seinem 1734 herausgegebenen „Essai politique sur le Commerce" den Satz, daß Geld nicht selbst der ganze Reichtum, sondern nur das Zeichen oder Pfand des übrigen Reichtums sei (so schon Aristoteles). Montesquieu[5] nennt Gold und Silber einen erdichteten Reichtum. Sie sind ihm nur Zeichen des wahren Vermögens. Nach der Eroberung Mexikos und Perus, sagt er, vernachlässigten die Spanier den wahren Reichtum, um nun jenen Zeichen desselben nachzujagen, deren Wert ebendadurch heruntergesetzt wurde. Richard Cantillon[6] beginnt seinen „Essay sur le Commerce en général"[7] mit dem Satze: La Terre est la source ou la matière d'où l'on tire la Richesse; le travail est la forme qui la produit, et la Richesse en elle-même, n'est autre chose que la nourriture, les commodités et les agréments de la vie.

[1] Ebd. 247 ff.

[2] Er veröffentlichte: Détail de la France (Ausführliche Beschreibung Frankreichs) (1695); Factum de la France (Denkschrift über Frankreich) (1706). Beide Werke vereinigt und ergänzt unter dem Gesamttitel: Détail de la France (1712). Vgl. Oncken a. a. O. 250 ff. Boisguillebert lebte von 1646 bis 1714; er war Richter beim Parlament zu Rouen. Vgl. noch Cohn, P. de Boisguillebert, in Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft (1869).

[3] Lohmann, Vauban, seine Stellung in der Geschichte der Nationalökonomie und sein Reformplan (1895). Oncken a. a. O. 254 ff.

[4] Mélon war Sekretär bei Law.

[5] Esprit des lois Buch 21, 22. Kap.

[6] Französischer Bankier irischer Abkunft, in Smith's Wealth (Buch I, 8. Kap.) erwähnt.

[7] Erschienen 1755 nach dem Tode des (1734 durch den eigenen Diener ermordeten) Verfassers. Eine freie englische Übertetzung erschien 1759 unter dem Titel „The Analysis of Trade".

2. Hier wird die Erde die Quelle des Reichtums genannt. Das führt uns zu den neuen Anschauungen über die Entstehung des Reichtums. Die Merkantilisten sahen in dem Aktivhandel eines Landes die wahre Quelle seines Reichtums und seiner Kraft. Um zum aktiven Handel zu gelangen, sollten die eigenen Rohstoffe im Inlande verarbeitet und alles aufgeboten werden, eine örtliche Industrie hervorzurufen, möglichst viele Fabrikate an das Ausland abzusetzen, während die fremdländischen Waren durch Grenzzölle ferngehalten wurden. So verlangte es die merkantilistische Handelsbilanztheorie. Allmählich macht sich nun ein Umschwung der Ideen bemerkbar. Bereits Boisguillebert stellt den Satz auf, Wohlstand und Macht erlange ein Staat durch seine ländliche Bevölkerung. Die Förderung der städtischen Bevölkerung durch Colbert habe dem Lande ebenso geschadet, wie die besondere Pflege des Ackerbaues durch Sully unter Heinrich IV. Frankreich an Volkszahl und Wohlstand zu einer achtungswerten Höhe gehoben habe[1]. Doch versteht Boisguillebert unter der von ihm befürworteten Bevorzugung des Ackerbaues nur die Förderung und Stärkung der eigentlichen agrarischen Bevölkerung, nicht der ohnedies schon reichen Grundherren. Ein mäßig hoher Getreidepreis habe als günstiges Wahrzeichen für den allgemeinen Wohlstand eines Volkes zu gelten. Niedrige Getreidepreise seien nicht minder Teuerung als allzu hohe: für den Landwirt, der seine Produktionskosten nicht wieder einbringe; für das ganze Volk, da ein Teil seines Bodens unangebaut bleiben werde. Indem auch Mélon den vornehmsten Reichtum eines Landes in seinem Grund und Boden erblickt, ist ihm der Ackerbau zugleich das solide Fundament der Industrie und des Handels. Die Landbevölkerung sei die zahlreichste im Staate, ihre Arbeit wesentlicher als die anderer Stände. Ähnlich wie Cantillon, Quesnay und Adam Smith behauptet Mélon, das Gesamtwohl eines Volkes sei nach dem Einkommen der Landbevölkerung, nicht der Städte zu schätzen. Eine dieser Auffassung entsprechende innere Wirtschaftsbilanz erschien ihm wichtiger als eine günstige auswärtige Handelsbilanz. Doch ist er kein Feind der Städte, sieht im städtischen Luxus nicht bloß eine Ursache der Entnervung, sondern innerhalb vernünftiger Grenzen einen für das Ganze vorteilhaften Antrieb zur Produktion. Als „Basis" des ganzen Wirtschaftslebens wird der Ackerbau von Véron de Forbonnais[2] bezeichnet, nicht als die alleinige „Quelle" des Wohlstandes, wie später die Physiokraten lehrten. Zu den Wohlstandsquellen rechnet Forbonnais auch Handel und Industrie. Nicht in dem Großhandel verkörpere sich der Reichtum eines Landes, wie der Merkantilismus voraussetzte, sondern „in einem guten

[1] Heinrich IV. wird die Äußerung zugeschrieben: „Jeder Bauer soll am Sonntag sein Huhn im Topfe haben." Heinrichs Minister, Béthune de Sully, nannte den Landbau und die Viehzucht „die beiden Nährbrüste des Staates", „die wahren Minen von Peru". Sully ist kein Vorläufer der Physiokraten. Er forderte staatliche Fürsorge für die Volkswirtschaft. „Seine Maßnahmen sind derart", bemerkt Oncken (Geschichte der Nationalökonomie I 177), „daß sie der ausgesprochenste Merkantilist nicht rücksichtsloser hätte treffen können." Den Luxusindustrien war Sully wenig geneigt, sonst aber durchaus kein Feind der Industrie. Die 1638 veröffentlichten „Économies Royales" enthalten eine Anzahl von Regierungsmaximen, deren Bedeutung der ältere Mirabeau wohl überschätzt hat.

[2] Sein Hauptwerk sind die Recherches et Considérations sur les Finances de France (1758). Vorher erschien eine Schrift: Über die Elemente des Handels (1754) usw. Vgl. Oncken a. a. O. 270 f.

allgemeinen Ackerbau, in den Gewerben derjenigen Einwohner, welche jenem nicht obliegen können, und einem gesunden inneren Handel". Das war auch die Ansicht des Marquis d'Argenson[1]: „Tout grand commerce se réduit à l'usure." Sein volkswirtschaftliches Ideal blieb „cette mediocrité", die allein eine Nation glücklich mache, wie das Schweizervolk zeige. Dabei gilt ihm der Ackerbau als das Wichtigste für den Wohlstand des Landes. Auch Cantillon sieht in dem Grund und Boden nicht gerade die einzige Quelle des Reichtums. Arbeit und Boden stehen ihm als ebenbürtige Faktoren der Produktion nebeneinander. Lehrten später die Physiokraten, daß die Arbeit lediglich aus dem Boden die von demselben erzeugten Gaben schöpfe und für die Konsumtion herrichte, so ist nach Cantillon die Arbeit, ebenfalls die städtische, industrielle Arbeit, im vollen Sinne produktiv. Er schätzt sogar die Arbeit des Gewerbsmannes höher als die ländliche[2], erblickt in dem auswärtigen Handel das wesentlichste Mittel der staatlichen Macht, hält fest an der Handelsbilanztheorie. Bei aller Sympathie für die ländlichen Interessen war Cantillon doch Merkantilist, nicht der „Vater der Physiokratie", wie Jevons und Higgs gemeint haben. Vincent de Gournay[3] huldigte ebenfalls der Ansicht, daß die Arbeit der kaufmännischen Berufe als selbständige Quelle des Reichtums zu erachten sei. Der Arbeiter, der ein Stück Stoff herstellt, fügt der Masse der Güter eines Staates ein neues reelles Gut hinzu. Behandelte später Quesnay und die physiokratische Schule den Handel nur als einen Nebenzweig des Ackerbaues, so erschien derselbe Gournay und dessen Anhängern durchaus als ebenbürtiger Zweig im Produktionsleben des Volkes, Kultur des Bodens und Handel (mit Einschluß der Industrie, der Schiffahrt) als die doppelte Quelle des Wohlstandes eines Landes. Reichtum und Macht beruht hinwiederum dem Marquis Viktor v. Mirabeau[4] (dem „älteren" Mirabeau) zufolge auf einer zahlreichen Bevölkerung, und zwar nicht der städtischen, sondern der durch ihren Fleiß und sittlichen Charakter ausgezeichneten ländlichen Bevölkerung. Er glaubte sich für diesen Gedanken auf die von Sully aufgestellten und in dessen Memoiren aufgezeichneten Maximen berufen zu können. Später ließ Mirabeau sich von Quesnay belehren, daß nicht die Bevölkerung Ursache des Reichtums, sondern der Reichtum Ursache der Bevölkerung sei, also zunächst für Reichtum gesorgt werden müsse.

3. Zurücktreten der Staatsintervention, größere Freiheit statt der bisherigen Beschränkungen, das war neben der erstrebten größeren Pflege des Ackerbaues die Forderung, welche nun mehr oder minder entschieden im Hinblick auf die staatliche Wirtschaftspolitik erhoben wurde.

So verlangte Boisguillebert die Beseitigung aller Orts- und Provinzialzölle für den inneren Verkehr, überhaupt möglichst große Freiheit. Der Staat soll nur dem Unrecht wehren. Im übrigen werde die Natur, d. i. ihm zufolge die Providenz, eine gewisse Harmonie der Interessen herbeiführen. Nach Mélons berühmt ge-

[1] Seine Lehren finden sich in dem zwischen 1736 und 1757 niedergeschriebenen Journal, das in der Collection Baudouin des Mémoires sur la Révolution française (1825) zuerst gedruckt und 1858 vollständiger durch ein jüngeres Glied der Familie d'Argenson herausgegeben wurde. Vgl. Oncken a. a. O. 273 ff.

[2] Oncken a. a. O. 276 ff.

[3] Vincent de Gournay lebte von 1712 bis 1759.

[4] Marquis Viktor Riquetti v. Mirabeau, Verfasser des L'Ami des Hommes (1757), neu herausgegeben durch Rouxel (1883). Vgl. Oncken a. a. O. 279 ff.

wordener Definition ist der Handel „ein Austausch des Überflüssigen gegen das Notwendige". So weit wenigstens müsse der Händler Freiheit haben in der Ein- und Ausfuhr von Waren, daß es jedem Bürger möglich werde, seinen Überfluß gegen das ihm Mangelnde auszutauschen. Keine Willkür, nur eine solche Freiheit fordert er, daß unbehindert geschehen könne, was dem Gemeinwohl nicht widerspricht. Im Zweifel sei zu Gunsten der Freiheit zu entscheiden. Auch Montesquieu forderte keine absolute Freiheit. Was den Kaufmann einschränke, hemme darum den Handel noch nicht. Für den Handel mit den Kolonien müsse dem Mutterlande das Monopol gewahrt bleiben. Es diene dieser Vorzug als Vergeltung für den militärischen Schutz, den das Mutterland gewähre. Quesnay war anderer Ansicht. Er meinte, solche Privilegierung des Mutterlandes könne diesem auf die Dauer keinen Vorteil bringen. eine Auffassung, die im allgemeinen auch Adam Smith geteilt hat. Absolute Freiheit wurde zuerst von René d'Argenson gefordert, die volle internationale Verkehrsfreiheit ohne jeden Zoll. Der Warenverkehr zwischen den verschiedenen Ländern müsse nicht minder frei sein wie der von Wasser und Luft. Ganz Europa sollte einen allgemeinen Markt bilden, wo derjenige Produzent und diejenige Nation obsiegen werde, die das Beste leiste. Eher sei der Ausländer zu begünstigen als der inländische Produzent, der durch die Nähe des Marktes und die Ersparung der Transportkosten so wie so schon einen Vorsprung habe. Bezog sich das „Laissez faire" d'Argensons vor allem auf den internationalen Verkehr, so galt seine Absage doch überhaupt jedem „zu viel Regieren": „Pour gouverner mieux, il faudrait gouverner moins." Oder, wie es an einer andern Stelle heißt: „Laissez faire, tel devrait être la devise de toute puissance publique, depuis que le monde est civilisé." [1] Gegenüber Bellonis „Dissertatione del commercio" fordert er vom Staate für die volkswirtschaftliche Bewegung nur Schutz, Beseitigung der Hindernisse, aber keine peinliche positive Fürsorge. Der Instinkt der Biene leiste ja mehr als das größte staatsmännische Genie. Ehre und Gewinn leiteten die Menschen besser als jede staatliche Protektion. Der Staat habe nur für „gute Richter, Unterdrückung der Monopole, einen für alle Einwohner gleichen Schutz, unveränderliche Münzen, Wege und Kanäle" zu sorgen. Dennoch stellte d'Argenson nicht, wie das spätere Manchestertum, seine Freiheitsforderung im Interesse des Großbesitzes und Großbetriebes auf. Seine Vorliebe galt vielmehr der ländlichen Bevölkerung, wie oben bereits bemerkt wurde. Auch Viktor Mirabeau trat lebhaft für die allgemeine und vollkommene Freiheit des inneren Wirtschaftslebens sowohl wie des internationalen Verkehrs ein. Beseitigung aller Ein-, Aus- und Durchfuhrzölle war sein Ideal. Begeistert spricht er von dem allgemeinen Weltfrieden, dem großen Plane Heinrichs IV. Nachdem ein allgemeiner Brüderlichkeitsvertrag (traité de fraternité) geschlossen, führt der „König-Hirte" (roi pasteur) als Friedensfürst ein allbeglückendes Regiment. Die universale Friedensidee findet sich auch bei d'Argenson und innerhalb der modernen Manchesterschule, hier in Verbindung mit der Vorstellung einer internationalen Wirtschaftsorganisation. Schon früher war ein merkantilistischer Schriftsteller, der Abbé von Saint-Pierre mit Begeisterung für den allgemeinen Frieden eingetreten, da der Krieg eine gewaltige Schädigung der Völker bedeute. Er wünschte ein europäisches Schiedsgericht

[1] Vgl. Oncken, Die Maxime „Laissez faire et laissez passer", ihr Ursprung, ihr Werden (1886) 60 ff; Geschichte der Nationalökonomie I 274.

in Metz oder Köln auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung der christlichen Staaten — „der Traum eines redlichen Mannes" [1], wie Kardinal Dubois sagte.

Bis in die letzte Zeit galt der Pariser Handelsintendant J. C. Vincent, Herr v. Gournay [2] (1712—1759), als Urheber der Formel: Laissez faire et laissez passer. Zugleich wurde er den Vertretern der absoluten Freihandelslehre beigesellt. Nach den sorgfältigen Untersuchungen Aug. Onckens [3] trifft jedoch beides nicht zu. Der Ausdruck: Laissez-nous-faire wurde, wie schon erwähnt, von dem Kaufmann Legendre zuerst Colbert gegenüber gebraucht. Er findet sich wieder unter den Zeitgenossen Gournays bei d'Argenson. Von Gournay mag der zweite Teil der Formel herrühren: laissez passer. Nach den Angaben des älteren Mirabeau soll Gournay zuerst beide Formeln verbunden haben. Allein das Laissez faire et laissez passer Gournays hatte bei ihm doch lange nicht den weiten Sinn wie später innerhalb der physiokratischen Schule und namentlich für das Manchestertum. Es bedeutete hier keineswegs, daß die Waren zwischen den verschiedenen Ländern frei wie Luft und Wasser verkehren sollten, sondern lediglich die Ablehnung des traditionellen Systems der Monopolisierung des Handels mit den Kolonien, der Privilegien und Prohibitionen. Für die innere Wirtschaftspolitik besagt jener Satz allerdings eine ziemlich unbeschränkte Freiheit der Individuen. Gleichwohl sollte damit doch nicht die absolute Untätigkeit des Staates gefordert, sondern wiederum nur das Inspektorenwesen und die Reglements abgelehnt werden, die als ein Hindernis der Entwicklung des Handels sich erwiesen hatten. Überblickt man das Ganze der Doktrin, so handelt es sich bei Gournay und seinen Schülern, wie Oncken [4] meint, um eine im Auslande erwachsene, mehr „liberale Tendenz innerhalb des traditionellen Merkantilsystems". Turgot habe in der zweiten Formulierung [5] des „Eloge de Gournay" diesen allzusehr als Physiokraten erscheinen lassen, obwohl die von Gournay herrührenden Abhandlungen, wie die Schriften seiner Schüler (Turgot ausgenommen), eher im Geiste von Childs „Discourse" [6] geschrieben seien. Gewiß bekämpfte Gournay nachdrücklich die inneren Zölle, forderte für ganz Frankreich Zolleinheit, betrachtete die Herstellung eines großen einheitlichen nationalen Wirtschaftsgebietes als unerläßlich für den Volkswohlstand. Allein das trennt ihn noch nicht von den Merkantilisten. Auch Colbert erstrebte Zolleinheit im Innern, ohne diese freilich voll erreichen zu können. Wollte Gournay, daß die Inländer nicht wie Fremdlinge einander gegenüberständen, so war ihm

[1] So lange sich dieser Traum nicht erfüllt, wird man dem Hallenser Juristen Johann Peter Ludewig (unter Friedrich Wilhelm I.) nicht unrecht geben können, wenn er in einer guten Wirtschaft der Untertanen und zugleich in einer auserlesenen Armee die beiden Grundsäulen erblickt für das Glück eines Landes: Armeen ohne Geld sind wie Bäume ohne Wurzeln; ein reiches Land ohne Heer wie ein Garten ohne Zaun.

[2] Vincent ist der Familienname, de Gournay ein Adelstitel.

[3] Geschichte der Nationalökonomie I 283 ff. Über Gournay auch G. Schelle, Vincent de Gournay (1897).

[4] A. a. O. 291.

[5] Die erste Formulierung stammt aus der Zeit unmittelbar nach Gournays Tode 1759, die zweite mag etwa um 1780 geschrieben sein.

[6] Gournay übersetzte Childs Hauptwerk unter dem Titel: Traité sur le Commerce et sur les avantages, qui résultent de la réduction de l'intérêt de l'argent, par Josias Child, avec un petit Traité contre l'Usure par le chevalier Thomas Culpeper. Amsterdam et Berlin 1759.

die Bevorzugung des einheimischen Handels vor dem ausländischen, des aktiven vor dem passiven Handel, doch etwas ganz Selbstverständliches. Zolleinheit im Innern, aber nicht Aufhebung aller Zölle, sondern Verlegung derselben an die Landesgrenzen, Schutz des gesamten Landes und seiner Geschäftswelt gegen die ausländische Konkurrenz, Einführung von Zöllen an Stelle des Verbotes (z. B. der Einfuhr bunter Gewebe), also Ersatz des Prohibitionssystems durch ein liberales Schutzsystem, dazu Aufhebung aller Einzelprivilegien und Kompagniemonopole, Beseitigung der indischen Kompagnie, Zugänglichkeit des Kolonialhandels für alle Untertanen des französischen Königs, das sind zum Teil Forderungen, die Gournay zweifelsohne von den extremen Merkantilisten unterschieden, ohne ihn jedoch den Physiokraten beizugesellen. Für das innerstaatliche Wirtschaftsleben forderten auch Gournays Schüler die unbeschränkte Konkurrenz. Das eigene Interesse und die Konkurrenz galten hierfür als die mächtigsten Antriebe. Sie würden mehr leisten als staatliche Reglemente und Inspektionen. Eine Konsequenz dieser Auffassung war es, wenn die Aufhebung aller zwangsweisen und monopolistischen Gemeinschaften, insbesondere der Zünfte (jurandes) gefordert wurde. An deren Stelle sollten freie berufliche Verbände treten und niemand zum Anschluß an dieselben oder zum Verbleiben genötigt werden. Ohne jede Form der staatlichen Intervention bezüglich der inneren Volkswirtschaft abzulehnen, wurde ferner eine Änderung der Art und des Charakters dieser Intervention empfohlen. Statt der Reglemente bedürfe das Gewerbe der Belehrung, statt der Inspektoren wünsche es Instruktoren über neue Verfahrungsweisen u. dgl. Auch sollten Subsidien zum Fortschritt ermuntern, den Erfindungen Schutz gewährt werden. Die Physiokraten aber lehnten auch eine derartige modifizierte Staatsintervention als künstliche Beschleunigung des natürlichen Ganges der Dinge ab. In einem Briefe an den französischen Gesandten in Rom, den späteren Minister Choiseul[1], trat Gournay nachdrücklich für die Aufhebung des kirchlichen Zinsverbotes ein. Zum Schaden der katholischen Völker wandere das Kapital in die protestantischen Länder. Letztere seien dadurch in der internationalen Warenkonkurrenz günstiger gestellt. Child hatte dargelegt, daß der niedrige Zinsfuß Ursache, nicht Folge des Nationalreichtums sei. Darum müsse der Staat mit der Zinsherabsetzung beginnen. An Stelle des Zinsverbotes sollte die gesetzliche Regulierung des Zinsfußes treten.

4. Die vielen Mißstände im staatlichen Finanzwesen führten schließlich zu mannigfachen Vorschlägen über die Neuregelung der Besteuerung. Der Bauernstand hatte außer den feudalen Lasten tatsächlich fast alle von den höheren Ständen auf ihn abgewälzten Staatsabgaben zu tragen. Dem, glaubte Marschall Vauban[2], werde am besten durch Einführung eines dem kirchlichen Zehnten nachgebildeten „Königszehnten" (Dîme royale) abgeholfen. Das Zehntel des Einkommens galt dabei als das Maximum der Besteuerung. Unter gewöhnlichen Verhältnissen werde ein Zwanzigstel, für Handwerker ein Dreißigstel usw. genügen. Es handelt sich hierbei also um das „Urbild einer modernen Personaleinkommensteuer", die alle Klassen und Berufe treffen sollte. Sie ist als die vornehmlichste, nicht aber als einzige Steuer gedacht, da sie neben sich noch

[1] Mitgeteilt bei Schelle, Vincent de Gournay 180 f. Oncken, Geschichte der Nationalökonomie I 308.

[2] Oncken a. a. O. 254 ff. Lohmann, Vauban, seine Stellung in der Geschichte der Nationalökonomie und sein Reformplan (1895).

eine Salzsteuer, Abgaben auf Getränke, Grenzzölle u. dgl. zuläßt. Die Durchführung einer solchen Reform hätte allerdings die Vernichtung des feudalen Systems bedeutet. Darum wurde denn auch Vaubans „Nouveau système" von Ludwig XIV. sehr ungnädig aufgenommen und gemäß Parlamentsbeschlusse vom Henker öffentlich verbrannt. An Stelle der üblichen, jährlich neu veranlagten und insofern wandelbaren Personalsteuer, der „taille arbitraire", brachte der Abbé von Saint-Pierre eine nach Maßgabe des Bodenertrages dauernd festzusetzende Steuer in Vorschlag[1]. An diese tarifierte Taille knüpfte Quesnay später mit seinem impôt unique an. Bei Saint-Pierre war sie jedoch keine Einsteuer. Die Schule Gournays verlangte, daß der größte Teil der Steuer auf Konsumtionsobjekte, namentlich Luxusgegenstände, gelegt werde. Die Produktion als solche dagegen dürfe nicht belastet, keine Abgabe von Rohstoffen, Fabrikaten und Fabrikanten erhoben werden, damit billiger produziert und die Konkurrenz mit andern Ländern erfolgreicher aufgenommen werden könne. Das sei die Praxis solcher Länder, die sich durch Handel zu vergrößern strebten.

Während England seine industrielle Weltherrschaft fest begründete, lagen in Frankreich die Verhältnisse so, daß von einer Vergrößerung der Macht durch Handel keine Rede sein konnte. Die französische Volkswirtschaft war tief gesunken. Von einer allgemeinen materiellen Wohlfahrt war nichts mehr zu spüren. Die wirtschaftende Bevölkerung lebte zum großen Teil in äußerster Not. Die Fortdauer des ganzen Staatswesens stand in Frage. Da suchte man also wiederum, wie gesagt, Heil bei der „Natur", nachdem alle Kunst am Ende nur Mißerfolge aufwies. Herrschaft der Natur, des Naturgemäßen, der natürlichen Ordnung, der natürlichen Freiheit, der Mutter Natur d. i. der Erde wurde die Parole der neuen Schule, welche mit Eifer ihren Ideen und Zielen in Wissenschaft und Leben Geltung zu verschaffen suchte. Viele betrachten dieselbe sogar als die eigentliche Begründerin der nationalökonomischen Wissenschaft.

16. Quesnay und das physiokratische System[2]. Nicht bloß die besondern Bedürfnisse, die geistigen Strömungen des Zeitalters, auch persönliche Verhältnisse und Schicksale haben die Anschauungen François Quesnays (1694—1774) mehr oder minder beeinflußt. So schon der Umstand, daß er als Sohn eines Bauern seine Jugend auf dem Lande zugebracht; nicht minder seine umfassende theoretische und praktische Betätigung auf medizinischem Gebiete. Er war Anhänger der hippokratischen Lehre von dem selbsttätigen Heilwirken der Natur. Anregung der natürlichen Kräfte, deren Wirken allenfalls leiten und zügeln, das ist nach Quesnay die Aufgabe des Arztes, aber auch des Politikers. Nicht minder kommt in Betracht der langjährige Aufenthalt am Hofe, wo Quesnay

[1] Projet d'une taille tarifée (1718).

[2] Über François Quesnay und das physiokratische System vgl. Oncken a. a. O. 314 ff. Ders., Entstehen und Werden der physiokratischen Theorie, in Frankensteins Vierteljahrsschrift für Staats- und Volkswirtschaft (1896/97). Ferner Ders., Œuvres de Quesnay (1888).

seit 1749 als Leibarzt der Pompadour weilte und reichlich Gelegenheit fand, die vielen Mängel der staatlichen Verwaltung aus größerer Nähe beobachten zu können. Von 1753 an beschäftigte er sich eingehend mit wirtschaftlichen Fragen.

Er verfaßte für die seit 1751 von Diderot und d'Alembert herausgegebene Enzyklopädie die Abhandlungen „Fermiers" (1756) und „Grains" (1757). Weitere Artikel: „Hommes", „Impôt", „Intérêt de l'argent" wurden nicht mehr veröffentlicht. Mit dem Jahre 1757 trat der ältere Mirabeau [1] an Quesnays Seite. Im Jahre 1758 stellte Quesnay das „Tableau économique" fertig [2]; es erschien 1760 als Nachtrag zu Mirabeaus „L'Ami des Hommes" [3], wie 1759 bereits die „Questions intéressantes sur la Population, l'Agriculture et Commerce" ebenfalls als Nachtrag zum „L'Ami des Hommes" veröffentlicht worden waren. Unter dem Titel „Extraits des économies royales de Sully" fügte Quesnay dem „Tableau" eine Anzahl von „Maximes" bei. Es sind allgemeine Grundsätze über den vollkommenen Zustand des sozialen Körpers. Das Tableau selbst bringt die Auffassung Quesnays über die naturgemäße Verteilung eines bestimmten Jahresergebnisses der nationalen Produktion auf die verschiedenen Klassen durch die Zirkulation zahlenmäßig zur Darstellung. Den Physiokraten galt das „Tableau" als die größte Erfindung des menschlichen Geistes neben der Schrift, dem Gelde usw. Insbesondere schätzten sie es als Werkzeug der gesellschaftlichen Heilkunde. Es ließ erkennen, ob Zirkulation, Verteilung und Reproduktion in rechter Ordnung, ob der gesellschaftliche Körper krank oder gesund sei. Aber schon für Turgot hatte das „Tableau" nur mehr geringe Bedeutung, um so größere die Maximen als Leitsterne für die positive Gesetzgebung und staatliche Politik. Im Dienste der physiokratischen Ideen stand seit 1765 das „Journal de l'agriculture, du commerce et des finances" unter der Redaktion von Du Pont de Nemours. Als dieser wegen eines Konfliktes mit der Regierung seine Stellung verlassen mußte, vertraten seit 1767 die „Ephémérides du citoyen" [4] die physiokratischen Ideen. Die wichtigeren der von Quesnay in beiden Journalen (anonym) veröffentlichten Aufsätze wurden unter dem Titel „Physiocratie ou constitution naturelle du gouvernement le plus avantageux au genre humain" von Du Pont zusammengefaßt herausgegeben. Eine neue Ausgabe erfolgte durch E. Daire 1846 unter dem Titel „Physiocrates" mit Beifügung der in der großen Enzyklopädie veröffentlichten Artikel. Die beste Sammlung der Arbeiten Quesnays besitzen wir von August Oncken: Œuvres économiques et philosophiques de F. Quesnay (1888). Auch bietet

[1] Viktor Mirabeau, nicht zu verwechseln mit seinem jüngeren Bruder, dem sog. Bailli Mirabeau, und mit seinem Sohn, dem Tribun der Revolutionszeit.

[2] Ausführlich behandelt bei Oncken, Geschichte der Nationalökonomie I 386 ff. — Vgl. auch Marx, Theorien über den Mehrwert I 85 ff.

[3] Über Viktor Mirabeaus „L'Ami des Hommes" sagte Edmond Rousse, es sei ein Buch, das jedermann nenne, fast niemand kenne, und das in jeder Generation ein mutiger Bürger lesen müsse, um alle andern von seiner Lektüre zu befreien. Allerdings fehlt dem Buche die rechte Ordnung in der Behandlung des Stoffes. Für den ökonomischen und sozialwissenschaftlichen Forscher wie auch für den Historiker hat die Schrift heute noch ihre Bedeutung.

[4] 1772 gab es neue Schwierigkeiten. Das Erscheinen der „Ephémérides" wurde eingestellt. Seit 1774 erschienen dann wieder die „Nouvelles Ephémérides".

Oncken eine auf ausgebreiteter Literaturkenntnis beruhende Zusammenstellung der physiokratischen Lehre im ersten Bande seiner „Geschichte der Nationalökonomie" (1902). In kürzerer Übersicht enthält der Artikel „Quesnay" im sechsten Bande des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften (von A. Oncken) die Lehre des Meisters der physiokratischen Schule.

Der Name „Physiokratie" ist wohl kaum von Du Pont de Nemours zuerst gebraucht worden. Oncken führt ihn auf Quesnay selbst zurück [1]. In dessen Sinne bedeutet er die Herrschaft der „natürlichen Ordnung", die mit der unwiderstehlichen Gewalt der Evidenz der Vernunft sich anempfiehlt. Der Ausdruck „physiokratisches System" scheint in Deutschland eher gebraucht worden zu sein als in Frankreich (nach A. Oncken und G. Schelle). In England bediente man sich der von A. Smith gewählten Bezeichnung „Agrikultursystem" (agricultural system).

Indem Quesnay sein System als Philosoph aufbaut, wirft er der früheren Behandlung der Staatslehre vor, daß sie einseitig die historische Entwicklung ins Auge gefaßt habe. Die volle Wahrheit, die Erkenntnis des Richtigen, könne nicht endgültig aus den gegebenen Verhältnissen und dem positiven Rechte, sondern nur aus der Natur, ganz allgemein gefaßt, deduziert werden. Die historische Auffassung vermöge insbesondere niemals zur Erkenntnis der Gründe für die ewige Dauer jener Reiche zu führen, die, wie es in China geschehe, nach den unwandelbaren Forderungen der „natürlichen Ordnung" alle Verhältnisse gestalten. Der Geschichtsforscher hänge zu sehr an der Wandelbarkeit, sehe überall den Anfang, das Wachstum, den Niedergang der Völker, obwohl dieses Absteigen zum Schlechteren nur ein hypothetischer, durch die Vernachlässigung des „ordre naturel" erklärter Vorgang sei.

Quesnay unterscheidet also eine doppelte Rechtsordnung, den „ordre naturel" und den „ordre positif". Die natürliche Ordnung, die eben als natürliche oder ideale für alle Fragen des menschlichen Zusammenlebens unserer Vernunft mit Evidenz sich empfiehlt, stellt den Inbegriff der unwandelbaren, ewigen, allgemeinen Grundgesetze des Gesellschaftslebens dar. Gott, als Urheber der Natur, ist ihre letzte Quelle. Die praktische Anwendung und zweckmäßige Durchführung dieser Gesetze bildet die Aufgabe der positiven Ordnung, des „ordre positif", die den Verhältnissen der Zeit und den wechselnden Bedürfnissen sich anpassen muß und darum veränderlich ist. Wo die positive Ordnung die natürliche Ordnung in rechter Weise zur Geltung bringt, da allein herrscht dauernde Wohlfahrt. Wir müssen aber näher auf Einzelheiten eingehen, um uns von der Bedeutung und Tragweite dieses allgemeinen Satzes zu überzeugen.

[1] Artikel „Quesnay" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften VI² (1901) 280.

Die „natürliche Ordnung“ [1] gewährt

a) zunächst jedem einzelnen Menschen ein natürliches Recht auf den Unterhalt (droit naturel à la subsistance)[2]. Wenn behauptet wurde, der Gesellschaftszustand habe das im Urzustande unbeschränkte Erwerbsrecht geschmälert, so teilt Quesnay diese Anschauung nicht. Das Hobbessche Recht aller auf alles habe auch im Urzustande keine andere praktische Bedeutung gehabt, wie das Recht der Schwalbe auf alle Mücken, die in der Luft umherfliegen. Nur was der Einzelne sich tatsächlich angeeignet, sei sein eigen geworden, allerdings ausreichend, seinen Unterhalt zu decken. Der Gesellschaftsvertrag habe das natürliche Recht auf den Unterhalt nicht geändert und ändern können. Auch innerhalb des Staates verbleibe daher dem Menschen sein natürliches Recht. Die Gesellschaft sei haftbar für die Verwirklichung dieses Rechtes; soweit der Mensch nicht selbst den Unterhalt sich verschaffen könne, werde die Armenfürsorge zur Pflicht des Staates. Es bleibe anderseits der freien individuellen Erwerbstätigkeit überlassen, mehr zu erwerben, als die Deckung des Bedarfs erheischt. Die Ungleichheit des Besitzes ist nicht von Übel, sondern bietet mannigfache Anregung zum Fortschritte.

b) Zu den natürlichen Grundrechten des Individuums gehört ferner die „geheiligte Freiheit“, das eigene Los so viel als möglich zu verbessern ohne Schädigung eines andern[3]. Daraus ergibt sich die Forderung der vollen Freiheit im Gebrauche des Eigentums, desgleichen die Berufs- und Gewerbefreiheit. Im Gegensatze zum Merkantilsystem wird die Physiokratie darum als „System der natürlichen Freiheit“ bezeichnet.

c) Auch die vollkommenste politische Gestaltung der staatlichen Gesellschaft wird durch die „natürliche Ordnung“ vorgezeichnet. Der Einheitsstaat an Stelle des föderativen Lehnstaates, statt des „despotisme arbitraire“ der „despotisme légitime“, der aufgeklärte Absolutismus, das ist der Staat und die Zentralgewalt, von der Quesnay eine schnelle und wirksame Durchführung physiokratischer Politik erwartet. Der von Montesquieu empfohlene Konstitutionalismus fand wenig Beifall. Er führt, wie die Republik, nur zu leicht zum Klassenstaat mit

[1] Ingram, Geschichte der Volkswirtschaftslehre Kap. 5.

[2] Nach Güntzberg (Gesellschafts- und Staatslehre der Physiokraten [1907] 63) würde das „Recht auf Existenz“ usw. nur einen objektiven, vom „ordre naturel“ geforderten Zustand bei den Physiokraten bedeuten, nicht einen subjektiven Rechtsanspruch (?).

[3] Die zum „ordre naturel“ führende Staatsmaschine soll so aufgebaut werden, „daß das egoistisch-persönliche Interesse nur als Naturtrieb genommen und als mechanische Größe behandelt wird, während als Regulativ und Vernunftsprinzip das wohlverstandene, also auch auf die Gesamtheit sich beziehende Interesse dienen soll“. Vgl. Güntzberg a. a. O. 73.

einseitiger Vertretung der Interessen herrschender Gruppen. Nicht die Trennung der Gewalten entspricht der „natürlichen Ordnung“, sondern ein absolutes Regiment, freilich geregelt durch die Gesetze — „pouvoir absolu réglé par les lois“. Schließlich erscheint der Monarch in diesem Staate der „natürlichen Ordnung“ sogar als der einzige Hohepriester (le seule pontife), und die vollkommene Theokratie als die beste Staatsform.

d) In wirtschaftlicher Beziehung ist es der Agrarstaat, das „royaume agricole“ [1], dessen Grundzüge Quesnay aus der „natürlichen Ordnung“ abliest. Der Reichtum eines Volkes besteht dem Wesen nach nicht im Gelde, sondern in den Gütern, welche zum Leben wie für die jährliche Reproduktion neuer Güter erforderlich sind. Gewiß bedarf jedes Land des Geldes als eines Umlaufmittels. Aber über die Grenze der Bedürfnisse des Verkehrs das Geld zu mehren, hat keinen Sinn. Der Reichtum, der sich beständig konsumiert und wiedergeboren wird, das ist der wahre Reichtum. Ihn soll man mehren. Er wird letztlich allein von dem Boden erzeugt. Die Erde ist die einzige Quelle des Reichtums. Die auf den Boden verwendete Arbeit schafft den Reichtum nicht im strengen Sinne. Sie entnimmt ihn nur der Erde, schöpft ihn aus derselben. In der gleichen Weise vermehrt, vervielfältigt sie ihn, und zwar sie allein. Denn nur die Urproduktion (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Bergbau, Fischerei)[2] ist volkswirtschaftlich produktiv, weil und so weit sie außer der Wiedererstattung ihrer sämtlichen Unkosten noch einen jährlichen Überschuß (surcroit) abwirft, einen Reinertrag (produit net). Derselbe führt sich auf die natürliche Fruchtbarkeit des Bodens und auf dessen Verbesserung zurück. Er ist Gabe der Natur und zugleich Verzinsung rationell ausgeführter Meliorationen. Eine möglichst gute Verzinsung bei hohem Reinertrag wird zum Vollzug weiterer Verbesserungen anregen.

Die im Handel und Gewerbe aufgewendete Arbeit trägt dagegen nichts zum gesellschaftlichen Reinertrage bei. Die Totalsumme der nationalen Reichtümer wird durch sie nicht vermehrt. „Eine Person,

[1] Gegenstand theoretischer Erörterungen konnte für den Physiokraten nur der „état agricole“ werden, der das Staatswesen einer auf produktiver Arbeit beruhenden Gemeinschaft darstellt. Die industriellen Staaten, die den Physiokraten vor Augen standen (Holland und die handeltreibenden Städterepubliken), bildeten nur ein kleines, für die Ernährung der Einwohnerschaft ungenügendes Territorium, waren somit vom landwirtschaftlichen Staate abhängig. Außer dem „état agricole“ und dem industriellen oder Handelsstaate kennen die Physiokraten noch barbarische Staatswesen, in denen jede Ordnung fehlt. Die politischen Prinzipien, welche die Physiokraten feststellten, galten für das „royaume agricole“. Vgl. Güntzberg a. a. O. 80.

[2] Bis Ende des 18. Jahrhunderts unterschied man für das wirtschaftliche Gebiet drei Arten menschlicher Arbeit: Agriculture, industrie, commerce. Seit Dunoyer wird vielfach folgende Klassifikation bevorzugt: Industrie extractive, agricole, manufacturière, commerciale, des transports.

welche die kostbaren Spitzen zu unsern Handmanschetten klöppelt, kann eine Handvoll Flachs im Werte eines Livre auf denjenigen von tausend bringen. Beim ersten Anblick könnte man meinen, sie habe das Nationalprodukt in diesem Teile tausendmal vergrößert; aber das Klöppeln dieser Spitzen kostete ihr vielleicht zwei Jahre Arbeit; die tausend Livres, die sie nach vollbrachter Arbeit gewinnt, sind nichts als die Wiederherstellung ihres Unterhaltes, den sie sich während dieser Zeit vorschoß. Was die Gesamtheit dieser so bevorzugten Fabriken und Manufakturen leistet, ist also nichts als eine ‚Addition' bereits vorhandener landwirtschaftlicher Werte, aber keine Vermehrung derselben."[1] Nur die Bodenkultivierung erzeugt und vermehrt den Reichtum eines Landes, nicht Industrie und Handel neben dem Ackerbau (was Gournay schon vor Adam Smith lehrte). Sie sind bloß ein „Zweig", eine „Dependenz" des Ackerbaues; spielen eine ähnliche Rolle wie einst die hörigen Handwerker auf den Burgen und Höfen der Grundherren. Nur daß diese Industriellen heute als freie Bürger in den Städten leben. Wirtschaftlich aber stellen sie doch noch gewissermaßen ein landwirtschaftliches Gesinde dar, das außer dem Hause arbeitet. So weit sie in dieser wirtschaftlichen Abhängigkeit bleiben, einheimische Rohstoffe verarbeiten und in Verkehr bringen, haben sie ihre volle Berechtigung und sogar hohe Bedeutung für den Wohlstand des Volkes.

e) Das führt uns zur physiokratischen Lehre von der sozialen Gliederung des „royaume agricole". Quesnay unterscheidet zunächst drei Hauptklassen der Bevölkerung. Eine vierte und zahlreichste Gruppe wird von der besitzlosen Bevölkerung gebildet. Da nur der Ackerbau substantiell neue Güter produziert, den vorhandenen Gütervorrat vermehrt, allein einen Reinertrag (produit net) aufzuweisen hat, so können als „produktiv" bloß jene Klassen bezeichnet werden, die in ursächlicher Beziehung zum agrarischen Reinertrag stehen. Es sind die Grundeigentümer und großen Pächter.

α) Die Grundeigentümer (classe des propriétaires) bilden die oberste, zugleich politisch und sozial höchste Klasse. Wenn die Grundherren auch nicht selbst den Ackerbau betreiben, so entfalten sie doch insofern eine ländlich administrative Tätigkeit, als die ursprüngliche Urbarmachung des Bodens auf sie bzw. ihre Vorfahren sich zurückführt; sie haben ferner die dem ländlichen Betriebe gewidmeten Baulichkeiten errichtet, Meliorationen vollzogen durch Ent- und Bewässerungsanstalten, durch Anlage von Schutzwaldungen, von Wegen und Kanälen usw. Sie erhalten darum als Eigentümer des Bodens in der Form des Pachtgeldes den Reinertrag nach Abzug eines angemessenen Betriebsgewinnes für den Pächter. Unter der Rücksicht der Produktivität erscheinen die Grundeigentümer hiernach als eine „classe mixte". Ihre politischen Funktionen sind unproduktiv, ihre ländlich administrative Tätigkeit dagegen ist produktiv[1].

[1] Eisenhart, Geschichte der Nationalökonomik[2] (1891) 31 f. Adam Smith, Volkswohlstand, übersetzt von Stöpel III 215 f.

β) Die zweite Klasse, die classe „productive" schlechthin, besteht aus den eigentlichen Ackerbauern. Doch gehören dazu nicht die damals der Zahl nach in Frankreich vorherrschenden Kleinbauern der „petite culture". Diese erhielten von dem Grundeigentümer eine Bodenparzelle mit dem erforderlichen Gebäude. Der Kleinbauer besaß nichts als seine Arbeitskraft zu eigen. In natura wurde der Ernteertrag geteilt („métayage", Halbscheidpacht). Hier wurde kein Reinertrag erzielt, im besten Falle der notdürftige Unterhalt gewonnen. Deshalb und des dabei üblichen Raubbaues wegen hielt Quesnay diese Gruppe von Bauern, mit Rücksicht auf den allgemeinen Wohlstand, für schädlich. An Stelle der „petite culture" müsse mehr und mehr die „grande culture" treten, der Großbauer, der Pächter (fermier) nach englischem Muster, der den Acker mit Pferden bestellt. Der Großbetrieb allein ist produktiv, wirtschaftet sparsamer und vollkommener als der Kleinbetrieb. Nur die fermage großen Stils kann einen Reinertrag, eine Rente für den Grundherrn, in steigendem Maße erzielen.

Für die Intensität des Betriebes ist die Höhe des Betriebskapitals, über welches der Pächter verfügt (richesses d'exploitation de la culture du cru), von entscheidender Bedeutung. Das Betriebskapital umfaßt die dauernden Betriebsmittel (Viehstand, Maschinen usw., avances primitives) und was jedes Jahr für Saatgut, Arbeitslöhne u. dgl. (avances annuelles) ausgelegt werden muß. Der erstere Bestandteil wird fünfmal höher sein müssen als der zweite. Die avances primitives sind es, die dem Betriebe die feste Unterlage gewähren. Die Blüte des Pächterstandes hängt von einer reichlichen Verzinsung der richesses d'exploitation ab. Quesnay nimmt 10 % (inklusive Amortisationsquote) als notwendig für das Gedeihen der Landwirtschaft an.

γ) Industrie und Handel bilden die dritte Klasse. Dieselbe erzeugt, wie gesagt, keine neuen Güter, verändert, veredelt lediglich einen

[1] Marx verweist auf eine Stelle bei Turgot, Réflexions sur la Formation et la Distribution des Richesses (1766): „Der Grundbesitzer erhält alles, was ihm zufällt, nur durch die Arbeit des Landmannes... Der Landarbeiter bedarf des Grundbesitzers nur kraft der Verträge und Gesetze." Und Marx (Theorien über den Mehrwert, herausgegeben von Kautsky I [1905] 54 f), bemerkt dazu: „Hier wird also der Mehrwert direkt dargestellt als der Teil der Arbeit des Landarbeiters, den sich der Grundbesitzer ohne Äquivalent aneignet." Es handelt sich somit dabei nach Marx um die „kapitalistische Exploitation der Agrikultur". Der „feudale Grundeigentümer" ist „in einen Kapitalisten verwandelt" und „nur auf eigene Bereicherung bedacht" (ebd. 45). Diese Auffassung deckt sich nicht mit der physiokratischen Lehre, wie Quesnay sie vortrug. Turgot aber wechselt in der Ausdrucksweise. Er bezeichnet in seinen „Réflexions" den Landarbeiter als „l'unique source des richesses" (§ 7). Später (§ 53) heißt es dann wieder: „C'est toujours la terre, qui est la première et l'unique source de toute richesse; c'est elle qui, par la culture, produit tout le revenu." Vgl. Oncken, Geschichte der Nationalökonomie I 460 f.

gegebenen Stoff oder bringt die Güter von Ort zu Ort, von Hand zu Hand. Sie entnimmt ihr Einkommen nicht einem von ihr selbst geschaffenen Fond. Nennt Quesnay sie deshalb „classe stérile", so soll damit kein Tadel ausgesprochen, die „sterile" Klasse nicht als schädlich bezeichnet werden. Nur bildet sie keinen Überschuß, vermehrt den nationalen Reichtum nicht. Was sie im Verwandlungsprozesse dem Stoff an Wert zufügt, ist gerade so viel, als die Summe der während der Arbeit für den Nahrungsaufwand verbrauchten Werte beträgt. Es handelt sich da bloß um eine addition von Reichtum; seitens der Erde findet dagegen eine création und génération, seitens des Ackerbaues ein multiplication des Reichtums statt. Tatsächlich versucht allerdings diese sterile Klasse, die von den andern Klassen Beschäftigung und Unterhalt empfängt (classe salariée), dennoch für sich Gewinn zu machen, nicht ohne Erfolg, aber zum großen Schaden und mit Übervorteilung der andern Bevölkerung.

Gelten die im Landbau angelegten Reichtümer als „richesses véritables", „richesses réelles", so sind die von der kaufmännischen Berufsgruppe angesammelten Gewinne, „richesses pecuniaires", keine wahren Reichtümer für das Land, sondern „richesses fictives", „richesses stériles". Indem die merkantilistische Politik die Vermehrung gerade dieser fiktiven Reichtümer erstrebte, hat sie dem Ackerbau die zur Kultur des Bodens erforderlichen Kapitalien entzogen, dem Staate aber eine ähnlich unsichere, schwankende Unterlage gegeben, auf welcher jene kleinen Handelstaaten, wie Holland, Genua, Venedig usw., ihr Glück aufgebaut haben. Gewiß ist der auswärtige Handel nicht völlig auszuschließen. Kein Land produziert alle Arten von Gütern. Über die rechte Grenze der Notwendigkeit hinaus aber diesen Handel mehren wollen, das steht im Widerspruch mit den wahren Wohlstandsinteressen des eigenen Landes und dient nur dem Vorteile von Leuten, deren Vaterland das Geld ist. Die Handelsbilanztheorie bezeichnet Quesnay geradezu als „une chimère des speculateurs politiques". Der aus der bloßen Veräußerung entspringende Profit (profit d'expropriation), wie ihn das Merkantilsystem erstrebte, wird von den Physiokraten verworfen. „Um Geld zu erhalten", sagt Mercier de la Rivière[1], „muß man es kaufen, und nach diesem Kauf ist man nicht reicher, als man vorher war; man hat bloß in Geld denselben Wert erhalten, den man in Waren hingegeben hat." Macht der auswärtige Handel dennoch Profit, so ist das durchgehends das Ergebnis von Handelsprivilegien u. dgl. Jedenfalls gereicht der Gewinn, den die Kaufleute dabei finden mögen, nicht zum wahren Vorteile des Inlandes.

Wo richtiges Verständnis wirtschaftlicher Dinge vorhanden ist, da beherrscht den Physiokraten zufolge ein Satz die ganze staatliche Wirt-

[1] L'ordre naturel et essentiel des Sociétés politiques II 338.

schaftspolitik: Alles, was den Landbau schädigt, ist auch schädlich für Nation und König; alles, was den Landbau fördert, dient dem König und dem Volke zum Heil. „Pauvre paysan, pauvre royaume; pauvre royaume, pauvre roi."[1] Dasselbe, was späterhin der Spruch ausdrückte: „Hat der Bauer Geld, hat's die ganze Welt." Eine richtige Handelspolitik hätte demgemäß erfordert, daß der aktive auswärtige Handel mit Landbauprodukten sich vollzöge und seine Gegengabe durch den passiven Handel in Industrieprodukten suche. Indem jedoch die merkantilistische Praxis gerade umgekehrt die Einfuhr von Rohstoffen aus dem Auslande zu Gunsten des aktiven Handels in Fabrikaten auf jede Weise erleichterte, hat sie eine Politik verfolgt, die allenfalls für solche Staaten am Platze wäre, die über ein kleines oder ein zur Landwirtschaft ungeeignetes Territorium verfügen und daher notgedrungen in Industrie und Handel ihre Nahrung suchen müssen[2]. So aber sind durch das Manufakturschutzsystem für die produktiven Klassen einerseits die unentbehrlichen Verbrauchsartikel verteuert werden, anderseits hat der Versuch, den industriellen Arbeitern durch das Verbot der Ausfuhr[3] inländischen Getreides billiges Brot zu verschaffen, dem Ackerbau die Teilnahme an den höheren Preisen des Auslandes entzogen, den Preis im Inlande bei innerer Überproduktion tief herabgedrückt. Und doch ist nicht Überfluß und niedriger Preis Reichtum, sondern Überfluß und hoher Preis. Hohe Getreidepreise! das bleibt nach Quesnay das Alpha und Omega der ökonomischen Wissenschaft. Bei hohem Getreidepreis kann der Ackerbauer seine Betriebsmittel ergänzen, vermehren, einen hohen Reinertrag an die Grundherren abliefern.

Die Gesamtheit dieser jährlichen Reinerträge bildet den „verfügbaren" Reichtum (richesses disponibles), der nach Abzug der Steuern zur Hälfte an den Ackerbau und zur andern Hälfte an Industrie und Handel fällt im Austausch für Lebensmittel und gewerbliche Produkte. Der mit Rücksicht auf den Wohlstand des Volkes richtige und vollkommene „Bildungs-, Umlaufs- und zugleich Reproduktionsprozeß" desselben, wie das Tableau économique ihn veranschaulichte, war freilich dem damaligen Frankreich abhanden gekommen. Die Klasse der Grundherren verausgabte in ihrer Entartung für unnützen Luxus mehr als die Hälfte des Reinertrags an die sterile Klasse. Letztere wiederum verbrauchte ebenfalls

[1] Xenophon schreibt Sokrates den Satz zu: „Wenn der Ackerbau gedeiht, so gedeihen mit ihm alle andern Künste; geht er aber zurück, so verfallen mit ihm alle übrigen Erwerbszweige, sei es zu Land, sei es zur See." Diesen Spruch wählte Quesnay als Motto.

[2] Quesnay nennt Nationen, die sich hauptsächlich auf den Zwischenhandel verlegen, wie die Holländer der merkantilistischen Zeit, Schmarotzernationen, die von der Arbeit anderer leben.

[3] Vgl. A. Oncken, Was sagt die Nationalökonomie als Wissenschaft über die Bedeutung hoher und niedriger Getreidepreise? (1901) 6 ff.

mehr als die Hälfte ihrer Bezüge für ausländische Rohstoffe und Luxuswaren. Das mußte aber in Verbindung mit dem niedrigen Getreidepreis zur Einschränkung der agrarischen Produktion, zu verderblichem Raubbau, zur Verminderung des gesellschaftlichen Reinertrages, schließlich zum völligen Verschwinden desselben führen. Es war das die „fürchterliche Krisis", der Frankreich nach Quesnay entgegenging. Und was konnte da helfen? Nur die Beseitigung des Manufakturschutzsystems, die Sicherung hoher Preise für die Landwirtschaft. Dann würden die von der Industrie absorbierten Kapitalien dem Ackerbau zufließen. Der Übergang zur „grande culture" in weitem Umfange wäre ermöglicht, der gesellschaftliche Reinertrag gerettet. Wenn Quesnay von hohen Getreidepreisen spricht, so denkt er nicht an eine übermäßige Höhe. Ideal ist für ihn nur der stabile, dauernd gute Preis. Nichts schädige mehr als häufige und heftige Preisschwankungen, die dem Ackerbau alle Sicherheit und Festigkeit raubten. Diese Dauer des Preisstandes lasse sich am ehesten erreichen bei Freiheit der Getreideausfuhr, weil hierdurch der im allgemeinen weniger schwankende Preis des internationalen Verkehrs auf die innere Preisfestsetzung Einfluß gewinne. Eine Importfreiheit des Getreides kennt Quesnay vom idealen Standpunkte aus nicht, wenn dieselbe auch ausnahmsweise für die Praxis, im Falle übermäßiger Preissteigerung, von ihm nicht ausgeschlossen wird.

Quesnay[1] unterscheidet zwischen dem natürlichen und dem laufenden Preise (prix naturel und prix courant). Ihren natürlichen Preis erhalten die Waren nicht erst auf dem Markte. Wohl aber entsteht dort der laufende Preis nach Angebot und Nachfrage. Er bewegt sich um den natürlichen Preis als festen Punkt. Der natürliche Preis der industriellen Produkte wird lediglich durch die Auslagen für den Unterhalt der Produzenten während der Produktion und sonstige direkte Kosten bestimmt. Bei den landwirtschaftlichen Produkten tritt aber noch eine Vergütung für die freiwilligen Gaben der Natur, die, in der Voraussetzung der grande culture, das produit net begründen, hinzu. Zur genaueren Bestimmung des Preises unterscheidet dann Quesnay zwischen dem Grundpreis (bemessen durch die Kosten), dem Verkaufspreis erster Hand, und dem Konsumkäuferpreis, dem Kaufpreis letzter Hand. Nach der „natürlichen Ordnung" soll der Verkaufspreis erster Hand und der Kaufpreis letzter Hand keine bedeutendere Verschiedenheit aufweisen. Dem wirkt jedoch der Zwischenhandel entgegen, der von den Konsumenten möglichst viel herauszupressen sucht, wie er dem Produzenten möglichst wenig für seine Ware bietet. Gerade für die landwirtschaftliche Produktion ist es aber von höchster Wichtigkeit, daß der Preis erster Hand sich beträchtlich über den Grundpreis erhebe. Denn innerhalb der Differenz zwischen Grundpreis und Verkaufspreis erster Hand bewegt sich der Reinertrag. Die Zwischenhändler sind also ein Schaden für die Konsumenten wie

[1] Zur Preislehre Quesnays vgl. A. Oncken, Entstehen und Werden der physiokratischen Theorie Abschn. V, in Frankensteins Vierteljahrschrift für Staats- und Volkswirtschaft 1896/97; Ders., Geschichte der Nationalökonomie I 370 f.

für die Grundbesitzer, denen sie den Reinertrag verkürzen, somit für die ganze Nation. Darum muß durch eine zweckmäßige Absatzpolitik nach Möglichkeit für Ausschaltung des Zwischenhandels gesorgt, daneben noch durch sparsamen und technisch vollkommenen Betrieb (Einführung von Maschinen usw.) die Herabsetzung des Grundpreises der landwirtschaftlichen Produkte erwirkt werden.

Auch in der Zinsfrage geraten die richesses pécuniaires mit den Interessen der Landwirtschaft in Kollision. Die natürliche Unterlage des Zinses ist nach Quesnay der Reinertrag des Bodens. Das Geld an sich gilt ihm als unproduktiv. Nur daraus, daß man mit demselben ein Reinertrag abwerfendes Grundstück kaufen kann, erklärt sich der Zins. Begründet aber der Reinertrag den Zins, so entspricht einem hohen Reinertrag ein hoher Zins. Je höher die Preise der Produkte sind, um so höheren Zins darf der Landwirt also auch für die Verzinsung seines Betriebskapitals berechnen. Die kaufmännischen richesses pécuniaires dagegen erniedrigen in dem Maße, wie sie wachsen, durch gesteigertes Angebot von Kapital den Zinsfuß. Dem Pächter, der, wie Quesnay voraussetzt, regelmäßig mit eigenen Fonds arbeitet, nützt das nichts; es schadet ihm vielmehr, da er am eigenen Zins dadurch verliert.

Dem Wohlstande eines Landes ist es auch wenig förderlich, wenn der Staat Kreditpapiere ausgibt. Er befördert dadurch nur die Ansammlung von Reichtümern, die als „sterile" dem Lande keinen Nutzen bringen. Besser wäre es, im Falle der Not die Opferwilligkeit der getreuen Untertanen in Anspruch zu nehmen.

d) Den zahlreichsten Bestandteil des Volkes bilden die „dernières classes de citoyens", der „petit peuple", „bas peuple", die besitzlose arbeitende Bevölkerung, die hier neben den drei Hauptklassen als vierte Gruppe in Betracht kommt. Sie ist für ihren Unterhalt auf den Arbeitslohn angewiesen. Als Konsument inländischer Nahrungsmittel trägt sie wesentlich zum Gedeihen des Ackerbaues bei. Bereits Quesnay lehrt vor Ricardo, daß im allgemeinen der Preis der zum Unterhalt notwendigen Lebensmittel den Lohn des Arbeiters regle. Dabei gilt, wie später bei Adam Smith, auch hier schon das Korn als Repräsentant der notwendigen Unterhaltsmittel. Da nun der Lohn entsprechend dem Preise der Nahrungsmittel steigt und steigen muß, so kann ein hoher Preisstand des Getreides dem Arbeiter nicht schaden. Darum gibt es denn auch naturgemäß zwischen der Landwirtschaft und der arbeitenden Bevölkerung keinen wirklichen Interessengegensatz. Der Lebensunterhalt, welchen dem Arbeiter sein Lohn gewähren muß, umfaßt übrigens nicht bloß die zur Existenz unumgänglich notwendigen Mittel, sondern alles, was in dieser Beziehung vernünftigerweise als nützlich erachtet werden kann.

Ohne Zweifel gehört ein relativ hoher Bevölkerungsstand zur Wohlfahrt eines Volkes. Er wird sich jedoch von selbst einstellen, wenn durch einen blühenden Ackerbau im voraus für den nötigen Unterhalt sicher gesorgt ist. Da anderseits die natürliche Fortpflanzung leicht zu einer Überschreitung der Grenzen führt, welche die Unterhaltsmöglichkeit der Volksvermehrung zieht, so wird es kaum je an Leuten fehlen, die in Armut und Dürftigkeit leben. Bei

unverschuldeter Arbeitslosigkeit oder physischer Arbeitsunfähigkeit muß die staatliche Armenpflege eintreten in Anerkennung des jedem Menschen zustehenden „droit naturel à la subsistance".

f) Bezüglich des Steuerwesens fordert die „natürliche Ordnung", daß der ganze Staatsbedarf aus der Grundrente erhoben werde. Das Personalsteuerprinzip wurde von den Physiokraten verworfen. Als impôt ordinaire kommt nur eine einzige direkte Steuer, impôt unique et direct in Betracht; diese wird unmittelbar aus dem gesellschaftlichen Reinertrage geschöpft; sie ist eine Bodenertragssteuer, die der Grundherr, nicht der produzierende Ackerbauer trägt. Jede andere Besteuerung wäre ein impôt indirect, würde von den damit belasteten Ständen auf den Preis ihrer Produkte geschlagen, somit schließlich doch auf die Empfänger des gesellschaftlichen Reinertrages abgewälzt. Sie trüge dem Staate weniger ein, würde aber vermöge des kostspieligen Umweges in der Erhebung dem Staate viel mehr kosten. Vorübergehende Supplementabgaben läßt die Physiokratie auch neben dem impôt unique zu.

Voltaire spottete in seinem „L'Homme aux quarante écus" über Mercier de la Rivière, der (in dem Werke: „L'Ordre naturel et essentiel des Sociétés politiques", 1767) gesagt, mit ca 40 Talern (120 Livres) jährlichen Einkommens könne der Mensch zur Notdurft leben. Voltaire läßt nun einen kleinen Grundeigentümer, welcher mühsam sein Brot verdient, mit einem städtischen Großkaufmann, der in glänzender Karosse fährt, sich unterhalten. Der Großkaufmann ist steuerfrei, der kleine Grundeigentümer nicht. Allein dieser Spott wird durch Quesnays Lehre nicht gerechtfertigt. Nur die großen Grundherren unterliegen der Einsteuer, keineswegs die kleinen Bauern und Pächter. Voltaire blieb nicht der einzige, der hierin die physiokratische Lehre mißverstand. —

Die positive Ordnung hat die natürliche Ordnung zu verwirklichen. Sie muß dabei auf die veränderlichen Umstände und Verhältnisse Rücksicht nehmen. Möglichkeit und Zweckmäßigkeit werden daher bald diese bald jene Form der Durchführung des „ordre naturel" empfehlen. Kurz, die positive Ordnung ist wandelbar, weil von praktischen Gesichtspunkten beherrscht[1].

Auf politischem Gebiete gehört zunächst die Sorge für die Landesverteidigung zu den wichtigsten Pflichten des Staates. Die Durchführung des „ordre naturel" vorausgesetzt, fallen die Handelskriege fort. Dennoch darf der militärische Schutz nicht fehlen. Quesnay empfiehlt hierfür ein stehendes Söldnerheer. Zur Besetzung der höchsten Stellen der Justiz und Verwaltung hält Quesnay die Grundbesitzerklasse für geeignet und berufen. Frei von den Sorgen des täglichen Erwerbes können die Grundeigentümer ehrenamtlich die entsprechenden Funktionen zum Besten der Gesamtheit (ohne staatliche Gebühren) ausüben. Großen Wert legt Quesnay dem zwangsweisen allgemeinen Unterricht bei. Ein aufgeklärtes Volk und nur dieses wird sich leicht durch den aufgeklärten Despotismus auf die großen Zielpunkte aller Politik hinlenken lassen: zur Wohlfahrt und Macht.

[1] Güntzberg, Gesellschafts- und Staatslehre der Physiokraten 49 ff.

Pflege der produktiven Klassen, das ist sodann die oberste Forderung an die positive Ordnung für das wirtschaftliche Gebiet. Die sterilen Klassen kann der Staat im allgemeinen sich selbst überlassen. Umwandlung der kleinen Pachtgüter in große, Abschaffung der feudalen Lasten und Unfreiheiten, Beseitigung der Wegefronden der Pächter, Aufhebung des Flurzwanges, Herstellung oder Verbesserung von Kanälen, Landstraßen usw., Befreiung vom Milizdienst, weitgehende Steuerfreiheit, Gewerbefreiheit, Vertragsfreiheit, aber doch gesetzliche Feststellung eines Normalzinses entsprechend der Durchschnittsrate des Bodenreinertrages mit zehnjähriger Neuregelung (Turgot forderte später volle Zinsfreiheit), unter normalen Verhältnissen Exportfreiheit für die Bodenprodukte und Beförderung ihres Exportes, solang der Preis eine bestimmte Grenze nicht überschreitet, daher Festsetzung eines Normalpreises für das Getreide (18 Livres pro Septier), freie Korneinfuhr nur bei übermäßiger Preissteigerung, Importfreiheit für Fabrikate, diese und ähnliche Anordnungen erwartet Quesnay von der staatlichen Praxis. Man sieht, es unterliegt das Prinzip einer „liberté entière et absolue", wie es die „natürliche Ordnung" aufstellt, innerhalb der „positiven Ordnung" immerhin mannigfachen Beschränkungen.

Mehrung der Bevölkerung durch Mehrung des Unterhaltes! So dachte Quesnay. Für eine gesunde Mehrung der Bevölkerung hoffte er aber wieder alles von der rechten Pflege des Ackerbaues. Durch Heinrich IV. und Sullys bewährte Politik sei der Bevölkerungsstand ein befriedigender geworden. Als man jedoch anfing, die städtischen Manufakturen künstlich zu fördern, zogen Kapitalien und Volk vom Lande in die Stadt. Indem die merkantilistische „Wasserkopfpolitik" alle Kräfte namentlich nach dem Zentrum, nach Paris, leitete, ward das Land und Volk der Bedingungen einer günstigen Entwicklung entblößt. Die richtige Politik hat jetzt neue Kräftigung des Landes, nicht aber das parasitische Wachstum der Städte zu fördern. Nach dem angeblichen Vorbilde des Inkastaates, der Quesnay ähnlich wie China[1] und auch wohl England in vielfacher Hinsicht als Muster galt, wird eine gesetzliche Hinausschiebung des Heiratsalters für Männer bis zum 25., für Mädchen bis zum 20. Lebensjahre als zweckmäßig empfohlen. Gegen Übervölkerung hilft jedoch am besten die Kolonisation in fremden Ländern. China freilich habe auf dem Gebiet der Kolonisation nichts geleistet.

17. Turgot als Physiokrat. Man kann von den „Ökonomisten", wie man damals in Frankreich die Physiokraten nannte, nicht sprechen, ohne in ganz besonderer Weise Turgots gedacht zu haben.

Anne Robert Jacques Turgot (geb. 1727, gest. 1781) widmete sich anfangs theologischen Studien, trat aber 1751, ohne Priester geworden zu sein, in die Staatsverwaltung über. Durch treue Verwertung seiner großen Talente gelangte er zu umfassender Bildung. In seiner praktischen Betätigung als Intendant von Limoges und als Minister (1774—1776) Louis' XVI. war er weniger glücklich. Wenn man in ihm den eigentlichen Begründer der systematischen Nationalökonomie erblickt hat, so wird mit einem solchen Lob doch zu viel gesagt.

[1] Nicht nur in Frankreich und bei Quesnay. „In der Zeit von Botero bis Christ. Wolff", sagt Roscher (Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland [1874] 280), „herrschte die Bewunderung Chinas bei den Staatsgelehrten wie eine Art Mode."

Nein, nicht der Begründer der Nationalökonomie als Wissenschaft, aber ein glänzender Vertreter der Physiokratie war Turgot; insofern auch ein selbständiger Geist, als er den Lehren des verehrten Meisters gegenüber das Recht der Auswahl sich wahrte. Schon eine Jugendarbeit über die kulturhistorische Bedeutung des Christentums (Vortrag an der Sorbonne) offenbart die hohe Begabung Turgots. Für den Nationalökonomen stehen die „Réflexions sur la formation et distribution des richesses" (1766) im Vordergrund des Interesses. Eine Sammlung aller Schriften Turgots veranstaltete Dupont de Nemours. Sie erschien in neun Bänden (1809—1811) unter dem Titel: „Œuvres de Turgot, précedées et accompagnées de mémoires et de notes sur sa vie, son administration et ses ouvrages". Eug. Daire und Hipp. Dussard besorgten eine neue Ausgabe im Jahre 1844: „Œuvres de Turgot, nouvelle édition, classée par ordre de matières avec les notes de Dupont de Nemours, augmentée des lettres inédites, des questions sur le commerce et d'observations et de notes nouvelles" (Band III/IV des Guillauminschen Sammelwerkes: „Collection des principaux économistes"). Auch Robineau (Turgot, Administration et œuvres économiques, 1889) hat die bedeutenderen Schriften und Erlasse Turgots zusammengestellt.

In den wichtigsten Punkten stimmt Turgots Auffassung mit Quesnays Lehre überein: die öffentliche Wohlfahrt ist das höchste Gesetz der Staaten. Furcht, vorgebliche Rechte gewisser Körperschaften zu verletzen, darf von der Verwirklichung des Gemeinwohles nicht zurückschrecken. Die öffentliche Wohlfahrt aber fordert die möglichste Vermehrung der Reichtümer. Diese bestehen nicht in der Geldmasse, die im Staate vorhanden ist. Das Geld bildet nur einen kleinen Teil der beweglichen Reichtümer. Es gibt keine Reichtümer außer den Produkten der Erde. Alles, was die Erde hervorbringt, gehört zum Reichtum. Die Erde, die Produktionskraft des Bodens, ist die einzige Quelle der Reichtümer. Der Ackerbau liefert allein einen Reinertrag. Das produit net besteht in demjenigen, was, nach Abzug des Kapitalzinses und der Betriebskosten, des Lohnes für die eigene Arbeit und des Ersatzes für Abnutzung der Gerätschaften, vom Ertrage des Bodens dem Großpächter übrig bleibt, und was dieser an den Grundeigentümer abführt. Die gewerbliche Arbeit gibt den allein aus dem Boden stammenden Rohstoffen lediglich eine neue Form. Was der Rohstoff durch die Verarbeitung an Wert gewinnt, verzehrt der Arbeiter während der Fabrikation. Industrie und Handel erzeugen keinen Reinertrag. Darum wird auch nur der Grundherr von der Steuer getroffen, dem impôt unique, der Grundsteuer als Einsteuer. Auch die wirtschaftlich-soziale Gliederung der Bevölkerung in drei Klassen findet sich bei Turgot. Nur wendet er mit Vorliebe die übrigens schon von Quesnay gebrauchten Bezeichnungen an: classe disponible (für die Verwendung im Staatsdienste), classe productrice, classe stipendiée. Großer Reichtum des Volkes und als Folge hiervon eine zahlreiche Bevölkerung sichert dem Staate seine Unabhängigkeit. Turgot wünscht Steigerung der Produktion auf allen Gebieten, vornehmlich aber die Blüte der Landwirtschaft. Das Wachsen der Grundrente

bedeutet ja im letzten Grunde allein Vermehrung des Volksreichtums. Die Bildung eines wohlhabenden agrarischen Mittelstandes erscheint bei Turgot wie bei Quesnay als Mittel- und Zielpunkt des Systems. Nur wird von Turgot die in der „natürlichen Ordnung" begründete Freiheitsforderung viel absoluter erhoben, die Anpassung dieser Forderung an gegebene Verhältnisse durch die Normen des „ordre positif" viel weniger betont[1]. Der Staat hat die Hindernisse zu beseitigen, welche den Fleiß bedrücken, den Genuß der Produkte stören könnten; er hat den Einzelnen vor ungerechter Schädigung zu bewahren, äußere Feinde abzuhalten. Im übrigen aber wird die unbeschränkte Freiheit, mit der jeder sein Sonderinteresse verfolgen kann, das beste Mittel sein, das allgemeine Wohl zu verwirklichen und zu sichern. Indem Turgot die Gewerbe- und Handelsfreiheit fordert, hofft er, daß der Preis des Getreides und aller Waren auf der Höhe der Preise des allgemeinen Marktes stehen, daß ein solcher Zustand eintreten werde, wo es weder ständiger Einfuhr noch ständiger Ausfuhr bedürfe, sondern wo die Einfuhr in den schlechten Jahren der Ausfuhr in den guten Jahren das Gleichgewicht halten werde.

Aber noch mehr erwartet Turgot von der Freiheit: für den Einzelnen Vervielfältigung des Vermögens, Vermehrung der Genüsse, der Aufklärung und sämtlicher Mittel zum Glück, für den Staat Wachstum an Macht und großem Reichtum. „In Wirklichkeit ist", wie Feilbogen[2] bemerkt, „der energischste Bahnbrecher des praktischen Individualismus nicht Smith, sondern Turgot gewesen."

Energie, doch oft ohne die gerade dabei unentbehrliche kluge Zurückhaltung, das bildet Licht und Schatten im Charakter Turgots. Schweizer[3] schreibt es der philosophischen Schulung Turgots zu, wenn er stets „mit dem Ton dogmatischer Sicherheit spricht und Smiths zimperliches ‚vielleicht', ‚gewöhnlich', ‚es scheint', ‚so weit ich feststellen konnte' u. dgl. meidet." Andere werden eher geneigt sein, die bestimmte Sprechweise in Beziehung mit dem Temperament zu bringen. Turgot kennt keine Mittelwege[4]. Er will ehrlich und energisch durchführen, was er für das Beste hält, versteht es aber nicht, mit dem erreichbaren Guten sich zu begnügen. Als Minister will er die absolute Freiheit des Getreidehandels durchsetzen. Zunächst soll der innere Kornhandel von der Last der Provinzialzölle und des staatlichen Magazinwesens befreit werden. Allein

[1] In einem Briefe an Fräulein Lespinasse (1770) sagt Turgot: „Wer nicht vergißt, daß es voneinander getrennte Staaten mit verschiedenartigen Verfassungen gibt, wird niemals eine volkswirtschaftliche Frage richtig behandeln." In einer Abhandlung „Sur la géographie politique" hat Turgot aber doch die Bedeutung der besondern geographischen Verhältnisse verschiedener Länder für ihre Volkswirtschaft betont. Er ist sogar „der Vater der Wirtschaftsgeographie" genannt worden. Vgl. Schweizer, Turgotismus (1904) 140.

[2] Smith und Turgot (1892) 46.

[3] Geschichte der Nationalökonomik II: Physiokratismus von Turgot (1904) 25.

[4] Oncken, Geschichte der Nationalökonomie I 464.

der Augenblick ist nicht gut gewählt. Es herrscht Teuerung, und das Volk sucht die Ursache in den Maßnahmen des „Novateur". Schwere Revolten entstehen, der sog. Mehlkrieg (guerre des farines). Turgot unterdrückt den Aufstand mit äußerster Strenge. In seinen berühmten sechs Edikten vom Januar und Februar 1776 verlangt er u. a. Beseitigung der Fronen, die Aufhebung der Zünfte (jurandes) und Meisterrechte (maitrises). Er will durch die Gewerbefreiheit den Menschen ihr natürliches Recht zu arbeiten wiedergeben. Aber die Menschen waren durch diese Gabe eher überrascht als erfreut. Er legt dem Könige den Plan einer radikalen Verfassungsreform vor, durch welche eine Jahrhunderte alte politische Ordnung auf einmal völlig umgestoßen werden sollte. Der König wollte sich nicht dazu verstehen, und Turgot erhielt seine Entlassung.

Das physiokratische System, dessen Vertreter ohnedies nicht beliebt waren, verlor durch die wenig glückliche Praxis des physiokratischen Ministers selbst in Frankreich alle Aussicht auf Verwirklichung. In der nationalökonomischen Wissenschaft aber lebt der Name Turgot fort. Wir werden demselben späterhin wiederholt, so bei der Lehre vom Gelde, Zins usw. begegnen.

18. Die Physiokratie in andern Ländern. Das physiokratische System hat außerhalb Frankreichs weniger Beachtung und nur vereinzelte Freunde gefunden. Der Markgraf Karl Friedrich von Baden-Durlach trat in brieflichen und persönlichen Verkehr[1] mit hervorragenden Schülern Quesnays. Er machte in dem Dorfe Dietlingen bei Pforzheim sogar einen praktischen Versuch physiokratischer Verwaltung unter A. Schlettweins[2] Leitung (Schlettweinsches System). Die gehofften Erfolge blieben jedoch aus. Auch J. G. Schlosser, Goethes Schwager, und Charles de Butré vermochten nicht, das physiokratische System auf badischem Boden in die Praxis zu übersetzen. Einen theoretischen Verteidiger besaß das System in dem Lehrer der Taktik und Politik Jakob Mauvillon zu Braunschweig. In der Schweiz fand die physiokratische Lehre einigen Beifall bei Albrecht von Haller, namentlich aber in dem Basler Stadtschreiber Isaak Iselin einen begeisterten Anhänger: „Die Vermehrung der Nahrungsmittel mit den geringsten möglichen Unkosten ihrer Hervorbringung und die Aufmunterung der Landwirtschaft durch eine gerechte und vorteilhafte Bezahlung der Produkte, der größte sittlich und physisch mögliche Reinertrag, sind die ersten Bedingnisse eines wahren wirtschaftlichen Wohlstandes." So schreibt Iselin in seinem Buche „Träume eines Menschenfreundes"[3]. Der Erfinder der Lehre vom Reinertrage stand ihm so hoch wie Newton in den Augen eines Mathematikers. Zu den Freunden ihres Systems rechneten die Physiokraten auch Joseph II. von Österreich. Dazu gab nicht bloß der Umstand Anlaß, daß Joseph in Mähren (1769) eigenhändig den Pflug geführt hatte. Auch bezüglich des

[1] Karl Knies, Karl Friedrichs von Baden brieflicher Verkehr mit Mirabeau und Dupont (1892).

[2] Eine Tochter Schlettweins wurde die Mutter von Rodbertus.

[3] I[2] (1776) 187. Oncken, Geschichte der Nationalökonomie I 414 ff.

Steuerwesens zeigte der Monarch physiokratische Neigungen. Doch blieben für die gewerbliche Politik die merkantilistischen Lehren Sonnenfels' entscheidend. Die Italiener Paoletti, Neri, Beccaria, Filangieri, Briganti, Verri, Arco u. a. kamen nur in einzelnen Punkten zu einer Übereinstimmung mit den Physiokraten. Für eine praktische Anwendung physiokratischer Lehren namentlich in der Reform des Steuerwesens ließ sich auch Leopold, Großherzog von Toskana, begeistern. Doch mußte der Reformplan später wieder aufgegeben werden. Gustav III. von Schweden wie zeitweilig auch Katharina II. von Rußland interessierten sich für die Physiokraten. Praktische Folgen für die Politik beider Länder hatte dieser Umstand ebensowenig wie für die Theorie. Nach Oncken ist das vom Fürsten Galitzin verfaßte Buch „De l'esprit des économistes" (1796) das einzige russische Werk physiokratischen Inhaltes. Die polnische Literatur beschäftigte sich dagegen in mehreren Schriften mit dem physiokratischen System[1]. Die englische Literatur verhielt sich völlig ablehnend[2]. Das „landed interest" schien hier durch das Korngesetz von 1689 hinreichend gewahrt. Um so deutlicher trat darum für den englischen Forscher die agrarische Einseitigkeit des Systems zu tage[3].

Im 19. Jahrhundert fanden sich noch einzelne Gelehrte, die sich zur physiokratischen Lehre bekannten, so in Frankreich Germain Garnier († 1831), in Deutschland Schmalz[4] († 1831) und Krug († 1843).

19. Beurteilung des physiokratischen Systems. Je weniger wir den Lehrsätzen der Physiokraten Beifall zollen können, um so mehr sind wir geneigt, die Aufrichtigkeit ihrer Absichten anzuerkennen. In der Tat scheinen die physiokratischen Denker das Glück ihres Vaterlandes in aller Ehrlichkeit gewünscht und erstrebt zu haben. Sie hatten jene Sympathie für das Volk, wie jeder Nationalökonom sie haben muß. Sprechen sie der Landwirtschaft innerhalb der Ökonomie eine bevorzugte Stellung zu, so geschieht es in der Meinung, das ganze Volk in allen seinen Teilen, allen seinen Ständen zu beglücken. Einseitige Vertretung von Klasseninteressen auf Kosten des Ganzen lag ihnen durchaus fern. Nicht ohne eine gewisse Kühnheit wiesen sie den bis dahin arbiträren Despotismus in die Schranken des Rechts, verurteilten sie die staatliche Mißwirtschaft. Den privilegierten Ständen bestritten sie deren politisch bevorzugte Stellung noch nicht. An die Grundherren fällt ihrer Lehre zufolge der Reinertrag der Landwirtschaft. Aber sie forderten zugleich die Belastung der bisher nur privilegierten Klasse mit der einzigen

[1] J. Marchlewski, Der Physiokratismus in Polen (1896).

[2] Doch nennt Marx (Theorien über den Mehrwert I 68 ff) als „einzige bedeutende englische Schrift, die sich direkt an die physiokratische Lehre anschließt": The essential principles of the wealth of nations, illustrated in opposition to some false doctrines of Dr. Adam Smith and others, London 1797. (Anonym.)

[3] Oncken a. a. O. I 422.

[4] Bruno Gerecke, Theodor Schmalz und seine Stellung in der Geschichte der Nationalökonomie (1906). Hiernach ist Schmalz nicht Physiokrat im Sinne Quesnays, sondern mehr im Sinne der französischen „Schule" der Physiokraten gewesen.

Steuer[1]. Auch empfahlen sie ohne Scheu dem entarteten Adel Landluft statt Hofluft, verurteilten den Absentismus der Großen, die fern von ihren Gütern ihre Einkünfte verprafsten.

In der Entwicklung der Nationalökonomie zur selbständigen Wissenschaft bedeutet die Physiokratie eine wichtige Stufe. Die Erkenntnis gar mancher fundamentaler Begriffe und Wahrheiten wurde durch sie gefördert, eine ganze Reihe volkswirtschaftlicher Probleme in Angriff genommen, zu einer gewissen, wenn auch noch unvollkommenen systematischen Einheit verbunden. Es sei nur an die Begriffe Kapital, Grundrente, Produktionskosten, Güterverteilung, Einkommen usw. erinnert. Der Zusammenhang des wirtschaftlichen Momentes mit dem Gesamtleben des Volkes, mit der Gliederung der Stände, seine Einwirkung auf staatliche Macht und Blüte war den Physiokraten wohl bekannt. Ohne den nationalen Charakter der Volkswirtschaft preiszugeben, gewährte das System dem völkerfeindlichen Streben nach Bereicherung auf Kosten und zum Schaden anderer Nationen keinen Raum. Ebenso verdient, von anderem abzusehen, der Kampf gegen ein überlebtes Monopol- und Privilegienwesen, gegen die veralteten Formen feudaler Gebundenheit, gegen die äußerst drückenden feudalen Lasten, die Forderung größerer Freiheit in Produktion, Verkehr, Erwerb im Hinblick auf die neuen Bedürfnisse der Zeit rückhaltlose Anerkennung.

Der Merkantilismus war im Grunde genommen nur eine Fortbildung der alten Stadtwirtschaft, eine Übertragung der Wirtschaftspolitik der mittelalterlichen Stadtwirtschaft auf die entstehenden Territorial- und Nationalstaaten. „Wir finden hier im größeren Rahmen genau jene hausväterliche und fürsorgliche Politik, wie sie die mittelalterliche Stadtverwaltung gegenüber ihren Bürgern im kleinen Kreise erkennen ließ. Der König waltet und sorgt wie ein Hausvater, mischt sich in alles ein, trifft überall und in jeder Beziehung seine Anordnungen, belehrt und unterrichtet, wo der ‚beschränkte Untertanenverstand' nicht ausreicht, gebietet aber auch mit einer Selbstherrlichkeit, die zuweilen über das gewöhnliche Maß hausväterlicher Gewalt weit hinausgeht."[2] Erst die Physiokraten traten konsequent und systematisch dem Merkantilismus entgegen; sie haben zugleich eine grundsätzlich neue Bestimmung desjenigen gegeben, was in der Volkswirtschaft erstrebenswert sei. Sie haben die Klagen des Bauernstandes, die in der merkantilistischen Zeit nicht verstanden wurden (und denen insbesondere auch in den deutschen Territorialstaaten nur ein geringes Verständnis entgegengebracht wurde), mit dem Schwert der Wissenschaft bewaffnet. Die Meilenrechte, Bannrechte, Zwangsrechte, Ausfuhrverbote, kurz alles, was dem „Bürger" billige Nahrung sichern und den Bauern verhindern sollte, selbst zum Händler mit seinen Produkten zu werden und die günstigsten Absatzbedingungen aufzusuchen, wurden als verwerflich und verderblich hingestellt. „Wenn irgendwo", sagt G. v. Below[1], „so trifft es bei ihren (der Physiokraten) Ideen zu, daß eine Theorie ihre Kraft und ihren Wert weniger durch ihren positiven Inhalt als durch den Gegensatz erhält, in den sie sich zu vorhandenen Einrichtungen stellt. Und ein sehr wesentlicher Zug in dem physiokratischen System ist eben der Gegensatz gegen die stadtwirtschaftlich-merkantilistische Beherrschung des platten Landes." Leider verfielen die Physiokraten dabei wieder in ein entgegengesetztes Extrem.

a) *Ist die Bodenkultur allein „produktiv"?* Ein kräftiger Hinweis auf die fundamentale Bedeutung des Ackerbaues war gegenüber der merkantilistischen Überschätzung der geldschaffenden Exportindustrie und des Exporthandels wohl am Platze. Wurde aber nicht mehr in dem Verkauf inländischer Manufakturerzeugnisse an das Ausland die Hauptquelle des nationalen Reichtums erblickt, sondern in blühender Landwirtschaft, so ergab es sich von selbst, daß die Sicherung dauernd guter Preise der Bodenprodukte als ganz spezielle Aufgabe der staatlichen Wirtschaftspolitik zu gelten hatte. Auch die in Vorschlag gebrachten Mittel: freie Getreideausfuhr mit Ausfuhrprämien bei niedrigen inländischen Preisen, Getreideeinfuhrverbot abgesehen von Teuerungsjahren, dazu Verbesserung der inneren Verkehrswege usw., dürften für Quesnays Zeit eine relative Berechtigung gehabt haben. Weit über das Ziel hinaus aber geht die physiokratische Behauptung, die Erde sei die einzige Quelle des Reichtums, die Bodenkultur allein produktiv. Es ist das kein bloß theoretischer Irrtum ohne praktische Bedeutung. Erkennen auch die Physiokraten die Nützlichkeit, die Wichtigkeit und Notwendigkeit des Handels und der Industrie an, so gelten diese ihnen doch keineswegs als dem Ackerbau gleichberechtigt. Sie bilden den Hebel des landwirtschaftlichen Fortschrittes, begünstigen den Absatz von Urprodukten, steigern dadurch deren Preis, versorgen die produktive Klasse mit Fabrikaten usw. Allein Handwerker, Industrielle und Kaufleute bilden doch nur eine classe salariée, sind notwendig, aber im Dienste und Lohn der einzig produktiven agrarischen Klasse. Ihr Wohlstand ist kein originärer, sondern ganz und gar abgeleitet vom Wohlstande der Landwirtschaft. Damit war aber zweifelsohne die Gefahr einer Mißleitung der staatlichen Wirtschaftspolitik gegeben.

Muß es nicht auffallen, daß Männer, die in der Fülle nützlicher Dinge das Wesen des Reichtums erkannt hatten, für die Frage der

[1] Quesnay wollte das Volk von den schweren Lasten befreien, die es zum Vorteil der privilegierten Klassen tragen mußte. Er forderte Gerechtigkeit für das Volk. Der gesamte Staatsbedarf sollte nur mehr durch die Grundrente gedeckt werden. Die Klasse der Grundherren sollte damit belastet werden, nicht der Bauer selbst.

[2] August Engel, Grundriß der Sozialreform (1907) 21.

[1] Historische Zeitschrift LXXXIV 506. Der Untergang der mittelalterlichen Stadtwirtschaft, im Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik III (1901) 21 471.

Produktivität die richtige Folgerung hieraus zu ziehen nicht im stande waren?

Was heißt denn produzieren? Ganz allgemein im volkswirtschaftlichen Sinne nichts anderes als materielle Gebrauchsgüter für die Befriedigung menschlicher Bedürfnisse herstellen oder beschaffen. Es sind materielle stoffliche Güter. Aber der Stoff genügt nicht. Zu der Arbeit des Landwirts muß die Tätigkeit des Müllers, des Bäckers kommen, um das für den Genuß geeignete Brot zu schaffen. Ohne die Tätigkeit des Webers würde ferner der Ackerbau umsonst den Flachs erzeugen. So ist's überall. Die Urproduktion erzeugt oder gewinnt allein neue Stoffe, entnimmt dem Boden neue stoffliche Wertträger. Indem aber die gewerbliche Arbeit diesen Stoffen eine neue Form, neue Eigenschaften verleiht, wodurch sie erst zu wirklichen Gebrauchsgütern werden, vermehrt sie zwar nicht die Quantität des Stoffes, wohl aber die der Güter, des Reichtums. Sie fügt insofern dem nationalen Reichtum Bestandteile hinzu, die ohne sie nicht vorhanden wären. Umsonst würde der Bauer sein Getreide vervielfältigen, wenn ferner nicht der Handel den Überschuß über den örtlichen Bedarf nach andern Orten brächte, wo, was hier überflüssig oder unverwendbar ist, zur Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse tatsächliche Verwendung finden kann. Indem der Handel zwischen Produzent und Konsument vermittelt, erweist er beiden einen großen Dienst. Er macht die Gebrauchsgüter nutzbar für die Konsumenten, fruchtbar für die Produzenten, wertvoll für die Gesellschaft. Das Produkt, das im Verkehr abgegeben wird, hat regelmäßig in der Hand des Produzenten geringere aktuelle Bedeutung als an dem Ort, wo es als Bedarfsgegenstand gesucht, geschätzt und bewertet wird. Mag also die Bodenkultur ihrer Art und der Zeit nach jeder andern produktiven Tätigkeit vorausgehen: die einzig produktive Tätigkeit ist sie nicht. Sie erzeugt allein neue Stoffe. Neue Güter werden aber auch vom Handel und Gewerbe erzeugt und dargeboten. An der Produktion des Reichtums und an der Versorgung des Menschen mit materiellen Gütern für Befriedigung seiner Bedürfnisse sind alle diese Arten von Tätigkeiten beteiligt.

Aber welche von ihnen trägt dann mehr oder am meisten zum Wachstume des Reichtums bei? Garnier hielt diese Frage für ebenso überflüssig wie die Frage, ob der rechte oder linke Fuß zum Gehen nötiger sei. Stoff, Form, Erreichbarkeit der Güter für den Konsum — nur in ihrer Vereinigung bilden sie den materiellen Reichtum. Die landwirtschaftliche Tätigkeit wirkt fundamental. Gewiß, aber in Fundamenten kann man nicht wohnen und von Rohstoffen allein nicht leben. Alle drei Tätigkeiten sind notwendig; sie ergänzen und vollenden sich gegenseitig im Hinblick auf den Zweck aller Produktion: die Deckung des menschlichen Bedarfs. Alle drei haben darum auch Anspruch auf Schutz und Förderung durch den Staat.

Doch wendete die Physiokratie ein: der Wert, den Handel und Gewerbe erzeugen, wird durch die Kosten absorbiert. Sie verbrauchen während ihrer Arbeit genau so viel an Wert, als sie durch ihre Tätigkeit hervorbringen. Die Totalsumme der innerhalb der Volkswirtschaft vorhandenen Güter wird also dadurch nicht vermehrt. Nehmen wir einmal an, die diesem Einwande zu Grunde liegende Lehre der Physiokraten sei richtig; für Industrielle und Handeltreibende stellten die Produkte ihrer Arbeit lediglich das Äquivalent dessen dar, was sie während der Arbeit verbrauchten. Wäre deshalb ihre Arbeit weniger produktiv? Hätten sie darum keine neuen Güter erzeugt, weil sie andere Güter für sich und ihre Arbeit verbrauchten? Keineswegs ist es der Zweck der Produktion, eine gegebene konstante Gütermasse in ihrer Totalsumme zu vermehren; sie soll den Lebensprozeß des Volkes und der Volkswirtschaft ermöglichen, vervollkommnen. Die Güter haben darum nicht die Bestimmung, aufgehäuft, sondern verbraucht zu werden. Das entspricht auch ihrer vergänglichen Natur. Haben sie der Erhaltung des Menschen und seiner Kraft gedient, so ist ihre Aufgabe erfüllt. Aber die Arbeit derer, die sie konsumierten, hat dafür inzwischen Ersatz geschaffen. Wäre durch diese Arbeit auch die jetzt vorhandene Totalsumme des nationalen Gütervorrates nicht vermehrt, gesteigert worden, so würde sie anderseits auch nicht vermindert sein, obwohl die Handwerker, Manufakturisten und Kaufleute inzwischen manche Güter verbrauchten. An Stelle der konsumierten Güter sind andere, vielleicht zum Teil auch dauerhaftere getreten. Der Wert der konsumierten Güter erscheint doppelt auf dem Markte. Er verschwindet in und während der Produktion, um durch die Produktion von neuem an den Tag zu kommen.

Aber die Landwirtschaft, so heißt es, bringt außer dem Vorrat von Gütern, welcher sie unterhält und beschäftigt, jährlich noch einen Reinertrag, eine freie Rente für den Grundherrn hervor. Hiernach aber wäre, wie Adam Smith bemerkte[1], die Arbeit der Pächter und Bauern in gewissem Sinne allenfalls produktiver zu nennen als die der Kaufleute, Handwerker und Fabrikanten; „allein die überlegene Produktion der einen Klasse macht die andere doch nicht unfruchtbar und unproduktiv!“

Und sollte denn wirklich die Landwirtschaft allein einen „Überschuß“, einen „Reinertrag“ ergeben? Sollte das gewaltige Anwachsen des Reichtums in den Industriestaaten lediglich dadurch sich erklären, daß die kaufmännischen Berufe sich am Lebensunterhalte etwas abgespart, daß sie Konsumenten und Arbeiter ausgebeutet haben? Marx bezeichnet die Lehre von der Unproduktivität aller nicht agrikolen Arbeit mit gewohnter Ironie als „unumstößlich für den Ökonomen — von Fach“[2]. Der „Ökonom von Fach“, den er dabei als Zeugen anführt, ist freilich nur Mercier de

[1] Volkswohlstand, übersetzt von Stöpel III (1878) 226.
[2] Marx, Kapital I[4] (1890) 154 A. 13.

la Rivière. Man werfe aber doch nur einen Blick auf das Ganze der modernen Fabrikation, betrachte die Teilung und Organisation der Arbeit, die äußerst geschickte und planmäßige Indienststellung der Naturkräfte, das System von Maschinen, die hierdurch bewirkte außerordentliche Steigerung der Produktivität der Arbeit, das kühne Wagen in Ausnützung der Konjunktur, günstiger Preisverhältnisse für Rohstoffe und Fabrikate usw., wer wollte da noch in dem mit diesem großartigen Apparat vollzogenen Prozeß der Wertenbildung nichts anderes ersehen können als eine bloße „Addition" vorhandener Werte, keinen Überschuß, keine Steigerung, keine Vervielfältigung des nationalen Reichtums? Und was bei der heutigen Fabrikation und dem heutigen Handel mit Evidenz sich aufdrängt, das gilt und galt pro modulo suo auch von den älteren Stufen merkantiler und gewerblicher Tätigkeit.

Die Physiokraten hatten also recht, insofern sie die hohe Bedeutung der Landwirtschaft für den Wohlstand des Volkes betonten. Sie irrten aber, indem sie sich nicht damit beschieden, die Produktivität der Bodenkultur als grundlegende zu bezeichnen, dieselbe vielmehr als alleinige, einzige verkündeten. Gournay und seine Schule begnügten sich klugerweise damit, den Ackerbau als einen dem Handel ebenbürtigen Zweig hinzustellen. Quesnay und den Physiokraten dagegen galt Gewerbe und Handel nur als Nebenzweig des Ackerbaues — unter den gegebenen geschichtlichen Verhältnissen, bei der erreichten Stufe volkswirtschaftlicher Entwicklung, offenbar eine Maßlosigkeit, die praktisch zu verderblichen Konsequenzen hätte führen müssen.

b) *Das individualistische Naturrecht.* Nicht darin haben die Physiokraten sich getäuscht, daß sie ein natürliches Recht anerkannten. Der Staat ist die Quelle des positiven Rechtes, aber nicht allen Rechtes. Nicht alles, was der Staat tut, ist Recht. Wer das natürliche Recht leugnet, der gibt damit tatsächlich alle Rechte des Menschen preis. Einem Staat gegenüber, der die Quelle alles Rechtes ist, fehlt auch der Schutz wohlerworbener Rechte. Die blutigste Tyrannei, der entsetzlichste Despotismus, von dem die Geschichte erzählt, würde bestenfalls als Bruch des historischen Rechtes, nicht aber des Rechtes schlechthin gebrandmarkt sein. Wer aber wollte ernstlich annehmen, daß der Mensch an sich dem Staate gegenüber völlig rechtlos dastehe, daß er kein Recht habe, es sei denn vom Staate ihm verliehen? Der Mensch empfing doch durch seine Natur bzw. den Urheber der Natur Aufgaben, Ziele, Pflichten, Ansprüche, Kräfte, Fähigkeiten, die er erfüllen oder verwerten muß, deren Erfüllung, Verwertung das natürliche Recht schützt. Und steht auch die Familie an sich dem Staate gegenüber völlig rechtlos da? Führen sich ihre Rechte nur auf staatliche Verleihung zurück? Warum sollte der Staat dann diese Rechte nicht wieder beseitigen dürfen? Die Familie hat ihre natürlichen Aufgaben, darum auch Rechte, die der Staat nicht erst zu verleihen braucht, wohl aber zu schützen berufen ist. Für den modernen

Juristen bleibt es freilich schwer, sich ein solches Recht vorzustellen. Spricht er von Recht, so denkt er alsbald an die physische Erzwingbarkeit, die zum positiven Rechte gehört. Allein der Büttel bildet kein Begriffselement des Rechtes schlechthin. Eine moralische Erzwingbarkeit, die Verpflichtung der Gewissen genügt völlig. Mögen die geschichtlichen Aufgaben der Staaten noch so verschieden sein, der Staat als solcher hat stets in der öffentlichen Wohlfahrt seinen natürlichen Zweck und zur Erreichung dieses Zweckes kraft natürlichen Rechtes Autorität, d. h. das Recht, Gehorsam zu fordern, ein Recht, das allem positiven Rechte vorausgeht und von ihm vorausgesetzt werden muß. Wehe dem Staate, der nur kraft seiner Macht Gehorsam fordert, und nicht vermöge des Rechtes, das er nicht sich selbst, sondern das ein Höherer ihm verliehen. Wo der größere Teil der Bürger nicht um des Gewissens willen gehorcht, da steht die Existenz des Staates jeden Augenblick auf dem Spiele. Zwang siegt nur gegenüber einer Minorität. Aber auch um das Glück der Bürger ist es schlecht bestellt in einem Staatswesen, das von jenen Grundlinien rechtlicher Ordnung absieht, welche für das menschliche Gesellschaftsleben durch das natürliche Recht gezogen werden.

Es gibt also in der Tat ein natürliches Recht, nicht bloß eine „naturrechtliche Methode". Diese Überzeugung ist auch heute tatsächlich viel weiter verbreitet, als es nach einem Überblick über die Literatur scheinen dürfte. Freilich bestehen mancherlei Mißverständnisse. Der Name „Naturrecht" ist begreiflicherweise in Mißkredit gekommen. Die einen denken dabei an die „naturgesetzliche" Auffassung der älteren Nationalökonomie, mit der das Naturrecht absolut nichts zu schaffen hat. Die andern denken an Rousseaus Naturzustandsrecht, an ein auf Sozialverträgen aufgebautes Recht. Wieder andere fürchten, wenn einmal das Naturrecht als wirkliches Recht anerkannt sei, dann würden auf den Tischen der Richter neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch usw. auch noch die Werke der Naturrechtslehrer ihren Platz finden müssen. Weit gefehlt! Das Naturrecht reduziert sich auf einige fundamentale Rechte und Rechtssätze. Was Gelehrte daraus abgeleitet haben, hat lediglich den Wert, der ihrer Schlußfolgerung zukommt. Und nicht gerade alle sind dabei ohne Fehl geblieben, wie unsere physiokratischen Denker beweisen.

Wir haben schon an anderer Stelle[1] auf den Mangel einer klaren Unterscheidung zwischen physischer und moralischer Ordnung hingewiesen, auf die physiokratische Zusammenfassung des physischen und Moralgesetzes unter der Bezeichnung „Naturgesetz", wodurch manche Irrtümer bezüglich des „natürlichen" Rechts sich erklären. Man mag ferner mit Güntzberg[2]

[1] Bd I: Grundlegung 257.

[2] Gesellschafts- und Staatslehre der Physiokraten 69.

annehmen, der Vertragsgedanke spiele in der physiokratischen Staatslehre nur die Rolle eines Vernunftprinzips. Das schließt aber den individualistischen Charakter dieser Staatslehre nicht aus. Zweck und Aufgabe des physiokratischen Staates ist mit der Losung des Zeitalters gegeben: Liberté, propriété, sûreté! Die ganze Staatslehre bleibt beherrscht von dem negativen Interventionsprinzip, das vom Staate lediglich die Beseitigung jener Hindernisse fordert, die der freien wirtschaftlichen Tätigkeit im Wege stehen[1]. Dabei verharrt die physiokratische Lehre auch sonst durchaus in den Bahnen des aufgeklärten Absolutismus. „Der Hauptzug dieser Staatsauffassung im 18. Jahrhundert besteht darin, daß im Staate, der die verschiedenartigen Tätigkeiten und Interessen zu einer Einheit zusammenschließt, keine andere neben ihm organisierte partikuläre Interesseneinheit bestehen darf, weil dadurch der Staat in seinem Wesen beeinträchtigt wird; alles Soziale wird aus diesem Grunde vom Staate absorbiert und kein selbständiges soziale Gebilde neben ihm geduldet. Das ist die im 18. Jahrhundert herrschende Gegnerschaft gegen jeden ‚esprit de corps' innerhalb des Staates."[2] Alles Gesellschaftliche wird vom Staate verschlungen, dem nur das schwache Individuum gegenübersteht!

Man darf freilich nicht erwarten, daß der Geist der Aufklärung[3] bei allen seinen Adepten in gleicher Form sich äußerte[4]. Quesnay und Turgot waren keine Materialisten. Quesnay zog sich von der Mitarbeit an der großen Enzyklopädie zurück, als diese dem Materialismus dienstbar wurde. Turgot verkehrte persönlich zwar mit den Enzyklopädisten lieber als mit dem älteren Mirabeau und den Anhängern der physiokratischen „Sekte". Allein seine Überzeugung von dem Dasein eines persönlichen Gottes gab er darum nicht preis. Im übrigen fand der überlieferte Bestand philosophischer und religiöser Wahrheiten bei diesen fortgeschrittenen Geistern nur geringe oder gar keine Achtung. Sie reden viel von Evidenz, Wahrheit, Gerechtigkeit. Aber es ist ihre eigene Autorität, das nach Personen wechselnde subjektive Urteil, die darüber entscheiden, was Wahrheit und Gerechtigkeit sei. Überall zeigt sich der allgemeine Zug des Zeitalters: „Verachtung jener Erbweisheit, welche von Geschlecht zu Geschlecht bereichert, die Staaten baut und erhält."[5]

[1] Biermann, Staat und Wirtschaft I (1904) Kap. 3. Güntzberg, Gesellschafts- und Staatslehre der Physiokraten 78 ff.

[2] Güntzberg a. a. O. 79.

[3] Die Fundamentalsätze des physiokratischen Systems wurzeln „tief in dem Rationalismus des 18. Jahrhunderts und stehen im engsten Zusammenhang mit den naturrechtlichen Systemen des Hobbes, Montesquieu und Rousseau und den philosophischen Anschauungen eines Locke, Hume, Helvetius" usw. (v. Scheel in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 1868, 244).

[4] Vgl. Ingram, Geschichte der Volkswirtschaftslehre 5. Kapitel.

[5] Eisenhart, Geschichte der Nationalökonomik 27.

So konnte und mußte es geschehen, daß die an sich löbliche Absicht einer Reform unzuträglicher Verhältnisse nach dem Rechtsideal in falsche Bahnen einlenkte, weil eben dieses Rechtsideal selbst schwach begründet war.

Oncken nimmt den „ordre naturel" der Physiokraten wenigstens gegen den Vorwurf des Utopismus in Schutz. Er sagt[1]: „Die Forderung, daß man neben dem tatsächlichen Zustand auch einen vollkommenen ins Auge fassen müsse, stempelt einen Forscher noch nicht zum Utopisten. Wer nicht das Bessere kennt, kann sich auch kein kritisches Urteil über das Tatsächliche bilden. Der Verzicht auf einen höheren Maßstab, womit man die Dinge mißt, bedeutet einen Verzicht auf jedwedes wissenschaftliche Urteil überhaupt. Das Kennzeichen des Utopisten ist, daß er sich um die tatsächlichen Verhältnisse überhaupt nicht kümmert und sich ausschließlich in einem erdichteten Himmel bewegt. Das trifft auf Quesnay nicht zu. Der methodischen Erforschung des Tatsächlichen setzt er nicht ein fertiges Vollkommenheitsideal entgegen, sondern er stellt eine Reihe von Geboten auf, durch deren Befolgung man zu dem besseren Zustande sich erheben könne.... Jedenfalls muß man zugestehen, daß die Methode Quesnays, das Ideale in die Form des Imperativs, des ‚Du sollst' zu kleiden, der Sache angemessener ist als die Form eines utopistischen ‚Seins'. Sie dürfte ihr letztes Wort in der Wissenschaft noch nicht gesprochen haben."

Ganz richtig! Nur vermochte der subjektivistische, rationalistische Ursprung jenes physiokratischen Naturrechts dem Sollen keine feste Unterlage zu geben. Wir müssen da als „Naturrecht" annehmen, was dem subjektiven Erkennen einiger geistvollen Männer sich als solches präsentiert hat.

Ausgestattet mit voller „natürlicher" Freiheit tritt hiernach der Mensch in das staatliche Gesellschaftsleben ein. Innerhalb desselben darf der Einzelne unbehindert seinen eigenen Vorteil suchen, dabei seine ganze Kraft und Geschicklichkeit entfalten. Eines nur bleibt ihm verwehrt: andern zu schaden. Soweit die eigene Vernunft und die natürlichen Tugenden ihn davon nicht abhalten, wird die staatliche Gesetzgebung das gefährdete Recht schützen müssen. Schließt die „bürgerliche" Freiheit den Gehorsam gegen die staatliche Gesetzgebung ein, so soll doch anderseits das positive Gesetz der „natürlichen" Freiheit den weitesten Spielraum belassen. Es ist also zwar nicht die volle Passivität des Staates im Sinne des Manchestertums, was Quesnay forderte. Dennoch erscheint die Mäßigung der „natürlichen" Freiheit durch die „positive Ordnung" als unzulänglich für die Verwirklichung der öffentlichen Wohlfahrt. Viel weiter in der Anpreisung der Freiheit gingen dann noch Quesnays Schüler. Das Haupt der physiokratischen „Sekte", nach Quesnays Tode, schwärmte für eine völlig absolute Freiheit, nicht bloß für ein Laissez faire im Gegensatze zum Colbertschen Zwangsstaate. Il mondo va de se, sagt der Italiener, und Mirabeau stimmte rückhaltlos

[1] Geschichte der Nationalökonomie I 400.

bei: „La liberté générale et indéfinie du commerce“ — ja die unbeschränkte Freiheit und Konkurrenz für den ganzen Bereich der Volkswirtschaft! Ihm war es völlig evident, daß jedes Glied der Gesellschaft, indem es unbehindert seinen eigenen Vorteil sucht, zugleich mitwirkt zum allgemeinen Wohle. Die Regierung hat hiernach nichts zu tun, außer dem einen: sich selbst von jeder Intervention zu dispensieren. Verglich Quesnay „den Staatsmann mit einem Steuermann, der sorgsam Gestirne und Kompaß beobachten und nach Wind und Wetter ausspähen muß, um das Schiff zwischen allen drohenden Fährlichkeiten hindurchzuleiten, so meint dagegen Mirabeau: ‚Es handelt sich bei der Schiffahrt nicht darum, das Auge beständig auf die Bussole zu richten, sondern nur darum, zu derselben zurückzukehren, wenn Gefahr ist, aus der rechten Bahn zu kommen‘“ [1].

Es war sodann auch eine Konsequenz jener Überschätzung der Freiheit, wenn in der Korporation ein Hemmnis der rechten, vollen Entfaltung wirtschaftlichen Strebens erblickt wurde. Große Verdienste hätten die Physiokraten sich erwerben können durch eine maßvoll kluge Bekämpfung der Ausartungen, wie sie die überlieferte korporative Arbeitsordnung in großer Zahl aufwies. War ja doch in der Tat größere Freiheit der Arbeit durch die neuen Formen des industriellen Lebens und bei der wachsenden Ausdehnung des Marktes geboten. Veraltete Privilegien und Monopole mußten beseitigt werden. Aber die Physiokratie ging weiter, richtete den Kampf gegen die Korporation als solche. Was Turgot in der Gesetzgebung erstrebte, vollzog und vollendete die Revolution. Im Jahre 1791 erklärte der Berichterstatter Chapelié in der Konstituierenden Versammlung: „Neben dem Privatinteresse der Einzelnen steht nur noch das öffentliche Interesse. Es ist in Zukunft niemand erlaubt, den Bürgern ein zwischen beide tretendes Interesse einzuflößen, sie von der Sache der Öffentlichkeit durch den Korporationsgeist zu trennen.“ Das war keine Reform mehr nach einer idealen Rechtsidee, sondern der Umsturz, der vollkommene Bruch mit der Vergangenheit, zum schweren Schaden des Volkes. Denn gerade für die breiten Schichten der Bevölkerung, für die mittleren und unteren Klassen, hatte die Vereinigung zu gemeinsamem Schutz, zur Vertretung ihrer Interessen, zu wechselseitigem Beistand auch damals ihre hohe Bedeutung nicht verloren.

Konnte die Physiokratie keine praktischen Erfolge aufweisen mit ihrer übertriebenen Einschätzung der Landwirtschaft, gelang es ihr nicht, dem Glauben an die alleinige Produktivität der Bodenkultur Geltung zu verschaffen, kam es nicht zur Einführung des impôt unique, schon deshalb, weil die Voraussetzungen dieser Forderung, die Lehre von dem „produit net“, Bedenken erregen mußten, so ist die physiokratische

[1] Oncken, Geschichte der Nationalökonomie I 405.

Schule mit ihrer zu hoch gespannten Freiheitsforderung, ihrer Überschätzung der freien Konkurrenz, ihrer Feindschaft gegen die traditionellen Korporationen nicht ohne Einfluß auf die weitere Entwicklung der nationalökonomischen Wissenschaft sowohl wie der staatlichen Wirtschaftspolitik geblieben.

Noch ein anderer Mangel sei kurz erwähnt.

c) *Unzulässige Verallgemeinerungen.* Wie hoch man auch die Bedeutung allgemeiner Grundsätze und Normen schätzen mag, so gilt doch für die tatsächliche Anwendung und für das wirtschaftspolitische Wirken der Staatsgewalt das Prinzip der Relativität wiederum als allgemeiner Grundsatz. Es war daher grundverkehrt, wenn einzelne Physiokraten, namentlich Mirabeau, zur unmittelbaren, praktischen Verwirklichung „einfache, gleichförmige Pläne für alle klimatischen Verhältnisse und Nationen“ aufstellen und empfehlen wollten. In einer fragmentarischen Jugendschrift „Sur la géographie politique“ hatte Turgot ganz richtig die Abhängigkeit der Volkswirtschaft von den geographischen Verhältnissen des Landes hervorgehoben, ihren Einfluß auf Produktion, Verkehr, Handel, Reichtum, ja auf den Charakter des Volkes und die Regierungsform nachgewiesen. Aber er gab, wie wir schon hörten, diesen Standpunkt wieder auf: jeder, der nicht vergesse, daß es getrennte und verschieden konstituierte Staaten gebe, bleibe außer stande, irgend eine Frage der politischen Ökonomie richtig zu behandeln. In seinen frühesten Geisteserzeugnissen bekundete Turgot ferner weit mehr Verständnis für die Entwicklung der Verhältnisse in der Geschichte. Nur in der physischen Welt gebe es eine Bewegung nach festen Gesetzen. Die Aufeinanderfolge der Menschen biete dagegen ein von Jahrhundert zu Jahrhundert wechselndes Schauspiel. In seinen späteren Jahren will er jedoch allein die Natur, nicht die Geschichte, für Lösung der wichtigsten politischen und volkswirtschaftlichen Probleme zu Rate ziehen [1]. Mochte aus den besondern Zeitverhältnissen heraus die Forderung der Physiokratie an Volkswirtschaft und Staat sich verstehen: „De cultiver la terre avec le plus grand succès possible et de préserver la société des voleurs et des méchants“, fehlerhaft war es, daß sie hierin für alle Zeiten und alle Umstände den alleinigen und den ausreichend sichern Weg zur nationalen Wohlfahrt erblickten [2].

Die Lehre der Physiokraten, welche nur den Ackerbau als „produktiv“ bezeichneten, hatte schon vor Adam Smith Widerspruch gefunden. Galiani z. B. in seinem „Dialogue sur le commerce des blés“ (1770) bestritt diesen Satz. Basis oder Quelle des Reichtums sei der Ackerbau nur für größere Territorial-

[1] Ebd. 467 f. Dagegen Roscher, Geschichte der Nationalökonomik (1874) 481.

[2] Man vgl. indessen auch Güntzberg, Gesellschafts- und Staatslehre der Physiokraten 49 ff. Hier wird behauptet, Turgot sei seinen Jugendgedanken treu geblieben.

staaten. Es fänden sich auch Staaten, wie z. B. Genf, die ganz von ihren Manufakturen lebten. Ebenso versuchte Condillac[1] die Produktivität von Handel und Industrie nachzuweisen. Indem er von dem Satze ausging: „la terre est l'unique source de toutes les richesses", wies er darauf hin, daß die Erde nur vermöge der menschlichen Arbeit ihre Erträgnisse liefere. Sei aber die Arbeit hier schon produktiv, dann gelte ein gleiches für jene Gebiete, wo die Arbeit an erster Stelle in Betracht komme, für Industrie und Handel. Auch sonst fanden die Physiokraten zur Zeit ihrer Blüte bereits starken Widerspruch[1].

§ 3.

Das individualistische Industriesystem Adam Smiths.

Literatur: Adam Smith, Wealth of nations, deutsch von Stöpel (1878). Wir zitieren nach Stöpels Übersetzung. Ausführliche Literaturangaben über Adam Smith vgl. Bd I: Grundlegung Kap. 4, § 3, 252 ff. Insbesondere sei noch hingewiesen auf Henry Thomas Buckle, Geschichte der Zivilisation in England, 2 Bde, übersetzt von Arnold Ruge, namentlich Bd II[3] (1868) 426 ff. — A. Held, Zwei Bücher der sozialen Geschichte Englands (1881). — Brentano, Die klassische Nationalökonomie (1888). — Block, Le progrès de la Science économique depuis A. Smith (1890) (jetzt 2. Aufl.). — W. Hasbach, Die allgemeinen philosophischen Grundlagen der von F. Quesnay und A. Smith begründeten politischen Ökonomie (1890), Heft 42 der Staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen von Schmoller. — Ders., Untersuchungen über A. Smith und die Entwicklung der politischen Ökonomie (1891). — Wasserrab, Die Nationalökonomie nach ihrer Stellung, Methode und ihrem neueren Entwicklungsgang (1894). — Schüller, Die klassische Nationalökonomie und ihre Gegner (1896). — Heinrich Dietzel, Theoretische Sozialökonomik (1895) 128 ff. — Marx, Theorien über den Mehrwert, herausgegeben von Karl Kautsky I (1905) 126 ff. Der 2. Band in zwei Teilen (1905) beschäftigt sich mit Ricardo. — Karl Diehl, Sozialwissenschaftliche Erläuterungen zu David Ricardos Grundgesetzen der Volkswirtschaft und Besteuerung. 3 Teile (1905). — Edwin Cannan, History of the Theories of Production and Distribution from 1776 to 1848. Second edition 1903. — F. Salomon, William Pitt, der Jüngere (1901—1906). — F. A. Schweitzer, Individualismus von Smith (1905). — Feitel Lifschitz, A. Smiths Methode im Lichte der deutschen nationalökonomischen Literatur des 19. Jahrhunderts (1906) (vom Standpunkte der Onckenschen Auffassung gegenüber der historischen Schule). — Hermann Huth, Soziale und individualistische Auffassung im 18. Jahrhundert, vornehmlich bei Adam Smith und Adam Ferguson, Heft 125 der Staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen, herausgegeben von Schmoller und Sering (1907). — Gustav Schmoller, Adam Smith, in Internationale Wochenschrift I (1907) 375 ff. — Kautz, Die geschichtliche Entwicklung der Nationalökonomik und ihre Literatur (1860) 372—740. — Roscher, Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland (1874) 593 ff. — Eisenhart, Geschichte der Nationalökonomik[2] (1891) 40—218. — A. Blanqui, Geschichte der politischen Ökonomie in Europa, übers. von Buß II (1841) 90—242. — Périn, Die Lehren der Nationalökonomie seit einem Jahrhunderte (1882) 37—170. — Ingram, Geschichte der Volkswirtschaftslehre 110 ff. — Vgl. ferner die einschlägigen Artikel des Staatslexikons der Görres-Gesellschaft, des Handwörterbuches der Staatswissenschaften, des Wörterbuches der Volkswirtschaft.

[1] Vgl. Emanuel Leser, Der Begriff des Reichtums bei Adam Smith (1874) 93 ff.

Alfred Marshall sagt in seinen Principles of Economics über Adam Smith: Obschon er ohne Zweifel viel von andern entlehnt hat, so erscheint doch sein Genie feiner, seine Kenntnisse größer und sein Urteil noch stärker ausgeglichen, je mehr man ihn mit denen vergleicht, die vor ihm waren und nach ihm kamen.

Daß A. Smith die Literatur namentlich Englands gekannt, daß er nicht nur den Physiokraten, sondern auch andern Autoren, wie Locke[1], Hume[2], Tucker[3], James Stewart[4], manche Bereicherung seiner Kenntnisse verdankt, steht außer Frage. Selbstverständlich müssen wir es der Geschichte der nationalökonomischen Wissenschaft überlassen, dem Zusammenhang des Smithschen Ideenkreises mit verwandten oder gleichen Aufstellungen anderer Schriftsteller im einzelnen nachzuspüren. Auch kann es hier nicht unsere Aufgabe sein, alle Lehren des Smithschen Systems in ihrer Gesamtheit ausführlich darzulegen und zu prüfen. Nur um das Gerüste des Systems handelt es sich an dieser Stelle.

20. Der Name „Industriesystem" bezieht sich nicht auf die Industrie im Gegensatze zum Handel und Ackerbau. „Industrie" wird vielmehr im weiteren Sinne verstanden, zur Bezeichnung jeder wirtschaftlichen Tätigkeit, Arbeit, Betriebsamkeit. Hatte das Merkantilsystem die Hauptquelle des nationalen Reichtums im auswärtigen Handel, das physiokratische Agrikultursystem in der Landwirtschaft gefunden, so lehrt uns Adam Smith nicht etwa, daß die industrielle Tätigkeit im engeren Sinne, sondern daß die Arbeit schlechthin die vornehmliche produktive Macht, die entscheidende Ursache des Volksreichtums sei.

Wie bereits Garnier hervorhob, ist es aber nicht gerade immer leicht, in Smiths Wealth of nations das System als solches in seinen Grundzügen zu erkennen. Der schottische Gelehrte geht nicht streng methodisch voran, schweift zuweilen recht weit von seinem Thema ab, zerreißt durch größere Digressionen völlig den Zusammenhang des Gedankenganges. So findet sich im elften Kapitel des ersten Buches eine große Digression betreffend die Schwankungen des Silberwertes, im zweiten Kapitel des zweiten Buches eine Digression über Banken und Papiergeld, im dritten Kapitel des vierten Buches eine solche über Depositenbanken, namentlich diejenige Amsterdams, im fünften Kapitel des vierten Buches über den Kornhandel und die Korngesetze, im sechsten Kapitel des vierten Buches über die Prägungskosten von Münzen.

[1] Treatises on government (1689).

[2] Essays moral and political (1742); 4. Aufl. 1753.

[3] Nach Tucker benennt sich das „Gesetz", daß mit dem Steigen der Kultur die Bodenprodukte teurer, die Kapitals- und Arbeitsprodukte wohlfeiler werden. Auch wird die Lehre von der Gegenseitigkeit der Absatzwege auf Tucker zurückgeführt, ebenfalls die Lehre von der natürlichen Verteilung der Gewerbe zwischen reichen und armen Ländern, die Lehre von der Harmonie aller rechtmäßigen Interessen. Tucker schrieb: Four tracts on political and commercial subjects (1774).

[4] (Merkantilist) verfaßte An inquiry into principles of political economy. 2 Bde (1767). Über Smiths „Vorläufer" vgl. Hasbach, Kautz, Ingram a. a. O.

Der Hauptinhalt der Smithschen Lehren von dem Entstehen, Wachstum, der Verteilung des Reichtums wird in den beiden ersten Büchern des Wealth zum Ausdruck gebracht. Das dritte Buch enthält eine geschichtliche und politische Untersuchung über den Fortschritt zum Reichtum in einem Lande, wo wirtschaftliche Freiheit herrscht, und von den verschiedenen Ursachen, die diesem Fortschritt in den europäischen Ländern Hindernisse in den Weg legten. Im vierten Buche behandelt Smith die Systeme der politischen Ökonomie, namentlich das Merkantilsystem, im fünften Buche die Staatsfinanzen.

Der Klarheit wegen fassen wir die ganze Lehre unter drei Gesichtspunkten zusammen und handeln demgemäß

1. vom Wesen des nationalen Reichtums;
2. von seinem Werden und Wachsen;
3. von dem Freiheitsgedanken in Smiths Industriesystem.

I. Das Wesen des nationalen Wohlstandes.

Der Titel, den A. Smith seinem Werke gab: „An inquiry into the nature and causes of the wealth of nations", ließ erwarten, daß er gleich anfangs den Begriff des Reichtums in umfassender Weise behandeln würde. Allein diese Erwartung wird getäuscht. Wir bleiben vielmehr für die genauere Feststellung dessen, was Smith unter Reichtum überhaupt und unter Reichtum der Völker insbesondere verstanden hat, auf gelegentliche Äußerungen und auf Schlußfolgerungen angewiesen [1].

21. Der Reichtumsbegriff bei A. Smith. a) Die Worte wealth, riches, opulence werden von A. Smith in gleicher Bedeutung angewendet und der Armut, poverty, gegenübergestellt. Sie bezeichnen, wie die Armut, die zuständliche Lage (state, condition) einer Person mit Bezug auf ihr materielles Wohlergehen. Dabei kann dieser Zustand nach Art einer Eigenschaft von der Person prädiziert werden: A ist arm, B ist reich; oder aber es ist nur ganz abstrakt von dem Verhältnis der Person mit Rücksicht auf jenen Zustand die Rede. So darf man ja auch von der Gesundheit eines Kranken reden, von dem Reichtum eines Armen, ohne zu behaupten, daß der Kranke gesund, der Arme reich sei.

Nur an wenigen Stellen bedeutet das Wort „Reichtum" eine Gesamtheit konkreter Güter. So z. B. wenn von einer Vertauschung des vorhandenen Reichtums gegen neue Erzeugnisse die Rede ist [2]; oder wo es heißt: „Die Nahrungsmittel bilden nicht nur den Hauptteil alles Reichtums in der Welt, sondern der Überfluß derselben gibt auch vielen andern Gütern erst ihren hauptsächlichen Wert." [1] Der Begriff „Vermögen" (fortune) dagegen erscheint als reiner Sachbegriff: Das Vermögen wird in seiner Menge vermehrt, Teile des Vermögens werden als Kapital angelegt; handelt es sich um das Vermögen mehrerer Personen, dann findet sich die Pluralform „fortunes" [2] usw.

[1] Man vgl. zum Ganzen namentlich Emanuel Leser, Der Begriff des Reichtums bei Adam Smith.

[2] Wealth of nations Book 1, chap. 5; Stöpels Übersetzung I 42.

b) Wo Reichtum und Armut als Attribute von Personen prädiziert werden, erscheinen sie als feste Gegensätze. Die Auffassung Courcelle-Seneuils [3], jedermann sei in einem Zustande „größeren oder geringeren Reichtums", findet in Smiths Lehre keine Stütze. Wohl aber kann derjenige, der im Zustande der Armut ist, ärmer sein als ein anderer, der Reiche weniger reich als sein Nachbar. Sowohl Armut wie Reichtum lassen Grade [4] zu, kommen in stärkerem und schwächerem Maße vor. Es gibt einen Fortschritt zum Reichtum (progress towards wealth, advance to riches) [5], von einem Zustand, in welchem noch kein Reichtum vorhanden war; und ebenfalls einen Fortschritt im Reichtum (advance in wealth) [6].

c) Reichtum und Einkommen (revenue) stehen in engster Beziehung zueinander. Der Begriff „Reichtum" verbindet sich unmittelbar mit der Vorstellung eines reichlichen Einkommens. Der Grad des Reichtums ist in gewisser Weise bestimmt durch die Höhe des Einkommens. Zuweilen scheint es sogar, als ob die Ausdrücke „Einkommen" und „Reichtum" bei Smith als völlig gleichwertig gebraucht würden. Dennoch sind die Begriffe „Reichtum" und „Einkommen" auch innerhalb des „Wealth of nations" formell keineswegs identisch. Faßt ja Smith den Begriff „Reichtum" ziemlich konsequent als den Zustand von Personen auf. Das Einkommen schlechtin dagegen gilt ihm als ein „Fond" von Sachgütern, fund of subsistence, fund for consumption, stock reserved for immediate consumption [7], als Konsumtionsfond, d. i. als eine zum unmittelbaren Gebrauch oder Verbrauch verfügbare Gütermenge.

Bei den Physiokraten bedeutet das Wort „Fonds", wie in der finanziellen Praxis, Geld, dargeliehenes Geldkapital im Gegensatz zum Zins. Für A. Smith ist „fund" eine Gütermenge, die durch ihren Verbrauch die Erreichung eines Zweckes ermöglicht. So spricht er z. B. von den Fonds, die zur Zahlung von Lohn, zum Unterhalt der Arbeit bestimmt sind [8]. Auch wird die Grundrente als „Fond" für die Steuerleistung an den Staat bezeichnet [9]. Das Einkommen aber

[1] Book 1, chap. 11 (2); Stöpels Übersetzung I 244.

[2] Book 1, chap. 5; Book 2, chap. 3.

[3] Traité d'économie Politique I[3] (1891) 6 f.

[4] Degree of wealth, opulence Book 3, chap. 8; Book 1, chap. 10 (2).

[5] Book 1, chap. 5 9; Book 2, chap. 5. [6] Book 1, chap. 11 (3).

[7] Book 1, chap. 7 Introduction; Book 4, chap. 9. In der Einleitung heißt es: „To explain, in what has consisted the revenue of the great body of the people, or what has been the nature of those funds, which ... have supplied their annual consumption."

[8] Book 1, chap. 6 8. [9] Book 5, chap. 1 (4).

gilt als der „fund of subsistence", als die Gütermenge, die zum unmittelbaren Verbrauch bestimmt ist für den Unterhalt des Menschen. Die Quellen des Einkommens, Arbeit, Land, Kapital, heißen nicht „funds". Smith spricht von ihnen als den „three original sources of revenue" [1].

d) Die materielle Unterlage oder der materielle Inhalt des „Reichtums" wird von A. Smith zu Anfang des fünften Kapitels des ersten Buches durch folgenden Satz näher bestimmt: „Jeder Mensch ist reich oder arm in dem Grade, wie er im stande ist, sich die Bedürfnisse, Annehmlichkeiten und Vergnügungen des menschlichen Lebens zu beschaffen." „Every man is rich or poor according to the degree in which he can afford to enjoy the necessaries, conveniencies and amusements of human life." [2] Der Reichtum als Zustand materiellen Wohlergehens besteht somit, ganz allgemein gesprochen, in der reichlichen Verfügung über äußere Mittel und der hierdurch gewährten objektiven Möglichkeit, Bedürfnisse und Wünsche im ausgedehnteren Maße zu befriedigen. Die hier in Frage stehenden Mittel, von deren Menge das Vorhandensein und der Grad des Reichtums bestimmt wird, sind ihrer Art nach Genußmittel. Elemente, die nur für die Herstellung oder Beschaffung von Genußmitteln in Betracht kommen, stehen zwar in Beziehung zum Reichtum, haben Bedeutung für den Reichtum, werden insofern auf ihn als ihr Ziel, ihren Zweck reduziert; aber unmittelbar innerlich konstituiert wird der Reichtum zunächst nur durch Verfügung über Genußmittel (Güter erster Ordnung). Das Geld repräsentiert Genußmittel, die es eintauschen kann. Auch andere Güter können als Tauschäquivalente für Genußmittel, ferner die Werkzeuge, Maschinen, welche die produktive Kraft der Arbeit vermehren, als Ursachen der Erzeugung von Genußmitteln, indirekt auf den Reichtum bezogen werden. Ja man darf sagen, daß die sachliche Unterlage und der materielle Inhalt des Reichtums in einem weiteren Sinne gefaßt bei Smith teilweise aus Genußmitteln, zum andern Teile aus Gütern besteht, die der Produktion dienen. Aber in dem engeren Begriff des Reichtums, wie Smith ihn meist versteht, sind die letzteren nicht eingeschlossen. Dazu gehört, wie gesagt, nur die Verfügung über materielle Genußmittel, genießbare Güter, consumable goods, commodities [3].

Immaterielle Güter und Genüsse kann der Reichtum vielleicht erwerben, ihre Verfügbarkeit ist eine Folge des Reichtums; aber auch sie bilden keinen unmittelbaren Bestandteil desselben.

[1] Book 1, chap. 6.

[2] Book 1, chap. 5; Stöpels Übersetzung I 41. In der im Verlag Nelson & Sons (London und Edinburgh) 1853 erschienenen Ausgabe S. 11. Afford to, im stande sein; auch in der Verbindung: I can afford, ausführen können.

[3] Book 4, chap. 1; Book 5, chap. 2 4.

Materielle Genußmittel, die als Tauschwerte fungieren können, gewähren die Möglichkeit, in den Besitz anderer Genußmittel zu gelangen, erweitern insofern den Bereich wahlweiser Verfügung über die Güterwelt und steigern in diesem Sinne den Reichtum als Zustand materiellen Wohlbefindens.

e) Als Teile des für den unmittelbaren Genuß verfügbaren Gütervorrats oder als Arten der hier in Betracht kommenden Genußmittel unterscheidet Smith nach der verschiedenen Stärke des Bedürfnisses: „the necessaries, conveniencies and amusements of human life" [1] oder „subsistence, conveniencies and amusements" [2]. Also: Mittel zur Befriedigung notwendiger Bedürfnisse, necessaries (zur Bestreitung des Unterhaltes, subsistence); dann Bequemlichkeiten, Schicklichkeiten, conveniencies; schließlich Mittel des Vergnügens, amusements. Auch finden sich die Ausdrücke: luxuries, Luxusgegenstände, und elegancies, Mittel des Glanzes für Genußmittel, denen kein notwendiges Bedürfnis entspricht. Zu den necessaries, den notwendigen Bedürfnissen, gehört vor allem die Nahrung, dann Kleidung und Wohnung.

„After food, clothing and lodging are the two great wants of mankind." [3] „Nächst der Nahrung sind Kleidung und Wohnung die beiden großen Bedürfnisse der Menschen." [4] Doch haben die „Bequemlichkeiten" bei Wohnung und Kleidung einen weiteren Spielraum als bei der Nahrung: „Wenn vermöge der fortschreitenden Kultur des Landes die Arbeit einer Familie für zwei Familien Nahrung produziert, dann bedarf es nur der Arbeit der halben Bevölkerung, um die ganze mit Nahrungsmitteln zu versehen. Die andere Hälfte oder wenigstens der größte Teil derselben kann sich nun damit beschäftigen, andere Dinge herzustellen oder die andern wirklichen und eingebildeten Bedürfnisse der Menschen (the other wants and fancies of mankind) zu befriedigen. Kleidung und Wohnung, Hausgeräte und sonstige Ausstattungen bilden die Hauptgegenstände unter diesen wirklichen und eingebildeten Bedürfnissen. Der Reiche verzehrt nicht mehr Nahrung als sein armer Nächster. An Qualität mag sie eine andere sein, und es mag mehr Arbeit und Kunst erfordern, sie zu bereiten; aber die Quantität bleibt so ziemlich die nämliche. Man vergleiche jedoch den geräumigen Palast und die große Garderobe des einen mit der Hütte und den wenigen Lumpen des andern, und man wird merken, daß der Unterschied zwischen ihrer Kleidung, Wohnung und ihrem Hausgerät quantitativ fast ebenso groß ist wie qualitativ. Das Verlangen nach Nahrung ist bei jedem Menschen durch die Verdauungsfähigkeit des Magens beschränkt; aber das Verlangen nach Bequemlichkeiten und Schmuck in Häusern, im Anzug, in der ganzen Ausstattung scheint ohne Grenzen und bestimmte Schranken zu sein." [5]

Im letzten Buch des Wealth of nations [6] findet sich eine genauere Bestimmung der Mittel für die notwendigen Bedürfnisse. „Man kann aber",

[1] Book 1, chap. 5. [2] Book 1, chap. 2 11 (1); Book 2, chap. 2.

[3] Book 1, chap. 11 (2). [4] Stöpels Übersetzung I 226.

[5] Book 1, chap. 11 (2); Stöpels Übersetzung I 229 f.

[6] Book 5, chap. 2 (2); Stöpels Übersetzung IV 225 f.

wie Leser bemerkt [1], „nicht sagen, daß Smith dieselbe schon in den früheren Teilen durchgeführt habe." Da heißt es nun: „Unter Lebensbedürfnissen verstehe ich nicht bloß Waren, die zum Lebensunterhalt unentbehrlich sind, sondern auch alle die, ohne welche nach Landessitte anständige Leute, selbst des niedrigsten Standes, nicht bestehen können. Ein leinenes Hemd z. B. ist streng genommen kein unentbehrliches Lebensbedürfnis. Die Griechen und Römer lebten, denke ich, recht behaglich, obwohl sie kein Leinenzeug besaßen. Aber heutzutage würde fast in allen europäischen Ländern ein anständiger Taglöhner sich schämen, öffentlich ohne ein leinenes Hemd zu erscheinen, dessen Mangel jenen schimpflichen Grad von Armut bezeichnet, zu dem, wie man annimmt, niemand ohne den schlechtesten Lebenswandel (without extreme bad conduct) herabsinken kann.... Unter Lebensbedürfnissen verstehe ich also nicht bloß die Dinge, welche die Natur, sondern auch die, welche die hergebrachten Regeln des Anstandes (the established rules of decency) für die niedersten Volksklassen unentbehrlich gemacht haben. Alle übrigen Dinge nenne ich Luxusgegenstände, ohne durch diese Benennung den geringsten Tadel auf den mäßigen Gebrauch derselben werfen zu wollen. Z. B. Bier und Ale in Großbritannien, und Wein selbst in den Weinländern nenne ich Luxusgegenstände. Ein Mann jeden Ranges kann sich des Genusses dieser Getränke gänzlich enthalten, ohne sich einem Tadel auszusetzen. Die Natur macht sie zum Lebensunterhalt nicht notwendig, und die Sitte es nicht unanständig, ohne sie zu leben."

f) Eine quantitativ bestimmte Grenze zwischen Reichtum und Armut hat A. Smith nicht gezogen und nicht ziehen können. Die Begriffe „arm" und „reich" bilden allerdings Gegensätze. Allein sie verbinden sich weder positiv noch negativ mit der Vorstellung fester Größenverhältnisse der verfügbaren Güter. Dem Armen kann nicht das Prädikat „reich" und dem Reichen nicht das Prädikat „arm" unter derselben Rücksicht der Verfügung über Genußmittel gegeben werden. Aber es ist unmöglich, genau den Punkt zu bezeichnen, wo der Reichtum beginnt, die Armut aufhört. Es gibt Fälle, wo mit Evidenz von Reichtum gesprochen werden kann, und Fälle, wo die Bezeichnung „arm" unzweifelhaft am Platze ist. Dazwischen liegen aber viele Zwischenstufen einer ausgedehnteren oder geringeren Verfügung über die materielle Güterwelt.

Immerhin bleibt es lehrreich, einige Fälle ins Auge zu fassen, wo Smith Reichtum oder Armut annimmt. Als „jämmerlich arm" („miserably poor") gelten Smith solche Völker, die ihre Kinder, ihre Greise, mit langwierigen Krankheiten Behaftete nicht zu ernähren vermögen [2]. Auch die Arbeiter, welche sich selbst und ihre Angehörigen ernähren können, die über den notwendigen Lebensbedarf verfügen, wie ihn die Natur und die hergebrachten Regeln des Anstandes unentbehrlich gemacht haben, werden noch „arm" genannt. In der Abhandlung über Ausfuhrprämien [3] heißt es: „Eine so ungemein schwere Steuer auf das erste Lebensbedürfnis muß entweder die Nahrungsmenge der

[1] Der Begriff des Reichtums bei Adam Smith 40.
[2] Wealth of nations. Introduction 1; Stöpels Übersetzung Einleitung 2.
[3] Book 4, chap. 5 (207); Stöpels Übersetzung III 5 f.

Arbeiter (the subsistence of the labouring poor) reduzieren, oder eine der Erhöhung des Geldpreises entsprechende Steigerung ihrer Geldlöhne veranlassen. Sofern sie auf die erstere Weise wirkt, muß sie die Fähigkeit der Arbeiter herabsetzen, Kinder aufzuziehen und zu unterrichten (reduce the ability of the labouring poor to educate and bring up their children) und mithin den Bevölkerungszuwachs des Landes hemmen. Soweit sie auf die andere Weise wirkt, muß sie die Fähigkeit der Arbeitgeber (the employers of the poor) verringern, eine so große Anzahl zu beschäftigen, wie sie es sonst könnten, und mithin den Gewerbfleiß des Landes einschränken."

Damit von Reichtum die Rede sein könne, wird also jedenfalls

α) der Besitz einer das Maß der nach Natur und Sitte „notwendigen" Befriedigungsmittel („necessaries") übersteigenden Menge von Gütern vorausgesetzt. Allein das genügt noch nicht.

β) „Jeder Mensch ist reich oder arm in dem Grade, wie er im stande ist, sich die Bedürfnisse, Annehmlichkeiten und Vergnügungen des menschlichen Lebens zu beschaffen." Dieser Ausspruch A. Smiths beweist, daß nach seiner Anschauung selbst dem Armen noch gewisse Annehmlichkeiten und Vergnügungen in irgend einem Grade zu Gebote stehen können. Es kommt somit für die Unterscheidung zwischen Reichtum und Armut auch auf den Grad, die Art, das Maß an, in welchem nicht bloß die notwendigen Bedürfnisse, sondern auch das Verlangen nach Annehmlichkeiten, Vergnügungen u. dgl. Befriedigung finden. Man muß also jedenfalls über relativ viele Mittel verfügen, um als reich gelten zu können. Welcher Art aber jene „Vergnügungen" und „Annehmlichkeiten" sind, in welchem Maße und Umfange, in welcher Höhe und Menge hierfür die Mittel bereit sein müssen, damit schon Reichtum angenommen werde, das hängt zum großen Teile von der Kulturstufe ab, die ein Volk erreicht hat, und von den das Zeitalter beherrschenden Anschauungen. In der Hauptstadt ferner gilt der Reiche der Kreisstadt nicht so viel, und der reiche Dorfbewohner steigt schon in der Kreisstadt von der Höhe herab, deren er sich zu Hause erfreut. Der Negerhäuptling, der mit einer Schwimmhose und einem Zylinderhut geschmückt seinen Untertanen sich zeigt, wird sich seines Reichtums freuen, während der zivilisierte Europäer für die gleichen „elegancies" in dieser Anwendung nur ein Lächeln hat. Ja daß unter den „necessaries" nicht bloß das bitter Notwendige verstanden werde, sondern mehr, so wie es Anstand und Sitte auch bei dem Geringsten erfordern, setzt schon eine einigermaßen höhere Entwicklung voraus.

γ) An einer Stelle sagt Smith, auch ein ganz armer Mann könne Verlangen haben nach Kutsche und Pferden (a coach and six, sechsspänniger Wagen) [1]; aber diese Velleität sei keine Nachfrage. Mit dem Besitze eines sechsspännigen Wagens hängt noch vieles andere zusammen. Wer über all dieses wirklich verfügt, mag allerdings als reich gelten

[1] Book 1, chap. 7 (23); Stöpels Übersetzung I 78.

können. Er hat nicht bloß viel, sondern auch mehr als andere, ja mehr, als die meisten Leute besitzen, selbst in dem modernen England und in seiner glänzenden Hauptstadt London.

Der Gedanke, daß der Begriff „Reichtum" nicht nur auf einen großen Besitz, sondern auch auf einen größeren hindeutet, als sonst andern zur Verfügung steht, bleibt in Einklang mit der ganzen Auffassung Adam Smiths, wenn er auch in klarer Formulierung uns nicht entgegentritt. Doch bildet der Vergleich mit andern keinen wesentlichen Bestandteil der Begriffe Reichtum und Armut, die auch unabhängig von jeder Vergleichung ausgesagt werden. Durch den Vergleich wird der Reichtum und sein Grad bloß näher bestimmt, vielleicht besser erfaßt, geschätzt.

In dem Versuch über die Volksmenge alter Nationen sagt Hume[1]: „Niemand wird jemals für reich erklärt, weil er so viel hat, als der durchschnittliche Besitz in dem Lande beträgt (what may be reckoned an equal distribution of property), oder selbst, weil er drei- oder vierfach jenes Vermögen besitzt. So rechnen einige, daß jede Person in England täglich sechs Pence ausgibt; der jedoch gilt für arm, der das Fünffache dieser Summe hat." Tatsächlich erreicht der durchschnittliche Besitz nirgends eine Höhe, die genügen würde, um für sich allein den Zustand des Reichtums herbeizuführen. Ein Zustand mit vollkommen gleicher Verteilung des Besitzes findet sich bei keinem Volke. Selbst die reichste Nation würde dadurch alsbald auf die Stufe der Armut herabsinken.

δ) Wenn A. Smith den Arbeiter, der seine notwendigen Bedürfnisse nach den Anforderungen der Natur und Sitte befriedigen kann, noch zu den „Armen" zählt, so hat ihn dazu wohl namentlich der Umstand bestimmt, daß hier der Unterhalt nur bei fortdauernder Arbeit gesichert ist. Wer von der Hand in den Mund lebt, selbst wenn die Genußmittel im Verhältnis zu höheren Bedürfnissen nicht allzu knapp bemessen sein sollten, kann jedenfalls nicht absolut reich genannt werden. Dazu gehört regelmäßig eine solche Ausstattung mit Gütern, die auch eine Unterbrechung der Arbeit gestattet, die die Existenz der nächsten Angehörigen nach dem Tode des Eigentümers sichert, ohne daß diese gezwungen wären, alsbald zu einer niedrigeren Stufe der Lebenshaltung hinabzusteigen. Arm aber bleibt in der Tat derjenige, der über nichts verfügt als seiner Hände Kraft, und der, wo die Kraft versagt oder ihr Ende findet, sich und die Seinigen dem Elende preisgegeben sieht, als Armer auf Unterstützung angewiesen ist. In dieser Lage war der Arbeiter zur Zeit A. Smiths. Des Arbeiters Existenz in einer Weise zu sichern, daß er auch ohne Vermögen nicht mehr zu den „Armen" schlechthin gerechnet werde, gehört zu den Problemen unserer Zeit.

22. Der Volksreichtum nach A. Smith. a) Wiederholt ist bei Smith die Rede vom Reichtum einer Gesamtheit von Personen, einer Gesellschaft, einer Gesellschaftsklasse, eines Volkes, der Menschheit[1] ebenso eines Landes, wie Hollands, Großbritanniens, Europas, der Welt[2]. In allen diesen Fällen wird der Reichtum dem Ganzen nicht in kollektivem Sinne zugeschrieben, sondern auf die Personen bezogen, welche das gesellschaftliche Ganze bilden oder das Land bewohnen. Der Ausdruck „Nationalreichtum" insbesondere besagt keine solche reale Gemeinsamkeit des Reichtums bzw. der Güter, welche ihm zur Unterlage dienen, wie sie etwa einer kommunistischen Gesellschaft entsprechen und in der gemeinsamen Verfügung über dieselben sich offenbaren würde. Es handelt sich vielmehr dabei zunächst nur um eine ideale Einheit und Zusammenfassung, vornehmlich zum Zwecke wissenschaftlicher Betrachtung. Die Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, auf denen der Reichtum unmittelbar beruht, stehen tatsächlich und rechtlich in der Verfügung der einzelnen Glieder, sind privates oder auch öffentliches Sondereigentum. Aber in der Vorstellung verbinden sie sich zu einer solchen Einheit, als ob das Volk selbst in seiner Gesamtheit über die Genußmittel verfügte, die in dem Eigentum der Volksgenossen sich befinden. Wir sagen: über die Genußmittel. Denn auch der Volksreichtum im engeren Sinne hat zum sachlichen Inhalt zunächst nur die Verfügung über Genußgüter. Im weiteren Sinne bezieht sich der Volksreichtum außer auf die Genußgüter allerdings auch auf diejenigen Güter, welche der Produktion dienen.

b) Der „Nationalreichtum" als eine Zusammenfassung der im Besitze der Volksgenossen, der öffentlichen Korporationen, des Fiskus befindlichen Güter würde an sich nicht erkennen lassen, wie die Güter unter die Glieder der Gesellschaft sich verteilen. Dennoch deutet der „Volksreichtum" im Sinne Smiths auf eine gewisse Allgemeinheit der Versorgung mit Gütern hin. Bezeichnet nämlich Reichtum bei Smith regelmäßig nicht die Fülle der Güter an sich, sondern den Zustand des materiellen Wohlstandes der Personen, gegründet auf die reichliche Verfügbarkeit von Genußmitteln, dann kann der Reichtum einem Volke als Prädikat nur zugeteilt werden, wenn wirklich das Volk, d. i. die Gesamtheit der Volksgenossen, moralisch genommen, in irgend einem Maße eines Zustandes relativ reichlicher materieller Versorgung sich erfreut. Es genügt dafür keineswegs das bloße Vorhandensein großer Gütermassen, gewaltiger Vermögen innerhalb des Volkes. Wird die Frage nach dem Nationalreichtum gestellt, so heißt dies vielmehr: Welches ist das Verhältnis der Volksglieder zu dem Zustande, den wir Reichtum nennen? Wird der Volksreichtum als Ziel der politischen

[1] Essays and treatises on several subjects (1793). Vol. II, Essay 11, on the populousness of ancient nations 193.

[1] Wealth of the Society Book I, chap. 11 (3); of the people Book 1, chap. 8; classes of people Book 1, chap. 1; competitors Book 1, chap. 7; national wealth Book 1, chap. 8.

[2] Wealth of the world, Holland, territory of Genova, of Europe, of Great Britain Book 1, chap. 11 (3); country Book 1, chap. 9. Leser, Der Begriff des Reichtums bei Adam Smith 9.

Ökonomie ins Auge gefaßt, so sagt uns Smith: „Political economy ... proposes to enrich ... the people and the sovereign“ [1]. Wird von einem Lande, wie England, der Reichtum als Attribut ausgesagt, so bedeutet das für Smith, daß dort auch der „Arme“ das Notwendige habe nach den Anforderungen der Natur und der Schicklichkeit [2]. Ob freilich das ganze System Smiths mit seinen Konsequenzen dazu ausreicht, einen solchen Zustand herbeizuführen, lassen wir einstweilen dahingestellt. Hier handelt es sich bloß um den Begriff des Volksreichtums. Hätten wir sonst keine klaren unzweideutigen Aussprüche, so würde uns die besprochene einfache Begriffsanalyse allein schon zu der Annahme berechtigen, die Vorstellung vom nationalen Reichtum habe sich im Geiste Smiths, folgerichtiges Denken vorausgesetzt, unmittelbar auf das materielle Wohl des ganzen Volkes in seiner Gesamtheit irgendwie erstrecken müssen.

c) Auch für den Reichtum der Nationen werden verschiedene Grade anerkannt, ein Fortschreiten zum Reichtum und ein Fortschritt im Reichtum, ein stillstehender, aufsteigender, abnehmender Zustand des Reichtums (stationary, advancing, declining state, condition, circumstance) [3]; ferner ein „voller Reichtum“, ein „volles Maß des Reichtums“.

So heißt es z. B.: „In einem Lande, das den vollen Reichtum erworben hat, den es vermöge der Natur seines Bodens und Klimas und vermöge seiner Lage gegen andere Länder erwerben kann“ usw. „China ... hätte wahrscheinlich schon längst das volle Maß des Reichtums erreicht, welches sich mit der Natur seiner Gesetze und Institutionen verträgt. Allein dieses Maß dürfte weit geringer sein, als es die Natur seines Bodens, seines Klimas und seiner Lage unter andern Gesetzen und Institutionen wohl zuließe.“ [4]

Den fortschreitenden, aufsteigenden, wachsenden Reichtum bezeichnet Smith gern mit dem Worte „prosperity“. So wird die Vermehrung der Einwohnerzahl das sicherste Zeichen des Gedeihens (prosperity) eines Landes genannt, die Zunahme in der Nachfrage nach Arbeit mit der Prosperität in Verbindung gebracht [5]. Das jährliche Erzeugnis des Bodens und der Arbeit wird größer, die Ländereien sind besser angebaut, die Manufakturen zahlreicher und blühender, der Handel ist ausgedehnter mit Verwendung größeren Kapitals [6]. Alles dies gehört zu den Kennzeichen des wachsenden Reichtums. Wo der Reichtum abnimmt, da ist umgekehrt das Land unbewohnt, der Ackerbau wird vernachlässigt, die Manufakturen verfallen, der Handel wird nicht betrieben [7].

[1] Book 4 Introduction.
[2] Vgl. oben S. 106 den Begriff der notwendigen Bedürfnisse.
[3] Book 1, chap. 7 8 10 (2) 11 (3); Book 4, chap. 5.
[4] Book 1, chap. 9; Stöpels Übersetzung I 131 f.
[5] Book 1, chap. 8 11 (3). [6] Book 1, chap. 3 9.
[7] Book 1, chap. 3.

Kurz sei noch erwähnt, daß Smith auch Vergleichungen zwischen dem Reichtum verschiedener Länder anstellt, von reicheren und reichsten Ländern, von einem im Vergleich mit andern Völkern armen Lande spricht [1]. Doch hat der relative Reichtum in dem Wealth of nations nicht die Bedeutung, die ihm bei den Merkantilisten zuerkannt wurde. Das absolute „Vielhaben“ scheint Smith höher zu schätzen als das „Mehrhaben“ im Vergleich zu andern.

d) Nationalreichtum und Nationaleinkommen stehen in innigster Beziehung zueinander. Reich im Sinne Smiths ist ein Volk, wenn demselben, d. i. der großen Masse des Volkes, ein reichliches Einkommen zur Verfügung steht.

Das Einkommen eines Volkes schlechthin wird gebildet durch alle den Gliedern desselben als Einkommen verfügbaren Genußmittel, aber auch nur durch die zum unmittelbaren Gebrauch verfügbaren Genußmittel. Dinge, die noch eine Umformung erfahren oder an einen andern Ort gebracht werden müssen, ehe sie zum wirklichen Konsum verfügbar sind, werden erst mit der Erreichung dieser ihrer schließlichen Bestimmung Bestandteile des Einkommens der Gesellschaft. Handelt es sich um Güter, die vor ihrem endlichen Verbrauch Nutzungen gewähren, so wird die jedesmalige Nutzung zum Einkommen gerechnet.

Der Tausch unter den Gliedern des Volkes ändert unmittelbar nichts an der Größe des Gesamteinkommens der Nation. Ein solcher Tausch führt nur im Besitze der Einzelnen Änderungen herbei, nicht aber im Besitze der ganzen Gesellschaft.

Die politische Ökonomie gilt Smith als die Wissenschaft von dem Wesen und den Ursachen des Reichtums der Völker [2]. Anderseits teilt Smith den zu behandelnden Stoff so, daß in den vier ersten Büchern erörtert wird, „worin das Einkommen der großen Masse des Volkes, oder jene Fonds bestanden, welche zu verschiedenen Zeiten und unter verschiedenen Völkern ihnen den jährlichen Bedarf lieferten.... Das fünfte und letzte Buch handelt von dem Einkommen des Souveräns oder des Gemeinwesens.“ [3] Auch heißt es zu Anfang des vierten Buches [4]: „Die politische Ökonomie, als ein Zweig der Wissenschaft eines Staatsmannes oder Gesetzgebers betrachtet, verfolgt zwei verschiedene Ziele: erstens, wie dem Volke reichliches Einkommen oder Unterhalt zu verschaffen, oder richtiger, wie dasselbe in stand zu setzen sei, sich selbst ein reichliches Einkommen oder Unterhalt zu verschaffen; und zweitens, wie dem Staat oder Gemeinwesen ein zur Bestreitung der öffentlichen Dienste hinreichendes Einkommen zu sichern sei.“

Zwei Momente kennzeichnen also den Zustand des nationalen Reichtums: die Reichlichkeit des nationalen Einkommens und die Teilnahme der großen Masse des Volkes an diesem reichlichen Einkommen. Der

[1] Book 1, chap. 8 9 11 (2).
[2] Titel des Werkes und Book 4, chap. 9.
[3] Einleitung; Stöpels Übersetzung 4. [4] Stöpels Übersetzung II 194.

Grad des Reichtums aber hängt folgerichtig ab von der größeren und geringeren Reichlichkeit des Einkommens einerseits und anderseits von der größeren oder geringeren Teilnahme der großen Massen des Volkes an demselben. Damit ist keineswegs gesagt, daß alle Volksgenossen ein gleiches Einkommen haben müssen. Die Verschiedenheit der Klassen, Funktionen und Verdienste wird nicht geleugnet. Doch weiß Smith auch zu unterscheiden zwischen der Einseitigkeit „privater Interessen und Vorurteile einzelner Stände" und „der allgemeinen Wohlfahrt der Gesellschaft" [1]. Letztere aber, wie sie „gesitteten und blühenden Völkern" zukommt, fordert wenigstens, daß „ein Arbeiter, selbst der niedrigsten und ärmsten Klasse, wenn er mäßig und fleißig ist, sich eines größeren Anteils an den Bedürfnissen und Annehmlichkeiten des Lebens erfreuen kann, als ein Wilder sich je zu verschaffen im stande ist" [2]. An andern Stellen [3] wird, wie bereits angedeutet, für die niedrigsten Volksklassen ein solches Einkommen in Anspruch genommen, durch welches der notwendige Unterhalt der Familie [4] nach den Forderungen der Natur und den hergebrachten Regeln des Anstandes gewährleistet erscheint [5].

„Der reichliche Lohn der Arbeit ist ... ebensowohl die notwendige Wirkung, wie das natürliche Merkmal wachsenden Nationalreichtums. Der kärgliche Unterhalt der arbeitenden Armen anderseits ist das natürliche Merkmal, daß die Dinge in Stillstand, und ihr Notleiden, daß sie gewaltig im Rückschritt begriffen sind." [6] „Ist die Verbesserung in den Umständen der niederen Volksklassen als ein Vorteil oder als ein Nachteil für die Gesellschaft anzusehen?" fragt Smith, und er antwortet: „Dienstboten, Taglöhner und Arbeiter verschiedener Art machen den bei weitem größten Teil jeder politischen Gemeinschaft aus. Was immer aber die Umstände des größten Teils verbessert, kann niemals als ein Nachteil für das Ganze angesehen werden. Sicherlich kann keine Gesellschaft blühend und glücklich sein, deren meiste Glieder arm und elend sind. Überdies ist es nicht mehr als billig, daß diejenigen, welche die gesamte Masse des Volkes mit Nahrung, Kleidung und Wohnung versorgen, einen solchen Anteil von dem Produkt ihrer eigenen Arbeit erhalten, um sich selbst erträglich nähren, kleiden und wohnen zu können." [7]

e) Der Fond, „welcher das Volk mit allen Bedürfnissen und Annehmlichkeiten des Lebens versorgt" [8], erschöpft sich jedesmal durch den Gebrauch. Er bedarf der Ergänzung. Würden die Abgänge nicht ersetzt, so verlöre der Reichtum alsbald seine Unterlage. Indem nun der Reichtum, in seinem Begriff als Zustand des materiellen Wohlbefindens eines Volkes auf Grundlage der Verfügung über materielle Genußmittel, sich

[1] Book 1 Introduction; Stöpels Übersetzung I 4.
[2] Ebd.; Stöpels Übersetzung I 2 f.
[3] Book 5, chap. 2 (2); Stöpels Übersetzung IV 225 f.
[4] Book 1, chap. 8; Stöpels Übersetzung I 94 105.
[5] Book 4, chap. 5; Stöpels Übersetzung III 5 f.
[6] Book 1, chap. 8; Stöpels Übersetzung I 101. [7] Ebd. 108 f.
[8] Introduction.

unmittelbar mit der Vorstellung einer gewissen Fortdauer jener Verfügung oder Verfügbarkeit verbindet„ versteht sich leicht, warum Smith den wirklichen Reichtum immer wieder in Beziehung bringt zu der Wiedererzeugung der Abgänge [1]. So wird die jährliche Reproduktion schließlich zur eigentlichen Grundlage des Reichtums. Das „jährliche Erzeugnis" gilt demgemäß auch als das entscheidende Moment, durch welches auf die Dauer die Größe des Reichtums eines Volkes bestimmt wird, und insofern als ein idealer Maßstab des Reichtums. Mag in dem einzelnen Jahre das Erzeugnis hinter dem Produkte eines andern Jahres zurückstehen, das Defizit kann durch den Überfluß des andern Jahres ersetzt werden. Aber auf die Dauer wird der Reichtum des Volkes nur dann als gesichert und zunehmend sich darstellen, wenn das jährliche Erzeugnis nachhaltig ein Wachstum aufweisen kann und umgekehrt. Prosperität und Dekadenz hängen davon ab.

Am Ende der Einleitung [2], wo zum erstenmal der Ausdruck „wealth" auftritt, ist derselbe schon mit dem erklärenden Beisatz des jährlichen Produktes von Land und Arbeit der Gesellschaft versehen (the real wealth, the annual produce of the land and labour of the society). Und so wird an vielen Stellen des „Wealth of nations" [3] der Begriff des Reichtums in einer Weise mit der Formel: „jährliches Erzeugnis des Landes (Bodens) und der Arbeit" verbunden, daß diese Formel fast wie eine Definition des Reichtums sich ausnimmt.

Wenn A. Smith hierbei das Erzeugnis des Landes oder Bodens dem der Arbeit gegenüberstellt, so will er aber damit keineswegs sagen, die Erträgnisse des Landbaues führten sich nicht auch auf menschliche Tätigkeit zurück. Er nennt z. B. ausdrücklich das Korn ein Erzeugnis des menschlichen Fleißes (produce of industry) [4]. Jene Formel umfaßt sowohl das Erzeugnis, das ausschließlich vom Boden hervorgebracht wird (z. B. die Produkte der Wildnis, die ungezähmten Tiere, die Fische im Meer u. dgl.), wie das durch die Arbeit miterzeugte Bodenprodukt und jedes andere Produkt der Arbeit: „Die Natur selbst arbeitet in der Landwirtschaft mit dem Menschen zusammen, und was sie hervorbringt, hat, obwohl die Arbeit nichts kostet, doch ebensogut seinen Wert als die Produkte der teuersten Arbeiter." [5] Nirgends hat Smith behauptet, daß die Produkte des kultivierten Bodens ausschließlich und allein Erzeugnisse der Arbeit seien.

Scheint es aber nicht doch, als ob Smith dafür gehalten habe, die Arbeit erzeuge alle Güter? Er hat ja an die Spitze seines Werkes den Satz gestellt: „Die jährliche Arbeit eines jeden Volkes ist der Fond, welcher dasselbe ursprünglich mit allen Bedürfnissen und Annehmlichkeiten des Lebens versorgt, die es jährlich verbraucht, und die entweder in dem unmittelbaren Erzeugnis dieser

[1] Book 2, chap. 2. Smith folgt hierin den Physiokraten.
[2] Stöpels Übersetzung I 5.
[3] Wiederholt in Book 1, chap. 11 (3); Book 2, chap. 3; Book 4, chap. 1 9; Book 5, chap. 2 (2).
[4] Book 4, chap. 9; Book 1, chap. 6 9 11 (3); Book 2, chap. 1.
[5] Book 2, chap. 5; Stöpels Übersetzung II 121. Leser, Der Begriff des Reichtums bei Adam Smith 103 f.

Arbeit oder in demjenigen bestehen, was für dieses Erzeugnis von andern Völkern gekauft wird." Der Ausdruck „Fond" bedeutet sonst bei Smith Gegenstände, namentlich einen Vorrat von Bedürfnisgegenständen und Befriedigungsmitteln, nicht aber eine Tätigkeit. Nennt er hier die „Arbeit" einen „Fond", so kann damit also nicht gesagt sein, die Arbeit sei die einzige Ursache oder Erzeugerin der Befriedigungsmittel für ein Volk. Vielmehr wird hier „Arbeit" prägnant für Arbeitserzeugnis gebraucht. Es stellt dieser Ausdruck lediglich eine Abkürzung der sonst üblichen Formel: „jährliches Erzeugnis des Bodens und der Arbeit" dar. „In dem ersten Absatz seines Werkes", sagt Leser[1], „hat in der Tat A. Smith nichts darüber aussagen wollen, was die Quellen des ‚jährlichen Erzeugnisses' sind, sondern der Gedanke nur sollte vorgetragen werden, daß das innerhalb einer Nation jährlich Produzierte ‚im Grunde' (originally), allein ihr den Unterhalt verschafft, nämlich entweder unmittelbar oder indem es die Güter fremder Nationen zur Verzehrung einzukaufen ermöglicht. Es konnte um so weniger die Absicht sein, zu betonen, daß die Arbeit die einzige Ursache dieses ‚jährlich Produzierten' sei, als in einem der nächsten Sätze der Einfluß, den Naturverhältnisse auf dasselbe üben (whatever be the soil, climate, or extent of territory), ausdrücklich erwähnt wird."

f) Das jährliche Erzeugnis des Bodens und der Arbeit, das zur Verfügung eines Volkes steht, kann nun auch als Mittel aufgefaßt werden, um durch Tausch andere Güter zu erlangen. In diesem Sinne bedeutet für A. Smith, wie schon bei den Physiokraten, das „jährliche Erzeugnis" soviel wie den Tauschwert des jährlichen Erzeugnisses.

„The real revenue" wird erklärt durch die Beifügung der Wendung: „the real value" oder „the enchangeable value of the annual produce of the land and labor of the country"[2]. Der materielle Inhalt des Reichtums und das wirkliche Einkommen der Gesellschaft besteht, „as plain reason seems to dictate"[3], in dem Tauschwert des jährlichen Erzeugnisses usw.

Indem auf diese Weise der Reichtum von dem Tauschwerte der jährlich produzierten Güter abhängig gemacht wird, bestimmt sich der Grad des Reichtums nach der Menge derjenigen Genußmittel, die durch Tausch erlangt werden können. Nicht so sehr die Güter, die im Besitz vorhanden sind, sondern die man sich dafür verschaffen kann, bestimmen und bemessen hiernach materiell den Reichtum, wie Smith uns lehrt[4]: „Reichtum, sagt Hobbes, ist Macht.... Die Macht, welche der Besitz unmittelbar und direkt verschafft, ist die Macht zu kaufen, d. h. eine gewisse Herrschaft über alle Arbeit oder alle Arbeitsprodukte[5], die sich auf dem Markte befinden. Eines Menschen Vermögen ist größer oder geringer genau in dem Verhältnis zu dem Umfang dieser Macht, oder zur Menge der Arbeit oder, was dasselbe ist, der Arbeitsprodukte anderer, welche zu kaufen oder über welche zu verfügen er dadurch in den Stand gesetzt ist."

[1] Der Begriff des Reichtums bei Adam Smith 104 f.
[2] Book 1, chap. 11 (2 3); Book 2, chap. 3 5.
[3] Book 2, chap. 3.
[4] Book 1, chap. 5; Stöpels Übersetzung I 42.
[5] Vgl. die Lehre vom Tauschwerte Bd I: Grundlegung 52 f.

J. B. Say hat gemeint, der große Fortschritt, den die Wirtschaftslehre durch A. Smith gemacht habe, bestehe in der Beschränkung ihrer Erörterungen auf den Tauschwert. Andere, wie z. B. Friedrich List, glaubten gerade darum Smith tadeln zu müssen. Die Einführung des Tauschwertes hat jedenfalls den Reichtumsbegriff, von dem hier zunächst die Rede ist, eher verdunkelt als geklärt. Für den nationalen Reichtum kommt dem Tauschwert der Güter bzw. des jährlichen Erzeugnisses nicht die Bedeutung zu, die Smith ihm beimißt. Gewiß, soweit privater Gewinn in Frage steht, spielt der Tauschwert der Güter eine große Rolle. Aber der Profit der Unternehmer ist nicht das Wesentliche im volkswirtschaftlichen Prozeß, sondern die Deckung des Güterbedarfes des ganzen Volkes. Auch mag für den Vergleich des Reichtums zweier Privatpersonen der höhere Tauschwert des Besitzes der einen Person dessen Überlegenheit über den Besitz der andern dartun. Der Reichere kann den Besitz des andern kaufen und behält noch einen Überschuß. Der Austausch zwischen Nationen betrifft jedoch bei „natürlicher" Entwicklung[1] einen im Verhältnis zur ganzen verbrauchten Gütermasse regelmäßig geringeren Teil der Genußmittel. Wenn auch der wachsende Tauschwert gerade dieses Teiles vielleicht einen günstigen Absatz desselben an das Ausland ermöglichen sollte, so ist damit doch noch nicht erwiesen, daß der Tauschwert des ganzen jährlichen Produktes den besten Maßstab für die Beurteilung und Bemessung des gesamten nationalen Reichtums abgeben könne. Wächst der Tauschwert der einen Gütergruppe im inneren Verkehr, dann nimmt vielleicht der Tauschwert anderer relativ ab. Die Zunahme des Tauschwertes der Güter einer Art wird zur Vermehrung ihrer Produktion anreizen können, zeitweilig das eine oder andere Volksglied bereichern; aber für die Nation als Ganzes hat das keine entscheidende Bedeutung. Allgemeine große Teuerung könnte jedenfalls kaum als Zeichen höheren Wohlstandes gelten.

Für den nationalen Reichtum der Völker sind also jedenfalls die Güter im großen und ganzen nicht so sehr als Tauschwerte von Bedeutung, sondern durch ihr eigenes Sein, ihre Brauchbarkeit als Genußmittel, bestimmt für die Befriedigung der Bedürfnisse, die Gewährung von Annehmlichkeiten und alles dessen, was zum materiellen Wohlbefinden des Volkes gehört. Das allein entspricht auch der Grundauffassung vom Reichtum im engeren Sinne, welche Smith selbst im „Wealth of nations" vertreten hat.

II. Das Werden und Wachsen des Reichtums.

23. Das Kapital. a) Im unkultivierten Zustande der Gesellschaft, wo es keine Arbeitsteilung gibt, Tausche nur selten vorkommen, sucht

[1] Book 2, chap. 5; Book 3, chap. 1.

jedermann durch eigene Arbeit seine gelegentlichen Bedürfnisse zu befriedigen. Wenn er hungrig ist, geht er in den Wald, um zu jagen; ist seine Kleidung abgetragen, so bedeckt er sich mit dem Felle des ersten besten von ihm getöteten großen Tieres, und wenn seine Hütte baufällig wird, bessert er sie, so gut es gehen will, durch Holz und Rasen aus. Ist aber einmal die Arbeitsteilung durchweg eingeführt, so kann eines Menschen eigene Arbeit nur einen sehr kleinen Teil seiner gelegentlichen Bedürfnisse befriedigen. Er bedarf daher eines hinreichenden Vorrates verschiedener Güter, die ihm den Unterhalt gewähren, ihn mit Rohstoffen und Werkzeugen versehen während der Zeit, wo er sein Produkt noch nicht vollendet und für sein spezielles Produkt noch keinen Käufer gefunden hat[1].

Reicht jener Vorrat gerade hin, um seinem Besitzer auf einige Tage oder Wochen Unterhalt zu gewähren, so denkt dieser schwerlich daran, ein Einkommen daraus ziehen zu wollen. Sein Einkommen beruht in diesem Falle lediglich auf seiner Arbeit. Dies ist die Lage der meisten Arbeiter in allen Ländern. Wenn hingegen jemand einen hinlänglich großen Vorrat besitzt, um ihm auf Monate oder Jahre Unterhalt zu gewähren, so sucht er aus dem größeren Teile ein Einkommen zu ziehen und hebt nur so viel für seinen unmittelbaren Verbrauch auf, als er bis zu dem Augenblick bedarf, wo das Einkommen eingeht. Der im Eigentum einer solchen Person befindliche gesamte Gütervorrat (stock) zerfällt mithin in zwei Teile: der eine hat den Zweck als Fond für die unmittelbare Konsumtion zu dienen; der andere Teil dient der Produktion eines Einkommens, und dieser Teil heißt Kapital[2].

b) Es gibt aber zwei Wege, ein Kapital so anzulegen, daß es Einkommen oder Gewinn liefert. Demgemäß zerfällt derjenige Teil des gesamten Gütervorrats, den Smith als „Kapital" bezeichnet, wiederum in zwei Bestandteile: das stehende Kapital (fixed capital); es wirft dem Eigentümer einen Gewinn ab, ohne ihn zu verlassen. Dahin gehören Maschinen, Werkzeuge, Gebäude, welche, ohne vermietet zu werden, einen Gewinn abwerfen (wie Warengewölbe, Werkstätten, Wirtschaftsgebäude), ferner Bodenmeliorationen. Den andern Bestandteil des Kapitals bilden diejenigen Güter, die dem Besitzer nicht eher einen Gewinn abwerfen, als bis sie ihn verlassen haben, in andere Hände übergegangen sind. Dazu gehören die noch im Besitze der Händler oder Produzenten befindlichen Lebensmittel, Rohstoffe, fertige Waren, bares Geld. Dieser letztere Teil des Kapitals wird umlaufendes Kapital (circulating capital) genannt.

„Es gibt zwei Mittel, ein Kapital so anzulegen, daß es Einkommen oder Gewinn liefert", sagt Smith[3]. Erstlich kann es in der Industrie, Landwirtschaft, im Handel so angelegt werden, daß es Einkommen nur abwirft, indem es aus

[1] Bock 2 Introduction.
[2] Book 2, chap. 1; Stöpels Übersetzung II 5 f. [3] Ebd. 6.

dem Besitz des Kapitalisten heraustritt oder eine andere Form annimmt: „Die Waren des Kaufmanns bringen ihm keine Einkünfte oder Gewinne, bis er sie für Geld verkauft, und das Geld bringt ihm ebensowenig etwas, bis er dafür wieder Waren eintauscht. Sein Kapital verläßt ihn in der einen Form und kehrt in einer andern zu ihm zurück, und nur vermittelst dieses Umlaufs oder steten Austauschs kann es ihm einen Gewinn bringen. Solche Kapitalien werden daher sehr richtig umlaufende Kapitalien genannt. Zweitens kann das Kapital auf die Verbesserung des Bodens, zum Kaufe nützlicher Maschinen und Werkzeuge oder für ähnliche Dinge verwendet werden, die Einkommen oder Gewinn liefern, ohne die Besitzer zu wechseln oder weiter umzulaufen. Solche Kapitalien werden daher ganz richtig stehende Kapitalien genannt."

c) Auch in dem allgemeinen Gütervorrat der Gesellschaft (the general stock of society) — der nichts anderes ist als der Vorrat aller Volksglieder zusammengenommen — unterscheidet Smith 1. den Teil, dessen die Gesellschaft zum unmittelbaren Gebrauch für Konsumtionszwecke bedarf, und 2. denjenigen Teil, der zur Erzielung eines Einkommens bestimmt ist[1]. Zu dem ersten Bestandteil gehören Vorräte von Nahrungsmitteln, Kleidung, Hausgeräte, auch die Wohnhäuser. Der zweite Bestandteil zerfällt wieder in stehendes und umlaufendes Kapital.

d) Das stehende Kapital der Gesellschaft besteht α) in Maschinen und Werkzeugen, β) in den Gebäuden, die dem Gewerbebetrieb (nicht bloßen Wohnzwecken) dienen, γ) in den Bodenverbesserungen (den gewinnbringenden Auslagen für Urbarmachung, Drainierung, Einzäunung, Düngung etc.), δ) in den erworbenen Fähigkeiten aller Einwohner oder Gesellschaftsglieder. „Die erlernte Fähigkeit eines Arbeiters kann man in demselben Lichte betrachten wie die Maschinen oder ein die Arbeit erleichterndes und abkürzendes Werkzeug, das zwar gewisse Kosten verursacht, diese Kosten aber mit Gewinn wiedererstattet."[2]

e) Das umlaufende Kapital der Gesellschaft besteht α) aus den noch in dem Besitze der Produzenten oder Händler befindlichen Lebensmittelvorräten; β) aus den Rohmaterialien der Fabrikanten; γ) aus den fertigen, aber noch nicht verkauften Fabrikaten; δ) aus dem gemünzten Gelde, mittels dessen die drei übrigen Teile umlaufen und an ihre eigentlichen Konsumenten verteilt werden.

Wenn Smith[3] sagt, kein stehendes Kapital könne ohne Beihilfe eines umlaufenden ein Einkommen liefern, so darf dieser Behauptung doch nicht eine unbedingte, schrankenlose Geltung zuerkannt werden. Saatgut und Dünger z. B. brauchen nicht stets gekauft zu werden und insofern nicht dem zirkulierenden Kapital anzugehören. Immer erfordert wird aber die Arbeit, damit ein stehendes Kapital einen Ertrag liefere.

Vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus ist beachtenswert die Bemerkung, die Smith noch beifügt[4]: „Die für die unmittelbare Kon-

[1] Ebd. 8 ff. [2] Ebd. 12. [3] Ebd. [4] Ebd. 12.

sumtion vorbehaltenen Vorräte zu erhalten und zu vermehren, ist der einzige Zweck der stehenden und umlaufenden Kapitalien. Diese Vorräte sind es, die das Volk nähren, kleiden und ihm Wohnung geben. Der Reichtum oder die Armut des Volkes hängt von den reichlicheren oder spärlicheren Ergänzungen ab, welche jene beiden Kapitalarten dem zur unmittelbaren Konsumtion bestimmten Vorrat zuführen können."

Das fixe Kapital wird aus dem zirkulierenden Kapital erhalten; das zirkulierende empfängt seine Ergänzungen durch die Produktion, von Land- und Forstwirtschaft, von Bergbau und Fischerei usw.

f) Das „jährliche Erzeugnis" der Gesellschaft kann nicht vollständig und ausschließlich zur unmittelbaren Befriedigung menschlicher Bedürfnisse verbraucht werden. Es muß auch dazu dienen, die Hilfsmittel der Gütererzeugung und des Güterumlaufs in gutem Bestande zu erhalten. Jedenfalls kann nicht das ganze „jährliche Erzeugnis" zu „Einkommen" im Sinne eines eigentlichen Konsumtionsfonds werden. Darum unterscheidet Smith zwischen Roh- und Reineinkommen („gross revenue" und „neat revenue"). Bloß das rohe Einkommen umfaßt das ganze jährliche Erzeugnis des Bodens und der Arbeit. Das reine Einkommen dagegen stellt das jährliche Erzeugnis dar, vermindert um dasjenige, was für die Erhaltung und Ergänzung des stehenden und umlaufenden Kapitals aufgewendet wird.

„Das rohe Einkommen aller Einwohner eines Landes umfaßt das gesamte Jahresprodukt ihres Bodens und ihrer Arbeit; das reine Einkommen dasjenige, was ihnen nach Abzug der Unterhaltungskosten erstens ihres stehenden und zweitens ihres umlaufenden Kapitals übrig bleibt, oder dasjenige, was sie, ohne ihr Kapital anzugreifen, dem für ihre unmittelbare Konsumtion bestimmten Vorrat zuweisen oder auf Lebensunterhalt, Komfort und Genuß verwenden können." [1]

Doch wird dem Reineinkommen des Volkes in vollem Umfange zunächst nur derjenige Bestandteil des jährlichen Produktes entzogen, welcher auf die Erhaltung, Reparatur, Ergänzung des stehenden Kapitals verwendet wird: „Wenn die gesamten Unterhaltskosten des stehenden Kapitals vom reinen Einkommen der Gesellschaft ausgeschlossen werden müssen, so liegt doch der Fall bei den Unterhaltskosten des umlaufenden Kapitals anders. Von den vier Teilen, aus welchen das letztere besteht, dem Gelde, den Lebensmitteln, den Rohstoffen und Fabrikaten, werden die drei letzteren . . . dem Umlauf regelmäßig entzogen und entweder dem stehenden Kapital der Gesellschaft, oder dem für die unmittelbare Konsumtion bestimmten Vorrat einverleibt. Alles, was von den Verbrauchsgegenständen nicht zum Unterhalt des ersteren (des stehenden Kapitals) dient, geht in den letzteren über und macht einen Teil des reinen Einkommens der Gesellschaft aus. Daher entzieht

[1] Book 2, chap. 1; Stöpels Übersetzung II 17.

die Unterhaltung jener drei Teile des umlaufenden Kapitals dem reinen Einkommen der Gesellschaft keinen andern Teil des Jahresertrags als den, der zur Unterhaltung des stehenden Kapitals erforderlich ist [1].

Hiervon abgesehen ist es von den Bestandteilen des umlaufenden Kapitals nach Smith das Geld, dessen Unterhaltung eine Verminderung des reinen Einkommens der Gesellschaft bewirken kann: „Das stehende Kapital und der im Geld bestehende Teil des umlaufenden Kapitals haben in ihrem Einfluß auf das Einkommen der Gesellschaft eine große Ähnlichkeit miteinander. Wie erstens die Maschinen und Werkzeuge usw. gewisse Ausgaben erst für ihre Anschaffung, dann für ihre Unterhaltung erfordern, die zwar einen Teil des rohen Einkommens ausmachen, aber vom reinen Einkommen der Gesellschaft abgehen so muß auch der in einem Lande umlaufende Geldvorrat gewisse Ausgaben erst für seine Anschaffung, dann für seine Unterhaltung erfordern, der ebenso zwar einen Teil des rohen Einkommens der Gesellschaft bildet, aber von dem reinen Einkommen desselben abgeht. Eine gewisse Menge sehr wertvoller Stoffe, Gold und Silber, und sehr künstlicher Arbeit findet, statt den zur unmittelbaren Konsumtion bestimmten Vorrat, den Lebensunterhalt, Komfort und Genuß der einzelnen zu vermehren, ihre Aufgabe in der Unterhaltung des wichtigen, aber kostspieligen Verkehrswerkzeugs, durch welches jeder einzelne in der Gesellschaft seinen Lebensunterhalt, Komfort und Genuß im geeigneten Verhältnisse regelmäßig zugeteilt erhält. Wie zweitens die Maschinen, Werkzeuge usw., die das stehende Kapital eines einzelnen oder einer Gesellschaft ausmachen, weder einen Teil des rohen noch des reinen Einkommens derselben bilden, so bildet das Geld, durch dessen Vermittlung das gesamte Einkommen der Gesellschaft regelmäßig unter alle ihre einzelnen Glieder verteilt wird, selbst keinen Teil dieses Einkommens. Das große Umlaufsrad ist von den Waren, die mittels desselben in Umlauf gesetzt sind, ganz verschieden. Das Einkommen der Gesellschaft besteht lediglich in diesen Waren, und nicht in dem Rade, welches sie in Umlauf setzt." [2]

Da innerhalb der Geldwirtschaft das Einkommen nicht wie in der Naturalwirtschaft als ein Komplex von Gebrauchs- und Verbrauchsgütern, sondern als eine einheitliche, durch Geld ausgedrückte Wertsumme sich darzustellen pflegt, so könnte der Satz, daß „nicht ein einziger Pfennig einen Einkommensteil bilde" [3], als zweifelhaft oder paradox erscheinen. Doch Smith löst die Schwierigkeit, indem er darauf hinweist, daß eine „Summe Geldes" entweder

[1] Book 2, chap. 2; Stöpels Übersetzung II 19 f. „Jedes stehende Kapital entstammt ursprünglich einem umlaufenden und muß auch stets durch ein solches erhalten werden. Alle nützlichen Maschinen und Werkzeuge rühren von einem umlaufenden Kapital her, welches die Stoffe liefert, aus denen sie bestehen, und dem Unterhalt der Arbeiter, die sie verfertigen. Auch erfordern sie zu ihrer Reparatur ein umlaufendes Kapital." A. a. O. 11 f.

[2] Book 2, chap. 2; Stöpels Übersetzung II 19 ff. [3] Ebd. 21.

nach ihrer Kaufkraft oder mit Rücksicht auf die Metallstücke, aus denen sie sich zusammensetzt, verstanden werden könne: „Wenn wir sagen, daß das umlaufende Geld Englands auf 18 Millionen Pfund berechnet werde, so wollen wir nur den Betrag der Metallstücke ausdrücken.... Sagen wir aber, es stehe sich jemand auf 50 oder 100 Pfund jährlich, so wollen wir in der Regel nicht den Betrag der Metallstücke, die er jährlich einnimmt, sondern auch den Wert der Waren ausdrücken, die er jährlich kaufen oder brauchen kann. Wir wollen damit sagen, wie er lebt oder leben könnte, d. h. welche Quantität und Qualität von Lebens- und Genußmitteln er sich nach seinen Verhältnissen gestatten dürfe.... Wenn dies schon bezüglich eines einzelnen klar genug ist, so ist es dies noch mehr bezüglich eines Volkes. Der Betrag der Metallstücke die ein einzelner jährlich einnimmt, kommt oft genug seinem Einkommen gleich, und ist darum auch der kürzeste und beste Ausdruck für den Wert desselben; aber der Betrag der Metallstücke, die in einem Volke umlaufen, kann niemals dem Einkommen aller seiner Glieder gleich sein. Da die nämliche Guinee, mit der heute das Wochengehalt des einen bezahlt wird, morgen dazu dienen kann, das eines andern und übermorgen das eines dritten zu bezahlen, so muß der Betrag der jährlich in einem Lande umlaufenden Metallstücke stets einen weit geringeren Wert haben als die jährliche Summe der Einkommen. Aber die Kaufkraft oder die Waren, die nach und nach mit dieser Einkommenssumme gekauft werden können, müssen stets genau denselben Wert haben wie diese Einkommen; und ebenso ist es mit dem Einkommen der einzelnen, denen sie gezahlt werden. Das Einkommen kann mithin nicht in den Metallstücken bestehen, deren Betrag so weit unter seinem Werte bleibt, sondern muß in der Kaufkraft bzw. in den Waren bestehen, die wie nun eben jene Stücke von Hand zu Hand gehen, damit nach und nach gekauft werden können. Das Geld, das große Rad des Umlaufs, das große Werkzeug des Verkehrs, bildet also, gleich allen andern Werkzeugen, keinen Teil im Einkommen des Volkes, dem es angehört, obgleich es einen Teil, und zwar einen sehr wertvollen Teil, des Kapitals bildet; und obschon die Metallstücke, aus denen es besteht, während ihres jährlichen Umlaufs an jedermann das ihm zukommende Einkommen verteilen, so machen sie selbst doch keinen Teil dieses Einkommens aus."

Smith führt schließlich noch eine dritte Ähnlichkeit zwischen Geld und stehendem Kapital an. Sie besteht darin, „daß ebenso, wie jede Ersparnis in den Herstellungs- und Unterhaltungskosten der Maschinen, die die Produktivität der Arbeit nicht vermindert, das reine Einkommen des Volkes vermehrt, auch jede Ersparnis in den Anschaffungs- und Unterhaltungskosten des Geldumlaufs das Volkseinkommen vermehrt."[1] Eine solche Ersparnis an den Kosten des baren Geldes erfolgt nun durch die zweckmäßige Substitution des Papiergeldes an Stelle des Gold- und Silbergeldes. Darüber jedoch an anderer Stelle.

Daß die Unterscheidung zwischen rohem und reinem Einkommen bei Smith eine besonders glückliche sei, kann wohl kaum behauptet werden.

[1] Book 2, chap. 2; Stöpels Übersetzung II 25.

Das „rohe Einkommen" ist eben doch ein anderer Begriff als das „Einkommen", wie Smith es sonst versteht. Es deckt sich mit dem „jährlichen Erzeugnis" und zeigt dadurch gerade die Verschiedenheit zwischen den beiden Begriffen „jährliches Erzeugnis" (Rohertrag) und „Einkommen" (Reinertrag) in dem gewöhnlichen Sinne. Eine bedeutsame Rolle spielt die Unterscheidung denn auch in Smiths System weiter nicht. Wird der Reichtum an einer Stelle als von dem „reinen" Einkommen abhängig bezeichnet, so ist sonst nur die Rede von Reichtum und Einkommen schlechthin, wobei das „Einkommen" letztlich als Fond von Gebrauchs- und Genußmitteln gilt[1].

Die in den Händen der Landwirte, Fleischer, Händler befindlichen Lebensmittel, die Rohmaterialien der Fabrikanten, die fertigen, aber noch nicht verkauften Fabrikate ferner sind zwar für diese ihre Besitzer „umlaufendes" Kapital. Bei konsequenter Durchführung der Smithschen Definitionen aber können sie nicht für das Volk als „umlaufendes" Kapital gelten; da erscheinen sie viel mehr bloß als Gebrauchsgegenstände und insofern als Bestandteile des Einkommens schlechthin. Denn nach der Begriffsbestimmung, die Smith von dem umlaufenden Kapital gibt, kann zum umlaufenden Kapital des Volkes eben nur dasjenige gerechnet werden, was als Gegenstand des Auslandshandels das Volk „verläßt". Es würden anderseits die im Inlande zirkulierenden Münzen dem stehenden Kapital des Volkes beizuzählen sein.

24. Kapitalvermehrung und Zunahme des Einkommens. Das Einkommen eines Volkes wird in seiner Größe bedingt durch den Tauschwert des jährlichen Arbeitsproduktes. Es hebt und steigert sich daher auch durch Vermehrung des jährlichen Arbeitsproduktes bzw. des Tauschwertes desselben. Das jährliche Arbeitsprodukt eines Volkes aber, sagt Smith[2], kann in seinem Werte nur durch Vermehrung der produktiven Arbeiter oder durch Erhöhung der Produktivkraft der bisher beschäftigten Arbeiter steigen, und beides steht wiederum in Abhängigkeit von der Größe bzw. von dem Wachstum des Kapitals.

„Die Zahl der produktiven Arbeiter kann offenbar nur infolge einer Zunahme des Kapitals bzw. der zu ihrem Unterhalt bestimmten Fonds zunehmen. Die Produktivkräfte einer gleichbleibenden Menge von Arbeitern können nur infolge einer Zunahme und Vervollkommnung in den zur Erleichterung und Abkürzung der Arbeit dienenden Maschinen und Werkzeugen, oder infolge einer geeigneteren Teilung und Verteilung der Arbeit zunehmen. In beiden Fällen ist fast immer ein neues Kapital erforderlich. Nur mittels eines neu hinzugekommenen Kapitals wird es dem Unternehmer möglich, seine Arbeiter mit

[1] Book 2, chap. 2. Vgl. Leser, Der Begriff des Reichtums bei A. Smith 112. Den Einkommensbegriff vgl. Bd I: Grundlegung 212 ff.

[2] Book 2, chap. 3; Stöpels Übersetzung II 94 ff. Vgl. View of the Doctrine of Smith etc., in Wealth of nations, Ausgabe 1853, 23. Kapitel.

besseren Maschinen zu versorgen oder eine geeignetere Arbeitsteilung unter ihnen einzuführen. . . . Vergleicht man daher den Zustand eines Volkes in zwei verschiedenen Perioden, und findet, daß sein jährlicher Boden- und Arbeitsertrag in der späteren größer ist als in der früheren, daß seine Ländereien besser angebaut, seine Manufakturen zahlreicher und blühender sind und sein Handel ausgedehnter ist, so kann man überzeugt sein, daß sein Kapital zwischen diesen beiden Perioden sich vergrößert und durch die verständige Wirtschaft der einen mehr gewonnen haben muß, als es durch den Leichtsinn anderer Privatpersonen oder die Mißgriffe der Regierung verlor. . . . Um sich hierüber ein richtiges Urteil zu bilden, muß man allerdings den Zustand des Landes in ziemlich weit voneinander liegenden Perioden betrachten. Der Fortschritt ist oft ein so allmählicher, daß er in zu nahe aneinander liegenden Perioden nicht nur nicht zu bemerken ist, sondern daß auch durch den Verfall entweder gewisser Gewerbe oder gewisser Gegenden (Dinge, die vorkommen können, obwohl das Land im allgemeinen großen Wohlstand aufzuweisen hat) oft die Vermutung genährt wird, daß der Reichtum und die Gewerbetätigkeit des Ganzen im Abnehmen sei." [1]

Die Vermehrung des jährlichen Arbeitsproduktes[2] und somit die Vermehrung des Reichtums ist bedingt durch die Entwicklung der produktiven Kraft des Volkes[3]. Die produktive Kraft eines Volkes aber hängt ab einmal von der Zahl der in produktiver Arbeit beschäftigten Personen, sodann von der Stufe, welche die Produktivität der Arbeit erreicht hat. Beides steht wiederum, wie gesagt, in Abhängigkeit von der Größe des Kapitals.

a. An produktiver Intensität nimmt die Arbeit zu durch Fortschritte in der Arbeitsteilung und mit Hilfe fortschreitender Technik.

α) Durch Fortschritte in der Teilung der Arbeit[4]. Die Arbeitsteilung erhöht einerseits die Fertigkeit, Geschicklichkeit des Arbeiters in der Verrichtung seiner Teilarbeit und bewirkt anderseits eine Ersparung in der Zeit, welche die Produktion erfordert.

β) Die Produktivität der Arbeit wird sodann gefördert durch Erfindung und Anwendung von Maschinen, welche die Arbeit abkürzen und erleichtern.

Die Erfindung von Maschinen ist selbst eine Wirkung der Arbeitsteilung[5]. Manchmal ging sie von einfachen Arbeitern aus. Bei der Konzentrierung ihrer Aufmerksamkeit auf ein und dieselbe Verrichtung fanden sie leichtere und bequemere Methoden, diese vorzunehmen. Die meisten Erfindungen verdankt man dem Genie der Mechaniker, als der Maschinenbau ein eigenes Gewerbe wurde; wohl auch den „sog. Denkern oder Männern der Spekulation", die durch ihre

[1] Book 2, chap. 3; Stöpels Übersetzung II 94 ff.
[2] Book II Introduction.
[3] Auf die Mehrung des Jahresproduktes ist auch die Fruchtbarkeit des Landes von Einfluß.
[4] Book 1, chap. 1—4.
[5] Book I, chap. 1; Stöpels Übersetzung I 14 ff.

Beobachtungen die Kräfte der entferntesten und unähnlichsten Dinge miteinander zu kombinieren im stande sind. Auch für das Denkergeschäft steigert die Arbeitsteilung, wie in jedem andern Berufe, die Fertigkeit und erspart Zeit.

Es liegt nun auf der Hand, daß die Beschaffung oder Verbesserung der Werkzeuge und Maschinen eine Mehrung des Kapitals voraussetzt. Bezüglich der Arbeitsteilung gilt das gleiche. „Wenn die zu verrichtenden Arbeiten aus einer Zahl von Teilen bestehen", sagt Smith, „so erfordert es ein weit größeres Kapital, jeden Arbeiter immer nur auf ein und dieselbe Art zu beschäftigen, als ihn abwechselnd an die verschiedenen Teile gehen zu lassen." Es kann dabei u. a. viel mehr Material verarbeitet werden, weil der einzelne Arbeiter sein Pensum rascher absolviert; ganz abgesehen davon, daß die fortschreitende Arbeitsteilung regelmäßig auch besondere Vorrichtungen und eine Vermehrung der Zahl der Arbeiter erfordert.

b. Die Arbeit nimmt zu an Ausdehnung, d. h. die Zahl der produktiven Arbeiter vermehrt sich im Verhältnis zum Wachstum des Kapitals und im Verhältnis zu der besondern Art, wie der Kapitalvorrat zur Beschäftigung der Arbeiter verwendet wird[1].

α) Im Verhältnis zum Anwachsen des Kapitalvorrates. „Der allgemeine Gewerbefleiß des Volkes kann niemals die Grenzen überschreiten, die ihm das Nationalkapital setzt. Wie die Zahl der Arbeiter, die ein Privatmann beschäftigen kann, in bestimmtem Verhältnis zu seinem Kapital stehen muß, so muß auch die Zahl derjenigen, die von sämtlichen Gliedern eines großen Volkes fortwährend beschäftigt werden, im Verhältnis zum Gesamtkapital dieses Volkes stehen und kann dieses Verhältnis niemals überschreiten." [2]

β) Im Verhältnis zur Kapitalanlage[3]. Die Kapitalien der Nation können in vier verschiedenen Arten angelegt werden: 1. Zur Hervorbringung der Rohprodukte (Ackerbau, Bergwerke, Fischereien); 2. zur Verarbeitung der Rohprodukte (Gewerbe); 3. zur Überführung der rohen oder verarbeiteten Produkte aus Gegenden, wo sie überflüssig sind, in solche, wo sie begehrt werden (Großhandel); 4. durch Teilung derselben in so kleine Quantitäten, daß sie dem unmittelbaren Bedürfnis der Konsumenten entsprechen (Kleinhandel).

Jede dieser vier Arten Kapital anzulegen, ist für den Bestand oder die Ausdehnung der drei übrigen nicht minder wie zum allgemeinen Wohlbefinden der Gesellschaft durchaus notwendig. Würde kein Kapital auf die Erzielung der rohen Produkte verwendet, dann fielen Gewerbe und Handel weg; gäbe es kein Gewerbe, dann hätten die Rohprodukte, welche ohne Verarbeitung für den Gebrauch sich nicht eignen, keinen Wert.

[1] Book 1 Introduction.
[2] Book 4, chap. 1; Stöpels Übersetzung II 227; Book 1, chap. 8; Stöpels Übersetzung I 96.
[3] Book 2, chap. 5; Stöpels Übersetzung II 116 ff.

Würde kein Kapital auf den Großhandel verwendet, dann könnten voneinander entfernte Gegenden die bei ihnen überschüssigen Produkte nicht austauschen; es würden dann an beiden Orten nur so viel rohe oder verarbeitete Produkte erzeugt werden, als an dem Orte selbst und in seiner nächsten Umgebung abgesetzt werden könnten. Gäbe es endlich keinen Kleinhandel, so müßte jeder eine größere Menge event. leicht verderblicher Waren kaufen, als er augenblicklich bedarf (z. B. einen ganzen Ochsen, ein ganzes Schaf). Das wäre aber für den Reichen schon lästig, für den Armen geradezu unmöglich.

Alle diese vier verschiedenen Anwendungen des Kapitals sind demnach für den Bestand und das Fortschreiten des nationalen Wohlstandes unbedingt erforderlich. Wer seine Kapitalien in einer jener vier Arten verwendet, gilt als „produktiver" Arbeiter im Sinne Adam Smiths, d. h. er setzt dem Gegenstande der Arbeit einen Wert zu. Doch werden gleiche Kapitalien, je nachdem sie in der Bodenbenützung, in dem Gewerbe, Großhandel oder Kleinhandel Verwendung finden, unmittelbar sehr verschiedene Mengen von produktiver Arbeit in Bewegung setzen (put into motion a quantity of productive labour) und auch den Wert des jährlichen Boden- und Arbeitsertrags in sehr ungleichem Verhältnis vermehren.

Der Kleinhändler erstattet dem Großhändler sein Kapital nebst Gewinn und ermöglicht ihm dadurch die Fortführung seines Geschäftes. Aber der Krämer ist meist auch der einzige produktive Arbeiter, der bei dieser Kapitalanlage beschäftigt wird, und sein Gewinn macht den einzigen Wert aus, der hierbei dem Werte des Jahresproduktes von Boden und Arbeit hinzugefügt wird.

Der Großhändler erstattet dem Gewerbetreibenden und Bodenbebauer ihre Kapitale mit Gewinn, setzt sie dadurch in den Stand, ihre Geschäfte fortzuführen. Hierdurch aber trägt er indirekt dazu bei, die produktive Arbeit der Gesellschaft zu unterstützen und den Wert des Jahresertrags zu erhöhen. Sein Kapital beschäftigt sodann außer ihm selbst noch diejenigen Personen, welche seine Waren von einem Orte zum andern überführen. Er erhöht den Preis der Waren nicht nur um den Betrag seines eigenen Gewinnes, sondern auch um den Betrag der an jene Personen bezahlten Löhne. Das ist aber die ganze produktive Arbeit, die sein Kapital unmittelbar in Bewegung setzt, und der ganze Wert, den es unmittelbar dem Jahresertrag hinzufügt.

Der Großhandel beschäftigt sich entweder mit dem Binnenhandel (innerer und Küstenhandel, inländischer Konsumtionshandel), indem er die Produkte der einen Gegend in eine andere Gegend überführt; oder mit dem ausländischen Konsumtionshandel, der fremde Waren für die inländische Konsumtion herbeischafft; oder endlich mit dem Zwischenhandel (Frachthandel, Fuhrhandel); dieser vermittelt den Verkehr fremder Länder, führt die überschüssigen Produkte des einen dem andern zu.

Der Binnenhandel ist für das Land der vorteilhafteste; denn er ersetzt durch seine Operationen zwei Kapitalien, die im Ackerbau oder in der Industrie des Inlandes angelegt waren; er setzt dadurch an zwei Stellen die Bewohner des eigenen Landes in den Stand, ihre Geschäfte weiter zu betreiben. Der ausländische Handel gewährt dem Nationalfleiße nur die Hälfte der Unterstützung, die der Binnenhandel der vaterländischen Industrie bietet. Die Förderung der Produktion kommt dabei zur Hälfte dem Ausland zu gute. Überdies erfolgt die Wiedererstattung der Kapitalien und insofern die Möglichkeit ihrer Wiederanlage langsamer als beim Binnenhandel. Der Zwischenhandel endlich entzieht sein Kapital gänzlich der Unterstützung des nationalen Fleißes. Nur der Gewinn des Zwischenhändlers vermehrt den Arbeitsertrag des eigenen Landes; wird der Handel mit eigenen Schiffen und Seeleuten betrieben, so ist er wenigstens noch dadurch vorteilhafter, daß er eine gewisse Zahl produktiver Arbeiter des Landes beschäftigt und unterhält.

„Das im Binnenhandel angelegte Kapital eines Landes", sagt Smith[1], „wird also in der Regel einer größeren Menge produktiver Arbeit Aufmunterung und Unterstützung gewähren und den Wert seines Jahresertrags mehr erhöhen als ein gleich großes im auswärtigen Handel angelegtes Kapital; und das auf letztere Art angelegte Kapital ist wiederum in beiden Beziehungen vorteilhafter als ein gleich großes im Zwischenhandel angelegtes Kapital. Der Reichtum und, sofern Macht vom Reichtum abhängt, die Macht eines jeden Landes richtet sich stets nach dem Wert seines Jahresertrags — des Fonds, aus welchem alle Steuern schließlich bestritten werden müssen. Das große Ziel der politischen Ökonomie aller Länder besteht aber darin, den Reichtum und die Macht des Landes zu vermehren. Sie sollte daher dem auswärtigen Handel keinen Vorzug geben oder ihn mehr ermuntern als den inländischen, noch den Zwischenhandel mehr als die beiden andern. Sie sollte in keinem dieser beiden Kanäle einen größeren Teil des Nationalkapitals drängen oder locken, als naturgemäß von selbst hineinfließen würde."

Der Gewerbetreibende legt sein Kapital zum Teil als stehendes Kapital in Werkzeugen usw. an. Er erstattet hierdurch das Kapital anderer Gewerbetreibenden, von denen er jene Werkzeuge kauft, mit den entsprechenden Gewinnen. Derjenige Teil des umlaufenden Kapitals ferner, der auf den Ankauf von Rohstoffen verwendet wird, gibt den Landwirten und Bergwerksbesitzern, von denen die Rohstoffe gekauft werden, ihr Kapital zurück mit einem Gewinne. Ein bedeutender Teil des umlaufenden Kapitals wird den Arbeitern als Lohn gezahlt, die im Gewerbe unmittelbar beschäftigt sind. Der Gewerbetreibende vermehrt somit den Wert der Rohstoffe um den Arbeitslohn und den Unternehmergewinn, der aus seinem auf Arbeitslöhne, Rohstoffe und Werkzeuge verwendeten Gesamtkapital gezogen wird. Er setzt eine weit größere Menge produktiver Arbeit in Bewegung und fügt dem jährlichen Boden- und Arbeitsertrage der Gesellschaft einen weit größeren Wert hinzu, als durch ein gleiches Kapital in den Händen des Großhändlers geschieht.

[1] Book 2, chap. 5; Stöpels Übersetzung II 133.

Kein Kapital von gleicher Größe setzt aber eine größere Menge produktiver Arbeit in Bewegung als das des Landwirts. Nicht nur seine Knechte und Mägde, sondern auch seine Arbeitstiere sind nach Smith produktive Arbeiter. Ja die Natur selbst arbeitet in der Landwirtschaft mit den Menschen zusammen, und was sie hervorbringt, hat, obwohl die Arbeit nichts kostet, doch ebensogut einen Wert als die Produkte der teuersten Arbeiter. Das in der Landwirtschaft angelegte Kapital setzt daher nicht allein eine größere Menge produktiver Arbeit in Bewegung als ein gleich großes in den Gewerben angelegtes Kapital, sondern es fügt auch im Verhältnis zu der Menge produktiver Arbeit, die es beschäftigt, dem jährlichen Boden- und Arbeitsertrage des Landes einen weit größeren Wert hinzu. Es ist unter allen Kapitalanlagen bei weitem die vorteilhafteste für die Gesellschaft.

Wenn nun auch die verschiedenen Anwendungen des Kapitals den Wert des Jahresproduktes in verschiedenem Maße vermehren und bald mehr bald weniger produktive Arbeiter ernähren, so finden sie sich doch, beim Fortschreiten einer Nation, wo die Entwicklung nicht künstlich gestört wird, nacheinander alle zur rechten Zeit von selbst ein. Bei dem „natürlichen Fortschritte zum Reichtum“ [1] fängt man mit dem Anbau der Ländereien an. Hieran schließt sich naturgemäß die Verarbeitung der Rohprodukte. Den überschüssigen Teil der rohen und verarbeiteten Produkte transportiert man auf entfernte Märkte, wo er gegen andere daheim begehrte Waren vertauscht wird. Hat endlich der Kapitalvorrat eines Landes sich so vermehrt, daß er in der Beschaffung des Bedarfs und in der Unterstützung der produktiven Arbeit des Landes nicht mehr volle Beschäftigung findet, so bemächtigt sich der Überschuß ganz von selbst des Zwischenhandels und verrichtet dieselben Dienste für fremde Länder. Der Zwischenhandel ist also hier das Sympton großen Nationalreichtums, seine Wirkung, aber nicht seine Ursache.

Der Übergang von der Landwirtschaft zum Gewerbe, die Trennung von Stadt und Land[2], wie sie zur „natürlichen“ Entwicklung voranschreitender Volkswirtschaft gehört, entspricht dem beiderseitigen Interesse der Beteiligten. Die Stadt bietet einen Markt dar für den überschüssigen Ertrag des Landes, für das, was über die Subsistenz der Landwirte hinaus produziert wird; und in der Stadt vertauschen die Landbewohner diesen Überschuß gegen andere Artikel, die bei ihnen in Nachfrage sind. Mit der Ausdehnung und der Intensität der Kultur des Bodens steigt die Nachfrage nach veredelter Ware, wie die Städte sie liefern. Das Wachstum des städtischen Wohlergehens erscheint somit als die naturgemäße Folge des ländlichen Wohlergehens. Die erweiterte und verbesserte städtische Manufaktur kann schließlich Überschüsse an Produkten vielleicht sogar über den inländischen Bedarf hinaus erzeugen und diese Überschüsse durch den Großhandel an entfernte Plätze ins Ausland überführen lassen. Allein in den Staaten Europas ist (durch die merkantilistische Politik) diese natürliche Reihenfolge vielfach verkehrt worden. Die Pflege des auswärtigen Handels bewirkte die Einführung der feineren Manufakturen[1]; Industrie und auswärtiger Handel im Verein haben dann die wesentlichsten Fortschritte der Landwirtschaft verursacht bzw. zur Folge gehabt. —

[1] Book 3, chap. 1; Stöpels Übersetzung II 124 ff 138 ff.
[2] Vgl. auch Book 3, chap. 3; Stöpels Übersetzung II 161 ff.

Nur einige kurze Bemerkungen unserseits seien schon hier gestattet. Hält man die dauernde Versorgung des Volkes mit Gebrauchsgütern für den eigentlichen Zweck der nationalen Produktion, so wird dasjenige Kapital volkswirtschaftlich als am besten angelegt erscheinen, welches dem Volke die meisten nötigen und nützlichen Gebrauchs- und Genußmittel zur Verfügung stellt, und zwar so, daß seine Versorgung mit diesen Gütern auch auf die Dauer nach Möglichkeit gesichert bleibt. Der Bedarf des Volkes in seiner naturgemäßen Entwicklung ist es auch, was letztlich und entscheidend die produktive Arbeit, ein größeres oder geringeres Quantum derselben, in Bewegung setzt; nicht das Kapital an sich und der größere Kapitalbesitz, wenngleich ohne Kapital und ohne entsprechende Mehrung des Kapitals eine gesteigerte Produktion zur Deckung höheren Bedarfs unmöglich bliebe. Das vermehrte Kapital wie das Kapital überhaupt spielt in dem ganzen Versorgungsprozeß die Rolle des Hilfsmittels. Die natürliche Ursache ist und bleibt im wesentlichen die menschliche Betriebsamkeit, das maßgebende Ziel die Deckung des menschlichen bzw. nationalen Bedarfs. Es empfiehlt sich, gerade da, wo von den Fortschritten des Volkswohlstandes, von der großen Bedeutung des Kapitals, seiner Menge, seiner Anlage für das intensive und extensive Wachstum der produktiven Arbeit geredet wird, an die einfache Wahrheit zu erinnern, daß der Mensch[2] oberstes Ziel und vornehmste Ursache der Volkswirtschaft ist, daß er sich selbst, der natürlichen Entwicklungsfähigkeit seines Bedürfens und Könnens, den Fortschritt in erster Linie verdankt, daß das Kapital dabei ihm dient, nicht sein Beherrscher ist.

Für den „natürlichen Fortschritt im Reichtum“ [3] werden in dem entfernteren Kontext des „Wealth of nations“ außer dem freien Wirken des Selbstinteresses, der Bedeutung der Kapitalmenge und Kapitalanlage noch andere wichtige Momente angeführt, so die territoriale Beschaffenheit und Lage des Landes, die Fruchtbarkeit des Bodens, Eigen-

[1] Ebd. 171.
[2] Der „Mensch“, selbstverständlich nicht im individualistischen Sinne, sondern der Mensch als Gattungswesen.
[3] Book 3, chap. 1.

art und Zahl der Bevölkerung, der Stand der Rechtspflege[1], der Wissenschaft, der Technik usw.

Läßt sich aber für alle Länder, trotz ihrer mannigfachen Verschiedenheiten, ein gleiches Schema des „natürlichen" Fortschrittes in concreto aufstellen? Wird nicht oft, was dem einen Lande natürlich ist, für das andere als unnatürlich gelten müssen? Ganz gewiß! Verstehen wir A. Smith richtig, so will auch er nichts anderes lehren als dieses: wo und soweit jener stufenweise Fortschritt überhaupt möglich ist, da wird er als der „natürliche" gelten können. Zuerst wird der Landwirtschaft Kapital zugeführt, soweit sie es aufnehmen kann, dann dem Gewerbe, dem Binnenhandel, schließlich dem Außenhandel. Jedenfalls verdient es Beachtung, wie sehr A. Smith betont hat, daß die Landwirtschaft naturgemäß die Grundlage der gesamten Volkswirtschaft bildet. Setzt diese in dem fortgeschrittenen Industriestaate nicht mehr „die größte Menge produktiver Arbeit in Bewegung", fügt sie dem Jahresprodukte nicht so viel an „Tauschwert" hinzu wie Industrie und Handel, steht sie hinter diesen an Rentabilität zurück, so übertrifft die Landwirtschaft auch dann noch alle andern produktiven Betätigungen wenigstens insofern, als hier des Landes eigener Boden, durch vaterländischen Fleiß befruchtet, dem eigenen Volke die wichtigsten Gebrauchswerte erzeugt, — jene unentbehrlichen Gebrauchsgüter, deren Bezug jedes Volk nach Möglichkeit sich sichern wird, ohne Abhängigkeit von fremder Gunst und Willkür, von dem wechselnden Interesse der Spekulation[2].

Es hieße aber unseres Erachtens A. Smith mißverstehen, wenn man für die Erklärung des Überganges zu einer höheren Stufe der Entwicklung lediglich jene Momente heranziehen wollte, welche diesen Übergang als möglich erscheinen lassen, wie Produktionsüberschüsse, eine entsprechende Menge disponiblen Kapitals. Auch die Momente der Notwendigkeit, die sich hiermit verbinden, müssen beachtet werden. Wenn der Boden nicht mehr ausreicht, um die ganze Arbeit eines Volkes zu beschäftigen, dann muß zur gewerblichen Arbeit übergegangen werden; und wenn die Zahl der gewerblichen Arbeiter jenen Punkt erreicht hat, wo durch ihre Tätigkeit der inländische Bedarf gedeckt ist, dann müssen die überschüssigen Kräfte in steigender Zahl für das Ausland arbeiten. Es ist eben die bittere Notwendigkeit der Volksernährung, welche die volkswirtschaftliche Entwicklung nicht minder und wohl noch mehr beherrscht als das freiwirkende, die günstigen Möglichkeiten ausnützende Selbstinteresse der für ihr Kapital rentable Anwendung suchenden Eigentümer.

Schließlich will uns scheinen, als ob nicht bloß verkehrte staatliche Wirtschaftspolitik, sondern nicht minder die ungeregelte

[1] Book 5, chap. 3; Stöpels Übersetzung IV 280.

[2] Vgl. Ricardo, Grundgesetze; Übersetzung Baumstark[2] (1877) 315 ff. — Smith, Wealth of nations Book 3, chap. 1; Stöpels Übersetzung II 140.

Gewinnsucht der Kapitalisten zu einer verfehlten Kapitalanlage führen und den für den Volkswohlstand günstigen Gang der Entwicklung durchbrechen könne. Eine vorurteilsfreie Untersuchung der geschichtlichen Vorgänge dürfte zu der Erkenntnis gelangen, daß gerade die Gewinnsucht der Besitzenden nicht selten die Ursache oder wenigstens die Veranlassung war, weshalb die staatliche Wirtschaftspolitik falsche Bahnen eingeschlagen hat.

25. Die Sparsamkeit als unmittelbare Ursache der Kapitalvermehrung[1]. Die Reichlichkeit des nationalen Einkommens hängt also wesentlich ab von der Vermehrung des nationalen Kapitals. Die Größe des Kapitals und darum seine Vermehrung ist ja von entscheidender Bedeutung für den Umfang und die Intensität der Produktion und deshalb für Größe und Wachstum des Einkommens. Insofern nun aber das Nationalkapital sich aus allen Einzelkapitalien zusammensetzt, vermehrt sich das Nationalkapital durch Mehrung der Einzelkapitalien[2]. Kommt dabei auch der Vorteil aus der Kapitalvermehrung zunächst dem Individuum zu, so wird doch ebenfalls die Hebung des allgemeinen Wohlstandes regelmäßig nicht ausbleiben, vorausgesetzt, daß die Kapitalvermehrung in irgendwie beträchtlichem Umfange sich vollzogen und das gewachsene Kapital die rechte Verwendung gefunden hat.

Wie und wodurch aber vermehrt sich das Kapital der einzelnen? „Kapitalien mehren sich durch Sparsamkeit und vermindern sich durch Verschwendung und Leichtsinn. Was jemand von seinem Einkommen (Reinertrag) erspart, fügt er seinem Kapital hinzu und verwendet es entweder selbst im Unterhalt einer weiteren Anzahl produktiver Hände oder läßt es andere tun, indem er es ihnen gegen Zinsen, d. h. für einen Anteil am Gewinn leiht. Wie nun das Kapital des Einzelnen sich nur durch das vermehren kann, was er von seinem jährlichen Einkommen oder Gewinn erspart, so kann sich auch das Gesellschaftskapital, welches das nämliche ist wie das Kapital der Gesellschaftsglieder zusammen, nur auf die gleiche Weise vermehren. Sparsamkeit, und nicht Fleiß, ist die unmittelbare Ursache der Kapitalvermehrung. Der Fleiß schaffte zwar die Sachen herbei, welche die Sparsamkeit anhäuft; aber soviel der Fleiß auch erwerben mag, wenn die Sparsamkeit es nicht erhält und sammelt, würde sich das Kapital niemals vergrößern. Indem die Sparsamkeit den zum Unterhalt produktiver Hände bestimmten Fond vergrößert, vermehrt sie die Zahl der Hände, deren Arbeit dem Wert der Gegenstände, auf die sie verwendet wird, etwas hinzufügt, und erhöht also den Tauschwert des jährlichen Boden- und Arbeitsertrages. Sie setzt eine weitere Menge Gewerbefleiß in Bewegung, der dann seinerseits den Wert des Jahresertrages erhöht." [3]

[1] Book 2, chap. 3 4.

[2] Vgl. z. B. Book 2, chap. 2 5; Stöpels Übersetzung II 125.

[3] Book 2, chap. 3; Stöpels Übersetzung II 87 92.

A. Smith schreibt also der Sparsamkeit keine unmittelbare schöpferische Kraft zu. Sie produziert die Kapitalgüter nicht. Die zum Reinertrag oder zum Einkommen gehörigen Güter, die nicht verzehrt, sondern für produktive Zwecke bewahrt werden, führen sich auf Natur und Arbeit als auf die ursprünglichen Faktoren jeder Produktion zurück. Lediglich für die Kapitalvermehrung, die Anhäufung der Kapitalgüter gilt Smith die Sparsamkeit als die Ursache, und zwar als die unmittelbare Ursache. Letzte, mittelbare Ursache auch der Vermehrung bleibt die menschliche Betriebsamkeit in Verbindung mit den Kräften der Natur, denen alle Kapitalgüter ihren Ursprung verdanken.

Durch Verzicht auf den gegenwärtigen Verbrauch von Einkommensbestandteilen können nun allerdings Güter bewahrt und dann als Produktivkapital einer zukünftigen reichlicheren Produktion verwendet werden. Ob solches „Sparen" als ein Opfer gelten darf, hängt von den besondern Verhältnissen des „Sparenden" ab. Für denjenigen, dem ein überreiches Einkommen zur Verfügung steht, kann der Nichtgebrauch wenigstens eines Teiles dieser Güterfülle sogar mehr oder minder zur Notwendigkeit werden. Ob und inwieweit ferner die Mehrung des privaten Kapitalbesitzes durch „Sparsamkeit" zugleich eine Förderung der Volkswohlfahrt bedeutet, das hängt noch von verschiedenen Umständen ab. Dem „Sparen" geht der Erwerb dessen, was „erspart" wird, voraus. Geschah dieser Erwerb auf Kosten der allgemeinen Wohlfahrt, handelt es sich im Grunde genommen bei dem ganzen „Sparprozeß" nur um eine Akkumulation des Kapitalbesitzes in den Händen einzelner zum Schaden der sozialen Gesamtheit, dann wird selbst eine an Ausdehnung mächtig wachsende Produktion vielleicht allzu teuer erkauft sein. Nicht die bloße Vermehrung des Kapitals und die hierdurch bewirkte Möglichkeit, mehr produktive Hände in Bewegung und Nahrung zu sehen, genügt ferner an sich, um endgültig die Frage zu entscheiden, ob jene Vermehrung des Kapitals und die dadurch hervorgerufene Steigerung der Produktion dem Volkswohlstande wirklich förderlich sei. Es kommt auch sehr auf die Art und Weise der produktiven Verwendung des vermehrten Kapitals an: ob dabei die höheren persönlichen und sozialen Güter der Menschen gewahrt bleiben, ob der Fortschritt in der materiellen Kultur nicht mit einer Schädigung der geistlichen und sittlichen Kultur sich verbinde. Kann man die Volkswirtschaft nicht aus ihrem natürlichen Zusammenhang mit dem gesamten Kulturleben eines Volkes herausreißen, dann wird ebenfalls das Voranschreiten der materiellen Produktion in seinem wahren Werte lediglich unter Berücksichtigung jenes Zusammenhanges richtig beurteilt und bemessen.

Nicht jeder, der ein Kapital „beiseite gelegt hat", übernimmt selbst die Anwendung desselben. Andere Personen entleihen es von ihm und gewähren ihm dafür einen Teil des Gewinnes, welchen die Anwendung des Kapitals ihnen

einträgt[1]. Die Zinsen sind eine Vergütung für die Erlaubnis, das Kapital zu verbrauchen oder zur Betätigung produktiver Arbeit anzuwenden. Der Verschwender wird das geliehene Kapital verbrauchen und vielleicht dabei zu Grunde gehen. Er „vergeudet in dem Unterhalte des Müßigen, was zur Förderung des Fleißigen bestimmt war"[2]. Wird aber das entliehene Kapital auf produktive Arbeit verwendet, so kann der Schuldner ohne Verlust den Zins leisten, indem er seinen von der Anwendung gezogenen Gewinn in einem gewissen Verhältnisse mit dem Gläubiger teilt.

Die Anleihen werden gewöhnlich in Metall- oder Papiergeld gemacht. Was der Borger aber tatsächlich braucht, und was der Darleiher ihm tatsächlich verschafft, ist nicht so sehr das Geld als des Geldes Wert, das Vermögen, die Macht, die in diesem Zeichen ist, Waren zu kaufen, Werkzeuge, Rohstoffe, Lebensmittel sich zu beschaffen, über die Arbeit anderer zu gebieten. So versteht sich, wie die Kapitalien unvergleichlich größer sein können als der Betrag des Geldes, das als Werkzeug ihrer Übertragung dient; denn die nämlichen Geldstücke können nach und nach zu vielen verschiedenen Darlehen dienen, ebenso wie zu vielen verschiedenen Käufen. A leiht heute dem B eine Summe Geldes. B kauft damit von C Materialien, C verleiht dasselbe Geld wieder an D, dieser kauft damit Maschinen usw. Dasselbe Geld hat also innerhalb einer gewissen Zeit zu mehreren Darlehen gedient. „Dennoch können alle Darlehen vollkommen gesichert sein, wenn die von den Schuldnern gekauften Waren so verwendet worden sind, daß sie zu gehöriger Zeit einen gleichen Betrag Papier oder Münze mit Gewinn wieder einbringen. Und wie die nämlichen Geldstücke als Werkzeuge verschiedener Darlehen ... dienen können, so können sie auch nach und nach als Werkzeug der Rückzahlung dienen."[3]

„Da sich durch die Nutzung des Geldes überall etwas gewinnen läßt, so muß auch etwas für diese Nutzung bezahlt werden."[4] Locke, Law, Montesquieu u. a. haben irrtümlicherweise gemeint, die Entdeckung des spanischen Westindiens und die im Anschluß an diese Entdeckung bewirkte Vermehrung von disponiblem Gold und Silber sei die wahre Ursache des niedrigen Zinsfußes in den meisten Ländern Europas. Hume hat bereits diese Ansicht widerlegt. „Was für die Nutzung des Geldes gewöhnlich gegeben wird, richtet sich in der Regel danach, was sich durch diese Nutzung gewöhnlich gewinnen läßt."[5] An diesem Verhältnis ändert eine Vermehrung der Metallmenge nichts; diese hat, solang die Menge der mittels derselben in Umlauf gesetzten Waren die nämliche bleibt, keine andere Folge als die, den Wert der Metalle zu vermindern. „Der Nominalwert aller Arten von Waren würde größer werden, ihr Sachwert aber ganz derselbe bleiben wie früher. Sie würden gegen eine größere Zahl von Silberstücken vertauscht werden; aber die Arbeitsmenge, die dafür zu Gebot stände, die Zahl von Menschen, welche damit unterhalten und beschäftigt werden könnte, würde ganz die nämliche bleiben. Das Kapital des Landes wäre gleich groß, und es könnte nur eine größere Zahl von Stücken erforderlich werden, um einen gleichen Teil desselben aus einer Hand in die andere zu übertragen.... Wenn aber das Gesamtkapital des Landes das nämliche ist wie früher, so wird die Konkurrenz zwischen den verschiedenen Kapitalien der einzelnen, in welche

[1] Book 2, chap. 4; Stöpels Übersetzung II 104 ff. [2] Ebd.
[3] Ebd. 107 f. [4] Ebd. 113. [5] Ebd. 112.

das Gesamtkapital zerfällt, gleichfalls nur die nämliche sein, und sie werden alle ihr Geschäft mit den gleichen Vorteilen und Nachteilen treiben. Das gewöhnliche Verhältnis zwischen Kapital und Gewinn und deshalb auch der gewöhnliche Geldzins werden sich daher gleich bleiben.“ [1]

Der Zinsfuß hängt in Wirklichkeit ab von der Quantität der vorhandenen Kapitalien, von der Konkurrenz derer, welche Geld ausleihen und leihen wollen. Sind in einem Land überhaupt schon viele Kapitalien angewandt, so sinkt der Gewinn aus dieser Anwendung für den einzelnen Kapitalbesitzer. Da aber der Schuldner regelmäßig nur einen Teil des Gewinnes als Zinsen gibt, so sinkt auch der Zins, wenn der Gewinn niedriger geworden ist. Ebenso klar ist, daß Angebot und Nachfrage bei Leihkapitalien nicht ohne Einfluß auf den Zinsfuß bleiben kann.

Ein gesetzlicher Zinsfuß wird ein wenig über dem Marktpreis der Nutzung des Geldes stehen müssen. Wird er unter dem Marktpreis angesetzt, so kann das Gesetz nicht durchdringen; der Schuldner muß eventuell den Gläubiger sogar noch für die Gefahr bezahlen, die dieser läuft, indem er den vollen Wert der Nutzung annimmt. Würde das Gesetz den Zinsfuß viel über dem Marktpreis ansetzen, dann würde das meiste Geld an „Verschwender und Projektenmacher“ ausgeliehen werden, da diese allein sich zu so hohen Zinsen verstehen. Wird der gesetzliche Zinsfuß endlich genau nach dem niedrigsten Marktpreis bestimmt, so vernichtet er bei ehrenfesten, die Gesetze ihres Landes beobachtenden Leuten den Kredit aller derer, die nicht die allerbeste Sicherheit zu geben vermögen, und zwingt diese, sich an Wucherer zu wenden.

26. Die Verteilung des Jahresproduktes der Arbeit eines Landes. Zum Reichtum eines Volkes gehört, wie wir sahen, die Reichlichkeit seines Einkommens und die Teilnahme der großen Masse des Volkes an diesem Einkommen. Von letzterer ist nunmehr die Rede.

a) Es gibt eine Art von Arbeit, sagt Smith [2], die dem Werte des Gegenstandes, auf den sie verwendet wird, etwas hinzufügt, und eine andere, die diese Wirkung nicht hat. Die erstere kann, da sie einen Wert hervorbringt, produktive, die letztere unproduktive Arbeit genannt werden. So fügt die Arbeit eines Handwerkers dem Werte der von ihm bearbeiteten Materialien in der Regel noch den Wert seines eigenen Unterhaltes und des Meistergewinnes hinzu. Die Arbeit eines Dienstboten hingegen fügt dem Wert keiner Sache etwas hinzu.

War es unrichtig, wenn die Physiokratie „produktiv“ nur jene Arbeit nennt, die ein produit net erzeugt, so irrt auch Smith, indem er den Begriff der Produktivität mit der Erhöhung des Tauschwertes einer Sache verbindet. „Produktiv“ wird man vielmehr alle Arbeit nennen dürfen, die ein den menschlichen Zwecken dienendes materielles Gebrauchsgut hervorbringt oder beschafft. Als „mittelbar produktiv“ darf dann wohl auch die Arbeit selbst der Dienstboten usw. gelten, insofern sie diejenigen, die

[1] Book 2, chap. 4; Stöpels Übersetzung II 111 f.

[2] Book 2, chap. 3; Stöpels Übersetzung II 77 f.

in unmittelbar produktiver Arbeit tätig sind, entlastet, erfrischt usw. oder zur unmittelbar produktiven Arbeit befähigt. Nach Smith dagegen sind alle Arbeiten, die sich nicht unmittelbar in einer verkäuflichen Ware fixieren, schlechthin unproduktiv [1].

„So sind z. B. der Monarch und alle seine Zivil- und Militärbeamten, mit der ganzen Armee und Flotte, unproduktive Arbeiter. Sie sind die Diener des Volkes und empfangen ihren Unterhalt durch einen Teil vom Jahresprodukt des Fleißes anderer Leute. So ehrenvoll, nützlich und notwendig ihr Dienst auch ist, er erzeugt doch nichts, wofür sich eine gleiche Menge von Diensten später beschaffen ließe. . . . In die nämliche Klasse müssen sowohl einige der ernstesten und wichtigsten als auch manche der unbedeutendsten Berufe eingereiht werden: Geistliche, Juristen, Ärzte, Gelehrte aller Art, Schauspieler, Musiker, Opernsänger, Tänzer usw. . . . Wie die Deklamation des Schauspielers, der Vortrag des Redners oder das Tonstück des Musikers, so geht die Arbeit all dieser im nämlichen Augenblick der Produktion verloren.“ Sie fixiert und realisiert sich eben nicht in einem materiellen Gegenstande bzw. in einer verkäuflichen Ware [2].

Sowohl produktive wie unproduktive Arbeiter und selbst die Müßiggänger empfangen nun insgesamt ihren Unterhalt aus dem Jahresertrag des Bodens und der Arbeit des Landes, welchen — abgesehen von den freiwilligen Gaben der Erde — lediglich die produktive Arbeit hervorgebracht hat. Je nachdem ein kleinerer oder größerer Teil desselben in einem Jahre auf den Unterhalt unproduktiver Menschen verwendet wird, um so mehr wird in dem einen, und um so weniger in dem andern Falle für die produktiven übrig bleiben, und der Ertrag des nächsten Jahres wird je nachdem größer oder kleiner sein [3]. Der Reichtum eines Landes hängt darum auch von einem günstigen Zahlenverhältnis der produktiven und unproduktiven Leute im Lande ab. Smith hat darin wenigstens recht, daß eine große Verbreitung des Müßiggangs und der Müßiggänger dem allgemeinen Wohlstande nicht gerade zuträglich sein kann.

Der einzelne Arbeiter wird nur einen kleinen Teil seines Einkommens für den Unterhalt unproduktiver Hände aufzuwenden vermögen. „Der Aufwand eines großen Lords dagegen ernährt gewöhnlich mehr müßige als gewerbsame Leute; der reiche Kaufmann unterhält zwar mit seinem

[1] „Die auf technische Erfindungen gerichtete Forschung ist so gewaltig produktiv, daß sich mit ihr keine andere wirtschaftliche Kraft messen kann“ (E. Dühring, Kritische Geschichte der Nationalökonomie und des Sozialismus [3] [1879] 163).

[2] Über „die wenig glückliche Klasse von Leuten, die man gewöhnlich Literaten nennt“, bemerkt Smith (Wealth of Nations Book 1, chap. 10; Stöpels Übersetzung I 185): „In allen europäischen Ländern sind die meisten derselben für den Kirchendienst erzogen, aber durch verschiedene Gründe verhindert worden, in den geistlichen Stand zu treten. Sie haben also ihre Bildung in der Regel auf öffentliche Kosten erhalten, und ihre Menge ist überall so groß, daß dadurch der Preis ihrer Arbeit auf eine höchst klägliche Belohnung zusammenzuschrumpfen pflegt.“

[3] Book 2, chap. 3; Stöpels Übersetzung II 79.

Kapital (capital) nur gewerbtätige Leute, aber mit seinem Aufwande (expense) . . . ernährt er gewöhnlich dieselbe Art von Leuten wie der große Lord." [1]

Wenden wir unsere Aufmerksamkeit nunmehr der produktiven Arbeit zu.

In den Händen der bei der Produktion beteiligten Leute befindet sich zunächst der Jahresertrag des Bodens und der Arbeit. Mittels des Tauschwertes des Produktes bzw. der Realisierung dieses Tauschwertes werden ihre Ansprüche befriedigt, gelangen sie direkt oder indirekt in den Besitz ihres Einkommens.

b) Die berufsmäßige Arbeitsteilung in der Gesellschaft gilt Smith als die allmähliche Folge eines gewissen Hanges der menschlichen Natur zu tauschen, sich gegenseitig auszuhelfen und ein Ding gegen ein anderes zu verhandeln [2]. Ob dieser Hang zu den ursprünglichen Trieben in der menschlichen Natur gehöre, von denen sich weiter keine Rechenschaft geben läßt, oder ob derselbe, was wahrscheinlicher, die notwendige Folge des Vernunft- und Sprachvermögens sei, läßt Smith dahingestellt [3]. Es genügt ihm darauf hinzuweisen, daß der Mensch mehr als das Tier des Beistandes und der Mitwirkung anderer Wesen bedürfe, daß er diesen Beistand weit sicherer finden werde, wenn er nicht bloß auf fremdes Wohlwollen sich angewiesen sehe, sondern auch fremdem Eigennutze eine Gabe bieten könne. So ist die Arbeitsteilung nicht bloß Folge einer dem Menschen natürlichen Neigung zum Tauschhandel; sie ermöglicht auch den Tausch und macht ihn notwendig [4], da niemand alles selbst herstellen kann, wessen er bedarf.

Die Trennung der verschiedenen Gewerbe und Beschäftigungen geht in denjenigen Ländern am weitesten, welche sich der höchsten Entwicklung der Industrie und Kultur erfreuen. In jeder vorgeschrittenen Gesellschaft ist der Landmann gewöhnlich nichts als Landmann, der Handwerker nichts als Handwerker.

Die Natur der Landwirtschaft läßt nicht so viele Unterabteilungen der Arbeit, noch eine so vollständige Trennung eines Geschäftes vom andern zu als die Gewerbe. Der Spinner ist fast immer eine vom Weber verschiedene Person aber der Pflüger, der Egger, der Säemann, der Schnitter sind oft ein und dieselbe. Da die verschiedenen Arbeiten verschiedenen Jahreszeiten angehören, kann nicht ein Mann beständig mit einer und derselben beschäftigt werden. Die geringe Arbeitsteilung in der Landwirtschaft ist vielleicht der Grund, warum die Steigerung der Ertragskräfte der Arbeit in dieser Kunst nicht immer mit deren Steigerung in den Gewerben gleichen Schritt hält. Die reichsten Nationen übertreffen zwar gewöhnlich alle ihre Nachbarn sowohl in der Landwirtschaft als in den Gewerben, doch in den letzten gewöhnlich mehr als im Ackerbau. Mögen auch die Ländereien bei reichen Völkern besser kultiviert sein und entsprechend höhere Erträge liefern, so ist doch in der Landwirtschaft die Arbeit des reichen Landes

[1] Book 2, chap. 3; Stöpels Übersetzung II 82.
[2] Book 1, chap. 2. [3] Ebd. [4] Book 1, chap. 4.

niemals in dem Grade produktiver, als dies gewöhnlich bei den Gewerben der Fall ist. Über die Grenzen, welche die Natur des Bodens der landwirtschaftlichen Produktion setzt, kann eben auch der Mehraufwand von Arbeit und Kosten, die höhere Kultur, nicht vollständig hinweghelfen. So mag immerhin das arme Land, trotz des niederen Standes seiner Kultur, mit dem reichen bis auf einen gewissen Grad in der Wohlfeilheit und Güte seines Getreides zu wetteifern vermögen. In seinen Gewerben aber kann es auf eine solche Konkurrenz keinen Anspruch machen, wenigstens dann nicht, wenn diese Gewerbe dem Boden, dem Klima und der Lage des reichen Landes angemessen sind.

Die Teilung der Arbeit wird begrenzt durch die Ausdehnung des Marktes [1]. Was immer den Markt zu erweitern geeignet ist, erleichtert daher den Fortschritt einer Nation zum Reichtum. Wenn der Markt sehr klein ist, wird niemand sich ermutigt finden, gänzlich einer Beschäftigung sich zu widmen; erst die Möglichkeit des Tausches, die mit der Weite des Marktes gegeben ist und wächst, läßt eine Beschränkung der Arbeit auf die Herstellung eines einzelnen Gutes zu. In einer Zeit, wo es noch keine Eisenbahnen gab, der Landtransport schwierig und kostspielig war, boten bequeme Wasserwege die wirksamste Anregung zu weitgehender Arbeitsteilung. An der Meeresküste und an den Ufern schiffbarer Flüsse begann die Industrie zuerst sich abzuteilen und zu vervollkommnen. Nur allmählich dehnte sich diese Vervollkommnung auf die inneren Teile des Landes aus. Rund um die Küste des mittelländischen Meeres wohnten die alten Kulturvölker, welche in ihrer Zeit die höchste Stufe der Entwicklung erlangten [2].

c) Mochte es noch in einem schottischen Dorfe zur Zeit A. Smiths vorkommen, daß der Nagelschmied Brot und Ale zuweilen mit Nägeln bezahlte, so war dies doch eine seltene Ausnahme. Die Kulturvölker wählten vielmehr Edelmetalle zum allgemeinen Handelsinstrument, durch dessen Vermittlung „Waren" aller Art „gekauft" und „verkauft" werden. Smith behandelt auch die Gründe, warum gerade Edelmetalle zum allgemeinen Handels- und Tauschmittel auserkoren wurden, ferner die Geschichte der Münze [3], das Verhältnis zwischen Münze und Edelmetall in ungeprägtem Zustande (Gold- und Silberbarren, Bullion) [4]. Wir werden an anderer Stelle darauf zurückkommen.

Der Preis ist der Ausdruck der Tauschwerte durch ein allgemein anerkanntes Tauschmittel. Smith unterscheidet zwischen dem „nominal" und „real" price. Nominalpreis ist der Preis in Geld. Der wahre Preis aber ist die Mühe und Beschwerde, die es kostet, das Gut sich zu verschaffen, bzw. die Mühe und Beschwerde, die man sich durch den Besitz des Gutes erspart, indem man das Gut gegen andere Arbeitsprodukte vertauschen kann (Kaufkraft des Gutes). „Nicht mit Gold und

[1] Book 1, chap. 3.
[2] Book 1, Ende von chap. 4; Stöpels Übersetzung I 38 f.
[3] Book 1, chap. 4. [4] Book 1, chap. 5.

Silber, sondern mit Arbeit wurden alle Güter der Welt ursprünglich gekauft, und ihr Wert für die, welche sie besitzen und gegen neue Produkte vertauschen wollen, ist genau der Arbeitsmenge gleich, welche zu kaufen oder über welche zu verfügen sie dadurch in stand gesetzt sind.“ [1] Arbeit ist also das wirkliche Maß des Wertes aller Waren. Dennoch wird sie als Maßstab nicht benutzt. Es ist eben schwer, das Verhältnis zwischen zwei Arbeitsmengen genau zu bestimmen. Die Arbeitszeit, die auf verschiedene Arten von Arbeit verwendet ist, entscheidet nicht immer über dieses Verhältnis. „Es kann in der schweren Anstrengung einer Stunde mehr Arbeit stecken als in zwei Stunden leichter Beschäftigung, und in der einstündigen Ausübung eines Geschäftes, dessen Erlernung zehn Jahre Arbeit kostete, mehr als in dem Fleiß eines ganzen Monats bei einer gewöhnlichen und alltäglichen Beschäftigung.“ [2] Da überdies alle Waren häufiger gegeneinander als gegen Arbeit vertauscht werden, ist es leichter und besser, die eine zum Wertmesser der andern zu machen bzw. alle Waren nach Geld abzuschätzen.

In kleineren Zeiträumen, bemerkt Smith, schwanke der Tauschwert von Gold und Silber in der Regel nicht gerade stark, wohl aber für größere Zeiträume. Der Kornpreis dagegen schwanke zwar wegen der Verschiedenheit der Ernten, der größeren oder geringeren Leichtigkeit des Verkehrs von Jahr zu Jahr, von Ort zu Ort ziemlich stark. Für große Zeiträume dagegen sei er stabiler als der Tauschwert der Edelmetalle. Die Wissenschaft werde daher für die Vergleichung der Warenpreise benachbarter Jahre am besten der Edelmetalle als eines Maßstabes sich bedienen, für den Vergleich der heutigen Preise mit dem Warenpreis früherer Jahrhunderte werde sie erforschen und vergleichen müssen, wieviel Waren bestimmter Art ehemals und heute gegen eine bestimmte Menge Brotkorn sich vertauschten bzw. vertauschen. Die in Getreide ausbedungenen Renten bewahren ihren Wert weit besser als die in Geld ausbedungenen. Eine Parlamentsakte aus der Zeit Elisabeths verordnete, daß der dritte Teil des Pachtzinses aller Universitätsgüter in Getreide ausbedungen werden solle, das entweder in natura oder nach dem jeweiligen Marktpreise zu entrichten sei.

Smith unterscheidet ferner den natürlichen Preis und den Marktpreis[3]. Das Verständnis dieser Unterscheidung ergibt sich aus der nun folgenden Lehre von den Bestandteilen des Warenpreises[4].

d) In den ursprünglichen Verhältnissen, ohne Kapitalbesitz und Landeigentum, scheint die Arbeitsmenge, die zur Erlangung verschiedener Gegenstände notwendig war, wirklich den Maßstab für den Tausch des einen gegen den andern gebildet zu haben. Auf dieser Stufe gehörte dem Arbeiter das ganze Produkt. Nachdem sich aber in den Händen

[1] Book 1, chap. 5; Stöpels Übersetzung I 42. [2] Ebd. 43.
[3] Book 1, chap. 7. [4] Book 1, chap. 6.

einiger Personen Kapital angesammelt hatte und diese wieder andere Personen für sich arbeiten ließen, mußte der Verkauf des Produktes außer den Arbeitslöhnen und dem Kapitalersatz noch einen Gewinn für den Kapitalisten abwerfen im Verhältnis zur Größe des Kapitals. Sonst hätte der Kapitalist kein Interesse daran gehabt, Arbeiter zu beschäftigen, ein großes Kapital statt eines kleinen anzulegen.

Unter diesen Umständen gehört dem Arbeiter nicht mehr das ganze Produkt. Er muß es mit dem Kapitalisten teilen, bzw. der Wert, welcher dem Rohstoffe zugesetzt wird, löst sich in zwei Teile auf: Arbeitslohn und Unternehmergewinn.

Sobald aller Grund und Boden eines Landes Privateigentum geworden ist, möchten schließlich auch die Grundbesitzer, gleich allen andern Menschen, da ernten, wo sie nicht gesäet haben. Sie fordern selbst für die freiwilligen Gaben der Natur eine Rente. Wer das Holz des Waldes, das Gras der Wiesen sammelt, muß für die Erlaubnis, zu sammeln, einen Teil desjenigen abgeben, was seine Arbeit sammelt. Dieser Teil bzw. der Preis dieses Teiles bildet die Grundrente und macht in dem Preise der meisten Waren einen dritten Bestandteil neben Arbeitslohn und Kapitalgewinn aus. Der Pächter bezahlt die Grundrente an den Eigentümer für die Benutzung des Bodens; er berechnet für das von ihm verwendete Kapital einen Gewinn und für seine Arbeit einen Lohn. Der seinen Boden selbst bewirtschaftende Eigentümer pflegt seinen ganzen Ertrag Gewinn zu nennen; er wirft so, wenigstens im gewöhnlichen Sprachgebrauch, die Rente mit dem Gewinn zusammen.

Einzelne Waren gibt es, deren Preis sich nur in zwei Teile, nämlich in Arbeitslohn und Kapitalgewinn, auflöst, und eine noch kleinere Anzahl von Waren, deren Preis nur in Arbeitslohn besteht. Im Preise der Seefische zum Beispiel spielt regelmäßig die Rente keine Rolle. Der Preis schottischer Kiesel, welche von armen Leuten am Meeresufer gesammelt werden, bildet lediglich den Lohn für ihre Arbeit. Der Arbeitslohn dagegen verschwindet niemals im Preise der Waren.

Wie der Preis oder Tauschwert jeder Ware sich in den einen oder andern oder in alle drei jener Bestandteile auflöst, so muß der Totalpreis aller Waren, die das ganze Jahresprodukt der Arbeit eines Landes bilden, sich gleichfalls in jene drei Teile auflösen und sich unter die Bewohner des Landes als Arbeitslohn, Kapitalgewinn oder Grundrente verteilen. Arbeitslohn, Gewinn und Rente sind die drei ursprünglichen Quellen alles Einkommens. Jedes andere Einkommen fließt zuletzt aus einer oder der andern dieser Quellen. Denn, wie bereits gesagt, auch die nichtproduktiven Arbeiter (Geistliche, Gelehrte usw.), ja selbst die Müßiggänger werden von dem jährlichen Erzeugnisse der Arbeit und des Bodens eines Landes erhalten.

In jeder Gesellschaft oder Gegend gibt es nun für die bestimmte Zeit, den bestimmten Ort einen Durchschnittssatz oder eine „natür-

liche" Höhe des Arbeitslohnes, des Gewinnes, der Grundrente, je nach der allgemeinen Lage der Gesellschaft, ihrem Reichtum, ihrer Armut, ihrem Fortschreiten, Stehenbleiben, Zurückgehen, der natürlichen oder durch Kultur hervorgebrachten Fruchtbarkeit des Bodens für die Rente, oder nach der besondern Natur jedes Gewerbes[1].

Dementsprechend kann derjenige Warenpreis, welcher Rente, Gewinn, Arbeitslohn nach deren natürlichem Satze bezahlt, natürlicher Preis genannt werden. Die Ware wird dann genau für das verkauft, was sie wert ist, was sie demjenigen, der sie zu Markte bringt, kostet. Der wirkliche Preis aber, zu welchem eine Ware gewöhnlich verkauft wird, heißt ihr Marktpreis. Er kann über dem natürlichen Preise oder unter demselben oder ihm völlig gleich stehen. Starke Nachfrage bei geringem Angebot treibt den Marktpreis über den natürlichen Preis hinaus; umgekehrt, bei geringem Bedarf und großem Vorrat, sinkt der Marktpreis unter den natürlichen Preis. Halten feil gebotene Quantität und wirksame Nachfrage einander die Wage, dann kommt der Marktpreis annähernd dem natürlichen Preise gleich. Der natürliche Preis ist sozusagen der Zentralpreis, gegen den die Preise aller Waren beständig gravitieren, mögen im übrigen mancherlei Zufälle Marktpreis und natürlichen Preis verschieden gestalten. Besondere Umstände können bewirken, daß der Marktpreis sich längere Zeit hindurch über dem natürlichen Preise erhält. Wenn z. B. ein Färber ein Verfahren entdeckt hat, eine gewisse Farbe mit halb so teuern Materialien, als den gewöhnlich gebrauchten, herzustellen, dann kann er den Vorteil seiner Entdeckung lange für sich und die Seinigen bewahren. Oft ist es die besondere Beschaffenheit oder Lage des Bodens, welche einen Monopolpreis für gewisse Waren (z. B. Weine) erzeugt. Zu den natürlichen Ursachen der Monopolpreise kommen dann noch politische, wie die Verleihung von Privilegien an Handelsgesellschaften, gewerbliche Korporationen (Zünfte). Der Monopolpreis ist jederzeit der höchste, der zu erreichen ist. Der natürliche Preis oder der Preis der freien Konkurrenz ist der niedrigste, der sich zwar nicht jedesmal, aber doch im Durchschnitt einer längeren Zeit nehmen läßt.

27. Der Arbeitslohn[2] würde in dem ursprünglichen Zustande ohne Privateigentum an Kapital und Boden in dem Produkt der Arbeit bestanden haben. Hätte dieser Zustand fortgedauert, meint Smith, dann wäre der Lohn der Arbeit mit all den Steigerungen ihrer produktiven Kräfte, welche durch die Arbeitsteilung herbeigeführt werden, zugleich gewachsen. Alle Dinge wären auch nach und nach wohlfeiler geworden; sie würden durch eine geringere Quantität Arbeit hervorgebracht und darum auch mit dem Produkte einer kleineren Arbeitsmenge gekauft worden sein. Vielleicht auch nicht! Smith beachtet hier zu wenig, daß

[1] Book 1, chap. 7. [2] Book 1, chap. 8.

jene „ursprünglichen" Zustände kaum zu einer intensiveren Bodenkultur und für den technischen Fortschritt die erforderlichen Antriebe und Voraussetzungen geboten hätten. Wie dem sei, der „ursprüngliche" Zustand besteht nicht mehr. Neben dem Arbeiter erhebt nach Smith nunmehr auch der Grund- und Kapitaleigentümer seine Ansprüche.

Der Arbeitslohn hängt jetzt regelmäßig von dem zwischen dem Meister und den Arbeitern geschlossenen Vertrage ab. Die Interessen sind dabei keineswegs die nämlichen. Die Arbeiter wollen so viel als möglich erhalten, die Meister so wenig als möglich geben. Die ersteren sind zu Koalitionen geneigt, um den Arbeitslohn hinaufzutreiben, die letzteren, um ihn herunterzudrücken.

Die Koalitionen der weniger zahlreichen Meister können leichter geschlossen werden. Das Gesetz verbietet dieselben nicht, wohl aber die der Arbeiter: „Wir haben keine Parlamentsakten gegen Verabredungen zur Herabsetzung des Arbeitspreises, wohl aber viele gegen Verabredungen zu seiner Erhöhung."[1] Die Meister können es überdies meist länger aushalten als die Arbeiter, die ohne Beschäftigung nichts zu leben haben. So ist es für den Arbeiter schwer, im Streite die Oberhand zu behalten. Auf die Dauer freilich kann der Arbeiter dem Meister ebenso notwendig werden wie der Meister ihm; aber die Notwendigkeit ist keine so unmittelbare. Die Meister stehen stets und überall in einer Art stillschweigender Übereinkunft, den Lohn nicht über den jeweiligen Satz steigen zu lassen. Wer davon abgeht, wird mißliebig. Zuweilen kommt es auch durch ausdrückliche Vereinbarung zwischen den Meistern zur Herabsetzung des Lohnes. Fügen sich die Arbeiter, dann erfährt das Publikum nichts davon. Andernfalls gibt es ja großen Lärm. Aber die Arbeiter erreichen meist nicht viel gegen die überlegene Beharrlichkeit der Arbeitgeber, die oft noch den Beistand der Behörden finden[2].

Es gibt jedoch einen bestimmten Satz, unter den der gewöhnliche Lohn selbst der geringsten Arbeit nicht auf längere Zeit herabgedrückt werden kann. Der Lohn muß wenigstens hinreichend sein, dem Arbeiter und der Arbeiterfamilie regelmäßig den Unterhalt zu gewähren. Nach dem Vorgange Cantillons nimmt Smith an, daß der geringste Arbeiter durchschnittlich vier Kinder aufziehen muß, wenn zwei davon Aussicht haben sollen, später selbst als Arbeiter tätig zu sein. Der notwendige Unterhalt für vier Kinder wird ungefähr dem eines Mannes gleichgeschätzt. Die geringste Art gewöhnlicher Arbeiter muß also immer wenigstens den doppelten Unterhalt des Arbeiters verdienen. Dabei ist vorausgesetzt, daß die Frau, wegen der notwendigen Pflege der Kinder, durch ihre Arbeit nur für sich selbst den Unterhalt erwerbe[3].

Nicht in den reichsten Ländern steht der Lohn am höchsten, sondern bei den in rascher Entwicklung zum Reichtum begriffenen Völkern. Der reichliche Lohn der Arbeit ist ebensowohl die notwendige Wir-

[1] Book 1, chap. 8; Stöpels Übersetzung I 92. [2] Ebd. 198 f.
[3] Ebd. 94 f.

kung (gesteigerte Nachfrage nach „Händen“) wie das natürliche Merkmal wachsenden Nationalreichtums. Der kärgliche Unterhalt der arbeitenden Armen anderseits ist das natürliche Merkmal, daß die Dinge im Stillstand, und ihr Notleiden, daß sie gewaltig im Rückschritt begriffen sind[1].

Der Preis der Arbeit kann nirgends völlig genau festgestellt werden, da oft an demselben Orte und für dieselbe Sorte von Arbeit nicht bloß je nach der verschiedenen Geschicklichkeit der Arbeiter, sondern auch nach der Willigkeit oder Kargheit der Meister verschiedene Preise gezahlt werden. Wo der Arbeitslohn nicht gesetzlich reguliert ist, können wir nur feststellen, welches der üblichste ist; die Erfahrung scheint zu beweisen, daß Gesetze ihn niemals angemessen regulieren, so oft sie auch mit diesem Anspruche auftraten[2].

Das entscheidendste Kennzeichen des Gedeihens eines Landes ist die Zunahme seiner Einwohnerzahl[3]. Wo gute Löhne gezahlt werden, wird diese nicht fehlen. Jede Tiergattung vermehrt sich naturgemäß im Verhältnis zu den Mitteln ihres Unterhaltes. In einer zivilisierten Gesellschaft kann der Mangel an Nahrungsmitteln nur bei den unteren Klassen einer weiteren Vermehrung der Menschen Schranken setzen, dadurch daß er einen großen Teil der Kinder, die ihre fruchtbaren Ehen hervorbringen, vernichtet. Wächst die Nachfrage nach Arbeit, so ermuntert die höhere Belohnung zur Ehe und zur Vermehrung der Arbeiter. Wäre der Lohn einmal zu gering, um die wachsende Nachfrage durch eine zunehmende Volkszahl zu befriedigen, so würde der Mangel an Händen ihn bald in die Höhe treiben, und wäre er einmal größer, so würde die übermäßige Vermehrung der Hände ihn bald wieder auf seinen notwendigen Satz herunterbringen. So reguliert die Nachfrage nach Menschen, in der Smithschen Auffassung gleich der nach jeder andern Ware, notwendig auch die Erzeugung der Menschen, beschleunigt sie, wenn sie zu langsam vor sich geht, und verzögert sie, wenn sie zu rasch fortschreitet[4].

Die reichliche Belohnung der Arbeit ist also eine Ursache der zunehmenden Volksmenge, wie sie als Wirkung des zunehmenden Reichtums sich darstellt. Sie spornt den gemeinen Mann aber nicht nur zur Fortpflanzung, sondern auch zum Fleiße an, stärkt und löst seine Kräfte. Wo der Arbeitslohn hoch ist, da finden wir die Arbeiter stets tätiger, fleißiger, flinker. Werden die Arbeiter reichlich nach dem Stück bezahlt, so sind sie geneigt, sich zu überarbeiten, ihre Gesundheit und Kräfte vor der Zeit aufzubrauchen[5]. Es ist aber der Ruf der Natur, die eine gewisse Schonung fordert, — zuweilen durch bloße Ruhe, zuweilen auch durch Zerstreuung und Vergnügung. Der Mann, der maßvoll arbeitet, wird nicht nur seine Gesundheit am längsten erhalten, sondern auch im Laufe eines Jahres die größte Quantität Arbeit verrichten.

[1] Book 1, chap. 8; Stöpels Übersetzung I 101.
[2] Ebd. 107. [3] Ebd. 97. [4] Ebd. 110 f. [5] Ebd. 112 ff.

28. Der Kapitalgewinn[1] ist ein zweiter Bestandteil des Warenpreises. Man könnte glauben, der Kapitalgewinn sei nur ein anderer Name für den Lohn einer besondern Art Arbeit, derjenigen nämlich, die in der Aufsicht und Leitung besteht. Das ist aber nicht der Fall. Der Kapitalgewinn ist etwas ganz anderes und wird durch andere Prinzipien bestimmt; er steht zu der Menge, Beschwerlichkeit der Aufsicht und Leitung und zu dem hierfür erforderten Talente in keinem Verhältnis; er richtet sich vielmehr lediglich nach dem Werte des aufgewendeten Kapitals und ist je nach dem Umfange dieses Kapitals größer oder geringer.

„Nehmen wir z. B. an, daß an einem Orte, wo der gewöhnliche Jahresgewinn gewerblicher Anlagen zehn Prozent beträgt, zwei Fabriken sich befinden, in deren jeder zwanzig Arbeiter zu einem Lohn von je 15 Pfund jährlich beschäftigt sind, die also im ganzen je 300 Pfund Arbeitslohn zahlen. Nehmen wir ferner an, daß die groben Materialien, welche jährlich in der einen verarbeitet werden, nur 700 Pfund kosten, während die feineren in der andern 7000 Pfund kosten. Das in der einen jährlich aufgewendete Kapital wird in diesem Falle nur 1000 Pfund betragen, wogegen das der andern 7300 Pfund beträgt. Nach dem Satze von zehn Prozent wird mithin der Unternehmer der einen auf einen jährlichen Gewinn von etwa 100 Pfund rechnen, während der Unternehmer der andern auf etwa 730 Pfund rechnen wird. Obgleich aber der Gewinn so verschieden ist, kann doch ihre Arbeit der Aufsicht oder Leitung ganz oder nahezu dieselbe sein. In manchen großen Fabriken wird fast die ganze Arbeit dieser Art einem Geschäftsführer übertragen. Sein Lohn drückt den Wert dieser Arbeit der Aufsicht und Leitung richtig aus.“[2] Der Kapitaleigentümer erwartet auch in diesem Falle seinen Gewinn, obwohl er fast aller Arbeit entbunden ist. „Mithin bildet im Preise der Waren der Kapitalgewinn einen vom Arbeitslohn durchaus verschiedenen und nach ganz andern Grundsätzen geregelten Bestandteil.“[3]

Der Kapitalgewinn hängt in seiner Größe wie der Arbeitslohn ab von dem wachsenden oder sich mindernden Reichtum der Gesellschaft; allein diese Ursachen berühren den einen nicht in derselben Weise wie den andern. Das Wachsen des Kapitals, das den Lohn erhöht, wirkt auf Verminderung des Gewinnes. Werden die Kapitalien vieler reichen Kaufleute demselben Geschäftszweige zugewendet, so wirkt nämlich ihre gegenseitige Konkurrenz auf Verringerung des Gewinnes; und wenn in all den verschiedenen Geschäftszweigen, die in derselben Gesellschaft betrieben werden, eine gleiche Kapitalienvermehrung stattfindet, so muß die Konkurrenz dieselbe Wirkung in allen äußern. In Ländern, die den höchsten Grad, „das volle Maß“ des Reichtums erlangt haben, werden Arbeitslohn und Kapitalgewinn geringer sein als in aufblühenden Ländern; der Kapitalgewinn, weil Kapital im Überfluß sich anbietet, der Arbeitslohn, weil in stationärem Verhältnisse die Nachfrage nach Arbeit weniger impulsiv zu sein pflegt als bei wachsendem Reichtum.

[1] Book 1, chap. 9.
[2] Book 1, chap. 6; Stöpels Übersetzung I 67 f. [3] Ebd. 68.

Die Feststellung des durchschnittlichen Kapitalgewinnes ist bei den vielen Schwankungen desselben sehr schwierig. Jede Preisveränderung, das Glück oder Unglück der Konkurrenten, allerlei Zufälle, denen die Waren beim Transport oder im Lagerhause unterworfen sind usw., alles dies ist von Bedeutung für den Jahresgewinn des einzelnen Kaufmanns. Bedeutend schwieriger wird es sein, den mittleren Gewinn aller verschiedenen Gewerbe eines großen Königreiches festzustellen. Für längst verflossene Zeiten läßt sich darüber kaum ein irgendwie genaues Resultat erzielen. Dennoch bietet die Entwicklung des Zinsfußes eines Landes die Möglichkeit auf die Entwicklung des Gewinnes zurückzuschließen[1]. Der Zinsfuß wird im allgemeinen hoch sein, wenn mit der Nutzung von Geld ein großes Geschäft gemacht werden kann und umgekehrt. Zwei Umstände wirken aber auf die Erniedrigung des Zinsfußes hin, wie die Geschichte lehrt. Einmal eine gute Justiz; wenn das Gesetz die Erfüllung von Verträgen nicht sichert, so setzt es alle Borger so ziemlich auf denselben Fuß mit Bankrottierern oder Leuten von zweifelhaftem Kredit in besser verwalteten Ländern. Die Ungewißheit, sein Geld wieder zu bekommen, veranlaßt den Darleiher, einen sehr hohen Zins zu fordern. Anderseits wird der Zinsfuß, wie schon gesagt, niedriger mit wachsendem Reichtum, in einem Lande, wo die ihr Geld ausleihenden Kapitalisten einander Konkurrenz machen.

Das Verhältnis des marktgängigen Zinsfußes zu dem üblichen Satz des Reingewinnes ändert sich nach dem Steigen oder Fallen des Gewinnes. Doppelte Zinsen werden von den Kaufleuten in Großbritannien als ein guter, mäßiger, billiger Gewinn betrachtet. Der Geldverleiher und der Unternehmer teilen sich in den Gewinn. In einem Lande, wo der gewöhnliche Satz des Reingewinnes acht bis zehn Prozent beträgt, mag es billig sein, daß bei Geschäften, die mit erborgtem Gelde betrieben werden, die Hälfte des Reingewinnes, vier bis fünf Prozent, abgeht. Indessen kann das Verhältnis zwischen den Zinsen und dem Reingewinn in Ländern, wo der gewöhnliche Gewinnsatz entweder viel niedriger oder viel höher ist, nicht das nämliche sein; ist er viel niedriger, so kann für den Zins vielleicht nicht die Hälfte des Reingewinnes bewilligt werden; ist er viel höher, so kann weit mehr gegeben werden.

Hohe Kapitalgewinne erhöhen den Warenpreis. „Unsere Kaufleute und Fabrikherren klagen viel über die schlimmen Wirkungen der hohen Löhne auf die Erhöhung der Preise und die daraus folgende Verminderung des Absatzes im In- und Auslande. Sie sagen aber nichts von den schlimmen Wirkungen hohen Kapitalgewinnes. Von den verderblichen Folgen der eigenen Vorteile schweigen sie und klagen nur über die Vorteile anderer Leute.“[2]

[1] Book 1, chap. 9; Stöpels Übersetzung I 122 ff. [2] Ebd. 136.

In Ländern, wo man den Dingen ihren „natürlichen“ Lauf läßt, wo vollkommene Freiheit der Berufswahl und des Verkehrs herrscht, müßten an sich, vermöge der Konkurrenz, Arbeitslohn und Kapitalgewinn in allen Geschäftszweigen einer gewissen Gleichheit zustreben. Jedermann könnte sich ja der Beschäftigung zuwenden, die jeweilig die besten Aussichten auf Gewinn böte. Hierdurch aber müßte allmählich ein gewisser Durchschnitt der Unternehmergewinne und Arbeitslöhne erzielt werden[1]. Allein dieser Ausgleichung der Gewinne und Löhne widerstreben einerseits gerade die Verschiedenheit der Gegenstände oder Gewerbe, auf welche Arbeit und Kapital verwendet werden, anderseits gewisse Hemmnisse staatlicher Politik.

Zunächst also wirkt die Verschiedenheit der Anwendung von Arbeit und Kapital der Ausgleichung von Lohn und Gewinn entgegen: 1. je nachdem ein Geschäftszweig angenehmer oder unangenehmer, ehrenvoller oder minder ehrenvoll ist; 2. je nachdem die zur Ausübung erforderliche Geschicklichkeit sich leichter oder schwerer, mit größeren oder geringeren Kosten erlernen läßt; 3. je nachdem die Beschäftigung eine dauernde, sichere oder eine ungewisse, periodische (eine gefährliche, gesundheitsschädliche oder nicht schädliche und gefährliche) ist; 4. je nachdem derjenige, der sie ausübt, größeres oder geringeres Vertrauen beansprucht, von größerer oder geringerer Zuverlässigkeit sein muß; 5. je nach der größeren oder geringeren Sicherheit des Erfolges in Bezug auf Vorankommen, Emporsteigen auf der wirtschaftlichen und sozialen Leiter. Alle diese Verschiedenheiten haben Einfluß auf den Lohn. Den Kapitalgewinn beeinflußt nur die erste und fünfte Besonderheit, die Annehmlichkeit des Gewerbes, die größere oder geringere Sicherheit des Erfolges. Darum halten sich die Gewinne auch leichter auf gleichem Niveau als die Löhne.

Abgesehen von der Eigenart verschiedener Gewerbe kann aber auch die Politik der Regierungen der Niveauausgleichung entgegenwirken, und zwar in dreifacher Art: 1. Durch künstliche Beschränkung der Konkurrenten (man denke an die Zunftverfassung); 2. durch künstliche Vermehrung der Konkurrenz (z. B. durch das Stipendienwesen für Theologen, Literaten); 3. durch künstliche Verhinderung des Umlaufes von Kapital und Arbeit von einem Gewerbe oder Orte zum andern. Letzteres wird bewirkt durch Monopole, Zunftzwang, Prämien, hohe Auflagen auf Einfuhr usw. Smith verweist an dieser Stelle[2] insbesondere auf die Regelung des Unterstützungswohnsitzes durch das englische Armengesetz; die Folge sei Zurückweisung fremder Armen durch die Gemeinden, so daß es für den arbeitsuchenden Armen schwerer sei, die künstlichen Schranken eines Kirchspiels zu überschreiten als einen Meeresarm oder einen hohen Gebirgsrücken.

[1] Book 1, chap. 10. [2] Book 1, chap. 6; Stöpels Übersetzung I 190 ff.

Nach Smith würde also an und für sich, um es noch einmal zu sagen, der Eigennutz Arbeit und Kapital dorthin strömen lassen, wo höherer Gewinn winkt, und zwar bis zur Ausgleichung des Gewinnniveaus mit dem Gewinn anderer Erwerbszweige. Allein einer solchen „natürlichen" Entwicklung stellt sich wieder der Eigennutz entgegen, welcher die unangenehmen Geschäfte flieht usw.

Auch diese Ungleichheit des Arbeitslohnes und Kapitalgewinnes, die aus der Verschiedenheit der Beschäftigung und der Berücksichtigung der individuellen Neigung, Ehrliebe, des individuellen Vorteils dabei sich ergibt, bleibt durchaus „natürlich". Wenn aber die öffentliche Gewalt irgend einen Einfluß ausüben will auf Gewinn und Lohn, so ist das „künstlich"; demgegenüber wird daran erinnert, daß die freie Konkurrenz alles am zuträglichsten regle.

29. Die Grundrente[1] endlich ist der dem Bodeneigentümer für die Benutzung seines Bodens bezahlte Preis. Der Eigentümer erscheint dabei als Monopolist, der den höchsten Preis fordert, welchen der Pächter zahlen kann, d. i. alles, was nach Abziehung der Betriebskosten und des landesüblichen Kapitalgewinnes für den Pächter diesem vom Bruttoertrage übrig bleibt. Bisweilen steckt in der Rente noch eine Vergütung für die erste Urbarmachung des Bodens, eine Verzinsung für Kapitalien, die zu Meliorationszwecken aufgewendet wurden. Allein das ist nur ein Zusatz zur Rente und nicht das Wesentliche derselben. Auch dann muß ja dem Grundherrn eine Rente bezahlt werden, wenn gar keine Arbeiten und Ausgaben für Bodenverbesserung aufgewendet wurden, wo es sich um ganz wüstes Land handelt.

Um aus dem fischreichen Meere in der Nähe der Shetlandinseln Nutzen zu ziehen, muß der Fischer auf dem Lande unmittelbar beim Meere wohnen. Das Land ist unfruchtbar. Die Rente, welche der Pächter zahlt, richtet sich hier vornehmlich nach dem, was das Meer einbringt — einer der seltenen Fälle, wo die Bodenrente einen Teil des Preises von Seefischen bildet. Im übrigen kann „die Rente als der Ertrag der Naturkräfte angesehen werden, deren Nutzung der Grundherr dem Pächter überläßt. Sie ist je nach dem vorausgesetzten Umfang dieser Kräfte, oder mit andern Worten, je nach der vorausgesetzten natürlichen oder künstlichen Fruchtbarkeit des Bodens größer oder kleiner. Sie ist das Werk der Natur, das nach Abzug alles dessen, was als Menschenwerk betrachtet werden kann, übrig bleibt und beträgt selten weniger als ein Viertel, oft aber mehr als ein Drittel des Gesamtertrages"[2].

Arbeitslohn und Kapitalgewinn sind die Ursachen des Warenpreises, die Grundrente ist eine Wirkung desselben. Ersetzte der Preis den Lohn der Arbeit und den üblichen Kapitalprofit nicht, dann würde Arbeit und Kapital auf Herstellung anderer Waren verwendet werden. Insofern sind diese beiden Bestandteile des Warenpreises zugleich dessen Ursachen. Werfen die Produkte des Landes bei ihrem Verkaufe mehr ab, als Arbeitslohn und Kapitalgewinn beträgt, so fällt der Überschuß

[1] Book 1, chap. 11.
[2] Book 2, chap. 5; Stöpels Übersetzung II 121 f.

als Rente an den Herrn des Bodens. Die Grundrente ist also eine Wirkung des Warenpreises.

„Hoher oder niedriger Lohn und Gewinn sind die Ursachen eines hohen oder niedrigen Preises; hohe oder niedrige Rente ist die Wirkung desselben. Weil hoher oder niedriger Lohn und Gewinn gezahlt werden muß, damit eine bestimmte Ware zu Markte komme, ist ihr Preis hoch oder niedrig. Aber ob eine hohe, niedrige oder gar keine Rente gezahlt wird, hängt davon ab, ob der Preis der Ware hoch oder niedrig ist, d. h. ob er viel mehr oder etwas mehr oder gar nicht mehr beträgt, als zur Bezahlung des Lohnes und Gewinnes erforderlich ist."[1]

Es gibt Bodenprodukte, welche allzeit eine Rente abwerfen: die Nahrungsmittel[2]. Wie hoch die Rente von Getreidefeldern ist, das hängt von ihrer Fruchtbarkeit und ihrer Lage zum Markte ab. In allen großen Ländern wird der größte Teil des kultivierten Bodens zur Erzeugung von Nahrung für Menschen oder Vieh verwendet. Rente und Gewinn dieses Teiles regulieren die Rente und den Gewinn alles andern angebauten Landes. Bringt irgend ein Produkt weniger ein als Getreide oder Futterkräuter, so wird man den Boden bald in Kornfeld oder Weide verwandeln, und bringt es mehr ein, so wird man einen Teil des Getreide- und Weidelandes auf das bezügliche Produkt verwenden.

Andere Produkte, welche kein notwendiges Nahrungsbedürfnis befriedigen, ergeben nicht immer eine Rente[3]. Nicht bloß die Höhe, sondern auch das Dasein der Rente hängt hier ganz von der Fruchtbarkeit und der Lage zum Markte ab. Zum Beispiel ein Steinkohlenbergwerk wird selbst bei fortschreitender Kultur, in ungünstiger Lage (große Transportkosten) und bei geringer Ergiebigkeit eine Rente nicht immer erzielen, vielleicht nicht einmal der Arbeitslohn und das aufgewendete Kapital mit seinen Gewinnansprüchen dabei Deckung finden. Für Waldungen, Steinbrüche, Bergwerke, Fischereien usw. entscheidet bald die Lage, bald die Ergiebigkeit, bald beides zusammen über Höhe und Existenz der Rente zugleich.

Viele Rohprodukte erhalten erst mit fortschreitender Kultur[4], bei wachsendem Reichtum und wachsender Volkszahl einen Wert, wie überhaupt entsprechend der Nachfrage der Wert aller Produkte steigt.

Aber nicht alle Bodenprodukte lassen sich in gleichem Maß vermehren. Es gibt 1. Produkte, welche der menschliche Fleiß überhaupt nicht vermehren kann oder die sich seiner Fürsorge entziehen, z. B. seltene Vögel oder Fische. Wächst die Nachfrage nach diesen, so bildet allein die Liebhaberei eine Grenze für den Preis. 2. Solche, welche der menschliche Fleiß stets vermehren kann im Verhältnis zur Nachfrage. Steigt der Preis solcher Produkte auch mit zunehmender Kultur, so doch nur bis zu dem Punkt, wo ihre Produktion ebenso gewinn-

[1] Book 1, chap. 11; Stöpels Übersetzung I 204. [2] Ebd. (1) 204 ff.
[3] Ebd. (2) 225 ff. [4] Ebd. (3) 299 ff.

bringend wird wie diejenige irgend eines andern Dinges, das menschlicher Fleiß dem fruchtbarsten und bestkultivierten Boden abgewinnen kann. Über diesen Punkt hinaus kann der Preis nicht wohl dauernd steigen, da sonst bald mehr Land und Fleiß auf Vermehrung der Menge dieses Produktes verwendet werden würde. Steigt z. B. der Preis des Viehes so hoch, daß es ebenso gewinnreich ist, auf dem Boden Nahrung für Vieh als für Menschen zu ziehen, so kann er (wo fremdes Getreide fehlt) nicht wohl höher gehen, da sonst bald fast alles Getreideland zu Weide gemacht werden würde. 3. Solche Rohprodukte, auf deren Gewinnung der menschliche Fleiß nur einen beschränkten und unsichern Einfluß ausüben kann, z. B. bei Fischereien, Bergwerken. Ob Bergwerke eine Rente abwerfen können und wie hoch sie sei, das hängt bei den edeln Metallen fast nur von der Ergiebigkeit der Bergwerke ab. Die ganze zivilisierte Welt bildet für Edelmetalle den Markt. Bei ihrem hohen Werte und bei dem, im Verhältnis zu gröberen Waren, leichten Transport kommt die Lage des Bergwerkes kaum in Betracht. Ergiebiger heißt ein Bergwerk, bei welchem mit gleichem Aufwand von Arbeit und Kapital eine größere Quantität edeln Metalles gewonnen wird als in einem andern, minder ergiebigen.

Wir wollen hier nicht noch einmal Smiths Lehre von den „ursprünglichen" Zuständen und von „der Arbeit als dem wirklichen Maße des Wertes aller Waren" usw. einer Kritik unterwerfen[1]. Nehmen wir die Verhältnisse, wie sie tatsächlich liegen. Durch das Zusammenwirken der geschäftlichen Leitung mit der Tätigkeit des Arbeiters, die sich unter Anwendung von Maschinen vollzieht, werden neue Gebrauchsgegenstände in der Fabrik geschaffen[2]. Der Bauer ferner produziert sein Korn usw., indem er die natürlichen Kräfte des Bodens sich dienstbar macht. Der Arbeiter bezieht seinen Lohn, der Kapitalist seinen Gewinn, der Grundeigentümer seine Rente. Es ist der Preis der Produkte, aus dem die Kosten der Produktion ersetzt werden, durch den nach der Absicht des Produzenten Arbeitslohn, Kapitalgewinn, Rente bezahlt werden sollen. Dennoch ist es wohl kaum zulässig, von Lohn, Profit, Rente schlechthin als den drei „Bestandteilen" des Preises zu reden und denjenigen Preis als den „natürlichen" zu bezeichnen, der Lohn, Profit und Rente einträgt. Als Ausdruck des Tauschwertes der Ware durch eine andere Ware bzw. durch Geld erhält der Preis wie der Tauschwert seine objektive Bestimmung durch das Verhältnis von Vorrat und Bedarf der verschiedenen Gebrauchsgegenstände, deren Zweck die Befriedigung menschlicher Bedürfnisse ist. Der in letzter Instanz entscheidende Bestimmungsgrund für Wert und Preis ist nach der teleologischen Wertauffassung in dem menschlichen Bedürfen zu suchen[3]. Werden die Kosten nicht ersetzt, ist auf die Dauer keine Rente, kein Gewinn zu erhoffen, dann wenden sich die privaten Produzenten einem andern Felde, das

[1] Bd I: Grundlegung 52 ff.
[2] Book 2, chap. 3; Stöpels Übersetzung II 77.
[3] Vgl. Bd I: Grundlegung 39 52.

bessere Aussichten bietet, zu. Aber der eigentliche und letzte Grund, warum die Konsumenten sich dazu verstehen, einen höheren Preis für eine Ware zu zahlen, ist nicht das Interesse der Produzenten, sondern der eigene Nutzen und die Notwendigkeit der Produkte für die Befriedigung eines gegebenen Bedarfs. Der natürliche und objektive, innere Endzweck der Produktion bleibt die Herstellung von Gebrauchsmitteln, nicht von Tauschmitteln, mag letztere auch der subjektive Zweck der produzierenden Kapitalisten sein. Das Erwerbsinteresse der Produzenten ordnet sich naturgemäß der volkswirtschaftlich geeigneten Bedarfsdeckung des Volkes unter. Eine für das bei der Produktion beteiligte Kapital günstige Preisbildung ist für die Nation als Ganzes durchaus nicht immer ein Vorteil, wird vielmehr die Art der Verteilung innerhalb der Nation sogar ungünstig beeinflussen, insoweit im inneren Verkehr der eine Teil der Volksglieder auf Kosten der andern sich ungebührlich bereichern will. Spricht man von einem „natürlichen" Preise, so darf dieser nicht an erster Stelle in der Befriedigung der Ansprüche der Produzenten erblickt und dem Marktpreise gegenübergestellt werden. Vielmehr ist gerade der Marktpreis eines hinreichend großen Marktes, insofern die soziale Schätzung das tatsächliche Verhältnis zwischen Warenvorrat und Bedarf im allgemeinen richtig erfaßt, weit eher als der „natürliche" Preis der Waren anzusehen. Das ist der Normalpreis, um welchen Schwankungen nach oben und unten möglich bleiben.

30. Der improving, declining, stationary state eines Landes ist von großem Einfluß auf die Höhe des Preises der Rohprodukte[1] und der Industrieerzeugnisse[2]. Führt der Kulturfortschritt durch wachsende Volkszahl, die er ermöglicht, naturgemäß, bei gleicher Fläche bebauten Landes, zu einer Erhöhung des Sachpreises (nicht etwa bloß des nominellen Preises infolge Vermehrung der edeln Metalle) der Bodenerzeugnisse, so erniedrigt sich umgekehrt mit wachsender Kultur, durch die Fortschritte der Arbeitsteilung und Maschinentechnik, der Preis der Manufakturwaren. Die produktive Kraft der Arbeit wird eben durch höher entwickelte Arbeitsteilung und Technik gesteigert. Eine gleiche Anzahl Menschen liefert bei gleicher Anstrengung, gleichen Kosten, eine größere Quantität und eine bessere Qualität solcher Waren. Die Verminderung des Preises ist jedoch nicht für alle Waren die gleiche. Auch kann es geschehen, daß die gleichzeitige Verteuerung des Rohmaterials im Preis des fertigen Fabrikates die Minderung der Manufakturkosten verschwinden läßt.

Die drei verschiedenen Volksklassen, unter welche sich der gesamte Jahresertrag des Bodens und der Arbeit bzw. der Gesamtpreis dieses Jahres-

[1] Book 1, chap. 11; Stöpels Übersetzung I 299 ff. [2] Ebd. 336 ff.

ertrages verteilt, bilden die drei großen ursprünglichen Stände, aus denen jede zivilisierte Gesellschaft besteht (the three great, original and constituant orders of every civilized society). Aus ihrem Einkommen wird schließlich das Einkommen jedes andern Standes bestritten[1]. Das Interesse des ersten und zweiten Standes, der Grundeigentümer und der Arbeiter, ist mit dem allgemeinen Interesse der Gesellschaft innig und unzertrennlich verbunden. Das Interesse des dritten Standes, derer, die vom Gewinn leben, hat jedoch nach Smith nicht den gleichen Zusammenhang mit dem allgemeinen Interesse und dem Fortschritte der Gesellschaft wie das der beiden andern.

Jede Verbesserung innerhalb der Gesellschaft, der ausgedehntere Anbau des Landes, Vermehrung des Verkehrs unter den verschiedenen Teilen desselben, Zunahme und Verbesserung der Arbeit, erhöhen die Bodenrente und gewähren dem Grundeigentümer auch dadurch Vorteil, daß er mittels derselben über mehr Arbeit gebieten kann.

Der Lohn des Arbeiters ist niemals so hoch, als wenn die Nachfrage nach Arbeit stetig wächst und die beschäftigte Arbeitermenge von Jahr zu Jahr zunimmt, also beim fortschreitenden Reichtum der Gesellschaft. Ist der Reichtumszustand stationär, dann sinkt der Lohn des Arbeiters bald auf das Niveau, auf dem er nur eben noch im stande ist, eine Familie durchzubringen (bring up a family) oder das Arbeitergeschlecht fortzupflanzen. Gerät die Gesellschaft in Verfall, so sinkt der Lohn sogar noch tiefer. Kein Stand leidet so grausam beim Verfall der Gesellschaft wie die Arbeiter.

Das behufs Gewinns angelegte Kapital mag den größten Teil der nützlichen Arbeit einer Gesellschaft in Bewegung setzen. Allein der Gewinnsatz steigt hier nicht wie die Rente und der Arbeitslohn mit dem Gedeihen der Gesellschaft und sinkt nicht mit ihrem Verfall. Er ist im Gegenteil seiner Natur nach in reichen Ländern niedrig, in armen hoch, und in Ländern, die am schnellsten ihrem Untergang entgegeneilen, stets am höchsten. Soweit also der eigene Vorteil, das Selbstinteresse in Betracht kommt, ist der Kapitalist ganz anders bei den verschiedenen Zuständen der Gesellschaft interessiert als der Arbeiter und der Grundeigentümer.

Großhändler und Fabrikherren sind in diesem Stande die beiden Klassen, die gewöhnlich die größten Kapitalien anlegen; sie sind auf ihren Vorteil am wachsamsten, stets mit Plänen und Entwürfen beschäftigt und darum höchst scharfsinnig in Verfolgung ihres Vorteils, genießen ihres Reichtums wegen großes Ansehen. „Allein, da ihre Gedanken sich gewöhnlich mehr mit dem Interesse ihres besondern Geschäftszweiges beschäftigen als mit dem Interesse der Gesellschaft, so kann man sich auf ihr Urteil, selbst wenn es mit der größten Aufrichtigkeit gegeben wird (was nicht in allen Fällen geschieht), weit mehr in

[1] Book 1, chap. 11 (3) Schluß des Kapitels; Stöpels Übersetzung I 342 ff.

Betreff des ersteren als des letzteren verlassen.... Das Interesse der Händler in jedem Zweige des Handels und der Gewerbe ist stets in gewisser Hinsicht vom öffentlichen Interesse verschieden und ihm sogar entgegengesetzt. Es liegt immer im Interesse der Händler, den Markt zu erweitern und die Konkurrenz einzuschränken. Die Erweiterung des Marktes ist oft für das öffentliche Interesse vorteilhaft, aber die Einschränkung der Konkurrenz muß ihm stets schädlich sein und kann nur dazu dienen, den Händlern größere Gewinne zu verschaffen, als sie ihrer Natur nach sein würden, und sie dadurch in den Stand zu setzen, zu ihren Gunsten den übrigen Bürgern eine alberne Abgabe (an absurd tax) aufzulegen. Auf Vorschläge zu neuen Gesetzen und Regelungen des Verkehrs, welche von dieser Seite kommen, sollte man stets nur mit der größten Vorsicht hören und sie niemals annehmen, bevor man sie nicht nur mit der gewissenhaftesten, sondern auch mit der argwöhnischsten Aufmerksamkeit lange und reichlich geprüft hat. Sie kommen von einer Klasse von Leuten, deren Interesse niemals genau mit dem öffentlichen zusammenfällt, die gewöhnlich ein Interesse haben, das Publikum zu täuschen und selbst zu bedrücken, und die es wirklich bei vielen Gelegenheiten getäuscht und bedrückt haben.“ [1]

Adam Smith zieht jedoch auch hier wiederum nicht nach jeder Seite hin die richtigen Konsequenzen. Nachdem er von dem Gegensatze zwischen dem Gesamtinteresse des Volkes und dem Privatinteresse der Kapitalistenklasse gesprochen, hätte er folgerichtig nicht bloß der merkantilistischen Schranken, sondern auch der Gefahren der Freiheit in Geltendmachung des Privatinteresses gedenken und zur Forderung einer vernünftigen Beschränkung dieser Freiheit kommen sollen. Allein diese Folgerung würde ihn leicht in Konflikt gebracht haben mit der individualistischen Grundlage seines Systems. Was Smith hier sagt, tut den Großhändlern und Fabrikherren nicht weh und hat für den Ausgleich des Gesamtwohles und des privaten Eigennutzes praktisch geringe Bedeutung.

Smith beschließt das dritte Buch des „Wealth of nations“ [2], indem er das in einem Lande durch Handel und Industrie erworbene Kapital so lange einen „sehr prekären und unsichern Besitz“ nennt, bis ein Teil desselben in der Kultur des Bodens gesichert und realisiert sei. „Die gewöhnlichen Erschütterungen des Krieges und des Staates trocknen leicht die Quellen des nur dem Handel entsprossenen Reichtums aus; derjenige hingegen, der aus den solideren Verbesserungen des Ackerbaues hervorgeht, ist weit dauerhafter und kann nur durch die gewaltsameren Konvulsionen zerstört werden, wie sie durch jahrhundertelange Verheerungen feindlicher und barbarischer Völkerschaften veranlaßt werden, und wie sie einige Zeit vor und nach dem Falle des römischen Reiches im Westen Europas sich ereigneten.“

III. Der Freiheitsgedanke in Smiths Industriesystem.

31. Die philosophische Grundanschauung und das geschichtliche Milieu. Wer A. Smiths individualistischen Standpunkt richtig würdigen will, muß einerseits das geschichtliche Milieu, anderseits die philosophische Grundanschauung des Verfassers des „Wealth“ gebührend beachten.

[1] Ebd. 346 f. [2] Ebd. II 192 f.

Ein zum Teil sehr entartetes Korporationswesen, die Vorliebe des merkantilistischen Staates für Bevormundung und Reglementierung der ganzen Gewerbstätigkeit im Volke konnten dazu verleiten, in der vollkommensten Freiheit (perfect liberty)[1] Rettung und Heil zu sehen. „Das Vorgeben, daß Zünfte zur besseren Leitung des Gewerbes notwendig seien", sagt Smith[2], „entbehrt aller Begründung. Die wahre und die wirksame Aufsicht, die über einen Arbeiter geführt wird, geht nicht von seiner Zunft, sondern von seinen Kunden aus. Die Furcht, ihre Arbeit zu verlieren, hält ihn vom Betruge ab und zügelt seine Nachlässigkeit. Ein Zunftmonopol schwächt notwendig die Kraft dieser Aufsicht." Ebensowenig gereicht die Einmischung der Regierung in wirtschaftliche Verhältnisse dem Volke zum Vorteil. „Die europäische Wirtschaftspolitik bringt durch Hemmung der freien Zirkulation der Arbeit und des Kapitals, sowohl von Geschäft zu Geschäft als von Ort zu Ort, in manchen Fällen eine sehr schädliche Ungleichheit in der Gesamtheit der Vorteile und Nachteile ihrer Anlagen hervor usw."[3]

Über die moralphilosophischen Anschauungen A. Smiths hat der erste Band dieses Werkes genügend unterrichtet[4]: Die Natur leitet uns zu dem größten Teile durch ursprüngliche und unmittelbare Triebe, auf

[1] Vgl. z. B. Book 1, chap. 10. Part 2 zu Anfang.

[2] Book 1, chap. 10; Stöpels Übersetzung I 166 ff 181. [3] Ebd. 188.

[4] Bd I: Grundlegung 4. Kap., § 3, 259 ff. Ausführlicher in H. Pesch, Liberalismus, Sozialismus und christliche Gesellschaftsordnung II² (1899) 104 ff. Earl of Buchan zweifelt daran, ob Adam Smith ein Christ war im positiven Sinne. Schweizer (Individualismus von Smith 59) hält Smith für einen liberalen Protestanten; ein gründlicher Theologe sei er jedenfalls nicht gewesen. Es ging Smith wohl wie vielen unserer heutigen Gebildeten, die nicht streng gläubig, aber auch nicht mit voller Bestimmtheit ungläubig sind; in ihrer Weltanschauung offenbart sich viel Inkonsequenz und Konfusion. Wenn wir Smith einen Deisten nannten, so fügten wir bei (Die philosophischen Grundlagen des ökonomischen Liberalismus² [1899] 112 A. 2), daß er nicht zu jenen extremen Deisten gehörte, welche die Erhaltung der Welt durch Gott und eine göttliche Vorsehung leugneten. Einer der vorzüglichsten Kenner des englischen Deismus, Robert Flint, bestreitet überhaupt, daß in dieser absoluten Scheidung Gottes von der Welt das Wesen der deistischen Lehre gesucht werden dürfe: „Christian apologists, as a rule, when speaking of the so called ‚English deists', represent them as having denied that God was present and active in the laws of nature. This is erroneous and unfair. One or two of them may have done so, but certainly what as a body they denied, was merely that God worked otherwise than through natural laws." (Vgl. dazu Theorie der moralischen Empfindungen, Braunschweig 1770, 207 f.) Verschiedene Äußerungen Smiths, die Schweizer (a. a. O. 56 ff) zusammenstellt, beweisen nicht, daß Smith sich dem Einfluß, der seine Zeit weithin beherrschenden Vorstellungen, jener naturalistisch-deistischen Auffassung der „Natur", des „Natürlichen" usw. entzogen habe. Es ist dieser Einfluß zugleich mit dem Gegensatz gegen die merkantilistische Staatsbevormundung, was Smith zur Überschätzung dessen verleitete, was von selbst geschieht (let her [nature] alone) gegenüber dem „Künstlichen" und insofern „Unnatürlichen".

wirtschaftlichem Gebiete durch die Selbstliebe (selfish passions). Jene Triebe geleiten uns, wenn ungestört in ihrem Wirken, zu dem großen Endziel der Natur, zum Glück, auf wirtschaftlichem Gebiete zum allgemeinen Wohlstande. „Die gleichmäßige, beständige und ununterbrochene Anstrengung jedes Menschen, seine Lage zu verbessern, dieser Trieb, aus dem der öffentliche wie der Privatwohlstand entspringt, ist oft mächtig genug, um trotz der Ausschweifung (extravagance) der Regierung und der größten Mißgriffe der Verwaltung den natürlichen Fortschritt zum Besseren aufrecht zu erhalten. Gleich dem unbekannten Triebe animalischen Lebens stellt er oft trotz der albernen Vorschriften des Arztes Gesundheit und Kräfte des Körpers wieder her."[1] Smith hat freilich die Selbstliebe nicht zum ausschließlichen Grundprinzip des menschlichen Handelns gemacht. Er kennt auch wohlwollende Triebe in der menschlichen Natur. Aber dieses Wohlwollen gehört nicht zum Fundamente der Reiche, hat mit der bürgerlichen Solidarität als natürlicher Rechtspflicht nichts zu tun[2]; es ist bloß eine Verzierung des gesellschaftlichen Gebäudes, vollkommen frei, seine Verletzung nicht einmal vom Gefühl der Schuld begleitet[3]. — Die Anschauungen A. Smiths über Staat und staatliche Aufgaben stehen sodann unverkennbar unter dem Einfluß des individualistischen Naturrechts der Aufklärungsphilosophie, jenes Naturrechts, das vom Individuum und dessen „natürlichen" Rechten ausgeht, wie dieselben sich namentlich aus mehr oder minder geistvollen Erörterungen über einen angeblichen Naturzustand ergeben. Es ist keine Manifestation der lex aeterna, welche das soziale staatliche Zusammenleben der Menschen ordnet, dem Staate seinen natürlichen Zweck vorzeichnet und hiernach Recht und Pflicht des Staates und im Staat bemißt und verteilt. Ein von den Individuen ausgehender Sozialkontrakt bildet vielmehr, nach individualistischem Naturrecht in seiner obsiegenden Form, die rechtliche Unterlage der staatlichen Verbindung. Aus diesem Vertrage ergibt sich für die Regierung lediglich die Pflicht, die Sicherheit der Rechte aller zu wahren, namentlich die Sicherheit des Eigentums, und das Recht, die für die Handhabung der Sicherheit notwendigen Abgaben zu erheben. Smiths eigene Auffassung findet sich dargelegt in verschiedenen Stellen der „Theory of moral sentiments", dann im fünften Buche des „Wealth of nations". Weiteren Aufschluß geben die 1896 von Cannan herausgegebenen „Lectures on Justice". In der hier gebotenen geschichtsphilosophischen Entwicklungslehre des Staates gilt als dessen Hauptzweck eben der Schutz des Eigentums; auch erscheint da für die höheren Stufen der Ent-

[1] Book 2, chap. 3; Stöpels Übersetzung II 94.

[2] Book 4, chap. 2; Stöpels Übersetzung 230 f.

[3] Smith, Theorie der moralischen Empfindungen. Nach der dritten englischen Ausgabe übersetzt (1770) 184 f 204 f.

wicklung eine kooperative Gestaltung des Gesellschaftslebens als wenig zuträglich usw.

Nach allem versteht es sich ohne weiteres, in welchem Sinne und warum die Freiheitsforderung im „Wealth of nations" immer wieder grundsätzlich erhoben wird: alle Bürger sollen die vollkommenste Freiheit bewahren, ihr Kapital und ihre Arbeit auf die ihnen vorteilhafteste Weise anzuwenden. Eine Einmischung der Regierung, welche die freie Verwertung des privaten Fleißes und Kapitals behinderte, wäre dem nationalen Wohlstande schädlich. Indem nämlich ein jeder den eigenen Vorteil erstrebt, befördert er ganz „von selbst" zugleich auch den Nationalreichtum — „von einer unsichtbaren Hand geleitet" [1]. Die freie Konkurrenz setzt dem Eigennutz die erforderlichen Schranken; so hält sie insbesondere auch die Preise auf einem, den gegebenen Verhältnissen entsprechenden, niedrigsten Stande, bewirkt die Versorgung des Volkes mit bester Ware [2] usw.

Es wäre ungerecht, Smith absoluten Mangel an historischem Sinne vorzuwerfen [3]. Er kennt den Einfluß örtlicher, zeitlicher Verhältnisse auf den Entwicklungsgang des Wirtschaftslebens. Gleichwohl erscheint innerhalb seines Systems die freie Wirtschaftsverfassung als die nunmehr dauernd beste Organisation für alle Zeiten und alle Völker.

Aber auch so blieb in der Freiheitsforderung

32. Adam Smith maßvoller als das spätere Manchestertum. Er ließ z. B. Zinsgesetze zu [4], weshalb Bentham in seiner „Verteidigung des Wuchers" ihn angriff. Auch empfahl Smith eine gewisse Regelung des Bankwesens, Schranken gegen das Übermaß der Banknotenausgabe. „Privatleute daran zu hindern, die Noten eines Bankiers . . . in Zahlung zu nehmen", bemerkt er [5], „wenn sie dazu bereit sind, sei, könnte man sagen, eine offenbare Verletzung der natürlichen Freiheit, die das Gesetz nicht schwächen, sondern aufrecht erhalten soll, . . . allein Handlungen der natürlichen Freiheit weniger Einzelnen, die die Sicherheit der ganzen Gesellschaft gefährden, werden durch Gesetze aller Staaten eingeschränkt und müssen eingeschränkt werden, in den freiesten nicht weniger als in den despotischen Staaten. Die Nötigung, Brandmauern zu errichten, damit das

[1] Book 4, chap. 2; Stöpels Übersetzung II 227 230 f; Book 4, chap. 7; ebd. III 167 usw. Vgl. auch Theorie der moralischen Empfindungen 373 f.

[2] Book 1, chap. 10; Stöpels Übersetzung I 181.

[3] Wir teilen die Auffassung Karl Diehls, wenn er sagt: Smith war kein extremer Dogmatiker in seinen theoretischen Darlegungen. Da findet sich auch viel induktives Material. Aber als Wirtschaftspolitiker und Wirtschaftsphilosoph hat er allerdings das Ideal einer freien Menschengemeinschaft vor sich und deduziert daraus bestimmte Postulate allgemeiner Art für alle Völker aller Zeiten bezüglich der Handelspolitik, Gewerbepolitik usw. (Conrads Jahrb. 1908, 1. Heft, 122 f).

[4] Book 2, chap. 4; Stöpels Übersetzung II 104 ff.

[5] Book 2, chap. 2; ebd. 69.

Weitergreifen des Feuers verhindert werde, ist eine ganz ähnliche Verletzung der natürlichen Freiheit wie die hier empfohlene Regelung des Bankwesens." Smith kannte ferner einen Prüfungszwang im Interesse der nationalen Bildung und zum Schutz gegen unwiederbringliche Jugendversäumnisse, einen Waffenübungszwang [1]. Die kosmopolitische Idee einer Weltgemeinschaft, wobei die Individuen jedes Volkes mit den Individuen aller andern Völker frei in Verkehr treten können, findet sich bei A. Smith auch noch nicht in extremer Form. Er hält die Herstellung einer vollen Handelsfreiheit für das England seiner Zeit für ebenso absurd als die Einführung eines Zustandes nach dem Muster der Utopie von Thomas Morus oder Harringtons „Oceana" [2].

Der Staat im Sinne Smiths ist ferner nicht bloß Sicherheitsproduzent, der Nachtwächterstaat des Manchestertums. Außer der erhaltenden Staatstätigkeit gibt es eine das Volkswohl fördernde, wenigstens in engen Grenzen: Nach dem System der natürlichen Freiheit, zu dem Smith sich bekennt, hat der Souverän drei Pflichten zu beobachten, allerdings drei Pflichten von höchster Bedeutung, aber einfach und faßlich für den gemeinen Menschenverstand: erstlich die Pflicht, das Volk gegen Gewalttätigkeiten und Angriffe anderer unabhängiger Völker zu schützen; zweitens die Pflicht, jedes Glied des Volkes möglichst vor Unrecht oder Beeinträchtigung seitens aller andern Glieder desselben zu bewahren, d. h. die Pflicht, eine unparteiische Rechtspflege aufrecht zu erhalten; drittens die Pflicht, gewisse öffentliche Werke oder Anstalten zu errichten und zu unterhalten, welche Einzelne oder eine kleine Zahl von Einzelnen kein Interesse haben, zu errichten und zu erhalten, weil der Gewinn niemals einem Einzelnen oder einer kleinen Zahl von Einzelnen die Kosten ersetzen würde, obgleich er einem großen Volke die Kosten oft überreichlich ersetzen kann [3]. Für gute Straßen z. B., für Brücken, für Kanäle, Häfen u. dgl. sorgt am besten die Regierung. Derartige Anstalten übersteigen die Kräfte der Privaten; zu ihrer Herrichtung treibt auch den Einzelnen nicht immer kräftig genug der eigene Vorteil. Dennoch sind sie von großer Bedeutung für den Wohlstand, weil sie den Markt erweitern, den Umsatz der Waren erleichtern. Selbst, wo es sich nicht um den öffentlichen allgemeinen Verkehr handelt, sondern um den Vorteil einzelner Handelszweige, die durch Anlage von Faktoreien, kleiner Festungen, durch Gesandtschaften und Konsuln geschützt und gefördert werden, ist die Hilfe des Staates am Platze. Nur sollten hier die speziellen Interessenten die Kosten tragen, für welche sie ja wieder bei denjenigen Ersatz suchen können, die ihre Waren verbrauchen [4]. Unternehmungen, die, wie z. B. die Urbarmachung von Ländereien, die Anlage neuer Manu-

[1] Book 5, chap. 1; ebd. IV, 1 ff 85 ff.

[2] Book 4, chap. 2; ebd. II 251. [3] Book 4, chap. 9; ebd. III 242.

[4] Book 5, chap. 1 2; ebd. IV 40 ff 51 ff 154 f 175 ff.

fakturen u. dgl., anfangs ein Reineinkommen kaum gewähren, können durch Befreiung von öffentlichen Beiträgen so lange bevorzugt werden, bis sie ein reines Einkommen abwerfen; länger aber nicht, damit nicht ein dem freien Wettbewerb schädliches Monopol entstehe. Auch sonst ist die Begünstigung einer bestimmten Industrie berechtigt, wenn dieselbe für die Sicherheit des Staates als nötig sich erweist.

Mancher vielleicht bezweifelt, ob das, was an positiver Förderung der Volkswirtschaft der Staat nach Smith zu leisten hat, dem Staatszweck und darum der Staatspflicht in volkswirtschaftlicher Beziehung überall genügen könne. Auch erscheinen die Schranken, welche Smith der individuellen Freiheit zieht, immerhin doch nur als seltene und unzulängliche Ausnahmen von dem prinzipiell anerkannten System der natürlichen Freiheit und der Forderung der freien Konkurrenz[1].

33. Mit dem Hinweis auf den Mangel an Freiheit im Mittelalter und im Merkantilsystem, auf die verderbliche Monopolwirtschaft früherer Zeiten, wie das verfehlte Bestreben der Regierungen in der Neuzeit, Kapital- und Arbeitsverwendung auf ein angebliches Gemeinwohl hinzulenken, verbindet Smith den Beweis für die praktische Vortrefflichkeit des Systems der natürlichen Freiheit.

Die Überreste des Feudalwesens[2], das Erstgeburtsrecht, die Fideikommisse, Majorate usw. sicherten den ausschließlichen Besitz des Grund und Bodens einzelnen Familien. Große, reiche Grundbesitzer aber sind oft mehr zur Verschwendung geneigt als zur rationellen Bewirtschaftung und Ausnützung des gesamten Landes; sie verwenden einen Teil des Bodens zu ihrem Vergnügen, bleiben im übrigen persönlich nicht selten fern von ihren Gütern, überlassen den Anbau usw. den Verwaltern oder Pächtern. Diese Verwaltung aber ist dem vollkommenen Anbau der Ländereien meist noch weniger günstig als die Verpachtung. Doch auch der Pächter hat, namentlich wenn die Pacht nicht auf lange Zeit geschlossen ist, weniger Interesse an den Verbesserungen als der fleißige, mit dem Anbau des Bodens selbst beschäftigte Eigentümer, meist auch nicht das dazu erforderliche Kapital. Sollen diese Übelstände verhindert werden, nicht ganze Strecken unangebaut oder schlecht angebaut bleiben, dann wird es also besser sein, daß der Grund und Boden nicht im ausschließlichen Besitz privilegierter Familien oder Korporationen stehe, daß er dem freien Verkehr gänzlich überantwortet und dem Kapital die unbeschränkte Möglichkeit eröffnet werde, der Landwirtschaft sich zuzuwenden.

Aber auch noch andere Umstände[3] verhinderten eine vollkommenere Kultur des Bodens. So die Sklaverei oder Leibeigenschaft der Landarbeiter. Sklavenarbeit ist nur scheinbar billig. Sklaven essen viel und

[1] Vgl. z. B. Book 5, chap. 2; ebd. IV 177.
[2] Book 3, chap. 2; ebd. II 145 ff. [3] Ebd. 150 ff.

leisten wenig. Schädlich sind ferner Fronen, Gerechtsame wie Hut- und Triftrecht u. dgl.; ebenso unzweckmäßige Abgaben an den Staat, auch sonstige drückende Auflagen, wie der Zehnte. Schließlich gehört hierhin das Verbot des freien Handels mit den Erzeugnissen des Bodens oder wenigstens die Einschränkung dieses Handels. Die Erweiterung des Marktes ist nicht bloß für die Entwicklung der Manufakturen von Vorteil, sondern wirkt auch günstig auf die Vervollkommnung der landwirtschaftlichen Produktion. Nur in ganz außerordentlichen Fällen, wenn die Ausfuhr das gewöhnliche Maß weit zu übersteigen droht, mag allerdings eine zeitweilige Beschränkung dieser Ausfuhr dem Lande zum Vorteil gereichen.

Bei natürlicher Entwicklung scheiden sich, wie wir sahen[1], mit zunehmender Bevölkerung, fortschreitender Arbeitsteilung, wachsendem Reichtum die städtischen Gewerbe von den ländlichen. Und es gibt dann keinen vorteilhafteren Verkehr als den zwischen Stadt und Land. Allein dieser natürlichen Entwicklung wurde nicht selten vorgegriffen[2]. Die feudale Beherrschung des Bodens, der elende Zustand der Landbewohner verursachte und beförderte auch dort und zu einer Zeit die Bildung von Städten, die Entstehung von städtischen Manufakturen und städtischem Handel, wo noch für die fruchtbarste aller Verwendungen von Kapital und Arbeit, nämlich auf das Land, an und für sich hinreichend Raum und Gelegenheit gewesen wäre. Städte, die nicht auf Grund der natürlichen Entwicklung entstanden sind, finden an dem sie umgebenden Lande mit seiner Bevölkerung kaum den zu ihrem gesicherten Bestande und ihrem Gedeihen nötigen Rückhalt. Ermöglicht es ihre Lage, so suchen sie darum durch Handel mit dem Auslande, durch Verarbeitung fremdländischer Rohstoffe ihre Existenz zu gewinnen. Aber diese Quellen ihres Wohlstandes versiegen nur zu leicht, wie der Verfall so mancher deutschen Städte beweist. Immerhin haben auch die der natürlichen Entwicklung vorauseilenden Städtebildungen dem Landbaue genützt. Die Erzeugnisse des Bodens fanden in den Städten lohnenden Absatz; städtisches Kapital wendete sich der Bebauung der in der Nähe der Stadt gelegenen Grundstücke zu; auch gaben die Städte dem ganzen Lande ein Beispiel bürgerlicher Freiheit, Regsamkeit, Sicherheit.

Das rasche Gedeihen der Städte aber, der größere Reichtum, dessen sie sich, namentlich auch durch den Auslandshandel, erfreuten, begünstigte die Entstehung jenes wirtschaftspolitischen Systems, welches unter dem Namen des Merkantilismus[3] bekannt ist. Smith weist dieses System, um es noch einmal kurz zu sagen, als unrichtig und schädlich zurück.

[1] Book 3, chap. 1; ebd. 138 ff.
[2] Book 3, chap. 3; ebd. 161 ff.
[3] Book 4, chap. 1—8 incl.

Er wirft demselben zunächst eine falsche Würdigung des Geldes vor[1]. Das nationale Vermögen bestehe nur zu einem kleinen Teil aus Geld. Dieses trete zurück hinter der weit größeren Menge anderer in einem Volke vorhandenen Güter, welche einen Tauschwert haben. In der Summe aller dieser Güter bestehe die materielle Grundlage des Reichtums eines Volkes. Das Geld werde nur zum Umsatz jener Güter gebraucht, besitze darin seine Bestimmung und seinen vorzüglichsten Wert. Nicht so sehr das Gold Amerikas als vielmehr die Erweiterung des Marktes durch die Entdeckung Amerikas habe auf den Wohlstand europäischer Länder einen günstigen Einfluß ausgeübt. Der Handel zur Anschaffung der einem Lande notwendigen Metallmengen bilde nur einen kleinen Teil des gesamten Handels. Länder, die wie Spanien und Portugal in verkehrter Einseitigkeit die Bedeutung des Geldes überschätzten, hätten ihren Wohlstand eingebüßt usw. — was ja alles schon oben bei der Besprechung des Merkantilsystems genauer ausgeführt wurde.

Auch die merkantilistische Auffassung von der Handelsbilanz wird zurückgewiesen. Der freie Handel zwischen zwei Ländern ist für beide vorteilhaft, wenn auch für das eine Land mehr als für das andere. In beiden wird durch diesen Handel das jährliche Erzeugnis und das jährliche Einkommen gesteigert, beide finden für die ihnen überflüssigen Produkte dabei Absatz[2]. Die falsche Bilanztheorie hat das Verhältnis der Völker in ein feindliches verkehrt und dadurch sehr geschadet. Man wollte allein Reichtum erwerben und hat dadurch die Zunahme des Reichtums vermindert.

Entscheidend für den Wohlstand eines Landes ist nicht die aktive und passive Handelsbilanz, sondern die Bilanz zwischen dem jährlichen Erzeugnis und der jährlichen Konsumtion. Ein Land mit großen jährlichen Erzeugnissen ist in der Lage, für die Befriedigung seiner Bedürfnisse das Ausland und die ausländische Produktion eventuell in höherem Maße in Anspruch zu nehmen, als es von jenem in Anspruch genommen wird. Zu Grunde geht aber ein Land, welches überhaupt dauernd mehr ausgibt, als seinem Einkommen entspricht.

Lehrreich ist für uns an dieser Stelle Smiths Beurteilung der verschiedenen Mittel, deren sich das Merkantilsystem bediente, um eine günstige Handelsbilanz zu erzielen. Waren, die im Inlande erzeugt werden können, sucht das System der inländischen Produktion zu reservieren[3]. Fremde Waren werden darum durch hohe Zölle oder durch Verbote der Einfuhr fern gehalten. Andere Arten von Waren, welche das Inland nicht selbst hervorbringen kann, nimmt man nach Möglichkeit von solchen Ländern, denen gegenüber eine passive Handelsbilanz nicht zu befürchten ist. Auch hier helfen Zölle oder Zollfreiheit, um dem Handel die rechten Wege zu weisen. Auf den ersten Blick mag es vorteilhaft erscheinen, die Konkurrenz des Auslandes im Interesse der inländischen Produktion auszuschließen oder zu beschränken, auf allen Gebieten wenigstens, wo das Inland Waren einer bestimmten Art selbst hervorbringen kann. Im Vertrauen auf ihr Monopol werden das vaterländische Kapital und der vaterländische Fleiß der Erzeugung solcher Waren ohne Zweifel sich in größerem Umfange zuwenden, als es ohne die Einschränkung fremder Waren der Fall wäre. Ist damit aber für das Nationalwohl ein Vorteil erzielt? Nehmen wir an, es bestände volle Freiheit. Arbeit und Kapital würden dann die für sie selbst vorteilhafteste Verwendung suchen, hierdurch die vaterländische Industrie weit mehr beleben und zugleich den höchstmöglichen Produktenwert zu erzielen im stande sein. Indem jeder seinen eigenen Vorteil sucht, würde auf diese Weise zugleich auch für die Mehrung des nationalen Wohlstandes am besten gesorgt sein. Vermag die ausländische Industrie Waren bestimmter Art nicht billiger herzustellen als die inländische, dann wird die ausländische Konkurrenz schon durch die Transportkosten ungünstiger gestellt als die inländische Produktion. Ermöglichen aber die besondern Verhältnisse des Auslandes eine billigere Herstellung, dann möge man dem ausländischen Kapitalisten die vorteilhafteste Verwendung seines Kapitals nicht mißgönnen, weil in der Freiheit das vaterländische Kapital sich dann andern, und zwar jenen Zweigen der Produktion zuwenden wird, welche zugleich für den Kapitalisten wie für den Nationalwohlstand unter den gegebenen Bedingungen die vorteilhaftesten sind.

Bildet der freie Verkehr zwischen Inland und Ausland nach Smith die wünschenswerte Regel, so läßt er doch auch Ausnahmen von derselben zu. So vor allem, wenn es sich um die Sicherheit, die Existenz, die Blüte des Staates handelt (Navigationsakte!). Ferner erscheint es ihm billig, Konsumtionsartikel, die im Inlande besteuert sind, nicht ohne Auflage vom Auslande importieren zu lassen, weil sonst den Ausländern hieraus vor den Inländern ein Monopol erwüchse. Eine Beschränkung der Einfuhr fremder Ware wäre auch Ländern gegenüber berechtigt, die durch Einfuhrverbote u. dgl. ihrerseits den heimischen Handel schädigen, wenn und soweit durch eine solche Maßregel die Wiederherstellung des freien Handelsverkehrs erhofft werden kann. Empfiehlt sich im übrigen die unbehinderte Bewegungsfreiheit, so wird es doch nicht zuträglich sein, die Freiheit des Verkehrs dort plötzlich und unvermittelt einzuführen, wo längere Zeit Schranken und Hemmnisse bestanden haben.

Auch denjenigen Ländern gegenüber, mit welchen die Handelsbilanz für das eigene Land ungünstig sich gestaltete, fordert Smith Freiheit des Verkehrs. Die gewöhnlichen Mittel (Zollregister und Wechselkurs), deren man sich bedient, um die Bilanz festzustellen, lieferten keine hinreichend sichern Ergebnisse. Und wenn aber auch wirklich die Bilanz ungünstig wäre, so würde es doch dem Inlande schädlich sein, auf die wohlfeileren Produkte des Auslandes verzichten zu müssen und dessen Waren nicht in andere Länder überführen zu können.

[1] Book 4, chap. 1; Stöpels Übersetzung II 195 ff. Vgl. auch oben S. 13 f 56 f.

[2] Hume versuchte zu erweisen, daß eine dauernde Unterbilanz nicht möglich sei. Der Geldwert müsse steigen, die Warenpreise würden infolgedessen sinken und dadurch die Ausfuhr wieder in die Höhe gehen, neuer Geldzufluß dem Lande zu teil werden, wenn einmal der Geldvorrat durch Mehreinfuhr vermindert werden sollte.

[3] Book 4, chap. 2 3.

Eine Begünstigung der Ausfuhr durch Rückzölle[1] (Rückerstattung von Abgaben auf eingeführte fremde Waren bei deren Wiederausfuhr) wird von Smith nicht beanstandet. Der Rückzoll schädigt das Land nicht. Es gibt dabei nur zurück, was es erhalten hat, und stellt so gewissermaßen nachträglich den Zustand der Freiheit praktisch wieder her.

Anders verhält es sich mit Prämien, die der Staat zur Begünstigung der Ausfuhr zahlt. Sie werden Kaufleuten bewilligt, die auf dem ausländischen Markt der Konkurrenz nicht gewachsen wären und daselbst nicht zu dem üblichen Gewinn gelangen würden ohne die von der Regierung ihnen zugestandenen Prämien. Hierbei opfert das Volk einmal die Prämie; anderseits muß es für den im Lande zurückbleibenden Teil der Waren überdies noch einen höheren Preis bezahlen. Der Ausländer dagegen erhält die Ware durch die Prämie um so billiger. Besser noch wäre es, eine Prämie für die gesteigerte Produktion der Ware als für deren Ausfuhr zu zahlen. So würde wenigstens die Ware dem Inlande nicht teurer zu stehen kommen. Dennoch bliebe auch so der Nachteil bestehen, daß das Kapital künstlich in Kanäle geleitet würde, in welche es frei seinen eigenen Interessen folgend nicht geflossen wäre. Hier gilt nach dem allgemeinen Freiheitsprinzip nur als alleinige Ausnahme der Fall, wo die Produktion der fraglichen Ware durch die Sicherheit des Staates selbst gefordert würde. In dieser Voraussetzung wäre die Prämie, wenn die Produktion sich nicht ohne sie einstellt, gerechtfertigt.

„Preise" zur Weckung und Kräftigung des Wetteifers, der Kunstfertigkeit, der Erfindungskraft sind keine Prämien im obigen Sinne; in richtiger Anwendung dienen sie dem wirtschaftlichen Fortschritt. Auch ist zu beachten, daß man zuweilen den Namen „Prämie" dort anwendet, wo es sich in Wirklichkeit um Rückzölle handelt.

Handelsverträge[2], denen zufolge die Waren eines fremden Landes entweder mit Ausschluß der Waren aller andern Länder oder doch unter geringeren Abgaben im Inlande zugelassen werden, schädigen das Land, welches solche Begünstigungen gewährt. Das andere Land dagegen gewinnt durch seine Monopolstellung nicht geringen Vorteil. Das Merkantilsystem aber hat solche Handelsverträge auch für dasjenige Land als vorteilhaft erachtet, das ein fremdes Land in gedachter Weise bevorzugt, sofern nur der Verkehr mit demselben keine ungünstige Handelsbilanz ergebe. Wenn dann andere Länder, die sich durch derartige Handelsverträge zurückgesetzt und benachteiligt glauben, Repressalien üben, vergrößert sich noch der Schaden, der sich aus der Unterdrückung des freien Verkehrs notwendig ergibt.

Eine Begünstigung der Ausfuhr kann auch durch Anlegung von Kolonien[3] erstrebt werden. Im Altertum waren es innere politische

[1] Book 4, chap. 4 5. [2] Book 4, chap. 6.
[3] Book 4, chap. 7.

Unruhen, die zu einer Ausscheidung einzelner Volksteile führten; oder es dienten die Kolonien dazu, einer stark wachsenden Bevölkerung Luft zu schaffen. In der Neuzeit veranlaßten die Entdeckungsfahrten, namentlich auch das Bestreben, jene reichen Schätze der neu aufgefundenen Gebiete zu gewinnen, die Anlage von Kolonien. Religiöse oder politische Verfolgungen im Mutterlande kamen in der Regel höchstens als sekundäre Ursachen der Kolonienbildung in Betracht. Handelt es sich um Gebiete mit ausgedehntem fruchtbaren, aber kaum oder gar nicht angebauten Boden mit wenig dichter, der Kultur bisher fremder Bevölkerung, dann werden die Kolonisten aus zivilisierten Ländern mit ihren Kenntnissen, ihrer Bildung, ihrem Sinne für bürgerliche Ordnung solche Ansiedlungen bald zu hoher Blüte und großem Wohlstande bringen können. Allein gerade das Verhältnis zum Mutterlande behindert oft sehr eine so glückliche Entwicklung. Das Mutterland sieht nämlich nur zu gern in den Kolonien ein Mittel für die Hebung seiner eigenen Ausfuhr und sucht darum für sich selbst allen Handelsverkehr mit den Kolonien zu monopolisieren. Es geschieht dies in verschiedener Weise. Entweder wird der Handel mit den Kolonien bestimmten Handelsgesellschaften ausschließlich zugewiesen, so daß andere Kaufleute des Mutterstaates von der Konkurrenz ausgeschlossen sind. Oder der koloniale Handel wird an bestimmte Häfen, Jahreszeiten, Handelsflotten usw. gebunden, was auch wiederum praktisch auf eine Bevorzugung bestimmter Gruppen von Kaufleuten hinausläuft. Oder endlich alle Kapitalisten des Mutterlandes werden zum kolonialen Handel zugelassen, so zwar, daß das Monopol sich nur gegen den ausländischen Handel richtet, nicht aber in einseitiger Bevorzugung bestimmter Gesellschaften oder Gruppen, zugleich gegen die minder begünstigten Kaufleute des eigenen Landes. Jede Form einer solchen Monopolisierung ist nun sowohl den Kolonien als den fremden Ländern und selbst dem Mutterlande schädlich. 1. Die Kolonien müssen die vom Mutterlande allein bezogenen Waren in der Regel teurer bezahlen, als wenn der koloniale Markt der freien Konkurrenz aller Nationen offen stünde. Mag immerhin der dem Mutterlande monopolisierte Handel den Kolonien einen weiteren, vergrößerten Markt verschaffen; der Vorteil, der ihnen daraus erwächst, ist jedenfalls nicht so groß, als ihr Gewinn bei freiem Handel sein würde. 2. Den andern Staaten aber werden die kolonialen Produkte, die sie nur mittelbar durch den Handel des Mutterlandes beziehen können, teurer zu stehen kommen als bei direktem Handel mit den Kolonien. 3. Schließlich ist selbst für das Mutterland der monopolisierte Kolonialhandel schädlich, auch wenn dasselbe durch sein Monopol die Produkte der Kolonien billiger erhalten könnte, als dies, den freien Handel vorausgesetzt, der Fall sein würde. Derartige Monopole erregen zunächst leicht Feindschaft und Krieg, wobei die Verteidigung der meist weit entfernten Kolonien sehr schwierig und kostspielig ist. Mag ferner auch der einzelne privilegierte oder durch

das Monopol bevorzugte inländische Kaufmann in seinem Handel mit den Kolonien großen Vorteil finden, die übrigen Bürger des Mutterlandes und dieses selbst wird dadurch geschädigt. Das inländische Kapital entzieht sich manchen andern nützlichen Verwendungen, sucht eben den höheren Gewinn des kolonialen Handels; es verteuern sich im Inlande alle Warenpreise, insofern jener höhere Gewinn die Gewinnansprüche des Kapitals überhaupt auch bei sonstigen Verwendungen steigert, was natürlich nicht ohne Rückwirkung auf die gesamte Preisbildung bleibt; es verringert sich die produktive Arbeit im Mutterlande, weil ja ein großer Teil des vaterländischen Kapitals dem monopolisierten kolonialen Handel sich zuwendet. Gewiß bringt der Handel mit den Kolonien auch so noch Vorteil. Aber man darf die Erklärung dieses Vorteils nicht in dem Monopole suchen. Er kommt trotz des Monopols zur Geltung und würde ohne Monopol weit größer sein.

Noch eine Schlußbemerkung zum Merkantilsystem[1]. Begünstigung der Ausfuhr und Beschränkung der Einfuhr sind zwar die beiden Haupthebel, wodurch das Merkantilsystem jedes Land zu bereichern gedenkt; allein hinsichtlich gewisser Waren scheint es ein entgegengesetztes System zu befolgen: nämlich die Ausfuhr zu beschränken und die Einfuhr zu begünstigen.

Um der inländischen Manufaktur billige Rohstoffe zu verschaffen, hat die merkantilistische Politik vielfach die Einfuhr des rohen Materials begünstigt, seine Ausfuhr erschwert oder verboten. 1. Die freie Einfuhr kann aber auch hier an sich nur günstig wirken, wie der freie Handel überhaupt günstig wirkt. Werden jedoch von andern Waren Abgaben zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse erhoben, so scheint die Gerechtigkeit zu fordern, daß nicht etwa zum Besten einer einzelnen Gruppe von Bürgern, der Manufakturisten, für das Rohmaterial eine Ausnahme gemacht werde. 2. Das Verbot der Ausfuhr der Rohstoffe gewährt dem inländischen Fabrikanten ein Ankaufsmonopol. Und doch würde sein Interesse vielleicht nicht weniger gewahrt sein, wenn ohne den Druck jener Beschränkung die Produktion des rohen Materials im Inlande in größerem Umfange stattfände, als dies vermöge jener Hemmnisse der Fall sein wird.

Adam Smith beendigt seine Zurückweisung des Merkantilismus mit einem allgemeinen Prinzip: „Zweck und Ziel aller Produktion ist die Konsumtion, und die Interessen des Produzenten sollten nur soweit berücksichtigt werden, als es zur Förderung der Interessen des Konsumenten nötig sein kann. Diese Maxime ist so vollkommen einleuchtend, daß es abgeschmackt wäre, sie beweisen zu wollen. Allein in dem Merkantilsystem wird das Interesse des Konsumenten fast beständig dem des Produzenten aufgeopfert, und dies System scheint die Produktion und nicht

[1] Book 4, chap. 8; Stöpels Übersetzung III 184 ff.

die Konsumtion als Endzweck alles Gewerbefleißes und Handels zu betrachten.“[1] Vielleicht bedarf diese Auffassung aber schon hier einer Ergänzung.

Der abstrakte objektive Zweck der Produktion ist die Deckung des Bedarfs der Konsumenten, wo immer diese Konsumenten sich befinden mögen. Der höchste Endzweck des nationalen Gewerbefleißes und Handels ist dagegen das materielle Gemeinwohl des eigenen Volkes, seiner Konsumenten und Produzenten. Ohne Zweifel gehört zum materiellen Gemeinwohl eine möglichst gute und billige Befriedigung des Bedarfs der inländischen Konsumenten; wir sagen: eine „möglichst“ billige, d. i. eine solche, bei welcher das Gemeinwohl des ganzen Volkes gewahrt bleibe. Auch für die Konsumenten steht das nationalökonomische Prinzip höher als das privatwirtschaftliche ökonomische Prinzip. Ordnet sich das privatwirtschaftliche Interesse der Konsumenten dem allgemeinen Wohle unter, so findet es dabei insofern wieder seine Rechnung, als die Konsumenten zugleich Produzenten sind; das Opfer, das sie im Interesse anderer Produzentengruppen bringen, wird durch die Erhaltung dieser andern Produzenten und die Stärkung des inneren Marktes nicht selten reichlich kompensiert. Es ist darum irrig zu sagen, der Vorteil des Konsumenten werde stets durch die möglichst freie Konkurrenz am besten gewahrt. Auf die Dauer wird das nicht immer der Fall sein. Eine kluge Wirtschaftspolitik, welche das dauernde Wohl des ganzen Volkes im Auge behält, wird darum je nach den gegebenen Verhältnissen prüfen müssen, wie weit der Konkurrenz freie Bahn zu belassen, wie weit ihr Schranken zu ziehen seien.

Das physiokratische System ist nach A. Smith „von allen bisherigen Systemen der politischen Ökonomie der Wahrheit vielleicht am nächsten gekommen“[2]. Das gilt namentlich von seiner Lehre, „daß der Volkswohlstand nicht in dem unverzehrbaren Geldreichtum, sondern in den verzehrbaren, durch die Arbeit des Volkes jährlich wiedererzeugten Gütern bestehe, und daß vollkommene Freiheit das einzig wirksame Mittel sei, diese jährliche Wiedererzeugung so groß wie möglich zu machen“[3]. Smith verurteilt jedoch die physiokratische Lehre von der alleinigen Produktivität der auf den Landbau verwendeten Arbeit, eine Lehre, aus welcher sich auch die falsche Doktrin von der einzigen Steuer ableitet.

34. Rückblick auf Smiths System. Wir müssen es, wie schon gesagt, denjenigen Werken, die sich ausführlicher mit der Geschichte unserer Wissenschaft beschäftigen, überlassen, fürs einzelne festzustellen, welche Lehren Smith zuerst entdeckt, und welche er andern Schriftstellern ent-

[1] Book 4, chap. 8; Stöpels Übersetzung III 206.
[2] Book 4, chap. 9; Stöpels Übersetzung III 209 ff 230. [3] Ebd. 230.

nommen hat[1]. Den Freiheitsgedanken fand er bereits in der holländischen, französischen, englischen Literatur vor. Die individualistische Kulturauffassung war der gemeinsame Zug der Denker der Zeit, in welcher Smith lebte. Dennoch ist die Geistesarbeit, die Smith im übrigen persönlich leistete, eine gewaltige. Ein weites Gebiet menschlicher Erkenntnis mit hellem Blick überschauend, vereinigte er die zerstreut liegenden Ideen und Urteile, um manche neue Einsicht vermehrt, zu einem großartigen Gebäude. Mögen die Kritiker an diesem Baue noch vieles auszusetzen finden. Niemand hat bis jetzt unabhängig von ihm ein gleichwertiges oder besseres System zu schaffen vermocht; auch für die Zukunft wird jeder, der mit Nationalökonomie sich beschäftigt, in gar vielen Fragen auf Adam Smith zurückgreifen müssen.

Die Grundgedanken bei Adam Smith, sagt (noch 1869) Karl Heinrich Rau, sind so sehr aus der Natur der Sache geschöpft, daß die neueren Untersuchungen nur eine allmähliche innere Fortbildung herbeiführten, ohne ein anderes System aufzustellen; daher wird auch die heutige politische Ökonomie, obschon sie sich keineswegs mehr auf den Inhalt der von Adam Smith selbst ausgesprochenen Lehren beschränkt, doch noch als das System desselben betrachtet.

Man hat der Smithschen Wirtschaftstheorie unter anderem vorgeworfen: Das geistige und sittliche Element im Staats- und Wirtschaftsleben trete hinter dem materiellen Momente völlig zurück; alles werde zu einseitig nach dem rein ökonomischen Gesichtspunkt bewertet, der Mensch lediglich nach seiner ökonomischen Fähigkeit, seiner Produktionskraft geschätzt, in seiner höheren Würde und Aufgabe, den entsprechenden natürlichen Rechten und Pflichten, verkannt; auch des Gemeinwesens höhere kulturellen Aufgaben und Beziehungen fänden nicht die gebührende Beachtung. Die Völker und Gemeinwesen erschienen hier fast ausschließlich als große Agglomerate von Individuen, die lediglich von materiellen, ökonomischen Trieben beherrscht und nicht durch sittliche Pflichten zu einer moralisch-organischen Einheit verbunden seien. Es fehle das volle, klare Verständnis für die Bedeutung des nationalen Gemeinwesens als eines besondern, selbstberechtigten Mittelgliedes zwischen den atomistisch betrachteten Individuen und dem großen Menschheitsganzen. Indem ferner die Individuen für das wirtschaftliche Gebiet unter die Herrschaft von Trieben gestellt würden, sinke die Nationalökonomie zu einer bloßen Naturlehre des privaten Erwerbs und Verkehrs herab. Die Freiheit des Menschenwillens und seine ethische Kraft werde dabei vergessen oder nicht genügend anerkannt. Die Verschiedenheiten der Gestaltung und Entwicklung der

[1] Vgl. Wilhelm Hasbach, Untersuchungen über Adam Smith und die Entwicklung der politischen Ökonomie (1891) 135 ff. Roscher, Geschichte der Nationalökonomik 594 f. Auch Leser, Begriff des Reichtums 92 f 101 Anm. Smiths Wealth of nations erschien 1776.

einzelnen Volkswirtschaften und somit auch die bloß relative Berechtigung der volkswirtschaftlichen Sätze, Institutionen, Vorschläge für die konkreten Verhältnisse könnten gegenüber der Behauptung einer unabänderlichen Leitung durch herrschende Naturtriebe nicht zur gebührenden Beachtung gelangen. Schließlich führe die übertriebene Betonung des Individualprinzips dazu, in der Volkswirtschaft lediglich ein Zusammensein von Einzelwirtschaften, für welche der Tauschverkehr das alleinig einigende Band abgebe, zu erblicken, alle andern Bande sozialer Gemeinschaft innerhalb der Volkswirtschaft auszuschließen und dadurch auf eine Verwertung der für das Gemeinwohl so bedeutsamen gesellschaftlichen Kräfte zu verzichten.

Diese und ähnliche Ausstellungen, wie sie von Hildebrand, Knies und vielen andern immer wieder gemacht wurden[1], treffen ohne Zweifel mit noch größerem Rechte die Nachfolger A. Smiths in der liberalen Nationalökonomie als den Urheber selbst. In maßvoller Form erhoben, deuten sie aber auch auf Fehler hin, an denen Smiths System tatsächlich krankt oder zu deren Entstehung es den Anlaß bieten konnte.

Stimmen wir mit A. Smith darin überein, daß nicht bloß die Bodenausnützung produktiv und der auswärtige Handel [nicht exklusiv als Hauptursache des Völkerreichtums zu preisen sei, so können wir anderseits, wie bereits gesagt, seinen Begriff der „Produktivität“ nicht als richtig anerkennen. Falsch ist in dieser Auffassung zunächst, daß nur diejenige wirtschaftliche Betätigung „produktiv“ genannt wird, welche dem Stoffe Tauschwert verleiht. In der Naturalwirtschaft spielt diese Art produktiver Arbeit keine große Rolle. Dennoch fehlt auch da die produktive Arbeit keineswegs. Im volkswirtschaftlichen Sinne „produktiv“ ist die Arbeit, die dem Menschen ein nützliches ökonomisches Gut verschafft. Falsch ist es aber, wenn jede andere Betätigung schlechthin als „unproduktiv“ bezeichnet wird. Nicht alle Arbeit des Menschen ist freilich im wirtschaftlichen Sinne unmittelbar produktiv. Die Tätigkeiten, welche den Menschen selbst, sein physisches, geistiges, moralisches Sein, seine Eigenschaften, die menschliche Persönlichkeit mit ihrer natürlichen und übernatürlichen Ausstattung, die Sicherung und Ordnung des Gesellschaftslebens zum Gegenstande haben, sind im Sinne der ökonomischen Wissenschaft, richtig verstanden, nicht unmittelbar produktiv. Aber der Nationalökonom ist darum noch nicht berechtigt, dieselben als „unproduktiv“ zu charakterisieren. Erzeugen und beschaffen jene Tätigkeiten auch keine materiellen Gebrauchsgüter für den Bedarf des Menschen, so liegt ihre Produktivität zum großen Teil in einer höheren Ordnung, deren Bedeutung für das menschliche Leben und auch für die wirtschaftliche Ordnung der Nationalökonom nicht ver-

[1] Vgl. J. Kautz, Die geschichtliche Entwicklung der Nationalökonomik und ihrer Literatur (1860) 467 ff.

kennen wird. Empfangen die Subjekte jener Tätigkeit ihren Unterhalt aus dem nationalen Einkommen, so sind sie also darum noch lange nicht Schmarotzer, die von dem Fleiße anderer leben, was übrigens auch Smith keineswegs behaupten wollte.

Die Arbeit ist im Smithschen System nur die vorzüglichste, nicht die einzige natürliche Produktionskraft. Schon allein der häufig wiederkehrende Ausdruck: „das Jahresprodukt des Bodens und der Arbeit" bekundet dies. Doch ging Smith zu weit, wenn er ganz allgemein in der Arbeit das eigentliche und ursprüngliche Maß aller Werte erblickte.

Höher entwickelte Völker gewähren in der Regel dem Selfgovernement einen großen Spielraum. Auch für das wirtschaftliche Leben halten sie sich einer größeren Freiheit fähig und bedürftig, als dies auf einer niedrigeren Stufe der Fall zu sein scheint. Dennoch hat selbst in hochkultivierter Volkswirtschaft die gesunde Freiheit ihre Grenzen. Mit Recht muß es darum ein gefährlicher Optimismus genannt werden, wenn Smith für den Verkehr alles Gute von der vollständig freien Konkurrenz, die Herstellung der angemessensten Preise, den rechten Ausgleich zwischen Vorrat und Bedarf, erwartete. Eine am 10. März und 5. April 1777 in den „Göttinger Gelehrten Anzeigen" erschienene Kritik[1] konnte demgegenüber bereits vom Standpunkte der damaligen Erfahrungen aus auf so manche Übel der freien Konkurrenz verweisen, auf „die vielen schlechten Waren und Betrügereien, die daher entstehen, da bei der zu großen Mitbewerbung nur durch wohlfeile Preise und leichten Kredit Kunden erlangt werden können; den Ruin vieler, die bei solcher Freiheit ein vorzüglich reizendes, aber nicht so vielen ersprießliches Gewerbe wählen; die Folge, daß mancher geschickte Mann, zumal wenn er recht ehrlich ist, bei der zu großen Konkurrenz unterdrückt wird". Es sei ferner nicht bewiesen, daß es den Inländern bei ganz freier Einfuhr niemals an gleich guter oder besserer Beschäftigung fehlen könne, oder daß Gewerbe, die erst mit der Zeit ihren Unternehmer entschädigen, dann aber sehr gemeinnützig sind, stets ohne besondere Begünstigung angefangen werden könnten. Daß ferner durch die freie Konkurrenz gerade der beste Ausgleich zwischen Vorrat und Bedarf bewirkt werde, ist auch nicht über allen Zweifel erhaben, nachdem die Anarchie der Produktion so manche Krisen heraufbeschworen hat. Gelingt es ferner den großen Kapitalisten, die kleinen zu erdrücken, so können die Sieger das Publikum zu ihrem Vorteile unbehindert ausbeuten usw. Wenn Smith endlich meint, die freie Konkurrenz verschaffe den Teilnehmern an der Produktion ihre gebührenden Anteile als Grundrente, Kapitalgewinn und Arbeitslohn, so dürfte ihn die Erfahrung doch nur zu oft widerlegt haben und immerfort widerlegen.

Der Wohlstand des Volkes ist nach Smith bedingt durch die Größe des jährlichen Erzeugnisses. Aber wieviel Opfer an Gesundheit, geistigen

[1] Zitiert bei Roscher, Geschichte der Nationalökonomik 599.

und sittlichen Gütern sind dafür vielleicht unnötigerweise gebracht worden. Wird es denn wirklich der volkswirtschaftlichen Betrachtung genügen, das Gesamtergebnis der Produktion ins Auge zu fassen, auf seine Steigerung bedacht zu sein, dabei aber der Menschen, die es erzeugen, fast zu vergessen? Wie kann man die absolute Freiheit preisen, wo alles für die Notwendigkeit eines umfassenden staatlichen Schutzes so vieler arbeitenden Volksgenossen spricht, — selbst auf die Gefahr hin, daß dadurch das nationale Jahresprodukt, vielleicht nur der Gewinn einer nicht selten schmutzigen Habsucht, um etwas verkürzt würden? Und steht das, was an Gütern und Wohlstand den Arbeitern geleistet wird, wirklich im Verhältnis zu den Opfern und Mühseligkeiten ihrer Mitwirkung beim Produktionsprozesse? Von der Größe des Jahreserzeugnisses hängt die Größe des Anteils ab, den die an der Produktion beteiligten Personen erhalten können. Wir sagen: erhalten können. Denn wenn Smith auch allen Beteiligten ein reichliches Einkommen zubilligt und wünscht, so fehlen in seinem System doch ausreichende Garantien dafür, daß die Verteilung des jährlichen Erzeugnisses in der als wünschenswert bezeichneten Weise sich nun auch tatsächlich vollziehe. Wo das Selbstinteresse eine so ausschlaggebende Rolle spielt wie in Smiths System[1], und wo diesem Selbstinteresse so wenig Schranken gezogen werden wie dort, da liegt die Gefahr doch sehr nahe, daß den Interessen der schwächeren Elemente nicht in befriedigendem Maße Rechnung getragen werde. Wenn nicht die Rechtsordnung und der soziale Zusammenschluß die Arbeiter schützen, wird die freie Konkurrenz ihnen jedenfalls nur zu oft bloß Elend bringen.

„Smith befand sich gerade in den Anfängen einer großen wirtschaftlichen Revolution", sagt Ingram[2]. „Die Produktions- und Verkehrswelt, in welcher er lebte, war noch, wie sich Cliffe Leslie geäußert hat, eine sehr junge und eine verhältnismäßig beschränkte; er erwähnt nur eine einzige Dampfmaschine, die Newcomensche, und von der Baumwollindustrie spricht er nur einmal und nur beiläufig. In der Zeit von 1760 bis 1770, sagt Mr. Marshall, fing Roebuck an, Eisen durch Kohle zu schmelzen, verband Brindley die aufstrebenden Sitze der gewerblichen Tätigkeit mit der See durch Kanäle, entdeckte Wedgewood die Kunst der billigen und guten Herstellung von Töpferwaren, erfand Hargreaves die Jenny-Spinnmaschine, machte Arkwright Wyatts und Highs Erfindungen des Spinnens vermittelst der Streckwalzen nutzbar und verwendete zu deren Bewegung die Wasserkraft, und erfand Watt die Kondensationsdampfmaschine. Cromptons Mule-Spinnmaschine und Cartwrights Kraftwebestuhl folgten bald darauf. Diese rasche Entwicklung hatte eine weite Ausdehnung der Industrie zur Folge, jedoch auch manche bedauerlichen Ergebnisse. Hätte Smith letztere voraussehen können, so würde er vielleicht nicht so rückhaltlos an die durch die bloße Befreiung

[1] Vgl. die Ausführungen A. Smiths über die doppelte Moral bei allen „zivilisierten" Völkern: Book 5, chap. 1; Stöpels Übersetzung IV 125 ff. Auch Book 1, chap. 7.

[2] Geschichte der Volkswirtschaftslehre 150.

des Strebens zu schaffenden Wohltaten geglaubt und nicht so ungestüm auf das Schädliche der alten Einrichtungen hingewiesen haben, die zu ihrer Zeit der Arbeit teilweisen Schutz gewährt hatten."

Vermehrt wird das jährliche Erzeugnis durch Vermehrung der Zahl der produktiven Arbeiter oder durch die Steigerung der produktiven Kraft ebendieser Arbeiter. Beides aber, die vermehrte Zahl der produktiven Arbeiter und die Potenzierung ihrer produktiven Kraft, setzt eine Vermehrung des Kapitals voraus. Von der Vermehrung des Kapitals hängt also in letzter Linie die Vermehrung des jährlichen Erzeugnisses, die Höhe des nationalen Einkommens, die Größe des Nationalreichtums ab. Die Menge des Kapitals bzw. seine Vermehrung aber hängt wiederum ab von der Größe desjenigen, was durch die Sparsamkeit der Bürger von ihrem jährlichen reinen Einkommen erübrigt und für die Bildung neuen Kapitals verwendet wird. Die Vermehrung des Kapitals stellt sich hier weniger als eine Vermehrung der Kapitalgüter durch die Arbeit, denn als eine Ansammlung jener Güter in der Hand sparsamer Leute dar. Dennoch wird die Volkswirtschaft ein sehr verschiedenes Gepräge an sich tragen, wenn die wachsende Menge von Kapitalgütern sich in der Hand weniger vereinigt, oder wenn an dem Kapitalvermögen eine größere Zahl der Volkgenossen Anteil haben. Dieser Frage der rechten Besitzschichtung, Vermögensverteilung gegenüber erweist sich aber Smiths System als unzulänglich. Ja es befördert geradezu durch die Forderung unbehinderter Konkurrenz und voller Freiheit die volkswirtschaftlich wenig wünschenswerte Akkumulation des Kapitalbesitzes und damit die Herrschaft des Kapitals in der Gesellschaft. Denn großer Kapitalbesitz bedeutet Reichtum, und Reichtum ist Macht über Güter und Menschen.

Indem Smith zwischen Kapital und Kapitalbesitz nicht genügend scharf unterscheidet und ebenso nicht zwischen Produktivität und Rentabilität, indem er den Tauschwert gegenüber dem Gebrauchswerte in den Vordergrund rückt, vermischen sich bei ihm privatwirtschaftliche Vorstellungen mit den volkswirtschaftlichen, kaum zum Vorteile der letzteren. Die Größe, auch die wachsende Größe der Summe des in einem Volke vorhandenen Kapitals und Einkommens mag die Zunahme des Reichtums einzelner, vielleicht auch vieler Volksglieder erweisen; ein sicheres und richtiges Bild von der Prosperität des gesamten Volkes kann eine solche Summenbetrachtung nicht vermitteln.

Hermann Huth glaubt das Ergebnis seiner Forschungen über die „Soziale und individualistische Auffassung im 18. Jahrhundert" [1] in den Satz zusammenfassen zu können: „Smith ist nicht Individualist: seine Gedanken gehen in Wahrheit aus von der Gesellschaft." Aber Huth selbst muß den „liberalistischen" Charakter des „Sozialprinzips" in Smithscher Prägung wiederum in einer Weise

[1] 1907, 154.

hervorheben, daß es schwer bleibt, nicht von dem Individualismus des Smithschen Systems zu sprechen: „Das Individuum tritt nicht nur so stark hervor, weil Smith gegen die Schattenseiten der Gesellschaft . . . kämpft, sondern auch vor allem durch die Eigenart seines Systems. Wie Smith in der praktischen Frage der Verfassung der Gesellschaft das Zweckmäßigste ohne planmäßige Leitung, einzig durch das Gegeneinander der Individuen entstehen sieht und vermeint, die Einzelnen dienten unbeabsichtigt doch der Förderung des Ganzen am besten [1], so hält er es auch nicht für nötig, daß der ethische Zielpunkt von den Individuen ins Auge gefaßt wird. Der Mensch braucht nicht, ja soll nicht (wegen der Gefahr der Irreleitung) um der abstrakten (?) Gesellschaft willen handeln: auch ohne das ist gesorgt, daß die Wohlfahrt des Ganzen gedeiht. Gerade durch den Egoismus ist dafür gesorgt; wenn nur das Glücksstreben frei waltet, so hat die Weisheit und Güte Gottes schon das Wohl der Gattung gesichert. Gott hat das Individuum zum Werkzeug gemacht nicht nur für das eigene Glück, sondern auch für die Förderung der Gesamtheit usw." [2]

Umfassender Kritik der einzelnen Lehren des Wealth of nations bedarf es hier weiter nicht. Wiederholt wurde schon mit der Darlegung des Systems eine kurze Beurteilung der wichtigsten Doktrinen verbunden. Auch dürfen wir auf dasjenige hinweisen, was der erste Band in der Lehre vom Werte, bei der Behandlung des individualistischen Systems, bei der Methodenfrage usw.[3] ausgeführt hat. Noch oft werden wir schließlich in der Folge auf die Smithschen Theorien zurückkommen müssen. Das Gesagte genügt aber schon, um Smith ebenso vor übertriebenem Lob [4] wie gegen ungerechten Tadel zu schützen. „Es dürfte in der Geschichte wenig Beispiele geben", bemerkt Roscher [5], „wo eine ganze Wissenschaft durch einen Mann und ein Buch desselben in so kurzer Zeit einen so großen und nachhaltigen Fortschritt gemacht hätte wie die Volkswirtschaftslehre durch das Hauptwerk Adam Smiths: einen Fortschritt ebenso bedeutsam für den Umfang wie für die Tiefe, für die Methode wie für das System, für das Ganze wie für das Einzelne, für die Theorie wie für die Praxis der Wissenschaft. Man wird noch heutzutage nicht wesentlich fehlgreifen, wenn man die ganze Dogmengeschichte der Nationalökonomik in zwei Hauptmassen teilt: vor und seit Ad. Smith; so daß alles Frühere als Vorbereitung auf ihn, alles Spätere als Fortsetzung von ihm oder Gegensatz zu ihm erscheint." Der Inhalt der nationalökonomischen Wissenschaft ist in der Folge bedeutend erweitert

[1] „Private vices public benefit", sagte Mandeville; die Habsucht der Produzenten, die Genußsucht der Konsumenten hält die Maschinerie der Gesellschaft im Gange. Vgl. Ferd. Tönnies, Ethik und Sozialismus, im Archiv für Sozialwissenschaft XXVI (1908) 73.

[2] Huth a. a. O. 153 f.

[3] Bd I: Grundlegung 52 ff 259 ff 460 f.

[4] Vgl. z. B. Buckle, Geschichte der Zivilisation in England, deutsch von Ruge, I[5] (1874) 182; II[3] (1868) 432 ff.

[5] Geschichte der Nationalökonomik 593 f.

worden. Manche Lehren wurden neu hinzugefügt, andere berichtigt oder genauer bestimmt. Auch in systematischer Beziehung wurden Verbesserungen gemacht. Allerdings ist seitens derjenigen, die sich als Smiths Schüler bekannten, auch manches von den Lehren des Meisters verschlechtert worden, indem das System unter ihren Händen mehr und mehr einen ganz einseitig kapitalistischen Charakter annahm. Smith schien wenigstens noch eine gewisse Neutralität beobachten zu wollen; er preist die „Kapitalisten bald als Wohltäter des Menschengeschlechtes und als Stifter fortdauernden Segens", bald wieder stellt er sie als „eine Klasse hin, die von Abzügen am Ertrag der Arbeit anderer lebt" [1]. Späterhin erscheint dann die Kapital- und Kapitalbesitzbildung immer mehr als höchstes Ziel der Volkswirtschaft, welches unter möglichster Einschränkung des staatlichen Eingreifens durch die Entfesselung des Interessenkampfes erreicht wird. Die Volkswohlfahrt ergibt sich dabei natürlich ganz „von selbst". Wer wollte aber leugnen, daß wenigstens die Keime dieser verderblichen Lehren zum Teil in Smiths Werken gesucht werden müssen? [2]

§ 4.

Die weitere Entwicklung der nationalökonomischen Wissenschaft und der Sozialismus.

Da wir es bei unserer Darstellung nur mit Systemen, nicht mit der Doktrin aller einzelnen Nationalökonomen zu tun haben, so werden wir hier nur noch ein paar Bemerkungen über einige der für die Fortbildung der Volkswirtschaftslehre bedeutendsten Forscher beifügen. Die ausführliche Behandlung gehört in die Geschichte der nationalökonomischen Wissenschaft. Im übrigen werden uns ja auch die wichtigsten Lehren im zweiten Teil der allgemeinen Volkswirtschaftslehre wieder begegnen.

Drei oder vier Schriftsteller bezeichnet man zugleich mit A. Smith als

35. „klassische Nationalökonomen" [3]: die Engländer Robert Malthus, David Ricardo, John Stuart Mill und wohl noch den Franzosen Jean Baptiste Say.

Malthus [4] verdankt seinen wissenschaftlichen Ruf der viel umstrittenen Bevölkerungstheorie. Er vermeinte die Beziehung zwischen

[1] Böhm-Bawerk, Geschichte und Kritik der Kapitalzinstheorien² (1900) 87. Smith, Wealth of Nations Book 2, chap. 3; Book 1, chap. 6.

[2] Ingram, Geschichte der Volkswirtschaftslehre 144.

[3] Nähere Angaben über die einzelnen Persönlichkeiten s. Bd I: Grundlegung 259 268 f.

[4] Malthus gab sein berühmtes Werk „An Essay on the Principle of Population" zum ersten Male 1798 heraus, später in zwei Bänden; die letzte von Malthus selbst besorgte (6.) Ausgabe erschien 1826.

Bevölkerungszunahme und den Nahrungsmitteln durch den Satz bestimmen zu können, daß die Bevölkerung in einem geometrischen Verhältnisse, die Nahrung dagegen nur in einem arithmetischen zunehme. Es sind hiernach natürliche Ursachen, auf welche die sozialen Mißstände zum großen Teil sich zurückführen; nicht die Mangelhaftigkeit der gesellschaftlichen Einrichtungen kann dafür verantwortlich gemacht werden.

Ricardo [1] kommt namentlich in Betracht bei der Werttheorie, Grundrententheorie, Lohntheorie, wegen seiner Lehre von Zins und Unternehmergewinn, von der auswärtigen Handelspolitik, seiner Anschauungen über Krisen, Überproduktion, Maschinenwesen. Für den Tauschwert ist nach Ricardo die auf die Herstellung der Güter verwendete Arbeitsmenge maßgebend [2]. — Nach A. Smith trägt jeder Boden Rente. Die Größe derselben hängt von der Größe und dem Werte des Bodenertrages ab. Ricardo bezeichnet als Rente den Teil des Erzeugnisses der Erde, welcher dem Grundherrn für die Benützung der ursprünglichen und unzerstörbaren Kräfte des Bodens bezahlt wird. Sie ist ein Teil des Reinertrages. Für denjenigen Boden, der keinen Reinertrag ergibt, wird keine Rente bezahlt. Die schlechteste Bodenklasse ist rentenlos. Sie bringt nur die Kosten ihrer Bewirtschaftung ein. Der Preis des Bodenproduktes ersetzt hier lediglich die Produktionskosten. Die am wenigsten fruchtbaren Ländereien, die mit zunehmender Bevölkerung noch angebaut werden müssen, um dem vermehrten Verlangen nach Nahrungsmitteln zu genügen, bestimmen den Satz der Rente aller andern, fruchtbareren. Der Preis der Bodenprodukte muß noch die auf die mindest fruchtbaren Ländereien verwendeten Kosten decken. Die Rente irgendwelcher höheren Bodenklasse ist also gleich dem Unterschiede zwischen den auf diesen besseren Boden verwendeten Produktionskosten und den Kosten desjenigen, noch für den Bedarf der Gesellschaft notwendigen Produktes, welches auf dem mindest fruchtbaren Boden mit dem größten Kostenaufwand erzielt wird. Die Ricardosche Grundrententheorie ist viel interpretiert, angegriffen und verteidigt worden. Namentlich Carey, Rodbertus, Marx, Schäffle bemühten sich, der Ricardoschen Theorie andere Rententheorien entgegenzustellen. — Der „natürliche" Preis der Arbeit wird dargestellt durch den gewohnheitsmäßigen Lebensunterhalt; der tatsächliche „Marktpreis" strebt einer Ausgleichung mit diesem „natürlichen" Preise zu. — Der Profit erscheint als Beweggrund

[1] Ricardos Hauptwerk „On the Principles of Political Economy and Taxation" erschien zum ersten Male 1817, 3. Aufl. 1821, dann wieder 1891/92. Deutsche Übersetzung von E. Baumstark, 1. Aufl. 1837, 2. Aufl. 1877. Mac Culloch veranstaltete eine Ausgabe aller Werke Ricardos 1846 (4. Aufl. 1876). Auch der 13. Band der „Collection des principaux économistes" (1847 von Fonteyrand) und die „Nouvelle collection des principaux économistes" von 1882 bietet eine Sammlung der Ricardoschen Schriften. Das Beste über Ricardo jetzt in K. Diehl, Sozialwissenschaftliche Erläuterungen zu Ricardo (1905).

[2] Bd I: Grundlegung 54.

zur Ansammlung von Kapital, als Entschädigung für die Mühe und das Risiko des Kapitalisten. Ricardo glaubt an eine Ausgleichung der Gewinnsätze zu einem Durchschnittsprofit. — Er lobt den freien internationalen Handelsverkehr. — Die Gefahr einer allgemeinen Überproduktion wird von ihm nicht anerkannt, nur die Möglichkeit einer Überproduktion einzelner Warengattungen. — Durch die Maschine wird die Produktivität der Arbeit gesteigert, was auch für die Arbeiter eine Wohltat ist. Doch gibt Ricardo in der dritten Auflage der „Principles" zu, daß die Maschinen den Interessen der Arbeiterklasse nachteilig werden könnten usw.

Während Ricardo von seinen Verehrern nicht selten über das rechte Maß hinaus gelobt wurde, war man anderseits allzuleicht geneigt, nur Fehlerhaftes bei ihm aufzuspüren [1], sogar seine persönlichen Absichten zu verdächtigen.

Als Anhänger des Benthamschen modernen Epikureismus mag Ricardo immerhin mit seinem Meister ganz ehrlich die Maximisation des Wohles, die Minimisation des Elendes auch für die Arbeiter gewünscht und in dem größtmöglichen Wohl der größtmöglichen Zahl das Ziel der gesellschaftlichen Entwicklung erblickt haben [2]. Allein es handelt sich dabei lediglich um individuelle Glücksucher, um die Herstellung des höchstmöglichen Einzelglücks im Sinne des optimistischen und individualistischen Liberalismus, also mittels der schrankenlosen Freiheit, die auch Benthams Schule forderte. „Im wesentlichen ist Bentham bei Epikur stehen geblieben", sagt Cathrein [3]. „Neu ist bei ihm nur das Bestreben, darzutun, daß seine egoistische Lustlehre mit den Anforderungen des Gemeinwohles im Einklang stehe.... Trotz dieses philanthropischen Zuges kommt aber Bentham doch nicht über den egoistischen Epikureismus heraus. Denn die eigentliche Triebfeder und der oberste Maßstab des Sittlichen ist und bleibt eben das eigene größte Wohl, und das Gemeinwohl kommt nur insofern in Betracht, als es mit dem eigenen Wohl unzertrennlich verbunden ist. Das geht aus zahlreichen Stellen der ‚Deontologie' hervor. Der Mensch wird nur durch das Streben nach Lust und Entfernung vom Schmerz getrieben. Kann damit das Streben nach fremdem Wohle bestehen? Gewiß, antwortet Bentham, denn zu den Lustempfindungen gehört auch die Sympathie (Wohlwollen) und zu den Unlustgefühlen das Übelwollen: ‚Ist die Lust, die ich empfinde, während ich meinem Freunde Vergnügen mache, nicht meine eigene Lust? Ist die Unlust, die ich beim Anblick der Schmerzen meines Freundes empfinde, nicht meine eigene Unlust?' Ja noch mehr. Bei Berechnung unseres eigenen Wohlseins müssen wir immer auf fremdes Wohl Rücksicht nehmen: ‚Es könnte geschehen, daß die Handlung, welche mir eine augenblickliche Lust verspricht, denen, welche mit mir zur selben Gesellschaft gehören, nachteilig wäre, und diese würden infolge der von uns erlittenen Beeinträchtigung zum Zwecke der Selbsterhaltung auf Rache sinnen und uns ein gleiches oder größeres Maß von Leid zufügen, als die Lust wäre, welche uns die Handlung verschaffen könnte. Außerdem könnte die fragliche Handlung in der allgemeinen Gesellschaft Mißfallen erregen und uns möglicherweise infolge des Verlustes des guten Rufes einen Schaden zuziehen, welcher das durch dieselbe erzeugte Vergnügen mehr als aufwiegt.' Daraus folgert Bentham, unser eigenes Interesse müsse uns bestimmen, andern nicht zu schaden, ihnen vielmehr wohlzutun. In Übereinstimmung mit diesen Grundsätzen teilt er die Tugenden in die zwei Haupttugenden: Klugheit und Wohlwollen. Jene hat unser eigenes Glück ohne Rücksicht auf fremdes Wohl zum Gegenstand, diese hat ebenfalls das eigene Glück zum Gegenstand, aber auf dem Umwege des fremden Wohles. Das Wohlwollen hat sich immer der Klugheit unterzuordnen." Man mag in diesem Standpunkte noch keinen „zynischen Materialismus" erkennen wollen. Dem Materialismus bedenklich nahe kommt er ohne Zweifel. Es ist darum auch leicht verständlich, warum Benthams Lehre in Deutschland gerade an L. Feuerbach einen so eifrigen Apostel gefunden hat [1].

[1] Diehl verweist diesbezüglich auf Theodor Bernhardi, Versuch einer Kritik der Gründe, die für großes und kleines Grundeigentum angeführt werden (1849) 306. Hier wird die Grundanschauung Ricardos als einseitig kapitalistisch bezeichnet. — Ebenso Held, Zwei Bücher (1881) 177 183; Schulze-Gävernitz, Zum sozialen Frieden I (1890) 32; H. v. Nostiz, Das Aufsteigen des Arbeiterstandes in England (1900) 15 usw. Dagegen Karl Diehl, David Ricardos Grundgesetze III: Erläuterungen, 2. Tl (1905) 449 ff. Gustav Cohn, Nationalökonomische Studien (1886) 660.

[2] Bentham, Introduction zum Constitutional Code, WW. IX 5. Über Benthams Philosophie vgl. Viktor Cathrein, Moralphilosophie I[3] (1899) 159 f 170 333 442 501; II 56 80 85 635. Schulze-Gävernitz, Britischer Imperialismus (1906) 12.

[3] A. a. O. I 160 f.

John Stuart Mill wurde von seinem Vater James Mill [2] in Benthams „philanthropische" Ideen eingeführt. Auch läßt sich der Einfluß der positivistischen Philosophie Comtes auf ihn kaum verkennen. In der ökonomischen Lehre Ricardo nahe stehend, verbindet er in seinen „Principles", wie Smith es getan, die praktischen Probleme der Wirtschafts- und Sozialpolitik unmittelbar mit den theoretischen Erörterungen.

„Keine tiefgreifende prinzipielle Umgestaltung!" sagt Karl Menger [3]. „Keine Neubegründung der Wirtschaftstheorie! Kein weitgehender Anspruch auf Originalität! Er will nur die Ergebnisse der neueren Untersuchungen auf dem Felde der Volkswirtschaft (diejenigen über das Geldwesen, den auswärtigen Handel, die Kolonisation usw.) der Systematik der Nationalökonomie einverleiben, vor allem aber die Darstellung der allgemeinen volkswirtschaftlichen Theoreme mit deren politischer Anwendung verbinden. Er erhebt den Ruf nach Modernisierung der englischen Schulnationalökonomie und nach der Rückkehr von Ricardo und dessen

[1] Ebd. I 161 A. 2.

[2] James Mill schrieb „Elements of Political Economy" (1821), 3. Aufl. 1826, im Anschluß an Smith und Ricardo, deutsche Übersetzung von Jacob (1824). J. St. Mill veröffentlichte „Principles of Political Economy with some of their Applications to Social Philosophy", 2 Bde (1848, 7. Aufl. 1871) (J. St. Mill starb zu Avignon 1873), deutsche Übersetzung von Soetbeer, 3 Bde (1852). (Bestandteil der Gesammelten Werke Mills von Gomperz.) In den „Essays on some Unsettled Questions of Political Economy" (1844) handelte Mill von dem internationalen Warenaustausche (Gleichung der internationalen Nachfrage), dem Einfluß der Konsumtion auf die Produktion, dem Gebrauch der Worte „produktiv" und „unproduktiv" in ihrer Anwendung auf Arbeit, Konsumtion und Kostenaufwand, von dem Kapitalgewinn und Zins, über Begriff und Methode der Volkswirtschaft.

[3] J. St. Mill (20. Mai 1806 bis 8. Mai 1873). Zum 100jährigen Erinnerungsfeste der Geburt Mills, in Neue Freie Presse 1906, Nr 14993.

Schule — von ihrer abstrakten Darstellungs- und Behandlungsweise der politischen Ökonomie — zu Adam Smith."

In seiner „Selbstbiographie" [1] gesteht dann späterhin Mill, daß er nicht mehr auf dem Boden der „alten Schule" verharre. Seine Anschauungen seien allmählich derartige geworden, daß sie ihm entschieden die Bezeichnung eines Sozialisten eintragen würden. Das Privateigentum und das Erbrecht in ihrer gegenwärtigen Bedeutung würden auf die Dauer nicht mehr das letzte Wort der Gesetzgebung sein. Die Zeit werde kommen, wo die Teilung des Arbeitsertrages, die jetzt in so hohem Maße von dem Zufall der Geburt abhänge, auf dem Wege der Übereinkunft nach einem anerkannten Grundsatze der Gerechtigkeit sich vollziehen werde. Es handle sich darum, die größte individuelle Freiheit, die in den sozialistischen Systemen oft preisgegeben werde, mit einem gemeinschaftlichen Eigentumsrecht an den Rohstoffen des Erdballes und mit einer gleichmäßigen Anteilnahme an den gesamten Wohltaten der vereinigten Arbeit zu verbinden. Das sei die große soziale Aufgabe der Zukunft, die allerdings erst in weiter, dunkler Ferne sich verwirklichen werde. Auch meint Mill, es werde dereinst der heutige Gottesglaube endgültig verschwinden und vor einer reinen Menschenreligion zurückweichen. Derselbe Mann, der hier so kühn gegen den alten Gott sich erhebt, beugte sich den Wünschen der Gattin, um seine Anträge auf Frauenemanzipation zu stellen.

Vieles in den Lehren und Arbeiten Mills macht den Eindruck des Unfertigen. Seine Lebensanschauung ist nicht bloß, wie Roscher sagt, „zu wenig aus einem Gusse", vielmehr schlecht fundiert, darum schwankend und widerspruchsvoll in sich selbst.

Jean Baptiste Say hat den Lehrstoff der englischen Schule systematischer zu ordnen und nach französischer Art in klarer, gefälliger Form zur Darstellung zu bringen versucht. Wie Ricardo sagte, war Say der erste oder einer der ersten festländischen Schriftsteller, welche die Smithschen Grundsätze richtig würdigten und zur Anwendung brachten. Er habe mehr getan als alle übrigen festländischen Schriftsteller zusammen, um jenes erleuchtete und wohltätige System den Nationen Europas anzuempfehlen. Im Jahre 1803 veröffentlichte Say seinen „Traité d'Économie politique" und 1828 den „Cours complet d'Économie politique pratique" [2]. Als hauptsächliches Verdienst nahm er die Erfindung der Theorie der Absatzwege (théorie des débouchés) für sich in Anspruch.

Mercier de la Rivière hatte schon vor Say gelehrt, daß die Produkte sich mit Produkten bezahlen. Durch die Produktion werden wir daher in den Stand gesetzt, die Produkte anderer zu kaufen. Wir produzieren alle, die einen für die

[1] Autobiography (1873), deutsch von L. Kolb (1874).

[2] Der „Traité d'économie politique, ou simple exposition de la manière dont se forment, se distribuent et se consomment les richesses", 2 Bde. Die 6. Auflage (einbändig), herausgegeben von Says Sohn Horace Say (1841), bildete den 9. Band der „Collection des principaux économistes". — Der „Cours complet d'économie politique pratique" erschien zuerst in 6 Bänden. Die 2. und 3. Aufl. (2 Bde) wurde von Horace Say kommentiert (Bd X und XI der Collection des principaux économistes); deutsche Übersetzungen von Jacob und Morstadt bzw. von Rüder und Sporschill, Theobald, Stirner. Der „Catéchisme d'Économie politique" wurde veröffentlicht 1815. (5. Aufl. 1839); deutsche Übersetzungen Karlsruhe 1816, Stuttgart 1817.

andern. Die ganze Welt ist nützlich der ganzen Welt. Jeder macht um so mehr Geschäfte, je mehr der andere sie macht. Je mehr wir produzieren, um so mehr können wir kaufen und konsumieren. Gerade der Handel mit dem Auslande dehnt unsere eigene Produktion und Konsumtion aus. Je mehr die fremden Nationen selbst betriebsam sind, und je mehr wir die Aufnahme ihrer Produkte bei uns gestatten, um so mehr erweitern sich die Absatzwege für unsere eigene Industrie. Unser Interesse verlangt somit nicht den Untergang des fremden Handels und der fremden Manufakturen. Im Gegenteil. Der Reichtum eines Menschen, eines Volkes ist dem andern nicht schädlich, sondern nützlich. Der Kampf gegen die Industrie anderer Völker wird als töricht erkannt werden in dem Maße, wie die Nationen an Bildung zunehmen. Da das Angebot zugleich Nachfrage ist, der Besitz von Waren Kaufkraft bedeutet, so wird eine Absatzstauung, Handelsfreiheit vorausgesetzt, auf allen Gebieten und überall gleichzeitig nicht eintreten, es müßten denn alle Menschen gerade mit den von ihnen gewünschten Artikeln so reichlich versehen sein können, daß jeder Einzelne für den Überfluß des andern keine Verwendung mehr hat.

In der Praxis dürfte denn doch häufiger, als diese Theorie lehrt, der Produktenaustausch Hindernisse finden, sei es, daß der Käufer kein Bedürfnis für unsere Waren hat, oder daß ihm die Kaufkraft abgeht, oder daß es zu einer Einigung über den Preis nicht kommen kann, oder daß man uns Waren anbietet, die wir selbst produzieren können und nach unsern Verhältnissen produzieren müssen. Say beschließt seinen Cours complet [1] mit dem Satze: „Indem die Theorie der Absatzwege zeigt, daß die Interessen der Menschen und der Nationen nicht im Gegensatz miteinander stehen, muß sie notwendigerweise die Saat der Eintracht und des Friedens ausstreuen; diese wird mit der Zeit reifen und nicht eine der geringsten Folgen einer richtigen Ansicht von der Ökonomie der Gesellschaften sein."

Erwähnung verdient noch (abgesehen von der die Nützlichkeit der Güter mehr berücksichtigenden Wertlehre u. a.) die Einteilung des Traité, die sich nicht bloß in Frankreich eingebürgert hat; der Reihe nach werden die Produktion, Distribution, Zirkulation und Konsumtion der Güter behandelt.

Eine kurze Kritik der Sayschen Gesamtlehre liegt in den Worten Blanquis [2]: „Es gab zwei Mächte, welche dieser große Schriftsteller (Say) ungleich, obwohl mit gleicher Ungerechtigkeit behandelt hat: die Kapitale, indem er ihnen zu großen Einfluß zuschreibt, und die Regierungen, indem er ihnen jede fruchtbare Einwirkung auf das Glück der Bürger abspricht."

36. Andere hervorragende Freunde und Gegner der Smithschen Lehren. Das Lob der Freiheit verkündet ebenfalls Charles Dunoyer [3]. Freiheit erhöht die Kraft und Wirksamkeit der Arbeit, läßt Vorsicht, Tatkraft, Ausdauer bei der individuellen Tätigkeit zur Geltung gelangen, von denen der günstige Erfolg der Arbeit nicht nur für den Einzelnen, sondern

[1] Ausführliches Lehrbuch der politisch-praktischen Ökonomie; Übersetzung Stirner IV (1846) 234.

[2] A. Blanqui (der Ältere), Geschichte der politischen Ökonomie; Übersetzung Buß II (1841) 163.

[3] La liberté du travail (1845).

auch für das Wohl der Gesellschaft sich herleitet. Ganz richtig, ohne Freiheit kein Wohlstand! Dennoch ergibt sich hieraus keineswegs die freie Konkurrenz als volkswirtschaftliches Postulat. Einschränkung des Mißbrauchs der Freiheit, Anregung und Förderung eines segensreichen Gebrauches der Freiheit ist durchaus nicht gleichbedeutend mit Unterdrückung der Freiheit.

Die englische (manchesterliche) Bewegung gegen die Gesetze über den Getreidehandel veranlaßte Frédéric Bastiats erste Schrift: „Cobden et la Ligue“ [1]. Ihr folgten die „Sophismes économiques“ [2]. Von dem bedeutendsten Werke Bastiats: „Harmonies économiques“ [3] erschien nur der erste Band. Der frühe Tod des Verfassers setzte seinen Arbeiten ein Ziel. Bastiat glaubte an eine „beständige Annäherung aller Menschen an ein immerfort sich erhöhendes Niveau“ [4], an die allgemeine „Vervollkommnung und Ausgleichung“. Aber in einem falschen Optimismus befangen erwartete er die Verwirklichung dieses Zieles als „das schließliche Resultat der großen Naturgesetze, wenn sie ungehindert walten“ [5]. Nicht die teleologische Auffassung als solche, die Annahme von naturgemäßen Zielen und Zwecken in der Volkswirtschaft, fordert unsern Widerspruch heraus, ebenfalls nicht das Lob, welches Bastiat der „Harmonie“ spendet; auch soll nicht geleugnet werden, daß dort, wo zunächst Disharmonien sich geltend machen, schließlich sich alles wieder harmonisch gestalten, daß z. B. eine blühende Industrie bei der Blüte der Landwirtschaft und umgekehrt diese bei jener und durch jene ihre Rechnung finden kann. Allein eine für das Glück der Gesellschaft ausreichende Harmonie einzig von der „Natur“ und dem „laisser aller“ zu erwarten, diese Harmonie ausschließlich mit dem Eigentum und der Freiheit zu verknüpfen, das war verfehlt. Zur Ausgleichung der so oft widerstrebenden Interessen genügen nicht Natur, Freiheit, Assoziation. Dazu bedarf es des Opfers, der Gerechtigkeit, der Liebe, der Fürsorge aller für das Gesamtwohl der Gesellschaft verantwortlichen Instanzen. Die ökonomische und soziale Harmonie ist keine bloße Naturgabe, sondern ein schwieriges, praktisches Ziel, ein Kunstprodukt, das nicht von selbst erreicht wird, sondern mit Klugheit, Ausdauer, Gewissenhaftigkeit erstrebt und behauptet werden muß [6].

Zuweilen findet sich die Bezeichnung „Harmonisten“ für die Anhänger Bastiats: Paillottet, Prince-Smith und die „Freihändler“ der Manchesterschule.

Als Anhänger der älteren liberalen Schule kommen für Frankreich u. a. noch Cherbuliez, Garnier, Courcelle-Seneuil, Léon Say, Yves Guyot, Passy, Molinari, Block in Betracht. Pellegrino Rossi (1787

[1] 1845.

[2] 1845—1848. Über Bastiat vgl. das Staatslexikon der Görres-Gesellschaft I² 629.

[3] Frühjahr 1850. Im gleichen Jahre (Dezember) starb Bastiat als gläubiger Katholik. Paillottet veröffentlichte in der Gesamtausgabe der Bastiatschen Schriften auch die Vorarbeiten zum zweiten Bande.

[4] Volkswirtschaftliche Harmonien, deutsch Berlin 1850, 363. [5] Ebd.

[6] Bd I: Grundlegung 55 f wurde Bastiats Wertlehre berücksichtigt.

bis 1848) [1] darf der Smithschen Schule beigerechnet werden, wenn er auch nicht in allen Lehren dem Meister folgte. Von neueren französischen Nationalökonomen seien erwähnt: Baudrillart, Leroy-Beaulieu, Jourdan, Beauregard, Levasseur, Arnault, de Foville, Rambaud; sie gehören einer in etwa gemäßigten liberalen Richtung an, gewähren der Staatsintervention einen weiteren Spielraum und lassen einen mäßigen Schutz zu an Stelle des Freihandels. Noch selbständiger sind in manchen Fragen dem ökonomischen Liberalismus gegenüber: Cauwès und Gide, Funck-Brentano, Espinas, Paul Pic, Taller, Laborde, Villey, Saint-Marc, Duguet, Fournier de Flaix, François du Maroussem, Jules Simon, Jay, in Belgien de Laveleye Mahaim, in der Schweiz Segretan usw. [2]

Auch Italien hat, wie vor, so nach Adam Smith, achtungswerte Nationalökonomen hervorgebracht, unter andern Francesco Ferrara, Luzzatti, Rabbeno, Nitti, Messedaglia, Lampertico, Minghetti, Luigi Cossa, Ferraris, Ricco-Salerno, Cusumano, Nicolini u. a. Unter den spanischen Nationalökonomen ragen unter andern Sanz y Escartin, Olozaga, Hurtado, Posada hervor.

Von englischen Schriftstellern, die teils an Smith teils mehr an Ricardo sich anschlossen, wohl auch ihre eigenen Wege gingen, nennen wir Bentham, Lauderdale, Senior, Mac Culloch, Cairnes, Thornton, Macleod, Sidgwick, Jevons, Marshall. Bagehot, Cliffe Leslie, Jevons, Marshall u. a. traten schon mehr aus dem Bannkreis der klassischen Schule, empfanden das Bedürfnis einer Reform der Wissenschaft. Tooke und Newmarch schufen ein bedeutendes geschichtliches Werk über die Preise, Rogers über Arbeit und Löhne, durch große Objektivität zeichnet sich Ashleys Wirtschaftsgeschichte aus usw.

Der Umstand, daß die Handelskammer von Manchester eine Petition um Abschaffung der Kornzölle an das Parlament richtete, und daß die Anti-Corn-Law-League (1838 gegründet; Cobden, Bright, J. B. Smith, Greg, Fox, Joseph Hume, Moore, Prentice, Villiers, Gibson, Wilson usw.) in Manchester ihren Sitz hatte, erklärt die Entstehung des Wortes „Manchestertum“. Man bedient sich dieses Ausdruckes namentlich zur Bezeichnung des extremen Flügels der Freihandelsschule und der Lehre, daß jedes Eingreifen des Staates in das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben prinzipiell verwerflich sei.

In Amerika wurden von Raymond, Cooper, Philipps, Wayland, Vethake Smiths „Wealth“ und die sonstigen Produkte der klassischen Nationalökonomie popularisiert und bearbeitet. Beachtenswert sind dann noch Rae, Bowen, Bascom, die Freihändler Amasa Walker und Perry, der Sohn Amasa Walkers A. Walker, Bolle usw.

Als Begründer einer „Schule“ hat der Amerikaner Henry Charles Carey [3] größere Bedeutung erlangt. Ursprünglich Verfechter des Frei-

[1] Pellegrino Rossi starb (durch Mörderhand) als Minister Pius' IX. am 15. November 1848.

[2] Eine andere Gruppierung der französischen Autoren bietet R. v. Waha, Die politische Ökonomie in Frankreich, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XX (1904) 139 ff.

[3] Er verfaßte den „Essay on the Rate of Wages“ (1835), die „Principles of Political Economy“, 3 Bde (1837—1840), „The harmony of Interests“ (1851), eine Schrift

handelssystems trat er später mit Entschiedenheit für das Schutzzollsystem ein. In der Wertlehre behauptet er, daß nicht die Produktionskosten, sondern die Reproduktionskosten den Preis eines Gutes bestimmten. Er gehört zu den Gegnern der Malthusschen Bevölkerungstheorie und der Ricardoschen Lehre von der Bodenrente. In Amerika zählten Peshine Smith, William Elder, Robert E. Thompson zu seinen Anhängern. Eugen Dühring glaubte bei Carey das richtige Verständnis für die innige Verknüpfung der wirtschaftlichen und sozialen Erscheinungen gefunden zu haben. Dühring selbst war ein geist- und temperamentvoller, leider nicht immer höflicher Verfechter der Careyschen Ideen in Deutschland.

In der deutschen Wissenschaft fanden sich zunächst eine Anzahl von Schriftstellern, welche das Smithsche System lediglich überarbeiteten, wie Kraus, Sartorius, Lüder. Zur Smithschen Schule werden außerdem Hufeland, Lotz, Jacob, auch v. Soden gerechnet. Einen hervorragenden Platz unter den deutschen Gelehrten nehmen dann v. Thünen, Nebenius, Rau, Hermann ein. „Der isolierte Staat“ [1] v. Thünens erlangte hohes Ansehen in der wissenschaftlichen Welt. Besonderes Interesse beansprucht seine Lehre vom naturgemäßen Arbeitslohn. Nebenius erwarb sich große Verdienste um die Gründung des deutschen Zollvereins. Als eine bedeutende Leistung wurde seine „Monographie über den öffentlichen Kredit“ [2] geschätzt. Karl Heinrich Rau verfaßte ein durch Klarheit ausgezeichnetes Lehrbuch der politischen Ökonomie [3], im wesentlichen der Smithschen Lehre folgend. Von Hermanns Arbeiten erfreuen sich namentlich die „Staatswirtschaftlichen Untersuchungen“ [4] bis heute großer Anerkennung. Beachtenswert ist unter anderem seine Lehre von den Bestimmungsgründen des Preises, die Betonung des öffentlichen Wohles gegenüber der individuellen Selbstsucht usw.

Als machtvoller Gegner des ökonomischen Liberalismus und seiner inneren Wirtschaftspolitik trat in Frankreich Jean Charles Léonard Simonde de Sismondi auf [5]. Eisenhart nennt Sismondi einen „Anwalt der gesellschaftlichen Solidarität“ [6]. Damit ist kurz sein Standpunkt gekennzeichnet. Sismondi klagt das herrschende System des Mammonsdienstes an. Dessen Wissenschaft sei Chrematistik, wie Aristoteles die Wissenschaft von der Vermehrung der Reichtümer genannt.

zu Gunsten der Einführung des Protektionssystems in den Vereinigten Staaten: „Letters to the President“ (1858); ferner die „Principles of Social Science“, 3 Bde (1858/59); deutsch von K. Adler (1863/64).

[1] 1826, 3. Aufl. 1875. [2] 1820, 2. Aufl. 1829.

[3] I: Grundsätze der Volkswirtschaft 1826, 8. Aufl. 1868/69; II: Volkswirtschaftspflege (Volkswirtschaftspolitik) 1828, 5. Aufl. 1862/63; Finanzwissenschaft 1832 bis 1837, 5. Aufl. 1864/65.

[4] 1832, 2. Aufl. 1870.

[5] Sismondi (1773—1842), geb. zu Genf, schrieb eine Geschichte der italienischen Republiken des Mittelalters; ferner „De la richesse commerciale“ (1803) (im Sinne A. Smiths). Seinen antiliberalen Standpunkt vertritt er in „Nouveaux principes d'Économie politique“ 2 Bde (1819, 2. Aufl. 1827) und „Études sur les sciences sociales“ 3 Bde (1836—1838).

[6] Geschichte der Nationalökonomik [2] 119 ff.

Sie sei eine Güterwissenschaft, keine Wohlfahrtswissenschaft, keine politische Ökonomie. Indem sie die Güter und ihre Vermehrung abstrakt, ohne Beziehung zum Menschen und zur Gesellschaft betrachte, habe sie ihr Gebäude auf einer unhaltbaren Grundlage aufgebaut. Ökonomie bedeutet dem Wortlaute nach die Regel des Hauses, politische Ökonomie die Regel der Wirtschaft in ihrer Anwendung auf den Staat. Alles geht dabei vom Menschen aus, alles muß sich auf den Menschen beziehen, auf die Menschen insofern sie durch ein gemeinsames, soziales Band geeint sind. Indem aber das liberale System die Steigerung der Güterproduktion abstrakt, ohne Rücksicht auf den jedesmaligen Bedarf erstrebt, habe es jedes richtige, natürliche Maß der Produktion verloren. Daher Überproduktion und periodische Krisen. Indem sie auf der andern Seite in der Gütermenge und darum in der Vermehrung der Güter ein sicheres Zeichen der Volkswohlfahrt erblickt, ohne zu beachten, daß jene Gütermenge überdies noch in Beziehung zur Bevölkerung gebracht werden müsse, daß der Volkswohlstand nicht durch die Gütermenge allein, sondern durch die Teilnahme der breiten Masse des Volkes an dieser Gütermenge bedingt werde, habe sie das Elend ins Riesige wachsen lassen neben ungeheuerlichem Reichtum. Noch mehr; der Mensch, der lebendige Endzweck des wirtschaftlichen Lebens, er wird als Mittel und Werkzeug verbraucht. In neuer Form ist die alte Sklaverei wiederhergestellt worden. Will man die Gesellschaft retten, dann muß mit diesem System einer verkehrten Gewerbefreiheit gebrochen werden. Gewiß enthält die Smithsche Lehre viel Gutes, viel Richtiges. Aber sie bedarf der Ergänzung, einer ganz neuen Grundlegung: der Staat muß innerhalb der politischen Ökonomie wieder als der verordnete Vertreter des Gemeinwohles anerkannt werden, seine von Gott gewollte Aufgabe, das Gesamtwohl und in dem Gesamtwohle das Wohl aller zu schützen!

Es wird immer wieder hingewiesen auf die gewaltigen Fortschritte in der Produktion der Güter, welche das System der freien Konkurrenz gebracht habe. Sismondi leugnet diese Fortschritte nicht. Aber haben sie der Menschheit Glück gebracht? Blickt auf die Opfer dieses Fortschrittes, den mittleren Besitz, schaut hin auf die Arbeiterscharen und fragt endlich auch diejenigen, die als Sieger aus dem Kampfe hervorgingen, welche als die Reichsten der Reichen die Welt beherrschen, fragt sie, ob sie ihres Reichtums sicher, ob sie glücklich sind!

1. Die Entfesselung aller Kräfte, ihre äußerste Anspannung im Wettkampfe bewirkt nicht nur die Fortschritte in der Gütererzeugung, sie schuf auch die Möglichkeit einer unbegrenzten Ausdehnung der Geschäfte. Frühere Zeiten kannten die Gebundenheit der Ackergüter, eine Beschränkung des städtischen Gewerbes auf möglichst gleichmäßige, ihren Mann ernährende Betriebsgrößen. Die Gewerbefreiheit brachte den Großbetrieb, schuf das Fabriksystem mit seiner minutiösen Arbeitsteilung bis

zum völligen Ersatz der Arbeit durch die Maschine. Was ist die Folge? Die Herrschaft des Kapitals, des größeren Kapitals, verderblich zunächst den kleineren, kapitalschwachen Unternehmern, die durch den Mitbewerb der Mächtigen außer Konkurrenz gesetzt werden. So negiert die freie Konkurrenz sich selbst, indem sie die Konkurrenten vernichtet. Das Mittelalter kannte die Epidemie der Bankrotte nicht, die für unser Zeitalter charakteristisch geworden. Die Gewerbsgenossen zerfleischen sich, statt sich zu helfen. Daher schließlich die Zerreißung der Gesellschaft in eine besondere besitzende Klasse und in eine dienende Klasse.

2. Ist es nötig, von den Leiden der dienenden Arbeiterklasse zu sprechen? Hört nicht alle Welt, wie sie seufzt, wie sie knirscht unter der Herrschaft des Kapitals? Mag den Arbeitern eine gewisse bürgerliche Gleichberechtigung bewilligt sein, in Wirklichkeit sind sie abhängig, abhängiger als in früheren Zeiten und dabei in einer vollkommen unsichern Lage. Der Kapitalist erstrebt die Vermehrung seines Reichtums, der Arbeiter den Lebensunterhalt. So ist er schwächer als der Kapitalist. Er muß ihm dienen, auch wenn er ausgebeutet wird, um nicht Hungers zu sterben. Die alte Feudalität kannte die Pflicht des Herrn, für den Unterhalt des Hörigen zu sorgen. Die neue Feudalität läßt dem Arbeiter die Freiheit, nach eigenem Rechte zu Grunde zu gehen. Der kapitalistische Unternehmer erlangt die Möglichkeit, den Arbeiter auszubeuten, in erhöhtem Grade noch durch die Übervölkerung.

Malthus sah das Prinzip derselben in der Begrenztheit des Bodens und der auf ihm erzeugbaren Unterhaltsmittel einerseits, gegenüber der unendlichen Vermehrungsfähigkeit des menschlichen Geschlechtes anderseits. Sismondi ist der Ansicht, daß die Ertragsfähigkeit des Bodens dabei unterschätzt worden sei. Ein großer Teil des Bodens werde eben nicht für die Vervielfältigung der Notwendigkeiten des Lebens verwendet, sondern im eigenen Interesse der Launen seiner Herren und für die Erzeugung von Produkten, die gut bezahlt werden, die aber der Arbeiter nicht kaufen kann. Die Vermehrung des menschlichen Geschlechtes werde anderseits nicht von seinem virtuellen Vermögen, sondern von seinem Willen bedingt. Der wohlerzogene Mensch begründe nicht eher einen Hausstand, bis er seiner Nahrung sicher sei. So mache es der Beamte, der Landwirt usw. Der heutige Fabrikarbeiter aber sei niemals seines Einkommens gewiß. Wenn er Beschäftigung habe, so hoffe er, sie zu behalten, und gründe einen Hausstand. Die Erfindung einer neuen Maschine usw. kann ihn alsbald brotlos machen. Er sieht sich der Existenzmöglichkeit beraubt durch eine Schuld, die nicht die eigene war und die er auch nicht voraussehen konnte. An seine unsichere Lage gewöhnt, verliert der Arbeiter das Bewußtsein der Verantwortlichkeit. Bald im Brot, bald im Kampf um ein elendes Dasein, erhofft und erstrebt er auch für die Seinigen kein besseres Los. Man klage nicht den Arbeiterstand an, als ob er sinnlos tierische Befriedigung suche. Nein, das herrschende System trägt die Schuld, wird zum Quell einer überzähligen Bevölkerung.

Selbst was man mit Recht als Fortschritt preisen könnte, schafft neues Leid. Die Erfindung arbeitssparender Maschinen wirft den Arbeiter

auf die Straße und vermehrt die Überzähligen, die dann sich gegenseitig den Preis der Arbeit verkümmern. Aber bewirkt die Erfindung nicht eine Verringerung der Kosten? Werden die Preise der Produkte dadurch nicht herabgemindert? Und wird man die hierdurch ermöglichten Ersparnisse nicht zu einer neuen Nachfrage nach Arbeit verwenden? Das alles beseitigt die Not nicht. Auch die neuen Maschinen verursachen Kosten und die Ersparnisse werden nicht nur auf Arbeitslöhne verwendet. Mögen die Preise der Produkte in arithmetischer Progression fallen, die Arbeiter werden vielleicht in geometrischer Progression ihrer Arbeit entsetzt. Es bleibt somit wahr, daß sogar, was wirklicher Fortschritt ist, im herrschenden System zum Quell des Elendes für den Arbeiter wird.

3. Aber auch die Sieger im Wettkampf, die Reichen und Mächtigen, finden kein Glück. Mit dem Besitze wächst das Verlangen nach Besitz. Ruhelos werden sie durch die eigenen Begierden hineingehetzt in jene schwindelhaften Unternehmungen, ohne Rücksicht auf die Wahrung des Verhältnisses zwischen Produktion und Bedarf. Man produziert nicht wie die alten Handwerker auf Bestellung, für Kunden, sondern auf Lager, für einen unbekannten oder unberechenbaren Markt. Der Marktpreis und sein Verhältnis zu den Kosten beherrschen allein die Geschäftsführung. Steigt der Marktpreis, sinken die Kosten, dann dehnen sich die Geschäfte aus. Nicht weil viel Nachfrage da ist, wird produziert, sondern weil die Arbeit billig, für einen Spottpreis, zu haben ist. So wächst die industrielle Produktion ins Ungeheuerliche. Die Millionen fabelhaft reicher Kapitalmagnaten dienen ihr. Die Übervölkerung verschafft ihnen zugleich zu Schleuderpreisen die Hände des hungernden Volkes. Das dauert aber jedesmal nur so lange, bis alles unter der Last der Überproduktion zusammenbricht. Man hatte eben für den Markt und doch ohne Kenntnis des Bedarfs produziert. Kein Wunder, daß dann in periodischen Krisen Kapital und Arbeit immer wieder begraben werden. Aber noch ein anderes Übel verfolgt und verzehrt den übergroßen Reichtum. Während der Kapitalismus die Arbeiter ausbeutet, wird der Kapitalist selbst nur zu oft durch seine eigenen Lüste ausgebeutet. Viele glaubten zu herrschen und sind doch Sklaven der eigenen Leidenschaften. Wie gewonnen, so zerronnen, wenn nicht durch der Eltern, dann durch der Kinder Schuld!

Die Rücksichtslosigkeit, mit welcher Sismondi das Verderbliche des herrschenden Systems aufdeckte, verletzte die Verteidiger der industriellen Gesellschaft aufs tiefste. Die einen erblickten in seiner Kritik eine rückständige, reaktionäre, verkehrte Lehre. Andere waren geneigt, einzelne Übertreibungen im sozialistischen Sinne zu deuten. Mit Unrecht. Sismondi war kein Sozialist. Die Beseitigung des Privateigentums an den Produktionsmitteln forderte er nicht. Daß Grundeigentümer und Kapitalist aus dem Ertrage der Arbeit eine Vergeltung des Dienstes beziehen,

den sie durch Darbietung ihres Eigentums leisten, hält Sismondi für gerecht. Aber ihr Anteil darf nicht zu groß werden auf Kosten der Arbeiter.

Daß es Reiche in der menschlichen Gesellschaft gebe, gereicht dieser selbst, auch nach Sismondi, zum Vorteile. Der Reichtum gewährt demjenigen, der über denselben verfügt, die Möglichkeit, alle seine höheren Fähigkeiten auszubilden und anderseits seinen Überfluß zur Tröstung der Armen und Elenden zu verwenden. Dieser beiden Prärogative wegen sind die reichen Leute für den Fortschritt jeder Gesellschaft nötig. Ohne sie würde die Gesellschaft bald in Unwissenheit, Barbarei, Egoismus versinken. Die Liebe insbesondere ist für die Gesellschaft noch wichtiger als für die Armen. Indem sie die zufälligen Störungen in der regulären Verteilung der Güter heilt, verbindet sie die Klassen, erzeugt Zuneigung und Dankbarkeit, erhebt alle zu einer moralischen Höhe, welche der Nation durch innigere Verbindung der Bürger neue Festigkeit des sozialen Zusammenhanges verleiht. Sismondi setzt dabei voraus, daß, nachdem für das Wohl aller im allgemeinen hinreichend gesorgt ist, nur der Überfluß der Nation für die Dotierung der Reichen vorbehalten sei. Er fügt hinzu, man könne unschwer erkennen, daß für die Nation, für den Zweck der Gesellschaft eine größere Anzahl Besitzer von mäßigem Reichtum mehr Bedeutung hätten als ein einziger Reicher in seiner Überfülle. Ist es der Beruf und die Aufgabe der reichen Leute, ihre geistigen Kräfte zu entwickeln und in den Dienst der Gesellschaft zu stellen, so bleibt es nicht minder gewiß, daß der Luxus entnervt und für solche Dienste unfähig macht. Anderseits wird die wohltätige Verbindung der Gesellschaft durch das Band werktätiger Liebe sich in geringerem Grade vollziehen, wenn die Zahl der Wohlhabenden abnimmt und nur wenige über gewaltige Reichtümer verfügen. Diese stehen den Armen ferner. Durch die Distanz des Ortes und des Ranges sind sie von ihnen getrennt. Kurz, ein Millionär, der das Vermögen von zehn oder hundert Reichen in seinem Patrimonium vereinigt, nützt der Gesellschaft lange nicht so viel wie eben jene zehn oder hundert Reiche. Der Reichtum, der die Zahl der Wohlhabenden vermindert, ist kein Glück für die Gesellschaft. Nur innerhalb gewisser Grenzen seiner Größe also bleibt der Reichtum eine Wohltat auch für das ganze Volk.

Die Vorzüge des Mittelstandes und in der Produktion des Kleinbetriebes standen für Sismondi außer Frage. Er bewunderte jene Verbindung von Arbeit und Besitz, wie sie innerhalb des Zunft- und Feudalsystems sich vorgefunden hatte. In dem Kleinbetriebe bleibe Lohn, Zins, Rente in einer Hand. Da sei am besten für den arbeitenden Menschen gesorgt. In dem Großbetriebe des herrschenden Systems werde der Lohn lediglich als Kostenpunkt betrachtet, genau so, als ob der Arbeiter ein bloßes Werkzeug sei. Sismondi schwärmte namentlich für

die „patriarchalische“ Wirtschaft des kleinen bäuerlichen Betriebes, wo Vater und Kinder, mit wenigem Gesinde vielleicht, zusammenarbeiten. Eine durch mäßigen Wohlstand beglückte ländliche Bevölkerung sei auch der Gesamtheit ein Segen; sie erzeuge durch ihre stetige Nachfrage bei guter Kaufkraft sichern Wohlstand der Gewerbe. Von dort aus sei Übervölkerung nicht zu fürchten. Wer über eigene Nahrung für eine neue Familiengründung nicht verfüge, der heirate nicht. Obwohl Sismondi im Interesse des Fortbestandes kleinerer Betriebe die freie Teilbarkeit des Bodens befürwortete, fürchtet er doch Unheil von einer allzu großen Zersplitterung. Auch verkennt er nicht die Gefahr, daß aus den kleinen Zwergwirtschaften durch Aufkauf Latifundien entstehen könnten. Im eigenen Interesse des bäuerlichen Besitzes ist darum Sismondi einer gewissen maßvollen Gebundenheit des Grundeigentums nicht entgegen. Für das gewerbliche Gebiet stimmt Sismondi dem Meister der Schule, A. Smith, darin bei, daß die Konkurrenz zu einer höheren Leistungsfähigkeit erziehen könne als der zünftlerische Schutz. Doch habe die Zunftverfassung eine gewisse Gewähr geboten gegen Übervölkerung und Überproduktion. Die Zurückführung der städtischen Industrie auf den kleinen handwerksmäßigen Betrieb hält Sismondi für völlig ausgeschlossen. Wollte der eine Staat es versuchen, seine Nachbarn würden mit ihren Dampfmaschinen und Arbeiterscharen ihm die Existenz auf der alten Grundlage unmöglich machen. Nein, das Problem ist ein anderes.

Es handelt sich in der Gegenwart darum, wie das Fabriksystem in den Dienst des Gemeinwohles gestellt werden könne, so zwar, daß es auch den arbeitenden Klassen, die es hervorgerufen hat und auf die es sich stützt, zum Vorteile gereiche. Sismondi ist also ebensowenig Reaktionär wie Kommunist. Er erstrebte aber eine gerechtere und billigere Verteilung der Früchte des Großbetriebs, nicht durch Rückkehr zum Zunftsystem, nicht durch Lohntaxen oder durch Beseitigung des Privateigentums. Er hält an dem Eigentum fest, an der persönlichen Freiheit, hat Bedenken gegenüber einem direkten Eingreifen des Staates. Dennoch könne und müsse der Staat, der die neue Betriebsform zugelassen, verlangen, daß dieselbe zu einem erhöhten Gemeinwohle führe. Es handle sich dabei zunächst um die Herstellung einer Art von Solidarität zwischen den Großunternehmern in Stadt und Land und den von ihnen beschäftigten Arbeitern. Die kranken, invaliden, durch neue Maschinen verdrängten Arbeiter dürften von ihren Herren nicht mehr ohne weiteres aufs Pflaster geworfen und der öffentlichen und privaten Mildtätigkeit überantwortet werden. Der Arbeitslohn sei darum in einer Weise zu gestalten, daß er als ausreichendes Einkommen für das Ganze der Existenz des Arbeiters, auch für die Zeit der Krankheit und des Alters den Unterhalt gewähre. Genüge der Lohn hierfür nicht, so habe derjenige das Fehlende zu ersetzen, der den Nutzen einer zu wohlfeil erkauften Arbeit genossen. Die

Unternehmerklasse bleibt also nach der Ansicht Sismondis für den Unterhalt ihrer Arbeiter dauernd haftbar, und zwar die Grundbesitzer oder Pächter für die Landarbeiter, die Fabrikherren für die Fabrikarbeiter, nach verschiedenen Gruppen zusammengefaßt, damit nicht die eine Gruppe für die Fehler der andern zu büßen habe. Durch diese Sicherung der ganzen Existenz der Arbeiter erhofft Sismondi auch sonst noch mancherlei segensreiche Wirkungen. Die Last solcher Verpflichtungen würde die Unternehmer dazu führen, den Arbeitern von vornherein einen so reichlichen Lohn zu gewähren, daß sie möglichst lange in Gesundheit und Kraft verbleiben und arbeiten könnten. Anderseits würden die arbeitenden Klassen durch die Sicherung ihrer Existenz leichter das Gleichgewicht ihrer Bevölkerung wiederfinden. Ja Sismondi hält es nicht für unmöglich, daß die schwere Belastung der Großbetriebe eine allmähliche Rückkehr zu seinem Betriebsideale, dem kleinen und mittleren Betriebe, bewirken könnte, — wenigstens soweit der Großbetrieb seine größere Produktivität auf Kosten der gerechten Ansprüche der Arbeiter errungen habe oder behaupte.

Nicht ohne Bescheidenheit sagt Sismondi zum Schluß der „Nouveaux principes“: „Ich bekenne es, nachdem ich gezeigt habe, wo in meinen Augen die Gerechtigkeit ist, traue ich mir die Kraft nicht zu, die Mittel des Vollzugs anzugeben.“ Man mag das, was Sismondi an praktischen Vorschlägen bietet, heute allerdings für unzulänglich halten. Man mag ihm und seiner Schule (Th. Fix[1], Alban de Villeneuve-Bargemont[2] u. a.) mit Recht oder Unrecht jene Vorliebe für mittelalterliche Institutionen, die an die sog. romantische Schule (Adam Müller, v. Haller, Gentz) erinnert, zum Vorwurf machen wollen. Man mag in den Plänen einer teilweisen Neugestaltung der modernen Verhältnisse anderseits das Moment sozialer Selbsthilfe vermissen. Der gerechte Beurteiler wird aber dennoch Eisenhart beistimmen, wenn er sagt[3]: „In der Wissenschaft, die der Weltliteratur angehört, ist von Sismondis Schule eine still umbildende Gewalt ausgegangen und sind unverlierbare Gesichtspunkte namentlich von der deutschen Wissenschaft angeeignet, die den abreißenden Faden hier aufnehmen sollte. Ich rechne darunter die Reinertragslehre Sismondis, daß die privatwirtschaftliche Fassung, die den Arbeiter als einen bloßen Kostenpunkt erwägt, mit nichten den Leitstern der ganzen Volkswirtschaft abgeben dürfe, und daß deshalb die Staatsgewalt aufgerufen sei, die Privatwirtschaften in einer gemeinnützigen (sozialen) Richtung zu erhalten. Und selbst seine unmittelbar praktischen Entwürfe für die Sozialisierung des Fabrikwesens sind doch nicht spurlos vorübergegangen.“ Man braucht nur an die Reformen zu denken, die auf gewerblichem Gebiete sich inzwischen vollzogen, an die Arbeiterschutzgesetzgebung, die sozialpolitische Versicherungsgesetzgebung, die Tarifverträge u. dgl. A. Smith und seine Schule hatten es leichter, auch für die Praxis wirksame Ratschläge zu geben. Die Verkündigung der Freiheit führte zum Niederreißen der bestehenden Schranken. Jetzt aber handelt es sich nicht um Niederreißen, sondern um den Aufbau einer neuen Ordnung. Hier kann die Wissenschaft nur die richtigen Grundsätze bieten, die großen Ziele in allgemeinem Umrisse zeichnen, die Faktoren angeben, die zur Reformarbeit berufen sind, das unmittelbar in Anknüpfung an die gegebenen Verhältnisse Mögliche der praktischen Reform jedesmal feststellen, die bereits vollzogenen Reformen auf ihre Bewährung prüfen, die Art und Weise ihrer Fortbildung für jedes Gebiet untersuchen. Die Übel der Gegenwart sind groß, umfassend. Wer mit einzigem Plane im voraus den Weg der Heilung bis ins kleinste Detail vorzeichnen wollte, würde sich der Gefahr aussetzen, eine Utopie gezeichnet zu haben. Das soziale Reformwerk ist die ernste bleibende Aufgabe der Menschheit, der Staaten, der Völker. Solang der Himmel uns kein Genie schenkt, das mit niemals dagewesener Fülle geistiger Kraft allein für alles genügt, müssen wir uns jederzeit mit dem Zusammenarbeiten vieler Kräfte bescheiden, das Gute, was die Einzelnen geleistet, mit Achtung und Dankbarkeit verwerten und von der Entwicklung mit kluger Leitung die fortschreitende Besserung der Verhältnisse erwarten. Gott hat die Völker heilbar erschaffen. Er heilt sie aber nicht plötzlich, durch ein Wunder, sondern allmählich durch die Vermittlung der Menschen. Große Männer können den Heilungsprozeß beschleunigen. Ihn zu ersparen, zu ersetzen vermögen sie nicht.

Faßt man alles zusammen, sagt Eisenhart[1], „so wird man nicht anstehen, in Sismondi den ersten, einstweilen verschütteten, in die Erde versenkten Keim einer Richtung anzuerkennen, welche heute dahier (in Deutschland) als sog. Kathedersozialismus zur allseitigen Entfaltung strebt.“ Kells Ingram stimmt dem bei. Er sagt: „Sismondi kann als Vorläufer der, unter der ungenauen Bezeichnung ‚Kathedersozialisten‘ bekannten, deutschen Nationalökonomen betrachtet werden; doch flößen deren Schriften weit mehr Hoffnung und Vertrauen in die Zukunft ein als die seinigen.“[2]

Hatte Sismondi seine wuchtigen Angriffe namentlich gegen die innere Wirtschaftspolitik der liberalen Schule gerichtet, so kämpfte Friedrich List[3] machtvoll gegen die Lehre von der absoluten Handelsfreiheit im kosmopolitischen Sinne. „Die kritische Sonde, mit welcher Sismondi die

[1] Herausgeber der „Revue mensuelle d'économie politique“ seit 1833.

[2] Verfasser der „Économie politique chrétienne“ (1834) und der „Histoire de l'économie politique“ (1841).

[3] Geschichte der Nationalökonomik 133.

[1] Ebd. 134. [2] Ingram, Geschichte der Volkswirtschaftslehre 228.

[3] Geboren 6. August 1789 zu Reutlingen; durch Selbstmord geendigt am 30. November 1846 bei Kufstein. Vgl. A. v. Peez, Die Bedeutung von Friedrich List für die Gegenwart (1906).

Wirtschaftspolitik des ... Liberalismus in ihren inneren Erfolgen geprüft hatte, an seine äußeren legend, ist List mit ihm zu einem und demselben Ergebnis gelangt, daß sie auf einer gänzlich verfehlten, individualistischen, das Leben zerrüttenden Grundanschauung beruhe. So bewegt er sich mit ihm in derselben bahnbrechenden Richtung für eine Erneuerung der volkswirtschaftlichen Anschauungen im Sinne einer solidarischen Lebensgemeinschaft."[1] Diese wissenschaftliche Bedeutung von List ist größer, als die unmittelbaren praktischen Erfolge seiner Agitation waren für die Einigung Deutschlands auf dem Gebiete der Handelspolitik, des Verkehrs, des Gewerbewesens, des Münzwesens, der Kolonisationsbestrebungen, seiner Bemühungen für die Zollvereinigung, die Ausdehnung der Eisenbahnen. List hat seinem Hauptwerke den Titel: „Das nationale System der politischen Ökonomie"[2] gegeben. Der Name selbst deutet den Grundgedanken des Werkes an: zwischen Welt und Individuum steht die Nation. Jede Nation, die hinreichend groß ist, um einen für seine wesentlichen Aufgaben genügend ausgerüsteten Staat zu bilden, die überdies innerhalb ihres Bereiches die Vorbedingungen einer allseitigen wirtschaftlichen Entwicklung besitzt, muß auch die Grundlage einer in gewissem Maße sich selbst genügenden Ökonomie werden. Sie muß sich den andern Nationen gegenüber nicht nur politisch, sondern auch wirtschaftlich als eine solidarische Gemeinschaft betrachten; ihre Interessen haben einen selbständigen Mittelpunkt, sind nicht notwendig dieselben mit denjenigen der andern nationalen Wirtschaftskörper. So kämpfte List einerseits für innere Zolleinheit, anderseits für ein konsequentes nationales Schutzzollsystem, damit Deutschland das werde, was andere Völker in der merkantilistischen Zeit geworden, eine wirtschaftlich in sich geschlossene Großmacht, die mit ihren durch den Schutzzoll erstarkten und zur vollen Leistungsfähigkeit erzogenen wirtschaftlichen Produktivkräften nicht mehr hinter der industriellen Überlegenheit anderer, schon früher vorangeschrittenen Länder zurückzustehen brauche. Das industrielle Schutzzollsystem im Sinne Lists ist ein Erziehungssystem. Jede Nation muß ihren besondern Verhältnissen und namentlich entsprechend der Stufe ihrer Entwicklung besondere Mittel zur Erreichung ihrer Zwecke anwenden. So Deutschland das Schutzzollsystem, bis seine Produktivstände erstarkt sein werden und dereinst die Periode einer allgemeinen Freihandelskonföderation der deutschen Stämme beginnen kann.

Nach List müßte eigentlich jede Nation mit dem Freihandel beginnen. Der Verkehr mit reicheren und höher entwickelten Nationen werde nämlich einer noch vorwiegend agrarischen Wirtschaft die mannigfachsten Vorteile der Anregung

[1] Eisenhart, Geschichte der Nationalökonomik 179.

[2] Lists Gesammelte Schriften wurden herausgegeben zuerst von L. Häusser (1850). „Das nationale System" in 7. Aufl. (1888) mit einer Einleitung von K. Th. Eheberg; 1905 als Bd III der Sammlung sozialwissenschaftlicher Meister von H. Waentig. Vgl. Dühring, Kritische Geschichte 332 ff 345 f.

zum Fortschritt bieten können. Auf der zweiten Stufe, auf welcher List zu seiner Zeit Deutschland und Amerika glaubte, sei dagegen im Interesse der Erziehung und Erstarkung der noch schwachen gewerblichen Tätigkeit das Schutzzollsystem am Platze. Völlig erstarkte nationale Industrien endlich könnten den Freihandel vertragen, wie England und annähernd Frankreich zu Lists Zeiten. In dem Idealbild einer wirtschaftlich ausgereiften Nation finden die drei produktiven Stände, Landwirtschaft, Gewerbe, Handel, eine gleichmäßig günstige Entwicklung. Doch sind für die Gesamtkultur der Nation Gewerbe und Handel wichtiger als der Ackerbau. In rein agrarischen Staaten fehle leicht der Unternehmungsgeist und setze sich nicht selten ein falscher Konservatismus fest. Für die höheren Wirtschaftsformen seien indes nur die Länder der gemäßigten Zone geeignet. Die heißen Zonen verfügten dagegen in der Produktion gewisser Rohstoffe über ein natürliches Monopol. Zwischen den Ländern der gemäßigten und der heißen Zone bestehe also in der Tat eine naturgemäße Arbeitsteilung, die gegenseitige Ergänzung und Verbindung der Kräfte.

Lists Lehre von den produktiven Kräften gipfelt in dem Satze, daß die Erhaltung der Kraft, Reichtümer zu sammeln, für ein Volk bedeutsamer sei als der Reichtum selbst. Die Nationen leben fort. Darum kann ihr wahrer Reichtum nicht in dem bloßen Besitze von Tauschwerten bestehen. Er wird vor allem in der möglichst vollkommenen und allseitigen Entwicklung ihrer produktiven Kräfte seine Verwirklichung finden.

Interessant ist ferner Lists Lehre von der besondern Bevölkerungskapazität der verschiedenen Stufen wirtschaftlicher Entwicklung. Jeder Wirtschaftszustand hat eine bestimmte Fassungskraft für die Bevölkerung, der Industriestaat eine größere als der reine Ackerbaustaat. Er besitzt eine umfassendere Versorgungskraft, erweitert beträchtlich die Existenzbedingungen für das Volk. Verfügt ein Land über eigene Industrie, so findet innerhalb derselben ein Teil der bis dahin ländlichen Bevölkerung produktivere Verwendung; dieselbe gewährt zugleich dem Landbau einen bequemen, nahen Markt. Der Landmann hinwiederum kann seinen Bedarf an industriellen Produkten bei unmittelbarer Nähe der Bezugsquelle viel leichter decken. Auch der weitere Fortschritt zum Handelsstaat steigert die Bevölkerungskapazität. Die Eröffnung des Weltmarktes belebt die industrielle Arbeit, gibt der Bevölkerung eine noch höhere Vermehrungsfähigkeit, als sie bei intensiver Ausbildung des inneren Marktes besitzen würde. Natürlich hat der innere Markt für die nationale Wirtschaft größere Bedeutung als die Vorteile, welche der Auslandshandel schafft. Eine kluge Wirtschaftspolitik wird auf die letzteren nicht verzichten, aber um derselben willen auch nicht den inneren Markt vernichten wollen. Die populationistische Vermehrungsfähigkeit hängt also nach List nicht so sehr von den Vorräten an Nahrungsmitteln ab wie von der wirtschaftlichen Verfassung eines Volkes. Macht sich eine Stauung bemerkbar, so wird daher zu untersuchen sein, wie derselben durch Weiterbildung des bisherigen Wirtschaftszustandes zu begegnen sei.

Die Verdienste der sog. historischen Schule deutscher Nationalökonomie, ihr Gegensatz zur liberalen Schule, sind aus dem ersten Bande hinlänglich bekannt[1]. Was ein Roscher, Hildebrand, Knies, Schmoller und seine Schule für die Wissenschaft geleistet haben, verdient und findet allgemeine und höchste Anerkennung. Unter Ablehnung der naturgesetzlichen Auffassung suchte man hier die wirtschaftlichen Erscheinungen aus ihrer geschichtlichen Entwicklung zu verstehen, durch statistische Massenbeobachtungen ihren gegenwärtigen Stand richtig zu erkennen. Männer wie Roscher betonten zugleich nachdrücklich, daß Produktion und Erwerb keineswegs den Hauptzweck des menschlichen Lebens darstellen, sondern nur Mittel sind für den Kulturfortschritt und höhere sittliche Ideale.

Auch die teilweise in Gegensatz zur historischen Schule getretene österreichische Schule, die sich an Karl Menger anschließt (Sax, Böhm-Bawerk u. a.), erwarb sich große Verdienste durch die psychologische Vertiefung der wissenschaftlichen Auffassung, durch gründliche Untersuchungen über Wert, Kapital, Einkommen, Gewinn usw.

Die scharfe Zurückweisung des Manchestertums, die Forderung sozialer Reform überhaupt und des staatlichen Eingreifens zum Schutze der arbeitenden Klassen insbesondere verband eine Gruppe der bedeutendsten deutschen Nationalökonomen (Wagner, Schmoller, Nasse, Brentano, Schönberg, Held, v. Scheel usw.[2]) trotz mannigfacher Verschiedenheit der wissenschaftlichen Richtung[3]. Man hat sie, wie gesagt, zum Spott „Kathedersozialisten" genannt. In der öffentlichen Meinung ist der Name jedoch ihr Ehrentitel geworden.

Vor allem interessiert uns hier der Wandel in den Grundanschauungen, der für die Gestaltung der nationalökonomischen Wissenschaft von weittragender Bedeutung ist. Dahin gehört die Betonung des sittlichen Momentes in der Volkswirtschaft[4], die Anerkennung und Hervorhebung der Beziehungen zwischen Wirtschaftstheorie und Rechtswissenschaft[5] (Rösler, L. v. Stein, A. Wagner), die Geltendmachung der Prinzipien außer den Tatsachen (A. Wagner), eine höhere Auffassung von dem Zweck und den Aufgaben des Staates und der Staatsgewalt gegenüber dem wirtschaftlichen Gebiete. Auch in den andern Ländern zeigt sich vielfach ein neuer Standpunkt in der Beurteilung wirtschaftlicher Verhältnisse.

[1] Bd I: Grundlegung 462 ff.

[2] In deutscher Sprache erschienen eine ganze Reihe von Lehrbüchern der Nationalökonomie. Wir nennen insbesondere Roscher, Knies, Schäffle, Wagner, Schmoller, Rösler, Conrad, Philippovich, Cohn, Kleinwächter, Devas-Kämpfe, Ruhland, Platter usw.

[3] Brentano z. B. neigt zur liberalen Richtung hin, in den Fragen der agrarischen Schutzzölle usw. im Gegensatze zu Wagner usw.

[4] Vgl. Bd I: Grundlegung 427 ff.

[5] Ebd. 369.

Das Ergebnis einer aus unmittelbarer Anschauung in den verschiedensten Ländern geschöpften reichen Erfahrung war für Frédéric Le Play[1] die unerschütterliche Überzeugung, daß glücklich nur diejenigen Gemeinwesen und Familienverbände seien, deren Mitglieder das tägliche Brot besitzen und zugleich einen sittlichen Lebenswandel führen gemäß den zehn Geboten (constitution essentielle)[2]. Wiederherstellung der Familie, das ist und bleibt nach Le Play Hauptziel aller Bestrebungen auf dem Felde der Sozialpolitik. Der niedersächsische Einzelhof mit Anerbenrecht, den Le Play im Norden Deutschlands kennen lernte, gehört zu seinen Idealen. Er hoffte, daß es nach Beseitigung der Zwangsteilung und Einführung der Testierfreiheit auch in Frankreich vielleicht noch zur Übergabe des ungeteilten Hofes an einen bevorzugten Erben kommen werde.

Die gewerbliche Produktion wurde von Le Play geringer geschätzt als die Urproduktion in Landwirtschaft, Forst- und Bergwerksbetrieb. Letztere sind stabil, national, patriarchalischen Sitten zugänglicher als die Industrie. Die Konkurrenz führt innerhalb der Industrie nur zu leicht dazu, daß alle sozialen Beziehungen dem Profit untergeordnet, alle Rücksichten der Religion, der Familie, der Sitten ausgeschaltet werden. Der Egoismus siegt hier öfter über die Liebe zum Nächsten und zum Vaterlande. Allerdings hofft Le Play, daß manche Gefahren der Industrie durch die Patronage, patriarchalische Wohlfahrtseinrichtungen, überwunden werden können. Doch hält er wiederum den handwerksmäßigen und hausindustriellen Betrieb für weit geeigneter, Arbeitsamkeit, Sparsamkeit, Unabhängigkeitssinn, überhaupt die Moral im Volke zu erhalten, während die Großindustrie alles dies gefährdet, die Arbeiter dem Pauperismus, die oberen Klassen der Korruption, das ganze Land nach kurzer materieller Blüte einem raschen Untergang verfallen läßt.

Charles Périn hält dem Prinzip der Selbstliebe das Prinzip des Opfers entgegen, nicht im aszetischen Interesse, sondern als Nationalökonom, kraft der unentbehrlichen sozialen Solidarität. Georg Ratzinger führt in seinen geistvollen Essays die Volkswirtschaft auf ihre sittlichen Grundlagen zurück. Sozialpolitiker, Philosophen, Theologen erheben sich in großer Zahl gegen den Individualismus, zeigen, wie er den sozialen Tugenden der Gerechtigkeit, der Liebe widerspricht, die sozialen Zusammenhänge zerreißt. Wir erinnern hierfür noch einmal an de Mun, La Tour du Pin, Verhaegen, V. Brant, Lorin, Toniolo, an v. Ketteler, v. Vogelsang, v. Liechtenstein, v. Kuefstein,

[1] J. Peeters, Le Play et son œuvre, in Revue Sociale Catholique X (1906) 344 ff 355 ff. Verschiedene Bewertung Le Plays durch de La Tour du Pin, Fidao, Henri Savatier in L'Association Catholique LXIV Nr 2 (1907) 93 ff.

[2] Zu den Anhängern der Le Playschen Schule gehörte u. a. Claudio Jannet und gehört noch der über deutsche Verhältnisse wohl unterrichtete und auch in Deutschland geschätzte George Blondel. Von Le Plays Werken seien erwähnt: Les ouvriers européens (1855, 2. Aufl. [6 Bde] 1877/79). La réforme sociale en France (1864, 7. Aufl. 1887). L'organisation du travail (1870, 5. Aufl. 1888). L'organisation de la famille (1871, 3. Aufl. 1884). Le Play begründete die Zeitschrift „Reforme sociale". Über Le Play vgl. Bd I: Grundlegung 360.

A. M. Weiß, Ratzinger, Decurtins, Beck, A. v. Kostanecki, Eberle, Hättenschwiller, Albertus, Hitze, Jäger, Walter, Werthmann, an Jos. Schrijvers, Schaepman, J. M. Aalberse, Antoine, Vermeersch, Rutten, van Overbergh, Nicotra, Benigni, van Gestel, Bruin, Lehmkuhl, Meyer, Cathrein, Costa-Rossetti, Biederlack, an Stöcker, Nathusius, v. Berlepsch usw. [1]

Alle sind überzeugt von der Notwendigkeit der sozialen Reform. Alle verwerfen das individualistische System der natürlichen Freiheit. Alle fordern ein soziales System, das einzelne mit dem Namen einer neuen „Sozialökonomie" benennen, andere als „christlichen Sozialismus", „christlich-soziales" oder „organisches System", „sozialpolitische", „reformerische" Richtung usw. bezeichnen. Bevor wir auf dieses neue System näher eingehen nur noch ein kurzes Wort über

37. Den Sozialismus und die Pläne einer kollektivistischen Gesellschaft.

„Sozialismus", sagt Karl Diehl [2], „ist diejenige Richtung in der Nationalökonomie, welche die Aufhebung des Privateigentums an den Produktionsmitteln als wünschenswert betrachtet oder meint, daß wir in der Entwicklung zu dieser Gesellschaftsordnung begriffen sind." Man kann dem „Sozialismus" huldigen, ohne der politischen Partei, die den Namen „Sozialdemokratie" führt, anzugehören. Mag auch deren Endziel sozialistisch sein, so strebt sie überdies in der gegenwärtigen Ordnung bestimmte praktische Ziele an, versucht unter Anwendung politischer Mittel ihr „Programm" zu verwirklichen [3].

Wir haben im ersten Bande den Sozialismus seinen Hauptlehren nach ausführlich behandelt: die materialistische Geschichtsauffassung, die Wertlehre, die Entwicklungsgesetze der kapitalistischen Epoche. Auch wurde dort der sozialistische Zukunftsstaat erwähnt und gewürdigt. Die theoretischen Leistungen sozialistischer Schriftsteller, insbesondere die scharfsinnigen kritischen Untersuchungen des Marxschen „Kapitals", können von der nationalökonomischen Wissenschaft nicht unbeachtet bleiben. Wir werden uns in der Folge wiederholt damit zu beschäftigen haben. An dieser Stelle muß es genügen, auf den sozialistischen kollektivistischen Gedanken als System bildendes Prinzip hingewiesen zu haben: die Gesellschaft Subjekt der Produktion und der Verteilung, folgerichtig mit Gesellschaftseigentum an den Produktionsmitteln!

Marx und Engels haben im übrigen stets abgelehnt, „Rezepte für die Kochtöpfe der Zukunft zu schreiben". Auch heute noch verpflichtet sich die sozialdemokratische Partei durchaus nicht auf Zukunftskonstruktionen, wie sie z. B. Bebel

[1] Bd I: Grundlegung 352 ff. Daselbst nähere Angaben über Schriften und Betätigung der oben genannten Sozialpolitiker.

[2] Über Sozialismus, Kommunismus und Anarchismus (1906) 4.

[3] Über „Sozialdemokratie" und „Erfurter Programm" vgl. Aug. Engel, Grundriß der Sozialreform (1907) 127 ff. Pesch, Sozialismus [2] (1901). Die Literatur über den Sozialismus ist in Bd I: Grundlegung 282 ff zu finden. Von den neueren Veröffentlichungen seien außer Diehl, Sozialismus, Kommunismus und Anarchismus (1906) erwähnt: Biermann, Anarchismus und Kommunismus (1906). Brunhuber, Die heutige Sozialdemokratie (1906). Dazu Bernstein, Die heutige Sozialdemokratie in Theorie und

in seinem Buche „Die Frau und der Sozialismus", Oswald Köhler in dem „Sozialdemokratischen Staat" [1], Atlanticus in „Produktion und Konsum im Sozialstaat" [2] geboten haben. Es ist das Konsequenz der materialistischen Geschichtsauffassung, die nur auf die Entwicklungstendenzen zur sozialistischen Gesellschaft hinweist [3], aber ein genaues Bild der zukünftigen Ordnung der Dinge zu entwerfen nicht im stande ist. Das eine bleibt gewiß: das Wirtschaftsleben des Zukunftsstaates mit der Aufhebung des Privateigentums an den Produktionsmitteln und mit der Leitung der Produktion und Verteilung durch die Gesellschaft unterscheidet sich nicht bloß von der heutigen Ordnung der Dinge; es stellt überdies den extremen Gegensatz zu derselben dar [4]. Die geschichtliche Verwirklichung des kollektivistischen Sozialismus wird aber angeblich dereinst das ganze Volk beglücken, mag auch die heutige Sozialdemokratie als Partei des Industriearbeiters zunächst die Interessen einer einzelnen Gruppe vertreten [5]. —

Wir haben im ersten Bande den Solidarismus als sozialphilosophisches System dem Individualismus, aber auch dem kommunistischen Sozialismus gegenübergestellt, den Solidarismus der Charitas, den Rechtssolidarismus des staatlichen Gemeinschaftslebens, den Solidarismus der Assoziation (Kooperations- und Repräsentativsolidarismus der Genossenschaften und Berufsverbände). Die Solidarität als Tatsache und als Pflicht, die Solidarität, wie sie den Menschen mit dem Menschen eint in Kraft des göttlichen Gesetzes der Liebe, die Solidarität, welche die Staatsgenossen verbindet nach natürlichem und positivem Recht, die Solidarität der Berufsgenossen gemäß dem geschichtlichen Bedürfnis, also die Solidarität in ihrer ganzen Ausdehnung bietet uns das Prinzip für ein volkswirtschaftliches System solidarischer Gemeinschaft, welches man als soziales Arbeitssystem passend bezeichnen darf.

Beide Abhandlungen, die des ersten Bandes über „Solidarismus" und die nun folgende über „ein soziales Arbeitssystem", ergänzen sich gegenseitig. Die Untersuchung des ersten Bandes hatte vorwiegend das aus der allgemeinen Gesellschaftslehre abgeleitete Organisationsprinzip im Auge. Jetzt handelt es sich

Praxis (1906). Günther, Die revisionistische Bewegung in der deutschen Sozialdemokratie, in Schmollers Jahrbüchern (1905). Navratil, Wirtschaft und Recht (im Gegensatz zu Stammler), Budapest 1906. Koppel, Für und wider Marx (1905). Riekes, Die philosophische Wurzel des Marxismus, in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft LXII (1906). Bortkiewicz, Wertrechnung und Preisrechnung im Marxschen System, im Archiv für Sozialwissenschaft XXIII (1906). Tönnies, Ethik und Sozialismus, in Sombarts Archiv XXV (1907). Cathrein, Materialismus und Sozialdemokratie, in Stimmen aus Maria-Laach LXX (1906). B. Erdmann, Die philosophischen Voraussetzungen der materialistischen Geschichtsauffassung, in Schmollers Jahrbüchern XXXI (1907) usw. [1] 1891. [2] 1898.

[3] Marx, Kapital I [4] 727 ff. Vgl. auch Maurice Bourguin, Die sozialistischen Systeme und die wirtschaftliche Entwicklung, übersetzt von Louis Katzenstein (1906) 23 ff.

[4] Vom Staatssozialismus war im ersten Bande (3. Kap., § 2, S. 166 ff) ausführlich die Rede. Mit dem Munizipalsozialismus, dem Gruppensozialismus, dem Genossenschaftssystem werden wir uns an anderer Stelle zu beschäftigen haben.

[5] Eduard David, Sozialismus und Landwirtschaft I (1903) 19 f.

um die Organisation der Volkswirtschaft im Hinblick auf den Volkswohlstand als volkswirtschaftliches Ziel. Was wir dabei unter Volkswohlstand verstehen, ist in den bisherigen Darlegungen hinreichend außer Zweifel gestellt. Wir werden aber später noch eingehend darauf zurückkommen.

„Im strengsten Sinne des Wortes kann man nur da von einem neuen System reden, wo ein prinzipieller Satz von großer Tragweite oder auch einige axiomatischen Grundeinsichten den ganzen Inhalt einer Wissenschaft umwandeln. Wo solche Fundamentalsätze nicht einzeln oder klar nachweisbar sind, da läßt sich vielmehr von Richtungen, Neigungen und Färbungen der Theorie, aber nicht von einem selbständig oder wesentlich veränderten System reden.“ [1] Hiernach dürfen wir also wohl von einem neuen System reden, in welchem das organische Sozialprinzip die Organisation der Volkswirtschaft beherrscht [2], und das durch seine Fundamentalsätze sich wesentlich von dem atomistisch-individualistischen und sozialistischen System unterscheidet. Selbstverständlich nehmen wir die Auffindung dieses Systems nicht für uns in Anspruch. Seine Elemente sind in der sozialwissenschaftlichen und nationalökonomischen Literatur gegeben.

§ 5.

Ein soziales Arbeitssystem.

Motto: „Sieh, da entbrennen in feurigem Kampf die eifernden Kräfte,
Großes wirket ihr Streit, Größeres wirket ihr Bund.
Tausend Hände belebt ein Geist, hoch schlaget in tausend
Brüsten, von einem Gefühl glühend, ein einziges Herz,
Schlägt für das Vaterland und glüht für der Ahnen Gesetze.“
Schiller, Spaziergang [3].

Literatur: Vgl. die Literaturangaben in Bd I: Grundlegung, 4. Kapitel, § 5, Solidarismus 351 f. — Dann noch Eugen v. Philippovich, Individuelle Verantwortlichkeit und gegenseitige Hilfe im Wirtschaftsleben. Rektoratsrede (1905). — Albion W. Small, General Sociology. An Exposition of the Main Development in Sociological Theory from Spencer to Ratzenhofer (1905). — Albert v. Schäffle, Abriß der Soziologie (1906). — Gustav Ratzenhofer, Soziologie (1907). — Franz Walter, Sozialpolitik und Moral (1899). — Ders., Die Propheten in ihrem sozialen Beruf (1900). —

[1] Eugen Dühring, Kritische Geschichte [3] (1879) 377.

[2] Das „Organisationsprinzip“ der Volkswirtschaft, wie es hier verstanden wird, berührt nicht bloß die Verschiedenheit der Eigentumsformen, sondern die ganze volkswirtschaftliche Arbeitsgemeinschaft als Bestandteil des staatlichen Gesellschaftslebens, den ganzen volkswirtschaftlichen Lebensprozeß.

[3] Was der Dichter hier von der Stadt sagt, gilt auch von Staat und Volkswirtschaft.

Ders., Kapitalismus, Sozialismus, Christentum (1906). — Daniel Rousseau, La liberté individuelle (1907). — Franz Staudinger, Wirtschaftliche Grundlagen der Moral (1907). — Max v. Schraut, Die persönliche Freiheit in der modernen Volkswirtschaft (1907). — Jos. Schrijvers, Manuel d'Économie Politique (1907). — Joseph Beck, Volkswirtschaft und Sittengesetz (Rektoratsrede) (1908). — Charles Antoine, Cours d'Économie Sociale [4] (1908) 120—144. — De La Tour du Pin La Charge, Vers un ordre chrétien (1908) 105 ff. — Gustav Ruhland, System der politischen Ökonomie III (1908). — Ludwig Psenner, Christliche Volkswirtschaftslehre (1907/08). — Otto Willmann, Die Soziologie als Sozialethik, Hist.-polit. Blätter CXXXVI (1905) 366—378. — Heinrich Koch, Gleichstellung von Arbeiter und Arbeitnehmer, in Stimmen aus Maria-Laach LXIX (1905) 253 ff 374 ff. — Ders., Konstitutionelle Betriebsverfassung, in Soziale Kultur XXVI (1906) 485 ff. — Adolf Weber, Die neuzeitliche Arbeiterbewegung, ebd. 94 ff. — Georg Simmel, Soziologie der Über- und Unterordnung, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXIV (1907) 477—546. — Thünen-Archiv, Das Arbeitsverhältnis als Arbeitsgemeinschaft (1907) 2. — Karl Lamprecht, Die Anfänge neuer sozialer und politischer Anschauungen seit der Mitte des 18. Jahrhunderts, Beilage zur Allgemeinen Zeitung 1907, Nr 4 5 6. — Paul Jedzink, Einzelwirtschaft, Gesellschaftsbildung und Religionsübung in ihren wechselseitigen Beziehungen (1908). — Franz M. Schindler, Die soziale Frage der Gegenwart, 3. und 4. Aufl. 1908.

Die Frage nach der volkswirtschaftlichen Organisation bezieht sich auf das geordnete Nebeneinander- und Zusammenwirken aller Bestandteile der staatlichen Gesellschaft in Beschaffung der wirtschaftlichen Güter durch die Arbeit, anderseits auf die gebührende Teilnahme aller Klassen an diesen Gütern. Wie aber wird das Wirken der verschiedenen Faktoren ohne Beseitigung der Freiheit, der wirtschaftlichen Selbständigkeit, ohne Aufhebung des Wetteifers wohl geordnet? Und wie muß das Zusammenwirken sich gestalten, wie die Verteilung der Güter sich vollziehen, damit das Ziel der Volkswirtschaft, der Volkswohlstand, erreicht und bewahrt werde? Dies ist für Theorie und Praxis das große Problem, das den Gegenstand der Untersuchungen des Nationalökonomen, der Bemühungen des Staatsmannes bildet.

Alle jene Fragen finden, wie uns scheinen will, ihre befriedigende Beantwortung in dem volkswirtschaftlichen Systeme, dem man den Namen eines sozialen Arbeitssystems geben darf.

Wir werden zunächst erklären müssen, warum und in welchem Sinne wir das System „Arbeitssystem“ nennen, und was seine Bezeichnung als eines „sozialen“ Systems bedeuten soll.

38. Das arbeitende Volk und der Volkswohlstand. Der arbeitende Mensch, wie wir ihn im ersten Bande geschildert: der Mensch Herr der Welt durch seine Arbeit, der Mensch, der die Kräfte und Güter der äußeren Natur sich dienstbar macht in immer größerem Umfange durch seine Arbeit; der Mensch inmitten der Gesellschaft, der mit seinesgleichen arbeitet, unitis viribus, in Arbeitsteilung und Arbeitsgemeinschaft, der Rücksicht nimmt auf das Wohl anderer, der sein eigenes Interesse dem höheren Interesse der Gemeinschaft unterzuordnen ver-

steht. Der arbeitende Mensch inmitten der Gesellschaft, mit andern Worten: das arbeitende Volk, das die Vorzüge seines Territoriums zu verwerten versteht, das sein Land beherrscht, die Volkskraft in beiden Geschlechtern zur rechten Geltung kommen läßt, die individuellen und sozialen Anlagen zur möglichst vollkommenen Entwicklung bringt, nicht durch Unterdrückung oder Trägheit eine Fülle von Fähigkeiten und Talenten verkümmern läßt, das die ökonomischen, sozialen, politischen Verhältnisse der Gerechtigkeit dem Gemeinwohl gemäß zu ordnen versteht, das alle trennenden, zersplitternden, zerstörenden Mächte immer wieder durch das Ideal und die lebendige Kraft der Gemeinschaft siegreich überwindet.

In solchem Sinne verstanden gilt uns der arbeitende Mensch als die Hauptursache des nationalen Wohlstandes, der arbeitende Mensch, das arbeitende Volk schlechthin.

Und diesem arbeitenden Menschen soll in Produktion und Verteilung die ihm gebührende Stellung und Geltung gewahrt bzw. zurückerobert werden.

Wir sagen dem arbeitenden Menschen, nicht nur der Arbeiterklasse, sondern auch dem Mittelstande. Für seine Erhaltung und Stärkung kämpfen wir mit gleicher Liebe und Sorge, weil unser volkswirtschaftliches Ideal sich mit einem Zustande nicht verträgt, wobei das ganze Volk im Dienste weniger Herren steht.

Wir sagen: dem arbeitenden Menschen, nicht bloß der arbeitenden Hand. Auch die geistige Arbeit des Unternehmers und der Angestellten verlangt ihr Recht. Es gibt ferner neben und über den materiellen höhere, immaterielle, geistige, sittliche Bedürfnisse des Menschen, die der Volkswirt nicht behandelt, aber achtet und beachtet, deren Befriedigung äußerlich bedingt erscheint durch die Ergebnisse der materiellen Produktion. „Zwei Menschen ehre ich und keinen dritten", sagt Carlyle[1]: „Erstens den sich mühenden Arbeiter, der mit von der Erde geschaffenen Werkzeugen mühsam die Erde besiegt und zum Eigentum des Menschen macht.... Einen zweiten Mann ehre ich und noch höher — den, welcher für das geistig Unentbehrliche arbeitet, nicht für das tägliche Brot, sondern für das Brot des Lebens."

Wir sagen: dem arbeitenden Menschen zur Verurteilung des Müßigganges, nicht minder zur Abweisung merkantilistischer und physiokratischer Einseitigkeit. Die menschliche Betriebsamkeit schlechthin ist Ursache des Wohlstandes, nicht bloß die landwirtschaftliche, nicht bloß die kommerzielle und industrielle Betätigung. Als volkswirtschaftlich vollwertig gilt uns in der Regel nur diejenige Nation, die alle Produktivstände, Landwirtschaft, Gewerbe, Handel, in sich vereint, als richtig organisiert diejenige, welche sie alle bei Lebenskraft zu erhalten versteht. Landwirtschaft, Gewerbe, Handel sind gleich berechtigte

[1] Arbeiten und nicht Verzweifeln. Auszüge aus seinen Werken von Kühn und Kretzschmar (1902) 31 f.

Faktoren. Ohne ferner die Bedeutung des Naturfaktors für Produktion und Reichtumsgestaltung irgendwie herabzusetzen, ohne die natürlichen Produktivkräfte zu leugnen und der menschlichen Arbeit exklusive Produktivität und Wertbemessung zuzuschreiben, gilt uns die durch den Geist geleitete, zielbewußte persönliche Betätigung des Menschen nicht als die einzige, wohl aber als die oberste und wichtigste Ursache in der Bildung des Wohlstandes.

Der Mensch ist aktive Ursache der Produktion. Die äußere Natur mit ihren Kräften bietet Gegenstand und Mittel dazu. Wo sie wirkursächlich tätig ist, steht sie regelmäßig unter der Leitung des Menschen, bleibt insofern passive Ursache. Handelt es sich um die Herstellung eines einzelnen wirtschaftlichen Gutes, so weist die Ordnung der Ursächlichkeit große Verschiedenheiten auf. Beim Bau eines Hauses z. B. tritt die menschliche Arbeit sehr in den Vordergrund. Der Diamant, der gefunden und dadurch für den Menschen verfügbar wird, hat seinen inneren Wert nicht durch menschliche Tätigkeit erhalten. Handelt es sich um den Reichtum im kollektiven Sinne, um eine Gütermenge, einen Fond der Bedürfnisbefriedigung, ein Stammvermögen, da wird dieser Reichtum, selbst wo günstige natürliche Bedingungen geboten waren, schon großenteils auf die menschliche Betriebsamkeit sich zurückführen lassen. Weit mehr noch gilt dies für den Volkswohlstand als den Zustand des materiellen Wohlbefindens des ganzen Volkes bis in die untersten Schichten, der materiellen Ausstattung aller Klassen mit Mitteln zur Befriedigung ihrer materiellen und immateriellen Bedürfnisse entsprechend der Würde der menschlichen Natur, dem persönlichen Verdienste, der durch Zeit und Kulturhöhe bedingten Lebenshaltung. Hier tritt neben das Wirken individueller Betriebsamkeit die Tätigkeit der sozialen Faktoren: Staat, Gemeinde, Genossenschaft, Berufsverband, Klassenverband, zur Gewinnung wie zur Sicherung jenes Zustandes. Mit der Tätigkeit vereint sich dann noch das Opfer. Ohne Entsagung keine Harmonie der Interessen, ohne Harmonie der Interessen kein gesicherter Volkswohlstand! Staatliche Machtfülle und deren richtiger Gebrauch nach innen und außen, Höhe der Gesamtkultur eines Volkes und dessen allseitige Betriebsamkeit verbinden sich regelmäßig auch mit den höheren Stufen des materiellen Wohlstandes, bei nicht allzu ungünstigen äußeren Verhältnissen, und bedingen sich gegenseitig.

39. Der Begriff des „Sozialen" im Arbeitssystem. Wir nennen das System ein „soziales" Arbeitssystem. Im weitesten Sinne umfaßt der Begriff des „Sozialen" alle Arten menschlicher Gesellung[1].

Aus der Beobachtung der französischen Entwicklung hat dann Lorenz von Stein den Begriff der „Gesellschaft" neben den Begriff des „Staates" gestellt. Nach Rodbertus ist die „Gesellschaft" der „personifizierte Inbegriff der peripherischen Lebenstätigkeiten, die von unten, von den individuellen Vielheiten aus, auf den ihnen (vom Staat) frei gelassenen Teilen des sozialen Lebens sich äußern."[2] Es gibt also heute

[1] Vgl. Bd I: Grundlegung 2. Kap., § 1, 70 f.

[2] Vgl. E. Gothein, Gesellschaft und Gesellschaftswissenschaft, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften[3] IV 201 ff. Dietzel, Rodbertus II (1888) 46. — L. v. Stein, Der Sozialismus und Kommunismus des heutigen Frankreich[2] (1848).

auch einen engeren Begriff von „sozial“ und von „Gesellschaft“, den Ernst Troeltsch[1] in folgender Weise umschreibt: „Der Begriff des ‚Sozialen‘ bedeutet in dem heute geläufigen Sinne einen ganz bestimmten und eng begrenzten Ausschnitt aus den allgemeinen soziologischen Phänomenen, nämlich die von der staatlichen Regulierung und dem politischen Interesse frei gelassenen oder nur sekundär berührten soziologischen Beziehungen, die sich aus dem wirtschaftlichen Leben, der Bevölkerungsspannung, der Arbeitsteilung, der Ständegliederung und einigen andern nicht direkt als politisch zu charakterisierenden Interessen ergeben, die aber tatsächlich das staatliche Gesamtleben aufs stärkste beeinflussen und seit der Ausbildung des modernen Rechtsstaates sich von ihm deutlich geschieden haben, so daß das ‚soziale Problem‘ recht eigentlich in dem Verhältnis der politischen Gemeinschaft zu diesen in der Wurzel unpolitischen, aber politisch überaus wichtigen soziologischen Erscheinungen besteht.“

Nennen wir nun das Arbeitssystem ein „soziales“ System, so ist dabei das Wort „sozial“ im umfassendsten Sinne verstanden. Der atomistischen Auflösung wird überall die Gemeinschaft, der individualistischen Freiheitsforderung die Gemeinschaftspficht gegenübergestellt. Wir treten ein für die durch Gerechtigkeit und Liebe beherrschte Lebensgemeinschaft der Menschen, für das durch Zweck, Autorität und Recht geordnete Gemeinschaftsleben ihrer Verbände, für das friedliche Nebeneinanderwirken und ein hilfreiches Zusammenwirken im Staate, für freie Einigung, privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Zusammenfassung und Zusammenordnung der Kräfte der Einzelnen, der Klassen, der Stände, um diesen Sicherung und Förderung in sich selbst zu verleihen, wie namentlich aber auch im Hinblick auf die aus der wirtschaftlichen Entwicklung sich ergebenden Schwierigkeiten und Gefahren. Kurz, „sozial“ ist das Arbeitssystem deshalb, weil es das Solidaritätsprinzip in seiner ganzen und vollen Bedeutung[2], namentlich aber jene Solidaritätspflichten zur Geltung bringt, die sich aus der moralisch-organischen Einheit und Gemeinschaft der staatlichen Gesellschaft und der Volkswirtschaft, aus dem Zwecke des Staates, dem Ziele der Volkswirtschaft, für die Einzelnen und deren Verbände, für die Gesamtheit und die Staatsleitung ergeben.

40. Weder freiwirtschaftlicher Kapitalismus noch sozialistischer Kollektivismus. Wir sagten: das soziale Arbeitssystem wolle dem arbeitenden Menschen in Produktion und Verteilung die ihm gebührende Stellung zurückerobern, die er unter der Herrschaft des individualistischen Systems verloren hat. Es gilt aber nicht minder, diese Stellung gegenüber dem kollektivistischen Sozialismus kraftvoll zu behaupten. Was dem

[1] Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXVI (1908) 7 f.

[2] Vgl. Bd I: Grundlegung 1. Kap., § 4, 26 ff; 2. Kap., § 4, 121 ff, § 5, 131 ff; 3. Kap., § 2, 153 ff; 4. Kap., § 2, 243 ff, § 5, 352 ff.

Individuum zukommt, soll ihm erhalten bleiben, doch auch der Gesamtheit ihr Recht werden, wie es das Wohl des Ganzen fordert.

a) Alle Dinge haben Preis, der Mensch hat Würde![1] Der erste Band[2] lehrte uns den Menschen kennen als Mittelpunkt und Beherrscher der materiellen Welt, durch seine sinnlich vernünftige Natur befähigt, in fortschreitender Entwicklung arbeitend diese Herrschaft zu erweitern, zu vervollkommnen, zu befestigen. Er gehört der ökonomischen Ordnung an als Herr, nicht der Ordnung der ökonomischen Güter. Niemals ist er Objekt oder Werkzeug, immer und überall Subjekt und Ziel der Wirtschaft. Und das gilt auch von dem ärmsten Lohnarbeiter, der teilnimmt an der menschlichen Natur und darum auch teilnehmen muß an der Ausübung und den Früchten der auf die menschliche Natur und Bestimmung gegründeten Herrschaft des Menschen über die äußere materielle Welt.

Im Zentrum des individualistischen Systems dagegen steht, wie wir sahen, das Kapital. Es ist notwendig, um die Produktivität der Arbeit intensiv zu steigern durch fortschreitende Teilung der Arbeit, mit Anwendung immer neuer und besserer Maschinen; notwendig, um die Arbeit extensiv zu erweitern durch Vermehrung der Zahl der Arbeiter. Von dem Wachstum des Kapitals bzw. des Kapitalbesitzes hängt in letzter Linie die Größe des nationalen Reichtums ab. Darum erscheint denn auch die Kapitalbildung schon bei Smith, mehr noch in der Ricardoschen Schule als unmittelbares Ziel des volkswirtschaftlichen Prozesses. Das Wesen des „Kapitalismus“, wie er sich innerhalb der individualistischen Volkswirtschaft und unter dem Schutze einer individualistischen Vermögensordnung ausgebildet, ist aber keinewegs mit der Funktion des Kapitals im Produktionsprozesse erschöpft. Im Kapital steckt ökonomische Macht. Der „Kapitalismus“ bedeutet Vermögensmacht[3], Macht über Güter, Macht über Menschen. Das individualistische Kapitalsystem setzte die fast absolute Herrschaft des Kapitals über den Menschen an die Stelle der Herrschaft des Menschen über die Welt[4].

Man hat sich daran gewöhnt, Kapital und Arbeit rein sachlich zu behandeln und einander als Faktoren der Produktion gegenüberzustellen. Das Kapital ist ja von Natur unpersönlich, die Arbeit aber eine persön-

[1] Und zwar eine weit höhere, als die Kantsche Autonomie ihm zugesteht.

[2] Bd I: Grundlegung 2 ff.

[3] So auch Béla Földes in seiner Sozialökonomie (Társadalmi gazdaságtan) I[4] (1905).

[4] „Das Kapital, der Geldbesitz, beherrscht [heute noch fast völlig frei] die Produktion. ... Die höchstmögliche Rente für die Besitzenden entscheidet über Ort und Art der Arbeit samt allen Folgen, über Arbeiten und Hungern der Besitzlosen.“ Hier Wandel zu schaffen, ist ein schweres, aber nicht aussichtsloses Problem der Gesetzgebung, mehr noch der Verwaltung und der Organisation. Man vgl. z. B. Robert Wilbrandt, Die Weber in der Gegenwart (1906) 203. Lode u. Schwiedland, Das böhmische Schleiferland (1907).

liche Betätigung. Allein diese Schwierigkeit wurde überwunden, indem man die Arbeit oder Arbeitskraft zur „Ware" degradierte[1]. Die von Natur persönliche, menschliche Arbeit diente nun wie eine Sache dem unpersönlichen und in seiner Verwertung des arbeitenden Menschen nur zu oft unmenschlichen „Kapital", das keine andere Bestimmung in sich trägt als die des Erwerbes, keine andere Norm als die des eigenen Vorteils, kein anderes Prinzip als den Naturinstinkt der Selbstliebe und des Eigennutzes seines Besitzers. „Ich nenne Gurth, den Leibeigenen Cedrics, der den Eisenring um den Hals trug, kein Bild menschlicher Glückseligkeit; aber er erscheint mir glücklich im Vergleich mit vielen Menschen der Gegenwart, obgleich diese nicht als Sklaven eines andern geboren wurden." Wer wurde nicht an jenes Wort Carlyles erinnert, wenn er Einblick gewann in die Verhältnisse so mancher Arbeitsstätte, die unter dem Banner des egozentrischen Kapitalismus stand oder steht? „Ich erkenne", sagt Tugan-Baranowsky[2], „im kapitalistischen Wirtschaftssystem das Vorhandensein eines unlösbaren inneren Widerspruchs, an dem es mit eherner Notwendigkeit zu Grunde gehen muß. Dieser Widerspruch besteht darin, daß die kapitalistische Wirtschaft aus dem arbeitenden Menschen ein bloß wirtschaftliches Mittel macht und zugleich zur Verbreitung der Rechtsanschauung führt, welche in aller menschlichen Persönlichkeit den höchsten Zweck an sich erblickt. Das ist also der Widerspruch des fundamentalen ökonomischen Prinzips mit der fundamentalen ethischen Norm, welche lautet: ‚Der Mensch und überhaupt jedes vernünftige Wesen existiert als Zweck an sich selbst, nicht bloß als Mittel zum beliebigen Gebrauch für diesen oder jenen Willen, sondern muß in allen seinen sowohl auf sich selbst als auf andere vernünftige Wesen gerichteten Handlungen jederzeit zugleich als Zweck betrachtet werden.'" [3] So ist auch nach Wagner die „soziale Frage nichts anderes als der zum Bewußtsein gekommene Widerspruch der volkswirtschaftlichen Entwicklung mit dem als Ideal vorschwebenden und im politischen Leben sich verwirklichenden, gesellschaftlichen Entwicklungsprinzip der Freiheit und Gleichheit" [4].

Das kapitalistische System vermochte die Produktion in hohem Grade zu entwickeln und zu steigern; aber es ist auf die Dauer nicht geeignet, die produzierten Güter in einer Weise in der gesamten staatlichen Gesellschaft zu verteilen, welche zur wahren materiellen Wohl-

[1] A. M. Weiß, Soziale Frage und soziale Ordnung[4] (1904) 349 f 385 ff. Hitze, Artikel „Arbeiterfrage" im Staatslexikon.

[2] Theoretische Grundlagen des Marxismus (1905) 237.

[3] Kant, Grundlegung der Metaphysik der Sitten. Herausgegeben von Kirchmann (1897) 52.

[4] Bebel, Die Frau und der Sozialismus[10] (1891) 240: „In ihrer Reichtumsgestaltung ist die Gesellschaft viel aristokratischer geworden als in jeder früheren Periode, ... dagegen ist die Gesellschaft in ihren Ideen und Gesetzen weit demokratischer geworden."

fahrt des Volkes führt[1]. In der Tat, der Kapitalismus hat Großes geleistet. Seine historische Mission soll nicht bestritten werden. Heute jedoch ist er auf der Höhe seiner geschichtlichen Entwicklung angekommen. Er nahm dem Menschen nicht nur die Würde, sondern nur zu oft auch den Preis seiner Mühen. Der Kapitalbesitz beherrscht die Volkswirtschaft, löst die Gemeinschaft auf. Die schrankenlose Konkurrenz hat mehr und mehr zur egoistischen Selbstbereicherung Einzelner auf Kosten der Wohlfahrt des Volkes geführt. Die Spekulation versorgt den Markt, bestimmt die Preisbildung. Der Geldgewinn ist dabei im Übermaß an Stelle des Arbeitsgewinnes getreten. Auch wer die marxistische Formulierung der Wert- und Mehrwerttheorie ablehnt, wird nicht verkennen, wie verhängnisvoll für das Ganze die kapitalistische und spekulative Aneignung von Mehrwerten ist, die in gar keinem Verhältnis zu dem der Gesellschaft geleisteten Dienste stehen. Der einzelne Lohnarbeiter mag in dem gerechten Lohne den Ertrag seiner Arbeit finden. Ein ganzes Volk kann aber auf die Dauer nicht im Dienste weniger Kapitalmagnaten und Spekulanten stehen. Dem arbeitenden Volke der Ertrag seiner Arbeit!

b) Lehnt das Arbeitssystem jede Überspannung des Kapitalbegriffes, jeden Mißbrauch der Kapitalmacht ab, so bietet ihm auch der reine Kollektivismus keine Gewähr für den Wohlstand des arbeitenden Volkes. Ohne es zu wissen oder anzuerkennen, operiert der Sozialismus zum Teil mit Ideen, die auf dem Boden einer ihm fremden Weltanschauung und Wissenschaft entstanden sind[2]. Er betont mit uns die auf die menschliche Gemeinschaft gerichtete Bestimmung des Besitzes und der Arbeit. Er bekämpft das kapitalistische Prinzip des unbegrenzt wachsenden Erwerbes für den Einzelnen, weist darauf hin, daß die Bedarfsdeckung der Gesamtheit das Ziel des volkswirtschaftlichen Lebensprozesses sei, spricht von Brüderlichkeit und Solidarität. Aber er wird zur Farce durch seine maßlosen Übertreibungen, für welche die materialistische Weltanschauung ihm die rechte Musik beschafft. Statt das Privateigentum auf seine wahre Bestimmung zurückzuführen, mit den von dem Gesamtwohle geforderten Schranken zu umhegen, statt den vom egoistischen Kapitalismus vergessenen sozialen Charakter der Arbeit zur rechten Geltung zu bringen, läßt er Besitz und Arbeit von der Gesellschaft konfiszieren; statt die von der Natur oder der geschichtlichen Entwicklung geforderten Gesellschaftsformen zu bilden, zu läutern, zu festigen, zu vervollkommnen, zwingt und drängt er seine Genossen schließlich in eine einzige, allumfassende Wirtschaftsgenossen-

[1] Costa-Rossetti, Allgemeine Grundlagen der Nationalökonomie 128.

[2] So sieht z. B. auch Saint-Simon die unentbehrliche metaphysisch-religiöse Grundlage jedes Sozialsystems in dem Gemeinschaftsgedanken, ohne diesen Gedanken jedoch seinem Inhalte nach richtig zu erfassen. Mit dem verworrenen Egalitätsprinzip und allgemeiner Brüderlichkeit u. dgl. wird man demselben in seiner wahren und umfassenden Bedeutung nicht gerecht. (Saint-Simon, Nouveau christianisme [1825]. L. v. Stein, Sozialismus und Kommunismus 174.)

schaft, die ihrer Einzigkeit wegen schon allein zum Leviathan sich auswächst, die nicht durch das Mittel der öffentlichen Wohlfahrt für alle wirkt, sondern unmittelbar die Bedarfsdeckung jedes Einzelnen vollzieht, — eine große Versorgungsanstalt ökonomisch unselbständiger, unfreier Menschen[1]. Wir behaupten nicht die absolute Unmöglichkeit einer sozialistischen Ordnung. Das aber steht uns fest: lange würde die kommunistische Gesellschaft kaum bestehen, nicht bloß weil sie der zentralen Verwaltung übermenschliche Aufgaben stellt, die Freiheit opfert, sondern ganz besonders, weil sie bei der Verteilung der Güter der qualitativen Verschiedenheit der Arbeit und darum der Arbeit und den Arbeitenden nicht gerecht werden kann. „Nicht, was der Mensch besitzt, macht sein Glück, noch macht, was ihm fehlt, sein Elend aus", sagt Carlyle[2]: „Blöße, Hunger, Not aller Art, selbst der Tod ist freudig erduldet worden, wenn das Herz in der richtigen Verfassung war. Es ist das Gefühl der Ungerechtigkeit, das allen Menschen unerträglich ist. Der roheste Neger erträgt es nicht, ungerecht behandelt zu werden. Kein Mensch erträgt es oder sollte es ertragen. Ein Gesetz, tiefer als irgend eines, ein Gesetz von Gotteshand unmittelbar in des Menschen innerstes Wesen geschrieben, ist ein ewiger Widerspruch dagegen." Und ungerecht muß die kommunistische Gesellschft sein, um sich nicht alsbald wieder aufzulösen, um nicht in neuer Verschiedenheit des Besitzes und neuer Klassenbildung die kommunistische Gleichheit schwinden zu sehen. Sie kann nicht jedem das Seine gewähren, kann der natürlichen Verschiedenheit der Begabung, der Geschicklichkeit, des Fleißes, der Moralität nicht hinreichend gerecht werden, sie muß um der Gleichheit willen schließlich jede Geltung und Freiheit des Individuellen brutal unterdrücken. Es läßt sich aber die Menschheit, die nun einmal aus Individuen besteht, auf die Dauer nicht gefallen, daß im Genossen der Mensch verschwinde und zu Grunde gehe.

„Mit der Auflehnung gegen das privatrechtliche, weltgeschichtlich bewährte Fundament aller menschlichen Gemeinschaft fallen die sozialistischen Systeme aus dem soliden Entwicklungsgange der Wissenschaft heraus." [3] In Ausübung seiner natürlichen Rechte hat der Mensch die Privateigentumsinstitution gebildet, nicht nach Laune und von bloß vorübergehenden Zweckmäßigkeitsrücksichten geleitet, sondern weil der vernünftige Geist dabei diejenige Ordnung

[1] Die Vergesellschaftung wird sich in ganz anderer Form verwirklichen, als es dem Endziele des marxistischen Sozialismus entspricht, nicht in kommunistischer, sondern in solidaristischer Form. Und diese Verwirklichung hat bereits begonnen (Sozialgesetzgebung; kollektive Festsetzung und Überwachung der Arbeitsbedingungen, der Lohnbestimmung. in diesem Sinne „Vergesellschaftung" der Industrie; Verstaatlichung und Kommunalisierung innerhalb richtiger Grenzen, unentgeltliche Leistungen von Staat und Gemeinde an die Gesamtheit; das moderne Assoziationswesen in seiner ganzen Ausdehnung).

[2] Lebende Worte und Werke I (1902) 54 f.

[3] Eisenhart, Geschichte der Nationalökonomik[2] (1891) 135. Vgl. auch Robert Brunhuber, Die heutige Sozialdemokratie (1906) 72 ff 96 f.

fand, welche der menschlichen Natur, dem Postulate gesellschaftlicher Ordnung und kultureller Entwicklung am besten entsprach. Ohne Zweifel ist die Eigentumsinstitution in mannigfacher Hinsicht eine historische Kategorie, geschichtlichen Wandlungen in ihrer Ausdehnung und Ausgestaltung unterworfen. Die Grenzen der gemeinwirtschaftlichen Formen insbesondere können je nach dem Bedürfnis der Zeit oder des Landes enger oder weiter gezogen werden. Darüber aber entscheidet nicht der bloße Wille des Gesetzgebers. Eine ganze Reihe anderer Momente bestimmen die geschichtliche Gestaltung, Ergänzung, Fortbildung des Eigentums und der Eigentumsordnung direkt oder indirekt, vor, mit und neben der Gesetzgebung. Wie immer nun auch die privatwirtschaftliche und privatrechtliche Ordnung sich positiv formen mag, das soziale Arbeitssystem kennt kein absolutes, pflichtenloses Eigentum[1]. Das Eigentum ist 1. Macht, aber begründete Macht nur, weil zugleich Recht, darum gebunden an die sittliche und rechtliche Ordnung. Der brutale Herrenstandpunkt so mancher Industriellen leitet sich nicht von dem Eigentum, sondern von dem Mißbrauch desselben ab. Das Eigentum ist 2. nicht das höchste Recht, das dem Menschen der Sachenwelt gegenüber zusteht. In der äußersten Not erweist sich das natürliche Recht des Menschen auf Existenz rechtlich stärker als das erworbene Recht des Eigentümers an der Sache. Wie darf dieser also seine bevorzugte Stellung benutzen, um die physische, geistige, sittliche Existenz seiner Mitmenschen zu untergraben, zu vernichten? Das Eigentum ist 3. nicht Selbstzweck, Herrschaft um der Herrschaft und des Genusses der besitzenden Klassen willen, sondern Mittel zum Zweck einer geordneten Versorgung der in Gesellschaft lebenden Menschen. Es soll und darf nicht dem unbeschränkten Erwerbstrieb eines egoistischen Kapitalismus, nicht nur seiner eigenen Selbstvergrößerung ohne Maß und Ziel dienen. Es muß sich vielmehr der Bedarfsdeckung des ganzen Volkes unterordnen und wird ihr in der Tat dienstbar werden in der organisierten Gesellschaft mit einer gerechten Verteilung des Volkseinkommens und gesunder Besitzschichtung. Gewiß, auch der Reichen bedarf Staat und Volkswirtschaft[2]. Die Milliardäre aber mögen zwar die Reichtümer eines Landes absorbieren, doch sind sie nicht zahlreich genug, um den sozialen, politischen, kulturellen Funktionen des Reichtums innerhalb der Gesellschaft genügen zu können! Aufgehäufte Millionen zum Besten der Menschheit verwenden, ist ja recht schön. Wieviel namenloses Weh wäre aber vielleicht dem Volke erspart geblieben ohne die Anhäufung eines so kolossalen Reichtums! Und wie schwach ist der Trost, daß übergroßer Reichtum sich den Händen der zweiten oder dritten Generation entwindet. Besser wird es sein, der künstlichen Monopolbildung usw. wirksam zu begegnen, als von der Zersetzung und den moralischen Fäulniszentren eines verwesenden Reichtums das Heil zu erwarten.

Es gibt in der Tat eine echt soziale Auffassung auch des privaten Eigentums, und es gilt, dieser Auffassung zum Siege zu verhelfen!

Das soziale Arbeitssystem geleitet uns also auf dem Wege der Reform über das bisherige kapitalistische System hinaus, aber nicht in den reinen Kollektivismus hinein. Gewähren wir innerhalb der volkswirtschaft-

[1] Vgl. hierzu Bd I: Grundlegung 3. Kap., § 3, 206 ff.

[2] Andrew Carnegie, The Gospel of Wealth, in The North American Review CLXXXIII Nr 4 (21. Sept. 1906) 526 ff. Das Evangelium des Reichtums, übersetzt von P. Heubner (1907).

lichen Organisation den öffentlichen Sonderwirtschaften, überhaupt gemeinwirtschaftlichen Einrichtungen für die Zukunft einen breiteren Raum, so lehnen wir doch den Ersatz der ganzen, bisherigen nationalen Volkswirtschaft durch eine kommunistische Gemeinwirtschaft (auch mit Beschränkung auf das Gesamteigentum an den Produktionsmitteln) ab. Privatwirtschaft und Gemeinwirtschaft innerhalb derselben Volkswirtschaft erhalten ihre Abgrenzung, die nähere Bestimmung ihres Wirkens, des rechten Verhältnisses der privaten und öffentlichen Sphäre, durch höhere, das staatliche Gemeinschaftsleben beherrschende Grundsätze der Gesellschaftslehre, gemäß dem geschichtlichen Bedürfnis des Gesellschaftslebens.

Uns führt der Gemeinschaftsgedanke zu einer praktisch möglichen und zugleich vollkommenen Art der „Vergesellschaftung", die sich weit über die kommunistische Vergesellschaftung erhebt, welche die individuellen Kräfte des Volkes erhöht, indem sie dieselben einigt und vereinigt, die kollidierenden Interessen der Einzelnen, aber auch der Klassen, in gerechtem Ausgleich vermittelt[1], die soziale und wirtschaftliche Zusammengehörigkeit und Wechselwirkung[2] zur Geltung bringt und regelt, die individuelle und korporative Selbständigkeit und Freiheit schützt, nicht minder aber auch bindet und beschränkt gemäß dem Zweck der Gemeinschaft, Harmonie, Frieden in der Gesellschaft herstellt, indem alles Trennende und Getrennte in der höheren Gemeinschaft sich wieder findet, eint und versöhnt.

41. Der Gemeinschaftsgedanke im sozialen Arbeitssystem. In seiner „General Sociology"[3] tadelt der Amerikaner Albion W. Small an Herbert Spencer die einseitige Betonung des Mechanismus in der gesellschaftlichen Struktur. Die Hervorkehrung der Organisation in den soziologischen Werken A. Schäffles wird demgegenüber als ein Fortschritt anerkannt. Aber erst die Verbindung der Ideen Schäffles mit Ratzenhofers Harmonisierung der sich bekämpfenden zu einem Ganzen organisierten Individuen vermag den amerikanischen Soziologen zu befriedigen.

Denselben allmählichen Übergang von dem individualistischen zum sozialen Gedanken haben wir auch für die nationalökonomische Wissenschaft festgestellt[4]. Dem Zwangssystem des merkantilistischen Polizeistaates gegenüber war das System der natürlichen Freiheit zunächst eine Erlösung. Bald aber zeigte es sich, wie auch das angeblich naturgesetzlich geregelte Spiel der individuellen Interessen und Bestrebungen

[1] Fr. Berolzheimer (Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie I [1907] 132) wirft Stammler vor, dieser habe das Recht einseitig unter dem Gesichtspunkte der Kollision der Einzelinteressen aufgefaßt, ohne die Bedeutung der Klassen in Recht und Wirtschaft zu erkennen.

[2] A. v. Schäffle, Abriß der Soziologie (1906) 131.

[3] Chicago-London 1905. [4] Bd I: Grundlegung 4. Kap., § 5, 359 ff.

den Menschen nicht zum Heile gereichte[1]. Das größte Glück der größten Zahl im Sinne des Individualismus und der hedonistischen Philosophie Benthams erwies sich als Chimäre. Eine immer größere Zahl blieb dabei ohne Glück. Erst wenn der individuelle Mensch zum Gattungswesen geworden, seine forces propres als gesellschaftliche Kräfte erkannt und organisiert hat, erst dann ist die menschliche Emanzipation vollzogen, so verkündeten nun die Propheten des Sozialismus[2]. Allein es würde für den Menschen leichter sein, immer auf dem Kopf zu gehen, als zum Gattungswesen zu werden, ohne zugleich Individuum zu bleiben. Das erstere wäre nur ein physisch bedenkliches Experiment. Gegen das zweite schützt uns sogar die Metaphysik. Im Unterschiede vom Sozialismus glaubten andere das Interesse aller hinreichend gewahrt durch die freie Gesellung mit einer vom Staate emanzipierten gesellschaftlichen Selbstorganisation. Wiederum andere versuchten es mit der schärferen Betonung des sozialen Zusammenhanges, des Gemeinsinnes, forderten eine allseitige Ethisierung der Volkswirtschaft oder empfahlen eine mehr oder minder umfassende Verstaatlichung wirtschaftlicher Gebiete usw. In allen diesen verschiedenen Richtungen und Vorschlägen zeigt es sich, wie die wissenschaftliche Erkenntnis dem individualistischen Prinzip gegenüber auf den Gemeinschaftsgedanken zurückgreifen zu müssen glaubte. Man suchte dabei mehr oder minder nach „kollektiven Kunstmitteln der wirtschaftlichen Versorgung", ohne jedoch, vom Sozialismus abgesehen, die individuelle Selbständigkeit völlig preiszugeben.

Unser Solidaritätssystem steht ebenfalls auf dem Boden der Gemeinschaft. Aber es unternimmt, den Gemeinschaftsgedanken universaler zu formen. Indem es an die Solidarität als Tatsache und als Pflicht, an die gegenseitige Bedingtheit und Ergänzung und an die Gemeinschaftspflicht, wie wir beides im ersten Bande[3] darlegten, anknüpft, faßt das Solidaritätssystem die sozialen Momente, die sich in den verschiedenen neueren Sozial- und Wirtschaftstheorien vorfinden, zur Einheit eines in sich geschlossenen Systems zusammen. Es begnügt sich daher nicht mit der Forderung einer bloßen sozialen Verstärkung der individuellen Bestrebungen, nicht mit dem exklusiv kooperativen Solidarismus (Charles Gide u. a.[4]), nicht mit mutualistischen Ideen irgendwelcher Art, nicht mit einem „sozialitären System" im Sinne Eugen Dührings, nicht mit der Übernahme gewisser Gruppen von Funktionen durch die Gesamtheit oder mit der Ausdehnung der „Gemeinwirtschaft"

[1] Karl v. Vogelsang, Soziale Lehren; zusammengeordnet von Wiard Klopp (1904) 602 ff. Vgl. oben S. 176 ff Sismondis Kritik der individualistischen Nationalökonomie.

[2] Vgl. Mehring, Aus dem literarischen Nachlaß von Marx, Engels, Lassalle I 424.

[3] Bd I: Grundlegung 26 ff.

[4] So z. B. neuerdings wieder Mariano Mariani, Il fatto cooperativo nell' evoluzione sociale (1906).

(Schäffle, Wagner), nicht mit der erweiterten persönlichen und organisierten Charitas, mit der Stärkung des Gemeinsinnes und der Übung gemeinnütziger Wohlfahrtspflege usw. Alles dies, soweit es gesund, prinzipiell zulässig und begründet ist, vereint sich im Solidaritätssystem, verbindet sich dann noch mit den verschiedenen Formen der Einigung und Interessenvertretung, dem Ausgleich der individuellen, der Klassen- und Standesinteressen nach den Forderungen der sozialen Gerechtigkeit und des allgemeinen Wohles. Dabei bleibt, wie gesagt, die Fortdauer der Privatwirtschaft, die Freiheit des Einzelverhaltens überall da, wo sie nicht höheren Pflichten, insbesondere, nach dem Prinzip der Rechtskollision, nicht dem Rechte der gesellschaftlichen Gesamtheit weichen muß, vollkommen gewahrt und als wesentlicher Bestandteil der privaten wie öffentlichen Wohlfahrt rechtlich geschützt.

Der Mensch Herr der Welt durch seine Natur, seine Arbeit, aber inmitten der Gesellschaft, in Abhängigkeit von dem Mitmenschen, in gegenseitiger Ergänzung und Wechselwirkung, durch Arbeitsteilung und Arbeitsvereinigung mit andern Menschen verbunden, sittlich verpflichtet zur Rücksichtnahme auf die Rechte und das Wohl des Nächsten, zur Einordnung in das gesellschaftliche Ganze, zur Unterordnung persönlicher Interessen unter das Recht der im Staate verbundenen Gesamtheit — das sind Ideen und Grundsätze, die von jeher zum eisernen Bestand der Moralphilosophie gehörten[1].

Welches sind nun aber die verschiedenen Gemeinschaften, die hier für uns in Betracht kommen?

Erstens: Nicht als Atom im Raume, nicht als Minute in der Zeit, tritt der Mensch in diese Welt, sondern als ein Glied der allgemeinen menschlichen Gesellschaft, der Menschheit, in ihr lebend vor seinem Leben, mit ihr lebend und strebend den großen Endzielen zu, die Gott der Menschheit für Zeit und Ewigkeit gegeben, fortlebend in ihr nach seinem Tode durch das Erbe seiner Werke[2]. Diese erste, fundamentale Solidarität bildet den sittlichen Rahmen aller menschlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse[3]. Sie erhöht den Niedrigen, erniedrigt den Stolzen, stellt jene Gleichheit und Brüderlichkeit unter den Menschen her, wie sie der Gleichheit der Natur, unserer natürlichen und übernatürlichen Bestimmung entspricht. Sie tilgt nicht jede Verschiedenheit, jede Über- und Unterordnung. Das widerspräche der menschlichen Natur, die trotz metaphysischer Gleichheit in den konkreten physischen Individuen verschieden sich verkörpert. Es widerspräche der Natur menschlicher Verbände, die vermöge ihrer organischen Gestaltung Haupt und Glieder in sich beschließen. Es wäre unvereinbar mit der beruflichen und technischen Arbeitsteilung in der Gesellschaft und im wirtschaftlichen Lebensprozesse, mit der Scheidung und dem geordneten Zusammenwirken der leitenden und der ausführenden Tätigkeit in jedem Unternehmen, mit der durch die Organisation der Unternehmung geforderten Unterordnung des einzelnen unter die Leitung des Gesamtbetriebes. Aber es ist das etwas ganz anderes als die Herrschaft des Menschen über die Sache, das Werkzeug. Die Verschiedenheit der Stellung und Betätigung, die Über- und Unterordnung löst nicht die Einheit der Natur und der Lebenszwecke. Auf der Unterlage der allgemeinen menschlichen Solidarität erhebt sich die Verschiedenheit von Rang, Stand, Klasse, ohne die menschliche Gleichheit und Gleichberechtigung zu zerstören. Menschen sind es, König und Untertan, Fabrikherr und Arbeiter, Arme und Reiche, Menschen, aufs innigste geeint durch die sittlichen Bande der Liebe und der Gerechtigkeit. Wir sagen: der Gerechtigkeit und der Liebe. Es klingt ja schön und ist auch nicht falsch, wenn der amerikanische Arbeiterführer John Mitchell[1] die Forderung der modernen Arbeiter also formuliert: „Recht, nicht Gnadengeschenk, menschenwürdigen Lohn, — diese Erhebung eines ganzen Standes von den Knien zu aufrechter, die Sachlage überblickender Stellung ist eine neue, gewaltige Tatsache, bedeutet die Umwälzung vom autokratischen zum demokratischen Wesen im Wirtschaftsleben.“ Gewiß soll, was Recht ist, nicht als Gnadengeschenk gewährt werden. Allein der bloße Rechtsstandpunkt ist eisig kalt. Menschen zufrieden und glücklich zu machen, dazu reicht er nicht aus. Auf dem Grunde des bloßen Rechts und des klagbaren Vertrages fühlt sich kaum der herzlose Egoist heimisch. Selbst dort noch kann und muß speziell das Arbeitsverhältnis den menschlichen Charakter bewahren in den Beziehungen zwischen Leitung und ausführender Arbeit, wo das Rechtssubjekt der Unternehmung kein Herz besitzt, eine juristische Person ist. Wer es mit den Arbeitern wahrhaft wohl meint, wird also dahin streben, daß zu den rechtlichen Beziehungen im Arbeitsverhältnis die menschlichen, freien, sittlichen und sittigenden Wirkungen der menschlichen Persönlichkeit, Güte, Liebe, Dankbarkeit hinzutreten, jene Beziehungen, deren Pflege Kaiser Wilhelm II. vor wenigen Jahren so beredt und schön dem neuen Fabrikherrn in Essen ans Herz gelegt hat. Die Liebe ist nicht an die Patronage gebunden. Was das patriarchalische Industriesystem nach dieser menschlichen, persönlichen, christlich-ethischen Seite Gutes enthielt, das kann und muß auch in die konstitutionelle Fabrikverfassung hinüber-

[1] Cathrein, Moralphilosophie I[3] (1899) 292 ff; II 448 ff 521 ff. Bd I: Grundlegung 26 ff. C. Willems, Philosophia Moralis (1908) 360 ff. Vgl. hierzu auch Franz Perlinger, Die Ideen der Lebensgemeinschaft im Universum, im Korrespondenzblatt der Akademischen Piusvereine 1906, Nr 21, 5 ff.

[2] Donoso Cortès, Versuch über den Katholizismus, den Liberalismus und Sozialismus; deutsch von Reiching (1854) 152 ff.

[3] Theodor Meyer, Die Arbeiterfrage und die christlich-ethischen Sozialprinzipien[4] (1904) 31 f. Georg Grupp, Kulturgeschichte der römischen Kaiserzeit II (1904) 379 ff.

[1] Organisierte Arbeit; übersetzt von Hasse (1905).

gerettet werden. Sonst werden wir nie und nimmer einen wahrhaft zufriedenen Arbeiterstand haben.

Weit über die Grenzen der einzelnen Staaten hinaus umschlingen endlich diese sittlichen Bande wahrer Humanität die ganze Menschheit. Die Einheit der Völkerwelt, die Zusammengehörigkeit aller Menschen zu einer großen Familie[1] und die Weltökonomie ist, richtig gedeutet, ein Ideal von realer praktischer Bedeutung. Alles drängt namentlich heute auf eine immer größere Annäherung und Verbrüderung der Völkerfamilien. Aber diese Welteinigung bleibt Einheit des Geschlechtes, der Gattung, eine Einheit, welche die staatlichen Einheiten in sich beschließt, nicht aufhebt, nicht beseitigt, die Weltwirtschaft nicht an die Stelle der Volkswirtschaft setzt, die durch wechselseitigen Verkehr und Austausch allen nützen, kein Volk verderben soll. Um Eintracht und gegenseitige Ergänzung handelt es sich dabei, nicht um die Preisgabe der nationalen Produktivkräfte der eigenen Volkswirtschaft an das internationale Kapital, im übrigen um Probleme der Humanität, um die Mitteilung christlicher Kultur an solche Völker, die der Kultur und Zivilisation nahezu entbehren, um praktische Achtung fremder Nationalität und fremder Verdienste. Right or wrong, my country! Das ist die Parole des Chauvinismus. Gerechtigkeit, Liebe auch andern Völkern gegenüber das Gebot wahrhaft humaner Solidarität.

Zweitens: Hat die kapitalistische Epoche die heiligen Bande der innigsten sittlichen Lebensgemeinschaft, der Familie, gelockert, will der kommunistische Sozialismus (nach manchen seiner Vertreter) diese Bande lösen, dann fordert das soziale System Wiederherstellung der Familie[2], Schutz derselben in ihrer solidarischen Einheit und Festigkeit, daß die Eltern den Kindern, die Kinder den Eltern das seien, was sie, der natürlichen Ordnung nach, einander sein sollen. Nicht den volkswirtschaftlichen Faktoren fällt die positive Hauptarbeit dieser Reform zu. Aber die volkswirtschaftliche Organisation darf jene Reform nicht hindern, ihrerseits den Ruin der Familie nicht herbeiführen. So hat selbst im Lande der „natürlichen Freiheit" der Ingenieur und Nationalökonom Le Play die Staatsintervention zur Regelung der Frauen- und Kinderarbeit gefordert, verlangt allenthalben die moderne Sozialpolitik Zurückgabe der Frau, der Mutter, der Kinder an die Familie, Sonntagsruhe, Beschränkung der Arbeitszeit, damit der Vater der Familie gehöre, — einen solchen Lohn, daß er ihr Ernährer werde und bleibe. In viel höherem

[1] Universus hic mundus una civitas est communis Deorum atque hominum existimanda (Cicero).

[2] Die Familie ist die Grundlage des Staates. In ihr finden sich die fünf Pfeiler des Gesellschaftslebens: Religiosität, Gehorsam, Achtung vor der Autorität, Opfersinn, Gemeinsinn (A. M. Weiß). Wenigstens für Genuß und Gebrauch der Güter ist die Familie auch Wirtschaftsgemeinschaft und oft noch darüber hinaus. Vgl. §§ 1356 1360 des B. G. B.

Grade gehört aber der Vater dort der Familie an, wo er sich jener vollen ökonomischen Selbständigkeit erfreut, die den unschätzbaren Vorzug des alten Mittelstandes und der höheren Stände vor dem Fabrikarbeiter bildet. Die Erhaltung und Stärkung des Mittelstandes ist unter dieser Rücksicht darum nicht bloß ein wirtschaftliches Problem, sondern überdies ein Problem von hoher sittlicher und sozialer Bedeutung.

Drittens: Das soziale Arbeitssystem hält fest an Staat und staatlicher Ordnung. Ihm gilt die Volkswirtschaft als moralisch-organische Einheit und Arbeitsgemeinschaft, tatsächlich durch die gesellschaftliche Arbeitsteilung, rechtlich durch ihre Beziehung zum Staate, zum Zweck der staatlichen Gesellschaft[1]. Aber wir fordern den Volksstaat — Monarchie oder Republik — an Stelle des Klassenstaates; nicht einen Staat, der einseitig den Interessen einer herrschenden Klasse dient, sondern einen solchen Staat, der in der Verwirklichung der Gerechtigkeit und der öffentlichen Wohlfahrt zum Besten des gesamten Volkes seine pflichtgemäße Aufgabe erblickt, einen Staat ferner, der sich vor bureaukratischer Bevormundung und Reglementierung der Volkswirtschaft hütet, der nur eingreift, wo die private Initiative nicht genügt, um auch allgemeine Interessen zu wahren, dessen Verwaltung die Kunst des Individualisierens versteht, dessen Wirtschaftsrecht dem Ziele der Volkswirtschaft entspricht und zugleich elastisch genug ist, um dem Wandel der wechselnden Verhältnisse sich anzupassen. Wir fordern eine Eigentumsordnung, die das Privateigentum und Erbrecht nicht zum Hindernis der geordneten Versorgung des gesamten Volkes mit den Mitteln seiner Existenz werden läßt; eine umfassende Möglichkeit zum Aufsteigen in Beruf und Klasse, darum weite Ausdehnung einer tadellosen Jugenderziehung in allgemeiner und beruflicher Hinsicht. Wir fordern eine Wirtschaftsordnung, in welcher die soziale Verpflichtung der Arbeit, ihre finale Beziehung zur Gemeinschaft, gegenüber den Zwecken, die der individuelle Erwerbstrieb sich setzen mag, zur gebührenden Geltung kommt. Darf es als ein ethischer Defekt des „kapitalistischen Geistes" mit verhängnisvollen Folgen für die Volkswirtschaft bezeichnet werden, daß unter seiner oft maßlosen Herrschaft das Individuum nahezu mit der egoistischen Gesinnung des „Einzigen" (nach Max Stirner)[2] ausschließlich sich selbst gedient, so stellt das Solidaritätsprinzip ein richtiges Verhältnis zwischen Individuen, Erwerbsständen und volkswirtschaftlicher Gemeinschaft wieder her, durch die rechtliche Unterordnung jedes besondern Erwerbsstrebens unter die Zwecke der Gesamtheit, zur Sicherung

[1] Bd I: Grundlegung 1. Kap., § 4, 28 ff; 4. Kap. § 2, 243 ff.

[2] „Ob, was ich denke und tue, christlich sei, was kümmert's mich? Ob es menschlich, liberal, human, ob unmenschlich, illiberal, inhuman, was frag' ich danach? Wenn es nur bezweckt, was ich will, wenn ich nur mich darin befriedige, dann belegt es mit Prädikaten, wie ihr wollt, es gilt mir gleich." Das die Gesinnung des „Einzigen" nach Max Stirner, — oder auch der vielen „Einzigen" unserer Tage.

einer solchen Bedarfsdeckung des ganzen Volkes, die aller Existenz, nach Möglichkeit auch aller Wohlfahrt garantiert. Die „purpurnen Adern glücklicher, menschlicher Wesen“ (Ruscin), nicht der Sack mit Goldmünzen, der einige wenige unter dem Fluche der andern in die Tiefe zieht, entspricht unserem Wohlstandsideal.

„Wo die Aufklärung nur einen mechanischen Verein erblicken konnte, da ist in Wahrheit vorhanden ein lebendiges Verhältnis der Wechselwirkung und gegenseitigen Verpflichtung wie der Glieder eines organischen Leibes. Der Nährstand kann nicht ohne die bildende Kraft des Lehrstandes, nicht ohne den Schutz des Wehrstandes sein, wie umgekehrt beide nicht ohne die ernährende des ersteren usf., der Ackerbauer nicht ohne den Fabrikanten, der Fabrikant nicht ohne den Ackerbauer. Alles ist durcheinander und füreinander, Mittel und Zweck zugleich, Mittel für das Ganze und Zweck für sich selbst. Und ein Staat ist, wie schon Schelling bestimmte, um so vollkommener, je inniger sich ein jeder in ihm dieser Gegenseitigkeit bewußt ist. So ist es denn die besondere Aufgabe des Rechts und der Staatskunst, dieselbe zu wahren, und wo ein Stand oder eine Klasse in egoistischer Verfolgung ihres Sonderinteresses sich ihr entziehen will, ihn zu der Harmonie mit dem Ganzen zurückzuführen. Wie aber der Staat, ein Volk, auch nicht die ephemere Allianz einer lebenden Generation ist, wie sie der Aufklärung in ihrer toten Abstraktion vorschwebt, sondern ein geschichtliches Wesen, das alle Generationen der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft zur Werkfortsetzung an einem Gesamtzwecke verbindet, so haben Recht und Staatskunst auch die Wechselwirkung der Generationen zu wahren, das historische Recht mit dem Interesse der Gegenwart auszugleichen und das Gegenwärtige mit demjenigen der Zukunft, aber niemals tabula rasa zu machen, sondern überall und jederzeit das allgemeine und dauernde Interesse des Ganzen dem Egoismus der Generationen und Einzelnen gegenüber aufrecht zu halten. Nach Burkes Ausspruch: Wo der wahre Ruf der Freiheit erschalle, da müsse sich die Vergangenheit in ihren Gräbern und die fernste Zukunft in ihren Keimen regen.“ [1]

Viertens: Als Glied der Menschheit durch jene humane Solidarität gehoben und getragen, die sich, wie die Solidarität der christlichen Familie, vornehmlich auf das Gesetz der Liebe stützt, findet der Mensch neuen mächtigen Schutz und wirksame Förderung durch die auf sozialer Gerechtigkeit fußende Solidarität der staatlichen Gesellschaft. Dazu kommt nun aber noch, in Gestaltung und Ausdehnung durch geschichtliche Verhältnisse und Bedürfnisse bedingt, — ein Lebensproblem gerade der heutigen Welt — die korporative Ordnung, die auf der Gruppierung der Menschen je nach der Gemeinsamkeit ihrer natürlichen Interessen und

[1] So in einer längst vergessenen Schrift von Nibler, Der Staat aus dem Organismus des Universums entwickelt (1805). Der philosophische Standpunkt Niblers bleibt hier im übrigen außer Betracht.

ihrer wirtschaftlichen Funktionen beruht, die echt und recht solidarische Organisation und Einigung der Berufs- und Standesgenossen, vornehmlich zu dem doppelten Zweck wirksamer Interessenvertretung gegenüber Staat und Publikum, anderseits zur Regelung bzw. Potenzierung der für ihre wirtschaftliche Selbstbehauptung oder für eine, dem Wohle der Gesamtheit, der ganzen Branche, der ganzen Klasse, des ganzen Standes und dessen Glieder genügende Betätigung unzulänglichen Einzelkräfte. Daß die Assoziation auch mißbraucht werden kann zum Verderben des Volkes und seiner Stände, daß der Staat infolgedessen unter Umständen genötigt wird, das Gemeinwohl gegen solchen Mißbrauch wirksam zu schützen, steht außer Frage.

„Vergesellschaftung der Produzenten“ an Stelle der „Vergesellschaftung der Produktionsmittel“! Auf diesem Wege kann das rechte Verhältnis zwischen Bedarf und Produktion wieder hergestellt, die Anarchie der Produktion überwunden, der Preis der Produkte in einer Weise geregelt werden, die zugleich den gerechten Ansprüchen der Produzenten wie der Konsumenten genügt. Die praktische Möglichkeit solcher Regelung an sich steht heute kaum mehr in Frage [1].

„Es ist das Zeichen der organischen Notwendigkeit der kapitalistischen Entwicklungsepoche“, meint Ruhland [2], „daß sie Organisationsformen gezeitigt hat, welche der neuen Zeit die rechten Entwicklungswege weisen. Eine dieser grundlegenden Vereinigungsformen ist das Syndikat. Das Syndikat beseitigt die planlose freie Konkurrenz durch eine planmäßige Ordnung für alle angeschlossenen Einzelwirtschaften. Das Syndikat trennt den Kaufmann und Spekulanten wieder vom Produzenten und Techniker und gestattet dem Warenerzeuger ein ruhigeres Leben, während gleichzeitig die Organisation des Verkaufs alle maßlose Kreditgewährung, alle unsinnigen Überangebote ausschaltet und alle ungesunde Spekulation verschwinden läßt zu Gunsten einer möglichst stetigen mittleren Preispolitik. Diese, den modernen Zeitverhältnissen auf den Leib geschnittenen Organisationsgrundsätze deuten die rechten Wege zur Lösung des alten Problems der Gewerbeordnung an. Die Innung der Zukunft heißt ‚Syndikat‘. Der Syndikatsgedanke sollte deshalb auf der ganzen Linie des Erwerbslebens zur Anerkennung und Durchführung kommen. Den Produzenten sind die Entstehungskosten ihrer Erzeugnisse bekannt. Sie können deshalb am leichtesten den gesellschaftlichen Kostenwert einführen, indem sie den Verkaufswert ihrer Erzeugnisse nach diesem Maßstabe normieren. Geschieht dies erst allgemein, dann bewegt sich der Güterverkehr nach den Grundsätzen des Äquivalenzwertes und der Gerechtigkeit.“ Wir können hier nicht auf Einzelheiten eingehen. Nur sei hervorgehoben, daß der Kontingentierungsvertrag bzw. die Neuverteilung der Bedarfsveränderungen nach Ruhland auch auf die möglichste Ausbreitung mittlerer und kleiner selbständiger Existenzen Rücksicht zu nehmen hat. Und dann noch eines! „Was die Gegenwart benötigt“, sagt nämlich Ruhland weiter, „das ist eine gesellschaftliche Organisation des Geldverkehrs,

[1] Bd I: Grundlegung 4. Kap., § 4, 328, § 5, 383.

[2] System der politischen Ökonomie III (1908) 345 f.

des Kredits und der Verwaltung der Geldwerte des Volkes. Schon heute haben wir in den Sparkassen, in den Kreditgenossenschaften der Raiffeisenschen Art, in der preußischen Zentralgenossenschaftskasse, in den öffentlichen Meliorationskassen Geldinstitute, welche in erster Linie nicht Gewinnzwecke, sondern gemeinnützige Zwecke erstreben."[1] Der Privatkredit ist nach Ruhland die Seele des herrschenden Kapitalismus, der Hauptherd wucherischer Beziehungen, wobei der Wucher als vertragsmäßige Aneignung von Mehrwert aufgefaßt wird. Nur dem körperschaftlichen Kredit dürfe staatlicher Rechtsschutz zur Seite stehen[2]. Wir werden am gehörigen Orte hierauf zurückkommen.

Fünftens: Eine ganz besondere Bedeutung gewinnt der Gemeinschaftsgedanke in seiner Anwendung auf das heutige Arbeitsverhältnis. Nicht Kapital und Arbeit, sondern der Unternehmer und die Arbeiter verbinden sich im Arbeitsvertrage, der Mensch mit den Menschen. Juristisch ein Lohnverhältnis, ethisch quasi ein Gesellschaftsverhältnis der Arbeitsgemeinschaft! Das Kapital ist Gegenstand oder Mittel im Produktionsprozeß, der Mensch dessen Ziel, außer den Konsumenten in ihrer Art alle an der Produktion beteiligten Personen, auch die Arbeiter. Jede Ausnützung der Kapitalmacht auf Kosten der physischen, geistigen, sittlichen Persönlichkeit des Arbeiters bleibt ausgeschlossen, als wucherisch gebrandmarkt jede ungerechte Ausbeutung der Arbeitskraft, das Bestreben, den Gewinn zu steigern durch gleichzeitigen Bezug von Zins und Profit aus demselben Kapital, die Vorenthaltung des nach Recht und Billigkeit verdienten Lohnes. Nur der Überschuß über die den Mitarbeitern rechtlich geschuldeten Beträge verbleibt dem Kapitalist als Gewinn. Mag der Unternehmer von seinem privatwirtschaftlichen Standpunkte aus den Arbeitslohn zu den Kosten der Produktion rechnen. Das soziale System erblickt in dem Lohne jenen wichtigen Bestandteil des Volkseinkommens, durch den heute die große Masse des Volkes ihr Leben erkauft. Es wünscht dessen Bemessung schon für den ungelernten Arbeiter bis zu dem Minimalmaße einer dem erreichten Kulturstande entsprechenden wahrhaft menschenwürdigen Lebenshaltung, im übrigen Wertgleichheit zwischen Leistung und Gegenleistung gemäß dem den gesamten Tauschverkehr beherrschenden Äquivalenzprinzip, so wie die Gerechtigkeit es verlangt. Die Freiheit des Vertrages findet im göttlichen Sittengesetz seine Grenzen. Nicht um die unmögliche Aufhebung des Arbeitsverhältnisses handelt es sich also, sondern um dessen Umgestaltung gemäß der Gerechtigkeit, dem sozialen Ideal und den Interessen der menschlichen Kulturgemeinschaft. Im Mittelalter war das Arbeitsverhältnis ein Durchgangsstadium zur vollen ökonomischen Selbständigkeit. Etwaige Unvollkommenheiten wurden leichter verschmerzt. Heute ist es ein dauerndes Verhältnis für die große Menge der Menschen. Es handelt sich jetzt darum, dem arbeitenden Menschen im Rahmen jenes Verhältnisses ein wahrhaft menschenwürdiges Dasein zu bereiten.

[1] System der politischen Ökonomie III 368. [2] Ebd.

Der moderne Arbeiter fordert vor allem die materielle Verwirklichung jener Rechtsgleichheit, welche das Gesetz ihm formell gewährt hat, und zwar nicht nur in wirtschaftlicher, sondern auch in bürgerlicher und gesellschaftlicher Beziehung[1]. Das erst ist die volle Emanzipation, wie sie das soziale System dem „vierten Stande" vindiziert. Die Arbeiter wollen sich nicht mehr einseitig vom Arbeitgeber die Bedingungen diktieren lassen, welcher Lohn, welche Arbeitszeit, welche Betriebsordnung als angemessen zu betrachten seien. Nachdem für das politische Gebiet der Arbeiter als gleichberechtigter Bürger anerkannt ist, will er ferner auch teilhaben an den Rechten und Wohltaten, die andern Ständen lediglich um ihrer bürgerlichen Qualität willen gewährt sind, teilhaben insbesondere an der Gesetzgebung, die seinen eigenen Stand betrifft. Sein Ehrgefühl gestattet es schließlich nicht, als gesellschaftlich minderwertig zu gelten, seinen Stand als „Schatten der Gesellschaft, als Anhängsel der übrigen Stände", als Gegenstand einer bevormundenden Fürsorge und fürsorgenden Bevormundung betrachtet und behandelt zu sehen. Daß gerade in letzterer Beziehung zuweilen eine übertriebene Empfindlichkeit der Arbeiter zu Tage tritt, daß auch unbillige Forderungen gestellt werden können, beweist die tägliche Erfahrung, und zwar zum Schaden der Arbeiter selbst.

Der aufrichtige Freund wird wie dem Arbeitgeber so auch dem Arbeiter nicht in allem schmeicheln, wird ihn nicht bloß an seine Rechte, sondern ebensosehr an seine Pflichten gegen Unternehmer und Gesellschaft erinnern. Man darf freilich von ihm nicht nur Opfer fordern und erwarten. Der Heroismus wird geweckt durch das Bewußtsein der Pflicht. Die Pflicht aber verbindet sich stets mit dem Bewußtsein des Rechts, des Anspruchs auf das eigene Glück, soweit nicht das Gemeinwohl des Ganzen und die Rücksicht auf fremdes Recht das Opfer erheischt. Auch wer im niedrigen Stande lebt, erhebt diesen Anspruch. Er fühlt sich als Bürger nur, wenn die gesellschaftliche Solidarität seinen Interessen in dem gleichen Maße schützend und helfend zur Seite steht wie bei den übrigen Gliedern der Gesellschaft. Er fühlt sich zurückgesetzt, wenn sie ihm nur unvollkommen sich zuwendet. Er fühlt sich als Sklave, wo sie ihm verweigert wird[2]. Das gilt für das ganze politische und soziale Leben. Aber auch für das wirtschaftliche Zusammenwirken mit dem kapitalistischen Unternehmer. Wo der Mensch dem Menschen sich eint zur Erreichung eines Zweckes, kann und darf das echt menschliche, gesellschaftliche, solidarische, kurz das sittliche Moment nicht verschwinden: gegenseitige

[1] August Pieper, Das Problem der Einordnung der Arbeiterbewegung in die Gesellschaft, in Soziale Kultur 26. Jahrg. (1906), 114 ff. Auch H. Koch S. J., Die Gleichstellung von Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Großindustrie, in Stimmen aus Maria-Laach LXIX (1905) 253 ff 374 ff. Heinrich Herkner, Die Arbeiterfrage 499 ff. Franz Hitze, Arbeiterfrage.

[2] Sismondi, Études sur les sciences sociales II, éd. Bruxelles 1838, 185 f.

Pflichten, gegenseitige Rechte, gerechte Teilnahme an dem Gute, welches den Zweck der Vereinigung bildet!

So wirft das Solidaritätsprinzip helles Licht ganz besonders auf das durch Materialismus und Selbstsucht in Feindschaft verzerrte Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Es läßt in seiner vollen Geltung erstens die gesamte Arbeit, die innerhalb der staatlichen Gesellschaft auf Förderung der Kultur, auf Beschaffung des Reichtums sich richtet, als ein durch soziale Pflichten beherrschtes Zusammenwirken aller zur Herstellung und Bewahrung des Gesamtwohles erkennen; es erstrebt zweitens, allen Klassen und Berufsgruppen die Früchte ihrer Mitwirkung zu sichern, allen die ihrer Stellung, ihrem Verdienste entsprechende Teilnahme an den Fortschritten der Kultur und an dem wachsenden Wohlstande des Volkes zu gewähren.

„Ich erblicke in dem Streben, die Schwachen des Volkes emporzuheben, ein großes, ja vielleicht das größte und edelste Gesetz der Menschheit, und es muß ein Stolz für jeden sein, an der Verwirklichung dieser Absicht mitzuarbeiten." So der Minister des Innern v. Bethmann-Hollweg am 23. März 1906 im preußischen Abgeordnetenhause. Ist jenes „Emporheben" der Schwachen aber nicht eine Konzession an den „demokratischen Zug unserer Zeit"? Wenn es ein „Emporheben" ist, das „Klassen" versöhnen soll, ganz gewiß! „Die Gesellschaft der Zukunft", sagt Maurice Bourguin[1], „wird weit demokratischer sein als die heutige, weil die Demokratisierung der politischen Welt notwendig die Demokratisierung der wirtschaftlichen Welt nach sich ziehen muß.... Die Demokratie hat ihre Schwächen, denn sie ist menschlich; aber sie hat auch ihre Größe. Man muß sie ohne Hintergedanken und ohne Furcht willkommen heißen, man muß ihr Liebe und Begeisterung entgegenbringen, weil sie eine Gesellschaftsordnung ist, die auf hoher Kulturstufe die individuellen Werte am höchsten steigert und das größte Glück für die größte Zahl verwirklicht."[2]

Die Solidarität ist, wie eingangs gesagt und im ersten Bande weiter ausgeführt wurde, zunächst Tatsache: das Wohl der Individuen und Gruppen durch das Wohl des Ganzen, der respektiven Gemeinschaft, mitbedingt, und umgekehrt. Fordern wir zum Beispiel, das Arbeitsverhältnis solle als wahre Arbeitsgemeinschaft aufgefaßt werden, so entspricht dies vollständig den Tatsachen. Nichts

[1] Bourguin, Die sozialistischen Systeme und die wirtschaftliche Entwicklung; übersetzt von L. Katzenstein (1906) 392 f.

[2] Damit ist freilich noch nicht gesagt, daß für den Fabrikbetrieb die Entwicklung vom Absolutismus zur Konstitution und dann überall noch weiter: von der Konstitution zur Demokratie (Produktivgenossenschaft) führen werde. Das Wort „Demokratie" kann überhaupt verschieden gedeutet werden und die Demokratie selbst sehr verschiedene Formen annehmen. Was hier in Frage steht, ist namentlich dieses: es gilt aus den Industrieuntertanen „Industriebürger" zu machen, die bei Festsetzung des Lohnes und der Arbeitsbedingungen ein gewichtiges Wort mitzusprechen haben (Naumann).

törichter, als die „schwielige Faust" für das Gedeihen der Industrie gering zu schätzen. In den „schweren Industrien", z. B. in der Kohlenindustrie, lastet bis heute die Hauptarbeit tatsächlich auf der „schwieligen Faust"; auch die Eisenindustrie braucht harte, angestrengte Handarbeit[1]. Auf der andern Seite ist die Handarbeit auf das Wissen und Können der Ingenieure, Chemiker, Fabrikleiter angewiesen. Geist und Hand müssen in der Produktion zusammenwirken, bedingen und ergänzen sich gegenseitig.

Die Solidarität ist aber auch ein ethisches Prinzip. Daraus ergibt sich ein doppeltes, das unerläßliche Bedingung ist für die rechte Einordnung der Arbeiterschaft in die Gesellschaft, für die Umbildung des heutigen Arbeitsverhältnisses in eine solidarische Arbeitsgemeinschaft:

1. Wahre Solidarität bleibt stets und überall mit dem gesamten Pflichtenkreis im Einklang. Richtig verstandene und geübte soziale Solidarität ist niemals ein Prinzip einseitiger, ungerechter Interessen- und Klassenpolitik, tritt nie in Gegensatz zu der Solidarität der höheren oder weiteren Gemeinschaften. Die Solidarität der Berufs- und Klassengenossen zum Beispiel ordnet sich darum der Solidarität der Staatsgemeinschaft als der höheren Gemeinschaft unter. Sie vergißt auch nicht, daß alle Genossen der menschlichen Gemeinschaft angehören, als Menschen in ihrer Freiheit, ihren Rechten geachtet werden müssen, mögen sie nun diesem oder jenem speziellen Verbande angehören oder auch „nicht-organisiert" sein. „Das Wort ‚sozial'", sagt F. W. Förster[2], „wird heute viel im Munde geführt, aber wenig in seiner wahren Bedeutung erfaßt und angewendet. Die Politik der Arbeiterklasse ist zurzeit noch keine wirklich soziale Politik, sondern eine imperialistische Politik, sie geht nicht auf Einordnung, sondern auf Überordnung hinaus; sie betrachtet die Wahrung der Arbeiterinteressen nicht vom Standpunkte des sozialen Ganzen und der Achtung und Schonung fremder Ansprüche und Bedingtheiten, sondern sie konzentriert sich auf die größtmögliche Machtsteigerung einer Klasse. Dies ist eine individualistische, aber keine wahrhaft ‚organische' Politik, trotz alles Redens von der ‚Menschheit' — diese Menschheit weiß nur zu gut, was sie von der sozialen Kultur derer zu erwarten hat, die sich so daran gewöhnen, die Religion der Klasse an die Stelle der menschlichen Gesellschaft zu setzen. Auch andere Klassen haben in dieser Richtung gesündigt — der Sozialdemokratie aber blieb es vorbehalten, aus der Schwäche eine Theorie zu machen." Nicht die viel berufene Solidarität der „Genossen", sondern das kommunistische Prinzip charakterisiert den Sozialismus. Spricht er im übrigen von Solidarität, so ist es nicht eine Solidarität, die der ganzen Gesellschaft zu gute kommt. Nur um die einseitige Pflege jenes kollektiven Egoismus der Klasse handelt es sich dabei, der durch die häufige Mißachtung der Rechte anderer jeden wahrhaft demokratischen Geist ertötet[3]. Echte Demokratie will keine Tilgung aller Unterschiede. Was sie erstrebt, das ist Leben, Entwicklung, Freiheit für jede Kraft im Volke, die dem Guten, dem Wohle der Menschheit dient. Soll die Arbeiterbewegung eine wirkliche Kulturbewegung werden, dann muß sie höhere Ziele,

[1] Karl Ballod in Schmollers Jahrbüchern XXXI (1907) 501.

[2] Christentum und Klassenkampf, in der Monatsschrift für christliche Sozialreform XXVIII (1906) 651 f A. 1.

[3] Ebd. 655 f.

Güter, Ideale, die sich über das bloß augenblickliche Wohlbehagen der Klasse erheben, in ihrer Berechtigung anerkennen, dann darf sie bei der Geltendmachung ihrer Forderungen nicht der Rechte und des Wohles der gesellschaftlichen Allgemeinheit vergessen, dann muß sie auf den Klassenkampf, aber auch auf die brutalen Mittel dieses Klassenkampfes verzichten.

Damit soll freilich den Arbeitern durchaus nicht das Recht bestritten oder verkürzt werden, durch organisierte Selbsthilfe in wirksamer Weise, ohne Verletzung fremder Rechte und höherer Pflichten, günstigere Arbeitsbedingungen und bessere Löhne zu erringen. Im Gegenteil begrüßen wir von unserem prinzipiellen Standpunkte aus die Organisationsbewegung, welche die Arbeitnehmer und Arbeitgeber in immer größerem Umfange ergreift, trotz mancher wenig erfreulicher Begleiterscheinungen, mit Genugtuung und verkennen durchaus nicht deren hohe praktische Bedeutung für die Wohlfahrt des Volkes. Heute noch in schroffem Gegensatz und diesen durch den erbittertsten Kampf oft unnötig verschärfend, werden die Organisationen dereinst, wenn einmal der Ausgleich der widerstrebenden Interessen annähernd vollzogen ist, in der beruflichen Interessengemeinschaft sich wiederfinden, die sie naturgemäß eint und aufeinander anweist. Bereits kommt in erfreulicher Weise das Bestreben, bestehende Differenzen im Frieden auszugleichen, Streiks und Aussperrungen zu vermeiden, mehr und mehr zur Geltung[1]; auch Anfänge von Gemeinschaftsorganisationen der Prinzipale und Gehilfen fehlen nicht[2]. Verlieren wir darum in der Nacht der Übergangszeit nicht die Hoffnung auf bessere Tage, wo schon das Licht der Morgenröte in der Ferne sich zeigt: Versöhnung der Klassen in der höheren beruflichen Gemeinschaft!

2. Des rücksichtslosen Klassenkampfs wegen und zur Entfesselung maßloser Begehrlichkeit bekennt sich der Sozialismus zum materialistischen Atheismus. Die soziale Solidarität aber als ethisches Prinzip und zugleich als beherrschendes Prinzip des sozialen Arbeitssystems stellt dieses System in Gegensatz zu jeder einseitig materialistischen Auffassung des Wirtschaftslebens. Wir bekennen, daß das Materielle nur eine Seite des Menschenlebens, des Volkslebens darstellt, daß es höhere, geistige, sittliche Güter für Individuum und Gesellschaft gibt, die der materiellen Wohlfahrt nicht geopfert werden dürfen, daß es ohne Rücksichtnahme auf jene höheren Güter keine wahre Kultur, keine menschliche und gesellschaftliche Wohlfahrt geben kann. Auch hier steht alles im Zusammenhang, in Gemeinschaft. Wir werden darum niemals bei der Beurteilung praktischer Vorschläge deren Verbindung mit den höheren Menschheitszielen und mit der Gesamtkultur des Volkes, ihre Folgen und Wirkungen für dieselbe, vergessen dürfen[3].

Der Wert des Gemeinschaftsgedankens für die volkswirtschaftliche Organisation wird noch klarer hervortreten, wenn wir die wichtigsten Unterschiede zwischen einer sozial-organischen, individualistischen und

[1] v. Berlepsch, Tarifverträge von 1908 im deutschen Holzgewerbe, in Soziale Praxis XVII (1908) Nr 42.

[2] Vgl. Das deutsche Buchdruckergewerbe, seine Organisations-, Arbeits-, Lohn- und Preisverhältnisse (1908).

[3] John J. Ming S. J., The Characteristics and the Religion of Modern Socialism (1908).

kollektivistischen Organisation kurz und scharf hervorheben. Als charakteristische Vorzüge einer sozialen Organisation erscheinen dabei namentlich folgende:

42. Freiheit der Ordnung, Bindung der Willkür, Vereinigung der Kräfte, Ausgleich der Interessen. Die Organisation der individualistischen Volkswirtschaft gründet sich im wesentlichen auf das Prinzip der wirtschaftlichen Betätigungsfreiheit, der individualistischen Vertragsfreiheit und der eigenen Verantwortlichkeit der in ihr wirkenden Sonderwirtschaften für ihr wirtschaftliches Schicksal[1].

Die Organisation, welcher der Sozialismus das Wort redet, setzt an Stelle der freien, privaten Wirtschaft die gesellschaftliche Gesamtwirtschaft, an Stelle der Selbstverantwortlichkeit des Einzelnen für sich, für seine wirtschaftliche Existenz, sein wirtschaftliches Gedeihen, die gesellschaftliche Verantwortlichkeit, in gewisser Weise die Fürsorge für das Wohl jedes einzelnen Genossen unmittelbar durch die Gesamtheit.

Das soziale volkswirtschaftliche System bricht nicht mit der privatwirtschaftlichen Ordnung, hebt die wirtschaftliche Selbständigkeit, die Konkurrenz und Selbstverantwortung nicht auf, will keine unmittelbare gesellschaftliche Verantwortung für das Wohl der Gesellschaftsglieder nach sozialistischem Muster. Aber 1. es umhegt und beschränkt die wirtschaftliche Freiheit, die Konkurrenz, gemäß den Forderungen der Gerechtigkeit, des allgemeinen Wohles, regelt und ergänzt sie durch berufliche Organisation und das Prinzip der gegenseitigen Hilfeleistung, stellt 2. die sozialrechtliche Verantwortlichkeit der Staatsgewalt und anderseits die sozialrechtliche Mitverantwortlichkeit der Staatsbürger und ihrer Verbände[2] für das öffentliche Wohl der Gesamtheit, ihre Pflicht der Rücksichtnahme auf das Wohl anderer, der Einordnung ihrer Interessen in die gemeinsamen Interessen des ganzen Volkes, an die Seite der privaten Selbstverantwortlichkeit, schafft durch all dieses die unentbehrlichen Voraussetzungen, die eine wirtschaftliche Selbstverantwortung, namentlich für die Schwächeren, überhaupt erst ermöglichen.

1. Es hieße uns völlig mißverstehen, wenn man glauben wollte, unsere Auffassung sei dazu bestimmt, die Selbstliebe im wirtschaftlichen Leben auszuschalten, das Wohlwollen zur einzigen Triebfeder, zum alleinigen bewegenden Prinzip der Gesellschaft zu machen. Das wäre ein Traum, ein Trugbild der Phantasie, kein System, welches dem wirklichen Leben genügen könnte. Nein, nicht um Ausschaltung und Beseitigung, sondern nur um die Regelung und Ordnung der Selbstliebe han-

[1] Vgl. Eugen v. Philippovich, Individuelle Verantwortlichkeit und gegenseitige Hilfe im Wirtschaftsleben. Rektoratsrede (1905).

[2] Bd I: Grundlegung 159 f.

delt es sich in einer Weise, daß zugleich dem Individuum wie der Gemeinschaft Genüge geschieht. Ein gleiches gilt von der Freiheit.

So lange die Freiheit ein Ideal ist, so lange wird sie vergöttert. Sowie sie zur Wahrheit geworden, gleitet sie alsbald von der idealen Höhe herab, um selbstischen Zielen zu dienen. Warum das? Es bedarf eines höheren Maßes und eines Führers, wenn die Freiheit nicht zum niedrigen Werkzeug brutaler Selbstsucht werden soll. Und dieses höhere Prinzip ist die Gerechtigkeit, als Maß der Freiheit, wie anderseits nur die Annahme des Prinzips der Autorität in uns und außer uns jenen Grad der Gerechtigkeit entwickelt, garantiert, ohne den die Freiheit bloß eine Parodie bleibt. Die Autorität schützt davor, daß die Freiheit nur die individuellen Gesichtspunkte ins Auge fasse, der sozialen aber vergesse (Zichy).

Nicht die Freiheit, sondern die Ordnung bildet die Grundlage der Gesellschaft. Als Postulat der Vernunft fordert die Ordnung das Opfer der Freiheit, aber nur dort, wo höhere Interessen der Gerechtigkeit und des Gemeinwohles der Willkür Schranken ziehen. Es ist Sache der praktischen Klugheit, das jeweilig richtige Maß der Freiheit zu bestimmen[1].

Wenn jedoch die ältere Nationalökonomie die freie Konkurrenz für alle Zeiten pries, so ging sie, wie Béla Földes bemerkt, zunächst von falschen Voraussetzungen aus. „La concurrence conduit au monopole", sagt L. Blanc. Die Konkurrenz negiert sich selbst durch den Sieg des Stärkeren und die Ausschaltung des Schwächeren. Und sehen wir nicht heute, wie die Mächtigsten, von keiner gesetzlichen Schranke gehindert, durch Kartelle, Trusts, Fusionen die Konkurrenz selbstsüchtig zu verengen, zu beseitigen suchen? Sehen wir nicht allenthalben das Bestreben, die Konkurrenten und die Konkurrenz dadurch zu überwinden, zu beseitigen, daß man sich bestrebt, den Konsumenten Vorteile zu bieten, die sonst niemand bieten kann? Auf der andern Seite gibt es Unternehmungen, die nicht bloß technisch und ökonomisch eine gemeinschaftlichen Betrieb zulassen, sondern das Staats- oder Gemeindemonopol geradezu für sich zu verlangen scheinen, weil der privatwirtschaftliche Betrieb allzuleicht zur Ausbeutung des Publikums führt, sich nur nach privatwirtschaftlichen Gewinnrücksichten organisiert, ohne den wichtigsten Forderungen des Gemeinwohles gebührend Rechnung zu tragen. Wir denken z. B. an die Eisenbahnen, an die Versorgung der Städte mit Wasser, Beleuchtung, an das Tramwaywesen u. dgl. Und mancher dürfte, wiederum beispielsweise, um Konkurrenz zu schaffen und zu erhalten, beliebige Steigerungen der Preise zu verhindern, die Bedrohung der Existenz von Tausenden von Arbeitern durch Stilllegung ertragsfähiger Zechen unwirksam zu machen, eine sehr energische staatliche Intervention, eventuell den teilweisen Erwerb und Betrieb von Bergwerken durch den Staat dort empfehlen, wo die privaten Syndikate eine Monopolisierung und Preisbeherrschung zum Schaden des Volkes erstreben. Kurz, die Konkurrenz ist tatsächlich schon nicht mehr so allgemein und kann auch in Zukunft nicht so allgemein bleiben, wie die Theorie behauptet. Sie bedarf der Schranken, um sich nicht selbst aufzuheben, um Raum zu lassen für jenen gesunden Wetteifer, der für das Wohl der Gesellschaft unentbehrlich ist.

[1] Max v. Schraut, Die persönliche Freiheit in der Volkswirtschaft (1907).

Dazu kommt, daß auch die angeblichen Vorteile der absolut freien Konkurrenz mit Recht in Zweifel gezogen werden können. Jedenfalls stehen denselben oft größere Nachteile gegenüber. Man sagt, wo die freie Konkurrenz herrsche, werde der Gesamtbedarf eines Volkes an wirtschaftlichen Gütern am besten und billigsten befriedigt, das Konsumenteninteresse am wirksamsten gewahrt. Jeder wähle sich frei seinen Beruf und gelange durch die Konkurrenz zu dem ihm gebührenden Lohn, Gewinn, Rente. Demgegenüber ist mit Recht hervorgehoben worden[1], daß die freie Konkurrenz den Sieg der kräftigeren, aber auch der gewissenloseren Elemente fördere, das brutale Obsiegen des Großbetriebes über den Kleinbetrieb, daß sie durchaus keine Garantie biete für eine allen Anforderungen genügende Deckung des Volksbedarfs, eine gesunde Preisbildung und Verteilung, daß die Konkurrenz also jedenfalls einer Korrektur und Ergänzung bedürfe.

2. Diese Korrektur und Ergänzung erblicken wir nun zunächst

a) in einer zweckentsprechenden Bindung der privatwirtschaftlichen Instanzen.

Die Freiheit des Handels besteht, wie schon Montesquieu im „Geist der Gesetze" ausführt, nicht darin, daß dem Kaufmann erlaubt sei, alles zu tun, was ihm beliebt. Was den Kaufmann einschränkt, weist oft dem Handel nur die rechten Wege. Der Kaufmann kann in seiner Freiheit gebunden werden zum Vorteile des Handels selbst und des Landes. Man denke z. B. an den Schutz der nationalen Produktivkräfte gegen ausländische Konkurrenz durch die Zollgesetzgebung, an den Kampf gegen den unlautern Wettbewerb, die ungerechten Mittel der Konkurrenz[2], die monopolistischen Mißbräuche der Kartelle und Trusts usw. Ist es Zweckbestimmung des Handels, die Verbindung zwischen Konsumtion und Produktion in Zeit und Raum zu vermitteln, zu erleichtern, dann darf der Handel für sich nicht die Freiheit in Anspruch nehmen, jene Verbindung zwischen Produzenten und Konsumenten zu erschweren.

Nicht bloß in sich, sondern auch nach außen hin ist die Volkswirtschaft Einheit und Gemeinschaft. Eine vollkommene Autarkie der einzelnen Kulturvölker wird heute niemand verständigerweise für zuträglich oder möglich halten. Töricht aber wäre es, darum die Autarkie

[1] Ad. Wagner, Grundlegung 813 ff.

[2] Vgl. hierzu auch Julius Bachem in Soziale Kultur XXVI (1906) 810 ff über § 826 des B.G.B.; ferner F. Baumgarten und A. Mezlény, Kartelle und Trusts (1906) 353.

gering zu schätzen und auch für solche Gebiete der Produktion zu opfern, wo und soweit sie zum Besten der allen gemeinsamen und allgemeinen Wohlfahrt erhalten werden kann. Die inländische Produktion besitzt in dem inländischen Konsum ihren natürlichen Schwerpunkt. Die nationale Volkswirtschaft darf nicht der nach absolutem Prinzip freihändlerischen Weltwirtschaft geopfert werden![1]

Die einzelnen Völker sind wirtschaftlich nicht gleichwertig, so daß bei freiem Verkehr keineswegs jedes immer seine Rechnung findet. Wird das Land mit auswärtigen Produkten überschwemmt, dann kann die entsprechende inländische Produktion nicht aufkommen. Man darf auch nicht auf das Interesse der Welt und der Menschheit für die Handelsfreiheit sich berufen. Nicht Welt und Menschheit, sondern einzelne fremde Volkswirtschaften mögen jeweilig ein Interesse daran haben, oder auch die Inhaber der Einzelwirtschaften, die miteinander in Verkehr stehen (Földes). Allerdings wird ein an Zahl wachsendes Volk mit begrenztem Territorium notwendig in die Weltwirtschaft hineinwachsen. Darum fordern auch wir Handelsverträge, Pflege des internationalen Marktes, der Flotte, der Kolonien, aber doch immer so, daß der nationale Markt als Rückzugslinie kräftig bleibt. Oder wer erwartet ernstlich, daß je alle Staaten zugleich wechselseitig, dauernd ihre Prohibitionen und Zölle aufheben werden? Für keinen Staat gibt es im übrigen ein Generalmuster der Welthandelspolitik. Diese wechselt nach den Bedürfnissen des nationalen Wohles, den inneren und den äußeren Möglichkeiten.

Die öffentliche Gewalt wird ferner ganz besonders auch darüber sich klar werden müssen, wie weit sie es gestatten darf, daß der Mittelstand durch Einrichtungen oder Verbände „mit der Keule der Wohlfeilheit“[2] niedergeworfen werde, — ob für die allgemeine Wohlfahrt die Erhaltung der selbständigen Existenz großer Gruppen von Staatsbürgern oder aber der in etwa und vielleicht nur vorübergehend billigere Preis der Ware größere Bedeutung hat[3].

Das Prinzip der Wirtschaftlichkeit, die Erzielung des größten Erfolges mit den geringsten Opfern, hat nicht bloß für die Privatwirtschaft, sondern auch für die Volkswirtschaft Geltung. Unnütze Vergeudung von Gütern und Kräften bleibt überall verfehlt. Innerhalb der Volkswirtschaft ist aber das ökonomische Prinzip nicht das höchste Prinzip; hier hat es sich dem nationalökonomischen Prinzip[4] unterzuordnen, welches die soziale Einheit des Volkes und der Volkswirtschaft[5], die Allgemeinheit des materiellen Wohlstandes ins Auge faßt. Für das Gesamtwohl eines Volkes ist die Erhaltung vieler selbständiger und lebenskräftiger Wirtschaftssubjekte wichtiger als ein höherer oder niedriger Güterpreis. Mensch, Stand und Volk dürfen nicht der Ware geopfert werden!

[1] Vgl. Bd I: Grundlegung 4. Kap., § 2, 248 ff. [2] Louis Blanc.

[3] Ashley, Englische Wirtschaftsgeschichte II (1896) 175. „Das Streben“ (welches die alten Zünfte beherrschte), „die Herstellung und den Vertrieb von Waren vom Standpunkte der allgemeinen Wohlfahrt aus zu betrachten, sollte unsern heutigen Volkswirtschaftlern als vorbildliches Beispiel dienen.“ So urteilen Engländer!

[4] Bd I: Grundlegung 5. Kap., § 1, 405 f. [5] Ebd. 4. Kap., § 2, 243 ff.

Sprechen wir von Bindungen der Konkurrenz, so erstreckt sich die durch das öffentliche Wohl geforderte Einschränkung der wirtschaftlichen Freiheit selbstverständlich über die Fragen von Kauf und Verkauf, über die Beziehung von Groß- und Kleinbetrieb hinaus[1]. Um nur ein wichtiges Beispiel anzuführen: die Arbeiterschutzgesetzgebung, die den Arbeiter namentlich in jenen Rechten schützt, auf die er zum Teil nicht verzichten kann und nur, durch Not gezwungen, verzichten wird[2].

b) Der Gemeinschaftsgedanke fordert aber nicht bloß Bindung der Willkür, er führt auch zur Verbindung der Menschen, zur Vereinigung der Kräfte, zur sozialen Selbsthilfe in den verschiedensten Formen privatrechtlicher und öffentlich rechtlicher Assoziation, Kooperation, Koalition, korporativer Repräsentation, zu Gesellschaften, Genossenschaften, Vereinen, Berufsverbänden (z. B. Innungen), Klassenverbänden (z. B. Gewerkschaften), Kammern u. dgl.

Nach Peter Kropotkin[3] ist die psychische Wurzel des Fortschrittes „ein Gefühl unendlich weiter als Liebe und persönliche Sympathie (Büchner) — ein Instinkt, der sich langsam bei Tieren und Menschen im Verlaufe einer außerordentlich langen Entwicklung ausgebildet hat, und der Menschen und Tiere gelehrt hat, welche Stärke sie durch Betätigung gegenseitiger Hilfe gewinnen und welche Freuden sie im sozialen Leben finden können.“ In Wirklichkeit dürfte freilich der Lehrvortrag dieses altruistischen „Instinktes“ nur zu oft durch lärmende Zwischenrufe der stärkeren egoistischen Triebe gestört und unterbrochen werden. Mit „Gefühlen“ und „Instinkten“ läßt sich die Menschheit nicht retten. Dazu bedarf es klarer Einsicht, praktischer Vernunft, energischen Wollens, opferfreudiger Gesinnung und darum einer Weckung des Gewissens, des Pflichtbewußtseins, treuer, allseitiger Pflichterfüllung. Nur so gedeiht die Assoziation, kommt es wirklich zu gegenseitiger Hilfe, nicht bloß zur Vereinigung der Kraft, sondern ebensosehr zur Mäßigung und Regelung der Kraft. Und gerade dieser Regelung bedürfen wir in der Gegenwart.

Der Individualismus hat mit der staatlichen Reglementierung des Wirtschaftslebens zugleich die berechtigte und für das Volkswohl notwendige Intervention der staatlichen Gesetzgebung und Verwaltung bekämpft, die Satzung autonomer Körperschaften und diese selbst beseitigt, der

[1] A. Marshall, Handbuch der Volkswirtschaftslehre; nach der 4. Aufl. deutsch von Ephraim und Salz (1905) 6. Ein englischer Schriftsteller, B. H. Thwaite (The Rise of Germany 1870—1905 [1905] 23), spricht von dem Unterschiede zwischen Freiheit und Freiheit, indem er Deutschland und England vergleicht: „It is all the difference between cosmos and chaos, and between liberty responsable and irresponsable.“

[2] Diese Gesetzgebung schützt den Arbeiter nicht bloß gegen Gewalt oder Betrug des einzelnen Unternehmers, sondern auch gegen schädigende Einwirkungen der wirtschaftlichen Entwicklung.

[3] Gegenseitige Hilfe in der Entwicklung; übersetzt von Landauer (1904).

Volkswirtschaft den Charakter einer Arbeitsgemeinschaft genommen, die durch Arbeitsteilung zersplitterte Betätigung der Volksglieder jeder organischen Verbindung beraubt. Die Produktion wurde in der freien Konkurrenz anarchisch mit allen Folgen dieser Anarchie für das Wirtschaftsleben, die Verteilung durch den „freien" Vertrag „geregelt". An Stelle ordnender Satzung ist das unbehinderte Spiel der „Kräfte" getreten, d. h. der Kapitalbesitz fand keine Schranke mehr für die Entfaltung seiner Macht. Er beherrschte nun die Volkswirtschaft, ohne ihr Einheit und Ordnung geben zu können. Die Spekulation disponierte über den Markt, über die Versorgung des Marktes wie über die Preisbildung. Für ihre Leitung fand sie reichliches Entgelt durch Ausnützung von Preisdifferenzen und Kursschwankungen, deren Vermehrung und Steigerung ihrem Interesse entsprach. Immerhin durfte die Spekulation in der individualistisch aufgelösten Volkswirtschaft noch als Wohltat und Notwendigkeit gelten. Aber sie vermag nicht die Anarchie der Produktion zu überwinden, verursacht und verschärft Krisen, wie anderseits die individualistische Vertragsfreiheit sich immer mehr als völlig ungeeignet erwiesen hat, eine der Gerechtigkeit und dem Volkswohle genügende Verteilung herbeizuführen. Als Willensentschließung, in welcher jeder Vertragsschließende seine individuellen Zwecke verfolgt, wurde der „freie" Vertrag nur zu oft ein Mittel der Ausbeutung, der Unterdrückung, wucherischer Aneignung von Mehrwert, von fremdem Eigentum, der Ruin für den schwächeren oder weniger geriebenen Teil. In der Not aber besinnt man sich heute wieder darauf, daß die Volkswirtschaft eine organische Arbeitsgemeinschaft ist. Vor unsern Augen vollzieht sich von neuem eine genossenschaftliche Gestaltung der Gesellschaft mehr oder weniger in allen Berufsklassen. Den entscheidenden Bruch mit dem individualistischen Prinzip aber vollzog gerade die Großindustrie, aus deren Kreisen bisher am lautesten die Forderung körperschaftlicher Satzung zur Regelung des wirtschaftlichen Lebens als „Reaktion" verurteilt wurde. Durch kollektive Abmachungen, die für den einzelnen Beteiligten nach Art körperschaftlicher Satzung wirken, wird die anarchische Produktion der freien Konkurrenz in den großen Syndikaten überwunden, werden die Preise geregelt. Tarifverträge zwischen ganzen Gruppen von Unternehmern und Organisationen der Arbeiterschaft bestimmen Löhne und Arbeitsbedingungen. Gewiß, alles ist noch im Werden. Große Aufgaben für Theorie und Praxis, für Rechtswissenschaft, Nationalökonomie wie für die staatliche Gesetzgebung bleiben zu bewältigen. Aber der Rubikon ist überschritten, und über die Richtung der zukünftigen Entwicklung kann kein Zweifel mehr sein. In zeitgemäßer Wiederherstellung des volkswirtschaftlichen Organismus wird die Gesellschaft ihr Heil suchen. Ganz anders und besser gestaltet sich dabei insbesondere auch die Lage des Arbeiterstandes, als unter der Herrschaft des individuellen, freien Einzelvertrages,

der kurzfristig kündbaren und doch lebenslänglich dauernden Verdingung. Zugleich mit gesetzlichem Arbeiterschutz und mit der Arbeiterversicherung gewähren die Kollektivverträge der Existenz des Arbeiters eine mehr ständige, sichere Unterlage. Sein Lebensglück, sein gutes Recht, seine Menschenwürde, sein Familienleben ist dabei nicht jeden Augenblick in Frage gestellt wie in der Zeit individualistischer Freiheit.

Noch mehr! Die hundertjährige Revolutionsperiode, die mit manchem Heiligtum eines verknöcherten Konservativismus glücklich aufgeräumt, aber im ganzen der Wohlfahrt der Völker eher geschadet als genützt hat, findet ihr Ende mit der Neuorganisation des gesellschaftlichen Lebens. Dem Volke fehlte bisher das innere, feste Gerüste. Darum bewegte sich die in sich haltlose, pulverisierte Masse nur zu schnell und nur zu leicht unter dem Einfluß politischer und wirtschaftlicher Erregungen wie die vom Sturm gepeitschten Wogen des Meeres. In der politischen Welt herrschte die Agitation, die Despotie, sei es des Einzelnen, sei es der Menge, wie die individualistische Auflösung das wirtschaftliche Leben der Despotie des Kapitals überantwortet hatte.

3. Bindung der Willkür unter Wahrung der Freiheit, der Selbständigkeit, des Wetteifers, Verbindung der Menschen zur Einigung und Regelung der Kräfte, zur Ordnung der Produktion und Verteilung, — noch fehlt eine dritte praktische Folgerung des Gemeinschaftsgedankens: der Ausgleich widerstrebender Interessen!

Daß innerhalb eines Staatswesens mancherlei Gegensätze der Interessen zu Tage treten, ist unvermeidlich. Wollten aber die Einzelnen, die verschiedenen Stände und Gruppen, einseitig, ohne Rücksichtnahme auf andere und die Gesamtheit allein ihren Vorteil erstreben, so wäre damit ein friedliches, gedeihliches Zusammenleben beständig in Frage gestellt. Anderseits kann von niemand und von keiner Gruppe regelmäßig der volle Verzicht auf das eigene Interesse, ohne Ersatz und Vergeltung, gefordert werden. So ergibt sich die Notwendigkeit eines Ausgleiches der Interessen, durch welchen einem jeden das Seine, auf welches er im gesellschaftlichen Zusammenhang Anspruch machen kann, zu teil wird. Die prinzipielle Begründung dieser Forderung bietet geringere Schwierigkeit als deren praktische Durchführung.

Das Solidaritätssystem stellt nämlich die soziale Verantwortlichkeit der Selbstverantwortlichkeit an die Seite. Nach der individualistischen Volkswirtschaftslehre genügte, wie wir wiederholt ausgeführt haben, die Selbstverantwortlichkeit der Einzelwirtschaft für ihr eigenes Gedeihen, um zugleich dem Volke den Wohlstand zu sichern. Die Volkswirtschaft, bloß ihrem materiellen Begriffe nach erfaßt, erscheint da als ein Aggregat von Sonderwirtschaften, der Reichtum des Volkes als die Summe des Reichtums der Einzelwirtschaften. Die Verantwortlichkeit der Staatsgewalt beschränkt sich auf die Wahrung des Prinzips der Nichteinmischung in das Erwerbs- und Verkehrsleben des Volkes. Für

uns dagegen ist die Wirtschaft des Volkes nicht bloß eine durch gesellschaftliche Arbeitsteilung, durch Tausch und Verkehr verbundene Vielheit von Einzelwirtschaften, sondern ihrem formellen Begriffe[1] nach eine durch den Staatszweck beherrschte sozialrechtliche Einheit, welche in der materiellen Seite der Volkswohlfahrt ihr Ziel besitzt. Woraus sich dann sofort ergibt, daß hier nicht alles Heil vom freien und rücksichtslosen Walten des Eigeninteresses erwartet werden darf. Wer aber ist das Subjekt jener sozialen Verantwortlichkeit?

a) Wo kein Organ vorhanden, welches das Interesse der Gesamtheit und die Zukunft der Nation vertritt, da ist auf eine konsequente Wahrung dieses Interesses nicht zu rechnen. Jenes Organ, das für die öffentliche Wohlfahrt direkt und an erster Stelle verantwortlich erscheint, ist die Staatsgewalt. Sie kann, abgesehen von Armut und Not, nicht unmittelbar für das Wohl des einzelnen Bürgers verantwortlich gemacht werden, insofern dieses naturgemäß als Ergebnis der Selbsttätigkeit und Selbstverantwortung sich darstellt. In den allgemeinen volkswirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen muß aber, so weit sonst nicht gesellschaftliche Kräfte ausreichend gesorgt haben, durch die öffentlich-rechtlichen Instanzen, den Volksgliedern positiv und negativ, mittels Rechtsschutz und Wohlstandspflege, die Möglichkeit offen gehalten werden, um selbsttätig und selbstverantwortlich ihr eigenes Wohl wirken zu können. Das ist es, was wir unter der sozialen Verantwortlichkeit der Staatsgewalt für die Wohlfahrt der ganzen Gesellschaft verstehen.

b) Aber auch die Glieder des Staates sind sozialrechtlich mitverantwortlich für das öffentliche Wohl der Gesamtheit[2]. Je komplizierter der Wirtschaftsorganismus durch die fortschreitende Spezialisierung der Arbeit und der Werkzeuge, die Entwicklung der Geldwirtschaft, sich gestaltet, je mehr die Wirtschaftszweige in gegenseitiger Abhängigkeit verwachsen, je mehr die Arbeit der verschiedenen Stände innerhalb der arbeitsteiligen Gesellschaft an sozialer Bedeutung gewinnt, je mehr die zunächst ihrem Standesinteresse dienenden Berufsorganisationen sich mächtig entfalten, um so wichtiger wird die Solidarität der Staatsgenossen, ihr Staatsbewußtsein, für die Organisation der Volkswirtschaft, deren Bestand und Blüte. Dieser sozialrechtlichen Mitverantwortlichkeit der Bürger und ihrer Verbände für das Gedeihen des Ganzen wird praktisch nicht nur durch die Beiträge zur Deckung des Staatsbedarfs, nach dem Maße der Leistungsfähigkeit[3], genügt, sondern auch durch das Opfer des eigenen Interesses, wo die Rücksicht auf fremde Interessen, die allgemeine Harmonie der öffentlichen Wohlfahrt, eine Ausgleichung

[1] Vgl. Bd I: Grundlegung 4. Kap., § 2, 243 ff 247.

[2] Friedrich Pilgram, Aufsatz im „Arbeiterpräses" (Berlin), herausgegeben von Fleischer I 295 ff.

[3] Vgl. Franz Hamm, Zur Grundlegung und Geschichte der Steuermoral (1908).

entgegengesetzter Interessen, das teilweise Zurücktreten des Einzel- oder Standesinteresses notwendig macht.

43. Soziales Arbeitssystem, Religion und Kirche. Die wirtschaftliche Persönlichkeit findet nach Schäffle ihren Untergang, wenn sie sich vom Sitten- und Religionsgesetze abwendet. Aber auch Staat und Gesellschaft fallen, ohne den segensreichen Einfluß der religiösen Mächte auf die wirtschaftlichen Betätigungen, Beziehungen, Zusammenhänge, Verbände, sicherem Verderben anheim. „Richtige Lebensauffassung und richtige Weltanschauung", sagt Psenner[1], „ist die Grundbedingung und der Ausgangspunkt richtiger menschlicher Tätigkeit, somit auch richtiger Volkswirtschaft."

Eine für alle gedeihliche Lebensgemeinschaft und ein wohlgeordnetes Gemeinschaftsleben insbesondere, das friedliche Nebeneinander, das zielgemäße und ausdauernde Miteinander, wird nicht durch die staatliche Rechtsordnung und den äußeren Zwang allein garantiert. Es gehört dazu ganz wesentlich noch ein inneres, durch die religiös-sittliche Bildung dem Volke vermitteltes und bewahrtes Element: der gute Wille, das Pflichtbewußtsein, bei hoch und niedrig, jene sozialen Tugenden, welche die Selbstsucht überwinden, zum Opfern befähigen.

Man wird aber bezüglich des Verhältnisses zwischen Religion, Kirche und Volkswirtschaft zwei extreme Anschauungen vermeiden müssen:

1. Es wäre verfehlt, eine direkte Leitung des wirtschaftlichen Lebens für die Kirche und deren Organe in Anspruch nehmen zu wollen. Eine solche Leitung fordert die Kirche nicht; demgemäß auch nicht die Leitung solcher Organisationen, die keinen religiös-sittlichen Zweck, sondern ausschließlich wirtschaftliche Ziele verfolgen. Gewerkvereine z. B. sind keine kirchlichen Organisationen. Vorstandschaft und Führung ist eigene und innere Angelegenheit derselben. Für ihre Interessenkämpfe übernimmt die Kirche ebensowenig die Verantwortung wie für die wirtschaftliche Betätigung des einzelnen Unternehmers, der Glied der Kirche ist oder sonstiger Vereine, Gesellschaften, Genossenschaften u. dgl.

2. Anderseits darf der Kirche ihre erhabene Mission, das göttliche Sittengesetz für den Bereich des ganzen menschlichen und darum auch des wirtschaftlichen Lebens zur gebührenden Geltung zu bringen, nicht bestritten, die Leitung der Gewissen ihrer Angehörigen nicht erschwert werden. In diesem Sinne gibt es für uns keine Trennung von „Gesellschaft" und Kirche!

Um die hohe praktische Bedeutung der religiös-sittlichen Bildung des Volkes und der moralischen kirchlichen Leitung klarer zu erkennen,

[1] Christliche Volkswirtschaftslehre I (1907) 2. In gleichem Sinne Hitze, Artikel „Arbeiterfrage" im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft[2]; Walter in Sozialpolitik und Moral; C. Willems, Philosophia Moralis (1908) 556 ff. Vgl. auch Bd I: Grundlegung 5. Kap., § 2, 420 ff.

wollen wir hier noch etwas näher auf die moraltheologische Lehre von den „sozialen" Tugenden eingehen.

44. Gerechtigkeit und Liebe[1]. Sie sind weit mehr als bloß subjektive, psychologische Antriebe. Es sind ethische Grundprinzipien zur objektiven Regelung des gesellschaftlichen Lebens, heilige Gewissenspflicht für Bürger und König, für den Untertan wie für den Lenker der Staaten!

Die Gerechtigkeit gibt oder läßt jedem, was ihm gebührt, was er als sein Recht fordern kann: Nicht jedem das Gleiche, sondern jedem das Seine! Suum cuique! Was schuldet der Bürger der Gesellschaft? Was schuldet die Gesellschaft dem Bürger? Was schulden die Bürger einander als Individuen, nicht als Glieder der Gesellschaft? Nach dieser dreifachen Rücksicht unterscheidet man zwischen der legalen, distributiven, kommutativen Gerechtigkeit. Die legale Gerechtigkeit ist charakterisiert durch das Verhältnis der Unterordnung, die distributive Gerechtigkeit durch das Verhältnis der Überordnung, die kommutative Gerechtigkeit durch das Verhältnis der Bei- oder Nebenordnung.

Die „legale" Gerechtigkeit regelt die Beziehungen der Gesellschaftsglieder zur Gesellschaft, indem sie diese Beziehungen den Forderungen des Gemeinwohles anpaßt, dieselben jenen Forderungen gemäß ordnet. Diese Gerechtigkeit wird von den Bürgern geübt, die im Gehorsam gegen die Obrigkeit alle im Interesse des Gemeinwohles geforderten Opfer bringen, aber auch von den Funktionären der Staatsgewalt, die für das Gesamtwohl einzutreten haben. Objekt der legalen Gerechtigkeit ist somit das, was notwendig ist für das Gemeinwohl der Gesellschaft.

Die „distributive" Gerechtigkeit regelt die Beziehungen der Gesellschaft zu ihren Gliedern, indem sie die Güter und Lasten der Gesellschaft dem sozialen Verdienst, Bedürfnis und den Hilfsquellen entsprechend verteilt (in der Gesetzgebung, Verwaltung, dem Steuerwesen usw.).

Die „kommutative" Gerechtigkeit gewährt dem andern genau, was ihm strikten Rechts gebührt (Äquivalenzprinzip), den gerechten Preis für die Ware, den gerechten Lohn usw. Hier sind Subjekt und Ziel des Rechtes vollkommen getrennte Personen, während bei der legalen Gerechtigkeit die Trennung keine vollkommene, der Verpflichtete eben ein Bestandteil der Gesellschaft ist. Hier besteht ferner zwischen Schuld und Forderung die genaue arithmetische Gleichheit, während die legale und distributive Gerechtigkeit eine relative Gleichheit anstrebt, die Lasten verteilt nach der Leistungsfähigkeit der Individuen; und dieserhalb hat man die legale Gerechtigkeit eine „geometrische" genannt im Unterschiede von der strikten, arithmetischen iustitia commutativa[2].

[1] Bd I: Grundlegung 174 ff 160 ff 165. Ch. Antoine, Cours d'Économie Sociale[4] (1908) 120 ff. Karl Kiefer, Die Tugend der ausgleichenden Gerechtigkeit unter besonderer Berücksichtigung des Bürgerlichen Gesetzbuches (1905).

[2] Die Steuerpflicht ist eine persönliche Pflicht der Untertanen. Die „Gleichheit", die zum Begriff der Gerechtigkeit gehört, bezieht sich hier auf Leistungsfähigkeit und Leistung des Untergebenen, nicht auf die „Leistung" des Untertanen und eine „Gegenleistung" des Staates. Näheres in der Finanzwissenschaft". Vgl. auch Bd I: Grundlegung 4. Kap., § 5, 388 f.

Die kommutative Gerechtigkeit regelt also die wechelseitigen Beziehungen der privaten (oder als solche in Betracht kommenden[1]) Persönlichkeiten zunächst in Bezug auf das Mein und Dein in der Güterwelt. Da sie hauptsächlich für den Tauschverkehr Geltung gewinnt, hat sie ihren Namen „kommutative" Verkehrs- oder Tauschgerechtigkeit erhalten. Ihr Objekt ist das strikte, natürliche oder durch Vertrag gewordene Recht (Rechtsanspruch). Auch die persönlichen Güter der Menschen werden durch die kommutative Gerechtigkeit geschützt; solche Güter betrachtet der Mensch an erster Stelle als das „Seinige". Sie sind nicht selten solcher Art, daß man nicht einmal wirksam darauf verzichten könnte. Die außerordentliche Bedeutung dieser kommutativen Gerechtigkeit für den alltäglichen Verkehr der Bürger unter sich steht außer Frage. Wer aber vom Geiste der Gerechtigkeit sich ganz beherrschen läßt, wird auch ohne größere Schwierigkeit geneigt sein, dem Mitbürger gegenüber Billigkeit zu üben. Billig ist jemand, wie Schelling[2] sagt, „wenn er sein Recht nicht zum Schaden anderer auf die Spitze treibt, sondern sich lieber selbst etwas entzieht, obgleich er das Gesetz für sich hätte". Nach Knies[3] führt die Billigkeit namentlich zum Verzicht auf übermäßigen Vorteil und Gewinn im Interesse anderer, wenngleich das Gesetz diesen Gewinn und Vorteil schützt, die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit desselben dargeboten wäre. Der Akt der Billigkeit ist nicht bloße Liberalität. Anderseits wird er auch nicht durch Recht und Gerechtigkeit gefordert. Es ist vielmehr nur eine gewisse Schicklichkeit, die ihn erheischt, z. B. einen höheren Lohn für den Arbeiter, dessen Fleiß über das pflichtgemäße Maß hinausgegangen ist.

Die distributive Gerechtigkeit hat eine doppelte Funktion: die gesellschaftlichen Lasten der Leistungsfähigkeit der Bürger gemäß zu verteilen, die gesellschaftlichen Vorteile aber gemäß dem Bedürfnis und dem Verdienste. Die Verteilung des Reichtums im Sinne der Nationalökonomie gehört nicht zu den Funktionen dieser „verteilenden" Gerechtigkeit, nicht zu den Funktionen des Staates, dem das Eigentum an dem nationalen Reichtum nicht zusteht. Dennoch kann es mit Rücksicht auf das Gemeinwohl dem Staate durchaus nicht gleichgültig sein, wie die Verteilung des Reichtums sich vollzieht. Er handelt darum gemäß der legalen Gerechtigkeit, wenn er vor allem die Durchführung der kommutativen Gerechtigkeit im Verteilungsprozesse schützt und sichert; auch vermag die staatliche Gesetzgebung und Verwaltung überdies indirekt einen bedeutenden Einfluß auf die Verteilung auszuüben.

[1] Z. B. der Staat als Fiskus. [2] Werke I, 2. Abt., 541.

[3] Politische Ökonomie[2] (1883) 241. Roscher, Grundlagen §§ 11 12. Kautz, Die Nationalökonomik als Wissenschaft (1858) 167.

Die legale Gerechtigkeit ist das eigentliche Band der Gesellschaft. Kraft dieser Gerechtigkeit kann und muß die staatliche Autorität für die öffentliche Wohlfahrt eintreten und von den Bürgern alles das fordern, was, sei es dauernd oder unter gewissen Verhältnissen, für das Gemeinwohl der Gesellschaft notwendig ist. Die Bürger ihrerseits sind durch die legale Gerechtigkeit verpflichtet, die öffentliche Wohlfahrt nicht durch eigennützige Bestrebungen zu stören und die von der Autorität im Hinblick auf das Gesamtwohl geforderte Beihilfe zu leisten. Durch die Dazwischenkunft des Gesetzgebers erhält die schon an sich bestehende Verpflichtung der Bürger, dem Gemeinwohl sich unterzuordnen und positiv beizutragen zu demselben, die genauere Bestimmung und Bestimmtheit. Kann der Staat vermöge der legalen Gerechtigkeit aus einer Liebespflicht eine Rechtspflicht machen? Offenbar nicht in dem Sinne, daß er eine Liebespflicht zu einer Pflicht der kommutativen Gerechtigkeit machen könnte. Wohl aber kann er unter Umständen zu Handlungen verpflichten, die an sich nur von der Liebe gefordert wurden. Die hieraus für die Bürger erwachsende Pflicht erscheint dann als eine Pflicht der legalen Gerechtigkeit[1].

Der Ausdruck *soziale Gerechtigkeit* ist relativ neu. Man hat dabei zuweilen (wie bei der „sozialen Moral") an eine solche Gerechtigkeit gedacht, die innerhalb der Gesellschaft gelten müsse. Heute versteht man unter sozialer Gerechtigkeit regelmäßig die der Gesellschaft eigentümliche Gerechtigkeit. In diesem Sinne, aber metaphorisch aufgefaßt, bedeutet „soziale Gerechtigkeit" zunächst dasselbe wie „soziale Ordnung", das objektive Wohlgeordnetsein des sozialen Körpers, die Übereinstimmung des tatsächlichen sozialen Zustandes mit dem rechtlichen Idealzustande[2]. Im eigentlichen Sinne jedoch hat die soziale Gerechtigkeit zu ihrem Gegenstande das Recht auf das Sozialwohl. Dieses Sozialwohl kann aber wiederum doppelt betrachtet werden, in fieri und in facto esse, wie es zu stande kommt und wie es genossen wird. Darum umfaßt die soziale Gerechtigkeit sowohl das Recht der Gesellschaft gegenüber den Trägern der Autorität wie gegenüber jedem ihrer Glieder, gegenüber den verschiedenen Ständen und Klassen, im Hinblick auf die Herstellung und Erhaltung der öffentlichen Wohlfahrt, als das Recht jedes Bürgers, der verschiedenen Stände und Klassen, im Hinblick auf die Teilnahme am Genuß dieses sozialen Gutes. Aufgabe der sozialen Gerechtigkeit ist es, beiderlei Ansprüche zu regeln; und so kann man unterscheiden zwischen der kontributiven

[1] Vgl. S. Thom., Comment. in Arist. Politic. l. 2, lect. 4. Suarez, De virtute theol. d. 7, s. 8. Vgl. auch La Tour Du Pin, Vers un ordre chrétien (1907) 105 f. Ch. Antoine, Cours d'Économie Sociale 135 f.

[2] Das soziale Ideal, das Stammler in dem Satze formulierte: „Eine Gemeinschaft frei wollender Menschen, von denen jeder die objektiv berechtigten Zwecke des nächsten zu den seinen macht", kann jedenfalls durch geeignete nähere Bestimmungen und Ergänzungen nur gewinnen.

und der distributiven sozialen Gerechtigkeit. Beide Rücksichten vereint bilden erst die ganze soziale Gerechtigkeit.

Die soziale Gerechtigkeit fordert somit die Erfüllung aller Pflichten wie die Verwirklichung aller Rechte, die das Sozialwohl zum Gegenstande haben. Sie begnügt sich nicht mit der Ruhe der Ordnung; sie ist auch ein Prinzip des Fortschrittes, die Dynamik gesunder Weiterbildung oder Reform gegebener Verhältnisse. Die „soziale" Gerechtigkeit umfaßt die legale und distributive Gerechtigkeit zugleich und steht der kommutativen als der „individuellen" Gerechtigkeit gegenüber. Versteht man unter sozialer Gerechtigkeit im weitesten Sinne jene Gerechtigkeit, die innerhalb einer wohlgeordneten Gesellschaft Geltung haben muß, so umfaßt sie natürlich die legale, distributive, kommutative Gerechtigkeit zugleich.

Aus dem Gesagten ergibt sich wiederum klar, daß die Sonderwirtschaften, die einzelnen Stände und Klassen nicht einseitig, ohne Rücksicht auf andere Stände und Klassen, auf die Gesamtheit, ihr Eigeninteresse durchsetzen dürfen, daß der Ausgleich der Interessen zum großen Teil eine Forderung der sozialen Gerechtigkeit ist.

Die Liebe bezeichnet entweder Wohlwollen oder Wohltun. Für die Wohltätigkeit ist nicht immer und überall Wohlwollen bestimmendes Motiv. Auch Eitelkeit, Egoismus, Rücksicht auf Herkommen und Sitte usw. können zur Übung der Wohltätigkeit antreiben. Anderseits findet sich natürliches Wohlwollen, Philanthropie, oft in reichem Maße bei Menschen, die sich nicht zum christlichen Glauben bekennen. Der Christ wird aber selbst jenes bloß natürliche doch aufrichtige und selbstlose Wohlwollen des Menschen gegen den Menschen achten müssen. Es bildet, wie die Ähnlichkeit der Natur, die Übereinstimmung gleicher Interessen, ein Prinzip der Freundschaft, der geselligen Verbindung der Menschen untereinander. Vom Christentum empfangen jene Elemente natürlicher Zuneigung neue Kraft, übernatürliche Erhebung, Veredlung durch die Beweggründe des Glaubens, durch das Gesetz und Vorbild des Erlösers.

Gerechtigkeit und Liebe sind verschieden, doch einander nicht entgegengesetzt. Vielmehr ergänzen sie sich und bieten eine der andern in der Gesellschaft eine kräftige Stütze. Das unerschütterliche Fundament der sozialen Ordnung ist die Gerechtigkeit, aber auch die Liebe bleibt unentbehrlich für Erhaltung und Entwicklung der Gesellschaft. Sie ist durchaus nicht eine bloße Dekoration und Versüßung des gesellschaftlichen Lebens. Mag die Gerechtigkeit verhindern, daß die Menschen einander schaden, sie treibt für sich allein nicht dazu an, daß sie einander helfen. Gar oft bedarf aber der Mensch, der Einzelne wie ganze Gruppen, Stände und Klassen, der Hilfe, die rechtlich nicht geschuldet ist. Darum eben muß zur Gerechtigkeit die Liebe hinzutreten, damit der Mensch dem Menschen helfe, auch wo keine Rechtspflicht ihn dazu zwingt[1].

[1] S. Thom., Contra Gent. l. 3, c. 30.

Die Liebe hat also zuerst Lücken auszufüllen, welche die Gerechtigkeit offen läßt. Und sie wird organisiert dabei mehr leisten können als in der Zersplitterung. Sie ist sodann zweitens die Hüterin der Gerechtigkeit. Ohne Liebe wird der Mensch kaum stark genug sein, in allen Fällen der natürlichen Begierde gegenüber, die zum Bruch des Rechtes drängt, siegreich stand zu halten. Die Liebe dagegen erleichtert die Beobachtung der Gerechtigkeit. Wer in freiwilliger Liebe Gaben zu spenden bereit ist, der wird im allgemeinen um so bereitwilliger das leisten, was er der Gerechtigkeit nach schuldet. Es besteht ein unverkennbarer psychologischer und moralischer Zusammenhang zwischen Liebe und Gerechtigkeit. Die Liebe sichert die Übung der individuellen und sozialen Gerechtigkeit und darüber hinaus die Verwirklichung auch jener Ansprüche, die zwar nicht auf strikte Gerechtigkeit, wohl aber auf Billigkeit sich zurückführen. Mit der Liebe paart sich der Geist der Friedfertigkeit[1]. „Der Kampf ums Recht ist die Poesie des Charakters", meinte v. Jhering. Allerdings verwahrte er sich dagegen, dem Zank und Streit, der Prozeß- und Rauflust das Wort zu reden. Nur da, wo der Angriff auf das Recht zugleich eine Mißachtung der Person enthalte, verlangt nach Jhering der Charakter die Geltendmachung des Rechts. Die Schrift, in welcher der berühmte Rechtslehrer jene Auffassung vertrat, hat jedoch trotz ihrer Popularität gerade von namhaften Juristen lebhaften Widerspruch erfahren müssen. So nannte Kohler die angebliche Verpflichtung zum Kampf ums Recht eine „geschmacklose Friesenidee, die in ihrer Konsequenz unser Leben zu einer Folterkammer mache" usw.

Eine Gesellschaft, die allein durch Liebe sich regelt, bleibt für diese Welt ein unerreichbares Ideal. Hier bedarf es noch der äußeren Verpflichtung einer festen Rechtsordnung und geeigneter Durchführung des objektiven Rechts, das in seiner Geltung und Verwirklichung unabhängig ist von den Gefühlen des Menschen, guter oder schlechter Veranlagung, guten oder schlechten Willens. Gerade für unsere Zeit gilt Eicherts Wort in erhöhtem Maße:

„Entzündet rings auf den Bergen weit
Das flammende Feuersignal der Zeit:
Gerechtigkeit!"

Die außerordentlich große Bedeutung der behandelten Motive speziell für die großen Fragen der Gegenwart ergibt sich auf den ersten Blick. Bindung der Freiheit und der Stärke zum Schutze der Schwachen und der Schwächsten! So fordert es heute die soziale Reform. Wie aber sollte diese ihr Werk vollenden können, wenn nicht die Bürgerschaft selbst, in ihrer großen Masse wiederum mehr und mehr vom Geiste

[1] Vgl. E. Burlage, Friedensvereine zur Schlichtung von Rechtsstreitigkeiten, in Soziale Tagesfragen, herausgegeben vom Volksverein für das katholische Deutschland (1907) Hft 35.

der Gerechtigkeit, der Billigkeit gegen andere, der Liebe, der Friedfertigkeit, von wahrem Gemeingeiste erfüllt, ihrer solidarischen Mitverantwortlichkeit für das Gesamtwohl sich bewußt wird? Wer sind die Schwachen? Es sind jene kleineren Besitzer des Mittelstandes, die ein vom „kapitalistischen Geiste" beherrschter größerer Besitz nur zu gern als willkommene Beute betrachtet, in Schuldknechtschaft hält, das Opfer ökonomischer Selbständigkeit bringen läßt. Und wer sind die Schwächsten? Diejenigen, die in der Fabrik oder in hausindustrieller Beschäftigung Gesundheit und Leben aufs Spiel setzen, die durch ihre tägliche Arbeit das Brot jedes Tages für sich und ihre Familie erwerben müssen, deren Unterhaltsbedingungen dem beständigen Wechsel ökonomischer Verhältnisse unterworfen sind, für welche die Krankheit, das Alter, die Arbeitslosigkeit als eine unablässige Bedrohung sich darstellen, das sind die Schwächsten. Ihnen hat die Revolution keine andere Waffe gelassen als den Haß und die Empörung, angesichts der Ungerechtigkeiten und Ungleichheiten des Lebens. Wir bieten ihnen dafür: den Schutz und die Hilfe der sozialen und sozialpolitischen Gesetzgebung, die berufliche Solidarität, die staatliche Solidarität, die menschliche Solidarität, Gerechtigkeit, Billigkeit und Liebe von seiten ihrer Mitbürger[1]. Ja auch Liebe, die sich selbst hingibt in jenen modernsten und fruchtbarsten Formen der sozialen Opferwilligkeit und des sozialen Wirkens für ganze Stände, ganze Klassen.

Ist es nicht ein erfreuliches Zeichen der Zeit, daß heute sich edle Männer und Frauen in großer Zahl, erfüllt vom sozialen Geiste, von Liebe zum Vaterlande und zu ihren Mitmenschen, verbinden, um durch die organisierte „gemeinnützige Wohlfahrtspflege" dort einzugreifen, wo im Bereiche der öffentlichen Wohlfahrt die Staatstätigkeit Raum gelassen hat oder Raum lassen mußte für das freie soziale Wirken der Gesellschaft? Wie groß sind auch die Fortschritte der eigentlichen charitativen Betätigung[2], der unmittelbaren Sorge für die einzelnen Personen und Familien, denen die Kräfte oder Mittel fehlen, für sich selbst zu sorgen! —

Fassen wir zum Schluß die Hauptpunkte der Solidaritätslehre noch einmal in wenigen Schlagworten zusammen: Mit zielbewußter und energischer Selbsthilfe vereint freie soziale Beihilfe, kräftige Staatshilfe, — Ergänzung der Schwäche, Regelung der Kraft, Bindung und Verbindung, Bindung der Willkür und der Selbstsucht, Verbindung der Menschen, Erhaltung des Mittelstandes, der Volkswirtschaft in der Weltwirtschaft, Politik der mittleren Linie im Staate, gerechter Ausgleich der Interessen in

[1] De Mun im Guide Social (1905) 4.

[2] Die Verdienste des Charitasverbandes für das katholische Deutschland und seines Begründers L. Werthmann sind allgemein bekannt. Auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege wirkt insbesondere der Volksverein für das katholische Deutschland unter der Leitung Aug. Piepers höchst segensreich (insbesondere durch Belehrung).

der Gesellschaft, keine Vergesellschaftung der Produktionsmittel, aber Vergesellschaftung der Produzenten, Organisation der Berufsstände in moderner Form auf dem Wege ruhiger Entwicklung, die Freiheit in der Ordnung, keine Unterdrückung der Freiheit, aber auch keine wilde Freiheit, Gemeinschaftspflicht und Gemeinschaftsrecht, Gerechtigkeit im Austausch und Verkehr, Gerechtigkeit und Billigkeit gegen alle, gegen die Gesamtheit, die Stände und Klassen, die einzelnen Bürger, volle Verwirklichung der menschlichen, bürgerlichen, beruflichen Solidarität für die Arbeiter und von seiten der Arbeiter, Gerechtigkeit gegen die Arbeiter, aber auch Gerechtigkeit gegen die Unternehmer, Friedensvermittlung statt Klassenkampf, Versöhnung der Klassen in der höheren, alle umfassenden Gemeinschaft, Selbstverantwortung und soziale Verantwortung, Wetteifer, Ordnung und Hilfeleistung an Stelle des brutalen Kampfes, — mit der Gerechtigkeit gepaart die allversöhnende und tröstende Liebe als Ergänzung und Krönung, — das sind in Kürze die dem Gemeinschaftsgedanken entnommenen Grundsätze des sozialen Arbeitssystems. Möchte dieses System mehr und mehr im praktischen Leben Anwendung finden, Gott zur Ehre, dem Volke, dem Vaterlande zum Heil!

Zweites Kapitel.

Der Volkswohlstand im Sinne des sozialen Arbeitssystems.

Literatur: Die Lehrbücher von Wagner, Schmoller, Philippovich, Conrad usw., von Kautz, Rau (I 82 ff), Roscher, Einleitung Kap. 1, § 9. — Simonde de Sismondi, Études sur l'Économie Politique II (Bruxelles 1838) 193—233. — Ders., Neue Grundsätze der politischen Ökonomie; Übersetzung von Stöpel-Prager I (1901) XII—XXIV. — Julius Lehr, Die Grundbegriffe der Nationalökonomie, im Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften von Frankenstein-Heckel[2] (1901), herausgegeben von Max v. Heckel 216—222. — A. M. Weiß, Soziale Frage und soziale Ordnung II 494 ff 506 ff 542 777 usw. — Charles Périn, Über den Reichtum in der christlichen Gesellschaft, 2 Bde; übersetzt von J. Weizenhofer (1868). — Julius v. Costa-Rossetti, Allgemeine Grundlagen der Nationalökonomie (1888). — Friedrich Kleinwächter, Das Einkommen und seine Verteilung, in Frankensteins Hand- und Lehrbuch (1896) 44—86. — Franz Maria Schindler, Die soziale Frage der Gegenwart[4] (1908). — Edwin Seligmann, Principles of Economics[2] (1906) 584—597 (jetzt 3. Aufl.). — Gustav Schmoller, Was verstehen wir unter dem Mittelstand? (1897.) — H. Böttger, Vom alten und neuen Mittelstand (1901). — F. Wegener, Der Freiheitskampf des Mittelstandes (1906). — J. Wernicke, Kapitalismus und Mittelstandspolitik (1907). — Buehl, Das Armenwesen (1905). — Löning, Armenwesen, in Schönbergs Handbuch[4] III, 2. Abt. — Joseph Biederlack, Die soziale Frage[7] (1907). — August Engel, Grundriß der Sozialreform (1907). — J. Jastrow, Sozialpolitik und Verwaltungswissenschaft I (1902) 2—27. — R. van der Borght, Grundzüge der Sozialpolitik, in Frankenstein-Heckels Lehr- und Handbuch (1904) 1 ff. — Karl Wasserrab, Soziale Frage, Sozialpolitik und Carität (1903). — Robert v. Erdberg, Die Wohlfahrtspflege (1903). — Gnauck-Kühne, Christlich-soziale Bildung, in Soziale Kultur (1907) 585 ff.

§ 1.

Wohlstand und Wohlstandsstreben.

45. Die Wohlfahrt im allgemeinen ist ein Zustand menschlichen Wohlseins oder ein mit Annehmlichkeit verbundener Zustand irdischer Vollkommenheit, der daraus entsteht, daß die äußeren Güter in entsprechender Art und Menge dem Menschen regelmäßig und beständig zufließen[1]. Die Güter gelten quantitativ und qualitativ sowie in der Art ihres Zufließens als entsprechend, wenn sie geeignet sind und genügen, die wirklichen,

---

[1] v. Costa-Rossetti, Allgemeine Grundlagen der Nationalökonomie 10 ff.

nach Stand und Lage der Verhältnisse vernunftgemäßen Bedürfnisse des Menschen würdig und, im Hinblick auf die Erfüllung seiner Lebenszwecke und berechtigten Anforderungen an das Leben, ausreichend zu befriedigen. Zum Begriffe der „Wohlfahrt" gehört jedoch der Akt der Bedürfnisbefriedigung selbst und das an die aktuelle Befriedigung sich anschließende Behagen nicht mehr, sondern lediglich die Möglichkeit dieser aktuellen Befriedigung, und zwar als dauernder Zustand.

Wesentlicher Unterschied zwischen geistiger und materieller Wohlfahrt. Der sinnlich-vernünftigen Natur des Menschen gemäß hat die Wohlfahrt eine doppelte Seite: eine geistige und eine körperliche, eine materielle und eine immaterielle, — die in der Praxis sich vielfach gegenseitig bedingen.

Es mag nicht selten geschehen, daß dieselben äußeren Güter in verschiedener Rücksicht sowohl der leiblichen wie der geistigen Wohlfahrt dienen können. Ein Landgut zum Beispiel bietet durch seinen Ertrag nicht bloß die Deckung der Nahrungs-, Kleidungs- und Wohnungsbedürfnisse, sondern kann auch mittelbar zur geistigen Wohlfahrt des Besitzers beitragen, insofern es demselben die Möglichkeit eröffnet, sich Bücher zur Pflege der Wissenschaft zu kaufen oder Werke der Nächstenliebe zu üben. Allein das hebt den wesentlichen Unterschied, der zwischen geistiger und leiblicher Wohlfahrt besteht, keineswegs auf; noch weniger als die natürliche Bestimmung der materiellen Güter, leiblichen Bedürfnissen zu dienen, dadurch beseitigt wird, daß jemand sie in der Verkehrswirtschaft benützt, um sich durch Tausch in den Besitz von Büchern, Werken der Kunst u. dgl. zu setzen.

Innerhalb der Wirtschaftslehre haben wir es nun offenbar allein mit der materiellen Wohlfahrt, dem Wohlstande zu tun, wenigstens insofern der unmittelbare Gegenstand jener Lehre in Frage kommt. Wissenschaft, Kunst, Sittlichkeit, Recht, Religion usw. üben gewiß den größten Einfluß auf das wirtschaftliche Leben aus. Auch wird die reale Verwirklichung der geistigen Wohlfahrt vielfach auf den Gebrauch materieller Mittel angewiesen sein. Allein nicht alles, was von Einfluß auf die Ökonomie ist oder derselben bedarf, gehört zum Gegenstande und in den Bereich der Wirtschaftslehre. Der Unterschied zwischen materieller und geistiger Wohlfahrt muß einesteils zur Wahrung der Würde des Menschen und der Erhabenheit der geistig-sittlichen Ordnung festgehalten werden, andernteils nicht minder auch im Interesse unserer Wissenschaft selbst. Wird nämlich jener Unterschied nicht beachtet, so muß man entweder das ganze Leben der Bürger in der Ökonomie aufgehen lassen, oder es fehlt doch wenigstens die sichere Grenze zwischen der Wirtschaft und andern Kreisen menschlicher und bürgerlicher Tätigkeit. Gleichzeitig wird auch der feste Standpunkt für die Bestimmung wichtiger ökonomischer Grundbegriffe verloren und die Wissenschaft selbst unsicherem Schwanken überantwortet. Was sind z. B. ökonomische Güter, was ist ökonomische Produktion und Konsumtion, wenn die Ökonomie alle Güter umfaßt, wenn ihre Grenzen einer klaren Umschreibung entbehren?[1]

46. Materielle Wohlfahrt oder „Wohlstand" ist jener dauernde Zustand menschlichen Wohlseins oder irdischer Vollkommenheit, in welchem dem Menschen zur Befriedigung seiner wirklichen, vernunftgemäßen, durch Natur und Kultur, Stand und Lebenshaltung (allgemeine Lebensgewohnheiten des Standes) bestimmten Bedürfnisse ausreichende materielle Mittel zur Verfügung stehen. Oder kurz: Wohlstand ist Wohlfahrt, soweit diese aus der entsprechenden Fülle äußerer, materieller, nützlicher Güter erwächst.

„Wohlstand" bezeichnet einmal abstrakt das zwischen erreichbaren Mitteln und Bedarf obwaltende Verhältnis an sich, ohne Rücksicht darauf, ob das Verhältnis günstig oder ungünstig ist. In diesem Sinne umfaßt der Begriff „Wohlstand" den Reichtum, ja selbst die Armut, wie man auch von der Gesundheit eines Kranken reden kann.

Gewöhnlich aber bedeutet „Wohlstand" ein günstiges Verhältnis zwischen Mitteln und Bedarf, und zwar ganz allgemein, wie in obiger Begriffsentwicklung, oder speziell die unteren und mittleren Stufen jenes günstigen Verhältnisses. Auch in dieser letzteren Bedeutung besagt „Wohlstand" schon mehr als „Auskommen". Wer gerade genug zum Leben hat, findet sein Auskommen. Zum Wohlstand gehört überdies, daß jenes Auskommen ein gesichertes, genügendes, befriedigendes sei, also auch den allgemeinen Lebensgewohnheiten der Zeit und des Standes, soweit diese vernünftig sind, Rechnung trage.

Gehört zum Wohlstande Vermögensbesitz?[2] Versteht man unter Vermögen den Inbegriff der einer Person zur ausschließlichen rechtlichen Verfügung stehenden wirtschaftlichen Güter, so liegt es auf der Hand, daß zum Wohlstand Vermögen gehört. Wird das „Vermögen" aber im engeren Sinne verstanden als bleibendes Eigentum äußerer materieller Güter (namentlich das der Einkommensbildung gewidmete Vermögen, auch aufgespeichertes, nicht für den Haushalt bestimmtes Geld), so ist es jedenfalls nicht immer zur materiellen Wohlfahrt nötig. Auch ohne Besitz von Ländereien, Häusern, Produktionsmitteln, Geldkapitalien u. dgl. kann jemand über eine genügende Menge von ökonomischen Gütern verfügen, die ihm regelmäßig und beständig zufließen, z. B. durch gesicherten Arbeitslohn, Besoldung usw.[3] In diesen Fällen fehlt vielleicht fast jedes Vermögen im engeren Sinn, nicht aber ein ständiges Einkommen[4], gesicherte Einkünfte, die allerdings immer zur materiellen Wohlfahrt gehören.

---

[1] Vgl. Neumann, Wirtschaftliche Grundbegriffe, in Schönbergs Handbuch I⁴ (1896) 174 f.

[2] Vgl. Bd I: Grundlegung 209 ff.

[3] v. Costa-Rossetti, Allgemeine Grundlagen 12.

[4] Über den Begriff „Einkommen" vgl. Bd I: Grundlegung 212 ff.

„Wohlhabenheit" bedeutet schon den Übergang zum Reichtum. Versteht man „Wohlstand" im Sinne von „Wohlhabenheit", so wird in der Regel auch das Vorhandensein eines Vermögens im engeren Sinne vorausgesetzt.

47. „Reichtum"[1] und „Wohlstand" decken sich nicht. Reiche Leute erfreuen sich zwar des Wohlstandes. Aber nicht alle, die im Wohlstand sich befinden, können als „reich" bezeichnet werden. Der Reichtum als Zustand einer Person bezeichnet eine höhere Stufe des Wohlstandes, ein besonders günstiges Verhältnis zwischen Bedarf und verfügbaren Mitteln. Zugleich verknüpft sich in der Regel mit dem Begriff des Reichtums die Vorstellung eines größeren Vermögensbesitzes im engeren Sinn, somit auch eines bedeutenderen Einkommens, das nicht bloßes Arbeitseinkommen, sondern Renteneinkommen aus bleibendem Eigentum ist. Man kann überdies den Reichtum relativ auffassen und wird von Reichtum gerne dort sprechen, wo der Wohlstand des einen im Verhältnis zu dem eines andern als groß erscheint. Hätten alle Menschen viele, aber gleich viele Güter, sagt Roscher[2], so würde vermutlich jeder seine Schornsteine und Kloaken selbst fegen, seine Schuhe selbst putzen müssen. Der Reichtum gewährt Macht nicht nur über Sachen, sondern verfügt auch über den Dienst anderer Menschen, hat gerade insofern eine höchst wichtige soziale Seite und Bedeutung. Allein dieser Vergleich mit andern gehört doch kaum als konstitutives Element zum Wesen des Reichtums. Der formelle Begriff „Reichtum" bringt absolut lediglich die Idee eines großen Überflusses an ökonomischen Gütern, dessen ein Wohlstandssubjekt sich erfreut, zum Ausdruck. Daß die Stufe des Wohlstandes relativ höher ist, schließt sich nur als Eigentümlichkeit an den Begriff des Reichtums an. Objektiv und materiell wird ja der Reiche, wie die Verhältnisse tatsächlich liegen, allerdings nicht nur viel haben, sondern auch mehr als andere.

Während der Ausdruck „Wohlstand" sich ausschließlich auf einen menschlichen Zustand bzw. das Verhältnis zwischen Bedarf einer Person, eines Volkes und der verfügbaren Deckung desselben bezieht, wird das Wort „Reichtum" häufig auch zur Bezeichnung einer ansehnlichen Quantität von ökonomischen Gütern, eines großen Vermögens, gebraucht. Wenn man von ökonomischen Gütern spricht, so denkt man, wie wir in der Grundlegung ausführten[3], zunächst an äußere materielle Sachgüter. Im weiteren und übertragenen Sinne können auch persönliche Güter, Eigenschaften, Verhältnisse als ökonomische Güter bezeichnet werden, sofern diese zur Erreichung materieller Güter in Beziehung stehen. In ähnlicher Weise

[1] Bd I: Grundlegung 209 f.

[2] Grundlagen, Einleitung, Kapitel 1, § 9. „Whatever a man had in abundance, constituted his wealth.... It made him well off" (Seligmann, Principles of Economics 8).

[3] Bd I: Grundlegung 23 f.

soll hier der Ausdruck „Reichtum", ohne weiteren Zusatz gebraucht, eine Fülle äußerer materieller Güter bedeuten. Denselben werden (so bei Marshall) vorteilhafte geschäftliche Verbindungen, geschäftliches Renommee, eine vortreffliche Organisation des Geschäftes, dingliche Rechte an fremder Sache, Monopole, Forderungsrechte beigesellt. In einem weiteren Sinne verstanden umschließt der „Reichtum" bei manchen Schriftstellern auch jene inneren persönlichen Güter, welche für die ökonomische Ordnung von größter Bedeutung sind, aber keineswegs mit den materiellen Gütern auf gleiche Stufe gestellt werden dürfen.

„Man kann den Begriff Reichtum für gewisse Zwecke weiter fassen", sagt Alfred Marshall[1], „aber dann muß man, um Mißverständnisse zu vermeiden, einen besondern erläuternden Zusatz zu Hilfe nehmen. So ist z. B. die Geschicklichkeit des Zimmermanns ein ebenso direktes Mittel, welches ihn befähigt, materielle Bedürfnisse anderer Leute direkt und daher indirekt seine eigenen Bedürfnisse zu befriedigen, wie das Handwerkzeug in seinem Kasten. A. Smith[2] und den meisten Wirtschaftslehrern auf dem Kontinent folgend können wir hier von persönlichem Reichtum reden und von diesem Ausdrucke sagen, daß er alle diejenigen Kräfte, Eigenschaften und Gewohnheiten einschließt, welche zusammen mit den geschäftlichen Beziehungen und Verbindungen irgendwelcher Art ... direkt dazu beitragen, die Menschen wirtschaftlich leistungsfähig zu machen." Wir werden unsererseits niemand deshalb des Materialismus anklagen, wenn er in einem weiteren und übertragenen Sinne selbst persönliche Kräfte und Eigenschaften den ökonomischen Gütern, den Elementen des Reichtums, beizählt. Aber man darf dabei nicht der wesentlichen Unterscheidung zwischen der subjektiven und objektiven, der inneren und äußeren Ordnung der Güter vergessen. „Reichtum existiert für den Menschen", sagt Edwin Seligmann[3], „doch der Mensch selbst ist kein Reichtum, er sei denn ein Sklave, und dann ist er Reichtum nicht für sich selbst, sondern für einen andern. Reichtum wird durch den Menschen erzeugt, aber es ist das Produkt, nicht der Produzent, was den Reichtum ausmacht. Die Dinge, die den Reichtum bilden, sind dem Menschen stets äußerlich."

Der Ausdruck „Reichtum" wird in der Volkswirtschaftslehre noch in einer dritten Bedeutung, zur Bezeichnung des materiellen Einzelgutes gebraucht. In der Volkswirtschaft, sagt Boccardo, ist ein Blatt Papier, das einen Pfennig kostet, ebenso Reichtum wie die Goldgruben von Peru und die fruchtbaren Tiefebenen der Lombardei. Auf diese Weise könnten wir in der Tat dem Bettler, dem wir einen Pfennig schenken, sagen: im gewöhnlichen Leben wirst du arm genannt, aber wissenschaftlich bist du reich. Denn, wer Reichtum besitzt, ist reich, und dieser Pfennig ist Reichtum[4]. Hat die Nationalökonomie etwa schwerwiegende Gründe, hier von der gewöhnlichen Sprachweise abzuweichen?

[1] Handbuch der Volkswirtschaftslehre; Übersetzung II (1905) 2. Kap., § 3, 105.

[2] Wealth of Nations Book 2, chap. 2.

[3] Principles of Economics 9.

[4] Liberatore, Grundsätze der Volkswirtschaft; übersetzt von Graf Kuefstein (1891) 27 f.

Daß überhaupt ein Grund vorliegen müsse, daß die Wissenschaft nicht rein willkürlich Begriffe formulieren könne, wird niemand bestreiten wollen. Bei Wahl der Ausdrücke und deren Erklärung bietet ja doch der gewöhnliche Sprachgebrauch stets den natürlichen Ausgangspunkt[1]. Die Wissenschaft mag neue Begriffe aufstellen, die dem Alltagsleben fremd sind, sie mag die dem Volke geläufigen Begriffe näher und schärfer bestimmen, aber diese letzteren Begriffe so umgestalten, daß sie ihre gewöhnliche Bedeutung ganz verlieren, dafür müssen der Wissenschaft sehr gewichtige Gründe zur Seite stehen. Fragen wir nun, warum man mit dem Worte „Reichtum" ein dem Volke ganz fremdartigen Begriff verbindet, dann antwortet uns Jean Baptist Say: „Im gemeinen Leben heißt man nur denjenigen reich, welcher viele Güter besitzt; allein der wissenschaftliche Forscher der Erzeugung, Verteilung, Konsumtion der Reichtümer nennt jederlei Dinge Reichtümer, welche diesen Namen verdienen, ob deren Vorrat groß sei oder klein: gerade wie ein Haferkorn ebensogut für Hafer gilt wie ein ganzes Malter von dieser nämlichen Frucht."[2] Liberatore antwortet auf diese Begründung, indem er dem von Say gewählten Beispiele ein anderes entgegenstellt: „Im gewöhnlichen Sprachgebrauch erweckt das Wort ‚Heer' die Idee einer großen Menge von Soldaten. Aber dies ist nicht genau. Denn die Idee der mehr oder weniger großen Menge ist nicht notwendig in der Idee des Heeres eingeschlossen. Und daher können einige wenige Soldaten oder auch nur ein einziger ‚Heer' genannt werden, und dies mit demselben Recht, mit dem ein einziges Getreidekörnlein Korn genannt wird."[3] Jedermann wird mit Leichtigkeit den Irrtum dieser Beweisführung einsehen. Die Begriffe „Heer", „Volk", „Bibliothek" u. dgl. sind Kollektivbegriffe, d. h. Begriffe, die eine Gesamtheit von Personen oder Dingen bezeichnen und darum nicht von den einzelnen Individuen, welche jene Gesamtheit bilden, ausgesagt werden. Der Begriff „Korn", „Hafer" u. dgl. ist dagegen ein universeller Begriff, d. i. ein Begriff, der nur die Gattung oder Art bezeichnet, welche in jedem Individuum, das zur Gattung oder Art gehört, sich verwirklicht findet. Darum ist der Name „Korn" ein Distributivname, der von jedem einzelnen Körnlein gerade so gut ausgesagt werden darf wie von einer großen Quantität. In dem gewöhnlichen Sprachgebrauch nun ist aber, wie gesagt, der Name „Reichtum" ein Kollektivname. Er bezeichnet eine, das wirkliche, notwendige, durch

[1] Vgl. Costa-Rossetti, Allgemeine Grundlagen 42 ff.

[2] Ausführliche Darstellung der Nationalökonomie oder der Staatswirtschaft; Übersetzung von C. E. Morstadt I (1830) 1. Buch, 1. Kap., 82. In Stirners Übersetzung I (1845) 1. Teil, 1. Kap., 84.

[3] Liberatore, Grundsätze der Volkswirtschaft 29. Bei einzelnen Gegenständen spricht man zuweilen von „Reichtum", nennt sie „reich", weil sie eine nützliche oder angenehme Eigenschaft in reichlichem Maße, in großer Fülle, Mannigfaltigkeit besitzen.

den standard of life bestimmte Bedürfnis, übersteigende Gütermenge, den Überfluß an Gütern über den Bedarf hinaus bzw. den Zustand einer Person, insofern dieselbe sich eines solchen Überflusses erfreut, die höhere Wohlstandsstufe dieser Person. Die Nationalökonomie ist um so weniger berechtigt, die kollektive Bedeutung in eine distributive zu verwandeln, weil zur Bezeichnung der nützlichen Gegenstände, die den Reichtum bilden, Namen in genügender Auswahl zu Gebote stehen, wie z. B. Teile, Bestandteile, Elemente des Reichtums, oder auch einfach: Güter, Produkte u. dgl.

Wir schließen uns im übrigen der Bemerkung Liberatores an: „Wenn jemand darauf besteht, jede Kleinigkeit, die zu etwas taugt, selbst ein Blatt Papier oder einen von ihm gebrauchten Fetzen eines Leintuches, Reichtum zu nennen, so werden wir darüber lächeln, ihm aber deshalb nicht den Krieg erklären."[1]

Die Menge von Gütern, welche man als „Reichtum" bezeichnet oder welche dem Zustande des Reichtums als Unterlage dienen, bilden keineswegs eine feste Größe. Wie die Bedürfnisse zu verschiedenen Zeiten nicht ganz dieselben bleiben[2], in einer höheren Kulturstufe sich anders gestalten als in der erst entstehenden Zivilisation, so ändern sich auch die Grenzen, durch deren Überschreiten ein Güterquantum Reichtum bildet und zum Reichtum führt. Regelmäßig verbindet sich nur die Vorstellung des Überflusses mit dem Begriffe des Reichtums. Von „Überfluß" wird man aber jedenfalls dann reden können, wenn die Gütermenge zu groß ist, um ganz für persönliche Zwecke verwendet zu werden, innerhalb der jeweilig durch Vernunft und Sitte gezogenen Schranken[3].

Louis Say u. a. nannten „reich" diejenigen, welche auch die Luxusbedürfnisse befriedigen können[4]. Und in der Tat genügt nach der allgemeinen Auffassung zum Begriff „Reichtum" schon ein solcher Überfluß, der zu dauernder und ausgedehnter Befriedigung von Luxusbedürfnissen befähigt. „Wohlhabend" sind nach Louis Say diejenigen, bei welchen außer den Notwendigkeitsbedürfnissen auch die Annehmlichkeitsbedürfnisse Befriedigung finden.

Bei der Lehre vom Almosen pflegt die Moraltheologie[5] zwischen bona vitae necessaria, bona statui necessaria und dabei wiederum statui simpliciter necessaria oder decentiae status necessaria, — endlich bona simpliciter superflua, zu unterscheiden. Wer im Überflusse lebt, gilt hiernach als reich. Fehlen die Mittel zum standesgemäßen Leben, dann spricht man von Dürftigkeit. Wem aber auch das zum Leben überhaupt Notwendige gebricht, den nennt man arm.

48. Dürftigkeit und Armut. „Dürftigkeit" bezeichnet also einen Zustand, bei dem zwar die Mittel zum Lebensunterhalt vorhanden sind, aber nicht hinreichen zur Befriedigung der besondern, aus persönlichen

[1] Liberatore a. a. O. 31. [2] Bd I: Grundlegung 4 ff.

[3] Vgl. Lehr, Grundbegriffe und Grundlagen der Volkswirtschaft, in Frankensteins Hand- und Lehrbuch (1893) 203.

[4] Louis Say, Traité de la richesse individuelle et sociale (1827) 1 77 ff.

[5] Lehmkuhl, Theologia moralis I n. 605.

und sozialen Verhältnissen, namentlich aus den Anforderungen des Standes, erwachsenden Bedürfnisse[1].

Die Dürftigkeit ist ein höchst relativer und dehnbarer Begriff. Jemand kann seinen Standesgenossen als dürftig gelten, während er im allgemeinen zu den Wohlhabenden gezählt wird und auch, absolut betrachtet, sich eines gewissen Wohlstandes erfreut. So nennt man dürftig schon denjenigen, der die ad decentiam status necessaria, das zur Wahrung der Würde seines Standes Notwendige nicht mehr besitzt, z. B. einen Fürsten, der sich den Luxus eines Kammerdieners, einer Equipage nicht gestatten kann. Einen höheren Grad von Dürftigkeit erzeugt aber der Mangel des für Bewahrung des Standes schlechthin Notwendigen, der statui simpliciter necessaria. Diese Dürftigkeit zwingt den Menschen nicht nur, seine Ansprüche am Lebensgenuß herabzusetzen, sondern auch, sofern die Dürftigkeit eine dauernde, unabänderliche ist, von der Höhe der bisherigen gesellschaftlichen Stellung herabzusteigen.

„Armut" im absoluten Sinne liegt dann vor, wenn die zur Erhaltung der Existenz, zur bloßen Fristung des Lebens notwendigen Mittel nicht verfügbar sind, ohne daß gerade schon der Fall der extrema necessitas vorzuliegen braucht. Relative Armut ist vorhanden, wenn die Fähigkeit fehlt, jenen standard of life zu behaupten, der in zivilisierten Ländern für die unteren Klassen etwas mehr in sich schließt als die unbedingt notwendigen Existenzmittel[2]. Bittere Armut in Verbindung mit Verlassenheit wird zum „Elend." Hier kann der Arme sich nicht nur nicht selbst den notwendigen Lebensunterhalt verschaffen; es wird ihm auch von außen keine genügende Hilfe zu teil.

Ursprünglich bedeutete „Elend" den Zustand der Verbannung, den Aufenthalt eines Verbannten, Verstoßenen in fremdem Lande. Hiervon übertrug sich der Begriff auf jeden Zustand der Hilflosigkeit, Verlassenheit.

49. Die materielle Wohlfahrt ist der geistig-sittlichen Wohlfahrt untergeordnet. Da zur Bestimmung des Menschen die vollkommene Entfaltung aller in der menschlichen Natur vorhandenen Anlagen und Fähigkeiten und deren harmonisches Zusammenwirken gehört, sagt Kautz[3], so ist auch das Streben nach Wohlfahrt, welche eben das Ergebnis dieser vollkommenen Entwicklung und harmonischen Wechselbeziehung bildet, ein durchaus unverwerfliches, berechtigtes, und nur dann verdammungswürdig, wenn es den Gesetzen der sittlich höheren Natur des Menschen und der sozialen Gemeinschaft widerspricht, den Forderungen und Vorschriften der Gerechtigkeit, der Moral und wahren Humanität entgegentritt. Die Unterordnung der materiellen Wohlfahrt unter die geistig-sittliche Wohlfahrt gilt nicht nur für die Praxis des Lebens. Auch die Wirtschaftslehre kann sich durchaus nicht damit begnügen, das Verhältnis der Unterordnung ein für allemal im Prinzip anzuerkennen. Vielmehr wird sie dessen beim Auf- und Ausbau ihres Lehrsystems stets eingedenk bleiben müssen. Die Wirtschaftswissenschaft ist ja nicht bloß eine Wissenschaft der Erscheinungen, der Feststellung und Beschreibung von Tatsachen, die in der realen Wirklichkeit bereits gegeben sind. Sie faßt die materielle Wohlfahrt als einen menschlichen Zustand, und zwar als einen Zustand auf, der Ziel und Objekt menschlichen Strebens sein kann. Es handelt sich für uns um wahre menschliche Wohlfahrt, jene Wohlfahrt, die aus dem Besitz der materiellen Dinge dem ganzen Menschen erwächst. Nicht die Sachgüter als solche, losgelöst von ihrer Beziehung zum Menschen, bilden den Gegenstand der Wirtschaftslehre, vielmehr die ökonomische Seite des Menschenlebens und -strebens; somit zwar bloß die materielle Wohlfahrt, aber doch als Teil der Gesamtwohlfahrt des Menschen, darum nicht herausgerissen aus dem Zusammenhang mit der höheren und als höher anzuerkennenden Ordnung. Mit andern Worten: es ist nicht die Aufgabe der Wirtschaftslehre, ihre Untersuchungen über die materielle, ökonomische Sphäre hinaus auszudehnen; aber sie darf anderseits nicht übersehen und vergessen, daß die wirtschaftliche Wohlfahrt auch moralische und rechtliche Grundlagen und Grenzen hat, daß ihrerseits die irdische Wohlfahrt die materielle Unterlage für alles höhere Streben des Menschen bildet und darum nicht in Widerspruch treten darf zu den höchsten Lebenszielen und zu jenen sittlichen Normen, welche das Gesamtstreben des Menschen in seinem individuellen und sozialen Leben regeln. Eine wahre, des Menschen würdige materielle Wohlfahrt gibt es nicht, es sei denn eine solche, die alle Kollision mit den Forderungen der sittlichen Ordnung vermeidet. Jede Wirtschaftslehre, die das vergißt, die das Verhältnis des Menschen zu den materiellen Gütern und zum Wohlstande anders auffaßt und darstellt, als es die Vernunftordnung fordert und der Bestimmung der Güter und der höheren Bestimmung des Menschen entspricht, wird notwendig einseitig, mangelhaft, verkehrt, verderblich sein und wirken[1].

50. Wohlstand und Glück. Es ist ein bei den griechischen Philosophen häufig wiederkehrender Gedanke, daß der Reichtum für uns kein eigenes, sondern nur ein fremdes, von der *Τύχη* geliehenes Gut sei. Etwas Fremdes ist der Reichtum für den Menschen wie der Reif, der auf die Wiese fällt, die Weisheit aber ihm eigentümlich, — so sagt ein unbekannter Schüler der Stoa, den Theognetos anführt[2]. Freilich ein kostbarer Reif, welcher das irdische Glück des Menschen von außen her nicht wenig zu fördern vermag. Anderseits wird die innere Zufriedenheit, das persönliche Glücksgefühl keineswegs bloß durch erweiterte Bedürfnisse, eine größere Fülle materieller Güter gesichert.

[1] Löning, Armenwesen, in Schönbergs Handbuch III[4] 2, 396.

[2] Seligmann, Principles of Economics 584.

[3] Die Nationalökonomik als Wissenschaft 8. Vgl. auch Costa-Rossetti, Allgemeine Grundlagen 7 f; Willems, Philosophia moralis (1908) 556 ff; Walter, Sozialpolitik und Moral (1890) 22—144.

[1] Vgl. Franz M. Schindler, Die soziale Frage der Gegenwart[2] (1906) 65.

[2] Vgl. Adam Rainfurt, Zur Quellenkritik von Galens Protreptikos (1905) 25 f.

Wer kennt nicht das Wort des alten Seneca: Si quem volueris esse divitem, non est, quod augeas divitias, sed minuas cupiditates?[1] Es gibt hienieden Zufriedenheit ohne große Schätze, und auch die größten Reichtümer vermögen nicht den Schmerz von uns zu bannen. Reichtum und irdisches Glück, Armut und irdisches Unglück sind also nicht ohne weiteres miteinander zu verwechseln[2]. Der Wohlstand mag wohl ein Mittel zum Glück sein, aber er ist nicht das höchste, einzige, unentbehrliche Mittel dazu. Beklagenswerte Verirrung wäre es daher, wenn jemand über der Sorge für die materiellen Bedingungen des Lebens das vergessen würde, was des Lebens wahren Wert ausmacht[3]; oder wenn die Wirtschaftslehre den Wohlstand auf Kosten höherer Güter, unter Mißachtung derselben befördern wollte. Das hieße nicht, die materiellen Güter dem wahren Glücke des Menschen dienstbar machen, sondern in ihnen, ihrem Erwerb und ihrem Besitz eine Quelle des Verderbens für unser Geschlecht eröffnen.

Würde das Wirtschaftsleben zugleich mit dem, was es an äußeren materiellen Gütern zu bieten vermag, stets auch die innere Zufriedenheit verbinden können, die Welt bliebe doch eine Fremde, das Leben eine Pilgerschaft ohne die Freuden der Heimat. Das menschliche Leben findet seine Erklärung, Ergänzung und Vollendung, die definitive Ruhe, den endgültigen Frieden erst mit Erreichung des jenseitigen Zieles. Niemals wird daher die vernunftgemäße Wirtschaftslehre selbst mit der ausgiebigsten materiellen Befriedigung aller irdischen Bedürfnisse jene Seligkeit verbunden wähnen, deren unser Herz fähig und bedürftig, auf welche das tiefste, gewaltigste, hienieden unstillbare Sehnen jeder Menschenseele, ihr bewußt oder unbewußt, gerichtet ist.

Selbst das beste soziale und wirtschaftliche System kann kaum einen Teil der sozialen und ökonomischen Übelstände, niemals aber die natürlichen und individuellen Übel, weder körperliche noch geistige Krankheit, noch Schwierigkeiten, die aus der Natur- und Charakteranlage sich ergeben, noch Tod und Todesnot beseitigen.

In seiner Schrift „Das menschliche Elend, Geschichte seiner Auffassung und Entwurf einer Statistik desselben“[4] hat der österreichische Reichsratsabgeordnete Otto Hausner das Elend in drei große Kategorien geteilt. Erstens: Das kosmische, unabwendbare, durch die Weltordnung und die Naturgesetze bedingte menschliche Elend. Zweitens: Das anthropologische, schwer und langsam abwendbare, durch die bösen Triebe, durch die Verschuldung der einzelnen Menschen herbeigeführte Elend. (Beim einzelnen Menschen lassen sich die Triebe ordnen. In der Masse eines Volkes wird es stets solche geben, die ihre Triebe und Leidenschaften nicht beherrschen. Das „anthropologische“ Elend wird sich darum zwar in einer gesitteten Gesellschaft entsprechend vermindern, aber tatsächlich nirgends gänzlich fehlen.) Drittens: Das politisch-soziale, leichter und rascher abwendbare, durch die staatliche und gesellschaftliche Organisation bedingte Elend.

[1] Vgl. auch G. Schmoller, Grundriß I 1.
[2] Adam Ferguson, Essay on the History of Civil Society VI (1767) 1 3.
[3] de Laveleye, Éléments d'Économie politique (1882) 22.
[4] Wien 1879.

Die erste Kategorie teilt Hausner wiederum folgendermaßen ein: 1. Das Elend an der Schwelle des Daseins: die Geburt. 2. Das Elend des Kampfes mit den Elementen. 3. Das Elend des menschlichen Körpers. 4. Der Tod.

Zur zweiten Kategorie gehören: 1. Die Unzucht und ihre Folgen. 2. Die Völlerei und ihre Folgen. 3. Zorn, Haß, Rache, Neid, Roheit, Grausamkeit, Eifersucht, verschmähte Liebe und deren Folgen. 4. Habgier, Geiz, Verschwendung und deren Folgen. 5. Die Verzweiflung und deren Folgen: Selbstmord. 6. Der falsche Ehrbegriff und das Duell. 7. Die Trägheit, der Müßiggang und die Fahrlässigkeit. 8. Die Unwissenheit und ihre Folgen. 9. Die Erblichkeit der Fehler, Laster und Verbrechen.

In die dritte Kategorie fällt: 1. Das Elend des Krieges. 2. Das Elend der Entnationalisierung. 3. Das Elend des Glaubensdruckes. (Man denke z. B. an den Kulturkampf und seine Leiden.) 4. Das Elend des Despotismus. 5. Das Elend der sozialen Ungleichheit. 6. Das Elend der einzelnen Verwaltungsmaßregeln, namentlich des Steuerdruckes. 7. Das Elend der Repression. 8. Das Elend der Maßregeln und Anstalten gegen das Elend, der Armengesetze und Armenhäuser.

Mit dieser Einteilung wird nicht jeder einverstanden sein. Es teilt z. B. der Sozialismus manche Quellen des Elendes, die Hausner der menschlichen Natur zugeschrieben, den sozialen Einrichtungen zu (die Prostitution, Völlerei, Raub, Bankrott, Wucher, Schmuggel, Steuerverheimlichung, Spielwut, Börsenspiel, Gründungsschwindel usw.). Richtig ist, daß eine gute soziale Organisation höchst bedeutenden Einfluß ausübt auf die Äußerung der menschlichen Leidenschaften. Aber als irrtümlich muß denn doch die Hoffnung gelten, daß alles Elend, alle Not, die bösen Leidenschaften, irgendwann aufhören werden. Man mag ihre Ausdehnung, ihre verheerenden Wirkungen, Äußerungen beschränken, vermindern; aber völlig beseitigen wird man sie niemals, am wenigsten im kommunistischen Zukunftsstaate. Die Habsucht, die Verschwendung, Zorn, Haß, Neid usw. würden in einer sozialistischen Gesellschaftsordnung nur in anderer Form, aber mit noch größerer Heftigkeit sogar als heute sich geltend machen.

Nach Tönnies[1] gehört die Untersuchung der Frage, ob die reicheren Länder auch tatsächlich die glücklicheren seien, nicht zum Gegenstande nationalökonomischer Forschung; noch weniger die Frage, „ob überhaupt Reichtum unbedingt oder innerhalb gewisser Grenzen die Menschen glücklich mache? und wenn glücklich, ob auch tüchtig, tugendhaft und stark? ob er etwa nur unmittelbar zu ihrem Genusse und Vergnügen, auf die Dauer aber zu ihrem Verderben gereiche? also in Wirklichkeit andere Folgen habe als im Scheine? Ob etwa in Bezug auf solche Wirkungen ein Unterschied zwischen natürlichem Reichtum an Bodenprodukten und dem künstlichen Reichtum an beliebigen Gütern und Waren, der durch Geldreichtum repräsentiert wird, sich behaupten lasse?“

[1] Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie I (1907) 38.

Der Nationalökonom achtet das Glück, die geistigen und sittlichen Güter des Volkes. Er hütet sich, seinerseits störend in die höheren Sphären der Kultur einzugreifen. Er weiß, daß materieller Wohlstand zum Glück der Menschen und Völker beitragen kann. Indem er von seinem Standpunkt aus den materiellen Wohlstand preist, hofft er, daß die Menschen dasjenige, was ihnen zum Heile gereichen kann, nicht durch eigene Schuld zum Verderben werden lassen.

51. Der Glückseligkeitstrieb und dessen Bedeutung für den Wohlstand. Vermöge seiner allumfassenden Erkenntnis den Blick über das Gegenwärtige erhebend, ausgestattet mit einer natürlichen Expansivkraft des Wollens und Begehrens, die durch kein Einzelgut und auch nicht durch eine Summe von Einzelgütern befriedigt werden kann, strebt der Mensch immer voran neuen Zielen zu, von deren Erreichung er sein Glück oder wenigstens eine teilweise Befriedigung erwartet. Von der ersten Jugendzeit an begleitet jeden von uns diese Hoffnung, dieses Sehnen nach Glück, nach stets höherem Glück, weil das Gewonnene niemals vollkommen genügt. „Das Verlangen, unsere Lage zu bessern", sagt Adam Smith[1], „kommt mit uns vom Mutterleibe und verläßt uns nie, bis wir hinabsinken in das Grab. In der ganzen Zwischenzeit, die jene zwei Momente trennt, gibt es vielleicht kaum einen einzigen Augenblick, in welchem irgend jemand so vollkommen mit seiner Lage zufrieden ist, daß kein Wunsch nach Veränderung, Verbesserung übrig bliebe." Ein Segen für den Menschen ist dieses Verlangen und zu seinem Besten ihm verliehen; es wirkt mächtig auch auf das materielle Streben des Menschen ein, wie eine geheimnisvolle Kraft, die ihn unablässig vorantreibt immer neuen Zielen zu, in immer neuen Versuchen, seine Lage zu verbessern. —

Für die Beurteilung von Wohlstand und Wohlstandsstreben ist also eine dreifache Wahrheit von besonderer Bedeutung:

1. Wohlstand trägt bei zum Glück, aber das Glück ist nicht gebunden an Wohlstand und Reichtum. Was den Menschen glücklich machen kann, liegt zum größeren Teil außerhalb der Sphäre der materiellen Güter, gehört der geistigen, sittlichen Ordnung an[2], ist darum dem Armen selbst erreichbar, oft leichter als dem Reichen. Mit Mühe erworben, mit Furcht und Besorgnis besessen, mit Schmerz verloren, hat der Reichtum für sich allein noch kein menschliches Herz vollauf

[1] Wealth of Nations 151: „The desire of bettering our condition comes with us from the whomb, and never leaves us, till we go into the grave; in the whole interval, which separates those two moments, there is scarce perhaps a single instant, in which any man is so perfectly satisfied with his situation as to be without any wish of alteration, or improvement of any kind." Ebenso Macaulay, History of England I 275 (Tauchnitz): „In every human being there is a wish to ameliorate his own condition."

[2] Der Mensch kann sich nicht damit begnügen zu leben „comme un chien bien nourri et pas trop souvent fustigé!" Rossi, Cours d'Économie politique I[4] (1865) 26.

befriedigt. Gesteigerte Begierden, nicht selten Ekel und Überdruß, sind seine Begleiter. Crescit amor nummi, quantum ipsa pecunia crescit!

2. Gehört die Entfaltung aller in der menschlichen Natur vorhandenen Anlagen und Fähigkeiten und deren harmonisches Zusammenwirken (Kultur) zur irdischen Bestimmung des Menschen, so bildet die materielle Wohlfahrt als Bestandteil und Ergebnis dieser Entwicklung ein durchaus berechtigtes wichtiges Ziel menschlichen Strebens. Nur darf dieses materielle Streben, die Unterwerfung der stofflichen Außenwelt, nicht in Konflikt geraten mit den Gesetzen der höheren sittlichen Natur des Menschen. Sonst wird das wahre Glück des Menschen einer bloß scheinbaren und untergeordneten Befriedigung geopfert, zugleich die materielle Welt ihrer eigenen höheren Bestimmung entzogen. Wie die Wirtschaftslehre sich vor der materialistischen Erniedrigung des Menschen hüten, irdisches Wohlleben nicht auf Kosten der geistig-sittlichen Natur und seiner, die materielle Welt überragenden, Ziele empfehlen und befördern darf, ebenso wird sie pantheistische Vergötterung zurückweisen, die den Menschen nicht bloß in die Mitte der Schöpfung stellt, sondern auch als deren unumschränkten, durch kein höheres Gesetz gebundenen Herrn proklamiert. Der Mensch ist Herr der Welt, damit er in Ausübung dieser Herrschaft Gottes Diener sei.

3. Bei allem, was der Mensch tut und erstrebt, und namentlich in den Fragen des Mein und Dein, stellt sich nur zu leicht Unvollkommenheit und Unordnung ein. Gar mancher sucht den eigenen Nutzen ohne jede Rücksicht auf Gerechtigkeit, Liebe, allgemeines Wohl, macht die eigene Wohlfahrt in rücksichtsloser Weise zum Endziel seiner Wünsche, unbekümmert darum, ob Glück, Wohl, Existenz anderer gleichberechtigter menschlicher Wesen dadurch in Frage gestellt und vernichtet werde. Ist also das Wohlfahrtsstreben an sich berechtigt, so bedarf es doch noch vielfach auch der äußeren Leitung und Korrektur, damit der Mensch nicht als egoistische Größe, sondern als ein soziales Wesen innerhalb der Gesellschaft sein eigenes Glück verwirkliche.

§ 2.

Öffentliche Wohlfahrt und allgemeine Wohlfahrt.

52. Ziel der Einzelwirtschaft und der Volkswirtschaft. Nicht die materiellen Güter, nicht deren Beschaffung, Erhaltung, Vermehrung, Verwendung, nicht Vermögens- und Kapitalbildung, sondern des Menschen materielle Wohlfahrt bildet den Zweck jenes Inbegriffs von Tätigkeiten und Einrichtungen, den man „Wirtschaft" zu nennen pflegt, und zwar die eigene Wohlfahrt des Wirtschaftssubjekts das Ziel der Sonderwirtschaft, das Wohl des ganzen Volkes das Ziel der Volkswirtschaft.

Es fragt sich nun aber, in welchem Sinne und in welchem Umfange das Wohl des ganzen Volkes Ziel der Volkswirtschaft sei. Ist es das Wohl unmittelbar der einzelnen Volksglieder, oder handelt es sich hier zunächst um einen gesellschaftlichen Zustand, an welchem alle einzelnen Volksglieder teilnehmen? Die Beantwortung dieser Fragen fällt sehr verschieden aus je nach den Grundanschauungen über das Wesen, die Einheit, den Zweck der Volkswirtschaft, je nach dem philosophischen Standpunkte in der Beurteilung des Gesellschafts- und Staatslebens.

Den individualistischen Systemen bedeutet die Volkswirtschaft, wie wir sahen, bloß ein Aggregat von Einzelwirtschaften, die Volkswohlfahrt bloß die Summe der Wohlfahrt der Individuen. Ist aber die Volkswohlfahrt die Summe der Wohlfahrt unabhängiger Individuen, so wird dieselbe eben auch nur durch die freie Tätigkeit der Individuen verwirklicht. Das Wohl von A mit dem Wohle von B und dem Wohle von C usw. macht zusammen des Volkes Wohlfahrt aus. Diese Wohlfahrt wird am besten gewahrt und am sichersten erreicht, wie man glaubte, bei unbeschränkter Freiheit der Einzelwirtschaften in der Erwirkung ihres Eigenwohles.

Dem Sozialismus gilt die Volkswirtschaft als Gesellschaftswirtschaft einer einzigen großen Wirtschaftsgenossenschaft, die daher unmittelbar für das Wohl aller einzelnen „Genossen" verantwortlich ist. Da diese sozialistische „Gesellschaft" (im Sinne des Marxismus) den historisch überlieferten Staat ablöst, so wird ihre Fürsorge über das rein materielle Gebiet hinausgreifen, sich mehr oder minder auf das ganze Wohl der ganzen Masse erstrecken müssen.

Das Solidaritätssystem sieht in der Volkswirtschaft kein bloßes Aggregat freier Sonderwirtschaften, auch nicht eine einzige Gesellschaftswirtschaft, sondern die soziale Ordnung und die moralisch-organische Einheit und Gemeinschaft vieler selbständiger Sonderwirtschaften.

Mit der Volkswirtschaft in diesem sozialen Sinne beschäftigt sich die Volkswirtschaftslehre. Gleichwohl ist auch die andere materielle Auffassung des Begriffes „Volkswirtschaft", als der Summe aller Sonderwirtschaften, nicht ohne Bedeutung für die klare Erfassung des Begriffes der Volkswohlfahrt, des Volkswohlstandes, als des Zieles der Volkswirtschaft.

Der Ausdruck „Volkswohlfahrt" kann nämlich auch innerhalb unserer sozialen Auffassung in doppeltem Sinne verstanden werden: als ein öffentlicher Zustand der Gesellschaft (prosperitas publica seu communis) und als ein Zustand des Volkes in allen seinen Gliedern (prosperitas universalis).

Das allgemeine Wohl als privates Wohl aller einzelnen Volksgenossen ist das unmittelbare Ergebnis ihrer eigenen Tätigkeit mit vollkommener Selbstverantwortlichkeit unter Benützung der durch die öffentliche Wohlfahrt gebotenen Garantien und Möglichkeiten.

Die materielle öffentliche Wohlfahrt, jener öffentliche Zustand, der in den gegebenen gesellschaftlichen Bedingungen allen die Möglichkeit gewährt, erhält, stärkt, selbsttätig ihr materielles Eigenwohl zu wirken, ist ein Teil des unmittelbaren Zweckes der staatlichen Gesellschaft, steht also unter direkter Verantwortlichkeit der Staatsgewalt und der Mitverantwortlichkeit der Staatsgenossen.

Der Volkswohlstand[1] umfaßt beides, sowohl die durch die öffentliche Wohlfahrt allen gemeinsam gebotene Möglichkeit als die zum Teil durch jene Möglichkeit vermittelte, aber durch die Selbsttätigkeit der Wirtschaftssubjekte verwirklichte, materielle Wohlfahrt der Einzelwirtschaften: die allen gemeinsame öffentliche Wohlfahrt und die allgemeine Wohlfahrt der Einzelwirtschaften zugleich.

Demgemäß kann nun auch der Ausdruck: „Ziel der Volkswirtschaft" in dreifachem Sinne verstanden werden. Er bezieht sich entweder

a) auf die prosperitas publica, die materielle Seite der öffentlichen Wohlfahrt, mit der es die Volkswirtschaftslehre unmittelbar zu tun hat; oder

b) auf die prosperitas universalis, die allgemeine Wohlfahrt der Sonderwirtschaften, für welche die öffentliche Wohlfahrt mit sozialen Kräften die sozialen Vorbedingungen schafft; oder

c) auf den Volkswohlstand, der die gesicherte soziale Möglichkeit und die tatsächliche Wirklichkeit der allgemeinen materiellen Volkswohlfahrt zugleich in sich begreift.

Hat die Volkswirtschaftslehre unmittelbar auch nur mit der sozialen, öffentlichen Wohlfahrt zu tun, so gewinnt sie doch gerade hierfür aus der Betrachtung der allgemeinen Wohlfahrt wie des Volkswohlstandes wichtige Gesichtspunkte.

Die Volkswirtschaft umschließt außer der Gesamtheit aller privaten Einzelwirtschaften auch die Wirtschaft der öffentlichen Verbände (Gemeinden, Kreise, Provinzen, Staat), und deren Wohl gehört neben dem Wohl der privaten Einzelwirtschaften ebenfalls zum Ziele der Volkswirtschaft. Auch die öffentlichen Körper bedürfen ja der materiellen Mittel für ihre Existenz, ihre Entwicklung, Wirksamkeit, Zweckerfüllung. Wie aber der innere Betrieb der Privatwirtschaften als solcher nicht zum Gegenstande der Volkswirtschaftslehre gehört, so findet auch die auf Herbeischaffung und Verwendung der erforderlichen Mittel gerichtete, nach planvoller Ordnung sich vollziehende Finanzwirtschaft der öffentlichen Körperschaften ihre gesonderte Behandlung in der Finanzwissenschaft. An dieser Stelle genügt es hervorzuheben, daß die Volkswirtschaft für die erforderlichen materiellen Mittel aufkommen muß, daß diese Mittel, bei blühender Volkswirtschaft und guter Finanzwirtschaft, unschwer beschafft werden können, daß von der Ordnung der Finanzwirtschaft das Leben der Volkswirtschaft stark beeinflußt wird. Eine schlechte Finanzwirtschaft vernichtet sich selbst zugleich mit der Wohlfahrt des Volkes.

[1] Bd I: Grundlegung 246.

53. Die materielle Seite der öffentlichen Wohlfahrt. Gilt die Volkswirtschaft als ein wichtiger Bestandteil des Gesellschaftslebens eines staatlich geeinten Volkes, so muß der Zweck, welcher das gesamte staatliche Gesellschaftsleben beherrscht, seine Bedeutung als Ziel und Zweck auch für die wirtschaftliche Seite desselben bewahren[1]. Zweck der staatlichen Gesellschaft ist die „öffentliche Wohlfahrt“[2]. Was aber gehört zu dieser öffentlichen Wohlfahrt, und was gehört zur materiellen Seite der öffentlichen Wohlfahrt?

Die öffentliche Wohlfahrt ist ein Zustand des staatlich gesellschaftlichen Zusammenlebens, welcher den Einzelwirtschaften zu gute kommt, eine öffentliche Möglichkeit, deren sich die Glieder der Gesellschaft zur Förderung ihres Eigenwohles bedienen können, vernünftigerweise auch bedienen werden, aber nur, soweit die rechte Ordnung, Gerechtigkeit und die öffentliche, allen gemeinsame Wohlfahrt selbst es erheischt, bedienen müssen. Es läßt sich daher die „öffentliche Wohlfahrt“ bezeichnen als ein sozialer, dem Wohle aller Bürger, Familien, Stände, Klassen der staatlichen Gesellschaft dienender Zustand, durch welchen und in welchem allen Gliedern der Gesellschaft eine Fülle äußerer Güter gemeinsam angeboten wird, zu ihrem besondern oder privaten Gebrauche, aber regelmäßig ohne unmittelbare Zuwendung an die Einzelnen.

Es ist also 1. ein gesellschaftlicher Zustand, der dem Wohle der Staatsgenossen als Mittel zur Privatwohlfahrt dient; 2. ein Zustand, der allen Gliedern der staatlichen Gesellschaft dient, da niemand von dem Zwecke der Gesellschaft, der er angehört, ausgeschlossen ist. 3. Eine Fülle äußerer Güter, welche die gesellschaftliche Gesamtkraft dem Menschen erwirkt, wird in jenem Zustande dargeboten, Güter von solcher Menge und Art, wie sie in der Isolierung, im gesellschaftslosen Zustande durch die unzureichende Einzelkraft nicht erlangt und behauptet werden könnten. Da die öffentliche Wohlfahrt als Mittel zur privaten Wohlfahrt sich darstellt, so gehört zu jenen Gütern auch der wirksame Schutz gegen Gefahren, die der Privatwohlfahrt aus dem gesellschaftlichen Zustande selbst erwachsen. 4. Eine Fülle äußerer Güter, sagen wir, weil der Staat mit seinen Gütern nicht unmittelbar Geist und Seele des Menschen erreicht, sondern in allem, was er tut und leistet, äußerer Mittel sich bedienen muß. 5. Diese Güter werden gemeinsam angeboten, zum besondern Gebrauche für die Gesellschaftsglieder, aber ohne unmittelbare Zuwendung an die Einzelnen. 6. Die tatsächliche Benutzung der öffentlichen Wohlfahrt und die Verwirklichung der eigenen Wohlfahrt der einzelnen Glieder der staatlichen Gesellschaft vollzieht sich durch deren Selbstbetätigung und unter deren Selbstverantwortung. 7. Nur ausnahmsweise, wo die Selbstbetätigung und Selbstverantwortung unmöglich, dauernd oder vorübergehend ausgeschlossen ist (Krankenfürsorge, Armenfürsorge u. dgl.), findet auch eine unmittelbare Zuwendung der Güter an die einzelnen Gesellschaftsglieder statt.

---

[1] Bd I: Grundlegung 243 ff. [2] Ebd. 157 ff.

Die Güter aber, deren Vorhandensein und Darbietung die öffentliche, allen gemeinsame Wohlfahrt begründet und ausmacht, lassen sich ganz allgemein auf drei Klassen zurückführen. Es sind

a) Produkte menschlicher Tätigkeit, Früchte leiblicher und geistiger Arbeit, die nicht jeder Einzelne selbst zu erzeugen vermag, die aber innerhalb der staatlichen Gesellschaft mit fortschreitender Kultur in immer reicherer Fülle hervorgebracht werden;

b) öffentliche Anstalten für Zwecke des Unterrichts, der Förderung von Kunst und Wissenschaft, des Verkehrs, zum Besten der Produktivstände, der Alters-, Kranken-, Waisenversorgung, der Armenpflege usw.;

c) Rechtsschutz und rechtliche Ordnung des Gesellschaftslebens, geordnete, persönliche und wirtschaftliche Freiheit, Ruhe und Sicherheit für Staat und Bürger und die hierzu erforderlichen öffentlichen Einrichtungen, Vorkehrungen usw.

Alle diese für den Begriff der öffentlichen Wohlfahrt charakteristischen Momente und alle diese Güter, die den Inhalt der öffentlichen Wohlfahrt ausmachen, finden sich nun in ihrer Art bei jenem Bestandteile wieder, den wir als *die materielle Seite der öffentlichen Wohlfahrt* bezeichnet haben. Nur daß die öffentliche Wohlfahrt hier als Mittel zur Verwirklichung der allgemeinen materiellen Wohlfahrt, des Wohlstandes, der Volksglieder erscheint, und daß von den in der öffentlichen Wohlfahrt dargebotenen Gütern bloß solche unser Interesse direkt beanspruchen, die der materiellen Wohlfahrt zu dienen geeignet sind.

Zur materiellen Seite der öffentlichen Wohlfahrt gehört hiernach:

1. Der Zustand dauernder und gesicherter Verfügbarkeit einer entsprechend großen Fülle dem ganzen Volke erreichbarer materieller Gebrauchsgüter.

a) Eine entsprechend große Fülle von Gebrauchsgütern muß ohne übergroße Schwierigkeiten erreichbar, verfügbar sein.

Das Glück der Völker besteht zum großen Teile in dem relativ leichten und gesicherten Erwerbe ihres Lebensunterhaltes. Da unter normalen Verhältnissen die Volkszahl wächst, die Geburten an Zahl die Sterbefälle übertreffen, und da anderseits mit der Entwicklung der Kultur der Kreis der Bedürfnisse für den Menschen sich erweitert, das Bedürfnis in vielfacher Weise sich ausdehnt und verfeinert, so wird die Fülle der materiellen Produkte nur dann als „entsprechend groß“ gelten können, wenn sie der steigenden Bedürfnisbefriedigung einer wachsenden Bevölkerung zu genügen im stande ist. Auf den höheren Stufen der Zivilisation steigt überdies mit der Schwierigkeit und Ausdehnung ihrer Aufgaben zugleich der Bedarf der staatlichen Gesellschaft an äußeren materiellen Gütern. Auch dieser Bedarf muß seine Deckung finden.

Die Bedürfnisse des Menschen bilden keine fest umgrenzte Größe. Mit der Ausdehnung der Kenntnisse, mit der Belebung des schöpferischen Fleißes wächst das Bedürfen und die Möglichkeit der Befriedigung zugleich. Wie das Individuum in sich den Trieb zur Vervollkommnung trägt, so bedingt auch die Entwicklungsfähigkeit des Bedürfens den Fortschritt der menschlichen Kultur. Man sage nicht, diese Lehre stürze unser Geschlecht mit Notwendigkeit in ein materialistisches Genuß- und Wohlleben. Gewiß hat jederzeit die Befriedigung der Bedürfnisse ihre moralische Begrenzung, dürfen die niederen nicht auf Kosten der höheren Bedürfnisse sich Geltung verschaffen. Sonst verbindet sich nur zu bald für ein Volk mit dem sittlichen zugleich der wirtschaftliche Verfall. Aber an sich ist die Dehnbarkeit der Bedürfnisse ein Vorzug unserer sinnlich-geistigen Natur, der den Menschen weit über das Tier erhebt, ein wirksamer Hebel für die volle Entfaltung unserer Kräfte und Fähigkeiten. Die rechte Steigerung des materiellen Wohlseins kann ja in voller Harmonie mit allen höheren individuellen und sozialen Lebenszwecken bleiben, deren Erfüllung sie gerade für die große Masse wesentlich erleichtert [1]. Ein Volk, dessen Bedürfnisse sich nicht aufsteigend entwickeln, das keine bessere Befriedigung derselben erstrebt, entbehrt der klugen Voraussicht, der Sparsamkeit, der Ordnungsliebe und des Fleißes. Es verliert sogar die Fähigkeit, sich auf der bisherigen Höhe materieller, geistiger, sittlicher Kultur dauernd zu behaupten. „Wechsel und Umfang der Bedürfnisbefriedigung zeigen die Höhe der Güterentwicklung und mit ihr die Höhe der freien geistigen Produktionskräfte der Völker und Zeiten." [2]

b) Die Verfügbarkeit einer Fülle materieller Gebrauchsgüter muß sodann eine dauernde und dauernd gesicherte sein. Nur dann kann aber die Volkswirtschaft dem in staatlicher Gesellschaft geeinten Volke eine für alle Fälle gesicherte, dauerhaft feste wirtschaftliche Grundlage geben, wenn

α) für die Erhaltung, rechte Verwendung, Entfaltung, Entwicklung der eigenen Produktivkräfte und alles dessen, was sie ergänzen und ihnen als Mittel dienen kann, hinreichend Sorge getragen ist. Dahin gehören die natürliche Ausstattung des Volkes in territorialer und nationaler Hinsicht, das künstliche, durch Arbeit erzeugte Vermögen, speziell das Stammvermögen, das der Produktion dient; vor allem aber die menschlichen, körperlichen, geistigen und moralischen Kräfte der Volksglieder, mögen diese Kräfte als unmittelbar produktive sich darstellen oder, wie z. B. die Intelligenz des Erfinders, zu den indirekt wirtschaftlich-produktiven Kräften gezählt werden. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der eigenen Produktivkräfte eines Volkes, in ihrem Bestande, ihrer Entwicklung wird, abgesehen vom Schutz gegen egoistische, erschöpfende Ausnützung von Land- und Menschenkraft, insbesondere durch die Fortschritte der Technik bedingt, ferner durch den steigenden

[1] Man denke z. B. an gute, gesunde Wohnungen!

[2] L. v. Stein, System der Staatswissenschaften I (1852) 154. Vgl. Bd I: Grundlegung 4 ff.

Güterbedarf der Konsumenten, soweit der arbeitende Mensch in Betracht kommt, auch durch spezielle psychologische Momente, Aussicht auf Gewinn, Emporsteigen auf der sozialen Leiter, Erlangung und Behauptung wirtschaftlicher Selbständigkeit u. dgl.

Umfaßt das Volk Generationen und Jahrhunderte, so gilt ein gleiches von der Wirtschaft des Volkes. Daraus ergibt sich, wie verkehrt es wäre, das Volkswohl lediglich als Gegenwartsziel zu erstreben, ohne Rücksicht zu nehmen auf das Glück der kommenden Geschlechter. Volk und Volkswohlfahrt, Volkswirtschaft und Volkswohlstand gehören der Zukunft ebenso an wie der Gegenwart. Was wir der Vergangenheit verdanken, und mehr noch, erwartet die Zukunft von uns. Der Überfluß der Gegenwart muß daher in dauernden Wohlstand verwandelt, der Volkswohlstand von heute erhalten und vermehrt werden, ohne den von morgen zu schädigen oder gar der Gefahr des Unterganges auszusetzen.

β) Wie die Erhaltung, Betätigung, Entfaltung, Entwicklung der eigenen Produktivkräfte eines staatlich geeinten Volkes, so gehört ferner die Bewahrung und Erstarkung jener Produktivstände, die eine für das Leben und den gedeihlichen Fortschritt des Volkes wichtige oder gar unentbehrliche volkswirtschaftliche Funktion ausüben, zur öffentlichen Wohlfahrt des Volkes. Jede höher entwickelte Volkswirtschaft wird darum, ihrer eigenen Vollwertigkeit wegen, auf eine nach Möglichkeit blühende eigene Landwirtschaft, auf ein eigenes blühendes Gewerbe, einen eigenen kräftigen Handel nicht verzichten können. Die hierfür erforderlichen Zollschranken sind ebenso nützlich, wie unnötige Zollschranken verderblich wirken. Ganz besonders ist auf die Erhaltung des Kleinbetriebes als der Grundlage des selbständigen Mittelstandes zu achten, wo immer eine solche Erhaltung volkswirtschaftlich möglich ist. Die hohe Bedeutung der wirtschaftlichen Selbständigkeit nach der individuell-psychologischen Seite hin, ferner für die Familie, für den ganzen sozialen Aufbau der staatlichen Gesellschaft läßt die Erhaltung des Mittelstandes überall da als notwendig erscheinen, wo auch der Kleinbetrieb dem steigenden Bedarf einer wachsenden Bevölkerung auf die Dauer gebührende Deckung mit zu verschaffen im stande bleibt, oder wo er einem mehr individualisierten Bedarf genügen kann.

c) Die Fülle von Gütern muß dem Volke erreichbar sein. Da die öffentliche Wohlfahrt der Ermöglichung der allgemeinen Volkswohlfahrt dient, die materielle Seite der öffentlichen Wohlfahrt in der allgemeinen materiellen Wohlfahrt ihr Ziel hat, schließlich und letztlich also in dem Zustande der materiellen Wohlfahrt von Personen und Familien, so ergibt sich schon hier der innere Zusammenhang zwischen dem Wohlfahrts- und Verteilungsproblem. Näher darauf einzugehen, wäre verfrüht. Vorläufig möge der allgemeine Hinweis genügen, daß die in ausreichender Fülle vorhandenen, in ihrem beständigen Zufließen dauernd gesicherten Güter allen Gliedern des Volkes erreichbar sein müssen. Unter allen, auch den besten Verhältnissen werden freilich

manche Wünsche unerfüllt bleiben. Die Unbegrenztheit des menschlichen Begehrens wie die Begrenztheit der Güter und Kräfte lassen zwischen Verlangen und Befriedigung stets eine mehr oder minder große Kluft offen[1].

Ferner: nicht allen das Gleiche, sondern jedem das Seine! Bei der physischen und moralischen Ungleichheit der Menschen, die ganz naturgemäß schon für sich allein zu einer sozialen und ökonomischen Differenzierung, zur Verschiedenheit der Stände und Klassen führt, wird eine quantitativ und qualitativ völlig gleiche Wohlfahrt für alle niemals und nirgends dauernde Verwirklichung finden und kann ebendarum auch von der öffentlichen Wohlfahrt nicht als Möglichkeit geboten werden. Das aber wird von einer wohlbestellten staatlichen Gesellschaft mit Recht erwartet, daß in ihr moralisch alle Glieder wenigstens irgend einen Grad von Privatwohlfahrt, vermöge der öffentlichen Wohlfahrt und der eigenen Betätigung, erreichen können, daß selbst die untersten Klassen der Bevölkerung jenes Existenzminimum zu gewinnen im stande sind, wie es für ein menschenwürdiges Dasein die unentbehrliche Unterlage bildet, daß abgesehen von eigener Schuld und unvermeidlichen Unglücksfällen kein Glied der Gesellschaft von der Teilnahme an der öffentlichen Wohlfahrt und deren Gütern ausgeschlossen bleibe, kein Glied und ganz gewiß keine ganze Klasse hilflos dem Elende überantwortet werde, daß anderseits dauernder Fleiß, persönliche Tüchtigkeit, persönliches Verdienst regelmäßig auch in dem Grade materieller Privatwohlfahrt, welche als unmittelbare Frucht der eigenen Wirksamkeit sich darstellt, eine einigermaßen gebührende Vergeltung zu finden vermögen.

Die Verbreitung der privaten Wohlfahrt im Volke und die Höhe dieser Wohlfahrt wirkt natürlich wiederum auf die öffentliche Wohlfahrt zurück. Ein möglichst ausgedehnter und hoch qualifizierter Güterkonsum innerhalb des eigenen Landes zum Beispiel bietet der heimischen Produktion die Möglichkeit dauernd gesicherten Absatzes auf dem inneren Markte, damit aber den besten Anlaß und wirksamsten Anreiz zu einer soliden Ausdehnung der produktiven Tätigkeit, zur Darbietung einer noch größeren Fülle von Produkten.

Von höchster Wichtigkeit für die materielle Seite der öffentlichen Wohlfahrt sind ferner

2. Die staatliche Rechtsordnung sowie die öffentlichen Einrichtungen für Ruhe und Sicherheit. Dies gilt schon von den niederen Stufen volkswirtschaftlicher Entwicklung, wo die Einzelwirtschaften mit viel größerer innerer Selbständigkeit nebeneinander bestehen. Weit mehr aber benötigt es einer rechtlichen Ordnung der Einzelwirtschaften, sobald diese, mit fortschreitender gesellschaftlicher Arbeitsteilung immer häufiger und allseitiger ineinander greifen, die gegenseitige Abhängigkeit, die Bedingtheit des Wohles der Einzelwirtschaft durch die Entwicklung und

[1] Fuchs, Volkswirtschaftslehre 20 f.

das Verhalten der andern Wirtschaften an praktischer Bedeutung zunimmt. Da bedarf es einer den jedesmal gegebenen Verhältnissen genau angepaßten, auf den Ausgleich der Interessen, die friedliche Erledigung der unvermeidlichen Interessenkonflikte, die Eindämmung des Egoismus nach den Forderungen der Gerechtigkeit und der öffentlichen Wohlfahrt, die zeitgemäße Ausbildung und Gestaltung besonderer Standesrechte (Agrarrecht, Handelsrecht, Handwerksrecht, Arbeiterrecht u. dgl.) gerichteten Gesetzgebung; ferner des wirksamen Schutzes der Rechte durch eine gute Rechtspflege und Polizei. Ebenfalls die Sicherheit des politischen Friedens nach innen und außen zählt zu den unerläßlichen Vorbedingungen frischen Unternehmungsgeistes und jeder fruchtreichen materiellen Interessenpflege, wie auch der Schutz gegen auswärtige Feinde an den Grenzen und auf den Meeren.

3. Sodann gehören hierhin öffentliche Einrichtungen, Organisationen, Veranstaltungen, zur direkten oder indirekten Förderung, Pflege des Wirtschaftslebens, der materiellen Wohlfahrt des Volkes. Vor allem kommen die Maßnahmen der staatlichen Wirtschaftspolitik in Betracht, welche die Bewahrung und Stärkung der wirtschaftlichen Autarkie des Volkes, die Steigerung der Aufnahmefähigkeit des inneren Marktes, die Zunahme der eigenen Produktion, die Wahrung der heimischen Interessen auf dem Weltmarkte u. dgl. bezwecken; dann Veranstaltungen der inneren Verwaltung, der allgemeinen Kulturpflege, der systematische Ausbau des gesamten höheren, speziell auch des technischen Unterrichts (landwirtschaftliche, technische Schulen u. dgl.), um die nötigen leitenden Kräfte zu gewinnen, des Verkehrs, der materiellen Fürsorge, der Armenpflege, Organisationen für Interessenvertretung usw., mögen nun derartige Anstalten, Einrichtungen sich auf die Tätigkeit der politischen Verbände (Staat, Provinz, Kreis, Gemeinde) zurückführen oder ihr Dasein bzw. ihre Wirksamkeit sonstigen gesellschaftlichen Verbänden mit öffentlich-rechtlichen Befugnissen (Innungen, Kammern u. dgl.) verdanken.

Beispielsweise nennen wir Wege, Eisenbahnen, Post, Telegraph, Telephon, Maß, Gewicht, Münzwesen, Märkte, Börsen, Armenanstalten, Versorgungshäuser, Sparkassen, Versicherungswesen, die Offices du travail usw.; auch die mit mehr oder minder amtlichem Charakter versehenen Organe, um Mitteilungen in Betreff des auswärtigen Handels zu sammeln, seien erwähnt, z. B. das belgische, österreichische und ungarische Handelsmuseum, das französische Office national du commerce extérieur, das englische Imperial Institute und Commercial Intelligence Branch of the Board of Trade, das Philadelphia Commercial Museum usw.[1]

[1] Vgl. die Schriften über Nationalexportämter, Auslandshandelskammern, Förderung des Außenhandels von A. Neufeld, Cl. Mayer, W. Wendtland: neue Vorschläge in W. Kundts Zukunft unseres Überseehandels (1904). Auch Zeitungen, Zeitschriften mit Nachrichten über Handel, Gewerbe, Geldwesen haben hohen Wert.

4. Schließlich hat auch die freie Tätigkeit der Gesellschaft[1] nicht geringe Bedeutung für die materielle Seite der öffentlichen Wohlfahrt.

Die sozialphilosophische Grundlage der modernen „Wohlfahrtspflege" wie die Stellung der „Wohlfahrtseinrichtungen" im sozialen Leben hat neuerdings wiederholt Beachtung gefunden, ohne daß es jedoch zu einer Übereinstimmung der Ansichten kam. Nicht einmal die Begriffsbestimmungen sind mit genügender Klarheit festgestellt[2].

Herkner spricht zum Beispiel von Veranstaltungen, hervorgegangen aus der eigenen Initiative der Arbeitgeber; dieselben werden „in der Regel als Wohlfahrtseinrichtungen" bezeichnet. Es sind dabei allerdings auch Maßnahmen, die „im wohlverstandenen Interesse beider Teile", der Arbeiter und der Unternehmer, liegen, selbst solche Betätigungen der „Fabrikphilanthropie, die der Oberelsässer R. Grad, einer der sachkundigsten Vertreter dieser Politik, einst als ein ‚gutes Geschäft' bezeichnet hat" [3].

Münsterberg[4] sagt: „Handelt es sich bei jenen (Veranstaltungen der Armenpflege und der Wohltätigkeit) um Hilfe an Bedürftige, so sind bei diesen (den Wohlfahrtseinrichtungen) Bestrebungen gemeint, die sich das Volkswohl angelegen sein lassen, wichtige hygienische Maßregeln, Einrichtungen für Erziehung und Unterricht fördern, den Sparsinn beleben, für Herbeiführung von Versicherungseinrichtungen und Einrichtungen, das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu bessern, Sorge tragen, kurz alles herbeiführen wollen, was die ärmeren Volksklassen davor bewahren kann, fremde Hilfe, d. h. Fürsorge im engeren Sinn, in Anspruch nehmen zu müssen."

Heinrich Sohnrey schreibt in seinem „Wegweiser für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege" [5]: „Das Wort ‚Wohlfahrtspflege' ist nichts anderes als ein Sammelname für eine Reihe von volkswirtschaftlichen, sozialreformerischen, gemeinnützigen und volkspädagogischen Aufgaben (auf dem Lande), die bisher größtenteils noch arg vernachlässigt wurden und insofern mit Liebe und Wohlwollen zusammenhängen, als sie ohne ein vollgerütteltes Maß von treuer Liebe zu unserem (Land-) Volke nicht vorwärts gebracht werden können." [6]

H. Albrecht beginnt die Einleitung seines „Handbuchs der Sozialen Wohlfahrtspflege in Deutschland" [7] mit dem Satze: „Unter ‚sozialen Wohlfahrtseinrichtungen' sollen im nachstehenden diejenigen der freien Initiative von Staat, Gemeinde, Körperschaften und Privatpersonen entstammenden Einrichtungen verstanden werden, die dazu bestimmt sind, die wirtschaftliche und soziale Lage der unbemittelten Klassen zu verbessern."

In einem Referat über „Kommunale Wohlfahrtspflege" in den Verhandlungen der sechsten Konferenz der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen

[1] Geradezu vorbildlich ist in dieser Hinsicht Belgien. Vgl. A. Vermeersch, La législation et les œuvres en Belgique (1904).

[2] Vgl. Robert v. Erdberg, Die Wohlfahrtspflege (1903) 3 ff.

[3] Heinrich Herkner, Arbeiterfrage[3] (1902) 440 ff (445) (reiche Literaturangabe).

[4] Zentralstellen für Armenpflege und Wohltätigkeit (1897).

[5] Schriften des Ausschusses für Wohlfahrtspflege auf dem Lande[2] 27 f.

[6] Ähnlich J. Kellen, Die Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen (1902).

[7] 1902, 3.

nannte Flesch die Wohlfahrtseinrichtungen „Experimente der Sozialwissenschaft". „Sie haben für den sozialen Fortschritt und die organische Entwicklung unserer Volkswirtschaft eine ähnliche Bedeutung, wie sie früher jenen unklaren Experimenten der Alchimisten und später den zielbewußten Versuchen unserer Chemiker für die Entwicklung der Naturwissenschaften zukommt." Bei der kommunalen Wohlfahrtspflege handelt es sich nach Flesch um „Einrichtungen, durch welche auf die Zufriedenheit bestimmter abgeschlossener Arbeitergruppen hingewirkt werden soll", oder um Einrichtungen, „durch welche solche Maßregeln erprobt und vorbereitet werden sollen, die auf generelle Beseitigung oder Linderung einzelner sozialer Schäden abzielen".

Robert v. Erdberg definiert[1] (im Anschluß an Stammlers Sozialphilosophie): „Wohlfahrtseinrichtungen sind Einrichtungen, welche beruhen auf freiwilliger Tätigkeit, und welche geschaffen werden zur Linderung oder Beseitigung solcher aus der wirtschaftlichen Entwicklung notwendig hervorgehender Schäden, die auf dem Wege rechtlicher Zwangsnormen noch nicht oder überhaupt nicht gemildert oder beseitigt werden können."

Die modernen Wohlfahrtsbestrebungen sind fürs allgemeine keineswegs bloße Experimente, um einem späteren Eingreifen der Staatsgewalt die Wege zu bereiten. Die Darbietung sozialer Wohlfahrtseinrichtungen ist überhaupt weder die erste noch die alleinige Aufgabe der Staatsgewalt als solchen. Es hieße jener Gewalt Lasten aufbürden, die sie nicht zu tragen vermag, wenn man vergessen wollte, daß die volle Verwirklichung des Staatszweckes niemals das ausschließliche Werk der Träger der staatlichen Autorität sein kann, sondern das Werk des Staates als der gesamten staatlichen Gesellschaft sein muß. Hält man aber diese Wahrheit vor Augen: daß nämlich die öffentliche Wohlfahrt Zweck der staatlichen Gesellschaft, nicht der bloßen Staatsgewalt ist, dann gewinnt auch die freie Tätigkeit der Gesellschaft, wie sie in den heutigen Wohlfahrtsbestrebungen sich kundgibt, festen Boden. Mit dem wichtigsten Teile der öffentlichen Wohlfahrt, mit Rechtssicherheit, Rechtsschutz, Rechtsordnung hat sich nur die Staatsgewalt zu beschäftigen. Darüber hinaus soll sie positiv und negativ die Sozialpflicht der Bürger bestimmen und ergänzend eintreten, wo und solange die individuellen und gesellschaftlichen Kräfte der Bürger für die Gestaltung der öffentlichen Wohlfahrt nicht ausreichen. Die Staatsgewalt soll ferner unterstützen, fördern, was von den individuellen und sozialen Kräften im Bereich der öffentlichen Wohlfahrt geschieht. Aber nirgends darf die Staatsgewalt zur Allgewalt werden, die individuellen und sozialen Kräfte nicht verdrängen, deren Initiative nicht ertöten.

„Gemeinnützige Wohlfahrtspflege" wäre somit jene freiwillige Tätigkeit der Gesellschaft (von Vereinen, Kommunitäten, Privatpersonen) im Dienste der öffentlichen Wohlfahrt, die nach Bedürfnis der Zeit die Linderung oder Beseitigung allgemeinerer, aus der gesellschaftlichen Ent-

[1] Die Wohlfahrtspflege 22.

wicklung hervorgegangener, wirtschaftlicher oder sozialer Schäden, oder aber auch die richtige und umfassendere Verwertung der aus derselben Entwicklung sich ergebenden Vorteile, für größere oder kleinere Gruppen der Bevölkerung, bezweckt und bewirkt.

Der „soziale" Charakter dieser Art von Wohlfahrtspflege wird schon durch die Worte „gemeinnützig" und „im Dienste der öffentlichen Wohlfahrt" hervorgehoben. Ihre Veranlassung ferner ist sozialer Art: es handelt sich um Schäden oder Vorteile, die mit der gesellschaftlichen, namentlich der wirtschaftlichen Entwicklung verbunden sind. Der Zielpunkt der Tätigkeit ferner ist ein sozialer, eine größere oder kleinere Gruppe von Personen (die Gesamtheit der Arbeiter in einer Fabrik, in einem Bezirke u. dgl.). Dementsprechend werden auch die angewandten Mittel sozialer Art sein, dauerhafte Einrichtungen, Veranstaltungen, die sich an eine Vielheit oder Mehrheit von Personen wenden. Wir haben ferner nicht bloß auf Schäden, sondern auf die Vorteile, die sich aus der Entwicklung ergeben, Bezug genommen. So finden wir z. B. heute in manchen Gegenden eine nicht unbeträchtliche Lohnsteigerung. Diesen Vorteil in der rechten Weise, durch zweckmäßige Ausgestaltung des Konsums, im Interesse einer höheren Lebenshaltung zu verwerten, dazu zeigen sich die Arbeiter vielfach nicht befähigt. Hier durch Aufklärung usw. zu helfen, ist gewiß auch eine wertvolle Betätigung moderner Wohlfahrtspflege [1].

Ist „Wohlfahrtspflege" Liebestätigkeit? Der Volksvertreter wird vielleicht im Geiste der christlichen Charitas sich an der Herstellung sozialer Gesetze beteiligen, die dem Arbeiter lediglich sein Recht garantieren sollen. Subjektiv ist das, den Beweggrund der Liebe vorausgesetzt, ein Liebeswerk; objektiv aber bleibt das Gesetz innerhalb der Sphäre der Rechtsordnung. So werden viele Werke der heutigen Wohlfahrtspflege sich nicht bloß auf den „Gemeinsinn", sondern auch auf wahre Nächstenliebe zurückführen. Allein was aus dem Beweggrunde der Liebe geschieht, ist darum objektiv noch keine „Liebestätigkeit", „Wohltätigkeit". Bei der Liebestätigkeit im engeren Sinne handelt es sich zunächst um Übel individueller Art, die durch Zuwendung von Gütern oder Hilfe unmittelbar an den Einzelnen gelindert oder überwunden werden [2]. Die Wohlfahrtspflege dagegen hat es mit der Gruppe zu tun. Ihre Wohlfahrtseinrichtungen kommen freilich in letzter Linie dem einzelnen Individuum zu gute, aber es sind und bleiben doch nach Analogie und Art öffentlicher Veranstaltungen geformte Einrichtungen zur Bekämpfung sozialer Übelstände.

Nicht alles, was von der Wohlfahrtspflege in Angriff genommen werden kann, berührt das volkswirtschaftliche Gebiet und fordert Be-

[1] Die jüngste der sozialen Organisationen, der deutsche Käuferbund, sucht das Verantwortlichkeitsgefühl der Konsumenten gegenüber den Arbeitern und kaufmännischen Angestellten zu heben.

[2] Der unmittelbare „terminus ad quem" ist die einzelne Persönlichkeit und der „finis propter quem" das Privatwohl dieser Persönlichkeit.

handlung in der (besondern) Volkswirtschaftslehre. Es handelt sich dabei auch um manches, das weniger der materiellen, wirtschaftlichen Seite des Lebens als der physischen, geistigen und moralischen Wohlfahrt des Volkes dienen soll.

In Deutschland wurde (5. Dezember 1906) die frühere Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen in eine Zentralstelle für Volkswohlfahrt umgewandelt. Die Aufgaben dieser Zentralstelle sind folgende: 1. durch Herstellung einer Verbindung zwischen den mannigfachen freien Organisationen auf dem Gebiete der Wohlfahrtsbestrebungen dieselben in ihrer Entwicklung zu unterstützen, notwendig erscheinende Verbesserungen anzuregen, einer nachteiligen Zersplitterung der Kräfte entgegenzuwirken und die Begründung neuer Einrichtungen im Falle des Bedürfnisses herbeizuführen; 2. die Entwicklung der Volkswohlfahrtspflege im Inland und Ausland zu verfolgen und die darauf bezüglichen Schriften, Berichte, Statuten usw. zu sammeln; 3. über Wohlfahrtseinrichtungen auf Anfragen Auskunft und Ratschläge zu erteilen; 4. über die Entwicklung der Wohlfahrtspflege im Inland und Ausland den beteiligten Regierungen fortlaufend zu berichten; 5. auf Erfordern einer Regierung Gutachten zu erstatten, Vorschläge auszuarbeiten und bei der Vorbereitung von Gesetzentwürfen und Verwaltungsanordnungen mitzuwirken; 6. in Zeitschriften, in Buchform, durch Vorträge, durch Veranstaltung von Konferenzen, Informationskursen usw. für die Verbreitung der Volkswohlfahrtspflege Sorge zu tragen und zu ihrer Ausgestaltung anzuregen; 7. zur Ausbildung zweckmäßiger Methoden sich auf dem Gebiete der Volkswohlfahrtspflege praktisch zu betätigen.

Die Zentralstelle für Volkswohlfahrt ist keine behördliche Einrichtung, sondern ein öffentlich-rechtlicher Verein mit Staatszuschüssen, Teilnahme von Mitgliedern der Regierung am Vorstande, einem Beirate von 48 Mitgliedern, wovon 18 durch die Regierungen ernannt werden.

Je reichlicher ein Volk unter Wahrung des rechten Verhältnisses zum Bedarf mit Anstalten ausgestattet ist, die der materiellen Wohlfahrt dienen, je vollkommener und solider dieselben organisiert sind, je tadelloser sie fungieren, um so besser für die allen Volksgliedern gemeinsame Wohlfahrt.

5. Die irdische Wohlfahrt hat noch andere und höhere Bestandteile, denen die materielle Wohlfahrt als Grundlage dient, als Mittel untergeordnet ist. Nur als ein Kulturgut kommt die materielle Wohlfahrt bei der Lehre vom Ziele der Volkswirtschaft in Betracht, weil sie bloß als solches Ziel menschlichen Strebens sein kann, nicht losgerissen aus ihrem natürlichen Zusammenhang mit der Gesamtkultur eines Volkes, mit der Gesamtteleologie unseres irdischen Lebens, mit den höheren und höchsten, bis ins Jenseits emporragenden Zielen und Zwecken der Menschheit. Nur dort, wo jener Zusammenhang in der Praxis bewahrt wird, ist aber auch die Dauer der materiellen Wohlfahrt selbst, ihr Bestand für die Zukunft gesichert. Dabei soll keineswegs, wie es von Storch geschah, „Reichtum und Zivilisation" in den Begriff der „nationalen Prosperität" hineingezogen oder das ganze soziale System (Say) zum Gegenstand der

politischen Ökonomie gemacht werden. Wir möchten nicht einmal mit Sismondi die ganze physische Wohlfahrt des Menschen, soweit sie von seiner Leitung abhängt, der Untersuchung des Nationalökonomen überweisen. Nein, dieser betrachtet und behandelt lediglich die materielle Seite der irdischen Wohlfahrt, abstrakt für sich, aber nicht als etwas objektiv in sich Isoliertes, Abgeschlossenes, Vollendetes. Der Nationalökonom, der seinen Gegenstand richtig erfaßt, wird vielmehr den objektiven Zusammenhang des Wirtschaftswesens mit dem Gesamtorganismus des Volkslebens im ganzen der staatlichen Gesellschaft nirgends völlig außer acht lassen[1]. Er wird nicht vergessen, daß das Gebiet, welches er im besondern behandelt, in seinem Bestande, seiner Gestaltung, seiner Entwicklung von allen übrigen Gebieten des menschlichen und Volkslebens mehr oder minder beeinflußt wird und abhängig ist, wie es seinerseits auf das Gesamtleben der staatlichen Volksgemeinschaft je nachdem eine günstige oder ungünstige Rückwirkung auszuüben vermag. Er wird daher eben als Volkswirt mit den wirtschaftlichen insbesondere die sozialen Momente, das soziale Wohl des Volkes stets im Auge behalten müssen. Gerade die historische Schule hat immer wieder darauf hingewiesen[2], wie die Volkswirtschaft mit dem Volke entsteht, zur Blüte und Reife kommt, sinkt und vergeht, daß die staatliche Eigenart der einzelnen Gemeinwesen, die Besonderheiten des Territoriums, die physikalischen und geographischen Verhältnisse, die sozialen und politischen Institutionen, das in der Geschichte sich vollziehende Schicksal in und mit dem Gesamtleben des Volkes zugleich die Volkswirtschaft bedingen und bestimmen, daß aber auch diese hinwiederum auf Leben und Schicksal der Völker einen weit und tief greifenden Einfluß ausübt.

Selbst ein Mann wie z. B. Eugen Dühring, der die Einmischung der Religion in wirtschaftliche Fragen den rückständigen Elementen in moderner Umgebung zurechnet, Religion durch Gesinnungsbildung ersetzen zu können vermeint, trifft doch sonst in der Wertung des wirtschaftlichen Momentes mit uns zusammen. Die materiellen Interessen bilden nach ihm bloß den Unterbau der menschlichen Existenz. Ein wirklich befriedigendes Zusammenleben bedarf aber noch anderer Stützen als des materiellen Piedestals: „So wichtig das letztere auch als Fußpunkt ist, so bleibt doch die Gestalt menschlichen Lebens, die sich auf diesem Sockel erheben soll, unvergleichlich bedeutsamer.“[3] Kaum irgendwo ist der wirtschaftliche Gesichtspunkt der ausschließliche, nirgends der höchste, wo menschliches und gesellschaftliches Handeln in Frage steht. Gibt es aber weitere Ziele der Menschheit, höhere Aufgaben der Gesellschaft, die sich nicht in die engen Grenzen der Volkswirtschaftslehre einschließen lassen, so kann auch die Gesellschaftslehre nicht als bloßes Beiwerk der Wirtschaftslehre behandelt werden. Ihr Gebiet reicht über den Gegenstand der Volkswirtschaftslehre hinaus, ordnet sich mit ihren höheren Lehren dem nationalökonomischen Wissenszweige wesentlich über. Namentlich für die Lösung der modernen Reformfragen genügt kaum irgendwo das rein wirtschaftliche Moment. Ohne Berücksichtigung der weiteren und höheren Gesichtspunkte edler Menschlichkeit, der Bildung, der Sitte, des Rechts, der sozialen Gemeinschaft gibt es da keinen Ausweg, kein Heil.

[1] Kautz, Nationalökonomik 139 ff.

[2] Vgl. z. B. Roscher, Grundlagen Kap. 1, § 14. Knies, Politische Ökonomie[2] (1883) 141 ff.

[3] Dühring, Kritische Geschichte der Nationalökonomie und des Sozialismus[3] (1879) 11.

54. Der Zustand allgemeiner materieller Wohlfahrt. „Quando ... si dice che il bene dello individuo dee subordinarsi al bene sociale, si parla di un individuo contrapposto agli alteri. E sarebbe opportunissimo il soggiungere tosto: e il bene sociale dee misurarsi dal bene che ridonda nel tutto degl' individui.“[1] Niemand wird fordern, daß die sämtlichen Glieder eines Staatswesens zugleich sich und ihr Privatwohl dem Untergange widmen sollen der Erhaltung des Staates wegen, schon deshalb, weil mit ihnen allen zusammen ja auch der Staat selbst zu Grunde ginge. Wenn man also sagt, das Wohl des Individuums müsse sich dem Sozialwohle unterordnen, so spricht man von dem einen Individuum im Gegensatze zu dem andern, von den Individuen im disjunktiven Sinne. Es wird aber gut sein, sogleich hinzuzufügen, bemerkt Taparelli, daß das Sozialwohl sich nach dem Wohle bemißt, welches auf alle Individuen im distributiven Sinne überfließt.

Das Sozialwohl, die allen gemeinsame Wohlfahrt (bonum publicum seu commune) dient eben als Mittel zum bonum universale, dem allgemeinen Wohle aller Glieder der staatlichen Gesellschaft, die materielle öffentliche Wohlfahrt der allgemeinen materiellen Wohlfahrt der Volksglieder. Die staatliche Gesellschaft und alle Gesellschaftsglieder müssen mit materiellen Gütern hinreichend ausgestattet sein, um ihre Lebenszwecke in entsprechend vollkommener Weise erfüllen zu können. Nur dann kann man ihr Verhältnis zu der materiellen Güterwelt als ein günstiges bezeichnen und in diesem Sinne von allgemeiner materieller Wohlfahrt sprechen.

Die Ausstattung der politischen Verbände mit materiellen Mitteln gehört nicht hierhin. Damit beschäftigt sich, wie gesagt, die Finanzwissenschaft. Wir haben es im folgenden nur mit der Wohlfahrt der privaten Einzelwirtschaften zu tun.

Diesen Einzelwirtschaften sichert die öffentliche Wohlfahrt die sozialen Bedingungen, die gesellschaftliche Möglichkeit ihrer privaten Wohlfahrt. Sie bietet nicht die individuelle Möglichkeit, welche zur unmittelbaren Verwirklichung der privaten Wohlfahrt über-

[1] Taparelli, Saggio Teoretico di Diritto naturale I, n. 726.

leitet. Aber sie darf auch jene individuelle Möglichkeit nicht schwächen oder grundlos beschränken. Es gehört deshalb insbesondere noch zur öffentlichen Wohlfahrt, daß die individuelle Kraft und Kraftbetätigung und darum auch die individuelle Freiheit, soweit sie der Gerechtigkeit und dem Gesellschaftszwecke entspricht, durch gesellschaftliche Ursachen nicht gehemmt oder unterdrückt, sondern gefördert werde. Die private Wohlfahrt der Einzelwirtschaften erscheint hiernach als Ergebnis verschiedener Faktoren und Ursachen, sozialer und individueller Art. Die Volkswirtschaftslehre überläßt die besondere Behandlung der nicht sozialen Momente andern Wissenschaften, speziell der Privatwirtschaftslehre. Sie kann jedoch nicht davon abstehen, das Endergebnis, an welchem die von ihr behandelten sozialen Faktoren und Momente einen so wesentlichen Anteil haben, und zu dessen Verwirklichung sie in Anwendung kommen, genauer ins Auge zu fassen. Dies um so weniger, als gerade aus der Erkenntnis dessen, was man unter der privaten allgemeinen materiellen Wohlfahrt versteht, helles Licht fällt auf die Anforderungen, die an die Ausgestaltung der öffentlichen materiellen Volkswohlfahrt gestellt werden müssen.

Was gehört also dazu, daß ich, im Hinblick auf ein Volk, sagen kann, die allgemeine materielle Wohlfahrt finde sich bei ihm in befriedigendem Maße verwirklicht vor?

Selbstverständlich werden in dürrer Steppe, auf sandigem oder felsigem Boden geringere Ansprüche an das Leben gestellt als in fruchtbaren Gefilden mit fleißiger Bevölkerung. Anders gestaltet sich die allgemeine Lebenshaltung, je nachdem ein Volk ohne bleibenden Wohnsitz ist oder Seßhaftigkeit erlangt hat, anders wenn Ackerbau oder wenn Gewerbe und Handel vorherrschen. Die allgemeine Wohlfahrt wird also immer das besondere Gepräge tragen, welches den äußeren Naturverhältnissen, der Kultur- und Wirtschaftsstufe entspricht. Eines aber gehört stets zum Begriff der allgemeinen Wohlfahrt: die Bezugnahme auf die Gesamtheit aller Gesellschaftsglieder.

Doch auch hier sei wiederum hervorgehoben, daß die Allgemeinheit des Wohlstandes unter den Gesellschaftsgliedern keine Gleichheit besagt. Verschiedene Abstufungen der materiellen Wohlfahrt ergeben sich naturgemäß aus der physischen, geistigen und moralischen Ungleichheit der individuellen Menschen, aus der in der Gesellschaft herrschenden Arbeitsteilung aus den ungleichen Lebensschicksalen und Arbeitserfolgen der Einzelnen.

Die Allgemeinheit braucht ferner keine absolute zu sein. Es genügt die moralische Allgemeinheit. Um vom Wohlstande eines „Volkes“ zu reden, ist es ja nicht erforderlich, daß jedes einzelne seiner Glieder sich tatsächlich und ununterbrochen materieller Wohlfahrt erfreue. In dem Sinne einer solchen numerischen Allgemeinheit hat sich der materielle Wohlstand noch bei keinem Volke gefunden und wird sich ohne jeden Zweifel niemals verwirklichen lassen.

Oder wer wollte bestreiten, daß es zu allen Zeiten einzelne Glieder der Gesellschaft geben wird, die aus individuellen Ursachen, durch Unglücksfälle oder auch durch Müßiggang, Liederlichkeit, Verschwendung, verkehrte Lebensweise der Verarmung anheimfallen? Dazu kommen als Ursachen materieller Not, abgesehen von persönlicher Schuld, von Krankheit, Alter u. dgl., noch äußere Verhältnisse und Ereignisse, z. B. Mißwachs, Krisen, Krieg usw., wo ein Teil der Gesellschaftsglieder sich gezwungen sieht, wenigstens vorübergehend die Entbehrungen der Armut zu tragen. In früheren Zeiten waren Armut und Not, im Anschluß an Naturereignisse, Mißwachs, Seuchen, häufiger und härter als heutzutage. Dafür treten in der Gegenwart mehr solche Ursachen der Verarmung in den Vordergrund, die aus der Umgestaltung sozialer und wirtschaftlicher Verhältnisse, aus der Entwicklung der Technik (z. B. Verdrängung von Handarbeiten durch die Maschine, Vernichtung eines Teiles des Handwerks durch die Großindustrie u. dgl.), aus der Änderung der Verkehrsrichtung usw. sich ergeben[1]. Aber auch das Unglück durch persönliche Schuld nimmt dort gewaltig zu, wo die religiöse und sittliche Gesinnung verloren gegangen ist.

Nach Julius Lehr[2] lebt „die ganze Bevölkerung eines Landes oder Landesteiles im Wohlstand, wenn sie wenig oder keine Armen zählt, wenn alle ein befriedigendes, genügendes oder reichliches Auskommen finden und auch Bedürfnisse der Annehmlichkeit befriedigen können“. Julius von Costa-Rossetti aber sagt[3]: „Das im Hinblick auf die Geschichte erreichbare Ideal allgemeiner materieller Privatwohlfahrt besteht darin, daß der größere Teil der Bürger sich einer bescheidenen, jedoch ungleichen Wohlhabenheit erfreut, daß ein geringerer Teil mäßigen Reichtum besitzt, daß ein dritter Teil endlich, und zwar der bei weitem geringste, gelinder Armut ausgesetzt ist, und keine Klasse von Menschen in bleibendem Elende schmachten muß.“ Auch nach Franz M. Schindler[4] ist „die allgemeine materielle Wohlfahrt des gesamten Volkes“ dann vorhanden, „wenn bei mäßigem Reichtum einzelner allen Volksklassen in der Regel ein zur auskömmlichen Lebenshaltung entsprechendes, wenn auch ungleiches materielles Einkommen in gesicherter Weise und ohne allzu große Arbeitsleistung erreichbar ist, so daß kein Volksteil dazu verurteilt ist, dauernd im Elende zu darben“.

Zur Erläuterung fügt Schindler bei: „Die allgemeine materielle Wohlfahrt eines Volkes ist dadurch gekennzeichnet, daß allen Volksklassen ohne Unterschied, abgesehen von außerordentlichen Umständen und Zeitverhältnissen, ohne übergroße und aufreibende Arbeitsanstrengung der Erwerb und Genuß von Sachgütern in solcher Menge und Güte dauernd ermöglicht ist, wie sie den Bürgern der einzelnen Volksklassen zu ihrem nach Zeit und Ort standesgemäßen Leben notwendig sind. Demgemäß schließt der Zustand allgemeiner materieller Volkswohlfahrt ebenso den übergroßen (nicht einen mäßigen) Reichtum einzelner Volks-

[1] Lehr, Grundbegriffe und Grundlagen der Volkswirtschaft (1893) 203 f.
[2] Ebd. 202 f. [3] Allgemeine Grundlagen 35.
[4] Die soziale Frage der Gegenwart, vom Standpunkte des Christentums[2] (1906) 62 f.

klassen aus wie die Verurteilung anderer Stände zu bleibender Not oder zu dauernder Entbehrung eines gesicherten Einkommens für die standesgemäße Lebenshaltung; jenen, weil ein solcher Reichtum in der Regel nicht ohne ungerechte Bedrückung und ohne Gefahr der Verelendung anderer gewonnen und verwendet wird; diese, weil dauernder Notstand einzelner Volksklassen von selbst dem Begriffe allgemeiner Wohlfahrt, d. h. der Wohlfahrt des ganzen Volkes in allen seinen Klassen und Ständen, widerstreitet, und weil der dauernde materielle Notstand ganzer Volksstände eine stete Gefährdung aller, auch der geistig-sittlichen Güter des Gemeinwohles in sich birgt. — Dagegen ist der Zustand allgemeiner materieller Wohlfahrt auch keineswegs als Zustand allgemeinen Reichtums aufzufassen, da ein allgemeiner reichlicher Überfluß an Gütern wegen des beschränkten Ausmaßes von Dingen, welche von der Natur unmittelbar genußreif dargeboten werden, und wegen der eng begrenzten Arbeitskraft und Arbeitslust der Menschen zur Genußfähigmachung der Naturdinge unmöglich herbeizuführen ist. Er schließt ebenso nicht eine gelinde Armut einzelner Volksteile aus, weil eine solche aus Gründen, die in der Natur der menschlichen Verhältnisse liegen, sich niemals ganz beseitigen lassen wird. Denn immer wird es Familien, Gemeinden, ja ganze Volksstände geben, die durch kürzere oder längere Zeit einen mehr oder weniger einschneidenden Mangel an Bedarfsgütern zu auskömmlicher standesgemäßer Lebenshaltung ertragen müssen wegen besonderer Unglücksfälle, deren Folgen für einzelne Familien oder ganze Gemeinden und Länder durch längere Zeit nachwirken; oder wegen außerordentlicher und bleibender lokaler Schwierigkeiten, welche sich dem Erwerbe des Lebensunterhaltes entgegenstellen; wegen eingetretener Veränderungen, sei es in der Art der Güterproduktion oder im Bedarfe von Gütern bestimmter Gattungen, sei es im Verkehrswesen überhaupt oder in der Marktlage für einzelne Güterarten, durch welche von Zeit zu Zeit die einzelnen Erwerbsstände Hemmungen in ihrer hergebrachten Lebenshaltung erfahren; wegen Vernachlässigung zeitgemäßen Fortschreitens mit der Entwicklung des Wirtschaftslebens u. dgl. Endlich wird niemals eine völlig gleiche Verteilung der Wohlhabenheit zur Wirklichkeit werden können. Ihrer Verwirklichung steht die Verschiedenheit der inneren Anlagen und Kräfte, der Lebensgewohnheiten und Bedürfnisse der einzelnen Menschen ebenso wesentlich entgegen wie die Mannigfaltigkeit günstiger und ungünstiger äußerer Bedingungen des Lebenserwerbes, die zusammen notwendig unendlich zahlreiche Abstufungen des Wohlstandes herbeiführen. Wenn der größere Teil der Familien aller Volksstände sich einer gesicherten, obschon bescheidenen und ungleichen Wohlhabenheit zur Bestreitung standesgemäßer Lebensführung erfreut und bei mäßigem Reichtume einzelner keine Volksklasse in bleibendem Elende schmachtet, ist im wahren Sinne ein Zustand allgemeiner materieller Wohlfahrt erreicht, soweit er auf Erden überhaupt erreichbar ist. Daß Einzelfälle von zeitweiser oder bleibender, auch schwerer und schwerster Armut unter den Menschen niemals ausbleiben können, sei es, daß sie selbstverschuldet ist, sei es, daß ihre Träger kein persönliches Verschulden trifft, ist in der Natur des Menschen, wie sie tatsächlich ist, und in dem natürlichen Einflusse der Außendinge auf die Lebensverhältnisse des Menschen begründet. Christi Wort wird stets wahr bleiben: Arme werdet ihr immer bei euch haben" (Mt 26, 11).

Ohne große Schwierigkeit wird sich nunmehr der Begriff „Volkswohlstand" feststellen lassen.

§ 3.

Volkswohlstand.

Die Volkswohlfahrt ist die Wohlfahrt eines staatlich geeinten Volkes. Ein Volk fährt aber wohl, wenn nichts fehlt von der ihm zukommenden Vollkommenheit hinsichtlich seiner inneren Verfassung, seiner Zweckerfüllung, seiner Stellung nach außen. Das Zentrale bleibt dabei die Zweckerfüllung. Existenz und Kraft des Staates ist unentbehrliche Voraussetzung der Zweckerfüllung. Die staatliche Gesellschaft existiert nicht, um zu existieren und stark zu sein, nicht ihrer selbst, sondern ihres Zweckes wegen. Die innere, soziale und politische Verfassung mag sich im Wechsel geschichtlicher Bedingungen ändern. Sie wird gut sein und es mit dem staatlich geeinten Volke diesbezüglich wohl stehen, solange und in dem Maße, als sie die Erfüllung des Zweckes der staatlichen Gesellschaft ermöglicht, erleichtert, fördert. Auch wird das Verhältnis nach außen, zu andern Völkern, andern Staaten in dem Maße das richtige sein, als dadurch Bestand, Recht und Macht des Staates für die Erfüllung seines Zweckes gewahrt und gesichert bleibt.

Volkswohlstand ist Wohlstand der Bevölkerung, aber auch Wohlstand des Volkes als dauernder Einheit. Ein Volk kann nicht als wohlstehend bezeichnet werden, wenn die Bevölkerung des Wohlstandes entbehrt. Die bloße Summe der materiellen Wohlfahrt aller Einzelwirtschaften, die Tatsache, daß die Individuen und Familien, aus denen das Volk sich zusammensetzt, zu einer bestimmten Zeit des Wohlstandes sich erfreuen, genügt anderseits noch nicht, um von Volkswohlstand zu sprechen. Die Deutschen des Jahres 1700 sind tot. Das deutsche Volk aber lebt. Das Volk hat dauernde Wohlstandsinteressen, und es kann geschehen, daß die Interessen der Individuen, die gegenwärtig ein Volk ausmachen, den zukünftigen Interessen des Volkes widersprechen[1]. Der Begriff des Volkswohlstandes nimmt also nicht bloß auf den allgemeinen Wohlstand der jeweilig aktuellen Bevölkerung Bezug, sondern zugleich auf die öffentliche Wohlfahrt, die den Wohlstand des Volkes als dauernde Einheit, die Interessen der Gegenwart wie der Zukunft, schützt und sichert.

55. Was gehört nun zum Volkswohlstande? Der Volkswohlstand enthält ein dreifaches Moment:

1. Es muß moralisch allen Gesellschaftsgliedern, abgesehen von eigener Schuld und unabwendbaren Unglücksfällen, dauernd möglich sein, eine der allgemeinen Kulturstufe und den besondern persönlichen Verhältnissen entsprechende materielle Wohlfahrt zu gewinnen und zu behaupten.

[1] Cannan, Theory of Production 10 f.

2. Es muß die weitaus größere Zahl auch tatsächlich eine den äußeren, geschichtlichen und persönlichen Verhältnissen entsprechende materielle Wohlfahrt erlangen und bewahren.

3. Es müssen darum alle für den Volkswohlstand bedeutsamen Kraft- und Güterquellen gewahrt, ihre Ausdehnung und Ergiebigkeit in Harmonie mit den wachsenden Bedürfnissen einer wachsenden Bevölkerung erhalten bleiben. Ebenso darf nichts von der physischen, geistigen, sittlichen Volkskraft verloren gehen; vielmehr bedarf es auch hier eines der Gesamtentwicklung entsprechenden stetigen Fortschrittes. Dem materiellen Reichtumsstreben darf ferner die soziale Einheit, Kultur und Zivilisation, nicht zum Opfer fallen. Auch die politische Macht, Einfluß und Ansehen des Staates, seine Wirksamkeit, Größe, Blüte, Vervollkommnung ist davon abhängig, daß die wirtschaftliche Entwicklung die richtigen Bahnen einschlägt.

Wo jene drei Momente sich verbinden, dort ist jener Zustand vorhanden, den wir als „Volkswohlstand" bezeichnen. Genauer gesprochen: Zum Volkswohlstande gehört die dauernde Versorgung eines an Zahl wachsenden Volkes mit materiellen, der Befriedigung steigender Bedürfnisse genügenden Mitteln, gemäß den Anforderungen fortschreitender Kultur, so zwar, daß neben einer größeren Anzahl mäßig reicher Personen ein breiter und kräftiger Mittelstand in der Gesellschaft sich behauptet, allen Gliedern, auch den untersten Klassen, ein der erreichten Kulturhöhe entsprechendes, zum mindesten menschenwürdiges Dasein gesichert wird, dauerndes Elend ausgeschlossen bleibt, — dies alles unter gleichzeitiger Wahrung der höheren Güter der Persönlichkeit, der Familie, der staatlichen Gesellschaft.

a) *Die dauernde Versorgung.* Wir wählen den Ausdruck „Versorgung", weil er zugleich die Möglichkeit wie die Tatsächlichkeit der Wohlfahrt ausdrückt. Daß es sich um eine „Versorgung" auf privatwirtschaftlicher Grundlage handelt, ergibt sich aus dem Zusammenhange, insofern im folgenden die Besitzschichtung (Reichtum, Mittelstand usw.) erwähnt wird. Die Selbstverantwortlichkeit für die eigene private Wohlfahrt ist damit zugleich genügend angedeutet. Anderseits weist der Ausdruck „Versorgung" eines „staatlich geeinten" Volkes auch auf die öffentliche Wohlfahrt als Mittel zur Verwirklichung der privaten Wohlfahrt und damit auf die soziale Verantwortlichkeit für des Volkes Wohlfahrt hin.

Die Versorgung muß eine dauernde sein — eine volkswirtschaftliche Forderung, soweit die Dauer und Sicherheit der Versorgung namentlich von der Organisation der Volkswirtschaft und von einer richtigen Wirtschaftspolitik abhängt. Es müssen die eigenen Produktivkräfte des Landes und des Volkes, alle Produktivstände

lebens-, wirkens-, entwicklungsfähig erhalten, ein kaufkräftiger innerer Markt der inländischen Produktion bewahrt, die Heimatsinteressen nicht einer überspannten Weltpolitik geopfert werden. Der Mangel innerer Konsolidierung einer Volkswirtschaft, die hieraus notwendig folgende Unsicherheit der Versorgung des Volkes, deren übermäßige Abhängigkeit von Faktoren, über welche die Volkswirtschaft nicht Herr ist und auf die Dauer nicht Herr sein kann, verträgt sich nicht mit dem richtig erfaßten Begriffe des Volkswohlstandes. Daß die Dauer und Ordnung der Versorgung durch die gute Ausgestaltung und Handhabung der Rechtsordnung wesentlich mitbedingt wird, ist unmittelbar einleuchtend.

b) *Eines an Zahl wachsenden Volkes.* Man wird vielleicht auf Frankreich und dessen Wohlstand hinweisen, um zu zeigen, daß die Zunahme an Zahl nicht wesentlich zum Volkswohlstande gehöre. Allein gerade Frankreich läßt erkennen, wie bei unnatürlich langsamer Volksvermehrung auch der Volkswohlstand sich nicht in dem Maße weiter entwickelt als bei stärkerer Zunahme. Das Volk, das an Zahl zurückgeht oder nicht entsprechend wächst, ist krank und stirbt ab. Von einer Volkswohlfahrt da zu reden, ist kaum möglich. Gehört aber das Wachstum der Bevölkerung zum Wohlstehen des Volkes, dann muß die wachsende Bevölkerung auch dauernde Versorgung finden. Damit ist zugleich kurzsichtige Ablehnung von Weltwirtschaft und Weltpolitik zurückgewiesen. Für hochentwickelte Völker läßt sich die Aufgabe, eine wachsende Bevölkerung zu ernähren und beschäftigen, schließlich nur dadurch erfüllen, daß die Arbeit des Volkes in gewissem Umfange über die Grenzen des eigenen Landes hinaus Erwerb suche und finde. Nur auf diese Weise können auch dauernd die Rohmaterialien und Produkte Bezahlung finden, die als steigender Einfuhrüberschuß allen Schichten der Bevölkerung zu gute kommen.

c) *Mit genügenden materiellen Mitteln* zur Befriedigung materieller und mittelbar auch immaterieller Bedürfnisse. Allen wirklichen und vernunftgemäßen Bedürfnissen, deren Befriedigung in irgend einer Weise von dem Besitz materieller Güter abhängt, muß durch die Disponibilität jener Güter Genüge geschehen können, und zwar für das ganze Volk.

d) Wenn wir *allen Gliedern der Gesellschaft* in der Sphäre der materiellen Existenzbedingungen ein menschenwürdiges Dasein gesichert wissen wollen, so umschließt der Ausdruck „alle Glieder" zugleich den Hinweis auf das weibliche Geschlecht. Die sog. „Frauenfrage" tritt somit nach ihrer wirtschaftlichen Seite schon hier in den Gesichtskreis des Nationalökonomen. Sie beschäftigt ihn dann noch einmal, wenn er es mit den für die Gestaltung des nationalen Wohlstandes bedeutsamen Volkskräften zu tun hat. Um Wiederholungen zu vermeiden, werden wir später beide Gesichtspunkte zugleich in der Lehre von den Ursachen des Volkswohlstandes behandeln dürfen.

e) *Der Befriedigung steigender Bedürfnisse.* Wo Fortschritt vorhanden, da nehmen die Bedürfnisse zu, dehnen sich aus, verfeinern sich, nicht bloß für die höheren Klassen der Bevölkerung. Ein Volk, das hierin nicht recht voranschreitet, das den Anforderungen verbesserter Lebenshaltung nicht in gleichem Maße entsprechen könnte, darf nicht als „wohlstehend" bezeichnet werden.

f) *Gemäß den Anforderungen fortschreitender Kultur.* Volkswirtschaft ist Leben. Wo Leben, da Entwicklung, Fortschritt. Eine Volkswirtschaft, die nicht voranschreitet, vergeudet den vorhandenen Wohlstand und baut der Zukunft des Volkes kein Haus. Was wir aber hier noch besonders unter der Rücksicht des Kulturfortschrittes hervorheben möchten, das bezieht sich weniger auf das Quantum und Quale der Befriedigung in rechter Weise wachsender und verfeinerter Bedürfnisse, als speziell auch auf die Möglichkeit einer umfassenderen Teilnahme des ganzen Volkes an den Gütern der Kultur. Wo die Kultur nicht mehr und mehr zu einem Gemeingute des Volkes wird, wo nur bevorzugte Klassen und Gruppen von der Entwicklung der Technik, der Verfeinerung der Genüsse, der Ausdehnung der Kenntnisse usw. Vorteil haben, ohne daß auf die andern Volksglieder irgend ein Strahl des Lichtes fällt[1], wo eine plutokratische Entwicklung den unteren Klassen nur die Last, den oberen die Freuden des Lebens zuweist, da mag den Wohlstand eines solchen Volkes preisen, wer will. Nicht als ob der Reichtum an sich, in gesunder Bildung und Verteilung, zu verwerfen oder für ein Volk entbehrlich wäre. Wir fordern ihn vielmehr in solcher Form gerade im Interesse fortschreitender Kultur als ein Begriffselement des Volkswohlstandes.

g) *Eine größere Anzahl mäßig reicher Personen.* „Es ist eine allgemeine Erfahrung", sagt Malthus[2], „daß Tugend und Fleiß und Talente aller Art am besten unter den mittleren Gesellschaftsklassen gedeihen; aber es ist klar, daß nicht alle zu den Mittelklassen gehören können. Nach der Natur der Dinge sind die oberen und unteren Klassen absolut notwendig, und nicht allein notwendig, sondern auch sehr wohltätig. Wenn niemand hoffen dürfte, in der Gesellschaft zu steigen, oder bzw. befürchten dürfte, zu fallen, wenn sich der Fleiß nicht belohnte und die Trägheit nicht bestrafte, so wäre jene Rührigkeit, unsere Lage zu verbessern, die jetzt die Haupttriebfeder des öffentlichen Gedeihens bildet, nicht zu erwarten." Solange ferner die Forderungen des sinnlich materiellen Daseins sicherer Erfüllung entbehren[3], nehmen sie fast die ganze Sorge, Aufmerksamkeit

[1] „Es fehlt an rechter Achtung vor dem Evangelium", sagt Bourguin (Die sozialistischen Systeme usw. 393), „wenn jemand sein Herz der Sehnsucht verschließt, welche die große Menge einem besseren Leben und einer höheren Bildung der menschlichen Persönlichkeit entgegentreibt."

[2] Versuch über das Bevölkerungsgesetz, Übersetzung Stöpels (1879) 759 f.

[3] Vgl. Kautz, Nationalökonomik 83 ff.

und Kraft in Anspruch. Gewährt aber die Sicherung der materiellen Existenz freie Muße und überfließende Mittel, dann ist eine sorgenlose Bewegung und Entfaltung der geistigen Kräfte eher ermöglicht. Es können diese Kräfte wie die materiellen Güter auch zur Förderung von Kunst und Wissenschaft, zur Pflege der allgemeinen Interessen, zum Troste der Armen und Leidenden verwendet werden. Bei voller materieller Unabhängigkeit nach oben und nach unten ist ferner die Übernahme und gemeinnützige Ausübung von Funktionen im Dienst der öffentlichen Verbände, in der Gemeinde, im Kreise, in der Provinz, im Staate wesentlich erleichtert. Zum Fortschritte in der Kultur bedarf es sodann einer fortschreitenden Unterwerfung der Naturkräfte. Dazu aber gehören zuweilen die großartigsten technischen Anlagen, die wiederum nicht ohne das Zusammenwirken zahlreicher Menschen hergestellt werden können. Das erfolgreiche Zusammenwirken ist undenkbar ohne die Unterwerfung der ausführenden Arbeit unter die Anordnungen des leitenden Kopfes. Ohne äußeren Zwang wird jedoch nur die Aussicht auf eine Bezahlung größere Mengen von arbeitenden Menschen zu dieser Unterwerfung und Leistung von Arbeit bestimmen können. „Zur Bezahlung von Leuten braucht man selbsverständlich disponibles Geld; disponibles Geld hat aber heute nur derjenige, der mehr hat, als er zum Leben braucht, d. h. also der ein ‚größeres' Einkommen hat. Hierin liegt in erster Reihe die Bedeutung der ‚großen' Einkommen", sagt Kleinwächter[1], „und dieselbe wird einem handgreiflich klar, wenn man in einem sog. ‚armen' Lande lebt, in einem Lande, das nicht vorwärts kommen kann, in welchem keine größeren Unternehmen ins Leben gerufen werden können, weil niemand da ist, der die dazu erforderlichen Mittel besitzt, d. h. weil niemand da ist, der mehr Geld hat, als er zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes notwendig braucht." Die großen Einkommen oder besser gesagt die großen Vermögen haben aber, wie gesagt, auch darin ihre vornehmlich wirtschaftlich kulturelle Bedeutung, daß die Aussicht auf Reichtum, auf höhere Lebenshaltung und größeren gesellschaftlichen Einfluß bei solchen die Energie, den Sparsinn, den Wagemut stärkt, die erst auf dem Wege zum Reichtum sich befinden. Strebsame Kräfte werden dadurch geweckt, ermuntert, ermutigt, ihre Fähigkeiten voll auszunutzen, da ja auch ihnen die Vorzüge des Reichtums als Frucht angestrengter Arbeit und besonderer Tüchtigkeit nicht unerreichbar sind[2].

Alles in allem ist es also für Land und Volk von nicht geringem Wert, wenn es über eine größere Anzahl mäßig reicher Personen, die sich über das ganze Land hin verteilen, verfügt. Ein Überwiegen des Erwerbstrebens innerhalb eines Volkes führt freilich auch wieder

[1] Das Einkommen und seine Verteilung (1896) 67.

[2] Ludwig Felix, Der moderne Reichtum (1906). (Nicht ohne Einseitigkeit in der Hervorhebung der Vorzüge des Reichtums.)

leicht dazu, daß das ganze Leben, selbst die edelsten Beziehungen und Verhältnisse (z. B. Ehe, Familie) lediglich oder doch vorzugsweise nach ihrer materiellen Seite betrachtet, geschätzt und gepflegt werden. An Stelle der Harmonie, des Vertrauens, der Ergebenheit tritt Neid, Haß, Klassenkampf, unter den Besitzenden selbst eine auf gegenseitige Vernichtung abzielende Reibung der Kräfte; alle, der besitzlose Arbeiter und der reiche Unternehmer, verlieren den festen Boden, sehen sich den unberechenbaren Schwankungen der Wirtschaftsbewegung überantwortet. Übergroßer Reichtum entnervt, führt leicht zu einem erschlaffenden materiellen Genußleben, verbindet sich meist mit maßloser Herrschsucht. Nec ulla deformior species est civitatis, quam illa, in qua opulentissimi optimi putantur, sagt Cicero[1]. Wären die Milliardäre wirklich die Besten, sie sind nirgends zahlreich genug, um den sozialen Funktionen des Reichtums in der rechten Weise innerhalb des ganzen Volkes zu genügen[2].

Richtig bemerkt Herkner[3], es liege nicht im Interesse einer harmonischen Entwicklung, wenn die materiell bevorzugten Existenzen nur noch in städtischen Verhältnissen zu finden wären: „Die Losung Naumanns, ‚Bauerngut an Bauerngut bis zur russischen Grenze', und das von Schulze-Gävernitz ausgesprochene Wort ‚das Land der Masse' können mit der Einschränkung angenommen werden, daß auf dem Lande so viele aristokratische Existenzen, d. h. Leute von höherer Bildung, wirtschaftlicher Unabhängigkeit und Geneigtheit, dem öffentlichen Wohle sich ohne eigennützige materielle Absichten zu widmen, erhalten bleiben, als im Interesse der fortschreitenden Entwicklung des Landes selbst geboten erscheint. Es ist, wie z. B. die Schweiz zeigt, der ländlichen Bevölkerung keineswegs förderlich, wenn die aristokratischen Elemente ganz überwiegend den Kreisen der Industrie und des Handels angehören." Zunächst bedarf eben die Landwirtschaft selbst einer größeren Anzahl reicherer Grundbesitzer, welche die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel für Wirtschaft und Betrieb vorbildlich rationell verwerten, die durch Benutzung aller Errungenschaften in Wissenschaft und Technik dem Fortschritte die Wege bahnen. Ausschließlicher oder vorherrschender Latifundienbesitz aber, die infinita villarum spatia[4], jene übermäßige Anhäufung des Grundbesitzes bei einem und demselben Besitzer, eine Ausdehnung des Großgrundbesitzes, die für den Mittelbesitz keinen Raum mehr läßt, ist verderblich[5]. Großgrundbesitz in mäßigem Umfange kann dagegen auch sozial und politisch recht vorteilhaft wirken. „Selbst in Ländern wie England spielt die Landaristokratie, verglichen mit der industriellen und kaufmännischen Aristokratie, eine große Rolle, weil kein anderes Vermögen den Bestand der Familien so sehr

[1] De republica 1, 34.

[2] Der Reichtum eines Mannes soll, wie Carnegie vorschlägt, nach seinem Tode zur Hälfte der Volksgemeinschaft anheimfallen. Auch der amerikanische Präsident Roosevelt empfahl die progressive Erbschaftssteuer.

[3] Die Arbeiterfrage[3] (1902) 78 Anm. [4] Tacitus, Annales 3, 53.

[5] „Latifundia perdidere Italiam, iam vero et provincias. Sex domini semissem Africae possidebant, cum interfecit eos Nero princeps": in Plinius, Naturgeschichte XVIII 6.

sichert, wie der Grundbesitz und die oft uralten Traditionen jene Familien aufs strengste mit den öffentlichen Institutionen des Landes, namentlich auch mit dem Königtum, verbinden." [1]

h) *Ein breiter und kräftiger Mittelstand.* Wenn heute vom „Mittelstande" gesprochen wird, so muß man sich vorerst vergewissern, was derjenige, der dieses Wort gebraucht, darunter versteht. Der Differenzierungsprozeß, der mit fortschreitender Kultur innerhalb der Gesellschaft sich vollzieht, schafft eben nach den verschiedensten Richtungen hin ein hoch und niedrig, ein oben und unten und darum auch Mittelstufen der mannigfachsten Art[2].

α) Nimmt man zum Unterscheidungsgrunde der Schichtung die Höhe des Einkommens und der materiellen Lebenshaltung, so steht der Mittelstand zwischen Reichtum und Armut. Der Reiche braucht auf die Kosten der Bedürfnisbefriedigung wenig oder gar nicht Rücksicht zu nehmen. Die Armut verfügt über ein so geringes Einkommen, daß jeder außergewöhnliche Bedarf, z. B. Krankheitskosten, die Lebenshaltung unter das Existenzminimum herabdrückt. Der Mittelstand kann vermöge seines Einkommens eine im ganzen anspruchslose, aber doch behagliche Lebensführung sich dauernd gestatten.

Manche Schriftsteller glauben heute von einem „neuen" Mittelstande sprechen zu dürfen[3]. Sie rechnen dazu die „Angestellten", die Privatbeamten, das Verwaltungspersonal der größeren Unternehmungen[4], zum Teil die liberalen Berufe, dann auch die mittleren Beamten der politischen Verbände, wohl auch die besser bezahlten gelernten Arbeiter usw. Diese bilden dann für sich den „neuen" Mittelstand oder sie treten zu den Vertretern des Kleinhandels, den Handwerkern, den auf eigener Scholle wirtschaftenden Bauern, zur Auffüllung des ganzen „Mittelstandes" hinzu.

[1] Max Sering, Ländlicher Grundbesitz. Wörterbuch der Volksw. I² 342.

[2] Schmoller, Was verstehen wir unter dem Mittelstande? Hat er im 19. Jahrhundert zu- oder abgenommen? Vortrag auf dem achten Evangelisch-sozialen Kongreß zu Leipzig (1897) 6. Vgl. Heinz Starkenburg, Die Entwicklungstendenz des Mittelstandes im 19. Jahrhundert (1897) 4 ff. Von dem „Mittelstande" der Bildung (zwischen Volksschulbildung und Hochschulreife: das Einjährigenzeugnis) nach Starkenburg dürfen wir hier absehen.

[3] Schmoller a. a. O. 25 ff 31.

[4] Nach W. v. Oechelhäuser (Zeitschr. d. Ver. Deutsch. Ing. [1906] 1137) kommt je ein Beamter (vom Direktor bis Meister) auf folgende Arbeiterzahl. In

Stahl- und Hüttenwerken	auf etwa	30	bis	26	Arbeiter
Spinnereien	„ „	18	„	15	„
Webereien	„ „	12	„	10	„
Schiffswerften	„ „	16	„	8	„
Maschinenfabriken	„ „	12	„	4	„
Gasgesellschaften	„ „	9	„	4	„
Chemischen Fabriken	„ „	7	„	6	„

Die „Privatbeamten", ein Analogon zu den Staatsbeamten nach Art der Anstellung und Lohnbezahlung, stehen im Dienste privater Arbeitgeber, von denen sie als Gegenleistung für ihre, wenn auch sehr verschiedenartige, so doch vorwiegend geistige Arbeit während eines längeren Zeitabschnittes als Gegenleistung einen vereinbarten Gehalt empfangen. Die Umgrenzung des Begriffes „Privatbeamten" ist keine unbedingt feste[1]. Nicht nur Ingenieure, Techniker usw. der Großunternehmungen, ferner höhere Bureaubeamten der Juristen, Banken, Kassen usw. werden dieser Gruppe zugeteilt, sondern auch Bureauschreiber, Werkmeister, Zuschneider in den großen Konfektionsgeschäften usw. zählen tatsächlich zu den „Privatbeamten", obwohl ihre Dienstleistung nicht durchweg als eine „überwiegend geistige" bezeichnet werden kann. Anderseits werden die Direktoren der großen Aktiengesellschaften, die Beamten, die mit der technischen oder kaufmännischen Leitung der Großunternehmungen betraut sind, sich eher der Unternehmerklasse zuzählen als dem Kreis von Personen, die mit der Bezeichnung „Privatbeamte" vorlieb nehmen[2].

Dem Sozialismus gegenüber, der die ganze Gesellschaft in nur zwei Klassen scheidet: Unternehmertum und Proletariat, mag es angezeigt sein, darauf hinzuweisen, daß keineswegs heute alles außer dem kapitalistischen Unternehmertum fortschreitend „verelenden" muß und tatsächlich verelendet, daß zwischen die obere und untere Schicht eine verhältnismäßig starke Mittelklasse sich einschiebt, daß zu dieser Mittelklasse auch gelernte Arbeiter, Werkmeister, Steiger, Monteure, Vorarbeiter u. dgl. in nicht geringer Zahl gehören. Verbietet also das Vorhandensein und das Anwachsen dieses sog. „neuen Mittelstandes", die ökonomischen Entwicklungstendenzen der heutigen Volkswirtschaft in allzu düstern Farben erscheinen zu lassen, so steht anderseits auch der soziale Wert jener mittleren Schicht außer Zweifel. „Geschäftlicher Gehorsam und pflichttreuer Dienst in den Geschäftsstunden vereint sich ganz wohl mit sonstiger Unabhängigkeit der Gesinnung, des Charakters, der Lebensführung."[3] Was man dem selbständigen Mittelstande diesbezüglich nachrühmt, braucht den in abhängiger Lebensstellung befindlichen Gliedern des „neuen" Mittelstandes nicht abgesprochen zu werden.

Der Einwand, daß durch die zeitlich und örtlich verschiedene und wechselnde Höhe der quantitativen und qualitativen Bedürfnisskala, durch die Verschiebungen des Geldwertes, die vielfach unzureichende Sicherheit der Einkommensschätzungen, die Einkommenshöhe überhaupt völlig ungeeignet werde für exakte Klassen-

[1] Viktor Leo definiert: „Privatangestellte und Privatbeamte" sind „Personen, die, in fremden Diensten gegen Entgelt beschäftigt, ausschließlich oder überwiegend geistig tätig und nicht öffentliche Beamte sind". Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik XXXVI (1908) 9.

[2] Zum Begriff „Privatbeamter" vgl. W. Mertens, Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXV (1907) 649 ff. — H. Potthoff, Soziale Praxis (1907) 1261. — Stier-Somlo, Reformblatt für Arbeiterversicherung (1907). — Österreich hat zuerst einen Gesetzentwurf über die Pensionsversicherung der Privatbeamten dem Parlament vorgelegt (1901).

[3] Schmoller, Was verstehen wir unter dem Mittelstande? usw. 25.

scheidungen, fällt kaum ins Gewicht. Wie überhaupt mit dem Begriffe des Reichtums die Vorstellung eines „exakt" bestimmten Größenverhältnisses der verfügbaren Güter sich nicht verbindet, wie es evidente Fälle des Reichtums und evidente Fälle der Armut gibt, dazwischen aber begrifflich und faktisch mannigfache Stufen eines größeren und geringeren Wohlstandes liegen, so kann man doch ganz wohl von einer mittleren Wohlstandsklasse sprechen, ohne daß nun gerade mit absoluter „Exaktheit" die Umgrenzung derselben sich vollziehen läßt[1].

Für das gesellschaftliche Leben und unter Rücksicht des Volkswohlstandes bedeutet also diese Mittelschicht, wo sie vorhanden ist und sich ausbreitet, jedenfalls ein wertvolles Gut, indem sie gerade durch ihre verschiedenen Abstufungen des Wohlstandes die Verbindung zwischen hoch und niedrig erhält und erleichtert. Alle schroffe Scheidung zwischen reich und arm, der Mangel vermittelnder Übergänge zerreißt die soziale Einheit, führt notwendig zu Gegensätzen, zu Kampf und Feindschaft, zur Auflösung jedes innigen gesellschaftlichen Zusammenhanges und damit schließlich zum Untergange der Gesellschaft selbst.

Eine andere Frage ist es aber, ob und wie weit der „neue" Mittelstand den alten zu ersetzen vermöge. Die Beantwortung dieser Frage wird wohl verschieden ausfallen, je nachdem man der modernen Entwicklung gegenüber Optimist oder Kritiker, vielleicht gar pessimistischer Beurteiler ist. Die Optimisten sind geneigt, eine vollständige Umschichtung der Gesellschaft als durch die Entwicklung der Technik geboten darzustellen. Die Bedeutung des alten Mittelstandes wird dabei nicht selten herabgedrückt. Man beruft sich auf bedeutende Autoritäten, wie Bücher, Sombart u. a., um zu erweisen, daß auch das alte Handwerk nicht immer auf goldenem Boden stand. Gleichzeitig werden die Vorzüge des „neuen Mittelstandes" stärker betont, wohl auch ein armer, verschuldeter, von seinen gewerkschaftlich organisierten Gesellen bedrängter Handwerker mit einem besser gestellten Privatbeamten in Vergleich gezogen. Selbstverständlich darf dann noch die Berufung auf Sombarts Urteil über den verwirrenden Begriff „Mittelstand" nicht fehlen. Die Koryphäen der historischen Schule bezeugen überdies noch, daß eine Differenzierung der Gesellschaft, die geschichtlich sich bildete, keinen Anspruch hat auf ewigen Bestand. Seien wir also zufrieden mit dem „neuen Mittelstand" und lassen wir den alten, wenigstens im Bereiche des gewerblichen Lebens, teilweise oder ganz zu Grunde gehen[2]. Wenn auch nicht bis zur völligen Preisgabe des historisch überlieferten Mittelstandes geschritten wird, so fehlt doch jede Begeisterung für seine Erhaltung, der man ziemlich skeptisch gegenübersteht.

[1] Nach Schmoller (a. a. O. 157) ist die untere Grenze des Einkommens für den Mittelstand 1800 Mark, die obere Grenze 8000 Mark.

[2] Ernst Abbe zum Beispiel ist der Ansicht, daß die Erhaltung und Wiedererneuerung eines breiten, gesunden Mittelstandes in den gewerblichen Ständen nur möglich sei durch Hebung der Arbeiter und Angestellten mit rechtlicher Sicherheit ihrer wirtschaftlich gehobenen Existenz.

Die Kritiker oder Pessimisten betonen unter den Ursachen des Niederganges des alten Mittelstandes weit mehr die freie Konkurrenz als die fortgeschrittene Technik. Sie sind auch geneigt zu einer gewissen Überschätzung des mittelalterlichen Handwerks. In keiner Weise erscheint ihnen der „neue Mittelstand" als gleichwertig dem „alten". Sie haben festen Glauben an die Möglichkeit der Erhaltung des letzteren, wenn nur Staat und Gesellschaft zu „energischen" Maßregeln sich verstehen wollten. In der näheren Bezeichnung dieser Maßregeln fehlt dann wiederum Klarheit und Übereinstimmung.

Zunächst bleibt zu beachten, daß der modernisierte Begriff des Mittelstandes, der die Reste des „alten" und den „neuen" Mittelstand zugleich umschließt, im wesentlichen eine mittlere Wohlstandsklasse von sehr heterogenen Elementen darstellt, einen Sammelbegriff, mit dem wirtschaftspolitisch sich nicht gerade viel anfangen läßt[1]. Man muß jedenfalls heute, wo so oft von der „Mittelstandsfrage" die Rede ist, diese Frage immer zunächst spezialisieren (Posadowsky), zusehen, ob dabei die Interessen der Privat- oder Staatsbeamten, des Bauernstandes, des gewerblichen Mittelstandes, des kleinen Kaufmannes usw. in Betracht kommen. In dieser Spezialisierung erst handelt es sich dann nicht mehr um bloße Quantitätsstufen, nicht mehr lediglich um den Gesichtspunkt der Einkommenshöhe, sondern schon um berufliche Qualitätsgruppen, so wie es dem geschichtlichen Begriffe des „Mittelstandes" entspricht.

β) Für die Standesunterscheidung bildet die wirtschaftliche Berufstätigkeit, die ökonomische und die sich anschließende soziale Position und Funktion das principium divisionis. Innerhalb der drei großen Produktivstände: Landwirtschaft, Gewerbe, Handel gibt es je eine obere, mittlere, untere Schicht. Indem man nun die mittlere Schicht der verschiedenen Produktivstände zu einer Einheit verbindet, gelangt man zu dem Begriff des Mittelstandes im alten Sinne, der alle durch eigenen Betrieb wirtschaftlich selbständigen[2] oder auf dem Wege zur Selbständigkeit befindlichen Glieder jener mittleren Schicht der Produktivstände umfaßt. Derselbe unterscheidet sich also nach oben von dem Großgrundbesitz, der Großindustrie, dem Großhandel, nach unten von den dauernd gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen[3]. Ehedem umschloß der Mittelstand hauptsächlich die bürgerlichen Vertreter und Träger der mittelalterlichen stadtwirtschaftlichen Organisation gegenüber der feudalen Grundaristokratie einerseits und den in feudaler Abhängigkeit befindlichen Landbewohnern anderseits. Heute umfaßt der „Mittelstand" im eigentlichen Sinne die produktive Mittelklasse selbständiger Vertreter der mittel- und kleinbetrieblichen Wirtschaftstruktur, unsere Bauern, Handwerker, Detaillisten. Das Eigentum an den Produktionsmitteln vereinigt sich dabei noch mit der leitenden und zugleich ausführenden Arbeit des Betriebsinhabers.

Zweifellos gibt, wie auch Schmoller bemerkt, „die Leitung eines eigenen Betriebes, zumal wenn sie mit einem gewissen Besitz verbunden ist, eine Selbständigkeit, eine persönliche Unabhängigkeit, wie sie der Abhängige, der Beamte, auch der gut bezahlte Arbeiter nicht so leicht hat"[1]. Man darf vielleicht noch hinzufügen: Ein nicht geringer Teil der Menschen wird sich erst dann bei dem Erwerb materieller Güter zufrieden und glücklich fühlen, wenn sie sich zugleich wirtschaftlicher Selbständigkeit erfreuen. In der Selbständigkeit finden sie die Möglichkeit der vollen Entwicklung, freudiger Betätigung und Entfaltung ihrer Kräfte. Da ermutigt sie die Hoffnung, auf der sozialen Leiter emporzusteigen; und selbst, wenn diese Hoffnung gar manche trügen sollte, wenn sie in abhängiger Stellung über reichlichere Mittel verfügen würden als jetzt, sie wollen doch tausendmal lieber ihre eigenen Herren bleiben, als im Lohn und Sold eines Fremden stehen. Alles Streben nach konstitutioneller Fabrikverfassung, nach wirtschaftlicher Gleichberechtigung des Arbeiters u. dgl., was ist es im Grunde genommen anders als eben dieses gewaltige, aus der menschlichen Persönlichkeit als solcher herauswachsende Sehnen und Ringen nach Selbstgeltung und Selbständigkeit? Wehe der Gesellschaft, die jenes Streben verkennt!

Könnte aber auch die Stellung des Privatbeamten mit mittlerem Einkommen dem Anspruch auf psychologische Befriedigung der Persönlichkeit[2] überall in gleichem Maße genügen, wie dies bei einem gut gestellten wirtschaftlich vollkommen selbständigen Mittelstande der Fall ist, so kann es doch unmöglich als ein sozial befriedigender Zustand gelten, wenn die Leitung nahezu des gesamten Wirtschaftslebens schließlich in der Hand einer kleinen Gruppe großkapitalistischer Unternehmer ruht,

[1] Eben weil jene Klassifikation sich nicht nach der ökonomischen und zugleich sozialen Position und Funktion, sondern in der Hauptsache nach dem Einkommen oder Besitz vollzieht. Ein unbemittelter Leutnant fällt dabei in dieselbe Klasse wie ein Volksschullehrer oder ein qualifizierter Arbeiter. Vgl. Neue Zeit XXIV 1 (1905), 10 ff.

[2] Die „wirtschaftliche Selbständigkeit" wird hier als verbunden mit Leitung des eigenen Betriebes verstanden. „Wirtschaftlich selbständig" werden sonst wohl auch Personen genannt, die sich selbst ernähren, von keinem andern ernährt werden.

[3] Eine genauere Abgrenzung des selbständigen Mittelstandes nach oben bietet große Schwierigkeit. Da gilt zum Teil allerdings: stat pro ratione voluntas!

[1] Und auch nicht haben wird, selbst wenn alle Reformen zu Gunsten der „Privatbeamten" (Pensionsversicherung, besonderes Privatbeamtenrecht, Ausschüsse in größeren Betrieben, Kammern u. dgl.) eine befriedigende Durchführung erlangt haben werden. Mag dadurch die „Selbständigkeit" jener Beamten erhöht werden, sie bleiben dennoch Beamte, gewinnen eine größere Selbständigkeit im fremden Betrieb, nicht die Selbständigkeit des eigenen Betriebes, wie sie die Glieder des alten Mittelstandes auszeichnete.

[2] Wegener sieht die wesentliche Bedeutung des Mittelstandes gerade in der „selbständigen persönlichkeitsbildenden Betätigung".

wenn innerhalb der staatlichen Gesellschaft ein großer Teil der Bürger Staatsbeamte, ein noch bedeutend größerer Teil Privatbeamte im Dienste der Geldaristokratie und ein wieder größerer Teil dauernd Lohnarbeiter sind.

Nur wo durch einen breiten, wirtschaftlich selbständigen und lebenskräftigen Mittelstand von der Tiefe zur Höhe hinauf Stufen gebildet werden, da kann es ein befriedigendes soziales Aufsteigen geben, bleibt die absolute Vorherrschaft der neuen Geldaristokratie ausgeschlossen, ist nicht das ganze mit der Hand arbeitende Volk Proletariat ohne Hoffnung.

Wir könnten noch unter wirtschaftlichem Gesichtspunkte hinzufügen, daß der Klein- und Mittelbetrieb, speziell für das landwirtschaftliche Gebiet, intensiver wirtschaftet als der Großbetrieb, und daß auch das Handwerk viel leichter sich dem individuellen Bedarf anpaßt und in der individuellen, wohl auch in der künstlerischen Ausgestaltung des Produktes noch Hohes zu leisten im stande ist.

Gewiß hat die staatliche Gesellschaft kein wesentliches Interesse daran, ob für die gewerbliche Erzeugung dieser oder jener Waren der Mittelstand allein oder teilweise oder gar nicht mehr in Betracht komme[1]. Gar sehr aber ist sie dabei interessiert, daß ein beträchtlicher Teil der Bevölkerung dem Mittelstande angehöre und daß es überhaupt einen Mittelstand noch gebe. Dieses Interesse ist so wichtig, daß es unter Umständen vielleicht auch einmal angezeigt sein kann, wirtschaftspolitisch „für den Zweck der Erhaltung des Mittelstandes den Fortschritt der Technik, die Mehrproduktion durch die Großindustrie in die zweite Linie zu stellen“[2]. Nicht die Technik allein, nicht die bloße Fülle der Produkte, nicht ihr billiger Preis an sich, wir wiederholen es, sondern die daraus hervorwachsende Wohlfahrt des Menschen, des Volkes, der staatlichen Gesellschaft bildet den volkswirtschaftlich entscheidenden Gesichtspunkt.

Nach J. Wernicke[3] gehören „in der Regel zum Mittelstande Personen mit einer über die gewöhnliche, durch die Volksschule vermittelte, hinausgehenden Bildung, die in ihrem Berufe nicht rein körperliche oder mechanische Arbeit, sondern mehr oder weniger auch geistige Arbeit leisten und die physische oder mechanische Arbeit anordnen, leiten oder beaufsichtigen, ein mittleres Einkommen haben und vielfach auch ein mittleres Kapital besitzen. Im großen und ganzen umfaßt so der Mittelstand das mehr oder minder gebildete Bürgertum, einschließlich der Beamten und freien Berufe, im Gegensatz zu den reichen Schichten der Bevölkerung mit hohem Einkommen auf der einen und zu den besitzlosen Arbeitern oder nur mechanische Dienste leistenden Klassen auf der andern Seite. Oder anders gesagt: der Mittelstand besteht aus denjenigen Volksangehörigen, die durch ihre Leistungen, ihre Bildung oder ihren Besitz über die großen Massen der arbeitenden Klassen hinausragen, ohne aber durch ein großes Einkommen zu den kapital- oder besitzreichen Klassen zu gehören.“

[1] Vgl. Viktor Kienböck, Ziel und Grenzen der gewerblichen Mittelstandspolitik. Separatabdruck aus dem Jahrbuch der Leo-Gesellschaft für 1899, 123.

[2] Schmoller, Was verstehen wir unter dem Mittelstande? usw. 5. — Nach der Schlacht von Dunbar (September 1650) schrieb Cromwell an das Lange Parlament: „Bitte, stellt die Mißbräuche aller Berufe ab, und gibt es einen, der viele arm macht, um wenige reich zu machen: das frommt einem Gemeinwesen nicht.“

[3] Kapitalismus und Mittelstandspolitik (1907) 326 f.

Sehr richtig bemerkt hierzu Bernhard Harms[1]: „Die Selbständigkeit scheint mir doch eine größere Rolle zu spielen, als es nach Wernickes Darstellung den Anschein hat. Soll der Mittelstand jene soziale und politische Funktion erfüllen, die ihm, als zwischen Großkapitalisten und Arbeitern stehend, zugewiesen wird, so muß er wirtschaftlich unabhängiger sein als der ‚Angestellte‘, der Gefahr läuft, die Vertretung seiner Überzeugung mit dem Verlust seiner Stellung zu büßen. Vorläufig sehe ich für den alten Mittelstand noch keinen Ersatz. Jenen unzähligen Theorien vom neuen Mittelstande bringe ich zunächst noch etliches Mißtrauen entgegen. Für eine soziale Differenzierung nach Einkommensverhältnissen sind wir in Deutschland noch nicht reif. Glücklicherweise!“

Auch Anton Retzbach[2] hält dafür, daß der „neue“ Mittelstand keinen vollen Ersatz für den „alten“ bieten könne. Er habe für die Gesellschaft durchaus nicht den gleichen Wert: „Der konservative Zug des Landwirts wie des Handwerkers und Kaufmanns, der für das Gesellschaftsgebäude so wichtig ist, haftet dem neuen Mittelstand nicht in gleichem Maße wie dem alten an. Ersterer ist ein Kind seiner Zeit, einer Zeit des ruhelosen Vorwärtsdrängens und Änderns auf allen Gebieten. Die Quantität des Mittelstandes ist für die Gesellschaft nicht das allein maßgebende, es kommt auch auf die Qualität an.“

„Der Nationalökonom sollte den schönsten Nutzen (des bäuerlichen Grundbesitzes) darin finden“, bemerkt Gustav Freytag[3], „daß er der großen Mehrzahl von Menschen, welche nur mit kleinem Kapitale arbeiten, eine gesunde, freie und tätige Existenz gewährt, und daß das tüchtige menschliche Leben, welches sich in der Beschränkung seiner Sphäre entwickelt, ein nie versiegender Quell ist, aus dem die Nation die aufsteigende Kraft der Individuen schöpft; alle Kreise, alle Tätigkeiten des Erdenlebens rekrutieren sich aus der unverdorbenen, bildungsfähigen Menschenkraft, welche der Bauernstand unaufhörlich hergibt.“

„Die geschichtliche Erfahrung scheint mir darzutun“, sagt Heinrich Herkner[4], „daß diejenigen Perioden die erfreulichsten Züge aufweisen, in denen ein breiter Mittelstand vorhanden war. Es sind die sog. organischen, positiven, aufbauenden Epochen in der Geschichte der Menschheit. Da zeigt sich eine glückliche Vereinigung von Arbeit und Genuß, von Rechten und Pflichten, ein offener Blick für gesunden Fortschritt; da finden wir eine lebhafte und all-

[1] Zeitschrift für Sozialwissenschaft XI (1908) 132.

[2] Die Förderung des gewerblichen Mittelstandes, in Soziale Revue VII (1907) 217.

[3] Vermischte Schriften I (1901) 456.

Unentwegt auf freier Hufe,
Grundentsprossen, grundverwachsen,
Wurzelfest wie unsere Eichen!

Was F. W. Weber, der Dichter von „Dreizehnlinden“, von dem alten Sachsenstamme sagt, das gilt noch und möge für alle Zeiten gelten von unserem deutschen Bauernstande.

[4] Die Arbeiterfrage[3] (1902) 75 f.

gemeine Teilnahme an öffentlichen Dingen, da sind wenige so arm, um durch den Umsturz nur gewinnen zu können, wenige so reich, um als gesellschaftliche Macht der Autorität des Staates zu trotzen, kein Bürger so reich, um mit Rousseau zu sprechen, daß er die andern kaufen könnte, und keiner so arm, daß er sich selbst verkaufen müßte. Das ist der Boden für wahre politische Freiheit, für eine tatkräftige Selbstverwaltung. Proletarischen Ausschreitungen kann durch die Verbindung der Mittelklasse mit den oberen Schichten, plutokratischen Anmaßungen durch die Allianz mit der Masse begegnet werden. Da ist eine breite Brücke zwischen arm und reich geschlagen. Die oberen Klassen ergänzen sich leicht aus den unteren, und die zahlreichen Zwischenglieder sorgen dafür, daß die Kulturerrungenschaften der Spitzen der Gesellschaft sich auch allmählich auf die breiten Volksmassen erstrecken. Da ist nicht zu besorgen, daß viele von Natur reich ausgestattete Individuen unter dem Drucke des Elends verkommen oder in üppigem Reichtum erschlaffen. Die Produktion gedeiht und blüht. Produktion und Konsumtion sind leichter im Gleichgewicht zu erhalten. Die Arbeit der Gesellschaft findet einen kaufkräftigen Markt in der Heimat. Der wirtschaftliche Kreislauf vollzieht sich ohne ernstere Reibungen und Störungen. So war es in den guten Tagen Athens und Roms, so in den Ruhmeszeiten italienischer, deutscher, niederländischer Städtefreiheit. Auf einem breiten Mittelstande beruht die Machtstellung Frankreichs, ein breiter Mittelstand verleiht den meisten schweizerischen Kantonen sowie dem Süden und Westen Deutschlands die gesunde soziale und politische Physiognomie. Darum sind Priester, Dichter und Denker, Staatsmänner, Historiker und Volkswirte aller Zeiten und Völker einig in dem Lobe eines zahlreichen, in mäßigem Wohlstande lebenden Mittelstandes, sie preisen ihn als das wichtigste Fundament eines gesunden Staatswesens und werden nicht müde, vor greller Vermögensungleichheit mit Nachdruck zu warnen.“ [1]

Nehmen wir aber einmal an, es wäre heute praktisch unmöglich, den alten Mittelstand in seiner ganzen Ausdehnung zu erhalten, so würden wir gerade dann um so nachdrücklicher betonen müssen, daß der neue Mittelstand den alten nicht vollwertig zu ersetzen vermöge. Einmal, damit in der Gegenwart alles aufgeboten werde, um vom alten Mittelstande zu bewahren, was noch zu retten ist; sodann damit für die Zukunft das Verlangen nach Wiederherstellung des wirtschaftlich selbständigen Mittelstandes nicht ersterbe und jede späterhin sich ergebende Möglichkeit und Gelegenheit benutzt werde, um dem alten Mittelstand neues Leben, neue Kraft zu verleihen.

i) *Den untersten Klassen muß ein zum mindesten menschenwürdiges Dasein gesichert und dauerndes Elend von ihnen ausgeschlossen bleiben.* Die individuelle Armut, daß einzelne Bevölkerungselemente unfähig sich erweisen, in das funktionelle Zusammenwirken der Menschen innerhalb eines gesellschaftlichen Ganzen sich einzuordnen, daß sie zur Wirtschaftsführung unvermögend sind aus Gründen der Gesundheit, wegen

[1] Allerdings kann auch der Mittelstand entarten. Frankreich hat wohl den breitesten und bestsituierten Mittelstand. Aber gerade er taugt hier in moralischer Beziehung sehr wenig, leitet darum auch die staatliche Politik in falsche Bahnen.

geistiger Minderwertigkeit oder Willensschwäche [1], durch Unglücksfälle und Unrecht verarmen, daher vorübergehend oder dauernd in einem Zustande des Mangels am Notwendigsten sich befinden, wenn ihnen nicht geholfen wird, das läßt sich nicht vermeiden. Was wir im Begriffe des Volkswohlstandes nach moderner Auffassung fordern müssen, ist folgendes:

α) Daß zur Verminderung der Armutsfälle geeignete vorbeugende Maßnahmen getroffen bzw. Veranstaltungen geschaffen werden. Dabei handelt es sich zum Teil um Erleichterung der Selbsthilfe (durch Spar- und Darlehenskassen, Leihhäuser, Konsumvereine für minder Bemittelte u. dgl.), zum Teil um positive staatliche Fürsorge. Man denke z. B. an die soziale und sozialpolitische Gesetzgebung Deutschlands, durch welche die Gefährdung von Leben und Gesundheit nach Möglichkeit ausgeschlossen, für den Fall der Krankheit, des Unfalles, der Invalidität, des Alters ein Rechtsanspruch auf Fürsorge außerhalb der Armenpflege [2] gewährt wird.

β) Daß die Armut nicht verlassen, dem Elende überantwortet bleibe. Wo individuelle Armut im technischen Sinne vorliegt, d. h. wo eine Person oder Familie den notdürftigen Unterhalt (das unbedingt Notwendige in Bezug auf Wohnung, Kleidung, Nahrung, die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen, im Todesfall das angemessene Begräbnis) aus eigenen Mitteln oder Kräften sich faktisch nicht zu beschaffen vermag, wo auch von privater Seite (Angehörigen, Krankenkassen usw.) das Notwendige nicht gewährleistet wird, da liegt den öffentlichen Körperschaften die Pflicht der Fürsorge ob. Eine gut geregelte Armenpflege gehört zu den Anstalten der öffentlichen Wohlfahrt, die regelmäßige Ausschließung der absoluten Verlassenheit für den Armen zum Begriffe des Volkswohlstandes [3].

[1] Roscher, System der Armenpflege und Armenpolitik. 3. Auflage ergänzt von Christian Klumker (1906) 16 f 213 ff.

[2] Zur Frage der Entlastung der öffentlichen Armenpflege durch die Arbeiterversicherung vgl. u. a. Ayers, Arbeiterversicherung und Armenpflege (1901). — van der Borght, Die soziale Bedeutung der deutschen Arbeiterversicherung. — Düttmann, Umbau der Arbeiterversicherung, Arbeiterversorgung (1904). — R. Freund, Armenpflege und Arbeiterversicherung (1895). — Zwiedineck-Südenhorst, Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung (1905). — David Grünspecht, Die Entlastung der öffentlichen Armenpflege durch die Arbeiterversicherung, in Conrads Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. 3. Folge. Bd XXXIII (1907) 63 ff. Diese Entlastung äußert sich nicht in der Abnahme der Aufwendungen der Armenverwaltungen, sondern in der freieren Bewegung, in größerer Liberalität, auskömmlicherer Bemessung der Unterstützungen. Die Erhöhung der Ausgaben der Armenverwaltungen erklärt sich zum Teil auch aus einer Verteuerung der Lebensmittel, die sich namentlich im Budget der „geschlossenen Armenpflege“ (Anstaltspflege) geltend macht.

[3] Vgl. Buehl, Das Armenwesen (1904) 6 ff; Edwin Seligmann, Principles of Economics (1906) 584 ff. — Cohn nennt die öffentliche Armenpflege „eine Gesamtbürgschaft gegen das äußerste Elend“ (Archiv f. Sozialw. XX [1905] 474).

γ) Daß Massenarmut nicht zu einer dauernden, regelmäßigen, häufigen Erscheinung des Wirtschaftslebens werde, und daß dieselbe, wenn ihr für den einzelnen Fall in wirksamer Weise nicht vorgebeugt werden konnte, zum mindesten baldige und wirksame Abhilfe finde.

„Paupers" heißen in England solche Personen, deren Unterstützungsbedürfnis amtlich anerkannt ist. Als „Pauperismus" bezeichnet man jedoch meist die Armut, die in allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen gegründet, weitere Kreise der Bevölkerung zugleich ergreift. Der Pauperismus hat seine Grade und Abstufungen. Charles Périn definiert schon einen höheren Grad des Pauperismus, wenn er ihn bezeichnet als „die bis zum sozialen Elend gesteigerte Armut in einer immer weitere Kreise umschlingenden Allgemeinheit" [1]. Also Massenarmut oder gar Massenelend, — das ist es, was man im allgemeinen unter „Pauperismus" versteht.

Heute findet sich der Pauperismus zeitweilig als Klassenarmut bei der Arbeiterbevölkerung. Industrielle Krisen oder sonstige Stockungen berauben diese ihres Lohnes, der in normalen Zeiten zur Deckung ihres Lebensunterhaltes ausreichte.

Die Darlegungen Rodbertus' über den Pauperismus können irreleiten: „Es hat ohne Zweifel Perioden gegeben", sagt er, „in welchen eine allgemeine zunehmende Verarmung stattgefunden hat. Eine solche muß die Zeit des Verfalls des römischen Reiches gewesen sein. Es hat auch Perioden gegeben, in welchen eine einzelne Klasse unter einem vorübergehenden Drucke geseufzt hat. Darunter haben die Klassen der Grundbesitzer und Kapitalisten öfter zu leiden. Aber die Geschichte hat keine frühere Zeit aufzuweisen, in welcher eine andauernd zunehmende, partielle Verarmung der Gesellschaft, eine stete Zunahme der Verarmung einer und derselben Klasse des Volkes, zugleich bei andauernd steigendem Nationalreichtum [2], stattgefunden hätte. Daß früher die arbeitenden Klassen dies Schicksal am wenigsten erduldet haben, hat in deren früheren Rechtsverhältnissen seinen Grund gehabt. Zwar Seuchen und Hungerjahre müssen dann und wann noch furchtbarer unter ihnen gewütet haben, aber weder die Sklaverei, noch die verschiedenen Stufen der Hörigkeit und Untertänigkeit, noch das ius prohibendi des strengen Zunftrechts können den Pauperismus kennen, wenn sie auch Schlimmeres gekannt haben [3]. Der Sprachgebrauch hat daher auch mit einem neuen Namen die neue Sache bezeichnet, einem Namen, der fast schon durch seine Wortbildung daran mahnt, daß die Sache die Barbarei inmitten der Zivilisation ist." Allerdings findet sich im Altertum der Pauperismus als Klassenarmut des Arbeiters nicht, dafür aber ein anderes Übel, das Rodbertus selbst als etwas noch Schlimmeres bezeichnet. „Der Sklave, der vollständig in den Willen seines Herrn gegeben war, bekam Nahrung, Kleidung und Wohnung

[1] Die Lehren der Nationalökonomie 93.

[2] „Nationalreichtum" hier von Rodbertus im absoluten Sinne gebraucht, als Reichtum inmitten der Nation.

[3] Vgl. Rodbertus' ersten sozialen Brief an v. Kirchmann: „Die soziale Bedeutung der Staatswirtschaft" (1850) 13.

von demselben. Er brauchte sich also nicht gegen den Hunger und gegen die Folgen seines Mangels an Vorsorge zu schützen. Wie hätte da also der Pauperismus herrschen können, so lange der Mensch die Sache eines andern war, und daher das Interesse des letzteren verlangte, für den Unterhalt des Sklaven zu sorgen? Auch die Haustiere sind nicht der Gefahr ausgesetzt, Mangel zu leiden. Der Herr sorgt für ihre Erhaltung, um Nutzen aus ihnen zu ziehen." [1] Wenn übrigens Rodbertus die stetige relative Zunahme, das unaufhörliche Wachsen der Verarmung in den Begriff des Pauperismus einbezieht, so hängt dies mit seiner an anderer Stelle zu würdigenden Lehre über Arbeitslohn und Rente [2] zusammen.

Was den Arbeiterstand noch immer hart drückt, das ist nicht die stetige Zunahme der Armut [3], der „Verelendung", sondern die Unsicherheit seiner Existenz [4], der Umstand, daß gerade der Arbeiterstand so leicht der Verarmung ausgesetzt bleibt. Durchschlagende Mittel gegen diese Form der Massenarmut sind bisher nicht gefunden. Die Anerkennung eines Rechtes auf Arbeit, so zwar, daß jeder Arbeitslose vom Staate oder von der Gemeinde lohnende oder gar seiner besondern Berufsbildung entsprechende Arbeit erhalten müsse, stößt in der heutigen Gesellschaftsordnung auf unüberwindliche prinzipielle und praktische Schwierigkeiten [5]. Die Verschiebung von Gemeindearbeiten in die arbeitslose Zeit, Notstandsarbeiten, die beste Organisation des Arbeitsnachweises, Arbeitslosenunterstützung, Arbeitslosenversicherung oder Sparzwang (Bildung einer Lohnreserve unter Beitragsleistung des Arbeitgebers) usw. vermögen die Massenarmut gewiß zu lindern, ihre Folgezustände abzuschwächen. Die Quelle und die Ursachen jener betrübenden Erscheinung aber, welche auf eine sonst glanzvolle Entwicklung düstere Schatten wirft, werden durch derlei Maßnahmen nicht beseitigt. Erst

[1] Corbière, Volkswirtschaftslehre II (1867) 279.

[2] Vgl. Rodbertus, Zur Beleuchtung der sozialen Frage I (1875) 45 ff 49; Kozak, Rodbertus sozialökonomische Ansichten (1882) 217. Wo der Verkehr in Bezug auf die Verteilung des Nationalproduktes sich selbst überlassen bleibt, da wird nach Rodbertus (a. a. O. I 24) „bei steigender Produktivität der gesellschaftlichen Arbeit der Lohn der arbeitenden Klassen ein immer kleinerer Teil des Nationalproduktes". Dasselbe Güterquantum genügt für den Unterhalt des Arbeiters, während dessen Arbeit ein fortschreitend größeres Güterquantum erzeugt.

[3] Z. B. für England James E. Thorold Rogers, Six Centuries of Work and Wages. The History of English Labour. New edition (1886) 522. Hans von Nostitz, Das Aufsteigen des Arbeiterstandes in England (1900). Sidney Webb, Englands Arbeiterschaft 1837 u. 1897, übersetzt von Dora Landé. Auch die 2. Auflage von Friedrich Engels' Buch über die „Lage der arbeitenden Klasse in England" (1892).

[4] Vgl. Löning, Das Armenwesen, in Schönbergs Handbuch[4] III, 2. Abt. 456. — Deutsche Vierteljahrsschrift IV 2 (1865), 334. Aufsatz über Le Plays Sozialreform in Frankreich.

[5] Vgl. Bd I: Grundlegung 291 ff. Das englische Allowance-System (Gilberts Act 1792/96) legte den englischen Gemeinden die Verpflichtung auf, jedem arbeitsfähigen Armen in der Nähe seiner Wohnung Beschäftigung zu suchen, eventuell den Lohn einzuziehen und aus öffentlichen Mitteln zu ergänzen. Es bewährte sich in der Praxis ebensowenig wie in Frankreich die Nationalwerkstätten.

wenn das ganze Erwerbsleben wieder in ruhigere Bahnen gelenkt, durch zeit- und zweckgemäße Organisationen geregelt sein wird, steht eine Besserung der Verhältnisse in Aussicht. An dieser Stelle genügt es hervorgehoben zu haben, daß Volkswohlstand und Massenarmut als regelmäßige oder häufige Erscheinung unversöhnliche Gegensätze sind. Wir fordern aber auch

δ) daß den untersten Klassen ein der erreichten Kulturhöhe entsprechendes und in diesem Sinne menschenwürdiges Dasein gesichert bleibe. Wenn das Bedürfnis keine konstante Größe, sondern auch für die unteren Klassen wandelbar ist, so darf man, um die Klagen jener Klassen als unbegründet hinzustellen, nicht auf die Bedürfnislosigkeit früherer Zeiten hinweisen. Nicht bloß das absolute Mißverhältnis zwischen gegenwärtigem Bedürfnis und tatsächlicher Befriedigung, sondern ebenfalls die fortschreitende Vergrößerung der Differenz in der Lebensführung der verschiedenen Bevölkerungsklassen muß, unter dem Gesichtspunkte des Volkswohlstandes, als ein wenig günstiges Merkmal der Entwicklung bezeichnet werden. Bei fortgeschrittener Volkswirtschaft wird somit zunächst ein höheres Ausmaß von Existenzmitteln erfordert, als gerade für den Augenblick zur Fristung des Lebens in notdürftigster Weise ausreicht. Gewiß bietet die Armut nicht selten das Schauspiel der erhabensten Tugenden. Sie lähmt aber auch nur zu leicht den Mut, verbittert das Herz, läßt Geist und Willen erstarren unter dem Druck der Entbehrung, der Qual materieller Sorgen, gibt den Anlaß zur Entsittlichung, zur Auflösung der Familienbande. Ebenfalls die Gerechtigkeit und Billigkeit erfordern unbedingt, daß nicht Armut das Los jener Klassen sei, die durch Darbietung ihrer Kräfte, ihrer Arbeit, ihres Lebens das höhere materielle Wohlbefinden der Gesellschaft begründen helfen. Darf es ferner als Gemeinplatz gelten, daß die gesamte Kultur und Zivilisation auf ökonomischer Grundlage ruht, so ist die entsprechende Teilnahme gerade der unteren Klassen an den Vorteilen der Verbesserung dieser ökonomischen Grundlage ebensosehr ein Postulat höherer Kultur, wie jede Zivilisation, die in der großen Masse des in seinen gerechten Ansprüchen getäuschten Volkes den erbittertsten Feind sich großzieht, den Keim des Verderbens in sich selbst trägt, über kurz oder lang dem Untergang verfallen muß.

Als anzustrebendes Ziel der Einkommensverteilung bezeichnet, wie uns schon bekannt, C. J. Fuchs[1] mit Schmoller:

„1. daß das Einkommen auch der untersten, wirtschaftlich selbständigen, d. h. sich selbst ernährenden Klasse, also der gewöhnlichen ungelernten Arbeiter, ihnen ein gesichertes ‚menschenwürdiges' Dasein gewährt;

2. daß möglichst viele und volle Mittelstufen von der untersten zur obersten führen; sie bedingen das gegenseitige Verständnis, die Einheit des Volkes;

[1] Volkswirtschaftslehre[2] (1905) 120. Vgl. Bd I: Grundlegung 246 f.

3. daß das Emporsteigen auf eine höhere Stufe für den dazu Geeigneten möglich und leicht ist, und also unbehinderte soziale Auslese besteht;

4. daß die einmal erreichte Höhe des Einkommens gesichert ist, also bei den unteren Klassen insbesondere durch Versicherung für den Fall irgendwelcher Arbeitslosigkeit."

k) *Alles dies unter Wahrung der höheren Güter der Persönlichkeit, der Familien, der staatlichen Gesellschaft.* Ausgedehnter Besitz materieller Güter ist nicht der höchste Maßstab individueller und sozialer Wohlfahrt[1].

Wo immer Reichtum und materielle Macht aus dem harmonischen Zusammenhange mit den höheren Lebensgütern, Ansprüchen und Zielen heraustritt, wo die wirtschaftliche Wohlfahrt den edleren Forderungen nnd Aufgaben des Menschendaseins und der Gesellschaft sich nicht mehr unterordnet, wo Reichtum, Gütererzeugung, Güterverteilung den sozialen Zusammenhang zerreißt, den gesellschaftlichen Abstand der einzelnen Bevölkerungsschichten erweitert, da fehlt für die Gesamtheit, für alle und jeden, selbst für die Reichen, das innere Gleichgewicht, da fehlen Ruhe und Glück. Auch für die gesellschaftliche Prosperität bildet der materielle Reichtum nur das eine, nicht das einzige Element. Dem modernen Arbeiter steht die Anerkennung seiner Gleichberechtigung als Mensch, als Bürger, die gebührende Achtung seiner Persönlichkeit, die Anerkennung seiner Bedeutung für das Wohl des Ganzen weit höher als Geld und Gut.

Stürzen die Pfeiler der geistig-sittlichen Ordnung, dann nützt die materielle Entwicklung nichts mehr. Im Gegenteil, sie beschleunigt die Auflösung der Gesellschaft von innen heraus, ihren endlichen Verfall. Menschliche Wohlfahrt, gesellschaftliche Wohlfahrt gewährt das Materielle nur so weit, als die sittlichen und wirtschaftlichen Lebensbedingungen zum Wohle aller in lebendiger Wechselwirkung bleiben, als der Stoff dem Geiste sich unterwirft und durch diesen Gott gehorcht, dem Herrn der Welt, der Staaten und der Menschen.

Kultur ist Pflege, d. h. Entfaltung und Regelung der Natur, Beherrschung der äußeren Natur und ihrer Kräfte, Entwicklung der inneren natürlichen Anlagen des Menschen, des Körpers und des Geistes, des Verstandes und Willens, des Gesellschaftslebens (Zivilisation) in Unterordnung unter die höchsten Aufgaben und Ziele des Menschenlebens und unter das Gesetz, das zu diesen Zielen geleitet. Auch hier ist die Verbindung aller Elemente, die Ordnung und die Einheit des Ganzen, was wahre Kultur ausmacht. Wo die sittliche Kultur fehlt, die Leidenschaften keinen Zügel finden, in falsche Bahnen gelenkt werden, da wird die einseitig äußere materielle Kultur den Untergang beschleunigen. Höher als die Kultur der Welt steht die Kultur der Seele!

[1] „Das Ziel aller Wirtschaft, möglichst großer, reiner Nutzen, bedeutet nicht möglichst großen Geldreichtum, sondern die möglichste Fülle allseitiger sittlich-persönlicher Entwicklung und Bildung der Einzelnen und des Volkes durch wirtschaftliche Produktion und Konsumtion der äußeren Güter." So Alb. Schäffle, Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirtschaft I (1873) 2.

Die höchsten Menschheitszwecke finden in dem Individuum ihre Erfüllung, — nicht im Diesseits, sondern in der Ewigkeit. Ein solcher transzendentaler Individualismus hat mit dem Individualismus, den wir bekämpfen mußten, nichts zu tun. Er ist nicht exklusiv, egoistisch, wünscht und erstrebt vielmehr die Teilnahme möglichst vieler, ja aller an demselben höchsten Gute, das seiner Unendlichkeit wegen der Anteil aller sein kann.

56. Der Volkswohlstand ein praktisches Ziel. Wir teilen den Standpunkt desjenigen nicht, der, um mit Herkner[1] zu sprechen, „in der Wissenschaft allein Indikative gelten lassen will, die Aufstellung von Zielpunkten verschmäht oder zum mindesten von der praktischen Wirksamkeit der ‚dünnen Stimme' der Theorie eine sehr geringe Meinung hat. Schließlich ist alle gesellschaftliche Entwicklung doch ein Produkt menschlichen Wollens (wenn auch abhängig von äußeren Verhältnissen). Es kann also nur darauf ankommen, ob die Wissenschaft ihre Ideale mit so überzeugenden Beweisgründen ausstatten kann, als notwendig ist, um das Wollen einer genügend großen Zahl von Menschen zu bestimmen." Der Volkswohlstand ist ein solches Ideal, keine Utopie, sondern ein praktisches Ziel, das nicht überall in gleicher Art, in gleichem Maße erreicht wird, dem aber die Volkswirtschaft in dem ihr möglichen Grade, der geschichtlichen Stufe, den besondern Verhältnissen gemäß, genügen kann, genügen muß und fortschreitend genügen wird. Nicht jede Änderung ist Fortschritt. Fortschreiten besagt eben die Annäherung an ein Vorbild, an ein Ideal der Vollkommenheit, die den jeweilig gegebenen Verhältnissen entsprechende Nachbildung und Ausprägung desselben.

Der Volkswohlstand läßt Grade zu. Erst wenn das Volk bis in seine unteren Schichten hinab relativ dauernde und gesicherte Befriedigung seiner notwendigen Bedürfnisse findet, darf man in Wahrheit schon von Volkswohlstand reden. Können die Kleinen und die Mittleren eben noch erträglich leben, so ist das Volk nicht wohlhabend oder gar reich zu nennen. Erst wo die notwendigen Bedürfnisse eine besonders gute und darüber hinaus, in weiten Kreisen auch noch andere Bedürfnisse Befriedigung finden, kann man von Wohlhabenheit des Volkes sprechen. Reich ist ein Volk, dem ein Überfluß von materiellen Mitteln zu Gebote steht. Doch besteht zwischen den verschiedenen Graden des individuellen und des nationalen Wohlstandes ein Unterschied. Für die einzelne Privatwirtschaft erscheint der Wohlstand erhöht, wenn dieselbe über ein größeres Quantum wirtschaftlicher Güter verfügen kann. Die Vermehrung des Güterreichtums aber bedeutet für die Volkswirtschaft noch nicht unmittelbar einen erhöhten Volkswohlstand, sondern zunächst nur die Möglichkeit einer Erhöhung, die erst zur Wirklichkeit wird durch die Teilnahme der breiten Schichten des Volkes an dem Gütervorrate der Gesellschaft. Nicht das bloße Vorhandensein, der Besitz größerer Gütermengen, sondern die Art der Verteilung bildet hier den entscheidenden Gesichtspunkt.

[1] Die Arbeiterfrage, 3. (jetzt 4.) Auflage (1902) 78 f.

Erlaubt auch der Begriff „Volkswohlstand", wie wir ihn entwickelt haben, keineswegs, mit quasi mathematischer Genauigkeit Anfang und Ende und die verschiedenen Grade des Volkswohlstandes exakt zu umgrenzen, so genügt er doch, um auf etwa Fehlendes aufmerksam zu machen und vor einer Überschätzung einzelner Reichtumserscheinungen in ihrer Bedeutung für das Ganze zu bewahren. Von Volkswohlstand kann jedenfalls keine Rede sein, wo die öffentliche Möglichkeit der Erlangung materieller, der erreichten Kulturstufe, den örtlichen, zeitlichen, persönlichen Verhältnissen angepaßter Wohlfahrt fehlt, das Wohlfahrtsstreben durch Mängel der Rechtsordnung, der öffentlichen Verwaltung usw. kaum überwindlichen Schwierigkeiten begegnet, wo die Mehrzahl oder auch eine große Zahl der Staatsgenossen der ihrem Fleiß und Talent entsprechenden Wohlfahrt entbehren muß, wo eine im Verhältnis zur Gesamtzahl des Volkes beträchtliche Zahl von Gesellschaftsgliedern im Zustande der Armut sich befindet, wo der Armut keine Erleichterung geboten, das Elend nicht beseitigt wird, wo der Mittelstand fehlt, das Volk in zwei Hälften, eine sehr reiche und eine sehr arme zerfällt, — „zwei Nationen", wie Disraeli gesagt hat[1], wo die höheren Güter der Persönlichkeit, der Familien, der staatlichen Gesellschaft materiellen Interessen geopfert werden, wo Leben und Gesundheit des Mitmenschen nichts gelten gegenüber finanziellen Erfolgen, wo der Staat die unteren Klassen einem rücksichtslosen Unternehmertum ausgeliefert hat oder ohne Schutz überläßt, wo der Bedrückte „keinen Richter und Rächer" mehr findet (Ghent).

Das Ideal einer Volkswirtschaft der Gegenwart und europäischer Kultur würde anderseits nach Julius Kautz[2] „jener Zustand des ökonomischen Völkerlebens bilden, wo einerseits ein gutes harmonisches Ebenmaß aller Güterquellen, eine nachhaltig sichere, vollständige und zweckmäßige Benutzung aller vorhandenen Güterfaktoren, sowie auch eine den gegebenen Natur- und Sozialverhältnissen vollkommen entsprechende, intelligent und kunstgemäß betriebene reichliche Produktion mannigfaltiger, allen wichtigeren Volksbedürfnissen genügender Befriedigungsmittel vorhanden wäre, wo ein rühriger, lebhafter, alle Nationalkräfte vollkommen entwickelnder, den geistigen und materiellen Güteraustausch mächtig fördernder, innerer und äußerer Handelsverkehr mit allseitig entwickeltem, wohlbegründetem Kredit, mit ungestörtem, freiem Geldumlauf, guter, harmonischer Vermögens- und Einkommensverteilung Hand in Hand ginge, jedem wirtschaftlich arbeitenden Gesellschaftsgliede zur Sicherung und Verschönerung seines Lebens Gelegenheit geboten, eine vollständige, den

[1] Fuchs, Volkswirtschaftslehre[2] (1905) 120.
[2] Die Nationalökonomik als Wissenschaft (1858) 138.

Forderungen der Humanität und Gerechtigkeit entsprechende Vergütung und Kompensation seiner Anstrengung und Arbeit gesichert wäre, und anderseits neben vernünftigem, menschenwürdigem Gütergebrauch und Gütergenuß, neben weiser Einrichtung des staatlichen Haushaltes, von seiten einer, das Gesamtinteresse und die öffentliche Wohlfahrt kräftigst fördernden Staatsgewalt, alle jene Sozialbedingungen, welche zur Ausbildung und ununterbrochenen Vervollkommnung aller ethischen, geistigen, materiellen und ökonomischen Kräfte des Volkes erforderlich sind — verwirklicht, und überhaupt von seiten des ganzen Gemeinwesens bewirkt würde, daß die Volkswirtschaft eine Stütze des politischen und nationalen Lebens, einen Träger der Ordnung und der Harmonie, einen Hebel der Macht und Zivilisation des Staates bilde." Auch die bloß annähernde Verwirklichung solchen Ideals wäre im stande, ein Volk glücklich zu machen.

57. Volkswirtschaftliche und soziale Fragen. Wir müssen von dem Begriffe der Ordnung des gesellschaftlichen Lebens ausgehen, um zum Begriffe der „sozialen Frage" zu gelangen. Gesellschaftliche Ordnung ist das objektiv rechte Verhältnis der Personen und Dinge (Güter, Einrichtungen, Veranstaltungen, Bedingungen des Lebens und Strebens, Zusammenhänge usw.) im Hinblick auf den Zweck der Gesellschaft. Die soziale Ordnung gilt als gestört, wenn durch irgendwelche Gründe, Änderungen in den äußeren oder inneren Verhältnissen der Gesellschaft, die Erreichung des Gesellschaftszweckes für die ganze Gesellschaft oder Teile derselben verhindert oder erschwert ist. Die Wiederherstellung einer rechten, d. h. einer dem Sozialzweck in den veränderten Verhältnissen objektiv entsprechenden Ordnung wird dann zum sozialen Problem.

Durch die gewaltigen technischen und wirtschaftlichen Umwälzungen des letzten Jahrhunderts wurden nun der volkswirtschaftlichen Entwicklung neue Bahnen angewiesen. Nicht um Beseitigung oder Verkürzung der modernen Errungenschaften kann es sich heute handeln. Das zu lösende Problem besteht vielmehr darin, für den neuen ökonomischen Inhalt die entsprechenden neuen Formen der Rechts-, Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung zu finden. Wie der Jüngling den Kleidern des Kindes entwächst und eines neuen Rockes bedarf, so fragt es sich hier, welche Änderungen in der überlieferten Ordnung des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens vorzunehmen sind, damit unter den neuen und immer noch sich wandelnden Verhältnissen das Ziel der Volkswirschaft, der Volkswohlstand, gebührende Verwirklichung finde. Und das ist die soziale Frage im weiteren Sinne des Wortes.

Sofort ergibt sich aber eine doppelte Seite dieser Frage: 1. eine volkswirtschaftlich-technische Seite und 2. eine volkswirtschaftlich-soziale Seite oder kurzweg eine soziale Frage im engeren Sinne des Wortes.

Die volkswirtschaftlich technische Seite beschäftigt sich mit der Frage, wie für ein wachsendes Volk mit steigenden Bedürfnissen die Güter in gebührender Menge und Auswahl unter den veränderten Verhältnissen der Produktionstechnik, des Verkehrswesens, vermehrter Volkszahl, höherer Ansprüche an die Lebenshaltung usw. zu beschaffen seien.

Die volkswirtschaftlich soziale Seite bezieht sich auf die Frage, wie unter den veränderten Verhältnissen die materielle Wohlfahrt für die Gesamtheit der Gesellschaftsglieder, die verschiedenen Stände und Klassen Verwirklichung und Sicherung finde.

Hierbei handelt es sich dann wiederum einmal um die Vorbedingungen einer gesunden wirtschaftlichen Existenz, namentlich für bestimmte Volksgruppen oder Volksteile, die durch die wirtschaftliche Entwicklung in Gefahr und Bedrängnis geraten sind (Arbeiterfrage, Agrarfrage, Handwerkerfrage, Frage des Kaufmannstandes, der Privatbeamten, Frauenfrage)[1]; anderseits um die Frage der gesunden sozialen Existenz, einer dem Volksganzen förderlichen, den gerechten Ansprüchen der einzelnen Volksteile, Stände und Klassen entsprechenden gesellschaftlichen Lage, der Harmonie von Rechten und Pflichten, der Übereinstimmung des Wollens und Strebens der freien Bürger, hervorgerufen und gewahrt durch Gerechtigkeit und Liebe, das Gesetz und die Autorität in der Einheit des sozialen Zweckes.

Es darf heute kühnlich die Beseitigung der Störungen der sozialen Harmonie, die Versöhnung der Klassen, ihrer außerordentlichen Bedeutung wegen die soziale Frage im engsten Sinne genannt werden. Von der befriedigenden Lösung dieses Problems hängt zugleich das Wohl der Bürger wie die Existenz und Kraft der staatlichen Gesellschaft ab.

Wer überdies den Zusammenhang zwischen leiblicher und geistig-sittlicher Wohlfahrt im Auge behält, wer mit uns eine Gesundung unserer Verhältnisse in letzter Linie von der religiös-sittlichen Erneuerung der Bevölkerung erwartet, für den bildet eben diese Erneuerung das wichtigste Problem unserer Zeit.

Man unterscheidet zwischen Staatshilfe, sozialer Beihilfe (freier Tätigkeit der Gesellschaft) und sozialer Selbsthilfe durch privat- und öffentlich-rechtliche Organisationen der zunächst interessierten Stände und Klassen, wenn die Frage nach den bürgerlich gesellschaftlichen Faktoren für die Lösung sozialer Probleme gestellt wird.

Die „Sozialpolitik" im weiteren Sinne umfaßt alles, was von den drei gekennzeichneten Faktoren zur Besserung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse geplant und ausgeführt wird. Im engeren Sinne beschränkt sich der Begriff „Sozialpolitik" auf die diesbezügliche Tätigkeit des Staates bzw. der Staatsgewalt. Im engsten Sinne findet

[1] Vgl. die Schriften von Biederlack, Retzbach, Engel über die soziale Frage und Reform.

sich der Ausdruck auch speziell für die Tätigkeit des Staates, die eine Versöhnung der Klassen bezweckt. Nach Bortkiewicz[1] ist die Sozialpolitik nichts anderes als die in Gesetzgebung und Verwaltung sich äußernde Stellungnahme des Staates zu den sozialen Gegensätzen. So wurde auch z. B. die staatliche Arbeiterversicherung ganz speziell „sozialpolitische" Gesetzgebung genannt. Schließlich findet der Name „Sozialpolitik" Anwendung auf die Lehre von „sozialpolitischen" Maßnahmen im weiteren und engeren Sinne des Wortes.

„Politik" bezeichnet hier nicht, wie bei Plato und Aristoteles, die Lehre vom Staate oder, wie auch in späteren Zeiten, die Lehre von der Natur und den Formen des Staates (Monarchie, Aristokratie, Demokratie usw.); auch nicht die Staatskunst im engeren Sinne, die sich unmittelbar auf den Staat als solchen, seine Existenz, Kraft, Sicherheit (äußere und innere Politik) bezieht. Es handelt sich vielmehr um jene „Politik", die als Staatsklugheit bezeichnet wird und die richtige Auswahl der Mittel (namentlich in der Verwaltung) zum Gegenstande hat. Im weiteren Sinne spricht man mit Bezug auf die richtige Auswahl der Mittel für Verwirklichung des Sozialzwecks (Volkswohlfahrt) selbst dort von „Politik", wo nicht die Tätigkeit staatlicher Organe, sondern das Wirken anderer gesellschaftlicher Faktoren (Assoziationen, gemeinnützige Wohlfahrtspflege) in Frage steht.

Zuweilen wird die soziale Frage geschmacklos eine „Magenfrage" genannt. Sie ist in Wirklichkeit eine Frage der Kultur, des Fortschrittes in der Kultur[2], wobei den materiellen, geistigen, sittlichen Interessen des Menschen und des Volkes zugleich Rechnung getragen wird. „Gewiß ist es ein Fortschritt, wenn die wirklichen Kulturgüter immer mehr auch unter denen verbreitet werden, die bisher nur einen ungenügenden Anteil daran haben. Dies auf dem wirtschaftlichen Gebiet zu erreichen, ist die Hauptaufgabe der sozialen Reformen und der mit der Wissenschaft verbundenen Technik. Auch die Kunst soll der Masse zu gute kommen[3], nicht nur zur Verschönerung ihres Lebens, sondern

[1] Zum Begriff „Sozialpolitik" vgl. L. v. Bortkiewicz, Der Begriff der Sozialpolitik, in Conrads Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. 3. Folge. Bd XVII (1899) 332 ff. J. Jastrow, Sozialpolitik und Verwaltungswissenschaft I (1902) 2—27. — R. van der Borght, Grundzüge der Sozialpolitik (Frankenstein-Heckel, Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften) (1904) 1—4. — Karl Wasserrab, Soziale Frage, Sozialpolitik und Carität (1903) usw.

[2] Der Nationalökonom und Sozialpolitiker steht dem in dem Wirtschaftsleben sich offenbarenden Schaden nicht wie ein Almosenspender oder ein Wohltätigkeitsverein gegenüber. Es handelt sich vielmehr für uns um die Verbesserung der Verhältnisse von Grund auf (Alfred Lasson).

[3] Ein Gedanke, der, wie E. v. Halle (Volks- und Seewirtschaft I [1902] 163) bemerkt, oft bei Carlyle, Ruskin, Morris, Crane, Hobson u. a. wiederkehrt: daß der Eintritt in die moderne Produktionsordnung die Vorbedingungen liefern soll zu der fortschreitenden Anteilnahme des Volkes an der künstlerischen, wissenschaftlichen, geistigen und sittlichen Erhebung. Nur dann werde der technische Fortschritt, der dem Menschen die Versorgung mit dem Notwendigen erleichtere, zum vollen und wahren Kulturfortschritt, wenn er sich mit jener idealen Volkserhebung verbinde.

auch zur Veredlung ihrer Empfindungen. Vor allem aber wird die Zukunft der Kultur von dem Maße abhängen, in dem die sittliche Idee der Gerechtigkeit in der menschlichen Gesellschaft zur Herrschaft gelangt, jener Gerechtigkeit, die nicht durch schematische Rechtssatzungen bedingt ist, auch selbstgefälliges Wohltun verschmäht, aber fordert, daß jeder bei seinem Handeln in jedem andern die gleichberechtigte Persönlichkeit anerkenne und achte."[1] So wird in der Tat die Lösung der sozialen Frage schließlich nicht lediglich das Werk sozialer Faktoren. Jeder einzelne muß dabei mitwirken, indem er mit echt sozialer Gesinnung sich erfüllt, Gerechtigkeit und Liebe übt gegenüber dem Mitmenschen, gegenüber der Gemeinschaft, dem Vaterlande.

§ 4.

Volksreichtum, Volksvermögen, Volkseinkommen.

Literatur: Friedrich List, Das nationale System der politischen Ökonomie. Ausg. A. Häusser (1851) 201—236 334—348. — von Hermann, Staatswissenschaftliche Untersuchungen[2] (1870) 582—599. — Schäffle, Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirtschaft I (1873) 2—64. — Wagner, Grundlegung I 399 ff. — Emil Sax, Grundlegung der theoretischen Staatswirtschaft (1887) 363 ff. — Friedrich Kleinwächter, Das Einkommen und seine Verteilung, in Frankensteins Hand- und Lehrbuch (1896) 44—62.

58. Verschiedene Bedeutungen des Wortes „Reichtum". Nach den bisherigen Ausführungen[2] ist es nichts Neues, wenn wir sagen, der Ausdruck „Reichtum" könne in dreifachem Sinne verstanden werden: als Gattungsname, als Sammelname, als Zustandsname.

Als Gattungsname bezeichnet „Reichtum" die generische Gesamtheit aller ökonomischen Güter. Wie jeder Universalbegriff und Universalname wird der Begriff und der Name „Reichtum" auf die einzelnen Gegenstände, die zu derselben Gattung gehören, angewandt. Der allgemeine Begriff vervielfältigt sich in den Individuen, die Bestandteile der Gattung bilden. Jedes einzelne ökonomische Gut ist in diesem Sinne „Reichtum", wie jedes einzelne vernünftig-sinnliche Individuum, das zur menschlichen Gattung gehört, Mensch genannt wird. Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß das Wort „Reichtum" von Nationalökonomen als Gattungsname gebraucht wird, während der gewöhnliche Sprachgebrauch das Wort in diesem Sinne nicht anzuwenden pflegt.

Als Sammelbegriff und Sammelname bedeutet „Reichtum" die Fülle der ökonomischen Güter — Reichtum im objektiven Sinne.

Als Zustandsname bezeichnet „Reichtum" den in materieller Rücksicht günstigen Zustand, in welchem jemand sich befindet, dem eine Fülle

[1] Wilh. Lexis, Wesen der Kultur (Hinneberg, Kultur der Gegenwart) I (1905) 51.

[2] Vgl. oben Kap. 2, § 1.

ökonomischer Güter zur Verfügung steht. In der Regel verbindet sich, wie schon anderwärts erwähnt wurde[1], mit dem Begriff des Reichtums zugleich die Vorstellung eines großen Einkommens, das nicht reines Arbeitseinkommen, sondern Renteneinkommen, Einkommen aus Besitz, Vermögen ist. Der Reichtum als Zustandsname ist Reichtum im subjektiven Sinne und kann von einem Subjekte ausgesagt werden: diese oder jene Person oder Gesamtheit ist reich, verfügt über Reichtum im objektiven Sinne.

Der Ausdruck „Reichtum", sagt Mercier de la Rivière, hat in unserer Sprache verschiedene Bedeutungen; bald gebrauchen wir ihn, um den Zustand (l'état habituel) einer Person zu bezeichnen, bald verwechseln wir ihn mit dem Ausdruck „Wert" und wenden ihn auf Sachen an. So bezeichnet z. B. auch bei v. Soden „Reichtum" sowohl „einen Zustand des vollkommenen Genusses" oder aber „die Summe der Mittel zu diesem Genusse".

59. Reichtum des Volkes oder Volksreichtum. Spricht man von Volksreichtum, dann denkt man nicht mehr an den Reichtum als Gattungsbegriff. Es handelt sich um den Reichtum als Sammelname, als Kollektivbegriff, um die Menge oder Fülle der Güter, die dem Volke zugeschrieben wird. Oder es kann dieser Ausdruck auch als Zustandsbegriff verstanden, das Verhältnis des Volkes zum Reichtum ganz allgemein oder speziell das günstige Verhältnis dadurch bezeichnet werden.

Wie wichtig aber die Unterscheidung zwischen dem Kollektivbegriffe und dem Zustandsbegriffe „Reichtum" in der Anwendung auf ein Volk ist, erhellt sofort, wenn wir die Frage stellen: Was gehört dazu, daß ein Volk als reich gelten darf? Wonach ist das größere oder geringere Maß seines Reichtums zu bemessen? Wann kann ich von einer Vermehrung, Steigerung des Volksreichtums sprechen, und in welchem Sinne ist diese Vermehrung zu verstehen?

Der Reichtum im kollektiven Sinne vermehrt sich durch die Vermehrung der ökonomischen Güter. Auf diese Weise rein sachlich aufgefaßt ist der Reichtum der Gesellschaft unabhängig davon, wie sich innerhalb derselben die Güter verteilen. Durch den inneren Tausch und die Verteilung wechselt der Güterbestand lediglich für die Individuen, nicht für die ganze Gesellschaft. Mag der eine Millionär, der andere Bettler sein, das Quantum der innerhalb der Gesellschaft verfügbaren Güter bleibt das gleiche.

Handelt es sich aber um den Reichtum als einen Zustand des Volkes, so genügt es nicht, daß eine Fülle von Gütern innerhalb des Volkes sich befindet, daß ein Teil des Volkes mit diesen Gütern ausgestattet ist; sie müssen auch dem ganzen Volke in gebührender Verteilung zur Verfügung stehen, so zwar, daß der Zustand des gesamten

[1] Bd I: Grundlegung 209 f.

Volkes, moralisch[1] genommen, in materieller Hinsicht ein günstiger genannt werden darf. Wir können darum Lorenz v. Stein nicht ohne Vorbehalt beipflichten, wenn er sagt[2]: „Der Volksreichtum bedeutet das Verhältnis des Einzelreichtums zur Summe der Bevölkerung und ist in dem Grade vorhanden, in welchem die Zahl der Reichen gegenüber der Gesamtziffer eine große ist." Wie wir ein Volk nicht reich darum nennen, weil es innerhalb desselben viele Reichtümer gibt, so genügt uns auch nicht eine relativ große Zahl von Reichen, um das Volk selbst als ein „reiches" zu nennen. Vermehrt wird demgemäß der Reichtum als Wohlfahrtszustand des Volkes nicht durch die bloße Mehrung der Güter und der Zahl der Reichen, sondern namentlich durch die Ausdehnung oder Erhöhung des Wohlstandes in den breiten Schichten der Bevölkerung, durch Hebung der Lebenshaltung und Sicherung derselben gerade für die mittleren und unteren Stände und Klassen, durch Verminderung der Armut, Verschwinden des Elendes bis zu dessen völligem Ausschluß.

Die wiederholte und ausdrückliche Betonung dieser Wahrheiten rechtfertigt sich durch deren große praktische Bedeutung auch für die heutige Zeit. Hierdurch wird nämlich allen Instanzen, die für Bildung, Erhaltung, Vermehrung des Reichtums in Betracht kommen, wiederum in Erinnerung gebracht, daß nicht die bloße Erzeugung oder Erwerbung, sondern mehr noch die richtige Verteilung der ökonomischen Güter das Problem einer jeden gesunden Volkswirtschaft darstellt. Der Volksreichtum als Ziel der Volkswirtschaft bedeutet eben nicht nur die Fülle der Güter, sondern das materielle Wohlergehen der Personen, aus denen das Volk besteht.

Bacon von Verulam verglich den Reichtum mit dem Dünger; aufgehäuft bleibe dieser steril, über das Land ausgebreitet, mache er dasselbe fruchtbar. Es würde nun ungerecht sein, wollte man die ältere Nationalökonomie, speziell Adam Smith oder Ricardo anklagen, sie hätten das Glück und die Existenz der Volksmenge gegenüber dem Wachsen des Kapitalreichtums als etwas Nebensächliches betrachtet[3]. Smiths und Ricardos humane Gesinnung, ihr aufrichtiger Wunsch, daß bis auf die untersten Klassen herab das Wohlergehen des Volkes sich erstrecken möge, steht für uns ganz außer Zweifel. Eine andere Frage aber ist es — wie schon angedeutet wurde —, ob die von den ersten Meistern der Nationalökonomie vorgetragenen Lehren nicht doch eine Auffassung begünstigten, bei welcher der Reichtum nicht so sehr die materielle Lage des ganzen Volkes als die Fülle der Güter bedeutet, ob nicht insbesondere die Untersuchung Adam Smiths über das Wesen und die Ursachen des Reichtums der Völker unsere Aufmerksamkeit mehr auf den Reichtum als Kollektivbegriff denn als Zustandsbegriff hinlenkt.

[1] „moralisch" auch hier im Gegensatz zu „numerisch".

[2] L. v. Stein, Lehrbuch der Nationalökonomie[3] (1887) 282.

[3] Karl Diehl, Sozialwissenschaftliche Erläuterungen zu Ricardos Grundgesetzen 2. Tl (1905) 456. Leslie Stephen, The English Utilitarians I (1900) 134.

„Es ist die wirtschaftliche Signatur der hinter uns liegenden Menschenalter", sagt Karl Oldenberg[1], „daß die zivilisierten Länder reich wurden durch eine in der Geschichte beispiellose Vermehrung der produktiven Kapitalien. Die Schaffung von Kapital rentierte sich zehnfach durch Ausnützung der damaligen plötzlichen technischen und der Verkehrsfortschritte, und es wurde ein Jahrzehnte dauernder Wettlauf zwischen den Nationen eröffnet, um die plötzlich auf den Straßen liegenden Erwerbsgelegenheiten mit kapitalbewaffneter Hand zu okkupieren." Der Praxis entsprach die Theorie: „Die ganze ältere Nationalökonomie, von den physiokratischen Anfängen bis zum Ende ihres politischen Einflusses, in runden Daten von 1750 bis 1875, ist ein fortgesetzter motivierter Aufruf zur Kapitalienbildung. Die Physiokraten, wenn man nicht die übliche Version der Handbücher, sondern die Schriften ihres Meisters Quesnay ansieht, gipfeln — nationalökonomisch — in der Forderung, daß für die Landwirtschaft durch möglichst ungleiche Einkommensverteilung Meliorationskapitalien flüssig gemacht werden, um die damaligen agrikulturtechnischen Fortschritte Englands nach Frankreich zu übertragen, — viel mehr als in der ohnehin nicht mehr neuen und vieldeutig gewordenen Formel Laissez faire. Adam Smith hat als Engländer diese landwirtschaftliche Einseitigkeit nicht nötig, aber die Kapitalienakkumulation ist für ihn neben dem Prinzipe des Laissez faire die Bedingung der Wohlfahrt, der Eckstein seines Lehrsystems." Wer diesen Gedanken aufgriff und denselben unter dem Einfluß der Ideen und Strömungen der Zeit bis in seine letzten Konsequenzen verfolgte, dem konnte in der Tat als die wichtigste Bedingung und als das sicherste Zeichen auch des Volksreichtums die Häufung des Kapitals in den Händen der Unternehmer erscheinen oder, wie Oldenberg sagt: „eine reiche Minderheit, die über proletarische Massen herrscht, mehr Kapitalien zurücklegt als eine Nation von mittlerem, gleichmäßigem Wohlstande. Armut ist Zwangssparsamkeit; und das Opfer der Massenarmut mußte die Nation bringen im Interesse ihrer wirtschaftlichen Zukunft und im Interesse ihrer nationalen Existenz."

Wir wollen gegen denjenigen keine Anklage erheben, der, in rein geschichtlicher Betrachtung, eine solche Auffassung aus den besondern Verhältnissen der älteren Epoche als einer Übergangszeit zu verstehen sich bemüht. Anderseits werden wir es als einen Fortschritt volkswirtschaftlicher Erkenntnis bezeichnen dürfen, daß heute niemand mit Ernst die nationale Gesamtheit schon deshalb reich nennen wird, weil eine kleine Gruppe größeren Kapitalbesitzes sich erfreut. Den richtigen Standpunkt bezeichnet Sismondi, indem er seinen „Nouveaux Principes d'Économie Politique" sofort in der Überschrift den Gegentitel gab: „ou de la richesse dans ses rapports avec population"[2]. Hatte das individualistische System, wie er meinte, die Fortschritte des Reichtums ohne genügende Berücksichtigung seiner Beziehungen zur materiellen Lage des gesamten Volkes untersucht, so hoffte Sismondi, daß die Wahrheit, auf Grund der Erfahrungen, sich nunmehr stärker erweisen werde als der Geist des Systems: die Tatsachen haben bewiesen, daß die individualistischen Nationalökonomen „einer falschen Glückseligkeit nachgegangen sind, daß ihre Theorien, wo sie praktisch ausgeübt wurden, wohl den materiellen Reichtum (im objektivem Sinne)

[1] Vgl. Schmollers Jahrbuch XVII (1893) 452 ff.

[2] Eisenhart, Geschichte der Nationalökonomik[2] (1891) 118.

hatten vermehren können, daß sie aber zu gleicher Zeit die Masse der Genüsse, die jedem einzelnen zukommen, vermindert haben, daß, wenn sie die Neigung hatten, den Reichen reicher zu machen, sie zugleich den Armen ärmer und abhängiger machten und schlechter für ihn sorgten.... Das Studium Englands hat mich in meinen ‚neuen Grundsätzen' befestigt. In diesem überraschenden Lande, das eine große Erfahrung zur Belehrung der übrigen Welt in sich zu bergen scheint, habe ich die Produktion zunehmen und die Genüsse abnehmen sehen. Die Masse der Bevölkerung scheint dort ebenso wie die Philosophen zu vergessen, daß das Anwachsen der Reichtümer nicht der Zweck der politischen Ökonomie ist, sondern das Mittel, dessen sie sich bedient, um das Glück aller zu fördern. Ich habe dieses Glück in allen Klassen gesucht, es aber nirgends finden können. Tatsächlich ist die hohe englische Aristokratie bei einem Grad des Reichtums und des Luxus angelangt, der alles übersteigt, was man bei allen übrigen Völkern zu sehen bekommt. Indessen erfreut sie sich selbst nicht der Fülle, die sie auf Kosten der andern Klassen erworben zu haben scheint; es mangelt ihr die Sicherheit ... in keinem Lande sind die Bankrotte häufiger. Nirgends werden diese ungeheuern Vermögen, von denen jedes für eine öffentliche Anleihe zur Erhaltung eines Reiches oder einer Republik ausreichen würde, mit solcher Schnelligkeit in alle Winde zerstreut...."

Und hat dieser nationale Reichtum, dessen materielle Fortschritte alle Augen blenden, hat er zum Vorteil des Armen gedient? Nichts weniger als das. „In England hat das Volk ebensowenig Behaglichkeit in der Gegenwart wie Sicherung für die Zukunft. Keine Bauern gibt es mehr auf dem Lande; man hat sie gezwungen, Tagelöhnern Platz zu machen; fast keine Handwerker mehr in den Städten oder unabhängige Kleinindustrielle, sondern nur Fabrikarbeiter.... Die englische Nation hat es für sparsamer befunden, alle Arbeiter auf den niedrigsten Lohn zu setzen, mit dem sie leben können, so daß die Arbeiter nur noch Proletarier sind; sie hat es für sparsamer befunden, die Irländer nur mit Kartoffeln zu nähren und ihnen nur Lumpen zur Kleidung zu geben, und so bringt jedes Schiff täglich Legionen Irländer, die zu billigerem Preise arbeiten als die Engländer und diese aus allen Gewerben vertreiben. Was sind also die Früchte dieses ungeheuern aufgehäuften Reichtums? Haben sie eine andere Wirkung gehabt, als die Sorgen, die Entbehrungen, die Gefahr eines vollständigen Untergangs allen Klassen mitzuteilen? Hat England, als es die Menschen über den Dingen vergaß, nicht den Zweck den Mitteln geopfert?"[1]

In seinen „Études sur l'Économie Politique"[2] gesteht der geistvolle Schriftsteller, daß er die allgemeine Begeisterung für den Industrialismus nicht unbedingt teilen könne. Ohne Zweifel lasse die gegenwärtige Entwicklung eine Reihe von Siegen erkennen, welche der Mensch durch seine Intelligenz über den Stoff davongetragen. Allein die Bewunderung dürfe nicht blind an gewissen sozialen Umständen und Übelständen vorübergehen, welche den materiellen Aufschwung be-

[1] Sismondi, Neue Grundsätze der politischen Ökonomie; nach der zweiten Ausgabe des französischen Originals übersetzt von Stöpel-Prager I (1901). Vorbemerkung zur 2. Auflage (erschien 1827) XII ff.

[2] X, Bruxelles 1838, 194 ff.

gleiteten. Der große Zweck der menschlichen Gesellschaft sei ja doch nicht die Vervollkommnung der Dinge, sondern deren Unterwerfung unter den Dienst des Menschen. Wir müssen uns gegen eine weit verbreitete Neigung schützen, die nur zu Illusionen führen kann. Alles, was das Merkmal der Größe und der Macht an sich trägt, erregt unsere Bewunderung, selbst wenn sich diese Größe auf Kosten dessen geltend macht, der sie bewundert. So hat auch jener nicht immer vernünftige Enthusiasmus die Nationalökonomen verleitet, mehr das Große als das Nützliche zu suchen. Hat es nicht beispielsweise ihrer Einbildungskraft geschmeichelt, an einen Handel zu denken, welcher die entferntesten Punkte der Erde verbindet, der seine Fahrten ausdehnt in Länder mit gefährlichem Klima, der die sturmgepeitschten Meere durchfährt, um unbekannten Konsumenten zu dienen? Gewiß zeichnet die Größe diesen Handel aus, wenn er den Erdkreis umspannt, allen Gefahren trotzt. Aber wir dürfen daraus nicht schließen, daß der Handel um so nützlicher sei, je mehr er sich ausdehnt in die Ferne. Er ist im Gegenteil niemals vorteilhafter, als wo er von Hafen zu Hafen sich abspinnt oder zwischen Stadt und Land. Wir sehen ferner jeden Tag, wie sehr die gewaltige Ausdehnung der Magazine eines einzigen Kaufmannes der Einbildungskraft der Menschen imponiert, wo sie vor ihren Augen alle die Herrlichkeiten aufgehäuft finden, die ihrem Geschmack schmeicheln, ihr Begehren erregen können. Und wie gefällt nicht jene Ordnung und jene Regelmäßigkeit, wenn ein einziger Leiter von Hunderten von Arbeitern sie alle zusammenwirken läßt zur Durchführung seines Gedankens. Wie bewundert man nicht die Ausdehnung und den Reichtum der Gebäude einer großen Farm, wohin man zahlreiche Herden eilen sieht, und die umgeben ist, soweit das Auge reicht, von Feldern ähnlicher oder gleicher Kultur. Wir leugnen nicht die Schönheit, die Größe dieser verschiedenen Erscheinungen. Es ist jedoch die Schönheit von Dingen, nicht von Menschen. Der Nationalökonom aber muß ohne Unterlaß seine Blicke auf die Menschen richten. Er schätzt das hoch, was dem Menschen mehr Glück verspricht. Und ist dies das eine Magazin, in dem ein reicher Kaufmann alle Schätze einer Provinz vereinigt, oder sind es Hunderte bescheidener Läden, von denen jeder eine unabhängige Familie ernährt? Verwenden jene zahlreichen Arbeiter, die den Gedanken eines einzigen Kopfes ausführen, nicht mehr Intelligenz, wenn jeder dieser Köpfe eigenen Kombinationen und Reflexionen sich hingeben kann? Vermag schließlich jenes Landgut, das eine Quadratmeile umfaßt, dem Vaterlande ebenso viele tüchtige Soldaten zu geben als vierzig bäuerliche Heimstätten, — Männer, bereit, die Gesetze zu verteidigen, die sie glücklich machen? Ohne Zweifel kann der Mensch mit gutem Rechte stolz sein auf die Herrschaft, die er über die Natur ausübt. Doch weder die Kraft, die er den Elementen entlehnt, noch die Geschicklichkeit, mit der er sie verwendet, beweisen hinlänglich den Fortschritt der Wohlfahrt für die Gesellschaft. Der Mensch ist mächtiger geworden. Aber wird seine Macht sich ausüben für oder gegen seinesgleichen? Wird er sich bloß das Glück und die Vervollkommnung des einen Individuums unter tausend angelegen sein lassen, oder vielmehr das Glück und die Wohlfahrt aller, so wie es der Nationalökonom wünschen muß?

Der Vorwurf, den Sismondi im allgemeinen gegen die individualistische, englische Nationalökonomie erhebt, wird von anderer Seite noch ganz besonders Adam Smith gegenüber zur Geltung gebracht. Um hier nur ein Beispiel anzuführen: „Anstatt daß Adam Smith", sagt Charles Périn[1], „den Reichtum nimmt als das, was er in Wirklichkeit ist, als ein Mittel, die Lage des Menschen zu verbessern und sie zur Erreichung ihres Zieles in der sittlichen Ordnung zu unterstützen, was notwendig dazu führt, den materiellen Fortschritt nur im Verhältnis zum Wohlbefinden der großen Mehrzahl zu betrachten — beschäftigt sich Smith einzig mit der Feststellung der Gesetze, unter denen der kollektive Reichtum der Völker wächst. Ich stehe keinen Augenblick an, diese abstrakte und absolute Auffassung des Reichtums als die Quelle aller Irrtümer zu bezeichnen, durch welche Smith die ganze Wissenschaft in die Irre geführt, und welche ihn die Frucht aller der Entdeckungen hat verlieren lassen, zu denen ihn die Macht jener scharfen Beobachtungs- und seltenen Erklärungsgabe geführt, die er in so hohem Maße besaß." Man darf indes nicht übertreiben, vor allem nicht übersehen, was auch Arthur Salz[2] hervorhebt, daß Smith der Ökonom der Manufakturperiode, des Großhandbetriebs, ist, wo der Kapitalismus noch in aufstrebender, fröhlicher Jugend sich befand. Für Smith war das Kapital und seine Vermehrung die Quelle des Volkseinkommens. Mit dem wachsenden Kapital vergrößern sich auch die Fonds, die für die Arbeiterlöhne aufgewendet werden. Der englische Nationalökonom will also durchaus nicht die unteren Klassen vom allgemeinen Wohlergehen mit Vorbedacht ausschließen, wenn er die Kapitalvermehrung, die Ausdehnung und Intensitätssteigerung der Produktion so nachdrücklich betont. Unter dem Einfluß des zeitlichen und örtlichen Milieus verfällt er aber doch im Ausbau seines Systems, wie wir sahen, einer gefährlichen Einseitigkeit. Und vermöge derselben Einseitigkeit erhielt dann auch wohl bei ihm die physiokratische Idee neue Nahrung, daß jene fast unbeschränkte Freiheit der persönlichen Bewegung und des wirtschaftlichen Verkehrs der Vermehrung des „Volksreichtums" überaus förderlich sei. Daß es aber bei solcher Mehrung des Reichtums mit dem Volke recht übel bestellt sein könne, war freilich eine Erkenntnis, die der älteren Nationalökonomie nicht mit derselben Klarheit sich aufnötigte, wie dies heute der Fall, nachdem die Menschheit manche traurige Erfahrungen gemacht hat.

Schon Jean Baptiste Say, der die englische Nationalökonomie nur popularisierte und systematisch bearbeitete, sagt im Anhange zum zweiten Bande seiner „Ausführlichen Darstellung der Nationalökonomie oder der Staatswirtschaft"[3] mit aller Bestimmtheit: „Einige überreiche Individuen machen noch nicht ein reiches Land aus." Zur Erläuterung fügt er bei: „Herr von Tracy unterscheidet in seinem Kommentar über den ‚Geist der Gesetze' mit vielem Grunde die reichen Völker von denjenigen, in deren Mitte es große Reichtümer gibt: ‚Man merke, daß in den sog. armen Ländern das Volk, im ganzen genommen, fast immer wohlhabender ist, als in denjenigen, welche man reich nennt.' Es ist sehr wahr, daß in der Schweiz, einem Lande, das man für arm ansieht, weil sich daselbst keine kolossale Vermögensmasse findet, der geringste Bauer aus eigenen Mitteln unabhängig lebt, während man in England, vielleicht dem reichsten Lande in Europa, dem achten Teile der Bevölkerung Almosen spenden muß. Wenn man

[1] Die Lehren der Nationalökonomie seit einem Jahrhundert; autorisierte Übersetzung (1882) 41.

[2] Beiträge zur Geschichte und Kritik der Lohnfondstheorie (1905).

[3] Übersetzung Morstadt[2] (1830) 497.

sagt, eine Nation sei durch den Luxus und die Reichtümer verweichlicht, so kann dies nur von einem sehr kleinen Teile des Volkes gelten. Der Überrest ist durch Elend und Armut abgestumpft. Wären die Reichtümer daselbst besser verteilt, so würde niemand verweichlicht und niemand abgestumpft sein."

Die Wichtigkeit der Sache läßt es aber zweckmäßig erscheinen, noch etwas näher auf jeden einzelnen Begriff: Volksreichtum als Güterreichtum, und Reichtum des Volkes als Wohlfahrtszustand einzugehen.

60. Volksreichtum als Güterreichtum im Volke. Eine Frage, die uns schon früher bei Besprechung der älteren Systeme beschäftigt hat, tritt uns hier noch einmal gegenüber.

In welchem Verhältnisse steht Geld und Geldbesitz zum Volksreichtume?

Vom allgemein menschlichen Standpunkte aus betrachtet besteht der reale (effektive) Reichtum in den wirklichen Gebrauchsgütern, den „Nutzbarkeiten des Lebens" (Carey). Auch vor der Geldwirtschaft, bei vollkommener Naturalwirtschaft, kann ein Volk des Reichtums sich erfreuen. Für die Bedürfnisse des Menschen kommt Edelmetall nur unter der Rücksicht des Schmuckes in Betracht. Geld als solches ist lediglich Übertragungsmittel der Gebrauchsgüter, insofern sekundärer, repräsentativer Reichtum. Den Geldreichtum genießt der Mensch, indem er ihn fortgibt. Der Reichtum besteht nicht „in copia auri et argenti per se et simpliciter, sed comparative erga alias res", sagte schon Paul Welser. Eine Nation kann ihren Reichtum nicht genießen, bemerkt Mercier de la Rivière[1], ohne das Geld für immer verschwinden zu machen. Sie vermag es nur durch die Wiedererzeugung der Werte zu erhalten, deren Verkauf oder Tausch ihr ein Vermögen in Geld verschafft haben. Dieses Vermögen in Geld ist somit nur ein zweites, ein anderes, erstes Vermögen repräsentierendes Vermögen, an dessen Stelle es gesetzt worden ist. Alle andern Güter, so meinte freilich Locke, seien leicht zu verbrauchen und zu vergeuden, Geld hingegen sei ein beständiger Freund, der zwar von Hand zu Hand wandere, aber wenn man verhindern kann, daß er aus dem Lande geht, nicht leicht der Vergeudung und dem Verbrauch ausgesetzt sei. Daher müsse Gold und Silber als der solideste und wichtigste Teil des beweglichen Reichtums einer Nation gelten, und die Vermehrung dieser Metalle sollte deshalb das Hauptziel der politischen Ökonomie sein. Mit Recht sagt demgegenüber Adam Smith[2]: „Es wäre ebenso töricht, den Reichtum eines Landes durch Einfuhr oder Zurückhaltung einer unnötigen Menge Goldes und Silbers vermehren zu wollen, wie es töricht wäre, einer Familie dadurch zu einer besseren Mahlzeit verhelfen zu wollen, daß man sie zwänge, eine unnötige

[1] Ordre naturel et essentiel des Sociétés politiques II 338.

[2] Wealth of Nations; Stöpels Übersetzung II 209 f. Vgl. Liberatore, Volkswirtschaft 40.

Menge Küchengerät zu halten. Wie die Kosten dieses unnötigen Gerätes die Menge oder die Güte der für den Haushalt erforderlichen Lebensmittel vermindern, aber nicht vermehren würden, so würden auch in einem Lande die Kosten des Ankaufs einer unnötigen Menge Goldes und Silbers notwendig das Vermögen schmälern, das dem Volke Nahrung, Kleidung, Wohnung, Unterhalt und Arbeit verschafft." [1]

Immerhin nennt man mit Recht eine Person oder Einzelwirtschaft, die viel Geld besitzt, reich eben in der Voraussetzung, daß sie mittels des Geldes sich eine Fülle nützlicher Güter verschaffen kann. Würde das Geld diesem Zwecke zu dienen außer stande sein, so wäre jene Person arm wie der fabelhafte König Midas, unter dessen Berührung sich alles in Gold verwandelte. Ein Reicher, der Hungers sterben muß, ist ein großer Widersinn, hat schon Aristoteles bemerkt. Aber eine solche Voraussetzung verwirklicht sich nicht in unsern Verhältnissen. Da ist das Geld heute praktisch Repräsentant aller Werte. Wer es in großer Fülle besitzt, kann sich nach Wunsch Gebrauchsgüter verschaffen, alle „Bedürfnisse der Notwendigkeit, der Annehmlichkeit, der Behaglichkeit, des Überflusses, des Prunkes" (Boisguillebert) befriedigen.

Auch für ein Volk bildet der durch Edelmetall repräsentierte Vermögenswert einen nicht gering zu schätzenden Besitz, das Geld in seiner Warenqualität einen Bestandteil des Volksreichtums. Wichtiger ist seine Bedeutung als Schwungrad des Verkehrs. Als Mittel, Kapitalgüter und Arbeit zu gewinnen, erleichtert und fördert es den Produktionsprozeß der Sonderwirtschaften, gibt ihm Leben, Kraft, die Möglichkeit fortschreitender Entwicklung. Aber im Gelde besteht nicht der Reichtum des Volkes und nicht auf Geld führt sich dieser ganze Reichtum in letzter Linie zurück.

Wenn wir sagen, der Reichtum bestehe letztlich und wesentlich nicht im Edelmetalle, im Gelde, sondern in der Fülle der Gebrauchsgüter, so brauchen wir kaum hinzuzufügen, daß auch nicht die Güter in ihrer Eigenschaft als Tauschwerte den absoluten Güterreichtum eines Volkes ausmachen können.

Für den relativen Reichtum, beim Vergleich des Reichtums verschiedener Sonderwirtschaften kann die Fülle von Tauschwerten allerdings in Betracht kommen. Die Verfügung über ein tauschwertiges Gut gewährt innerhalb der arbeitsteiligen Gesellschaft die Möglichkeit wahlweiser Verfügung über andere Güter. Es gehört auch bei höherer Entwicklung der Volkswirtschaft zum Wohlstande des Volkes, daß den einzelnen Gliedern eine große Mannigfaltigkeit von Gütern durch Tausch erreichbar sind. Soweit ferner die Glieder eines Volkes mit den Gliedern anderer Völker in Tauschverkehr treten oder treten müssen, ist ohne Zweifel der Reichtum des Volkes und dessen Entwicklung in gewissem Umfange abhängig von der Kaufkraft der Güter, über welche das Volk verfügt, von dem, was es im internationalen Verkehr bieten, bzw. von der Menge der Genußmittel,

[1] Vgl. auch J. Stuart Mill, Politische Ökonomie[2]; übersetzt von Soetbeer (1864) 2 f.

welche es für seine Güter im Tausch erlangen kann[1]. Damit ist aber erstens durchaus nicht gesagt, es sei ein wünschenswerter Zustand für ein Volk, in steigendem Maße von dem Auslande wirtschaftlich abhängig zu werden, namentlich wenn es sich dabei um die notwendigsten Genußmittel handelt. Und zweitens darf nicht vergessen werden, daß hierbei der Tausch doch schließlich vor allem das Mittel ist, um sich Gebrauchsgüter zu verschaffen. Territoriale Vorzüge, gar manche Güter, die zum natürlichen Reichtum eines Volkes gehören, kann man überhaupt nicht als Tauschmittel verwenden. Was ein Volk aber an Genußmitteln von andern Gesellschaften eintauscht, wird, wenn sein Bestand nicht völlig in der Luft schweben soll, immer nur ein geringer Teil von dem sein, was es bedarf. Kurz, nicht die Summe der Tauschwerte als solcher macht den wesentlichen Bestand des Volksreichtums aus[2], und nicht das Wachsen des bloßen Tauschwertes seiner Güter darf als wahre Bereicherung des Volkes unter jeder Voraussetzung betrachtet werden. Reich ist das Volk vielmehr im objektiven Sinne wesentlich durch die Fülle der Genußmittel, über die es verfügt, und sein materieller Reichtum wächst durch die Vermehrung dieser Güter oder durch die Steigerung ihres Gebrauchswertes[3].

Der wirtschaftliche Güterreichtum eines Volkes umfaßt somit an materiellen Bestandteilen 1. im engeren Sinne die sämtlichen Gebrauchsgüter; 2. im weiteren Sinne außer den ökonomischen Gütern, die unmittelbar zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse, zur Erhöhung der Lebensannehmlichkeit und zur Erreichung der Lebenszwecke des Menschen verfügbar sind, alles, was in der materiellen Ordnung als Ursache und Hilfsmittel direkt oder indirekt für die Beschaffung von Genußmitteln dienen kann, mag es im privaten oder öffentlichen Eigentum stehen. Im weitesten Sinne umschließt der Güterreichtum eines Volkes nach manchen Autoren auch noch die freien Güter, den sog. „natürlichen" Reichtum eines Landes.

„Die Themse", sagt Marshall[4], „hat dem Reichtum Englands mehr hinzugefügt als alle seine Kanäle, vielleicht sogar mehr als seine Eisenbahnen, und obgleich sie im Gegensatz zu den Kanälen, den Werken von Menschenhand, eine

[1] Ein holländisches Sprichwort sagt: „Wo etwas zu verkaufen ist, da ist auch etwas einzukaufen."

[2] Die Notpreise in einer belagerten Stadt machen diese nicht reicher. Das gilt auch von Staat und Volk. Eisenhart, Geschichte der Nationalökonomik 196. — H. Oswalt, Vorträge über wirtschaftliche Grundbegriffe (1905) 169 f: „Wer Wert schafft, hat darum der Menschheit noch nicht genützt; ja er kann ihr geschadet haben. Wer Nützlichkeit schafft, hat der Menschheit immer genützt, aber er hat ihr nicht immer so viel genützt, wie er hätte nützen können und sollen. Das gelingt nur dem, der durch Schaffung nützlicher Dinge Wert schafft."

[3] Indem Marshall die Begriffe „Reichtum" und „Kapital" untersucht, sagt er: „Wir sollten von Kapital sprechen, wenn wir die Dinge als Produktionsfaktoren, und wir sollten Reichtum sagen, wenn wir sie als Resultat der Produktion, als Gegenstände der Konsumtion und als Genußspender durch ihren Besitz betrachten." Handbuch der Volkswirtschaftslehre I; nach der vierten englischen Auflage übersetzt von Ephraim und Salz (1905) 122 f.

[4] Ebd. II, 2. Kap., § 5, 106 ff.

freie Naturgabe ist (abgesehen von den Korrektionen für die Schiffahrt), müssen wir sie doch als einen Teil von Englands Reichtum betrachten."

Verschiedene Autoren zählen auch nicht materielle Güter dem Volksreichtum bei. Physische und geistige Vorzüge des Volksstammes, soziale und politische Güter, wie die Organisation des staatlichen Lebens u. dgl., werden indes besser jenen Gütern zugezählt, welche die Grundlagen der Volkswohlfahrt als eines Zustandes bilden. Andere Errungenschaften, wie technische Erfindungen u. dgl., sind alsbald Gemeingut der zivilisierten Welt, gehören dann zum „kosmopolitischen" Reichtum, dem „Weltreichtum" und nicht mehr zum Güterreichtum eines einzelnen Volkes. Aber auch abgesehen hiervon denkt jedermann, wenn von wirtschaftlichem Güterreichtum im eigentlichen Sinne die Rede ist, doch unmittelbar nur an Güter materieller Art.

61. Reichtum des Volkes als Zustand materieller Volkswohlfahrt wird entweder gleichbedeutend mit „Volkswohlstand" verstanden oder aber als ein höherer Grad des Volkswohlstandes; letzteres namentlich, wenn von einem Volke ausgesagt wird, es sei ein „reiches Volk". Dazu gehört aber ein Dreifaches: erstens die Reichlichkeit der zur Verfügung stehenden ökonomischen Güter, zweitens die Teilnahme des ganzen Volkes an diesem Güterreichtum und drittens die Sicherung sowohl des Güterreichtums als der Teilnahme des ganzen Volkes an demselben. Treffen diese drei Umstände zusammen, dann darf in der Tat ein Volk wahrhaft und in vollem Sinn „reich" genannt werden.

Mit Rücksicht auf die beiden letzten Punkte, Sicherung des Güterreichtums und der Teilnahme an demselben, erinnern wir an alles das, was früher bezüglich der öffentlichen Wohlfahrt gesagt wurde. Hierhin gehören die bürgerliche und militärische Sicherheit, gute Rechtsordnung und Rechtspflege, allgemeine Kultur- und Wohlfahrtspflege, die zweckgemäße Organisation der Volkswirtschaft und der Gesellschaft, die geordnete Benutzung öffentlichen Eigentums und öffentlicher Veranstaltungen usw. Namentlich sei auf die Erhaltung der produktiven Stände und der produktiven Kräfte des Volkes und Landes noch einmal ausdrücklich hingewiesen. Den „effektiven" Reichtum eines Volkes bilden die „Nutzbarkeiten des Lebens", aber in Verbindung mit der dauernden, durch die Summe und rechte Pflege der „produktiven Kräfte" gebotenen Möglichkeit ihrer erneuten Hervorbringung.

„Der Nationalreichtum besteht" nach Friedrich List[1], wie uns schon bekannt, „nicht in dem Besitz von Tauschwerten, sondern in dem Besitz von produktiver Kraft.... Louis Say von Nantes meinte: In der politischen Ökonomie sei eine Terminologie herrschend geworden, womit man viel falsches Spiel treibe, und sein Bruder (Jean Baptiste Say) sei nicht frei davon[2]. Nach seiner (Louis Says) Meinung besteht der Reichtum der Nationen nicht in den materiellen Gütern

[1] Das nationale System der politischen Ökonomie; Ausgabe Häusser (1851) 129 ff 339 f.

[2] L. Say, Études sur la richesse des nations. Préface IV.

und in ihrem Tauschwerte, sondern in der Fähigkeit, diese Güter fortwährend zu produzieren[1]. Smiths und J. B. Says Tauschwertstheorie betrachte den Reichtum bloß aus dem beschränkten Gesichtspunkt eines Kaufmanns, und dieses System, welches das sog. Merkantilsystem reformieren wolle, sei selbst nichts anderes als ein beschränktes Merkantilsystem", — eine Ansicht, der List beipflichtete. —

Fragt man also nach den Gütern, aus welchen der Reichtum eines Volkes objektiv in letzter Linie und wesentlich besteht, so wird man an die Genußmittel denken und sagen, der Volksreichtum im kollektiven Sinne bedeute eine große Fülle von Gebrauchsgütern.

Lautet die Frage: Welches Volk darf als „reich" bezeichnet werden? dann wird man außer der Reichlichkeit der verfügbaren Gütermenge noch die relativ reichliche Teilnahme des ganzen Volkes an diesen Gütern fordern, sowie den sichern Bestand sowohl der Reichlichkeit der Güter als der entsprechenden Teilnahme des Gesamtvolkes an denselben. — Noch ein kurzes Wort über den

Volksreichtum im relativen Sinne. Der Reichtum zweier Individuen läßt sich leichter miteinander vergleichen als der Reichtum zweier Völker. Die Güter der beiden Individuen desselben Volkes weisen geringere Verschiedenheiten auf als oft der Reichtum zweier Nationen. Auch bietet der Tauschverkehr innerhalb desselben Landes einen brauchbareren Maßstab, um individuelle Reichtumszustände, die auf dem Besitz ungleichartiger Gütermengen beruhen, einer Vergleichung zu unterziehen. Die Vergleichungen verschiedener Völker oder verschiedener Zeiten sind dagegen naturgemäß viel unsicherer und willkürlicher[2]. Manchen Bedürfnissen, die in dem einen Lande durch freie Güter Befriedigung finden, kann in dem andern vielleicht mehr oder minder nur gegen Entgelt Genüge geschehen usw. Wir bescheiden uns darum mit dem, was Leser sagt, nämlich „daß ein Volk und ein Zeitalter um so reicher sind, einer je größeren Volksmenge für ihre stärker entwickelten Bestrebungen und Bedürfnisse eine im Verhältnisse dazu größere Menge der Mittel der Befriedigung zu Gebote steht, und je mehr auch alle einzelnen am Besitze der Gesamtheit vollen Anteil haben"[3]. —

Es dürfte sich vielleicht empfehlen, für den Wohlfahrtszustand eines Volkes den Ausdruck „Volkswohlstand" vorzubehalten, das Wort „Volksreichtum" aber lediglich zur Bezeichnung des Güterreichtums anzuwenden. Der Begriff „Wohlstand des Volkes" nimmt dann auch Rücksicht auf die Verteilung der Güter, der Begriff „Reichtum des Volkes" aber bloß auf die Menge der Güter. So lange jedoch in der Ausdrucksweise keine Übereinstimmung erreicht ist, wird man im einzelnen Falle zusehen müssen, ob ein Volk deshalb als „reich" gepriesen

[1] „La richesse ne consiste pas dans les choses qui satisfont nos besoins ou nos goûts, mais dans le pouvoir d'en jouir annuellement."

[2] Leser, Begriff des Reichtums bei A. Smith (1874) 51 f. [3] Ebd. 52.

wird, weil es über eine größere Gütermenge verfügt, oder aber eines höheren Grades des Volkswohlstandes sich erfreut.

Als wir nach fünfjährigem Aufenthalte in dem industriellen Lancashire ins holländische Limburg kamen, hatten wir ein „reiches" Land mit liebenswürdigen, toleranten, im besten Sinn liberalen, fleißigen und geschickten Bewohnern verlassen, statt dessen eine „arme" Provinz zum zeitweiligen Aufenthalt gewählt. Und doch sahen wir in diesem „armen" Herzogtum Limburg nicht so viel Elend, nicht so viele unglückliche Menschen als in dem „reichen" England, — eine ähnliche Erfahrung, wie sie lange vor uns Sismondi schon gemacht hatte. Gleichwohl darf das heutige England sich schon wesentlicher Fortschritte erfreuen im Vergleich mit dem älteren England, das Sismondi kennen lernte.

62. Volksvermögen. In einem weiteren Sinne kann man unter „Vermögen" den Inbegriff von wirtschaftlichen Gütern verstehen, welche in einem bestimmten Zeitpunkte der Verfügungsgewalt einer Person oder einer Gesamtheit von Personen unterworfen sind. Doch denkt man in der Regel, wenn von „Vermögen" die Rede ist, mehr an einen ruhenden Vorrat von Gütern, der zugleich als eine Wertgröße sich darstellt und aufgefaßt wird. Subjektiv verstanden bedeutet „Vermögen" bzw. „Vermögensbesitz" die rechtliche Verfügung einer Person oder einer Gesamtheit von Personen über jenen Gütervorrat[1].

Im Hinblick auf das Subjekt des Vermögensbesitzes unterscheidet man zwischen öffentlichem und privatem Vermögen, je nachdem sei es einer physischen oder einer juristischen Person des Privatrechts (z. B. einer privaten Interessen dienenden Assoziation), sei es einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (Staat, Provinz, Gemeinde) die rechtliche Verfügung über das Vermögen zusteht. Als öffentliches Vermögen schlechthin werden diejenigen öffentlichen Vermögensstücke bezeichnet, welche, wie Wege, Flüsse usw. der allgemeinen Benutzung dienen; ihm steht gegenüber das eigentliche Staats-, Gemeindevermögen, welches wiederum entweder als Verwaltungsvermögen, z. B. öffentliche Gebäude, unmittelbar den Vollzug der öffentlichen Leistungen ermöglicht, oder als Finanzvermögen den öffentlichen Verbänden Besitz- oder Unternehmereinkünfte gewährt, z. B. Domänen, öffentliche Verkehrsanstalten u. dgl.

Nach seiner Zweckbestimmung zerfällt das Vermögen in Genuß- und Erwerbsvermögen. Das Genußvermögen umfaßt die der Konsumtion gewidmeten Verbrauchsgüter, wie z. B. Nahrungsmittel, und die Nutzgüter, die nicht durch den ersten Gebrauch verbraucht werden, z. B. Gebäude. Derjenige Teil des Vermögens, welcher der Beschaffung neuer Güter dient und insofern als Erwerbsvermögen bezeichnet werden kann, heißt „Kapital" im weitesten Sinne des Wortes[2].

Die Bildung des Begriffes „Volksvermögen" und die Umgrenzung dessen, was zum Volksvermögen gehört, begegnet mancherlei Schwierigkeiten.

[1] Vgl. Wagner, Grundlegung I 306 ff; Schäffle, Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirtschaft[3] I (1873) 72 131 ff. — Lehr-Heckel, Die Grundbegriffe der Nationalökonomie[3] (1901) 200 ff. [2] Vgl. Bd I: Grundlegung 209 ff.

Zunächst ist die Volksgemeinschaft zwar eine Gemeinschaft durch Abstammung, Sprache, Geschichte, durch gesellschaftliche, politische, geistige, wirtschaftliche Beziehungen, aber nicht eine besondere Gesellschaftsform, wie Familie, Staat, darum auch in sich selbst kein Rechtssubjekt, kein einheitlicher rechtlicher Träger des Vermögensbesitzes. Lexis lehnt es deshalb geradezu ab, von „Volksvermögen" zu sprechen. Er sagt[1]: „Es ist zu beachten, daß Vermögen ein rein privatwirtschaftlicher Begriff ist, da irgend ein Rechtssubjekt als Eigentümer der das Vermögen ausmachenden Güter vorausgesetzt wird. Man kann daher von einem Staatsvermögen, aber bei der bestehenden Eigentumsordnung nicht von einem Volksvermögen reden, sondern nur von dem Volksreichtum als der Gesamtheit aller in den Einzelvermögen innerhalb der Nation vorhandenen Güter." Allein auch in dem Ausdrucke „Volksreichtum" erscheint das Volk wiederum sprachlich formell als Subjekt des Güterbesitzes. Überdies kann man ja vom Volksvermögen im objektiven Sinne sprechen, indem man von dem Vermögen im subjektiven Sinne, dem rechtlichen Vermögensbesitz, abstrahiert. Es dürfte daher wohl genügen, ausdrücklich darauf hingewiesen zu haben, daß in den Bezeichnungen „Volksreichtum" und „Volksvermögen" das Volk eben nicht als Rechtssubjekt verstanden wird, daß es sich dabei lediglich um eine Zusammenfassung des Güterreichtums eines Volkes, den Vorrat, eventuell die Fülle, wirtschaftlicher Güter handelt. Setzen wir voraus, daß die Welt, wie es tatsächlich der Fall, nach Völkern und Staaten geteilt ist, dann steht dem einzelnen Volke eben nur ein begrenztes Territorium zur Verfügung, und ebenso sind die Güter, die der Verfügung der Volksgenossen unterliegen, in und mit einer freilich wandelbaren, aber jeweilig bestimmten Menge gegeben.

Weitere Schwierigkeiten bereitet die Frage, welche Güter zu jener „Gesamtheit aller in den Einzelvermögen innerhalb der Nation vorhandenen Güter" gehören. Rau sagt[2]: „Das Volksvermögen umfaßt sämtliche in der Gewalt der Staatsbürger befindlichen sachlichen Güter. Es unterscheidet sich dadurch von dem Staatsvermögen, welches im Besitze der Regierung ist und von ihr zum Besten des ganzen Staates benutzt wird. . . . Es ist jedoch gestattet, das Volks- und Staatsvermögen in einem Lande im Begriffe zusammenfassen. Die Summe beider, das Staatsvermögen im weiteren Sinne bezeichnet den ganzen Anteil des einzelnen Staates an der auf der Erde überhaupt vorhandenen Gütermasse." Machen wir von dieser Erlaubnis Gebrauch und rechnen wir also mit Mangoldt, Marshall, Földes zum Volksvermögen, außer dem

[1] Lexis, Art. „Verteilung" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften VII² 470. Schon von Hermann wies darauf hin, daß die Nation keine juristische Person sei. Vgl. ebenfalls Johann von Komorzynski, Die nationalökonomische Lehre vom Kredit (1903) 187 f.

[2] Volkswirtschaftslehre⁷ I (1863) 62.

Privatvermögen der einzelnen Bürger und ihrer privaten Vereinigungen, auch das Vermögen des Staates, der öffentlichen Korporationen.

Nicht hierzu rechnen wir aber die sog. „freien" Güter[1]. Sie werden für die Entwicklung des Volkswohlstandes vorteilhafte Möglichkeiten gewähren, auch auf die Größe des Volksvermögens zurückwirken können. Aber in sich selbst sind sie keine Bestandteile dieses Volksvermögens. Nur ihre Ergebnisse, soweit diese sich in wirtschaftlichen Werten verkörpern, werden demselben zugerechnet.

Innere Güter und Eigenschaften der Menschen, der sog. „persönliche Reichtum", bilden eine Quelle, aber ebenfalls keinen Bestandteil des Reichtums im strengen ökonomischen Sinne, gehören somit auch nicht zum Volksvermögen. Geschäftliches Renommee und ähnliche Vorzüge können für den Wohlstand Bedeutung haben, insofern „als sie das kaufende Publikum zu denjenigen Produzenten hinführen, welche seine wahren Bedürfnisse am preiswertesten befriedigen"[2]. Für das Volksvermögen kommen sie aber in sich selbst nicht in Betracht, sondern lediglich indirekt, durch ihre Einwirkung auf die Wertgröße, die ein Geschäft durch derartige Vorzüge erlangt. Bezüglich der persönlichen Dienste wird man vorerst zwischen Diensten unterscheiden müssen, die nicht nur von einer menschlichen Person ausgehen, sondern auch zugleich die Person zum Gegenstande haben, z. B. den Dienst des Arztes, Lehrers usw. und anderseits Diensten, die sich auf die materielle Ordnung der Dinge, die Sachgüterproduktion unmittelbar beziehen, einen materiellen Vermögensvorteil gewähren. Die ersteren bilden in sich selbst keinen Bestandteil des Volksvermögens, wohl das materielle Entgelt, welches dafür empfangen wird. Das Recht auf Dienstleistungen anderer Art kann einen Vermögenswert darstellen. Es ist aber festzustellen, ob dieser Wert als gesonderter Vermögenswert existiert, oder nur in dem Erzeugnis der Leistung oder auch in anderer Weise noch zur Geltung kommt, z. B. in der Werterhöhung eines herrschenden, der Wertverminderung eines dienenden Grundstückes, bei Hand- und Spanndiensten u. dgl.

Verstehen wir unter „Volksvermögen" die Gesamtheit aller in den privaten und öffentlichen Sondervermögen innerhalb des Volkes vorhandenen, im eigentlichen Sinne des Wortes wirtschaftlichen Güter, so umfaßt dasselbe zugleich die Güter, die der Konsumtion, wie diejenigen, die der Produktion dienen. Es ließe sich aber auch an sich der Begriff „Volksvermögen" in einem engeren Sinne lediglich auf die Gesamtheit jener Güter beschränken, welche nicht zu dem Fond für unmittelbare Bedürfnisbefriedigung gehören, die vielmehr das Stammvermögen der Nation bilden.

[1] Vgl. Bd I: Grundlegung 21 ff.

[2] Marshall, Handbuch der Volkswirtschaftslehre 107.

Bei der Bemessung des Volksvermögens kann man unmittelbar die Summe der im Volke vorhandenen Güter feststellen wollen oder aber von dem Sondervermögen aller einzelnen Vermögenssubjekte ausgehen. Hierüber an anderer Stelle.

63. Volkseinkommen. Darf man überhaupt von einem Volkseinkommen sprechen, da ja das Volk als Volk über ein Einkommen nicht zu verfügen scheint? Erinnern wir uns zunächst an das über den Begriff und die Einheit der Volkswirtschaft, ferner an das zur Begriffsentwicklung des „Einkommens" in der Grundlegung Gesagte[1].

Die Volkswirtschaft ist ihrem formellen Begriffe nach eine Gesamtheit und Einheit von Sonderwirtschaften, aber keine Einzelwirtschaft der Gesamtheit, keine Gemeinwirtschaft zur Deckung von Gemeinheitsbedürfnissen, wie die Finanzwirtschaft des Staates, auch keine kommunistische Wirtschaft zur Befriedigung aller Bedürfnisse aller Glieder durch gemeinschaftliche Arbeit in derselben Wirtschaft. Jede Sonderwirtschaft behält ihr eigenes Subjekt, eigene Güterbeschaffung und Güterverwendung. Dennoch besteht die Zusammenfassung der Sonderwirtschaften zur Einheit der Volkswirtschaft nicht lediglich vermöge der abstraktiven Tätigkeit unseres Geistes für die ökonomische Vorstellung wie die gedachte Einheit des Subjekts. Auch ist „Volkswirtschaft" in diesem Sinne kein bloßer Kollektivbegriff. Es handelt sich dabei vielmehr um eine reale, soziale, moralische Einheit, die nicht aus der Einheit des Subjekts der Gesamtwirtschaft, sondern aus der sozialen, organischen Verbindung der Vielheit von Subjekten aller jener Sonderwirtschaften, welche die Volkswirtschaft bilden, sich herleitet. Diese Art der Einheit genügt aber vollkommen, um von einer nationalen Produktion, einem Nationalprodukte, einem Roh- und Reinertrag der nationalen Produktion, einem Volkseinkommen zu sprechen.

„Einkommen"[2] bedeutete ursprünglich nur Güter, die von außen in die eigene Wirtschaft hereinkamen, namentlich Geldstücke. Bald dehnte sich der Begriff auf alle materiellen Güter aus, die von außen in die eigene Wirtschaft hereinkamen, dann auch auf Güter, die innerhalb der eigenen Wirtschaft neu entstehen. Nach der heute allgemein angenommenen Lehre von Hermann[3] und Schmoller[4] gehört aber nur dasjenige von den Einnahmen zum „Einkommen", was „ohne Schmälerung des Stammvermögens verzehrbar ist". Was also dazu verwendet wird, um die Wirtschaft im regelrechten Gang zu halten, oder was als Teil des Stammvermögens (zurückgezahlte Darlehen, Kaufschilling für ein verkauftes Haus u. dgl.) in das Vermögen zurückkommt, gehört nicht zum „Einkommen". Dieses letztere kann vielmehr ganz zur Befriedigung der Bedürfnisse verwendet werden, ohne daß der wirtschaftliche Zu-

[1] Vgl. Bd I: Grundlegung 4. Kap., § 2, 247 und 3. Kap., § 3, 213 ff. Vgl. auch oben 1. Kap., § 5, 205.

[2] Nach Grimm erst seit dem 16. Jahrhundert in der Schriftsprache üblicher Ausdruck. Vgl. Kleinwächter, Lehrbuch der Nationalökonomie (1902) 258 ff. Vgl. auch Bücher, Festschrift zum Deutschen Historikertag (1894) 123.

[3] Staatswissenschaftliche Untersuchungen[2] (1870) 582—598.

[4] Die Lehre vom Einkommen, in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft XIX (1863) 1 ff.

stand der Einzelwirtschaft sich verschlechtert. Noch ein anderes Moment findet sich schon bei v. Hermann als zum Begriff des Einkommens gehörig bezeichnet: „eine gewisse Regelmäßigkeit" der Wiederkehr der Einnahmen. Lotteriegewinne z. B. sind zwar „Einnahmen", aber kein Bestandteil des engeren Begriffes „Einkommen". Freilich gibt es, wie Robert Meyer[1] ausführt, keine absolut sichere Regelmäßigkeit; eine relative Sicherheit hat derjenige, dessen Wirtschaftsbetrieb dauernd regelmäßig Güter selbst hervorbringt, oder derjenige, welcher die Sorge für die Wiederkehr einer zuverlässigen andern Wirtschaft überläßt (z. B. der fest angestellte Beamte).

Man unterscheidet „gebundenes" und „freies" Einkommen. Ersteres ist erforderlich zur Deckung des „standesgemäßen" Lebensbedarfs[2]; was darüber hinaus übrig bleibt, ist frei verfügbar.

Die ältere Theorie nannte „ursprüngliches" Einkommen dasjenige, was aus der materiellen Produktion hervorgeht und sich unter die an der Produktion Beteiligten verteilt; „abgeleitet" hieß das Einkommen aller nicht unmittelbar an der Produktion Beteiligten (Beamte, freie Berufe usw.). Hermann „kennt kein anderes ‚abgeleitetes' Einkommen als das ohne Gegengabe von andern empfangene. Solches findet sich aber nur bei Armen oder durch das Wohlwollen anderer Versorgten."[3] Jedenfalls wird das Einkommen derjenigen Berufe, die nicht unmittelbar am wirtschaftlichen Erwerbsleben beteiligt sind, in seiner Höhe durch den Erfolg des wirtschaftlichen Prozesses, die Wertgröße des Produktes der nationalen Arbeit mitbedingt. „Die Einkommen der Rechtsanwälte, Ärzte, Schriftsteller, Künstler werden bei sinkendem Jahresprodukt, also bei sinkendem Einkommen der wirtschaftlichen Berufe geringer werden, weil man ihre Dienstleistungen in geringerem Maße in Anspruch nimmt und daher nur ein kleiner Teil des Einkommens jener auf sie hinübergeleitet wird."[4]

Der Begriff „Volkseinkommen" wurde wie der Begriff „Einkommen" nur allmählich zu klarer Bestimmtheit durchgebildet. Schon in der Handelsbilanztheorie der Merkantilisten ist er erkennbar; ebenso in der physiokratischen Lehre vom produit net, revenu net. Doch tritt in beiden Systemen der volkswirtschaftliche Gesichtspunkt bei der Einkommenslehre mehr zurück.

„Das privatwirtschaftliche Moment in der Auffassung beider Schulen liegt darin", sagt Friedrich Kleinwächter[5], „daß sie ... das Schwergewicht auf die möglichst große Differenz legen, und zwar die Merkantilisten auf die Differenz zwischen Einnahme und Ausgabe, die Physiokraten auf die Differenz zwischen Produktionskosten und Ernte .... Wir heute ... nehmen den Standpunkt ein, daß ein möglichst großes Nationalprodukt, d. i. ein möglichst günstiges Re-

[1] Das Wesen des Einkommens (1887). Artikel „Einkommen" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften III[2] 347 ff.

[2] Früher sagte man: des „notwendigen" Lebensunterhaltes.

[3] v. Hermann a. a. O. 593.

[4] Eugen v. Philippovich, Grundriß der polit. Ökonomie I[4] (1901), 4. Buch, § 111, S. 269. Vgl. dagegen Ad. Wagner, Theoretische Sozialökonomik (1907), erste Abteilung, S. 44.

[5] Das Einkommen und seine Verteilung (1896).

sultat der sog. nationalen Produktion, der Tätigkeit eines ganzen Volkes wünschenswert sei, damit jeder einzelne Angehörige dieses Volkes möglichst mit allen denjenigen Gütern versehen sei, die man zum Leben braucht. Die Älteren hingegen, also hier zunächst die Merkantilisten und die Physiokraten, die in ihrem nationalökonomischen Denken nicht vom ganzen Volke, sondern in erster Reihe vom Einzelnen ausgehen und immer nur diesen im Auge haben, denken zunächst an das gute ‚Geschäft', an den Profit, den der einzelne Geschäftsmann (oder Landwirt) erzielt, und wünschen, das ganze Volk möge auch einen derartigen möglichst hohen ‚Profit' erzielen."

Hoher Ertrag der nationalen Produktion, ein bedeutendes und sich mehrendes Jahresprodukt von Boden und Arbeit, ein großer Überschuß des Ertrages über die Produktionskosten, das sind nach Adam Smith die erstrebenswerten Ziele der Volkswirtschaft. Man darf aber Smith nicht vorwerfen, die Erzielung des höchsten Nettoeinkommens der Nation sei von ihm ausdrücklich, mit Bewußtsein und Vorbedacht, in einseitig kapitalistischem Interesse aufgefaßt worden. Um zum nationalen Reineinkommen in seinem Sinne zu gelangen, zieht Smith von dem „jährlichen Erzeugnis" oder von dem Roheinkommen nur dasjenige ab, was für den Ersatz der Hilfsmittel der Gütererzeugung und des Güterumsatzes erforderlich ist, nicht aber die während der Produktion von den Arbeitern aufgebrauchten Genußmittel. Diese bilden vielmehr in seiner Auffassung einen Bestandteil des nationalen Reineinkommens[1]. Der Arbeitslohn gehört zunächst zu dem umlaufenden Kapital. Für den Arbeitgeber zählt seine Aufwendung zu den Kosten der Produktion. Für den Arbeiter aber wird er Reineinkommen und darum auch für die Nation Reineinkommen, da der Smithsche Gedankenkreis[2] dem nationalen Reineinkommen alles zuweist, was den Gliedern der Nation an Genußmitteln verfügbar wird. Stellt Smith Macht und Wohlfahrt des Staates als abhängig von dem Einkommen des Volkes dar, so ist dabei im Prinzip auch an das Einkommen der Arbeiter gedacht. Die Steigerung des nationalen Einkommens bedeutet in seiner Auffassung ebenfalls für den Arbeiter die Möglichkeit einer Steigerung der Wohlfahrt, höherer Lebenshaltung, eines wachsenden Überschusses über den notwendigsten Lebensunterhalt. Das nationale Einkommen deckt in Smiths Lehre auch dem Arbeiter den Tisch, und zwar um so reichlicher, je mehr der Reichtum des Volkes wächst.

Kleinwächter[3] glaubt aus dem zweiten Kapitel des zweiten Buches der „Wealth of Nations" unmittelbar entnehmen zu dürfen, daß Smith den Arbeitslohn dennoch zu den Produktionskosten des Nationalproduktes gerechnet habe. Die Übersetzung, die Kleinwächter anführt, sagt allerdings: „weder die für

[1] Diehl, Sozialwissenschaftliche Erläuterungen zu David Ricardos Grundgesetzen 2. Teil (1905) 452.

[2] Vgl. Wealth of Nations, Book 2, chap. 1; Stöpels Übersetzung 19 f.

[3] Das Einkommen und seine Verteilung 49 ff.

die Maschinen, Arbeitsgeräte, Nutzungsgebäude usw. erforderlichen Materialien, noch der Arbeitslohn für die Verfertigung jener Gegenstände (aus denen das feste Kapital einer Gesellschaft besteht) kann dazu (zur reinen Einnahme der Gesellschaft) gerechnet werden". Allein der englische Text lautet, wie folgt: „Neither the materials necessary for supporting their useful machines and instruments of trade, their profitable buildings etc. (stehendes Kapital), nor the produce of the labour necessary for fashioning those materials into the proper form, can ever make any part of it. The price of that labour may indeed make a part of it; as the workmen so employed may place the whole value of their wages in their stock reserved for immediate consumption. But in other sorts of labour (die nicht das feste, stehende Kapital zum Gegenstande haben), both the price and the produce yo to this stock; the price to that of the workmen, the produce to that of other people, whose subsistence, conveniencies and amusements are augmented by the labour of those workmen."

Noch schärfer ausgeprägt glaubt Kleinwächter die privatwirtschaftliche Auffassung des Volkseinkommens bei Ricardo zu finden. Im 26. Kapitel der „Grundgesetze der Volkswirtschaft und der Besteuerung"[1] sagt nämlich Ricardo: „Für einen Einzelnen, welcher ein Kapital von 20000 £ besitzt, dessen Gewinst 2000 £ jährlich beträgt, würde es höcht gleichgültig sein, ob sein Kapital hundert oder tausend Menschen beschäftigt, ob das hervorgebrachte Gut um 10000 oder 20000 £ verkauft wird, vorausgesetzt, daß in keinem Falle sein Gewinst unter 2000 £ herabginge. Ist nicht das wirkliche Interesse eines Volkes ein gleiches? Vorausgesetzt, sein reines wirkliches Einkommen, seine Rente und sein Gewinst seien dieselben, so ist es von gar keiner Bedeutung, ob das Volk aus zehn oder zwölf Millionen Einwohnern besteht. Seine Fähigkeit, seine Flotten und Heere und alle Arten von nichthervorbringender Arbeit zu erhalten, muß im Verhältnisse stehen zu seinem reinen und nicht zu seinem rohen Einkommen. Könnten fünf Millionen Menschen so viel Nahrung und Kleidung hervorbringen, als zehn Millionen Menschen bedürfen, so wären Nahrung und Kleidung für fünf Millionen Menschen das reine Einkommen. Würde es für ein Land von irgend einem Nutzen sein, wenn zur Hervorbringung dieses nämlichen reinen Einkommens sieben Millionen Menschen erforderlich wären, d. h. wenn sieben Millionen Menschen anzuwenden wären, um genug Nahrung und Kleidung für zwölf Millionen Menschen hervorzubringen? Die Nahrung und Kleidung für fünf Millionen Menschen würde noch das reine Einkommen sein. Die Anwendung einer größeren Menschenzahl würde uns weder in den Stand setzen, unsere Heere und Flotten um einen Mann zu vermehren noch eine Guinee mehr an Steuern beizutragen."

Schon Theodor Bernhardi[2] und Adolf Held[3] haben Ricardos Auffassung als eine einseitig kapitalistische hingestellt. Held sprach von der oben zitierten Stelle als einer „berüchtigten". Auch andere Schriftsteller, wie Schmoller[4],

[1] Übersetzt von Ed. Baumstark[2] (1877).

[2] Versuch einer Kritik der Gründe, die für großes und kleines Grundeigentum angeführt werden, Petersburg 1849.

[3] Zwei Bücher zur sozialen Geschichte Englands (1881).

[4] Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft (1863) 12.

Schulze-Gävernitz[1], Hans von Nostitz[2], sind der Ansicht, daß Ricardo die wirtschaftlichen Verhältnisse einseitig vom Standpunkte des Arbeitgebers aus behandle. Wie dem immer sei, aus der „berüchtigten" Stelle wenigstens scheint diese Anklage kaum begründet werden zu können. Man darf jene Worte allerdings nicht aus ihrem Zusammenhange herausreißen, muß beachten, was Ricardo unter Roh- und Reineinkommen des Volkes versteht, und welches das spezielle Beweisthema ist, das ihm hier vor Augen schwebt. „Es handelt sich hierbei", sagt Gustav Cohn[3], „wie bei vielen Ausführungen Ricardos um eine Diskussion mit Adam Smith über Roheinkommen und Reineinkommen eines Volkes. Wie denn überhaupt zum Verständnis von Ricardos Hauptwerk nicht bloß ein Eingehen in seine Methode nötig ist, sondern auch die sich von Kapitel zu Kapitel aufdrängende Bemerkung: daß dieses Werk als ein kritisch-polemischer Kommentar zu Adam Smiths großem Werke (so weit es die allgemeinen Prinzipienfragen betrifft), aber ohne jede Systematik entstanden ist. Die Lehre vom Reineinkommen, die Ricardo mit strengerer Logik als Adam Smith, aber gleich diesem im Anschluß an die französischen Physiokraten entwickelt, ist, wie die ganze Theorie dieser bahnbrechenden Denker des 18. Jahrhunderts, in allererster Reihe ‚menschenfreundlich'. Das ‚produit net' sollte das sein, was künftig allein die bisher auf der Masse des Volkes schwer lastenden Steuern trüge, und das arbeitende produktive Volk sollte seinen Lebensunterhalt unantastbar behalten; dieser Lebensunterhalt als notwendige Kosten der gesamten Produktion sollte im Gegensatze zu der Ausbeutung im ancien régime von der Steuer unberührt und heilig sein. Wenn die heutige Wissenschaft eine andere Ansicht vom Volkseinkommen, vom Roh- und Reineinkommen und von der Besteuerung hat, so ist nur um so bestimmter zu fordern, daß man die Ethik und Logik der Schöpfer der alten Reineinkommenslehre an der Quelle aufsuche." Der Kontext, in welchem die oben angeführten Worte Ricardos gebraucht werden, zeigt nun aber unzweifelhaft, daß Ricardo bloß sagen wollte: Für die Macht des Staates, soweit diese auf Steuern beruhe, habe die größere oder geringere Zahl der Arbeiter nicht viel zu bedeuten. Denn die Steuer könne nur aus dem Reineinkommen des Volkes genommen werden. Das Ergebnis der Güterproduktion, das Roheinkommen, verteilt sich zwischen Grundbesitzer, Kapitalisten und Arbeiter. Nur die beiden ersteren Gruppen, Grundbesitzer und Kapitalisten, können ein Reineinkommen erzielen. Während der Anteil, der auf die Arbeit entfällt, gerade dazu ausreicht, um die Produktionskosten der Arbeit, den notwendigen Lebensunterhalt der Arbeiter, zu decken, erzielen die Kapitalisten und Grundherren einen Reinertrag, das Reineinkommen des Volkes, aus dem der Staat seine Steuern nehmen mag. Doch lassen wir Ricardo selbst sprechen[4]: „A. Smith preist unaufhörlich die Vorteile, welche ein Land eher von einem großen rohen

[1] Zum sozialen Frieden I (1890) 32. Den Nachfolgern A. Smiths gilt eher dieser Vorwurf: „Adam Smith konnte dies noch nicht tun, weil es zu seiner Zeit den modernen Arbeitgeber noch nicht gab." Vgl. Brentano, Die klassische Nationalökonomie (1888).

[2] Das Aufsteigen des Arbeiterstandes in England (1900). Nostitz spricht Smith und Malthus von Voreingenommenheit für den Kapitalbesitz frei; „weniger zweifellos ist ihm dies bei Ricardo". Zur ganzen Frage vgl. Karl Diehl, Erläuterungen zu Ricardo 2. Teil 450 ff.

[3] Nationalökonomische Studien (1886) 657 ff.

[4] Grundgesetze[2] (1877) 315 f.

als von einem großen reinen Einkommen ziehe. Im Verhältnisse, sagt er, als ein größerer Teil des Kapitals auf den Ackerbau verwendet wird, wird auch die Menge hervorbringender Arbeit, welche es im Inlande in Bewegung setzt, größer sein, wie es auch gleicherweise der Wert sein wird, welchen dessen Anwendung dem jährlichen Erzeugnisse des Bodens und der Arbeit der Gesellschaft gibt. Nach dem Ackerbaue setzt das in den Gewerken angelegte Kapital die größte Menge hervorbringender Arbeit in Bewegung und setzt dem jährlichen Erzeugnisse den größten Wert bei. Dasjenige Kapital, welches im Ausfuhrhandel angelegt wird, hat die geringste Wirkung unter diesen drei Anlagearten. Für einen Augenblick angenommen, dies sei wahr; was für ein Vorteil würde wohl für ein Land aus der Anwendung einer großen Menge hervorbringender Arbeit entspringen, wenn seine reine Rente und seine Gewinste zusammengenommen (Reineinkommen) dieselben wären, ob nun jene Arbeitsmenge oder eine geringere angewendet wäre? Das ganze Erzeugnis des Bodens und der Arbeit eines jeden Landes (Rohertrag) zerfällt in drei Teile: einer davon ist für Arbeitslohn, ein anderer für Gewinste und der andere für Renten bestimmt. Bloß von den beiden letzteren Teilen können Abzüge für Abgaben oder Ersparnisse gemacht werden; der erstere macht immer, wenn er mäßig ist, die notwendigen Hervorbringungsauslagen aus." In der Anmerkung hierzu bemerkt aber Ricardo: „Vielleicht ist dies zu scharf ausgedrückt, da im allgemeinen den Arbeitern unter dem Namen Lohn mehr zukommt als der Betrag der unbedingt notwendigen Hervorbringungskosten. In solchem Falle empfangen die Arbeiter einen Teil des reinen Einkommens des Landes, und er kann von ihnen zurückgelegt oder ausgegeben werden, oder er mag dieselben in stand setzen, zur Verteidigung des Landes beizutragen." Nun folgt im Kontext die „berüchtigte" Stelle, in welcher Ricardo, wie gesagt, nur des weiteren ausführt, daß eine größere Zahl von Arbeitern bei gleichem Reineinkommen des Volkes, für die Steuern und die Macht des Staates, soweit sie sich auf Steuern gründet, keine Bedeutung habe: „Die Anwendung einer größeren Menschenzahl (in der Produktion) würde uns weder in den Stand setzen, unsere Heere und Flotten um einen Mann zu vermehren, noch eine Guinee mehr an Steuern beizutragen. Nicht auf Gründe irgend eines unterstellten, aus einer großen Bevölkerung erwachsenden Vorteils oder auf Gründe der Wohlfahrt, welche eine größere Anzahl menschlicher Wesen genießen könnte, stützt A. Smith den Vorzug, welchen er derjenigen Kapitalanwendung gibt, die die größte Menge von Arbeit in Bewegung setzt, sondern vielmehr ausdrücklich auf den Grund der Erhöhung der Macht eines Landes; denn er sagt: ‚Der Reichtum, und insofern Macht von Reichtum abhängt, die Macht jedes Landes müsse im Verhältnisse stehen zum Werte seines jährlichen Erzeugnisses, des Fonds, aus welchem zuletzt alle Steuern bezahlt würden.' Es muß indessen einleuchten, daß das Vermögen, Steuern zu entrichten, zum reinen und nicht zum rohen Einkommen im Verhältnis steht." In der Anmerkung bemerkt Ricardo noch: „Say hat mich völlig mißverstanden, indem er annimmt, ich hätte die Wohlfahrt so vieler menschlichen Wesen für nichts geachtet[1]. Ich denke, der Text wird genugsam

[1] Auch Sismondi deutet die Worte Ricardos falsch, wenn er sagt: „Was! der Reichtum ist alles, die Menschen nichts? Was! der Reichtum selbst ist nur insoweit etwas, als er in Beziehung zu den Auflagen steht? In Wahrheit bleibt dann nichts

zeigen, daß ich meine Bemerkungen auf die besondern Gründe richtete, auf welche sich A. Smith stützte."

Wir teilen Ricardos Anschauungen gewiß nicht in allem. Gerade darum aber glauben wir um so mehr dem viel gefeierten und viel gelästerten Forscher volle Gerechtigkeit widerfahren lassen zu müssen. Ricardo hat ebensowenig wie Smith den Arbeiterstand und dessen Glück gering geschätzt. „Die Freunde der menschlichen Gesittung können nur wünschen", sagt Ricardo[1], „daß in allen Ländern die arbeitende Klasse einen Geschmack für die Gegenstände körperlichen und gemütlichen Wohlbehagens und für Genüsse bekomme und durch alle gesetzlichen Mittel in ihren Anstrengungen noch angetrieben werde, um sich dieselben zu verschaffen.... In denjenigen Ländern, in welchen die arbeitende Klasse die wenigsten Bedürfnisse hat und mit der wohlfeilsten Nahrung zufrieden ist, ist das Volk den größten Glückswechselfällen und dem größten Elende ausgesetzt. Sie hat daselbst keinen Zufluchtsort gegen Jammer und Not; sie kann ihr Heil nicht in einem niedrigeren Zustande suchen; sie steht bereits so niedrig, daß sie nicht tiefer sinken kann. Bei einem Mangel am Hauptgegenstande ihres Unterhaltes gibt es wenige Ersatzmittel, mit denen sie sich helfen könnte, und Teuerung derselben ist von den meisten Schrecknissen der Hungersnot begleitet." Das klingt nicht gerade menschenfeindlich. Ricardo glaubte auch, daß mit dem Steigen des Reineinkommens in seinem Sinne zugleich ein Steigen des Fonds, aus dem die Arbeiter ihr Einkommen beziehen, verbunden sei. Die Betrachtung der Entwicklung des Maschinenwesens (mit Freisetzung von Arbeit) durfte ihn allerdings eines Besseren belehren. Wie dem immer sei, sehr richtig bemerkt Diehl[2] zu der „berüchtigten" Stelle: „Man wird gewiß große Bedenken haben müssen gegen die hier vorgenommene Scheidung von Roh- und Reineinkommen und gegen die Auffassung Ricardos, als ob nur aus dem sog. Reineinkommen Steuern bezahlt werden könnten. Dies alles mag zu einer Kritik von Ricardos Steuerlehre angeführt werden, aber man sollte ihn nicht auf Grund dieser Stelle als ‚zynischen Menschenverächter' bezeichnen."

64. Schätzung des Einkommens vom Standpunkte der Einzelwirtschaft und der Volkswirtschaft[3]. Für die Einzelwirtschaft sind die Arbeitslöhne Produktionskosten, deren Verminderung den Reinertrag der Wirtschaft zu steigern scheint. Wenn also die industriellen Unternehmer, die Grundeigentümer oder Pächter, als Eigentümer des aus der Produktion hervorgehenden Erzeugnisses, bei der Verteilung sich selbst einen unverhältnismäßig großen Anteil zu sichern suchen, dürfen sie sich vielleicht gar noch rühmen, durch Verminderung der Produktionskosten wesentlich zur Erhöhung des Volkseinkommens beigetragen zu haben?

mehr zu wünschen, als daß der König ganz allein auf der Insel beständig eine Kurbel dreht und durch Automaten die ganze englische Arbeit entstehen läßt." Neue Grundsätze der politischen Ökonomie; Übersetzung Prager II (1902) 254 Anm.

[1] A. a. O. 73.

[2] Erläuterungen zu Ricardo II 457.

[3] Vgl. J. B. Say, Ausführliches Lehrbuch der politischen Ökonomie; Übersetzung Stirner III (1845) 17 ff. Ad. Wagner, Grundlegung I, 1, 399 ff.

Ganz anders ist jedenfalls die Auffassung des Nationalökonomen. Zwei Momente beanspruchen sein Interesse: einmal die Größe der nationalen Einnahme und deren Steigerung; dann aber, und zwar in höherem Grade, die Verteilung jener regelmäßigen Einnahme, das wirkliche Einkommen des gesamten Volkes, das Einkommen der ganzen Bevölkerung. Das Nationalprodukt an sich und dessen Mehrung ist nicht Endzweck der Volkswirtschaft — eine schon oft wiederholte Lehre —, das Ergebnis der nationalen Produktion, die regelmäßige nationale Einnahme, erscheint vielmehr nur als Mittel zum allgemeinen Volkswohlstande. Das wird die Volkswirtschaftslehre schon bei der Aufstellung des Begriffes des Volkseinkommens beachten und in der ganzen Lehre vom Volkseinkommen als den bedeutendsten, wichtigsten Gesichtspunkt stets vor Augen halten müssen.

Das Volkseinkommen erscheint somit als derjenige Teil des Nationalproduktes oder der nationalen Einnahmen, den ein Volk jährlich verzehren darf, ohne dadurch den ungestörten Fortgang seiner Wirtschaft zu gefährden[1]. Indem wir auf das „Volk" als den Verzehrer hinweisen, soll zugleich die Bestimmung jenes Teiles des Nationalprodukts, zur Befriedigung der Bedürfnisse des ganzen Volkes zu dienen, angedeutet werden. Allerdings kann nicht der ganze Ertrag der gesamten Volkswirtschaft für Zwecke der Konsumtion Verwendung finden. Es wirkt irreführend, wenn z. B. J. B. Say lehrt, „der Rohertrag der Gesellschaft ist dasselbe wie ihr Reinertrag"[2]. Er wollte allerdings damit Stellung nehmen gegenüber der Ricardoschen Theorie, welche den Arbeitslohn dem Roh- und nicht dem Reineinkommen zuwies. Allein es ist evident, daß ein Volk nicht den ganzen Rohertrag verzehren kann, ohne sich alsbald wirtschaftlich zu Grunde zu richten. Ein Teil des Rohertrages muß auf Erhaltung der Maschinen, Werkzeuge, Ersatz der Roh- und Hilfsstoffe usw. verwendet werden. Mit andern Worten: die sog. Produktionskosten müssen von dem Rohertrage in Abrechnung kommen. Hier aber ist der Punkt, wo die privatwirtschaftliche und volkswirtschaftliche Auffassung auseinandergehen.

Man kann in ganz abstrakter Betrachtung die Menschheit der äußeren Natur gegenübergestellt denken, ohne Rücksicht auf geschichtliche und rechtliche Gestaltungen, in der abstrakten Voraussetzung eines eigentumslosen Zustandes. In dieser Voraussetzung stellt eigentlich nur die Arbeit, die erforderlich ist, die Welt zu beherrschen, der Natur ihre Schätze und Kräfte zu entnehmen, „Kosten" dar. Sie allein kostet dem Menschen etwas. Die Natur trägt hier alle andern Kosten außer der menschlichen

[1] Kleinwächter, Das Einkommen usw. 57. „Volkseinkommen ist der in gegebener Zeit produzierte oder durch den auswärtigen Wirtschaftsverkehr (auswärtigen Handel und Verwertung inländischen Kapitals im Auslande) gewonnene Konsumtionsfond der Volkswirtschaft." Philippovich, Grundriß der politischen Ökonomie I[4] 274.

[2] A. a. O. 17 f.

Arbeit. Was der Mensch von dem Seinigen hinzufügt, ist lediglich der Arbeitsaufwand. Sobald aber ein staatlicher Zustand mit Eigentum vorausgesetzt wird, die Aneignung bestimmter Güter, die nun einen Bestandteil der Habe des Volkes bilden, da bedeutet dasjenige, was für Zwecke der Produktion von diesen Gütern und Werken hingeopfert wird, eine Verminderung jener Habe, — „Kosten" für den Produzenten.

Dazu gehören für den privatwirtschaftlichen Produzenten außer den verbrauchten Roh- und Hilfsmaterialien, Brennstoffen u. dgl., die Abnützungsquote des stehenden Kapitals, die für Darlehen gezahlten Zinsen und die Arbeitslöhne. Lediglich der nach Abzug all dieser Auslagen und Opfer verbleibende Überschuß des Produktionsertrages steht der Privatwirtschaft für Verbrauch oder Vermögensmehrung zur Verfügung.

Stellen wir uns aber auf den volkswirtschaftlichen Standpunkt, so werden uns als sachliche „Kosten" bloß jene Wertverluste, jene Opfer an Gütern und Werten erscheinen, die eine Verminderung der Gesamtheit aller innerhalb der Volksgemeinschaft vorhandenen Güter und Werte bewirken. Dahin gehören die in der Produktion verbrauchten Güter und Werte, die verbrauchten Roh- und Hilfsstoffe, die Abnutzung der Werkzeuge, Tiere, Gebäude u. dgl.: die volkswirtschaftlichen und natürlichen Kosten, die überhaupt notwendig sind zur Herstellung von Sachgütern. Ihre Aufwendung vermindert unmittelbar und zunächst das Volksvermögen und macht einen Ersatz aus dem Ertrage der Produktion notwendig; auch die Auslagen für ausländisches Rohmaterial sind den volkswirtschaftlichen Kosten beizuzählen.

Die Einzelwirtschaft hat also außer den natürlichen und sonst volkswirtschaftlich notwendigen Kosten noch die aus ihren besondern Verhältnissen erwachsenden Auslagen zu tragen, welche sie in stand setzen, über fremde Arbeitskräfte oder fremde Produktionsmittel zu verfügen (Lohn, Pacht, Zins, Miete). Diese besondern privatwirtschaftlichen Aufwendungen bedeuten eine Verringerung des Profits der einzelnen Unternehmung, für Volk und Volkswirtschaft aber keine Verminderung des Volksvermögens oder Volkseinkommens, sondern lediglich eine Verschiebung des Besitzes innerhalb der Volksgenossen. Es handelt sich dabei volkswirtschaftlich nicht um Kosten-, sondern um Verteilungsfragen. Hinsichtlich der Arbeitslöhne tritt als besonderer Grund, warum sie volkswirtschaftlich nicht als Kosten gelten können, hinzu, daß Güter, die ihrem Endzwecke, der Befriedigung menschlicher Bedürfnisse, zugeführt werden, volkswirtschaftlich eben nicht mehr unter den Begriff einer Aufwendung für Zwecke der Produktion fallen. Kurz, der Arbeitslohn, der in den Augen des Unternehmers den diskontierten und um eine Risikoprämie verminderten Gegenwert für den im Produkte der Arbeit erzeugten Wert darstellt, zählt für die Einzelwirtschaft zu den Kosten. Die Einzelwirtschaft wird die Summe der Löhne daher von dem Rohertrage abziehen, um ihren Reinertrag zu ermitteln. Für den Arbeiter selbst

ist der Lohn sein Einkommen, das ihm zum Verbrauch zur Verfügung steht. Da aber die Arbeiter ein Bestandteil des Volkes sind, wird der Lohn unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten als Bestandteil des Volkseinkommens und nicht als Bestandteil der volkswirtschaftlichen Kosten zu gelten haben[1]. Und nun die praktisch wichtige Konsequenz!

Eine Verminderung der allgemeinen, natürlichen, volkswirtschaftlichen Kosten bedeutet auf die Dauer eine Verbilligung der Produktion im Interesse der Gesamtheit, ein günstigeres Verhältnis zwischen dem Roh- und Reinertrage der Volkswirtschaft, eine Erhöhung des volkswirtschaftlichen Reinertrages, des Volkseinkommens. Das Interesse der Einzelwirtschaft begegnet sich dabei mit dem Interesse der Volkswirtschaft. Insofern der eigene Vorteil des Unternehmers zur Einführung besserer, mehr wirtschaftlicher Produktionsmethoden veranlaßt, eignet sich gerade die privatwirtschaftliche Produktionsweise ganz besonders, um zur Verringerung der volkswirtschaftlichen Produktionskosten beizutragen.

Allein die Rücksicht auf den eigenen Vorteil treibt den privatwirtschaftlichen Unternehmer nicht minder zu einer Verringerung seiner privatwirtschaftlichen Kosten an. Hierin aber deckt sich das volkswirtschaftliche Interesse keineswegs durchweg mit dem privatwirtschaftlichen[2]. Die Arbeitslöhne bilden einen bedeutenden Bestandteil der einzelwirtschaftlichen Produktionskosten. Für den privaten Unternehmer liegt es da sehr nahe, durch Beschränkung der Lohnzahlung, bei gleicher Produktion, eine Verminderung der Kosten, eine Erhöhung seines Einkommens zu suchen.

Mancher wird vielleicht noch dabei sich schmeicheln, ein Wohltäter des Volkes zu sein, weil ja die Verbilligung der Produktion eine Verbilligung der Waren bewirken könne. Angenommen, die Verbilligung der Waren entspreche tatsächlich der Verbilligung der Produktion, was nützt die Billigkeit der Waren, wenn die Kaufkraft, die Zahlungsfähigkeit der großen Volksmasse sich vermindert hat? Im übrigen wird es sich nur zu oft mehr um eine Erhöhung des Profits der Unternehmer handeln als um eine Preisminderung der Waren. Man mag dem Unternehmer seinen gerechten Profit gönnen. Eine Steigerung des Volkseinkommens aber aus der Mehrung des Unternehmergewinnes ableiten wollen, das geht nicht an. Wo immer letztere stattfindet durch ungebührliche Verkürzung des Arbeitereinkommens, da ist sie ein Un-

[1] Sismondi betonte nachdrücklich, daß der Arbeitslohn eben als Einkommen des Arbeiters nicht bloße Vergeltung der Arbeit sei nach Stundenzahl, der Zeitdauer, sondern für das Ganze seiner Existenz ausreichen müsse, auch für die Pausen der Arbeit, für Krankheit und Alter; vgl. oben S. 181 f.

[2] Die Verminderung der natürlichen Kosten erhält Güter, die der Gesellschaft nützlich werden können; die Ersparung an Lohn erhält nur dem Unternehmer sein Geld.

glück für die Volkswirtschaft. Einer Bevölkerung in Not und Elend sind auch billige Waren zu teuer.

Wollen die privaten Unternehmer sich wahre Verdienste um Volk und Volkswirtschaft erwerben, dann mögen sie also bei guten Löhnen ihrer Arbeiter allen Fleiß auf die Verminderung der volkswirtschaftlichen Kosten verwenden. Dazu rechnen wir aber auch eine Verminderung der gesellschaftlich notwendigen Arbeit und Arbeitszeit, sofern diese Verminderung für die Arbeiter nicht Arbeitslosigkeit und Herabsetzung der Lebenshaltung bedeutet, sondern größere Freiheit, Hingabe an die Familie, geistige und sittliche Bildung ermöglicht. Sehr richtig bemerkt diesbezüglich Ad. Wagner[1]: „Von dem Fortschritt hierin hängt das Maß des eigentlichen volkswirtschaftlichen und auch des gesellschaftlichen und Kulturfortschrittes mit ab, freilich nur soweit die ‚frei werdende' Zeit würdig verwendet und auch die so entbundene Arbeit nicht anderswo nur zur Herstellung der Mittel für bedenkliche Genüsse benutzt werden würde." Die volkswirtschaftlichen Verhältnisse bieten eben auch hier zunächst die Möglichkeit des kulturellen Fortschrittes. Seine Verwirklichung hängt nicht lediglich von wirtschaftlichen, sondern weit mehr von der religiösen und sittlichen Erziehung des Volkes ab[2].

Das bietet den Anlaß zu einigen weiteren Erwägungen. Nach dem Erscheinen von A. Smiths „Wealth of Nations" bemerkte Fox in dem House of Commons: „The way, as my learned friend Dr A. Smith says, for a nation, as well as an individual, to be rich, is for both, to live within their income." Eine vernunftgemäße Konsumtion, die innerhalb des Einkommens der Nation bleibt, bedeutet dessen Verwertung und nicht dessen Vergeudung. Der Aufwand aber, der in Art und Maß des Güterverbrauchs die rechte Grenze übersteigt, führt den Einzelnen wie die Völker zum wirtschaftlichen Ruin.

Die Reinerträge der Volkswirtschaft dienen ferner nicht bloß Konsumtionszwecken. Sie werden auch zur Erhaltung und Vermehrung des Stammvermögens zu verwenden sein. „Eine Nation, die nur auf die Produktion von Genußgütern bedacht wäre", sagt E. v. Philippovich[3], „würde zwar durch einige Zeit den Eindruck großen Reichtums machen, müßte aber binnen kurzem verarmen."

Sehr nachdrücklich betonte darum schon Daniel Georg Morhof[4] die Wichtigkeit einer klugen Verwaltung. Er sagt: „Wollte jemand die ganze Ökonomik wissenschaftlich vortragen, so müßte er zuerst omnes reipublicae status einer Prüfung unterziehen und die Art und Weise zeigen, wie die Hausreichtümer erhalten und vermehrt werden können. Denn die Erhaltung des wirtschaftlichen Vermögens durch eine kluge Verwaltung ist die Grundlage der ganzen Ökonomik und Chrematistik."

[1] Grundlegung I, 1, 405. [2] Schmoller, Grundriß I 225.
[3] Grundriß I[4] 274. [4] In seinem Polyhistor (1688).

Eine Verminderung der natürlichen Kosten der Produktion bedeutet zunächst nur eine Erparung von Nationalkapital, von dem, unter andern Voraussetzungen, größere Bestandteile bei gleichem Produktionserfolge verbraucht worden wären. Die kluge Verwaltung, die auf Vermehrung und Erhaltung des Vermögens bedacht ist, bietet, abgesehen von dem tatsächlichen und unmittelbaren privatwirtschaftlichen Nutzen, vorerst bloß die Möglichkeit eines volkswirtschaftlichen Fortschrittes. Ob diese Möglichkeit sich verwirklicht, ob die Gütererersparung und Gütervermehrung auf die wirtschaftliche Lage des Volkes dauernd günstig zurückwirkt, das hängt noch von vielen andern Bedingungen ab.

Wenn Roscher sagt[1], die reichste Periode pflege für die Völker den Verfall einzuleiten, Whately aber meint, daß nur der persönliche, niemals der nationale Reichtum gefährlich wirke, so lassen sich vielleicht beide Ansichten dahin vereinigen, daß man hier unter nationalem Reichtum den auf ein gesittetes Volk gut verteilten Reichtum versteht.

65. Der Volkswohlstand in der Gegenwart und in früheren Zeiten. Erfreuen die europäischen Völker sich heute eines höheren Maßes materieller Wohlfahrt als früher?[2] Die Ansichten darüber sind verschieden. Diejenigen, welche jene Frage bejahen, weisen hin auf den erhöhten Aufwand zur Befriedigung auch der feineren, kostspieligeren Bedürfnisse selbst in den bürgerlichen Kreisen, auf die großen Unternehmungen und gewaltigen Kapitalverwendungen, die hohe Entwicklung der Technik, des Maschinenwesens, der Produktions- und Kommunikationsmittel, auf den lebhaften Verkehr, die Lieferungen, die Zahlungen von enormer Höhe, auf die Niedrigkeit des Zinsfußes, die Leichtigkeit in der Erlangung von Kapitalien, den hohen Lohn der qualifizierten Arbeit, die ausgedehnten Bodenverbesserungen, die prächtigen öffentlichen Bauten, die Pflege der Wissenschaft und Kunst, die Aufwendungen zur Linderung der Armut, die günstigere mittlere Lebensdauer, welche auf bessere Nahrungsverhältnisse, Kinder- und Krankenpflege schließen lasse usw. Man müßte in der Tat die Augen schließen, um die neuzeitlichen Fortschritte in der materiellen Kultur verkennen zu wollen. Die Völker, speziell die europäischen, aber auch Amerika, verfügen heute über unvergleichlich größeren Reichtum, als früheren Zeiten zur Verfügung stand.

Ist darum nun aber auch der Volkswohlstand in dem gleichen Maße vorangeschritten wie der Reichtum, der sich innerhalb der Gesellschaft vorfindet? Diejenigen, welche das verneinen, weisen hin auf die Zerklüftung der Gesellschaft, den Untergang oder die Schwächung des Mittelstandes, die bittere Feindschaft zwischen Proletariat und Unternehmerklasse, die frühere Zeiten nicht oder nicht in gleichem Maße kannten. Sie bestreiten, daß die große Menge der ungelernten Arbeiter

[1] Grundlagen § 21. Auch Roscher, Geistliche Gedanken 132 f.
[2] Kautz, Die National-Ökonomik als Wissenschaft 115 ff.

überall eine nach den heutigen Begriffen menschenwürdige Lebensweise führen, leugnen, daß deren Lage relativ in dem Maße sich verbessert habe, wie es den sonstigen Fortschritten der materiellen Kultur entsprechen würde, weisen hin auf die härtere, mechanische und darum wenig befriedigende Arbeit in der Fabrik usw.

Sombart beschäftigte sich in einem (Herbst 1907) zu Berlin gehaltenen Vortrage mit den Fragen: Was gibt uns die moderne Kultur, wie wirkt sie auf die Persönlichkeit? Macht sie uns froher, gemütsreicher, tiefer, besser? Und er antwortet[1]: „Die moderne Kultur hat uns der Natur entfremdet. Sie hat sich wie eine Asphaltschicht zwischen uns und die Natur gelegt, so daß uns die Natur höchstens nur noch ein Objekt ästhetischen Genusses ist. Wir erleben nicht mehr die Jahreszeiten, nicht Tag und Nacht, nicht Schnee und Sturm, es sei denn als Verkehrshindernis. Wir sind so weit von der Natur abgedrängt, daß die Kinder Unterricht in der Natur erhalten müssen. Man zeigt ihnen auf Tafeln, wie der Winter aussieht und wie der Sommer aussieht. Wir haben nicht mehr das, was der Schweizer an seinen Bergen, der Norweger an seinen Fjorden, der Kleinstädter an seinem Kirchturm und der vorkapitalistische Großstädter, etwa der Wiener, an seiner alten Kultur hat, nämlich das unmittelbare Ortszugehörigkeitsgefühl. Die persönlichen Beziehungen sind geschwunden. Selbst die Familie als Wohn- und Ernährungsgemeinschaft beginnt sich immer mehr zu lockern, und damit wird für die Frau die ihr innerlich angewachsene Berufstätigkeit zerstört. Und auch die Arbeit des Mannes, die keine volle Werkschöpfung, sondern eine für die Persönlichkeit sinnlose Teilverrichtung wird, verliert ihre sittlichende und erhebende Kraft. Es ist wahr, daß die moderne Technik unerhörte Wunderwerke schafft, aber alle die Erfindungen und Entdeckungen bedeuten doch nichts anderes, als daß durch sie das Unglück, die Misere, der Jammer der Millionenanhäufungen um einiges gelindert wird. Alle die Möglichkeiten, die der Dämon des Erfindungsgeistes uns gegeben hat, lösen sich, wenn wir die Frage stellen, was sie uns denn wirklich bringen, in nichts auf. Wozu brauchen wir so viel Licht in der Welt? Weil wir in den Städten zusammengepfercht wohnen, und weil wir abends zu Hunderttausenden durcheinander laufen, was natürlich beleuchtet werden muß. Wozu brauchen wir in der Luft herumzufliegen? Was brauchen wir Telephon? Um unser Wohlbefinden kümmert sich der Dämon Erfindungsgeist nicht, er liefert uns bloß den Lärm und Gestank und — da er materielle Güter schafft, die wieder zur Bevölkerungszunahme führen — liefert er uns die Masse. Zweifellos hat sich die Wissenschaft, wo sie der Technik genützt hat, als sehr furchtbar erwiesen, aber unsere wirklichen Einsichten in das Wesen der Dinge sind heute nicht um einen Deut größer, als es früher der Fall war. Nichts hat die moderne Kultur für

[1] Deutsche Volkspost (1907) Nr 50.

unser inneres Leben, für unser Glück, unsere Zufriedenheit, unsere Tiefe geleistet. ‚Ein großer Aufwand schmählich ist vertan.' Die Hoffnung, daß die moderne Kultur sich selbst überwindet, da sich mit zunehmender Kultur eine Tendenz der Verringerung der Bevölkerungszunahme ergibt, nimmt wohl allzu lange Zeiträume in Aussicht. Ebensowenig können wir darauf warten, daß mit der letzten Tonne Kohle die letzte Tonne Eisen verschmolzen wird. Bleibt daher nur übrig, mit einer Dosis Resignation uns in einen Verteidigungszustand gegen alle die Schrecklichkeiten zu versetzen." Dazu der materialistische Zug unserer Zeit, die Überschätzung der materiellen Seite der irdischen Wohlfahrt, die einseitige Würdigung der auf den praktischen materiellen Nutzen gerichteten Wissenszweige, die Erniedrigung der Kunst in materialistischen Realismus, die moralische Erniedrigung, die Anarchie der Sitten, Kennzeichen überkultivierter und sinkender Zeitalter.

Und dennoch! Seien wir gerecht und vorurteilsfrei, keine Pessimisten! Die Menschheit hat schlimmere Zeiten überwunden. Es handelt sich heute nur um die Übergangszeit in ein höheres, besseres Zeitalter der Versöhnung und harmonischer Wohlfahrt. Die Voraussetzung dazu ist nicht schwer zu erfüllen: Rückkehr zur christlichen Wahrheit und Gesittung, zugleich mit einer entsprechenden Organisation der Gesellschaft! A time of anxiety, yet of hope! wie Macaulay sagte. Unsere Zeit hat auch überall viel Gutes. Sehr richtig bemerkte Helferich: Der einzige Satz, daß der Mensch als solcher Rechtssubjekt ist, wiegt für die Menschheit mehr als alle Triumphe der Industrie. Doch auch die materiellen Fortschritte wollen wir dankbar anerkennen, dabei freilich ein offenes Auge bewahren für die vielen Mängel der modernen Volkswirtschaft, die einem weiteren Fortschritt Raum gewähren und denselben dringend erfordern. Selbst diejenigen, welche einseitig vergangene Zeiten loben, würden nur eine teilweise Wiederherstellung derselben wünschen. Folgen wir diesbezüglich ihren weisen Ratschlägen, indem wir das Gute der Vergangenheit mit den Vorzügen der Gegenwart nach Möglichkeit vereinen.

Drittes Kapitel.

Bemessung konkreter Wohlstandsverhältnisse des Einzelvolkes.

Literatur: A. Wagner, Grundlegung der politischen Ökonomie[3]. Erster Teil. Erster Halbband (1892) 431—439. — Julius Lehr, Grundbegriffe und Grundlagen der Volkswirtschaft. Zur Einführung in das Studium der Staatswissenschaften, in Frankensteins Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften I, 1. Abt. (1893) 200 bis 202. 2. Aufl. herausgegeben von Max v. Heckel, Die Grundbegriffe der Nationalökonomie (1901) 214—216. — Mithoff-(Schönberg), Die volkswirtschaftliche Verteilung, in Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie I[4] (1896) 781—784. — Lexis, Die volkswirtschaftliche Konsumtion, ebd. 789 ff. — J. v. Costa-Rossetti, Allgemeine Grundlagen der Nationalökonomie (1888) 30—38. — Julius Wolf, Sozialismus und kapitalistische Gesellschaftsordnung (1892) 307—566. — John Towne Danson, Economic and Statistical Studies (1906). — W. Sombart, Warum gibt es in Amerika keinen Sozialismus? (1906.) — E. v. Halle, Weltwirtschaft (1906). — W. J. Ashley, Das Aufsteigen der arbeitenden Klassen Deutschlands im letzten Vierteljahrhundert, übersetzt von P. Scharf (1906). — Fischer, Die wirtschaftliche Bedeutung Deutschlands (1906); 2. Aufl., Die Industrie Deutschlands und seiner Kolonien (1908). — Hermann Krose, Der Niedergang einer großen Nation, in Stimmen aus Maria-Laach LXXI (1906) 285 ff. — Rathgen, Handels- und Zahlungsbilanz im Wörterbuch der Volkswirtschaft II[2] (1906) usw.

§ 1.

Kennzeichen des Volkswohlstandes im allgemeinen.

66. Wert und Bedeutung der Kriterien. Die Kennzeichen des Volkswohlstandes beziehen sich nicht auf die Volkswohlfahrt in ihrer ganzen Ausdehnung. Was sie bieten, ist lediglich eine mehr oder minder bestimmte Vorstellung von der materiellen Seite, der materiellen Basis der Wohlfahrt. Darum zeigen die Kennzeichen, die wir anführen werden, auch nur bedingt wahre Wohlfahrt an, in der Voraussetzung nämlich, daß die Ausstattung der Volksgenossen mit materiellen Gütern nicht auf Kosten und unter Verlust höherer Güter der Kultur, der Religion, der Sittlichkeit des Volkes sich vollziehe[1].

[1] Über den Zusammenhang zwischen bonum honestum und bonum utile vgl. Bd I: Grundlegung 18 f. Ignaz Wild, Wertlehre (1908) 7 ff.

Ein einzelnes Kriterium genügt ferner kaum, um ein richtiges Urteil über den Wohlstand des Volkes zu ermöglichen. Dazu ist die gleichzeitige Berücksichtigung der verschiedensten Kennzeichen erforderlich. Aber auch in ihrer Vereinigung bleiben es bloß „Kriterien", die, zusammengefügt, noch lange kein genaues und getreues „Bild" des Volkswohlstandes ergeben.

Kaum brauchen wir hinzuzufügen, daß der Volkswohlstand nicht nach allen Seiten hin vollständig und genau durch Zahlen umschrieben und beschrieben werden kann. Die Zahlen lassen uns bei manchen, auch wesentlichen Punkten im Stich.

Nach diesen Vorbemerkungen kann es nicht schwer fallen, Bedeutung und Wert der wichtigeren Kennzeichen des Volkswohlstandes, wie sie gewöhnlich von den Nationalökonomen angeführt werden, richtig zu beurteilen. Wir müssen vor allem über ein Doppeltes Aufschluß erhalten: Steht eine genügende Menge von Gütern zur Verfügung, um den Bedarf eines an Zahl wachsenden Volkes nach den Anforderungen der erreichten Kulturstufe zu decken? Verteilen sich ferner diese Güter so über die Gesamtheit des Volkes, nach Menge und Art, daß selbst den unteren Klassen ein menschenwürdiges Dasein ermöglicht, die Armut beschränkt, das Elend ausgeschlossen werde?

67. Die verfügbare Gütermenge ist im wesentlichen abhängig von dem, was ein Volk produziert. Das Ergebnis der jährlichen Gütererzeugung nach Abzug der volkswirtschaftlichen Kosten, mit der Volkszahl verglichen, kommt demgemäß unter den Kennzeichen des Volkswohlstandes an erster Stelle in Betracht. Nimmt man die gesamte Bevölkerung eines Gebietes in einem Zeitraum als Divisor an, das gesamte Nationaleinkommen (objektiv) als Dividend, so ergibt sich in dem Quotientenverhältnis (Größe der Bevölkerung und deren Veränderung im Verhältnis zur Größe des Volkseinkommens und deren Veränderung) abstrakt genommen ein Maß möglicher Bedürfnisbefriedigung[1].

Allein der gute Stand oder die günstige Entwicklung jenes Quotientenverhältnisses gewährt an sich nur die Möglichkeit einer guten oder besseren Versorgung des ganzen Volkes. Ohne das Vorhandensein einer für die Bedarfsdeckung ausreichenden Gütermenge kann von dem Wohlstande des Volkes keine Rede sein. Anderseits ist die Tatsächlichkeit des allgemeinen Wohlstandes mit der bloßen Anwesenheit jener Gütermenge noch lange nicht gegeben[2]. Das muß man vor Augen behalten, wo immer, sei es von der absoluten Gütermenge (aggregate wealth) oder von dem relativen Wohlstand (relative opulence im Sinne Benthams), von einem Durchschnitt (average or per capita wealth) in unserer

[1] Wagner, Theoretische Sozialökonomik I (1907) 75; Grundlegung I[3], 2, 468 636 ff.

[2] Nur in diesem beschränkten Sinne ist richtig, was James Mill (Commerce Defended 105) sagt: „A nation is poor or is rich according as the quantity of property she annually creates in proportion to the number of her people is great or is small."

Frage die Rede ist. Als ein Bayer vernahm, daß in seinem Vaterlande auf den Kopf der Bevölkerung eine beträchtliche Anzahl Liter Bier kämen, fragte er gerührt: „Wo sind die meinen?“ Dieselbe Frage dürfte nahegelegt sein, wenn die Statistiker berichten, in diesem oder jenem Lande fielen von dem gesamten Volkseinkommen auf den Kopf der Bevölkerung so und so viel hundert Mark, oder wenn Mulhall in seinem Dictionary of Statistics bei der Besprechung des Reichtums Europas am Ende des 19. Jahrhunderts (in freilich wenig zuverlässigen Zahlen) mitteilt, daß jeder Engländer „durchschnittlich“ etwa 5920 *M* Vermögen besitze, der Franzose 5200, der Holländer 3680, der Belgier und Deutsche je 3120, der Österreicher und Italiener je 2000 und der Russe 1200 *M*.

Eine andere Bedeutung aber hat es z. B., wenn berichtet wird, daß 1904/05 auf den Kopf der deutschen Bevölkerung 93 *kg* Weizen verfügbar waren, daß der tatsächliche Weizenkonsum, der sich 1880 noch auf 50 *kg* pro Kopf belief, nun auf 90 *kg* und mehr gestiegen sei. Letzteres darf in der Tat schon als Anzeichen einer wirklich fortschreitenden Hebung der Lebenshaltung in der Masse der Bevölkerung gelten.

Von der Vergrößerung der nationalen Produktion, von der Vermehrung des Gesamtproduktes eines Landes wird der allgemeine Wohlstand des Volkes mitbestimmt, hängen die möglichen Fortschritte in der Verteilung der Güter unter den Volksgenossen wesentlich ab. Wo es an Produktion mangelt, ist Elend das Los des Volkes. Für jede an Zahl der Bevölkerung wachsende Nation heißt es darum: zuerst mehr produzieren, dann könnt ihr mehr verteilen[1]. Die gewaltigen und wachsenden Zahlen der modernen Produktionsstatistik beweisen in der einen Richtung immerhin eine hohe Entwicklung der Volkswirtschaft, speziell in unserem deutschen Vaterlande. Die erzeugten Güter dienen zum weitaus größten Teile zur Befriedigung des inländischen Bedarfs. Auf manchen Gebieten wird mehr hervorgebracht, als das Inland konsumieren kann, auf andern dagegen nichts oder weniger, als es nötig hat. Wir vermögen darum dem Ausland etwas zu bieten, um gleichzeitig von ihm an Gütern zu erlangen, was uns fehlt, oder auf was wir nicht verzichten möchten.

68. Außenhandel. Es wird nicht selten behauptet, daß der Umfang des Außenhandels, allgemein betrachtet, ein Gradmesser des Volkswohlstandes sei. Doch kann die Steigerung der Ausfuhr jedenfalls nicht immer und überall als ein gutes Zeichen gelten. Die Ernährung des russischen Volkes zum Beispiel würde durch starke Getreideausfuhr zeitweilig schwieriger und schlechter. Ferner deutet starker Getreideexport unter Umständen eine ungünstige Besitzverteilung an. Der kleine selbständige Grundeigentümer in Bulgarien und Serbien zum Beispiel ißt seine Getreide selbst; er verkauft nur so viel, als er Geldes bedarf, um die

[1] Wagner, Grundlegung I³, 2, 667.

Steuern zu zahlen. Wo aber der Großgrundbesitz vorherrscht, Pächter- und Halbpächtersystem, und hohe Grundrente besteht, da steigert sich der Export. Wird der inländische Arbeiter relativ schlecht entlohnt und können die Waren deshalb billiger an den Weltmarkt abgegeben werden, dann hat die Volkswirtschaftslehre ebenfalls kaum Ursache, eine solche Ausfuhr den günstigen Kriterien des Volkswohlstandes beizuzählen usw.

Anderseits läßt sich nicht bestreiten, daß die Entwicklung des Außenhandels für den Volkswohlstand von größter Bedeutung sein kann. Nehmen wir die Verhältnisse, wie sie gegenwärtig sich finden bei den Kulturvölkern europäischer Zivilisation. Überall sehen wir eine mehr oder minder lebhafte Beteiligung am internationalen Verkehr. Dabei sind nicht etwa bloß die Großindustrie, die großen Handelshäuser und Schiffahrtsunternehmungen, sondern alle sozialen Klassen der Bevölkerung an der günstigen Gestaltung des Außenhandels, insbesondere des Seeverkehrs, in irgend einer Weise interessiert. Deutschland zum Beispiel braucht heute für fast ein Sechstel seines Bedarfs Lebensmittelzufuhr aus der Fremde. Abgesehen von allen überseeischen Genußmitteln kommt ein Viertel des Brotgetreides vom Auslande. Für rund zwei Milliarden Mark Rohstoffe und Halbfabrikate liefern unserer Industrie fremde Staaten. Dabei sind 70% des gesamten deutschen Außenhandels Seehandel. Nordamerika gibt uns Baumwolle, aus den La Plata-Gebieten oder Australien erhalten wir Wolle, aus Rußland Lein, von Südbrasilien oder Uruguay Leder. Indien sendet Reis und Gewürze, Argentinien oder die Union Weizen, Brasilien oder Java Kaffee, China Tee, Norwegen Heringe, Sumatra Tabak usw.[1] Man nehme diese Zufuhren weg: welch eine Erschwerung und Verschlechterung der Lebensführung, Verteuerung des Lebensunterhaltes für das ganze Volk, in allen seinen Schichten und Klassen, würde das zur Folge haben!

Wir übergehen die besondern Vorteile, welche den Verkehrsgewerben, dem Land- und Wassertransport, dem Hafendienst, der Spedition, Kommission, dem Hotelwesen, der Schenk- und Speisewirtschaft usw. aus der industriellen und merkantilen Entwicklung erwachsen. Nur daran sei erinnert, wie gerade die Arbeiter in Lohn und Lebenshaltung von der Bewahrung und Ausdehnung des industriellen Absatzgebietes, von den internationalen Handelsbeziehungen abhängig geworden sind. Allein in der Textilindustrie und in den Bekleidungsgewerben Deutschlands würden nach Eckert bei stockender Zufuhr von Baumwolle, Wolle, Seide, Flachs, Hanf, Jute bis zu zwei Millionen Menschen der Gefahr der Arbeitslosigkeit ausgesetzt sein.

Gehört ferner eine blühende Landwirtschaft zum sichersten Rückhalt der Industrie, so garantiert anderseits die hochentwickelte Industrie der Landwirtschaft höhere Preise, als sie heute bei der Ausfuhr irgendwo sonst erwerben könnte. Die Kaufkraft der im Inlande benachbarten Industrie, der gewisse lohnende Absatz, ermöglicht größte Intensität und Vielseitigkeit des Anbaues. Die Gemüse-

[1] Christian Eckert, Die Seeinteressen Rheinland-Westfalens (1906) 32 ff.

zucht, die landwirtschaftlichen Nebengewerbe der Viehzucht, Molkerei, Getreidemüllerei, Zuckerfabrikation und Brennerei gelangen dabei zu großer Blüte usw.

Es steht also ganz außer Frage, daß die Zunahme des Außenhandels für die Entwicklung des nationalen Wohlstandes von nicht geringer Bedeutung ist. Dennoch genügen die Angaben der Statistik[1] über Mehrung der Produktion, wachsende Beteiligung am Welthandel keineswegs, um über die materielle Lage des Volkes, die Wohlstandsverhältnisse der verschiedenen Klassen und Stände hinreichende Aufklärung zu geben.

Die Außenhandelsstatistik[2] berichtet für Deutschland, daß im Jahre 1905 der Wert der Einfuhr von Nahrungsgenußmitteln auf 2344 Millionen *M*[3] sich belief, der Wert der Ausfuhr 507 Millionen *M* betrug, also eine Mehreinfuhr im Werte von 1837 Millionen *M* stattfand. Zu der Einfuhr gehört nicht bloß Kaffee mit 170 Millionen *M*, Tabak mit 125 Millionen *M* usw., sondern auch Weizen mit 329 Millionen, Gerste mit 190 Millionen, Hafer mit 107 Millionen, Rindvieh mit 121 Millionen *M* usw. Selbst Dinge, deren Beschaffung wir eigentlich noch von der inländischen Produktion erwarten dürften, liefert uns heute das Ausland. Wer im Herbste aus der Nauheimer Kur zurückkehrend über Frankfurt a. M. nach Hause fährt, wird Gelegenheit haben, in den Hallen des Frankfurter Bahnhofes durch das Geschnatter eines zahlreichen Federviehs, das von Waggon zu Waggon sich begrüßt, ergötzt zu werden. Deutschland ist eben ein Gänseimportland geworden. Und zwar lieferte uns das Ausland, namentlich Rußland und Österreich, im Jahre 1905 lebendige Gänse im Werte von 28 Millionen *M*. Dazu kamen dann in demselben Jahre noch für 14 Millionen *M* Hühner, für 121 Millionen *M* Eier, selbst aus China eine nicht unbeträchtliche Zahl, um Deutschlands Wohlfahrt zu fördern usw. Rohstoffe für die Industrie[4] wurden 1905 eingeführt im Werte von 3395 Millionen *M*, ausgeführt im Werte von 1181 Millionen *M*, also eine Mehreinfuhr von 2214 Millionen *M*. Die Einfuhr von Fabrikaten belief sich auf den Wert von 1390 Millionen *M*, die Ausfuhr auf 4043 Millionen, die Mehrausfuhr auf 2653 Millionen *M*. So versorgt z. B. unsere Baumwollindustrie das Ausland mit Geweben, Spitzen, Stickereien in beträchtlicher Menge, unsere Wollindustrie mit Tuch- und Zeugwaren. Auch Kohlen, Eisenwaren, Maschinen, Produkte der chemischen Industrie usw. übernimmt das Ausland in großen Mengen. Selbstverständlich gibt das gelehrte Deutschland viel mehr an Büchern, Karten, Musikalien ab, als es von außen empfängt. Die Einfuhr hatte dabei 1905 einen Wert von 32 Millionen *M*, die Ausfuhr von 96 Millionen *M*. Wie für die Gelehrten, so sorgen wir ferner nicht minder gut für die liebe Kinderwelt des Auslandes: Spielzeug für 68 Millionen *M* in dem einen Jahre 1905! Ist es da nicht geradezu unbegreiflich, daß Deutschland bei den fremden Völkern so wenig Liebe findet?

Einige Beispiele waren es nur, die wir aus den langen Zahlenreihen der Auslandsstatistik herausnahmen. Überblicken wir aber lieber einmal den gesamten deutschen Außenhandel einschließlich des Edelmetallverkehrs, da gelangen wir zu dem gewaltigen Werte von 13 278 Millionen *M*,

[1] Wir wählen für die Zahlenangaben durchgehends die Mitte des letzten Dezenniums. [2] Vgl. Borgius in E. v. Halle, Die Weltwirtschaft II (1906) 234 ff.

[3] Borgius gibt hier die annähernden Ziffern.

[4] Ausschließlich Edelmetalle nach den Angaben von Borgius a. a. O.

Einfuhr und Ausfuhr zusammen, Einfuhr im Werte von 7436 Millionen *M*, Ausfuhr im Werte von 5842 Millionen *M*. Demnach eine Mehreinfuhr von 1594 Millionen *M*. Also passive Handelsbilanz mit einer Passivität von $1^1/_2$ Milliarden! Und alles das steigert sich noch! Das wird wohl ein recht schlimmes Kennzeichen sein, ein Kriterium unausweichlichen Verfalls?

Die lebhaftere Beteiligung am Welthandel kann an sich, wie gesagt, als Merkmal aufsteigender wirtschaftlicher Entwicklung eines Volkes gelten. Wenn dabei nicht bloß der Zwischenhandel, der Frachtdienst für fremde Nationen in Frage kommt, sondern der wechselseitige Güteraustausch, so wird man in der Regel aus dem wachsenden Außenhandel auf eine sich kräftig entfaltende Produktion, auf größere Erfolge und Fortschritte auch im inneren Wirtschaftsleben des Volkes zurückschließen können. Insofern eröffnen sich dann für eine wachsende Volksmenge bessere Aussichten der Versorgung mit materiellen Mitteln zur Befriedigung der materiellen und indirekt auch der immateriellen Bedürfnisse. Wie aber, wenn der Außenhandel damit endet, daß man zahlen muß? Kann ein Außenhandel auch dann noch als vorteilhaft gelten, wenn er keinen unmittelbaren zahlenmäßigen Geldgewinn abwirft?

Die Einzelwirtschaft oder das Volk, die mehr einnehmen als sie ausgeben, profitieren; umgekehrt: Zu Grunde gehen muß schließlich, wer dauernd mehr ausgibt, als er einnimmt. Das ist richtig, wenn das gesamte Einkommen eines Volkes ins Auge gefaßt wird und dabei sich herausstellt, daß mehr verbraucht als eingenommen wird. Wie aber stellt sich die Sache, sofern lediglich eine größere Einfuhr einer kleineren Ausfuhr von Waren gegenübersteht?

In der merkantilistischen Zeit galt die Übereinstimmung zwischen Einnahmen und Ausgaben als gestört, wenn beim Vergleich des Wertes der Wareneinfuhr und der Warenausfuhr sich herausstellte, daß die fremdländischen Produkte der Einfuhr nicht ganz mit den Landesprodukten der Ausfuhr bezahlt wurden. Der Überschuß der Einfuhr mußte nun mit Edelmetall gedeckt, der Saldo durch Abgabe von Gold und Silber an das Ausland ausgeglichen werden. Eine solche passive Handelsbilanz aber, bei welcher sich aus dem Vergleiche des Wertes von Warenein- und -ausfuhr ein Saldo zum Besten fremder Staaten ergab, erschien ohne weiteres, wie wir an anderer Stelle schon darlegten, als eine „ungünstige" Bilanz, die allmählich zur Verarmung des Landes führen müsse. Es galt darum als Forderung kluger Handelspolitik, einen Verkehr mit fremden Ländern zu beschränken oder zu verhindern, der zu einer passiven Handelsbildung für das eigene Land führte. Auf freihändlerischer Seite war und ist man dagegen auch heute geneigt, in der passiven Handelsbilanz sogar ein Zeichen zunehmenden Reichtums zu sehen, einen Beweis, daß die Kaufkraft des Inlandes gewachsen, und daß das Ausland größere Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Lande mit

„ungünstiger" Handelsbilanz haben müsse. Beide Auffassungen generalisieren, sie treffen nicht das Richtige für jeden einzelnen Fall.

69. Handels- und Zahlungsbilanz. Die Erfahrungen, die man in England mit dem ostindischen Handel machte, führten bereits im 17. Jahrhundert zu der Erkenntnis, daß bei der Frage, ob die Handelsbilanz günstig oder ungünstig sei, der Gesamtverkehr des Landes und der ganze Handelsumsatz in Anschlag zu bringen sei, nicht der Verkehr mit einem einzelnen andern Lande. England mußte für die indischen Waren Silber abgeben, erzielte aber beim Verkauf jener Waren im Verkehr mit andern Ländern beträchtliche Gewinne. Ferner wußte schon Child, daß Handels- und Zahlungsbilanz[1] keineswegs immer zusammenfallen. Ein Land kann zu Zahlungen genötigt sein, die sich nicht aus dem Warenverkehr ableiten, und es kann dieser Zahlungsverpflichtung durch gesteigerte Warenausfuhr genügen. So durfte Child auf Irland hinweisen, das jedes Jahr an England Pachtzinsen zu entrichten habe, dieserhalb eine große Menge von Waren ausführe, ohne einen Gegengewinn in Geld zu empfangen. Würde auch unter solchen Voraussetzungen für ein Land die Handelsbilanz in dem Sinne, daß mehr Waren aus- als eingeführt werden, sich aktiv gestalten, auf einen höheren Wohlstand des Landes könnte daraus nicht geschlossen werden. Die in jenem Sinne „günstige" Handelsbilanz wäre dann doch nur das Ergebnis einer Verschuldung des Landes, der Notwendigkeit, Zinsen an andere Länder zu zahlen mittels gesteigerter Warenausfuhr. Auf der andern Seite beweist die Erfahrung, daß gerade bei wirtschaftlich hochstehenden Ländern ein Überwiegen des Imports, eine passive Handelsbilanz vorkommt. Die reichsten und im Reichtum fortschreitenden Länder Europas, wie England, Frankreich, Deutschland, haben die „ungünstigste" Handelsbilanz. „Die englische Handelsbilanz war 1820 bei 600 Millionen *M* Importen und 880 Millionen Exporten mit 280 Millionen resp. rund 50% aktiv", sagt R. E. May[2]. „Heute,

[1] Der internationale Verkehr beschränkt sich nicht auf die Warenbewegung. Diese ist, mit Rudolf Kobatsch (Internationale Wirtschaftspolitik [1907]) zu sprechen, nur ein Einzelfall des „sachlichen internationalen Verkehrs" neben dem „internationalen Kapitalienverkehr". Dazu kommt dann noch der „persönliche internationale Verkehr" (Ein- und Auswanderung, kommerzieller und touristischer Reiseverkehr). — A. Sartorius v. Waltershausen unterscheidet zwischen Handels-, Forderungs- und Zahlungsbilanz. Die Zahlungsbilanz ist die Gegenüberstellung fälliger und in Geld beanspruchter Forderungen zwischen zwei Ländern. Sie bildet einen Teil der internationalen Forderungs- oder Verpflichtungsbilanz. Die gegenseitige Aufrechnung gewisser Forderungen in dem Kontokorrent zweier Völker, und zwar der Forderungen für gelieferte Sachgüter aller Art, wird als Handelsbilanz bezeichnet. Das volkswirtschaftliche System der Kapitalanlage im Auslande (1907) 70 ff.

[2] Die Wirtschaft in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft (1901) 69. Nach den Angaben von W. A. S. Hewins (Halle, Weltwirtschaft III [1906] 26) betrug (in Millionen £) 1905 die Gesamteinfuhr 617, die Gesamtausfuhr 448, der Einfuhrüberschuß 169 Millionen.

wo sie mit 50% passiv ist, wird England sicher nicht mit jener Zeit zurücktauschen mögen, hat sich doch inzwischen sowohl sein Volkseinkommen pro Kopf (von 460 auf 720) als der Konsum pro Kopf um über 50% gehoben."

Man wird also bei der Beurteilung gegebener Verhältnisse, wie Rathgen bemerkt[1], vor allem auf die Gründe der Aktivität und Passivität der Handelsbilanz im einzelnen Falle achthaben müssen. Die wahre und ganze Bedeutung der Handelsbilanz erscheint überdies in der Regel erst dann, wenn dieselbe im Zusammenhang mit allen andern internationalen Wertübertragungen, somit als Bestandteil der Zahlungsbilanz, ins Auge gefaßt wird.

Die Zahlungsbilanz ergibt sich aus dem Warenverkehr, aus Darlehen und Kapitalanlagen im Auslande[2], den Zinszahlungen im Anschluß an jene Kapitalübertragungen, dem Gewinn aus Erwerbsgeschäften mit und in dem Auslande, Geldsendungen von Auswanderern und Wanderarbeitern, aus dem Reiseverkehr, aus internationalen Unterstützungen, Ausgaben für kriegerische Unternehmungen im Auslande usw. Für manche Länder mit „ungünstiger" Handelsbilanz, wie z. B. England, Frankreich, Deutschland, Niederlande, verwandelt sich die passive Handelsbilanz in eine aktive Zahlungsbilanz, weil sie für den Überschuß des Einfuhrwertes über den Ausfuhrwert der Waren in den Zinsen der dem Auslande geliehenen oder im Auslande angelegten Kapitalien, in den Gewinnbezügen aus dem Auslande usw. mehr als reichliche Deckung besitzen. Von der unmittelbaren Gefahr eines Verschuldungs- und Verblutungsprozesses kann also in der gekennzeichneten Voraussetzung keine Rede sein.

Bei der Beurteilung der Handelsbilanz in ihrer Bedeutung als eines Kennzeichens des Volkswohlstandes ist sowohl der Enthusiast als der Pessimist in Gefahr, zu einer falschen Auffassung zu gelangen. Eine außerordentlich rapide Entwicklung des Außenhandels wird bei dem einen Bewunderung erregen, dem andern vielleicht Anlaß geben zur Besorgnis für Dauer und festen Bestand der nationalen Wohlfahrt. Die Klugheit erfordert, daß nicht dieses oder jenes Empfinden hier einseitig entscheide, daß alle Momente zugleich beachtet werden, daß mit der Freude über die Gegenwart Voraussicht und Vorsicht für die Zukunft sich verbinde.

Man darf wohl im allgemeinen sagen: 1. Die ruhige, stetige, gleichzeitige und gleichmäßige Zunahme von Ausfuhr und Einfuhr kann für gewöhnlich als ein günstiges Zeichen aufsteigender wirtschaftlicher Entwicklung gelten. 2. Ändert sich das Verhältnis beider zueinander, dann muß neben der Warenbilanz, dem Unter-

[1] Artikel „Handels- und Zahlungsbilanz" in Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft II[2] (1906) 17 f.

[2] 1901/02 strömten z. B. nach England an Dividenden von Kapital, das im Ausland arbeitete, 1300 Millionen *M*.

schiede zwischen der Menge der aus- und der eingeführten Waren, auch die Zahlungsbilanz im Hinblick auf die übrigen Wertübertragungen von Land zu Land berücksichtigt werden. „Eine Erhöhung der Einfuhr über die Ausfuhr", sagt Jul. Lehr[1], „kann schon zur Verarmung eines Volkes führen, sofern eben nur vorhandene Schätze aufgezehrt werden. Doch kann, auch ohne daß sich der Wohlstand mindert, die Einfuhr von Waren dauernd größer sein als die Ausfuhr, sobald einem Volke andere Länder tributpflichtig sind, sei es, daß es sich um Tribute im üblichen Sinne handelt, die heute freilich eine untergeordnete Rolle spielen, sei es, daß erworbenes flüssiges Vermögen aus Kolonien in das Mutterland wandert, oder sei es endlich, daß ein Volk dem andern verschuldet ist und Zinsen an dasselbe zu entrichten hat."

Fügen wir 3. das ergänzende Urteil Rathgens[2] bei: „Eine ‚günstige Handelsbilanz kann zusammenhängen mit rasch wachsender Produktion, aber auch mit verminderter Kaufkraft, mit starken Ausleihungen an das Ausland, mit Rückzahlung von Schulden an das Ausland (wie zeitweise in den Vereinigten Staaten), mit starken Zinszahlungen an das Ausland (Rußland, Österreich-Ungarn, Ägypten). Wenn der radikale Freihandel in einer ‚ungünstigen' Handelsbilanz ein Zeichen wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und von Kaufkraft sieht, so kann das richtig sein. Sie kann aber auch ein Zeichen sein, daß das vollwertige Geld durch Kreditgeld verdrängt wird, daß ein Land durch fremde Erwerbstätigkeit ausgebeutet wird, daß es in wachsende Verschuldung gegenüber dem Auslande gerät. Im letzten Falle kann zeitweise eine völlige Täuschung für das dahin exportierende Land entstehen, wenn es die zur Bezahlung der Exporte nötigen Gelder selbst in Form von Anleihen beschafft, nachher aber infolge des Bankrottes des sich verschuldenden Landes nichts zurückerhält, wie aus neuester Zeit das Beispiel von Argentinien, Griechenland, Portugal zeigt. Aus allem ergibt sich die Unmöglichkeit, die Handelsbilanz ohne die übrigen Teile der Zahlungsbilanz zu würdigen."

Oft wird darauf hingewiesen, daß die tatsächlichen Bilanzverhältnisse des internationalen Handels vermittelst unserer Statistik nicht genau festgestellt sind. Der Wert der Ausfuhr erscheine da zu klein und daher die Unterbilanz größer, als sie in Wirklichkeit sei. Conrad[3] meint diesbezüglich, der Wert der Ausfuhr (nach den Inlandspreisen berechnet) sei gegenüber den tatsächlichen Verhältnissen ohne weiteres um 25—33 % (ja vielleicht noch mehr) zu niedrig angesetzt. In dieser Voraussetzung würde es sich allerdings zum Teil um eine rechnerische Unterbilanz handeln, die zur Beurteilung der wirklichen Handelsbilanz keinen ausreichenden Anhalt bieten könnte.

[1] Grundbegriffe 200 f. [2] Wörterbuch der Volkswirtschaft II[3] 18.

[3] Grundriß[3] 171 f. Die Statistik der Einfuhr ist schon wegen der Zölle vielfach genauer als die Statistik der Ausfuhr. Da in den meisten Staaten Gewichtszölle, nicht Wertzölle, erhoben werden, ist die Quantitätsstatistik der Einfuhr besser als die Wertstatistik. Der Wert ist überhaupt eine wechselnde Größe. Selbst Sachverständige können sich in der Schätzung täuschen. Größer wird die Ungenauigkeit, wo lediglich die Angaben von Importeuren und Exporteuren vorliegen.

Ausführlich beschäftigte sich der ehemalige holländische Staatsminister Rochussen in einer Abhandlung über „die Bedeutung der Zahlen der passiven Handelsbilanz"[1] mit diesem Gegenstande. Er urteilt folgendermaßen: Nach einem Gesetze der physischen Natur muß die nach den umgesetzten Mengen aufgestellte Statistik immer auf der Seite der Ausfuhr die größere Zahl zeigen; setzt man nämlich für die Transportverluste, die immer wiederkehren, 10 % an, so ergäbe sich

Gesamtausfuhr im Welthandel		100
Gesamteinfuhr im Welthandel	90	
Saldo an während des Transports verlorenen Gütern	10	
	100	

Dagegen zeigt uns die nach dem Wert der Güter aufgestellte Bilanz des Welthandels[2] gerade im Gegenteil immer dies Bild:

Gesamteinfuhr		100
Gesamtausfuhr	90	
Saldo Mehrwert	10	
	100	

Ließe sich nun, so fragt Rochussen, diese auffallende Erscheinung nicht ganz einfach durch die Wirkung eines ökonomischen Gesetzes erklären, und zwar so, daß die Annahme, es müsse der in ein Land hereingekommene Mehrwert als ein Debet- oder Verlustposten betrachtet werden, wegfällt? Es liege in der Natur eines jeden Verkehrs, daß ein Gut in der Hand des Produzenten und für ihn einen geringeren Wert haben muß als für den Konsumenten. In diesem Sinne dürfe man ganz ruhig sagen, daß jeder Handelsgegenstand einen zweifachen Wert habe, einen einheimischen und einen auswärtigen, einen für das Land, in dem die Ware sich befindet und aus dem sie als Produkt ausgeführt werden soll, einen andern und höheren für das Land, das die Ware sich zuführen läßt, und zwar einen mindestens um so viel höheren Wert, daß dadurch gedeckt werde aller Aufwand, den der Transport verursacht, alle Lasten und Steuern, alle durch den Transport an Qualität und Quantität erlittenen Einbußen, alle Verluste, die durch Zahlungsunfähigkeit des Abnehmers, durch Diskontoerhöhungen und Valutaschwankungen während der Operation sowie durch eigene fehlerhafte Berechnung, irrtümliche Schätzung der Konjunktur und fehlschlagende Spekulation sich ergeben; schließlich auch, um dem Handel einen Gewinn als Lohn für seine Betriebstätigkeit und den von ihm geleisteten Verkehrsdienst zu gewähren. Es sei dies dieselbe Erklärung, wie Franz Juraschek sie gegeben, wenn er sagt: „Die Waren (sind) im Export geringer bewertet als im Import; im ersteren Falle wird die Ware als das vorrätige Handelsprodukt, das abgegeben werden will, im letzteren Falle

[1] Conrads Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. 3. Folge, XXXI (1906) 23 ff.

[2] Erst seit 1867/68 sind über den Welthandel statistische Nachweise geführt worden, bis inkl. 1888 in den „Übersichten der Weltwirtschaft" von Franz Xaver Neumann-Spallart und Juraschek, für die spätere Zeit in den „Geographisch-statistischen Tabellen" des letzteren usw.

dagegen als der begehrte Bedarfsgegenstand bewertet." Das ist es eben, so schließt Rochussen[1]: „Der Exportwert ist der niedrigere, der Importwert der höhere; mit dem Mehrwert, den seine Ware für das abnehmende Land hat, bezahlt — im großen und ganzen — jedes Land den Mehrwert, den die Einfuhr aus fremden Ländern für dasselbe hat."

Sollte das „im großen und ganzen" für „jedes Land" stets der Fall sein? und gar in hinreichendem Maße der Fall sein, um die Gefahr einer Verschuldung bei passiver Handelsbilanz, vielleicht gar ohne Bezugnahme auf die Zahlungsbilanz auszuschalten? Ludwig Pohle bezweifelt die Wirklichkeit jenes „zweifachen Wertes" der Waren, des einheimischen und des auswärtigen. Er sagt[2]: „Man hat darauf hingewiesen, daß in der offiziellen Statistik der Wert der Ausfuhr gegenüber dem tatsächlichen zu gering erscheint (weil ihrer Festsetzung die inländischen Werte im allgemeinen zu Grunde liegen, diese aber weit niedriger sind als die im Auslande zu erwartenden); allein dahinter möchte ich doch ein Fragezeichen machen. Denn es ist ja bekannt genug, daß die Preise der Exportwaren häufig niedriger angesetzt werden als die der für das Inland bestimmten, und wenn sie überhaupt im Auslande Absatz finden sollen, so läßt sich das bei den auf dem Weltmarkte herrschenden Konkurrenzverhältnissen oft auch gar nicht vermeiden. Namentlich die Tätigkeit der Kartelle und Syndikate ist sowohl anderwärts wie bei uns darauf gerichtet, die Preise im Inlande hoch zu halten, um dafür nach dem Auslande um so billiger liefern zu können. Der auf Grund der inländischen Preise berechnete Wert des Fabrikationsexports scheint mir hiernach kaum zu niedrig, sondern eher noch zu hoch geschätzt zu sein. Jedenfalls dürfen wir die Summe von 1077,5 Millionen *M* im Durchschnitt der Jahre 1895—1900 — für das Jahr 1900 stellte sich das Defizit sogar auf 1154,2 Millionen — mit ziemlicher Sicherheit als denjenigen Betrag der Mehreinfuhr von Lebensmitteln und Rohstoffen (in Deutschland) ansehen, der durch die Mehrausfuhr von Industrieprodukten nicht gedeckt wurde und daher anderweitig zu decken war."

Der Hinweis auf die Aktivität der Zahlungsbilanz scheint aber auch nicht durchweg vollständig über die Passivität der Handelsbilanz beruhigen zu können. Alle Welt bestrebt sich, möglichst viel auszuführen und möglichst wenig einzuführen[3]. Man hält es wenigstens für vorteilhafter, den ganzen „Tribut" des Auslandes zu empfangen, zur Stärkung und Erweiterung der inländischen Produktion oder zur Mehrung der auswärtigen Anlagen usw. zu verwerten, als ihn zur Deckung der aus passiver Handelsbilanz sich ergebenden Zahlungsverbindlichkeiten verwenden zu müssen. Überdies darf das Moment der Unsicherheit nicht übersehen werden, welches die Notwendigkeit einer Deckung passiver Handelsbilanz durch andere Einnahmeposten für Dauer und ruhigen Bestand der materiellen Volkswohlfahrt in sich birgt. Vernehmen wir darüber Pohle. Er sagt[4]:

„Das jährliche Guthaben Deutschlands an das Ausland beläuft sich ... auf ca 1100—1150 Millionen *M*. Es reicht also jetzt[5] gerade aus, um das Defizit

[1] Conrads Jahrbücher usw. 34. [2] Deutschland am Scheidewege 62.
[3] Rochussen a. a. O. 31. [4] Ebd. 63 f. [5] Pohle schrieb dies 1902.

zu decken, das sich ergibt, wenn man die Mehrausfuhr von Fabrikaten von der Mehreinfuhr an Rohstoffen und Lebensmitteln abzieht, wobei die Mehreinfuhr von Edelmetallen noch ganz außer Betracht gelassen ist. Eine andere Frage ist es, ob Deutschland darauf rechnen kann, die Mittel, mit denen es jetzt die große Passivität seiner Handelsbilanz ausgleicht, dauernd zu behalten und sie vor allem auch dem Wachstum der Bevölkerung entsprechend beständig zu steigern. In dieser Beziehung darf man die kommende Entwicklung nicht allzu rosig sich ausmalen. Die Einnahmen Deutschlands aus der Reederei zum Beispiel würden sofort einen erheblichen Rückgang erfahren ... wenn z. B. Amerika dazu überginge ... seine protektionistische Politik durch eine Nachahmung der Cromwellschen Navigationsakte oder durch ähnliche Maßnahmen zur Förderung des amerikanischen Schiffsbaues und der amerikanischen Schiffahrt zu krönen. Weiter ist es höchst unsicher, ob Deutschland immer in dem jetzigen oder gar noch in steigendem Umfange Gläubiger anderer Länder wird sein können. Die Schuldnerstaaten werden vielmehr das natürliche Bestreben haben, sich von dem deutschen Kapitalmarkte zu emanzipieren, und sie werden bei fortschreitender Entwicklung ihrer Volkswirtschaft und dementsprechender Zunahme ihres Kapitalreichtums auch bald in die Lage kommen, sich auf friedliche Weise durch Rückzahlung des geliehenen Kapitals von ihren Schulden zu befreien, wenn sie es nicht vorziehen, sich mit einem Schlage durch offenen oder verschleierten Staatsbankrott ihrer Verpflichtungen zu entledigen, wofür es ja bereits jetzt nicht an Beispielen fehlt[1]. ... Was endlich die Zukunftsaussichten der Einnahmen aus im Auslande industriell und kommerziell angelegtem deutschem Kapital betrifft, so besteht hier die Gefahr, daß dem Kapital schließlich der Kapitalist nachfolgt und dadurch Kapital und Zinsen dem Heimatlande verloren gehen. Wenn auch der, der ursprünglich die Kapitalanlage im Auslande begründet hat, noch Deutscher bleibt, so kann das in der zweiten oder dritten Generation leicht anders werden, zumal wenn sich in dem betreffenden überseeischen Staate die Verhältnisse mehr konsolidieren."

Angesichts all dieser Momente ist Pohle geneigt, Viktor Leo beizustimmen, der in seiner Schrift „Entwicklungstendenz im Welthandel" die Zeit nicht fern glaubt, wo durch die große Passivität unserer Handelsbilanz auch unsere Zahlungsbilanz passiv werde, so daß wir vom Kapital leben müssen. Man mag nun vielleicht den Gedanken an eine amerikanische Navigationsakte abweisen dürfen, auch die andern Befürchtungen mit Rücksicht auf die immer noch wachsende Übertragung deutschen Kapitals ins Ausland einstweilen für unwirksam halten. Dennoch vermag die siegesgewisse Betonung der Tributpflicht des Auslandes, seiner wachsenden Abhängigkeit vom deutschen Kapital, der Lobpreis auf unsere gewaltige Kaufkraft nicht alle Bedenken zu verscheuchen, die sich aus der Tatsache ergeben, daß wir dabei selbst mehr und mehr von der ausländischen Produktion abhängig werden, daß die Wohlfahrt unseres

[1] Deutschland hat für 2½ Milliarden *M* russische Staatspapiere und für 1 Milliarde russische Eisenbahnpapiere — jedenfalls kein besonders sicherer Besitz in der Gegenwart. Fischer, Die wirtschaftliche Bedeutung Deutschlands (1906) 20.

Volkes schließlich auf Fundamenten ruht, die zum Teil im Auslande liegen, auf Fundamenten, über die wir nicht unter allen Umständen für die Dauer mit voller Sicherheit Herr sein werden. Die Gesamtentwicklung des Welthandels und des Außenhandels der einzelnen Nation wird ja nicht bloß durch wirtschaftliche, sondern ebenfalls durch politische Faktoren und Tatsachen bestimmt.

Der Hinweis auf die glanzvolle Entwicklung Englands oder des englischen Güterreichtums kann diese Bedenken nicht aus dem Wege räumen. Schon deshalb nicht, weil sich England ganz anderer, viel günstigerer Entwicklungsbedingungen erfreuen konnte[1]. Der größere Vorrat und die bessere Beschaffenheit der Kohle, das der Baumwollenindustrie besonders angepaßte Klima Lancashires, die insulare Lage, die vorteilhafte Küstenbildung usw., das sind natürliche Vorzüge, die Deutschland nicht in gleichem Maße aufweisen kann. Dazu kommt noch vom 17. Jahrhundert an die Begünstigung durch die geschichtliche Entwicklung. Der letzte Krieg, der England selbst heimsuchte, war die Fehde der Rundköpfe und Kavaliere, ein Krieg, der nicht lange dauerte und das Leben der großen Masse des Volkes kaum berührte. Deutschland hatte dafür seinen Dreißigjährigen Krieg, die Kriege Ludwigs XIV., Napoleons I. Die Freiheit des Binnenhandels und eine größere Vollkommenheit in den Verkehrsmitteln erreichte Deutschland erst im 19. Jahrhundert. In der industriellen Entwicklung, die für England im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts begann, folgte Deutschland nicht vor der Mitte des 19. Jahrhunderts. Während die kontinentalen Mächte sich bekriegten, hatte England einen gewaltigen Vorsprung gewonnen in der Kolonisation und auf dem Weltmarkte. Dennoch wurde schon vielfach in Zweifel gezogen, ob Englands Suprematie unbedingter Sicherheit sich erfreue.

Die wirtschaftliche Struktur ist in England und Deutschland durchaus verschieden. Nach der Berufszählung von 1895 waren annähernd 34 % der deutschen Bevölkerung in der Landwirtschaft direkt beschäftigt oder hingen von ihr ab. Drei Viertel des ländlichen Bodens wurde noch von bäuerlichen Besitzern bebaut. In den fruchtbaren Gegenden des Obst-, Wein-, Tabak- und Hopfenbaues genügten 2 *ha*, um eine selbständige bäuerliche Existenz zu ermöglichen. Im weniger fruchtbaren nördlichen Deutschland tragen manche Betriebe von über 100 *ha* noch einen bäuerlichen Charakter[2]. Englands farmers und labourers sind mit diesen deutschen Bauern gar nicht zu vergleichen. Die städtische und die industrielle Bevölkerung sodann steht in England noch weit mehr im Vordergrunde als in Deutschland[3]. Daß diese Entwicklung unter dem Gesichtspunkte der Volkswohl-

[1] W. J. Ashley, Das Aufsteigen der arbeitenden Klassen Deutschlands im letzten Vierteljahrhundert; übersetzt von P. Scharf (1906) 3 f.

[2] Die Landwirtschaft im Deutschen Reiche. Statistik des Deutschen Reiches. Neue Folge, CXII 10.

[3] Der freie Bauernstand fehlt nahezu in England. Der Grundbesitz befindet sich in den Händen der großen Eigentümer. Der Bauer ist nur Pächter. Bloß 6 % vom

fahrt als eine tadellos glückliche bezeichnet werden könne, dürfte von mancher Seite bezweifelt werden. Die Landwirtschaft ist gewiß nicht „die Quelle“ des Wohlstandes, aber doch eine Quelle, und zwar eine wichtige und relativ sichere Quelle, für größere Territorialstaaten auch wohl die naturgemäße „Basis“ der Volkswirtschaft. Wie aber steht es mit der englischen Landwirtschaft?[1] Ende des 17. Jahrhunderts wurde in England mit der heimischen Weizenerzeugung eine Bevölkerung von 5½ Millionen ernährt. Dabei blieb noch ein kleiner Überschuß für die Ausfuhr. Zwischen 1831 und 1835 wurden fast 24 Millionen, 96 % der Bevölkerung, durch die heimische Erzeugung ernährt. 1904—1905 lieferte die englische Weizenproduktion Nahrung bloß für 10,6 % der Bevölkerung, für 4½ Millionen Menschen. Heute bringt die englische Weizenproduktion einen geringeren Ertrag hervor als vor 200 Jahren. Die Weizenanbaufläche beträgt gegenwärtig nur $^5/_{11}$ der Fläche von 1871 bis 1875 in England, in Schottland nur $^1/_8$, in Irland weniger als $^1/_5$. Auch das Gerstenland hat in allen Teilen des United Kingdom beträchtlich abgenommen. Das Haferland nahm in England gegenüber 1871 bis 1875 um ½ Million acres zu, ging aber in den andern Landesteilen zurück. Die Abnahme der Gesamtgetreidefläche um 3133000 acres fällt zu 2079000 acres auf England, 173000 acres auf Schottland, 150000 acres auf Wales, 700000 acres auf Irland. Die Flächenabnahme ist in keinem Falle durch eine Ertragszunahme pro acre ausgeglichen. In England hat sich dafür die Grasfläche von 1871/75 bis 1901/04 um 3319000 acres vergrößert, in Wales um 362000 acres, in Schottland um 333000 acres. Auch in Irland nahm das Weideland zu[2]. Ebenfalls die Fruchtgartenfläche, einschließlich der Gemüsegärtnerei, ist gewachsen. Die heimische Fleischproduktion soll eine Zunahme von 90000 *t* Rind- und Kalbfleisch, eine Abnahme von 33000 *t* Hammelfleisch, eine Zunahme von 4000 *t* Schweinefleisch aufweisen. Die Bewohner des Vereinigten Königreichs essen heute durchschnittlich 67,4 Pfd heimisches und 55,2 Pfd importiertes Fleisch, gegen 83,3 Pfd heimischen und 16,4 Pfd importierten Fleisches in den Jahren 1871—1875. Heute beträgt das eingeführte Fleisch 45 % der Gesamtkonsumtion, vor 30 Jahren nur 15 %.

Die Einfuhr landwirtschaftlicher Produkte überhaupt ist heute um den Wert von 80 Millionen £ oder 66 % größer als vor 30 Jahren.

Grund und Boden des gesamten Reiches gehört kleinen freien Bauernwirtschaften (bis 20 *ha*). Auch der irische Boden gehört reichen Engländern. Ashley a. a. O. 5 f. Mit Recht warnt Ashley vor Vergleichungen zwischen England und Deutschland, wobei die Verschiedenheit der wirtschaftlichen Struktur außer acht gelassen wird: „Wie können wir aus unserer überwiegend industriellen und städtischen Bevölkerung einerseits, aus unsern Grundherren, Pächtern und aus den immer mehr dahinschwindenden ländlichen Arbeitern anderseits ein ‚Gruppenbild‘ eines standard of comfort zusammensetzen, das mit ebensolchem ‚Gruppenbilde‘ aus der viel kleineren städtischen Bevölkerung und der Bauernklasse verglichen werden könnte, die man in Deutschland findet, für die uns aber die Parallele fehlt? ... Freilich, solange statistische Zahlen zusammengebracht werden können, läßt sich auch ein arithmetischer Durchschnitt berechnen; denn das kann man von jedem Zahlenmaterial, wie ungleichartig es auch sein mag. Aber der lebendigen Wirklichkeit wird er nicht entsprechen.“

[1] Nach W. A. S. Hewins, Das britische Reich, in E. v. Halles Weltwirtschaft III (1906) 3 ff.

[2] Zahlen liegen nur für 1891 vor.

Rapid nimmt die Abhängigkeit vom Auslande in dieser Hinsicht zu. „Mit einiger Sicherheit", bemerkt sehr vorsichtig Hewins[1], „könne man wohl sagen, daß die Abnahme der relativen Begünstigung der Landwirtschaft bei der fortschreitenden Industrialisierung Englands eine wichtige Rolle für den Gesamtniedergang (der Landwirtschaft) spielte."

Allerdings behauptet England den ersten Platz im Welthandel immer noch, wenn auch das Monopol des Alleinhandels verloren ging[2]. Eine rasch aufsteigende Entwicklung hat Deutschland in manchen Wirtschaftsgebieten gleich hinter England an die zweite Stelle emporgehoben. Dennoch stehen wir weit hinter England zurück. In einzelnen Qualitätsleistungen mag Deutschland das englische Vorbild erreicht haben, durch seine imponierenden Massenleistungen hält England seinen Vorrang aufrecht. England hat bis heute von allen Ländern den absolut stärksten Außenhandel und Seeverkehr, verfügt über mehr als die Hälfte allen Schiffsraumes der Welt, hat mehr große Reedereien als alle andern Völker zusammengenommen, deckt selbst seinen ganzen Schiffsbedarf, baut $^3/_5$ aller Schiffe, die den Ozean befahren.

Immerhin fällt auf Englands glänzende industrielle und merkantile Entwicklung mancher Schatten. Beachtenswert ist zum Beispiel, daß der Ausfuhrüberschuß des Vereinigten Königreichs in Fabrikaten ständig und ununterbrochen abgenommen hat. 1871—1875 betrug die Ausfuhr 214 Millionen £, die Einfuhr 58 Millionen £; 1881—1885 die Ausfuhr 205, die Einfuhr 77; 1891 bis 1895 die Ausfuhr 193, die Einfuhr 92; 1901—1905 die Ausfuhr 234, die Einfuhr 135 Millionen £. Der Ausfuhrüberschuß also 1871—1875: 156 Millionen £; 1881—1885: 122; 1891—1895: 100; 1901—1905: 99 Millionen £.

Die Fabrikatausfuhr hat in den letzten 30 Jahren um 20 Millionen £, die Fabrikateinfuhr um 77 Millionen £ zugenommen. „Sollte diese Tendenz anhalten", sagt Hewins[3], „so würde Großbritannien in absehbarer Zeit mehr Fabrikate einführen als ausführen."

Für den gesamten Außenhandel Englands betrug der durchschnittliche Einfuhrüberschuß von Waren und Edelmetallen in den Jahren 1883 bis 1893: 107 Millionen £, 1893—1903 stieg er auf 166 Millionen £, in den Jahren 1903—1905 auf 180 Millionen £. Durch Frachten, Kommissionen, auswärtige Kapitalanlagen usw. muß das Defizit der Handelsbilanz gedeckt werden.

Es hat sein Schönes, Gläubiger der ganzen Welt zu sein und von den Renten des Auslandes zu leben. Allein der internationale Gerichtsvollzieher fehlt. Fremde Macht und List kann dabei unentbehrliche Quellen des Wohlstandes verschütten[4]. Kurz, wir bewundern England, ohne in seiner Entwicklung das Vorbild für alle Verhältnisse, alle Länder zu suchen.

[1] Das britische Reich, in E. v. Halles Weltwirtschaft III 4.

[2] Vgl. Christian Eckert, Deutschland und England. Sonderabdruck aus der Deutschen Wirtschaftszeitung 1906, 10.

[3] A. a. O. III 25.

[4] Die Großmächte, in Wolfs Zeitschrift für Sozialwissenschaft IX (1906) 19. Vgl. Heinrich Dietzel, Die Theorie von den drei Weltreichen, in Th. Barths „Nation" (1900) 30—34.

Was wir übrigens an dieser Stelle betonen wollten, ist zunächst nur das eine, daß mit der Aufführung der großen Zahlen des Außenhandels noch kein durchschlagender Beweis wahren, wachsenden und dauernden Volkswohlstandes in allen Fällen erbracht sei. Ja es steht für uns ganz außer Zweifel, daß jede einseitige, überhastete, gegenüber der Landwirtschaft rücksichtslose, exportindustrielle Entwicklung durchweg für größere Staaten keineswegs eine feste Unterlage und dauernde Garantie der Wohlfahrt bieten kann, wie sie zum Wesen und Begriff des Volkswohlstandes gehört. Nicht als ob wir den Wert auswärtiger Handelsbeziehungen unterschätzten, oder gar eine künstliche oder gewaltsame Veränderung der volkswirtschaftlichen Struktur zu Gunsten der Landwirtschaft empfehlen wollten[1]. Aber bei der Auffassung, die wir von dem Volkswohlstande haben, flößt uns ein Zustand, wobei der Schwerpunkt der nationalen Wohlfahrt auf die Brücke verlegt wird, die Ausland und Inland im Handelsverkehr verbindet, in etwa Bedenken ein. Der eine Pfeiler dieser Brücke, der im Auslande ruht, ist unserer Machtsphäre entrückt, in seiner Tragfähigkeit und seinem Fortbestehen von Bedingungen und Entwicklungen abhängig, deren Regelung sich unserem Einflusse ganz oder teilweise entzieht. Das ist die Lage einer Rentnernation, die mehr konsumiert als produziert.

„Obwohl wir uns auf dem Meere regen müssen", sagt Christian Eckert[2], „lastet das Schwergewicht unserer wirtschaftlichen wie politischen Betätigung auch fürderhin auf dem Kontinent." Fügen wir hinzu: Dort ist für den Volkswohlstand am besten gesorgt, wo das Schwergewicht der gesamten volkswirtschaftlichen Entwicklung im Inlande ruht, wo die produktiven Kräfte des eigenen Landes ausreichenden Schutz und möglichste Förderung finden, in fortschreitender Entfaltung zunächst und zuerst der besseren Versorgung der Volksgenossen dienen, dafür aber auch an einem leistungsfähigen inneren Markte den stärksten und schließlich für alle Fälle einzig sichern Rückhalt bewahren[3]. Auf die Dauer wird speziell auch für die Arbeiterbevölkerung die ununterbrochene Arbeitsgelegenheit das entscheidende Moment sein, nicht so sehr die Lohnhöhe, die bei dem sprunghaften Auf und Ab des heutigen Wirtschaftslebens doch viel wechselt. Für dauernde Arbeits-

[1] Vgl. Heinrich Herkner, Die Arbeiterfrage[3] (1902) 63. Über das Interesse aller Klassen des Volkes am Seeverkehr vgl. Christian Eckert, Die Seeinteressen Rheinland-Westfalens (1906) 32 ff.

[2] Deutschland und England. Sonderabdruck aus der Deutschen Wirtschaftszeitung 1906, 10.

[3] Der Rückgang der heimischen Landwirtschaft würde die Industrie nötigen, den Verlust kaufkräftiger Abnehmer des Inlandes durch gesteigerten Export auszugleichen. Es wird aber der Wettbewerb um so leichter, je geringer der Prozentsatz ist, den ein Land auf dem Weltmarkte verwerten muß. Calwer, Einführung in die Weltwirtschaft 3.

gelegenheit — bei gutem Lohne — bietet aber die Stärkung des inneren Marktes die beste Gewähr[1].

70. Das nationale Vermögen und Einkommen[2]. Auch hier liefern die großen Zahlen, wie die Statistik sie bietet, noch kein sicheres Kriterium. Da hören wir[3], daß nach Giffen das englische Nationalvermögen 10037 Milliarden £, nach Mulhall (1896) 11806 Milliarden £ beträgt oder betragen soll[4]. Foville schätzt den Wert des französischen Volksvermögens auf 225 Milliarden *Fr.*, Turquan auf 212,8 Milliarden *Fr.* Pantaleoni berechnet für Italien 48,1 Milliarden *L*, Bodio 54,7 Milliarden *L*. Inama-Sternegg schätzt das österreichische Volksvermögen auf 30 Milliarden *fl.*, Fellner das ungarische auf 31,10 Milliarden *K*. 1890 soll das amerikanische Volksvermögen 65 Milliarden $ betragen haben. Nach Becker belief sich das deutsche Volksvermögen 1886 auf 175 Milliarden mit jährlicher Zunahme um 5 Milliarden *M*. Das ergäbe für 1900 rund 250 Milliarden *M*. May rechnet für dasselbe Jahr 224 Milliarden *M* heraus. Neuhaus nimmt 140 Milliarden *M* deutsches Privatvermögen an, mit Ausschluß des gewinnabwerfenden Staatsvermögens und des Vermögens der andern öffentlichen Korporationen. Nach Lexis betrug das Vermögen des Deutschen Reiches für 1896/97 etwa 160 Milliarden *M*. G. Evert[5] berechnet das versteuerbare Privatmögen in Deutschland auf 150 bis 160 Milliarden *M*, das Volksvermögen in Großbritannien und Irland (für 1896) auf 236 Milliarden *M*. Die Vermögenszunahme schätzt Evert für Deutschland auf etwa 2 Milliarden *M* pro Jahr. May schätzt das deutsche Volkseinkommen 1900 auf 31165 Millionen *M*, Max Eckert für die letzten Jahre durchschnittlich auf 25 Milliarden *M*. Inama-Sternegg nimmt 1893 für Österreich ein Volkseinkommen von 2400 Millionen *fl.* an, Fellner für Ungarn 3210 Millionen *K* usw.

Die Zahlen beruhen auf allgemeinen Schätzungen und weisen nicht unbedeutende Verschiedenheiten auf[6]. Wichtiger ist für uns hier, was aus solchen Zahlen geschlossen werden kann.

[1] Heinrich Dade, Rede auf der 33. Generalversammlung der Steuer- und Wirtschaftsreformer, Febr. 1908. [2] Hier als Wertgröße, oben S. 295 ff als Güterquantum.

[3] Vgl. Friedr. Fellner, L'évaluation de la richesse nationale, im Bulletin de l'Institut International de Statistique XIII 2 (1903), 96 ff. Ders., Die Schätzung des Volkseinkommens (1904).

[4] Nach Max Eckert (Handelsgeographie I [1906] 167 f) wurde das englische Volksvermögen im Jahre 1800 auf 400 Millionen *M* geschätzt. 1860 habe es schon 125 Milliarden *M* betragen. Gegenwärtig belaufe es sich auf etwa 400 Milliarden *M* oder rund 10000 *M* auf den Kopf der Bevölkerung. Im Laufe des 19. Jahrhunderts hätte sich hiernach der britische Nationalreichtum annähernd um das Tausendfache vermehrt — wenn die Berechnungen richtig sind. Das französische Nationalvermögen stieg (ebenfalls nach Max Eckert) von etwa 100 Milliarden (1853) auf 300 Milliarden *M* (1903). Also Verdreifachung in 50 Jahren.

[5] Das Volksvermögen in den wichtigsten Kulturländern, in Die Woche vom 25. August 1906.

[6] „Alle Zahlenangaben über die Größe des Volksvermögens sind cum grano salis zu nehmen, sie können für größere Völker schon leicht um einige Milliarden von der Wirklichkeit abweichen" (Behr). Anhaltspunkte zur richtigen Inventarisierung von Grund und Boden, Bergwerken, Jahresernten, Forderungen des In- und Auslandes usw. bietet Gottlieb Schnapper-Arndt in seiner Sozialstatistik (1908).

Wenn z. B. Max Eckert das Gesamtvermögen des britischen Reiches auf rund 400 Milliarden *M* schätzt, das Frankreichs auf 300 Milliarden *M*, Deutschlands auf 200 Milliarden *M*, dann dürfte man im Hinblick allein auf dieses Volksvermögen für sich betrachtet sagen, Deutschland sei um die Hälfte weniger „wohlhabend" als Frankreich, um das Doppelte weniger „wohlhabend" als Großbritannien. Aber es wäre falsch, bloß auf Grund der Verschiedenheit des Volksvermögens den Volkswohlstand Großbritanniens doppelt so hoch, den Frankreichs um die Hälfte höher zu schätzen als den Volkswohlstand Deutschlands. Der Volkswohlstandsbegriff setzt sich eben aus einer ganzen Reihe von Momenten zusammen, unter denen das Volksvermögen ein zwar wichtiges, aber doch nur ein einziges Moment bildet. So kann es geschehen, daß in der Gesamtbeurteilung der Wohlstandsverhältnisse eines Volkes bei geringerem Volksvermögen, wegen der gleichzeitigen günstigen Gestaltung der andern Momente, ein höherer Volkswohlstand angenommen werden darf als bei einem Volke mit größerem Volksvermögen, aber schlechterer Verteilung usw.

Wir stimmen Marshall bei, sofern er das nationale Einkommen einen besseren Maßstab der allgemeinen wirtschaftlichen Lage nennt als das nationale Vermögen[1]. „Denn das Einkommen besteht hauptsächlich aus Gütern, welche direkten Genuß gewähren, während der größere Teil des nationalen Reichtums aus den Produktionsmitteln besteht, welche der Nation nur insofern von Dienst sind, als sie zur Produktion genußbereiter Endprodukte beitragen." Der Vergleich zweier Nationen nach ihrem Geldeinkommen entscheidet aber nach Marshall noch nicht, welche von beiden Nationen die reichere sei. Es bleibt nämlich die Frage: „Ist hier das Gesamteinkommen der Einwohner oder das Durchschnittseinkommen maßgebend? Im ersteren Falle wäre Indien reicher als die Niederlande, sonst aber umgekehrt. Das Durchschnittseinkommen ist für die Zwecke der sozialen Wissenschaften der richtigere Maßstab, aber der Staatsmann interessiert sich meist mehr für das wirkliche Gesamteinkommen, das nach Abzug des Existenzbedarfs verbleibt."

In unserer Frage lehrreich ist ein Vergleich, wie ihn der Statistiker Hermann Krose bezüglich des Volksvermögens und -einkommens, des Außenhandels, der Staatsfinanzen zwischen Frankreich und Deutschland angestellt hat. Er sagt[2]:

„In der Wirtschaftsgeschichte Europas stellen die letzten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts im allgemeinen eine Periode großen Aufschwungs dar. Auch

[1] Handbuch der Volkswirtschaftslehre, übersetzt von Ephraim und Salz I (1905) 125.

[2] Der Niedergang einer großen Nation, in Stimmen aus Maria-Laach LXXI (1906) 285 ff.

Frankreich hat daran teilgenommen: Industrie und Handel haben an Umfang und Bedeutung gewonnen; Volksvermögen und Volkseinkommen sind beträchtlich gewachsen. Wenn man nur die Entwicklung der französischen Volkswirtschaft in diesem Zeitraum für sich gesondert betrachtet, so könnte man meinen, daß diese Entwicklung eine nicht ungünstige sei. Aber wir dürfen nicht vergessen, daß die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts und insbesondere die letzten Jahrzehnte desselben eben jene Periode sind, in welcher sich im Wirtschaftsleben der europäischen Völker infolge der Erleichterung des Verkehrs und der stets wachsenden Beteiligung am Welthandel ein vollständiger Umschwung vollzogen hat. Die gewerbliche Produktion und der Warenaustausch mußten naturgemäß in allen Ländern, in welchen die allgemeinen Vorbedingungen für eine industrielle Entwicklung gegeben waren, zunehmen, weil das Absatzgebiet eine Erweiterung erfahren hatte. Es fragt sich also nicht, ob die französische Volkswirtschaft Fortschritte gemacht hat, sondern ob sie im Fortschreiten mit ihren Rivalen gleichen Schritt gehalten hat oder hinter ihnen zurückgeblieben ist.

„Es ist natürlich nicht möglich, in einer kurzen Vergleichung ein „Bild" von dem gegenwärtigen Stande und der Entwicklung der französischen Volkswirtschaft zu geben. Wir können nur einige charakteristische Züge herausgreifen und eine Übersicht über die Schwankungen in der Höhe des Gesamtvermögens und Gesamteinkommens der Nation in dieser Periode geben.

„Statistisch feststellen läßt sich am leichtesten und genauesten der Außenhandel. Vergleichen wir also die durchschnittliche Höhe der Einfuhr und Ausfuhr in Frankreich und Deutschland in den drei letzten Jahrzehnten [1].

	Frankreich		Deutsches Reich	
	Einfuhr *M*	Ausfuhr *M*	Einfuhr *M*	Ausfuhr *M*
1874—1880:	3 257 966 000	2 795 943 000	3 745 714 000	2 673 757 000
1881—1890:	3 521 296 000	2 728 624 000	3 294 580 000	3 131 210 000
1891—1900:	3 345 848 000	2 839 208 000	4 550 710 000	3 523 600 000

„Wie sich aus diesen Zahlen ergibt, ist die Steigerung der Ein- und Ausfuhr in Frankreich im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts nur eine sehr geringe gewesen, während in Deutschland die Einfuhr um mehr als 20 %, die Ausfuhr um mehr als 30 % zugenommen hat. Der Wert der Einfuhr war schon in den Jahren 1874—1880 bei Deutschland um beinahe 500 Millionen *M* höher als bei Frankreich; bis zum Schluß des Jahrhunderts hat sich der Vorsprung Deutschlands auf jährlich 1200 Millionen *M* gesteigert. In der Ausfuhr hatte Frankreich in der ersten Periode noch einen Vorsprung von ungefähr 120 Millionen *M* vor dem Deutschen Reich, der sich bis zum Schluß des Jahrhunderts in ein Defizit von beinahe 700 Millionen *M* jährlich verwandelt hat. Die geringe Zunahme des französischen Handels im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts ist um so auffallender, da in den vorhergehenden drei Jahrzehnten die Zunahme eine außerordentlich große gewesen war. Es stieg nämlich die Einfuhr von

[1] Wir entnehmen die Zahlen dem Annuaire statistique de la France XXIV (1904) 156*—157*. Zur Vermeidung von Mißverständnissen sei darauf hingewiesen, daß sich die Zahlen auf den Spezialhandel beziehen und die Ein- und Ausfuhr von Edelmetallen nicht berücksichtigen. Die Angaben sind auf den deutschen Münzfuß zurückgeführt.

747 400 000 *Fr.* im Jahre 1840 auf 3 153 100 000 *Fr.* im Jahre 1869 und die Ausfuhr von 695 000 000 *Fr.* im Jahre 1840 auf 3 074 900 000 *Fr.* im Jahre 1869.

„Noch ungünstiger fällt ein Vergleich der Entwicklung der Handelsmarinen der beiden Staaten für Frankreich aus. Es betrug nämlich der Netto-Tonnengehalt der Handelsmarine bei:

	Frankreich	Deutsches Reich
1874:	1 037 000 *t*	1 068 000 *t*
1884:	1 034 000 *t*	1 294 000 *t*
1900:	1 038 000 *t*	1 942 000 *t*
1902:	1 218 000 *t*	2 204 000 *t*

„Im Jahre 1874 standen sich die Handelsflotten der beiden Staaten ungefähr gleich, und in den unmittelbar vorhergehenden Jahren wird vermutlich die französische Handelsflotte der deutschen noch überlegen gewesen sein, da der Raumgehalt der letzteren im Jahre 1871 nur 982 355 *t* betrug. Schon im ersten Jahrzehnt hatte sich die deutsche Handelsmarine um mehr als 20 % vermehrt, während die französische positiv zurückgegangen war. Noch stärker war der Rückgang der französischen Handelsflotte im folgenden Jahrzehnt bis auf 887 000 *t* im Jahre 1895. Dann trat wieder eine langsame Steigerung ein, so daß am Schluß des Jahrhunderts der Stand von 1874 wieder erreicht wurde und bis zum Jahre 1902 die Gesamtzunahme ungefähr 20 % betrug. Inzwischen war aber die deutsche Handelsmarine auf 1 942 000 *t* im Jahre 1900 und auf 2 204 000 *t* im Jahre 1902 gestiegen. Sie hatte sich also seit 1874 mehr als verdoppelt; die Gesamtzunahme betrug 106 %.

„Schätzungen des Gesamtvermögens und Gesamteinkommens einer Nation, wie sie von hervorragenden Statistikern wiederholt vorgenommen sind, können natürlich auf eine auch nur annähernde Genauigkeit keinen Anspruch machen. Fehler von einigen Hunderten oder selbst Tausenden von Millionen sind dabei nicht ausgeschlossen, immerhin gewähren sie aber doch einen gewissen Anhaltspunkt für die Beurteilung des Volkswohlstandes im ganzen und sind deshalb nicht ohne Interesse und Bedeutung.

„Nach M. G. Mulhall [1] wurde das französische Nationalvermögen im Jahre 1871 von Wolowski auf 7000 Millionen £, 1872 von Ayen auf 7600 Millionen £, 1873 von Fournier de Flaix auf 6822 Millionen £, 1875 von Yves Guyot auf 6800 Millionen £, 1879 von Leroy Beaulieu auf 7520 Millionen £, von Foville auf 8000 Millionen £ geschätzt. Man kann also als Durchschnitt für die siebziger Jahre etwa 7—7½ Milliarden £ oder 140—150 Milliarden *M* rechnen. Für Mitte der achtziger Jahre schätzt Yves Guyot das französische Nationalvermögen auf etwa 170 Milliarden in unserer Währung. Neuere Schätzungen haben ergeben: nach Foville für 1893 225 Milliarden, nach Besson für 1894 225 Milliarden, nach Turquan für 1899 212,8 Milliarden, nach Yves Guyot für 1901 227 bis 238,7 Milliarden *Fr.* Im Durschschnitt kann man also für das Ende des 19. Jahrhunderts etwa 225 Milliarden *Fr.* oder 180 Milliarden *M* annehmen. Die Steigerung des französischen Nationalvermögens im Laufe der drei letzten Jahrzehnte würde demnach etwa 20 bis 25 % ausmachen; auch bedeutend weniger als in den vorhergehenden drei Jahrzehnten, da nach Fournier de Flaix von 1841

[1] Dictionary of Statistics⁴, London 1899, 591—592.

bis 1873 das Nationalvermögen von ca 65 auf 135—140 Milliarden, d. h. um mehr als 100 % gewachsen ist.

„Über die Höhe des französischen Nationaleinkommens gehen die Ansichten sehr auseinander. Es liegen nur wenige brauchbare Schätzungen vor, was ja auch sehr begreiflich ist, da es mangels einer allgemeinen Einkommensteuer an einer zuverlässigen Grundlage der Einkommenabschätzung fehlt. Der englische Statistiker Mulhall gibt für 1888 die Höhe des französischen Nationaleinkommens auf ungefähr 21 Milliarden, für 1895 auf 24 Milliarden in deutscher Währung an; wohl zu hoch, da der französische Statistiker de Foville es nur auf 25 Milliarden *Fr.*, also 20 Milliarden *M* veranschlagt.

„Bezüglich des deutschen Volksvermögens besitzen wir leider keine weit zurückreichenden Berechnungen. Die Schätzungen, die Mulhall für 1888 und 1895 angestellt hat, bleiben hinter der französischen Gesamtsumme um 20—30 Milliarden zurück. Sie sind allerdings entschieden zu niedrig; anderseits kann es aber auch wohl keinem Zweifel unterliegen, daß noch in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts das französische Volksvermögen das deutsche erheblich übertraf. Darin ist in den letzten Jahrzehnten ein Wandel eingetreten. Denn schon für 1886 schätzte K. Becker, der damalige Direktor des Kaiserl. Statistischen Amtes, das deutsche Volksvermögen auf 175 Milliarden und seine jährliche Zunahme auf 5 Milliarden *M*. Das würde einer Vermehrung von beinahe 3 % jährlich gleichkommen und bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts das deutsche Volksvermögen auf 250 Milliarden *M* erhöht haben. R. E. May[1] nimmt nur eine Vermehrung von durchschnittlich 2 % an. Unter letzterer Voraussetzung würde das deutsche Volksvermögen im Jahre 1900 auf 224 Milliarden *M* gestiegen sein. Das deutsche Volkseinkommen wurde nach Mulhall für 1885 auf ungefähr 15 Milliarden beziffert. May schätzt es für 1895 auf 25 103 Millionen[2], für 1900 auf 31 165 Millionen. Die Zunahme des Vermögens und Einkommens war jedenfalls eine ungeheure, gegenüber welcher das Wachstum des französischen Volkswohlstandes sich nur sehr bescheiden ausnimmt.

„Endlich sei noch mit einigen Worten auf den Stand der Staatsfinanzen hingewiesen. Die französische Staatsschuld einschließlich der schwebenden Schuld hatte nach dem Annuaire statistique am 1. Januar 1904 die enorme Höhe von 30 375 042 771 *Fr.* erreicht und erforderte zu ihrer Verzinsung einen jährlichen Aufwand von $1^1/_5$ Milliarde. Abgesehen von den durch den Krieg von 1870 bis 1871 verursachten Kosten hat die Schuld in den drei letzten Jahrzehnten um mehr als 10 Milliarden zugenommen. Die Schulden des Deutschen Reiches und der Einzelstaaten beliefen sich im Jahre 1904 insgesamt ungefähr auf 14 Milliarden *M*. Dabei besteht aber zwischen der französischen und deutschen Staatsschuld der große Unterschied, daß erstere fast ausschließlich für unproduktive Zwecke verausgabt wurde und somit eine gewaltige Bürde darstellt, die von der Bevölkerung durch Aufbringung von Steuern getragen werden muß, während die 11 Milliarden Schulden der deutschen Bundesstaaten zum weitaus größten Teile Eisenbahnschulden sind, deren Verzinsung durch die Betriebseinnahmen mehr als gedeckt wird, so daß den meisten der größeren Staaten noch ein bedeutender

[1] Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich von G. Schmoller XXIII (1899) 293.

[2] Ebd. 311; XXVII (1903) 205.

Überschuß für ihre sonstigen Ausgaben verbleibt. In Preußen zum Beispiel betrug die Staatsschuld (im Jahre 1904) 7035 Millionen *M*, die zu ihrer Verwaltung, Verzinsung und teilweisen Tilgung einen Jahresaufwand von 287 Millionen erforderten. Dagegen belief sich der Nettoertrag der Staatsbahnen auf 575 Millionen, so daß also dem Staate nach Abzug der sämtlichen Ausgaben für die Staatsschuld noch ein Überschuß von beinahe 300 Millionen *M* für die sonstigen Staatsausgaben übrig blieb. Der Kapitalwert der preußischen Staatsbahnen ist mehr als doppelt so groß als die ganze Staatsschuld und würde selbst zur Deckung der Schulden der übrigen Bundesstaaten und der Reichsschuld hinreichen. Außerdem liefern aber die preußischen Domänen, Forsten und Bergwerke nach Abzug der Betriebsunkosten einen Ertrag von jährlich ungefähr 80 Millionen *M*, was wiederum einem Kapitalwert von mehr als 2 Milliarden gleichzusetzen ist. Endlich haben auch manche der übrigen Bundesstaaten einen sehr umfangreichen Besitz an Domänen und Forsten, und wenn ihre Staatsbahnen auch nicht so günstige Betriebsergebnisse wie die preußischen liefern, so sind dieselben zur Deckung der Zinsen der Staatsschuld doch in den meisten Fällen mehr als ausreichend. Demgegenüber sind die Erträgnisse, welche Frankreich aus den wenigen Staatsbahnen und dem geringen Überrest aus dem einst reichen Besitz an Domänen und Forsten zieht, ganz minimale, so daß sie gegenüber den ungeheuern Kosten der Staatsschuld gar nicht in Betracht kommen können. So kommt es denn, daß der Steuerdruck in den letzten Jahren einen Umfang angenommen hat, wie er sich sonst in keinem europäischen Staate findet und auch wohl kaum von einer andern Bevölkerung auf die Dauer ertragen würde, zumal da derselbe infolge der hohen Zölle, Verbrauchsabgaben, der zahlreichen Stempel- und Registergebühren die ärmeren Klassen der Bevölkerung ganz unverhältnismäßig stark belastet.

„Trotz der nicht unbeträchtlichen Zunahme des Volksvermögens und Volkseinkommens muß daher im ganzen die wirtschaftliche Entwicklung Frankreichs als eine ungünstige bezeichnet werden, da ein Vergleich mit der gleichzeitigen Entwicklung Deutschlands und auch mit den Fortschritten der französischen Volkswirtschaft in den vorhergehenden Jahrzehnten die jetzige Gestaltung der französischen Volkswirtschaft offenbar nicht in vorteilhaftem Lichte erscheinen läßt."

71. Einkommensverhältnisse der Bevölkerung. Wichtiger als die Kenntnis eines aus dem Nationaleinkommen berechneten „Durchschnittseinkommens" ist die direkte Feststellung des tatsächlichen Einkommens der Bevölkerung. Sehr richtig bemerkt diesbezüglich A. Wagner[1], daß die Größe des Volksvermögens und des Volkseinkommens, prunkhafte Zahlen der Statistik, keineswegs darüber entscheiden, in welcher Lage sich die Mitglieder des Volkes, die Klassen, Berufsstände, Familien und Individuen befinden. Er sagt: „Bedeutende Höhe des Volksvermögens und -einkommens und zugleich eine solche Verteilung desselben, daß auch die in ungünstigerer ökonomischer Lage befindliche Masse der Bevölkerung ihr genügendes Auskommen aus eigenem Einkommen zur vollständigen Befriedigung aller notwendigen Bedürfnisse und zur Teilnahme an wichtigeren Kulturgütern eines Zeitalters fortdauernd gesichert

[1] Grundlegung I[3] 411 ff.

weiß, ist daher das zu erstrebende Ziel der volkswirtschaftlichen Entwicklung, — wenigstens in jenen Perioden der Weltgeschichte, wo mit der Erklärung der persönlichen Freiheit aller Bewohner auch das letzte Individuum aufgehört hat, nur als Mittel für die Zwecke anderer in Betracht zu kommen." Mithoff (Schönberg) glaubt ergänzend hinzufügen zu müssen[1], „daß es für eine die Existenz und den Kulturfortschritt eines Volkes sichernde Verteilung des Einkommens vor allem auch auf den Zustand der mittleren Einkommensklassen ankommt. Sie müssen eine breite Schicht der Bevölkerung umfassen, und bei der Frage nach der Gestaltung ihres Einkommens ist es für die Volkswohlfahrt weniger wichtig, wenn auch wünschenswert, daß diese Schicht stetig zunimmt, als daß sie, der Mittelstand, sich behauptet und die gesicherte Basis ihres Einkommens habe." Vielleicht empfiehlt es sich, überdies ausdrücklich zu vermerken, daß die Abnahme speziell des ökonomisch selbständigen Mittelstandes und die Gefährdung der gesicherten Basis seines Einkommens als ein ungünstiges Zeichen der volkswirtschaftlichen Entwicklung aufgefaßt werden muß.

Es gibt nun verschiedene Wege, um mittelbar oder unmittelbar, schlußweise oder durch ziffernmäßige Feststellung der Bezüge einen mehr oder minder klaren Einblick in die Einkommensverhältnisse einer Bevölkerung zu erlangen. So hat man zum Beispiel den zu bezahlenden Hauszins als Grundlage einer annähernden Schätzung der Wohlhabenheit gewählt. Im Augenblicke liegt uns gerade eine solche Bemessung für die Stadt Budapest vor[2]. Danach zeigt die Bevölkerung der ungarischen Hauptstadt folgende Gliederung (ausgedrückt in Prozenten der Gesamtbevölkerung):

	K	%		K	%
Arme	bis 250	18,4	Bemittelte . . .	1000—2000	9,7
Vermögenslose .	200—400	41,3	Vermögende . .	2000—5000	2,2
Mäßig Bemittelte	400—1000	28,2	Reiche	über 5000	0,2

Das Gesamtbild ist wenig günstig. Von je hundert Einwohnern sind bloß zwei vermögend. Dazu nebenbei bemerkt: 12827 Wohnungen entbehren der Küche, 81627 bestehen bloß aus einem Zimmer. Was aber die Zusammensetzung der Haushaltungen anlangt, so ergaben sich nur 97776 unter 152769, in welchen außer der Familie und den Dienstboten keine fremden Elemente (Aftermieter, Bettgeher) vorhanden waren. Erfreuliche Entwicklung des Volksvermögens und Volkseinkommens — dabei ein solches Wohnungselend in der Hauptstadt!

Das relativ beste Mittel, um einen allgemeineren Einblick in die Verteilungsverhältnisse zu erlangen, bietet die Steuerstatistik[3] dort,

[1] Die volkswirtschaftliche Verteilung, in Schönbergs Handbuch I⁴ (1896) 783.

[2] Vgl. Soziale Praxis XVI (1907) Nr 29, 762.

[3] In Deutschland haben Oldenburg, die Städte Hamburg und Leipzig eine nach Berufen gegliederte Einkommenstatistik; außer Deutschland findet sich eine solche in einzelnen schweizerischen Kantonen und in Finnland.

wo eine allgemeine direkte Einkommensteuer besteht, wie in Preußen, Württemberg, Sachsen, Baden, Hessen usw., in Österreich, verschiedenen schweizerischen Kantonen, den Niederlanden. Auch eine gut durchgeführte Vermögenssteuer kann wertvolle Aufschlüsse geben. Muß im allgemeinen die Konzentration des Besitzes als ein ungünstiges Zeichen in der Entwicklung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse betrachtet werden, so hat anderseits eine Änderung in der Verteilung als Verbesserung oder eine solche Schichtung der Bevölkerung nach Wohlstandsklassen als günstig zu gelten, bei welcher die Dezentralisation und Ausgleichung des Besitzes von oben nach unten hin auf der sozialen Leiter, mit allgemeinerer Teilnahme des gesamten Volkes am Volksvermögen und Volkseinkommen, Platz greift. Wenn wir unter diesem Gesichtspunkte zum Beispiel die Endergebnisse der preußischen Steuerstatistik taxieren wollen, so ist mehr noch als das beträchtliche Wachstum des Volkseinkommens und Volksvermögens erfreulich die Abnahme der steuerfreien (mit unter 900 *M* Einkommen) und die Zunahme der steuerpflichtigen Bevölkerung. Erfreulich nicht etwa bloß aus fiskalischen Gründen, sondern weil dabei offenbar eine Hebung der Einkommensverhältnisse der unteren Klassen zu Tage tritt! Der einkommensteuerpflichtige Teil der Bevölkerung ist stärker gewachsen, als es der Zunahme der Gesamtbevölkerung entsprechen würde. Günstig ist speziell auch die relativ starke Zunahme der Einkommenszensiten unter den gut gestellten Arbeitern und den verwandten Klassen. Die Statistik der Vermögenssteuer beweist sodann, daß die besitzenden (vermögenssteuerpflichtigen, mit Vermögen über 6000 *M*) Klassen der Bevölkerung absolut zunehmen; relativ allerdings nicht in ganz gleichem Maße wie die Bevölkerung, was sich zum Teil aus Mängeln der Veranlagung (bei hier fehlender Deklarationspflicht), der starken Einwanderung besitzloser Personen usw. erklärt. Wenn auch nicht beängstigend stark, doch deutlich erkennbar, ist eine gewisse plutokratische Entwicklung zu Tage getreten. Die größeren Einkommen und Vermögen wachsen relativ stärker als die kleineren. Milliardäre hat Preußen und Deutschland nicht wie Nordamerika. Aber die Zahl der Millionäre wuchs in Preußen von 5256 im Jahre 1895 auf 7409 im Jahre 1905. Zensiten von über 2 Millionen *M* fanden sich 1895 im ganzen 1830 innerhalb der preußischen Monarchie. 1905 waren es 2667. Das höchste besteuerte Vermögen betrug 1905 noch keine Viertelmilliarde, nämlich 214 Millionen *M*. Zensiten über 100 bis 214 Millionen *M* gab es in Preußen 1895 im ganzen zwei. Bis 1905 kam noch ein dritter hinzu.

72. Die Lage der unteren Klassen. Im dritten Buche seines Versuches über das Bevölkerungsgesetz sagt Malthus[1]: „Die Aufgabe[2], die sich Adam Smiths ‚Untersuchung' stellt, ist, das Wesen und die Ursachen

[1] Übersetzung von Stöpel (1879) Buch 3, Kap. 13, 584 ff. Essay⁶ 367 f.

[2] The professed object.

des Volkswohlstandes' (of the wealth of nations) zu ergründen. Eine andere, noch interessantere Aufgabe, die er gelegentlich damit vermischt, betrifft die Ursachen, welche das Glück und das Wohlergehen (the happiness and comfort) der in jedem Volke die zahlreichste Klasse bildenden niederen Volksklassen berühren. Diese beiden Gegenstände sind unzweifelhaft eng miteinander verknüpft; aber das Wesen und die Ausdehnung dieser Verknüpfung und die Art und Weise, in welcher steigender Wohlstand (increasing wealth) auf die Lage der Armen wirkt, sind nicht mit genügender Korrektheit und Genauigkeit geschildert." Malthus widerspricht insbesondere der Auffassung Smiths, daß jede Zunahme des Volkskapitals oder -einkommens darauf hinwirke, die Nachfrage nach Arbeitskräften zu steigern, die Lage der niederen Volksklassen zu heben. Wie dem immer sei, an dieser Stelle kommt nur in Betracht, was Edwin Cannan ausspricht[1]: „Für einen Ökonomisten der Gegenwart wäre es unmöglich, Malthus' Bemerkung zu wiederholen, daß Adam Smith Wesen und Ursachen des wealth of nations mit den Ursachen des Glückes und Wohlstandes der unteren Klassen der Gesellschaft vermische", daß also Smith seinen eigentlichen oder vornehmlichsten Gegenstand, the professed object, gewissermaßen verlasse, indem er sich mit der Wohlfahrt der niedrigen Klassen beschäftige.

Ohne Smiths oder Malthus' aufrichtige Sympathie für die „arbeitenden Armen" irgendwie in Zweifel zu ziehen, darf man dennoch Cannan beipflichten, wenn er hinzufügt, der Gegenstand der Volkswirtschaftslehre werde gegenwärtig weiter und klarer umgrenzt als früher. Die Vorstellung von einem Haufen Güter (pile of wealth), der wächst und wächst, ohne daß die Volksgemeinschaft ihre Lage verbessert, sei dem heutigen Nationalökonomen fremd geworden. Der Volkswirt unserer Tage fragt und forscht überdies nach dem Maße, der Art der tatsächlichen Bedarfsdeckung der Volksgenossen. Und hat er es mit der Lage der niedriger Gestellten zu tun, so betrachtet er das nicht als ein gelegentliches Abschweifen von seinem Hauptthema. Es gelten ihm vielmehr gerade diejenigen Kennzeichen, welche sich auf die Wohlfahrt der unteren Klassen beziehen, als die wichtigsten unter allen Kriterien des Volkswohlstandes. Und zwar mit vollem Rechte. Denn das Wohlbefinden der unteren Klassen gehört ja unzweifelhaft wesentlich zum Volkswohlstande. Es ist sodann regelmäßig ein sicheres Zeichen des Volkswohlstandes. Wo das Wohlbefinden bis in die tiefsten Schichten dringt, werden auch die höheren Gruppen eines entsprechenden Wohlstandes sich erfreuen. Allerdings genügt das Wohlbefinden der unteren Klassen noch nicht, um unbedingt und in allen Fällen das Vorhandensein der allgemeinen materiellen Volkswohlfahrt unmittelbar zu erweisen. Die

[1] A History of the Theories of Production and Distribution in English Political Economy from 1776 to 1848[2] (1903) 396.

mittleren Klassen stellen ja ebenfalls einen wichtigen Bestandteil des Volkes dar. Ein Volk steht schließlich nicht wohl, wenn es nicht auch höhere Klassen mit entsprechendem Wohlstande besitzt.

Mit jenem liebenswürdigen Optimismus, der unter den deutschen Wirtschaftsstatistikern R. E. May auszeichnet, versucht Paul Leroy-Beaulieu uns davon zu überzeugen, daß gerade die unteren Klassen stärker als die mittleren und oberen eines Fortschrittes in ihrer Lage sich heute erfreuen, und daß dieser Fortschritt in Zukunft sich noch verstärken werde. Er sagt[1]: Les progrès du bien-être de la classe inférieure de la population sont et surtout seront, dans un prochain avenir, plus rapides que ceux de la classe moyenne et de la classe élevée. Sans arriver à un nivellement des conditions, qui est impossible, à une uniformité des situations humaines, qui serait mortelle à la société, le mouvement économique actuel conduit à un plus grand rapprochement des conditions sociales à une moindre inégalité entre les fortunes. Für England speziell unternimmt es Giffen[2] einen bedeutenden Fortschritt im Einkommen der arbeitenden Klassen zu erweisen. Lehrreich ist ebenfalls Sidney Webbs Vergleich zwischen „Englands Arbeiterschaft 1837 und 1897"[3]; dann noch Hans v. Nostiz' groß angelegtes Werk: „Das Aufsteigen des Arbeiterstandes in England"[4]. „Das Aufsteigen der arbeitenden Klassen Deutschlands im letzten Vierteljahrhundert" behandelt eingehend der englische Wirtschaftshistoriker W. J. Ashley[5].

Ob es sich nun aber in der Tat um ein „Aufsteigen" handelt im Sinne der Volkswohlstandsfrage, läßt sich namentlich aus der Lohnhöhe und der Lebenshaltung der arbeitenden Klasse erkennen[6].

Lohnstatistik. Für die Beurteilung der Lage der Arbeiter kommt weniger der nominelle Geldlohn, als der effektive Reallohn in Betracht. Es muß festgestellt werden, was der Arbeiter zu dieser oder jener Zeit, an diesem oder jenem Orte mit dem Geldlohne sich beschaffen kann, je nach dem Stande der Preise seiner Bedarfsartikel, und zwar der Detailpreise. „Wenn der Arbeiter früher 100 verdiente und 80 für unbedingt notwendige Lebensmittel ausgab, heute dagegen 150 einnimmt, aber 140 ausgeben muß, so hat sich seine Lage trotz der scheinbaren Lohnerhöhung verschlechtert; er kann jetzt für nicht unbedingt notwendige Lebensbedürfnisse nur noch 10 ausgeben, gegen 20 bei den früheren Verhältnissen."[7] So aufgefaßt ist die zeitliche und örtliche Lohnbewegung wohl

[1] Essai sur la Répartition des Richesses[4] 47 f.
[2] Journal of the Statistical Society XLVI (1883) 593 ff.
[3] Autorisierte Übersetzung von Dora Landé (1898).
[4] Ein Beitrag zur sozialen Geschichte der Gegenwart (1900).
[5] Übersetzt von P. Scharf (1906).
[6] Auf die Wiedergabe des Zahlenmaterials müssen wir an dieser Stelle vorläufig verzichten. Man vgl. darüber unten § 4.
[7] Ad. Weber, Armenwesen und Armenfürsorge (1907) 21.

geeignet, einen Einblick in die wirklichen Lebensbedingungen der unteren Stände zu gewähren. Rodbertus legte bekanntlich noch ganz besondern Nachdruck auf den Vergleich der Bewegung des Gesamtbetrages der Löhne zu der jeweiligen Höhe des Renteneinkommens.

Konsumstatistik[1]. Ließen sich die zeitlichen und örtlichen Bedingungen einer „normalen" Lebenshaltung der unteren Klassen mit genügender Rücksichtnahme auf die Teilnahme auch an den Gütern höherer Kultur feststellen, so würden die in der Regel nur annähernd genauen Angaben über Menge und Art der von den Bewohnern eines Staates, den Gliedern einer Klasse oder Gruppe, konsumierten Gegenstände und Werte für die Beurteilung des Volkswohlstandes nicht wenig gewinnen. Jetzt begnügt man sich meist damit, Berechnungen über den Verbrauch von Mehl, Brot, Fleisch, Salz, Kartoffeln, Eiern, Branntwein, Zucker, Kaffee, Tee, Tabak u. dgl. vorzunehmen und die Kopfquote der jährlichen Konsumtion für die einzelnen Nahrungs- oder Genußmittel anzugeben. Eine solche Konsumtionsziffer hat schon deshalb keine volle konkrete Bedeutung, weil die Ernährung der Kinder, die von der Gesamtzahl der Bevölkerung einen beträchtlichen Bestandteil bilden, sich wesentlich anders gestaltet als die Ernährung der Erwachsenen[2]. Dennoch gibt es gewisse Nahrungs- und Genußmittel, deren Konsumtion einiges Licht auf die allgemeineren Wohlstandsverhältnisse eines Volkes wirft. Es sind dies Gegenstände, die der untersten Stufe des Luxus angehören, wie Zucker, Tee, Kaffee, Kakao u. dgl. Die Konsumenten aus den bemittelten Klassen werden von diesen Gegenständen stets so viel genießen, als jedem beliebt. Daher läßt sich voraussetzen, daß ihr Verbrauch an diesen Artikeln annähernd dem möglichen Maximum gleichkommt. Eine Vermehrung der jährlichen Kopfquote der Konsumtion eines dieser besseren Nahrungs- und Genußmittel darf darum als ein günstiges Sympton für den Fortschritt in der Lebenshaltung der Masse der Bevölkerung betrachtet werden.

„Wenn z. B. die Konsumtionsziffer des Zuckers steigt, so bedeutet das nicht, daß die Wohlhabenden mehr Zucker konsumieren, sondern daß solche, die sich vorher diesen Genuß nur selten oder gar nicht verschaffen konnten, jetzt einen größeren Anteil an demselben genommen haben. Dieser Schluß ist auch noch für gewöhnliches Fleisch gerechtfertigt, da nun einmal die Lage der Masse in den meisten Ländern so ungünstig ist, daß der Fleischkonsum wie ein Luxus beschränkt ist. Was dagegen das Brot (und in Bezug auf manche Länder die Kartoffeln) betrifft, so ist der ökonomische Fortschritt vielmehr in einer Verminderung der auf den Kopf kommenden Konsumtionsziffer zu erkennen, vorausgesetzt, daß gleichzeitig eine Steigerung der Kopfquote anderer Nahrungsmittel stattfindet. Denn je ärmer eine Bevölkerung ist, um so ausschließlicher ist sie auf Brot (Roggenbrot) oder Kartoffeln angewiesen."[3]

[1] Die Konsumtion des Arbeiters ist nach v. Hermann hauptsächliches Ziel der Volkswirtschaft.

[2] Vgl. Wilh. Lexis, Die volkswirtschaftliche Konsumtion, in Schönbergs Handbuch I[4] (1896) 789 ff. [3] Ebd. I 800.

Mit Rücksicht auf die Kleidung mag der stärkere Verbrauch gewöhnlicher Kleiderstoffe pro Kopf der Bevölkerung günstig gedeutet werden. Bezüglich der Wohnung wird deren Lage, Beschaffenheit, Mietpreis, die Zahl und Größe der Räume, die Anzahl der Personen usw. in Betracht zu ziehen sein. Immerhin darf eine Besserung der Lage der unteren Klassen angenommen werden, wenn die Zahl der Wohnungen mit nur einem oder überhaupt keinem heizbaren Raume relativ abnimmt.

Einzelschilderungen des Haushaltes der ärmeren Klassen. Die Lebensweise der bemittelten Klassen wechselt oft von Familie zu Familie. Will man hierfür die Konsumtion feststellen, so bedarf es jedenfalls der Durchschnitte aus größeren Beobachtungsreihen. Anders bei den unteren Klassen. Hier findet sich eine viel geringere Individualisierung der Lebensgestaltung. Kennt man genau die gewöhnliche Lebensweise einer oder der andern normalen Familie, so hat man für gewöhnlich daran einen Typus gewonnen, der ein im wesentlichen getreues Bild der Lebensweise der ganzen Klasse unter gegebenen örtlichen oder zeitlichen Bedingungen und Sitten darstellt[1]. Die Untersuchungen des Haushaltungsbudgets der unbemittelten Familien, speziell der Arbeiterfamilien, wie sie zuerst von Le Play, Ducpétiaux, Engel angestellt wurden, sind darum wohl geeignet, allgemeineren Urteilen über die Lage der fraglichen Klasse zur Grundlage zu dienen.

In vielfacher Hinsicht belehrend für die Erkenntnis und Beurteilung der Gesamtlage der arbeitenden Bevölkerung, der Fortschritte und Ziele in der Entwicklung ihrer Verhältnisse ist ferner der richtig durchgeführte

Vergleich zwischen verschiedenen Ländern derselben Kulturstufe, namentlich wenn das eine zum Vergleich herbeigezogene Land diesbezüglich, mit Recht oder Unrecht, lange als Muster hingestellt zu werden pflegte. Mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Bedingungen glaubt zum Beispiel Ashley[2], daß in Deutschland die industriellen Arbeiterklassen wirtschaftlich kaum schlechter gestellt seien als in England. Eine allen gerechten Anforderungen genügende vergleichende Lohnstatistik fehlt heute allerdings noch. Sorgfältige Untersuchungen, wie die Hasbachs[3], zeigen aber doch, daß in Deutschland die Löhne keineswegs mehr überall und in allen Branchen niedriger sind als in den gleichen englischen Industrien. So hat sich der Unterschied zwischen englischen und deutschen Löhnen im Maschinenbau und im Schiffsbaugewerbe des Westens deutlich vermindert. Bezüglich der Wollspinnerei und Weberei ist Hasbach der Ansicht, daß, wenn auch die höchsten Durchschnitts-

[1] Ebd. I 814 f.

[2] Das Aufsteigen der arbeitenden Klassen Deutschlands im letzten Vierteljahrhundert 6 ff.

[3] Zur Charakteristik der englischen Industrie, in Schmollers Jahrbuch XXVII (1903) 349 ff, speziell 369 ff.

löhne bei uns nicht gezahlt werden, dennoch „der Gravitationspunkt etwas höher zu liegen scheine als in England“ [1]. Ferner glaubt er annehmen zu dürfen, daß „die Löhne in den rheinisch-westfälischen Eisenhütten und Walzwerken durchschnittlich nicht geringer, sondern wahrscheinlich höher sind als die englischen“ [2]. Das ist aber um so bemerkenswerter, sagt Ashley [3], einmal, weil dieser Zweig am stärksten mit der englischen Industrie konkurriert, ferner, weil er im industriellen Leben Deutschlands tonangebend ist, und schließlich, weil er augenscheinlich eine bedeutend größere Anzahl Arbeiter beschäftigt als in England. Eine von der British Iron Trade Association 1896 zum Studium der deutschen Verhältnisse entsandte Delegation kam ferner zu dem Ergebnis, daß in Deutschland die Gesamtverteilung der Löhne gleichmäßiger sei, ohne die unter englischen Arbeitern herrschenden Extreme sehr hoher und anderseits relativ sehr niedriger Löhne [4]. Von großer Bedeutung ist dann namentlich noch die in Deutschland viel häufiger vorkommende Ergänzung des Lohneinkommens durch Nebenbeschäftigung, vorwiegend durch landwirtschaftlichen Nebenerwerb.

Die Art der Ernährung ist nicht die gleiche für den englischen und für den deutschen Arbeiter. Der englische Arbeiter verzehrt mehr Fleisch, der deutsche mehr Eier, Gemüse, Obst und mehlhaltige Nahrung. Sollte daraus mit Recht auf einen niedrigeren Standpunkt seines Komforts geschlossen werden dürfen? Wohl kaum. Ashley wenigstens folgert daraus nur, daß die Gewohnheiten der deutschen Bevölkerung, auch der industriellen, noch stark durch ländliche Gebräuche beeinflußt sind, und daß Deutschland noch ein weit weniger industrialisiertes Land sei als England. Seine Gewohnheiten erlauben es jedenfalls dem deutschen Arbeiter, billiger zu leben und doch im wesentlichen nicht schlechter, sowohl wegen der besondern Art seiner Ernährung, als auch wegen der in vielen Orten herrschenden größeren Billigkeit der Lebensmittel. Dazu kommt noch, daß die deutsche Hausfrau sparsamer und schmackhafter zu kochen versteht [5].

Fragen wir ferner, in welcher Weise die Arbeiterbevölkerung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Krankheit und Alter geschützt wird oder sich selbst schützt, so steht Deutschland sicher nicht hinter England zurück [6]. Angenommen, die neue Compensation legislation Englands

[1] Feuerbach, Zur Charakteristik der englischen Industrie, in Schmollers Jahrbuch XXVII (1903) 381.

[2] Ebd. 373. Vgl. auch W. zur Nieden, Die Arbeiterverhältnisse der Eisen- und Stahlhüttenindustrie Großbritanniens, in Schmollers Jahrbuch XX (1896) 531.

[3] Ashley, Das Aufsteigen der arbeitenden Klassen Deutschlands 9.

[4] Ebd. 10. In England ist auch das Zwischenmeistersystem viel mehr verbreitet als in Deutschland (der englische mill-contractor oder roller).

[5] Ashley a. a. O. 22.

[6] Dückershoff, Wie der englische Arbeiter lebt (1898).

vermöge so viel wie das System der deutschen Unfallversicherung, so konnten doch die Leistungen der sog. Friendly-Society-Organisation, ergänzt durch Gesellschaften der Gewerkvereine usw., nach Ashley für Kranken-, Alters- und Invalidenversicherung der englischen Arbeiterschaft bei weitem nicht das bieten, was der deutsche Arbeiter an seiner Kranken-, Alters- und Invalidenversicherung hat [1].

Denn: „1. Zwei Drittel aller deutschen Lohnarbeiter sind gegen Krankheit versichert und können im Bedarfsfalle mit fester Zuversicht auf ärztlichen Beistand und Geldunterstützung rechnen (seit dem 1. Januar 1904 für 26 Wochen, früher für 13 Wochen.) 2. Einen beträchtlichen Teil (ein Drittel) der Kosten tragen zwangsweise die Arbeitgeber. 3. Von sechzehn Lohnarbeitern haben dreizehn den Anspruch auf eine kleine Rente im Falle dauernder Erwerbsunfähigkeit, oder wenn sie das Alter von 70 Jahren erreicht haben — eine weit größere Zahl als die wenigen, die in England durch eine Friendly Society Renten genießen. Die Rente ist klein und schwankt zwischen 2 und 5 *M* für die Woche; aber zusammen mit andern Unterhaltsmitteln wird sie oft eine kärgliche Existenz ermöglichen und vor absolutem Hunger schützen; auch ist nicht zu vergessen, daß man sie als ein Recht und nicht als ein Almosen zu betrachten hat. 4. Fast zwei Fünftel der Kosten werden hierzu ebenfalls zwangsweise von den Arbeitgebern getragen. (Das Reich steuert zu jeder Rente 50 *M* bei; der Rest der Last wird durch Arbeitgeber und Arbeiter getragen.)“ [2]

Beim Vergleich der Arbeitszeit zwischen englischen und deutschen Verhältnissen sodann darf unter anderem nicht übersehen werden, daß eine Stunde Arbeit keineswegs ohne weiteres für beide Länder denselben Kraftaufwand, dieselbe Nervenanspannung bedeutet. Intensivere Arbeit, wenn auch in kürzerer Zeit, kann härter für den Arbeiter sein als eine längere Zeit ausfüllende „gemächliche“ Arbeit. „Ein Handweber kann 13 Stunden den Tag arbeiten“, schreibt Schulze-Gävernitz [3]. „Einen Sechsstuhlweber aber 13 Stunden arbeiten zu lassen, ist eine physische Unmöglichkeit. Die Natur der Arbeit ist eben eine andere geworden. An Stelle der Muskeltätigkeit tritt die Beaufsichtigung der Maschine, d. h. geistige Anspannung. Wer den Mulespinner zu Oldham beobachtet hat, umschwirrt von $2^1/_2$ Tausend Spindeln, oder die Weberin zu Burnley, umtost von vier, ja sechs Weberschiffchen mit der Geschwindigkeit von 200 Schlägen in der Minute, der weiß, welch hohe geistige Anspannung hier erfordert wird.“ Zur Zeit, als in Deutschland die Arbeitszeit um zwei Stunden länger war, liefen in deutschen Fabriken die Spindeln um 10 % langsamer, auch wegen der Pausen (um Fäden zu knüpfen, die Maschine auszubessern) nicht mehr als 80 % der Zeit, während sie in England 92—95 % der Zeit liefen [4]. In manchen Fabriken, in Eisen- und Stahlwerken, Walzwerken ist ferner der einzelne Mann vermöge eines gewissen Ablösungssystems nicht während der ganzen Arbeitszeit angestrengt.

[1] Ashley a. a. O. 15 f. [2] Ebd. 16. [3] Der Großbetrieb (1892) 167.
[4] Ashley a. a. O. 12 ff.

Auch macht es einen großen Unterschied, ob der Arbeitsraum gesundheitlich gut oder schlecht eingerichtet ist usw. Fordern wir daher für den deutschen Arbeiter eine kürzere Arbeitszeit, so wollen wir dabei nicht vergessen, daß mit der kurzen Arbeitszeit allein ohne gleichzeitige Wahrung so mancher Vorteile, deren wir uns heute erfreuen, kaum viel gewonnen wäre.

Kurz, Ashley will nicht an die so viel gepriesene Überlegenheit des britischen Volkswohlstandes glauben. Er hat seine Beobachtungen in verschiedenen deutschen Industriezentren (Berlin, Leipzig, Frankfurt, Chemnitz usw.) gemacht. Indem er die englischen und deutschen Verhältnisse vergleicht, kommt er zu dem Endurteile: „Es existiert in England keine derartig offenbare und auffallende Überlegenheit in Bezug auf die äußere Erscheinung des Volkes, wie man wohl erwarten könnte, wenn hinter derselben eine wesentliche Überlegenheit des Volkswohlstandes vorhanden wäre.“ [1] Auch andere Engländer nahmen aus der Beobachtung deutscher Arbeiterverhältnisse günstige Eindrücke mit. Erziehung und Familie, Pflichtbewußtsein, Ordnungssinn und Mäßigkeit, staatliche und städtische Fürsorge, die in jede Lücke springt — so urteilen sie —[2], haben in Deutschland Verhältnisse geschaffen, in denen namentlich die „unteren Klassen“ besser gedeihen als bei dem englischen „Gehen- und Gewährenlassen“. Gewiß fanden und finden sich zum Teil heute noch auch bei uns die allgemeinen Elendserscheinungen, welche die kapitalistische Entwicklung überall begleiteten: Kinderarbeit, Frauenarbeit, Nachtarbeit, überlanger Arbeitstag, ungesunde Arbeitsräume, Unfallgefahr, Lohndruck, Arbeitslosigkeit usw. „Will man jedoch der Wahrheit die Ehre geben“, sagt Sombart[3], „so wird man bei einer Darstellung deutscher Arbeiterzustände immer hinzufügen müssen: daß bei uns die Elendserscheinungen nicht in gleichem Umfange und in gleicher Schärfe aufgetreten sind wie in England und Frankreich. Das hat wohl vor allem seinen Grund wiederum in der Tatsache, daß der Kapitalismus in Deutschland soviel später zur Entfaltung gelangt ist wie in jenen Ländern und deshalb die Reaktionsbewegungen gegen die Ausbeutung der Arbeiter durch den Kapitalismus verhältnismäßig früher in die Erscheinung getreten sind als in den wirtschaftlich weiter fortgeschrittenen Staaten. Wir dürfen nicht vergessen, daß Deutschland seine kapitalistische Laufbahn erst antrat, nachdem die Erfahrungen der Chartistenbewegung, der französischen Revolten und Revolutionen der 1830er und 1840er Jahre vorlagen, nachdem der Carlylismus Gemeingut vieler Gebildeten geworden war, nachdem die Ideen des Arbeiterschutzes in jahrzehntelangen Kämpfen bereits sich siegreich zur Anerkennung durch-

[1] Ashley, Das Aufsteigen der arbeitenden Klassen Deutschlands 48.

[2] Best, Davis und Perks, Berlin und seine Arbeiter, deutsch von Waldemar Zimmermann. Mit einem Vorwort von Hans Delbrück (1907).

[3] Die deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert (1903) 525 f.

gerungen hatten. Aber wenn das Bild von der Lage des Proletariats in Deutschland auch niemals ganz so düstere Töne aufzuweisen hat wie in andern Ländern, so bleibt es doch in seinen Grundlinien dasselbe wie überall.“

Und nun ein anderer Vergleich, für die Lehre von den Kennzeichen des Volkswohlstandes besonders wertvoll, weil er unsere Aufmerksamkeit nicht bloß auf Lohnverhältnisse, Nahrungsspielraum u. dgl. hinlenkt. Werner Sombart hat die gerade für uns Deutsche lehrreiche Frage behandelt: „Warum gibt es in den Vereinigten Staaten keinen Sozialismus?“ [1] Er führt hierfür drei Hauptgründe an:

1. Die ungleich bessere wirtschaftliche Lage der amerikanischen Arbeiter. Die Geld-Arbeitslöhne sind in den Vereinigten Staaten zwei- bis dreimal so hoch wie in Deutschland, mindestens doppelt so hoch[2]. Welchen Gebrauch macht nun der Amerikaner von seinen überschießenden Einnahmen? spart er mehr? oder befriedigt er seine „notwendigen“ Bedürfnisse (Nahrung, Wohnung, Kleidung) ausgiebiger? oder verwendet er mehr auf „Luxusausgaben“? Nach Sombart macht er von der zweiten dieser drei Möglichkeiten Gebrauch[3]. Die Befriedigung der notwendigen Bedürfnisse ist eine bessere. „Der amerikanische Arbeiter ißt fast dreimal soviel Fleisch, dreimal soviel Mehl, viermal soviel Zucker als der deutsche (der hohe Konsum von Mehl, Eiern, Zucker deutet auf reichlichen Genuß von Mehlspeisen — Pies und Puddings — hin).... In Summa: in der Gestaltung seiner Nahrungsverhältnisse steht der amerikanische Arbeiter unsern besseren Mittelstandskreisen viel näher als unserer Lohnarbeiterklasse: er speist schon, er ißt nicht mehr bloß.“ [4] Der amerikanische Arbeiter wohnt ferner behaglich; er kleidet sich gentlemanlike und sie ladylike. „Was der deutsche Arbeiter an den Ausgaben für Wohnung, Kleidung, Nahrung ‚erspart‘, das vertrinkt er. Die ganze Differenz zwischen dem ‚freien‘ Einkommen des amerikanischen und deutschen Arbeiters — und mehr als sie — wird von den Ausgaben für alkoholische Getränke absorbiert.“ [5] Die Unbehaglichkeiten, „die aus der Kreuzung von Kartoffeln mit Alkohol auf die Dauer mit Notwendigkeit sich einstellen müssen“ [6], sind dem amerikanischen Arbeiter unbekannt. Er fühlt sich relativ wohl in der bestehenden Gesellschaftsordnung. „An Roastbeef und Apple-Pie wurden alle sozialistischen Utopien zu Schanden.“ [7]

2. Die soziale Stellung des Arbeiters — das ist nach Sombart der zweite Grund, warum es in Amerika keinen Sozialismus gibt. Der amerikanische Arbeiter fühlt sich als gleichberechtigter Vollbürger, nicht als Angehöriger einer Sonderklasse. „Dieser Ton der ‚Gleichberechtigung‘, auf den das gesellschaftliche und öffentliche Leben in den Vereinigten Staaten abgestimmt ist, herrscht aber auch innerhalb der kapitalistischen Unternehmung.“ [8]

In ihrer Lebensführung außerhalb der Fabrik erscheinen die Arbeiter als „Bürger“, als working-gentlemen und working-ladies. „Rein äußerlich fehlt das Stigma der Sonderklasse, wie es fast alle europäischen Arbeiter an sich tragen. Auch im Auftreten, im Blick, in der Unterhaltung sticht der amerikanische Ar-

[1] 1906. [2] Sombart a. a. O. 93.
[3] Ebd. 112 ff. Wie der Arbeiter (in Amerika) lebt. [4] Ebd. 118.
[5] Ebd. 121 ff. [6] Ebd. 125. [7] Ebd. 126. [8] Ebd. 129.

beiter grell vom europäischen ab. Er trägt den Kopf hoch, geht elastischen Schrittes und ist frei und fröhlich in seinem Ausdruck wie nur irgend ein Bürgerlicher. Das Gedrückte, das Submisse fehlt ihm. Er verkehrt mit jedermann wirklich — nicht nur in der Theorie — wie mit ‚seinesgleichen'. Der Gewerkschaftsführer, der an einem Festbankett teilnimmt, bewegt sich ebenso sicher auf dem Parkett wie in Deutschland irgend eine Exzellenz. Er trägt aber auch einen brillant sitzenden Frackanzug, Lackstiefel, elegante Wäsche nach der neuesten Mode, so daß ihn auch äußerlich wiederum niemand vom Präsidenten der Republik zu unterscheiden vermag.... Das ganze öffentliche Leben trägt einen mehr demokratischen Zuschnitt. Dem Arbeiter wird nicht auf Schritt und Tritt vor Augen geführt, daß er einer ‚niederen' Klasse angehört.... Weil nicht das, was man ist, noch viel weniger das, was die Eltern waren, für die Wertung des Einzelnen entscheidet, sondern das, was man leistet, so liegt es nahe, die ‚Arbeit' in ihrer abstrakten Form als ‚Arbeit' schlechthin zu einem Ehrentitel zu machen und somit auch dem Arbeiter respektvoll zu begegnen, ‚obwohl' oder vielmehr weil er nur Arbeiter ist." [1]

Und so verhält es sich auch in der Fabrik. Der Unternehmer kehrt nicht den „Herrn" hervor. Der rein geschäftliche Standpunkt beherrscht den Lohnvertrag. In der Arbeitsstätte sieht der Arbeiter sich mit Achtung behandelt. Es fehlen vielleicht die einfachsten Schutzvorrichtungen, aber für den „Komfort" (Badewannen, Schränke usw.) ist gesorgt. Auch versteht der Unternehmer es meisterhaft, seine Arbeiter für den Erfolg des Unternehmens zu interessieren [2].

3. Einen dritten Grund für die eigenartige friedsame Stimmung des amerikanischen Arbeiters erblickt Sombart in dem Umstande, „daß praktisch beliebig viele Menschen mit gesunden Gliedern ohne oder fast ohne jedes Vermögen durch die Ansiedlungen auf Freiland sich zu unabhängigen Bauern machen konnten" [3]. Die industrielle Reservearmee kann noch in unbesetztes Land abgeschoben werden.

„Alle diese Momente aber, die bis heute die Entwicklung des Sozialismus in den Vereinigten Staaten aufgehalten haben, sind im Begriffe zu verschwinden oder in ihr Gegenteil verkehrt zu werden, so daß infolgedessen der Sozialismus in der Union im nächsten Menschenalter aller Voraussicht nach zu vollster Blüte gelangen wird." Das ist Sombarts Endurteil [4]. Warten wir ab, inwieweit es sich erfüllt. Daß auch in Amerika (ungelernte Arbeiter!) großes, übergroßes Elend sich findet, bestreitet Sombart nicht, ebensowenig daß dort schon lange der Kapitalismus von vielen Arbeitern als schwerer Druck empfunden wurde — mit seiner Abhängigkeit trotz aller „Gleichberechtigung" und aller „Demokratie", mit seinen Stockungen, mit Lohndruck, Arbeitslosigkeit usw.

Wenn ferner die Angaben über Zahl und Lage der Armen, über die Armenpflege usw. zu den wichtigeren Kriterien des Volkswohlstandes gerechnet werden müssen, dann kommt insbesondere Nordamerika nicht gerade gut weg. Nach Robert Hunter [5] nämlich beläuft sich die Zahl

[1] Sombart, Die deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert (1903) 128.
[2] Ebd. 131 ff.
[3] Ebd. 135 ff. Vgl. dazu auch Max Sering, Die landwirtschaftliche Konkurrenz Nordamerikas in Gegenwart und Zukunft (1887).
[4] A. a. O. 141 f. [5] Poverty (1904).

der unterhalb der Grenze der poverty lebenden Personen, also derjenigen, die in Nahrung, Kleidung und Wohnung nicht das Nötigste haben (underfed, underclothed and poorly housed) in den Vereinigten Staaten auf insgesamt 10 000 000 in Zeiten durchschnittlicher Prosperität, wovon 4 000 000 öffentliche Arme sind [1]. „Im Jahre 1897 empfingen in New York Armenunterstützung über 2 Millionen Menschen (?) [2]; 14 % der Bevölkerung derselben Stadt leben in Zeiten wirtschaftlichen Aufschwungs (1903), 20 % in schlechten Zeiten (1897) im größten Elend (distress), d. h. von ihnen weiß man es; zählt man die verschämten Armen hinzu, so wird die Zahl der in poverty Lebenden in New York und andern Großstädten selten unter 25 % sinken. In Manhattan (dem Hauptstadtteil New Yorks) wurden (1903, also in einem „guten" Jahre) 60 463 Familien, das sind 14 % aller Familien, aus ihren Wohnungen exmittiert. Jeder zehnte Tote wird in New York als Stadtarmer auf Potter's Field beerdigt." Man mag daher die rasche und vielseitige Entwicklung der Vereinigten Staaten preisen, als Muster und Ideal unter der Rücksicht des allgemeinen Volkswohlstandes können sie durchaus nicht in Betracht kommen. In England ist die Last der öffentlichen Armenunterstützung etwa doppelt so groß als in Deutschland. Bei der Komplikation der sozialen Zusammenhänge wird es allerdings schwer sein, aus diesem Umstande über die Wohlstandsverhältnisse ein richtiges Urteil zu fällen. Die Höhe der für Armenunterstützungen verausgabten Summen hängt ja, wie Ashley bemerkt [3], ebensosehr von dem Reichtum ab, der herangezogen werden kann, als von der Bedürftigkeit des Volkes. Allein daß auch in England viel Elend, schauerliches Elend in nicht geringer Ausdehnung sich findet, darüber lassen General Booths Berichte keinen Zweifel aufkommen. Selbst dort, wo in Deutschland eine Verminderung der Armut (wie in Krefeld, Erfurt, Frankfurt a. M., Mannheim, Hamburg) sich nicht erweisen läßt, greift die im ganzen vortreffliche Armenfürsorge ein, so daß diejenigen, die sich nicht selbst helfen können und für welche sonst niemand sorgt oder zu sorgen verpflichtet ist, wenigstens vor dem äußersten Elende geschützt bleiben.

Ganz kurz sei dann noch auf

73. Einige andere Kriterien des Volkswohlstandes hingewiesen. Die *Kriminalstatistik,* die Zahl und Art der Verbrechen, speziell der Eigentumsdelikte, bietet Anhaltspunkte für die Beurteilung der materiellen Lage des Volkes. Doch sind dabei Änderungen in der Gesetzgebung, Rechts-

[1] Die Bevölkerung der Vereinigten Staaten mit Puerto Rico beträgt 81 171 000 Personen.
[2] Ermittelung des New York State Board of Charities. Sombart (a. a. O. 16 f) meint, es dürften in vielen Fällen Doppelzählungen vorliegen. Sonst wäre die Ziffer ja geradezu ungeheuerlich.
[3] Das Aufsteigen der arbeitenden Klassen Deutschlands im letzten Vierteljahrhundert 45.

pflege, der Handhabung der Polizei wohl zu berücksichtigen, wie auch sonstige Ursachen (Volkscharakter, religiöse und sittliche Bildung usw.), welche auf die hierhin gehörigen Erscheinungen von Einfluß sind, in Anschlag gebracht werden müssen.

Auf den Volkswohlstand schließt man ferner aus der *natürlichen Volksbewegung,* insbesondere aus der Sterblichkeit bei den verschiedenen Altersklassen, unter Berücksichtigung der Todesursachen, aus der durchschnittlichen Lebensdauer, den Gesundheitsverhältnissen der Bevölkerung in ihren verschiedenen Klassen. Entsprechend der größeren Not steigt auch die relative Zahl der Sterbefälle und umgekehrt. Erfreulich ist daher für Deutschland der beständige Rückgang der Sterbeziffer; 1851 bis 1860 kamen auf 1000 Einwohner jährlich im Durchschnitt 27,8 Gestorbene, 1891—1900 aber 23,5. Auch ist in Deutschland die durchschnittliche Lebensdauer für Männer und Frauen größer als zum Beispiel in England. Nur für ältere Ladies von 60 und 70 Jahren scheint nach Ballod die Lebenserwartung dort ein klein wenig größer als für deutsche Matronen derselben Altersstufe zu sein.

Bedenken habe ich, sagt Adolf Weber[1], „die Zahl der Eheschließungen zum Maßstabe zu nehmen für Besserung oder Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage. Jedenfalls bedeutet Abnahme der Eheschließungen an und für sich noch nicht Verschlechterung der Lage, deshalb nicht, weil es feststeht, daß der Einzelne in der Regel um so zaghafter wird, an Neugründung einer Familie heranzutreten, je höher seine Lebenshaltung geworden ist. Für Preußen zum Beispiel hat der Statistiker v. Firks ermittelt, daß das Durchschnittsheiratsalter bei Bergarbeitern 27 Jahre beträgt, bei Personen, die im Handel und Verkehr beschäftigt sind, 30 Jahre, bei öffentlichen Beamten hingegen $33^1/_2$ Jahre. Das, was man hier bei einzelnen Schichten der Bevölkerung beobachtet, wird man wahrscheinlich auch für ganze Kulturstufen feststellen dürfen. Hebt sich die Lebenshaltung, so wird man zunächst eine relative Zunahme der Eheschließungen und Geburten konstatieren können, weil eben jetzt mehr Individuen das notwendigste Existenzminimum, das zum Heiraten unbedingt erforderlich ist, erhalten; je sicherer und je besser sich aber die Lage namentlich der jugendlichen Person gestaltet, um so mehr wird die Heiratslust zur Heiratsscheu."

Mit den Wohlstandsverhältnissen eines Landes hängt sodann die *räumliche Volksbewegung* zusammen, die Ein- und Auswanderung, speziell die Masseneinwanderung, welche meist auf Gründe sozialer und wirtschaftlicher Art sich zurückführt. Das Volk verläßt das Land, wo es keine Nahrung findet, und sucht in der Fremde sein Brot. Die starken inneren Wanderungen, sofern es sich dabei um eine allgemeinere Landflucht und eine Zusammendrängung der Bevölkerung in den Städten

[1] Armenwesen und Armenfürsorge (1907) 24.

handelt, erklären sich aus der modernen industriestaatlichen Entwicklung, finden daher eine sehr verschiedene Beurteilung.

Auch aus der Zahl und Art der *Versicherungsverträge,* namentlich über Feuer- und Lebensversicherungen, lassen sich mit Vorsicht richtige Schlüsse ziehen auf den Wohlstand eines Volkes bzw. auf Veränderungen in demselben. Dabei ist zu beachten, wie Lehr[1] betont, welchen Veranlassungen eine etwaige Mehrung verdankt werden muß. Ist sie allein auf neu angeordneten staatlichen Zwang, auf wachsende Einsicht und Vorsicht, rührigeren Betrieb durch die Versicherungsanstalten zurückzuführen so läßt sich aus ihr kein Schluß auf eine Änderung im Volkswohlstande ziehen. Liegen aber Veranlassungen solcher Art nicht vor, oder sind sie offenbar nur von verhältnismäßig geringer Bedeutung, so darf eine Steigerung der Wohlhabenheit angenommen werden, und zwar ist eine solcheAnnahme um so eher berechtigt, je mehr sie mit andern Anzeichen im Einklang steht, je mehr etwa Neubauten zur Versicherung angemeldet wurden usw.

Wichtiger noch als das Vorkommen großer Zahlungen im Inlande oder solcher, die nach und von außen gemacht werden, lehrreicher als der Aufwand, den man sich für kostspielige, große, private und öffentliche Anlagen erlaubt, bedeutsamer als der Stand der allgemeinen Kreditverhältnisse, des Bankwesens, der Einnahmen der Eisenbahnen usw.[2] erscheint sodann in unserer Frage die *Entwicklung der Sparkassen,* namentlich wenn feststeht, wie dies für Deutschland der Fall, daß gerade die mittleren und kleinen Leute ihre Einlagen in die Sparkassen vornehmen. Es ist gewiß ein günstiges Zeichen, daß z. B. auch die offizielle Sparkasse Luxemburgs über 49 Millionen *Fr.* eingezahlte Beträge am 1. April 1907 aufweisen konnte, mit einem Zuwachs von nahezu 5 Millionen in einem einzigen Jahre. —

Manche Leute stehen der ganzen Lehre von den Kriterien des Volkswohlstandes ziemlich skeptisch gegenüber[3]. Nicht mit Unrecht, insofern dabei nur zu oft ganz einseitig das Glanzvolle weit mehr als das Gediegene in der volkswirtschaftlichen Entwicklung betont wird, der düstere Schatten aber, welchen die gepriesenen Fortschritte der Produktion, des Handels, der Erfindungen, der Maschinen, der Arbeitsteilung usw. auf das Leben der Massen werfen, in lauter Licht sich verwandelt. Sind die großen produktiven Unternehmungen, die außerordentliche Entwicklung des Kreditwesens, nicht oft genug auf schwankender Basis aufgebaut,

[1] Grundbegriffe und Grundlagen der Volkswirtschaft[2] (1901) 216.

[2] Auch diese Zahlen haben für die Kenntnis und Beurteilung des Güterreichtums ihren Wert. So wenn Neymark für den Anfang des 20. Jahrhunderts den deutschen Besitz an Börsenpapieren auf 36 Milliarden *M* schätzt; oder wenn wir hören, der Gesamtumsatz der deutschen Reichsbank habe sich im Jahre 1876 auf 36,7 Milliarden *M* belaufen, 1900 auf 189,1 Milliarden *M,* 1904 auf 221,6 Milliarden *M,* 1905 auf 251,3 Milliarden *M.*

[3] Vgl. Costa-Rossetti, Grundlagen der Nationalökonomie 34 ff.

zum Teil vielleicht Ergebnis eines überspannten und schwindelhaften Voranschreitens? Die Löhne steigen. Gewiß! Ist aber ein gesichertes Arbeitsverhältnis mit mäßigem Lohn nicht weit besser als ein hoher Lohn, der, häufigen Schwankungen unterworfen, keine feste Unterlage einer menschenwürdigen, sich gleich bleibenden materiellen und sozialen Lage zu bieten vermag? Aus der Abnahme der Sterblichkeit will man auf Verbesserung in den Lebensverhältnissen der unteren Klassen schließen. Ist denn der heutige Zustand mit den schleichenden, langsamer tötenden Krankheiten eines schwächlichen und entnervten Geschlechtes so hoch erhaben über die früheren Zeiten, in denen akute Krankheiten den Kampf mit einem kräftigen Menschenschlage aufnahmen? Rückgang der Sterblichkeit! Gilt das für das ganze Volk, für die industriellen Fabrikarbeiter, für die Hausindustriellen in gleicher Weise wie für die Wohlhabenden? Und was bedeutet jener Rückgang der Sterblichkeit z. B. für die armen schlesischen und sächsischen Handweber am Ende des 19. Jahrhunderts?[1] Die Handweber werden alt! Welche Merkwürdigkeit bei ihrem kärglichen Leben! Sie betreiben eben das Hungern als Kunst. Die spärliche Nahrung ist ihnen zur zweiten Natur geworden. Nur vier Nahrungsmittel: Brot, Kartoffeln, Butter und Mehl, zu 90 % der „Gesamteinfuhr", stehen ihnen zur Verfügung. Aber diese Nahrungsmittel sind „rationell" ausgewählt, wie es der heutigen wissenschaftlichen Einsicht in den Nährwert der Speisen entspricht[2].

„Die Pest auf eine mit der Nahrungsmittelchemie verbündete Nationalökonomie", ruft da Karl Jentsch entrüstet aus[3], „eine Nationalökonomie, die uns lehren will, wie wir mit 400 *M* Familieneinkommen anständig leben können. Mögen diese Weber immerhin zufrieden, mögen sie sehr achtungswerte Staatsbürger und fromme Christen sein! Der ist des deutschen Volkes grimmigster Feind, der ihm eine Entwicklungsbahn empfiehlt, auf der es ein Volk von Schwächlingen werden soll, das weder den Pflug, noch den Schmiedehammer, noch die Muskete, noch das Schwert des Geistes zu führen vermöchte und nur eben noch dazu taugen würde, einem Nachbarvolke als Fabriksklaven zu dienen! Wäre ein mittelalterlicher Mensch auf einen heutigen Weberwochenlohn heruntergebracht worden, so würde er ihn am Sonntage aufgezehrt haben und dann vor Ablauf der Woche verhungert sein. Die Leute lebten damals für gewöhnlich in Fülle, nach einer Mißernte aber starben die Ärmeren den Hungertod sans phrase. Heute sterben die Menschen, wie Rogers sagt, zollweise, nach und nach Hungers."

Wir müssen darauf verzichten, noch andere Einwendungen vorzuführen. Die Art und Weise, wie heute mit Gewalt der „allseitige" Fortschritt

[1] Vgl. Karl Jentsch, Weder Kommunismus noch Kapitalismus (1893) 153 ff.

[2] Karl v. Rechenberg, Die Ernährung der Handweber in der Amtshauptmannschaft Zittau (1890). Julius Wolf, Sozialismus und kapitalistische Gesellschaftsordnung (1892) 325 f. S. 327 erklärt Wolf: „Wir haben bloß unserer wissenschaftlichen Pflicht genügt, indem wir die Dinge darzustellen unternahmen, wie sie sind." Ein Vorwurf gegen Wolf in dieser Sache ist ungerecht. Er hat nicht gebilligt, was der Billigung nicht würdig ist. [3] A. a. O. 153 ff.

„zahlenmäßig" erwiesen werden soll, reizt allerdings zum Widerspruch. Der Widerspruch aber führt wiederum leicht zu Übertreibungen. Beachten wir demgegenüber ein Doppeltes, das schon zu Eingang unserer Abhandlung hervorgehoben wurde. 1. Nicht von diesem oder jenem einzelnen Kriterium darf Aufschluß über die materielle Wohlfahrt des Volkes erwartet werden. Erst die rechte Verbindung sämtlicher Kennzeichen bietet für eine vorurteilsfreie Beurteilung die brauchbare Unterlage. 2. Verlangen und erwarten wir sodann von den Kennzeichen, wie der Nationalökonom sie behandelt, nicht zu viel. Was wir „Volkswohlstand" nennen, das ist in seinem formellen Sein, in seinen Bedingungen und Ursachen, ein so komplizierter Zustand, daß man ihn leichter in großen Zügen beschreiben, als mit einer Kriterienlehre genau erfassen kann. Das gilt von der Kriterienlehre im ganzen wie von den einzelnen Momenten, aus denen sie sich zusammensetzt. Nehmen wir ferner die Frage nach der „sozialen" Stellung des Arbeiters. Das ist schon etwas, was sich nicht so exakt mit Hilfe von Gesetzesparagraphen oder mit Hilfe von Ziffern bestimmen läßt, sagt Sombart[1], wie die Eigenart seiner politischen oder ökonomischen Lage: „Die Beweisführung muß dabei zum Teil auf Sentiments beruhen, muß sich mit der Wertung von Symptomen begnügen, darf Kleinigkeiten nicht unterschätzen und wird doch im ganzen lückenhaft bleiben." Oder nehmen wir die Frage der Güterverteilung. Jede tiefer greifende Beantwortung dieser Frage wird irgendwie, positiv oder negativ, wie schon v. Mangoldt[2] betonte, eine solche Art der Verteilung ins Auge fassen müssen, „welche nicht bloß der wirtschaftlichen Prosperität, sondern der Erfüllung der allgemeinen Lebensaufgabe der Völker am günstigsten ist; und man ist daher genötigt, zu dem großen Grundproblem des Existenzzweckes der Individuen wie der gesellschaftlichen Organismen seine feste Stellung zu nehmen und zu begründen". Die Nationalökonomie ist eben eine zwar selbständige Wissenschaft mit besonderem Formalobjekt, allein sie kann die nationalökonomische Richtigkeit von Handlungen und Einrichtungen, deren Beziehung zum Volkswohlstande nicht behandeln, ohne sich gegenwärtig zu halten, daß der Wohlstand selbst wieder für Individuen und Volk lediglich die Basis ist für höhere Güter und Zwecke, ein höheres Leben und Streben.

Indem wir somit in dem materiellen Wohlstand nur einen allerdings wichtigen Bestandteil der Gesamtwohlfahrt, aber nicht die ganze Volkswohlfahrt in ihrem vollen Umfange erblicken, da diese auch Elemente geistiger, sittlicher, sozialer Art in sich enthält, die der nationalökonomischen und statistischen Feststellung unerreichbar sind, so lassen selbst die besten Angaben über die bloß materielle Seite des Lebens in uns notwendig den Eindruck des Unvollständigen zu-

[1] Warum gibt es in den Vereinigten Staaten keinen Sozialismus (1906) 127 ff.

[2] Volkswirtschaftslehre I (1868) 319.

rück. Wir empfinden es ohne weiteres, daß mit jenen Kennzeichen des Volkswohlstandes in der Frage der Volkswohlfahrt noch lange nicht das letzte Wort gesprochen ist. Stärker als der Lobgesang auf den wachsenden Völkerreichtum, die Fortschritte der Technik, des Wissens und Könnens, bewegt uns vor allem immer wieder die Klage über das tiefe Elend des modernen Arbeiters[1], seine ewige Fron im Dienste Fremder, die Zerstörung der Häuslichkeit, der Familie, die oft so traurigen Wohnungsverhältnisse, die Zerreißung aller alten Bande des Berufes, der Heimat, die harte, monotone Arbeit usw. Dazu noch die entsetzlichste, grausamste Tragik unserer Zeit: der Verlust des Glaubens an Gott, an Christus, an ein besseres Leben im Jenseits! Damit ist dem Volke der letzte Trost genommen. Kein angeblich noch so „starkes Vorwalten der intellektuellen Fähigkeit" kann „der proletarischen Psyche" dafür Ersatz bieten. Mit dem materialistischen Atheismus verbindet sich in der Seele des modernen Arbeiters jene verzweifelte Verbitterung, jener unruhige, unauslöschliche Haß gegen die bestehende Gesellschaft, den alle unsere Sozialreform nicht zu überwinden vermag[2]. Und wer trägt die Schuld? Die höheren Klassen! Überall Preisgabe der edelsten Güter um des Mammons willen, der ödeste Unglaube, der krasseste Materialismus im Leben der ganzen Gesellschaft! Kann man sich daher wundern, daß bei allem „Fortschritt" Glück, Zufriedenheit selten geworden sind unter den Menschen? Sie haben sich Zisternen gegraben, die ihren Durst nicht zu löschen vermögen! Materielle Güter genügen dem Menschen nun einmal nicht. Der Vogel, heimisch in freier Luft, trauert im schönsten Käfig, mit reichster Nahrung versehen. Er verlangt nach der Armut seiner Freiheit. Wie töricht, Völker deshalb allein schon glücklich zu wähnen, weil ihnen Reichtümer in Menge zufließen, weil ihre Kapitalkraft sich mehrt, der Anteil am Welthandel emporschnellt, bessere Löhne gezahlt werden, mehr Fleisch und Weizen verzehrt wird usw.! Materielle Wohlfahrt ist wahre menschliche Wohlfahrt nur da, wo sie harmonisch den Gütern höherer Ordnung des Geistes, der Seele, des Gewissens sich eint.

Das Wort, das der ebenso weise wie erfahrungsreiche Altmeister der Nationalökonomie, Wilhelm Roscher, in den letzten Jahren seines Lebens unter sein Bild zu setzen pflegte, drückt zwar keine rein nationalökonomische Wahrheit aus, gewinnt aber im Munde des Nationalökonomen ganz besondere Bedeutung. Es ist das Wort der Heiligen Schrift: „Der Mensch lebt nicht vom Brot allein, sondern von jeglichem Worte, das durch den Mund Gottes geht." — Wenden wir nun unsere Aufmerksamkeit der zahlenmäßigen Bearbeitung einzelner Kriterien zu.

[1] W. Sombart, Das Proletariat, in „Die Gesellschaft", herausgegeben von M. Buber. Paul Kampfmeyer, Das Proletariat.

[2] Man lese nur die „Lebensgeschichte eines modernen Fabrikarbeiters" (Theodor Bromme), herausgegeben und eingeleitet von Paul Göhre (1905).

§ 2.
Der Gütervorrat.

Literatur: Die Veröffentlichungen des Kaiserlichen Statistischen Amtes: Statistik des Deutschen Reiches; Vorläufige Mitteilungen in den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reiches; Das Statistische Handbuch für das Deutsche Reich (seit 1907, beginnt mit 1904). — Die Veröffentlichungen der einzelnen statistischen Landesämter. — Die Statistischen Jahrbücher der verschiedenen Länder. — Nachrichten für Handel und Industrie und Berichte über Handel und Industrie, zusammengestellt im Reichsamt des Innern. Deutsches Handelsarchiv. — Geographisch-statistische Tabellen von Hübner-Juraschek. — Neumann-Spallart, Übersichten der Weltwirtschaft, fortgesetzt von Juraschek. — Mulhall's The Dictionary of Statistics. — The Statesmans Year Book. — Der Gothaer Almanach usw. — Karl v. Scherzer, Das wirtschaftliche Leben der Völker. Ein Handbuch über Produktion und Konsum (1885). — Ders. und E. Bratassevic, Der wirtschaftliche Verkehr der Gegenwart (1891). — R. E. May, Die Wirtschaft in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft (1901). — Christian Eckert, Die Seeinteressen Rheinland-Westfalens (1906). — Ders., Deutschland und England, in Deutsche Wirtschaftszeitung 1906. — Ferdinand Fischer, Die wirtschaftliche Bedeutung Deutschlands und seiner Kolonien (1906), 2. Aufl.: Die Industrie Deutschlands und seiner Kolonien (1908). — Richard Calwers Wirtschaftsjahr und E. v. Halles Weltwirtschaft. — Der deutsche Großkaufmann (1905). — Conrads Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, speziell auch die volkswirtschaftliche Chronik. — Rathgens Aufsätze über Handel, Handelsstatistik, Handels- und Zahlungsbilanz in Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft. — Die entsprechenden Aufsätze von Viktor Mataja, H. v. Scheel usw. im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. — Handbuch der Wirtschaftskunde Deutschlands (1901 ff) usw.

Daß wir vor allen die deutsche Volkswirtschaft als Beispiel wählen, versteht sich in einem deutschen Lehrbuche der Nationalökonomie von selbst.

Zwei Vorbemerkungen: 1. Eine Übersicht über die wirtschaftsgeschichtliche Entwicklung Deutschlands soll an dieser Stelle nicht geboten werden. Dieselbe findet sich am Schlusse des folgenden Bandes. 2. Auch kann hier nicht das gesamte, irgendwie auf unsern Gegenstand bezügliche Zahlenmaterial zusammengestellt werden. Es handelt sich vielmehr um eine kleinere Auswahl solcher Angaben, die von besonderer Bedeutung in unserer Frage sind. Als terminus ad quem wählen wir dabei — dem Zweck, den wir verfolgen, entsprechend — fürs allgemeine die Mitte des Dezenniums, das Jahr 1905.

Die deutsche Volkswirtschaft hat für die steigenden Bedürfnisse einer rasch wachsenden Bevölkerung zu sorgen. Bei 540778 *qkm* Flächeninhalt hatte Deutschland

am 1. Dezember	1871:	41058792	Einwohner
„ 1. „	1885:	46855704	„
„ 1. „	1900:	56367178	„
„ 1. „	1905:	60641278	„

Bisher genügte die deutsche Volkswirtschaft ihrer Aufgabe der Beschaffung eines ausreichenden Güterquantums im wesentlichen gut.

74. Die deutsche Waldwirtschaft (nach Jentsch 4544800 *ha* Laubwald und 9451069 *ha* Nadelwald; davon jährlich rund 20 Millionen [*cbm* bzw.] *fm* Nutzholz, 18 Millionen *fm* Brennholz, 10 Millionen *fm* Reiser- und Wurzelholz, 135000 *fm* Eichenrinde und 101000 *fm* Weidenrinde) reicht nicht hin, um den inländischen Bedarf zu decken. Holz und Gerberinde bzw. deren Ersatzstoffe werden noch eingeführt, im Jahre 1905 allein für 92 Millionen *M* Bauholz.

75. Landwirtschaft[1]: Die verfügbare Menge von *Getreide* und *Kartoffeln* ergibt sich aus folgender Tabelle für Deutschland in Millionen *t*[2] (Erntejahr vom 1. Juli bis zum 30. Juni)

	Jahr	Roggen	Weizen[3]	Gerste	Hafer	Kartoffeln
Geerntet	1880/81	5,0	2,3	2,1	4,2	19,5
	1885	5,8	2,6	2,3	4,3	28,0
	1890	5,9	2,8	2,3	4,9	23,3
	1895	7,7	3,2	2,9	6,2	37,8
	1900	8,6	3,8	3,1	7,1	40,6
	1901	8,2	2,5	3,4	7,0	48,7
	1902	9,5	3,9	3,2	7,5	43,5
	1903	9,9	3,6	3,4	7,9	42,9
	1904	10,1	3,8	3,0	6,9	36,3
	1905	9,6	3,7	2,9	6,5	48,3
Aussaatmenge	1880	0,8	0,3	0,3	0,6	5,5
	1890	1,0	0,3	0,3	0,6	5,8
	1904	1,0	0,4	0,3	0,7	6,6
Mehreinfuhr als Ausfuhr	1880/81	0,75	0,36	0,64	0,16	—0,26
	1885/86	0,43	0,13	0,95	0,11	—0,13
	1890/91	0,53	0,52	0,77	0,13	—0,03
	1895/96	0,83	0,46	0,90	0,20	0,10
	1900/01	0,79	1,24	0,91	0,40	—0,05
	1901/02	0,71	2,27	1,03	0,12	0,10
	1902/03	0,77	1,98	1,42	0,44	—
	1903/04	0,24	1,96	1,65	0,18	—0,22
	1904/05	—0,23	1,72	1,51	0,44	0,37

[1] Die wirtschaftsstatistischen Angaben besitzen keine absolute und auch keine gleiche Zuverlässigkeit. Sie stehen hinter der Bevölkerungsstatistik zurück, noch mehr hinter der Finanzstatistik, die meist am genauesten ist. Spezielle Vorsicht erfordert die landwirtschaftliche Erntestatistik, obwohl selbst hier schon brauchbare Annäherungswerte geboten werden.

[2] Karl Ballod in E. v. Halles Weltwirtschaft II (1906) 8. Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches 1906, Hft 1. Oben noch F. Fischer, Die wirtschaftliche Bedeutung Deutschlands und seiner Kolonien (1906). Nach der wirtschaftsgeschichtlichen und sozialen Seite hin hat Fischer eine abweisende Beurteilung durch Bücher (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 1907, 157) und Ballod (Schmollers Jahrbücher, 1907, 3. Hft, 500 f) erfahren. In wirtschaftsstatistischer Hinsicht wird die Auswahl und für einzelne Fälle die Genauigkeit der Angaben beanstandet. Jetzt 2. Auflage 1908 mit engerem Titel.

[3] Dazu 0,4 bis 0,5 Millionen *t* Spelz.

Verfügbar auf den Kopf der deutschen Bevölkerung waren für menschliche und tierische Ernährung und für gewerbliche Zwecke in Kilogramm:

	Roggen	Weizen u. Spelz	Gerste	Hafer	Kartoffeln
1895/96	144	90	67	111	607
1900/01	148	91	66	121	605
1902/03	158	100	75	125	630
1904/05[1]	147	93	71	112	503

Die Einfuhr von Roggen änderte sich wenig in den letzten Jahren; 1904/05 war die Ausfuhr größer. Die Einfuhr von Kartoffeln nimmt langsam zu, stärker die Einfuhr von Hafer, noch stärker von Weizen und Gerste.

Die Einfuhr der pflanzlichen Produkte überhaupt (nicht nur Getreide und Kartoffeln) hat in 20 Jahren (1885—1905) an Wert um fast 1 Milliarde *M* zugenommen (1885: 417 Millionen *M*; 1905: 1377 Millionen *M*)[2].

Österreich wird zu den Import-, Ungarn zu den Exportländern gerechnet. Die Weizenernte Österreichs betrug 1904 in Millionen *t* 1,5, die Ungarns 4,0, zusammen 5,5; im Jahre 1905 Österreich 1,2, Ungarn 4,6, zusammen 5,8. Gerste Österreich-Ungarn 1904 in Millionen *t* 2,6; im Jahre 1905 2,8.

Ernte und Einfuhrbedarf werden geschätzt für die Schweiz: Ernte $1^1/_4$ Millionen *dz*, Einfuhrbedarf 5 Millionen *dz*; für Belgien: Ernte $3^1/_4$ Millionen *dz*, Einfuhrbedarf $15^3/_4$ Millionen *dz*; für Holland: Ernte $1^1/_4$ Millionen *dz*, Einfuhrbedarf 5 Millionen *dz*.

Frankreich macht keine oder geringe Anforderungen an den Getreideweltmarkt. Der inländische Verbrauch (Bevölkerungsstillstand) ist ziemlich konstant.

Italien hatte 1905 eine auf 42—45 Millionen *dz* geschätzte Weizenernte und eine Maisernte von $18^1/_2$ Millionen *dz*. Der Einfuhrbedarf für Weizen war noch 8—12 Millionen *dz*, für Mais 3—4 Millionen *dz*.

Großbritannien (England, Wales, Schottland) deckte 1905 durch die eigene Ernte etwa ein Fünftel seines Bedarfs; die amtliche Schätzung des Weizeneinfuhrbedarfs ergab 25250000 Quarters.

Rußland und die Vereinigten Staaten haben die größten Weizenernten. Die Ernte Rußlands wurde für 1904 auf 18,1 und für 1905 auf 15,0 Millionen *t* geschätzt; die Weizenernte Nordamerikas 1904 auf 16 und 1905 auf 18,5 Millionen *t*. Die Ausfuhr von Weizen hat in den Vereinigten Staaten abgenommen. Der Grund hierfür liegt nach Wygodzinski „wohl hauptsächlich in der wachsenden Aufnahmefähigkeit des amerikanischen Bedarfs“[3].

[1] 1905/06 Weizen und Spelz 97,7, Roggen 147,7, Kartoffeln 688,0 *kg*. Über die Preise landwirtschaftlicher Produkte vgl. Conrads Handwörterbuch der Staatswissenschaften I[3] 215.

[2] Fischer, Die Industrie Deutschlands und seiner Kolonien[2] 34.

[3] Landwirtschaftliche Produktion, in E. v. Halles Weltwirtschaft I 54; die ganze Abhandlung 50 ff. Angaben über Luxemburg enthält die Schrift von J. P. Faber, Géographie Économique du Grand-Duché de Luxembourg (1903). Jetzt auch die Publikationen des Luxemburger Statistischen Amtes.

Exportländer für Brot- und Futtergetreide sind Rußland, Ungarn, Rumänien, Bulgarien und Rumelien, Serbien, Türkei, Ostindien, Vereinigte Staaten von Amerika, Kanada, Argentinien, Chile, Uruguay, Australien, Nordafrika.

Importländer: Deutschland, Großbritannien, Frankreich, Östereich, Italien, Niederlande, Schweiz, Belgien, Dänemark, Schweden und Norwegen, Spanien, Portugal, Griechenland, Ägypten und Kap.

Der deutsche Weinbau[1] benützte im Jahre 1895 eine Rebfläche von 116548 *ha*; im Jahre 1905 umfaßte die Rebfläche 120096 *ha*. Nach dem „Moniteur Vinicole" stellte sich die Weinernte im Jahre 1905, wie folgt:

	1000 hl	
Frankreich (Durchschnitt der Jahre 1895—1904)	45 050	
Italien	32 445	(1904: 44 000)
Spanien	16 200	(1904: 21 856)
Portugal	4 100	
Österreich	4 200	
Ungarn	3 095	
Deutschland	3 100	
Schweiz	840	
Griechenland (mit Inseln)	1 100	
Vereinigte Staaten	2 000	
Chile	2 800	

Der Wein ist durchaus Qualitätsware. Jedes Fuder hat seinen besondern Wert. Die Angabe von Durchschnittspreisen ist irreführend.

Der Weinverbrauch geht in verschiedenen Gegenden etwas zurück, was teilweise der Antialkoholbewegung zugeschrieben wird. Wein wird in Deutschland mehr eingeführt als ausgeführt.

Obst, Früchte, Gemüse wurden ins deutsche Zollgebiet 1905 eingeführt im Werte von 166,9 Millionen *M*, ausgeführt im Werte von 17,3 Millionen *M*[2].

Viehzucht. An Vieh besaß Deutschland nach der Zählung von

	1873	1904		1873	1904
	Millionen			Millionen	
Pferde	3,35	4,27	Schweine	7,12	18,92
Rindvieh	15,77	19,33	Ziegen	2,32	3,33
Schafe	25,00	7,91[3]			

Der Wert dieses Viehstandes betrug im Jahre 1904 rund 8 Milliarden *M*. Im Jahre 1900 belief sich der Bestand an Federvieh auf 55,4 Millionen Hühner, 6,2 Millionen Gänse und 2,5 Millionen Enten.

[1] Wygodzinski, Landwirtschaftliche Produktion, in E. v. Halles Weltwirtschaft I 71 ff.

[2] Vierteljahrsschrift zur Statistik des Deutschen Reiches 1906. Der Wert aller „Feldfrüchte" (abzüglich Aussaat) betrug 1905 ca 6¾ Milliarden *M*.

[3] Der Abnahme der Schafzahl entspricht der Rückgang der Wollproduktion Deutschlands. Sie beläuft sich nur mehr auf rund 20000 *t* bei 150000 *t* Einfuhr. Fischer, Die Industrie Deutschlands und seiner Kolonien[2] 34.

Die Einfuhr betrug 1905 an Gänsen 8,3 Millionen (1 Million aus Österreich und 7,2 Millionen aus Rußland), ferner 11268 *t* Hühner (besonders aus Rußland), 130737 *t* Eier (aus Rußland 65290 *t*; aus Österreich 44240 *t*, Italien 6303 *t*, selbst aus China 1061 *t*). Die Einfuhr der Gänse übersteigt die inländische Produktion. Auch die starke Einfuhr von Eiern muß auffallen.

Die Fleischproduktion Deutschlands wird von Ballod auf 3 Millionen *t* im Wert von 4 bis 4½ Milliarden *M* geschätzt, die Milchproduktion auf 180—200 Millionen *hl* im Werte von 1,8 bis 2 Milliarden *M*[1].

Tiere und tierische Produkte wurden in Deutschland eingeführt bzw. ausgeführt im Werte von Millionen *M*:

	Einfuhr		Ausfuhr	
	1885	1905	1885	1905
Pferde	60	104	18	6
Rindvieh	29	122	44	4
Schweine	53	8	29	—
Milch, Butter, Käse	12	121	27	4
Fleisch, Fleischextrakt	9	72	11	8
Schweineschmalz und Talg	30	101	—	—
Wolle	188	397	15	63
Rohe Häute, Felle	127	275	56	100
Fische, Heringe u. dgl.	45	96	4	1
Gänse, Hühner	6	45	—	—
Eier	21	121	2	1

Rechnen wir noch die Einfuhr und Ausfuhr von Schafen, Margarine, Blasen, Därmen, Federn und Haaren dazu, dann beträgt der Wert der Einfuhr und Ausfuhr der wichtigsten Tiere und tierischen Produkte in Millionen *M*:

	Einfuhr		Ausfuhr	
	1885	1905	1885	1905
Gesamtsumme	632	1568	260	210

Bezüglich des Fleischverbrauches[2] stehen (unter Benützung der Schlachtvieh- und Fleischbeschaustatistik) genaue Zahlen nicht zur Verfügung. Für die Zeit vom 1. Juli 1904 bis 1. Juli 1905 wird der Verbrauch auf den Kopf der Bevölkerung zu rund 45 *kg* geschätzt an Fleisch von im Inlande geschlachteten Wiederkäuern und Schweinen. Wird überdies das eingeführte Fleisch nebst Schweineschmalz, auch Wild und Geflügel in Rechnung gezogen, so erhöht sich die Zahl auf mehr als 50 *kg*.

[1] Nach Abzug des Eigenverbrauches konnte die deutsche Landwirtschaft Weizen, Roggen, Gerste, Kartoffeln, Fleisch, Milch verkaufen im Werte von 5050 Millionen *M*. Fischer a. a. O. 35 f.

[2] A. Wirminghaus, Fleischverbrauch usw., in Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaftslehre I (1906) 849 ff.

Eine Denkschrift des deutschen Landwirtschaftsrats berechnete die einheimische Fleischproduktion im Jahre 1900 auf 38,80 *kg* pro Kopf der Bevölkerung. Über die Zunahme des Fleischverbrauchs gibt eine Statistik aus dem Königreich Sachsen Aufschluß. Danach betrug der jährliche Verbrauch an Rind- und Schweinefleisch pro Kopf der Bevölkerung:

1835—1844	15,8 *kg*	1885—1894	34,6 *kg*
1855—1864	20,9 „	1900—1904	40,9 „

Rübenzucker. Die beiden Hauptarten des Zuckers sind Zuckerrohrzucker (kurz Rohrzucker) und Rübenzucker.

Die Bereitung des Rübenzuckers gehört der Neuzeit an. Der Chemiker Marggraf entdeckte 1747, daß die schlesische Rübe Zucker enthalte. Sein Schüler Achard stellte zuerst Zucker aus Rüben her. Die Kontinentalsperre verhinderte die Einfuhr von Rohrzucker auf den Kontinent durch englische Schiffe. Napoleon begünstigte die Rübenzuckerproduktion, um Ersatz zu schaffen. Nach der Aufhebung der Kontinentalsperre wurden ungeheure Mengen Zucker auf den europäischen Markt geworfen. Inzwischen war aber die Produktion von Rübenzucker erstarkt und wurde überdies durch Schutzzölle der mächtigen Konkurrenz gegenüber vor dem Untergange bewahrt. Der Rübenzucker wird jetzt so ausgezeichnet raffiniert, daß zwischen indischem Zucker und Rübenzucker ein bedeutender Unterschied nicht besteht. Die Zuckerrohrkultur findet sich heute in fast allen Ländern der heißen und der wärmeren Zone, etwa zwischen dem 30. Grad südlicher und dem 35. Grad nördlicher Breite.

1905/06 erreichte die Rohrzuckerernte der Welt etwa 5 Millionen *t*, der europäische Rübenzucker etwa 6,7 Millionen *t*, der nordamerikanische 283000 *t*[1].

Die Einfuhr von Zucker hat in Deutschland nur etwa 1 Million *M* Wert, die Ausfuhr hatte im Jahre 1885 einen Wert von 157 Millionen *M*, 1905 einen Wert von 184 Millionen *M*. Deutschland führt also nicht bloß Nahrungsmittel ein, sondern bisher auch (in Zucker) aus.

Da man den Zucker als Luxusobjekt betrachtete, hat man denselben zuweilen hoch besteuert. Jetzt ist bekannt, daß Zucker nicht nur ein Genuß-, sondern auch ein hervorragendes Nahrungsmittel ist, dessen Konsum durch Steuern nicht verteuert werden sollte. Zoll, wo er sich zum Schutz des inländischen Rübenbaues und der Zuckerindustrie dem Auslande und der gefährlichen Konkurrenz des Rohrzuckers gegenüber notwendig erweisen sollte, bleibt hier außer Frage.

Der Zuckerverbrauch betrug 1900/01 pro Kopf der Bevölkerung 13,67 *kg*, stieg 1903/04 auf 19,13 *kg* (Verbilligung durch Steuerermäßigung usw.), sank 1904/05 auf 16,07 *kg* (höhere Preise!)[2].

Brauindustrie. Im Jahre 1904 wurden in der ganzen Welt etwa 245 Millionen *hl* Bier erzeugt, in Deutschland fast 70 Millionen *hl* im

[1] Andere Angaben sind zum Teil beträchtlich höher; auch steigt die Zuckerproduktion sehr stark.

[2] Alb. Bartens, Zucker, in E. v. Halles Weltwirtschaft II 126.

Wert von 910 Millionen *M* (bei einem Durchschnittswert von 12,50 *M*). Die deutsche Brauindustrie nimmt der deutschen Landwirtschaft jährlich für etwa 400 Millionen *M* Werte ab (für Gerste, sonstige landwirtschaftliche Materialien, Pferde)[1]. Im Jahre 1905 wurde Bier in Fässern für 9 Millionen *M* eingeführt, für 11,7 Millionen *M* ausgeführt. Die Ausfuhr von Flaschenbier erreichte einen Wert von 13,8 Millionen *M* (Einfuhr von Flaschenbier unbedeutend).

Brennerei[2]. Den wichtigsten Teil der gesamten Spiritusverwendung in Deutschland bildet der Trinkverbrauch[3]. Von 1887 bis 1902 stieg derselbe von 2,17 auf 2,40 Millionen *hl* reinen Alkohols. Seit 1902/03 nahm derselbe ab, ist 1905/06 auf 2,21 Millionen *hl* reinen Alkohols gefallen, zum Teil ein schöner Erfolg der Mäßigkeitsbestrebungen, denen man im Interesse des Volks und seines wahren Wohlstandes weitere Ausbreitung wünschen darf, wenn auch das Destillateurgewerbe weniger gute Geschäfte macht. Die Ausfuhr von Spiritus hat nahezu aufgehört.

Reiz- und Genußmittel (außer Alkohol) namentlich Kaffee, Tee.

Einfuhr und Ausfuhr für Deutschland in Millionen *M*:

		1885	1905
Kaffee, Kakao, Tee:	Einfuhr	121	214
	Ausfuhr	1	3

Der durchschnittliche Jahresverbrauch im deutschen Zollgebiet betrug

an Kaffee:	1881—1885	im ganzen	110907 *t*,	pro Kopf	2,44 *kg*
	1901—1905	„ „	176239 *t*,	„ „	3,00 „
an Tee:	1881—1885	„ „	1564 *t*,	„ „	0,03 „
	1901—1905	„ „	2979 *t*,	„ „	0,05 „

Tabak. Dieses Genußmittel verdanken wir den Wilden, bei welchen es die Europäer zu Kolumbus' Zeiten schon im Gebrauch fanden. In Deutschland verbreitete sich der Gebrauch des Tabaks im 17. Jahrhundert. Bekämpfte man denselben anfangs, so erwarb sich der Tabak doch später die Huld der Großen, nachdem in demselben auch ein gutes Steuerobjekt erkannt worden war.

An Rohtabak wurde nach den Ermittlungen des deutschen Tabakvereins für 1903 verbraucht: 270550 *dz* deutscher und 609599 *dz* ausländischer Tabak. Der Fakturenwert betrug 1903 rund 384 Millionen *M*, 1905 gut 400 Millionen *M*. Die Zigarettenindustrie ist gestiegen. Der Gebrauch des Schnupftabaks geht zurück. Die Ausfuhr ins Ausland ist jetzt gering. Insofern die deutsche Tabakindustrie der Hauptsache nach Deutschland zum Markte hat, ist die Entwicklung des Tabakgewerbes auch ein Kennzeichen für die Gestaltung der Kaufkraft der breiten Masse der Bevölkerung. Zu Anfang der achtziger Jahre betrug der Tabakverbrauch 1,5 *kg* pro Kopf der Bevölkerung. Bei wachsender Bevölkerung be-

[1] Creuzbauer, Brauerei, in E. v. Halles Weltwirtschaft II 129 ff.

[2] Dilloo, Brennerei, ebd. II 134 ff.

[3] Etwa $^2/_3$ wird in Deutschland für Trinkzwecke verwendet, $^1/_3$ wird denaturiert und für Brennzwecke, Spiritusmotoren usw. gebraucht. Produktion 1905/06: 4,4 Millionen *hl*.

wegte er sich in den letzten Jahren um denselben Stand[1]. Nach einer Zusammenstellung des amerikanischen Department of Commerce and Labor beträgt der Tabakverbrauch pro Kopf der Bevölkerung in Deutschland 3,41 Pfund, in den Vereinigten Staaten 5,40 Pfund, in Belgien sogar 6,21 Pfund, in Österreich 3,02 Pfund, in Ungarn 2,42 Pfund, in Frankreich 2,16 Pfund, in Großbritannien 1,95 Pfund, in Italien 1,05 Pfund.

76. Bergbau und Brennstoffe[2]. Steinkohlen wurden schon 1348 von den Schmieden in Zwickau verwendet. Während aber England im Jahre 1800 bereits 10 Millionen *t* Kohlen förderte, belief sich die Kohlenproduktion im Ruhrkohlenbecken um dieselbe Zeit erst auf 230 558 *t* in Sachsen auf 6000 *t*. Die Kohlenförderung ergab im Ruhrkohlenbecken im Jahre 1820 425 000 *t* (Wert 2 Millionen *M*, Belegschaft 5356 Mann), im Jahre 1900 aber 60 119 000 *t* (Wert 513 Millionen *M*, Belegschaft 228 693 Mann).

Deutschland förderte[3]

	1885 Mengen in 1000 *t*	1905 Mengen in 1000 *t*	1885 Wert in Millionen *M*	1905 Wert in Millionen *M*
Steinkohlen . .	58 320	121 298	303	1050
Braunkohlen .	15 355	52 499	40	121
Erdöl	6	79	0,5	5

Die Kokserzeugung betrug 1904 an Menge 12,3 Millionen *t*, 1905 schon 16,4 Millionen *t*.

In Europa hat Deutschland die bedeutendsten Kohlenlager und auf dem europäischen Kontinente die größte Kohlenförderung (im Werte von jetzt fast $1^1/_2$ Milliarden *M*).

Kohlenförderung in Millionen *t*.

	1850	1870	1900	1905
Steinkohle:				
Deutschland	5	26	109	121
Österreich	1	4	11	12
Belgien	6	14	23	22
Frankreich	4	13	33	35
Rußland	—	1	13	17
Großbritannien . . .	46	112	229	236
Vereinigte Staaten .	6	36	249	351
Braunkohle:				
Deutschland	—	8	40	53
Österreich	—	4	22	27

[1] Schloßmacher in E. v. Halles Weltwirtschaft II 138 ff. Wygodzinski ebd. I 70.

[2] Fischer, Die wirtschaftliche Bedeutung Deutschlands und seiner Kolonien[1] 10 f 37 ff; 2. Aufl. 38 ff. Ders.: Die Brennstoffe Deutschlands und der übrigen Länder der Welt (1901).

[3] 1906: Steinkohlen 137 118 (Wert 1225 Millionen *M*), Braunkohlen 56 420 (Wert 131 Millionen *M*), Erdöl 81 (Wert 5 Millionen *M*).

Deutschlands Einfuhr und Ausfuhr in Millionen *M*.

	Einfuhr 1885	Einfuhr 1905	Ausfuhr 1885	Ausfuhr 1905
Braunkohlen . .	13	56	—	—
Steinkohlen . .	27	134	81	231
Koks	2	14	8	57
Preßkohlen . . .	—	3	—	17
Erdöl, ger. . . .	76	59	1	—

77. Erzbergbau und Hüttenwesen[1]. An Erzen lieferte der deutsche Bergbau nach Menge und Wert:

	1885 Mengen in 1000 *t*	1905 Mengen in 1000 *t*	1885 Wert in Millionen *M*	1905 Wert in Millionen *M*
Eisenerze . .	9 158	23 444[2]	34	82
Zinkerze . .	681	731	8	48
Bleierze . . .	158	153	15	15
Kupfererze . .	621	793	19	23
Manganerze .	—	51	—	—
		Wertsumme	76	168

Der wachsende Bedarf der Hütten erfordert gleichwohl noch die Einfuhr von Eisen-, Blei- und Zinkerzen. Eisenerze (aus Spanien, Schweden usw.) wurden 1900 für 75, 1905 für 102 Millionen *M* eingeführt, dem ein Ausfuhrwert 1900 von 12, 1905 von 13 Millionen *M* gegenübersteht.

Die Produktion der Hütten Deutschlands schreitet mächtig voran. Als wichtigste Produkte sind zu nennen:

	1885 Mengen in 1000 *t*[3]	1905 Mengen in 1000 *t*[3]	1885 Wert in Milionen *M*	1905 Wert in Milionen *M*
Zink	129	198	34	98
Blei	93	153	19	41
Kupfer . . .	21	32	21	45
Roheisen . . .	3 687	10 875	161	579
Schweißeisen u. Schweißstahl	1 505	831	183	112
Flußeisen u. Flußstahl	1 202	9 479	158	1 093
		Wertsumme	576	1 968

Der Wert der genannten Hüttenprodukte stieg somit in 20 Jahren von 0,6 auf fast 2 Milliarden *M*.

[1] Fischer, Die wirtschaftliche Bedeutung Deutschlands und seiner Kolonien[1] 40 ff; 2. Aufl. 42 f.

[2] 1906: Eisenerze 26 735 (Wert 103 Millionen *M*).

[3] 1906: Zink (in 1000 *t*) 206 (Wert 109 Millionen *M*), Roheisen 12 293 (Wert 715 Millionen *M*), Schweißeisen und Schweißstahl 731 (Wert 117 Millionen *M*), Flußeisen und Flußstahl 11 070 (Wert 1112 Millionen *M*), Kupfer 32 (Wert 56 Millionen *M*), Blei 151 (Wert 51 Millionen *M*).

Die Roheisenerzeugung der ganzen Erde ist außerordentlich stark gestiegen. Sie betrug im Jahre 1800 etwa 830 000 *t*, im Jahre 1900 41,1 Millionen *t* und 1905 etwa 54,0 Millionen *t*.

	1880	1905	1880	1905
	Roheisenproduktion in 1000 *t*		Stahlproduktion in 1000 *t*	
Großbritannien	7800	9 746	1342	5 984
Deutschland (Zollgebiet) .	2729	10 975	624	10 067
Vereinigte Staaten . . .	3897	23 360	1288	20 354
Österreich-Ungarn . . .	750	1 372	134	1 188

Amerika verbraucht zum größten Teil sein Eisen und seinen Stahl selbst.

Kupfer liefern in Deutschland nur die „armen Kupferschiefer" der Mansfelder Gewerkschaft. Für den größten Teil des verbrauchten Kupfers sind wir auf die Einfuhr angewiesen. Blei wird zum Teil, Zinn fast ganz eingeführt, Zink ausgeführt.

Die Einfuhr von Erzen, Metallen und Metallwaren hatte 1885 einen Wert von 151 Millionen *M*, 1905 von 580 Millionen *M*.

Die Ausfuhr erreichte 1885 einen Wert von 474 Millionen *M*, 1905 von 1533 Millionen *M*.

Die Verarbeitung der Metalle, die Herstellung der verschiedenen Eisenwaren, Maschinen und Instrumente hat sich so gehoben, daß für eine Milliarde Mark Fabrikate mehr ausgeführt, als an Erzen, Metallen und Fabrikaten eingeführt werden[1].

Golderze hat Deutschland nicht. Kupfererze usw. enthalten einiges Gold. Die Goldgewinnung beträgt aber nur 3500 bis 4000 *kg*. Die Silberproduktion dagegen deckt den inländischen Bedarf.

Die Produktion betrug:

	Gold		Silber	
	Menge in *t*	Wert in Millionen *M*	Menge in *t*	Wert in Millionen *M*
1885	1,4	4	309	44
1905	3,9	11	400	33

Der Wert der Einfuhr und Ausfuhr von Edelmetallen belief sich

	Gold		Silber	
	Einfuhr in Millionen *M*	Ausfuhr	Einfuhr in Millionen *M*	Ausfuhr
1885	45	25	3	19
1905	249	69	38	40

78. Kalibergbau. An Kalisalzen wurden gefördert

	1885	1905	1885	1905
	Mengen in 1000 *t*		Wert in Millionen *M*	
Steinsalz	377	1 165	2	5
Kainit	242	2 318	4	33
Andere Kalisalze	679	2 726	7	28

[1] Fischer, Die wirtschaftliche Bedeutung Deutschlands und seiner Kolonien[1] 43; 2. Aufl. 48 (auch für Gold und Silber etc.).

Günstig ist das Verhältnis der Ausfuhr zur Einfuhr für die *Ton- und Glasindustrie.*

	Ton- u. Porzellanwaren		Glas	
	Einfuhr in Millionen *M*	Ausfuhr	Einfuhr in Millionen *M*	Ausfuhr
1885	3	30	7	32
1905	8	102	11	57

79. Die chemische Industrie[1] Deutschlands übertrifft heute die aller andern Länder. Der Gesamtwert ihrer Produkte beläuft sich gegenwärtig auf etwa $1^1/_2$ Milliarden *M*. Der einheimische Bergbau liefert der chemischen Industrie Schwefelkies, Steinsalz und die Kalisalze. Die Herstellung der Düngemittel für die Landwirtschaft insbesondere erfordert eine starke Einfuhr, namentlich von Chilesalpeter (im Jahre 1905 für 111 Millionen *M*), schwefelsaures Ammon (12 Millionen *M*), Guano, Phosphate (45 Millionen *M*). Etwa für 250 Millionen *M* künstliche Düngmittel (Chilesalpeter, schwefelsaures Ammon, Kalisalze, Phosphate, dazu die in den Stahlwerken beim Entphosphoren des Eisens fallenden sog. Thomasschlacken) kann die Industrie an die Landwirtschaft absetzen.

Außerordentlich rasch hat sich die organisch-chemische Industrie, zu der jetzt auch die wichtigsten Sprengstoffe gehören, entwickelt. Die englische Farbstoffindustrie (Anilinfarbstoffe) ist durch die deutsche überholt. Das künstliche (aus Teer) Alizarin Deutschlands verdrängte vielfach das französische, aus Krapppflanzen hergestellte, ebenso das künstliche Indigo (aus Steinkohlenteer), das den Indigopflanzungen Indiens entnommen. Die Gesamtausfuhr der aus Teer produzierten Farbstoffe ist, trotz erhöhtem Inlandverbrauch, auf 167 Millionen Mark gestiegen.

80. Baumwollindustrie usw. Deutschland verfügte 1895 über $5^1/_2$ Millionen Feinspindeln für Baumwolle, $3^1/_2$ Millionen für Wolle. 300 000 Webstühle mit Kraftbetrieb waren vorhanden. Im Jahre 1905 besaß die deutsche Baumwollindustrie 9 730 000 Spindeln und 231 200 Webstühle.

Deutschland bezog an Baumwolle 1895, ausschließlich der Abfälle, 300 887 *t* (Wert 220,7 Millionen *M*); 1905: 402 858 *t* (Wert 322,8 Millionen *M*). Davon liefert 70—80 % Amerika, Ostindien 8—20 %, Ägypten 1905 8—9 %[2].

Die Baumwollindustrie gehört zu den bedeutendsten Exportindustrien. Einzelne ihrer Branchen (Fabrikation baumwollener Stickereien, gemischte Webwaren, Wirkwaren) sind für mehr als die Hälfte oder gar bis zu drei Viertel ihrer Erzeugung auf Absatz im Auslande angewiesen. Die Einfuhr hatte im Jahre 1895 einen Wert von 14,1 Millionen *M*,

[1] Fischer[1] 45 ff; 2. Aufl. 49 ff.

[2] Kuntze, Baumwolle, in E. v. Halles Weltwirtschaft II 90 ff. Früher herrschte im Welthandel die Baumwolle (King cotton), wie jetzt das Getreide dominiert.

die Ausfuhr von 183,9 Millionen *M*; 1905 die Einfuhr 43,7 Millionen *M* und die Ausfuhr 372,1 Millionen *M*.

Bis Mitte des 19. Jahrhunderts betrug der Verbrauch pro Kopf der Bevölkerung erst 0,5 *kg*. Nach Einverleibung der elsässischen Baumwollspinnerei stieg er in den siebziger Jahren rasch auf über 2 *kg*. Er betrug durschnittlich jährlich 1871—1880 etwa 2,85 *kg*, 1901—1905 etwa 6,15 *kg* pro Kopf.

Betrug die Bevölkerungszunahme seit 1871/80 bis 1901/05 rund 40 %, so stieg der Verbrauch an Baumwolle um 116 % pro Kopf (Steigerung des Standard of Life!)[1].

Die *Seidenweberei* findet sich in Deutschland namentlich in Krefeld und Umgegend, auch Elberfeld-Barmen und Umgegend. Die Rohseide muß importiert werden von bestimmten Märkten (Levante und Mittelasien, China, Japan, Indien, Westeuropa), die durch den jeweiligen Ausfall der Ernte stark beeinflußt werden. Die Einwirkung der Mode macht sich dabei auch sehr geltend. „Wenn die Modedame in Paris feine Wollstoffe denen aus Seide vorzieht, dann geschieht dasselbe in Berlin, Wien, London und New York.“[2] Während der Export der Fabrikate teilweise (England, Amerika) zurückgeht, zeigt das Inlandgeschäft einen Aufschwung, der sich aus dem zunehmenden Wohlstand und der größeren Kaufkraft des Landes erklärt.

81. Bücher, Zeitschriften, Kunstwerke u. dgl. wurden im Jahre 1885 in Deutschland eingeführt für 23 Millionen *M*, ausgeführt im Werte von 61 Millionen *M*. 1905 belief sich die Einfuhr auf einen Wert von 62 Millionen *M*; die Ausfuhr erreichte den Wert von 260 Millionen *M*.

Noch sei kurz erwähnt, daß die Papierindustrie sich zu einer Exportindustrie günstig weiter entwickelte. Auch Leder und Lederwaren werden in wachsendem Maße ausgeführt, ebenso Fabrikate aus Kautschuk usw.

Zum Vergleich sei noch auf die Schätzungsziffern des amerikanischen Department of Commerce and Labor über die industrielle Gesamtproduktion 1904 hingewiesen.

Ver. Staaten	7000 Millionen $	Rußland . . .	1815 Millionen $
England . .	4100 „ „	Österreich-Ungarn	1625 „ „
Deutschland	2915 „ „	Belgien	510 „ „
Frankreich .	2245 „ „		

82. Der Außenhandel umfaßt nicht bloß den Handel im engeren Sinne, die von Kaufleuten gewerbsmäßig bewirkten Umsätze, sondern alle zwischen dem Inlande und dem Auslande vollzogenen Umsätze. Mit fortschreitender Industrialisierung bisheriger Agrarstaaten, mit der Ausdehnung und Intensitätssteigerung in der Bewirtschaftung der kulturfähigen Erdoberfläche

[1] Kuntze, Baumwolle, in E. v. Halles Weltwirtschaft II 92.
[2] Schulze, Seide, in E. v. Halles Weltwirtschaft II 82.

entwickelt sich der Weltverkehr in raschem Tempo. „Kolonialländer werfen sich auf die Massenenerzeugung von Naturprodukten mit möglichst geringem Arbeitsaufwand, während sie verarbeitete Gegenstände, in welchen ein hohes Quantum Arbeit steckt, importieren. Dagegen müssen dichtbevölkerte, hochentwickelte Länder den Reichtum an menschlichen Produktionskräften ausnützen und bearbeitete Produkte auf den Markt bringen, um damit Naturprodukte zu bezahlen.“[1]

83. Beteiligung am Weltverkehr. Karl v. Scherzer[2] schätzte den gesamten Spezialhandel[3] (einschlieslich den Edelmetallverkehr) der kommerziell hervorragenden Länder für das Jahr 1830 auf 6440 Millionen *M*, für 1860 auf 26810 Millionen *M*, für 1882 auf 57338 Millionen *M*. Noch im Jahre 1860 betrugen die zwischen allen Staaten der Erde bewegten Gütermengen in Ausfuhr und Einfuhr nach Scherzer erst ca 29 Milliarden, 1885 waren sie auf mehr als 60 Milliarden *M* zu schätzen.

Juraschek, in der Fortführung der Neumann-Spallartschen Zusammenstellungen, hat folgende Zahlen: für 1860: 29,0 Milliarden *M*, für 1873: 57,8, für 1891: 73,1, für 1900: 92,3, für 1903: 101,6[4].

Für das deutsche Zollgebiet[5] belief sich Menge und Wert der Einfuhr und Ausfuhr im Spezialhandel (ohne Edelmetalle):

	Einfuhr		Ausfuhr	
	Menge 1000 *t*	Wert Millionen *M*	Menge 1000 *t*	Wert Millionen *M*
1880:	14171	2819	16401	2893
1885:	17867	2937	18814	2895
1890:	28142	4146	19365	3327
1895:	32537	4121	23830	3318
1900:	45911	5766	32681	4611
1905[6]:	54306	7129	40566	5732

Für Österreich-Ungarn ergibt sich als Wert der Einfuhr und Ausfuhr im freien Verkehr (ohne Edelmetalle):

[1] Rathgen, Artikel „Ausfuhr und Einfuhr“, in Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaftslehre I² 266 ff.
[2] Das wirtschaftliche Leben der Völker (1885) 638.
[3] Der Spezialhandel umfaßt die Einfuhr in den freien inneren Verkehr oder zur Verarbeitung und Wiederausfuhr (Veredlungsverkehr), auf der andern Seite die Ausfuhr aus dem freien inneren Verkehr und im Veredlungsverkehr. Zum Generalhandel gehört überdies noch die Einfuhr in Freibezirke auf Niederlagen und Konten sowie die entsprechende Ausfuhr, ferner die unmittelbare Durchfuhr. Der Generalhandel mit Abzug der unmittelbaren Durchfuhr wird auch Gesamteigenhandel genannt. Lexis, Das Handelswesen I (1906) 41.
[4] Die beiden letzten Zahlen nach dem Statistischen Jahrbuch des Deutschen Reiches. Rathgen, Wörterbuch der Volkswirtschaftslehre I 267. Ders., Handelsstatistik a. a. O. II² 45 ff.
[5] Deutschland und Luxemburg.
[6] 1906: Einfuhr (Wert) 8021 Millionen *M*, Ausfuhr (Wert) 6359 Millionen *M*.

	Einfuhr in Millionen *K*	Ausfuhr in Millionen *K*
1895:	1445	1448
1900:	1696	1942
1905[1]:	2158	2168

Eine Statistik des englischen Board of Trade über den Gesamtaußenhandel der wichtigsten Länder (1904) hat folgende Zahlen:

	Einfuhr in Millionen *M*	Ausfuhr in Millionen *M*		Einfuhr in Millionen *M*	Ausfuhr in Millionen *M*
Vereinigte Staaten	4953	6833	Rußland	1130	2144
England	12532	6792	Österreich-Ungarn	1834	1843
Deutschland. . .	7046	5693	Belgien	2337	1771
Frankreich . . .	3786	3857			

„Deutschland, das vor anderthalb Jahrzehnten noch an vierter Stelle stand, hat also die Vereinigten Staaten überflügelt und nähert sich England, während Frankreich, vor anderthalb Jahrzehnten noch die zweite Welthandelsmacht, an die vierte Stelle gerückt ist.“[2]

Das Statistische Jahrbuch des Deutschen Reiches 1906 (Anhang) gibt für die Länder, deren Außenhandel 1904 über 1300 Millionen *M* betrug, den Wert der Wareneinfuhr und -ausfuhr im Spezialhandel folgendermaßen an für 1904:

	Einfuhr in Millionen *M*	Ausfuhr in Millionen *M*	
Niederlande	4084	3371	
Belgien	2226	1747	
Schweiz[3]	992	713	(1894: Einfuhr 661, Ausfuhr 497)
Italien	1531	1278	
Spanien	756	744	
Rußland (Generalhandel) . .	1257	2046	
Kanada	1046	844	
Argentinien (Generalhandel) .	759	1070	
Brasilien (Generalhandel) . .	530	806	
Austral. Bund (Generalhandel)	731	810	
Britisch-Indien	1516	2229	
China	1005	699	(1894: Einfuhr 455, Ausfuhr 472)
Japan	779	633	(1894: Einfuhr 249, Ausfuhr 238)

84. Passive Handelsbilanz und aktive Zahlungsbilanz. Deutschland hat nach den oben angeführten Zahlen eine passive Handelsbilanz. Dennoch steht es bis jetzt günstig mit der Zahlungsbilanz. Die Einnahmen der deutschen Reederei (für den Transport ausländischer Reisenden und Waren) schätzte Paul Voigt[4] auf jährlich 200—300 Millionen *M*[5]. Nach

[1] 1906 (nach dem Statistischen Jahrbuch 1907) in Millionen *M* Einfuhr 1912, Ausfuhr 1966.

[2] W. Borgius, Der Welthandel. in E. v. Halles Weltwirtschaft I 1, 197.

[3] Schweiz 1905: Einfuhr (in Millionen *M*) 1103, Ausfuhr 775. Und 1906: Einfuhr 1134, Ausfuhr 859.

[4] Jahrbuch des deutschen Wirtschaftslebens.

[5] Ludwig Pohle, Deutschland am Scheidewege (1902) 62 f.

der vom Reichsmarineamt ausgearbeiteten Denkschrift über die Entwicklung der deutschen Seeinteressen (1905) betrug die Gesamtsumme der in industriellen und kommerziellen Unternehmungen über See angelegten deutschen Kapitalien im Jahre 1898 etwa 7035 bis 7735 Millionen *M*, also ca $7^1/_2$ Milliarden *M* mit einem ungefähren Zinserträgnis von 350 bis 400 Millionen *M*. Für 1904 schätzt die Denkschrift diese Kapitalien auf 8030 bis 9225 Millionen *M*, also mit einer Steigerung von 1 bis $1^1/_2$ Milliarden *M*. Es belief sich im Jahre 1892 das in ausländischen Effekten angelegte deutsche Kapital auf 10—12 Milliarden *M*, mit rund 600—700 Millionen *M* Zinsen. 1904 wurde der deutsche Besitz von ausländischen Wertpapieren auf 16 Milliarden *M* geschätzt. Die vier ältesten der sechs deutschen Überseebanken (mit über 100 Millionen *M* Aktienkapital) ergaben 1904 an Dividenden 2,5 Millionen *M*. 13 % ihrer Prämieneinnahmen, d. i. jährlich 90 Millionen *M*, fließen den deutschen Versicherungsgesellschaften vom Auslande zu[1]. Die Gesamtsumme der deutschen Interessen im Auslande wird auf 30—40 Milliarden *M* geschätzt.

Die Zahlen werden von anderer Seite nicht in der gleichen Höhe angegeben. Bezüglich der überseeischen Anlagen deutschen Kapitals berichtete zum Beispiel der Generalkonsul Günther in Frankfurt an die Regierung zu Washington in folgender Weise: Deutschland hat in der Türkei ein Kapital von etwa 400 Millionen *M* engagiert, in Marokko und Tunis 10—12 Millionen, an der afrikanischen Westküste 5 Millionen, am Kap 30 oder 40 Millionen, Transvaal 900 Millionen, in den portugiesischen Kolonien in Afrika 20 Millionen, Sansibar 5 Millionen, an der Ostküste Afrikas 1 Millarde, auf der arabischen Halbinsel 1—2 Millionen, im inneren Indien mehr als 50 Millionen, Indochina, Niederländisch-Indien, den Philippinen 240 Millionen, China 300 Millionen, Japan 67—70 Millionen, Australien 550—560 Millionen, den Inseln des Stillen Ozeans 60—70 Millionen, Mexiko mehr als 200 Millionen, in den Staaten von Zentralamerika 250 Millionen, Colombia und Venezuela 300 Millionen, Peru und Ecuador 100—120 Millionen, Chile 270—300 Millionen, Argentinien 600 Millionen, Paraguay und Uruguay 110 Millionen, Brasilien 330 Millionen, Kanada 25 Millionen, in den Vereinigten Staaten ungefähr 2 Milliarden *M*. Das sind 6—$7^1/_2$ Milliarden *M*, die Deutschland in überseeischen Ländern besitzt. Diese Kapitalien bringen 6—10 % Zinsen und mehr, von denen ein Teil draußen bleibt, ein Teil nach Deutschland zurückkehrt[2].

Zugegeben, daß auch ausländische Besitzer deutscher Effekten jährlich beträchtliche Summen an Zinsen beziehen, daß die in den europäischen Ländern angelegten deutschen Kapitalien keine höheren Zinsbeträge ergeben, als die in Deutschland angelegten außerdeutschen (namentlich englischen) Kapitalien beziehen, daß der durch den Reiseverkehr von Ausländern in Deutschland erzielte Gewinn heute durch das Geld, welches Deutsche ins Ausland bringen, vielleicht ausgeglichen, daß die Gewinne

[1] Soziale Kultur XXVI (1906) 141 ff. Giesberts, Deutschlands überseeische Interessen.

[2] Indépendance Belge, 13. Nov. 1900. Vgl. Bulletin de l'Institut International de Statistique XIII (1903) 119 f.

deutscher Kapitalisten an fremden Börsen sich aufheben gegen die Gewinne ausländischer Kapitalisten an deutschen Börsen usw. — immerhin erklärt es sich aus den oben angeführten Zahlen hinreichend, wie Deutschland im Durchschnitt der Jahre 1896—1905 einen jährlichen Einfuhrüberschuß an Waren von 1110 Millionen *M*, an Edelmetallen von 149 Millionen *M*, bezahlen konnte. Gleichzeitig vermehrte es noch seine Kapitalienübertragungen an das Ausland. Hier trifft in der Tat zu, daß eine „ungünstige" Handelsbilanz mit höherer wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit, wachsender Kaufkraft usw. zusammenhängen kann.

Für Deutschland ist die Passivität der Handelsbilanz in raschem Fortschritt begriffen. Es betrug 1905 die Einfuhr, abgesehen vom Edelmetallverkehr: 7129 Millionen *M* gegen 6354 Millionen *M* im Jahre 1904; die Ausfuhr: 5732 Millionen *M* gegen 5223 Millionen *M*. Die Einfuhr war also um 775 Millionen *M* oder 9,7 % gestiegen. In keinem der Vorjahre dieses Jahrhunderts hat eine auch nur annähernd so große absolute und relative Zunahme unseres Außenhandels stattgefunden. Geht man zehn Jahre zurück, so ist die Einfuhr um 3008 Millionen *M* oder 73 %, die Ausfuhr um 2414 Millionen *M* oder 72,8 % gestiegen. Der gesamte Umsatz des deutschen Außenhandels betrug 1895: 7,14 Milliarden *M*; 1905: 12,86 Milliarden *M*, so daß in den zehn Jahren eine Zunahme um 5,42 Milliarden *M* stattgefunden hat. Auch für 1906 nahm die Passivität der deutschen Handelsbilanz zu, zugleich mit der Steigerung des Handelsverkehrs. Es betrug der Menge nach die

	1905	1906
	in 1000 *dz*	
Gesamteinfuhr	503 045	580 961
Ausfuhr . .	405 670	439 308

	1905	1906[1]
	dem Wert nach in Millionen *M*	
Einfuhr	7 436,2	8 438,6
Ausfuhr	5 841,8	6 478,6

England hatte um 1900 einen Einfuhrüberschuß von 160 Millionen £; dagegen erwuchs ihm aus Ozeanfracht eine Einnahme von mindestens 90 Millionen £ und ebenfalls 90 Millionen £ aus Kapitalanlagen im Auslande.

Eine amtliche Schätzung beziffert die Kapitalanlage Frankreichs im Auslande 1901/02 auf 30 Milliarden *Fr.* (davon 21 Millarden in Europa). Interessant ist die Annahme Leroy-Beaulieus, daß fremde Reisende in Frankreich jährlich etwa für 200—300 Millionen *Fr.* Bedarfsgegenstände kaufen und mitnehmen.

Nach Vanderlip schuldet Europa vermöge seines Güteraustausches mit Nordamerika diesem jährlich eine beträchtliche Summe. Europa deckt seine Schuld durch Zinsen von europäischen Kapitalien, die in der Union gewinnbringend angelegt sind, durch Börsenmanipulationen, indem europäische Spekulanten ameri-

[1] Passivität 1905: 1594,5; 1906: 1960,0 Millionen *M*. 1907: Einfuhr 9003,3; Ausfuhr 7100,6; Passivität 1902,7 Millionen *M*.

kanische Papiere billig kaufen, in günstigen Zeiten teuerer verkaufen, durch die gut 100 Millionen $, die von Europa bereisenden oder dauernd dort angesiedelten Amerikanern ausgegeben werden usw.[1] Die aktive Handelsbilanz wuchs beständig. Nach den Berichten der Kabinettsmitglieder an den Kongreß über das Fiskaljahr oder Rechnungsjahr (welches nicht mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, sondern sein Ende fand am 30. Juni) 1906 betrug der Wert der Einfuhr in diesem Jahre 1 226 562 446 $; der Wert der Ausfuhr, die im Jahre 1892 die Milliardengrenze überstiegen und im Jahre 1905 schon über 1½ Milliarden $ betragen hatte, betrug im Rechnungsjahr 1906 im ganzen 1 743 854 500 $, also 225 Millionen $ mehr als im Vorjahre. Daran nehmen teil Nahrungsstoffe mit 123 Millionen, Rohmaterialien mit 28 Millionen und fertige Fabrikate mit 74 Millionen $[2].

Folgende endgültigen Zahlen über den Außenhandel der Vereinigten Staaten von Amerika entnehmen wir den „Nachrichten für Handel und Industrie"[3]. Die Wareneinfuhr war (1906) dem Werte nach um 11,9 %, die Ausfuhr um 10,8 % größer als 1905, während der Gesamthandel einen um 11,1 % gesteigerten Wert erreichte. Nach Warengruppen zerlegt stellten sich Einfuhr und Ausfuhr in den zwei Kalenderjahren (1905 und 1906) folgendermaßen dar:

Warengruppen	Einfuhr zollfrei und zollpflichtig		Ausfuhr inländischer Waren	
	1905	1906	1905	1906
	Werte in $		Werte in $	
Nahrungsmittel, roh, und Schlachtvieh	138 581 944	138 118 168	155 216 866	177 216 268
Nahrungsmittel, zubereitet .	154 718 814	140 520 131	315 664 895	344 096 464
Materialien zur Weiterverarbeitung	404 577 756	447 938 822	480 129 393	524 902 506
Fabrikate zur Weiterverarbeitung	196 290 557	249 535 019	213 108 894	248 897 752
Fabrikate, zum Verbrauch fertig	277 187 403	334 810 699	429 781 924	470 033 393
Verschiedene Waren . . .	7 788 076	9 686 411	5 520 650	7 574 147
Summe	1 179 144 550	1 320 609 250	1 599 422 622	1 772 720 530

An Zöllen wurden insgesamt vereinnahmt 314 788 036 $ gegen 277 495 236 $ im Jahre 1905. Außer den inländischen Waren wurden noch für 25 527 413 $ (1905 für 27 568 173 $) ausländische, also vorher eingeführte, Waren zur Ausfuhr gebracht, so daß sich der Wert der Gesamtausfuhr mit 1 798 247 043 $ gegenüber 1 626 990 795 $ fürs Vorjahr berechnete.

Heinrich Dietzel hat zu erweisen versucht[4], daß das Aktivsaldo der Zahlungsbilanz für Amerika bisher nicht gerade bedeutend sein könne,

[1] Vgl. Beilage zur Allgemeinen Zeitung (1905) Nr 73. Es betrugen bei acht der größeren Bankhäuser New Yorks die ausgestellten Kreditbriefe für Reisende nach Europa im Durchschnitt 1500 *sh.* Vgl. Conrad, Grundriß[3] 173. Inama-Sternegg, Neue Probleme des modernen Kulturlebens (1908) 284 ff.

[2] Kölnische Volkszeitung 48. Jahrg. (1907) Nr 39, 14. Januar.

[3] 6. März 1907, Nr 21. Vgl. die vorläufigen Ziffern in „Nachrichten" vom 11. Februar 1906, Nr 13.

[4] Die „enorme Überbilanz" der Vereinigten Staaten, in Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, 3. Folge XXX (1905) 145 ff 577 ff 632 f.

trotz der unleugbar außerordentlichen Entwicklung des Wirtschaftslebens. Das statistische Aktivsaldo der Warenbilanz betrug 1901—1904 im Durchschnitt 460 Millionen $. Dietzel hält diese Angaben für ungenau und nimmt als wirkliches Aktivsaldo der Warenbilanz 410 Millionen $ an. Davon gehen ab als Passivposten der Zahlungsbilanz 1901—1904 an Zinsen, Frachtleistungen, Touristenspesen, Gewinsten aus Effektenspekulation, Rimessen 390 Millionen $. So ergibt sich als Aktvisaldo der Zahlungsbilanz ein Betrag von im Durchschnitt etwa 20 Millionen $ für 1901/1904: „Ungefähr hielten sich Kredit und Debit der Union aus dem Auslandsgeschäft die Wage."

85. Verkehrsanstalten[1]. Deutschland hat jetzt das größte Eisenbahnnetz in Europa. Außerhalb Europas haben nur die Vereinigten Staaten mehr Eisenbahnen. Die Länge der im Betrieb befindlichen Eisenbahnen (ohne Kleinbahnen) betrug für ganz Deutschland im Jahre 1900 51391 *km*; im Jahre 1904 55564 *km*; für Österreich-Ungarn, Bosnien und Herzegowina im Jahre 1900 36883 *km* und im Jahre 1904 39168 *km*.

Für Großbritannien und Irland im Jahre 1904: 36297 *km*; für Frankreich 1904: 45773 *km*; für Rußland (europ. mit Finnland) 1904: 54708 *km*; für Italien 1904: 16117 *km*; für ganz Europa 305407 *km*; für die Vereinigten Staaten 1904: 344172 *km*; für Kanada 1904: 31554 *km*; für Asien 1904: 77206 *km*, davon in Britisch-Ostindien 44352 *km*; für Afrika 21074 *km*; für Australien 1900: 24014 *km*.

Nach dem Archiv für Eisenbahnwesen (1907) stieg die Gesamtausdehnung der Eisenbahnen der Erde Ende 1905 auf 905695 *km* gegen 886313 *km* am Ende 1904. Amerika hat die meisten Eisenbahnen, 460196 *km*; die Vereinigten Staaten (einschließlich Alaska) 351503 *km*, Europa 309393 *km*, Asien 81421 *km*, Australien 28069 *km*, Afrika 26616 *km*, Deutschland Ende 1905: 56477 *km*. Österreich 39918 *km*, die Schweiz 4289 *km*, Luxemburg 3537 *km*.

Das rollende Material der Eisenbahnen Deutschlands umfaßte 1904: 21418 Lokomotiven, 43341 Personenwagen, 436768 Gepäck- und Güterwagen. Geleistet wurden im selben Jahre 23,8 Milliarden Personenkilometer und 38,8 Milliarden Tonnenkilometer. Dem öffentlichen Verkehr dienten 1995 *km* Schmalspurbahnen. Nach den Voranschlägen des Jahres 1905 hatten die Staatseisenbahnen Deutschlands eine Länge von 51196 *km* (im Januar 1907 nahezu 55000 *km*). Das Anlagekapital betrug Ende des Betriebsjahres 1905: 14552 Millionen *M*. Die Einnahmen betrugen 2437 Millionen, die Ausgaben 1541 Millionen, die Reineinnahme 896 Millionen *M*. Die Einnahmen aus dem Personenverkehr haben sich in den letzten zehn Jahren (bis 1907) von 421 auf 665 Millionen *M* vermehrt. Das Heer der Eisenbahner stieg auf 606212 Köpfe[2].

[1] Fischer, Die wirtschaftliche Bedeutung Deutschlands und seiner Kolonien[1] 20 ff; 2. Aufl. 13 ff.

[2] Die letzten Angaben nach der Allgemeinen Zeitung Nr 173, 15. April 1907. Statistisches Jahrbuch 1907, 72.

Deutschland verfügt in Europa über die meisten *Postanstalten*[1] und weist die größte Anzahl von Postsendungen (besonders viele Postkarten und Drucksachen) auf[2]. Postanstalten gab es 1904 in Deutschland 38658 (auf je 14 *qkm* eine), in England 23068 (ebenfalls eine auf 14 *qkm*), in Rußland 12367 (auf 1814 *qkm* eine Postanstalt), Frankreich 11726 (eine Anstalt auf 46 *qkm*), Italien 8797 (eine Anstalt auf 33 *qkm*), Amerikanische Union 74169 (auf 129 *qkm* eine Anstalt). 1904 wurden im deutschen Postanweisungsverkehr 21,9 Milliarden *M* ein- und ausgezahlt, in Millionen an Sendungen befördert (1904): Gesamt 6986; Briefe 2214, Postkarten 1352, Drucksachen 3000[3] usw. 1905: Postanstalten 39052, eine auf 13,8 *qkm*; Briefe befördert (Millionen) 2317, Postkarten 1427, Drucksachen insgesamt 32000, speziell Zeitungsnummern 1715, Postanweisungen 191, Postaufträge 5,8, Packete 231.

Die *Telegraphenleitungen*[4] Deutschlands hatten (1904) eine Länge von 702627 *km*. Es gab 29978 Telegraphenanstalten, befördert wurden 47,7 Millionen Telegramme. Die an Zahl geringeren Telegraphenanstalten Frankreichs und Englands werden mehr in Anspruch genommen als in Deutschland. Allerdings sind in Frankreich die rund 6 Millionen Rohrpostkarten miteingerechnet, so daß sein wirklicher Telegrammverkehr den Deutschlands doch nicht übersteigt, wohl aber der Englands mit 93½ Millionen Telegrammen.

Wie die Telegraphie, so erreicht auch das Fernsprechwesen in den Vereinigten Staaten Nordamerikas die größte Ausdehnung. Ihm schließt sich aber gleich Deutschland an mit 4200 Stadtnetzen, 466000 Sprechstellen, darunter 21500 öffentlichen, und 1632000 *km* Leitungen[5].

Von den über 400000 *km* unterseeischen Telegraphen sind nur etwa 16350 *km* in deutschen Händen (davon 5130 *km* Staatskabel). Das Statistische Jahrbuch für das Deutsche Reich 1907 beziffert die Länge der Staats- und Privatkabel auf 506558 *km* und führt bereits 103 Funkspruchstationen auf der Erde an.

Nach der Reichsstatistik hatte Deutschland im Jahre 1903 13749 *km* schiffbarer *Wasserstraßen*. 22235 Segelschiffe und 2604 Dampfschiffe dienten 1902 der Fluß-, Kanal- und Küstenschiffahrt. 11,5 Milliarden

[1] Fischer a. a. O. 24 f; 2. Aufl. 16 f.

[2] Von den seit 1875 bestehenden Postwertzeichen hat sich (bis 1905) die Zahl der verbrauchten Marken zu 2 *M* ungefähr verdoppelt, die der Marken zu 10, 20 und 25 *Pf.* ungefähr verdreifacht, die der Marken zu 3 *Pf.* nicht ganz verachtfacht Die verbrauchten 5 *Pf.*-Marken sind dagegen auf das Achtzehnfache gestiegen (Ansichtspostkarten!). Vgl. J. Wolfs Zeitschrift für Sozialwissenschaft X (1907) 575.

[3] Grosse, Post und Telegraphie, in E. v. Halles Weltwirtschaft I (1906) 225 und I (1907) 221.

[4] Ebd. I 231.

[5] E. v. Halle a. a. O. I (1906) 234. 1905 waren es 2693000 *km* (Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1907, 63).

Tonnenkilometer wurden 1900 von der deutschen Binnenschiffahrt geleistet. Auf Hamburg — nunmehr den größten Seehafen des Festlandes —, Altona, Bremen und Bremerhaven entfällt der Hauptteil des *deutschen Seeverkehrs*[1]. 1875 kamen 87 558 Fahrzeuge an oder gingen ab mit 12,7 Millionen *R.T.*[2] Netto-Raumgehalt. Im Jahre 1904 dagegen kamen und gingen 190 909 Fahrzeuge mit 44,8 Millionen *R.T.*

1875 verfügte der überseeische Verkehr über 2855 Fahrzeuge mit 1,9 Millionen *R.T.* Raumgehalt, 1904 waren es 4118 Fahrzeuge mit 10,8 Millionen *R.T.*; 1875 umfaßte der gesamte deutsche Seeverkehr mit dem Auslande rund 10,7 Millionen *R.T.* (38 % entfielen auf die deutsche Flagge), 1904 waren es 35,04 Millionen *R.T.*, davon 49,8 % deutsche Flagge.

Die *Kauffahrteiflotte* Deutschlands bestand am 1. Januar 1905 aus 4224 Schiffen mit 3 517 647 *R.T.* brutto und 2 352 575 *R.T.* Netto-Raumgehalt, und zwar 2567 Segelschiffen (einschließlich der Schleppschiffe) und 1657 Dampfschiffen. 1907 waren es 2597 Segelschiffe und 1833 Dampfschiffe, beide zusammen mit 2 629 063 *R.T.* Netto-Raumgehalt.

Die Maschinen der Dampfer sind teuer; sie und bei großen Entfernungen auch der Kohlenvorrat nehmen viel Raum weg, was bei den Segelschiffen nicht der Fall ist, und das macht die Segler fähig, mit den Dampfern in Konkurrenz zu treten. Die Segler werden darum jetzt wieder stärker in Anspruch genommen für Waren, bei denen es sich weniger um rasche Ab- und Zufuhr als um billige Frachtpreise handelt. Deutsche Segler holen von den Küsten Chiles und Perus Salpeter nach Hamburg, verladen in Hinterindien Reis nach Bremen. Von der Union bringen Segler Getreide, Rohbaumwolle, Holz nach Europa, von Südamerika noch Kakao, Zucker, Kaffee, Getreide, Holz, Felle; von Kalkutta holen sie Jute, von den Sundainseln Zucker und Kaffee, von den Philippinen Hanf und Zucker, von den Inseln der Südsee Kopra. Als Ballast bei der Ausfahrt nehmen die Segelschiffe meist englische Kohlen, Roheisen und Eisenwaren, Rübenzucker, Zement und Bauholz mit. Vor 30 Jahren noch fuhren viele Auswanderer auf Segelschiffen nach Nordamerika[3].

Zum Vergleich stellen wir die wichtigsten Handelsflotten nebeneinander[4].

[1] Fischer, Die wirtschaftliche Bedeutung Deutschlands und seiner Kolonien 25 f; 2. Aufl. 17 ff. E. v. Halle, Weltwirtschaft I (1904) 203 ff. Kurt Wiedenfeld, Hamburg als Welthafen (1906). Hamburg gehört zu den sog. „Riesenverkehrshäfen" der Erde (d. i. Häfen mit über 10 Millionen *R.T.* jährlicher Schiffsbewegung).

[2] Registertonne *(R.T)*, Raummaß für Seeschiffe = 2,832 *cbm*. Werden die *cbm*, die Maschine und Kohlenraum beanspruchen, abgezogen, so erhält man die *R.T.* netto, also den Raum, der fähig ist, Güter aufzunehmen.

[3] Max Eckert, Handelsgeographie I (1905) 189 f. Gruber, Wirtschaftliche Erdkunde (1906) 6 f.

[4] Fischer a. a. O. 26; 2. Aufl. 19. Paul Neubaur, Der Norddeutsche Lloyd. 50 Jahre der Entwicklung, 1857—1907. 2 Bde (1907). Kurt Himer, Die Hamburg-Amerika-Linie im sechsten Jahrzehnt ihrer Entwicklung 1897—1907.

	Jahr	Dampfschiffe Zahl	Dampfschiffe 1000 *R.T.* netto	Segelschiffe Zahl	Segelschiffe 1000 *R.T.* netto
Großbritannien mit Besitzungen[1]	1904	14 262	9029	22 144	2802
Deutschland	1904	1 622	1740	2 534	582
Frankreich	1903	1 383	585	14 910	650
Norwegen	1902	1 290	567	5 569	884
Italien	1902	485	448	5 205	570
Rußland	1902	810	392	2 378	273
Schweden	1902	952	357	2 035	279
Österreich-Ungarn	1903	329	253	1 458	32
Amerika: Vereinigte Staaten	1903	8 054	3418	16 371	2679
Asien: Japan	1902	1 441	610	3 977	335

Kein Gewerbe soll, wie Fachleute sagen, das ganze technische Können der Gegenwart besser in sich vereinigen als der Schiffbau. Die hervorragendsten Produkte dieses Gewerbes, Schlachtschiffe und Schnelldampfer, gelten daher gewissermaßen als Maßstab für die technische Leistungsfähigkeit einer Nation[2]. Bis zur Neige des 19. Jahrhunderts baute England die besten Schnelldampfer und Linienschiffe. Das Prestige Englands kam aber sehr in Gefahr, als 1897 der Stettiner Vulkan den Lloyddampfer „Kaiser Wilhelm der Große" fertig gestellt, und dann noch die „Deutschland" der Hamburg-Amerika-Linie und noch zwei Lloyddampfer sich allen englischen Schiffen überlegen erwiesen. Die Cunard-Linie hat jetzt zwei Schiffe („Lusitania" und „Mauretania") fertig gestellt, welche „das blaue Band" wieder nach England zurückbringen, nachdem volle zehn Jahre die deutschen Schnelldampfer unbestritten an erster Stelle gestanden[3].

Die Zahlen, wie sie oben angeführt wurden, können dazu dienen, uns, im Hinblick auf die Beschaffung des Gütervorrates, eine Vorstellung zu geben von der Kraft, dem Leben und Getriebe einer nationalen Wirtschaft, die in Prosperität, in aufsteigender Entwicklung, sich befindet. Allerdings zeigen die Zahlen auch, daß der Charakter der Volkswirtschaft sich mehr und mehr geändert hat. Die deutsche Einfuhr bestand zu Beginn des Jahrhunderts (1901) nach der Reichsstatistik zu 43,1 % aus Rohstoffen für die Industrie, zu 33,2 % aus Nahrungs- und Genußmitteln und Vieh und zu 18,6 % aus Fabrikaten. Verhältnismäßig wenig Fertigfabrikate werden eingeführt (Maschinen, Seidenwaren, Baumwollwaren), Halbfabrikate, wie Garn usw. Die Hauptsache bei der Einfuhr bilden Rohstoffe und Nahrungsmittel. Besonders stark treten rohe Baumwolle und Weizen hervor. An diese Haupteinfuhrartikel schließen sich an Schafwolle, Kaffee, Mais, Tabakblätter, Schmalz und Fette, ungefärbte Rohseide, Gerste, Eier, Steinkohlen, Chilisalpeter, Roggen,

[1] Für Großbritannien Schiffe von 15 *R.T.* brutto aufwärts, für Deutschland von 17,7 *R.T.*; für Vereinigte Staaten von 5 *R.T.* netto aufwärts.

[2] Frankfurter Zeitung, Wochenblatt Nr 41, 11. Oktober 1907.

[3] Die Cunard-Linie erhält für die Indiensthaltung der beiden Schiffe von der englischen Admiralität eine jährliche Subvention von 53 Millionen *M.*

Bau- und Nutzholz, rohes Kupfer, Rindshäute usw. Die Landwirtschaft hat nicht mehr dieselbe Bedeutung wie in früheren Zeiten. Anderseits verfügt sie noch über eine hohe Bedeutung, die ihr, zum Wohle des Vaterlandes, auch in Zukunft bewahrt werden muß[1].

§ 3.

Statistik des Volkseinkommens und Volksvermögens und der Volkswohlstand.

Literatur: v. Hermann, Staatswirtschaftliche Untersuchungen[2] (1870) 599 ff. — A. Wagner, Zur Methodik der Statistik des Volkseinkommens und Volksvermögens mit besonderer Berücksichtigung der Steuerstatistik, in der Zeitschrift des Königlich Preußischen Statistischen Bureaus (1904) 41—127. — Ders., Weitere statistische Untersuchungen über die Verteilung des Volkseinkommens in Preußen, ebd. 229—267. — Evert, Sozialstatistische Streifzüge, in Zeitschrift des Königlich Preußischen Statistischen Landesamtes (1901) 217 ff. — F. Fellner, L'évaluation de la richesse nationale, in Bulletin de l'Institut International de Statistique XIII 2, 96—136. — Ders., Die Schätzung des Volkseinkommens, ebd., auch separat. — C. A. Verrijn Stuart, Über die Methode der Berechnung des gesellschaftlichen Vermögens aus der Erbstatistik, in G. v. Mayrs Allgemeinem Statistischen Archiv III (1894) 475—484. — Georg Neuhaus, Die Bewegung des steuerpflichtigen Vermögens in Preußen von 1895 bis 1905, in Soziale Kultur XXVI (1906) 241 ff. — Constantino Bresciani, Über die Methoden der Einkommenverteilungsstatistik, in Conrads Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik XXXIII (1907) 577—600.

Mit Recht warnt Adolf Wagner[2] davor, aus statistischen Ermittlungen und Berechnungen des Volksvermögens und Volkseinkommens zu weitgehende Schlüsse zu ziehen, besonders bei räumlichen und zeitlichen Vergleichungen. Denn einmal ist die Zusammensetzung der Bevölkerung nach Lebensalter, Geschlecht, Beruf zeitlich und räumlich mehr oder weniger verschieden. Sodann bedingen natürliche Umstände (Klima, Rasse usw.) sowie soziale und Kulturverhältnisse, Gewohnheit und Lebensweise ein qualitativ und quantitativ verschiedenes Bedürfnismaß. Weiter ist der Geldwert (die Kaufkraft des Geldes) innerhalb desselben Staatsgebietes und in verschiedenen Ländern und Zeiten verschieden. In den Familien- und Kopfquoten verschwindet endlich die so verschiedenartige Größe der Privateinkommen und -Vermögen.

Immerhin wird der Nationalökonom auch für das, was die Statistik in der Schätzung des nationalen Gesamtvermögens und Gesamteinkommens bisher geleistet hat, dankbar sein. Von einer weiteren Vervollkommnung der statistischen Untersuchungen dürfen wir neues Licht erwarten, wenn anderseits auch die Nationalökonomie den Statistikern ihre Arbeit dadurch

[1] Der deutsche Großkaufmann, in van der Borght, Die Weltwirtschaft (1905) 79 f.

[2] Zur Methodik und Statistik des Volkseinkommens und Volksvermögens. Referat in der Sitzung des Internationalen Statistischen Instituts 1903, 41 ff 48 ff, in der Zeitschrift des Königlich Preußischen Statistischen Bureaus 1904.

erleichtert, daß sich allmählich hinsichtlich der Begriffsbestimmungen von Volksreichtum, Volksvermögen, Volkseinkommen eine klare und einheitliche Auffassung Geltung verschafft.

86. Die objektive und die subjektive Methode. Für die zahlenmäßige Feststellung des Wertes des Volkseinkommens und Volksvermögens bedient man sich entweder der objektiven (Real-) oder der subjektiven (Personal-) Methode. Zuweilen werden in der praktischen Anwendung beide Methoden miteinander verbunden (gemischte Methode).

Mit Rücksicht auf das Volkseinkommen besteht die objektive (Real-) Methode in der ziffermäßigen Ermittlung des Wertes der Gütermenge, die den Reinertrag der Volkswirtschaft bildet. Die subjektive (Personal-) Methode ermittelt das Einkommen der Einzelwirtschaften bzw. der einzelnen zu einem Volke gehörenden Wirtschaftssubjekte und summiert die gewonnenen Ergebnisse.

Versteht man unter Volksvermögen die Gesamtheit aller ökonomischen Güter, über welche ein staatlich organisiertes Volk in einem bestimmten Zeitpunkte oder in einer Zeitperiode verfügt, so wird die objektive Methode direkt den zahlenmäßigen Wert dieser Güter in ihrer Gesamtheit erforschen und zum Ausdruck bringen. Man stellt z. B. den mittleren Preis des landwirtschaftlich benützten Bodens per Hektar fest oder kapitalisiert nach dem üblichen Zinsfuß den Reinertrag; so auch bei Bergwerken. Wo die Feuerversicherung allgemein und obligatorisch ist, bieten die Schätzungen der Versicherungsinstitute eine Unterlage für die Bemessung des Wertes von Gebäuden usw. Die subjektive Methode besteht in der Feststellung und Summierung des Vermögens aller einzelnen innerhalb des Volkes vorhandenen Vermögenssubjekte. Das Vermögen wird dabei, um dem error dupli zu entgehen, als Nettovermögen genommen, d. i. der Vermögensbestand nach Abzug der Schulden[1]. Bei der objektiven Ermittlungsmethode ist der öffentliche Vermögensbesitz regelmäßig mit einbezogen. Will man sich aber über die Vermögenslage der Volksglieder unterrichten, so wird die gesonderte Feststellung des privaten Vermögensbesitzes mittels der subjektiven Methode anzuwenden sein.

[1] „Wenn wir die Gesamtsumme des individuellen Reichtums einer Nation schätzen wollen", sagt Marshall (Handbuch 107), „können wir uns einige Mühe sparen, indem wir alle Schulden und andere Verpflichtungen der Mitglieder untereinander weglassen. Die englische Nationalschuld und die Obligationen einer englischen Eisenbahn können wir, soweit sie sich in inländischen Händen befinden, einfach so behandeln, daß wir die Eisenbahn selbst als Teil des nationalen Reichtums auffassen und Eisenbahn- sowie Staatsobligationen ganz und gar beiseite lassen. Dann haben wir noch diejenigen Schuldverschreibungen in Abzug zu bringen, welche von der englischen Regierung oder von englischen Privaten ausgegeben sind und sich im Besitz des Auslandes befinden; hinzuzufügen haben wir ausländische Schuldverschreibungen, welche in englischen Händen sind."

Zur Kenntnis des Volkseinkommens gelangt die objektive Methode, indem sie zunächst den Rohertrag der Volkswirtschaft feststellt und dann durch Abzug der Kosten den Reinertrag ermittelt.

Der Rohertrag der Volkswirtschaft wird (nach Ad. Wagner[1]) in einer Periode (einem Jahre) gebildet:

α) von der Summe der neu im Inlande erzeugten ökonomischen Güter; β) von der Einfuhr von Gütern (Sachgüter, Geld) auf Grund von Forderungsrechten gegenüber dem Auslande, aus Kreditgeschäften oder aus Kapitalanlagen inländischer Staatsangehöriger im Auslande; γ) aus dem Frachterwerb der inländischen Reederei im auswärtigen Handel und Zwischenverkehr; δ) aus den durch den Fremdenverkehr dem Inlande zufließenden Gütern; ε) aus Einwanderungsvermögen u. dgl., wenn diese Einfuhr in etwa regelmäßig wiederkehrt; ζ) von einem etwaigen Wertüberschuß[2] der im internationalen Handel erfolgenden Waren- und Geldeinfuhr über die bezügliche Ausfuhr; η) vom Wertbetrage der Nutzungen des Nutzvermögens (z. B. Mietwert der Wohnung im eigenen Hause usw., auch Nutzungen des öffentlichen Besitzes gehören dahin.)

Der Reinertrag der Volkswirtschaft wird erhalten durch Abzug α) der natürlichen volkswirtschaftlichen Produktionskosten (des Wertes der bei der Produktion verbrauchten Roh- und Hilfsstoffe u. dgl., der Abnutzung der Werkzeuge, Maschinen, Wirtschaftsgebäude); β) der Renten und Zinsen, welche das Inland an das Ausland zu entrichten hat; γ) des Frachterwerbs fremder Reederei; δ) der Waren und Gelder, welche die Reisen der Inländer dem Auslande zuführen; ε) unentgeltlicher, periodischer Gaben an das Ausland (z. B. Tribute); das Auswanderungsvermögen gehört nicht dazu; es ist ein Bestandteil des Volksvermögens, nicht des in der bestimmten Wirtschaftsperiode gewonnenen Ertrages der Volkswirtschaft; ζ) des etwaigen Wertüberschusses der Handelsausfuhr über die Einfuhr im auswärtigen Verkehr; η) des Wertbetrags der Abnutzung des Nutzvermögens.

Die subjektive Methode ermittelt die Einkommen aller inländischen Einzelwirtschaften und summiert dieselben. Dient die Berechnung des Volkseinkommens dem Zwecke, die Lage der physischen Personen eines Staatsgebietes beurteilen zu können, dann wird man Steuern u. dgl. als Ausgaben dieser Einzelwirtschaften von der Gesamtsumme ihrer Einkommen abziehen dürfen. Das Einkommen privatrechtlicher juristischer Personen, der Erwerbs-, namentlich der Aktiengesellschaften, wird, um Doppelrechnung (den error dupli) zu vermeiden, dem Einkommen der rechtlich beteiligten physischen Personen zugerechnet[3]. Das gilt auch von dem nicht als Dividende verteilten (reservierten) Einkommen der Aktiengesellschaften. Schuldzinsen bilden einen Bestandteil des Einkommens des Empfängers. Nutzungen des privaten Nutzvermögens gehören zum

[1] Grundlegung der politischen Ökonomie I[3] 1 (1892), 414 f.

[2] Manche Nationalökonomen rechneten zum Rohertrage der Volkswirtschaft das ganze inländische Jahresprodukt und zugleich noch die gesamte Einfuhr ausländischer Produkte. Dadurch findet aber ein Doppelansatz statt, der nach Wagner (a. a. O. 415) schon bei der Berechnung des Rohertrages vermieden werden muß.

[3] Wagner, Grundlegung I 1, 418; Zur Methodik 41.

Einkommen der die Nutzung ihres Vermögens genießenden Personen. Die subjektive Methode erfaßt das selbständige Einkommen der einzelnen Wirtschaftssubjekte, das Volkseinkommen nicht als Ergebnis der Jahresproduktion, sondern als Ergebnis der Verteilung. In diesem subjektiven Sinne schließt das Volkseinkommen alles private Einkommen aus persönlichen Dienstleistungen ein. Die der objektiven Methode entsprechende Auffassung dagegen, nach welcher das Nationaleinkommen aus der Gesamtheit der von einem Volke jährlich durch Produktion oder sonstige Eingänge neu gewonnenen wirtschaftlichen Güter abzüglich der Kosten besteht, schließt die aus persönlichen Dienstleistungen (der Ärzte, Advokaten, Künstler, Beamten usw.) erworbenen Einkommen folgerichtig von dem Nationaleinkommen aus. Die Höhe des Volkseinkommens wird durch solche Dienstleistungen unmittelbar nicht beeinflußt, und die etwaige mittelbare Einwirkung läßt sich mit Zahlen nicht erfassen oder darstellen[1].

87. Statistische Feststellungen über Volkseinkommen und -vermögen ergeben nur Annäherungswerte. Hier sei bloß auf einen Punkt hingewiesen. Ein Teil des im öffentlichen Besitze stehenden Vermögens bietet der Bevölkerung Nutzgewährungen dar, unentgeltlich oder gegen Gebühren, welche den Wert jener Nutzungen nicht erreichen[2]. Dieser öffentliche Besitz gehört zum Volksvermögen, und die Nutzgewährungen gehören zum Volkseinkommen. Für die Bedürfnisbefriedigung des Volkes sind dieselben von großem Belang. Aber sie werden im Einkommen des einzelnen Wirtschaftssubjektes nicht besonders bewertet. Auch ist ein Tausch- oder Geldwertanschlag für die Nutzgewährungen jenes öffentlichen Besitzes ohne willkürliche Ansätze kaum möglich.

Ein Beispiel, das Wagner anführt, illustriert zugleich die volkswirtschaftliche Bedeutung des öffentlichen Besitzes: „Unter Voraussetzung unentgeltlicher Benutzung läßt sich der ökonomische Wert des öffentlichen Straßenwesens eines Landes nicht auf einen Geldwert-Ausdruck bringen; bei Gebührenerhebung der üblichen Art und Höhe ebenfalls nicht irgend richtig und ausreichend. Aus dem erfolgten Kostenaufwande für diese Anlage, Erhaltung, Reparatur kann er auch nicht richtig ermittelt werden, selbst wenn dieser Aufwand von Anfang an sich richtig feststellen ließe, wobei ohnedem wieder die Frage der bisherigen Amortisation des Aufwandes, auch die Frage, ob und wie weit dieser durch Schulden, Steuern, Benutzungsgebühren, andere öffentliche Einkünfte gedeckt worden ist, Schwierigkeiten genug machte. Die Einsetzung eines Wertbetrags in Geld für das öffentliche Straßenwesen in das Volksvermögen, wenn auch folgerichtig zu fordern, ist daher unausführbar oder erfolgt mit ganz willkürlichen Wertgrößen. Sie unterbleibt denn auch gewöhnlich. Und doch ist es klar, welche ungeheure

[1] Fellner, Die Schätzung des Volkseinkommens (separat) (1904) 5.

[2] Wagner, Zur Methodik 41 47 ff. Es wäre praktisch willkürlich und prinzipiell anfechtbar, wenn die Leistungen des Staates schlechthin als Gegenleistungen für die Steuer und darum im Werte der Steuerzahlung dem Einkommen der Privaten als Bestandteile desselben zugerechnet würden.

volkswirtschaftliche und soziale Bedeutung dieser ‚öffentliche Straßenbesitz' für das Volk und mehr oder weniger für alle Einzelnen hat, eine um so größere, je ausgedehnter, je technisch vollkommener das Straßenwesen ist. Seine Nutzgewährungen kristallisieren sich in unzähligen Wertelementen als direkte Vorteile und Kostenersparungen im Volk, in der Volkswirtschaft, bei den Einzelnen, ohne freilich zur Tausch- und Geldwertziffer oder dazu wiederum nur mit durchaus willkürlichen Ansätzen gebracht werden zu können. Sie bilden gleichwohl wirkliche Elemente des wahren Einzel- und des Volkseinkommens, aber eben unmeßbare und unzählbare, statistisch also nicht erfaßbare. — Nimmt man nun im entgegengesetzten Falle an, daß das Straßenwesen großenteils in den Händen von Privatbesitzern (auch Erwerbsgesellschaften) wäre, welche für die Benutzung Privatabgaben erheben und so daraus Renten für sich beziehen, so würde ein privatwirtschaftlicher Wertanschlag und Ertragsanschlag wie bei anderem Vermögen eintreten und sein Betrag als Bestandteil in der Summe des Volksvermögens und -einkommens erscheinen. Die übrigen Privaten müßten einen Teil ihres Einkommens für die Bezahlung der Straßenbenutzung verwenden. Im ganzen Volke erfolgte aber so nur eine Einkommensverschiebung, und wenn auch die Summe des Volksvermögens und -einkommens nominell größer wäre als im ersten Fall, so wäre doch das Volk im ganzen nicht reicher, die Bedürfnisbefriedigung nicht größer — eher im Gegenteil kleiner und ungünstiger geregelt. Nur die ökonomische und soziale Klassen- und Individuallage wäre eine andere.... Ganz dasselbe, was hier an diesem Beispiel ausgeführt worden ist, gilt aber von andern Fällen, z. B. dem Unterrichts- und Schulwesen. Selbst auf den eigensten Tätigkeitsgebieten, welche dem Staat nach der geschichtlichen Entwicklung faktisch und sogar prinzipiell nach heute bei den Kulturvölkern herrschenden Anschauungen zufallen, so etwa auf dem Gebiete des allgemeinen Rechtsschutzes und der Sicherheitsgewähr für Personen, Eigentum, Verkehr, ergibt sich derselbe Sachverhalt. Die bezüglichen Staatseinrichtungen gewähren dem Einzelnen und und dem ganzen Volke eine ungeheure, freilich wieder nicht in Geldwert umzusetzende Summe von Nutzen, sind die Bedingung für den Erfolg und für die geringeren Kosten auch der materiellen Produktionsleistungen, erscheinen jedoch abermals nicht direkt als Bestandteile in dem und dem Wertanschlage im Einkommen des Einzelnen und des Volkes, der Wert jener Einrichtungen selbst ebensowenig im Wert des Einzel- und des Volksvermögens." [1]

Außer dem Staate, den Gemeinden, können auch andere Korporationen, Stiftungen (Kirche), Genossenschaften, Vereine usw. gewissen Personen unentgeltlich oder gegen verhältnismäßig geringe Gebühren Nutzgewährungen und Leistungen zu teil werden lassen, die nicht im Einkommen dieser Personen mitbewertet werden. Die Summe des Privateinkommens und -vermögens ist hiernach also in der statistischen Berechnung immer kleiner als das gesamte Volkseinkommen und -vermögen, und zwar in verschiedenem Maße, je nach der Entwicklung öffentlicher Gemeinwirtschaft und den dabei befolgten Finanz- und Kostendeckungsprinzipien.

[1] Wagner, Zur Methodik 44.

In einem Lande, wo z. B. das Eisenbahnnetz im Besitze von Aktiengesellschaften sich befindet, die nach dem privatwirtschaftlichen Prinzip des höchst möglichen Reinertrags vorangehen und vermöge rechtlichen und tatsächlichen Monopols wirklich einen ungewöhnlich hohen Reinertrag erzielen, der sich in der Form von Dividenden auf die einzelnen Aktionäre verteilt, — in einem solchen Land wird an sich die Summe der Privatvermögen und -einkommen um den vollen Betrag des Geldwertes des Eisenbahnbesitzes und seines Reinertrags höher sein als in einem Lande mit schuldenfreiem Staatsbahnbesitz und mit Verwaltung nach dem Prinzip der bloßen Deckung der Betriebskosten. Das letztere Land mit staatlichem Bahnbesitz wäre gleichwohl ceteris paribus „reicher", die ökonomische und soziale Lage seiner Bevölkerung besser. Das zahlenmäßig größere Privat- und Volkseinkommen im Lande des privaten Bahnbesitzes hätte ja noch die Belastung mit weit höheren Zahlungen an die Eisenbahnen zu tragen und wäre darum weniger verfügbar für alle andern Bedürfnisbefriedigungen als im Lande des Staatsbahnbesitzes das kleinere Privat- und Volkseinkommen.

Betriebsüberschüsse aus der Verwaltung desjenigen Teiles des öffentlichen Besitzes, der finanziellen Erwerbszwecken dient (Domänen, Forsten, Bergwerke, Eisenbahnen usw.), werden mit den sonstigen Bezügen in dem gesamten Einkommen der öffentlich rechtlichen juristischen Personen einbegriffen und können — was besonders bei der objektiven Ermittlungsmethode geschieht — dem Volkseinkommen beigezählt werden. Das gleiche gilt auch bezüglich des gesamten, zahlenmäßig erfaßbaren, öffentlichen Vermögensbesitzes im Hinblick auf die Statistik des Volksvermögens[1].

Innerhalb der Wohlstandslehre haben für den Nationalökonomen vor allem diejenigen statistischen Angaben besondern Wert, welche für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Volksglieder Anhaltspunkte bieten, also zunächst Angaben über die Summe der Privateinkommen und -vermögen der physischen Personen des betreffenden Staatsgebietes. Das bisher Gesagte wie spätere Erörterungen zeigen aber, daß es sich auch bei der statistischen Feststellung jener Summen lediglich um Annäherungswerte handeln kann.

88. Nicht jede rechnungsmäßige Steigerung des Einkommens und Vermögens bedeutet eine reale Steigerung des nationalen Wohlstandes. Einige Beispiele nach Wagner[2].

„Wenn in der Landwirtschaft das größere Einkommen nicht auf reellen Ertragssteigerungen, sondern nur auf höheren Produktenpreisen beruht, so erhöht sich freilich das Einkommen der Landwirte entsprechend, aber eben auf Kosten der Abnehmer der Produkte. Ergibt sich daraus eine höhere Rente, so steigt, ceteris paribus, auch der Vermögenswert des Grundeigentums entsprechend zu Gunsten des Besitzers, zum Nachteil des Käufers, volkswirtschaftlich aber nur nominell. Analog sind die Einwirkungen einer allgemeinen Zinsfußermäßigung bei gleichbleibender Rente auf Grundstücke, Gebäude, Wertpapiere. Besonders deutlich und stark tritt der angedeutete Sachverhalt bei Steigerung der Mieten für dieselben Wohnungen, der Gebäude- und Grundstückpreise in rasch wachsenden

[1] Ebd. 41 46. [2] Ebd. 49 f 46 ff.

Städten, in Industriegegenden hervor. Diese Steigerung hat einen erheblichen Anteil an neuerlichen ‚Vermehrungen' von Volkseinkommen und -vermögen in gewissen Gegenden und Orten, in gewissen Zeiten ‚hochgehender Konjunktur, industriellen Aufschwungs', ‚großstädtischer Entwicklung', starker Grundstückspekulation. Alles Momente von großem Einfluß auf die Verschiebung von Einkommen und Vermögen unter den Klassen verschiedenartigen Besitzes und verschiedener Höhe von beiden, aber doch keineswegs allgemein und gar in gleichem Maße auf die wirkliche Einkommens- und Vermögensvermehrung des ganzen Volkes, der ganzen Volkswirtschaft. Das muß namentlich auch bei starken periodischen Steigerungen von Volkseinkommen und -vermögen, wie z. B. in Deutschland in der Aufschwungsperiode 1896 ff und in einzelnen Gegenden (Rheinland, Sachsen), nicht übersehen werden. Auch die Kopf- oder Familienquote mag dann viel größer geworden sein, ohne daß die Durchschnittslage der großen Masse der Bevölkerung, selbst der Mittelklassen, sich überhaupt oder entsprechend gebessert hat. Sie kann sich selbst verschlechtert haben, sogar bei Zunahme des eigenen Einkommens dieser Klassen, weil und so weit als die Verteuerung der Bedürfnisbefriedigungen (Wohnungen, Brennstoff!) noch mehr gestiegen ist. Private Einkommens- und Vermögensvermehrungen durch Spekulation, Konjunkturausbeutung, Bildung von Absatzmonopolen mittels Kartellen u. dgl., also in Verhältnissen, wie sie die modernste industrie- und handelsstaatliche Volkswirtschaft besonders charakterisieren, haben hier auch die Zahlen der Statistik des Volkseinkommens und -vermögens mitemporgetrieben (Deutschland, Preußen 1896 ff), ohne daß daraus eine entsprechend ebenso starke reelle Einkommen- und Reichtumsvermehrung des ganzen Volkes, der Volkswirtschaft geschlossen werden kann. In die Milliarden geht z. B. die Wertsteigerung bloß des Bodens (und zum Teil der fertigen Gebäude) in einer Stadt wie Berlin und seiner Umgegend in den letzten, besonders im letzten Menschenalter (seit 1870), ohne daß entsprechend große neue Kapitalien in den Boden gesteckt wären, wesentlich bloß infolge der antizipativen Kapitalisierung späterer Mietswerte in den Grundstückpreisen. Das ist aber keine reelle volkswirtschaftliche Vermögensvermehrung.... Ebenso ergibt sich in einem wichtigen andern Falle, bei der Kapitalisierung des Vermögenswertes von Unternehmungen und Betrieben und den in ihnen angelegten Kapitalien nach dem Reinertrage, also z. B. bei Aktiengesellschaften in der Bildung des Kurses gemäß Zins und Dividende (unter Berücksichtigung von Reserven), daß hier der private Vermögenswert, wie er etwa auch in der Besteuerung angeschlagen, in Steuergesetzen zu Grunde gelegt wird, bei seiner Einsetzung in den Wert des Volksvermögens diesen letzteren um zum Teil wieder volkswirtschaftlich betrachtet rein fiktive Beträge anschwellen läßt. Am deutlichsten tritt das z. B. bei Banken hervor, deren Aktiva nicht oder größtenteils nicht einen höheren Wert repräsentieren, aber wo der Aktienkurs vornehmlich nach der Dividende bemessen wird. Der Kurswert dieser Bankaktien erscheint dann im vergrößerten ‚Kapitalvermögen' des privaten Besitzers. Wird dieses Vermögen mit diesem höheren Betrage wieder, wie üblich, in der Statistik des Volksvermögens eingesetzt, so erhöht sich auch dessen Wert, aber doch nur nominell, nicht reell."

Die ziffermäßigen Angaben können also die Größe des nationalen Einkommens und Vermögens nicht mit voller Genauigkeit darstellen; sie haben insbesondere für die volkswirtschaftliche und soziale Beurteilung des nationalen Wohlstandes nicht ganz die Bedeutung, die ihnen zuweilen beigemessen wird. Erst wiederholte gleichmäßige Ermittlungen von Volkseinkommen und -vermögen in demselben Staate und gleichmäßige in verschiedenen Staaten gewinnen insofern höheren Wert, als sie Vergleichungen ermöglichen und die Erforschung der Ursachen der zu Tage getretenen Verschiedenheiten erleichtern. Eine Ermittlung, welche erkennen läßt, wie sich das Volksvermögen und Volkseinkommen aus rechtlich und ökonomisch verschiedenen Arten zusammensetzt, wie es sich nach Art und Größe des Individual- bzw. Familieneinkommens und -vermögens in der Bevölkerung verteilt, eventuell auch nach Berufen, nach Stadt und Land, dem besondern Wirtschaftscharakter (agrar- und industriestaatlichem) ganzer Staaten oder einzelner Landesteile, gestattet allerdings wichtige Schlüsse auf wirtschaftliche und soziale Verhältnisse und Entwicklungstendenzen[1].

Das relativ beste Material für die Ermittlung des Volkseinkommens und -vermögens bei Anwendung der subjektiven Methode liefert daher eine wahre Personalsteuer im Sinne der *allgemeinen direkten Einkommen- und Vermögenssteuer*[2].

Wir haben eine solche Einkommensteuer in manchen deutschen Staaten (Preußen, Württemberg, Sachsen, Baden, Hessen usw.), in Österreich, in schweizerischen Kantonen, den Niederlanden. Da die englische sog. Einkommensteuer den steuertechnischen Anforderungen wenig genügt, hat auch deren statistisches Material geringeren Wert. Die italienische Einkommensteuer ist eine „einkommensartig angelegte Abgabe vom beweglichen Kapital mit Einschluß einer partiellen Einkommensteuer" (M. v. Heckel), keine wirkliche allgemeine Einkommensteuer.

Absolut vollkommen ist ja auch das mittels der Steuerstatistik gewonnene Material keineswegs. Mängel der Steuergesetzgebung (z. B. bezüglich der Unterscheidung von Vermögen und Einkommen) und Mängel des Veranlagungsverfahrens ergeben meist schon Schwierigkeiten. Ferner muß das kleinste Einkommen bis zu einer gewissen Grenze (Existenzminimum) steuerfrei bleiben. Sodann erreichen die amtlichen Zahlen nicht die wirkliche Größe von Einkommen und Vermögen (Abzüge usw.). Ein großes Hindernis richtiger Veranlagung bilden auch naturalwirtschaftliche Verhältnisse, mangelhafte Rechnungs- und Buchführung der Zensiten, deren Bestreben, sich der Besteuerung nach Möglichkeit zu entziehen usw.

89. Das Volkseinkommen in Preußen (Deutschland). Wir wählen ein uns zunächst liegendes Beispiel, um zu zeigen, wie die Steuerstatistik verwertet werden kann, einigermaßen eine Vorstellung von den Wohlstandsverhältnissen eines Volkes zu gewinnen. Es handelt sich dabei

[1] Wagner, Zur Methodik 42 50 ff.
[2] Ebd. 67 ff und Weitere statistische Untersuchungen 229 ff.

lediglich um eine kurze Übersicht und um die Angabe bloß der wichtigeren Endergebnisse der Berechnungen und Beurteilungen, wie sie Adolf Wagner in der „Zeitschrift des Königl. Preußischen Statistischen Bureaus“ veröffentlichte. Wagner beschränkt sich darauf, die Entwicklung der Größenverhältnisse der Einkommen zu erforschen, ohne die Unterscheidung der Arten weiter zu verfolgen.

Von 1821 bis 1851 bestand in Preußen die alte Klassensteuer für das platte Land und die kleineren Städte, in welchen die zum Ersatz der Klassensteuer dienende Schlacht- und Mahlsteuer nicht erhoben wurde. Die Veranlagung erfolgte zunächst nicht nach einem ziffermäßig festgestellten Einkommen der Zensiten, sondern nach allgemeinen Merkmalen ihres ungefähren Wohlstandes und ihrer Steuerfähigkeit. Für die Ermittlung des Volkseinkommens und der verschiedenen Größenklassen der Einzeleinkommen hat diese Steuer nur wenig brauchbares statistisches Material geliefert; auch dann nicht, als später, neben den allgemeinen Merkmalen, bezifferte Einkommengrößen, begrenzt durch ein Minimum und Maximum, bei der Veranlagung zu Grunde gelegt wurden.

Seit 1851 hatten wir dann in Preußen bis 1891 die klassifizierte Einkommensteuer für alle physischen Zensiten mit über 1000 Taler (*T*) Einkommen (für die Haushaltung). Die Steuer erstreckte sich auf das ganze Staatsgebiet, Stadt und Land, mit Ausnahme von Hohenzollern. Eine Deklarationspflicht der Zensiten bestand nicht; das Veranlagungsverfahren war unvollkommen; die großen Einkommen über 240000 *T* wurden im Steuersatz nicht weiter unterschieden. Innerhalb dieser Zeit (1851—1891) wurde die Klassensteuer nach Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer als Staatssteuer, im Jahre 1873 auf das ganze Staatsgebiet ausgedehnt, für Zensiten mit bis 1000 *T* Einkommen. Die Zensiten mit kleinsten Einkommen bis 140 *T* (420 *M*) blieben von der Steuer befreit, und 1883 wurde die Steuerfreiheit auf 900 *M* Einkommen eines Zensiten (Haushaltung) erhöht.

Die Steuerreform von 1891 (Gesetz vom 24. Juni) behielt jene Grenze der Steuerfreiheit (900 *M* Einkommen) bei. Die Klassen- und die klassifizierte Einkommensteuer wurden zu einer allgemeinen Einkommensteuer vereinigt. Bei Einkommen von 3000 *M* an beginnt die absolute Deklarationspflicht[1]. Die neuere Steuerstatistik nähert sich mit ihren Angaben der Wirklichkeit viel mehr als die ältere. Die jährliche Neuveranlagung der Steuer ermöglicht ein genaues Verfolgen der jährlichen Einkommensbewegung. 1892 wurden die standesherrlichen Personalsteuern aufgehoben und 1900 die Personalsteuerverfassung des preußischen Staates auch auf Hohenzollern ausgedehnt. Das Gesetz vom 14. Juli 1893 führte als Ergänzungssteuer eine Vermögenssteuer[2] ein für das (rentable) Vermögen über 6000 *M* beim einzelnen Zensiten. Die Veranlagung dieser Steuer sollte alle drei Jahre erfolgen. Das Einkommensteuergesetz

[1] Eine indirekte Deklarationspflicht für Arbeiter und Angestellte (mit Einkommen unter 3000 *M*) enthält § 23 des revidierten Einkommensteuergesetzes vom 19. Juni 1906, insofern die Arbeitgeber zur Angabe der Löhne und Gehälter verpflichtet werden.

[2] Diese Vermögenssteuer „ergänzt“ die allgemeine Einkommensteuer insofern, als sie eine Sonderbelastung des durch Vermögensbesitz fundierten Einkommens darstellen soll.

von 1891 und das Ergänzungssteuergesetz von 1893 erlitten dann noch eine Reihe von Abänderungen durch das Gesetz vom 19. Juni 1906 (die nähere Bestimmung der Steuerpflicht für Personen des Auslandes oder anderer Bundesstaaten, die in Preußen wohnen, für Preußen, die in andern Bundesstaaten, den Kolonien oder im Auslande wohnen, von Gesellschaften, Genossenschaften, über Abzüge usw.).

Unter Berücksichtigung der Steuergrenze (420 *M* bis 1883, dann 900 *M*) und der Steuerklassen des preußischen Systems, die im ganzen mit den Einkommenklassen der neueren statistischen Publikationen übereinstimmen, unterscheidet Wagner „drei große ökonomisch soziale Stände“[1] nach der Einkommenhöhe der Familienhaushalte:

I. Unterstand
1. unterster, bis 420 (oder 450 oder 500) *M*,
2. mittlerer, 420 (oder 450 oder 500) bis 900 *M*,
3. oberster, 900 bis 2100 *M*.

II. Mittelstand
1. unterster, 2100 bis 3000 *M*,
2. mittlerer, 3000 bis 6000 *M*,
3. oberster, 6000 bis 9500 (9600)[2] *M*.

III. Oberstand
1. unterster, 9500 (9600) bis 30500 (28000) *M*,
2. mittlerer, 30500 (28800) bis 100000 (96000) *M*,
3. oberster, 100000 (96000) *M* und mehr.

Auf Grund der Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer hatte Soetbeer[3] für das Jahr 1878 eine Berechnung des Volkseinkommens im preußischen Staate angestellt. Er unterschied sechs Klassen von Einkommen:

Einkommen	Zahl der Erwerbenden u. der Erhaltenen	%	Einkommen *M*	%
Dürftige bis 525 *M*	6 664 600	25,88	1 402 570 000	17,38
Kleine von 525 bis 2000 *M*	17 390 767	67,54	4 417 293 500	54,74
Mäßige von 2000 bis 6000 *M* . . .	1 437 000	5,58	1 265 593 800	15,68
Gute von 6000 bis 20000 *M* . . .	225 000	0,88	593 215 700	7,35
Große von 20000 bis 100000 *M* . .	27 920	0,11	289 394 300	3,59
Sehr große über 100000 *M*	1 800	0,007	101 770 000	1,26
Im ganzen	25 747 660	100	8 069 837 000	100

Das Volkseinkommen in Preußen betrug also nach Soetbeer für 1878 8069837000 *M*.

Die Gruppierung nach den drei Hauptgruppen mit je drei Unterabteilungen entspricht nach Wagner[4] den deutschen Verhältnissen, wie sie um die Wende des 19. zum 20. Jahrhundert bestanden, in höherem Grade als den früheren Verhältnissen um die Mitte des

[1] Zur Methodik 75.

[2] Die ältere Gesetzgebung bis 1891 hatte die Grenzziffern 9600, 28800, 96000 *M*. Das Gesetz von 1891 veränderte dieselben in 9500, 30500, 100000 *M*.

[3] Umfang und Verteilung des Volkseinkommens im preußischen Staate 1872 bis 1878 (1879).

[4] A. a. O. 76. Auch das Folgende nach Wagner.

19. Jahrhunderts. In etwa dürfte dieselbe Klassifikation auf ganz Mittel- und Westeuropa Anwendung finden können, England ausgenommen, für welches die Einkommmengrößen jeder Gruppe zu erhöhen wären. In Süd- und Osteuropa würden dagegen wohl zum Teil geringere Beträge anzusetzen sein.

Als typische Vertretung für die letzte der neun Gruppen, den untersten Unterstand (420, 450—500 *M* Einkommen) dürfen die unterste ländliche Arbeiterklasse, auch hausindustrielle Familien geringsten Erwerbes gelten. Heute fällt der unterste Unterstand für Preußen und Deutschland wohl im allgemeinen weg; um die Mitte des vorigen Jahrhunderts fanden sich Repräsentanten genug, um eine besondere Gruppe zu bilden. Zum mittleren Unterstand (mit 420 oder 500 bis 900 *M*) gehört ein großer Teil knapp gestellter städtischer und ländlicher Arbeiterfamilien, kleinster, selbständiger Landwirte (meist noch auf Tagelohn mit angewiesen), dann armer hausindustrieller und Handwerkerfamilien, ferner einzelsteuernder lediger Arbeiter und Dienstboten. Den obersten Unterstand (mit 900 bis 2100 *M* Einkommen) bilden (nach Wagner) die besser gestellten industriellen Arbeiter, Bergleute, Handwerksgesellen, Dienstboten für die niedrigeren Einkommenbeträge in dieser Gruppe; die besonders qualifizierten Arbeiter aller dieser Arten für die mittleren, die mit höheren Diensten, wie etwa des Werkmeisters u. dgl., betrauten Arbeiter und Privatbeamten für die höheren Einkommenbeträge derselben Gruppe, sei es als Einzelsteuernde, sei es mit dem zahlreichsten Familienhaushalte. Ferner gehören dahin die große Masse der Unterbeamten im öffentlichen Dienste, dauernd oder wenigstens für die jüngeren Lebens- und Dienstjahre Beamte, Volksschullehrer, auch kaufmännische Angestellte, Angehörige gewisser liberaler Berufe usw. Dazu kommt dann noch wohl der größte Teil der kleineren Landwirte, Grundbesitzer oder Pächter, der kleineren selbständigen Handwerker, Krämer, Wirte, die nicht in den Mittelstand emporgestiegen sind.

Zu dem unteren Mittelstande (Einkommen 2100 bis 3000 *M*) gehören besonders ausgezeichnete Arbeiter, ein Teil der kaufmännischen Angestellten, Privatbeamte in der Landwirtschaft, Angehörige liberaler Berufe, junge Ärzte, Juristen, Schriftsteller, Lehrer und Subalternbeamte mittlerer Dienstzeit, jüngere öffentliche Beamte des höheren Dienstes, kleinere Gewerbetreibende und Krämer, die schon mit etwas mehr Kapital arbeiten, Landwirte mit etwas größerem Grundbesitz oder Pachtland. Ein Teil dieser Selbständigen, ferner die älteren Subalternbeamten und die im mittleren Dienstalter stehenden Beamten des höheren öffentlichen Dienstes kommen dann allmählich in die mittlere Stufe des Mittelstandes (mit 3000 bis 6000 *M* Einkommen), ein kleiner Teil schließlich noch in die oberste Gruppe des Mittelstandes (mit 6000 bis 9500 *M* Einkommen). Während das Einkommen der Beamten und ähnlicher Berufe im wesentlichen Arbeitseinkommen ist, erfreuen sich die mit eigenem

Vermögen, Kapital und Grundbesitz ausgestatteten Personen noch eines Renteneinkommens, sehen zum Teil ihr Einkommen und Vermögen sich mehren durch Spekulations- und Konjunkturengewinne.

Besonders vom Glück begünstigte selbständige Industrielle, Kaufleute, Bankiers, Spekulanten usw. gelangen mit einzelnen der tüchtigsten Angehörigen liberaler Berufe (Künstler, Schriftsteller, Ärzte, Anwälte), den höchsten öffentlichen und Privatbeamten (letztere namentlich in Erwerbsgesellschaften, privaten Großunternehmungen) in den ökonomischen Oberstand, und zwar meist nur in dessen unterste Gruppe (9500 bis 30500 *M* Einkommen). Nur eine geringe Zahl gelangt in den mittleren Oberstand (30500 bis 100000 *M* Einkommen) und einzelne bloß in die oberste Gruppe des Oberstandes (mit mehr als 100000 *M* Einkommen).

In den letzten Dezennien entwickelten sich die großen Einkommen über 9500 *M*, die noch größeren über 30500 *M*, die ganz großen über 100000 *M* besonders günstig. Zu den Zensiten des Oberstandes gehört eine bedeutendere Anzahl höchster Beamten, namentlich Privatbeamten, ferner hervorragender Angehöriger der liberalen Berufe. Während der gewöhnliche Rittergutsbesitzer des preußischen Ostens, selbst bei Eigenbetrieb und Schuldenfreiheit, meist nur zu dem obersten oder gar nur zu dem mittleren Mittelstande zählt, hat die alte Grundaristokratie, trotz sinkender Grundrente, durch den Ertrag industrieller Unternehmungen, die höhere Waldrente, Bergwerksbesitz, sich noch innerhalb des Oberstandes zu behaupten vermocht. Den weitaus größten Kontingent zu den Zensiten des Oberstandes stellen jedoch die Angehörigen der großen Industrie, des Handels, des Geld- und Bankgeschäftes, der Börse, der Spekulantenwelt, kurz der modernen kapitalistischen Erwerbsgesellschaft. Ihr Einkommen ist Renteneinkommen (aus Leihkapital, Grundbesitz, Gewerbekapital), gewerbliches Einkommen (wobei Kapitalrente, Unternehmergewinn, Spekulations- und Konjunkturengewinn verbunden sind), zuweilen auch reiner Spekulations- und Konjunkturengewinn.

„Auf der Grundlage der modernen Technik und Ökonomik und des modernen Rechts in Produktion und Verkehr hat sich eine neue, im Vergleich mit der alten Grundaristokratie reichere, und was für die soziale Würdigung ins Gewicht fällt, zahlreichere Geldaristokratie gebildet. Indem diese Schicht dann auch den ländlichen und städtischen Grundbesitz mehr in ihre Hände bringt, sichert sie sich eine weitere Steigerung ihrer wirtschaftlich-sozialen Macht, selbst bei geringer Rente aus diesen Vermögensanlagen, und vor allem, aller historischen Erfahrung gemäß, sichert sie sich eine längere Besitzdauer ihres Vermögens und längere Dauer ihrer hohen ökonomisch-sozialen Position. Zugleich aber treibt dieser moderne ‚Oberstand' immer höhere Spitzen empor, erlangt er immer gewaltigere Einkommen und Vermögen, zu denen frühere Zeiten keine völlige Analogie bieten. Statistisch kann so über dem jetzigen Oberstand und selbst über seiner obersten Gruppe, indem diese etwa mit 150000 oder 200000 *M* Einkommen abgeschlossen wird, noch ein neuer ‚höchster öko-

nomischer Stand' (eine ‚Maximal-Plutokratie') allmählich ausgeschieden werden. Deutliche Anfänge dieser Entwicklung liegen jetzt auch in Preußen vor, unverkennbare Analogien zu schon älteren Verhältnissen in Holland, in England und zu freilich noch neueren, aber gleich noch gewaltigeren Entwicklungen in Nordamerika." [1]

Diese Entwicklung des ganzen Oberstandes sowie die des mittleren und oberen Mittelstandes läßt sich nun auf Grund des preußischen statistischen Materials für die Zeit von der Mitte des vorigen Jahrhunderts, also für ein halbes Jahrhundert gewaltigen wirtschaftlichen Aufschwunges verfolgen. Trotz aller Mängel (namentlich bis 1891) ist das preußische statistische Material jedenfalls besser und geeigneter für diesen Zweck als dasjenige irgend eines andern Staates. Für den unteren Mittelstand und den ganzen Unterstand genügt freilich auch dieses Material nicht, um das Problem einer genauen Feststellung der Einkommengröße und deren Entwicklung befriedigend lösen zu lassen.

Bewegung der Zensitenzahl innerhalb der fünfzigjährigen Periode von 1853 bis 1902 [2].

Jahr	Absolute Zahlen der Zensiten. Summe (1000)	Oberster Unterstand (900—2100 M) (1000)	Mittelstand: unterster (2100 bis 3000 M) (1000)	Mittelstand: mittlerer (3000—6000 M)	Mittelstand: oberster (6000—9500 M bzw. 9500 M)	Oberstand: unterster (9600—28 800 bzw. 30 500 M)	Oberstand: mittlerer (28 800 bzw. 30 500—96 000 bzw. 100 000 M)	Oberstand: oberster (über 96 000 bzw. 100 000 M)	Bevölkerung (ganze) 1000	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1853	869	778	46,9	32 003	7 239	4 463	640	62	16 870	Alter Staat
1867	1036	882	81,1	50 966	12 224	8 211	1 348	144	19 157	Alter Staat
1870	1425	1207	112,4	75 851	17 434	11 027	1 911	199	23 909	Neuer Staat (einschließlich der 1866 erworbenen Lande)
1873	1493	1250	119,6	85 603	20 813	13 650	2 815	423	24 644	Neuer Staat (einschließlich der 1866 erworbenen Lande)
1878	1523	1202	153,5	121 071	25 350	17 457	3 054	375	25 748	Neuer Staat (einschließlich der 1866 erworbenen Lande)
1882	1487	1154	150,0	131 310	27 958	19 580	3 403	434	26 820	Neuer Staat (einschließlich der 1866 erworbenen Lande)
1891	1997	1558	185,1	180 862	38 275	28 776	5 442	915	29 456	Neuer Staat (einschließlich der 1866 erworbenen Lande)
1892	2436	1896	223,4	204 544	55 561	46 092	9 034	1658	29 895	Neuer Staat (einschließlich der 1866 erworbenen Lande)
1896	2652	2061	260,1	214 960	57 859	47 308	9 265	1699	31 349	Neuer Staat (einschließlich der 1866 erworbenen Lande)
1902	3760	2989	321,3	291 341	77 636	64 737	13 205	2762	34 551	Neuer Staat (einschließlich der 1866 erworbenen Lande)

Von den Zensiten über 900 Mark fallen in % auf die Einkommen von

	1853	1867	1870	1873	1878	1882	1891	1892	1896	1902
900—3000 *M*:	94,89	92,96	92,53	91,73	89,02	87,72	87,27	86,99	87,52	88,04
über 3000 *M*:	5,11	7,04	7,47	8,27	10,98	12,28	12,73	13,01	12,48	11,96

Im Prinzip war bis einschließlich 1873 auch das kleinste Einkommen besteuert. 1873 wurde, wie schon gesagt, ein Einkommen bis 420 *M* steuerfrei, seit 1883 das Einkommen bis zu 900 *M*. Dies zur Erklärung der folgenden Angaben:

[1] Wagner, Zur Methodik 77. [2] Ebd. 78 79 81.

Zahl der Zensiten (absolute Zahl in 1000) bis 900 *M*.

1853:	4252	ohne Steuergrenze
1867:	4988	ohne Steuergrenze
1870:	6493	ohne Steuergrenze
1873:	6470	ohne Steuergrenze
1878:	3761	bis 420 *M* steuerfrei
1882:	3742	bis 420 *M* steuerfrei
von 1883:	. . .	steuerfrei.

Verteilung der Zensiten mit über 900 *M* Einkommen im ganzen und nach Einkommenklassen auf die Bevölkerung, 1852—1902 [1].

Auf 1000 Köpfe der jeweiligen Bevölkerung kommen Zensiten:

Jahr	Alle Zensiten	Oberster Unterstand (900—2100 M)	Mittelstand: unterster (2100—3000 M)	Mittelstand: mittlerer (3000—6000 M)	Mittelstand: oberster (6000—9500 bzw. 9500 M)	Mittelstand: Summe	Oberstand: unterster (9600—28 800 bzw. 30 500 M)	Oberstand: mittlerer (28 800 bzw. 30 500—96 000 bzw. 100 000 M)	Oberstand: oberster (über 96 000 bzw. 100 000 M)	Oberstand: Summe	Zensiten über 6000 M Einkommen (Sp. 6 u. 11)	Zensiten über 3000 M Einkommen (Sp. 5, 6 u. 11)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1853	(59)	(52)	(3)	1,90	0,43	(5,3)	0,26	0,038	0,0037	0,302	0,732	2,632
1867	(63)	(53)	(5)	2,66	0,64	(8,3)	0,43	0,070	0,0071	0,507	1,147	3,807
1870	(68)	(57)	(5)	3,17	0,73	(8,9)	0,46	0,080	0,0084	0,548	1,278	4,448
1873	(70)	(59)	(6)	3,47	0,84	(10,3)	0,55	0,112	0,0172	0,679	1,519	4,989
1878	59	47	6	4,70	0,98	11,68	0,68	0,119	0,0146	0,814	1,794	6,494
1882	55	43	6	4,90	1,04	11,94	0,73	0,127	0,0162	0,873	1,913	6,818
1891	68	53	6	6,14	1,30	13,44	0,97	0,184	0,0311	1,185	2,485	8,625
1892	81	63	7	6,84	1,86	15,70	1,54	0,302	0,0555	1,897	3,757	10,597
1896	85	66	8	6,86	1,85	16,71	1,51	0,296	0,0542	1,860	3,710	10,570
1902	109	84	9	8,43	2,25	19,68	1,87	0,382	0,0799	2,332	4,582	13,012

Verteilung aller Zensiten auf Einkommensgruppen 1853—1882 in %.

Jahr	Bis 900 *M*	Über 900 *M*	Davon (Sp. 3) 900 bis 3000 *M*	Über 3000 *M*	Jahr	Bis 900 *M*	Über 900 *M*	Davon (Sp. 3) 900 bis 3000 *M*	Über 3000 *M*
1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
1853	83,0	17,0	16,12	0,88	1873	81,3	18,7	17,15	1,35
1867	82,8	17,2	15,99	1,21	1878	71,2	28,8	25,63	3,17
1870	82,0	18,0	16,64	1,34	1882	71,6	28,4	24,91	3,49

Bis 1873 (in der Zeit, wo auch die kleinsten Einkommen klassensteuerpflichtig waren) zählten also über vier Fünftel aller Zensiten zum untersten und mittleren Unterstande (bis 900 *M*, Sp. 2). Dem obersten Oberstande (über 96 000 *M* Einkommen) gehörten um die Mitte des vorigen Jahrhunderts 62 Zensiten an. 1902 waren es schon 2762;

[1] Zeitschrift des Königlich Preußischen Statistischen Bureaus 1904, 87 (Wagner). Die Statistik der Klassensteuer ergibt für die Gesamtheit der Zensiten und für den obersten Unterstand und den untersten Mittelstand keine mit der späteren Steuerstatistik (nach 1873) genau vergleichbaren Daten. Dieselben sind daher in Klammern gesetzt

eine beträchtliche Zunahme, auch wenn auf die Vergrößerung der Monarchie (1866) und die bessere Veranlagung (seit 1891) Rücksicht genommen wird. Seit 1867 wächst die absolute Zahl dieser Zensitengruppe fast stetig. Die Krisis von 1873 ff bringt einen Rückgang. 1891 führte die Steuerreform und Deklarationspflicht zur Offenbarung vieler bis dahin bescheiden unbekannter Größen. Eine außerordentliche Vermehrung der Zensiten des höchsten Oberstandes bewirkte die Aufschwungsperiode 1891—1902. Die Krisis seit 1901 führte wiederum eine kleine Abnahme herbei von 2762 (1902) auf 2653 Zensiten (1903). In ähnlich günstiger Weise entwickelte sich auch der mittlere Oberstand: 640 Zensiten im Jahre 1853, dagegen 13205 im Jahre 1902, — mit dem höchsten Oberstande zusammen schon eine numerisch beträchtliche Gesellschaftsklasse des obersten Ranges. Der unterste Oberstand schließt sich 1902 mit 64737 Zensiten an, während er 1853 nur 4463 Zensiten stellte.

Aus dem statistischen Material ergeben sich folgende Tatsachen:

1. (Der Einkommens-)steuerpflichtige Teil der Bevölkerung ist stärker gewachsen, als es der Zunahme der Gesamtbevölkerung entsprechen würde (vgl. die Tabelle „Bewegung der Zensitenzahl“ usw. S. 384, Sp. 2 u. 10).

2. Die relative Zunahme der Zensitenzahl innerhalb der einzelnen Gruppen der steuerpflichtigen Bevölkerung (mit über 900 *M* Einkommen der Zensiten) vollzieht sich von unten nach oben in wachsendem Maße. „Je größer das Einkommen einer Gruppe, je ‚reicher‘ sie danach bemessen ist, desto mehr vermehrt sich relativ ihre Anzahl.“ [1]

3. Eine Ausnahme von der, mit jeder Einkommenklasse nach oben zu sich steigernden relativen Zunahme der Zensiten macht der oberste Unterstand (der gut gestellte Arbeiter und verwandte Klassen). Für ihn ist die Zensitenzahl nicht unerheblich stärker gestiegen als für den unteren und selbst den mittleren Mittelstand (kleinere selbständige Gewerbetreibende, Landwirte und verwandte Klassen).

4. In den Zeiten der Krisen, des relativen Stillstandes, tritt zeitweise eine Unterbrechung in der Stetigkeit des Wachstums der Zensitenzahl mit steigendem Einkommen ein. Dennoch kommt es, wenigstens in längeren Perioden, nicht zu einer Ausgleichung zwischen oben und unten. Der allgemeine Fortschritt geht seinen Weg. In neuen Aufschwungsperioden besetzen sich rasch wieder und stärker gerade die höheren und höchsten Einkommenklassen mit einer noch vermehrten Zensitenzahl.

5. Das Gesamtergebnis faßt Wagner in folgender Weise zusammen [2]: „Bei unzweifelhaft allgemein gestiegenem Wohlstande (höherem Einkommen) im Volke, jedenfalls in dem immer größer gewordenen steuerpflichtigen Teile desselben — eine Zunahme, die selbst schon ein günstiges Symptom ist — hat zwar jede Gruppe auf die Dauer ihre Zensitenzahl stark vermehrt, durchweg erheblich stärker, als der allgemeinen

[1] Wagner, Zur Methodik 85. [2] Ebd. 86.

Volkszunahme entspricht. Aber diese Vermehrung ist am schwächsten beim unteren und mittleren Mittelstande, etwas stärker beim obersten Unterstande, am stärksten jedoch, und zwar zunehmend mit steigendem Einkommen von Gruppe zu Gruppe, beim obersten Mittel- und vollends beim ganzen Oberstande.“

Die moderne wirtschaftliche Entwicklung, wie sie in der Steuerstatistik sich deutlich abspiegelt, hat das Volkseinkommen erhöht, einen größeren Teil des Volkes steuerpflichtig gemacht (mit über 900 *M* Einkommen). Doch ist diese Entwicklung den verschiedenen ökonomischen Klassen nicht in gleichem Maße zu gute gekommen, am meisten den reichen Klassen, dann dem obersten Unterstande, am wenigsten den mittleren Klassen. „Die soziale Klassendifferenz, soweit sie auf der Größe des Einkommens beruht, hat sich vergrößert: es gibt mehr und besser situierte Arbeiter und ihnen ähnlich stehende Bevölkerungselemente als früher, aber (relativ) noch weit mehr und über viel höheres Einkommen verfügende gut und sehr gut situierte, auch wirklich (wenigstens nach der Einkommenshöhe berechnet) reiche Leute als ehedem bei uns, in der Tat eine auch quantitativ nach Zahl ihrer Mitglieder wichtiger gewordene obere und oberste Gesellschaftsschicht [1], eine neue ökonomische Aristokratie.... Die Einkommenssteigerung bei dem oberen Oberstande ist jedoch (im allgemeinen) nirgends so stark, daß man von einer scharfen ‚Tendenz‘ der Einkommen-‚Anhäufung‘ bei einzelnen Großzensiten reden könnte.... Diese sozialistische Behauptung entbehrt der tatsächlichen Richtigkeit, wenn sie an unserem steuerstatistischen Material geprüft wird. Richtig ist danach nur und wird durch die Statistik des ganzen und auch des oberen Oberstandes bestätigt, daß eine der Zahl nach stark wachsende, freilich absolut und relativ betrachtet doch immer nur kleine Volksschicht eine neue ökonomische Aristokratie bildet: auf der Grundlage moderner privatkapitalistischer Wirtschaft.“ [2] Vollkommen widerlegt aber ist durch die Statistik jene andere sozialistische Behauptung: „daß die Armen immer ärmer werden“. Die günstigeren Verhältnisse, soweit sie heute schon vorliegen, sind von Fuchs mit Recht zum Teil als Ergebnis schon „all der verschiedenen sozialen Reformen der letzten Dezennien ebenso wie der starken Entwicklung der Selbsthilfe, die auch erst der nachliberalen Periode angehört“, bezeichnet worden [3].

6. Was für den ganzen Staat gilt, tritt besonders stark hervor in denjenigen Gebietsteilen, in welchen die modernen Faktoren der wirtschaftlichen Entwicklung am meisten eingesetzt haben, in den Großstädten, in den Industrie- und Handelsgebieten. So zeigt sich der allgemeine Fortschritt des Einkommens der steuerpflichtigen Bevölkerung am stärksten in den Rheinlanden, dem Hauptindustriegebiete der Monarchie, am schwächsten im agrarischen Ostpreußen. Ein näheres Eingehen auf diese Unterschiede zwischen industriellem und agrarischem Gebiete, zwischen Stadt und Land, müssen wir uns jedoch hier versagen [4].

[1] Ebd. [2] Ebd. 258.

[3] Karl Fuchs, Volkswirtschaftslehre [3] (1905) 122.

[4] Vgl. darüber Wagner in der Zeitschrift des Königlich Preußischen Statistischen Bureaus 1904, 69 ff 229 ff 248 ff. Auch Zeitschrift für Sozialwissenrchaft XI (1908) 504 f.

Kurz sei nur noch erwähnt, daß die ebenfalls durch Steuerstatistik zu ermittelnden Einkommensverhältnisse anderer deutscher Staaten in ähnlicher Weise sich verhalten wie in Preußen. Die Richtung in der Entwicklung und Verteilung des Volkseinkommens ist für ganz Deutschland im wesentlichen dieselbe[1].

Im Königreich Sachsen betrug von 1879 bis 1890 die Zunahme der Bevölkerung 19,5 %, die Zunahme des Gesamteinkommens 50,6 %, die Zunahme des Einkommens pro Kopf 31,7 %. Von 1000 Zensiten kamen auf die

Klassen	1879	1890	Zunahme %
bis 500 *M*	515	389	— 24,5
500 „ 800 „	248	286	+ 25,1
800 „ 1600 „	152	227	+ 48,7
1600 „ 3300 „	57	65	+ 13,6
3300 „ 9600 „	23	26	+ 16,9
über 9600 „	5	7	+ 52,3

Wenden wir unsere Aufmerksamkeit nun noch insbesondere der steuerfreien preußischen Bevölkerung (unter 900 *M* Einkommen) zu.

	Gesamtes Volkseinkommen (in Millionen *M*)	Steuerpflichtiges Einkommen[2] (in Millionen *M*)
1892:	9 702	5704
1896:	10 149	6086
1902:	12 771	8560

Verteilung des gesamten Volkseinkommens (einschließlich des steuerfreien) nach vier großen Volksschichten von 1892 bis 1902[3].

Jahr	Zensitenquote %				Einkommenquote %			
	Steuerfreie	Niedere	Mittlere	Höhere	Steuerfreie	Niedere	Mittlere	Höhere
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1892	78,18	18,98	2,74	0,10	41,21	30,01	20,20	8,58
1896	76,88	20,23	2,79	0,10	40,03	31,50	19,99	8,47
1902	70,66	25,83	3,38	0,12	32,97	34,92	21,57	10,54

1892 waren { steuerfrei . . 78,18 / steuerpflichtig 21,82 } % der Bevölkerung

1896 „ { steuerfrei . . 76,88 / steuerpflichtig 23,12 } „ „ „

1902 „ { steuerfrei . . 70,66 / steuerpflichtig 29,34 } „ „ „

[1] Wagner in der Zeitschrift des Königlich Preußischen Statistischen Bureaus 1904, 229. Für Österreich vgl. Friedrich Leiter, Die Verteilung des Einkommens in Österreich 1907.

[2] Wagner a. a. O. 233.

[3] Ebd. 255. Steuerfreie bis 900 *M*; niedere 900 bis 3000 *M*; mittlere 6700 bis 30 500 *M*; höhere Zensiten über 30 500 *M*.

Gesamteinkommen pro Kopf der Bevölkerung und steuerpflichtiges Einkommen auf 1 Zensiten in *M* (1892—1902).

	Einkommen pro Kopf	Einkommen auf 1 Zensiten
1892:	325 *M*	2342 *M*
1896:	324 „	2294 „
1902:	370 „	2277 „

Die Abnahme der steuerfreien und die Zunahme der steuerpflichtigen Bevölkerung bei gleichzeitiger Vermehrung der Gesamtbevölkerung deutet eine Hebung der Einkommensverhältnisse auch der unteren Klassen an. Doch führte dieselbe Entwicklung zu einer größeren Ungleichmäßigkeit in der Verteilung des Einkommens.

Von dem gesamten Volkseinkommen entfielen nach Wagners Berechnung anfangs auf die Steuerfreien rund $^2/_5$ (41,21 %), zuletzt nur knapp $^1/_3$ (32,97 %); auf die Steuerpflichtigen umgekehrt zuerst nicht ganz $^3/_5$ (58,79 %), zuletzt etwas über $^2/_3$ (67,03 %). Noch nicht ein Drittel der Bevölkerung besitzt also zuletzt über zwei Drittel des ganzen Volkseinkommens.

„Betrachtet man diese beiden ökonomischen und sozialen Volksschichten (Steuerfreie und Steuerpflichtige) als ein Ganzes", sagt Wagner, „so wird hiernach zwischen ihnen die Einkommensverteilung ungleichmäßiger, zu Gunsten der höheren, der steuerpflichtigen, zu Ungunsten der tieferen, der steuerfreien Schicht. Zwar vielleicht nicht ganz nach Maßgabe unserer Zahlen ..., aber doch wohl annähernd so, wie jene Zahlen es ergeben. Demnach würden also beide Volksschichten, soweit ihr Anteil vom Volkseinkommen hierüber entscheidet, mit höherer Wirtschaftsentwicklung weiter auseinander treten, ebenso wie es sich im ganzen unter den einzelnen Einkommenklassen der steuerpflichtigen Bevölkerung, besonders der höheren und höchsten gegen die mittleren zeigt[1]. Da indessen gerade mit höherer Wirtschaftsentwicklung ein erheblicher und steigender Teil der untersten steuerfreien in die höhere steuerpflichtige Volksschicht emporsteigt, wenn auch meist nur in die untersten Einkommenklassen dieser Schicht, so hat jene Rückwirkung des volkswirtschaftlichen Fortschritts auf die Verteilung des Volkseinkommens unter den beiden Schichten nicht die sozial bedenklichen Folgen, welche man aus der Tatsache selbst ableiten könnte." [2]

Zur Ergänzung vorstehender Untersuchungen mit ihren Ergebnissen fügen wir einige Daten des Steuerjahres 1905 (1904) bei, wie sie der „Deutsche Reichsanzeiger" mitteilt[3].

[1] Zerlegt man das steuerpflichtige Einkommen bzw. die Zensiten in eine untere, mittlere, höchste Volksschicht, so ergeben die Berechnungen Wagners (a. a. O. 240 255), daß jenes Einkommen sich annähernd zu je einem Drittel, wie 1 : 1 : 1, auf die drei Volksschichten verteilt, während die Bevölkerung (Zensitenzahl) sich ungefähr verhält wie 1 : 7,4 : 20,2.

[2] Wagner a. a. O. 239.

[3] Vgl. Volkswirtschaftliche Chronik (Conrads Jahrbücher) August 1906, 487 ff. Über die Wirkung des preußischen Einkommensteuergesetzes vom 19. Juni 1906 auf die Besteuerung des Arbeiterhaushaltes vgl. Soziale Praxis XVI (1907) 401 ff.

In Preußen ist für das Steuerjahr 1905 (1904) bei 4 393 119 (4 133 539) Zensiten der Betrag von 201 768 897 (191 230 947) *M* an Einkommensteuer veranschlagt worden, so daß sich gegen das Vorjahr ein Mehr an Zensiten von 259 680 (235 757) und an Steuern von 10 537 950 (4 872 636) *M* ergibt. Die Bevölkerungsziffer hat sich nach der zum Zweck der Veranlagung stattgehabten Personenaufnahme 1905 auf 36 269 439 (35 629 139) Köpfe gestellt.

Gruppenweise nach dem Einkommen geordnet betrug im Veranlagungsjahr 1905 (1904) die Anzahl der Zensiten in den Einkommensgruppen:

über	900	bis	3 000	*M*	3 889 171	(3 651 121)	oder 88,58	(88,38) %
„	3 000	„	6 000	„	326 921	(313 646)	„ 7,45	(7,59) „
„	6 000	„	9 500	„	86 340	(82 685)	„ 1,97	(2,00) „
„	9 500	„	30 500	„	70 943	(67 427)	„ 1,62	(1,62) „
„	30 500	„	100 000	„	14 374	(13 404)	„ 0,33	(0,32) „
„	100 000			„	2 859	(2 673)	„ 0,07	(0,06) „

Nachstehend eine Übersicht der Verteilung der Bevölkerung (Zensiten und Angehörige zusammen) nach Gruppen der Veranlagung.

Die gesamte Bevölkerung verteilte sich in den Jahren 1905 und 1904, wie folgt:

	Jahr	Anzahl der Köpfe	
		überhaupt	% der Bevölkerung
A. Einkommensteuerfrei:			
a) weil das Einkommen den Betrag von 900 *M* nicht übersteigt	1905	20 483 263	56,18
	1904	20 540 902	57,65
b) nach §§ 18 u. 19 freigestellt (einschließlich der Personen, deren Veranlagung ausgesetzt ist)	1905	1 881 491	5,19
	1904	1 881 207	5,28
Zusammen A:	1905	22 364 754	61,37
	1904	22 422 109	62,93
B. Zur Einkommensteuer veranlagt in den Gruppen:			
a) von mehr als 900 bis 3000 *M*	1905	12 262 036	33,81
	1904	11 620 855	32,62
b) von mehr als 3000 bis 6000 *M*	1905	1 083 802	2,99
	1904	1 048 010	2,94
c) von mehr als 6000 bis 9500 *M*	1905	277 123	0,76
	1904	269 746	0,76
d) von mehr als 9500 bis 30 500 *M*	1905	227 251	0,63
	1904	217 595	0,61
e) von mehr als 30 500 bis 100 000 *M*	1905	45 454	0,13
	1904	42 478	0,12
f) von mehr als 100 000 *M*	1905	9 019	0,02
	1904	8 346	0,02
Zusammen B:	1905	13 904 685	38,34
	1904	13 207 030	37,07
Zusammen A u. B:	1905	36 269 439	100,00
	1004	35 629 139	100,00

Die veranlagte Bevölkerung (mit ihren Haushaltungsangehörigen) umfaßt nach dieser Berechnung in beiden Jahren über ein Drittel der Gesamtbevölkerung. Die einkommensteuerfreie Bevölkerung ist in beiden Jahren zurückgegangen. Etwa zwei Fünftel der Bevölkerung hat ein Einkommen von über 900 *M*. Zu beachten bleiben eine nicht unbedeutende Anzahl von Personen, die, als Söhne wohlhabender Eltern, in fremder Haus- oder Landwirtschaft ein eigenes, aber 900 *M* nicht übersteigendes Arbeitseinkommen haben, und ebenfalls die Kinder reicher Leute, die ein eigenes der Verfügung des Familienhauptes nicht unterliegendes Zinseinkommen von nicht mehr als 900 *M* besitzen.

Das Durchschnittseinkommen stellt sich auf den Kopf der Zensiten auf 2 202,11 (2 208,37) *M*.

Einige Angaben über die veranlagten juristischen Personen[1]: Es wurden 1905 (1904) veranlagt:

1706 (1705) Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien mit . .	12 206 703	(11 992 971) *M*	Steuer
120 (125) Berggewerkschaften mit . . .	1 203 078	(1 330 543) „	„
494 (486) eingetragene Genossenschaften mit	130 552	(115 335) „	„
291 (267) Konsumvereine mit	192 484	(187 348) „	„

Das dieser Veranlagung zu Grunde gelegte steuerpflichtige Einkommen hat betragen:

		davon in Preußen steuerpflichtig
bei den Aktien- und Kommanditgesellschaften auf Aktien	460 073 704 *M*	311 836 134 *M*
	(452 551 752) „	(305 035 838) „
bei den Berggewerkschaften	30 456 178 „	30 454 694 „
	(33 674 140) „	(33 672 561) „
bei den eingetragenen Genossenschaften	4 317 360 „	4 308 032 „
	(4 106 716) „	(3 881 420) „
bei den Konsumvereinen	5 737 276 „	5 614 017 „
	(5 419 193) „	(5 419 193) „

Das eingezahlte Aktienkapital, bei den Berggewerkschaften das Grundkapital, bei den eingetragenen Genossenschaften die Summe der eingezahlten Geschäftsanteile der Mitglieder, hat sich belaufen:

bei den Aktien- und Kommanditgesellschaften auf Aktien auf	6 500 161 817	(6 247 674 842) *M*
bei den Berggewerkschaften auf	561 580 794	(681 502 934) „
bei den eingetragenen Genossenschaften auf	25 626 994	(31 623 155) „
bei den Konsumvereinen auf	4 556 893	(4 261 822) „
zusammen auf	7 091 926 498	(6 965 062 753) *M*

Der von der Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens als steuerfrei in Abzug zu bringende Betrag von 3½ % bezifferte sich auf 248 258 502 (243 778 840) *M*. Die Summe der zur Verteilung von Aktienzinsen, Dividenden, Ausbeuten usw. an die Mitglieder verwendeten Überschüsse betrug 650 200 221

[1] Volkswirtschaftliche Chronik (Conrads Jahrbücher), August 1906, 488.

Vergleichende Übersicht einiger Hauptziffern für die Jahre 1892, 1899—1905[1].

Es betrug	1892	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905
a) Die Gesamtzahl der Zensiten in Millionen	2,44	3,09	3,38	3,65	3,76	3,90	4,13	4,39
b) deren Veranlagungssoll[2] in Millionen *M*	124,84	159,56	174,39	186,89	188,84	186,36	191,23	201,77
c) die Gesamtzahl der nicht phys. Personen unter den Zensiten	2 028	2 262	2 443	2 661	2 670	2 598	2 583	2 611
d) deren Veranlagungssoll in Millionen *M*	10,06	12,97	15,99	18,76	18,64	14,97	13,63	13,73
e) die Gesamtzahl der phys. Personen (ohne Angehörige) in Millionen: in den Städten	1,41	1,87	2,07	2,24	2,33	2,45	2,63	2,82
auf dem platten Lande[3]	1,03	1,22	1,31	1,41	1,43	1,45	1,50	1,57
überhaupt	2,44	3,09	3,38	3,65	3,76	3,90	4,13	4,39
% der Bevölkerung: in den Städten	11,92	13,42	14,41	15,23	15,47	15,88	16,66	17,32
auf dem platten Lande	5,68	6,43	6,86	7,27	7,35	7,35	7,56	7,86
überhaupt	8,15	9,40	10,09	10,71	10,88	11,09	11,59	12,11
f) das Veranlagungssoll der Zensiten zu e) in Millionen *M*: in den Städten	84,32	110,75	119,54	126,52	128,24	129,50	133,95	141,79
auf dem platten Lande	30,47	35,83	38,85	41,61	41,95	41,89	43,65	46,25
überhaupt	114,79	146,58	158,40	168,13	170,19	171,39	177,60	188,04
g) das veranlagte Einkommen zu f) in Millionen *M*: in den Städten	3 852,60	5 072,48	5 489,32	5 856,10	6 002,00	6 142,69	6 446,81	6 855,40
auf dem platten Lande	1 851,73	2 185,33	2 351,97	2 519,95	2 557,88	2 566,56	2 675,88	2 813,21
überhaupt	5 704,33	7 257,81	7 841,29	8 376,06	8 559,88	8 709,25	9 122,69	9 668,61
h) die Zahl der mit mehr als 3000 *M* Einkommen veranlagten phys. Personen: in den Städten	237 756	301 088	318 583	334 872	346 339	355 693	369 386	385 528
auf dem platten Lande	79 133	89 869	95 295	100 824	103 342	106 003	110 449	115 909
überhaupt	316 889	390 957	413 878	435 696	449 681	461 696	479 835	501 437
% der Bevölkerung: in den Städten	2,010	2,158	2,222	2,279	2,304	2,307	2,339	2,371
auf dem platten Lande	0,438	0,474	0,498	0,521	0,529	0,538	0,557	0,579
überhaupt	1,060	1,188	1,237	1,279	1,301	1,315	1,347	1,383
i) das Gesamteinkommen zu h) in Millionen *M*: in den Städten	2 473,92	3 278,05	3 512,83	3 716,06	3 783,65	3 795,52	3 911,38	4 128,10
auf dem platten Lande	749,91	866,81	931,85	993,30	1 009,19	1 011,65	1 065,51	1 128,36
überhaupt	3 223,83	4 144,86	4 444,68	4 709,36	4 792,84	4 807,17	4 976,89	5 256,46
und zwar aus Kapitalvermögen in Millionen *M*: in den Städten	716,88	881,88	926,93	978,24	997,87	1 002,34	1 044,51	1 111,16
auf dem platten Lande	174,84	198,98	214,21	229,82	239,22	241,13	255,02	268,34
überhaupt	891,72	1 080,86	1 141,14	1 208,06	1 237,09	1 243,47	1 299,53	1 379,50
aus Grundvermögen in Millionen *M*: in den Städten	388,95	504,53	540,05	575,69	607,07	624,07	652,59	689,77
auf dem platten Lande	366,41	362,89	381,33	392,19	389,18	383,18	396,01	419,16
überhaupt	755,36	867,43	921,38	967,88	996,25	1 007,25	1 048,60	1 108,93
aus Handel, Gewerbe u. Bergbau in Millionen *M*: in den Städten	867,04	1 141,95	1 240,22	1 298,81	1 280,42	1 233,75	1 239,12	689,77
auf dem platten Lande	115,77	162,17	178,19	197,92	194,67	190,49	200,31	419,16
überhaupt	982,80	1 304,12	1 418,41	1 496,73	1 475,08	1 424,24	1 439,43	1 108,93
aus gewinnbring. Beschäftig. in Millionen *M*: in den Städten	501,05	749,68	805,63	863,32	896,29	935,36	975,16	1 032,43
auf dem platten Lande	92,89	142,76	158,13	173,38	186,12	196,85	214,17	228,65
überhaupt	593,94	892,45	963,75	1 036,69	1 084,41	1 132,21	1 189,33	1 261,08
k) der Abzug an Schuldenzinsen, Lasten usw. in Millionen *M*: in den Städten	276,21	402,74	434,89	472,29	498,17	513,39	540,24	575,52
auf dem platten Lande	155,28	169,76	179,69	188,91	194,67	200,56	209,05	221,61
überhaupt	431,48	572,50	614,58	661,20	692,84	713,95	749,29	797,13
darunter nur Schuldenzinsen u. Renten (§ 9 I 2 des Gesetzes) in Millionen *M*: in den Städten	234,29	342,40	370,66	403,17	427,34	439,30	462,18	494,51
auf dem platten Lande	133,54	143,09	150,55	158,52	163,39	167,86	174,87	185,91
überhaupt	367,83	485,49	521,21	561,69	590,73	607,16	637,05	680,42

[1] Nach dem Reichsanzeiger, abgedruckt in der Volkswirtschaftlichen Chronik (Conrads Jahrbücher), August 1906, 494 f.

[2] In Preußen wird der statistischen Verarbeitung das Material aus den Ergebnissen der Veranlagung in erster Instanz nach dem Veranlagungssoll zu Grunde gelegt. Auf die Veränderungen, welche durch Einlegung von Berufungen und Beschwerden herbeigeführt werden, ist dabei keine Rücksicht genommen (vgl. Zeitschrift des Königlich Preußischen Statistischen Bureaus 1904, 66).

[3] „Plattes Land" im üblich gewordenen statistischen Sinne nach der Volkszahl der Gemeinden bzw. Wohnorte bis 2000 Köpfe. Außer im statistischen Sinne kann „plattes Land" sonst auch im verwaltungsrechtlichen und wirtschaftlichen Sinne verstanden werden.

(600379571) *M*; der zur Tilgung von Schulden oder des Grundkapitals, zur Verbesserung oder Geschäftserweiterung, zur Bildung von Reservefonds und zu außerordentlichen Abschreibungen verwendete Betrag 154806586 (144864815) *M*.

Auch die Angaben einer vom Statistischen Landesamte bearbeiteten Statistik über die preußische Einkommensteuerveranlagung für das am 31. März abgelaufene Steuerjahr 1907 lauten relativ günstig. Trotz der manchen Steuerpflichtigen, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1906, bewilligten Erleichterungen durfte das Einkommensteuersoll eine Zunahme verzeichnen. In 15 Jahren (seit der erstmaligen Veranlagung nach dem Gesetz vom 19. Juni 1891) hat sich die Zensitenzahl wie das Steuersoll mehr als verdoppelt. Bei einer Bevölkerungsziffer von 37467246 (36829724) Köpfen sind wegen zu geringen Einkommens (bis zu 900 *M*) steuerfrei 18828834 (20288320). Rund die Hälfte der Bevölkerung hat ein Einkommen von mehr als 900 *M*.

90. Das Volksvermögen in Preußen (Deutschland) und seine Verteilung. Die steuerstatistischen Ergebnisse der preußischen Vermögenssteuer (Ergänzungssteuer auf Grund des Gesetzes vom 14. Juli 1893) gewähren einen Einblick in die Größe des steuerpflichtigen Vermögens und seine Verteilung, lassen die Vermögensschichtung in gewissem Umfange erkennen. Nach dem Gesetz wird grundsätzlich nur rentables bzw. rentefähiges Vermögen (Grundstücke, Gebäude, im Betrieb stehendes Anlage- und Betriebskapital, Forderungen aller Art, Wertpapiere usw.), nicht das bloße Nutz- und Gebrauchsvermögen (Wohnungseinrichtung, Möbel, Wäsche, Kleidung, Geschirr, vorhandene Nahrungsmittel, Schmuck, Sammlungen, bares Haushaltsgeld usw.) besteuert. Die Steuerpflicht beginnt erst für ein Vermögen von 6000 *M*. Zahlreiche kleine Wohnhäuser, landwirtschaftliche Grundstücke, kleine Gewerbe- und Rentenkapitalien, Sparkassengelder usw. bleiben hiernach steuerfrei, wenn sie bei einem Besitzer den Gesamtwert von 6000 *M* nicht überschreiten.

Berechnet man für das steuerfreie Vermögen (6000 *M*) 3, $3^1/_2$ oder 4 % Zins, so ergibt das nur 180, 210, 240 *M*. Die Grenze der Steuerfreiheit, wie sie für die Einkommensteuer gilt (900 *M*), wird mit dieser Rente nicht erreicht. Die Steuerfreien beider Steuern sind freilich vielfach dieselben Personen, wenn sie auch nicht den gleichen Umfang innerhalb der Bevölkerung haben[1].

Ein Vermögen von 6000 *M* macht nicht reich. Im Vergleich zu dem Besitzlosen gewährt es seinem Eigentümer aber doch schon bedeutende Vorteile. „Kann es flüssig gemacht werden", sagt Evert[2], „so reicht es, nach den Lebensverhältnissen der unteren Klassen für den Besitzer immerhin schon aus, um im Notfalle eine Reihe von Jahren ganz ohne Arbeit zu leben. Es ist ferner groß genug, um Angehörige dieser Kreise selbst bei schweren Unglücksfällen, wie Krankheit in der Familie usw., in ihrem Nahrungstande zu erhalten, und ihr Versinken in das Proletariat oder ihren Anfall an die Armenpflege zu verhüten.

[1] Zeitschrift des Königlich Preußischen Statistischen Bureaus 1904, 259.

[2] Evert, Sozialstatistische Streifzüge durch die Materialien der Ergänzungssteuerveranlagung in Preußen, in der Zeitschrift des Königlich Preußischen Statistischen Landesamtes 1901, 217 ff.

Familien der oberen Klassen, die sich im Erwerbsleben nicht mehr auf ihrer bisherigen Stufe zu erhalten vermögen, gewährt es oft noch die Möglichkeit zu einem den bisherigen Verhältnissen entsprechenden Abschlusse der Kindererziehung und schützt sie hierdurch vor dem Hinabgleiten auf der sozialen Stufenleiter. So kann es sich unter den verschiedensten Umständen als eine überaus wertvolle, gegenüber der gänzlichen Besitzlosigkeit bereits ein entscheidendes Übergewicht verbürgende Waffe in den wirtschaftlichen Lebenskämpfen erweisen."

In der Tabelle[1] S. 396 und 397 sind die wichtigsten Zahlen der Ergänzungssteuerstatistik für die letzten Veranlagungsjahre nebeneinander gestellt.

1. Die Gesamtzahl der Zensiten (ohne Angehörige) wächst also mit einer gewissen Stetigkeit. Die besitzende Bevölkerung nimmt absolut zu im Gesamtstaate, in den Städten stärker als in den ländlichen Gemeinden.

2. Das Verhältnis der Zahl der Angehörigen der Zensiten, die sich im Hausstande der Zensiten zur Zeit der Veranlagung befanden, zur Zahl der Zensiten, ist folgendes:

Es kamen auf einen Zensiten Köpfe:

im Veranlagungsjahr	im Gesamtstaate	in den Städten	auf dem Lande
1895	3,76	3,27	4,16
1896	3,75	3,26	4,17
1897	3,76	3,23	4,20
1899	3,74	3,21	4,20
1902	3,62	3,16	4,11
1905	3,64	3,09	4,25

In den Städten nimmt die Zahl der zum Haushalt gerechneten Angehörigen der Zensiten stetig ab; nicht so auf dem Lande, wo im allgemeinen die eheliche Fruchtbarkeit größer ist als in den Städten. Dort bleiben die Kinder auch länger in der Familie als hier.

3. In den Jahren 1895, 1896, 1897/98, 1899—1901, 1902—1904 hat die ganze veranlagte Bevölkerung (Zensiten mit Angehörigen) in den Städten 13,85 bzw. 13,49 bzw. 13,29 bzw. 13,08 bzw. 12,98; auf dem Lande 14,33 bzw. 14,30 bzw. 14,38 bzw. 14,55, insgesamt 14,14 bzw. 13,97 bzw. 13,93 bzw. 13,92 bzw. 13,81 % der Gesamtbevölkerung betragen. In den Städten wächst also die ergänzungssteuerpflichtige Bevölkerung (einschließlich der Angehörigen) nicht so schnell wie die

[1] Die Tabelle ist entnommen der Volkswirtschaftlichen Chronik (Conrads Jahrbücher), August 1906, 499. Zum ganzen vgl. Georg Neuhaus, Die Bewegung des steuerpflichtigen Vermögens in Preußen von 1895 bis 1905, in Soziale Kultur XXVI (1906) 241 ff. Mit Verweisung auf: Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern im preußischen Staate: Statistik der Einkommensteuerveranlagung und der Ergänzungssteuerveranlagung für 1895, 1896, 1897, 1899, 1902 und 1905; bearbeitet im Königlich Preußischen Statistischen Landesamte, und auf Everts Sozialstatistische Streifzüge usw.

Vergleichende Übersicht einiger Hauptziffern der Ergänzungssteuerstatistik für die Jahre 1895—1905 [1].

Es betrug	1895	1896	1897/98	1899—1901	1902—1904	1905—1907
a) Die Gesamtzahl der Zensiten (ohne Angehörige) in Millionen:						
in den Städten	0,52	0,53	0,54	0,57	0,62	0,67
auf dem platten Lande	0,63	0,64	0,64	0,66	0,68	0,71
überhaupt	1,15	1,17	1,18	1,23	1,30	1,38
diese Zahl von der Bevölkerung in %:						
in den Städten	4,18	4,14	4,11	4,98	4,10	4,10
auf dem platten Lande	3,44	3,43	3,42	3,46	3,49	3,56
überhaupt	3,74	3,72	3,70	3,72	3,76	3,80
b) deren Veranlagungssoll in Millionen *M*:						
in den Städten	19,21	19,23	19,88	21,84	23,87	26,16
auf dem platten Lande	11,84	11,83	11,95	12,35	13,04	14,11
überhaupt	31,05	31,06	31,83	34,19	36,91	40,27
c) das veranlagte Vermögen zu b) in Millionen *M*:						
in den Städten	38 350,20	38 350,42	39 790,24	43 361,44	47 581,43	52 121,71
auf dem platten Lande	25 567,60	25 673,76	25 886,68	26 680,76	28 076,04	30 288,58
überhaupt	63 917,81	64 024,18	65 676,92	70 042,20	75 657,48	82 410,29
d) die Zahl der mit mehr als 3000 *M* Einkommen zur Ergänzungssteuer veranlagten Personen in Zensiten:						
in den Städten	199 991	204 440	213 129	236 186	264 683	289 136
auf dem platten Lande	68 892	69 664	71 615	77 735	86 128	94 710
überhaupt	268 883	274 104	284 744	313 921	350 811	383 846
diese Zahl von der Bevölkerung in %:						
in den Städten	1,606	1,603	1,627	1,692	1,761	1,778
auf dem platten Lande	0,375	0,375	0,382	0,409	0,441	0,473
überhaupt	0,873	0,875	0,894	0,952	1,015	1,058
e) das Gesamtvermögen zu d) in Millionen *M*:						
in den Städten	37 123,14	37 833,42	39 580,69	44 142,57	49 649,87	55 269,20

auf dem platten Lande	15 144,76	15 145,52	15 488,94	16 446,13	17 990,41	20 272,74
überhaupt	52 267,90	52 978,94	55 069,63	60 589,00	67 640,68	75 541,94
und zwar das Kapitalvermögen in Millionen *M*:						
in den Städten	17 224,06	17 501,13	18 546,51	20 820,21	23 235,80	26 161,17
auf dem platten Lande	4 177,45	4 264,43	4 427,65	4 770,20	5 552,46	6 510,58
überhaupt	21 401,51	21 765,56	22 974,16	25 590,41	28 788,26	32 671,75
das Grundvermögen einschließlich des Betriebskapitals in Millionen *M*:						
in den Städten	12 551,37	12 793,12	13 302,13	14 890,12	17 312,22	19 590,32
auf dem platten Lande	9 758,38	9 693,86	9 846,36	10 288,64	10 936,15	12 050,97
überhaupt	22 309,75	22 486,98	23 148,50	25 178,76	28 248,37	31 647,29
der Wert des Anlage- und Betriebskapitals im Handel, Gewerbe und Bergbau in Millionen *M*:						
in den Städten	7 291,96	7 479,78	7 667,14	8 371,57	9 034,15	9 458,12
auf dem platten Lande	1 133,92	1 132,90	1 168,85	1 331,67	1 435,23	1 625,12
überhaupt	8 425,88	8 612,68	8 835,99	9 703,24	10 469,38	11 083,24
der Wert der selbständigen Rechte und Gerechtigkeiten in Millionen *M*:						
in den Städten	55,76	59,38	64,91	60,68	67,69	53,59
auf dem platten Lande	75,01	54,33	46,08	55,91	66,78	86,07
überhaupt	130,77	113,72	110,99	116,59	134,47	139,66
f) der in Abzug zu bringende Kapitalwert der Schulden in Millionen *M*:						
in den Städten	6 314,42	6 876,07	7 219,32	8 432,65	10 207,24	11 944,68
auf dem platten Lande	3 413,37	3 441,87	3 559,43	3 796,89	4 211,17	4 811,25
überhaupt	9 727,79	10 317,94	10 778,75	12 229,55	14 418,41	16 755,93

[1] Das Ergänzungssteuergesetz vom 14. Juli 1893 trat in Kraft mit dem 1. April 1895. § 37 setzt eine Veranlagungsperiode von drei Jahren fest. Diese dreijährige Periode trat tatsächlich aber erst mit 1899 ein: 1899 die erste, 1902 die zweite, 1905 die dritte. Die ersten Veranlagungen fanden statt für je ein Jahr, 1895 und 1896, dann für die Jahre 1897/98 zusammen, und hierauf, wie bemerkt, in dreijähriger Periode.

Gesamtbevölkerung; auf dem Lande ist sie verhältnismäßig etwas ausgedehnter als in den Städten. Die ganze Bevölkerung im Gesamtstaate vermehrt sich stärker, als die besitzende Klasse sich mehrt. Zur Erklärung muß u. a. auch die starke Zuwanderung besitzloser Personen in Stadt und Staat berücksichtigt werden; dann wohl auch, daß der Vermögensbesitz der städtischen Bevölkerung (z. B. Wertpapiere) sich — bei fehlender Verpflichtung zur Selbsteinschätzung — der Kenntnis der Behörden leichter entzieht als der Grundbesitz der Landbewohner.

4. Gruppenweise geordnet, beträgt, nach der Veranlagung 1905 verglichen mit der vorhergehenden (1902), die Anzahl der Zensiten mit einem Vermögen von mehr als

6000	bis	20000	*M*	674351	(634398)	oder	48,89	(48,89) %
20000	„	32000	„	239922	(228171)	„	17,40	(17,59) „
32000	„	52000	„	188039	(177633)	„	13,63	(13,69) „
52000	„	100000	„	146910	(137700)	„	10,65	(10,61) „
100000	„	200000	„	72459	(66844)	„	5,25	(5,15) „
200000	„	500000	„	38942	(35947)	„	2,82	(2,77) „
500000	„	1000000	„	11189	(10191)	„	0,81	(0,79) „
1000000	„	2000000	„	4742	(4257)	„	0,34	(0,33) „
2000000	. . . . .		„	2667	(2344)	„	0,19	(0,18) „

Die Verteilung des Gesamtvermögens auf die einzelnen Besitzgruppen ergibt nur für 1,35 (1,29) % aller Zensiten ein Vermögen von mehr als 500000 *M*. Nahezu die Hälfte aller Zensiten besitzt ein Vermögen von 6000 bis 20000 *M*. Einen ausgesprochen plutokratischen Charakter in dem Sinne, daß von dem gesamten Vermögen der größte Teil auf nur wenige Personen entfällt, besitzt die Vermögensverteilung in Preußen noch nicht. Dennoch macht sich in der ganzen Zeit, vom ersten Veranlagungsjahre an, eine gewisse plutokratische Bewegung geltend. Die Zensiten vermehren sich in den höheren Vermögensgruppen durchweg relativ stärker als in den unteren Gruppen[1].

Die stärkere Wachstumstendenz der größeren Vermögen ergibt sich aus folgender Tabelle:

Zahl der Ergänzungssteuerzensiten.

Einkommen in Mark			1895	1905	Vermehrung %
über 900	bis	3000	869908	977108	12,3
„ 3000	„	6000	161657	221992	37,0
„ 6000	„	9500	52166	76073	46,1
„ 9500	„	30500	44741	68649	53,3
„ 30500	„	100000	8740	14284	63,7
„ 100000			1579	2848	80,3

[1] Neuhaus, Die Bewegung des steuerpflichtigen Einkommens in Preußen von 1895 bis 1905, in Soziale Kultur XXVI (1906) 252.

„Je höher das Vermögen, desto leichter also der Aufstieg in die nächst höhere Vermögensklasse, desto stärker seine ‚Vermehrungstendenz'. Immer mehr Menschen gelangen zu größeren Vermögen, ihre Zahl bleibt aber — und zwar wohl auf alle Zeit — verschwindend im Verhältnis zur Gesamtzahl der Bevölkerung. An der absoluten Zahl der Teilhaber gemessen ist natürlich die Vermehrungstendenz der kleineren Vermögen überaus viel größer." [1]

5. In den Städten sind die reichen Leute zahlreicher als auf dem Lande, in den industriellen Provinzen zahlreicher als in den agrarischen. Die größte ergänzungssteuerpflichtige Bevölkerung überhaupt fand sich 1905 im Rheinland mit nicht viel weniger als einer Million Köpfen.

6. Es betrug das steuerbare Privatvermögen:

	pro Kopf	
im Veranlagungsjahr	der Zensiten	der Bevölkerung
1895	55416	2072
1896	54874	2042
1897	55665	2062
1899	57057	2124
1902	58311	2190
1905	59751	2272

7. Den Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern im preußischen Staate entnimmt J. Wolfs Zeitschrift für Sozialwissenschaft [2] folgende Angaben über Leih- und Unternehmerkapital in Preußen. Von Zensiten mit mehr als 3000 *M* Einkommen wurden 1905 versteuert 32672 Millionen *M* Kapitalvermögen gegen 11083 Millionen *M* industrielles Vermögen. Grundvermögen gab es 31647 Millionen *M*. „Das Mobil- und Leihkapital in Preußen ist also fast dreimal so groß wie das in industriellen Unternehmungen durch deren Eigentümer angelegte, und das in Grund und Boden angelegte Kapital ist ziemlich ebenso groß wie ersteres. Die Ziffern können nicht nur als ein Beispiel gelten zur Erörterung der Frage, inwiefern der Kapitalist heute vorzieht, nicht Unternehmer zu sein, und zur Erörterung der andern, in welchem Maße der Unternehmer mit eigenem und mit Leihkapital arbeitet, sondern auch der Frage, ob Preußen den Charakter als Industriestaat bereits angenommen hat. Wäre nicht anzunehmen, daß ein sehr großer Teil der Leihkapitalien in Industrie und Handel tätig ist, und würde nicht ein sehr wesentlicher Teil des Grundvermögens in Häusern stecken, so wäre man nach diesen Ziffern verleitet und eventuell legitimiert, Preußen noch immer den Charakter mehr als Agrarstaat wie als Industriestaat zuzusprechen. Allerdings ließen dann aber Leih- und Industriekapital eine Summierung als in ihren Interessen größtenteils identisch zu, und wäre also jener Schluß wieder über den Haufen geworfen. Unverkennbar zeigen aber die Ziffern, daß das in Grund und Boden angelegte Vermögen sehr viel größer ist als das in Industrieunter-

[1] Wolfs Zeitschrift für Sozialwissenschaft X (1907) 246.
[2] X (1907) 245.

nehmungen angelegte, und weiterhin, daß der Rentner in Preußen eine größere Rolle spielt, als man ihm zunächst zuzuerkennen geneigt sein würde."

8. Das gesamte ergänzungssteuerpflichtige Vermögen belief sich (nach Neuhaus) im Jahre 1905 auf 82,4 ($75^1/_2$) Milliarden *M*. „Von der Ergänzungssteuer befreit sind 288919 Personen[1]. Wenn wir deren durchschnittliches Vermögen auf 12000 *M* annehmen, so ergibt sich ein weiteres Vermögen von rund 3,5 Milliarden *M*. Nicht zu vergessen sind die Sparkasseneinlagen, die 1903 nach der Statistischen Korrespondenz[2] 7,8 Milliarden *M* betrugen, von denen etwa 6 Milliarden *M* als nicht zu einem ergänzungssteuerpflichtigen Vermögen gehörig gleichfalls in Rechnung zu setzen sind. Nehmen wir das in den kleinen Grundstücken festliegende Kapital sowie das in ihnen und in den Handels- und Gewerbebetrieben angelegte nicht steuerpflichtige[3] Anlage- und Betriebskapital auf 8 Milliarden *M* an, so ergibt sich nach Addition aller Beträge in Preußen ein gesamtes Privatvermögen von rund 100 Milliarden *M*. Für Deutschland dürfte es sich, wenn wir annehmen, daß in den andern Bundesstaaten das Vermögen pro Kopf der Bevölkerung ebenso hoch wie in Preußen ist, auf ungefähr 140 Milliarden *M* belaufen. Nicht in diese Summe ist einbegriffen das gewinnabwerfende Vermögen des Staates und der andern öffentlichen Korporationen.... Das Gesamtvermögen der öffentlichen Korporationen ist nicht bekannt. Deutschland und speziell Preußen ist demnach nicht mehr als ein armes Land zu bezeichnen, wie man es früher zu nennen berechtigt war."[4]

91. Weitere Angaben über deutsches Volksvermögen und -einkommen und Wohlstandsschichtung. 1. Der erste Direktor des Kaiserlichen Statistischen Amtes, K. Becker, schätzte 1886 das deutsche Volksvermögen auf 175 Milliarden und seine jährliche Zunahme auf 5 Milliarden *M*. Das würde einer jährlichen Vermehrung von 3 % gleichkommen und bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts das deutsche Volksvermögen auf 250 Milliarden *M* erhöht haben. R. E. May nimmt nur eine Vermehrung von durchschnittlich 2 % an[5]. In dieser Voraussetzung würde das deutsche Volksvermögen im Jahre 1900 auf 224 Millarden *M* gestiegen sein. Wir führen die uns schon bekannten Zahlen hier an, um erneut auf die Verschiedenheiten in den vorliegenden Bewertungen des Volksvermögens aufmerksam zu machen. „Das ‚Willkürliche aller Werte' (die ‚subjektive Spiegelung')", urteilt Julius Wolf[1], „das ‚Zufällige' aller Preise, das Fehlen eines andern Maßstabes steht der Berechnung des Volksvermögens entgegen und kommt bei dem ziffermäßigen Anschlag desselben nicht nur zum ‚Einfachen' des Betrages, sondern, insofern es sich um Kapitalobjekte handelt, in vielfacher Vergrößerung, nämlich kapitalisiert auf Grund eines wieder ‚zufälligen' Zinssatzes und in desto stärkerer Vergrößerung, je niedriger der Zins, zum Ausdruck. Überflüssiges und Schädliches an Gütern wird als Bestandteil des Volksvermögens ebenso gezählt wie Nützliches, fruchtbares und unfruchtbares Vermögen wird gleich bewertet. Auch Geld von ‚innerem' Werte wird in dasselbe eingerechnet, obschon Geld ohne Wert die Geldfunktion üben kann (der Geldstoff aber auf den Markt gebracht, dessen Preis sofort sinken machte); nicht eingezählt werden Geldsurrogate." Wenn wir nun darum im „Volksvermögen" doch nicht gerade eine „großenteils fiktive Größe" erblicken müssen, so steht anderseits der zum Teil arbiträre und zufällige Charakter jenes „Inventars der ‚Werte' im Eigentum des Volkes" außer Frage.

2. Die ergänzungssteuerpflichtige, also vermögenssteuerpflichtige Bevölkerung betrug in Preußen 1895 noch 14,14 % der Gesamtbevölkerung. Sie ging, wie wir sahen, zurück auf 13,97 im Jahre 1896, auf 13,93 im Jahre 1897, auf 13,92 im Jahre 1899, auf 13,81 im Jahre 1902, auf 13,78 im Jahre 1905. Die Zahl der Reichen wird immer kleiner, sagt darum Gustav Ruhland[2], die der Besitzlosen immer größer. Der Prozeß der Vereinigung des Vermögens in immer weniger Händen spielt sich am schnellsten in den großen und größten Städten ab.

Die Form der Vermögenspyramide der preußischen Steuerzahler kommt in folgenden Ziffern zum Ausdruck. Von den reichsten Zensiten besaßen:

	1896	1899	1902	1905
Die 1. Milliarde	26	17	17	13
„ 2. „	75	58	50	41
„ 3. „	123	93	78	65
„ 4. „	171	135	113	91
„ 5. „	223	174	147	122
„ 6. „	286	222	189	150
„ 7. „	384	276	231	192
„ 8. „	400	346	286	223
„ 9. „	602	400	342	286
„ 10. „	667	498	400	317
Die ersten 10 Milliarden	2957	2219	1853	1500

„Die Zahl der Beteiligten an den ersten 10 Milliarden ist mithin in 10 Jahren (1896—1905) auf etwa die Hälfte herabgesunken.... In dem Maße aber, als das Vermögen sich in immer wenigeren Händen zusammenfindet, in gleichem Maße muß die Zahl der Vermögenslosen (in Preußen heute wohl $86^1/_2$ %, der Gesamtbevölkerung) wachsen. Dieses betrübende Entwicklungsbild kann und darf durch die Resultate der Einkommensteuerstatistik nicht verdeckt werden.

[1] Nach § 19 des Gesetzes. [2] Jahrgang 1905, Nr 48.

[3] § 17 des Gesetzes.

[4] Neuhaus, Die Bewegung des steuerpflichtigen Einkommens in Preußen usw., in Soziale Kultur XXVI (1906) 260. Rümelin berechnete das Gesamtvermögen des Königreichs Württemberg (nach der objektiven Methode) 1863 auf 4645 Millionen *M* (2710 Millionen *fl.*); Schall schätzte dasselbe im Jahre 1873 auf 9006 Millionen *M*. Das Volkseinkommen Württembergs betrug nach Rümelin im Jahre 1863 etwa 276 Millionen *fl.*; im Jahre 1884 nach Schall 702,1 Millionen *M*.

[5] May, Das Verhältnis des Verbrauchs der Massen usw., in Schmollers Jahrbuch XXIII (1899) 293.

[1] Nationalökonomie als exakte Wissenschaft (1908) 186 f.

[2] System der politischen Ökonomie III (1908) 204 ff.

Dem wachsenden Einkommen stehen die wachsenden Kosten der Lebenshaltung und der gesellschaftlichen Ansprüche gegenüber. Und wer, ohne Vermögen, nur auf sein Einkommen angewiesen ist, steht mit jedem Wechsel der Ereignisse der Verarmung und dem Elend gegenüber, denen nicht immer durch Versicherungen vorgebeugt ist oder auch nur vorgebeugt werden kann.“ [1] Doch muß daran erinnert werden, daß keineswegs alle von der preußischen Vermögenssteuer nicht betroffenen Personen schlechthin zu den „Besitzlosen“ gehören.

3. Mulhall bezifferte das deutsche Volkseinkommen für 1885 auf ungefähr 15 Milliarden *M*, May schätzt es für 1895 auf 25103 Millionen *M* [2], für 1896 auf 25387 Millionen [3]; Mulhall [4] für die gleiche Zeit auf 25680 Millionen; May [5] für 1900 auf 31165 Millionen. Für die steuerfreien Berufstätigen im Hauptberufe berechnet May als Durchschnittseinkommen in Deutschland pro Jahr 700 *M* [6]. Alle Einkommen unter 900 *M* belaufen sich nach ihm in Deutschland 1895/96 zusammen auf 12635 Millionen *M*, die von 900 bis 3000 *M* auf 6581 Millionen *M*, über 3000 *M* auf 5887 Millionen *M* (Gesamtsumme als deutsches Volkseinkommen also 25103 Millionen *M*).

In der Statistischen Korrespondenz vom 26. November 1898 [7] wird das Einkommen der nicht zur Einkommensteuer herangezogenen Bevölkerung auf durchschnittlich nur 185 *M* pro Kopf angenommen, „ein Betrag, der selbst unter der Beachtung des Minderverbrauchs der Kinder als Existenzminimum der einzelnen Person eher zu niedrig erscheint, wenn man daran denkt, daß von demselben die Bedürfnisse an Wohnung, Kleidung, Nahrung usw. gedeckt werden sollen“. So wird hier das Gesamteinkommen der Einkommensteuerfreien auf bloß 3932 Millionen *M* geschätzt, das Gesamteinkommen der physischen Personen in Preußen 1897/98 auf 10661 Millionen *M*. Mit Zuschlag (nach May) von 68 % fürs Reich ergäbe das für Deutschland ein Gesamteinkommen von nur 17910 Millionen *M*.

Die mitunter stark voneinander abweichenden Zahlen beweisen, in wie großem Umfange derartige Berechnungen heute noch mit „Konjekturen, Fiktionen, Kombinationen“ (Wagner) zusammenhängen [8].

4. Das steuerstatistische Material genügt nicht, um uns Einblicke in die Verhältnisse der unteren Klassen zu gewähren. In Preußen beträgt der Teil der Bevölkerung, über welchen die Steuerstatistik (Einkommensteuer) Aufschluß erteilt, jetzt etwa die Hälfte, früher viel weniger. Bei weiterer Hinaufschiebung der Grenze der subjektiven Steuerpflicht würde jener Teil sich rasch noch stark vermindern. „Für diese steuerfreie Bevölkerung muß also doch ein anderes Verfahren zur Ermittlung des Einkommens angewendet werden. Ohne Konjekturen geht es dabei nicht ab. Günstig ist wenigstens, daß man es mit größerer Gleichmäßigkeit der Einkommensverhältnisse bei den Steuerfreien zu tun hat und eine untere Einkommengrenze für den Kopf oder die Familie aus dem Geldwerte des Minimalverbrauches sich mit nicht allzu großer Unsicherheit schätzungsweise feststellen läßt. Aber wie sich das Einkommen der Steuerfreien weiter nach Größen und Arten und lokal und zeitlich differiert, ist schwer und unsicher zu verfolgen, auch wenn dafür anderes Material vorliegt und benutzt wird, z. B. bei uns solches der Arbeiterversicherung (Alters- und Invalidenversicherung). Auch das Verhältnis dieses ganzen Einkommens, als Teil des Volkseinkommens, zum Gesamteinkommen der steuerpflichtigen Bevölkerung ist daher kaum völlig korrekt anzugeben. Beide Quoten beruhen eben auf einem verschiedenen statistischen Ermittlungsverfahren, was auch schon die Vergleichbarkeit und Summierung stört, ein Punkt, der bei unserem Problem für die Beurteilung der Gesamtbewegung der steuerfreien und steuerpflichtigen Quote des Volkseinkommens von Bedeutung ist.“ [1]

Für die landwirtschaftlichen Arbeiter nimmt May [2] (im Jahre 1900) als Durchschnittseinkommen 415 *M* an, für die Arbeiter in Handel und Verkehr 1040 *M*, für die in der Industrie beschäftigten Arbeiter 1160 Mark. Calwer [3] berechnet für das Jahr 1900 den „anrechnungsfähigen“ Jahreslohn pro Kopf des gewerblichen Arbeiters auf Basis der Lohnnachweisungen der Berufsgenossenschaften auf 794,80 *M*.

5. Es ist nach v. Mayr „Konjekturalstatistik“ [4], wenn Schmoller die Wohlstandsschichtung im Deutschen Reich folgendermaßen darstellt:

Haushaltungen im Deutschen Reich (rund 12 Millionen).

	absolut	%		absolut	%
Oberste Klasse . .	250000	2,08	Unterer Mittelstand	3750000	31,25
Oberer Mittelstand	2750000	22,92	Untere Klassen .	5250000	43,75

Der obersten Klasse (aristokratische oder vermögende) gehören an die größeren Grundbesitzer oder Unternehmer (Leiter von Betrieben mit über 50 *ha* oder über 10 Personen), höhere Beamte, Ärzte, Künstler, Rentner, welche über ein wirkliches Einkommen von mindestens 8000—9000 *M* verfügen. Die zweite Klasse (oberer Mittelstand) umfaßt die mittleren Grundbesitzer und Unternehmer (Leiter von Betrieben mit 5—50 *ha* oder 2—10 Personen), die meisten höheren Beamten, viele Angehörige der liberalen Berufe mit einem wirklichen Einkommen von 2700—8000 *M*. Zur dritten Klasse (unterer Mittelstand) sind gezählt die Kleinbauern, Kleinhandwerker, Kleinhändler, Subalternbeamten, Werkmeister, besser

[1] Ruhland, System der politischen Ökonomie III (1908) 206 f 208.

[2] May, Das Verhältnis des Verbrauchs der Massen usw., in Schmollers Jahrbuch XXIII (1899) 311.

[3] Ebd. 292. [4] Industries and Wealth of Nations (1896) 152.

[5] Das deutsche Volkseinkommen im Jahre 1900 usw., in Schmollers Jahrbuch XXVII (1903) 205.

[6] Das Verhältnis des Verbrauchs der Massen, ebd. XXIII (1899) 290.

[7] Nr 44.

[8] Wagner (Zeitschrift des Königlich Preußischen Statistischen Bureaus 1904, 51 A. 1) urteilt über die oben zitierten Aufsätze und Angaben Mays, wie folgt: „Großer Fleiß, Kenntnis, Kombinationsgabe des Verfassers ist diesen Arbeiten nicht abzusprechen, doch bieten die mancherlei Konjekturen, Fiktionen und Verwertungen ganz verschiedenen Materials zur Kritik sehr viele Anhaltspunkte. Schon z. B. die Übertragung der preußischen statistischen Ergebnisse auf das ganze Reich; die Zuschläge zu den amtlich festgestellten Einkommen u. a. m.“

[1] A. Wagner a. a. O. 61.

[2] Das deutsche Volkseinkommen im Jahre 1900 usw., in Schmollers Jahrbuch XXVII (1903) 260 905.

[3] Handel und Wandel (1901 [1902]) 251.

[4] v. Mayr, Ergebnisse der deutschen Berufs- und Gewerbezählung, im Allgemeinen Statistischen Archiv VI 1 (1902), 284 ff. Vgl. Schmoller, Die Tatsachen der Arbeitsteilung, im Jahrbuch XIII (1889) 1052 ff.

bezahlten Arbeiter mit einem wirklichen Einkommen von 1800—2700 *M.* Der Rest (die unteren Klassen) umfaßt die Lohnarbeiter, viele untere Beamte, ärmere Handwerker und Kleinbauern mit einem Einkommen bis zu 1800 *M.*

Konjekturalstatistische Darlegungen über die Wohlstandsschichtung der Bevölkerung Deutschlands finden sich auch in den Veröffentlichungen des Kaiserlichen Statistischen Amtes über die Ergebnisse der Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895[1]. Wir beschränken uns auf die Wiedergabe des Schlußergebnisses.

Erwerbstätige nebst Familienangehörigen.

Schicht der Selbständigen	23 013 226	44,45 %		
a) vermögende Klasse	646 242	1,25 „	2,81 %	
b) Mittelklasse . . .	15 874 600	30,66 „	68,98 „	
c) unbemittelte Klasse	6 492 384	12,54 „	28,21 „	
Schicht der Abhängigen .	28 770 284	55,55 „		
Summe	51 770 284	100	100	

92. Volksvermögen und Volkseinkommen in andern Staaten[2]. Für England versuchte Giffen[3] auf Grund der englischen Income Tax das private Vermögen festzustellen. Seine uns bereits bekannte Schätzung ergab die Wertsumme von 10,037 Milliarden £. M. G. Mulhall[4] hat folgende Zahlen (1896) in Milliarden £:

	Farms	Railways	Houses	Merchandises	Sundries	Total
United Kingdom	2077	985	2492	805	5447	11 806

Nach Fahlbeck[5] betrug das Volksvermögen Schwedens im Jahre 1885 ungefähr 5944 Millionen *K.*

Eine Reihe von Gelehrten[6] bedient sich der von A. de Foville[7] empfohlenen Methode, um das Volksvermögen namentlich für solche Länder zu erforschen, die keine Einkommen- oder Vermögenssteuer haben. Das Wesen dieser Methode besteht darin, zunächst den Kapitalwert des für eine Periode im Erbgang übertragenen Vermögens, dann

[1] v. Mayr im Allgemeinen Statistischen Archiv VI 1, 288 ff.

[2] Friedr. Fellner, L'évaluation de la richesse nationale, im Bulletin de l'Institut International de Statistique XIII 2 (1903), 96—136.

[3] Giffen, On Recent Accumulation of Capital in the United Kingdom, im Journal of the Statistical Society 1878; The Growth of Capital (1889). Die Methode, deren Giffen sich bedient, ist nicht rein subjektiv (bei der Eigenart der englischen Income Tax, die keine reine Personal- oder Subjektsteuer vom Einkommen ist). Vgl. Fellner a. a. O. 104 f.

[4] Mulhall, Industries and Wealth of Nations (1896).

[5] Fahlbeck wendete die objektive Methode an.

[6] So Cauwès, Yves Guyot, Leroy-Beaulieu, Fournier de Flaix, Juglar, Besson, Turquan in Frankreich, Bodio, Pantaleoni in Italien, Neumann-Spallart, Inama-Sternegg in Österreich, Verrijn Stuart in Holland.

[7] La fortune de la France (1883); La France Économique (1889). Richesse, in Dictionnaire des Finances.

die durchschnittliche Besitzdauer (mittlere Lebensdauer) zu berechnen, hierauf das Erbvermögen mit jener Durchschnittsanzahl zu multiplizieren. Das zu lösende Problem liegt namentlich darin, den Faktor richtig zu berechnen, mit dem das in einem Jahre durchschnittlich vererbende Vermögen multipliziert werden muß, damit man zur Kenntnis des ganzen Volksvermögens gelange. Foville[1] nimmt als Multiplikator die mittlere Dauer einer Generation des betreffenden Landes[2]. Verrijn Stuart[3] glaubt demgegenüber eine genauere Berechnung des Multiplikators befürworten zu müssen.

Er sagt[4]: „Meine Methode besteht kurz in folgendem. Man sieht in einem Jahre eine gewisse Anzahl Privatvermögen durch Erbfolge in andere Hände kommen, und es fragt sich, wann wird dies mit allem Vermögen der Fall gewesen sein. Natürlich dann, wenn alle, die ein Vermögen besitzen, gestorben sein werden. Man würde daher sich die Frage stellen müssen, wie alt ist in einem gegebenen Momente im Durchschnitt der vermögenbesitzende Franzose, Holländer, Deutsche usw., und welches ist dié diesem Alter entsprechende mittlere Lebensdauer in den verschiedenen Ländern? Diese letztere würde dann den Faktor abgeben, mit dem der Wert des durchschnittlich in einigen Jahren vererbten Vermögens multipliziert werden müßte, um den Wert des ganzen gesellschaftlichen Vermögens finden zu können. Nun liegt es aber auf der Hand, daß diese Frage, wie wir sie oben stellten, absolut nicht beantwortet werden kann, aus dem einfachen Grunde, da das Alter aller Personen, die in einem Lande einiges Vermögen besitzen, völlig unbekannt ist und auch wohl immer unbekannt bleiben dürfte. Wohl hingegen kann man berechnen das mittlere Alter des Holländers, Deutschen, Franzosen usw., und die zu diesem Alter kraft der Sterbetafeln gehörende mittlere Lebensdauer. Diese letztere nun wurde von mir bei meinen Berechnungen als Multiplikator benutzt."

Die Berechnung des Volksvermögens aus der Erbschaftsstatistik wird jedoch Schwierigkeiten[5] begegnen, wie sie bei der Verwertung einer gut veranlagten Vermögenssteuer sich nicht ergeben. Dennoch führt auch dieser Weg immerhin zu dankenswerten Ergebnissen.

Foville schätzte 1893 den jährlichen Durchschnittswert des erblich oder durch Schenkung unter Lebenden übertragenen Vermögens für Frankreich auf $6^1/_4$ Milliarden *Fr.*, die mittlere Lebensdauer auf 36 Jahre. Die Multiplikation beider Ziffern ergibt als Wert des französischen National-

[1] Journal de la Société de Statistique de Paris 1893.

[2] Vgl. dazu Rümelin, Reden und Aufsätze I 290; Österreichische Statistische Monatschrift 1881, 50.

[3] Stuart entwickelte seine Auffassung zuerst in den Bydragen van het Statistisch Instituut (1888), dann in G. v. Mayrs a. a. O. III (1894) 475—484.

[4] Über die Methode der Berechnung des gesellschaftlichen Vermögens aus der Erbschaftsstatistik, in Mayrs Archiv 477.

[5] Vgl. darüber Verijn Stuart a. a. O. 477 f. Boissevain gegen Verijn Stuart in Holländ. Economist. (1891) 649. Ferner Zeitschrift des Königlich Preußischen Statistischen Bureaus 1904, 54 f.

vermögens 225 Milliarden *Fr.* Turquan beziffert so den Wert der Privatvermögen in Frankreich auf 212,8 Milliarden *Fr.*[1]

Pantaleoni[2] berechnete das Volksvermögen Italiens zu 48,1 Milliarden *L.* Er nimmt 1069 Millionen *L* als mittleren Wert des Erb- und Schenkungsvermögens an, vermehrt diese Summe um 25% (zur Korrektur); das macht 1336,3 Millionen *L.* Diese Summe multipliziert Pantaleoni mit 36 (mit mittlerer Lebensdauer)[3] und kommt so zum obigen Resultat: 48,1 Milliarden *L.* Nach Bodio[5] beträgt das italienische Volksvermögen 54,7 Milliarden *L.* Durch umsichtige Anwendung der gleichen Methode gelangt Inama-Sternegg[4] zur Kenntnis des Volksvermögens in Österreich, welches er auf 30 Milliarden *fl.* schätzt. (Für Ungarn rechnet Fellner ein Netto-Volksvermögen von 31,10 Milliarden *K* heraus[6].)

Das Volksvermögen der Niederlande wird von Verrijn Stuart (für die Jahre 1883—1886) auf 11177093464 *fl.* beziffert, wobei 35,8 Jahre als Multiplikator genommen sind[7].

Nach Carl von Czoernig betrug das Volkseinkommen[8] Österreich-Ungarns im Jahre 1861 etwa 3360 Millionen *fl.* Czoernig wendet die objektive Methode an. Er berechnet[9] für

Landwirtschaft	2073400000	*fl.* ö. W.
Bergbau und Hüttenwesen .	41183110	„ „ „
Industrie	1200000000	„ „ „
Jagd und Fischerei . . .	46000000	„ „ „
	3360583110	*fl.* ö. W.

Inama-Sternegg[10] schätzt das Volkseinkommen Österreichs für das Jahr 1893 auf 2400 Millionen *fl.*

[1] L'évaluation de la fortune privée en France, in Revue d'économie politique 1900.

[2] Dell' ammontare probabile della ricchezza privata in Italia, in Giornale degli Economisti (1890).

[3] Dieselbe Zahl (36) nimmt Foville für Frankreich an, was von Verrijn Stuart beanstandet wird.

[4] Dell' ammontare della ricchezza privata (Alcuni indici misuratori del movimento economico in Italia [1890]).

[5] Die Ergebnisse der Erbschaftssteuer in Österreich in den Jahren 1888—1891 und ihre Bedeutung für die Schätzung des Nationalvermögens, in Statistische Monatschrift XIX (1893).

[6] Bulletin de l'Institut International de Statistique XIII 2 (1902), 126.

[7] v. Mayr im Allgemeinen Statistischen Archiv III 483.

[8] Friedrich Fellner, Die Schätzung des Volkseinkommens. Vorgelegt der in Berlin abgehaltenen neunten Tagung des Internationalen Statistischen Instituts. Separat 1904.

[9] Statistisches Handbüchlein für die österreichische Monarchie (1861) 64 71. Fellner a. a. O. 11 f.

[10] Die Ergebnisse der Erbschaftssteuer in Österreich, in Statistische Monatsschrift XIX (1893). Vgl. auch Friedrich Leiter, Die Verteilung des Einkommens in Österreich (1907). Die Hauptziffern für die Jahre 1898—1905 vgl. Michalski, Mitteilungen des k. k. Finanzministeriums 1895—1906, in Kritische Blätter (April 1907) 212 ff.

Das veranlagte Einkommen der Einkommensteuerzensiten betrug 1905: Gesamtbruttoeinkommen 3564569671 *K*, das steuerpflichtige Nettoeinkommen 3116414653 *K* (hiervon auf einen Zensiten 3261 *K*).

Das reine Einkommen Ungarns beziffert sich nach Fellner auf 3210627497 *K* (im Jahre 1901); Einkommen aus persönlichen Dienstleistungen 605209890 *K*[1].

Nach den Berechnungen Fovilles[2] beträgt das Volkseinkommen in Frankreich etwa 25 Milliarden *Fr.*

Dudley Baxter[3] schätzte auf Grundlage der Daten der Income Tax das Volkseinkommen Englands im Jahre 1867 auf 570000000 £; Giffen auf Grund derselben Daten im Jahre 1885 auf 554022000 £.

Im einzelnen sind die Ergebnisse Dudley Baxters folgende:

Obere und mittlere Klassen.

	Einkommen in £	Zahl der Besteuerten	Betrag der Einkommen in £
1. Große Einkommen . .	über 5000	8500	126157000
„ „ . .	1000—5000	48800	83324000
2. Mittlere „ . .	300—1000	178300	87723000
3. Kleine „ . .	100— 300	1026400	110950000
Steuerfrei	unter 100	1497000	81320000
	Zusammen:	2759000	489474000

Arbeiterklassen.

	Einkommen in £	Zahl der Besteuerten	Betrag der Einkommen in £
4. Gelernte Handwerker . .	50—73	1345000	66353000
5. Minder gelernte Handwerker	35—52	5087000	160652000
6. Arbeiter	10,10—36	4529000	97640000
	Zusammen:	10961000	324645000
	Endsumme:	13720000	814119000

Von diesen 814 Millionen werden 244 Millionen für die abgeleiteten Einkommen in Abzug gebracht. Das Reineinkommen[4] des Volkes beträgt somit 570 Millionen £.

Die Verteilungsverhältnisse treten recht klar hervor in den Untersuchungen über Basel, welche wir Bücher[5] verdanken:

[1] Das ungarische Steuersystem kennt die allgemeine Personaleinkommensteuer nicht. Fellner (a. a. O. 15) kommt zu seinem Ergebnis „durch eine kombinative Anwendung der verschiedenen einander kontrollierenden Daten und Methoden".

[2] Richesse, in Dictionnaire des Finances.

[3] National Income and Taxation of the United Kingdom, in Compte rendu des travaux de la septième session du Congrès international de Statistique II (1870). Fellner a. a. O. 12.

[4] Nach Baxter ist „net income" die Summe des jährlichen Produktionsertrages des Volkes, „gross income" die Gesamtsumme der Einkommen sämtlicher Glieder der Nation.

[5] Basels Staatseinnahmen und Steuerverteilung 1878—1887 (1888) 24.

Notdürftige Einkommen			bis	1500	*Fr.*	66,4 %
auskömmliche	„	von 1500	„	3000	„	21,0 „
mäßige	„	„ 3000	„	6000	„	7,4 „
reichliche	„	„ 6000	„	12000	„	2,9 „
große	„	„ 12000	„	40000	„	1,8 „
sehr große	„	über 40000			„	0,5 „

Das amerikanische Gesetz vom 23. Mai 1850 forderte für die Vereinigten Staaten eine offizielle Feststellung des Volksvermögens teils auf der Basis der Kapitalsteuer teils auf Grund diskreter statistischer Erhebungen. Im Jahre 1880 wurde das Vermögen in den Vereinigten Staaten auf annähernd 43642000000 $ berechnet. Im Jahre 1890 ergab sich als sein realer Wert die Summe von 65037091197 $[1].

„Nirgends auf der Erde ist kapitalistische Wirtschaft und kapitalistisches Wesen zu so hoher Entwicklung gelangt", sagt Sombart[2], „wie in Nordamerika. Nirgends kommt der Erwerbstrieb reiner zur Betätigung wie hier, nirgends ist das Gewinnstreben, ist das Geldmachen um seiner selbst willen so ausschließlich Ausgangs- und Endpunkt aller wirtschaftlichen Tätigkeit wie hier.... Und im Dienste dieses Gewinnstrebens steht ein ökonomischer Rationalismus von solcher Reinheit, wie ihn ebenfalls kein europäisches Gemeinwesen kennt. Und rücksichtslos setzt sich das kapitalistische Interesse durch: auch wenn sein Weg über Leichen geht.... Rücksichtslos wird diejenige Form der Wirtschaft, des Betriebes, wird diejenige Technik zur Anwendung gebracht, die den höchsten Profit verspricht." Die gesamte Kapitalkraft (the banking power) der Vereinigten Staaten (also Kapital, Reserven, Depositen und Umlauf) wird auf 13826000000 $ berechnet, während die entsprechende Ziffer für alle übrigen Länder der Erde zusammen nur 19781000000 $ betragen soll. Nach dem Zensus betrug das in „Manufactures" investierte Kapital 1880 = 2790272606 $, 1890 = 6525050759 $, 1900 = 9831486500 $ usw. Aber auch hier die gewaltigen Gegensätze zwischen Reichtum und Armut! Von dem 1890 auf über 60 Milliarden $ geschätzten gesamten Privatvermögen befanden sich 33 Milliarden oder 54,8 % in den Händen von 125000 Familien, die 1 % aller Familien ausmachen[3].

Doch kehren wir zu unsern deutschen Verhältnissen zurück.

§ 4.
Lage der mittleren und unteren Klassen.

Literatur: Max Sering, Ländlicher Grundbesitz, in Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft I[2] (1906) 341—354. — Martin Faßbender, Zur Frage des Besitzwechsels und der Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes, in Soziale Revue VII

[1] Tenth Census of the United States VII. Report on Valuation, Taxation etc. (1884). Eleventh Census (1890). Report on Wealth etc. II (1895).

[2] Warum gibt es in den Vereinigten Staaten keinen Sozialismus? (1906) 9 ff.

[3] Ebd. 14 ff mit Hinweis auf Charles B. Spahr, The Distribution of Wealth in the United States, J. Gr. Brooks, The Social Unrest (1904) und Robert Hunter, Poverty (1904).

(1907) 166—181. — Untersuchungen über die Lage des Handwerks, in Schriften des Vereins für Sozialpolitik, herausgegeben von Bücher und Philippovich LXII bis LXXI (1895—1897). (Zusammenfassung der Ergebnisse von Grandke in Schmollers Jahrbuch XXI [1897]).. — Paul Voigt, Die Hauptergebnisse der neuesten deutschen Handwerkerstatistik, ebd. 997 f. — Viktor Brants, La petite industrie contemporaine (1902). — Robert Brunhuber, Die heutige Sozialdemokratie (1906). — Eduard Bernstein, Die heutige Sozialdemokratie in Theorie und Praxis (1906). — Heinrich Herkner, Die Arbeiterfrage[3] (1902) 75—82 (jetzt 4. Aufl.). — W. J. Ashley, Das Aufsteigen der arbeitenden Klassen Deutschlands im letzten Vierteljahrhundert (1906) 57 ff. — G. Schmoller, Grundriß II 292—299. — V. Böhmert, Der gegenwärtige Stand und die neuen Aufgaben der Lohnstatistik (1892). — Ders., Statistik des Arbeitslohnes, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften[2] I 885—919. — Wörishofer, Zur Frage der Lohnstatistik, in Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 1893, Hft 3. — Roland P. Falkner, Die Lohnstatistik in Theorie und Praxis, in G. v. Mayrs Allgemeinem statistischen Archiv VI 1 (1902), 84—96. — G. Neuhaus, Die ortsüblichen Tagelöhne gewöhnlicher Tagelöhner in Preußen, in Zeitschrift des Königlich Preußischen Statistischen Bureaus XLIV (1904) 310—346. — H. Feurstein, Lohn und Haushalt der Uhrenfabrikarbeiter (1905). — G. Schnapper-Arndt, Zur Theorie der Privatwirtschaftsstatistik, im Bulletin de l'Institut International de Statistique XIII 2 (1902), 284—321. — Lexis, Die volkswirtschaftliche Konsumtion, in Schönbergs Handbuch I[4] (1896) 799 ff. — Grotjahn, Über Wandlungen in der Volksernährung (1902). — Kästner, Die Bedeutung des Haushaltungsbudgets für die Beurteilung des Ernährungsproblems, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik 1904, 307 ff. — Zuckerkandl, Artikel „Konsumtion", in Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft II 97—100. — Steph. Bauer, Das Konsumtionsbudget der Haushaltung, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften V[2] 316—333. — F. Schuler, Artikel „Arbeitslöhne", in N. Reichesbergs Handwörterbuch der schweizerischen Volkswirtschaft I (1903) 218—221. — Tonio Bödiker, Die Fortschritte der deutschen Arbeiterversicherung in den letzten 15 Jahren, in Schmollers Jahrbuch XXVIII (1904 ff). — M. Bourguin, Die sozialistischen Systeme und die wirtschaftliche Entwicklung, übersetzt von Katzenstein (1906) 505—508. — Franz Hitze, Die Arbeiterfrage. Anhang. — Ders., Abriß der Agrarfrage (1908). — Werner Sombart, Der moderne Kapitalismus (1902) I 486 ff II 423 ff. — Ders., Die deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert (1903). — Ders., Warum gibt es in den Vereinigten Staaten keinen Sozialismus? (1906.) — Moritz Wagner, Die deutsche Arbeiterversicherung; ihre Entstehung und Weiterentwicklung (1906) 97—210. — Tröltsch, Über die neuesten Veränderungen im deutschen Wirtschaftsleben (1899). — Cauderlier, L'évolution économique du XIX[e] siècle (1903).

Es ist in der Tat ein glänzender Siegeszug, den seit Aufrichtung des Reiches die deutsche Industrie und Finanz vollzogen hat. Niemand möchte die Zeiten zurückwünschen, wo Deutschlands überseeischer Handel ganz auf die englische Vermittlung angewiesen, wo der auf deutsche Geldsorten ausgestellte Wechsel im internationalen Verkehr nur als zweitklassiges Zahlungsmittel betrachtet wurde. „Wir wollen nicht wieder, um mit Friedrich List zu sprechen, die Knechte der Menschheit werden."[1] Dennoch genügt es nicht, auf die stattliche Reihe der Paläste unserer Großbanken hinzuweisen. Nicht die wachsende Zahl der Handelsschiffe, nicht die Menge der Fabriken, nicht die großen Ziffern von Volkseinkommen, Volks-

[1] Fürst Bülow im Reichstage.

vermögen, sagen uns hinreichend, ob es wohl steht mit unserem Volke. Beredter spricht da das Glück oder Elend der Armen, der Arbeiter, der Kleinen, des Mittelstandes.

93. Der bäuerliche Mittelstand. Innerhalb des Mittelstandes hat der bäuerliche Mittelstand besonders hohen Wert.

„Jede Nation, die sich einer zahlreichen und wohlhabenden Bauernschaft erfreut", sagt Max Sering[1], „gewinnt dadurch ein außerordentliches Maß wirtschaftlicher und politischer Kraft und Widerstandsfähigkeit. Der Bauernstand bildet den Kern des Mittelstandes überhaupt, an ihn gliedern sich zahlreiche sonstige selbständige Existenzen an, seine Abkömmlinge führen der städtischen Bevölkerung immer wieder viele gut ausgestattete, zu tüchtiger Arbeit erzogene Kräfte zu. Wenn nicht überschuldet, erfreuen sich die Bauern eines durchaus gesicherten, durch eigene Arbeit errungenen Einkommens, und aus solchen Lebensbedingungen erwachsen Unabhängigkeit und Selbständigkeit der Gesinnung. Die von Generation zu Generation sich vererbenden Höfe bilden den Sitz eines gefestigten Familien- und Gemeindelebens. Die in der Zucht der familienhaften Arbeitsverfassung disziplinierten und durch ihren kräftigenden Beruf abgehärteten Bauernsöhne bilden einen besonders wertvollen Bestandteil des Heeres.... Die Kleinbauern und Parzellenbesitzer vermitteln den Übergang zu den Besitzlosen. Das Vorhandensein zahlreicher kleiner Stellen gibt den tüchtigen und sparsamen Arbeitern die Möglichkeit, in die mittleren Schichten der Gesellschaft aufzusteigen." Im Interesse des wirtschaftlichen Fortschrittes ist eine mäßige Durchsetzung der Bauerngüter mit Großgrundbesitz erforderlich. Anderseits dürfen die ganz kleinen Parzellenbetriebe nicht überwiegen, namentlich dort, wo ein anderweitiger Erwerb in der Industrie oder auf größeren Gütern ausgeschlossen ist. „Wo der Kleinbesitz in ein Zwerggütlertum entartet, wird der Grundbesitz zum schlimmsten Hemmnis für die Entwicklung des Volkswohlstandes, weil er zahlreiche Bewohner an die Scholle fesselt, die sie nicht zu ernähren vermag und deren Lebenshaltung sie herabdrückt. Das Familienleben der auf Zeit Abwandernden wird zerrissen, und die Zurückbleibenden geraten nur zu oft in die traurigste Abhängigkeit von Unternehmern, welche die Hilflosigkeit der Zwerggütler für ihre Zwecke ausbeuten."[2] Wirtschaftlich und sozial am besten wird daher eine solche Verteilung des Grundbesitzes sein, bei welcher die selbständigen mittleren Bauerngüter zahlreich sind, die Großgrundbesitzer und die Parzellenbesitzer aber in einer mehr beschränkten Ausdehnung über den Boden verfügen.

Groß nennt man solche Güter, auf denen „ein Wirt der gebildeten höheren Klasse schon mit der bloßen Direktion des Betriebes vollauf beschäftigt ist" (Roscher). Lohnarbeiter besorgen dort die ausführenden Arbeiten. Die Bearbeitung der mittleren (größeren) Bauerngüter wird durch den Besitzer und seine Familie vollzogen, doch unter regelmäßiger Teilnahme fremder Hilfskräfte. Bei den kleinen Bauerngütern erfordert die Bearbeitung für die Regel keine ständigen fremden Hilfskräfte. Der Gutsbesitz gewährt aber auch den kleinen Bauern noch eine selbständige wirtschaftliche Existenz, ausreichenden Unterhalt und volle Beschäftigung. Der Parzellenbetrieb dagegen wird in der Regel zu klein

[1] Ländlicher Grundbesitz, in Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft I² 341 ff.
[2] Sering, Ländlicher Grundbesitz 342.

sein, um einer bäuerlichen Familie den vollen Unterhalt zu bieten und ihre ganze Arbeitskraft in Anspruch zu nehmen. Hier bleibt der Besitzer für gewöhnlich noch auf sonstigen Verdienst angewiesen.

Deutschland hat nun einen selbständigen Bauernstand bewahrt. Die Ergebnisse der Berufszählungen von 1882 und 1895 ermöglichen ein für die betreffende Zeit hinreichend sicheres Urteil über die Verteilung des Grundbesitzes in Deutschland.

1882 wurden 5276344 und 1895: 5556900 landwirtschaftliche Betriebe gezählt. Ihre Gesamtfläche betrug im Jahre 1882: 40178681 *ha* und 1895: 43278487 *ha*, ihre landwirtschaftlich benutzte Fläche (ohne Holzungen, Ödland, Hofräume usw.) 31868972 *ha* im Jahre 1882 und 32511899 *ha* im Jahre 1895.

Zu den unselbständigen Parzellenwirtschaften werden im allgemeinen die Wirtschaften unter 5 *ha* zu rechnen sein. Bäuerliche selbständige Wirtschaften sind die von 10—100 *ha*, Großbetriebe die von 100 *ha* und mehr. Zwischen den unselbständigen und selbständigen bäuerlichen Wirtschaften bilden die Besitzungen von 5—10 *ha* den Übergang[1].

Die unterste Grenze des bäuerlichen Betriebes, der einer Familie eine selbständige Ackernahrung gewährt, ist vorzugsweise durch natürliche Faktoren (Bodenbeschaffenheit, Klima, Lage u. dgl.) bestimmt. Wein-, Obst-, Garten-, Tabakbauern mit einer Fläche unter 2 *ha* können sich unter Umständen noch als „selbständige" Landwirte bezeichnen. Anderseits werden z. B. Müller, Gastwirte, Maurer usw., die über 2—5 *ha* verfügen, ihres anderweitigen Erwerbes wegen die Bezeichnung „selbständiger" Landwirte nicht für sich in Anspruch nehmen.

Der kleinste Besitz (unter 2 *ha*) umfaßte 1882: 3061831, im Jahre 1895: 3236367 Betriebe; kleine Betriebe (2—5 *ha*) gab es 1882: 981407 und 1895: 1016318; der kleine bäuerliche Besitz (von 5—20 *ha*) zählte 1882: 926605 und 1895: 998804 Betriebe; der mittlere bäuerliche Besitz (20—100 *ha*) 1882: 281510 und 1895: 281767 Betriebe; der große Grundbesitz (100 und mehr *ha*) 1882: 24991 und 1895: 25061 Betriebe.

Von der landwirtschaftlich benutzten Fläche entfielen auf die Betriebe von

	1882: %		1895: %	
unter 2 *ha*	5,73	15,74	5,56	15,67
2— 5 „	10,01		10,11	
5— 10 „	12,26		13,02	
10— 20 „	16,48	47,57	16,88	47,23
20— 50 „	22,52		21,87	
50—100 „	8,57		8,48	
100 *ha* und mehr	24,43		24,08	
	100,00		100,00	

Also gut die Hälfte des Landes gehörte den selbständigen Bauern, etwa ein Fünftel den unselbständigen, ein Viertel entfiel auf die großen Güter.

[1] Ebd.

Weitaus der größte Teil der Bauern sind Eigentümer des Bodens. Von der bewirtschafteten Gesamtfläche war 1895 überhaupt nur 12,38 % Pachtland, und zwar finden sich die reinen Pachtbetriebe zu einem beträchtlichen Teile bei den kleinen Parzellenwirtschaften und den großen Gütern (zum Teil gepachtete Staatsdomänen)[1].

In den 13 Jahren von 1882 bis 1895 nahmen die bäuerlichen Betriebe von 2—20 *ha* zu. Ihr Anteil an der angebauten Fläche hatte sich um 1,26 % vergrößert. Die Parzellenbetriebe unter 2 *ha* erlitten dagegen eine kleine Einbuße. Die größeren Besitzungen nahmen in gleicher Weise ab. Nur die Riesenbetriebe, die ganz großen Besitzungen (über 1000 *ha*), hatten 1895 gegen 1882 um ein geringes zugenommen[2]. „Danach sind also gerade die Betriebe der bäuerlichen Selbstwirtschafter im Vormarsch begriffen", sagt David[3], „d. h. die Betriebe, die groß genug und nicht größer sind, als nötig ist, um einer Bauernfamilie (von 4—6 Köpfen) volle Arbeit und Existenz zu gewähren. . . . Der absolute Zuwachs, den die Betriebe von 2—20 *ha* zu verzeichnen haben, beträgt nicht weniger als 659 259 *ha*." Beachtet man ferner, daß der Kleinbauer durchaus nicht, wie Marx und Eccarius sagten, durch „Überarbeit und Unterkonsumtion", „übermenschliche Arbeit und untermenschliche Lebensweise" sich behauptet, so darf man allerdings in dem Vordringen der kleinen Betriebe einen wirklichen Fortschritt erkennen.

Und zwar nicht bloß sozial (selbständige Existenzen), sondern auch wirtschaftlich. Der landwirtschaftliche Kleinbetrieb vermag auf derselben Kulturstufe mindestens ebenso viele und wertvolle Produkte zu erzeugen wie der Großbetrieb. „Die Kraft der mittleren und kleineren Güter liegt in der hier möglichen genauen Überwachung und Kenntnis der ganzen Wirtschaft, jeder Ackerparzelle und jeden Tieres, in der Sorgfalt und dem Eifer der Arbeit, die der selbstwirtschaftende Eigentümer mit den Seinigen in ganz anderem Maße zu betätigen pflegt als der gemietete Arbeiter. Kommen die technischen Vorzüge des Betriebes im großen hauptsächlich in der Gewinnung der Massenprodukte des Bodens zur Geltung, so exzellieren die mittleren Betriebe hauptsächlich in der Viehzucht, die kleinen in der Erzeugung hochwertiger Spezialprodukte."[4]

Ashley bezweifelt nicht, daß die ältere Generation der englischen Freihändler ein Vordringen der kleinen und mittleren argrarischen Betriebe sehr freudig begrüßt haben würde, wenn dasselbe in England erreichbar gewesen wäre: „Mill, ihr Meister, widmete bekanntlich diesem Gegenstande zwei lange Kapitel seiner großen Abhandlung und hielt es für sicher, ‚daß keine andere bestehende Art der

[1] Vgl. Die Landwirtschaft im Deutschen Reich, in Statistik des Deutschen Reiches. Neue Folge CXII 16. Wagner, Agrar- und Industriestaat[3] (1902) 128 Anm.

[2] Vgl. Die Landwirtschaft im Deutschen Reich, bearbeitet im Landesstatistischen Amt (1898) 11 ff. Ashley, Das Aufsteigen der arbeitenden Klassen Deutschlands im letzten Vierteljahrhundert 59 ff.

[3] Sozialismus und Landwirtschaft I: Die Betriebsfrage (1903) 49 f.

[4] Sering, Ländlicher Grundbesitz, in Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft 341 f.

Landwirtschaft einen so wohltätigen Einfluß auf die Erwerbstätigkeit, Intelligenz, Mäßigkeit und Voraussicht der Bevölkerung hat, . . . und daß keine andere sowohl ihrem moralischen wie physischen Gedeihen so günstig ist'."[1]

In England wie in Italien wurden indes die selbständigen bäuerlichen Eigentümer der früh einsetzenden großkapitalistischen Entwicklung geopfert[2]. 24 Personen besitzen in Schottland 26,93 % der Gesamtfläche. Fast die Hälfte von Großbritannien und Irland gehört 2198 Personen. In England und Wales beträgt die Gesamtzahl der Grundeigentümer nur 972 836, in Schottland 132 131, in Irland 68 716. Die großen Güter Großbritanniens werden durchgängig in Form von mittleren und größeren Pachtungen bewirtschaftet, in Irland durch Klein- und Zwergpächter. Von der Gesamtfläche der Betriebe in Großbritannien (ohne Irland) sind 85,8 % Pachtland (bei dem Besitz von über 1 acre oder 0,405 *ha*) und nur 14,2 % Eigenland (in Deutschland 87,62 %). 51 % des Gesamtareals sind Weideland, 32 % aller Betriebe (über 1 acre) haben bloß Weideland.

Nur in Frankreich und in den Vereinigten Staaten ist der selbständige bäuerliche Besitz ähnlich stark vertreten wie in Deutschland. Doch findet sich in beiden Ländern auch ein ausgedehnter Großgrundbesitz und eine stärker entwickelte Pachtwirtschaft. „Die Absicht, den Grundbesitz (in Frankreich) durch die Naturalteilung im Erbgange vollständig zu ‚demokratisieren', ist hauptsächlich dadurch vereitelt worden, daß die französischen Bauern die Zahl der Erben gewohnheitsmäßig beschränken; die Erhaltung vieler sehr leistungsfähiger Güter ist erkauft durch den Stillstand der französischen Bevölkerung."[3]

Wenn es überaus schwer ist, den einmal vernichteten Bauernstand wiederherzustellen, so dürfen wir uns also mit Recht darüber freuen, daß Deutschland bis heute den agrarischen Mittelstand bewahrt hat und hoffentlich auch in Zukunft zu erhalten im stande sein wird. In etwa getrübt wird allerdings das Bild durch teilweise starke Verschuldung des Grundbesitzes. Eine Erhebung, der die preußischen Staatssteuerlisten bzw. die Einkommens- und Vermögensnachweisungen für das Jahr 1902 zur Grundlage dienten, ergab bezüglich der wirtschaftlichen Verhältnisse der selbständigen[4] Landwirte im Hauptberufe folgende Zahlen[5]. Ihren Haupterwerb aus Land- oder Forstwirtschaft hatten 1902 insgesamt 628 876 Eigentümer von Grundstücken. Sie verfügten über einen Grundbesitz von 20 482 356 *ha* Fläche. Von der Gesamtfläche des Staates entfallen auf diese Grundeigentümer etwa drei Fünftel. Die mittel- und großbäuerlichen Grundeigentümer bildeten 1902 den weitaus größten Teil der „selbständigen" Landwirte. Das Gesamtbruttovermögen aller selbständigen Landwirte betrug 28 541 501 216 *M*, die gesamte Schulden-

[1] J. St. Mill, Grundsätze der politischen Ökonomie; übersetzt von A. Soetbeer I 2 (1881), 282 f.

[2] Sering a. a. O. 345. Statistik des Grundeigentums von 1873.

[3] Sering a. a. O. 344.

[4] Als Maßstab für die „Selbständigkeit" wurde der Besitz von Grundstücken mit insgesamt 60 *M* Grundsteuerreinertrag gewählt.

[5] Neuhaus, Verschuldung und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der preußischen Landwirtschaft, in Soziale Kultur XXVI 2 (1906), 814 ff.

last 7532039853 *M*, so daß sich ein Gesamtnettovermögen von 21009461363 *M* ergibt. Die Gesamtverschuldung aller „selbständigen" Landwirte im Hauptberuf bezifferte sich in Preußen auf 26,4 % des Gesamtbruttovermögens, also auf mehr als ein Viertel. Nicht ganz drei Zehntel aller selbständigen Landwirte sind unverschuldet, die übrigen mehr oder minder verschuldet, am höchsten in West- und Ostpreußen, am niedrigsten in den Rheinlanden und in Hessen-Nassau. In der Rheinprovinz sind etwa vier Fünftel der selbständigen Landwirte schuldenfrei, in Hessen-Nassau die Hälfte. Überschuldete Besitzer gibt es in allen Landesteilen, die meisten in West- und Ostpreußen[1].

Bezüglich der Verhältnisse der Grundeigentümer mit Nebenerwerb aus Land- und Forstwirtschaft (Hauseigentümer, Beamte, Offiziere, Angehörige höherer Berufe, Gewerbe- und Handeltreibende, Handwerker und Lohnarbeiter) ergeben sich folgende Hauptzahlen[2]: Von den gesamten 91191 Eigentümern von Grundstücken (mit zusammen wenigstens 60 *M* Grundsteuerreinertrag), die ihren Nebenerwerb aus Land- und Forstwirtschaft bezogen, waren 11515 oder 12,6 % Hauseigentümer, 9927 oder 10,9 % Beamte, Offiziere usw., 43867 oder 48,1 % Handel- und Gewerbetreibende, sowie 25882 oder 28,3 % Handwerker und Tagelöhner. Die gesamten Landwirte im Nebenberuf verfügten über 1320718 *ha* Fläche, fast ein Fünfundzwanzigstel der Gesamtfläche des Staates. Das Bruttovermögen[3] betrug 11413811919 *M*, die Schuldenlast 2022273145 *M*; das Nettovermögen also 9391538774 *M*, die Verschuldung 17,7 % gegen 26,4 % bei den Landwirten im Hauptberufe.

Die starke Verschuldung der preußischen wie der deutschen Landwirtschaft erklärt sich zum nicht geringen Teil aus der Überschätzung des Bodenwertes bei Verkäufen und Erbauseinandersetzungen. Nach einer Periode wachsenden Reinertrages und damit steigenden Bodenwertes, die 50—60 Jahre gedauert, sah man in der Abnahme des Reinertrages allzulange nur eine vorübergehende Erscheinung. Preissteigernd mußte aber auch der Erwerb von Grund und Boden durch reich gewordene Industrielle, Großkaufleute, Bankiers wirken, im Osten dann noch die forcierte staatliche Ansiedelungstätigkeit, welche ebenfalls eine Überschätzung des Bodenwertes begünstigte. Die neuerdings zum Teil besseren Entwicklungsbedingungen der Landwirtschaft sind wohl geeignet, begründete Aussichten auf eine allmähliche Entschuldung der Landwirtschaft zu eröffnen[4]. Hoffen wir, daß die für 1914 in Aussicht genommene Wiederholung der Verschuldungsstatistik einen ebenso kräftigen, wirtschaftlich leistungsfähigen wie zahlreichen Bauernstand aufweisen werde.

[1] Vgl. Martin Faßbender, Zur Frage des Besitzwechsels und der Entschuldung usw., in Soziale Revue VII (1907) 166 f.

[2] Neuhaus, Die ortsüblichen Löhne gewöhnlicher Tagelöhner in Preußen, in Zeitschrift des Königlich Preußischen Statistischen Bureaus 1904, 833.

[3] Hier natürlich anders zusammengesetzt als bei den Landwirten im Hauptberufe (mehr Kapitalvermögen!).

[4] Neuhaus a. a. O. 923 f. Hitze, Abriß der Agrarfrage (1908) 53 f.

94. Selbständiges Handwerk und Kleinhandel. Die folgende Tabelle läßt das selbständige Handwerk in seinem Umfange erkennen, indem von den Zahlen des Kleingewerbes diejenigen in Abzug gebracht werden, die sich auf die Hausindustrie beziehen[1].

Kleinbetriebe mit weniger als 6 Personen im Jahre 1882 und 1895.

	Betriebe				Beschäftigte Personen			
	Gesamtzahl	% der Gesamtzahl gewerblicher Betriebe	Betriebe der Hausindustrie	Selbständige Betriebe	Gesamtzahl	% der Gesamtzahl der im Gewerbe beschäftigten Personen	in den Hausbetrieben	in den selbständigen Betrieben
1882	2175857	95,8	386411	1789446	3270404	55,1	476075	2794329
1895	1989572	92,6	342487	1647085	3191125	39,9	457748	2733377
Unterschied i. J. 1895	— 186285	—	— 43924	— 142361	— 79279	—	— 18327	— 60952
in %	—	—	—	— 7,9	—	—	—	— 2,1

Von den mittleren Betrieben dürfen wenigstens die, welche 6—10 Personen beschäftigen, noch zu dem Handwerk gezählt werden.

	Betriebe	Beschäftigte Personen
1882	49211	358457
1895	77876	572482
Unterschied im Jahre 1895	+ 28665	+ 214025
in %	+ 58,2	+ 59,7

Die kaufmännisch und technisch vollkommeneren Mittelbetriebe sind also im Vormarsch im ganzen Gewerbe. Industrielle Mittelbetriebe im weiteren Sinne (d. i. mit 6—50 Personen) gab es 1882 in Deutschland 85001. Im Jahre 1895 waren es 139459, also mit 64,1 % Zuwachs. Sie beschäftigten im Jahre 1882: 1109128 Personen, im Jahre 1895: 1902049, also Zuwachs 71,5 %.

Gewerbliche Großbetriebe (mit über 50 Personen) gab es 1882 in Deutschland 9481, im Jahre 1895: 17941 (also + 89,3 %). Sie beschäftigten 1882: 1554131 Personen, im Jahre 1895: 2907329 Personen (+ 87,2 %).

Die Gesamtsumme aller gewerblichen Betriebe betrug 1882: 2270339, im Jahre 1895: 2146972; die Gesamtsumme der beschäftigten Personen 1882: 5933663, im Jahre 1895: 8000503.

Der Kleinbetrieb im Handel und Verkehr (mit weniger als 6 Personen) wies eine Steigerung auf[2].

[1] Statistik des Deutschen Reiches. Neue Folge CXIX. Gewerbe und Handel des Deutschen Reiches 1895 (1899), 43 f 196. Bourguin, Die sozialistischen Systeme (1906) 395 ff.

[2] J. Wernicke, Kapitalismus und Mittelstandspolitik (1907) 186 ff.

	Betriebe	Beschäftigte Personen
1882	676 238	1 013 981
1895	905 453	1 509 453
Unterschied im Jahre 1895	+ 228 785	+ 495 472
in %	+ 33,9	+ 48,9

Die mittleren Betriebe vermehrten sich von 26 531 im Jahre 1882 auf 49 271 im Jahre 1895 (+ 85,7 %). Die Zahl der in ihnen beschäftigten Personen stieg in derselben Zeit von 271 170 auf 526 431 (+ 94,1 %).

Die Großbetriebe des Jahres 1882: 463 stiegen auf 960 im Jahre 1895 (+ 107,3 %). Sie beschäftigten 1882: 54 557 und im Jahre 1895 129 754 (+ 137,8 %).

Die Gesamtsumme der Betriebe belief sich für Handel und Verkehr im Jahre 1895 auf 955 684 (gegen 703 232 im Jahre 1882), die Zahl der beschäftigten Personen auf 2 165 638 (gegen 1 339 708 im Jahre 1882).

Das selbständige Handwerk wird durch gleichartige, aber übermächtige Fabrik- und Verlagsproduktion bedrängt, geschmälert, bedrückt und schließlich ganz oder zum Teil erdrückt. Viele Handwerker sind Heimarbeiter im Dienste der großen Magazine geworden. Auch haben die großen Unternehmungen für ihren eigenen Bedarf sich Handwerke eingefügt[1].

Der Rückgang des selbständigen Handwerks ist in mehrfacher Hinsicht zu beklagen. Das Handwerk bildet einen wertvollen Bestandteil des Mittelstandes überhaupt, mit dem Kleinhandel den Kern des städtischen Mittelstandes. Wie wichtig ist auch der Umstand, daß der Geselle den Weg zur Selbständigkeit nicht ganz verschlossen findet. Der Lehrling sodann kann hier leichter eine gute gewerbliche Ausbildung und sittliche Erziehung erhalten[2]. Die Individualität des Arbeiters findet ferner bei der geringeren Arbeitsteilung einen weiteren Geltungsbereich. Die größere Abwechslung in der Arbeit vermindert die Arbeitsmühe, selbst wenn die Arbeit im Handwerk nicht gemächlicher wäre als in der Fabrik. Auch sind die Gesundheitsverhältnisse, trotz aller hygienischen und sonstigen Schutzvorrichtungen in den Fabriken, beim Kleingewerbe immer noch besser als in der Großindustrie[3]. Demgegenüber wird anderseits auf die geringe Löhnung vieler Gesellen hingewiesen, auf die lange Arbeitszeit, die oft sehr schlechten Werkstättenverhältnisse, auf Lehrlingszüchtung und Lehrlingsausnützung usw. Man darf erwidern, daß die angeführten Schäden zum Teil mehr dem individuellen Betriebe als der natürlichen und allgemeinen Eigenart des Handwerks zur Last fallen. Wobei freilich nicht geleugnet werden soll, daß jene Handwerker, die sich kaum gegenüber der Großindustrie behaupten können, für Geselle und Lehrling günstige Bedingungen zu bieten, vielfach außer stande sind.

Liegt die Erhaltung des Kleinbetriebes in der Landwirtschaft sowohl sozial (selbständige Existenzen usw.), als auch wirtschaftlich unzweifelhaft im Interesse des Fortschrittes, so wird anderseits die Erhaltung des Handwerkes mit

[1] Vgl. Büchers Referat in Schriften des Vereins für Sozialpolitik LXXVI 24.

[2] Vgl. Hitzes Referat ebd. 45. Damit soll freilich nicht gesagt sein, daß bei allen Handwerkern in sittlicher Beziehung besser gesorgt sei als in Fabriken.

[3] Herkner, Die Arbeiterfrage 75 ff 84 mit Hinweis auf Voigts Untersuchungen für Wien.

Rücksicht auf seine wirtschaftliche Funktion für diejenigen Gebiete geringer bewertet, wo dasselbe weniger und weniger entsprechend zu produzieren im stande ist als der Großbetrieb[1].

Hier mag es genügen festzustellen, daß auf dem Lande die Existenzbedingungen des Handwerks nicht durchweg ungünstige sind, daß in den Städten die Mittelbetriebe sich behaupten, daß bei wirksamer Hilfe und Selbsthilfe das Handwerk für manche Gebiete gewerblicher Produktion und für manche Leistungen (individualisierte Leistungen, Qualitätsleistungen) sich leicht behaupten kann, daß selbst in Ländern voller Gewerbefreiheit (in England, Belgien, den Vereinigten Staaten) die Klein- und Mittelbetriebe keineswegs vollständig vernichtet wurden. Auch Bücher lehrt, daß das Handwerk, trotz aller notwendig gewordenen Umbildungen, als Betriebsform niemals untergehen wird.

Über die Einkommensverhältnisse der Privatangestellten (zum „neuen Mittelstande" gehörig) gibt eine Denkschrift von 1907 Aufschluß. Die von den Organisationen der Privatangestellten 1903 vollzogenen Erhebungen über die wirtschaftliche Lage der Privatbeamten bezogen sich allerdings nur auf etwa 10 % aller Angestellten. Für die männlichen und weiblichen Personen ergab sich ein Jahreseinkommen von unter 1000 *M* bis 3600 *M* und höher (in zehn Gehaltsstufen). Bei den männlichen Personen ist die Einkommensstufe von 1800 bis 2100 *M* am stärksten besetzt (16,27 %); 11,43 % gehören zur Stufe 2100 bis 2400 *M*; 7,96 % haben ein Einkommen von 3600 *M*. Von den weiblichen Personen haben 38,86 % 1000 *M*; 29,45 % bis 1250 *M*; 14,48 % bis 1500 *M*; 17,21 % bis 1800 *M*. Der Durchschnitt beträgt für männliche Personen 2064,15 *M*, für weibliche Personen 1135,58 *M*. Der Durchschnittsgehalt wird in der Altersgrenze von 30—35 Jahren erreicht, das durchschnittliche Höchstgehalt in den Jahren von 41—45 Jahren.

95. Lohnhöhe. Es ist eine große Schicht der Bevölkerung, welche die Statistik als gewerbliche Lohnarbeiter bezeichnet: In Deutschland (1895) 5 900 654 (71,92 % der gewerblich Erwerbstätigen), mit den Angehörigen 12 887 527 (24,8 % der gesamten Bevölkerung); in Österreich (1890) 2 144 606 (74,4 % der gewerblich Erwerbstätigen); in der Schweiz (1888) 336 175 (72,6 % der gewerblich Erwerbstätigen). In Frankreich waren es (1891) etwa $3^1/_3$ Millionen, in England (1881) sogar $7^1/_2$ Millionen.

Wie steht es nun mit dem Einkommen dieser Arbeiter, abgesehen vom Einkommen aus Nebenerwerb?

In allen Kulturländern ist der allgemeine Lohnsatz in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts gestiegen, während die Preise der notwendigen Existenzgüter nicht in gleichem Maße sich erhöht haben, teilweise sogar gefallen sind[2].

[1] Vgl. hierzu oben S. 216.

[2] Maurice Bourguin, Die sozialistischen Systeme usw. 372 f.

Die Lohnstatistik bietet große Schwierigkeiten. Es sind dabei, wie Philippovich hervorhebt[1], nicht bloß Einkommensgrößen, sondern zahlreiche Bedingungen, unter welchen das Einkommen erworben wird, festzustellen: „Sonderung der Arbeiter nach Alter, Geschlecht, Art der Beschäftigung, Art des Betriebes (Groß- oder Kleinbetrieb), Dauer der Arbeit (tägliche Arbeitszeit, Arbeitslosigkeit infolge von Krankheit, Entlassung usw.), Lohnformen (Stundenlohn, Tagelohn, Akkordlohn, Prämien, Naturallohn usw.), Preise der Lebensbedürfnisse (Reallohn). Mit allen diesen Modalitäten ist dann der wirklich verdiente Lohn der einzelnen Arbeitergruppen pro Tag, Woche und Jahr darzustellen. Erst eine solche Statistik vermag einen Einblick sowohl in die wirtschaftliche Stellung des Arbeiters im Betriebe wie in seinen Haushalt zu gewähren. Die Schwierigkeiten solcher Erhebungen sind aber so groß, daß sie bis jetzt noch nirgends vollkommen gelöst sind." An sich müßte dann noch auf etwaigen nebenberuflichen[2] und aus eigenem Besitztum fließenden Erwerb Rücksicht genommen werden. Genaue Kenntnis der tatsächlich gezahlten Löhne und überdies der sonstigen Individualverhältnisse der Arbeiter würde also erst eine richtige Beurteilung der Gesamtlage der arbeitenden Klassen ermöglichen (Böhmert). Doch der Schwierigkeiten sind schon genug, wenn wir auf die eigentliche Lohnstatistik uns beschränken. Nach A. Meitzen lassen Löhne überhaupt nur Schätzungen zu, ein Satz, der amerikanischen Schriftstellern freilich nicht gerade gefallen wollte. Statistik im Sinne Meitzens fußt eben auf einer erschöpfenden Zählung, ohne daß übrigens ziffermäßigen Feststellungen, die einer so breiten Basis sich nicht erfreuen, jeder Wert aberkannt werden soll[3]. Bis jetzt aber ist es wohl nirgends gelungen (auch nicht dem amerikanischen Aldrich Report), eine vollkommene Feststellung der Löhne aller innerhalb einer gewissen Gegend einem Berufszweige angehörigen Arbeiter durch Zählung zu erlangen (Falkner). In Wirklichkeit besitzen wir entweder nur Teilzählungen oder auf ganz summarische Weise gewonnene Feststellungen.

Die Statistik oder die Schätzung der Löhne kann sich nun auf eine gegebene Zeit, einen bestimmten Zeitpunkt der Gegenwart oder Vergangenheit beziehen oder die Lohnentwicklung zu bestimmen suchen. Die älteste statistische Untersuchung über Lohnentwicklung findet sich nach Falkner[1] in dem amerikanischen Senatsberichte über Preise, Löhne und Transportspesen (1893). Etwas später (1895) versuchte A. L. Bowley ein Gesamtbild der Lohnentwicklung für England zu gewinnen.

Es kann sich ferner bei der Frage nach der Lohnentwicklung handeln um die Entwicklung *a*) der Löhne in einer bestimmten Beschäftigung oder

[1] Philippovich, Allgemeine Volkswirtschaftslehre[4] 306 f. „Trotzdem schon viele Zentner Bände mit Zahlen hervorgebracht worden sind, hinsichtlich des Verdienstes der Arbeiter ist die statistische Wissenschaft noch in ihren Kinderjahren. Und wenn das von jeder Nation für sich gilt, so ist gar die Wissenschaft der internationalen Lohnstatistik noch ungeboren." So W. J. Ashley, Das Aufsteigen der arbeitenden Klassen Deutschlands im letzten Vierteljahrhundert 6 ff. Ashley behandelt ausführlich die Schwierigkeiten, die hier einer Vergleichung englischer und deutscher Verhältnisse sich entgegenstellen. Viktor Böhmert, Statistik des Arbeitslohnes, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften I[2] 885 ff.

[2] 1895 hatten 12,65 % der deutschen Industriearbeiter einen Nebenerwerb.

[3] Vgl. Roland Falkner, Die Lohnstatistik in Theorie und in Praxis, in Mayrs Archiv VI 1 (1902), 84 ff. [4] Ebd. 90 ff.

b) der Löhne einer bestimmten Industrie oder *c*) der Löhne im allgemeinen. Die Entwicklung der Löhne in einer bestimmten Beschäftigung ergibt sich schon aus den absoluten Zahlen. Die Bildung relativer Zahlreihen wird erst Bedürfnis, wenn Vergleichungen mit andern Beschäftigungen angestellt werden. Schwieriger ist es, für eine ganze Industrie die Entwicklung der Löhne genau festzustellen. Innerhalb der einzelnen Industrie ändern sich nämlich die Löhne nicht bloß in den gezahlten Lohnsätzen, es finden auch Änderungen statt in dem numerischen Verhältnisse der Arbeiter, welche Löhne mit verschiedenen Sätzen beziehen, Änderungen in der relativen Stärke der verschiedenen Beschäftigungen. Die vorhandenen Materialien genügen aber kaum, um über jene zweifachen Änderungen ein klares Bild zu gewinnen. Bezüglich der Entwicklung der Löhne im allgemeinen läßt sich feststellen, ob die Löhne höher oder niedriger geworden sind, wenn wir auch außer stande bleiben, den Durchschnittslohn aller Arbeiter für frühere Zeiten mit Sicherheit zu bestimmen. Zur Gewinnung jener allgemeinen Ergebnisse bedient man sich der Methode der „Index Numbers", wie sie in Übung ist für Preise, um die Änderungen des Preisniveaus zu bestimmen. Man nimmt den Lohn eines bestimmten Jahres, einer bestimmten Periode als Basis, welche gleich 100 gesetzt wird, und drückt die Löhne anderer Perioden als Proportionalzahlen dieser Basis aus[1]. Freilich darf man, um es noch einmal zu sagen, den Angaben über die Entwicklung der Löhne wie der Preise nicht den Wert einer „Messung" beilegen. „Das Unheil, welches die Statistik anrichtet, rührt in der Hauptsache davon her, daß der Nichtfachstatistiker sich nicht die Mühe geben will, die Einschränkungen statistischer Schlüsse kennen zu lernen."[2]

Die prozentuale Steigerung der Löhne in den deutschen Hauptgewerben veranschaulicht folgende Tabelle (nach den Berichten an die Versicherungsbehörden)[3]. Als Basis = 100 wird 1900 genommen.

1886 = 81,4	1889 = 80,8	1892 = 84,3	1895 = 85,9	1898 = 94,4
1887 = 78,7	1890 = 84,4	1893 = 84,8	1896 = 88,6	1899 = 96,8
1888 = 79,3	1891 = 84,8	1894 = 84,9	1897 = 90,9	1900 = 100

Nach einer Statistik des sozialistischen Maurerverbandes über die Lohn- und Arbeitsbedingungen im Maurergewerbe hat sich in dem Jahrzehnt 1895 bis 1905 das Arbeitseinkommen für rund 190 000 Maurer um etwa 45 Millionen *M* gesteigert. Das macht auf den Kopf rund 236 *M*[4]. Dies nur als besonders cha-

[1] Die Anwendung der Index Numbers-Berechnungen auf Löhne hat nach Falkner zuerst im Aldrich Report stattgefunden, obwohl solche schon früher besprochen wurden. Vgl. Bericht Rob. Giffens über die Index Numbers an das Internationale Statistische Institut vom 13. Mai 1887, im Bulletin II (1887) 131.

[2] Falkner, Die Lohnstatistik in Theorie und Praxis, in Mayrs Archiv VI 1 (1902), 96.

[3] Schmollers Jahrbuch XXVII (1903) 197.

[4] Germania XXXVII (1907) Nr 94, 25. April. — Über Löhne in der Maschinenindustrie vgl. Hermann Beck (Schüler Böhmerts), Lohn und Arbeitsverhältnisse in der deutschen Maschinenindustrie (1902). Über Bergarbeiterlöhne vgl. Neuhaus, Arbeitslohn und Arbeitsleistung der Arbeiter im Steinkohlenbergbau Preußens von 1891 bis 1905, in Soziale Kultur XXVII (1907) 193 ff; auch im Reichs-Arbeitsblatt. Reichesberg, Handwörterbuch der schweizerischen Volkswirtschaft I (1903) 218 ff. Im rheinisch-westfälischen Bezirk stellte sich der Jahresarbeitsverdienst im Durchschnitt pro Kopf

rakteristisches Beispiel. Auf alle einzelnen Gewerbe können wir hier natürlich nicht eingehen.

Die allgemeinere Aufwärtsbewegung der Löhne zeigt sich auch darin, daß die Beiträge der niedrigsten Lohnklassen der Arbeiter für die Alters- und Invaliditätsversicherung in der Zeit von 1891 bis 1902 abgenommen haben, diejenigen der höheren Lohnklassen aber beträchtlich gestiegen sind. 1900 wurde die vierte (höchste) Lohnklasse geteilt und eine fünfte Klasse eingeführt.

May sagt über die Lohnsteigerung der invalidenversicherungspflichtigen Bevölkerung: „Wenn auf die 12,71 Millionen Versicherten des Jahres 1900 8793,8 Millionen *M* Lohn entfielen, so entspricht das bei 11,47 Millionen Versicherten des Jahres 1896 einer Lohnsumme von 7935,5 Millionen *M*. Da die Gesamtlohnsumme in 1896 aber nur 7262,0 Millionen *M* betragen hat, so beträgt die Lohnsteigerung pro Kopf des Versicherten von 1896 auf 1900 = 9,27 %. Bevölkerungszunahme: 1895—1900 = 7,82 %, und zwar 1,56 % pro Jahr oder in vier Jahren 1896—1900 = 6,24 %. Gleichzeitig hat die Gesamtlohnsumme der Versicherten um 21,09 %, die Lohnsumme pro Kopf der Versicherten um 9,27 % zugenommen."

Die Kaufkraft der Löhne ist mitbedingt durch lokale Verhältnisse. In dem Kruppschen Etablissement sind die Löhne seit 1871 bis 1900 um 57 % gestiegen (durchschnittlicher Lohn pro Kopf und Tag 3,03 *M* im Jahre 1871 und 4,78 *M* im Jahre 1900). Roggenbrot und Kartoffeln fielen im Preis um 17 und 31 %, Speck stieg im Durchschnitt der Jahre 1899/1900 um 3 %, Rindfleisch und Kalbfleisch stiegen um 11 bzw. 21 % (Kruppsche Konsumanstalt)[1].

Will man den Wohlstand der Arbeiter bemessen und zeigen, daß der Arbeitslohn mehr Waren kaufen könne als früher, so muß der Vergleich zwischen Lohn und Kleinhandelspreisen, nicht zwischen Großhandelspreisen und Lohn geschehen. Der Arbeiter kauft sich keinen Weizen auf dem Weltmarkte, sondern Brot im Bäckerladen.

In ihrer Schrift über das Submissionswesen in Deutschland hat Marie Heller auf Grund umfangreichen Materials für die deutschen Städte nachzuweisen versucht, daß „ein Vergleich der Durchschnittssteigerung der Lebensmittelpreise mit der Steigerung der Löhne für letztere stets die prozentual höhere Zunahme aufweist. In Berlin zum Beispiel ist im Jahrzehnt 1894—1904 die Steigerung der Löhne mehr als doppelt so hoch gewesen als die Steigerung der Lebensmittelpreise."[2]

im Jahre 1900 auf 1332 *M*, 1904: 1208 *M*, 1905: 1186 *M*, 1906: 1402 *M*. Die Abnahme im Jahre 1905 ist auf den Lohnausfall infolge des großen Streiks zurückzuführen. In Saarbrücken betrug die Lohnerhöhung gegen 1904 nur 43 *M*, bis 1140 *M* oder 4 %. Sozialistische Monatshefte I (1907) 311.

[1] Ashley, Das Aufsteigen der arbeitenden Klassen Deutschlands im letzten Vierteljahrhundert (1906) 88 f 99 f. Über eine Untersuchung des „Board of Trade" bezüglich der Preise von Mieten und Lebensmitteln im Verhältnis zum Einkommen englischer Arbeiter vgl. Soziale Praxis XVII (1908) 827 ff.

[2] Adolf Weber, Armenwesen (1907) 22.

Calwer weist in seinem Jahresbericht (Das Wirtschaftsjahr 1906) darauf hin, daß im allgemeinen das Lohneinkommen gestiegen sei, namentlich die Löhne der Bergarbeiter, Zimmerer und Metallarbeiter „recht kräftig" zugenommen haben; „weniger stark" ist das Einkommen der Textilarbeiter gestiegen, während die Löhne im Holzgewerbe, in der Bekleidungsbranche und in einigen Nahrungsmittelgewerben wiederum „relativ kräftig" zunahmen. Die Löhne der ungelernten Arbeiter zeigten während des Jahres 1906 eine „deutlich steigende" Tendenz, die für die Großstädte wenigstens aus der Bewegung der Lohnsätze in Berlin hervorgeht. Die Kaufkraft der Arbeitermassen habe im Jahre 1906 trotz der Warenpreissteigerung eine merkliche Zunahme erfahren. Angesichts der gestiegenen Getreidepreise ist es interessant, wenn Calwer den Nachweis liefert, daß der Deutsche Zollverein im Vergleich mit andern Ländern keinen zu hohen Brotpreis hat, und daß das Steigen des Brotpreises weniger ein Folge der höheren Zölle als eine Wirkung der Getreideernte in den Jahren 1905 und 1906 ist. Hierüber führt Calwer aus: „Daß der Zoll den Getreidepreis beeinflußt, daß er entweder gesteigert oder sein Fallen gegenüber dem Weltmarktpreis verlangsamt und aufgehalten wird, das ist eine Tatsache, die nicht bewiesen zu werden braucht. Die Schwierigkeiten beginnen erst bei der Feststellung der Tragweite der Zollwirkung auf Getreide-, Mehl- und Brotpreis. Hier bietet sich aber dem Forscher ein solcher Komplex von Fragen, daß man sich über die Naivität derer verwundern muß, die im Handumdrehen gleich die Lösung gefunden haben .... So kann man sehr häufig lesen, daß der englische Arbeiter billigeres Brot esse als der deutsche. Warum? Weil bei uns ... das Brot durch den Zoll verteuert werde, während in England Getreide zollfrei sei! Diese Feststellung ... entspricht keineswegs den Tatsachen, sondern in Wirklichkeit verhält es sich etwa umgekehrt, nicht der deutsche, sondern der englische Konsument hat einen höheren Brotpreis zu bezahlen."

Um dies zu beweisen, gibt Calwer für vier Stichtage im Jahre 1905 an, wie viel der durchschnittliche Brotpreis in Großbritannien betrug. Danach kostete 1 *kg* Brot am 1. Dezember 1905 in London etwas über 24 *Pf.*, in England und Wales annähernd 23 *Pf.* „Daß in Deutschland", fährt Calwer fort, „der Brotpreis im Durchschnitt viel tiefer steht, dafür bedarf es wohl keiner weiteren Beweise. Selbst in Berlin stand er 1905 noch unter dem Londoner Preis und war etwa so hoch wie der Durchschnittspreis in England und Wales. Für ganz Deutschland dürfte sich der Durchschnittspreis auf etwa 22 *Pf.* für 1 *kg* belaufen. Dieser Unterschied verblüfft zunächst, aber der Grund dieses Unterschiedes ist sehr einleuchtend: der Engländer ißt ausschließlich Weizenbrot, der Deutsche überwiegend Roggenbrot. Roggen steht aber an sich tiefer im Preis als Weizen. Daß Weizenbrot qualitativ höher stünde als Roggenbrot, läßt sich nicht behaupten, auch vom Standpunkt der Hygiene sind beide mindestens gleichwertig. In Frankreich ist der Brotpreis noch höher als in England. Selbst im Weizenlande Amerika ist der Weizenbrotpreis nicht viel niedriger als in Deutschland. Dagegen stellt sich in Rußland das Roggenbrot billiger .... Wir führen diese Unterschiede ... an, um die üblichen oberflächlichen Preisvergleichungen zwischen Inland und Ausland in ihrer Unhaltbarkeit darzutun."

In den „Sozialistischen Monatsheften"[1] bemerkt Calwer: „Der Nominallohn des in berufsgenossenschaftlichen Betrieben beschäftigten Vollarbeiters ist

[1] 1908, 8. Heft, 479.

seit 1895 um rund 37—38 %, das Warenpreisniveau in der nämlichen Zeit um rund 25 % gestiegen. Die Differenz zwischen beiden Steigerungsziffern gibt die Bewegung des Reallohnes an, der seit 1895 bis einschließlich 1906 um ca. 12 bis 13 %, oder im Durchschnitt um 1 % zugenommen hat."

Es gibt kein deutlicheres Anzeichen für eine allgemeine Aufwärtsbewegung der Löhne, sagt Ashley, „als eine bessere Bezahlung der ganz ungelernten gewöhnlichen Tagearbeiter; auch gibt es im ganzen nichts, das man mit größerer Genugtuung wahrnehmen könnte"[1]. Bei einer nur kurzen Zusammenstellung statistischer Daten richtet sich darum unsere Aufmerksamkeit besonders auf die Lohnverhältnisse der gewöhnlichen Tagearbeiter.

Über die Bewegung der Tagelöhne in Preußen 1892 und 1901 wurden von Georg Neuhaus folgende Angaben gemacht[2]:

Die durchschnittlichen ortsüblichen[3] Tagelöhne gewerblicher Tagearbeiter in Mark nach dem Stande von

	Ende Dez. 1892 bei Personen im Alter von über 16 Jahren				unter 16 Jahren				Ende Dez. 1901 bei Personen im Alter von über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männlich		weiblich		männlich		weiblich		männlich		weiblich		männlich		weiblich	
	Stadt	Land	Stadt	Land	Stadt	Land	Stadt	Land	Stadt	Land	Stadt	Land	Stadt	Land	Stadt	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
A. Staat . .	1,71	1,49	1,08	0,97	0,89	0,78	0,69	0,63	1,99	1,74	1,26	1,13	1,08	0,96	0,82	0,74
B. Einzelne Provinzen:																
Ostpreußen .	1,29	1,21	0,77	0,74	0,70	0,65	0,48	0,46	1,48	1,35	0,87	0,83	0,80	0,74	0,56	0,51
Schlesien . .	1,16	1,06	0,74	0,67	0,64	0,58	0,51	0,45	1,44	1,30	0,89	0,81	0,80	0,73	0,63	0,56
Rheinland . .	1,90	1,72	1,27	1,18	1,01	0,98	0,77	0,75	2,24	2,01	1,44	1,34	1,14	1,09	0,88	0,85
Westfalen . .	1,79	1,70	1,23	1,19	1,01	0,98	0,81	0,79	2,24	2,09	1,52	1,42	1,26	1,21	0,97	0,93
Hessen-Nassau	1,80	1,75	1,24	1,21	1,08	1,06	0,89	0,87	2,09	2,02	1,43	1,38	1,23	1,20	1,03	1,02

In den drei Provinzen mit den bedeutendsten Lohnsätzen, in Westfalen, Rheinland und Hessen-Nassau, finden wir auch teure Lebensmittel[4]. Dagegen ist, wie Neuhaus zeigt, das schlechteste Arbeitseinkommen nicht etwa in Westpreußen, wo Fleisch und Mehl am billigsten sind, sondern in Schlesien, das freilich die wohlfeilsten Kartoffel besitzt.

Der Einfluß der Preise auf die Lohnhöhe steht nicht allein und darf nach Neuhaus nicht so hoch angeschlagen werden, wie dies vielfach geschieht. Die Abhängigkeit des Lohnsatzes von den Preisen wird nicht

[1] Das Aufsteigen der arbeitenden Klassen usw. 96.

[2] Zeitschrift des Königlich Preußischen Statistischen Bureaus 1904, 315 ff.

[3] Die Festsetzung der „ortsüblichen" Löhne erfolgt in den Städten durch die städtischen Behörden und auf dem Lande durch die Gemeindevorstände und Gutsvorsteher unter Zuziehung des Gemeinderates. — „Lohn" bedeutet hier nur „Lohnsatz" bzw. durchschnittlichen Lohnsatz.

[4] Wir verweisen hierfür auf Neuhaus in Soziale Kultur XXVII (1907) 336.

selten von andern Umständen zurückgedrängt[1]. Namentlich kommt hier in Betracht die Lebensgewöhnung, die bessere oder schlechtere Lebenshaltung der Arbeiter in den verschiedenen Gegenden. Das geringe Arbeitseinkommen in Schlesien beruht auf dem niedrigen Standard of Life der dortigen Arbeiterbevölkerung[2].

Wenn Kleinwächter meint, die Lohnbewegung hänge in beträchtlichem Maße von der Möglichkeit ab, wie weit der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber einen höheren Lohn abzutrotzen imstande sei, so mag das für jene Industrieorte gelten, wo die Arbeiter sich tatsächlich eines guten oder sehr guten Arbeitseinkommens erfreuen. Ebenda ist übrigens auch, wie Neuhaus betont, die obere Grenze des Lohnbetrages, der Gebrauchswert der Arbeit für den Unternehmer, regelmäßig eine weit höhere als anderswo, der Arbeitgeber darum auch in der Lage, seine Arbeiter besser zu bezahlen.

Auf die Lohngestaltung haben schließlich nicht selten besondere lokale, wirtschaftliche und gesellschaftliche Gepflogenheiten und Bedingungen Einfluß, so daß sich für Orte mit sonst gleichen Verhältnissen dennoch eine sehr verschiedene Lohnbewegung tatsächlich ergibt.

Eine Zusammenstellung der in den großen Städten Deutschlands gezahlten Löhne (Mittelziffern) findet sich in der vom Statistischen Amt der Stadt Breslau herausgegebenen „Breslauer Statistik"[3]:

	Männer		Frauen	
	1884	1901	1884	1901
	Pf.	*Pf.*	*Pf.*	*Pf.*
I. Norddeutschland:				
Großstädte (5)	174	234	99	130
Mittelstädte (8)	136	198	92	112
II. Mittleres Norddeutschland:				
Großstädte (13)	219	284	138	170
Mittelstädte (12)	187	250	122	150
III. Nordwestdeutschland:				
Großstädte (10)	230	270	147	164
Mittelstädte (9)	212	247	141	170
IV. Süddeutschland:				
Großstädte (5)	216	282	136	170
Mittelstädte (11)	203	255	134	156

[1] Neuhaus a. a. O. 346.

[2] Vgl. von der Goltz, Die Lage der ländlicher Arbeiter im Deutschen Reiche (1875) 205. Die gewerblichen Arbeiter auf dem Lande und in den kleineren Städten stehen den ländlichen Arbeitern ziemlich gleich.

[3] Bd XXIV. Mitgeteilt in J. Wolfs Zeitschrift für Sozialwissenschaft VIII (1905) 461 ff. Zur näheren Orientierung kann dienen: Die deutsche Städtestatistik am Beginne des Jahres 1903. Beitrag des Statistischen Amtes der Stadt Dresden für die deutsche Städteausstellung in Dresden 1903, 75 ff, aber auch 67 ff.

Wir werden in diesen Ziffern nichts anderes erblicken dürfen als rohe Mittel, gewonnen ohne Berücksichtigung der Volksmassen, für welche die Einzelsätze gelten. Trotz aller Ungenauigkeit sind die Angaben doch nicht völlig wertlos. Es ergibt sich aus ihnen u. a.: 1. daß in Deutschland Ostdeutschland eine Gruppe bildet, und daß die andere Gruppe durch Mittel-, West- und Süddeutschland repräsentiert erscheint: innerhalb der verschiedenen Teile der zweiten Gruppe gehen die Löhne nicht wesentlich auseinander und sind höher als in der andern Gruppe; 2. daß die Großstädte in allen Fällen höhere Löhne haben als die Mittelstädte; 3. daß der Männerlohn stärker variiert als der Frauenlohn; 4. was hier uns besonders interessiert, daß die Löhne in der fraglichen Zeit durchgehends eine Erhöhung erfahren haben, die Erhöhung des Lohnes für Männer aber viel stärker als die für Frauen ist.

Die folgende Tabelle[1] bezieht sich nur auf die Großstädte im statistischen Sinne (mit über 100000 Einwohnern).

Ortsübliche Tagelöhne in den Großstädten.

Städte mit Bevölkerungszahl in Tausenden:		1884 *M*	1900 *M*	1904 *M*	Städte mit Bevölkerungszahl in Tausenden:		1884 *M*	1900 *M*	1904 *M*
Aachen	135	2,00	2,40	2,40	Hamburg	705	—	3,00	3,00
Altona	161	2,50	3,00	3,00	Hannover	235	1,80	2,40	2,70
Barmen	141	2,40	2,40	2,70	Kassel	106	2,12	2,16	2,50
Berlin	1888	2,40	2,70	2,90	Kiel	107	2,70	2,70	3,20
Braunschweig	128	—	2,20	2,50	Köln	372	2,50	2,50	3,00
Bremen	163	—	3,00	3,50	Königsberg	189	1,70	2,00	2,30
Breslau	422	1,60	2,00	2,40	Krefeld	106	2,40	—	2,60
Charlottenburg	189	2,00	2,50	2,90	Leipzig	456	—	2,00	3,00
Chemnitz	206	2,00	2,20	2,50	Magdeburg	229	2,00	2,00	2,50
Danzig	140	1,80	2,00	2,50	Mannheim	141	2,30	2,70	2,70
Dortmund	142	2,00	2,50	2,75	München	499	2,30	2,50	3,00
Dresden	396	—	2,50	2,80	Nürnberg	261	—	2,20	2,90
Düsseldorf	213	2,40	2,40	3,00	Posen	117	1,60	1,60	2,00
Elberfeld	156	—	2,40	2,70	Stettin	210	2,00	2,25	2,50
Essen	118	2,40	2,40	2,80	Straßburg	151	2,20	2,50	2,50
Frankfurt a./M.	288	—	2,50	3,10	Stuttgart	176	2,00	2,70	3,00
Halle	156	2,10	2,20	2,45					

„Die Beträge erscheinen englischen Augen klein", sagt Ashley[2], „gerade wie entsprechende englische Zahlen den Amerikanern klein vorkommen." Aber alles ist relativ; wir finden jedenfalls eine positive Besserung der deutschen Verhältnisse gerade in der untersten Schicht, bei den ungelernten und gewöhnlichen Tagearbeitern.

[1] Ashley, Das Aufsteigen der arbeitenden Klassen usw. 96 ff, mit Bezugnahme auf: J. Schmitz, Die Arbeiterversorgung, auf Götze-Schindler, Jahrbuch der Arbeiterversicherung (1904) und auf Bleichers Aufsatz im Handbuch der Wirtschaftskunde Deutschlands I 330.

[2] A. a. O. 97

Den Fortschritt in den Wochenlöhnen der ländlichen Arbeiter in den sechs östlichen preußischen Provinzen zeigen folgende Angaben Schmollers[1].

1800: 2,4 *M*
1849: 3,0—4,2 „ = ca 30,0 *kg* Roggen
1873: 4,8—7,2 „ = „ 45,6 „ „
1892: 7,0—9,0 „ = „ 60,0 „ „

Eine Tabelle in Steinbrücks Aufsatz: „Die deutsche Landwirtschaft"[2] gibt nachstehende Auskunft über die Löhne ländlicher Arbeiter:

	1873 *M*	1892 *M*	Zunahme oder Abnahme in %		1873 *M*	1892 *M*	Zunahme oder Abnahme in %
Schlesien . .	0,90	1,60	+ 77	Rheinland . .	1,78	2,00	+ 12
Ostpreußen .	1,14	1,50	+ 31	Kgr. Sachsen .	1,61	2,30	+ 43
Prov. Sachsen	1,46	1,83	+ 25	Hessen-Nassau	1,61	1,89	+ 11
Brandenburg .	1,65	1,73	+ 5	Westfalen . .	1,72	1,86	+ 8
Westpreußen .	1,60	1,80	+ 12	Württemberg .	1,86	2,05	+ 10
Bayern . . .	1,55	1,60	+ 3	Hessen . . .	1,49	1,80	+ 20
Pommern . .	1,62	1,83	+ 13	Baden . . .	1,84	2,14	+ 16
Mecklenburg .	1,60	1,88	+ 17	Braunschweig .	1,55	1,90	+ 29
Hannover . .	1,72	1,70	— 1	Anhalt . . .	1,25	1,90	+ 52

In der Zeit von 1892 bis 1902 stiegen die Löhne der ländlichen Arbeiter (nach Steinbrück) weiter, und zwar um etwa 25 %.

Gemäß Angabe der Wiener Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten haben die durchschnittlichen Jahreslöhne der Vollarbeiter Österreichs seit dem Jahre 1895 stetig, wenn auch langsam, zugenommen. Bloß im Jahre 1902 zeigte sich eine Minderung des Lohnes bei einem gänzlichen Stillstand auf allen industriellen Gebieten. Die Löhne der Vollarbeiter stellten sich in den zehn Jahren seit 1895, wie folgt:

	Tagelohn *K*	Jahresverdienst *K*		Tagelohn *K*	Jahresverdienst *K*
1895:	3,044	913,2	1900:	3,234	970,3
1896:	3,046	914,2	1901:	3,265	979,4
1897:	3,122	936,8	1902:	3,255	976,5
1898:	3,144	943,6	1903:	3,267	980,0
1899:	3,197	959,2	1904:	3,297	989,0

[1] Grundriß II 296. Matern, Die Landflucht der ostpreußischen Arbeiter, in Charitas.

[2] Im Handbuch der Wirtschaftskunde Deutschlands II (1902) 40 f. Ashley a. a. O. 72 f. Vgl. E. Stumpfe, Die Seßhaftmachung der Landarbeiter (1906). Der zweite Anhang von dem landwirtschaftlichen Sachverständigen Dr Hollmann in Kopenhagen enthält interessante Angaben darüber, wie die auf Grund des Gesetzes von 1894 angesiedelten Landarbeiter erfolgreich danach strebten, selbständige Kleinbauern zu werden. Die tüchtigsten Arbeiter werden überall demselben Zuge folgen, wenn nur irgendwie die Möglichkeit geboten ist. Das revidierte dänische Gesetz von 1904 kommt diesem leicht verständlichen Bestreben entgegen.

Nach dieser Aufstellung hat der Jahreslohn eines Arbeiters in den zehn Jahren um insgesamt 76 *K* (pro Tag um 21 *H*), d. h. um 8,3 % zugenommen[1].

Die Untersuchungen, welche Viktor Böhmert für einige der wichtigsten schweizerischen Industrien anstellte, ergeben ebenfalls eine Steigerung der Löhne für die Zeit von 1835 bis 1875. Dasselbe bekunden die Angaben des schweizerischen Fabrikinspektors F. Schuler für die letzten Jahre[2]. Speziell in den am besten ausgestatteten Betrieben stieg der Lohn, wenn auch sehr ungleich. Schuler hebt hervor, daß die Entlohnung des weiblichen Geschlechtes nur selten eine geringere sei als die des männlichen, wo gleiche Arbeit verrichtet und gleiche Leistung aufgewiesen wird. Natürlich genügen, wie auch Schuler hervorhebt, die Ziffern an sich nicht, die Lebenshaltung zu beurteilen, die dem Arbeiter durch seinen Lohn ermöglicht wird. Um hierüber ein Urteil zu gewinnen, müssen die städtischen und ländlichen Verhältnisse unterschieden, muß die allgemeine Lebensweise in der fraglichen Gegend berücksichtigt werden. Erst dann läßt sich die Hinlänglichkeit oder Unzulänglichkeit der Löhne für die gewöhnlichen Arbeiter richtig beurteilen.

Interessante Angaben über die Lohnsteigerung verschiedener Länder im 19. Jahrhundert hat Bourguin[3] zusammengestellt.

Vergleich der durchschnittlichen Tagelöhne in der Industrie im Jahre 1870 und 1896 für Frankreich, Belgien, England und die Vereinigten Staaten[4].

	Frankreich *Fr.*	Belgien *Fr.*	England *Fr.*	Vereinigte Staaten (12 große Städte) *Fr.*
1870:	5,03	2,97	6,50	11,02
1896:	6,65	3,31	7,95	12,28
Steigerung:	25 %	11 %	14 %	11 %

Vergleich der Löhne in Frankreich, England und in den Vereinigten Staaten von 1840 bis 1891[5].

	Frankreich	England	Vereinigte Staaten
1840:	52	61	49
1850:	52	61	54

[1] Soziale Praxis XVI (1907) Nr 17, 437.

[2] Schuler, Artikel „Arbeitslöhne", in Reichesbergs Handwörterbuch der schweizerischen Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung I (1903) 219 ff. Vgl. auch Schuler und Wegmann, Arbeitslöhne in den industriellen Betrieben, in Zeitschrift für schweizerische Statistik (1895). Böhmert im Handwörterbuch der Staatswissenschaften I: Arbeitslohn (Statistik). [3] Die sozialistischen Systeme (1906) 505 ff.

[4] Bulletin de l'Office du travail (Dezember 1898) 967. Nach einer Enquete des Bureau of Labor von Washington, welche die Löhne von 25 gewerblichen Berufen umfaßt.

[5] Bowley, Comparison of the Changes in Wages etc., in The Economic Journal VIII (1898) 474. Geldlohn ausgedrückt in Indexzahlen auf Grund des Jahres 1891. Für Frankreich sind die landwirtschaftlichen Löhne nicht mit in Rechnung gesetzt.

	Frankreich	England	Vereinigte Staaten
1860:	65	73	59
1866:	70	81	66
1870:	75	83	81
1874:	80	97	87
1877:	83	94	80
1880:	86	89	85
1883:	91	92	95
1886:	90	90	92
1891:	100	100	100
Steigerung von 1840 bis 1891:	92 %	64 %	104 %

Indem Bowley die Kosten der Lebenshaltung in den verschiedenen Jahren berücksichtigt, will er nun die Steigerung des Reallohnes oder die Kaufkraft des Geldlohnes feststellen. In diesen Berechnungen ist die Kaufkraft des Geldes nach dem Engrospreis der Waren geschätzt worden, ohne Rücksicht auf die Detailpreise und die Mieten.

Vergleich des Nominal- und Reallohnes in Frankreich, England und in den Vereinigten Staaten von 1844 bis 1893[1].

	Frankreich		England		Vereinigte Staaten	
	Nominal	Real	Nominal	Real	Nominal	Real
1844—1853:	52	55	61	53	53	54
1854—1863:	65	61	73	51	58	53
1864—1873:	73	67	82	59	72	57
1874—1883:	86	78	93	82	86	75
1884—1893:	95	94	95	97	95	95
1891:	100	100	100	100	100	100
Steigerung von 1844/53 bis 1884/93:	92 %	81 %	64 %	88 %	88 %	58 %

Hiernach wäre in den Vereinigten Staaten und in Frankreich die Steigerung des Reallohnes, d. h. der Summe der Lebensmittel und Waren, welche sich der Arbeiter für seinen Lohn kaufen kann, etwas geringer als die Steigerung des Geldlohnes. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ist das Leben in jenen beiden Ländern teurer geworden. Dagegen ist nach diesen Zahlen in England die Steigerung des Reallohnes stärker als die des Nominallohnes. Dort sind die Kosten der Lebenshaltung gesunken. „Im allgemeinen hat sich die wirtschaftliche Lage der arbeitenden Klassen erheblich verbessert in den drei Ländern von der Mitte bis zum Schluß des 19. Jahrhunderts; diese Verbesserung läßt sich durch eine Steigerung von 80—90 % in Zahlen ausdrücken."[2]

In einem von englischen Arbeitern herausgegebenen Jahrbuch wird, wie Adolf Weber erwähnt[3], berechnet, daß in England der gezahlte Lohn von 1790 bis 1900 um 136 % gestiegen sei; die Kosten der Lebenshaltung sind hiernach gleichzeitig nur um 27 % gestiegen[4].

[1] In Indexzahlen ausgedrückt auf Grund des Jahres 1891.

[2] Bourguin, Die sozialistischen Systeme 508. [3] Armenwesen (1907) 21.

[4] Vgl. das Ergebnis einer neueren Untersuchung des „Board of Trade" über den Reallohn englischer Arbeiter, in Soziale Praxis XVII (1908) 827 ff.

96. Die nationale Konsumtion hat in Deutschland absolut und relativ pro Kopf der Bevölkerung zugenommen, und zwar sowohl die technische Konsumtion (von Rohstoffen und Halbfabrikaten, zunächst nur ein Maßstab für die industrielle Entwicklung), als die unmittelbar persönliche[1]. So stieg im Deutschen Reiche von 1875 bis 1903 der Verbrauch von Roheisen von 54,9 auf 164,9 *kg* pro Kopf, von Kohlen von 1128 auf 2717 *kg*; von 1871—1875 auf 1904 der Verbrauch von Baumwolle von 2,84 auf 6,41 *kg* (1905 auf 6,52 *kg*) pro Kopf; von 1876—1880 auf 1891 bis 1895 der Verbrauch von Wolle von 1,9 auf 3,3 *kg* oder 74 %; von 1881 bis 1885 auf 1904 der von Jute von 0,66 auf 2,22 *kg* oder 218 %. Ferner von 1879/80 auf 1903/04 der Verbrauch von Roggen von 121,0 auf 154,8 *kg*, der von Weizen von 51,6 auf 93,2 *kg*; von 1875—1884 auf 1897 der von Fleisch von 34,6 auf 41,2 *kg*, also 19 %; der Verbrauch von Bier 1875 auf 1900 von 93,3 auf 125 *l* (seitdem bis 1904 auf 117 *l* gesunken); von Zucker 1886/87 auf 1903/04 von 7,7 auf 17,2 *kg*[2]; endlich in dem Zeitraum 1871—1875 auf 1904 bei Reis von 1,55 auf 2,61 *kg*, bei Südfrüchten von 0,57 auf 2,82 *kg*[3], bei Kaffee von 2,27 auf 3,00 *kg*, bei Kakao von 0,05 auf 0,44 *kg*, bei Tee von 0,02 auf 0,05 *kg*, bei Petroleum von 3,75 auf 17,35 *kg* pro Kopf der Bevölkerung.

Der erhöhte Konsum pro Kopf der Bevölkerung beweist eine stärkere Anteilnahme der unteren Klassen an diesem Konsum zunächst nur für die wenigen Gegenstände des Massenkonsums, von denen auch der Reiche nicht mehr konsumieren kann, tatsächlich vielleicht weniger konsumiert als der Arme. Im übrigen läßt sich aus den Durchschnittsziffern pro Kopf der Bevölkerung noch nicht auf eine Hebung der Lebenshaltung im ganzen Volke mit Sicherheit schließen. Dazu bedarf es noch der Feststellung einmal des Anteils der verschiedenen Klassen an dem erhöhten nationalen Konsum, sodann des Verhältnisses der Hauptarten des Konsums zueinander bei den verschiedenen Klassen.

Anteil der verschiedenen Klassen an dem erhöhten Konsum. In einem Vortrage, gehalten im Generalrat der „Internationale“ am 26. Juni 1865, sagte Karl Marx[4]: „Wenn ihr bedenkt, daß zwei Drittel der nationalen Produktion von einem Fünftel der Bevölkerung verbraucht werden — ein Mitglied des ‚Hauses der Gemeinen‘ (vermutlich Gladstone) konstatierte jüngst, daß es nur ein Siebtel der Bevölkerung wäre —, so werdet

[1] Karl Fuchs, Volkswirtschaftslehre 125 ff.

[2] Nach andern Angaben von 5,8 *kg* pro Kopf in den Jahren 1876—1881 auf 14,4 *kg* in den Jahren 1904/05.

[3] Oder, wie andere Angaben besagen, von 0,06 *kg* pro Kopf in den Jahren 1836 bis 1840 auf 2,54 *kg* im Jahre 1905.

[4] Vgl. Neue Zeit 1898, Nr 27. R. E. May, Das Verhältnis des Verbrauchs der Massen zu demjenigen der „kleinen Leute“, der Wohlhabenden und Reichen und die Marxsche Doktrin, in Schmollers Jahrbuch XXIII 1 (1899), 271 ff. Ders., Das Verhältnis des Verbrauchs der Massen zu demjenigen der Wohlhabenden und Reichen (separat 1900).

ihr begreifen, welch ungeheurer Bruchteil der nationalen Produktion in der Form von Luxusartikeln hergestellt oder für Luxusartikel ausgetauscht, und welch ungeheure Menge selbst notwendiger Lebensmittel auf Lakaien, Pferde, Katzen usw. verschwendet werden muß.“ Die Berechnungen, die R. E. May anstellt, und auf die wir hier einfach verweisen dürfen, führen jedoch zu ganz andern Endergebnissen. Danach ist der Verbrauch der Massen, d. h. aller Einkommen unter 3000 *M*, in Deutschland rund sechsmal so groß als der der Wohlhabenden und Reichen zusammen[1]. In gleicher Weise berechnet May[2], daß der Verbrauch bei den Einkommen unter 2000 *M* viereinhalbmal so groß sei wie bei den Einkommen über 2000 *M*, bei den Einkommen unter 1050 *M* noch zweimal so groß wie bei denjenigen über 1050 *M*. Die Einkommen unter 1050 *M* verbrauchen also die zwei Drittel, die Marx zufolge von einem Fünftel der Bevölkerung verbraucht werden. Diese Einkommen (unter 1050 *M*) stellen aber nicht ein Fünftel, sondern drei Viertel der Bevölkerung dar: „Zwei Drittel der nationalen Produktion werden also von drei Viertel der Bevölkerung verbraucht und nicht, wie Marx behauptete, von einem Fünftel der Bevölkerung.... Der Teil der Bevölkerung, den Marx im Auge hatte und von dem er jedenfalls nicht vermutete, daß er die Einkommen bis herunter zu 1050 *M* mit umfassen würde, verbraucht also nicht, wie er meinte, zwei Drittel der nationalen Produktion, sondern ein Drittel ... gerade die Hälfte des von ihm angenommenen Teiles. Sind die Marxschen Verhältniszahlen jemals zu irgend einer Zeit richtig gewesen, was sehr bezweifelt werden muß, so sind sie es jedenfalls heute absolut nicht mehr. Mögen die Fehlerquellen unserer Berechnung noch so groß sein — im großen ganzen werden sie dieselbe nicht umstoßen; dafür bürgt der heutige Stand der Statistik.“[3]

Verhältnis der Hauptarten des Konsums bei den verschiedenen Klassen. Überragt der Massenkonsum weitaus den Konsum der Wohlhabenden und Reichen, so fragt es sich des weiteren, in welchem Ausmaße die Bedingungen einer richtigen, entsprechend hohen oder höheren Lebenshaltung für das Volk auch in seinen ärmeren Schichten durch jenen Konsum erfüllt werden. Wir fassen hierfür nur die Hauptformen der Konsumtion ins Auge, ohne dadurch den Ansprüchen der unteren Klassen auf ein vernünftiges Maß von Vergnügungen, auf Befriedigung geistiger Bedürfnisse usw. irgendwie zu präjudizieren. Nahrung, Kleidung, Wohnung bilden die wichtigsten, die eigentlichen Existenzbedürfnisse der Kulturmenschen. Der größte Teil der gesamten Konsumtion fällt regelmäßig in allen Klassen auf die Befriedigung dieser Hauptbedürfnisse. Aber das Verhältnis, in welchem die Hauptarten des Konsums zueinander stehen, der Prozentsatz, den sie von dem Einkommen für sich in Anspruch nehmen, ist nicht bei allen Klassen gleich. Darüber unterrichten uns die Untersuchungen über

[1] May a. a. O. (1893) 288. [2] Ebd. 294 ff. [3] Ebd. 296 ff.

die sog. Haushaltungsbudgets. Sie zeigen hinreichend deutlich, in welchem Verhältnisse die Ausgaben für die Befriedigung der einzelnen Hauptbedürfnisse zueinander und zu den Gesamtausgaben stehen.

Im Jahre 1855 erschienen Le Plays „Études sur les travaux, la vie domestique et la condition morale des populations ouvrières de l'Europe" (Les ouvriers européens). In dem gleichen Jahre gab Ducpétiaux seine „Budgets économiques des classes ouvrières en Belgique" heraus[1]. Durch Bearbeitung dieser Haushaltungsrechnungen gelangte Ernst Engel zu folgendem Ergebnisse: „Je ärmer eine Familie ist, ein desto größerer Anteil von der Gesamtausgabe muß zur Beschaffung der Nahrung aufgewendet werden" (sog. Engelsches Gesetz)[2]. Laspeyres drückte das Verhältnis in anderer Weise aus: „Je wohlhabender durchschnittlich eine Familie ist, eine um so größere Summe, aber einen um so geringeren Bruchteil der Einnahmen verwendet sie durchschnittlich auf Nahrung."

Auf Grund der von Ducpétiaux veröffentlichten Haushaltungsbudgets stellte nun Engel folgende Tabelle auf.

Von je 100 *Fr.* Ausgaben entfielen bei einem Gesamteinkommen von rund 565 (I), 797 (II) und 1198 *Fr.* (III) auf:

	I	II	III
Nahrung	70,89	67,37	62,42
Kleidung	11,74	13,16	14,03
Wohnung	8,72	8,33	9,04
Heizung etc. . . .	5,63	5,51	5,41
Geräte etc. . . .	0,64	1,16	2,31
Erziehung	0,36	1,06	1,21
Öffentliche Sicherheit	0,15	0,47	0,88
Gesundheitspflege .	1,68	2,78	4,30
Dienstleistungen . .	0,19	0,16	0,40

Speziell für Sachsen gab Engel 1857 folgende Prozentzahlen der Ausgaben an für:

	einer bemittelten Arbeiterfamilie in %		einer Familie des Mittelstandes in %		einer Familie des Wohlstandes in %	
Nahrung	62,0		55,0		50,0	
Kleidung	16,0	95	18,0	90	18,0	85
Wohnung	12,0		12,0		12,0	
Heizung und Beleuchtung .	5,0		5,0		5,0	
Erziehung, Unterricht usw. .	2,0		3,5		5,5	
Öffentliche Sicherheit usw. .	1,0	5	2,0	10	3,0	15
Gesundheitspflege usw. . .	1,0		2,0		3,0	
Persönliche Dienstleistungen .	1,0		2,5		3,5	

[1] Vgl. Schnapper-Arndt, Zur Theorie der Privatwirtschaftsstatistik, im Bulletin de l'Institut International de Statistique XIII 2 (1903), 284 ff.

[2] Die Lebenskosten belgischer Arbeiterfamilien früher und jetzt, im Bulletin de l'Institut International de Statistique IX (1895). (Die letzte Arbeit Engels.) Die andere Fassung, welche Engel seinem Gesetze gab: „Die Höhe der Ausgaben für die Nahrung wächst bei Abnahme des Wohlstandes in einer geometrischen Progression", fand keine Bestätigung durch die Tatsachen; wohl aber die erste Formulierung.

Zu beachten bleibt, daß die Konsumtion der wohlhabenderen Familien größere Verschiedenheit aufweist, als dies bei den Familien der unbemittelten Bevölkerungsklasse der Fall zu sein pflegt, gleiche Zusammensetzung der Familien und ähnliche allgemeine Verhältnisse vorausgesetzt. Ferner stimmen die Angaben der Engelschen Tabelle über den Wohnungsaufwand nicht mehr zu den heutigen Verhältnissen. Auf Grund der Berliner Mietverhältnisse hat Schwabe bereits 1868 den Satz aufgestellt: „Je wohlhabender eine Familie ist, um so größere Summen, aber um so weniger Prozente der gesamten Ausgaben verwendet sie durchschnittlich auf die Wohnungsmiete" (Schwabesches Gesetz). Heute gilt dies Gesetz auch von Mittel- und Kleinstädten. Der prozentmäßige Anteil der Ausgaben für Wohnungsmieten wächst mit der Abnahme der Einkommen[1]. Bei der deutschen Arbeiterklasse erfordert die Ausgabe für Wohnung 25 bis $33^1/_3$ % aller Ausgaben bzw. Einnahmen gegenüber 10 % bei den andern Klassen.

Wenn wir nun alles in allem, mag auch manches noch fehlen, unter den günstigen Zeichen eines wirklichen Fortschrittes in der modernen Volkswirtschaft die wohl unbestrittene Erhöhung der Lebenshaltung der großen Massen[2] aufführen dürfen, so muß doch zugleich auf den wenig befriedigenden Stand der Wohnungsverhältnisse[3] und den relativ allzu starken Aufwand hingewiesen werden, welchen die Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses erfordert. Eine Besserung gegen früher ist allerdings auch im Wohnungswesen wenigstens so weit zu verzeichnen, als die Wohnungen mit nur einem oder überhaupt keinem heizbaren Raum abgenommen haben. Von je 1000 Bewohnern wohnten in Wohnungen mit nicht mehr als einem heiz-

[1] Daß diese Quote bei abnehmendem Einkommen unabhängig von der Größe der Familie zunehme, wird von Ashley (Das Aufsteigen der arbeitenden Klassen usw. 32 f) mit Berufung auf W. H. Beveridges Angaben bestritten: die Miete der ärmeren Klassen werde (in Großstädten) sogar hauptsächlich durch die Größe der Familie bestimmt, zeigt somit große Verschiedenheiten.

[2] Beachtung verdienen die gewerkschaftlichen Untersuchungen über Arbeitsverhältnisse und Lebenshaltung der Arbeiter, so z. B. die vom Tarifamte der Deutschen Buchdrucker herausgegebene Statistik über die Entwicklung der Preise der wichtigsten Lebensbedürfnisse in 650 Orten in den Jahren 1900—1905; ebenso die Erhebungen des Allgemeinen Deutschen Gärtnervereins, des Deutschen Metallarbeiterverbandes usw. (vgl. Reichs-Arbeitsblatt 1906). Vgl. noch Kurt Apelt, Die Konsumtion der wichtigsten Kulturländer (1899); Otto Gerlach, Artikel „Fleischkonsum" usw., im Handwörterbuch der Staatswissenschaften III[2] 1094 ff; May, Wie der Arbeiter lebt (1897); Ackermann, Über typische Haushaltungsbudgets (1900) usw. Lebenshaltung der Arbeiter, in Soziale Kultur (1908) 531 ff.

[3] Wohnungsverhältnisse der minder Bemittelten in den deutschen Städten, in der Allgemeinen Zeitung, Beilage Nr 58 (9. März 1907).

baren Zimmer z. B. in Berlin 1871: 487, 1900: 438,1; in Breslau 1880: 531, 1900: 408,7; in Frankfurt a. M. 1871: 219,3, 1900: 59,7; in Hamburg 1875: 366,6, 1900: 195,6 [1].

Im Jahre 1903 hat das Statistische Amt zu Berlin über die Lohnhöhe und Haushaltsrechnungen der minder bemittelten Bevölkerung Erhebungen veranstaltet [2]. Mehrere tausend Fragebogen wurden verausgabt, von denen etwa 1000 verarbeitet werden konnten. Berücksichtigung fanden die verschiedensten Berufe: Holz-, Metall-, Bauarbeiter, Buchdrucker, Leute, die als Hausdiener, im Handel, bei der Straßenreinigung, als Subalternbeamte Beschäftigung hatten. Im Durchschnitt belief sich die jährliche Einnahme einer Haushaltung auf 1751 *M* (einschließlich der Nebeneinnahmen). Über drei Viertel der Familien hatten Nebeneinnahmen, die sich im Durchschnitt auf etwa 17 % der Gesamteinnahme beliefen. Diese Nebeneinnahmen setzten sich zusammen aus Altersrente, Krankengeld, Armenunterstützung, aus Vermieten von Teilen der Wohnung (an Schlafgänger), Nebenverdienst des Haushaltungsvorstandes in einem andern als dem Hauptberufe, Arbeitslosenunterstützung, Zinsen, Dividenden, Lotteriegewinnen, Spargeldern, Zuschüssen von Verwandten, Haltung von Pflegekindern usw. In einzelnen Fällen kam dazu noch freie Wohnung, freie Heizung und Beleuchtung, Geschenke verschiedenster Art.

Wenn dabei zwischen Ausgaben und Einnahmen Gleichheit angenommen wird, dann läßt sich folgende Übersicht über die einzelnen Ausgabeposten aufstellen:

1. Existenznotwendige Ausgaben (Wohnung, Kleidung, Nahrung, Verkehr, Instandhaltung der Werkzeuge usw.)	80,3 %
2. Gesetzlich pflichtmäßige Ausgaben (Steuern, Schulgeld, Beiträge für Kranken- und weitere Versicherungen)	3,4 %
3. Für geistige und körperliche Erholung (Trinken im Wirtshaus, Zigarren, Tabak, Zeitungen, Vergnügungen)	9,6 %
4. Freiwillige Beiträge (Privatversicherungen, Vereinsbeiträge) .	2,5 %
5. Sonstige regelmäßige Ausgaben	6,9 %
6. Außerordentliche Ausgaben	3,3 %

Auf Anregung des Kaiserlichen Statistischen Amtes sollten (am 1. Januar 1907) in einigen Städten Erhebungen über Wirtschaftsrechnungen minder bemittelter Familien veranstaltet werden. Bisher steht diesbezüglich noch allzuwenig Material zur Verfügung; und doch sind derartige Untersuchungen wohl am besten geeignet, in die Lebensverhältnisse der unteren Klassen Einblick zu gewähren.

97. Die Sozialgesetzgebung. Im Jahre 1883 kam zunächst das Krankenversicherungsgesetz, 1884 das erste Unfallversicherungsgesetz, 1885 das Gesetz betreffend die Ausdehnung der Unfall- und

[1] A. Weber, Armenwesen (1907) 23. [2] Ebd. 24 ff.

Krankenversicherung; 1886 folgte das Beamtenunfallfürsorgegesetz und das Gesetz betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, 1887 das Bauunfallversicherungsgesetz und das Seeunfallversicherungsgesetz, 1889 das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz. Im Jahre 1892 wurden dann das Krankenversicherungsgesetz, 1899 das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz, 1900 die Unfallversicherungsgesetze und wiederum ein Teil des Krankenversicherungsgesetzes einer Revision unterzogen. Das Jahr 1900 brachte weiterhin noch das Gefangenenunfallfürsorgegesetz. Im Jahre 1901 erfolgte eine Neuregelung des Beamtenunfallfürsorgegesetzes und 1903 eine Novelle zum Krankenversicherungsgesetze. Nach den Angaben des „Leitfadens zur Arbeiterversicherung", der für die Weltausstellung in St Louis verfaßt wurde, sind in den Jahren 1885—1903 auf Grund der Versicherungsgesetzgebung mit Einrechnung der Knappschaftskassen gewährt worden: für die Krankenversicherung 2233 000 000 *M*, für die Unfallversicherung 931 000 000 *M*, für die Invalidenversicherung 854 000 000 *M*, womit bis Ende 1903 im ganzen 60 Millionen Personen (Erkrankte, Unfallverletzte, Invaliden und deren Angehörige) rund 4 Milliarden *M* an Entschädigungen erhalten haben; dabei haben die Arbeiter nur die kleinere Hälfte an Beiträgen aufgebracht. Sie hatten bis Ende 1903 bereits $1^1/_2$ Milliarden mehr an Entschädigungen empfangen, als an Beiträgen gezahlt. Die Vermögensbestände der mit der Durchführung der sozialen Gesetzgebung betrauten Organisationen beliefen sich auf $1^1/_2$ Milliarden *M*, von denen fast 400 Millionen *M* für den Bau von Arbeiterwohnungen, Kranken- und Genesungshäusern, Volksheilanstalten und -bädern und ähnliche Wohlfahrtseinrichtungen verwendet wurden. Jährlich werden jetzt über 500 Millionen *M* auf Grund der drei Versicherungsgesetze an Unterstützungen gezahlt, also täglich fast $1^1/_2$ Millionen *M*. Etwa 2 Millionen Rentenempfänger erhalten Entschädigung auf Grund des Unfall- und Invalidenversicherungsgesetzes. Auch die Fürsorge für Witwen und Waisen auf dem Wege der Versicherung ist in Aussicht genommen. Von einer Gesamtbevölkerung von 59 391 000 im Jahre 1904 waren gegen Krankheit versichert 11 418 446, gegen Unfall 18 376 000, gegen Invalidität und Alter 13 756 400 [1].

Dazu die Arbeiterschutzgesetzgebung, der allgemeine Maximalarbeitstag für Frauen und das Verbot der Nachtarbeit, die Regelung der Arbeitszeit für Männer in gesundheitsgefährlichen Betrieben, der Schutz der Kinder innerhalb und außerhalb der Fabriken, die Durchführung der Sonntagsruhe in Gewerbe und Handel, die Einbeziehung der Werkstätten mit Motorbetrieb in den Arbeiterschutz, Vorschriften für die Lohnzettel der Konfektionsindustrie, die Regelung der Arbeitszeit in Läden, die Fürsorge für Leben, Gesundheit, Sittlichkeit der Ar-

[1] Das Deutsche Reich in gesundheitlicher und demographischer Beziehung (1907).

beiter in den Betriebsräumen, die Erweiterung und Verschärfung der Fabrikaufsicht usw.[1]

Man wird immerhin des unverkennbaren Guten, was für die Arbeiterbevölkerung durch Arbeiterschutz und Versicherungsgesetzgebung geleistet wurde, sich erfreuen dürfen, auch wenn der Blick gegenüber den Mängeln des gegenwärtigen Zustandes sich nicht verschließt.

98. Die Sparkassenstatistik zeigt eine nicht unbeträchtliche Zunahme des kleinen Besitzes an. Die Gesamtsumme aller Sparkasseneinlagen in Deutschland betrug für das Jahr 1891/92 im ganzen 5460 Millionen *M*, d. i. dreimal so viel als gleichzeitig die Summe der Depositen in allen deutschen Banken; diese belief sich auf 2082 Millionen *M*. Von 1894 bis 1895 nahmen die preußischen Sparkasseneinlagen um 250 Millionen *M* zu. Für Deutschland würde das verhältnismäßig ca 400 Millionen *M* betragen. Die Zunahme der preußischen Einlagen betrug 1895/96 sogar 345 Millionen *M*, für Deutschland verhältnismäßig berechnet 580 Millionen *M*. Im Jahre 1902 hatten alle Sparkasseneinlagen in Deutschland die Summe von 10 Milliarden *M* überstiegen. Nach den Angaben der preußischen Einkommensteuerstatistik werden über die Hälfte der Spareinlagen von Arbeitern und kleinen Leuten gemacht[2]. Einer rheinischen Erhebung zufolge gehörten 28—40 % der Personen, die Einlagen machten, dem Arbeiterstande an. In Preußen kam 1894 durchschnittlich auf jeden vierten Einwohner (1882 erst auf jeden achten), in Sachsen sogar auf jeden zweiten ein Sparkassenbuch. In Preußen waren $28^1/_2$ % der Einlagen kleine Posten bis zu 60 *M*.

Das rasche Wachsen der Zahl der Sparkassen und die Zunahme der Benutzung derselben zeigt zum Beispiel deutlich folgende Übersicht über die Sparkassen im Königreich Sachsen. Es betrug:

am Ende des Jahres	die Zahl der Sparkassen	die Zahl der Einlagen	die Summe der Einlegerguthaben	das durchschnittlich auf je 100 Einwohner entfallende Einlegerguthaben	die Summe der gutgeschriebenen Zinsen
1825	2	—	—	—	—
1835	3	—	—	—	—
1840	17	—	—	—	—
1845	31	57 707	—	—	170 053

[1] Vgl. Germania Nr 266, 36. Jahrg. (18. November 1906); Erstes Blatt. Ein Jubiläum der deutschen Sozialpolitik (Erinnerungstag an die Kaiserliche Botschaft vom 17. November 1881). Ferner Zahn, Entstehung und soziale Bedeutung der deutschen Arbeiterversicherung: amtliche Druckschrift für die Deutsche Arbeiterversicherungs-Ausstellung, St Louis 1904. Bödiker, Die Fortschritte der deutschen Arbeiterversicherung in den letzten 15 Jahren, in Schmollers Jahrbuch XXVIII 2 (1904), 91. Leistungen der Deutschen Arbeiterversicherung, in Soziale Kultur 1908, 517 ff.

[2] Schmollers Jahrbuch XXIII (1899) 287. Fischer (Die wirtschaftliche Bedeutung Deutschlands [1906] 19), hat folgende Zahlen: Im Jahre 1900 betrugen in Deutschland die Sparkasseneinlagen 8,8 Milliarden *M*, 1902 schon 10,3 Milliarden *M*, 1904 11,9 Milliarden; sie werden für 1905 auf 12 Milliarden *M* geschätzt.

am Ende des Jahres	die Zahl der Sparkassen	die Zahl der Einlagen	die Summe der Einlegerguthaben	das durchschnittlich auf je 100 Einwohner entfallende Einlegerguthaben	die Summe der gutgeschriebenen Zinsen
1850	57	94 787	14 109 107	738	—
1855	94	179 905	29 987 238	1 476	775 523
1860	115	278 944	50 980 382	2 342	1 398 415
1865	126	394 234	85 608 490	3 637	2 448 056
1870	142	475 272	115 719 833	4 612	3 609 215
1875	161	733 951	261 647 201	9 552	8 621 354
1880	175	909 787	338 806 699	11 465	11 618 405
1885	197	1 274 542	434 048 671	13 716	14 217 917
1890	220	1 606 650	581 719 517	16 731	16 897 681
1895	247	1 942 533	741 899 912	19 758	21 456 688
1900	283	2 337 481	925 294 793	22 211	27 753 174
1903	319	2 592 257	1 170 437 452	26 575[1]	34 558 587

Die Zinsen dieses in den Sparkassen eingelegten Vermögens erreichten also 1903 schon nahezu die Höhe des Staatseinkommensteuersolls (im Jahre 1902 = 36 461 389 *M*). Die sächsischen Sparkassen sind sämtlich Gemeindesparkassen. Ihre Unterhaltung ist für die meisten Gemeinden ein einträgliches Geschäft. Die für gemeinnützige Zwecke verfügbar gewordenen Gewinnüberschüsse hatten bis Ende 1905 den gewiß ansehnlichen Betrag von 100 Millionen *M* überschritten[2].

In Preußen betrugen die Einlagen am Schlusse des Rechnungsjahres 1871 578,67 Millionen *M*, Ende 1902 6727,71 Millionen *M*[3]. Für 1901 wurden die kleinen Konten (bis zu 600 *M*) schätzungsweise auf 1000—1200 Millionen *M* veranschlagt[4]. Da nachgewiesen ist, daß die mittleren und unteren Volksklassen vielfach auch mit höheren Konten an den Sparkasseneinlagen beteiligt sind, so wird der Gesamtbetrag der Spareinlagen dieser Klassen noch erheblich höher anzusetzen sein. Im letzten Teile des Jahrganges 1906 der Zeitschrift des Königlich Preußischen Statistischen Landesamtes findet sich eine größere Abhandlung über die preußischen Sparkassen von Evert. Hiernach gab es in Preußen 1839 erst 85 Kassen, dagegen 1904 1564 Kassen und 4766 räumlich vom Sparkassengebäude getrennte Sparstellen. Der Einlagebestand, der 1839 nur 18,23 Millionen *M* betrug, belief sich 1904 auf 7761,93 Millionen *M*. Bemerkenswert ist, daß die Bücher mit Einlagen bis zu 600 *M* von 1895 bis 1904 sich verhältnismäßig verringert, die mit höheren Einlagen sich dagegen relativ vermehrt haben[5].

[1] Auf den Kopf der Bevölkerung im Jahre 1903 also 265,75 *M*.

[2] Wächter, Die Sparkassen im Königreich Sachsen, in Conrads Jahrbücher (1906) 809 ff. Statistisches Jahrbuch für Sachsen 1904, 66.

[3] Zeitschrift des Königlich Preußischen Statistischen Bureaus 1904, 170 ff.

[4] Ebd. (1903) 208.

[5] Vgl. den Aufsatz von G. Neuhaus in Soziale Kultur XXVII (1907) 435 ff.

Es stieg die Anzahl der Sparkassen in Preußen während des Rechnungsjahres 1906 von 1583 auf 1606. Die meisten Sparkassen hat das Rheinland (250). Die Einlagen betrugen am Schlusse des Berichtsjahres 8788 Millionen *M* mit Zunahme von 494 Millionen *M* gegen 1905. Auf den Kopf der Bevölkerung kamen an Spareinlagen 232 *M* gegen 222 *M* im Jahre 1905.

In Bayern[1] betrug

	Zahl der Kassen	Bücher	Guthaben Millionen *M*	auf ein Buch *M*
1839:	104	98119	19,6	200
1869:	260	279872	50,6	179
1880:	264	320246	89,2	279
1891:	317	579445	193,2	323
1897:	335	756931	283,8	375

1903 gab es in Bayern 345 Sparkassen, 862516 Konten (Bücher) mit 409,2 Millionen *M* Einlagen.

Von dem in den öffentlichen Sparkassen Bayerns[2] eingelegten Sparkapital kamen auf den Kopf der Bevölkerung 1869: 10,1 *M*, 1889: 31,2 *M*, 1899: 50,8 *M*. Einleger gab es auf 100 Personen der Bevölkerung 1869: 6, 1889 10, 1899 13.

In Württemberg gab es im Jahre 1903: 63 Sparkassen mit 569392 Büchern und 320,1 Millionen *M* Einlagen.

Baden hatte Ende 1852 44 Sparkassen mit Guthaben im Betrage von 9 Millionen *M* und 27855 Büchern, 1897 dagegen 143 Kassen, 360397 Bücher, 368,5 Millionen *M* Guthaben. 1903 waren es 155 Sparkassen, 493057 Bücher mit 533,9 Millionen *M* Einlagen. In Hessen kamen Ende 1879 auf einen Einwohner an Einlage 65,01 *M*, dagegen 1898 auf einen Einwohner 206,63 *M* usw. Sparkassen gab es 1903: 40 mit 260568 Büchern und 247,2 Millionen *M* Einlagen.

Nach dem 15. Bericht des Vereins für Jugendsparkassen (1903) fanden sich in dem Berichtsjahre 4520 Schulsparkassen in Deutschland (2543 in Preußen). Eingelegt waren 1901 in Preußen 1755079 *M*.

In Österreich betrug

	Zahl der Kassen[3]	Guthaben Millionen *fl.*
1870:	192	286
1879:	192	699
1892:	438	1336
1893:	460	1461
1897:	515	3432966272 *K.*

[1] Seidel, Sparkassen, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften VI² 865.

[2] Zeitschrift des Königlich Bayrischen Statistischen Bureaus 1902, Nr 3, 173.

[3] In Österreich-Ungarn, Belgien, Frankreich, Großbritannien und Irland, Italien, den Niederlanden, Rußland, Schweden bestehen auch Postsparkassen. Vgl. Handwörterbuch der Staatswissenschaften VI² 173 ff. Über österreichische Sparkassen vgl. Kritische Blätter II (1906), Hft 5/6, 288.

Im Jahre 1903 erreichten die Einlagen die Summe von 3866,39 Millionen *M*, davon 153,12 Millionen in den Postsparkassen, 3713,27 Millionen in den sonstigen Kassen[1].

In den ungarischen Sparkassen betrug im Jahre 1903 die Summe der Einlagen 1340,66 Millionen *M* (Postsparkasse 44,86 Millionen, sonstige Kassen 1295,80 Millionen).

Die älteste Sparkasse der Schweiz wurde 1787 zu Bern gegründet. Es war

	Zahl der Kassen	Zahl der Einlagen	Einlagesummen	Einlagebetrag auf 100 Einw.
1835:	100	60028	16789000	770 *Fr.*
1852:	163	181172	60367000	2523 „
1862:	235	355291	131902000	5261 „
1872:	303	542162	288836000	10821 „
1882:	487	746984	514078000	18063 „
1896:	566	1215355	939855000	30712 „

Von diesen 1896 vorhandenen 566 Sparkassen waren 377 eigentliche Sparkassen, 36 Fabriksparkassen und 153 Schulsparkassen.

Luxemburg hatte 1897 an Sparkassenbüchern 22743, Gesamtguthaben der Einleger 12404914 *M*; im Jahre 1898 betrug die Zahl der Bücher 25384, das Gesamtguthaben der Einleger 13878669 *M*. Am 1. April 1907 belief sich der Wert der bei der Staatssparkasse des Großherzogtums Luxemburg eingezahlten Beträge auf 49176812 *Fr.* (ohne Zinsen) gegen 44069294 *Fr.* am gleichen Datum des Vorjahres. Die Zahl der Sparbücher stieg von 54610 (1. April 1906) auf 58645 (1907). Auf je 4,2 Einwohner der Bevölkerung kommt ein Sparbüchlein und auf den Kopf der Bevölkerung 200 *Fr.* (160 *M*) Spareinlagen.

In Italien gab es

	Kassen	Guthaben Millionen *L*		Kassen	Guthaben Millionen *L*
1825:	11	2,7	1889:	393	1139,0
1855:	99	94,4	1893:	395	1258,0
1870:	249	348,0	1895:	402	1343,7
1880:	357	687,0			

Im Jahre 1903 betrugen die Einlagen bei den gewöhnlichen italienischen Sparkassen 1303,54 Millionen *M*, bei den Postsparkassen 695,48 Millionen *M*, zusammen 1999,02 Millionen *M*.

Frankreich hatte

	Kassen	Guthaben Millionen *Fr.*		Kassen	Guthaben Millionen *Fr.*
1835:	153	62	1875:	515	660
1845:	345	394	1885:	544	2211
1855:	365	272	1891:	544	3053
1865:	477	493	1895:	544	4148

[1] Vgl. Wörterbuch der Volkswirtschaft II² 934.

Im Jahre 1903 beliefen sich die Einlagen in der Nationalsparkasse (Post) und den sonstigen Sparkassen zusammen auf 3444,59 Millionen *M*.

In Belgien betrugen die Einlagen der staatlichen Generalsparkasse und der städtischen Sparkassen 1903: 596,13 Millionen *M*.

Die Gesamtsumme der Einlagen betrug in England 1903: 4092,65 Millionen *M*; davon entfielen 3026,12 Millionen auf die Postsparkasse, 1066,53 Millionen *M* auf sonstige Sparkassen.

Ein internationaler Vergleich der bei den Sparkassen eingelegten Vermögenswerte ist, wie Juraschek bemerkt [1], von geringer Bedeutung „da die Neigung und Gelegenheit der Bevölkerungen, ihre Ersparungen gerade in Sparkassen zu deponieren, sehr ungleich ist, und da in den einzelnen Staaten recht verschiedene Arten von Sparkassen existieren.... Wenn aber auf diese Weise nicht derselbige Teil der Gesamtersparnisse durch die Spareinlagen repräsentiert wird, so gibt auch der Vergleich letzterer keinen Maßstab für die Differenz der Gesamtersparnisse bei den verschiedenen Völkern." —

Die kurze Übersicht, die uns mit verschiedenen Einzelheiten konkreter Wohlstandsverhältnisse bekannt gemacht, lassen die Entwicklung Deutschlands unter dem Gesichtspunkte des Volkswohlstandes vielleicht in allzu hellem Lichte erscheinen. Jedenfalls empfiehlt es sich, noch ausdrücklich einige

99. Ungünstige Momente hervorzuheben, die zum Teil schon in den vorhergehenden Angaben berührt wurden.

1. Wenn zum Beweis der glanzvollen Entwicklung Deutschlands auf Exportindustrie und Exportkapitalismus hingewiesen wird, so darf man dabei nicht der vielfach unsichern Grundlagen dieses stolzen Baues vergessen. Politische Gärungen und Wirren des Auslandes berühren heute unsere Volkswirtschaft in empfindlichster Weise; ebenso die großen Schwankungen des Weltverkehrs, auswärtige Krisen, Lohnkämpfe, ausländische Zollpolitik (die hochschutzzöllnerische Mac-Kinley-Bill usw.), der scharfe internationale Wettbewerb, der uns eben wirtschaftlich gewonnene Gebiete wieder entziehen kann (Japan, China, Westindien usw. durch die amerikanische Konkurrenz). So begreift sich einigermaßen das wohl übertrieben pessimistische Wort, welches wir wiederholt aus dem Munde Rudolf Meyers vernahmen. Er sagte: Was wir heute „soziale Frage" nennen, ist ein Kinderspiel gegenüber dem Elend der Zukunft; es wird eintreten, nachdem wir uns mit unserer Bevölkerung und unserer Industrie für Verhältnisse eingerichtet haben, die wir auf die Dauer nicht werden behaupten können [2].

Der rasche, ruckhafte Aufschwung der deutschen Volkswirtschaft wurde tatsächlich bereits durch eine Reihe wirtschaftlicher Depressionen unterbrochen. Seit 1873 gab es vier Perioden des Stillstandes oder Niedergangs: von 1873 bis 1879, von 1883 bis 1888, von 1890 bis 1895, von 1900 bis 1903. Auch die letzte Zeit brachte neue Hemmungen.

[1] Die neuzeitliche Entwicklung der volkswirtschaftlichen Verhältnisse in Dänemark, in G. v. Mayrs Allgemeinem Statistischen Archiv III 2 (1894), 578.

[2] Vgl. aber auch Alfred Jacobsohn, Zur Entwicklung des Verhältnisses zwischen der deutschen Volkswirtschaft und dem Weltmarkt in den letzten Jahrzehnten, in Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft LXIV (1908) 248 ff.

2. Einkommen und Vermögen mehren sich bei uns relativ stärker in den höheren Einkommens- und Vermögensgruppen als in den unteren. Eine neue ökonomische Aristokratie auf Grundlage moderner privatkapitalistischer Wirtschaft ist entstanden. Deutlich erkennbar, wenn auch noch nicht stark, ist eine plutokratische Bewegung in Fluß. Der Zahl nach haben sich die unteren und mittleren Teilnehmer an dem gesamten Volkseinkommen vermehrt; aber der Anteil dieses Einkommens ist nicht in dem gleichen Maße gewachsen [1].

3. Die freie Entfaltung des kapitalistischen Systems hat dem allgemeinen Volkswohlstande nicht durchweg Vorteile gebracht, sondern auch schwere Wunden geschlagen. Beziffert sich das steuerbare Privatvermögen in Deutschland auf 150—160 Milliarden *M*, dann ist heute, nach Ruhland [2], mehr als die Hälfte desselben zu Börsenwerten geworden. Für England (1900) schätzt Neymark die englischen Börsenwerte auf 172 Milliarden *M*. G. Evert gibt für 1896 das Volksvermögen in Großbritannien und Irland auf 236 Milliarden *M* an. Es waren also 1900 etwa sieben Zehntel des englischen Volksvermögens in den Strudel der Börsenspekulation hineingeraten. Deutschland ist auf dem besten Wege, England zu folgen.

Wie konnte aber, fragt Ruhland [3], in den letzten 50 Jahren die Hälfte des heutigen deutschen Volksvermögens in Börsenwerte verwandelt werden? Er weist zur Erklärung hin auf die Aktiengesellschaften und die Gesellschaften m. b. H., auf die zunehmende Verschuldung der Staaten [4], der Provinzen und Städte, die hypothekarische Verschuldung des Grundbesitzes. Die Umwandlung des deutschen Volksvermögens in Börsenwerte durch die Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H. veranschlagt er für die Zeit von 1871 bis 1905 auf 20 Milliarden *M*. Die Anleihen der deutschen Staaten zusammen ferner haben bis Ende 1907 etwa $15^1/_4$ Milliarden *M* neue Börsenwerte geschaffen. Die Verschuldung der Provinzen und Städte ist heute mit $3^1/_4$ Milliarden *M* nicht zu hoch angesetzt. Als hypothekarische Gesamtbelastung des ländlichen Grundbesitzes in Preußen gibt Ruhland für 1906 die Ziffer von 8 Milliarden und 35 Milliarden als hypothekarische Belastung aller privaten Liegen-

[1] Vgl. May, Das deutsche Volkseinkommen im Jahre 1900, in Schmollers Jahrbuch XXVII (1903) 207 f. Fuchs, Volkswirtschaftslehre 124.

[2] System der politischen Ökonomie III (1908) 122 ff. [3] Ebd. III 124.

[4] Das Fehlen des Gleichgewichtes zwischen Einnahmen und Ausgaben seit Jahren hat Deutschland eine hohe Schuldenlast aufgebürdet. Es erfordert schwere finanzielle Opfer durch die Notwendigkeit der Zinszahlung, hemmt und schädigt seine Volkswirtschaft und setzt durch Erschütterung des nationalen Kredits seine politische Stellung unnötigen Gefahren aus (Norddeutsche Allgemeine Zeitung). Über Staatsschulden vgl. Conrads Jahrbücher XXXVI (1908) 116.

schaften an. Der gesamte deutsche Grundbesitz ist ihm zufolge 1900 mit 42 Milliarden, 1906 mit 58 Milliarden *M* hypothekarisch verpfändet gewesen. Der Pfandbriefumlauf betrug, nach Felix Hecht, im Jahre 1898 in Deutschland 11 464 132 000 *Fr.*, fast ebensoviel wie in allen übrigen Staaten Europas zusammen (14 257 423 000 *Fr.*). „Dabei hat die Verschuldung des Grundbesitzes", sagt Ruhland[1], „nach allgemeiner Erfahrung nicht den Zweck, durch Meliorationen den Bodenwert zu erhöhen. Diese starke Kreditbelastung ist vielmehr in ganz hervorragendem Maße bestimmt, dem immobilen Besitz die Qualität einer tunlichst leicht beweglichen ‚Ware' im Verkehre zu verleihen. Ein mit ‚Bankgeldern' und Hypotheken hoch besetztes Grundstück kann schon mit einer viel kleineren Geldsumme erworben werden. So wird die Zahl der kauffähigen Bewerber ganz wesentlich vermehrt.... Auch die Unbemittelten können auf diese Weise ‚Grund- und Hausbesitzer' werden. All diese Möglichkeiten erhöhen erfahrungsgemäß den sogenannten ‚Verkehrswert' der Grundstücke. Dieser ganze durch das geltende Recht und die herrschende Kreditorganisation erst geschaffene ‚Handel' mit deutschen Grundstücken sieht im Grund und Boden nicht das unentbehrliche Produktionswerkzeug oder die Basis der Konsumbedürfnisse des Volkes, sondern ausschließlich das Spekulationsobjekt, das man möglichst billig einzukaufen und möglichst teuer zu verkaufen bemüht ist."

Spekulations- und Konjunkturengewinne haben eine ungebührliche Höhe erreicht. „Der Spekulationsgeist beherrscht die Volkswirtschaft und ist bestrebt, auf allen Gebieten den volkswirtschaftlichen Arbeitsertrag von dem Konto ‚Arbeitserfolg' ohne Gegenleistung auf das Konto ‚Kapitalgewinn' zu übertragen."[2] Die Kosten des herrschenden Kapitalismus, der in Bank und Börse seine Zentralorgane besitzt, berechnet Ruhland auf jährlich 9 Milliarden *M*[3]. Es ist das der „Mehrwert", den der Kapitalismus ohne äquivalente Gegenleistung (durch Gründungen, Monopole, Vermittlung bei öffentlichen Anleihen, wechselnden Börsenkurs, direkte Kurstreibereien, Preistreibereien, Spekulationen aller Art) dem volkswirtschaftlichen Arbeitsertrage entzieht. Das Geld konzentriert sich mehr und mehr in den sich selbst konzentrierenden[4] Großbanken, die ihrerseits die Entstehung von riesenhaften Unternehmungen befördern. Ganze Industrien werden (wie z. B. die Luxemburger Eisenindustrie) durch Börse und Banken gegründet, ganze Länder mit jungfräulichem Boden durch das internationale Großkapital erschlossen usw. Exportindustrie und Handel beanspruchen die ersten Rücksichten im Staate, wie sie tatsächlich alles beherrschen. Die Zahl der selbständigen Existenzen nimmt ab, das Abhängigkeitsverhältnis ergreift

[1] Das System der politischen Ökonomie III (1908) 132. [2] Ebd. III 323.
[3] Ebd. III 316.
[4] Die Großbanken mit den großen Bankiers bilden jetzt fünf große Bankgruppen.

weitere Kreise, eine Tatsache, die durch den Begriff des „neuen Mittelstandes" nicht verdeckt werden kann.

4. Der ökonomisch selbständige Mittelstand ist gefährdet, bedrückt, die Landwirtschaft durch ausländische Konkurrenz bedroht, wie wir sahen, stark verschuldet bei der seit Jahrzehnten bestehenden geringeren Rentabilität des Landwirtschaftsbetriebes, der Belastung der Grundbesitzer mit Kaufgeldern, die den Ertragswert der Güter übersteigen, oder durch Belastung des Anerben mittels zu hoher Abfindungen der Nebenerben, durch Mangel oder unzureichende Benutzung eines organisierten, unkündbaren, amortisablen und hinreichend billigen Realkredits. Dazu die Leutenot! Bei natürlicher Entwicklung gibt die Landwirtschaft den Überschuß der agrarischen Bevölkerung an das Gewerbe ab. Heute entzieht ihr die Landflucht auch die notwendigsten Kräfte. Das Handwerk ferner ist durch den Großbetrieb in vielen Branchen bedroht. Es verfügt nicht über die technischen Vorteile (Maschinenverwendung, Arbeitsteilung), deren der Großbetrieb sich erfreut, insbesondere nicht über dessen verkehrswirtschaftlichen Vorzüge (Großbezug der Rohstoffe, Barzahlung beim Einkauf, Bankfähigkeit, günstige Lage, bessere Ausstattung der Geschäftsräume, promptere Bedienung u. dgl.). Dazu kommt dann noch die Konkurrenz der Pfuscher, ferner die gegenseitige Unterbietung im Submissionswesen, zum Teil eine gefährliche Konkurrenz der Konsumvereine, die sich nicht auf Nahrungsmittel beschränkt, der unlautere Wettbewerb usw. Der kleine und mittlere Detailhandel, der die Waren unmittelbar an die Konsumenten absetzt, hat sich relativ stärker vermehrt, als es der Volksvermehrung entsprechen würde[1]. Aus der Überfüllung ergeben sich natürlich Schwierigkeiten, ganz abgesehen von dem Druck unreeller Konkurrenz. Dazu kommen Schädigungen durch Ausverkäufe, Auktionen, Wanderlager und Wanderauktionen, Abzahlungsgeschäfte, durch die Großgeschäfte im Detailhandel, die Warenhäuser, durch den unmittelbaren Verkehr der Produzenten mit den Konsumenten, also unter Ausschaltung des Detailhandels (Detailreisende, Verkaufsfilialen der Produzenten, Reklamen und Zirkulare). Für das Kleingewerbe und den Kleinhandel bildet die Hauptsache gesicherter Absatz an zahlungsfähige Kunden zu genügenden Preisen. Die staatliche Wirtschaftspolitik sucht zwar durch Handelsverträge der inländischen Großproduktion ihr Absatzgebiet zu erweitern und zu sichern, das Kleingewerbe und der Kleinhandel aber beklagen, daß sie unbarmherzig der Gewerbefreiheit geopfert, durch Groß-

[1] Die Handelsbetriebe, die bis zehn Personen beschäftigen, haben sich in der Zeit von 1882 bis 1895 um rund 83 % vermehrt. Die ziffermäßige Vermehrung der Angehörigen eines Standes kann ein naturgemäßer und entsprechender Ausdruck des gesamten Bevölkerungszuwachses sein. Er beweist noch nicht eine Verbesserung in der Lage und Kraft des Standes. Im Gegenteil kann sich mit dem numerischen Wachstum der materielle Niedergang des Standes ganz wohl verbinden. Vgl. Riesser, Zur Entwicklungsgeschichte der deutschen Großbanken (1905) 169. Das gilt gerade hier.

gewerbe, übermäßige Ausdehnung der Warenhäuser, Konsumvereine um den Absatz ihrer Produkte gebracht, durch die Gesetzgebung (das eheliche Güterrecht, Gütertrennung usw.) in der Geltendmachung gerechter Forderungen behindert würden usw.

5. Die Löhne der ungelernten Arbeiter sind teilweise noch so niedrig, daß sie kaum für die Befriedigung der notwendigsten Existenzbedürfnisse ausreichen, keineswegs aber ein wahrhaft menschenwürdiges Dasein gewähren.

„Legen wir einen Tagelohn von 2 *M* für einen erwachsenen männlichen Arbeiter zu Grunde, so beträgt der Jahresverdienst bei 300 Arbeitstagen 600 *M*. Ist der betreffende Arbeiter verheiratet, so kommen günstigenfalls aus dem Verdienst der Ehefrau noch etwa 300 *M* hinzu. Unter solchen Umständen kann somit eine Tagelöhnerfamilie durchschnittlich 900 *M* Einkommen im Jahre erzielen. Davon sind nicht nur die Lebenskosten für Mann und Frau, sondern auch in der Regel diejenigen für mehrere Kinder zu bestreiten, falls diese nicht in einem Alter stehen, wo sie einen Teil ihres Lebensunterhaltes selbst verdienen können.“ [1] Und wenn nun die Löhne noch niedriger sind? Grotjahn [2] hat das Engelsche „Gesetz“ dahin erweitert, je ärmer eine Familie sei, einen desto größeren Anteil von den Ausgaben müsse sie für Ernährung, und zwar zur Beschaffung von Pflanzenkost, aufwenden. Unter den geldwirtschaftlich gelohnten Industriearbeitern sei der Kartoffelkonsum am weitesten gediehen; er steige mit fallendem Einkommen. Kästner [3] stimmt hierin Grotjahn vollkommen bei. Aus Ballin (Der Haushalt der arbeitenden Klassen) macht Neuhaus [4] folgende Zusammenstellung, die geeignet ist, über die Verschiedenheiten aufzuklären, welche in den Haushaltungsrechnungen auch der ungelernten, niedrig gelohnten Arbeiter bestehen.

Es betrugen bei einem

	mit Familienangehörigen	die Gesamtausgaben *M*	davon Ausgaben in % für Nahrung überhaupt	Fleischnahrung	Brot	Kartoffeln
Arbeiter in Nieder-Schlesien . .	5	561	70,4	2,5	27,8	11,2
Fabrikarbeiter in Walwitzhausen	5	624	64,6	7,5	25,0	6,3
Markthelfer in Berlin	1	872	48,7	11,0	10,4	2,1
Arbeiter in Kirn	7	1127	61,1	3,4	27,7	4,5
Gartenarbeiter in Charlottenburg	5	1041	62,4	5,0	22,0	5,0

Die Hälfte bis zwei Drittel aller Ausgaben fallen hier auf die Nahrungsmittel. Je ärmer der Arbeiter ist, um so weniger bleibt ihm von seinem Einkommen für die Befriedigung der andern Bedürfnisse übrig. Kein Wunder auch, daß sich die Kartoffelnahrung bei den Allerärmsten am stärksten vorfindet.

---

[1] Neuhaus in der Zeitschrift des Königlich Preußischen Statistischen Bureaus 1904, 337.

[2] Über Wandlungen in der Volksernährung, in Schmollers Staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen XX (1902) Hft 2.

[3] Die Bedeutung des Haushaltungsbudgets für die Beurteilung des Ernährungsproblems, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik 1904, 337 ff.

[4] A. a. O. 337.

Nach den Berechnungen Hirschfelds [1] beträgt in Familien, deren Einkommen 1500 *M* nicht übersteigt, der tägliche Kartoffel- und Brotverbrauch pro Person etwa 600—700 *gr* von beiden. Hohe Differenzen zeigen sich im Fleischverbrauch. Bei einem durchschnittlichen Jahreseinkommen von 500 *M*, wie es die Zittauer Weber erlangen, beträgt der Fleischkonsum täglich pro Person nur 20 *gr*, er steigt dann mit zunehmendem Einkommen und beträgt bei einem Einkommen von 1500 *M* ca 100 *gr* täglich. Die Ernährung der wohlhabenden Klassen unterscheidet sich von diesen Kostformen durch einen geringeren Kartoffel- und Brotgehalt, dagegen einen reichlicheren Fleischgehalt. Von Brot und Kartoffeln werden etwa je 475 *gr* täglich genossen, von Fleisch 300—400 *gr* (Männer) und 200—300 *gr* (Frauen). In den Klassen, deren Einkommen zwischen 6000 und 10000 *M* beträgt, sinkt der tägliche Brot- und Kartoffelverbrauch noch mehr, er beträgt im Durchschnitt nicht mehr als annähernd 150—200 *gr*.

6. Zu allen Zeiten haben die Einkommensverhältnisse zu Klagen Anlaß geboten, nicht bloß in dem Sinne, daß für eine Einzelwirtschaft, auch bei bescheidenen Ansprüchen, Ausgaben und Einnahmen den wünschenswerten Einklang verlieren. Unter volkswirtschaftlichem Gesichtspunkte erscheint es als ein Mangel der Einkommensordnung, wenn breitere Schichten der Bevölkerung durch ihr Einkommen auf die Befriedigung des nach den Zeitbegriffen notwendigen Bedarfs derart beschränkt bleiben, daß sie durch jede Störung ihrer Erwerbstätigkeit, jedes Abweichen von der regelmäßigen Gestaltung des Bedarfs alsbald der bittern Not sich gegenübergestellt finden. „Man kann nicht leugnen“, sagt R. van der Borght [2], „daß diese Sachlage in den heutigen Volkswirtschaften für einen großen Teil des Volkes besteht. Nicht das geringe Einkommen weiter Volkskreise an sich ist hierbei Gegenstand der Sorge des Volkswirtes — das ist immer zu finden gewesen und wird nach menschlichem Ermessen nie verschwinden, wie immer auch die Gesellschaftsordnung gestaltet sein mag —, sondern die Tatsache, daß die größere rechtliche Bewegungsfreiheit aller Volkskreise vielfach mit geringerer Sicherheit gegen die Wechselfälle des Wirtschaftslebens und des persönlichen Daseins hat erkauft werden müssen. Noch eins tritt verschärfend hinzu: die Schwierigkeit, sich in höhere Stufen ohne den Rückhalt des Geldkapitals hinaufzuarbeiten. Rechtlich stehen in dieser Beziehung niemand Schranken entgegen; manchem ist es auch gelungen und wird es gelingen durch eiserne Energie, große Tüchtigkeit, starke Entsagungsfähigkeit und geschicktes Erfassen geeigneter Gelegenheiten. Aber viele tüchtige Kräfte werden durch tatsächliche Schwierigkeiten am Emporklimmen gehindert.“

Höhere Löhne, bessere Lebenshaltung, Verminderung der Frauen- und Kinderarbeit, kürzere Arbeitszeit usw., da gibt es schon beträchtliche Fortschritte in den letzten Jahren, wenn auch noch manches fehlt.

---

[1] In der Monatschrift für soziale Medizin.

[2] In Der deutsche Großkaufmann 1905, 55 f.

Allein das Gesamturteil über die Wohlfahrt der Arbeiterschaft hat auch die Schwankungen in der Beschäftigung, die ganze Gestaltung des Arbeitsmarktes zu berücksichtigen[1]. Im Deutschen Reiche gab es z. B. im Sommer 1875 179000, im Winter 553000 Arbeitslose. Es geschieht ja manches zu ihrer Versorgung; aber trotzdem bleibt die Unsicherheit der Existenz noch immer ein besonderes Merkmal des Arbeiterstandes.

Und wenn der „Wohlstand" der Arbeiterschaft mit den Wohlstandsverhältnissen anderer Klassen verglichen wird? Dadurch, daß die absolute Lohnhöhe, die Indexnummern der verschiedenen Bedürfnisgegenstände des einen Jahres mit den entsprechenden Zahlen eines früheren Zeitpunktes verglichen werden, wissen wir noch nichts von dem Verhältnis der allgemeineren Lebensführung der Klasse zu der der übrigen Klassen. Ist die Lebenshaltung der Arbeiter auch relativ befriedigend gestiegen?

Mit dem Einfluß der Fabrikarbeit auf das Seelenleben des Arbeiters haben sich, dem Beispiele John Ruskins folgend, manche Schriftsteller[2] in lehrreicher Weise beschäftigt. Das Ergebnis ihrer Untersuchungen ist durchgehends noch ungünstiger für die Fabrikarbeit, als was über die übeln Folgen in gesundheitlicher Beziehung gesagt werden kann.

In der von Göhre herausgegebenen „Lebensgeschichte eines modernen Fabrikarbeiters" werden uns die Lebensverhältnisse eines ungelernten Fabrikarbeiters vorgeführt. Es soll gezeigt werden, daß, während „die Lage der industriellen Beamten und Meister erheblich gesicherter und wohlhabender geworden, ja auch die Lebenshaltung der gelernten Arbeiter ein wenig gestiegen ist, die Einkommens- und Existenzverhältnisse bei der untersten und zugleich zahlreichsten Schicht der modernen Industriemenschen unverändert die gleich engen und elenden geblieben sind". Das Zahlenmaterial einer reichhaltigen und umfassenden Statistik würde kein getreueres Bild geben können als diese Milieuschilderungen der eigenen Lage eines solchen modernen Fabrikarbeiters.

7. Die Beschäftigung von Frauen und Kindern in der nationalen Produktion übersteigt noch immer jedes rechte Maß. Im Jahre 1900 gehörten zu den Erwerbstätigen: Kinder ca 1500000, junge Leute von 14 bis 16 Jahren 1385500, rund 3 Millionen. Der Jahresverdienst sämtlicher erwerbstätiger $1^1/_2$ Millionen Kinder wird nach Agahd keine 100 Millionen *M* betragen. „Und solcher Lappalie wegen wird Gesundheit und Lebensfreude der heranwachsenden Generationen und damit gleichzeitig deren Leistungsfähigkeit vermindert."[3]

[1] G. v. Zwiedineck-Südenhorst im Archiv für Sozialwissenschaften XX (1904) 226.

[2] Whately Cooke Taylor, The modern Factory System (1891). Allen Clarke, The Effects of the Factory System (1899). Herkner, Arbeiterfrage 24 ff. Sombart, Das Proletariat (1907). Auch Kampffmeyer, Das Proletariat, die verschiedenen durch Göhre besorgten Publikationen (Fischer, Bromme, Die eigenen Erlebnisse Göhres) gehören hierhin. Sozialistische Monatshefte II (1906) 845.

[3] Schmollers Jahrbuch XXVII (1903) 204 Anm.

8. Die Hausindustrie weist zum Teil noch geradezu unglaublich traurige Verhältnisse auf[1]. Der tiefste Grund des Elendes ist die schlechte Entlohnung. Sie wirkt auch auf die Fabriklöhne ungünstig zurück. „Wo die Hausindustrie vorherrscht, sind die Fabriklöhne niedrig; wo die Fabrik vorherrscht, sind die Fabriklöhne die gewöhnlichen oder auch hohe, ohne jedoch die Heimarbeiterlöhne entsprechend zu heben."[2]

Wem ist nicht die Not z. B. unserer braven schlesischen Hausweber bekannt, geschildert von den Dichtern Hauptmann und Freiligrath? Auf seinen Wanderungen durch die verschiedensten Handwebergebiete im Deutschen Reich ist R. Wilbrandt zu der Überzeugung gekommen, daß die schlesischen Handweber die ärmste Weberbevölkerung aufweisen, wiewohl sie bei ihrer anstrengenden Tätigkeit und christlichen Gesinnung ein besseres Los verdienen.

Wie es unter den Handwebern aussieht, mögen einige Zahlen beweisen[3]:

Das Lohnbuch eines Handwebers,
der mit Hilfe seiner Frau folgende Löhne erzielte:

am 19. 1. 07 = 6,50 *M*	am 27. 4. 07 = 7,80 *M*	am 8. 8. 07 = 6,50 *M*
„ 8. 2. „ = 13,— „	„ 17. 5. „ = 7,80 „	„ 12. 8. „ = 6,50 „
„ 27. 2. „ = 13,— „	„ 28. 5. „ = 14,— „	„ 17. 8. „ = 6,50 „
„ 15. 3. „ = 6,50 „	„ 8. 6. „ = 14,— „	„ 30. 8. „ = 6,50 „
„ 23. 3. „ = 6,50 „	„ 19. 6. „ = 14,— „	„ 6. 9. „ = 6,50 „
„ 30. 3. „ = 6,50 „	„ 2. 7. „ = 14,— „	„ 14. 9. „ = 6,50 „
„ 13. 4. „ = 7,80 „	„ 24. 7. „ = 7,80 „	„ 20. 9. „ = 6,50 „
„ 20. 4. „ = 7,80 „	„ 1. 8. „ = 6,50 „	

Der Besitzer des vorgenannten Lohnbuches hat also innerhalb 36 Wochen ein Einkommen von 199 *M*, gleich einem Wochenverdienst von durchschnittlich 5,53 *M* erzielt. Ein älterer Weber brachte es laut Lohnbuch innerhalb 37 Wochen auf 189 *M* oder 5,10 *M* pro Woche, und das bei einer Arbeitszeit von täglich mindestens elf Stunden und mit Hilfe seiner Frau. Wäre ihm letztere durch Übernahme des Spulens nicht zur Hand gegangen und würde er beim Aufbäumen und Andrehen der 100—120 *m* langen Kette auf fremde Hilfe angewiesen sein, so würde sich sein Verdienst pro Woche noch um 50 bis 60 *Pf.* verkürzen. Man könnte vielleicht glauben, daß diese Löhne von minderwertigen, d. h. weniger leistungsfähigen Webern entnommen seien. Dies wäre jedoch falsch, und zwar deshalb, weil einmal beide vorerwähnten Weber nicht zu den schlechten zählen, und sodann, weil diese Löhne auf Grund vorliegender Tarife als Regel bestätigt werden. Nehmen wir z. B. den Tarif der Firma ..... in Peterswaldau. Er trägt folgende Aufschrift: „Tarif über die zur Herstellung von Handwebwaren erforderliche Zeitdauer, aufgestellt unter Zugrundelegung der Arbeitsleistung einer mittelmäßig gewandten Arbeitskraft mit den Hauswebern." Wir greifen aus demselben nur zwei Positionen heraus. Danach beträgt die Arbeitszeit für „rosa Reißer" Nr 121, 100 *m* lang, 62 *cm* breit, 8,10 Tage; für „rosa

[1] Vgl. Heinrich Koch S. J., Die deutsche Hausindustrie (1905).

[2] Robert Wilbrandt, Arbeiterinnenschutz und Heimarbeit (1906).

[3] Der Arbeiter. Organ des Verbandes der katholischen Arbeitervereine (Sitz Berlin) XI Nr 45, 10. November 1907.

Reißer“ Nr 112, 100 *m* lang, 62 *cm* breit, 9,37 Tage; der Arbeitslohn dagegen, laut Lohnbuch, für die Nr 121 = 7,— *M*, für Nr 112 = 7,50 *M*. Daraus ergibt sich, wenn wir den Tag, wie im Tarif, zu elf Stunden rechnen, ein Stundenlohn von 7,3 bzw. 7,5 *Pf*. gleich einem Wochenlohn von 4,80 *M* bzw. 4,95 *M*. Unsere beiden erstgenannten Weber haben nun durchschnittlich einen Wochenlohn von 5,10 *M* bzw. 5,53 *M* erzielt. Sie müssen demgegenüber nun entweder äußerst tüchtige Arbeiter sein oder ihrer täglichen Arbeitszeit mehrere Stunden hinzufügen. Letzteres trifft denn auch in den weitaus meisten Fällen zu, und diese Tatsache sowie die vorgeschilderten Löhne lassen es erklärlich erscheinen, warum gerade am Fuße des herrlich schönen Eulengebirges, das alljährlich gern von erholungsbedürftigen Personen aufgesucht wird, so viele Menschen mit hohlen blassen Wangen und tiefliegenden, umränderten Augen anzutreffen sind. Es ist Überanstrengung und bittere Not, vielleicht auch Hunger, welche ihre Spuren in den Gesichtern jener Handweberfamilien eingegraben haben. Und dieses Elend ist um so größer geworden, je mehr die Lebensmittelpreise stiegen.

9. Die Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses sodann ist für einen großen Teil der Bevölkerung sehr mangelhaft, wenn auch neuerdings auf einzelne Fortschritte hingewiesen werden kann. Das gilt insbesondere von den in den Städten wohnenden Arbeitern. „Daß Leute, welche ihre Wohnung im Morgengrauen verließen und erst am Abend wieder betraten, der Verschlechterung der Wohnungsverhältnisse geringen Widerstand entgegensetzten, ist einleuchtend. Sie brauchten ja eigentlich keine Wohnzimmer, sondern nur Schlafräume. Von den übeln Folgen, welche eine zu dichte Besetzung in gesundheitlicher Hinsicht hervorrief, hatte man keine Vorstellung. Und wenn man sich des Sachverhaltes auch besser bewußt gewesen wäre, die Mieten erfuhren in den rasch anwachsenden Fabrikstädten ohnehin eine so unsinnige Steigerung, daß selbst erbärmliche Gelasse einen beträchtlichen Bruchteil des Einkommens verschlangen.“ [1]

10. Wenn man unbefangen und mit offenem Blick die Entwicklung in unserer Nation ansieht, so kann man sich dem Eindruck nicht verschließen, daß anderseits „sich eine Neigung zu Luxus und zu Wohlleben entfaltet hat, die durchaus im Widerspruch zu dem historischen Werdegang unseres Volkes steht. Aus dem magern Boden der Provinz Brandenburg emporgewachsen, hat unser Volk sich in harter Arbeit mit vielfach unvollkommenen Einrichtungen, ja unter Entbehrungen zu seiner jetzigen wirtschaftlichen und politischen Höhe emporgehoben; des sollten wir eingedenk sein und nicht glauben, daß das Extrem dieser Entwicklung, die bequeme Ausgestaltung des Daseins, der Genuß und das Wohlleben der Güter höchstes sei. Die Neigung zu Ausgaben, für welche die Deckungsmittel vielfach fehlen, hat von unserer ganzen Nation Besitz ergriffen.“ So einer der tüchtigsten preußischen Beamten, der Finanzminister v. Rheinbaben, in der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 8. Januar 1908!

[1] Herkner, Arbeiterfrage 35.

11. Die innigsten Bande, die Menschen einen können, werden heute leicht gelöst. Die Grundlage jedes gesunden gesellschaftlichen Daseins, die Familie, ist zerrüttet, zerstört, eine Tatsache, der gegenüber, wie Herkner mit Recht sagt, alle andern Schädigungen des Fabriksystems in den Schatten gedrängt werden[1]. Nicht bloß der proletarischen Familie droht in weitem Umfange die Auflösung, ebenso schlimm, wenn nicht schlimmer, steht es in der besitzenden Klasse.

12. Die materielle Kultur ist nicht mehr durchweg, was sie sein kann und sein soll: die Basis der höheren Kultur; sie hat vielfach zum Verderben und zum Untergang der idealen Kulturgüter geführt.

Die Kultur soll Zufriedenheit und Glück vermitteln. Statt dessen finden wir gerade in den besser situierten Klassen die Lebensverneinung, den Selbstmord[2], häufiger noch als bei den Arbeitern mit ihrem tiefen und unausrottbaren Ingrimm über ihr Los, den ewigen Kampf mit den Gespenstern der Krankheit, des Todes, des Hungers, der Verzweiflung. Das Kaiserliche Statistische Amt weiß allerdings von einer Abnahme der Selbstmorde in den Städten zu melden. 1877—1881 waren es 31 Fälle auf 100000 Einwohner; 1897—1901 nur noch 24,5 Fälle. Sehen wir von den gerade in den Städten häufigen Verheimlichungen ab, die Zahlen sind noch hoch genug. Auch das Altertum hatte selbstmordreiche Perioden. Das Christentum erlöste Rom von der herrschenden Selbstmordepidemie. Im christlichen Mittelalter war der Selbstmord fast ausgestorben. Vom 16. bis 18. Jahrhundert hielt er sich in bescheidenen Grenzen. Im 19. Jahrhundert wurde der Selbstmord eine Massenerscheinung. Während des 19. Jahrhunderts betrug die Gesamtzahl der amtlich konstatierten Selbstmorde etwa $1^1/_2$ Millionen, davon $1^1/_3$ Millionen in Europa. Die wirkliche Zahl darf für Europa auf 1,5—2 Millionen veranschlagt werden. Der Umstand, daß gerade in den besitzenden Klassen der Selbstmord so häufig vorkommt, beweist, daß nicht so sehr der Mangel an Wohlhabenheit ihn verursacht; es sind vielfach Gründe anderer Art, die nicht bloß dem Individuum, sondern auch der Gesellschaft verhängnisvoll werden können.

Der namentlich in den gebildeten Kreisen herrschende Unglaube und die weit verbreitete Sittenlosigkeit haben die Aussichten auf eine ruhige, segensreiche Entwicklung der Gesellschaft und aller Gesellschaftsformen sehr verschlechtert. Ohne Glauben keine Sittlichkeit für ein Volk auf die Dauer und darum kein Bestand für die Dauer!

Auf die in vielfacher Hinsicht glanzvolle volkswirtschaftliche Entwicklung Deutschlands fällt somit auch manch düsterer Schatten. Der Optimist wird sein Auge lieber der glänzenden Seite zuwenden[3], der

[1] Ebd. 31.

[2] Vgl. Hans Rost, Der Selbstmord als sozialstatistische Erscheinung (1905); H. A. Krose, Die Ursachen der Selbstmordhäufigkeit (1906).

[3] Hans Wohlmannstetter, Von der alten zur neuen Ordnung, in Soziale Kultur 1908, 1 ff.

Pessimist vielleicht fürchten, daß wir mit all unsern sozialen Bestrebungen doch nur ein in sich morsches Gebäude schmücken und stützen. Wir unserseits schließen mit den Worten Ashleys[1]: „Der Reformer, der dem geschichtlichen Erkennen wie dem sozialen Pflichtgefühl mit gleicher Treue dient, wird aus den Leistungen der Vergangenheit keine Zufriedenheit lernen: was er aus ihnen lernt, ist vielmehr, weiteren Fortschritt für die Zukunft zu erwarten und zu erstreben." —

Hat die Volkswirtschaftslehre als praktische Wissenschaft zunächst das Ziel der Volkswirtschaft, den Volkswohlstand, ins Auge zu fassen, so mußte uns hier an erster Stelle die Frage nach der Wohlstandslehre der älteren volkswirtschaftlichen Systeme beschäftigen. Daran schloß sich die Darlegung des sozialen Arbeitssystems mit der Frage nach dem Begriffe des Volkswohlstandes im Sinne dieses modernen Systems. Die Vorführung und Messung konkreter Wohlstandsverhältnisse aber hat vielleicht einigermaßen zur weiteren Klärung und Beleuchtung der vorhergehenden, mehr abstrakten Darlegungen dienen können. Im folgenden handelt es sich nun um die Grundlagen des Volkswohlstandes: Territorium und Volk.

Wir beginnen mit der Lehre vom Territorium.

[1] Das Aufsteigen usw. IX.

Viertes Kapitel.

Territorium und Volkswohlstand.

Literatur: Max Eckert, Grundriß der Handelsgeographie. 2 Bde (1905). I: Allgemeine Wirtschafts- und Verkehrsgeographie 14—161. — Ernst Friedrich, Allgemeine und spezielle Wirtschaftsgeographie[2] (1907). — Chr. Gruber, Wirtschaftliche Erdkunde, in Aus Natur und Geisteswelt (1906). — A. Kraus, Versuch einer Geschichte der Handels- und Wirtschaftsgeographie (1905). — F. Heiderich, Länderkunde von Europa (1904). — Ders., Länderkunde der außereuropäischen Erdteile (1897), in der Sammlung Göschen. — Karl v. Scherzer, Das wirtschaftliche Leben der Völker. Ein Handbuch über Produktion und Konsum (1885). — Friedrich Ratzel, Anthropogeographie Bd I neue Aufl. (1899), Bd II (1891). — Ders., Die Erde und das Leben. 2 Bde (1901/02). — A. Supan, Grundzüge der physischen Erdkunde[3] (1903). — Karl Ritter, Erdkunde im Verhältnis zur Natur und Geschichte des Menschen (1822—1859; zuerst 1817/18). — Karl Knies, Politische Ökonomie (1883) 44 ff. — G. Cohn, System der Nationalökonomie I (1885) 213 ff. — v. Bär, Einfluß der äußeren Natur auf die sozialen Verhältnisse, in dessen Reden II (Petersburg 1876) 3 ff. — E. v. Halle, Volks- und Seewirtschaft. 2 Bde (1902). II: Die Verteilung der Industrien auf die klimatischen Zonen 185—203. — Albrecht Penck, Klima, Boden, Mensch, in Schmollers Jahrbuch XXXI 2 (1907), 140 ff. — P. Arndt, Deutschlands Stellung in der Weltwirtschaft: Aus Natur und Geisteswelt (1908). — Max Schippel, Tropenerschließung und europäische Wirtschaftsentwicklung, in Sozialistische Monatshefte (1908) 81 ff. — P. Leroy-Beaulieu, La colonisation chez les peuples modernes[4] (1891). — Alfred Zimmermann, Die europäischen Kolonien (1896—1901). — Ders., Kolonialpolitik, in Frankenstein-Heckels Hand- und Lehrbuch (1905). — Dietrich Schäfer, Kolonialgeschichte (1903), in der Sammlung Göschen. — Arthur Girault, Principes de colonisation et de législation coloniale[2] (1904). — Über die Bedeutung des Klimas für den Menschen, seine Tätigkeit, seine Einrichtungen schon bei Montesquieu, Esprit des lois l. XIV—XVIII. — Auch H. Th. Buckle, History of Civilisation in England. 3 Bde (1873), deutsch von Arnold Ruge I (1874) 35—129 (Einfluß der Natur auf die Einrichtung der Gesellschaft und den Charakter des Individuums). — Ferner H. Spencer, Principles of Sociology I (1882) P. 1, chap. 3. — Von deutschen Autoren noch Oskar Peschels Schriften über Erd- und Völkerkunde; Karl Andrees Geographie des Welthandels I[3] (1877), II (1872).

100. Relativ letzte Ursachen des Volkswohlstandes. Der Bibliograph Daniel Georg Morhoff sagt, in Bezug auf die reditus provinciarum müsse man vor allem die Lage des Landes, sein Klima, sein Verhältnis zum Meere, seine Fruchtbarkeit, die Menge und Geschicklichkeit seiner artifices beachten. Damit sind zugleich die Grundfaktoren jeder Volkswirtschaft,

die relativ letzten Ursachen des Volkswohlstandes genannt: Natur und Mensch — Land und Volk.

Das Territorium, auf welchem ein Volk dauernd wohnt, bildet die äußere, natürliche Grundlage seines politischen und wirtschaftlichen Lebens. Es bestimmt in hohem Grade die Art und die Erfolge seiner wirtschaftlichen Tätigkeit, die Gestaltung seiner Produktion, des Verkehrs, der Konsumtion.

Der Volkswohlstand in seiner unmittelbaren Verwirklichung ist anderseits abhängig, bedingt von den quantitativen und qualitativen Verhältnissen des Volkes, das ihn schafft und genießt, von den physischen, geistigen, moralischen Kräften der Volksgenossen, von der Entwicklung ihres technischen Könnens, ihres Handels, aber auch von der Form, Art, dem Leben, der Geschichte der politischen, sozialen, wirtschaftlichen Organisation, von Rechtsordnung und Politik, der Lebenskraft und Wirksamkeit des Staates, der Gemeinden, der wirtschaftlichen Verbände.

„Offenbar ist der schaffende Mensch", sagt Friedrich[1], „wie der Bildhauer gegenüber dem Marmorblock — was ist er ohne ihn? — die Hauptsache im Wirtschaftsleben .... Von des Menschen Art wird es in erster Linie abhängig sein, was bei der Einwirkung auf die Natur herauskommt .... Die Art des Materials, die Stoffe für die Bedürfnisbefriedigung, die Pflanzen, die Tiere sind zwar bis zu einem hohen Grade durch ihre Lebensansprüche und die Mineralien durch ihr natürliches Vorkommen örtlich gebunden, aber die produzierten Mengen und Qualitäten sind viel mehr von des Menschen Tüchtigkeit abhängig, und auch von der erwähnten örtlichen und stofflichen Gebundenheit befreit der Mensch der hohen Kultur seine Bedürfnisbefriedigung durch Verpflanzung von Pflanzen und Tieren, zielbewußte Abänderung durch Züchtung, mittels Ersatzes durch Surrogate, und vor allem durch den Welthandel." So verstanden gehören Natur und Mensch zusammen in der Volkswirtschaft, zur Verwirklichung des Volkswohlstandes.

Wir haben es hier nun zunächst mit den territorialen Bedingungen, ihrem Einfluß auf die wirtschaftliche Entwicklung eines Volkes und damit auf den Volkswohlstand zu tun. In einem Lande, das aller natürlichen Vorzüge entbehrt, wird kaum ein reiches Volk erblühen. Mag menschliche Klugheit, Erfahrung, Technik, Anstrengung die Ungunst gegebener Naturbedingungen mildern, Hindernisse des wirtschaftlichen Aufsteigens mehr oder minder siegreich überwinden können, zu einer die Natur ausschließenden Ungebundenheit des Könnens und Gestaltens gelangen wir nicht. So lange Kraft und Stoff der äußeren Welt den unentbehrlichen Gegenstand, das notwendige Mittel wirtschaftlichem Fleiße darbietet, die Gunst oder Ungunst des Klimas, die geographische Lage, die geologischen Verhältnisse des Territoriums usw. Bedingung, Richtung, Förderung oder

[1] Wirtschaftsgeographie[2] (1907) 14 f.

Hemmnis für die wirtschaftliche Betätigung bedeuten, bleibt der König der Schöpfung abhängig von dem Objekt seiner Herrschaft. Mögen wir immerhin die physikalischen, chemischen, vegetativen, generativen Kräfte der Natur mittels der eigenen geistigen und leiblichen Kraft mehr als früher beherrschen, entbehren können wir sie niemals, auch nicht auf den höchsten Höhen der Kultur. Gaben Gottes bleiben es letztlich jederzeit, die der menschliche Fleiß bearbeitet; Kräfte der Natur sind es, die uns dienen, die unsere Werkzeuge in Bewegung setzen im Dienste der Produktion und des Verkehrs.

Behandeln wir der Reihe nach 1. das Klima, 2. die Bodenverhältnisse, 3. die geographische Lage und Ausdehnung des eigenen Landes in ihrer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung eines Volkes.

Um Wiederholungen zu vermeiden, beschränken wir uns an dieser Stelle darauf, nur kurz den Einfluß anzudeuten, den Klima, Bodenverhältnisse, geographische Lage u. dgl. auf die Volkswohlfahrt, auf Wohnung, Kleidung, Nahrung, Verkehr, Arbeitsfähigkeit usw. ausüben. Es handelt sich hier lediglich darum, eine breite Grundlage für Auseinandersetzungen zu gewinnen, die in anderem Zusammenhang in dem Lehrstoff eingeschlossen sind.

§ 1.

Die klimatischen Verhältnisse.

Über die meteorologischen, geologischen, orographischen, hydrographischen, geographischen Tatsachen, die für uns in Betracht kommen, läßt der Nationalökonom von den Vertretern der resp. Fachwissenschaften sich belehren. Bei dem heutigen vielfachen Hinausgreifen der Volkswirtschaft über die engeren Grenzen des eigenen Territoriums wird aber die Darstellung notwendig eine weltweite Ausspannung erhalten müssen. Nur so können wir die absoluten und relativen Vorzüge, die Fülle und die Armut des einzelnen Territoriums, die Ergänzungsbedürftigkeit und den überfließenden Reichtum, den gegenwärtigen Zustand und den Entwicklungsgang einer Volkswirtschaft richtig erfassen und die gewonnene Erkenntnis fruchtbar verwerten.

101. Klima[1]. Die physische Beschaffenheit des Wohngebietes, seine größere oder geringere Fähigkeit, Menschen, Pflanzen, Tiere zu beherbergen,

[1] Die Klimalehre (Klimatologie) ist ein Zweig der Meteorologie. Sie gibt für einen bestimmten Ort den mittleren Wert aller Beobachtungen über Temperatur, Niederschlag und Wind an. Sie belehrt uns über den Einfluß, welchen die regelmäßigen Wettererscheinungen an einem bestimmten Orte auf das Gedeihen der Pflanzen und Tiere, industrielle Prozesse, die Gesundheit des Menschen u. dgl. haben. Die „synoptische Witterungskunde", ein anderer Teil der Meteorologie, verfolgt die einzelne Erscheinung in ihrer Fortpflanzung über größere Gebiete während eines bestimmten Zeitraumes; sie liefert Wetterprognosen, Sturmwarnungen (Taifun!)

ihnen eine gedeihliche Entwicklung zu ermöglichen, hängt wesentlich ab von klimatischen Verhältnissen, d. i. von der Gesamtheit der atmosphärischen Bedingungen eines Landes oder Ortes, von seinem Durchschnittswetter, von Wärme, Wassergehalt der Atmosphäre, Bewegungen der Luft, welche die Temperatur, Feuchtigkeit oder Trockenheit beeinflussen (Bestandteile des Klimas, „klimatische Elemente"). Die Verschiedenheit des Klimas wird hinwiederum bestimmt durch eine Reihe äußerer Bedingungen, wie geographische Breite, Bodenerhebung, Neigung zum Horizonte, Unterlage der Atmosphäre, ob Land oder Meer usw. („klimatische Faktoren").

Die Wärme der Luft kommt weniger von den durch die Luft hindurch gehenden Sonnenstrahlen als mittelbar von dem Boden, insofern dieser die von der Sonne empfangene Wärme zurückstrahlt. Die Wirkung der Sonnenbestrahlung auf den Boden wechselt nach der Breitenlage bzw. dem Auffallswinkel der Sonnenstrahlen, nach der Dauer der Bestrahlung, auch nach der Art des Bodens.

Die Nähe großer Wasserflächen, insbesondere des Meeres, Luft und Meeresströmungen, Gebirge und Wälder bestimmen Maß und Verteilung des Regens, wie sie auch auf die Temperatur bedeutenden Einfluß ausüben. Es gibt niederschlagsarme Gegenden mit einer mittleren Regenmenge von 250 *mm* pro Jahr, niederschlagsreiche mit über 1000, ja über 4000 *mm*. Diejenigen Gegenden, welche zwischen beiden in der Mitte stehen, mit 250 bis 1000 *mm*, gehören zu den fruchtbareren Gebieten, so Zentral- und Westeuropa, Ostchina, die Osthälfte der nordamerikanischen Union; niederschlagsarm und daher wenig fruchtbar sind ganz oder zum Teil Zentral- und Südafrika, Westamerika, Osteuropa, ein großer Teil Asiens und Australiens[1].

Verschiedener Luftdruck verursacht Bewegungen der Luft. Am Tage ist das Land, in der Nacht das Meer wärmer. So strömt denn am Tage die unterste Luftschicht vom Meere zum Lande hin (Seebrise) und vom Lande zum Meere in der Nacht (Landbrise). Die auf dem Unterschied der Temperatur der Breitengrade beruhende Luftströmung von den Polen zum Äquator erleidet durch die tägliche Umdrehung der Erde eine Ablenkung. Zwischen dem 30.° N und S findet daher eine untere zum Äquator, aber auch westwärts gerichtete Luft-

u. dgl. Vgl. Köppen, Klimalehre (1899) 5 ff. M. Eckert, Grundriß der Handelsgeographie I 14 ff 25 ff. Friedrich a. a. O. 111 ff. Jul. Hann, Handbuch der Klimatologie (1897). A. Woeikof, Die Klimate der Erde (1887). Klimatologische Karten in Hanns Atlas der Meteorologie (1887). Buchans Report on Atmospheric Circulation (1893; II. Bd des Challenger-Werkes). Atlanten der Seewarte, Schulatlas von Debes usw. Die Zeitschrift der österreichischen und deutschen Gesellschaft für Meteorologie (reichste Quelle). W. Trabert, Meteorologie, in der Sammlung Göschen, usw.

[1] Die regenreichsten Gebiete der Erde sind nach Max Eckert (Handelsgeographie I 25) Tscherrapundschi in Assam mit 12 *m* jährlicher Regenhöhe und Bibundi im Kamerungebirge auch mit 10 *m* jährlicher Regenhöhe (genauer 9550 *mm*). Die jährliche Regenmenge der Erde ist auf 122 000 *cbkm* berechnet worden. Es ist nicht so sehr die absolute Menge Regen als die für gewisse Zeiten (die Vegetationsperiode) genügende Menge, die über die Produktivität eines Gebietes entscheidet. Innerhalb der weniger fruchtbaren Gebiete finden sich auch fruchtbarere Striche. Rußland hat an der Wolga Gegenden mit reicheren Erträgen.

bewegung statt (die Passate); und auf beiden Halbkugeln zwischen dem 30.° und 60.° eine polwärts, aber auch nach Osten gerichtete Bewegung (Region der vorwaltend westlichen und äquatorialen Winde). Die Passate wehen täglich mit fast gleicher mäßiger Stärke aus derselben Richtung. In der Nähe des Äquators befindet sich ein Gürtel mit Stillen (Kalmen) und mit veränderlichen Winden (Wallungen, Doldrums). Beim 30.° folgt wieder ein Gürtel mit Wallungen (die horse latitudes, Roßbreiten), dann nach den Polen zu bis zum 60.° ein Übergewicht westlicher Winde, darüber hinaus polwärts ein Gürtel veränderlicher, oft starker Winde, dann noch ein Gebiet mit nördlichen und östlichen Winden im Winter, im Sommer mit östlichen Winden oder Windstille.

Dieselben Temperaturunterschiede zwischen Land und Meer, welche die täglichen Land- und Seebrisen hervorrufen, erzeugen auch jahreszeitlich wechselnde Winde, im Winter vom Lande zu dem Meere hin, im Sommer vom Meere zu dem wärmeren Lande. Namentlich an der Süd- und Ostseite Asiens treten diese jahreszeitlichen Winde, Monsune genannt, in Wirkung.

Dann gibt es noch eine ganze Anzahl von Winden, zyklonalen Luftwirbeln, Orkanen u. dgl., die verschiedenen Gegenden eigentümlich sind. So die gefährlichen Orkanwirbel des chinesischen Meeres (Taifune), für das westliche Mittelmeer der drückend warme „Schirokko" (in Spanien „Leveche"), ferner der „Maestro", dann vom Ebro bis Genua der „Mistral" (NW), die mit Staub und Sand beladenen Wüstenwinde: „Samum", „Chamsin" (Ägypten), „Harmattan" (Oberguinea), die Schneestürme in Sibirien „Buran" und „Purga", in Nordamerika „Blizzard" genannt, der heiße, trockene „Norther" in Südaustralien und der „Suchowei" in den Steppen Südrußlands, die kalte „Bora" an den Nordostküsten des Adriatischen und des Schwarzen Meeres, der warme „Föhn" an der Nordseite der Alpen, der „Chinook" an der Ostseite der Rocky Mountains, der warme Wind an der Küste Grönlands usw.[1]

Wie die Meeresströmungen, so sind auch die regelmäßigen ozeanischen Winde von großem Werte speziell für die Segelschiffahrt. Auf dem Atlantischen Ozean erleichtert der Nordostpassat die Reise von Europa nach Mittel- und dem tropischen Südamerika, der Südostpassat die Fahrt von Südafrika dorthin. Der Verkehr von Amerika nach Europa wird nördlich vom Passatgürtel auf der Nordhalbkugel durch Südwestwinde begünstigt, die Fahrt von Buenos Aires nach Kapstadt und von Durban nach Australien südlich von der Passatzone auf der Südhalbkugel durch Westwinde. Auch die Monsune haben am Westrande des Großen Ozeans ihre Bedeutung für den Seeverkehr. Im westlichen Indischen Ozean werden die Monsune für die Verbindung zwischen Vorderindien und der Ostküste Afrikas benützt[2].

Es gibt fünf *Klimazonen*. Sie entsprechen so ziemlich den Erdzonen (Zonen der Sonnenstrahlung)[3]. Erdzonen heißen die zwischen den

[1] Köppen, a. a. O. 58 ff 102 ff.

[2] Chr. Gruber, Wirtschaftliche Erdkunde (1906) 6.

[3] Geographische Breite. Neigung des Bodens bestimmen den Winkel, unter dem die Sonnenstrahlen auf die Erdoberfläche fallen; sie sind von entscheidender Bedeutung für das Klima. So versteht sich auch die Ableitung des Wortes „Klima" von *κλίνειν*, neigen, „wobei unbestimmt bleibt, ob es eine gelehrte, von der Neigung der Sonnenstrahlen oder gar der Erdachse ausgehende Wortbildung oder die Verallgemeinerung

Wendekreisen bzw. zwischen Wendekreis und Polarkreis liegenden, wie auch die von je einem Polarkreis umschlossenen Gebiete.

Die heiße Zone zwischen den zwei Wendekreisen[1] (des Krebses auf der nördlichen, des Steinbocks auf der südlichen Halbkugel) hat eine Breite von 47°, eine Fläche von 202 Millionen *qkm*, 40% der gesamten Erdoberfläche. Der Klimagürtel der Tropenzone ist die „Sommerzone" der Erde. Dort herrscht eine gleichmäßige hohe Temperatur während des ganzen Jahres bei fast immer senkrechter Bestrahlung durch die Sonne. Die Tageslänge sinkt nie unter $10^1/_2$ Stunden. Den Wechsel zwischen Sommer und Winter vertritt die trockene und nasse Jahreszeit. In der „Zone der Kalmen", unmittelbar am Äquator, gibt es fast täglich Gewitter und Platzregen. Im übrigen entspricht innerhalb der heißen Zone die Zeit der Niederschläge auf der nördlichen Halbkugel unserem Sommerhalbjahr, auf der südlichen unserem Winterhalbjahr.

Die gemäßigte Zone, nördliche und südliche, liegt zwischen je einem Wendekreis und Polarkreis. Jede der beiden gemäßigten Zonen erstreckt sich über 43°. Die Fläche beider Gürtel umfaßt 265 Millionen *qkm* (52% der gesamten Erdoberfläche). Das Charakteristische ist hier nicht so sehr die gemäßigte Temperatur als der Wechsel zwischen Sommer und Winter mit den Übergangszeiten, Frühling und Herbst (daher die Bezeichnung „Jahreszeitengürtel"). Der Unterschied der Jahreszeiten nimmt von den Tropen polwärts zu. In der Mitte der gemäßigten Zone tritt er am klarsten in die Erscheinung. Näher zu den Wendekreisen (subtropische Zone) und nach den Polarkreisen hin (subarktische Zone) gleichen sich die Jahreszeiten den Verhältnissen der warmen bzw. der kalten Zone allmählich an.

Die kalte Zone („arktische" oder nördliche, „antarktische" oder südliche) wird von je einem Polarkreis umschlossen. Ihrer Gestalt nach ist sie kein Gürtel, sondern eine Kugelkappe. Die Distanz zwischen Pol und Polarkreis beträgt $23^1/_2$°. Die Fläche beider kalten Zonen umfaßt 42,5 Millionen *qkm* (8% der gesamten Erdoberfläche). Die Strahlen der Sonne fallen hier sehr schräg auf. Da die große Kälte eines langen, strengen Winters nur durch einen kurzen Sommer unterbrochen wird, so dürfen die Polarzonen in klimatischer Beziehung als „Winterzonen" bezeichnet werden.

---

eines volkstümlichen, im gebirgigen Griechenland naheliegenden Begriffes für den Unterschied zwischen den nach verschiedenen Himmelsrichtungen schauenden Abhängen ist" (Köppen, Klimalehre 10). Friedrich (Wirtschaftslehre 111 Anm. 1) unterscheidet vier Zonen: 1. die tropische Zone, 2. die subtropische Zone, 3. die gemäßigte Zone, 4. die polare Zone.

[1] „Wendekreise" genannt, weil in diesen Kreisen die Sonne sich scheinbar wendet, am 21. Juni im Wendekreis des Krebses südlich, am 21. Dezember im Wendekreis des Steinbocks wieder nördlich. Die zwischen den Wendekreisen liegende Zone heißt auch „Tropenzone" mit Rücksicht auf die Bezeichnung ihrer Grenzen (τροπή, Wende).

Jede der beiden Halbkugeln der Erde hat also eine Sommerzone, Jahreszeitenzone und Winterzone.

Innerhalb der einzelnen Klimazonen (namentlich in mittleren Breiten) finden sich Sonderklimate oder

102. „Klimaprovinzen", wegen der verschiedenen Verteilung von Wasser und Land, der verschiedenen Erhebung des Bodens über den Meeresspiegel, Gebirge und Wälder, Meeresströmungen.

Das Land wird ceteris paribus, bei gleicher Sonnenbestrahlung, rascher erwärmt als das Wasser, gibt aber auch die Wärme schneller ab. Die über dem Lande befindlichen Luftschichten sind daher am Tage wärmer als die über dem Wasser befindlichen; während der Nacht haben die über dem Wasser befindlichen Luftschichten höhere Wärme, da das Wasser die Wärme länger behält und sich langsamer abkühlt als das Land. Die Unterschiede zwischen Tag- und Nachttemperatur sind auf dem Lande größer als auf dem Wasser. Auch ist der Gegensatz zwischen Sommer und Winter nahe dem Meere nicht so stark wie auf dem Lande. So spricht man von einem Seeklima mit geringen Temperaturunterschieden (Differenz zwischen wärmstem und kältestem Monat nicht über 15°) und einem Landklima (Differenz 20—40°); dazwischen steht das Übergangsklima (Differenz 15—20°). Im Innern der Kontinente sind die Temperaturunterschiede zwischen Winter und Sommer am stärksten, wie inmitten Rußlands, des arktischen Nordamerika, des nordöstlichen Sibirien. Hier in Werchojansk steht der tiefsten Wintertemperatur von —70° C eine höchste Sommertemperatur von 31,5° C gegenüber (Eckert). Wo das Landklima herrscht, ist im allgemeinen der Winter kalt, der Sommer heiß, der Frühling kurz, der Herbst eine längere Übergangszeit. Das Seeklima (Westseite der Kontinente in der mittleren gemäßigten Zone) hat die vier Jahreszeiten; aber sie stehen in weniger schroffem Gegensatz zueinander in Bezug auf Temperatur und Niederschläge. Küstenlandschaften des Kontinents nehmen teil am Klima des Innern oder der hohen See, je nachdem sie von der einen oder andern Seite die Luft zugeführt erhalten. Auf der südlichen Halbkugel sind die Unterschiede zwischen Land- und Seeklima geringer. Das Land ist hier weniger ausgedehnt als im Norden, bleibt auch dem Pole ferner.

Warme oder kalte Meeresströmungen[1] beeinflussen die Temperatur der auf ihnen ruhenden Luftschicht, die Wolkenbildung, die Niederschläge. Der Golfstrom zum Beispiel im Nordatlantischen und der Kuro Siwo oder schwarze Strom (wegen seiner dunkelblauen Färbung) im Nordpazifischen Ozean verbreiten einen Teil der Wärme und Feuchtigkeit der Tropen über die nördlichen Erdräume hin. Ähnlich wie Landflüsse zwischen festen Ufern, so fließen die Strömungen inmitten des strom-

---

[1] Karl Andree, Geographie des Welthandels I² (1877) 417 ff 468. Daselbst auch die Ursachen der Strömungen.

freien Wassers in einer Breite, die bis 250 deutsche Meilen beträgt, und mit einer Schnelligkeit, wie sie irgend ein Strom des festen Landes aufweist.

„Die Küstenstriche der Pyrenäenhalbinsel, Frankreichs, der Niederlande, des westlichen Deutschlands, Irlands, Großbritanniens und Norwegens, die südlichen Inselgebiete Japans und ein großer Teil der atlantischen Staaten der nordamerikanischen Union schöpfen ihr vergleichsweise mildes, abgeglichenes, niederschlagsreiches Klima und die Ertragsfähigkeit ihres Bodens wesentlich aus den warmen Meeresströmungen. Wenn Dublin in Irland annähernd die gleiche jährliche Durchschnittstemperatur hat wie Odessa im Schwarzen Meere; wenn in Südostengland kornschwere Äcker mit prächtigen Wiesen, herrliche Baumgruppen mit behäbigen Ortschaften und stolzen Herrensitzen abwechseln, während das gegenüber gelegene, von der kalten Grönlandströmung bespülte Labrador im östlichen Nordamerika in hohem Maße unwirtlich und äußerst spärlich bewohnt ist; wenn Norwegen nur für 160 Tage im Jahre Brotfrucht einführen muß, trotzdem es sich in der Hauptsache zwischen dem 60. und 70. ° n. Br. erstreckt, während die in gleicher geographischer Breite liegenden Küstenstrecken Ostsibiriens den größten Teil des Jahres für die Schiffahrt schwer zugänglich sind und bloß von nomadisierenden Tschuktschen durchstreift werden: so verdankt Nordwesteuropa all diese Vorzüge den Armen des Golfstromes. Gleich einem milden, feuchten Hauch streichen die von ihm herwehenden Winde über Eilande und Küsten und tragen dazu bei, daß sich gerade in seinem Bereich die am meisten hervortretenden Kultur- und Handelsstaaten der Welt konzentrieren. Gemeinsam mit den zahlreichen Bodenschätzen der atlantischen Reiche Europas, dem gewerblichen Sinn und wagemutigen Handelsgeist ihrer vorwiegend germanischen Völker trug gerade der Golfstrom mit dazu bei, daß sie zur größten Werkstätte der Weltindustrie und zu einem Reich der Mitte für den internationalen Verkehr wurden, daß man mit Recht von einer Europäisierung der Erde sprechen darf, und daß man als die kulturfähigsten fremden Länder nunmehr diejenigen bezeichnen muß, welche die meisten europäischen Einflüsse empfangen haben: die Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Japan, Südaustralien, Südafrika und das südliche Amerika.“ [1] Das System des Kreislaufes der Strömungen hat auch für die Fauna und Flora des Meeres, für die Verteilung der Fische und Meergräser, Insekten und Korallen nicht geringe Bedeutung [2].

Das Klima der Höhen über 2000 bis 4000 *m* wird Höhenklima, das Klima der Berge in den unteren Höhenstufen Gebirgsklima genannt. Manche Gebirge wirken als „Klimascheiden“. Die Alpen mit ihrer Erstreckung von West nach Ost schützen die südlich gelegenen Länder vor dem rauhen Nordwinde. Die Karpaten bilden im Norden und Osten einen Schutz für die ungarische Tiefebene, der Himalaja für Indien. Die nordamerikanischen Gebirge halten, ihrer meridionalen Erstreckung wegen, die kalten Polarwinde nicht ab, wie sie anderseits den warmen Südwinden den Weg nicht verlegen [3].

[1] Ch. Gruber, Wirtschaftliche Erdkunde (1906) 5.

[2] Karl Andree, Geographie des Welthandels I 417.

[3] Wo in den Gebirgshöhen die Bodenkultur überhaupt noch möglich ist, beschränkt sie sich auf Feldgras oder Egartwirtschaft (süddeutsche Gebirgsgegenden). Man baut mehrere Jahre hindurch Ackerfrüchte und läßt den Boden dann ein Jahr lang als Weide oder Wiese dienen. Erst an der unteren Grenze der klimatischen Wirtschaftshöhenzone kann die dauernde Kultivierung des Bodens und die Fruchtwechselwirtschaft eintreten. Es werden dabei in jährlichem Wechsel Marktpflanzen (Getreide, Hülsenfrüchte, Handelspflanzen usw.) oder Futterpflanzen (Klee usw.) angebaut. Vgl. Globus 1906, Nr 10. Nach Nimführ nimmt die Temperatur in der Atmosphäre nur bis zu einer gewissen Höhe ab; in den höchsten Schichten steigt die Temperatur wiederum.

Auch große, zusammenhängende Waldungen haben einen nicht geringen Einfluß auf die klimatischen Verhältnisse einer Gegend. Sie mildern die Temperatur in der heißen Zeit, bewahren den Wassergehalt des von ihrem Blätterschmuck beschatteten Bodens, liefern Quellen und Flüssen eine regelmäßige Wasserzufuhr, brechen die Gewalt der Stürme usw.

Im übrigen führt Entwaldung nicht überall und immer zum Niedergang der Wirtschaft eines Landes. Die britischen Inseln haben ihren Waldschmuck größtenteils verloren. Dennoch fehlt ihnen der Regen nicht, da der Südwest vom Golfstrom her ausreichend Regenwolken der englischen Feldflur und den irischen Viehtriften zuführt. Auch gehört die Waldrodung zu den Notwendigkeiten jeder Ansiedlung, um Land für Hausbau und Saat zu gewinnen. Wo aber das rechte Maß dabei überschritten wird, da ergeben sich die größten Schäden. „Frankreich“, sagt Kirchhoff [1], „noch weit schlimmer die südlicheren Länder ums Mittelmeer, bezeugen, was geschieht, wenn zufolge fahrlässiger Waldverwüstung das Naß nicht mehr im schattigen Wald niedertropft auf moosigen Boden, um entlang den Baumwurzeln wie in tausend Kanälchen ins Erdreich zu sickern, Quellen nährend. Wo sind sie hin, die schiffbaren Flüsse der Apenninenhalbinsel zur Römerzeit? Im Süden vielfach zu tobsüchtigen Fiumaren [2] geworden, liegen sie in der regenarmen Sommerzeit trocken, reißen dagegen bei winterlichen Gewittergüssen wie mit den Krallen eines Ungeheuers immer neue, immer tiefere Risse in die nackten Felswände, von denen die für den Pflanzenwuchs so nötige Verwitterungskruste krumiger Erde durch das nämliche Unwetter in ihr Bett entführt wird, bloß zur Versumpfung der Niederung, zur Verstopfung der Flußmündung. So ist aus dem Land, da Milch und Honig floß, das skelettartig kahle Palästina geworden; das Fett des Bodens, besonders die kostbare Roterde, die aus der oberflächlichen Auflösung des palästinensischen Kreidekalkes durch den Regen zurückblieb und in der Terrassenkultur der Israeliten sparsamst bewahrt blieb, mußte beim Verfall pflegsamer Bodenbehandlung, beim Abhieb der immergrünen Eichenhaine, von denen die Bücher des Alten Bundes melden, der bleichen Steinwüste weichen.“

103. Die wirtschaftliche Bedeutung des Klimas [3] ist eine überaus große. Die Vegetationsdecke des Bodens, seine größere oder geringere Fruchtbarkeit, der üppige vor Stürmen geschützte Talgrund, dürre Steppen und Wüsten usw. führen sich auf klimatische Einflüsse zurück. Vor allem

[1] Mensch und Erde (1905) 70 f.

[2] Fiumara, ein in Süditalien für die rasch und gewaltig anschwellenden, aber ebenso rasch wieder abfließenden Flüsse gebräuchlicher Ausdruck. In Oberitalien heißen sie Torrente, in Spanien Rambla. Theobald Fischer, Mittelmeergebiet, in Internationale Wochenschrift für Wissenschaft. Kunst und Technik I (1907) Nr 8, 256.

[3] M. Eckert, Handelsgeographie I 27 ff 62 ff.

aber ist alles organische Leben, sind Pflanzen, Tiere, Menschen in ihrem Dasein und in ihrer Entwicklung durch klimatische Verhältnisse bedingt.

Die „Ökumene", d. i. die von dem Menschen besiedelte Erde, und die „Wirtschaftsfläche", das Gebiet menschlicher Wirtschaft, reicht über die eigentliche „Kulturfläche" hinaus, d. i. über jenen Teil der Erdoberfläche, der Kulturpflanzen (Nahrungs- und Nutzpflanzen) trägt. Teile von Alaska und von Australien zum Beispiel lassen Bergbau zu. Aber der Boden liefert keine pflanzlichen Produkte; auch anderswo findet sich nur kümmerliche Nahrung für wenige Tiere, wie in den „nordischen Steppen", den Tundren. Die Kulturfläche hinwiederum ist größer als das Kulturland im engsten Sinne, die dem eigentlichen Landbau dienende Fläche. Demgemäß unterscheiden wir auch im folgenden zwischen dem Kulturland im engeren Sinne oder Landbauzonen und Kulturzonen, dem Kulturland im weiteren Sinne.

Nach Eckert kommen von der Gesamtoberfläche der Erde (144 Millionen *qkm*) 31 Millionen *qkm* auf Acker- und Wiesenland, 42 Millionen *qkm* auf Wald, 28 Millionen *qkm* auf Steppen, 34 Millionen *qkm* auf Ödland. Mit andern Worten: 73 Millionen Kulturland (Acker, Wiese, Wald) steht einem kulturlosen Gebiet von 71 Millionen *qkm* gegenüber. Kulturland im engsten Sinne, das von den Menschen zur Erzeugung von Nahrungs- und Genußmitteln bearbeitet wird, gibt es nur 20 Millionen *qkm* (etwa ein Siebtel der Erdfläche).

1. *Die Pflanzenwelt*[1] und insbesondere die Kulturpflanzen, deren Pflege der Mensch sich angelegen sein läßt, bedürfen der Wärme und Feuchtigkeit, und zwar in verschiedenem Grade und Maße. Namentlich danach umgrenzen sich ihre Ausbreitungsbezirke.

Die *Getreidegrenze* fällt im wesentlichen zusammen mit der Isotherme[2] 15° C des wärmsten Sommermonates.

Sie „reicht an der Westküste Skandinaviens am weitesten nach Norden, bis zum 70.°; innerhalb Skandinaviens geht sie nach Süden, um das Ende des Bottnischen Meerbusens zu streifen, darauf steigt sie wieder an bis über den nördlichen Polarkreis und umspannt das Weiße Meer, ohne jedoch dessen Ufergestade zu berühren. Im Uralgebirge sinkt sie aber bis auf 60° n. Br. und durchquert Asien zwischen dem 61. und 62.°, jedoch nicht ganz zum Meere; denn sie läuft östlich des 130.° ö. L. v. Gr. nach Süden, um beim 50.° den asiatischen Erdteil zu verlassen; im weiteren Verlaufe wird die Südspitze von Sachalin und der Südosten von Kamtschatka abgeschnitten. In der Breite von 55° betritt die Getreidegrenze Nordamerika, läuft an der Westseite der Rocky Mountains nach Süden bis zum 50.° n. Br. und steigt auf deren Ostseite hinauf, bis sie beim 63.° den Mackenzie erreicht, umgeht im südlichen Bogen den Großen Bärensee, verläuft im Norden des Winnipegsees und geht herunter fast bis zum 50.° n. Br., um auch in der Nähe dieses Grades am St Lorenzstrom Amerika zu verlassen. Nachdem sie nur den Südostteil Neufundlands berührt hat, steigt sie gleichsam im Sinne des Golfstromes wieder

[1] Drude, Handbuch der Pflanzengeographie (1890). Auch Andree, Geographie des Welthandels, und J. Wiesner, Die Rohstoffe des Pflanzenreichs² I (1900), II (1903).

[2] „Isothermen" sind Linien, welche in der kartographischen Darstellung der Wärmeverteilung auf der Erde die Orte gleicher Temperatur miteinander verbinden.

nach Europa empor und läßt Island außerhalb des Kulturbereiches. Von den Süderdteilen wird nur die äußerste sich in Inseln auflösende Spitze Südamerikas von der polaren Getreidegrenze getroffen."[1] Auch wo Getreide selten reift, ist nicht jede Bodenkultur ausgeschlossen. In Island zum Beispiel nimmt der Kartoffel- und Gemüseanbau stetig zu. Selbst das isländische Moos findet Verwendung als Nahrungsmittel.

Mit Rücksicht auf das für bestimmte Gebiete charakteristische Vorkommen von Getreidearten unterscheidet man die sog. *Landbauzonen* der Erde.

Beginnen wir a) mit den Landbauzonen der außertropischen Länder.

Der hohe arktische Norden entbehrt des Anbaues. Die Renntierzucht nomadischer Lappen ist dort die alleinige Form landwirtschaftlichen Betriebes. Bis an die Getreidegrenze rückt dann *α*) die arktische und antarktische Gerstenzone vor. Doch bleibt der Anbau der Gerste in jenen Regionen selten (in Europa zwischen dem 60. und 70.° n. Br., in Amerika und Asien zwischen dem 50. und 60.° n. Br. Zur antarktischen Gerstenzone gehört nur die Südspitze Patagoniens). Noch spärlicher als die Gerste finden sich Hafer[2] und (in Rußland) Roggen. Polwärts weiter als Gerste steigen Kartoffel, Kohl und Wasserrübe hinauf. Von den Obstbäumen (Apfel-, Birn-, Kirschbaum) dringt die Kirsche am höchsten vor, bis 66° n. Br., nördlich von Drontheim. Der Hauptsache nach überwiegt aber hier die eigentliche Waldwirtschaft und Viehzucht. Die polare Waldgrenze findet sich am 60.° n. Br., wo noch die Birke und Lärche gedeiht.

Innerhalb der nun folgenden *β*) Haferzone überwiegt fürs allgemeine der Anbau des Hafers gegenüber dem Brotgetreide. Doch ist die Feldgraswirtschaft, die Ackerweide, mit ausgedehnter Rinderzucht noch charakteristischer für diese Zone. Auch der Kartoffelanbau findet sich teilweise in größeren Flächen (Irland, Südnorwegen). Der Flachsbau hat vielfach an Ausdehnung abgenommen.

Diese Landbauzone „umfaßt in Europa Irland, Schottland, die westlichen Küstenlandschaften Norwegens bis zum 66.° n. Br., die Jütische Halbinsel, die nördlichen großen Inseln Dänemarks, Südschweden, Südfinnland bis zu den Landschaften östlich des Onegasees. Durch Asien läuft der Haferbaustreifen zwischen dem 50. und 55.° n. Br., an der pazifischen Seite wird er nach Süden bis beinahe zum 40.° n. Br. umgebogen. Jesso fällt in diese Zone. In Nordamerika zieht die Haferzone sich als breiter Saum zwischen dem 40. und 60.° von der pazifischen bis zur atlantischen Seite und erfüllt das südlich bewohnte Kanada und die nördliche Union. In den atlantischen Küstenlandschaften herrscht wegen der dichteren Bevölkerung ein vorstädtischer, intensiverer Landwirtschaftsbetrieb vor, in dem Kartoffel und Buchweizen kultiviert werden. Die großartige Heugewinnung innerhalb der amerikanischen Haferzone hat eine ebenso großartige

[1] M. Eckert, Handelsgeographie I 63 97 ff.

[2] Der Hafer braucht drei Wochen länger für sein Wachstum als die Gerste.

Milch- und Meiereiwirtschaft zur Folge gehabt. In Südamerika verknüpft die Haferzone als schmales Band (zwischen dem 40. und 50.°) pazifische und atlantische Küstenlandschaften. In Südafrika kommt die Haferzone nicht zur Geltung, in Australien nur im äußersten Süden, in Tasmanien, auf der südlichen Hälfte der Nordinsel von Neuseeland und auf der ganzen Südinsel." [1]

Und nun die „Getreidebauzone" im engeren Sinne, d. i. die Zone, in welcher namentlich Brotgetreide gebaut wird. Ihren nördlichen Streifen bildet *γ*) die Roggenzone. Zu dieser gehören zum großen Teil das mittlere Europa und das südliche Sibirien. In den andern Erdteilen tritt sie weniger als besondere Zone hervor. Auch der Flachsbau wird in der Roggenzone erfolgreich betrieben. In den südlicheren Gebieten kommen ebenfalls Winterweizen, Buchweizen, Hirse, Hanf, Tabak, Zuckerrübe gut voran. In Deutschland überwiegt noch der Roggen; die Weizenfläche ist kleiner.

Ferner *δ*) die Weizenzone macht den südlicheren Teil der Getreidebauzone aus. Sie erfordert einen milden Winter, größere und gleichmäßigere Feuchtigkeit.

„Die Weizenzone umfaßt das westliche Europa, Frankreich und England, viele Gebiete Südeuropas und das südliche Rußland mit Ausnahme der Steppenregion. In Nordamerika umfaßt die Weizenzone in der Hauptsache das Gebiet der kanadischen Seen bis zum Ohio im Süden und bis zum Winnipegsee im Norden. Die Weizenkultur ist überhaupt in Nordamerika so recht die Kultur des Neulandes. Mit der Gewinnung von Neuland nach Norden und Westen schreitet auch die Weizenkultur nach Norden und Westen und zieht sich mehr von den älteren Ostgebieten zurück. In dem großen kalifornischen Tal ist auch der Weizenbau hervorragend. In Südamerika umfaßt das mittlere und südlichere Argentinien größere Weizenflächen, in Afrika das Kapland und in Australien Südost- und Ostaustralien. Der Weizenanbau Indiens erweist sich andern Kulturen (Zuckerrohr, Reis, Sorghum) gegenüber nicht als vorherrschend." [2]

Die Fruchtbarkeit im Hinblick auf ein und dieselbe Frucht ist natürlich in den verschiedenen Ländern nicht die gleiche. Wenn man sagt, in Deutschland sei die Ernte z. B. das Achtfache, in Ägypten das Dreißigfache, so soll damit ausgedrückt werden, daß ein gesäetes Korn acht Körner produziere usw.

Zu beachten ist bei dem Getreide ferner der Nährwert, wieviel Eiweiß, Fett, Kohlehydrate z. B. der Weizen enthält. Im allgemeinen ist der Weizen südlicher Provenienz eiweißreicher. Dasjenige Land erfreut sich eines relativen Vorzugs, welches die billigste und zugleich an Nährwert reichste Frucht erzeugt.

In *ε*) der Maiszone, welche an die Weizenzone sich anschließt, ersetzt Mais den Hafer als Futtergewächs; er dient ebenfalls dem Menschen als Nahrungsmittel. Zum Gedeihen des Mais ist hohe Sommerwärme und viel Feuchtigkeit erforderlich, wie sie in mehr binnenländischen Gebieten der südlicheren Getreidezone sich vereint finden. Auch helfen diesbezüglich künstliche Bewässerungsanlagen mit gutem Erfolge nach.

[1] M. Eckert, Handelsgeographie I 67 f. [2] Ebd. I 68.

„Die Maiszone umfaßt das südwestliche Frankreich, Ober- und Mittelitalien, das südliche und südöstliche Österreich-Ungarn, Rumänien und benachbarte russische Gebiete und das nördliche Kaukasien, in Asien Nordchina mit Korea und die drei südlichen großen japanischen Inseln. Die mittlere und südliche Union mit Ausnahme der Küstengebiete und der Felsengebirgslandschaften sind die großartigsten Maiskulturgebiete der Erde. Das mittlere und nördliche Argentinien, Uruguay, der Südosten von Südafrika und Australien sowie die gebirgigen Landschaften Nordaustraliens fallen in die Maiszone." [1]

Wenn die verschiedenen Landbauzonen ihren Namen von der für ihr Gebiet charakteristischen Körnerfrucht erhalten, so finden sich innerhalb derselben doch auch noch andere Kulturpflanzen in größerer oder geringerer Auswahl. In dem nördlicheren Teile der gemäßigt warmen Kulturzone ist zwar der Roggen die Hauptbrotfrucht. Daneben kommen Hafer und Gerste ausgiebig vor, nicht minder Buchweizen und insbesondere die Kartoffel. Diese hat z. B. in Deutschland große Bedeutung für die Ernährung des Volkes, wird aber auch zur Branntweinproduktion und als Viehfutter verwendet [2].

Für den südlicheren Teil der gemäßigt warmen Zone treten Weizen und Mais in den Vordergrund, Roggen und Gerste mehr zurück. Der Weizen- und Maiszone gehören die besten und wichtigsten Weinländereien an. Der Wein gedeiht vorzugsweise in Gebieten, deren Sommer nicht zu feucht und deren Winter nicht zu kalt ist. Das Kapland erzeugt quantitativ in Hektoliter den meisten Wein pro Hektar. Italien und Spanien produzieren auf einer verhältnismäßig großen Fläche relativ geringe Durchschnittserträge. Deutschland weist große Schwankungen der Erträge auf wegen seines Klimas. Auch bleibt der Weinbau hier auf ein kleineres Gebiet beschränkt. Bei forcierter Produktion liefern die Weinberge wohl größere Quantitäten, aber geringere Qualität, eine ähnliche Erscheinung wie bei der Erzwingung besonders hoher Weizenerträge. In der mehr südlichen gemäßigten Zone gedeihen vorzüglich die bekannten Obstbäume, wie Aprikosen, Pfirsiche, Quitten, Mispeln, Walnüsse; ferner die Runkel- und Zuckerrübe, allerlei Gartengemüse, dann Lein, Hanf usw. Innerhalb der ganzen gemäßigten Zone finden sich Eichen, Birken, Weiden, Fichten, Kiefern, Buchen, Pappeln usw.

Sodann b) die subtropischen Landbauzonen. Hierhin gehört zunächst *α*) die Agrumen- oder Olivenzone (Mittelmeer und Levante). Auch Hülsenfrüchte gedeihen in dieser Zone. Der Getreidebau bedarf vielfach künstlicher Bewässerung.

[1] Ebd. I 69.

[2] Im Jahre 1900 betrug im Deutschen Reiche die Anbaufläche (in *qkm*) für Weizen 20 512, für Roggen 59 816, für Gerste 17 065, für Hafer 41 049, für Kartoffeln 32 418 *qkm*; in Österreich für Weizen 10 653, für Roggen 17 017, für Gerste 12 341, für Hafer 18 992, für Kartoffeln 11 684 *qkm*; in Ungarn für Weizen 33 822, für Roggen 10 645, für Gerste 10 306, für Hafer 10 003, für Kartoffeln 5138 *qkm*; im europäischen Rußland für Weizen 167 068, für Roggen 285 941, für Gerste 75 667, für Hafer 161 867, für Kartoffeln 36 020 *qkm*. In Frankreich beanspruchte die Anbaufläche für Weizen 68 641, für Roggen nur 14 198, für Gerste 7572, für Hafer 39 414, für Kartoffeln 15 099 *qkm*; in den Vereinigten Staaten für Weizen 171 966, für Roggen 6440, für Gerste 11 712, für Hafer 110 737, für Kartoffeln 10 566 *qkm*. Vgl. Tabelle bei Eckert a. a. O. I 66.

Ferner β) die subtropische Gerstenzone. Sie schließt sich an die Agrumen- und Olivenzone an, geht ostwärts nach Asien (Quellgebiet des Syr), umfaßt das ganze Pandschab und Industal, ebenfalls Nordkalifornien mit dem Stromgebiet des Colorado, auf der Südhalbkugel den peruanisch-chilenischen Küstenstrich (vom 10. bis zum 38.°), das Oranjestromgebiet Südafrikas, West-, Südwest- und Mittelaustralien. Charakteristisch für Afrika und den Südwesten Asiens ist die Dattelpalme, so daß man von einer besondern Dattelpalmzone sprechen kann.

Innerhalb des subtropischen Gebietes der nördlichen Halbkugel finden sich sodann Hauptanbaugebiete der Baumwolle. Zur γ) subtropischen Baumwollzone gehört namentlich Nordamerika, vom Kalifornischen Golf bis zum Atlantischen Ozean, im Norden bis zum Eingange der Chesapeakebucht, ferner das mittlere China, insbesondere das Stromgebiet des Jangtsekiang, die Landschaft Ferghana am oberen Syr, das Niltal, in Zukunft Westafrika.

Fassen wir die Verteilung der wirtschaftlich wichtigsten Pflanzen überhaupt, ohne die engere Abgrenzung durch bestimmte Gewächse charakterisierter Landbauzonen, ins Auge, dann läßt sich die subtropische Kulturzone in zwei größere Teile zerlegen:

Die „nördlichere subtropische Zone" umschließt „in der Hauptsache das Mittelmeer, die fruchtbaren Strecken des Orients bis hin zum Himalaja, das mittlere und südliche China und die drei großen japanischen Südinseln, Hondo, Sikoku und Kiusiu, alle südlichen Staaten der Union, die mexikanischen Hochflächen bis zum 20.° n. Br., auf der Südhalbkugel zunächst in Südamerika einen Teil der chilenischen Küste zwischen dem 30. und 40.° s. Br., Argentinien und Paraguay, in Südafrika die Fruchtlandschaften des Kaplandes bis nach Natal und zuletzt in Australien die Landschaften des Südwestens, Südens und Südostens"[1]. Hier finden wir an der Nordseite der Zone in Europa und zum Teil in der Levante den Ölbaum, von den Getreidearten die Gerste, die auch bis in den südlicheren Teil der subtropischen Zone hinein vorkommt, dann den Mais, die Kartoffel, in Nordamerika die Tobinamburknolle; ferner die Agrumen: Zitronen, Orangen und Apfelsinen; dann ebenso Feigen, Mandeln, Granatäpfel, Kastanien, Johannisbrotbaum; dann Wal- und Haselnüsse; als Gemüsepflanze die Artischoke, den Kapernstrauch; Sinapisarten (Südeuropa und Orient) liefern Senf, Krokusarten den Safran. Auch der Mohn wird stark kultiviert. Die Eichen Südeuropas und des Orients gewähren gutes Gerbmaterial, Galläpfel, Korkrinde. Von den falschen Zedern (Südeuropa, Nordamerika) erhalten wir treffliches Holz für unsere Bleistifte. Nordafrika und die Levante verfügen über echte Zedern; in Nordamerika gedeiht in dieser Zone der gewaltige Mammutbaum. Besondere Bedeutung besitzt unter den Pflanzen der subtropischen Kulturzone der Teestrauch. Er findet sich in China zwischen dem 22. bis 38.° n. Br., in Japan bis zum 39.° n. Br. Zu seiner Entwicklung bedarf er eines feuchten, warmen, aber nicht dauernd drückenden Klimas, einer gewissen Höhenlage, 1500—2000 *m* hoch. Den besten Tee liefern die Boheahügel im Distrikt Kienningfu der Provinz Fukien. Mit gutem Erfolge wird der

[1] M. Eckert, Handelsgeographie I 72.

Tee auch in Ceylon, Java und Ostindien[1] angebaut, neuerdings auch in den tropischen deutschen Kolonien. In Brasilien und Nordamerika war der Erfolg weniger günstig. Vielleicht, daß auch die Südabhänge des Kaukasus späterhin einer lohnenden Teekultur sich erfreuen dürften. Der Geschmack dieses Tees ist allerdings weniger gut, die Produktion ziemlich teuer (relativ hohe Arbeitslöhne).

Dem andern Teile der subtropischen Kulturzone, der „trockenwarmen subtropischen Zone" (Eckert) gehören an die Eierpflanze, die Wassermelone; Faserstoff liefern Esparto oder Halfa, deren Produktionsgebiet namentlich in Algier, den spanischen Provinzen Murcia und Almeria zu suchen sind. Ferner gehören hierhin Weihrauch, Myrrhen in Asien und Afrika, die Sesam-, Rizinus- und Krotonöle, arabischen Gummi liefernden Pflanzen, die übrigens auch in der tropischen Kulturzone gefunden werden. Besonders charakteristisch ist für die trockenwarme subtropische Zone die Dattelpalme. Ohne sie würde z. B. die Sahara kaum Menschen beherbergen können. Sie gewährt, wie die Kokospalme, Nahrung, Kleidung, Obdach, Brennmaterial usw. Sie findet sich überdies noch im Südwesten Asiens, weniger häufig in Andalusien; Ostindien hat seine indische Dattelpalme (Palmenzucker).

Und nun schließlich c) die tropischen Landbauzonen, die sich weniger nach Norden und Süden als nach Osten und Westen gegeneinander abgrenzen. Übrigens sind dort die Grenzen der größtmöglichen Anbaugebiete einzelner Pflanzen noch nicht genügend festgestellt, um verschiedene besondere Zonen zu unterscheiden. Es finden sich hier Zuckerrohr, Reis, Durra, Kokospalme, Banane, Batate und Yams, Kakao-, Brotfrucht- und Kolanußbaum, Sagopalme und Yerba Mate.

Man kann jedoch die tropische Kulturzone mit Eckert[2] in eine engere und weitere tropische Zone teilen. Der engeren Zone gehören diejenigen Pflanzen an, welche bloß in den Niederungen der Tropen, im echt tropischen Klima, gedeihen. Die weitere Zone umfaßt dann teils die Pflanzen, welche nur auf den Höhen der tropischen Gebiete oder auf den Grenzen der tropischen und subtropischen Zone vorankommen; teils solche Pflanzen, die sowohl in den tropischen Grenzgebieten als in den Niederungen und den Höhen der Tropen zu finden sind.

Die engere Tropenkulturzone liefert den echten Sago (aus dem Mark verschiedener Palmenarten Indonesiens hergestellt), besitzt namentlich im südöstlichen Asien und in Ozeanien (auch in Amerika) den Brotfruchtbaum, den Affenbrotbaum oder Boabab im tropischen Afrika, in Ost- und Westindien. Dessen Fruchtfleisch dient zur Nahrung, die Asche seiner Fruchtschale zur Seifenfabrikation. Auch seine Rinde und die pulverisierten Blätter (Lalo) finden nützliche Verwendung. Unter allen Pflanzen des echt tropischen Klimas nimmt ihrer wirtschaftlichen Bedeutung nach die Kokospalme den ersten Platz ein. Das Nußfleisch und Holz dient den Eingeborenen. Die sog. Kopra (zerschnittene und getrocknete Nußkerne zur Ölbereitung), ferner die Kokosnußkuchen (als Kraftfutter) und die „Koir" (Fasern zu Flechtarbeiten) sind hervorragende tropische Handels- und

[1] Der indische Tee ist billiger, steht dem chinesischen an Geschmack nach, ist aber rein, während die Chinesen oft minderwertige Blätter beimischen.

[2] A. a. O. I 74 ff.

Ausfuhrartikel. Die Kokospalme entstammt wohl Panama und Costa Rica; sie findet sich namentlich auf Ceylon, dann an den indischen Küsten, in Ozeanien, Indonesien, den nördlichen Küstengebieten Brasiliens, den pazifischen wie atlantischen Küsten Zentralamerikas. Auch in Afrika scheint die Kokospalmenkultur eine Zukunft zu haben. Paranüsse oder amerikanische Nüsse (Öl) liefert der gewaltige Bertholletiabaum Südamerikas. Der Kakaobaum bedarf viel Wärme. Er findet sich vor allem in Ecuador, dann in Brasilien, Französisch-Guayana, Venezuela, Mexiko, auf Celebes, verschiedenen westindischen Inseln (Martinique, St Vincent, Grenada, Dominica, Jamaica, Trinidad); für Kamerun hofft man ebenfalls das beste. Samoa scheint sich wenigstens nicht in dem gleichen Grade als Kakaoland zu bewähren. Der Zimtlorbeerbaum, aus dessen innerer Rinde Zimt oder Kaneel gewonnen wird, gedeiht in Ceylon, andern Teilen Indiens und Indonesiens, in Südamerika und auf den Antillen. Ähnlich dem Zimt ist die Kassia, die in den südchinesischen Provinzen, in Annam, Cochinchina, auf der Malabarküste, auf Ceylon, in Mexiko, Südamerika gefunden wird. Die Gewürznelken kommen von den Molukken, aber auch von Bourbon, Mauritius, Amboina, Guayana, den Antillen usw. Vanille (eine Pflanze der Orchideenfamilie) wird von Amerika aus an der mexikanischen Küste verhandelt. Sie findet sich auch in Réunion, Mauritius, den Seychellen, auf Java. Der Muskatbaum entstammt den Molukken, findet sich aber auch auf Sumatra, Sansibar, Réunion, Mauritius, Surinam, den Antillen. Erwähnen wir noch die amerikanische und namentlich die afrikanische Ölpalme von dem afrikanischen Guineaküstengebiet („Ölflüsse": Brass, Neu- und Altcalabar, Bembe, Kamerun), die Sapotaceen, von denen Guttapercha gewonnen wird (Singapore, Borneo, Lombock), den Manilahanf (südöstlicher Teil der Philippinen), Sisalhanf (Yukatan), noch einzelne Arten von Sapotaceen, die die Balata liefern, aus der Matrizen, Formen zu galvanischen Zwecken, Treibriemen, Schuhsohlen etc. verfertigt werden, mancherlei Gewächse, die Parfumerien liefern, zum Schluß den berühmten Ananasstrauch. Die besten Ananasfrüchte kommen von der Westküste Zentralamerikas und einigen westindischen Inseln. Aber auch in Brasilien, Hawai, Queensland und Indien wird der Ananasstrauch gepflegt.

Innerhalb der weiteren subtropischen Kulturzone bildet der Reis in Süd- und Südostasien die Hauptnahrung der Bevölkerung. Hervorragend ist die Reiskultur in Bengalen. Im Museum zu Kalkutta werden über 1000 Spielarten dieser Frucht ausgestellt. Bei uns in Europa jedoch schätzt man den Reis von Carolina höher. Die italienischen Reiskulturen sind zurückgegangen. Unter den mehlhaltigen Nahrungspflanzen steht aber noch über dem Reis eine Hirsenart, das Sorghum oder die Durra. Es ist vielleicht dasjenige Brotgetreide, das die meisten Menschen ernährt (Indien und China). Ebenfalls verschiedene Bohnenarten liefern Mehl, die Sajobohnen (China), die Lablabbohnen (Afrika), die Erdnuß auch Öl (Brasilien, Afrika usw.). Das Arrowroot-Mehl wird aus der Maranta, Canna, Curcuma gewonnen. Von den Knollengewächsen wird insbesondere „die süße Kartoffel", die Batate, in tropischen und subtropischen Gebieten kultiviert, namentlich auf der Westküste Südamerikas und speziell in Peru. Wichtig sind auch die Yamsknolle, ferner die Knollen der Kolokasien (die Blätter liefern den „Karibenkohl"), das Wurzelgewächs Maniok (Mandiok, in Westindien Kassave genannt). Das Zuckerrohr wurde zuerst in Indien gefunden, kam später nach Mesopotamien, von dort durch die Araber weiter auf die asiatischen Inseln des Mittelländischen Meeres, nach Malta (Melite, daher Melis), Sizilien und nach dem

südöstlichen Spanien. Die Raffinierung des Zuckers wurde wohl zu Anfang des 10. Jahrhunderts von arabischen Ärzten am unteren Euphrat oder Tigris erfunden. Das Zuckerrohr erfordert ein warmes, feuchtes Klima. Frost vermindert den Zuckergehalt. Durch eine einzige Frostnacht kann die Louisianaernte an 25% des Wertes verlieren. Den meisten Rohrzucker liefern neben Java und Kuba die südlichen Staaten der Union (Louisiana). Das Zuckerrohr findet überdies Pflege in Mexiko und Zentralamerika (Guatemala), auf den westindischen Inseln, besonders außer Kuba auf Porto Rico, Barbados, Trinidad, in Südamerika bis zu den nördlichen Teilen Argentiniens. Dazu kommt die spanische Provinz Malaga, die östliche Küstenlandschaft Afrikas (auch Deutsch-Ostafrika), das Nordostgebiet Australiens, das mittlere und nordwestliche Ostindien, das südliche China. Der japanische Zuckerrohrbau geht zurück. Ein weithin bekanntes Nahrungs- und Genußmittel ist die Banane, die auf den malaiischen Inseln und den Philippinen besonders gut gedeiht, aber auch sonst in dem ganzen Tropengebiet vorkommt. Der Kaffeebaum stammt ursprünglich aus Abessinien, kam dann in noch andere afrikanische Gebiete und nach Arabien (Kaffa, Mokka). In Ceylon sind die Kaffeebaumkulturen durch Krankheiten sehr geschädigt worden. In Indonesien (speziell Java, Celebes, Sumatra) blieb die Entwicklung eine günstige; ganz Außerordentliches aber leistet Brasilien, wo 1722 die ersten Kaffeebäume gepflanzt wurden. Etwa 8000 *qkm* sind jetzt angebaut, 653400 *qkm* (vom Amazonas südwärts bis São Paulo und von der Küste bis fast zur Westgrenze) anbaufähig. Brasilien ist heute schon das erste Kaffeeland der Erde. Sonst wird Kaffee noch in Surinam gebaut, ferner in Zentralamerika, Mexiko, auf den großen und kleinen Antillen, auf einigen Inselgruppen Ozeaniens (Fidschi-Inseln, Tahiti usw.). An Menge und Güte steht der in den Tropen produzierte Tabak immer noch weit über den Erzeugnissen der gemäßigten Zone. Die besseren Tabaksorten finden sich in Nordamerika (Virginia, Maryland, Kentucky, Florida), Mexiko, Südamerika (Brasilien!), Westindien (Habana, Kuba, Jamaica, Porto Rico), Deutsch-Neuguinea, Java, Sumatra, Manila, dem südlichen China, Ostindien, Syrien, in einzelnen Gebieten Afrikas. Die Koka (im nördlichen Chile, in Peru, Ecuador, Bolivia) liefert das für die Medizin wichtige Kokain. Die Kokablätter werden ähnlich wie die Betelnüsse der Betelnußpalme (Ostindien, Malabarküste, Ceylon, Siam, Penang, Sumatra) gekaut und erfreuen sich zahlreicher Liebhaber. Asien erzeugt den schwarzen und weißen Pfeffer, Ingwer und Galgant, Afrika ebenfalls Ingwer, Amerika den spanischen Pfeffer, Peru und Ecuador den Chinchonarindenbaum (Chinarinde), der auch am Südabhang des Himalaja, ferner in Ceylon, Java, Sierra Leone gedeiht. Von Formosa kommen fünf Sechstel der gesamten Kampferproduktion, das andere Sechstel von Java, Sumatra, Borneo, Südchina, Japan. Mancherlei tropische Planzen liefern Kautschuk [1], so die Heveaarten (am Amazonas, Französisch- und Englisch-Guayana, Peru, Ostecuador, Bolivia, Venezuela), die Ficusarten der Ulmaceen in Bengalen, auf den Philippinen, Java, Sumatra, in Australien und Neukaledonien, in Afrika, wo besonders auch die Landolphien sich finden. Ein bekanntes Harzprodukt der Trope ist der Kopal, meist halbfossil der Erde entnommen (namentlich gut in Deutsch-Ostafrika und Mozambique; dann Sierra Leone, auch Australien, Neuseeland, Neukaledonien, Manila, Südamerika). Von tropischen Faserstoffen nennen wir die der Säckefabrikation dienende

[1] Vgl. Hans Rost, Der Kautschuk, in Soziale Kultur 1907, 339 ff.

Jute[1] (Bengalen), die Ramie (Chinagras, in China, Indien, Indonesien), vor allem die Baumwolle. Von alters her berühmt ist die indische und die afrikanische Baumwolle (von Oberguinea an bis Abessinien und Oberägypten). Pharao zeichnete Joseph durch ein baumwollenes Gewand aus. Im Mittelalter wurde Baumwolle namentlich in Mossul (Musselin) verarbeitet. Als die Spanier nach Mexiko kamen, fanden sie auch dort Baumwollgewebe vor. Cortez schenkte dem Kaiser Karl V. mehrere Ballen. Bis ins 18. Jahrhundert blieb in Europa die Produktion teuer. Die Entkörnung des Samens, der die Baumwolle enthält, war kostspielig und ebenso die Verarbeitung, bis die großen Erfindungen eine gewaltige Ausdehnung der mechanischen Baumwollproduktion herbeiführten. Überall in den tropischen Gebieten, in Ozeanien, in großer Ausdehnung jetzt auch in der subtropischen Zone (Südstaaten der Union, insbesondere Sea Islandsorte, Ägypten, Ferghana im asiatischen Rußland) wird Baumwolle angebaut. Die Baumwolle von Neuguinea gilt als der amerikanischen gleichwertig[2]. Auch in Togo, Kamerun, Deutschostafrika, ist Anpflanzung möglich[3].

Zum Schlusse sei noch der tropischen Nutz- und Farbhölzer gedacht. Das „spanische Rohr" liefern uns die Rottangpalme und andere Calamusarten des indischen Festlandes, Indonesiens und auch Westafrikas. Das südamerikanische Quebrachoholz, desgleichen das falsche Zedernholz (Zigarrenkisten) Amerikas, das Korkholz Asiens und Afrikas finden sich in tropischen und subtropischen Gebieten. Asien liefert die Bambusrohre, das ausgezeichnet harte Teakholz (Tickholz, Schiffsbau), ferner das rote Sandelholz, Ebenholz, Rotholz. Auch in Afrika findet sich Ebenholz und in Amerika Rotholz. Außer Rotholz oder Pernambukholz liefert das tropische Amerika noch Blauholz, Palisanderholz, Amarant- und Mahagoniholz[4].

Nicht nur die Breitenlage, sondern auch die Höhenlage ist bei uns für den Bodenanbau und die Ausbreitung der Kulturpflanzen von Bedeutung. Die Wärme der freien Luft nimmt mit der Erhebung ab, auf 100 *m* fast um 1° C. Es gibt eine klimatische Höhengrenze der menschlichen Wirtschaft, jene untere Grenze des bald breiteren bald weniger breiten Gürtels, in welchem während des Sommers die zusammenhängenden Schneemassen des Gebirges noch schmelzen.

[1] Jetzt vielfach im Ursprungslande selbst verarbeitet.

[2] Auf der größeren Länge der Faser beruht mit die Festigkeit des Gewebes.

[3] Im Jahre 1906 war die Baumwollernte ungenügend; die Jute wurde ebenfalls sehr teuer. Die „Fasernot" führte dazu, dem Holz als Ersatzmittel der üblichen Textilrohstoffe Geltung zu verschaffen. In der Papierfabrikation waren schon lange vorher die Fasern der Lumpen (Baumwolle und Leinen) durch die Holzfaser ersetzt. Vgl. H. Mehner, Die Technik im Jahre 1906, in E. v. Halles Weltwirtschaft II 1 (1907), 303 ff.

[4] Die Pflanzen haben auch ihre Feinde, unsere Getreidearten in den Mäusen, Hamstern, ferner in der Hessenfliege u. a., der Weinstock in der Reblaus, die Kartoffel im Coloradokäfer. In den subtropischen und tropischen Gegenden fürchtet man für die Baumwolle den Bollweevil, sonst die Wanderheuschrecken in den Steppen und baumarmen Gegenden, die Bockkäfer für die Kaffee-, Tee-, Kakaopflanzungen usw. M. Eckert, Handelsgeographie I 105.

Übrigens ist selbst der körnige Gebirgsschnee oder Firn, der, wenn er lange liegt, zum Eis der Gletscher sich gestaltet, für die menschliche Wirtschaft nicht nutzlos. Versorgt er doch in der trockenen Sommerzeit die Alpenflüsse mit Wasser, das dem Menschen und seiner Industrie dienstbar und unentbehrlich ist. Auf den nördlichen Gehängen größerer Gebirgsmassen ist bei längerem Winter die Vegetationsperiode kurz. Wintersaaten gedeihen hier kaum. Viele Pflanzen kommen dort überhaupt gar nicht auf. Aber auch die südlichen Gehänge (Sonnenseite) bieten der Kultur manche Schwierigkeiten durch das häufige Gefrieren und Auftauen. Die Getreidegrenze steigt an südlichen Gehängen höher hinauf als an nördlichen, auf der Nordseite der Tauern bis 1200 *m*, auf der Südseite bis 1500 und 1700 *m*, im Gebiete des Brenners im Norden bis 1160 *m*, im Süden bis 1350 *m*, in dem des Ortlers im Nordwesten bis 1250 *m*, im Südosten bis 1640 *m* (Eckert). Gebirgshöhen von 600 bis 1300 *m* Höhe sind die regenreichsten Gebiete; insbesondere sind die den Winden, namentlich den Seewinden zugeneigten Seiten regenreicher als die andern, im „Regenschatten" befindlichen Seiten.

In doppelter Beziehung hat der Mensch seine Herrschaft über die Pflanzenwelt ausgedehnt und verstärkt. Er erweiterte die Kulturfläche durch Bodenbearbeitung, Bewässerung, durch Beobachtung und praktische Ausnützung der Wachstumsbedingungen usw. Dann auch vermehrte er die Anzahl der Kulturpflanzen, die er wildwachsend gefunden und durch seine Kunst und Pflege veredelte[1].

2. *Die Tierwelt* hängt in ihrer Verbreitung über die Erde wie die Pflanzenwelt von klimatischen Einflüssen ab, von Wärme und Niederschlagsmenge[2]. Auch die jagdbaren Wildtiere (Löwe, Tiger, Elefant usw., Pelztiere, Robben, Wale, Fische u. a.) haben als Nutztiere für die menschliche Wirtschaft ihre Bedeutung. Wir wollen jedoch der Kürze wegen hier nur die andere Gruppe der Nutztiere, die Haustiere und ihre Verbreitung ins Auge fassen.

Das in wirtschaftlicher Beziehung wichtigste Haustier ist das Rind, in der Regel bloß als Milch- und Fleischtier, weniger als Lasttier (Zugochse) verwendet. Landwirtschaft und Milchwirtschaft stehen in inniger Beziehung. Nur in Island findet sich Milchwirtschaft ohne Landwirtschaft. Die Rinder werden dort zum Teil mit Fischabfällen gefüttert. Milchtier innerhalb der menschlichen Wirtschaft ist auch die Ziege, die sich selbst mit kärglicher Nahrung auf dürftigem Boden begnügt. Die Angoraziege mit prächtigem Seidenhaar stammt aus Kleinasien, findet sich aber auch in Spanien, dem Kaplande und Deutsch-Südwestafrika. In fruchtbaren Gebieten der Weizenzone und ebenso in den Steppen Kleinasiens und des südöstlichen Europas, im Gebirge (Rhönschaf) wie auf dürrer Heide (Heid-

[1] Volz, Der Einfluß des Menschen auf die Verbreitung der Haustiere und Kulturpflanzen (1852).

[2] M. Eckert a. a. O. I 29 f 100 ff. Ed. Hahn, Die Haustiere und ihre Beziehungen zur Wirtschaft des Menschen (1896). R. Müller, Die geographische Verbreitung der Wirtschaftstiere (1903).

schnucke) gedeiht das Schaf, ein wichtiges Fleisch- auch Milchtier, insbesondere aber seiner Wolle[1] wegen sehr geschätzt. Rind, Ziege, Schaf sind Wiederkäuer mit weltweiter Verbreitung, wenn auch die Existenzbedingungen nicht überall gleich günstig sind, z. B. in Buenos Aires auf $2^1/_2$ *qkm* 140 Schafe, in Südaustralien (wegen der Dürre) auf die gleiche Fläche nur ein Schaf entfällt[2]. Als Wiederkäuer, denen die klimatischen Verhältnisse überhaupt nur eine beschränkte Verbreitung gestatten, sind Kamel, Lama und Yak für die südlicheren Steppen- und Wüstengebiete zu nennen, für die nördlichen (Tundren) das Renntier. Das zweihöckerige Kamel (Trampeltier) findet sich in Zentralasien bis nach dem Südosten Europas. Das einhöckerige Kamel (Dromedar) dient als Last- und Reittier in Arabien, im Hochand von Iran, Nordafrika, Ostafrika bis Dar-es-Salam. Auch in Südamerika, West- und Südwestaustralien, Deutsch-Südwestafrika wird jetzt das Dromedar nicht selten als Lasttier benutzt. Das Lama (Schafkamel) gehört den Hochregionen der Anden (Peru, Bolivia) an. Der Yak (Grunzochse) lebt in den hoch gelegenen tibetanischen Gebieten; im südwestlichen China vertritt der Yak unser Hausrind. Das Renntier ist für die Bewohner des kalten Nordens zugleich Fleisch- und Milchtier, Last- und Reittier.

Von den Einhufern mit weltweiter Verbreitung ist der Esel früher als das Pferd als Lasttier gebraucht worden. Auch heute noch dient er dem gleichen Zwecke, namentlich im Orient, am Mittelmeer, in den italienischen, spanischen, portugiesischen Kolonialgebieten. Das Pferd hat seine große Verbreitung durch die Europäer erhalten. Die kleinen Pferde findet man insbesondere in Skandinavien, Finnland, Island, die schweren Arbeitspferde werden mit Vorliebe in Belgien, England, Dänemark gezüchtet. Berühmt wegen ihrer Eleganz, Ausdauer, Genügsamkeit sind die arabischen Pferde. Die Kalmücken und Kirgisen finden Geschmack an einem alkoholischen, aus der Stutenmilch bereiteten Getränk, dem Kumys. Sonst ist das Pferd Zug- und Reittier. Bei den Pampasindianern, gewissen türkischen und mongolischen Völkern, für die ärmere Bevölkerung unserer europäischen Großstädte, gilt das Pferd auch als Fleischtier.

Die afrikanischen Tigerpferde, Zebra, haben nur eine beschränkte Verbreitung. Gezähmt finden sie als Reit- und Zugtiere Verwendung. Man hofft, daß sie auch im gezähmten Zustande gegen die Tsetsefliege widerstandsfähig bleiben[3].

[1] Die Wolle spielt jetzt eine große Rolle, nachdem namentlich in den La Plataländern, in Argentinien, Uruguay, dann in Australien die Schafzucht eine so große Ausdehnung genommen. Die australische Wolle ist sehr fein; in früheren Zeiten wurde die spanische Wolle ihrer Feinheit wegen gepriesen.

[2] Für Australien kommt auch die Kaninchenplage in Betracht. Die Kaninchen fressen den Schafen das Futter weg. Man wehrt sich gegen sie durch Einzäunen der Wasserplätze in den Trockengegenden.

[3] Außer den Surrah- oder Tsetsefliegen und den Wadenstechern sind auch die Zecken, welche das Texasfieber hervorrufen, (namentlich den Rindern) sehr schädlich.

Haustiere mit weltweiter Verbreitung sind noch das Schwein und der Hund[1]. In einzelnen Ländern mohammedanischer Kultur fehlt das Schwein. Sonst ist es fast überall zu finden. Das Hundefleisch dient, wie den alten Mexikanern, so heute noch einzelnen Völkern Afrikas und Ozeaniens zur Nahrung. Im übrigen ist der Hund der treueste Gefährte des Menschen allüberall, wenn auch nur für die Eskimos und andere Polarvölker von unmittelbar wirtschaftlicher Bedeutung, insofern das Vordringen in die Polarwüsten ohne den Hund undurchführbar bliebe.

Auch die Vogelwelt stellt ihre Vertreter zu dem Bestande der Haustiere: Huhn, Taube, Ente, Gans, Truthahn, Pfau, in Südafrika und jetzt in Deutsch-Ost- und -Westafrika den Strauß.

Schließlich seien noch die Seidenraupe und die Biene als Nutz- und Haustiere der Insektenwelt genannt. Daß die Seidenraupe „Haustier" wurde, verdanken wir den Chinesen. Die Seidenzucht drang von China nach Ostturkestan, Indien und Persien vor, vom 6. Jahrhundert nach Konstantinopel und dem südlichen Europa. Italien und Frankreich leisteten Bedeutendes auf diesem Gebiete. Die Seidenzucht ist durch den Maulbeerbaum, der die Seidenraupe ernährt, beschränkt auf die südlichen Länder der gemäßigten Zone. Die Bienenzucht kann bei rechter Pflege wohl in allen Ländern nutzreich betrieben werden.

Die Viehzähmung ist als die vielleicht größte Kulturtat der Menschheit bezeichnet worden. Sie gelang zuerst wohl in Vorderasien und verbreitete sich von dort über die Erde. Eduard Hahn verteidigt die Ansicht — und ihm folgt Gustav Schmoller[2] —, daß die Viehzucht nicht aus der Jagd hervorgegangen sei, der Ackerbau mit Vieh und Pflug sich vielmehr an den einfachen Hackbau, den Anbau von Knollengewächsen, Mais, Hirse und Reis mit Hacke und Spaten angeschlossen habe. Der Übergang vom Hackbau zum Ackerbau mit Pflug und Ochsengespann, mit Züchtung von Rindvieh, Ziege, Schaf, Pferd, Esel, Schwein, Huhn, mit Milch, Fleisch, Brot als Grundlage der Ernährung, bedeutete einen gewaltigen Fortschritt zu höherer wirtschaftlicher Kultur, den Ausgangspunkt zugleich der immer weiter voranschreitenden Entwicklung. Die Hirten- und Nomadenkultur mit ihrer Viehwirtschaft verlegt Schmoller in eine spätere Zeit; sie habe eben nur bestehen können in der Voraus-

[1] Einige Zahlen über die Verbreitung der Haustiere in Europa zu Beginn des neuen Jahrhunderts: Rinder besaß Rußland und Polen etwa 36 Millionen Stück, Deutschland 19 Millionen, Österreich-Ungarn 16 Millionen, Frankreich ca 15 Millionen, Großbritannien $11^1/_2$ Millionen Stück. Der Schweine gab es in Deutschland 17 Millionen, in Rußland 13 Millionen, in Österreich-Ungarn 12 Millionen, in Frankreich 7 Millionen, in Großbritannien $3^1/_2$ Millionen Stück; Schafe in Rußland 52 Millionen, in Frankreich 20 Millionen, in Spanien $16^1/_2$ Millionen, in Österreich-Ungarn 11 Millionen, in Deutschland ungefähr 10 Millionen, in Italien 7 Millionen Stück. Der Pferde besaß Rußland 21 Millionen, Deutschland und Österreich-Ungarn über 4 Millionen, Frankreich $3^1/_2$ Millionen, Großbritannien und Italien über 2 Millionen Stück.

[2] Grundriß I 194 ff.

setzung einer benachbarten höheren Kultur, benachbarter Ackerbauvölker, die gegen tierische Produkte Mehl, Waffen, Werkzeuge zu liefern im stande waren.

Nicht bloß die ursprüngliche Zähmung, auch die Verpflanzung und Veredlung der Tiere ist dem Menschen vielfach gelungen. Unter denselben klimatischen Verhältnissen können sehr verschiedene Rassen des gleichen Tieres gedeihen. Durch kluge Zuchtwahl und Kreuzung mit edleren Rassen wurde in Europa die Quantität und Qualität der heimischen Produkte bedeutend gesteigert. Unser „Kulturrindvieh" und unsere „Kulturschweine" sind den alten Landschweinen und dem Landrindvieh weit voraus.

3. *Klima und Mensch.* Die Wirkungen des Klimas auf den einzelnen Menschen und auf ganze Völker sind unzweifelhaft groß. Körper, Geist, Gemüt werden dadurch zugleich berührt. Das Klima kann entnerven und kräftigen. Von ihm hängt die gesamte Lebensführung ab, Dauer und Regelmäßigkeit der Arbeit, die sog. Werkzeit, d. i. die Zeit, innerhalb deren der Mensch arbeiten kann.

Vor allem wirkt das Klima ein auf die Produktivkraft des Menschen, fördert oder hemmt seine Arbeitslust und Arbeitsfähigkeit. Vom Klima abhängig ist die Konsumtion der Güter. Der Bedarf des Südländers an äußerer Erwärmung durch Wohnung, Kleidung, Feuerung ist bedeutend geringer als der Bedarf des Bewohners nordischer Gegenden. Verschieden gestaltet sich der Bedarf an innerer Erwärmung durch Nahrung je nach der durchschnittlichen Jahreswärme und dem Feuchtigkeitsgehalt der Atmosphäre. Kältere und feuchtere Luft hat eine zehrendere Wirkung und erfordert die Zuführung einer größeren Menge von Nahrungsstoff. Die Bewohner wärmerer Gegenden werden daher zur Erhaltung des Lebens weniger zu arbeiten haben als die Bewohner kälterer Länder, einerseits weil die natürliche Produktionskraft des Bodens an und für sich schon mehr gewährt, anderseits weil sie weniger zu produzieren brauchen, da der Konsum von Nahrungsmitteln ein geringerer ist[1].

Es ist nicht so sehr die mittlere Jahrestemperatur, als vielmehr der Wechsel in der Temperatur, das Vorhandensein oder der Mangel einer genügend kühlen und hinreichend warmen Jahreszeit, wodurch das organische Leben, Mensch und menschliche Kultur bedingt erscheinen. Große Hitze macht schlaff, aber auch eine gleichmäßige Temperatur hat eine ähnliche Wirkung. Nach Virchow kann der Mensch nicht mehr die Energie zu dauernder Tätigkeit haben, wenn eine mittlere Temperatur von mehr als 20° C bloß einige Monate des Jahres herrscht[2].

„Auf derselben Jahresisotherme von 0° liegen die reichen Wälder am mittleren Amur, wo wilde Reben um Eichen sich schlingen, der Tiger seine Beute sucht, und — die eisstarrenden Küsten Ost-Grönlands. Aber die Mitteltemperatur des Juli ist dort 22° C, hier nur 6°. Auf dem nur oberflächlich auftauenden Eisboden von Jakutsk, wo die normale Januartemperatur — 41° ist, wachsen Wälder und ist Ackerbau möglich. Umgekehrt ist in niederen Breiten die Unterbrechung der Hitze durch eine kühlere Jahreszeit für die Europäer und deren Abkömmlinge eine Bedingung zur vollen Betätigung der körperlichen und geistigen Kräfte.... Ein heißer, sogar sehr heißer Sommer verhindert das atemlose ‚going ahead' in Nordamerika nicht; wo sich aber die Hitze, wenn auch gemildert, über das ganze Jahr erstreckt, wohin der stimulierende Winter nicht mehr reicht, da kann wohl gelegentlich der Nordländer die mitgebrachten idealen Ziele oder groß angelegten Spekulationen Jahre hindurch mit Energie verfolgen, aber Schlaffheit und Sorglosigkeit ist sicherlich der allgemeine Charakterzug des Menschengeschlechtes in diesen Gegenden, der auch die eingewanderten Europäer je länger desto mehr ergreift. Dazu kommt die für den Europäer notorische Unmöglichkeit, in dieser heißen Zone auf dem Festlande ohne Lebensgefahr harte körperliche Arbeiten zu leisten und sich der Sonne auszusetzen (Sonnenstich) — eine Schranke, deren Ursachen noch nicht genügend aufgeklärt sind, und welche auf dem Ozean, an Bord wie auf ozeanischen Inseln, nicht entfernt in demselben Maße besteht." [1]

Macht die Gleichmäßigkeit einer hohen Temperatur dem Europäer den dauernden Aufenthalt in der heißen Zone äußerst schwierig, den Menschen leicht schlaff und untätig, so fehlt in der kalten Zone anderseits die für eine günstige Entwicklung der menschlichen Wirtschaft erforderliche höhere Wärme. Wenn auf die lange Winternacht in der kalten Zone auch ein langer Sommertag folgt, so dient die Wärme zumeist nur zum Schmelzen von Schnee und Eis. An einzelnen Stellen, wo die Neigung des Bodens eine günstigere Insolation herbeiführt, kommt es zu Blüten, selten zu Früchten. Kaum daß die Ebenen sich etwas mit Moosen und Flechten bedecken — die Steppe des Nordens, die Tundren. Steigt die mittlere Temperatur auch der wärmsten Jahreszeit nicht über 10° C, dann gedeiht selbst die sibirische Lärche nicht mehr. In der polaren Zone bleibt daher der Mensch im wesentlichen auf das Meer für seine Ernährung angewiesen, wo nicht das anspruchslose Renntier einem armen Hirtenstamme für fast alle Bedürfnisse dienen muß.

Die gemäßigte Zone scheint für die Entwicklung des Menschen, seiner Tatkraft und ihrer Erfolge, die günstigsten Bedingungen zu bieten. In dieser Zone befinden sich die großen Anbaugebiete der Cerealien, der Getreidefrüchte; auch die wichtigsten Haustiere erlangen hier die größte Ausbreitung. Die südliche gemäßigte Zone hat bei ihrer geringen Landentwicklung nicht die Bedeutung wie die nördliche Zone, die zur eigentlichen Kulturzone des Menschengeschlechtes geworden ist[2].

[1] Knies, Politische Ökonomie 56.

[2] G. Cohn, System der Nationalökonomie I (1885) 218 Anm.

[1] Köppen, Klimalehre 106 f. Die „Zimmerwärme" (18° C) ist die Temperatur die der Europäer nötig hat, um in der Ruhe nicht zu frieren, bei körperlicher Arbeit keine lästige Wärme zu empfinden.

[2] „Die Tropen", hat man gesagt, „seien die Wiege der Menschheit gewesen, weil sie das Leben leichter machten; die gemäßigte Zone aber die Wiege der Kultur, weil sie

„Der Tropenbewohner gleicht dem im Reichtum Geborenen, der nicht arbeiten lernt, weil er es nicht braucht; der Polarmensch dem Proletarier, der keine lohnende Arbeit finden kann, da kein Acker, seinen Schweiß zu lohnen, da ist. Der Bewohner der Mittelzone aber ist der arbeitsgewohnte und unternehmungslustige Mittelstand, der ohne Arbeit Not leidet, mit der Arbeit aber immer neue, steigende Bedürfnisse befriedigt. Die Geschichte zeigt uns indessen, daß die Gunst des Klimas für die Kultur auch von der Höhe der letzteren abhängt. Denn die Brennpunkte der Kultur sind deutlich polwärts gewandert. Aus dem subtropischen Gürtel, wo sie im 6. Jahrhundert v. Chr. lagen, haben sie sich in den Gürtel mit zwar heißen Sommern, aber kühlen (0—10°) Wintern, und weiter in jene mit gemäßigten (10—22°) Sommern und die mit kalten (unter 0°) Wintern verlegt. Im ganzen ist die Wanderung von den produktenreichen nach den für den großen Verkehr begünstigten und an geistiger und materieller Energie (Unternehmungssinn und Kohle) reichen Ländern gegangen. Denn die Produkte der heißen Länder kann der unternehmende Nordländer sich holen, seine Energie kann er aber nicht dorthin auf die Dauer verpflanzen. Von Natur arme Randgebirge der Festländer, die auf früheren Entwicklungsstufen der Menschheit weit im Rückstande bleiben, gewinnen im Zeitalter des Weltverkehrs dominierende Stellung — man vergleiche Nordwest-Europa, Japan und anderseits Feuerland, dessen Häfen vielleicht auch einst von stolzen Schiffen wimmeln, und dessen Wasserfälle eine reiche Industrie mit Kraft versehen werden.“ [1]

Wenn von den Vorteilen und Nachteilen des Klimas die Rede ist, bleibt zu beachten, daß kein Lebewesen eine so große Fähigkeit hat, sich zu akklimatisieren, wie der Mensch. Allerdings ist die Anpassungsfähigkeit nicht bei allen Völkern die gleiche. Die Romanen ertragen das Tropenklima besser (vgl. spanische Bauern und Tabakfabrikarbeiter in Kuba) als die Germanen. Fortschritte der Technik, wie die Erfindung der künstlichen Kälteerzeugung („negative Heitzung“), die Einführung des elektrischen Lichtes, des mechanischen Betriebes von Luftgebläsen, Fächern usw. ermöglichen eine lokale Milderung der Hitze [2]. Auch gegen die sog. klimatischen Krankheiten weiß man heute sich besser zu schützen. „Fast alle tropischen Länder haben einige endemische Krankheiten gemeinsam; es sind das vorzugsweise die Malaria in ihren verschiedenen Formen und die Dysenterie; diese sind die eigentlichen Feinde der in den Tropen lebenden Europäer. Andere tropische Krankheiten, wie Beri-Beri, Lepra, Elephantiasis usw., befallen vorzugsweise die farbigen Rassen. Gelbfieber und Cholera beschränken sich in ihrem Auftreten auf bestimmte Gegenden und können durch gute sanitätspolizeiliche Maßnahmen wesentlich eingeschränkt werden. Ein mehr oder weniger erfolg-

den Menschen zu größerer Entfaltung seiner Kräfte nötigte, ohne ihm das Leben so zu erschweren wie die kalte Zone mit ihrer Armut an Pflanzen und Tieren.“ Schmoller, Grundriß I 132.

[1] Köppen, Klimalehre 111 f.

[2] E. v. Halle, Volks- und Seewirtschaft II (1905) 195 ff.

reicher Schutz gegen die Malaria [1] ist zu erzielen durch gute, geräumige und kühle Wohnungen, durch eine an Abwechslung reiche, gemischte Kost mit tunlichstem Ausschluß der Fleischkonserven, durch eine vollständige, sich von allen Extravaganzen freihaltende Lebensweise, durch den fleißigen und methodischen Gebrauch von Chinin, entweder in prophylaktischem Sinne (wöchentlich 1—2 *gr*) oder im Anschluß an bereits überstandene Krankheiten, endlich durch einen rechtzeitigen Klimawechsel. Gegen Dysenterie schützt vorzugsweise eine mäßige Lebensweise mit Vermeidung von Diätfehlern.“ [2] Auch haben die heutigen Transportmittel eine Akklimatisierung des Europäers in den tropischen und subtropischen Gegenden vielfach gefördert, indem z. B. die zu verarbeitenden Materialien jetzt leichter aus ungesund gelegener Gegend an weniger gefährliche Orte überführt werden können, und der Mensch selbst an höher gelegenen Plätzen zu wohnen vermag, wenn auch seine Arbeitsstätte in wenig zuträglicher Umgebung sich befindet.

In den Polarzonen wird die lange Winternacht manche Personen nervös und blutarm machen. Erkältungskrankheiten sind trotz des häufigen Temperaturwechsels bei der Keimfreiheit der Luft selten. Der Skorbut, der früher die Polarreisen gefährdete, wird jetzt bei richtiger Verproviantierung und Lebensweise nicht mehr gefürchtet.

Unter dem Kältegefühl haben die Bewohner des hohen Nordens weniger zu leiden [3]. Es macht sich eher im Sommer als im Winter geltend, namentlich in der Nähe des Wassers. Die tropische Wärme dagegen verwöhnt den Menschen so, daß er schon bei 22° friert.

In der dünnen Luft hoher Berge endlich entsteht leicht die Bergkrankheit; aber auch dort vermag der Mensch sich zu schützen und zu gewöhnen, wie der Bau der peruanischen Oroyabahn (4769 *m*) und Arequipa-Punobahn (4580 *m*) in den Andenhochländern gezeigt hat [4].

104. Konstanz des Klimas. Für die Eiszeit, in welcher das ganze nördliche Europa, von der Mitte Deutschlands an, Amerika und Asien unter einer Eisdecke von durchschnittlich 1000 *m* Dicke lag, wird man in jenen Gegenden nicht gerade ein sommerliches Klima voraussetzen dürfen. Auch mögen in später Zukunft wiederum gewaltige Veränderungen auf der Erdoberfläche sich vollziehen, mag das Eis des Nord- und Südpols im äquatorialen Gürtel sich zusammenfinden u. dgl. Für die geschichtliche Zeit und für die von uns übersehbaren

[1] Ein Deutscher, der seit vielen Jahren in Südafrika wohnt, berichtete uns, er habe die Krankheit, sobald sie bei einem seiner Untergebenen sich zeigen wollte, mit bestem Erfolge durch Champagner bekämpft.

[2] O. Schelling, Klimatologie der Tropen, Bericht (1893).

[3] Im russischen Feldzuge (1812) hielten es die Südfranzosen, die im Winter nicht zu heizen brauchen, bezüglich der Kälte am besten aus. Also auch die Heizung kann den Menschen verwöhnen.

[4] M. Eckert, Handelsgeographie I 31 60. Die Schneegrenze in den peruanischen Anden liegt 4740 *m*, in den Alpen 2740 *m* hoch.

Zeiträume wenigstens kann man aber doch von einer gewissen Konstanz des Klimas sprechen, die von Klimaschwankungen, periodischen oder nicht periodischen Verschiedenheiten in Regen- und Wärmemenge, nicht aufgehoben wird. Eine radikale Umgestaltung des Klimas durch menschliche Kunst ist erst recht ausgeschlossen, wenn auch durch Ausrodung größerer Waldgebiete gewisse Milderungen herbeigeführt wurden. Diesbezüglich bemerkt Max Eckert[1]: „Ein anschauliches Bild von der allmählichen Milderung des Klimas von Europa gibt uns die Rebe, deren Vordringen dem Abnehmen der Wälder regelrecht folgte, bis endlich das nördliche Klima Halt gebot. Zu Anfang unserer Zeitrechnung ging der Weinstock nicht über den 47.° n. Br. hinaus. Im 3. Jahrhundert hatte er schon die Loire erreicht, im 4. Jahrhundert sehen wir ihn bereits im Westen von Paris und im Osten bis zur Mosel (Trier); im 6. Jahrhundert eroberte er sich die Normandie und Picardie wie das ganze Rheingebiet; im frühen Mittelalter ist er dann weiter nach den Gebieten Mitteldeutschlands vorgedrungen, bis er endlich den 52.° n. Br. erreichte. Neuerdings ist jedoch der Weinbau in den nördlichen Gegenden Deutschlands zurückgegangen[2]. Man ist geneigt, auf eine Verrauhung des Klimas zu schließen; doch der Grund liegt nicht in der Klimaänderung, sondern in dem massenhaften Import und bequemen Transport billiger südlicher Weine und in der Verfeinerung des Geschmackes. Der Weinbau ist jetzt auf seinen nördlichen Vorposten nicht mehr lohnend. Trotzdem in England, das etwas nördlichere Lage als Deutschland hat, der Winter um 3° wärmer denn bei uns ist, reifen daselbst keine Trauben, weil die glühende Augustsonne fehlt, in deren Strahlen die Traube reift; dagegen können in England Lorbeer und Myrte im Freien überwintern. Dies ist zugleich ein Beispiel für die unterschiedliche Wirkung des Land- und Seeklimas. Das Gedeihen eines guten Weines ist von größeren Wasserflächen mit beeinflußt. Die Weinreben an den Geländen der Mosel, des Rheins, des Mains, der Garonne und anderer Flüsse empfinden wohltuend die Feuchtigkeit, die dem Wasser entsteigt, und die Sonnenwärme, die es zurückstrahlt."

§ 2.

Bodenverhältnisse.

Die Produktion, die Verkehrs- und Erwerbsverhältnisse eines jeden Landes sind, wie von dem Klima, so auch von der Bodenqualität, den orographischen und hydrographischen Besonderheiten, der geologischen Beschaffenheit des Territoriums abhängig.

105. Die agronomische Beschaffenheit der Oberfläche und des Untergrundes, die Tiefe der Ackerkrume, die Mischungs-, Schichtungs-, Lagerungsverhältnisse der Bodenbestandteile bedingen die Art der Bodenbearbeitung wie die Qualität und Menge des Bodenerträgnisses. Es ist das Verdienst der neueren Naturwissenschaften, durch Untersuchung der Bestandteile

[1] Handelsgeographie 28 f.

[2] Es fehlt jeglicher Grund für die Annahme, daß z. B. in Ostpreußen das Klima im Mittelalter besser gewesen sei als heute. Man wird wohl an dem ostpreußischen „Dreimännerwein" wenig Geschmack gefunden haben.

der Gewächse und des Bodens, auf dem sie gedeihen, die Möglichkeit einer Steigerung der Fruchtbarkeit des Bodens und einer Umwandlung unfruchtbarer Strecken in fruchtbares Ackerland in gewissem Umfange ermöglicht zu haben. Von geringerem praktischen Werte, wie die Agrikulturchemie, aber nicht minder reich an interessanten Ergebnissen, ist die Bodenkulturgeologie, welche die Abhängigkeit der Ackerkrume und der Pflanzenvegetation von der geologischen Unterlage nachzuweisen versuchte. Es gibt geognostische Karten, die den Zusammenhang zwischen dem Untergrund und der Vegetation, der Verteilung von Wald, Wiese, Ackerboden auf der Oberfläche, dementsprechend auch die Lage der Dörfer und Flecken in überraschender Weise erkennen lassen und erklären[1].

Die Zusammensetzung der obersten Bodenschicht hängt ab von dem Verwitterungsprozesse der Gesteine, ihrer Art, ihrer Komposition. Vernehmen wir darüber die Angaben Max Eckerts[2]: „Quarzporphyr bildet einen flachgründigen und steinigen Boden, der aber immerhin zur Wald- und Weinkultur geeignet ist. Waldboden ergeben ferner Glimmerschiefer, Phonolith und Syenit. Letzterer dient auch dem Feldbau, besonders wenn der zersetzte Grus[3] Lockerheit und Luftwechsel des Bodens bewirkt. Die Lockerheit des Bodens ist bei einer fruchtbaren Erdschicht, bei der Krume, immer höchst wichtig. Granit neigt im allgemeinen zum Wald- und Feldboden. Je feldspatreicher er ist, desto leichter verwittert er, und desto fruchtbarer ist der aus ihm entstandene Ton- und Lehmboden. Quarz und Glimmer des Granites bleiben fast unzersetzt; sie sorgen besonders für die Lockerheit der Krume. Für den Feldbau ist der Gneis recht gut geeignet. Vorzügliche Verwitterungsprodukte ergeben verschiedene Basalte, so z. B. die Basalte der Lausitz, des Siebengebirges. Einige Basalte liefern geradezu einen der fruchtbarsten Böden, einen dunkeln, eisenreichen Lehmboden mit reichlichem Kaligehalt. Dieser Boden ist indessen selten über große Gebiete ausgedehnt, da der Basalt nur einzelne Bergkuppen bildet. Hat er allerdings wenig Kaligehalt wie auf der Rhön und wie man neuerdings auch auf Samoa beobachtet hat, so geht ihm seine sonst bewährte große Fruchtbarkeit verloren. Keinen besonders guten Boden ergeben Serpentin, Quarzfels, Raseneisenstein u. a. m. Serpentin verwittert schwer und bildet einen zu kalkigen[4] Boden. Die Serpentinkegel sind kahl. Der reine Quarz verwittert gar nicht und ist unfruchtbar. Er ist nur selten bodenbildende Unterlage. Der Raseneisenstein verursacht als Untergrund die sog. brandigen Stellen. Gips liefert unfruchtbaren Boden. Ist er hinreichend mit Ton gemengt, so ist er fruchtbar (Ahorn und Buche gedeihen dann gern auf ihm). Die Beimengungen und Mischungen von andern Gesteinen erhöhen die Fruchtbarkeit mancher unfruchtbarer Verwitterungsprodukte. So ist der reine Kalksteinboden im allgemeinen unfruchtbar. Er wird aber sehr fruchtbar, wenn er mit Sand und Ton gemengt ist. Auch die Kreideberge sind unfruchtbar, weil ihr Kalkboden zu rein und zu heiß ist. Wird er tüchtig ge-

[1] Knies, Politische Ökonomie 47. [2] A. a. O. I 57 f.

[3] „Grus" ist aufeinandergehäuftes Verwitterungsprodukt des Gesteins in der Größe etwa einer Erbse.

[4] Blätterig, schuppig.

düngt, so ist er für Weinbau sehr geeignet (Champagne). Ton und Lehm sind gewöhnlich neu angeschwemmte Bodenarten (Norddeutsche Tiefebene). Nach ihren Beimengungen an Kalk und Sand richtet sich ihre Fruchtbarkeit. Sandstein und Sand ergeben natürlich sandigen Boden. Loser Sand ist an feuchten Stellen fruchtbar (Flußufer, Meeresküste), an trockenen Orten führt er zur Steppenbildung (Geestland, Heide, Dünen, Wüste). Der Löß gehört auch zu den Sandböden. Er wird aus feinen Quarz- und Kalkkörnchen, die mit Ton gemengt sind, gebildet und ist sehr locker. Die atmosphärischen Niederschläge nimmt er leicht auf und behält sie lange." Echter Löß ist aus Steppengebieten vom Winde als feiner, lichtgelber Staub in jene Gegenden hingeweht und abgelagert worden, die heute vielfach recht regenreich sind. See-Löß entsteht durch Auswaschung porösen Gesteins. „Überall, wo Löß auftritt, zeichnet sich die Gegend durch große Fruchtbarkeit aus. Die besten Weizenländer der Alten und Neuen Welt sind an die Verbreitung des Löß gebunden. Er tritt im oberrheinischen Gebiet und am Südrand der norddeutschen Tiefebene auf, in der ungarischen Tiefebene, in Südrußland, sodann in Argentinien östlich der Anden, besonders aber in China. Hier ist er wohl wegen seiner Weichheit ein Verkehrshindernis, ist aber für die chinesische Bevölkerung von weittragender wirtschaftlicher Bedeutung."

Wie wichtig der Untergrund für die Fruchtbarkeit eines Gebietes ist, zeigt z. B. der Westerwald. Unter gut verwittertem Basaltboden findet sich hier vielfach eine Lettenschicht, die keine Feuchtigkeit durchläßt und so die günstige Entwicklung des pflanzlichen Lebens behindert.

Böden mit gleicher Bodenbeschaffenheit können sehr verschiedene Fruchtbarkeit aufweisen je nach dem Klima des Gebietes, dem sie angehören. Nicht bloß fruchtbare Lößböden, sondern auch Sande und Kiese, die in Ostpreußen als steril gelten würden, liefern in der mittelrheinischen Tiefebene bei deren Regenreichtum und ihrer milden Temperatur noch Erträge. Italiens Ebenen sind fruchtbarer als die des Deutschen Reiches, nicht wegen der Bodenbeschaffenheit, sondern wegen der größeren Wärmesummen bei günstiger Bewässerung (Niederschlägen oder künstlichen Anlagen). Große Flächen der Poebene bestehen aus grobem, kaum verwittertem Kies. Indiens und der niederen Teile Chinas Fruchtbarkeit beruht weniger auf ihrer Bodenbeschaffenheit als auf dem Klima, dessen sie sich erfreuen[1].

106. Die inneren Bodenschätze[2] spielen in der Geschichte der wirtschaftlichen Entwicklung der Menschheit eine hervorragende Rolle. Sie sichern aber auch dem Lande, das über dieselben verfügt, in mannigfacher Hinsicht den Vorrang vor andern Gebieten. Man denke nur an die Rolle, welche Eisen und Kohlen beim Bau und Betrieb von Eisenbahnen, Dampfschiffen, Kriegswerkzeugen, Maschinen, allen möglichen Wirtschaftsgeräten spielen! Wie schlecht gestellt ist da ein Land, das nicht eigene Kohlenlager, Eisenerze besitzt, sondern alles aus der Ferne herbeischaffen muß.

[1] A. Penck, Klima, Boden, Mensch, in Schmollers Jahrbuch 1907, 580.
[2] M. Eckert, Handelsgeographie I 109 ff.

Der jährliche Gesamtwert der dem Boden entnommenen Metalle (ohne Eisen) beträgt für die Vereinigten Staaten von Nordamerika rund 2200 Millionen *M* (Eckert). Kein anderes Land kommt darin der Union gleich.

Mehr als die Hälfte der ganzen Kupfergewinnung fällt auf die Vereinigten Staaten. In Europa ist Spanien das kupferreichste Land (Rio Tinto, Huelva). Doch führt Spanien seine Kupfererze zum Teil aus. Im 18. Jahrhundert war England neben Spanien das kupferreichste Land in Europa. Heute produziert England verhältnismäßig wenig Kupfer aus eigenen Erzen, verhüttet aber fremde Erze. Deutschlands Kupferproduktion ist bedeutend, wenn auch die deutschen Erze nicht sehr reichhaltig an Kupfer sind. Die große Ausdehnung der Elektrotechnik nötigt Deutschland zu einem bedeutenden Kupferimport. Für die Leitung der Elektrizität eignet sich eben Kupfer besser als Eisen.

Ein Viertel der Weltproduktion von Blei fällt auf Nordamerika (Felsengebirge). Dann folgen als Produzenten namentlich Spanien und Deutschland (Oberschlesien, Harz, Westfalen, Eifel, Nassau). Blei hat Bedeutung für die chemische Industrie, Uhrenproduktion usw. Rohzink wird am meisten in Deutschland produziert, sonst namentlich noch in Belgien und Nordamerika. Wurde Zink früher ausschließlich zur Legierung des Kupfers (Messing) verwendet, so wird es jetzt mehr noch in der Elektrotechnik gebraucht. Auch hat ihm die Zinkographie (Photozinkographie) eine neue technische Bedeutung verliehen. Die Malaiische Halbinsel und die benachbarten Inseln Banka und Billiton, auch China sind für Zinn die Hauptproduktionsgebiete. Ursprünglich war England das reichste Zinnland, von dem selbst die Phönizier ihr Zinn geholt haben sollen. Früher hielt man Nickel nur für eine schädliche Beimischung von Kupfer. Heute hat Nickel seine bekannte Verwendung, insbesondere zur Härtung von Eisen und Stahl (Stahlplatten). Quecksilber kommt von Spanien, Kalifornien, Österreich (Krain), auch von Mexiko, Chile, Peru, China und Japan. Nicht weil die Quellen erschöpft, sondern weil der Bedarf, die technische Verwendung zurückging, ist die Quecksilberproduktion gesunken. Aluminium wird gewissen Tonerden (dem grönländischen Kryolith usw.) entnommen, in Nordamerika, Frankreich, England, auch in der Schweiz (Neuhausen), Baden (Rheinfelden), Österreich (Lend-Gastein) erzeugt. Die großen Hoffnungen, die sich an das Aluminium knüpften, haben sich bis jetzt nicht erfüllt. Für Maschinen und Schiffbau ist es nicht verwendbar, zu leicht Schädigungen ausgesetzt usw. Die Legierung von Aluminium und Magnesium soll zwei Drittel der Festigkeit des Schmiedeeisens haben, eine größere als Messing.

Fünf Sechstel der überhaupt geringen Platingewinnung entfällt auf Rußland, das übrige auf Kolumbien und andere Länder. Gold war vielleicht das erste Metall, das von den Menschen verarbeitet wurde. Es ist eben ziemlich weich und leicht zu bearbeiten. Durch Legierung wird es härter. Als Schmuck, für Gerätschaften und Kunstzwecke, als Tauschmittel (zuerst wohl in Vorderasien) kam das Gold schon früh zur Verwendung. Es findet sich als Berggold (ursprüngliche Lagerung) in Gesteinen oder als Waschgold (sekundäre Lagerung) in Flüssen. In alter Zeit suchte man Gold in Thrakien, Spanien etc.; in Böhmen, Mähren, Ungarn und Siebenbürgen, in den Hohen Tauern, später in Südamerika (Peru, im 18. Jahrhundert in Brasilien), dann auch im Ural, ferner im Altai (Gebirge in Hochasien), seit 1848 in Kalifornien, seit 1851 in Australien, seit 1859 in Neuseeland, seit 1888 in Transvaal und späterhin noch in Alaska. Besonders ergiebig in Trans-

vaal sind die Main-Reefgruben des Witwatersrandes, in Nordamerika der Comstockgang bei Virginia City. Wie im Altertum Spanien und Griechenland, so galt im Mittelalter der deutsche Harz (Andreasberg, Clausthal), das Erzgebirge (Freiberg, Marienberg), der Distrikt von Přibram in Böhmen, der Kongsberg in Norwegen als vorzügliche Fundstätten des Silbers. Heute besitzen Mexiko und Nordamerika die mächtigsten Silberbergwerke. Auch wird viel des edeln Metalles in den südamerikanischen Anden gefunden. Zwei Jahrhunderte lang war das Wertverhältnis des Goldes zum Silber wie 1 : 15 bis 1 : 16. Die gewaltig gesteigerte Silberproduktion hat für die letzten Jahre zu einem Wertverhältnis von 1 : 36 und tiefer geführt. Doch hat nicht nur das Anschwellen der Silberproduktion die Entthronung des Silbers als Währungsmetall verursacht. Durch die brasilianischen und kalifornischen Funde war eben Gold genug da, um zur Goldwährung übergehen zu können. Man braucht ja auch bei der heutigen Entwicklung des Bankwesens (Giroverkehr usw.) weniger Metallgeld, und Gold ist bequemer als Silber. Ein Staat, der Goldwährung eingeführt, wird kaum zur Silber- oder Doppelwährung zurückkehren wollen. Er würde mit Silber überschwemmt werden. Indien und China haben (namentlich als Bezahlung für seinen Tee) gewaltige Mengen von Silber aufgenommen. Ein Viertel der Gesamtproduktion von Gold und Silber wird jetzt jährlich von dem Kunstgewerbe und der Industrie verbraucht.

Verschiedene Schriftsteller wollten den Fortschritt der gesamten Kultur durch die Namen von Metallen bezeichnen. Mit Recht nennt dies Seligmann [1] eine Übertreibung, wenn auch die Metalle in der wirtschaftlichen Entwicklung eine hervorragende Rolle gespielt haben. Überdies begegnet die Unterscheidung eines erzenen, bronzenen, eisernen Zeitalters noch andern Bedenken. Bronze ist schwerer darzustellen als Eisen. Sie ist eine Legierung von Kupfer und Zinn. Diese Metalle finden sich aber nicht überall. Es wäre also einerseits für die Entstehung der Bronze Handel vorauszusetzen. Anderseits hätten die beiden Metalle geschmolzen werden müssen. Die älteren Völker werden sich also zunächst doch des Eisens bedient, und der Übergang zur Bronze dürfte sich dann nur in einzelnen Gebieten vollzogen haben. Wenn aus der alten Zeit wenig Eisen vorhanden ist, so erklärt sich das wohl aus dem Verrosten des Eisens, seiner Neigung, sich mit Sauerstoff zu verbinden. Unbestritten aber bleibt, daß für die moderne Industrie, für die heutige Entwicklung von Handel und Verkehr, das Eisen eine ganz hervorragende Wichtigkeit erlangt hat. Kein Metall kann es an Härte mit dem Eisen aufnehmen. Gediegenes Eisen findet sich in den Meteoriten. Sonst muß es aus Eisenerzen gewonnen werden. Zu den besten Eisenerzen gehört der Magneteisenstein (mit 72,4 % reinem Eisen). Er wird in Nordamerika, im Ural und in Schweden gefunden. Die Sheffielder Industrie bedient sich vorzugsweise der schwedischen Eisenerze. Spateisenstein findet sich in Steiermark, Westfalen, Thüringen; Toneisenstein bei Zwickau, Saarbrücken, in Südwales und Pennsylvanien; Kohleneisenstein im schottischen und westfälischen Steinkohlengebiet. Die alte Technik konnte nur aus reichhaltigen Erzen Eisen gewinnen und verschwendete dabei viel Kohle und Arbeitskraft. In den seit dem 18. Jahrhundert üblichen kleineren, schornsteinartigen Hochöfen werden Kohlen und Erze durcheinander aufgetürmt; auch Kalkstein wird beigefügt, um das Eisen leichter flüssig zu

[1] Principles of Economics[2] (1906) 39.

machen. Flüssiges Roheisen sammelt sich unten und wird alle paar Stunden dem Ofen entnommen. Das im Hochofen schmelzende Eisen nimmt Kohlenstoff auf. In dem Puddelprozeß (Frischprozeß) wird die Kohle wieder ausgetrieben, um Schmiedeeisen zu erlangen. Das Roh- oder Gußeisen enthält 5—6 %, das Stab- oder Schmiedeeisen 0,5—0,7 %, der Stahl 1½—2 % Kohlenstoffe. Wurde das Roheisen früher wieder geschmolzen und etwa 24 Stunden glühend erhalten, um den Kohlenstoff auszutreiben, so wird beim Bessemerprozeß Luft durch das flüssige Roheisen getrieben, die sich mit der Kohle verbindet und so das Eisen entkohlt. Aber hierbei bestand die Gefahr, daß die Entkohlung zu stark und das Eisen brüchig wurde. In der Stahlproduktion kam darum der Siemens-Martinprozeß auf, bei dem durch Zusammenschmelzen von Schmiedeeisenabfällen mit Roheisen auf einem Flammenofenherd Stahl erzeugt wird. Einen großen Fortschritt bedeutet sodann der Thomasprozeß, die Möglichkeit, Eisen zu entphosphoren. Das von dem Engländer Thomas erfundene Verfahren wurde in den „Rheinischen Stahlwerken“ (Meiderich) und dem Hörder Bergwerks- und Hüttenverein fortgebildet. Gerade für Deutschland hat dieses Verfahren hervorragende Wichtigkeit, da zwei Drittel seiner Eisenerze Phosphor enthalten. Auch Frankreich hat phosphorhaltige Eisenerze, nicht so England. Die bei der Entphosphorung entstehende Schlacke gilt wegen ihres hohen Phosphorsäuregehaltes als vortreffliches Düngemittel. Viele Millionen Mark, die früher dem Auslande für künstlichen Dünger bezahlt werden mußten, werden so dem Lande erhalten. Durch die natürlichen Verhältnisse besonders begünstigt ist die amerikanische Eisenproduktion. Sie findet nicht nur (wie dies in England und in dem rheinisch-westfälischen Industriebecken der Fall ist) neben dem Eisen die Kohle vor, sondern besitzt überdies noch in unmittelbarer Nähe große Mengen von Erdöl und brennbaren Gasen. In Pittsburg zum Beispiel können letztere in Leitungen gleich zu den Schmelzöfen geführt werden. Die Vereinigten Staaten erzeugen etwa ebensoviel Roheisen, wie England und Deutschland zusammen. Deutschland und England produzieren davon annähernd gleichviel, Deutschland etwas mehr. Dann folgt Rußland, Frankreich, Österreich-Ungarn, hierauf Belgien, Schweden, Kanada, dann erst Spanien und Italien. Eine bedeutende Steigerung der Eisenproduktion wird möglich sein für die Union, auch für Spanien, Rußland, Schweden, in den andern Ländern alter Eisenproduktion voraussichtlich kaum mehr. Ob aber der Bedarf an Eisen so enorm bleibt wie heute, das hängt davon ab, ob das Eisen in Zukunft mehr zum Ersatz für den Verschleiß gebraucht werden wird, oder ob überdies noch ebenso gewaltige Mengen für Neuanlagen von Eisenbahnen, Brücken usw. erforderlich sein werden.

Angaben über die Eisenerzvorräte der Welt sind natürlich nur unsichere Schätzungen. Törnebohm hat 1906 dem schwedischen Parlamente folgende Zahlen vorgelegt: Abbauwürdige Eisenerze gibt es in

Deutschland und Luxemburg	2200	Millionen *t*
Frankreich	1500	„ „
Rußland	1500	„ „
Schweden	1200	„ „
Vereinigte Staaten	1100	„ „
Großbritannien	1000	„ „
Spanien	500	„ „
andern Ländern	1200	„ „
Zusammen:	10200	Millionen *t*

Nach v. Richthofen verfügt China über bedeutende Eisenerzlager. Der neue große Erzfund auf Kuba wird zu 600 Millionen *t* geschätzt. Man fürchtet jedoch, daß bei weiterer Steigerung des Verbrauchs von Eisen in wenigen Jahrzehnten eine furchtbare Knappheit eintreten werde. Freilich bleibt die Hoffnung auf technische Fortschritte, welche die Ausnutzung minderwertiger Erze rentabel machen können. Im Notfall würde man auch mit erhöhten Kosten die ärmeren Erze verarbeiten oder zu eisenartigen Felsarten (z. B. Basalt) greifen, die jetzt gar nicht zu den Erzen gerechnet werden. In manchen Verwendungsarten können Legierungen des Aluminiums Eisen ersetzen. Allerdings müßte das Aluminium dazu schon bedeutend billiger werden[1].

Die Reste in geschichtlicher und vorgeschichtlicher Zeit untergegangener Wälder, der Pflanzenwelt früherer geologischer Epochen, sind uns in der Kohle erhalten geblieben. Insbesondere in den nördlichen Gebieten findet sich die Kohle, nicht in den Tropen, und zwar dort, wo große Wälder waren, die sich in Kohle umsetzen konnten. Je älter die Kohle, desto besser ist sie. Die Stein- oder Schwarzkohle der Karbonperiode hat 70—95 % Kohlenstoffgehalt, die älteste fossile Kohle, Anthrazit oder Kohlenblende, 90—95 %. Anthrazit verbrennt ohne Dampfentwicklung und enthält pro Kilogramm 8000 Kalorien[2].

Ohne die Kohle würde die heutige technische und industrielle Entwicklung unmöglich geblieben sein. Was wäre z. B. die Eisenproduktion ohne die Verwendung der Steinkohle? Im 18. Jahrhundert noch war die Eisenproduktion in England geringer als die schwedische im 19. Jahrhundert. Aber auch sonst wird ein Land, das über viele und gute Kohlen verfügt, viel besser seine eigenen Rohstoffe oder auch fremde, eingeführte, verarbeiten und hierdurch auf dem Weltmarkte einen Vorsprung erringen können. Vielleicht daß reiche Kohlenvorräte es auch in den Stand setzen, mehr Waldboden dem Ackerbau zu überweisen.

Die Steinkohle findet sich in kleineren oder größeren Flözen, oft übereinander geschichtet. Erst bei einer Stärke von $^1/_3$ *m* an lohnt sich der Abbau. Von der ganzen Steinkohlenerzeugung der Erde fällt ein starkes Viertel (1906: 370 Millionen *t*) auf die Vereinigten Staaten; dann folgt alsbald Großbritannien mit einem Viertel der Weltproduktion (1906: 244 Millionen *t*). Deutschland produziert an Steinkohlen etwa halb so viel wie England (1906: ca 140 Millionen *t*). Sonst kommen als Produzenten in Betracht Frankreich (1906: 36 Millionen *t*), Belgien (1906: 24 Millionen *t*), Österreich-Ungarn (1905: ca 13 Millionen *t*), Rußland, Australien, Japan, Kanada, Britisch-Indien, Spanien, in geringen Quantitäten Transvaal, Natal, Kapkolonie, Italien, Niederlande, Schweden, Indochina (Anam und Tonkin), Indonesien und Britisch-Borneo. Große Vorräte haben noch die chinesischen Provinzen Schansi, Hunan, Schantung und Tschili. Die Braunkohle (Lignit) gehört einer jüngeren Periode an als die Steinkohle. Man unterscheidet dabei Glanz- und Pechkohlen, holzige Braunkohle, Erdkohle (Kölnische Umbra). Der Kohlenstoffgehalt der Braunkohle beträgt 50—70 %. Deutschland und Österreich sind die hauptsächlichsten Produktionsländer, ersteres mit 50 Millionen *t*, letzteres mit ca 30 Millionen *t* pro Jahr. Sonst werden Braunkohlen noch

[1] Vgl. K. Oldenberg, Eisenerzvorräte, in Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft LXIV (1908) 162 f.

[2] „Kalorie", Wärmeeinheit, die Wärmemenge, die 1 *l* Wasser um 1° Wärme zu erhöhen vermag. Holz hat 3000, Braunkohle (Steinholz) 5000—6000), Torf 3500 Kalorien.

gewonnen in Bosnien und der Herzegowina, in Italien, Frankreich, Spanien, Großbritannien und Irland, in der Union, Süd- und Westaustralien, auch in Island (Surturbrand). Steinkohlen- und Braunkohlenproduktion der Welt zusammengenommen verteilt sich zu ein Drittel auf die Union, ein Viertel auf Großbritannien mit Irland, ein Fünftel auf das Deutsche Reich. Während Holz sich alljährlich ersetzt, ist die Kohlenproduktion „Eduktion" ohne Ersatz. Der Stoff ist nur begrenzt gegeben. Wenn einmal die Wirtschaft mit Eisen saturiert sein würde, dann wären weniger Kohlen für die Hüttenwerke erforderlich, — so mag man annehmen. Auch die Elektrizität mag die Kohle vielfach verdrängen (Eisenbahnen, sonstige elektrische Betriebe). Aber, wo der Fall der Flüsse etc. (weiße Kohle) nicht ausreicht, werden die elektrischen Betriebe selbst wieder viele Kohlen konsumieren. Auch die Dampfschiffe können der Kohle nicht entbehren. Ferner wird der Hausbedarf noch steigen, wenn auch die heutigen besseren Öfen die Heizkraft der Kohle mehr ausnützen. Immerhin ist die Frage nach der Erschöpflichkeit der Kohle nicht unberechtigt. Dem Lande, das über die reichsten Kohlenvorräte verfügt, wird daraus jedenfalls noch für lange Zeit ein außerordentlich großer Vorzug erwachsen. Über die Kohlenvorräte gibt nun folgende Tabelle (Fischer[1]) Aufschluß:

	Kohlenvorräte in Millionen *t*		Voraussichtliche Erschöpfung
	bis 1000 *m* Tiefe	über 1000 *m* Tiefe	in Jahren
Ruhrbecken .	18 121	11 888	900
Saarbecken . .	12 134	6 575	800
Aachen . . .	1 071	116	800
Oberschlesien .	80 000	—	1000
Niederschlesien	909	26	250
Sachsen . . .	400	—	100
Österreich . .	17 000		500
Frankreich . .	24 000		500
Belgien . .	15 000		700
Großbritannien	110 000		400
Nordamerika .	680 000		650

Wenn etwa in tausend Jahren, bemerkt Eckert[2], die Kohlenvorräte Europas und Amerikas erschöpft sind, dann dürfte sich das Industriezentrum der Welt in der chinesischen Provinz Schansi entwickeln. Vielleicht können aber auch noch die sibirischen und kanadischen Wälder für neue kräftige Industriestaaten des Nordens genügend Holzkohle in Bereitschaft stellen. Alles dies liegt freilich im dunkeln Schoß der Zukunft. Neue Erfindungen werden vielleicht die heutige Industrie und Technik in einer Weise umwandeln, daß auch das Bedürfnis nach Kohle sich wesentlich anders gestaltet.

Erdöl (Petroleum oder Naphtha) wird hauptsächlich in Pennsylvanien und am Kaspischen Meere bei Baku (Halbinsel Apscheron) gewonnen. Außer in Nordamerika und Rußland findet es sich noch in Galizien, Rumänien, Elsaß, Pandschab, Birma, Borneo, Java, Sumatra, Japan (Echigo), Neuseeland, Argentinien. Das Erdöl ist ein Bitumen (Kohlenwasserstoffverbindung), destilliertes Fett der

[1] Die wirtschaftliche Bedeutung Deutschlands und seiner Kolonien (1906) 14 39. Die 14 Millionen *ha* Wald liefern Deutschland jährlich 50 Millionen *t* Holz, entsprechend etwa 20 Millionen *t* Kohlen.

[2] Handelsgeographie 112.

vorsündflutlichen Tiere oder pflanzlichen Ursprungs. Abgesehen von der Verwendung für Leuchtzwecke kommt Petroleum in kleineren Maschinen, Explosionsmotoren, zur Anwendung.

Ein Teil der Provinz Sachsen, auch Brandenburg waren in der Vorzeit eine große Salzpfanne. Steinsalz wird gewonnen bei uns in Staßfurt, Erfurt, seit 1904 in Hohensalza, in Inowrazlaw (Reg.-Bez. Bromberg), Jagstfeld, Schwäbisch-Hall am Kocher, ferner in Österreich (Salzkammergut, Hall in Tirol, Bochnia und Wieliczka in Galizien, Zlatina in Siebenbürgen), in Frankreich (Vic und Dieuze), in Spanien (Cordoba), England (Cheshire); Steppensalz in der Kirgisensteppe Südrußlands, im Staate Utah (US). Der Steppensalzgewinnung ist ähnlich die Salzproduktion am Nordostrande der Kiautschoubucht (bei Nükokou): der salzhaltige Boden wird ausgelaugt, die Sole durch Verdampfen zur Kristallisation gebracht (Eckert); Seesalz in Bassins oder Salzgärten von Südfrankreich, Holland, Spanien (Figueras), Portugal (St Ubes), Italien, Istrien, an den Ufern des Schwarzen und Kaspischen Meeres; Quellsalz (Sud- oder Solsalz) aus den Salinen oder Solquellen (Soden, Nauheim, Lüneburg, Schönebeck, Reichenhall usw.). Früher hielt man die in der oberen Schicht der Steinsalzlager (Staßfurter Abraumsalze) befindlichen Kalisalze für wertlos. Jetzt ist die Wichtigkeit der Kalisalze für die Landwirtschaft erkannt. Man weiß auch, daß Kalisalz selten ist auf der Erde. Deutschland ist zunächst das einzige große Kaliland.

Schwefel findet sich rein am Außenrande der Solfatoren, Schwefelkrater, am Vesuv, Ätna, bei La Clear in Kalifornien, in Chile, den Aucklandinseln, auf Java und den japanischen Inseln. Die Schweiz, Böhmen, Salzburg, Galizien, Kroatien, Deutschland, Spanien haben meist unreinen, mit Ton vermischten Schwefel. Für Italien bildet die Ausfuhr von Schwefel einen bedeutenden Posten (im Jahre 1901 etwa 36 Millionen *M*). (Eckert.)

Graphit (wichtig für Bleistiftfabrikation) kommt heute vorzugsweise von Sibirien und von Ceylon, früher von Borrowdale im englischen Cumberland. Geringere Quantitäten liefern noch Bayern (Passau), Böhmen (Schwarzenbach, Stuben), Steiermark, Salzburg, Tirol, Italien, Spanien, Norwegen, Grönland, Kanada, Neubraunschweig, Kalifornien.

Die kostbarsten Diamanten sind noch immer die rein weißen ostindischen. Daneben gibt es brasilianische, seit 1829 Diamanten des Urals, seit 1867 liefert auch die Kapkolonie Diamanten[1].

Griechische und italienische Steinbrüche versorgen die Künstler mit Marmor. Italien versandte z. B. 1901 für 15,4 Millionen *M* Marmor und Alabaster. Schweden ist reich an Granit usw.

107. Die hydrographischen Verhältnisse, Quellen, Flüsse, Seen[2]. Aus dem Schmelzwasser der Gletscher, aus dem Grundwasser, welches den Erdboden durchdringt, stammen die Quellen.

Die in Toskana der Erde entweichenden, Borsäure enthaltenden Dampfströme (100 ° C) oder Soffiani bilden für Europa die einzige Dampfquelle. Als Heilquellen berühmt sind die mitteleuropäischen Thermen von Burtscheid (78 °), Karlsbad

[1] Das Gewicht der Diamanten wird in Karat ausgedrückt. 1 Karat ist gleich 205 *mg*.

[2] M. Eckert, Handelsgeographie 46 ff.

(74 °), Gastein (71,5 °), Wiesbaden (69 °), Baden-Baden (67 °), Ofen (61 °), Aachen (55 °), Teplitz (49 °), Ems (47,5 °), Nauheim (34—29 °) usw.

Der Hauptfluß bildet mit seinen Nebenflüssen zusammen ein „Stromsystem". Das Gebiet seiner Ausbreitung heißt „Stromgebiet" oder „Strombecken".

Am größten ist das Stromgebiet des Amazonas (7 Millionen *qkm*); viel kleiner das Stromgebiet des Kongo (3,7 Millionen *qkm*), des Mississippi-Missouri (3,2 Millionen *qkm*), des La Plata mit dem Uruguay (3,1 Millionen *qkm*), des Ob in Westsibirien (3,1 Millionen *qkm*). Die Stromgebiete des Nil, Niger (Afrika), Jenissei (Sibirien), Lena (Sibirien), Amur (Asien, alte Grenze der chinesischen Mandschurei) umfassen 2—3 Millionen *qkm*. Unter den europäischen Flüssen hat die Wolga das größte Stromgebiet mit 1,5 Millionen *qkm*. Weniger ausgedehnt ist das Strombecken der Donau mit 820 000 *qkm*, des Rheins und der Maas mit 225 000 *qkm*, der Weichsel mit 200 000 *qkm*, der Elbe mit 150 000 *qkm*, der Oder mit 120 000 *qkm*, der Rhône mit 100 000 *qkm*, der Weser mit 46 000 *qkm*, der Themse mit 12 600 *qkm* usw. Der Größe des Strombeckens entspricht regelmäßig die Stromentwicklung. Dennoch haben die weitesten Stromgebiete nicht immer die längsten Hauptflüsse. Der Mississippi hat 6530 *km* Länge, der Nil 5940, der Amazonas 5500, der Jangtzekiang 5200, Ob 5200, Jenissei 5200, Lena 4600, Amur 4500, Kongo 4200, Niger 4160, Wolga 3570, Donau 2850, der Rhein nur 1320, die Elbe 1160, die Weichsel 1040, die Oder 1020, die Rhône 760, die Weser 710, die Themse 405 *km* Länge.

Man spricht von abflußlosen Gebieten, wo der Abfluß nach dem Ozean fehlt. Sie umfassen etwa ein Viertel der Erdoberfläche.

Das Gebiet, in dem das Kaspische Meer, der Aralsee (im russischen Turkestan), der Balkaschsee (in der russisch-asiatischen Kirgisensteppe) angehören, ist (mit seinen 13 Millionen *qkm*) größer als Europa. Die Hälfte Australiens ist abflußlos in den Gebieten, denen der Australsee Eyre angehört. Von Afrika gehören die Sahara und die südafrikanische Kalahariwüste hierhin. Nur 5 % des amerikanischen Kontinents ist abflußlos. In Nordamerika bildet der Große Salzsee, für Südamerika der Titicacasee in Bolivia und Peru, sowie der argentinische Chiquitasee den Mittelpunkt des abflußlosen Gebietes.

Die Seen sind auf der Erde sehr zahlreich.

An Ausdehnung übertrifft das Kaspische Meer alle andern (so groß wie Schweden). Dann folgt der Obere See, der größte der fünf terrassenförmig zwischen der Union und Kanada gelegenen Seen. (Die andern vier sind der Michigan-, Huronen-, Erie-, Ontariosee). Der Viktoria Nyansa (Afrika) ist so groß wie Bayern. Auch der Aralsee gehört zu den bedeutendsten. Von Quellseen spricht man, wenn der See einem Fluß zur Quelle dient (z. B. die ostafrikanischen Seen). Flußseen sind solche, die von einem Fluß ihr Wasser erhalten (Bodensee, Genfer See); Endseen solche, in die Flüsse münden, wie die Wolga, Europas größter Strom, der (unterhalb Astrachan) in das Kaspische Meer fällt. Blindseen heißen die Maare der Eifel und andere Kraterseen, z. B. in der Nähe Roms. Die Binnenseen sind im allgemeinen Süßwasserseen. Nur vereinzelt finden sich Salzwasserseen, die entweder mit dem Ozean zusammenhingen oder von Flüssen Salz

zugeführt erhalten. Das Tote Meer im Südosten Palästinas (394 *m* unter dem Meeresspiegel) enthält 24 % Salz.

Der Wert der Flüsse und Seen für das Wirtschaftsleben der Menschen und Völker ist ein außerordentlich großer. Ganz abgesehen davon, daß sie uns mancherlei Naturprodukte liefern (Fische, Krebse, Muscheln, Waschgold), sind sie vor allem eine wichtige Ursache der Fruchtbarkeit des Landes (Ägypten und der Nil!). Die Triebkraft der Flüsse ferner setzt Mühlen, Sägen, Hammerwerke, Fabriken jeder Art in Bewegung, wie neuerdings die Wasserkraft der Flüsse und Seen in Elektrizität umgesetzt wird. Berühmte Wasserfälle erfreuen heute nicht bloß den Wanderer; sie dienen jetzt auch großen gewerblichen Anlagen (Aluminiumwerke am Rheinfall, die industriellen Anlagen an den Niagarafällen, den Trollhättanfällen in Schweden, den Imatrafällen des Saimasees in Finnland). Und welche Wandlungen wird die weitere Ausnützung der in den Fluten der Bergwässer und im stillen Schoße der Seen verborgenen Kräfte in Zukunft noch herbeiführen können, gerade in Ländern, denen die schwarze Kohle versagt geblieben?

Die schiffbaren Flüsse bieten dem Verkehr von der Natur gebahnte, billige Wege. Als natürliche Verkehrsstraßen haben sie ihre Bedeutung neben den künstlichen Verkehrsstraßen der Eisenbahnen bewahrt. Sie verbinden nicht nur die einzelnen Teile eines Landes unter sich, sondern durch die Vermittlung des Meeres, Land mit Land, Volk mit Volk, erleichtern und erhöhen nach innen und außen den Warenaustausch und Güterverbrauch. Den Wert eines reichen und wohl ausgebildeten Flußnetzes haben die großen Handelsvölker, die Holländer, Engländer, Franzosen, in ihrer eigenen Geschichte und Entwicklung sehr wohl erfahren; und nicht der geringste Vorzug Amerikas besteht eben darin, daß nur 5 % der Fläche des Kontinents trockene, abflußlose Binnenlandschaft ist.

Flüsse, die fast das ganze Jahr hindurch für die Schiffahrt benutzbar sind, wie dies z. B. in Frankreich der Fall ist, bieten natürlich größere Vorteile als Flüsse mit längerer Eisbedeckung (tote Zeit). Die mittlere Dauer der Eisbedeckung der Elbe bei Hamburg beträgt stark einen Monat, des Rheines zwischen Mainz und Koblenz etwa 18 Tage, der unteren Weser 8 Tage, der Donau bei Galatz 38 Tage, des Hudson bei Albany 92 Tage, des St Lorenzstromes bei Quebec 141 Tage, der russischen und sibirischen Ströme 5—6 Monate und länger.

Wird ein Fluß zum Hindernis des Verkehrs, stellt er sich der Anlegung künstlicher Verkehrswege entgegen, dann weiß der Mensch auch hier sich wieder zu helfen. Über die Weichsel führt bei Graudenz eine Brücke von 1092 *m* Länge. Die Rheinbrücke bei Mainz ist 1290, die Brücke über den Mississippi bei New Orleans 3350, über die Donau bei Czernovoda 3850 *m* (rund 4 *km*) lang. (Eckert.)

Schiffbare Ströme sind ferner wertvolle Leitlinien und Wegweiser für die Erschließung der Länder. Nur wenige Jahrzehnte bedurften die Europäer, um auf dem Orinoko (Venezuela), dem Amazonenstrom, dem Parana (bildet mit dem Uruguay zusammen den La Plata) ins Herz von Südamerika einzudringen. Dagegen hat es Jahrtausende bedurft, ehe man in Afrika mit seinen durch Stromschnellen verriegelten Flußstraßen so weit kam. In nicht ganz vierzig Jahren eroberte die kleine Kosakenschar Sibirien für den Zaren; sie konnte eben die feine wurzelartige Stromverflechtung im Süden des Landes ausnützen, um die gewaltigen, weithin sich erstreckenden Nadelholzwälder bis zum Ochotskischen Busen (zwischen Kamtschatka und den Kurilen) zu durchmessen. Diesen Strömen entlang ist alsdann die russische Kolonisation ostwärts vorgedrungen.

Wüsten und Steppen bilden unter Umständen Schranken der Kulturverbreitung und Völkermischung. Die Negerrasse blieb durch die Sahara Jahrtausende hindurch nach Norden hin abgeschlossen. Der zentralasiatische Trockenraum, unwegsam überdies in seinem massigen Hochlandcharakter, trennte von jeher die indische Welt von der sibirischen, die chinesische von der abendländischen [1].

Zu den Flüssen und Seen zieht es den Menschen hin. Dort erblühen Ansiedlungen, finden wir vielfach eine größere Dichtigkeit der Bevölkerung. „Flußumschlagplätze", kleinere Häfen oder auch große „Flußhäfen" erleichtern den Verkehr und gewähren den Schiffen bei Hochwasser und Eisgang eine Zuflucht. Durch Vertiefen und Ausbaggern des Flußbettes erhöht und verbessert der Mensch die Schiffbarkeit der Flüsse, schafft neue Wasserstraßen, verbindet Fluß mit Fluß, Seen und Ströme durch Kanäle, wie in der norddeutschen Tiefebene von der Weichsel zur Oder, Elbe, Weser und zum Rhein, in Frankreich von der Rhône zur Loire und Seine, in den östlichen Vereinigten Staaten vom Eriesee zum Hudson und Ohio, vom Michigansee zu dem Mississippi.

Während jede Eisenbahn ihrem Eigentümer ein Monopol verleiht, den Fahrplan, die Bestimmung des Tarifs, den ausschließlichen Gebrauch der Bahn dem zuweist und sichert, der Herr des eisernen Spurweges ist, charakterisiert die Trennung von Vehikel und Straße den Wassertransport. Selbst auf dem gleichen Kanale ist noch Konkurrenz möglich. In Frankreich dienten die Kanäle wohl auch als Konkurrenzanlagen gegenüber den Eisenbahnen, die durch einen übermäßig hohen Frachtentarif ihr Monopol mißbrauchten.

108. Die vertikale Gliederung eines Territoriums, der Aufbau der Erdrinde nach Höhe und Tiefe, mit den Großformen der Gebirge und Ebenen, den Kleinformen Berg und Tal, hat ebenfalls eine nicht geringe wirtschaftliche Bedeutung.

Man unterscheidet Kammgebirge, bei denen die beiderseitigen Abdachungen (Gelände, Böschung, Abhang) in einer Kammlinie zusammenstoßen (Riesengebirge, Teutoburger Wald) und Gebirgsrücken mit einer breiteren Scheitelfläche (Thüringer Wald, Frankenwald). Kettengebirge sind solche, bei denen verschiedene Gebirgskämme parallel nebeneinander laufen (Anden),

[1] A. Kirchoff, Mensch und Erde (1905) 6 f.

Massengebirge oder Massiv solche, bei denen die Erhebung sonst keiner bestimmten Richtung folgt (Ortler, Dachsteinmassiv). Tafelländer oder Plateaus heißen hoch gelegene Flachböden, die durch tiefeinschneidende Täler durchzogen, umgrenzt werden (Coloradotafelland in Nordamerika). Mittelgebirge und Hochgebirge unterscheiden sich nach der Höhe. In Deutschland gelten Gebirgserhebungen über 1500 *m* schon als Hochgebirge. In Bezug auf Form und Gestalt der Berge spricht man von Kegel, Kuppe (Koppe, Kopf), Spitze, Horn, Tafelberg. Im Mittelgebirge herrschen Kegel und Koppe, im Hochgebirge Spitze und Horn vor.

Die tieferen Einschnitte in der Kammlinie der Gebirge heißen Paß (Joch), sofern sie von beiden Seiten leicht zugänglich, für den Verkehr benutzbar sind. Man spricht von Längstälern in den Kettengebirgen, von Quertälern, wenn diese senkrecht zum Laufe des Gebirges stehen. Enge Täler heißen Klamm, Klause oder Engpaß.

Einzelne, sog. Landsenken (Depressionen), liegen tiefer als der Meeresspiegel, z. B. im Westen der norddeutschen Tiefebene, in den niederländischen Provinzen Holland und Seeland, ein Gebiet von 8000 bis 10 000 *qkm*. Gewaltige Deichbauten schützen diese Landsenken vor dem Eindringen des Meeres. Auch im Süden des algerischen Hochlandes, in den Schotts und in der Libyschen Wüste gibt es Senken. Die tiefste Landsenke ist die des Toten Meeres (— 394 *m*), die größte die Aralokaspische (— 24 *m* tief und 736 000 *qkm* groß).

Die Tiefebenen sind keine Landsenken. Sie heißen Tiefebenen nur im Gegensatze zu den Hochebenen, deren mittlere Erhebung mehr als 200 *m* beträgt. Die Schwäbisch-bayrische Hochebene zum Beispiel liegt 500 *m* hoch. Nahezu die Hälfte der Erdoberfläche ist Tiefebene. In Asien, Afrika, Australien herrscht das Gebirgsland an Flächenausdehnung vor, wenn auch die größte Tiefebene im nördlichen Asien sich findet. In Europa stehen diesbezüglich Gebirgsländer und Tiefebenen gleich. Amerika hat mehr Tiefebene als Gebirgsland.

Die Gebirge eignen sich nicht zu dichter Besiedlung. Wenn arm an guten Pässen, können sie ein überstarkes Hindernis des Verkehrs bilden. Die Alpen sind zum Beispiel in dieser Hinsicht besser bestellt als der Balkan und die Pyrenäen. Allerdings weiß der Mensch sich auch da wieder zu helfen. Er durchbohrt die Berge. Deutschland hat 510 Tunnels mit einer Länge von fast 200 000 *m*. Der Arlbergtunnel ist 10,3, der Mont Cenistunnel 12,2, der Tunnel durch den Gotthard 15, durch den Simplon 19,7 *km* lang. Und ebenso hinauf bis in die höchsten Höhen führt die Eisenbahn.

Die Schwarzwaldbahn steigt bis 834 *m* in die Höhe, die Brennerbahn gewinnt ihren Übergang in einer Höhe von 1367 *m*, die St Gotthardbahn (Tunnel) in 1154 *m*, die kanadische Pacificbahn in 1623 *m*, die Zentral-Pacificbahn in 2521 *m*, die peruanische Südbahn (Arequipa-Punobahn) in 4470 *m*, die peruanische Zentralbahn Callao-Oroya (Tunnel) in 4774 *m*[1].

Weite und klimatisch günstig gelegene Kulturebenen, wie diejenigen, über welche Amerika verfügt, bieten die vorzüglichsten Bedingungen

[1] M. Eckert, Handelsgeographie 60.

für menschliche Niederlassungen, die geringsten Schwierigkeiten für die Entwicklung von Handel und Verkehr. Für die Alte Welt ist es von entscheidender Bedeutung, daß ihre Hochländer und Hochgebirge nicht im Norden der Kontinente liegen. Andernfalls würde Südeuropa, Süd- und Zentralasien einer übergroßen Hitze ausgesetzt sein, der Norden aber unter bedeutender Kälte zu leiden haben. Es gibt manche gut bewohnte, fruchtbare und verkehrsreiche Täler (Längstäler, wie oberes Rheintal, Inn-, Etschtal). Das „große Tal" der Alleghanies, die sich vom nordöstlichen Alabama bis an die Mündung des St Lorenzstromes erstrecken, besitzt sogar drei nebeneinander herlaufende Eisenbahnlinien. Quertäler sind gewöhnlich weniger groß. Allein auch hier ist eine günstige wirtschaftliche Entwicklung nicht ausgeschlossen, wie z. B. das Berchtesgadener Land der deutschen Alpen zeigt.

Alles in allem macht es einen nicht geringen Unterschied für die volkswirtschaftliche Entwicklung, ob ein Territorium Gebirgs-, Hügel- oder ebenes Land ist. „Die Höhe der Lage eines Landes erweitert gleichsam die Entfernung vom Äquator, welche die Breitegrade anzeigen. Ein Gebirgszug von Osten nach Westen scheidet möglicherweise die frei überwinternde Rebe von der Kartoffel, die wohl auch einmal noch im Wonnemonat erfriert, den üppigen Weizen von dem dürftigen Hafer und vielleicht obendrein die sieben fetten Jahre von den sieben magern. Selbst die Mißernte kann einmal dem Bewohner der fruchtbaren Ebenen wenig anhaben, während durch die dürftigen Gebirgsflächen auch im reichlichen Jahre die wenigen Ansiedler nur vor dem Hunger geschützt sind."[1] Der Verkehr ferner findet auf ebenem Lande weniger Schwierigkeiten als in gebirgiger Gegend, auf festem Boden weniger als in einem von Sümpfen durchzogenen Terrain. Mag ein Land noch so großen natürlichen Reichtum besitzen, ohne geeignete Kommunikationswege kann es denselben nicht in vollem Maße verwerten und genießen. Wo der Verkehr in einem Lande lebhafter sich gestaltet, da geschieht es, weil die Täler an wohlgelegener Seite sich öffnen, die ebene Fläche des Bodens dem Transport keine Hindernisse in den Weg legt, und das ist es denn auch, was dem Landmann seine Arbeit wesentlich erleichtert.

109. Horizontale Gliederung, Küstengliederung (Häfen)[2]. Es bleibt ein großer Vorzug Europas, daß seine Küste so reiche Gliederung aufweist. Das Verhältnis des Flächeninhaltes der Glieder zum Rumpf beträgt für Europa 35 %, für Nordamerika 25 %, für Asien 24 %, für Australien 19 %, für Afrika 2 %, für Südamerika 1 %. Nicht bloß Halbinsel, Vorgebirge, Kap usw., sondern überhaupt die ganze Gestaltung der Küste entscheidet über die für Welthandel und Weltverkehr wichtige Zugänglichkeit eines Landes. Sowohl die Steilküsten wie die Flachküsten können der Landung von Schiffen Hindernisse in den Weg legen. Von

[1] Knies, Politische Ökonomie 45. [2] M. Eckert a. a. O. 44 ff 194 ff.

einer Schiffahrtsküste spricht man da, wo die Landung bequem, Seeschiffe vielleicht selbst noch auf Flüssen oder Kanälen ins Land eindringen können, wo auch das hinter der Küste liegende Land durch seine Fruchtbarkeit und menschliche Industrie dem Verkehr genügende Anregung bietet. Zur stärkeren Entwicklung des Handels und Verkehrs in einem Lande trägt es auch wesentlich bei, wenn die Entfernung der inneren Landesteile von der Küste im ganzen nicht allzu groß ist. Für Europa beträgt die mittlere Meeresferne, der mittlere Küstenabstand 340 *km*, bei Australien 350 *km*, bei Nordamerika 470 *km*, bei Südamerika 550 *km*, bei Afrika 670 *km*, bei Asien 780 *km*.

Die günstigsten Punkte der Schiffahrtsküste hat der Mensch zu Hafenplätzen ausgebaut. Gute Häfen, die Schutz vor den Stürmen, den Meereswellen und der Meeresdünung bieten und einen geeigneten Ankergrund besitzen, sind z. B. die Buchthäfen von Kiel, Pola, Konstantinopel, Aden; die Fluthäfen (durch die Gezeiten des Meeres, Ebbe und Flut, offen gehalten) von Liverpool, New York; die Flußmündungshäfen in Hamburg, Bremen, London; auch Danzig, Kalkutta, Schanghai (an einem geschützten Nebenarme gelegen). Ferner werden den natürlichen guten Häfen auch solche beigezählt, die hinter einer Insel oder Bank liegen, wie Pillau, Memel, Callao (Hafen von Lima), Bombay. Häfen, die hinter einer „Nehrung" (d. i. dem Walle, den Wind und Küstenströmung vor der Festlandsküste errichtet haben) liegen, heißen Lagunenhäfen (Venedig). Aber selbst dort, wo die Natur eine Hafenanlage weniger begünstigte, hat wiederum der Mensch es verstanden, durch Wellenbrecher und Hafendämme (Molen) künstliche Häfen zu schaffen, so z. B. in Madras (Ostindien), Batavia, Kolombo, Dover, Ostende. Schließlich seien noch die „offenen Reeden" erwähnt, wo die Schiffe in der Nähe der Küste, aber doch noch im Meere selbst, die Anker werfen, wie es an den Küsten der deutsch-ostafrikanischen Kolonie und in Togo geschieht.

Von den Riesenverkehrshäfen der Erde (mit über 10 Millionen *R.T.* Schiffsbewegung) entfallen neun auf den Atlantischen Ozean: London (1901) mit einer Verkehrsbewegung von 17,7 Millionen *R.T.*, Hamburg (mit 15,3 Millionen *R.T.*), Antwerpen, Liverpool, Cardiff, Rotterdam, Marseille, Konstantinopel und New York (mit 16,8 Millionen *R.T.*). Drei Riesenverkehrshäfen gehören den pazifischen Küsten an: Singapore, Schanghai und Hongkong (16,3 Millionen *R.T.*).

Zu den Großverkehrshäfen rechnet man solche, die eine Schiffsbewegung von 3—10 Millionen *R.T.* netto aufweisen. Dahin gehören z. B. St Petersburg, Kopenhagen, Amsterdam, Southampton, Glasgow, Havre, Bilbao, Barcelona, Lissabon, Genua, Triest, Boston, Philadelphia, Baltimore, New Orleans, Habana, Buenos Aires, Montevideo, Rio de Janeiro usw.; der indisch-pazifischen Küste gehören an Kalkutta, Kanton, Tschifu, Yokohama, Nagasaki, Sydney, Valparaiso usw.

Mittelverkehrshäfen des Weltverkehrs oder solche mit 1—3 Millionen *R.T.* Schiffsbewegung sind z. B. Bremerhaven, Stettin, Riga, Stockholm, Malmö, Helsingborg, Gotenburg, Kristiania, Ostende, Manchester, Dover, Bordeaux, Malaga, Cartagena, Valencia, Neapel, Brindisi, Venedig, Port Said, Beirut, Bahia usw., ferner Bombay, Nanking, San Francisco usw.

Von den Kleinverkehrshäfen des Weltverkehrs (unter 1 Million *R.T.*) seien erwähnt Dublin, Livorno, Messina, Palermo, Catania, Sebastopol, die neuseeländischen Häfen Auckland, Wellington, Lyttelton usw.

§ 3.

Geographische Lage und Ausdehnung des Landes. Kolonien.

Wir haben es hier nicht mit allen Momenten zu tun, die zur geographischen Lage gehören, namentlich nicht mit jenen, die das Klima in seiner Eigenart bestimmen, wie geographische Breite, Lage auf der Ost- oder Westseite der Festländer usw. Es wäre ja sonst noch einmal alles zu wiederholen, was über die Bedeutung des Klimas für Fauna und Flora, den Menschen und die menschliche Wirtschaft bereits gesagt wurde. An dieser Stelle handelt es sich nur mehr um einen kurzen Hinweis auf die geographische Veranlagung eines Landes zum Weltverkehr durch die Meeresnähe und um die Nachbarländer in ihrem Einfluß auf die wirtschaftliche Entwicklung eines Gebietes.

110. Meeresnähe. Die Oberfläche der Erde (510 Millionen *qkm*) ist vorwiegend ozeanisch. Das Wasser nimmt eine $2^1/_2$mal so große Fläche ein, 366 Millionen *qkm* (72 % der Erdoberfläche), als das Land mit 144 Millionen *qkm* (28 % der Erdoberfläche)[1]. Aber auch innerhalb des Landes beanspruchen Flüsse, Seen, Sümpfe, Firnfelder, Gletscher noch etwa 10 Millionen *qkm*.

Die östliche Hemisphäre hat mehr Land (35 %) als die westliche (20 %), und ebenso die nördliche Halbkugel (40 %) mehr als die südliche (17 %). Nur zwischen dem 40.—70.° n. Br. überragt die Landfläche mit 45 Millionen *qkm* die Meeresfläche mit 31 Millionen *qkm*. Zur nördlichen Halbkugel gehören Asien, Europa und Nordamerika mit über 78 Millionen *qkm*. Die südliche Erdhalbkugel umfaßt Afrika, Südamerika und Australien samt der benachbarten Inselwelt mit 57 Millionen *qkm*. Wenn man den Erdball in der Richtung von Nordosten nach Südwesten halbiert denkt, so hat man eine nordöstliche Land- und eine südwestliche Wasserhalbkugel. Auf der ersteren stehen Wasser und Land im Verhältnis 13 : 12. auf der letzteren im Verhältnis 14,5 : 1. Asien ist der größte aller Erdteile (44 Millionen *qkm*). Europa hat 10 Millionen *qkm*[2]; Afrika 30 Millionen *qkm*; Australien 9 Millionen *qkm*. Die „Neue Welt", Nord- und Südamerika, umfassen zusammen 42 Millionen *qkm*, und zwar Nordamerika 24, Südamerika 18 Millionen *qkm*.

In dem einzigen, großen Weltmeer unterscheidet man den Atlantischen Ozean (90 Millionen *qkm*), den Großen (Stillen, Pazifischen) Ozean oder die Süd-

[1] M. Eckert, Handelsgeographie 18 ff 38 ff.

[2] Sieht man in Europa nur eine große Halbinsel Asiens, dann faßt man beide Kontinente mit dem Namen „Eurasien" zusammen.

see (175 Millionen *qkm*), den Indischen Ozean (72 Millionen *qkm*), das Nördliche (13 Millionen *qkm*) und Südliche (16 Millionen *qkm*) Eismeer. Zwischen die Kontinente schieben sich die Mittelmeere ein, zwischen Nord- und Südamerika das amerikanische Mittelmeer, zwischen Europa und Afrika das romanische Mittelmeer, zwischen Asien und Australien das austral-asiatische Mittelmeer.

Wenn man von dem Weltmeere als einem einzigen Meere spricht, so denkt man an die Geschlossenheit des Meeres. Alle Abschnitte des Meeres hängen unter sich zusammen. Manchmal sind es freilich nur enge Straßen (Gibraltar, Bosporus und die Dardanellen), welche die Verbindung der verschiedenen Teile aufrecht halten. Zur Abkürzung der Wege von Meer zu Meer hat dann noch die menschliche Kunst unserer Zeiten selbst größere Landbrücken durchbrochen, so den Isthmus von Suez, von Korinth, die jütische Halbinsel; der Kanal von Panama wird folgen.

Abgesehen davon, daß bei günstiger Lage eines Landes zum Meere ein Teil des Binnenhandels durch die Küstenschiffahrt sich vollzieht, bildet das Meer vor allem die eigentliche Straße für den Weltverkehr und den großen Handel. Gewiß wird die natürliche Begünstigung einer zum Handel geeigneten Meeresküste nur dort tatsächlich zur vollen Geltung kommen, wo die Anregung zum Völkerverkehr auf seiten des Volkes Verständnis und die entsprechende Befähigung findet, wo höhere Kulturentwicklung kraftvoll erstrebt, wo eine ausreichende staatliche Machtfülle den internationalen Handel zu schützen vermag. „Wie sehr aber dieses Werkzeug in den geeigneten Händen fruchtbar wird, zeigt nicht bloß der Anblick der Weltgeschichte von den Phöniziern bis herab zu den Engländern, sondern indirekt auch die Einwirkung einer Umgebung, welche so weit wie möglich von den Verkehrsstraßen entfernt ist, an jenen Völkern, welche sich im Drange der großen Wanderungen in die Gebirge zurückgezogen haben. Die heutigen Reste der Basken in Spanien, der Briten in Großbritannien und Frankreich, ja die Völkerschaften der Urschweiz, unabhängig von einer Verschiedenheit des Stammes, beweisen . . . den relativen Stillstand der (wirtschaftlichen) Entwicklung unter Umständen, wo die Natur den Völkerverkehr verhindert.“ [1]

Dem überseeischen Handel verdanken insbesondere die modernen Industriestaaten zum beträchtlichen Teil ihre Blüte. Ohne den Welthandel wäre das rasche Anwachsen des nationalen Reichtums, seine Vermehrung zum Beispiel in England um das Tausendfache während des 19. Jahrhunderts (von 400 Millionen auf 400 Milliarden *M*) nicht zu verstehen.

Für einen Teil des Volkes, ja für ganze Völker gehört der Ozean ferner wegen seiner Fische, des Salzes usw. mit zur Grundlage der wirtschaftlichen Existenz. Namentlich nachdem die Hochseefischerei zur Küstenfischerei hinzutrat oder dieselbe ersetzte, hat sich der Versand von

[1] Gustav Kohn, System der Nationalökonomie 218 f. Zoepfl, Ozean und Kontinent in der Weltwirtschaft, in Beilage zur Allgemeinen Zeitung (1906) Nr 234 235 (mit Literaturangaben).

Seefischen auch nach dem Binnenlande stärker entwickelt, und scheinen die Produkte der Seefischerei mehr denn früher als ein wichtiger Bestandteil der Volksnahrung geschätzt zu werden [1].

Die wirtschaftliche Bedeutung der verschiedenen Ozeane ist allerdings nicht die gleiche.

Der Atlantische Ozean und seine Nebenmeere nehmen im internationalen Wirtschaftsleben die erste Stelle ein. Der Atlantische Ozean „ist für den Verkehr und Warenaustausch das moderne Mittelmeer. Nicht bloß, daß jener die leistungsfähigsten Industrie- und Handelsvölker miteinander verbindet, die sicherste und billigste Straße bildet für den Austausch der Rohstoffe Amerikas und Afrikas mit den Industrieerzeugnissen Europas. Nicht bloß, daß er durch seine Armut an Klippen, Riffen und Sandbänken und durch seine verhältnismäßige Schmalheit die Personen- und Warenbeförderung besonders begünstigt, sowie infolge seiner weithingestreckten Plateaurücken die Anlage von Kabelsträngen erleichtert, deren ihm allein 17 (1905) zukommen. Der Atlantik ist vielmehr für das internationale Handelsleben vor allem durch seine mannigfaltigen, tief in die Festlandmassen eingreifenden Nebenmeere und Golfe, sowie die ihnen zugehörigen, weit ins Binnenland hinein schiffbaren Stromadern (St Lorenzstrom und Mississippi, Amazonas und La Plata auf der Westhalbkugel, Nil und Kongo sowie die kleineren Flüsse Spaniens, Frankreichs, Englands und Deutschlands) von unschätzbarem Nutzen für die Zugänglichkeit Europas und Amerikas, für die natürliche Verbindung ihrer einzelnen Staaten untereinander, für die klimatischen Verhältnisse und die Ergiebigkeit der Naturproduktion. Dazu kommt, daß hart am Atlantischen Ozean jene größeren und kleineren Tieflandstrecken liegen, welche die Heimat der modernen Kulturvölker in der Alten und Neuen Welt geworden sind. Wo finden sich auf der Erde zum zweitenmal Meeresteile von der altersgrauen Verkehrsbedeutung der Nordsee und des Mittelmeeres? wo Ströme mit derartig langen und günstigen Schiffahrtsrinnen, wie sie Mississippi und Amazonas zukommen? wo Flüsse mit einer so großen Handelsbewegung, wie sie sich auf dem vergleichsweise kleinen Rhein, der kurzen Themse und dem Hudson abspielt? Wo finden wir zur Zeit Durchgangsstraßen von der Verkehrsbedeutung des Suezkanals, der vom Mittelmeer seinen Ausgang nimmt, ferner der englischen, französischen, nordamerikanischen und einiger norddeutschen Kanäle? Wo verdichten sich zum zweitenmal die Schiffahrts- und Kabellinien so wie in der Nordsee? Steht den 13 großen Häfen im Stillen Weltmeer nicht die doppelte Zahl hervortretender atlantischer Hafenplätze entgegen? Und queren auf dem Atlantischen Ozean nicht beständig über 20 große Dampfschiffahrtslinien, während auf das Pazifische Weltmeer nur die Hälfte davon trifft? [2]

[1] Vom Ertrage des Fischfanges kommen jährlich etwa 900 000 *t* auf Amerika, 700 000 auf England, 500 000 auf Skandinavien, 200 000 auf Rußland, 150 000 auf Frankreich, 120 000 auf Holland, 60 000 *t* auf Deutschland (Gruber).

[2] Es ist ein Vorzug des Atlantischen und auch des Indischen Ozeans, daß die Gegenküsten nicht allzufern voneinander sind. Für den Atlantischen Ozean beträgt der mittlere Küstenabstand 606 *km*, für den Indischen Ozean 621 *km*, für den Pazifischen Ozean dagegen 765 *km*. Im Atlantischen Ozean liegt der küstenfernste Punkt 2050 *km*, im Indischen Ozean 1700 *km*, im Großen Ozean 2265 *km* von der nächsten Küste. Vgl. M. Eckert, Handelsgeographie 38.

„Im Vergleich zum Atlantischen Ozean ist das Stille Meer trotz seiner ungezählten Inselpfeiler noch das Weltmeer der Zukunft. Es wird künftighin das bedeutsame Bindeglied zwischen den uralten Kulturländern China-Japan und dem jungen Riesenstaate der Amerikanischen Union werden. Ihm sind für seine stets wachsende Produktion an Boden- und Industrieerzeugnissen die Länder Ostasiens vor allem willkommen, besonders wenn der 80 *km* lange Kanal von Colon nach Panama und damit die kürzeste Verbindung zwischen den beiden größten Ozeanen ausgeführt sein wird. Dann erst kann sich der Gesamthandel der Erde zu einem wahrhaft weltmeerischen, gleichmäßig weltumfassenden erheben. Dann erst werden sich weiterhin dem einzigen großen Kabelstrang auf dem Grunde des Stillen Ozeans zwischen San Franzisco und Hawai, sowie dem kurzen untermeerischen Telegraphen zwischen Australien und Neuseeland, China und Formosa, den Philippinen und Sunda-Inseln andere Kabellinien zugesellen.

„Das Indische Meer dient bekanntermaßen hauptsächlich der Zufahrt von Europa nach Vorder- und Hinterindien, Ostasien und seiner Inselwelt, ferner zu dem kleinen fünften Erdteil und Polynesien. Für den Austausch der Rohprodukte Indiens, Australiens und Afrikas mit den europäischen Industriewaren ist dasselbe seit der Durchstechung der Landenge von Suez (1869) von immer wachsendem Werte geworden. Die Durchfahrtszeit für den 160 *km* langen Kanal beträgt im Mittel 18 Stunden. Während ihn 1870 nur 486 Schiffe mit nicht einmal $^1/_2$ Million Tonnengehalt netto passierten, waren es 1902 ihrer über 3700 mit einem Nettogehalt von mehr als 11 Millionen *t*, wovon weit über die Hälfte auf die britische Flagge trafen. — Zu den bedeutenderen Hafenplätzen des Indischen Meeres zählen außer Suez Aden, Bombay, Kalkutta, Rangun, Singapore und Batavia, ferner Sansibar und Durban in Natal. Unterseeische Telegraphen haben hier die Engländer zur Verbindung ihrer australischen, vorderindischen und südafrikanischen Kolonialländer sowohl von Australien aus nach Singapore und Madras an der Ostküste Vorderindiens als von Bombay nach Aden und Suez, sowie von Kapstadt nach Sansibar und Aden gebaut.

„Die beiden Polarmeere sind infolge ihrer starken Vereisung, ihrer vielfachen Nebel, gefährlichen Stürme und der verwickelten, meist noch wenig bekannten Strömungsverhältnisse nur schwer und für kurze Zeit zugänglich. Infolge der armen Naturausstattung ihrer Inselgruppen dienen die Fahrten dorthin vorwiegend dem Fang der großen, Tran, Felle und Fischbein liefernden Meersäuger, die sich in die Stille jener wenig besuchten Ozeane zurückgezogen haben: der Walfische, Walrosse und Robben. — Handelsgeographisch am bedeutendsten unter allen Gliedern der Polarmeere ist wohl das Weiße Meer im europäischen Nordrußland.“ [1]

Der jährliche Ertrag der Seefischerei wird auf 1500 Millionen *M* geschätzt; 150 Millionen *M* allein bringt der Verkauf von Kabeljau auf dem Weltmarkt ein. Austern sollen jährlich bloß in New York und London 1600 Millionen Stück verzehrt werden. Viele Pflanzen- und Tierarten sind den verschiedenen Ozeanen gemeinsam. Doch zeichnet sich der Atlantische Ozean aus durch seine Heringsarten, Schellfische, Schollen, Aale, Barsche, Thun- und Tintenfische, Krabben, Hummern, Austern, Edelkorallen, Schwämme, Karett- und Suppenschildkröten;

[1] Chr. Gruber, Wirtschaftliche Erdkunde (1906) 11 ff. M. Eckert, Handelsgeographie I 37 ff.

der Große Ozean hat verschiedene Walarten, Seebären, Pelzrobben, Seeottern, Schildkröten, den Trepang und die Perlmuschel; der Indische Ozean Seejungfrauen, Welse usw., die Perlmuscheln im Roten Meer, Persischen Golf, bei Ceylon, Australien und im Australischen Archipel, ebenfalls Schildkröten und Holothurien; den Polarmeeren eignen besonders Lachs, Kabeljau (Hauptfangplatz bei Neufundland, wo der fischreiche kühle Labradorstrom mit dem warmen Golfstrom zusammentrifft), Robben, Wale, Eisbären, große Mengen Eiderenten und Alken. (Gruber.)

111. Die Beschaffenheit der angrenzenden Länder sodann und der Charakter der Nachbarvölker ist nicht bloß für den Verlauf der politischen Geschichte, sondern auch für die ökonomische Entwicklung eines Volkes von größter Bedeutung. Da in der Regel kein Volk wirtschaftlich vollständig isoliert zu leben fähig ist, so hängt viel davon ab, ob die Nachbarvölker arm oder reich, ob sie dieselben Güter in Überfluß produzieren oder andere, die als geeignete Tauschobjekte gelten können. Völker, welche in der Nähe der großen Knotenpunkte des Weltverkehrs wohnen, werden notwendig mancher Vorteile sich erfreuen, auf die andere Territorien, die fern von den Weltstraßen des Handels liegen, verzichten müssen [1]. Welchen Vorteil haben z. B. England und Frankreich von ihrer Nachbarschaft gehabt! War und ist es nicht seine zentrale Lage, die Deutschland zum unentbehrlichen Verbindungsland zwischen den regsamsten Völkern, den Ländern reichster Naturproduktion macht, zwischen Italien und den nordischen Gebieten, den Donaustaaten und den Nord- und Ostseeländern, Rußland und Frankreich? Hat nicht die Nachbarschaft strebsamer Länder (Frankreich, Belgien, Holland, auch England) stimulierend auf Deutschland wirken müssen? Man vergleiche damit Österreichs geographische Lage, seine Nachbarn im Süden, Osten und teilweise im Norden!

Schließlich wird die wirtschaftliche Entwicklung eines Volkes mitbedingt durch

112. Größe, Umfang des Territoriums bei verhältnismäßiger Bevölkerung. Ein großes Volk verfügt über eine gesicherte Machtstellung. Die politische Selbständigkeit aber garantiert eine ungehinderte wirtschaftliche Entwicklung. Auch gewährt der größere Umfang des Territoriums, sofern dadurch reichlichere Hilfsquellen für die Ernährung des Volkes und die Produktion von Tauschgütern geboten werden, in der Regel eine höhere ökonomische Selbständigkeit und Bedeutung gegenüber dem Auslande.

Für die Volkswirtschaft ist jedoch nicht so sehr die absolute Größe des Territoriums wie die Ausdehnung der Kulturfläche und speziell des anbaufähigen Bodens von entscheidender Bedeutung.

[1] Knies, Politische Ökonomie 59 f. „Eine Änderung in den großen Straßen für den Welthandel ist für alle dabei beteiligten Völker immer eine Lebensfrage gewesen. In dieser einzigen Tatsache liegt der Schlüssel zu mancher wichtigen Erscheinung in der ökonomischen Geschichte der Völker, und ihre Anerkennung am gehörigen Ort wird noch manchen Satz in den Traditionen der politischen Geschichte umgestalten.“

1. *Ausdehnung und Ausdehnbarkeit der Kulturfläche.* Zum Kulturlande im weiteren volkswirtschaftlichen Sinne gehört außer dem Boden, der von Menschen zur Erzeugung von Nahrungs- und Nutzpflanzen[1] angebaut wird (dem Kulturland im engeren Sinne), auch der Wald. Er ist für den Volkswohlstand von nicht geringem Belang. Bei manchen Völkern (Serbien, Norwegen, Schweden, Nordamerika usw.) bildet er sogar einen primären Bestandteil des natürlichen Reichtums.

Die Landoberfläche der Erde (144 Millionen *qkm*) umfaßt nach Eckert[2] etwa 31 Millionen *qkm* Acker- und Wiesenland (20 Millionen *qkm* Kulturland im engsten Sinne), 42 Millionen *qkm* Wald, 28 Millionen *qkm* Steppe, 34 Millionen *qkm* Ödland, alles in allem 73 Millionen *qkm* Kulturland und 71 Millionen *qkm* kulturloses Land.

Asien hat 10 Millionen *qkm* (nicht ganz $^1/_4$ der eigenen Kontinentalfläche) Acker- und Wiesenland, Afrika 6 Millionen *qkm* ($^1/_5$ der eigenen Kontinentalfläche), Nordamerika 5 Millionen *qkm* ($^1/_5$), Europa 4,5 Millionen *qkm* (fast $^1/_2$), Südamerika 4,5 Millionen *qkm* ($^1/_4$), Australien und Ozeanien 1 Million *qkm* ($^1/_9$).

Der Wald umfaßt in Asien 13 Millionen *qkm* (fast $^1/_3$), in Nordamerika 9 Millionen *qkm* (über $^1/_3$), in Südamerika 8,5 Millionen *qkm* ($^1/_2$), in Afrika 7 Millionen *qkm* (über $^1/_4$), in Europa 3 Millionen *qkm* (fast $^1/_3$), in Australien und Inselwelt 1,5 Millionen *qkm* ($^1/_6$).

Steppen kommen auf Asien 9 Millionen *qkm* ($^1/_5$), auf Afrika 9 Millionen *qkm* ($^1/_4$), auf Australien und Ozeanien 3,5 Millionen *qkm* (über $^1/_3$), auf Nordamerika 3 Millionen *qkm* ($^1/_8$), auf Südamerika 3 Millionen *qkm* ($^1/_6$), auf Europa 0,5 Millionen *qkm* ($^1/_{20}$).

Öd- und Unland hat Asien 12 Millionen *qkm* ($^1/_4$), Afrika 8 Millionen *qkm* ($^1/_4$), Nordamerika 7 Millionen *qkm* (über $^1/_3$), Australien und Ozeanien 3 Millionen *qkm* ($^1/_3$), Europa 2 Millionen *qkm* ($^1/_5$), Südamerika 2 Millionen *qkm* ($^1/_9$). Dazu 5 Millionen *qkm* der Polargebiete[3].

Die Polarländer, die Wüsten Afrikas, Asiens, Australiens, die Hochgebirgsregionen über der Schneegrenze sind dauernd unbenützte Gebiete. Ferner gehören hierhin die großen nordischen Wälder bis zur polaren Waldgrenze (60° n. Br.), die Urwälder in den Tropen, ebenso ein Teil der Steppen Asiens, Amerikas, Afrikas, Australiens. Wohl die Hälfte der Erdoberfläche ist nach Eckert der menschlichen Kultur bisher verschlossen geblieben. Ein Viertel der Erdoberfläche ferner wird nur vorübergehend von Menschen benützt, so die Steppen (Kirgisensteppen) Eurasiens, Prärien Nordamerikas[4], die südamerikanischen Pampas, die sich über Südargentinien, einen Teil von Patagonien bis an den Ostabhang der Anden erstrecken, die brasilianischen Campos und die Llanos am Orinoko im Norden von Südamerika usw. Zu den etwa 20 Millionen *qkm*

[1] Nutzpflanzen sind solche Pflanzen, die Genuß-, Reiz-, Arzneimittel, Material für Bau- und industrielle Zwecke liefern.

[2] Handelsgeographie 64 ff, genauer 144 489 000 *qkm* von 509 951 000 *qkm* der ganzen Erdoberfläche.

[3] Ebd. 63 f.

[4] Vgl. z. B. Max Sering, Die landwirtschaftliche Konkurrenz Nordamerikas, in Gegenwart und Zukunft 1887, 57 120 f 215 281 460 566 659 ff.

Steppen kommen dann noch 10—12 Millionen *qkm* Wald, auch verschiedene Teile des Acker- und Wiesenlandes, die brach liegen oder nur zeitweilig zur Weide dienen. Diejenigen Waldungen, die eines geregelten Forstbetriebes sich erfreuen, ferner durchgängig das Acker- und Wiesenland bilden die dauernd benützten Flächen.

Die Ausdehnungsmöglichkeit des Getreidebaues auf der Erde ist nicht unbegrenzt. Anderseits darf doch auch die Annahme, daß es mit der Ausdehnung des Getreidebaues in kürzester Zeit zu Ende sein werde, als allzu pessimistisch gelten. Ganz genaue Angaben sind freilich nicht möglich. Aber aus der Betrachtung der klimatischen Verhältnisse, der Temperatur und der Niederschläge, läßt sich einigermaßen auf die Möglichkeit, Getreide zu produzieren, auf die Menge des noch anbaufähigen Bodens schließen. Ein großer Teil der dauernd unbenutzten Räume wird jedenfalls auch für die Zukunft unbenutzbar bleiben. Viehzucht und Waldwirtschaft können ziemlich weit nach Norden vordringen. Für den Getreidebau aber fallen wenigstens die Polargebiete weg. In der nördlichen gemäßigten Zone wird vielfach nur sporadisch Ackerbau neben Wald und Weide möglich sein, und darum kaum Jahr für Jahr und für eine dichtere Bevölkerung ausreichende Nahrungsquelle werden können. Auch in den höchsten Gebirgsregionen bieten sich für die Landwirtschaft keine Aussichten. Und in den südlichen Trockenzonen wird künstliche Bewässerung die ungenügenden Niederschläge um so weniger überall ergänzen können, da Zisternen, artesische Brunnen u. dgl. eben wiederum das Vorhandensein hinreichender Wassermengen voraussetzen. Überdies bleibt fürs allgemeine zu beachten, daß die technische Anbaufähigkeit nicht überall zugleich auch wirtschaftlich den Anbau erlaubt. Unter wirtschaftlichem Gesichtspunkte dürfte es sich oft empfehlen, einen zwar technisch anbauaber wenig ertragsfähigen Boden aufzuforsten usw. Kurz, mit der willkürlichen Ausdehnung des Getreidebaues ist es nichts. Man wird darum auch innerhalb einer Volkswirtschaft den technisch und wirtschaftlich verwertbaren Boden nicht in blindem Vertrauen auf die „unbegrenzte" Möglichkeit der Ausdehnung des Getreidebaues der Erde, seiner Aufgabe, dem eigenen Volke Brot zu gewähren und zu sichern, entziehen wollen.

In einem Lande mit wachsender Bevölkerung, steigender Lebenshaltung, wo selbst eine intensivere Kultur des Bodens kaum oder nicht mehr ausreicht, das Volk mit ausreichenden Nahrungsmitteln zu versorgen, lenkt sich wie von selbst die Aufmerksamkeit auf das noch etwa vorhandene Ödland und dessen eventuelle Kultivierung.

Zu Anfang des 20. Jahrhunderts hatte das Deutsche Reich im Verhältnis zu seiner Gesamtfläche 48,8 Ackerland, 16,0 Wiesen und Weiden, 25,9 Wald, 9,3 unproduktives Land. Für Österreich-Ungarn verteilte sich die wirtschaftlich ausnützbare Fläche im Verhältnis zur Gesamtfläche folgendermaßen: Ackerland 40,0, Wiesen und Weiden 25,0, Wald 30,0, unproduktives Land 5,0; für Rußland: Ackerland 29,0, Wiesen und Weiden 15,0, Wald 37,0, unproduk-

tives Land 19,0; für Frankreich: Ackerland 58,5, Wiesen und Weiden 10,4, Wald 15,6, unproduktives Land 15,5; für Großbritannien: Ackerland 24,0, Wiesen und Weiden 54,3, Wald 3,9, unproduktives Land 17,8; für die Schweiz: Ackerland 18,7, Wiesen und Weiden 35,8, Wald 17,1, unproduktives Land 28,4; für die Niederlande: Ackerland 28,0, Wiesen und Weiden 45,0, Wald 7,0, unproduktives Land 20,0; für Belgien: Ackerland 42,0, Wiesen und Weiden 26,0, Wald 17,0, unproduktives Land 15,0; für Dänemark: Ackerland 44,0, Wiesen und Weiden 30,0, Wald 6,0, unproduktives Land 20,0; für Spanien: Ackerland 40,0, Wiesen und Weiden 20,0, Wald 20,0, unproduktives Land 20,0; für Portugal: Ackerland 24,0, Wiesen und Weiden 28,0, Wald 3,0, unproduktives Land 45,0; für Italien: Ackerland 46,0, Wiesen und Weiden 25,0, Wald 13,0, unproduktives Land 16,0; für Schweden: Ackerland, Wiesen und Weiden 8,6, Wald 50,4, unproduktives Land 37,6; für Norwegen: Ackerland, Wiesen und Weiden 3,0, Wald 22,0, unproduktives Land 75,0; für Rumänien: Ackerland 42,2, Wiesen und Weiden 12,2, Wald 19,7, unproduktives Land 25,8; für Serbien: Ackerland 34,7, Wiesen und Weiden 14,0, Wald 38,3, unproduktives Land 13,0; für Bulgarien: Ackerland 26,7, Wiesen und Weiden 50,0, Wald 17,3, unproduktives Land 6,0; für Griechenland: Ackerland 17,5, Wiesen und Weiden 36,5, Wald 15,0, unproduktives Land 31,0; für die Türkei: Ackerland 10,5, Wiesen und Weiden 40,0 (?), Wald 8,0, unproduktives Land 41,5 (?)[1].

Alle Staaten Europas[2] haben also ein mehr oder minder großes unproduktives Gebiet, so auch Deutschland nicht ganz ein Zehntel seiner Gesamtfläche.

Die Kultivierung wüster Gebiete (Heide-, Moor-, Bruchkolonien) schreitet speziell in Deutschland im allgemeinen gut voran. Auf der Lüneburger Heide zum Beispiel sind an Stelle des Torfsumpfes und öder Sandstrecken zum Teil schon stämmige Forstbestände getreten. Durch weitere Aufforstung der deutschen Ödländer (Moorwiesen, kahle Höhenzüge usw.) könnten die gewaltigen Summen, die für Holz und Holzwaren alljährlich dem Auslande gezahlt werden müssen (über $^1/_4$ Milliarde *M*), nicht wenig herabgesetzt werden, obwohl allerdings die völlige Deckung des Bedarfs unseres Großgewerbes im Inlande kaum zu erwarten steht. Schöne Fortschritte macht auch die Bearbeitung und Pflege der südbayrischen „Moose". Zwar wurde geklagt, daß die Moorkolonien in Deutschland einen weniger guten Fortgang genommen, wie von Anfang an in Holland. Jede An-

[1] Die Tabelle bei M. Eckert, Handelsgeographie I 65. Die Zahlen sind oben nach Eckert gegeben. Ernst Friedrich (Allgemeine und spezielle Wirtschaftsgeographie[2], 1907) hat zum Teil (1902) andere Zahlen, z. B. für Wald in Norwegen 24%, in Schweden 48% der Fläche; für Ackerland in Norwegen 2,1%, in Schweden 8,5%. In Rumänien entfallen (1902) nach Friedrich 45,5% der Fläche auf Ackerland, 4,7% auf Wiesenland, 1,1% (1904: 0,8%) auf Weinland, 20,6% auf Wald. Der Rest ist unkultiviert. In Serbien wurden nach Friedrich 1902 etwa 25% des Bodens beackert, 32% waren noch mit Wald bestanden usw.

[2] Ein großartiges Beispiel der Gewinnung von Kulturland durch Be- und Entwässerung in den Vereinigten Staaten vgl. J. Wolfs Zeitschrift für Sozialwissenschaft X (1907) 572 f.

siedlung unter schwierigen Wirtschaftsverhältnissen (so auch in überseeischen Gebieten, z. B. Brasilien) setzt den Besitz eines genügenden Reservekapitals voraus. In den ersten Jahren ist wenig auf Ertrag zu rechnen. Für die landwirtschaftliche Moorkultur sind überdies nicht unbedeutende Anlagekapitalien erforderlich. Auch stellt erst eine Fläche von 5 *ha* auf Torfmoor das Mindestmaß eines lebensfähigen landwirtschaftlichen Betriebes dar. Bleibt der Betrieb unter dieser Größe, dann wird Nebenverdienst nötig, und darunter leidet die Bodenkultur[1], das schöne Werk friedlicher Eroberung neuer Gebiete für die Ernährung des Volkes.

Nur kurz sei hingewiesen auf die Erweiterung des Territoriums durch *politische Eroberung*. Der für die wirtschaftliche Entwicklung bedeutsame Zusammenschluß der großen europäischen Staatswesen zum Beispiel, des französischen, englischen, preußischen, italienischen Staates, des Deutschen Reiches, ist mehr oder minder die Frucht erobernder Tätigkeit. Auch die Ausdehnung des russischen Reiches über die ursprüngliche Westgrenze hinaus erfolgte lediglich auf dem Wege der Eroberung[2].

113. Äußere Kolonisation besagt weit mehr als bloße Eroberung. Die Germanen, die das alte Römerreich niederwarfen, waren Eroberer, keine Kolonisatoren. Die Normannen in Nordfrankreich, Unteritalien, Britannien traten als Eroberer auf; für Island, Lappland, Finnland werden ihnen auch kolonisatorische Erfolge zugeschrieben. Anderseits gehört zu kolonialen Bestrebungen allerdings ein gewisser Vorrang, eine gewisse machtvolle Überlegenheit. Gerade die kräftigsten und besonders wirtschaftlich hochstehende Völker haben von alters her durch kolonisatorische Tätigkeit sich ausgezeichnet; so die alten Phönizier, die Ägypter, welche in Griechenland eine neue Heimstätte der Kultur gründeten, die griechischen Republiken, die an allen Küsten des Mittelmeeres Niederlassungen hatten. Noch bis auf den heutigen Tag finden sich in zahlreichen Städten Mittel- und Südeuropas Überbleibsel der römischen Militärkolonien. Fast alle romanischen und germanischen Staatsschöpfungen des Mittelalters, die im Anschluß an die Völkerwanderung entstanden, erscheinen gewissermaßen als koloniale Bildungen. Die Kreuzzüge und die Kämpfe des Islam verknüpfen sich mit kolonisatorischen Bestrebungen. Durch Grenzkolonien wurde der Nordosten Deutschlands den Slaven abgenommen. Die deutsche Hansa wie die italienischen Städterepubliken übten in weitem Umfange kolonisatorische Tätigkeit. Kaum gibt es auch heute ein mächtiges und tüchtiges Volk in Europa, das nicht mehr oder minder Kolonisationspolitik triebe.

[1] Vgl. darüber Sering, Moorkolonisation, in Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaftslehre II[2] (1907) 506—511. Wismüller, Die bayrische Moorkolonie Großkarolinenfeld (1906).

[2] Dietrich Schäfer, Kolonialgeschichte (1903) 11 f.

Aber es war niemals die bloße Uberlegenheit der brutalen Macht, sondern eine Überlegenheit in höherer Sphäre, die zur aktiven Kolonisation befähigte. Erscheint ja doch die Kolonisation in der Geschichte als fortgesetzte, immer weiter ausgreifende Verbreitung der Kultur über den Erdkreis, als immer umfassendere Unterwerfung des Erdenrundes unter die Herrschaft des Menschen, als ein Vordringen der Kulturnationen in die weniger entwickelten Gebiete, die vielleicht noch kaum klare und feste Grenzen und Formen staatlicher und kultureller Einheit aufweisen. In ihrer geschichtlichen Aufgabe liegt die innere Rechtfertigung der Kolonisation an sich, freilich nicht der tatsächlichen Ziele und des wirklichen Verfahrens so mancher Konquistadores älteren und neueren Datums.

Nächste äußere Veranlassung zur Kolonisation waren namentlich im Altertum nicht selten politische Bewegungen. Wirklich oder vermeintlich Unterdrückte, mit den politischen Verhältnissen Unzufriedene suchten in geschlossener Schar — wie es damals nicht anders möglich war — zunächst eine neue, Recht und Freiheit garantierende, wenigstens ihren Wünschen besser entsprechende Heimat zu gewinnen. So entstand Karthago, durch Phönizier gegründet, wanderten Thessalier und Böotier über das Ägäische Meer nach Lesbos und von dort in den nördlichsten Teil der Westküste Kleinasiens, wo sie als „Äoler" auftraten, kamen aus Attika, Euböa, den nördlichen und nordöstlichen Landschaften des Peloponnes, Achaia und Argolis die „Ionier" und gründeten auf der kleinasiatischen Küste die „zwölf ionischen Städte", besiedelten Dorier den südlichen Teil der Ost- und den östlichen Teil der Südwestküste Siziliens usw. Auch die Auswanderungen englischer Republikaner in der Zeit der Stuarts, englischer Monarchisten in den Tagen Cromwells können als Beispiele gelten, wie politische Gründe den Anlaß zur Kolonisation geboten haben. — Alsdann waren es zuweilen religiöse Gründe, die Teile eines Volkes in die Fremde trieben. So entstanden in Nordamerika Niederlassungen katholischer und puritanischer Engländer; nach der Aufhebung des Ediktes von Nantes ließen französische Hugenotten in größerer Zahl sich in Deutschland nieder. Auch religiöse Motive beherrschten die Ritter des Deutschen Ordens bei der Kolonisierung des wald- und seenreichen Landes von der Weichsel bis zur Memel, welches die heidnischen Preußen bewohnten, leiteten den Orden der Schwertbrüder bei der Kolonisierung Livlands. Viel erhabener und reiner wirkt das religiöse Motiv aber heute noch in der kolonisatorischen Arbeit der christlichen Missionäre weithin über die Erde in allen heidnischen Gebieten[1]. — Am mächtigsten und häufigsten trieben schließlich wirtschaftliche Gründe zur Kolonisation an, eine gewisse Beengung der Lebensverhältnisse in der Heimat, der Mangel an anbaufähigem Boden, relative Übervölkerung, in der

[1] H. Koch, Gedanken zur Kolonialpolitik, in Stimmen aus Maria-Laach LXX 1 (1906), 4.

neueren Zeit namentlich auch die Ansammlung starker Kapitalkräfte, für die eine lohnende Verwendung gesucht wird.

Wir haben von „Kolonisation" gesprochen, bevor wir den Begriff „Kolonie" feststellten. Die kolonialen Eigentümlichkeiten lassen sich nach Wilhelm Roscher[1] auf zwei Hauptpunkte zurückführen: 1. daß ein mehr oder weniger altes Volk ein mehr oder weniger junges Land in Besitz nimmt; 2. daß ein Teil des Volkes sich vom Ganzen ablöst. Altes Volk, junges Land, Ablösung eines Teiles des Volkes vom Ganzen, das wären also die für den Begriff einer Kolonie charakteristischen Elemente. Es braucht nun freilich nicht immer ein großer Teil zu sein, der sich zum Zweck eigentlicher Besiedlung des neuen Landes von dem alten Volke ablöst. Manchmal sind es nur kleinere Gruppen, die als Pioniere der Kultur in dem jungen Lande auftreten, oder auch einzelne Männer mit großem Wagemut, ausgezeichnet durch Kühnheit und alles besiegende Beharrlichkeit. Immer aber wird vorausgesetzt, daß die vom Volksganzen abgelösten Teile durch Bewahrung ihrer nationalen Art, vielleicht noch durch wirtschaftliche Beziehungen, eventuell inmitten fremden Volkstums, den Zusammenhang mit der Heimat und insofern eine gewisse Abhängigkeit vom Mutterlande bewahren. Doch gehört zum Begriff der Kolonie nicht notwendig die politische Abhängigkeit des jungen, von den Kolonisten in Besitz und Pflege genommenen Landes. Wir sprechen heute zum Beispiel ohne Bedenken mit Freude von jenen wohlbestellten deutschen „Kolonien" im brasilianischen Rio Grande do Sul. Nur wo die Kolonisation von der politischen Gewalt des alten Landes ausgeht, wird das junge Land auch regelmäßig unmittelbar der politischen Machtsphäre des Mutterlandes unterstellt[2].

[1] Kolonien, Kolonialpolitik und Auswanderung[2] (1856) 1 (3. Aufl. 1885). Über ähnliche und andere Auffassungen bei älteren Schriftstellern berichtet Alfred Zimmermann, Kolonialpolitik, in Frankensteins Hand- und Lehrbuch (1905) 1. F. Bacon sagte: „I may justly account new plantations to be children of former kingdoms." Grivel schreibt in der Encyclopédie méthodique, Jurisprudence (1783): „Colonie: on entend par ce mot le transport d'un peuple ou d'une partie d'un peuple d'un pays à un autre." In der Abteilung Économie politique definiert er: „Colonie: transmigration d'un peuple ou d'une partie d'un peuple d'un pays à un autre, pour s'y établir à demeurer, à l'aide de l'agriculture." Nach J. B. Say (Traité d'économie politique [1803] ch. 28) sind Kolonien „des établissements formés dans des pays lointains par une nation plus ancienne, qu'on nomme la Métropole". In den 1823 veröffentlichten Essays bekämpft James Mill die Auffassung, eine Kolonie sei nur „a body of people drawn from the mother country to inhabit some distant place". Ihm zufolge ist die Abhängigkeit vom Mutterlande das Wesentliche. Außerhalb des Mutterlandes dauernd in Besitz genommene Gebiete gelten ihm als Kolonien. Roebuck (Colonies of England [1849]) nennt Kolonien nur Gebiete mit vielem verfügbaren Lande, die von Europa aus besiedelt wurden und mit einem Mutterlande in regelmäßiger Verbindung stehen. Vgl. auch Ernst Hasse, Kolonien und Kolonialpolitik, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften V[2] (1900) 137.

[2] H. Koch a. a. O. 2 f.

Der Begriff einer Kolonie in streng wissenschaftlicher Definition ist mit dem Gesagten noch nicht erbracht. Schäfer[1] meint, er sei so, wie ihn die Kolonialgeschichte zu fassen habe, mit völliger Sicherheit und in fest umschriebener Begrenzung überhaupt nicht klarzustellen. Und in der Tat war und ist der kausale und teleologische Gesichtspunkt, unter welchem die älteren und neueren Kolonialtheoretiker ihren Gegenstand behandeln, sehr verschieden. Nach Heinrich Koch[2] sind „die Kolonien im weitesten Sinne: vom Mutterlande getrennte, in irgendwelcher Form abhängige Gebiete, welche einem Teile der mutterländischen Bevölkerung eine neue Tätigkeit eröffnen, sei diese nun eine Siedlungs- oder bloße Kultivationstätigkeit". Doch möchten wir noch hinzufügen, daß diese Gebiete zugleich auch für sich oder ihre Bevölkerung zur Teilnahme an der älteren und höheren Kultur des Mutterlandes berufen werden.

Das entspricht übrigens durchaus der eigenen Auffassung Kochs, wenn er sagt: „Politisch ist die Kolonisation gleichbedeutend mit einer Erweiterung und Stärkung der ursprünglichen Machtsphäre. Wirtschaftlich ist sie einerseits der Ausdruck und Widerhall heimischen Unternehmungsgeistes und Fleißes, anderseits eine Bereicherung des Mutterlandes durch Einführung neuer Produkte und Eröffnung neuer Absatzmärkte. Ethnologisch wird durch die Kolonie eine breitere Basis gewonnen für die Ausdehnung des eigenen Volkes, nationale Bedeutung und nationaler Einfluß wird gestärkt. Von kulturellem Gesichtspunkte endlich erblicken wir in der Kolonisation einen willkommenen Anlaß, die alte Kultur des Mutterlandes auch andern mitzuteilen, wertvolle Kulturgüter den niedrig stehenden Naturvölkern zu vermitteln und vor allem das höchste Kulturgut, den christlichen Glauben, ihnen zu bringen."

Bereits James Mill hatte in der „Encyclopaedia Britannica" (1823) auf den wesentlichen Unterschied aufmerksam gemacht, der zwischen Kolonien besteht, für welche die Besiedlung oder die Ausbeutung des Landes die Hauptsache sei. Namentlich aber durch Hübbe-Schleiden[3] wurde die Unterscheidung zwischen Kolonisation und Kultivation, die Einteilung der Kolonien in Siedlungskolonien und bloße Kultivationsgebiete in der Wissenschaft eingebürgert. Eine Siedlungskolonie oder Kolonie im engeren Sinne ist ein solches auswärtiges Wirtschaftsgebiet einer Nation, nach welchem dieselbe nicht nur Teile ihres Kapitals und ihrer Intelligenz überträgt, sondern wo sie vor allem auch ihre eigene Nationalität als einheimische Bevölkerung ansiedeln kann. Kultivalländer dagegen sind solche, die von einer Nation zwar dauernd besessen, für die Kultur eröffnet und als Wirtschaftsgebiet zum Vorteil des Mutterlandes benutzt werden können, die aber, sei es des Klimas, sei es

[1] Kolonialgeschichte 14.
[2] In Stimmen aus Maria-Laach LXX 1, 5.
[3] Überseeische Politik I und II (1881—1883).

der zahlreichen einheimischen Bevölkerung wegen, eine dauernde Niederlassung fremder Arbeitskräfte nicht oder relativ wenig gestatten[1].

Man unterscheidet ferner Ackerbaukolonien und Handelskolonien. Die Ackerbaukolonien (Bergbaukolonien) entwickeln sich entweder zu einem besondern Ableger des Mutterstammes, indem durch Rodung fruchtbares Ackerland für eine seßhafte, aus dem Mutterlande einströmende Bevölkerung gewonnen wird; oder es handelt sich bloß um Pflanzungskolonien (Plantagenkolonien), in welchen die Bestellungsarbeiten ausschließlich durch eine einheimische, an die klimatischen Verhältnisse gewöhnte Bevölkerung vollzogen werden und bloß die Leitung dieser Arbeiten in den Händen europäischer Pflanzer bleibt. In unsern deutschen Kolonien zum Beispiel erlauben die klimatischen Verhältnisse für deutsche Kolonisten wenigstens durchgängig nur die Leitung des Pflanzungsackerbaues der Eingebornen. Handelskolonien sind solche, die bloß den Austausch von industriellen Produkten der Heimat mit Erzeugnissen der Kolonien gestatten. Auch die Zwischenstationen für den Handel zwischen der Kolonialmacht und fremden Gebieten können den Handelskolonien beigezählt werden.

Um von einer Kolonie im rechtlichen Sinne zu reden, ist nach Karl v. Stengel eine staatsrechtliche oder völkerrechtliche Abhängigkeit vom Mutterlande erforderlich. Gebiete, in welchen eine vollkommen selbständige Staatsgewalt besteht, mögen, wie z. B. Nordamerika oder Brasilien, im ethnographischen Sinne noch als Kolonien bezeichnet werden, im rechtlichen sind sie es nicht mehr. Die Kolonien im rechtlichen Sinne zerfallen nun in drei Gruppen: a) Die eigentlichen Kolonien im engsten Sinne sind überseeische Provinzen eines europäischen Staates. Völkerrechtlich erscheinen sie als Bestandteile des Mutterlandes. b) Protektionsländer sind überseeische Gebiete mit staatlicher Organisation, die jedoch unter der Schutzherrschaft eines europäischen Staates stehen, wie z. B. die französischen Kolonien Tongking und Tunis und die englischen und holländischen Vasallenstaaten in Indien. Die deutschen sog. „Schutzgebiete" dürfen als Kolonien im eigentlichen Sinne gelten, soweit in denselben jede selbständige staatliche Organisation fehlt. c) Bei den Interessen- oder Machtsphären handelt es sich um Gebiete, welche zwar noch nicht okkupiert sind, aber durch Vereinbarungen zwischen Kolonialmächten der kolonialen Erwerbung oder der Protektoratsausübung seitens bestimmter Kolonialmächte vorbehalten bleiben.

Erwähnen wir noch folgende Einteilung der überseeischen Besitzungen, wie sie, mit Unterabteilungen versehen, von Hübbe-Schleiden für zweckmäßig gehalten wurde.

A. Stationen (abhängig): 1. Marinedepots. Beispiele: St Helena (britisch), Tonga (deutsch), Gabon (französisch). 2. Militärstationen. Beispiele: Gibraltar, Malta, Aden, Perim.

[1] Wenn in der Kolonialwirtschaft „Kolonisation" die vom Mutterlande aus geleitete technische, administrative Arbeit, „Kultivation" aber die Arbeit der Kolonisten selbst genannt wird, so geht diese Unterscheidung von einem andern Gesichtspunkte aus.

B. Kolonien: 3. Dependenzen (abhängig): Neufundland, Algerien, Kaledonien, Loanda. 4. Konföderierte Kolonien (selbständig): Kanada, Australien, Kapland. 5. Emanzipierte Kolonialländer (unabhängig): Vereinigte Staaten, Argentinien, Chile.

C. Kultivationen: 6. Handels- und Pflanzungsniederlassungen (abhängig): z. B. Westindien, Guayana, Senegambien, Britisch-Westafrika, Mauritius, Réunion, Singapur, Hongkong, Fidschi, Samoa. 7. Nationaldomänen: a) abhängige: z. B. Ceylon, Java; b) selbständige: Britisch-Indien. 8. Emanzipierte Kultivalländer (unabhängig): Mexiko, Brasilien, Peru[1].

Der Gesichtspunkt, unter welchem die Kolonien für uns an dieser Stelle in Betracht kommen, ist lediglich ein wirtschaftlicher, volkswirtschaftlicher, und zwar ein territorialer, noch nicht der populationistische. Überall bleibt die menschliche Arbeit abhängig vom Naturfaktor, nicht bloß, wo es sich um Beschaffung von Nahrungsmitteln handelt. Auch die gewerblichen Erzeugnisse enthalten Bodenprodukte. Nehmen wir nun ein Land mit industriestaatlicher Entwicklung. Für die Ernährung seiner wachsenden Bevölkerung ist es auf die Weltwirtschaft angewiesen. Die Produkte des heimatlichen Bodens genügen dafür nicht. Vom Auslande müssen die Nahrungsmittel zum Teil bezogen, ausländische Rohstoffe herbeigeschafft, in der Gestalt von Fabrikaten wieder hinausgesendet werden, um dafür neue fremdländische Erzeugnisse einzutauschen. Welche Bedeutung gewinnt da unter Umständen der sichere Besitz, mindestens die ungestörte Zugänglichkeit solcher Gebiete, die die unentbehrlichen Mittel zur Ernährung oder die erforderlichen Vorräte von Rohstoffen zur Verarbeitung darzubieten im stande sind. Das kann zur Lebensfrage eines Volkes werden, welches ohne kolonialen Besitz jener Mittel und Vorräte entbehren müßte. Ganz besonders in den früheren Jahrhunderten konnte darum der Erwerb auswärtiger Kolonien als unerläßliche Bedingung wirtschaftlicher und politischer Blüte, machtvoller Entwicklung gelten. Für Macaulay ist die Geschichte Englands seit dem 17. Jahrhundert nahezu gleichbedeutend mit dessen kolonialer Arbeit. Aus dieser vor allem sind dem britischen Reiche Macht und Güterfülle erwachsen: „Es ist hier meine Absicht", so beginnt Macaulay sein berühmtes Geschichtswerk, „darzustellen, wie die riesige Ausdehnung unseres Handels uns zu einer Weltmachtstellung erhob, im Vergleich zu der alle andern Mächte fast in Unbedeutenheit versanken; wie die Kolonisation unseres Volkes in

[1] Die Einteilungen sind natürlich verschieden, je nachdem man von historischen, wirtschaftlichen, ethnographischen, sozialen, technischen Gesichtspunkten ausgeht. Wir begnügen uns hier mit der Wiedergabe der oben angeführten. Roscher spricht in seinem Buche über Kolonien (3. Aufl. 1885) außer von Ackerbau- und Pflanzungskolonien noch von „Eroberungskolonien", wo die Ansiedler weniger durch eigene Produktion, sondern durch Ausbeutung der Eingebornen vermöge der politischen und militärischen Macht Vorteile für sich erstreben. v. Schäffles verwickelte Klassifikation vgl. in der Tübinger Zeitschrift für Staatswissenschaft XLII 625 ff; XLIII 123 ff 343 ff; XLIV 59 ff 263 ff. Zum Ganzen vgl. die ausführliche Abhandlung: Kolonien und Kolonialpolitik von Ernst Hasse im Handwörterbuch der Staatswissenschaften V[2] 135—247.

Amerika viel mächtiger noch und reicher sich gestaltete als selbst die überreichen Machtgebiete, über welche Cortez und Pizarro einst die Herrschaft Karls V. ausdehnten, und wie wir in Asien ein Reich gründeten, großartiger noch und von längerer Dauer als einst das Weltreich Alexanders."[1] Stolze Worte, aber Worte, die in der Tat geeignet sind, die Bedeutung der älteren Kolonisation ins rechte Licht zu setzen. Ernst von Halle[2] sieht in dem „kolonialen Drang einen kategorischen Imperativ der staatsschöpferischen Kräfte bei allen aufstrebenden Völkern". Er meint darum: „Das deutsche Streben nach kolonialer Entwicklung sei ein naturgemäßes Produkt des geschichtlichen Werdeganges." Der „kategorische Imperativ" dürfte freilich in der uns beschäftigenden Frage noch weniger Bedeutung haben als in der Philosophie. Jedenfalls findet er in den gegebenen äußeren Verhältnissen unserer Entwicklungsstufe, Verkehrs- und Wirtschaftsverhältnissen, vielleicht auch in dem kategorischen Imperativ von anderer Seite, seine Schranke. An Stelle einer vom kategorischen Imperativ beherrschten Kolonialpolitik dürfte sich gerade hier eher maßvolle Klugheit empfehlen. Eine kluge Kolonialpolitik aber wird zweierlei berücksichtigen müssen: einmal die Frage, in welchem Maße die Beschaffung von Rohstoffen und der Absatz der heimischen Produkte auch heute noch an kolonialen Besitz gebunden sei, sodann welche Gebiete hierfür eventuell heute in Betracht kommen könnten, und welchen Wert für die wirtschaftliche Entwicklung der Besitz solcher Gebiete haben würde im Verhältnis zu den Opfern, die ihr Erwerb, ihre Behauptung erfordern dürften.

Die Ziele der Kolonialpolitik in Erwerbung von Kolonien werden von Julius Wolf[3] in folgender Weise zusammengefaßt: Diese Politik kann gerichtet sein 1. auf die Gewinnung von Schätzen (Mineralschätzen, andern „kostbaren Stoffen", vgl. Ostindien, Mexiko, Peru); 2. auf die Gewinnung von Grund und Boden zur regelmäßigen Bewirtschaftung, sei es als Menschen- oder als Kapitalverwendungsgelegenheit; 3. auf die Gewinnung von Arbeitern für das Kapital (vgl. den Negerhandel früherer Zeiten); 4. auf die Gewinnung von Kolonialprodukten durch Kauf zum Zweck des Wiederverkaufs mit hohem Profit; endlich 5. zur Gewinnung von „Märkten" für nicht koloniale Produkte. Einzelne dieser Zwecke fallen heute weg, andere treten zurück, namentlich auch durch die Zugänglichkeit fast aller fremden Länder für Kapital und bei der ausgedehnten Zugänglichkeit fremder, d. i. nicht kolonialer Märkte. „Weitere Aufgaben können ihr (der Kolonialpolitik) erwachsen in der Unabhängigmachung des eigenen Landes von fremden Staaten für den Bezug von Roh- und Hilfsstoffen, insbesondere wo die andern sonst das Monopol derselben haben, weiter in politischen Momenten....

[1] Molesworth, Cobden u. a. sahen in den Kolonien nur „Mühlsteine am Halse der Nation". Ihnen gegenüber verteidigte Danson (1849) den Wert der Kolonien für das Mutterland.

[2] Die großen Epochen der neuzeitlichen Kolonialgeschichte, in Koloniale Abhandlungen Hft 7.

[3] Nationalökonomie als exakte Wissenschaft (1908) 195 f, § 264.

Die vornehmlichste Aufgabe der Kolonien in unserer Zeit, nach welcher sich ihr Wert entscheidet, bleibt aber ... die Erweiterung des ‚inneren Marktes', die sie bieten, sei es a) durch die Kaufkraft der eingebornen Bevölkerung, sei es b) durch die landwirtschaftliche und sonstige Produktion, die sie für Rechnung anderer als der Eingebornen gestatten. Der Wert moderner Kolonialpolitik wird insbesondere in Rücksicht auf diese Möglichkeit zu bemessen sein."

Wir brauchen kaum hervorzuheben, daß der Begriff des „colere", der im Worte „Kolonie" zum Ausdruck gelangt, keinen bloß materiellen Inhalt hat. Ebendarum ist auch die Ansicht derjenigen zurückzuweisen, die in der darwinistischen Lehre von der natürlichen Zuchtwahl eine Rechtfertigung der Kolonisation erblicken und dieser Rechtfertigung entsprechend dann wohl auch die Art der Kolonisation gestalten möchten. Sie sagen: „Ein Volk kolonisiert um seiner selbst willen, gestützt auf das natürliche Recht des Lebenskräftigeren, sich zu entwickeln und auszudehnen auf Kosten des weniger Lebenskräftigen." So könnte schließlich jeder Raub und jede Gewalttat gerechtfertigt werden.

In Gegenden, wo kein geordnetes Staatswesen besteht und der Boden zum großen Teil noch als herrenloses Land unkultiviert bleibt, wird die Kultivierung des Volkes und Landes als höchster Zweck den Kolonialerwerb rechtfertigen können. Dabei ist der Vorteil des kolonisierenden Staates, die Förderung der weißen Kolonisation usw., keineswegs ausgeschlossen, sondern als unmittelbarer, näherer Zweck ganz selbstverständlich.

Der lang im englischen Kolonialamte beschäftigte Merivale verlangt in seinen „Lectures"[1] von jeder Kolonialmacht die Einrichtung besonderer Behörden zum Schutze der Eingebornen, deren Angelegenheiten allgemein der Einwirkung der Kolonisten zu entziehen und dem Mutterlande zu unterstellen seien. Auch P. Leroy-Beaulieu fordert in seiner „Colonisation"[2] möglichste Schonung[3] der Eingebornen und die nur allmähliche Umbildung ihrer Sitten und Gebräuche, soweit dies notwendig. Dazu hilft aber nicht Gewalt, sondern auf die Dauer nur die geduldige und liebevolle Erziehung durch die Mission[4].

[1] 2. Aufl. 1861. Merivale hält von dem sonst empfohlenen System der „Reservate" nicht viel. „Das Reservat ist ein größeres Gebiet, das den Eingebornen vorbehalten bleibt, in dem, auch wenn es fortan nicht mehr als Eigentum der Eingebornen anerkannt werden sollte, sich am ehesten in höherem oder geringerem Grade eine gewisse Selbständigkeit der Eingebornen wieder entwickeln würde. Die Lokation ist eine Niederlassung von Eingebornen in der Nähe eines größeren, von Weißen bewohnten Platzes, die schon wegen der räumlichen Beschränkung die Eingebornen zwingt, zur Gewinnung des Lebensunterhaltes Arbeit bei den Weißen zu suchen, die ferner ebenfalls dank der räumlichen Verhältnisse eine beständige Beaufsichtigung der Eingebornen durch staatliche Organe in viel höherem Grade ermöglicht, als dies beim Reservat der Fall ist." Vgl. Kölnische Volkszeitung LXVII (1906) Nr 731.

[2] De la Colonisation chez les Peuples Modernes. Zuerst 1874, neue Aufl. 1902.

[3] Das gilt auch für andere Voraussetzungen und Verhältnisse. Die größte Kolonialmacht aller Zeiten hat versagt, als es sich darum handelte, das benachbarte Irland zu „kolonisieren". Und warum konnte es nicht gelingen? Weil man dort eine englische und nicht eine irische Zivilisation schaffen wollte. Dazu hätte man die Einwohner zu Sklaven machen oder gänzlich ausrotten müssen. Beides aber war unmöglich. (Vgl. M. J. Bonn, Die englische Kolonisation in Irland [1906]). Die Anwendung liegt nahe!

[4] Ludwig Windthorst verteidigte diesen Standpunkt in der Reichstagssitzung vom 28. November 1885: „Eine Bedingung jeder Kolonisation wird es bleiben, daß das Missionswesen ganz und voll hergestellt wird; denn wir werden doch nicht die Eingebornen nach dem Beispiel anderer Völker niederschießen oder ausrotten; wir werden sie zivilisieren, wir werden sie zu uns herangewöhnen und zu wirklichen Menschen erziehen wollen."

Schließlich sei noch der

114. Wirtschaftlichen Zusammenfassung größerer Gebiete gedacht, wobei bisher durch Verkehrsgrenzen getrennte Landesteile oder selbständige Territorien zu handelspolitischen Einheiten verbunden werden. Die politische Einheit ist nicht immer mit der handelspolitischen Einheit zusammengefallen[1]. Schottland und England waren seit 1603 politisch verbunden. Die Zolleinigung fand erst 1707 statt und der Anschluß Irlands nicht vor 1800. Für Nordfrankreich, wo der König frei gebot, konnte Colbert seine Tarife von 1664 und 1667 zur Geltung bringen. Die Grenzprovinzen, der Süden, wo die ständische Vertretung sich behauptete, die Gascogne, Languedoc, die Provence, bewahrten eine handelspolitische Sonderstellung. Elsaß und Lothringen erfuhren mit den Freihäfen die gleiche Behandlung wie das Ausland. Mit dem 1. Dezember 1790 gelangte Frankreich zur vollen Zolleinheit. In der Union bestanden zwischen den einzelnen Staaten Verkehrsbeschränkungen bis zur neuen Verfassung von 1789. In Deutschland bereitete die handelspolitische Einigung, für welche ein Friedrich List[2] und der badische Staatsmann Nebenius mit allem Nachdruck eingetreten, die politische Einigung vor. Nachdem zwischen verschiedenen Staaten bereits früher Zollverträge abgeschlossen waren, kam es zu dem umfassenderen Deutschen Zollverein (1. Januar 1834). Näher auf die Entwicklung im einzelnen einzugehen, ist hier nicht angezeigt. Es möge vorläufig genügen, darauf hinzuweisen, daß die deutsche Zollgrenze jetzt so ziemlich mit der Reichsgrenze zusammenfällt. Die Freihäfen (für den durchgehenden Handel) sind ausgeschlossen. Dafür ist Luxemburg, welches übrigens schon seit 1842 zum Zollverein gehört, eingeschlossen. Deutschland mit Luxemburg bildet heute ein großes leistungsfähiges Gebiet mit gemeinsamem inneren Markte, für handelspolitische Aktionen nach außen hin eine achtunggebietende einheitliche Macht, die Vorteile bieten, darum aber auch reale Vorteile fordern kann. Die agrar-industriestaatliche Entwicklung stellt ja unserer auswärtigen Handelspolitik periodisch immer wieder von neuem die bedeutsame und schwierige Aufgabe, durch Handelsverträge uns die Absatzmärkte und Bezugsländer[3] im rechten Maße offen zu halten, wenn nicht unsere Volkswirtschaft Krisen oder selbst Katastrophen entgegengeführt werden soll.

[1] Heinrich Sieveking, Auswärtige Handelspolitik (1905) 37 ff.

[2] List verglich Deutschland vor der nationalwirtschaftlichen Einigung mit dem menschlichen Körper, „dem jedes Glied unterbunden wird, damit das Blut ja nicht in ein anderes überfließe".

[3] Weite des Marktes. Vgl. Adam Smith, Wealth of Nations Book 1, chap. 3.

Wir werden später unsere wirtschaftsgeographischen Betrachtungen im Hinblick auf die wichtigsten Länder vervollständigen. Jetzt nur noch einige theoretisch und praktisch bedeutsame Folgerungen.

115. Die Relativität des Volkswohlstandsbegriffes, dem materiellen Inhalt des dadurch bezeichneten Zustandes nach, ergibt sich zunächst aus der großen Verschiedenheit der mannigfachen Stufen geschichtlicher Entwicklung bei den verschiedenen Völkern, somit aus dem Wechsel der Bedürfnisse bzw. der Befriedigungsmittel, der Ansprüche an das Leben, der Lebenshaltung, der Anschauungen über das, was als Luxus und Verschwendung zu gelten hat, oder aber was noch als innerhalb der Grenzen einer vernünftigen, wenn auch weitherzig bemessenen Bedürfnisbefriedigung gerechtfertigt erscheint. Gerade in letzterer Hinsicht zeigt selbst der Volkswohlstand der mittel- und westeuropäischen Kulturvölker in seiner konkreten Gestaltung immerhin noch mancherlei Besonderheiten des einzelnen Landes. Aber abgesehen von diesen Verschiedenheiten in der Höhe der geschichtlich erreichten Kulturstufe, der nationalen Prägung des Standard of Life u. dgl. erklärt die sehr verschiedene territoriale Ausstattung eine große Mannigfaltigkeit im Grade, Charakter, in der Weite oder Enge der Wohlstandsverhältnisse der Völker, wie es ja auch innerhalb desselben Volkes sehr verschiedene Grade des Wohlstandes der einzelnen Familien geben kann und gibt. Wo z. B. die äußere Natur vorerst bloß Hirtenvölkern und Nomaden Existenz gewährt, da hat der Begriff Volkswohlstand materiell einen andern Inhalt als in unsern modernen Industriestaaten. Für den Lappländer ist das Renntier der Inbegriff dessen, was ihn glücklich macht. Mit 76 verschiedenen Namen bezeichnet er sein Ren. Er besingt es in seinen Gedichten. Hat er 500 Stück, dann gilt er als wohlhabend; mit 800 Stück ist er ein reicher Mann; und danach bilden sich auch die Vorstellungen vom Wohlstande seines Stammes.

Es begreift sich also, warum der Nationalökonom, wenn er näher auf den Volkswohlstandsbegriff eingeht, bestimmte Voraussetzungen macht, auf konkrete Verhältnisse Bezug nimmt, — wie wir die Verhältnisse der heutigen Völker europäischer Kultur bei unsern Darlegungen überall voraussetzen. Nicht bloß die Charaktereigenschaften dieser Völker, ihre zum Teil freilich wiederum durch klimatische Verhältnisse bedingte größere Energie und Tatkraft haben sie in hervorragender Weise zu Trägern der materiellen Kulturentwicklung gemacht. Ihre höhere Kulturstufe führt sich vielmehr, wenn wir von Momenten idealer Art zunächst absehen, ganz wesentlich auch auf die wirtschaftsgeographische Ausstattung zurück, unter vielem andern zum Beispiel auf die von der äußeren Natur dargebotene „materielle Energie“ (Kohle) usw. Wo die äußere Natur gar zu karg ist, da bewegt sich ohne Schuld der Völker die materielle Entwicklung regelmäßig in minder glänzenden Bahnen.

Man nennt die Isländer ein „armes“ Volk. Früher wurden wohl auch die Schweizer ein „armes“ Volk genannt, wenigstens im Verhältnis zu dem „reichen“ Volke der Engländer, der Franzosen. Insofern damit lediglich auf die verschiedene territoriale Ausstattung hingewiesen werden soll, mag die Charakterisierung als richtig gelten. Viel vermag aber ein tüchtiges Volk auch in ungünstigen Verhältnissen zu erreichen[1]. Härtere Lebensbedingungen haben nicht selten Fleiß und Tatkraft geweckt, eine Anspannung der Kräfte bewirkt, die in reich ausgestatteten Ländern fehlt.

116. Die Abhängigkeit des Wohlstandes von der Kulturfläche des Bodens wird für alle Zukunft ihre Geltung und ebenso die Landwirtschaft immer ihre hohe Bedeutung bewahren. Phantasievolle Gelehrte haben schon von einer Herstellung der Nahrungsmittel aus den Urstoffen auf chemischem Wege gesprochen. Es wird jedenfalls noch sehr lange dauern, bis das gelingt. Und dann woher die Urstoffe nehmen? Von der Chemie, sagt Schäffle[2], haben wir für die Ernährung unseres Geschlechts wohl wenig zu erwarten: „Die Chemie wird uns die Umwandlung minder wertvoller Tier- und Pflanzenstoffe in wertvollere, die Darstellung neuer, die bekannten an nützlichen Eigenschaften übertreffender Stoffe, niemals aber die Darstellung unserer Nahrungsmittel ohne Beihilfe der Lebenskraft lehren“, — von dem einen oder andern nährenden Medikamente abgesehen.

Die Unterscheidung zwischen natürlichem und künstlichem Reichtum ist alt, schon von Aristoteles angewendet. Der mahnende Hinweis auf die hohe Bedeutung sowohl des einen wie des andern ist aber auch in unsern Tagen nicht überflüssig. Auf den künstlichen Reichtum verzichten wollen, hieße der gesunden Entwicklung die Wege verlegen. Aber nicht minder töricht wäre es, um des künstlichen Reichtums willen den natürlichen Reichtum zu vernachlässigen.

117. Verbesserung der territorialen Bedingungen durch den Menschen. Was ist der Mensch ohne die Erde? Sein ganzes Wirken auf wirtschaftlichem Felde bleibt Gewinn und Verwerten ihrer Güter, ihrer Kräfte. Überall bildet sie hier das Grundmaß menschlichen Schaffens. Was ist aber anderseits auch die Erde ohne den Menschen, ihre Krone, ihren König?

Die geographische Lage, die Polhöhe des Landes, die Formation des Bodens wird der Mensch niemals zu ändern im stande sein. Ebensowenig kann menschliche Kraft und Arbeit jene Schranken durchbrechen, welche die von Gott der Natur verliehenen Gesetze seiner Einwirkung ziehen. Glaubt Karl von Rodbertus[3], daß vermöge der Agrikulturchemie „schließlich die Schöpfung des Nahrungsstoffes ebenso in der Gewalt der Gesell-

[1] Sismondi, Études I (Bruxelles 1837) 118 f, (Paris 1837) 172 f. H. Herkner, Arbeiterfrage[3] (1902) 68 ff.

[2] Politische Ökonomie I[3] (1873) 119.

[3] Zur Beleuchtung der sozialen Frage I (1875) 52.

schaft liegen werde, wie es heute in ihrer Macht liegt, beliebige Tuchquantitäten zu liefern, wenn nur die nötigen Wollvorräte vorhanden sind", so hat er eben durch Beifügung dieser letzteren Bedingungen unwillkürlich wiederum Grenzen der menschlichen Produktivkraft bezeichnet, welche eben nicht völlig in das freie Belieben des Menschen gestellt sind.

Obwohl jedoch Quantität und Qualität der Produkte nicht allein von der Arbeit des Menschen abhängen und eine unendliche Steigerung in das Reich der Utopien gehört, so darf anderseits der Einfluß der ordnenden, leitenden, veredelnden Kultur auf die tatsächlich gegebenen natürlichen und territorialen Verhältnisse keineswegs unterschätzt werden[1]. Der Mensch vermag durch rastlose Tätigkeit die Gunst des Territoriums ohne Zweifel sich mehr und mehr zu Nutze zu machen, dessen klimatische und sonstige Nachteile wenigstens in ihrer Wirkung zu mildern, was die Natur bietet, ja sogar deren eigene Fruchtbarkeit in staunenswertem Maße zu ergänzen, zu erweitern, zu erhöhen, zu vervollkommnen. Man vergleiche nur die alte Germania des Tacitus mit dem heutigen Deutschland in seiner Lieblichkeit und reichen Fruchtbarkeit. Es ist der Triumph des Menschen, der die Natur bezwungen, durch Rodung, Entsumpfung, Anpflanzung, durch kunstgerechte Bewässerung, durch geschickte Behandlung der Ackerkrume u. dgl. aus einer Wildnis fruchtbare Gefilde geschaffen hat.

„Stets sind die Länder das, was ihre Völker aus ihnen machen. Das Aussehen jener verkündet untrüglich den Grad der Werktätigkeit dieser. Immer höher klimmt der Mensch empor, die Natur seiner Umgebung in seinen Dienst zu zwingen und seine Herrschaft ums ganze Erdenrund auszudehnen. Boden wie Wasser sind beide längst die Schemel seiner Macht, und sie werden es von Tag zu Tag mehr. Aus der mechanischen Kraft des Flußgefälles holen wir uns elektrisches Licht, Triebkraft für unsere Maschinen und übertragen sie vom Gebirge in die Niederung. Hier versetzen wir gewissermaßen Gebirge, dort tunnelieren wir sie; wir durchstechen Landengen und lassen in künstlich erschlossenem Wasserweg Meere sich verbinden, wo unser Verkehrsbedürfnis es erheischt. Ja wir lassen auf Schienen- wie Dampferlinien die irdischen Fernen in der Praxis mehr und mehr sich kürzen, wir heben sie völlig auf in der Telegraphie." [2]

Wenn aber Plato meinte, nicht das Land habe sein Volk eigen, sondern das Volk sein Land, so werden die Wirtschaftsgeographen und Nationalökonomen unserer Tage, trotz der enormen Fortschritte, auf Grund erweiterter und vertiefter Erkenntnis doch wieder mehr geneigt sein, das Wechselverhältnis, die gegenseitige Bedingtheit von Mensch und Natur, Land und Volk, schärfer zu betonen[3].

[1] Cohn, Systematische Grundlegung 221 ff.

[2] Kirchhoff, Mensch und Erde (1905) 71.

[3] Für Ruskin ist der einzige Wohlstand Leben; aller andere Wohlstand gilt ihm als Übelstand: „Ich kann mir sogar ein England vorstellen, das alle Gedanken an

Sehr wahr urteilt diesbezüglich Gustav Schmoller[1]: „Die methodische Wissenschaft erkennt heute das Neben- und Durcheinanderwirken der natürlichen und geistig-historischen Ursachen vollständig an; sie weiß, daß es sich um eine gegenseitige, komplizierte Beeinflussung und Abhängigkeit der Volkswirtschaft von der Natur und der Naturverhältnisse von der menschlichen Kultur und Technik handelt; sie weiß, daß sie bis heute das Maß dieser Einflüsse im einzelnen, die Tragweite der Detailursachen nicht ganz genau bestimmen kann. Aber gewisse grobe Umrisse der Tatsachen stehen fest: Wir wissen heute, daß die Ungunst der Natur am Pol und in der Sahara, in allen wasserarmen Gegenden und in den Hochgebirgen nie durch den Menschen ganz oder in der Hauptsache zu überwinden sei, soviel auch die Fortschritte der Technik leisten mögen; wir wissen, daß die von Natur reichen Böden des Südens leichter eine dichte Bevölkerung nähren und einen gewissen Wohlstand erzeugen als die kargeren des Nordens; wir wissen, daß fast alle höhere Kultur sich in der subtropischen und gemäßigten Zone und an gewissen begünstigten Örtlichkeiten derselben abspielte. Wir sind uns anderseits aber auch bewußt, daß das Vorhandensein günstiger wirtschaftlicher Naturbedingungen nie allein ihre Benutzung erklärt, daß die entsprechende geistige, moralische und technische Ausbildung der Menschen, die rechte soziale und politische Organisation immer hinzukommen muß, wenn auf besserem oder schlechterem Boden der Reichtum entstehen soll. Die Geschichte hat uns belehrt, daß zu große Erleichterung des wirtschaftlichen Lebens allzurasch großen Wohlstand schaffen und unter Umständen die Kräfte rasch zur Erschlaffung bringen, eine gewisse Kargheit der Natur sie stählen kann; aber wir leugnen deshalb die günstige Lage Hollands und Englands und ihre großen natürlichen Vorzüge vor andern Ländern nicht. Wir sehen klar, daß die fortschreitende Technik in ungünstiger ausgestatteten Ländern einen gewissen Wohlstand herbeizuführen erlaubt, daß sie gewisse Unterschiede des Bodens und der natürlichen Ausstattung ausgleichen kann; wir erleben es immer mehr, daß die enormen Fortschritte des Verkehrs auch nach sehr kalten und sehr heißen Gegenden die dort mangelnden Güter bringen und so das wirtschaftliche Leben erleichtern können. Ob künftige Fortschritte der Technik noch ganz anders als heute die Ungunst der Natur da und dort aufzuheben vermögen, wissen wir nicht. Es ist wahrscheinlich, daß noch viel in dieser Richtung erreicht wird, aber es ist nicht denkbar, daß hierdurch die gegebenen natürlichen Grenzen aufgehoben werden; sie werden nur verschoben werden, aber doch stets das wirtschaftliche Leben der Völker beherrschen. Die reichen Völker saßen bis heute stets in mehr oder weniger begünstigter Naturlage, und so wird es auch künftig bleiben. Aber sie erreichten Großes und Epochemachendes stets nur, wenn und solange sie zugleich die Träger des moralisch-politischen und des technischen Fortschrittes waren. In dem Maße, als dieser zunahm, konnten sie über eine ungünstigere Naturlage Herr werden, und wirkte die größere Anstrengung zugleich fördernd auf ihren Wohlstand. So wurde

Besitz abschüttelt auf die Barbarenvölker, wo er erstanden, und das im stande ist, seine Söhne vorzuführen und zu sagen: Dies sind meine Schätze" (Unto this Last [1862], Essay II, Schluß). Nach dieser kurzen Vorstellung würden die englischen Söhne doch alsbald von den Barbarenvölkern einen Rock sich erbitten müssen, wenn sie nicht frieren wollten.

[1] Grundriß I 138 f.

es möglich, daß die höchste menschliche Kultur vom reicheren Südosten nach dem kargeren Nordwesten im Laufe der Geschichte rücken konnte.

„Daß alles höhere Menschenleben ein Sieg des Geistes über die Natur sei, das lehren uns also auch diese Ergebnisse. Aber sie zeigen uns ebenso, daß der Mensch stets ein Parasit der Erde bleibt, daß er sich nur an sie anschmiegen, ihre günstigsten Stellen suchend emporsteigen kann. Der Mensch löst sich mit höherer Kultur und Technik nicht von der Natur los, sondern verbindet sich inniger mit ihr, beherrscht sie, indem er sie versteht, aber auch ihren Gesetzen, ihren Schranken sich unterordnet."

Mögen also die wirtschaftlich hochstehenden Nationen ihrer Fortschritte sich erfreuen, ohne über andere Völker sich stolz zu erheben —, was sie groß machte, ist nicht nur ihr Verdienst, sondern vor allem Gottes Gabe an die Menschen. Auf Gott weist alles hin, auch die Wissenschaft, der ein Mann wie Karl Ritter gerade „in ihrer tiefsten Auffassung" durch den Hinweis auf Gott zu dienen überzeugt war[1]. „Alle Wissenschaft", so schrieb Ritter an H. Berghaus[2], „soviel man deren auch scharf unter sich abgrenzen und bestimmen mag, ist dennoch in der tiefsten Tiefe nur eine, auf der alle andern beruhen: sie kann nur Lobgesang, nur der Hymnus des Geschöpfes an den Schöpfer sein."[3]

[1] Karl Ritter, ein Lebensbild von G. Kramer (1870) 148.

[2] Ebd. 145 Anm.

[3] Manche Folgerungen aus unsern wirtschaftsgeographischen Betrachtungen (bezüglich der „internationalen" Arbeitseinteilung, im Hinblick ferner auf Imperialismus, Kontinentalismus, Internationalismus u. dgl.) werden im dritten Bande behandelt.

Fünftes Kapitel.

Volk und Volkswohlstand.

§ 1.

Bevölkerungsstand.

Literatur: Georg v. Mayr, Statistik und Gesellschaftslehre II (1897). — A. v. Fircks, Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik, in Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften von Frankenstein-Heckel (1898). — Die einschlägigen Artikel von Elster, Lexis, Inama, E. Meyer, Rauchberg im Handwörterbuch der Staatswissenschaften II². — Die entsprechenden Aufsätze von Kämpfe, Neuwiem, J. P. Schneider im Staatslexikon der Görresgesellschaft I² III². — Die Artikel über Bevölkerungswesen von E. Mischler, über Auswanderung von Götsch, über Kolonisation von Köbner im Wörterbuch der Volkswirtschaft² (1906). — Ad. Wagner, Grundlegung der politischen Ökonomie I³ 2 (1893), 445—666. — Ders., Theoretische Sozialökonomik I (1907) 49—82. — Gustav Schmoller, Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre I 133 ff. Die Siedlungs- und Wohnweise der gesellschaftlichen Gruppen; Stadt und Land 254—277. — Gustav Cohn, Grundlegung der Nationalökonomie, System I (1885) 213—256. — Eugen v. Philippovich, Grundriß der politischen Ökonomie I⁴ (1901) 50—62. — Joh. Conrad, Grundriß zum Studium der politischen Ökonomie II: Volkswirtschaftspolitik³ (1902) 459 ff. — Kohl, Die Lage der Hauptstädte Europas (1874). — A. Hettner, Die Lage der menschlichen Ansiedlungen, in Zeitschrift für Geographie 1885. — Hitze, Abriß der Agrarfrage (1908). — R. Sohm, Die Entstehung der deutschen Städte (1890). — Werner Sombart, Moderner Kapitalismus II: Ursprung und Wesen der modernen Stadt (1902) 176—250. — Ders., Der Begriff der Stadt und das Wesen der Städtebildung, in Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXV (1907) 1—9. — Zur Berufszählung von 1907 vgl. Soziale Kultur 1907, 852. — Die Großstadt. Vorträge und Aufsätze zur Städteausstellung (Dresden) 1903 von K. Bücher, F. Ratzel, G. v. Mayr, H. Wäntig, G. Simmel, Th. Petermann, D. Schäfer. — R. Mielke, Das deutsche Dorf (1907). — Adolf Weber, Die Großstadt und ihre sozialen Probleme, in Paul Herres Sammlung: Wissenschaft und Bildung (1908). — Riehls Schriften über „Land und Leute", „Die Familie", „Die Arbeit". — Heinrich Koch, Entstehung und Wachstum der Großstadt, in Stimmen aus Maria-Laach LXVII (1904) 49—58. — Ders., Die Bevölkerung der modernen Großstadt, ebd. 142 ff 283 ff. — Die Großstadt, Wesen der Stadt, Standort der Gewerbe vgl. Conrads Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 1907, 721 ff. — Über die Bevölkerung der Schweiz vgl. Kritische Blätter für die gesamten Sozialwissenschaften 1906, 468 f.

118. Nation, Volk, Bevölkerung. Wir sprechen von Nationalökonomie, dem nationalen Reichtum oder Einkommen, von der Volkswirtschaft, der Volkswirtschaftslehre, dem Volkswohlstande usw. Wir sagen, der Volks-

wohlstand sei das Ziel der Volkswirtschaft, d. i. der Wohlstand des Volkes, der Bevölkerung, des Volkes als dauernder Einheit, sowie der Individuen, der Familien, aus welchen jeweilig die Bevölkerung sich zusammensetzt. Wir nennen das Volk eine Ursache des Volkswohlstandes. In welchem Sinne werden nun hier die Worte: Nation, Volk, Bevölkerung gebraucht und verstanden?

Der Ausdruck „Nation" bedeutet heute, nach Kirchhoff[1], einmal die „Staatsnation", den Zusammenschluß des Volksganzen zu einem festen Staatsverbande: „Andauernder Staatsverband verkittet selbst unverwandte Völker, falls sie nicht gehässige Zwietracht auseinandertreibt, führt häufig zu Blut- und Sprachgemeinschaft, verbrüdert durch gemeinschaftliche Schicksale, verfestigt die Nation durch die Liebe zum Vaterlande, dessen Boden in Flur und Siedlung, in Straßen und Schutzwehren, in Denkmälern und Gräbern Bild wie Gedächtnis der ganzen Nation enthüllen, auch solcher (meist randständiger) Teile derselben, die dem großen Ganzen noch minder fest angegliedert sind." Staatsgebiet (Raum) und Nation (Bewohner) gehören enge zusammen. Der territoriale Ausbau der europäischen Staaten entspricht mehr der geographischen Gliederung des Erdteils als der Verteilung seiner Völker nach Blutsgemeinschaft und Sprache.

Die „kulturelle Nation" anderseits beruht auf einem gewissen Grade von Bluts- und Charakterverwandtschaft, dann namentlich auf dem Gemeinbesitz einer eigenartigen Kultur, einschließlich der Sprache (Neugriechen, Juden, Armenier, Polen). Hier sind es also vor allem nichtpolitische Momente, die den Begriff der „Nationalität" begründen. In diesem Sinne verstanden, entbehrt die Nationalität nicht selten der in sich geschlossenen, einheitlichen staatlichen Verkörperung. Wo verschiedene Nationalitäten zu einem Staatswesen verbunden sind, darf nicht vergessen werden, daß Rechte und Pflichten in erster Linie sich um den Staat als natürliche und geschichtliche Gesellschaftsform gruppieren. Die staatliche Einheit und Kraft fordert aber keineswegs das Opfer der Nationalität. Wohlwollende Berücksichtigung der nationalen Eigenart, der Sprache, die Gleichheit, Gemeinsamkeit des Rechts, der Freiheit, wirtschaftliche Förderung bewirken im Laufe der Zeit eine allmähliche, friedliche Angleichung, die Rücksichtslosigkeit und brutale Gewalt vielleicht für Jahrhunderte unmöglich machen.

Redet man von „Volk", so wird dabei nicht selten ebenfalls bloß an die auf Gemeinsamkeit der Abstammung der Sprache, der Sitten usw. beruhende Stammes- und Kultureinheit gedacht. In der Volkswirtschaftslehre jedoch ist „Volk" das staatlich geeinte Volk, die durch die höchste Organisationsform des natürlichen gesellschaftlichen Lebens verbundene

[1] Zur Verständigung über die Begriffe Nation und Nationalität (1905) 44. Ders., Mensch und Erde (1905) 75—94 (Geographische Motive in der Entwicklung der Nationen). Otto Bauer, Die Nationalitätsfrage und die Sozialdemokratie (1907).

Einheit der Staatsgenossen, die „Staatsnation" in dem oben entwickelten Sinne. Mit dem Begriffe „Volk" verbindet sich hier also die Vorstellung einer gewissen inneren Einheit, der natürlichen, kulturellen oder wenigstens der historisch-politischen Volksindividualität.

„Das Volk ist kein bloßes Aggregat äußerlich verbundener, lediglich durch äußere Umstände und Verhältnisse bestimmter Individuen", sagt Kautz[1], „sondern eine lebendige Einheit, ein System vielgestaltiger, aber durch eine Grundkraft beherrschter Kräfte, und diese Grundkraft, dieser Urquell, aus dem alle Formen und Gestaltungen des gesamten nationalen Daseins wie aus ihrem eigenen Mittelpunkte hervorgehen, ist der Volksgeist, — jenes geheimnisvoll treibende und bildende Prinzip, das bei der unendlichen Mannigfaltigkeit der Individuen dennoch sich immer und überall unauslöschlich abspiegelt, alle Entwicklung und Gestaltung des Gesamtlebens nach einer und derselben Richtung drängt, alles, was von außen herkommt, sich aneignet, allen Formen und Erscheinungen des Volks- und Staatslebens seinen eigensten Stempel aufzudrücken pflegt." Nicht nur für den Poeten, auch für den Staatsmann bildet der Volksgeist den Gegenstand der Beachtung, der Verehrung, sorgsamer Pflege. Er verbindet und eint, zum sittlichen Staatsbewußtsein geworden, durch die gemeinsame Pflicht gegenüber dem gemeinsamen Staat, der gemeinsamen Autorität, alle Elemente derselben staatlichen Gesellschaft, mögen diese von gleicher oder verschiedener Nationalität sein[2].

Der Begriff „Bevölkerung" bezeichnet weniger die Einheit als die Gesamtheit der Bewohner eines bestimmten Gebietes, vor allem eines Staatsgebietes[3]. Es empfiehlt sich indessen, im einzelnen Falle den speziellen wissenschaftlichen Gesichtspunkt zu beachten, unter welchem „Volk" und „Bevölkerung" zur Untersuchung stehen.

Die „Bevölkerung" im Sinne der Statistik zum Beispiel ist eine unter beständigem Umsatz fortlebende Menschenmasse, die als solche nach ihrem Stand (Zahl, Tüchtigkeit, Konzentration, Geschlechts-, Alters-, Berufsverteilung) und nach ihrer Bewegung (Geburten, auch Heiraten, Todesfällen, Zuzug und Abzug), nicht aber in ihren charakteristischen Volkseigenschaften den Gegenstand der wissenschaftlichen Betrachtung bildet.

Spricht anderseits der Politiker von der „Bevölkerung" als dem inneren Grundbestand jeder staatlichen Gesellschaft, so wird er sich kaum auf die Untersuchung bloßer Quantitätsverhältnisse der territorialen Bewohnerschaft beschränken können. Sind ja doch für die Existenz, Einheit, Kraft, Wirksamkeit der staatlichen Gesellschaft gerade die Volks-

[1] Die National-Ökonomik als Wissenschaft (1858) 140.

[2] Bd I Grundlegung 131 ff.

[3] A. v. Schäffle (Abriß der Soziologie [1906] 25 116) definiert: „Volk ist die geistig verknüpfte, ein Land behauptende, gesittungsfähige Dauer- und Massenvereinigung von Personen nebst deren zugehörigen Sachgüterausstattungen (Besitze)." Die Bevölkerung gilt ihm, neben Land und Volksvermögen, als „dritter hauptsächlicher Volksbestandteil"; sie ist der „Inbegriff aller sein (des Volkes) Land bewohnenden, nach Abstammung, Geschlecht, Alter, leiblicher und geistiger Bildung verschiedenen Individuen".

eigenschaften von großer, in der politischen Geschichte von entscheidender Bedeutung.

Das gleiche gilt, sobald die materielle Wohlfahrt der Völker, deren Ursachen, Bedingungen in Frage stehen. Die nationalökonomische Forschung kann sich dabei nicht mit der Kenntnis der Massenverhältnisse der Bevölkerung bescheiden. Sie muß ebenfalls jene allgemeinen Eigenschaften ins Auge fassen, welche das Volk seiner Rassen- und Stammeszugehörigkeit, seiner kulturellen Besonderheit, seiner Geschichte und Entwicklung verdankt.

Erforschen wir zum Beispiel die Gründe der hervorragenden wirtschaftlichen Stellung unseres Kontinents, so werden wir allerdings mit F. Ratzel ganz besonders der völkererzeugenden Kraft Europas gedenken müssen. Ohne den starken Bevölkerungszuwachs wäre die eigene glänzende Entwicklung nicht erfolgt, ohne Abgabe eines Bevölkerungsüberschusses die Kolonisierung, Kultivierung, „Europäisierung" fremder Gebiete unmöglich geblieben. Nicht minder als die Menge war auch die Dichtigkeit der Bevölkerung ein erheblicher Vorteil für die wirtschaftliche Entwicklung Europas. Hier wohnen 400 Millionen Menschen nahe beieinander, annähernd der vierte Teil der gesamten Menschheit, im Durchschnitt 40,2 Personen auf den Quadratkilometer (in Asien 18,6, Afrika 4,8, Amerika 3,7). Es mußte aber überdies noch die körperliche und geistige Veranlagung der Bewohner hinzukommen. Fast 380 Millionen der europäischen Bevölkerung gehört der sog. mittelländischen oder kaukasischen Rasse an, die sich aus Romanen, Germanen, Slaven zusammensetzt. Als besonderer Vorzug dieser Rasse gilt höhere geistige Begabung, Erfindungsgeist, Weitblick und Tatkraft. Daher auch das Alter der europäischen Kultur und der gewaltige Kapitalreichtum, wiederum Momente, die für die wirtschaftliche Weiterentwicklung mächtig in die Wagschale fallen [1].

Nennt der Nationalökonom

119. Das Volk Ursache des Volkswohlstandes, so denkt er dabei, wie gesagt, an das Staatsvolk, das sich unter Umständen aus verschiedenen Nationen im kulturellen Sinne zusammensetzen mag. Dieses Staatsvolk ist also Ursache des Volkswohlstandes sowohl durch seine quantitativen wie qualitativen Verhältnisse.

Unsere Untersuchung erstreckt sich darum nicht bloß auf das, was die statistische Bevölkerungslehre über die Bewohnerschaft eines Territoriums berichtet, sondern auch auf ethnographische, völkerpsychologische, geschichtliche Tatsachen, aus denen die Eigenart der Staatsbevölkerung als einer individuellen, politischen Volksgemeinschaft sich herleitet oder beurteilen läßt. Doch kommt das Volk in diesem weiteren Sinne hier zunächst nur als entferntere Ursache des Volkswohlstandes zur Sprache, das Staatsvolk nach Menge und Eigenart, nach seiner durch Natur und Kultur, natürlicher und erworbener innerer Ausstattung, Befähigung, Kraftfülle ihm zukommenden Disposition für die Verwirklichung des Volkswohlstandes. Was aber das Volk in dem volkswirtschaftlichen Lebensprozeß tatsächlich leistet, die in der aktuellen Bildung des Volkswohlstandes tätigen Faktoren usw. ebenso wie die äußere Ausstattung mit Mitteln und Werkzeugen, als Frucht menschlicher Arbeit, das alles bleibt hier vorläufig noch außer Betracht. Es gehört in die Lehre vom volkswirtschaftlichen Lebensprozeß, mit dem der folgende Band sich befassen wird. —

[1] Gruber, Wirtschaftliche Erdkunde 32 f. Heiderich, Europa 29 ff.

Von der Statistik lassen wir uns zunächst über den Stand und die Bewegung der Bevölkerung unterrichten. Wir werden uns zu beschäftigen haben 1. mit der Volkszahl und Volksdichtigkeit, den Ansiedlungsformen der Bevölkerung, der Geschlechts-, Alters-, Berufsverteilung (statisches Moment); dann 2. mit den Änderungen in der Bevölkerung: mit der natürlichen Bewegung, Geburt und Tod, den räumlichen Bewegungen, den Wanderungen von Staatsgebiet zu Staatsgebiet, also der Ein- und Auswanderung, auch den inneren Wanderungen im selben Staatsgebiet (dynamisches Moment).

Die statistische Technik als solche gehört nicht hierhin. Wir haben es lediglich mit einigen der wichtigsten Ergebnissen der Bevölkerungsstatistik zu tun, und zwar bloß, soweit dieselben von Bedeutung sind für die volkswirtschaftliche Erkenntnis, hier also mit solchen Ergebnissen, die Licht verbreiten über das materielle Wohlfahrtsstreben der Völker, bzw. die Ursachen, Kräfte, Bedingungen dieses Strebens im allgemeinen [1].

120. Zahl und Dichtigkeit der Bevölkerung. Die absolute Bevölkerungszahl ist die Einwohnerzahl eines Landes als Summe der dasselbe bewohnenden Individuen. Die relative Bevölkerungszahl gibt das zahlenmäßige Verhältnis der ein Gebiet bewohnenden Menschen zu der Größe desselben an: die Bevölkerungsdichte [2], die Dichtigkeit des Zusammenwohnens, die heute vermittelst der Durchschnittszahl der auf einen Quadratkilometer (früher eine Quadratmeile) entfallenden Bewohner ausgedrückt zu werden pflegt [3].

An und für sich ist eine zahlreiche und dichte Bevölkerung ein hohes Gut [4]. Durch die größere Zahl wächst die Wirksamkeit der Intelligenzen, nimmt die Energie der Willenskräfte zu, steigt die physische Macht, um Hindernisse der Natur, Störungen durch Verbrechen und Angriffe äußerer Feinde leichter zu überwinden.

[1] Die statistische Bevölkerungslehre findet ihre ausführliche Behandlung in einem besondern, der Statistik gewidmeten Bande.

[2] „Wohndichte" wird nicht auf ein Territorium, sondern auf die Wohnung, das Zimmer, das Haus bezogen. Ausgedrückt wird sie durch x *cbm* oder x *qm* für einen Bewohner.

[3] Rümelin, Bevölkerungslehre, in der älteren Auflage von Schönbergs Handbuch II 886 ff.

[4] Taparelli, Naturrecht, deutsche Übersetzung II (1845) 86 ff.

Ein zahlreiches Volk wird zunächst ceteris paribus politisch stärker sein als ein weniger zahlreiches auf demselben Territorium. Die größere politische Macht aber bietet zugleich die Möglichkeit wirksameren Schutzes und kräftigerer Förderung der ökonomischen Interessen des Volkes.

Volkswirtschaftlich betrachtet, sagt Adolf Wagner[1], „ist die Bevölkerung eines Volkswirtschaftsgebietes in ihren arbeitsfähigen, arbeitswilligen und tatsächlich arbeitenden Gliedern der Vertreter des Faktors ‚wirtschaftliche Arbeit' in der Produktion der Güter". Eine große Bevölkerung bedeutet viele Arbeiter. Allerdings kommen für die nationale Produktivkraft außer der Zahl der Arbeiter auch deren Leistungsfähigkeit, also Geschlechts-, Altersverhältnisse usw. in Betracht. Aber ceteris paribus wird eine verdoppelte Bevölkerung die doppelte Arbeitskraft repräsentieren und insofern, vom Standpunkte der Produktion aus, zu begrüßen sein. Eine relativ zahlreiche, dichte Bevölkerung ist, wie auch Roscher sagt, „nicht bloß ein Kennzeichen bedeutender und stark benutzter Produktivkräfte, sondern schon an sich eine Produktivkraft selbst und hochwichtig als Sporn und Hilfsmittel zur Benutzung aller übrigen". Sie ist an sich Produktivkraft. Denn die zahlreichere und dichtere Bevölkerung verfügt über mehr Intelligenzen und mehr Arme, die der nationalen Arbeit größere Ausdehnung und wegen der Möglichkeit besserer Arbeitsteilung und Arbeitsvereinigung auch größere Wirksamkeit verleihen können. Sie ist sodann ein Sporn der produktiven Tätigkeit. Eine dichtere Bevölkerung bietet sich in ausgedehnterem Maße gegenseitig Arbeit und Nahrung. Da herrscht ein viel regerer materieller und geistiger Verkehr, ein lebhafteres Voranschreiten in der wirtschaftlichen wie in der allgemeinen Kultur, was die bisherige Geschichte bestätigt.

Doch die größere Bevölkerung auf demselben Territorium bedeutet nicht nur Vermehrung der Arbeitskraft, sondern gleichzeitig auch eine Vermehrung der Konsumenten[2]. Bleibt nun das Jahresprodukt der nationalen Arbeit als Dividend sich gleich, nimmt anderseits die Bevölkerung (als Divisor) zu, dann wird der Quotient für den einzelnen Kopf kleiner, das Quotientenverhältnis für das ganze Volk ungünstiger sich gestalten müssen. Denn ein verringerter Quotient deutet auf eine Verschlechterung in der Lage der breiten Masse der Bevölkerung, speziell der unteren Klassen, hin. Der Verdichtungsprozeß wird also, vom Standpunkte der Verteilung aus betrachtet, nur dort zum vollen Segen gereichen können, wo der wachsenden Bevölkerung eine gleichzeitig und gleichmäßig steigende wirtschaftliche Entwicklung, ein relativ entsprechendes Voranschreiten der Produktionstechnik, Ausdehnung der landwirtschaftlich benutzten Fläche, intensivere Bewirtschaftung der bisher benutzten Fläche, gewerblicher und Verkehrsfortschritt (Export, Import) usw. zur Seite geht. Auch genügt nicht die bloß zeitweilige Möglichkeit der Ernährung einer größeren Bevölkerung. Die steigende wirtschaftliche Entwicklung muß vielmehr relative Sicherung dauerhafter Ernährung bewirken. Wo der Nahrungsspielraum für eine größere Bevölkerung bloß auf Zeit und vielfach bedingt durch äußere Verhältnisse von prekärem Bestand geboten wird, da mag, wie anderwärts schon bemerkt wurde, auf eine kurze, forcierte Blüte vielleicht nur zu bald ein um so größeres Elend folgen.

[1] Grundlegung I[3] 1 (1892), 466 ff. Ders., Theoretische Sozialökonomik I (1907) 72 f.
[2] A. Wagner a. a. O.

Sind in einem Lande mehr Menschen vorhanden, als Nahrung finden können, dann spricht man von „Übervölkerung". „Absolut" ist die Übervölkerung, wo es absolut an Unterhaltsmitteln (speziell Nahrungsmitteln) fehlt, um eine gegebene Bevölkerung zu erhalten. „Relative" Übervölkerung liegt vor, wenn die Beschaffung der Unterhaltsmittel (durch mangelhafte volkswirtschaftliche Zustände, durch Überfüllung einzelner Berufe, Konzentration der Bevölkerung an einzelnen Orten, Arbeits- und Erwerbslosigkeit usw.) übergroßen Schwierigkeiten begegnet[1]. Am besten ist ein Zustand zwar dichter, aber für die Beschaffung der Nahrungsmittel nicht übermäßiger Bevölkerung, so daß angestrengte Arbeit ohne Überbürdung lohnt, zugleich der Staat Kraft und Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben besitzt und bewahrt[2].

Von Untervölkerung (Volksmangel) spricht man, wenn zu wenig Menschen in einem Staate sind, um die Erwerbsmöglichkeiten auszunützen, in der wirtschaftlichen Entwicklung tüchtig voranzustreben. Da fehlt der Wetteifer, der Schwung, die Kraft des wirtschaftlichen und des gesamten öffentlichen Lebens und Wirkens. Wehe dem Volke, das durch künstliche Beschränkung der Geburten einen solchen Zustand herbeiführt, der in früheren Zeiten das Ergebnis schrecklicher Katastrophen, verheerender Kriege und Seuchen u. dgl. zu sein pflegte.

Die äußeren Faktoren, welche die Volksdichte bestimmen, sind Klima, Boden, Kulturhöhe. Also zunächst das Klima, Wärme und Niederschlagsmenge, geographische Lage, dann die Bodenbeschaffenheit in oro- und hydrographischer Beziehung, die Bodenfruchtbarkeit, Bodenschätze, Höhenlage, Küstenentwicklung. Längs der Flüsse, in den Tälern, an der Küste herrscht meist eine größere Dichtigkeit. Mit der Höhenlage nimmt im allgemeinen die Bevölkerung ab. Im eisigen Norden, auf wasserarmen Hochebenen finden sich keine oder nur wenige Menschen. Man mag mit Friedrich Ratzel auf Beispiele einer auffälligen Unabhängigkeit der Volksdichte von der natürlichen Beschaffenheit der Erdoberfläche hinweisen,

[1] Vgl. A. Wagner, Sozialökonomik I (1907) 81 f; Grundlegung I 2, 657 f. Bei höherer Kultur ist der absolute Mangel an Lebensmitteln weniger zu fürchten als mangelnde Kaufkraft (lokal, klassen- und berufsweise) wegen Arbeits- und Verdienstlosigkeit usw.
[2] v. Mohl, Polizeiwissenschaft usw.[2] (1844 ff).

dennoch bleiben es in letzter Linie natürliche Verhältnisse neben den kulturellen, die ihren entscheidenden Einfluß direkt oder indirekt auf die Volksdichte der Länder ausüben. „Wer die außerordentliche Verdichtung würdigt, welche die Bevölkerung des deutschen Bodens seit Übergang des Reiches zu den Industrieländern der Erde betrachtet, wird leicht zu der enthusiastischen Annahme verleitet, daß es nur einer gesunden industriellen Entwicklung bedürfe, um auf der Erde noch ungezählte Millionen von Bewohnern unterzubringen. Aber eine einfache Überlegung führt zu der Erkenntnis, daß die außerordentliche Verdichtung der Bevölkerung an einem Ort notwendigerweise eine minder starke Bevölkerung auf der andern Stelle voraussetzt, welche jener die Nahrungsmittel liefert. An dieser Tatsache läßt sich nicht rütteln, wenn uns auch der Sprachgebrauch darüber hinwegtäuscht, indem wir sagen: in diesem Lande werden Millionen durch Industriebetrieb ernährt, oder von unsern Bergbaudistrikten behaupten, daß hier die Ausbeutung der Kohlenschätze über tausend Einwohner auf einen Quadratkilometer ernähre. Keine Industrie kann Nahrungsmittel schaffen, d. h. aus ihren Elementen herstellen; selbst die Industrie der Nahrungs- und Genußmittel beruht nur auf einer Veredelung von Produkten der Bodennutzung, und wie außerordentlich wichtig die Kohlen auch sind, essen kann man sie nicht; wenn nicht anderswo überschüssige Nahrungsmittel produziert werden, hört die ‚Ernährung' der Bevölkerung durch Industrie und Bergbau auf; beide gewähren Ernährung nur im übertragenen Sinne, nämlich Erwerb, welcher bei entsprechendem Güteraustausch die Ernährung ermöglicht." [1]

Wohnfläche und Nährfläche fallen nicht notwendig zusammen. Die Wohnfläche, deren der einzelne Mensch bedarf, ist sehr klein. Nicht so die Nährfläche des einzelnen Individuums. Freilich kann der Mensch in seinen Bedürfnissen sich einschränken. Im allgemeinen aber entspricht der wachsenden Kulturhöhe auch eine Erhöhung der Lebenshaltung in der Masse des Volkes. Hier schafft dann, wie schon angedeutet, die kulturelle Entwicklung Rat: Ausdehnung der landwirtschaftlichen Fläche im eigenen Territorium (Rodungs-, Irrigationskultur usw.), intensivere Bodenbewirtschaftung, Heranziehung fremder Flächen, soweit die eigene nicht ausreicht, was allerdings eine genügende und gesicherte Exportmöglichkeit für industrielle Produkte voraussetzt. Wo der agrarische Betrieb vorherrscht, wird im allgemeinen geringere Dichtigkeit sich finden als in einem industriell und kommerziell höher entwickelten Lande oder Landesteile. Bei intensivem Betrieb ernährt der Landbau auf derselben Fläche mehr Menschen als bei extensivem Betrieb, die Großindustrie, entsprechende Exportmöglichkeit vorausgesetzt, mehr als das Handwerk. Umgekehrt nährt der agrarische Großbetrieb auf gleicher Fläche weniger Menschen

[1] Albrecht Penck, Klima, Boden, Mensch, in Schmollers Jahrbuch XXXI (1907) 140 f 150 ff.

als der mittlere Bauernbesitz oder gar der landwirtschaftliche Kleinbetrieb, Gartenwirtschaft u. dgl. Schließlich können auch Kolonisation, politische Einflüsse und Ereignisse auf die Zahl und Dichtigkeit der Bevölkerung zurückwirken.

Die Bevölkerung der Erde läßt sich nur annähernd bestimmen, da nur ein Teil durch zuverlässige Zählungen ermittelt ist[1]. Juraschek schätzt (für 1900) die Bewohner der Erde auf 1,5 Milliarden (H. Wagner und Supan etwa 20 Millionen weniger). Es entfallen

	Bewohner in 1000	Bewohner auf 1 *qkm*		Bewohner in 1000	Bewohner auf 1 *qkm*
auf Asien . .	822 718	18,6	auf Amerika .	151 485	3,7
„ Europa . .	401 542	40,2	„ Australien .	6 688	0,7
„ Afrika . .	142 567	4,8	„ Polargebiet	13	—

im ganzen 1 525 013 000 Menschen, und 10,5 auf 1 *qkm*.

Volkszahl und Volksdichte der europäischen Staaten[2].

	Bewohner in 1000	Bewohner auf 1 *qkm*
Deutschland 1904	59 495	110,0
„ 1905	60 641 [3]	112,1
Österreich-Ungarn mit Bosnien und Herzegowina 1903	48 592	71,9
Schweiz 1900	3 327	80,5
Luxemburg 1900	237	91,5
Rußland [4] 1897—1902	105 626	19,6
Frankreich 1902	39 060	72,8
Großbritannien [5] 1901—1904	43 539	138,1
Belgien 1903	6 985	237,1
Niederlande 1903	5 431	164,2
Schweden 1903	5 221	11,7
Norwegen 1903	2 293	7,1
Dänemark mit Färöer und Island [6] 1901	2 543	17,6
Italien 1904	33 218	115,9
Spanien 1902	18 737	37,1
Portugal 1900	5 423	58,5
Türkei —	6 130	36,2
Griechenland 1896	2 434	37,6

[1] Europa (mit Ausnahme der Türkei). Seit 1897 hat auch Rußland seine Volkszählung. Juraschek, Flächeninhalt und Bevölkerung Europas, in Statistische Monatschrift 1903.

[2] Nach den Tabellen von Mischler, Bevölkerung, im Wörterbuch der Volkswirtschaft I[2] (1906) 445 ff. Neuere Angaben vgl. unten § 2.

[3] Genau 60 641 278. Vgl. Statistisches Handbuch des Deutschen Reiches I (1907) 7 f.

[4] Das gesamte europäische Rußland mit 5 389 985 *qkm* (ohne Küstenwässer und größere Binnenseen).

[5] Für Großbritannien als Flächenraum hier 315 197 *qkm* (ohne Küstenwässer und größere Binnenseen).

[6] Dänemark mit Färöer und Island in der Tabelle Mischlers zu 144 639 *qkm* angegeben.

	Bewohner in 1000	auf 1 *qkm*
Kreta 1900	310	36,0
Rumänien 1904	6292	47,9
Bulgarien 1900	3744	38,9
Serbien 1903	2624	54,3
Montenegro —	228	25,1
Monaco 1900	15	690,0
Marino 1899	11	183,3
Andorra 1899	5	11,6
Liechtenstein 1901	9	59,3
Thasos (zu Ägypten) 1897	12	30,9

Volkszahl und Volksdichte außereuropäischer Länder.

	Bewohner in 1000	auf 1 *qkm*		Bewohner in 1000	auf 1 *qkm*
China	330130	29,6	Ecuador	1272	4,2
Japan	49815	119,3	Panama	340	3,9
Indien (1901)	294000 [1]	64,0	Kongostaat	19000	8,0
Vereinigte Staaten mit			Ägypten	13812	4,6
Puerto Rico	81171	8,6	Abessinien	8000	10,0
Brasilien	16000	1,9	Marokko	7000	15,4
Mexiko	13606	6,8			
Argentinien	5191	1,8	Besitzungen europäischer Staaten:		
Peru	4560	2,6			
Chile	3917	3,1	in Asien	400839	15,4
Venezuela	2591	2,7	„ Afrika	92458	5,4
Bolivia	2181	1,6	„ Amerika	8370	0,9
Kuba	1573	13,8	„ Australien	6519	1,4
Haiti	1347	47,6	im Polargebiet	13	—

Als eine intensivere Dichte kann der Durchschnitt von über 50 Personen auf 1 *qkm* gelten. Hoch ist die Dichte von 100 und mehr Bewohnern auf 1 *qkm* (wie im Nordwesten Europas, Italien, Japan).

Die Durchschnittsdichte eines Landes wird nicht in allen Teilen desselben erreicht, in manchen überstiegen. In einzelnen Distrikten Belgiens, Englands, Hollands wird die Zahl von 300 Personen überschritten bis zu 600—800. Das ist indes schon der Übergang zur städtischen Ansiedlungsform, die zweifellos angenommen wird, sobald die Dichteziffer sich 1000 nähert [2].

Für 1900 wurde die Dichteziffer (auf 1 *qkm*) des Deutschen Reiches zu 104,2 angegeben; für Preußen 98,9, Bayern 81,4, Sachsen 280,3, Württemberg 111,2, Baden 123,9, Hessen 145,8, Mecklenburg-Schwerin 46,3, Sachsen-Weimar 100,3, Mecklenburg-Strelitz 35,0, Oldenburg 62,1, Braunschweig 126,4, Sachsen-Meiningen 101,6, Sachsen-Altenburg 147,3, Sachsen-Koburg-Gotha 116,1, Anhalt 137,5, Schwarzburg-Sondershausen 93,8, Schwarzburg-Rudolstadt 99,0, Waldeck 51,7, Reuß ä. L. 216,0, Reuß j. L. 168,4, Schaumburg-Lippe 126,8, Lippe 114,3, Lübeck

[1] 232 Millionen in englischen Provinzen, 68 Millionen in Eingebornenstaaten.

[2] Vgl. Mischler, Bevölkerung, im Wörterbuch der Volkswirtschaft I 448 f.

325,1, Bremen 877,0, Hamburg 1850,1, Elsaß-Lothringen 118,5. Von den preußischen Provinzen hatte Rheinland (1900) 213,4, Westfalen 157,7, dagegen Pommern 54,3, Ostpreußen 54,0. Von den Regierungsbezirken steht Düsseldorf obenan (1900) mit 475.

Österreich hatte (1900) für Niederösterreich (mit Wien) 156, Oberösterreich 68, Salzburg 17, Steiermark 60, Kärnten 36, Krain 51, Küstenland 95, Tirol und Vorarlberg 34, Böhmen 122, Mähren 110, Schlesien 132, Galizien 93, Bukowina 70, Dalmatien 46, Ungarn 59,6, Kroatien und Slavonien 56,8.

121. Siedlungsverhältnisse im allgemeinen. Bezüglich der Verteilung der menschlichen Wohnstätten über das Territorium hin wird zwischen der geschlossenen und der offenen Wohnform unterschieden. Geschlossene Wohnplätze, bei denen die Gebäude nur durch Verkehrswege getrennt sind, sind vor allem die Städte und regelmäßig auch die Marktflecken. Die Landgemeinden (als eine politische Verwaltungseinheit) haben entweder im Dorfsystem die geschlossene Wohnform (Wohnstätten und Wirtschaftsräume sind vereinigt, von der Dorfflur umgeben) oder die offene Wohnform im Hofsystem (die einzelnen Bauernwirtschaften liegen isoliert, von ihren Fluren, Wald u. dgl. umgeben).

Über den Zusammenhang zwischen Bodenverhältnissen, menschlicher Siedlung und wirtschaftlicher Entwicklung überhaupt bemerkt Schmoller [1]: „Das einzelne der Lage von Städten, Dörfern und Höfen, das Alter ihrer Gründung und Entwicklung, vielfach auch die Planlegung der Fluren, die Zeit und den Ort der Waldrodung, die Wegelinien, das Entstehen der verschiedenen Hauptgewerbszweige da und dort, die Verknüpfung der Siedlungen, Gewerbe und Verkehrslinien mit Quellen, Wasserlinien, Seen und Küsten — kurz all dieses wird nur der voll verstehen, der außer den historisch-gesellschaftlichen Ursachen mit der geologischen und topographischen Karte in der Hand die natürlichen Bedingungen der Volkswirtschaft eines Landes studiert. Außerdem ergeben sich hieraus eine Anzahl allgemeiner volkswirtschaftlicher Wahrheiten, z. B. daß die Dörfer und Landstädte in ihrer Lage und Entwicklung mehr von der topographischen Beschaffenheit des Ortes selbst und der allernächsten Umgebung, die größeren Städte mehr von den natürlichen Bedingungen des Landes, den Strömen, den Grenzen im ganzen bedingt sind; daß alle Landwege, je weiter wir zurückgehen und mit unvollkommener Technik rechnen, sich dem Boden, der Erhebung, den Pässen, den Landrücken anschmiegen, daß auch bei höherer Kultur alle Entwicklung des Wegewesens von dem Boden abhängig ist, daß stets Siedlungen und Wege gegenseitig sich natürlich bedingen; daß das Vorkommen von Gold und Silber, von Kupfer und Eisen, von Zink und Zinn, besonders wenn es sich um reiche Erze handelt, von Salz und Salzquellen seit alten Zeiten, das von Stein- und Braunkohle, von Ölquellen und ähnlichen Stoffen in der neueren Zeit den Anstoß zu blühendem Bergbau, zu reichem gewerblichen Leben geben konnte und kann. Aber alle derartigen Wahrheiten sind so allgemeiner und bekannter Natur, daß man sie kaum als neue wissenschaftliche Errungenschaften bezeichnen kann. Man muß sie nur für das Einzelverständnis

[1] Grundriß I 133.

der wirtschaftlichen, historisch oder geographisch zu betrachtenden und zu vergleichenden Zustände im Auge behalten. Hierfür erweisen sie sich als ein fruchtbarer Schlüssel der Erkenntnis." Von größter Bedeutung war und ist die Verteilung des Wassers, der Quellen, Bäche, Flüsse, Seen, Meeresküsten. Sie bestimmten die Siedlungen in nicht geringem Grade. An Orten mit geringer Regenmenge hängt der Ackerbau von ihnen ab; aber auch manches Gewerbe (Gerber, Färber, Bierbrauer usw.), die Mehl- und Sägemühlen, die in älterer Zeit hiervon ihre mechanische Kraft bezogen. Da der Verkehr früher weit mehr noch auf die Wasserstraßen angewiesen war, finden wir die Städte mit Vorzug am Meere und an großen Strömen angelegt (Tyrus, Alexandria, Karthago, Venedig, Genua, Amsterdam, London, Hamburg, New York) [1].

Im Zeitalter des Dampfes, der Elektrizität, der Eisenbahnen sind freilich Industrie und Städte weniger an das Wasser gebunden. Aber im ganzen bleibt doch wahr, was Schmoller sagt: „Das Ergebnis all solcher an die Erdoberfläche anknüpfender volkswirtschaftlich-geographischer Betrachtungen ist immer wieder die Erkenntnis, wie engbegrenzt die Punkte und Gebiete sind, an welchen eine hohe und allseitige, reiche wirtschaftliche Entwicklung möglich ist." [2]

122. Das Dorf. Die ältesten Nachrichten lassen auch Deutschland als ein ursprünglich rauhes, unwirtliches Land erkennen. Der Fleiß des Menschen hat hier wie überall einen schweren Kampf mit den natürlichen Mächten führen müssen, aber siegreich bestanden: „Die Wälder sind gelichtet und stellenweis verschwunden [3], die unbändigen Ströme bezwungen, Sümpfe und Moore ausgetrocknet und blühende Gefilde geschaffen, wo einst der Ur und der Wisent ihre Gründe erfolgreich gegen die ersten Kultivierungsversuche der Bevölkerung verteidigten. Wer erkennt heute noch aus der bunten Vielheit der Fluren die Linien, nach denen unsere Vorfahren das Land ehemals aufteilten, wer die einfachen Grundzüge der Siedlungen, die sich in den Wandlungen der Dorf- und Stadtgeschichte verloren haben! Die Separation (Flurbereinigung) zumal hat in vielen Gebieten die Flureinteilung völlig verwischt, die als Erbe einer uralten Vergangenheit noch im 18. Jahrhundert fast überall, Ende des 19. nur vereinzelt vorhanden war; aber noch hat sich als wahrnehmbares Denkmal jener alten Zustände die Dorfanlage selbst erhalten, welche in den verschiedenen Landesteilen wie eine eherne Klammer Hof und Wege an den Boden ketten. Noch können wir, wenn auch die Flur von neuen Einteilungslinien überzogen ist, das alte Gesicht der Siedlung (zuweilen) wiedererkennen, wenn wir die Art und Lage der Gehöfte betrachten." [4]

Als Hauptformen älterer Dorfanlagen lassen sich unterscheiden: das System der Einzelhöfe, die Haufendörfer, Reihen- und Straßendörfer, Rundlingsdörfer.

[1] Cantillon, Essai sur la nature du commerce (1755) 22 f.
[2] Schmoller, Grundriß I 134.
[3] Georg v. Detten, Der Wald in Altwestfalen (1908) 1 ff.
[4] R. Mielke, Das deutsche Dorf (1907) 19 ff.

Der Einzelhof findet sich im Nordwesten Deutschlands ungefähr bis zur Weser, in Westfalen, Oldenburg, den Niederlanden, dem nördlichen Belgien, einem nordöstlichen Zipfel Frankreichs. Die Wohnstätte ist bei dem System des Einzelhofes inmitten des in Kultur genommenen Geländes aufgebaut. Eine Anzahl solcher Einzelhöfe sind politisch zu einer Bauerschaft verbunden. Die Namen dieser Einzelhöfe leben heute in Tausenden unserer Personennamen fort.

Das Haufendorf wird zuweilen als eine Entwicklung des Einzelhofsystems, nicht als selbständige Siedlungsform aufgefaßt. Regellos, sowohl in Richtung als in Entfernung, sind die einzelnen Hofstätten angelegt, nicht Haus an Haus, sondern jedes Haus von einem freien Platz umgeben, wenn auch die Hofstätten näher beieinander liegen als im Einzelhofsystem. Wie die Einzelhöfe durch Hecken, Gräben, kleine Wälle umhegt waren, so hatte auch das Haufendorf seinen Zaun, den Etter, manchmal sogar Tore, Gräben und Mauern. Das Haufendorf findet sich hauptsächlich in Schleswig-Holstein, Osthannover, Braunschweig, Thüringen, Hessen, dem südlichen Westfalen und Rheinland, in einzelnen Strichen Süddeutschlands und Österreichs.

Das Reihen- und Straßendorf findet sich dort namentlich, wo die Landesgewalten eine Erschließung von Ödland in die Hand nahmen. Das Land wurde dabei in streifenförmige Abschnitte, sog. Königs-, Wald- oder Hagenhufen (als die Nordseemarschen besiedelt wurden in Deich- oder Marschenhufen) geteilt. Die Gehöfte lagen dann in langen, straßenförmigen Reihen, auch in doppelter Zeile, um einen Platz, den Anger [1], herum.

Das Runddorf ist denjenigen Landstrichen eigentümlich, wo einst slawische Stämme gesessen haben, in Ostholstein, Mecklenburg, Pommern, Brandenburg, Schlesien, Sachsen; doch nicht in Posen, West- und Ostpreußen, dagegen wieder in Skandinavien, wo niemals Slawen wohnten. Die Wohnhäuser sind bei dieser Dorfform mit dem Giebel nach dem rundlichen Dorfanger gerichtet. Der umschlossene Ring hatte meist bloß einen Ausgang, der leicht versperrt werden konnte. Zuweilen findet sich statt der runden eine viereckige Anlage. Die Runddörfer haben sich häufig zu regelmäßigen Straßendörfern entwickelt.

Von dem Zusammenhang zwischen Dorfanlage, Flureinteilung, Bewirtschaftung des Bodens usw. wird an anderer Stelle die Rede sein.

123. Die „Stadt" im ökonomischen Sinne. Über den Begriff der Stadt und das Wesen der Städtebildung belehrt uns Werner Sombart [2]:

[1] Der „Anger" spielte auch sonst in der Dorfanlage eine große Rolle als Ort der dörflichen Gerichtspflege, in kriegerischen Zeiten für die Sicherheit des Viehes. In Oberdeutschland wird er „Heimgarten" genannt, „auf dem die Dorflinde grünt und die steinernen Sitze für die beratenden Bauern stehen"; im Westen heißt er „Tie" (Ting) (Mielke a. a. O. 13).
[2] Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXV 1 (1907), 1 ff. Vgl. auch dessen: Moderner Kapitalismus (1902) 176 ff.

Die Merkmale des Begriffes Stadt stehen auch heute noch nicht fest. Nach v. Maurer sind „Städte ummauerte Dörfer"; wie es im Mittelalter hieß: „burger und gebauer zweiet nichts als zaun und mauer". Roth von Schreckenstein[1] sagt dagegen: „Nicht Mauer und Graben, nicht die Zahl der Einwohner, nicht die Blüte des Handels und des Gewerbes geben das entscheidende Kennzeichen einer Stadt. Der frei von den Bürgern gewählte, durch die betreffende Oberbehörde bestätigte Stadtrat ist das sichere Kennzeichen der in ihre volle Blüte eingetretenen deutschen Stadt. Im Ratssiegel symbolisiert sich nicht weniger als in der Mauer der rechtlich anerkannte, organisierte Unterschied zwischen Stadt und Land." Ähnlich Kallsen[2]: „Nicht die Absonderung eines Ortes von dem umgebenden Lande durch eine ihn umschließende Mauer, sondern das im Schutze der Mauer erwachsene, eigenartige, auf selbständiger Gemeindeverbindung beruhende Leben ist das Charakteristische der Stadt." Andern gilt der Besitz des Marktrechts als das Wesentliche: die Stadt ist eine Marktansiedlung. Dann wieder heißt es, die Stadt müsse befestigt, befriedet, im Besitze des usus negotiandi und eine Korporation des öffentlichen Rechtes sein. Justi definiert in seiner „Staatswirtschaft"[3]: „Eine Stadt ist ein Zusammenhang von Gesellschaften, Familien und einzelnen Personen, die in einem verwahrten Orte unter Aufsicht und Direktion eines Polizeykolleg, welches man einen Stadtrat nennt, oder anderer zur Handhabung der Polizeyanstalten verordneten obrigkeitlichen Personen, bey einander wohnen, um mit desto besserem Erfolge, Wirkung und Zusammenhange solche Gewerbe und Nahrungsarten zu treiben, die unmittelbar sowohl zu des Landes Notdurft und Bequemlichkeit, als zu der Verbindung des gesamten Nahrungsstandes im Lande erfordert werden." Im Interesse der „Polizeyanstalten" liegt es nach Justi, daß die Stadt nur an bestimmten Orten, Toren oder Pforten, einen Zugang habe. Die preußische Städteordnung von 1853 nennt Städte alle bisher auf dem Provinziallandtage im Stande der Städte vertretenen Ortschaften, womit allerdings für die Bestimmung des Begriffs der Stadt nicht gerade viel gewonnen ist.

In seiner ausführlichen Abhandlung über die Siedlungsweise der gesellschaftlichen Gruppen kommt Schmoller auf die Begriffe Hof, Weiler, Dorf, Stadt zu sprechen. Er sagt[4]: „Die isoliert liegende Einzelwohnung des Försters, Waldhüters, Eisenbahnwärters wird noch nicht als Hof bezeichnet, sondern nur die eines Ackerbauers mit Stall, Scheune und Umzäunung, wenn dieses Anwesen den Mittelpunkt eines landwirtschaftlichen Betriebes bildet; eine Gegend mit Hofsystem ist eine solche, wo eine große oder überwiegende Zahl der wirtschaftenden Familien so im Mittel-

[1] Das Patriziat in deutschen Städten (1856) 28.
[2] Die deutschen Städte (1891) 238. [3] I (1785) 477.
[4] Grundriß I 255.

punkte ihrer Felder und Weiden vereinzelt wohnt. Unter dem Dorfe verstehen wir das engere Zusammenwohnen von einer Anzahl Ackerbauer, Fischer, ländlicher Tagelöhner etc., die höchstens einige Handwerker und andere Elemente (Geistliche, Schullehrer, Krämer) unter sich haben; der Weiler ist eine Zusammensiedlung von wenigen Höfen und Familien, die aber nicht, wie die Dorfbauern, durch Gemeindeverfassung, Kirche und ähnliches gleichsam eine höhere Einheit und Verbindung erlangt haben. Die Stadt ist ein größerer Wohnplatz als das Dorf, aber zugleich ein solcher, wo Verkehr, Handel, Gewerbe und weitere Arbeitsteilung Platz gegriffen hat, ein Ort, der auf seiner Gemarkung nicht mehr genügende Lebensmittel für alle seine Bewohner baut, der den wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und geistigen Mittelpunkt seiner ländlichen Umgebung bildet. Man denkt aber ebensosehr daran, daß er mit Straßen und Brücken, mit Marktplatz, mit Rat- und Kaufhaus und andern größeren Bauten versehen, daß er durch Wall, Graben und Mauern besser als das Dorf geschützt sei, wofern ein solcher Schutz überhaupt noch nötig ist; endlich daran, daß er eine höhere politische und Gemeindeverfassung, gewisse Rechtsvorzüge besitze. So steigert sich mit der Differenzierung der Wohnplätze ihr technisch-wirtschaftlicher wie ihr institutioneller Charakter. Die Wohnplätze organisieren sich und werden organisiert, sie werden, je höher sie stehen, konventionelle, in gewissem Sinne immer künstlicher geordnete soziale und wirtschaftliche Körper und Gemeinschaften. Je mehr das geschieht, je älter sie sind, desto mehr greifen neben den technisch natürlichen Ursachen Sitte, Recht, Überlieferung, gesellschaftliche Ordnungen in ihre Entwicklung ein." Schmoller sucht also hier durch Zusammenfassung einer Reihe verschiedener, geschichtlicher, wirtschaftlicher, administrativer Elemente der „Vielseitigkeit" des Begriffes „Stadt" gerecht zu werden. Wer aber lediglich unter statistischem Gesichtspunkte mit der städtischen Siedlungsform sich beschäftigt, wird die vom Internationalen Statistischen Kongreß akzeptierte Begriffsbestimmung bevorzugen: „Städte sind Wohnplätze von mehr als 2000 Einwohnern", — eine von der amtlichen Statistik in den meisten Kulturländern angenommene Definition. Friedrich Ratzel ferner bemerkt: „Für den Geographen ist eine Stadt eine dauernde Verdichtung von Menschen und menschlichen Wohnstätten, die einen ansehnlichen Bodenraum bedeckt und im Mittelpunkt größerer Verkehrswege liegt." Für die Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsgeschichte empfiehlt Sombart folgenden „ökonomischen" Stadtbegriff[1]: „Eine Stadt im ökonomischen Sinne ist eine größere Ansiedlung von Menschen, die für ihren Unterhalt auf die Erzeugnisse fremder landwirtschaftlicher Arbeit angewiesen ist." Industriedörfer ohne Landwirtschaft (bloß mit Hausindustrie) würden

[1] Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXV 1 (1907), 4. Vgl. auch Moderner Kapitalismus II (1902) 191. Hier ist das Wort „größere" hinzugefügt.

hiernach Städte sein, sobald sie als „größere" Ansiedlung gelten könnten. Landstädte, die der Hauptsache nur aus Ackerbürgern bestehen, wären Dörfer. Verleihung des Marktrechts, Bewidmung mit Stadtrecht, Mauern usw. machen aus einem Dorfe noch keine Stadt im ökonomischen Sinne. Selbst „die ‚Riesenstädte' des orientalischen Altertums, wie Ninive und Babylon, werden wir uns als Städte im ökonomischen Sinne zu betrachten abgewöhnen müssen, ebenso wie wir dem alten indischen Großgemeinwesen, nach Art Kalkuttas, oder dem modernen Teheran und ähnlichen Ansiedlungen den Charakter einer Stadt nicht werden zuerkennen dürfen." [1]

Wenn der Nationalökonom von der „Konzentration", „Agglomeration", „Anhäufung" der Bevölkerung redet, so denkt er nicht an die Volksdichte, sondern an die Verteilung der Bevölkerung zwischen Stadt und Land. Eine größere „Dichtigkeit" wird in der Regel, aber nicht immer und notwendig eine stärkere „städtische Anhäufung" herbeiführen. New Hampshire hat zum Beispiel, wie Seligmann [2] hervorhebt, zwar eine dichtere Bevölkerung als Kalifornien, aber eine geringere Stadtbevölkerung.

Die Stadt nun im ökonomischen Sinne ist für ihren Unterhalt auf das Land angewiesen. Dies spricht schon der bekannte Satz [3] Ad. Smiths aus: „Das Überschußprodukt des Landes (the surplus produce of the country) allein liefert die Subsistenzmittel für die Stadt, welche daher nur wachsen kann im Verhältnis zum Wachsen dieses Überschußproduktes." Lebt eine Stadt vom Überschußprodukt des Landes, dann ist der Lebensspielraum, somit Entstehung, Fortdauer, Entwicklung der Stadt abhängig von dem Ausmaß jenes Überschußproduktes, darum auch bedingt durch die Weite und Größe des Unterhaltsgebietes, seine Fruchtbarkeit, den Stand der landwirtschaftlichen und der Verkehrstechnik.

Diejenigen unter den Bürgern, welche durch eigene Kraft unmittelbar die Landeserzeugnisse, die den Unterhalt der Stadt bilden, erwerben, das sind (nach Sombart) die primären „Städtebildner", die andern Bürger, die von jenen leben, aber nur „Städtefüller".

---

[1] Sombart im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXV 1 (1907), 5. Aber Sombart spricht hier doch auch nicht von „Dörfern". Ninive und Babylon waren von „kolossalen Enceinten umschlossen, mehr oder minder lose zusammenhängende Stadtanlagen enthaltende Territorien mit Acker und Weide, um die Bevölkerung im Fall einer Einschließung ernähren zu können" (R. Pöhlmann, Die Übervölkerung der antiken Großstädte [1884] 3 f). Bücher nennt diese durch das despotische Machtwort ihres Begründers gebildeten und dem Despoten dienenden Städte „ein rein konsumtives Gebilde, den Sammelpunkt von Kriegsbeute und Tributleistungen, der Höhle vergleichbar, nach der das Raubtier seine Beute schleppt". Die alten indischen Städte ferner waren „eine Gruppe von Dörfern, die in ‚der Stadt' nur ihre gemeinsamen Weideplätze hatten" (Hunter, The Indian Empire [1886] 46). Die mit Lehmwällen umgebenen Städte Mittelasiens sind eben auch nur größere Gebiete, die ummauert werden, um den dort Wohnenden Schutz bei Belagerung zu gewähren (F. Ratzel, Anthropogeographie II [1891] 447).

[2] Principles of Economics[2] (1906) 51.

[3] Wealth of Nations Book 3, chap. 1.

Die alten griechischen Städte zählten meist nicht über 2000 bis 10000 Seelen [1]. Nur Athen soll gegen 100000 Menschen beherbergt haben. Es erfreute sich eben einer günstigen maritimen Lage, eines blühenden Handels. Der Führerin im Delischen Seebunde waren ferner viele Städte und Inseln tributpflichtig. Es blieb für seine Unterhaltsmittel nicht auf das in nächster Nähe liegende Land beschränkt. Auch die Städte des Römerreiches waren an Größe den griechischen Städten ähnlich oder gleich. Ein bestimmtes Landgebiet gehörte zur Stadt, in der dieses seine Besitzer und seine sämtlichen Behörden hatte. Nur die Hauptstadt Rom war zur Groß- und Weltstadt geworden. Die Angaben über Roms Einwohnerzahl schwanken zwischen 700000 und 2 Millionen. „Betrachte doch diese Menschenmenge", schreibt Seneca seiner Mutter [2]; „kaum reichen die Häuser der unermeßlichen Stadt für sie aus. Aus Munizipien und Kolonien, ja aus dem ganzen Erdkreise sind sie zusammengeströmt. Einige hat der Ehrgeiz herbeigeführt, andere der Zwang eines öffentlichen Amtes, andere eine ihnen anvertraute Gesandtschaft, andere die Schwelgerei... andere das Studium der Wissenschaften, wieder andere die Schauspiele; einige hat die Freundschaft herbeigezogen, andere das Strebertum; einige bieten ihre Schönheit feil; andere ihre Beredsamkeit. Da ist keine Art von Menschen, die nicht in der Stadt zusammenströmten, wo Tugenden und Lastern hohe Preise ausgesetzt sind." „Die nach Rom zogen", sagt Koch [3], „kamen nicht, um zu arbeiten, sondern um zu genießen, zu konsumieren auf Kosten einer halben Welt, die Rom dienstbar war. Die Reichen lebten von ihren ausgedehnten ländlichen Sklavenwirtschaften, von Erpressungen in den Provinzen, Steuerpachtungen, Wuchergeschäften; die Ärmeren wurden auf Staatskosten mit ‚Brot und Spielen' versorgt. Im Jahre 46 erhielten 320000 männliche Personen öffentliche Getreidespenden; das möchte mit Frauen und Kindern nahezu eine Million Proletarier ergeben. Rom hätte diese ungeheure Verproviantierung unmöglich aufrecht erhalten können, wenn es nicht die Produktion der unterjochten Völker in seinen Dienst gestellt hätte, und wenn es nicht den Verkehr mit dem übrigen Reiche so leicht gehabt hätte durch den Verkehr am Tiber und das weitverzweigte, in Rom zusammenlaufende Straßennetz. Aber selbst die Hände zu rühren, fiel den Römern nicht ein. Sie lebten von ihrem Herrscherberufe. Einen günstigen Markt für freie Arbeit, die das Brot verdient hätte, gab es in Rom damals nicht."

Am Rhein und an der Donau hatten die alten Römer ihre Kastelle gebaut, die Colonia Agrippina usw. Später ummauerte der deutsche König seine Pfalz, der Bischof seine Kirche, der Abt sein Kloster, der Grundherr seinen Fronhof zum Schutze wider Feinde und Überfall. Aus den Burgen wurden Städte, wenn auch zuweilen ein Dorf zum Marktort und zur Stadt sich erweiterte. Städtische Siedlung trat im deutschen Mittelalter hauptsächlich in der Zeit vom 12. bis 15. Jahrhundert ein. Ursprünglich trieben die Bewohner der Städte vielfach noch Ackerbau. Wo die Stadtmarkung nicht ausreichte, wanderte aus der Umgebung der Überschuß der ländlichen Erzeugnisse in die Stadt, wofür die

---

[1] Schmoller, Grundriß I 258 ff. Koch in Stimmen aus Maria-Laach LXVII (1904) 42 ff. Karl Bücher, Die Großstädte in Gegenwart und Vergangenheit: Großstadt (1903) 1—32; Die Entstehung der Volkswirtschaft[3] (1901) 101 ff 401 ff (jetzt 5. Aufl.).

[2] De consolatione ad Helviam matrem 6. [3] A. a. O. 43.

Bauern der Stadt gewerbliche Produkte entnahmen. Mehr und mehr vollzieht sich die Trennung zwischen Stadt und Land. Die Städter widmen sich der stoffveredelnden gewerblichen Tätigkeit und überlassen den Bauern die Gewinnung der Nahrungsmittel. „Bei den Griechen und Römern sowohl als bei den orientalischen Völkern war die Stadt nur Empfängerin von Gaben dem Lande gegenüber. Was das Land hervorbrachte, floß zum größten und besten Teil in die Stadt, ohne daß diese dafür etwas herausgab. In der antiken Stadt wohnten die Grundbesitzer, welche die Erträgnisse der Arbeit von Zinsbauern und ländlichen Sklaven sich in die Stadt bringen ließen, oder aber es waren despotische Herrscher in der Stadt, welche die unterdrückten Stämme zu jährlichem Tribut zwangen. Die Arbeit, ländliche wie gewerbliche, war dem antiken Städter ein illiberalis et sordidus quaestus (Cicero). Das wurde anders im Mittelalter. Stadt und Land teilten sich jetzt in die Arbeit. Wenngleich die Stadtbewohner auch größerer Freiheit sich erfreuten als die im allgemeinen unfreien Bauern, wirtschaftlich standen sie sich doch als Tauschparteien gegenüber, welche die Erzeugnisse ihrer eigenen Arbeit zu Markte trugen. Zur festgesetzten Stunde begegneten sich Bürger und Bauer auf dem städtischen Markte und tauschten gegeneinander aus, was ihr Fleiß hervorgebracht: dieser seine ländlichen Produkte, jener die Erzeugnisse aus seiner Werkstätte. Die Stadt war nicht mehr bloß Konsumtionszentrum wie im Altertum. Auch die Städter lebten jetzt von ihrer Hände Arbeit. Diese war nicht mehr Sklaven und Bauern überlassen, sie war jetzt auch ‚des Bürgers Zierde'." [1] Damit ist zugleich die große wirtschaftliche Bedeutung der Stadt zum Ausdruck gebracht: Die Arbeitsteilung zwischen Stadt und Land begünstigte sowohl die Entwicklung der landwirtschaftlichen wie der städtischen gewerblichen Produktion. Gewerbe, Markt, Handel geben der mittelalterlichen Stadt ihr Gepräge. Durch Vertrag und kaiserliches Privileg reservierten sich die Städte die gewerbliche Tätigkeit, sicherten sich anderseits den Bezug der agrarischen Produkte ihrer ländlichen Umgebung. Freilich war nun auch das Wachstum der Städte durch die Leistungsfähigkeit des angegliederten agrarischen Wirtschaftsgebietes beschränkt. Wir finden größere Städte, aber keine Großstädte in damaliger Zeit. Die durch die Möglichkeit des Wasserverkehrs begünstigten Städte Köln und Lübeck mögen vor 1400 etwa die Zahl von 30 000 Einwohnern überschritten haben. Gegen 1600 kamen ihnen vielleicht noch einige andere Städte nahe oder übertrafen sie. Die angesehensten und reichsten Städte ohne Wasserverkehr bewegten sich zwischen 5000 und 25 000. Viele relativ bedeutende Städte überschritten kaum 5000 Seelen, ja die Mehrzahl aller Städte schwankte zwischen 1000 und 5000 Seelen. Ähnlich verhielt es sich mit den englischen Städten. Nach Rogers hat London im Jahre 1377 etwa 35 000 Einwohner gehabt; fünf andere englische Städte hatten 5000—11 000 Seelen, die übrigen weniger. Schmoller bezweifelt die Richtigkeit der Meinung Cibrarios und Levasseurs, denen zufolge Mailand und Paris gegen 1300 schon 200 000 Seelen gehabt. Sie mögen, wie auch Brügge und Gent, damals 50 000—60 000 überschritten haben. Daß Antwerpen 1549—1561 aber etwa 200 000 Einwohner erreichte, hält Schmoller für ebenso wahrscheinlich, wie daß London 1580 schon 180 000 Seelen gehabt habe [2].

Unter den italienischen Städten konnte Rom, als Hauptstadt der Christenheit, seinen alten Glanz bewahren und in regem Verkehr mit allen Kulturländern der Welt verbleiben. Namentlich auch die Stadtstaaten Norditaliens gelangten zu hoher Blüte. Der Adel, der in Deutschland die Städte vielfach bekämpfte, war hier der Stadt eingegliedert und hatte selbst ein Interesse an deren Gedeihen. Auch das Land, das die Stadt umgab, war ihrer Herrschaft unterworfen, überdies durch seine Fruchtbarkeit im stande, eine zahlreiche Stadtbevölkerung mit zu ernähren. Florenz wird für das Jahr 1338 auf 90 000 Seelen geschätzt. Mailand hatte die Zahl von 60 000 Einwohnern wohl überschritten zur Zeit, wo in Deutschland die größten Städte vielleicht 30 000 Menschen zählten. Dem Handel nach der Levante verdankten Venedig und Genua ihr rasches Wachstum. Nach Burckhardt hatte Venedig 1422 rund 190 000 Einwohner.

[1] Koch in Stimmen aus M.-Laach LXVII (1904) 45. [2] Schmoller, Grundriß I 266.

124. Die moderne Großstadt. a) *Bedingungen ihrer Entstehung.* Bei der Abhängigkeit der Stadt vom Lande, des Wachstums der Stadt vom Wachstum des ländlichen Überschußproduktes, konnten die modernen Großstädte sich nur bilden unter der Voraussetzung und Bedingung, daß entweder dasselbe Land, welches bisher einer Stadt sein Überschußprodukt zur Verfügung stellte, durch verbesserte Betriebsmethoden mehr Nahrungsmittel hervorbrachte, oder daß mit größerer Freiheit des Verkehrs oder mit höherer Entwicklung der Verkehrstechnik das Unterhaltsgebiet selbst sich bedeutend erweiterte. Die gleichzeitige Erfüllung beider Bedingungen ermöglichte jenes rapide Emporwachsen der Großstädte in der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts.

Der Übergang vom Dreifeldersystem zur Fruchtwechselwirtschaft in den ersten Dezennien des verflossenen Jahrhunderts, die intensivere und mehr rationelle Bewirtschaftung des Bodens ergab größere Erträge und ein Anwachsen des Überschußproduktes, das an die Stadt abgegeben werden konnte. Dazu kam die Beseitigung der inneren Zölle, die Herstellung großer, das ganze Staatsterritorium umfassender Zollgebiete, so daß die Städte nicht mehr in gleichem Maße an das benachbarte ländliche Gebiet für den Bezug ihres Unterhalts gebunden waren, und auch mit den neuen Transportmitteln, Dampfschiff und Eisenbahn, aus dem ganzen Lande, schließlich durch den überseeischen Verkehr aus der ganzen Welt beziehen konnten, was immer sie bedurften.

Nehmen wir eine Stadt wie Paris. Die Umgebung ist fruchtbar. Dennoch trägt dieselbe nur wenige Prozent zur Versorgung seiner Bevölkerung mit Fleisch bei, während es kaum ein Departement gibt, das nicht dazu beisteuerte. Neben Seine-et-Marne, Seine-et-Oise, gewissen Bezirken der Normandie, besonders Calvados, kommen die Vendée, die Departements Maine-et-Loire, Loire-Inférieure hierfür in Betracht. Algier allein liefert weit über drei Viertel der benötigten Schafe, dazu einige Tausend Stück noch Deutschland und Österreich-Ungarn. Ein Viertel der Fische und anderer Wassertiere, exkl. Austern, ja zwei Drittel der in den Halles Centrales verkauften Süßwasserfische und Krebse liefern Belgien, Holland, England, Deutschland, Spanien, Italien. Etwa ein Achtzehntel Geflügel und Wildbret kommt aus Deutschland, Österreich, Italien, Belgien, Holland, Rußland, Skandinavien, Spanien, Türkei. Truthühner kommen aus der Touraine, Tauben aus der Picardie und Mâconnais, Gänse aus den Departements Sarthe, Orne, Eure usw. Dazu dann

noch die großen Massen von Kolonialwaren, von englischer Kohle, amerikanischer Baumwolle usw. Das ganze Land, der ganze Erdteil, die ganze Welt tragen bei, Paris zu versorgen[1].

Der freie und leichte Warenverkehr ist in der Tat zu einer Hauptbedingung geworden für Entstehen und Wachstum der modernen Großstadt. Man nehme diesen Verkehr nur für kurze Zeit hinweg — und alle Pariser, Berliner, Wiener sind verhungert.

Allein die Großstädte hätten sich nicht so rasch bevölkert, wenn nicht mit der Erleichterung des Warenverkehrs zugleich eine politische Erleichterung des Personenverkehrs eingetreten wäre. Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit bilden die dritte Bedingung der Großstadt neben den produktions- und verkehrstechnischen Fortschritten. Mit der mittelalterlichen Stadtmauer fielen die rechtlichen Schranken der Gebundenheit an Scholle und Zunft. Volle persönliche Freiheit, Gewerbefreiheit, Freizügigkeit ließen den frei wogenden Bevölkerungsstrom in den Städten sich stauen und zu den enormen Mengen emporschwellen, die unsere heutigen Großstädte erfüllen. Freilich kam dann noch das schnelle und andauernde Wachstum der Bevölkerung als neue Begünstigung jener Entwicklung hinzu. Das Deutsche Reich (heutigen Umfangs) hatte nach Schmollers[2] Schätzung im Jahre 1620 etwa 15 Millionen. 1700 war die Bevölkerungszahl eher weniger (Dreißigjähriger Krieg!). Im Jahre 1800 zählte es 22—24 Millionen. 1824 waren es 24, 1850 rund 35 Millionen und 1900 endlich 56,3 Millionen. Innerhalb eines Jahrhunderts eine Volksvermehrung um das Zweieinhalbfache! Das ergab nicht bloß eine größere Volksdichte mit den hierzu gehörigen Vorteilen für die wirtschaftliche Entwicklung, sondern ermöglichte auch eine starke Anhäufung von Menschenmassen an denjenigen Orten, wo für Erwerb und Konsum sich günstige Aussichten zu bieten schienen.

b) *Die Ursachen der Großstadtbildung.* Was war es nun eigentlich, was die Bevölkerung so massenhaft in die Städte hineinzog und so zur tatsächlichen Bildung der modernen Großstadt geführt hat?

Einen Teil der Bevölkerung wird ehedem und heute noch speziell die Haupt- und Residenzstadt des modernen zentralisierenden Fürstenstaates angezogen haben: den Stab von Beamten, die Finanzwirtschaft, das stehende Heer usw. — was natürlich ebenfalls viele Gewerbetreibende und Kaufleute in die Stadt führte. Auch der reich gewordene Landadel wurde „urbanisiert", nahm Teil am Leben des Hofes. Sombart[3] hält dafür, daß Paris und London, gerade als vornehmste Sitze der Königsgewalt, im 18. Jahrhundert ihren Aufschwung nahmen. Allein dies erklärt noch keineswegs die vielen Großstädte des 19. Jahrhunderts. War vielleicht der Handel die Ursache ihres Entstehens?

[1] Annuaire statistique de la ville de Paris XXI (1900). Wäntig, Die wirtschaftliche Bedeutung der Großstädte: Die Großstadt (1903) 167 f.

[2] Grundriß I 171. [3] Kapitalismus II 198 ff.

Handelsgroßstädte, die speziell dem Handel ihren Großstadtcharakter verdankten, hat es wenige gegeben. Englands blühende Handelsstädte des 18. Jahrhunderts, wie Exeter, King's Lynn, Norwich, Yarmouth, hatten nur 30 000—40 000 Einwohner. Gewiß wirkte auch der Handel mit bei dem Emporwachsen der Großstädte. Aber den Hauptgrund müssen wir doch in der modernen Fabrikindustrie suchen, in der Anziehungskraft, die von dieser auf die Massen des Erwerb und Nahrung suchenden Volkes ausgeübt wird[1].

Das ältere gewerbliche Betriebssystem der frühkapitalistischen Periode, der „Verlag", wirkte seinem Wesen nach dezentralisierend. Der Verleger verteilte die Arbeit in die eigenen Wohnungen der abhängigen Lohnarbeiter, in verschiedene Dörfer, über das ganze Land hin. Als aber die fabrikmäßige Großindustrie ihre Arbeiter in derselben Arbeitsstätte konzentrierte und kontrollierte, war die Zeit der wachsenden Anhäufung bedeutender Volksmassen an demselben Orte gekommen. „Dabei ist es gleichgültig, ob solche industrielle Agglomeration sich in bewußter Anlehnung an schon vorhandene städtische Ansiedlungen vollzieht, wobei neben zufälligen Momenten die Rücksicht auf die Nähe von Handels- und Kreditunternehmungen, die Verfügbarkeit wissenschaftlicher und technischer Hilfskräfte, hochgelernter oder besonders wohlfeiler Arbeiter maßgebend sein kann; oder ob, wie heute vielfach in den Vereinigten Staaten, die Großindustrie zur Städtegründerin wird unter dem Einfluß jener bekannten Tendenz zu fortschreitender Zentralisation der Betriebe und Unternehmungen, sowie der Anziehungskraft, die schon bestehende Etablissements auf andere ähnliche oder doch der Angliederung fähige fremde Industriezweige ausüben[2]. Stets wird die Fortbildung der bloßen Industriestadt zur Großstadt erheblich gefördert, wenn sie, über den Typus der ‚Arbeiterstadt' hinauswachsend, zu einem Mittelpunkte des Handels- und Kreditverkehrs wird und sich um den industriellen Kern allmählich Bevölkerungselemente ansetzen, deren höheres Einkommen die wirtschaftliche Grundlage für eine immer reichere Bedarfsgestaltung, deren geistiges Niveau den Antrieb für die Entfaltung eines verfeinerten Kulturlebens abgeben kann."[3] So hängt also die moderne Großstadt ganz besonders innig zusammen mit dem Wachstum des

[1] Wäntig a. a. O. 154 ff. Sombart a. a. O. 205 ff.

[2] Das kann zur Lokalisierung der einzelnen Gewerbszweige im Rahmen des ganzen Staatsgebietes führen. Jede Großstadt erhält dadurch ihr individuelles gewerbliches Gepräge. Namentlich in der Union ist dieser volkswirtschaftliche Differenzierungsprozeß weit vorangeschritten. Aber auch in Deutschland haben die meisten Großstädte ihre gewerblichen Spezialitäten. Vgl. Wäntig a. a. O. 162 ff.

[3] Ebd. 155. Vgl. auch G. Simmel, Die Großstädte und das Geistesleben: Großstadt (1903) 185—206. Theodor Petermann, Die geistige Bedeutung der Großstädte: Großstadt (1903) 207—230.

fabrikmäßigen Großbetriebes und mit allem, was damit als Ursache oder Wirkung in Verbindung steht.

Dem „Zuge in die Stadt" entspricht die viel beklagte „Flucht vom Lande". Es mag dabei auch der äußere Glanz des Stadtlebens, die vorausgesetzte größere Freiheit des Städters, das gesellige Leben, der Wechsel der Vergnügungen usw. den Landbewohner angelockt haben. Im wesentlichen und der Hauptsache nach aber war es die Aussicht auf bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen, die größere Stetigkeit der Arbeit, die Möglichkeit, leicht die Arbeitsstelle zu wechseln, kurz die bequemere und reichlichere Erwerbsgelegenheit in dem großartigen städtischen Produktions- und Konsumtionszentrum, das die Massen zur Auswanderung vom Lande bestimmte[1]. Die tatsächlichen Erfahrungen in der Großstadt haben allerdings nicht wenigen bittere Enttäuschungen gebracht.

Nicht bloß für die Landwirtschaft, sondern für die ganze Volkswirtschaft ist die sog. „Leutenot" ein schwerer Mangel. Nur eine tüchtige, bodenständige landwirtschaftliche Bevölkerung wird im stande sein, den Boden hoch intensiv zu bewirtschaften. Zur Erfüllung dieser ihrer Aufgabe in heutiger Zeit bedarf die Landwirtschaft der heimischen Arbeitskräfte. Die gegenwärtige Abhängigkeit von ausländischen Wanderarbeitern ist ein auf die Dauer unhaltbarer Zustand. Er führt zur „Kuliwirtschaft", wenn es nicht zeitig genug gelingt, durch eine kluge, zielbewußte und nachhaltige „Heimatpolitik" die Landflucht zu beschränken. Das wichtigste Mittel hierfür ist die Ansässigmachung freier Arbeiter, das Häuslertum. Landarbeiter bilden jedoch für sich allein noch keine leistungsfähige Gemeinde; dazu gehören noch Kleinbauern; dementsprechend bedarf es der „inneren Kolonisation", der Schaffung zahlreicher Landstellen von kleinem Umfange, wo diese fehlen. Ist den Landarbeitern die Möglichkeit gegeben, allmählich Kleinbauern zu werden, dann werden die Kinder dieser Kleinbauern eher geneigt sein, auf dem Lande zu bleiben und zunächst wiederum als Landarbeiter sich anzusiedeln. Der Entvölkerung des flachen Landes wird ferner dadurch wirksam entgegengearbeitet, daß ähnliche Motive zum Verbleiben auf dem Lande geschaffen werden[2], wie sie jetzt zum Verlassen des Landes antreiben. Man suche die

[1] Nathusius, Konservative Monatschrift 1901, 1260. H. Herkner, Arbeiterfrage 2. Tl, 1. Kap., Nr 18: Ursachen der Landflucht.

[2] Vgl. von der Goltz, Die ländliche Arbeiterklasse und der preußische Staat (1893). Sering, Die innere Kolonisation im östlichen Deutschland (1893). Linsch mann, Das preußische Rentengut (1904). F. Hitze, Abriß der Agrarfrage (1908). Schriften des Vereins für Sozialpolitik LIII—LV, LVIII (Verhandlungen). Richard Ehrenberg, Heimatpolitik (1908). Heinrich Sohnrey, Wegweiser für ländliche Wohlfahrts- und Heimatspflege[3] (1908). Es darf allerdings nicht vergessen werden, daß die „Landflucht" ein Moment bildet in dem Prozeß der Umbildung bisheriger Landbaustaaten in Industriestaaten. Man spricht heute zuweilen von einer Abwanderung der Industrie aus den Großstädten und den Städten überhaupt. Dieselbe ist in Deutschland bis jetzt nur gelegentlich, nicht als statistische Massenerscheinung zu Tage getreten. In Nordamerika hat sie bedeutenderen Umfang angenommen (vgl. Wäntig, Die wirtschaftliche Bedeutung der Großstädte: Die Großstadt [1903] 158 f). In ähnlicher Weise gibt es auch ein „Rückströmen" der Bevölkerung aus der Großstadt in andere Städte und aufs Land; übrigens nicht zu verwechseln mit den Dezentralisationsbestrebungen innerhalb der Großstädte, insofern dadurch eine Verlegung der Wohnungen oder auch Betriebe in die Umgebung der Stadt verwirklicht werden soll. Darüber an anderer Stelle. Vgl. K. v. Mangoldt, Die städtische Bodenfrage (1907) 453 ff.

wirtschaftliche und soziale Lage der Landbewohner zu heben, das Lohn- und Dienstverhältnis, das Wohnungswesen besser zu gestalten, nach Möglichkeit auch erlaubte Genüsse, gesellige Vergnügungen, Wohlfahrtseinrichtungen der verschiedensten Art dem Landvolke zu verschaffen.

Das weitere Wachstum ist zunächst noch für die Großstädte selbst notwendig. Der Stillstand würde sofort zur Krise führen. Doch darf man wünschen, wie v. Mayr[1] sagt, daß dieses Wachstum „nicht in zu übermäßigem Tempo erfolgen möge. Wohl steht es mit dem Problem: ‚Wie lange kann es noch weiter gehen mit dem Wachstum unserer Großstädte und insbesondere unserer Weltstädte?' besser als bei dem Problem der Erschöpfung der Kohlenvorräte der Erde und einzelner Länder im besondern; denn hier ist eine unvermehrbare, ein für allemal gegebene Masse, dort hingegen die weit ausdehnungsfähige Masse der Bevölkerung mit den weit ausgreifenden Stützpunkten volks- und weltwirtschaftlicher Gestaltung der Erwerbs- und Ernährungsmöglichkeit in Frage[2]. Etwas wie eine versteckte Sorge nicht der nächsten, auch nicht der näheren, wohl aber der ferneren Zukunft mag sich wohl regen, zugleich aber die Trostempfindung: Auch dann wird Gott weiter helfen!" Man mag mit Ruskin oder Tolstoj, Rosegger und Gorki der Großstadt abhold sein, mit Goethe „die frische Luft des freien Feldes"[3] preisen — tatsächlich gehört nun einmal die Großstadt zur modernen Entwicklung wie die heutige Industrie. Beide haben ihre Schattenseiten, beide ihre Lichtseiten. Es bleibt die schöne Aufgabe der Gegenwart, auch hier eine ruhigere, dem ganzen Volke zuträgliche Entwicklung anzubahnen, die Finsternis durch das Licht zu überwinden, das Großstadtelend nach Möglichkeit zu beseitigen[4].

c) *Statistisches über die Großstädte*: In der amtlichen Statistik werden Städte von 2000—5000 Einwohnern als Landstädte, von 5000—20000 als Kleinstädte, von 20000—100000 als Mittelstädte, über 100000 als Großstädte bezeichnet. Nach dieser Klassifikation gab es im Deutschen Reich:

	1871	1900	
Landstädte	1716	2269	
Kleinstädte	529	864	
Mittelstädte	75	194	
Großstädte	8	33	(1905: 41)
Summa:	2328	3360	

[1] Die Bevölkerung der Großstädte: Großstadt (1903) 136 f.

[2] Auch da gibt es freilich Bedenken. Man hat z. B. berechnet, daß London, trotz des vielen Regens und aller Wasserleitungen, schließlich doch an Brauchwasser Mangel leiden werde.

[3] Andere, weniger poetische Naturen halten leider „einen guten Rausch für den kürzesten Weg, aus Manchester herauszukommen".

[4] Vgl. hierzu Adolf Weber, Die Großstadt und ihre sozialen Probleme (1908).

Vor 100 Jahren finden wir im Gebiete des heutigen Deutschen Reiches nur eine Stadt mit mehr als 100 000 Einwohnern, Berlin. Auch Hamburg erreichte gerade eben diese Zahl. Um die Mitte des Jahrhunderts beginnt der rasch voranschreitende Aufschwung der Großindustrie. 1850 gab es 5 Städte mit mehr als 100 000 Einwohnern, 1870 waren es 8, 1880 schon 15, 1890 26 und 1900 33, 1905 41 Großstädte[1]. „Im Jahre 1900 hatte Deutschland mehr Großstädte als 100 Jahre vorher ganz Europa. 1800 gab es in Europa 22 Großstädte mit zusammen 4 Millionen Einwohnern, 1900 in Deutschland allein 33 Großstädte mit über 9 Millionen Menschen. Namentlich im letzten Menschenalter haben die Großstädte gewaltig zugenommen. Von 100 Einwohnern lebten in Großstädten im Deutschen Reich 1871 ungefähr 5, 1880 7, 1890 12, 1900 über 16. Heute darf man wohl annehmen, daß unter Einrechnung der Vorstädte, die unter dem unmittelbaren Einfluß einer Großstadt stehen, mehr als ein Viertel (?) des deutschen Volkes in Großstädten wohnt.“[2]

Ähnliche Entwicklungstendenzen zeigen sich in ganz Westeuropa. Für die Gesamtbevölkerung der westeuropäischen Staaten während des 19. Jahrhunderts gibt Sombart folgende Approximativzahlen an: Während die Gesamtbevölkerung von 120 auf 280 Millionen stieg, wuchs im gleichen Zeitraum die großstädtische Bevölkerung von $3^1/_2$ auf 36 Millionen und der Anteil der großstädtischen Bevölkerung an der Zahl der Gesamtbevölkerung von 3 auf 13 %. Bei Einrechnung der Vorstädte und unmittelbarer Nachbarstädte würde ein noch größeres Wachstum der Großstadtbevölkerung zu Tage treten. Auch sonst in der Welt zeigt sich jener Parallelismus zwischen Großindustrie und Großstadtbildung[3].

Über die Bevölkerungsverschiebung in den letzten Jahrzehnten und über *die Verteilung der Bevölkerung zwischen Stadt und Land* in Deutschland entnehmen wir dem „Statistischen Handbuch“ folgende Angaben[4]:

	1871	1885	1900	
Stadtbewohner	14 790 798	20 478 777	30 633 075	
	= 36,1 %	= 43,7 %	= 54,3 %	der Gesamtbevölkerung
Landbewohner	26 219 352	26 376 927	25 734 103	
	= 63,9 %	= 56,3 %	= 45,7 %	„ „

Die Landbewohner nahmen also in diesem Zeitraum nicht nur relativ, sondern auch nach ihrer absoluten Zahl ab. In früheren Zeiten schritten Stadt und Land in der Volksvermehrung fast gleichmäßig voran, wenn nicht das Land sogar eine

[1] Statistisches Handbuch für das Deutsche Reich I (1907) 38. Georg v. Mayr, Die Bevölkerung der Größstädte: Großstadt (1903) 77 ff.

[2] Adolf Weber, Die Großstadt 2. Der Anteil an der Bevölkeruug belief sich für die deutschen Großstädte 1867 auf 6,8 %, 1900 auf 16,2 %.

[3] Vgl. Wäntig, Die wirtschaftliche Bedeutung der Großstädte: Die Großstadt (1903) 159 ff. Großbritannien hatte 1901 39, Rußland 17, Frankreich 15, Italien 12, Österreich-Ungarn 9, die Union 38, China vielleicht ebensoviel, Britisch-Indien 29, Japan 8 Großstädte. Eckert, Handelsgeographie II 41 Anm. 1, 159. Acht englische Städte hatten mehr als 250 000 Einwohner. London zählte 1901 4,5 Millionen Einwohner, mit dem äußeren Ring, also das „Größere London“ 6,6 Millionen Einwohner. Das innere London besteht fast nur aus Magazinen und Geschäftshäusern (City).

[4] Statistisches Handbuch für das Deutsche Reich I (1907) 36 f.

stärkere Vermehrung aufwies; wie z. B. in der Kurmark, wo 1748—1786 das platte Land jährlich um 1,23, die Städte um 0,48 % zunahmen. In den letzten Dezennien aber nahmen insbesondere die Mittel- und Großstädte an Bevölkerungszahl gewaltig zu. Die Mittelstädte stiegen von 3,15 Millionen im Jahre 1871 auf 7,11 Millionen im Jahre 1900, die Großstädte in derselben Zeit von 1,97 Millionen auf 9,12 Millionen. 1871 lebten in Mittel- und Großstädten nur ein Achtel (12,5 %), 1900 über ein Viertel (28,8 %) der inzwischen noch stark gewachsenen Bevölkerung. Den Mittel- und Großstädten sind „die Geburtsüberschüsse und Binnenwanderungen“, sagt Wagner, „also doch zumeist zugute gekommen. Von dem Volkszuwachs von 1871 bis 1900 von 15,36 Millionen und der Volksabnahme in den ländlichen Orten von 0,485, zusammen 15,84 Millionen, gewannen die Landstädte 10,9 %, die Kleinstädte ... 18,9 %, die Mittelstädte ... 25,0 %, die Großstädte 45,2 %. Immerhin lebten aber 1900 noch mehr Menschen in ganz kleinen Orten (Dörfern, Höfen) als in den Großstädten (abgesehen von den Orten bis 100 Einwohner, in 41 211 von 100 bis 500 Einwohnern 10 386 000), in größeren Dörfern u. dgl. mehr als in den Mittelstädten und fast so viel als in Großstädten (Orte von 500 bis 1000 Einwohnern, 11 616 mit 8 042 000) und in noch größeren ländlichen Orten (1000 bis 2000 Einwohnern, 4737 Orten mit 6 468 000) fast so viel als in Mittelstädten und über zwei Drittel so viel als in Großstädten: beachtenswerte Zahlen für gewisse wirtschaftliche Interessenfragen und deren berechtigtes Gewicht in Volkswirtschaft und Sozialpolitik, soweit darüber die Zahl der Interessenten mit entscheidet.“[1]

Nach Max Eckert[2] wohnt der größere Teil der Bevölkerung, und zwar vier Fünftel, noch auf dem Lande in Schweden und Norwegen. In Dänemark wohnen noch drei Fünftel der Bevölkerung auf dem Lande und die übrigen zwei Fünftel in den Städten. Ähnlich verhält es sich in Frankreich und Österreich-Ungarn. Die reichliche Hälfte der holländischen Gesamtbevölkerung wohnt in den Städten. In der Schweiz halten sich Stadt- und Landbewohner in etwa das Gleichgewicht. Weit mehr als die Hälfte der Bewohner sind in Belgien in Städten angesiedelt und in den Königreichen England mit Wales und Schottland sogar reichlich drei Fünftel; wohnt doch in London allein mehr als ein Zehntel der gesamten Bevölkerung der britischen Inselwelt. Ganz auffällig ist auch die Verschiebung des Anteils zwischen Land- und Stadtbevölkerung in der Union. Hierselbst wird jeder Ort von 8000 Bewohnern und mehr als „Stadt“ gerechnet. 1790, als man in der Union die erste Volkszählung vornahm, betrug der Anteil der städtischen an der Gesamtbevölkerung 3,4 %, 1900 hingegen 33,1 %; auch ein Beweis für die rasche Entfaltung der Industrie, wie sie die letzte Wirtschaftsperiode der Union kennzeichnet.

Nach der Berufs- und Gewerbezählung von 1895 kommen in Deutschland 50,3 % der großstädtischen Erwerbstätigen auf die Industrie, in der Hälfte der Großstädte noch erheblich mehr[3] (in Barmen 74,5 %, Krefeld 67,2 %, Chemnitz 67,0 %, Elberfeld 65,8 %). 24 % der großstädtischen Erwerbstätigen sind sodann im Handel und Verkehr beschäftigt. Doch mindestens zwei Drittel hiervon dienen der Versorgung der industriell Beschäftigten, wie auch nicht wenige

[1] Ad. Wagner, Theoretische Sozialökonomik I (1907) 71.

[2] Handelsgeographie I 167.

[3] Spezielles im Statistischen Handbuch für das Deutsche Reich I (1907) 74 ff.

Personen der übrigen Berufsgruppen. Man darf annehmen, daß etwa zwei Drittel aller Großstadtbewohner unmittelbar oder mittelbar von der Industrie leben. Dem Wachstum der großstädtischen Industrie entspricht auch die Zahl der wirtschaftlich unselbständigen „Arbeiter". Der Anteil der Arbeiter an der Gesamtzahl aller großstädtischen Erwerbstätigen wuchs in dem Zeitraum von 1882 bis 1895 (von der ersten bis zur zweiten Berufszählung) von 61,2 auf 67,3 %. Die Verhältniszahl der Selbständigen in der Großstadt sank gleichzeitig von 32,0 auf 24,3 %. Die Angestellten, die zum „neuen Mittelstand" nach Bildung, Einkommen, gesellschaftlicher Stellung gerechnet werden, stiegen von 6,4 auf 8,5 %.

„Unbewiesen und zur Zeit unbeweisbar ist", nach G. v. Mayr[1], „daß die Großstadt die Landbevölkerung ‚verzehrt' und ohne Zuschuß vom Lande aussterben würde — ebenso unbewiesen und unbeweisbar aber ist, daß die Großstädte aus eigener Bevölkerungskraft auch weiter existieren könnten und insbesondere der Zuschuß vom Lande so eine Art quantité négligeable sei." Die Großstädte wie die Industriebezirke sind tatsächlich nach der heutigen Entwicklung „Bevölkerungsempfänger". Sie decken ihre Evolution nur zum Teil aus eigenem Nachwuchs, durch „Stadtgebürtige". Der „Jungbrunnen des ländlichen Bevölkerungsnachwuchses führt immer wieder überwiegend der Stadtbevölkerung neues Blut zu". Für Berlin hat A. Böckh[2] nachgewiesen (im Hinblick auf die Perioden 1886—1890, 1891 bis 1895 und das Jahr 1896), daß die Geburtenzahl hinter einer stationären Bevölkerung zurückblieb. Ohne Zuzug würde dort die Bevölkerung abnehmen. „Für andere Großstädte, die nach der augenblicklichen Konjunktur große Geburtenüberschüsse haben", sagt v. Mayr[3], „würden sich andere Resultate herausstellen, Im ganzen aber wird es wohl dabei bleiben, daß jedenfalls die größten der Großstädte aus eigenem Nachwuchs nicht einmal auf dem Niveau der errungenen Bevölkerungsgröße sich zu erhalten vermögen." Ist denn aber nicht die Heiratshäufigkeit in der Großstadt größer als im übrigen Reich? Gewiß, der Wanderungszuschuß vom Lande kommt meist in den rüstigsten Jahren zur Stadt, weshalb auch in den Städten die Altersklassen vom 20. bis 40. Lebensjahre einen relativ viel breiteren Raum einnehmen als auf dem Lande. Diese Lebensjahre sind aber dieselben, in denen die Menschen gewöhnlich die Ehe eingehen. Dennoch entspricht jener Tatsache keineswegs, wie man erwarten sollte, im allgemeinen eine höhere Geburtenziffer. Kamen im Jahre 1900 im ganzen Reiche auf je 1000 Einwohner 36,8 Geburten, so war wenigstens in 27 Großstädten die Geburtenziffer eine geringere, in Berlin sogar auf 27,7 ‰ gesunken (1904: 35,2 ‰ bzw. 25,3 ‰)[4].

Brentano und seine Schüler weisen darauf hin, daß die Großstädte im allgemeinen sich einer günstigeren Sterbeziffer erfreuen als das Land. Im Jahrzehnt 1891—1900 hat die allgemeine Sterbeziffer im Deutschen Reich 23,5 auf 1000 Einwohner betragen, im Jahre 1900 23,2; Berlin ist mit nur 20,2 bzw. 20,0 vertreten. Dresden hatte im Jahre 1900 die Ziffer 20,7. Über dem Reichsdurchschnitt standen im Jahre 1900: Breslau (27,4), Chemnitz (26,6), Danzig (29,2), Essen (25,8), Köln (24,5), Königsberg (29,5), München (26,4), Stettin (26,7).

[1] Die Bevölkerung der Großstädte: Großstadt (1903) 104 81 ff.

[2] Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin XXIV (1899) 57 ff; XXVI (1902) 103.

[3] A. a. O. 136.

[4] Statistisches Handbuch für das Deutsche Reich I (1907) 99.

Mag nun auch für die bedeutendsten Großstädte die Sterbeziffer sich günstiger gestalten, so darf uns das nicht wundern[1]. Denn die im Überschuß in der Großstadt vertretenen rüstigeren Altersklassen sind dem Sterben sehr viel weniger ausgesetzt als der in geringerem Maße vertretene Kinderbestand und die gleichfalls minder vertretenen Älteren und Ältesten. Vergleicht man nicht die Sterbeziffer für alle Bewohner zugleich, sondern zieht man die Sterbefälle aus den einzelnen Altersklassen für den Vergleich in Betracht, so erscheinen die Verhältnisse in den Großstädten nicht ganz so günstig. Im Jahre 1898 zum Beispiel starben von Kindern des ersten Lebensjahres in den deutschen Großstädten 222, außerhalb derselben nur 205 auf 1000 Lebendgeborene. Auf je 10000 Kinder im Alter zwischen 1 und 15 Jahren starben in den Großstädten 105, sonst 93. Im Alter von 15 bis 60 Jahren starben in den Großstädten 88, außerhalb derselben 85 auf je 10000 Lebende. Für die Personen über 60 Jahren kam in den Großstädten seltener Altersschwäche als Todesursache vor, häufiger Steinbildung (Krebs), entzündliche Krankheit der Atmungsorgane u. dgl. In den Großstädten wurden von je 10000 geborenen Kindern 332, sonst 319, als totgeboren angemeldet[2].

Westergaard und Ballod finden die Ursache der weniger günstigen Gesundheits- und Sterblichkeitsverhältnisse der Stadt in der ungünstigeren wirtschaftlichen Lage eines großen Teils der Stadtbevölkerung[3]. Alle Anerkennung verdienen selbstverständlich die hygienischen Bemühungen der Stadtverwaltungen, denen nicht zuletzt die fortschreitende Minderung der großstädtischen Sterbeziffern zu danken ist.

Die Citybildung in den deutschen Großstädten. Die Ausnutzung des Stadtkerns für Geschäftsräume, Bankpaläste, Hotels, Warenhäuser, Theater, Rathäuser, An-

[1] G. v. Mayr a. a. O. 132 f.

[2] Medizinalstatistische Mitteilungen aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamt VI (1901). Koch in Stimmen aus Maria-Laach LXVII (1904) 150.

[3] H. Westergaard, Die Mortalität und Morbidität (1882). Karl Ballod, Die Lebensfähigkeit der städtischen und ländlichen Bevölkerung (1897); Die mittlere Lebensdauer in Stadt und Land (1899). Georg Hansen (Die drei Bevölkerungsstufen [1889] 323) meinte, die Städte würden in zwei Generationen die von dem Lande Zuwandernden aufbrauchen. Auf den Vergleich der militärischen Tauglichkeit in Stadt und Land können wir nicht eingehen. Zu beachten bleibt, ob nicht ein großer Teil der in der Stadt ausgehobenen und eingestellten Soldaten unmittelbar von landwirtschaftlichen Eltern abstammt (Ballod). Vgl. übrigens L. Brentano und R. Kuczynski, Die heutige Grundlage der deutschen Wehrkraft (1900). — M. Serings Referat auf der 30. Plenarversammlung des Deutschen Landwirtschaftsrates, im Archiv des Deutschen Landwirtschaftsrates XXVI (1902) 48 ff; das Korreferat von Freiherrn v. Cetto-Reichertshausen 64 ff. G. v. Mayr, Die Bevölkerung der Großstädte: Großstadt (1903) 122 f. L. Brentano, Der Streit über die Grundlage der deutschen Wehrkraft (1906), und Ballods Besprechung dieser Schrift in Schmollers Jahrbuch XXXI (1907) 381 ff. Erich Wellmanns (unter Serings Leitung angestellte) Untersuchungen (Abstammung, Beruf und Heeresersatz in ihrem gesetzlichen Zusammenhange [1907]) haben der Annahme eine neue Stütze verliehen, daß die landwirtschaftliche Bevölkerung und das Aufwachsen in ländlichen Verhältnissen die relativ beste Gewähr für einen zureichenden und kräftigen Nachwuchs bieten. Dagegen F. Prinzing, Der Prozentsatz der Militärtauglichen als Maßstab der körperlichen Entwicklung einer Bevölkerungsgruppe, in Zeitschrift für Sozialwirtschaft XI (1908) 20 ff.

stalten, staatliche und gemeindliche Verkehrsgebäude u. dgl. hat in den Großstädten die inneren Stadtteile aus Wohnvierteln in Geschäfts- und Verkehrsviertel umgewandelt. Diese Erscheinung, die in der Weltstadt London (City) in besonders typischer Weise zu Tage tritt, wird als „Citybildung" bezeichnet. Die Wohnbevölkerung (Schlafbevölkerung) nimmt im Zentrum der Großstadt fortschreitend ab, während sie nach der Peripherie hin sich verdichtet. Die Londoner Citybevölkerung betrug nach den allgemeinen Reichszählungen im Jahre 1801 noch 128129 Einwohner, im Jahre 1901 nur mehr 26923 Einwohner. Den ähnlichen Vorgang in den deutschen Großstädten hat der Mannheimer Stadtbeirat Dr Schott im 14. Jahrgang des „Statistischen Jahrbuchs deutscher Städte", auf Grund statistischen Materials von 1871 an, für deutsche Verhältnisse nachgewiesen [1].

Übersicht des Bevölkerungsrückganges in den Citystraßen:

		Einwohnerzahl der Citystraßen				
		1871	1880	1890	1900	1905
13 Städte mit Angaben seit 1871	absolut	116017	109411	105570	94387	83438
	relativ	100	94,3	91,0	81,4	71,9
16 Städte mit Angaben seit 1880	absolut	—	162697	156729	139496	122424
	relativ	—	100	96.3	85,7	75,3
20 Städte mit Angaben seit 1890	absolut	—	—	215545	195131	171792
	relativ	—	—	100	90,5	79,7
23 Städte mit Angaben seit 1900	absolut	—	—	—	210995	184659
	relativ	—	—	—	100	87,5

d) *Bedeutung der Großstädte.* Die Großstadt ist ein gewaltiger Faktor im Wirtschaftsleben des Volkes, von mächtigem Einfluß auf die Entwicklung der Produktion, des Verkehrs, des Handels. Hier verschärft sich die Konkurrenz, werden tüchtige Männer im Erwerbsleben gebildet, Pioniere des wirtschaftlichen Fortschrittes, Entdecker, Erfinder, Gründer und Leiter neuer Wirtschaftsexperimente, eine neue ökonomische Aristokratie [2]. Hier sind wichtige Mittelpunkte geistiger Kultur; hier blühen die bedeutendsten Hochschulen, finden sich die größten Bibliotheken, eine große Schar hervorragender Lehrer unserer heute bis zum Übermaß spezialisierten Wissenschaften. Neben den Universitäten haben die polytechnischen Schulen, die Berg-, Forst-, Landwirtschafts- und Handelsakademien mit Vorliebe die Landeshauptstädte aufgesucht. Von der großstädtischen Presse geht mächtige, geistige Anregung und geistige Beeinflussung ins Land zum Segen oder zum Fluche auch nach der wirtschaftlichen Seite hin. Hier in der Großstadt besitzen die Künste den relativ günstigsten Standort. Als Luxusgewerbe — nationalökonomisch gesprochen — sind sie, nach den Gesetzen des Luxusmarktes, für ihr Gedeihen an die zahlungsfähigere und genußsüchtigere Bevölkerung der Städte und namentlich der Großstädte gewiesen.

[1] Vgl. auch G. v. Mayr, Bevölkerungsstatistik (1897) 63 ff. Hans Rost, Die Citybildung in den deutschen Großstädten, in Kölnische Volkszeitung XLVIII (1907) Nr 955, 4. November. [2] Wagner, Grundlegung I[3] 797 ff.

Kurz und treffend hat Adolf Weber in seiner Schrift: „Die Großstadt und ihre sozialen Probleme" [1] den Zusammenhang der Großstadt mit dem wirtschaftlichen Bedürfnisse der Gegenwart und ihre wirtschaftlichen Vorzüge gezeichnet. Er sagt: „Die Großstadt ist eine Schöpfung unserer modernen wirtschaftlichen Kultur, die sie aber gleichzeitig in hervorragendem Maße mit zu tragen berufen ist durch Beteiligung an der großartigen Reichtumsvermehrung in unsern Tagen. Man drängt sich in der Großstadt zusammen, um sich besser in die Hände arbeiten zu können; wir haben im Wirtschaftsleben der Gegenwart eine wunderbare, weitverzweigte Arbeitsteilung, und diese Arbeitsteilung vermag besser zu funktionieren da, wo die Menschen zusammengedrängt sind, als wo sie zersplittert wohnen; in einer Großstadt ist deshalb die Warenerzeugung billiger, die Produktivität der Arbeit größer. Der Verbrauch ist in der Großstadt ein Massenverbrauch, der durch seine Gleichartigkeit und seine Mannigfaltigkeit viel billiger befriedigt werden kann als wie der individuelle Bedarf auf dem Lande und in den kleineren Städten. Damit mag es wohl auch zusammenhängen, daß in der Großstadt ein immer größerer Teil des nationalen Reichtums sich ansammelt und daß dorthin immer mehr die Leitung unserer heimischen Produktion verlegt wird. Die Aktiengesellschaften, die Banken und Börsen haben in der Großstadt ihren Sitz und ziehen immer mehr dorthin; ihnen folgen zahlreiche reich gewordene Provinzler, teils um das großstädtische Genußleben mitzumachen, teils um durch ‚Spekulieren' ihren Reichtum zu vermehren. 1851 hatte der Höchstbesteuerte in Berlin ein Einkommen von 64000 *T*, 1905 gab es schon 250 Berliner, die ein höheres Einkommen zu verzeichnen hatten. Diese Reichtumskonzentration in der Großstadt hat sozial gewiß ihre großen Schattenseiten, aber rein wirtschaftlich betrachtet doch auch wieder ihre Vorzüge. Das Kapital kann, weil es so dicht zusammen ist, besser kontrolliert und vor allem besser kommandiert werden dahin, wo seine Anlage am lohnendsten ist und wo es volkswirtschaftlich am besten verwandt werden kann. Aber nicht nur aus dem Kapital wird in der Großstadt herausgeholt, was herausgeholt werden kann, auch die wirtschaftliche Intelligenz des Einzelnen wird nicht selten viel mehr entfaltet als in der kleinen Provinzstadt und auf dem Lande. Das Handwerk vermag sich in der Provinz nicht in dem Maße zu spezialisieren und damit technisch zu vervollkommnen wie in der Großstadt. In der Großstadt verfügen ferner nicht selten die Fachschulen der großen Handwerksverbände über besonders tüchtige technische Lehrkräfte und vortreffliches Lehrmaterial. Die scharfe Konkurrenz einerseits, der offenbare Erfolg der Tüchtigeren anderseits spornt an und reißt demjenigen die Zipfelmütze ab, der sie in der Provinz zeitlebens auf dem Kopfe behalten hätte. Ein hervorragender Industrieller — Oechelhäuser — sagte

[1] 1908, 7 ff.

einmal nicht ohne Grund: ‚Das Tempo des Denkens und des Handelns steigert sich mit der Bevölkerungszahl.'"

Schmoller meint[1], das Land liefere einfachere, schlichtere, bescheidenere, kräftigere Menschen, die Stadt klügere, beweglichere, geistig entwickeltere, körperlich schwächere, aber nervös ausgebildetere Menschen. Auf der andern Seite wird wiederum bezweifelt, ob Stadt und Großstadt die eigentlichen „Lieferanten" des Geistes seien. Dietrich Schäfer wenigstens sagt[2]: „Die Großstadt kann und muß die Stätte des Wirkens (eines großen Mannes) sein, sie ist nicht die Stätte seines Werdens." Ohne den Zuzug vom Lande würde das geistige Leben dort verflachen. „Nur unter den einfachen, aber großen und tiefen Eindrücken, die der innige Verkehr mit der Natur und dem Menschenleben in die Seele des Werdenden senkt, kann jene Kraft und Nachhaltigkeit, jene Entwicklungsfähigkeit des geistigen Lebens gewonnen werden, die unerläßlich sind für wahrhaft selbständige und schöpferische Tätigkeit."

Wir sagen nur Bekanntes, wenn wir noch erwähnen, welche Gegensätze, welch ungeheuerliches materielles, geistiges, sittliches Elend sich in der Großstadt zusammenfindet, die hehrste Tugend, charakterloses Strebertum, unbeugsame Überzeugungstreue und die elendeste Menschenfurcht, Selbstaufopferung und unmittelbar daneben die bis zum Verbrechen brutale Selbstsucht. Je mehr eine gründliche Sanierung der sozialen und wirtschaftlichen Lebensbedingungen voranschreitet, je mehr gleichzeitig die idealen Faktoren, Religion[3], Sittlichkeit, geistige Hebung der Massen, zur Geltung gelangen, um so eher werden die Großstädte in Wirklichkeit das Lob verdienen, das ihnen von begeisterten Freunden vielleicht in überreichem Maße gespendet wird; mit um so größerem Rechte dürfen wir dann auch die Großstadtbildung zu den Ursachen und nicht, wenigstens teilweise, zu den Hindernissen der allgemeinen Volkswohlfahrt rechnen. Den wahren Inhalt des „Großstadtproblems" hat Adolf Weber treffend in die Worte zusammengefaßt: „Das Gute an der Großstadt erhalten und das Schlechte bekämpfen."[4]

Neben den Bewohnern der Städte bewahrt der Bauernstand seine volle, große Bedeutung. Er bleibt der „Nährstand" im hervorragenden Sinne, ist innig verwachsen mit dem Boden der Heimat, weit inniger als der Städter. In sozialer und politischer Hinsicht stärkt er „die Mächte des Beharrens" (Riehl), ist in sich, bei geringerer Arbeitsteilung, einheitlicher, geschlossener, bietet nicht den gleichen Boden für Klassenkämpfe, wie die zerklüftete städtische Bevölkerung, bildet das kräftigste Element unseres Mittelstandes. Der Bauernstand ist der „Jungbrunnen der physischen

[1] Grundriß I 277.

[2] Jahrbuch der Gehe-Stiftung Hft 9, 280. H. Koch in Stimmen aus Maria-Laach LXVII (1904) 283 ff.

[3] Vgl. ebd. 293 ff.

[4] Die Großstadt und ihre sozialen Probleme (1908) 2.

und sittlichen Volkskraft. Die Arbeit, anspannend, in freier Natur, voll Wechsel und Anregung, stählt Geist und Körper. Die natürliche, einfache Lebensweise, fern von den Genüssen, Lockungen und Aufregungen der Stadt und Industrie, unterstützt durch Religiosität und Sittenstrenge, hält frisch, schafft Lebenskraft und frohen Sinn und sichert dem Familienleben reichen Inhalt und festen Bestand."[1]

Noch sei an ein schönes Wort Georg v. Mayrs[2] erinnert, das uns ganz aus der Seele gesprochen ist: „Der Großstädter, der Kleinstädter und der Landbewohner sind im Rahmen einer wohlausgestalteten nationalen Volkswirtschaft ebensowenig Gegner wie der Landwirt, der Industrielle, der Händler und der Rentner. Alle sind in ihrem Wohlergehen wechselseitig aufeinander angewiesen."

125. Die Altersverteilung[3]. „Der Ewige lässet das Heer des menschlichen Geschlechtes in fest bestimmten Abteilungen aus dem Nichts erscheinen; sie folgen sich, werden in jedem Stadium ausgemustert; die Abteilungen werden immer kleiner, bis sie nach Erreichung des einem jeden gesteckten Zieles wieder verschwinden" (Süßmilch). Der normale Altersaufbau einer seßhaften Bevölkerung weist in den jüngsten Altersklassen die stärkste Besetzung auf, in den folgenden Altersklassen fortschreitend eine Minderbesetzung. Die Kinder erscheinen zunächst als eine „Belastung" der arbeitsfähigen Bevölkerung. Sie, wie die Alten, verzehren nur. Viele Kinder gehen, trotz elterlicher Liebe, aus Mangel der rechten Pflege zu Grunde. Und auch für die Alten sorgen alle möglichen Versicherungs-, Pensions- und sonstige Einrichtungen, um „die Last" derjenigen zu erleichtern, die zur Pflege verpflichtet sind, deren wirtschaftliche Lage aber die Erfüllung dieser Pflicht erschwert. Indessen ist, was zunächst als „Last" erscheint, unentbehrlich für den Fortschritt der Gesellschaft. Die Schwierigkeit, eine wachsende Bevölkerung unterzubringen, bildet den mächtigsten Antrieb zum Voranschreiten. Ohne den Schatz der Erfahrungen, der Reife des Urteils der Alten anderseits wäre Ordnung, Friede, Glück der Gesamtheit nur zu oft gefährdet. „Alle Festigkeit der Gesellschaft und alle geordnete Überlieferung ist bedingt durch die Autorität der Alten, ihre Zahl und ihre Lebensdauer; aller Fortschritt durch die frischere Kraft der Jungen."[4]

Die mittleren Altersklassen, vom 20. bis 60. Lebensjahre, umfassen die große Masse der voll arbeitsfähigen, produktiven Personen. Sie machen bei den heutigen Kulturvölkern meist 41—52% der Bevölkerung aus, die jugendlichen Klassen bis zu 20 Jahren 34—50%, die über 60jährigen

[1] Hitze, Agrarpolitik (1908) 2 ff. Richard Ehrenberg, Heimatpolitik (1908) 5 ff.

[2] Die Großstadt 138.

[3] Schmoller, Grundriß I 159 ff. Wagner, Grundlegung §§ 241 242; Theoretische Sozialökonomik I (1907) 57 ff. G. v. Mayr, Bevölkerungsstatistik (1897).

[4] Schmoller a. a. O. I 160.

8—13 %. Ohne Zweifel darf die Verlängerung des Lebens, die reichere Besetzung der höheren Altersklassen als ein Kulturfortschritt betrachtet und erstrebt werden. Aber er muß sich verbinden mit einer entsprechenden Zunahme der Gesamtzahl des Volkes durch das Wachstum der jüngeren Altersklassen. Wo die Gesamtzahl kaum zunimmt, wird auch die reichlichere Besetzung der höheren Altersklassen nicht mehr als sicheres Zeichen wahren Fortschrittes der ganzen Nation gelten können (Frankreich!)

Kriege raffen Männer in den besten Jahren weg, Krankheiten mehr jüngere und ältere Leute, die Auswanderung wiederum Volkselemente im leistungsfähigen Alter, vor allem Männer. Wenn Irland durch die Auswanderung große Massen verlor, so mußte das eine anormale Altersgliederung der Zurückgebliebenen bewirken. Wie die Altersverteilung, so ist ebenfalls

126. Die Geschlechtsverteilung[1] volkswirtschaftlich (im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit eines Volkes) von nicht geringer Bedeutung. Innerhalb des Familienverbandes wird die Stellung des Geschlechtes notwendig verschieden sein. Auch für Produktion und Konsumtion ergeben sich für jedes Geschlecht Besonderheiten. Zwei Ursachen bestimmen das Verhältnis der Zahl männlicher und weiblicher Individuen: einmal der Anteil beider Geschlechter an der Zahl der Geborenen, anderseits die Verschiedenheiten in Bezug auf Sterblichkeit und Wanderungen beider Geschlechter. Auf 100 Mädchen kommen heute bei den meisten Kulturvölkern in der Geburt 104—106 Knaben[2]; doch ist die Sterblichkeit der Knaben bis zum 20. Lebensjahre durchgängig etwas größer, so daß im zeugungsfähigen Alter für gewöhnlich ein gewisses Gleichgewicht der Geschlechter erreicht wird (Monogamie!). Starke Auswanderung von Männern oder verheerende Kriege führen zu einem Weiberüberschuß bei dem betreffenden Volke; umgekehrt starke Einwanderung von Männern oder auch schlechte Lage des weiblichen Geschlechtes zu einem Männerüberschuß. Bei primitiven Völkern, zumal den südlichen, dürfte etwa die Hälfte der Bevölkerung verheiratet oder verwitwet sein (Schmoller), bei den Kulturvölkern wohl nur 33—39 % der ganzen Bevölkerung, zum Teil deshalb weniger, weil hier die wirtschaftliche Existenz schwieriger geworden. Die Erziehungs- und Vorbereitungszeit ist länger, die Anforderungen an die Leistungen des Einzelnen sind höher. Im Norden ist auch die Geschlechtsreife eine spätere. Im erwachsenen Alter wird für die Männer die Sterblichkeit etwas größer als für die Weiber, namentlich aber im Greisenalter. Kurz, es gibt mehr Knaben als Mädchen in dem jugendlichen Alter; dann folgt annähernd Gleichgewicht zwischen beiden Geschlechtern im erwachsenen Alter; mit zunehmendem Alter stellt sich

[1] Wagner, Theoretische Sozialökonomik I 56 f. Schmoller, Grundriß I 162 ff.

[2] Von 1900 auf 1905 ist in Deutschland der Frauenüberschuß um einen Bruchteil zurückgegangen, so daß 103,2 im Jahre 1900, dann nur noch 102,9 Weibliche auf 100 Männliche entfallen.

ein Überschuß der weiblichen Bevölkerung ein, der im Greisenalter beträchtlich wird (über 80 Jahre 30—50 % mehr alte Weiber). In der Gesamtbevölkerung sind schließlich dann doch wieder annähernd beide Geschlechter an Zahl einander gleich[1].

127. Die Berufsverteilung wird aus Volkszählungen, Gewerbezählungen, am besten aus der besondern Berufszählung (in Deutschland 1882, 1895, 1907) erkannt. Sie offenbart den einem Gebiete und Volke eigentümlichen volkswirtschaftlichen Charakter, die tatsächliche Verwertung der ökonomischen Hilfsquellen, in ihrem Wandel Richtung und Maß der weiteren Entwicklung, durch ihre Scheidung zwischen Selbständigen und Abhängigen (Angestellte, Privatbeamte, Arbeiter) auch die soziale Schichtung usw.

Der Handelsgeographie[2] von Max Eckert entnehmen wir folgende Tabelle:

Die Erwerbstätigen der wichtigeren Länder (nach ihrem Beruf).

Von 100 Erwerbstätigen gehören (im letzten Jahrzent des 19. Jahrhunderts) zu jeder Berufsabteilung:

Staaten	Land- u. Forstwirtschaft, Fischerei	Industrie und Bergbau	Handel u. Verkehr (Gast- u. Schankwirtschaft)	Armee und Marine	Sonstiger öffentlicher Dienst u. freie Berufe	Häusliche (persönliche) Dienstboten	Sonstige Erwerbstätige
1	2	3	4	5	6	7	8
Deutsches Reich	37,5	37,4	10,6	2,8	3,6	6,1	2,0
Österreich	64,3	21,9	6,4	1,4	2,5	3,5	—
Ungarn	58,6	12,6	3,3	1,5	2,1	4,9	17,0
Schweiz	37,4	40,7	10,7	0,1	3,8	6,2	1,1
Frankreich	44,3	33,6	9,4	2,6	4,8	4,6	0,7
Belgien	22,9	38,2	11,6	1,7	—[3]	—	—
Niederlande	30,7	33,7	17,2	1,0	5,4	10,3	1,7
Großbritannien und Irland	15,1	53,7	10,0	1,0	6,4	13,8	—
Dänemark	27,1	23,9	8,2	1,0	5,3	25,8	8,7
Schweden	54,0	15,0	5,8	2,3	2,6	13,6	6,7
Norwegen	49,6	22,9	11,7	0,5	3,0	10,5	1,8
Italien	56,7	27,6	3,9	1,0	3,3	3,9	3,6
Vereinigte Staaten	35,9	24,1	16,3	0,4	4,3	19,0	—

[1] Wagner, Grundlegung § 243 ff; Theoretische Sozialökonomik 63 ff.

[2] I 166 f. Die Angaben weichen von sonstigen etwas ab. 1895 entfielen in Deutschland von den Erwerbstätigen im Hauptberufe auf Landwirtschaft etc. 36,2 %, auf Bergbau, Hüttenwesen, Industrie und Bauwesen 36,1 %, auf Handel und Verkehr 10,2 %. — Über die schweizerische Betriebszählung vgl. Soziale Revue VIII (1908) 373 f. — Bodenständige Berufsarten sind Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Jagd, Bergbau und diejenigen Industrien, welche die von den bodenständigen Berufsarten geförderten Erzeugnisse an Ort und Stelle verarbeiten. Ortsständig, von der Lage des Ortes abhängig, sind mehr die Berufe des Handels und Verkehrs. Auch Schiffsbau, Speditionsgeschäft, Bankgewerbe gehören zu den ortsständigen Berufen. Lehr- und Wehrstand, ferner diejenigen Gewerbe, welche die Bedürfnisse des täglichen Lebens befriedigen (Fleischer, Bäcker, Schneider, Schuster usw.) sind allgemein verbreitete Berufsarten.

[3] In Belgien (Sp. 6, 7, 8 zusammen) 25,6.

Hier noch die Angaben des neuen deutschen „Statistischen Handbuches“: Nach der Berufszählung vom 14. Juni 1895 gehörten von der Bevölkerung des Deutschen Reiches der Landwirtschaft, Gärtnerei und Tierzucht, Forstwirtschaft und Fischerei an 35,74 % (1882 noch 42,5), der Industrie, Bergbau und Hüttenwesen, Bauwesen 39,11 % (1882: 35,51), dem Handel und Verkehr 11,53 % (1882: 10,01), dem Militär- und Zivildienst, den sog. freien Berufen 1895: 5,48 % (1882: 4,92). Auf häusliche Dienste und Lohnarbeit wechselnder Art kamen 1895: 1,71 % (1882: 2,07). Ohne Beruf und Berufsangabe waren 1895: 6,43 % (1882: 4,97)[1].

Die agrarische Quote betrug für Österreich in 1900: 58,2 % (gegen 64,3 in 1890), für Ungarn (mit Kroatien und Slavonien) in 1900: 68,6 % (gegen 69,9 in 1890), für die Schweiz in 1900: 34,3 % (gegen 37,4 in 1882), für Frankreich in 1896: 44,3 % (gegen 40,0 in 1891), für Großbritannien und Irland in 1900: 12,4 % (gegen 14,0 in 1890), in England und Wales allein nur 8,0 % (gegen 10,4 in 1890), in Irland 1900: 44,6 % (gegen 44,0 in 1890), in Belgien 1900: 21,1 % (gegen 22,9 in 1890). In der amerikanischen Union in 1900: 35,9 % (gegen 38,0 in 1890).

Wir wenden unsere Aufmerksamkeit nunmehr der Bevölkerungsbewegung zu, den Änderungen in der Volkszahl durch Geburt und Tod, den räumlichen Bewegungen, der Binnenwanderung, Ein- und Auswanderung. Die Zunahme der Bevölkerung und deren Beziehung zum Volkswohlstande, das Bevölkerungsproblem, steht dabei im Mittelpunkte unserer Erwägungen.

§ 2.

Wachstum der Bevölkerung und Bevölkerungsprobleme.

Literatur: Vgl. die Literatur zum vorigen Paragraphen. — Friedrich Prinzing, Bevölkerungsgesetz, im Allgemeinen Statistischen Archiv VI 2 (1904), 1 ff. — Ders., Medizinische Statistik (1906) 15 ff. — Zur Bevölkerungsgeschichte die Forschungen von Mommsen, Böckh, Pöhlmann, Bücher, Lamprecht, Inama-Sternegg, Beloch usw. — Eduard van der Smissen, La population (1893) 31—149. — Über Heiratsbeschränkungen vgl. Marcuse in Wolfs Zeitschrift für Sozialwissenschaft (1907) 225 ff. — Die Bevölkerungszunahme in den größten Staaten während der letzten 25 Jahre in Conrads Jahrbüchern XXXV (1908) 115 ff. — Geburten und Sterbefälle in den deutschen Städten, in Kölnische Volkszeitung XLVIII (1907) Nr 821, 23. September. — Geburtsziffern in Stadt und Land, in Sozialistische Monatshefte I (1907) 316 334. — R. Kuczynski, Zur Statistik der Fruchtbarkeit, in Conrads Jahrbüchern XXXV (1908) 229 ff. — Binnenwanderungen im preußischen Staat, ebd. XXXIV (1907) 250 ff. — Auswanderung, in Monatschrift für christliche Sozialreform XXIX (1907) 437 ff. — Sacher, Auswanderung, im Staatslexikon I³ (1908) 471—498.

128. Faktoren der Bevölkerungsvermehrung. Die Vermehrung der Bevölkerung hängt ab von vielerlei Momenten, die sich auf die Natur des Menschen, die äußere Natur, geschichtliche Zustände und Ereignisse,

[1] Statistisches Handbuch I (1907) 48. Vgl. auch Statistisches Jahrbuch 1905, Anhang Tabelle 8. Statistisches Jahrbuch der Schweiz 1905.

sittliche und gesellschaftliche Institutionen, wirtschaftliche Verhältnisse und Möglichkeiten verteilen.

1. *Natürliche Momente.* a) Die physiologische Fruchtbarkeit des weiblichen Geschlechtes[1] umfaßt, allgemein gesprochen, etwa die Zeit vom 18. bis 45. Lebensjahre. Doch nimmt die Fruchtbarkeit der Frau nicht selten derart ab, daß nach 10—15jähriger Ehe bereits eine Geburt nicht mehr erfolgt. Bei den Naturvölkern, wo die Kinder mindestens zwei Jahre gestillt werden, kann vom 18. bis 30. Lebensjahre von der Frau alle drei Jahre ein Kind geboren werden — neun Monate gehören zum Austragen —, vom 31. bis 45. Jahre alle vier Jahre. Das sind freilich nur Annahmen. Wo sie zutreffen, würden (mit Einschluß der Totgeborenen) von derselben Frau 8—9 Kinder geboren werden können. Tatsächlich wird diese Zahl selten erreicht, wenn anderseits sich auch Frauen finden, die 18—20mal geboren haben. Nach Bökh betrug in Berlin 1885 die durchschnittliche Kinderzahl aller Ehen 4,1 Kinder (inkl. der Gestorbenen), nach Rubin und Westergaard in Kopenhagen 1878 bis 1882 bei einer Ehedauer von mehr als 25 Jahren 4,9 Kinder. Nach Prinzings Berechnungen[2] war in Deutschland 1894—1897 die durchschnittliche Kinderzahl länger dauernder Ehen in den Städten geringer als auf dem Lande; sie betrug in vier größeren preußischen Bezirken (Rheinland, Westpreußen, Posen, Reg.-Bez. Oppeln) 5,0 auf dem Lande.

b) Angeborene oder erworbene[3] Sterilität ist bei beiden Geschlechtern nicht so selten. Nach Prinzing ist anzunehmen, daß etwa 10—12 % aller Ehen unfruchtbar sind. In Berlin waren 1885 von 100 Ehen bei einer Ehedauer von 20 bis 25 Jahren 12,3, in Rio de Janeiro 1890 11,4 kinderlos[4].

c) Wahrscheinlich zeigt die Fruchtbarkeit der Rassen gewisse Unterschiede. Beim Zusammentreffen mit der Kultur verschwinden Indianer und Australneger, nicht so die Neger, die sich großer Fruchtbarkeit erfreuen[5]. Polygamie schränkt die weibliche Fruchtbarkeit ein, ebenso das lange Stillen der Kinder (bei Indianern zuweilen 3—4 Jahre). Auch bei Naturvölkern findet sich die absichtliche Beschränkung der Kinderzahl[6].

[1] Vgl. Prinzing, Bevölkerungsgesetz, im Allgemeinen Statistischen Archiv VI 2 (1904), 1 ff, eine zugleich bevölkerungsstatistische und bevölkerungstheoretische Abhandlung, die sich mit den Ursachen der Volksvermehrung beschäftigt und zugleich statistisches Material bietet. Prinzing ist Arzt und ebenfalls tüchtiger Statistiker.

[2] Vgl. Wolfs Zeitschrift für Sozialwissenschaft IV (1901) 190.

[3] Gonorrhöe macht Männer steril, auch Frauen, dann Kindbettfieber, Entzündung der Gebärmutter usw.

[4] J. Bertillon, Nombre des enfants par famille, in Journal de la société de Statistique XLII (1901) 130. Prinzing a. a. O. VI 2, 6.

[5] Ratzel, Völkerkunde I³ (1894) 672 ff.

[6] R. Lasch, Über Vermehrungstendenz bei den Naturvölkern und ihre Gegenwirkungen, in Zeitschrift für Sozialwissenschaft V (1902) 81 ff. Ratzel a. a. O. I³ 349.

d) Wie sehr die Natur den Bedürfnissen des Menschen entspricht, ergibt sich auch aus der physiologischen Bemessung der Lebensdauer. Im allgemeinen dürfen die zuletzt geborenen Kinder die elterliche Sorge und Obhut noch so lange genießen, bis sie ihren Unterhalt selbst erwerben und gegen fremde Übergriffe sich selbst verteidigen können[1]. Bei Naturvölkern mag dieser Zeitpunkt für den männlichen Nachwuchs kaum vor dem 20. Lebensjahr eintreten. Ist nun die Frau bis etwa zum 45. Lebensjahr konzeptionsfähig und der Gatte gewöhnlich um einige Jahre älter als die Frau, so muß die physiologische Lebensdauer zwischen 65 und 70 Jahren schwanken, damit der letzte von der Frau im Alter von 45 oder 46 Jahren geborene Sohn noch 20 Jahre der elterlichen Fürsorge genießen könne. Tatsächlich entspricht die Lebenserwartung des 50jährigen Mannes ungefähr dieser Forderung. Denn die Zahl der Jahre, die der Mann im 50. Lebensjahre voraussichtlich noch zu durchleben hat, ist (nach Prinzing) in

Deutschland . .	1871—1881	18,0 Jahre
den Niederlanden	1880—1889	20,5 „
England . . .	1881—1891	18,8 „
Schweden . . .	1881—1890	21,9 „
Norwegen . . .	1881—1891	23,1 „
Italien	1876—1887	19,4 „
Indien	1881—1891	14,3 „

e) Gewisse natürliche Eigenschaften des Menschen sind ferner für die Bevölkerungsentwicklung von großer Bedeutung: Geschlechtstrieb, Kinderliebe, Selbstliebe und Selbsterhaltungstrieb. Die Geschlechtsreife tritt beim Weibe in Nordeuropa meist mit dem 15. bis 16. Lebensjahr ein, in Deutschland im 15., in Norditalien im 14., in Süditalien im 13. Lebensjahre, in Persien, der Türkei, Arabien oft schon im 10. Lebensjahre, ebenso in Polynesien und Australien, bei den Negerinnen meist erst nach dem 13. Lebensjahre, bei den Chinesen, Japanern, Hindus im 14.—15. Jahre. Beim Manne kommt weniger die Geschlechtsreife als die wirtschaftliche Selbständigkeit für den Zeitpunkt der Familiengründung in Betracht. Die vernünftige Selbstliebe, die Rücksicht auf das Schicksal von Frau und Kindern setzen den Forderungen des Geschlechtstriebes eine Grenze. Bei den Kulturvölkern, wo die wirtschaftliche Existenz nicht ohne weiteres gegeben ist, erscheint daher die Möglichkeit, sich zu verheiraten, praktisch nicht wenig hinausgeschoben; auch bei Naturvölkern, wo Kaufehe besteht und der Kaufpreis hoch ist[2]. Was wäre das Menschengeschlecht ohne die Liebe der Eltern, die Mutterliebe? Es gäbe freilich kein Bevölkerungsproblem, weil eben das Menschengeschlecht hätte aussterben müssen. „Die Trägheit, körperlich und geistig", sagt Roscher[3], „ist so verbreitet, daß vielleicht die Mehrzahl ewig genügsam

[1] Prinzing, Bevölkerungsgesetz, im Allgemeinen Statistischen Archiv VI 2, 10 f.
[2] Ratzel, Völkerkunde I 556. [3] Grundlagen der Nationalökonomie § 253.

in dem vorgefundenen Wirkungs- und Nahrungskreise verharren würde, wenn nicht so mächtige und allgemeine Reize wie der Geschlechtstrieb und die Kinderliebe zu dessen Erweiterung nötigten."

2. *Historische Faktoren.* Außer diesen in der natürlichen Anlage des Menschen begründeten biologischen und ähnlichen Momenten, die auf die Fortpflanzung, Erhaltung und Vermehrung des menschlichen Geschlechtes Einfluß ausüben, hängt die Höhe der Bevölkerung eines Landes von seinen geographischen Verhältnissen ab, wie sich unmittelbar aus unsern früheren wirtschaftsgeographischen Erörterungen ergibt. Dazu kommen nun noch die historischen Faktoren, vor allem

a) der Grad der wirtschaftlichen Entwicklung, den das Land erreicht hat. Auf Jagd und Viehzucht wird, ceteris paribus, geringere Volksdichtigkeit sich gründen als auf Ackerbau. Ein Gebiet mit ackerbauender Bevölkerung wird diesbezüglich wiederum hinter einem Industrieland zurückstehen. Ein altes Kulturland ferner wird, alle andern Umstände als gleich angenommen, eine dichtere Bevölkerung haben als ein junges Kolonialland. Europa ist dichter bewohnt als Nordamerika, und in Nordamerika nimmt die Volksdichte vom Atlantischen Ozean zu dem Felsengebirge hin ab. Dazu kommen dann noch

b) soziale und politische Verhältnisse, die, unter den historischen Faktoren, neben den wirtschaftlichen für das Wachstum der Bevölkerung und für den Verdichtungsprozeß von wesentlicher Bedeutung sind. — Nach Beloch war Griechenland im 4. Jahrhundert v. Chr. am dichtesten bevölkert, zu Cäsars und Augustus' Zeiten aber so schwach, daß dem Boden die Bebauer fehlten. Hauptsächlich politische Gründe hatten diesen Zustand herbeigeführt: die fortgesetzten Bürgerkriege, der Siegeszug Alexanders d. Gr., der den Hellenen den Osten erschloß, zahlreiche Auswanderungen dorthin, nach Ägypten, Kleinasien. Wie heute Irland, so verlor damals Griechenland durch die Auswanderung einen großen Teil seiner Volkskraft. — Am Ende der Republik und zu Anfang der Kaiserzeit war die Bevölkerung in Italien viel geringer als früher. Hier waren die Ursachen des Rückganges namentlich der Zerfall der Sitten, die häufige Ehelosigkeit, Sklavenwirtschaft, die das Kleingewerbe zerstörte, die Aufsaugung der kleinen Bauerngüter durch den Latifundienbesitz, also zum großen Teil eine falsche Wirtschaftspolitik. — Im Mittelalter geht das Wachstum nur langsam voran wegen großer Sterblichkeit bei den

[1] Über die Verhältnisse früherer Zeiten fehlen genaue statistische Angaben. Einige Zahlen finden sich bei Schmoller, Grundriß I 168—171. Arthur v. Fircks, Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik, in Frankenstein-Heckels Hand- und Lehrbuch (1898) 288–294. Namentlich vgl. die Aufsätze von Julius Beloch in Wolfs Zeitschrift für Sozialwissenschaft II (1899) 505 ff: Die Bevölkerung im Altertum; ebd. III (1900) 405 ff: Die Bevölkerung Europas im Mittelalter; ebd. 665 ff: Die Bevölkerung Europas zur Zeit der Renaissance. Auch Prinzing a. a. O.

vielen Kriegen und Seuchen. Der schwarze Tod allein raffte in drei Jahren (1347—1349) etwa 25 Millionen Menschen in Europa hinweg. Hundert Jahre wohl waren notwendig, um den Verlust zu ersetzen. — Die Pyrenäische Halbinsel verfügte nach Beloch zur Zeit des Kaisers Augustus noch über etwa 7 Millionen Bewohner. Später brachte die Völkerwanderung eine Minderung. Zur Blütezeit der arabischen Herrschaft hob sich die Zahl von neuem. Auch wirkte die Beendigung des 200jährigen Zwistes zwischen Kastilien und Aragonien durch deren Vereinigung auf die Volksvermehrung günstig ein. Die Zunahme der Bevölkerung hielt an in der Periode, wo Spanien voller Lebenskraft sich erfreute, in der Zeit der Entdeckung Amerikas. Um 1500 soll die Bevölkerung 11 Millionen betragen haben. Übermäßige Auswanderung, falsche Wirtschaftspolitik ergaben dann wieder eine Abnahme, wenn auch die Schätzung der Bevölkerung auf 6,75 Millionen um 1575 wohl zu niedrig ist. Die Zählung von 1787 ergab für Spanien ohne Portugal 10,2 Millionen. — Zu Cäsars Zeit war Frankreich relativ stark bevölkert mit etwa 6 Millionen. Die Völkerwanderung verursachte eine Abnahme. Für Karls d. Gr. Zeit nimmt Beloch 8 Millionen an, für die Blüteperiode der Kapetinger um 1328 etwa 14 Millionen (Levasseur 20—22 Millionen, wohl zu hoch). Der schwarze Tod, der Hundertjährige Krieg mit England brachten einen starken Rückgang. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts war die Bevölkerung niedriger als 1328. Im Jahre 1560 betrug die Zahl der Einwohner etwa 16 Millionen, Ende des 17. Jahrhunderts 19—20 und 1806 29 Millionen. — England hatte zu Anfang des Mittelalters eine geringe Bevölkerung, die in der Folge nur langsam stieg. Im Jahre 1086 mag sie etwa $1^1/_2$ Millionen, 1377 erst etwa $2^1/_2$ Millionen (der schwarze Tod 1348/49) betragen haben. Mit Ende der Regierungszeit Elisabeths (1603) darf die Volkszahl auf 4—$4^1/_2$ Millionen geschätzt werden; 1700 waren es bei fortschreitender wirtschaftlicher Entwicklung schon 6, 1801 9 Millionen usw.

Deutschlands Bevölkerung[1] war in der Römerzeit gering. Langsam nimmt sie nach der Völkerwanderung zu. Zu Karls d. Gr. Zeit hatte Deutschland in seinem heutigen Umfang etwa 3 Millionen Einwohner. Vom 9. bis 13. Jahrhundert zeigt sich ein rascheres Wachstum, wie schon die Entwicklung des Städtewesens beweist. Der schwarze Tod bringt dann in der Mitte des 14. Jahrhunderts sehr starke Verluste. Für die Mitte des 15. Jahrhunderts aber nimmt Beloch eine Bevölkerung von 11 Millionen auf dem gegenwärtigen Gebiete Deutschlands an. Bei starker Kindersterblichkeit nahm die Zahl während des 16. Jahrhunderts nur langsam zu. Vor dem Dreißigjährigen Kriege mochte sie 20 Millionen (nach andern 25 Millionen) erreicht haben. Die Kriegsjahre brachten eine Reduktion bis auf die Hälfte. Der Ausfall wurde erst am Ende des 18. Jahrhunderts eingeholt. Nach den Napoleonischen Kriegen schritt die

[1] Beloch in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft III (1900) 407 ff.

Vermehrung mit gleichzeitigen wirtschaftlichen Fortschritten rascher voran, so daß, trotz einer Auswanderung von nahezu 6 Millionen, die Bevölkerung am Ende des 19. Jahrhunderts 56 Millionen erreicht hatte. Die Erhöhung führt sich u. a. auf die starke Abnahme der Sterblichkeit zurück. Diese aber hat nicht etwa bloß in den wirtschaftlichen Verhältnissen ihren Grund. Auch das 15. und 16. Jahrhundert erfreuten sich eines relativ hohen Wohlstandes und hatten zugleich doch eine stärkere Sterblichkeit. Es handelt sich vielmehr hier zum Teil um die Wirksamkeit hygienischer, medizinischer Fortschritte u. dgl., die freilich ihrerseits wieder regelmäßig nur in wirtschaftlich günstigen Zeiten errungen und verwertet werden können.

Ähnlich wie bei den meisten europäischen Staaten bildet auch die Entwicklung der Bevölkerung Deutschlands seit der Völkerwanderung eine aufsteigende Kurve mit mehreren Senkungen. Der geschichtlich mögliche Höhepunkt ist augenscheinlich noch nicht erreicht worden.

Schon diese wenigen Angaben (nach Beloch, Prinzing), auf die wir uns beschränken wollen, zeigen zur Genüge, wie richtig Schmoller urteilt, wenn er in der Bevölkerungsbewegung keine bloß „natürliche" Tatsache, sondern eine sehr komplizierte Erscheinung erkennt, eine Tatsache, die durch vielerlei verschiedene Ursachen bedingt wird und sich nicht in eine einfache Formel auflösen läßt. „Je tiefer die Forschung eindringt", sagt auch Georg v. Mayr[1], „um so deutlicher wird es, daß es nicht ein einfaches sog. ‚Gesetz der Bevölkerung' gibt, sondern eine reich verschlungene Masse historisch und relativ maßgebender Gesetzmäßigkeiten und Regelmäßigkeiten auf dem Gebiete der Wechselwirkung demologischer und anderer sozialer, insbesondere wirtschaftlicher Momente."

129. Das Wachstum der Bevölkerung in soziologischer Betrachtung[2]. Hier handelt es sich um diejenigen Vorgänge und Tatsachen, welche unmittelbar und tatsächlich die Volkszahl eines Landes beeinflussen. Genaue statistische Angaben hierüber besitzen wir erst im 19. Jahrhundert. Der bezeichneten Vorgänge aber sind vier[2]: Eheschließungen, Geburten, Sterbefälle, Wanderungen. Das Wachstum der Bevölkerung hängt ab von dem Verhältnis zwischen Geburten und Sterbefällen, zwischen Einwanderung und Auswanderung.

1. *Die Zahl der jährlichen Eheschließungen* betrug für das 19. Jahrhundert im Durchschnitt 8 auf 1000 Seelen. So wenigstens in Deutschland (von 1841 bis 1904)[3]. In einzelnen Jahren sind es mehr, in andern weniger. 1867 waren es 9,1 auf 1000 Einwohner, 1872 sogar 10,3 und 1873 10,0; dann wieder 9,5 im Jahre 1874, 9,1 in 1875, 8,5 in 1876 usw. Von

[1] Statistik und Gesellschaftslehre II (1897) 447.

[2] Vgl. v. Mayr (Bevölkerungsstatistik), Schmoller (Grundriß), Wagner (Grundlegung), Prinzing (Bevölkerungsgesetz).

[3] Statistisches Handbuch des Deutschen Reiches I (1907) 92 f.

1878 bis 1888 wird die Zahl 8 nicht erreicht, dann wieder usw. In einzelnen Ländern kamen zeitweilig nur 5, in andern 10 oder 12 Eheschließungen auf 1000 Seelen pro Jahr. In besonders günstigen Verhältnissen und in Ländern mit geringer Bevölkerung wurde früher auch schon die Zahl 15 erreicht. Bedingnisse der Zahl der Eheschließungen sind einmal der Prozentsatz der im heiratsfähigen Alter stehenden Personen, sodann Wirtschaft und Rechtsordnung, schließlich Sitten und Gebräuche der Völker.

a) Die Heiratshäufigkeit ist größer, wo die heiratsfähigen Altersklassen stärker vertreten sind. Darum ist z. B. in den Städten und Industriebezirken die Heiratsziffer meist höher als auf dem Lande, von wo die jüngeren Altersklassen zum Teil wegziehen, weil sie in der städtischen Industrie ein besseres Auskommen erhoffen[1]. Wo ein starker Männerüberschuß vorhanden, wie z. B. in solchen Kolonien, die zahlreicher Einwanderung sich erfreuen, oder ein Weiberüberschuß, z. B. in alten Kulturländern mit starker Auswanderung, da macht sich natürlich dieser Überschuß auch in der Heiratsziffer bemerklich.

b) Wirtschaftliche Verhältnisse und gesetzgeberische Maßnahmen haben ihren Einfluß auf die Heiratsfrequenz. Früher glaubte man einen gewissen regelmäßigen Zusammenhang zwischen der Zahl der Eheschließungen und der Höhe der Fruchtpreise feststellen zu können[2]. Dieses konstante Verhältnis hörte auf, als eine reichliche Zufuhr von Getreide, mit der Entwicklung des Verkehrs auch in schlechten Erntejahren, gesichert war. Die Tatsache aber bleibt bestehen, daß in günstigen Jahren die Eheschließungen sich mehren. Wenn einzelne Autoren (wie Ogle, Cauderlier) eine Beziehung zwischen Höhe des Exports und Heiratszahl feststellen zu können vermeinten, so ist allerdings zuzugeben, daß mit der Blüte der Industrie und hohen Löhnen günstige Bedingungen gegeben sind. Aber das Gedeihen der Industrie wird nun doch nicht gerade bloß durch die Exportziffer ausgedrückt, sondern auch durch den inländischen Verbrauch. Überdies spielt bei der Heiratsziffer ebenfalls die landwirtschaftliche Bevölkerung, auf welche der industrielle Export nicht überall bestimmend zurückwirkt, eine Rolle. — In Süddeutschland, den österreichischen Alpenländern hatten vordem die Gemeinden ein Einspruchsrecht gegen die Eheschließung, wenn der Nachweis eines genügenden Einkommens nicht geliefert werden konnte. Auch wurde mancherorts durch die Gesetzgebung eine untere Grenze des Heiratsalters festgesetzt usw.

c) Was den Einfluß der Sitten und Gebräuche betrifft, so haben diese, in Übereinstimmung mit den Anforderungen praktischer Klugheit, die Begründung der Familien mit der Erlangung wirtschaftlicher Selbständigkeit verknüpft. Frühe zu heiraten, gilt als töricht, auch da, wo

[1] Vgl. Friedr. Prinzing, Heiratshäufigkeit und Heiratsalter nach Stand und Beruf, in Zeitschrift für Sozialwissenschaft VI (1903) 546—559.

[2] Vgl. z. B. Rudolf Meyer, Der Kapitalismus fin de siècle 238.

das Gesetz kein Hindernis in den Weg legt. Mit diesem Zeitpunkt aber schreitet man in allen Berufsarten in der Regel zur Aufrichtung des eigenen Herdes[1]. Mit dem Beruf und der sozialen Stellung hängt die Möglichkeit der Verheiratung enge zusammen. Manche Berufe erfordern eine lange Vorbereitungszeit. Die Gründung eines eigenen Geschäftes ist auch nicht für alle Berufe gleich leicht oder schwer. Ferner wirken die ländlichen Besitzverhältnisse hierauf ein. Am frühesten heiraten gewöhnlich Arbeiter und Kleingewerbetreibende, Bauern und studierte Berufe meist später.

Prinzing schätzte das mittlere Heiratsalter für erstheiratende Männer in folgender Weise[2]:

	Schweiz 1886—1890	Italien 1186	England 1896—1899
bei Land- und Forstwirtschaft	29,5	27,0	29,2
„ Gewerbe und Industrie . .	27,6	26,5—27,2	22,5—24,3
beim Handel	28,7	28,6	24,2—24,4
bei Beamten, freien Berufen .	28,9	30,2—34,3	26,4

Von den Eheschließenden standen in Deutschland[3] 1904 im Alter

bis unter 20 Jahren	von den Männern	0,4 %	von den Frauen 7,2 %
von 20 „ „ 21 „	„ „ „	0,1 „	„ „ „ 8,3 „
„ 21 „ „ 22 „	„ „ „	2,3 „	„ „ „ 9,8 „
„ 22 „ „ 23 „	„ „ „	5,7 „	„ „ „ 10,5 „
„ 23 „ „ 24 „	„ „ „	8,6 „	„ „ „ 10,3 „
„ 24 „ „ 25 „	„ „ „	11,2 „	„ „ „ 9,7 „
„ 25 „ „ 26 „	„ „ „	11,9 „	„ „ „ 8,6 „
„ 26 „ „ 27 „	„ „ „	10,4 „	„ „ „ 6,9 „
„ 27 „ „ 28 „	„ „ „	8,9 „	„ „ „ 5,5 „
„ 28 „ „ 29 „	„ „ „	7,2 „	„ „ „ 4,3 „
„ 29 „ „ 30 „	„ „ „	5,6 „	„ „ „ 3,2 „
„ 30 „ „ 31 „	„ „ „	4,5 „	„ „ „ 2,5 „
„ 31 „ „ 32 „	„ „ „	3,5 „	„ „ „ 1,9 „
usw. abnehmend;			
von 55 bis unter 60 „	„ „ „	0,7 „	„ „ „ 0,3 „
von 60 und mehr Jahren	„ „ „	0,8 „	„ „ „ 0,2 „

2. *Die Zahl der jährlichen Geburten* bewegt sich zwischen 20—60 auf 1000 Seelen, so daß 30 ungefähr die Mittelzahl darstellt.

In Deutschland[4] kamen auf 1000 Einwohner Geborene (einschließlich Totgeborene):

1841: 37,9	1872: 41,1	1877: 41,6	1901: 36,9
1850: 38,7	1873: 41,3	1878: 40,5	1902: 36,2
1860: 37,9	1874: 41,8	1880: 39,1	1903: 34,9
1870: 40,1	1875: 42,3	1890: 37,0	1904: 35,2
1871: 35,9	1876: 42,6	1900: 36,8	1905: 34,0

[1] Nach Ploß (Das Weib in der Natur und Völkerkunde[5] [1897]) ist für das Weib das mittlere Heiratsalter um so niedriger, je tiefer die Kulturstufe eines Volkes.

[2] Allgemeines Statistisches Archiv VI 2 (1904), 18.

[3] Vgl. Statistisches Handbuch des Deutschen Reiches I (1907) 96.

[4] Ebd. I 92 ff.

Im Durchschnitt der fünf Jahrzehnte von 1856 bis 1905 entfielen auf je 1000 Einwohner Lebendgeborene: in Rußland 49,3, Serbien 42,7, Österreich 38,5, Deutschland 36,9, Italien 36,5, Spanien 36,3, Finnland 35,1, Norwegen und Belgien 30,6, Schweden 29,6, Frankreich 24,4. Eine ununterbrochene Abnahme der Geburtenziffer von Jahrzehnt zu Jahrzent weisen Schottland, Schweden, Österreich, Frankreich, Spanien auf; eine stete Abnahme in den letzten beiden Jahrzehnten außerdem England, Dänemark, Norwegen, Finnland, Ungarn, Deutschland, Holland, Belgien, Italien [1].

Es wirken hier ein zunächst

a) wirtschaftliche Ursachen. Innerhalb desselben Landes steigt die Geburtsziffer ceteris paribus in wirtschaftlich günstigen, fällt in wirtschaftlich ungünstigen Zeiten, beharrt bei stabilen Verhältnissen. Beim Vergleich verschiedener Länder oder Gebiete kann jedoch aus der Verschiedenheit der Geburtsziffer nicht mit Sicherheit darauf geschlossen werden, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse in dem einen günstiger seien als in dem andern, daß hier Aufschwung, dort wirtschaftlicher Niedergang vorliege. Die Verschiedenheit der Geburtsziffer leitet sich eben auch noch aus andern Gründen her: gesetzgeberischen Maßnahmen, Höhe des mittleren Heiratsalters, Ausdehnung des Präventivverkehrs usw. Wirtschaftlich entwickelte Völker, wie England, Skandinavien, Frankreich, haben niedrigere Geburtsziffern als Rußland usw.

b) Die staatliche Rechtsordnung und gesetzgeberische Faktoren, die das Heiraten erschweren oder erleichtern. Mit Aufhebung der Leibeigenschaft in Preußen, der Ehebeschränkungen in Süddeutschland zum Beispiel erfolgte zunächst eine starke Zunahme der Geburten (mit Abnahme der unehelichen Geburten).

c) Das Heiratsalter ist von großem Einfluß auch deshalb, weil die Fruchtbarkeit der Frauen mit dem Alter abnimmt. So wird die teilweise geringere Geburtsziffer in den österreichischen Alpenländern durch die relative Verspätung der Ehen im Vergleich zu andern Kronländern der Monarchie erklärt [2].

d) Die verschiedenen Gesellschaftsklassen weisen eine verschiedene Geburtenzahl auf. Am höchsten pflegt die Geburtsziffer in den untersten Klassen zu sein. Die Armen haben mehr Kinder als die Reichen. Nach Bertillon [3] war die eheliche Fruchtbarkeit (ehelich Geborene auf 100 verheiratete Frauen im Alter von 15 bis 50 Jahren):

	Berlin	Wien	Paris
in den ärmsten Bezirken	22,2	20,0	14,0
in den reichsten Bezirken	12,2	7,1	6,9

[1] R. Kuczynski, Zur Statistik der Fruchtbarkeit, in Conrads Jahrbüchern 1908, 229 ff.

[2] Schäffle, Deutsche Kern- und Zeitfragen. Neue Folge (1895).

[3] Statistische Monatschrift. Neue Folge V (1900) 568.

In Holland waren nach den Angaben Verijn Stuarts [1] die Unterschiede nicht ganz so groß: in Dordrecht und Rotterdam bei den reichsten Familien 4,2 Kinder, bei den ärmeren 5,6 Kinder und auf dem Lande 4,5 bzw. 5,2 Kinder. Für Kopenhagen geben Rubin und Westergaard (bei Ehen von 25 Jahren und längerer Dauer) die Kinderzahl der wohlhabenden Klassen mit 4,8 an, die der Arbeiterbevölkerung mit 5,26 Kindern.

Woher dieser Unterschied? Die besser gestellten Klassen heiraten meist später. Die unteren Klassen sind vielfach gesunder und kräftiger. Auch dürfte man nicht fehlgreifen mit der Annahme, daß bei den unteren Klassen die raffinierte Form der Unsittlichkeit noch weniger in Übung ist.

e) Im letzten Vierteljahrhundert ist innerhalb Deutschlands namentlich in den Städten die Fruchtbarkeit zurückgegangen, auf dem Lande sich ziemlich gleich geblieben. Es gilt das, wie es scheint, nicht von allen Ländern in derselben Weise. In Frankreich ging gerade in ländlichen Bezirken die Fruchtbarkeit sehr zurück. Für Rotterdam und Dordrecht gibt Verijn Stuart 5,3 Geburten auf die Familie an, während in 40 Landgemeinden nur 5,2 Geburten auf die Familie kamen. Da in Industriebezirken bei den Heiratenden die jüngeren Altersklassen meist stärker vertreten sind, finden sich dort auch mehr Geburten [2].

3. *Die Sterblichkeit* wird beeinflußt

a) von der Höhe des allgemeinen Kulturzustandes eines Landes. Hier kommen in Betracht der bessere und wirksamere Schutz von Leben und Gesundheit, die Verminderung der Seuchengefahren, Kanalisierungen, gesunde Wasserversorgung, Beseitigung der Flußverunreinigungen, Wohnungshygiene, geeignete Überwachung des Verkehrs mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln, Heilmitteln und Giften u. dgl., Besserungen in der Säuglingsernährung, in der Krankheitsbekämpfung, Fürsorge gegen gewerbliche Erkrankungen [3] und Unfälle, Einschränkung der Tuberkulose usw., die Tüchtigkeit unserer Ärzte, des sonstigen Heil- und Pflegepersonals, die Heilstätten und Pflegeanstalten usw. Seit Errichtung des Reiches ist die Sterblichkeit in Deutschland sehr zurückgegangen, so daß sie jetzt im Mittel etwa 20 pro Tausend erreicht, während sie vor 35 Jahren noch mehr als 30 pro Tausend betrug (1870: 29,0; 1880: 27,5; 1890: 25,6; 1900: 23,2; 1904: 20,7) [4]. Dieses rasche Sinken der Sterblichkeit

[1] Zeitschrift für Sozialwissenschaft IV (1901) 649.

[2] Vgl. Prinzing, Die eheliche Fruchtbarkeit in Deutschland, in Zeitschrift für Sozialwissenschaft IV (1901) 152.

[3] Für die Bekämpfung der Wurmkrankheit allein wurden vom Allgemeinen Knappschaftsverein und von den Zechen in den Jahren 1903/04 annähernd $7^1/_2$ Millionen *M* aufgewendet.

[4] Vgl. Das Deutsche Reich in gesundheitlicher und demographischer Beziehung. Herausgegeben vom Kaiserlichen Gesundheitsamt und Kaiserlichen Statistischen Amt (1907). Statistisches Handbuch des Deutschen Reiches I (1907) 92 f.

gleicht den seit einigen Jahren zu konstatierenden Rückgang der relativen Geburtenzahl [1] vorderhand aus. Außer den Reichsbehörden kommt ganz besonders auch den Einzelstaaten und Städten das Verdienst an dem erfolgreichen Kampfe gegen Krankheit und Tod zu. In Bezug auf Kindersterblichkeit im ersten Lebensjahre (Säuglingssterblichkeit) bietet die deutsche amtliche Statistik folgende Zahlen. Es starben von 1000 Lebendgeborenen im Deutschen Reiche 1904: 196, in Preußen 185, Bayern 239, Sachsen 244, Württemberg 221; in Österreich 1901: 209, Ungarn 1903: 212; in Italien 1903: 172; in der Schweiz 1904: 140; in Frankreich 1903: 137; Belgien 1903: 155; Niederlande 1904: 137; Dänemark 1903: 116; Schweden 1902: 86; Norwegen 1903: 79.

Ganz besonders in den Städten ist, wie gesagt, die Sterblichkeit gegen früher bedeutend zurückgegangen [2]. Berücksichtigt man die verschiedene Altersbesetzung, so bleibt sie für das männliche Geschlecht doch noch beträchtlich höher als auf dem Lande.

Die Sterbeziffer der Sterbetafel für Preußen ergibt:

	in den Städten		auf dem Lande	
in den Jahren	männlich	weiblich	männlich	weiblich
1891—1900	25,8	22,8	23,5	22,1
1901—1905	24,2	21,6	22,2	21,0

Das Land hatte in beiden Zeiträumen somit eine um 9—10 % niedrigere Sterbeziffer für das männliche Geschlecht, während der Unterschied für das weibliche Geschlecht etwa 3 % zu Gunsten des Landes betrug [3].

b) Wirtschaftlich günstige oder ungünstige Zeiten wirken im allgemeinen auf die Sterbeziffer weniger zurück als auf die Heirats- und Geburtsziffer. Doch nimmt die Sterblichkeit der Säuglinge in wirtschaftlich ungünstigen Zeiten etwas zu.

c) Kriege und Seuchen erhöhen natürlich die Mortalität.

d) Auch findet sich bei den Armen eine höhere Sterblichkeit als bei den besser Situierten. Doch sind die Verschiedenheiten in der Altersbesetzung zu berücksichtigen. Die Kindersterblichkeit ist bei den Wohlhabenden meist geringer. Neefe hat für Breslau berechnet [4], daß in den Jahren 1880—1890 innerhalb der ärmeren Bezirke (Durchschnittseinkommen unter 300 *M*) die Säuglingssterblichkeit 36,95 (von 100 Lebendgeborenen), in den Bezirken der besser Situierten (über 900 *M* Durchschnittseinkommen) nur 19,6 betragen habe. Bezüglich der Sterblichkeit in höheren Alters-

[1] Über den Rückgang der Geburtsziffer in Deutschland vgl. Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik XXXIII (1907) 289 ff.

[2] Zum Rückgang der Sterblichkeit in den Städten: Allgemeine Zeitung 1907, Nr 414, 7. September.

[3] Preuß. Statist. Korrespondenz 1908, Nr 113. Hitze, Agrarpolitik (1908) 56.

[4] Zeitschrift für Hygiene etc. XXIV (1897) 247.

klassen bieten Th. Sörensens Berechnungen für Kopenhagen interessante Aufschlüsse [1].

e) Daß der Beruf große Bedeutung hat für die Lebensdauer, ist außer Frage. Allerdings können die Berufsgefahren durch zweckmäßige Einrichtungen sehr vermindert werden. Es ist ein Werk wahrer Humanität, echter Nächstenliebe, aber auch von hohem sozialen und nationalökonomischen Werte, was in dieser Hinsicht speziell für den Arbeiter in den letzten Zeiten geschehen ist. Für England wurden gute Berechnungen über Sterblichkeit in den verschiedenen Berufen angestellt [2]. Die Lebensgefährdung ist hiernach bei Industriearbeitern höher als bei der Arbeit im Freien und auf dem Felde.

Von 1000 Personen jeder Kategorie starben 1890—1892 jährlich bei einem Alter von

	25—35	35—45	45—55	55—65 Jahren
Farmer . . .	4,3	7,0	11,2	24,0
Feldarbeiter .	5,2	8,3	12,8	24,6
Textilindustrie .	7,5	12,3	22,3	46,0
Metallindustrie .	7,5	13,7	25,1	47,4
Bauhandwerker	6,5	12,5	21,0	38,7
Bergleute . .	6,4	9,7	19,6	44,3

Einige Zahlen über den Rückgang der Sterblichkeitsziffer im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts: Für das Gebiet des heutigen Deutschen Reiches [3] kamen auf 1000 Einwohner jährlich (durschnittlich) Gestorbene:

1851—1860: 27,8
1861—1870: 28,4 } 1866 und 1870/1871 Kriegsjahre.
1871—1880: 28,8 }
1881—1890: 26,5
1891—1900: 23,5
jetzt kaum mehr 20 im Mittel (1904: 20,7).

Für große Städte ist die Sterbeziffer gesunken, in Berlin von 25,84 jährlicher Sterbefälle auf 1000 Einwohner in den Jahren 1881—1890 auf 17,38 im Jahre 1903; für München von durchschnittlich 40,4 der Jahre 1871—1875 auf 21,4 im Jahre 1902 [4].

Die durchschnittliche Lebensdauer der Männer und Frauen ist in Deutschland länger als in England, die Gesamtsterblichkeit (mit Einschluß aller Lebensalter) in Deutschland größer [5] (höhere Geburtsziffer!).

1902 Vereinigtes Königreich: 28 Geburten, 16,5 Sterbefälle auf Tausend; Deutschland: 35,1 Geburten, 19,4 Sterbefälle auf Tausend.

[1] H. Westergaard, Die Lehre von der Mortalität und Morbidität [2] (1901) 478.

[2] Vgl. ebd. und Prinzing, Bevölkerungsgesetz.

[3] Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1904, 20.

[4] Brentano, Wohnungszustände (1904) 1. Ashley, Aufsteigen usw. 122.

[5] Report of the Registrar-General 1902. Ashley a. a. O. 40.

Die Lebenserwartung ist für das reifere Alter in Deutschland eine bessere[1]:

Altersstufen Jahre	Preußen für Männer	England für Männer	Preußen für Frauen	England für Frauen
20	41,60	40,30	44,00	42,40
30	33,87	32,52	36,17	34,76
40	26,30	25,42	28,67	27,60
50	19,47	18,82	21,08	20,56
60	13,30	12,88	14,00	14,10
70	8,22	8,04	8,69	8,77

4. *Wanderungen.* Werner Sombart vergleicht das Deutsche Reich, von der Vogelschau aus gesehen, mit einem Ameisenhaufen, in den der Wanderer seinen Stock gestoßen hat: „Rechnet man alle diejenigen zusammen, die im 19. Jahrhundert auf dem Wege der Binnenwanderung oder der Auswanderung ihren Wohnort verlegt haben, so wird man nicht in Zweifel ziehen können, daß in der Tat während dieser Zeit Deutschland eine Völkerbewegung, eine Bevölkerungsumschichtung, eine Völkerwanderung erlebt hat, mit der verglichen die Schiebungen der vergangenen Jahrhunderte, einschließlich derjenigen, die man die Jahrhunderte der Völkerwanderung schlechthin nennt, zu winzigen Ereignissen zusammenschrumpfen.“ [2]

Die Binnenwanderung, abgesehen vom bloßen Reiseverkehr und periodischen Arbeiterwanderungen (Sachsengängerei u. dgl.), also die Wanderungen innerhalb desselben Landes mit dauerndem Wohnortwechsel, steht im inneren Zusammenhange mit der schon behandelten „Konzentration“ der Bevölkerung in den Städten, mit der industriellen Entwicklung, der modernen Verkehrstechnik, den modernen Freiheiten (Gewerbe-, Verkehrsfreiheit, Freizügigkeit). Starke Binnenwanderungen haben ihre Vorteile (Verteilung der Arbeitskräfte, Ausgleichung der Lohnverhältnisse usw.), aber auch Nachteile (Unstetigkeit, „Landflucht“, Anhäufung in den Städten, Lohndruck, Arkeitslosigkeit usw.). Zur Mäßigung der Einwanderung in die Städte wurde die Einführung eines Zuzugsgeldes vorgeschlagen, aber von anderer Seite ebenso verworfen. Die neueste Entwicklung von „Vororten“ usw. führt wieder durch Dezentralisation der städtischen Besiedlung, Aushöhlung der City und Verpflanzung ihrer bisherigen Wohn- und Schlafbevölkerung in die Vororte, zu abermaligen Verschiebungen[3].

Hier nimmt vor allem die Auswanderung[4] unser Interesse in Anspruch. An Stelle der alten Völkerwanderungen, der Hunnen- und

[1] Ballod, Die mittlere Lebensdauer in Stadt und Land (1899) 23 ff.

[2] Sombart, Die deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert (1903) 472.

[3] Wagner, Sozialökonomik I 60. Walli, Dezentralisation der Industrie und der Arbeiterschaft im Großherzogtum Baden (1906).

[4] Sacher, Artikel „Auswanderung“, im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft I³ (1908) 471—498. Eugen v. Philippovich, Auswanderung, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften I² 61 ff. Vgl. u. a. auch Sozialistische Monatshefte I (1906) 172. Von 100 der ortsanwesenden Bevölkerung waren nach den Zählungen 1880: 0,9, 1890: 1,0,

Mongolenzüge, sind heute jene langsamen, andauernden, friedlichen Wanderungen einzelner Personen und einzelner Familien in fremde Länder getreten. Unbefriedigende Zustände in der Heimat, verlockende Aussichten, wirkliche oder vermeintliche Vorteile, die ferne Länder bieten, das sind in der Regel die beiden Ursachen der Wanderungen. Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts richtete sich die überseeische Auswanderung fast ausschließlich nach Nordamerika. Bereits im dritten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts aber werden neben Nordamerika auch Südamerika, Australien, Südafrika und Algier von den Auswanderern aufgesucht. Seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts nimmt die europäische Auswanderung gewaltig zu, obwohl die Zahl der Auswanderer großen Schwankungen unterworfen bleibt. Die Zahl der Deutschen, die während des 19. Jahrhunderts jenseits des großen Wassers, meist in den Vereinigten Staaten[1], eine neue Heimat suchten, kann man auf mindestens 5—6 Millionen veranschlagen. Davon entfällt ein reichliches Viertel allein auf das neunte Jahrzehnt (von 1881 bis 1890). Im Jahre 1881 erreichte die deutsche Auswanderung ihren Höhepunkt mit 220902 Personen, beginnt dann namentlich von 1893 an rasch zu sinken und beträgt im neuen Jahrhundert durchschnittlich etwas mehr als den zehnten Teil ihres Maximums (1900: 22309; 1901: 22073; 1902: 32098; 1903: 36310; 1904: 27984; 1905: 28075; 1906: 31074; 1907: 31696)[2].

Eine beträchtliche Auswanderung ist für die Bevölkerungsentwicklung von nicht geringer Bedeutung. Irland hat der Auswanderung wegen einen Rückschritt in der Bevölkerungszahl zu verzeichnen gehabt[3]. Es wandern regelmäßig diejenigen Altersklassen aus, die für die Erzeugung des Nachwuchses hauptsächlich in Betracht kommen.

Die deutschen Auswanderer haben der spöttischen Bezeichnung „Völkerdünger“ durch ihre Leistungen einen ehrenvollen Inhalt gegeben und den Gebieten,

1900: 1,5 außerhalb des Deutschen Reiches geboren (Statistisches Handbuch des Deutschen Reiches I [1907] 39). Die Einwanderung hat zugenommen.

[1] Nach A. v. Fircks (Bevölkerungslehre [1898] 191) sind von 1821 bis 1895 überhaupt 17622363 Personen in die Vereinigten Staaten eingewandert. Von der Gesamtzahl der Einwanderer kamen aus Europa 15824309 Personen, also nahezu 16 Millionen. An Einwanderern trafen in Nordamerika während des Rechnungsjahres 1906 ein 1178785 Personen, 152286 mehr als im Vorjahre. Aus Rußland kamen 215665, aus Österreich-Ungarn 265138, aus Italien 273120, aus England 49491 Personen. Die deutsche Einwanderung nahm gegen das Vorjahr um 3010 Personen ab.

[2] Sacher a. a. O. Statistisches Handbuch des Deutschen Reiches I (1907) 110. Von den 1902 Ausgewanderten zogen 91% nach der Union, 3,7% nach europäischen Staaten, 2,5% nach Brasilien, 1% nach Argentinien, der Rest (1,8%) teils nach Kanada und dem übrigen Amerika, teils nach Afrika, Australien, Asien. Von den 1907 Ausgewanderten (31696) gingen 30431 nach den Vereinigten Staaten, 333 nach Britisch-Nordamerika, 167 nach Brasilien, 412 nach andern Teilen von Amerika, 37 nach Afrika, 163 nach Australien.

[3] Grund: die wirtschaftlichen Verhältnisse, früher auch die religiöse Unterdrückung. Bei vorherrschendem Großgrundbesitz finden die jungen Leute kein Unterkommen, keine Beschäftigung, soweit der Großgrundbesitz nicht selbst der Industrie sich zuwendet.

wohin sie kamen, großen Nutzen gebracht. In Nordamerika, wohin der Hauptstrom der Auswanderung ging, verliert der Deutsche nach zwei, drei Generationen nur zu leicht den Zusammenhang mit der Heimat. Viel besser hat das Deutschtum in seiner Eigenart im südlichen Brasilien sich erhalten. Die Auswanderung über die deutschen Häfen hat auch zur Erstarkung unseres Weltverkehrs nicht wenig beigetragen. Durch sie gewannen die Reedereien Hamburgs und Bremens zum Teil die Kapitalien, um Segelschiffe und dann Dampfer von hervorragender Vollkommenheit zu bauen. Die heimkehrenden Schiffe brachten aus der Fremde Waren zu relativ geringer Fracht zurück. So führt man den heute hochentwickelten Tabakhandel Bremens ursprünglich auf die Auswanderung usw. zurück.

Besonders stark ist heute noch (von Spanien abgesehen) die Auswanderung aus Italien[1]. Die Emigrationsziffer ist hier größer als die aller übrigen Länder zusammen, Rußland ausgenommen. Es wandern im Durchschnitt jährlich $^1/_2$ Million Italiener aus. Die Ursachen sind 1. zum Teil das rasche Wachstum der Bevölkerung. Die Gebiete um den Ätna, aus denen die Auswanderung besonders stark, haben einen jährlichen Geburtenüberschuß bis 13 pro Tausend[2]. 2. Der Fruchtbarkeit des Menschen entspricht nicht überall die Fruchtbarkeit des Landes, was wieder zur Auswanderung führt. 3. Es fehlt an mobilem Kapital, an Industrie und darum an Arbeitsgelegenheit. 4. Die wiederkehrende, krisenartige Überproduktion an Schwefel in Sizilien (1896), an Wein (in Piemont 1905, auch im Süden 1908), so daß der Preis der Landesprodukte bis unter die Produktionskosten fällt. Aber ungefähr die Hälfte der ausgewanderten Italiener wandert in die Heimat zurück, die nordamerikanischen Italiener gewöhnlich nach 8 Jahren, die periodisch ausschwärmenden Arbeiter natürlich früher. Freilich bleibt ein Teil im Ausland, so namentlich in Brasilien, was bei Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Verbindung für die kommerzielle und industrielle Entwicklung des Heimatlandes von Vorteil ist. Die starke Auswanderung hat auch im Inlande das Angebot von Arbeit gemindert, die Arbeitslosigkeit verringert, eine Erhöhung des Lohnes zur Folge gehabt (der in einzelnen Bezirken des Südens sich verdoppelte). Im Bereich der Landwirtschaft hat der Mangel an ländlichen Arbeitern die Einführung des Maschinenbetriebes gefördert, anderseits dem Pächter vielfach günstigere Pachtverträge verschafft. Die in der Fremde weilenden Arbeiter senden nicht unbeträchtliche Summen in die Heimat, und die Rückkehrenden erkaufen sich häufig einen kleinen Landbesitz. Auch manche Kenntnisse, größere Energie und Initiative konnte der Aufenthalt und die Beschäftigung in andern Verhältnissen verleihen. Wie das meiste in dieser Welt, so hat die italienische Auswanderung zwei Seiten, die beide berücksichtigt werden müssen, soll die Beurteilung richtig und sachgemäß ausfallen[3].

130. Das Bevölkerungsproblem ist im Laufe der Geschichte nicht immer in gleicher Form aufgetreten. Es hat Zeiten gegeben, in welchen bei der hohen politischen und ökonomischen Bedeutung der Volkszahl

[1] Angelo Mosso, Vita moderna degli Italiani (1906). Mosso ist Physiologe an der Turiner Universität, beschäftigt sich aber auch gern mit der Auswanderungsfrage.

[2] In Nordamerika — unter günstigen Bedingungen — steigert sich die Prolifizität der Italiener bis zu 62 pro Mille, dem Maximum menschlicher Fruchtbarkeit, das man bei Mitgliedern der weißen Rasse überhaupt beobachtet hat.

[3] Die italienische Auswanderung in ihren sozialen Wirkungen, in Kölnische Volkszeitung XLVIII (1907) Nr 1000, 18. November.

die staatlichen Gewalten besondere Sorgfalt der Frage der Volksvermehrung zuwenden zu müssen glaubten[1].

Schon Augustus bekämpfte im Jahre 18 v. Chr. durch seine lex Iulia de ordinibus maritandis, an welche sich die lex Papia Poppaea schloß, die Abneigung der höheren Stände gegen das eheliche Leben. Die Ehelosigkeit wurde hier mit Nachteilen bedroht, für die fruchtbaren Ehen aber wurden öffentliche und privatrechtliche Vorteile in Aussicht gestellt. Erfolge hat diese Gesetzgebung keine zu verzeichnen gehabt. Es fehlte den im materiellen Genuß verkommenen Römern an der sittlichen Kraft, um die Sorgen und Mühen der Kindererziehung auf sich zu nehmen.

Im Mittelalter bedurfte es staatlicher Nachhilfe überhaupt nicht, da die Verhältnisse durch sich selbst schon die Volkszunahme begünstigten. Die Stürme der Völkerwanderung hatten zahllose Menschenopfer gefordert. Ebenso räumten die vielen Kriege und Fehden gewaltig auf. Wahrhaft entsetzlich waren endlich, wie oben ausgeführt wurde, die Verheerungen der Pest um die Mitte des 14. Jahrhunderts. Die fruchtbaren Landstrecken, die der Kultur noch harrten, städtisches Gewerbe usw. boten aber die Möglichkeit der Versorgung und daher einen dauernden und mächtigen Anreiz zur Gründung neuer Familien. In der Mitte des 12. Jahrhunderts erklärte Papst Hadrian IV. die Ehen der Unfreien für gültig, selbst wenn die Herren ihre Einwilligung dazu versagt hatten. So stand also auch dem Eheschluß jener zahlreichen Klasse der Bevölkerung ein Hindernis nicht mehr im Wege.

Vom 16. Jahrhundert an beginnt wiederum eine stärkere bevölkerungspolitische Tätigkeit der Staaten, welche oft die richtigen Grenzen überschritt. Man brauchte vor allem Soldaten für die größer werdenden Heere und Arbeiter für die Manufakturen. Darum wurden nicht nur die Einwanderung und die Eheschließungen begünstigt, die Auswanderung erschwert, zahlreicher Kindersegen mit Steuerfreiheit belohnt, sondern auch die illegitime Zeugung ihrer Schande entkleidet und durch große Findelhäuser erleichtert. Ludwig XIV. gewährte allen, die sich vor dem 20. Jahre verheirateten und zehn Kinder erzeugten, Steuerfreiheit. Napoleon I. versprach jedem Familienvater, der sieben Knaben hätte, einen derselben auf Staatskosten erziehen zu lassen. Nach preußischer Sitte wurde dem Vater für den siebten Sohn ein Patengeschenk zugedacht. Auch Pitt brachte im englischen Parlamente eine Bill ein, vermöge deren zahlreichen Familien besondere Begünstigungen erteilt waren. Im Jahre 1819 gewährte der König von Sardinien jedem seiner Untertanen im Herzogtum Genua, der zwölf Kinder hatte, Freiheit von allen königlichen und Gutsabgaben. Friedrich II. von Preußen schützte nachdrücklich die in Unehren geschwächten Personen. Sein Grundsatz war: „Le nombre des peuples fait la richesse des États.“[2] Unter dem 24. August 1741 schrieb er an Voltaire: „Je les (les hommes) regarde comme une horde de cerfs dans le parc d'un grand seigneur, et qui n'ont d'autre fonction que de peupler et de remplir l'enclos.“[3] Die Freiheit und Selbständigkeit der Bürger wurde in der absolutistischen

[1] Kämpfe, Artikel „Bevölkerung“, im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft I² 1021 ff; I³ (1908): Kämpfe-Ehrler 842 ff. Elster, Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften II² 703 ff.

[2] Œuvres de Frédéric le Grand IV 4. Mémoires de 1763 jusqu'à 1775 VI 82.

[3] Œuvres XXII 80. Über die Art und Weise, wie die Vereinigten Staaten die Einwanderung und Kolonisation förderten, vgl. Rud. Meyer, Heimstätten- und andere Wirtschaftsgesetze der Vereinigten Staaten von Nordamerika usw. (1883).

Zeit, wo die Population in Frage kam, wenig geachtet. Bentham erzählt: „Ich habe eben ein sehr dickes Buch über Politik von H. Beausobre, preußischem Hofrat, vor mir liegen, wo beim Artikel ‚Population' zwanzig verschiedene Rezepte zu ihrer Vermehrung gegeben werden. Das neunzehnte lautet folgendermaßen: ‚Man muß darauf achthaben, daß zur Zeit der Früchte das Volk kein unreifes Obst esse.' Er hätte uns aber auch mitteilen sollen, in welcher Weise man hierüber wachen könne, wie viele Inspektoren notwendig seien, um die Reife der Früchte zu beurteilen, wie viele Wachen, um vor unreifen zu sichern usw. Andere Rezepte sprechen sich gegen die Heiraten mit Häßlichen aus, gegen die Heiraten zwischen Alten und Jungen usw."

Gewöhnlich versteht man unter Bevölkerungsproblem die Frage, wie eine stärkere, wachsende Bevölkerung in demselben Lande gleich gut oder nach Möglichkeit auch besser lebe als die früher weniger zahlreiche, wie die für den allseitigen Fortschritt im allgemeinen erwünschte Zunahme der Volkszahl mit den Anforderungen des Volkswohlstandes, seiner Erhaltung und Förderung, im Einklang verbleibe, wie etwaige hierauf bezügliche Schwierigkeiten, die sich aus der Volksvermehrung ergeben können, überwunden werden. Daß es sich da in der Tat um ein „Problem", eine nicht immer leicht zu lösende Frage handelt, daß das Wachstum der Bevölkerung auch mancherlei schwere Störungen hervorrufen könne, scheint einzuleuchten, wenn man die Volksmenge, die in verschiedenen Ländern heute ihren Unterhalt finden muß, bloß der Zahl nach mit derjenigen vergleicht, die vor etwa 50 Jahren in dem gleichen Gebiete ernährt wurde.

Wir geben im folgenden eine Übersicht des Wachstums der europäischen Bevölkerung seit Mitte des 19. Jahrhunderts nach Bertillon[1].

Deutschland
(das gegenwärtige Territorium).

	Bevölkerung	Gewinn oder Verlust in 10 Jahren vom Tausend der Einwohner
1850:	35 397 000	—
1860:	37 747 000	66,5
1871:	41 062 697	81,4
1880:	45 234 061	108,1
1890:	49 428 470	92,7
1900:	56 367 178	139,8

Österreich
(gegenwärt. Territorium des Reichsrats).

1850:	17 534 950	ohne Armee	—
1857:	18 224 500		36,9
1869:	20 394 980		91,4
1880:	22 144 244		78,0
1890:	23 895 413		79,1
1900:	26 107 304[2]		92,6

Ungarn
(mit Kroatien und Slavonien).

1850:	13 191 553	ohne Militär	—
1857:	13 768 513		62,5
1869:	15 509 455		99,8
1880:	15 739 259		13,5
1890:	17 463 791		109,6
1900:	19 254 559		102,5

[1] Jacques Bertillon im Bulletin de l'Institut International de Statistique XIII[2] (1902) 93 ff. Bertillon ist Chef des travaux statistiques de la ville de Paris. Für 1871 (Deutschland) hat das Handbuch der Statistik (I [1907] 6 7) die Zahl 41 060 792; für 1880 45 236 061. Für 1900 sind teilweise die provisorischen Ergebnisse verwendet.

[2] Österreich-Ungarn 1905 mit Okkupationsgebiet (1900): 49 425 001.

Schweiz.

	Bevölkerung	Gewinn oder Verlust in 10 Jahren vom Tausend der Einwohner
1850:	2 392 740	—
1860:	2 510 494	48,9
1870:	2 669 147	62,9
1880:	2 846 102	66,1
1888:	2 933 334	38,3
1900:	3 327 207[1]	111,7

Luxemburg.

1849:	189 783	—
1861:	197 731	3,5
1871:	197 528	— 1,0
1880:	209 570	6,7
1890:	211 088	7,2
1900:	236 543	12,3

England
(Vereinigtes Königreich).

1851:	27 368 736	—
1861:	28 927 485	56,7
1871:	31 484 661	82,2
1881:	34 884 848	108,2
1891:	37 732 922	81,6
1901:	41 454 262[2]	98,6

Indien.

1891:	287 221 164	—
1901:	291 628 307	15,3

Frankreich
(gegenwärtiges Territorium).

1851:	34 930 000	—
1861:	35 841 400	26,1
1872:	36 102 921	6,6
1881:	37 405 290	40,0
1891:	38 133 385	19,4
1901:	38 595 430[3]	12,1

Italien
(gegenwärtiges Territorium).

1852:	24 347 806	—
1861:	25 000 000	29,8
1871:	26 801 154	72,0
1881:	28 459 628	61,5
1891:	—	—
1901:	32 475 253[4]	70,5

Spanien
(die Balearen, Kanarischen Inseln, auch Kuba eingeschlossen).

	Bevölkerung	Gewinn oder Verlust in 10 Jahren vom Tausend der Einwohner
1860:	15 673 536	—
1877:	16 634 345	36,2
1887:	17 565 632	56,0
1897:	18 129 265[5]	32,1

Portugal.

1854:	3 499 121	—
1864:	4 188 410	197,4
1878:	4 550 699	61,7
1890:	5 049 729	91,2
1900:	5 428 800	75,0

Belgien.

1846:	4 337 196	—
1856:	4 529 560	44,4
1866:	4 827 833	65,9
1880:	5 520 009	102,4
1890:	6 069 321	99,5
1900:	6 815 054[6]	122,9

Niederlande.

1849:	3 056 879	—
1859:	3 309 128	82,6
1869:	3 579 529	81,6
1879:	4 012 693	121,0
1889:	4 511 415	124,3
1899:	5 104 137[7]	131,3

Europäisches Rußland
(ohne Finnland).

1851:	62 086 000	—
1858:	68 488 000	147,4
1885:	96 970 000	153,5
1897:	112 920 053[8]	136,2

Finnland.

1850:	1 636 915	—
1860:	1 746 725	66,8
1870:	1 768 769	12,6
1880:	2 060 782	165,9
1890:	2 380 140	154,8
1900:	2 673 200	123,0

[1] Schweiz 1900 genauer: 3 327 336.

[2] Großbritannien und Irland 1906: 44 145 996.

[3] Frankreich 1906: 39 252 267.

[4] Italien 1906: 33 733 198.

[5] Spanien 1902: 18 736 909.

[6] Belgien 1905: 7 160 547.

[7] Niederlande 1905: 5 591 701.

[8] Rußland, europäisches, 1905: 121 217 200, ganz Rußland 1905: 148 796 600.

Schweden.

	Bevölkerung	Gewinn oder Verlust in 10 Jahren vom Tausend der Einwohner
1850:	3 482 541	—
1860:	3 859 728	108,0
1870:	4 168 525	80,0
1880:	4 565 668	95,4
1890:	4 784 981	48,0
1900:	5 136 441 [1]	73,4

Norwegen.

1845:	1 328 471	—
1855:	1 490 047	121,9
1865:	1 701 756	141,6
1875:	1 821 113	70,0
1891:	2 005 880	67,0
1901:	2 231 395 [2]	112,4

Dänemark (das eigentliche).

1850:	1 407 747	—
1860:	1 600 551	137,1
1870:	1 784 741	115,0
1880:	1 969 039	103,3
1890:	2 172 380	102,1
1900:	2 447 441 [3]	126,7

Island.

1850:	59 157	—
1860:	66 987	132,5
1870:	69 763	41,4
1880:	72 445	38,4
1890:	70 927 [4]	— 20,8

Färöer.

	Bevölkerung	Gewinn oder Verlust in 10 Jahren vom Tausend der Einwohner
1850:	8 137	—
1860:	8 922	96,5
1870:	9 992	119,9
1880:	11 220	122,1
1890:	12 955	154,4
1900:	15 230	175,9

Bulgarien.

1893:	3 310 713	—
1900:	3 733 189	182,1

Serbien.

1890:	2 161 961	—
1900:	2 535 066 [5]	172,0

Insel Kreta.

1881:	279 165	—
1901:	301 273	36,0

Vereinigte Staaten (ohne Alaska, Hawai, Indianergebiete und -reservationen, Kuba, Porto Rico, Philippinen).

1850:	23 191 876	—
1860:	31 443 321	356,6
1870:	38 558 371	226,4
1880:	50 155 783	298,7
1890:	62 622 250	247,5
1900:	75 559 258 [6]	206,0

Mexiko.

1895:	12 632 427	—
1900:	13 545 462	72,4

[1] Schweden 1906: 5 337 055.

[2] Norwegen 1905: 2 311 527.

[3] Dänemark 1906: 2 588 919.

[4] Nach Ausweis der Kirchenbücher ist die Zahl der Bevölkerung bis zum Schluß des Jahres 1895 auf 73 449 und 1899 auf 76 383 gestiegen. Vgl. Alex. Baumgartner S. J., Nordische Fahrten[3] (1902) 483.

[5] Serbien 1905: 2 688 747. Bulgarien 1905: 4 028 239. Rumänien 1906; 6 600 000. Türkei (europäische) über 6 Millionen, die ganze Türkei über 24 Millionen.

[6] Vereinigte Staaten von Amerika 1905: 83 143 000. Japan 1906: 51 741 948. Chinas Bevölkerung beläuft sich wohl auf über 330 Millionen, Korea hat etwa 9½ Millionen, Persien ebenfalls 9½ Millionen, Siam über 6 Millionen, der Kongostaat 19 Millionen, Ägypten 14½ Millionen, Abessinien 8 Millionen, Marokko 7 Millionen, Brasilien 16 Millionen, Argentinien über 5 Mill., Peru (1896) 4½ Millionen, Colombia 4½ Millionen, Chile (1903) über 3 Millionen.

Die Bevölkerung des Deutschen Reiches betrug im Jahre 1905: 60 641 278 ortsanwesende Personen, davon 59 610 462 Reichsangehörige, 1 028 560 Reichsausländer (16,96 vom Tausend) [1].

Mehr Geborene als Gestorbene 1900: 759 757; 1901: 857 824; 1902: 902 243; 1903: 812 173; 1904: 862 664. Auf 1000 Einwohner kamen mehr Geborene als Gestorbene 1900: 13,6; 1901: 15,1; 1902: 15,6; 1903: 13,9; 1904: 14,5.

Schmoller gibt drei in der Geschichte hervortretende Wege an zur Lösung des Bevölkerungsproblems[2]: „Die Völker konnten 1. pessimistisch und unter dem Druck ungünstiger Verhältnisse sich darauf verlassen, daß Krankheit, Kriege, Unglücksfälle aller Art den Überschuß an Menschen beseitigen werden, und sie konnten, wenn dies nicht genügte, direkt versuchen, durch absichtliche Hemmung ihre Zahl zu beschränken. Sie konnten 2. im Gefühle ihrer Kraft sich ausdehnen, ihre Grenzen hinausschieben, fremde Länder unterwerfen, durch Wanderung, Eroberung, Kolonisierung, Auswanderung sich Luft schaffen. Sie konnten 3. aber auch den jedenfalls von einem gewissen Punkte an schwierigsten Weg betreten und die einheimische Bevölkerung verdichten, was in der Regel große technische und wirtschaftliche, sittliche und rechtliche Fortschritte voraussetzte.“ [3]

1. In primitiven, kulturarmen Zeiten mochten vielleicht die Kämpfe, Kriege, Hungersnöte, Krankheiten ernste Besorgnisse wegen allzu rascher und starker Zunahme kaum aufkommen lassen. Und wenn dann doch zeitweilig unter besonders günstigen Umständen, bei langem Frieden, wenig Krankheiten, geographisch bevorzugter Lage und trefflicher Bodenbeschaffenheit, technischen Fortschritten (Viehzähmung, Milchnahrung, besserer Ackerbau u. dgl.) das Volk sich stärker vermehrte, dann halfen in jenen rohen Zeiten der Kindsmord, die Tötung der Alten und Kranken, die Abtreibung, geschlechtliche Laster aller Art, kurz die brutalsten künstlichen Hemmungen. Dadurch wurden die wirklichen oder vermeintlichen Schwierigkeiten, die sich aus dem Wachstum der Bevölkerung ergaben, allerdings radikal überwunden.

2. Als zweites Mittel, das Bevölkerungsproblem zu lösen, kommen die Wanderungen in Betracht. Dieselben weisen drei Epochen auf[4]:

a) Die Zeit der Stammeswanderungen. Die alten Völkerschaften verließen ihre Jagd-, Weide-, auch Ackergründe, die sie nicht mehr ernährten, und wandten sich neuen Gebieten zu. Auch bereits seßhaft gewordene Stämme wurden von der Wanderlust ergriffen oder gehorchten der Not, die sie weitertrieb in den großen Völkerwanderungen.

[1] Auf Preußen entfallen 37 293 324, auf Bayern 6 524 372, Sachsen 4 508 601, Württemberg 2 302 179, Baden 2 010 728, Hessen 1 209 175 usw. Drittes Vierteljahrsheft zur Statistik des Deutschen Reiches 1907. Zur Volkszählung in Deutschland von 1905 vgl. Conrads Jahrbücher XXXII (1906) 81 ff.

[2] Grundriß I 171—187. [3] Ebd. 172.

[4] Ebd. I 177 ff.

Manchmal war es der ganze Stamm, dann wieder eine auserwählte Schar junger Männer und Weiber, die sich anderwärts eine neue Heimat suchten oder eroberten.

b) Die Kolonisation, die ursprünglich als eine Angelegenheit des Volkes betrachtet wurde, auf Volksbeschluß sich stützte, in ihrem Vollzug als Staatsmaßregel sich darstellte. So gründeten z. B. die griechischen Stadtstaaten Töchterstädte und -staaten; so entstanden die römischen Kolonien in den italischen Seestädten und in Norditalien usw.

c) In der neueren Zeit finden wir die Wanderungen der Individuen, einzelner Personen oder Familien, die heutzutage vermöge der modernen Verkehrsmittel und auf Grund des modernen Völkerrechts leicht und gefahrlos sich vollziehen können. Es sind gewaltige Massen, die auf diese Weise in entfernte Gebiete transferiert werden. Diejenigen Staaten, die in der rechten Weise jene Wanderungen mit ihrer Handelspolitik in Verbindung zu bringen wissen, vermögen aus denselben nicht geringen Vorteil dem Heimatlande zu sichern.

3. Der dritte Weg, das Bevölkerungsproblem zu lösen, besteht in der Verdichtung der Bevölkerung bzw. in dem Versuch, die zunehmende Zahl von Personen auf der gleichen Fläche, und darum bei größerer Dichtigkeit, zu ernähren. Die Voraussetzungen hierzu sind keineswegs immer so leicht zu beschaffen. Nicht als ob die größere Zahl in dem Lande überhaupt nicht ernährt werden könnte. Wir geben zu, sagt Schmoller[1], „daß es eine absolute Übervölkerung wohl weder früher gegeben hat, noch heute gibt, sofern wir darunter eine Bevölkerung verstehen, die auch bei vollendetster und rasch fortschreitender Technik, Verkehrsentwicklung, Kolonisation, Moral- und Gesellschaftsverfassung nicht die Möglichkeit hätte, auf ihrem Gebiete zu leben. Diese Voraussetzungen waren fast nie oder nur selten vorhanden. Die praktische Frage ist wesentlich die, ob eine relative Übervölkerung vorhanden sei oder drohe, d. h. eine solche Dichtigkeit, welche gegenüber den vorhandenen Lebensbedingungen und volkswirtschaftlichen Aussichten als Druck empfunden werde. Daß eine solche in verschiedenem Grade sich immer wieder einstellt, scheint eine historische Notwendigkeit, ja eine Bedingung des Fortschrittes. Wo die Menschen sich halbwegs wohl fühlen, bei 1000 wie bei 8000 Menschen pro Geviertmeile, da tritt ein rasches Wachstum ein, und erst, wenn es eingetreten ist, wenn überall das alte Kleid der Gesellschaftverfassung zu eng wird, sinnt man auf technischen und Verkehrsfortschritt, entstehen die Impulse zu moralischen und geistigen Fortschritten, die verbesserten Institutionen. Die Völker, die dazu nicht imstande sind, stagnieren, altern, gehen zu Grunde; die gesunden und kräftigen vollziehen die Fortschritte, aber nicht ohne weiteres, sondern in einem Ringen und Kämpfen, in einem Tasten und Suchen,

[1] Grundriß I 186 f.

das oft Generationen hindurch dauert. Immer schwieriger und komplizierter werden die Aufgaben. Unlösbar sind sie auch heute noch lange nicht."

Diese Aufgaben erhalten aus den besondern Verhältnissen jedes einzelnen Volkes ihre nähere Bestimmung. Für das heutige Deutschland bezeichnet Schmoller namentlich drei Mittel[1].

a) Es müsse für einen reichlichen Bevölkerungsabfluß, wo möglich nach eigenen Kolonien, gesorgt werden.

Eine Ansiedlung in unsern jetzigen Kolonien wird allerdings keine wesentliche und in allen Voraussetzungen hinreichende Erleichterung bieten können. Zwei Momente bedingen die europäische Ansiedlung in den überseeischen Gebieten: das Klima, die Möglichkeit wirtschaftlichen Arbeitens und Fortkommens in der Kolonie[2]. Bis auf Südwestafrika und Kiautschou sind nun die deutschen Schutzgebiete Tropenländer, in denen schon das Klima Massenansiedlungen von Weißen im großen und ganzen nicht zuläßt. Man hat auf die Berglandschaften und Hochebenen Deutsch-Ostafrikas[3] hingewiesen, wo die Ungunst des tropischen Klimas durch die Höhenlage einigermaßen ausgeglichen werde. Allein die Ausgleichung ist doch keine vollständige; überdies bleibt es mehr als zweifelhaft, ob das Kilimandscharomassiv, die Uhehehochebene und das Kondeplateau ein dankbares Siedlungsgebiet sei. Jedenfalls sind die dort gebotenen Aussichten vorderhand noch nicht derart, um die Abkömmlinge eines hochkultivierten Mutterlandes durch die Hoffnung größeren Wohlstandes anlocken zu können. Kiautschou und Deutsch-Südwestafrika allein haben kein gefährliches Tropenklima. Kiautschou aber besitzt nur etwa die doppelte Größe des Stadtgebietes von Bremen. Von einer Massenansiedlung kann also da keine Rede sein. Auch das Hinterland ist schon dicht besiedelt und vermag eine weitere Verstärkung der Bevölkerung in großem Umfange kaum zu ertragen. Südwestafrika aber bietet zunächst in dem wüsten Dünengürtel und der daran stoßenden öden Namib, ferner in dem tropischen Nordteile keinen Raum für Ansiedler. Im südlichen und mittleren Teile des Schutzgebietes, wo klimatische Krankheiten fehlen, zieht die Wasserarmut und Futternot dem Ackerbau und auch der Viehzucht enge Grenzen. Für eine Viehfarm mit mittlerem Betriebe dürfte eine Fläche von 10000 *ha* erforderlich sein. An den spärlichen Wasserläufen ist freilich Acker- und Gartenbau immerhin möglich. Auch hofft man auf künstlichem Wege, durch Brunnenbohrung und Staudämme, Wasser erschließen zu können. Allein die Erfolge solcher Versuche wären noch

[1] Ebd. I 187.

[2] Vgl. A. Seidel, Unsere Kolonien (1905) 39 ff. Ders., Die deutschen Schutzgebiete und ihr wirtschaftlicher Wert (1905). Heinrich Koch S. J., Gedanken zur Kolonialpolitik, in Stimmen aus Maria-Laach LXX (1906) 12 ff.

[3] A. Leue, Die Besiedlungsfähigkeit Deutsch-Ostafrikas (1904).

abzuwarten. Jedenfalls bleibt es sehr fraglich, ob sie an Dauer und Umfang irgendwie hochgestellten Erwartungen entsprechen werden.

Wir verkennen aber durchaus nicht die Bedeutung von Kolonien für die Unterbringung deutscher Auswanderer, soweit wirklich Ansiedlungsgebiete vorhanden sind oder gewonnen werden können, Gebiete, welche klimatisch und wirtschaftlich geeignet sind, unsere Auswanderer aufzunehmen und lohnend zu beschäftigen. Derartige Kolonisationen bedeuten gewissermaßen die Vervielfältigung eines Kulturvolkes. Solange die Kolonie Dependenz des Mutterlandes bleibt, sind die dorthin Ausgewanderten für ihre Heimat nicht völlig verloren, und selbst wenn eine staatliche Ablösung stattfindet, so kann ja der kulturelle und ökonomische Zusammenhang noch fortdauern. Auch insofern es sich nicht um Ansiedlungsgebiete[1] handelt, sind gute, überseeische Besitzungen in dem Verdichtungsprozeß der Bevölkerung des Mutterlandes von nicht geringer Bedeutung. Es wird dadurch die Teilnahme am Welthandel und der Weltwirtschaft gesteigert, werden Absatzgebiete eröffnet, Lebensmittel, Kolonialwaren, Rohstoffe gewonnen, die der Produktion des Mutterlandes um so leichter und umfangreicher zu gute kommen können, weil Kolonie und Mutterland ein einziges gemeinsames Wirtschaftsgebiet bilden. Die Möglichkeit einer Steigerung der allgemeinen Wohlfahrt ist dadurch gegeben und damit die Möglichkeit, daß im Mutterlande selbst eine größere Anzahl Menschen Arbeit und Nahrung finden können.

Da nun für die Ansiedlung unserer deutschen Auswanderer in den eigenen Kolonien wenig günstige Aussichten bestehen, da anderseits ein Abströmen eines Teiles der rasch wachsenden Bevölkerung unter Umständen sehr erwünscht, wenn nicht nötig werden kann, so dürfte es sich empfehlen, die Auswanderung in fremde Gebiete nicht aus dem Auge zu verlieren, um im Bedarfsfalle dieselbe in einer Weise leiten zu können, daß sowohl für die Auswanderer gut gesorgt wäre als auch die Wohlfahrt der Heimat neue Förderung erfahren könnte. Schantung (soweit möglich) durch Kiautschou, Anatolien durch die Bagdadbahn, vor allem solche Gebiete, wo die Auswanderer schon deutsche Kultur, Sprache, Gesittung vorfinden, wie etwa die La Platastaaten und namentlich Südbrasilien (Rio Grande do Sul) — das sind Länder, die bereits früher für die Aufnahme deutscher Auswanderer in Vorschlag gebracht wurden. Wir sind nicht so glücklich wie Rußland und Amerika, in unmittelbarer Nähe große Gebiete für die Expansion zu besitzen. Ernst v. Halle meint aber doch, in Osteuropa könnten Niederlassungsplätze für die überschüssige deutsche Bevölkerung gefunden werden[2]; der landwirtschaftliche Sachverständige bei dem kaiserlichen deutschen Konsulat, H. Hucho[1], ferner glaubt, in Kanada ließe sich noch mehr als die zehnfache Bevölkerung (jetzt 6 Millionen) unterbringen usw.

[1] Um „Kultivation", nicht um eigentliche „Kolonisation".

[2] E. v. Halle, Die großen Epochen der neuzeitlichen Kolonialgeschichte, in Hft 7 der Kolonialen Abhandlungen.

Wie lange die wirtschaftliche Entwicklung in dem heutigen Tempo voranschreiten wird, weiß niemand. Vorderhand ernährt die sich immer noch ausdehnende Industrie das Plus der Bevölkerung[2]. Aber auch in der Voraussetzung einer zunächst ungestörten Weiterentwicklung werden doch schließlich alle erreichbaren Absatzgebiete dereinst einmal erschlossen sein, so daß dann die weitere Ausdehnung der Industrie und infolgedessen eine weitere Aufnahme von Arbeitern in derselben nicht in dem gleichen Maße möglich wäre wie heute. Namentlich aber in dem Falle, daß die Industrie, aus irgend welchen Gründen, vorzeitig wegen Absatzmangel zurückgehen würde, dürfte die Auswanderungsfrage große Bedeutung gewinnen und eventuell einer raschen und sichern Erledigung benötigen. Darum wird eine kluge, weit ausschauende Politik auch diese Eventualität in den Kreis ihrer Berechnungen ziehen müssen.

Die Auswanderung hat zuweilen eine wohl übertrieben ungünstige Beurteilung gefunden, nicht bloß als Symptom des Elendes, sondern auch als Ursache neuen Schadens. Durch die Auswanderung verliere die Nation in jedem Auswanderer eine Arbeitskraft, mit ihr die auf Erziehung und Bildung des Auswanderers verwendeten Kosten; ferner nehme jeder Auswanderer einen wenn auch geringen Betrag an barem Gelde mit. So berechnet z. B. Rudolf Meyer[3] den wirtschaftlichen Schaden, welchen die Auswanderung nach Amerika Deutschland verursachte: „jeder Einwanderer habe an ‚Arbeitswert' und Kapital um 1000 Dollars den amerikanischen Nationalwohlstand vermehrt." Derartige Berechnungen des Kapitalverlustes haben geringen Wert, schon deshalb, weil sie sich zum Teil in Vermutungen bewegen. Adolf Wagner urteilt, daß keine dieser Berechnungsweisen einwandfrei sei und der volkswirtschaftlichen Seite des Problems genüge. „Über jeden Zweifel erhaben steht es", sagt Alfred Zimmermann[4], „daß Handel und Gewerbe des ganzen Volkes durch die Auswanderung einen erheblichen Nutzen haben. Der Wohlstand und Einfluß, den die Ausgewanderten erwerben, kommt direkt oder indirekt, wie die Erfahrung ergibt, der Heimat wieder zu gute. Ebensosehr trägt die Auswanderung eines Landes zur Hebung seines politischen Einflusses im Auslande bei und verschafft ihm Handhaben, seine Beziehungen weiter auszudehnen." Im übrigen meint Leroy-Beaulieu, der Schaden der Auswanderung sei in einem dicht bevölkerten Staate nicht fühlbarer als Nasenbluten bei einem gesunden Körper.

[1] Mitteilungen der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, Beilage Nr 18 zu Stück 30 vom 27. Juli 1907. Zeitschrift für Sozialwissenschaft X (1907) 576.

[2] Es gilt da sogar in etwa, was Th. Hertzka (Die Gesetze der sozialen Entwicklung [1886] 188) bemerkt: „Wir können dereinstiger Übervölkerung heute nicht vorbeugen, ohne den Anforderungen der unmittelbaren Zukunft zuwider zu handeln."

[3] Der Kapitalismus fin de siècle (1894) 239.

[4] Kolonialpolitik (1905) 138. Vgl. auch F. H. Geffken, Artikel „Kolonisation", in Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie II[4] (1898) 554 ff. Über österreichische Auswanderung vgl. Soziale Kultur XXVIII (1908) 557.

b) Als zweites Mittel zur Lösung des Bevölkerungsproblems in Deutschland fordert Schmoller, daß die proletarischen überfrühen Ehen[1] sich mindern, doch ohne Rückkehr zu polizeilichen Schranken der Niederlassung und der Ehe: „Die unteren Klassen müssen die Sitten des Mittelstandes in Bezug auf Ehe und Kinder annehmen, sie werden das in dem Maße tun, als man sie durch die richtigen sozialen Reformen geistig, moralisch und wirtschaftlich hebt. Dadurch wird auch der größten Gefahr jeder Übervölkerung vorgebeugt, welche darin liegt, daß die Lebenshaltung der unteren Hälfte des Volkes stark herabgedrückt wird. In den mittleren und oberen Klassen ist umgekehrt der Ehelosigkeit, den Geldheiraten, der Prostitution und allen ähnlichen Erscheinungen, die sich als unmoralische Folge der Bevölkerungsverdichtung darstellen, mit allen den Mitteln entgegenzuwirken, die von innen heraus helfen. Das ist freilich nicht leicht in Zeiten, in welchen der Goldsegen wirtschaftlicher Aufschwungsperioden Luxus, Genußsucht und Liederlichkeit in weiten Kreisen steigert. Aber es ist nicht unmöglich, wenn von oben herab ein gutes Beispiel gegeben, die Mißbräuche und Entartungen bekämpft werden.“[2]

Also zunächst keine staatlichen und gemeindlichen polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung! Wir wollen nicht den Besitzlosen die Eingehung einer Ehe erschweren, um auf diese Weise einer Zunahme der ärmeren Bevölkerung vorzubeugen[3]. Denn einmal

[1] Gegen vorzeitigen und leichtsinnigen Eheschluß gibt es kein kräftigeres Mittel als Stärkung des sittlichen Bewußtseins im Volke, des Bewußtseins der Verantwortlichkeit. Namentlich wird auch das Beispiel der Keuschheit, welches der Priester- und Ordensstand der Welt gibt, nicht ohne Einfluß auf die Gemüter der Menschen bleiben können, zeigen, daß es in der Tat höhere Kräfte im Menschen gibt als instinktive Tendenzen. „Hier ist es“, sagt Taparelli (Versuch eines auf Erfahrung begründeten Naturrechts. Aus dem Italienischen II [1845] 88 ff), „wo ich mich von Dankbarkeit und Bewunderung gegen den Autor und Gesetzgeber der christlichen Religion hingerissen fühle. Er hat in der Fülle der Zeiten die Enthaltsamkeit durch sein eigenes Lob verehrungswürdig, durch seine Gnade möglich, durch die Einrichtungen der Kirche sogar leicht gemacht und damit den Propagationstrieb auf milde Weise durch ein frei gewähltes Mittel beschränkt, ohne die Ehelosen der Versuchung des Verbrechens auszusetzen; und indem er bei den Ehelosen der freiwilligen Enthaltsamkeit auch noch die freiwillige Armut beifügte, hat er den Verheirateten dadurch den Besitz von Hab und Gut und deswegen auch die Erhaltung einer Nachkommenschaft erleichtert.“ Charles Périn, De la richesse I 541.

[2] Schmoller, Grundriß I 187.

[3] Charles Antoine S. J., Cours d'Économie Sociale[4] (1907) 632 ff. Ch. Périn, Über den Reichtum in der christlichen Gesellschaft II (1868) 49 f: „Wenn man dem Armen, der ohnedies von den meisten andern Freuden der Welt ausgeschlossen ist, mit grausamer Tyrannei auch noch die Freuden der Familie raubt, so vergrößert man die Armut, statt daß man sie ausrottet; ja noch mehr, man erzeugt das Laster mit der Armut und beschwört die Entwicklung jener schrecklichen sozialen Krankheit herauf, die man Pauperismus nennt und die in der Verbindung der moralischen Verkommenheit mit der leiblichen Not besteht.“ Vgl. auch Schönbergs Handbuch I 744. Roschers

ist das Recht der Verehelichung ein klares, unbestreitbares Grundrecht des Menschen; es kann und darf dem Menschen um so weniger wegen irgendwelcher materiellen Rücksichten verkürzt werden, als die legale Befriedigung des stärksten natürlichen Triebes die Haltung des göttlichen Sittengesetzes und damit die Erreichung des höchsten und letzten, allen Menschen gemeinsamen Zieles wesentlich erleichtert[1]. Aber auch die Erfolglosigkeit der Maßregel spricht gegen dieselbe und bestätigt den allgemeinen Satz, daß in sich verkehrte Mittel auf die Dauer niemals dem wahren Wohl der Gesellschaft entsprechen können. Die Zahl der Eheschließungen blieb allerdings in den Ländern mit Ehebeschränkungen eine geringere. Doch um so häufiger wurde das Konkubinat, um so zahlreicher waren die unehelichen Geburten. Illegitime Kinder aber bedrohen durch ihre meist vernachlässigte Erziehung die Gesellschaft unvergleichlich mehr als eine beträchtlich größere Anzahl ehelicher, wenn auch armer Kinder.

Noch weniger soll den unteren Klassen das schmachvolle Zweikindersystem empfohlen werden. Auch kann eine frühe Ehe für manchen jungen Mann aus diesem oder jenem Grunde sich empfehlen. Nur die, weder dem Wohle des Einzelnen noch dem Gesamtwohle zuträglichen, überfrühen Ehen sollen vermindert oder beseitigt werden, weniger aus malthusischen Bedenken als im eigenen Interesse des Volkes. Der Arbeiter soll in eine Lage gebracht werden, in welcher die Besorgnis vor den Übeln der Armut wirksamer, das Pflichtgefühl, das Bewußtsein der Verantwortlichkeit gegenüber der Nachkommenschaft und der Gesellschaft verschärft wird. Es handelt sich also um die fortschreitende materielle geistige, sittliche Hebung, um die persönliche, kulturelle, soziale Höherstellung des Arbeiters.

Nichts liegt uns ferner, als gegen die Arbeiterklasse den Vorwurf zu erheben, sie habe sich bei der Eheschließung bisher durchweg in schuldbarer Weise von der Leidenschaft leiten lassen. Die äußeren Verhältnisse sind es vielmehr, die nur zu oft der Familie und Familienbildung ihre gesunden Grundlagen geraubt haben. „In den großen

Grundlagen § 249 Anm. 3. Weiß, Apologie I[4] 500 ff. Öttingen, Moralstatistik[3] (1882) Tab. 36. Ratzinger, Die Volkswirtschaft in ihren sittlichen Grundlagen[3] (1895) 110 f 467 530. Franz Keller, Bevölkerungspolitik und christliche Moral (1905) 149 ff. Daselbst auch die staatlichen und kommunalen Beschränkungen der Verehelichungsfreiheit in den deutschen Staaten zusammengestellt, wie auch Handwörterbuch der Staatswissenschaften II[2] 737 ff; III[2] 286 ff. Dort S. 293: „Das Prinzip der polizeilichen Ehehinderung muß gegenüber der verwaltungspolitischen Erwägung fallen, daß das ideale Interesse der öffentlichen Sittlichkeit höher steht als das materielle Interesse der Gemeinden“ (Rehm).

[1] Vgl. des Verfassers Schrift: Liberalismus, Sozialismus und christliche Gesellschaftsordnung I (1893) 60: „Der höchste Individualzweck, die Erreichung des jenseitigen Zieles. ist zugleich der oberste und allgemeinste Menschheitszweck, dem alle besondern Sozialzwecke sich unterzuordnen haben, zu dem sie niemals in Widerspruch treten dürfen.“

Mietskasernen", sagt Franz Walter[1], „sind Dutzende von Familien zusammengedrängt; die Intimität und damit der Reiz des Familienlebens schwindet; die Höhe der Mietspreise zwingt zur Aufnahme von Schlafburschen und Schlafmädchen, und damit lockern sich die Bande der Zucht und Sittlichkeit, die verpestenden Einflüsse der Wohnungsnot treten zu Tage. Die Auflösung des Familienlebens innerhalb des Proletariats ist eine unleugbare Tatsache, und Paul Göhre, der als Augenzeuge die Zustände kennen gelernt hat, versichert in seiner Schrift ‚Drei Monate Fabrikarbeiter', daß in den industriell hochentwickelten Gebieten Sachsens der Zerfall des Familienlebens einen beängstigenden Fortschritt aufweise. Wenn man dem gegenüber darauf hinweist, daß auch in den höheren Schichten der Gesellschaft Vorkommnisse sich ereignen, die auf eine verminderte Wertschätzung des Familienlebens schließen lassen, so muß doch gesagt werden, daß in den Kreisen des Mittelstandes das Familienleben sich noch einer hohen Wertschätzung und sittlichen Pflege erfreut. Die Verhältnisse liegen ja auch hier viel günstiger. Die Heiligkeit der Familie ist doch in etwa durch die Mauern der Wohnung geschützt, ist nicht so den Blicken der Öffentlichkeit preisgegeben, Bildung und Behaglichkeit verbreiten ihren Glanz über die Häuslichkeit und verleihen ihr Wert. Beim Proletariat findet sich nichts von dem. Die Familie ist selten vollzählig beisammen, und wenn sie sich auch zusammenfindet, ist sie nicht allein, der fremde Schlafgänger drängt sich störend ein, und dadurch erfahren die Familienbande, auch wenn keine weiteren sittlichen Mißstände damit verknüpft wären, eine arge Lockerung[2]. Da die sittliche Wertschätzung des Familienlebens gesunken ist, fehlt auch das Bewußtsein der daraus erwachsenden Pflichten. Daher ist ein Merkmal des Proletariats die absolute Sorglosigkeit in der Eheschließung und Kindererzeugung. Gegen den Leichtsinn in der Familiengründung ist auch eine gesetzliche Heiratserschwerung kein wirksames Palliativ. Roscher weist mit Recht darauf hin, daß da, wo Stände und Korporationen mit wahrer Selbständigkeit bestanden, deren Mitglieder Wert auf ihre Genossenschaft legten, die Sache sich von selbst machte: der Geselle wartet freiwillig mit dem Heiraten, bis er Meister geworden[3]. Ganz anders geschieht es bei einem zahlreichen Proletariat, wo jener Geist der Standesehre fehlt. Die Hauptsache liegt aber für die bürgerliche Gesellschaft nicht darin, daß möglichst viele — wie die Gegner des Zölibats es wollen —, sondern daß möglichst gute, sittlich fundierte Ehen geschlossen werden; die Kraft eines Volkes liegt nicht in der absolut hohen Bevölkerungsziffer, sondern in der Bürgertugend, im sittlichen Mark."[4]

[1] Staatslexikon IV² 720 f.

[2] Vgl. Brückner, Das Schlafstellenunwesen und seine Bekämpfung, in Der Arbeiterpräses, Berlin 1906, Hft 9, 263 ff.

[3] Grundlagen V, Kap. 3, § 258.

[4] Vgl. A. Wagner, Agrar- und Industriestaat² (1902).

Es war sodann die rapide Industrialisierung, die in der Tat die Möglichkeit der Existenz einer Familie vor Augen zaubern konnte, wo immer nur zwei kräftige Hände eines jungen, gesunden Arbeiters, zur Verfügung standen. Und um so leichter wurden jene überfrühen Ehen eingegangen, je niedriger die Lebenshaltung des Arbeiters, je mehr auch Frauen und Kindern die Möglichkeit des Mitverdienens eröffnet war. Durch die Verbesserung der Lebenshaltung, mit erweiterten, höheren Bedürfnissen und Ansprüchen einer Arbeiterfamilie, dürfte jedoch die vorzeitige Eingehung der Ehe seltener werden. Der Arbeiter wird allmählich vorsichtiger sein und erst heiraten, wenn er selbst durch eigene Arbeit die jener erhöhten Lebenshaltung entsprechenden Mittel erwerben kann. Schon hat sich die allgemeine Lage des Industriearbeiters durch Staatshilfe und Selbsthilfe ganz beträchtlich gehoben. Die Lebensbedürfnisse der Arbeiterfamilie haben sich vermehrt, nicht zum Schaden unserer Volkswirtschaft, da hierdurch der Absatz unserer Produkte im Inlande sich erhöhte, ganz abgesehen davon, daß eine Besserung in der Lage des Arbeiterstandes an sich schon als ein volkswirtschaftlicher Fortschritt bezeichnet werden muß. Wir dürfen hoffen, daß jener Prozeß allseitiger Hebung, den wir in seinen Anfängen vor Augen haben, in ruhiger, allmählicher Entwicklung voranschreite und so jene Verfassung der Klasse herbeiführe, die auch in populationistischer Hinsicht als wünschenswert erscheinen muß. Dieser Vorgang wird bedeutend gefördert werden, wenn der Arbeiter in seiner Frau, seinen Kindern nicht mehr zugleich ein Mittel des Erwerbs erblickt und erblicken kann, wenn der verheirateten Frau die Fabrik verschlossen, die gewerbliche Arbeit der Kinder durch gesetzliche Bestimmungen verboten ist. Auch dann noch müssen aber ganz besonders jene Mittel herangezogen werden, „die von innen heraus helfen" (Schmoller). Das Bewußtsein der Verantwortlichkeit der Eltern im Hinblick auf ihren Nachwuchs bedarf einer erheblichen Verschärfung. Kein Werk ist schwieriger und wichtiger als die Erziehung eines Menschen. Keine Aufgabe wird aber leichtsinniger übernommen als gerade diese, übernommen von jungen Burschen und Mädchen, die selbst noch gar sehr der Erziehung bedürfen. Mit der materiellen, geistigen und sittlichen Hebung des Arbeiterstandes wird die Ausbildung der Kinder der Arbeiter eine bessere werden, so daß die Kosten, die der Arbeiter für deren Erziehung aufzuwenden hat, sich gegenüber den heutigen Anforderungen erheblich steigern müssen. Auch dieses Moment wird die Eingehung einer Ehe, die Begründung einer Familie dem jugendlichen Arbeiter als einen folgenschweren Schritt erscheinen lassen und dem leichtsinnigen Eheschluß entgegenwirken können.

Es gehört aber, wie Schmoller sagt[1], zur Lösung des Bevölkerungsproblems schließlich noch,

[1] Grundriß I 187.

c) „daß nach allen Seiten eine richtige Wirtschafts- und Handelspolitik die innere Verdichtung und die Ausbreitung der Bevölkerung nach außen, soweit sie möglich ist, befördere und erleichtere; innere Kolonisation, Parzellierung der schlecht verwalteten großen Güter, Pflege des technischen Fortschrittes in Landwirtschaft und Gewerbe, Verbesserung aller Unterrichtsanstalten, Hebung der Macht und des Ansehens nach außen, Förderung unseres Exportes wie unserer landwirtschaftlichen Eigenproduktion, Hinarbeiten auf eine gleichmäßigere Einkommensverteilung, das sind die Ziele, die man im Auge haben muß. Das Bevölkerungsproblem greift in alle Lebensgebiete hinein, fordert überall Zucht und Selbstbeherrschung, Weitsicht und tatkräftiges Handeln. Auch das tüchtigste Volk wird die zwei selbständigen Bewegungen der zunehmenden Menschenzahl und des wirtschaftlichen Fortschrittes nie ganz in Übereinstimmung bringen können; aber es kann die Dissonanzen mildern in dem Maße, wie es moralisch, geistig und technisch sich vervollkommnet."

131. Das Frauenproblem oder die Frauenfrage[1]. Ein beträchtlicher Prozentsatz weiblicher Personen bleibt unverheiratet. Auch viele Witwen müssen ohne männliche Stütze ihren Lebensunterhalt suchen. Auswanderung kann hier als Mittel nicht vorgeschlagen werden. Auch versagt die an sich gewiß schöne Mahnung: Die Frau gehört ins Haus! Die Zahl derjenigen, denen das Familienhaus eben nicht mehr die nötigen Existenzmittel bietet, ist bei den gegenwärtigen Verhältnissen und der gewaltig anschwellenden Bevölkerung eine bedeutende geworden. Darum erweist es sich als eine Notwendigkeit, daß jenen Unversorgten die Möglichkeit erwachse und gewahrt bleibe, zu einer ihrer würdigen Einzelexistenz zu gelangen. Insofern ist die Frauenfrage eine Frage der öffentlichen Wohlfahrt, an welcher die Frauenwelt ihren Anteil beanspruchen darf.

Dazu kommt noch ein anderes Moment. Frauen und in der elterlichen Familie stehende Töchter gehen heutzutage viel mehr als früher nach Arbeit außer dem

[1] Aus der umfangreichen Literatur seien besonders erwähnt: Augustin Rösler, Die Frauenfrage vom Standpunkte der Natur, der Geschichte und der Offenbarung beantwortet[2] (1907); namentlich 16—144 389—526 558—567. Jos. Mausbach, Die Stellung der Frau im Menschheitsleben (1905). Ders., Altchristliche und moderne Gedanken über Frauenberufe (1906). Viktor Cathrein, Die Frauenfrage (1901), im 17. Heft der Sozialen Frage, beleuchtet durch die Stimmen aus Maria-Laach; 2. Aufl. 1908. Jos. Beck, Gleichheit und Ungleichheit der Geschlechter usw., in Monatschrift für christliche Sozialreform XXIX (1907) 483 ff. Elisabeth Gnauck-Kühne, Die soziale Lage der Frau (1895). Dies., Die deutsche Frau um die Jahrhundertwende[3] (1907) usw. Auch Lausbergs Rede über die Frauenfrage auf dem Katholikentage zu Essen 1906 (vgl. Bericht). Zahns Rede auf der Katholikenversammlung zu Düsseldorf 1908. Elisabeth Stoffels, Bildungsfrage für das weibliche Geschlecht, in Soziale Tagesfragen, herausgegeben vom Volksverein für das katholische Deutschland (1908). Maria Werner, Die grüne Gefahr[2] (1908). Alice Salomon, Literatur zur Frauenfrage: Die Entwicklung der Theorie der Frauenbewegung, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXVI (1908) 451 ff. Pierstorff, Frauenfrage, im Wörterbuch der Volkswissenschaft I[2] und im Handwörterbuch der Staatswissenschaften III[2].

Hause. Meist zwingt dazu die Not, oft treibt ein gewisser Selbständigkeitsdrang hinaus. Warum arbeiten sie denn nicht im Hause, in der Familie? Das Spinnen und Weben, das Nähen und Waschen, das Backen und Schlachten usw. ist dem modernen Familienhaushalte entzogen[1]. Für Unterricht und Bildung sorgt in umfassendem Maße die Gesellschaft. Die Kräfte der Frau werden innerhalb der Familie vielfach weniger in Anspruch genommen als ehedem, obwohl eine wirklich gute Hausfrau wohl kaum über Mangel an Arbeit zu klagen haben wird. Wie dem immer sei, die neuzeitliche Entwicklung mit ihrer Massenproduktion und ihren gesellschaftlichen Einrichtungen, so heißt es, hat manche früher gebundene Kräfte frei gemacht. Überdies habe auch das Weib das Recht und die Pflicht, seine Anlagen zur vollen Entfaltung zu bringen und in der rechten Weise zum Wohle der Gesellschaft zu betätigen. Diese Kräfte bilden in der Tat einen höchst wertvollen Bestandteil der Volkskraft. Ihn unbenutzt zu lassen, wäre unverantwortlich, bedeutete für die Entwicklung der Volksgemeinschaft einen unersetzlichen Verlust.

Damit sind die beiden Gesichtspunkte angedeutet, unter welchen die Frauenfrage für uns in Betracht kommt. Eine erschöpfende Behandlung kann sie in der Volkswirtschaftslehre nicht beanspruchen. Insbesondere werden wir den kampfgewohnten Soziologen die definitive Erledigung der Emanzipationsfrage usw. überlassen müssen. Das Frauenproblem fordert nur so weit unsere Beachtung, als sich 1. aus der wirtschaftlichen und der populationistischen Entwicklung neue Bedürfnisse, neue Ansprüche an die öffentliche Wohlfahrt ergeben können. Auch wir müssen sodann 2. von unserem Standpunkte aus fordern, daß jener nicht unbedeutende Teil der Frauenwelt, der in der Familie seine Lebensaufgabe nicht findet, mit seiner Kraft und Leistungsfähigkeit sich selbst und der Gesamtheit nicht verloren gehe, unter den Ursachen des Volkswohlstandes den gebührenden Platz erhalte und behaupte.

In einer Frage aber, die so sehr die Interessen des Weibes berührt, wenden wir uns unter andern auch bereitwillig an verständige Frauen, die dem Studium der Frauenfrage ihre Talente gewidmet haben. Wir wählen aus der großen Zahl derselben, völlig unparteiisch, eine heraus, welche in wohltuender Kürze uns über die geschichtliche Entwicklung der Frauenfrage und der Frauenbewegung unterrichten wird[2].

Wir sagen: der Frauenbewegung. Um eine solche handelt es sich in der Tat, nicht bloß um theoretische Erörterungen.

1. Wirtschaftliche Not der Frauen des Mittelstandes und der „Damen aus guter Familie" bildete meist den ersten Ausgangspunkt der Bewegung. Man begann damit, dem Publikum die Notlage so vieler weiblicher Personen, die ein besseres Los verdienten, zur Kenntnis zu bringen. Anderseits setzten alsbald Bemühungen ein zur praktischen Erweiterung der wirtschaftlichen Existenzmöglichkeiten

[1] Schmoller, Grundriß I 250 f.

[2] Vgl. Helene Lange, Zum Stand der internationalen Frauenbewegung, in Internationale Wochenschrift für Wissenschaft, Kunst und Technik I (1907) Nr 17 18 19, 533—538 567—574 605—610. Vgl. auch das Handbuch der Frauenbewegung von ders. und Gertrud Bäumer. Die Frauenbewegung in ihren modernen Problemen von Helene Lange in Herre, Wissenschaft und Bildung. In derselben Serie: Politik von Fritz Stier-Somlo.

der Frau und folgerichtig auch ihrer Vorbildungsmöglichkeiten. In England wurde Thomas Hoods „Song of the Shirt" auf Kattuntaschentüchern vervielfältigt, und so die Kunde von der verschwiegenen Frauennot in das Volk getragen. Carlyle wies hin auf die 30000 Näherinnen, die in den Dachstuben der City nahezu verhungerten. In Berlin brachte um dieselbe Zeit der Prozeß einer Konfektionsfirma recht düstere Tatsachen ans Tageslicht. Während aber zur Beseitigung der hausindustriellen Übelstände vorderhand noch wenig geschah, bemühte sich in England die „Governesses' Benevolent Society", zunächst dem Erzieherinnenelend zu steuern, wurde dann unter Lord Actons Führung um die Mitte des 19. Jahrhunderts eine Gesellschaft für Frauenerwerb gegründet. Ähnliche Ziele verfolgten der „Wiener Frauenerwerbsverein", der „Fredrika-Bremer-Bund" in Norwegen, der Bund „Arbeit adelt" in Holland, der „Letteverein"[1] für weibliche Ausbildung (1865) in Deutschland. Hier gab es bereits Lehrerinnenseminare.

Die oben genannten Erwerbsvereine stellen die ersten organisierten Zusammenfassungen innerhalb der modernen Frauenbewegung dar. Sie fanden besondere Förderung in den Kreisen des volkswirtschaftlichen Kongresses in Deutschland, des Vereins für volkswirtschaftlichen Fortschritt in Österreich. Sie haben auch den ersten Anstoß gegeben zur heute so großen Ausbreitung der Frauenarbeit in den mittleren Berufsarten, im Handelsgewerbe, im Post- und Telegraphendienst, im Kunstgewerbe, der Photographie usw.

Die ökonomische Selbständigkeit, deren sich tatsächlich mehr und mehr weibliche Personen in ihrer eigenen Erwerbstätigkeit erfreuten, sollte nun auch im Rechte zur Anerkennung gelangen, dort, wo die Gesetzgebung bisher im Wege gestanden, wie z. B. in Schweden. Englische und später ebenfalls deutsche Frauen glaubten verlangen zu dürfen — zunächst noch nicht vermöge eines neuen Prinzips, sondern lediglich aus wirtschaftlichen Gründen —, daß der Ehefrau ein selbständiger Rechtsanspruch auf ihren Arbeitsverdienst gesichert werde[2].

Aber noch ein neues Feld fruchtbarer Betätigung außer und neben der wirtschaftlichen Erwerbsarbeit eröffnete sich der modernen Frauenwelt. Die gewaltigen sozialen Notstände, die sich an die glanzvolle industrielle Entwicklung knüpften, erheischten neue Formen sozialer Hilfsarbeit, wo und weil die bisherigen Mittel öffentlicher und charitativer Fürsorge versagten. Wir sehen, wie eine Mary Carpenter ihre Besserungsanstalten für verwahrloste Kinder gründete, eine Louisa Twining mit ihrer privaten Armenpflegegesellschaft die mangelhafte amtliche Inspektion der öffentlichen Armenhäuser ergänzte. In Deutschland trat Luise Otto-Peters für die Arbeiterinnen in den Hausgewerben der sächsischen Textilindustrie ein und richtete an das sächsische Ministerium die Aufforderung, „die Frauenarbeit zu organisieren". Im Jahre 1850 errichtete Laura Mantegazza[3] in

[1] Wilhelm Ad. Lette, preußischer Staatsbeamter, der diesen Verein begründete, war auch der Begründer und Leiter des Kongresses deutscher Volkswirte.

[2] Nach dem B.G.B. erstreckt sich die gesetzliche Verwaltungsgemeinschaft nicht auf das sog. Vorbehaltsgut. Dazu gehört, was die Frau während der Ehe durch ihre Arbeit und durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes erwirbt. Auch sonst hat das B.G.B. den Frauen große Selbständigkeit in privatrechtlicher Hinsicht zuerkannt. Darüber unterrichtet des Näheren die Jurisprudenz.

[3] Mutter des Physiologen Mantegazza.

Mailand die erste Krippe für die Kinder solcher Frauen, die selbst über Tags durch Arbeit behindert waren usw. Es handelt sich bei dieser sozialen Fürsorge hauptsächlich um Arbeiten, die der Frauennatur ganz besonders entsprechen, auf welche die Frauen sich innerlich hingewiesen fühlen. Für einzelne Gebiete schien es den beteiligten Frauen wünschenswert, amtliche Qualität und amtliche Befugnisse zu besitzen, um allseitiger und erfolgreicher in der sozialen Fürsorge wirken zu können. In England wurde dieses Ziel bald erreicht. Seit 1875 gibt es dort Frauen in der öffentlichen Armenpflege. Ihre Zahl dürfte heute in England und Wales mehr als 1000 betragen.

Man hat die moderne Frauenbewegung ein Kind der Revolution von 1789 genannt. Und in der Tat, soweit die bürgerliche Frauenbewegung der Gegenwart zum radikalen Emanzipationsgedanken sich bekennt, führt sie sich zurück auf die philosophischen und politischen Anschauungen aus der Zeit der französischen Revolution. Olympe de Gouges schrieb 1789 ihr Büchlein: „La déclaration des droits des femmes", nachdem sich herausstellte, daß die „Déclaration des droits de l'homme" sich lediglich auf die Männer bezog. Condorcet ward zum Verteidiger dieser Frauenrechte, während in England die Frau des Philosophen Godwin, Mary Wolstonecraft, in ihrer „Vindication of the Rights of Women" ein Manifest der Frauenbewegung schaffen wollte. In Deutschland war es Gottlieb v. Hippel, der mit seinem Buche „Über die bürgerliche Verbesserung der Weiber" eine mehr prinzipielle Erörterung der Frauenfrage einleitete. Es handelte sich jetzt nicht mehr um einzelne Forderungen, die sich aus der wirtschaftlichen Notlage der Frauen ergaben, sondern um die grundsätzliche Frage nach der Stellung der Frau in Staat und Gesellschaft. Hatte ja die Aufklärungsphilosophie in ihrer Weise das Verhältnis des Menschen zur Gesellschaft, seine Stellung im Staate mit der sittlichen Persönlichkeit, mit der allgemeinen Menschenwürde verknüpft. Von diesem Standpunkte aus war es durchaus logisch gedacht, wenn auch die Frau die gleiche Stellung im Staate beanspruchte wie der Mann. Andernfalls hätten die Frauen ja ihre sittliche Persönlichkeit herabgewürdigt, keinen gleichen Anteil an jener Menschenwürde gehabt, wie sie die Männer für sich in Anspruch nehmen. Nachdrücklich weist auch Aug. Rösler[1] darauf hin, daß die Aufklärungsphilosophie mit ihrem „Staatsvertrage" und dem „Ehevertrage" — beides unter Ausscheidung jedes religiösen, christlichen, autoritativen Gedankens — den radikalen Emanzipationsgedanken in die Frauenwelt getragen habe. Die vom autonomen Staate geregelte Zivilehe sei die erste und tiefste Ursache der radikalen Frauenbewegung. Die Frau könne unmöglich ihre eigene Verpflichtung zum Gehorsam dem Ehegemahl gegenüber begreifen, wenn dieser, anstatt verantwortlicher Vertreter einer höheren Autorität zu sein, sein Vorrecht allein aus seiner Selbstherrlichkeit ableite. Der Hinweis auf das Staatsgesetz genüge hier nicht. Im Sinne der Aufklärung ist ja das Staatsgesetz nur der veränderliche Gesamtwille der autonomen Männer. Offenbar steht die Logik auf seiten der Frauen. Wer zur Aufklärungsphilosophie sich bekennt, darf nichts einwenden gegen die volle Emanzipation der Frauen von der Herrschaft der Männerwelt. Man kann also in der Tat mit Joh. Müller und Aug. Rösler sagen: „Die Frauenfrage hat jene Aufklärung der französischen Revolution zum Vater und die soziale Not zur

[1] Frauenfrage[2] (1907) 396 409 440.

Mutter", d. h. die bürgerliche radikale, nach Emanzipation lüsterne Frauenbewegung der Jetztzeit.

Auch in Amerika[1] führt die Frauenbewegung ihre Forderung voller Gleichberechtigung mit den Männern im politischen Leben unmittelbar auf das demokratische Prinzip zurück: die Regierung leitet ihre Berechtigung ausschließlich her von der Einwilligung aller Regierten. Zu den staatlich „Regierten" gehören ja ebenfalls die Frauen.

In England hat bereits John Stuart Mill von dem Parlamente Gewährung politischer Rechte an die Frauen gefordert. Seit 1867 wurde dann diese Forderung fast jährlich erneuert. Mills Schrift „The Subjection of Women"[2] übte großen Einfluß aus, namentlich in Deutschland, wo nun auch Theologen, Nationalökonomen, Mediziner, Historiker sich mit der Frage der gesetzlichen Gleichberechtigung der Frauen zu beschäftigen anfingen. Ebenfalls in Dänemark bildete Mills Buch in der Übersetzung von Georg Brandes den Ausgangspunkt theoretischer Erörterungen wie praktischer organisatorischer Versuche. Allerdings stimmten die Männer der Wissenschaft durchaus nicht ohne weiteres J. St. Mill zu. H. v. Sybel[3] zum Beispiel sagte: J. St. Mills Autorität könne die Tatsache nicht aus der Welt schaffen, daß dieselbe Schöpferkraft, welche dem Manne die Pflichten des Vaters und der Frau das Amt der Mutter übertragen, auch die geistige Konstitution eines jeden Geschlechtes dieser Ur- und Grundbestimmung angepaßt habe. „Neben dem Wirken und Dulden der Mutter hat keine andere große Arbeit Raum. So hat es die Natur gewollt, und so wird es im wesentlichen bleiben, so lange die Mutter keinen größeren Schatz als das Kind in der Wiege kennt, und so lange dem Manne die Talente der Wartefrau und der Amme versagt sind. Das Gebiet der Frau ist das scheinbar enge und einförmige des inneren häuslichen Lebens; die Domäne des Mannes ist die weite Welt draußen, die Wissenschaft, die Rechtsordnung, der Staat."

Die unbeschränkte Zulassung der Frauen zu bisher verschlossenen Berufen einerseits, meist auch die vollständige soziale und politische Gleichberechtigung der Frau mit dem Manne, das waren also die beiden Zentralforderungen der sog. bürgerlichen Frauenbewegung. Wirtschaftlich führt dieselbe sich auf die moderne Entwicklung der ökonomischen Verhältnisse zurück; geistig findet sie ihren Stützpunkt in den Lehren der Aufklärungphilosophie und in den Anschauungen des bürgerlichen Liberalismus.

2. Während der letzten Dezennien des 19. Jahrhunderts trat in den Industriestaaten Westeuropas die Arbeiterinnenfrage[4] als neue Form der Frauenfrage in den Vordergrund des Interesses. Das war eine Frage, die mit dem Mangel an Arbeit nichts zu tun hatte. Indem die bürgerliche Frauenbewegung nur ihre eigenen Bedürfnisse ins Auge gefaßt, konnte sie — nach der wirtschaftlichen

[1] Declaration of Sentiments (1848), eine „weibliche Paraphrase der amerikanischen Verfassung". Über die wirtschaftliche Betätigung vgl. Ernst Schultze, Die Frau im Erwerbsleben der Vereinigten Staaten, Zeitschrift für Sozialwissenschaft XI (1908) 437 ff.

[2] 1869, 5. Aufl. 1883. Deutsche Übersetzung von Jenny Hirsch (1869, 3. Aufl. 1891).

[3] Über die Emanzipation der Frauen (1870).

[4] Vgl. E. Gnauck-Kühne Arbeiterinnenfrage (1906). Dies., Die Lage der Arbeiterinnen in der Berliner Papierwarenindustrie. Separatabdruck aus Schmollers Jahrbuch. Neue Folge. XX (1896) Hft 2.

Seite hin — in der Erweiterung der Erwerbsmöglichkeiten eine teilweise Lösung der Frauenfrage erblicken. Hier aber war die weibliche Arbeit von allen Hindernissen befreit. Gerade aus dieser Freiheit ergaben sich nun eine Unmenge von Schwierigkeiten für die an Zahl wachsende, rücksichtslos ausgebeutete weibliche Industriearbeiterschaft, dann für die arbeitenden Männer, deren Lohn durch die Konkurrenz des Weibes gedrückt wurde, ganz besonders aber für die Familie. Die Vereinigung von Erwerbsarbeit und Mutterschaft mußte ja naturnotwendig zu Konflikten führen, welche die erstrebte „Gleichberechtigung" von Mann und Weib in eigenartigem Lichte erscheinen ließ. Ein besonderer, den weiblichen Bedürfnissen angepaßter, gesetzlicher Arbeiterinnenschutz erwies sich als unbedingt notwendig — also eine Ausnahmebestimmung, eine Beschränkung der Bewegungsfreiheit, wie sie mit dem so entschieden verfochtenen Prinzip völliger Gleichheit zwischen Mann und Frau schwer vereinbar schien. Die verständigeren Elemente sahen daher allmählich ein, daß eben mit jenem Prinzip nicht gerade alles gewonnen und entschieden sei. Von nun an richteten jene darum ihre Aufmerksamkeit mehr auf eine naturgemäße Arbeitsteilung zwischen beiden Geschlechtern, eine Arbeitsteilung, die den differenzierten Anlagen und besondern Fähigkeiten von Weib und Mann entsprechen würde, dabei auf die Familien- und Mutterpflichten der Frau gebührend Rücksicht nähme. Frauenstimmrecht und politische Rechte verloren darum noch nicht für alle ihre Reize. Selbst eine so hervorragende und kluge Frau wie Beatrice Webb, die vordem von dem Frauenstimmrecht nichts wissen wollte, hat diesbezüglich ihre Ansicht geändert und fordert nun das Wahlrecht der Frau, wie sie sich jetzt auch zum Sozialismus bekennt. Allgemein aber wird an der Forderung nach Erweiterung der Erwerbsmöglichkeiten für das weibliche Geschlecht festgehalten.

3. Die Frauenbewegung erfreut sich heute nicht bloß einer ausgedehnten literarischen Vertretung. Sie hat auch sonst tatsächliche Erfolge aufzuweisen.

Die Zulassung der Frauen zur Universität ist gegenwärtig in sämtlichen europäischen Kulturstaaten, ebenso in der Union, in Kanada, in Australien gewährt; in Frankreich seit 1863, desgleichen in Zürich seit derselben Zeit, in Schweden seit 1870, Dänemark 1875, Italien 1876, Holland 1879, Belgien 1883, Norwegen 1884. In Spanien, Portugal, Griechenland standen die Universitäten den Frauen ohne besondere Zulassung überhaupt schon offen. Seit 1881 wurden die Studentinnen in Cambridge und Oxford zu den Examina zugelassen. Aber sie genießen während der Studienzeit nicht dieselben Rechte als „akademische Bürgerinnen" wie die Studenten. Bei den neueren englischen Universitäten, ebenso in Schottland und Irland sind die Frauen den Studenten gleichberechtigt[1].

Die kommunale Verwaltung ferner beschäftigt in mehr oder minder ausgedehntem Maße weibliche Personen. Am weitesten ist hierin Amerika voran. Aber auch in England, den skandinavischen Ländern, in Belgien, Holland, Deutschland finden wir Frauen an der kommunalen Armen- und Waisenversorgung, zum Teil auch, wie in England, an der kommunalen Schulverwaltung beteiligt. In Schweden besitzen die Frauen schon längere Zeit das kommunale Wahlrecht.

[1] Im Jahre 1894 promovierte die erste deutsche Frau bei der philosophischen Fakultät zu Heidelberg. Baden ging überhaupt in Deutschland voran (1891). 1902 war keine deutsche Universität mehr vollständig den Frauen verschlossen.

Auch in England ist seit 1894 dieses Recht den Frauen gewährt. In den letzten Jahren erlangten die Frauen ebenfalls in Norwegen das gleiche Recht, mit dessen Hilfe sie eine erkleckliche Anzahl von Frauen in die Gemeindeverwaltungen brachten.

Für das staatliche Gebiet stellten sich den Ansprüchen auf Stimmrecht usw. größere Schwierigkeiten in den Weg. Doch finden wir heute bereits das Frauenstimmrecht in den australischen Kolonien, dann in einzelnen Weststaaten der Union (Wyoming, Colorado, Utah und Idaho). In Finnland wurden 1907 schon 18 weibliche Abgeordnete in den Landtag gewählt. Norwegen erkannte am 14. Juni 1907 das Frauenstimmrecht an. In England und Holland steht man der Sache teilweise nicht mehr schroff ablehnend gegenüber. Auch die Anstellung der Frauen im höheren Staatsdienste, Schulwesen, Medizinalwesen, selbst in der Justiz, ist in Norwegen seit 1906 möglich geworden. In Schweden folgte man dem Beispiele, ohne die Justiz einzubeziehen. Zur Advokatur sind die Frauen in Frankreich, Italien, Holland, in der Schweiz und den skandinavischen Ländern zugelassen. Alle größeren Industriestaaten haben nach dem Vorgange Englands (1893) auch Frauen mit der Fabrikinspektion betraut.

Was schließlich die einzelnen Berufsklassen durch die soziale Gesetzgebung gewährte Interessenvertretung betrifft (Gewerbegerichte, Arbeitskammern u. dgl.), so hat Italien schon seit 1893 den Arbeiterinnen das aktive und passive Wahlrecht für derartige Körperschaften verliehen. Auch in Frankreich üben die Frauen seit 1901 das volle Wahlrecht zu den Conseils de prud'hommes aus. In Deutschland hat dies die Frau weder für die Gewerbegerichte noch für die Kaufmannsgerichte bisher erlangen können.

Allein mit all diesem ist die Frage nach Erweiterung des Feldes weiblicher Erwerbstätigkeit keineswegs in befriedigender Weise gelöst.

4. Kehren wir darum noch einmal zu dem fruchtbaren Gedanken der Arbeitsteilung zwischen Mann und Frau zurück, zu der Frage, welches Arbeitsfeld der Frau am besten anstehe?

Es ist von Interesse, die Ansicht der hervorragendsten Kenner der Frauenfrage diesbezüglich zu vernehmen. Die früher wohl allzu große Reserve gegenüber einer Ausdehnung der Frauenberufstätigkeit scheint heute überwunden zu sein. So sagt Cathrein[1]: „Man kann die Frauen unbedenklich zu allen Erwerbszweigen und Berufen zulassen, für welche sie die nötige Befähigung besitzen, vorausgesetzt, daß die Interessen der Sittlichkeit und das Wohl der Familie nicht im Wege stehen." Wie steht es nun aber mit der Befähigung des Weibes?

In der weiblichen wie männlichen Persönlichkeit ist die Menschennatur vollwertig vertreten, doch mit einer Verschiedenartigkeit, die wie das körperliche, so auch das seelische Leben und Handeln beherrscht. Bezüglich der intellektuellen Befähigung unterscheidet Rösler die abstrahierende Kraft des Denkens, die in Begriffen und Gesetzen, im logischen Schließen die Wahrheit ergreift, und die idealisierende, die das Wahre und Allgemeingültige in der Form des Ideals, der konkreten, vollkommenen Einzelerscheinung erfaßt. Die erste Gabe ist mehr die des Mannes, die zweite die des Weibes[2]. In der moralischen Sphäre ist nach Rösler die Gerechtigkeit, die Achtung der allgemeinen Norm, vorwiegend männliche Tugend, die Liebe, das Wohlgefallen an der anschaulichen verkörperten Vollkommenheit, eine vorwiegend weibliche Tugend. Das alles aber

[1] Die Frauenfrage (1901) 61. [2] Rösler, Frauenfrage[2] 32 ff.

behindert nicht, daß Rösler sowohl auf intellektuellem wie moralischem Gebiete eine wesentliche Gleichheit der Anlage für beide Geschlechter annimmt. Wie ferner der Mann körperlich schöner ist als das Weib, so gilt er auch nach der ästhetischen Veranlagung in der Konzeption und Darstellung des Schönen als dem Weibe überlegen — nicht in jeder Einzelaufgabe, sondern so, wie das Erhabene dem Anmutigen überlegen ist[1]. Mausbach[2] wendet demgegenüber ein, nachdem Rösler einmal die anschaulich idealisierende Geistestätigkeit als natürlichen Vorzug der weiblichen Psyche erklärt habe, so bleibe es von diesem Standpunkte aus schwer verständlich, warum die Frau nicht auch im künstlerischen Schaffen die Höhe und Vielseitigkeit des Mannes erreichen könne. Im übrigen zeige sich die tatsächlich geringere künstlerische Kraft des Weibes am klarsten gerade auch dort, wo es weniger auf große Gedanken als auf die originelle Form und Anschaulichkeit, auf Proportion und Rhythmus ankommt, wie in der Musik und Baukunst. Indem dann Mausbach seine eigene Auffassung darlegt, stimmt er zunächst dem Satze Röslers bei: „Die Wahrheit, und zwar die höchste Wahrheit, ist das eine und gleiche Ziel von beiden (Mann und Weib). Das weibliche Geschlecht als intellektuell inferior erklären, wäre eine Ausschließung von diesem Ziele."[3] Die Gegenüberstellung der abstrahierenden und idealisierenden Kraft des Denkens lehnt Mausbach jedoch mit Berufung auf das Beispiel der Kunst ab. Er sagt[4]: „Richtiger scheint es mir, die volle Gleichheit des Weibes zu behaupten für die Erkenntnis der ersten Wahrheit, der theoretischen und sittlichen Prinzipien („intellectus"[5] im Sinne der Scholastik) und für die Erkenntnis der höchsten Wahrheit, die schließlich nichts anderes als die reelle Erfüllung jener ersten Wahrheit ist („sapientia" im Sinne der Scholastik); in der ersteren Befähigung liegt die Gleichheit des menschlichen Wesens, in der letzteren die Gleichheit der menschlichen Bestimmung. So erklärt sich die hervorragende Anlage des Weibes zum unmittelbaren, intuitiven Erkennen, zum sittlichen Pflichtbewußtsein, zum religiösen Glauben und Schauen. Dagegen ist das Durchschnittsdenken des Weibes dem des Mannes nicht ebenbürtig in der ableitenden und schließenden, forschenden und schaffenden Tätigkeit, welche die Brücke bildet zwischen der ersten, einfachsten Wahrheit und der empirischen Wirklichkeit mit ihren unzähligen Einzelwahrheiten und -aufgaben, die Brücke anderseits zwischen dieser Wirklichkeit und der höchsten transzendenten Wahrheit der Sittlichkeit und Religion (ratio im scholastischen Sinn). Hieraus begreift sich die geringere Begabung des Weibes für die eigentliche Wissenschaft und die künstlerisch-technische Kultur. Diese Auffassung wird der psychologischen und historischen Wirklichkeit, wie mir scheint, vollkommen gerecht; sie stimmt zu dem Gegensatz der Aktivität und Passivität im geschlechtlichen Leben; sie ist als Leitgedanke für die ganze Auffassung des weiblichen Wesens auch darum fruchtbar, weil sie von vornherein zeigt, wie und weshalb eine voll-

[1] Ebd. 58 ff 67 ff 520.

[2] Mausbachs Besprechung von Röslers Frauenfrage[2] in Soziale Kultur XXVII (1907) 459 ff.

[3] Rösler a. a. O. 39.

[4] Soziale Kultur XXVII (1907) 460 f.

[5] Der „gesunde Menschenverstand" steht mancher Frau in höherem Maße zur Verfügung als vielen Männern.

kommene Gleichstellung des Weibes im Wesentlichen und Höchsten nur erreichbar ist, wenn das Höchste in die Gottbeziehung des Geistes gesetzt wird." [1]

Allgemein gesprochen: Mann und Weib sind gleich in Bezug auf das menschliche Wesen und die höchsten Ziele des Menschenlebens. Sie sind verschieden in ihrer natürlichen Ausstattung, physischen, intellektuellen, psychischen Eigenart, entsprechend der natürlichen geschlechtlichen Verschiedenheit und den hieraus sich ergebenden besondern Aufgaben jedes Geschlechtes. Die Verschiedenheit besagt in der allgemeinen Wertung keine Inferiorität. Sie läßt aber auch nur eine relative Gleichberechtigung zu, d. i. eine Berechtigung für jeden Teil, den Besonderheiten seiner natürlichen Ausstattung und Aufgaben gemäß zur Geltung zu kommen, nicht die absolute Gleichberechtigung und Gleichheit im Sinne des radikalen Frauenrechtlertums [2].

In richtiger Anwendung dieser Wahrheiten wird jener wertvolle Bestandteil der Volkskraft, der auf die Frauenwelt entfällt, auch für den materiellen Wohlstand des Volkes von Bedeutung, muß sodann die öffentliche Wohlfahrt ebenfalls der weiblichen Bevölkerung die Möglichkeit bieten, ihr Privatwohl nach der Seite des materiellen Unterhaltes hin in gebührender Weise selbsttätig zu erwirken [3]. Gehen wir mehr ins einzelne.

5. Es gibt zunächst gewisse Gebiete, die dem Manne vorzugsweise zukommen, ohne daß sie der Frau vollkommen verschlossen sind. Dahin gehört, wie gesagt, das Feld einer wissenschaftlichen Betätigung, die vorzugsweise auf abstrahierendes und ratiocinierendes Denken sich gründet. Auch auf dem Gebiete künstlerisch-technischer Kultur dürfte gerade nicht allzuhäufig Hervorragendes von Frauen geleistet werden. Weder in der vorchristlichen noch in der nachchristlichen Zeit, sagt Rösler [4], weder im Stande der Unterdrückung noch in dem der Freiheit haben Frauen ebenso wie die Männer durch Entdeckungen, großartige Leistungen auf dem Gebiete der Wissenschaft, Kunst, Politik den Anstoß zu großen Bewegungen gegeben ... Unter den epochemachenden Naturforschern und Historikern findet sich ebensowenig ein weiblicher Name wie unter den hervorragenden Philosophen und Theologen oder unter den Meistern der Musik, Malerei, Skulptur oder Architektur, von Staatsmännern und Feldherren gar nicht zu reden. Freilich kann nicht bestritten werden, daß auch Frauen auf dem Gebiete der Kunst und Wissenschaft recht wertvolle Leistungen zu stande brachten. Eine völlige Ausschließung von den genannten Gebieten soll darum auch weder empfohlen oder auch nur als möglich bezeichnet werden [5]. Abgesehen von dem Lehrberufe

[1] Mausbach in Soziale Kultur XXVII (1907) 460 f. Ders., Die Stellung der Frau im Menschheitsleben 113 ff. Franz Schindler, Die soziale Frage der Gegenwart[4] (1908) 122 ff.

[2] Mausbach, Altchristliche und moderne Gedanken über Frauenberufe 45. In derselben Schrift auch eine Beurteilung der Schrift Ellen Keys Über Liebe und Ehe, deutsch von Fr. Maro (1905) 47—87.

[3] Klara Molsberger, Ratschläge zur Berufsfrage der Frauen (1906).

[4] Frauenfrage[3] 520 f.

[5] Kölnische Volkszeitung vom 29. Dezember 1899.

> Wenn nur die Rechten das Rechte schrieben,
> Die Unberufenen schweigsam blieben,
> Es würden Alt- und Jungfräulein
> Bei jung und alt willkommen sein. (F. W. Weber.)

und der Medizin sind aber nach Rösler [1] die Hochschulfächer nur in Ausnahmefällen der Beruf des Weibes.

Die Regierung, Verwaltung, Verteidigung des Staates ferner ist regelmäßig Sache des Mannes, wie die Leitung und rechtliche Vertretung der Familie [2]. Ob das politische Wahlrecht dem natürlichen Berufe der Frau entsprechen sollte? [3] Gladstone [4] wenigstens bezeichnete es als seine wohl begründete Überzeugung, daß durch die Teilnahme am politischen Leben die bisherigen Vorzüge des weiblichen Geschlechtes, denen es seinen heilsamen Einfluß verdanke, verkümmern würden. Wenn man jetzt in kleineren Staatswesen mit dem Frauenstimmrecht die Probe macht, so bleibt der Erfolg erst abzuwarten. Die meisten Frauen haben eine Eigenschaft, die sie für das politische Wirken nicht gerade empfiehlt: die Umständlichkeit! Sie mögen sich aber trösten. Auch nicht alle Männer im Staate können Minister sein oder werden und doch sich sonst sehr nützlich machen. Sozial „minderwertig" sind sie darum noch lange nicht. Die staatliche Autorität ist eine soziale Funktion von höchster Bedeutung. Aber der soziale Wert der Staatsgenossen bemißt sich nicht ausschließlich danach, ob jemand diese Funktion ausüben kann. Organisatoren wie ein v. Bodelschwingh, ein Franz Brandts, Lorenz Werthmann usw. haben höheren sozialen Wert als mancher hohe Staatsbeamte [5]. Darum sind auch die Frauen nicht deshalb „sozial minderwertig", weil sie nicht Minister, Regierungspräsident, Landrat, Richter werden können. Übrigens gibt es im öffentlichen Dienste von Staat und Gemeinde (außer den bereits erwähnten Verwendungen im Post-, Bahn-, Telegraphen-, Telephondienst usw.) doch mancherlei Stellungen, die eine Frau ganz wohl versehen kann. Nur muß eben die richtige Auswahl getroffen werden.

Interessant ist, was diesbezüglich Nawiaski [6] auf Grund dreißigjähriger Beobachtung mitteilt: „Die Erfahrungen mit der Verwendung von weiblichen Bediensteten begegnen im allgemeinen einer günstigen Beurteilung. Auf einigen Gebieten gibt man ihnen unbedenklich den Vorzug vor den männlichen, auf andern halten sie den Vergleich mit ihnen aus, auf manchen aber bleiben sie auffallend hinter ihnen zurück. Es zeigt sich eben eine deutliche Differenzierung der Anlagen und erworbenen Fähigkeiten, die nicht nur physischer, sondern auch geistiger Natur sind. In physischer Beziehung erweist sich die Kraft und Ausdauer der Frauen geringer als die der Männer.... Eine größere Pflichttreue verhindert sie häufig, bei kleineren Affektionen vom Dienste auszubleiben. Aber trotzdem sieht man sich gezwungen, auf diese Momente Rücksicht zu nehmen und ihnen in Bezug auf das Ausmaß der Dienstzeit und der Heranziehung zum Nachtdienst besondere Schonung angedeihen zu lassen. Bei denjenigen Verrichtungen aber, die größere Beweglichkeit, vor allem Fingerfertigkeit erfordern, zeigen sie sich geschickter und leistungsfähiger als die männlichen Angestellten und scheinen sie auch an Ausdauer zu übertreffen.... In psychischer Beziehung

[1] A. a. O. 123 ff.

[2] Simon Deploige, L'émancipation des Femmes (1902).

[3] Rösler a. a. O. 137 ff. [4] Womans Suffrage (1892).

[5] Mausbach in Soziale Kultur XXVII (1907) 465. Werthmann, Die ersten fünf Jahre des Charitasverbandes (1903).

[6] Die Frauen im österreichischen Staatsdienst (1902). Rösler a. a. O. 118. Mausbach, Die Stellung der Frau im Menschheitsleben (1905) 97.

lobt man ihren Diensteifer und ihre Pflichttreue, ihre Geduld bei mechanischen Verrichtungen, ihre Höflichkeit gegenüber dem Publikum, ihre Verträglichkeit untereinander, ihre Fügsamkeit gegenüber den Vorgesetzten, ihre Ordnungsliebe und schöne Schrift, ihren Fleiß und ihre Ehrlichkeit, alles mehr oder weniger passive Eigenschaften. Dagegen mangelt es vielen unter ihnen an der nötigen Ruhe und Entschiedenheit, wo es bei Häufung schwieriger Geschäfte schleuniger Erledigung bedarf oder bei Andrang des Publikums scharfe Aufmerksamkeit und rasche Fassung in der Geldmanipulation erforderlich ist. Ebenso fehlt ihnen Energie und Autorität zur Leitung eines größeren Personalkörpers. Selbst bei Unterstützung der männlichen Aufsichtsorgane in der Aufrechthaltung der Ordnung unter ihren eigenen Geschlechtsgenossinnen haben sie vielfach versagt. . . . Posten mit größeren Anforderungen an Körperkraft und Selbstbeherrschung werden den Männern, Posten mit solchen an Beweglichkeit und Geduld den Frauen zugewiesen." Diese Eigentümlichkeiten beruhen, wie Nawialsky sagt, nicht bloß auf der bisherigen sozialen Stellung der Frau, sondern auf deren Natur. Nichts berechtigt darum zu der Meinung, eine andere Erziehung oder Entwicklung werde jene Differenzierung ändern[1]. Die Hingabe an ihre Stellung ist dem Weibe dadurch noch besonders erschwert, daß meist das Amt als Warteposten bis zur eventuellen Verehelichung angesehen wird. Natürlich verliert hierdurch ihre Arbeitskraft für den öffentlichen Dienst leicht an Wert usw.

Die Beschäftigung im privaten Dienste, der eigentliche Dienstbotenberuf oder eine höhere private Dienststellung, wird auch für die Zukunft einen bedeutenden Teil weiblicher Kraft in Anspruch nehmen. Eines bleibt da allerdings zu wünschen, daß nämlich die Familie den kalten, harten Herrenstandpunkt verlassen, dem Dienstpersonal wieder ein wahres, allseitig gesundes Heim bieten möge[2]. Dann werden auch die vielen und zum Teil berechtigten Klagen über die Dienstboten um so mehr verstummen.

Der Frau die Fabrik völlig zu verschließen, geht nicht an. „Es gibt Fabrikzweige", sagt Rösler[3], „worin Frauen nicht bloß unbeschadet ihrer weiblichen Lebensaufgabe beschäftigt werden können, sondern die auch besser von Frauenhänden als von Männerarmen besorgt werden. Warum die unverheiratete Frau wenigstens in solchen Fabriken nicht ihren Erwerb suchen soll, läßt sich nicht einsehen, vorausgesetzt daß für ihre Gesundheit und ihre Frauenehre genügende Vorsorge getroffen ist." Damit kann der Nationalökonom einverstanden sein. In der Gesundheit und Sittlichkeit der Mädchen achtet auch er höhere Güter der Persönlichkeit, die er Gewinnsucht und Gewissenlosigkeit gegenüber wirksam geschützt wissen will. Auch betrachtet er es als ein gesundes Ziel der Sozialpolitik, die verheiratete Frau bzw. die Familienmutter aus der Fabrik auszuschließen[4]. Der Vorteil, der hieraus der Gesellschaft erwächst, kommt schließlich der materiellen Ordnung wieder zu gute. Wir bezeichnen es ferner als eine Forderung der natürlichen Gerechtigkeit, daß der gleichen

[1] Rösler, Frauenfrage[2] 119. Ausnahmen sind immerhin möglich. Die Geschichte kennt hervorragende Fürstinnen, die das Regieren vortrefflich verstanden.

[2] P. Oberdörffer, Die christliche Frau und ihr Dienstmädchen (1906). Aug. Pieper, Dienstbotenfrage und Dienstbotenvereine (21. Heft der „Sozialen Tagesfrage" 1908). Förster, Christentum und Klassenkampf (1908) 225 ff.

[3] A. a. O. 117. [4] Hitze, Arbeiterfrage[4] (1904) 98 ff.

Leistung gleicher Lohn zu teil werde. Hiervon später bei der Lohnfrage, wie ja ebenfalls der besondere gesetzliche Schutz der Arbeiterinnen und die gewerkschaftlichen Organisationsfragen an anderer Stelle ihre Behandlung finden werden.

Wenn im Ackerbau, Gewerbe und Handel Mädchen etwas Tüchtiges gelernt haben und sonst gute Eigenschaften mitbringen, so können sie da, wie die Erfahrung lehrt, ganz wohl erfolgreich neben den Männern tätig sein.

Eine selbständige Stellung wird sich endlich für weibliche Personen, wie schon angedeutet wurde, besonders im ärztlichen Stande, im Unterrichts- und Erziehungsfache, zum Teil auch in wissenschaftlichen Berufen darbieten.

Ganz kurz noch einige statistische Angaben! An erwerbstätigen Frauen hatten wir in Deutschland 1895: 5 264 393 neben 1 313 957 weiblichen Dienstboten.

Die Landwirtschaft beschäftigte 2 753 154 weibliche Personen. Dazu gehören auch die selbständig ihr Gut bewirtschaftenden Frauen, ebenso die Arbeiterinnen, die in der Fischerei oder Forstwirtschaft Arbeit gefunden haben.

In der Industrie waren im ganzen 1 521 118 weibliche Personen beschäftigt (Selbständige, Angestellte, Arbeiterinnen, mithelfende Familienangehörige). Fabrikarbeiterinnen gab es 1895: 739 755 und 1903: 1 005 513 (und zwar 106 175 Jugendliche von 14 bis 16 Jahren, 328 535 Arbeiterinnen von 16 bis 21 Jahren, 570 803 Arbeiterinnen über 21 Jahren), dann noch 3528 Mädchen unter 14 Jahren.

Im Handel und Verkehr betrug die Zahl der weiblichen Erwerbstätigen 579 608. Dazu gehörten u. a. die kaufmännischen Gehilfinnen, die bei der Post, dem Telephon und Telegraph Angestellten, die Inhaberinnen kleiner Gemüseläden, die Botenfrauen, aber auch die Inhaberinnen großer Hotels und Fremdenpensionen.

Die wechselnde Lohnarbeit in der Hauswirtschaft beschäftigte 233 865 Personen. Dahin gehören die dienenden weiblichen Personen, die, zum Unterschied von den Dienstboten, nicht im Haushalte, in dem sie vorübergehend beschäftigt sind, wohnen, die Stundenfrauen, Ausgeherinnen, Wasch-, Scheuer-, Putzfrauen.

Die freien Berufe endlich nährten 176 648 weibliche Personen, Lehrerinnen, Künstlerinnen, Schriftstellerinnen, Krankenwärterinnen, Hebammen[1].

6. Nach allem dürfte man die Forderung begreifen, daß das weibliche Bildungswesen entsprechend den heutigen Bedürfnissen der Frauenwelt wesentlich erweitert und vervollkommnet werde. Sonst ist das Ringen um Selbstbehauptung und ein menschenwürdiges Dasein, was der berechtigten Frauenbewegung zu Grunde liegt, völlig aussichtslos. Es bedarf zum Teil neuer, jedenfalls solcher Schulformen, die erhöhte Fachbildung und wissenschaftliche Bildung gewähren, fachlicher Fortbildungsschulen der verschiedensten Art, einer Hebung der höheren Mädchenschule durch gymnasialen oder realgymnasialen Aufbau. Auch das Mädchengymnasium[2] ist, wie die Universitätsbildung, im Prinzip nicht auszuschließen.

[1] Gnauck-Kühne, Arbeiterinnenfrage (1905) 19. Nach neueren Angaben beträgt die Zahl der erwerbstätigen Frauen in Deutschland 6 660 000 (etwa ein Viertel aller Frauen); von den verheirateten Frauen sind es 12 %, von den Witwen 44 %, von den ledigen 67 %.

[2] Zu Karlsruhe wurde innerhalb Deutschlands 1893 das erste weibliche Reformgymnasium eröffnet. Es folgten alsbald Stuttgart, Köln, Schöneberg, Charlottenburg,

So viel als möglich sollte aber die Frauenbildung Frauensache bleiben, wenigstens eine relative Gleichberechtigung der männlichen und weiblichen Lehrkräfte anerkannt werden und zur praktischen Durchführung gelangen[1]. Privaten Anstalten ferner, die in ihrer Leistungsfähigkeit gerechten Anforderungen genügen, müßte die Gleichberechtigung mit den öffentlichen Anstalten gewahrt werden.

7. Der natürliche und gewöhnlichste Beruf des Weibes wird auch in Zukunft selbstverständlich der häusliche und mütterliche bleiben. Er ist zugleich vom kulturellen Standpunkte aus der wichtigste. Wenn nur die beiden Geschlechter in der Familie[2] sich vollkommen wiederfinden würden! „Die moderne Kultur", sagt Hermann Schell[3], „leidet in den Gesellschaftskreisen, welche sie beherrscht, am Feminismus der Männer, an der Opferscheu des Weibes. Die Männer wollen den Genuß von der Notwendigkeit aufopfernder Tatkraft und Vatersorge trennen. Die moderne Frau von Bildung fürchtet und flieht die Mutterschaft, sie scheut das Opferleben der Liebe, des Wirkens und Leidens für andere, für das Ganze."

Wie die Ehe aber kein jeden einzelnen Menschen verpflichtendes Individualgesetz, sondern nur ein auf der Gattung ruhendes Gesetz ist, so darf auch die Gleichstellung der weiblichen Eigenart mit der Mütterlichkeit nicht so weit gehen, daß lediglich in der leiblichen Mutterschaft die Vollendung wahrer Weiblichkeit[4] erblickt und in der Mütterlichkeit die einzige wahre Vollkommenheit der weiblichen Natur anerkannt würde. Vom sittlich-religiösen Standpunkte aus ist ohne Zweifel die aus Liebe zu Gott freigewählte Jungfräulichkeit höher zu bewerten. Anderseits kann auch die Jungfrau die Vorzüge einer geistigen Mütterlichkeit erwerben. Überall da, wo selbstlose, sich hinopfernde mütterliche Sorge erfordert wird, da ist das Weib, Frau oder Jungfrau, am Platze. Man blicke doch nur hin auf die erziehende und pflegende Tätigkeit, das charitative und soziale Wirken unserer Ordensschwestern!

8. Wenn wir also schließlich die Frage stellen, welches Tätigkeitsfeld der Frau fürs allgemeine am besten anstehe und auf welches besondere Ziel die Mädchenbildung noch hinzulenken sei — abgesehen von dem Wirken im eigenen Haus und der eigenen Familie —, so kann die Antwort nach unsern letzten Ausführungen kaum zweifelhaft sein. Der Anteil, den die Frauenwelt als solche an der öffentlichen Kultur und ihrer Ausgestaltung

Mannheim, Hamburg usw. Die Frage der „Koedukation" beider Geschlechter wird viel erörtert, erregt aber mancherlei Bedenken. Für Preußen wird nunmehr die höhere Mädchenbildung einheitlich geordnet. Auch der vielen Frauenarbeitsschulen, Töchter-Fortbildungsschulen, der Industrieschulen, höherer und niederer Handarbeitsschulen und Kurse usw. sei hier gedacht. Alle diese verschiedenen Lehranstalten dienen mehr oder minder dem Zweck einer Erweiterung der Berufs- und Erwerbszweige für Frauen.

[1] Lausberg, Rede auf dem Katholikentag zu Essen 1906.

[2] Vgl. hierzu u. a. Mathilde v. Habermann, Die christliche Frau (1881). Ferner Essai sur la Mission actuelle de la Femme. Par un Diplomate (Aloys v. Dumreicher) (1885). Aloys Schweykart, Sieben Künste der christlichen Frau (1898). C. Schlesinger, Die katholische Familie (1896). St. von der Holle, Stellung und Aufgabe der Frau (1876) 41 ff. Lucy v. Hebetanz-Kämpfer, Bleibet im Hause! (1903.)

[3] Christus (1903) 107.

[4] Mausbach, Die Stellung der Frau im Menschheitsleben (1906), die Mausbach allerdings anders auffaßt als Frl. Lischnewska, Helene Stöcker, Ellen Key.

in Staat und Gesellschaft haben muß, liegt vorzugsweise auf dem Gebiete der Humanität und ihrer zunehmenden Veredlung. Damit ist, wie Ferd. Jak. Schmidt hervorhebt[1], „der Frauenbewegung ein vernünftiges Ziel gesetzt, wobei es nicht mehr auf die selbstsüchtige Befriedigung einer kleinen Gruppe durch das Eindringen in die höheren Berufsarten der Männerwelt hinauskommt, sondern auf die geistige Erhebung des ganzen Frauengeschlechtes, insofern es dadurch in seiner Gesamtheit der öffentliche Träger der humanen Kultur wird. Dieses Prinzip muß dann ebensowohl die Volksschule wie in fortschreitender Vertiefung die höheren Bildungsanstalten der Mädchen durchdringen und muß zuletzt auch die Wahl und das Ziel der akademischen Studien bestimmen." Dabei findet in der Tat jener edle Bestandteil unserer Volkskraft, der auf die Frauenwelt entfällt, zwar nicht seine ausschließliche, aber doch seine schönste, fruchtbarste Verwendung. Speziell die Frauen, für die der humanitäre Beruf, die Lehrtätigkeit, die Armen- und Krankenpflege usw., die soziale Fürsorge in ihren verschiedenen Formen nicht zugleich die persönliche wirtschaftliche Versorgung bedeutet — wir meinen die Frauen der besseren Stände —, können sich auf diesem Felde die größten Verdienste erwerben. „Aus der Tiefe ihres mitleidigen und frommen Herzens geboren, vom natürlichen Geschick ihres Geschlechtes zum Wohltun geleitet und von der zähen Ausdauer ihres opferstarken Willens getragen", sagt Lausberg[2], „hat der Charitasgedanke unsere Frauen von alters her zu außerordentlichen Leistungen vermocht. Ich nehme hier nicht aus die zahlreichen Werke und Wohlfahrtseinrichtungen der akatholischen Frauenvereine, brauche aber auch nicht zu verschweigen, welches Maß christlicher Nächstenliebe, welcher Grad heldenhafter Selbstaufopferung bei Linderung fremder Not in dem stillen Wirken unserer vielen Ordensgenossenschaften liegt: Leistungen, die uns allein schon vor dem Vorwurf der Rückständigkeit schützen dürften. An die Seite, nicht an die Stelle unserer Ordensschwestern treten mit dem Mute eines christlichen Laienapostolates unsere Frauen. Waren sie schon längst in privater und erfolgreicher Vereinstätigkeit auf dem Plane, so organisieren sie sich heute in dem unendlichen Jammer und Elend der Jetztzeit zu großen charitativen Verbänden. Wir haben aber noch einen weiteren Zweig edler, wahrhaft kultureller Tätigkeit christlicher Frauen zu erwähnen. Das ist die vorbeugende und schützende Tätigkeit[3], welche die gefährdete oder bereits verwahrloste weibliche Jugend vor dem moralischen Ruin und die in der Erwerbstätigkeit behinderten Mädchen und Frauen vor dem wirtschaftlichen Niedergang schützen will. Als der hl. Vinzenz von Paul die Liebestätigkeit der Frauen seinerzeit für das große Elend unter den verwahrlosten Kindern anrief, da sagte er mit der ihm eigenen Überredungsgewalt: ‚Nun wohl, meine Damen, das Elend ist da, ohne Sie gehen diese Kinder verloren; darum erbarmet euch um der Liebe Jesu willen dieser ärmsten Geschöpfe und seien Sie ihnen sichtbare Schutzengel, zweite Mütter.' Auch heute bedarf es nur des Hinweises auf das moralische und wirtschaftliche Elend — die leider in einem traurigen Wechselverhältnisse zueinander stehen —, um ähnliche Begeisterung zu wecken und edle Frauenherzen zur Tat aufzurufen zum Schutz der

[1] Zur Wiedergeburt des Idealismus (1907).

[2] Rede auf dem Katholikentag zu Essen 1906.

[3] Vgl. hierzu Wilh. Liese, Handbuch des Mädchenschutzes (1904). Adele Sieger, Aus der Frauenwelt (1904).

Säuglinge gegen die Gefahren einer erschreckenden Sterblichkeit; zum Schutz der Kinder gegen das in den Familien umherschleichende Verderben; zum Schutz der Kinder gegen die Ausbeutung der Arbeitskraft; zum Schutz der Schulentlassenen, die — in den Großstädten zumal — ihre Freiheit mißbrauchen; zum Schutz der reisenden Mädchen, denen so leicht der Verführer naht; zum Schutz der dienstsuchenden Mädchen, denen eigener Leichtsinn und fremde Gewinnsucht den Weg zum Verderben eröffnet; zum Schutz der dienenden Mädchen, die im modernen Hause zwar lohnenden Verdienst, aber des öfteren keine Aufsicht, keine Zucht finden; zur Fürsorge endlich für die gewaltig anwachsende Zahl der wirklich deplacierten Mädchen, der besserungsbedürftigen oder gar gefallenen, der in der Haft des Gefängnisses oder in der noch weit schlimmeren Haft des öffentlichen Sündenlebens befindlichen, höchst armen Wesen. Einzelarbeit reicht hier nicht aus, dem allgemeiner werdenden Verderben muß mit vereinten Kräften entgegengetreten werden. Dazu kommen die wahrhaft kläglichen Verhältnisse der Heimarbeiterinnen. Gott allein weiß es, welches Maß der Schuld bei den entgleisten und verkommenen weiblichen Existenzen auf das Konto dieser traurigen Arbeits- und Lohnverhältnisse zu setzen ist. Soziale Arbeit auf der ganzen Linie zur allmählichen Besserung und Hebung der wirtschaftlichen Verhältnisse ihrer ungünstiger gestellten Mitschwestern: das ist die praktische Folgerung, die Geist und Herz aus dieser Sachlage ziehen müssen. Es heißt darum unter kluger und bewährter Führung überall Hand legen an den sozialen Auf- und Ausbau solcher Organisationen, die dem schwächeren Geschlecht angemessenen Schutz auf dem Arbeitsmarkte, vorteilhaftere Arbeitsbedingungen und lohnenderen Verdienst auf Grund besserer Schulung, ferner eine in friedlichen Formen sich bewegende Interessenvertretung und endlich möglichst gründliche Ausnutzung unserer öffentlichen Versicherungs- und Wohlfahrtseinrichtungen erwirken." In der Tat ein weites Feld segensreichen Wirkens für die moderne Frauenwelt, für die einzelne Frau, ganz besonders aber für organisierte Vereinstätigkeit[1], wie sie z. B. der Katholische Frauenbund und ähnliche Verbände in anerkennenswerter Weise entfalten. Es gehört diese Tätigkeit zum großen Teil in die umfassendere Sphäre jener Wohlfahrtspflege, die über das engere Gebiet nationalökonomischer Forschung hinausragt, die aber bei den Nationalökonomen jederzeit dem lebhaftesten Interesse und aufrichtiger Sympathie begegnen wird.

[1] Auch für die Interessen der Frauen selbst und zur Förderung der allgemeineren Ziele der Frauenbewegung, wie sie in verschiedenen Gruppen verstanden werden, ist heute eine ausgebreitete und rege Vereinstätigkeit zu verzeichnen. Von zahlreichen Frauenerwerbs- und Bildungsvereinen abgesehen, verdienen namentlich die Lehrerinnenvereine Erwähnung. Stellenvermittlungsbureaus, Frauenheime, Altersversorgungsanstalten, Krankenkassen usw. wurden durch solche Vereine begründet. Dazu kommen der kaufmännische Hilfsverein für weibliche Angestellte, Verein für Hausbeamtinnen u. dgl., Rechtsschutzvereine (für Deutschland und Österreich seit 1904 zu einem Rechtsschutzverband zusammengeschlossen), Vereine für Frauenbildung. Radikalere Ziele verfolgen die Vereine „Frauenwohl", die in dem „Verband fortschrittlicher Frauenvereine" sich geeint haben, während der „Allgemeine deutsche Frauenverein" gemäßigter auftritt. Nach dem amerikanischen Vorbild des „National Council of Women" bildete sich 1894 der „Bund deutscher Frauenvereine", der die verschiedensten Richtungen für die Verfechtung gemeinsamer Interessen zusammenfassen will. Die verschiedenen nationalen Gesamtverbände sollen dann in dem „Internationalen Frauenbund" eine gemeinsame Organisation gewinnen. Neben dem oben erwähnten „Katholischen Frauenbund" gibt es in Deutschland noch einen „Deutsch-evangelischen Frauenbund" (vgl. J. Pierstorff, Die Frauenfrage im Wörterbuch der Volksw. I² 896).

132. „Mutterschutz". Noch einen andern Bestandteil des Volkes gibt es, dem sich mit Recht die Sorge edler Menschenfreunde zuwenden darf. In Deutschland werden jährlich ca 180 000 uneheliche Kinder geboren, nahezu ein Zehntel aller Geburten überhaupt. Der Durchschnitt der Totgeburten bei den unehelichen Kindern beträgt 5 % gegen 3 % der Gesamtheit. Im ersten Lebensjahr sterben von den unehelichen Kindern 28,5 % gegen 16,7 % insgesamt. Die unehelich Geborenen stellen einen großen Teil zur Zahl der Verbrecher, Dirnen, Landstreicher usw. Da sind in der Tat schwere Übelstände zu heben. Würden die mit dem Namen „Mutterschutz" gekennzeichneten Bestrebungen jenes Elend in wirksamer Weise und nur mit den rechten Mitteln (z. B. durch strengere Heranziehung des unehelichen Vaters zur Erfüllung seiner Pflichten dem Kinde gegenüber usw.) bekämpfen, so verdienten sie rückhaltlose Anerkennung. Schutz der unehelichen Mutter unter Gleichstellung von Ehe und Konkubinat aber bleibt verwerflich. Die „Reform der konventionellen Geschlechtsmoral"[1] muß daher vor allem im Sinne der religiös-sittlichen Hebung unseres Volkes verstanden werden, damit es wiederum in sich erstarke, um Keuschheit und Enthaltsamkeit zu üben.

§ 3.

Das Bevölkerungsprinzip von Thomas Robert Malthus.

Literatur: T. R. Malthus, Versuch über das Bevölkerungsgesetz. Nach der siebten Ausgabe des englischen Originals übersetzt von F. Stöpel (1879). (Ältere Übersetzung von Hegewisch [1807].) — Bonar, Malthus and his Work (1885). — Edwin Cannan, History of the Theories of Production and Distribution in English Political Economy² (1903), chap. 5, §§ 2—4, 124—182. — Adolf Wagner, Grundlegung der politischen Ökonomie I³ 2 (1893), 451 ff 632 ff. — Ders., Theoretische Sozialökonomik I (1907) 49—82. — Ludwig Elster, Die Malthussche Bevölkerungslehre, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften II² (1899) 723—773. — Rümelin, Die Bevölkerungslehre, in Schönbergs Handbuch I³ (1890) 723; 4. Aufl. (1896) 827 ff; bearbeitet durch v. Scheel. — J. Conrad, Grundriß zum Studium der politischen Ökonomie. II: Volkswirtschaftspolitik³ (1902) 462 ff. — E. v. Philippovich, Grundriß der politischen Ökonomie. I: Allgemeine Volkswirtschaftslehre⁴ (1901) 52—62. — Devas-Kämpfe, Grundsätze der Volkswirtschaftslehre (1896) 118—137. — Carl Fuchs, Volkswirtschaftslehre² (1905) 131—140. — Edwin Seligmann, Principles of Economics² (1906) 60—65. — Karl Diehl, Sozialwissenschaftliche Erläuterungen zu Ricardo II² (1905) 52—65. — John Kells Ingram, Geschichte der Volkswirtschaftslehre; übersetzt von E. Roschlau (1890) 150 ff. — H. Soetbeer, Die Stellung der Sozialisten zur Malthusschen Bevölkerungslehre (1886). — E. van der Smissen, La Population (1893) 149—221. — F. Fetter, Versuch einer Bevölkerungslehre, ausgehend von einer Kritik des Malthusschen Bevölkerungsprinzips, in Conrads Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen IX, Hft 4 (1894). — C. Cauderlier, Les lois de la population et leur application à la Belgique (1900). — Fr. Oppenheimer,

[1] Helene Stöcker, Zur Reform der konventionellen Geschlechtsmoral, in Zeitschrift für Sozialwissenschaft X (1907) 607 ff.

Das Bevölkerungsgesetz des T. R. Malthus und der neueren Nationalökonomie (1901). Dazu J. Wolf, Ein neuer Gegner des Malthus, in Zeitschrift für Sozialwissenschaft IV (1901) 285 ff. — Franz Keller, Bevölkerungspolitik und christliche Moral (1905). — E. Levasseur, Questions ouvrières et industrielles en France sous la troisième république (1907). (Das langsame Wachsen der Bevölkerung als Grund des langsamen wirtschaftlichen Fortschrittes anerkannt.) — Heinrich Dietzel, Der Streit um Malthus' Lehre, in Festgaben für Adolf Wagner (1905) 20—52. — Wilh. Hasbach, Sir Mathew Hale und John Bruckner mit einer Geschichte der vormalthusischen Bevölkerungstheorie, ebd. 53—87. Dazu Ludwig Pohles Besprechung der Festgaben, in Schmollers Jahrbuch XXX (1906) 327 ff. — Kämpfe-Ehrler, Bevölkerung, im Staatslexikon I³ (1908) 866 ff. — J. Wolf, Nationalökonomie als exakte Wissenschaft (1908) 187—192. — F. Prinzing, Das Bevölkerungsgesetz, im Allgemeinen statistischen Archiv VI (1903) 1 ff. — Pontus Fahlbeck, Neomalthusianismus, in Zeitschrift für Sozialwissenschaft VI (1903) 594 ff. — H. A. Krose, Der Niedergang einer großen Nation, in Stimmen aus Maria-Laach LXXI (1906) 143 ff 285 ff 490 ff. Dann noch Schmollers Jahrbuch XXXI (1907) 48 ff; Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik XXIX (1905) 380 ff.

133. Bevölkerungsprinzip und Bevölkerungsproblem. Jedes tiefere Verständnis des Bevölkerungsproblems, der Frage, wie die Volkszunahme im Einklang bleibe mit dem Volkswohlstande, ist undenkbar ohne Kenntnis der Kräfte und Ursachen, welche die tatsächliche Vermehrung der Bevölkerung bestimmen oder regeln, ohne Kenntnis zugleich ihrer erfahrungsmäßigen Wirkungen und Ergebnisse.

Malthus hat jene Kräfte und Ursachen wie die Mittel, durch welche eine Übereinstimmung zwischen Volkszahl und Nahrungsmitteln erzielt werden könne, zum Gegenstand eingehender Untersuchungen machen wollen und das Resultat seiner Studien in dem Essay on the Principle of Population niedergelegt. Er nennt den Essay „eine Betrachtung über die Folgen des Bevölkerungsprinzips (Bevölkerungsgesetzes) für das menschliche Glück in der Vergangenheit und Gegenwart, mit einer Untersuchung unserer Aussichten auf künftige Beseitigung oder Milderung der aus ihm entspringenden Übel".

Die Kräfte, welche die Vermehrung der Bevölkerung beherrschen, werden also von dem berühmten Forscher im Hinblick auf das Bevölkerungsproblem untersucht. Er will die Wirkungen, Folgen jenes „Prinzips" oder „Gesetzes" feststellen für das menschliche Glück, ja er deutet schon in der Überschrift an, daß das Bevölkerungsprinzip „Übel" veranlaßt habe, deren Beseitigung oder Milderung für die Zukunft als wünschenswert erscheinen müsse.

Bevor wir jedoch uns näher mit dem Malthusschen Bevölkerungsprinzip beschäftigen, mögen zunächst die Ansichten älterer Gelehrten über den tatsächlichen und ursächlichen Zusammenhang zwischen der quantitativen Bevölkerungsentwicklung und der Wohlstandsentwicklung kurze Erwähnung finden.

134. Vormalthussche Bevölkerungstheorien. Daß merkantilistische Schriftsteller das Wachstum der Bevölkerung durchgängig sehr günstig beurteilten und zum Teil nicht ohne Einseitigkeit jede Bevölkerungszunahme für einen volkswirtschaftlichen Fortschritt erklärten, ist uns bereits bekannt. Die Physiokraten waren dagegen einer schnellen und großen Volksvermehrung nicht unbedingt hold: zuerst müsse für Wohlstand gesorgt werden, da der Wohlstand Bedingung und Ursache der Bevölkerungszunahme sei.

„Ich hatte folgendermaßen geklügelt", schreibt der ältere Mirabeau[1]: „Die Reichtümer sind die Früchte der Erde und der Tätigkeit der Menschen. Die Arbeit der Menschen hat allein die Gabe, sie zu vervielfältigen. Also je mehr Menschen es gibt, desto mehr Arbeit, je mehr Arbeit, desto mehr Reichtum. Der Weg zur Wohlfahrt ist sonach folgender: 1. Vermehrung der Menschen, 2. dadurch Vermehrung der produktiven Arbeit, dadurch 3. Vermehrung des Reichtums. In dieser Position hielt ich mich für so unangreifbar, daß ich mit Behagen den ganzen Behang meines politischen Gebäudes danach einrichtete, als dahin gehören: Heirats- und Aufwandsgesetze u. dgl. m. Kaum schritt Goliath ehemals mit größerer Sicherheit in den Kampf als ich zu einem Manne (Quesnay), von dem ich vernommen hatte, daß er auf mein Buch (L'Ami des Hommes) die Bemerkung geschrieben: ‚Das Kind hat schlechte Milch getrunken; die Kraft des Temperaments reißt es zwar zu dem richtigen Resultate fort, allein es versteht nichts von den Prinzipien.' Mein Kritiker ließ nicht mit sich markten und sagte mir gerade heraus, ich hätte den Pflug vor den Ochsen gespannt, und Cantillon, mein politischer Lehrer, sei ein Dummkopf[2]. Diese Lästerung ließ mir den Mann, der sie aussprach, als einen Narren erscheinen; indessen hielt ich aus Höflichkeit an mich und brach die Unterhaltung ab. Zu meinem Glücke kam ich aber des Abends zurück, um mit beruhigterem Kopfe die Unterhaltung weiter zu führen. Da war es nun, daß dem Goliath der Schädel zertrümmert wurde. Mein Gegner ersuchte mich, den Menschen die gleiche Ehre anzutun wie den Schafen, wo man, um die Herde zu vermehren, mit der Vermehrung der Weiden beginne. Ich erwiderte darauf, daß das Schaf bloß eine sekundäre Ursache des Wohlstandes sei, wogegen der Mensch als die erste Ursache der Hervorbringung der Früchte betrachtet werden müsse. Darauf fing er an zu lachen und bat mich, ihm das deutlicher auseinanderzusetzen und zu sagen, ob der Mensch etwa, als er auf die Erde kam, schon das Brot in der Tasche mitbrachte, von dem er bis zur Zeit, wo die Erde bearbeitet, besät, geerntet und die Frucht ausgedroschen, zu leben vermochte. Damit war ich geschlagen. Denn man hätte entweder annehmen müssen, daß der Mensch im stande sei, wie der Bär in seinem Winterschlaf acht (oder zehn) Monate lang von seinem Fette zu zehren, oder man mußte zugeben, daß der Anbauer der Früchte solche bereits bei seiner Ankunft vorfand, die nicht von ihm selbst gesät waren. Nun bat er mich, auch alle nachfolgenden Geschlechter an dem gleichen Vorteil teilnehmen zu lassen, da es bei diesen auch nicht anders sein könne."

[1] In einem Briefe, wo er selbst seine erste Zusammenkunft mit Quesnay schildert und seine Bekehrung zu dessen Anschauungen. Vgl. Oncken, Geschichte 318 f nach J. J. Rousseau ses amis et ses ennemis par Streckeisen-Moulton II (1865) 358 f.

[2] Cantillon hat übrigens die gegenteilige Ansicht vertreten und wurde von Jevons als ein Vorläufer von Malthus bezeichnet. Vgl. auch Wilh. Hasbach, Sir Mathew Hale und John Bruckner mit einer Geschichte der vormalthusischen Bevölkerungstheorie, in den Festgaben für Adolf Wagner (1905) 63 f.

Allerdings fanden die ersten Menschen in den Früchten und Gaben der Erde schon die Mittel ihrer Ernährung vor. Hätten sie sich damit aber dauernd begnügt, die Menschheit wäre nicht weit gekommen. Hand, Vernunft, Gesellschaft, diese dreifache natürliche Ausstattung des Menschen gewährte die Möglichkeit, wenn auch mit harter Arbeit die natürlichen Widerstände zu überwinden, der Erde das abzuringen, was sie nicht freiwillig bot. Zwischen ökonomischem Fortschritt und Volkszunahme bestand dann für die Folge regelmäßig Wechselwirkung[1]. Wo ökonomischer Fortschritt, da schreitet zunächst die Volkszahl voran; und umgekehrt deutet die steigende Volksziffer in der Regel hin auf steigende Produktivität, höhere Entwicklung der Arbeitsteilung, der industriellen und kommerziellen Tätigkeit, auf ausgedehntere Konsumtion als Bedingung des weiteren nationalen Fortschrittes. Durch Vermehrung der Bevölkerung mögliche Vermehrung des Reichtums — durch Vermehrung des Reichtums mögliche Vermehrung der Bevölkerung!

Nach Adam Smith ist „das entscheidendste Kennzeichen des Gedeihens eines Landes die Zunahme seiner Einwohnerzahl“[2]. Er spricht zugleich von der Bedingung jener Zunahme, indem er sagt[3]: „Jede Tiergattung vermehrt sich naturgemäß im Verhältnis zu den Mitteln ihres Unterhaltes, und keine Gattung kann sich jemals über dasselbe hinaus vermehren. Aber in einer zivilisierten Gesellschaft kann der Mangel an Nahrungsmitteln nur unter den unteren Volksklassen einer weiteren Vermehrung der Menschen Schranken setzen; und er kann dies nur dadurch, daß er einen großen Teil der Kinder, die ihre fruchtbaren Ehen hervorbringen, vernichtet.“ Mag die Armut nicht überall zum Abschluß einer Ehe ermutigen, die wirklich abgeschlossenen Ehen der unteren Volksklassen erfreuen sich einer solchen Fruchtbarkeit, daß die Not der Eltern hier einer weiteren Vermehrung der menschlichen Species durch den Tod der Kinder eine Grenze zieht. Nach Smith ist also die Kindersterblichkeit, durch Armut verursacht, das hauptsächliche Hemmnis der Volkszunahme. Das Fehlen dieses Hemmnisses beweist besondere Prosperität des Landes.

Die Möglichkeit eines Mißverhältnisses zwischen der Zunahme der Bevölkerung und der Vermehrung der Nahrungsmittel und die für ein ganzes Volk hieraus sich ergebenden Übelstände wurden jedoch, wie Malthus selbst in der Vorrede zur zweiten Auflage seines Essays bemerkt[4], bereits von Plato und Aristoteles ins Auge gefaßt[5] und in früheren Zeiten sehr gewaltsame Heilmittel dagegen empfohlen. „Neuerdings ist derselbe Gegenstand“, sagt Malthus[1], „von einigen französischen Chronisten, gelegentlich auch von Montesquieu und bei uns selbst von Franklin, Sir James Stewart, Arthur Young und Townsend, in einer Weise behandelt worden, daß ich mich sehr verwunderte, warum er die öffentliche Aufmerksamkeit nicht mehr auf sich gelenkt hat.“ Außerdem verweist Malthus noch auf Hume, Wallace, Adam Smith und Price als solche Autoren, „aus deren Schriften er das Gesetz, welches den Hauptinhalt des ‚Versuchs‘ bilde, hergeleitet habe“. Spätere Forschungen über „die Vorgänger von Malthus“ haben nun noch eine weit größere Zahl von Schriftstellern ergeben, welche die Gefahren einer allzu starken Bevölkerungszunahme zum Gegenstand ihrer Untersuchungen machten; so Botero, Genovesi, Ortes, Raleigh, Hale, Child, den Franzosen Herbert, den Deutschen Justus Möser usw.[2]

Als sein persönliches Verdienst vor andern Autoren, die denselben Gegenstand behandelten, nimmt Malthus aber für sich in Anspruch: die eingehende Untersuchung der Mittel, durch welche die Übereinstimmung zwischen Volkszahl und Nahrungsmenge erzielt werde. „Obwohl man genau festgestellt hatte“, sagt er in der Vorrede zur zweiten Auflage des Essays[3], „daß die Bevölkerung sich stets auf dem Niveau der Unterhaltsmittel halten müsse, hatte man doch nicht die verschiedenen Arten, wodurch dies Niveau hergestellt wird, erforscht, und niemals ist dies Prinzip hinreichend bis auf seine Konsequenzen verfolgt worden, noch hat man die praktischen Schlüsse daraus gezogen, welche die genaue Prüfung seiner Folgen für die Gesellschaft zu ergeben scheint.“

Auch Hasbach urteilt auf Grund seiner umfassenden Forschungen und Vergleichungen, Malthus habe die von ihm vorgefundenen „verschiedenen Gedankenrichtungen nicht eklektisch, sondern schöpferisch und mit schärfster Betonung der sozialpolitischen Konsequenzen“ zusammengefaßt[4].

135. Anlaß und Zweck des Malthusschen Essays[5] wird in dem Titel der ersten Auflage des Buches (1798) angedeutet: „Ein Versuch über das Prinzip der Bevölkerung in seinen Beziehungen zur zukünftigen Vervollkommnung der Gesellschaft nebst Bemerkungen über die Ansichten Godwins, Condorcets und anderer Schriftsteller.“ Die Lehre Condorcets von dem menschlichen Fortschritt und von der Möglichkeit der Erreichung eines vollkommenen Zustandes der Gesellschaft,

[1] Ad. Wagner, Agrar- und Industriestaat[2] 63.
[2] Wealth of Nations Book 1, chap. 7; Stöpels Übersetzung I 97.
[3] Ebd.; Stöpels Übersetzung I 110.
[4] Stöpels Übersetzung VIII (1879).
[5] Ludwig Elster, Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften II[2] 706 ff.

[1] A. a. O. Vorrede VIII.
[2] Näheres bei Elster a. a. O. 726 ff. Dann namentlich Wilh. Hasbach, Sir Mathew Hale und John Bruckner 53 ff.
[3] Vorrede, bei Stöpel IX.
[4] A. a. O. 87.
[5] Bonar, Malthus and his Work (1885) 6 ff. Cannan, Theories of Production and Distribution[2] (1903) 131 f. Ingram, Geschichte 151 ff.

die in Godwin einen hervorragenden englischen Vertreter gefunden hatte, gefiel Malthus' Vater, einem Freunde Rousseaus. Der jüngere Malthus dagegen sprach sich gegen die Godwinschen Lehren aus. In der Absicht, seine Gedanken auf dem Papier klarer zu entwickeln, als es ihm seiner Meinung nach in der Unterhaltung möglich war, verfaßte er den Essay über die Bevölkerung. Nach Godwin führt sich das Elend in der menschlichen Gesellschaft auf die Mangelhaftigkeit der sozialen Einrichtungen zurück. Nach Malthus ist die Natur selbst Ursache der menschlichen Übel. Er wies dieserhalb hin auf die dem Menschengeschlecht innewohnende natürliche Tendenz, sich über die Nahrungsmenge hinaus zu vermehren, dem gegenüber auf die Notwendigkeit von Hemmnissen des Wachstums der Bevölkerung. Diese Hemmnisse aber führen sich alle zurück auf Laster oder Elend. Sind also für die Menschheit infolge ihrer natürlichen Tendenzen Laster und Elend immer wieder notwendig, um die Übereinstimmung zwischen Volkszahl und Nahrungsmenge herzustellen, dann fallen auf jene berückenden Zukunftsbilder Godwins, auf die vorausgesagte, ungetrübte Vollkommenheit des gesellschaftlichen Lebens recht düstere Schatten. Von einem unbegrenzten Fortschritt und wolkenlosen Glück kann dann in der Tat nicht mehr die Rede sein. Das war es, was Malthus in der ersten Auflage seines Buches beweisen wollte[1].

Allein die Annahme, Laster und Elend seien die einzigen möglichen und tatsächlichen Hemmnisse einer fortschreitenden Bevölkerungszahl, schien doch zu offenbar durch die Erfahrung widerlegt zu werden. Konnten denn nicht völlige Enthaltsamkeit oder Hinausschiebung des Eheschlusses eine Verminderung der Geburtenzahl herbeiführen? Konnte nicht auf diesem Wege dem allzu raschen Anwachsen der Volkszahl ein Hindernis erstehen? Malthus vermochte das nicht in Abrede zu stellen. Er meint aber, eine solche Enthaltung von der Ehe oder die Verschiebung derselben führe zum Laster und sei in sich schon ein Elend[2]. Das war wiederum offenbar zu viel behauptet. Man konnte ihn ja auf viele sehr tugendhafte und ebenso glückliche Junggesellen und alte Jungfrauen hinweisen, und, wie Cannan hinzufügt[3]: „A somewhat prolonged period of courtship is not always looked back upon as the most miserable period of life." Malthus verließ denn auch in der Tat seinen bisherigen Standpunkt. Er verzichtete in der zweiten Auflage des Essays (1803) darauf, Elend und Laster als die einzigen möglichen Hemmnisse des Wachstums der Bevölkerung hinzustellen.

Diese zweite Auflage sollte, wie Malthus sagt, „als ein neues Werk betrachtet werden"[4]. Die erste Ausgabe sei eben nur „eine Gelegenheitsschrift" gewesen. Allein die Gelegenheit, welche die erste Abfassung des Essays veranlaßte, und der Zweck, den Malthus ursprünglich verfolgte, haben unverkennbare Spuren in der zweiten und in den späteren Auflagen zurückgelassen. Das Bestreben, einer erträumten besseren Ordnung gegenüber auf tief in der Natur begründete Gefahren hinzuweisen, zeigt sich auch da, und zwar in einem Maße, daß hier noch gilt, was Malthus selbst zugestanden: „Es ist wahrscheinlich, daß ich den Bogen, welchen ich nach einer Seite hin zu stark gespannt vorfand, zu sehr nach der andern hinbog, in der Absicht, ihn gerade zu machen."[1]

Malthus hatte ferner schon in der ersten Auflage sein grundlegendes Prinzip von dem Mißverhältnis zwischen der natürlichen Tendenz der Bevölkerungszunahme und der möglichen Vermehrung der Nahrungsmittel ausgesprochen, noch bevor er genaue geschichtliche Untersuchungen darüber angestellt, „in seiner ländlichen Lage", wo „nur wenig Materialien zu Gebote gestanden"[2]. So trat er also kaum unbefangen an eine genauere Prüfung heran.

Ein wirklich großer Unterschied besteht indes doch zwischen der ersten und den folgenden Ausgaben, wie bereits angedeutet wurde, in folgendem: „Prinzipiell habe ich mich in der jetzigen Ausgabe von den früheren insoweit entfernt", sagt Malthus[3], „daß ich die Wirksamkeit eines weiteren Hemmnisses der Volksvermehrung, das nicht unter die Rubrik Laster oder Elend gehört, annehme, und in den späteren Teilen habe ich manche der herbsten Folgerungen[4] des ersten Versuchs zu mildern gesucht." Das weitere Hemmnis ist moral restraint, die moralische Enthaltung von der Ehe für immer oder zeitweilig.

136. Was verstand nun Malthus unter „Bevölkerungsprinzip"? Vielleicht entnahm Malthus den Ausdruck „the principle of population" Godwins Political Justice[5]. „Es ist eine vollkommen richtige Bemerkung Godwins", sagt Malthus[6], „daß in der menschlichen Gesellschaft ein Prinzip waltet, wonach die Bevölkerung beständig auf dem Niveau der Unterhaltsmittel erhalten wird'. (There is a principle in human society by which population is perpetually kept down to the level of the means of subsistence.) Die große Frage ist: Welches ist das Prinzip, — ist es etwas

[1] Erste Ausgabe des Essays 14 37 100 141 (vgl. Cannan, Theories[2] 131 f).
[2] A. a. O. 108. [3] A. a. O. 132.
[4] Vorrede zur zweiten Auflage bei Stöpel IX. Die erste Auflage war ein Oktavband von 396 Seiten mit ungefähr 50 000 Worten; die zweite Auflage ein Quarto mit 604 Seiten und ca 200 000 Worten. Die sechste, von Malthus selbst besorgte Auflage enthält 250 000 Worte. Vgl. Cannan a. a. O. 130 Anm. 3.

[1] Ingram, Geschichte 159.
[2] Vorrede zur zweiten Auflage. [3] Ebd., bei Stöpel X.
[4] In der zweiten Auflage findet sich noch die oft zitierte Stelle vom Ausschluß der Kinder des Elendes vom Gastmahl des Lebens (zweite englische Ausgabe [1803] 531): „At nature's mighty feast there is no vacant cover for him" etc. In der dritten Auflage (1806) ist auch diese Stelle unterdrückt. Vgl. Lippert, Malthus, in Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft II[2] (1907) 455.
[5] VIII (1793) chap. 2, 813. Vgl. Cannan, Theories of Production and Distribution[2] (1903) 134 f. Malthus, Essay[1] 176 193 f, 2. Aufl. 367 373 f; bei Stöpel 424 432.
[6] Stöpels Übersetzung 432.

Dunkles oder Verborgenes? ist es eine mysteriöse Einmischung des Himmels, die zu gewisser Zeit die Männer mit Impotenz und die Frauen mit Unfruchtbarkeit heimsucht, oder ist es etwas unserer Untersuchung Offenes, unserem Blicke Erreichbares, etwas, dessen Wirksamkeit in höherem oder geringerem Grade unter jeder Gesellschaftsform beobachtet wurde? Sind nicht Elend und die Furcht vor Elend (in der ersten Auflage: is it not a degree of misery) die notwendigen und unvermeidlichen Ergebnisse der Naturgesetze auf der gegenwärtigen Staffel der menschlichen Existenz, welche die menschlichen Einrichtungen nicht verschärft, sondern vielmehr bedeutend gemildert haben, obwohl sie niemals zu beseitigen sind?" Die Inhaltsangabe zu Anfang des Kapitels[1] enthält am Schlusse noch die Worte: „Mr. Godwin's beautiful system of equality supposed to be realised. — Its utter destruction simply from the principle of population in so short a time as thirty years." In dreißig Jahren werde das Bevölkerungsprinzip Godwins schönes Gleichheitssystem zerstören. „Es ist schwer, nicht anzunehmen", sagt Edwin Cannan[2], „daß jenes ‚principle of population' im Titel ungefähr dasselbe sei als ‚das Prinzip, durch welches die Bevölkerung beständig auf dem Niveau der Unterhaltsmittel erhalten wird'. Folgerichtig scheint es probabel — es wäre unvorsichtig, mehr zu sagen —, daß in der ersten Auflage des Essays ‚the principle of population' folgendes sei: daß das Wachstum der Bevölkerung notwendig durch Elend (moralisches und physisches) gehemmt werde, — und in der zweiten Auflage: daß das Wachstum der Bevölkerung notwendig gehemmt werden müsse durch Elend oder Motive der Klugheit" (moralische Enthaltung). Ohne Cannans Auffassung zu unterschätzen, möchten wir dennoch vermuten, daß Malthus den Ausdruck „principle of population" auch noch in einem anderen Sinne verstehe. Wir begnügen uns, hierfür auf den Titel der zweiten Auflage des Essays hinzuweisen. Da heißt es: „An Essay on the Principle of Population; or a View of its past and present effects on human happiness; with an inquiry into our prospects respecting the future removal or mitigation of the evils which it occasions." Es handelt sich also um ein Prinzip, welches in Vergangenheit und Gegenwart bestimmte Wirkungen auf das menschliche Glück ausgeübt hat oder ausübt; und zwar werden diese Wirkungen als Übel bezeichnet, die eben jenes Prinzip veranlaßt. Die Aussichten in Bezug auf eine zukünftige Beseitigung oder Milderung jener Übel bildet den Gegenstand der durch Malthus geführten Untersuchung. Das wichtigste Mittel aber, die Übel zu beseitigen oder zu mildern, ist nach Malthus allerdings die sittliche Einschränkung (moral restraint), die er aufs wärmste empfiehlt[3]. Der moral restraint, die sittliche Enthaltsamkeit, kann darum

[1] 1. Aufl. 173. [2] A. a. O. 135.
[3] Book 4, chap. 1; Stöpels Übersetzung I 619 ff.

aber nicht selbst zu jenem „Bevölkerungsprinzip" gehören, das die Übel verursacht, zu deren Beseitigung sie gerade empfohlen wird. Mit andern Worten: die Formulierung des Bevölkerungsprinzips, wie Cannan sie bietet (daß das Wachstum der Bevölkerung notwendig gehemmt werden müsse durch Elend oder Motive der Klugheit), scheint nicht dem „Bevölkerungsprinzip" zu entsprechen, das im Titel des Essays erscheint. Wir halten es vielmehr für wahrscheinlich — it would be rash to say more[1] —, daß das Bevölkerungsprinzip im Sinne Malthus' sich auf jene „große Ursache" bezieht, deren „Wirkungen" zu untersuchen „den Hauptzweck des Versuchs"[2] bildet: „Die Ursache, auf die ich anspiele", sagt Malthus, „ist die beständige Tendenz in allem animalischen Leben, sich über die dafür vorhandenen Nahrungsmittel zu vermehren."

Das ist also das Grundprinzip in der Malthusschen Bevölkerungstheorie. Daneben stellt Malthus den zweiten Satz auf: „Population is necessarily limited by the means of subsistence" — die wirkliche Bevölkerung ist notwendig durch die Unterhaltsmittel begrenzt[3]. Ohne Unterhaltsmittel müßten die Menschen eben verhungern. Mag also auch die Bevölkerung, wo die Unterhaltsmittel zunehmen, sich vermehren — und sie wird es regelmäßig tun —, die Vermehrungstendenz der Bevölkerung gelangt tatsächlich nicht zum vollen Austrag, wird an ihrer Verwirklichung teilweise gehindert. Das drückt Malthus durch den dritten[4] Satz aus: „Die Bevölkerung steigt unveränderlich, wo die Unterhaltsmittel steigen, wenn sie nicht durch einige sehr mächtige und auffallende Hemmnisse daran verhindert wird." Und nun der vierte Satz[5]: „Diese Hemmnisse und die Hemmnisse, welche die überlegene Zeugungskraft unterdrücken und ihre Wirkungen auf demselben Niveau mit den Unterhaltsmitteln halten, sind sämtlich in moralischen Zwang, Laster und Elend auflösbar." Die präventiven Hemmnisse (checks), moral restraint, die moralische Enthaltsamkeit, Zölibat oder Hinausschiebung der Ehe, hindern eine zu große Zahl von Geburten; die positiven oder repressiven Schranken vermindern eine zu große Zahl der Geborenen. Hierhin gehören alle aus Laster oder Elend (vice and misery) entspringenden Umstände, welche irgendwie dazu beitragen, die natürliche Dauer des menschlichen Lebens zu verkürzen, z. B. Krieg, Pest, Hungersnot, äußerste Armut, schlechte Ernährung der Kinder, ungesunde Beschäftigungen u. dgl.; anderseits Abtreibung, Kindestötung, Prostitution.

Die Malthussche Bevölkerungslehre blieb nicht ohne großen Einfluß auf die Wissenschaft sowohl als auf die Gesetzgebung und Politik der Staaten. Man suchte die Grundsätze derselben, wo es nur anging, zu ver-

[1] Cannan a. a. O. 135.
[2] Book 1, chap. 1, 1; Stöpels Übersetzung I 1, 1.
[3] Book 1, chap. 2; ebd. 20. [4] Ebd. 20 f. [5] Ebd. 21.

wirklichen, indem man die Ehegesetzgebung entsprechend abänderte, die staatliche Armenpflege „reorganisierte“ und noch mehr dergleichen Maßnahmen traf[1].

137. Anhänger und Gegner der Malthusschen Lehre[2]. 1. Anhänger: Ohne näher auf die Lehre vom Bevölkerungswesen einzugehen, spendet David Ricardo gelegentlich der Malthusschen Theorie reiches Lob[3]. William Thomas Thornton meint in seiner Schrift „Over-population and its Remedy“[4], die Übelstände einer Übervölkerung würden erst da zur Geltung kommen, wo die Zahl der von der Arbeit Lebenden größer sei als die Zahl der durch Arbeit genügend zu Ernährenden. Er pflichtet Malthus im allgemeinen bei; verkehrt sei nur, daß Malthus seine Hoffnung auf die Enthaltung von unvorsichtigen Heiraten lediglich auf die Vernunft gründe. Durch Steigerung der Lebenshaltung müsse sich bei den unteren Schichten eine unüberwindliche Scheu vor dem Herabsteigen in schlechtere Zustände entwickeln. James Mill fordert auf, „den Aberglauben der Kinderstube preiszugeben und das Nützlichkeitsprinzip fest ins Auge zu fassen“[5]. Deutlicher spricht sich der bedeutendste Anhänger Malthus', John Stuart Mill, aus[6]: Wie das Laster der Trunksucht müsse die große Kinderzahl durch die öffentliche Meinung bekämpft werden; Beschränkung der Kinderzahl auch nach geschlossener Ehe sei Pflicht namentlich für die Arbeiterbevölkerung. In seinen „Principles of Political Economy“ bekennt sich ebenfalls Mac Culloch zu der Malthusschen Bevölkerungstheorie. Jean Baptiste Say[7] weist ausführlicher darauf hin, daß die Bevölkerungsvermehrung nicht bloß in der Begrenzung der Nahrungsmittel, sondern auch der übrigen Existenzmittel, wie Wohnung, Kleidung usw., eine Schranke finde. Daß Pellegrino Rossi die Malthussche Theorie bedingungslos anerkannte, wird kaum behauptet werden dürfen. Er schrieb eine „Introduction pour l'essai sur le principe de population“, betonte die große Wichtigkeit der Bevölkerungsfrage und forderte namentlich, daß das Volk durch Bildung und Schärfung des Pflichtbewußtseins davor bewahrt werde, blinden Instinkten (Geschlechtstrieb) zu folgen. Nennen wir noch Quetelet, Luden, Rau, v. Mohl[8], die mehr oder minder zu Malthus standen. Auch die neueren Nationalökonomen vertreten in großer Zahl denselben Standpunkt. So G. Rümelin[9], L. v. Stein[10], W. Roscher[11],

[1] Naúm Reichesberg in Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik (10. Mai 1894).

[2] Vgl. Elster, Bevölkerungswesen, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften II³ 731 ff.

[3] Principles of Political Economy, deutsch von Baumstark² (1877) 368.

[4] 1846. Bei Elster nach Mohl, Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften III (1855—1858) 487 f.

[5] Artikel „Colony“ im Supplement zur 5. Auflage der Encyclopaedia Britannica.

[6] Grundsätze der politischen Ökonomie, übersetzt von Soetbeer (4. Ausgabe 1881) 163 ff 272 ff; II 4 ff 18 ff 32 ff.

[7] Ausführliches Lehrbuch der praktischen politischen Ökonomie, übersetzt von Stirner III (1845) 6. Tl, 160 ff.

[8] Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften III (1858) 409 ff.

[9] Reden und Aufsätze (1875) 305, in Schönbergs Handbuch³ (1890) 723 ff.

[10] System der Staatswissenschaft I (1852) 115.

[11] System der Volkswirtschaft. Grundlagen § 242.

A. v. Schäffle[1], A. Wagner[2], G. Cohn[3], J. Conrad, E. v. Philippovich, in Frankreich J. Cl. Garnier, G. de Molinari, M. Block, Cherbuliez, Courcelle-Seneuil usw. Regelmäßig werden jedoch der Zustimmung zu Malthus' Lehre gewisse Beschränkungen hinzugefügt. So sagt Roscher: „Über die einzelnen Ausdrücke und praktischen Ratschläge von Malthus sind die Urteile der heutigen Nationalökonomen begreiflicherweise geteilt ... aber die Grundansichten von Malthus können als festes Eigentum der Wissenschaft gelten.“ (Κτῆμα ἐς ἀεί!)[4] Wagner bezeichnet als notwendig, „daß die Bevölkerung, die Klasse, die Familie sich in ihrer natürlichen Vermehrung innerhalb ihres Unterhaltsspielraums halten muß, wenn nicht eine (durchschnittliche) Verschlechterung ihrer wirtschaftlichen Lage eintreten soll; daß aber auch bei der in der Geburtsfrequenz hervortretenden Vermehrungstendenz eine bezügliche Gefahr nicht verkannt werden kann: das Erschöpfen, ja das gelegentliche Überschreiten des Unterhaltsspielraumes, wovor zu warnen ist. Dieser Hinweis auf diese Gefahr, auf die ihr zu Grunde liegende Vermehrungstendenz der Bevölkerung und auf den Zusammenhang zwischen Volkszahl und Unterhaltsspielraum ist der unumstößliche Kern in der Malthusschen Bevölkerungslehre.“[5] Sehr vorsichtig und zurückhaltend bemerkt G. Schmoller[6]: „Das Verdienst von Malthus ist es, daß er mit Nachdruck und wissenschaftlichen Beweisen den Zusammenhang der Menschenzahl mit der Ernährungsmöglichkeit betont und die vorhandenen Grenzen der letzteren erläutert hat, aber seine Zahlenformeln sind falsch, und er stellt die sicher vorhandene Vermehrungstendenz zu sehr als natürliche, absolute, stets vorhandene hin, unterscheidet nicht genug die verschiedenen Wirtschaftszustände und Möglichkeiten des Unterhalts und des Auswegs; er sieht, wie viele seiner pessimistischen Anhänger, auch Zustände als Übervölkerung an, die mehr Folge von schlechter Einrichtung der Produktion und Verteilung der Güter, von technischer Rückständigkeit als zu großer Menschenzahl sind.“ Immerhin glaubt Elster sagen zu dürfen: „In unsern Tagen wird die Malthussche Lehre von den meisten Volkswirten als im wesentlichen richtig anerkannt.“ Neuerdings hat wiederum H. Dietzel[7] gleich A. Wagner erklärt: „Malthus behält in allem Wesentlichen recht.“ J. Wolf glaubte dagegen eine neue Formulierung des Bevölkerungsgesetzes empfehlen zu müssen, in der das allmähliche Sinken der Geburtenrate bei allen Völkern, die „in den Kulturkreis fallen“, zum Ausdruck gelange[8]. Allein, bemerkt

[1] Bau und Leben des sozialen Körpers II² (1881) 245 ff.

[2] Grundlegung I 2, 445 ff. Theoretische Sozialökonomik I (1907) 55 ff 78 ff.

[3] System der Nationalökonomie I 116. [4] A. a. O. Anm. 15 gegen Ende.

[5] Theoretische Sozialökonomik I (1907) 55.

[6] Grundriß I 175; vgl. auch Schmollers Sendschreiben an Treitschke über einige Grundfragen des Rechtes und der Volkswirtschaft, im Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik XXIII (1874) 321.

[7] Festgaben für Adolf Wagner (1905). Der Streit um Malthus' Lehre 52. Die Argumente, die Wagner aus dem Malthusschen Bevölkerungsgesetze gegen weltwirtschaftliche Entwicklung und Industriestaat gezogen hatte (schon in der „Grundlegung“, dann in „Agrar- und Industriestaat“² [1902] 6 10 ff 48 ff), werden von Dietzel abgelehnt (a. a. O. 21 und Dietzels „Weltwirtschaft und Volkswirtschaft“ [1900] 119. „Produzenteninteresse der Arbeiter und Handelsfreiheit“ 116 ff).

[8] Wolf, Ein neuer Gegner des Malthus (F. Oppenheimer), in Zeitschrift für Sozialwissenschaft 1901, 256 ff.

Dietzel[1], das Fallen der Geburtsrate, die „Fortschrittstendenz" innerhalb des „Kulturkreises" entspreche durchaus auch der bisherigen Formulierung der Malthusschen Lehre und dem Hauptinhalte derselben (freiwillige Beschränkung). Einer andern Formulierung bedürfe es daher nicht.

2. Die Gegner der Malthusschen Lehre werden von Elster[2] in drei Gruppen geteilt: Sozialisten, solche, die von naturwissenschaftlichen Gesichtspunkten ausgehen, und Optimisten.

a) Fourier, Proudhon, Engels, Marx, auch H. George u. a. lehnen die Malthussche Theorie mit Entschiedenheit ab. W. Thompson, L. Blanc, K. Marlo, K. Kautsky dagegen pflichten im wesentlichen Malthus bei. Marx bestreitet nicht die beständige Übervölkerung in den unteren Klassen und das durch sie hervorgerufene Elend; er erklärt sie jedoch nicht „aus den ewigen Gesetzen der Natur", sondern „aus den nur historischen Naturgesetzen der kapitalistischen Produktion"[3].

b) Eine naturwissenschaftliche Bevölkerungstheorie hat u. a. H. Spencer der Malthusschen Lehre gegenübergestellt[4]. Möge auch in der heutigen Zeit Übervölkerung noch möglich sein, die weitere Entwicklung der Zivilisation werde ihr einen Damm entgegenstellen. Die Entwicklung der Gehirnmasse, die jetzt schon beim zivilisierten Menschen um 30 % größer sei als bei den Wilden, schiebe die geschlechtliche Reife hinaus, und die vom Erwerbe geistiger Bildung unzertrennliche Anstrengung vermindere die menschliche Fruchtbarkeit. Auch A. Nossig[5] glaubte behaupten zu dürfen, die Reproduktionskraft einer Bevölkerung sei eine stetig abnehmende Kraft. Allein es fehlt der Beweis für diese Behauptung. Gesunde, kräftige Naturen werden im allgemeinen fruchtbarer sein[6]. Die geringere Kinderzahl der höheren Stände und der Intellektuellen ist keine absolute Regel, und wo sie tatsächlich vorhanden, fehlt der Beweis, ob sie natürlich oder künstlich sei.

c) Zu den „Optimisten" werden gerechnet J. Graham, J. Weyland, Nassau William Senior, M. Th. Sadler, ferner Fr. Bastiat, H. Carey, Fr. List, der Statistiker E. Engel usw. Insofern der Name „Optimist" eine Charakterisierung oder gar eine ungünstige Beurteilung der angeführten Persönlichkeiten bzw. ihrer Auffassung enthalten mag, dürfte er nicht auf jeden der genannten Autoren und alle ihre Aufstellungen mit gleichem Rechte Anwendung finden.

[1] A. a. O. 39.

[2] Die Malthussche Bevölkerungslehre, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften II² 741 ff.

[3] H. Soetbeer, Die Stellung der Sozialisten zur Malthusschen Bevölkerungslehre (1886); vgl. auch M. Schippel, Das moderne Elend und die moderne Übervölkerung (1888).

[4] Theory of Population, in der Westminster Review I (1852) 468 ff, und in A System of Philosophy II: Principles of Biology² (1867).

[5] Über die Bevölkerung, im „Kosmos" II (1885) 123 ff. R. Trall, Eine neue Bevölkerungstheorie (1877) deckt sich mit Spencers Theory of Population. Auch E. Reich, Die Fortpflanzung und Vermehrung des Menschen usw. (1880) folgt Spencer.

[6] Talquist urteilte, daß die Wohlhabenheit die Zeugungskraft vermindere. Thomas Doubleday (The True Law of Population³ [1853]) glaubte beweisen zu können, daß die menschliche Fruchtbarkeit im umgekehrten Verhältnis zur Nahrung stehe. Mangelhafte Nahrung rege die Vermehrung an, gute Nahrung halte sie auf. Die Beispiele, die er aus dem Tierleben anführt, beziehen sich jedoch auf krankhafte Zustände.

Nachdem Carey der Malthusschen Theorie gedacht hat, wirft er die Frage auf[1]: „Ist es möglich, daß der Schöpfer so sehr mit sich selbst in Widerspruch geriet? Ist es möglich, daß er, nachdem er in der ganzen materiellen Welt ein System eingerichtet hatte, dessen Teile in der vollkommensten Harmonie untereinander stehen, daß er dann den Menschen, den Herrn von allem, Gesetzen unterworfen hat, die eine allgemeine Disharmonie erzeugen müssen? Ist es möglich, daß, nachdem er dem Menschen alle Eigenschaften verliehen hat, die zur Ergreifung der Herrschaft über die Natur notwendig sind, es auch in seinem Plane gelegen war, denselben Menschen Gesetzen zu unterwerfen, kraft deren er Sklave der Natur werden muß?" Er meint, mit den Fortschritten der Kultur vermehrten sich die Kräfte, um Nahrungsvorräte zu beschaffen; es würde anderseits der Bedarf an Nahrungsmitteln abnehmen, da vervollkommnete Arbeitsmittel die Vergeudung von Muskelkraft verhindern würden; zugleich müsse die Tendenz zur Vermehrung der Zahl langsam, aber sicher sinken.

Fr. List wies in dem „nationalen System der politischen Ökonomie" nachdrucksvoll darauf hin, daß die Fruchtbarkeit des Menschen nicht bloß von dem Nahrungsspielraume, sondern von sehr verschiedenen Faktoren abhänge, daß ein Land um so wohlhabender sei, je dichter seine Bevölkerung. Töricht müsse es erscheinen, von einem Mißverhältnis zwischen Bevölkerungszunahme und Subsistenzmitteln zu sprechen, solange noch auf dem Erdball eine Menge von Naturkräften tot dalägen, wodurch zehn- und vielleicht hundertmal mehr Menschen, als jetzt lebten, ernährt werden könnten. Wer vermöge ferner den Erfindungen und Verbesserungen Schranken zu setzen? Noch stehe die Agrikulturchemie in ihren Anfängen; könnte denn nicht durch neue Entdeckungen die Ertragsfähigkeit des Bodens auf das Fünf- und Zehnfache gesteigert werden? Malthus' Lehre richte sich gegen einen Trieb, dem das menschliche Geschlecht den größten Teil seiner Fortschritte zu verdanken habe. Sie wolle den herzlosen Egoismus zum Gesetze erheben[2]. Heute sollten wir dem Verhungernden das Almosen vorenthalten, damit nicht in dreißig Jahren ein anderer statt seiner verhungern müsse. Das heiße, einen Kalkul an die Stelle des Mitgefühls setzen. Jeder Wirtschaftszustand habe eine bestimmte Fassungskraft für Bevölkerung. Diese Fassungskraft werde gesteigert und erweitert durch den Fortschritt zur höheren Wirtschaftsform. Der Agrikulturstand könne mehr Menschen ernähren als der Hirtenstand, der Agrikulturmanufakturstand mehr als der Agrikulturstand usw. Die immer möglichen Verbesserungen in der Organisation der produktiven Mittel könne die Furcht vor Übervölkerung beseitigen. E. Dühring nennt diese Lehre vom „Gesetz der Bevölkerungskapazität" einen „glänzenden Gedanken, der unvergleichlich weiter trage als alle Bemühungen Malthusscher Art"[3].

Der bekannte Statistiker E. Engel ist der Ansicht[4], daß Malthus' Lehren „in direktem Widerspruch mit den übrigen Schöpfungsgesetzen und der Erfahrung selbst" stehen. Aus den Vorteilen gerade größerer Dichtigkeit der

[1] In seinen Principles of Social Science.

[2] Über den „Plan zur allmählichen Abschaffung der Armengesetze" vgl. Malthus, Essay Book 4, chap. 8 ff, übersetzt von Stöpel 685 ff.

[3] Geschichte der Nationalökonomie und des Sozialismus³ (1879) 353 f.

[4] Zeitschrift des Statistischen Bureaus des Königlich Sächsischen Ministeriums des Innern 1855, 141 ff.

Bevölkerung (Arbeitsteilung, Markt) glaubt er als wahres Gesetz der Bevölkerung den Satz ableiten zu dürfen: „Die Bevölkerung ist überall im Gleichgewicht mit den Subsistenzmitteln.“ [1]

Zu den Gegnern der Malthusschen Lehre gehören ferner Thiers, Wolowski, Blanqui, Bertheau, Leroy-Beaulieu, Toussaint, Loud, Mangin, Antoine, Devas, Périn, Schrijvers, Ratzinger, Liberatore, Romagnosi, E. Seligmann, F. Oppenheimer, F. Eulenburg, H. Herkner, K. Fuchs, L. Pohle, K. Diehl u. a. „Optimisten“ sind diese Schriftsteller wohl kaum, sondern meist recht solide und ruhig [2] argumentierende Gelehrte. Wir wollen einige Gedanken aus den Darlegungen der genannten Autoren hervorheben, die zur Klärung der uns beschäftigenden Frage geeignet erscheinen.

„Wahrhaftig“, sagt Romagnosi [3], „es hat nicht vieles Witzes noch vieles Herumlaufens bedurft, um zu sagen, daß man, wenn die Speise fehlt, sterben müsse, und daß nur diejenigen am Leben blieben, welche Speise hätten; aber ich kann nicht begreifen, wie man im allgemeinen behaupten kann, die Natur sei so unvorsichtig gewesen, eine Übereinstimmung zwischen menschlichem Leben und den Nahrungsmitteln nicht herzustellen. Ich begreife es ganz gut, daß die in ein Fahrzeug zusammengedrängten Leute, denen, fern von jedem Lande, der Schiffszwieback ausgeht, sterben müssen; aber ich begreife nicht, warum die menschliche Rasse, die von Ackerbau, Jagd, Viehzucht lebt, die Getreide auch aus Afrika und Amerika herbeischaffen kann, die ihre Produkte mit allen Völkern gegen Waren austauscht, und die dorthin übersiedeln kann, wo Nahrungsmittel zu finden sind, — ich begreife nicht, warum eine solche Bevölkerung wegen ihres Wachstums die Pest herbeisehnen soll oder die Armen zu einem gezwungenen Zölibat verurteilen muß.“

Liberatore bemerkt [4]: „Das, was fehlt, sind nicht die Produkte der Erde, sondern ihre gerechte Verteilung. Die Lebensmittel finden sich im Überfluß auf dem Markte; vielen jedoch fehlt das Geld, um sich dieselben anzuschaffen. Man lenke also seine Gedanken auf eine ehrliche Verteilung der Güter, auf eine gerechte Bemessung der Arbeitslöhne, anstatt über unbegründete Theorien zu träumen und unnatürliche grausame Heilmittel vorzuschlagen.“ Es bleibt eben eine Grundfrage, die im Streite um Malthus immer wiederkehrt: ist die Natur oder sind die gesellschaftlichen Institutionen und Zustände Ursache des Elendes, — dieselbe Frage, die Malthus den Anlaß gab zur Abfassung des Essays.

[1] Zeitschrift des Statistischen Bureaus des Königlich Sächsischen Ministeriums des Innern 1885, 148.

[2] Oppenheimer (Das Bevölkerungsgesetz des T. R. Malthus und der neueren Nationalökonomie [1901]) urteilt nicht ohne Schärfe. Ihm ist das Bevölkerungsgesetz die „Ausgeburt einer verrenkten Logik“ usw. Eulenburg (Deutsche Literaturzeitung vom 24. August 1901, 2150 ff) nennt Malthus den „unbedeutendsten Klassiker“. Immerhin also doch noch „Klassiker“! Vgl. auch Fr. Fetter, Versuch einer Bevölkerungslehre etc., in J. Conrads Sammlung nationalökonomischer Abhandlungen IX, Hft 4 (1894) 40.

[3] Economia politica e statistica civile VI 1, bei Liberatore, Grundsätze der Volkswirtschaft, aus dem Italienischen von Graf v. Kuefstein (1891) 130.

[4] Grundsätze der Volkswirtschaft 132.

Devas-Kämpfe [1] bestreitet nicht, daß Malthus in manchen Punkten, wenn auch nicht in der Hauptsache, recht hatte. Darin habe er jedenfalls gefehlt, „daß er die Tatsache, daß in gewissen Ländern und in gewissen Zeiten eine Übervölkerung faktisch stattfindet, unter dem Eindrucke der Leiden, welche die damals in England wirklich vorhandene Übervölkerung verursachte, fälschlich generalisierte und auch da an Übervölkerung glaubte, wo nur eine schlechte Verteilung des Volkseinkommens herrschte.“ [2] Es ist nach Devas-Kämpfe ein Fehler der Malthusschen Theorie, daß in ihr „die Übervölkerung nicht mehr als etwas Mögliches, sondern als etwas Bestehendes, ja als die hauptsächlichste Quelle der Leiden angesehen werde, obgleich dem in Wahrheit in der Regel durchaus nicht so war...“ [3] „Diese Theorie geht von der Behauptung aus, daß der in vielen Gegenden herrschende Pauperismus großenteils die Folge der Übervölkerung ist, und daß es demnach nur ein Mittel dagegen gibt, die Verminderung der Menschenzahl oder die Beschränkung der Volkszunahme. Die Anhänger dieser Ansicht sind demnach davon überzeugt, daß die Übervölkerung ein schon vorhandenes Übel sei. Mit der Richtigkeit oder Irrtümlichkeit dieser Behauptung steht und fällt ihr ganzes System. Sie sind alle darin einig, daß die Menschen die Neigung haben, sich schneller zu vermehren, als die für die Existenz einer stärkeren Bevölkerungszahl benötigten Unterhaltsmittel anwachsen. Es ist nicht schwer, die Grundlosigkeit dieser Befürchtungen darzutun; Malthus gibt sich alle nur erdenkliche Mühe, um zu beweisen, daß alle Völker, von denen wir wissen, so fruchtbar sind, daß ihre Bevölkerungszahl rapid und ständig zugenommen haben würde, wenn nicht Not, Krieg und Kindermord ihre Gegenwirkungen geäußert oder die späten Eheschließungen und Ehelosigkeit vieler vorbeugend gewirkt hätten. Aber er beweist nicht, daß diese die Bevölkerungszunahme verhindernden oder langsamer gestaltenden Einflüsse der Bevölkerungszunahme zuzuschreiben sind oder sie zu verhindern bestimmt waren [4]. Es war aber zu beweisen, nicht daß etwas hätte der Fall sein können, sondern daß es wirklich der Fall war. Auch tut es nichts zur Sache, daß in einzelnen Fällen wirklich der Pauperismus auf Rechnung der Übervölkerung zu setzen ist. Es ist das namentlich auf kleinen Inseln und in abgelegenen Tälern, wo sich die

[1] Grundsätze der Volkswirtschaftslehre (1896) 129 ff.

[2] Beachtenswert ist auch die Bemerkung: „Weil die Gegner des Malthusianismus, statt das Wesen des Gesetzes der verminderten Einträglichkeit (des abnehmenden Bodenertrages) zu erklären und anstatt zu erörtern, wie dasselbe mit dem andern Gesetze der zunehmenden Einträglichkeit zusammenhängt, und welche Verbindung zwischen ihm und der Auswanderung sowohl als dem industriellen Fortschritt besteht, jenes Gesetz einfach leugneten, wie das Carey, Bastiat und Henry George taten, so bestärkten sie die Anhänger der Malthusschen Schule in ihrem Irrtum, statt sie zu bekehren.“

[3] A. a. O. 130.

[4] Der Tod hat nicht in der Bevölkerungszunahme, sondern in der menschlichen Natur seinen Grund. Kriege führen sich auch nicht immer auf Zunahme der Bevölkerung zurück. Wenn mehr Menschen da sind, dann werden natürlich auch mehr Menschen sterben, dann wird es auch mehr Laster geben, da mit der Zahl der Menschen sich die Zahl der schlechten Menschen vermehren kann. Es gibt viel Elend, Not, Entartung, die nicht gerade aus der Bevölkerungszunahme sich erklären, obwohl diese ja freilich auch den Anlaß zu Not und Laster bieten kann.

Einwohner nicht zur Auswanderung entschließen wollten oder konnten, in der Tat der Fall. Damit ist aber durchaus nicht bewiesen, daß das in ganzen großen Ländern, z. B. in gewissen Gegenden Italiens oder Indiens, herrschende Elend auf Rechnung einer zu zahlreichen Bevölkerungszahl zu setzen ist. Tatsächlich sind in den meisten der Länder, welche von Malthus und den Malthusianern der Neuzeit als übervölkert bezeichnet werden, zahlreiche andere Ursachen des Elends und des Lasters vorhanden, indem dort menschliche Ungerechtigkeit, Gewalttat und Korruption ihre Verheerungen anrichten. Wenn sich diese unheilvollen Einflüsse nicht geltend machten, würden die vorhandenen natürlichen Hilfsmittel dieser Länder vollkommen ausreichen, um der jetzigen Einwohnerzahl reichlichen Unterhalt zu gewähren."

„Zur Stütze seiner These", sagt Ch. Antoine[1], „beruft sich Malthus auf Nordamerika als Beispiel; dort hat sich die Bevölkerung mehr als einmal verdoppelt in weniger denn fünfundzwanzig Jahren; auch wird hingewiesen auf die so schnelle Zunahme der Bevölkerung in Australien. Allein diese beiden Beispiele sind ohne Wert für die These. In jenen Ländern ist die Bevölkerung in der Tat durch die Einwanderer und deren Kinder gewachsen; es hat aber auch die Bevölkerung der Produktion der Unterhaltsmittel eine gewaltige Ausdehnung zu geben verstanden. Malthus scheint vergessen zu haben, daß ein Volk nicht allein von den durch den eigenen Boden erzeugten Nahrungsmitteln lebt; es ernährt sich ebenfalls zu einem großen Teil mittels der durch Tausch erreichbaren Produkte. Was ist demnach erforderlich, damit die Unterhaltsmittel ausreichen für die Bevölkerung? Ein Dreifaches: 1. daß genügend kulturfähigen Bodens vorhanden sei; 2. daß die Fruchtbarkeit dieses Bodens die entsprechende Höhe gewinne; 3. daß die Verkehrsmittel in fortschreitender Entwicklung den Verkehr erleichtern." Diese Bedingungen aber können alle erfüllt werden: „In der Tat, was fehlt, das sind nicht die Produkte der Erde, sondern deren richtige Verteilung."

In einer Besprechung der „Festgaben für A. Wagner"[2] meint L. Pohle, daß Malthus insofern allerdings sogar als „Optimist" gelten dürfe, als er annahm, daß mit zunehmender Kultur und Wohlhabenheit wenigstens für die Zukunft dem Menschen die Kraft werde, seine Triebe durch die Vernunft zu zügeln, auf daß die verhängnisvollen Wirkungen jenes Gesetzes, unter dessen Herrschaft das Menschengeschlecht bisher angeblich gestanden, hinwegfallen würden. Aber er widerspricht Dietzel in Bezug auf die Richtigkeit des Malthusschen Bevölkerungsprinzips mit Rücksicht auf das, was als Kern dieses Gesetzes zu gelten habe. Das Gesetz besagt in der kurzen Formulierung, die Oppenheimer ihm gibt, und die von Dietzel als richtig anerkannt wird[3]: „Die Bevölkerung jedes vollbesetzten Landes preßte bisher und preßt heute noch, von zeitweiligen Erleichterungen abgesehen, auf die Dauer hart gegen ihren Nahrungsspielraum, wo nicht etwa moralische Selbstbeschränkung die Zuwachsrate in genügendem Maße verminderte oder vermindert. War oder ist das nicht der Fall, so vernichteten oder vernichten Not und Laster die überschießende Volksmenge. Und für die Zukunft ist gleichfalls das Verschwinden von Not und Laster nur von einer ausreichenden Wirksamkeit der moralischen Selbstbeschränkung zu erwarten."

[1] Cours d'Économie Sociale[4] (1908) 635 f.
[2] Schmollers Jahrbuch XXX (1906) 1. Hft, 327 ff.
[3] Festgaben 21.

Dietzel sieht nun den „Kern" des Gesetzes in der Behauptung, daß Volksvermehrung, solange ein gewisser Dichtigkeitsgrad der Bevölkerung noch nicht erreicht sei, als „Wohlstandsursache", sobald dieser Grad überschritten sei, als „Elendsursache" wirke. Pohle dagegen legt den Kernpunkt des Gesetzes darin, daß für vollbesetzte Länder, soweit nicht die Stimme der Vernunft sich Gehör verschafft, Not und Elend in gewissem Umfange für notwendig erklärt werden, um den über das eigentlich erlaubte Maß hinausgehenden Bevölkerungszuwachs wieder zu vernichten. Nach Malthus habe „im ganzen bisherigen Verlauf der Menschheitsgeschichte die Bevölkerung im allgemeinen immer die Tendenz gehabt, sich schneller zu vermehren, als die Unterhaltsmittel zunahmen, und daher waren Not und Elend notwendig, um das Gleichgewicht zwischen Bevölkerung und Subsistenzmitteln wiederherzustellen."[1] Das sei der Kern der Malthusschen Theorie; diesen „Kern" aber hält Pohle für unrichtig. Dietzel gibt zu, Malthus habe gelehrt, das Elend der Gegenwart beruhe zu einem großen Teile, den man aber bisher übersehen habe, nicht auf verkehrten menschlichen Einrichtungen, sondern auf den „Gesetzen der Natur und den Trieben der Menschen". Er bestreitet aber, daß dies den Kern der Theorie bildet. Damit tritt er, nach Pohle, in Gegensatz zu der begründeten Auffassung aller Gegner des Malthusschen Gesetzes. Diese haben eben in jenem Gesetze den Versuch einer Rechtfertigung der Not und des Elendes der Gegenwart erblickt. Ihnen zufolge hat Malthus den Einfluß der sozialen Organisation auf das menschliche Elend zu niedrig, den Einfluß des Bevölkerungsmomentes zu hoch angeschlagen[2].

K. J. Fuchs[3] charakterisiert Malthus' Lehre in folgender Weise: „Soweit die Bevölkerungsvermehrung nicht gehemmt wird durch das präventive Mittel des ‚moralischen Zwanges' oder durch Kriege und Seuchen, ist Elend der Massen die Folge des steten Druckes der Bevölkerung auf die Unterhaltsmittel. Die soziale Frage ist daher für Malthus und seine Anhänger ein Bevölkerungsproblem: das Massenelend besteht mit naturgesetzlicher Notwendigkeit als Folge der Übervölkerung so lange, bis ein Volk in vernünftiger Erkenntnis dieses Zusammenhanges seine Vermehrung auf ein Maß einschränkt, mit dem die Vermehrung der Nahrungsmittel gleichen Schritt halten kann." Fuchs bestreitet, daß Malthus in allem Wesentlichen recht habe[4]: „Sehen wir davon ab, daß es sich gar nicht darum zu handeln braucht, die physisch mögliche Bevölkerungsvermehrung wirtschaftlich möglich zu machen, sobald wir den ethischen Maßstab anlegen, daß der Mensch sich vom Tier gerade durch die Fähigkeit, seine Begierden und Triebe zu unterdrücken (zu mäßigen, zu beherrschen), unterscheidet, oder daß man unter ‚physisch möglicher' Vermehrung eigentlich

[1] Pohle in Schmollers Jahrbuch XXX 1. Hft, 330.
[2] Wenn Pohle des weiteren meint, von der Malthusschen Theorie gehöre in die Nationalökonomie nur die Frage, wie sich die Produktivität der Arbeit unter dem Einflusse der Bevölkerungszunahme ändere, so dürfte doch wohl auch speziell der behauptete Zusammenhang zwischen materieller Not und Bevölkerungszunahme die Behandlung der Malthusschen Theorie in der nationalökonomischen Wohlstandslehre rechtfertigen.
[3] Volkswirtschaftslehre[2] (1905) 133 ff. [4] Ebd. 134.

nur diejenige Anzahl von Geburten verstehen dürfte, die ohne Schädigung der Gesundheit von Mutter und Kind möglich ist — d. h. nach den heutigen Forderungen der Mediziner mit Pausen von zwei bis drei Jahren —, so müssen wir zunächst sagen: Das mögliche Maximum der natürlichen Bevölkerungsvermehrung kennen wir nicht, denn sie hat nie ohne Hemmnisse stattgefunden auch nicht in den Vereinigten Staaten, wo zu Malthus' Zeit, ebenso wie noch heute, die schnellste Zunahme erfolgte. Wir kennen sie also einfach nicht, und Berechnungen — wie die, daß sie ca 2% betragen würde, wenn jedes Ehepaar zwischen 20 und 50 Jahren alle zwei Jahre ein Kind bekäme, bei mäßiger Sterblichkeit — haben wenig Wert. Richtig ist, daß sie nicht stattfindet, und richtig, aber ein Gemeinplatz ist auch, daß die Nahrungsmittel die oberste Grenze für die mögliche Bevölkerung sind, über die hinaus sie sich nicht vermehren kann; allein die Frage ist: Stößt sie sich wirklich immer an dieser Grenze, geht sie wirklich immer bis zu ihr, sind also wirklich die Nahrungsmittel der Regulator der Bevölkerungsbewegung, oder sind es andere und welche wirtschaftlichen, sozialen, physiologischen oder psychologischen Faktoren? Diese Frage läßt sich nun aber gar nicht für die ganze Erde beantworten, sondern immer nur für ein Land, eine Volkswirtschaft. So beschränkt ist die Bevölkerungsfrage dann entweder eine zeitweilige, anormale, oder eine dauernde, normale. Es kann nämlich allerdings entweder in dem ganzen Land oder in einem Teil davon zeitweilig die Bevölkerung zu groß sein oder werden, eine nationale oder lokale Übervölkerung eintreten. Das äußert sich dann zunächst immer in Auswanderung oder Binnenwanderung. Aber auch dies hat seinen Grund nicht in einem Mangel an Nahrungsmitteln, kann vielmehr mit einer Erleichterung der nationalen Nahrungsmittelbeschaffung, Sinken der Getreidepreise usw. Hand in Hand gehen, ja sogar dadurch hervorgerufen worden sein, wenn z. B. auswärtige landwirtschaftliche Konkurrenz die einheimische Landwirtschaft in der bisherigen Betriebsweise unlohnend macht. Das Hauptbeispiel dafür ist Irland, in andern Ländern gilt das gleiche, wenigstens lokal, in den vorwiegend agrarischen Landesteilen, und führt zu der modernen ‚Flucht vom Lande'. Denn in der modernen Volkswirtschaft, dem ‚Industriestaat' sind es ja in der Regel schon lange nicht mehr die im eigenen Lande erzeugten Nahrungsmittel, sondern außerdem auch die durch den auswärtigen Handel von außen beschafften, die für die Ernährung der Bevölkerung in Betracht kommen. Darum ist auch die Malthussche Lehre nicht durch das in der Hauptsache als richtig anerkannte ‚Gesetz des abnehmenden Bodenertrages' zu stützen, solange noch auf der Erde immer wieder jungfräulicher Boden besiedelt wird — und das ist noch auf lange hinaus der Fall —, dessen Ertrag durch den Welthandel für die alten Kulturländer ebenso in Betracht kommt wie der ihres eigenen Bodens. Wenn hier eine nationale oder partielle Übervölkerung eintritt, ist der Grund daher auch nicht Mangel an Nahrungsmitteln, sondern wie Helfferich[1] hervorhebt, Mangel an Arbeitsgelegenheit und daher bei längerer Dauer dieses Zustandes auch an Mitteln, die vielleicht reichlicher zu Gebote stehenden Nahrungsmittel zu kaufen, also Mangel an Kaufkraft bei den Massen. Daher liegt die Abhilfe in diesem Fall... einerseits in der Erhaltung der einheimischen Landwirtschaft und der Förderung der industriellen Entwicklung, also Vermehrung der Arbeitsgelegenheit im Lande; anderseits... in der Steigerung der Kaufkraft der arbeitenden Klasse durch Erhöhung ihres Anteils am nationalen Produktionsertrag, also in der Hebung der unteren Klassen durch soziale Reformen."

[1] Die Malthussche Bevölkerungslehre und der moderne Industriestaat, in Beilage zur Allgemeinen Zeitung 1890.

Vernehmen wir zum Schluß noch das Urteil K. Diehls in unserer Frage[1]. Wenn behauptet wurde, Malthus habe in allem Wesentlichen recht, so sagt Diehl: „Ich möchte demgegenüber ebenso bestimmt sagen: Robert Malthus hat im Wesentlichen unrecht." Er hat recht mit seiner Ansicht, daß zu seiner Zeit durch zu starke Volksvermehrung vielfach üble Folgen gezeitigt wurden (schlechte Kinderernährung und Erziehung). Er hat recht gegenüber der oft gehörten Behauptung, „daß ein Bevölkerungsproblem überhaupt nicht existiere, da für jeden auch nur denkbaren Bevölkerungszuwachs infolge der durch die vermehrte Menschenzahl vergrößerten Produktionskraft auch leicht immer neue Nahrungsmittel zu beschaffen seien" usw. Aber im Wesentlichen hat er unrecht: „Es gibt überhaupt nicht ein Bevölkerungsprinzip, nicht ein Bevölkerungsgesetz, sondern nur zahlreiche Tendenzen der Bevölkerungsbewegung, die sehr verschieden sind nach der Rechtsordnung des betreffenden Volkes, nach natürlichen, kulturellen, nationalen Eigentümlichkeiten der einzelnen Völker; und ebenso sind diese Tendenzen wieder verschieden in den einzelnen Schichten des Volkes. Je nach der Art der Regelung der Privateigentumsordnung im allgemeinen, ob Individual- oder Kollektiveigentum an den Produktionsmitteln, je nach der Grundeigentumsverfassung, je nach der Ehe-, Gewerbe-, Arbeiterschutzgesetzgebung werden sehr verschiedene Tendenzen in der Bevölkerungsbewegung ausgelöst. Hier einfach in der Art von Malthus auf die eine Seite eine rein physiologische Größe, nämlich die natürliche Vermehrungsmöglichkeit, auf die andere eine auch annähernd nicht bestimmbare Größe, nämlich die mögliche Vermehrung der Nahrungsmittel, zu setzen und daraus die weitest gehenden Schlüsse zu ziehen, muß zu theoretischen Irrungen führen. Über die sog. ‚Bevölkerungstendenz' läßt sich überhaupt nichts Allgemeingültiges sagen; denn die rein physiologische Vermehrungsmöglichkeit kommt für die Sozialwissenschaft gar nicht in Frage, da wir es hier mit Menschengruppen zu tun haben, die nicht auf ihre physische Fortpflanzungsmöglichkeit zu untersuchen sind, sondern durch eine äußerliche Regelung zusammengehalten werden; infolgedessen müssen alle möglichen andern Faktoren mitberücksichtigt werden; es kommt alles auf die konkreten Tatbestände an — von einem ‚Naturgesetz' kann nicht die Rede sein."

Wir dürften kaum im stande sein, bessere Gründe zur Widerlegung der Malthusschen Bevölkerungstheorie aufzuführen, als uns hier schon geboten wurden. Dennoch werden vielleicht noch einige Worte der Erläuterung und Bestärkung des Gesagten willkommen sein.

138. Kritik der Malthusschen Bevölkerungstheorie. Bevor wir in die Kritik eintreten, eine kurze *Vorbemerkung.*

Auf den moralischen und religiösen Charakter Malthus' fällt aus seiner Lehre nicht der mindeste Schatten. Mit dem „Neo-Malthusianismus" oder den auch schlechthin als „Malthusianismus"

[1] Sozialwissenschaftliche Erläuterungen zu David Ricardos Grundgesetzen der Volkswirtschaft und Besteuerung[2], 2. Tl (1905), 62 ff.

bezeichneten Verirrungen hat Robert Malthus direkt nichts zu schaffen. Er sagt[1]: „Ich habe das Bevölkerungsgesetz stets als ein Gesetz betrachtet, das einem Leben der Zucht und der Prüfung besonders entspricht. . . . Da jeder Einzelne die für ihn selbst und für die Gesellschaft aus dem Bevölkerungsgesetz entspringenden Übel durch die Übung einer ihm durch die Vernunft diktierten und durch die geoffenbarte Religion geheiligten Tugend vermeiden kann, so muß man gestehen, daß die Wege Gottes mit Bezug auf dieses große Naturgesetz vollständig gerechtfertigt sind."

Mit Unrecht ferner ist Malthus vorgeworfen worden, er habe „die herrschenden Klassen echt pfäffisch idolatrisiert" und deren Interessen einseitig gedient (Marx). Allerdings hat Malthus den sozialistischen Gleichheitssystemen seiner Zeit entgegentreten wollen. Mag er in der Art und Weise dabei gefehlt haben, die Absicht war ehrlich auf das Wohl des Volkes und insbesondere der unteren Klassen desselben gerichtet[2].

Malthus zählt schließlich mit Recht zu den „klassischen" Nationalökonomen. Die Vertreter unserer Wissenschaft werden stets seine Verdienste rückhaltlos anerkennen dürfen, auch wenn sie seinen Standpunkt nicht in allem teilen[3].

Noch einmal kurz die Lehre! Als positive und negative Bedingungen der Bevölkerungszunahme bezeichnet Malthus 1. den Fortpflanzungstrieb; 2. die durch die Bewirtschaftung des Bodens gewährte Ernährungsmöglichkeit; 3. die Hemmungen der Fortpflanzung, teils durch moralische Selbstbeschränkung, teils durch Laster und Elend. Sieht man von andern äußeren Einflüssen — so von Einfuhr und Wanderung — ab, dann ergibt sich aus diesen drei Komponenten die Bevölkerungsgröße. Die positiven Bedingungen (Fortpflanzungstrieb und Ernährungsmöglichkeit) sind die primären Bedingungen der Bevölkerungszunahme, die negativen sind sekundäre Bedingungen[4]. Diese letzteren (die sekundären Bedingungen) werden deshalb notwendig, weil die Fortpflanzung der menschlichen Gattung einerseits, das Wachstum der

[1] Anhang zum Essay (bei Stöpel 840 f); vgl. auch (bei Stöpel) Anm. zu S. 14. Auch jene hervorragenden Nationalökonomen, wie Ad. Wagner, Elster usw., die Malthus im wesentlichen recht geben, stehen dem Neo-Malthusianismus durchaus fern. Man vgl. zum Beispiel, was Wagner urteilt über die „von einem Doktor der Medizin" (zuerst 1854) in England erschienene Schrift, die sich mit dem Bevölkerungsproblem im neomalthusianischen Sinne beschäftigt: Wagner, Grundlegung I³ 2 (1892), 462.

[2] Vgl. Dietzel, Festgaben für Adolf Wagner 23, auch Anm. 1.

[3] Sismondi (Neue Grundsätze der politischen Ökonomie oder Der Reichtum in seinen Beziehungen zu der Bevölkerung. Übersetzt von Robert Prager II [1902] 206) nennt Malthus einen Mann, „der mit hervorragendem Geiste ein gewissenhaftes Studium der Tatsachen verbindet, und den eine glühende Menschenliebe zu seinen Untersuchungen veranlaßt hat." Sismondi stimmt Malthus' Prinzip nicht bei; vgl. ebd. 207 ff.

[4] Vgl. Wundt, Logik II: Methodenlehre², 2. Abt. (1895) 617 ff.

Unterhaltsmittel durch die Kultur des Bodens anderseits nicht gleichen Schritt miteinander halten können. Die erstere hat eine stärkere Wachstumstendenz als die Zunahme der Unterhaltsmittel (The power of population is indefinitely greater than the power in the earth to produce subsistence for man)[1]. Oder: es besteht „a constant tendency in all animated life to increase beyond the nourishement prepared for it"[2]. Mag auch das Produkt der Erde jedes Jahr steigen, ohne Hemmungen wird die Bevölkerung noch rascher wachsen; sie hat die Macht (power) und die Tendenz (tendency), sich schneller zu vermehren als das Produkt der Erde (the produce of the earth) vermehrt werden kann, — selbst „unter den günstigsten Verhältnissen des menschlichen Fleißes"[3], unter „den günstigsten Kulturbedingungen"[4]. Die Produktion der Erde „kann in Ewigkeit zunehmen und größer sein als irgend eine ausdrückbare Menge; da jedoch die Kraft der Volksvermehrung in jeder Periode so weit überlegen ist, so kann die Vermehrung des Menschengeschlechts nur durch die beständige Wirksamkeit des als Hemmung auf jene überlegene Kraft wirkenden harten Gesetzes der Not auf dem Niveau der Unterhaltsmittel erhalten werden."[5] Also Elend ist notwendig, wenn nicht die Furcht vor dem Elend zur Selbstbeschränkung in Malthus' Sinne führt. Das Gleichgewicht zwischen Subsistenzmitteln und Volkszahl wird tatsächlich unbedingt hergestellt, da ohne Nahrung der Mensch nicht leben kann. Im günstigen Falle wird es hergestellt durch das vorbauende moralische Hemmnis; falls dieses nicht zureicht, durch Elend und Laster als repressive Checks.

Was ist nun das Wesentliche der Malthusschen Lehre?

Nach Malthus besteht im Menschen eine positive natürliche Tendenz (nicht bloß eine abstrakte Möglichkeit) der Vermehrung über die Ernährungsmöglichkeit hinaus, und darum bedarf es künstlicher Hemmung der Vermehrung durch die erwähnten Checks.

Ohne Zweifel gibt es im Menschen einen Naturtrieb, welcher der Erhaltung der Art dient, der auch so stark wirkt, daß die Erhaltung der Art tatsächlich erreicht wird. Es handelt sich dabei nicht um ein mechanisches Naturgesetz, nicht um eine starre Nötigung, welche die menschliche Freiheit völlig ausschlösse, sondern um einen spontanen Antrieb, der aber eine größere oder geringere Konstanz und Allgemeinheit des menschlichen Handelns erzeugt.

Auch Malthus hält eine Korrektur der natürlichen Vermehrungstendenz durch Vernunft und freien Willensentschluß (moral restraint) für möglich. Das Wort „principle", das sich im Titel des Malthusschen Werkes findet, ist in der ökonomischen Literatur der ältere Ausdruck, der fast gleichbedeutend mit dem später

[1] Essay 1. Aufl., 13. [2] Ebd. 2. Aufl., 2. [3] Ebd. (bei Stöpel) 4.
[4] Ebd. 8. [5] Ebd. 10.

üblicheren law, rule, general rule, tendency gebraucht wurde und so im allgemeinen eine gewisse Gleichförmigkeit bezeichnete. Nach Bonar[1] war Ricardo der erste, der in der englischen Wirtschaftswissenschaft das Wort „law" für „principle" anwendete. Wenn auch der eigentlichen Bedeutung nach „principle" Grundsatz, Grundursache, Urkraft u. dgl. bezeichnet, so ist damit schon eine gewisse Beziehung zum „Gleichförmigen" gegeben. Wer „on principle" (grundsätzlich) handelt, wird eben durch den Grundsatz stets in den gleichen Bahnen gehalten. Grundursachen und Urkräfte ferner wirken nicht verschieden, nach Laune. Eben wegen jener Synonymität der Ausdrücke „principle", „law", „rule", „tendency" glaubt F. Lifschitz[2] schließen zu können, daß auch in Ricardos Principles das Wort „law" kein Naturgesetz im strengsten Sinne bedeuten könne[3].

1. Daß nun der Geschlechtstrieb, wenn er ungeregelt wirkt, Individuen, Familien, ganze Klassen in Not bringen kann, steht außer Frage; somit auch die Notwendigkeit wirtschaftlicher Vorsicht, der Überlegung vor dem Eheschluß, ob begründete Hoffnung vorhanden sei, eine Familie zu ernähren! Das alles bildet einen Teil der Malthusschen Lehre, wohl auch einen wesentlichen Teil derselben, so daß man es verstehen kann, wie hervorragende Gelehrte behaupteten, Malthus habe „im Wesentlichen" recht. Dennoch ist mit jenen Wahrheiten nicht die ganze Lehre Malthus' erschöpft, auch nicht die ganze Lehre ihrem wesentlichen Inhalte nach.

2. Daß der Geschlechtstrieb einer Regelung bedürfe, war eine alte und allgemein anerkannte Wahrheit. Charakteristisch für Malthus' Lehre aber ist gerade die Behauptung, daß Elend, Not, Verbrechen deshalb notwendig seien, weil die äußere Natur für eine „ungehemmt" fortschreitende Bevölkerung die ausreichende Nahrung nicht zu bieten vermöge, und zwar nicht etwa bloß in ferner Zukunft. Das materielle und moralische Elend von Vergangenheit und Gegenwart soll auf diese Weise erklärt und für die Zukunft durch moral restraint als ein bisher nicht in dem notwendigen Maße angewendetes Mittel überwunden werden[4]. Damit aber haben wir einen andern wesentlichen Bestandteil der Malthusschen Lehre bezeichnet, der berechtigten Widerspruch herausfordern dürfte. Wer hierin von Malthus abweicht, wird darum auch Bedenken tragen, zu behaupten: Malthus habe in allem „Wesentlichen" recht.

Mängel und Irrtümer in Malthus' Lehre[5], soweit sich dieselbe zunächst 1. auf den Fortpflanzungstrieb bezieht. a) Schon die Formulierung

[1] Der Gebrauch des Ausdrucks „Gesetz" in der Nationalökonomie in Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung 1892, 201.

[2] Conrads Jahrbücher 1907, 321. [3] Vgl. aber Essay (bei Stöpel) 401.

[4] „Ungehemmt" (im Sinne Malthus') bezieht sich auf eine Bevölkerung, die den moral restraint nicht in dem Maße anwendet, wie Malthus es für die Zukunft wünscht, und die darum durch Elend und Laster reduziert werden muß.

[5] Wir nehmen das Bevölkerungsprinzip hier, wie Malthus es in den ersten zwei Kapiteln entwickelt und immer wieder, in noch sechs Auflagen, vorgetragen hat. So

der Lehre erregt Bedenken. In der ersten Auflage des „Versuches" erscheint die natürliche Tendenz zur Fortpflanzung als eine Tendenz, wie sie auch bei Pflanzen und Tieren sich findet. Es ist die animalische Tendenz des Geschlechtstriebes, die als jene Kraft bezeichnet wird, welche die Bevölkerungsvermehrung beherrscht. Die zweite Auflage ändert nichts an dem Charakter dieser „Tendenz". Es bleibt auch da die triebhafte Tendenz der niederen Menschennatur. Nur erscheint hier unter den sekundären Bedingungen der Bevölkerungszunahme als neues „Hemmnis" (check) die Wirksamkeit der menschlichen Vernunft. Indem aber das rationale Element der menschlichen Natur in solcher Weise den „Hemmnissen" eingereiht wird, kommt es hier als die leitende und führende Grundkraft im Menschen nicht zur gebührenden Geltung.

b) Eheschließung und Fortpflanzung sind keine spontanen Akte, keine actus hominis, sondern actus vere humani. Sie gehen vom ganzen Menschen aus. Mag auch für die wissenschaftliche Erkenntnis eine isolierte Betrachtung der triebartigen Tendenz im Menschen ihren Wert bewahren, der Trieb wirkt aber nicht isoliert. Andere Triebe, wie der Selbsterhaltungstrieb, der Vervollkommnungstrieb, vor allem die Vernunft mit mannigfachen Motiven, üben einen modifizierenden Einfluß aus, und zwar nicht bloß auf die aktuelle Betätigung des Triebes, sondern auf die triebhafte Tendenz in sich selbst, die verstärkt und gemäßigt werden kann. Die Vernunft vermag jene Tendenz allerdings nicht zu beseitigen. Sie kann nicht verhindern, daß der Trieb sich regt, aber sie kann ihn beherrschen, regeln, erziehen, wie alle Leidenschaften des Menschen durch seine höheren Kräfte eine dauernde Mäßigung und Regelung erfahren können. Es ist darum nicht richtig, die menschliche Vermehrungstendenz in einer Weise darzustellen, als ob für deren Konstituierung als Kraft lediglich der animalische Geschlechtstrieb in Betracht komme. Auch da scheint Malthus, um das mindeste zu sagen, durch die Formulierung seiner Lehre zu irrtümlicher Auffassung Anlaß zu geben.

c) Der Trieb in sich ist blind, ohne jede direkte Beziehung zur Ernährungsmöglichkeit, ohne positive Begrenzung, abgesehen von physiologischen Bedingungen. So gibt es in der menschlichen Natur tatsächlich ein Element, das im Hinblick auf die Volksvermehrung gefährlich werden könnte. Ist aber darum die menschliche Fortpflanzungstendenz in sich maßlos? Nach unsern bisherigen Ausführungen scheint das ausgeschlossen zu sein. Die Vernunft, die im normalen Menschen den Trieb leitet und mäßigt, wird dabei freilich, abgesehen vielleicht von nationalökonomisch geschulten Geistern, kaum je den nationalen oder den allgemeinen, weltwirtschaftlichen Nahrungsspielraum ins Auge fassen. Sie

ist das „Prinzip" von Anfang an verstanden worden. Nicht bestritten wird, daß im Verlauf des Essays manches Plätzlein und Sätzlein sich findet, welches als eine teilweise Modifikation des in den zwei ersten Kapiteln Gesagten aufgefaßt werden kann.

hält ab vom leichtsinnigen Eheschluß mit Rücksicht auf die konkreten Erwerbsmöglichkeiten für das einzelne Individuum, die einzelne zu gründende Familie. Wenn das relativ allgemein geschieht, so genügt es auch in der Regel vollkommen, um unter normalen Bedingungen einen Konflikt zwischen Volksvermehrung und nationalem Nahrungsspielraum in größerem Umfange fern zu halten. Mit welchem Rechte nimmt nun Malthus an, daß im ganzen bisherigen Verlaufe der Geschichte die Tendenz zu einer die Ernährungsmöglichkeit übersteigenden Volksvermehrung mit tatsächlichem Erfolge geherrscht habe, und daß gerade darin die Erklärung für Laster und Elend der Vergangenheit zu suchen sei? Wird damit nicht der „naturhaften" Kraft des Geschlechtstriebes eine so allgemein siegreiche Gewalt zugeschrieben, wie sie wohl im einzelnen sich findet, aber doch in ihrer Maßlosigkeit als Klassen- und Massenerscheinung auf einen geistigen und moralischen Tiefstand der Gesellschaft hindeuten würde, der zum normalen Dasein auch der bisherigen Gesellschaft in schroffem Gegensatze stände? Und wie könnte dann Malthus überhaupt noch ernstlich hoffen, daß nun seine Empfehlung des moral restraint und seine sonstigen Vorschläge irgendwelche Besserung für die Zukunft herbeiführen würden?

2. Wenn viele innerhalb einer Gesellschaft beim Eheschluß usw. nur ihren Leidenschaften folgen, dann wächst natürlich das Elend in der Gesellschaft. Allein es folgt auch dann keineswegs, daß dieses Elend daher rührt, weil die vom Triebe Beherrschten mit dem Nahrungsspielraum der Gesellschaft in Konflikt geraten, sondern nur, daß sie beim vorzeitigen Abschluß der Ehe tatsächlich keine Rücksicht nehmen auf ihre individuellen Erwerbsmöglichkeiten. Wo der Nahrungsspielraum der Gesellschaft zu knapp ist, da leidet freilich in weitem Umfang auch die individuelle Erwerbsmöglichkeit. Anderseits können manche, ja viele Familien, ganze Klassen unter Erwerbsschwierigkeiten leiden, während gleichzeitig der nationale Nahrungsspielraum weit genug wäre, um ein bedeutend größeres Volk zu erhalten. Die Not der armen Familien führt sich dann vielleicht zum Teil noch auf die Schuld der Individuen, vielleicht aber auch und in noch größerem Maße auf die Mangelhaftigkeit der sozialen Institutionen zurück, die in ungesunder Weise die Erwerbsmöglichkeiten für den Einzelnen beschränken, oder auch Erwerbsmöglichkeiten sehr prekärer Art — für den Einzelnen oder für ganze Klassen — als sichere, konstante Möglichkeiten erscheinen lassen.

Wir haben Malthus zugestanden, daß der Geschlechtstrieb im Menschen einer Mäßigung und Regelung durch die Vernunft bedürfe. Das war der eine „wesentliche" Bestandteil seiner Lehre. Er behauptete überdies noch, daß die äußere Natur nicht im stande sei, für eine „ungehemmte" Bevölkerung das erforderliche Quantum von Nahrungsmitteln zu liefern, und daß darin früheres und gegenwärtiges Elend seine Erklärung finde. Wie steht es nun mit diesem Teile seiner Lehre?

a) Drängt in der Tat die menschliche Natur zu einem Mißverhältnis zwischen Fortpflanzung und Ernährungsmöglichkeit hin? Nach Malthus halten die beiden primären Bedingungen der Bevölkerungszunahme, die natürliche Vermehrungsfähigkeit und Vermehrungstendenz der Menschen einerseits, das Wachstum der Unterhaltsmittel anderseits, nicht gleichen Schritt: „Man kann es füglich aussprechen", sagt er, „daß angesichts des gegenwärtigen Durchschnittszustandes der Erde die Unterhaltsmittel unter den günstigsten Umständen für den menschlichen Fleiß" in einem geringeren Verhältnis wachsen, als der natürlichen Vermehrungsmöglichkeit und Vermehrungstendenz der Menschen entspricht[1]. England dient dabei einigermaßen als Typus „günstiger Kulturbedingungen"[2].

α) Es war indes ein methodischer Fehler, die abstrakte Möglichkeit und Tendenz der menschlichen Vermehrung in Vergleich zu stellen mit der konkreten und wirklichen Vermehrung der animalischen und vegetabilischen Stoffe in Voraussetzung selbst der günstigsten Kulturbedingungen[3]. Denn wenn auch diese Bedingungen als vorzüglich erscheinen mögen, so bringt doch ihre Einführung zugleich noch andere Momente mit in den Vergleich hinein, die gegenüber der abstrakten Vermehrungsmöglichkeit der Pflanzen und Tiere eine Verminderung ihres Wachstums in concreto bedeuten. Richtig wäre nur der Vergleich zwischen der abstrakten Möglichkeit einer Vermehrung der Menschen einerseits und der abstrakten Möglichkeit der Vermehrung der Nahrungsstoffe anderseits, also ohne Rücksicht auf einen bestimmten Ort, bestimmte Verhältnisse, bestimmte Kulturbedingungen. Es würde sich dann zeigen, daß abstrakt gesprochen die Vegetation sich sogar einer viel größeren Vermehrbarkeit erfreut als die Tierwelt, und diese wiederum einer größeren als die Menschen.

β) Man wird demgegenüber darauf hinweisen, daß die Vermehrbarkeit der vegetabilischen und animalischen Stoffe nicht allein aus der physischen Beschaffenheit des Getreides und der Tiere sich herleiten lasse, daß sie auch von äußeren Bedingungen, vom Boden abhängig, und daß die Kräfte des Bodens beschränkt seien. Nichts richtiger als das. Nur darf man dann ebenfalls nicht vergessen, daß in gleicher Weise die Vermehrbarkeit des Menschen in concreto bzw. die wirkliche Vermehrung, keineswegs bloß aus der natürlichen Tendenz, dem Geschlechtstrieb, der physiologischen Vermehrungsmöglichkeit ihre Bestimmung erhält, sondern unmittelbar auch durch moralische, psychologische, biologische, historische, gesellschaftliche, wirtschaftliche Faktoren bedingt wird.

[1] Essay (bei Stöpel) 9. [2] Ebd. 8.

[3] Sismondi, Neue Prinzipien II 208 und Wundt, Logik II: Methodenlehre[2] 2. Abt. (1895).

γ) Wenn ferner Malthus' Lehre in der von ihm gewählten Formulierung richtig ist, dann besteht nicht nur die abstrakte Möglichkeit einer Differenz zwischen der Volksvermehrung und der Ernährungsmöglichkeit, sondern ein positiver, natürlicher Gegensatz und Widerspruch zwischen beiden, insofern ganz allgemein eine natürliche „Tendenz" die Vermehrung über die Grenzen der Ernährungsmöglichkeit hinauszutreiben sucht und auch hinaustreiben würde, ohne die bekannten „Hemmungen" (Selbstbeschränkung bzw. vermehrte Sterblichkeit durch Laster und Elend). Ein solcher Widerspruch zwischen der natürlichen Entwicklungstendenz des Menschengeschlechtes und seiner natürlichen Entwicklungsmöglichkeit erscheint aber sofort als durchaus unwahrscheinlich, ja geradezu als undenkbar. Sehen wir zu, wie die Sache sich tatsächlich verhält[1].

Richtig ist, daß die Kräfte des Bodens erschöpfbar sind, daß dieser Erschöpfbarkeit des Bodens nicht die gleiche Erschöpfbarkeit der Zeugungsfähigkeit entspricht. Richtig ist ferner, wie oben ausgeführt wurde, daß der Geschlechtstrieb für seine Wirksamkeit keine Begrenzung in der Weise in sich selbst trägt, daß hieraus allein schon ein naturaler Parallelismus zwischen Vermehrungsmöglichkeit und Ernährungsmöglichkeit sich notwendig ergeben müßte.

Man könnte einwenden: die Vermehrung der Menschen bedeutet ja eine Steigerung der nationalen Produktivkräfte. Ohne Zweifel. Allein auch die natürliche Bodenkraft muß berücksichtigt werden, und dieser Naturfaktor ist begrenzt. Die Menschen vermehren sich, aber der Boden vermehrt sich nicht. Die Menschen können sich, absolut genommen, weiter und weiter vermehren; aber die Bodenkräfte bleiben erschöpfbar.

Die abstrakte Möglichkeit einer Diskrepanz zwischen Volksvermehrung und Ernährungsmöglichkeit soll darum nicht geleugnet werden. Die abstrakte Möglichkeit kann sodann auch in einzelnen Fällen sich verwirklichen. Die natürliche Ordnung enthält eben Elemente, die eine Diskrepanz nicht nur abstrakt als möglich erscheinen lassen, sondern die auch tatsächlich zu einer solchen Diskrepanz führen können. Aber Gefahr der Diskrepanz für den einzelnen Fall ist noch lange nicht allgemeines „Gesetz" oder „Tendenz" der menschlichen Natur. In ihrer Totalität betrachtet enthält die natürliche Ordnung auch die Vernunft und die Gesellschaft. Beide, Vernunft und Gesellschaft, gehören zur vollen Naturausstattung des Menschen. Die Naturordnung selbst schließt also neben, außer und über den Elementen, die eine Diskrepanz zwischen Volksvermehrung und Volksernährung als möglich erscheinen lassen und wohl auch in einzelnen Fällen veranlassen können, in sich ebenso Elemente, die jener Diskrepanz entgegenwirken, ohne daß dieses Entgegenwirken als eine mehr oder minder „künstliche" Hemmung des Naturlaufes erscheint, oder gar Elend, Laster, Krieg (die Herbeiführung einer den natürlichen Lauf der Dinge übersteigenden, erhöhten Sterblichkeit) als „providentielle" Mittel der Volksbeschränkung zu betrachten wären. Nur eines folgt mit Sicherheit aus all diesen Erwägungen: der hohe Wert der Kultur und der Tugend!

[1] Vgl. Wundt, Logik II: Methodenlehre[2] 2. Abt.

Auch hier zeigt sich die Rückwirkung der ersten Veranlassung zur Abfassung des Essays. Malthus wollte gegenüber den sozialistischen Systemen, die alles Unheil aus Mängeln der sozialen Ordnung abzuleiten versuchten, energisch darauf hinweisen, daß die Natur selbst gewisse „Tendenzen" in sich schließe, aus denen als „tiefer liegenden Ursachen"[1] Elend und Not in der menschlichen Gesellschaft, insbesondere bei den unteren Klassen, sich herleiteten. So wird seine Aufmerksamkeit abgelenkt von der Kultur, den gesellschaftlichen Faktoren, von dem, was die Gesellschaft in Ausübung ihrer natürlichen Bestimmung für die Ernährung des Volkes zu leisten hat.

Dann wirkte auch noch das Milieu beirrend auf Malthus. Die „empirische" Philosophie überschätzte ganz einseitig die Bedeutung der triebhaften Tendenzen für die Leitung des menschlichen Lebens auf Kosten der Vernunft. Die statistischen Ergebnisse über die Bevölkerungszunahme ferner erregten in ihm die Besorgnis einer Übervölkerung der europäischen Kulturländer. Er hatte das Elend der englischen Arbeiterbevölkerung vor Augen, sah aber darin nicht den Einzelfall einer tatsächlichen Diskrepanz zwischen Vermehrung und Ernährungsmöglichkeit, sondern das allgemeine Gesetz, die empirische Regelmäßigkeit.

δ) Wir wollen also, wie gesagt, nicht behaupten, daß zwischen der Vermehrung der Bevölkerung und der Vermehrung der Nahrungsmittel von Natur aus eine Harmonie unmittelbar in concreto hergestellt werde. Diese Harmonie ist bloß eine hypothetische; sie wird regelmäßig eintreten, wenn alle Faktoren, die zu der natürlichen Ordnung gehören, die individuellen und sozialen Elemente, der vernünftige, freie Mensch und die Gesellschaft, richtig fungieren. Aber auch dann ist die Harmonie nicht absolut für alle Fälle gesichert und überall von tadelloser Vollkommenheit, da ja auch andere natürliche und historische Bedingungen fördernd oder störend sich Geltung verschaffen können.

Man darf und muß die Harmonie zwischen Volksvermehrung und Volksernährung namentlich in ihrer Beziehung zum wirtschaftlichen Fortschritt und als Ergebnis desselben ins Auge fassen. Da nun die beiden Bewegungen der zunehmenden Menschenzahl und des wirtschaftlichen Fortschrittes selbständige Bewegungen sind, so werden immerhin — mag auch die Verdichtung der Bevölkerung als ein Impuls zum Fortschritt wirken — Dissonanzen zwischen der Vermehrung des Volkes und der Steigerung der Ernährungsmöglichkeit nicht unter allen Voraussetzungen und Verhältnissen ausgeschlossen bleiben. Was wir leugnen, ist nur dies: daß jene Dissonanzen allgemeine, durch die Natur verursachte und nur durch die „Hemmungen" im Sinne der Malthusschen Lehre zu beseitigen seien.

[1] Essay (bei Stöpel) 424.

b) Besteht nach Malthus in allem animalischen Leben die „Tendenz", sich über die dafür vorhandenen Nahrungsmittel zu vermehren, so kommt es doch auch nach ihm tatsächlich nicht zur absoluten Übervölkerung. Das Gleichgewicht zwischen Menschenzahl und Nahrung wird stets gewahrt. Warum? Ohne Nahrung gibt es eben keine Menschen. „Solange dieses Naturgesetz bleibt", können „die Hemmungen niemals aufhören, wirksam zu sein" [1]. Ihnen, den Hemmungen, wäre also jenes Gleichgewicht zu verdanken.

Wie aber hat Malthus diese für seine Lehre charakteristische und entscheidende Behauptung bewiesen?

α) Wenn wir die Frage aufwerfen: Warum sind die „Hemmungen" nötig? dann lautet die Antwort: Wegen der Unmöglichkeit eines ebenso schnellen Wachstums des jährlichen Produktes an Nahrungsmitteln, als einer „ungehemmt" wachsenden Bevölkerung entsprechen würde [2]. Als Grund aber für diese Unmöglichkeit führt Malthus den Umstand an, daß die „ungehemmte" Bevölkerung in einer geometrischen, die Subsistenzmittel aber nur in einem arithmetischen Verhältnisse sich vermehren würden: „Es kann zuversichtlich ausgesprochen werden, daß ohne Hemmungen die Bevölkerung sich alle 25 Jahre verdoppelt oder in einem geometrischen Verhältnis zunimmt." [3] „Man kann es füglich aussprechen, daß angesichts des gegenwärtigen Durchschnittszustandes der Erde die Unterhaltsmittel unter den günstigsten Umständen für den menschlichen Fleiß sich nicht schneller als in arithmetischem Verhältnis vermehren können." [4] Dasselbe mathematisch ausgedrückt: Die menschliche Gattung würde, ungehemmt, sich vermehren „wie die Ziffern 1, 2, 4, 8, 16, 32, 64, 128, 256, die Nahrungsmittel dagegen wie 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9. In zwei Jahrhunderten würde die Bevölkerung sich zu den Nahrungsmitteln wie 256 : 9 verhalten, in drei Jahrhunderten wie 4096 : 13, und in zwei Jahrtausenden würde die Differenz beinahe unberechenbar sein." [5]

Es ist zuweilen behauptet worden, Malthus habe auf dieses „geometrische" und „arithmetische" Verhältnis in der Vermehrung der Subsistenzmittel bzw. der Menschen kein besonderes Gewicht gelegt [6]. Das ist nicht richtig. Malthus selbst sagt in dem Anhang zur dritten Auflage des Essays (1806), daß er gerade auf die Verschiedenheit dieses Verhältnisses seine hauptsächlichen Schlußfolgerungen aufgebaut habe: „the different ratios of increase, on which all principal conclusions are founded." [1]

[1] Essay, Anhang (bei Stöpel) 781.

[2] Vgl. Cannan, Theories of Production and Distribution 138 ff. Verdopplung in 25 Jahren und Wachstum in geometrischem Verhältnis ist übrigens nicht notwendig dasselbe. Vgl. ebd. 140. Zum Beweis für das Zahlenverhältnis vgl. Essay, 1. Aufl. 21—23. Das Zahlenverhältnis der Multiplikation (Verdopplung) und der Addition!

[3] Essay, 1. Aufl. 14; 2. Aufl. 5; bei Stöpel 6.

[4] Essay, 2. Aufl. 7; bei Stöpel 9.

[5] Essay (bei Stöpel) 10.

[6] So meint J. St. Mill (Principles Book 2, chap. 11), es handle sich dabei um eine gelegentliche Illustration.

In einer Note gleich nachher fügt er hinzu, die geometrische Progression im Wachstum der Bevölkerung habe er durch die amerikanische Volkszunahme als erwiesen angenommen, das arithmetische Verhältnis in der Zunahme der Subsistenzmittel als unmittelbar evident betrachtet: „Proved ... as soon as it was enuntiated." Allein schon die Tatsache, daß in den nordamerikanischen Kolonien für eine lange Periode die Bevölkerung in geometrischer Progression zugenommen, eine Tatsache, auf welcher Malthus, nach Cannan [2], „sein ganzes Werk aufbaut", schien die Lehre von dem arithmetischen Verhältnis in der Zunahme der Nahrungsmittel unmittelbar als irrig zu erweisen. Denn wenn dort die Bevölkerung in geometrischer Progression sich tatsächlich vermehrte und nicht durch „Hemmungen" reduziert wurde, dann mußten doch auch die Nahrungsmittel in geometrischer Progression sich tatsächlich vermehrt haben. Die Behauptung, daß die Subsistenzmittel niemals in geometrischer Progression sich vermehren, ließ sich also nicht aufrecht erhalten. Malthus gab darum auch in der zweiten Auflage des Essays bereits zu, daß eine solche Vermehrung der Nahrungsmittel „sometimes in new colonies" (zuweilen in neuen Kolonien) vorgekommen sei; aber er bestreitet, daß für die Zukunft über die ganze Erde hin, „angesichts des gegenwärtigen Durchschnittszustandes der Erde", eine stärkere Vermehrung als in arithmetischem Verhältnis möglich sein werde.

Heutzutage besteht darüber kein Zweifel mehr, daß Malthus irrte, wenn er unkontrollierbare Faktoren, die in sich unbestimmte Möglichkeit einer ungünstigen Gestaltung des Verhältnisses von Bevölkerung und Lebensmitteln, in eine bestimmte Zahlenformel faßte. Insbesondere wurde Malthus' Lehre von der Steigerung der Ernährungsmöglichkeit in der Form einer arithmetischen Progression selbst von den eifrigsten Anhängern des Malthusschen Prinzips als eine willkürliche und durch die tatsächliche Entwicklung widerlegte Annahme preisgegeben. Die Vermehrung der Subsistenzmittel unterliegt keineswegs einem solchen festen Gesetze. Damit ist aber auch ein oder der Hauptbeweis weggefallen, der, wenn er richtig gewesen, allerdings mit voller Klarheit die Notwendigkeit der „Hemmungen" gezeigt hätte, weil die Subsistenzmittel nicht so rasch zunehmen können, wie eine „ungehemmte" Bevölkerung wächst.

War dieser Hauptbeweis der einzige Beweis, über den Malthus verfügte?

β) „With every mouth God sends a pair of hands" (Den einen Mund begleiten stets zwei Hände!). Warum sollte also eine größere Bevölkerung nicht fähig sein, sich ebensogut zu behaupten wie eine kleinere? [3]

Hierauf wird heute, wie Cannan bemerkt, jeder „Anfänger in der politischen Ökonomie" sofort antworten: Sie kann es nicht wegen des

[1] Anhang 10. Wieder abgedruckt in der 8. Aufl. 489.

[2] A. a. O. 140. [3] Cannan a. a. O. 144.

Gesetzes vom abnehmenden Bodenertrag! Auch bei Malthus finden sich seit der zweiten Auflage Hinweise auf dieses Gesetz, dessen Geltung in den späteren Ausgaben häufiger anerkannt wird[1]. „Wer nur im entferntesten mit landwirtschaftlichen Gegenständen vertraut ist", so heißt es in der zweiten Auflage[2], „dem muß es klar sein, daß in dem Verhältnis, wie die Kultur sich ausdehnt, die Zunahme der früheren Durchschnittsproduktion allmählich und regelmäßig abnehmen muß." Wenn in einem vordem volkreichen Lande, bemerkt Malthus an anderer Stelle[3], zufällig eine Entvölkerung vorkommt, so würde die geringere Bevölkerung sich in der gleichen Fülle mit Getreide versorgen können, wie vordem die zahlreiche Bevölkerung es getan, „insbesondere da ja die an Zahl verminderte Bevölkerung fürwahr die fruchtbareren Teile ihres Territoriums kultivieren würde und nicht genötigt wäre, wie in dem volkreicheren Zustande auch die unfruchtbaren Böden zu verwenden". Eine weniger große Bevölkerung hat hiernach vor der zahlreicheren den Vorteil, daß sie nur das fruchtbarere Land zu kultivieren braucht. Diese Theorie, sagt Cannan[4], ist die „law of diminishing returns' in a rudimentary form". Aber Malthus, so fährt er fort, würde 1803 kaum geträumt haben, daß man nach Verlauf dreier Viertel eines Jahrhunderts in diesem gelegentlichen Argumente die eigentliche Begründung der Malthusschen Bevölkerungstheorie erblicken würde, mit vollkommenem Ausschluß der geometrischen und arithmetischen Verhältnisse, auf welche er doch, wie er ausdrücklich erklärte, alle seine hauptsächlichen Schlußfolgerungen (all his principal conclusions) gestützt hatte.

Wie dem nun immer sei, mag man in dem Gesetz der abnehmenden Erträge den Hauptbeweis der Malthusschen Theorie oder nur einen subsidiären Beweis erblicken, für uns besteht die Frage: Kann denn wirklich die Malthussche Lehre durch das Gesetz vom abnehmenden Bodenertrag als richtig erwiesen werden?

Es ist hier nicht der Platz, um schon näher auf jenes Gesetz, dessen Geltung an sich wir nicht bestreiten[5], einzugehen. Das Gesetz besagt, daß bei der Kultur des Bodens die neue, erhöhte, vermehrte, der früheren hinzugesetzte Arbeit (the additional labour) regelmäßig weniger produktiv sei als die alte, frühere Arbeit. Warum? Weil die neue Arbeit entweder auf noch unkultiviertes, weniger fruchtbares Land oder zur Vollziehung von weniger fruchtbaren Operationen, Verrichtungen gegenüber dem bereits kultivierten Lande verwendet werden muß. Auf dieses Gesetz bezieht sich eine ganze Reihe von Streitfragen. Ob zum Beispiel tatsächlich in einem Territorium immer das fruchtbarere Land zuerst in Kultur genommen werde vor dem weniger fruchtbaren? Ob man von einem abnehmenden Ertrag, von einer Verminderung der Erträge mit Recht sprechen könne, weil die auf das neue kultivierte Land verwendete Arbeit heute noch weniger produktiv sei als die heute auf das alte kultivierte Land verwendete Arbeit; ob nicht dabei vielmehr die in früherer Zeit auf das alte kultivierte Land aufgewendete Arbeit mit der jetzt für das neu zu kultivierende Land erforderlichen Arbeit zu vergleichen sei usw.? Bekannt ist ferner, wie die Verteidiger einer vorwiegend industrie-staatlichen Entwicklung auf das Gesetz vom abnehmenden Bodenertrag hinweisen, indem sie sagen: In der Industrie ergebe doppelte Arbeit und doppeltes Kapital auch doppeltes Produkt, nicht so in der Landwirtschaft; es sei vorteilhafter, der Industrie sich hinzugeben, wo man immer wohlfeiler produziere, je größer das Unternehmen (Gesetz der zunehmenden Erträge); in der Landwirtschaft dagegen sei der letzte Scheffel von derselben Fläche teuerer als der erste Scheffel usw. Diese und ähnliche Fragen werden uns später beschäftigen.

[1] „But to imagine that the Essay on the Principle of Population was ever based on the law of diminishing returns is to confuse Malthusianism as expounded by J. St. Mill with Malthusianism as expounded by Malthus" (Cannan, Theories of Production and Distribution 144).

[2] Englische Ausgabe (2. Aufl.) 7; bei Stöpel (nach der 6. Aufl., der letzten, die Malthus selbst noch [1826] besorgte) 8.

[3] 2. Aufl. 472; in der 8. Aufl. findet sich die Stelle S. 380; bei Cannan a. a. O. 146.

[4] A. a. O. 146 f.

[5] Damit ist nicht gesagt, daß wir jeder Formulierung des Gesetzes beistimmen.

Hier handelt es sich, wie gesagt, bloß um die eine Frage: Kann aus dem Gesetz vom abnehmenden Bodenertrag ein Beweis für die Malthussche Bevölkerungstheorie abgeleitet werden?

Jeder praktische Landwirt weiß, daß es sich nicht „lohnt", mehr als eine gewisse Summe von Arbeit auf die Kultivierung eines einzelnen Ackers zu verwenden. Wenn diese Summe aufgewendet ist, sagt er, dann gibt es keine entsprechend größere Produktenmenge für mehr Arbeit. Der Landwirt denkt dabei an die besondere Methode der Kultivierung, die ihm bekannt ist und von ihm befolgt wird. Bei Anwendung eines andern verbesserten Kultivierungssystems wird im allgemeinen das Produkt vermehrt werden können. Die wissenschaftliche Feststellung jener Wahrheit, die der einfachen Behauptung des praktischen Landwirts zu Grunde liegt, besagt gleichfalls nur, daß zu einer bestimmten Zeit eine Vermehrung der Arbeit, die auf einen Acker Land über ein gewisses Maximum hinaus verwendet wird, eine Verminderung der relativen Erträgnisse bewirkt für die Durchschnittseinheit der Arbeit[1]. Zu einer andern Zeit aber, neue, bessere Methoden der Kultivierung des Bodens vorausgesetzt, wird die erhöhte oder durch technische Mittel vervollkommnete Arbeit auch höhere Erträge erzielen können. Mit andern Worten: Stehen für eine vollkommenere Bearbeitung des Bodens immer hinreichend viele Arbeitskräfte und Mittel zur Verfügung, dann ist die Steigerung des Ertrages abhängig von dem Umfange, dem Grade, der Vollkommenheit der Möglichkeit, dem Boden die ihm durch die Kultur entzogenen Kräfte wiederzugeben, eventuell die Eigenschaften und Kräfte, welche die Fruchtbarkeit des Bodens begründen, zu erhöhen.

[1] So Cannan a. a. O. 147.

Wir sahen schon, daß die Malthussche Auffassung, nach welcher die Steigerung der Ertragsfähigkeit des Bodens und somit der Ernährungsmöglichkeit der Menschen speziell in der Form einer arithmetischen Progression wachse, unerwiesen und unbeweisbar ist. Unsere jetzigen Ausführungen haben gezeigt, daß sie überhaupt keinem für alle Zeiten festen Gesetze unterliegt, da sie von Erfindungen, Fortschritten der landwirtschaftlichen Technik, der Chemie usw. abhängt, also von Faktoren, die nicht unter der Herrschaft einer bestimmten Regel, eines allgemeinen Gesetzes stehen. In einzelnen Zeitpunkten, bald rasch hintereinander, bald nach größerem Zwischenraum, werden solche Fortschritte immer wieder neue und große Veränderungen in der Ertragsfähigkeit des Bodens bringen, während hernach die Verhältnisse vielleicht für längere Zeit stabil bleiben können.

Bei gleichbleibender Technik usw. nehmen also nach Überschreitung eines gewissen Maximums die relativen Erträgnisse ab. Mit neuer vervollkommneter Technik ergibt sich aber eine Steigerung derselben. Darum ist es selbst für ein vollbesetztes Land, in dem sogar das letzte Läppchen Erde unter den Pflug genommen, keineswegs völlig ausgeschlossen, daß mit den höheren Kulturfortschritten die eigene Landwirtschaft für die Ernährung der wachsenden Bevölkerung weit mehr leiste als in einem früheren Zeitpunkt bei weniger vollkommener Technik.

Dazu kommt dann noch ein weiteres Moment. Das Gesetz des abnehmenden Bodenertrages besagt nur, daß in einem großen und wichtigen Zweige der Produktion die Ergiebigkeit menschlicher Arbeit unter gewissen Voraussetzungen abnehme. Wenn nun aber gleichzeitig auf andern, den gewerblichen, Gebieten die Produktivität der Arbeit sich vermehrt, so daß die Gesamtproduktivität der ganzen nationalen Arbeit wächst, so sind dadurch zugleich die Mittel geboten, einesteils um den intensiveren Betrieb der inländischen Landwirtschaft zu ermöglichen, anderseits um vom Auslande die fehlenden Nahrungsmittel und Rohstoffe zu beziehen.

Das ist aber gerade die Lage der am meisten fortgeschrittenen west- und mitteleuropäischen Kulturländer. Die Gesamtproduktivität der Arbeit ist da nicht wenig gestiegen. Auch erweist sich gerade hier die Bemerkung Oppenheimers [1] durch die Erfahrung bewiesen, daß erst die erhebliche Verdichtung der Bevölkerung eine gleichmäßigere Verteilung der Nahrungsmittel über die Erde hin ermögliche, weil nur bei dichter Bevölkerung jene kostspieligen Anlagen rentabel werden, die hierfür erforderlich sind (Eisenbahnen, ausgedehnter Seeverkehr, Fruchtspeicher u. dgl.).

Nach Michael Thomas Sadler [2] gleicht die Oberfläche der Erde noch immer (wie auch Franklin sagte) einer ausgedehnten Wildnis, in deren Mitte nur einzelne

[1] Bevölkerungsgesetz des T. R. Malthus[2] (1901) 29.

[2] Ein tüchtiger Gegner der Malthusschen Lehre, in seinem leider unvollendet gebliebenen Werke: The Law of Population (1830). 2 Bde.

Oasen kultivierten Landes sich befinden. Es übersteige die menschlichen Kräfte, zu berechnen, was die einmal ganz angebaute Erde an Produkten hervorbringen würde. Aber selbst diese unberechenbare Masse von Produkten würde verschwinden gegen die in Zahlen gar nicht auszudrückende Masse von Erzeugnissen, die hervorzubringen die Erde bei intensiver Kultur im stande sei. Die Unterhaltsmittel, meint Sadler, vermehrten sich dann auch viel schneller, als Malthus behauptet. Ja er ist nicht abgeneigt, die Malthusschen Progressionen umzukehren und eine geometrische Progression der Unterhaltsmittel der arithmetischen Progression der Bevölkerungszunahme entgegenzustellen. Das geht nun etwas zu weit nach der andern Seite. Die Frage, wie viele Menschen die Erde ernähren könne, läßt sich nicht so leicht und auch nicht genau beantworten. Für die Ernährungsfrage ist neben der Volksvermehrung auch die Steigerung der Lebenshaltung zu berücksichtigen, dann die Möglichkeit einer weiteren Ausdehnung und größerer Intensität der Landkultur [1]. Wir werden darum die Bedeutung des Bodenkoeffizienten sehr hoch anschlagen dürfen, werden auch dieserhalb als Pflicht einer gesunden Wirtschaftspolitik die Wertschätzung des eigenen Bodens und der eigenen Landwirtschaft hinstellen, die Wichtigkeit eines eigenen Kolonialbesitzes anerkennen, ein friedliches Verhältnis mit jenen Ländern, die uns Rohstoffe und Nahrungsmittel liefern, empfehlen müssen, die Offenhaltung verschiedener Zufuhrmöglichkeit fordern, damit, wenn die eine versagt, die andere uns bleibe. Das alles lehrt uns das Gesetz vom abnehmenden Bodenertrag: die Unmöglichkeit einer beliebigen Steigerung der Fruchtbarkeit des Bodens, die Begrenztheit des Landes, die Erschöpfbarkeit seiner Kräfte. Die Malthussche Lehre jedoch enthält Behauptungen, die weit über das Gesetz des abnehmenden Bodenertrages hinausgehen und die, wie auch Pohle betont [2], aus diesem Gesetze sich durchaus nicht ableiten lassen. Daß wegen objektiv fehlender Ernährungsmöglichkeit, wegen des Versagens der natürlichen Produktivkräfte der Erde erzwungener Zölibat am Platze sei oder erhöhte Sterblichkeit durch Laster und Elend das Wachstum der Bevölkerung notwendig mindern müsse — so weit sind wir jedenfalls noch lange nicht.

Pessimistische Erwägungen über die Möglichkeit, die rasch wachsende Weltbevölkerung mit dem erforderlichen Weizen zu versorgen, stellte noch im Jahre 1898 der Engländer Sir William Crookes an, der Präsident der British Association for the Advancement of Science. Er prophezeite großes Unheil, „falls nichts geschähe, um die Weizenproduktion der Welt bedeutend zu vergrößern. Zu jener Zeit belief sich diese auf jährlich 2 200 000 000—2 600 000 000 Bushels, und er behauptete, daß die Welt bis 1928 mindestens 3 260 000 000 Bushels benötigen würde. Er lieferte damals scheinbar den Nachweis, daß die in 1898 mit

[1] Von der Höhe der Lebenshaltung und der Intensität der Kultur hängt die Größe der Bodenfläche ab, die erforderlich ist für die Ernährung des einzelnen Menschen. Für den Amerikaner (starken Fleischesser) mit seiner hohen Lebenshaltung ist zum Beispiel die erforderliche Bodenfläche größer (vielleicht sieben bis acht Mal) als für den sehr genügsamen Japaner.

[2] Deutschland am Scheidewege 36 f 40—54. Malthus läßt die absolute Begrenztheit der natürlichen Produktivkräfte der Erde, die erst in späterer Zukunft und auch da nur sukzessive für die Bevölkerungszunahme zur Geltung kommen könnte, heute schon fast mit ihrer vollen Wucht dem Wachstum der Bevölkerung sich entgegenstemmen, Reduktionen fordern oder bewirken.

Weizen bebaute Fläche keine nennenswerte Vergrößerung erfahren könnte. Daher, sagte er, müßte die Produktion des Bodens allgemein auf 20 Bushels für den Acre erhöht werden, was nur dadurch geschehen könnte, daß man jeden Acre Weizenland jährlich mit 150 Pfund salpetersaurem Natron düngte. Da aber die dazu erforderlichen 12000000 Tonnen dieses Düngemittels schwerlich aufgetrieben werden könnten, so schloß er, daß die Weltbevölkerung einer sehr ernsten Zukunft entgegenginge. Hätten sich seine Schlüsse auf Tatsachen gegründet, so wären sie allerdings unwiderleglich gewesen, aber auch in diesem Falle, wie so häufig, nahmen die Dinge in der Praxis einen andern Verlauf, als in der Theorie annehmbar erschien. Nicht nur die 3260000000 Bushels Weizen, die Sir William als im Jahre 1928 erforderlich bezeichnete, sondern sogar 3423704000 Bushels Weizen wurden im Jahre 1906/07 von der Welt produziert, und das ohne die 12000000 Tonnen salpetersauren Natrons. Aber selbst damit sind die Möglichkeiten des Weizenbaues noch lange nicht erschöpft. Kanada hat sich als großer Weizenproduzent in den Vordergrund gedrängt, und doch dient vorläufig kaum der zehnte Teil seines Weizenackers dem Anbau jener Bodenfrucht. In den Vereinigten Staaten vergrößert man den Weizenanbau so schnell, wie der Dampfpflug die Prairie in Ackerboden umzuwandeln vermag, und Sachverständige erklären, die Vereinigten Staaten, die im gleichen Jahre mehr als 700000000 Bushels Weizen erzielten, vermöchten diese Menge nötigenfalls innerhalb 10 Jahren zu verdoppeln und binnen 20 Jahren zu vervierfachen. Südamerika, Südafrika, Asien, das östliche Europa und Australien besitzen noch viele Millionen Acres unbebauten und für die Weizenproduktion geeigneten Bodens, und was in dem westlichen Kansas, Nebraska, Oklahoma, dem östlichen Wyoming und Colorado geschehen ist, wo man in den letzten Jahren Hunderttausende von Acres Wüstenlandes in Getreideboden umwandelte, wird sich auch anderwärts mit Erfolg bewirken lassen. Der Gehalt selbst des alten Ackerbodens an salpetersaurem Natron in den Vereinigten Staaten ist groß genug, um mit Hilfe der modernen wissenschaftlichen Anbauverfahren normale Erträgnisse von 20 Bushels Weizen auf dem Acre zu erzielen. Sollte es aber eines Tages wirklich nötig sein, 12000000 Tonnen salpetersauren Natrons dem Ackerboden zuzusetzen, so dürften sich auch dem keine unüberwindlichen Schwierigkeiten in den Weg stellen. In Notoddon in Norwegen steht gegenwärtig bereits eine Fabrik im Betrieb, die Stickstoff aus der Luft gewinnt und salpetersaures Natron zu 40 Dollars per Tonne zu liefern vermag. Selbst bei diesem mäßigen Preise verdient das Unternehmen noch 100 Prozent. Der bekannte amerikanische Eisenbahnmagnat J. J. Hill, der in vieler Hinsicht mit den Alarmisten übereinstimmt, prophezeite erst neulich, daß die Vereinigten Staaten im Jahre 1950 eine Bevölkerung von 200 Millionen Personen besitzen würden. Um für diese die nötige Brotfrucht zu liefern und die Vereinigten Staaten gleichzeitig nicht ihre Stellung als leitender Weizenexporteur verlieren zu lassen, würde nach seiner Ansicht ein radikaler Wechsel der in der amerikanischen Landwirtschaft angewendeten Verfahren notwendig sein. Ohne Zweifel hat er recht, aber ebenso wahr ist, daß sich die Lösung des großen Problems ununterbrochen vor unsern Augen vollzieht."[1]

Mit der Lohnfondtheorie und der Forderung einer Beschränkung der Arbeiterbevölkerung, da der Lohn und somit des Arbeiters Schicksal

[1] Allgemeine Zeitung, 24. Juli 1907, Nr 339. Handelszeitung, Artikel „Weizenversorgung und Bevölkerungszuwachs". Eine wohl etwas optimistische Auffassung!

von der Größe des Angebotes der Hände abhänge[1], brauchen wir uns hier, bei der Kritik der Malthusschen Theorie, noch nicht zu beschäftigen. Es genüge die Bemerkung, daß die „wages fund"-Theorie den Zusammenhang zwischen Lohn und Produktion übersah, der Tatsache nicht gerecht wurde, daß mit der Erhöhung der produktiven Wirksamkeit der Arbeit eine größere Zahl von Arbeitern und zugleich höherer Lohn ganz wohl sich vereinen lassen.

3. Cannan meint[2], Malthus würde mit seiner Theorie festeren Boden unter den Füßen haben, wenn er die Notwendigkeit der „checks" für eine ferne Zukunft gelehrt hätte. Doch Malthus hat beständig mit Verachtung eine solche Erklärung seiner Lehre verworfen. Er hält die „Hemmnisse" aus den angeführten Gründen für immer notwendig, bezeichnet Wallace gegenüber die Schwierigkeiten, die sich aus dem Bevölkerungsgesetze ergeben, als gegenwärtige, „unmittelbar drohende"[3]. Darin hat er sich ganz offenbar getäuscht und ist schon allein durch die bisherige Erfahrung vollkommen widerlegt worden.

Überall zeigt sich allerdings die Endlichkeit des Irdischen in der Beschränktheit der natürlichen Grundlagen des Wirtschaftslebens, in dem fortwährenden Verbrauch unersetzlicher Naturstoffe usw. „Die Steinkohlen, die der heutigen Industrie als wichtigster Nährstoff dienen", sagt Lexis[4], „werden bei der Fortdauer des gegenwärtigen Zunahmeverhältnisses ihres Verbrauchs in einigen Jahrhunderten so weit aufgezehrt sein, daß der Rest wirtschaftlich nicht mehr in Betracht kommt. Man wird ohne Zweifel die Wasserfälle, die Flutwelle und die Sonnenwärme ausgiebiger als Kraftquellen verwerten, aber die elektrische Zuleitung der gewonnenen Energie in der nötigen Ausbreitung würde sehr schwierig sein und große Kosten verursachen. Dazu kommt, daß die Lager der Kupfer-, Blei- und Zinkerze bei dem jetzigen Fortschreiten ihres Abbaues wohl noch weniger lange vorhalten werden als die Steinkohlenflöze. Selbst die Eisenerze, die als wirtschaftlich verwendbar in Betracht kommen, sind nicht in unerschöpflicher Menge verfügbar. Es geht allerdings auf der Erde kein Atom verloren, aber die Metalle werden durch Oxydierung, Abreibung und Zerstäubung in Zustände übergeführt, aus denen sie nicht mehr zurückgewonnen werden können. Was die Schwierigkeit der Beschaffung der Nahrungsmittel betrifft, so sind Befürchtungen im Sinne Malthus' noch auf Jahrhunderte unbegründet. Aber bei einer unausgesetzt in der jetzigen Progression wachsenden Bevölkerung der Kulturwelt muß doch schließlich mit Notwendigkeit ein Mißverhältnis zwischen der Menschenzahl und der überhaupt verfügbaren Bodenfläche entstehen, zumal diese Fläche nicht nur für die Erzeugung von Nahrungsmitteln, sondern auch für andere unabweisbare Zwecke in Anspruch genommen wird. Allerdings wäre es möglich, daß mit der Zeit eine automatische Hemmung der Volksvermehrung einträte, indem durch die überfeinerte Kultur selbst eine Degeneration bewirkt würde, von der man in der großstädtischen Bevölkerung schon

[1] Ad Smith, Wealth of Nations Book 1, chap. 8 (bei Stöpel I 111).

[2] Theories of Production and Distribution 136.

[3] Essay Book 3, chap. 1 (bei Stöpel 407 f).

[4] W. Lexis, Das Wesen der Kultur (Hinneberg, Kultur der Gegenwart) I (1905) 50.

Anzeichen zu bemerken glaubt. Allein ein solcher Hemmungsprozeß wäre nicht weniger ein Übel als irgend einer der ‚repressive' checks, von denen Malthus redet. Aber auch wenn es nach gewissen optimistischen Rechnungen gelänge, durch eine über die ganze Erde verbreitete Treibhauskultur für das Hundert- oder Zweihundertfache der jetzigen Menschenzahl die Unterhaltsmittel zu schaffen, so wäre ein solcher Zustand wieder an sich ein großes Übel, weil der Mensch in ihm selbst zu einem Treibhausprodukt würde und durch die völlige Entfremdung von der Natur ein Teil seines Wesens verkümmern müßte."

Die Steigerung der Ertragsfähigkeit der Erde ist gewiß nicht positiv unendlich. Auch die Bevölkerungsvermehrung wird niemals positiv unendlich sein. Beide Möglichkeiten, des Wachstums der Menschenzahl und der Ausdehnung der Ernährungsmöglichkeit, sind indefinite, in ihren Grenzen für den menschlichen Geist unbestimmbare Größen [1]. Sollte die Kultur einmal in unberechenbarer Zukunft auf die ganze Erde ausgedehnt sein und zugleich ihren höchstmöglichen Grad erreicht haben, dann dürfte vielleicht der Zeitpunkt einer absoluten Übervölkerung näher gerückt sein. Allein diese Erwägung beweist höchstens — wie das physikalische Gesetz der ihrem Maximum entgegengehenden Entropie —, daß eben für Erde und Menschheit eine ewige Dauer nicht bestimmt wurde.

4. Das Malthussche Bevölkerungsgesetz sollte und wollte ein allgemeines empirisches Volksvermehrungsgesetz sein zugleich mit praktischen Anweisungen. Allein die reale gesellschaftliche Vermehrung kann nicht letztlich bloß aus natürlichen und individuellen Faktoren bestimmt werden. Die Fortpflanzung geht allerdings von dem einzelnen Menschen aus unter dem Einfluß seiner Triebe und seiner Vernunft, aber von dem Menschen inmitten der Gesellschaft, von dem Menschen, der unter der Einwirkung sozialer Faktoren steht, geschichtlicher Verhältnisse, konkreter, gesellschaftlicher Einrichtungen und kultureller Zustände, des geltenden Rechts, der Eigentumsordnung, der persönlichen Freiheit oder Gebundenheit (Sklaverei, Leibeigenschaft), der Sitte usw. [2] Wie groß ist zum Beispiel die Bedeutung der bei den verschiedenen Rassen nicht immer gleichen Lebenskraft für Volksvermehrung und Volksernährung! Auch die einem Volke mögliche Machtentfaltung kommt hier in Betracht. Sieht eine Nation nach jahrelangem Ringen ihre Ideale verwirklicht, erfreut sie sich hoher politischer Blüte, so wird der wirtschaftliche Aufschwung und zugleich auch eine beschleunigte Bevölkerungszunahme nicht fehlen. Anderseits wirkt die dem politischen Mißgeschick folgende Entmutigung hemmend auf das Wachstum der Bevölkerung wie überhaupt alles, was die Tatkraft eines Volkes erlahmen, den Unternehmungsgeist ersterben läßt, Bequemlichkeit, Verweichlichung bei lang

[1] Malthus, Essay Book 3, chap. 1 (bei Stöpel 407 f).

[2] Die Sitte sagt, was sich geziemt; die Sittlichkeit, was gut; das Recht, was gerecht ist (Wundt). — „Bei allen Menschengruppen, die wir kennen, ist die Tendenz (der Vermehrung) durch die Bedingungen des sozialen Lebens stark modifiziert." Tönnies, Zur naturwissenschaftlichen Gesellschaftslehre, in Schmollers Jahrbuch XXXI² (1907) 57.

andauerndem Wohlergehen, Entsittlichung u. dgl. Man beachte ferner, welchen Einfluß der hygienische Fortschritt auf die Lebensdauer ausübt, denke an die Wanderungen, an die Gestaltung der Einfuhr- und Ausfuhrverhältnisse nach dem veränderlichen Grade des wirtschaftlichen Fortschrittes usw. Alles dies beweist zur Evidenz, daß die Bevölkerungsentwicklung zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Ländern nicht in der gleichen Weise sich gestaltet und voranschreitet, daß darum von einem wahrhaft allgemeinen Volksvermehrungsgesetze keine Rede sein kann [1].

139. Schlußergebnis. Der Beweis dafür, daß es, um Laster und Elend zu beschränken, eines im Verhältnis zu früheren Zeiten gesteigerten moral restraint, speziell in den unteren Klassen, deshalb bedürfe, weil die äußere Natur die, im Sinne Malthus', „ungehemmt" wachsende Bevölkerung mit den erforderlichen Nahrungsmitteln zu versehen, in irgendwie absehbarer Zeit außer stande sei, ist niemals erbracht worden. Ebenso fehlt der Beweis, daß das bisherige Elend und Laster in der Dissonanz der natürlichen menschlichen Vermehrungstendenz und der natürlichen Enge des Nahrungsspielraumes seine Erklärung finde. Selbstverständlich muß der Mensch den Geschlechtstrieb, wie alle Triebe, beherrschen und regeln. Diese Selbstzucht in Verbindung mit praktischer Klugheit begründet die wirtschaftliche Vorsicht, d. h. die Berücksichtigung der Existenzmöglichkeit bei Eingehung einer Ehe. Allein jene Existenzmöglichkeit ist ein sozialer, volks- und privatwirtschaftlicher Begriff, kein naturwissenschaftlicher, aus der natürlichen Begrenzung der absoluten Ernährungsmöglichkeit menschlicher Gattung hergeleiteter Begriff. Insofern die wirtschaftliche Vorsicht durch höhere Lebenshaltung Stärkung erfahren kann, führen unsere Erwägungen zu der praktischen Forderung einer fortschreitenden Hebung der unteren Klassen!

Unter Ablehnung des Malthusschen Bevölkerungsprinzipes dürfen wir jedoch von einzelnen, der Erfahrung entnommenen, relativ allgemeinen *Leitsätzen der Bevölkerungsentwicklung* sprechen:

Ein gesundes, tatkräftiges, intelligentes, vorwärts strebendes Volk schafft sich regelmäßig den Nahrungsspielraum, dessen es bedarf.

Wenn alle für die Volksvermehrung und Volksernährung in Betracht kommenden individuellen, sozialen, politischen Faktoren richtig fungieren, dann erzeugt fürs allgemeine das Wachstum der Bevölkerung keine Not, jedenfalls kein dauerndes Elend.

Gleichzeitig mit seiner Vermehrung strebt jedes lebenskräftige Volk über den bisherigen oder aktuellen Nahrungsspielraum hinaus, was

[1] Vgl. Prinzing, Das Bevölkerungsgesetz, im Allgemeinen statistischen Archiv VI (1903) 1 ff. Das Malthussche Gesetz drückt nur aus, wie sich die Bevölkerung Englands am Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts entwickelte; es bot eine Erklärung (?) der Zunahme des Arbeiterproletariats und des Armenelendes im damaligen England. Hermann Rösler, Vorlesungen über Volkswirtschaft (1878) 459.

zu Schwierigkeiten, zu zeitweiliger Beengung[1] führen kann. Solche Schwierigkeiten beweisen aber keineswegs, daß auch der mögliche, für das Volk erreichbare Nahrungsspielraum schon überschritten sei[2].

Für die günstige Entwicklung eines Volkes gibt also die ihm eigentümliche Lebenskraft, seine Intelligenz, seine sittliche Tüchtigkeit, sein Wagemut weit mehr den Ausschlag als der ihm aktuell zur Verfügung stehende Nahrungsspielraum, als vorliegende, gegebene wirtschaftliche Verhältnisse, die in ihrer Gunst und Güte zum beträchtlichen Teil regelmäßig eine Folge der Betätigung jener Volkseigenschaften darstellen.

Kurz, wo für die Qualität des Volkes[3] gesorgt ist, wird im allgemeinen von der Quantität der Bevölkerung nichts zu fürchten sein!

140. Wolfs neue Fassung des Bevölkerungsgesetzes. Nach J. Wolf[4] hat das Gesetz des Malthus einen zweifachen Inhalt. Es spricht aus: „1. ein Weniger an Bevölkerung ist dem Güteranteil, der auf den Einzelnen fällt, günstiger; 2. auf seiten der Bevölkerung herrscht eine geometrische, auf seiten der Unterhaltsmittel eine arithmetische Vermehrungstendenz, woraus sich das ‚Überfließen' der Bevölkerung über den Nahrungsspielraum, das ‚soziale Elend als Naturgesetz' ergibt".

Demgegenüber steht fest: „1. ein Weniger an Bevölkerung kann dem Güteranteil, der auf den Einzelnen fällt, ebensowohl günstig wie ungünstig sein; 2. was als ein Gesetz der ‚Natur' oder der ‚Menschheit' bezeichnet wird, ist bestenfalls das Gesetz einer Epoche, im besondern das einer hinter uns liegenden Zeit. Vor und seit Malthus sind andere ‚Gesetzmäßigkeiten' Tatsache gewesen, seit Malthus im großen und ganzen die entgegengesetzte der von ihm angenommenen".

Den Punkt, wo ein Weniger an Bevölkerung dem durchschnittlichen Güteranteil des Menschen erst günstiger wird, bestimmt Wolf in folgender Weise: „Natur, Kapital, technische Idee bedürfen für ihre Entfaltung, für die Auslösung der in ihnen enthaltenen (zunächst latenten) Energien dispositiver und exekutiver Arbeit als komplementären Produktionsfaktors; ebenso bedarf derselben die Nutzung der in gewissen Arbeitsorganisationen, insbesondere der Arbeitsteilung, enthaltenen ‚potentiellen Energie'. Ohne Menschen ‚tot' sind Natur, Kapital, technische Idee,

[1] Das Drängen auf den Nahrungsspielraum bedeutet ein Drängen gegen die Schranken des bisherigen Wirtschaftszustandes (List). Das gilt nicht bloß für den Übergang vom Ackerbau zur Industrie u. dgl. „Namentlich ist es recht wohl denkbar und in der Wirklichkeit oft vorgekommen, daß die aus früherer Zeit herrührenden politischen, sozialen etc. Einrichtungen vom Interesse mächtiger Klassen festgehalten werden, obschon ihre Änderung durchaus nötig wäre, um der wachsenden Volkszahl einen angemessenen Spielraum zu verschaffen. Wie manches Volk ist durch Verhinderung rechtzeitiger Reform, die sich niemals durch eine Abwechslung von Stabilität und Explosion ersetzen läßt, dermaßen krank geworden, daß alle gedeihliche Entwicklung aufhörte!" Roscher, Ansichten der Volkswirtschaft I 85 f.

[2] Albert Schäffle, Deutsche Kern- und Zeitfragen (1894) 59. Prinzing a. a. O.

[3] D. i. des staatlich geeinten Volkes. Die „Qualität" bezieht sich hier nicht nur auf die einzelnen Glieder, sondern auch auf das Ganze, die gesellschaftlichen, staatlichen Verhältnisse.

[4] Nationalökonomie als exakte Wissenschaft (1908) 187 ff.

mit zu wenig Menschen von beschränkter, geringerer als der möglichen Ergiebigkeit. Allerdings muß die Ausnützung ihrer ‚vollen' Produktivität nicht den höchsten Güteranteil für den Einzelnen ergeben; der Güteranteil des Einzelnen ist nicht dann am größten, wenn die Produktivität die ‚restloseste' Ausnutzung erfährt; von einer Grenze der Ausnutzung an wird der Güteranteil des Einzelnen wieder kleiner. Hier ist sonach ein ‚Optimum' wirksam, diesseits dessen die Produktivität des Einzelnen sich an der Maschine usw. betätigenden Menschen steigt, jenseits dessen sie abfällt. Ein Weniger an Bevölkerung ist dem Güteranteil, der sich auf den einzelnen berechnet, dann erst günstiger, wenn das Optimum überschritten ist. Der erste Teil des Malthusschen Gesetzes, gegenwärtig Gegenstand gegensätzlicher Beurteilung, je nachdem der Kritiker dies- oder jenseits des ‚Optimums' seine Stellung einnimmt, ist also hinfällig. Überdies ist der sehr verwickelte Mechanismus, der die Einkommensverteilung bestimmt, zu bedenken!"

Um Wolfs Darlegung zu verstehen, müssen wir kurz den Begriff des „Optimums" in seinem Sinne entwickeln. Er sagt[1]: „Das ökonomische Prinzip ist das Prinzip des Optimums, d. h. die Forderung, den größten Erfolg (als Dauererfolg, nicht ‚Raubbau', weder an den Dingen — Stoffen —, noch an den Menschen — Kräften, Gesamtpersönlichkeiten —) mit kleinstem Kraftaufwand anzustreben, mit andern Worten, die größte Differenz zwischen Erfolg (Leistung) und Kraft- (Güter-)aufwand zu setzen, und abermals weiter geführt, das größte ‚Einkommen' (volkswirtschaftlich gesehen) herauszubringen." Das „Prinzip des Optimums" ist „Regulativ der Volkswirtschaft": „Die Geltendmachung des Optimums wird durch die Tatsache erfordert, daß das Maß der technischen und jenes der ökonomischen, auf ‚Einkommen' gerichteten Leistungsfähigkeit auseinandergehen, nämlich von einer gewissen Grenze der Leistung an die Kosten größer werden als der Wert der Leistung und hinter dieser Grenze zurück es eine engere, innere gibt, diesseits deren die Kosten der Leistungseinheit größer sind als die der früheren, jenseits der Grenze gelegenen Leistungseinheiten. Diese Grenze bezeichnet das ‚Optimum'."

Wolf unterscheidet sodann drei Epochen der Bevölkerungspolitik, des Verhaltens der Bevölkerung bei Anpassung ihrer Zahl an die Masse der Unterhaltsmittel. In der ersten Epoche wurde die überschüssige, d. h. unproduktive Bevölkerung (Kinder, Kranke, Greise), im Maße der Beschränktheit der Unterhaltsmittel ausgestoßen und ausgerottet. Auch findet sich die künstliche Beschränkung der Kinderzahl (Bevölkerungs- und „Sozial"politik des „Naturzustandes"). Die zweite Epoche, die Stufe der „religiösen Kultur", verzichtet auf Ausrottung überschüssiger bzw. „unproduktiver" Bevölkerung, auf künstliche Beschränkung der Kinderzahl, insofern die religiöse Satzung das eine und das andere verbietet, „das ökonomische Moment (das in der ersten Periode ‚ursprünglich' zum Durchbruch kommt, sich elementar durchsetzt, bei höchst ‚lückenhaften' Rechts- und sittlichen Begriffen) vernachlässigend und die Verantwortlichkeit für die Überzeugung auf das religiöse Gebot oder die Sitte bzw. die Gesellschaft abschiebend (Zeit der Geltung des Malthusschen Bevölkerungsgesetzes [?])!"[2] Die dritte Epoche ist, nach Wolf, gekennzeichnet durch fortschreitende Emanzipation vom religiösen Gebote und der gesellschaftlichen Tradition früherer Zeiten, mit Anpassung der Kinderzahl an Einkommen und andere Verhältnisse des Haushalts.

[1] Nationalökonomie §§ 13 14 S. 13.

[2] Wolf a. a. O. 189.

Den vorgenannten Perioden der Bevölkerungspolitik entspricht dann bezüglich der Wachstumstendenz der Unterhaltsmittel[1]: 1. eine Zeit „beschränktesten Nahrungsspielraums bei unentwickelter Technik, geringster Kapitalmenge, auch unentwickeltem ‚Haushaltssinn'"; 2. eine Zeit „langsamen Wachsens des Nahrungsspielraums bei fortschreitender Technik, mäßiger Kapitalsmenge, sich entwickelndem ‚Haushalt'"; 3. die „Dienstbarmachung des gesamten Planeten in seinen Naturstoffen und der kosmischen Kräfte an die Volks- und Weltwirtschaft auf der Grundlage der größten Fortschritte im Naturerkennen und danach in der Technik, steigende Raschheit der Kapitalsansammlung, Fundierung des Haushalts immer mehr auf ‚Einsicht und Rechnung'".

Eine neue Fassung des Bevölkerungsgesetzes[2] soll daher an Stelle des Malthusschen Prinzips treten: 1. „Nach Lage der Verhältnisse kann ein Weniger oder ein Mehr der Bevölkerung dem durchschnittlichen Güteranteil des Einzelnen zu- bzw. abträglich sein. Solange die (mit dem Fortschritt der Technik und andern Momenten übrigens wechselnde!) Grenze nicht erreicht ist, jenseits deren die Arbeit in ihrer Betätigung an Natur und Kapital durch das Mittel der technischen Idee, der Arbeitsteilung usw. weniger abwirft, weniger Produktivität entwickelt als vorher, ist ein ‚Mehr' der Bevölkerung dem durchschnittlichen Anteil des Einzelnen günstiger."

2. „Das Maß der Vermehrung der Unterhaltsmittel auf der einen, der Menschenzahl auf der andern Seite und danach das Verhältnis beider bestimmt sich in verschiedenen Epochen ganz verschieden. In der letzten Zeit war eine der geometrischen angenäherte Vermehrungstendenz auf seiten der Unterhaltsmittel, eine der arithmetischen angenäherte Vermehrungstendenz auf seiten der Bevölkerung vorhanden. Ist die Gewähr der Fortsetzung der quasi-geometrischen Vermehrungstendenz auf seiten der Unterhaltsmittel auch nicht gegeben, so macht sich doch auf seiten der Bevölkerung das Streben der Anpassung und Überanpassung an die Masse der Unterhaltsmittel, d. h. die Tendenz auf arithmetisches und noch geringeres Wachstum immer mehr geltend, so daß die Wahrscheinlichkeit eines Zurückbleibens des Bevölkerungsfortschrittes hinter dem der Masse der Unterhaltsmittel bestehen bleibt. Das Gegenteil der von Malthus vorausgesetzten Tendenz ist also in die Erscheinung getreten und mit der Anwartschaft der Dauer ausgerüstet, da auf ‚Rechnung' basiert."

Wir haben zunächst Bedenken gegen die Zweiteilung des Malthusschen Gesetzes, wie Wolf sie vornimmt. Daß ein Weniger von Personen dem Güteranteil, der auf den Einzelnen fällt oder fallen kann, günstiger ist, versteht sich von selbst, sofern das zu verteilende Güterquantum, ebenso wie die Anzahl der in der jeweiligen Verteilung bedachten Personen als umschriebene Größen angenommen werden. Handelt es sich dabei nicht um gleiche Anteile, so wird allerdings „der sehr verwickelte Mechanismus, der die Verteilung bestimmt", nicht wenig zu „bedenken" sein. Aber auch, daß ein „Mehr" der Bevölkerung, welches zu einer entsprechenden oder mehr als entsprechenden Unterhaltsmöglichkeit führt, dem durchschnittlichen Anteil der Einzelnen günstig sein kann, und — richtige Funktion jenes „sehr verwickelten Mechanismus, der die Einkommensverteilung bestimmt", vorausgesetzt — praktisch sich günstig erweisen wird, scheint kaum eine besonders neue Wahrheit zu sein, mit der Malthus die Welt

[1] A. a O. § 259 S. 190. [2] Ebd. § 260 S. 191 f.

überraschen konnte und wollte. Malthus hat ferner nicht geleugnet, daß zur „Auslösung" der in „Natur, Kapital, technischer Idee" „latenten Energien" eine größere Anzahl von Menschen bzw. die Steigerung der dispositiven und exekutiven Arbeit größere Erfolge erzielen könnte oder würde, daß insofern unter Umständen ein „Mehr" von Menschen wünschenswert sei. Sein „Prinzip" geht vielmehr unmittelbar nur auf das Zuviel von Menschen, auf die Diskrepanz zwischen der natürlichen Vermehrungstendenz des Menschen und der natürlichen Vermehrungsmöglichkeit der Nahrungsmittel.

Der erste Bestandteil der „neuen" Wolfschen Fassung des Bevölkerungsgesetzes sodann lenkt unsere Aufmerksamkeit auf reizvolle Probleme. Ob aber die durch das „Optimum" bezeichnete Grenze der wünschenswerten Bestimmtheit sich erfreut, darf bezweifelt werden. Sie ist nicht für alle Produktionsgebiete gleich, wechselt überdies, wie Wolf selbst sagt, „mit dem Fortschritt der Technik und anderer Momente", ohne daß ein Endpunkt oder Gesetz dieses möglichen Wechsels sich irgendwie feststellen ließe. Praktische Bedeutung für eine konkrete Bevölkerungspolitik dürfte jenes „Optimum" kaum erlangen können.

Sehen wir ferner davon ab, daß Wolfs Lehre, speziell seine Darlegung von den „Epochen der Bevölkerungspolitik" vielleicht doch eine stillschweigende Anerkennung des Malthusschen Prinzips enthält, so verbleiben noch gegen den zweiten Bestandteil der neuen Fassung andere und schwere Bedenken. Die Wachstumstendenz der Unterhaltsmittel ist nach Wolf in der „dritten Epoche" eine außerordentlich starke geworden. Mit dem Wachstum des materiellen Reichtums schreitet „die Emanzipation vom religiösen Gebot und der gesellschaftlichen Tradition früherer Zeiten"[1] voran. Bei „lückenhaft" gewordenen sittlichen Begriffen[2] haben die „rechnerischen Momente", neben ihnen „die Gesichtspunkte der Lebensbequemlichkeit usw."[3] vielfach schon eine „neue Tradition"[4] geschaffen, die, bei der entwickelten „Technik der Prävention usw. bzw. der Verbreitung ihrer Kenner"[5] zur „Bevölkerungs- und Sozialpolitik des Naturzustandes"[6], der künstlichen Beschränkung der Kinderzahl herabgesunken ist. Sollte der scharfsinnige Forscher wirklich von offenbar pathologischen Erscheinungen im modernen Völkerleben das Heil erwarten?

141. Der Neo-Malthusianismus erkennt die Malthussche Bevölkerungslehre als richtig und die aus der starken Wachstumstendenz der Bevölkerung entspringenden Gefahren als tatsächlich vorhanden an. Nur gilt ihm das von Malthus vorgeschlagene Heilmittel, der moral restraint (Zölibat, späte Eheschließung, Enthaltung in der Ehe)[7] als physisch und „moralisch" bedenklich, jedenfalls als praktisch unzulänglich; letzteres heutzutage um so mehr, da die verminderte Sterblichkeit ein stärkeres Wachstum der Bevölkerung, auch abgesehen von der Natalität, bewirkt.

[1] Ebd. 190. [2] Ebd. 189. [3] Ebd. 169. [4] Ebd.
[5] Ebd. 168. [6] Ebd. 189.
[7] Nach Malthus sind „in jedem Lande einige der Hemmnisse mit mehr oder weniger Kraft in beständiger Wirksamkeit. Dennoch gibt es ... wenige Staaten, in denen sich nicht die Bevölkerung über das Maß der Unterhaltsmittel zu vermehren strebte. Diese Tendenz hat beständig die Wirkung, die niederen Gesellschaftsklassen der Not zu unterwerfen und eine große und dauernde Verbesserung ihrer Lage zu verhindern". Essay (bei Stöpel) 16. Darum moral restraint!

Bereits 1822 wies in England Francis Place auf gewisse in Frankreich seit der Revolution übliche Mittel hin zur Beschränkung der Kinderzahl. Auch Robert Owen soll für seine Arbeiterkolonie in New Lanark die Befolgung der „ehelichen Klugheit" empfohlen haben. Sein Sohn Robert Dale Owen trat offen für diese Praxis ein; ebenfalls John Stuart Mill, dann Charles R. Drysdale, der Präsident der 1877 begründeten „Malthusian League", Annie Besant, Allbutt, Moss, Paolo Mantegazza, Otto Zacharias, M. Stille, Otto, der Schwede K. Wiksell usw[1]. Namentlich viele Ärzte zählen zu den Verteidigern des Neo-Malthusianismus in Theorie und Praxis. Kautsky und andere sozialistische Schriftsteller halten auch in der Zukunftsgesellschaft den „präventiven geschlechtlichen Verkehr" für notwendig, um die Wiederkehr der Übelstände unserer heutigen Staats- und Wirtschaftsordnung zu verhindern. J. St. Mill, Mantegazza, Zacharias u. a.[2] erhoffen von der „fakultativen Sterilität" nicht die Beseitigung aller Übelstände schlechthin wie die extremeren Neo-Malthusianer, wohl aber die Überwindung einzelner Mißstände, die mit einer großen Volkszahl in Beziehung stehen; so erwarten sie namentlich, daß die Löhne der weniger zahlreichen Arbeiter sich erhöhen würden usw.

Károly Balás[3] zufolge ist die Zunahme der Bevölkerung für Rasse und Nation wünschenswert, für Gesellschaft und Volkswirtschaft — einen gewissen Stand der Bevölkerungsdichte vorausgesetzt — verderblich. Volkswirtschaften, die nicht aus dem Ertrage des eigenen Bodens den Lebensunterhalt des Volkes decken können, die durch einen auf die Dauer gefährdeten Export ihrer industriellen Produkte (Kampf um die Absatzgebiete, allmähliche Selbstversorgung der Kunden) sich die Lebensmittel anderer Gebiete verschaffen müssen, solche Volkswirtschaften leiden an Übervölkerung. Sie können vorderhand existieren, solange noch dünn bevölkerte, in erster Linie Urproduktion betreibende Volkswirtschaften für die Aufnahme der Industrieprodukte erreichbar, oder auch Reservegebiete für den Abfluß überschüssiger Bevölkerung vorhanden sind. Zur event. Sicherung der gesellschaftlichen Interessen fordert Balás eine Administration des Bevölkerungswesens nach dem Muster der Sanitätsadministration: Für die verschiedenen Gebiete wird je nach den Verhältnissen das Ein-, Zwei- oder Dreikindersystem proklamiert und (nicht bloß durch Mittel vermögensrechtlicher Art) durchgeführt. Bedenken hiergegen hält Balás für eine Inkonsequenz: „Unsere heutige Auffassung findet es sehr natürlich, daß der Staat den Menschen mit Gewalt gegen Blattern impfen läßt, daß er aus sanitären Interessen in seine Wohnung eindringt, aus finanziellen Gründen einer Kontrolle unterwirft, was der Bürger ißt und trinkt, den Kindern einen Schulzwang und den Männern einen Militärzwang auferlegt und von seinen Bürgern gegebenenfalls sogar die Aufopferung des Lebens fordert."[4] Warum also sollte der Staat nicht das Recht haben, in das Geschlechts- und Familienleben einzugreifen, sei es um die Abnahme oder um zu starkes Wachstum der Bevölkerung zu verhindern?

[1] Vgl. Pontus E. Fahlbeck, Der Neo-Malthusianismus, in Zeitschrift für Sozialwissenschaft VI (1903) 623—646. Elster, Handwörterbuch der Staatswissenschaft II[2] 760 ff.

[2] Man vergleiche auch die hierhin gehörigen Äußerungen v. Rümelins in seinen „Reden und Aufsätzen" 309. Neue Folge 613 ff.

[3] Das Bevölkerungswesen (ungarisch) (1906). [4] Balás a. a. O. 474.

Das Charakteristische des Neo-Malthusianismus im engeren Sinne gegenüber dem Malthusianismus liegt aber namentlich in der Forderung des eventuell künstlichen Eingriffes in den Generationsakt selbst. Dazu kommt das sog. Zweikindersystem: die Familien sollen niemals mehr als zwei, höchstens drei Kinder haben. Die übrige Progenitur müsse verhindert werden. Tatsächlich wird der Neo-Malthusianismus heute mit dem Zweikindersystem identifiziert. Man sieht in ihm schlechthin die Theorie des Zweikindersystems.

Jenes System ist praktisch freilich viel älter als der Neo-Malthusianismus. Es findet sich im alten Griechenland und Rom[1], in Frankreich seit der Revolution, auch sonst vielfach bei den höheren Ständen, in den großen Städten, selbst bei dem Landvolke. „Dieses System liegt zur Zeit in der Luft. Es verbirgt sich in jeder weit gelangten Zivilisation wie der Wurm in der Rose."[2]

Die falschen Voraussetzungen des Neo-Malthusianismus sind zum großen Teil mit der Widerlegung der Malthusschen Theorie zugleich getroffen. Einzelne Gründe hat Fahlbeck trefflich zurückgewiesen. Auch hier finden sich nämlich wieder die Berechnungen der Volksmenge nach hundert und tausend Jahren. „Man merkt nicht, daß diese Zahlengymnastik beinahe auf ein Haar dem bekannten Rechenexempel gleicht, daß eine Mark, bei Christi Geburt zinsbar angelegt, augenblicklich den Reichtum der ganzen Welt übersteigen würde. Allein ebensowenig wie jemand im Ernst an die Möglichkeit glaubt, daß man durch dieses einfache Mittel uns zu dem reichsten Volke der Welt machen könne, ebensowenig braucht man zu befürchten, daß die Volksvermehrung ins Unendliche wachsen werde."[3]

Man weist sodann auf die den meisten Völkern eigentümliche Auswanderung und die weit verbreitete Armut hin, in denen man Wirkungen einer Übervölkerung erblickt. Allerdings wird ein Volk, das sich im eigenen Lande nicht ernähren kann, aus der Heimat verdrängt (die Irländer nach der Kartoffelkrankheit 1845). Allein die Auswanderung kann auch andere Ursachen haben. In Schweden zum Beispiel findet Auswanderung deshalb statt, nicht weil die Arbeitslöhne dort schlecht wären, sondern weil man hofft, in Amerika leichter die Gesellschaftsleiter emporsteigen, den Übergang in eine höhere Klasse, die der Bauern oder Herren, erreichen zu können. Dann übt auch die schon große schwedische Bevölkerung in Amerika eine gewisse Anziehungskraft aus, ganz abgesehen davon, ob in der Heimat Volksmangel oder Volksüberfluß besteht. Verwandte und Freunde werden von den bereits Ausgewanderten entboten, geholt. Überdies ist die Auswanderung, wie an anderer Stelle ausgeführt wurde, keineswegs immer ein absoluter Nachteil für das Heimat-

[1] Tacitus lobt die Deutschen, bei denen „numerum liberorum finire flagitium habetur". [2] Fahlbeck a. a. O. 634. [3] Ebd.

land. In Schweden wie in Italien bringt sogar der Gegenstrom der Rückkehrenden wohl die Hälfte der Menschen und bedeutend mehr materiellen Besitz wieder in die Heimat, als der von dort ausgehende Strom in die Fremde entführte (Fahlbeck).

Gewiß kann ferner eine zu starke Anhäufung von Menschen am selben Ort Armut und Elend hervorrufen. Allein es gibt dafür ebenfalls noch eine ganze Reihe anderer Ursachen, individueller wie sozialer Art. In allen Ländern finden sich mehr oder minder viele Arme. Daß durch das Zweikindersystem dieses Verhältnis behoben würde, wäre noch erst zu erweisen. Frankreich könnte kaum zum Beweise herangezogen werden. Es hat trotz des herrschenden Zweikindersystems genug Armut und Elend. Auch folgt noch lange nicht, daß durch die Verminderung der Volkszahl eine bessere Verteilung des Nationalproduktes gesichert wäre, und vor allem, daß dieses Nationalprodukt auf der alten Höhe gehalten werden könnte. Volkswirtschaftlich dürfte es kaum zweifelhaft sein, daß eine etwas stärkere Bevölkerung viel besser ist als eine durch das Zweikindersystem reduzierte [1].

Aber, so wird hiergegen eingewendet: da ist ein Mann, er hat Frau und zwei Kinder, die er noch gerade anständig ernähren kann; kommen nun noch zwei oder vier hinzu, dann haben sich die Munde vermehrt, die Hände aber, welche die Familie ernähren müssen (des Vaters) sind dieselben. Führt das nicht zur Armut? Nun, vielleicht wird die Schaffenslust des Vaters durch die Liebe zu seinen Kindern erhöht, sein Fleiß angespornt, so daß nicht gerade Elend das Los der stärkeren Familie sein muß. Und dann, leuchtet es nicht sofort ein, wie verkehrt die Übertragung eines solchen der Privatökonomie entnommenen Gesichtspunktes auf die Volkswirtschaft ist? Es mag bei oberflächlicher Betrachtung richtig erscheinen, daß eine kleinere Volkszahl leichter leben könne als eine größere. „Hierbei vergißt man aber, daß eine Vermehrung oder Verminderung im Volk nicht wie in einer Familie nur den nicht arbeitsfähigen Kindern gilt, sondern alle Alter umfaßt und somit auch die produktiven. Während in der einzelnen Familie mit jedem neugebornen Kinde nur die Munde vermehrt werden, während die Hände, die sie unterhalten sollen, dieselben bleiben, wachsen im Volk die letzteren in entsprechendem Verhältnis zu den ersteren. Der Generationswechsel erfolgt nämlich nicht für alle Familien auf einmal, sondern allmählich, so daß das Verhältnis zwischen Munden und arbeitenden Händen, das in der einzelnen Familie mit jedem neuen Kinde so gewaltig verrückt werden kann, im Volke ungefähr dasselbe bleibt. Deshalb ist diese Art der Argumentierung ... betreffs eines ganzen Volkes vollständig sinnlos.“ [2] Die Beweisführung des Neo-Malthusianismus — insofern er dem einzelnen Bürger, namentlich dem Arbeiter, ein besseres Auskommen

[1] Fahlbeck, in Zeitschrift für Sozialwissenschaft VI (1903) 636 f. [2] Ebd. 637 f.

durch Beschränkung der Volkszahl sichern will — geht von der irrigen Voraussetzung aus, daß der Dividend „Nationaleinkommen“ auf derselben Höhe bleibe, während der Divisor „Volkszahl“ sich vermindere. Würde eine solche Verminderung der Volkszahl sich lediglich durch Verminderung der nicht produktiven Klassen vollziehen, dann wäre weniger gegen diese Voraussetzung einzuwenden. Allein auch die produktiven, arbeitsfähigen Glieder der Gesellschaft werden ja durch die angenommene Herabsetzung der Volkszahl vermindert. Bei wesentlich geringerer Zahl der Arbeitskräfte dürfte aber kaum, ceteris paribus, das gleiche Nationalprodukt erzeugt werden können, als die größere Anzahl hervorzubringen im stande wäre.

Dazu kommen dann noch besondere *Gefahren des Zweikindersystems*. Die Lehren der Geschichte und die Erfahrungen der Gegenwart lassen uns dieselben klar erkennen.

Die antike Welt ist der fehlenden Regeneration zum Opfer gefallen. „Es ist ganz eigentümlich“, sagt Fahlbeck [1], „daß es der Wissenschaft so schwer gefallen ist, dieses mächtigste Ereignis, das die Weltgeschichte kennt (den Untergang des Altertums), zu erklären. Man hat früher als die hierbei wirksamen Ursachen — außer äußeren Umständen, wie Pest, Krieg, Einbruch der Barbaren — den Verfall des politischen Lebens und die allgemeine Sittenverderbnis angeführt. Augenblicklich ist es modern, das letztere nicht hoch anzuschlagen und die Bedeutung des ersteren zu unterschätzen, und an Stelle dessen die Erklärung jener Ereignisse in den ökonomischen und sozialen Umwälzungen, welche die Höfe der Bauern in große, von Unfreien bewirtschaftete Latifundien verwandelten, wie in der überhand nehmenden Anwendung von Sklaven zu suchen. Das letztgenannte Moment hat unzweifelhaft ebenso wie die andern zu dem Ausgange, den die antike Welt nahm, beigetragen. Ebensowenig aber, wie diese Erklärung betreffs Griechenlands und dessen Untergang nach Alexander ausreicht, ebensowenig genügt sie, um den Verfall der ganzen antiken Kultur nach den Antoninen zu verstehen. Das größte Hindernis für eine richtige Auffassung dieser Ereignisse ist, daß man bei der Analyse nicht zwischen näheren und entfernteren Ursachen unterscheidet. Die unmittelbarste und direkt wirkende Ursache zu dem Untergange der griechischen wie später der römischen Welt war der wachsende Volksmangel. Aber dieser ist seinerseits eine Folge der fehlenden Regeneration. Denn wie sehr auch Pest und Krieg bei verschiedenen Gelegenheiten und besonders in der Mitte des 2. Jahrhunderts n. Chr. die Volksanzahl dezimierten, so wären diese Lücken schnell wieder ausgefüllt worden, falls die Regeneration stark oder selbst normal gewesen wäre. Bei einem lebenskräftigen Volke geht die Zunahme nach solchen Aderlassen eher in einem noch

[1] Ebd. 640 f.

schnelleren Tempo vor sich, so daß die Volkszahl in 15—20 Jahren wieder dieselbe Höhe hat wie früher. Diese Unglücksfälle hätten deshalb wenig zu bedeuten gehabt, falls nicht die Regeneration zu versiegen begonnen hätte. Die fehlende Regeneration war es, die in diesem Falle wie sicher immer, wenn eine Kultur untergeht, die unmittelbar todbringende Krankheit wurde. Gewöhnlich kommt dann das Ende selbst ganz plötzlich durch äußere Gewalt, nachdem die innere Widerstandskraft gebrochen ist. In dem vorliegenden Falle ging es auf andere Weise zu. Da der Bedarf an Armen für Ackerbau und Gewerbe nicht länger durch eigene Regeneration gedeckt werden konnte, griff man zu dem Ausweg, denselben durch immer stärkeren Import von Barbaren zu ersetzen. Dies traf besonders im römischen Weltreich nach dem Markomannenkrieg 167 n. Chr. ein. Man versah sich aus der germanischen Völkerkammer mit dem nötigen Menschenmaterial. Große Teile des Reiches wurden zwar auf diese Weise bevölkert, mit welcher Wirkung aber? Zum Verständnis der Folgen dieser Infiltration halb zivilisierter Völker und Individuen, welche durch den sozialen Umsatz dann rasch in alle Lager der Gesellschaft hinaufgeführt wurden, bedarf es keiner langen Forschungen und Ermittlungen. Der kurze Weg vom Triumphbogen des Titus bis zu dem des Konstantin in dem jetzigen Rom gibt genügenden Aufschluß darüber. Die kunstgeübten Hände, die den ersteren erbaut hatten, waren 200 Jahre später durch Barbarenhände ersetzt worden, welche die Vorbilder nicht einmal anständig nachzuahmen verstanden. Daß die Völker, welche die Zivilisation und die Kenntnis der Kunstübung besaßen, ihr Geschlecht nicht fortpflanzten, sondern statt dessen die Barbaren als Adoptivkinder erboten, war die erste und eigentliche Ursache des Untergangs der Antike."[1]

Wenn Fahlbeck als sekundäre Ursache der abnehmenden Regeneration des römischen Volkes die christliche Askese anführt, so täuscht er sich ohne jeden Zweifel. Er schreibt einer rein individuellen Erscheinung Wirkungen für das Volksganze zu, die sie nicht hat und auch nicht haben kann. Der christliche Zölibat führt sich nicht auf ein Gebot, sondern auf einen Rat zurück, ist lediglich Ausnahmefall für einzelne Persönlichkeiten. Dem „qui potest capere capiat" steht anderseits ein „melius nubere, quam uri" zur Seite. Überdies ist die Lehre

[1] Zu Polybius' Zeit war in Griechenland das Zweikindersystem allgemein unter den Freien üblich: „Das ganze Land leidet Mangel an Kindern und überhaupt an Menschen, wodurch die Städte volksleer werden und der Boden keine Frucht mehr trägt, trotzdem weder Krieg noch Pest uns heimsucht. Denn die Menschen haben sich dem Übermut, der Sucht nach Geld und der Bequemlichkeit ergeben; sie wollen sich nicht mehr verheiraten, und tun sie dies, so ziehen sie doch nicht mehr als ein, höchstens zwei Kinder auf, dies alles, um sie in Überfluß erziehen und ihnen ein großes Erbe hinterlassen zu können" (Polybius, Hist. Reliq. 37, 4). Erinnert sei an das Wort des Tacitus von „numerum liberorum finire"; auch die Gesetze (Lex Iulia et Papia Poppaea) beweisen die Herrschaft jenes Systems und eines wenig ehrenhaften Zölibats von der letzten Zeit der römischen Republik an.

des Christentums von Ehe und Familie so ideal, sittlich verklärt, daß bei aller Achtung des persönlichen Opfers der Enthaltsamkeit für den dazu besonders Berufenen nicht der mindeste Schatten auf diejenigen fällt, die in einer andern Ordnung das Opfer suchen, dort die Tugend bis zu den höchsten Höhen der Heiligkeit hinauf üben können und nicht selten tatsächlich auch üben.

Fahlbeck verweist dann für die Folgen des Zweikindersystems noch auf ein anderes Beispiel, das uns näher liegt, das heutige Frankreich[1]: „Wir sehen dort zwar nicht den Ausgang, können aber vermöge der modernen Statistik dem Verlaufe folgen und aus dem, was wir so sehen, unsere Schlüsse ziehen. Wie bekannt, ist das Zweikindersystem in Frankreich als Volkssitte nicht alt, kaum 100 Jahre; es umfaßt auch nicht das ganze Land. Ungefähr ein Viertel der Departements ist noch ziemlich unberührt davon (?) und auch in den übrigen ist dieses System lange nicht alleinherrschend. Allein trotzdem, welches sind schon die Wirkungen? Wäre nicht die bedeutende Immigration (und Abnahme der Sterblichkeit) da, so würde die Volksanzahl zu sinken beginnen und stets tiefer sinken, bis eine starke Untervölkerung einträte und das Volk seine Selbständigkeit verlöre. Nun wird die Volksanzahl zu einem guten Teil durch den Zufluß von außen, von Deutschen, Italienern und Belgiern aufrecht erhalten. Hierunter bleibt aber das französische Volk allmählich nicht länger dasselbe Volk. Ein Glück ist, daß die umgebenden Völker Stammesverwandte sind und dieselbe Zivilisation besitzen. Im entgegengesetzten Falle, und wäre Frankreich von Negerstämmen umgeben, so hätten dessen Söhne und Töchter schon an manchen Orten angefangen, einen dunkleren Farbenton anzunehmen, und die glänzende französische Kultur wäre, ganz wie dies vor 1700 Jahren in dem römischen Weltreiche geschah, bald in Barbarei verwandelt. Ein Land mit abnehmender Bevölkerung wirkt auf die umherliegenden Völker wie ein leerer Raum auf die umgebenden Luftlager. Er saugt sie an sich, wird aber selbst dadurch verwandelt. So geht es auch mit dem Frankreich der Gegenwart, falls es die verderbliche Volkssitte des Zweikindersystems fortsetzt und entwickelt."

Deutlicher als diese allgemeinen Reflexionen sprechen die Zahlen[2].

Die Geburtsziffer der französischen Bevölkerung weist, wie Jacques Bertillon, Direktor des Statistischen Amtes von Paris, mitteilt, für das Jahr 1906 die Zahl von 806847 Geburten auf. Da für den Zeitraum von 1895 bis 1905 die mittlere Geburtszahl 839843 betrug, so bedeutet das Jahr 1906 einen Rückgang von 32996 Geburten. Nach dem Kriege (1870/71) betrug die Durchschnittszahl noch 960000 Geburten im Jahre. Seitdem ist sie unaufhörlich bergab gegangen und jetzt auf

[1] Zeitschrift für Sozialwissenschaft VI (1903) 642.

[2] Vgl. dazu insbesondere auch Hermann Krose, Der Niedergang einer großen Nation, in Stimmen aus Maria-Laach LXXI (1906) 143 ff 285 ff; Bestrebungen und Vorschläge zur Hebung der französischen Geburtenziffer 490 ff.

diesem noch nicht dagewesenen Tiefstand angelangt. Seine volle Bedeutung ermißt man aber erst im Vergleich mit der Sterblichkeitsziffer. Das Jahr 1906 weist 780196 Todesfälle auf, so daß also der Überschuß der Geburten nur 26651 beträgt. Deutschland hatte im Jahre 1905 bei einer Geburtsziffer von 1987153 einen Überschuß von 792839 Geburten über die Todesfälle, Österreich-Ungarn einen solchen von nahezu einer halben Million. Im Jahre 1850 hatten Deutschland und Frankreich fast die gleich große Bevölkerung von 35 Millionen. Die heutige französische Bevölkerung (38—39 Millionen) macht nicht einmal mehr zwei Drittteile der deutschen (60 Millionen) aus. Die Differenz beträgt mehr als 20 Millionen Seelen, mehr als die gesamte Bevölkerung Spaniens, mehr als diejenige von Belgien, Holland, Dänemark und Schweden zusammengenommen. In je zwei Jahren wuchs die deutsche Bevölkerung um eine Zahl, die so groß ist als die Zahl der Einwohner Elsaß-Lothringens. Bertillon schließt seine Feststellungen und Klagen über diese „jährliche Niederlage" Frankreichs mit dem Warnrufe: „Wenn die Geburtsziffer sich nicht hebt, ist unser Land verloren", aber er muß gleichzeitig eingestehen, daß alle Propaganda, um dem Volke den Ernst der Frage mit praktischem Erfolge begreiflich zu machen, bisher vergeblich gewesen ist[1].

Einen genaueren Vergleich der Entwicklung der Geburtenziffer in Frankreich und Deutschland für die drei Jahrzehnte 1872—1903 enthält Kroses Abhandlung: „Der Niedergang einer großen Nation"[2].

Jahr	Durchschnittliche Anzahl der Lebendgebornen		Auf je 100 Einwohner kommen Lebendgeborne	
	in Frankreich	im Deutschen Reich	in Frankreich	im Deutschen Reich
1872—1875	954498	1670501	2,64	4,00
1876—1880	941056	1730437	2,53	3,95
1881—1885	934577	1704741	2,47	3,70
1886—1890	822678	1759288	2,31	3,65
1891—1895	857291	1844068	2,23	3,63
1896—1900	848710	1956523	2,20	3,60
1901—1903	843121	2013375	2,16	3,49

„Wir sehen, wie die Zahl der Geburten in Frankreich von Jahrfünft zu Jahrfünft abnimmt, während sie in Deutschland mit Ausnahme der Periode 1881—1885 beständig wächst. Der Abstand wird daher immer größer. In der ersten Periode hatte das Deutsche Reich jedes Jahr durchschnittlich 716003 Geburten mehr als Frankreich, in der letzten 1170254; die Zahl der Geburten in Deutschland beträgt jetzt das Zweieinhalbfache von derjenigen Frankreichs. Im Jahre 1872 wurden in Frankreich bei einer Bevölkerung von 36 Millionen Seelen noch 966000 Lebendgeburten gezählt; einschließlich der Totgeburten waren es sogar mehr als 1 Million. Im Jahre 1903 zählte man nur 826716 Lebendgeburten und 39074 Totgeburten. Nur das Kriegsjahr 1871 hat eine ebenso geringe Zahl von

[1] „Luxemburger Wort" LX (1907), Nr 337, 3. Dezember.
[2] Stimmen aus Maria-Laach LXXI 146 ff.

Geburten (826000 Lebendgeburten und 40000 Totgeburten); sonst findet sich in dem ganzen Jahrhundert, nicht einmal in der Zeit der großen napoleonischen Kriege, ein Jahr, das eine so niedrige Zahl von Geburten aufzuweisen hätte wie das Jahr 1903. Mit der absoluten Zahl der Geburten ist natürlich auch die Geburtenziffer, welche das Verhältnis der Geburten zur Gesamtzahl der Bevölkerung ausdrückt, von Periode zu Periode gesunken, von 2,64 Geburten auf je 100 Einwohner in den Jahren 1872—1876 auf 2,16 Prozent in den Jahren 1901—1903. Der Rückgang beträgt also beinahe ein halbes Prozent in 30 Jahren.

„Allerdings ist auch die deutsche Geburtenziffer in diesem Zeitraum um ein halbes Prozent zurückgegangen. Aber abgesehen davon, daß sich die deutsche Geburtenziffer noch immer auf einer beträchtlichen Höhe erhalten hat, die diejenige aller west- und mitteleuropäischen Länder überragt, findet der Rückgang der Geburtenziffer in Deutschland durch die außerordentlich starke Auswanderung in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts eine naheliegende Erklärung. In den Jahren 1880—1892 sind nicht weniger als 1695948 Reichsangehörige aus Deutschland ausgewandert, im ganzen von 1872 bis 1903 nach der deutschen Auswanderungsstatistik mehr als $2^1/_2$ Millionen. In Wirklichkeit war die Zahl noch erheblich höher, da nach der amerikanischen Einwanderungsstatistik allein in den Vereinigten Staaten in diesem Zeitraum mehr als 3 Millionen Deutsche eingewandert sind. Die Zahl der im Deutschen Reiche lebenden Ausländer hat dagegen seit der Zählung vom 1. Dezember 1871 nur um 500000—600000 zugenommen. Da nun erfahrungsgemäß die Auswanderung nicht aus Greisen und Menschen in vorgerücktem Lebensalter, sondern vorwiegend aus Personen in der kräftigsten Periode des Lebens, Ledigen in heiratsfähigem Alter, jungverheirateten Ehepaaren und Kindern besteht, die voraussichtlich in beträchtlichem Umfang zur Vermehrung der Geburtenfrequenz beigetragen haben würden, so kann man sich nicht wundern, wenn durch einen Überschuß der Auswanderung von $2^1/_2$ Millionen Seelen die Geburtenziffer zeitweise vermindert wird. Ein weiteres Sinken der Geburtenfrequenz müßte allerdings jetzt, wo die Auswanderung sich in bescheidenen Grenzen hält, als ein für Deutschland bedenkliches Zeichen angesehen werden[2]...

„Die Abnahme der Geburtenfrequenz läßt sich bei Frankreich das ganze 19. Jahrhundert hindurch verfolgen, aber dieselbe war in den ersten sieben Jahrzehnten mehrfachen Schwankungen unterworfen und bei weitem nicht so stark wie in den letzten drei Dezennien. Berechnet man nämlich aus den im ‚Annuaire statistique de la France'[1] für jedes einzelne Jahr seit 1806 angegebenen Geburtenziffern den Durchschnitt für fünfjährige Perioden, so ergibt sich folgende Übersicht:

	Auf je 100 Einwohner kommen Lebendgeborne		Auf je 100 Einwohner kommen Lebendgeborne
1806—1810:	3,17	1841—1845:	2,81
1811—1815:	3,17	1846—1850:	2,67
1816—1820:	3,20	1851—1855:	2,61
1821—1825:	3,14	1856—1860:	2,66
1826—1830:	3,05	1861—1865:	2,67
1831—1835:	2,96	1866—1870:	2,59
1836—1840:	2,86		

[1] Zum Rückgang der Geburtsziffer in Deutschland vgl. Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik XXXIII (1907) 289 ff. [2] 1904, 10*—11*.

„In den ersten beiden Jahrzehnten des hier betrachteten Zeitraums war also die Abnahme der Geburtenziffer nach den amtlichen Aufstellungen nur unbedeutend (von 3,17 auf 3,14 %), stärker dagegen im dritten Jahrzehnt (von 3,05 auf 2,81 %), und am stärksten in den Jahren 1841—1850, in denen die Geburtenziffer bis auf 2,67 % herabging. Aber es ist fraglich, wie weit diese Abnahme eine wirkliche war. Nach E. Levasseur[1], dem besten Kenner der französischen Bevölkerungsstatistik, sind sowohl die allgemeinen Volkszählungen als auch die Erhebungen über die Bewegungen der Bevölkerung bis in die vierziger Jahre des vorigen Jahrhunderts in Frankreich sehr unvollständig und mangelhaft gewesen, so daß man aus den Ergebnissen derselben sichere Schlußfolgerungen nicht ableiten kann. Daß schon bis zum Jahre 1846 eine bedeutende Abnahme der Geburtenfrequenz stattgefunden hat, ist allerdings zweifellos, aber der Umfang der Abnahme und die Verteilung auf die einzelnen Abschnitte dieses Zeitraums lassen sich nicht mit Gewißheit feststellen.

„Von Mitte der vierziger bis Mitte der siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts ist die französische Geburtenziffer fast stationär geblieben. Wohl trat zu Anfang der fünfziger Jahre infolge der Cholera und des Krimkrieges ein kleiner Rückgang ein, aber die Geburtenziffer hob sich wieder in den folgenden Perioden und hatte im Jahrfünft 1861—1865 die gleiche Höhe wie in den Jahren 1846—1850 (2,67 %). Im folgenden Jahrfünft, 1866—1870, erfolgte eine etwas stärkere Abnahme, die aber zum Teil auf Rechnung des Krieges gesetzt werden muß, da für das letzte Jahr dieses Zeitraums die in Elsaß-Lothringen erfolgten Geburten nicht mit in Rechnung gezogen und die Anmeldungen und Eintragungen der Geburten infolge der Kriegsereignisse nicht überall ordnungsmäßig erfolgt sind. Das Jahr 1871 ist natürlich ganz anormal und muß deshalb bei Berechnung des Durchschnittes ausscheiden. Für die vier übrigen Jahre der nächsten Periode, 1872—1875, ergeben sich, wie wir oben schon gesehen haben, als Durchschnitt 2,64 Lebendgeburten auf je 100 Einwohner, also nur um 0,03 % weniger als in den Jahren 1846—1850. Um so mehr muß demnach der starke Rückgang in den drei Jahrzehnten von 1872 bis 1903 auffallen (von 2,64 auf 2,16 %). Er ist 16mal so groß wie die Abnahme von 1846 bis 1876 und zweifellos ein reeller Rückgang, da man ihn nicht mehr wie in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts auf Rechnung eines Unterschiedes in der Genauigkeit der statistischen Erhebungen setzen kann. Letztere läßt allerdings auch jetzt noch in Frankreich viel zu wünschen übrig, aber der Grad der Ungenauigkeit wird bei den Zählungen der letzten Jahrzehnte wohl ungefähr der gleiche sein, da durchgreifende Änderungen in dem Erhebungsmodus in diesem Zeitraum nicht stattgefunden haben.

„Was aber das Bedenklichste bei dem Rückgang der französischen Geburtenfrequenz in den letzten Jahrzehnten ist, das ist die Beständigkeit der Abnahme. Ohne Unterbrechung von Periode zu Periode geht die Geburtenziffer zurück. Das eröffnet die trübsten Aussichten für die Zukunft des französischen Volkes, da es nicht wahrscheinlich ist, daß ein Stillstand in dieser Bewegung eintritt, wenn nicht ein gründlicher Wandel sich in den Verhältnissen vollzieht, die diesen traurigen Zustand herbeigeführt haben; noch viel weniger ist eine Aufwärtsbewegung der Geburtenfrequenz zu erwarten. Im Gegenteil deutet alles darauf hin, daß es auf der abschüssigen Bahn noch weiter gehen wird. Die schwachbesetzten Altersklassen, die im letzten Jahrzehnt zur französischen Bevölkerung hinzugekommen sind, werden, wenn sie in das zeugungsfähige Alter treten, viel geringer an Zahl sein als diejenigen Klassen, denen sie selbst das Dasein verdanken, und werden daher bei gleichbleibender Vermehrungstendenz naturgemäß noch weniger Kinder erzeugen. Die französische Geburtenziffer hat jetzt schon einen Tiefstand erreicht, wie er sonst wohl in einzelnen Verwaltungsgebieten mit ganz abnormen Bevölkerungsverhältnissen und einigen Großstädten, aber in keinem zivilisierten Staate der Gegenwart vorkommt. Was wird da erst geschehen, wenn diese geringfüge Geburtenziffer noch weiter zurückgeht! Im Jahrzehnt 1891—1900 haben vier Jahre einen Überschuß der Sterbefälle über die Geburten, sechs einen Überschuß der Geburten über die Sterbefälle ergeben, welch letzterer aber nur in den Jahren 1896 und 1897 einigermaßen beträchtlich war (94000 bzw. 108000), während er in den übrigen Jahren nur 30000—40000, im Jahre 1893 sogar nur 7000 betrug. Und selbst dieser geringe Überschuß wurde nur dadurch erzielt, daß die Sterblichkeit ziemlich beträchtlich abnahm, was ja nicht zu verwundern ist bei der geringen Zahl der Kinder, die bekanntlich der Sterblichkeit am meisten ausgesetzt sind. Aber die Besserung der Sterblichkeit hat eine Grenze, da sich der Tod durch Einschränkung einiger Todesursachen wohl hinausschieben, nicht jedoch beseitigen läßt. Eine fortwährende Abnahme der Geburten aber führt schließlich entweder zum Aussterben einer Nation oder zu einer immer stärker werdenden Aufnahme fremder Elemente, wodurch die Nation als solche auf die Dauer ebenfalls dem Untergang entgegengehen muß. Gewiß, die französische Nation ist davon einstweilen noch weit entfernt. Jahrzehnte hindurch können Geburten und Sterbefälle sich noch einigermaßen die Wage halten und die Bevölkerung des Landes auf dem gegenwärtigen Niveau erhalten oder mit Hilfe der Einwanderung sogar eine mäßige Zunahme herbeiführen, aber die Bevölkerungsbewegung hat eine Richtung eingeschlagen, die, wie die bedeutendsten französischen Soziologen und Statistiker wiederholt hervorgehoben haben, bei konsequenter Weiterentwicklung auf die Dauer unausbleiblich zu einer Katastrophe führen muß.“[1]

Man hat zuweilen geglaubt, daß die geringe Geburtenfrequenz der französischen Nation auf physische Ursachen sich zurückführe, auf eine geringere Fruchtbarkeit der romanischen Völker[2]. Allerdings sind die Slawen durchschnittlich fruchtbarer als die Germanen, diese fruchtbarer als die Romanen. Dennoch kommt die italienische und spanische Geburtenziffer der deutschen im Durchschnitt ungefähr gleich und übersteigt diejenige Englands und der skandinavischen Länder nicht unbeträchtlich. Auch die portugiesische Geburtenziffer ist größer als die englische und skandinavische. Die Zugehörigkeit zu den romanischen

[1] La population française II 16.

[1] Man möchte durch Einschränkung der Kinderzahl die Verarmung von der Familie abwenden und schädigt dadurch den nationalen Fortschritt, von dem schließlich der Wohlstand der Familie abhängt. Es verschwindet die Tatkraft, der Unternehmungsgeist im ganzen Volke. Welche Bedeutung und welche Garantien hat Frankreichs großartige Kolonialpolitik noch, nachdem es den Willen verloren zu haben scheint, sich physisch zu vermehren?

[2] Vgl. Krose in Stimmen aus Maria-Laach LXXI (1906) 151 ff.

Völkern kann also nicht der wahre Grund jener geringen Geburtenfrequenz der französischen Nation sein. Die französischen Kanadier erfreuen sich einer starken Vermehrung. Und in Frankreich selbst betrug gegen Ende der Regierung Ludwigs XVI. die Geburtenziffer 3,7—3,9 auf je 100 Einwohner, eine Zahl, die jetzt nur noch in den geburtenreichen Staaten Osteuropas und der Balkanhalbinsel erreicht wird.

Auch der Hinweis auf die gewaltigen Menschenverluste in den Kriegen der großen Revolution und des ersten Kaiserreiches (nach Fournier de Flaix $2^1/_2$ Millionen, nach G. Lagneau noch mehr) genügt nicht zur Erklärung der andauernd geringen Geburtenziffer. Die Dezimierung der kräftigsten Altersklassen hat gewiß die Geburtenziffer zu Anfang des 19. Jahrhunderts herabgesetzt. Andere Völker aber hatten, wie gesagt, nach solchen Ereignissen ein stärkeres Wachstum (Deutschland nach dem Dreißigjährigen Kriege!). Sie erholten sich langsam wieder. Eine Schwächung der physischen Zeugungsfähigkeit lag nicht vor. Warum sollte gerade Frankreich diesbezüglich eine Ausnahme machen?

Ferner hindert nicht etwa wirtschaftliche Notlage an der Eingehung der Ehe. Im letzten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts war allerdings die Heiratshäufigkeit in Frankreich etwas geringer (7,5 Eheschließungen auf je 1000 Einwohner) als im Deutschen Reiche (8,2), aber höher als in Großbritannien und Irland, Holland, Belgien, den skandinavischen Staaten und in Italien. Das durchschnittliche Heiratsalter der Männer war in Frankreich verhältnismäßig hoch (1900: 30,8 Jahre), dagegen das der Frauen, auf das es für die eheliche Fruchtbarkeit in erster Linie ankommt, war in Frankreich niedriger als in Deutschland, Österreich, England und andern Staaten, die eine hohe Geburtenfrequenz haben. Nicht die Heiraten sind an Zahl zu gering oder zu spät; an der Zahl der Kinder fehlt es: 2,7 auf eine Ehe, während in England 3,7, in Deutschland 4,4 auf eine Ehe entfallen! In dem Willen der Bevölkerung liegt die Ursache, und das Volk trägt die Verantwortung für diesen nationalen Selbstmord (Krose).

G. Cauderlier[1] schreibt den Stillstand der Bevölkerung ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen zu. Die Fortschritte der Zivilisation erzeugten neue Bedürfnisse, zu deren Befriedigung die neuen Erwerbsquellen nicht ausreichten; dazu noch die riesige Steuerlast, die Invasion der Phylloxera, die Handels- und Börsenkrisen usw. Ohne Zweifel wirken wirtschaftliche Verhältnisse auf die Geburtenziffer ein. Allein der Reichtum ist doch auch in Frankreich noch gewachsen, die Arbeitslöhne sind gestiegen, die Steuerlast wird nicht als drückend empfunden[2]. Die Gründe liegen anderswo: die französische Familie will durch viele Kinder nicht in ihrer Bequemlichkeit, ihrem Genußleben, ihrer gesellschaftlichen

[1] Les lois de la population et leur application à la Belgique (1900).

[2] Journal de la Société de Statistique 1902, 71.

Stellung gestört werden, will das Erbe nicht einer zu großen Teilung aussetzen (Erbrecht, gleiche Teilung!).

Ohne Zweifel kann und wird anderseits gerade die Wohlhabenheit, insofern sie zu einem egoistischen Wohlleben verleitet, häufig den Anlaß bieten zur Beschränkung der Kinderzahl. Allein ein allgemeines „Gesetz" besteht auch hierfür nicht. Talquist[1] hat die französischen Departements nach Steuerbeträgen in zehn Gruppen eingeteilt, von unten nach oben, und die entsprechende Reihenfolge der Geburtenfrequenz ist: 1, 2, 3, 5, 8, 6, 7, 4, 9, 10. Nur an den beiden Enden herrscht Übereinstimmung. Nächst dem Stadtkreise Berlin stehen in Preußen mit dem Anteil der Bevölkerung, der zur Einkommensteuer herbeigezogen wird, die Regierungsbezirke Arnsberg und Düsseldorf am höchsten; gleichzeitig ist dort die Geburtenfrequenz hoch über dem Durchschnitt[2].

Paul Leroy-Beaulieu glaubt das „wahre Gesetz der Bevölkerung" mit den Worten verkünden zu dürfen: „La civilisation réduit considérablement la natalité."[3] Mag eine mäßige Abnahme der Geburtenziffer, wenn sie vordem zu hoch war, mit wahrer Zivilisation sich vereinigen lassen, namentlich infolge der Verminderung leichtsinniger, überfrüher Ehen, bei steigender Lebenshaltung der unteren Klassen, höheren Erziehungskosten der Kinder u. dgl.[4]; darüber hinaus aber ist die Abnahme der Geburtenziffer keineswegs ein Zeichen nationaler Gesundheit, echten Fortschrittes, wahrer Zivilisation. In dem Milieu, in dem Leroy-Beaulieu lebt, würde der berühmte und einflußreiche Nationalökonom sich das größte Verdienst erwerben können, wenn er recht klar zwischen „Rose und Wurm", zwischen Zivilisation und Dekadenz unterscheiden wollte. Gewiß verkennt Leroy-Beaulieu die „Gefahr der zivilisierten Völker" nicht, eine allzu starke Abnahme der Geburtenziffer zu erleiden. Er hält diese Gefahr sogar für größer als die entgegengesetzte Gefahr eines überstarken Wachstums. Er ist weder Malthusianer noch Neo-Malthusianer. Aber er ist Monarchist und erwartet von der Monarchie in unserer Frage das Heil. So vermengt er wahre und falsche Ursachen jener beklagenswerten Erscheinung miteinander — nicht zum Vorteil der Monarchie, die für sich allein, ohne gründliche moralisch-soziale Heilung der Nation, kaum helfen würde[5].

[1] Recherches statistiques sur la tendance à une moindre fécondité des mariages (1885).

[2] F. Tönnies, Zur naturwissenschaftlichen Gesellschaftslehre, in Schmollers Jahrbuch XXXI (1907) 114 Anm.

[3] Traité théorique et pratique d'Économie Politique VI[4] (1906) 613 ff.

[4] Friedrich Prinzing, Handbuch der medizinischen Statistik 1906, 29.

[5] Er sagt: „Malthus paraît donc s'être trompé et n'avoir pas assez compté avec l'égoisme des hommes. Plus une nation se démocratise, plus l'individu s'émancipe des vieilles croyances et des vieilles idées, plus il est épris de l'égalité des conditions, c'est-à-dire plus il considère son ascension vers la richesse et les honneurs comme le but principal de la vie, plus la natalité diminue" (Journal des Débats, 20. août 1890). In

Nicht die Demokratie, sondern jene moralische Dekadenz, die sich mit rein materieller Wohlfahrt allzuleicht verbindet, in materiellem Streben völlig aufgeht, die raffiniert genug ist, um durch betrügerisches Geschlechtsleben zugleich den niedern sexualen Trieben und der Selbstsucht, in einer Familie und Individuum entwürdigenden Weise, Befriedigung zu verschaffen [1], das ist die Wunde, an der Frankreich krankt, das ist die Wurzel jenes Übels, welches dort nicht allein in den Großstädten und den höheren Klassen der Gesellschaft, sondern auch auf dem Lande und unter der bäuerlichen Bevölkerung weite Verbreitung gefunden hat.

Gerade hier gilt wieder unser Leitsatz: Man sorge für die Qualität der Bevölkerung, und von oder für deren Quantität wird nichts zu fürchten sein. Erhöhung der Qualifizierung des Volkes in der rechten Weise, gute Sozial- und Wirtschaftspolitik, — das ist im wesentlichen die beste Bevölkerungspolitik.

§ 4.

Rasse und Nationalität.

Literatur: Karl Knies, Die politische Ökonomie vom Standpunkte der geschichtlichen Methode[2] (1883) 67—84. — Gustav Schmoller, Grundriß der politischen Ökonomie I: Die Rassen und Völker 139—158. — Devas-Kämpfe, Grundsätze der Volkswirtschaftslehre (1896) 28—45. — Johannes Ranke, Der Mensch[2] (1894) II: Die heutigen und die vorgeschichtlichen Menschenrassen 261—283. — Wilhelm Lexis, Das Wesen der Kultur, in Paul Hinneberg, Die Kultur der Gegenwart I 1 (1905), 1—51. — Friedrich Paulsen, Das moderne Bildungswesen 54—85. — Heinrich Herkner, Die Entartungsfrage, in Schmollers Jahrbuch XXXI 2 (1907), 357—378 (794—816). — Franz Keller, Bevölkerungspolitik und christliche Moral (1905) 98—109. — Otto Bauer, Die Nationalitätenfrage und die Sozialdemokratie (Marxstudien) (1907). — Kautsky, Nationalität und Internationalität. Erstes Ergänzungsheft zur „Neuen Zeit" (1908). Dazu Aufsatz von O. Bauer, Vorbemerkungen zur Nationalitätenfrage, in Neue Zeit XXVI (1908) 792 ff. — Dann noch Kohl, Die Völker Europas (1873). — Schneider, Die Naturvölker (1885). — Vierkandt, Naturvölker und Kulturvölker (1896). Peschels und Ratzels Völkerkunde usw. — E. Schalk, Wettkampf der Völker (1905). — L. Woltmann, Politische Anthropologie (1906). — Lexis, Gesellschaftlicher Darwinismus, im Wörterbuch der Volkswissenschaft I[2] (1906) 970 ff.

---

einem neueren Artikel des Journal des Débats bemerkt P. Leroy-Beaulieu: Die Departements, welche die geringsten Geburtsziffern aufzuweisen haben, sind gerade die, in denen die Bevölkerung am stärksten von dem radikalen Geiste und Strebertum durchdrungen ist. Lot-et-Garonne, ein ganz kleines Departement, hat die meisten Minister usw. in der dritten Republik geliefert; es steht auf der Liste der Geburtenziffer an vorletzter Stelle. Die bretonischen Departements Finistère und Morbihan dagegen weisen mehr als das Doppelte in dieser Hinsicht auf. Frankreich würde heute 53 Millionen statt 39 besitzen, wenn es im ganzen seit 1871 den Zuwachs gehabt, wie Finistère allein. — In den bretonischen Departements wohnt eine christliche, glaubenstreue Bevölkerung!

[1] Jos. Mausbach, Altchristliche und moderne Gedanken über Frauenberuf (1906) 59 f.

142. Qualitative Verhältnisse der Bevölkerung im allgemeinen. Die Volkszahl ist für Macht und Wohlstand der Bevölkerung von großer Bedeutung. Dennoch wird das bloß numerische Übergewicht eines Volkes auf niedriger Stufe, wo die großen Mittel der modernen Zivilisation nicht zur Verfügung stehen, kaum hinreichen, um ihm den Vorrang vor andern einigermaßen bedeutenden Völkerschaften höherer Kultur und Zivilisation zu sichern. Ja selbst unter zivilisierten Völkern läßt sich der Nachteil einer nicht übermäßig geringeren Volkszahl durch sonstige Vorzüge ausgleichen, die zur glücklichen Gestaltung der inneren Verhältnisse, zu einem friedlichen, gesunden Volksleben, zu wirtschaftlicher Überlegenheit führen können und tatsächlich führen [1].

Neben der Gunst der äußeren Naturbedingungen und neben der Volkszahl kommt also für uns auch die körperliche, intellektuelle, moralische Tüchtigkeit der Menschen bei den relativ letzten Ursachen jedes höheren Grades des materiellen Wohlstandes der Völker in Betracht [2]. Wir werden darum unsere Aufmerksamkeit jenen besondern Eigenschaften zuwenden müssen, die einem Volke die ihm eigentümliche Arbeitskraft verleihen, die es sozial und wirtschaftlich befähigen, seine äußere und innere Ausstattung zum wahren Wohle der Gesamtheit und aller ihrer Teile richtig und dauernd zu verwerten.

Es handelt sich bei unserer Betrachtung nicht um rein individuelle Vorzüge, sondern um Eigenschaften, die sich beim Individuum durch seine Zugehörigkeit zur Gruppe vorfinden, um die Volksausstattung in natürlicher und kultureller Beziehung.

Ferner stehen hier auch nicht mehr allgemein menschliche Gattungseigenschaften in Frage, Vorzüge, die den Menschen vom Tiere unterscheiden. Unser Interesse gehört hier vielmehr solchen Eigenschaften und Gütern, die innerhalb einer menschlichen Gemeinschaft besonderer Art von Geschlecht zu Geschlecht sich vererben.

Es sind das zunächst Rasseneigenschaften, die, wenn auch nicht zu der im Sinne der Philosophie metaphysisch oder physisch aufgefaßten Menschennatur gehören, dennoch nach Art der natürlichen Eigenschaften in der Gruppe sich vererben und so eine gewisse Einheit und Gleichheit der Eigenschaft innerhalb der Rasse erkennen lassen. Die Toten beherrschen auf diese Weise das Leben [3]. Die Einheit ist allerdings keine absolute. Bei niedrig stehenden Rassen weisen die

---

[1] Krose in Stimmen aus Maria-Laach LXXI (1906) 144.

[2] Übrigens eine alte Wahrheit! Antonio Serra zum Beispiel betont schon in seinem Breve trattato (1613), daß neben den günstigen äußeren Bedingungen für den Volkswohlstand auch ein tatkräftiger, mit den Eigenschaften des Fleißes und der Betriebsamkeit vereinter Charakter der Bevölkerung, eine beständige und verständige Regierung, eine gute Handhabung der Gesetze nötig sei.

[3] Gustave Le Bon, Psychologie des foules[7] (1906). Ders., Lois psychologiques de l'évolution des peuples[11] (1906).

Individuen mehr Gleichmäßigkeit[1], bei höheren Rassen eine größere Differenzierung auf. Junge Rassen werden durch äußere Umstände stärker beeinflußt als die alten Rassen, deren Elastizität eine geringere ist. Doch bleibt auch hier Änderung der Rasseneigentümlichkeiten durch Rassenmischung und den Einfluß der Zeit möglich. Die psychische Gemeinsamkeit, die „Seele der Rasse", offenbart sich in den verschiedenen Betätigungen der Völker, insbesondere in den Äußerungen ihrer Kultur.

Neben den Rasseneigenschaften kommen sodann Volksgüter, Volksgewohnheiten, Volkssitten in Betracht, die unter dem Einflusse kulturbildender Faktoren im Volke allmählich entstehen und dann erhalten werden.

Wir handeln zunächst von den Eigenschaften der Rassen, Völkerfamilien, Volksstämmen, Nationen; dann von Eigenschaften und Vorzügen, die einem Volke durch körperliche Pflege, Bildung und Erziehung vermittelt werden.

143. Die Rassen in somatischer Beziehung. Der Begriff „Menschenrasse" gehört zunächst der Naturwissenschaft, der Anthropologie, an. Er bezeichnet eine Gesamtheit von Menschen, die durch gewisse allgemeine, mittels Vererbung übertragbare körperliche Merkmale gekennzeichnet und von andern Menschengruppen unterschieden sind. Die uns bekannten Unterschiede selbst der am meisten differierenden Rassen berechtigen jedoch keineswegs, die gemeinsame Abstammung, die Einheiten des Menschengeschlechts, zu verneinen. Das ist heute, wie der Anthropologe Johannes Ranke[2] sagt, „die Meinung aller selbständig über den Menschen forschenden, anatomisch gebildeten Anthropologen"[3]. Die unmenschliche Härte, mit der einst in Amerika die Urbewohner zurückgedrängt wurden, jener brutale Egoismus, der von dem gleichen Rechte des farbigen Mannes mit dem Weißen nichts wissen wollte, der den afrikanischen Stamm zur Sklaverei verurteilte, findet in der Naturwissenschaft keine Stütze. Indianer und Neger sind von der gleichen Species wie der Weiße.

[1] Was übrigens heute schon wieder beschränkt oder bezweifelt wird!

[2] Der Mensch II² (1894) 261.

[3] K. E. v. Baer, der „Altmeister entwicklungsgeschichtlicher Forschung", zugleich entschiedener Gegner des modernen Darwinismus, Rudolf Virchow, der im Kampf der Meinungen Selbständigkeit und freies Urteil sich wahrte, der Darwinianer J. Kollmann stimmen überein. Darwins Philosophie enthält die direkte Anerkennung der Einheit des Menschengeschlechtes. Vgl. Ranke a. a. O. Nach v. Baer gibt es keinen Grund anzunehmen, daß die verschiedenen Völker ursprünglich aus der Hand der Natur verschieden hervorgegangen sind; man habe vielmehr Grund anzunehmen, daß sie verschieden geworden sind durch die verschiedenen Einflüsse des Klimas, der Nahrung, der sozialen Zustände, die auch durch die physische Beschaffenheit der Wohngebiete mitbestimmt werden. — Die Entwicklung der Sprache, Werkzeuge, Waffen, Gesellschaftseinrichtungen weist in ihren Besonderheiten doch mannigfache Ähnlichkeit auf. — Die amerikanischen Ureinwohner sind wahrscheinlich mongolischer Abkunft. Vgl. Schmoller, Grundriß I 127 142; de Gobineau, Versuch über die Ungleichheit der Menschenrassen (deutsch) (1899).

Tatsächlich vorhandene Unterschiede bieten für die Annahme verschiedener Arten im Menschengeschlechte keinen Halt. Die Gesamtheit der körperlichen Differenzen erscheint als eine in sich geschlossene Reihe. Die äußersten Formen sind durch aufs feinste abgestufte Zwischenformen vollkommen miteinander verbunden. Eine vollkommene Trennung der einzelnen Formen voneinander kann daher nur durch mehr oder weniger willkürlich gezogene Scheidungslinien veranstaltet werden (Ranke). Auch in den Individuen derselben Rasse prägt sich der Rassentypus keineswegs gleichmäßig aus. „Man kann für jedes Merkmal einen Mittelwert aufstellen, in dessen Nähe sich die Einzelfälle am meisten zusammendrängen, während die Abweichungen nach der einen und der andern Seite um so seltener werden, je weiter sie sich von dem Mittel entfernen. . . . Mit ihren äußersten Ausläufern kann eine Rasse sogar den mittleren Formen einer andern nahekommen, wenn auch die typischen Mittel beider weit voneinander abstehen. Auch unter Europäern findet man zuweilen Neger- und Mongolenphysiognomien, ohne daß diese auf irgend eine nachweisbare Rassenmischung zurückgeführt werden können."[1] J. Kollmann, ein entschiedener Darwinianer, erzählt, er habe wiederholt bei den Schaustellungen der Lappländer oder der Indianer das Urteil gehört, das seien einfach maskierte Schwaben oder Bayern — „ein deutlicher Fingerzeig, wie auffallend gering der Unterschied selbst sehr differenter sogenannter Rassen ist."[2] Und wie verhält es sich selbst mit der Farbe, einem der wichtigsten körperlichen Rassenmerkmale? Innerhalb der weißen, kaukasischen Rasse finden sich alle Abtönungen der Haut, vom reinsten Weiß bis zum Braun. Die Haarfarbe variiert gleichzeitig von der hellsten Flachsfarbe bis zum tiefsten Schwarz usw.

Der Begriff der „Art" ist in der Naturwissenschaft heute noch schwankender als zur Zeit Cuviers. Aber als zuverlässiges Kriterium der Arteinheit gilt doch allgemein die vollkommene Fruchtbarkeit zur Fortpflanzung der Mischformen der verschiedenen Rassen, die tatsächlich z. B. schon durch das Gedeihen der Mestizen- und Mulattenbevölkerung in Amerika erwiesen ist. Die angebliche Verkümmerung der Bastarde von Anglo-Amerikanern und Negerinnen erklärt sich, soweit sie überhaupt vorliegt, aus Gründen anderer Art[3]. Eine Instanz gegen die Einheit der Art bildet sie nicht. Kurz, die Rassen sind anthropologisch nicht verschiedene Menschenarten, sondern Varietäten derselben Art.

144. Physiologische und geistige Rassenunterschiede würden für die volkswirtschaftliche Betrachtung von hervorragendem Interesse sein[4]. Allein was zunächst physiologische Eigenschaften, wie Muskelstärke, Schärfe der Sinne, Widerstandsfähigkeit gegen gewisse Krankheiten usw., betrifft, so bleibt es wenigstens fraglich, ob die Rasse als solche oder sonstige Umstände, Tatsachen, Verhältnisse als Grund des Vorhandenseins

[1] Lexis, Das Wesen der Kultur, in Paul Hinneberg, Kultur der Gegenwart I (1905) 6 f.

[2] Vgl. Ranke a. a. O. 262.

[3] Ebd. 264 f.

[4] Lexis a. a. O. I 7 f.

oder Fehlens der fraglichen Vorzüge oder Mängel zu betrachten sind, ob nicht dieselben Eigenschaften durch Übung, Anpassung usw., bei gleichen Lebensbedingungen, auch von den Angehörigen anderer Rassen hätten erworben werden können.

Darf man ferner von geistigen Rassenunterschieden sprechen? Gibt es eine größere oder geringere Kulturfähigkeit bei den verschiedenen Rassen? Die tatsächlich auch heute in verschiedenem Grade vorhandene Kulturhöhe der Völkerstämme beweist noch nicht einen verschiedenen Grad der Kulturfähigkeit der Rassen. Die Germanen standen zu Tacitus' Zeit auf einer niedrigen Kulturstufe, verfügten aber doch über eine nicht unbedeutende Kulturfähigkeit. Die Geschichte lehrt, wie Lexis sagt, daß die als Kulturträger erscheinenden Völker nacheinander im Laufe der Zeiten ihre Rolle übernommen und durchgeführt haben. Namentlich aber war es die Berührung mit fortgeschritteneren Völkern, die gewissermaßen als Vorbedingung der eigenen Entwicklung diente, zur Auslösung und Verwertung bisher verborgener Kräfte und Fähigkeiten geführt hat. Vielleicht darf man nun dort, wo diese Berührung mit höherer Kultur dauernd ohne beträchtliche Rückwirkung blieb, von einem geringeren Grade der Kulturfähigkeit sprechen, z. B. bei den afrikanischen Zwergvölkern, den Weddas in Ceylon, den Negritos auf den Philippinen usw. Gleichwohl wird man auch in diesen und ähnlichen Fällen weder absolute Kulturunfähigkeit annehmen, noch auch das tatsächliche Zurückbleiben in der Kulturentwicklung ganz und gar einem geringeren Grad der Kulturfähigkeit zuschreiben dürfen. Es kommt eben sehr darauf an, in welcher Art und Weise die Berührung mit der modernen Kultur, durch was und wie der Einfluß der höheren Kultur sich vollzieht. Wie oft bietet sie statt der Güter mehr noch ihre Laster dar, zeigt in gewalttätiger Vernichtung des schwächeren Volkes ihre Überlegenheit[1]. Meist fehlt auch die unerläßliche Geduld und Liebe, um solche Stämme allmählich und schrittweise in die wirtschaftlichen Bedingungen des modernen Kulturlebens einzuführen, sie von Stufe zu Stufe emporzuleiten. „Der Naturmensch steht auf seiner niederen Stufe in Harmonie mit seinen äußeren Lebensumständen; unter der Herrschaft einer ihm fremdartigen Kultur aber wird er zu einem zerlumpten Proletarier degradiert, der den Kampf ums Dasein mit der höheren Rasse nicht bestehen kann. Die Australier werden den Tasmaniern folgen, von den Polynesiern und den nordamerikanischen Indianern wird sich wahrscheinlich nur ein kleiner Rest in zahmer Mittelmäßigkeit erhalten, in Mexiko und Südamerika wird sich neben den indianisch-kreolischen Mischlingen wohl ein größerer Stock der Urbevölkerung behaupten, aber schwerlich jemals zu einem aktiven Element in der Kulturentwicklung werden. Eine widerstands- und lebenskräftige Rasse sind die Neger.

[1] Vgl. Devas-Kämpfe, Grundsätze der Volkswirtschaftslehre (1896) 30, A. 1.

In den Vereinigten Staaten aber werden sie nur in einem erheblichen Abstande mit der weißen Rasse parallel gehen können, und wo sie, wie in Haiti, mit einem Anflug von Zivilisation sich selbst überlassen sind, zeigt sich ihr selbständiger Kulturwert in einem sehr ungünstigen Lichte." So meint wenigstens Lexis. Die Zukunft muß lehren, ob die tatsächliche Entwicklung nicht etwa doch noch zu günstigeren Ergebnissen führen wird.

Kurz, die Vorzüge, deren eine Rasse sich jetzt erfreut, dürfen nicht dazu verleiten, in ihren Gliedern Wesen einer höheren Ordnung zu erblicken.

145. Gruppierung der heutigen Menschenrassen[1]. Linné unterschied vier Varietäten: 1. Amerikaner, 2. Europäer, 3. Asiaten, 4. Afrikaner. Neben den somatischen Besonderheiten führt Linné als Eigenschaften des Amerikaners an: cholerischen Charakter, Hartnäckigkeit, Zufriedenheit, Freiheit. Derselbe wird regiert durch Gewohnheiten. Der Europäer ist sanguinisch, leicht beweglich, scharfsinnig, erfinderisch, regiert durch Gesetze; der Asiate melancholisch, zäh, grausam, prachtliebend, geizig, regiert durch Meinungen; der Afrikaner phlegmatisch, schlaff, schlau, träge, gleichgültig, regiert durch Willkür.

Blumenbach kennt fünf Menschenrassen: 1. Kaukasische Varietät mit weißer Farbe usw. Zu ihr gehören die Europäer (Lappen und Finnen ausgenommen), die westlichen Asiaten bis zum Flusse Ob, dem Kaspischen Meere und dem Ganges, endlich die Einwohner des nördlichen Afrika. 2. Mongolische Varietät von gelblich-fahler Farbe usw. Diese Varietät umfaßt die Asiaten, soweit sie nicht zu den Kaukasiern und Malaien gehören, die Finnen und Lappen, die Eskimos vom Beringmeer bis zum äußersten Grönland. 3. Äthiopische Varietät mit dunkelbrauner (schwärzlicher) Haut usw. Abgesehen von den Nordafrikanern gehören hierhin alle Bewohner Afrikas. 4. Amerikanische Varietät, kupferfarbig usw.; sie umfaßt, von den Eskimos abgesehen, die Eingebornen Amerikas. 5. Malaiische Varietät mit kastanienbrauner Farbe usw. Zu ihr gehören die Inselbewohner des Pazifischen Meeres zugleich mit den Eingebornen der Marianen, Philippinen, Molukken und Sundainseln, auf dem asiatischen Kontinent die Einwohner der Insel Malaka.

Während in Deutschland Blumenbachs Schema der Rasseneinteilung und Rassenverteilung noch bis heute Anhänger hat, wird in Frankreich vielfach nach dem Vorgange Cuviers die uralte Teilung der Menschen in drei Rassen (nach den drei Söhnen Noahs) bevorzugt (auch von P. Topinard in seiner rein somatischen Einteilung festgehalten): 1. weiße, 2. gelbe, 3. schwarze Rasse.

[1] Ranke, Der Mensch II² 266 ff.

Vier Typen der Menschheit unterschied dann wieder der englische Anthropologe Huxley: den australoiden, den negroiden, den xanthochroischen[1], den mongolischen Typus.

Friedrich Müller teilte die Rassen ein nach der Behaarung und der Sprache: Wollhaarige, Schlichthaarige usw.

A. Retzius unterschied vier kraniologische Typen: die orthognathen und prognathen Dolichokephalen, die orthognathen und prognathen Brachykephalen, wozu H. Welcker und Broca die Mittelgruppe der Mesokephalen hinzufügten usw.

So interessant es nun auch sein mag, den Spuren der anthropologischen und ethnographischen Forscher weiter zu folgen, für das nationalökonomische Wissen würden wir aus der genaueren Kenntnis der anthropologischen Rassenbilder, der Blonden und Brünetten, der Langköpfe und Kurzköpfe in Mitteleuropa usw. eine wesentliche Bereicherung nicht mehr gewinnen können.

Sehr richtig bemerkt Devas-Kämpfe[2], daß Fragen, wie die folgenden: Welche charakteristischen Eigenschaften besitzen die verschiedenen Rassen? Zu welcher Rasse gehört dieses oder jenes Individuum? Inwieweit sind die Charaktereigenschaften gewisser Bevölkerungsgruppen oder Personen Rasseneigentümlichkeiten oder andern Gründen beizumessen? überhaupt nur selten mit voller Bestimmtheit gelöst werden können. Es sind eben der Ursachen viele, auf welche sich jene Erscheinungen zurückführen lassen. Sehr oft ist es die Unkenntnis der wirklichen Ursachen, welche sich bei der Erklärung politischer Erfolge oder Mißerfolge, des kulturellen Fortschrittes oder Zurückbleibens der Völker durch den Hinweis auf die Rasse verdeckt[3].

Dennoch gibt es ohne Zweifel Rasseneigentümlichkeiten. Denken wir nur an den Einfluß des Klimas auf Körper und Geist, Existenz- und Leistungsfähigkeit des Menschen. Unvermischt wird zum Beispiel der Europäer sich den Lebensbedingungen der heißen Zone auf absehbare Zeiten kaum so akklimatisieren können, um sich dort dauernd in kompakten Bevölkerungsmassen zu behaupten. Andern Völkerschaften ist dies gelungen. Das Ergebnis dieses Anpassungsprozesses ist in der Durch-

[1] Xanthochroen sind die Hellweißen, Blonden, die Bewohner des größten Teils von Zentraleuropa. Im Süden und Westen gibt es dafür Melanochroen, Dunkelweiße, Brünetten. [2] Grundsätze der Volkswirtschaftslehre 28 f.

[3] Etwas schroffer drückt Sombart denselben Gedanken aus, wenn er sagt: „Die Einstellung einer Rasseneigentümlichkeit in einen sozialen Zusammenhang ist doch immer nur eine Verlegenheitsoperation, bedeutet ein Durchhauen des Knotens, wo eine Lösung verlangt wird. Denn das Rassenmerkmal als Erklärung eines Phänomens benutzen, heißt den kausalen Regressus sehr früh abbrechen, heißt auf die Aufdeckung intimer physiologischer Zusammenhänge verzichten, heißt im Grunde eine Bankrotterklärung aller wirklichen Motivierung; weshalb denn das Operieren mit Rassenmerkmalen bei der Aufdeckung historischer Zusammenhänge so beliebt bei allen geistreichen Dilettanten geworden ist."

bildung der Rasseneigentümlichkeiten gegeben, deren Entstehung allerdings lange Zeiträume in Anspruch nahm usw.

Die Existenz der Rasse soll also nicht bestritten werden. Nur wird man sich hüten müssen, jede Verschiedenheit und Besonderheit alsbald aus der Rasse erklären zu wollen. „Wenn wir je eine Schar chinesischer, malaiischer und schwarzer Tagelöhner von ungefähr gleichem Alter hinsichtlich ihrer Arbeitsleistung miteinander vergleichen, so dürfen wir nicht (sofort) sagen, daß die zwischen ihrer Arbeitsfähigkeit bestehenden Differenzen Folgen des Rassenunterschiedes sind, außer wenn die bekannten Ursachen, welche die zu diesen Gruppen von Arbeitern gehörigen Individuen seit ihrer Kindheit beeinflußt haben: ihre Ernährung, ihre Bekleidung, das Klima ihrer Heimat, ihre physische, intellektuelle und religiössittliche Erziehung, die Bestrebungen ihrer Genossen und ihrer Umgebung, zur Erklärung der technischen Überlegenheit der einen Gruppe im Vergleich zur Inferiorität der andern nicht hinreichen." [1]

Auch den Einfluß der Rasse auf die gesamte Kulturentwicklung und das wirtschaftliche Gebiet insbesondere stellen wir darum nicht in Abrede, obwohl hier vor Übertreibungen ernstlich gewarnt werden muß.

Maßvoll urteilt Lexis[2] z. B. über die relativen Vorzüge der weißen und gelben Rasse: „Die gelbe Rasse hat in China aus eigener Kraft eine vielseitige Kultur erzeugt, die aber der der weißen Rasse nicht gleichgestellt werden kann. Daß ihre Entwicklung seit mehreren Jahrhunderten gestockt hat, ist kein entscheidendes Argument zu ihren Ungunsten, denn auch die europäische Kultur weist lange Perioden des Stillstandes auf. Und die Japaner haben gezeigt, mit welcher Schnelligkeit sie diese Stagnation zu überwinden und sich die Errungenschaften der europäischen Zivilisation anzueignen vermochten. China wird über kurz oder lang ebenfalls in diese neuen Bahnen gedrängt werden, und die Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Kulturfähigkeit der gelben Rasse wird davon abhängen, wie sie auf gemeinsamem Boden den Wettlauf mit der europäisch-amerikanischen besteht. Die Verschiedenheit der Befähigung der Rassen kann sich in allen Eigenschaften äußern, die für die Erzeugung der Kultur von Bedeutung sind. Sehr viel kommt auf die Arbeitsenergie an, die sich aus Arbeitskraft und Arbeitswillen zusammensetzt. Nur sehr unvollkommen kann der Wille durch äußeren Zwang, wie ihn die Sklaverei darbietet, ersetzt werden, und mit den höheren Formen der wirtschaftlich-technischen Kultur ist die Sklavenarbeit überhaupt unvereinbar[3]. In der Arbeitsenergie aber stehen Chinesen und Japaner der weißen Rasse mindestens gleich, und auch ihr Erwerbsgeist ist nicht weniger lebhaft. Die Erfindungsgabe, die Quelle der höheren technischen Kultur, hat sich, wenigstens in älterer Zeit, bei den Chinesen in immerhin beachtenswertem Grade bekundet, und in der künstlerischen Technik haben es die Japaner ohne Zweifel sehr weit gebracht. Diese haben auch mit Erfolg angefangen, in naturwissenschaftlichen und medizinischen Forschungen den Europäern nachzueifern. Die Umgestaltung der Staatsordnung nach den Anschauungen der europäischen

[1] Devas-Kämpfe a. a. O. 29. [2] A. a. O. 8 f.

[3] Vgl. Bd I: Grundlegung 269 f.

Kultur scheint sich in Japan zu bewähren und zu befestigen, in China aber wird der nach unsern Begriffen noch halbbarbarische Staat schwerlich in absehbarer Zeit auf das Niveau der abendländischen Gesittung gebracht werden, und es wird daher diesem Lande noch lange ein wichtiger Hebel des Kulturfortschrittes fehlen. Im ganzen ist es also wohl möglich, daß die Ostasiaten in der utilitarischen Richtung der Kultur den Vorsprung der weißen Rasse nach und nach einholen und in Zukunft vielleicht mit ihr Schritt halten werden. Daß sie aber auch den idealen Gehalt des von dem griechischen Genius befruchteten und seit fast zwei Jahrtausenden in der Schule des Christentums erzogenen abendländischen Geistes in Treibhauskultur hervorbringen werden, ist kaum zu erwarten, ja man darf sagen, sie werden nicht daran denken, es zu versuchen. Überhaupt wird es sich fragen, in welchem Maße die gelbe oder irgend eine andere Rasse die Originalität der künstlerischen, wissenschaftlichen und jeder andern Begabung aufweisen kann, der die weiße Rasse ihre führende Stellung verdankt. In ihrer ganzen Macht tritt diese Originalität in den wenigen großen Geistern auf, mit denen neue Epochen in der Kultur der Menschheit beginnen. Wir wissen nicht, woher sie kommen, aber sie sind bisher nur aus der weißen Rasse hervorgegangen. Es gibt aber auch einen mittleren Typus der Befähigung zum selbständigen geistigen Schaffen, und nach der bisherigen geschichtlichen Erfahrung darf angenommen werden, daß auch dieser bei der weißen Rasse am höchsten steht, was aber nicht ausschließt, daß er in dieser Höhe auch von bevorzugten Angehörigen anderer Rassen erreicht werden könne."

146. Völkerfamilien, Völkerstämme. Die „Völkerfamilien", in welche die Rassen zerfallen, unterscheiden sich nur wenig in körperlichen Merkmalen. Als wichtiges ethnographisches Kriterium dient die Gleichheit oder Verschiedenheit des Sprachstammes[1]. Fast alle Rassen sind polyglottisch[2] (vielsprachig). Nach den verschiedenen Sprachstämmen werden dann die einzelnen Völkerfamilien unterschieden, so z. B. die arische und semitische für die weiße Rasse. Wenn zwar die Sprache in Beziehung gebracht werden darf zur geistigen Kultur oder auch zur allgemeinen Kulturentwicklung, so wird sich innerhalb der gleichen Rasse ein unzweifelhafter Vorrang der einen vor den andern Völkerfamilien hieraus doch schwerlich erweisen lassen. Semiten und Arier haben in der Ausbildung der orientalisch-europäischen Kultur zusammengewirkt und beide hierfür hervorragende Geister zur Verfügung gestellt.

Die „Völkerstämme", wie die Germanen, Romanen, Slawen, setzen sich aus mehreren[3] Völkern derselben Familie zusammen. Die für die

[1] Freilich hat nicht selten ein Volksstamm auch die Sprache eines andern angenommen, nicht bloß der Besiegte die des Siegers, sondern auch der Sieger die des unterlegenen Stammes, wenn der letztere eine höhere Kultur besaß. Vgl. Wundt, Methodenlehre 2. Abt., 449.

[2] Als „monoglottisch" galten nach Huxley die Malaien und Kaffern; zweifelhaft blieb es bezüglich der Australier und Papuas. Neuere Untersuchungen haben die Richtigkeit dieser Auffassung in Frage gestellt.

[3] Innerhalb desselben Volkes finden sich vielfach noch besondere Volksstämme oder Stammverbände. Das deutsche Volk ist durch den Zusammenschluß

Wirtschaft in Betracht kommenden Eigentümlichkeiten der Völkerstämme ergeben sich leicht aus einem Vergleich der gleich in unmittelbarem Anschluß zu behandelnden Charakteristik der einzelnen Nationen. Hier sei nur das eine hervorgehoben: „Die Betrachtung des ganzen Verlaufs unserer Kulturgeschichte und insbesondere die Tatsache, daß die verschiedenen Völker abwechselnd mit besondern Leistungen hervorgetreten und dann auch wieder zeitweise mehr im Hintergrunde geblieben sind", sagt Lexis[1], „rechtfertigt die Annahme, daß die aktive Kulturfähigkeit der Volksstämme der weißen Rasse sich im wesentlichen gleichstehe."

147. Besondere Eigenschaften verschiedener Nationen. Einheit der Abstammung, der Rasse, der Sprache als Unterlage der geistigen Kultur usw., alles was zur „Nation" im kulturellen wie natürlichen Sinne gehört, wird einem Volke gewisse, mehr oder minder besondere, seinen Gliedern relativ gemeinsame Eigenschaften verleihen können.

Größeren Einfluß auf die Ausbildung des Volkes und Volkscharakters, speziell der für das wirtschaftliche Leben in Betracht kommenden Eigenschaften, üben auch die politischen, sozialen Verhältnisse, die politischen Schicksale, die durch die territorialen Besonderheiten bedingte ökonomische Entwicklung des staatlich geeinten Volkes, der Nation im politischen Sinne, aus. Der Russe ist durch sein kontinentales Klima beherrscht und gekennzeichnet. Selbst in dem unwirtlichen Norden erblüht Unternehmungslust, wo der Bergbau lohnt, wie in der Eisenerzregion Schwedens. Die wirtschaftliche Kulturarbeit und darum die Gewöhnung der Menschen ist eine andere, wo fruchtbare Ackererde vorherrscht, oder Sumpf, Versandung und Dürre. Staatenbildung, Ansiedlung der Menschen, Entwicklung der Produktionszweige, aber auch der Charakter des Volkes hängen ferner ab von der Verkehrslage des Gebietes, von den Einflüssen der Nachbarschaft usw. Ganz anders sodann entwickeln sich die Anlagen der Völker je nach der inneren Organisation und den äußeren Schicksalen des Staates, der sie gesellschaftlich eint.

Man wird aber doch nur mit einer gewissen Vorsicht von „nationalen" Eigenschaften und Vorzügen reden dürfen. Zunächst sind die meisten Nationen nicht unvermischt geblieben, zum Teil aus Mischungen entstanden. Was ferner von der heutigen Generation gilt, ist noch nicht

schon vorhandener Stämme in getrennten Gebieten entstanden. Im allgemeinen sind diese „Stämme" politische Verbände gewesen, geeint durch geographische und politische Verhältnisse. Die einheitliche Abstammung ist wenigstens nicht durchweg das Wesentliche, wie die Tatsache beweist, daß ein Stamm durch erzwungenen oder freiwilligen Anschluß anderer Elemente (z. B. bei den Sachsen) sein Gebiet und seine Volkszahl erweitern konnte. Vgl. Rudolf Much, Deutsche Stammeskunde (1905) 74.

[1] Das Wesen der Kultur etc. I 10. Was Lexis hier „Volksstamm" nennt, wurde von uns „Völkerstamm" genannt, um zwischen den Stammesverbänden desselben Volkes und der Stammesgemeinschaft verschiedener Völker zu unterscheiden.

unbedingt den zukünftigen Generationen gesichert. Die neuen Generationen können durch andere Schicksale wieder anders erzogen werden, können abirren von den Lebensidealen ihrer Väter, können Bestrebungen dienstbar werden, Gewohnheiten annehmen, die ihre wirtschaftliche Betätigung erfolgreicher oder weniger fruchtbar gestalten. Mag immerhin der Wandel im wirtschaftlichen Charakter einer Nation sich langsamer vollziehen als der Wechsel politischer Verhältnisse[1], dennoch bleibt die Erinnerung heilsam, daß von dem, was als „nationaler" Vorzug gepriesen wird, vielleicht das meiste kein unverlierbares, natürliches Gut, sondern eine auf Gewöhnung, äußerer Ausstattung, geschichtlicher Entwicklung beruhende und darum auch dem Verfall zugängliche Errungenschaft darstellt. Das schützt vor häßlichem und lächerlichem Chauvinismus, vor falscher Sicherheit und törichter Überhebung, macht bescheiden, wachsam, strebsam, — Eigenschaften, ohne welche die Bewahrung der nationalen Güter unmöglich ist[2].

In Bezug auf Nationalität ist Deutschland heute im wesentlichen ein einheitliches Volk. Doch befinden sich im preußischen Staatsverbande mehr als 3 Millionen Polen, ferner 0,14 Millionen Dänen in Nordschleswig, Masuren in Ostpreußen ebenfalls etwa 0,14 Millionen, dann Litauer 0,11 Millionen, in Ostpreußen die Kassuben mit 0,1 Millionen und wohl ebenso viele Wenden in der Ober- und Niederlausitz; in Lothringen und Elsaß etwa 0,2 Millionen Franzosen.

Der Deutsche hat seine vorzügliche Begabung dadurch namentlich erwiesen, daß er in wenigen Jahrzehnten zu einer sehr hohen Stufe wirtschaftlichen Lebens siegreich vordrang. Dazu bedurfte es Intelligenz, Klugheit, Unternehmungsgeist, Anpassungsfähigkeit, industrielles und kaufmännisches Geschick, Mut, Energie, Ausdauer. Deutschland verfügt über tüchtige Unternehmer, ausgezeichnete Organisatoren (Krupp, Siemens, Schuckert usw.), aber nicht minder hoch steht die deutsche Arbeiterschaft durch Intelligenz und Leistungsfähigkeit. Die fremden Länder nehmen teil an den Früchten deutschen Fleißes. Milliarden deutschen Kapitals haben in den fremden Erdteilen Verwendung gefunden. Der Erbauer der New York-Brooklyner Brücke, Röbling, trägt einen deutschen Namen, ebenso Hildgards, der Schöpfer der kanadischen Pacificbahn, usw. (Gruber).

Von den ca 50 Millionen, die die Bevölkerung Österreich-Ungarns bilden, sind (nach Eckerts Angaben) 12 Millionen (25 %) Deutsche, 22 Millionen Slawen, und zwar 17 Millionen Nordslawen (Tschechen, Mähren, Polen, Ruthenen) und 5 Millionen Südslawen (Slawonen, Kroaten, Serben). Die Deutschen finden sich als geschlossene Massen im Erzherzogtum Österreich, in einem großen Teile der Alpen, den peripherischen Gebieten von Böhmen, Mähren, auch in einem Teile von Siebenbürgen, dann über das ganze Reich verteilt, namentlich in den Städten. Ungarn beherbergt 8 Millionen Magyaren, Ostgalizien, die Bukowina, das siebenbürgische Hochland 3 Millionen Rumänen. In Südtirol und den Küstengebieten

[1] Vgl. Devas-Kämpfe, Grundsätze der Volkswirtschaftslehre 32.

[2] Die folgenden Angaben sind zum großen Teil den oben häufig zitierten wirtschaftsgeographischen Schriften von Max Eckert (II 36 95 99 112 118 128 140 157 f 194 205 222 f 249 266 f 284), Gruber u. a. entnommen. Vgl. auch die hierhin gehörigen Artikel der Revue des deux Mondes.

wohnen fast 1 Million Italiener. Im ganzen Lande zerstreut sind 2 Millionen Israeliten und 0,10 Millionen Zigeuner. Wie in nationaler Hinsicht, so bietet auch nach der wirtschaftlichen Seite hin die österreichisch-ungarische Bevölkerung kein einheitliches Bild: „Welcher Unterschied zwischen dem mit allen technischen Hilfsmitteln der Gegenwart gewerbetätigen Vorarlberger, Niederösterreicher, Nordböhmen und Nordmähren einerseits sowie dem Dalmatiner und Kroaten anderseits! Welcher Kontrast zwischen dem halbnomadischen Sohn der Pußta und dem handelsfrohen Welschtiroler! Welcher Unterschied weiterhin im Antlitz der Kulturlandschaften Galiziens und der Bukowina im Vergleich zu jenen etwa bei Linz an der Donau, Meran und Bozen an der Etsch oder auch in dem jüngst durch 6000 *km* Straßen und 1000 *km* Eisenbahnen erschlossenen Okkupationsgebiete!" [1] Wenn nur die einzelnen Völkerschaften mit echt solidarischem Geiste das Gedeihen des Gesamtstaates im Auge behalten, dann wird, bei Wahrung aller berechtigten Besonderheit, jedes Volk, auch wirtschaftlich, in dem Ganzen die beste Ergänzung seiner Kräfte, die fruchtbarste Betätigung seiner Vorzüge, zum eigenen Heile und zum Wohle der gesamten Monarchie, finden können und Österreich sich einer glücklichen, ja glänzenden Zukunft erfreuen.

25 Republiken in 22 Kantonen bilden den schweizerischen Bundesstaat. „Kaum ein Staatengebilde beweist durch seine Zerstückelung mehr den staatenbildenden Einfluß des Bodens als die Schweizerische Eidgenossenschaft. Die Eifersucht der umliegenden Mächte bewahrt ihr eine glückliche Selbständigkeit, macht sie zu einem neutralen Staat" (M. Eckert). 72 % der Bevölkerung sind deutsch. Sie wohnen im Stromgebiet des Rheins, in der Mitte, im Norden und Osten der Schweiz. Im Südwesten des Landes, dem Stromgebiete der Rhone, wohnen Franzosen (22 % der Bevölkerung), im Kanton Tessin Italiener und in einem Teile Graubündens Romanen (Rätoromanen oder Ladiner). Das Schweizervolk ist kräftig, verständig, unternehmend, phantasiereich und gemütvoll. Die Bildung steht hoch.

Von der Bevölkerung des Großherzogtums Luxemburg sind 93 % deutsch. Die Landbevölkerung ist durchweg deutsch. Franzosen finden sich in der Hauptstadt und im südwestlichen Winkel des Landes, im Erzgebiet viele italienische Arbeiter. Luxemburg erfreut sich eines vortrefflichen Schulwesens. Das Volk ist freiheitsliebend, fleißig und intelligent.

Vorzüglich beanlagt sind auch die Belgier; etwa 46 % sind Flamen im Norden, 43 % Wallonen im Süden, dazwischen wohl 8 % einer flämisch-wallonischen Mischbevölkerung.

Die Niederlande verfügen über einen tüchtigen Menschenschlag, ursprünglich aus Niederfranken, Niedersachsen, Friesen und Holländern gebildet. Geschickte Ackerbauern und Seeleute, waren die Niederländer stets auch tüchtige Kaufleute und vorzüglich bewandert in der Wasserbautechnik.

Die Bewohner Frankreichs sind ein romanisches Mischvolk, 96 % Franzosen. Im Südwesten finden sich Basken. Im Nordwesten wird Bretonisch, im Norden Flämisch, im Südosten und auf Korsika Italienisch gesprochen. Die Franzosen waren bisher ein Kulturvolk ersten Ranges, das auf allen Gebieten der Wissenschaft, der Kunst und des Gewerbes Ausgezeichnetes leistete. Was Cäsar von den alten Galliern sagte: sie seien leicht erregbar, eitel, abenteuer- und

[1] Chr. Gruber, Erdkunde 67.

kriegslustig, rednerisch gewandt, wird auch den heutigen Franzosen zugeschrieben. Als Vorzüge dürfen unter anderem erwähnt werden: Sparsamkeit, Takt, Geschmack, Höflichkeit. Wir haben dieses Volk wegen der besondern Liebenswürdigkeit und Tüchtigkeit der Personen, die mit uns in Berührung kamen, hervorragend achten und schätzen gelernt.

Das russische Reich umschließt 142 Völkerschaften: Sląwen mit 73 % (Russen 66 %, Polen 7 %). Die Russen teilen sich in Groß-, Klein-, Weißrussen. Den Kleinrussen gesellen sich die Kosaken zu. Erwähnt seien überdies die Letten, Litauer, Rumänen, dann mongoloide Völker, wie die Esten, die kulturell hochstehenden Finnen, die Lappen, Samojaden, die Wolgafinnen (tüchtige Ackerbauer und Bienenzüchter), die Turktataren (Tataren, Kirgisen, Kalmücken) usw. In Rußland gibt es etwa 1¾ Millionen Deutsche, als Kaufleute, Industrielle, Handwerker, Ackerbauer, Viehzüchter. Deutsche Ackerbaukolonien finden sich am Schwarzen Meer vom Pruth zum Don, dann an der Wolga (Sarepta bei Zarizyn, als besondere Herrnhuterkolonie jetzt aufgegeben), auch im Kaukasus bei Tiflis. Die deutschen Kolonien sind blühend. Ferner hat jede größere russische Stadt ihre deutsche Kolonie. Das Volk ist auch aus kulturell sehr verschiedenen Elementen zusammengesetzt. Das bietet einer konstitutionellen Regierungsform große Schwierigkeiten, erklärt anderseits, wie das absolute Regiment der in der Überzahl befindlichen Russen die Oberherrschaft über alle jene Völker behaupten konnte. Finnland hat ein geregeltes Schulwesen; sonst ist die allgemeine Bildung gering. Bis 1861 waren die Bauern zum größten Teile Leibeigene. Die Aufhebung der Leibeigenschaft hat bis jetzt den erhofften Segen noch nicht gebracht. Das gewöhnliche Volk blieb, trotz mancher schönen Anlagen und Eigenschaften, vielfach arm und roh. Die höheren Klassen sind gebildet, verfügen über das französische „savoir vivre", zum Teil auch nach der weniger guten Seite hin.

Wohl kein Volk in Europa ist in historischer Zeit so stark gemischt worden als das englische. Urbewohner, Kelten, Römer, mit dem bunten Völkergemisch römischer Heere, in späterer Zeit Angelsachsen und Normannen, Jüten, Dänen sind hier zu einem Volke zusammengewachsen. Und es ist ein praktisch tüchtiges Volk geworden, dem überquellende Energie, vielseitiges Anpassungsvermögen, kaufmännischer Sinn, industrielles Geschick, kühle, zielbewußte Berechnung, Ausdauer, kolonialer Unternehmungsgeist, dabei gemütliche Häuslichkeit nachgerühmt werden. Allerdings kennzeichnet den Engländer auch ein sehr stark ausgeprägter Eigentumssinn und ein zuweilen rücksichtsloser Egoismus. Überdies ist der Engländer phlegmatisch, schwerfällig in der Reaktion auf äußere Gefühlseindrücke. Das große Vertrauen auf die eigene Kraft führt zur freiwilligen Abschließung. Jacques Bardoux [1] glaubt, daß eine gewaltsame Zurückdrängung der Gefühlsenergien beim Engländer die Neigung zu Gefühlsausbrüchen zur Folge habe. Daher müssen, wie er meint, gewisse kriegerische Anwandlungen des englischen Volkes erklärt werden. Die Gefühlsrichtung des Engländers sei hauptsächlich auf das eigene Ich gerichtet. Aber in fremdes Fühlen, fremde Denkart könne er sich nicht leicht hineinfinden. Die ganze Erziehung des Engländers gehe auf Stählung des Willens, dem jede Gefühlsregung und -äußerung untergeordnet werde. In Handel und Industrie steht England sehr hoch da. Englisch ist die Weltsprache, die Welthandelssprache.

[1] Essai d'une psychologie de l'Angleterre contemporaine. Les crises belliqueuses (1906).

Etwa 150 Millionen sprechen Englisch. Der englische Arbeiter leistet Vorzügliches. Die englischen Löhne mögen höher sein als irgendwo anders, sagt der Großunternehmer Th. Brassey, die geleistete Arbeit ist doch billiger wegen ihrer größeren Wirksamkeit (effectiveness) und wegen Ersparnis unnötiger Aufsicht [1]. Aber England hat schroffe Gegensätze zwischen arm und reich und viel Elend. Die allgemeine Volksbildung ist nicht überall ohne Tadel. Der gebildete Engländer freilich gibt sich wahrhaft vornehm. In den Untersuchungen des Inter-Departemental Committee on Physical Deterioration erklärte unter anderem ein hervorragender englischer Gelehrter, Prof. Dr Karl Pearson, daß im heutigen England „ein Mangel an höchstbegabten Führern besteht in der Wissenschaft, der Kunst, dem Gewerbe, sogar in der Politik. Ich sehe einen Mangel an Intelligenz beim britischen Kaufmann, beim britischen Gelehrten und beim britischen Arbeiter.... Wir hören als Nation auf, Intelligenz zu züchten, wie wir vor 50 oder 100 Jahren taten." Allerdings mag ja auch für England einmal die Zeit des Verfalls kommen. Vorderhand sieht Pearson wohl etwas zu schwarz. Wir persönlich gedenken des gastlichen Englands wie auch Hollands, Österreichs, Dänemarks und Luxemburgs mit besonders dankbarer Achtung.

Die Dänen sind ein sehr liebenswürdiges Volk mit etwas weichem Charakter. Nach fleißiger Arbeit am Strande von Charlottenborg oder in den Wiesen der Wälder des Tiergartens zu ruhen, bereitet den Bewohnern der Hauptstadt große Befriedigung. Lärm hört man kaum in der Menge, es sei denn, wie man uns sagte, „von Deutschen". Kopenhagen soll verhältnismäßig viele deutsche Kaufleute beherbergen. Auch ist die dänische Industrie nicht sehr bedeutend, der Ackerbau dagegen wohl bestellt.

Die Schweden zerfallen in Gotländer und Svealänder. Die Norweger, Nachkommen der alten Wikinger und Normannen, gelten als die besten Seeleute der Welt. In den abgelegeneren Teilen der skandinavischen Reiche ist heute noch der Bauer sein eigener Handwerker.

Aus Iberern (den Ureinwohnern), Kelten, Germanen (Sueven, Alanen, Westgoten, Vandalen), Arabern (Moriskos im Süden) hat sich die Bevölkerung der Pyrenäischen Halbinsel zusammengesetzt. Das spanische Volk ist hoch begabt und mit schönen Charaktereigenschaften ausgestattet. Aber es mangelt der wirtschaftliche Sinn. Im Ackerbau herrscht vielfach veraltete Routine, in der Industrie geringes Voranstreben. Seit dem Ende des 16. Jahrhunderts liegt Spanien wirtschaftlich danieder. Die allgemeine Schulbildung ist nicht gerade hoch, die Hälfte der Bevölkerung Analphabeten, — dabei zehn Universitäten! „Der alte kriegerische Sinn und die vornehmen Passionen, die Cervantes im Don Quixote so trefflich ironisiert hat, betätigen sich zwar mangels der nötigen Mittel nicht mehr in ruhmvollen Kriegen, aber in schädlichen Pronunciamentos und in dem überflüssigen Zudrang zur Beamtenlaufbahn." [2] Auch die Portugiesen gelten heute kaum als gute Kaufleute und Industrielle. Wir zweifeln jedoch nicht daran, daß beiden Völkerschaften unter einer tüchtigen Regierung wieder ein neuer Aufschwung zu teil werde.

[1] Ein Vergleich zwischen schweizerischer und englischer Baumwollspinnerei, im Artikel „Arbeitslohn" von Viktor Böhmert im Handwörterbuch der Staatswissenschaften I² 896 f.

[2] Devas-Kämpfe, Grundsätze der Volkswirtschaftslehre 32.

Die Bevölkerung des heutigen Italiens weist ein gleichmäßig nationales Gepräge auf. In den Alpentälern im Süden des Monte Rosa und im Gebirge nördlich von Verona und Bassano wohnen etwa 15 000 Deutsche, Franzosen an der oberen Dora Baltea und Dora Riparia, Slowenen im Bergland von Friaul; die Furlaner in Friaul sind Romanen, aber mit eigener Sprache. Der Italiener erfreut sich einer raschen Auffassungskraft, lebhafter Phantasie; er ist genügsam, nüchtern, der Norditaliener sehr fleißig, namentlich in Erdarbeiten geschickt; der Italiener überhaupt tüchtig als Kaufmann. Als Fehler gelten Leidenschaftlichkeit, leichte Erregbarkeit. Die Volksbildung ist im allgemeinen verbesserungsfähig. Wirtschaftlich geht Italien vorwärts in Industrie und Handel. Der Großgrundbesitz läßt viel Land brach liegen. Wo er und die Malaria herrschen, da gibt es wenig Menschen.

Die Rumänen sind ein Mischvolk aus Dakern, Slawen und Römern. Die Griechen haben sich, wenigstens auf den Inseln, ziemlich rein erhalten, wenn auch hier nicht ohne jede Beimengung fremder Elemente. Die Nachkommen der alten Illyrier, die Albanesen, sind in ihren Bergen und Schluchten unvermischt geblieben. Die Bulgaren, ein ursprünglich finnisch-tatarischer Stamm, haben sich in Sitten und Lebensweise den Slawen angepaßt. Die Serben, ein fleißiges Ackerbauvolk, die Montenegriner, ein kriegerisches Hirtenvolk, bildeten sich aus dem slawischen Völkerstamm zu besondern Völkerschaften heraus. Die Türken sind ein mongolischer Volksstamm, ohne daß diese ihre Rasseneigentümlichkeit heute noch besonders hervorträte.

Die Vereinigten Staaten umschließen ein buntes Mischvolk: Deutsche, Engländer, Irländer, Skandinavier, Italiener, Franzosen, Böhmen, Holländer, Spanier, Mongolen, Neger usw. Durch die Einwanderung wie das natürliche Wachstum nimmt die Zahl der Bewohner rasch zu[1]. Es ist ein Volk von unermüdlicher Arbeitslust, kühner Tatkraft, weitschauendem Wagemut, kühler Berechnung, stählerner Ausdauer, selbstsüchtiger und rücksichtsloser Gewinnsucht, unbeugsamem Unabhängigkeitssinn. „Ihr weit ausgespanntes Land, das noch Raum für Millionen schaffensfreudiger Menschen bietet, trug einen Zug von Weitblick und Kühnheit in diese Menschen hinein, wie es sonst nur noch das Meer bei seinen Anwohnern zu tun im stande ist. ‚Das Wechselvolle der amerikanischen Landschaft und besonders des amerikanischen Klimas aber verlieh ihrem Charakter etwas Sprunghaftes, das zuweilen ans Gewaltsame grenzt.‘ Noch mehr als in Britannien kam hier die materielle Vollkultur modernen Gepräges zur Entwicklung. Hier heiligt im Erwerbsleben der Zweck in einer den Europäern vielfach unbekannten Weise alle Mittel. Nichts erweist dies anschaulicher als die Schaffung jener Trusts, welche zum Schaden der Allgemeinheit die Monopolisierung sowohl des Verkehrs als auch wichtiger Einzelgebiete der Industrie und des Bergbaues zu vielfältigen Millionengewinsten ausbeuten, wie es neben den privaten Eisenbahn- und Schiffsgesellschaften u. a. der Kohlen-, Zucker-, Petroleum- und Stahlring tun.“[2]

In Südamerika finden wir außer den ursprünglichen Einwohnern namentlich Spanier und Portugiesen, dann Neger und Vertreter aller Nationen, in Brasilien

[1] Die Rückwanderung während der Krisis von 1907 war nicht so beträchtlich, wie vielfach geglaubt wurde, ca 37 000 Personen mehr als sonst im Durchschnitt der Jahre. [2] Gruber, Erdkunde 132.

auch viele Deutsche und Italiener. Die Kreolen (Nachkommen der alteingewanderten Spanier), die Mulatten (Mischlinge von Weißen und Negern), die Zambos (Mischlinge von Negern und Indianern) bringen für eine höhere wirtschaftliche Entwicklung nicht gerade die besten Charaktereigenschaften mit. Die Mestizen (Mischlinge von Weißen und Indianern) bilden jedoch in Süd- und Mittelamerika zugleich mit Deutschen, Briten, Amerikanern ein wirtschaftlich tüchtiges Element.

Ein kurzes Wort noch über die beiden hervorragendsten ostasiatischen Völker. Dem Chinesen wird großer Scharfsinn, berechnende Klugheit, außerordentlicher Fleiß und hervorragende Geschicklichkeit im Handel und Gewerbe, Anspruchslosigkeit und Genügsamkeit nachgerühmt. Die chinesischen Arbeiter (Kuli) sind in Australien und Amerika von den weißen Arbeitern als Konkurrenten sehr gefürchtet. Man sagt, die geistige Kraft komme beim Chinesen mehr auf dem Gebiete des Verstandes als auf dem der Phantasie zur Geltung. Wahrheitsliebe und Dankbarkeit werden dem Chinesen weniger nachgerühmt. Leicht können die Chinesen jedem Klima sich anpassen. — Die Bewohner Japans, des „ostasiatischen Englands“, bilden ein durch Wissen und Können, Geschick in technischen Dingen und durch bedeutenden Kunstsinn ausgezeichnetes Volk. Persönliche Tüchtigkeit wird hier hoch geschätzt und oft gefunden. Man muß diese japanischen Studenten an unsern Hochschulen beobachtet haben mit ihrem beharrlichen Fleiß, ihrer ruhigen Bescheidenheit, ihrer unverdrossenen Ausdauer, um zu verstehen, wie Japan in so kurzer Zeit abendländisches Wesen sich ganz zu eigen machte im Staatswesen, Rechtsleben, Schulwesen, Verkehr. 1872 wurde die erste täglich erscheinende Zeitung gedruckt, jetzt gibt es mehr als 1000 (Eckert)[1].

§ 5.

Körperliche Gesundheit und geistige Bildung.

Literatur vgl. § 4. Für „Volkshygiene“ insbesondere noch: Flügge, Grundriß der Hygiene[6] (1907). — Ders., Sanitätswesen, im Wörterbuch der Volkswirtschaft II[2] 738—750. — Rubner, Lehrbuch der Hygiene[7] (1907). — Enzyklopädie der Hygiene von Pfeiffer, Proskauer, Oppenheimer (1905). — Grotjahn, Wandlungen in der Volksernährung (1902). — Frentzel, Ernährung und Volksnahrungsmittel, in Aus Natur und Geisteswelt (1900). — Die Literatur zur Fachbildung später in der besondern Volkswirtschaftslehre. Zur Frage der modernen „Volksbildungsbestrebungen“ vgl. u. a. Biermer, Volksbildungsvereine, im Handwörterbuch der Staatswissenschaft VII[2] 524 ff. — Walter, Volksbildung, im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft V[2] 1122—1150. — Elster, Volksbildungsvereine, im Wörterbuch der Volkswirtschaft II[2] 1239—1242. — H. S. Volker, Handbuch der deutschen Volksbildungsbestrebungen (1893). — Ed. Reyer, Handbuch des Volksbildungswesens (1896). — Mannheimer, Die Bildungsfrage als soziales Problem (1901). — Aschrott, Volksbibliothek und Lesehalle (1896). — Huppert, Öffentliche Lesehallen (1899). — O. Hertwig, Das Bildungsbedürfnis und seine Befriedigung durch deutsche Universitäten (1905). — Vgl. ferner die „Sozialen Tagesfragen“ des Volksvereins für das katholische Deutschland Nr 2 4 20 27 29 usw. Auch sonstige hierhin gehörige Publikationen desselben Vereins von Pieper, Hohn, Müller, Liese, Sonnenschein u. a.; Borromäusblätter, Veröffentlichungen des Bildungsvereins (von 1872

[1] Im übrigen verweisen wir auf den Vergleich zwischen weißer und gelber Rasse (nach Lexis), oben S. 647.

an), Schriften für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen von Albrecht, V. Böhmert, C. Fuchs usw. — Reich, Die Kunst und das Volk (1899). — Walter, Stellung der Kunst zu den sozialen Bewegungen der Gegenwart, in „Wahrheit" 1902, 33 ff. — Heimbucher, Die praktisch-soziale Tätigkeit des Priesters (1902) usw.

148. Bedingungen und Quellen volkswirtschaftlicher Leistungsfähigkeit. Wenn menschliche Arbeit als die unmittelbarste Ursache des Wohlstandes, der Prosperität der Nationen gelten muß, so liegt es auf der Hand, daß höhere Befähigung eines Volkes zur wirtschaftlichen Betätigung dieses zu höherem Wohlstande führen kann und, richtig verwertet, unter den entsprechenden äußeren Verhältnissen auch tatsächlich führen muß. Jene Befähigung aber wird, wie wir im Laufe unserer Darstellung sahen, mitbestimmt von den verschiedenen klimatischen Verhältnissen, die nicht bloß die Beschaffenheit der äußeren Natur, die Zeitdauer und Art der Arbeit beeinflussen, sondern ebenso auf Lebensdauer, Muskelkraft, Arbeitslust usw. einzuwirken pflegen. Sodann von den besondern Eigenschaften der Rasse, der ein Volk angehört. Bleibt es ja doch Tatsache, daß innerhalb der verschiedenen Menschenrassen heute ein geringerer oder größerer Unterschied in der körperlichen Kraft, in der Geschicklichkeit und Arbeitsenergie sich kundgibt. Wir nannten ferner die nationalen Eigenschaften, die sich teils auf die Eigenart der Rasse zurückführen, teils aus der Mischung verschiedener Völkerschaften, teils aus den besondern territorialen Verhältnissen, der wirtschaftlichen, sozialen, politischen Entwicklung des Volkes herleiten. Eine Verschmelzung verschiedener körperlicher und geistiger Besonderheiten, verschiedener Fertigkeiten und Gewohnheiten kann manche Einseitigkeiten vernichten, aus dem Verein aller Fähigkeiten und Anlagen ein neues Geschlecht entstehen lassen (v. Baer). Von großer Bedeutung ist sodann der dauernde geistige und sittliche Gesamtzustand der Nation. Mit der Zunahme wahrer Bildung des Geistes und Herzens erhält sich die Kraft, mehrt sich die Befähigung und Lust zu tüchtigen Leistungen, wird das Volk geeigneter für die Wahrung guter gesellschaftlicher Zustände. Ferner bieten die territorialen Bedingungen, die Beziehungen zu andern Völkern, die geschichtliche Entwicklung vielfach Grund und Anlaß zur Ausbildung bestimmter Betätigungsarten und darum auch bestimmter Fähigkeiten. Im Mittelalter z. B. produzierte England sehr viel Wolle, wußte dieselbe aber nicht zu verarbeiten. Flandern, welches weniger Wolle erzeugte, aber geschickte Weber besaß, kaufte in England die Wolle auf und gab dafür vorzügliches Tuch in Tausch. Später erlernten die Engländer die Tuchfabrikation von flandrischen Webern. Endlich haben auch die Lebensgewohnheiten eines Volkes großen Einfluß auf dessen physische und geistige Befähigung zur Arbeit. J. J. Rousseau hat den Wilden unter andern Vorzügen größere Muskelkraft zugeschrieben. Indessen Rousseau war mehr Romanschreiber als Gelehrter. Er hatte nie einen Wilden

gesehen. Seine Behauptungen sind durch spätere Beobachtungen widerlegt worden. Es hat sich herausgestellt, daß die Muskelkraft bei verbesserter Lebensart, bei Benützung gesunder Wohnung, angemessener Ernährung, sorgfältiger Körperpflege und entsprechender Übung sich günstiger gestaltet[1]. Die Zeitdauer des arbeitskräftigen Lebensalters vergrößert sich dabei, die wirkliche Arbeitsfähigkeit tritt früher ein und hört später auf.

149. Die Volkshygiene oder Sozialhygiene, Pflege der Volksgesundheit, bezieht sich 1. auf die Ernährung des Volkes; 2. die Wohnungsverhältnisse; 3. die Beschäftigungsweise unter sanitärem Gesichtspunkte; 4. die Verhütung und Bekämpfung ansteckender Krankheiten. Mit der Volksernährung, der Wohnungshygiene, der Gewerbehygiene usw. werden wir uns an anderer Stelle ausführlich zu beschäftigen haben. Hier nur einige allgemeine Bemerkungen.

Richtige Volksernährung (quantitativ und qualitativ) ist volkswirtschaftlich von größter Bedeutung. Männer, die für Verbreitung der Kenntnis rationeller Ernährung tätig sind, verdienen den Dank auch des Nationalökonomen. Aus der Herabsetzung des Ernährungszustandes folgt Verminderung der Arbeitskraft, geringere Verwendbarkeit, hohe Kranken- und Sterbeziffer. Dem Arbeiter gebührt gute Kost, keine „Armenkost", d. i. solche Kost, die überwiegend aus genußmittelarmen Vegetabilien besteht, und die zur Herstellung und Erhaltung des normalen, der Körpergröße entsprechenden Körpergewichts nicht ausreicht. Ein Volk, welches die arbeitende Bevölkerung auf das Minimum der Ernährung einstellt, sie hungern, in schlechten Wohnungen hausen läßt, durch übermäßige Arbeitszeit usw. die Gesundheit, geistige Frische, Arbeitslust untergräbt, verschüttet selbst die Quellen seines eigenen Wohlstandes.

Die englische Regierung setzte am 2. September 1903 eine besondere Kommission zum Studium der Entartungsfrage ein (Inter-Departmental Comittee on Physical Deterioration). Die Ergebnisse der offiziellen Untersuchungen wurden 1904/05 in drei Bänden veröffentlicht. Und welches sind hiernach die Ursachen der Entartung in der breiten Masse des Volkes, soweit eine solche nachgewiesen werden konnte? Weniger eine Abnahme der Rassetüchtigkeit, nicht eine allgemeiner gewordene erbliche Belastung, nicht eine eigentliche Erschöpfung der Volkskraft, sondern die schlechten Wohnungs- und Ernährungsverhältnisse, dann namentlich auch die Trunksucht, die durch erstere unzweifelhaft sehr begünstigt wird[2]. Man wird vielleicht in den elenden Wohnungs-

[1] Vgl. u. a. Rossi, Cours d'Économie politique IV (1865) 343.

[2] Dazu reiches Material in den Mäßigkeitsblättern, einer Beigabe zu Lorenz Werthmanns „Charitas", im „Volksfreund" des „Kreuzbündnisses" usw. Vgl. auch J. Wolfs Zeitschrift für Sozialwissenschaft X (1907) 250 f. — Jentsch, A. Smith (1905) 206 f. Zur Alkoholfrage ferner Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik (1906) 853 ff. Auf die Alkoholfrage kommen wir an anderer Stelle zurück.

und Nahrungszuständen nicht bloß eine Ursache der Entartung, sondern zum Teil auch eine Folge derselben erblicken, überdies nächst der Art der Nahrung auch der Art der Arbeit eine fundamentale Bedeutung beimessen dürfen. Dabei bleibt aber bestehen, daß die Entartungsfrage ihrem Kern nach als ein Ernährungs- und Wohnungsproblem, soweit die offizielle Untersuchung in Betracht kommt, für England erwiesen wurde. Wenn man dies Ergebnis schlagwortartig zusammenfassen will, im Plakatstile — mit Herkner zu sprechen —, dann lautet dasselbe bzw. die daraus sich ergebende praktische Forderung: „Für die Stadtverwaltungen tatkräftige, wackere Oberbürgermeister, für die Familien hauswirtschaftlich leistungsfähige Frauen!“ [1]

Daß auch den Schädigungen der Gesundheit, die aus der Art der Beschäftigung erwachsen, vielfach in wirksamer Weise vorgebeugt werden kann, steht außer Frage. Der moderne „Arbeiterschutz“ hat hier schon mancherlei Verbesserungen herbeigeführt (Vorschriften über die Einrichtung und Reinhaltung, Lüftung der Arbeitsräume, Änderung der Verarbeitung des Materials und Fabrikbetriebes usw.); doch darüber später.

Kurz sei noch hingewiesen auf die heute übliche Bekämpfung und Abwehr ansteckender Krankheiten. Die völlige Absperrung des Personen- und Güterverkehrs wird jetzt (als unwirksam und als schädlich für den Handel) nicht mehr versucht. Man beschränkt sich auf die Beobachtung erkrankter Personen beim Eisenbahndurchgangsverkehr, auf scharfe Überwachung des kleinen Grenzverkehrs, auf das Einfuhrverbot für getragene Wäsche, Kleider, Lumpen, auch Nahrungsmittel. Durch die Sanitätskonferenz zu Paris (3. Dezember 1903) ist das Quarantänewesen für den Seeverkehr geregelt. Die Vertragsstaaten haben sich überdies zur telegraphischen Kundgebung erster Erkrankungsfälle in ihrem Gebiete verpflichtet. In Konstantinopel und Alexandrien besteht ein internationaler Gesundheitsrat, der alle Vorkehrungen gegen die Einschleppung von Cholera und Pest aus Asien über Ägypten und die Türkei zu treffen hat. Die Maßregeln zur Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten innerhalb des Reichsgebietes sind in Deutschland durch Reichsgesetz vom 30. Juni 1900 geordnet. Es besteht Anzeigepflicht (für Arzt, Haushaltungsvorstand, Pfleger, Inhaber der Wohnung, Leichenschauer). Zum Schutze gegen Ausbreitung der Krankheit dienen Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln wie Desinfektionen. Für Preußen sind durch Gesetz vom 28. August 1905 mit Ausführungsbestimmungen vom 7. Oktober 1905 noch besondere Vorschriften gegeben, die über die Bestimmungen des Reichsgesetzes hinausgehen, die Anzeigepflicht auf eine größere Zahl von Krankheiten erstrecken usw. Als Maßregel zur Abschwächung persönlicher Empfänglichkeit für gewisse Krankheiten ist die Schutzimpfung (gegen Pocken[2] zwangsweise) mit bestem Erfolg angewendet worden. Schöne Erfolge hat auch der Kampf gegen die Tuberkulose (Heilstätten u. dgl.) erzielt.

[1] So H. Herkner, Die Entartungsfrage in England, in Schmollers Jahrbuch XXXI 2 (1907), 357—378 (795—816). Vgl. auch J. Wolfs Zeitschrift für Sozialwissenschaft X (1907) 250.

[2] Andere Schutzimpfungen von Pasteur gegen Tollwut („Wutschutzstationen“ in Berlin, Breslau), von Koch gegen Cholera, Typhus, Pest, Diphtherie, Tetanus; Behrings Diphtherieserum.

Es fehlt indes nicht an Leuten, die den sozialhygienischen Bestrebungen zum Teil skeptisch gegenüberstehen. Wer kennt nicht die kühnen Hypothesen, die gewagten Züchtungsideale unserer „rassebiologischen“ Literatur,

150. die „Rassenhygiene“ im Sinne darwinistischer Bevölkerungstheoretiker? [1] Sie bildet nach ihnen den Kernpunkt jeder richtigen Bevölkerungspolitik. Und was ist ihr Zweck, ihre Aufgabe? Es gilt die Gattung gesund zu erhalten und ihre Anlagen zu vervollkommnen. Aber wie? Nach Thomas Huxley[2] fordert die Wissenschaft Beseitigung der „hoffnungslos Verseuchten, der Altersschwachen, der Schwachen oder Häßlichen, des Überschusses der Neugebornen“. John B. Haycraft sieht in Seuchen Wohltäter der Rasse: „Es mag hart klingen, aber es ist deshalb nicht weniger wahr, daß auch der Tuberkelbazillus ein Freund unserer Rasse ist; denn er wuchert in keinem gesunden Manne oder Weib, sondern nur in schwächlichen Personen.“ [3] Alexander Tille[4] meint in der merkwürdigerweise „Volksdienst“ betitelten Schrift: „Opfern wir unsere Krüppel und Angeseuchten und deren Nachkommen, damit Raum bleibe für die Söhne der Gesunden und Starken, und keine Vermischung mit erblich Belasteten ihnen schleichendes Gift in die Adern trage. Opfern wir das Schwache dem Starken, das Häßliche dem Schönen, und seien wir uns bewußt, daß die Natur dies ebenfalls tut, daß wir mit dieser Handlung nur wissentlich tun, was der Wettbewerb um die nötigen Daseinsmittel blind ebenfalls erreicht.“ Ploetz[5] hat in seinem Buche über „Rassenhygiene“ den „idealen Rassenprozeß“, „das Ausmerzen der schwachen und schlechten Individuen“ in Form einer Utopie spezialisiert und detailliert vor Augen geführt. Es ist die Lehre Haeckels[6], Spencers, Nietzsches, die uns hier entgegentritt, jener schonungslose Kampf ums Dasein, jene in ihren Konsequenzen trostlose Spencersche Idee: „Maßregeln, welche das Verschwinden der minderwertigen Individuen und Familien verhindern, müssen im Laufe der Generationen ein Verschwinden der Nation im großen und ganzen verursachen.“ [7]

Noch stehen die Anschauungen und Sitten der Menschen hoch genug, um nicht Kultur und Zivilisation der „Rasse“ zu opfern, die „Hygiene“ zur Hyäne werden zu lassen. Gerade die höchsten Menschheitszwecke

[1] Vgl. darüber Franz Keller, Bevölkerungspolitik und christliche Moral (1905) 98 ff.

[2] Soziale Essays; übersetzt von A. Tille (1897) 237.

[3] Natürliche Auslese und Rassenverbesserung; deutsch von H. Kurella (1895) 54 ff.

[4] Volksdienst (1893) 328.

[5] Grundlinien einer Rassenhygiene I: Die Tüchtigkeit unserer Rasse und der Schutz der Schwachen (1895).

[6] Freie Wissenschaft und freie Lehre (1878) 73.

[7] Prinzipien der Ethik; übersetzt von Vetter u. Carus I (1894) 569 f.

erheben sich über die materielle, körperliche Welt. Aus ihnen leitet sich die wahre Würde und der wahre Wert des menschlichen Individuums ab, und diese Würde, dieser Wert findet sich oft sogar in edlerer Ausprägung bei den Armen und Schwachen als bei „Sozialaristokraten" und „Übermenschen". Sehr richtig bemerkt Lang[1]: „Der Darwinismus begeht den großen Rechenfehler, daß er den Menschen als reines Naturprodukt auffaßt und den Fortschritt der Kultur einseitig in die Steigerung der körperlichen Fähigkeiten verlegt. Freilich wissen wir nur allzugut, was körperliche Gesundheit für das geistige Leben der Menschen bedeutet. Von diesem berechtigten Gedanken ist jedoch noch ein weiter Schritt bis zu der Behauptung: Kranke und schwache Menschen haben kein Recht auf Existenz. Die Geschichte kennt Beispiele genug von großen Männern, ja selbst von genialen Geistern, die zeitlebens über schwächliche Gesundheit zu klagen hatten. Würde man die neuerdings wieder empfohlene Spartanermaßregel in den letzten Jahrhunderten in Anwendung gebracht haben, so hätte die Welt nie etwas gehört von Kant, Adolf Menzel und vielen andern großen Gelehrten, Darwin ganz besonders nicht ausgenommen."

Im übrigen dürfen wir auf unsere Ausführungen über den „Kampf ums Dasein" verweisen[2]. —

Wir möchten aber hier noch einmal auf einen Gedanken zurückkommen, der uns schon früher beschäftigte. Für die Bewahrung der Gesundheit und Kraft unseres Volkes ist von größter Bedeutung die

151. Erhaltung der ländlichen Bevölkerung. Nicht mit Unrecht sieht Herkner in der einseitig übertriebenen Urbanisierung und Industrialisierung eine Gefahr für die Volkskraft. Er sagt: „Die ländliche Bevölkerung ist der eigentliche Jungbrunnen der gesamten Nation, während die Städte, welche, wie Kronos, ihre Kinder verschlingen, als Gräber des Menschengeschlechtes hingestellt werden. Je mehr die städtische Bevölkerung auf Kosten der ländlichen wächst, desto rascher entwickelt sich zwar die Blüte der Kultur, aber sie gleicht den Todesrosen auf den Wangen des Schwindsüchtigen. Sobald die ländliche Bevölkerung aufgezehrt ist, muß im städtischen Mittelstande ein rasches Sinken des geistigen Niveaus und damit der allgemeine Verfall eintreten."[3] Ähnlich urteilt Roscher[4]: „Der Bauernstand ist die Wurzel des Volksbaumes. Die Blüten, Blätter und Zweige der Krone, ja selbst der Stamm können

[1] Nietzsche und die deutsche Kultur[2] (1903) 55 f.

[2] I: Grundlegung 280 ff.

[3] Herkner, Arbeiterfrage[3] (1902) 52. Vgl. auch oben S. 537 und die dort zitierten Autoren, v. Mayr, Ballod. Des letzteren Artikel „Scholle oder Fabrik", in Türmer-Jahrbuch 1902, 151 ff. Brentano u. Kuczynski, Die heutige Grundlage der deutschen Wehrkraft (1900). Brentano, Der Streit über die Grundlage der deutschen Wehrkraft, in „Patria" 1906. H. Allendorf, Der Zug in die Städte (1901).

[4] Ansichten der Volkswirtschaft I[3] (1878) 279.

absterben und, wenn die Wurzel gesund ist, wieder ersetzt werden. Aber wo die Wurzel nichts taugt, da geht der ganze Baum zugrunde." Auch Goethe[1] pries das Landvolk als ein Depot, aus dem die sinkenden Kräfte der Menschheit sich immer wieder ergänzen und auffrischen. Gewiß mögen beim armen Zwergbauern und Landproletarier die Bedingungen für die Erhaltung körperlicher Leistungsfähigkeit weniger günstig sein als bei dem gut gelohnten Industriearbeiter, dennoch darf man Herkner beistimmen, wenn er geneigt ist, dem landwirtschaftlichen Berufe — annähernd gleiche Wohlstandsverhältnisse vorausgesetzt — die relativ besten Grundlagen physischen Gedeihens zuzuerkennen. Georg Hanssen[2] hat den Verfall der Niederlande aus dem Versiegen des Bevölkerungsstromes vom Lande her erklären wollen. Tatsächlich waren nach den Angaben Pieter Delacourts um 1660 bei einer Gesamtbevölkerung von 2400000 Personen nur 8% landwirtschaftlich erwerbstätig. Auch im heutigen Großbritannien findet nur ein verhältnismäßig geringer Bruchteil der Bevölkerung in den gesunden Beschäftigungen des Ackerbaues Verwendung. In England macht die städtische Bevölkerung 77%, in Schottland 69,77%, in Irland 31% der Gesamtbevölkerung aus. Eine Ergänzung und Auffrischung der städtischen gewerblichen Bevölkerung durch Zuwanderer ländlicher Herkunft (von den Kolonien abgesehen) ist da in größerem Umfange nicht möglich. Es wird sich aber noch zeigen müssen, inwieweit und auf wie lange diese „auf die eigene Kraft angewiesene industrielle Bevölkerung in gesundheitlicher Hinsicht fortschreiten wird und ihren Bestand wird steigern können" (Herkner). Glücklich das Land, das auf ein solches Experiment verzichten kann und eine noch vorhandene lebenskräftige landwirtschaftliche Bevölkerung seiner Volkswirtschaft zu erhalten vermag.

152. Allgemeine Bildung und Fachbildung. Eines besondern Nachweises der außerordentlich großen Bedeutung der Wissenschaft und namentlich der naturwissenschaftlichen Erkenntnis für die wirtschaftliche Entwicklung der Völker bedarf es heute nicht mehr. Nur ganz kurz werden wir darum von der Verbreitung der allgemeinen Bildung im Volke und von der Pflege der besondern Fachbildung an dieser Stelle sprechen.

Die Übertragung von Wissen und Können ist kein automatischer Prozeß physiologischer Vererbung. Es handelt sich dabei nicht um die bloß passive Aufnahme und Übernahme einer Erbschaft im juristischen Sinne[3], sondern um allmählich erworbene Eigenschaften, die von den

[1] Äußerungen zu Eckermann, 12. März 1828.

[2] Die drei Bevölkerungsstufen (1889) 278 ff. Vgl. auch Malthus, Essay (bei Stöpel) 245.

[3] Vgl. Lexis, Das Wesen der Kultur, in Paul Hinneberg, Die Kultur der Gegenwart I (1905) 13 ff. Die „Vererbung" ist ursprünglich ein juristischer Begriff und bezieht sich auf den Übergang materiellen Besitzes auf die Nachkommen. Im über-

späteren Geschlechtern immer wieder von neuem angeeignet und behauptet werden müssen, wenn sie dem Volke nicht wieder verloren gehen sollen. Wie wertvoll eine alte Kultur und der durch lange Zeit mühsam gewonnene Kulturgehalt für die jüngeren Generationen auch sein mag, nur dann werden sie durch Bildung und Erziehung[1] erfolgreich übertragen, wenn der Nachwuchs in Fleiß und Ausdauer selbsttätig mitwirkt, um sich in Wissen und Können weiter und höher emporzuarbeiten, den Kampf mit den ungebändigten Trieben und Leidenschaften siegreich durchzufechten[2].

Es wäre nun allerdings kurzsichtig, wenn man die intellektuelle Bildung eines Volkes lediglich nach der Verbreitung der Kenntnis des Lesens und Schreibens beurteilen wollte. Jene Zeiten, in denen ein tieferes Verständnis der religiösen Wahrheiten vielleicht weiter verbreitet war als heute, die Tage der alten Volkslieder und Heldengesänge, jener großartigen Bauwerke und der edelsten Erzeugnisse der bildenden Kunst, der gewerblichen Blüte mit einem wohl ausgestalteten Lehrlingswesen, hatten wohl noch zahlreichere Analphabeten als die „rückständigen" Völker der Gegenwart. Darf ihnen darum ein für die damals geschichtlich gegebenen Verhältnisse relativ hoher Grad kultureller Entwicklung abgesprochen werden? Auch jenen Zeiten würde dennoch eine allgemeinere Verbreitung dessen, was wir heute gewöhnliche Schulbildung nennen, unzweifelhaft von Vorteil gewesen sein. Es wären dann, um nur ein Beispiel anzuführen, kaum so viele Menschen in Hörigkeit und Leibeigenschaft herabgesunken oder geblieben: Denn „ein Volk, das liest, ist leichter durch geweckte Köpfe über seine Rechte zu belehren, als eines, das sich, außer an religiösen Übungen und an einigen Helden- und Volksliedern, nur an materiellen Genüssen ergötzt, wie das im Mittelalter vielfach der Fall war"[1].

Es ist jedoch hier nicht unsere Aufgabe, zu untersuchen, wie weit eine größere Verbreitung der Schulbildung in früheren Zeiten nützlich oder überhaupt möglich war. Für die Gegenwart scheint jedenfalls ein gewisses Maß allgemeiner Bildung nicht bloß dem einzelnen unentbehrlich, sondern auch durch das Interesse der Gesellschaft unzweifelhaft gefordert zu sein. Die zunehmende Verdichtung in den meisten Staaten europäischer Kultur hat mannigfache Vorteile in kultureller Hinsicht gebracht, aber die Erhaltung einer so zahlreichen Bevölkerung auf demselben Gebiete stellt auch höhere Anforderungen an den Einzelnen wie die Gesamtheit[2]. Der Ackerbau allein ist nicht imstande, eine dauernd stark sich mehrende Bevölkerung zu beschäftigen, ihr ausreichenden Verdienst zu gewähren. Ohne wachsende Entwicklung der gewerblichen und industriellen Arbeit und des sich daran anschließenden Tauschverkehrs mit dem Auslande würden hohe Prozentsätze der Bevölkerung an weniger dicht besiedelte oder höher industrielle Gebiete abgegeben werden müssen. Ohne Zweifel gewinnt aber der Staat an innerer und äußerer Macht, wenn er, soviel möglich, den Bevölkerungszuwachs behält und im eigenen Lande zu dessen Besten die neuen geistigen und körperlichen Kräfte verwertet. Dazu jedoch ist erforderlich, daß das sich mehrende Volk eben durch Bildung befähigt wird zu besserer, feinerer Arbeit und hierdurch zur Gewinnung des Lebensunterhaltes in der Heimat, im Vaterlande. Abgesehen von den unverkennbaren Vorteilen für die Volksglieder selbst, wird ferner die Gesellschaft bei tüchtiger Volksbildung vor übermäßigen Armenlasten bewahrt bleiben. Überdies setzt das allgemeine Wahlrecht, wo es besteht, eine gewisse Bildung des Volkes voraus usw. Wir stimmen darum auch Devas-Kämpfe bei, wenn er dem Staate heute das Recht zuerkennt, in gewissem Umfange den Unterricht obligatorisch zu machen: „Nur darf den Eltern nicht zugemutet werden, ihre Kinder in Schulen zu schicken, wo ihre religiösen Überzeugungen verletzt oder der Unterricht und die von ihm untrennbare erziehliche Tätigkeit nicht auf dem Boden ihrer religiösen Überzeugung erteilt resp. geübt werden. Ebensowenig kann den Eltern die Pflicht auferlegt werden, ihren Kindern einen über ihre Standesverhältnisse hinausgehenden Unterricht erteilen zu lassen. Schulzwang in Verbindung mit gesetzlichen Bestimmungen, welche die Unterrichtsfreiheit in der Art sichern, daß jedermann seine

---

tragenen Sinne spricht man auch von der Vererbung der Kultur. Wohl kann man noch in mehr eigentlichem Sinne sagen: „Die Nachkommen erben den durch vielhundertjährige Arbeit aus Urwald, Sumpf, Steppe in nutzbares Land umgewandelten Boden, sie erben das in immer engeren Maschen ausgebaute Netz der Verkehrswege aller Art, den Gebäudebestand, den ganzen Apparat der technischen Produktionsmittel, kurz das ganze stehende Kapital der Volkswirtschaft, den ganzen Reichtum an dauernden Gebrauchsgütern und an Kunstschätzen." Mehr bildlich spricht man von der Vererbung staatlicher, kirchlicher und anderer öffentlichen Institutionen, von Gesetz und Sitte, dann von der Übertragung des Kulturgehaltes durch Erziehung und Unterricht; durchaus bildlich ist die Anwendung des Wortes „Vererbung" auf die physiologische Übertragung der Eigenschaften der Eltern auf die Kinder, der Kulturfähigkeit auf die jüngere Generation des Volkes.

[1] Schäffle, Politische Ökonomie I[3] (1873) 116 f. Devas-Kämpfe, Grundsätze der Volkswirtschaft (1896) 33 ff.

[2] „Bildung besteht nicht in dem Besitz von Kenntnissen, sondern in dem Besitz lebendiger Kräfte des Erkennens und Wirkens, worin sich die innere Lebensform betätigt. ... Halbbildung ist Aufnahme von ‚Bildungsstoffen' ohne die Kraft und den Willen zu innerer Aneignung und Assimilation. Ihre Wirkung ist Schwächung der Auffassungskraft und des Urteils. Es ist ein wahres Wort: Dummheit fit, non nascitur. Und mit der Schwächung der Urteilskraft geht Hand in Hand eine Steigerung der Einbildung; jener spezifische ‚Bildungshochmut', wie er durch die Formel: nichts können, nichts lernen uud sich breit machen, beschrieben wird, das ist die der Halbbildung anhangende Charakterverbildung." Friedrich Paulsen, Das moderne Bildungswesen, in Hinneberg, Die Kultur der Gegenwart I (1905).

[1] Devas-Kämpfe a. a. O. 35 Anm.

[2] Gottlob Schöpper, Das Volksschulwesen, in Hinneberg a. a. O. 100. Grupp, Kulturgeschichte des Mittelalters II (1895) 379 ff.

Kinder in die ihm beliebenden Schulen schicken kann, wenn diese nur die Erlernung des notwendigen Maßes von Kenntnissen sichern, das ist die Lösung, von welcher eine heilsame Entwicklung des Unterrichtswesens erhofft werden kann. Wieviel besser aber ein Volk mit genügender Schulbildung daran ist als ein solches, bei dem diese Bildung breiten Schichten mangelt, das lehrt einerseits das Beispiel der deutschen und der österreichischen und anderseits das der italienischen ländlichen Bevölkerung. Die Landbewohner Deutschlands und Österreichs haben sich, obgleich sie meist nicht mit einer so großen natürlichen Begabung ausgestattet sind wie diejenigen Italiens, auch dort, wo der Großgrundbesitz vorwiegt, wie in Böhmen und in Schlesien, eine ganz andere Stellung errungen als die in Italien, welche sich erst in neuerer Zeit und nur in einigen Gegenden auf ihre Rechte zu besinnen anfangen. Kann das wundernehmen, wenn man einen Blick auf die Schulverhältnisse der betreffenden Länder wirft und sich vergegenwärtigt, was es für Wirkungen gehabt hat, daß Maria Theresia und Friedrich II. so eifrig den Volksunterricht zu heben begannen, während in den meisten Gegenden Italiens und namentlich im Süden die Mehrheit des Volkes jeder Schulbildung entraten mußte und so an einem Übel krankte, das die jetzige Regierung, die dort Schulen, mögen sie auch noch so mangelhaft sein, wenigstens ins Leben rief, weder in der richtigen Art noch mit der erforderlichen Energie behoben hat?“ [1]

Die allgemeine Volksbildung mag für manche untergeordnete Betätigung hinreichen. Jedenfalls wird sie immer eine unentbehrliche Unterlage jeder weiteren, höheren Bildung und speziellen Fachbildung abgeben. Allein für die meisten Arten sozialer Lebensstellung genügt heutzutage die gewöhnliche Volksschulbildung nicht mehr. Es ist vielmehr ebensowohl Bedürfnis der einzelnen Gesellschaftsglieder wie der Gesellschaft selbst, daß für die besondere Berufsvorbildung Unterrichtsgelegenheiten bzw. Anstalten vorhanden sind, die für alle Aufgaben des Standeslebens geeignete Kräfte ausbilden und dauernd zur Verfügung stellen. Ja die Anforderungen an Tüchtigkeit und die Schwierigkeit der Existenzmöglichkeit erscheinen unter den heutigen Verhältnissen in einer solchen Steigerung, daß selbst schon für Berufe, deren Arbeitsleistung im wesentlichen Handgeschick erfordert, eine spezielle Vorbildung als wünschenswert oder auch als notwendig erscheinen mag.

[1] Devas-Kämpfe, Grundsätze der Volkswirtschaft 35 Anm. In Frankreich wurde der Volksschulunterricht durch Gesetz von 1882 obligatorisch gemacht. In England haben seit 1870 die Lokalbehörden das Recht, den Schulzwang einzuführen; eine Verallgemeinerung des Schulzwangs brachten die Gesetze von 1876 und 1880. Allerdings hängt der Erfolg dieser Maßregeln auch von der Altersgrenze für die gewerbliche Kinderarbeit ab. In den meisten, aber nicht allen Staaten der amerikanischen Union besteht der Schulzwang. Vgl. Lexis, Das Wesen der Kultur, in Hinneberg, Die Kultur der Gegenwart I (1905) 46 f.

Friedrich Paulsen [1] unterscheidet darum im Aufbau des öffentlichen Bildungswesens für gegenwärtige Kulturverhältnisse entsprechend den drei Berufsgruppen (Handarbeit, praktisch disponierende Berufe, gelehrte Berufe) drei große Formen von Schulkursen: die allgemeine Volksbildung (für alle), die bürgerliche und die gelehrte Bildung und für jeden Kursus eine Unter-, Mittel- und Oberstufe. So ergibt sich folgendes neungliedrige Einteilungsschema:

	1. Berufsgruppe (Handarbeit)	2. Berufsgruppe (Disponierende Berufe)	3. Berufsgruppe (Gelehrte Berufe)
1. Stufe	Primärschule: Elementarunterricht	Primärschule: Elementarunterricht	Primärschule: Elementarunterricht
2. Stufe	Sekundärschule: Oberstufe der Volksschule	Sekundärschule: Höhere Bürgerschule	Sekundärschule: Gymnasium
3. Stufe	Hochschule: Gewerbliche Fortbildungsschule	Hochschule: Mittlere Fachschule, Technikum, Handelsschule etc.	Hochschule: Universität und Technische Hochschule

Allerdings besteht für die Berufsbildung, wie in der Arbeitsteilung, die Gefahr der Einseitigkeit und übertriebenen Spezialisierung. Doch ist in den modernen Verhältnissen auch die Möglichkeit einer Korrektur gegeben. „Das Maß der Sittlichkeit eines besondern Berufes“, sagt Roscher [2], „hängt von dem Maße ab, in welchem er mit

[1] Das moderne Bildungswesen, in Hinneberg a. a. O. 64 ff.

[2] Grundlagen der Nationalökonomie § 63. Die übertriebene Spezialisierung auch in den höheren Wissenschaften schadet der allgemein menschlichen Bildung. Die Beschränkung auf das ganz spezielle Gebiet hat gewiß große Vorteile; aber sie erzeugt nicht selten Hilflosigkeit namentlich gegenüber philosophischen und religiösen Fragen. Eine spätere Zeit wird nicht bloß mit Bewunderung, sondern zum Teil auch mit Verwunderung auf unsere Tage zurückblicken. Das gilt insbesondere von der Freiheit der Wissenschaft. Der Berliner Naturforscher Professor Dr Friedrich Dahl sagt: „Wo ist die Freiheit der Wissenschaften? — auf dem Papier!“ (Naturwissenschaftliche Wochenschrift, Berlin 1907, Nr 40, 638.) „Die Wissenschaften sind nicht so frei, wie ihre Vertreter gern sich einbilden“, bemerkt Ferd. Tönnies (Archiv für Sozialwissenschaft XXVI [1908] 76). Sie vermögen sich kaum „den wesentlichen Voraussetzungen der modernen Denkungsart“ zu entziehen, stehen meist im Banne dieser Denkungsart. Nach Otto Willmann (Die Hochschule der Gegenwart, in Zeit- und Streitfragen, herausgegeben von der Gehe-Stiftung [1906]) werden auf unsern Universitäten bald „die Köpfe mit nahrungslosen Subtilitäten verdüstert“, bald wird das Praktische so weit betont, daß man von ihnen als Beamtenfabriken sprechen könne. Er nennt die Handelshochschulen in mancher Hinsicht geradezu mustergültige Einrichtungen zur Ergänzung der Universität. Hier werden die modernen sozialen Verhältnisse stärker berücksichtigt. Sie durchbrechen das staatliche Lehrmonopol und bieten in ihrer Autonomie eine Freiheit, deren sich die Universitäten bei der Untrennbarkeit ihrer Privilegien vom Staatscharakter oft nur scheinbar erfreuen. Es dürfen aber die großartigen Leistungen der Universität anderseits nicht unterschätzt werden.

dem allgemein menschlichen Berufe zusammenstimmt. Es ist darum keine Inkonsequenz, vielmehr ein tiefes Bedürfnis, wenn gerade auf den höchsten Kulturstufen so manche Rückschritte der Arbeitsteilung verlangt werden. Das Turnen der stubensitzenden Klassen, die allgemeine Wehrpflicht, die mancherlei politischen und kommunalen Nebengeschäfte des Bürgers, die Teilnahme . . . der Wohlhabenden an der unmittelbaren Armenpflege: das sind alles, materialistisch berechnet, große Zeitverschwendungen; die strengere Arbeitsteilung würde uns vielleicht technisch vollkommenere Leistungen mit geringerem wirtschaftlichen Aufwande verbürgen. Der ganze Mensch aber ist wichtiger als die Summe seiner Leistungen und Genüsse[1]. Wehe dem Volke, wo nur die Juristen ausgebildetes Rechtsgefühl, nur die Beamten politischen Sinn, d. h. ausgebildeten Patriotismus, nur das stehende Heer kriegerischen Mut, nur die Geistlichen bewußte Religiosität haben! wo die Eltern alle Erziehungssorge den Erziehern vom Fach überlassen! wo körperliche Rüstigkeit nur bei den niedern Klassen zu finden ist! Darum ist nichts schädlicher als die vorzeitig einseitige Fachbildung, ehe die Grundlage der allgemein menschlichen Bildung gesichert worden. Je höher namentlich ein Mensch steht, desto mehr soll er die ganze Menschheit gleichsam vertreten. Wer möchte z. B. einen Regenten als Fachmann erzogen sehen? Die beste Korrektur für die Einseitigkeiten hoher Arbeitsteilung besteht in der Ausdehnung und vielseitigen Benutzung der Muße — (auch bei der heutigen Arbeiterklasse) —, was ja beides von derselben höheren Kultur, welche mit der Arbeitsteilung zusammenhängt, immer mehr erleichtert wird."

Da sich an anderer Stelle Gelegenheit finden wird, die Berufsvorbildung, soweit sie den Nationalökonomen interessiert, also z. B. die Fortbildungsschulen, technische Schulen, Handelsschulen, Ackerbauschulen, Versuchsstationen usw. zu besprechen, begnügen wir uns hier, daran zu erinnern, wie der privaten und gesellschaftlichen Fürsorge auf dem Gebiete der allgemeinen Volksbildung aus den Bedürfnissen der Gegenwart ganz besonders große und schöne Aufgaben erwachsen. „Auch nach der Richtung mag die öffentliche Fürsorge sich erweitern, daß für die Ausbildung hervorragend begabter Kinder unbemittelter Eltern notwendige Mittel in weiterem Umfange zur Verfügung gestellt werden: Talente sind der kostbarste Schatz, den ein Volk besitzt. Endlich noch in der Richtung, daß bei vollständigem Versagen der Familienerziehung rechtzeitig öffentliche Erziehung eintritt; das preußische Fürsorgeerziehungsgesetz vom Jahre 1901 eröffnet hier der Entwicklung weiten Spielraum. An eine allgemeine Ersetzung und Verdrängung der Familienerziehung durch gesellschaftliche Einrichtungen, wovon utopische Gesellschaftsreformer träumen, wird allerdings nicht zu denken sein. Das hieße der Familie

[1] Lk 9, 25.

ihr erstes Recht und ihre erste Pflicht nehmen und sie in der Wurzel zerstören; das Eintreten öffentlicher Erziehung muß als eine Minderung des Elternrechts und der Familienehre empfunden werden."[1] Mit diesen Worten zieht Paulsen der öffentlichen Fürsorge ihre Grenzen. Wenn er aber den Katechismus durch eine allgemeine „Christentumslehre" ersetzen möchte, so unterliegt der geistvolle Forscher dabei leider doch eben nur den Vorurteilen seines engeren Milieus und seiner philosophischen Weltanschauung. Familie, Schule, Kirche werden auch in Zukunft zusammenwirken müssen, soll das schwierige Werk der Jugendbildung und -erziehung gedeihen, dem wahren Kulturfortschritt dienen, zum Wohle der Völker gereichen.

153. „Die Volksbildungs"-Bestrebungen der Gegenwart[2] 1. wenden sich an die reifere Jugend und die Erwachsenen der unteren und der mittleren Schichten der Bevölkerung, um denselben Anteil an den Gütern des Wissens und der Kunst zu verschaffen, sie durch Belehrung wirtschaftlich und sozial zu fördern. Diese Bestrebungen, zum Teil in organisierter Form (Volksbildungsvereine u. dgl.), nehmen einen hervorragenden Platz gerade auch in der modernen gemeinnützigen Volkswohlfahrtspflege ein. In einem engeren Sinn erstrebt die „moderne Volksbildung" die Hebung des mehr allgemeinen geistigen Bildungsniveaus der weniger gebildeten Volksgruppen, also abgesehen von der speziellen wirtschaftlichen und sozialen Belehrung und Schulung. „Derartigen philanthropischen Bestrebungen, die in der Anerkennung der vom Christentum zu Ehren gebrachten Menschenwürde wurzeln", sagt Walter[3], „kann man nur sympathisch gegenüberstehen. Der Ausschluß des ‚Volkes' von den geistigen Gütern der Kultur und die Heranzüchtung einer exklusiven Geistesaristokratie wäre heidnisch."

2. Die Erweiterung der Bildung in der großen Masse der Bevölkerung ist heutzutage ein unverkennbares Bedürfnis für den Einzelnen, für die verschiedenen Berufskreise, für die ganze Gesellschaft. a) Bildung bedeutet für den Einzelnen eine Quelle der Kraft und der Frische. Sie ist doppelt wertvoll bei der abspannenden, wenig wechselvollen wirtschaftlichen Betätigung unserer industriellen Arbeiter. Innig hängt mit der Bildung des Geistes die Veredlung des Gemütes zusammen, namentlich wenn die Bildung als religiöse den Geist mit den höchsten und trostvollsten Wahrheiten mehr und mehr vertraut macht. Auch dem gewöhnlichen Manne gereicht die Schärfung seiner Urteilsfähigkeit, der Besitz reicherer positiver Kenntnisse zum großen Vorteil gegenüber den vielen Schwierigkeiten, den mannigfachen verwirrenden Einflüssen der Jetztzeit. b) Nicht bloß für den Einzelnen, für ganze Berufskreise sodann ist die Bildung das Mittel, um die durch den Kulturfortschritt in reicherer Fülle gebotenen Güter richtig zu verwerten, um zu einer wohl geordneten höheren Lebenshaltung zu gelangen und diese zu behaupten. Insbesondere der Aufklärung über soziale und wirtschaftliche Fragen der Gegenwart bedarf es, sollen die Wohltaten der Gesetzgebung allen zu gute kommen, die berechtigte Selbsthilfe der abhängigen Stände vernünftige Ziele mit

[1] Paulsen, Das moderne Bildungswesen, in Hinneberg, Die Kultur der Gegenwart I 80.

[2] Walter, Artikel „Volksbildung" im Staatslexikon V² 1122 ff.

[3] Ebd. 1128.

den richtigen Mitteln wirksam verfolgen. In gänzlich veränderten wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen müssen ferner die selbständigen Erwerbstätigen des Mittelstandes heute um ihre Existenz kämpfen. Hier bedarf es der Belehrung und Schulung über Ausnutzung der modernen Errungenschaften auf dem Gebiete der Technik, zweckentsprechende Anpassung des ganzen Geschäftsbetriebs an die neuen Verhältnisse. Wie wichtig ist z. B. für die kleinen und mittleren Kaufleute und Handwerker die genaue Kenntnis und Übung der kaufmännischen Buchführung, des Scheck-, Wechsel-, Bankwesens, des Genossenschaftswesens usw., der einschlägigen Gesetzgebung! Wo staatliche und gemeindliche Bildungsgelegenheiten fehlen, kann auch hier die Volkswohlfahrtspflege ergänzend helfen. c) Für Staat, Gesellschaft, Volkswirtschaft schließlich bedeutet die geistige Hebung des Volkes α) allseitige Erhöhung der Leistungsfähigkeit. Vorausgesetzt wird natürlich, daß jene Bildung eine gediegene und gesunde bleibe. Mit der Zunahme des Verlangens nach geistiger Nahrung vermindert sich das Verlangen nach rohem Sinnengenuß (geistigen Getränken), geht die Kriminalität im Volke zurück, was alles wieder eine Steigerung der Volkskraft besagt. β) Dazu kommt dann noch die sozial versöhnende Wirkung, wenn die Gebildeten in die Mitte des Volkes treten, um diesem mitzuteilen von jenen Kulturerrungenschaften, die ohne die Arbeit des Volkes niemals zu uns gelangt wären. Schmoller meint, der letzte Grund der sozialen Gefahr liege weniger in der Dissonanz des Besitzes als der Bildungsverhältnisse. Bildung verleiht Überlegenheit. Auch auf diesem Gebiete gilt es, Gegensätze auszugleichen, den Gemeinschaftsgedanken zur Geltung zu bringen, indem man es dem gewöhnlichen Manne ermöglicht, mit den höheren Klassen in geistigen Verkehr zu treten und hierdurch von der Enge und dem Druck der Unwissenheit befreit zu werden. γ) Was nützen schließlich alle unsere modernen Reformen, die gesetzliche Sonntagsruhe, die Verkürzung der Arbeitszeit, die Erhöhung des Lohnes, wenn nicht gleichzeitig das geistige Niveau der Arbeiterschaft gehoben wird, und das so wohl gemeinte Reformwerk nur zur Vermehrung niedern Genusses Anlaß und Möglichkeit geboten hätte.

3. Die Volksbildungsbestrebungen haben gewiß auch ihre Gefahren. Gelehrte usw., meint Sombart, gibt es heute in großer Zahl, die gerne „der Welt die Erzeugnisse ihres Geistes zum besten geben". Sie sind aber nicht alle gute Volksbildner, namentlich dann nicht, wenn sie die „Volksbildung" einseitig und egoistisch zu Parteizwecken mißbrauchen oder gar sich bestreben, dem Volke seine höchsten Güter, Glauben und Sittlichkeit zu rauben[1]. Kunst und Wissenschaft können die Religion nicht ersetzen. Es kommt also sehr viel darauf an, wer die Volksbildung in die Hand nimmt, und wie sie durchgeführt wird. Man soll dem Volke nicht allerlei Bruchstücke des Wissens übermitteln, sondern eine durch weise Beschränkung, gute Auswahl, verständliche Darstellung, gründliche Behandlung, auch durch Anregung und Anleitung zum selbständigen Arbeiten, fruchtbare

[1] Jenen „Volksbildungsvereinen" gegenüber, die Zweifelsucht und Unglauben förderten, wies Roscher nachdrücklichst auf die christliche Kirche hin: einen Volksbildungsverein, der seit zwei Jahrtausenden bestehe, dessen Bildung für den ärmsten Proletarier nicht zu hoch, für den tiefsten Denker nicht zu flach ist, der durch gleichmäßige Stärkung und Verfeinerung aller Seelenkräfte, frei von jeder Gefahr der Verschraubung und Verbitterung, allein im stande sei, die ganze Welt zu überwinden, weil er die ganze Welt selig machen könne. Geistliche Gedanken (1895) 67.

und nützliche Belehrung zu teil werden lassen. Einzelvorträge sind nicht abzulehnen, geschickt disponierte Vortragskurse über denselben Gegenstand aber von höherem Wert.

4. Die Volksbildungsbestrebungen bedienen sich der verschiedensten Mittel, um ihr Ziel zu erreichen. Sie suchen die Öffentlichkeit, Staat, Gemeinde, die gebildeten Klassen zunächst auf die Lücken im allgemeinen Bildungsniveau aufmerksam zu machen. Sie machen sodann Stimmung für ihr Werk, bemühen sich, überall Mitarbeiter zu werben. Aber auch die Durchbildung der Volksbildung wird von den verschiedenen, diesem Zweck dienenden Organisationen tatkräftig in die Hand genommen.

a) Für eine angemessene Lektüre sorgen α) die Volksbibliotheken und Lesehallen. In letzteren liegen Zeitschriften und Zeitungen zur unentgeltlichen Benützung aus. Mustergültig sind die englischen Free Librarys. Auch Amerika besitzt solche in großer Zahl und ebenfalls das britische Australien. In Deutschland sind sie nun ebenfalls durch Gemeinden oder Vereine eingeführt worden. Bedeutendere Anstalten dieser Art finden sich in Berlin, Charlottenburg, Frankfurt a. M., Köln, Düsseldorf, Jena (Direktor Abbe), Königsberg, Mannheim, Straßburg, Bonn usw. Um das Volksbibliothekswesen hat der Borromäusverein die größten Verdienste erworben. In ähnlicher Weise wirkt der Evangelische Bücherverein usw. Mit den Borromäusvereins-Bibliotheken wurden in einigen größeren Orten Lesezimmer verbunden. Auch der österreichische Salzburger und Klagenfurter Bücherverein weist hervorragende Leistungen auf[1]. β) Die Kolportage, die Massenverbreitung guter Schriften zu billigen Preisen, will dem Volk den Erwerb von Broschüren usw. erleichtern. Es gibt in Deutschland, Österreich, Frankreich, England, der Schweiz usw. eine ganze Reihe von Volksschriftenvereinen u. dgl. Von ihnen seien wiederum der Borromäusverein, der Salzburg-Klagenfurter Verein erwähnt, dann der politisch und religiös neutrale Verein für Massenverbreitung guter Schriften, die Innere Mission, speziell die Arbeiterbibliotheken des Berliner und des Westdeutschen Arbeiterverbands, die billigen Schriften des Volksvereins für das katholische Deutschland. Auch einzelne buchhändlerische Unternehmungen dienen der Massenverbreitung guter oder minder guter Schriften; hierhin gehören Reclams Universalbibliothek, Meyers Volksbücher, Wiesbadener Volksbücher, dann die im Verlag der „Germania" erschienenen Schriften, die Warnsdorfer, Münchener Broschüren usw.

b) Der unmittelbaren Belehrung dienen insbesondere Unterricht und Vorträge. α) Die populär-wissenschaftlichen Vorträge müssen sich der Fassungskraft des Volkes anpassen. Demonstrationen und Diskussionen unterstützen nicht wenig das Verständnis. Entscheidend wichtig bleibt die rechte Auswahl der Redner (Redneradreßbuch!). β) Wirksamer als Einzelvorträge sind, wie vorhin angedeutet, zusammenhängende Unterrichtskurse. Auf sozialem, wirtschaftlichem und fachtechnischem Gebiete wirken hier mit großem Erfolge Lehrlingsheime, Gesellen- und Arbeitervereine, Bauernvereine, landwirtschaftliche Vereine, der Volksverein für das katholische Deutschland usw. Hierhin gehören u. a. auch die Meisterkurse, die zahlreichen und mannigfaltigen Frauenarbeits-, Koch- und Wirt-

[1] Die sog. „Wanderbibliotheken" können auch abgelegenen Orten Lektüre verschaffen. Es werden z. B. für die Winterszeit in einen Ort eine Anzahl Bücher geliehen, die später an eine Zentralstelle zurückgesendet wieder den Bewohnern anderer Orte dienen können.

schaftsschulen u. dgl. Besondere Erwähnung verdient das University Extension Movement, welches die Lehrkräfte der Hochschulen zunächst in England, Dänemark, Österreich, dann in Deutschland dem Werke der Volksbildung (Ferienkurse, Hochschulkurse usw.) dienstbar zu machen suchte. Neuerdings besorgten auch Studenten an verschiedenen Orten in löblicher Weise sog. Arbeiter-Unterrichtskurse usw. γ) Eine sachverständige Führung durch Kunstgalerien und Museen kann reiche Belehrung und edeln Genuß bieten, wie die Führung durch wirtschaftliche, soziale, charitative Institute u. dgl. das Interesse und Verständnis nach dieser und jener Richtung zu wecken, den Gesichtskreis zu erweitern wohl geeignet ist.

c) Aber auch für eine veredelnde Unterhaltung des Volkes wird neuerdings mancherlei unternommen: Volksunterhaltungsabende, Volkstheater, Volkskonzerte, Klassikervorstellungen, Rezitationen usw. England hat bereits seine Volksheime und Volkspaläste für geistige und gesellschaftliche Bildung und Unterhaltung. Auch von einem „Reichsamt für Volkserziehung und Bildungswesen“ [1] ist zuweilen die Rede gewesen. Jedenfalls wird der Staat dort, wo die freie Tätigkeit der Gesellschaft den Bedürfnissen genügt, sich am besten auf Förderung und Ergänzung dieses sozialen Wirkens beschränken, alle bureaukratische Hemmung vermeiden müssen. —

Sozial und wirtschaftlich von größter Bedeutung sind ferner jene neueren und neuesten Bestrebungen für Heranbildung eines tüchtigen Nachwuchses.

154. Jugendfürsorge. Wir haben ein ausgebautes System der Bildung und Erziehung der Kinder bis zum 14. Lebensjahre. Es gibt ferner mancherlei (in anderem Zusammenhange zu besprechende) gesetzliche Bestimmungen über den Schutz der jugendlichen Fabrikarbeiter, Lehrlinge, Handlungsgehilfen. Auch was über die Regelung des Wohnungswesens im Hinblick auf jugendliche Personen zu sagen wäre, über den Besuch von Schankstätten, die Teilnahme der Jugend an öffentlichen Lustbarkeiten, die spezielle Regelung der Arbeitsnachweise für Jugendliche, der Auslöhnung an Minderjährige usw., das alles kann an dieser Stelle bloß erwähnt, aber nicht ausführlich behandelt werden. Nur kurz berührt sei ferner noch einmal die sog. „Fürsorgeerziehung“, die Unterbringung des durch die eigene Familie vernachlässigten oder einer strafbaren Handlung (vor Erreichung der Strafmündigkeit) schuldigen oder sonst dem Verderben besonders ausgesetzten Kindes in Anstalten oder Familien [2].

Was aber vielfach fehlt, das ist eine allgemeine, ausreichende Sorge für die Fortbildung und Erziehung der Jugend zwischen Schulbank und Kaserne.

Mit dieser Frage beschäftigte sich ein durch die preußischen Minister für Handel und Gewerbe, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern gemeinsam erlassenes Zirkular (vom November 1901) an die Regierungspräsidenten. Da heißt es: „Wie wir aus den Berichten, die dem mit-

[1] Vgl. z. B. die gleichnamige Schrift von J. Ziehen (1903).

[2] B.G.B. §§ 1616 u. 1838. E.G. z. B.G.B. Art. 135, Preußisches Gesetz vom 2. Juli 1900. Bayerisches Pol.Str.G.B. Art. 81. R.Str.G.B. § 55. Für Österreich Gesetze vom 10. Mai 1873 und 24. Mai 1885. Loening, Zwangserziehung, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften VII² 1059 ff. — v. Heckel, Fürsorgeerziehung, im Wörterbuch der Volkswirtschaft I² 905 ff. Ludwig Schmitz, Zwangserziehung, im Staatslexikon V² 1478—1487. Ders., Die Fürsorgeerziehung Minderjähriger⁴ (1904).

unterzeichneten Minister für Handel und Gewerbe auf Grund des Erlasses vom 19. Januar v. J. erstattet worden sind, mit Freude entnommen haben, ist es bereits in weiteren Kreisen als eine wichtige Aufgabe erkannt worden, die gewerbliche männliche Jugend tunlichst vor den mancherlei Gefahren zu bewahren, die ihr heute drohen, wenn sie sich selbst überlassen bleibt. In erster Linie suchen die konfessionellen Jünglings-, Lehrlings- und Gesellenvereine, daneben aber auch mancherlei andere Veranstaltungen von gewerblichen Unternehmern, Innungen, Gemeinde-, Kirchen- und Schulbehörden, andern Korporationen und freien Vereinigungen die aus der Schule entlassenen Knaben während ihrer freien Zeit zu sammeln und sie in angemessener Weise zu unterhalten und zu beschäftigen. Zahlreiche Geistliche, Lehrer an den Volks-, Fach- und Fortbildungsschulen, Handwerksmeister und andere Gewerbetreibende, öffentliche und Privatbeamte haben ihre Kräfte mit dankenswertem Eifer in den Dienst dieser Aufgabe gestellt. An vielen Orten ist demgemäß durch die regelmäßigen Versammlungen der erwähnten Vereine, durch Jugend-, Lehrlings- und Kaufmannsheime, durch Darbietung von Schreib-, Lese-, Spiel- und Erholungsgelegenheit der verschiedensten Art, durch Museumsführungen, durch Turn-, Gesangs-, Lese-, Vortrags- und sonstige Unterhaltungsabende den aus der Schule entlassenen Jünglingen, die eines geeigneten Familienanschlusses entbehren, die Möglichkeit geboten, ihre freien Abende und Sonntage in einer Weise zuzubringen, die ihnen zusagt und ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung förderlich ist. Anderseits lassen die Berichte erkennen, daß die Möglichkeit nicht überall in der wünschenswerten Weise benutzt wird, daß sie aber noch an vielen Orten fehlt, wo ihr Mangel schmerzlich zu beklagen ist. In beiden Beziehungen sind, wie wir nicht verkennen, den amtlichen Bemühungen, eine Besserung herbeizuführen, enge Grenzen gezogen. Wir hoffen aber darauf rechnen zu können, daß die Herren Regierungspräsidenten innerhalb dieser Grenzen ihren Einfluß zur Herbeiführung einer Besserung tatkräftig und nachhaltig einsetzen werden. Dies ist augenblicklich um so wichtiger, weil die neueren Bestimmungen über die Sonntagsruhe und über den zeitigen Ladenschluß die Mußezeit der Jugend erheblich erweitert haben, weil ihr verhältnismäßig hoher Verdienst es den jungen Leuten ermöglicht, unbeeinflußt von der elterlichen Autorität, unzweckmäßigen Zerstreuungen nachzugehen, und weil die jungen Leute, denen eine genügende Pflege und Fürsorge nicht von anderer Seite zu teil wird, nur zu leicht unter Einflüsse geraten, die geeignet sind, ihre geistige und sittliche Entwicklung in falsche Bahnen zu leiten. Wieviel auf diesem Gebiete noch zu tun ist, ergibt sich aus der Tatsache, daß bis jetzt nur etwa 10 Prozent der gewerblich tätigen jungen Leute den konfessionellen Vereinen angehören, daß allerhöchstens etwa weitere 10 Prozent an den sonst bestehenden Veranstaltungen beteiligt sind, und daß von dem Rest weit über die Hälfte in ihren Mußestunden eines Anschlusses an das Elternhaus oder eine sonst geeignete Familie gänzlich entbehrt. Es wird unter diesen Umständen nicht zu bezweifeln sein, daß etwa in den meisten Städten mit mehr als 4000 Einwohnern und in den Landgemeinden, in denen sich eine entwickelte Industrie findet, ein Bedürfnis nach besondern Veranstaltungen zur Sammlung und Unterhaltung der schulentlassenen gewerblichen Jugend besteht. Die Frage, was zur Befriedigung dieses Bedürfnisses am zweckmäßigsten zu geschehen hat, wird sich nicht für alle Orte und Gegenden gleichmäßig beantworten lassen. Wo bereits geeignete Vereine oder

andere Veranstaltungen vorhanden sind, wird es in erster Linie darauf ankommen, sie zu stützen und zu stärken, jedenfalls aber alles zu vermeiden, was ihre Weiterentwicklung beeinträchtigen könnte. Häufig wird z. B. durch eine sachgemäße Einwirkung auf Gemeinde- und Schulbehörden die Bereitstellung geeigneter Versammlungsräume, oft auch deren unentgeltliche Reinigung, Heizung und Beleuchtung zu erreichen sein. Lehrer der verschiedensten Schulen, Geistliche, Gewerbeaufsichtsbeamte, Mitglieder der Handwerkskammern und Innungen und andere Persönlichkeiten aus den verschiedensten Berufs- und Gesellschaftskreisen werden vielfach, auf die Bedeutung der Frage in der richtigen Weise aufmerksam gemacht, geneigt sein, zu ihrer Erfüllung mitzuwirken, auch wenn sie ihr bisher teilnahmlos gegenüberstanden. Diese Mitwirkung wird am wertvollsten sein, wenn sie in einer persönlichen Beteiligung an den Veranstaltungen zur Unterhaltung der Jugend bestehen kann. Sie wird aber auch dann mit Dank zu begrüßen sein, wenn sie sich darauf beschränkt, die in Betracht kommenden Kreise der jungen Leute auf jene Veranstaltungen aufmerksam zu machen, ihr Interesse dafür zu erwecken und sie zu ihrer Benutzung anzuregen. Wenn die Lehrer der Volksschule vor der Schulentlassung, später die Lehrer der Fortbildungsschule, die Lehrmeister und andern Arbeitgeber allgemein von ihrem Einfluß in dieser Richtung nachdrücklich Gebrauch machen wollten, würde sich die Wirksamkeit der bestehenden Veranstaltungen wesentlich verstärken und vergrößern lassen. Wo derartige Veranstaltungen nur für einen Teil der in Betracht kommenden Jugend bestehen, wird zunächst ihre Erweiterung und Ergänzung, wo sie ganz fehlen, ihre Schaffung zu erstreben und mit ähnlichen Mitteln zu versuchen sein. Die Hauptschwierigkeit bei allen Neueinrichtungen wird in der Gewinnung einer Persönlichkeit liegen, die das Unternehmen leitet. Wie sie zu suchen und zu finden ist, kann nur auf Grund örtlicher Kenntnisse und Erfahrungen beurteilt werden."

Der Erlaß erwartet also von der freien Tätigkeit der Gesellschaft unter Beihilfe der Gemeinde- und Schulbehörden ein erweitertes und erhöhtes Wirken zum Wohle der schulentlassenen Jugend.

Das erstrebte Ziel wird jedoch in befriedigendem Maße kaum erreicht werden ohne allgemeine obligatorische Ein- und Durchführung der Fortbildung (aber ohne Zwangsschule) [1]. Für die sog. gelernten Berufe ist die allgemeine und gewerbliche Fortbildung unzweifelhaftes Bedürfnis. Aber auch die Bildung der gewerblichen Arbeiter stiftet den größten Nutzen, befähigt die Arbeiter zu guten Leistungen, was sowohl ihnen selbst, im Hinblick auf höhere Löhnung, als dem vaterländischen Gewerbe, für seine Produktionserfolge und speziell für den Wettbewerb auf dem Weltmarkte, zum Vorteile gereichen wird. Selbst die Landjugend muß heute mit der Buchführung, Korrespondenz, dem modernen Geschäftsleben,

[1] Österreich verfügt über ein trefflich organisiertes gewerbliches Schulsystem. Bayern, Baden, Württemberg, auch andere kleinere Bundesstaaten, haben den Schulzwang für die Fortbildung eingeführt. In Preußen dagegen fehlt (von Westpreußen, Posen abgesehen) die allgemeine obligatorische Fortbildung. Die Gemeinden bzw. die weiteren Kommunalverbände haben das ihnen, laut § 120 Absatz 3 der Gew.O., zustehende Recht, durch Statut die Fortbildungsschule obligatorisch zu machen, nicht überall zur Anwendung gebracht. Die gesetzliche Erweiterung der obligatorischen Fortbildung (für Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern) scheint nun auch für Preußen in Aussicht genommen zu sein.

seinem Geld- und Warenverkehr usw. genügend vertraut gemacht werden. Der Handwerkslehrling bedarf speziell für den theoretischen Teil der Gesellenprüfung besonderer Beihilfe, die er auf der Werkstätte nicht findet: Unterweisung in der Buch- und Rechnungsführung, in den grundlegenden allgemeinen Kenntnissen für die sonstige Geschäftsführung. Der Kaufmannslehrling muß Sprachkenntnisse sich aneignen, die verschiedenen Arten der Buchführung kennen, mit dem Wechsel- und Bankverkehr vertraut sein. Soll jedoch die gewaltige neue Kulturaufgabe der Jugendfürsorge in wahrhaft segensreicher Weise gelöst werden, dann bedarf es auch in der Fortbildungsschule selbst der erzieherischen Wirksamkeit jener religiösen Mächte und Mittel, die an erster Stelle berufen und befähigt sind, den Jüngling durch die an Stürmen und Krisen reichen Jahre glücklich hindurchzuführen, ihn zu einem nützlichen und tüchtigen Glied der Gesellschaft und des Staates heranzubilden.

Vorläufig und wohl auch in Zukunft wird auch den Innungen, kaufmännischen Verbänden, Bauernvereinen, sonstigen Vereinigungen und Veranstaltungen in Stadt und Land noch manches für Ersatz oder zur Ergänzung des in einer wohl eingerichteten Fortbildungsschule Gebotenen zu leisten bleiben. Ganz besonders aber eröffnet sich hier für die konfessionellen Jugendvereine ein weites und wichtiges Feld segensreicher Wirksamkeit. An erster Stelle steht ihnen natürlich die Sorge für die religiös-sittliche Erziehung der Jugend. Aber auch auf dem Gebiete der Bildung werden sie wirken können zum Teil mit ähnlichen, freilich der Jugend angepaßten Mitteln, wie sie oben bei den „Volksbildungsbestrebungen" besprochen wurden (durch Vorträge, Bibliotheken, Jugendzeitschriften, Lesezimmer, Lesemappen usw.), Pflege der Geselligkeit, des Sports, der Unterhaltung in richtiger Form, in rechtem Maße. In den Vorträgen usw. wird besonders die Pflege des Gemeinsinnes, des Standesbewußtseins, der sozialen Tugenden, der wirtschaftlichen Tugenden des Fleißes, der Sparsamkeit, der planvollen Verwendung des Arbeitsverdienstes ins Auge gefaßt, das Verständnis der sozialen und sozialpolitischen Gesetzgebung, der sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung von Religion und Kirche, der Wichtigkeit einer Organisation der Berufsstände und deren richtiger Betätigung usw. vermittelt werden müssen.

Wenn die geeigneten Persönlichkeiten (Freistellung eigener Geistlichen!) der heute größere Selbständigkeit beanspruchenden Jugend mit kluger, väterlicher Freundschaft sich widmen, wenn edle Laien sich mit den Geistlichen zur Ausübung dieses herrlichen Apostolates unter kirchlicher Leitung verbinden, wenn die verschiedenen Jugendvereine unter sich geeint, in enger, freundschaftlicher Berührung mit verwandten Vereinen ihre Tätigkeit mehr und mehr über das ganze Land ausdehnen, dann werden die schönsten Erfolge dieses opfervolle Wirken begleiten. Viel Kleinarbeit zusammengefügt ist Großarbeit, und als ein großes Werk fürwahr muß es gelten, was auf diesem Gebiete geleistet wird. Die Wohlfahrt eines Volkes ist nur dort auf die Dauer gesichert, wo die Jugend vor körperlichem, geistigem, sittlichem Verderben bewahrt bleibt [1].

[1] Zur näheren Belehrung sei insbesondere auf Nr 20 der „Sozialen Tagesfragen" (Aug. Pieper, Jugendfürsorge und Jugendvereine) verwiesen (daselbst reiche Literaturangaben). Beachtenswert ist Nr 31 der „Sozialen Tagesfragen" bezüglich der Fürsorge für die Abwanderer vom Lande, dann Nr 5 (Handwerkerinnungen) über gewerbliche Fortbildung. Hierzu noch Oskar Pache, Handbuch des deutschen Fortbildungswesens

155. Bildung des Willens. Herbert Spencer[1] hat einmal gesagt: „Ich betrachte als einen Unsinn jenes Vertrauen, jenes hoffnungsvolle Erwarten auf die gute Sitte, insofern diese durch die intellektuelle Bildung als Frucht gezeitigt werden soll. Die allgemeine Erfahrung steht damit in grellem Widerspruch. Wie könnte denn ein Zusammenhang zwischen dem Erlernen bestimmter Zeichen, die zur Bildung eines Wortes notwendig sind, und der Aneignung eines höheren Pflichtgefühles bestehen? Wie könnte durch meine Schreibfertigkeit mein Wille gestärkt werden, um Gutes zu tun? Wie könnte die Kenntnis der Multiplikationstabellen oder der Divisionstheorie mich verhindern, dem Nächsten schaden zu wollen? Wie wäre die Orthographie oder die grammatische Analyse im stande, bei mir das Rechtsgefühl zu entwickeln? Oder wie sollte die Häufung der geographischen Kenntnisse die Wahrheitsliebe bei mir vermehren können? Das alles wären Ursachen und Wirkungen, die in keinem Verhältnis zueinander stehen; all dieses Wissen hätte keinen größeren Einfluß auf mein sittliches Betragen als die gymnastischen Übungen, die doch nur bestimmt sind, meine Glieder zu stärken. Der Glaube und das Vertrauen in die Schulhandbücher und in die Lektüre ist einer der großen Irrtümer unserer Zeit." Vielleicht darf man die Bedeutung der geistigen Bildung für die Gesittung des Menschen doch etwas höher einschätzen. Allerdings Bildung des Geistes ohne Bildung des Willens, des Herzens, ohne Bändigung der Leidenschaft durch Zucht und eine das ganze Leben hindurch anhaltende Selbsterziehung reichen nicht aus.

Das muß namentlich in unsern Tagen mit allem Nachdruck gesagt werden. Leute, die den hohen Wert moderner Kultur vollauf zu schätzen wissen, wie Kreyenbühl[2], bezeichnen dennoch als die große Krankheit unserer Zeit, unserer Kultur und leider eines großen Teiles unseres Volkes: die „oberflächliche Wertung des Lebens nach Gesichtspunkten eines roheren oder feineren Genusses, ein Fehlen aller ethischen Gesichtspunkte, ein Verblassen der gewaltigen Gegensätze von gut und bös, ein Beherrschtsein von irdisch-diesseitigem Kulturwahn, ein völliges Fehlen an allem, was Religion in ihrer ungeheuern geschichtlichen Wirklichkeit begründet". Höhere materielle Kultur, größerer Reichtum erfordern einen höheren Grad von Selbstbeherrschung und Selbstüberwindung, weil sie mit größeren Gefahren für den Menschen verbunden sind. An dem Mangel jener Willensbildung aber scheitert nur zu oft der weitere Fortschritt. Es

(1897), manche Artikel in Reins Enzyklopädie der Pädagogik. Ferner gehören hierhin Nr 19 und 21 der Schriften der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen (seit 1907 Zentralstelle für Volkswohlfahrt). Dann Joseph Drammer, Vademekum für die Präsides der Jünglingsvereine (1902). Denkschrift eines Anonymus über „Die kirchliche Jugendfürsorge und den Verband katholischer Jugendfreunde" (1908).

[1] Préparation à la science sociale par la psychologie.

[2] Protestantenblatt 1906, Nr 29.

beginnt die Dekadenz, die Rückentwicklung bis zum Untergang, weil Reichtum und äußere Kulturhöhe gar leicht den Menschen, der sich nicht selbst bewacht, stolz, übermütig, anmaßend, genußsüchtig, leidenschaftlich, egoistisch machen und ihn ebendarum zum Verderben für Staat, Gesellschaft und Volkswirtschaft werden lassen.

Wie schön und richtig urteilt diesbezüglich G. Schmoller[1]: „Wohlstand und Lebenshaltung ist allerwärts außerordentlich gestiegen ... Die feineren Lebensgenüsse sind allgemein gewachsen, das Leben ist im ganzen verschönert, ästhetisch gehoben. Ebenso ist alles Wirtschaftsleben, auch das im Hause, auf dem Bauernhofe, rationalisiert, ist von naturwissenschaftlichen Kenntnissen mehr beherrscht, ist rühriger, energischer geworden; es ist freilich auch unendlich komplizierter geworden, ist durch die Verknüpfung mit andern Wirtschaften von Gesamtursachen abhängiger, leichter gestört, von Krisen leichter heimgesucht. Indem man immer mehr für die Zukunft, für die Ferne produziert, ist Irrtum leichter möglich. Aber dafür hat man größere Vorräte, welche besseren Ausgleich zwischen verschiedenen Orten und Zeiten gestatten. Man wird über Not, Krisen, Störungen im ganzen doch besser Herr als früher. Je höher die Technik steigt, desto mehr kann sie den Zufall beherrschen. Alle fortschreitende Technik stellt Siege des Geistes über die Natur dar. Aber aller Fortschritt in der Naturbeherrschung ist nur dauernd von Segen, wenn der Mensch sich selbst beherrscht, wenn die Gesellschaft die neue revolutionierte Gestaltung des Wirtschaftslebens nach den ewigen sittlichen Idealen zu ordnen weiß. Daran fehlt es noch. Unvermittelt steht das Alte und das Neue nebeneinander; alles gärt und brodelt; die alten Ordnungen lösen sich auf, die neuen sind noch nicht gefunden. Der Fleiß, die Arbeitsamkeit sind außerordentlich gestiegen, aber auch der Erwerbstrieb, die Hastigkeit, die Habsucht, die Genußsucht, die Neigung, den Konkurrenten tot zu schlagen, die Frivolität, das zynische, materialistische Leben in den Tag hinein. Vornehme Gesinnung, religiöser Sinn, feines Empfinden ist bei den führenden wirtschaftlichen Kreisen nicht im Fortschritt. Das innere Glück ist weder bei den Reichen durch ihren maßlosen Genuß, noch bei dem Mittelstande und den Armen, die jenen ihren Luxus neiden, entsprechend gestiegen. Ein großer Techniker selbst konnte vor einigen Jahren unsere überstolze Zeit mit den nicht unwahren Worten charakterisieren: ‚Genußmenschen ohne Liebe und Fachmenschen ohne Geist —, dies Nichts bildet sich ein, auf einer in der Geschichte unerreichten Höhe der Menschheit zu stehen' .... Eine gärende Zeit materiellen Aufschwungs, gestiegenen Luxus, zunehmender Bedürfnisse, welche das Lebensideal bescheidener Genügsamkeit und innerlicher Durchbildung hinter das tatkräftiger Selbstbehauptung zurückgestellt hat, muß eine geringere Zahl glücklicher und harmonischer

[1] Grundriß I 225. Vgl. auch G. v. Schulze-Gävernitz, Britischer Imperialismus und englischer Freihandel zu Beginn des 20. Jahrhunderts (1906). Schluß: Kulturzersetzung und Neubau 376—404. „Wo die Ziele des Menschenlebens fraglich geworden, fehlt die Möglichkeit der pflichtmäßigen und zielbewußten Tat." „In letzter Hinsicht bedroht ist das soziale Ideal, welches ohne den Glauben an ewige, der Natur überlegene Kulturwerte absurd ist." Überall Egoismus, Anarchie, der Schatten der allgemeinen Skepsis! Das ist die Signatur unserer Zeit. Es bleibt freilich ein sehr schwacher Trost, wenn demgegenüber Schulze-Gävernitz auf Kant und Goethe als Retter hinweist.

Menschen haben. Aber es wird nicht ausschließen, daß eine künftige, beruhigtere Zeit auf Grund der technischen Fortschritte doch mehr subjektives Glücksgefühl erzeugen wird. Und in Bezug auf die Gesellschaft möchte ich sagen: sie baue sich mit der neuen Technik ein neues, unendlich besseres Wohnhaus, habe aber die neuen sittlichen Lebensordnungen für die richtige Benutzung desselben noch nicht gefunden; das sei die große Aufgabe der Gegenwart. Und, möchte ich beifügen: wir müssen heute neben den technischen Baumeistern den Männern danken und ihnen folgen, die uns lehren, den technischen Fortschritt richtig im sittlichen Geiste, im Gesamtinteresse aller zu nützen."

„Woher kommt es", fragt auch V. Cathrein[1], „daß trotz der großartigen Kulturfortschritte unserer Zeit, denen die vergangenen Epochen nichts Ähnliches an die Seite zu stellen haben, so wenig wahres Glück zu finden ist, so wenige Menschen mit ihrer Lage zufrieden sind?" Und er antwortet: Ohne Zweifel daher, weil die sittliche Kultur mit der technischen nicht gleichen Schritt gehalten hat. Die Begierden wachsen, die Herrschaft darüber, die Selbstbescheidung ist verloren gegangen. Eine bloß äußerliche technische Kultur ohne die entsprechende sittliche Kultur befriedigt nicht.

Ähnliche Gedanken finden sich bei F. W. Foerster[2]. Er knüpft an die Worte Pestalozzis an: Es kann ein Zeitalter im Erkennen des Wahren mächtige Fortschritte gemacht haben und doch im Wollen des Guten weit zurückstehen. „Wir sprechen selbstbewußter von Fortschritten als alle Generationen vor uns, wir berauschen uns an den gewaltigen Triumphen der Wissenschaft und der Technik — wir vergessen aber die Frage, ob wir nicht vielleicht gerade im Allerwichtigsten einen Stillstand oder gar einen Rückschritt zu verzeichnen haben: in der Herrschaft des Menschen über die Naturgewalten in seinem eigenen Innern, in der Macht der Persönlichkeit über Leben und Schicksal. Mitten in allen Erfolgen des Geistes hat das Materielle wieder eine erschreckende Macht über unsere Seele gewonnen — mitten in all unserem Wissen breitet sich eine immer gröbere Unwissenheit über gut und bös aus, und es ist kein Zufall, daß gerade im Zeitalter der Elektrizität Nietzsches Philosophie ‚Jenseits von Gut und Böse' entstanden ist." Die Pflege des Verstandes wollen wir nicht unterschätzen. Aber sie genügt nicht, um die Kultur zu sichern. Dazu gehört auch Pflege des Willens, des Charakters, Verfeinerung des Gewissens, Herrschaft über die Leidenschaften, Selbstbeherrschung, Selbstzucht. Wo die Innenkraft verloren ging, leidet der Mensch allzuschwer unter den Stößen und Widerwärtigkeiten des Lebens, mag auch die technische Kultur in der materiellen Sphäre ihm mancherlei Lebenserleichterung gebracht haben. „Seitdem das Maul den Menschen fast alles ist, was sie haben, und das Geld fast alles, was sie wünschen", sagt Pestalozzi, „so suchen sie auch nur Freiheit für das Maul, für den Geldsäckel und für die Karten." Mit der Ungebundenheit der niedern Natur im Menschen verbindet sich keine Freiheit, keine Kultur der Persönlichkeit. Die vielgepriesene Autonomie des Individuums ist doch nur Selbstsucht, Willensschwäche, nicht Selbstgesetzgebung und Selbstherrschaft. Die Vollendung edler Persönlichkeit in Verbindung mit wahrem inneren

[1] Religion und Pädagogik, in Stimmen aus Maria-Laach LXXIII (1907) Hft 7 u. 8.
[2] Schule und Charakter (1907).

Glück findet sich nur da, wo das Wort des Herrn Geltung hat: „Das Weizenkorn blüht nicht, es sterbe denn zuvor."[1]

Selbst ein Viktor Mirabeau hat in seinem L'Ami des Hommes den Gedanken ausgesprochen, daß die Sitten der Menschen die letzte Ursache des Gedeihens und des Niederganges eines Landes seien, daß darum jede richtige Reform hier einzusetzen habe. Die Sitten aber stehen, wie tausendjährige Erfahrung lehrt, in unmittelbarem Zusammenhange mit der religiösen Bildung des Volkes, — der religiösen Bildung des Geistes und des Herzens. Von ihr, als einer unentbehrlichen Ursache und sichern Garantie dauernden Volkswohlstandes, soll noch im besondern die Rede sein.

§ 6.

Religiös-sittliche Bildung und Volkswohlstand.

Literatur: Wilhelm Emanuel v. Ketteler, Sämtliche Schriften. — Albert Maria Weiß, Soziale Frage und Soziale Ordnung oder Handbuch der Gesellschaftslehre. 2 Bde (zugleich IV. Band des Gesamtwerkes: Apologie des Christentums), 4. Aufl. (1904); vgl. auch V. Band der Apologie. — Franz Hitze, Kapital und Arbeit (1880). — Georg Ratzinger, Die Volkswirtschaft in ihren sittlichen Grundlagen[2] (1895). — Franz Walter, Sozialpolitik und Moral. Eine Darstellung ihres Verhältnisses mit besonderer Bezugnahme auf die von Professor Werner Sombart geforderte Unabhängigkeit der Sozialpolitik von der Moral (1899). — Ders.: Kapitalismus, Sozialismus, Christentum (1906). — Umberto Benigni, Storia sociale della Chiesa I (1906). — Wilhelm Stang, Sozialismus und Christentum (1907). — Alfred Winterstein, Christliche Lehre vom Erdengut (1898). — Simon Weber, Evangelium und Arbeit (1898). — Ignaz Seipel, Die wirtschaftsethischen Lehren der Kirchenväter (1907). — O. Schilling, Reichtum und Eigentum (1908). — Wilhelm Roscher, Geistliche Gedanken eines Nationalökonomen[3] (1896). — Francis G. Peabody, Jesus Christus und die soziale Frage; übersetzt von E. Müllenhoff (1903). — G. Traub, Ethik und Kapitalismus. Grundzüge einer Sozialethik (1904). — Nathan Söderblom, Die Religion und die soziale Entwicklung (1898). — Henri Baudrillart, Des rapports de la morale et de l'économie politique (1883). — Émile de Laveleye, Des rapports de l'économie politique avec la morale etc., in Revue des deux Mondes 1878, 1 (III, 25), 891 ff. — Minghetti, Des rapports de l'économie publique avec la morale etc. (1863). — Charles Antoine, Cours d'Économie Sociale[4] (1908). — J. Albertus, Die Sozialpolitik der Kirche. Geschichte der sozialen Entwicklung im christlichen Abendlande (1881). — Max Weber, Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XX (N. F. II, 1904), 1. Hft, 1—54; XXI (N. F. III, 1905), 1. Hft, 1—110; XXV (1907), 1. Hft, 243—250 (auch 232—243 Kritische Beiträge von H. Karl Fischer); XXVI (1908) 270—283. — Hermann Schell, Die kulturgeschichtliche Bedeutung der großen Weltreligionen (1905). — Wladimir Solowieff, Die religiösen Grundlagen des Lebens; übersetzt von N. Hoffmann (1907). — Walter Köhler, Katholizismus und Reformation (1905) 50 ff. — Vortrag von Ernst Troeltsch über die Bedeutung des Protestantismus für die Entstehung der neuen Welt (gehalten auf dem Deutschen Historikertag, abgedruckt in Sybels Historischer Zeitschrift. 3. Folge I 1—66). — Buschbell, Die Bedeutung des Protestantismus für die Entstehung der modernen Welt, in Literarische Beilage

[1] Vgl. „Germania", 37. Jahrg. (1907), Nr 210.

zur Kölnischen Volkszeitung XLVII (1906), Nr 33 (16. August). — Hans Rost, Die wirtschaftliche Inferiorität der Katholiken, in Augsburger Postzeitung CCXXI (1907), Nr 174 (4. August). — Ders. über das gleiche Thema in Kölnische Volkszeitung (Juli 1907). — Ders.: Die Katholiken im Kultur- und Wirtschaftsleben der Gegenwart (1908). — Ernst Troeltsch, Die Soziallehren der christlichen Kirche, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXVI (1908) 1 ff (mit reicher Literaturangabe). — Heinen, Moderne Ideen im Lichte des Vaterunsers (1908).

156. Christentum, Kultur und Zivilisation im allgemeinen. Es ist eine rätselhafte Erscheinung: Heiliges und Profanes, Geistliches und Weltliches, Glaube und Vernunft, Religion und Wissenschaft werden als unversöhnliche Gegensätze hingestellt. Der Glaube an alle unsichtbaren Mächte gilt als endgültig überwunden; die Wissenschaft, so heißt es, hat gesiegt über das Dogma, über die Erfindungen schlauer und betrügerischer Priester, über die willkürlichen Erzeugnisse einer unkontrollierbaren Phantasie, der Furcht, des Gefühls. Und dennoch, diese als Wahnsinn und Trug verhöhnte Religion ist bis zur Stunde die mächtigste Triebkraft in der Entwicklung der Menschheit geblieben. Während die Apostel des Unglaubens auf ihrem vermeintlichen Grabhügel triumphierend zum Totentanz sich reihen, schreitet die Religion an ihnen vorüber, — die große Wohltäterin des Menschen, der Völker ist nicht gestorben. Sie lebt, sie wird leben und Segen spenden bis zum Ende der Zeiten.

Der, dessen Blick nicht an der Oberfläche der Erscheinungen haftet, sagt mit Recht ein englischer Philosoph [1], wird sehen, daß er mitten in einer Zivilisation steht, wo alle Sitten, Einrichtungen und Gesetze der Völker fast in jedem kleinsten Punkte von der Religion beeinflußt worden sind; er wird erkennen, daß, obwohl ein großer Teil der Menschen keine Ahnung davon hat, dennoch die allgemeinen Vorstellungen von Recht und Pflicht, die Ideen von Freiheit und Autorität, die Grundprinzipien der Gesellschaftsordnung nach den Glaubenssätzen der Religion sich gestaltet haben. Er wird die so oft bis zum Überdruß totgesagte Religion auf jeder Seite unserer sozialen und philosophischen Schriften wiederfinden; er wird sehen, daß selbst diejenigen, welche jede Anerkennung der Religion mit Entrüstung von sich weisen, fast ebensosehr von ihrem Einflusse berührt sind wie ihre Mitmenschen, und daß sie, was immer ihre Privatansichten sein mögen, völlig außer stande geblieben sind, sich den Einflüssen zu entziehen, welche die Entwicklung der Gesellschaft beherrschen, in der sie sich bewegen.

Die Religion aber, die das Fundament, den Quellpunkt unserer heutigen Kultur und Zivilisation bildet, ist das Christentum. Es wäre nun gewiß von hohem Interesse, die Kultur der antiken heidnischen Welt in Vergleich zu stellen mit der Kultur der christlichen Völker, auch die ostasiatische oder indische Kultur auf Qualität und Herkunft zu prüfen [1], den geschichtlichen Erziehungsprozeß der christlichen Völker durch Religion und Kirche in seinen einzelnen Phasen zu verfolgen. Allein das würde, bei irgendwelcher Gründlichkeit, ein besonderes Werk für sich erfordern. Wir unserseits müssen uns hier in diesem Zusammenhange darauf beschränken, die christliche Lehre in einigen Hauptpunkten vorzuführen. Und zwar handelt es sich lediglich um solche Lehren, die Bedeutung haben können für die Unterwerfung der äußeren Welt und ihrer Kräfte, für Pflege und Bildung der inneren Natur, der geistigen Fähigkeiten, des Willens, Regelung der Triebe und Leidenschaften, also für die Kultur im weitesten Sinne, zugleich für die rechte Ausgestaltung jenes Zustandes bürgerlicher, politischer und sozialer Vollkommenheit, den man als Zivilisation zu bezeichnen gewohnt ist. Eine weitere Umgrenzung erfährt der zu behandelnde Stoff durch die besondere Rücksichtnahme auf den materiellen Volkswohlstand bzw. auf solche, von der christlichen Lehre beeinflußten, Eigenschaften des Volkes, die unmittelbar oder mittelbar Bezug haben auf Ziel und Lebensprozeß der Volkswirtschaft.

„Wenn wir eine Idee bezeichnen wollen, die durch die ganze Geschichte hindurch in immer erweiterter Geltung sichtbar wird", sagt A. v. Humboldt [2], „so ist es die Idee der Menschlichkeit." Das aber bedeutet den Sieg der christlichen Idee, der christlichen Zivilisation, ein kostbares Erbe des Christentums selbst für diejenigen Kreise noch, die das rechte Verständnis für den christlichen Glauben verloren zu haben scheinen. Die christliche Lehre schützt das menschliche Individuum in seinem Eigenwert immer, überall, es mag Arbeiter oder Unternehmer, König oder Untertan, Freier oder Sklave sein. Jeder einzelne Mensch ist der Außenwelt gegenüber Selbstzweck vermöge seines Endzieles, durch ein alle geschichtliche Entwicklung überragendes Prinzip für keine irdische Macht und Gemeinschaft bloß Mittel zum Zweck. Er hat notwendige Aufgaben zu erfüllen, darum ein Recht auf die hierzu erforderlichen Mittel, ein Recht zu existieren, ein Recht, sich zu betätigen, zu entfalten, sein irdisches und ewiges Wohl zu erstreben. Niemand auf der Welt ist befugt, ihm diese Freiheit zu rauben. Mit der Vorstellung von den Zwecken und Aufgaben des menschlichen Lebens verknüpft sich also sofort die Idee und das Prinzip der Freiheit, der Persönlichkeit, des subjektiven Rechts. Aber der Mensch lebt nicht allein. Er wirkt und strebt inmitten der Gesellschaft. Da steht er neben andern, welche die gleichen Rechte, die gleiche Freiheit vermöge derselben Ziele und Aufgaben für sich in Anspruch nehmen. Um Konflikte zu vermeiden, bedarf es eines Ausgleichs, der allen erlaubt, ihre notwendigen Ziele zu erreichen, die Freiheit in der Wahl willkürlicher Ziele und Mittel aber beschränkt im Interesse der Gesamtheit. Der Zweck der Gemeinschaft zieht der indi-

[1] Benjamin Kidd, Soziale Evolution; deutsch von Pfleiderer (1895) 80 ff 85. Der Religionsbegriff ist bei Kidd verfehlt. Hier genügt uns seine Anerkennung des tatsächlichen Einflusses der Religion.

[1] Vgl. Dahlmann, Indische Fahrten (1908). [2] Kosmos I (1845) 385.

viduellen Freiheit Grenzen, und die Autorität der Gemeinschaft hält diese Schranken aufrecht nach Maßgabe des besondern Zweckes der Gemeinschaft.

In der Familie sodann, wie das Christentum sie versteht, sie hegt und pflegt, ruhen alle Bedingungen für ein gesegnetes Gemeinschaftsleben. „Hier muß die Religiosität ihre tiefsten, unausrottbaren Wurzeln schlagen, sonst wächst sie nie fest ein. Hier werden die ersten und die festesten Fundamente für den Glauben, für den Gehorsam, für die Achtung vor der Autorität, für Opfersinn und für Gemeingeist, die fünf Pfeiler des Gesellschaftsbaues, gelegt. Hier ist der Herd der konservativen Gesinnung, die Stütze des Herkommens, die Schule der Überlieferung, die Schutzmauer für die Gewohnheiten, Eigentümlichkeiten und Sitten von Geschlechtern, Stämmen, Völkern. Hier finden Besitztum und die hergebrachten Arten von Arbeit und Erwerb die Sicherheit ihres Fortbestandes. Hier knüpfen sich immer wieder neue Bande unter den Menschen, und zwar die stärksten von allen, die Bande des Blutes. Hier einigen sich die Menschen, deren Wege sonst so weit auseinander gehen, durch die Ketten der Freundschaft und gleicher gesellschaftlicher Interessen: wo sich die Familien fest und geordnet erhalten, darf man den sozialen Frieden für gesichert halten.“ [1] Ein Mann ohne Heim ist ein Mann ohne Halt, sagte Kardinal Manning; in einem Lande, wo niemand zu Haus und Herd steht, kann wahrer Patriotismus nicht gedeihen. Wenn also das Christentum Haus und Herd, die Familie, festigt und heiligt, verdankt dann die Menschheit ihm nicht ihr Bestes und Höchstes?

Das Christentum war es, das ferner den Staat, die irdischen Gewalthaber, mit wahrer Autorität bekleidete, aber auch als Gott verantwortliche Hüter der Gerechtigkeit und des staatlichen Gemeinwohles erklärte [2], das sie zu Beschützern der Schwachen und Armen machte. Die christliche Religion war es, welche den Despotismus brach, die zum Hort der bürgerlichen Freiheit wurde durch ihre Lehre von dem Endziele des Menschen, das die staatliche Sphäre überragt, von einem Rechte, einer Gerechtigkeit über der staatlichen Gesetzgebung, von Gesellschaftsformen — Kirche, Familie, freie Assoziation —, die nicht von der Gunst irdischer Mächte ihre Existenzberechtigung herleiten.

„Es gibt keine Macht außer von Gott!‘ so sagt Gottes Wort; und in diesem Satze ist das Prinzip der staatlichen Autorität auf Erden niedergelegt. Wenn jeder Machthaber die Tatsache annähme, daß seine Macht von Gott ist, dann

[1] A. M. Weiß, Soziale Frage und soziale Ordnung 1. Tl[4] (Apologie IV 1) (1904) 463; vgl. auch Georg Ratzinger, Die Volkswirtschaft in ihren sittlichen Grundlagen[2] (1895) 27 ff 67 101 226 ff 493. Man denke an die Stellung der Frau nach christlicher Auffassung. Heute gilt sie leider vielfach wieder nur „als Geschlechtswesen, in gezähmter Form ‚Hausfrau‘ genannt“.

[2] Bellarmin, De officio principis christiani (1619). Die principes sind „quasi proreges Dei“ (ebd. 6). Vgl. Franz v. Tessen-Wesierski, Der Autoritätsbegriff in den Hauptphasen seiner historischen Entwicklung (1907).

würde keine Autorität ihre Macht jemals in tyrannischer Art ausüben. Hingegen, wenn man in der irdischen Macht nur die Macht Gottes sich widerspiegeln sähe, würde man sich ohne Schwierigkeit vor der Autorität beugen. Da ist der Punkt, wo die göttliche Autorität den Gedanken der Freiheit völlig deckt, oder wo die begründete Autorität den bereitwilligen Gehorsam provoziert. Von ihm sagt so schön John Ruskin, daß von der Dienstwilligkeit des Erzengels bis herab zur Tätigkeit des kleinsten Käfers, von der Schwingung des glänzendsten Sternes bis zum Fall des geringsten Sandkornes die Macht und der Ruhm aller Geschöpfe im Gehorsam ruht. Ich füge hinzu, in diesem bereitwilligen Wesen des Gehorsams wohnt zugleich die wahre bürgerliche Freiheit. Hingegen ist die Revolution, die in ihrer Entstehung nichts anderes ist als die Zertretung der Autorität, niemals etwas anderes gewesen und wird nie etwas anderes sein als die leibliche Mutter der Tyrannei.“ [1]

War es ein Irrtum, wenn Schleiermacher, Ziegler u. a. in dem beständigen Kulturfortschritt des Menschengeschlechtes und in der Ausgestaltung der irdischen Wohlfahrt „das höchste Gut“ erblickten [2], so sehen wir von unserem Standpunkte aus in den Fortschritten der Kultur und Zivilisation doch ein hohes, von Gott gewolltes Gut, darum in der Mitteilung der Kultur vom Menschen zum Menschen, von Volk zu Volk eine Aufgabe des Menschengeschlechts in seiner geschichtlichen Entwicklung, die allmähliche Entfaltung der in der Menschennatur wie in einer Knospe verschlossenen Gottähnlichkeit, der Teilnahme an der Gottesherrschaft über die äußere Welt, nach Gottes Willen eine Erleichterung der höheren sittlichen Aufgaben des Menschen und der Menschheit.

Es ist die sittliche Ordnung, welche den Individuen und den Völkern im Verhältnis zueinander die Wege zeigt und der Willkür in Wahl der Zwecke und Mittel Grenzen zieht. Auch außerhalb des Einzelstaates und über den Einzelstaat hinaus gibt es Recht und Gerechtigkeit. Der Fremde in der Wüste hat als Mensch seine Rechte, die niemand verletzen darf, niemand verletzen kann, ohne mit moralischer Schuld sich zu beladen. Die Religion erzieht den Menschen nicht nur für eine höhere Welt, sondern zugleich und ganz besonders für die irdische Zusammenarbeit, sagt F. W. Foerster [3]; sie verwandelt das zentrifugale Individuum in das zentripetale Individuum, bringt die Grundinteressen der Gesellschaft im Innersten des Menschen zur Geltung, löst das grundlegende soziale Problem: die Erziehung des Individuums zur Gemeinschaft, weckt in den Tiefen des Individuums überindividuelles Leben und ermöglicht so den Bestand und den Fortschritt des Gemeinschaftslebens. Den Siegeszug der Arbeiterbewegung in England führt Benjamin

[1] Johann Zichy auf dem Fünfkirchener ungarischen Landeskatholikentag, 25. August 1907.

[2] Vgl. Cathrein, Moralphilosophie I[3], 1. Tl, 2. Buch, § 2, 110. Schleiermacher, Über den Begriff des höchsten Gutes. WW. 2. Abt. Zur Philosophie II 446 ff. Ziegler, Sittliches Sein und sittliches Werden 112 f.

[3] Christentum und Klassenkampf (1908) 106 108 112 115.

Kidd auf die jahrhundertelange Einwirkung der christlichen Religion zurück, die endlich so weit in die Tiefe der Gewissen gedrungen und die ganze Literatur so durchtränkt hat, daß der Ruf der unteren Klassen nach Menschenwürde und Gleichberechtigung sich mit den besten und tiefsten Überzeugungen aller Redlichen verbünden konnte. Jede wahre Sozialpolitik, die nicht nur augenblickliche Machterfolge für eine Klasse erreichen, sondern wirklich die Beziehungen der verschiedenen Interessengruppen auf die Höhe sozialer Gegenseitigkeit und Lebensgemeinschaft erheben will, wird auf das christliche Prinzip der Solidarität und der gegenseitigen Verantwortlichkeit zurückgreifen müssen, auf das alle die modernen Forderungen des Schutzes der Schwachen und der sozialen Fürsorge sich stützen, und welches auch auf das Verhältnis der Klassen volle Anwendung finden muß. Und was immer Edles, Schönes im gesellschaftlichen Leben die Worte Gleichheit, Brüderlichkeit ausdrücken, sind es nicht Ideen, Ideale, die das Christentum gebracht, und die nur auf dem Boden des Christentums ihre rechte und dauernde Verwirklichung gefunden haben. Christliche Ideen wiederum sind es, die den heutigen sozialen Reformbestrebungen aller zivilisierten Völker zu Grunde liegen! Christlichen Ideen dienten unbewußt selbst die alten Sozialisten, wenn sie sich zu Gunsten der Arbeiter auf die „Justice éternelle" beriefen, dienen die heutigen Sozialisten, wenn sie fordern, daß der Arbeiter nicht als Ware taxiert, als Sache behandelt werde, daß er teilnehme an dem wachsenden Reichtum materieller und geistiger Kultur.

Wer nun aber hieraus die ganz selbstverständliche Folgerung ziehen und von der unbedingten Notwendigkeit der Erhaltung und Wirksamkeit des Christentums als der eigentlichen Grundlage der Zivilisation sprechen wollte, der dürfte dennoch bei den Gegnern der christlichen Weltanschauung auf lebhaften Widerspruch stoßen. Man wird ihm sofort entgegenhalten, daß gerade die atheistische, materialistische Wissenschaft den hervorragendsten Anteil an den materiellen Errungenschaften der Neuzeit habe.

Nichts liegt uns ferner, als fremde Verdienste zu schmälern. Wir erkennen rückhaltlos an, daß zahlreiche atheistische Vertreter der Naturwissenschaften durch ihre fleißigen Forschungen und wertvollen Entdeckungen dem praktischen Nutzen der Menschen, dem materiellen Fortschritte gedient haben. Was wir leugnen, ist dies eine nur: daß nämlich jene Verbindung des Unglaubens mit der Naturwissenschaft eine notwendige, wesentliche, durch objektive, wissenschaftliche Gründe geforderte sei. Das beweisen schon die Namen jener hervorragenden Forscher, deren ausgezeichnete Gelehrsamkeit und über allen Zweifel erhabene klare Einsicht einem Widerstreit zwischen christlichem Glauben und natürlichem Wissen keinen Raum gewährten. Wir erinnern nur an Kopernikus, Kepler, Galilei, Newton, Leibniz, an die Chemiker Boyle, Priestley, Davy, Liebig, die Mathematiker Brinkley, Euler, an

Linné und John Ray, an Buffon und Cuvier, an Ampère, Biot, Volta, Örsted, die Geognosten Quenstedt und Harting, an Secchi, die Physiologen Müller, v. Baer, Bischoff, Rudolf Wagner (unseres Adolf Wagner Vater), an den Entomologen Wasmann, die großen Meister der neueren Medizin Boerhave, Albrecht v. Haller, Nußbaumer, Hyrtl, Pasteur usw.[1] — Koryphäen der Wissenschaft, zugleich gläubige Christen! Und warum sollte denn auch eine Verbindung von Wissen und Glauben unmöglich sein? Der Segen der christlichen Kirche begleitet alles und jedes wissenschaftliche Streben, das aufrichtig der Wahrheit und dem Wohle der Menschheit dient. Erklärte ja doch noch das Vatikanische Konzil[2]: „Es kennt und achtet die Kirche die Vorteile, die aus den Wissenschaften dem menschlichen Leben zufließen; ja sie bekennt offen, daß dieselben, wie sie von Gott, dem Herrn der Wahrheit und der Wissenschaft, ausgegangen sind, so auch bei rechter Behandlung und unter Beihilfe seiner Gnade zu Gott hinführen."

Doch, was nützen solche Worte der Anerkennung, wenn tatsächlich die Grundsätze und Lehren des Christentums, wie vielfach behauptet und geglaubt wird, einer vollen Entfaltung des wirtschaftlichen Lebens im Wege stehen?

157. Christentum und Volkswirtschaft. Ist es wahr, verhindert das Christentum den wirtschaftlichen Fortschritt, oder aber legt es durch seine Lehre nicht gerade die unentbehrliche Grundlage einer gesunden und allseitig beglückenden wirtschaftlichen Entwicklung? Die Antwort kann nicht zweifelhaft sein. Bedarf es ja doch nur einer vorurteilsfreien Beachtung dessen, was das Christentum über Reichtum, Arbeit und soziales Wesen lehrt, um alsbald die hohe und segensreiche Bedeutung der christlichen Doktrin für Volkswirtschaft und Volkswohlstand zu erkennen.

1. *Die Lehre vom Reichtum:* Eine christliche Auffassung scheidet zunächst

a) vom Begriffe des Reichtums und der Güter alles aus, was die Menschen moralisch und vielfach auch materiell arm und elend macht. Nicht, was einen Tauschwert hat, ist darum schon ein „Gut" für den Menschen, obwohl es ihn an Leib und Seele zu Grunde richtet.

b) Die christliche Lehre und Predigt begünstigt weder den Mammonismus noch den Pauperismus. Sie ist kein Feind großer Vermögen, wo diese das richtige Verhältnis zum Gesamtvermögen des Volkes nicht überschreiten. Aber sie nennt auch kein Volk reich, wenn die Kleinen und Mittleren in Dürftigkeit leben[3]. Was sie empfiehlt, das ist

---

[1] Zur weiteren Orientierung vgl. Karl Alois Kneller, Das Christentum und die Vertreter der neueren Naturwissenschaft[2] (1904). [2] De fide et ratione cap. 4.

[3] A. M. Weiß, Soziale Frage und soziale Ordnung 2. Tl[4] (Apologie IV 2) 604 ff. So auch alle christlichen Autoren: v. Ketteler, v. Vogelsang, Ratzinger, Hitze, Eberle, Viktor Brants, Antoine, Devas, Lehmkuhl, Toniolo, Aalberse, Roscher, v. Nathusius, Stöcker usw.

eine solche Verteilung der Güter, bei der es allen möglich wird, ein menschenwürdiges Dasein zu führen, denn Gott hat die Güter dieser Welt zur Versorgung der ganzen Menschheit bestimmt, nicht für die Befriedigung der Gelüste einzelner.

c) Das Christentum regelt den Erwerb der Güter. Denn *α*) es mäßigt die Begierde nach Reichtum, insofern es in ihm nicht das Endziel menschlichen Lebens und Strebens, sondern ein Mittel für höhere Zwecke erkennen läßt. *β*) Das Christentum fordert Gerechtigkeit und Treue im Verkehr. Es verurteilt jede Form des Wuchers, jeden unredlichen Gewinn, fordert strenge Zuverlässigkeit und Reellität, Betätigung vornehmer Gesinnung im geschäftlichen Verkehr, in der Konkurrenz, gerechte Zumessung des Lohnes. Von der Ehrlichkeit im Handel und Verkehr aber hängt das Wohl des Volkes ab. Der unehrliche Produzent und Kaufmann schadet dem Lande. Wenn alle Kassierer, Verwalter, Kaufleute, Fabrikanten, Arbeitgeber Betrüger sind, dann ist es zu Ende mit der Volkswirtschaft. Ohne Vertrauen auf die Rechtschaffenheit gibt es keinen Kredit. Wo aber kann dieses Vertrauen stärker sein als in einem wahrhaft christlichen Volke, bei dem die Ehrlichkeit als Gewissenspflicht fest begründet ist, fester als durch irgend ein staatliches Gesetz?

d) Das Christentum lehrt den richtigen Gebrauch der Güter; *α*) zunächst durch Regelung der Bedürfnisse. Des Menschen Bedürfnisse sind nicht in feste Grenzen eingeschlossen. Der Sybarit wird andere Bedürfnisse haben als ein vom Geiste seiner Religion erfüllter Christ, der seine Begierden beherrscht, dem Verlangen nach Genuß die vernunftgemäßen Grenzen anweist. Vom Bedürfen und Begehren aber wird die Produktion bestimmt. Die Nachfrage ist mitverantwortlich für das Angebot. Versinkt ein Volk in einen solchen Luxus, den die Moral verurteilen muß, dann beginnt für dasselbe jener „Sisyphismus" in der Produktion, von dem Frédéric Bastiat sprach: Es werden immer mehr Luxuswaren produziert, vernunftwidriges Begehren eher gereizt als befriedigt, während vielleicht die niedern Klassen selbst für die dringendsten Bedürfnisse kaum das Notwendige finden können. *β*) Das Christentum empfiehlt und lobt sodann die Sparsamkeit, die in Verbindung mit der Arbeit zugleich wiederum der naturgemäße Weg zum Besitz ist. In einer vom christlichen Geiste losgelösten Gesellschaft dagegen, wo die größten Reichtümer einer von allem entblößten Armut unvermittelt gegenüberstehen, da wird die Sparsamkeit nur selten geübt. Gerade die gewaltigsten Vermögen werden hier nur zu oft durch Ausbeutung fremder Kräfte, durch Aufsaugung fremder Güter gebildet, nicht durch Ersparung und eigene Arbeit. Derjenige aber, der häufig mit der Not zu kämpfen hat, kann nichts ersparen; es fehlt ihm dazu Sinn, Verständnis, Möglichkeit. *γ*) Das Christentum befiehlt dem Besitzenden, von seinem Überflusse den Armen mitzuteilen. Gleich in den ersten Jahrhunderten schon verkündeten die Kirchenväter der noch von heidnischer Selbstsucht beherrschten Welt ohne Menschenfurcht, mit ergreifendem Ernste diesen christlichen Kommunismus, den Kommunismus der Liebe: „Ein Mensch verlangt nach Brot, während dein Pferd ein goldenes Gebiß benagt", ruft St Ambrosius[1] den Reichen seiner Zeit zu. „O du Reicher, welches Gericht ziehst du über dein Haupt herab! Du Unglücklicher, der du so vielen aus der Not helfen könntest und es nicht tuest! Der Diamant allein, den du am Finger trägst, könnte ein Volk ernähren." Und nicht umsonst ist der Mahnruf der Kirche erschollen. Zahllose Tränen hat die christliche Charitas getrocknet, unsägliches Elend durch materielle und persönliche Opfer gelindert oder überwunden! Wo die christliche Liebe waltet, da blüht heute die soziale Arbeit, die jedem gibt oder gewinnt, was ihm gebührt, die der Armut vorbeugt, das Elend verscheucht[2].

Angesichts des sozialen Elendes unserer Zeit genügt ja der christlichen Liebe das Almosen nicht. Sie bekundet sich mehr und mehr auch in sozialem Wirken, in sozialer Opferwilligkeit. „Welchem Almosen könnte man vergleichen, was z. B. Kolping in den Gesellenvereinen dem Handwerkerstande, was Raiffeisen in seinen Darlehenskassen dem Bauernstande, was Bischof Ketteler in seiner Forderung des Arbeiterschutzes dem Arbeiterstande schenkten! Wenn es wahr ist, daß die Nächstenliebe ein Gebot unserer Religion ist, so ist es nicht minder wahr, daß das soziale Wirken unter dieses Gebot fällt, denn die soziale Opferwilligkeit ist die modernste und fruchtbarste Form der Nächstenliebe."[3]

2. Doch nicht genug mit dem, was die christliche Religion zum Wohle der Völker tat, indem sie die richtige Wertung, Verteilung, Erlangung, Benutzung der irdischen Güter lehrte. Mindestens ebenso bedeutsam war der *Einfluß der Lehre des Christentums auf die Arbeit.*

a) „Die Religion tat drei bewunderungswürdige Dinge", sagt Bischof Dupanloup[4]; „sie lehrte das allgemeine Gesetz der Arbeit; sie brachte die Arbeit zu Ehren; sie machte die Arbeit frei!" Die Arbeit aber sichert den wirtschaftlichen Fortschritt! Ist sie für den Christen Gottes Gebot, ein Sühne-, Prüfungs-, Läuterungs-, Veredelungsmittel, ein Bestandteil der Nachfolge Jesu Christi, so gilt sie der Volkswirtschaftslehre als vornehmliche Quelle des Wohlstandes, der Prosperität der Nationen. Und wenn der Nationalökonom die Trägheit verurteilen muß, weil sie zur materiellen Entblößung führt, dann findet er in der christlichen Lehre einen mächtigen Bundesgenossen, der den Müßiggang überdies als Laster und aller Laster Anfang, als Ursache moralischer Erniedrigung bekämpft.

---

[1] De Naboth. cap. 13, n. 56.

[2] Hans Schorer, Rede über die christliche Charitas auf dem Würzburger Katholikentag 1907, Bericht 371 ff.

[3] Das Luxemburger Volk. Christlich-soziales Blatt, 2. Jahrg., Nr 14, 8. April 1905. Vgl. auch Karl Trimborn, Die Pflichten der höheren Stände auf sozialem und charitativem Gebiete, in Charitas-Schriften (1903), 9. Hft.

[4] Christliche Nächstenliebe (1894).

b) Nicht nur das Gesetz der Arbeit verkündet das Christentum, nicht nur bot und bietet es in Christus und den Heiligen das erhabenste Vorbild der Berufstätigkeit, es brachte der Arbeit auch Ehre und Freiheit. Ein tief christlicher Gedanke liegt allen unsern sozialen Bestrebungen von heute zu Grunde, ein Gedanke so einfach und doch so gewaltig: daß nämlich auch der ärmste Arbeiter ein gleichberechtigtes Glied der menschlichen Gesellschaft ist, daß auch der ärmste Arbeiter teilhaben soll an der von Gott dem Menschen übertragenen Herrschaft über die materielle Welt, daß er darum mit seiner Arbeitskraft als Herrscher der ökonomischen Ordnung angehört, nicht der Ordnung der ökonomischen Güter, daß er nicht auf dieselbe Stufe gestellt werden darf mit der Maschine, mit dem Gegenstand und Ergebnis der Produktion, daß auch der Arbeiter ein Mensch ist, als Mensch Anerkennung, Achtung, Geltung, Liebe finden muß. Dieser Gedanke hat die Fesseln des Sklaven zersprengt, ihm seine Menschenwürde wiedergegeben, hat auch den unteren Ständen den Begriff der Berufs- und Standesehre gebracht; auf diesen Gedanken gestützt, treten unsere Sozialpolitiker heute auf der parlamentarischen Arena ein für die Rechte des Arbeiters, der Frauen, der Kinder im Namen des Christentums. Ja im Namen des Christentums, ohne welches noch kein Volk bis heute den niedern Klassen Gerechtigkeit, Menschlichkeit, Liebe erwiesen hat.

Wo die warnende Stimme der christlichen Kirche umsonst erklingt, da wird die mißhandelte Arbeiterklasse zu einer beständigen Gefahr für die Gesellschaft und ihren Wohlstand. Der zufriedene und pflichttreue Arbeiter leistet mehr, die Produktivität seiner Arbeit ist höher, während der mißbrauchte Arbeiter den höchsten Lohn für die geringste Leistung verlangt, genau so wie sein Herr nur zu oft übermenschliche Leistungen gegen einen unzureichenden Lohn ihm aufgebürdet hatte.

3. So wurde das Christentum zugleich zu einer *sozial versöhnenden und einigenden Kraft.*

a) In Ems kniete vor einigen Jahren der verstorbene König Georg von Sachsen Sonntags neben dem armen Arbeiter an derselben Kommunionbank und empfing denselben Heiland aus der Hand desselben Priesters in derselben Kirche, die dem König und dem Arbeiter dieselbe Mutter, die gleiche Heimat ist. Wir haben in Berlin einem armen Schneidergesellen die heiligen Sterbesakramente gespendet; der Ministrant, der uns begleitete und dem Sterbenden in der Muttersprache auf unsere Bitte hin vorbetete, war der Sohn eines edeln Fürstenhauses polnischer Nationalität. Durch die Straßen von Mainz eilte vor wenigen Jahren noch, den Armenkorb in der Hand, für ihre Schützlinge bettelnd, im Gewande der Franziskanerinnen die Schwester des Hofmarschalls der Kaiserin Augusta, Schwester Paula mit dem Ordensnamen, in der Welt Gräfin Nesselrode genannt; und das gleiche Ordensgewand schmückt die Tochter des erlauchten Fürsten Löwenstein. Der Arme, an dessen Krankenbett und

Sterbebett die edle Prinzessin weilt, ahnt kaum, welche Opfer, persönliche Opfer hier gebracht wurden und werden um Christi willen und seinetwegen. Da gehen nun die Freigeister Frankreichs hin und schreiben auf die Kirchen: Égalité, Fraternité! — als ob sie der Kirche ein neues Evangelium zu verkünden hätten, Leute, deren „Brüderlichkeit" es vielleicht nur bis zu einem Armenball oder Wohltätigkeitsbasar gebracht hat.

b) Es war die Lehre von der Einheit des Menschengeschlechts, von dem gemeinsamen Ursprung, dem gemeinsamen Ziel, dem gemeinsamen Vater im Himmel, dem gemeinsamen Erlöser, der gemeinsamen natürlichen und übernatürlichen Gotteskindschaft, von der alle beschützenden Gerechtigkeit und alle einigenden Liebe, welche die naturgemäßen Unterschiede in Stand und Besitz nicht zu schroffen Klassengegensätzen werden ließ, — die dem für den friedlichen und glücklichen Bestand jeder Gesellschaft so bedeutsamen Gemeinschaftsgedanken[1], dem Prinzip der Solidarität zur mächtigen Stütze diente, die den Starken verhinderte, in brutaler Rücksichtslosigkeit seine Macht zur Unterdrückung und Ausbeutung der Schwachen und Armen zu mißbrauchen, die Ruinen fremden Glückes zum Piedestal der eigenen Größe zu machen.

c) Dieselbe Idee der Solidarität, des gesellschaftlichen Mit- und Füreinander, schuf und erhielt ferner die großartigen Assoziationen, denen das mittelalterliche Gewerbe seinen Wohlstand verdankte, die Schmoller treffend als eine „Friedensstation in dem großen weltgeschichtlichen Kampfe zwischen Arbeit und Besitz"[2] charakterisiert hat. Und wenn wir heute sehen, wie alle Stände, Bauern, Handwerker, Arbeiter, sich zusammenschließen, so handelt es sich dabei im Grunde genommen um die praktische Wiederaufnahme eines tief christlichen Gedankens, dessen Verwirklichung zum Heile der Völker freilich nur dadurch gereichen kann, daß die neu formierten Mächte sich nun auch vom Geiste des Christentums, von der christlichen Moral, im Sinne der kirchlichen Autorität, bestimmen lassen[3].

---

[1] „Unser tägliches Brot gib uns heute", betet der Christ! — Die Gemeinschaftsidee findet sich auch bei Stammler, dem die Gesetzmäßigkeit des sozialen Lebens die Beobachtung und Befolgung des Endzweckes der menschlichen Gesellschaft ist. Nur daß in unserer Auffassung die praktische Geltung und Durchführung des sozialen Ideals sich enger mit dem Glauben an Gott, mit dem Bewußtsein der sittlichen Pflicht verknüpft, die dem Egoismus des Individuums die rechten Schranken zieht, es auf die Dauer allein befähigt, selbst ohne äußeren Zwang den Zweck der Gesamtheit zugleich als eigenen Zweck anzuerkennen und zu behandeln. Damit soll nicht der Zwang als überflüssig bezeichnet werden. Er wird das Volk in seiner Masse freilich bloß dann erfolgreich lenken können, wenn die Elemente der Masse, die Individuen, in großer Zahl Verständnis für Recht und Pflicht, für das Recht der Gemeinschaft bewahrt haben. Vgl. Stammler, Wirtschaft und Recht[2] (1902); ders., Die Lehre vom richtigen Rechte (1902). Auch Leo Wittmayer, Emil Steinbach als Sozialphilosoph, in Schmollers Jahrbuch XXXI (1907) 115 ff.

[2] Straßburger Tucherzunft 179 ff.

[3] Gröber, Rede über Katholizismus und wirtschaftliches Leben auf dem Würzburger Katholikentag 1907, Bericht 377 ff.

d) Die Lehre von der Einheit des Menschengeschlechts wiederum beseitigte alle unnatürlichen Schranken des Verkehrs der Völker untereinander. Der Fremde galt nicht mehr als Feind und Barbar, sondern als Bruder und Freund. Hierdurch aber wurde der Austausch von Gütern, die Mitteilung von Ideen und Errungenschaften, die geistige und geschäftliche Verbindung ermöglicht und gefördert. Und wie die Überspannung des Nationalitätsgedankens dem Geiste des Christentums widerspricht, ebenso weist es jenes vaterlandslose Weltbürgertum zurück, dem die Treue gegen König und Heimat, der Gehorsam gegen nationale Gesetze, die Ehrfurcht gegen die von den Vätern überkommene rechtliche Verfassung verloren gegangen oder von geringem Werte ist[1].

Am Ende seines Lebens bekannte Montesquieu[2]: „Wunderbar! Die christliche Religion, die nur die Glückseligkeit des künftigen Lebens zum Gegenstande zu haben scheint, begründet auch das Glück des gegenwärtigen Lebens." In der Tat, wenn wir jene Lehren des Christentums, die wir hier nur in ganz kurzer, flüchtiger Übersicht und lediglich in einigen Hauptpunkten erwähnen konnten, uns gegenwärtig halten, dann begreift sich leicht, wie hervorragende nationalökonomische Autoritäten dem Christentum ihre Huldigung entgegenbrachten.

Wir nennen z. B. Pellegrino Rossi[3], welcher den Vorteil der christlichen Erziehung der Völker gerade vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus als einen „unermeßlichen" bezeichnet: „Die Menschen sind Brüder. — Die Arbeit ist eine Pflicht. — Der Müßiggang ist ein Laster. — Wer seine Talente fruchtbar anlegt, hat gut gehandelt; wer sie vergräbt, hat keinen Lohn verdient. — Wer die Lampe mit Öl versieht, wird teilhaben am Feste, wer das nicht getan, aber zurückgewiesen werden. — Das sind die Maximen, das sind die Grundsätze. Wohlan, wenn die Nationalökonomie einen Katechismus der Moral entwerfen wollte, würde sie, von ihrem eigenen Standpunkte aus, etwas anderes vorschreiben können? Nur der Unterschied bestünde, daß der Ökonomist jene Prinzipien als Forderungen der Vernunft, der Berechnung, des Interesses hinstellen würde, während die Religion an das Gewissen, das Pflichtgefühl appelliert und ihr Lehrgebäude mit einer Sanktion krönt, die der Mensch nicht aufstellen, und der er sich nicht entziehen kann."

[1] Vgl. Th. Wacker, Rede über Katholizismus und Nationalität auf dem Würzburger Katholikentag 1907, Bericht 359 ff. Unmöglich läßt sich verkennen, sagt Kautz (Die Nationalökonomik als Wissenschaft 151 f), „wie der in der Gegenwart so riesig ausgebildete Verkehr, die allseitige Bezwingung der äußeren Natur durch den Menschengeist, die immer mächtiger und wohltuender sich entfaltende Kultur und Zivilisation und die Weltreligion des Christentums auf das große Ziel der Welt- und Menschenvereinigung hinarbeitet; daß die Weltgeschichte sich zu einer immer größeren Annäherung und Verbrüderung aller Völkerfamilien neigt, die mächtigen Hebel der modernen Industrie und des Verkehrslebens die Pole der Welten einander immer näher bringen, Zeit und Raumgrenzen aufheben, wie das Bewußtsein, daß sich alle Völker und Staaten zur gegenseitigen Ergänzung bedürfen, immer weiter greift, und der erhebende Gedanke der Einheit unseres Geschlechtes mit seinem Wellenschlag in immer weitere Kreise dringt."

[2] Esprit des lois XXIV 30.

[3] Cours de l'économie politique IV (1865) 403 f.

Dann verteidigt Rossi die christliche Religion gegen verschiedene Angriffe. „Man hat dem Christentum zum Vorwurfe gemacht, daß es die Sklaverei nicht sofort, auf einmal, etwa durch ein Dekret, ein Verbot beseitigt habe. Aber was folgt aus jener von uns nicht bestrittenen Tatsache? Etwa, daß das christliche Prinzip sich mit dem Gedanken der Sklaverei vertrage? Ganz gewiß nicht! Je mehr das Christentum sich entwickelte, je mehr es die Seelen eroberte, überwand es auch das Prinzip der Sklaverei. Aber das Christentum war Reform und keine Revolution[1]. Es schulte allmählich den Geist, das Herz, und es vollzog hierdurch die Reform der Sitten, der Institutionen, der Welt. Das war seine Mission, das der Zweck, das der Sinn der Worte: ‚Mein Reich ist nicht von dieser Welt', d. h.: Ich gestalte die menschlichen Institutionen nicht um, wie der staatliche Gesetzgeber es tut, ich will vielmehr die Welt reformieren, aber nur durch die Reform der Individuen, durch die Reform der Sitten. Ebenfalls wurde das Christentum einer Menge von Verirrungen wegen angeklagt, die bei christlichen Völkern zu Tage getreten sind oder bei Trägern kirchlicher Würden. Allein dieser Vorwurf darf sich nicht gegen das Christentum richten, sondern gegen die Menschen, die gefehlt, und die gerade im Namen des Christentums angeklagt zu werden verdienen. Oder trifft die Gerechtigkeit ein Vorwurf deshalb, weil die Rechtspflege sich mancher Grausamkeit und mancher Gewalttat schuldig gemacht? Gewiß nicht! Die Gerechtigkeit ist nicht schuld daran, sondern der Mensch, der gerade im Namen der Gerechtigkeit getadelt werden muß."

„Das Christentum", fährt Rossi[2] fort, „ist der Arbeit und dem Frieden günstig; es verpflichtet zur Ordnung, zum Wohlverhalten und zur Hochachtung vor den Rechten jedes Dritten. Es läßt ehrbare Genüsse zu, aber es verbietet grobe Gelüste und unsinnige Verschwendung; es tritt dem anmaßenden Stolz im Wohlstande entgegen und fordert die Entsagung im Unglücke. Es empfiehlt endlich die Vorsicht und die Liebe. Wollte man demgemäß diesem großen Probleme nach Maßgabe der Nationalökonomie einen Ausdruck geben, so würde das Evangelium alle Bedingungen erfüllen, welche die Wissenschaft für die Entfaltung des sozialen Reichtums fordern kann. Wir denken also, daß die Eroberungen des Christentums nicht bloß den Anhänger der Religion, den Philanthropen, den Staatsmann, sondern auch den Ökonomisten interessieren müssen, und darum wird, um nur ein Beispiel anzuführen, der Ökonomist an den Erfolgen der verschiedenen Missionsgesellschaften gewiß freudigen Anteil nehmen müssen. Die Ausdehnung, die Errungenschaften, die Fortschritte jener Gesellschaften bilden eine Tatsache zugleich von religiöser, politischer und ökonomischer

[1] Hierin ist auch die Antwort auf einen Angriff enthalten, den Bebel in der 54. Reichstagssitzung vom 20. Februar 1894 gegen das Christentum richtete: „Das Christentum hat sich mit der Sklaverei, der Hörigkeit, der Lohnsklaverei abgefunden, und es findet sich möglicherweise eines Tages auch mit dem Sozialismus ab." Das Christentum ist eben niemals revolutionär aufgetreten. Um so wirksamer aber war seine Reformarbeit, und sie würde es heute wiederum sein, auch der „Lohnsklaverei" gegenüber, sobald man aufgehört hätte, Christentum und Kirche als kulturfeindliche Mächte zu behandeln. Allerdings würde das Christentum sich eventuell mit dem Sozialismus wie mit der antiken Sklaverei vertragen, indem es sich bestrebte, die irre geleitete Menschheit zu belehren und zur Wahrung ihrer Würde zurückzuführen.

[2] Cours de l'économie politique IV 405 f.

Bedeutung. In der Tat, indem sie das Christentum verkünden, verbreiten sie zu gleich Bildung und Zivilisation. Sie lehren die Macht und Bedeutung der Arbeit erwecken neue Bedürfnisse, stimulieren Konsumtion und Tausch und ebendadurch auch die Produktion. Sie zerstören die Schranken der Barbarei, Schranken, welche völlige Verschiedenheit der religiösen Anschauungen, der Mangel an Zivilisation und gemeinsamen Bedürfnissen zwischen den Nationen aufgerichtet. Sie bemühen sich, die Völker einander näher zu bringen und zu assimilieren, nicht durch Beseitigung ihres nationalen Charakters, sondern indem sie dieselben durch das Gesetz einer gemeinsamen Brüderlichkeit, durch das Gesetz der christlichen Liebe und Brüderlichkeit miteinander verbinden. Sie dehnen die vorhandenen Märkte aus und schaffen deren neue.... Auch Rom hatte dereinst durch seine Kriege die Welt erobert; man sprach Lateinisch überall, die römischen Institutionen finden sich allenthalben mit jenem Recht, welches nichts entwurzeln konnte. Aber, war man römisch dem Herzen nach? Als die Barbaren sich auf Rom stürzten, fand es keine Verteidiger. Die Völker waren erobert, zivilisiert, oder besser gesagt, nach Roms Bild geformt; aber der Haß war nicht erloschen, den die Eroberung in der Regel erzeugt. Die friedlichen Siege der Missionäre dagegen sind Siege der Intelligenz, der Vernunft. Sie bringen Nutzen dem eroberten wie dem erobernden Volke. Sie sind vorteilhaft für die menschliche Moralität, für die Philanthropie, für die politische Ökonomie."

Im gleichen Sinne spricht sich H. Baudrillart[1] aus: „Das Christentum ist der lebendigste Ausdruck der religiösen Moral. Es allein gibt uns eine hohe und den Prinzipien der Vernunft entsprechende Idee von den moralischen Beziehungen zwischen Gott und dem Menschen. Daher der wohltuende Einfluß, den es seit seinem Erscheinen wie ein irdischer Erlöser auf alle sozialen Verhältnisse geübt hat. Sein Wirken konnte nur ein allmähliches und indirektes sein, aber darum war es doch nicht weniger wirksam und mächtig. Indem es die Herzen umgestaltete, zerbrach es die Ketten des Sklaven, machte ihn zum freien Manne, erhob das erniedrigte Weib, verlieh der Welt den Geist wahrer Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit, führte die Großen dieser Welt zur Demut durch das Gefühl der Gleichheit in der Sünde und die Niedrigen zum Bewußtsein ihrer Würde durch das Gefühl der Gleichheit in der Erlösung. Das Christentum hat die Arbeit geheiligt und geübt, der menschlichen Person, welche es des Opfers eines Gottes wert erachtete, die höchste Würde verliehen. Die Tatsachen sprechen lauter als alle Versuche, sie zu leugnen. Es sind die christlichen Völker, welche an der Spitze der industriellen Kultur marschieren; das trat mit Evidenz an den Tag bei den letzten Weltausstellungen zu London, Wien, Paris etc." Indem sodann Baudrillart vor dem Atheismus warnt, fährt er fort: „Der Atheismus, den manche offen verkünden und den viele Vereinigungen als ersten Artikel ihres Glaubensbekenntnisses betrachten, autorisiert den Starken zur Unterdrückung des Schwachen ohne jeden Skrupel[2]. Der Materialismus, die Konsequenz des Atheismus, führt jeden dazu, nur Rücksicht auf seinen eigenen Genuß zu nehmen, allein sich selbst anzubeten, d. h. die andern nach Möglichkeit auszubeuten. Und was die Vorstellung von einem unendlichen, unpersönlichen

[1] Des rapports de la morale et de l'économie politique[2] (1883) 148 ff.

[2] Vgl. Zeitschrift für katholische Theologie (1891), Artikel von F. A. Stentrup S. J.: Der Atheismus und die soziale Frage.

Wesen betrifft, die heute in Frankreich und Deutschland verbreitet wird, so sind die praktischen Konsequenzen genau dieselben; denn ein Gott ohne Gerechtigkeit, ohne Liebe, ohne jedes menschliche Gefühl ist gleichwertig dem reinen Nichts. Was sollen also jene Wünsche des berühmtesten unserer zeitgenössischen Sozialisten: ‚Möge der Name Gottes, dieser Name, so lange das letzte Wort des Weisen, so lange die Hoffnung des Armen, die Zuflucht des reuigen Schuldbeladenen, möge dieser Name ausgetilgt werden unter den Menschen, der Verachtung und dem Fluche preisgegeben'? Nehmen wir an, dieser Ruf des irreligiösen Fanatismus sei verwirklicht: Dieu, retire-toi! — ‚Gott, ziehe dich zurück!' Wer würde das Opfer dieser großen Erschütterung der moralischen Welt sein? Die unteren Klassen. Der Gott, der sich zurückzöge — Proudhon selbst hat es geschrieben —, ‚er ist die Hoffnung des Armen', die nun ihn verlassen; es ist die Genußsucht, der Stolz für eine Minorität, die Erniedrigung, die Unterdrückung für die Masse der Menschheit, was an seine Stelle treten würde. In diesem großen Schiffbruche würde die Ordnung in der Volkswirtschaft, die Gerechtigkeit in den Verträgen, die Liebe, welche alle Beziehungen verklärt, die Tugenden, die zu Wohlstand führen oder den Mißerfolg mit Geduld ertragen lehren, tiefe und unheilbare Wunden empfangen. Wahrhaft große Toren sind es also, die da nach so vielen Erfahrungen meinen, mit Negationen den Völkern die Freiheit, der Gesellschaft den Fortschritt verleihen zu können."

Nicht minder entschieden lautet das Zeugnis des bekannten italienischen Nationalökonomen und Ministers Minghetti[1]: „Indem die christliche Religion sich über den Erdkreis verbreitete, verlieh sie der Gesellschaft neue Grundsätze für das ganze Reich des Gedankens und des menschlichen Handelns. Für denjenigen, der beobachten will, zeigt sich mit Evidenz die Veränderung in den Stufen und Beziehungen des wirtschaftlichen Lebens, welche eintreten mußte, sobald einmal als oberster Grundsatz die Gleichheit aller Menschen in ihrem Ursprung und in ihrem Ziele verkündigt und damit die menschliche Würde in wunderbarer Weise verherrlicht wurde. Daraus ergibt sich zugleich die Verantwortlichkeit eines jeden für seine Handlungen. Verdienst und Schuld empfangen ihre unfehlbare Sanktion durch das zukünftige Leben. Überdies wurde die Arbeit dem Evangelium gemäß als ein natürliches Verhältnis des Menschen aufgefaßt, als ein Verhältnis, welches ihn nicht erniedrigt, sondern veredelt. Und indem die Wohltätigkeit in der Liebe ihre Quelle fand, gewann sie durch ihre Verbindung mit der Religion um so mehr an innerer Kraft und Wirksamkeit. Endlich verloren die Vaterlandsliebe und das nationale Gefühl ihre alten Formen von Egoismus und nationaler Feindseligkeit, je mehr die Völker sich verbunden fühlten durch die Einheit des Evangeliums."

„Keine menschliche Einrichtung", sagt W. Roscher[2], dessen Namen wir nur mit Ehrfurcht aussprechen; „keine menschliche Einrichtung verträgt ihre äußersten Konsequenzen; ebenso keine menschliche Lebensklugheit, weil sie ja immer, sei es in größerem, sei es in geringerem Maße, mit Irrtum und Sünde behaftet sind. Wollte man die Grundsätze irgend eines vergötterten Genies in ein System bringen,

[1] Des rapports de l'économie publique avec la morale et le droit; traduit par St Germain Leduc (1863) 17 ff.

[2] Geistliche Gedanken eines Nationalökonomen[2] (1896) 48. Über den Einfluß der Religion auf das Wirtschaftsleben vgl. auch Karl Knies, Politische Ökonomie[2] (1883) 110 ff. Hermann Rösler, Vorlesungen über Volkswirtschaft (1878) 36 ff usw.

und dies System auf alle Menschen ausdehnen: welche ungeheuerliche, unmögliche Welt müßte dabei herauskommen! Nur das wahre Christentum verträgt seine volle Konsequenz; die Erde würde zum Himmel werden, wenn es diese volle Konsequenz der Durchführung schon auf Erden erreichte. Dies ist der sicherste Beweis seiner Ewigkeit und Göttlichkeit. Denn was man Übertreibungen des christlichen Prinzips nennt, alle die Übel, welche von geistlicher Tyrannei, Betrügerei, Unduldsamkeit herrühren, sind aus dem wahren Christentum, wie es in der ganzen Bibel vorliegt, sehr leicht als unchristliche Ausartungen nachzuweisen. Corruptio optimi pessima!" An einer andern Stelle[1] bemerkt Roscher: „Wenn wir im ganzen die neueren Demokratien mit jenen des Altertums hinsichtlich ihrer Lebensdauer vergleichen, so haben die ersteren in ihrer besseren (der christlichen) Religion ein Erhaltungsmittel von allerhöchster Bedeutung, das allein im stande ist, den Alten unbekannte, aber gerade in neuester Zeit erst groß gewordene Gefahren der Demokratie aufzuwiegen: nämlich die Abschaffung der Sklaverei, wodurch selbst die allerunterste Klasse mit in die Volkssouveränität aufgenommen ist, und das Zeitungswesen, das gleichsam eine permanente Volksversammlung bedeutet."

Über christliche Religion und Irreligiosität in ihrer Wirkung auf das soziale und wirtschaftliche Leben äußert sich Roscher in den Grundlagen der Nationalökonomie[2] folgendermaßen: „Wo jedermann den Reichtum als ein von Gott anvertrautes Amt, die Armut als eine erziehende Schickung Gottes, alle Menschen als Brüder, das Erdenleben als eine Vorstufe der Ewigkeit betrachtet, da verlieren selbst die äußersten Vermögensunterschiede ihre aufreizende und demoralisierende Kraft. Dagegen wird der Atheist und Materialist nur zu leicht Mammonist; und der arme Mammonist gerät nur zu leicht in jene Verzweiflung, welche die Welt in Brand stecken möchte, um dabei entweder zu plündern oder selbst zu Grunde zu gehen; während der reiche Mammonist gar oft durch die Unsittlichkeit seines Erwerbes und Genusses allen Reichtum überhaupt verdächtigt hat. ‚Eine große Wahrheit ist für ein Volk, welches sie verworfen hat, nicht ein Friedenswort, sondern ein Schwert' (H. George)."

Von einer Bekämpfung des Sozialismus durch sog. „Bildung" erwartet Roscher nichts, das beste aber von der Religion. Er sagt[3]: „Ob die Sozialisten durch Anregung der guten, Einschüchterung der bösen Elemente in den oberen Klassen mehr nützen oder durch Entsittlichung der unteren Klassen mehr schaden, wird ganz davon abhängen, welcher Grad von wahrer geistiger Gesundheit, also Einsicht, Gottesfurcht, Menschenliebe und Charakterstärke im Volke lebt. Aber es wäre eine arge Verkennung der menschlichen Natur, wenn man glauben wollte, daß die Selbstbeherrschung und gegenseitige Duldung von reich und arm, die zu solcher Entwicklung unentbehrlich ist, auf bloßer Einsicht, ohne Religion beruhen kann. Nichts ist verkehrter, als wenn jetzt mancher ‚Gebildete' den Sozialismus dadurch bekämpfen will, daß er eine irreligiöse Halbbildung verbreitet: die kann im Ernst bloß zur Verstärkung des gefürchteten Gegners dienen. Nach hundert Jahren wird man es wunderbar finden, wie jetzt so viele, übrigens wackere und gescheite Männer sich hierüber täuschen konnten. Wie eine echte und allgemein verbreitete Religiosität uns vor jeder unerträglichen Ausartung der bestehenden

[1] Politik 386 f. [2] § 78.
[3] Geschichte der Nationalökonomik 1024.

Wirtschaftsverhältnisse bewahrt haben würde, so ist auch unter allen bisher vorgeschlagenen Reformen keine einzige, die nicht zu ihrer gedeihlichen, ja überhaupt nur haltbaren Durchführung eine wesentliche Steigerung und Verallgemeinerung echter Religiosität im Volke voraussetzt."[1] „Das einzige Schutz- und Heilmittel gegen zerstörenden, falschen Sozialismus ist jener bauende, ewig wahre Sozialismus, der alle Menschen als Brüder, als Kinder des himmlischen Vaters unter dem Erstgebornen, Jesus Christus, betrachtet."[2]

Es ist der treue, fromme Christ, aber auch der universal gebildete Kulturhistoriker, der in solchen Urteilen spricht: „Eine feine, vornehm zurückhaltende Gelehrtennatur, die nirgends einstürzen, sondern langsam umbauen will", wie Schmoller so treffend sagte[3]: „Sein Innerstes ist erfüllt von dem reinsten Idealismus, von dem Glauben an die großen sittlichen Mächte der Geschichte. Er kennt zuletzt keinen Fortschritt als die moralische Hebung und Verbesserung der Menschen. Jeden wirtschaftlichen und technischen Fortschritt mißt er an seinen Folgen für das geistig-sittliche Leben. Wohl uns, wenn ein solcher Geist Herr bleibt in unserer Wissenschaft, wenn die notwendige Zurückwendung zur empirischen Behandlung der Wissenschaft zugleich in dieser Weise geadelt wird durch einen so edeln und so hoch stehenden Rationalismus."[4]

Schmoller selbst[3] steht in der Beurteilung des Christentums wohl in etwa unter dem Einflusse Harnacks (Quietismus, Weltindifferenz usw.) und anderer Autoren. Gleichwohl sagt er: „Es entstand mit der christlichen Hingabe an Gott, mit diesen Hoffnungen auf Unsterblichkeit und ewige Seligkeit ein Gottvertrauen und eine Selbstbeherrschung, die bis zum moralischen Heroismus ging; eine Seelenreinheit und Selbstlosigkeit, ein Sichopfern für ideale Zwecke wurde möglich, wie man es früher nicht gekannt. Die Idee der brüderlichen Liebe, der Nächsten- und Menschenliebe begann alle Lebensverhältnisse zu durchdringen und erzeugte eine Erweichung des harten Eigentumsbegriffs, einen Sieg der gesellschaftlichen und Gattungsinteressen über die egoistischen Individual-, Klassen- und Nationalinteressen, eine Fürsorge für die Armen und Schwachen, die man im Altertum vergeblich sucht. Die Idee der Gleichheit vor Gott trat den bestehenden harten Gesellschaftsunterschieden versöhnend, mildernd zur Seite; in jedem, selbst dem Niedrigsten, wurde die Würde des Menschen anerkannt usw."

Daß in den Auffassungen einzelner oder mancher alten Autoren, bei mittelalterlichen und auch neueren, insbesondere asketischen, Schriftstellern Einseitigkeiten, Übertreibungen u. dgl. sich vorfinden, stellen wir nicht in Abrede. Was wir leugnen ist dies, daß in jenen Verkehrtheiten die christlichen Ideale selbst unverfälscht zum Ausdruck gelangten.

Wie die Nationalökonomen, so weisen auch die modernen Sozialpolitiker immer wieder auf die rettende Kraft des Christentums hin. Das Ziel, das Karl v. Vogelsang zum Beispiel in seinem Leben, seinen Schriften, seinem Wirken erstrebte, war kein anderes, als die Sozial- und Wirtschaftsordnung auf der Grundlage des ewigen, christlichen Sittengesetzes wieder aufzubauen, der gottgewollten, auf Gerechtigkeit, Liebe und Solidarität beruhenden organischen

[1] Geistliche Gedanken 67. [2] Ebd. 56.
[3] Zur Literaturgeschichte der Staats- und Sozialwissenschaften (1888) 170 f.
[4] Grundriß I 79 f.

Gesellschaftsordnung zum Siege über den von Moral und damit von jeder festen Ordnung losgelösten, alles atomisierenden Liberalismus und Kapitalismus zu verhelfen. Ihm zufolge liegt der Unterschied zwischen Reform und Revolution darin, daß die erstere an die Idee, an den vorbildlichen Gedanken des Systems zum Zweck der Weiterentwicklung desselben nach den realen Bedürfnissen der Zeit anknüpft. Die Revolution dagegen, mag sie von oben oder unten ausgehen, mag sie mit Gewalt oder durch den Mißbrauch der Gesetzgebung vollzogen werden, verwirft, um der Mißbräuche willen, die Idee, zerreißt Rechts- und Ideenkontinuität und beraubt dadurch ein Volk seines wertvollsten Schatzes: des Zusammenhanges mit seiner Vergangenheit, aus welcher allein eine glückliche Zukunft sich entwickeln kann. Darum verlangt Vogelsang Rückkehr zu den Grundsätzen des Christentums, wie sie alle religiösen, politischen, sozialen Einrichtungen der Vorzeit belebten. Allmähliche, organische Wiederherstellung einer christlichen Sozial- und Wirtschaftsordnung, der korporativen Organisation der Gesellschaft auf positiv christlicher Grundlage, in einer den heutigen Verhältnissen entsprechenden Form, darin erblickt Vogelsang die Quintessenz aller christlichen Sozialpolitik. Die ewigen Ideen, welche den sozialpolitischen Institutionen der europäischen Christenheit ehedem zu Grunde lagen, auf die gänzlich veränderten Verhältnisse der Gegenwart sachgemäß anzuwenden, das durch den Individualismus zerrissene Band der Kontinuität mit der christlichen Vergangenheit wieder anzuknüpfen, das ist ihm der sicherste Weg zur Lösung der sozialen Frage. Keine Trennung von Religion und Wirtschaft!

158. Der Katholizismus die Religion der Weltflucht? Bislang schien es für manche Gelehrte eine ausgemachte Sache zu sein, daß die katholische Kirche durch ihre „weltflüchtige" Lehre der Entwicklung materieller Kultur ein Hindernis bereite. Wir nennen z. B. Luthardt, Hase, Uhlhorn, Eucken, v. Eicken, Blanqui, Eisenhart, David Strauß, Renan, v. Hartmann, Sommerlad usw. Je nach ihrem gläubigen oder ungläubigen Standpunkte erheben sie jene Anklage entweder nur gegen Rom oder gegen das Christentum schlechthin.

Indessen beruhen solche Angriffe schließlich auf Mißverständnissen, wie sie wohl durch die gründlichen Darlegungen Alfred Wintersteins, Simon Webers, Ignaz Seipels, Joseph Mausbachs, Otto Schillings u. a. für die Zukunft unmöglich gemacht worden sind.

Wir müssen uns im Hinblick auf diese Frage damit begnügen, von den verschiedenen für die behauptete Weltfeindlichkeit der Kirche angeführten Gründen nur einige herauszugreifen:

Die katholische Kirche hat eine falsche Auffassung von dem Ziele, der Lebensaufgabe des Menschen.

Sie hält ferner das beschauliche Leben für besser als das tätige.

Sodann läßt ihre Lehre von der christlichen Vollkommenheit und vom klösterlichen Leben jeden weltlichen Stand als mehr oder minder unvollkommen erscheinen.

Schließlich werden noch wegen des Gottvertrauens, des Lobes der Armut, des Entsagungsprinzips Anklagen gegen die katholische Kirche erhoben.

1. Ist es wahr, *gibt der Katholizismus dem Menschenleben ein falsches Ziel,* verleitet er uns zur irrigen Auffassung unserer Lebensaufgabe?

Ursprung und Endziel ist für den Menschen Gott und Gott allein. Diese Einheit des Ursprunges und Zieles mißt Pflicht und Wert im Bereich unserer irdischen Pilgerschaft. Von Gott sind wir und darum für Gott, in unserem Sein und Handeln ganz und jeden Augenblick abhängig von Gott und darum ganz und jeden Augenblick für Gott. Die Hingabe an Gott ist die zentrale, alles umfassende, alles beherrschende Aufgabe unseres Lebens. Die Hingabe Gottes an uns wird dereinst unser Lohn sein.

Der katholische Katechismus unterscheidet demgemäß ein näheres und ein entfernteres, letztes Ziel. Das nähere Ziel stellt die Aufgabe, den Zweck des Lebens hienieden dar. Die Erfüllung dieser Aufgabe ist die unerläßliche Bedingung für die Erreichung unseres Endzieles im Jenseits. „Wozu ist der Mensch auf Erden?" fragt er. Die Antwort lautet: „Um Gott zu erkennen, ihn zu lieben, ihm zu dienen und dadurch die ewige Seligkeit zu erlangen."

Aber enthalten diese Worte nicht gerade eine Bestätigung der gegen die kirchliche Lehre erhobenen Anklage? Wenn die katholische Auffassung in dem ganzen menschlichen Leben nichts als „Gottesdienst" sehen will, wo bleibt dann die Weltbeherrschung, die doch auch zur Lebensaufgabe des Menschen gehört?

Wäre der Gottesdienst im katholischen Sinne nichts anderes als Gebet, Opfer, Übung innerer Tugendakte, dann hätte jener Einwand Sinn und Bedeutung. Allein der Begriff des Gottesdienstes ist nach der Lehre unserer Kirche viel umfassender. Er beschränkt sich keineswegs auf die Übungen der Tugend der Religion im engeren Sinne des Wortes; er umspannt, durchdringt, erhebt das ganze irdische Leben des Menschen in allen seinen Teilen. Da nun aber die Erweiterung und Befestigung der Herrschaft des Menschen über die natürliche Welt kraft göttlichen Auftrages ein Recht, eine Aufgabe der Menschheit, ein wesentlicher Bestandteil der von Gott gewollten Weltordnung ist, so fügt sich auch das gesamte wissenschaftliche, technische, ökonomische Wirken in den Dienst ein, durch welchen die Menschheit Gottes heiligen Willen vollzieht.

Daß der Mensch ebenfalls eine natürliche, diesseitige Bestimmung besitzt — in der vollkommenen und rechten Entfaltung der menschlichen Natur nach innen und außen, in der seinem Berufe und seinen Fähigkeiten entsprechenden Teilnahme an der Erfüllung aller natürlichen und geschichtlichen Aufgaben seines Geschlechtes, im Hinblicke auf die Fortschritte der Weltbeherrschung, wahrer Humanität und allseitiger und zugleich einheitlicher Kultur —, daß demgemäß auch das in sich wohlgeordnete natürliche Wirken und Schaffen des Menschen dem Willen Gottes entspricht, indem der innere Zweck dieses Wirkens und seine natürlichen Resultate der göttlichen Weltordnung sich einfügen: das alles

setzt der Katechismus als selbstverständlich voraus und schließt es ein bei seiner allgemeinen Forderung der Pflichterfüllung nach Stand und Beruf. Über die Bedeutung der Naturforschung und der wirtschaftlichen Tätigkeit, über die Fortschritte der Kultur und Zivilisation unter rein irdischen und natürlichen Gesichtspunkten zu handeln, ein nationalökonomisches System zu entwickeln, das ist nicht die besondere Aufgabe eines christlichen Katechismus. Er zeigt, was der Mensch als sittliches Subjekt, als Christ, gemäß den Anforderungen der übernatürlichen, geoffenbarten Religion zu glauben und zu tun, wie er sein Leben auch subjektiv aufzufassen und durchzuführen hat. Ohne daher zu bestreiten, daß jedes Kulturstreben, auch das bloß materielle, im Hinblick auf die Kultur als Ziel, in sich einen selbständigen Wert habe, fordert die christliche Kirche die Arbeit unter dem Gesichtspunkte der Pflichterfüllung und zugleich die Unterordnung aller irdischen Bestrebungen unter das letzte und höchste Ziel, insbesondere auch, daß die Weltbeherrschung sich nicht völlig loslöse vom Dienste Gottes oder gar in Gegensatz trete zu den Forderungen des göttlichen Sittengesetzes. Das ist der Punkt, den die katholische Ethik zeitweilig mit schärferem Nachdrucke betont hat und gerade wiederum dem modernen Materialismus gegenüber schärfer betonen muß. Sie nimmt dabei Rücksicht auf die Schwäche der menschlichen Natur und auf die unzweifelhaft größere Gefahr, daß der Mensch des Himmels, als daß er der Erde vergesse.

Dieser Standpunkt der katholischen Kirche erweist sich aber zugleich auch als der allein echt evangelische. „Das eine Notwendige, das welterhabene Ziel des Menschen", sagt J. Mausbach[1], „ist die gewaltige Predigt des Evangeliums. Nicht Lebensfreuden und irdische Betriebsamkeit, sondern feierlicher Ernst, Erhebung über den Trug und Wechsel der Zeit, Sorge für das Seelenheil[2], das sind die herrschenden Töne in den Reden Christi, die Grundfarben in dem Bilde seines Lebens. Jener Welt, die kein Verlangen trägt nach höherer Wahrheit und Güte, die, gesättigt von ihrem Glanz und Reichtum, der Gnade und der Erlösung nicht bedarf, erklärt er offen den Krieg; aber auch seine Freunde, seine Jünger warnt er eindringlich vor den Gefahren weltlicher Lust und Sorgen. Paulus und Johannes denken nicht anders über ihr Verhältnis zur Welt; sie rühmen sich, der Welt gekreuzigt, zu einem höheren Leben und Lieben wiedergeboren zu sein. Wie stand diese Botschaft im Widerspruch zu dem in Weltgenuß versunkenen, vom Glanze seiner Kultur berauschten Heidentume, wie fremdartig klang sie dem in sinnlichen Messiashoffnungen schwelgenden Judentume! Aber gerade dieser schneidende Widerspruch weckte die Gemüter aus ihrer dumpfen, friedlosen Betäubung; wie ein scharfer Gebirgswind reinigte er die schwüle Luft der Niederung und zeigte den Irrenden die sonnenbeglänzte Höhe eines wahren sittlichen Ideals. Doch auch die Blütenpracht des Tales sollte unter seinem Hauche nicht ihres Duftes und Lebens beraubt werden. Nirgendwo gehen die Warnungen des Evangeliums so weit, die natürlichen Güter und Ordnungen ihrer Beziehung auf Gott,

[1] Christentum und Weltmoral (1897) 40; 2. Aufl. 1907.

[2] Charity to the soul is the soul of charity!

ihrer Geltung vor dem Gewissen zu entkleiden. Durch sein persönliches Beispiel und Wirken hat Christus die Werkstätten so gut als den Tempel geheiligt, die Hochzeitsgäste so reichlich wie die Wüstenpilger gesegnet. Seine Lehre, die in der Predigt der Apostel sich fortsetzt, stellt die Grundlagen des irdischen Gesellschaftslebens, Ehe und Familie, Arbeit und Eigentum, soziale Gliederung und staatliche Autorität, auf eine unantastbare, geheiligte Grundlage."

„Ich habe stets die Kraft angestaunt", sagt W. E. v. Ketteler, „die bei furchtbaren, anhaltenden Leiden die Lehre des Christentums dem Kranken einzuflößen vermag. Kein Beweis schien mir handgreiflicher für die Wahrheit und göttliche Kraft im Christentum als die Freudigkeit, die sie in die Seele des Leidenden einzugießen vermag. Ich habe oft gestaunt und angebetet, wenn ich solche stille Dulder in Armut, Elend und entsetzlichen Schmerzen angetroffen, bei denen ich jahrelang kein Wort der Klage hörte, während ich eine innere Freudigkeit wahrnahm, wie ich sie nie bei den Weltleuten mitten unter allen ihren Freuden gesehen.... Alles, was ich in der Welt von Mut, Kraft, Entschlossenheit gesehen und gehört hatte, schien mir nur ein schwaches Schattenbild gegen den Mut und die Kraft, mit der ich christliche Seelen im Hinblicke auf die Ewigkeit ihre Leiden ertragen sah." Man führe die materialistischen Lehrer an das Krankenbett, an das Sterbebett, an das Grab, und — der Strom ihrer Rede wird versiegen. So unnatürlich kann ja die Natur nicht sein, wie Ketteler treffend bemerkt, daß sie Menschen das Leben gäbe, die ihr Ziel nicht erreichen könnten. Solange es daher noch einen Kranken und Leidenden auf dieser Welt gibt, der nicht teilnehmen kann am materiellen Genuß, wird unsere Vernunft das höchste Lebensziel des Menschen und seine Glückseligkeit nicht bloß innerhalb der wirtschaftlichen Sphäre suchen können.

2. Einen weiteren Klagepunkt bietet die Hochachtung, welche in der katholischen Kirche das beschauliche Leben stets gefunden hat: *Das beschauliche Leben steht höher als das aktive.* Also wäre es das beste, alle Menschen führten ein beschauliches Leben.

Wenn die Theologen dem beschaulichen Leben im weiteren Sinne des Wortes, d. i. dem Gebetsleben, eine höhere Würde vor dem aktiven zuschreiben, so bezeichnen sie selbst genau den Sinn und Umfang, in welchem sie dies verstanden wissen wollen. Das Gebet ist, abstrakt genommen, als Tätigkeitsgattung der höchste Akt, den der Mensch setzen kann. Nicht bloß handelt hier der höhere, geistige Mensch, er macht auch zugleich von jener edelsten Freiheit Gebrauch, Seele und Herz zum höchsten Wesen zu erheben. Denn Kontemplation ist nichts anderes als Verkehr mit Gott, Beschäftigung mit göttlichen Dingen. Aus dieser abstrakten Vorzüglichkeit des Gebetes folgt aber keineswegs, daß es nun für einen jeden und unter allen Umständen in der konkreten Wirklichkeit besser sei, dem kontemplativen Leben sich zu widmen, wie unsere Gegner zu schließen belieben. Diese schätzen wohl auch geistige Arbeit höher ein als körperliche, ohne jedoch zu verlangen, daß alle Menschen sich der Wissenschaft hingeben. Für die Praxis entscheidet bei der Wahl zwischen Kontemplation oder Gebet einerseits und äußerer Beschäftigung anderseits der höhere Gesichtspunkt der Pflicht, der For-

derungen des göttlichen Dienstes. Wo das Gebet aufhört, dem Dienste Gottes sich einzufügen, die Bereitwilligkeit des menschlichen Willens zum Vollzug des göttlichen Gesetzes zu stärken, wo es gar in Widerspruch treten sollte zur Berufspflicht, da hört es auf, Gott wohlgefällig und sittlich erlaubt zu sein. Wer daher mit Berufung auf die generischen und relativen Vorzüge der vita contemplativa seine Standespflichten versäumen wollte, der würde ohne Zweifel bei den katholischen Theologen und Aszeten statt Billigung und Lob die allerschärfste Verurteilung finden.

Überdies ist es durchaus falsch, zwischen kontemplativem und aktivem Leben jene scharfe Scheidung zu vollziehen, welche der gegnerische Einwand der katholischen Auffassung zuschreiben möchte. Christus weilte in der Welt, in dem Stande des tätigen Lebens; aber er verband mit diesem Leben Gebet und Beschauung in einer so wunderbaren Weise, daß die Apostel sich mächtig zu der Bitte gedrängt fühlten: Herr, lehre auch uns beten! Und doch sollten auch sie, wie ihr Meister, nicht bloß beten, sondern ebenfalls die Beschwerden und die Opfer des tätigen Lebens erwählen zum Heile der Welt. Der hl. Thomas von Aquin erkennt ohne Bedenken der Verbindung des kontemplativen Lebens mit dem aktiven den Vorzug vor dem rein kontemplativen Leben zu[1]. Es ist ihm zufolge ein höherer Zweck, andere zu erleuchten, als bloß in sich selbst das Licht zu besitzen; besser, sich nicht mit der eigenen Vollkommenheit zu begnügen, sondern auch noch die Mitmenschen zu retten und zu heiligen. Aber auch in dem Leben jedes Christen, mag er Handwerker, Bauer, Gelehrter oder Priester sein, in jedem rein weltlichen Stande kann und soll das kontemplative Leben mit dem tätigen sich vereinigen. Ora et labora![2] Und wenn wir in diesem Sinne das Gebet mit Hettinger die Krone des sittlichen Lebens, den lebendigen Hauch des unsterblichen Menschengeistes, den Adel der menschlichen Natur nennen, es als ein erhabenes Zeugnis der in und vor Gott geltenden Gleichheit aller Menschen preisen, wo der Niedrige wie der Höchste zu den lichten Höhen der göttlichen Wahrheit emporsteigen darf und mit der gleichen väterlichen Liebe aufgenommen wird, wo der Niedrige nicht mehr niedrig und der irdisch Hohe sich über keinen erhebt, — ist damit dem andern irdischen

[1] S. theol. 2, 2, q. 182, a. 2; q. 188, a. 6.

[2] „Bei der Arbeit und dem Studium", schrieb Ignatius von Loyola, „kann der Geist zu Gott erhoben werden, und indem alles auf den Dienst Gottes bezogen wird, ist ja alles Gebet." Man solle nicht glauben, „daß man in den Arbeiten Gott weniger wohlgefällig sei als im Gebet" (vgl. Bernh. Duhr, Geschichte der deutschen Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge im 16. Jahrhundert [1907] 570). Die kontemplativen Benediktiner und Zisterzienser haben mehr Land urbar gemacht als die nicht gerade sehr kontemplativen Raubritter. Vgl. auch Grabmann, Das christliche Lebensideal nach Thomas, in Historisch politische Blätter 1906, 1—27 89—114. Ferner Nic. Paulus, Luthers Schrift über die Mönchgelübde, in Historisches Jahrbuch der Görresgesellschaft 1906, 487—516.

Tun und Wirken die gebührende Ehre, sein sittlicher Wert verkannt oder verkürzt? Gewinnt nicht eben alles Erdenstreben in unbeschreiblichem Maße dadurch, daß der Mensch seinen Blick zum Himmel erheben, die von der Arbeit müden Hände zum Gebete falten darf? Furchtbar öde wäre die Erde und die Welt leer wie eine ausgestorbene Wüste, die Erde ein weites Grab und der Himmel darüber die schwarze Decke über einem Sarge, sagt Hettinger, wäre nicht das Gebet, welches, das Irdische berührend, Quellen höheren Lebens in ihm weckt. Es liegt im Gebete die Weihe der Erde und alles Irdischen; wie ein Friedensbogen steht es über den trüben dunkeln Tälern dieses mühe- und schmerzenvollen Lebens, der immer auf ein Höheres hinweist und jedem, auch dem Ärmsten und Niedrigsten, das Zeichen seiner ewigen Bestimmung aufprägt. Nimm dem Armen das Gebet, und du hast ihm alles genommen, alle Größe, alle Poesie seines Lebens; er ist nun nichts mehr als ein stumpfes, arbeitendes Lasttier, das im Sinnenrausch einen Augenblick seine Erniedrigung vergessen kann, und eine Bestie, furchtbar, wenn sie einmal entfesselt wird.

3. Das Ideal des christlichen Lebens ist, wie man uns belehrt, nach katholischer Auffassung das Mönchtum, das Klosterleben. *Mönchtum und Vollkommenheit sind Korrelate.* Wer es ernst meint mit seiner Seligkeit, der geht sicherer, wenn er sich ins Kloster zurückzieht. Das ist doch ein unwiderleglicher Beweis für die weltflüchtige Art des Katholizismus!

Wie kommt es denn aber, daß unter den Heiligen der Kirche, welche uns als die höchsten Vorbilder christlichen Lebens zur Verehrung und Nachahmung empfohlen werden, sich Vertreter aller Stände befinden? Da sehen wir heilige Landleute, Handwerker, Kaufleute, Wirte, Mägde und Knechte, Könige und Bettler, alle strahlend im Glanze höchster Heiligkeit. Das sind keine Ordensmänner oder Ordensfrauen, sondern Leute, die mitten in der Welt, im irdischen Berufsleben und durch dasselbe sich geheiligt haben.

Sie beweisen, wie richtig der von der Kirche als „Kirchenlehrer" verehrte heilige Bischof von Genf, Franz von Sales, die katholische Auffassung schildert, wenn er in seiner „Philothea" schreibt: „Die Frömmigkeit verdirbt nichts, aber sie vervollkommnet alles; und wenn sie dem pflichtmäßigen Berufe schadet, so ist es ein Beweis, daß sie falsch ist. Die Biene sammelt von den Blumen Honig, ohne sie zu verletzen oder ihre Frische zu vermindern; aber die Frömmigkeit tut noch mehr, denn weit entfernt, die Berufsgeschäfte zu stören, veredelt und verschönert sie dieselben.... Es ist ein Irrtum, ja selbst eine Häresie, die Frömmigkeit aus dem Leben der Soldaten, der Werkstätte der Handwerker, dem Hofe der Fürsten, dem Haushalte der Familien verbannen zu wollen. Freilich, die beschauliche, mönchische, klösterliche Frömmigkeit ist unmöglich in diesen Berufsarten. Aber es gibt außer dieser noch manche Arten der Frömmigkeit, die durchaus geeignet sind, die Weltleute zur Vollkommenheit zu führen."

Das Ideal des christlichen Lebens verbindet sich also nach katholischer Auffassung nicht notwendig und ausschließlich mit dem Ordensstande, und die christliche Vollkommenheit hat nicht bloß in der Klosterzelle ihre Heimstätte[1].

Als vollkommen gilt, was seinem Zweck entspricht. Zweck des Menschen aber ist die Vereinigung mit Gott, und das einigende Band bildet die Liebe. Darum besteht denn auch nach der Lehre des hl. Thomas von Aquin[2] die Vollkommenheit ihrem Wesen nach in der Liebe Gottes und des Nächsten gemäß dem Hauptgebote des Evangeliums. Man dürfe nicht meinen, sagt der heilige Lehrer, die Erfüllung dieses Hauptgebotes schließe nur einen Teil, ein bestimmtes Maß der Liebe ein. Vielmehr sei die im Gebote geforderte Liebe bereits die Liebe aus ganzem Herzen, aus ganzer Seele, aus ganzem Gemüte, aus allen Kräften. Darum besage denn auch die Beobachtung der Räte an sich noch kein höheres Maß jener Liebe. Die evangelischen Räte sind nach dem hl. Thomas besondere Mittel zur Erlangung der Vollkommenheit. Sie sollen in wirksamer Weise die Hindernisse beseitigen, welche das Streben nach Vollkommenheit erschweren können. Nach Vollkommenheit zu streben aber ist für die Ordensleute besondere Standespflicht, weshalb man auch den Ordensstand „Stand der Vollkommenheit" nennt, nicht der erlangten, sondern der zu erstrebenden Vollkommenheit, status perfectionis acquirendae. Die Verpflichtung zur Beobachtung der evangelischen Räte ist freilich dem Ordensstande wesentlich. Daraus folgt aber nicht, daß es keine Vollkommenheit des Lebens gebe ohne Ordensgelübde und Beobachtung der Räte. Auf die Frage, ob jeder Vollkommene im status perfectionis sein müsse, antwortet der hl. Thomas[3]: Es kann jemand vollkommen sein und doch nicht dem „Stande" der Vollkommenheit angehören, wie z. B. ein guter Weltmann, der sich nicht durch Gelübde verpflichtete. Anderseits kann jemand im „Stande" der Vollkommenheit und dabei unvollkommen sein, wie z. B. ein schlechter Religiose. Denn „Stand" wird hier nur als äußerer, kirchlicher Lebensstand genommen; über den inneren Stand und Zustand des Menschen urteilt Gott allein.

Gewiß, wir achten und lieben den Ordensstand als einen edeln, durch die größten persönlichen Opfer geadelten Stand. Damit ist aber keineswegs gesagt, daß die weltlichen Stände unfähig seien, zur Vollkommenheit, ja zur höchsten Heiligkeit zu führen. Niemand würde daran Anstoß nehmen, wenn man z. B. den Lehrstand, ideal aufgefaßt, höher schätzen wollte als den Nährstand. Ist damit der letztere unvollkommen genannt? Und

[1] Das erkennt Ernst Troeltsch an, in Die Soziallehren der christlichen Kirchen: Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXVII (1908) 55 ff.

[2] S. theol. 2, 2, q. 184, a. 1 3.

[3] Ebd. 2, 2, q. 184, a. 4.

bleibt er nicht, konkret genommen, für den einzelnen Menschen, der ihm angehört, sogar viel besser als der Lehrstand für jemand, der in diesen Stand nicht hineinpaßt?

Das Ideal des christlichen Lebens, die Vollkommenheit, ist also, kurz gesagt, nach katholischer Auffassung nicht mit einem bestimmten Stande ausschließlich verbunden. Auch der Ordensmann oder der „Mönch" wird, obwohl er mit den reichsten Mitteln, um zur Vollkommenheit zu gelangen, ausgerüstet ist, tatsächlich doch nur in dem Maße dem Ideal christlichen Lebens nahe kommen, als er sich ernstlichst bestrebt, Gottes heiligen Willen zu erfüllen, sein Kreuz zu tragen, das Hauptgebot der Liebe in seinem Berufe innerhalb des ihm zugewiesenen Pflichtenkreises praktisch zu betätigen.

4. Schließen wir gleich die Antwort auf eine weitere Anklage an. Die Bedeutung der menschlichen Arbeit tritt bei allen höheren Leistungen der Kultur immer mehr zu Tage. Insbesondere die Volkswirtschaft hat ein unzweifelhaftes Interesse daran, daß alles fern gehalten werde, was lähmend auf den Arbeitsgeist, die Arbeitsfreudigkeit, die Arbeitsenergie eines Volkes einwirken kann. Gerade hier nun soll die christliche Lehre angeblich den Kulturbestrebungen hindernd in den Weg treten.

So hat man z. B. in dem vom Christentum geforderten *Gottvertrauen eine Billigung oder doch eine Förderung der menschlichen Trägheit* erblickt. Wozu so viel Mühe und Arbeit, da wir ja doch von größerem Werte sind als die Vögel, für welche von der göttlichen Vorsehung aufs beste gesorgt wird!

Es ist höchst befremdlich, daß die Ankläger nicht sofort den ganz offenkundigen Widerspruch erkannten, in welchem ihre Annahme mit den obersten Grundsätzen der christlichen Sittenlehre steht. Wo und wie in aller Welt hätte die christliche Moral zu einem Vertrauen angeleitet und anleiten können, bei welchem der Mensch von Gott die Belohnung einer sündhaften Handlung erwartet? Der Christ hofft auf Gott, er vertraut unerschütterlich auf den Allmächtigen und Allgütigen, dessen Können ebenso unbegrenzt ist wie seine Liebe; er vertraut, daß Gott ihn nicht verlassen werde in guten wie in schlimmen Tagen, daß der Allgütige seine Arbeiten segne, seinem Ringen und Streben den ersehnten Erfolg gewähre; aber er kann nicht Gottes Segen erhoffen für ein Verhalten, von dem er, durch seinen Glauben und durch seine Vernunft belehrt, sicher weiß, daß Gottes Fluch auf ihm ruht.

Oder sollte der katholische Christ nicht wissen, daß die Trägheit Auflehnung ist gegen Gottes Gebot? So weit das Gesetz des Todes sich erstreckt, ebenso weit dehnt das Gesetz der Arbeit seine Herrschaft aus. Niemand ist von ihm befreit. Es verpflichtet alle und jeden zu dauernder, mühevoller Arbeit — im Schweiße ihres Angesichtes, alle Tage ihres Lebens, bis sie in den Staub zurückkehren, von dem sie genommen sind. Und hat das konkrete Ideal, das Vorbild des Christenlebens, hat Jesus

Christus etwa Trägheit gelehrt, Trägheit geübt? War das Leben der Apostel ein Leben unfruchtbaren Müßigganges? Die Lehre, die an des Christen Ohr tönt, die Beispiele, auf welche man ihn hinweist, alles muntert ihn auf zur Anspannung seiner Kräfte in mutigem Ringen und Streben. Er weiß, daß die Ebenbildlichkeit mit Gott nicht bloß eine Wahrheit des Glaubens, sondern auch eine Forderung zur Auswirkung dieser Ebenbildlichkeit bedeutet, und der unverfälschte Gottesbegriff lehrt ihn seinen Gott erfassen als das absolute Leben, die höchste, unendlich vollkommene Tätigkeit, als den actus purus in sich, als die causa prima bei allem kreatürlichen Geschehen. Inmitten des allgemeinen Lebens und Wirkens der Natur ferner, die ihn umgibt, kann und darf der Mensch nicht untätig sein. Wozu hätte ihm denn Gott jene natürlichen Anlagen gegeben, die in sich selbst schon die Notwendigkeit der Arbeit zu ihrer Ausbildung und Anwendung erkennen lassen? Warum ließ Gott die Erde nicht alles aus sich hervorbringen, was der Mensch zur Erhaltung und Verschönerung des Lebens bedarf, wenn er ihm nicht die Arbeit als ein Gesetz der eigenen und der ihn umgebenden äußeren Natur hätte auferlegen wollen? Darum sieht denn auch das Christentum in dem Müßiggange geradezu eine Sünde, einen Mißbrauch der Gaben Gottes, eine Verachtung seines Gesetzes, und das Sprichwort, welches den Müßiggang aller Laster Anfang nennt, ist lediglich — es wurde oben schon gesagt — der Ausdruck christlicher Lehre. Wie töricht also, das christliche Vertrauen als eine Ursache der Trägheit zu bezeichnen, da wahres, echtes Gottvertrauen gerade umgekehrt zu einer Quelle unversieglicher und nie besiegbarer Kraft zur Arbeit auf dem weiten Felde menschlichen Strebens werden muß!

„Betrachtet die Vögel des Himmels! Sie säen nicht, sie ernten nicht, sie sammeln nicht in die Scheunen, und euer himmlischer Vater ernähret sie. Seid ihr nicht viel mehr als sie? Tausenden hat dieses Wort Christi die sorgenschwere Brust erleichtert", sagt Simon Weber[1]. „Tausenden hat ein Blick auf die frohe Blütenwelt der Gottesflur zu neuem Vertrauen die heiligen Worte in das Gedächtnis zurückgerufen: Betrachtet die Lilien des Feldes, wie sie wachsen! Sie arbeiten nicht, sie spinnen nicht; und doch sage ich euch, daß selbst Salomon in all seiner Herrlichkeit nicht bekleidet gewesen ist wie eine von ihnen. So reichlich fließt der Trost dieser Gottesworte in das sorgende Herz, daß man gerade aus ihnen den Antrieb zur Arbeitsflucht lesen wollte. Mit größtem Unrecht. Die Vögel, die nicht säen und in die Scheunen sammeln, die Lilien, welche nicht arbeiten und nicht spinnen, sind in diesen Stellen dem Menschen nicht zum Vorbilde seines Verhaltens vor Augen geführt, sondern zum Beweise des göttlichen Waltens. Christus will durch diese Beispiele die Wirksamkeit der göttlichen Vorsehung in ihrer allumfassenden Größe und unbegrenzten Liebe schildern. Aus dem reichen Maße liebender Fürsorge, welche Gott diesen niedern Lebewesen angedeihen läßt, soll der Hörer erschließen, in welchem Maße Gott sorgend auf das Wohl des

[1] Evangelium und Arbeit (1898) 65 f.

Menschen denkt, der in seiner geistigen Hoheit so weit über diese Wesen erhaben ist. Die Beispiele müssen demgemäß ex opposito auf den Menschen angewendet werden. Den Vögeln, die nicht säen, den Lilien, die nicht arbeiten, steht der Mensch gegenüber, der seine Saat auf die Erde streut, der emsig seine Hand und seinen Fuß regt, um sich zu nähren und zu kleiden. Wenn Gott sich jener Wesen huldreich erbarmt, wie viel mehr des Menschen in seinen Mühen! Darum, so lautet die auf den Grund einer vorurteilsfreien Exegese gebaute Nutzanwendung, arbeite der Mensch mit Fleiß und Eifer. Gottes Auge wacht über dem Werke seiner Hand, und seine Liebe wägt die Mühen seiner Kräfte.... Indem Christus den Blick des arbeitenden Menschen zum Himmel lenkt mit Verheißung göttlicher Fürsorge über die Arbeit, versüßt er die Pflicht derselben, befreit den Arbeitsgeist und stärkt die Unternehmungs- und Schaffenslust. Arm und Hand sind die Werkzeuge der Arbeit. Ein froher Mut und ein festes Vertrauen aber sind ihre Seele."

5. Wäre der Mensch nur Geist, so würde er sich leichter innerhalb der Schranken einer wohlgeordneten Selbstliebe behaupten können. Aber er ist Leib und Geist. Tierische Triebe bäumen sich auf in ihm gegen die Herrschaft des Geistes und werfen düstere Schatten über das ganze innere und äußere Leben. Es ist vor allem das Erwerbsleben, in welchem rücksichtsloser Egoismus allzuleicht verderblich wird nicht bloß für das Heil der Menschenseele, sondern auch für das Wohl und Gedeihen der menschlichen Gesellschaft. Es wäre daher zu erwarten gewesen, daß man die Mäßigung des natürlichen Dranges nach Erwerb und Besitz dem Christentum in Dankbarkeit zur Ehre angerechnet hätte. Weit gefehlt! *Das Lob der Armut und der Kampf gegen den Eigennutz* seitens der christlichen Lehre ist als eine schwere Schädigung des Fortschrittes der Kultur bezeichnet worden, weil hierdurch die Wirksamkeit des unentbehrlichen Erwerbstriebes gehemmt worden sei. Es bedarf indes bloß der notwendigen Unterscheidungen, um sofort zu erkennen, daß die angefochtenen Lehren der christlichen Kirche, weit entfernt, ein Hindernis des wahren Kulturfortschrittes zu sein, diesen erst recht möglich und auf das wirksamste gefördert haben.

Wenn nämlich die christliche Lehre die Ungerechtigkeiten im Erwerbsleben, die ungeordnete Anhänglichkeit an Hab und Gut, welche des Himmelreiches vergißt, die Habsucht, jenes unruhige und rücksichtslose Verlangen, immer größere Schätze aufzuhäufen, die Genußsucht, die Hartherzigkeit und Lieblosigkeit in der Verwaltung und Verwendung des irdischen Besitzes auch noch so scharf verurteilt, wenn sie die Übernahme der freiwilligen wirklichen Armut durch einzelne von Gottes Gnade besonders Berufene lobt[1], so stellt sie sich damit einem maßvollen und wohlgeordneten, von christlicher Gesinnung getragenen, der Gerechtigkeit und Liebe entsprechenden Streben nach Mehrung

[1] Vgl. Alfred Winterstein, Christliche Lehre vom Erdengut (1898) 33 f 122 ff 130 212 ff 244 ff.

des Besitzes durchaus nicht in den Weg. Das Verlangen nach größerem Besitz, im persönlichen Interesse und zum Wohle der Familie, ist dem Menschen zu natürlich, als daß es das Christentum für nötig und mit Rücksicht auf seine höheren Zwecke für förderlich hätte erachten müssen, dieses Verlangen seinerseits noch besonders zu stärken. Aber es erkennt seine volle Berechtigung innerhalb der richtigen Schranken an. Ja der hl. Paulus ermuntert die Christen zu werktätiger Nächstenliebe geradezu dadurch, daß er Gottes besondern Segen nicht nur in geistiger, sondern auch in leiblicher und materieller Beziehung in Aussicht stellt [1].

Wer immer daher seinen Besitz zu wahren und zu mehren strebt aus Beweggründen und in einer Art und Weise, welche vor der Vernunft und dem Gewissen bestehen können, der braucht nicht zu fürchten, mit der christlichen Lehre irgendwie in Konflikt zu geraten. Der Kaufmann, der mit Aufbietung aller Kräfte voranstrebt, der sein Vermögen zu vergrößern, seine und seiner Familie Lebensstellung zu heben und zu sichern sucht; der Fabrikant, welcher seine Etablissements erweitert, den Bedürfnissen der Menschen bessere und leichtere Befriedigung verschafft, zahlreichen Arbeitern das tägliche Brot gewährt, in freigebiger Liebe die Bedürftigen unterstützt, — warum sollten sie nicht alle zu den besten Christen gehören können? Nur das eine wird von ihnen gefordert, daß sie im Erwerb, Besitz und bei der Verwendung der Güter sich nicht bloß von der Begierde, sondern vor allem von der Vernunft, der Gerechtigkeit und der Liebe leiten lassen.

Der Reichtum ist allerdings mit besondern Gefahren verbunden. Er bietet die Mittel unbeschränkter Befriedigung, auch unerlaubter Neigungen, stärkt die Begierden nach Besitz und Genuß, paart sich leicht mit Stolz und Herrschsucht, verschmäht das, was allein diesen Gefahren gegenüber Kraft verleihen würde, das aufrichtig demütige Gebet. Aber er schließt nicht von dem Himmelreich aus, wenn er auch den Weg dazu erschwert. Nur die Gefahren des Reichtums hebt Christus hervor, und den Mißbrauch desselben tadelt er, — eine Mahnung für die Reichen, sich die sittlichen Kräfte zu sichern, die erforderlich sind, um auch den Reichtum dem höchsten Zwecke des Lebens dienstbar zu machen. Christus tröstet zugleich die Armen, die große Zahl der Menschen, die um das tägliche Brot ringen müssen, die vor allem des Trostes bedürfen und denen auch vor allem das Evangelium verkündigt wird. Pauperes evangelizantur! Er warnt alle vor Überschätzung des Irdischen. Suchet zuerst das Reich Gottes! Um des Mammons willen soll der Mensch nicht seine Seele verkaufen. Was nützt es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewinnt, an seiner Seele aber Schaden leidet? Höher als die Kultur der Welt steht die Kultur der Seele!

[1] 2 Kor 9 8 ff.

Hemmt aber nicht jenes bekannte Wort der Schrift alles Streben: „Drückende Not und Reichtum wolle mir nicht zu teil werden lassen; nur das zum Leben Nötige verleihe mir“? [1] Es ist ein Text der Schriften des Alten Bundes. Hat dieses Wort die Israeliten abgehalten vom Streben nach Besitz? Nichts anderes wird hier gesagt, als daß für das gewöhnliche Durchschnittsleben des Menschen die mittlere Lage am vorteilhaftesten sei, weil sie der Gefahren des Reichtums, aber auch der nicht minder großen Gefahren der Armut entbehre. Die praktische Bedeutung dieses Mahnwortes wird daher nicht minder dem Armen anspornend zu gute kommen, wie es das Streben nach Reichtum mäßigt. „In überkultivierten, ja schon sinkenden Zeitaltern pflegt“, wie Roscher [2] sagt, „eine bewußte Überschätzung der materiellen Interessen sich breit zu machen, wo dann freilich ein kurzsichtiger Egoismus mit den höheren Lebensgütern zugleich seine eigene Zukunft opfert.... Nur derjenige ist vor solcher Überschätzung sicher, der bei seiner Beurteilung der materiellen Interessen immer das lebendige Ganze vor Augen hat, von dem sie nur eine Seite bilden: den ganzen Menschen, das ganze Volk, die ganze Menschheit.“ Für das ganze Volk aber ist weder die Zusammenziehung des Besitzes in die Hände weniger noch die Verarmung der Massen von Vorteil.

6. In seiner „Geschichte der Nationalökonomie“ [3] meint Hugo Eisenhart, die katholische Fassung des christlichen Lehrstoffes sei den wirtschaftlichen Interessen wo möglich noch abgewendeter als der Geist der griechischen Philosophen: „Die sittliche Aufgabe liegt nicht in der Überwindung der Welt durch Wachen und Arbeiten, sondern in der Entsagung auf ihre Freuden und in der Flucht vor ihren Versuchungen. Armut, Zölibat und Einsamkeit sind die drei großen überirdischen Tugenden der Heiligen, welche den Himmel erwerben und für welche der Kleriker dem Volke das Beispiel zu geben hat.“ Selbst Roscher [4] stellt bedauerlicherweise, bei Gelegenheit einer Besprechung von Charles

[1] Spr 30, 8 9.

[2] Grundlagen der Nationalökonomie § 21. Vgl. z. B. die Inschrift auf dem Denkmal Sardanapals:

ταῦτ' ἔχω, ὅσσ' ἔφαγον καὶ ἀφύβρισα
καὶ μετ' ἔρωτος τέρπν' ἔπαθον.

„Jene Unterschätzung der wirtschaftlichen Dinge, welche man den niedern Kulturstufen, z. B. unserem Mittelalter, bald zur Ehre bald zum Vorwurf anrechnet, ist doch in Wahrheit auch hier nur Ausnahme gewesen. Andere Arten des Erwerbes und Genusses als jetzt standen damals im Vordergrunde; den Erwerb und Genuß im allgemeinen hat man zu jeder Zeit hochgehalten“ (Roscher a. a. O.). — Die Nationalökonomie hat sich nach Oncken (Geschichte I [1902] 23 f) „als die Interessenlehre des dritten oder Bürgerstandes herausgebildet“. Doch „die Zeiten, wo das Bürgertum noch um seine Anerkennung und Ebenbürtigkeit rang, sind vorbei. Heutzutage muß die Aufgabe der Wissenschaft eher darin bestehen, die naturgemäßen Schranken dieses Interesses (des bürgerlichen nach Reichtum und Gewinn) wieder hervorzukehren. Reichtum und Gewinn sind ein notwendiger Faktor im Gesellschaftsleben der Völker, aber sie sind nicht alles. Wehe der Nation, die das glaubt und danach handelt.“

[3] 2. Aufl. 5 f.

[4] Ansichten der Volkswirtschaft I (1878) 86. Sonst hat Roscher sich stets bemüht, in seinen Urteilen gerecht zu bleiben.

Périns Werk „Über den Reichtum in den christlichen Gesellschaften", *„das katholische Entsagungsprinzip"* schlechthin dem „christlichen Gewissen" gegenüber. Ist diese Auffassung irgendwie begründet?

Der Nationalökonom tritt mit Recht für eine fortschreitende Entwicklung der Bedürfnisse ein, welche mit der aufsteigenden Evolution des gesamten wirtschaftlichen Lebens in Wechselwirkung steht. Verurteilt aber etwa die katholische Lehre jede Entwicklung und Ausdehnung der Bedürfnisse? Keineswegs. Die Entwicklung der Bedürfnisse wird von unserer Ethik sogar als ein in der menschlichen Natur spezifisch begründeter Vorzug anerkannt. Wie die christliche Lehre stets den Trieb des Menschen nach Vervollkommnung seiner Gesamtlage als voll berechtigt anerkannt hat, so freut sie sich insbesondere auch jeder wahren materiellen Errungenschaft. Was die Kirche will, ist ja gerade das eine: daß der Mensch die seiner Natur eingesenkte Ebenbildlichkeit mit Gott in seinem Leben, in seinem Handeln auswirken möge für die geistige wie für die materielle Ordnung. Ist es aber nicht der materielle Fortschritt und damit die Entwicklung der Bedürfnisse und ihrer Befriedigungsmittel, welche zur erhöhten Geltendmachung und zum Schutze der Menschenwürde wesentlich beitragen? Von eminentem Werte für das individuelle wie soziale Leben dagegen bleibt es, wenn die Kirche der Lehre von der Entwicklung der Bedürfnisse die andere Lehre von der Notwendigkeit des Opfers, der Entsagung zur Begleiterin gibt. Sie möchte uns warnen vor dem Mißbrauch des in sich so berechtigten Strebens nach Verbesserung des physischen Daseins, sie möchte uns schützen vor der Sinnlichkeit und Unmäßigkeit, welche sich nur zu leicht an jenes Streben anschließen. Kurz, sie verlangt zwar in keinem Augenblick, daß die Menschheit bei der gerade gegebenen Quantität von Befriedigungsmitteln Halt mache, aufhöre, weiter zu streben, — was sie aber auch hier ernstlich fordert, ist die Mäßigung; was sie streng verurteilt, ist das Übermaß des Genusses, die ungeregelte Entwicklung der menschlichen Bedürfnisse. Kann der Nationalökonom hiergegen begründete Einwendungen erheben? Muß ja doch der Volkswirtschaftslehrer selbst auf Schritt und Tritt die Entsagung und Genügsamkeit predigen, kämpfen gegen Habsucht, Geiz, Verschwendung, Lüsternheit, Trägheit. Je mehr die Nationalökonomie zu der Erkenntnis gelangt, daß nicht das Selbstinteresse der Individuen, sondern das materielle Gemeinwohl der Gesamtheit oberstes Prinzip, Ziel und Norm der Volkswirtschaftslehre sein muß, um so mehr sollte gerade von nationalökonomischer Seite dem katholischen Entsagungsprinzip Verständnis und Anerkennung entgegengebracht werden. Die christliche Ethik fordert ja durchaus nicht Entsagung um der Entsagung willen, nicht Entsagung à tout prix. Die Entsagung ist nur Mittel zum Zweck[1]. Sie soll die

[1] Nach Ignatius von Loyola soll der Mensch die Gaben der Natur gebrauchen, und in diesem Gebrauch, z. B. Verwertung der natürlichen Fähigkeiten durch

innere Harmonie, die sittliche Souveränität des Willens über die ungeordneten Triebe und Leidenschaften im Menschen herstellen, soll die Regelung unseres ganzen inneren und äußeren Lebens nach den höheren Zielen des Menschen, der menschlichen Gesellschaft — die kulturellen Zwecke und Aufgaben eingeschlossen — ermöglichen und sicher stellen. Zu beachten bleibt ferner, daß die katholische Tugendlehre der temperantia wie jeder andern moralischen Tugend als unentbehrliche Begleiterin die Klugheit zur Seite stellt.

Die Natur hat im übrigen dafür gesorgt, daß die Zahl der strengen Aszeten nicht Legion wird. Die Furcht, es möchte die Entsagung viel zu wenig geübt werden, dürfte auch dem Nationalökonomen berechtigter erscheinen als die Angst, der Katholizismus werde aus der Menschheit eine Schar von Säulenheiligen machen.

Die Notwendigkeit der Entsagung wird aber auch von nichtkatholischen Autoren offen anerkannt. „Die sozialen oder menschenfreundlichen Antriebe und Gedanken leben", so urteilt F. Tönnies[1], „in fortwährendem Widerspruch und Streit von solchen entgegengesetzter Art, daß Liebe und Haß, Vertrauen und Mißtrauen, Dankbarkeit und Rache einander kreuzen, daß aber auch Furcht und Hoffnung und, auf Grund dieser Affekte, die menschlichen Interessen und Pläne einander teils harmonisch teils disharmonisch begegnen, daß also Gefühle und Erwägungen die Menschen, sowohl einzelne als Gruppen aller Art, teils verknüpfen teils entzweien." Hier bedarf es eines dominierenden, versöhnenden, die Leidenschaft mäßigenden und regelnden ethischen Prinzips, wenn nicht die These des homo homini lupus über die These des animal sociale siegen soll!

Fr. Paulsen[2] lobt die alte Kirche, die sich dadurch ein unvergängliches Verdienst erworben habe, daß sie die Willensdisziplin vor allem sich habe angelegen sein lassen, daß sie in den heiligen Heroen die Selbstverleugnung erzogen habe. Er bemerkt: „Daß wir von diesem Erbe heute noch zehren, ist auch mir nicht zweifelhaft."

Je mehr der materielle Wohlstand zunimmt, um so wichtiger wird dieser Einfluß der Religion. Wo das Bevölkerungsproblem durch Verdichtung des Volkes sich löst, da ist die schärfere Betonung des gesellschaftlichen Zusammenhanges, der Solidarität, und damit des Opfers, der Entsagung, des Kampfes gegen die selbstsüchtigen Triebe um so bedeutsamer, geradezu unentbehrlich. Das bezeugt ein Mann, der hier wie kein anderer zum Zeugnis berufen ist. An den zweiten christlich-nationalen Arbeiterkongreß (Berlin 1907) schrieb Graf Posadowsky: „Das Christentum ist der klarste und edelste Ausdruck der

Ausbildung und Arbeit, steckt schon ein gut Stück Entsagung und Opferleben. Man soll entsagen, „tantum quantum", „eatenus quatenus" etwas Hindernis wird in der Pflichterfüllung. Der Entsagung selbst wird hierdurch eine Grenze entzogen, denn auch die Entsagung kann zum Hindernis in der Pflichterfüllung werden, wenn ohne Klugheit geübt.

[1] Das Wesen der Soziologie (1907) 4 f.

[2] Die Woche (Dezember 1907) zu F. W. Foersters Sexualethik und Sexualpädagogik; vgl. auch Paulsen, Ethik II 280.

sittlichen Pflichten, die wir gegenüber der Gemeinschaft und unsern Nebenmenschen haben... nur eine ethische religiöse Auffassung sichert jene Beschränkung der angebornen menschlichen Selbstsucht, die allein einen Ausgleich der sozialen und wirtschaftlichen Gegensätze herbeiführen kann."[1] Nicht die Moral der Evolution im Sinne Fouillées, Spencers u. a., nicht die Solidarität der Comteschen Philosophie, sondern die christliche Solidarität, die durch Gewissenspflicht gestützt, zur Selbstverleugnung gestählt ist, — nur sie kann uns heute helfen. „Praktische" Sozialpolitik ohne leitende ethische Idee ist ein Faß ohne Reifen. Der Gemeinschaftsgedanke fügt die Planken zusammen zur Einheit des Ganzen.

159. Rückgang der katholischen Völker, — wie oft hört man davon sprechen! Lord Salisbury glaubte sogar im Hinblick auf Spanien usw. den Ausdruck „sterbende Völker" anwenden zu dürfen. Wenn aber die romanischen Völker zu Grunde gehen, dann steht es schlecht mit dem Katholizismus. Eine Religion, die den wirtschaftlichen Niedergang der Völker nicht zu hindern vermag, ist nach dem Urteile der Welt gerichtet.

1. Zunächst kann wohl kaum von einem „Absterben" der lateinischen Rasse, der „romanischen" Völker die Rede sein. Völker sterben nicht so leicht. Die heutige Erhebung Deutschlands zu neuer Macht und wirtschaftlicher Blüte ist für uns gewiß Grund freudiger Zuversicht. Doch lehrt dieselbe Tatsache auch, wie töricht es ist, die angebliche oder wirkliche Dekadenz der romanischen Völker als ein unabänderliches Geschick jener Nationen hinzustellen. Der Niedergang und die Verkümmerung erreicht dort wohl kaum denselben Grad, wie das bei uns in Deutschland gerade in der Neuzeit der Fall war. Unser geistiges und gesellschaftliches Leben — es ist noch nicht so lange her — stand ganz im Banne Frankreichs, während das kaufmännische von Holländern und Engländern dirigiert wurde[2]. „Wir wollen nach Bremen reisen und den dortigen Kaufleuten den Sand in ihre Schiffe schieben helfen", — konnte noch Justus Möser schreiben. Und doch hat sich Deutschland wieder erhoben! In der Macht- und Wirtschaftsentwicklung aller Völker gibt es ein auf und nieder. Warum sollten die romanischen Völker davon eine Ausnahme machen?

[1] Germania XXXVII (1907) Nr 243 (20. Oktober, 2. Blatt). Gegenüber „den Toren, die von freier Liebe faseln, den Ästheten, die unter dem Titel Schönheit alles zum Spiel machen, den falschen Propheten, die das rücksichtslose Sichausleben verkündigen", betont Obermedizinalrat Professor Dr Gruber (in seinem Vortrage über die moralische Großstadtluft, auf der Generalversammlung des Deutschen Vereins für Volkshygiene, Berlin 1907), daß „die Selbstbeherrschung Vorbedingung aller Kultur" sei. Treffend ist auch die Bemerkung Dernburgs in der Budgetkommission (59. Sitzung vom 25. Februar 1908): „Das (koloniale) Programm muß wirtschaftlich sein. Wirtschaftlich kann es aber nur sein, wenn es sich mit ethischen Gesichtspunkten verträgt. Sonst kann es sich auf die Dauer nicht halten" (S. 4079).

[2] R. E. May, Die Wirtschaft in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft (1901) 311.

2. Gänzlich verfehlt ist ferner die Meinung, das Schicksal der katholischen Kirche sei durch das Schicksal der romanischen Völker bedingt. Als Europa zu Füßen Napoleons I. lag, der Stern Frankreichs am höchsten stand, war die Kirche bedrückt, erniedrigt, der Papst ein Gefangener. Die katholische Kirche ist Weltreligion, nicht Rassenreligion, Nationalreligion. Als Weltkirche besteht sie unabhängig von den wechselnden Schicksalen einzelner Völker und Völkerstämme. Das alte Römerreich war einst das mächtigste auf Erden. Besaß darum der römische Polytheismus eine Zukunft?[1]

3. Die innere Wahrheit entscheidet über Wert und Zukunft der Religionen, keine äußere Machtstellung oder gar Erfolge auf wirtschaftlichem Gebiete. Wäre die materielle Wohlfahrt ein sicheres Zeichen der göttlichen Gutheißung einer Religion, dann würden wir zu der absurden Behauptung gedrängt, Gott hätte der Reihe nach die verschiedensten einander widersprechenden Religionssysteme sanktioniert, das der Ägypter, der Griechen, der Römer, der Italiener, der Spanier, der Engländer usw. bis zu dem der heutigen Japaner. Die Religion ist kein geldbringendes Geschäft. „Wahrheit fordern wir von ihr, nicht gefüllte Koffer" (Kardinal Vaughan).

4. Ist aber Reichtum und Macht auch nicht das spezifische Kennzeichen des wahren Glaubens, so wird dieser doch einer gesunden Kulturentwicklung und insofern auch dem materiellen Fortschritt keineswegs im Wege stehen. Es läßt sich in der Tat nicht eine einzige Lehre des katholischen Glaubensbekenntnisses nachweisen, die hier ein Hindernis bieten könnte. Im Gegenteil, wollte die Nationalökonomie im Interesse der Volkswohlfahrt einen Katechismus der Moral entwerfen, sie würde, mit Rossi zu sprechen, gar nichts Besseres vorschreiben können, als was der katholische Katechismus fordert. Wir erinnern beispielsweise noch einmal an das höchste Gesetz der Liebe und an die Kardinaltugend der Gerechtigkeit, an die beiden ethischen Prinzipien, welche Leitgedanken des sozialen Systems und aller sozialen Reform darstellen: daß beim materiellen Streben auf anderes und auf andere Rücksicht zu nehmen sei. Auf anderes, weil das Materielle, Wirtschaftliche nur eine Seite des ganzen Menschenlebens darstellt und die höheren Güter nicht den niederen geopfert werden dürfen. Auf andere, weil der Mensch nicht allein auf der Welt und in der Gesellschaft lebt, das Glück des Nächsten seinem Eigennutze nicht opfern darf.

5. Auch die Geschichte erweist unzweifelhaft, daß der Katholizismus als herrschende Religion sich mit dem materiellen Wohlstand der Völker sehr wohl verträgt[2]. Wir brauchen nur

[1] L. v. Hammerstein, Die Zukunft der Völker (1898) 153 ff.

[2] Vgl. u. a. Gibbins, The History of Commerce in Europe (1891). — A. Beer, Allgemeine Geschichte des Welthandels (1860—1862). — J. Jastrow, Über Welthandelsstraßen in der Geschichte des Abendlandes. — Th. Hirsch, Danzigs Handels-

an Italien, die italienischen Städterepubliken, an Amalfi, Pisa, Florenz, Venedig, Genua, Mailand zu erinnern, an die deutsche Hansa [1], die Blüte des deutschen Handwerks, an Frankreich vor 1870, an die Manufakturen Flanderns, an Spanien, von dem selbst Horton schreibt: „Dieses große katholische Land war die leitende Macht in Europa und die unwidersprochene Herrin der Welt." Die großen Entdeckungen, die mit den Ausgangspunkt des wirtschaftlichen Aufschwunges der Neuzeit bildeten, waren das Werk katholischer Völker usw.

Und zwar wurden die Entdeckungsfahrten, anfangs wie auch später, im handels- und verkehrspolitischem Interesse unternommen, obwohl religiöse Motive hinzutraten. „So handelte es sich z. B. bei der Aufsuchung des Weges nach Ostindien durch Kolumbus (1492 Westindien) und Vasco da Gama (1498 Ostindien) im Grunde genommen um kommerzielle Unternehmungen. Man wollte mit den Ländern, die dem Abendlande Gold, Seide, Zimmet, Pfeffer, Ingwer, Zucker und Farbhölzer gaben, in direkte und billigste Handelsbeziehung treten, nicht erst durch Zwischenhandel, wie er auf den Landwegen, durch Kleinasien, Syrien, Armenien, Persien, nicht zu umgehen war" [2]

Speziell für England begann die fortschreitende Entwicklung des nationalen Wohlstandes vielleicht schon von der Mitte des 14. Jahrhunderts an. Es liegen „zum mindesten keine genügenden Beweise vor", sagt Ashley [3], „daß England, wie zuweilen angenommen wird, sich zur Zeit der Reformation, der Thronbesteigung Elisabeths oder eines sonstigen Ereignisses des 16. Jahrhunderts in einem Zustande des Siechtums befunden habe mit verfallenden Städten und stockendem Gewerbefleiß. . . .

und Gewerbegeschichte (1858). — Richard Ehrenberg, Hamburg und England im Zeitalter der Königin Elisabeth (1896). — M. Philippson in „Die Nation" 1896, Nr 24, 362 f. — G. Schönberg, Zur wirtschaftlichen Bedeutung des deutschen Zunftwesens (1868) 51; Die Geschichtswerke von Johannes Janssen, Emil Michael u. a.

[1] E. Daenell, Die Blütezeit der deutschen Hanse (1906).

[2] Max Eckert, Grundriß der Handelsgeographie I (1905) 17. Die gleichen Motive finden sich immer wieder, wie auch das Verdienst des Kaufmanns (neben dem Missionär) für die Erweiterung der geographischen Kenntnisse über fremde Länder und Völker. Die arktischen Gebiete wurden zuerst durch Walfisch- und Walroßjäger erschlossen. Wegen des kostbaren Zobelpelzes wurde (1578—1638) Sibirien von den Russen erobert. Mit der Gründungsgeschichte der deutschen Kolonien sind die Kaufmannshäuser Godefroy, Woermann u. a. eng verbunden.

[3] Englische Wirtschaftsgeschichte II (1896) 50 ff 69 ff. — Georg Grupp, Englische Wirtschaftsgeschichte im Mittelalter: Nr 283 der Virchow-Holtzendorffschen Sammlung (1898) 24 27 29 ff. — Gibbins, History of Commerce 97 f: „This reign (Henry VII.) indead be taken as marking the period, when England began to be something of a commercial power, and henceforth she more and more asserts herself as such." „By the time of the great discoveries of the explorers of the New World, England was almost ready to take her place among the great commercial nations of Europe. But she was not yet quite ready. Spain, Portugal and France, all anticipated her both in the Americas and the Indies" (ebd. 98). Zur Lage der arbeitenden Klasse in katholischer Zeit vgl. James E. Thorold Rogers, Six Centuries of Work and Wages (1886) 321 326.

Der allgemeine Eindruck, den wir von der Betrachtung des Zeitraumes von 1350 bis 1550 gewinnen, ist der eines andauernden Anwachsens des städtischen Wohlstandes."

6. Wenn ferner vom „Niedergang der katholischen Völker" und von dem „Aufschwung der protestantischen Nationen" gesprochen wird, so liegt darin eine ungerechtfertigte Generalisierung. Die katholischen Völker sind keineswegs alle im Niedergang, die protestantischen Völker keineswegs alle im Aufschwung; auch ist weder auf der einen Seite der Niedergang so licht- und hoffnungslos, auf der andern Seite der Aufschwung so fehler- und fleckenlos, wie es derartige allgemeine Behauptungen vermuten lassen könnten. Holland hat seine frühere Blüte verloren, ebenso Dänemark; auch von dem Schweden Gustav Adolfs ist nicht viel übrig geblieben. Jahrhundertelang war man in Frankreich gewohnt, selbst Deutschland auf politischem und wirtschaftlichem Gebiete als minderwertig zu betrachten. Es ist jetzt anders geworden. Doch dürfen wir nicht in den gleichen Fehler der Selbstüberschätzung verfallen, der sich an Frankreich so bitter gerächt hat. Steht Frankreich auch heute noch wirtschaftlich hoch, so ist das kleine Belgien zu einer wirtschaftlichen Großmacht geworden. Es tritt in Süd- und Zentralamerika, in China und andern ostasiatischen Ländern in erfolgreiche Konkurrenz mit den ersten Handelsstaaten. In amerikanischen Reiseberichten heißt es, daß nur zwei Staaten der angelsächsischen Rasse auf dem Weltmarkte gefährlich werden könnten: „Germany" und „Belgium", oder wie man früher sagte „Belgiojosa" [1].

Und England, jenes Volk, in dessen Mitte sich so große Reichtümer befinden, ist es nicht zugleich das Land des Pauperismus? Sind Carlyles und Ruskins Klagen schon so bald vergessen? Huxley sehnte einen gütigen Kometen herbei, der die ganze industrielle Herrlichkeit hinwegfegen möchte. Und Sydney Smith klagt in Mr. Chas. Lesters „The Glory and Shame of England" [2]: „Es ist ohne Zweifel mehr Elend, mehr akutes Leiden unter den Massen der Armen in England als in irgend einem Reiche der Welt; Millionen sind unerzogen, nur halb genährt, und werden getrieben zum Verbrechen und zu jeder Art von Laster, welche Unwissenheit und Armut in ihre Erziehung brachte, in einer Ausdehnung, die gänzlich unbekannt ist den weniger erleuchteten, den weniger freien, den weniger begünstigten und den weniger mächtigen Königreichen Europas." In der Tat, wenn wir aus unsern persönlichen Erinnerungen Italien mit England vergleichen sollen: in Nord- und Mittelitalien fanden wir mehr Bettler — Englands Elend sahen wir nicht! [3]

7. Die Gründe des Niedergangs einzelner katholischer Nationen, soweit von einem Herabsinken in Wahrheit die Rede sein kann,

[1] Kölnische Volkszeitung XLVIII (1907) Nr 728 (24. August). [2] 1876.

[3] Vgl. auch Booth, In Darkest England (1890).

haben mit der Religion als solcher nichts zu schaffen. Die Kirche kann die physikalischen Bedingungen des Wirtschaftslebens nicht ändern, den Nationen kein besseres Klima verschaffen, nicht hindern, daß in der eisigen Polarnacht die Arbeitskraft brachgelegt werde, der Tropensonne nicht verbieten, die wirtschaftliche Energie und intellektuelle Spannkraft zu brechen, auch in den subtropischen Gegenden den Einfluß des Klimas und der freigebigen Fruchtbarkeit der Natur auf Geist, Willen, Betätigung des Menschen nicht verändern. Wo Eisen und Kohle ist, da kommt die Industrie von selbst. Die drei Länder, die am meisten über Kohle und Eisen verfügen, sind wirtschaftlich die stärksten geworden, Amerika, England, Deutschland. Kohlenflöze im Boden Italiens und in ausreichendem Maße im Boden Spaniens entstehen zu lassen, dazu reicht die Macht der katholischen Kirche nicht aus, wie auch dem Protestantismus kein Vorwurf daraus erwächst, daß in Holland die Kohle fehlt. Die Kirche kann ferner nicht die Bodenbeschaffenheit, die orographischen und hydrographischen Eigenschaften, die Lage zum Meere, die geographische Lage und die hieraus sich ergebenden Möglichkeiten oder Unmöglichkeiten für die Welthandelsbeziehungen umgestalten. Sie ist ebensowenig die Herrin der geschichtlichen politischen Ereignisse, des Schlachtenglücks, der großen staatlichen Wirtschaftspolitik usw. Die Kirche regiert nicht die Welt, hat keine Heere, verfügt nur über ihre Lehre, ihre Heilsmittel, den Hauch des Mundes, die Macht des Beispiels. Indem sie die einzelnen Menschen erleuchtet und heiligt, gewinnt sie im allgemeinen nur indirekt Einfluß auf die Geschicke der Völker. Aber die Erfolge dieses ihres Wirkens können gestört werden durch den Feind, der Unkraut säet, und — wir bestreiten es nicht — durch die Schuld ihrer eigenen Diener: Omne bonum a clero, omne malum a clero! — eine Übertreibung zwar, die aber doch auch viel Wahrheit enthält. In allen diesen Fällen ist es nicht die Religion, nicht die Kirche als göttliche Heilsanstalt, sondern der Mensch, die menschliche Schwäche, denen die Fehler zur Last fallen.

160. Ein Blick auf einzelne Völker. 1. Frankreich, einst der gefürchtete „great rival" Englands, ist trotz allem noch immer ein Land, das in der wirtschaftlichen Welt großen Kredits sich erfreut. Die Anleihe zur Deckung der Kriegskosten nach jener furchtbaren Niederlage von 1870 war bald um das Fünffache überschritten. Wie machtvoll wuchs der französische Handel empor in der Zeit Ludwigs XIV. Mit aller Energie sorgte, wie wir anderswo bereits sahen, Colbert für gute Verkehrswege, ermutigte den Kolonialhandel und den Handel zwischen Frankreich einerseits, dem Nordosten Europas, der Levante, Afrika und den Küsten des Mittelmeeres anderseits, schützte die rasch emporwachsende heimische Industrie durch hohe Zölle auf ausländische, namentlich englische und holländische Produkte, beförderte den französischen Export, schloß günstige Handelsverträge ab und begründete kräftige Handelsgesellschaften. Die

Art und Weise der Durchführung mancher dieser industriellen und kommerziellen Maßregeln offenbarte allerdings schon jenen verhängnisvollen Absolutismus, dem das Königtum zum Opfer fallen sollte, nachdem es der Kirche die schwersten Wunden geschlagen, mit ihm zugleich der Adel und der zum Teil verweltlichte, durch Reichtum und Hofluft entartete Klerus [1].

Wenn Frankreich das wirtschaftliche Übergewicht über England nicht erlangte, obwohl es durch die Fruchtbarkeit des Landes, die Geschicklichkeit, die Intelligenz, den Fleiß und die Strebsamkeit seiner Bewohner dazu befähigt war, so muß dieses insbesondere drei Umständen zugeschrieben werden: 1. den beständigen, blutigen Kriegen, die Frankreich in Europa geführt hat; 2. dem Cäsarismus der Bourbonen, welcher sich der Kirche gegenüber als Gallikanismus, dem Volke gegenüber als rücksichtsloser Absolutismus und finanzielle Raubwirtschaft geäußert hat; 3. jener „Aufklärung", welche die furchtbare Katastrophe der französischen Revolution und die nachfolgenden Eruptionen hervorgerufen hat. Auch unter Napoleon und der Restauration vermochte die katholische Kirche nicht mehr die Herrschaft über die Geister zu erringen. „Außerhalb des offiziellen Hörsaals der Université de France herrschte eine ganz andere Lebensanschauung: ‚Die Philosophie predigt den ernsten Imperativ der Pflicht, die Dichtung verkündet in allen Tonarten das heilige Recht der Leidenschaft; der Spiritualismus fordert Selbstbeschränkung und hingebende Arbeit im Dienste der Gemeinschaft, die Poesie proklamiert die Selbstherrlichkeit des Ich und sein Recht auf Glück, auf schrankenlosen Genuß der Reize des Daseins; die Philosophie feiert in salbungsvollen Tiraden die Harmonie der Schöpfung und die in ihr waltende Güte und Vernunft, die Poesie reißt die verhüllenden Schleier von den untersten Abgründen und schwelgt in der Schilderung des Weltelendes in grausigem Behagen . . . je größer der Künstler, desto gemeiner die Denkungsart des Menschen'." [2] Frankreich scheint vorerst noch mehr das ganze Elend der „unsterblichen Prinzipien der großen Revolution" verkosten zu wollen. Von der Revolutionszeit an verbreitete sich das Zweikindersystem. Die hervorragendsten französischen Statistiker und Soziologen, wie Jacques und Alphonse Bertillon, Arsène Dumont, R. de la Grasserie, C. Levasseur, V. Turquan u. a. beklagen das Übel und erschöpfen sich in Vorschlägen zu seiner Bekämpfung. Man begründete eine besondere „Alliance Nationale pour l'accroissement de la population française". „Armes Volk", sagt mit Recht der Statistiker Hermann Krose [3], „armes Volk, bei dem solche künstliche Mittel nötig sind, um es zur Beobachtung des natürlichen Sittengesetzes, zur Erhaltung und Fortpflanzung seiner Nationalität anzuhalten! Es gäbe ein viel einfacheres Mittel: Rückkehr zum Glauben und zur Sitte seiner Väter, zu der von den jetzigen Machthabern verfolgten katholischen Religion, welche die unnatürliche Beschränkung der ehelichen Fruchtbarkeit als einen Frevel wider Gott und die eigene Natur verwirft und bei allen, die ihr wahrhaft ergeben sind, auch zu verhindern verstanden hat." Leider bildet aber gerade jenes gekenn-

---

[1] Viele Geistliche und Adelige erwiesen sich aber in der Revolutionszeit auch als heldenhafte Charaktere.

[2] Didio, Die moderne Moral (1896) 17 ff. Das Zitat ist Jodel (Geschichte der Ethik II 303 f) entnommen.

[3] Bestrebungen und Vorschläge zur Hebung der französischen Geburtenziffer, in Stimmen aus Maria-Laach LXXI (1906) 500.

zeichnete Verbrechen ein gewaltiges, vielleicht das stärkste Hindernis der Rückkehr. Die erfreuliche Tatsache indes, daß neuerdings eine Reihe der hervorragendsten Gelehrten und Schriftsteller sich offen wiederum zur Kirche bekennen, läßt auf eine bessere Zukunft Frankreichs hoffen. Auch der Klerus wird aus der gegenwärtigen schweren Bedrängnis manches lernen können.

2. Belgien hat als selbständiges Königreich den merkantilen Ruhm des alten Flandern zu bewahren gewußt. Unter den industriellen Nationen nimmt es mit Frankreich den ersten Rang ein. Bald nach Begründung des Königreiches 1835 wurde die große belgische Bank eröffnet. Gleichzeitig bildeten sich eine Menge von Gesellschaften für den Bergwerksbetrieb, die Errichtung von Eisenbahnen usw. Belgien war auf dem Kontinent das erste Land, welches die im Jahre 1829 von Stephenson erfundene Lokomotivmaschine auf der Linie Brüssel-Mecheln verwendete [1]. Ihm folgte Bayern, dann Österreich und Preußen. Bei dem großen Reichtum an Kohlen und Eisen gediehen die belgischen Fabriken überall. Maschinen, Glas, Leinen, Wollwaren usw. werden in Menge produziert und finden bei den ausgezeichneten Verkehrswegen, den zahlreichen Eisenbahnen und vorzüglichen Wasserstraßen billigen Transport. Im Jahre 1843 erwarb Belgien von Holland das Recht, die Mündung der Schelde für seine Schiffe zu benutzen, und im Jahre 1863 die Freiheit von dem bislang dort erhobenen holländischen Zoll. Namentlich mit Deutschland, Frankreich und Österreich steht Belgien in lebhaftem Handelsverkehr.

Der Vorwurf, daß Belgien von allen modernen Industriestaaten am zähesten die manchesterlichen Grundsätze festgehalten habe und ein kapitalistisches Musterland geblieben sei, kann heute mit Recht nicht mehr erhoben werden. Belgien hat während der letzten zwanzig Jahre, also in der Zeit, wo die katholische Mehrheit des Landes die Ministerien besetzte, eine ganze Reihe trefflicher Arbeiterschutzbestimmungen gesetzlich festgelegt, die Gewerbeinspektion, ständige Ausschüsse für Vertretung der Arbeiter und Vermittlung, eine gesetzliche Grundlage für die Berufsvereine, gesetzliche Bestimmungen über den Arbeitsvertrag, über Lohnzahlung geschaffen, die gewerblichen Schiedsgerichte vermehrt usw. Solche Fortschritte verdienen um so mehr Anerkennung, weil in denselben der Bruch mit dem tiefeingewurzelten individualistischen Prinzip sich definitiv vollzogen hat. „Wenn man sich alle die Hindernisse vergegenwärtigt", sagt Vermeersch [2], „die den Weg zur Besserung der Verhältnisse versperren, die Vorurteile, die wahren oder vermeintlichen Interessenkonflikte, die parlamentarische Opposition, wie sollte man da dem Eifer, der praktischen Weisheit jener das gebührende Lob vorenthalten, die ohne Nachgiebigkeit, ohne Gewalttätigkeit, ohne Staatssozialismus eine solche Fülle nützlicher Reformen durchgesetzt und das Land mit aller Entschlossenheit auf den Weg sozialer Reformen geführt haben." Freilich befindet sich Belgien, wie Vermeersch immer wieder betont, noch auf dem Wege der sozialen Reform; es wird diesen Weg aber nicht mehr verlassen, bis auch das Ziel der Reform in vollem Umfange erreicht sein wird. Erstaunlich fruchtbar ist in Belgien die private Initiative, unerschöpflich die Kraft der christlichen Liebe. Man darf in Wahrheit behaupten, daß kein Land auf diesem Gebiete Belgien die Palme streitig machen könne.

[1] Vgl. Otto Dresemann, Das erste Eisenbahnsystem (1908).
[2] Manuel Social 1904, 302.

3. Italien schädigte seinen alten Wohlstand schon durch die vielen Fehden zwischen den rivalisierenden Handelsstädten und durch die inneren Zwistigkeiten in den einzelnen Republiken. Aber der Hauptgrund des Niederganges muß anderswo gesucht werden. „Eine Änderung in den großen Straßen für den Welthandel", sagt Karl Knies [1], „ist für die beteiligten Völker immer eine Lebensfrage gewesen. In dieser einzigen Tatsache liegt der Schlüssel zu mancher wichtigen Erscheinung in der ökonomischen Geschichte der Völker." Die Entdeckung Amerikas, die Auffindung eines neuen Seeweges nach Indien, zugleich mit der Eroberung Ägyptens durch Selim I. im Jahre 1517, mußte den Strom des Handels notwendig in neue Kanäle leiten. Dazu kam, daß manche der bisherigen Absatzgebiete für die Produkte italienischer Manufakturen bei dem Aufblühen eigener Manufakturen in verschiedenen Ländern verloren gingen. Überdies vernichtete der türkische Eroberer die wichtigsten Stapelplätze des italienischen Handels. Genua verlor im Jahre 1475 Kaffa, ebenso Venedig Kreta im Kriege von 1645 bis 1669, mit Ausnahme der Ionischen Inseln und eines kleinen Gebietes an der dalmatinischen Küste, im Jahre 1715 auch seine übrigen auswärtigen Besitzungen. Die andern Teile Italiens litten nicht minder unter den veränderten Verhältnissen. Der Gewerbefleiß von Toskana hörte mehr und mehr auf, weil ihm keine lohnenden Aussichten geboten waren. Die Arbeiter wanderten zu Tausenden nach Frankreich und England aus. Die Seidenwebereien zu Tours und zu Lyon, eine Frucht der Verbindung der Mediceer mit dem französischen Königshause, beraubten Florenz sehr ergiebiger Nahrungsquellen. Von 3 Millionen Einwohnern sank die Bevölkerung Toskanas in zwei Jahrhunderten auf $1^1/_5$ Million herab. Mailand hatte in der Zeit der Republik 200 000 Einwohner besessen, 70 Tuchfabriken, 60 000 Wollarbeiter. Im Jahre 1420 gingen noch aus Mailands Wollmanufakturen 29 000 Stücke Tuch im Werte von 9 Millionen Lire (= 40 Millionen Lire heutiger Währung) ins Ausland. Bereits im Jahre 1630 hatten aber die Handelsleute in Mailand um 24 000 abgenommen. Bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts waren die Wollfabriken auf 15, kurze Zeit nachher auf 8 gesunken. In 172 Jahren fiel die Bevölkerung auf die Hälfte, auf 100 000 herab.

Außer durch die Eroberung Ägyptens und Konstantinopels durch die Türken, die Entdeckung der neuen Seewege, die wachsende industrielle Unabhängigkeit bisheriger Absatzgebiete, litt Italien schwer durch Mißgriffe in der politischen Verwaltung. Die absolutistischen Regierungen opferten vielfach das allgemeine Volkswohl dem sog. „Staatswohle". Eine anderthalb Jahrhunderte fortgesetzte Münzverschlechterung, die Verpachtung der öffentlichen Einkünfte, ungerechte Verbrauchssteuern aller Art, hohe Zölle, welche auf die Ausfuhr der industriellen Produkte und die Einfuhr der Rohstoffe gelegt waren, mußten die Entmutigung des fleißigen und intelligenten Volkes zu einer vollständigen machen. Ebenfalls die napoleonischen und späteren Kriege schädigten Italien sehr. Seit dem Wegfall der Zollschranken zwischen den kleineren Gebieten, der Ausbreitung des Eisenbahnnetzes, der Durchstechung der Alpen hat der italienische Handel neuerdings einen Aufschwung genommen, ebenso die Industrie namentlich in Norditalien [2]. Die natürlichen Bedingungen Italiens sind für eine blühende

[1] Politische Ökonomie (1883) 59 f.
[2] Vgl. Angelo Sullam, Die wirtschaftliche Entwicklung Italiens im Jahre 1905 (1906); ferner Napoleone Colajanni, Latini e Anglo-Sassoni (1906; sehr opti-

Industrie allerdings nicht die günstigsten. Es fehlt die Kohle, das Eisen, die fast ganz vom Ausland bezogen werden müssen. Ob die Wasserkräfte (weiße Kohle) ausreichen werden, muß die Zukunft lehren. An den natürlichen Schätzen und Kräften des Landes hatte überdies schon das antike Italien Raubbau getrieben. Die großen Wälder der ausgedehnten Gebirge wurden dem Bedarf an Bau- und Brennholz geopfert, ohne daß planmäßig für Ersatz gesorgt worden wäre. Der Reichtum der Provinzen galt ja als unerschöpflich, die Dauer ihrer Abhängigkeit als außer Frage stehend [1].

Die geschichtliche Entwicklung Italiens ist nicht lauter Licht. Was Menschen verschuldeten, die den Vorschriften der Religion untreu waren, darf aber nicht der Religion selbst zur Last gelegt werden. Wollen wir die Religion in ihrem Werte für das soziale Leben richtig beurteilen, dann müssen wir uns fragen: wie würde es um die Gesellschaft bestellt sein, wenn alle gemäß den Forderungen der Religion lebten und handelten. Oft fehlt es aber auch an objektiver, wahrheitsgemäßer Berichterstattung über geschichtliche Tatsachen und Verhältnisse. So ist z. B. über die päpstliche Wirtschaftspolitik nicht immer vorurteilsfrei geurteilt worden. In den „Acta Borussica" („Denkmäler der Preußischen Staatsverwaltung im 18. Jahrhundert") befindet sich ein 1896 von W. Naudé bearbeiteter Band über „Die Getreidehandelspolitik der europäischen Staaten vom 13. bis zum 18. Jahrhundert als Einleitung in die preußische Getreidehandelspolitik". Hier wird die „Getreidehandelspolitik der Päpste vom 16. bis zum 19. Jahrhundert" [2] in anfechtbarer Weise behandelt. „Dies zunächst schon deshalb", sagt Ruhland [3], „weil in dieser Darstellung der nach meiner Erfahrung für solche Zwecke unzuverlässigsten Literatur der Reiseberichte ein weitgehender Einfluß eingeräumt wurde und daraus recht harte Urteile über die päpstliche Getreidehandelspolitik übernommen worden sind. So beginnt dieses Kapitel mit dem Satze: ‚Nirgends zeigt sich die Begünstigung der herrschenden Kommune auf Kosten des Landbaues greller, nirgends bietet sie mehr Stoff zu Angriffen dar als im Kirchenstaat.' An anderer Stelle ist von der wirklich höllischen Art' die Rede, ‚wie die Kardinäle, der Großschatzmeister, die Verwandten des Papstes, ja der Träger der Tiara selbst Kornwucher trieben und sich Bedrückungen und Erpressungen gegen die Landleute und die Bäcker zu Schulden kommen ließen usw.' Unwillkürlich schlug ich die ausgezeichnete Arbeit von Prof. Dr Werner Sombart über ‚Die römische Campagna' auf, die bekanntlich aus Quellenstudien an Ort und Stelle hervorgegangen ist, und fand hier unter dem Abschnitt ‚Die Pseudoursachen der Zustände in der römischen Campagna' [4] folgende charakteristische Stellen: Die Optimisten, die sich aus im Jahre 1870 nach der neuen Reichshauptstadt verpflanzten Nord- und Mittelitalienern rekrutieren, sind schnell

mistisch). Robert Michels, Demographisch-statistische Studien zur Entwicklungsgeschichte Italiens, in Schmollers Jahrbuch XXXII (1908) 94 (525) ff.

[1] Eduard von der Hellen, Italiens Volkswirtschaft (1899) 5 f 25 ff.

[2] S. 146—154 inkl.

[3] Die Getreidepolitik der Päpste, nach den Quellen bearbeitet von Professor Umberto Benigni (Rom), nach dem Originalmanuskript ins Deutsche übertragen von Raymund Birner, mit Vorwort und Schlußwort herausgegeben von Gustav Ruhland (1898) v.

[4] Erschienen in den Staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen, herausgegeben von G. Schmoller (1888) 124 ff.

damit bei der Hand, alle Übelstände, welche sich in Roms Umgebung vorfinden, der Mißwirtschaft der Päpste zuzuschreiben. . . . Was liegt da näher als die Hoffnung, daß das bloße Aufgeben der bisherigen Politik genügen würde, neues Leben hervorzurufen? . . . In dieser Leichtgläubigkeit liegt noch immer vielleicht das größte Hindernis einer energischen Reformpolitik. . . . Und wie irrig ist diese Meinung, wie oberflächlich diese Beurteilung der geschichtlichen Entwicklung! Warum schließt man die Augen gegenüber der Tatsache, daß weite Gebiete des weiland Kirchenstaates zu den blühendsten in ganz Italien gehörten, daß andere Landesteile der Halbinsel — trotzdem sie einer ‚weiseren' Regierung als der päpstlichen unterstellt waren — gleichwohl dieselben Mißstände aufzeigen? Warum hat man sich nicht einmal die Mühe gemacht, die papale Mißwirtschaft eingehend und vorurteilsfrei zu prüfen? Man wäre sicherlich zu ganz andern Resultaten gelangt."

4. „Der Kampf war recht eigentlich das Lebenselement der spanischen Bevölkerung", sagt Häbler [1]; „ihm verdankte einzig der Mann sein Ansehen im Volke, aus dem Kampfe war der Adel des Landes hervorgegangen, im Kampfe eröffnete sich noch für jeden die Aussicht, den Besten des Landes gleichgestellt zu werden. So kam es, daß die Spanier zwar vorzügliche, tapfere Hirten und Jäger, aber schlechte Ackerbauer waren." Kein Wunder, wenn auch der Handel und die Industrie von jeher weniger die Sympathien des Spaniers besaßen. Es war in der Tat für Ferdinand und Isabella eine überschwere Aufgabe, dem Geiste des spanischen Volkes, nach Unterwerfung des letzten maurischen Königreiches Granada im Jahre 1492, eine neue Richtung zu geben. 700 Jahre lang hatte der furchtbare, unablässige Kampf gewütet, wahrlich lange genug, um dem Charakter der Nation und allen staatlichen und sozialen Einrichtungen und Anschauungen ein für lange Zeit unverlöschbares Gepräge zu verleihen. Und dieses edle, hochherzige Volk der ritterlichen Tat, dem aller Krämergeist in seiner ganzen bisherigen Geschichte fremd geblieben, das kaum die ersten Anfänge der eigenen Industrie unter der kräftigen Förderung Isabellas und Ferdinands emporblühen sah, wurde plötzlich und unvermittelt durch die Entdeckung Amerikas im Jahre 1492 vor agrarische, industrielle, merkantile, kolonisatorische, maritime Aufgaben gestellt, wie sie bis dahin noch keinem Volke zu teil geworden. Die nächste Folge war ein riesiger, sich überhastender Aufschwung, der keineswegs zu einer ruhigen, dauernd günstigen Entwicklung überleitete. Nicht nur, daß die Auswanderung in die Kolonien dem Mutterlande einen Teil seiner gerade jetzt so notwendigen Arbeitskräfte entzog, — auch das Gold Amerikas wurde verhängnisvoll für seine Beherrscher. „Da nämlich der Edelmetallzufluß in Spanien ein völlig abnormer war, trotzdem aber Volk und Regierung in ihm den wahren Reichtum erblickten (?) und einen ausgleichenden Abfluß zu verhindern suchten (Merkantilsystem) [2], so wuchs die Landesindustrie empor wie eine Treibhauspflanze, die bei überreicher Nahrung in unglaublich kurzer Zeit die Blüte erreicht, dann aber keine Säfte mehr übrig hat, Früchte zu reifen und neue Blüten anzusetzen." [3] Unmittelbares Ergebnis des Goldzuflusses war eine ungeheure Preissteigerung, die dadurch mit beeinflußt wurde, daß die Nach-

[1] Die wirtschaftliche Blüte Spaniens im 16. Jahrhundert und ihr Verfall (1888).

[2] Vgl. oben Kapitel 1, § 1, 27 ff.

[3] Häbler a. a. O. 15.

frage nach spanischen Erzeugnissen das Angebot zeitweilig bedeutend überstieg. Mußte ja doch nicht nur der Bedarf des Mutterlandes und der für fremde Waren gesperrten Kolonien, sondern auch noch europäischer Abnehmer befriedigt werden. Manche Leute waren auf sechs, ja auf zehn Jahre im voraus mit Lieferungsaufträgen versehen. Das Steigen der Preise für Nahrungsmittel, für Rohmaterial, für Handwerkszeug, ferner die hohen Arbeitslöhne bewirkten ein solches Aufschnellen der Preise für spanische Waren, daß das Ausland, selbst nach Zahlung aller Eingangszölle, Waren von gleicher Güte bei weitem billiger liefern konnte als Spanien selbst. Damit aber war der spanischen Industrie das Todesurteil gesprochen, noch ehe sie festen Boden gewinnen konnte. Unklugerweise versuchte man im Jahre 1558 durch eine niedrige Getreidetaxe die Getreidepreise herabzusetzen, obwohl der Landmann selbst unter der allgemeinen Preissteigerung gelitten hatte und nun aus der Bebauung des Bodens keinen Vorteil mehr ziehen konnte. Wenige Jahre nach Einführung dieser Taxe lagen bereits große Landstriche brach. Außer den verfehlten wirtschaftspolitischen Maßregeln, welche von einseitig merkantilistischen Ideen beherrscht waren, schadete dem Wohlstande Spaniens die finanzielle Politik, die Philipp II. seit 1570 verfolgte und welche von seinen absolutistischen Nachfolgern zum Verderben des Landes fortgesetzt wurde. Häbler bezeichnet es als zweifellos, daß diese finanzielle Politik der eigentliche Krebsschaden war, der Spaniens Blüte vernichtete[1]. „Während Philipp II. im einzelnen einer der gerechtesten Monarchen war, die je auf einem Throne gesessen, vor dem kein Ansehen der Person und des Standes die geringste Abweichung von dem strengen Rechte begründen konnte, waren seine Handlungen gegen das Volk im ganzen, gegen das nationale Wohl, die unzweifelhaftesten Ungerechtigkeiten, die nur darin ihre Entschuldigung finden, daß er sich selbst als die Verkörperung des Staates ansah und seine Interessen ausnahmslos mit denen des nationalen Wohles identifizierte.“[2] Hatte noch Karl V. den Grundsatz befolgt, die Regierung müsse das Land mehr zu großen Opfern befähigen, als diese von ihm verlangen, so wurde nun seit 1570 der Wohlstand des Landes ganz den steigenden Finanzbedürfnissen des Staates geopfert und ein geradezu willkürlicher Raubbau am nationalen Wohlstand betrieben. Auch unter den Nachfolgern Philipps II. blieb die innere Politik reine Finanzpolitik, und von wirtschaftspolitischen Maßregeln im Interesse des Volkswohlstandes findet sich kaum eine Spur mehr vor. Die Kriege mit den Niederlanden, mit England (1588 und später im 17. und 18. Jahrhundert), die napoleonischen Kriege, der Bürgerkrieg zwischen Isabella und Don Carlos (1833—1840), die Unruhen von 1868, der karlistische Aufstand 1875 haben die Finanzen des Landes nahezu erschöpft. Und dazu noch der letzte Krieg mit der amerikanischen Union! Auch die wirtschaftsgeographischen Verhältnisse Spaniens stehen der ökonomischen Entwicklung entgegen, so die steppenartigen, wasserarmen Hochebenen, der teilweise mit Ton, Gips, Salz durchsetzte Boden, der geradlinige Verlauf der an Pässen armen Pyrenäen, die im Sommer wasserleeren Flüsse ohne ausgebildeten Unterlauf, die vielfach der Versandung ausgesetzten Häfen, die überdies durch Randgebirge vom inneren Teile der Halbinsel abgeschlossen sind usw. Trotz

[1] Die wirtschaftliche Blüte Spaniens im 16. Jahrhundert und ihr Verfall 14.
[2] Ebd. 13.

allem berechtigt die neueste Entwicklung Spanien zu Hoffnungen auf eine glückliche Zukunft des Landes[1].

5. Portugal befand sich zur Zeit der Entdeckungen in ähnlicher Lage wie Spanien. Ohne ein eigentliches Handels- und Industrievolk zu sein, hatten die Portugiesen bis dahin sich darauf beschränkt, die Rohprodukte ihres Landes an die hanseatischen Kaufleute abzusetzen. Plötzlich nun stehen sie vor den schwierigsten Aufgaben, noch ehe eine merkantile Staatskunst sich bei ihnen hatte entwickeln können. Dazu kam, daß die Kämpfe, welche die Behauptung seiner ausgedehnten auswärtigen Besitzungen erforderten, dem kleinen Lande unverhältnismäßig große Opfer auferlegten. Nachdem die portugiesische und die spanische Krone im Jahre 1581 auf dem Haupte Philipps II. vereinigt waren, begann Portugal ebenfalls unter der verfehlten spanischen Wirtschafts- und Finanzpolitik zu leiden. Das Land wurde überdies in den Kampf mit den Niederlanden hineingezogen und verlor dabei einen großen Teil seiner Flotte und seiner Kolonien. Als im Jahre 1640 Portugal wieder ein selbständiges Königreich wurde, war es bereits zu schwach, um das Verlorene wiederzuerobern. Noch blieb der Krone Portugals das reiche Brasilien. Aber auch diese letzte Quelle des Reichtums versiegte noch vor dem Abfall, ebenso, wie des Mutterlandes Wohlstand, infolge jenes wunderbaren Handelsvertrages, welchen Lord Methuen im Jahre 1703 mit Portugal abschloß. In dem Methuen-Vertrag versprach England[2], von seinem Markte die französischen Weine durch sehr hohe Zölle auszuschließen und dafür portugiesische Weine einzuführen. Dagegen sollte Portugal allein für englische Produkte freie Einfuhr gestatten. Hierdurch aber war England auch der brasilianische Handel gesichert. Die portugiesische Industrie war ruiniert. Über die Wirkung jenes Vertrages äußerte sich Pombal in einer Depesche an das englische Ministerium: „Seit 50 Jahren habt ihr mehr als 1500 Millionen aus Portugal gezogen, — eine enorme Summe, wie die Geschichte kein Beispiel kennt, daß jemals eine Nation eine andere in gleicher Weise bereichert hat. Die Art, diese Schätze zu erlangen, ist euch noch vorteilhafter gewesen als die Schätze selbst. Durch seine Manufakturen hat England sich unserer Minen bemeistert; es beraubt uns jedes Jahr ihres Ertrages. Einen Monat nach der Ankunft der Flotte aus Brasilien ist von ihr nicht eine einzige Goldmünze in Portugal vorhanden. Die gesamte Summe geht nach England. Sie trägt beständig bei, seinen Geldreichtum zu vermehren, und mit unserem Golde geschehen die meisten Bankzahlungen.

[1] Wir verweisen überdies auf den instruktiven Aufsatz von Edward D. Jones, The Resources and Industries of Spain, in The North American Review CLXXII (1898) 39—47. Hier namentlich auch die Gründe, warum die maritime Lage (the sea „the road to freedom“, „highway of commerce“) Spanien nicht in dem Maße Vorteil bringen konnte, als die bloße Ausdehnung der Küste erwarten läßt.

[2] England verstand die Kunst, vorteilhafte Verträge zu schließen. Der Assiento-Vertrag (im Anschluß an den Frieden von Utrecht 1713) verschaffte ihm das Privileg, jährlich 4800 Negersklaven in die spanischen Kolonien einzuführen und mit „einem“ Schiffe die Messe von Portobello zu beschicken. Dieses „eine“ Schiff hat Spaniens Handel mit seinen eigenen Kolonien schwer geschädigt (vgl. oben S. 28). Durch den 1786 geschlossenen Eden-Vertrag wurden die Industrieerzeugnisse Englands zu dem geringen Wertzoll von 10 bis 15% in Frankreich zugelassen. Pitt sagte, der Vorteil Englands bei diesem Vertrage sei zehnmal so hoch als der Frankreichs. Vgl. hierzu Felix Salomon, William Pitt der Jüngere I (1906).

Durch eine Stupidität, die in der Geschichte der volkswirtschaftlichen Welt ohne Beispiel ist, erlauben wir euch, uns zu kleiden und uns alle Gegenstände unseres Luxus, der nicht unbeträchtlich ist, zu verschaffen. Wir geben 500 000 Gewerbsleuten, Untertanen des Königs Georg, Unterhalt, einer Volkszahl, die in Englands Hauptstadt auf unsere Kosten existiert. Eure Fluren sind es, die uns nähren. Statt daß wir euch mit Getreide versorgten, seid ihr es, die uns damit heutigen Tages versorget. Ihr habt eure Felder angebaut, während wir dieselben brach liegen lassen." In der Tat, man weiß wirklich nicht, ob man mehr erstaunt sein soll über die Torheit der portugiesischen Unterhändler, welche die im Methuen-Vertrage gestellte Falle nicht erkannten, oder über die rücksichtslose Begehrlichkeit des andern Kontrahenten. Landwirtschaft, Viehzucht, Gewerbe Portugals gingen zu Grunde. Nur der Weinstock wurde noch gepflanzt, weil mit ihm allein Erfolge zu erzielen waren. Die napoleonischen Kriege, die Unabhängigkeitserklärung Brasiliens (1822), die „neuen Ideen", die hieraus resultierenden Revolutionen ließen bis heute eine Erhebung des durch viele Mißerfolge entmutigten Landes nicht zu stande kommen.

Im Vorübergehen ein Wort über die häufigen revolutionären Erhebungen in Mittel- und Südamerika[1]. Die Spanier und Portugiesen rotteten die eingeborne Bevölkerung nicht aus, christianisierten und vermischten sich mit ihr. Diese Mischlingsrasse enthält viel indianisches Blut; sie sieht noch immer, den indianischen Traditionen getreu, den Mann vorzugsweise zum Kampfe berufen, während die Arbeit der Squaw gebührt. Mit großer Leichtfertigkeit werden Streitigkeiten vom Zaune gebrochen, allerdings meist nur in einem kleinen Teile des Staates zwischen Generalen oder Ministern ausgefochten, — unser altes deutsches Landsknechttum im amerikanischen Gewande. Wo eine feste energische Zentralgewalt sich gebildet, da fallen solche Kämpfe weg, wie einst in Deutschland, heute schon in Mexiko. Die andern Staaten werden folgen. —

Es würde nun nicht ohne Interesse sein, dem „Niedergange" der katholischen Völker den „Aufschwung" protestantischer Nationen in seinem geschichtlichen Verlaufe gegenüberzustellen. Wir verzichten darauf und begnügen uns damit, noch kurz über einige Gründe zu referieren, wie sie angeführt wurden zur Erklärung der Tatsache, daß, wo Protestanten und Katholiken unter gleichen Bedingungen nebeneinander wirtschaftlich tätig sind, die Protestanten sich vielfach größerer materieller Erfolge zu erfreuen haben.

161. „Der größere Reichtum der Protestanten." Eine Vorbemerkung: Wer die Tatsache des größeren Reichtums von Protestanten zugibt, hat damit die Wahrheit der katholischen Religion noch keineswegs in Frage gestellt. Durch den größeren Reichtum ihrer Glieder wird die Wahrheit einer Religion überhaupt nicht erwiesen. Wo Juden und Protestanten nebeneinander tätig sind, werden die Juden meist einen Vorsprung gewinnen. Niemand kann deshalb schon die Wahrheit der israelitischen Religion als erwiesen erachten. Ein interessantes Beispiel bieten die Verhältnisse in dem chinesischen Orte Sikawei (entstanden aus Siü-kia-hoei, d. i. Vereinigung, Niederlassung [hoei] der Familie [kia] des Siü). Dieser Siü war erster Mandarin in Peking, wurde 1603 getauft. Seine ganze Familie blieb eine Zeitlang christlich. Später ist ein Teil wieder heidnisch geworden; und gerade diese Heiden sind jetzt in Sikawei wohlhabende Grundbesitzer oder Kaufleute, während die christlichen Glieder derselben Familie meist verarmt sind. Alle leben unter den gleichen äußeren Verhältnissen. Der Reichtum aber findet sich nicht auf seiten der Christen[1]. Wer wollte dieserhalb die Religion der heidnischen Chinesen als die richtige, wahre bezeichnen, mag sie auch in materieller Hinsicht als vorteilhafter sich erweisen?

[1] Vgl. Kölnische Volkszeitung XXXIX (1898) Nr 227.

Blicken wir ferner zurück auf die verschiedenen Einwände, die gegen den Katholizismus wegen seiner „weltflüchtigen" Lebensauffassung erhoben werden, so haben wir oben zu erweisen versucht, daß die richtig verstandene katholische Lehre absolut genommen einem maßvollen Streben nach Reichtum nicht im Wege steht. Woher aber nun der vielfach größere Reichtum der Protestanten, dort wo sie neben Katholiken sich wirtschaftlich betätigen, mit diesen konkurrieren? Verschiedene Gründe wurden hierfür angeführt, teils von katholischer teils von protestantischer Seite.

1. Es ist bemerkt worden, daß die katholische Predigt viel nachdrücklicher auf das ewige Ziel hinweise, auf die Vergänglichkeit alles Irdischen, daß hier das Wort: „Suchet zuerst das Reich Gottes" und: „Was nützt es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewinnt, aber an seiner Seele Schaden leidet" viel häufiger vernommen und wirksamer (Orden) verkündigt werde als auf der andern Seite[2]. Trifft das in Wirklichkeit zu, dann kann naturgemäß die Schätzung der Erdengüter für beide Teile kaum die gleiche Intensität aufweisen. Ja es wäre nicht ausgeschlossen, daß in einzelnen Fällen die geringere Schätzung des Irdischen zu einer gewissen, durch die Lehre selbst nicht geforderten, Vernachlässigung des Irdischen verleiten könnte.

2. In seiner „Englischen Wirtschaftsgeschichte"[3] sagt Ashley im Hinblick auf den Untergang der gebundenen Wirtschaftsordnung: „Es war eben zum großen Teile der Eigennutz des Einzelnen, wodurch das alte System zu Fall kam; es war jener im 16. Jahrhundert so plötzlich hervorbrechende Geist der Selbstsucht, der — man möge eine Erklärung dafür finden, welche man will — gerade um jene Zeit so viel schärfer und mächtiger hervortritt als je zuvor, daß man ihn fast wie die Offenbarung einer neuen wirtschaftlichen Macht anzusehen hat." Allerdings

[1] Wir verdanken das Beispiel der mündlichen Mitteilung Joseph Dahlmanns.

[2] Vgl. dazu Adolf Stöckers wiederholte Klagen in der „Deutschen Evangelischen Kirchenzeitung".

[3] II, übersetzt von Robert Oppenheim (1896) 49.

„haben zu allen Zeiten die Menschen mehr oder weniger unter dem Einfluß der Selbstsucht gestanden. Im 16. Jahrhundert aber tritt sie in greifbarer Gestalt zu Tage, reißt viele der ihr entgegengestellten Schranken nieder und hört auf, sich der Betätigung ihrer Kraft zu schämen. Sie bildet einen Teil von dem, was wir heutzutage den Individualismus der Renaissancezeit nennen. Dieser Individualismus hatte sowohl seine guten wie seine schlechten Seiten; doch können wir uns der Tatsache nicht verschließen, daß die guten überwogen, daß das alte System der Beschränkungen sich überlebt hatte. Bei der Zerstörung des Alten ging es indes nicht gerade säuberlich her" usw. Ashley führt dann noch das scharfe Urteil Crowleys an, das in die Klage ausläuft: „Es sorgt keiner fürs Ganze und jeder für sich!" Unter diesen Voraussetzungen versteht es sich leicht, wie die individualistische Freiheit, die auch dem wirtschaftlichen Streben neue Spannkraft verlieh, zu größeren materiellen Erfolgen führen konnte und heute noch führt[1].

3. Der hoch achtbare protestantische Theologe Martin v. Nathusius[2] glaubt die protestantische Theologie tadeln zu müssen, daß sie der Behandlung des wirtschaftlichen Lebens unter sittlichen Gesichtspunkten ziemlich ferne stehe: „Man scheint zu übersehen, daß die christlichen Gedanken verwirklicht werden wollen in und an den Lebensverhältnissen, die vor dem Christentum und unabhängig vor ihm vorhanden sind, und die darum in ihrer ganzen handgreiflichen Realität in das Auge gefaßt werden müssen. Das geschieht aber in den Lehrbüchern der Ethik fast nur bei der Ehe, der Obrigkeit und dem Verhältnis der Dienenden im Hause." Sollte dieser Tadel berechtigt sein, so würde sich daraus vielleicht die nicht selten gehörte Behauptung erklären: die protestantische Ethik gewähre eine in etwa größere Bewegungsfreiheit als die katholische[3].

[1] „Man kann vom Standpunkte der wahren Kultur der katholischen Religion keinen Vorwurf machen", sagt Rost (Die Katholiken im Kultur- und Wirtschaftsleben der Gegenwart 67), „wenn die Katholiken relativ seltener zu großem Reichtum gelangen.... Unter der Herrschaft von Anschauungen, welche das Prinzip des höchstmöglichen Gewinnes unter Außerachtlassung moralischer Schranken zum Kerngedanken alles Erwerbslebens machen, müssen die Katholiken mit ihren vom Christusglauben vorgezeichneten Leitsätzen und ihren Jenseitshoffnungen freilich zurückstehen."

[2] Die Mitarbeit der Kirche an der Lösung der sozialen Frage[3] (1904).

[3] Die ältere katholische Moraltheologie beschäftigte sich sogar sehr eingehend mit den Fragen des wirtschaftlichen Lebens. Allgemein bekannt ist der Kampf für gerechten Preis und gegen den Wucher in allen seinen Formen. Auch heute sind die Morallehren über Gerechtigkeit und Liebe im Verkehr mit den Mitmenschen streng. Ein erfolgreich tätiger Fabrikant katholischer Konfession sagte uns, er würde Millionen mehr erworben haben, wäre er nicht Katholik: „Nicht als ob ich meinen protestantischen Kollegen irgend einen Vorwurf machen wollte, nein, ich fühle aber als Katholik mich mehr beengt; es kommen mir bei manchen Geschäften Bedenken, die für einen andern nicht bestehen oder sich nicht melden würden." Inwieweit dieses Urteil vielleicht durch übertriebene Ängstlichkeit beeinflußt wurde, entzieht sich unserer Kenntnis. — Vgl. Fleischer in Der Arbeiterpräses, Berlin 1907, 1. Hft.

4. Max Weber hat in seiner Abhandlung „Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus"[1] zu erweisen versucht:

a) Daß der allen protestantischen Völkern seit den Bibelübersetzungen gemeinsame, allen andern fehlende ethische Begriff des „Berufes" (und also auch die entsprechende Wortbedeutung) im heutigen Sinne eine Neuschöpfung der Reformation sei, zuerst von Luther bei der Übersetzung der Stelle Jesus Sirach 9, 20—21 angewendet[2].

Mit Recht bemerkt demgegenüber H. Karl Fischer[3]: „Angenommen ... Luther habe hier eine originäre Leistung vollzogen, so ist dies noch kein Beweis, daß die religiösen Vorstellungen Luthers den Berufsgedanken erzeugt haben. Denn wie kam Luther dazu, jene Stelle aus Jesus Sirach mit ‚Beruf' zu übersetzen? Es geschah wohl sicher nicht mit der Absicht, bei Gelegenheit der Bibelübersetzung ein religiöses System zu schaffen in dem auch die weltliche Berufsarbeit ihren Platz erhielt; sondern Luther, glaubte mit diesem im Volke geläufigen Ausdruck die beste, dem Volke verständlichste Bezeichnung gewählt zu haben. Der Geist des Bibelübersetzers dürfte sich in diesem Falle der geläufigen Ausdrucksweise angepaßt haben."

Der Ausdruck „Beruf" kann in doppeltem Sinne verstanden werden. Zunächst als eine besondere, dem Individuum ganz speziell zu teil gewordene religiöse Auserwählung; so z. B., wenn es im Hebräerbrief in Bezug auf das Priestertum heißt, niemand nehme sich die Ehre, nisi qui vocatur a Deo tanquam Aaron; oder wenn Christus zu den Aposteln sagt: ego elegi vos, non vos elegistis me. In diesem besondern, außerordentlichen Sinne konnte das Wort „Beruf" nicht auf die gewöhnlichen Beschäftigungen der Menschen angewendet werden. Die Pflichterfüllung innerhalb der weltlichen Stände oder „Berufe", die allgemeine Berufspflicht, aber hat die Kirche ebenfalls von Anfang an gelehrt und gefordert. Sie wußte wohl, daß das Gesetz der Arbeit, das sie verkündigte, in der realen Welt sehr verschiedene Formen der Erfüllung finden müsse. So hebt bereits Klemens von Alexandria ausdrücklich hervor, daß man den weltlichen Geschäften nachgehen und zugleich ein Hörer der göttlichen Weisheit sein könne[4].

[1] Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XX 1 und XXI 2; vgl. auch H. Karl Fischers Ausstellungen im Archiv XXV mit Webers Antwort. Ebenso Preußische Jahrbücher CXXII 2. — Vgl. auch Wissenschaftliche Beilage der „Kölnischen Volkszeitung" 1906, Nr 39.

[2] Archiv XX 36, XXV 243.

[3] Archiv XXV 234. Wir unserseits begnügen uns damit, lediglich die von Max Weber angeführten Erklärungsgründe der geringeren Beteiligung der Katholiken an den technischen und kaufmännischen Berufen wie am Reichtum zu erwähnen. Eine wissenschaftlich ausreichende Würdigung der Darlegungen Webers zu bieten, liegt hier außerhalb unserer Absicht. Nur einige kurze Bemerkungen seien erlaubt, um Mißverständniss auszuschließen.

[4] Paedagogus 3, 11 12.

„Bist du Landmann", sagt er[1], „so bestelle weiter dein Feld, nur erkenne dabei Gott. Bist du Schiffer, so segle darauf los, aber nicht, bevor du den himmlischen Steuermann angerufen hast. Dienst du als Krieger, so gehorche auch weiterhin dem Feldherrn, so lange er befiehlt, was recht ist" usw. „Die zahlreichen Künste, die mit der Hand geübt werden", sagt Augustinus[2], „die mannigfache Bepflanzung der Äcker, die Gründung der Städte, die Wunderwerke der Baukunst, die Erfindung sinnvoller Zeichen in Schrift und Rede, in der Tonwelt, Malerei und Bildnerei, die vielen Sprachen und Einrichtungen der Völker aus alter und neuer Zeit, die Unzahl von Büchern und sonstigen Denkmälern zum Festhalten des Geschehenen, die ausgedehnte Sorge für die Nachwelt, die Stufenleiter der bürgerlichen, militärischen und priesterlichen Ämter, die Großtaten des Denkens und Erfindens, die Ströme der Beredsamkeit, die Fülle der Dichtungen, die bunte Welt des Spiels und Scherzes, die Fertigkeit im Musizieren, die Genauigkeit im Messen, der Scharfsinn im Rechnen, die Erschließung des Vergangenen und Zukünftigen aus der Gegenwart — magna haec et omnino humana —, das alles ist groß und wahrhaft des Menschen würdig." Chrysostomus[3] ehrt „die körperlichen Arbeiten auch dadurch, daß er sie mit den höchsten geistigen Tätigkeiten, nämlich dem weltlichen und geistlichen Herrschen, unter dem einen Begriffe ‚Künste' zusammenfaßt. Eine jede von den Künsten und jedes der diesen untergeordneten Handwerke hat seine bestimmten Aufgaben zum Wohle der Menschen zu erfüllen; eine jede ist auch in ihrer Art notwendig, am meisten das Herrschen, diesem zunächst der Landbau."[4] Sommerlad[5] hat auf Grund der hom. 15 in ep. 2 ad Cor. folgendes Schema der menschlichen Tätigkeiten, wie es dem Geiste des hl. Chrysostomus vorschwebte, entworfen.

I. Künste *τέχναι*: 1. Das Herrschen *(τὸ ἄρχειν)*: a) geistliche Herrschaft *(ἡ ἐν τῇ ἐκκλησίᾳ ἀρχή)*, b) weltliche Herrschaft *(ἡ πολιτικὴ ἀρχή)*. 2. Zum Leben notwendige Künste *(συνέχουσαι τὸν βίον)*: a) Landbau *(γεωργική)*, b) Webekunst *(ὑφαντική)*, c) Baukunst *(οἰκοδομική)*.

II. Gewerbe *(διάκονοι τούτων)*: 1. Schmiedegewerbe *(χαλκευτική)*, 2. Zimmermannsgewerbe *(τεκτονική)*, 3. Schäfergewerbe *(ποιμαντική)*.

Von Anfang also schon lehrte die Kirche 1. das Gesetz und die Pflicht der Arbeit, 2. die Notwendigkeit der in den verschiedenen Ständen sich vollziehenden Arbeit, pries 3. die Würde und Größe all dieser verschiedenen Arbeiten. Noch mehr: bereits Origenes[6] führte 4. die verschiedenen Handwerke und Künste auf Gott zurück:

[1] Cohort. ad gentes 10; vgl. Seipel, Die wirtschaftsethischen Lehren der Kirchenväter (1907) 146 ff.

[2] De quant. anim. c. 33, n. 72. [3] In ep. 2 ad Cor. hom. 15, 3.

[4] Seipel a. a. O. 131.

[5] Das Wirtschaftsprogramm der Kirche des Mittelalters (1903) 162.

[6] In Numeros hom. 18, 3. Seipel a. a. O. 159.

Was die Heilige Schrift von den Künstlern Beseleel und Ooliab erzählt, verallgemeinernd, sagt er, daß alle Kunstfertigkeit von Gott gegeben sei, die Gold- und Schmiedekunst nicht nur, sondern auch die Webekunst, um so mehr die höheren Künste, die Feldmeßkunst, die Baukunst, die Musik, die Heilkunst.

Das Gesagte dürfte schon genügen, um die Annahme Webers, derzufolge der „ethisch gefärbte Begriff des ‚Berufes' eine Neuschöpfung der Reformation" sei, als unbegründet erscheinen zu lassen.

Aber auch darin scheint Weber sich zu täuschen, daß die „entsprechende Wortbedeutung" von „Beruf" (vocatio) „allen andern (d. i. den nicht protestantischen) Völkern fehle"[1]. Bereits der hl. Paulus bedient sich im 1 Kor 7, 20 des Ausdrucks „vocatio" *(κλῆσις)* ganz allgemein und mit spezieller Anwendung auf eine Lebensstellung, die durchaus nicht religiöser Natur ist, im Hinblick nämlich auf den Sklaven. Er sagt: „Unusquisque in qua vocatione vocatus est, in ea permaneat. Servus vocatus es? non sit tibi curae.... Qui enim in Domino vocatus est servus, libertus est Domini; similiter qui liber vocatus est, servus est Christi."

Du Canges berühmtes „Glossarium mediae et infimae latinitatis"[2] bemerkt zum Worte „vocatio", daß dieser Ausdruck sich sogar häufig in den alten und ältesten aszetischen Schriften finde, und zwar in der Bedeutung von „officium" schlechthin. Er verweist z. B. auf eine Stelle von Cäsarius von Arles (469—542) serm. 17. Da heißt es: „Et ideo non solum frequenter, sed multis vicibus deprecor, ut unusquisque vestrum Vocationem suam consideret, et in quocunque statu vel gradu a Domino vocatus est, in eo permaneat, si non vult in aeternum perire, nisi forte in melius proficiendo, ad districtiorem vitam ascendere cupiat."

Die Frage kann also lediglich dahin gehen, ob Luther an der bewußten Stelle der Heiligen Schrift als der erste das „deutsche" Wort „Beruf" angewendet habe, — noch weniger als eine lis de verbo!

Luthers Apokryphen wurden zuerst stückweise 1533 und 1534 gedruckt. Ein uns zugängliches Exemplar (Mischtext) von Luthers Altem Testament (Zürich 1531) enthält nichts von „Beruf"[3] und konnte eben nichts davon enthalten, weil damals die „Apokryphen" in lutherischer Übersetzung noch nicht vorlagen. Es heißt da wie folgt (Fol. CCLXVII$^{r.b}$ alin. 1):

Bleyb in deinem pundt | vnnd ůbe dich
darin̄ | vnd (sic!) verharr in deinem werck bisz in̄s

[1] Archiv XXV 243. Vielleicht ist Weber durch die deutschen Lexika von Grimm und Sanders irre geleitet worden, die allerdings Sir 11, 21 23 als ersten Beleg für „Beruf" in diesem Sinne angeben. Früher „Beruf" = Leumund oder (rechtlich) = Appellation.

[2] VIII (1887) 372.

[3] Auch in den Auflagen Straßburg 1528, Straßburg-Hagenau 1529, Straßburg 1530 steht noch „Werck", nicht „Beruff".

alter. Acht nit grosz die werck der sůnderen. Vertrauw dem HERREN | vnnd
bleyb in seinem werck: dann es ist dē HERREN gar leycht vnd ring dē armen schnåll
reych zemachen.

Daneben stellen wir aus der katholischen Johannes Dietenberger-Bibel, Ausg. Köln 1564, die gleiche Stelle (Fol. CCCLXXXVII$^{r.b.}$ oben 1):

Bleib in deinem Bund | vnd ůb
dich dreyn | vnd verharr in den wercken der Gebott dir geben | bisz ins alter. Bleib nicht in
den wercken der Sůnder. Vertraw aber
dem Herren | vnd bleib in deiner statt | (oder
in deinem berůff |) dann es ist dem Herren
gar leicht vnd gering | den armen schnell vn̄
bald reich zu machen.

Dietenberger wurde zuerst 1534 (Meyntz) gedruckt. In dieser Ausgabe findet sich noch an der fraglichen Stelle „Werck", was auch dem griechischen Worte entspricht. Der Begriff des Berufsmäßigen der Arbeit bzw. der Mühe ergibt sich erst aus dem Kontexte. In der zweiten Ausgabe des Dietenberger (Köllen) 1540 findet sich schon das Wort „Beruff", natürlich ebenso in den Ausgaben von 1550, 1556, 1561, 1564, 1567, 1571, 1572, 1577 etc.

Nehmen wir ganz ruhig an, Dietenberger habe in der zweiten Ausgabe nicht unabhängig von Luther den Ausdruck gebraucht, und Luther habe tatsächlich an der fraglichen Stelle zum ersten Male das Wort „Beruff" angewendet, so ergibt sich daraus für die Beurteilung der katholischen Auffassung vom wirtschaftlichen Leben nicht das Mindeste. Der ethische Begriff des Berufes war längst vor Luther in der ganzen heutigen Ausdehnung bekannt und anerkannt, und darum schon hat auch das Wort „vocatio" in diesem Sinne kaum in der lutherischen Bibelübersetzung seine erste Verdeutschung gefunden. Wird ja doch sonst Luther nachgerühmt, daß er die dem Volke geläufigen und leicht verständlichen Ausdrücke bei seiner Übersetzung verwertet habe. Wir finden überdies bei Dietenberger alsbald auch sogar an derselben Bibelstelle das Wort „Beruf". Wir verweisen ferner z. B. auf die „Notae in Evangelicas Lectiones" von Petrus Canisius, der die Ideen zu seinen Predigten und Unterweisungen ganz gewiß nicht der lutherischen Bibelübersetzung entnommen und in der Ausübung des Predigtamtes keiner dem Volke unverständlichen und fremden Ausdrucksweise sich bedient hat. Da lesen wir aber klar und deutlich[1]: „Evangelica historia de his piis duabus sororibus (Maria Magdalena et Martha) me commonefaciet, ut nonnihil de variis Christianorum vocationibus et electionibus statuum

[1] Friburgi Helvetiorum 1593, 462. Vielleicht wird ein Theologe oder Historiker sich die Mühe nehmen, in der mittelalterlichen Literatur die Anwendung des Wortes „vocatio" (Beruf) auf die weltlichen Betätigungsarten auszukunden.

sive suscipiendis sive recte obeundis cogitem. Habet enim et habebit semper Ecclesia in utroque sexu suas Marthas et Magdalenas" etc.

b) Nach Weber erhielt ferner der „Berufs-Gedanke" innerhalb der „aszetischen Formen des Protestantismus" (Calvinismus usw.) eine besondere Ausprägung durch seine Verbindung mit dem „kapitalistischen Geiste"[1]. Man soll arbeiten in rastloser Berufsarbeit, um reich zu werden. Der „kapitalistische Geist" ist nach Weber: „Erwerben von Geld und immer mehr Geld, rein als Selbstzweck" oder als „Gedanke an die Berufspflicht"; womit freilich nicht behauptet werden solle, daß Geldwirtschaft, kapitalistische Betriebsformen usw. erst dem Protestantismus oder Calvinismus ihr Dasein zu verdanken hätten, und daß überall, wo Calvinismus usw. sich finde, nun auch der „kapitalistische Geist" wirksam werde.

„Der kapitalistische Geist", sagt G. v. Schultze-Gävernitz[2], „ist das Ergebnis äußerst verwickelter geistesgeschichtlicher Entwicklungszeiten. Auf die Zusammenhänge mit der Kirchenreformation hat Max Weber ein glänzendes Schlaglicht geworfen. Altersgeheiligte Traditionen und Autoritäten liegen tief unter jenen einsamen Höhen, auf denen der Calvinist, losgelöst von allen menschlichen Banden, seinem Gott allein gegenübersteht. Wer weder vom Prediger noch vom Sakrament Hilfe erwartet, wer die Bibel auf eigene Verantwortung auslegt, wer sich nicht auf Menschen verläßt und selbst die Freundschaft als Kreaturvergötterung beargwöhnt, der steht an der Schwelle auch der wirtschaftlichen Selbstbestimmung. Zweifellos sind solche ‚Ketzer-Kapitalisten', wie schon Petty weiß, wichtige Durchgangspunkte in der Entwicklung des Kapitalismus gewesen — einer Erscheinung, die sich für Rußland heute in den Starowerzen und Stundisten wiederholt. Später jedoch bedarf der kapitalistische Geist der religiösen Krücke nicht mehr, und seine Vollendung findet er in dem neuzeitigen Finanzier, welcher auf dem Boden der reinen Diesseitigkeit sein Haus erbaut hat. Derselbe begnügt sich mit jener im wesentlichen negativen Weltanschauungsunterlage, welche als Bodensatz übrig blieb, nachdem die religiösen Brandungen des Reformationszeitalters abgeebbt waren."

Ohne weiteres geben wir zu, daß der „kapitalistische Geist", so wie er hier geschildert wird: Erwerben von Geld und immer mehr Geld, rein als Selbstzweck, dem traditionellen katholischen Lebensideal wenig entspricht. Das Geld ist da nicht Selbstzweck. Der Katholik soll arbeiten, 1) um seinen Unterhalt zu gewinnen, den Wohlstand der Familie zu begründen, 2) der Gemeinschaft wegen und 3) um Gott zu ehren und dem Nächsten zu helfen[3]. Namentlich trat im Mittelalter und tritt heute

[1] Vgl. auch Tröltsch, Die Bedeutung des Protestantismus für die Entstehung der Neuen Welt, in Sybels Historischer Zeitschrift, 3. Folge, I 1 ff. Die Einwirkung des Luthertums auf das wirtschaftliche Leben besteht hiernach nur in der Stärkung der Landesgewalt und hierdurch des Merkantilsystems. Vgl. dagegen Franz Walter, Sozialpolitik und Moral (1899) 204 ff; Kapitalismus, Sozialismus, Christentum (1906) 32 ff.

[2] Britischer Imperialismus und englischer Freihandel (1906) 10.

[3] Vgl. S. Thom. 2, 2, q. 187, a. 3.

noch der Gemeinschaftsgedanke der privatwirtschaftlichen Profitlichkeit und dem privatwirtschaftlichen Egoismus mäßigend und einschränkend zur Seite: „Der Mensch", sagt Franz Hitze[1], „bleibt immer Glied der Gemeinschaft, der Gemeinschaft verpflichtet, ist ebensosehr bestimmt für die Gemeinschaft ... als die Gemeinschaft für ihn.... Alle Arbeit vollzieht sich in gesellschaftlichen Zusammenhängen, ist Teilarbeit aus dem großen Ganzen der nationalen Arbeit, ist ein Moment in der Arbeit der aufeinanderfolgenden Geschlechter, sich stützend auf das ‚Erbe' an Kapital und Intelligenz, was ... Eltern und Voreltern gesammelt. Die Arbeit ist ‚Recht', ist aber auch ‚Pflicht' gegen die Gemeinschaft, in deren Schoße sie sich gebildet. Sie hat empfangen, sie muß auch geben. Die Gemeinschaft muß für sie aufkommen, sie auch für die Gemeinschaft. Auch die Arbeit hat ihre individuelle und ihre soziale Seite: ist ‚Erwerbsmittel' und ‚Beruf'. Unsere Zeit liebt es, die individuelle Seite hervorzukehren, die Idee des Berufes ist verloren gegangen." Hier wird also der „Berufsbegriff" von dem, was oben als „kapitalistischer Geist" bezeichnet wurde, sogar getrennt und mit der Bezugnahme auf die Gemeinschaft verbunden[2]. Die Arbeit galt ja im Mittelalter quasi als ein bürgerliches Amt, das dem ganzen in der Zunft organisierten Stande von der Obrigkeit verliehen wurde.

Sehr schön äußert sich eine bei Peter Schöffer zu Mainz 1509 gedruckte (und in der „Geschichte des deutschen Volkes" von Johannes Janssen wieder abgedruckte) „christlich ermanung zum frumen Leben" über Zweck und Endziel der Arbeit nach katholischer Auffassung: „Vor allen Dingen tuen sich die Bünde und Brüderschaften der Arbeit (Zünfte) zusammen, daß ihr ganzes Leben in christlicher Zucht und Liebe geordnet sei und die Arbeit selbst geweiht werde. Wenn wir alle nach Gottes Gebot arbeiten, so arbeiten wir nicht bloß des Gewinnes willen[3]; denn das ist kein Segen und bringt der Seele Schaden. Der Mensch soll arbeiten um der rechten Ehre Gottes willen, der es geboten hat, und um den Segen des Fleißes zu haben, der in der Seele liegt; auch um zu haben, was uns und den Unsrigen zum Leben not tut, und auch wohl, was zu christlicher Freude und Lustbarkeit gereicht; nicht minder, um den Armen und Kranken mitzuteilen. Darum sind Bünde und Innungen der Handwerksgenossen gut, wie sie danach trachten sollen. Und wer nicht danach trachtet und nur Geld und Reichtum mit seiner Arbeit zusammenscharren will, der handelt schlecht, und seine Arbeit ist Wucher; wie denn der hl. Augustinus sagt: Du sollst nicht wuchern mit deiner Hände Werk, denn

[1] Kapital und Arbeit (1880) 393 f. Officium, ministerium und munus, diese Worte charakterisieren kurz die katholische Auffassung von der Arbeit.

[2] Vgl. dazu auch Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht I (1868) 179 f 371 ff. Stieda, Aufsatz über Zunftwesen im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

[3] „Die Fugger", sagt Richard Ehrenberg (Große Vermögen, ihre Entstehung und ihre Bedeutung [1902] 40), „waren die größten Kaufleute ihrer Zeit; aber sie waren keine bloßen Geldmenschen. Der Gelderwerb diente bei ihnen höheren Zwecken und erhielt schon hierdurch seine Rechtfertigung."

deine Seele geht dabei verloren. Und ebenso: Man soll die Wucherer nicht leiden, sondern die Gesellschaft soll sie als schädliche und faule Glieder ausstoßen. Bedenke darum wohl, lieber Christenmensch, warum es geschieht (in welcher Absicht du arbeitest), ob du Gott im Auge hast und nicht deinen Gewinn allein, und ob du auch sorgest für die Genossen in deiner Brüderschaft (Zunft), für alles, was sie angeht, im Leben und im Tod." Die bloße Selbstbereicherung als solche ist also noch kein Gottesdienst, kein „Beruff" nach katholischer Auffassung.

5. Für das wirkliche oder angebliche Zurückstehen der Katholiken gegenüber den Protestanten desselben Landes wird man die besondern Verhältnisse der einzelnen Länder stets ins Auge fassen müssen. Die Einkommens- und Vermögensbedingungen z. B. der Katholiken in Deutschland sind weniger günstig als die der Juden und Protestanten; ihre Teilnahme an dem mittleren und höheren Schulwesen ist eine geringere. Unter den objektiven Ursachen dieses Unterschiedes der Konfessionen nennt Hans Rost[1] die geographische Verteilung der Bevölkerung, bestimmte Momente in der historischen Entwicklung des Kultur- und Geisteslebens der verflossenen Jahrhunderte und in der sozialen und politischen Gestaltung der neuzeitlichen Lage. Wir finden die Katholiken namentlich in agrarischen Gebieten, in Bayern, den Reichslanden, dem südlichen Teil von Baden, in dem Münster- und Triererlande, dem nördlichen Osten und in großen Teilen von Schlesien. Die Gebiete, in welchen auch vor der Reformation schon Handel und Verkehr blühten, haben sich dem Protestantismus angeschlossen. Dazu kommt der unberechenbare Schaden, der dem katholischen Volksteile durch die Säkularisation der Kirchengüter zugefügt wurde. Ferner ist die vielfach systematische Zurücksetzung der Katholiken, die bis in die Gegenwart fortdauernde Imparität in Anschlag zu bringen. Die Katholiken sind in der Steuerleistung nicht bevorzugt. Die hohen Gehälter aber fallen andauernd den Andersgläubigen zu. Das mußte allmählich eine Vermögensverschiebung zu Ungunsten der Katholiken bewirken. Es hat überdies eine große Entmutigung jenes kaum überwindbare Mißtrauen hervorgerufen, wo die Erlangung höherer Stellen im Staatsdienst in Frage kommt; schließlich bleibt auch die imparitätische Besoldung der katholischen und protestantischen Geistlichkeit zu beachten, die dem katholischen Geistlichen die Unterstützung Studierender usw. viel schwieriger macht.

Daß die Katholiken für die höchsten Kulturzwecke kein Verständnis haben, kann niemand mit Recht behaupten. In den Jahren 1889—1898 beliefen sich in Preußen die Stiftungen für evangelische Kirchen, Pfarreien, Anstalten, Vereine usw. auf 27 790 000 *M*, für katholische Bistümer, Kirchen, Pfarreien, Anstalten auf 36 626 374 *M*. Da erscheint die Opferwilligkeit der Katholiken im schönsten Lichte. Was für Missionszwecke, für die Regierung der Gesamtkirche, aufgebracht wurde, ist dabei nicht

[1] Die Katholiken im Kultur- und Wirtschaftsleben der Gegenwart (1908).

einmal eingerechnet. Wenn etwa die Katholiken heute weniger für Wissenschaft u. dgl. aufwenden, als dies in früheren Zeiten geschah, dann erklärt sich das zum Teil aus der bereits angeführten imparitätischen Behandlung, die der Katholiken an den höheren Lehranstalten harrte, aus der systematischen Zurückdrängung und Bekämpfung der katholischen Überzeugungen an den modernen Hochschulen usw.

Näher auf diese Fragen einzugehen, gedenken wir nicht. Jeder billig Denkende wird sich überzeugen können, daß die katholische Religion als solche kein Hindernis, im Gegenteil die sicherste und mächtigste Förderung einer wahrhaft gesunden volkswirtschaftlichen Entwicklung bildet. Als man einen armen Indianer fragte, warum er seinen Missionär so liebe, da lautete die Antwort: Er legt Christus in das Herz meiner Kinder! Das ist die Lage unserer Kirche. Sie entbehrt aller politischen Macht, sie ist arm geworden an äußeren Gütern. In dem Unglück, das sie betroffen, hat sie vieles verloren, aber eines bewahrt, den Glauben an Jesus Christus, den Sohn des lebendigen Gottes. Mehr bedarf sie nicht, um auch späteren Zeiten den Besitz der idealen Güter, wahrer Humanität, höchster Kultur zu sichern.

Wo aber heute Bürger verschiedener Religion oder Konfession in demselben Lande zusammen wohnen, da sollten sie niemals vergessen, daß die Religion Wahrhaftigkeit, Gerechtigkeit, wohlwollende Milde, aufrichtige Liebe gegenüber dem Nächsten fordert. Mögen sie voneinander nur Gutes lernen, sich gegenseitig Gutes erweisen, vor allem aber vereint bleiben durch unwandelbare Liebe zu der staatlichen Gemeinschaft, die sie umschließt, fest verbunden in treuer, opferbereiter Hingabe an das gemeinsame Vaterland. —

Die Einheit ist das Geheimnis jeder Kraft, für die staatliche Gesellschaft die organische Einheit, keine Einerleiheit, sondern ein harmonisches Miteinander und Füreinander: jedes Glied an seinem Platze in der rechten Ausübung seiner Funktion. Wo diese organische Einheit und Harmonie der gesellschaftlichen Elemente in Feindschaft und Gegensatz sich auflöst, wird auch die Volkswirtschaft als Arbeitsgemeinschaft schwer geschädigt, die Verwirklichung des materiellen Wohlstandes der Nation in Frage gestellt. Wir können darum von den Grundlagen des Volkswohlstandes nicht reden, ohne der Stände- oder Klassenbildung zu gedenken, die Wichtigkeit des organischen Zusammenhanges in der sozialen Schichtung des Volkes hervorzuheben, den modernen Reformbestrebungen die richtigen Wege zu weisen.

§ 7.
Stand und Klasse.

Literatur: Cyr. van Overbergh, La Classe Sociale (1905). — Gustav Schmoller, Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre I (1900) 391—411; II (1904) 496—558. — Ders.: Besprechung der Bauerschen und Overberghschen Schrift, im Jahrbuch 1908, 1. Hft, 313—322. — Carl Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft[3] (jetzt 6. Aufl.) (1901) 367—401. — Arthur Bauer, Les Classes sociales (1902). — Werner Sombart, Die deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert (1903) 512—555. — Ders.: Sozialismus und soziale Bewegung[5] (1905). — Ders.: Das Proletariat, im I. Bd von „Die Gesellschaft". — Georg Grupp, Kulturgeschichte der römischen Kaiserzeit I (1903) 238 ff; II (1904) 519 ff 541 ff. — Eugen Jäger, Geschichte der sozialen Bewegung und des Sozialismus in Frankreich, 2 Bde (1876—1890). — Das Kommunistische Manifest und die Schriften von Marx und Engels (vgl. I: Grundlegung 282 ff). — Weisengrün, Der Marxismus und das Wesen der sozialen Frage (1900). — Michael Tugan-Baranowsky, Theoretische Grundlagen des Marxismus (1905) 20—32 106—133. — Johann Joseph Roßbach, Geschichte der Gesellschaft (1868—1875). — Villard, Histoire du prolétariat (1882). — Roscher, Politik[2] (1893). — v. Nostiz, Das Aufsteigen des Arbeiterstandes in England (1900). — G. Adler, Die Zukunft der sozialen Frage (1901). — Herkner, Die Arbeiterfrage[3] (1902) 1—50 75 ff. — G. Traub, Ethik und Kapitalismus. Grundzüge einer Sozialethik (1904) 41—47 121—239. — Charles Antoine, Cours d'Économie Sociale[4] (1908) 106—113. — Franz Walter, Artikel „Proletariat", im Staatslexikon IV[2] 718—728. — Bruder, Artikel „Bürgerstand", im Staatslexikon I[2] 1078 ff. — Ders.: Artikel „Gesellschaft", im Staatslexikon II[2] 816 ff. — Conrads Jahrbücher XXXIII (1907) 125 ff. — August Engel, Psychologie des Handwerks, in Soziale Kultur XXVI (1906) 401 ff. — Sozialistische Monatshefte (Aufsätze von Bernstein) II (1905) 931; II (1906) 548—557. — Th. Rothstein, Verkünder des Klassenkampfes vor Marx, in Neue Zeit XXVI (1907) 24 25 26.

162. Der Stand[1]. Im objektiven Sinne bedeutet „Stand" die Stellung (condicio), die jemand in der Gesellschaft einnimmt. „Stand" im subjektiven Sinne (ordo) bezeichnet die Gesamtheit von Personen, welchen die gleiche Stellung innerhalb der Gesellschaft zukommt. Man unterscheidet Erb- oder Geburtsstände (Freie, Unfreie; Adelige, Nichtadelige) und Berufsstände. Zum Rechtsbegriff wird der Stand, wenn aus der besondern Stellung, welche der Einzelne in der Gesellschaft einnimmt, in irgend einer Weise eine Rechtsvermehrung oder Rechtsminderung für ihn sich ergibt, oder wenn die Standesgesamtheit (ordo) als Organ für soziale oder politische Funktionen mit besondern Pflichten belastet, mit besondern Rechten ausgestattet ist. In den sog. ständischen Verfassungen spielten die vier Stände (Klerus, Adel, Bürger, Bauer) eine wichtige Rolle entsprechend ihrer Bedeutung (Lehrstand, Wehrstand, Nährstand). Wo innerhalb der Städte des Mittelalters das Standesbewußtsein zur festeren Organisation der wirtschaftlichen Berufsstände führte und diese erhielt, da bildete sich auch ein besonderes Standesrecht als Summe von Vorschriften oder Observanzen für die Mitglieder eines bestimmten Standes oder Berufes. Indem die Standes- und Berufsehre auf das ganze Verhalten der zu einem Stande oder Berufe gehörigen Personen im bürgerlichen und Berufsleben günstig einwirkte, fand das öffentliche Wohl und die Rechtsordnung in dem beruflichen Korporationswesen während seiner Blütezeit eine mächtige Stütze zum Besten der Gesellschaft.

[1] Vgl. Bruder, Artikel „Gesellschaft", im Staatslexikon II[2] 816 ff und Artikel „Bürgerstand", ebd. I[2] 1078 ff. — Bernstein, Artikel „Vom Klassenkampf", in Sozialistische Monatshefte II (1906) 548—557.

Der Erb- und Geburtsstand hat seine alten Vorrechte in der Revolutionszeit meist dauernd verloren. Die Gleichheit der Beschäftigung ergab für die Berufsgenossen anderseits immer noch eine gewisse Gleichheit der Interessen, vielfach auch eine Ähnlichkeit des Denkens und Empfindens. Doch mit Auflösung des korporativen Zusammenschlusses der Berufsstände und ihres Standesrechtes hat sich in der individualistischen Epoche der Begriff der beruflichen Standesehre und das Standesbewußtsein mehr oder minder verflüchtigt. Die Standesbezeichnung selbst diente schließlich fast nur noch als Gattungsname und Gattungsbegriff für Beschäftigungen der gleichen Art. Die erneute und zeitgemäße Festigung und Formierung der wirtschaftlichen Berufsstände bildet einen Kernpunkt der sozialen Frage, der Frage, wie man das durch den Individualismus Aufgelöste wieder richtig verbinden kann und soll — ein schönes Ziel, das Endergebnis im besten Falle eines langen und schwierigen Umwandlungsprozesses.

Als die Auflösung der Universalität der Hauswirtschaft, die Trennung der agrarischen und gewerblichen Tätigkeit, sich vollzog, da bezeichnete diese Entwicklung einen der wichtigsten Wendepunkte der Geschichte. In den Städten blieb dann regelmäßig die agrarische Seite der Hauswirtschaft im wesentlichen ausgeschlossen. Die ländliche Hausindustrie war zum großen Teil noch Verbindung von Ackerbau und gewerblicher Heimarbeit. Trotz mancher Schattenseiten hat diese Kombination ihr Gutes. Brentano und andere empfehlen auch für die Gegenwart die möglichst weite Verbreitung der Verbindung zwischen Arbeit in der Fabrik und agrarischer Nebenbeschäftigung. Tatsächlich sind heute die ländlichen Handwerker vielfach zugleich Landwirte. Dabei bleibt aber die Trennung von Stadt und Land, von Gewerbe und Landwirtschaft für die gesamte Kulturentwicklung die bedeutsamste Etappe der fortschreitenden gesellschaftlichen, beruflichen Arbeitsteilung[1].

Die Technik der Landwirtschaft läßt keine vollständige Teilung der Hauptzweige derselben zu; nur daß heute die landwirtschaftlichen Betriebe, je nach ihrer Lage zum Markte, den besondern Absatzmöglichkeiten, sich mehr auf gewisse Waren spezialisieren können, wie auch in den größeren Betrieben die höher stehende Arbeit sich mehr als in früheren Perioden spezialisiert.

Auf gewerblichem Gebiete dagegen waren und sind der Arbeitsteilung weniger enge Grenzen gezogen. Mochte auch anfänglich die Zahl der Handwerke nicht gerade groß (nach Schmoller jahrhundertelang nur 4 bis 40) gewesen sein, sie wächst mit der Zeit, im Altertum und im Mittelalter in den Städten auf 20 bis 50, vom 15.—18. Jahrhundert bis zu 100 und 300 Arten gewerblicher Berufe. Die Verhältnisse waren jetzt schon derart, daß der Gewerbetreibende von der Ausübung seiner speziellen Arbeit leben konnte. Technik und Verkehr der neueren Zeit ermöglichten dann noch gewaltige Fortschritte in der gewerblichen Arbeitsteilung. Heute zählt man bis zu 5000 und mehr verschiedener Arten der Gewerbebetriebe[2], die entweder ein ganzes Produkt herstellen oder nacheinander an der Herstellung

[1] Schmoller, Grundriß I 346 ff.

[2] Das Verzeichnis der Gewerbearten der mit der deutschen Berufszählung von 1882 verbundenen Gewerbezählung enthielt 4785 Gewerbebenennungen (ohne Handel und Verkehr).

desselben Produktes beteiligt sind. Dazu schreitet die Entwicklung noch voran, wie z. B. manche Handwerke, Gärtnerei, Gerberei, Bäcker- und Fleischergewerbe usw., sich weiter spezialisieren. Die Annahme, daß ein Fortschreiten der Arbeitsteilung nur innerhalb größerer Betriebe möglich sei (Arbeitszerlegung), entspricht somit keineswegs der Wahrheit. Zur agrarischen und gewerblichen Tätigkeit kommen dann noch die dem Handel und Verkehr dienenden Berufe, die liberalen Berufe, das Beamtentum, der Künstlerberuf, das Lehrer- und Gelehrtentum, die Journalistik usw.

Eingehendere Behandlung erfordert der moderne Begriff der Klasse.

Alle Welt ist voll von dem Lärm des Klassenkampfes. Die Theorie aber hat bis zur Stunde ihre Definitionen und Thesen nicht fertiggestellt. Man streitet über den Begriff der sozialen Klasse, ihren Ursprung, die Gesetze ihrer Entwicklung. Wie unfertig hier noch alles ist, soll uns zunächst ein kurzer Hinweis auf den Widerstreit der Meinungen zum Teil weltbekannter, hervorragender Soziologen vergegenwärtigen. Wir folgen dabei der Darstellung van Overberghs[1].

163. Die soziale Klasse nach den Ansichten französischer Soziologen. Arthur Bauer[2] zufolge sind die sozialen Klassen durch die Natur der Beschäftigung bestimmt. Der gleiche Beruf schafft für die ihm Angehörenden einen gemeinsamen physischen und moralischen Typus. — Allein bei dem Begriff der „Klasse" handelt es sich nicht um Berufsgliederung und Berufstypus, sondern um Verschiedenheiten des Ranges, des sozialen Niveaus. Man kann in dem Unternehmer und dem Arbeiter Glieder desselben Berufes erblicken, insofern ihre Tätigkeit der Herstellung desselben Produktes gilt. Zur gleichen Klasse im modernen Sinne gehören sie aber nicht. Berufsgliederung und Klassenschichtung sind keineswegs dasselbe. Die Klasse umfaßt die gleiche soziale Schicht in den verschiedensten Berufen. Gerade heute tritt dies klar zu Tage. Die proletarische und anderseits die kapitalistische Solidarität wirkt viel mächtiger als die professionelle Solidarität zwischen den Unternehmern und ihren eigenen Arbeitern. Die Zahl der Berufe mehrt sich mit den Fortschritten insbesondere der industriellen Kultur, nicht so die Zahl der Klassen.

In der Diskussion, welche die Pariser Société de la Sociologie am 14. Januar 1903 veranstaltete[3], gab denn auch Bauer seine Auffassung von der sozialen Klasse preis.

[1] Vgl. Cyrill van Overbergh, Directeur général de l'Enseignement Supérieur des Sciences et de Lettres au Ministère de l'Intérieur et de l'Instruction publique de Belgique, Président de la Société belge de Sociologie, La Classe Sociale (1905). Overbergh beginnt mit der Darlegung der Ansichten hervorragender französischer Soziologen, die gelegentlich einer Diskussion vor der Pariser Société de la Sociologie zur Aussprache gelangten. Hieran schließt er die theoretischen Aufstellungen des wissenschaftlichen Sozialismus. Darauf folgen die Lehren hervorragender Nationalökonomen Frankreichs und Deutschlands, schließlich van Overberghs Schlußfolgerungen und eigene Thesen.

[2] Les Classes sociales 56. Overbergh a. a. O. 7 ff. [3] Ebd. 15 ff.

Tarde brachte bei dieser Gelegenheit den Begriff der Klasse in Verbindung mit dem instinktiven Glauben an eine soziale Hierarchie: Es schwebt unserer Vorstellung gewissermaßen das Bild einer Leiter vor, deren einzelne Sprossen die Menschen erklimmen. Freilich ist's ein der „Gleichheit" widerstrebender Glaube, der trotz unserer demokratischen Redensarten uns völlig beherrscht: die Idee und das Bedürfnis des sozialen Emporsteigens, woher der Klassenbegriff sich ableitet. Der Berufsbegriff dagegen steht mit der Arbeitsteilung und dem offenbaren Bedürfnis des gesellschaftlichen Zusammenarbeitens in Verbindung. Diejenigen, welche dieselbe Stufe der imaginären Leiter (échelle imaginaire) einnehmen, würden also Tarde zufolge eine Klasse bilden. Er nimmt wenigstens drei oder vier Klassen an, ohne dieselben genau zu umschreiben. Äußere Kennzeichen der Zugehörigkeit zu einer Klasse sind das connubium und convivium, die Möglichkeit der Heirat und der gemeinsamen Tafel ohne Anstoß bei der öffentlichen Meinung — ein Analogon zum indischen Kastenwesen, dem „prototype en haut-relief de la classe". Die Klassen sind nicht dazu da, sich zu bekämpfen, sondern sich zu vertragen, wie die Berufsstände, aus denen sie sich zusammensetzen. Die Einigkeit der Klassen ist die Regel. Sie entspricht dem normalen Leben einer Nation. Der Klassenkampf kann nur eine Ausnahme sein; er bedeutet eine gefährliche Krise. An einen fundamentalen Gegensatz der Klasseninteressen glaubt Tarde also nicht, aber er bietet ebensowenig einen klaren Begriff der sozialen Harmonie wie der Klasse selbst.

Nach Limousin ist der Verkehr, der nicht berufliche Umgang, die gleiche Art zu denken, zu urteilen, sich zu geben usw., das charakteristische Zeichen der Zugehörigkeit zur selben Klasse. Auch damit ist nicht viel gewonnen. Es gibt Arbeiter, die in ihrem Auftreten hinter manchem Bürger durchaus nicht zurückstehen. Im besten Falle handelt es sich hier um ein äußeres, besser gesagt: ein rein äußerliches Kennzeichen, das uns dem Begriffe der Klasse nicht näher bringt.

Worms denkt sich die Gesellschaft in doppelter Richtung geteilt: durch Vertikal- und Horizontalschnitte. Die vertikale Teilung bezieht sich auf die verschiedenen Berufe, die horizontale auf die verschiedenen Rangstufen oder „niveaux sociaux", die in einer Mehrzahl von Berufen, wenn nicht durch sämtliche Berufe hin, alle Personen gleicher sozialer Höhe als eine gewisse Einheit erscheinen lassen. Nach Tarde beruhte, wie wir sahen, die Einheit des Berufes auf dem Zusammenarbeiten, die Einheit der Klasse auf der Gleichheit der Sprosse, der Stufe der sozialen Leiter oder Hierarchie. Bei Worms erscheint derselbe Gedanke viel klarer. Die verschiedenen Berufe stehen da nebeneinander in der Gesellschaft, die Klassen aber sind übereinander geschichtet, Querschichten durch die ganze Gesellschaft hin, zunächst verbunden durch das Gefühl der Zusammengehörigkeit derer, die zur gleichen

Schicht zählen. Das objektive Mittel, die Rangstufe zu bestimmen, erblickt Worms „für gewöhnlich" im Reichtum. Danach würde aber, wendete Arthur Bauer ein, August Comte und Spinoza den unteren, der mit gesalzenem Schweinefleisch handelnde amerikanische Milliardär der höchsten Klasse beizuzählen sein? Worms erwiderte, das Wort „Reichtum" dürfe hier nicht allzu enge verstanden werden. Es gehöre dahin alles, was sich in Reichtum „umsetzt", was zum Reichtum führt oder vom Reichtum kommt. Die höhere Klasse umfasse nicht bloß die Besitzer der größten Vermögen, sondern auch die Inhaber einer hohen politischen Funktion, die Träger berühmter Namen u. dgl. In der Regel verfügten ja solche Personen sei es über ein großes Vermögen oder über eine reiche Besoldung. Berühmtheiten, die dauernd arm blieben, seien eben relativ selten, lediglich Ausnahmen, welche die Regel nur bestätigen könnten. — Wäre das nicht bloß die alte Unterscheidung zwischen reich und arm, die Worms hier in etwas veränderter Form vorbringt? Der Reichtum ist für Worms zunächst das allgemeine Kennzeichen der Unterscheidungen in der sozialen Hierarchie. Gilt er aber zugleich auch als Grund und Ursache der sozialen Klassenschichtung? Overbergh glaubt aus den Einschränkungen, die Worms beifügt, schließen zu dürfen, daß in dessen Klassenbegriff außer dem Reichtum auch noch Macht, Talent, Geburt usw. Platz finden würden. Und in der Tat, was versteht Worms unter Klasse? Die Gesamtheit der Personen, die in den verschiedenen Berufen einem gleichen oder als gleichgeltenden „Niveau" angehören und die demgemäß im gesellschaftlichen Range sich als gleichstehend betrachten. Die Definition läßt das objektive Fundament, den objektiven Grund der Klasse nicht bestimmt und klar erkennen. Auch wird die Frage nach der Anzahl der Klassen, ihrer gegenseitigen Abgrenzung nicht beantwortet.

Delbet lenkt den Blick auf die Klassenbildung der Gegenwart. Er bestimmt dadurch zugleich jenen „Reichtum" näher, der nach Worms die hauptsächliche objektive Basis der Klassenscheidung bildet. Es ist der Kapitalreichtum. Bourgeoisie und Proletariat stehen einander gegenüber, genauer ausgedrückt: Lohnarbeiter und Eigentümer der Produktionsmittel. Sie sind beherrscht von einer Tendenz zur Organisation; sie verbinden sich dauernd oder vorübergehend. Ihre Koalitionen und Verbände stützen sich auf eine positive Solidarität moralischer und materieller Interessen, eine Solidarität, die die territorialen Grenzen überschreitet, internationale Beziehungen herstellt. Gewiß, aber den Begriff der Klasse in ihrer ganzen historischen Wirklichkeit und Bedeutung bietet auch Delbet nicht, wenn er mit der Klasse der Lohnarbeiter oder der Kapitalisten sich beschäftigt. Und gibt es nicht auch in der Gegenwart noch eine mittlere Klasse? — Alle Achtung vor den Ansichten und Lehren der französischen Soziologen in der uns beschäftigenden Frage. Aber wir erwarten und wünschen etwas mehr Licht, das Klassenproblem allseitig zu verstehen.

164. Die Klassentheorie des wissenschaftlichen Sozialismus bzw. seiner Begründer. Da finden wir von dem, was die französischen Soziologen sagten, einen großen Teil wieder, und zwar gerade die wichtigsten Gedanken: Die Geschichte aller bisherigen Gesellschaft ist die Geschichte von Klassenkämpfen, heißt es schon im Kommunistischen Manifest; Freier und Sklave, Patrizier und Plebejer, Baron und Leibeigener, Zunftbürger und Geselle, kurz Unterdrücker und Unterdrückte standen in stetem Gegensatze zueinander, führten einen ununterbrochenen, bald versteckten bald offenen Kampf, der jedesmal mit einer revolutionären Umgestaltung der ganzen Gesellschaft endete oder mit dem gemeinsamen Untergang der kämpfenden Klassen. Die früheren Epochen der Geschichte weisen fast überall eine hierarchische Gliederung der Gesellschaft auf, eine mannigfaltige Abstufung der gesellschaftlichen Stellungen. Im alten Rom haben wir Patrizier, Ritter, Plebejer, Sklaven; im Mittelalter Feudalherren, Vasallen, die städtischen Geschlechter, Zunftbürger, Gesellen, Leibeigene und noch dazu in fast jeder dieser Klassen wieder besondere Abstufungen. Die aus dem Untergang der feudalen Gesellschaft hervorgegangene moderne bürgerliche Gesellschaft hat die Klassengegensätze nicht aufgehoben. Sie setzte nur neue Klassen, neue Bedingungen der Unterdrückung, neue Gestaltungen des Kampfes an die Stelle der alten. Unsere Epoche, die Epoche der Bourgeoisie, zeichnet sich jedoch dadurch aus, daß sie die Klassengegensätze vereinfacht hat. Die ganze Gesellschaft spaltet sich jetzt mehr und mehr in zwei große feindliche Lager, in zwei große, einander direkt gegenüberstehende Klassen: Bourgeoisie und Proletariat usw.[1]

Die wichtigsten Lehrsätze der sozialistischen Klassentheorie stellt van Overbergh[2] wie folgt zusammen:

Nach einer langen klassenlosen Periode der alles beherrschenden Blutsverwandtschaft erscheint die Klasse überall, von den Grenzen der Barbarei bis zur vollen Entwicklung der modernen Zivilisation.

Mit fortschreitender Zivilisation nimmt die Zahl der Klassen ab, die Zahl ihrer Anhänger zu. Die Klassen vereinfachen sich und dehnen sich aus, letzteres heute bis zum Internationalismus.

Die gemeinsame Basis der sozialen Klassen ist wirtschaftlicher Art. Andere gesellschaftliche Faktoren der Klassenbildung sind unwesentlich, zufällig, oder sie wirken bloß indirekt durch ihren Einfluß auf die wirtschaftliche Basis.

Die wirtschaftliche Basis der sozialen Klassen aber besteht in der Tatsache des Besitzes oder Nichtbesitzes der Produktionsmittel. Die Besitzer der Produktionsmittel bilden die leitende, führende

[1] Boisguillebert teilte die Menschen in zwei Klassen ein: solche, die nichts tun und alles genießen, und solche, die vom Morgen bis zum Abend arbeiten und oft nicht einmal das Nötigste damit erschwingen.

[2] Vgl. La Classe Sociale 73 ff.

Klasse, die Nichtbesitzer die geleitete, untergeordnete Klasse. Zwischen den Extremen steht die nun dahinschwindende mittlere Klasse, deren Glieder in einer Person die Eigenschaften des Eigentümers der Produktionsmittel und des Arbeiters vereinigen, die also noch Herren ihres eigenen Wirtschaftsbetriebes sind.

In jeder dieser drei Klassen gibt es besondere Abstufungen oder Unterklassen. Mit fortschreitender Zivilisation vermindert sich auch deren Verschiedenheit und Bedeutung.

Das Verhältnis der Klassen zueinander ist feindlich; der Klassengegensatz leitet sich her von dem Gegensatz der ökonomischen Unterlage, die zu einer Scheidung zwischen Unterdrückern und Unterdrückten, Ausbeutern und Ausgebeuteten (Mehrwert!) führen muß.

Der Klassenkampf ist Gesetz der sozialen Entwicklung. Von ihm rührt der Fortschritt der Gesellschaft her.

Die Beziehungen zwischen den Gliedern derselben Klassen sind wesentlich wirtschaftlicher Art, gemeinsame wirtschaftliche Interessen, was sie untereinander verbindet. Daher das Klassenbewußtsein, der Klassengeist, die Klassensolidarität mit allem, was sich daraus ergibt.

Eine der wichtigsten Folgen dieses Klassengeistes ist die politische Aktion der Klasse. In dem Staate erblickt der marxistische Sozialismus lediglich eine Organisation der herrschenden Klasse, deren Geschäfte der Staat zum Schaden der andern Klasse oder Klassen besorgt. Mögen die Klassen ausnahmsweise in einzelnen Gliedern anderer Klassen Bundesgenossen finden, fürs allgemeine bleibt jede Klasse auf sich selbst angewiesen. Die „Parteien" haben darum auch immer eine Klassenunterlage, wie die Klasse sich hilft, indem sie zur Partei sich formiert.

Daß der Verkehr der Glieder einer und derselben Klasse, das connubium und convivium, Lebensgewohnheiten und Formen die Klasse äußerlich kennzeichnen, leugnet der wissenschaftliche Sozialismus nicht. Aber all dieses bildet nicht die wesentliche Scheidung der Klassen voneinander.

Die Sozialisten wissen wohl, daß Berufsverbände die gesellschaftliche Form sind, in welcher das Klassenbewußtsein unter Umständen am besten gedeihen kann. Aber sie verwechseln keineswegs Klasse und Beruf oder Berufsgliederung. Historische Zufälligkeit war es ferner in alten Zeiten, wenn die herrschende Klasse von der siegenden Rasse gebildet wurde. Daß Rasse und Klasse sich wesentlich unterscheiden, steht außer Frage.

Ob die Klasse offen oder geschlossen sei, auch das ist nach marxistischer Auffassung nicht von wesentlicher Bedeutung. Mag die Klasse, wie jede gesellschaftliche Bildung, von Natur aus die Tendenz haben, sich gegen fremde Elemente abzuschließen; mögen auch in der

tatsächlichen Entwicklung juristische Schranken sich erheben, die Klasse als Kaste, als Stand erscheinen lassen; mehr als eine geschichtliche Besonderheit oder Zufälligkeit darf man darin nicht sehen. Zum Wesen der Klasse gehört es nicht.

Gemeinsam ist den Klassen das Streben nach Privilegien und Rechten zum Schaden ihrer Rivalen. Dazu muß der Staat verhelfen, der ja lediglich als Verkörperung von Klasseninteressen sich darstellt, — natürlich der Interessen herrschender Klassen.

Die „Klassen" im Sinne des Marxismus erscheinen demnach als soziale Schichtungen oder Schichten der Bevölkerung, getrennt durch die Tatsache des Eigentums an den Produktionsmitteln, — das Vorhandensein oder das Fehlen dieses Eigentums.

Die heutigen Klassen befinden sich nicht im Zustande der Ruhe; sie sind „offen". Neue Elemente kommen jeden Augenblick dazu, während alte sich loslösen. Diese ungeheuern Massen von Menschen sind in den Klassenkampf verwickelt. Die Individuen bedeuten nichts, die Masse gilt alles. Auch die mächtigste Individualität wird wie ein Strohhalm fortgerissen vom unwiderstehlichen Strom der Entwicklung.

Die Klassen und ihr Kampf beherrschen und füllen die Geschichte, bis der heutige Klassenkampf alle Klassen beseitigt haben wird.

Manche Lehren des Marxismus wurden inzwischen angefochten. Die Parole des Klassenkampfes blieb stehen auf den Fahnen der sozialistischen Parteien aller Länder.

Eine genaue Charakterisierung der verschiedenen Klassen, der Bourgeoisie, des Proletariats, der Mittelklassen, findet sich im Kommunistischen Manifest. Wir gehen hier nicht näher darauf ein, wie wir auch auf eine Darlegung der Klassenkämpfe früherer Perioden (Engels, Ursprung der Familie usw.) verzichten müssen.

In seinem Buche „Theoretische Grundlagen des Marxismus"[1] bemerkt Michael Tugan-Baranowsky, den Begriff „Klasse" habe Marx weder im „Kapital" noch in andern Schriften genau bestimmt. Ja er ist der Ansicht, daß Marx in der Zeit von 1846 (Abfassung des „Elends der Philosophie") bis 1852 („Revolution und Konterrevolution in Deutschland", unter diesem Titel herausgegebene Briefe von Marx an die New York Tribune) das Wort „Klasse" in zweifacher Bedeutung brauche, einmal wirtschaftlich-sozial, das andere Mal politisch-sozial, das eine Mal nach dem Merkmal der objektiven wirtschaftlichen Lage, das andere Mal nach dem Merkmal des politisch-sozialen Bewußtseins: die Klasse an sich und die Klasse für sich: „Diese Unterscheidung der Klasse für andere und der Klasse für sich beruht offenbar auf der Hegelschen Lehre vom reinen Sein, das durch seine Negation zum Sein für anderes und durch die Negation der Negation zum Für-sich-sein übergeht. Indem

[1] 1905, 20 ff.

Marx dieselbe soziale Gruppe einmal Klasse nennt und dann ihr diese Eigenschaft abspricht, beurteilt er sie vom Standpunkte der verschiedenen Entwicklungsphasen, welche sie durchmacht."[1] In Wirklichkeit handelt es sich bei Marx um verschiedene Entwicklungsphasen der Klasse, nicht um einen verschiedenen Begriff derselben. Das „Proletariat" ist schon da, auch wo es noch „eine über das ganze Land zerstreute Masse" bildet (Kommunistisches Manifest). Es wird dann durch die Entwicklung der Industrie selbst in größeren Massen zusammengedrängt, die Gegensätze nehmen schon den „Charakter von Kollisionen zweier Klassen" an. Die Verbindung der Arbeiter schreitet voran. Die „Organisation der Proletarier zur Klasse und damit zur politischen Partei" vollendet die Entwicklung. Jede Organisation der Proletarier zur Klasse wird darum heute noch von den Sozialisten begrüßt, weil sie darin eine Frucht oder Vorfrucht ihrer Partei erblicken. Vorerst kommt es zu einem Zusammenkämpfen der verschiedenen Richtungen, dann zur Vereinigung: „die Arbeitermassen pfeifen schließlich auf die Zersplitterungstheoretiker"[2].

Wenden wir an dritter Stelle (nach Overbergh[3]) unsere Aufmerksamkeit der

165. Klassentheorie hervorragender Nationalökonomen zu.

1. Man sagt zuweilen, bemerkt *Charles Gide*[4], es gebe keine Klassen mehr. Richtiger wäre es, zu sagen, daß keine Kasten mehr da seien. Denn einmal besteht kein gesetzliches Hindernis, von einer Klasse zur andern überzugehen, sodann kann auch dieselbe Person mehreren Klassen zugleich angehören. Der Arbeiter kann Obligationen oder Aktien haben, insofern pro parte zur Rentnerklasse zählen, oder aber auch als Unterstützter zugleich zur Klasse der Bedürftigen.

Gide unterscheidet nämlich sechs Klassen: 1) Die Klasse der autonomen Produzenten. Zu ihr gehören Bauern, Handwerker, Krämer u. dgl., also Leute, die eigenen Boden oder eigenes Kapital durch eigene Arbeit fruchtbar machen, ferner die liberalen Berufe, Advokaten, Ärzte, Künstler usw. Das Einkommen, durch persönliche Arbeit gewonnen, pflegt hier als „Honorar" bezeichnet zu werden. 2) Sodann die Klasse der Unternehmer (entrepreneurs, patrons), deren Grund- oder Kapitalbesitz zu beträchtlich ist, um bloß durch die persönliche Arbeit des Eigentümers ausgenützt werden zu können. Sie bedienen sich dazu fremder Arbeit. Was auf sie entfällt, wird „Profit" genannt. 3) Es folgt die Klasse der Lohnarbeiter. Sie haben nur ihre Arme und Hände, empfangen die unentbehrlichen Produktionsmittel von deren Eigen-

[1] Tugan-Baranowsky a. a. O. 25. Hierzu auch Sozialistische Monatshefte II (1905) 859. Neue Zeit XXIV 1 (1905), 339.
[2] Sozialistische Monatshefte I (1908) 24.
[3] La Classe sociale 81 ff.
[4] Gide ist ein Hauptvertreter der historischen Schule in Frankreich.

tümern. Hierhin gehören auch die persönlichen Diener, Dienstboten aller Art. Das Einkommen der Arbeiter ist der „Lohn", das der Diener die „Besoldung". 4) Sodann die Klasse der Rentner, die von „Pacht", „Miete", „Zins", „Dividende" leben. 5) Die von der öffentlichen oder privaten Fürsorge Lebenden, die Klasse der Bedürftigen. Das „Almosen" ersetzt hier das Einkommen. 6) Endlich alle Beamten des Staates und der Gemeinden, die einen „Gehalt" beziehen. Sie unterscheiden sich tatsächlich und rechtlich von den „Lohnarbeitern" (dritte Klasse) dadurch, daß sie nicht im Dienste einer Person, sondern der Gesellschaft stehen. Die erste und dritte Klasse zusammen bilden in jedem Lande die große Majorität.

Die erste Klasse, die autonomen Produzenten, genügen sich selbst, arbeiten für eigene Rechnung, ohne daß andere für ihre Rechnung arbeiten. Sie bleiben Herren des ganzen Produktes. Zieht man die liberalen Berufe ab, so ist der Rest dieser Klasse ungefähr dasselbe, was die Marxisten „mittlere Klasse" nennen: der Bauer, der mit seiner Familie das Land bestellt, der Handwerker, der allein oder mit einem Lehrling arbeitet, der Krämer, der, vielleicht mit Zuhilfenahme der Familienglieder, einen kleinen Handel betreibt. Eine Gesellschaft, die lediglich aus solchen isolierten Produzenten bestünde, würde keine andern Ungleichheiten aufweisen als die, welche aus der Natur und dem Wechsel des Schicksals von selbst sich ergeben. Die Vorzüge einer solchen autonomen Produktion werden von Marx nicht in Abrede gestellt. Aber er glaubte, daß diese Klasse dem Untergange geweiht sei: „Die bisherigen kleinen Mittelstände", heißt es im Kommunistischen Manifest, „fallen ins Proletariat hinab, teils dadurch, daß ihr kleines Kapital für den Betrieb der großen Industrie nicht ausreicht und der Konkurrenz mit den größeren Kapitalisten erliegt, teils dadurch, daß ihre Geschicklichkeit von neuen Produktionsweisen entwertet wird." Dieses Regime schließt nach Marx die Konzentration und Kooperation auf großem Fuß aus, die Anwendung der Maschinen, die volle Beherrschung der Natur durch den Menschen, die Einheit und Übereinstimmung in den Zielen, Mitteln, Anstrengungen kollektiver Kräfte, gemeinsamen Wirkens. Nur so lange die Produktion und die Gesellschaft in enge Grenzen gebannt ist, können jene Mittelstände Bestand haben. Auch Gide verkennt nicht die Bedeutung der heutigen Entfaltung unserer Großindustrie. Aber die geschichtliche Entwicklung, so meint er, bringe zuweilen Überraschungen. Es würde genügen, daß an Stelle der Dampfkraft andere natürliche Kräfte, die im Hause verwertbar wären, in den Dienst der Produktion gestellt würden — und alsbald hätte die kleine Industrie neues Leben erhalten. Auf agrarischem Gebiete hat der Kleinbetrieb eine gesicherte Existenz bewahrt. Überdies vertraut Gide auf die Kraft der Assoziation, den „Solidarismus" in seinem Sinne, die Kooperation. Durch die Anwendung der Genossenschaft in weitestem Umfange glaubt er der Mittelklasse Konkurrenzfähigkeit gegenüber der Großindustrie erwerben zu können. Indem der autonome Produzent für sich selbst arbeitet, verfügt diese Klasse über Quellen wirtschaftlicher Energie, die jedem andern Regime in gleichem Maße nicht zur Verfügung stehen, und welche darum die produktive Tätigkeit hier ihrem Maximum entgegenführen. Allen pessimistischen Anschauungen, aber auch allen realen Schwierigkeiten zum Trotz, fährt diese Klasse

fort zu existieren. Vormarxistische Sozialisten, wie Proudhon[1], nicht minder die heutigen Sozialreformer erhoffen und erstreben ihre Erhaltung, glauben also an deren Lebensfähigkeit und zugleich an ihren hohen Wert für Staat und Gesellschaft. Was die „liberalen Berufe" betrifft, die Gide der ersten Klasse beizählt, so sind dieselben etwas mehr als Dependenzen der herrschenden Klassen im Sinne des marxistischen Sozialismus. Sie erfreuen sich innerhalb der Gesellschaft eines höheren Ranges als Handwerker und Krämer. Advokaten, Ärzte, Künstler usw. bilden heute einen Bestandteil der Bourgeoisie.

Die zweite Klasse in der Gideschen Klassifikation, die Klasse der Unternehmer, entspricht der Marxschen Bourgeoisklasse. Der „Kapitalist", der fremde Kräfte auf seinem Boden, in seiner Fabrik, mit seinem Kapital arbeiten läßt, betrachtet das Produkt als sein Eigentum. Der Verkaufspreis der Produkte abzüglich der Produktionskosten bildet seinen Profit. Die Rechtmäßigkeit des Profits an sich wird von den nichtsozialistischen Nationalökonomen anerkannt[2]: das Produkt ist Werk des Unternehmers. Inwiefern? Ohne seine Initiative würde es nicht sein. Hat er es nicht selbst gemacht, so hat er es doch machen lassen. Von ihm rührt die Konzeption des Produktes her, der erste und wesentlichste Akt jeder Produktion. Er hat die Mittel der Ausführung dargeboten. Wer sollte mehr Recht haben auf das Produkt als der Unternehmer? Die Arbeiter haben lediglich seine Aufträge ausgeführt. Sie tragen auch nicht das Risiko des Unternehmens; es ist nicht ihre Sache, ihr Geschäft. Das Produkt ist Produkt des Unternehmens, nicht der Arbeiter. Die Sozialisten sehen im Unternehmer den Parasiten oder Spekulanten, der die Arbeitskraft unter der Form der Handarbeit billig kauft und in Warenform teuer verkauft, indem er diese Arbeitskraft auspreßt durch Verlängerung der Arbeitszeit, Akkordarbeit, durch Ausnutzung der Frauen- und Kinderkraft. Gide sieht in dieser Auffassung eine Übertreibung. Die Rolle des Unternehmers gehört zu den Notwendigkeiten der ökonomischen Organisation. Er muß die Elemente der Produktion, die in einer Menge von Händen zerstreut sind, sammeln; er muß die Bedürfnisse, den Bedarf überschauen, um Produktion und Konsumtion in Einklang zu bringen; er muß der Verwendung von Arbeit und Kapital die Wege zeigen. Er, der an der Spitze des Unternehmens steht, muß auch den Profit sich vorbehalten dürfen, wenn es einen solchen Profit ergibt. Dennoch ist diese Tatsache, so sehr sie durch die ökonomische Situation gerechtfertigt erscheint, nach Gide bedauernswert. Sie macht die Verteilung zu einem fast unlösbaren Problem, zerreißt die Gesellschaft in zwei feindliche Lager. Der Arbeiter sieht, wie Generationen von Unternehmern oder Aktionären durch den Betrieb einer Fabrik, eines Bergwerkes reich geworden, derselben Fabrik, desselben Bergwerkes, wo er wie seine Eltern, seine Kinder ihre Lebenskraft verbrauchten oder verbrauchen und arm dabei bleiben. Das umgekehrte Verhältnis zwischen Profit und Lohn (von dem Ricardo spricht) wird von Gide (ceteris paribus) nicht geleugnet. Die Interessen stehen einander entgegen, daher der dauernde und verhängnisvolle Antagonismus in unserer Gesellschaft.

Die dritte Klasse umfaßt die Lohnarbeiter. Durch den Arbeitskontrakt begibt sich der Arbeiter jedes Rechtes auf das Produkt seiner Arbeit; er empfängt für seine Leistung den bestimmten Lohn, unabhängig von dem

[1] Vgl. Karl Diehl, P. J. Proudhon, seine Lehre und sein Leben (1890), 2. Abt.
[2] van Overbergh, La Classe sociale 89.

Gelingen des Unternehmens. Das ist ein Vorteil für ihn bei dem Arbeitsvertrage. Da aber die Kontrahenten nicht auf dem Fuße der Gleichheit stehen, so ist eine Übervorteilung des Arbeiters leicht möglich. Anderseits hat der Arbeiter wenig Interesse an der Produktion, weil das Produkt der Arbeit ihn nichts angeht. Er wird für den Preis, den der Unternehmer ihm zahlt, wenn nicht das Gefühl der Pflicht oder der Furcht ihn antreibt, möglichst wenig zu arbeiten suchen. Gide hält darum den gegenwärtigen Zustand, den Lohnvertrag mit der Folge, daß die Masse der Arbeiter nur wenig Interesse an der Produktion haben kann, nicht für definitiv. Die Lohnhöhe wird heute beherrscht durch Angebot und Nachfrage. Die Schwankungen vollziehen sich innerhalb der Grenzen eines Minimums, des notwendigen Lebensunterhaltes für den Arbeiter, und eines Maximums, dargestellt durch den Totalwert des Arbeitsproduktes. Wenn auch eine Steigerung der Löhne seit einem halben Jahrhundert unverkennbar ist, so bleibt diese Steigerung außer Verhältnis zum Wachstum des allgemeinen Reichtums. Relativ hat das Einkommen der Arbeiterklasse nicht die gleichen Fortschritte gemacht. Gesetz und Streik können da nicht wesentlich helfen. Die Verkürzung der Arbeitszeit, die Versicherungen u. dgl. haben die Hebung der allgemeinen Lage der Lohnarbeiter zum Zweck und zum Erfolg. Das Lohnverhältnis in sich berühren sie nicht. Was den Ersatz des herrschenden Systems betrifft, so glaubt Gide, daß die Gewinnbeteiligung der Arbeiter als eine Art Vergesellschaftung von Arbeitern und Unternehmern nicht gering geachtet werden dürfe. Allein die erste und höchste Hoffnung aller derer, die überzeugt sind, daß es eine soziale Frage zu lösen, eine Revolution zu vermeiden gibt, bildet nach Gide doch die Produktivgenossenschaft der Arbeiter unter sich. Die bisherigen Mißerfolge derselben haben Gide in seiner Überzeugung nicht zu erschüttern vermocht.

Die vierte Klasse wird von den Rentnern gebildet. Die Klasse ist nicht zahlreich und hätte ganz gut der Bourgeoisklasse als Unterklasse zugeteilt werden können. Von den Rentnern, die von Pacht, Miete, Zins und Dividende leben, also auch Eigentümer von Produktionsmitteln sind, unterscheiden sich die Unternehmer lediglich dadurch, daß sie direkt und persönlich an der Benutzung derselben beteiligt sind.

Die fünfte Klasse, die Bedürftigen, besitzen nichts und arbeiten nicht. Sie arbeiten nicht, weil ihnen entweder die Kräfte oder die Mittel oder der Wille zum Arbeiten mangelt. Fehlen die Kräfte (Kinder, Greise, chronisch oder unheilbar Kranke, die von der Familie nicht unterhalten werden), so muß die öffentliche Gewalt helfen. Für solche, denen die Gelegenheit zur Arbeit fehlt, wird, wo freie Versorgungsanstalten fehlen, die öffentliche Gewalt am besten Arbeitsgelegenheit beschaffen. Vagabundentum und freiwilliges Bettlertum wird der Staat bekämpfen, die Gesellschaft dagegen schützen. Das Wort: es wird immer Arme unter euch geben, darf nicht auf den Pauperismus übertragen werden. Armut, die auf individuelle und natürliche Ursachen sich zurückführt, findet sich überall und zu jeder Zeit. Aber der Pauperismus, der von gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Ursachen herrührt und auf ganze Massen sich erstreckt, ist eine anormale Erscheinung und vermag nur durch eine Änderung der gegenwärtigen Verhältnisse überwunden zu werden. — Kann man nun in der Tat von einer „Klasse" der Bedürftigen sprechen? Sind sie durch ein gemeinschaftliches Band, durch gemeinsame Interessen, Klassensolidarität und Klassengeist untereinander verbunden? Die Arbeitslosen ferner, die vorübergehend keine Beschäftigung gefunden, fallen

sie deshalb schon aus der Klasse der Lohnarbeiter heraus? Gilt das gleiche von den Kindern der Arbeiter, die doch, herangewachsen, selbst Arbeiter sein werden? Und bleiben nicht auch die alten Arbeiter, die kranken Arbeiter, sozial betrachtet, wirklich „Arbeiter"? Alter und Krankheit deklassieren sie nicht, wie sie selbst durch ihre Gewohnheiten, Anschauungen, Gefühle sich zur Arbeiterklasse rechnen. Vagabunden und auf gleicher Stufe stehende Bettler sind doch mehr Auswüchse der Gesellschaft als Bestandteile einer besondern Klasse, die mit den andern Klassen rangieren. Das „Lumpenproletariat" bekommt auch im Kommunistischen Manifest keine gute Note: es ist die „passive Verfaulung der untersten Schichten der alten Gesellschaft", wird aber keiner neuen Klasse zugeteilt, bleibt „Proletariat".

Die sechste Klasse endlich, von den öffentlichen Beamten gebildet, gibt Gide selbst als gesonderte Klasse preis, insofern sie als Unterklasse ganz wohl zur dritten Klasse gerechnet werden könne. Das Einkommen ist hier der „Gehalt", wie für den Lohnarbeiter der „Lohn".

Die Klassenscheidung im Sinne Gides hat ein rein wirtschaftliches Fundament: die Art des Einkommens. Soziale Momente, Erziehung, Lebensart, gesellschaftlicher Rang usw. treten zurück. Dabei sind die drei ersten Klassen: autonome Produzenten, Unternehmer, Lohnempfänger, begrifflich klar voneinander unterschieden, in ihrer besondern Klassenexistenz begründet. Nicht so die drei letzten Klassen. Es blieben somit im Grunde genommen auch bei Gide die drei marxistischen Klassen: kapitalistische Bourgeosie, Klasse der Lohnarbeiter, die mittlere Klasse der autonomen Produzenten (van Overbergh [1]).

2. Nationalökonom und Soziologe zugleich war *Albert v. Schäffle* besonders berufen, in der Klassentheorie ein gewichtiges Wort zu sprechen. Wir geben Schäffles Lehre über die volkswirtschaftlichen Massenzusammenhänge, die Besitz- und Berufs- oder Klassen- und Standesschichtung mit seinen eigenen Worten nach der zweiten Auflage des Werkes: „Bau und Leben des sozialen Körpers" [2].

Der Ernährungsprozeß (der unterste) des sozialen Körpers, sein Stoffwechsel oder die Volkswirtschaft, bildet den Mutterschoß der Klassen- und überwiegend auch der Standesschichtung.

Die Klassenschichtung entspringt der Gleichheit der wirtschaftlichen Besitzverhältnisse. Sie wurzelt im Unterschied der Größe und der Art des Besitzes von Einkommensquellen. So wenigstens scheint uns der im Sprachgebrauch etwas unbestimmte Begriff der Klasse gefaßt werden zu müssen. Die Klasse ist wesentlich eine Schichtung nach Unterschieden der Besitzgröße und der Besitzart bzw. nach dem Unterschied von Besitz und Nichtbesitz; wir stoßen auf die Klasse der Reichen, die Mittelklasse, das Proletariat, auf die Klassen des unbeweglichen und des

---

[1] La Classe sociale 101.

[2] 2. Aufl. 1896, Bd I: Allgemeine Soziologie 92—95. In der 1. Aufl. Bd I 299 ff und Bd III 90 ff.

beweglichen Besitzes. Und zwar hat man von jeher die Klasse der Reichen, die Mittelklasse und die Klasse der Besitzlosen gehabt, wenn auch die Klassenbildung nicht immer dieselben Züge und die Klassen nicht immer denselben Namen trugen. Sie war auch jederzeit durch andere, nicht dem Besitzunterschiede entspringende, Momente teils eigentümlich geschärft, teils eigentümlich gemildert. Die Besitzart, der Unterschied beweglichen und unbeweglichen Besitzes, war, verglichen mit der Besitzgröße, von relativ geringerem Einfluß auf die Klassenbildung. Jedenfalls ist das in der Gegenwart der Fall. Es gibt Zeiten in der Geschichte der Völker, in denen die privaten Besitzverhältnisse für die Volksmasse sich weithin gleichartig gestalten, indem eine sowohl den Großbesitz als das Proletariat überwiegende Schichtenfolge von Mittelklassen sich einstellt. Dieser Zustand kommt nicht von selbst und ist schwer zu erhalten. Wenn auch nicht Mißbrauch der weltlichen und der geistlichen Gewalt daran arbeiten würde, dieses Besitzgleichgewicht zu zerstören, wenn auch nicht der mächtigste Trieb, jener der Familienerhaltung, darauf aus wäre, maßlose Privatreichtümer durch Wucherung mit dem einmal erlangten Besitzübergewicht anzuhäufen, so würde doch das innewohnende Gesetz der volkswirtschaftlichen Entwicklung, nach welchem der Großbetrieb größere ökonomische Vorteile gibt, den Besitzunterschied ausbilden und auf die wirtschaftliche Zersetzung des Volkskörpers in eine geringzählige Besitzklasse und ein massenhaftes Proletariat hinarbeiten. Die Klasse wirkt nun für die Einheit des sozialen Körpers ebenso zersetzend im Großen, als sie die besondern sozialen Schichten unter sich verfestet. Die Reichen werden durch gleiches Besitzinteresse, Herrschaftsprivilegien, ausschließende Geselligkeit, die Nichtbesitzenden durch Solidarität des Lohnkampfes und gemeinsamen Haß gegen den Besitz zusammengehalten. Beide Schichten organisieren sich als Klassen, und nie ist diese Organisation methodischer und großartiger gewesen als in der Gegenwart. Allein es ist die Kohäsion von Heeresmassen zum Kampf im Innern des Gesellschaftskörpers, die Verbindung zu Streitgenossenschaften im Bürgerkrieg ums Dasein. —

Die Ständeschichtungen wurzeln in der Angehörigkeit zu demselben bestimmten Beruf. In diesem Sinne scheiden sich quantitativ die Stände in die zahlreichsten wirtschaftlichen und die minder zahlreichen nichtwirtschaftlichen Stände. Die wirtschaftlichen Stände umfassen allerdings die Masse des Volkes, sind aber nicht die einzigen Stände. Indem man die wirtschaftlichen Stände zusammenfaßt, spricht man auch wohl vom Nährstand (heute gegliedert in Stände der Urproduktion oder Bauernstand, Handwerker- und Fabrikantenstand, Handelsstand). Unter den minder zahlreichen nichtwirtschaftlichen Ständen ergibt sich eine naturgemäße Abstufung nach funktionellem Gesichtspunkte: Stände der sozialen Schutztätigkeit, der Wehrstand, Soldatenstand, ärztlicher Stand und andere Stände, deren Beruf in persönlichen Schutzdiensten besteht; sodann die Stände, welche dem positiven geistigen Unterhalt und der Unterhaltung dienen, wie Lehrstand, Berufsarten der Erheiterung durch Kunstaufführung usw.; ferner die den sozialen Verkehr der Güter, Personen, Ideen besorgenden Stände oder Verkehrsberufe; dann die politischen Berufsstände, der Beamtenstand (der Adel entsprang einer Verschmelzung des politischen Berufsstandes mit der Abstammungseinheit, Territorialgliederung und Besitzschichtung, einer Verschmelzung, die in einer bestimmten mittleren Epoche der Geschichte naturwüchsig ist); endlich die liberalen Berufsstände: Gelehrte, Künstler, Geistliche. Bei allen Gegensätzen zwischen einzelnen Berufsangehörigen erzeugt doch im ganzen die Gleichartigkeit der sozialen Hauptleistung eine überwiegende Gleichartigkeit der Gedanken, Gefühle, Bestrebungen, Interessen, Sitten, Vorurteile und Einsichten, d. h. beruflichen Massenzusammenhang. Diese Gleichartigkeit ist der Grund der Fruchtbarkeit der Standesgemeinschaft für Gemeinsamkeit der Versicherung und Armenpflege, für Unterricht und Bildung, für Geselligkeit und Parteileben. Die moderne Gesellschaft atmet in Beziehung auf die Verfassungspolitik einen antiständischen Geist. Man begegnet sogar der Ansicht, „daß es keine Stände mehr gebe“ und geben solle. Und doch gibt es Stände, soll und muß es immer Stände geben. Die wirtschaftlichen Berufe sind nur als alte Stände durch den neuzeitlichen Individualismus zersetzt; den Wehr-, Lehr-, Beamten-, Gelehrten-, Künstler- und Geistlichenstand hat auch die Neuzeit nicht aufzulösen vermocht und der Einfluß dieser noch kräftigen Ständeschichtungen läßt sich nicht verkennen. Selbst für die wirtschaftlichen Berufe verlangen nicht wenige, darunter liberale Staatsgelehrte wie R. v. Mohl, eine neuständische Gliederung. Das wirtschaftliche Ständewesen stellt eben für die große Masse des Volkes die bedeutsamste Schichtung dar und kann für die Dauer nie beseitigt werden. Wenngleich das alte Ständewesen aufgelöst ist, und zwar aus guten Gründen, wenngleich eine „neuständische“ Gliederung der Gesellschaft zunächst sehr wenig Aussicht auf Verwirklichung hat, so wird diese natürlichste, der fortschreitenden Differenzierung der sozialen Berufsarbeit entquellende Schichtung doch immer ihr Recht geltend machen und den herrschenden Individualismus, dem man die Zertrümmerung der alten Stände als negatives Verdienst gewiß nicht übel anrechnen darf, aller Wahrscheinlichkeit nach überdauern. So Albert v. Schäffle[1].

[1] Dieselbe Berufsart, sagt Schäffle (Bau und Leben des sozialen Körpers I² 94) erfüllt ihre Angehörigen im ganzen Land, ja selbst über die Staatsgrenzen hinüber mit demselben „Geist“. Man spricht von „Standesgeist“. Etwas anderes ist der „Korpsgeist“. Dieser ist die gleiche Art zu empfinden zwischen den Angehörigen eines und desselben geschlossenen Anstaltskörpers, z. B. eines bestimmten Heeres, des Beamtenstandes oder eines Hauptzweiges dieses Standes, des Klerus, des Arbeitskörpers einer Fabrik usw.

3. Besonderes Interesse beansprucht ferner die tief durchdachte Klassenlehre *Gustav Schmollers*[1].

a) Beginnen wir mit der Definition: „Wir verstehen unter sozialer Klassenbildung", sagt Schmoller, „das Zerfallen der Gesellschaft in eine Anzahl von größeren Gruppen, von Ständen oder Klassen, in welche je die gleichen oder ähnlichen Individuen und Familien nicht nach Verwandtschaft, Ortsangehörigkeit, sondern nach Beruf, Arbeit, Besitz, Bildung, häufig auch nach politischen Rechten sich zu loseren oder geschlosseneren Einheiten zusammenfinden, nicht um gemeinsame Geschäfte zu treiben, sondern um im Bewußtsein ihrer Gemeinsamkeit sich zu stärken, die Geselligkeit zu pflegen, die gemeinsamen Interessen zu verfolgen."

b) Die Klassen finden sich in jeder entwickelten Gesellschaft. Sie traten an Stelle der älteren Gruppierung nach Familien- (Geschlechts-, Stammes-) gemeinschaft oder Ortsgemeinschaft. „Stand" und „Klasse" werden heute meist identisch gebraucht; doch pflegen wir jetzt bei der sozialen Schichtung mehr von „Klassen" zu reden, im Hinblick auf frühere Zeiten mehr von „Ständen", die rechtlich getrennt, im Besitze besonderer Standesrechte, erblich waren, während die heutigen Klassen, bei Rechtsgleichheit, Ehefreiheit, freiem Zugang zu allen Berufen und Ämtern, eine weniger scharfe Scheidung aufweisen.

c) Die psychologischen Ursachen der Klassenbildung können zunächst ganz allgemein mit dem Satze bezeichnet werden: Die Verschiedenheit trennt, die Gleichheit verbindet. In dem Maße, als die alten Geschlechtsverbände und lokalen Gemeinschaften sich abschwächten und in dem Ganzen des Staates sich verloren, mußte um so mehr mit fortschreitender Differenzierung der Arbeit das Bedürfnis einer neuen Gruppenbildung, eines Zusammenschlusses der gleichen Interessen sich geltend machen. Es entstehen Vereine, Korporationen, Stände, Klassen. Standesehre und Berufsehre bilden mit die wichtigsten Wurzeln der Klassenbildung. Das Gemeinschaftsgefühl kann sich aber auch steigern bis zum schroffsten, exklusivsten, härtesten Klassen- und Standesgeist.

d) Mit der Klassenbildung verbindet sich notwendig die Ausbildung einer Hierarchie der Klassen, einer Klassenordnung. Die letzte Ursache des Ranges der verschiedenen Klassen ist eine allgemeine psychologische Tatsache, das herrschende allgemeine Werturteil über ihre Bedeutung für die Gesamtheit, die Wichtigkeit der Funktionen des Standes für das Gemeininteresse. So spricht man von oberen, mittleren und unteren Klassen.

e) Die soziale Klassenbildung äußert sich noch in folgendem: Wer zur selben Klasse gehört, nimmt, ob er höheres oder geringeres Einkommen hat, im ganzen dieselben Ehren in Anspruch; die Klassengenossen verkehren gesellschaftlich, verehelichen sich überwiegend in ihrer Klasse,

[1] Vgl. Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre I 133 ff 392 ff; vgl. ferner Schmollers Jahrbuch XIII 1003—1074, XIV 45—105; Preußische Jahrbücher LXIX 464.

sie tragen gleiche oder ähnliche Kleider, haben ähnliche Gewohnheiten des Essens, essen miteinander an demselben Tische, haben ähnliche Sitten und Zeremonien in ihren Zusammenkünften, Spielen, Festen, fahren in derselben Eisenbahnklasse. In älterer Zeit hatten sie das gleiche Wehrgeld, den gleichen Gerichtsstand. Wahlrecht und viele andere Rechte stufen sich entsprechend ab. In Indien unterscheiden sich die Kasten wesentlich durch die verschiedenen Speisen und Tiere, die den einen erlaubt, den andern verboten sind usw.

f) Die Hauptursachen der Klassenbildung sind: Rasse, Berufs- und Arbeitsteilung, Vermögens- und Einkommensverteilung. Die natürlich-psychologischen und technisch-wirtschaftlichen Ursachen der sozialen Klassenbildung machen sich unabhängig von Staat und Recht geltend. Aber praktisch wirken sie nur im Staat, innerhalb des Rechts, der Schranken und Einrichtungen, sowie der großen sittlichen Gemeinschaftsprozesse, die von der Gesamtheit ausgehen, die Klassenbildung modifizieren, steigern, mildern können.

Sehen wir zunächst von diesen modifizierenden Elementen ab und fassen nur die Hauptursachen ins Auge: Rasse, Berufs- und Arbeitsteilung sowie Eigentumsverteilung. Über die Tatsache des Einflusses dieser drei Gruppen von Ursachen, meint Schmoller, könne heute ein Streit nicht aufkommen, nur über das Maß ihres Einflusses.

α) Gobineau[1] und seine Schule führen alle Klassengegensätze auf die Rasse zurück. Alle Aristokratien der Welt sind indogermanisch, alle unteren Klassen haben Negerblut in den Adern. Diese Theorie ist eine Übertreibung und historisch nicht begründet. Daß Rassenunterschiede auf die Klassenbildung von Einfluß waren, will Schmoller nicht bestreiten. Es mag sein, daß die Indogermanen in vielen Staaten ursprünglich die herrschende Klasse bildeten, und die unteren Klassen niederen Rassen — wenn auch nicht gerade überall einer negroiden Urbevölkerung — entstammten. Die höhere Klasse wird sich dann auch bestimmte Berufe vorbehalten haben (der Priester, Krieger, Händler). Es bleibt aber dabei zweifelhaft, was vom Brahmanen noch auf seine Rasse, was auf seinen Beruf, was vom westeuropäischen Juden auf sein Semitentum, was auf seine Handelstätigkeit, was auf seinen Besitz zurückzuführen sei. Schließlich verwischt auch Blutsvermischung die Unterschiede der Rasse. Aber daß Rasse und Volkstum für Jahrhunderte klassenbildend wirken, daß die schroffsten Klassengegensätze darauf zurückgehen, daß diese Einflüsse gleichmäßig durch ungezählte Generationen hindurch fortdauern konnten, wird, nach Schmoller, kein Unbefangener leugnen. Er wird anderseits jedoch weit entfernt sein, alle Klassengegensätze allein und überall hieraus erklären zu wollen. Es gibt ja Völker mit ganz einheitlichem Rassentypus, die doch große Klassengegensätze aufweisen.

[1] Chamberlain fußt auf der Gobineauschen Rassenlehre.

Eine ebenso starke Übertreibung wie die Gobineausche Klassenlehre scheint Schmoller die Lehre der Sozialisten zu sein, die an die Gleichheit der Menschen glauben und die Klassenbildung daher ganz oder überwiegend von der Vermögens- und Einkommensungleichheit ableiten.

Schmoller selbst glaubt demgegenüber die heutige Klassenbildung wesentlich auf Berufs- und Arbeitsteilung zurückführen zu müssen; fügt jedoch vorsichtig bei: „zu abschließenden Resultaten kann heute die Wissenschaft noch nicht kommen“ [1].

β) In welcher Weise aber wirkt nun nach Schmoller die Berufs- und Arbeitsteilung auf die Klassenbildung ein?

Die Berufs- und die Arbeitsteilung, namentlich wenn sie in erblicher Geschlechtsfolge die Kinder immer wieder demselben Berufe zuführt und wenn die Eheschließung eine durch Stand und Klasse ausschließlich bestimmte ist, erzeugt gewisse Spielarten des körperlichen und geistigen Volkscharakters, schafft vererbliche Gleichheiten und Verschiedenheiten in Bezug auf Körper und Geist, durch Anpassung der Nerven und Muskeln, Gehirn und Knochen an eine spezielle Tätigkeit. Diese Disposition geht dann in zwar abgeschwächter, aber doch analoger Weise wie die Rassenattribute auf die Nachkommenschaft über. Das aber führt mehr oder weniger zur Bildung sozialer Klassen, insbesondere in älteren Zeiten, solange die Kinder immer wieder den Beruf der Eltern ergriffen, solange die moderne Rechtsgleichheit und die modernen Erziehungssysteme noch nicht die rechtliche und tatsächliche Freiheit der Berufswahl geschaffen, noch nicht den Talentvolleren aller Klassen das Aufsteigen erleichtert hat.

γ) Stehen also Besitz und Einkommen in gar keiner Beziehung zur Klassenbildung? Das behauptet Schmoller keineswegs. Er weist nur die Vorstellung zurück, daß alle Klassenunterschiede in letzter Linie und schlechthin auf der Verschiedenheit des Kapital- und Vermögensbesitzes beruhen, — eine Vorstellung, die von der veralteten Annahme einer Gleichheit aller Menschen ausgehe. Er gibt aber zu, daß die aufsteigenden Klassen in der Regel auch größeres Einkommen und meist auch größeres Vermögen erwerben, und daß sie hierdurch ihre Klassenstellung befestigen können, zumal wenn sie nicht körperlich und geistig rasch entarten. Vermögen und Einkommen sind also für Schmoller regelmäßig nicht die Ursache der Berufs- und Arbeitsteilung, sondern deren Wirkung. Anderseits erscheint es ihm für die modernste, nivellierte Gesellschaft richtig, daß die Klassenstellung der meisten Individuen durch die Erziehung gegeben ist, und daß die Art der Erziehung und ihre Dauer für die meisten durch das Einkommen ihrer Eltern bestimmt wird.

[1] Grundriß 396.

g) Schmoller unterscheidet drei Formen und Perioden der Klassenbildung[1]: Kaste, Stand, moderne Klasse. Müssen wir in dem Rassecharakter, der Berufs- und Arbeitsteilung sowie in der Vermögens- und Einkommensverteilung die grundlegenden Ursachen der Klassenbildung erblicken, so wird die historische Farbe, die praktische Wirksamkeit jeder gesellschaftlichen Klasse durch die Art bestimmt, wie sie sich als Verein, Bund, Korporation zu organisieren versteht, wie Staat, Recht, Sitte, öffentliche Meinung diese Organisation dulden, fördern, mit Privilegien und Vorteilen ausstatten, mit Hemmungen und Schranken umgeben, die Ausartung bekämpfen.

α) Mit dem portugiesischen Worte Kaste bezeichnen wir jene Art der rechtlichen Gesellschaftsgliederung, wie sie in Indien noch heute besteht, wie sie die Griechen dort und in Ägypten zu finden glaubten, wie sie heute wohl noch bei den höher stehenden Negern, Arabern und Völkern ähnlicher Kulturstufe vorkommen. Die oberflächliche Beobachtung sieht in den Kasten namentlich die Erblichkeit der bestimmten Beschäftigung, die Absperrung, Ausschluß der Ehegemeinschaft mit den übrigen Kasten usw. Aber auch da zeigen sich mancherlei andere Momente, Besonderheiten und daneben wieder Übereinstimmung mit sonstigen Formen der Klassenbildung.

Das indische Kastenwesen zum Beispiel ist durchaus nichts Einheitliches und Einziges in seiner Art. Es begreift eine Summe religiöser und Rassesatzungen, eine Fortdauer von Geschlechtsverbänden und eine üppige Wucherung von Beschäftigungsgilden; das Ganze hat seinen Impuls durch die Brahmanen, seine Ausbildung aber in der Zeit sinkender Kultur erhalten, in einer Zeit, wo eine weitgehende Arbeitsteilung und gesellschaftliche Klassenspaltung ihre Fortbildung nicht durch starke staatliche Gewalten und eine zielbewußte Gesetzgebung, sondern durch Gewohnheitsrechte und Sitte im Laufe von Jahrhunderten empfing. Das indische Kastenwesen hat ferner Ähnlichkeit mit zahlreichen Einrichtungen halbkultivierter, heute noch bestehender Staaten; es hat viele Analogien mit den ständischen Einrichtungen, wie sie in Japan bis in die neuere Zeit bestanden, mit den ständischen Institutionen unseres Mittelalters und wieder mit denen des sinkenden römischen Reiches.

β) Das Ständewesen der feudalen Zeit bildet eine rechtlich fixierte Hierarchie, die dem indischen Kastenwesen kaum nachgibt: die Heerschilde des Lehnwesens, die verschiedenen Kreise des hohen und niedern, des geistlichen und weltlichen Adels, in den Städten die Patrizier, die Vollbürger, die hohen und die niedern Gilden und Zünfte, die Schutzgenossen, auf dem Lande die verschiedenen Kreise freier, halbfreier und höriger Bauern, alle sind mehr oder weniger gegenseitig durch schwer übersteigbare Rechtsschranken getrennt, haben verschiedenes Standes-, Privat-, Ehe- und Erbrecht; der Adelige darf nicht „bürgerliche Nahrung“ treiben, der Bürgerliche nicht adeligen Grundbesitz erwerben usw.

[1] Ebd. 399 ff.

Der leidenschaftliche Kampf gegen alles Ständewesen und alle ständischen Korporationen und Vereine, sagt Schmoller, war das Tor, durch welches der moderne Rechtsstaat allein seinen Einzug halten konnte.

γ) Die moderne Klassenbildung ist charakterisiert durch die Aufhebung der Erblichkeit der Berufe, der ständischen Rechtsschranken, durch das Recht der Vereinsbildung. Die Erblichkeit des Berufes, ursprünglich natürlich, wurde allmählich unerträglich; sie hielt Leute in Berufen fest, zu denen sie nicht paßten, ließ in übertriebener enger Arbeitsteilung die Familien und Individuen verknöchern. Die ständische erbliche Rechtsordnung gab Leuten egoistisch und exklusiv gewahrte Klassenvorrechte, die weder die Eigenschaften hatten, noch den Beruf mehr übten, wegen dessen die Vorrechte einst erteilt wurden. Heute haben wir dafür neue aristokratische Kreise: Kaufleute, Fabrikanten, Bankiers; das mittlere Bürgertum hat sich erhoben, auch die arbeitenden Klassen erlangten Rechtsgleichheit mit den höheren Klassen. Die ganze Gesellschaft ist flüssiger, beweglicher geworden. Namentlich aus dem veränderten Erziehungswesen, aus der immer weitere Kreise erfassenden Bildung ergab sich die Möglichkeit dieser großen Veränderung. Das neuere Volksschulwesen, die wenigstens teilweise Zugänglichmachung der mittleren und höheren gelehrten und praktischen Schulen auch für weitere Kreise hat gegenüber der früher engen Art der Überlieferung von Kenntnissen und Fähigkeiten, innerhalb der Familie oder doch in beschränkten Kreisen, eine neue, breitere Bildung, eine mehr nivellierte Gesellschaft geschaffen. Dennoch sind nicht die Klassen beseitigt, sondern mehr ihre Abgeschlossenheit; sie sind offen, nicht erblich, haben das gegenseitige Konnubium. Das ständische Korporationswesen fehlt. Dafür haben die modernen Klassen die Freiheit des Zusammenschlusses, der Vereinsbildung. Insbesondere die Arbeiterklasse hat dieses Rechtes sich eifrig bedient. Das Problem der Organisation der Arbeiter, in zweiter Linie auch der übrigen Klassen der Gesellschaft, steht im Vordergrunde der Sozialpolitik.

h) In der Schlußbetrachtung über die soziale Klassenbildung hebt Schmoller noch hervor[1], daß die Klassenordnung auch bei höherer Kultur nicht zu beseitigen sei. Die Teilung der Gesellschaft in Klassen beruht auf dem Gesetze der Arbeitsteilung. Wie die Arbeitsteilung nicht schwinden wird, so werden auch die Klassen nicht fehlen. Sie bilden ein Element der Gliederung und Ordnung der Gesellschaft. Gobineau u. a. behaupteten, alle Völker, die zu Grunde gingen, seien durch den Untergang ihrer Aristokratie zu Grunde gegangen. Wieviel Übertreibung auch in solchen Anschauungen liegen mag, einen Kern von Wahrheit enthalten sie doch. Aber auch die mittleren und unteren Klassen erscheinen mit ihren eigentümlichen Berufssphären, ihren eigentümlichen Eigenschaften, Tugenden, Trieben als eine Bereicherung der sozialen Gemeinschaft. Die Hierarchie der Klassen erzeugt alles Streben und allen Fortschritt. Freilich zu weit gehende Klassengegensätze, rechtlich schroff gesonderte Klassen, eine Klassenverfassung, welche die oberen Klassen in ungerechter Weise begünstigt, führt zu erbitterten Klassenkämpfen, zur Revolution, zur Vernichtung von Kultur und Wohlstand. Die rechte Sozialpolitik muß darauf ausgehen, den Klassenmißbrauch und die Klassenherrschaft zu beseitigen, die Klassengegensätze zu mildern, ein friedliches Zusammenwirken der Klassen zu ermöglichen. Die Zeiten einseitiger Klassenherrschaft haben niemals Dauer gehabt, waren Zeiten des Übergangs, die den ebenso häufigen Perioden des Ausgleichs der widerstrebenden Interessen weichen mußten.

[1] Grundriß 409 ff.

Das ist im wesentlichen Schmollers Lehre von der sozialen Klassenbildung, zum großen Teil mit den eigenen Worten des berühmten Forschers wiedergegeben. Wenn wir auch der Grundauffassung dieser Klassenlehre beistimmen, so enthält sie doch Elemente, die Bedenken erregen mußten.

Den größten Widerspruch hat 1. vor allem Schmollers Darstellung von der Vererbung der professionellen Qualitäten gefunden, die Behauptung, daß die Berufs- und Arbeitsteilung gewisse Spielarten des körperlichen und geistigen Volkscharakters, vererbliche Gleichheiten und Verschiedenheiten schaffe in Bezug auf Körper und Geist, durch Anpassung der Nerven und Muskeln, Gehirn und Knochen an eine spezielle Tätigkeit. „Jene Vererbungstheorie trägt — ihrem Urheber gewiß unbewußt —“, sagt Karl Bücher[1], „die unerfreulichen Gesichtszüge einer Sozialphilosophie der beati possidentes. Sie ruft dem Niedriggebornen, der in sich die Kraft zu verspüren meint, eine höhere Stellung des Berufslebens auszufüllen, zu: Laß alle Hoffnung schwinden; deine körperliche und geistige Verfassung, deine Nerven, deine Muskeln, die Kausalkette von vielen Generationen hält dich am Boden fest. Deine Vorfahren sind seit Jahrhunderten Leibeigene gewesen; dein Vater und Großvater waren Taglöhner, du bist zu einem ähnlichen Berufe bestimmt. Ich brauche nicht auszuführen, wie sehr die Konsequenzen dieser neuen Lehre unserem sittlichen Bewußtsein, unserem Ideal der sozialen Gerechtigkeit ins Gesicht schlagen. In dem Stadium der unbewiesenen Thesis, in welchem sie sich zur Zeit befindet, wird sie meines Erachtens schon durch die doch nicht allzu selten zu machende Beobachtung hinfällig, daß innerhalb einer einzigen Generation der ganze Weg vom Nullpunkt bis zum Höhepunkt der modernen Kultur, von der untersten bis zur obersten Stufe der Arbeitsteilung, vom Fuße bis zur Spitze der sozialen Leiter zurückgelegt wird und umgekehrt. Man muß sich eigentlich

[1] Die Entstehung der Volkswirtschaft[3] (1901) 398 f. Weniger höflich äußert sich Julius Platter, Kritische Beiträge (1894) 253.

wundern, daß eine solche Lehre in einem Volke entstehen konnte, das unter seinen Geistesheroen einen Luther zählt, den Sohn eines Bergmannes, einen Kant, den Sohn eines Sattlers, einen Fichte, den Sohn eines armen Dorfleinewebers, einen Winkelmann, den Sohn eines Flickschusters, einen Gauß, den Sohn eines Gärtners, um von vielen andern zu geschweigen.“[1] Schmoller erwiderte hierauf[2]: „Ich habe nie gesagt: jede Arbeitsteilung wirke klassenbildend, sondern nur die großen, tief einschneidenden, breitere Schichten eines Volkes umfassenden, mit erheblichen technischen, geistigen, moralischen und organisatorischen Verbesserungen verbundenen Phasen der fortschreitenden Arbeitsteilung hätten diese Folge. Es ist selbstverständlich, daß der Philologensohn keine Vokabeln, der Schneidersohn keine Kenntnis des Zuschneidens von seinem Vater erbt. Aber ein so kritischer Forscher wie De Candolle sagt: der Sohn des Generals hat oft die Neigung zum Befehlen, der des Mathematikers zum Rechnen. Alle Lehrbücher der Psychiatrie, sagt Ribot, bilden ein unwiderstehliches Plaidoyer für die Erblichkeit. . . . Die besten Forscher nehmen an, daß in erster Linie die Instinkte und die Fähigkeit zu Sinneswahrnehmungen, dann die Gefühle und der Charakter, endlich die Intelligenz vererbt wird, und zwar von dieser die einfachere Form mehr, die kompliziertere weniger; man hat mit Grund behauptet, die höchste Intelligenz werde als eine seltene Kombination nicht leicht, aber die allgemeinen Richtungen der Intelligenz eines Volkes, einer Klasse werden regelmäßig im Durchschnitt vererbt. Bei solcher Auffassung bleibt der Individualität ihr Recht, aber auch den Erfahrungen der historischen und massenpsychologischen Beobachtung. Man hat mir eingeworfen, die Erblichkeit der Berufsarbeit der deutschen Handwerker und Pfarrer vom 16. bis 18. Jahrhundert habe degenerierend gewirkt; nach meiner Theorie müßte die Erblichkeit in diesem Berufe Vervollkommnung bedeutet haben. Ich habe aber die möglichen ungünstigen Folgen der zu einseitigen Ausbildung der Arbeitsteilung stets betont, und ich habe unterschieden zwischen aufstrebenden und sinkenden Klassen. Die Spezialisierung des Berufs in der aufstrebenden Zeit ist ein Element des Fortschritts, während sie später für sich und im Zusammenhang mit andern Ursachen der Degeneration eine Mitursache des Verfalls sein kann. . . . Daß durch die eigentümlichen Einflüsse der Variabilität aus allen Klassen einer im ganzen hochstehenden Gesellschaft Talente und große Männer hervorgehen, ist so selbstverständlich, wie daß die Atmosphäre des Mittelstandes oft große Charaktere erzeugt“ usw.

Wir sehen da zwei Koryphäen unserer Wissenschaft in offenem Widerspruch. Wer von beiden hat recht, Schmoller oder Bücher?

[1] Schon Valerius Maximus schrieb ein Kapitel (l. 3, 4) de humili loco natis, qui clari evaserunt.

[2] Grundriß 397 f.

Will Schmoller die Tatsache, daß die größten Geister oft Bauernsöhne, Handwerkersöhne usw. waren, aus der Variabilität, die Einzelfälle also als Abweichungen von der Regel erklären, so ist damit für unsere Erkenntnis nicht viel erreicht, wenn nicht vorerst die Regel selbst, d. i. die allgemeinere Tatsache der Vererbung nachgewiesen wird. Diese Tatsache aber dürfte sich nun allerdings weder biologisch noch durch soziologische Beobachtung erweisen lassen — den gegenwärtigen Stand der Wissenschaft vorausgesetzt.

Daß die Ausübung eines bestimmten Berufes der Persönlichkeit des Ausübenden körperlich und geistig einen bestimmten Charakter verleihen kann, daß auch bei den Kindern mancherlei Ähnlichkeit mit den Eltern sich findet, soll nicht bestritten werden. Die Frage ist nur, woher diese Ähnlichkeit?[1] Sind wir genötigt, dieselbe, mit Schmoller, auf physische Vererbung zurückzuführen? Ohne Zweifel, soweit es sich um die physische Konstitution der Eltern, um Eigenschaften handelte, die in dem Organismus der Eltern festgelegt sind. Gehört aber dazu auch die Befähigung usw. zu einer bestimmten Berufstätigkeit? Jedenfalls ist die Vererbung nicht die einzige Ursache, welche eine solche Befähigung usw. von den Eltern auf die Kinder zu übertragen vermag. Zwei Faktoren wirken auf die Entwicklung des Menschen überaus mächtig ein: das Milieu, in welchem der Mensch aufwächst, und die Erziehung. Es ist eine Übertreibung, die Imitation[2] zum ausschließlichen Stützpunkt des sozialen Lebens zu machen. Aber für die Übertragung professioneller Eigenschaften spielt die Nachahmung zugleich mit der Erziehung unbestreitbar eine wichtige Rolle. Schmoller leugnet den Einfluß von Milieu und Erziehung keineswegs. Er hebt ihn sogar ausdrücklich hervor[3]. Er sagt: „Die in den einzelnen Familien traditionell geübten gewerblichen Berufe beruhen so gänzlich auf der von Jugend auf erfolgten Einweihung der Kinder in die technischen Kunstgriffe, daß man schlechthin jeden Übergang junger Leute zu einem andern Berufe als zu dem der Eltern, des Geschlechts, der Vormünder für alle älteren Zeiten als fast unmöglich bezeichnen kann.“[4] Auch beruft Schmoller sich gerade auf das veränderte Erziehungswesen, um die moderne Klassenbildung zu erklären[5]. Aber er gibt darum doch seine Vererbungstheorie nicht preis, rechnet an anderer Stelle[6] Erziehung und Milieu bloß zu den „mitwirkenden Ursachen“, die dazu beitragen, den vererbten Typus zu „befestigen“.

Was sagt nun aber die biologische Wissenschaft und die soziologische Beobachtung zu der behaupteten Vererbung erworbener geistiger, moralischer, körperlicher Eigenschaften?

[1] van Overbergh, La Classe sociale 141 ff.

[2] Tarde, Les lois de l'imitation (1890).

[3] Grundriß I 396. [4] Ebd. I 399. [5] Ebd. I 405. [6] Ebd. I 396.

Lange wogte der Kampf zwischen Neo-Darwinisten [1], welche die Vererbung erworbener Eigenschaften leugnen, und den Neo-Lamarckisten, die jene Vererbung behaupten, hin und her. Heute ist vielleicht die Majorität der Biologisten auf seiten derer, die von einer Vererbung erworbener Eigenschaften nichts wissen wollen. Mit der „Unmöglichkeit der Vererbung geistiger Eigenschaften beim Menschen“ beschäftigt sich u. a. Bernhard Rawitz [2]. Er wendet sich zunächst gegen Galton, der in seinem Werke „Hereditary Genius“ [3] die Erblichkeit des Talentes vertreten hatte, genau so wie auch Gestalt und physische Eigenschaften sich vererbten. Würden die Heiraten Generationen hindurch beaufsichtigt, so könne man bestimmte Eigenschaften des Menschen züchten, wie man Hunde und Pferde mit bestimmten Eigenschaften zu züchten im stande sei. Galton berief sich zur Begründung seiner Anschauungen darauf, daß zum Beispiel das Richteramt in verschiedenen englischen Familien durch Generationen hindurch vom Vater auf den Sohn übergeht. Seine „Beobachtung“ verleitete ihn, in einem andern Werke [4] die Möglichkeit der Vererbung geistiger Eigenschaften nach den Regeln der Wahrscheinlichkeitsrechnung beweisen zu wollen. Galton unterschätzt in dem Beispiele von den englischen Richtern, wie Rawitz hervorhebt, den erzieherischen Einfluß der Umgebung, in der die Jugend aufwächst. Oder ist es denn nicht leicht erklärlich, daß ein bestimmt zugeschnittenes Milieu die Entwicklung des jugendlichen menschlichen Geistes in ganz bestimmte, meistens adäquate Bahnen zu lenken vermag und lenkt? Galton hätte sich die Frage vorlegen müssen, ob die Entwicklung des Geistes auch dann unbedingt in den Bahnen des englischen Richtertums hätte erfolgen müssen, wenn das Milieu, in dem der aufwachsende Mensch sich befand, von vornherein ein anderes gewesen wäre. Auch in diesem andern Milieu hätten die ererbten geistigen Eigenschaften sich doch irgendwie geltend machen müssen. Spricht Roux [5] von einer angebornen Disposition zur Muttersprache, dann bestreitet Rauber [6] sogar die Vererbung der Sprechfähigkeit überhaupt; nach ihm hat die Erlernung menschlichen Sprechens eine bereits sprechende menschliche Umgebung zur unbedingten Voraussetzung. Es wäre zwecklos, den Gegenstand hier weiter zu verfolgen. Auch Büchner [7], Eimer [8], E. v. Hartmann [9] sind nicht im stande, für die Vererbung spezieller erworbener geistiger Eigenschaften durchschlagende Beweise zu bieten. Jede Vererbung ist geknüpft an die Geschlechtsprodukte, Samen und Ei. Die körperliche Grundlage der geistigen Betätigung erhalten wir von unsern Erzeugern. Die Übertragung körperlicher

[1] Die Neo-Lamarckisten sind von Spencer geführt, die Neo-Darwinisten von Weismann (Das Keimplasma [1892]).

[2] Biologisches Zentralblatt. Unter Mitwirkung von K. Goebel und R. Hertwig herausgegeben von J. Rosenthal XXIV (1904) 396—408.

[3] An Inquiry into its Laws and Consequences (1892).

[4] Galton, Natural Inheritance (1889).

[5] Der Kampf der Teile im Organismus (1881).

[6] Homo sapiens ferus oder die Zustände der Verwilderten usw. (1885).

[7] Die Macht der Vererbung und ihr Einfluß auf den moralischen und geistigen Fortschritt der Menschheit, in Darwinistische Schriften 1882, Nr 12.

[8] Die Entstehung der Arten auf Grund von Vererbung erworbener Eigenschaften I (1888).

[9] Philosophie des Unbewußten I [10], Abschn. B, Kap. 10.

Eigenschaften kann und wird ganz gewiß Einfluß haben auf die Ausübung geistiger Funktionen. Aber es ist nicht die geistige Eigenschaft als solche, nicht die Funktion, nicht das Talent, die besondere Begabung, was vererbt wird, sondern lediglich das körperliche Organ. Aus den Erfahrungen des täglichen Lebens dürfte man sogar eher schließen, daß die „erbliche Belastung“ sich häufiger findet als die erbliche Bevorzugung. Die Söhne talentvoller Eltern mögen vielleicht einer allgemeinen guten Veranlagung sich erfreuen. Aber daraus folgt nicht die Erblichkeit der besondern Anlage, welche den Vater für eine spezielle Tätigkeit vor andern befähigte. Wie häufig ist nicht auch gerade die Tatsache, daß große Männer sehr unbedeutende Nachkommen haben, und daß umgekehrt aus geistig tief stehenden Familien die größten Persönlichkeiten hervorgehen. Man denke an Gauß, Faraday, Sixtus V. usw. Semper vir magnus ex casa! Die großen schöpferischen Genies insbesondere, „die der Menschheit neue Wege gewiesen und neue Epochen der Geschichte eröffnet haben, erscheinen“, sagt Lexis [1], „in großartiger Isoliertheit. Auch sie sind Kinder ihrer Zeit, aber sie stehen außerhalb jeder erkennbaren Entwicklung. Ihre durch Geist und Wille bestimmte Originalität liegt jenseits des normalen Spielraums der überdurchschnittlichen Begabungen. Diese alles gewöhnliche Maß überschreitenden Geister waren stets unvermittelt da, ohne daß der physiologische Boden, aus dem sie erwachsen waren, uns ihre Existenz erklären kann. Weder die Statur von Goethes Vater noch die Frohnatur seiner Mutter geben uns irgend einen Anhalt, um die Entstehung dieser außerordentlichen Persönlichkeit zu begreifen. Und wie das Genie plötzlich erscheint, so verschwindet auch alsbald wieder seine Spur. Keiner jener großen Geister hat einen Sohn von gleichem Range hinterlassen. In Goethes Familie trat sogar ein auffallend starker Verfall ein. Wenn dieser auch auf das weibliche Element zurückzuführen ist, so bleibt doch eben die Tatsache bestehen, daß dieses in so hohem Grade das Übergewicht erhielt.“

Was von den erworbenen geistigen Eigenschaften überhaupt gilt, das trifft insbesondere auch zu auf die moralische Zucht der älteren Generation. Von einer physiologischen Übertragung auf die Nachkommen kann da keine Rede sein. „Wenn die wilden Instinkte des Naturmenschen im zivilisierten Menschen zurückgedrängt sind, so ist man keineswegs genötigt, dies als eine ererbte Zähmung anzusehen, sondern es können die auf jeden einzelnen von Kindheit an wirkenden Einflüsse der Erziehung, der Sitte, der staatlichen und der gesellschaftlichen Beschränkungen zur Erklärung der Tatsachen vollkommen genügen. Wo diese Einwirkungen versagen, bricht die urzeitliche Barbarei, Roheit und Grausamkeit auch aus dem Schoße der höchsten Kultur in einzelnen Individuen und sogar in ganzen Volksmassen mit elementarer Gewalt wieder hervor.“ [2] In anderem, traditionellem Sinne „vererbt“ werden die geistigen und moralischen Errungenschaften der Menschheit, sofern dieselben durch Bildung und Erziehung den jüngeren Generationen vermittelt werden. Das kopernikanische System kannten zunächst nur die ersten Geister der Nationen. Heute lernt es jeder Bauernjunge schon aus seiner Schulfibel [3].

Man hat eine Vererbung musikalischer Begabung häufiger beobachtet. Hier handelt es sich wesentlich um die physische Vererbung einer besondern Nerven-

[1] Das Wesen der Kultur, in Hinneberg, Kultur der Gegenwart I (1905) 16.

[2] Ebd. 17. [3] Rawitz im Biologischen Zentralblatt XXIV (1904) 400 f.

organisation. Dieses Vorzuges erfreuten sich schon die musikalischen Eltern, ohne daß er notwendig durch die Ausübung des musikalischen Berufes erstlich begründet sein mußte. Aber auch hier ist keine Garantie für die Dauer der physischen Vererbung gegeben. Der Enkel eines großen Komponisten wird vielleicht sich schon mit der Drehorgel begnügen müssen. Man mag daher immerhin dem Lamarckismus zugeben, daß tatsächlich vorhandene und zuweilen erworbene körperliche Eigenschaften erblich übertragen werden. Es geschieht aber nur dann, wenn jene körperliche Eigenschaft so intim, wesentlich, gewissermaßen mit der körperlichen Konstitution sich fest verbunden hat, daß sie in irgend einer Weise bis auf das Keimplasma einwirkt. Solcher Art aber sind die beruflichen Eigenschaften durchaus nicht. Delage[1], Bouglé[2], Le Dantec[3] u. a. stimmen diesbezüglich vollkommen überein: es gibt keine als Schuster, Kaminfeger, Magistrate „gebornen" Personen. Die Vererbung ist schon an sich eine eigene Sache. Ihr eine noch größere Macht zu verleihen, empfiehlt sich kaum.

2. Vermögen und Einkommen sind nach Schmoller regelmäßig nicht die Ursache, sondern die Folgen der gesellschaftlichen Arbeits- und Berufsteilung. Bücher behauptet dagegen umgekehrt: die Verschiedenheit des Besitzes und Einkommens ist nicht die Folge der Berufs- und Arbeitsteilung, sondern ihre Hauptursache[4]. Das ist der zweite Widerspruch zwischen den beiden hervorragenden Nationalökonomen. Auch diese Verschiedenheit der Auffassung bietet uns Gelegenheit, tiefer in das Verständnis der sozialen Klassenbildung einzudringen.

Vernehmen wir die Gründe Büchers. Er sagt: Die ungleiche Größe und Besitzweise des Grundeigentümers bildet bei den alten Griechen und Römern und auch bei unserem Volke vom frühen Mittelalter ab die Grundlage der Ständegliederung. Der Adel (Grundadel), der Bauernstand, der Stand der Hörigen und Unfreien sind zunächst bloße Besitzstände und werden erst mit der Zeit zu einer Art von Berufsständen. Als im Mittelalter mit dem Aufkommen des Handwerkerstandes die eigentliche Berufsbildung einsetzt, geht sie wieder von der Besitzverteilung aus. Die Knechte des Fronhofes, die Hörigen ohne Grundbesitz, welche eine gewerbliche Kunst gelernt haben, beginnen auf eigene Hand ihre Arbeitsgeschicklichkeit zu verwerten. Die Betriebsweise des Gewerbes muß sich ihrer Armut anpassen; sie ist reines Lohnwerk, bei dem der Gewerbetreibende den Rohstoff vom Besteller erhält. Erst später kommt es zur eigentlichen Produktionsteilung zwischen Landwirt und Handwerker. Der letztere erlangt ein eigenes Betriebskapital. Wie gering das aber noch ist, geht daraus am besten hervor, daß in der Regel der Handwerker nur auf Stückbestellung arbeitet, und daß der ganze industrielle Umwandlungsprozeß, den ein Rohprodukt durchmachte, gewöhnlich in einer Hand lag. Die Gewerbebetriebe waren ausschließlich Kleinbetriebe. Wo ein Handwerk infolge des großen Umfangs seines Produktionsgebietes größeres Kapital erforderlich machte, da griff man nicht zum Großbetriebe

[1] Année Biologique I 963. [2] Démocratie devant la science.

[3] Traité de biologie 515. van Overbergh, La Classe sociale 127 ff, bezüglich der Kasten 129 ff.

[4] Entstehung der Volkswirtschaft 385 ff.

mit Arbeitszerlegung, sondern zur Spezialisation, durch welche das Kapitalerfordernis beschränkt, der Betrieb klein erhalten wurde. Wie man sieht, ist jeder Schritt, den die mittelalterliche Arbeitsteilung im Gewerbe machte, vom Vermögensbesitz abhängig. Und nicht anders ist es mit dem Handel. Der mittelalterliche Handelsstand entsteht aus dem Stande der städtischen Grundeigentümer, die durch Einführung der Häuserleihe und des Rentkaufs zu Besitzern mobilen Kapitals geworden waren[1]. Aus diesem Stande von städtischen Rentnern und Handelsherren geht seit dem 17. Jahrhundert der heutige Fabrikantenstand hervor. Dadurch, daß dieselben den Gewerbebetrieb mit ihren Kapitalien befruchten, entstehen die beiden neuen Formen der Arbeitsteilung: Arbeitszerlegung und Arbeitsverschiebung, und die Produktionsteilung gelangt erst jetzt zu ihrer vollen Wirksamkeit. Jetzt erst wandern halbfertige Produkte in Massen von Werkstatt zu Werkstatt; in jedem Betriebe werden sie Kapital, in jedem wird an ihm verdient; von Produktionsabschnitt zu Produktionsabschnitt werden neue Zinsen und Spesen hinzugeschlagen, werden Kapitalprofite an ihnen gemacht[2]. Die Arbeitszerlegung setzt einen Stand von besitzlosen Lohnarbeitern voraus. Er geht hervor aus dem durch die kapitalistische Gestaltung der Arbeitsteilung konkurrenzunfähig gewordenen Teile des Handwerkerstandes und aus der landlosen bäuerlichen Bevölkerung. Gerade bei dem Gewerbe wird auch heute wie im Mittelalter die Abhängigkeit der Arbeitsteilung vom Besitze besonders sichtbar. Im Mittelalter vermehrte jeder Fortschritt der industriellen Arbeitsteilung die Zahl der städtischen „Nahrungen", weil er das Betriebskapital verringerte; in der Gegenwart vermindert der Fortschritt der Arbeitsteilung die Zahl der Selbständigen, weil er das Anlage- oder das Betriebskapital oder beides vermehrt. Im Mittelalter suchte man jedes gewerbliche Produkt möglichst lange in einem Betriebe festzuhalten, um möglichst viel Arbeit darin zu verkörpern; in der Gegenwart wird das Betriebskapital vermöge der Arbeitszerlegung möglichst rasch durch den einzelnen Produktionsabschnitt hindurchgetrieben, um das Verhältnis zwischen ausgelegtem Zins und erzieltem Kapitalprofit möglichst günstig zu gestalten. Im Mittelalter zwang die Kapitalarmut zur Spezialisation; in der Gegenwart treibt der Kapitalreichtum zur Arbeitszerlegung und Arbeitsverschiebung. So haben also die großen Züge unserer sozialen Berufsgliederung sich historisch aus der verschiedenen Verteilung des Eigentums entwickelt, und sie ruhen fortgesetzt auf dieser Grundlage, die durch unsere heutige Wirtschaftsorganisation immer mehr befestigt wird. Das letztere erklärt sich sehr einfach aus folgenden zwei Umständen: 1. jeder Beruf wirft unter unserer Wirtschaftsorganisation ein Einkommen ab, und nur der Besitzende ist im stande, sich die bevorzugten Stellen des Einkommenerwerbs innerhalb der allgemeinen Arbeitsgliederung auszusuchen, während der Besitzlose mit den schlechteren Stellen vorlieb nehmen muß; 2. der Besitz selbst liefert vermöge seiner kapitalistischen Natur auch ohne eigene Arbeit dem Besitzer ein Einkommen und überträgt sich erblich mit dieser Fähigkeit. Soweit unsere Besitzklassen auch soziale Berufsstände sind, sind sie es nicht deshalb, weil der Beruf Besitz schafft, sondern weil der Besitz die Berufswahl bedingt, und

[1] Eine Erörterung über die Frage der Entstehung des Kapitals ist hier nicht beabsichtigt und nicht erfordert.

[2] Über den Zusammenhang des Kapitals mit der Arbeitsteilung vgl. u. a. Rodbertus, Aus dem literarischen Nachlaß II 255 ff.

organisation. Dieses Vorzuges erfreuten sich schon die musikalischen Eltern, ohne daß er notwendig durch die Ausübung des musikalischen Berufes erstlich begründet sein mußte. Aber auch hier ist keine Garantie für die Dauer der physischen Vererbung gegeben. Der Enkel eines großen Komponisten wird vielleicht sich schon mit der Drehorgel begnügen müssen. Man mag daher immerhin dem Lamarckismus zugeben, daß tatsächlich vorhandene und zuweilen erworbene körperliche Eigenschaften erblich übertragen werden. Es geschieht aber nur dann, wenn jene körperliche Eigenschaft so intim, wesentlich, gewissermaßen mit der körperlichen Konstitution sich fest verbunden hat, daß sie in irgend einer Weise bis auf das Keimplasma einwirkt. Solcher Art aber sind die beruflichen Eigenschaften durchaus nicht. Delage[1], Bouglé[2], Le Dantec[3] u. a. stimmen diesbezüglich vollkommen überein: es gibt keine als Schuster, Kaminfeger, Magistrate „gebornen" Personen. Die Vererbung ist schon an sich eine eigene Sache. Ihr eine noch größere Macht zu verleihen, empfiehlt sich kaum.

2. Vermögen und Einkommen sind nach Schmoller regelmäßig nicht die Ursache, sondern die Folgen der gesellschaftlichen Arbeits- und Berufsteilung. Bücher behauptet dagegen umgekehrt: die Verschiedenheit des Besitzes und Einkommens ist nicht die Folge der Berufs- und Arbeitsteilung, sondern ihre Hauptursache[4]. Das ist der zweite Widerspruch zwischen den beiden hervorragenden Nationalökonomen. Auch diese Verschiedenheit der Auffassung bietet uns Gelegenheit, tiefer in das Verständnis der sozialen Klassenbildung einzudringen.

Vernehmen wir die Gründe Büchers. Er sagt: Die ungleiche Größe und Besitzweise des Grundeigentümers bildet bei den alten Griechen und Römern und auch bei unserem Volke vom frühen Mittelalter ab die Grundlage der Ständegliederung. Der Adel (Grundadel), der Bauernstand, der Stand der Hörigen und Unfreien sind zunächst bloße Besitzstände und werden erst mit der Zeit zu einer Art von Berufsständen. Als im Mittelalter mit dem Aufkommen des Handwerkerstandes die eigentliche Berufsbildung einsetzt, geht sie wieder von der Besitzverteilung aus. Die Knechte des Fronhofes, die Hörigen ohne Grundbesitz, welche eine gewerbliche Kunst gelernt haben, beginnen auf eigene Hand ihre Arbeitsgeschicklichkeit zu verwerten. Die Betriebsweise des Gewerbes muß sich ihrer Armut anpassen; sie ist reines Lohnwerk, bei dem der Gewerbetreibende den Rohstoff vom Besteller erhält. Erst später kommt es zur eigentlichen Produktionsteilung zwischen Landwirt und Handwerker. Der letztere erlangt ein eigenes Betriebskapital. Wie gering das aber noch ist, geht daraus am besten hervor, daß in der Regel der Handwerker nur auf Stückbestellung arbeitet, und daß der ganze industrielle Umwandlungsprozeß, den ein Rohprodukt durchmachte, gewöhnlich in einer Hand lag. Die Gewerbebetriebe waren ausschließlich Kleinbetriebe. Wo ein Handwerk infolge des großen Umfangs seines Produktionsgebietes größeres Kapital erforderlich machte, da griff man nicht zum Großbetriebe

[1] Année Biologique I 963. [2] Démocratie devant la science.
[3] Traité de biologie 515. van Overbergh, La Classe sociale 127 ff, bezüglich der Kasten 129 ff.
[4] Entstehung der Volkswirtschaft 385 ff.

mit Arbeitszerlegung, sondern zur Spezialisation, durch welche das Kapitalerfordernis beschränkt, der Betrieb klein erhalten wurde. Wie man sieht, ist jeder Schritt, den die mittelalterliche Arbeitsteilung im Gewerbe machte, vom Vermögensbesitz abhängig. Und nicht anders ist es mit dem Handel. Der mittelalterliche Handelsstand entsteht aus dem Stande der städtischen Grundeigentümer, die durch Einführung der Häuserleihe und des Rentkaufs zu Besitzern mobilen Kapitals geworden waren[1]. Aus diesem Stande von städtischen Rentnern und Handelsherren geht seit dem 17. Jahrhundert der heutige Fabrikantenstand hervor. Dadurch, daß dieselben den Gewerbebetrieb mit ihren Kapitalien befruchten, entstehen die beiden neuen Formen der Arbeitsteilung: Arbeitszerlegung und Arbeitsverschiebung, und die Produktionsteilung gelangt erst jetzt zu ihrer vollen Wirksamkeit. Jetzt erst wandern halbfertige Produkte in Massen von Werkstatt zu Werkstatt; in jedem Betriebe werden sie Kapital, in jedem wird an ihm verdient; von Produktionsabschnitt zu Produktionsabschnitt werden neue Zinsen und Spesen hinzugeschlagen, werden Kapitalprofite an ihnen gemacht[2]. Die Arbeitszerlegung setzt einen Stand von besitzlosen Lohnarbeitern voraus. Er geht hervor aus dem durch die kapitalistische Gestaltung der Arbeitsteilung konkurrenzunfähig gewordenen Teile des Handwerkerstandes und aus der landlosen bäuerlichen Bevölkerung. Gerade bei dem Gewerbe wird auch heute wie im Mittelalter die Abhängigkeit der Arbeitsteilung vom Besitze besonders sichtbar. Im Mittelalter vermehrte jeder Fortschritt der industriellen Arbeitsteilung die Zahl der städtischen „Nahrungen", weil er das Betriebskapital verringerte; in der Gegenwart vermindert der Fortschritt der Arbeitsteilung die Zahl der Selbständigen, weil er das Anlage- oder das Betriebskapital oder beides vermehrt. Im Mittelalter suchte man jedes gewerbliche Produkt möglichst lange in einem Betriebe festzuhalten, um möglichst viel Arbeit darin zu verkörpern; in der Gegenwart wird das Betriebskapital vermöge der Arbeitszerlegung möglichst rasch durch den einzelnen Produktionsabschnitt hindurchgetrieben, um das Verhältnis zwischen ausgelegtem Zins und erzieltem Kapitalprofit möglichst günstig zu gestalten. Im Mittelalter zwang die Kapitalarmut zur Spezialisation; in der Gegenwart treibt der Kapitalreichtum zur Arbeitszerlegung und Arbeitsverschiebung. So haben also die großen Züge unserer sozialen Berufsgliederung sich historisch aus der verschiedenen Verteilung des Eigentums entwickelt, und sie ruhen fortgesetzt auf dieser Grundlage, die durch unsere heutige Wirtschaftsorganisation immer mehr befestigt wird. Das letztere erklärt sich sehr einfach aus folgenden zwei Umständen: 1. jeder Beruf wirft unter unserer Wirtschaftsorganisation ein Einkommen ab, und nur der Besitzende ist im stande, sich die bevorzugten Stellen des Einkommenerwerbs innerhalb der allgemeinen Arbeitsgliederung auszusuchen, während der Besitzlose mit den schlechteren Stellen vorlieb nehmen muß; 2. der Besitz selbst liefert vermöge seiner kapitalistischen Natur auch ohne eigene Arbeit dem Besitzer ein Einkommen- und überträgt sich erblich mit dieser Fähigkeit. Soweit unsere Besitzklassen auch soziale Berufsstände sind, sind sie es nicht deshalb, weil der Beruf Besitz schafft, sondern weil der Besitz die Berufswahl bedingt, und

[1] Eine Erörterung über die Frage der Entstehung des Kapitals ist hier nicht beabsichtigt und nicht erfordert.
[2] Über den Zusammenhang des Kapitals mit der Arbeitsteilung vgl. u. a. Rodbertus, Aus dem literarischen Nachlaß II 255 ff.

weil in der Regel das Einkommen, das der Beruf abwirft, sich in ähnlicher Weise abstuft wie der Besitz, auf welchen der Beruf sich gründet. Bücher bestreitet, damit etwas Neues gesagt zu haben: Ein jeder von uns handelt nach dieser Auffassung, die ihm die tägliche Erfahrung an die Hand gibt, und auch die wissenschaftliche Nationalökonomie hat sie immer anerkannt. Geht doch die ganze Theorie des Arbeitslohns von der Voraussetzung aus, daß der Sohn des Arbeiters nichts anderes werden kann als wieder ein Arbeiter, und daß dies eine Folge sei seiner Armut, nicht der ererbten beruflichen Anpassung. Und muß man wirklich erst noch beweisen, daß Berufsarten, zu deren Beginn und Betrieb Kapital nötig ist oder deren Erlernung große Auslagen erfordert, dem Besitzlosen so gut als verschlossen sind? Die vielgerühmte „Freiheit der Berufswahl" besteht also nur zwischen sehr engen Grenzen. In seltenen Ausnahmefällen werden die letzteren wohl einmal überschritten, in der Regel aber wird jedem nicht der spezielle Beruf (ob Schmied, Schuster, Buchbinder, ob Ingenieur, Arzt, Kaufmann usw.), wohl aber die soziale Berufsklasse, der er anzugehören hat, durch die Vermögensausstattung des elterlichen Hauses zugewiesen. Der „soziale Rang" aber, welcher der einzelnen Berufsklasse in der Schätzung der Menschen zu teil wird, läßt sich ohne die entsprechende Vermögensausstattung schwer aufrecht erhalten [1] — ein Beweis, daß auch er in letzter Linie nicht „eine sekundäre Folge der sozialen (auf Arbeitsteilung beruhenden) Differenzierung", sondern ein Kind der Vernunftehe zwischen Besitz und Beruf ist. Wie viele soziale Berufsklassen man auch unterscheiden mag, in jeder werden immer noch sehr verschiedenartige Berufszweige vertreten sein, und zwischen den letzteren wird ein fortwährender Austausch von Arbeitskräften stattfinden. Dieser Austausch reicht so weit, als die Berufsarten annähernd die gleiche Vermögensausstattung erfordern, und deshalb in dem gleichen „sozialen Rang" stehen; man könnte auch sagen: als die Menschen untereinander heiraten oder regelmäßig gesellig verkehren, oder als annähernd das gleiche Bildungsniveau vorhanden ist. Alle diese Dinge stehen miteinander in Wechselbeziehung. So Karl Bücher.

Man darf bedauern, daß Schmoller in seinem „Grundriß" auf diese Beweisführung Büchers aus der Geschichte und den Erfahrungen des täglichen Lebens nicht näher einging. Er sagt[2]: „Ich muß bei dem allgemeinen Satze bleiben, daß neben dem Rassentypus die großen historischen Scheidungen des Berufs und der Arbeit den wesentlichsten Anstoß zur sozialen Klassenbildung gaben.... Ich kann heute Bücher einräumen, daß er in manchem einzelnen recht hat.... Aber die meisten historischen Beispiele Büchers halte ich nicht für überzeugend; doch würde es zu weit führen, darauf einzugehen" usw.

Daß die Besitzverhältnisse auf die Arbeitsteilung und die Berufsverteilung innerhalb der Gesellschaft von großem Einfluß sind, steht außer Frage.

Im Hinblick auf die Arbeitsteilung erscheint der Besitz als Ursache und Folge zugleich. Die Henne ist Folge des Eis und nicht minder Ursache

[1] Wenn der Bankier einen andern, dem sozialen Rang nach gleichwertigen Beruf ergreift, oder wenn er das Geschäft aufgibt, um als Rentner zu leben, gilt er gewiß nicht als „deklassiert". Wie aber, wenn er sein Vermögen verliert, arm wird? Wie steht es dann wenigstens mit seiner Nachkommenschaft?

[2] Grundriß I 398.

des Eis. Aber das Ei, das die Henne verursacht, ist ein anderes Ei als das, aus dem sie einst als Küchlein hervorgekrochen. So ist (nach Büchers Beispiele) die Arbeitsteilung in ihrer fortschreitenden Entwicklung immer wieder ursprünglich und zunächst Folge von Besitz, zugleich aber regelmäßig auch die Ursache erweiterten Besitzes. Die Arbeit schafft Besitz, der Besitz ermöglicht die Arbeitsteilung, die Arbeitsteilung aber führt zu neuem Reichtum und Reichtumsbesitz. Sie steigert die Produktivität der Arbeit, vermehrt den sozialen Reichtum und — Privateigentum vorausgesetzt — auch den Privatbesitz, fördert und steigert die Besitzunterschiede.

Daß anderseits die Berufswahl und dementsprechend die Berufsverteilung innerhalb der Gesellschaft von den Besitzverhältnissen abhängig sei, kann angesichts der täglichen Erfahrung kaum geleugnet werden. „Diejenigen, die wegen ihrer Armut einen gewinnbringenden Beruf zu erlangen wünschen müssen, sind eben durch diese Armut gezwungen, auf einen solchen Beruf zu verzichten." [1]

In der meisterhaften Schilderung der Klassenkämpfe, die sich bei Schmoller im zweiten Bande seines „Grundrisses" [2] findet, tritt überall klar zu Tage, daß ökonomische Interessen, Reichtum, Besitzverhältnisse, Besitzunterschiede dabei eine weit größere Rolle spielten als politische und Berufsinteressen. Den kausalen Einfluß der Besitzverhältnisse für die Berufsverteilung zugegeben, möchten wir aber doch bezweifeln, ob die Besitzunterschiede in der gesellschaftlichen Schätzung das Wesentliche für die soziale Klassenunterscheidung sind, oder aber die soziale Funktion und die von den verschiedenen Gruppen der Gesellschaft geleisteten Dienste.

Es bleibt also bestehen, daß die soziale Arbeitsteilung sich weniger nach der natürlichen Verschiedenheit und Veranlagung vollzieht als nach dem Besitz. Wiederholt wurde die Frage schon erhoben: Kommen in der Gesellschaft die einzelnen tatsächlich auf den Platz, der ihren natürlichen Fähigkeiten entspricht? Paßt sich die Berufsteilung der Natur der Menschen an, oder muß man nicht mit Durkheim von einer „division du travail contrainte" sprechen? Genügt die tatsächliche soziale Differenzierung der natürlichen Differenzierung der Individuen? Spencer wagte es nicht zu bejahen, und Bouglé sagt: Die Geschichte lastet schwer auf der Natur. Künstliche Hindernisse aller Art hindern die Kräfte, sich auszuwirken, die Betätigungen den Neigungen angeborner Verschiedenheit gemäß sich zu verteilen. Von doppelter Art sind jene Schranken: gesetzliche Hindernisse, Privilegien der Kasten, der Stände, wie sie ehedem in Geltung waren. Heute ist es die ökonomische Lage, die jedes Aufsteigen verhindert, wenigstens äußerst erschwert. Anstatt daß man zu diesem oder jenem Range gehört, weil man diesen oder jenen Beruf ergriffen hat, ergreift man vielmehr einen Beruf, weil man zu dieser oder

[1] Lotmar, Die Freiheit der Berufswahl (1898) 27. Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft 389.

[2] II 496—558.

jener Besitzklasse gehört. Von unten führt nur selten der Weg hinauf zu den höheren Stufen im gleichen Unternehmen oder zu einem andern, dem höheren Besitze zugänglichen Berufe. Freilich Beruf und Klasse sind „offen“ [1]. Aber die „Offenheit“ nützt wenig, weil sie die Armut nicht beseitigt. Um zur höheren Etage zu gelangen, braucht's auch einer Treppe oder Leiter, und diese fehlt. Nach allem versteht es sich leicht, wie die Ausübung derselben sozialen Funktion für die Klassenbildung durch den Einfluß der Besitzunterschiede auf die Berufsverteilung in Schatten gestellt werden kann. Die Berufe sind heute überdies durchquert und gespalten durch die modernen Interessengegensätze [2].

Werner Sombart [3] unterscheidet in der modernen Gesellschaft vier soziale Klassen: 1. die Gentilhommerie, den parti féodal, zu Deutsch etwa die Feudalaristokratie, kürzer und schlichter: die Junker; 2. die Bourgeoisie; 3. die petite bourgeoisie, Kleinbürgertum, von Sombart als Handwerkertum im weiteren Sinn bezeichnet; 4. das Proletariat. Er betrachtet als „soziale Klasse“ diejenige Gesellschaftsgruppe, die ihrer Idee nach ein bestimmtes Wirtschaftssystem vertritt, eine bestimmte Wirtschaftsordnung mit einem (oder mehreren) hervorstechenden Wirtschaftsprinzipien [4]. Danach wäre die Gentilhommerie diejenige Klasse, die die feudal-bodenständige oder patriarchalische Gutswirtschaft repräsentiert, die Bourgeoisie wäre die Vertreterin der Verkehrswirtschaft, das Kleinbürgertum diejenige der handwerksmäßigen Wirtschaftsorganisation, während das Proletariat eine historisch noch nicht gewordene, also nur ideale Zukunftswirtschaft, die sozialistische, zu vertreten hätte.

Diese Verbindung des Begriffes „Proletariat“ mit der sozialistischen Organisation kann nicht befriedigen [5]. Die Kennzeichnung der Gentilhommerie ferner ist zu sehr auf Ostelbien zugeschnitten. Im Grunde genommen hat auch Sombart nur drei Klassen, wobei er die erste Klasse durch ihre beiden Unterklassen: Grundeigentümer, Besitzer des mobilen Kapitals, vertreten läßt. So kommt die Vierzahl zum Vorschein.

Noch sei kurz auf die Klasseneinteilung eines amerikanischen Schriftstellers hingewiesen.

W. J. Ghent [6] verwirft den Begriff der Mittelklasse, wie er der deutschen Literatur geläufig ist, weist auch die bei den englischen Nationalökonomen übliche Schichtung nach der Größe des Einkommens zurück. Indem er das Volk nach seiner wirtschaftlichen Eigenart einteilt, glaubt er, für Amerika sechs Bevölkerungsklassen annehmen zu müssen: 1. Lohn erntende Land- und Stadtarbeiter — proletarians or wage earnings producers; 2. Land-, Forst-, Gartenwirtschaft treibende Personen — self employing producers; 3. Lehrer, Geistliche, Ärzte, Künstler, Schriftsteller, Angestellte bei öffentlichen Körperschaften — social servants;

[1] Das gilt tatsächlich nicht gerade für alle Berufe!

[2] Obiges war bereits gedruckt, bevor die angekündigte neueste Auflage von Schmollers Grundriß in unsere Hände gelangen konnte.

[3] Die deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert (1903) 512 ff.

[4] Vgl. I: Grundlegung 240 ff.

[5] Vgl. auch Sombart a. a. O. 524.

[6] Mass and Class, a Survey of social Divisions (1904).

4. industrielle Handelsleute, Finanzmänner — traders; 5. Renten beziehende Kapitalisten — idle capitalists; 6. Rechtsanwälte, Privatbeamte, Politiker — retainers. Durchschlagende Unterscheidungsmerkmale gibt Ghent im übrigen nicht an. Wo er von der Klassenethik spricht, nennt er nur mehr die wage earnings, producers, traders. Für die traders gibt es bloß ein Motiv: Gewinnsucht. Sonst gilt die Ethik der usefulness, der Nützlichkeit, Brauchbarkeit (Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen) und die Ethik der fellowship, der brüderlichen Vertretung gemeinsamer Interessen. Zum Teil Auffassungen für und über amerikanische Verhältnisse! Das Ultimatum der sozialen Gerechtigkeit führt dabei zum „cooperative commonwealth“, zur Negation des Laisser faire, laisser aller im entgegengesetzten Extrem, wenn nicht Volk und Staatsgewalt sich frühzeitig auf ihre Pflicht besinnen.

166. Overberghs Klassentheorie [1] behandelt 1. den Ursprung und die Merkmale der Klassen, 2. die Erhaltung der Klassen.

I. *Ursprung und Merkmale der Klassen.* Hierhin gehören folgende Punkte.

1. Die Klassen haben nicht immer existiert. Diesbezüglich herrscht im allgemeinen Übereinstimmung der Ansichten zwischen den Vertretern der historischen Richtung in der Nationalökonomie und den geistigen Führern des wissenschaftlichen Sozialismus.

Nach Engels konnten Klassen nicht entstehen, so lange die menschliche Arbeitskraft nicht mehr hervorbrachte als den Unterhalt des arbeitenden Individuums. Andernfalls hätte der Unterdrückte mehr gekostet als eingebracht. Es fehlte das Interesse an der Unterdrückung. Den bezeichneten Grad der Produktivität aber erreichte die Arbeit, nach Engels, mit der Erfindung des Webens und des Schmelzens von Mineralien (Metalle). Der erste Teil dieser Behauptung ist lediglich eine Anwendung des ökonomischen Prinzips. Fremde Arbeit, die sich nicht bezahlt, begehrt und gebraucht niemand. Der zweite Teil aber enthält eine Hypothese und Verallgemeinerung, wie sie in der sog. romantischen Periode der Soziologie nicht selten waren. Eine geschichtliche Begründung fehlt und kann bei dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft nicht erbracht werden. So schwebt auch die Behauptung, daß die Klassenbildung zuerst mit dem Eintritt der Sklaven in die Familienwirtschaft beginne, in der Luft. Warum konnte sich nicht innerhalb des Stammes selbst eine Ungleichheit ausbilden, die hinreichte, um das Entstehen eines Klassenunterschiedes zu erklären?

Schmoller scheint letzterer Ansicht zu sein. Wenn die ursprünglichen sozialen Gruppen eine gewisse Ausdehnung der Zahl erreicht haben, dann entsteht allmählich eine zentrale Autorität; es finden sich Besitzer größerer Herden, mächtige Priester und Anführer im Kriege usw. Die Blutsverbindung, der Familien- und Geschlechtszusammenhang, der ursprünglich in allem die Einheit aufrecht erhielt, schwächt sich mit dem Anwachsen der Gruppen ab. Nicht nur Verschiedenheiten, auch Gegensätze bilden sich aus; es bedarf daher nicht erst der Überführung von Kriegsgefangenen in die Sklaverei, um den Beginn der Klassenbildung herbeizuführen bzw. zu verstehen. Aber auch Schmollers Behauptungen sind mit Recht vorsichtig und ziemlich unbestimmt.

[1] La Classe sociale 164 ff.

Man mag also annehmen, daß in den Anfängen der Gesellschaft, wo der Familienzusammenhang noch kräftig einigend wirkte, Klassen nicht bestanden haben. Den Zeitpunkt ihrer Entstehung aber irgendwie genau festzustellen, dazu reichen unsere heutigen Kenntnisse nicht aus.

2. Sind die Klassen in einer Gesellschaft einmal entstanden, dann verschwinden sie nicht mehr daraus. Sie gehören zu ihrem Wesen, ihrem Mark, erscheinen als Bedingung ihrer Entwicklung. Ohne Zweifel wechselt ihre Form, ihr Name. Sie vermischen sich, verbinden sich, formen sich um. Doch niemals sterben sie, ohne wiedergeboren zu werden. Das ist die übereinstimmende Meinung aller Soziologen, Nationalökonomen, Sozialisten.

Allerdings haben Marx und Engels die Rolle der Klassen in der Geschichte übertrieben. Sie sind nicht die einzigen bewegenden Kräfte der Entwicklung; aber doch wirkliche und mächtige Kräfte.

Es ist darum erstaunlich, daß, trotz der historischen Untersuchungen der letzten vierzig Jahre, es heute noch Leute gibt, welche glauben, in unserer gegenwärtigen Gesellschaft gebe es keine Klassen mehr. Sie denken wohl an die Stände und ständischen Ordnungen des Ancien Régime. Diese sind freilich verschwunden; aber die Klassen melden sich heutzutage doch nur zu sehr. Oder wer wollte den Klassencharakter jener Kämpfe verkennen, welche die moderne industrielle Welt zerreißen? Ist nicht der Streik der lebendigste Beweis des Klassenkampfes, den die Teilhaber am wirtschaftlichen Profit miteinander führen? Nicht mehr die alten Privilegien stehen in Frage, wohl aber unleugbare Vorteile, die die einen vor den andern voraushaben. Es wird sich später zeigen, daß die Klassen soziale Organe sind, die unverkennbare Aufgaben haben im Hinblick auf bestimmte Bedürfnisse. Wie kann man ihre Existenz heute leugnen wollen, wo sich in allen Kulturländern soeben noch die Arbeiter als politische Klassenpartei konstituiert haben?

3. Was immer auch der Ursprung und die geschichtliche Ursache der Klassenbildung sein mag, die Basis, das Fundament der Klasse ist ökonomischer und juridischer Art. Die „Achtung", deren sich die Klassen in der Gesellschaft erfreuen, und der „Rang", der ihnen zugewiesen wird, stützt sich regelmäßig auf den Reichtum und das Einkommen, über welche sie verfügen. Um dieses ökonomische Moment, wie um den wesentlichen Kern, gruppieren sich dann noch die Rechte und Privilegien, Sitten, Gewohnheiten, kurz alles, was die Klassen mehr äußerlich voneinander unterscheidet.

Man erinnere sich an die Geschichte der Klassen und Klassenkämpfe. Sind es nicht Besitzunterschiede, welche die heute im Vordergrunde des Interesses stehenden Klassen, die kapitalistischen Unternehmer und die proletarischen Lohnarbeiter, voneinander scheiden? Und wenn man noch von andern Klassen reden will, den Grundeigentümern im Gegensatze zu den industriellen Unternehmern, den mittleren Klassen (Bauern, Handwerkern, kleinen Händlern), oder von den Unterklassen, die zuweilen auch als selbständige Klassen aufgefaßt werden, von den Rentnern, den öffentlichen oder privaten Beamten usw., gibt es unter all diesen auch nur eine, die nicht auf ökonomischem Fundamente sich aufbaute?

Alle sind gegründet auf dem Besitz von Reichtümern oder einer bestimmten Art von Reichtümern, auf dem Erwerb von Einkommen oder einer bestimmten Art von Einkommen. Und welches ist das Ziel, das in den Klassenkämpfen verfolgt wird, welches sind die Motive, die Triebkräfte dabei? Nichts anderes in letzter Reihe als die materielle Wohlfahrt, die Verbesserung der ökonomischen Verhältnisse. Dieses Ziel verbirgt sich auch hinter Bestrebungen. die zunächst rechtlicher oder politischer Art sind, wo zum Beispiel die Arbeiterklasse kämpft um die Koalitionsfreiheit, um das allgemeine Stimmrecht usw. Man kann dies alles zugeben, ohne das marxistische Wertgesetz, seine Mehrwerttheorie oder die Einseitigkeiten der materialistischen Geschichtsauffassung anzuerkennen. Nicht bloß Klassenkämpfe sind die einzigen treibenden Kräfte in der Geschichte. Die persönliche Initiative der Individuen, der Einfluß ideologischer Faktoren darf dabei gewiß nicht übersehen werden. Dennoch nehmen die Klassenkonflikte einen bedeutenden Platz ein in der historischen Entwicklung, deren Verständnis unmöglich ist ohne die ausgiebige Beachtung des ökonomischen Momentes. Das beweisen unleugbar die Verhältnisse der Gegenwart, nicht minder die mittelalterlichen Kämpfe zwischen Knechten und Herren, Grundeigentümern, städtischen Kaufleuten, Patriziern, Handwerkern, Gesellen. Immer dasselbe: die einen kämpfen für die Erhaltung der Privilegien ihrer ökonomischen Stellung, die andern um Verbesserung ihrer ökonomischen Lage. Das gleiche lehrt die Geschichte des Altertums. Nitzsch, Mommsen, Hirschfeld, Droysen, Ed. Meyer, Beloch, Pöhlmann, Weber, Schmoller, Kautsky usw., sie alle wissen uns nichts anderes zu sagen. Und so wird es auch im Orient gewesen sein, dessen Geschichte uns in dieser Beziehung allerdings noch wenig bekannt ist. Die Kasten waren etwas ganz anderes als das, was wir „Klassen" nennen. Erstere sind umgrenzt, auf einen bestimmten Beruf beschränkt, verbunden durch gemeinsame Abkunft, durch eigene Gewohnheiten, besondere Regeln ausgezeichnet, exklusiv, separatistisch; ganz anders die Klassen, die überall geringer an Zahl, weiter an Umfang und weniger bestimmt umgrenzt erscheinen. Doch wird angenommen, daß auch in Indien von alters her Klassen bestanden haben.

4. Klasse und Beruf sind somit grundverschiedene Begriffe. Der Beruf bezieht sich auf die Beschäftigung, die Klasse auf Besitzverhältnisse. Man kann von „Berufsklassen" sprechen, die Berufe in Gruppen einteilen. Die Glieder bestimmter sozialer Klassen wenden sich regelmäßig diesem oder jenem Berufe aus einer bestimmten Berufsklasse dauernd zu[1]. Das hebt aber den begrifflichen Unterschied zwischen sozialer Klasse und Beruf keineswegs auf.

5. Es ist der Kapitalreichtum, Besitz oder Nichtbesitz der Produktionsmittel, was die Unterlage der sozialen Klassen bildet. Dadurch wird die Art des Reichtums näher bestimmt, der, wie oben ausgeführt, als Basis der Klassen zu gelten hat: das unbewegliche oder bewegliche Produktivkapital, und zwar der

---

[1] Vgl. den Begriff „Berufsklasse" auch bei Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft 390. Verschiedene Berufsarten sind gleichen sozialen Ranges, setzen ein gleiches oder ähnliches Bildungsniveau voraus usw.

Kapitalbesitz innerhalb einer auf Privateigentum gegründeten Gesellschaftsordnung.

Die Scheidung der produktiven Reichtümer in Boden und bewegliches Kapital kann rivalisierende Klassengruppierungen herbeiführen. Innerhalb derselben Rechtsordnung aber sind dies mehr Unterklassen, die, trotz mancher Gegensätze, durch die gemeinsamen Eigentümerinteressen verbunden bleiben. In unsern abendländischen Staaten, die alle mehr oder minder von den Wirkungen der Revolution von 1789 betroffen wurden, umfaßt die „Bourgeoisie" des 19. Jahrhunderts beide Gruppen zugleich. Außer Zweifel steht ferner, daß auch ein Unterschied in der Größe jener produktiven Reichtümer eine Klassenbasis bieten kann. Man erinnere sich nur an die römischen Klassen der primitiven Republik.

6. Wie aber werden im Laufe der Geschichte die Produktivgüter erworben?

Wo Erbrecht gilt, folgen die Kinder ihren Eltern im Besitze nach. Die hauptsächlichen Quellen der Bildung dieser Nachfolger sind, neben den natürlichen Eigenschaften, Nachahmung und Erziehung. In den Urzeiten waren es Individuen, ausgezeichnet durch größere Intelligenz, Geschicklichkeit, Körperkraft usw., die sich eine bevorzugte Stellung verschafften und dieselbe zu verteidigen im stande waren. Was konnte natürlicher sein, als daß gleiche Interessen, der Verkehr usw. eine Annäherung und Verbindung dieser wirtschaftlich Erhöhten herbeiführten? Dort, wo in früheren Zeiten eine erobernde Rasse eine andere sich unterwarf, bildeten die Sieger die höhere, die Unterworfenen die niedere Klasse. Wo im Laufe der Geschichte die Klassen „geschlossen" wurden, da bleibt das Aufsteigen einzelner ausgezeichneter Elemente der unteren Klasse ein Ding der Unmöglichkeit. Es bildet sich da leicht aus den aufstrebenden Individuen eine besondere Unterklasse, die im kritischen Moment nicht selten siegreich die höhere Klasse gewinnt oder unterwirft. Wo die Klassen „offen" bleiben, da steigen Elite-Individuen der unteren Klasse auf in die höhere Klasse, der sie selbst oder ihre Nachkommen sich rasch assimilieren. In ihrer Blütezeit zählen die höheren Klassen in der Regel die kräftigsten, energischsten, und zum Teil auch die tüchtigsten Individuen zu ihren Gliedern, wenn auch Zufall und Glück nicht ausgeschlossen bleiben.

7. Die ökonomische Funktion der heutigen höheren Klassen ist Bildung und Leitung der Vorräte von Produktionsmitteln. Ähnlich auch in der Vergangenheit, wenigstens unserer abendländischen Gesellschaft. Die Funktion der niederen Klassen führt sich darauf zurück, daß sie ihre Arbeitskraft der nationalen Produktion darbieten: fonctions opératives im Gegensatze zu den fonctions régulatives, wie Goblot unterscheidet. Zwischen beiden Extremen stehen die mittleren Klassen, die ihre eigenen Produktionsmittel selbst anwenden. Ihre ökonomische Funktion ist eine doppelte: das notwendige, jedenfalls nützliche Mittelglied zwischen den äußersten Klassen zu bilden, die produktive Arbeit intensiver zu gestalten.

8. Die soziale Funktion der höheren Klassen besteht in der Leitung des sozialen Lebens. Die „Leitung" hat der sozialen Entwicklung auf allen Punkten zu dienen. Sie ergibt sich aus der ökonomischen Stellung, wie die Wirkung aus der Ursache.

In religiösem Lichte betrachtet ist diese „Leitung" mehr Pflicht als Herrschaft. Wenn in unsern heutigen Gesellschaften auch aus den unteren Klassen Glieder für diese Funktion berufen werden, so reiht sie die Ausübung derselben allmählich den höheren Klassen ein, nähert sie wenigstens denselben in den Anschauungen, Gewohnheiten usw.

9. Nicht der Einfluß, der aus der ökonomischen und sozialen Funktion erwächst, bildet die Klasse[1]; er ist nur die Folge jener Funktionen, die sich selbst wieder letztlich auf die Tatsache des Eigentums an den Produktivgütern zurückführt. Nicht deshalb ist die Bourgeoisie eine Klasse, weil sie Einfluß besitzt, sondern sie hat Einfluß, weil sie die Klasse des mobilen Kapitalbesitzes ist usw.

10. Wesentlich gehört zum Begriff der sozialen Klasse der Rang, die Abstufung der Klassen (untere, mittlere, höhere) gegeneinander; in den Zeiten des Ancien Régime auch noch das gesetzliche Privileg, an deren Stelle heute die Achtung, die der ökonomischen und sozialen Funktion entspricht. Es handelt sich dabei um Aufgaben und Vorzüge, die nicht durch das Gesetz bestimmt sind, die auf Tatsachen und Meinungen beruhen.

11. Die drei hauptsächlichen Ursachen der Klassenbildung, nach ihrer respektiven Wichtigkeit gruppiert, sind folgende: a) der Besitz des Reichtums, b) die Rasse (spielt nur in alten Zeiten eine vorwiegende Rolle), c) die Arbeitsteilung.

12. Die äußere Form der Klassen wechselt im Laufe der Geschichte, ist namentlich bedingt durch die geltende Verfassung des sozialen und staatlichen Lebens.

Im Mittelalter kämpften zuweilen die „niederen" Gewerbe gegen die „höheren". Hier blieb die Form eine professionelle. Heute sucht die Arbeiterklasse die Form einer politischen Partei zu gewinnen, soweit nicht besondere Verhältnisse, vor allem das stärkere religiöse Motiv, eine Scheidung der Arbeiter bewirkt. Wo die Vereinsbildung frei ist, wählen die sozialen Klassen mit Vorliebe auch diese (z. B. die gewerkschaftliche) Form. Große Föderationen fassen dann nicht selten unter verschiedenen Namen die örtlichen Vereinigungen und Berufsgruppen zusammen. Je nach den Ländern haben solche Verbände größere oder geringere Rechte, deren Erweiterung sie zugleich mit der Rechtspersönlichkeit zu erlangen sich bestreben.

13. Individuen, Besitzer oder Nichtbesitzer der Produktionsmittel, sind die Elemente, welche die respektive Klasse zusammensetzen. Das Weib gehört zur Klasse des Mannes,

[1] Gegen Edmond Goblot gerichtet.

die Kinder zu der des Vaters. Ausnahmen von dieser Regel sind selten. Mit erlangter Selbständigkeit kann das Kind zu höheren Stufen emporsteigen. In dem Maße, als der Unterricht aller Grade sich verallgemeinert, würde dieser Fall häufiger eintreten.

14. Die Grenzen der Klassen sind, wie dies bei den meisten sozialen Begriffen der Fall, nicht scharf markiert. Die Klassen bleiben verschieden, wenn auch ihre Grenzen sich manchmal zu berühren scheinen.

15. Die Begriffsbestimmung der sozialen Klassen ist hiernach unschwer zu finden: es sind ansehnliche soziale Gruppen nach Art von gesellschaftlichen Schichten, gegründet auf die Tatsache des Besitzes oder Nichtbesitzes der Produktionsmittel, der Arten von Produktionsmittel, der Größe dieses Eigentums. Die Leitung oder Betätigung der ökonomischen Produktion und des sozialen Lebens bildet ihre Funktion. Sie sind abgestuft nach den Diensten, die sie der Gesellschaft leisten.

Ihre Glieder sind Individuen der gleichen oder ähnlichen ökonomischen Lage. Die Familie folgt der Klasse ihres Urhebers. Die Form der Klassengruppierung ist verschieden im Laufe der Geschichte.

Diese Klassen finden sich in allen großen geschichtlichen Gesellschaften. Einmal entstanden, verschwinden sie nicht mehr in einer gegebenen Gesellschaft. Sie bilden sich um oder entstehen von neuem.

Man könnte gegen van Overberghs Klassenlehre einwenden, daß die ausgesprochene Basierung der Klasse auf den Besitz oder Nichtbesitz der Produktionsmittel den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspreche. Denn a) jene Einteilung würde nur zu den zwei Klassen führen, die der wissenschaftliche Sozialismus zunächst noch übrig läßt, Bourgeoisie und Proletariat, während doch tatsächlich noch eine dritte Klasse, die Mittelklasse, vorhanden sei. Allein hierauf ließe sich erwidern, die Bezugnahme auf Besitz und Nichtbesitz sei hier nur ganz allgemein, quasi-generisch, zu verstehen. Die Berücksichtigung der Größe wie auch der Art des Besitzes werde dabei stillschweigend eingeschlossen. Tatsächlich erkennt ja auch van Overbergh die klassenbildende Kraft der Größe und Art des Besitzes an. Er tritt für die Existenz der Mittelklasse (Klein- oder Mittelbetrieb) ein, wie er auch zwischen Grundbesitz und mobilem Kapitalbesitz unterscheidet. Dann noch b) dürfte es Zweifel erregen, ob das gewählte Fundament ausreiche, um alle Personen, die tatsächlich zu den verschieden Klassen gehören, als Elemente ihrer Klasse erkennen zu lassen. Zu den höheren Klassen gehören ja nicht bloß die großen Kapitalbesitzer, sondern auch die höheren Privatbeamten, die hohen Staatsbeamten, berühmte Künstler und Gelehrte usw., alles Leute, die nicht im Besitz von Produktionsmitteln sind, die nicht einmal alle von ihren Eltern Reichtum ererbt oder durch Heirat erworben haben. Der Mittelklasse werden ebenfalls Privat- und Staatsbeamte, liberale Berufe beigezählt. Allerdings, aber der großen Masse nach sind die höheren und mittleren Klassen doch durch solche Elemente besetzt, die über entsprechende Produktionsmittel verfügen. Dazu kommt, daß die höheren und mittleren Berufsklassen nichtwirtschaftlicher Art für gewöhnlich wenigstens über einen größeren oder mittleren Besitz verfügen oder wenigstens aus Kreisen der Bevölkerung hervorgehen, denen ein solcher Besitz zur Verfügung steht. Regelmäßig ist dabei auch das Einkommen in einer der Klassenstellung genügenden Weise abgestuft.

Dennoch bleibt das Bedenken, ob van Overberghs Klassenbegriff, selbst für die heute herrschende Auffassung, nicht doch zu enge mit dem Eigentum oder Nichteigentum speziell der Produktivinstrumente verbunden ist, ein Bedenken, dem neuerdings auch Gustav Schmoller Ausdruck verliehen hat.

Die Besprechung der Overberghschen Schrift durch Schmoller[1] scheint im übrigen außer Zweifel zu stellen, daß Schmoller der Unterscheidung zwischen Standes- und Klassenschichtung keine entscheidende Bedeutung beimißt. Er tritt mehr auf die Seite von Arthur Bauer, an dem er die elegante und scharfsinnige Behandlung der psychologischen Seite des „Klassenproblems" rühmt. Man kann den historisch-psychologischen Ausführungen Schmollers die höchste Anerkennung zollen, sie im weitesten Umfange als richtig und wertvoll gelten lassen, zugleich aber bedauern, daß dadurch Büchers und Overberghs Ausstellungen gegenüber der Klassentheorie des berühmten Nationalökonomen noch nicht vollends entkräftet seien. Insbesondere führt Schmoller für die ihm behauptete Art der Vererbung (nicht bloß durch Einflüsse des Milieus, durch Nachahmung und Erziehung, sondern auch im physiologischem Sinne) keine neuen Gründe an.

II. *Die Erhaltung der Klassen.* Das Leben jeder Gesellschaft wie jedes Individuums begegnet feindlichen, störenden, verwirrenden Kräften, äußeren oder inneren, die es vernichten, in seine Elemente auflösen und diese fremden Gruppierungen preisgeben würden, wenn nicht jenen Ursachen der Vernichtung Kräfte der Erhaltung gegenüberstünden, welche die Verbindung der Elemente wahren, ihre Einheit solange schützen, bis sie endlich, gemäß dem Los aller irdischen Dinge, den auflösenden Mächten, die sie bedrängen, zum Opfer fallen (Simmel). Und diese erhaltenden Kräfte, welches sind sie für die Klasse?

1. Das Gesetz der Einheit. Es ist jene relative Einheit, die sich aus demselben ökonomischen Interesse im oben bezeichneten Sinne ergibt.

2. Das Gesetz der Klassenkontinuität, zunächst nach seiner quasi-physiologischen Seite hin: In der Kaste vererbte sich die Spezialisierung, in der Klasse vererbt sich die ökonomische und soziale Lage. Unter der Herrschaft des Ancien Régime vereinten die Bande des Blutes auf Grund der legalen ständischen Ordnung verschiedene Generationen derselben Klasse; heute wird man ohne ständische Ordnung Bürger oder Proletarier durch die Geburt. Die höheren Klassen erfrischen, verjüngen sich durch die Aufnahme von tüchtigen Elementen der unteren Klassen. Vielleicht daß in Zukunft durch Verallgemeinerung des Unterrichts in allen seinen Graden eine Verstärkung dieses Aufsteigens ermöglicht wird bis zu dem Punkte, daß die ganze Elite der unteren Klassen

[1] Jahrbuch 1908, 1. Hft, 313 ff. Inzwischen sind wir in den Besitz der neuesten Auflage von Schmollers Grundriß gelangt. Die Vererbungstheorie ist im wesentlichen beibehalten.

immer wieder sich erhebt und bis zur Spitze der leitenden Klassen sich emporringt. Dadurch würde die soziale Kontinuität nicht beseitigt, sondern nur von ihren Mißbräuchen geläutert und vervollkommnet werden. Psychologisch wird die Kontinuität gewahrt durch die intellektuelle und moralische Übereinstimmung der folgenden mit der vorausgehenden Generation. Das gleiche oder ähnliche Milieu, Nachahmung und Erziehung erhalten den Typus. Ein intellektuelles und moralisches Patrimonium, Ideen, Gebräuche, Gewohnheiten vererben sich von Geschlecht zu Geschlecht.

3. Das Gesetz der Anpassung fordert von der Klasse, was für das Leben jeder Gesellschaft notwendig ist: jedesmalige Übereinstimmung der Funktionen mit den wechselnden Bedürfnissen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens.

4. Das Gesetz der Differenzierung bezieht sich auf die Notwendigkeit der Bildung besonderer, für die Ausübung der ökonomischen und sozialen Funktionen geeigneter Organe, entsprechend dem wechselnden Bedürfnis der gesellschaftlichen Entwicklung.

Ein Beispiel der Anpassung und Differenzierung bietet die Bourgeoisie. Sie hat, nach dem „Kommunistischen Manifest", „in ihrer kaum hundertjährigen Klassenherrschaft massenhaftere und kolossalere Produktionskräfte geschaffen als alle vergangenen Generationen zusammen. Unterjochung der Naturkräfte, Maschinerie, Anwendung der Chemie auf Industrie und Ackerland, Dampfschiffahrt, Eisenbahnen, elektrische Telegraphen, Urbarmachung ganzer Weltteile, Schiffbarmachung der Flüsse, ganze aus dem Boden hervorgestampfte Bevölkerungen — welches frühere Jahrhundert ahnte, daß solche Produktionskräfte im Schoße der Gesellschaft schlummerten!" Allein „die moderne bürgerliche Gesellschaft, die so gewaltige Produktions- und Verkehrsmittel hervorgezaubert hat, gleicht dem Hexenmeister, der die unterirdischen Gewalten nicht mehr zu beherrschen vermag, die er heraufbeschwor".

Allerdings hat die Bourgeoisie lange gezögert, ihrer sozialen Funktion zu genügen, und bis heute hat sie sich noch keineswegs den sozialen Bedürfnissen der Gegenwart hinreichend anzupassen verstanden, wenn auch schon einzelne Reformen durchgedrungen sind. Doch wird man sich noch zu manchen Umwandlungen verstehen müssen, um der Umwälzung aller Verhältnisse zu entgehen.

Innerhalb jeder Klasse findet sich regelmäßig ein Kern auserlesener Persönlichkeiten, die imstande sind, für die Klasse einzutreten, aber auch allzu leidenschaftliche Begierden und Strebungen der Klasse zu mäßigen. Normalerweise erlangen solche Persönlichkeiten die Führung. Diese Tatsache haben einzelne Soziologen als „Gesetz der Elite" bezeichnet.

5. Das Gesetz der Solidarität stärkt, festigt das bereits vorhandene soziale Band, einigt die Elemente der Klasse in der Gemeinschaft der Interessen und des Kampfes gegen innere und äußere Feinde. Diese Solidarität kann sich in einseitiger Weise zum blinden Haß ausbilden, zum unversöhnlichen Kampfe führen, auch jede individuelle Regung innerhalb der Klasse unterdrücken. Unter Umständen schafft sie eine mehr oder minder feste Klassenorganisation mit fast militärischer Disziplin.

Zu den am meisten bemerkbaren Folgen des Gesetzes der Solidarität gehört eine gewisse Gleichförmigkeit in dem äußeren Verhalten, den Meinungen, Ideen unter den Gliedern derselben Klasse, wenn auch heute in Europa schon ein größerer oder geringerer Spielraum für Individuum und Individualität frei bleibt, trotz ähnlichen Erziehungsganges usw. selbst der „distinguierten" Kreise. In Amerika würde es schwer sein, die Carnegie, Vanderbilt, Morgan von ihren zahlreichen Angestellten äußerlich zu unterscheiden.

6. Das Gesetz des sozialen Dogmatismus bezieht sich auf die Tatsache, daß jede Klasse in der Periode ihrer vollen Kraft ihre Existenz und Entwicklung durch Dogmenbildung schützt. Die Gesetze der kapitalistischen Volkswirtschaftslehre in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts waren z. B. dauernde, unveränderliche Naturgesetze. Nicht selten wurden sogar Religion und Moral für Klassenzwecke mißbraucht und dadurch in den Augen des Volkes in Mißkredit gebracht. Ist ferner nicht auch der wissenschaftliche Sozialismus „Dogmatismus", positiv und negativ, im schlimmsten Sinne des Wortes? Wahrhaft erhaltendes Gesetz ist ein Dogmatismus, der sich beugt vor der Wahrheit und dem Gesetze des Allerhöchsten, das allen Klassen ohne Ausnahme zum Segen gereicht, den Mißbrauch in der ganzen Gesellschaft fernhält.

7. Die Tendenz, die Privilegien zu mehren, die Pflichten zu mindern, einen Abschluß gegen außen herbeizuführen, zeigt sich allmählich — wie behauptet wurde — in jeder geschichtlichen Klassenbildung. So hat der Adel des Ancien Régime schließlich nur noch Privilegien ohne Lasten gehabt. Bei der Bourgeoisie offenbart sich eine ähnliche Tendenz: die Eigentümer beschränken sich oft darauf, ihren Reichtum zu genießen, während besoldete Direktoren das Unternehmen leiten.

In der Tat scheint eine herrschende Klasse, die ihre ökonomische und soziale Funktion nicht mehr selbst ausübt und sich damit begnügt, ihrer Privilegien sich zu erfreuen, der Dekadenz und dem Untergange zu verfallen, wie der Adel des Ancien Régime zu Grunde gegangen ist. Auf diesem Punkte ist die heutige Bourgeoisie noch nicht angekommen. Die Zahl derjenigen, die ihr Kapital direkt ausnützen, ist niemals so groß gewesen wie heute. Überdies gehören die Direktoren der großen Unternehmungen selbst der Bourgeoisie an. Allerdings würde die Stellung der Bourgeoisie erschüttert und unhaltbar werden, wenn sie sich gegen das Aufsteigen neuer Elemente aus den andern Klassen abschließen, sich auf den Genuß der Vorteile ohne Leistung der Dienste, welche jene Vorteile rechtfertigen, zurückziehen wollte. An ihre Stelle würde dann allmählich jene aktive Klasse treten, die die sozialen und ökonomischen Funktionen der dekadenten Klasse tatsächlich ausübt.

8. Das Gesetz des Wachstums, der Erweiterung, der Ausdehnung begleitet den Zug der Klasse im Laufe der Geschichte. Anfangs klein und schmal, im Busen der Stämme, der antiken Städte, wachsen

die Klassen mit den Nationen und überschwemmen heute mit ihren Organisationen die ganze ökonomische Welt. Proletarier aller Länder, vereinigt euch! Was Marx und Engels 1847 forderten, ist geschehen. Ebenso aber auch überschritten die Vereinigungen der herrschenden Klasse in der Form von Trusts und Kartellen Grenzen und Meere. Das Wachstum setzt Kraft voraus. Die Kraft aber ist gebunden an die ökonomische Bedeutung der Klasse. Nimmt diese ab, dann stockt das Wachstum. Die Mittelklasse leidet heute unter diesem Umstande.

9. Das angebliche Gesetz der Verminderung der Zahl der Klassen mit fortschreitender Zivilisation, wie das „Kommunistische Manifest" es aufgestellt, läßt sich historisch nicht erweisen. Mögen die Klassen in der Zeit des Ancien Régime zahlreicher gewesen sein als unsere heutigen; waren sie darum auch weniger zahlreich als die Klassen der antiken Gesellschaft? Und ist es richtig, daß es heute nur zwei Klassen gebe: Bourgeoisie und Proletariat? Noch ist die Mittelklasse da; wer weiß, ob nicht neue Erfindungen, neue Kräfte, eine veränderte Technik, neue Formen der Assoziation sie wieder zu einer siegreich vordringenden Klasse machen werden?

10. Die Unterklassen beruhen für gewöhnlich auf der Verschiedenheit der Arten des Eigentums oder der Produktionsmittel (wie Grundeigentum und industrielles Kapital).

11. Es wird schwer sein zu beweisen, daß die Klassenscheidung in der antiken römischen Gesellschaft schärfer ausgeprägt gewesen sei als im feudalen Mittelalter. Von einem Gesetz der abnehmenden Scheidung im Hinblick auf die ganze Menschheit kann man wohl kaum sprechen. Aber innerhalb jeder Zivilisation schwächen sich die Klassenunterschiede wohl in gewisser Weise ab. Nimmt man als Vergleichspunkt unter den verschiedenen einander folgenden Zivilisationen die Lage speziell der unteren Klasse, so zeigt sich allerdings da ein beständiger Fortschritt zu Freiheit hin: Sklaven, Leibeigene, moderne Proletarier. Und unter dieser Rücksicht darf man von einer geschichtlichen Tendenz zur Verminderung der Ungleichheit der Lage sprechen, jedenfalls von einer Tendenz zur Hebung der unteren Klassen.

12. Mit dem Dasein, Leben, der Entwicklung der Klassen bildet sich gewöhnlich ein gewisser Klassengegensatz aus, der in verschiedener Weise sich äußert.

a) So stößt z. B. die Ehe zwischen Gliedern verschiedener Klassen in Familie und Klasse auf nicht geringe Hindernisse. Allein derartiges bildet nur die kleine Seite der Gegensätzlichkeit.

b) Mögen auch die Sozialisten in agitatorischer Absicht jenen Klassengegensatz übertrieben haben, dennoch wächst sich derselbe wiederholt in der Geschichte zum schärfsten Antagonismus, bis zum Klassenkampf aus.

Die Gegensätzlichkeit macht sich dann vor allem auf ökonomischem und politischem Gebiete geltend, durch Streiks, politische Parteikämpfe in den Parlamenten, in der Presse, vielleicht auf der Straße.

Läßt sich nun dieser Gegensatz vermeiden? ist er eine normale oder eine krankhafte Erscheinung?

Der wissenschaftliche Sozialismus erblickt in dem Klassenkampf eine unabweisbare und unausweichliche Notwendigkeit für den gesellschaftlichen Fortschritt. Zahlreiche Nationalökonomen sehen in demselben eine Anormalität.

Leo XIII. schließt sich in der Enzyklika „Rerum novarum" bekanntlich den letzteren an. Er bezeichnet es gerade als den Hauptirrtum in der Behandlung der sozialen Frage, daß die beiden Klassen geborene Feinde seien. Sie seien von Natur aus aufeinander angewiesen, zur harmonischen Einigung in der Gesellschaft bestimmt wie die verschiedenen Glieder in demselben Körper.

Derselben Ansicht ist unter den Soziologen u. a. Durkheim, der den Zustand des Kampfes als eine pathologische Erscheinung bezeichnet, wie er anderseits auch in der „erzwungenen" Arbeitsteilung eine Krankheitsform erblickt.

Normalerweise, in einer gegebenen Gesellschaft, haben die sozialen Klassen jede ihre besondere Funktion, die einem notwendigen Bedürfnis der Gesellschaft entspricht. Von der ihnen eigentümlichen und vereinten Arbeit hängt das harmonische Voranschreiten und Gedeihen des Ganzen ab. Sie sind darauf angewiesen, sich zu verständigen. Das ist die „These", welche die Soziologie dem Marxismus gegenüberstellen muß. Wagen wir aber einmal die „Hypothese", daß vermöge der menschlichen Schwäche die höheren Klassen oder auch die unteren ihre Pflicht nicht erfüllen, dann werden feindselige Gefühle entstehen, die zunehmend bis zu jenen scharfen sozialen Konflikten führen können, wie wir sie in der heutigen Gesellschaft vor Augen haben. Das ist dann jener „pathologische Zustand" im Sinne Durkheims, und wie Papst Leo XIII. ihn beklagte.

Im Hinblick auf die „erzwungene" Arbeitsteilung bemerkt Durkheim, daß nicht einmal unter der Herrschaft des Kastenwesens die Verteilung der sozialen Funktionen immer die Wirkung eines Zwanges gewesen sei, der notwendig die Empörung der unteren Klassen heraufbeschwören müsse. Der Zwang beginnt, wie Durkheim sagt, erst da, wo die Leitung nicht mehr der wahren Natur der Dinge entspricht, folglich nicht mehr in den Sitten ihre Grundlagen hat, sondern lediglich durch Gewalt sich behauptet. Dann beginnt die Ära der Konflikte; die Gesellschaft ist in einem krankhaften Zustande.

Zwischen diesen beiden Polen normaler und anormaler Zeiten bewegt sich die innere Geschichte der Gesellschaften. Es scheint, daß die Beobachtung unserer abendländischen Gesellschaft diese Regel bestätigt. Je besser die oberen Klassen ihrer Funktion der Leitung sich entledigen, um so weniger äußert sich der Klassengegensatz. Wo sie durch welche Ursachen auch immer weniger ihrer Funktion entsprechen, da entwickeln sich die Gegensätze zur Feindschaft.

c) Eine durch Klassenkämpfe zerrissene Gesellschaft ist also krank. Welches Heilmittel soll man vorschlagen? Durkheim fordert eine radikale Änderung der bestehenden Verhältnisse. Wenn die Einrichtung der Klassen, sagt er, anstatt zur Solidarität zu führen, schmerzliche Zerrissenheit in der

Gesellschaft hervorruft, so kommt das daher, weil die Verteilung der sozialen Funktionen nicht oder nicht mehr der Verteilung der natürlichen Talente entspricht. Soll die Harmonie hergestellt werden, dann muß an Stelle des Zwanges die „Spontaneität" in der Arbeitsteilung treten. Das besagt nicht bloß die Abwesenheit jeder formellen Nötigung, sondern überhaupt jedes Hindernisses, das die Individuen abhält, den Platz in der Gesellschaft einzunehmen, der den Fähigkeiten eines jeden gebührt. Mit einem Worte: „spontan" ist die Arbeitsteilung, wenn die Gesellschaft eine solche Verfassung gewinnt, bei der die sozialen Verschiedenheiten die natürlichen Verschiedenheiten genau zum Ausdruck bringen. Dazu ist erfordert und genügt, daß die natürlichen Verschiedenheiten durch keine äußere Ursache erhöht oder herabgesetzt werden. In den äußeren Bedingungen des Wettstreites muß volle Gleichheit herrschen. Diese findet sich nicht in einem Zustande der Anarchie, sondern einer weisen Organisation, wo jede soziale Kraft ihrem wahren Werte nach geschätzt wird. Zu den Hindernissen aber, welche die äußeren Bedingungen des Kampfes für die Individuen sehr ungleich gestalten, gehört insbesondere eine der Grundlagen unserer heutigen Eigentumsordnung: die Vererbung der Güter. Diese Einrichtung wird darum von Durkheim verurteilt.

Im übrigen dürfte nach Durkheim der heutige Klassenkampf fortdauern so lange, bis der Zustand jener „Spontaneität" dereinst hergestellt sein wird. Ein Heil- oder Milderungsmittel für den gegenwärtigen pathologischen Zustand der Gesellschaft kennt Durkheim nicht.

Anders Leo XIII. in der Enzyklika „Rerum novarum". Man findet darin durchaus keine Verurteilung der ruhigen und weisen Entwicklung zu einem besseren sozialen Zustande hin, wo etwa auch die oben geschilderte „Spontaneität" der Arbeitsteilung zur richtigen, gebührenden Geltung käme. Es wird sogar die beste Praxis gelehrt, die, ohne Erschütterung der Gesellschaft, schrittweise zu einer glücklichen Lösung führen müßte und diese Lösung bereits in der Gegenwart vorbereiten würde. Zugleich enthält die vorgeschriebene Praxis ein wirksames Mittel zur Linderung und Überwindung jener häßlich leidenschaftlichen Kämpfe unserer Tage. Und worin besteht diese Praxis? In der allseitigen Anerkennung und Übung der christlichen Moral. Wenn wieder Gerechtigkeit und Liebe in der Gesellschaft herrschen, dann werden die notwendigen Reformen nicht mehr unüberwindlichen Hindernissen begegnen. Wohl bemerkt: das Oberhaupt der katholischen Kirche begnügt sich nicht damit, die innere Reform der im Kampfe begriffenen Individuen zu fordern, ihnen ihre gegenseitigen Pflichten ins Bewußtsein zurückzurufen. Auch der Staat hat für die öffentliche Wohlfahrt aller seiner Bürger zu sorgen, dabei die verteilende Gerechtigkeit strenge zu wahren. Ja die Billigkeit fordert, daß der Staat sich heute ganz besonders der unteren Klassen annehme,

ihr Los zu verbessern suche. Stellen wir uns vor, daß ein solcher Geist die Gesellschaft durchdringe, beherrsche, der Geist der Gerechtigkeit und Liebe, würden die Gegensätze nicht dadurch gemildert, würde nicht das richtige Verständnis für notwendige Reformen allgemeiner werden? würde nicht dadurch die beste positive Disposition für das Reformwerk geschaffen?

Daß alle Unterschiede von Klassen und Klassengegensätzen in irgend einem Zeitpunkte völlig verschwinden werden, ist nicht zu erwarten. Nehmen wir an, ein Zustand der „Spontaneität" der Arbeitsteilung im Sinne Durkheims verwirklichte sich. Wir würden im Wettstreit siegende und unterlegene Individuen haben: also Verschiedenheiten und oft auch Gegensätze zugleich!

Doch der wissenschaftliche Sozialismus verheißt ja die Beseitigung aller Klassen mit der Aufhebung des Privateigentums an den Produktionsmitteln! Eine Utopie — so lange als die Menschen körperlich und geistig verschiedene Ausstattung aufweisen. Eine erzwungene sozialistische Gleichheit hat viel weniger noch Bestand als eine erzwungene Arbeitsteilung. Das Individuum fordert sein Recht. Gleichheit ist der Tod der Individualität, ist Knechtschaft und Sklaverei.

d) Objekte des Klassenkampfes sind nach Schmoller[1]:

α) Verfassungsrechte, Besetzung der Ämter, Ernennung oder Wahl der Beamten, Wahl der Volks- und Gemeindevertretung, Vereins-, Versammlungs-, Presserecht, Heeres- und Gerichtsverfassung, Stellung der Kirche und Schule, Abstellung von Mißbräuchen der Verwaltung;

β) das eigentliche Standes- und Eherecht, Standes- und Klassenprivilegien und deren Beseitigung;

γ) Verteilung des Einkommens, wie sie einerseits durch das Spiel der freien Kräfte auf dem Markt erfolgt, und wie sie anderseits durch die rechtliche Ordnung des wirtschaftlichen Lebens gestaltet wird.

Dieser letzte Punkt ist der wichtigste, insofern er die Basis berührt, auf der die Klasse ruht.

13. Die Herrschaft der Klasse bezieht sich zunächst auf das ökonomische, aber auch auf das politische Gebiet. Nehmen wir z. B. einen Staat, in dem der Kaufmann die wichtigste Rolle spielt, die italienischen Stadtstaaten, das moderne England. Da sehen wir die Gesetzgeber sich bemühen, Gesetze einzuführen, die dem Handel günstig sind. Die Richter fällen ihre Urteile, indem sie mit dem Geiste des Handels sich erfüllen. Die Regierungen sind besorgt um die Entwicklung der Marine, der Kolonien usw. Mißbraucht die herrschende Klasse ihren Einfluß, wird ihre Herrschaft zu ungerecht und hart, dann erst tritt eine Reaktion ein, ein nicht selten langer und bitterer Klassenkampf.

14. Der Gegensatz der Klassen ist kein absoluter. Trennen sie die jeder eigentümlichen Interessen, so bleiben sie zugleich verbunden

[1] Grundriß II 543 (1001).

durch die Zwecke der gleichen Gesellschaft, der sie angehören, durch nationale Bande, die staatliche, nationale Solidarität, die alle allgemeinen gesellschaftlichen Institutionen durchdringt.

Man kann als Regel gelten lassen: je mehr die großen nationalen und patriotischen Ziele vorherrschen, je weniger die besondern Klasseninteressen hervortreten, um so leichter ertragen sich die Klassen, um so eher mildern sich ihre gegenseitigen Beziehungen.

Zur Verteidigung des vaterländischen Bodens einigten sich schon oft einander widerstrebende Klassen, nach dem Zeugnis der Geschichte. Da gab es keine Besitzer und Nichtbesitzer von Produktionsmitteln mehr, sondern Bürger, die für ihre gemeinsame Freiheit stritten. Und so bezeugen auch heute die Führer der sozialistischen Partei in Deutschland, der auswärtige Feind werde nur Patrioten vorfinden. Wäre es anders, würden die Klasseninteressen Geist und Gemüt des Volkes in dem Maße erfüllen, daß es vor dem Verrat am Vaterlande nicht zurückschreckte, dann hätte die Stunde der nationalen Existenz geschlagen. Ein solches Volk verdiente in der Tat nicht mehr, frei und selbständig zu sein. — So weit van Overbergh.

167. Unsere Auffassung von Klasse und Stand. 1. Die Klasse ist kein singulärer Begriff. Spricht man auch von einer Klasse, so kann sie doch nicht als einzige existieren. Wo es nicht mindestens zwei Klassen gibt, findet der Begriff „Klasse" keine Anwendung (Bernstein).

Natürliche Eigenschaften (Alter, Geschlecht, körperliche und geistige Anlagen u. dgl.) bilden vermöge ihrer Unterschiede noch keine sozialen „Klassen". Die „Klasse" kann in dieser Hinsicht die größte Mannigfaltigkeit aufweisen und bleibt doch ein und dieselbe Klasse. Stand und Klasse sind Kulturbegriffe.

Was ist nun aber in Wirklichkeit die Formalursache der „sozialen Klasse"? Was macht ihr Wesen aus? Werden wir bei der Beantwortung dieser Frage van Overbergh in allem folgen? Kein anderer Gelehrter hat mit der gleichen vorbildlichen Gründlichkeit und Klarheit das Klassenproblem behandelt und über dasselbe eine ebenso reiche Fülle von Licht verbreitet. Dennoch möchten wir den Besitzverhältnissen in der Klassenlehre prinzipiell nicht die primäre Stellung anweisen, die van Overbergh, allerdings zunächst für die tatsächlich gegebenen Verhältnisse, ihnen zuerkennt.

„Klasse" bezeichnet eine auf gesellschaftliche Achtung und Wertschätzung, Einfluß, gegründete Rangstufe innerhalb der Gesellschaft bzw. den Inbegriff der dieser Stufe angehörigen Personen. Ohne Zweifel gehört zum Wesen der Klasse eine Rangstufe, ein Höher und Niedriger. Was innerhalb der Gesellschaft höher und niedriger steht, das offenbart sich unmittelbar in dem gesellschaftlichen Einfluß bzw. der Achtung und Wertschätzung der Menschen. Die Materialursache aber oder das, was höheres Ansehen usw. verschafft, ist nicht zu allen Zeiten sich gleich geblieben. Im Mittelalter beruhte der Grad des gesellschaftlichen Einflusses, der öffentlichen Achtung mehr auf Macht, geistiger und moralischer Überlegenheit, der Bedeutung und Wichtigkeit der sozialen Funktion. „Klassen" und „Stände" wurden dabei nicht strenge voneinander geschieden. Die „soziale" Klasse war zugleich eine „legale" Klasse, mit gesetzlichen Ordnungen und Privilegien ausgestattet. Bei der mehr materialistischen Richtung unserer Zeit und der modernen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung aber tritt der materielle Reichtum in den Vordergrund; er gibt Einfluß, der Kapitalbesitz auch Macht über die Arbeit der Mitmenschen im weitesten Umfang und in andern Verhältnissen als früher. Tatsächlich ist heute nicht so sehr die geistige, politische, soziale, ökonomische Funktion innerhalb des sozialen Organismus, als vielmehr die Gleichheit der ökonomischen und sozialen Lage der Individuen das Entscheidende, und zwar so, daß der geringere oder größere Besitz, speziell der Kapitalbesitz, bzw. das Fehlen des Besitzes den geltenden Maßstab darstellt, an dem die Rangordnung der Klassen unmittelbar bemessen wird. Allerdings scheint auch nach dem heutigen Empfinden der Besitz doch nicht so unbestritten die alleinige Materialursache der sozialen Klasse zu sein. Sehen wir ja, wie immer noch, auch in unsern Tagen, hohe Beamte, Berühmtheiten usw. zur obersten Klasse gehören, weil sie, selbst ohne größeren Besitz oder gar Eigentum an Produktionsmitteln, eine hohe Achtung und Wertschätzung bei ihren Mitmenschen genießen und dementsprechend gesellschaftlichen Einfluß haben. Mit dieser Auffassung stimmt dann auch noch immer besser die ganze Art des gesellschaftlichen Verkehrs, connubium, convivium. Das alles hängt zusammen mit einem Gradunterschied der gesellschaftlichen Wertschätzung. Der moderne Klassenkampf bezieht sich ferner in seinen letzten Zielen zum guten Teil mindestens ebensosehr auf gesellschaftlichen Einfluß und die entsprechende soziale Achtung als auf Besitz und Genuß. Die unteren Klassen benützen heute die ihnen durch ihre Zahl gegebene Macht, um eine ihrer formellen Gleichberechtigung entsprechende Gesamtstellung in der Gesellschaft tatsächlich zu erlangen.

Beachten wir also bezüglich der gegenwärtigen Verhältnisse ein doppeltes: heute stellt das soziale Bewußtsein die Besitzschichtung in den Vordergrund, während in früheren Zeiten die Besitzschichtung mehr hinter der sozialen Funktion, Machtstellung, dem geistigen und geistlichen Range zurücktrat. In der heutigen Auffassung und bei der gegenwärtigen Entwicklung des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens ist sodann mit der Berufsgleichheit im weiteren Sinne noch keine Gleichheit der Klasse gegeben. Dieselbe Berufsbezeichnung kann Angehörige verschiedener Gesellschaftsschichten: Unternehmer, Meister, Zwischenmeister, einfache Lohnarbeiter, in sich

begreifen, die Klasse dagegen nicht. Sie bezieht sich auf die soziale Stufenleiter und die hierdurch bedingte soziale Scheidung; der Beruf dagegen führt sich auf die gesellschaftliche Arbeitsteilung zurück, verknüpft sich mit der Idee des sozialen Zusammenarbeitens in der ganzen Gesellschaft.

Es wird aber die Aufgabe der Gegenwart und der Zukunft sein, die heutige materialistische und individualistische Auffassung der sozialen Schichtung allmählich zu überwinden, die gesellschaftliche Gruppierung nicht mehr bloß oder vorwiegend unter dem Gesichtspunkte einer starken, schwächeren oder fehlenden Vergoldung der Individuen zu vollziehen. Je mehr die moralisch-organische Einheit des sozialen Körpers im modernen Bewußtsein wiederum Anerkennung findet, um so klarer ergibt sich die Notwendigkeit, bei der sozialen Abstufung von der Gesellschaft als einem Ganzen auszugehen, demgemäß das Hauptgewicht auf die soziale Funktion zu legen, auf die Bedeutung und Wichtigkeit der beruflichen Betätigung für die Gemeinschaft. Das bezieht sich auf die nichtwirtschaftlichen und die wirtschaftlichen Stände, auf die selbständigen Erwerbstätigen in Landwirtschaft, Gewerbe, Handel, wie die neuen Stände der abhängig Erwerbstätigen, Arbeiter, Angestellte, Beamte. Mögen sie in der sozialen Gruppierung der höheren, mittleren oder unteren Klasse angehören, leitende oder ausführende Arbeit innerhalb desselben gesellschaftlichen Berufes ausüben, aller Wirken hat Bedeutung und Wert für die Gesamtheit, und alle haben ebendarum Anspruch auf gesellschaftliche Achtung, Wertschätzung, auf gesellschaftlichen Einfluß. Die gekennzeichnete Läuterung und Umwandlung der heutigen sozialen Bewertung dürfte allerdings in ihrem weiteren Verlaufe keine bloße Ideenwandlung bleiben. Ob, in welchem Umfange aber und in welcher neuen Form etwa das ständische Verfassungsprinzip unter modernen Verhältnissen sich verwirklichen kann, welche Beziehung zwischen der politischen und sozialen Vertretung des Volkes obwalten würde, ob Einheit oder Trennung, wie die Loslösung von dem individualistischen Prinzipe des Sozialkontraktes unter gleichzeitiger Ablehnung absolutistischer Regierungsform zur Geltung gelangt usw., alles das wird erst die Zukunft lehren können[1]. Praktisch wichtig ist für uns zunächst die Frage nach den Mitteln und Wegen, um zu einer

168. Milderung der herrschenden Klassengegensätze zu gelangen.

Sehen wir uns die beiden heute kämpfenden Klassen, Bourgeoisie und Proletariat, etwas näher an.

Das wirtschaftliche Abhängigkeitsverhältnis der Lohnarbeiter, das seine Schatten auch auf das soziale und politische Leben wirft, schon

[1] Vgl. Christelijke Politiek, door Mr P. J. M. Aalberse (1905); Democratie en Kieserecht, door W. S. Lilly (1906). Beide Schriften gehören zu der Sammlung „Politieke Studien", uitgegeven onder Toezicht van Mr P. J. M. Aalberse.

der Umstand, daß sie gelöhnte Arbeiter und nicht Betriebsinhaber sind, daß ihnen nichts als die nackte Arbeitskraft und Einkommen nur aus Arbeit zur Verfügung steht, verbindet unsere heutigen Arbeiter, bei aller Verschiedenheit des Bildungsganges, der beruflichen Arbeitsart, zur Einheit der Klasse, läßt sie leicht über den gemeinsamen Klasseninteressen alle sonstigen Verschiedenheiten vergessen, stellt sie in Gegensatz zu den besitzenden Klassen überhaupt. In schärfster Form tritt dieser Gegensatz dort hervor, wo die besitzende Klasse in unmittelbarste Beziehung zum Lohnarbeiter tritt: zwischen dem Unternehmer und dem von ihm beschäftigten Arbeiter. Der Unternehmer erscheint dem modernen Arbeiter vielfach geradezu als der Feind, der ihn ausbeutet, der Kräfte, Gesundheit, Leben, Familienglück des Arbeiters in brutal egoistischer Weise mißbraucht, zerstört, um sich selbst zu bereichern.

a) Der moderne Begriff „*Proletariat*"[1] entstand wohl um die Mitte des 18. Jahrhundert und bezeichnet jene unterste Bevölkerungsschicht, die von der Hand in den Mund lebt, die kein Vermögen besitzt und nichts hinterläßt als Nachkommen (proles)[2]. Das Proletariat in seiner gewaltigen Ausdehnung ist Produkt der kapitalistischen Epoche, der „Schatten des Kapitalismus". Die kapitalistische Produktionsweise war die notwendige Bedingung für die Entwicklung derjenigen Klasse, die vornehmlichste Trägerin der Arbeiterbewegung ist in ihrer gegenwärtigen Form. „Diese Produktionsweise kann sich nicht anders entfalten als unter der Bedingung, daß unter dem Befehle einzelner sich Scharen besitzloser Arbeiter zusammenschließen; sie hat zur notwendigen Voraussetzung ein Auseinanderreißen der ganzen Gesellschaft in zwei Klassen: die Inhaber der Produktionsmittel und die persönlichen Produktionsfaktoren. Somit ist die Existenz des Kapitalismus die notwendige Vorbedingung des Proletariats und damit der modernen sozialen Bewegung überhaupt" (Sombart).

Jener Riß, jener schroffe Gegensatz zwischen den beiden Klassen erklärt sich jedoch nicht aus dem Umstand allein, daß der Unternehmer die Produktionsmittel zu eigen hat, der Lohnarbeiter von diesem Eigentum ausgeschlossen ist. Vielmehr liegt der tiefste Grund des feindlichen Gegensatzes darin, daß der Arbeiter sich überall außerhalb des solidarischen Zusammenhanges der Gesellschaft gesetzt sieht. Dem Unternehmer gilt er nicht als Mitarbeiter, nicht als persönlicher Produktionsfaktor, sondern als Verkäufer der Ware Arbeitskraft, innerhalb des Produktionsprozesses lediglich als absolut untergeordneter

[1] Im alten Rom bildeten die „Proletarier" nach der Volkseinteilung des Servius Tullius die sechste Klasse, die ihrer Armut wegen von der Kriegssteuer, früher auch vom Kriegsdienste frei blieben. Sie nützten dem Staate nur durch die proles. Daher der Name.

[2] Vgl. Franz Walter, Artikel „Proletariat" im Staatslexikon IV[2] 718—728. Weisengrün, Der Marxismus und das Wesen der sozialen Frage (1900) 5.

Diener. Er arbeitet für den Herrn, erwirbt diesem die Sicherheit der Existenz oft in Reichtum und Überfluß, während er vielleicht eine unzureichende Löhnung empfängt und der Sicherheit der Existenz, d. i. für ihn des täglichen Brotes, entbehrt. Dazu kommt noch, daß er im politischen Leben Lasten tragen, aber der Rechte des Vollbürgers sich nicht erfreuen soll. Er fühlt sich zugleich an die Gesellschaft gekettet und von ihr ausgeschlossen. Man versteht, wie also das Gefühl oder das Bewußtsein der Entbehrung wirtschaftlicher, sozialer, politischer Solidarität mit den höheren Klassen innerhalb der gegenwärtigen Gesellschaft sein Denken und Empfinden vorbereitet für das sozialistische Ideal gemeinsamen Lebens und Wirtschaftens unter Beseitigung aller Klassenunterschiede, aller wirtschaftlichen und politischen Macht, — daß er über der eigenen Klasse alles andere in der Gesellschaft vergißt, daß für ihn die „Gesellschaft" schließlich nichts anderes mehr ist als die Gesamtheit der Genossen, mit denen er in den weit ausgedehnten Fabrikräumen zusammenarbeitet, in den Massenversammlungen und in den gewaltigen Vergnügungslokalen der Großstadt zusammen debattiert und sich erfreut (Walter).

Die Einheit der Lage und des Empfindens führt notwendig auch zur Einheit des Wollens, zur Organisation der Klasse. Die gewerkschaftlichen Gruppierungen vollziehen sich zwar nach Berufen. In Wirklichkeit handelt es sich dabei nicht um eine den ganzen Beruf umfassende Gemeinschaft, sondern um Klassengemeinschaft, um Geltendmachung gemeinschaftlicher Klasseninteressen, nicht um Förderung der Berufsinteressen, sondern um ein Zusammenballen der ökonomisch und sozial gleichen Schicht, das, durch die weltwirtschaftliche Entwicklung unterstützt, schließlich dem Rufe gehorcht: Proletarier aller Länder, vereinigt euch! Nur der modus quo, die Form, ist beruflich, das id quod aber, der Inhalt, ist die Klasse. So auf seiten der Arbeiter, so auf seiten der kapitalistischen Unternehmer. Daher ganz spontan die innige Beziehung, Einheit oder Angleichung jener Organisationen untereinander, das Zusammenwirken verschiedener Richtungen miteinander [1].

Labriola [2] sieht in der „Gewerkschaft" die eigentliche Klasseneinheit, zugleich den Embryo der sozialistischen Gesellschaft; der Sozialismus sei lediglich die Erweiterung und Vertiefung des gewerkschaftlichen Prinzips. Sozialismus

[1] Manche Sozialisten weigern sich, wie Gabriel Deville in seinen „Principes socialistes" bemerkt, von einem „vierten Stande" zu sprechen. Die Stände setzten eine legale Abgrenzung zwischen jenen Kategorien von Personen voraus, welche sie bezeichnen und umfassen. Solche Stände gebe es nicht mehr. Dafür hätten wir die „Klassen", (nach Littré) Rangstufen, die unter den Menschen durch die tatsächliche Verschiedenheit und Ungleichheit ihrer Verhältnisse, ihrer Lage gebildet werden.

[2] Riforme e Rivolutione sociale" (1906).

bedeute eben wesentlich die Übernahme der Gesellschaft durch die assoziierten Arbeiter, die Überführung der „kapitalistischen" Fabrik in die „gewerkschaftliche" Fabrik.

Spricht das „Kommunistische Manifest" von einer Bildung des Proletariats zur Klasse, so ist damit als spezielle Aufgabe der Kommunisten die Bildung einer Klassenpartei bezeichnet, nicht die Bildung der Klasse selbst, die ja mit der gleichen ökonomisch-sozialen Lage schon gegeben ist. Die organisierten Berufsstände des Mittelalters konnten als geschlossene Einheiten für gemeinsame Interessen kämpfen. In der Zeit des Individualismus, des konstitutionellen Systems und der Vertretung des Volkes in den Parlamenten bedarf es der Vermittlung politischer Parteien, um die Interessen einer Klasse wirksam zur Geltung zu bringen. Ohne diese politische Vertretung der Forderungen der Klasse würde infolge des Mangels einer festen Einigung der „Klassenkampf" sich höchstens in Teilkämpfen einzelner Gruppen abspielen können. So aber kann unter Umständen auch der Generalstreik in den Dienst der Politik gestellt werden [1].

Weder das Ziel einer einheitlichen gewerkschaftlichen Bewegung, noch das der Bildung einer die ganze Klasse umfassenden Partei, ist tatsächlich erreicht worden — durch die Schuld der Sozialisten selbst. Die Notwendigkeit von Spaltungen und Zersplitterungen wurde durch den Umstand herbeigeführt, daß gerade Kommunisten der Klasse die Einheit des Wollens zuerst zu geben versuchten, daß die Durchführung des Emanzipationskampfes der Klasse von einer Partei übernommen wurde, die wegen ihres Religionshasses, ihrer revolutionären Tendenzen, ihrer Vorliebe für die Utopie niemals die ganze Klasse umschließen und vertreten kann. Anderseits soll nicht bestritten werden, daß ohne die Rücksicht auf die aus der Sozialdemokratie für das staatliche und bürgerliche Leben erwachsenen Gefahren die Reform unhaltbarer Zustände weit schwerer noch in Angriff genommen worden wäre, als dies jetzt der Fall. Auch fordert die Gerechtigkeit bereitwillige Anerkennung des nicht selten für andere Parteien geradezu vorbildlichen Eifers, der aufrichtigen und selbstlosen Hingabe bedeutender Männer an

[1] Die revolutionäre „syndikalistische" Gewerkvereinsbewegung in Frankreich (La Conféderation Générale du Travail, C. G. T.), die vom Staate nichts, von der Klassenbewegung, der direkten Aktion der Arbeiter (von Massenstreiks u. dgl.) alles erwartet, weist jede Vermischung von Klasse und Partei mit Entschiedenheit zurück, stellt den „Arbeitersozialismus" dem „parlamentarischen Sozialismus" gegenüber: „Die Klassen, in denen alle Menschen, die auf das gleiche wirtschaftliche Gebiet gestellt sind, und die das Gefühl ihrer materiellen und moralischen Interessengemeinschaft haben, zusammengefaßt werden, sind die natürlichen Produkte des historischen Prozesses. Die Parteien, die Angehörige aller Klassen um ein politisches Ideal sammeln, sind nur auf Gesinnung gegründete Vereinigungen ohne reelle Grundlage und oft ohne Beziehung auf scharf gefaßte Interessen." So Hubert Lagardelle im Archiv für Sozialwissenschaften XXVI (1908) 129.

Ziele, deren Erreichung, wenn auch mit Unrecht, für innig mit dem Wohle der arbeitenden Klasse verknüpft gehalten wurden.

Wenn das Proletariat sich hauptsächlich aus den industriellen Arbeitern rekrutiert, so doch nicht ausschließlich. Es gibt auch ein ländliches Proletariat, namentlich in den Gegenden des Latifundienbesitzes (England, Ostelbien), weniger in den Gebieten der großbäuerlichen Hof- und der mittleren Rittergüter (Westfalen, Hannover), am wenigsten dort, wo kleine und mittlere Betriebe vorherrschen (Frankreich, West- und Süddeutschland).

Auch spricht man von einem intellektuellen Proletariat, das zum großen Teile aus der Überfüllung der liberalen Berufe sich herleitet. „Der ‚Bohémien' ist der proletarisierte geistige Arbeiter, besonders in den Schriftsteller- und Künstlerkreisen. Mit der herrschenden Klasse zerfallen, weil er ihren Anschauungen und ihrem Geschmack nicht dienen will, schlägt er sich auf die Seite des Proletariats, leiht Feder oder Pinsel der Verbreitung proletarischer Ideen. So kam es, daß sich eine sog. Armeleutliteratur und -kunst entwickelte, die gerade aus dem Leben und Leiden des Proletariats ihre Gegenstände wählte und mehr oder weniger tendenziös den sozialen Kontrast zur Darstellung bringt. Die Kunst der Décadence liebt es, möglichst naturalistisch die Armut, den Hunger, den Haß, kurz, alle die Schattenseiten im Leben der Arbeiterwelt zur Darstellung zu bringen." [1]

b) Die herrschende Klasse wird meist schlechthin als *Bourgeoisie* bezeichnet. Die Sozialdemokratie pflegt sich selbst als Klassenpartei des Proletariats den „bürgerlichen" Parteien gegenüberzustellen. „Bürger" hießen ursprünglich die Burg- und Stadtbewohner im Gegensatze zu den Landbewohnern. Innerhalb der Städte waren wiederum die im Besitze des Stadtregiments befindlichen Geschlechter im bevorzugten Sinne „Bürger". Seit dem 14. Jahrhundert nahmen aber auch die Zünfte teil am Stadtregimente. Nun rechnete man zur „Bürgerschaft" schlechthin die Träger des gewerblichen und kaufmännischen Berufes in der Stadt. Mit der Rezeption des römischen Rechts kam dann allmählich der antike Begriff des Bürgertums wieder in Anwendung. „Bürger" hießen danach alle berechtigten Untertanen eines Landes oder Reiches. Der Begriff des städtischen Bürgertums wurde abgelöst durch den allgemeineren Begriff des Staatsbürgertums. Doch brauchte es geraume Zeit, bis die Rechtsanschauung von einer gleichförmigen Staatsbürgerschaft gegenüber der mittelalterlichen Volksgruppierung sich vollkommen durchsetzen konnte. Der Absolutismus des Ancien Régime bediente sich noch der Hilfe des alten städtischen Bürgertums, um die ihm gefährliche Macht der beiden ersten Stände, des Adels und Klerus, zu brechen. Dann aber wandte der „dritte Stand" in der französischen Revolution sich nicht nur gegen die Privilegierten, sondern gegen den Fürstenabsolutismus selbst, eroberte für sich wichtige politische Rechte, machte jedes Glied der Gesellschaft, auch

[1] Walter, Artikel „Proletariat" im Staatslexikon IV² 725. Ders.: Das Proletariat und die moderne Kunst (1901).

den Bauern, zum „Bürger", citoyen. Der heutige Staat will oder soll eine societas civilis, eine bürgerliche Gesellschaft im vollen Sinne sein, im Prinzip beherrscht von demselben, für alle Untertanen gleichen bürgerlichen Rechte. Überall, wo diese Gleichheit tatsächlich verkürzt oder bedroht wird, gelangt Staat und Gesellschaft nicht mehr zur Ruhe. Unter dem Julikönigtum kam zunächst in Frankreich, dann auch in den andern Ländern Europas, bei ähnlicher Entwicklung, eine neue Bedeutung des Wortes Bürgertum auf. Man sprach von „Bourgeoisie", bezeichnete damit die besitzende Klasse im Gegensatze zur nichtbesitzenden, zum Proletariate. Dieser Bourgeoisie wurde zum Vorwurfe gemacht, daß sie „den Platz der alten Aristokratie ohne deren Noblesse eingenommen habe, ihre Macht zu Gunsten ihrer eigenen Interessen gebrauche und für die niederen Schichten der Gesellschaft nichts tue" [1]. Die Besitzübermacht wuchs allenthalben unter der Herrschaft des absolut freiwirtschaftlichen Systems, führte zur Vertiefung des Klassengegensatzes zwischen Proletariat und Bürgertum, in welchem die Arbeiterklasse den interessierten Vertreter und egoistischen Anwalt der kapitalistischen Produktionsweise erblickt und haßt.

Die besitzende Klasse erkannte in etwa die Gefahr, die aus der Existenz eines gewaltigen unzufriedenen Proletariats der gesamten Kulturentwicklung erwächst: „Immer mehr ist es auch den vernünftigen Schichten der großen Völker Europas zum Bewußtsein gelangt, welche verhängnisvolle Rolle das Zwei-Nationensystem (Disraeli) innerhalb eines großen Volkes spielen kann. Man möchte gar nicht mehr zwischen sich und dem Proletariat eine soziale Kluft schaffen, oder konkret gesagt, selbst diejenigen Kreise, welche dies rein ökonomisch gern anstreben, sind nicht mehr blind gegen die nationalen und politischen Gefahren, die eine solche so wenig volkstümliche Generaltaktik mit sich bringen würde." [2] Wie aber konnte die bestehende Kluft überbrückt werden? Die Bourgeoisie bot zunächst ihre „Bildung" dem Proletariat an, ohne den „Besitz" in Frage zu ziehen. Was die aufgeklärte „Volksbildungsbewegung" darzubieten suchte, wurde zwar angenommen, besonders die Lehren des Unglaubens; doch der Unfriede, die Verwirrung, der Haß sind dabei nur gewachsen. Man wird gewiß auch in Zukunft nicht darauf verzichten dürfen, dem Verlangen des Volkes nach wahrer Bildung in zweckmäßiger Weise und in reichlichem Maße zu entsprechen. Allein Volksbildung im gekennzeichneten Sinne genügt nicht, um die Klassen zu versöhnen. Durch „Bildungsvereine" nach alter Façon werden die Ursachen der Klassenfeindschaft nicht überwunden. — Welche andern Wege aber führen zum sozialen Frieden? Diese Frage wird uns in der allgemeinen wie in der

[1] Bruder, Artikel „Bürgertum" im Staatslexikon I² 1107.

[2] Weisengrün, Der Marxismus und das Wesen der sozialen Frage 462. Walter, Artikel „Proletariat" im Staatslexikon IV² 715 f.

besondern Volkswirtschaftslehre fortdauernd beschäftigen. Hier nur einige Vorbemerkungen!

3. Ziel der gesellschaftlichen Entwicklung ist keineswegs die Beseitigung der sozialen Schichtung. Sofern Klassenunterschiede nicht den übermäßig großen Teil der Bürger zwingen, in ein Dienstverhältnis zu wenigen, durch Besitz hervorragenden Glieder der Gesellschaft zu treten, entsprechen sie der Natur der Menschen und dem organischen Charakter des gesellschaftlichen Lebens.

„Der Staat ist", wie Hermann Rösler[1] mit Recht bemerkt, „keine Assoziation der Gleichheit, sondern der Ungleichheit. Er ist die Pflanzstätte der menschlichen Kraftentwicklung. Im Staate vor allem geht die Scheidung der höheren und niederen Kräfte vor sich. Er schafft die Herrscherwürde, die Magistraturen, den Adel, die bürgerlichen Reihen und Abstufungen. Er stiftet die öffentlichen Ehren und Auszeichnungen und gibt der Entfaltung jeder Art von Tüchtigkeit im Krieg und Frieden Raum und Vorschub. Es ist undenkbar, daß diese ungeheure Differenz der Kräfte mit starrer Indifferenz des Besitzes vereinbar wäre. Zwar ist die Ungleichheit des Besitzes kein absolutes Erfordernis der Staatsgemeinschaft. Wir sehen im Gegenteil die primitiven Staaten der Vorzeit (vielfach) mit der Gleichheit beginnen, und sie bleibt auch in späteren Zeiten, nachdem sie in der Praxis längst untergegangen, das ideale Traumbild der Theoretiker, wie eines Plato und Aristoteles. Allein jene ursprüngliche Gleichheit ist von keiner Dauer. Sie macht ... der Ungleichheit Platz, und sie muß dies, weil es zu den notwendigen Konsequenzen des Staatslebens gehört. Der Staat müßte sich zur Untätigkeit verurteilen, er müßte an den ersten Anfang seiner Entwicklung zurückkehren, wenn er jene Gleichheitschimäre zu verwirklichen unternähme. Die fundamentale Aktion der Wirtschaftsgesetze würde dem widerstreben, denn diese geht auf fortwährende Entfaltung und Vermehrung der Kräfte, und der Druck dieses Gesetzes ist stärker als das phantastische Verlangen nach einem Glück, das jetzt nur noch in der Einbildung existieren kann und auch in der Kindheit der Völker nur ein vorübergehender Zustand sein konnte."

Muß die Klassenunterscheidung also für ein natürliches Ergebnis der gesellschaftlichen Entwicklung angesehen werden, so offenbaren dagegen schroffe Klassengegensätze den unnatürlichen Gang dieser Entwicklung. Unnatürlich und dem Gemeinwohle widersprechend ist es, wenn sehr viele trotz hervorragender Befähigung und ihres Fleißes nicht zu Besitz gelangen können. Unnatürlich ist es, wenn die größten Besitzmassen durch Aufsaugung fremden Besitzes entstehen. Unnatürlich ist es, wenn die persönliche Würde und Freiheit dessen mißachtet wird, der in fremdem Dienste, zum Vorteil eines andern, seine Kräfte verwendet. Unnatürlich ist es, wenn die Arbeit nicht mehr den Arbeiter ernährt, ihm nicht die Mittel bietet, seine Pflichten als Familienvater zu erfüllen, wenn die im Dienstverhältnis stehenden Bürger keine dauernde Sicherung ihrer Existenz zu finden im stande sind.

[1] Vorlesungen über Volkswirtschaft 19 f.

4. Also nicht Beseitigung der Klassen schlechthin, sondern der Klassengegensätze ist das Ziel. Auch das muß richtig verstanden werden. Die Klassengegensätze können nicht auf einmal überwunden werden, und unter den Mitteln zur Überwindung wird die kraftvolle Selbsthilfe kaum fehlen können. Eine falsche Beurteilung der christlichen Auffassung enthält darum die Unterscheidung jenes dreifachen Standpunktes, wie sie bei Ernst Abbe[1] sich findet: „Da ist der philanthropische Standpunkt: Wohlergehen für alle! — damit alle sich glücklich und zufrieden fühlen; da ist der christliche: Krücken für die Schwachen! — damit sie notdürftig sich fortschleppen, nicht ganz zusammensinken; da ist der soziale: Schild und Wehr für die Kräftigen! — damit sie ihre Position behaupten, damit dem arbeitstätigen Volk breite Schichten kräftiger, widerstandsfähiger Elemente erhalten bleiben." Der christliche Standpunkt geht von der Forderung, die Abbe dem philanthropischen Standpunkte zuweist, aus, verlangt darum Krücken für diejenigen, die der Krücken bedürfen, kraftvolle Selbstbetätigung und Selbstbehauptung innerhalb der Grenzen sozialer Rechtsordnung aber für alle, die ohne Krücken voranstreben können. Das Christentum verbietet durchaus nicht die Geltendmachung berechtigter Interessen in der richtigen Art und Weise, unter Wahrung aller Forderungen der Gerechtigkeit und der Liebe gegen den Nächsten, aller Pflichten gegenüber der gesellschaftlichen Gesamtheit.

Es wäre verfehlt, wollte man den Arbeitern die nachdrückliche Erstrebung besserer Arbeitsbedingungen und Löhne versagen und verargen. Handelt es sich nicht um die Erfüllung eines bereits geschlossenen rechtsgültigen Vertrags, sondern um einen neuen, erst zu schließenden Vertrag, so kann den Arbeitern nicht verwehrt sein, von der Wiederaufnahme der Arbeit abzusehen, wenn anders ihre gerechten und billigen Forderungen die gebührende Berücksichtigung und Erfüllung nicht finden können. Auch so wird der Streik stets nur das letzte und außerordentliche Mittel bleiben, wo alle andern Mittel und Wege einer friedlichen Verständigung versagen. Die Streiklust aber, das systematische Streiken und Aussperren als Mittel eines fortgesetzten, rücksichtslosen und skrupellosen Klassenkampfes ist unseres Erachtens eine pathologische Erscheinung verhängnisvollster Art im Gesellschaftsleben. Jeder aufrichtige Freund der gesellschaftlichen Ordnung und des wirtschaftlichen Gedeihens unseres Volkes kann einen solchen Zustand nur mit Bedauern und Schmerz betrachten. Er wird im Prinzip für die friedliche Verständigung der Parteien eintreten[2], nicht zuletzt auch um der Arbeiter selbst willen, ihres sittlichen und wirtschaftlichen Wohles wegen.

[1] Gesammelte Abhandlungen. Vorträge, Reden und Schriften sozialpolitischen und verwandten Inhalts III (1906) 113.

[2] Vgl. die Schriften (Hft 22, 23, 24) der Gesellschaft für soziale Reform (1906/07) über das gewerbliche Einigungswesen. — In seinem Werke: „Questions ouvrières et industrielles en France sous la troisième république" (1907) bezeichnet E. Levasseur die Streiks als ein Hindernis der nationalen Prosperität, insbesondere auch als eine Erschwerung der Konkurrenz Frankreichs mit dem Auslande.

Ein staatliches Schiedsgericht mit Zwangsgewalt, wie es zuweilen empfohlen wird, begegnet allerdings prinzipiellen Bedenken. Die Feststellung des Lohnes und der Arbeitsbedingungen ist nicht in dem Sinne eine Rechtsfrage, daß hier der Staat berufen sei, Recht zu schaffen zwischen den Parteien durch Erzwingung einer Einigung auf einen bestimmten Inhalt des Vertrages. Der Vertrag ist nicht absolut frei. Die Parteien haben Forderungen der Gerechtigkeit zu genügen in Bezug auf die Untergrenze (Familienlohn) und die Obergrenze des Lohnes (Gebrauchswert der Arbeitsleistung für den Unternehmer). Dazwischen aber bleibt ein freier Spielraum für die vertragliche Einigung. Faßt man den Lohn unter dem Gesichtspunkte des Äquivalenzgesetzes als die diskontierte und um eine Risikoprämie verminderte Gegenleistung für die Arbeitsleistung auf, so bleibt immer wieder der Spielraum zwischen dem infimum, medium und summum pretium. Der übereinstimmende Wille der Kontrahenten schafft also erst in Bezug auf den Inhalt des Vertrages das bestimmte Recht, an welches die Paziszenten für die Dauer des Vertrages gebunden bleiben. Die Pflicht zur Arbeit dem Ganzen der Gesellschaft gegenüber ist für die organisierten Arbeiter zum mindesten nicht gerade oft eine obligatio proxime urgens, so daß hieraus für den Staat das Recht zwangsweiser Einigung abgeleitet werden könnte. Ganz anders stellt sich selbstverständlich die Frage, wenn die beiderseitigen Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer statutarisch oder durch Vertrag zur Annahme einer schiedsgerichtlichen Entscheidung im voraus sich verpflichtet haben. Doch dies hier vorläufig nur per transennam.

5. Die unglückselige Entwicklung, welche die heutigen Völker in zwei Parteien zu zerreißen droht, jene bedauernswerte Klassenfeindschaft kann jedoch nur dann wirksam auf die Dauer überwunden werden, wenn es gelingt, die Ursachen der Gegnerschaft im Staats-, Wirtschafts- und Gesellschaftsleben zu beseitigen. Den Arbeitern muß volle Gerechtigkeit widerfahren, die Trennung, der Gegensatz durch Gemeinschaft überwunden, der Mensch, der Bürger, der Arbeitsgenosse im Arbeiter anerkannt und geehrt werden. Nur die höhere Solidarität menschlicher, beruflicher, bürgerlicher, staatlicher Gemeinschaft kann zum Sieg über den einseitigen Klassenegoismus beider im Kampfe begriffenen Klassen verhelfen. Dazu aber müssen alle politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen Faktoren zusammenwirken.

a) Zunächst hat der Staat alles mit Sorgfalt zu vermeiden, was ihn als „Klassenstaat" verdächtigen könnte. Er muß, durch keinerlei Einflüsse beirrt, streng die verteilende Gerechtigkeit allen Klassen und Gesellschaftsgruppen gegenüber walten lassen und dabei diejenigen bevorzugen, die ihrer Schwäche wegen besondern Schutzes bedürfen. Auch für die politischen Parteien[1] ist das Gemeinwohl aller oberstes Gesetz. Leider wird das eigene Wohl des Standes, der Klasse, der Partei, nur zu oft mit dem Gemeinwohl einseitig verwechselt. Wie wertvoll sind da innerhalb der gesetzgebenden Körperschaften prinzipienfeste Volksparteien,

[1] Karl Kindermann, Parteiwesen und Entwicklung in ihren Wirkungen auf die Kultur der modernen Völker (1907).

die nicht wie die Klassenparteien einen egoistischen Interessenstandpunkt einnehmen, vielmehr den Ausgleich der Interessen auf ihre Fahne geschrieben haben. Der „Ausgleich der Interessen" als Programm und als Forderung ist, wie bereits erwähnt wurde, lediglich die praktische Konsequenz eines höheren Gedankens, eines ethischen Prinzips, des politischen Gemeinschaftsgedankens, der Gemeinschaftspflicht. Man mag sich für diesen Ausgleich auf die Liebe zum Vaterlande berufen, seine beste Kraft besitzt jedes ethische Postulat in der Stimme des Gewissens. Die Garantie seiner dauernd siegreichen Durchführung verdankt es letztlich den Einflüssen der Religion. Und auch da wieder regelmäßig nicht so sehr einer abstrakten, dem Volke schwer verständlichen, allgemeinen und in ihren Grenzen kaum bestimmbaren „Weltanschauung", als vielmehr der Religion in ihrer konkreten geschichtlichen oder gesellschaftlichen Form, wie sie allein eine sozialpsychisch wirkende Macht darstellt, die Massen nachhaltig beherrscht, begeistert, zusammenhält, echten, opferfrohen Patriotismus zu erzeugen im stande ist. Es wäre unpsychologisch und darum auf die Dauer aussichtslos, von den einzelnen Volksteilen das Opfer eigener Interessen um der Gemeinschaft willen, „den Ausgleich der Interessen", zu fordern, wenn gleichzeitig die Quellen der Kraft und der Begeisterung, die zur Einigkeit und zum Opfer befähigten, verschüttet würden: die Liebe zum Vaterlande, die Liebe zur Religion.

β) Sollen die proletarischen Lohnarbeiter der düstern Nacht feindseligen Hasses wieder entzogen werden, dann müssen aber auch die andern Klassen ihr Verhalten ändern; sie müssen die Arbeiter in aller Aufrichtigkeit echt solidarischer Einigung würdigen wie im Staate so in der Gesellschaft und Wirtschaft. Mögen also die Meister, die Kaufleute, die großen Unternehmer vor allem wirklich Gerechtigkeit und Liebe walten lassen gegenüber ihren Untergebenen, daß die Arbeiter sich nirgends mehr als Unterdrückte und Ausgebeutete betrachten können; mögen sie ablassen von jenem widerchristlichen, harten Herrenstandpunkte; mögen sie in den Arbeitern den Mitmenschen, den Bruder ehren und schätzen; mögen sie nicht vergessen, daß sie sittliche Pflichten gegen den Arbeiter haben, wie dieser gegen sie; mögen sie auch wieder lernen, zu verzeihen, was durch Unbesonnenheit oder unter dem Einfluß der Verführung gefehlt worden ist. Ach, sagte Bischof Ketteler, wenn wir nur einen Tag wahrhaft als Christen handeln wollten, die soziale Frage wäre gelöst. Es ist damit vielleicht zu viel gesagt: aber die Wege zur Lösung wären geebnet. Die Lösung selbst fordert lange Zeit, viel Kleinarbeit, im gegebenen Augenblick auch recht große Arbeit.

γ) Bezieht sich das Gesagte zunächst auf die persönliche, bürgerliche, soziale Hebung der Arbeiter wie aller, in abhängiger Stellung befindlichen Personen, so bedarf es nicht minder der materiellen Hebung. Haben frühere Zeiten die Sklaverei, Leibeigenschaft, Hörigkeit überwunden, dann ist es die große und schöne Aufgabe der Gegenwart, die Armut als

Klassenzustand der Arbeiterschaft zu beseitigen. Innerhalb einer wohlgeordneten Gesellschaft darf regelmäßig die Armut nur noch Individualerscheinung, nicht dauernde und notwendige Klassenerscheinung sein. Keine Klassenarmut, keine Massenarmut mehr! Nicht als ob es möglich wäre, allen Arbeitern ein Vermögen oder die sozialistische Teilnahme am Gesellschaftsvermögen zu verschaffen. Was wir fordern, ist lediglich eine wahrhaft gerechte Verteilung, ein ausreichendes und zugleich nach Möglichkeit gesichertes Einkommen für den Arbeiter, Festigung seiner materiellen Lebensbedingungen, Vorsorge für die Zeit unverschuldeter Arbeitslosigkeit, der Krankheit, des Alters, der Invalidität, für Witwen und Waisen der Arbeiter.

6. Ein Staat, der nur aus zwei Klassen besteht, der einen, welche alle Vorteile des Reichtums genießt, der andern, die von früh bis spät arbeitet für ihren Unterhalt, hat keine Dauer; er wird bald nicht mehr bestehen. Es bedarf einer mittleren Klasse, die ebenso von früh bis spät arbeitet, dabei aber eines gewissen Wohlstandes, der Behaglichkeit ohne Prunk, sich erfreuen kann, einer Klasse, die den ärmeren Gruppen näher steht und geschickte, fleißige, glückliche Elemente der unteren Klasse in sich aufnimmt, die also nicht so unerreichbar hoch über den unteren Klassen sich erhebt. Unverkennbar ist darum die Erhaltung einer breiten, lebenskräftigen Mittelklasse eines der wichtigsten Mittel zur Abmilderung der Klassengegensätze und schon deshalb eines der vornehmlichsten Probleme der Gegenwart.

Angesichts der heute immer lebhafter sich äußernden Unzufriedenheit des Mittelstandes mit den bestehenden Verhältnissen dürften aber die in Staat und Gesellschaft leitenden Mächte sich wiederholt die Frage vorlegen müssen, ob allenthalben die tatkräftige Bereitwilligkeit herrscht, diejenigen Opfer zu bringen, ohne welche der bäuerliche und gewerbliche Mittelstand und der Kleinhandel nun einmal nicht erhalten werden kann. Es wird mit Recht darauf hingewiesen, daß die gewerblichen Betriebsformen als Produkt der Geschichte auch geschichtlichen Wandlungen unterliegen; nicht minder, daß der immanente, objektive Zweck der Produktion, die fortschreitend bessere Deckung des menschlichen Bedarfs, über den Bestand, die Fortdauer dieser oder jener Betriebsform entscheiden wird. Allein man muß den Satz: die Produktion ist in letzter Linie nicht der Produzenten, sondern der Konsumenten wegen da, auch für den kapitalistischen Großbetrieb gelten lassen. Die Produktion hat ihren Endzweck keineswegs in der Vergrößerung des Kapitalbesitzes. Eine solche Gestaltung und Organisation der Produktionsverhältnisse, den Handel eingeschlossen, wobei sowohl den Anforderungen der Konsumtion genügt, als zugleich auch ein breiter Mittelstand lebenskräftig erhalten werden kann, ist, vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus betrachtet, weit besser, als ein Zustand mit kapitalistisch-konzentrierten Besitz- und Betriebsverhältnissen. Nachdrücklich mahnt man heute, in der Voraussetzung der freien Konkurrenz, die Inhaber kleiner Betriebe dazu, ihre technischen und kaufmännischen Kenntnisse zu vermehren, durch Genossenschaften u. dgl. dem größeren Kapital gegenüber sich zu stärken. Eine petitio principii aber wäre die Annahme, daß der Zustand völlig freier Konkurrenz nicht auch Produkt der Geschichte und geschichtlicher Wandlung nicht unterworfen sei. Statt den Mittelstand lediglich auf die Erstrebung einer kaum erreichbaren Konkurrenzfähigkeit hinzuweisen, sollte man der Untersuchung einer andern Frage näher treten, der Frage nämlich: ob und wie weit dem Mittelstande, unter Wahrung aller gerechten und vernunftgemäßen Ansprüche der Konsumtion, vielleicht bestimmte Produktionsgebiete vorbehalten und gesichert werden, ob nicht auch auf andern Gebieten, durch zweckmäßige gesellschaftliche Organisation der Produktion, die organisierten Inhaber der Klein- und Mittelbetriebe, wenigstens für einen Anteil des Gebietes, noch ein gesichertes Feld fruchtbarer Betätigung finden können. In solcher Voraussetzung würde der Mut der Mittelständler neu belebt, während jetzt alles Streben in Hoffnungslosigkeit zu erlahmen droht. Mit einer ganz andern Freudigkeit würde dann der Mittelstand sich die ausreichenden technischen und kaufmännischen Kenntnisse verschaffen, auf dem Wege der beruflichen Organisation und durch Benutzung des Genossenschaftswesens diejenige Kraft selbstwirkend erringen, die dem Isolierten nicht zur Verfügung steht. —

Soll der Friede unter den verschiedenen Klassen zu stande kommen, dann müssen schließlich alle mehr das ins Auge fassen, was sie verbindet, als was sie trennt. Auch darüber noch einige Bemerkungen.

7. Drei große Lebenszwecke verbinden die Menschen zu gemeinsamem Handeln und wirken gesellschaftlich gruppenbildend[1]: die Blutsgemeinschaft der Familie; die Friedens- und Kriegsgemeinschaft, die gemeinsame Organisation der politischen und militärischen Sphäre, alle höhere Gesellschaftsentwicklung, die ganze öffentliche Gewalt und die Rechtsordnung umfassend; die Gemeinschaft in der Wirtschaft, von der eine Reihe weiterer Sympathien, gemeinsamer Lebensformen und Organisationen ausgeht. Letztere Gemeinschaft beansprucht hier unsere besondere Aufmerksamkeit.

Man kann aber von wirtschaftlicher Gemeinschaft in einem mehrfachen Sinne sprechen. Einmal liegt eine Berufsgemeinschaft als Berufsgleichheit vor, wo sich mehrere oder viele Personen mit der Herstellung des spezifisch gleichen Produktes beschäftigen. Diese Berufsgemeinschaft war in den alten Zünften korporativ ausgestaltet. Sodann liegt eine Berufsgemeinschaft vor, wo mehrere oder viele Personen zusammenarbeiten zur Herstellung der numerisch gleichen Produkte in demselben Betrieb, wie dies in einem heutigen großindustriellen Unternehmen der Fall ist.

[1] Schmoller, Grundriß I 6 ff.

Da ferner die verschiedenen Berufe sich auf die gesellschaftliche Arbeitsteilung zurückführen, so bilden alle zusammen durch ihre gegenseitige Ergänzung und Verflechtung wiederum eine höhere Einheit, die volkswirtschaftliche Gemeinschaft, die einen Teil des staatsgesellschaftlichen Gemeinschaftslebens ausmacht und in inniger Beziehung zur staatlichen Rechts- und Wohlfahrtsgemeinschaft steht.

Der moderne Klassenbegriff dagegen bezieht sich auf die Verschiedenheit von Schichten, teilt die Gesellschaft in verschiedene Niveaus. Es fehlt die innige Verflechtung der verschiedenen Klassen, wie sie bei den verschiedenen Berufen in derselben Volkswirtschaft sich findet. Wo Klassen als „Klassen" sich verbinden, da verbleiben die Klassenverbände innerhalb derselben Schicht. Berufsverbände können viel leichter dauernd die ihrem Berufe eigentümlichen Interessen pflegen, ohne dabei in Gegensatz zu andern Berufen zu treten. Die Klassenverbände aber kommen durch die Verfolgung der eigenen Klasseninteressen nur zu bald in Gegensatz zu andern Klassen, und diese Gegensätze vertiefen sich, wenn das scharfe Schwert des Klassenkampfes geschwungen wird.

Daraus ergibt sich nun die Folgerung, daß die Versöhnung der Klassen, die Abschwächung der Gegensätze durch Festigung jener höheren Gemeinschaften zu erstreben ist, in welchen die verschiedenen Klassen sich zusammenfinden, durch Stärkung der volkswirtschaftlichen Einheit, der Berufsgemeinschaft in ihren verschiedenen Formen. Arbeitgeber und Arbeitnehmer dürfen also zunächst nicht vergessen, daß die gleichen Interessen desselben gesellschaftlichen Berufes sie enge miteinander verbinden. Das bleibt wahr, auch wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht zu der gleichen sozialen Klasse gehören, die einen mit der leitenden, die andern mit der ausführenden Arbeit im Unternehmen betraut sind. Sodann müssen die heute sich bildenden Berufsorganisationen des wesentlichen Zusammenhanges aller Berufe in der Gesellschaft gedenken und diesen Zusammenhang bei ihrer Ausbildung, bei ihren Forderungen im Auge behalten. Aber auch innerhalb der modernen Klassenvereinigungen muß der berufliche Gedanke und die hierdurch sich ergebende Gemeinsamkeit der Glieder unter sich nicht nur, sondern auch die Interessengemeinschaft mit den andern Gruppen und Schichten desselben gesellschaftlichen Berufes mehr zur Geltung kommen. Der Charakter als „Berufsverein" muß über den Charakter als „Klassenvereinigung" die Oberhand erlangen. Ganz ohne Zweifel haben Klassenverbände ihre historische Berechtigung und für die Entwicklung der Gesellschaft zeitweilig bedeutsame Aufgaben. So weit und in dieser Voraussetzung wird selbstverständlich auch ihre Kräftigung wünschenswert und erstrebenswert sein. Für den Frieden, das dauernde Glück der Gesellschaft aber haben die, nach Schäffle, „natürlichsten" Zusammenhänge des Berufes und der Berufe weit größere Bedeutung als die Klassenzusammenhänge. Gerade von der Wiederbelebung und Kräftigung der Berufszusammenhänge wird darum auch zu nicht geringem Teile die Milderung der Klassengegensätze, die Überwindung der bittern Klassenfeindschaft zu erwarten sein. Damit sind aber schon wichtige Richtlinien einer gesunden praktischen Sozialpolitik gegeben.

8. Und nun zum Schluß ein kurzes Wort, das alles in sich begreift! An Stelle des Geldes muß wieder der Mensch zu der ihm gebührenden Geltung und Herrrschaft gelangen.

Gegenüber einer autoritativen Verteilung der Berufe in kommunistischer Gesellschaft besitzt die Berufsverteilung im Anschluß an ererbte Verhältnisse innerhalb einer auf Privateigentum gegründeten Gesellschaft große Vorzüge[1]. Anderseits hat eine fast ausschließlich durch den Besitz der Familie bedingte Berufsverteilung den Übelstand, daß die natürliche Verschiedenheit der Menschen, der verschiedenen Anlagen, Talente, Fähigkeiten allzusehr durch die Besitzunterschiede zurückgedrängt wird. Wir berufen uns, um die Unterschiede zwischen hoch und niedrig, Besitz und Nichtbesitz prinzipiell zu rechtfertigen, insbesondere auf die natürliche Verschiedenheit der Menschen. Diese Verschiedenheit aber kommt infolge der Verschiedenheit des Besitzes nicht in genügender Weise zur Geltung. Wie soll hier geholfen werden? Auch wenn man auf eine absolut vollkommene Lösung der Schwierigkeit unter allen Voraussetzungen von vornherein verzichten muß, so kann selbst die nur relativ befriedigende Lösung des Problems bloß in Verbindung mit dem ganzen, langsam voranschreitenden und umfassenden sozialen Reformwerk erwartet werden. Nicht wenig aber dürfte neben der Erhaltung des Mittelstandes die weitere Verallgemeinerung der Bildung, des Unterrichtes in allen seinen Stufen, dazu beitragen, daß wirklich durch geistige Begabung und Willenskraft ausgezeichnete Elemente der unteren Klasse sich tatsächlich bis zu den höheren Stufen auf der sozialen Leiter emporringen.

Überschätzung des Besitzes ist der individualistischen und kapitalistischen Epoche eigentümlich. Eine spätere Zeit wird, unter Anerkennung des moralisch-organischen Charakters der Gesellschaft, nicht mehr in dem Besitz, sondern, wie gesagt, in der sozialen Funktion die Materialursache für die Unterscheidung der Klassen erblicken. Dann erst wird auch der arbeitende Mensch, der heute, den Dingen gleich, seinen Preis hat, seine Würde wiederfinden. Eine Klassenscheidung bloß nach dem Besitz dagegen läßt demjenigen, der nichts besitzt, nur die Verdemütigung.

Wir sind am Schlusse des ersten Teiles der allgemeinen Volkswirtschaftslehre angelangt. Ein gewaltiger Stoff muß heute von dem Nationalökonomen behandelt werden. Es bedarf darum für unsere Wissenschaft

[1] I: Grundlegung 195.

eines viel breiteren Rahmens, als ihn die ältere Systematik darbietet; und mehr als dieses, es bedarf auch eines neuen, systembildenden Gedankens.

Im Bereiche der geistigen Ordnung feierte der Individualismus zuerst seine Triumphe, auf philosophischem Gebiete vertreten durch Naturalisten, Deisten, empirische Moralphilosophen. Die Verfechter des Sozialkontraktes übertrugen ihn sodann auf das politische, Adam Smith und seine Schule auf das wirtschaftliche Gebiet. Hier führte das individualistische Prinzip zu Konsequenzen, die der breiten Masse des Volkes als geradezu unerträglich sich erwiesen und noch erweisen. Eine ungeheuere Reaktion beginnt. Ein Aufschrei der Menge nach der Gemeinschaft läßt sich vernehmen im Sozialismus. Allein der Sozialismus gerät ins andere Extrem. Bei einer sozialistischen Neugestaltung der Dinge würde die Masse der Besitzlosen nur scheinbar gewinnen. Es würden die psychologischen Antriebe und jenes Maß von Bewegungsfreiheit fehlen, ohne welche jeder Fortschritt auf die Dauer unmöglich ist, die Gesamtwohlfahrt des Volkes nicht bestehen kann.

Auch unser soziales Arbeitssystem ruft nach der Gemeinschaft, nicht nach der Gemeinschaft der Sachen, der Produktionsmittel, sondern nach der Gemeinschaft der Menschen. 1. Als Glieder der menschlichen Familie sind alle Menschen Brüder. Und diese menschliche Gemeinschaft bildet die tiefste Grundlage, das einigende Band in allen Verhältnissen und Beziehungen, in der Familie, im Arbeits- und Dienstverhältnis, im Staate, in den Korporationen, im ganzen privaten und öffentlichen Leben, in den internationalen Beziehungen der Völker zueinander. Sie ist nicht nur Tatsache, sondern enthält auch eine Forderung, ein Gesetz für die Ausgestaltung dieser Verhältnisse, dieser Beziehungen, dieser Einigungen: das Gesetz der Liebe. 2. Die engeren Familienbande, die Eltern und Kinder in der innigsten Weise umschließen, bilden die zweite fundamentale Gemeinschaft, die in unserer Zeit einer höheren Würdigung und stärkerer innerer Befestigung bedarf, eine Gemeinschaft, die in rechter Weise ebenfalls dem häuslichen Dienstboten Heimat und Elternhaus einigermaßen ersetzen sollte, eine Gemeinschaft, die aber auch in ihrer konstruktiven Bedeutung für den Organismus der staatlichen Gesellschaft[1], gegenüber dem noch immer geltenden individualistischen, revolutionären Prinzip des Sozialkontraktes zur Geltung gelangen muß. 3. Dazu kommt dann die Rechtsgemeinschaft des Staates, die alle Bürger solidarisch verbindet, auf das Gemeinwohl des Ganzen verpflichtet, den Ausgleich einander widerstrebender Interessen fordert, durch die Rechtsordnung Individuen, Körperschaften und Gesamtheit vor Unbill bewahrt, alle Bürger den Zwecken der staatlichen Gemeinschaft dienstbar erhält,

[1] Die Familie, nicht das Individuum ist, der organischen Auffassung nach, die Zelle für die staatliche Gesellschaft.

in der öffentlichen Wohlfahrt (prosperitas publica) die sozialen Bedingungen der allgemeinen Wohlfahrt (prosperitas universalis) schafft und bewahrt. Alles dies gilt mit Vorzug im Hinblick auf jenen wichtigen Bestandteil des bürgerlich gesellschaftlichen Lebens im Staate, die Volkswirtschaft, als einer nationalen Arbeitsgemeinschaft, mit dem Volkswohlstande als Ziel und Norm, in Harmonie mit dem nationalen Gesamtwohle und unter Wahrung des rechten Verhältnisses zu den Gütern der höheren geistigen und sittlichen Ordnung. 4. Innerhalb des Rahmens der staatlichen Gesellschaft, von dieser geschützt, gefördert, wohl auch mit besondern Befugnissen ausgestattet, wirken ferner die Gemeinschaften bürgerlicher Organisationen, um durch geordnete Selbsthilfe, unter Wahrung des Gesamtwohles, den speziellen Zwecken und Bedürfnissen ihres Berufes, ihres Standes, ihrer Klasse in rechter Weise zu dienen, oder auch Werke der gemeinnützigen Wohlfahrtspflege, der Charitas, höherer Kulturarbeit in Angriff zu nehmen. 5. Nicht von der ökonomischen und sozialen „Entwicklung“ der Völker, nicht von der Kultur der Welt ist das Heil in letzter Linie zu erwarten, sondern von der Kultur der Seele. Alle andern Gemeinschaftsformen finden darum ihren naturgemäßen Abschluß, ihre Krone in der Gemeinschaft der christlichen Kirche, weil diese Gemeinschaft allein im stande ist, den tiefsten Fundamenten politischer, sozialer und wirtschaftlicher Ordnung festen Bestand und Tragkraft, dem sozialen Leben die Fülle der Gesundheit zu verleihen und zu erhalten. Alles Gesellschaftliche, sagt F. W. Foerster, alles Gesellschaftliche lebt vom Persönlichen: Es gibt keine Erhebung der Gesellschaft ohne Erhebung des Menschen. Im Innern vollzieht sich die persönliche Befreiung von der Herrschaft blinder Triebe. Von innen kommt der Wille zur Gemeinschaft, die Kraft, die Selbstverleugnung der Liebe, ohne welche die Programme vergilben, die Gesetze nicht durchdringen, die Organisationen stocken. Die Dämonen des Goldes mit ihren glühenden Versprechungen können nur durch die hinreißende Größe und Realität geistiger Ansprüche überwunden werden. Der Mammonismus, die Konzentration des Menschen auf das vergängliche Leben bei arm und reich, wird dadurch allein überwunden, daß der Blick sich erhebt, das Herz höhere Güter erstrebt. In der Schöpfung des wahren Menschen durch Christus und nach dem Vorbilde Christi besteht der wichtigste Beitrag des Christentums zur sozialen Frage. Vom Christentum der Seele das Christentum der Welt![1] Darum wirkt derjenige Geistliche auch sozial am besten, welcher der beste Seelenhirt ist. —

Nicht das Ende zwar, aber doch eine Station unserer wissenschaftlichen Wanderung hätten wir nunmehr erreicht. Die Grundlegung des Werkes ließ uns den Volkswohlstand als Ziel der Volkswirtschaft erkennen. In diesem ersten Teile der allgemeinen Volkswirtschaftslehre

[1] So Foerster, Christentum und Klassenkampf (1908) 13 17 20 106.

untersuchten wir zunächst, wie die bisherigen volkswirtschaftlichen Systeme jenes Ziel auffaßten, was sie über die Erreichung desselben lehrten. Dann entwickelten wir die Grundzüge eines sozialen Arbeitssystems und beantworteten von dem neu gewonnenen Standpunkt aus die Fragen: Was macht ein Volk wohlstehend? Welches sind die Wesenselemente des Volkswohlstandes? Welches sind die Ursachen desselben? Nachdem wir uns hier auf die relativ letzten Ursachen (Territorium und Volk) beschränkten und diese mehr in sich betrachteten, wendet sich in der Folge unsere Aufmerksamkeit vorerst den im volkswirtschaftlichen Lebensprozesse tätigen Ursachen (Individuum, Assoziation, Gemeinde, Staat) zu. Wir werden uns alsdann mit diesem Lebensprozesse selbst zu beschäftigen haben, mit der Gütererzeugung, dem Güterverkehr, der Güterverteilung, dem Güterverbrauch, insofern dadurch der Volkswohlstand verwirklicht, erhalten, erhöht wird.

Personenregister.

A.

Aalberse 188 683 776.
Abbe 267 783.
Ackermann 431.
Acton 574.
Adler G. 29 731.
Agahd 444.
Alberoni 29.
Albertus 188 677.
Albrecht 250 656.
Alembert d' 74.
Allbutt 628.
Allendorf 660.
Andrees 449 455 f 458.
Anschütz 64.
Antoine 188 191 222 224 568 600 602 677 683 731.
Apelt 431.
Arco 89.
Argenson d' 69 ff.
Aristoteles 8 176 291 507 590.
Arnault 175.
Arndt P. 449.
Aschrott 655.
Ashley 17 175 216 312 324 337 ff 345 409 412 418 420 422 ff 431 448 555 710 f 721 f.
Augustinus 724.
Ayen 331.
Ayers 273.

B.

Bachem J. 215.
Baco von Verulam 11 285 499.
Bagehot 175.
Balás 628.
Ballod 211 352 537 555 660.
Bär v. 449 642 656.
Bardoux 652.
Bartens 356.
Bascom 175.
Bastiat 174 598.
Baudrillart 48 175 677 690 f.
Bauer Arth. 731.
— O. 640.
— Steph. 64 409.
Bäumer G. 573.
Baumgarten J. 215.
Baumgartner Alex. 562.
Baxter 407.
Beauregard 175.
Bebel 188 196 689.
Beccaria 89.
Becher Joh. Joach. 43 ff.
Beck Herm. 419.
— Jos. 188 191 572.
Becker K. 332.
Beer A. 709.
Behr 329.
Bellarmin 680.
Belloni 70.
Beloch 544 547 f 763.
Below G. v. 16 91.
Benigni 188 677 716.
Bentham 170 175 201 560.
Berlepsch v. 188 212.
Bernhardi 301.
Bernstein 188 409 731.
Berolzheimer 4 200.
Bertheau 600.
Bertillon Alph. 713.
— J. 545 552 560 633 f.
Besant 628.
Besson 331 404.
Best 342.
Bethmann-Hollweg v. 210.
Beveridge 431.
Bidermann 9 14.
Biederlack 188 229 281.
Biermann 96 188.
Biermer 655.
Blanc L. 214 216.
Blanqui A. 9 48 66 100 173 600 694.
Bleicher 424.
Block 100 597.
Blondel G. 187.
Blumenbach 645.
Böckh 544 f.
Bodelschwingh v. 581.
Bödiker 409 434.
Bodin 48 52.
Bodio 404 406.
Böhm-Bawerk v. 168 186.
Böhmert 409 418 426 653 656.
Boisguillebert 67 f 291 736.
Bonar 587 591.
Booth 345 711.
Borght van der 229 273 282 372 443.
Borgius 316 364.
Bortkiewicz v. 189 282.
Botero 48 85 591.
Böttger 229.
Bouglé 756.
Bourguin 189 210 262 409 415 417 426 f.
Bowen 175.
Bowley 418 426 f.
Brandes G. 576.
Brandt A. v. 9 23.
Brandts Franz 581.
Brants Vikt. 187 409 683.
Brassey 653.
Bratassevic 351.
Brentano L. v. 100 186 302 536 f 555 660.
Bresciani 372.
Briganti 89.
Bright 175.
Broca 646.
Brocard 64.
Brooks 408.
Bruckner 589.
Brückner 570.
Bruder 731 780 ff.
Bruin 188.
Brunhuber 188 198 409.
Buchan 150 452.
Bücher C. 9 18 267 298 352 407 f 409 416 f 511 526 f 544 731 751 ff 756—759 763.
Büchner 754.
Buckle 100 167 449.
Buehl 229 273.
Bülow v. 409.
Burlage 226.

Buschbell 677.
Butré de 88.

C.

Cairnes 175.
Calwer 327 351 421 f.
Campanella 49.
Canisius 726 f.
Cannan 100 259 336 587 ff 591 614 ff.
Cantillon 45 67 ff 522 589.
Carey H. Ch. 175 598 f.
Carli 50.
Carlyle 192 196 198 282 574 711.
Carnegie 199 264.
Carpenter 574.
Cäsarius von Arles 725.
Cathrein 30 188 189 202 507—586 676 681.
Cauderlier 409 587 638.
Cauwès 175 404.
Cetto-Reichertshausen v. 537.
Chamberlain 747.
Chapelié 98.
Cherbuliez 597.
Child 53 71 f 318 591.
Choiseul 72.
Chrysostomus 724.
Cicero 8 204 264.
Clark W. E. 54.
Clarke A. 444.
Clément P. 9.
Cliffe-Leslie 175.
Cobbett 36.
Cobden 175 503.
Cohn G. 9 67 186 273 302 449 470 490 508 511 597.
Colajanni 715.
Colbert 9 22 ff 65 67 f 71 712 f.
Comte 708.
Condillac 99.
Condorcet 575 591.
Conrad 186 229 320 367 511 587 597.
Cooper 175.
Corbière 275.
Cortès Donoso 202.
Cossa L. 175.
Costa-Rossetti v. 188 197 229 231 234 236 257 312 347.
Courcelle-Seneuil 597.
Court Pieter de la 51.
Crane 282.
Creuzbauer 357.
Cromwell 33 42 270.
Crookes 619 f.
Crowley 722.
Culpeper 71.
Cunningham 9.
Custodi 48.
Cusumano 175.

D.

Dade 328.
Daenell 710.
Dahl 665.
Dahlmann 721.
Daire 74 86.
Danson 312 503.
Darwin 642 660.
Davanzati 49 56.
David 189.
Davis 342.
Debes 452.
Decker 54.
Decurtins 188.
Delage 756.
Delbet 735.
Delbrück 342.
Deploige 581.
Dernburg 708.
Detten v. 522.
Devas (Kämpfe) 186 587 600 f 640 643 646 ff 653 662 ff 683.
Deville 778.
Diderot 74.
Didio 713.
Diehl 100 152 169 188 285 300 302 304 587 600 605 741.
Dietzel 100 193 326 367 f 588 597 f 602 ff.
Diloo 357.
Disraeli 781.
Doubleday 598.
Drammer 674.
Dresemann 714.
Droysen 763.
Drude 458.
Drysdale 628.
Dubois 71.
Du Cange 725.
Dückershoff 340.
Ducpétiaux 339 430.
Duguet 175.
Duhr 698.
Dühring 9 f 49 56 133 176 184 189 201 254 599.
Dumont Ars. 713.
Dunoyer 173 f.
Dupanloup 685.
Du Pont de Nemours 79 f 86.
Durkheim 771 f.
Dussard 86.
Düttmann 273.

E.

Eberle 188 683.
Eckert Christ. 31 37 315 326 f 351.
— Max 328 370 449—510 534 f 543 650—655 710.
Eden 35 719.
Eheberg K. Th. 184.
Ehrenberg R. 532 541 710 728.
Ehrler 559 588.
Eicken v. 694.
Eimer 754.
Eisenhart 19 37 64 66 78 96 100 183 198 286 292 694 705.
Elder 176.
Elster 9 511 559 587 590 f 596 598 628 655.
Engel Aug. 90 188 229 281 731.
— Ernst 339 430 598 f.
Engels Fr. 64 275 598 731 738 770.
Erdberg 229 250 f.
Erdmann 189.
Espinas 64 175.
Eucken 694.
Eulenburg 600.
Evert 328 372 394 ff 435.

F.

Faber 353.
Fahlbeck 404 588 628—633.
Falkner 409 418 f.
Faraday 755.
Faßbender 408 414.
Feilbogen 87.
Felix L. 263.
Fellner 328 372 ff 404 406 f.
Ferguson 238.
Ferrara 175.
Ferraris 175.
Fetter 587.
Feuerbach 340.
Feurstein 409.
Fidao 187.
Filangieri 49.
Fircks 511 547 557.
Fischer Ferd. 312 347 351 bis 372 434.
— Karl 677 723.
— Theob. 457.
Fix 182.
Fleischer 220.
Flesch 251.
Flint 150.
Flügge 655.
Földes 195 214.
Fontegrand 169.
Forbonnais de 68.
Fouillée 708.
Fourier 598.
Fournier de Flaix 175 331 404 638.
Foville de 175 331 f 404 ff.
Fox 175 308.
Frankenstein 9 63 f.
Franklin 591.
Franz von Sales 699.
Freiligrath 445.
Frentzel 655.
Freund 273.
Freytag G. 271.
Friedrich E. 449 ff.
Fuchs C. 16 248 276 279 387 428 439 587 600 603 656.
Fugger 728.
Funck-Brentano 48 175.

G.

Galiani 49 99.
Galitzin de 89.
Galton 754.
Garnier G. 89.
— J. Cl. 597.
Gauß 755.
Gee 53
Geffken 567.
Genovesi 49 591.
Gentz 182.
George H. 54 598 692.
Gerecke 89.
Gerlach O. 431.
Gestel van 188.
Ghent 760 f.
Gibbins 709 ff.
Gibson 175.
Gide 175 201 739 ff.
Gierke 728.
Giesberts 365.
Giffen 404 419.
Girault 449.
Gladstone 581.
Gnauck-Kühne 229 572 ff.
Gobineau de 642 747.
Goblot 765.
Godwin 591 ff.
Goethe 533 661 675.
Göhre 350 444.
Goltz von der 423 532.
Gorki 533.
Götsch 511.
Götze 424.
Gothein 29 193.
Gouges de 575.
Gournay de 69 71 f.
Grabmann 698.
Grad 250.
Graham 598.
Grandke 409.
Grasserie de la 713.
Graswinkel 51.
Greg 175.
Gresham 34.
Grimm 298.
Grivel 499.
Gröber 687.
Groot Pieter de 51 f.
Grosse 369.
Grotius 31 51.
Grotjahn 655 409 442.
Gruber 370 449—510 514 650—655.
Grünspecht 273.
Grupp 202 710 731.
Günther 189.
Güntzberg 64 76 ff.
Guyot 331 404.

H.

Habermann v. 584.
Häbler 9 717 f.
Hahn 467.
Hale 589 591.
Halle E. v. 41 312 ff 351 ff 449 472 503 566.
Haller A. v. 88 182.
Hamm 222.
Hammerstein L. v. 709.
Hann 452.
Hanssen G. 537 661.
Harms 16 271.
Hartmann E. v. 694 754.
Hasbach 64 100 f 162 339 f 588 f 591.
Hase 694.
Hasse 499 502.
Hättenschwiller 188.
Hauptmann 445.
Hausner 238.
Haycraft 659.
Hazon 26.
Hebetanz-Kämpfer v. 584.
Hecht 9 25.
Heckel v. 9 63 229 295 312 670.
Heiderich 449 ff 514.
Heimbucher 656.
Heinen 678.
Held 100 186 301.
Hellen von der 716.
Herbert 591.
Herkner 209 250 264 271 278 327 409 416 444 446 507 532 600 640 658 660 f 731.
Hermann v. 176 283 296 298 f 338 372.
Hertwig 655.
Hertzka 567.
Hettinger 698 f.
Hettner 511.
Hewins 325 f.
Heyking v. 9 23.
Higgs 64.
Hildebrand 186.
Himer 370.
Hintze 54.
Hippel v. 575.
Hirsch Th. 709.
Hirschfeld 443 763.
Hitze 188 209 221 409 414 416 511 532 541 554 582 677 683 728.
Hobbes 76.
Hobson 282.
Hohn 655.
Holle von der 584.
Hollmann 425.
Hörnigk v. 44 46.
Horton 710.
Hove van der 51.
Hübbe-Schleiden 500.
Hübner 351.
Hufeland 176.
Humboldt A. v. 679.
Hume Dav. 101 108 156 f.
— Jos. 175.
Hunter 344 408 526.
Huppert 655.
Hurtado 175.
Huth 100 ff 166.
Huxley 646 659 711.

I.

Ignatius von Loyola 698 706 f.
Inama-Sternegg v. 367 404 406 511 544.
Ingram 9 57 64 76 96 100 f 168 183 587 591 593.
Iselin 88.

J.

Jacob 176.
Jacobsohn 438.
Jäger E. 64 188 731.
Jannet Cl. 187.
Janssen Joh. 710 728.
Jastrow 229 282 709.
Jay 175.
Jedzink 191.
Jellinek 64.
Jentsch K. 348 657.
Jevons 175.
Jhering 226.
Jones Edw. 719.
Jourdan 175.
Juglar 404.
Juraschek 321 351 438 519.
Justi v. 47 524.

K.

Kallsen 524.
Kämpfe 511 559 587 f 600.
Kampfmeyer 350 444.
Kant 195 f 660 675.
Kästner 409 442.
Kautsky 64 66 79 100 598 628 640 763.
Kautz 9 13 100 f 163 223 229 254 262 279 309 513.
Kellen 250.
Keller 569 588 640 659.
Ketteler v. 187 677 683 697.
Key Ellen 580 584.
Kidd B. 678.
Kienböck 270.
Kindermann 784.
Kirchhoff 485 508 512.

Kleinwächter 10 186 229 263 283 298 ff 305 423.
Klemens von Alexandrien 723.
Klumker 273.
Kneller 683.
Knies 4 186 223 254 449 470 473 487 493 640 691
Kobatsch 318. [715.
Köbner 511.
Koch Heinr. 191 208 445 498 ff 511 527 537 540 565.
Kohl 511 640.
Kohler 4 226.
Köhler Osw. 188.
— Walter 677.
Kollmann 642.
Komorzynski v. 296.
Koppel 189.
Köppen 452 ff.
Korsak 41.
Kostanecki v. 188.
Kramer 510.
Kraus A. 449.
— Christ. Jak. 176.
Kreyenbühl 674.
Kropotkin 217.
Krose 312 329 ff 447 588 633—638 641 713.
Krug 89.
Kuczynski 537 544 552 660.
Kuefstein v. 187 233 600.
Kundt 249.
Kuntze 361 f.

L.

Laborde 175.
Labriola 778.
Lagardelle 779.
Lagneau 638.
Lampertico 175.
Lamprecht 191 544.
Lang 660.
Lange Hel. 573 ff.
Lasch 545.
Laspeyres 9.
Lassaulx E. v. 60.
Lasson 282.
La Tour du Pin 187 191 224.
Lauderdale 175.
Lausberg 585 f.
Laveleye de 175 238 677.
Lavergne 64.
Law 66.
Le Bon 641.
Le Dantec 756.
Legendre 65.
Lehmkuhl 188 235 683.
Lehr 229 235 257 295 312 320 347.
Leibniz 44 47.
Leiter 388 406.
Leo XIII. 771 f.
— Viktor 266.
Le Play 187 204 339 430.
Leroy-Beaulieu P. 175 331 337 404 449 504 600 639 f.
Leser 100 102 106 109 114 131 162 294.
Lespinasse 87.
Lester Chas. 711.
Leue 565.
Levasseur 175 636 713 783.
Lexis 2 17 64 283 296 312 333 363 409 511 621 640 643 647 ff 655 661 f 664 755.
Liberatore 233 ff 290 600.
Liechtenstein A. v. 187.
Liese 585 655.
Liesker 51.
Lifschitz 100 608.
Lilly 776.
Limousin 734.
Linné 645.
Linschmann 53.
Lippert 593.
Lischnewska 584.
List 9 23 183 ff 283 293 f 409 505 598 f 624.
Littré 778.
Locke 36 53 f 101.
Lode 195.
Lohmann 67 72.
Löning 229 236 275 670.
Lorin 187.
Lotmar 759.
Lotz F. E. 176.
Loud 600.
Louvois 65.
Lüder 176.
Ludewig J. P. 71.
Luthardt 694.
Luther 723 ff.
Luzzatti 175.

M.

Macaulay 240 311 502.
Mac Culloch 175.
Macleod 175.
Mahaim 175.
Malthus 168 262 335 587 bis 640 661.
Malynes 53.
Mandeville 167.
Mangin 600.
Mangoldt K. v. 349 533.
Mannheimer 655.
Mantegazza Laura 574.
— Paolo 628.
Marchlewski 89.
Marcuse 544.
Mariana 51.
Mariani 201.
Marlo 598.
Maroussem 175.
Marshall 101 175 217 233 292 297 329 373.
Martin Germ. 9.
Marx 64 66 74 79 89 93 100 199 428 598 731.
Mataja 351.
Matern 425.
Maurer v. 524.
Mausbach 572 ff 640 694 696.
Mauvillon 88.
May R. E. 37 39 318 332 337 351 400 402 f 420 429 431 439 708.
Mayer Cl. 249.
Mayr v. 372 ff 403 f 511 533 f 536 ff 541 549 660.
Mehner 466.
Mehring 201.
Mélon 67 f.
Menger 171 186.
Mengotti 22.
Menzel A. 660.
Mercier de la Rivière 80 84 284 290.
Merivale 504.
Mertens 266.
Messedaglia 175.
Methuen 35 719.
Meyer E. 736.
— Rob. 299.
— Rud. 483 550 559 567.
— Theod. 188 202.
Mezlény 215.
Michael Em. 710.
Michalski 406.
Michels Rob. 716.
Middletown 52.
Mielke 511 522 f.
Mill James 171 313 334 499 f 596.
— John Stuart 171 f 291 413 576 596 614 616 628.
Ming 212.
Minghetti 175 677 691.
Mirabeau V. de 64 69 f 74 99 589 677.
Mischler 511 519 f.
Misselden 53.
Mitchell 203.
Mithoff 312.
Mohl v. 517 596 745.
Molesworth 503.
Molinari de 597.
Molsberger 580.
Mommsen 544 763.
Moncada 50.
Montaigne 21.
Montanari 49.
Montchrétien de 48.
Montesquieu 67 70 76 449 591 688.
Moore 175.
Morhof 308.
Morris 282.
Möser J. 591 708.
Moss 628.
Mosso 558.

Much 649. [404.
Mulhall 314 331 f 251 402
Müller Ad. 182.
— Friedr. 646.
— Joh. 575.
— Otto 655.
Mun 11 52.
— A. de 187 227.
Münsterberg 250.

N.

Nasse 186. [722.
Nathusius v. 188 532 683
Naudé 716.
Naumann 210 264.
Navarrete 50.
Navratil 189.
Nebenius 176.
Neubaur 370.
Neufeld 249.
Neuhaus 372 394 ff 409 413 f 419 422 435 442.
Neumann 231.
— -Spallart 321 404.
Neurath 64.
Neuwiem 511.
Newmarch 175.
Newton 53.
Nibler 206.
Nicolini 175.
Nicotra 188.
Nitti 175.
Nitzsch 763.
North 53.
Nossig 598. [731.
Nostitz H. v. 275 302 337

O.

Oberdörffer 582.
Oechelhäuser 265 539.
Oldenberg 286 480.
Olozaga 175.
Oncken Aug. 9 14 18 19 ff 24 ff 31 ff 37 f 49 ff 55 62 f 66 68 ff 588 705.
— Wilh. 35.
Oppenheimer 587 597 600 602 618.
Origines 724.
Ortes 591.
Oswalt 292.
Öttingen 569.
Otto 628.
— -Peters 574.
Overbergh van 188 730 ff 733 735 f 739 741 743 753 756 761—774.
Owen Rob. 628.

P.

Pache 673.
Paillottet 174.
Pantaleoni 404 406.
Paterson 36.
Paulsen 640 662 665 ff 707.
Paulus Nik. 698.
Peabody 677.
Pearson 653.
Pecchio 48.
Peeters 187.
Peez 183.
Penck 449 476 518.
Périn 64 100 187 229 274 285 568 600.
Perks 342.
Perlinger 202.
Perry 175.
Peschel 449 640.
Peshine-Smith 176.
Petermann 511 531.
Petty 45.
Pfeiffer 655.
Philippovich v. 16 186 190 213 229 299 305 409 418 511 556 587 597.
Philipps 175.
Philippson 710.
Pic 175.
Pieper A. 209 227 582 655 673.
Pierstorff 572 586.
Pilgram 220.
Pitt 100.
Place 628.
Plato 8 508 590.
Platter 186 751.
Plinius 264.
Ploetz 659.
Ploß 551.
Pohle 322 364 588 600 602 f 619.
Pöhlmann 526 544 763.
Polybius 632.
Posada 175.
Posadowsky v. 268 707 f.
Prentice 175.
Price 591.
Prince Smith 175.
Prinzing 537 544—572 588 623 639.
Proskauer 655.
Proudhon 598.
Psenner 191 221.
Pudor 30.

Q.

Quesnay 68 f 73 ff 285 589.
Quetelet 596.

R.

Rabbeno 175.
Rae 175.
Rainfurt 237.
Raleigh 34.
Rambaud 175.
Ranke Joh. 640 642 ff.
Rathgen 312 319 f 351 363.
Ratzel 449 511 526 545 f 640.
Ratzenhofer 190 200.
Ratzinger 188 569 600 677 680 683.
Rau 13 176 229 296 596 f.
Rauber 754 f.
Rauchberg 511.
Rawitz 754.
Raymond 175.
Rechenberg 348.
Rehm 569.
Reich 598 656.
Reichesberg 409 419 596.
Rein 674.
Renan 694.
Retzbach 271 281.
Retzius 646.
Reyer 655.
Rheinbaben v. 446.
Ribot 752.
Ricardo 128 169 ff 285 301 ff 596 608.
Ricco-Salerno 175.
Riehl 511 540.
Riekes 189.
Riesser 441.
Ripert 64.
Ritter K. 449 510.
Robineau 86.
Rochussen 321 f.
Rodbertus v. 193 274 f 507 757.
Roebuck 499.
Rogers J. Th. 175 275 710.
Romagnosi 600.
Roosevelt 264.
Roscher 4 10 29 44 55 58 64 85 99 f 162 164 167 186 223 254 273 309 350 502 516 568 570 596 624 665 f 668 677 683 691 ff 705 731.
Rosegger 533.
Rösler Aug. 572 586.
— Herm. 186 623 691 782.
Roßbach 731.
Rossi 147 f 240 296 657 688 ff. [729.
Rost 447 465 538 678 722
Roth von Schreckenstein 524.
Rothstein 731.
Rousse 74.
Rousseau 190 589 592 656.
Roux 754.
Rubin 545 553.
Rubner 655.
Ruge 100.
Ruhland G. 36 64 186 191 207 401 f 439 ff 716 f.
Rümelin v. 400 405 515 587 596 628.
Ruskin 282 508 533 711.
Rutten 188.

S.

Sacher 544 556 f.
Sadler 598 618.
Saint-Marc 175.
Saint-Pierre 70 73.
Saint-Simon 197.
Salisbury 708.
Salomon Alice 572.
— F. 100 719.
Salz 289.
Sanz y Escartin 175.
Sartorius G. 176 ff.
— v. Waltershausen 318.
Savatier 187.
Sax 186 283.
Say Horace 172.
— J. B. 115 172 f 234 253 289 293 303 f 305 499 596.
— Louis 235 293 f.
Scaruffi 49.
Schäfer Dietrich 449 497 500 511 540.
Schäffle v. 190 200 202 277 283 295 502 507 513 552 597 624 662 713 ff.
Schall 400.
Schanz 9.
Scheel v. 58 96 186 351 587.
Schell 584 677.
Schelle 71 f 75.
Schelling F. W. 206 223.
— O. 473.
Scherzer v. 351 363 449.
Schiller E. v. 190.
Schilling 677 694. [580.
Schindler 191 229 237 257
Schippel 449 598.
Schleiermacher 681.
Schlesinger 584.
Schlettwein 88.
Schlosser J. G. 88.
Schloßmacher 358.
Schmalz 89.
Schmidt Ferd. Jak. 585.
Schmitz J. 424.
— Ludw. 670.
Schmoller v. 9 15 ff 31 f 33 38 55 62 f 64 100 186 229 238 265 267 270 276 298 301 308 403 472 509 511 521 f 524 f 527 f 530 540 ff 547 549 563 572 f 597 640 642 675 f 687 693 730 ff 732 746—760 763 767 773 787.
Schnapper-Arndt 329 409 430.
Schneider J. P. 511.
— Wilh. 640.
Schönberg 186 710.
Schöpper 663.
Schorer 685.
Schraut v. 191 241.
Schrijvers 188 191 600.
Schröder W. v. 43 46.
Schuler 409 426.
Schüller 100.
Schultze E. 576.
Schulze 362.
— -Gävernitz v. 264 302 341 675 727.
Schwabe 431.
Schweizer F. A. 9 23 25 26 64 87 ff 100 150.
Schweykart 584.
Schwiedland 195.
Segretan 175.
Seidel 436 565.
Seipel 677 694.
Selden 31.
Seligmann 229 232 236 273 478 587 600.
Seneca 527.
Senior 175 598.
Sering 64 100 265 344 408 ff 494 497 532 537.
Serra 49 641.
Shaepman 188.
Sidgwick 175.
Sieger 585.
Sieveking 505.
Simmel 191 511 531.
Simon J. 175.
Sismondi 176 ff 201 209 229 254 285 ff 303 307 507 606 611.
Sixtus V. 755.
Small Albion 190 200.
Smissen van der 544 587.
Smith Adam 9 ff 22 27 29 33 55 63 f 67 f 75 78 87 93 99 100 ff 181 183 240 285 f 290 294 300 302 304 308 336 505 590 f 621.
— J. B. 175.
— Sydney 711.
Soden v. 176 284.
Söderblom 677.
Soetbeer 381 598.
Sokrates 81.
Sörensen 554.
Sohm 511.
Sohnrey 250 532.
Solowieff 677.
Sombart 267 310 f 342 ff 349 f 408 f 511 523 ff 530 556 646 668 731 760 777.
Sommerlad 694 724.
Sonnenfels v. 47.
Sonnenschein 655.
Spahr 408. [754.
Spencer H. 449 598 674 708
Srbik v. 9.
Stammler 200 224 687.
Stang 677.
Starkenburg 265.
Staudinger 191.
Stein Lor. v. 186 193 197 246 285 596.
Steinbrück 425.
Stentrup 690.
Stephen Leslie 285.
Stewart Jam. 48 591.
Stier-Somlo 226 573.
Stille 628.
Stirner 205.
Stöcker A. 188 683 721.
— Helene 584 587.
Stoffels 572.
Strauß D. 694.
Streckeisen-Moulton 589.
Stumpfe 425.
Suarez 224.
Sullam 715.
Sully 68 74 85.
Supan 449 519.
Süßmilch 59.
Sybel v. 64 576.

T.

Tacitus 264 629.
Taine 64.
Taller 175.
Talquist 598 639.
Taparelli 255 515 568.
Tarde 734 753.
Taylor 444.
Tessen-Wesierski F. v. 680.
Thiers 64 600.
Thomas von Aquin 700 727.
Thompson R. E. 176.
— W. 598.
Thornton 175 596.
Thünen v. 176.
Thwaite 217.
Tille A. 659.
Tocqueville 64.
Tolstoj 533.
Toniolo 187 683.
Tönnies 4 6 167 189 239 622 639 665.
Tooke 175.
Topinard 645.
Törnebohm 479.
Toussaint 600.
Townsend 591.
Trabert 452.
Tracy de 289.
Trall 598.
Traub 677 731.
Trimborn 685.
Troeltsch 194 677 700 727.
Tucker J. 54 101.
Tugan-Baranowsky 41 f 196
Turbolo 49. [731 738 f.
Turgot 71 79 85 ff 90.
Turquan 331 404 406 713.
Twining 574.

U.

Uhlhorn 694.
Ulloa de 50.
Ustariz 50.

V.

Vauban 65 67 72.
Vaughan 709.
Vethake 175.
Verhaegen 187.
Verijn Stuart 372 ff 404 ff 553.
Vermeersch 188 250 714.
Vico 49.
Vierkandt 640.
Villard 731.
Villeneuve-Bargemont 182.
Villey 175.
Villiers 175.
Virchow 642.
Vogelsang v. 187 200 683 693.
Voigt P. 364 409.
Volker 655.
Volz 467.

W.

Wächter 435.
Wacker 688.
Waentig 184 511 530 ff 534.
Wagner Adolf 186 196 202 215 229 283 295 299 304 308 312 ff 333 372—394 402 f 412 511 516 f 535 538 541 ff 549 556 570 587 590 597 606.
— Herm. 519.
— Moritz 409.
Waha de 175.
Walker A. 175.
Wallace 591.
Walli 556.
Walpole 34 54.
Walter Franz 188 190 221 570 655 f 667—670 677 727 731 777—781.
Wasserrab 100 229 282.
Wayland 175.
Webb 275 337.
Weber Adolf 191 337 346 420 427 432 511 533 f 539 f.
— F. W. 271 580.
— Max 16 677 723 ff.
— Simon 677 694 702.
Wegener 269.
Wegmann 426.
Weisengrün 731 777 781.
Weismann 754.
Weiß A. M. 188 196 204 229 569 677 680 683.
— Joh. B. 64.
Welcker H. 646.
Wellmanns 537.
Welser 290.
Wendtland 249.
Werner 572.
Wernicke 229 270.
Werthmann 188 227 581 657.
Westergaard 537 545 553 f.
Weyland 598.
Whately 309.
Wiedenfeld 370.
Wiesner 458.
Wiksell 628.
Wilbrandt 195 445.
Wild 312.
Willems 202 221.
Willmann 191 665.
Wilson 175.
Windthorst 504.
Winterstein 677 694 703.
Wirminghaus 50 355.
Wismüller 497.
Wittmayer 687.
Woeikof 452.
Wohlmannstetter 447.
Wolf Julius 10 14 312 348 401 503 588 597 624 bis 627.
Wolff Christ. 44 47 62 85.
Wolowski 331 600.
Wolstonecraft 375.
Wolters 64.
Wörishofer 409.
Worms R. 734 f.
Wundt 606 611 ff 622 648.
Wygodzinski 354.

X.

Xenophon 8 81.

Y.

Young 591.

Z.

Zacharias O. 628.
Zahn Friedr. 434.
— Joseph 572.
Zichy Joh. v. 214 681.
Ziegler 681.
Ziehen 670.
Zimmermann Alfr. 30 f 449 499 567.
— Waldemar 342.
Zoepfl 490.
Zuckerkandl 409.
Zur Nieden 340. [444.
Zwiedineck-Südenhorst 273

Sachregister.

A.

Absatzgebiet, seine Weite 17; bestimmend für die Arbeitsteilung 135.
Absolutismus, in merkantilist. Zeit 18 f 21; höfischer, arbiträrer und legaler, aufgeklärter 39 76 f.
Ackerbau, als Wohlstandsquelle 57 68; im physiokrat. System 77 ff 81 86 91 ff; Kapitalanlage im A. (nach Smith) 126.
Ackersold, in der lehnsstaatl. Verfassung 18.
Agrarstaat, der Physiokraten 77 ff 81.
Agrikulturchemie 475.
Aktienkapital (in Preußen) 391.
Alkoholfrage 657.
Altersverteilung in der Bevölkerung 541.
Amerikanische Arbeiterverhältnisse 343 ff; Handels- und Zahlungsbilanz 367 f; kapitalist. Entwicklung in Amerika 408 654.
Angestellte 265 ff 417.
Arbeit und Arbeiter (bei Smith) 113 f 132 136 140 164 300 (bei Ricardo) 301 ff (bei Sismondi) 178 f 182; Arbeit keine Ware 196; gute Lage der Arbeiter gehört zum Volkswohlstande 272 ff; als Kennzeichen des Volkswohlstandes 335 ff; tatsächliche Lage der Arbeiter in England, Deutschland, Amerika 339 ff 417 ff 442 ff; ethische Auffassung 685 f 723 ff 727 ff.
Arbeiterinnenfrage 576 ff.
Arbeiterschutzgesetzgebung 217 f 433 f.
Arbeiterversicherung 218 432 ff.
Arbeitsgemeinschaft, in der Volkswirtschaft 205 f 728; zwischen Arbeiter und Arbeitgeber 208 ff.
Arbeitslohn, nach merkantilist. Auffassung 23 ff 47; nach physiokrat. Lehre 83; nach Adam Smith 138 ff; Untergrenze 139; gute Löhne Zeichen der Prosperität 139 f 148; sie befördern das Wachstum der Bevölkerung 140; Stücklohn 140; Ausgleichung der Löhne, und was ihr entgegenwirkt 143 f; nach Ricardo 169 304; nach Sismondi 178 ff; im sozialen Arbeitssystem 208 ff 272 ff; Lohn und Produktionskosten, privatwirtsch. und volkswirtsch. Standpunkt 300 ff; A. u. Volkswohlstand 337 ff 427 f; Kaufkraft des Lohnes 337 420 ff 427 f; Lohnstatistik 418 f; Lohnhöhe in England, Amerika, Deutschland 339 ff 417 ff; Tagelohn in Preußen 422 ff; ortsüblicher Lohn 422 Anm.; Löhne ländlicher Arbeiter 425, ungelernter Arbeiter 442, schlesischer Weber 445.
Arbeitslosigkeit 275 443 f.
Arbeitssystem, soziales 5 190 ff 790 ff.
Arbeitsteilung, ihr Einfluß auf Werden und Wachsen des Reichtums 122 143 f; abhängig von der Ausdehnung des Marktes 135; A. bei der Landwirtschaft und dem Gewerbe 134 f; A. und Klassenbildung 747 ff; Einfluß des Besitzes auf die A. 756 ff; erzwungene A. im Sinne Durkheims 771.
Aristokratie, auf dem Lande 264 f.
Armut, nach Smith 103; Grenzen und Grade 106 f; Begriff 235 f; Ursachen 257; A. und Elend 273 630; als Klassenzustand der Arbeiter 274.
Assientovertrag 28 719.
Assoziation 98 f 194 206 f.
Ausfuhrprämie 12 158.
Ausgleich der Interessen 219 f.
Ausgleichung der Gewinne und Löhne 143.
Außenhandel 9 ff 15 46 f 51 55 ff 58 f 215 f 314 ff 318 ff; A.sstatistik 362 ff, vgl. Handel.
Auswanderung 346 f 556 ff 566 ff.
Autarkie, wirtsch. 44 215 f.

B.

Balkanstaaten, Bevölkerung 654.
Bauernstand, seine Bedeutung 181 270 ff 540 f 660; seine Lage 410 ff 441, s. Mittelstand.
Baumwollindustrie, deutsche 361 f.
Beamtentum, besoldetes, seine Entstehung 18.
Bedürfnisse, nach Smith 105 f; ihre Entwicklung 706 f.
Belgien, Bevölkerung 651; wirtsch. Entwicklung 711 714.
Bergbau, deutscher 358 ff.
Beruf, der ethische Begriff des B.s 723 728; B. und Klasse 747 ff 763 775 f 787 f.
Berufsverteilung 543; Einfluß des Besitzes auf die B. 756 ff.
Bevölkerung 6 43 f 83 f 85; Einfluß der Löhne auf das Wachstum der B. 140; B.skapazität (List) 185; deutsche 351; europäische 560 ff; Welt-B. 519; Volk und B. 513; Stand, Zahl, Dichtigkeit 511 515 ff; Über- und Untervölkerung 517; Siedlungsverhältnisse 521 ff; Konzentration 526; Verteilung zwischen Stadt und Land 534 f; Alters-, Geschlechts-, Berufsverteilung 541 ff; Wachstum 544 ff; natürl. Faktoren der B.svermehrung 545; histor. Faktoren 547; Eheschließungen, Geburten, Sterbefälle 549 ff; B.sprobleme 558 ff; Lösung des Problems 563 ff; speziell für Deutschland 565 ff; Malthus' Gesetz 587 ff; Leitsätze der B.sentwicklung 623 f; Wolfs neue Fassung des B.sgesetzes 624 ff; qualitative Verhältnisse der B. 640 ff.
Bilanz s. Merkantilismus, ferner Handels- und Zahlungs-B.; politische B. 25; nationale B. 308 446.
Bildung, allgemeine und Fach-B. 661 ff; Halb-B. 662; Volksbildungsbestrebungen 667 ff; Jugendfürsorge 670 ff; Willens-B. 674; religiös-sittl. B. 677. [125.
Binnenhandel 23 25 46 f 51 60 f 69 f 71 f
Binnenwanderungen 556.
Boden, agronomische Beschaffenheit 484 ff; B.schätze 358 ff 476 ff; Gesetz des abnehmenden B.ertrags und Malthus' Bevölkerungsprinzip 616 ff.
Börsenhandel 38; deutscher Besitz an Börsenpapieren 347 Anm.; Börsenwerte u. Volksvermögen 439 f.
Bourgeoisie 781 f.
Brauindustrie, deutsche 356 f.
Brennerei, deutsche 357.
Bürgertum, städt., Staatsbürgertum, Bourgeoisie 780 ff.

C.

Chemische Industrie, deutsche 361.
China, als Musterstaat, im Sinne der Physiokraten 85; das heutige Ch. 647 f 655.
Christentum, seine Bedeutung für Kultur und Zivilisation 678 ff; für die Volkswirtschaft 683 ff; Zeugnisse von Nationalökonomen 688 ff.
Citybildung in den Großstädten 537 f.
Colbertismus, Landwirtschaft und Gewerbe im 22 ff; Entwicklung der Manufaktur 23, des Seewesens, Kolonialpolitik, Handelsgesellschaften, Konsularwesen 24 26; Bewertung und Behandlung des inneren und äußeren Verkehrs 25; absolutist. Mittel 26 f; Bedeutung für die Entwicklung Frankreichs 23 f 712 f.

D.

Dänemark, Volkscharakter 653.
Darlehen und Zins, nach physiokrat. Lehre 83; nach Smith 130 ff.
Demokratie, in der heutigen Entwicklung 210 f.
Detailhandel, nach Smith 124 128 f; gegenwärtige Lage 415 ff 441.
Deutschland, seine führende Stellung im Mittelalter 37; heutige Prosperität 351 ff 371 f; Einkommen- und Vermögensverhältnisse 379 ff; ungünstige Momente in der wirtsch. Entwicklung 438 ff.
Dîme royal nach Vauban 72 f.
Dorf 521 ff.
Durchschnittsbesitz und Reichtum 108.
Dürftigkeit 235.

E.

Edelmetalle 135 f 360; Wandel im Werte der E. 136.
Eden-Vertrag 35 719.
Egoismus und Volkswohlstand 167 219 f 721 f.
Eheschließungen 346 549; gesetzl. Beschränkungen 568 ff; moral restraint (Malthus) 594 607 ff; wirtsch. Vorsicht 623; „eheliche Klugheit" 628.
Eigentumsinstitution 1 f; E. und Kollektivismus 197 f; Schranken der E. 199 ff.
Eigentumsmeere, Prinzip der, oder der geschlossenen Meere 31.
Einheit, politische, und Wirtschaftsentwicklung 40; E. der Volkswirtschaft 205.
Einkommen 77 ff 103 116 118 ff; Verteilung 276; E.steuer als single tax (nach Decker) 54 72 f; E.sverhältnisse eines Volkes 333 ff; klassifizierte, allgemeine E.steuer in Preußen 380 ff; E.klassen 381 ff; Art des E.s und Klassenbildung 739 ff.
Einsteuer 54 72 f 84 86.
Einwanderung 346 f.
Eisenbahnen, deutsche 368.
Eisenerzvorräte der Welt 479.
Elend, engerer Begriff 236; weiterer Begriff und Arten 238 f 273 ff.
Emanzipation der Arbeiterklasse 208 ff; der Frauen 573.
Engels Gesetz 430.
England, Merkantilismus E.s 33 ff; Grundlage der engl. Seemacht 33 f 41; seines Wohlstandes 37 52 f 710; ostindische Kompagnie 34; engl. Politik 35; Verhältnis zu den Kolonien 35 f; glanzvolle Entwicklung 324 ff; engl. Arbeiterverhältnisse 339 ff; Volkscharakter 652 f; Elend in E. 710 f.
Entartungsfrage 657 f.
Entsagungsprinzip u. Volkswirtschaft 706 ff.
Ergänzungssteuer (Vermögensst.), preußische 394 ff.
Erzbergbau, deutscher 359 f.
Ethik, kathol. u. protestant. 721 ff.
Exportindustrie u. Exportkapitalismus, ihre unsichere Grundlage 354, s. Außenhandel.
Export- und Importländer für Brot- und Futtergetreide 354.

F.

Fabrik 23 f; russische 41 f; modernes Fabriksystem 181; konstitutionelle Verfassung der F. 203 211; Einfluß der F.-arbeit auf das Seelenleben des Arbeiters [203 211.
Faktoreien 30.
Familie 187; Schutz derselben 204 f; ihre Zerstörung 447; Wiederherstellung 790.
Fernsprechwesen 369.
Finanzwissenschaft 7 243.
Fischerei 490 ff.
Fleischproduktion u. -verbrauch, in Deutschland 355 f.
Flüsse, ihre wirtsch. Bedeutung 484.
Flußhäfen und Flußumschlagplätze 485.
Fond, fund, im Sinne Smiths und der Physiokraten 103 f; Konsumtions-F. 116.
Fortbildung und F.sschule 672 ff.
Fragen, volkswirtsch. und soziale 280 ff.
Frankreich, unter Colbert 22 ff; Seewesen 24 ff 41; Eden-Vertrag 35 719, verglichen mit Deutschland 329 ff; Entwicklung der Geburtenziffer 633; Volkscharakter 651 f; wirtsch. Entwicklung 712 f.
Frauenarbeit 444.
Frauenfrage 572 ff.
Freies Meer 31.
Freihafen 53 f.
Freihandel, free trade im alten Sinne 53; absoluter F. 70 f 87 97 f; F. und soziales Arbeitssystem 205 215 f.
Freiheit, System der natürl. F. 21 47; F. schon vor den Physiokraten gefordert 69 f; im physiokrat. System 76 87; der F,sgedanke im Smithschen System 149; Schranken der F. nach A. Smith 153 ff 157 165 f; F. und Ordnung im sozialen System 214 ff.
Friedensidee 70 f; die richtige F. 204 688.
Friedrichs II. Wirtschaftspolitik 38 f; asiatische Handelskompagnie, preußische Seehandlung 39.
Funkspruchstationen 369.
Fürsorgeerziehung 670.

G.

Geburtenfrequenz 551 ff.
Geld und Volksreichtum 11 13 ff 27 48 f 56 67 86 156 290 ff; G.wirtschaft und kapitalistische Produktion 17; das G. in der älteren italienischen Literatur 49 f; G. Öl am Wagen des Handels 50; G. und Volkseinkommen nach Smith 119 f; Papier-G. 120.
Gemeinschaftsgedanke im sozialen Arbeitssystem 200 ff 728 790 f; Prinzip der höheren Gemeinschaft 211 f 217 f; Berufs- und Klassengemeinschaft 787 ff.
Genußmittel, Verschiedenheit der G. und Bedürfnisse nach Smith 105 f; Reiz- und G., deutscher Verbrauch 357.
Geographische Verhältnisse, ihr Einfluß auf das Volksleben 99 451 ff 489 ff.
Gerechtigkeit 222 ff; soziale G. 224 f 772 f.
Geschlechtsverteilung 542.
Geschlossenes Meer (mare clausum) 31.
Gesellschaft und Individuum 3 f; G. im engeren Sinne 193 f.
Getreide, als Maßstab der Werte 136; G.-magazine 36 39 87; G.preise 81 f; Weizenkonsum unter den Kennzeichen des Volkswohlstandes 338; verfügbare G.menge und Kopfquote in Deutschland 352 f; G.-bauzone, G.grenze 485 ff; Ausdehnungsmöglichkeit des G.baues 495 f 619 f.
Gewerbe, Kleingewerbe und Fabrik in Rußland 41; gewerbliche Arbeit 69; steril nach physiokrat. Lehre 79 f 86 91 ff; Kapitalanlage im G. nach Smith 125 f; Entstehung und Entwicklung der G. 126; Lage des Kleingewerbes in Deutschland 415 ff 441 f; Großindustrie im Merkantilismus 8 ff; G. und Städtebildung 526 ff G.hygiene 657; G.freiheit vgl. freie Konkurrenz.
Gewerkvereine 208 ff 212 778 779 Anm. 783 f 788.
Gleichberechtigung, menschliche 202 ff; bürgerliche 196; für das Arbeitsverhältnis 208 f.
Glückseligkeitstrieb und Wohlstand 240.
Golderze in Deutschland 360.
Golfstrom 455 f.
Großbauer 79 410 f. [124 f.
Großhandel, Kapitalanlage im G. nach Smith
Großstadt, moderne, Bedingungen und Ursachen ihrer Entwicklung 529 ff; Statistisches 533 ff; Heiratshäufigkeit, Geburten-, Sterbeziffer 536 f; militärische Tauglichkeit ihrer Bewohner 537 Anm.; Citybildung 537 f; wirtsch. Bedeutung 538 ff.
Grundbesitz, Verschuldung des G.es 413 f.
Grundrente, nach Smith 144 ff, Ricardo 169, Carey 176.
Grundvermögen in Preußen 399.
Gütervorrat und Volkswohlstand 313 f 351 ff.

H.

Häfen, Arten und Bedeutung 488.
Halbscheidpacht 79.
Handel, nach Stapelrecht und Börsenhandel 37 f; steril nach physiokrat. Lehre 79 f 91 f; H.sfreiheit, philosoph. begründet 51 52 Anm. 69 ff 87 215 f; Klein- und Groß-H. 124 f; H.skompagnien 24 32 34 39 72; Binnen-H. 23 25 46 f; auswärtiger H. 24 f 46 f 51 f 55 ff 58 f 215 f 314 ff 362 ff; H.sflotten 370 f; H.skriege 21 63; H.sverträge 12 158 216 505; H.ssystem, Merkantil-, Kommerzialsystem 8 ff 19 f; merkantilist. H.sbilanztheorie 11 ff 16 29 55; von Quesnay verurteilt 79, ebenso von Smith 157 ff; Zahlungs- und H.sbilanz 318 ff 364 ff.
Handwerk, Bedeutung und Lage 415 ff 441 f, vgl. Gewerbe.
Harmonie der Interessen im System der natürl. Freiheit 21 174, nach Leibniz 47, nach Boisguillebert 69, im sozialen System 219 f.
Harmonisten 175.
Haushaltungsbudgets 339 430 ff.
Hausierer 46.
Hausindustrie 445 f.
Heimatpolitik, gegenüber der Landflucht 532 f.
Hilfe, gegenseitige, in der Gesellschaft 217 f.
Hofsystem 521 523 f.
Holland, holländ. Merkantilismus 31 ff 52 f; als Frachtfahrer Europas 33; Pfeiler des holländ. Reichtums 51; Gründe des Niederganges (nach G. Hanssen) 661.
Humanität, wahre 202 ff.
Hüttenwesen, deutsches 359 f.

I.

Improving, declining, stationary state nach Smith 147 f.
Individualismus 3 f 87 94 ff 149 ff 167 213 218 721 f 790; negative Intervention im Sinne des I. 96 ff; Sismondis Kritik der individualist. Ökonomie 176 ff.
Industrialisierung, natürliche und künstliche 58 f 518 529 ff 599.
Industriekapital in Preußen 399.
Industriesystem von A. Smith 100 ff; Wesen des nationalen Wohlstandes im Sinne Smiths 102 ff; sein Werden und Wachsen 115 ff; der Freiheitsgedanke in Smiths System 149 ff.
Inkastaat als Musterstaat 85.
Interesse s. Harmonie der Interessen.
Interessensphäre 30.
Italien, sein Glanz in alter Zeit, Gründe des Niederganges, neuer Aufschwung 37 715 ff; italien. Theoretiker 48 ff 175; Volkscharakter 654.

J.

Jahresprodukt von Boden und Arbeit, nach Smith 114 ff.
Japan 647 f 655.
Jugendfürsorge 670 ff; Jugendvereine 673.
Juristische Personen, ihr Einkommen in Preußen 391.

K.

Kalibergbau 360 f.
Kameralwissenschaft 19; deutsche Kameralisten 43 ff.
Kapital, bei den Physiokraten 77 ff, nach Smith 116 ff; stehendes und umlaufendes K. 116 f; gesellschaftl. K. 117 f; Vermehrung des K.s 121 ff 129 ff; K. und produktive Volkskraft 122 ff; Anhäufung des K.s 130 166 f; K.anlage 123 ff, im Auslande 365 f; K.gewinn 141 ff; K. und K.besitz 166 ff; K.reichtum und Arbeits- und Berufsteilung 747 756 ff; K.besitz und Klassenbildung 735 ff 747 763 ff.
Kapitalismus 15 17; Schäden des freiwirtsch. K. 194 ff 439; kapitalist. Geist 21 727 ff; kapitalist. Entwicklung in Amerika 408 654, in Deutschland 439 ff.
Kartelle 215.
Kathedersozialisten 183 186.
Katholizismus und Volkswirtschaft 694 ff; Rückgang kathol. Völker 708 ff; Katholiken ärmer als Protestanten 720 ff.
Kaufmanns-Alphabet (nach Hörnigk) 46.
Kinderarbeit 444.
Klasse, sterile und produktive K. im physiokrat. System 77 ff; classe salarié 91; K.nstaat 205 f; K.nsolidarität 211 f 735; K.nkampf 212 734 737 ff 747 ff 770 ff 776 ff; untere und mittlere K., ihre Lage 335 ff 381 ff 402 f 408 ff 428 ff 737 740 ff.
Klasse und Stand, Ansichten französischer Soziologen 733 ff; sozialist. Klassenbegriff 736 ff; Auffassung hervorragender Nationalökonomen (Gide, Schäffle, Schmoller, Sombart) 739 ff; van Overberghs Lehre 761 ff; unsere Auffassung 774 ff; Versöhnung der Klassen 776 ff.
Kleingewerbe s. Gewerbe, Handwerk, Mittelstand.
Kleinhandel s. Detailhandel, Mittelstand.
Klima, Elemente und Faktoren 451 f; K.-zonen 453 f; K.provinzen 455 ff; Einfluß der Waldungen 457; wirtsch. Bedeutung des K.s 457 ff; K. und Pflanzenwelt 458 ff; Tierwelt 467 ff; K. und Mensch 470 ff; klimat. Krankheiten 472 f; Konstanz des K.s 473 f.
Kolonien, Kolonialhandel, Kolonialverwaltung der merkantilist. Zeit, spanische 28 f, portugiesische 29 ff, niederländische 31 f, englische 35 f; merkantilist. Ausbeutung der K. 62, von Smith verurteilt 158 ff; Geschichtliches und neuere Entwicklung 497 ff; Einteilung 500 f; moderne Kolonialpolitik 502 ff; K. und Bevölkerungspolitik 564 566 f.
Kommerzialsystem 19 f, s. Merkantilsystem.
Kommerzkollegium und Kommerzienrat als Titel 39.
Konjunkturengewinn 197 441.
Konkurrenz, freie 70 ff 76 87 97 ff 214 ff; K.preis (nach Smith) 138 152.
Konstitutionelle Verfassung der Fabrik 203 211.
Konsularwesen, durch Colbert gefördert 25.
Konsumtion 116 f 160 f; Konsumstatistik 388 f; Anteil der verschiedenen Klassen am nationalen Konsum 428 f; Hauptarten des Konsums bei den verschiedenen Klassen 429 ff.
Korn, Roggenzone 460; merkantilist. K.-handelspolitik 23 36; K.magazine 36 39 87; K.preis und Wertmessung 136.
Korporation, individualist. Abneigung gegen die 98 f; Bedeutung des K.swesens im sozialen System 194 206 f.

Kosten, Produktions-K. privatwirtsch. und volkswirtsch. Standpunkt 300 ff.
Kraft, produktive, des Volkes 122 511 ff.
Kredit, körperschaftlicher 207 f.
Kriminalstatistik als Kennzeichen des Volkswohlstandes 345 f.
Krisen 177 179, in Deutschland 438 f.
Kultur, Begriff 277; Einheit der K. 3 f 277 349 f 447; Teilnahme der unteren Klassen an den K.fortschritten 276; Vererbung der K. 661 f.
Kulturfläche und ihre Ausdehnbarkeit 494 f; Kultivierung wüster Gebiete (Heide-, Moor-, Bruchkolonien) 496 f.
Kuro Siwo 455.
Küstengliederung und ihre wirtsch. Bedeutung 487 f.

L.

Land, Trennung von Stadt und L. 126 f.
Landbauzone 495 ff.
Landesfürstentum, sein Einfluß auf die wirtsch. Entwicklung 38 ff.
Landflucht 532 f.
Landwirtschaft, unter Colbert 22 ff; der Industrie und dem Handel gleichberechtigt 57; ihre Produktivität nach physiokrat. Lehre 77 ff 91 ff; ihre hohe Bedeutung für Volk und Volkswohlstand 181 270 ff 540 f 660 f; ihre Lage, der englischen 324 f, deutschen 352 ff 410 441, s. Mittelstand.
Law und sein System 66.
Leihkapital, seine Größe in Preußen 399.
Levante-Handelskompagnie (österreich.) 40.
Liebe, als soziale Tugend 225 ff; Liebestätigkeit und Wohlfahrtspflege 252; Milderung der Klassengegensätze 772 f.
Lokationen 504.
Luftströmungen und Schiffahrt 452 f.
Luxemburg, seine Sparkassen 437; Land und Leute 651.

M.

Mac-Kinley-Bill 438.
Malthus' Bevölkerungsprinzip 587 ff; Malthusianismus 605 f.
Manchestertum und Smithianismus 152 f, s. freie Konkurrenz.
Manufakturen, Entwicklung unter Colbert 23 ff, in England 34.
Mare clausum, Prinzip des M. c. 31.
Markt, Weite desselben und nationale Prosperität, Welt-M. 17 135; Bedeutung des inneren M.es 322 ff; M.preis und natürlicher Preis 138 146 f.
Maschine, in der Produktion, nach Smith 122, Ricardo 170, Sismondi 178 f.
Massenarmut 274 ff.
Maximal-Plutokratie 384 401.
Meere und Meeresnähe, ihre wirtsch. Bedeutung 489 ff; Meeresströmungen 455 f.
Mehlkrieg 88.
Merchant-Adventurers 17 34.
Merkantilismus, als wirtsch. System 9 ff; Grundprinzip (nach Smith) 10 ff; Handelsbilanztheorie 11 ff; praktische Mittel des M. 12 f; Schmollers Ansicht 15 ff; die nach Staaten gruppierende Auffassung wirtsch. Vorgänge 16 ff; der M. nach Oncken, System der landesfürstl. Wohlstandspolizei 19 ff; der M. in verschiedenen Ländern 22 f; merkantilist. Getreidehandelspolitik 36; merkantilist. Theoretiker 42 ff; moderner M. 63; Beurteilung des M. durch Smith 156 ff.
Methoden zur Messung des Volksvermögens und -einkommens 373 ff 405.
Methuen-Vertrag 35.
Missionen, ihre kulturelle Bedeutung 504 689 f.
Mittelstand, seine Bedeutung 69 180 f 216 227 247; neuer M. 265 ff.
Monopol des Kolonialhandels 24 29 32; Monopolium, Polypolium, Propolium 46; M.preis 138.
Moral restraint 593 ff 606 ff.
Morbidität und Mortalität 348.
Münzen, Münzverschlechterung, Verpachtung der Münzgerechtigkeit, Prägung 14 38 49 53; italienische Münztheoretiker 49 f.
Mutterschutz 587.

N.

Nachbarländer, ihr wirtsch. Einfluß 493.
Nährfläche und Wohnfläche 518.
Nation, Begriff, Staats- und Kultur-N. 511 ff; nationale Eigenschaften 649 ff; Nationalität und Internationalität 204 688.
Nationaleinkommen s. Volkseinkommen.
Nationales System Lists 184.
Nationalökonomisches Prinzip 161 216.
Nationalvermögen s. Volksvermögen.
Natur und Naturherrschaft im physiokrat. System 64 73; N. als Ursache der Produktion (nach Smith) 113 f; als Bedingung und Ursache volkswirtsch. Entwicklung 449 ff.
Naturrecht und Eigentumsinstitution 1 f; individualist. N. 75 ff 94 ff 151.
Navigationsakte 33 f 53.
Neo-Malthusianismus 627 ff; seine Wirkungen in der antiken Welt 631 ff; in Frankreich 633 ff.
Niederlande, in merkantilist. Zeit 31 ff; Volkscharakter 651.
Norwegen, territoriale Verhältnisse 459 ff 506; Bevölkerung 653.

O.

Ökonomisches Prinzip und nationalökonom. Prinzip 161 216; Prinzip des Optimums (nach J. Wolf) 625.
Opferprinzip, im Sinne Périns 187.

Ordnung, natürliche und positive d. physiokrat. Systems 75 ff 94 ff 97; im Gemeinschaftsleben 214 ff.
Organisation und Organisationsprinzip der Volkswirtschaft 190 (Anm.) f, s. soziales System und Gemeinschaftsgedanke.
Ostende-Kompagnie 41.
Österreich, in merkantilist. Zeit 39 f; Levante, Handelskompagnie 40; Kompagnie von Ostende 41; Wohlstandsverhältnisse 351 ff; Nachbarvölker 493; Zusammensetzung der Bevölkerung 650 ff.
Ostindische Kompagnie, französische 24, niederländische 32, englische 34.
Ozeane, wirtsch. Bedeutung 491 f.

P.

Pachtverhältnis, im physiokrat. System 79.
Papiergeld 120.
Papst, Schiedsspruch des P.es bezüglich des spanischen und portugiesischen Kolonialgebietes 30; päpstliche Getreidehandelspolitik 716 f.
Pauperismus 274 ff.
Physiokratisches System 63 ff; Vorläufer 67 ff; Naturherrschaft 64 73; geschichtliche Erklärung des Systems 65 ff 90 f; die Physiokratie in verschiedenen Ländern 88 f, ihre Bedeutung, Irrtümer 89 ff.
Plattes Land, statist. Begriff 393 Anm.
Plutokratische Entwicklung in Deutschland 383 f 387 398 401 408 439.
Politische Ökonomie und deren Ziel, im Sinne Smiths 111.
Polizeiwissenschaft, im älteren Sinne 19.
Poor, „the labouring p.", s. Proletariat, Klasse.
Portugal, in merkantilist. Zeit 30 f; Ursachen seines Niederganges 35 719; Volkscharakter 653.
Post, deutsche 369.
Prämie, Ausfuhr-P. 12 158; P. als Preis 158.
Preis, P.revolution im 16. Jahrh. 48; physiokrat. P.lehre 81 ff: Smithsche Lehre, Nominal- und Real-P. 135; natürlicher P. und Markt-P. 138 146 f; Monopol-P. 138; Waren-P. und Kapitalgewinn 142 f; Abhängigkeit der P.e vom improving, declining, stationary state 147 f; P.politik 81 f 207.
Preußen, in merkantilist. Zeit 38 ff; preuß. Seehandlung 39 Anm.; Einkommens- und Vermögensverhältnisse in P. 379 ff.
Privatbeamten 265 ff 417.
Privatwirtschaftlicher und volkswirtschaftlicher Standpunkt in der Wohlstandslehre 115; in der Auffassung der Produktionskosten 300 ff.
Produit net, im physiokrat. Sinne 77 ff 81 f 86.
Produktion, Arten 91 ff; jährliche Reproduktion und nationaler Reichtum 113; Produktivität im Sinne der Physiokraten 77 ff 91 ff; Galiani und Condillac über die Produktivität von Handel und Gewerbe 99 f; Produktivität nach Smith 132 f 163 f; P. und Konsumtion 160 f; produktive Volkskraft 122 ff; produktive Kräfte (nach List) 185; Produktivkräfte und P.stände eines Landes 246 f; P.genossenschaft 210 Anm.; P.skosten 300 ff; nationale P. 313 f; Deutschlands P. 351 ff.
Prohibitionen, merkantilist. 12 156 f.
Proletariat, in merkantilist. Zeit 24; in der physiokrat. Lehre 83; nach Smith 106 f 111 ff 138 ff 300 ff; nach Ricardo 304 336; als Klasse 734 ff 777 ff.
Prosperität, nationale, nach Smith 110.

Q.

Qualitäten, professionelle, deren Vererbung 748 751 ff.
Qualitative Verhältnisse der Bevölkerung s. Bevölkerung.

R.

Rasse 514; R.neigenschaften 641 ff; R. und Kulturfähigkeit 644; heutige Menschen-R.n 645 ff; gelbe R. 647 f 655; R.nhygiene 659 f.
Rechtsgleichheit für den Arbeiter 209 f.
Reglementierung, merkantilist. 26 61 69.
Reichsbank, Gesamtumsatz 347 Anm.
Reichtum, Begriff 80 f 102 ff 232 ff 283 f; R. und Vermögen 102 f 231; R. und Armut 103 235; R. und Einkommen 103 f 232; Grenzen und Grade des R.s 106 f; relativer R. 108; Durchschnittsbesitz und R. 108; nationaler R. und Geld 11 ff 27 48 67 f 283 ff 290 ff; R.squellen 6 f 39 46 55 ff 67 ff 77 91 149 449; Vorteile des privaten R.s für die Gesellschaft 180 199 262 ff; „persönlicher" R. 233, s. Volksreichtum.
Reinertrag im physiokrat. Sinne 77 ff 81 f 86.
Relativität, Prinzip der R. 7 99 506.
Religion 221; religiös-sittliche Bildung und Volkswohlstand 677 ff 791.
Rentner, in Preußen 400.
Reproduktion, jährliche 113 ff.
Reservationen 504.
Roheisenerzeugung 360.
Romantische Schule 182.
Royaume agricole der Physiokraten 77 ff.
Rückzölle 12 158.
Rußland, in merkantilist. Zeit 41; territoriale Verhältnisse 449 ff; Bevölkerung 652.

S.

Schatzkammer, fürstliche 19 43 f.
Schiedsgerichte 783 f.
Schiffahrt, deutsche 369 f.
Schlettweinsches System 88.
Schrift- u. Kunstwerkeproduktion, deutsche [362.

Schutzzölle, im Colbertismus 25, bei den Physiokraten 81 f; bei Smith 153 156 f; nach List 184.
Schwabesches Gesetz 431.
Schweiz, Wohlstand der S. 272; territoriale Verhältnisse 449 ff; Volkscharakter und Zusammensetzung 651.
Seehandlung, preußische 39 Anm.
Seen, ihre wirtsch. Bedeutung 484.
Segelschiffahrt 453.
Seidenweberei, deutsche 362.
Selbstliebe 213 f.
Selbstmord, Häufigkeit 447.
Siedlungsverhältnisse 521 ff.
Silbererze, nationale Produktion und Import, in Deutschland 360.
Söldnerheer, Entstehung 18.
Solidarität 50 176 (Sismondi) 189 201 (Gides kooperativer Solidarismus); S. der Menschen 202 f; der Völker 204; der Staatsgenossen 205 f; der Berufsgenossen 206 ff; im Arbeitsverhältnis 181 (Sismondi) 208 ff; S. als Tatsache und als ethisches Prinzip 210 ff; Prinzip der S. höherer Gemeinschaft 211; volkswirtsch. S.system 213 ff; Schlagworte der S.lehre 227 f 789 ff.
Sozial 3; s.es Arbeitssystem 5 190 ff 213 ff 790; Begriff des S.en im Arbeitssystem 193 f; s.e Fragen 280 ff; S.politik 281 f.
Sozialgesetzgebung, deutsche 432 ff.
Sozialhygiene 553 657 f.
Sozialismus, als kollektivist. System 8 188 f 197 ff 213 790.
Spanien, in merkantilist. Zeit 27 ff 50 f 175; territoriale Verhältnisse 449 ff; Volkscharakter 653; wirtsch. Blüte und Niedergang 717 f.
Sparkassenwesen und Volkswohlstand 347; Statistik 434 ff.
Sparsamkeit und Kapitalvermehrung 129 f.
Spekulationsgewinne 197 218 441.
Staat, in der merkantilist. Auffassung 12 ff 15 ff 22 ff 59 ff; im physiokrat. System 69 ff 94 ff; nach Smith 151 ff; St.sintervention. keine Reglementierung 26 59 61 69 f 72; als Rechtsgemeinschaft 205 f 219 ff 222 ff 784 f 790.
Stadt, Trennung von S. und Land 126; ökonomischer Begriff der S. 523 ff; geschichtliche Entwicklung 527 ff; Groß-S. 529 ff.
Stahlproduktion 360.
Stand und Stände, drei ursprüngliche und ihr Verhältnis zur allgemeinen Wohlfahrt (nach Smith) 148 f; S., Begriff 731 ff; Ständeschichtung 744 ff; S.esgeist 745; S. und Klasse 746 ff.
Stapelhandel 37 f.
Statistik 7 45; ihre Bedeutung und Verwertung in der Wohlstandslehre 313 ff
Sterblichkeit 348 553 ff. [351 ff.
Steuer, single tax 54; Dîme royale, Königszehnte 72 f; taille arbitraire 73; S.pflicht 220 222 224.
Stock, Bedeutung bei Smith 116.
Stücklohn 140. [218.
Syndikate, zukünftige Bedeutung 207 215
Systeme, volkswirtsch. 5; ältere S. 8 ff; systembildendes Prinzip 190; soziales Arbeitssystem 190 ff; Système protecteur, réglementaire 20 f, s. Merkantilsystem; System der natürlichen Freiheit 71 87 151 ff.

T.

Tabakproduktion und -verbrauch 357 f.
Tableau économique (Quesnays) 74.
Tarifverträge 218 f.
Tausch und T.handel 134 f; T.wert und Preis 82 86; T.wert des Jahresproduktes 115; T.wert und Produktivität der Arbeit 132.
Tax, single s. Einsteuer.
Telegraphie, deutsche 369.
Territorialfürstentum 38 ff.
Territorialkolonie 30.
Territorium, als Grundlage des Volkswohlstandes 6 449 ff; klimatische Verhältnisse 451 ff; Bodenbeschaffenheit und Bodenschätze 474 ff; hydrographische Verhältnisse 482; vertikale Gliederung 485; horizontale Gliederung 487; Meeresnähe 489; Größe und Nachbarländer 493; Öd- und Unland 496; äußere Kolonien 497; handelspolitische Einigungen 505; Verbesserung der territorialen Verhältnisse 507 ff.
Tote Zeit 484.
Trust 215; amerikanische T.s 654.

U.

Überproduktion 177 179.
Übervölkerung 178 517.
University Extension Movement 670.
Unterrichtskurse für das Volk, für verschiedene Stände 669.
Untervölkerung 517 631 f 633 ff.

V.

Verantwortlichkeit, soziale und individuelle Selbst-V. 213 ff 219 f.
Vererbung der Kultur 661 f; V. physiologische und der Klassenbegriff 751 ff.
Verkaufsmagazine, städtische 17.
Verkehrsanstalten, deutsche 368 ff.
Vermögen und Reichtum, nach Smith 103.
Vermögensschichtung, in Preußen 394 ff; oberste Spitze der Vermögenspyramide 401.
Verschuldung des Grundbesitzes 413 f; von Staat und Gemeinden 439 f.
Versicherungsverträge und Volkswohlstand 347.
Verteilungsproblem und Wohlfahrtsproblem 132 ff 180 247 ff, s. Volkseinkommen, Volksvermögen, Volksreichtum, Volkswohlstand.

Viehzucht, deutsche 354 f.
Volk, Begriff, Staats-V., Kultur-V. 511 f; das V.sleben in seiner Einheit als Ganzes 3 f (s. Kultur, Einheit derselben), produktive V.skraft abhängig vom Kapital (Smith) 122 ff; das V. in seinen quantitativen und qualitativen Verhältnissen Ursache des V.swohlstandes 6 450 511 ff; Stand (s. Bevölkerung) 511 ff; V.szahl 43 f 83 f 85, der europäischen und außereuropäischen Staaten 519 f; Bewegung, natürliche und räumliche 346 f 544 ff; V.sstaat 20 f 205 220; V.sklassen s. Klassen; Völkerfamilien und Völkerstämme 648 f; V.sstämme (Stammverbände) 648 f Anm.; V.shygiene 553 657 ff; Vs.ernährung 667; V.sbildung 667 ff; V.sbibliotheken 669; V.sunterrichtskurse 669; V.sunterhaltung 670; angeblicher Rückgang der katholischen Völker 708 ff.
Volkseinkommen 111 113 ff; reines und rohes V. 118 f (Smith) 298 ff; privatwirtsch. und volkswirtsch. Schätzung 304 328 ff 333 ff; subjektive und objektive Methode der zahlenmäßigen Feststellung 373 ff; V. und Bevölkerungseinkommen in Preußen (Deutschland) 372 ff, in außerdeutschen Staaten 404 ff.
Volksreichtum, in Smithscher Auffassung 108 ff; Verteilung und V. 109; Grade des V.s 110; relativer V. 111 291 f; jährliche Reproduktion als Grundlage des V.s 113 ff; privatwirtsch. und volkswirtsch. Standpunkt 115; Werden und Wachsen des V.s 115 ff; V. und Kapital 118; natürlicher Fortschritt zum V. 126; Reichtum des Volks und V. 283 f; V. als Güterreichtum und als Zustand materieller Volkswohlfahrt 292 ff; V. und Geld oder Tauschwert 290 ff; freie und persönliche Güter und V. 297, vgl. Geld.
Volksvermögen, Bestandteile nach Mun 52 f; V. als Güterquantum 295 ff, als Wertgröße 328 ff 400 ff 404 ff; Methoden der Schätzung 373 ff; Berechnung aus der Erbschaftsstatistik 405 f; Unzuverlässigkeit der Schätzungen der Wertgröße des V.s 401; Verteilung in Preußen (Deutschland) 372 ff 394 ff; V. in außerdeutschen Ländern 400 404 ff; Auflösung des V.s in Börsenwerte 439 f; vgl. Volksreichtum.
Volkswirtschaft, Material- und Formalbegriff 242; V. als Arbeitsgemeinschaft 3 f 21 205 ff; volkswirtsch. Systeme 5 ff; Ziel der V. 4 f 241 ff; Ideal einer V. 279 f; volkswirtsch. Lebensprozeß 5 7; volkswirtsch. und privatwirtsch. Standpunkt in der Reichtumslehre 115; volkswirtsch. und soziale Fragen 280 ff; Roh- und Reinertrag der V. 374; volkswirtsch. Entwicklung Deutschlands (Prosperität) 351 ff; ungünstige Momente 438 ff.
Volkswirtschaftslehre, Inhalt und Einteilung 2 ff 4 f 6.
Volkswohlfahrt, Zentralstelle für V. 253 f, s. Wohlfahrtspflege.
Volkswohlstand als Ziel der Volkswirtschaft 4 ff; V. und Fürstenwohlstand 21 43 f 60; drei Hauptstücke des V.s (nach Becher) 45 f 47 f; Ursachen des V.s (nach Serra u. a.) 49 55 ff 67 ff 91 ff 149; V. im Sinne Smiths 112; V. und Egoismus 167; Werden und Wachsen des V.s 115 ff; abhängig von Kapital und Kapitalanlage 122 ff (nach Smith); V.slehre im Sinne des sozialen Systems 259 ff; V. als praktisches Ziel 278; Grade des V.s 278 f; V. früherer Zeiten und der Gegenwart 309 f; Kennzeichen des V.s im allgemeinen 312 ff; Mangelhaftigkeit der Kennzeichen 312 f 347 ff; Messung konkreter Wohlstandsverhältnisse des Einzelvolkes (Deutschland) 351 ff 372 ff 408 ff; das Territorium als Grundlage des V.s 449 ff; Relativität des V.s 506; V. abhängig von der Kulturfläche des Bodens 507; quantitative und qualitative Verhältnisse der Bevölkerung in ihrer Beziehung zum V. 511 ff.
Vorsicht, wirtsch., bei der Eheschließung 623; eheliche V. 628.

W.

Waldwirtschaft, deutsche 352; Wald und Klima 457.
Wanderbibliotheken 669.
Wanderungen, Binnen-W. und Aus-W. 556 ff; Stammes-W. und Einzel-W. 563 f.
Weber, hausindustrielle, deren Not 348 f.
Weiler 525.
Weinbau, deutscher 354.
Weltanschauung, deistische A. Smiths 150 Anm., Ricardos 170 f, J. St. Mills 171 f; christliche W. und Kultur 678 ff; christliche W. und Wirtschaftsleben 683 ff.
Weltbevölkerung 519; ihre Ernährung 495 619 f.
Weltfriede, allgemeiner 70 f.
Weltmarkt s. Markt.
Wettbewerb, gesunder und unlauterer 215, s. Konkurrenz.
Wirtschaftsentwicklung und politische Einheit 38 ff.
Wirtschaftsgeographie, ihre Bedeutung 6; ihre Verwertung 499 ff.
Wirtschaftspolitik und Wirtschaftspflege, merkantilist. 12 f, französische 22 ff, englische 34 f, Friedrichs des Großen 38 f, russische 41 f, erziehende 61; keine Reglementierung 59 69 ff; physiokrat. 85; individualist. im Sinne Smiths 149 ff 152 ff.
Wirtschaftsverfassung, freie, s. Physiokratie und Smiths System; organische s. soziales Arbeitssystem.
Wohlfahrt, Begriff 229 f; geistige und materielle W. 230 f 236 f 241 253 f; Einheit der menschlichen und nationalen W. 3 236; öffentliche (salus publica) und allgemeine (salus universalis) W. 242 ff 255;

materielle Seite der öffentlichen W. 244 ff; allgemeine materielle W. 255 ff.
Wohlfahrtspflege, gemeinnützige 227 250 ff; W. und Liebestätigkeit 252.
Wohlhabenheit 232.
Wohlstand und W.sstreben 229 ff; W. und Reichtum 232; W. und Glück 237 f.
Wohlstandspolizei, fürstliche (Merkantilismus) 19.
Wohlstandsschichtung in Deutschland (Preußen) 380 ff 403 f.
Wohlstandsverhältnisse, konkrete, des Einzelvolkes (Deutschland) 312 ff.
Wohnfläche und Nährfläche 518.
Wohnform, geschlossene und offene 521.
Wohnungsverhältnisse 431 f 446; Wohnungshygiene 657.
Wollenmanufaktur, englische 34, italienische 715, deutsche 354 Anm. 361 f.

Z.

Zahlungsbilanz 318 ff 364 ff, s. Handel, Handelsbilanz.
Zins und Zinsfuß 53; kirchliches Zinsverbot 72; Z. in der physiokrat. Lehre 83, bei Smith 131 f; Zinsfuß u. Kapitalgewinn 142.
Zoll im merkantilist. System 12 156 ff, in der modernen Volkswirtschaft 216; innere Z.einheit 71 87 184, s. Binnenhandel.
Zollverein, Deutscher 505.
Zuckerverbrauch in Deutschland 356.
Zünfte und Gournays Schule 72; Turgot 88 98 f, Smith 150.
Zweikindersystem 509 629 ff.
Zwerggüter 410.
Zwischenhandel, holländischer 33; nach physiokrat. Lehre 82 f; Kapitalanlage im Z. nach Smith 125.

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES

This book is due on the date indicated below, or at the expiration of a definite period after the date of borrowing, as provided by the library rules or by special arrangement with the Librarian in charge.

DATE BORROWED	DATE DUE	DATE BORROWED	DATE DUE
C28(3-52)100M			

COLUMBIA UNIVERSITY
0032048262

D110 P43
v.2

D110 P43
v.2
Pesch
Lehrbuch der nationalökonomie.

NEH FEB 11 1994

MSH 00111

OCT 9 1953

Volume 3

Columbia University
in the City of New York

THE LIBRARIES

Graduate
SCHOOL OF BUSINESS
Library

PURCHASED FROM

SELIGMAN LIBRARY GIFT

NATIONALÖKONOMIE

DRITTER BAND

LEHRBUCH
DER
NATIONALÖKONOMIE

VON

HEINRICH PESCH S. J.

Motto:
Entzündet rings auf den Bergen weit
Das flammende Feuersignal der Zeit:
Gerechtigkeit! (Fr. Eichert.)

DRITTER BAND

ALLGEMEINE VOLKSWIRTSCHAFTSLEHRE. II

DIE AKTIVEN URSACHEN
IM VOLKSWIRTSCHAFTLICHEN LEBENSPROZESSE

COLUMBIA
UNIVERSITY
LIBRARY

FREIBURG IM BREISGAU
HERDERSCHE VERLAGSHANDLUNG
1913
BERLIN, KARLSRUHE, MÜNCHEN, STRASSBURG, WIEN, LONDON UND ST LOUIS, MO.

Belgian Business
D110
P43
v.3

Imprimatur

Friburgi Brisgoviae, die 27 Martii 1913

‡ **Thomas,** Archiepps

Imprimi potest

Julius Vanvolxem S. J.
Vice-Provincialis

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARY

Alle Rechte vorbehalten

Buchdruckerei der Herderschen Verlagshandlung in Freiburg

JUL 30 1953 BB

Vorwort.

Andauernde Krankheit, die häufige, zum Teil lange Unterbrechung der Arbeit notwendig macht, verzögerte die Vollendung des Lehrbuches der Nationalökonomie. Anderseits wurde es dadurch möglich, die gerade für den Gegenstand dieses Bandes besonders wichtigen neuesten Tatsachen zu berücksichtigen. Auch konnte ich so zu gewissen aktuellen Kontroversen Stellung nehmen, die für die weitere Entwicklung der nationalökonomischen Wissenschaft von entscheidender Bedeutung sind. Wenn die meisten Nationalökonomen erst mit dem Einsetzen einer allgemeineren Verkehrswirtschaft von „Volkswirtschaft" reden, so wird doch das soziale Moment im Begriff der Volkswirtschaft durch den privatwirtschaftlichen Verkehr keineswegs erschöpft. Insbesondere der Staatsmann erblickt in der Volkswirtschaft einen wichtigen Bestandteil des modernen Gesellschaftslebens staatlich geeinter Volksgemeinschaft, so zwar, daß Zweck und Aufgabe dieser Gemeinschaft sich auch auf die Volkswirtschaft erstreckt, den mannigfaltigsten Bestrebungen eine gewisse Einheit verleiht, den volkswirtschaftlichen Lebensprozeß in Beziehung bringt zur Wohlfahrt des ganzen Volkes. Indem die Volkswirtschaftslehre diesen Standpunkt einnimmt und begründet, bleibt sie frei von jeder Einseitigkeit, bietet zugleich der praktischen Politik die unentbehrliche, theoretische Aufklärung und Stütze zum Besten von Volk und Staat.

Berlin-Marienfelde, 19. März 1913.

Heinrich Pesch S. J.

Inhaltsübersicht.

Seite

Vorwort V

Einleitung . . . . . 1—70

1. Die „gegenwärtige Krisis" in der deutschen Nationalökonomie. — 2. Was nicht in Frage steht. — 3. Verkehrswirtschaft und Volkswirtschaft. — 4. Volkswirtschaft und staatliche Gesellschaft. — 5. Volkswirtschaft und Sozialzweck. — 6. Charakterisierung der Nationalökonomie als Wissenschaft. — 7. Volkswohlstand ein objektiver Begriff. — 8. Nationalökonomie und Wirtschaftspolitik. — 9. Methodenfragen. — 10. Allgemeine Einteilung der Nationalökonomie als Wissenschaft. — 11. Der Solidarismus als sozialphilosophisches System. — 12. Das soziale Arbeitssystem als volkswirtschaftliches System.

Die aktiven Ursachen im volkswirtschaftlichen Lebensprozesse . . 71—928

I. Einzelkraft . . . . . 71—103

II. Unternehmung . . . . . 104—412

III. Syndikale und kooperative Einigungen von Wirtschaften . . . 413—562

IV. Moderne Berufsorganisation und Interessenvertretung . . . 563—822

V. Staat und Gemeinde. — Freie Organisationen für gemeinnützige Wohlfahrtspflege . . . . . 823—928

Erstes Kapitel.

Die Einzelkraft in der Volkswirtschaft . . 71—103

13. Notwendigkeit besonderer Beachtung individueller Kräfte in der Gegenwart. — 14. Allgemeine Bedeutung der individuellen Kräfte innerhalb der Volkswirtschaft. — 15. Selbstliebe, individuelles Interesse und Gemeinwohl. — 16. Wirtschaftliche Freiheit. — 17. Die freie Konkurrenz. — 18. Sozialisierung der wirtschaftlichen Freiheit. — 19. Das materielle und das sittliche Element im Wirtschaftsstreben der Einzelnen.

Zweites Kapitel.

Die Unternehmung.

§ 1. Ursprung und Begriff . . . . . 104—118

20. Individuum und Wirtschaftseinheit. — 21. Die sich selbst genügende Familienwirtschaft. — 22. Die Entwicklung und Herausbildung der Unternehmung. — 23. Beschränkung der wirtschaftlichen Funktionen der Familie. — 24. Begriff der Unternehmung. — 25. Verschiedene Arten der Unternehmung.

Seite

§ 2. Arbeit und Kapital in der Unternehmung . . . . . 118—135
26. Die Arbeit. — 27. Das Kapital. — 28. Kapital im objektiven, volkswirtschaftlichen Sinne. — 29. Das subjektive, privatwirtschaftliche Kapitalvermögen. — 30. Entstehung des Kapitals. — 31. Wann wird Geld Kapital? Die Epoche des Geldkapitalismus. — 32. Effektenkapitalismus. — 33. Die moderne „kapitalistische" Unternehmung.

§ 3. Betrieb und Betriebsformen der Unternehmung . . . . . 135—160
34. Der Begriff „Betrieb". — 35. Gemischte Betriebe. — 36. Betriebssystem, Betriebsform. — 37. Großbetrieb und Kleinbetrieb. Geschichtliches. — 38. Merkmale für die Unterscheidung zwischen Groß-, Mittel- und Kleinbetrieb. — 39. Merkmale zur Unterscheidung von Fabrik, Verlagssystem, Handwerk. — 40. Die Organisation im Großbetriebe. — 41. Die Entwicklung vom Großbetriebe zum größeren Betriebe. — 42. Statistik der Klein- und Großbetriebe. — 43. Die Zukunft von Großbetrieb und Kleinbetrieb.

§ 4. Der Unternehmer, das Beamtenpersonal, die Arbeiter . . . . 160—184
44. Der Unternehmer und seine Funktionen. — 45. Vorurteile im Hinblick auf das Unternehmertum. — 46. Wer ist „Unternehmer"? — 47. Trennung von Unternehmungsbesitz und Unternehmungsleitung. „Mobilisierung" und „Unpersönlichwerden des Kapitals". — 48. Ist auch der Arbeiter „Unternehmer"? — 49. Das Beamtenpersonal. — 50. Arbeiter und Arbeitssysteme. — 51. Berufsstellung der Erwerbstätigen in Deutschland.

§ 5. Beschaffung von Arbeitskräften . . . . . 185—207
52. Soziale Arbeitsvermittlung im Mittelalter. — 53. Individuelle Arbeits- und Arbeiterbeschaffung in späterer Zeit. — 54. Die heutige Kompliziertheit des Arbeitsmarktes und die Notwendigkeit einer Organisation desselben. — 55. Neue soziale Formen der Arbeitsvermittlung. — 56. Öffentliche Arbeitsnachweise. — 57. Leutenot auf dem Lande. — 58. Arbeitslosigkeit in der Stadt.

§ 6. Der Arbeitsvertrag . . . . . 207—219
59. Begriffsbestimmung und allgemeine Bedingungen der Gültigkeit. — 60. Gegenstand des Vertrages. — 61. Die Natur des Arbeitskontraktes. — 62. Zeitlohn- und Akkordvertrag.

§ 7. Der Arbeitstarifvertrag . . . . . 219—256
63. Begriffsbestimmung. — 64. Nähere Erklärung einzelner Elemente der Begriffsbestimmung. — 65. Rechtsfunktionen des Tarifvertrages. — 66. Rechtsfolgen der Vertragsverletzung. — 67. Das gesetzgeberische Problem. — 68. Darf und muß die Anwendung von Tarifverträgen als ein wirklicher Fortschritt betrachtet werden?

§ 8. Das Arbeits- und Dienstverhältnis . . . . . 256—299
69. Verschiedene Seiten des Arbeitsverhältnisses. — 70. Autorität und Subordination im Arbeitsverhältnis. — 71. Schutz der Persönlichkeit des Arbeiters. — 72. Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses. — 73. Weitere Fortbildung und Umbildung des Arbeitsverhältnisses.

§ 9. Rechtsformen der Unternehmung . . . . . 300—361
74. Die Einzelunternehmung. — 75. Die gesellschaftlichen Unternehmungen. — 76. Personal- und Kapitalgesellschaften. — 77. Die offene Handelsgesellschaft. — 78. Die Kommanditgesellschaft. — 79. Die Aktiengesellschaft. — 80. Statistische Notizen über Aktiengesellschaften. — 81. Vorzüge der Aktiengesellschaft. — 82. Schattenseiten der Aktiengesellschaft. — 83. Reformprobleme — 84. Die Kommanditgesellschaft auf Aktien. — 85. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung. — 86. Die Gewerkschaft des Bergrechts.

Seite

§ 10. Neuere Entwicklungstendenzen der Kapitalgesellschaften . . . 361—412
87. Beteiligung und Beteiligungsgesellschaften. — 88. Effektensubstitution und Beteiligungsgesellschaften. — 89. Verbindung der Effektensubstitution mit der Finanzierungstätigkeit. — 90. Kapitalanlagegesellschaften. — 91. Die Kontrollgesellschaften. — 92. Volkswirtschaftliche Beurteilung der Kontrollgesellschaften. — 93. Die Effektenübernahmegesellschaften. — 94. Die Finanzierungsgesellschaften. — 95. Wirtschaftspolitische und -theoretische Schlußfolgerungen im Hinblick auf die Effektensubstitutionsgesellschaften.

Drittes Kapitel.

Syndikale und kooperative Einigungen von Wirtschaften.

§ 1. Geschichtliche Formen und Schicksale des Vereinigungswesens . . 413—426
96. Das Vereinigungsrecht ein Grundrecht des Menschen, in seiner Ausübung der staatlichen Rechtsordnung unterworfen. — 97. Geschichtliche Entwicklung im allgemeinen. — 98. Recht und Politik der römischen Zeit. — 99. Das Assoziationswesen in der deutschen Geschichte. — 100. Moderne Vereinigungsformen.

§ 2. Kartelle . . . . . 426—476
101. Begriff. — 102. Gründe und Voraussetzungen der Kartellbildung. — 103. Einteilung. — 104. Die geschichtliche Entwicklung des Kartellwesens. — 105. Volkswirtschaftliche Würdigung der Kartelle. — 106. Staatliche Regelung des Kartellwesens.

§ 3. Das Genossenschaftswesen . . . . . 476—562
107. Begriff der Genossenschaft. — 108. Einteilung. — 109. Besonderheiten der „genossenschaftlichen" gegenüber der „kapitalistischen" Unternehmung. — 110. Geschichtliche Entwicklung. — 111. Volkswirtschaftliche Würdigung: Das Prinzip der ökonomischen Kooperation. — 112. Wirtschaftliche Förderung der minder begüterten Klassen der Bevölkerung. — 113. Die volkswirtschaftliche Bedeutung der verschiedenen Genossenschaftsformen. — 114. Rückwirkungen des Genossenschaftswesens auf die volkswirtschaftliche Gesamtentwicklung. — 115. Die Herstellung engerer Beziehungen unter den Genossenschaften. — 116. Gehört die Zukunft dem genossenschaftlichen Sozialismus?

Viertes Kapitel.

Moderne Berufsorganisation.

§ 1. Formen der Berufsorganisation im allgemeinen . . . . . 563—572
117. Das korporative Regime früherer Zeiten verglichen mit der gegenwärtigen Berufsorganisation. — 118. Berufsorganisationen und genossenschaftliche Bildungen. — 119. Freiheit oder Zwang in der Berufsorganisation. — 120. Freie Berufsorganisation und offizielle Wirtschaftskammern. — 121. Gesamtbild der modernen Vereinigungsformen.

§ 2. Rückblick auf die Zunft des Mittelalters . . . . . 572—609
122. Was der Rückblick auf das mittelalterliche Zunftwesen lehren kann. — 123. Die Entstehung der Zünfte. — 124. Ihre volle Entfaltung. — 125. Licht und Schatten im Zunftwesen. — 126. Regalistischer Absolutismus und Zunft. — 127. Schicksale der Zunft in der liberalen Periode.

Seite

§ 3. Die moderne Innung, offizielle und freie Interessenvertretungen des Handwerks . . . . . 609—646

128. Die gewerblichen Genossenschaften in Österreich. — 129. Die deutsche Innungsgesetzgebung. Handwerkskammern. — 130. Fürsorge für den Nachwuchs im Handwerk. — 131. Weiterbildung der Gesellen und Meister. — 132. Die Stellung der gewerblichen Hilfsarbeiter in der und zur Organisation des Handwerks.

§ 4. Offizielle Kammern und freie Interessenvertretungen für Handel und Industrie . . . . . 647—667

133. Handelsgilden im Mittelalter. — 134. Staatliche Kommerzkollegien, städtische und unabhängige Organisationen der Neuzeit. — 135. Handels- und Gewerbekammern. — 136. Die Handelskammern im Auslande. — 137. Zur Kritik des gegenwärtigen Handelskammerwesens. — 138. Internationaler Zusammenschluß von Handelsvertretungen. — 139. Wesen und Aufgaben der freien Interessenverbände für Handel und Industrie. — 140. Einteilung und Beispiele. — 141. Freie Organisationen des „Mittelstandes". — 142. „Hansabund". — 143. Weitere Entwicklung der freien Vereinigungen.

§ 5. Landwirtschaftliche Vereinigungen und offizielle Interessenvertretungen 667—683

144. Landwirtschaftliche Vereine. — 145. Agrarische Vereinigungen wirtschaftspolitischer Art. — 146. Bauernvereine. — 147. Offizielle landwirtschaftliche Interessenvertretungen. — 148. Das landwirtschaftliche Organisationswesen in außerdeutschen Ländern.

Fünftes Kapitel.

Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

§ 1. Koalition und Koalitionsverbote . . . . . 684—715

149. Die prinzipielle Frage des Vereinigungsrechtes. — 150. Die geschichtliche Entwicklung. — 151. Die moderne Arbeiterbewegung. — 152. Begriff der „Koalition" im modernen Sinne. — 153. Koalition und Gesetzgebung.

§ 2. Arbeitnehmerorganisationen . . . . . 715—794

I. Gewerkvereine der Arbeiter. — 154. Gewerkschaft: Begriff, Zweck, Mittel. — 155. Innere Organisation der Gewerkschaften im allgemeinen. — 156. Die Entwicklung der Gewerkschaften in verschiedenen Ländern. — 157. Die Gewerkvereine in Deutschland. — 158. Übersicht der „Organisierten" für 1910. — 159. Die Gewerkschaften in Österreich. — 160. In der Schweiz. — 161. Zur volkswirtschaftlichen Beurteilung der Gewerkschaft und der Gewerkschaftsarbeit. — II. Privatangestelltenverbände. — 162. Begriffsbestimmung und Umgrenzung. — 163. Der besondere Charakter der Angestelltenorganisationen. — 164. Statistische Übersicht. — 165. Zur Beurteilung.

§ 3. Arbeitgeberverbände . . . . . 795—814

166. Wesen und Eigenart dieser Verbände im allgemeinen. — 167. Die tatsächliche Entwicklung der Arbeitgeberorganisationen. — 168. Versuche internationalen Zusammenschlusses. — 169. Indirekte Kampfesmittel. — 170. Direkte Kampfesmittel. — 171. Besonderheiten des Koalitionswesens für das landwirtschaftliche Gebiet.

Seite

§ 4. Die Arbeitskammer . . . . . 814—822

172. Begriff und Wesen. — 173. Geschichtliche Entwicklung. — Schlußgedanke. — 174. Das soziale Prinzip in der modernen Organisationsbewegung.

Sechstes Kapitel.

Staat und Gemeinde. — Freie Organisationen für gemeinnützige Wohlfahrtspflege.

§ 1. Der Staat . . . . . 823—890

175. Zweck des Staates und staatliche Betätigung. — 176. Wachsende Tätigkeit des Staates in volkswirtschaftlicher Beziehung. — 177. Wachsende Ausgaben. Der Staatsbedarf und seine Deckung. — 178. Öffentliche Betriebe und Monopole. — 179. Kombinationen privaten und öffentlichen Besitzes, privater und öffentlicher Tätigkeit, Verwertung, die sog. „gemischten Unternehmungen". — 180. Die ordnende und pflegende Tätigkeit des Staates im allgemeinen. — 181. Besondere Ordnung und Pflege der einzelnen Produktionsgebiete und produktiven Berufsstände. — 182. Verhältnis von Wirtschafts- und Sozialpolitik. — 183. Unerwünschte Folgen der deutschen Sozialpolitik? — 184. Imperialismus, Kontinentalismus, Internationalismus, Weltpolitik.

§ 2. Die Gemeinde . . . . . 890—925

185. Die Gemeinde in sich und in ihrer Stellung gegenüber dem Staate. — 186. Die Aufgaben der Gemeinden im allgemeinen. — 187. Kommunale Sozialpolitik. — 188. Die wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinden. — 189. Andere wirtschaftspolitische Maßnahmen. — 190. Die Gemeindelasten.

§ 3. Freie Organisationen für gemeinnützige Wohlfahrtspflege . . . 925—928

Personenregister . . . . . 929—935

Sachregister . . . . . 937—946

Einleitung.

1. Die „gegenwärtige Krisis" in der deutschen Nationalökonomie. Wer den alten Methodenstreit auf nationalökonomischem Gebiete für endgültig erledigt hielt, wurde durch die Debatten der Tagung des Vereins für Sozialpolitik in Wien (1909) sowie durch eine Reihe von Schriften und Abhandlungen in Zeitungen und volkswirtschaftlichen Zeitschriften eines andern belehrt. Man spricht heute von neuen Wegen, welche die nationalökonomische Forschung im Interesse einer gedeihlichen Fortbildung der Wissenschaft einzuschlagen habe, von neuer Bestimmung und Umgrenzung ihres Gegenstandes, ihrer Aufgaben. Dabei werden insbesondere die Kathedersozialisten, die historische Schule, die ethische Richtung in der Nationalökonomie nicht ohne Schärfe angegriffen: Es sei keineswegs Aufgabe des Nationalökonomen, so heißt es, Ideale zu zeichnen, Werturteile zu fällen, wirtschaftspolitische Schlußfolgerungen zu ziehen; die Nationalökonomie sei heute zu einer anmaßlichen normativen Wissenschaft geworden, habe Ethik und Ökonomie vermengt, das Leben kritisiert, statt die Theorie zu pflegen, Forderungen an das Leben gestellt, die doch nur Ausfluß des politischen Standpunktes oder einer subjektiven Weltanschauung seien. Nicht mit dem „Seinsollen", sondern mit dem ökonomischen „Sein" und dessen kausalen Verknüpfungen habe die Nationalökonomie sich zu beschäftigen, insbesondere der theoretischen Behandlung jener Fragen größere Aufmerksamkeit zu widmen, welche die Geschäftswelt in erster Linie interessierten usw.[1] Es handelt sich also letztlich um

[1] Man vgl. hierzu Max Weber, Die Objektivität sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XIX (1904) 22—87; Gustav Cohn, Über den wissenschaftlichen Charakter der Nationalökonomie, ebd. XX (1905) 461—478; Wirtschaftswissenschaft und Wirtschaftspolitik, in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft LXVI (1910) 1—40 445—461; Karl Diehl, Die Bedeutung der wissenschaftlichen Nationalökonomie für die praktische Wirtschaftspolitik, in Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik XXXVII (1909) 289 ff; Adolf Weber, Die Aufgaben der Volkswirtschaftslehre als Wissenschaft (1909); Ders., Art. „Volkswirtschaftslehre" im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft V$^{3-4}$ 986 ff; Karl Bücher in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft LXV 711 ff; Ludwig Pohle, Einführungswort des Herausgebers zur Neuen Folge der Zeitschrift für Sozialwissenschaft I 1—4; Politik und Nationalökonomie, ebd. 69—81 170—182 201—218; Ders., Die gegenwärtige Krisis in der deutschen Volkswirtschaftslehre (1911); Ders., Ein kathedersozialistisches System der Volkswirtschaftslehre, in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft III (1912) 410 ff 453 ff; Julius Wolf, Über Ehrenbergs „exakte Wirtschaftsforschung", im „Tag" Nr 74 vom 31. März 1910; Verhandlungen des Vereins für

die Bestimmung des Charakters der Volkswirtschaftslehre, ihrer wesentlichen Aufgaben.

Man mag immerhin zugeben, daß der relativ jungen Wissenschaft der Nationalökonomie noch mancherlei Mängel anhaften. Wird deren Überwindung, ohne Verkürzung der Verdienste bisher führender Schulen oder Gruppen von Fachgenossen und ohne Verkennung ihrer gewaltigen Geistesarbeit, erstrebt, so mag das als erfreuliches Symptom von frischer Lebenskraft und wagender Betätigung auf nationalökonomischem Gebiete begrüßt werden, selbst wenn die „neue" Richtung nicht gerade in allem das Rechte trifft. Wir wollen diesbezüglich keinen Tadel aussprechen, nicht gegen Männer polemisieren, die wir achten und verehren, sondern bloß unsere Ansicht darlegen, dieselbe wohlwollender Prüfung unterbreiten.

Werner Sombart hat in der Wiener Debatte durchaus zutreffend theoretische Erörterungen für unmöglich erklärt, wenn nicht vorerst Klarheit darüber bestehe, was wir denn überhaupt unter nationalökonomischer Wissenschaft zu verstehen haben[1]: „Hier ist der Punkt", sagte er, „auf dem die Entscheidungsschlacht ... geschlagen wird. Es handelt sich hier um die zwei großen Möglichkeiten, ob wir Nationalökonomen als einzige Aufgabe uns stellen, festzustellen, daß etwas ist, oder ob wir uns gleichzeitig zur Aufgabe stellen oder überhaupt nur als einzige Aufgabe ansehen, festzustellen das, was sein soll.... Mit andern Worten: Es handelt sich darum, ob aus den nationalökonomischen Betrachtungen, soweit sie wissenschaftlicher Natur sind und sein wollen, das, was wir Werturteile nennen, ausgeschlossen oder einbegriffen werden soll, die Werturteile, verschiedenartig verankert, größtenteils ethisch verankert. Es ist also wieder einmal die Frage aufgerollt von der Bedeutung dessen, was man die ethische Nationalökonomie genannt hat. Ich glaube,

Sozialpolitik in Wien (1909). III. Die Produktivität der Volkswirtschaft mit Referaten von E. v. Philippovich usw. (1910) 329 ff, Debatte, namentlich 563 ff; Georg Brodnitz, Die Zukunft der Wirtschaftsgeschichte, in Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik XL (1910) 145 ff; A. Voigt, Wirtschaft und Recht, in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft II (1911) 1 ff 99 ff 177 ff 238 ff 311 ff; Ders., Die Untauglichkeit der historischen Methode zur Lösung volkswirtschaftlicher Probleme, ebd. III (1912) 241 ff 311 ff 383 ff; Alfred Amonn, Über die neuere Entwicklung und den gegenwärtigen Stand der politischen Ökonomie, in der Monatschrift für christliche Sozialreform XXX III (1911) 3 ff; Ders., Objekt und Grundbegriff der theoretischen Nationalökonomie (1911). Dazu Franz Oppenheimers Besprechung im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXXIII (1911) 194 ff. Drill, Wunschlose Nationalökonomie, im Literaturblatt der „Frankfurter Zeitung" vom 5. Februar 1911. Joseph Schumpeter, Das Wesen und der Hauptinhalt der theoretischen Nationalökonomie (1908). Lujo Brentano, Über Werturteile in der Volkswirtschaftslehre, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXXIII (1911) 695—714. Albert Hesse, Die Werturteile in der Nationalökonomie, in Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik XLIII (1912) 179 ff. Rizzi, Art. „Volkswirtschaftspolitik" im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft V[3—4] 1002 ff. Schmoller u. Tönnies, Zwei Bemerkungen über den Verein für Sozialpolitik, in Schmollers Jahrbuch XXXVI (1912) 1 ff. Demgegenüber wieder Julius Wolf, Gegen Gesinnungs- und Tendenzwissenschaft, in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft III (1912) 252 ff. Herkner, Der Kampf um das sittliche Werturteil in der Nationalökonomie, in Schmollers Jahrbuch XXXVI (1912) 515 ff usw.

[1] Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik in Wien (1909). III. Die Produktivität der Volkswirtschaft (1910) 565 ff.

daß der Streit hierüber bisher nicht mit der prinzipiellen Klarheit — ich möchte nicht selber ein Werturteil aussprechen —, aber nicht so in der Problemstellung geführt worden ist, daß eine Einigung möglich gewesen wäre. Worüber Zweifel oder Unklarheiten hier herrschen, ist folgendes: Als der Streit zuerst auftauchte — und es ist ja die sog. historische Schule, die hier eine große Rolle gespielt hat, in der Vertretung gerade der Wertung ethischer Potenzen —, hat man, soviel ich sehe, nicht genügend unterschieden, wiederum wo die ethischen Wertungen eigentlich sitzen, von denen die Rede ist, hat man wiederum nicht genügend unterschieden, ob es sich handelt um die ethische Wertung, die etwa ein Wirtschaftssubjekt vornimmt oder die der betrachtende Nationalökonom vornimmt. In der berühmten Diskussion zwischen unserem verehrten Meister von Schmoller und Lasson kam einmal der Ausdruck vor — ich glaube, Herr von Schmoller gebrauchte ihn —: Es wird kein Nagel eingeschlagen in der Welt ohne irgend welche ethische Beimischung. Das konzediere ich vollständig. Diese ethische Motivierung innerhalb des Wirtschaftslebens ist natürlich vorhanden, und ich konzediere auch ohne weiteres, daß bei einer totalen Erörterung der wirtschaftlichen Zusammenhänge die Bedeutung der ethischen Faktoren niemals außer acht gelassen werden darf; gerade mein Freund Max Weber, mit dem ich in der methodischen Auffassung grundsätzlich übereinstimme, hat beispielsweise in seiner Arbeit über den Puritanismus nachgewiesen, wie große Bedeutung ethische Faktoren im Ablauf des wirtschaftlichen Lebens haben können. Wenn wir trotzdem die ethischen Erwägungen ausschließen wollen — ich bemerke, daß die ganze Frage von der isolierenden Methode bei der Betrachtung des Wirtschaftslebens, das Auseinanderhalten der verschieden wirkenden Motive und die Verfolgung eines Motivs in seiner reinen Wirkung, hier nicht weiter in Betracht kommt — wenn wir trotzdem das Ethische ausschalten wollen, so meinen wir damit nicht, daß die Ethik nicht im Leben eine Rolle spielt, sondern wir meinen damit, daß sie in der nationalökonomischen Wissenschaft keine Rolle spielen soll. Wir meinen damit, daß in dem Moment, in dem wir Wissenschaft treiben, wir nicht Puritaner oder Nichtpuritaner zu sein haben in der Bewertung des Wirtschaftslebens, sondern wir haben eben objektiv Schauende und Feststellende zu sein. In dem Sinne also nur scheiden wir das Werturteil aus der wissenschaftlichen Betrachtung aus. — Ja, nun warum, werden Sie fragen. Aus dem Grunde, weil, solange Werturteile in der wissenschaftlichen Betrachtung eine Rolle spielen, eine objektive Verständigung über irgend etwas, was ist, nicht möglich ist, die wissenschaftliche Erkenntnis aber dahin drängt, festzustellen und objektiv zu beweisen, daß etwas ist." So weit Sombart[1]. Auch Max Weber nimmt einen ähnlichen Standpunkt ein[2]; ebenso Ludwig Pohle, Julius Wolf, Richard Ehrenberg, Andreas Voigt u. a.

[1] Vgl. auch Sombart, Ideale der Sozialpolitik, in Brauns Archiv X (1897) 1 ff. Hier hatte Sombart noch in dem Wirtschaftssystem höchster Produktivität das autonome sozialpolitische Ideal erblickt, welches er dann später (Sozialismus und soziale Bewegung[6] [1908] 128) als ein „Parvenüideal", ein „ekelhaftes Baumwollspinnerideal" wieder verwarf.

[2] In Max Webers Schrift: Der Nationalstaat und die Volkswirtschaftspolitik (1895) wird die Idee der nationalen Macht als Leitstern der Wirtschaftspolitik bezeichnet. Im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik (XIX [1904] 22 ff) dagegen lehnt Weber die Ideale als regelmäßig subjektiv ab, desgleichen die Werturteile, weil diese

Daß nun gerade durch solche Zurückweisung der Werturteile bisher schon eine allgemeinere „objektive Verständigung" unter den Vertretern der neuen Richtung tatsächlich erreicht worden sei, wird, angesichts so mancher schwebenden Kontroversen, niemand behaupten wollen. Auch das soll kein Tadel sein. Denn bloß um der Übereinstimmung willen und aus Furcht vor der Kontroverse kann die wissenschaftliche Forschung niemals auf die Erkenntnis und Verteidigung der Wahrheit verzichten. Es bleibt aber die Frage, ob die Zulassung von Werturteilen die Möglichkeit jedweder „objektiven Verständigung" schlechthin ausschließe, und ob jede „wissenschaftliche" Erkenntnis sich ausschließlich auf das Erkennen des Seins beschränken müsse. Wer das in dieser Allgemeinheit behaupten will, wird sofort starke Gegnerschaft vorerst bei allen denjenigen finden, die der Ethik, der Moraltheologie [1], der Jurisprudenz auch dann den „wissenschaftlichen" Charakter nicht bestreiten lassen, wenn diese Disziplinen es mit sittlichem und rechtlichem „Seinsollen", mit Werturteilen und Forderungen zu tun haben. Das gleiche gilt von allen jenen, die im Bereich der staatswissenschaftlichen Disziplinen auch der „politischen" Forschung „wissenschaftliche" Dignität zuerkennen. Es ist darum wohl kaum übergroße Verwegenheit, wenn wir unserseits ebenfalls die Aufgabe der Volkswirtschaftslehre schlechthin, also nicht bloß der „reinen Theorie" und der „historischen" Nationalökonomie allein für sich genommen, weder auf die Feststellung dessen, was ist, noch dessen, was sein soll, beschränken, dieselbe vielmehr sowohl in der Erkenntnis dessen, was ist, als auch dessen, was sein soll, und zwar, was volkswirtschaftlich, nicht was „ethisch" sein soll, erblicken. Demgemäß handelt es sich für uns nicht um eine einseitig normative Betrachtungsweise, sondern um den Versuch einer Verbindung der theoretischen, historischen, kausalen und teleologischen oder normativen Betrachtungsweise. Wir sehen die Dinge, wie sie sind und wie sie sich entwickeln. Wir glauben aber nicht, daß die Wissenschaft der Fortentwicklung gegenüber deshalb hilflos und ratlos dastehe, weil sie stets nur zu einseitigen, parteiischen und subjektiven Ratschlägen befähigt wäre, wenn sie dazu übergehen würde, einen wissenschaftlich leitenden Einfluß auf die praktische Entwicklung zu gewinnen. Wir sind also weit davon entfernt, die Erforschung des „Seins", der Erscheinungen, irgendwie gering zu schätzen. Wir halten sie im Gegenteil für gänzlich unentbehrlich, ja wir bestreiten nicht, daß gerade in dieser Hinsicht die nationalökonomische Forscherarbeit heute voranschreiten muß und zweifelsohne den Schatz echt wissenschaftlicher Erkenntnis zu vermehren befähigt und berufen ist. Was wir bestreiten, ist nur das eine: daß die ganze nationalökonomische Wissenschaft mit der bloßen Erkenntnis des „Seins" sich erschöpfe, daß sie damit an die Grenzen ihrer Aufgaben und ihres Vermögens gelangt sei. Eine Beschränkung der Forschung auf den Ablauf des wirtschaftlichen „Seins" oder „Geschehens" würde unseres Erachtens die Volkswirtschaftslehre heillos verstümmeln, um wesentliche Bestandteile und Aufgaben zu verkürzen.

auf solchen durch keine Erfahrungswissenschaft beweisbaren Idealen und Zweckvorstellungen beruhten. M. Webers Auffassung ist beeinflußt durch die logischen Arbeiten von Windelband, Simmel, Rickert. Vgl. Herkner, Der Kampf um das sittliche Werturteil in der Nationalökonomie, in Schmollers Jahrbuch XXXVI (1912) 519.

[1] Vgl. die scharfsinnige Widerlegung der positivistischen Soziologie (Dürkheim, Lévy-Brühl usw.), die in der Tat der traditionellen Moraltheorie den wissenschaftlichen Charakter bestreiten will, durch den Juristen und Philosophen Simon Déploige, Le Conflit de la Morale et de la Sociologie (1911).

Mit Recht hat Hans Rizzi [1] betont, daß der Streit um das Wesen der Volkswirtschaftslehre nur einen Ausschnitt aus dem umfassenden Kampfe um Wesen und Methode der Wissenschaft überhaupt darstellt, daß er auf die tiefsten Erkenntnisquellen, die menschlichem Forschungsdrang sich eröffnen, zurückgeht. Die blendenden Erfolge der exakten Naturwissenschaften haben dazu verleitet, deren Methoden auf Gegenstände anzuwenden, deren Eigenart sie nicht gerecht werden können. Ja man wird mit der Annahme nicht fehlgreifen, daß auch die Verschiedenheit der Weltanschauungen für manche der Streitenden sogar von entscheidendem Einfluß ist, unbewußt vielleicht gerade für solche, die Wissenschaft und Weltanschauung so scharf voneinander trennen möchten, als ein Reich objektiver Erkenntnis einerseits, subjektiven Dafürhaltens und Empfindens anderseits.

Wie dem immer sei, die Hoffnung auf Erzielung weitgehender Übereinstimmung in vielen Einzelfragen, auch in Hauptfragen, braucht doch nicht aufgegeben zu werden. Im übrigen wäre schon wechselseitige achtungsvolle Duldung, das friedliche Nebeneinanderarbeiten, trotz mancher Verschiedenheit der Grundanschauungen oder des „Standpunktes", im Interesse der Wissenschaft selbst ein nicht zu verachtender Erfolg.

2. Was nicht in Frage steht. Zunächst dürften in beträchtlichem Umfange heute die Ansichten darin zusammentreffen, daß die Nationalökonomie keine bloße Güterlehre ist. Die Güter werden von Menschen hervorgebracht, herbeigeschafft, vertauscht, verteilt. Menschliches Handeln, menschliche Beziehungen, Zwecke stehen da in Frage.

Die Volkswirtschaftslehre hat es sodann nicht mit einem Robinson Crusoe zu tun, sondern mit Menschen, die in Gesellschaft leben, und zwar heute, mit der arbeitsteiligen Gesellschaft, im Stadium entwickelter Verkehrswirtschaft, entfalteter Gesellschaftswirtschaft.

Man kann nun dieses Wirtschaftsleben in seiner Totalität überblicken, es beschreiben, die geschichtliche Entwicklung, das Werden, die Wandlungen, die Wirkungen der mannigfachsten Einflüsse dieser oder jener Maßnahmen, der Konkurrenzfreiheit, der staatlichen Bevormundung usw. darstellen, ohne eine einzelne Seite oder Rücksicht besonders hervorzuheben. Und bei einem solchen „totalen" geschichtlichen Überblick über die wirtschaftlichen Zusammenhänge dürfte, nach Sombart, auch die „Bedeutung der ethischen Faktoren" nicht außer acht gelassen werden. Man kann Wirtschaft und Wirtschaftsleben aber auch unter einer bestimmten Rücksicht erforschen wollen. So würde z. B. die Wirtschaftsmoral mit den sittlichen Fragen des Wirtschaftslebens sich beschäftigen, der Jurist dessen rechtliche Seite ins Auge fassen usw.

Sofort ist es klar, daß der Nationalökonom seinen Gegenstand nicht vom formal-juristischen Standpunkt aus, nicht nach technisch-naturwissenschaftlichen Gesichtspunkten, nicht nach ethischen Rücksichten untersuchen wird, daß vielmehr die spezielle Rücksicht, unter welcher er die Gesellschaftswirtschaft untersucht, durchforscht, ökonomischer Art sein muß. Nur fragt es sich, wie

[1] Monatschrift für christliche Sozialreform, 32. Jahrg., Juni 1910, 325.

dieser „ökonomische“ Gesichtspunkt genauer zu bestimmen, was darunter zu verstehen ist innerhalb der Volkswirtschaftslehre als Wissenschaft.

Um richtig zu entscheiden, müssen wir uns vorerst gewisse Unterschiede der Bedeutung, in welcher das Wort „Gesellschaft“, „Gesellschaftswirtschaft“ verstanden wird, ins Gedächtnis zurückrufen.

3. Verkehrswirtschaft und Volkswirtschaft. Vielfach versteht man unter „Gesellschaft“ bzw. „Gesellschaftswirtschaft“ lediglich den Inbegriff der wirtschaftlichen Beziehungen von Personen und Wirtschaftseinheiten, einer Vielheit von Wirtschaftssubjekten, die durch Arbeitsteilung, Tauschverkehr, Marktwirtschaft in wechselseitiger Berührung und Abhängigkeit stehen. Wird die „Gesellschaftswirtschaft“ in diesem Sinne den „Gestaltungen des Volkslebens“ beigezählt, so erscheint sie doch dem sozialen Verbande der staatlich geeinten Volksgemeinschaft gegenüber in der liberalen Theorie regelmäßig als etwas Selbständiges, sich Selbstbestimmendes, wenn auch eine volle Unabhängigkeit sich praktisch kaum jemals durchsetzen konnte. In der Theorie aber wird die wirtschaftliche Freiheit um so entschiedener betont, indem man gerade heute wiederum darauf hinweist, wie die wirtschaftlichen Beziehungen weltwirtschaftlich über den Staat hinausstreben, nicht durch räumliche und staatliche Zusammengehörigkeit der Wirtschaftssubjekte irgendwie in feste Grenzen gebannt erscheinen. Phantasievolle Vertreter dieser Auffassung nehmen sogar an, daß sich auf solche Weise allmählich ein wirtschaftliches Gesamtleben der ganzen Menschheit vorbereite [1], wobei und wofür die Wirtschaftssubjekte, ihrer staatsbürgerlichen Qualität mehr oder minder entkleidet, als bloße „Weltbürger“ sich darstellen, als Glieder der allgemeinen „menschlichen Gesellschaft“.

Die „Volks“wirtschaft wäre, bei dieser Auffassung, bloßer Verkehrsbegriff, eine „Stufe“ in der sich weitenden Ausspannung der verkehrswirtschaftlichen Zusammenhänge. Auf die Patriarchalwirtschaft folgte im Zuge der Entwicklung die Feudal-, die Städte-, Landes-, National-Verkehrswirtschaft, schließlich die Weltverkehrswirtschaft, in ihrer Vollendung die höchste Stufe wirtschaftlicher bzw. „gesellschaftlicher“ Entwicklung.

Wir fällen noch kein „Werturteil“, sondern verbleiben zunächst bei der bloßen Feststellung des „Seins“, wenn wir sagen, der „Gesellschaft“ in diesem Sinne fehle jede innere Einheit, die Einheit einer sozialen Gemeinschaft nach Art derjenigen, wie sie z. B. der staatlichen Gesellschaft zukommt. Nennt man die entsprechende Gesellschaftswirtschaft „Sozialökonomie“, so wird zwar damit der quasi verkehrslose Zustand geleugnet, die dadurch bezeichnete Verkehrswirtschaft oder entwickelte Marktwirtschaft aber kann gleichwohl als bloßer Summenbegriff einer Vielheit sich berührender Wirtschaften ganz und gar individualistisch aufgefaßt werden. Es handelt sich dann bei einer solchen „Gesellschaftswirtschaft“ nicht um soziale Aufgaben, die aus einer sozialen Gemeinschaft herauswüchsen, um keinen sozialen Zweck, der zu den Aufgaben, dem Zweck der staatlichen Gesellschaft in Beziehung stünde oder

[1] Karl Dietzel, Die Volkswirtschaft und ihr Verhältnis zu Gesellschaft und Staat (1864) 112 393 ff. Vgl. Karl Leuthner, Additionelle Lebenswerte, in Sozialistische Monatshefte 1911, 575.

von demselben sich herleitete. Mag der Staat immerhin Rechtsschutz bieten müssen, vielleicht auch mancherlei Hilfsmittel zur Verfügung stellen. Eine von dem Gedanken der allen Gliedern der staatlichen Gesellschaft gemeinsamen Wohlfahrt beherrschte Ordnung des Wirtschaftslebens jedoch bleibt der Sozialökonomie in jenem rein verkehrswirtschaftlichen Sinne völlig fremd.

Der Gesichtspunkt schließlich, unter welchem die Wirtschaftswissenschaft solche „Gesellschaftswirtschaft“ betrachtet, wäre dann ein „ökonomischer“, die Rücksicht der Wirtschaftlichkeit, des ökonomischen Prinzips: Beschaffung der Güter mit möglichst geringem Aufwande, Verwaltung derselben zum möglichst großen Erfolge einer Bedürfnissättigung oder dergleichen. Gewinnung und Verteilung der Güter aber bliebe dabei lediglich wirtschaftliches „Phänomen“, kein volkswirtschaftliches praktisches „Problem“, das vom Standpunkte der allgemeinen Wohlfahrt einer staatlich geeinten Volksgemeinschaft aus theoretisch zu beurteilen wäre.

Kurz, wir können in einer solchen „Sozialökonomie“ recht viel erfahren von den Gütern, wie diese „ökonomisch“ erzeugt, verwaltet, verwendet werden, und wie jeder sich im freien Wettkampf einen Teil dieser Güter anzueignen sucht. Von der Wohlfahrt des „Volkes“ aber hören wir da wenig oder nichts. Es begreift sich, warum eine solche „Sozialökonomie“ stets das Eldorado der „Starken“ war und bleiben wird.

4. Volkswirtschaft und staatliche Gesellschaft. Wenn wir dem gegenüber einen wesentlich verschiedenen Standpunkt einnehmen, so sei im voraus bemerkt, daß wir der Fortentwicklung des Verkehrs vollstes Verständnis entgegenbringen, daß auch für uns Gegenstand der heutigen Volkswirtschaftslehre die entfaltete Verkehrswirtschaft, Gesellschaftswirtschaft, Marktwirtschaft ist, daß wir für die Entwicklung des Wirtschaftslebens ebenfalls weitgehende Freiheit fordern. Insbesondere gilt uns gewissermaßen als Palladium der Freiheit der Satz: Was Einzelkräfte und wirtschaftliche Organisationen, ohne Schädigung des Gesamtwohles, für sich selbst leisten können, das sollen sie auch durch sich selbst leisten dürfen.

Anderseits glauben wir aber eine Auffassung ablehnen zu müssen, welche, in ihrer extremen Ausbildung, das Reich der wirtschaftlichen Beziehungen der Staatssphäre nahezu gänzlich entrückte, die das rein individualistische Nebeneinander von Einzelwirtschaften, welche unter sich in Verkehr treten, um ihrem eigenen Vorteil zu dienen, ein „System“ oder gar einen „Organismus“ der Freiheit nennen, die „Gesellschaftswirtschaft“ im oben gekennzeichneten Sinne dem „Staatsorganismus“ als völlig und unbedingt selbständige „Gestaltung des Volkslebens“ an die Seite stellen konnte [1].

In unserer Auffassung ist die an Würde und Einfluß höchste Gesellschaftsform, die sich mit dem nationalen Wirtschaftsleben eng verknüpft, die staatliche Gesellschaft als wahre soziale Gemeinschaft. Das Wirtschaftsleben eines staatlich geeinten Volkes gilt uns in seiner heutigen Entwicklung als ein wichtiger Teilinhalt des Gesamtlebens der staatlichen Gesellschaft neben dem wissenschaftlichen, künstlerischen, politischen usw. Leben. Die Volks-

[1] Es soll nicht behauptet werden, daß die Vertreter der „neuen Richtung“ diesen extremen Standpunkt einnehmen. Wir möchten hier lediglich durch die Gegenüberstellung scharf ausgeprägter Theorien einen Hauptsatz unserer Beweisführung (Bedeutung des Staatszweckes für die Volkswirtschaft) in helleres Licht rücken.

wirtschaft ist darum kein der staatlichen Gesellschaft gegenüber völlig selbständiger Organismus. Sie steht nicht neben der staatlichen Gesellschaft als eine andere Form des Volkslebens, sondern in und innerhalb der staatlichen Gesellschaft als Bestandteil des Volkslebens einer staatlich geeinten Volksgemeinschaft. Eben darum ist denn auch der Zweck, die Aufgabe der staatlichen Gesellschaft von bestimmendem Einfluß auf die Gestaltung, die Ordnung der Volkswirtschaft.

Über den Zweck der staatlichen Gesellschaft aber kann schon kein Zweifel aufkommen, wenn bloß die geschichtliche Entwicklung des Staates ins Auge gefaßt wird. Staaten wurden gebildet, weil die Individuen, Familien, Familienverbände, Geschlechter, Stämme usw. in ihrer Isolierung keinen genügenden Schutz fanden, weil ihre Kräfte nicht ausreichten, um ihr Leben zu erhalten, zu vervollkommnen, die Erreichung ihrer Lebenszwecke zu sichern, in fortschreitender Entwicklung günstiger zu gestalten. Und zu diesen Lebenszwecken oder Lebensnotwendigkeiten gehört auch die dauernde, gesicherte, der Vervollkommnung fähige Versorgung mit Sachgütern. Aufgabe der staatlichen Gesellschaft ist es also nicht, die Wirksamkeit der Einzelkräfte und ihrer engeren Vereinigungen überflüssig zu machen. Sie hebt deren Selbstbetätigung und Selbstverantwortung nicht auf. Auch innerhalb der staatlichen Gesellschaft bleiben die wirtschaftlichen Beziehungen bestehen, deren Inbegriff man vielfach als „Gesellschaft" im weiteren Sinn bezeichnet. Der Staat hat diese wirtschaftlichen Beziehungen ebensowenig zu beseitigen, zu verdrängen, wie er selbst alle wirtschaftlichen Tätigkeiten der Einzelnen und ihrer Vereinigungen zu übernehmen, selbst auszuführen hat. Er ist nicht Subjekt des nationalen Wirtschaftslebens; er hat sich nicht an die Stelle der „Gesellschaft" zu setzen. Sein Einfluß ist lediglich ein ordnender und ergänzender, durch einen Schutz und eine Hilfe, welche die Gesamtkraft der staatlichen Gesellschaft leistet, wo sonst die Individuen und ihre Verbände des ausreichenden Schutzes und der wirksamen Hilfe zur Erfüllung ihrer Lebensnotwendigkeiten, zur gesicherten Erreichung und fortschreitend vollkommeneren Erreichung ihrer irdischen Wohlfahrt entbehren würden. Nach allem dürfte es kaum noch zu begründeten Mißverständnissen Anlaß bieten, wenn wir als Zweck der staatlichen Gesellschaft die öffentliche Wohlfahrt (salus publica) bezeichnen, diese nicht als bloßen Summenbegriff, als die Summe befriedigter Individualinteressen (das größte Glück der größten Zahl), sondern als zuständlichen Inbegriff von sozial, öffentlich dargebotenen Gütern, Bedingungen, Einrichtungen, Ordnungen, durch welchen dem Volke, den Gliedern des Volkes, mittels des Wirkens der geeinten und, dem Sozialzweck entsprechend, geregelten Kräfte der einzelnen, der gesellschaftlichen und politischen Faktoren die äußere Möglichkeit geschaffen, erhalten, erhöht wird, unter eigener Verantwortung, durch Selbstbetätigung, nach Maßgabe der eigenen Kräfte und Fähigkeiten, und unter Rücksichtnahme auf das Wohl ihrer Mitbürger, ihr Eigenwohl zu verwirklichen und zu behaupten. Man wird folgerichtig dann auch die tatsächliche allgemeine Wohlfahrt (prosperitas universalis) moralisch aller Volksglieder den letzten Zweck der staatlichen Gesellschaft nennen können, jene Wohlfahrt, die in ihrer konkreten Verwirklichung für den einzelnen[1] zwar

[1] Abgesehen von Armen und Hilflosen, die nicht für sich selbst sorgen können. Hier genügt die soziale, öffentliche Darbietung nicht, muß vielmehr die Hilfe dem Einzelnen appliziert werden.

als ein unmittelbares Ergebnis der privaten Selbstbetätigung erscheint, zugleich aber doch auch als mittelbares Ziel und Produkt der in der öffentlichen Wohlfahrt gebotenen Mithilfe der individuellen, sozialen und politischen Kräfte der staatlich geeinten Volksgemeinschaft sich darstellt.

Es handelt sich hier um den Zweck der „staatlichen Gesellschaft", nicht um die Aufgabe allein der „Staatsgewalt". Der Zweck der staatlichen Gesellschaft wird nicht ausschließlich durch die Staatsgewalt erfüllt, sondern nicht minder durch das geordnete Wirken der Staatsbürger und ihrer Verbände. Die Beschaffung z. B. einer ausreichenden Fülle von Sachgütern ist unerläßlich zur öffentlichen Wohlfahrt. Aber nicht der Staatsgewalt liegt direkt diese Beschaffung ob. Der richtig verstandene Staatszweck bestimmt und umgrenzt auch die Aufgaben der Staatsgewalt. Er läßt erkennen, daß die Staatsgewalt einerseits nicht bloß Nachtwächterdienste zu leisten, gegen Mord und Totschlag, Diebstahl und Raub zu schützen, ebensowenig anderseits die direkte Leitung des gesamten Wirtschaftslebens zu übernehmen oder auch nur die wirtschaftliche Tätigkeit des Volkes durch Bevormundung zu regeln hat.

5. Volkswirtschaft und Sozialzweck. Es ist nun von entscheidender Bedeutung, näher festzustellen, wie und in welchem Sinne die Volkswirtschaft durch den Sozialzweck der staatlich geeinten Volksgemeinschaft beeinflußt und gebunden erscheint.

Weder nach der politischen noch nach der ökonomischen Seite weist das Leben einer irgendwie staatlich geeinten Volksgemeinschaft in allen Epochen das gleiche Gepräge auf. Wer schon für die Zeit der geschlossenen Eigenwirtschaften, Familienwirtschaften, Fronhöfe, mit geringem Verkehr, bloß gelegentlichem Tausch, mit Rücksicht auf die noch schwachen Verkehrsfäden, die sich von Wirtschaft zu Wirtschaft ziehen, oder wegen der Leistungspflichten für den gemeinsamen Staat, wegen des von dorther allen zu teil werdenden Schutzes, vermöge gemeinsamer Kriegsbereitschaft gegen auswärtige Feinde, gemeinsamer Rechtsordnung usw. von einer „Volkswirtschaft" sprechen und in der Versorgung des „Volkes" mit materiellen Gütern deren Aufgabe erblicken wollte, der würde vielleicht doch zugeben dürfen, daß diese Volkswirtschaft einer älteren Wirtschaftsstufe eher noch als eine Summe von Einzelwirtschaften oder Stadtwirtschaften und mehr für die gedankenmäßige Zusammenfassung als feste Einheit sich darstellt. Ganz anders auf der Stufe höher entwickelter Verkehrswirtschaft der Völker europäischer Kultur, mit der heute die Nationalökonomie, als selbständige Wissenschaft, sich beschäftigen kann und tatsächlich sich beschäftigt[1]. Da ist die Volkswirtschaft klar und deutlich Gesellschaftswirtschaft, „Sozialökonomie", für uns nicht bloß im rein verkehrswirtschaftlichen Sinne, nicht bloß insofern es sich um wirtschaftliche Berührungen, Beziehungen vereinzelter Wirtschaftssubjekte, um rein individualistisches wirtschaftliches Geschehen innerhalb der staatlichen Gesellschaft handelt, sondern in dem Sinne, daß die Volkswirtschaft, wie gesagt, als ein Stück, ein Ausschnitt, ein Bestandteil des Gesellschaftslebens der in staatlicher Gesellschaft geeinten Volksgemeinschaft sich darstellt. Die Versorgung des gesamten Volkes mit allen Sachgütern, deren es, der erreichten Kulturhöhe entsprechend, zur Befriedigung seiner Bedürfnisse benötigt, die Güterbeschaffung wie die Güter-

[1] Philippovich, Grundriß der politischen Ökonomie I[8] (1909) 35.

verteilung, erscheinen hier als innerstaatliche gesellschaftliche Vorgänge. Von diesem gesellschaftlichen Gesichtspunkte aus, der über dem technischen (das „Wie" der Güterbeschaffung betreffenden) und über dem ökonomischen Gesichtspunkte privatwirtschaftlicher Rentabilität steht, erhebt sich „die Frage nach der Ordnung der gesellschaftlichen Beziehungen, die durch das Bedürfnis nach wirtschaftlichen Gütern entstanden sind" [1]. Der Zweck aber, der die Gesellschaftsordnung der staatlich geeinten Volksgemeinschaft beherrscht, er ist hinwiederum zugleich die bestimmende Norm für die Ordnung des volkswirtschaftlichen Lebensprozesses als eines gesellschaftlichen Prozesses. Die Güterbeschaffung und die Güterverteilung müssen hier in einer solchen Weise und Ordnung sich vollziehen, daß dem Sozialzweck der Volksgemeinschaft Genüge geleistet wird.

Es ist dies die soziale, d. h. die staatsbürgerliche und zugleich die staatsmännische Auffassung des Wirtschaftslebens im Gegensatz zu der oben gekennzeichneten individualistischen, „weltbürgerlichen". Sie schwebt nicht in der Luft, sondern besitzt ihre objektive, wissenschaftlich erwiesene, unanfechtbare Grundlage in der allgemeinen Sozial- und Staatslehre. Staatsbürger sind und bleiben hiernach die Wirtschaftssubjekte als solche, mit ihrem, Staat und Mitbürger berührenden, das Wohl anderer und der Gesamtheit bedingenden, wirtschaftlichen Tun und Lassen, Staatsbürger, die sich dem Ganzen einordnen müssen, die in der staatlichen Gesellschaft mit dieser und untereinander verbunden durch deren Gesellschaftszweck gebunden sind, die aber von der Gesamtheit hinwiederum Schutz ihrer Rechte, Hilfe in ihrer Schwäche, entsprechend den aus der Entwicklung des Wirtschaftslebens sich ergebenden, durch die menschliche und bürgerliche Wohlfahrt geforderten Notwendigkeiten, erwarten dürfen. Es ist das der große Solidaritätsgedanke in seinem Kernpunkt, der von der Nationalökonomie nicht noch einmal bewiesen zu werden braucht, den sie vielmehr von der ihr, als einem besondern Zweige der Gesellschaftswissenschaften, übergeordneten allgemeinen Soziallehre als festes Grundprinzip übernimmt.

Die Teleologie des staatlich gesellschaftlichen Lebens verbindet in diesem Sinne die Vielheit der Wirtschaftssubjekte und ihrer wirtschaftlichen Beziehungen, ohne die Vielheit aufzuheben, zu einer realen, sozialökonomischen, d. h. durch den Sozialzweck der öffentlichen Wohlfahrt beherrschten Einheit und Arbeitsgemeinschaft; zu einer organischen Einheit, soweit ein Zusammenwirken vieler und verschiedener Organe, der Sonderwirtschaften, der wirtschaftlichen Stände, der politischen Faktoren in Frage kommt, zu einer moralisch-organischen Einheit, nicht zu einer physisch-organischen, weil Sonderwirtschaft und Spezialverband dem Ganzen gegenüber nicht bloß Teil, nicht bloß Glied sind, sich nicht in der Gemeinschaft völlig verlieren, vielmehr aller Freiheit und Selbständigkeit sich erfreuen, die nötig sind, um die eigenen Zwecke, unter Mithilfe der großen sozialen Arbeitsgemeinschaft, mit eigenen Kräften und unter eigener Verantwortlichkeit zu verwirklichen; genau so, wie auch der einzelne Mensch innerhalb der staatlichen Gesellschaft, indem er dem Ganzen dient, doch nicht zum bloßen Mittel wird, den absoluten Wert der menschlichen Persönlichkeit bewahrt und als Selbstzweck zur gebührenden Geltung kommt [2]. Die Volkswirtschaft ist also kein selbständiger Organismus, der neben der staatlichen Gesellschaft steht, auch keine bloße Masse von Einzelwirtschaften und wirtschaftlichen Phänomenen innerhalb der staatlichen Gesellschaft, die allenfalls logisch zur Einheit zusammengefaßt werden; sie ist ein Bestandteil des Volkslebens, das seine reale Einheit von der realen Einheit der staatlichen Gesellschaft und dem Sozialzweck herleitet und empfängt, keine Einheit des wirtschaftenden Subjekts mit direkter Leitung des Wirtschaftsprozesses durch die staatliche Autorität [1], sondern die losere, freiere Einheit einer durch den Sozialzweck beherrschten Ordnung der wirtschaftlich-gesellschaftlichen Betätigung einer Vielheit selbständiger Wirtschaftssubjekte.

[1] Lexis, Allgemeine Volkswirtschaftslehre (1910) 2.

[2] Vgl. Bd I, Kap. 2, § 5, S. 138 ff; Kap. 4, § 2, S. 243 ff.

Wie nun die Volkswirtschaft als Gesellschaftswirtschaft lediglich einen Teil des gesellschaftlichen Lebensprozesses der staatlich geeinten Volksgemeinschaft ausmacht, so kann sie auch nicht unmittelbar der Erfüllung des ganzen Zweckes jener Volksgemeinschaft dienstbar werden. Bei der Frage um die Aufgabe, den Zweck der Volkswirtschaft, handelt es sich vielmehr nur um einen Teil des Zweckes der staatlichen Gesellschaft, um die materielle Seite der öffentlichen Wohlfahrt, jenen Zustand dauernder, auch durch die Wirksamkeit sozialer und politischer Faktoren und durch öffentliche Einrichtungen gesicherter Verfügbarkeit einer Fülle dem Volke bzw. seinen Gliedern in entsprechendem Maße erreichbarer, materieller Güter zu einer der erstiegenen Kulturhöhe genügenden allgemeinen Befriedigung der Bedürfnisse des Volkes. Es bleibt aber dieser Prozeß der Versorgung des Volkes mit materiellen Gütern (Güterbeschaffung und Güterverteilung) stets in lebendigem Zusammenhange mit dem Ganzen der nationalen Gesamtwohlfahrt.

6. Charakterisierung der Nationalökonomie als Wissenschaft. Die Volkswirtschaftslehre wäre somit die Wissenschaft von dem Wirtschaftsleben (dem Prozeß der Sachgüterversorgung) des Volkes als einer durch den Zweck des staatlich-gesellschaftlichen Zusammenlebens verbundenen sozialen Einheit, oder die Wissenschaft von dem Wirtschaftsleben einer staatlich geeinten Volksgemeinschaft auf der Stufe entwickelter Verkehrswirtschaft in Unterordnung unter den Sozialzweck der staatlichen Gesellschaft.

Entsprechend der Eigenart ihres Gegenstandes und der speziellen Rücksicht, unter welcher sie ihren Gegenstand behandelt, erscheint die Volkswirtschaftslehre, um alles noch einmal zusammenzufassen:

1. als sozialwirtschaftliche Disziplin [2], nicht bloß, weil sie das Wirtschaftsleben auf verkehrswirtschaftlicher Stufe betrachtet mit seiner wechselseitigen Abhängigkeit und Ergänzung, mit den vielen individuellen Beziehungen der Arbeitsteilung und des Verkehrs, sondern zugleich auch, weil sie ihren Gegenstand als Bestandteil des Gesellschaftslebens einer staatlich geeinten Volksgemeinschaft erfaßt. Sie bleibt insofern im Zusammenhange mit den übrigen Sozialwissenschaften, ist Teil der Soziallehre, und zwar als eine staatswissenschaftliche Disziplin. Darum sind auch alle volkswirtschaftlichen Fragen Sozialfragen des wirtschaftlichen Gebietes.

„Die politische Ökonomie, als ein Zweig der Wissenschaft eines Staatsmannes oder Gesetzgebers betrachtet", sagte schon Adam

[1] Hobson, The Social Problem (1909) 63.

[2] Besonders von Adolf Wagner stark betont.

Smith [1], „verfolgt zwei verschiedene Ziele: erstens, wie dem Volke reichliches Einkommen oder Unterhalt zu verschaffen, oder, richtiger, wie dasselbe in stand zu setzen sei, sich selbst ein reichliches Einkommen oder Unterhalt zu verschaffen; und zweitens, wie dem Staat oder Gemeinwesen ein zur Bestreitung der öffentlichen Dienste hinreichendes Einkommen zu sichern sei." Dieser Gesichtspunkt ist wesentlich verschieden von dem Gesichtspunkte, „welcher die Geschäftswelt in erster Linie interessiert", der „ihr die Einsichten zu gewähren im stande ist, nach denen sie begehrt und die sie braucht" [2]. Alles, was diesbezüglich, auch von der volkswirtschaftlichen Theorie und im Rahmen der Volkswirtschaftslehre, mit Recht gefordert werden darf, z. B. mit Rücksicht auf die Probleme der Preisbildung, der Einkommensverteilung, des Geldumlaufs, der periodischen Konjunkturschwankungen usw. kann in völlig ausreichendem Maße geboten werden, ohne daß die Volkswirtschaftslehre zu einer „Geschäftsnationalökonomie" wird. Anderseits hat es doch seine Berechtigung, wenn auch der „Geschäftswelt" gegenüber, die in der Nationalökonomie Belehrung sucht, der soziale Charakter der Volkswirtschaft mit voller Klarheit betont, wenn die Volkswirtschaftslehre, wie bisher, ebenfalls an den speziellen Fachschulen — nicht bloß auf den Universitäten — als ein Zweig der Staatswissenschaften betrachtet und behandelt wird [3].

Die enge Verknüpfung der Volkswirtschaft mit der staatlichen Gesellschaft und die Betonung des staatswissenschaftlichen Charakters der Volkswirtschaftslehre widerspricht nicht der Tatsache, daß mit steigender Entwicklung die verkehrswirtschaftlichen Zusammenhänge sich über die Grenzen des Staates hinaus erweitern. Die Bedürfnisfähigkeit der Menschen ist nicht mit festen Schranken umgeben. Sie wird für ihre Befriedigung wohl in steigendem Maße auf die Produktionsfähigkeiten verschiedener Länder angewiesen bleiben [4]. In dieser Hinsicht mag die Zukunft ganz zweifellos noch große Fortschritte bringen, vielleicht sogar bei dem großen Einfluß des Wirtschaftslebens der Völker auf die politischen Formen, zu neuen umfassenderen Staatenverbindungen und einheitlichen Wirtschaftsgebieten führen. Die Bedeutung der „Weltwirtschaft" und „weltwirtschaftlicher" Gestaltungen wird also von uns in keiner Weise bestritten oder verkannt. Nur das eine darf nicht vergessen werden, daß der Staat, mögen seine Grenzen sich

[1] Untersuchung über das Wesen und die Ursachen des Volkswohlstandes. Deutsch von F. Stöpel II (1878) 194. Damit ist nicht gesagt, daß nur Staatsmänner Nationalökonomie betreiben sollen. Lediglich der Gesichtspunkt wird hervorgehoben, unter welchem der wirtschaftliche Lebensprozeß Objekt wissenschaftlicher Forschung wird. Schon Leibniz sagte: „Rem oeconomicam esse multo maximam civilis scientiae partem, eiusque ignoratione aut neglectu Germaniam perire."

[2] L. Pohle, An die Mitarbeiter und Leser der Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Neue Folge I (1910) 3.

[3] Für die Volkswirtschaftslehre kommen die einzelnen Wirtschaften nicht als selbständige Einheiten, sondern in ihrer Verbindung untereinander und in ihrer Beziehung zu der Gesamtheit in Betracht. Knies, Politische Ökonomie[3] 160.

[4] Otto v. Zwiedineck-Südenhorst, Sozialpolitik (1911) 4 ff. Wenn R. v. Mohl von den „Pflichten der Verkehrsgewährung" sprach, so ist es gewiß richtig, daß Abschließung aus Fremdenhaß u. dgl. den Anforderungen höherer Gesittung nicht entspricht. Es gibt in der Tat eine Völkerfamilie mit entsprechenden humanitären Pflichten. Aber keine Internationalität verpflichtet zur Selbstvernichtung des eigenen Vaterlandes, zum Verderben der eigenen Volkswirtschaft.

noch so sehr erweitern, die höchste natürliche Gesellschaftsform darstellt, daß die Weltwirtschaft in sich kein der Volkswirtschaft gleichwertiges „soziales Gebilde", sondern nur eine Vielheit von Relationen ist, deren Träger Staatsbürger bleiben und darum durch den Zweck der staatlichen Gesellschaft gebunden sind, daß es auch, solange die universale Weltrepublik im Reich der Träume verbleibt, keine andere soziale Gemeinschaft gibt, außer dem Staate, an welche die Weltwirtschaft sich anlehnen, der sie sich einfügen und wo sie die auch für sie unentbehrliche Ordnung finden könnte. Ein „volkswirtschaftliches Gesamtleben der ganzen Menschheit" wäre erst dann denkbar, wenn die ganze Menschheit eine einzige staatlich geeinte Volksgemeinschaft darstellte. So lange, bis diese Voraussetzung sich erfüllt, werden aber Wirtschaftssubjekte, die verschiedenen Staaten angehören, als Staatsbürger auch in ihren weltwirtschaftlichen Relationen der Einheit und Ordnung ihrer eigenen Volkswirtschaft sich nicht entziehen können.

Die Volkswirtschaftslehre ist 2. eine ökonomische Disziplin. Der Kreis der sozialen Vorgänge und Verhältnisse, mit denen die Volkswirtschaftslehre zu tun hat, beschränkt sich auf das wirtschaftliche Gebiet, und dieses wirtschaftliche Gebiet betrachtet die Nationalökonomie, wenn auch nicht losgerissen aus den sozialen Zusammenhängen,

a) lediglich unter wirtschaftlichen bzw. volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten. „Jurist und Volkswirt haben es überall mit denselben gesellschaftlichen Erscheinungen zu tun. Eigentum, Geld, Wechsel, Aktiengesellschaften, Kredit, Erbrecht; es gibt kaum einen Gegenstand, der nicht der Rechtswissenschaft ebenso angehören würde, wie der Volkswirtschaftslehre. Aber es sind doch ganz verschiedene Seiten derselben gesellschaftlichen Einrichtungen, um die sich der eine und der andere kümmert: der eine um ihre wirtschaftliche Bedeutung und Tragweite, der andere um ihre rechtliche Regelung und Rechtsfolgen." [1] Was Ehrlich hier von der Jurisprudenz sagt, das gilt in gleicher Weise von der Moral. Auch sie hat in weitem Umfange das gleiche Materialobjekt mit der Nationalökonomie; aber ihr Formalobjekt, die spezielle Rücksicht [2], unter welcher, die besondere Seite, nach welcher sie wirtschaftliche Handlungen und Verhältnisse untersucht, ist nicht deren wirtschaftliche Bedeutung und Tragweite, sondern ihre sittliche Güte, ob sie moralisch gut oder schlecht sind.

Wenn z. B. Herkner [3] auf dem 21. Evangelisch-Sozialen Kongreß ausführte: die Einheit und Unteilbarkeit unserer sittlichen Persönlichkeit gebiete, daß sittliche Grundsätze nicht auf einzelne Gebiete unserer Wirksamkeit beschränkt werden, sondern unser gesamtes Tun und Lassen, auch alle Akte des täglichen wirtschaftlichen Verkehrs, durchdringen, so weiß er wohl, daß eine solche Forderung als ethisches Postulat der Moral, speziell der Wirtschafts- und Sozialmoral angehört. Der Nationalökonom aber hat es eben nicht mit der sittlichen Pflicht als solcher zu tun, unter dem Gesichtspunkte der moralischen Güte oder Schlechtigkeit. Gleichwohl wird doch auch der National-

[1] Eugen Ehrlich, Die Erforschung des lebenden Rechts, in Schmollers Jahrbuch XXXV (1911) 140 f.

[2] Vgl. Bd I, Kap. 5, § 1, S. 403.

[3] Zu Chemnitz. 17. Mai 1910, in Soziale Praxis XIX (1910) Nr 34, S. 921.

ökonom, ohne sein Gebiet zu verlassen — um Herkner folgend ein kleines von diesem angeführtes Beispiel hier zu gebrauchen — die günstige Rückwirkung einer allgemeinen Übung z. B. dessen, was man heute „Käuferpflichten" nennt, auf die materielle Volkswohlfahrt in dieser oder jener Rücksicht anerkennen; er darf darauf hinweisen, daß die Käufer dadurch Einfluß ausüben auf Solidität, Geschmack in der Güterproduktion, daß sie ihrerseits bei der Deckung des privaten Bedarfs Mittelstands- und Sozialpolitik betreiben, Reformbestrebungen der unmittelbar Beteiligten unterstützen, gemeinschädliche Auswüchse der Reklame bekämpfen können usw.

Die durchaus berechtigte Warnung vor einer Vermengung der verschiedenen theoretischen Gesichtspunkte braucht eben keineswegs zu einer Verkennung der tatsächlichen praktischen Bedeutung der moralischen Pflicht und Pflichterfüllung für das Wirtschaftsleben und der materiellen Volkswohlfahrt zu verleiten. Ganz richtig lehnt Sombart die ethische Wertung als außerhalb der Aufgaben der Nationalökonomie stehend ab. Daraus folgt aber keineswegs, daß nun auch jede nationalökonomische Wertung des Ethischen auszuschließen sei. Die Wirtschaftslehre ist ebensowenig „angewandte Ethik", wie sie jegliche Beziehung zur Ethik abstreifen, jede Berücksichtigung der Ethik zurückweisen kann. Gerade um ihres eigenen Formalobjektes (der materiellen Volkswohlfahrt) willen und nach Maßgabe desselben wird sie genötigt sein:

Erstens: Die gewaltige Bedeutung „ethischer Potenzen", der „Pflicht im Wirtschaftsleben" (G. v. Mayr) offen anzuerkennen[1]. Wo der Mensch dem Stoff gegenübersteht, in Fragen der Technik u. dgl., mag der „rein wirtschaftliche" Gesichtspunkt entscheiden. Die Beziehung von Mensch zum Menschen und zur staatlichen Gesellschaft aber, auch die ihrer Art nach wirtschaftlichen Beziehungen, erschöpfen sich nicht mit rein ökonomischer Zweckmäßigkeit. Selbst wer sich auf Erforschung des bloßen „Seins" des wirtschaftlichen Lebens beschränken möchte, wird nicht umhin können, den großen Unterschied festzustellen zwischen einer Gesellschaft, in der Gerechtigkeit und Liebe praktische Geltung haben, und einer andern, wo die brutalste Selbstsucht herrscht.

Zweitens: Der christliche Nationalökonom darf noch weiter gehen. Er wird schon aus Ehrfurcht vor dem Gesetze Gottes jeden Widerspruch mit diesem Gesetze zu vermeiden suchen. Allein nicht bloß sein Glaube bestimmt ihn hierzu; auch seine wissenschaftliche Überzeugung führt ihn denselben Weg. Beweist ja doch die allgemeine Erfahrung immer deutlicher, wie sehr die materielle Wohlfahrt der Völker bedingt ist durch die praktische Geltung des Sittengesetzes, abhängig ist von der tatsächlich herrschenden Moralität im Volks- und Wirtschaftsleben. Der Nationalökonom faßt ferner, wie wir sahen, sein Formalobjekt, die materielle Wohlfahrt als Ziel, im lebendigen Zusammenhange auf mit der nationalen Gesamtwohlfahrt. Er wird der inneren Einheit der Gesamtkultur und des Gesamtzweckes der staatlichen Gesellschaft nicht vergessen, über der Beteiligung des Volkes an der materiellen Güterwelt, die Güter höherer Ordnung, die edleren Lebenszwecke des Menschen, die volle menschliche Würde, das allseitige Gedeihen der Individuen, Familien, des ganzen Volkes mit seinem Staate, nicht außer acht lassen — ohne sie ex officio behandeln zu müssen — den wirtschaftlichen Fortschritt nicht auf Kosten des Fortschrittes wahrer Menschen- und Volkskultur erstreben und befördern dürfen.

[1] Unter dem 9. Januar 1886 schrieb uns unser verehrter Lehrer Erwin Nasse: „Immer mehr befestigt sich in mir die Überzeugung, daß Vertiefung und Vererbung der Normen, die im Gewissen zu den Menschen reden, für den wirtschaftlichen Fortschritt (!) wichtiger ist als die öffentlichen Institutionen."

Wir haben an anderer Stelle gerade mit Rücksicht auf diesen Zusammenhang der verschiedenen Kulturgebiete von einem „Prinzip der Einheit der Kultur" gesprochen[1]. Einheit der Kultur kann aber in doppeltem Sinne verstanden werden. Einmal so, daß sie mit dem „Gesetz der Korrelativität" zusammenfällt, wie etwa Béla Földes[2] die in der Einheitlichkeit des Volkslebens, aber auch in gewissen Eigenschaften der menschlichen Natur, begründete Tatsache nennt, daß ein auf dem einen Gebiete herrschendes Prinzip sich leicht für andere Gebiete und Lebenskreise Geltung erringt. Wird z. B. auf politischem Gebiete das Banner der Freiheit entfaltet, dann weht es bald auf andern Gebieten; und innerhalb der Volkswirtschaft: ist das Prinzip des Schutzes für den einen Produktionszweig anerkannt, dann findet die Anwendung des gleichen Prinzips auf andere Zweige geringere Schwierigkeit. Gilt das Prinzip der Freiheit im internationalen Handel, so werden wir es wiederfinden im Binnenhandel, in der Gewerbefreiheit, Arbeitsfreiheit, Zinsfreiheit usw. Immerhin bleibt jene Korrelativität eine beachtenswerte und für die wissenschaftliche Erkenntnis schätzbare Erfahrungstatsache.

Wir unserseits haben aber die Einheit der Kultur als ein aus der Einheitlichkeit des Volkslebens, aus dem inneren Zusammenhang und der Zusammengehörigkeit der verschiedenen Sphären des menschlichen und gesellschaftlichen Seins und Wirkens sich ergebendes Vernunftprinzip verstanden. Das richtige Verständnis für die Einheit der Kultur in diesem Sinne bewahrt vor der radikalen Abweisung humaner und sozialer Erwägungen vom Gebiet volkswirtschaftlicher Betrachtung, bewahrt vor der vielfach üblichen Überschätzung der absoluten materiellen Maxima in Produktion und Reichtumsanhäufung, läßt den Blick frei für die entsprechende Taxierung des relativen Optimums, eines Optimums im Hinblick auf den ganzen Menschen, wie auf die ganze Gesellschaft, das ganze Volk und den ganzen Staat. Man versteht es dann leichter, daß nicht nur für den Menschen, sondern auch mit den Menschen Ökonomie getrieben wird[3], daß die materielle Entwicklung nicht durch Menschenvergeudung, durch schärfste Auslese unter Vernichtung aller Schwachen, durch Preisgabe höherer Kulturgüter gefördert wird; da gewinnt auch eine „soziale" Begründung volkswirtschaftlicher Maßregeln, z. B. in Mittelstandsfragen, ihre rechte Beleuchtung; da wird das Verständnis für den Ausgleich widerstrebender Interessen wesentlich erleichtert, im Hinblick auf höhere Interessen, das Wohl des Vaterlandes. Da versteht man dann endlich auch die Achtung des Nationalökonomen vor Religion und Moral. Er hat sein eigenes Formalobjekt, prüft die wirtschaftlichen Handlungen nur nach dem nationalökonomischen Sollsein, lediglich im Hinblick auf den Zweck der Volkswirtschaft, nicht nach dem moralischen Sollsein, im Hinblick auf den höchsten Zweck des

[1] Vgl. Bd II (Einleitung) 3; Kap. 2, § 3, S. 277; Kap. 3, § 1, S. 349, § 4, S. 447.

[2] Beiträge zu den Gesetzen der wirtschaftlichen Phänomenologie, in Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik XLI (1911) 220 f.

[3] Rudolf Goldscheid, Entwicklungswerttheorie, Entwicklungsökonomie, Menschenökonomie (1908) 47.

menschlichen Lebens. Er kennt aber die Geltung und Bedeutung höherer Ordnungen für sein Gebiet, achtet diese und hütet sich, dieselben zu verletzen.

Drittens: Die volkswirtschaftlichen Fragen sind sozialer Art. Von den sozialen Fragen aber sagt Brunetières Formel: „Les questions sociales sont des questions morales et les questions morales, étant des questions religieuses, les questions sociales sont des questions religieuses." Warum sollte dann aber der Nationalökonom nicht auch wenigstens einzelne Sätze, die in der Moralwissenschaft ihre Begründung finden, für sein Gebiet verwerten dürfen? Der Physiker nimmt Sätze der Mathematik an, ohne aufzuhören, Physiker zu sein. Durch das Formalobjekt seiner Wissenschaft wird der Nationalökonom gezwungen, den Ergebnissen der juristischen, naturwissenschaftlichen, technischen Wissenschaften Beachtung zu schenken. Soll etwa die Moral eine Ausnahme machen? Die Nationalökonomie ist Wissenschaft, wahre selbständige Wissenschaft, aber nicht alle Wissenschaft, nicht einzige und nicht die höchste Wissenschaft. Echte Wissenschaft bleibt sie in dem Maße, als sie es versteht, im Kreise der andern Wissenschaften die ihr gebührende Stellung zu finden und zu behaupten. Sie wird dabei um so mehr Achtung sich erwerben und innerhalb anderer Wissenschaften entsprechende Beachtung verdienen, je mehr sie ihrerseits den Ergebnissen dieser andern Wissenschaften die denselben zukommende Achtung und Beachtung für ihr Gebiet nicht versagt.

Nicht einmal als Entgleisung würde es uns gelten, sollte von nationalökonomischer Seite unter Umständen ein direkter Appell an das Gewissen erfolgen, der vielleicht unter Umständen sich noch wirksamer erweisen könnte als die Mahnung des Moralisten. So hat Lexis unseres Erachtens durchaus recht, wenn er sagt[1], daß z. B. „der übermäßigen Ausnützung kindlicher Fabrikarbeiter in allen Kulturländern durch die Macht des von der Wissenschaft geweckten öffentlichen Gewissens ein Ende gemacht worden ist. Eben dieser ethischen Einwirkung ... ist es zu verdanken, daß die Förderung des Gemeinwohles heute als gleichbedeutend gilt mit der Verbesserung der Lage der die große Masse der Bevölkerung bildenden besitzlosen Arbeiterklasse". Sahen Professoren der Nationalökonomie, „Kathedersozialisten", sich veranlaßt, diesbezüglich an das öffentliche Gewissen zu appellieren, so war das durch die besondern Bedürfnisse der Zeit durchaus gerechtfertigt. Sollte aber selbst in dieser Hinsicht die theoretiseh richtige Grenze überschritten worden sein, dann dürfte ein solches Versehen auch vor dem Forum der wissenschaftlichen Nationalökonomie weit ehrenvoller bestehen als eine Volkswirtschaftslehre, die, der Einheit menschlicher Kultur vergessend, im arbeitenden Menschen nur die Kraft zu schätzen und zu achten wußte, die Religion, Sittlichkeit, Familienglück, Eltern- und Kindespflicht, die körperliche und geistige Gesundheit des Volkes dem rein „ökonomischen" Maximum in der Erzeugung des Jahresproduktes oder privatwirtschaftlichem Reichtumsstreben zum Opfer brachte.

Die Volkswirtschaftslehre ist eine ökonomische, keine juristische, technische, ethische oder sozialmoralische Disziplin. Sie muß aber auch

b) streng geschieden werden von der Privatwirtschaftslehre.

[1] Allgemeine Volkswirtschaftslehre (1910) 26 f.

[2] Andreas Voigt, Wirtschaft und Recht, in Schriften der Deutschen Gesellschaft für Soziologie 1. Serie, I (1911) 256.

Alle Wirtschaftslehre hat es mit „Wirtschaft" zu tun, mit materieller Güterversorgung, die Privatwirtschaftslehre mit dem diesbezüglichen Prozeß der Privatwirtschaft, die Volkswirtschaftslehre mit dem volkswirtschaftlichen Prozeß. Es genügt nicht ganz, zu sagen: „Wirtschaften heißt, nach dem wirtschaftlichen Prinzip über Mittel verfügen. . . ."[1] Das „wirtschaftliche Prinzip" (günstige Proportionalität zwischen Mittel und Zweck, größter Erfolg mit geringstem Opfer) ist ein allgemeines Prinzip der menschlichen Vernunft[2], ein Prinzip kluger, rationeller Geschäftsführung, ist nicht bloß dem Wirtschaftsleben eigen, sondern dehnt sich darüber hinaus bis zu einem kosmischen Prinzip aus, wie L. v. Wiese ganz richtig bemerkt[2]. Selbst in der Astronomie und in andern Naturwissenschaften wird man sein Walten feststellen können. Ohne Zweifel hat jedoch das ökonomische Prinzip für Wirtschaft und Wirtschaftslehre seine besondere Bedeutung. Es ist unerläßliche Bedingung und, bei rechter Anwendung, hervorragende Ursache des günstigen Erfolges wirtschaftlicher Betätigung. Allein es trägt nicht in sich selbst seine letzte und oberste Bestimmung, ist vielmehr eben als Prinzip der praktischen Vernunft an die richtige Ordnung der Zwecke gebunden. Welches ist der höchste, letzte Erfolg, auf den es bezogen wird? Das ist vorerst die entscheidende Frage, und darum wird auch die einheitliche Gesamtaufgabe, der Zweck derjenigen Wirtschaft — Privatwirtschaft oder Volkswirtschaft —, innerhalb deren Sphäre es in den verschiedensten Einzelfällen zur Anwendung kommt, letztlich den Ausschlag geben für Art und Weise, Form und Maß seiner Geltung[3]. Weder Privatwirtschaft noch Volkswirtschaft stellen also das ökonomische Prinzip außer Dienst. Beide wollen den größten Erfolg mit den geringsten Opfern erzielen, aber jede in ihrer Art, im Hinblick auf den besondern Zweck, dem sie dienen — anders in einer modernen, auf Gewinn abzielenden, vom Prinzip des höchsten Reinertrages beherrschten Unternehmung, anders in der Volkswirtschaft. Die Nationalökonomie ist wesentlich interessiert an dem Gedeihen der Privatwirtschaften; sie weiß ebenfalls, daß die Blüte der Privatwirtschaften bedingt ist durch Wahrung des wirtschaftlichen Prinzips. Indem sie z. B. für den volkswirtschaftlich wie privatwirtschaftlich hoch bedeutsamen technischen Fortschritt eintritt, huldigt sie selbst dem wirtschaftlichen Prinzip. Sie weiß aber auch, daß die volkswirtschaftlichen Erfolge durch umfassendere Gesichtspunkte bestimmt werden, als die privatwirtschaftlichen Erfolge, durch einen gesellschaftlichen Zweck, der sich nicht mit rein privatwirtschaftlicher Rentabilität erschöpft. Sie weiß, daß die Privatwirtschaft das ökonomische Prinzip gelten läßt, nicht so sehr um der Volkswirtschaft auf wirtschaftliche Weise Güter zu verschaffen, als vielmehr um des eigenen privaten Vorteils einzelner Wirtschaftssubjekte willen. Sie weiß, daß das privatwirtschaftlich verstandene ökonomische Prinzip zu einer ganz andern Bemessung der Opfer und Kosten führt, die unter Umständen vielleicht sogar in direktem Gegensatz steht zu der volkswirtschaftlichen Beurteilung. Durch niedrige Löhne die Volkskraft zu schädigen, ist, nationalökonomisch betrachtet, höchst unwirt-

[1] Vgl. Bd I, Kap. 1, § 2, S. 14 dieses Lehrbuches.

[2] Vgl. Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik XLII (1911) 784.

[3] Vgl. Adolf Wagner, Grundlegung der politischen Ökonomie I[3] 1 (1892) 259. Wagner schließt hier den Gesichtspunkt der Privatökonomie („ihre ökonomischen Strebeziele") von der nationalökonomischen Betrachtung aus.

schaftlich, während Privatwirtschaften die höheren Kosten einer guten Löhnung selten begrüßen. Der Privatwirtschaftslehre mag es genügen, die Wirtschaft als Beschaffung, Verwaltung, Verwendung materieller Güter unter der Rücksicht des größten Erfolges bei geringstem Aufwande zu untersuchen, weil das Subjekt der privaten Wirtschaft zugleich regelmäßig über diese Güter selbst rechtlich zu verfügen in der Lage ist, seine materielle Wohlfahrt darum auch durch die richtige Anwendung des ökonomischen Prinzips unmittelbar berührt wird. Für die Volkswirtschaftslehre aber reicht dieser Gesichtspunkt nicht aus. Wenn in der Volkswirtschaft auch große Gütermassen auf wirtschaftliche Weise gewonnen, verwaltet, verwendet werden, so ist dadurch allein noch keineswegs die materielle Wohlfahrt des Volkes, der Volksglieder gesichert. Außer Produktion, Tausch, Konsumtion kommt hier eben noch die Verteilung in Betracht.

Die Tragweite und die Ausdeutung des wirtschaftlichen Prinzips ist also nach allem für Volkswirtschaft und Privatwirtschaft nicht dieselbe, weist vielmehr tiefgreifende Verschiedenheiten auf. Sollte für die Privatökonomie die Wirtschaftlichkeit in gewisser Weise den besondern Gesichtspunkt wissenschaftlicher Untersuchung bieten können, dann genügt dieser Gesichtspunkt in der gewöhnlichen Fassung nicht, um das obiectum formale volkswirtschaftlicher Untersuchung zum klaren Ausdruck zu bringen. Die spezielle Rücksicht, unter welcher der Nationalökonom das Wirtschaftsleben des Volkes untersucht, bleibt wie gesagt, zwar ökonomischer Art, wird aber nicht durch das privatwirtschaftlich verstandene „ökonomische Prinzip“ umschrieben. Höher als das ökonomische Prinzip in diesem Sinne steht dem Nationalökonomen als solchem das sozial- oder nationalökonomische Prinzip, die Rücksicht auf die materielle Wohlfahrt des Volkes [1]. Dieser Gesichtspunkt bietet dann auch den Maßstab dafür, inwieweit allgemein soziale, ethische, juridische Sätze und Forderungen innerhalb der nationalökonomischen Wissenschaft Beachtung und Anerkennung finden dürfen und müssen.

So zeigt sich, daß in der Tat Kausales und Teleologisches sich in unserer Wirtschaftswissenschaft verbinden. Das wird indes niemand erschrecken können, der beachtet, wie schön z. B. Sombart von der Planmäßigkeit, Zweckmäßigkeit, Rationalisierung der Wirtschaft redet, von der Wahl und Ordnung der Mittel im Hinblick auf den Erwerbszweck, den Profit als Ziel der Wirtschaft. Der homo oeconomicus, der, vom wirtschaftlichen Motiv beherrscht, seinen eigenen größten Vorteil mit den geringsten Opfern sucht, ist ja in der Tat geradezu hervorragend teleologisch veranlagt. Mit außerordentlich klarem Verständnis für das, was „Wohlstand“ bedeutet, ausgerüstet, orientiert er sein ganzes Streben nach den Zwecken, die innerhalb jenes Begriffs liegen. Ganz richtig so! Das sog. „wirtschaftliche Prinzip“ als Anwendung eines allgemeinen praktischen Vernunftprinzips, ist eben wesentlich teleologisches Prinzip. Der Nationalökonom jedoch wird nicht vergessen können, daß das privatwirtschaftlich Zweckmäßige sich nicht durchweg mit dem volkswirtschaftlich Zweckmäßigen deckt.

[1] Bd I, Kap. 5, § 1, S. 406. Wenn man sich z. B. zur Rechtfertigung der Trustbildung auf das ökonomische Prinzip beruft, so bleibt doch für den Volkswirt die Frage noch offen, ob die auf diesem Wege erzielte „ökonomischste“ Produktion den volkswirtschaftlichen Schaden aufwiegt, der aus der Bedrückung des Publikums durch eine Handvoll Spekulanten entsteht.

Die Volkswirtschaftslehre ist eine soziale, ökonomische Disziplin; sie ist

3. eine praktische Wissenschaft. Es versteht sich von selbst, daß eine rein deskriptive, eine ausschließlich historische Forschung als solche sich auf das θεωρεῖν, das Beschauen, beschränkt, daß ferner die traditionelle „reine Ökonomie“ es nicht mit praktischen Anwendungen zu tun hat, scientia „pura“ sein will. Doch fragt sich, ob damit die ganze nationalökonomische Wissenschaft umschlossen ist, ob nicht das, was man vielleicht weniger passend als Volkswirtschaftspolitik zu bezeichnen pflegte, einen wichtigen, ja wesentlichen Teil der Volkswirtschaftslehre bilde, so zwar, daß die Volkswirtschaftslehre in ihrer Gänze schließlich doch als praktische Wissenschaft anzusehen sei [1].

Indem wir letzteres bejahen, wird die begriffliche Erfassung und die Feststellung allgemeiner „Gesetzmäßigkeiten“ der sozialwirtschaftlichen Erscheinungen ebensowenig vom Boden der Nationalökonomie ausgeschlossen, wie die Erforschung der volkswirtschaftlichen Zustände in ihrer konkreten Erscheinung, ihrem geschichtlichen Werden, ihrer tatsächlichen Bedingtheit. Im Gegenteil, all dieses bleibt sogar unerläßliche Voraussetzung der praktischen Lehre. Allein gerade die für den Gegenstand der nationalökonomischen Wissenschaft charakteristische Eigenart bringt es mit sich, daß hier die theoretische (beschauliche) Erfassung des bloßen „Seins“, der kausalen Verknüpfung der Phänomene, auch als nationalökonomische Theorie dem menschlichen Geiste in keiner Weise genügen kann. „Der Mensch“, sagt Alfred Amonn [2], „ist kein passives Naturwesen, dem Spiel der Naturgewalten und -kräfte willenlos preisgegeben, sondern ein eminent aktives, ein eminent praktisches Wesen. Er will das Leben nicht nur hinnehmen, wie es ihm durch die natürlichen Bedingungen geboten ist, er will das Leben gestalten, heben, fördern. Er setzt sich Zwecke und schmiedet sich die Mittel, diese zu verwirklichen. Und wenn der einzelne isolierte Mensch in seinem Wollen und Zweckstreben in Bezug auf die zur Erreichung seiner Zwecke erforderlichen Mittel in sehr enge Grenzen gebannt ist, so vermag das soziale Zusammenleben und Zusammenwirken vieler Menschen diese Grenzen sehr weit auszudehnen. Gerade in den Sozialwissenschaften und speziell auf dem Gebiete der Volkswirtschaft gewinnt daher das praktische Interesse an den Erscheinungen und Vorgängen eine besonders hervorragende, ja geradezu dominierende Bedeutung.“ Und da sollte denn nun die nationalökonomische Wissenschaft solchem Interesse und Streben in kläglicher Hilflosigkeit gegenüberstehen, völlig außer stande sein, eine wissenschaftliche Theorie zu bieten, die zum nationalökonomisch Richtigen hin wenigstens einigermaßen die Wege weisen könnte?

Die menschliche Vernunfterkenntnis wird gerade dadurch vor der Sinnenerkenntnis ausgezeichnet, daß sie die Beziehungen der Dinge und Handlungen zueinander und zu ihrem Zwecke, deren Ordnung, zu erkennen vermag. Es gibt nun aber eine doppelte Ordnung, eine solche, die mit der Natur der Dinge bereits gegeben, von unserer Vernunft unabhängig ist, von der menschlichen Vernunft „beschaulich“ erfaßt und begriffen wird, und eine solche Ordnung, die erst unter Leitung der

[1] Bd I, Kap. 5, § 1, S. 408. Die ältere historische Schule hat die Nationalökonomie ebenfalls als praktische Wissenschaft gefaßt, so Schütz, List, Hildebrand, Knies usw. Vgl. auch Jehan de Johannis, Discussioni economiche (1881) 28 f.

[2] Monatschrift für christliche Sozialreform XXXIII (1911) 9.

Vernunft hervorgebracht, verwirklicht wird. Die Astronomie erforscht z. B. die wunderbare, physisch notwendige Ordnung der Sternenwelt, die nicht vom Menschengeist erfunden, nicht durch Menschenwillen beeinflußt, begründet, bewahrt, geändert wird. Der Astronom wird darum auch über die Bewegung der Sterne keine Werturteile fällen, für dieselbe keine Ratschläge erteilen, kein Seinsollen lehren wollen. Wenn die Naturwissenschaften in eine theoretische und in eine praktische Gruppe zerfallen, die theoretische Naturlehre das Sein verstehen, die praktische die gewonnene Erkenntnis für menschliche Zwecke verwerten lehrt, wenn der Chemiker das Dynamit, den Stoff und seine Eigenschaften untersucht, der Technologe aber die Möglichkeit prüft, dasselbe in dem Dienste menschlichen Handelns zu verwerten, dann steht in keinem der Fälle ein „Seinsollen" in Frage (H. Dietzel). Für die Naturwissenschaften handelt es sich immer nur um Kausalanalysen physischer Art im weitesten Sinne des Wortes.

Anders verhält es sich mit den Sozialwissenschaften, zu denen die Nationalökonomie gehört[1]. Hier ist Gegenstand der Forschung menschliches Tun und Streben, das dem Wahlvermögen des Menschen weithin unterstellt und in sich selbst der Regelung fähig ist, das auch in seiner gesellschaftlichen Erscheinung menschlichen Zwecken dient, das seine Ordnung eben dadurch erhält, daß es den Zwecken angepaßt, wie es auch gemäß dieser Anpassung seinem Werte nach beurteilt wird, in der privatwirtschaftlichen Sphäre nach dem Zweck der Privatwirtschaft, in der volkswirtschaftlichen Sphäre nach dem Zweck des volkswirtschaftlichen Zusammenwirkens, der volkswirtschaftlichen Arbeitsgemeinschaft[2]. Wenn aber der volkswirtschaftliche Prozeß sich nicht in „natürlichen

[1] „Alle Wissenschaft", sagt Lujo Brentano (Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXXIII [1911] 700), „beschäftigt sich nur mit dem Erkennen, nicht mit dem Handeln." Das ist mißverständlich. Die Wissenschaft ist keine Kunst. Sie „handelt" nicht, wie es der Techniker, der praktische Staatsmann tut. Aber manche Wissenschaften beschäftigen sich doch mit dem „Handeln", indem sie dieses eben zum Gegenstand der Erkenntnis machen. Und geschieht dieses, wie es bei der Volkswirtschaftslehre der Fall, so muß die wissenschaftliche Erkenntnis auch der Eigenart der menschlichen Handlungen, die ihren Gegenstand bilden, Rechnung tragen. Sie hat es da mit etwas ganz anderem zu tun, als wenn der Chemiker das „Sein" und die Reaktionen von Wasserstoff und Sauerstoff zum Gegenstand seiner Erkenntnis macht. Handelt es sich ferner um die Volkswirtschaft, ist diese Gegenstand der wissenschaftlichen Erkenntnis, so kann nicht die bloße Feststellung der Regelmäßigkeiten oder „Gesetze", die in der „Masse" zur Geltung kommen, genügen. Sie muß gerade das, was die Volkswirtschaft zur Volkswirtschaft macht, die soziale Einheit und damit die soziale Ordnung und damit wiederum den alle staatsgesellschaftliche Ordnung beherrschenden Zweck umfassen. So aber gelangt die soziale Auffassung der Volkswirtschaft zu einer vollen Erkenntnis derselben, während die individualistische verkehrswirtschaftliche Auffassung nur eine verkürzte, verstümmelte Erkenntnis bieten kann.

[2] Wilh. Endemann bemerkt zur Erklärung der Tatsache, daß die altrömische Zeit es zu keiner Volkswirtschaftslehre gebracht habe: „Man hatte immer nur Einzelheiten im Auge. Dem Gedanken an eine allgemeine, die gesamte erwerbende und konsumierende Tätigkeit des Volkes grundsätzlich beherrschende Ordnung stand der starre Individualismus des römischen Charakters, von welchem aus das wirtschaftliche Treiben lediglich als Aufgabe des einzelnen erschien, entgegen." So fehlte jener Zeit ein „System oder auch nur eine umfassende Darstellung sozialer Prinzipien, nach

Zusammenhängen" erschöpft, wenn er zum großen Teil aus freien Handlungen der Bürger, der Korporationen, der politischen Instanzen besteht, aus Handlungen, die keineswegs als „naturnotwendige" sich darstellen, die so sein konnten oder können, wie sie sind, aber auch anders sein konnten und können, dann begreift es sich kaum, wie die nationalökonomische Wissenschaft die Frage eines volkswirtschaftlichen „Seinsollens" ausscheiden, auf den Vorzug, eine praktische, normative Wissenschaft zu sein, verzichten könnte.

„Schon die Forderung, die Wissenschaft soll dies oder dies, beweist schlagend", sagt Rudolf Goldscheid[1], „daß man in der Wissenschaft aus rein wissenschaftlichen Gründen das Soll immer wieder einführen muß. ... Was geschieht, wenn neben der rein deskriptiven und kausalen Beschreibung des Seienden das Seinsollende nicht anerkannt wird, das zeigt sich am deutlichsten daran, daß sich dann das Seinsollende durch eine Hintertüre gleichsam einschleicht, wodurch die Schlagworte der Straße zu den letzten Direktiven der Volkswirtschaft werden. Wir müssen wissen, an welchen Wertvoraussetzungen wir uns orientieren, wenn wir den Ökonomiebegriff gebrauchen, der letzten Endes ein Wertbegriff ist. ... Fehlt die exakte Feststellung der Aufgaben, welche die gesellschaftliche Wirtschaft zu erfüllen hat, so tappen wir ebenso im Dunkeln, wie wenn die Kausalbeziehungen des Wirtschaftsmechanismus nicht mit voller Exaktheit herausgearbeitet werden. ... Die Wirtschaftswissenschaft beraubt sich aller Wirkung ins Große, wenn sie in der Beschreibung des Gegebenen ihr Alpha und Omega erblickt. Das wäre gerade so, wie wenn man unter Haushaltungskunde nur die Beschreibung und die Kausalerklärung eines bestimmten zerrütteten Haushalts verstehen wollte, unter Leugnung der Tatsache, daß Haushaltungskunde zwar nicht nur, aber zugleich, die Lehre vom richtigen Haushalt bedeutet. Den Begriff des Optimum können wir in keiner Wissenschaft entbehren, die vom Menschen handelt. Und dann noch eins: Die ganze Welt berstet von Tatsachen, auf jeden einzelnen Forscher kommt eine Milliarde von Problemen, wie sollen wir wissen, welche Tatsachen zu untersuchen am dringendsten ist, wenn wir uns nicht klar zu machen streben, was endlich und schließlich die Wissenschaft eigentlich will, der wir unsere Arbeit widmen. ... Nur auf Grund der Ziele der Wissenschaft läßt sich entscheiden, ob es sich irgendwo nur um eine wissenschaftliche Spielerei oder um eine große Entdeckertat handelt. ... Nur durch richtige Auswahl der Tatsachen können wir der Unendlichkeit der Probleme Herr werden. Um aber zu einer solchen in der Wirtschaftswissenschaft fähig zu sein, brauchen wir als Fackel der deskriptiv-kausalen die normative Ökonomie. Ursachen und Zweckforschung bedingen sich gegenseitig. Zwecke ohne Ursachen sind blind, Ursachen ohne Zwecke sind tot."

„Die praktische Naturlehre fragt nicht, was ‚sein soll'", sagt auch Heinrich Dietzel[2]: „Die praktische Soziallehre stellt diese Frage. Das menschliche Denken verlangt gebieterisch nach einem Maßstabe für Beurteilung des

denen sich das Verkehrsleben richtete". Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 3. Folge, XII (1896) 642. Auch in den heutigen Kontroversen handelt es sich zum großen Teil um die soziale oder individualistische Auffassung der Volkswirtschaft.

[1] Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik, in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik CXXXII (1910) 595 ff.

[2] Theoretische Sozialökonomik (1895) 4 ff.

menschlichen Handelns.... Die praktische Soziallehre sucht nach einer obersten Norm für Wollen und Handeln — als Wegweiser für den Menschen in allen einzelnen Akten seiner praktischen Betätigung. An dieser Norm mißt sie das soziale Sein, dessen Erkenntnis die theoretische Soziallehre erschlossen hat, kritisiert sie die konkreten Bestände und Bestrebungen des Gesellschaftslebens. Schließlich zeigt sie die konkreten Mittel, welche taugen, das soziale Sein einer konkreten Zeit und eines konkreten Ortes mit jener obersten Norm des sozialen Seinsollens in Harmonie zu bringen: Die Aufgabe der praktischen Soziallehre ist also eine dreifache: eine normative, kritische, technische."

Jene oberste Norm aber entnehmen wir der allen Soziallehren übergeordneten allgemeinen Gesellschafts- und Staatslehre, der Lehre über den Zweck der staatlichen Gesellschaft, woraus wir als Nationalökonom unsere Folgerungen ziehen für die Aufgaben jenes Teiles des Gesellschaftslebens einer staatlich geeinten Volksgemeinschaft, den wir Volkswirtschaft nennen. An diesem Zwecke, welcher der Menge von der Volkswirtschaft umschlossener Sonderwirtschaften, durch ihre Anlehnung an die Volksgemeinschaft, soziale Einheit verleiht, messen wir das volkswirtschaftliche Sein, die konkreten Bestände und Bestrebungen des volkswirtschaftlichen Prozesses, gelangen zu Werturteilen und auch zu Forderungen, ohne deren Verwirklichug der volkswirtschaftliche Prozeß seine Aufgabe nicht erfüllt. Das Ganze bleibt innerhalb der Grenzen wissenschaftlicher Erkenntnis, erfreut sich hinreichender Universalität in seiner Geltung für die Volkswirtschaften der gleichen Entwicklungsstufe (europäischer Kultur), wobei die Berücksichtigung von mancherlei Verschiedenheiten und Besonderheiten der einzelnen Länder nicht ausgeschlossen wird. Die unmittelbare reale Durchführung jener Forderungen im einzelnen gehört der Praxis selbst an, und die jene reale Durchführung unmittelbar, im einzelnen leitende Lehre ist Kunstlehre, nicht mehr praktische Wissenschaft.

Sind jene Zwecksetzungen und Forderungen aber nicht „ethischer" Art? Verlassen wir damit nicht das Gebiet der nationalökonomischen Forschung, um in den Bereich der Ethik einzutreten?

Unsere früheren Darlegungen bieten hierfür schon die genügende Antwort. Um aber die Möglichkeit jedes Mißverständnisses auszuschließen, wollen wir den Einwand erneut prüfen.

Wenn alle Wissenschaft, die auf menschliches Wollen und Handeln leitend und bestimmend einwirkt, schlechthin den ethischen oder moralischen Disziplinen zugezählt wird[1], dann gehört auch die Nationalökonomie dorthin. Beschränkt

[1] Ob namentlich, bei der den Philosophen der Scholastik geläufigen Einteilung in metaphysische, physische, moralische Disziplinen, die Nationalökonomie den letzteren nicht in dem Sinne und insofern zugewiesen werden kann, als es sich hier um ein Gebiet freien Wollens und Wirkens handelt, ob diese erwähnte Unterscheidung nicht etwa gegenüber der von Dilthey angenommenen Scheidung in Natur- und Geisteswissenschaften oder gegenüber der Windelbandschen Unterscheidung von nomothetischen und idiographischen Wissenschaften oder im Vergleich mit der von der Rickertschen Gruppe der Neukantianer gewählten Unterscheidung zwischen Natur- und Kulturwissenschaften, manche Vorzüge aufweist, das bleibe hier dahingestellt. Darin hat Sombart jedenfalls recht, daß die Nationalökonomie keine „ethischen" Untersuchungen und Wertungen, Motivierungen vorzunehmen oder zu prüfen hat und darum auch nicht in diesem Sinne als eine „ethische" Wissenschaft angesprochen werden darf.

man aber den Namen „Ethik" oder „Moral" auf diejenige Wissenschaft, die ihre Lehren und Forderungen unter dem Gesichtspunkte von sittlich gut und sittlich bös stellt, dann liegt es auf der Hand, daß die Nationalökonomie keine ethische Wissenschaft ist, da weder die sozialphilosophische Feststellung des Zieles der Volkswirtschaft noch die aus der Erkenntnis jenes Zieles abgeleiteten kritischen Urteile und Forderungen von dem Nationalökonomen ein Eingehen auf deren sittliche Qualifikation erheischen. Das Formalobjekt der Nationalökonomie ist eben lediglich das national-ökonomisch Zweckmäßige. Freilich vergißt, wie wir sahen, der Nationalökonom dabei niemals, daß der materielle Wohlstand nicht auf Kosten der höheren Güter geistig-sittlicher Wohlfahrt gefördert werden darf, weil die materielle Wohlfahrt nur einen Teil und zwar nicht den höchsten Bestandteil der menschlichen Gesamtwohlfahrt ausmacht. Die Nationalökonomie bleibt aber dabei selbständige Wissenschaft und wird auch dadurch nicht zur Ethik, daß sie die Geltung der moralischen als der höchsten Normen alles menschlichen Handelns für das volkswirtschaftliche Gebiet, und zugleich deren hohen Wert, deren immense Bedeutung für den Wohlstand der Völker innerhalb der eigenen Wissenschaft offen und rückhaltslos anerkennt. Hat es die Nationalökonomie ja doch nicht bloß mit „privatwirtschaftlichen Phänomenen" zu tun, mit Handlungen individueller Wirtschaftssubjekte, die innerhalb des sozialen Milieus, wo Menschen in Gemeinschaft leben und in Verkehr miteinander treten, zu dem Zweck vollzogen werden, um den handelnden Individuen die Herrschaft über den Stoff und damit zugleich die Herrschaft über Menschen zu gewinnen; auch nicht mit „wirtschaftlichen Sozialphänomenen" bloß in dem Sinne, als die Betätigung der Wirtschaftssubjekte, außer im Hinblick auf die eigene Bedürfnisbefriedigung und die Gestaltung der wirtschaftlichen Lage des Handelnden, zugleich nach der Rückwirkung auf andere, mit dem Handelnden in unmittelbarem wirtschaftlichen Kontrakt lebenden Subjekte erfaßt wird. Sie hat es darüber hinaus vielmehr zu tun mit der Ordnung des Wirtschaftslebens einer staatlich geeinten Volksgemeinschaft im Hinblick auf deren Sozialzweck: mit der Ordnung des wirtschaftlichen Handelns der Einzelnen, nicht im unmittelbaren Dienste des privatwirtschaftlichen Zweckes, sondern in Leistung und Anpassung gegenüber dem volkswirtschaftlichen Zwecke, ferner mit dem, was für denselben Zweck die sozialen Mächte der verschiedenen Assoziationen, Genossenschaften, Berufsvereine, Interessenvertretungen, und auch was Staat und Gemeinde hierfür zu leisten haben.

Mit andern Worten: die allgemeine Volkswirtschaftslehre[1] hat es mit dem Volkswohlstande und dessen Ursachen zu tun, und zwar unter der

[1] Wir ziehen den Namen „Volkswirtschaftslehre" vor, weil dadurch die Beziehung auf die staatlich geeinte Volksgemeinschaft zum Ausdruck gelangt, während „Sozialökonomik" auch bloß als Lehre von den „Verkehrsbeziehungen mit ihren Folgen" („wirtschaftlichen Sozialphänomenen") verstanden werden kann. „Politische" Ökonomie ist durch die ausschließliche Hervorhebung des „Politischen" der Mißdeutung zugänglich. „Die Wirtschaftslehre der privaten Haushalte und Erwerbswirtschaften und ihrer Beziehungen", sagt Andreas Voigt (Schriften der Deutschen Gesellschaft für Soziologie I [1911] 258), „ist eben das, was wir Volkswirtschaftslehre nennen, während die Wirtschaftslehre des öffentlichen Haushaltes die Finanzwissenschaft ist." Diese Definition scheidet nicht klar Privatwirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre. Sie läßt auch nicht das Verhältnis des öffentlichen Haushaltes zur Volkswirtschaft erkennen.

Rücksicht der öffentlichen Wohlfahrt[1], der geordneten Möglichkeit einer Versorgung des ganzen Volkes mit materiellen Gütern, mit der sozialen Organisation der Volkswirtschaft im Hinblick auf den Volkswohlstand als letztes Ziel.

Nun ist es aber sonnenklar, daß im Bereiche der „wirtschaftlichen Sozialphänomene", insofern schon bloß die Rückwirkung der Handlungen der Wirtschaftssubjekte auf andere Personen und Wirtschaften, noch mehr aber, sofern es sich um die volle Verwirklichung der materiellen Seite des Sozialzweckes handelt, neben den Gesichtspunkten der reinen Ökonomik noch andere Momente in Betracht kommen, die sich, in letzterer Beziehung, aus den Tatsachen und Aufgaben des sozialen Verbandes herleiten. Es sind das Momente zum Teil rein praktischer Zweckmäßigkeit; aber auch der Einfluß der Moral auf die Wirtschaftssubjekte und das ganze Volksleben gehört dahin. Durchaus richtig bemerkt darum Leopold v. Wiese[2], daß der Nationalökonom nicht umhin könne, für sein Gebiet z. B. die Bedeutung speziell des Prinzips der Gerechtigkeit anzuerkennen, wie dieses Prinzip ja auch für die andern Gebiete des Volks- und Staatslebens Geltung habe. Gerade diejenigen Nationalökonomen, welche die große Bedeutung der staatlichen Rechtsordnung für das volkswirtschaftliche Gebiet betonen, werden, bei logischer Konsequenz, auch den Wert der Moral, insbesondere der Gerechtigkeit, für das Wirtschaftsleben der Völker anerkennen müssen.

7. Volkswohlstand ein objektiver Begriff. Es sind freilich Bedenken geäußert worden gegen die Objektivität dessen, was wir hier als materielles Gemeinwohl, als Volkswohlstand, bezeichneten. Einer der tüchtigsten Nationalökonomen hat gesagt, das sei kein so eindeutiger Begriff, um als Grundlage für wissenschaftliche Erkenntnis dienen zu können. Auch der wissenschaftliche Nationalökonom ergreife Partei, indem er aus seiner Weltanschauung heraus, auf Grund rein subjektiver Urteile, dieses oder jenes Ziel für wünschenswert halte, diese oder jene Mittel zur Erreichung solcher Ziele für passend erachte. Es sei richtiger, auf die eine Seite die rein privatwirtschaftlichen Interessen einzelner Wirtschaftssubjekte zu stellen, auf die andere Seite die wirtschaftspolitischen Ideale sowohl der praktischen Politiker wie der theoretischen Sozialökonomen. Das wäre aber doch kaum ein rechter Gegensatz. Auf der einen Seite die sehr realen privatwirtschaftlichen Interessen einzelner Wirtschaftssubjekte und auf der andern Seite bloß Ideale! Sollten die privatwirtschaftlichen Interessen nicht unter Umständen auch sehr realen Gemeininteressen gegenüberstehen? Wenn wir die materielle Seite der Volkswohlfahrt als etwas bloß Ideales hinstellen wollten, dann wäre

[1] Wir sagen also nicht: Die allgemeine Wohlfahrt der Volksglieder entsteht von selbst, wenn alle Individuen frei ihr Eigeninteresse in der Gesellschaftswirtschaft durchsetzen können. Das ist das Evangelium der Starken. Unserer Auffassung ist es charakteristisch, daß die allgemeine Wohlfahrt durch Vermittlung der öffentlichen, allen gemeinsamen Wohlfahrt erreicht wird, d. h. durch einen solchen Zustand, eine solche Ordnung der gesellschaftlichen Verhältnisse, Einrichtungen usw., die allen Gesellschaftsgliedern die Möglichkeit belassen, selbsttätig ihr Wohl zu wirken, darum nicht mit brutaler Unterdrückung oder Vernichtung anderer Existenzen. Wir halten das „größte Glück der größten Zahl" als Prinzip gefaßt für ein Idol, wenn dieser Satz individualistisch, unter Verneinung sozialer Rücksicht und sozialer Vermittlung, gedeutet wird.

[2] Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik XLII (1911) 785.

schließlich die ganze Volkswohlfahrt schlechthin nur ein Ideal. Dann heißt es nicht viel, wenn man auch von der Rechtsordnung sagt, sie diene dem Wohle des Ganzen, dann schwebt die ganze Staatslehre in der Luft, dann bedeutet es wenig, wenn die Staatsverfassungen fordern, der Abgeordnete müsse sich als Vertreter des ganzen Volkes betrachten, dann ist das Wirken der politischen Machtfaktoren eben nur von der brutalen Macht beherrscht, ohne objektiven Leitstern, und auch das Kompromiß zwischen verschiedenen Interessen entbehrt jeder objektiven Garantie. Nein, nein, was wir hier als Aufgabe der Volkswirtschaft bezeichnet haben, ist kein bloßes subjektives Ideal und noch weniger eine Utopie, ebensowenig wie der Gesamtzweck der staatlich geeinten Volksgemeinschaft subjektives Ideal oder gar Utopie ist[1], und ebensowenig wie die Bedürfnisbefriedigung als Zweck der Wirtschaft schlechthin dem Reich subjektiv-persönlicher Ideale angehört. Es handelt sich dabei vielmehr um etwas sehr Reales, das freilich im Geiste der Menschen, je nach der individuellen Eigenart, bei verschiedenen Subjekten eine besondere ideale Färbung gewinnen kann. Darum aber verflüchtigt sich jener Zweck doch noch keineswegs ganz in das Reich rein subjektiver Ideale, behält vielmehr seinen durchaus objektiven, realen Wert, bleibt im Bereich objektiver, der Vernunfterkenntnis zugänglicher Wahrheit, ist wissenschaftlicher Begründung fähig, verfügt negativ und positiv über nicht gerade wertlose Kennzeichen, weshalb diesbezüglich eine immerhin weitgehende Einigung der Ansichten erzielt werden könnte[2].

Nun hat ja allerdings Werner Sombart[3] auf der Wiener Tagung des Vereins für Sozialpolitik recht skeptisch gefragt: „Was ist Wohlstand? Können wir uns darüber einigen? Können wir uns darüber irgendwie verständigen?" Und um die Unmöglichkeit der Einigung zu erweisen, führte er einzelne Gruppen von Gütern und einzelne Arten von Güterproduktion auf: „Fangen wir mal an" — sagte er: „Zum Wohlstand gehört die Ernährung. Darüber ist eine gewisse Einigung möglich. Alle Nahrungsmittelproduktionen sind Produktionen von Wohlstand, könnte man sagen. Aber auch Weinbergsproduktion? Da wird der Antialkoholiker sagen: Nein, Weinberge sind keine produktiven Anlagen in diesem Sinne, während wir in der überwiegenden Mehrzahl sie vielleicht für außerordentlich produktiv ... halten." Wird ferner das Bauen von Mietskasernen den Wohlstand fördern, oder der Bau einer Kirche? „Der gläubige Mann wird natürlich sagen: Gewiß, es gehört dazu, mindestens so wie die Mehlsuppe, die wir essen, und der Atheist wird sagen: Es ist eine Schande, daß schon wieder eine Kirche gebaut wird, das Geld für so unproduktive Ausgaben zu verzetteln" usw. usw.

Freilich entscheidet in solchen Dingen die subjektive Wertung, sobald man vom Standpunkte des Individuums aus die Frage auf einzelne Bestandteile, Güter, Gütergruppen richtet. Aber verlieren denn die Begriffe Reichtum und Armut darum ihren objektiven Wert, weil vielleicht darüber keine allgemeine Einigung erzielt werden kann, ob eine Prise Tabak oder gar der Besitz einer Zipfel-

[1] Vgl. Lujo Brentano, Über Werturteile in der Volkswirtschaftslehre, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXXIII (1911) 710 ff.

[2] „Der Volkswohlstand bildet für die Nationalökonomie ebenso ein feststehendes Ziel wie die Erhaltung des Lebens für die Medizin." So Herkner in Schmollers Jahrbuch XXXVI (1912) 515 527.

[3] Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik CXXXII 568 f.

mütze zum „Reichtum“ gehört? Es geht denn doch nicht an, wie von Zwiedineck-Südenhorst[1] sehr richtig bemerkt, „daß wir schlechthin einen Begriff eliminieren, aus der Wissenschaft herausstreichen, einen Begriff, nach dem das reale Leben geradezu schreit“. Und das ist der Begriff materielle Wohlfahrt, ein Begriff, der innerhalb der Nationalökonomie, nicht in dem für spezielle Güter rein subjektiver Bewertung leichter zugänglichen Sinne privatwirtschaftlicher Wohlfahrt des Einzelsubjekts, sondern als sozialer Zustand „öffentlicher“ Wohlfahrt[2] in Betracht kommt. Mag auch in dieser Beschränkung der Begriff „Volkswohlfahrt“ ein schwieriger Begriff bleiben, mag er durch häufigen Mißbrauch in etwa an Kredit verloren haben, mag es oft leichter erscheinen, zu bestimmen, welche sozialen und wirtschaftlichen Zustände diesem Begriffe widersprechen, als die Elemente positiv festzustellen, die dazu gehören — ein bloßes Schlagwort des common sense ist der Begriff Volkswohlfahrt darum noch keineswegs, und er wird auch nicht so bald durch andere Formulierungen eines ökonomischen oder sozialökonomischen „Optimums“ verdrängt werden. Im Gegenteil ist und bleibt er auch in Zukunft unseres Erachtens sogar der wichtigste Grundbegriff der Staatswissenschaften überhaupt und ganz speziell der Nationalökonomie.

Die Geschichte der nationalökonomischen Wissenschaft und der hervorragendsten Systeme beweist denn auch, daß die Begriffe: Volkswohlstand und Völkerreichtum von Anfang an im Mittelpunkte nationalökonomischen Denkens gestanden[3]. Über das Wie der Verwirklichung, über die Quellen des Volksreichtums war man freilich sehr verschiedener Ansicht bei den Merkantilisten, Physiokraten und in der Smithschen Schule. Die Merkantilisten sahen die Ursache des Volksreichtums in hochwertiger gewerblicher Produktion und im Export und in entsprechenden gesetzlichen und Verwaltungsmaßregeln; die Physiokraten in den natürlichen Produktivkräften, der Bodenproduktion und in der Freiheit; Adam Smith in jeder produktiven Arbeit und wiederum in der Freiheit, da ja ein jeder schon durch den Eigennutz zu der wie für ihn, so auch für das Ganze vorteilhaftesten Anwendung seiner Arbeitskraft bestimmt werde. Kurz und prägnant bezeichnete indes Adam Smith ganz richtig den Gegenstand der allgemeinen Volkswirtschaftslehre in der Überschrift seines Hauptwerkes als: „An Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations“, wobei der Ausdruck „Wealth“ im damals literarisch üblichen Sinne nicht den absoluten Güterreichtum, sondern eben den „Wohlstand“ der Völker bedeutete[4].

[1] Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik CXXXII 585.

[2] Die Privatwirtschaften kommen für die Volkswirtschaftslehre also nur in ihrer Beziehung zur Volkswirtschaft und zur öffentlichen Wohlfahrt in Betracht. Die Volkswirtschaftslehre ist durchaus nicht die „ökonomische Beraterin“ der Privatwirtschaften für deren inneren Betrieb und speziell für die Ausnützung der volkswirtschaftlichen Bedingungen und Verhältnisse im Dienste privatwirtschaftlicher Ziele. Wenn vielleicht in letzterer Hinsicht der berechtigte Wunsch besserer Informationen der Geschäftswelt sich geltend machen sollte, so müßte eben für die Erfüllung desselben auf weitere Ausbildung der Privatwirtschaftslehre hingewiesen werden.

[3] Vgl. Bd II, Kap. 1, §§ 1 2 3.

[4] In seinem Werke „Theories of Production and Distribution“ hebt Edwin Cannan nachdrücklichst hervor, die Behauptung, die klassische englische Nationalökonomie trage wesentlich einen rein theoretischen Charakter an sich, sei irrig; dieselbe sei vielmehr durchaus von praktischen Tendenzen beherrscht gewesen. Das gilt doch jedenfalls für A. Smith.

Doch die Weltanschauung, wird sie nicht allzuleicht den Begriff „Wohlfahrt“, „Wohlstand“ subjektiver Deutung unterwerfen? Nun, diejenigen Leute, die in der älteren Nationalökonomie jenem Begriff eine hohe objektive Bedeutung zuerkannten, huldigten nicht alle der gleichen Weltanschauung. Und bezüglich der Gegenwart meint Alfred Amonn[1], es ließe sich immer noch sogar unter den verschiedensten Richtungen eine Übereinstimmung wenigstens in der Erkenntnis des Zieles gewinnen. Er sagt: „Wenn wir als letzten Zweck etwa die größtmögliche Freiheit aller innerhalb der geringstmöglichen, zum Schutz dieser Freiheit notwendigen Beschränkung der Freiheit des Einzelnen und den größtmöglichen Anteil aller an den materiellen und kunstvollen Gütern des Lebens, innerhalb des jeweiligen Entwicklungsstandes der materiellen und geistigen Kultur bezeichnen, so haben wir damit vielleicht eine Formulierung gefunden, der der Sozialismus, wie der Individualismus und die verschiedenen Richtungen der Sozialreform in ihrem Kerne beistimmen, und das Problem der Organisation der Volkswirtschaft ist wieder nur eine Frage nach der Zweckmäßigkeit eines bestimmten Mittels zur Erreichung des übereinstimmend anerkannten Zieles.“ Diese Formulierung des volkswirtschaftlichen Zweckes stimmt ja materiell ziemlich überein mit dem Wohlfahrtsbegriff, wie wir ihn im zweiten Bande entwickelt haben.

Und wie bezüglich der Erkenntnis des Zieles der Volkswirtschaft, der Versorgung des ganzen Volkes mit Sachgütern als der Aufgabe des volkswirtschaftlichen Lebensprozesses, eine Übereinstimmung zwischen den Vertretern ganz verschiedener „Standpunkte“ möglich bleibt, so dürften unsere Darlegungen gezeigt haben, daß auch in vielen andern Fragen, die als umstritten gelten, der Weg zur Verständigung keineswegs verschlossen bleibt. Die Vertreter der „neuen Richtung“ wollen z. B., wie wir sahen, keinen „Moralismus“, keine Rechtsphilosophie in der Nationalökonomie dulden. Auch wir verwerfen die Vermengung verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen, weisen der Nationalökonomie ihr eigenes Formalobjekt zu. Sie hat es nicht mit dem sittlichen Motiv, der sittlichen Verpflichtung, der rechten Ordnung (rectitudo) im sittlichen Sinne, dem moralisch Rechten oder Richtigen, der sittlichen Güte, nicht mit dem juridisch Rechten oder Richtigen, sondern mit der nationalökonomischen Güte oder Richtigkeit zu tun. Das „Seinsollen“, von dem sie spricht, ist nicht das moralische oder juridische Seinsollen als solches, und die nationalökonomische Zweckmäßigkeit nicht die Zweckmäßigkeit im Hinblick auf das letzte und höchste Ziel des menschlichen Lebens, vielmehr bloß die richtige Beziehung zum Sozialzweck, als dem höchsten Prinzip aller gesellschaftlichen und darum auch der volkswirtschaftlichen Ordnung. Herrscht nicht ferner, wie Amonn[2] mit Recht hervorhebt, auch in andern Einzelfragen relativ allgemeine Übereinstimmung, z. B. hinsichtlich der Zweckmäßigkeit und des Wertes eines staatlich geregelten Geldsystems, einer gesetzlich fundierten zentralistischen Notenbank u. dgl.? Im Prinzip werden ferner Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung heute kaum von jemanden angefochten werden, mag man auch über das im Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Volkswirtschaft praktisch mögliche Maß verschiedener Ansicht sein: „Es wird also durch die Entwicklung der politischen

[1] Monatschrift für christliche Sozialreform XXXIII (1911) 12. [2] Ebd. 11.

Ökonomie selbst widerlegt, daß eine prinzipielle Einigung in praktisch-politischen Fragen durch wissenschaftliche Argumente ausgeschlossen ist. Das zeigt sich uns auch, wenn wir nicht gerade gewisse wirtschaftspolitische Einzelprobleme herausgreifen, sondern das allgemeinste, umfassendste Problem der Volkswirtschaftspolitik betrachten, das Problem der prinzipiellen Organisation der sozialwirtschaftlichen Beziehungen der Volksglieder. Können wir hier zwar keine Übereinstimmung in Bezug auf die letzten positiven Ziele, denen die Entwicklung der Volkswirtschaft zustrebt oder zustreben soll, feststellen, so doch ein ziemlich übereinstimmendes Urteil in Bezug auf die bestehenden volkswirtschaftlichen Zustände. Marx und Engels, Pesch und Hertling, Bischof Ketteler und Freiherr v. Vogelsang, Victor Aimé Huber und Friedrich Naumann, ihnen allen gemeinsam ist doch die Überzeugung von der Ungerechtigkeit und Unzulänglichkeit der bestehenden individualistischen Wirtschaftsorganisation, von der Notwendigkeit einer prinzipiellen Änderung und Umgestaltung der sozialwirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Menschen. Besteht also zwar keine Übereinstimmung im positiven Sinne in Bezug auf das, was sein soll, so doch eine Übereinstimmung im negativen Sinne, in Bezug auf das, was nicht sein soll." Selbst bei völlig verschiedener Weltanschauung, ist also immerhin eine weitgehende Übereinstimmung der Ansichten und Lehren keineswegs ausgeschlossen. Nicht alle Kathedersozialisten huldigen derselben Weltanschauung, und auch unter den Vertretern der sog. neuen Richtung herrscht diesbezüglich Verschiedenheit. Anderseits wird allerdings die Eigenart der subjektiven Geistesrichtung nicht weniger, als die Verschiedenheit der Weltanschauung, sogar unter den Vertretern der gleichen Richtung, zu allen Zeiten eine weitgehende Gegensätzlichkeit der Auffassungen herbeiführen können. Welcher Unterschied der Anschauungen im einzelnen und auch im ganzen findet sich z. B. bei Wagner und Brentano! Und wie weit geht dann die Übereinstimmung zwischen Pohle und Sombart? Ist ferner der Vorwurf der subjektiven Voreingenommenheit den Vertretern auch der neuen Richtung erspart geblieben? Sind doch ihre Gegner geneigt, bei ihnen individualistische Grundanschauungen zu vermuten; man vermißt bei manchen von ihnen die klare Unterscheidung zwischen Verkehrswirtschaft und Volkswirtschaft, zwischen privat- und volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten. Die Hervorkehrung des „ökonomischen Prinzips" scheint die privatwirtschaftliche Zweckmäßigkeit auf Kosten der volkswirtschaftlichen Zweckmäßigkeit zur Geltung zu bringen, die vermeintliche „Politiklosigkeit", die Einführung einer andern „Politik" gegenüber der kathedersozialistischen zu bezwecken usw.[1]

Es ist ja überhaupt eine recht zweifelhafte Sache mit der angeblichen „Voraussetzungslosigkeit". Adolf Wagner sagte einmal vor seinen Zuhörern: „Meine Herren, die Wissenschaft soll voraussetzungslos sein." Als dann das Publikum seine Begeisterung hinreichend ausgetrampelt hatte, fügte der gefeierte Lehrer lächelnd hinzu: „Aber, meine Herren, das bringt kein Mensch fertig!" Man fährt eben nicht so leicht aus seiner Haut. Auch wir verzichten auf dieses gefährliche und aussichtslose Experiment, sogar auf den Namen des „reinen" Nationalökonomen, wenn dieser Name nur um einen solchen Preis erlangt werden könnte.

Die Weltanschauung ist übrigens durchaus nicht notwendig Sache des subjektiven Gefühls; sie kann sich sehr wohl einer objektiven, unanfechtbaren und

[1] Vgl. z. B. Schmollers Jahrbuch XXXVI (1912) 543, Anm. 1.

darum auch den vorurteilsfreien Geist überzeugenden Begründung erfreuen. Wenn wir unserseits nun behaupten wollten, das treffe gerade bei der christlichen Weltanschauung vollkommen zu, so würde man uns hierin von anderer Seite vielleicht widersprechen. Dennoch dürfte es nicht so leicht sein, den Einfluß der christlichen Weltanschauung auf die nationalökonomische Forschung und Wissenschaft als einen die Erkenntnis der objektiven Wahrheit hindernden zu erweisen. Und darauf kommt es doch zunächst in unserer Frage an. Wir möchten jedenfalls auf der wissenschaftlichen Wanderung von unserer christkatholischen Überzeugung, deren unerschütterliche wissenschaftliche Fundamentierung für uns außer Zweifel steht, nicht verlassen sein. Sie hindert uns keineswegs an einer streng objektiven Erfassung des volkswirtschaftlichen „Seins". Indem sie uns aber nicht auf die Erkenntnis des bloßen Seins festnagelt und auch den Blick für die Probleme des „Seinsollens" nicht trübt, glauben wir, den schwebenden Fragen weit vorurteilsfreier gegenüberzustehen, wenigstens als diejenigen Forscher, die sich als „voraussetzungslos" betrachten, in Wirklichkeit aber durch den beengenden Einfluß einer einseitig positivistischen und naturwissenschaftlichen oder materialistischen Weltanschauung in ihrem Urteil befangen, an der vollen Erfassung der objektiven Wahrheit behindert sind. Doch nicht bloß nicht hemmend steht uns die christliche Weltanschauung im Wege, das Gegenteil ist der Fall. Wir verdanken ihr auch positive Förderung echt nationalökonomischer Erkenntnis. Daran kann niemand zweifeln, der genaue und richtige Kenntnis hat von dem Lehrinhalt der theologischen und philosophischen Disziplinen, der ein klares Verständnis hat von der Bedeutung des göttlichen Sittengesetzes für das Leben der Menschen und Völker. In der Tat, glücklich ein Volk, das wirklich sein Leben nach den Lehren des Christentums einrichtet, wo das edle Bewußtsein sozialer Verantwortlichkeit alle Bürger beherrscht und sie lehrt, das eigene Wohl nur in solcher Weise zu erstreben, daß damit zugleich das Wohl der andern Volksgenossen und der ganzen Gesellschaft bestehen kann. Vor dem Christentum, einer Quelle und Garantie der Völkerwohlfahrt, beugt sich darum auch der vorurteilsfreie und vor allem der christliche Nationalökonom als Nationalökonom. Ganz besonders aber sei hier noch auf den schönsten Vorzug der christkatholischen Weltanschauung hingewiesen, die in der idealen Persönlichkeit Jesu Christi, des Welterlösers, die edelste und höchste Verkörperung wahrer Humanität, reinster, selbstlosester Menschenfreundlichkeit und Menschenliebe, uns vor Augen hält, dadurch die Herzen von allem kalten, engherzigen, harten, rücksichtslosen Egoismus befreit, die Nöten und Bedürfnisse gerade der Kleinen und Schwachen richtig würdigen, ja mitempfinden lehrt. Und wenn nun die Erinnerung an dieses hehre Bild des menschgewordenen Gottessohnes und seine Lehre Geist und Gemüt des Nationalökonomen beeinflußt, wäre das ein Schaden für die wissenschaftliche Forschung?[1] Güte, Wohlwollen, Barmherzigkeit stehen der objektiven Wahrheit keineswegs feindlich gegenüber.

[1] Vgl. die schönen Worte Grabowskys in der Vorrede zu F. A. Langes Arbeiterfrage (1910) 5 f. Die Nationalökonomen müssen Männer sein, in deren Adern, mit Sombart zu sprechen, „Blut, nicht Tinte fließt". Aus der christlichen Weltanschauung schöpft man „diejenige Wärme, ohne die man", wie Böhm-Bawerk sagt (Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwandtes 1892, 2), „große soziale Probleme nicht behandeln kann und soll".

Sie werden den Forscher, der sich mit menschlichen Verhältnissen, dem menschlichen Zusammenleben beschäftigt, nicht in Irrtum führen können. Ist und bleibt ja doch eben das höchste sittliche Ideal, Jesus Christus, auch für uns wie für alle der Weg, die Wahrheit und das Leben!

8. Nationalökonomie und Wirtschaftspolitik. Wer die wirtschaftlichen Sozialphänomene gewissermaßen als einen naturwissenschaftlich zu bewältigenden Stoff betrachtet, dieselben nach Art der positivistischen Soziologie durchforschen, oder sonstwie die nationalökonomische Wissenschaft auf die bloß theoretische („beschauliche") Erfassung und Darstellung des bloßen „Seins" und „Werdens" einer bestimmten Stufe der wirtschaftlichen Entwicklung, des Zeitalters des „Kapitalismus", wie man zu sagen pflegt, beschränken will, der wird der Nationalökonomie den Charakter einer praktischen Wissenschaft aberkennen müssen. Unser Standpunkt ist, wie dargelegt wurde, ein anderer. Die Nationalökonomie als Wissenschaft gilt uns als staatswissenschaftliche Disziplin, als Bestandteil der Wissenschaft eines Staatsmannes, die Volkswirtschaft als Bestandteil des Gesellschaftslebens einer staatlich geeinten Volksgemeinschaft. Die Volkswirtschaft steht somit unter dem regelnden und ordnenden Einfluß des Staatszweckes. Zweierlei muß darum vor allem der Staatsmann wissen, 1. was der Staatszweck speziell in seiner Anwendung auf die volkswirtschaftliche Sphäre erfordert. Das bietet ihm die Lehre vom Volkswohlstande als dem Ziele der Volkswirtschaft. Er muß sodann 2. die Ursachen kennen lernen, aus denen der Volkswohlstand hervorgeht, die auf denselben einen günstigen oder ungünstigen Einfluß ausüben können. Zu diesen Ursachen gehört, und zwar nicht an letzter Stelle, die Staats- und Gesellschaftstätigkeit auf volkswirtschaftlichem Gebiete, die praktische Politik[1].

Die Erkenntnis des Volkswohlstandes als des Zieles der Volkswirtschaft und der Ursachen des Volkswohlstandes bietet nun zunächst einen Maßstab, eine Norm zur Beurteilung und Messung des volkswirtschaftlichen Seins, zur kritischen Würdigung der konkreten Bestände und Bestrebungen des Wirtschaftslebens. Die gleiche Norm dient dann auch zur Information des politischen Erkennens, Wollens und Handelns, wird zum Wegweiser für die Auswahl der richtigen Mittel, für die Politik. Hat also die theoretische (beschauliche) Forschung die moderne Volkswirtschaft mit ihrer im Prinzip individualistischen Organisation, mit ihren Kausalbeziehungen, ihrer Auswirkung, mit den Konsequenzen ihrer auf der wirtschaftlichen Freiheit des einzelnen, dem freien Walten des wirtschaftlichen Selbstinteresses beruhenden Gestaltung erfaßt, dann ist die wissenschaftliche Theorie, bei der Eigenart ihres Gegenstandes, noch keineswegs am Ende ihrer Aufgaben angelangt. Vielmehr fordert der vernünftige Menschengeist außer der „beschaulich" theoretischen Tätigkeit nun auch die Möglichkeit einer theoretisch, wissenschaftlich begründeten Erkenntnis der Vorteile und Nachteile einer solchen individualistischen Wirtschaftsorganisation, will die Ursachen und Bedingungen dieser Vorzüge und Schattenseiten kennen lernen, so daß man weiß, was der Erhaltung wert, was der Änderung bedürftig ist. Dazu aber verhilft eben die Lehre vom Wesen des Volkswohlstandes.

[1] „Von einer Wirtschaftspolitik", sagt Waldemar Mitscherlich (Der wirtschaftliche Fortschritt [1910] 35 f), „kann man zum erstenmal auf der Wirtschaftsstufe der Stadtwirtschaft reden. Die Ursache hierfür liegt darin, daß wir es erst auf dieser Wirtschaftsstufe mit einer wirtschaftlichen Einheit zu tun haben, die in Sonderwirtschaften zerfällt, Sonderwirtschaften, die je einen Teil des großen Produktionsprozesses, den die Stadtwirtschaft zu ihrer Erhaltung bedarf, übernommen hatten."

Das Erkennen des Zieles der Volkswirtschaft als maßgebender Norm für die Beurteilung volkswirtschaftlicher Zustände nimmt daher unter den Wahrheiten unseres Erkenntnisgebietes, neben und über der Erforschung des inneren Zusammenhangs und der Wechselwirkungen der wirtschaftlichen „Erscheinungen", die erste Stelle ein. Seine Ergründung und Darlegung ist aber noch keine Politik, in sich auch noch kein kritisches Werturteil; sie befähigt indes zur Kritik, befähigt zur Politik. Die Politik setzt die Erkenntnis jenes Zieles notwendig voraus und empfängt das genauere Verständnis des allgemeinen Zieles staatlicher Wirtschaftspolitik von der nationalökonomischen, von Sozialprinzipien ausgehenden Theorie: „Erst dann kann man über die beste Wirtschaftspolitik für ein Land diskutieren", sagt ja auch Ludwig Pohle[1], „wenn man sich vorher über das allgemeine Ziel der Wirtschaftspolitik verständigt hat." Ist das allgemeine Ziel der Wirtschaftspolitik, dem sich das politische Ziel des konkreten Einzelfalles ein- und unterzuordnen hat, erkannt, ist eine hinreichend klare theoretische Einsicht in das Wesen und die Ursachen des Volkswohlstandes gewonnen, dann, aber auch dann erst, verfügt man über einen festen Stützpunkt, von wo aus die praktische Politik die rechten Mittel wählen kann, um in den jeweilig gegebenen, veränderlichen Umständen und Verhältnissen die materielle Volkswohlfahrt zu verwirklichen[2]. Sie befähigt zu gesunder Wirtschaftspolitik besonders dadurch, daß sie den Blick stets auf das Ganze lenkt, und darum vor den Einseitigkeiten des privaten Interessen- und Interessentenstandpunkts, vor dem offenen oder latenten Dienste der Interesssen- und Geschäftspolitik besonderer Kreise und Gruppen bewahrt, welche nur zu leicht die Volkswirtschaft ihren privatwirtschaftlichen Zwecken unterwerfen, in ihr lediglich die Quelle der eigenen Wohlfahrt erblicken, und vielleicht auch von der Volkswirtschaftslehre vor allem jene Belehrung erwarten möchten, die für ihre Sonderbestrebungen „wertbar" und „verwertbar" ist.

Insofern nun aber der Nationalökonom überdies, auf Grund seiner theoretischen und geschichtlichen Feststellungen über das „Sein" der Volkswirtschaft, über natürliche und tatsächliche Zusammenhänge und Kausalitäten im Wirtschaftsleben, über die Erfahrungen, die mit staatlichen und gesellschaftlichen Maßregeln wirtschaftspolitischer Art bereits gemacht wurden usw., auch selbst zu Ratschlägen für die Zukunft hervorragend befähigt erscheint, hat man von Volkswirtschaftspolitik als einem Teil der wissenschaftlichen Nationalökonomie sprechen zu können geglaubt. „Als politische Wissenschaft ist die Volks-

[1] Politik und Nationalökonomie, in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Neue Folge I (1910) 215. Pohle spricht (ebd. 551) von einer „volkswirtschaftlichen Aufgabe" der privaten Bautätigkeit. Was aber von der Bautätigkeit gilt, das trifft ebenso für die andern Tätigkeiten auf wirtschaftlichem Gebiete zu. Fassen wir nun jene mannigfachen „volkswirtschaftlichen Aufgaben" in einen Universalbegriff zusammen, so kommen wir schließlich zu dem, was wir ganz allgemein als Aufgabe der Volkswirtschaft bezeichnet haben.

[2] Flesch, Soziale Praxis XIX (1909/10) 26.

wirtschaftslehre", nach Wilhelm Lexis[1], „berufen, über wirtschafts- und sozialpolitische Maßregeln zu urteilen, gewisse als nützlich zu empfehlen, von andern warnend abzuraten. Diese Urteile sind zu gründen auf die objektivere Verwertung der wissenschaftlichen Erfahrungen, unabhängig von dem Einfluß der sich durchkreuzenden Einzelinteressen. Mit voller Sicherheit können sie allerdings selten abgegeben werden, weil das Verhältnis von Ursache und Wirkung in den beobachteten Tatsachen häufig nicht genau erkannt werden kann. So ist es z. B. nicht möglich, den Einfluß einer Zolländerung auf die Warenpreise mit Bestimmtheit festzustellen. Auch sind die Vertreter der Wissenschaft häufig selbst nicht frei von unbewußten subjektiven Vorurteilen. Prinzipiell aber darf der leitende Gedanke für die Wissenschaft nur der eine sein: möglichst wirksame Förderung des allgemeinen Wohles. Freilich besteht nicht immer Einstimmigkeit über das, was in einem gegebenen Falle als das wahre Interesse der Gesamtheit anzusehen sei. Es können sich daher auch wissenschaftliche Parteien über solche Fragen in gutem Glauben widersprechen. Unbedingt aber ist es geboten, daß die Wissenschaft sich frei halte von dem Einflusse von Interessentengruppen, die ihre Sache auch unter wissenschaftlicher Flagge geführt sehen möchten. Tatsächlich steht ja die Wirtschaftspolitik in allen Staaten überwiegend unter der Herrschaft von Parteien mit wirtschaftlichen Sonderinteressen. Ist eine allein nicht mächtig genug, um selbständig ihren Willen durchzusetzen, so verbindet sie sich mit einer andern zu einer gemeinschaftlichen Taktik. Die Wissenschaft muß sich unter solchen Umständen begnügen, zu lehren, was ‚sein sollte', und ihre Lehre wird auf die Dauer doch nicht ohne Wirkung bleiben, namentlich, wenn es sich um sozialpolitische Fragen handelt, die nicht nur eine wirtschaftliche, sondern auch eine ethische Bedeutung haben."[2]

Wenn jedoch hervorragende Gelehrte von der Bedeutung und den Verdiensten der Anhänger der neuen Richtung solchen und ähnlichen Auffassungen gegenüber eine Änderung des wissenschaftlichen Betriebes der Nationalökonomie übereinstimmend fordern, so würde es uns von vornherein als eine Anmaßung erscheinen, wollten wir einer solchen Bewegung jede Berechtigung absprechen. In der Tat mag immerhin durch eine Vermengung ethischer und nationalökonomischer Gesichtspunkte bisher zuweilen gefehlt worden sein, nicht minder durch unzulängliche Beachtung des Unterschiedes von Wissenschaft und Politik. Die Politik ist die Kunst, die rechten Mittel auszuwählen für den rechten Zweck. Kunst und Wissenschaft aber schließen sich gegenseitig begrifflich aus: „Beide sind Fertigkeiten des Verstandes: allein die Wissenschaft befaßt sich mit der Wahrheit im allgemeinen. Die praktische Wissenschaft insbesondere hat die Wahrheit der allgemeinen auf die Leitung der menschlichen Handlungen sich beziehenden Grundsätze" (und sonstigen Erkenntnisse) „zum Gegenstande. Die Kunst dagegen hat es, ähnlich wie die Klugheit, mit den einzelnen konkreten Handlungen zu tun, die sie nach allgemeinen praktischen Grundsätzen der Vernunft leitet und ordnet. Sie vermittelt uns nicht das Wissen, sondern das Können. Man unterscheidet zwar nicht selten die lehrende Kunst (ars docens) von der ausübenden Kunst (ars utens). Aber die lehrende Kunst (Kunsttheorie) ist keine eigentliche Kunst, sondern eine praktische Wissenschaft, welche die allgemeinen Regeln für die Kunst aufstellt. Niemand wird einen bloßen Theoretiker der Musik oder Malerei einen Künstler nennen. Künstler im eigentlichen Sinne ist nur derjenige, der durch Übung die Fertigkeit erworben hat, seine Tätigkeiten nach den Regeln der Kunst zu ordnen, z. B. Bildsäulen oder Gemälde zu verfertigen u. dgl."[1] So ist auch der Nationalökonom als solcher kein Politiker, die nationalökonomische Wissenschaft keine Politik, auch keine Theorie der politischen Technik. Die Politik, wenn sie vollkommen und mit klarem Bewußtsein ausgeführt wird, setzt immer eine Wissenschaft voraus. Man kann aber in der Wissenschaft sehr ausgebildet sein, ohne die Kunst der Politik zu besitzen. Die Nationalökonomie verleiht nicht das Können, sondern lediglich das Wissen. Nur darf man das nationalökonomische Wissen nicht auf die Erkenntnis des Werdens und Seins der modernen Volkswirtschaft, der Ursachen und Wirkungen in diesem Sein beschränken; man muß überdies neben den sonstigen, für und in dem volkswirtschaftlichen Volksleben geltenden Prinzipien, Gesetzen und Gesetzmäßigkeiten oder allgemeinen Erfahrungstatsachen die oberste aller Ursachen, die Zweckursache, das Ziel der Volkswirtschaft nicht übersehen. Mit andern Worten: die Nationalökonomie als Wissenschaft ist wohl zu unterscheiden von der Politik; aber, soweit sie praktische Wissenschaft ist, bietet sie doch wieder der Politik die für diese unentbehrliche allgemeine Theorie.

Von unserem Standpunkte aus kann es nun nicht schwer fallen, auch denjenigen Autoren gerecht zu werden, die wirklich oder scheinbar die Verschiedenheit von Wissenschaft und Politik nicht immer genügend beachtet haben. Aufs nachdrücklichste betont z. B. Albert v. Schäffle[2], daß die Sozialwissenschaft die Theorie der Sozialpolitik sein müsse. „Ein armer und mutloser Geist", sagt er, „ist jeder Diener der Sozialwissenschaft, der nicht zugleich im Dienste der Weiterführung der zivilen Schöpfung arbeitet, der es nicht vermag oder es nicht wagt, von der Kenntnis des Gewordenen und Gegebenen aus wissenschaftliche Gesichtspunkte für die Werkführung des Fortschrittes in irgend welcher Sphäre der Zivilisation aufzustellen. Allen Spöttern zum Trotz wird der sozialwissenschaftliche Forscher von dem, was geworden, nach dem ausschauen,

[1] Allgemeine Volkswirtschaftslehre 26.

[2] Für die nationalökonomische Lehre kommt der Volkswohlstand nur als objektiver Zweck (finis operis) der Volkswirtschaft in Betracht. Für den praktischen Wirtschaftspolitiker ist der Zweck finis operantis bei der Auswahl bzw. Anwendung der Mittel; die Wirtschaftsmoral endlich hat es mit den aus dem Zweck usw. sich ergebenden subjektiven sittlichen Pflichten als solchen zu tun.

[1] Viktor Cathrein, Moralphilosophie 1^5 (1911) 4 338 f.

[2] Eugenie Fabian-Sagal, Albert Schäffle und seine theoretisch-nationalökonomischen Lehren. In durchgängig maßvoller Weise haben Wagner, Conrad, Philippovich, Lexis, Dietzel, Buchenberger, Marshall usw. die Erörterung des „Sollseins" innerhalb der Nationalökonomie zugelassen und geübt. Roscher, Schmoller, Brentano traten für die Beschränkung auf die Untersuchung des „Seins" ein. Vom Standpunkte der historischen Nationalökonomie ist das verständlich. Brentano bekennt sich zum Comteschen Positivismus. Volle Konsequenz in der Durchführung jener Beschränkung wurde indes auch hier selten geübt. (Vgl. Herkner in Schmollers Jahrbuch XXXVI [1912] 516 f 528 f.) In der Neubearbeitung des Artikels „Volkswirtschaft, Volkswirtschaftslehre und -methode" (Handwörterbuch der Staatswissenschaften $VIII^3$ 496) sagt auch Schmoller: „Nicht gänzliche Beseitigung aller Ideale, aller Erörterung des Seinsollenden ist in unserer Wissenschaft zu verlangen, aber Takt, Objektivität, Zurückhaltung in der Anwendung."

was erst geschaffen werden soll, und seine Mitbürger — von den obersten Werkführern des Gesellschaftsbaues, den Staatsmännern an — werden in jeder Krisis von ihm praktische Urteile und Vorschläge verlangen und dankbar sein, solche bei ihm zu finden."

„Mit dem Pathos seiner starken Persönlichkeit redet hier Schäffle. . . . Die Skepsis gegenüber dem Seinsollenden als Aufgabe der Wissenschaft" könne indes, so meint Altmann[1], „durch gefühlsmäßige Auffassung nicht beeinträchtigt werden". Er erkennt freilich gleichzeitig an, daß „die Überzeugung von den praktischen Aufgaben der Nationalökonomie die historisch bedeutsamste Grundanschauung in der Geschichte dieser aus praktischen Forderungen hervorgegangenen Wissenschaft" sei, daß man bis heute „diese Forderungen an die ‚Wissenschaft' auf die Gesamtheit ihrer Zweige erstreckt hat". Und alle diejenigen, die bisher Zielpunkte aufstellten, Grundlagen für die Gesetzgebung, Maßstäbe der Politik angaben, ohne zu fürchten, dadurch den Boden der Wissenschaft zu verlassen, sie alle sollten sich getäuscht haben? Viel näher liegt doch die Annahme, daß die gegenwärtige übertriebene Skepsis gegenüber der Erkenntnis und Begründung des Seinsollenden sich lediglich auf eine vorübergehende Anwandlung erkenntnistheoretischer Verzagtheit zurückführt.

Nach Altmann kann die Erkenntnis des Seinsollenden nicht Aufgabe sein, die „Ideale" könnten und müßten aber doch, wie er meint, Gegenstand der Wissenschaft bleiben. Freilich fehle ein absolutes, allgemeines Ideal, das die Verschiedenheit der persönlichen Bekenntnisse in einer höheren Einheit und Übereinstimmung der Überzeugung überwinden könnte. Es handle sich vielmehr um die verschiedenen Ideale der verschiedenen politischen Parteien, und zwar der „notwendigen" Parteien im Sinne Jellineks, d. i. jener Parteien, „die in den allgemeinen Verhältnissen des Volkslebens, der Klassen-, Standes- und Berufsschichtung wurzeln". Die Ideenwelt dieser notwendigen Parteien, „über deren Recht auf Existenz nicht gestritten werden kann, der Vertreter des konservativen, liberalen, sozialistischen Prinzips", werde von der Wissenschaft einfach hingenommen. Altmann will nicht verneinen, daß die einzelnen politischen Ideale sich schließlich in ein „Axiom" auflösen, „das sich in jedem der praktischen Ziele als seinen Konsequenzen spiegelt" (Dietzel), nämlich „in die gleichberechtigten Prinzipien des Individualismus und Antiindividualismus". Doch fügt er bei, daß das den Zeitproblemen zugewendete Parteiideal der Lebensfülle der Erscheinungen um vieles näher stehe als jener weitere, wenig differenzierende Begriff des axiomatischen Prinzips. Insofern nun die Forderungen der Parteien aufeinanderstoßen, komme es in der Praxis meist zu einem Kompromiß. Das geltende Recht, die Sozialpolitik mit ihren praktischen Zielen, seien Resultanten, Kompromisse aus verschiedenen Tendenzen gegebener Mächte. „Ein wissenschaftliches System wird sie (die Politik), wenn ihr praktisches Ziel genau umschrieben und die Mittel zu seiner Erreichung genau fixiert werden." Nur muß man sich, nach Altmann, „von jener verhängnisvollen Verirrung fernhalten, ‚daß die wissenschaftliche Wahrheit in der Mitte zwischen zwei Extremen liege'", wie Held gemeint habe.

[1] Das Problem der Gerechtigkeit der Besteuerung, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXXIII (1911) 77—96.

Aber wo liegt denn die „wissenschaftliche Wahrheit"? So möchten wir fragen. Die verschiedenen „Ideale" der politischen Parteien können nach Altmann in sich keine „wissenschaftliche Wahrheit" beanspruchen, mochten auch lange Zeit, bei der unbestrittenen Herrschaft des Liberalismus in der Nationalökonomie, die aus dem Ideal des privatwirtschaftlichen Konkurrenzsystems sich ergebenden Folgerungen als die wahren regulativen Prinzipien für Forschung und Leben gegolten haben. In Wirklichkeit aber kam ihnen, nach Altmann, ebensowenig, wie den Idealen der andern „notwendigen" Parteien, „wissenschaftliche Wahrheit" zu. Und auch die Resultante aus den verschiedenen Idealen und deren Folgerungen stellt keine „wissenschaftliche Wahrheit" dar. Da wird es uns in der Tat schwer einzusehen, wie „die Politik" überhaupt noch dann „ein wissenschaftliches System" sein kann, „wenn ihr praktisches Ziel genau umschrieben und die Mittel zu seiner Erreichung genau fixiert werden". Im besten Falle wird es sich dabei ja doch, mit Heinrich Dietzel[1] zu reden, lediglich um eine systematisch durchdachte und somit bloß den formalen Charakter einer Wissenschaft an sich tragende Formulierung dessen handeln, was den verschiedenen politischen Parteien „nützlich" dünkt, bzw. der aus diesen divergierenden Wünschen sich ergebenden Resultante. Dem materiellen Charakter nach eine Wissenschaft könnte sie erst dadurch werden, daß sie — nicht etwa ein unbewiesenes und unbeweisbares „Axiom", sondern — ein wohl begründetes Prinzip zum logischen Ausgangspunkt nähme. Und zu einem solchen Prinzip scheint gerade Altmanns Gedankenentwicklung logisch notwendig zu führen, sofern Altmann einen einzigen Gedanken weiter verfolgen will, den er selbst zum Ausdruck bringt. Er sagt nämlich, daß alle Parteien es grundsätzlich ablehnen, einseitige Interessengruppen zu sein, daß sie alle das Wohl des ganzen Volkes im Auge zu haben behaupten. Mögen sie auch oft irrtümlicherweise ihr eigenes Interesse mit dem Gesamtinteresse verwechseln; indem sie aber ihre Ideale als Ideale der allgemeinen Volkswohlfahrt verteidigen, so liegt doch in dieser Übereinstimmung die nachdrückliche Anerkennung einer allgemeinen Wahrheit: daß nämlich nicht das einseitige Interesse der Partei, die ihrem Begriff nach immer nur pars bleibt, sondern das Gesamtinteresse des ganzen Volkes für die Zielsetzung in der Politik entscheidend sei. Das ist aber denn in der Tat ein wissenschaftlicher Begründung fähiges Prinzip, welches der Politik zum klaren Ausgangspunkt zu dienen wohl geeignet ist. Oder sollte unser modernes Denken durch den Wirrwarr der Systeme und Theorien so geschwächt sein, daß sie nicht mehr sich erheben könnte zu einer klaren Erkenntnis über Mensch, Gesellschaft, Staat, Volkswirtschaft, das Verhältnis zwischen Individuum und Volksgemeinschaft mit den hieraus für das volkswirtschaftliche Gebiet sich ergebenden streng logischen Konsequenzen? Sollte die Wissenschaft in ihrer Schwäche es ganz und gar den „Parteien" überlassen müssen, Zielpunkte aufzustellen? Muß sie, um Wissenschaft zu bleiben, darauf verzichten, das Leben bestimmend zu beeinflussen? Darf sie nicht auch offen sprechen? und soll der reale Fortschritt gänzlich den zufälligen Machtverhältnissen politischer Parteien überantwortet bleiben, oder angeblichen „Entwicklungstendenzen", die schließlich, in menschlichen Verhältnissen, doch nur bei richtiger Leitung wahren Fortschritt sichern können? Ist es nicht gerade die schönste Aufgabe der Wissenschaft,

[1] Theoretische Sozialökonomik (1895) 6.

überall, wo menschliches Handeln, die Gestaltung und Fortbildung menschlicher Verhältnisse in Frage stehen, dem Verstande, der begründeten Einsicht, den ausgleichenden Forderungen der Vernunft Geltung zu verschaffen gegenüber der Stimme der Leidenschaft, der Selbstsucht, der Einseitigkeit des interessierten Parteigetriebes? „Die Negation der praktischen Sozialökonomik kann ernstlich gar nicht gewollt werden", urteilt sehr richtig Heinrich Dietzel[1]; „die Frage: ‚Was frommt dem konkreten Staat!' (List), dürfen die Vertreter der Wissenschaft nicht von sich abschütteln.... Was würde die Folge sein, wenn sie — um völlig neutral zu bleiben — deren Lösung dem ‚Praktiker', dem ‚künftigen Beamten' überlassen? Dann würden eben andere weit weniger neutrale, von egoistischem Interesse bewegte Kräfte sich der Aufgabe bemächtigen, würden sich wahrhaft ‚realistische' Lehrer der Wirtschaftspolitik suchen, sie auf ein Parteiprogramm vereidigen. Es ist eine Sonderbarkeit, wenn die Vertreter der Wissenschaft nur Material geben, nur das Sein beschreiben wollen, und ihre Leser und Hörer auffordern, sich daraus die ‚Entscheidungen' selbst zu gewinnen. Es ist vielmehr ihr Recht und ihre Pflicht, zu den Problemen des Seinsollens Stellung zu nehmen."

Immerhin mögen jedoch, wie gesagt, einzelne Nationalökonomen politisierend die Grenzen der Wissenschaft überschritten haben. Der Lehrstuhl darf gewiß nicht zur Tribüne werden (Bücher), die wissenschaftliche Nationalökonomie nicht zur „Volksversammlungs-Nationalökonomie"[2]. Der Einfluß der Wissenschaft auf die Politik, richtig bemessen, kann nur ein mittelbarer sein. Einseitige Partei- und Interessenpolitik insbesondere fällt gänzlich aus dem Rahmen der Wissenschaft heraus. Gegen sie bietet gerade die wissenschaftliche Nationalökonomie die besten Waffen. Wenn aber die Volkswirtschaftslehre zur Politik, das ist zur richtigen Auswahl der Mittel für Verwirklichung des Volkswohlstandes, theoretisch befähigt, so muß man nicht gleich sagen, sie treibe dadurch in unzulässiger Weise Politik. Und ob es gerade notwendig sein wird, über Maßnahmen der Politik lediglich in bedingter Form[3] zu sprechen, lassen wir dahingestellt. Auch in bedingter Form können „Ratschläge" erteilt werden. Sage ich jemand: wenn du mit dem Kopf wider die Wand rennst, dann wird voraussichtlich dein Kopf Schaden leiden, so ist das in Wirklichkeit doch auch ein Ratschlag. Übrigens bemerkt diesbezüglich Heinrich Dietzel[4]: „Die Anhänger des Prinzips, daß die Sozialökonomik — vorläufig wenigstens — rein deskriptiv zu verfahren habe, sind selbst dem Prinzip keineswegs treu geblieben. Schmoller und Brentano haben genug ‚rezeptiert', ‚Ratschläge' erteilt; und sie haben wohl daran getan, solche Inkonsequenz zu begehen." Diese „Inkonsequez" findet sich aber nicht bloß bei den Anhängern der historischen Schule. J. B. Say war einer der ersten, der verkündete, die Wissenschaft habe seit Adam Smith deshalb viel gewonnen, weil sie nicht mehr

[1] Theoretische Sozialökonomik (1895) 50.

[2] Die böse Bezeichnung: „Animier-Nationalökonomie" wollen wir gar nicht erwähnen.

[3] Vgl. Say, Cours compl. d'écon. pol. II[2] (1840) 556: „Celui qui connaît comment les faits s'enchainent, s'il dit: ‚Faites ainsi; ne faites pas ainsi' parle dans le sens de sa volonté; celui qui se borne à dire: Si vous faites ainsi, voilà quel sera le résultat de votre action, ne déclare que la volonté de la nature des choses, et il en a toute l'autorité."

[4] Theoretische Sozialökonomik (1895) 50.

Befehle gebe, sondern nur Aussagen über den Zusammenhang der Dinge mache. „Mit dieser Forderung", sagt Otto Neurath[1], „wurden die Merkantilisten, sowie die Physiokraten in Acht und Bann getan, — bis schlaue Köpfe in Smith und Say nachschlugen und auch bei ihnen auf Stellen stießen, in denen sie mit großer Wärme und Energie Ratschläge erteilten." Schon melden sich ja auch wiederum „schlaue Köpfe", welche einzelnen Vertretern der „neuen Richtung" das gleiche nachweisen und zeigen, daß der Kampf gegen die nationalökonomische Politik ein Kampf gegen die Politik der Kathedersozialisten ist, und zwar zu Gunsten einer andern Politik[2]. Wie dem immer sei, mögen die Kathedersozialisten in der Lehre von den Produktionsfaktoren, der Einkommensverteilung, dem Kapitalgewinn usw. geirrt haben oder nicht, jedenfalls wäre es verfehlt, etwaiger Übertreibungen von kathedersozialistischer Seite wegen den praktischen Charakter der volkswirtschaftlichen Wissenschaft in Frage zu stellen.

9. Methodenfragen. Unsere bisherigen Ausführungen haben zur Genüge gezeigt, daß die schwebenden Kontroversen nicht bloß die Methode betreffen, deren sich die Nationalökonomie bedient. Doch handelt es sich dabei wenigstens auch um Methodenfragen.

Die Methode ist nur Mittel der Erkenntnis. Sich von vornherein auf eine einzige Forschungsmethode oder Betrachtungsweise verschwören, das hieße der Forschung jede Freiheit nehmen. Wir wollen alle Wahrheit volkswirtschaftlicher Art erkennen. Darum achten wir jede Methode, die hierfür dienlich sein kann. Nach dem Formalobjekt bestimmt sich in erster Linie der spezifische Charakter einer Wissenschaft. Die Methode kommt hierfür, wenn überhaupt, doch nur sekundär in Betracht. Das Formalobjekt der Nationalökonomie, die Beziehung zur materiellen Volkswohlfahrt, aber ist so geartet, daß unser Geist nur bei unbedingter Weitherzigkeit in Methodenfragen den ganzen Reichtum volkswirtschaftlicher Erkenntnis sich anzueignen vermag[3].

Die Volkswirtschaftslehre hat es zunächst bei ihrer Forscherarbeit in doppelter Hinsicht mit dem volkswirtschaftlichen „Sein" zu tun: mit dem Besondern, Vorübergehenden, Veränderlichen, Willkürlichen, und anderseits mit dem Allgemeinen, Wiederkehrenden, Regelmäßigen; mit Naturhaftem und Geschichtlichem, Notwendigem und Gewillkürtem, mit der Mannigfaltigkeit der wechselnden Gestaltungen, wie sie der Strom des Lebens unaufhaltsam erzeugt, mit freien Zielsetzungen, aber auch mit notwendigen Aufgaben, mit der Außenwelt und der psychischen Innenwelt des Menschen usw. Dazu bedarf der Nationalökonom aber zunächst

1. der beschreibenden und der historischen Methode. Er muß das ungeheure Ganze der wirtschaftlichen Zusammenhänge zu überschauen suchen, dieselben beobachten, beschreiben, ursächlich erklären, sich dabei nicht bloß auf äußere Beobachtungsreihen beschränken, sondern auch der psychologischen Innen-

[1] Zur Theorie der Sozialwissenschaften, in Schmollers Jahrbuch XXXIV (1910) 60.

[2] Vgl. z. B. W. Zimmermann, Die Umkehrung der Sozialwirtschaftslehre durch Herrn Tille, in Schmollers Jahrbuch XXXVI (1912) 1365 ff.

[3] In diesem Sinne wird man Joseph Schumpeter beistimmen können, wenn er sagt: Nicht das erste, sondern das letzte Kapitel eines Systems müsse die Methodenlehre sein. „Methode" verstehen wir im folgenden als Betrachtungsweise (im weiteren Sinne).

welt seine Aufmerksamkeit schenken, den Schatz der inneren Erfahrung wie den der äußeren sich dienstbar machen. Die Volkswirtschaftslehre braucht dabei nicht die ganze Wirtschaftswissenschaft in sich aufzunehmen, nicht alles darzustellen, was die deskriptive und historische Ökonomie, die Wirtschaftsgeschichte, zu bieten vermag. Sie wählt vielmehr aus dem Reichtum ihrer Hilfswissenschaften dasjenige aus, was zum vollen Verständnis der modernen, entfalteten Verkehrswirtschaft entsprechend dem Formalobjekt nationalökonomischer Wissenschaft, nötig und förderlich ist. In der richtigen Verbindung der systematischen mit der genetischen Betrachtungsweise zeigt sich hier der Meister.

Speziell auch die neuerdings von Ehrenberg (Thünen-Archiv), Stillich u. a. geübte Durchforschung von Einzelbetrieben hat für die volkswirtschaftliche Erkenntnis schätzenswerte Bedeutung. Man könne, bemerkt diesbezüglich O. Stillich[1], von einem solchen Tatsachenmaterial ausgehend den internationalen Güterumlauf, die Rentabilität, den Einfluß der Konjunktur, der Technik auf den einzelnen Betrieb, der Kartelle auf die Einzelunternehmung, die Wirkung der Fusionen, der Konzern- und Trustbildungen, der Konkurrenz, das Verhältnis zu den Banken, die Lage der Arbeiter in den einzelnen Betrieben untersuchen und erfassen. Nur darf man die Ergebnisse solcher Untersuchungen, die zunächst für den Einzelbetrieb oder die einzelnen Gruppen gelten, nicht unbedacht verallgemeinern. Auch kommt es sehr darauf an, ob solchen Untersuchungen zuverlässige Quellen zur Verfügung stehen[2].

2. Wertvoll für die wirtschaftswissenschaftliche Erkenntnis ist sodann, bei richtiger Handhabung, die Methode der isolierenden Abstraktion, wobei bestimmte hervorragend wichtige Faktoren und Momente isoliert betrachtet, und aus dieser Betrachtung dann wohl auch Folgerungen abgeleitet werden. Innerhalb der klassischen Nationalökonomie, namentlich seit Ricardo, kam diese Methode zur Geltung. In strenger Absonderung von allen übrigen Erscheinungen des Gesellschaftslebens und unter Voraussetzung einer bestimmten, gegebenen

[1] Die wissenschaftliche Erforschung großindustrieller Unternehmungen, in Volkswirtschaftliche Streitfragen (1910), Hft 6. Auch in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik, in den Ergänzungsheften volkswirtschaftlicher Zeitschriften usw. finden sich wertvolle Spezialuntersuchungen dieser Art. Zur Frage der sozialen Belastung der deutschen Industrie vgl. z. B. die der „Gelsenkirchener Bergwerks-Aktiengesellschaft" gewidmete Spezialuntersuchung von Friedrich Lenz in Schmollers Jahrbuch XXXV (1911) 1129 ff. Näher auf die „exakte Wirtschaftsforschung" im Sinne Ehrenbergs einzugehen, ist hier nicht nötig. Sie gilt als die Methode, deren sich Thünen für landwirtschaftliche Betriebsfragen bediente. Joh. Conrad sieht in Ehrenbergs neuer Methode nur die alte historische Methode, und J. Wolf schreibt ihr Bedeutung zu für betriebswirtschaftliche Aufgaben. Er wünscht, daß sie zu einer industriellen Betriebslehre führen möge, zu der Alfred Weber durch sein Werk über den Standort der Industrien schon einen wertvollen Beitrag geliefert hat. „Eine Korrektur grundlegender volkswirtschaftlicher ‚Wahrheiten' von heute ist dagegen nicht von ihr (Ehrenbergs Methode) zu erwarten. Hier das Wesentliche zu leisten, bleibt nach wie vor der historischen ... und der deduktiven, richtiger abstrakten Methode vorbehalten", bei Julius Wolf, „Der Tag", Nr 74 vom 31. März 1910.

[2] J. Conrad hält es zum Beispiel, Warschauer gegenüber, für bedenklich, wenn der Schwerpunkt der Untersuchung nicht in das Geschäftsarchiv der großen Unternehmungen, sondern in die oft stark „frisierten" Geschäftsberichte verlegt wird.

Organisation wurde versucht, die Gesetze der wirtschaftlichen Welt festzustellen, indem hierbei die Eigenschaften des „ökonomischen" Menschen zur Grundlage der Deduktionen genommen, von der isolierten Betrachtung des Eigennutzes aus, bei freiem Wirken desselben, eine „reine Theorie" entwickelt wurde. Mit den erforderlichen Beschränkungen angewandt, mochte diese Methode, insbesondere das Verständnis mancher Erscheinungen des freien Konkurrenzsystems erleichtern können. Bedenklich aber war es, wenn die alten Klassiker auf eine solche theoretische Nationalökonomie, ohne hinreichende Berücksichtigung der geschichtlichen Bedingtheit volkswirtschaftlicher Zustände, unmittelbar die Volkswirtschaftspolitik aufbauen zu können glaubten.

Wir finden die Isolier- und Idealisierungsmethode dann in ihrer Weise wieder bei der österreichischen psychologischen Schule. Die Vertreter dieser Schule beobachten die wirtschaftlichen Tatsachen, nicht wie der Naturforscher die Erscheinungen der Naturwelt, bloß von außen, sondern vor allem vom Innern des Bewußtseins aus; sie finden in psychischen Faktoren Wurzel und Erklärung gewisser Regelmäßigkeiten, die vielfach als Wirtschaftsgesetze bezeichnet werden. Dabei wird auch hier nicht der ganze Kausalismus des vollen wirklichen Lebens untersucht, vielmehr ausschließlich und allein die Wirkung einer einzelnen psychischen Kraft, und zwar unter bestimmten Voraussetzungen[1]; es wird nämlich vorausgesetzt, daß die in Frage kommenden Subjekte ausschließlich vom wirtschaftlichen Motiv beherrscht seien, und dann gezeigt, was folgen würde, wenn diese „Annahme" zuträfe. Von allen andern Kräften und Voraussetzungen wird „abstrahiert". Die Annahme, von der die Isoliermethode ausgeht, trifft freilich eingestandenermaßen nicht immer und überall zu. Es können und werden sich in der wirklichen Welt neben dem wirtschaftlichen Motiv noch andere Motive geltend machen; die Wirksamkeit der einen psychischen Kraft kann auch von außen her durchkreuzt werden; schließlich ist Betätigung, Richtung und Energie einer solchen psychischen Kraft innerlich nicht naturgebunden wie die Naturkräfte der Körperwelt es sind. Das bleibt zu beachten für Verständnis und richtige Beurteilung jener empirischen Regelmäßigkeiten[2] des Handelns, die ohne Aufhebung der individuellen Freiheit zu bedeuten, in der Natur des Menschen ihre Stütze haben, in der Masse auch „Gesetzmäßigkeiten" sind, aber doch in ihrer Regelmäßigkeit keineswegs die ausnahmslose Notwendigkeit der die Körperwelt beherrschenden Naturgesetze aufweisen. Die Erkenntnis, die uns durch die Isoliermethode vermittelt wird, ist also eine abstrakte, hypothetische, auch keineswegs eine „exakte" im Sinne der Naturwissenschaften. Gleichwohl bewahrt die Isoliermethode ihren Wert. Sie würde uns am meisten dienen können, wenn alle psychischen Kräfte in ihrer spezifischen Wirkungsweise klargestellt werden könnten; aber es hat schon seine Bedeutung, daß es für eine, und zwar die allgemeinste psychische Kraft auf wirtschaftlichem Gebiete geschieht. Man darf es daher in der Tat begrüßen, wenn die abstraktiv-induktive Isoliermethode in Zukunft rechte Verwendung finden und sich noch größerer Erfolge als bisher erfreuen sollte. Wir verhehlen uns aber auch nicht, daß es um die Volkswirtschaftslehre schlecht bestellt sein würde, wollte die theoretische Forschung sich mit der bloßen Anwendung dieser Methode bescheiden. Die Isoliermethode stellt nur eines unserer Forschungsmittel und keines-

[1] H. Dietzel, Theoretische Nationalökonomik 16 ff.

[2] Bd I, Kap. 5, § 3, S. 448 ff.

wegs das fruchtbarste dar[1]. Die so gewonnenen Erkenntnisse der „reinen Theorie" dürfen darum auch nicht schlechthin mit der ganzen Volkswirtschaftslehre identifiziert werden; die so sehr gefürchtete Einseitigkeit würde sogar in erhöhtem Maße sich einstellen, wenn einzig von diesem Standpunkt aus die Wirtschaftspolitik auch nur mittelbar beeinflußt werden sollte. Kurz, die „reine Theorie" stellt einen wichtigen Bestandteil, ein bedeutendes Teilstück, aber nicht den ganzen theoretischen Inhalt der Nationalökonomie dar[2].

3. Für die volle und richtige Erfassung des gesamten Inhalts volkswirtschaftlicher theoretischer Erkenntnis unentbehrlich ist vor allem die teleologische Methode[3]. Die kausale Betrachtungsweise der Naturforschung genügt nicht für Menschenforschung. Gewiß können und müssen menschliche Handlungen, wie andere Erscheinungen, welche die Wahrnehmung uns bietet, in ihrem Sein, in ihrer kausalen Bedingtheit, unter der Rücksicht des Kausalitätsgesetzes, betrachtet werden. Ich kann sie beschaulich erfassen, wie sie als Wirkungen aus zeitlich oder natürlich früheren Ursachen hervorgehen. Doch das reicht nicht aus. Der Mensch wirkt weiter. Seine Handlungen sind nicht bloß bewirkte; er wird auch jetzt und in Zukunft wirken müssen. Zu den Ursachen aber, die menschliches Handeln hierbei bestimmen, gehört vor allem der Zweck, das Ziel. Die Zweckvorstellung wird zur Ursache des Wollens. Die Bestimmung des Zieles entscheidet über den Weg, beherrscht die Auswahl der Mittel. Soll das Ziel erreicht werden, dann müssen die rechten Mittel in Anwendung kommen. Die rechten Mittel zu wählen, bleibt jedoch außer stande, wer das Ziel nicht richtig erfaßt.

---

[1] Vgl. Friedrich v. Wieser, Das Wesen und der Hauptinhalt der theoretischen Nationalökonomie, in Schmollers Jahrbuch XXXV (1911) 909 ff 921. Die komplexen Erfahrungen werden in ihre Elemente zerlegt und einzeln betrachtet; „neben den isolierenden Annahmen, die weniger als die volle Wahrheit enthalten, macht unsere Theorie zahlreiche idealisierende, die mehr enthalten, und diese sind es wohl, die den meisten Anstoß erregen.... Wir nehmen z. B. einen wirtschaftlichen Mustermenschen an, wie er niemals tatsächlich gewesen ist, noch auch sein kann; ein anderes bekanntes Beispiel ist der Thünensche isolierte Staat, der durch seinen Namen nur unvollständig bezeichnet ist, weil er nicht nur gegen seine Umgebung isoliert gedacht, sondern außerdem — was noch wichtiger! — auch in sich idealisiert ist, indem die Annahme gemacht wird, daß innerhalb seiner Grenzen die Bedingungen der Landwirtschaft um den Mittelpunkt des einzigen Marktes herum ganz gleichmäßig verteilt sind". v. Wieser nennt diese Isolierung und Idealisierung einen „Behelf", um die Wirklichkeit, unter vereinfachten Bedingungen, zu verstehen; es handle sich dabei nur um vorläufige Annahmen, die zum Schlusse wieder berichtigt werden müßten durch andere Wissenschaften und Methoden. — Immerhin besteht die Gefahr, daß der „Theoretiker" die „unter vereinfachten Bedingungen" abgeleiteten „Regeln", ohne die nötige Korrektur, „auf die vielgestaltigen Verhältnisse der Wirklichkeit überträgt" (a. a. O. 921). Der „wirtschaftliche" Mustermensch ist durchaus nicht immer ein „volkswirtschaftlicher" Mustermensch.

[2] Der scharfe Methodenstreit zwischen Vertretern der „theoretischen" und historischen Nationalökonomie in den achtziger Jahren hat schließlich zu der Erkenntnis geführt, daß beide Methoden relative Berechtigung haben und sich gegenseitig ergänzen müssen. Namentlich E. v. Philippovich vertrat diesen Standpunkt.

[3] Vgl. Alb. Hesse, Werturteile, in Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik XLIII (1912) 181 ff. Bd I, Kap. 2, § 5, S. 131 ff; Kap. 3, § 2, S. 157 ff; Kap. 4, § 5, S. 351 ff.

Oder wie sollte man sich unter der Vielheit von Wegen und Mitteln zurechtfinden, wenn die Richtung der Entwicklung im Sinne des Fortschrittes nicht vorher erkannt ist? Da hilft nun die wissenschaftliche Theorie gerade durch Anwendung der teleologischen Methode. Sie erfaßt die Volkswirtschaft als Zweckgebilde, die volkswirtschaftliche Organisation als vom Zweckgedanken beherrscht, die volkswirtschaftliche soziale Zusammenfassung als ein nach dem Zweck gestaltetes, durch den Zweck geregeltes, geordnetes Zusammenwirken. Sie beschäftigt sich mit dem Vollinhalte des Zieles der Volkswirtschaft, erweist seine Wahrheit im ganzen, wie die Richtigkeit des dazu gehörigen Details, untersucht, welche Mittel geeignet, d. h. erfahrungsgemäß und vernunftgemäß zweckdienlich, nützlich oder schädlich sind im Hinblick auf das Ziel. Unter derselben Rücksicht des Zieles wird also das Ganze einer Volkswirtschaft, die Wirksamkeit ihrer Organe, die Tätigkeit ihrer Einzelwirtschaften, wird Güterbeschaffung und Güterverteilung durchforscht, beurteilt, bewertet. Erscheint das Ziel der teleologischen Betrachtung als ein „Sollen", so besagt dieses Sollen für die Wirksamkeit der Einzelwirtschaften doch zunächst nur die finale Notwendigkeit ihrer äußeren Einordnung in das durch den Zweck beherrschte volkswirtschaftliche Zusammenwirken. Die Ethik fordert mehr, erhebt ihre Ansprüche bis ins Reich der inneren Beweggründe. Mag auch der privatwirtschaftliche Vorteil als Motiv für den Einzelnen affektiv vorwalten, appretiativ muß ihm das Wohl des Ganzen höher stehen. Das ist ethische Forderung, wie auch die Forderung an den Staatsmann, daß er sein auf das Gesamtwohl gerichtetes Wirken durch sittliches Pflichtgefühl stärke und veredle, ethischen Charakters ist.

Die teleologische Methode darf als eine den Sozialwissenschaften eigentümliche Methode bezeichnet werden. Ihre Anwendung führt in keiner Weise zu einem Verzicht auf die Induktion. Aber sie verbindet mit der Induktion die deduktive Vernunfttätigkeit, und das mit vollem Rechte. Wir verstehen wohl die Bedenken, welche die Anwendung der Deduktion, wie sie von älteren Nationalökonomen und Sozialisten geübt wurde, hervorrufen mußte. Allein die ungebührliche Ausdehnung abstrakter Voraussetzungen, der Mangel an Rücksicht auf das geschichtlich Gewordene und relativ Berechtigte ist mit der Deduktion als solchen durchaus nicht wesentlich verbunden. Und sollte dann mit Recht unser Mißtrauen gegen die Wirksamkeit der Vernunft wirklich so groß sein, daß wir hinter jedem Vernunftprinzip schon den „Rationalismus" wittern, in den Ergebnissen richtiger abstrakter Deduktion stets nur wertlose Idole finden dürfen? Neben empirischen Regelmäßigkeiten oder Gesetzen u. dgl. haben doch auch noch allgemeine Wahrheiten und wohl fundierte „Grundsätze" wissenschaftlichen Wert, ist nicht jede Wahrheit, die naturwissenschaftlicher Beweisführung unzugänglich bleibt, nicht unmittelbarer „Beobachtung" entnommen ist, darum schon ein unbewiesenes und unbeweisbares „Axiom". Gewiß, im Bereich des Sinnfälligen, der inneren und äußeren Erfahrung mag die Einheit der Übereinstimmung der Ansichten in gewisser Weise eine erzwungene sein. Der Mensch hat nun aber einmal auch Vernunft und Vernunfterkenntnis. Er kann nicht bloß beobachten, sondern kann und muß auch denken. Wer wollte annehmen, daß die Fähigkeit der menschlichen Vernunft, zu abstrahieren und zu deduzieren, ihr nur dazu gegeben sei, sie heillos in Irrtum zu stürzen? Ist aber die deduktive Erkenntnis in der Tat ein Weg zur Wahrheit, dann hieße es auf die volle Erkenntnis der Wahrheit verzichten,

wollte die nationalökonomische Wissenschaft sich diesen Weg, durch Einseitigkeit in der Wahl ihrer Betrachtungsweisen, verschließen[1].

Die Verschiedenheit der Methoden wirkt auch bestimmend auf das Verhältnis von Ethik und Nationalökonomie.

Die mit der Isoliermethode operierende „reine Theorie" abstrahiert von allem Ethischen, ohne seinen Wert und seine praktische Bedeutung zu leugnen. Wer dieser Forschungsmethode sich bedient, der mag immerhin behaupten, daß sein wirtschaftliches Wissen, mit Rücksicht auf jene Abstraktion, „orthodox a-ethisch" (Sombart) sei. Doch darf er nicht sagen, daß die „moralfreie" Nationalökonomie das „Normale" in dem Sinne sei, als ob die auf seiner Methode aufgebaute Lehre als die einzige und wahre Volkswirtschaftslehre zu gelten habe. Das wäre ein subjektives „Werturteil" von höchst zweifelhaftem „Werte".

Indem nämlich die Lehre der Physiokraten und der klassischen Nationalökonomie von einer natürlichen Wirtschaftsordnung und von wirtschaftlichen

[1] Die Geringschätzung der spezifischen Tätigkeit menschlicher Vernunft in unsern Tagen, die babylonische Verwirrung in den Geisteswissenschaften, die statt Wahrheit nur „Standpunkte" kennen, erklärt sich zum großen Teil durch den Mangel einer allgemein anerkannten Philosophie. Und zwar haben die Philosophen selbst die Mißachtung ihrer Wissenschaft mitverschuldet. Wenn jemand einen andern lehrt, was er nicht versteht, so nennt man das Philosophie, sagte Voltaire; verstehen es beide nicht, dann heißt es Metaphysik. Daß man sich heute aber allgemein nicht mehr versteht, dafür dürfte doch wiederum eben der Mangel an philosophischer Geistesbildung die Schuld tragen. Ob eine Besserung in Aussicht steht? Bei allen Mängeln und Fehlern der neukantianischen Gesellschaftsphilosophie berührt uns die Bezugnahme auf eine objektiv gültige Zwecksetzung an sich wie die Verknüpfung des Gesellschaftsbegriffs mit der Idee des geregelten Zusammenlebens der Menschen durchaus sympathisch. Das Bestreben, einer in der einseitigen naturwissenschaftlichen Weltanschauung befangenen Zeit überhaupt wieder einmal Beachtung sozialphilosophischen Denkens abzunötigen, darf immerhin ein günstigeres Urteil in Anspruch nehmen, als es bei manchen Kritikern gefunden hat. Vgl. unter anderem Rudolf Stolzmann, Die soziale Kategorie in der Volkswirtschaft (1896), Einleitung; Ders., Der Zweck in der Volkswirtschaft (1909). Namentlich Stammler, Wirtschaft und Recht (1906[2]); Die Lehre vom richtigen Recht (1906); Theorie der Rechtswissenschaft (1911). Auf dem Neukantianismus Stammlers fußt auch Albert Hesse, Die Werturteile in der Nationalökonomie, in Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik XLIII (1912) 179 ff. — Mit Rücksicht auf die klassische Nationalökonomie bemerkt Hans Rizzi: „Daß diese Richtung bei der einseitigen philosophischen Grundlage einseitig sein mußte, daß sie vor allem an der Lehre von den sozialen Organismen achtlos vorbeiging, erklärt sich ganz einfach daraus, daß sie in ihnen nicht selbständige, sondern nur abgeleitete Wesen sah. Ebenso wie die anorganische Physik, deren Methode als der damals am meisten entwickelten Wissenschaft beispielgebend geworden war, die Gesetzmäßigkeiten nicht an den zusammengesetzten Phänomenen aufsucht, sondern in ihren einfachsten darstellbaren oder vorstellbaren Bestandteilen, so daß die theoretische Mechanik als die Lehre von den Gesetzmäßigkeiten der bewegten Massenteilchen die Grundlage der gesamten Physik genannt werden kann, so hielt auch die klassische Nationalökonomie, die ihr in der Erfahrung gegebenen sozialen Organisationsformen, Genossenschaft, Gemeinde, Staat, für restlos in ihre individuellen Bestandteile auflösbar. Dieser Grundirrtum, vereint mit dem sozialen Optimismus, führte zur Politik des Laissez-faire." Der jüngste Methodenstreit in der deutschen Nationalökonomie, in der Monatschrift für christliche Sozialreform, 32. Jahrg., Juni 1910, 332 f.

Naturgesetzen vor der Erkenntnis zurücktrat, daß die ökonomischen Erscheinungen nicht bloß auf Eigennutz, sondern auf komplizierten psychologischen Grundlagen beruhen und wesentlich von Sitte und Recht abhängen, führte die historische Methode zur volleren Erfassung des volkswirtschaftlichen „Seins". Es bleibt ein unbestreitbares wissenschaftliches Verdienst der historisch-ethischen Schule, die volkswirtschaftliche Bedeutung speziell des ethischen Momentes in helleres Licht gerückt zu haben[1].

Die teleologische Methode endlich läßt uns in dem vom Sozialzweck der staatlich geeinten Volksgemeinschaft abgeleiteten Zweck der Volkswirtschaft nicht nur den letzten Maßstab zur Kritik der wirtschaftlichen Verhältnisse erkennen, sondern zugleich das Grundprinzip, die fundamentale Norm der Ordnung im Wirtschaftsleben. Wir sagen: Norm, nicht Motiv. Der affektiv mächtigste Beweggrund wird für die Masse der Handelnden das eigene Interesse bleiben. Aber das individuelle Interesse kann nicht die oberste Norm für das Wirtschaftsleben eines Volkes mit Rücksicht auf die Frage der Ordnung dieses Wirtschaftslebens sein. Die Wirtschaftsordnung bildet, wie Sombart[2] bemerkt, einen Teil der Gesellschaftsordnung, der sozialen Ordnung. Sie ist der Inbegriff der das wirtschaftliche Verhalten der Menschen äußerlich regelnden Normen. Geschaffen wird sie namentlich durch Sitte, wie diese in der öffentlichen Meinung sich ausspricht, und durch das Gesetzesrecht, vornehmlich durch letzteres[3]. Sie umgibt das wirtschaftliche Handeln des Individuums mit objektiven Schranken, setzt, nach geschichtlich bedingter Zweckmäßigkeit, gemäß den Forderungen des Gemeinwohles, die Grenzen zwischen privat- und gemeinwirtschaftlicher Sphäre fest, schützt aber auch die individuelle Freiheit und Selbständigkeit, wo keine Kollision zwischen der Freiheit und den höheren Rechten Dritter oder der Gesamtheit vorliegt. Die Wirtschaftsordnung würde indes in ihrem Bestande gefährdet sein, wenn die von ihr der Willkür und der Selbstsucht gezogenen Schranken von der Masse des Volkes lediglich als bloß äußerer Zwang oder äußere Gewöhnung empfunden würden. Nur wo die Sitte von der Sittlichkeit informiert, wo Gesetzgebung und Leben von dem Streben nach Gerechtigkeit geleitet werden, ist sichere Gewähr geboten für Dauer und Wirksamkeit der Wirtschaftsordnung. Mag also auch der Gesichtspunkt, unter welchem der Nationalökonom seinen Gegenstand betrachtet, nicht der formal ethische der sittlichen Güte sein, mag lediglich die volkswirtschaftliche Zweckmäßigkeit seine Untersuchungen und Wertungen beherrschen, eben diese Rücksicht volkswirtschaftlicher Zweckmäßigkeit allein schon muß ihn zu einer hohen Bewertung ethischer Potenzen führen. Ja seine Hochschätzung derselben wird in gleichem Maße wachsen, als die Aufmerksamkeit sich nicht auf die Beachtung des fundamentalen Prinzips der Solidarität (Gemeinhaftung) der Glieder der Volksgemeinschaft und der Träger der staatlichen Autorität im Hinblick auf den Sozialzweck

[1] Die Untersuchungen Sombarts und Max Webers über den „kapitalistischen Geist" zeigen ja auch, wie die Berücksichtigung ethischer Faktoren tatsächlich geübt wird.

[2] Archiv für soziale Gesetzgebung usw. X (1897) 6; XIV (1899) 311.

[3] Von dem System sonstiger öffentlicher, staatlicher und gesellschaftlicher Veranstaltungen, welche ebenfalls dem auf Versorgung mit Sachgütern gerichteten Zusammenwirken regelnd und fördernd dienen, dürfen wir an dieser Stelle absehen.

beschränkt, sondern darüber hinaus auf die umfassende praktische Bedeutung der Pflicht im Wirtschaftsleben für das Wohl des Ganzen sich erstreckt.

10. Allgemeine Einteilung der Nationalökonomie als Wissenschaft. Bekannt ist die in der älteren deutschen Nationalökonomie (Soden, Rau) angewandte Unterscheidung zwischen Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik[1]. Erstere hatte die zuständlichen Zusammenhänge darzulegen; in der letzteren wurde „an der Hand konkreter Probleme das dynamische Handeln von Menschen und Menschengruppen zur Beförderung des Volkswohlstandes aufgewiesen“[2]. Dieselbe Einteilung findet sich bei der österreichischen Schule und den ihr nahestehenden Gelehrten. Die Volkswirtschaftspolitik wird hier verstanden als die Lehre von der „Gesamtheit jener Handlungen, Anstalten und Einrichtungen, durch welche die Menschen als einzelne oder in Organisationen in bewußter Weise die Entwicklung der Volkswirtschaft zu fördern bestrebt sind“ (Philippovich).

Die historisch-ethische Schule hat die Volkswirtschaftspolitik als einen selbständigen Wissenszweig neben der Volkswirtschaftslehre nicht anerkannt. Schmoller unterscheidet bloß zwischen allgemeiner und spezieller Volkswirtschaftslehre. Erstere gilt ihm als „Versuch eines systematischen Überblicks über unser gesamtes volkswirtschaftliches Wissen“, letztere als ein „Eingehen in die Spezialfragen der Gegenwart, des eigenen Landes, der einzelnen Hauptzweige der Volkswirtschaft“[3].

Die „neue Richtung“ endlich lehnt ebenfalls eine Volkswirtschaftspolitik als Wissenschaft ab. Sie erfaßt die volkswirtschaftlichen Beziehungen nur innerhalb des Rahmens der räumlich zeitlichen Erfahrung, unter Zurückweisung aller Werturteile, sei es, daß sie in jedem „Sollsein“ einen unerlaubten Einbruch des „Philosophischen“ und „Ethischen“ in die volkswirtschaftliche Theorie vermutet, sei es, daß sie „die Nationalökonomie rein positivistisch als die Lehre von den Beziehungen der durch die Erfahrung gegebenen wirtschaftlichen Elementartatsachen ausschließlich unter den Kategorien von Ursache und Wirkung betrachtet“ (Rizzi). Daß sich indes aus dieser „neuen Richtung“ eine einheitliche Schule herausbilden wird, ist kaum wahrscheinlich.

Unsere bisherigen Darlegungen scheinen nun wenigstens die Möglichkeit einer Dreiteilung der Nationalökonomie in eine theoretische, historische und praktische Disziplin nahezulegen. In dieser dreifachen Hinsicht

[1] Es wäre besser, von der Theorie der Volkswirtschaftspolitik, als von Volkswirtschaftspolitik zu sprechen.

[2] Leopold v. Wiese, Einführung in die Sozialpolitik (1910) 3. Rizzi, Art. „Volkswirtschaftspolitik“ im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft V³⁻⁴ 1002 ff.

[3] Auch die historische Nationalökonomie will „theoretische“ Nationalökonomie sein im Gegensatz zur praktischen; sie hat es nur mit dem „Sein“ zu tun, soweit sie sich rein historischer Betrachtung befleißigt. Anderseits steht sie, weil sie es mit dem Historischen, mit Konkretem, Besondern zu tun hat, wieder im Gegensatz zu jener „theoretischen“ Nationalökonomie, die auf das Abstrakte, Allgemeine geht. Die Doppelbedeutung des Wortes „theoretisch“ nimmt darum auch der Einteilung in „allgemeine [und] theoretische“ Nationalökonomie einerseits, „besondere oder praktische Nationalökonomie“ die für eine Einteilung wünschenswerte Klarheit und Bestimmtheit. Vgl. Alfred Amonn, Objekt und Grundbegriffe der theoretischen Nationalökonomie (1911) 428.

hat sich ja in der Tat die wissenschaftliche Forschung bisher bewegt und dabei höchst achtungswerte Ergebnisse zu Tage gefördert.

a) „Was die theoretische Nationalökonomie betrifft“, urteilt Amonn[1], „so wird sie ihren Weg am besten vorwärts tun, wenn sie nach rückwärts blickt, auf jenes Werk, mit dem sie zur Welt gebracht wurde, die ‚Principles of political economy‘ Ricardos. Die nationalökonomischen Theorien Ricardos mögen noch so unvollkommen, noch so mangelhaft und widerspruchsvoll sein, in der nationalökonomischen Problemdarstellung ist nach ihm kein Schritt nach vorwärts, wohl aber mancher nach rückwärts getan worden. ... Ricardo ist der eigentliche Begründer und Vater der theoretischen Nationalökonomie. ... War die Frage, wie sich die Produkte der Arbeit ‚naturgemäß unter die vielen verschiedenen Volksklassen verteilen‘, für Smith von seinem weiten praktischen Gesichtspunkt aus nur ein Spezialproblem gewesen, so bezeichnet Ricardo den Versuch, ‚die Gesetze aufzufinden, welche diese Verteilung bestimmen‘, als ‚das Hauptproblem der Volkswirtschaftslehre‘. Diese Einheitlichkeit des Problems ergab für Ricardo auch ein logisch einheitliches und geschlossenes System. Ebenso wie die hervorragend praktisch-politischen Tendenzen erscheinen bei Ricardo im Gegensatz zu Smith auch die theoretisch-naturalistischen überwunden. Es gibt für ihn wohl eine mögliche, im theoretischen Sinne ideale Güterverteilung, aber keine im naturrechtlichen Sinne ‚natürliche‘ und daher praktisch notwendige, unbedingt zu erstrebende Verteilungsordnung. Dieses System der theoretisch idealen Güterverteilung beruht auf den einfachsten und allgemeinsten sozialen und individuellen Voraussetzungen, Privateigentum und freier Tauschverkehr einerseits und Streben nach dem eigenen wirtschaftlichen Vorteil anderseits, und von diesen Prämissen aus werden in abstrakt deduktiver Weise die Gestaltungen der Tauschbeziehungen und ihre definitiven Resultate abgeleitet. Das Erkenntnisobjekt dieses Systems ist bewußt, ein unwirkliches, rein gedankliches Gebilde, eine theoretisch ideale abstrakte Verkehrsgesellschaft von ihren wirtschaftlichen Vorteil vollkommen erfassenden und zur Durchsetzung bringenden Individuen, das System eine abstrakte Verkehrstheorie. Ricardo war sich der Idealität dieser gedanklichen Konstruktion durchaus bewußt und hat auf die nur relative, beziehungsweise hypothetische Gültigkeit seiner ‚Gesetze‘ wiederholt hingewiesen Er war sich darüber völlig klar, daß das reale wirtschaftlich-gesellschaftliche Leben einen viel komplizierteren Verlauf nehme, und seine ‚Grundsätze‘ gelten ihm nie als Abbild dieses wirklichen, historisch-gesellschaftlich-wirtschaftlichen Lebens, sondern vielmehr als eine heuristische Konstruktion, die auf Grund der Erfahrung gebildet und an der Wirklichkeit dann wieder gemessen wird, um sie auch nach ihren komplizierten Bedingungen und besondern historischen Ursachen weiter zu erforschen. Daraus erklärt sich für Ricardo auch die von seinen theoretischen Grundlagen vielfach abweichende praktische Stellungnahme zu den konkreten wirtschaftspolitischen Fragen seiner Zeit.“ Daraus erklärt sich aber auch die Notwendigkeit besonderer Vorsicht[2] bei der

[1] A. a. O. 33 f 441.

[2] „Die exakt theoretische Richtung hat“, wie Philippovich in der neunten Auflage des Grundrisses sagt, „ihren heute wohl von niemand mehr bezweifelten Wert, aber sie bedarf der Ergänzung durch Berücksichtigung der komplexen Wirklichkeit.“

praktischen, wie bei der theoretischen Verwertung der Ergebnisse „theoretischer" Nationalökonomie.

Daß eine abstrakte Verkehrstheorie, in welcher der Tausch als Grundphänomen, das Preisproblem als Grundproblem betrachtet wird, wo wir über Preis, Lohn, Zins, Rente, Geld, Kredit, unter Voraussetzung einer bestimmten Organisation der Verkehrsbeziehungen (z. B. des freien Verkehrs) belehrt, wo Regelmäßigkeiten im Verhalten des homo oeconomicus nachgewiesen werden, die unter gewissen Voraussetzungen in die Erscheinung treten, ohne gerade „Naturgesetze" im strengen Sinne zu sein, — daß eine solche Verkehrstheorie geeignet ist, Licht über wichtige Probleme unserer Wissenschaft zu verbreiten, daß es Vorteile haben mag, die Wirklichkeit mit dem Bilde einer solchen Theorie zu vergleichen, steht für uns außer Frage. Eine vollendete „Volkswirtschaftslehre" ist das aber noch nicht, weil ihr Gegenstand uns nicht zur vollen Erfassung der Volkswirtschaft, wie sie in ihrer komplexen Wirklichkeit reale Existenz besitzt, befähigt.

Die Parole: „Zurück zu Ricardo" gefällt indes nicht allen Theoretikern. So hat jetzt Joseph Schumpeter[1] unter gänzlicher Ablehnung der alten „klassischen" Lehre einschließlich der Ricardoschen Grundrententheorie mit außerordentlichem Scharfsinn eine „reine Theorie" vom Grund aus neu aufgebaut. Die Nationalökonomie soll da zu einer „exakten", d. h. mathematischen Wissenschaft umgebildet, in ihr eine neue Systematik eingeführt werden, wie sie sich auch mit einer neuen Erkenntnistheorie (Ersatz des Kausalitätsbegriffes durch den mathematischen Funktionsbegriff, Unterscheidung von Statik und Dynamik, Identifizierung von Erklärung und Beschreibung usw.) verbindet. Gewisse Grundlagen seiner Theorie entnimmt Schumpeter den Lehren der österreichischen und der sog. mathematischen Schule. Aber auch dabei erweist er sich als selbständigen Denker. Es ist unmöglich, an dieser Stelle näher einzugehen auf die geistvollen Untersuchungen über den Gleichgewichtszustand, in welchem, bei gegebenem Marktpreis, das ein Güterquantum beherrschende Individuum Maximalbefriedigung (Verwirklichung des Grenznutzenniveaus!) erreicht, wo es auf jeden weiteren Tausch verzichtet, weil dabei kein Tauschvorteil in Aussicht steht, ferner einzugehen auf die Ausführungen über Änderungen und Störungen des Gleichgewichtszustandes durch Preisveränderungen, über den Gleichgewichtspreis, der in der Gesellschaft für alle Wirtschaftssubjekte ein Grenznutzenniveau darstellt, allen zugleich Maximalbefriedigung gewährt usw. Mag immerhin auch eine solche „reine Theorie" für die nationalökonomische Erkenntnis manche Vorteile bieten, doch darf sie nicht mit der nationalökonomischen Theorie schlechthin identifiziert werden, darf man nicht das theoretische Wissen des Nationalökonomen in so enge Grenzen einschließen wollen. Ja wir können uns dem Bedenken nicht entziehen, daß auch Schumpeters stark umfochtene „kleine Insel von exaktem Wissen" innerhalb des Meeres der Kulturwissenschaften keine eigentliche Volkswirtschaftslehre darstellt. Sie bleibt, wie überhaupt die „reine Theorie", lediglich eine Lehre vom wirtschaftlichen Handeln des Menschen zwecks Befriedigung seiner Bedürfnisse. Ihre Gesetzesbegriffe, soweit diese etwaige Gesetzmäßigkeiten richtig erfassen und deuten, vermögen bestenfalls doch nur („methodisch") die individuell gestaltete „Wirklichkeit" und nicht einmal diese unserem Verständnisse näher zu bringen. Soziale Gesichtspunkte von beherrschender Bedeutung fehlen. Die Nationalökonomie aber

[1] Das Wesen und der Hauptinhalt der theoretischen Nationalökonomie (1908).

ist ein Teil der Gesellschaftslehre, darum auch nicht bloße Quantitätswissenschaft, vielmehr in hohem Grade Qualitätswissenschaft. Womit nicht geleugnet werden soll, daß mathematische Anwendungen wenigstens über einzelne Detailpunkte der weiten ökonomischen Welt Licht verbreiten können (Marshall). Ihre Selbständigkeit als Wissenschaft schließlich, andern Wissenschaften gegenüber, besitzt die Nationalökonomie durch ihr eigenes Formalobjekt. Eine Selbständigkeit aber, die sie aus dem Kreise der Staatswissenschaften herausheben würde, kann sie nicht beanspruchen, ohne sich selbst als Volkswirtschaftslehre aufzugeben.

b) Die historische Nationalökonomie erforscht das reale wirtschaftlich-gesellschaftliche Leben des Volkes in seiner geschichtlichen Erscheinung, seinem zuständlichen Sein, seinem Werden, seiner Entwicklung. Sie hat es nicht, wie die theoretische Nationalökonomie, mit dem Abstrakten, unter bestimmten Voraussetzungen Allgemeinen, Gleichartigen, sich Wiederholenden zu tun, sondern mit dem Besondern, Konkreten, Verschiedenartigen, Wandelbaren. Die Frage des „Seinsollens" oder gar des ethischen Seinsollens spielt dabei in der historischen Nationalökonomie ebensowenig eine Rolle wie in der sog. „theoretischen" Nationalökonomie. Der Historiker kann indes, wie wir sahen, das Ethische in seiner geschichtlichen Erscheinung und Bedeutung nicht ignorieren, er kann davon nicht „abstrahieren", wie die sog. „Theoretiker" es getan. Er muß auch das ethische Moment beachten, wenn seine Darstellung historisch wahr sein soll.

c) Die praktische Nationalökonomie endlich hat es ebenfalls mit dem realen wirtschaftlich-gesellschaftlichen Volksleben zu tun. Ihr Erkenntnisobjekt ist nicht ein „bewußt unwirkliches, rein gedankliches Gebilde", sondern die wirkliche Welt. Sie steht darum auch in dieser Hinsicht der historischen Nationalökonomie näher als der „theoretischen". Aber sie faßt den wirtschaftlichen Prozeß weder rein historisch noch bloß individuell verkehrswirtschaftlich, sondern mit Bezugnahme auf den sozialen Verband, an den er sich anschließt, also wirklich volkswirtschaftlich auf in seiner aktiven und passiven Anpassung an die öffentliche Wohlfahrt, den Zweck der staatlichen Gesellschaft, die Versorgung des Volkes mit Sachgütern als ein gesellschaftliches Problem staatlich geeinter Volksgemeinschaft, unter der Rücksicht der Ordnung und Organisation der wirtschaftlich-sozialen Verkehrsbeziehungen im Hinblick auf eben diesen Sozialzweck der staatlichen Gesellschaft. Hier handelt es sich um ein zweckliches Seinsollen; hier spielen sozialphilosophische Prinzipien eine Rolle, hier würde die Abstraktion von der Ethik zur Absurdität. Nur „Erkenntnis" sucht und bietet aber auch diese praktische Nationalökonomie. Sie ist nicht Kunst, sondern praktische Wissenschaft. Die Erkenntnis des Richtigen, des Zweckmäßigen im Hinblick auf den Sozialzweck, in diesem Sinne die Erkenntnis des Seinsollenden, ist ferner, wie gesagt, nur möglich auf Grundlage der Erkenntnis des Seins. Die praktische Nationalökonomie setzt also diese Erkenntnis des Seins voraus, verwertet dieselbe, verwertet alle Wissenschaften, die sich mit der Erforschung des Seins der wirtschaftlichen Welt beschäftigen, stellt insbesondere die theoretische und die historische Nationalökonomie in ihren Dienst.

Ohne die Vorzüge einer solchen Dreiteilung der Volkswirtschaftslehre zu verkennen, gehen wir doch einen Schritt weiter, indem wir für die Berechtigung und Nützlichkeit einer Gesamtdarstellung der Nationalökonomie eintreten, in welcher die Ergebnisse der „rein theoretischen" und historischen Forschungsweise mit der theoretischen Erforschung und prinzipiellen Behandlung der prak-

tischen Probleme sich verbinden, der Lösung letzterer dienstbar werden. Die „Nationalökonomie“ in diesem Sinne haben wir als eine praktische Wissenschaft bezeichnet und den sozialphilosophischen Zweckgedanken als systembildendes Prinzip der ganzen Auffassung zu Grunde gelegt.

Erblickt darum Amonn[1] für die „theoretische“ Nationalökonomie das Heil in einem: Zurück zu Ricardo! dann heißt es für unsere Gesamtdarstellung: Zurück zu Adam Smith! Gewiß nicht in allem, aber doch in der Anerkennung des praktischen Charakters unserer Wissenschaft. „Die politische Ökonomie“, sagt Amonn, „begann mit einer praktischen Volkswirtschaftslehre. Durch welche Mittel die Völker zu Wohlstand und Reichtum gelangen könnten, das war die Frage, die man sich zuerst stellte, und das ist ein eminent praktisches Problem. Damit verknüpften sich natürlich auch theoretische Erörterungen über volkswirtschaftliche Zustände im allgemeinen und bei verschiedenen Völkern und zu verschiedenen Zeiten. Doch wurde daraus nicht eine selbständige Wissenschaft gemacht, sondern diese theoretischen und historischen Erörterungen wurden ganz dem praktisch-politischen Zweck untergeordnet und nur insoweit eingeführt, als sie zu ihm in einer mittelbaren oder unmittelbaren Beziehung standen. Und als ein solches, von praktischen Zweckgesichtspunkten durchaus beherrschtes Werk stellen sich uns auch noch die ‚Untersuchungen über die Natur und Ursachen des Völkerreichtums‘ dar.... Unmittelbar anknüpfend an die von durchaus praktischen Tendenzen beherrschten vorausgehenden Versuche stellt Smith den ‚Nationalreichtum‘ als das eigentliche Objekt seiner wissenschaftlichen Betrachtung hin. Der Begriff des ‚Wealth of Nations‘ aber hat in seinem Werke, gleichwie in denen seiner Vorgänger, einen doppelten Sinn. Er bedeutet einerseits ein praktisches Ziel, ein zu erstrebendes Ideal, und zu zeigen, wie dieses auf die beste Weise zu verwirklichen sei, bildet ja eigentlich die Hauptaufgabe des ganzen Werkes, anderseits wird darunter ein tatsächlicher, realer Zustand der Güterversorgung verstanden, der an jenem bestmöglichen Zustand gemessen und nach ihm beurteilt wird und dessen Abweichungen von jenem Idealzustande ursächlich erklärt werden.“[2] Ganz unsere Auffassung! Wir möchten aber hierbei noch einmal nachdrücklich hervorheben, daß ebensowenig wie der Zweck der staatlichen Gesellschaft einen Idealzustand willkürlicher, vielleicht ganz oder teilweise utopischer Art, vielmehr ein höchst reales, praktisch zu verwirklichendes Ziel darstellt, so auch der Volkswohlstand bzw. die materielle Seite der Volkswohlfahrt für die Nationalökonomie doch etwas mehr bedeutet als etwa der „Stein der Weisen“ für die ältere Chemie; und anderseits, daß die Nationalökonomie als praktische Wissenschaft keine Politik ist, sondern lediglich eine die Politik zum nationalökonomisch Richtigen befähigende Theorie darstellt[3].

Wenn nun aber die Zweckbeziehung dem Hauptwerk A. Smiths nicht volle Einheit und Geschlossenheit gegeben hat, so erklärt sich das nicht aus dem Mangel systembildender Kraft der Zweckbeziehung, sondern durch die unzureichende Ausnützung dieser Kraft. Der systematische Ausbau der Gesamt-

[1] Objekt und Grundbegriffe der theoretischen Nationalökonomie (1911) 431 f.

[2] Ebd. 32 f.

[3] Nennt man die Politik „die Kunst des Möglichen“, so ist das kein beliebiges Mögliche, sondern die Kunst, das Richtige möglich zu machen und dieses nach Möglichkeit durchzuführen. Das setzt aber die Erkenntnis des Richtigen voraus.

darstellung der Nationalökonomie muß darum über Smith hinausgehen. Auch an die [naturalistisch-deistische] Grundanschauung, wie sie in Smiths „Theory of moral sentiments“ zum Ausdruck gelangte, und die großen Einfluß auf den „Wealth of nations“ gewann, ist selbstverständlich der Nationalökonom von heute ebensowenig gebunden wie an die einseitige Hervorhebung der Produktionslehre usw.

Wir unterscheiden nun in unserer Gesamtdarstellung der Nationalökonomie zwischen der allgemeinen und der besondern Volkswirtschaftslehre. Die allgemeine Volkswirtschaftslehre ist für uns die Lehre von der Volkswirtschaft im allgemeinen, die besondere Volkswirtschaftslehre die Lehre von den besondern Teilgebieten der Volkswirtschaft. Es sind methodologisch gleichartige Disziplinen. Auch die allgemeine Volkswirtschaft bleibt praktische Wissenschaft.

Der besondern Volkswirtschaftslehre weisen wir alles zu, was den einzelnen Spezialgebieten: dem Agrarwesen, Gewerbewesen, Handel und Transport, eigentümlich ist, gleichzeitig mit eingehendster Berücksichtigung der besondern vaterländischen Verhältnisse. Die allgemeine Volkswirtschaftslehre dagegen behandelt, was jenen verschiedenen Gebieten gemeinsam ist. Sie liefert überdies eine allgemeine Übersicht über den ganzen volkswirtschaftlichen Lebensprozeß[1].

Den Gegenstand der allgemeinen Volkswirtschaftslehre bildet somit die Lehre vom Volkswohlstande und seinen Ursachen, der Kausalismus des Volkswohlstandes bzw. des volkswirtschaftlichen Lebensprozesses unter der Rücksicht der materiellen Seite öffentlicher Wohlfahrt.

Die causa finalis, die Lehre vom Volkswohlstande, stellt das Grundproblem der gesamten Volkswirtschaftslehre dar, von dem ein logisch korrekter Aufbau dieser Wissenschaft auszugehen hat. Das Maßsetzende steht vor dem Gemessenen, der Zweck vor den auf ihn hingeordneten Mitteln und vor der ihn verwirklichenden Gestaltung.

An die Lehre vom Wesen des Volkswohlstandes schließt sich an die Lehre von den dispositiven Ursachen: der territorialen Ausstattung eines Volkes, den quantitativen und qualitativen Verhältnissen der Bevölkerung. Das Territorium bietet besondere Befähigungen, Möglichkeiten, Bedürfnisse, Notwendigkeiten. Die Wirtschaft eines Küstenvolkes ist anders bestellt als die eines Gebirgsvolkes ohne Berührung mit dem Meere usw. usw. Die Menge und Dichtigkeit der Bevölkerung anderseits wirkt disponierend, aber auch bestimmend hinsichtlich der Wirtschaftsaufgaben eines Volkes. Von seiner Qualität hängt gesicherter Bestand und Fortschritt ab. Das alles haben wir ausführlich im zweiten Bande zur Darstellung gebracht.

Es folgt nun im dritten Bande die Lehre von den aktiven Faktoren des volkswirtschaftlichen Lebensprozesses: 1. von der Einzelkraft und Sonderwirtschaft, die Lehre von der Unternehmung; 2. die Lehre vom Organisationswesen und zwar a) von den ökonomischen Organisationen, solchen Vereinigungen, welche die unmittelbare Regelung, Ergänzung, Förderung der eigenen Wirtschaft, des eigenen Geschäftsbetriebes der Mitglieder zum Zwecke haben; b) die Lehre von den sozialen Organisationen, Berufs-, Standes-, Klassenvereinigungen mit wesentlich weiteren Zwecken für das Ganze des Standes, der Klasse; c) von den freien

[1] Ein großer Teil der Lernenden begnügt sich tatsächlich mit dem Studium der allgemeinen Volkswirtschaftslehre.

Interessenvertretungen (wirtschaftspolitischen Vereinigungen); d) von den gesetzlichen Interessenvertretungen, den verschiedenen Wirtschaftskammern. Daran schließt sich 3. die Lehre von den volkswirtschaftlichen Aufgaben des Staates und der Gemeinde.

Hat der dritte Band gewissermaßen das im volkswirtschaftlichen Lebensprozesse tätige (physische und moralische) Personal vorgestellt, sein Wirken unter dem Gesichtspunkte des Volkswohlstandes behandelt, dann wird der vierte Band die sachliche Seite jenes Prozesses, die Güterlehre, die Beschaffung und Verteilung der Güter, die sachlichen Funktionen des volkswirtschaftlichen Lebensprozesses und dessen Störungen (Krisen, Arbeitslosigkeit, Arbeitsunterbrechung durch Streiks usw.) behandeln [1].

Dieses Schema ist weit genug, um den heute gewaltig angewachsenen Lehrstoff der Nationalökonomie vollständig zu umfassen. Es handelt sich dabei nicht um ein gezwungenes Hineinpressen des Lehrstoffes in ein willkürlich gewähltes oder veraltetes Schema, auch nicht bloß um ein loses Aneinanderreihen von Tatsachen oder Lehren, sondern um ein durch die Zweckbeziehung beherrschtes, übersichtliches Lehrsystem.

Was hier vom Wesen des Volkswohlstandes, von den dispositiven, exekutiven Ursachen, von den Funktionen und Störungen des volkswirtschaftlichen Lebensprozesses gesagt wird, gilt ferner nicht bloß für ein einzelnes Volk, sondern erfreut sich hinreichender wissenschaftlicher Universalität, bezieht sich auf die moderne Volkswirtschaft, wie sie mehr oder minder in ähnlicher Form bei allen Völkern europäischer Kultur sich vorfindet [2]; es steht zugleich in Beziehung zu allen verschiedenen Spezialgebieten des Wirtschaftslebens. Anderseits ermöglicht das Schema leicht, die konkreten Besonderheiten verschiedener Völker zu berücksichtigen, wobei natürlich in einer deutschen Nationalökonomie der Löwenanteil auf die deutsch redenden Länder entfällt. Absolutes und Relatives, Bleibendes und geschichtlich Wandelbares, allgemein Gültiges und national oder zeitlich Besonderes, alles findet ohne Zwang seinen Platz am richtigen Orte.

Schließlich sei nachdrücklichst hervorgehoben, daß wir uns weniger an die Gelehrten wenden, um diesen neue Entdeckungen mitzuteilen, als vielmehr an die Lernenden, denen eine reiche Fülle von Kenntnissen, zugleich das tiefere Verständnis des gesamten volkswirtschaftlichen Lebensprozesses, in sich und in seinen vornehmlichsten Zusammenhängen, vermittelt werden soll. Diesem Ziele ist der systematische Aufbau des Lehrbuchs angepaßt. Will man vielleicht die breite

[1] Die Einteilung, die Franz Oppenheimer in seiner „Theorie der Reinen und Politischen Ökonomie“ (1910) wählt, die Unterscheidung zwischen Wirtschaftsgesellschaft (ökonomischer Soziologie) und Gesellschaftswirtschaft (Sozialökonomik), hebt ebenfalls das personale Element scharf hervor, deckt sich jedoch im übrigen nicht mit der unsrigen. Vgl. Oppenheimer a. a. O. 87 ff 171 ff.

[2] Der Sozialzweck ist allgemeingültig, unbeschadet der Besonderheiten des einzelnen Volkes. Auch in der finalen Bewertung der Mittel und Nützlichkeitsmomente darf bei der Gleichheit der Vernunft und, eine bescheidene Anwendung derselben vorausgesetzt, an ausreichendem Zusammentreffen der Urteile nicht ganz verzweifelt werden. Insbesondere findet sich bei den Kulturvölkern doch auch eine weitgehende Übereinstimmung in den sittlichen Grundanschauungen und im Rechte. Vgl. Stammler, Das richtige Recht (1906) 316 ff; Hesse, Die Werturteile in der Nationalökonomie, in Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik XLIII (1912) 199 ff.

Ausführlichkeit unserer Behandlung tadeln, so ist diese Ausführlichkeit, wenn sie eine Rüge verdient, Schuld des Autors, nicht Mangel des Systems.

Es gereicht uns zur besondern Genugtuung, daß gerade derjenige Gelehrte, der als scharfsinniger Systematiker wohlverdiente Anerkennung gefunden hat, den Kernpunkt unseres Lehrsystems, die Zweckbeziehung, als wissenschaftlich gerechtfertigt bezeichnet hat.

„Alle volkswirtschaftlichen Untersuchungen“, sagt Philippovich [1] in seinem schriftlichen Referate über die Produktivität der Volkswirtschaft, „alle volkswirtschaftlichen Untersuchungen sind am letzten Ende dem Ziele untergeordnet, festzustellen, in welchem Maße der Volkswohlstand durch die betrachteten Einzeltatsachen gefördert wird. Es ist eine Täuschung, wenn man glaubt, die Beschränkung der theoretischen Forschung auf das, was ist, mache frei von den Vorstellungen von dem, was sein soll. Wir wollen zur Erkenntnis der wirtschaftlichen Zusammenhänge vordringen, um zu wissen, warum der bestehende Zustand der Güterversorgung so ist, wie er ist, und um die Bedingungen seiner Änderung kennen zu lernen. Wir wählen die Objekte unserer Wissenschaft nicht planlos, sondern mit Rücksicht auf den Zweck, dem sie dienen, und als der letzte Zweck der Wirtschaft ergibt sich uns der ‚Volkswohlstand‘. Alle kritischen Betrachtungen gegebener volkswirtschaftlicher Zustände, betreffen sie nun die Organisation der Produktion oder die Formen des Verkehrs oder das System der Verteilung, messen deren Wert an irgend einer Vorstellung vom Volkswohlstand, alle Untersuchungen ihrer Entwicklung weisen die Veränderungen auf, die sie an diesem Wohlstand hervorrufen. Mit Recht hat daher in jüngster Zeit Pesch [2] in seiner ‚Allgemeinen Volkswirtschaftslehre‘ das Wesen und die Grundlagen des Volkswohlstandes in den Vordergrund der Darstellung gerückt. Die Volkswirtschaft als Mittel, den Volkswohlstand zu erreichen oder, wenn wir diese Fähigkeit als Produktivität bezeichnen, die Produktivität der Volkswirtschaft ist das eigentliche Objekt unserer Wissenschaft. Unbewußt liegt dieser Gedanke allen unsern Erörterungen zu Grunde. Ihn klar auszusprechen und an die Spitze zu stellen, böte mannigfache Vorteile.“

Haben wir es bisher mit dem systematischen Aufbau der Volkswirtschaftslehre, dem volkswirtschaftlichen Lehrsystem zu tun gehabt, dann wendet sich nunmehr unsere Aufmerksamkeit erneut dem sozialphilosophischen System des Solidarismus [3] zu und ebenso dem Volkswirtschaftssystem, welches wir als soziales Arbeitssystem [4] bezeichnet haben. Es hat sich nämlich gezeigt, daß unsere diesbezüglichen Darlegungen nicht alle Mißverständnisse auszuschließen vermochten.

[1] Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik 358. Vgl. hierzu unter vielen Beispielen, was Pohles Zeitschrift für Sozialwissenschaft II (1911) 483 f zur Frage sagt, ob der Panamakanal „wirklich auch dem Wirtschaftsleben des ganzen Landes (Amerika) zugute komme“.

[2] Kurz: die Nationalökonomie ist Wohlfahrtswissenschaft, nicht bloße Güterlehre. Die materielle Wohlfahrt aber, die, in sich und in ihren Ursachen betrachtet, den Gegenstand ihrer Forschung bildet, wird von dem Nationalökonomen nicht anders aufgefaßt denn als ein Bestandteil menschlicher, gesellschaftlicher, nationaler Wohlfahrt und darum im Einklang mit dieser.

[3] Bd I, Kap. 4, § 5, S. 351 ff.

[4] Bd II, Kap. 1, § 5, S. 190 ff.

II. Der Solidarismus als sozialphilosophisches System. Der Solidaritätsbegriff ist nicht neu. Er hat im Laufe der Zeit mannigfache und nicht immer annehmbare Deutung gefunden. Raymund de Waha[1] erinnert daran, wie die Idee der Solidarität des gesamten Menschengeschlechtes in der Lehre von der Erbsünde und, fügen wir hinzu, in der Philosophie des Mittelalters, ganz besonders in der christlichen Vorstellung einer alle Menschen umfassenden Gottesfamilie Geltung gewinnt. Erinnert sei noch ganz speziell an die Lehre des hl. Paulus[2] von der organischen Einheit der menschlichen Gesellschaft. Die Solidarität als tatsächliche, auf der Arbeitsteilung beruhende wechselseitige Abhängigkeit tritt uns in A. Smiths Wealth of nations gegenüber, als Interessengemeinschaft aller Gewerbe und aller Völker in J. B. Says Theorie der Absatzwege. Auguste Comte, der sich für den eigentlichen Erfinder des Solidaritätsbegriffs hielt, bediente sich desselben nicht bloß in sozialwissenschaftlichem Sinne, sondern ebenfalls in naturwissenschaftlichem, z. B. zur Bezeichnung des Zusammenhanges der Gestirne im Weltenraum. Auch der Sozialist Pierre Leroux erwähnt ein „Naturgesetz der Solidarität", und bei den Fourieristen und bei Proudhon stößt man auf denselben Begriff. Bastiat kennt in seinen Harmonien eine kollektive Verantwortlichkeit der Glieder eines Ganzen und ebenfalls eine Solidarität, welche die ganze menschliche Familie zu einer Einheit verbindet. Bekannt sind ferner die Übertreibungen der Analogie zwischen Gesellschaft und physischem Organismus in der Soziologie des 19. Jahrhunderts (z. B. bei Schäffle, Espinas u. a.), wodurch auch der Solidaritätsbegriff in Mitleidenschaft gezogen werden mußte.

Im zweiten Bande erwähnten wir ferner jene „natürliche Solidarität" zwischen Unternehmern und Arbeitern im Sinne Sismondis[3]: Der Gegensatz der privaten Interessen und der Klassen, so urteilte er, ist geschichtlich geworden und kann darum durch die Gesetzgebung überwunden werden. Insofern die Existenz der Lohnarbeiter zur Bedingung für die Existenz der Unternehmer geworden ist, und umgekehrt, besteht zwischen beiden Gruppen eine natürliche Solidarität. Der Gesetzgeber braucht nur die legitime Folgerung hieraus zu ziehen, indem er den Unternehmer verpflichtet, für die Arbeiter gut zu sorgen, auch während der Krankheit, der Arbeitslosigkeit, des Alters. Mag dem Unternehmer vielleicht die Rücksicht auf den eigenen Gewinn genügen, für die Gesellschaft ist nach Sismondi ein Unternehmen, das seine Arbeiter nicht dauernd in einem erträglichen Zustande erhalten kann, ohne Wert. Wir kennen ebenfalls, aus ausführlicher Darlegung, den Solidarismus, wie Léon Bourgeois[4] ihn vertritt. Die Begründung der staatlichen Intervention ist hier ganz individualistisch gedacht: die Besitzenden erscheinen den Besitzlosen gegenüber durch einen Quasikontrakt verpflichtet, und hieraus wird dann das Recht des Staates zur Erzwingung dieser Obligation abgeleitet, die Fürsorge für die Enterbten gewissermaßen zu einer rechtlich einklagbaren Schuld gemacht. Wiederholt wurde von uns ferner der

[1] Die Nationalökonomie in Frankreich (1910) 122 ff 427—457 507 ff.

[2] Röm 12, 4 5.

[3] Vgl. Bd II, Kap. 1, § 4, S. 181; Sismondi, Neue Grundsätze der politischen Ökonomie (Übersetzung Prager) II (1902) 267 ff.

[4] Bd I, Kap. 4, § 5, S. 394 ff. Bourgeois, Solidarité[6] (1907); Essai d'une Philosophie de la Solidarité (1907). Ch. Brunot, La solidarité sociale comme principe des lois (1903). Vgl. auch Ch. Gide et Ch. Rist, Histoire des doctrines économiques (1909) 671 ff; d'Haussonville, Solidarité, in Revue des Deux Mondes, 15 XII 1900.

kooperatistische Solidarismus im Sinne Charles Gides[1] erwähnt, welcher einer allgemeinen kooperativen „Vergenossenschaftlichung" des Wirtschaftslebens das Wort redet, dagegen der Berufsorganisation, als einem angeblichen Momente gesellschaftlicher Zersplitterung, ablehnend gegenübersteht. Auch Eugène d'Eichthal[2] weist auf das Gesetz des Zusammenwirkens, um zu leben, hin, das in Zukunft an Stelle des bisherigen Gesetzes der Zerstörung, um zu leben, treten, die Beziehungen zwischen Individuen und Völkern friedlicher gestalten, den genossenschaftlichen Zusammenschluß fördern, private Willkür und Eigeninteresse durch die Forderungen der allen gemeinsamen Wohlfahrt beschränken und auch normierend auf die Güterverteilung einwirken werde. Wir haben sodann schon flüchtig hingewiesen[3] auf Emile Durkheims Unterscheidung zwischen mechanischer und organischer Solidarität, einer Solidarität, die aus der Ähnlichkeit in den primitiven Gesellschaften, und einer Solidarität, die aus der Verschiedenheit, der Differenzierung in der fortgeschrittenen Gesellschaft sich ergibt. Von der Gesellschaft, der Ähnlichkeit und Unähnlichkeit, der Arbeitsteilung, leitet Durkheim seine Ethik her; ein sittliches Wesen ist der Mensch ihm zufolge nur, weil er in der Gesellschaft lebt, und dieses Leben in der Gesellschaft, je nach der Stufe der gesellschaftlichen Entwicklung, die Solidaritätspflicht erzeugt und bestimmt. Im Gegensatz zu Gide legt Durkheim[4] auf die Wiederherstellung einer korporativen Ordnung der Gesellschaft Gewicht, zu der der Entwicklungsgang unserer Gegenwart notwendig hinführen werde[5]. Allgemein bekannt ist ferner, daß gerade

[1] Z. B. Bd II, Kap. 1, § 5, S. 201. Ähnlich wie Gide auch Gabriel Tarde in seiner Psychologie économique. Gide, Principes d'Économie politique[11] (1908). Deutsch von Weiss von Wellenstein (1904); La Coopération[2] (1906); L'École française dans ses rapports avec l'École anglaise et allemande (in Festgaben für Schmoller) I (1908) 17 ff. „Die Solidarität" ist nach Gide (Quatre écoles d'Économie sociale [1890] 152) „nicht wie die Freiheit und Gleichheit oder selbst die Brüderlichkeit, ein wohlklingendes Wort oder ein reines Ideal; sie ist eine Tatsache, eine der durch Wissenschaft und Geschichte am besten festgestellten Tatsachen, die bedeutsamste Entdeckung unserer Zeit ... die Tatsache der Solidarität, der Interdependenz der Menschen, macht täglich Fortschritte: sie ist vielleicht der Fortschritt schlechthin". de Waha, Die Nationalökonomie in Frankreich (1910) 444. Dort (450) auch über die „Schule von Nîmes", so genannt, weil die Gideschen Konsumvereine in Nîmes tagten. Wenig klar gedacht ist, was Gide zur Begründung seines Solidarismus im übrigen sagt; so, wenn er von einer Entfaltung der „Individualität" des Menschen nach außen im Interesse der andern spricht, während der Individualismus lediglich die egoistischen Anlagen begünstigt habe, oder von der notwendigen Nivellierung der Menschen in ihren Eigenschaften u. dgl. Gide lehnt die Konstruktionen Bourgeois' ab. Vgl. auch Gide et Rist, Histoire des doctrines économiques (1909).

[2] La Solidarité sociale et ses nouvelles formules (1903); La Formation des Richesses et ses conditions sociales actuelles (1906).

[3] Bd I, Kap. 4, § 5, S. 394 f.

[4] De la Division du Travail social[2] (1902); Les Règles de la Méthode Sociologique[4] (1907; deutsch 1907).

[5] Von andern soziologischen Vertretern des Solidaritätsgedankens wie Fouillée, Izoulet, Simiand usw. sehen wir an dieser Stelle ab. Vgl. dazu R. de Waha, Die Nationalökonomie in Frankreich (1910) 471 ff 507 ff. Auch die liberalen Volkswirte, wie Yves Guyot und de Molinari sprechen von einer „Solidarität", die sich aus Arbeitsteilung und Arbeitsvereinigung, Tausch und Konkurrenz ergibt. — Zum Ganzen C. Bouglé,

der Sozialismus mit Vorliebe von „sozialer Gerechtigkeit“ und „sozialer Solidarität“ in seinem Sinne spricht. Erinnern wir zum Schluß daran, wie die Solidarität im Sinne von christlicher Liebe und Brüderlichkeit besonders häufig auch von katholischen und evangelischen Schriftstellern empfohlen wird, so ergibt sich aus der hier gebotenen Übersicht, die nicht auf Vollständigkeit Anspruch macht, daß der Solidaritätsbegriff doch wenigstens etwas mehr sein muß als bloßes Schlagwort; anderseits, daß er von Vertretern der verschiedensten Richtungen, von solchen, die als Individualisten gelten, von Sozialisten, christlichen Reformern, gebraucht wird, daß er zu keinem der verschiedenen Systeme in absolut ausschließendem Gegensatz steht. Dies aber berechtigt wiederum zu der Annahme, daß es vielleicht möglich sei, den Solidaritätsbegriff von etwaigen Einseitigkeiten bisheriger Formulierungen zu befreien und ein solidaristisches System als Vermittlung zwischen Individualismus und Sozialismus dem individualistischen und sozialistischen Systeme gegenüberzustellen.

Welches ist die Stellung des Bürgers innerhalb der Volksgemeinschaft, welches sein Verhältnis zur Volksgemeinschaft? Von dieser Frage gehen wir aus. Wir werden sehen, daß deren Beantwortung verschieden ausfällt, je nach der spekulativen oder geschichtsphilosophischen Gesamtauffassung von Staat und Gesellschaft, staatlichem und gesellschaftlichem Leben.

1. Der Individualismus[1] erblickt in der staatlichen Gesellschaft keinen selbständigen sozialen Organismus, keine reale, durch den Sozialzweck beherrschte und geordnete moralisch-organische Einheit. Die Gesellschaft ist ihm ein bloßer Mechanismus, ein Aufeinanderwirken der Individuen. Für diese Individuen aber, ihre Betätigung, Anwendung und Entfaltung ihrer Fähigkeit, ihres Könnens und Vermögens, wird, als Grundlage jedes Fortschrittes, eine nahezu unbeschränkte Freiheit und freie Konkurrenz gefordert. Das persönliche Interesse reicht aus, wie angenommen wird, um die Produktion den Bedürfnissen entsprechend zu gestalten, die Güter, auf Grund ihres Nutzens oder der für ihre Herstellung aufgewandten Kosten, im freien Austausch zu verteilen. Mit der Freiheit bildet zugleich das Privateigentum eine durch ihre soziale und wirtschaftliche Notwendigkeit gerechtfertigte und darum unantastbare Einrichtung. Die Individuen erscheinen in der Gesellschaft wie Atome. Soziale Berufsorganisationen werden

---

Le solidarisme (1907); Paul Pic, Législation industrielle[3] (1909) 7 ff. Vgl. noch Gertrud Bäumer, Die soziale Idee in den Weltanschauungen des 19. Jahrhunderts (1910), und den schönen Aufsatz von Ph. Stauff, Der Sozialwert der Arbeit, in Soziale Revue IX (1909) 456—463. Ders., Ein Industrie-Programm, ebd. XII (1912) 264 ff.

[1] Vgl. Bd I, Kap. 4, § 3, S. 252 ff. Von neueren Schriften A. Schatz, L'Individualisme économique et social (1907). Dazu die Bemerkungen von Karl Přibram in Grünbergs Archiv I (1911) 507 ff. — Der Begriff „soziale Idee“ umfaßt nach Gertrud Bäumer (Die soziale Idee in den Weltanschauungen des 19. Jahrhunderts. Grundzüge der modernen Sozialphilosophie [1910]) „die Erkenntnis eines Formprinzips im sozialen Leben und die Umwandlung dieses Prinzips in ein praktisches Leitmotiv“. Sie unterscheidet zwischen denjenigen Theorien, die von der Persönlichkeitsidee ausgehen, den individualistischen, anderseits denjenigen, welche die Gesellschaftsidee in den Vordergrund stellen, und schließlich den synthetischen, die eine Versöhnung von Individualismus und Sozialismus anstreben. Die letzteren werden als „Sozialaristokratie und Kultursozialismus“ bezeichnet. Wir haben den Namen „Solidarismus“ vorgezogen, der unsere Auffassung klarer und bestimmter gegen andere Synthesen abgrenzt.

abgelehnt, wenn auch die genossenschaftliche Selbsthilfe zum Teil Anerkennung findet. Der Individualismus bestreitet nicht, daß in den sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen sich Mißstände entwickeln können und heute zu Tage getreten sind. Für die Überwindung dieser Mißstände ist indes von der staatlichen Intervention nichts oder fast nur Schädliches zu erwarten. Es gibt eine natürliche Ordnung, die prinzipiell oder praktisch der staatlichen Einwirkung den Weg verlegt, es gibt Naturgesetze des Wirtschaftslebens, von deren unbehinderter Wirksamkeit das Wohl der Völker abhängt. Wir brauchen hierfür nur an die Lehren von Hobbes, Mandeville, Hutcheson, der Physiokraten zu erinnern, an die Einschätzung, die das Triebleben, speziell der Eigennutz, in ihrer Bedeutung für das Wirtschaftsleben in der Schule der „Klassiker“ gefunden haben. Nicht selten offenbaren die Verfechter des Individualismus eine auffällig starke Abneigung gegen alle Metaphysik, jede spekulative, reine Vernunfterkenntnis. Man schwärmt dagegen für die naturwissenschaftliche Auffassung des Gesellschafts- und Wirtschaftslebens, mag dasselbe statisch, im Zustande der Ruhelage, oder dynamisch, unter dem Gesichtspunkte des Fortschrittes, untersucht werden; man möchte „exakte“ Gesetze finden, hat es lieber mit sinnlicher Wahrnehmung, äußerer und innerer Beobachtung als mit Prinzipien, lieber mit sozialen und wirtschaftlichen „Phänomenen“, mit biologischen Entwicklungsgesetzen zu tun als mit freien Handlungen sittlich und rechtlich verantwortlicher Menschen usw.

Ist demnach von einer vernunftgemäßen, planmäßigen Reform, welche das Wirken der „Natur“ stören, die „natürliche“ Ordnung und Evolution durchbrechen müßte, nichts zu hoffen, dann bleibt die Überwindung sozialer und wirtschaftlicher Mißstände eben nur von der unbehinderten Wirksamkeit der natürlichen Faktoren, von der freiesten Entwicklung der Individualitäten zu erwarten, wobei diese Entwicklung und Vervollkommnung der Individuen nicht gerade als eine moralische Vervollkommnung verstanden zu werden braucht. Der Staat aber hat sich auf die Sorge für Sicherheit der Person und des Eigentums, den Schutz der freien Verträge zu beschränken.

Die Lehren der dem Individualismus huldigenden Autoren weisen freilich manche Verschiedenheiten auf. Es wird darum auch schwer sein, eine alle umfassende Definition des Individualismus zu geben. Weithin Übereinstimmung herrscht jedoch in der Freiheitsforderung: das Individuum soll volle Freiheit finden in der Volksgemeinschaft für die Entfaltung und Betätigung seiner Kräfte und Fähigkeiten, für die Geltendmachung seines eigenen Interesses, Freiheit im inneren und äußeren Verkehr, Vertragsfreiheit, Freiheit im Erwerb und Gebrauch des privaten Eigentums, ohne jede Behinderung durch soziale und politische Faktoren. Scharf ausgeprägt ist regelmäßig die Abneigung gegen korporative soziale Organisation wie gegen staatliche Intervention. Wir finden diese Abneigung bei den Physiokraten, in der klassischen Nationalökonomie, in der Bekämpfung des „Etatismus“ durch die Spencersche Soziologie; wir finden sie in der „Philosophie der Ungleichheit“, die „im Kulte der Auserlesenen den Weg zum Fortschritt in der Geschichte der Menschheit erblickt“ (Přibram); wir finden sie bei den modernen und modernsten Vertretern der Freiwirtschaft; wir finden sie in schärfster Ausprägung und in einer bis zur Absurdität konsequenten Durchführung des individualistischen Prinzips, beim Anarchismus, der jede Autorität ausschließt. Im übrigen paßt auf den individualistischen Gedankenkreis vortrefflich Lassalles Wort vom Nachtwächterstaat. Alles wird da von der freien Betätigung und Entwicklung der Individuen

erwartet. Der „Staat“ steht daneben; er genügt seiner Aufgabe, indem er lediglich die Rolle des schützenden Nachtwächters übernimmt. Unbehindert vergrößern sich dabei die mit der natürlichen Verschiedenheit der individuellen Kräfte möglichen und gegebenen Abstände bis zur Ausbildung schroffster Gegensätze, einer völligen Zerklüftung der Gesellschaft[1].

2. Der Sozialismus[2] gibt der „Gesellschaft“ zu viel, wie der Individualismus ihr zu wenig zugewiesen hat. Die „Gesellschaft“ ist eine reale Einheit, aber eine Einheit, welche hier die wirtschaftliche Selbständigkeit der Individuen verschlingt, das Individuum absorbiert, in der allgemeinen Wirtschaftsgenossenschaft, die an Stelle des Staates tritt, verschwinden läßt. Der Einzelne ist nur „Genosse“, keine wirtschaftlich selbständige Persönlichkeit, die „Gesellschaft“ die einzige Herrin der Produktionsmittel, Leiterin der Produktion und der Verteilung. „Natürliche“ Rechte der Individuen, der Familien bieten gegenüber der Allgewalt der Gesellschaft keinen Schutz, finden keine Anerkennung. Die Unvollkommenheit des sozialen und wirtschaftlichen Lebens leitet sich im wesentlichen nicht von der Fehlerhaftigkeit der Menschen ab, sondern von der mangelhaften Organisation. Ändert sich diese, dann ändern sich auch die Menschen. Das Individuum erscheint gewissermaßen als Produkt der sozialen und wirtschaftlichen Organisation. Der Sozialismus glaubt an die Möglichkeit, ja Notwendigkeit einer Umgestaltung der bestehenden Organisation. Doch ist der Übergang zur gesellschaftlichen Produktionsweise weniger das Werk planmäßiger Reform als vielmehr Ergebnis unerbittlich waltender Kräfte, die sich der bewußten Einwirkung des Menschen mehr oder minder entziehen; er wird herbeigeführt durch das „eherne Muß“ der geschichtlichen Entwicklung. Die Umgestaltung wird eine radikale sein. Mit der Organisation der „Gesellschaft“ zur Einheit des Subjekts des wirtschaftlichen Prozesses verschwindet die freie Konkurrenz, die Ursache anarchischer Produktion, verschwindet das Privateigentum an den Produktionsmitteln, das lediglich der Knechtung einer sozialen Klasse durch die andere gedient, verschwinden die Klassen und der Klassenstaat. Die wirtschaftlichen Bedingungen werden dann für alle gleich sein, und die Freiheit wird aufhören, ein Klassenprivilegium zu sein. Ob indes Gleichheit und Freiheit sich so leicht miteinander vereinigen lassen, ob die Gleichheit der Unterwerfung unter den einzigen absoluten Herrn, die „Gesellschaft“, Freiheit für alle garantieren kann, ob die Gleichheit der wirtschaftlichen Bedingungen, ohne fortgesetzte Unterdrückung der aus der natürlichen Verschiedenheit der Individuen immer wieder sich durchringenden Ungleichheit, auf die Dauer sich aufrecht erhalten läßt, das sind freilich Rätsel, deren Lösung der Sozialismus in befriedigender Weise bisher noch nicht gebracht hat.

3. Der Solidarismus sucht die Fehler des individualistischen und sozialistischen Systems zu vermeiden, das Richtige, das in beiden Systemen sich findet, zu erhalten; er will sowohl der Bedeutung und den Ansprüchen des Individuums und der Individualität gerecht werden wie den Anforderungen, die für das gesellschaftliche Gemeinschaftsleben und aus demselben sich vernunftgemäß ergeben.

---

[1] A. Belliot O. F. M., Manuel de Sociologie Catholique (1911) 5.

[2] Der Sozialismus namentlich in der marxistischen Form. Vgl. Bd I, Kap. 4, § 4, S. 282 ff. Ähnliche Überspannung des Gemeinschaftsgedankens im „Staatssozialismus“, vgl. Bd I, Kap. 3, § 2, S. 166 ff.

Die staatliche Gesellschaft gilt ihm nicht bloß als eine Vielheit oder Summe nur in loser Wechselwirkung stehender, nahezu völlig unabhängiger Individuen. Sie ist vielmehr eine reale, moralisch-organische Einheit, welche die einzelnen Glieder zur sozialen Gemeinschaft, mit Gemeinschaftspflichten des Ganzen gegenüber den Gliedern und der Glieder gegenüber dem Ganzen, vereint, ohne die Glieder zu absorbieren, ohne sie im „Genossen“ völlig aufgehen zu lassen.

Der Solidarismus beläßt die Vielheit wirtschaftlich selbständiger Subjekte; er will keine kollektivistische Organisation, wobei Staat oder Gesellschaft oder Genossenschaften zum alleinigen Subjekt des wirtschaftlichen Prozesses gemacht werden. Er will auch den historisch gegebenen Staat nicht beseitigen, glaubt nicht an sein zukünftiges Aufhören. Im Gegenteil erhält der Solidarismus den Staat und stärkt ihn. Muß er in der Staatsgewalt mehr erblicken als den schützenden Nachtwächter, so lehnt er doch anderseits jede staatliche Bevormundung ab, welche für den Staat in Anspruch nimmt, was die Bürger und deren Organisationen selbst zu leisten vermögen. Eine Staatsallmacht im Sinne der Hegelschen Philosophie, für die der Staat die Verwirklichung der reinen Ideen darstellt, hat ebensowenig Platz im solidaristischen System wie die Gesellschaftsallmacht des marxistischen Sozialismus.

In keinem System wird schärfer betont wie hier, daß das Individuum nicht bloß Glied der Gesamtheit, nicht nur Mittel für die Zwecke des Ganzen, sondern Selbstzweck sei. Der Mensch hat als Mensch in sich und für sich natürliche Aufgaben und Zwecke, darum auch natürliche Rechte, die ihm vom Staate oder der Gesellschaft nicht erst verliehen werden: das Recht zu existieren, das Recht zu arbeiten, das Recht Eigentum zu erwerben, die persönlichen Kräfte zu betätigen, das Recht eine Familie zu gründen usw. Das positive Recht mag nähere Bestimmungen treffen für die Ausübung dieser Rechte. Die Rechte in sich aber gehen jeder positiven Gesetzgebung voraus und können von ihr auch nicht aufgehoben werden. Die Angehörigen der christlichen Religion wissen ferner, daß der Mensch auch ein übernatürliches Ziel hat, das über die Staatssphäre hinausreicht, in die Ewigkeit, wohin keine irdische Organisation folgen kann; sie wissen, daß alles Irdische, Vergängliche, auch das Gesellschaftsleben, als Hilfe, Mittel, Unterlage dienen soll für die schließliche Beseligung des Einzelnen.

Der Solidarismus fordert jedoch, daß die Individuen mit ihren irdischen Bestrebungen und der Geltendmachung ihrer persönlichen Kräfte sich der Gemeinschaft einordnen, daß sie ihre persönlichen Interessen, soweit Kollision besteht, dem Zweck und den Interessen der Gesamtheit unterordnen; kein Untergehen der besondern Interessen will er, wohl aber deren Ausgleichung, ihre Harmonisierung mit dem Gesamtinteresse. Er verschließt der individuellen Freiheit nicht ein ganzes, umfassendes Gebiet, wie es der Sozialismus mit dem wirtschaftlichen Gebiete tut. Dafür beseitigt er aber die individualistische Ungebundenheit, fordert die Freiheit als einen sozialen Zustand, Freiheit für alle, nicht bloß für die Starken, und darum Ordnung in der Art der Anwendung der Freiheit, einen Gebrauch der Freiheit und der individuellen Kräfte ohne Schädigung der Gemeinhaftung im Hinblick auf den Sozialzweck der staatlichen Gesellschaft, Anpassung an diesen Zweck, positiv und negativ, durch Leistungen und Enthaltung, Tun und Unterlassen.

Auch das solidaristische System hält den Wettbewerb für unerläßlich; es will die Konkurrenz nicht beseitigen, wie der Sozialismus es tut; aber es hält dafür,

daß die geregelte Konkurrenz dem Fortschritte förderlicher ist als das „System der freien Konkurrenz", das zur Ausbildung schädlicher Monopole usw. führt.

Zu den natürlichen Rechten des Menschen gehört sodann, wie gesagt, das Recht, Eigentum zu erwerben, ohne daß eine Beschränkung dieses natürlichen Rechts auf bloße Konsumtionsmittel erweisbar wäre. Die Ausübung jenes Rechts kann aber positiv näher bestimmt und begrenzt werden. Die objektive Ausdehnung der Ausübung des natürlichen Rechts, Eigentum zu erwerben, und die Eigentumsordnung sind geschichtlich wandelbar. Bleibt ein hinreichender Spielraum für die auf privates Eigentum an den Produktionsmitteln sich stützende volle wirtschaftliche Selbständigkeit gewahrt, so kann doch, je nach den wechselnden Bedürfnissen, dem öffentlichen Eigentum ein größerer oder geringerer Teil der Eigentumsobjekte vorbehalten bleiben.

Da ferner ohne Geltendmachung individueller Vorzüge, besonderer Talente, persönlicher Geschicklichkeit und persönlichen Fleißes und ohne die Möglichkeit, die Früchte dieser individuellen Vorzüge zu genießen, wahre Freiheit aufhören würde, so erkennt der Solidarismus die aus der natürlichen Ungleichheit sich ergebende Verschiedenheit des Besitzes, der wirtschaftlichen und sozialen Stellung als berechtigt an, wie eine solche Verschiedenheit anderseits auch zu den Lebens- und Entwicklungsbedingungen jeder Volksgemeinschaft gehört. Er fordert folgerichtig von der volkswirtschaftlichen Arbeitsgemeinschaft, daß innerhalb derselben die individuelle Tüchtigkeit, ohne Unterdrückung der Schwachen, sich Geltung verschaffen könne, daß für den wirtschaftlichen und sozialen Aufstieg die Wege offen bleiben.

Der Gemeinschaftsgedanke, der das solidaristische System beherrscht, bleibt sodann, trotz schärfster Betonung der staatlichen Gemeinschaft, weit genug, um der allgemeinen menschlichen Gemeinschaft den gebührenden Einfluß zu gewähren. Aus der Anerkennung dieser Gemeinschaft ergibt sich, von aller bürgerlichen Gleichberechtigung abgesehen, schon die wahre Vorstellung der menschlichen Gleichheit und Brüderlichkeit, die ebenso der Harmonisierung aller Abhängigkeitsverhältnisse wie auch der Ausdehnung und Befestigung internationaler Beziehungen, neben der wechselseitigen Verknüpfung durch den Weltverkehr, als feste Unterlage dient. Höchste Idealität erreicht diese Gleichheit und Brüderlichkeit in ihrer christlichen Verkörperung durch das Gesetz der Nächstenliebe.

Für den Solidarismus ist das Gesellschaftsleben nicht bloßes Ergebnis sozialer Instinkte. Er glaubt auch nicht an eine unabänderliche naturgesetzliche Ordnung desselben, an ihre mit Naturnotwendigkeit voranschreitende Entwicklung. Ihm gilt der Staat als eine notwendige Gesellschaftsform, als eine von der Vernunft geforderte, konkret in historischer Bildung begründete, bewußter Änderung und Umformung fähige Schöpfung. Das Gesellschaftsleben einer staatlich geeinten Volksgemeinschaft bleibt darum auch planmäßiger Reform zugänglich, wenn Mißstände sich einstellen. Der Solidarismus sieht ferner in dem Individuum nicht das bloße Produkt gesellschaftlicher Verhältnisse. Er verkennt anderseits nicht die Rückwirkung dieser Verhältnisse auf die individuelle Entwicklung. Volle Besserung sozialer und wirtschaftlicher Zustände ist darum nicht zu erwarten ohne Hebung des Pflichtgeistes der Bürger, zugleich aber regelmäßig nicht ohne Umbildung oder Fortbildung der sozialen und wirtschaftlichen Organisation.

Nach einer Periode des individualistischen Atomismus wird heute allenthalben das Bedürfnis nach ökonomischen und sozialen Organisationen lebhafter empfunden. Die Berufsvereinigung aber ist nicht bloß ein „Oeuvre" im französischen Sinn, sondern eine soziale Institution, die, wie der Staat selbst, letztlich auf den Ansprüchen der vernünftigen Menschennatur sich aufbaut. Oder entspricht es nicht dieser vernünftigen Natur, daß Menschen, die durch dieselbe Profession, die gleichen Interessen, Gewohnheiten einander nahe gebracht werden, nun auch zur Vertretung ihrer gemeinsamen Interessen, zur Vervollkommnung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage, sich miteinander vereinigen?[1] Auch diese syndikalistische Idee ist wesentlicher Bestandteil des solidaristischen Systems. Indem der Solidarismus den Gemeinschaftsgedanken mit entsprechender Gemeinhaftung auf die beruflichen Organisationen ausdehnt, auf Organisationen, die in höherer Weise den Begriff „Glied der Gesellschaft" verwirklichen, als dies von den Individuen gelten kann, schafft er Raum für eine soziale Selbsthilfe, welche Gesetzgebung und Bureaukratie entlastet, den inneren Zusammenhang der staatlichen Gemeinschaft nirgends aufhebt, vielmehr stärkt und befestigt.

Wenn man also unter „Syndikalismus" die innerstaatliche Gesellschaftsbildung schlechthin, die Wiedergeburt der Berufsgemeinschaften in moderner Form versteht, dann begrüßt der Solidarismus diesen Syndikalismus als eines der wichtigsten Ereignisse unserer Tage. Indem er seine Berechtigung und hohe Bedeutung verteidigt, hofft er, daß derselbe, allmählich von dem utopistischen und revolutionären Beisatz, unter dem seine Entwicklung heute noch vielfach leidet, befreit, in Zukunft seinen vollen Segen für alle Beteiligte erschließen werde. Der Solidarismus kann in feindlichen Klassengegensätzen, in den alle politischen, sozialen, volkswirtschaftlichen Zusammenhänge lockernden und schließlich sprengenden Klassenkämpfen die eigentlichen Träger des wirtschaftlichen und sozialen Fortschrittes nicht anerkennen. Wo Organisationen innerhalb der Klasse sich bilden, sucht der Solidarismus, in Konsequenz des Gemeinschaftsgedankens, durch Hervorhebung des den verschiedenen Klassen Gemeinsamen, Brücken zu schlagen, Verbindungen herzustellen, Gegensätze auszugleichen, wie dies das allgemeine Interesse der Bürger und des Staates erheischt.

Der Solidarismus mag verschiedene Formen annehmen, wie auch der Individualismus und Sozialismus dies getan. Wesentlich für ihn ist der Gemeinschaftsgedanke: Gemeinschaft und Gemeinhaftung. Von sozialphilosophischen Lehren und Auffassungen ausgehend, führt das solidaristische System zu den wichtigsten Folgerungen für das soziale und wirtschaftliche Leben. Seines philosophischen Ausgangspunktes wegen haben wir den Solidarismus als sozialphilosophisches System bezeichnet. Das Solidaritätsprinzip hat ohne Zweifel ethischen Klang. In der Tat, die *höchsten* Prinzipien, die alles Menschen- und Gesellschaftsleben *ordnend* beherrschen, sind auch ethischen Charakters. Das Wirtschaftsleben kann sich der Leitung dieser Prinzipien nicht entziehen. Es ist jedoch nicht die Aufgabe der nationalökonomischen Untersuchung, sie *als* ethische zu erweisen, die sittliche Güte als solche zu prüfen. Sache des Nationalökonomen bleibt es vielmehr lediglich, die für die Zweckordnung seines Gebietes wichtigen Folgerungen aus den höchsten Sozialprinzipien zu ziehen.

Nach diesen Ausführungen ist es nicht mehr zweifelhaft, wie der Solidarismus in unserem Sinne sich wesentlich von einer Reihe von Systemen unterscheidet,

[1] So auch *Desbuquois* auf dem Kongreß der „Action Populaire" zu Paris vom 20. bis 23. April 1911.

die in Frankreich den Namen „Solidarismus“ für sich in Anspruch nahmen. Ohne das reiche und zum Teil wertvolle Gedankenmaterial zu unterschätzen, welches speziell die französische Solidaritätslehre bietet, müssen wir doch bedauern, daß nicht wenige Forscher durch positivistische, evolutionistische, sozialistische Theorien, durch gezwungene biologische Analogien oder eine haltlose, scheinbar empirische, in Wirklichkeit aprioristische Soziologie immerhin noch stark beeinflußt wurden, so daß es uns unmöglich ist, dem Solidarismus in solcher Ausgestaltung wahllos Gefolgschaft zu leisten. Von Gides Solidarismus insbesondere und ähnlichen Formen aber unterscheidet sich unser System, von der Verschiedenheit der prinzipiellen Unterlage abgesehen, namentlich dadurch, daß wir die Genossenschaft und speziell die der Konsumenten nicht einseitig in den Vordergrund stellen, sondern die gesamte regulative und konstruktive Bedeutung des Solidaritätsprinzips für die Ordnung und Gestaltung desjenigen Teiles des staatlichen Gesellschaftslebens, den wir Volkswirtschaft nennen, zur Geltung bringen.

Eine Dreiteilung der sozialphilosophischen Systeme (ähnlich der unsrigen) findet sich in der Unterscheidung, die Brouilhet[1] zwischen den verschiedenen in der französischen Volkswirtschafts- und Gesellschaftslehre heute sich bekämpfenden Richtungen macht: der liberalen, der interventionistischen und der sozialistischen. 1. Der Liberalismus tritt für die bestehende kapitalistische Ordnung ein; das Individuum soll nach ihm volle ökonomische Bewegungsfreiheit bewahren, und die „natürliche Ordnung“, die naturgemäße Entwicklung der Dinge aus der Entfesselung der individuellen Freiheit, soll keine Behinderung finden. Den staatlichen Eingriffen ins Wirtschaftsleben, wie auch den Gewerkvereinen, gegenüber verhalten sich die Liberalen ablehnend. Sie glauben, daß die freie Möglichkeit des sozialen Aufstieges innerhalb der gesellschaftlichen Hierarchie den notwendigen und hinreichenden Anreiz zur Anspannung der Kräfte biete. 2. Der Interventionismus oder Solidarismus hält die gegebenen Verhältnisse für verbesserungsbedürftig. Er glaubt, daß der Staat im Prinzip berufen sei, die Schwachen gegen die Starken zu schützen, daß er durch seine Eingriffe die durch den Mißbrauch der Freiheit verursachten Übelstände abmildern könne. Gegenwärtig fordert diese Richtung in Frankreich namentlich die progressive Einkommensteuer, die Sozialversicherung, die Einführung von Staatsmonopolen und -betrieben, die Zuweisung neuer Funktionen an die mit Rechtspersönlichkeit auszustattenden Gewerkschaften (insbesondere hinsichtlich des Abschlusses kollektiver Arbeitsverträge). Wenn Brouilhet diese Richtung auch mit dem Namen „Sozialradikalismus“ bezeichnet, so bestreitet Gaston Isambert[2] mit Recht, daß sämtliche Interventionisten, und vor allen die Katholisch-Sozialen, „radikalen“ Auffassungen huldigen. 3. Der Sozialismus fordert eine fundamentale Änderung der bestehenden Verhältnisse durch Vergesellschaftung der Produktionsmittel. Entweder der Staat oder Berufsgenossenschaften sollen Eigentümer der Produktionsmittel werden. Die individuelle Konsumtion bleibt frei. Die Entlohnung der Arbeitenden findet durch Anweisung auf Konsumtionsgüter statt. Brouilhet teilt die Sozialisten ein in „messianische“, die den Untergang der herrschenden Wirtschaftsordnung durch das Walten der natürlichen Wirtschaftsgesetze erwarten, in „Revolutionäre von der Straße“, die durch Gewalt zum Ziele kommen wollen, in „juristische“ Sozialisten, die sich der Staatsgewalt (ob mit dem Stimmzettel oder durch Gewalt, bleibt dahingestellt) zu bemächtigen trachten. Die jüngste Erscheinungsform des Sozialismus ist der „revolutionäre Syndikalismus“, der den Umweg der politischen Aktionen, den Parlamentarismus, den gegenwärtigen und den Zukunftsstaat verwirft, stark anarchistische Züge aufweist, für die Gegenwart Entfaltung des genossenschaftlichen Geistes fordert, der „direkten Aktion“ und antimilitaristischen Tendenzen huldigt, über die Organisation der Zukunftsgesellschaft aber keinen klaren Aufschluß erteilt.

[1] Le conflit des doctrines dans l'économie politique contemporaine (1910). Dazu Grünbergs Archiv für die Geschichte des Sozialismus und der Arbeiterbewegung I (1911) 495 ff.

[2] Ebd. 496. R. de Waha, Die Nationalökonomie in Frankreich 238 ff 318 ff 355 ff.

Die deutschen Denker scheinen zum Teil vor einer Dreiteilung: Individualismus, Solidarismus, Sozialismus deshalb zurückzuschrecken, weil sie bisher gewöhnt waren, lediglich Individuum und Gesellschaft, Individual- und Sozialprinzip einander gegenüberzustellen. In der Tat paßt diese Gegenüberstellung von Individuum und Gesellschaft trefflich, wenn man dabei das Individuum als isoliertes auffaßt. In unserer Frage handelt es sich aber nicht um isolierte Individuen, sondern um den Menschen inmitten der Gesellschaft, um das Verhältnis dieses Menschen zur Gesellschaft und der Gesellschaft zu ihm. Hierfür aber gibt es offenbar eine dreifache Möglichkeit: 1. der Gesellschaft wird zuviel zuerkannt; 2. dem Individuum wird zuviel zugeteilt; 3. Gesellschaft und Individuum erhalten beide, was ihnen gebührt.

Heinrich Dietzel[1] formuliert das Individual- und Sozialprinzip in zwei angeblich kontradiktorischen Sätzen. Das Sozialprinzip ist ihm der Satz: „daß das soziale Ganze (die abstrakte Einheit aller Individuen) oberster Zweck sei, die Individuen dienende Organe im Leben des Sozialkörpers, wie die Gliedmaßen im Leben des physischen Körpers.“ Das Individualprinzip bringt der Satz zum Ausdruck: „daß das Individuum oberster Zweck sei; daß alle höheren und niederen sozialen Gebilde — Familie, Stand, Genossenschaft, Staat und Staatengesamtheit — nur (!) Mittel seien für die Zwecke der Einzelnen, die sie in sich fassen.“ Die vom Sozialprinzip durchdrungenen Systeme nennt er „organische Systeme“, „da ihr wesentliches Merkmal darin liegt, daß sie die Individuen als dienende Organe des sozialen Ganzen auffassen“. Hätte Dietzel zwischen der physisch-organischen und moralisch-organischen Auffassung und anderseits zwischen öffentlicher und allgemeiner Wohlfahrt unterschieden, dann würde sich alsbald die Möglichkeit einer solchen Verbindung von Individual- und Sozialprinzip ergeben haben, in welcher jene Prinzipien nicht mehr in der extremen Formulierung Dietzels sich zusammenfinden. Die physisch-organische Auffassung läßt allerdings die Individuen als „dienende Organe im Leben des Sozialkörpers“ erscheinen, wie „die Gliedmaßen im Leben des physischen Körpers“. In der moralisch-organischen Auffassung[2] dagegen wird nur eine Analogie zwischen physischem Körper und den sozialen Gebilden angenommen, so zwar, daß die Glieder der sozialen Gebilde als menschliche Individuen Selbst-

[1] Art. „Individualismus“, im Handwörterbuch der Staatswissenschaft V³ 590 ff. Ders., Sozialökonomik 7 ff. Vgl. auch L. v. Wiese, Einführung in die Sozialpolitik (1910) 10 ff.

[2] Bd I, Kap. 2, § 5, S. 138 ff.

zweck bleiben; und zwar nicht bloß im Hinblick auf das Jenseits, wo die irdischen sozialen Gebilde überhaupt keine Stätte finden, sondern gerade für die sozialen Gebilde und innerhalb derselben. Auch die staatliche Gesellschaft, mit der wir es hier vornehmlich zu tun haben, ist eben letztlich für die Menschen da. Die Glieder dieser Gesellschaft sollen in derselben und zum Teil durch dieselbe ihre eigene Wohlfahrt finden. Aber die staatliche Gesellschaft kommt hierfür nur mittelbar in Betracht. Sie kann nicht unmittelbar die Wohlfahrt jedes einzelnen Staatsbürgers besorgen, wie das Armen, Hilflosen gegenüber geschieht. Für das große Ganze ist Zweck der staatlichen Gesellschaft (nicht bloß der Staatsgewalt) nur die „öffentliche" Wohlfahrt (salus publica)[1]. Zu deren Verwirklichung tragen alle Bürger positiv und negativ bei, durch Handeln, Leisten und Unterlassen, die Einzelnen, die innerstaatlichen Verbände, ganz besonders aber die staatliche Autorität. Insofern die Bürger teilhaben an der Verwirklichung der „öffentlichen" Wohlfahrt und deren Voraussetzungen (wie Fortbestand und Macht des Staates), sind sie „dienende Organe im Leben des Sozialkörpers". Insofern aber die „öffentliche" Wohlfahrt wiederum in der „allgemeinen" Wohlfahrt (salus universalis) der Bürger ihren Zweck hat, dazu dienen soll, allen Bürgern durch soziale Kräfte und Einrichtungen die äußeren Bedingungen ihrer eigenen Wohlfahrt zu gewähren, zu erhalten, zu vermehren, dient die staatliche Gesellschaft den konkreten Individuen, aus denen sie besteht. Es ist also der Staat nicht nur Mittel für die Zwecke der Einzelnen, vielmehr sind die irdischen Zwecke der Einzelnen der „öffentlichen" Wohlfahrt, als dem Zwecke der staatlichen Gesellschaft, untergeordnet. Anderseits sind auch die Individuen nicht nur Mittel für den Staat, sondern Zweck desselben, weil die „öffentliche" Wohlfahrt der Wohlfahrt aller Staatsbürger dient. Der Einzelne hinwiederum findet seine eigene Wohlfahrt, indem er zugleich der Wohlfahrt aller in der „öffentlichen" Wohlfahrt dient. Auf diese Weise ist die richtige Verbindung zwischen Individual- und Sozialprinzip hergestellt. Nur in einer extremen „individualistischen" und „sozialistischen" Formulierung schließen sie sich gegenseitig aus, während die moralisch-organische Auffassung beide Prinzipien auch theoretisch in Harmonie setzt zum Wohle des Ganzen wie seiner Glieder[2]. Da ist nicht der Einzelne nahezu alles und das Ganze nichts, und auch nicht umgekehrt das Ganze nahezu alles, in dem der Einzelne versinkt; die Einzelnen verwirklichen ihre Zwecke, aber in der Gemeinschaft, zum Teil mit Hilfe der Gemeinschaft, dem dann auf ihrer Seite wiederum die Gemeinhaftung für den Zweck (öffentliche Wohlfahrt) der Gemeinschaft entspricht. Diese solidarische Verbindung der Gemeinschaft mit ihren Gliedern und der Glieder mit ihrer Gemeinschaft haben wir in sozialphilosophischer Formulierung als Solidarismus bezeichnet und den extremen Systemen des Individualismus und Sozialismus gegenübergestellt.

12. Das soziale Arbeitssystem als volkswirtschaftliches System. Die Untersuchung des Grundproblems unserer Wissenschaft, der Frage nach dem Wesen des Volkswohlstandes, erleichterte uns im zweiten Bande den unmittelbaren Anschluß an den Gedankeninhalt der drei Systeme (Merkantilismus, physiokratisches

[1] Bd II, Kap. 2, § 2, S. 241 ff. Cathrein, Moralphilosophie II[5] (1911) 529 ff.

[2] Individualismus und Sozialismus sind konträre Gegensätze und hierbei Extreme, ohne jedoch gerade kontradiktorische Gegensätze darzustellen, wie der Logiker abstrakt dieselben formuliert.

System, Industriesystem), die geschichtlich den Ausgangspunkt unserer Wissenschaft bildeten. Indem wir dann mit Adam Smith die menschliche Betriebsamkeit schlechthin als die vornehmlichste Quelle des Reichtums der Völker bezeichneten, stellten wir zugleich dem freiwirtschaftlichen Individualismus: der physiokratischen Freiheitslehre, der manchesterlichen Auslegung der Smithschen Freiheitsforderung, der (darwinistisch) evolutionistischen Forderung unbehinderter Auslese im Kampf ums Dasein, ebenso dem Sozialismus, das vom organischen Solidaritätsgedanken getragene „soziale Arbeitssystem"[1] gegenüber.

Dasselbe ist 1. ein „Arbeitssystem", insofern es a) mit A. Smith die menschliche Arbeit als die prinzipale, aktive Ursache des Wohlstandes der Völker hinstellt, von der wachsenden Ergiebigkeit der volkswirtschaftlichen Arbeitsleistung den Fortschritt des Wohlstandes erwartet, weil dieser nicht bloß von der Verteilung des Ertrages, sondern vorerst von der Schaffung dieses Ertrages abhängt. Mit Nachdruck betont das Arbeitssystem ferner, b) daß der arbeitende Mensch Subjekt der Produktion, daß der persönliche Produktionsfaktor den sachlichen Produktionsfaktoren wesentlich übergeordnet sei und in dieser Überordnung überall zur gebührenden Geltung komme.

Es ist sodann 2. ein soziales Arbeitssystem, weil es a) die Volkswirtschaft im vollen Sinne sozialökonomisch, als Bestandteil des Gesellschaftslebens eines staatlich geeinten Volkes, erfaßt; weil es b) beherrscht ist von dem Gemeinschaftsgedanken im Hinblick auf die öffentliche Wohlfahrt als Gesellschaftszweck; weil es c) den volkswirtschaftlichen Lebensprozeß den Interessen und dem Wohle des ganzen Volkes dienstbar macht; weil es d) den Volkswohlstand nicht automatisch bloß durch das freie Wirken der Individuen entstehen läßt, denselben vielmehr als Ergebnis einer Ordnung betrachtet, an deren Herstellung und Wahrung individuelle, soziale, politische Faktoren, jeder nach seiner Stellung und Eigenart, beteiligt sind, einer Ordnung, welche die Freiheit der Einzelnen mit dem Wohle des Ganzen in Einklang setzt, jenes höchste Maß von Freiheit gewährt, das innerhalb der Gesellschaft, ohne Schädigung der Gesamtheit, gewährt werden kann; weil es e) das soziale Zusammenwirken in der volkswirtschaftlichen Arbeitsgemeinschaft, darum auch den Berufsgedanken (im Gegensatz zur Klassenspaltung) stark betont; weil es f) der heute sich tatsächlich vollziehenden und schnell voranschreitenden sozialorganischen Zusammenfassung bisher isolierter Wirtschaftssubjekte, jener neuen, den geschichtlichen Verhältnissen sich anpassenden Vereinigung der Elemente gleichen Berufs und gleicher Interessen in entsprechenden Organisationen, amtlichen und nichtamtlichen Interessenvertretungen, der organischen Neubildung der „Gesellschaft" in moderner Form, die prinzipielle Unterlage bietet; weil es g) das Verständnis weckt für eine gesunde Fortbildung des bisherigen Herrschafts- und Dienstverhältnisses zwischen Unternehmer und Arbeiter — ohne Beseitigung der durch den Produktionsprozeß und ein geordnetes geschäftliches Zusammenwirken vieler Kräfte geforderten Unter- und Überordnung — zu einer Art solidarischer Arbeits- und Interessengemeinschaft der gesamten leitenden und ausführenden Arbeit eines Unternehmens; der Arbeiter kommt dabei α) als Mensch (Mitmensch), β) als Mitarbeiter, γ) als Glied der Unternehmung in seinem Dienstverhältnisse zur Geltung; weil es schließlich h) die hohe Bedeutung der sozialen Tugenden, der Gerechtigkeit und der Liebe rückhaltlos anerkennt.

[1] Bd II, Kap. 1, § 5, S. 190 ff.

Das Arbeitssystem ist ein soziales, aber kein sozialistisches System. Es steht im Gegensatz zum atomistischen Individualismus des „Systems der freien Konkurrenz", läßt aber die Vielheit selbständiger Sonderwirtschaften bestehen, weist Staats- oder Gesellschaftskollektivität als alleinigen Träger des wirtschaftlichen Prozesses zurück. Die von ihm befürwortete Ordnung läuft auch nicht auf Beseitigung der sozialen Klassen hinaus, wendet sich aber gegen jeden brutalen Herrenstandpunkt sei es der Ober- oder auch Unterschicht, führt zur Kräftigung der Mittelschicht und allseitigen Hebung der Unterschicht gemäß dem Zweck und den Aufgaben der staatlich geeinten Volksgemeinschaft.

Wie das merkantilistische, physiokratische und Industriesystem, so enthält auch das soziale Arbeitssystem prinzipielle Elemente, eine allgemeinere Auffassung vom Volkswohlstande und dessen Ursachen, dann namentlich auch theorethische Elemente, die näher noch der Wirtschaftspolitik dienen können. Jede vernunftgemäße Wirtschaftspolitik wie alle Reformbestrebungen müssen aber an die geschichtlich gegebenen Verhältnisse anknüpfen, aus den Bedürfnissen des realen Lebens hervorgehen. Das noch immer herrschende individualistische System ist gewiß zeitgeschichtlich zu verstehen; gegenüber dem Absolutismus und der merkantilistischen Bevormundung mußte in der Tat die Freiheit stärker betont werden. Man ging dabei aber zu weit, und so entstanden Schäden, deren Überwindung der Gegenwart obliegt [1]. Unter Ausnützung jener Freiheit, wie auch der Errungenschaften der Technik, hat es nämlich der Kapitalbesitz verstanden, „seine Lebensgesetze zu den Lebensgesetzen der Wirtschaft und Gesellschaft" zu machen mit teilweiser oder gänzlicher Vernachlässigung der wirtschaftlichen, sozialen, physischen und ethischen Lebensbedingungen der Arbeit („Kapitalismus"!). Die Frage ist nun die: Können jene Schäden, unter Wahrung der allgemeinen Volkswohlfahrt, durch Einführung der kollektivistischen Gesellschaftsordnung im Sinne des autoritären Sozialismus beseitigt werden, oder kann und muß wirkliche Besserung der Verhältnisse, gemäß den Anforderungen allgemeiner Volkswohlfahrt, auf weniger radikalem Wege erstrebt werden: durch eine allmähliche Neuorganisation des Wirtschaftslebens, die gegenüber der individualistischen Freiheit die Bindung durch Gemeinschaft, Gemeinschaftspflicht, Gemeinhaftung und ebenso gegenüber der individualistischen Isolierung die Verbindung in ökonomische und soziale Organisationen anstrebt? Unsere wissenschaftliche Überzeugung führt uns auf den letzteren Weg. Wir stellen darum dem „Kapitalismus" ein „soziales Arbeitssystem" gegenüber, das keineswegs den Kapitalbesitz verneint und seine berechtigten Ansprüche bekämpft, aber ebensowenig die ganze Volkswirtschaft den Interessen des Kapitalbesitzes dienstbar macht, unter Verkennung der Lebensgesetze, der rechtlich und zeitgeschichtlich begründeten Interessen und Ansprüche der Arbeit in allen Berufen.

[1] Vgl. Béla Földes, Kurze Beiträge zur theoretischen Sozialökonomie, in Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik XLIII (1912) 798. In der Beurteilung der gegenwärtigen Verhältnisse sind wir weder Optimisten noch Pessimisten und ebenfalls nicht in der Erhoffung der Zukunft. Im Extremen mag scheinbar mehr Kraft liegen, aber es birgt auch Schwäche und Gefahr in sich. Extreme setzen sich niemals vollkommen durch. Der Versuch ihrer Durchsetzung indes kann die schwersten Schäden hervorrufen. So ging es mit dem Individualismus; nicht anders würde es mit dem Sozialismus gehen. Seien wir darum, um ein Wort Goldscheids zu gebrauchen, nicht Optimisten oder Pessimisten, sondern Melioristen. Suchen wir zu bessern, was zu bessern ist, ohne die Grundlagen der Gesellschaftsordnung zu zerstören. Das ist der Standpunkt, dem auch die Theorie des sozialen Arbeitssystems entspricht.

Mag dieses soziale Arbeitssystem in gewisser Weise „ideale" Elemente aufweisen. Nicht Ideale sind verwerflich, sondern utopische Ideologien. Das soziale Arbeitssystem aber hat es in seiner Theorie nicht mit unwissenschaftlichen Ideologien und Utopien, sondern mit praktisch erreichbaren Aufgaben zu tun, mit dem dringend notwendigen Reformwerk gegenüber dem herrschenden System. Und dieses Reformwerk ist kein willkürliches, planloses, sondern bestimmt und geleitet durch die klare theoretische Erfassung des mit der Lehre vom Wesen des Volkswohlstandes gegebenen allgemeinen Zieles der Wirtschaftspolitik. Nicht bei allen Völkern sind die tatsächlich gegebenen Verhältnisse vollkommen die gleichen. Darum wird auch die Reform nicht überall ganz dieselben Wege gehen können. Die Sätze des sozialen Arbeitssystems erfreuen sich jedoch wiederum einer solchen Weite, um für jede moderne Volkswirtschaft europäisch-amerikanischer Kultur in großem Umfange Geltung zu bewahren.

Wenn wir das Arbeitssystem ein „soziales" nannten, so könnten wir auch ganz kurz diese Benennung dadurch rechtfertigen, daß wir sagen: jenes System bringt innerhalb der nationalökonomischen Theorie das Solidaritätsprinzip in seiner vollen Bedeutung und Ausdehnung zur Geltung.

Nun aber erhebt sich die Frage: kann das Solidaritätsprinzip als höheres, die Organisation der Volkswirtschaft beherrschendes Prinzip in Betracht kommen, und in welchem Sinne? bloß als regulatives oder zugleich auch als konstruktives Prinzip?

Der Begriff „Organisation" läßt verschiedene Deutungen zu. Ganz allgemein wird man darunter die innere Gestaltung der Volkswirtschaft schlechthin verstehen können. Diesbezüglich macht es natürlich einen großen Unterschied, ob es sich um eine ganz oder teilweise kommunistische Gesellschaft handelt, oder aber um eine im wesentlichen auf der Grundlage des Privateigentums aufgebaute Gesellschaft, ob, wie heute der Fall, eine Wirtschaftsverfassung vorliegt mit vorherrschender unternehmungsweiser Produktions- und Handelsorganisation, oder ob die Wirtschaft eines Volkes genossenschaftlich organisiert ist, vielleicht als eine einzige, große Gesamtwirtschaft sich darstellt, mit Gesellschaftseigentum an allen Produktionsmitteln, autoritativer Regelung der Produktion und der Verteilung (Sozialismus), oder gar auch mit gemeinwirtschaftlicher Beherrschung und Verwaltung aller Mittel der Konsumtion (Kommunismus); und ferner, in welcher Weise die Volkswirtschaft öffentliche und private Sonderwirtschaften nebeneinander aufweist. In letzterem Falle macht es eben wieder einen Unterschied, je nachdem die öffentlichen Wirtschaften an Größe, Ausdehnung, Bedeutung mehr oder weniger zur Geltung kommen. Nicht minder wird die Konfiguration der Volkswirtschaft beeinflußt von dem Grade gesellschaftlicher und technischer Arbeitsteilung, von der Ausbildung der wirtschaftlichen Betriebsformen, von der Art, wie die persönlichen Leistungen in der Produktion gewonnen werden [1], wie der wirtschaftliche Verkehr der Menschen

[1] Wohl zu unterscheiden ist hier aber die „Wirtschaftsorganisation" als Organisation der Einzelwirtschaft und als Organisation der Volkswirtschaft. Mit letzterer haben wir es zu tun.

untereinander sich vollzieht, von der Form und Ausdehnung des Assoziationswesens usw.

Im engeren Sinne ist der Begriff „Organisation" verknüpft mit dem Begriffe „Ordnung" des Verhältnisses zwischen der Gesamtheit und den Gliedern[1]; unter dieser Rücksicht verstehen wir hier die Organisation der Volkswirtschaft. Der Begriff der Ordnung hinwiederum verbindet sich mit dem Begriff eines Prinzips der Ordnung.

Entsprechend unserer sozialphilosophischen Unterscheidung zwischen Individualismus, Sozialismus, Solidarismus nehmen wir nun drei Organisationsprinzipien an: 1. das individualistische Prinzip der Freiheit und des Eigeninteresses regelmäßig isoliert selbständiger Wirtschaftssubjekte; 2. das sozialistische Prinzip der direkten autoritären Leitung des Wirtschaftsprozesses auf kollektivistischer Grundlage; 3. das Solidaritätsprinzip, welches Freiheit, Eigeninteresse der selbständigen Wirtschaftssubjekte, wie ihrer Verbände, und ebenso die autoritären Einflüsse nach dem Sozialzweck der staatlich geeinten Volksgemeinschaft als der für alle, Bürger und Autorität, verbindlichen Norm (Gemeinhaftung) bemißt, bestimmt, begrenzt, zugleich dort, wo gemeinschaftliche Interessen vorliegen, zur Gemeinschaft und Gemeinhaftung innerstaatlicher Vereinigungen führt.

Man darf dabei dem Solidaritätsbegriffe engere und weitere Grenzen ziehen, kann die Zusammengehörigkeit, das Zusammenwirken, die wechselseitige Abhängigkeit, Bedingtheit, Ergänzung, Interessengemeinschaft als rein tatsächliches Verhältnis ins Auge fassen, die fortschreitende, immer engere und innere Verknüpfung und Verschlingung aller Verhältnisse als geschichtliche Tendenz erweisen.

Oder aber die Solidarität tritt uns als psychologischer Antrieb, oder als subjektive Pflicht entgegen. Schon diese psychologisch-ethischen Elemente haben große Bedeutung für die Ordnung des Wirtschaftslebens eines Volkes. Ohne das berechtigte Streben der Selbstliebe, die gebührende Geltung des Individuums irgendwie zu verkürzen, stellt das Solidaritätsprinzip innerhalb des sozialen Gemeinschaftslebens die natürliche Sympathie, den Gemeinsinn, die sozialen Triebe in den Vordergrund, was dann seinen krönenden Abschluß in der ethischen Gesinnung der Brüderlichkeit findet, wie sie die Tugend der christlichen Nächstenliebe hervorbringt[2]. Das ist weit mehr als jene theoretisch ungenügend

[1] Wer an der traditionellen Einteilung in privatwirtschaftliche und gemeinwirtschaftliche Organisation (oder sonderwirtschaftliche und gesamtwirtschaftliche Organisation) festhalten will, der wird die solidaristische Organisation vielleicht als eine besondere Spezies der privatwirtschaftlichen (sonderwirtschaftlichen) Organisation auffassen und der individualistischen Organisation als der andern Spezies der privatwirtschaftlichen oder sonderwirtschaftlichen Organisation, beide zusammen der gemeinwirtschaftlichen Organisation gegenüberstellen wollen. Verknüpft sich aber der Begriff Organisation mit dem Begriff der „Ordnung", so läßt sich wiederum eine angeblich aus dem „freien Spiel der Kräfte" und der „Natur der Dinge" hervorwachsende Ordnung (Individualismus) einer planmäßigen Ordnung gegenüberstellen und im letzteren Falle eine solidaristische und sozialistische Ordnung voneinander unterscheiden. Wie immer man die Sache auffassen mag, schließlich ergibt sich doch die Dreiteilung zwischen Individualismus, Sozialismus und Solidarismus.

[2] Was man heute „staatsbürgerliche" Erziehung nennt, bedeutet nicht nur „bürgerkundliches" Wissen, sondern Erziehung zum Verständnis für die Aufgaben der staatlichen

begründete und praktisch der Laune überantwortete Verknüpfung von Egoismus und Altruismus, wodurch Psychologie und Ethik des Individualismus die tatsächliche Vorherrschaft des Egoismus zu mildern versucht haben.

Doch weder ein Äquilibrium sämtlicher Triebe im Sinne Schmollers, noch die von Ad. Wagner in seiner Motivationstheorie so schön und scharf betonte ethische Regulierung der Triebe, noch das Ideal der christlichen Nächstenliebe reichen für sich allein aus für die Bedürfnisse volkswirtschaftlicher Ordnung und Organisation. Stellt die Volkswirtschaft heute einen Teil des Gesellschaftslebens staatlich geeinter Volksgemeinschaft dar und erhält anderseits dieses Gesellschaftsleben überhaupt seine äußere Ordnung durch das Recht, so muß folgerichtig auch das die praktische Ordnung der Volkswirtschaft beherrschende Prinzip, seinem innersten Kern nach, ebenfalls ein objektives Rechtsprinzip sein. Wir glauben, wie gesagt, dieses Prinzip in der Solidarität zunächst (nicht ausschließlich) in ihrer Eigenschaft als Rechtsforderung[1] gefunden zu haben, ein Rechtsprinzip, das auf wirtschaftlichem Felde zugleich die Rechte des Individuums wie der Gesamtheit wahrt, die Beziehungen zwischen Individuum und Gesamtheit regelt, die Einzelwirtschaft der volkswirtschaftlichen Arbeitsgemeinschaft „organisch" einfügt, ohne ihre natürlichen Grundrechte der Freiheit, Selbstbetätigung, Selbsthilfe, Selbstbehauptung, des Eigentumserwerbes usw. aufzuheben, das mit dem Rechte der Gemeinschaft zugleich das Recht gegenüber der Gemeinschaft, und speziell

Gesellschaft, für das Gedeihen des Ganzen, des ganzen Volkes, der ganzen Volkswirtschaft. Vgl. Georg Kerschensteiner, Staatsbürgerliche Erziehung der deutschen Jugend[4] (1909). — Gerade in der Zeit der Vorherrschaft des Individualismus war und ist reichlich die Rede von Humanität, Philanthropie, Altruismus, ohne daß diese schönen Reminiszenzen an die christliche Moral und Gesellschaftslehre für die volkswirtschaftliche Organisation ausreichend praktische Bedeutung gewannen. Und so dürfte auch wiederum die heute in Frankreich durch zahllose Toaste, Reden und Schriften gefeierte „Solidarität" sich ebenso rasch abnutzen, wie vordem die „Fraternité" der Revolution, höchstens als Solidarität derjenigen Elemente übrig bleiben, die weder der Gesellschaft, noch dem Staat zum Segen gereichen, — weil sie da nicht ihre Kraft entnimmt aus der Religion und einem wahrhaft gesunden Volksleben. Wir freuen uns, daß es in Deutschland noch eine ethisch-soziale Bewegung gibt, und sagen mit Waldemar Zimmermann (Soziale Praxis XX, Nr 37, S. 1143), daß diese Bewegung, „solange der ethische Gehalt des Sozialismus durch den Klassenegoismus seiner Erzverkünder getrübt ist, doppelt notwendig und berufen sei, die heilige Flamme vor dem Verlöschen zu hüten; sie bietet die tröstliche Gewähr, daß für die innerliche Erneuerung des Volkes im Geiste brüderlicher Achtung und Hilfsgemeinschaft, ohne den alle Sozialpolitik Flickwerk bleibt und das an sich notwendige Ringen der Berufsstände zur Volkszersetzung führen muß, die Bahn Schritt für Schritt wieder frei gemacht wird".

[1] Bd II, Kap. 1, § 5, S. 224 f; Bd I, Kap. 4, § 5, S. 380 ff. Die „soziale" Gerechtigkeit fordert die Erfüllung aller Pflichten, wie die Verwirklichung aller Rechte, die das Sozialwohl zum Gegenstand haben. Der „Solidarismus" als sozialphilosophisches System und das „soziale Arbeitssystem" als volkswirtschaftliches System betonen also nicht bloß die innere Solidarität der „Arbeiterschaft" oder der „Unternehmerschaft", der Berufe, Stände, Klassen; sie suchen vielmehr den höheren Ausgleich vorhandener Gegensätze in der allen andern Solidaritäten übergeordneten Solidarität der (mit den Fortschritten der Technik immer umfassender werdenden, wechselseitigen) tatsächlichen Abhängigkeit in der volkswirtschaftlichen Arbeitsgemeinschaft wie der rechtlichen Zusammengehörigkeit in der nationalen Volksgemeinschaft.

hier wieder das Recht auf die Gemeinschaft in der engeren Gesellschaftsbildung (Organisationsrecht), auf die ökonomische Kooperation in der Gesellschafts- oder Genossenschaftsform der Unternehmung, in Kartellen u. dgl., auf die soziale Kooperation in den verschiedenen Formen der Berufsverbände und beruflichen Interessenvertretungen praktisch zur Geltung kommen läßt.

Unsere Ausführungen zeigen, daß wir unter Ordnung der Volkswirtschaft nicht jede beliebige Ordnung verstehen, daß wir den Begriff „Organisation" in seiner vollen sozialorganischen Bedeutung auffassen mit Bezugnahme auf die organische Ordnung in Gesellschaft und Volkswirtschaft. So verstanden bedeutet „Organisation" zugleich die Herstellung der Einheit der Organe in sich selbst, wie ihre Gliederung zum gemeinsamen Leben, im Hinblick auf den lebendigen, geordneten Zusammenhang, das lebendige Zusammenwirken aller Organe, wodurch die Gesundheit und Leistungsfähigkeit, ja der Bestand des Organismus, wie der Organe, bedingt ist[1].

Ein berühmter Mediziner[2] hat mit Recht dem Einwurfe gegenüber, die korporative Gestaltung schaffe in den Berufsorganisationen einen Staat im Staat, auf den menschlichen Organismus hingewiesen und gesagt: Der Organismus ist kein Haufen einzelner, gegeneinander gleichgültiger Zellchen und Zellen, Fäserchen und Fasern, sondern es ist ein Organismus von Organen. Tausende von Zellen und Fasern sind gesammelt und zu den verschiedensten Organen verbunden, hier zum Herzen, dort zur Lunge, hier zum Muskel, dort zum Knochen usw.; und jedes dieser Organe, versehen mit eigenen Gefäßen und Nerven, jedes Organ ist ein kleines Ganzes in der größeren Gesamtheit. Gleiche Arbeit und gleicher Beruf aber bilden das nach innen einigende Band für die Organisationen, die als „Organe" des sozialen Gesamtkörpers sich darstellen, und deren Arbeitsleistung in ihrer Bedeutung für das Ganze als soziale Funktion erscheint. Die Organisation der Berufsstände, zu welcher die Ansätze in der heutigen Gesellschaft unleugbar hier stärker, dort schwächer bereits vorhanden sind, und von deren Weiterentwicklung die Organisation der Volkswirtschaft wesentlich abhängt, leistet ein doppeltes: die Individuen werden gesammelt zum solidarischen Zusammenschluß in den Verbänden der gleichen Arbeit, des gleichen Berufes; sodann finden sich diese Verbände wiederum, beherrscht von der Solidarität der höheren volkswirtschaftlichen und nationalen Gemeinschaft[3], in der alle Berufe umfassenden, staatlich geeinten Volksgemeinschaft zur harmonischen Einheit zusammen[4].

---

[1] Bd I, Kap. 2, § 5, S. 138 ff; Bd II, Kap. 1, § 5, S. 222 ff. Rudolf Eisler, Wörterbuch der philosophischen Begriffe[2] (1909) 962. Zum Begriff „moralischer Organismus" vgl. Bd I, Kap. 2, § 5, S. 140 ff. — Elisabeth Gnauck-Kühne, Das soziale Gemeinschaftsleben im Deutschen Reich (1909) 79 ff.

[2] Joh. Nep. v. Ringseis, Lebensbild, von Bettina Ringseis (1909) 272.

[3] Vgl. Bd II, Kap. 1, § 5, S. 206 211 ff; Kap. 5, § 7, S. 744 f 788 f.

[4] Nach Maurice Bourguin (Die sozialistischen Systeme und die wirtschaftliche Entwicklung [1906] 354 ff) kann das soziale Ideal unserer Tage nur als Resultante der historischen Entwicklung aufgefaßt werden. Geschichtliche Tendenzen, wie z. B. die der modernen Vereinigungsbewegung, sind kein bloß abstraktes Ideal, sondern tatsächliche Reaktion gegen frühere, entgegengesetzte, sehr reale Tendenzen, ein mächtiger Strom, den Willkür und Gewalt nicht so leicht aufhalten können. Gleichwohl glauben wir darum doch nicht an einen historischen Determinismus, selbst wenn er (wie bei Bourguin) dem Extrem des Fatalismus fern bleiben will. Wir unserseits schreiben vielmehr

Es kann hiernach nun in der Tat nicht mehr zweifelhaft sein, in welchem Sinne und Umfange das Solidaritätsprinzip zugleich als regulatives und als konstruktives Prinzip für die Organisation der Volkswirtschaft in Betracht kommt, durch die Herstellung der inneren Einheit der Organe, wie durch deren Gliederung zur Gemeinsamkeit des Ganzen, Bindung der Willkür, Verbindung der Menschen — Gesellschaftbildung und Gesellschaftordnung — beides findet sich hier vereint.

Die konstruktive Bedeutung des Solidaritätsprinzips erweitert sich aber noch um ein Beträchtliches, wenn wir das wirtschaftliche Assoziationswesen in der ganzen Ausdehnung, die es bei den modernen Kulturvölkern tatsächlich schon einnimmt, in Erwägung ziehen. Zu den Klassen- und Berufsorganisationen, den freien und offiziellen Interessenvertretungen, gesellt sich namentlich noch das Genossenschaftswesen und die Gemeinsamkeit der Risiken. Letztere findet sich in dem gewaltig anwachsenden Versicherungswesen, wobei die Solidarität zum Wohle der Einzelnen gegenüber gemeinsamen Gefahren zur Geltung kommt, am ausgeprägtesten natürlich in den auf Gegenseitigkeit beruhenden Assoziationen.

Vom moraltheologischen Standpunkt aus hat Joseph Oberhauser[1] das christliche Prinzip der Solidarität nach seiner Bedeutung speziell für die Genossenschaftsbewegung des Mittelstandes geprüft. Ganz richtig unterscheidet er im Begriff der Solidarität ein individuales, altruistisches und universales Moment. Die individuellen Rechte und Pflichten, die persönliche Initiative, die Selbstbetätigung, Selbsthilfe, Selbstverantwortlichkeit, die gesellschaftlichen Unterschiede, das Privateigentum bleiben bei der richtig verstandenen Solidarität in gebührender Geltung. Die Beziehung zum Mitmenschen aber wird nicht beherrscht durch den Geist des Egoismus, sondern durch Wohlwollen, Brüderlichkeit, gegenseitiges Interesse, durch Gerechtigkeit[2], Liebe und opferwillige Hilfe. Dazu kommt dann in allem die rechtliche Rücksicht auf die Gesamtheit. Vielleicht darf auch der Moraltheologe noch das sozialorganische Moment im Begriff der Solidarität stärker hervorheben. Jedenfalls wird der Nationalökonom dasselbe für die Frage der Organisation der Volkswirtschaft nachdrücklich zur Geltung bringen müssen.

Die Solidarität als höheres Prinzip der Organisation bringt somit Ordnung in die wechselseitige Abhängigkeit, Bedingtheit, Ergänzung, schafft den inneren Zusammenhalt der Volksgemeinschaft, regelt die Abgrenzung zwischen Freiheit und Zwang, die Unterordnung und Nebenordnung der Menschen, bestimmt das Verhältnis privatwirtschaftlicher und gemeinwirtschaftlicher Elemente unter sich und zum Ganzen, wie es dem Assoziationswesen in des Wortes weitester Bedeutung einen breiten und sichern Ausgang gewährt, mit den staatlichen die innerstaatlichen gesellschaftlichen Kräfte auslöst und zugleich gesellschaftliche und staatliche Bindung dem Sozialzweck gemäß in Geltung setzt. Das Solidaritätsprinzip schließt

---

der bewußten und freien Einwirkung der Menschen, dem theoretisch erkannten und dann praktisch gewollten „Seinsollen" den größten Einfluß auf die Gestaltung der Verhältnisse zu, wie umgekehrt auch dem Mangel jener Erkenntnis und jenes Wollens.

[1] Das christliche Prinzip der Solidarität und die Genossenschaftsbewegung des Mittelstandes (1910). Oberhauser ist Schüler Franz Walters und er bezeichnet seine Studie als Frucht der Schrift Walters „Theorie und Praxis in der Moral" (1905).

[2] Bei der heutigen Sozialisierung der Arbeit muß z. B. der Konsument, ohne volle eigene Bewertungsmöglichkeit, dem produzierenden Fachmann großes Vertrauen entgegenbringen. Wie wäre das aber möglich, wenn in einer Gesellschaft der Egoismus alle Beziehungen und alles Wirken beherrschte!

andere Momente und Elemente, die für die Konfiguration der Volkswirtschaft in Betracht kommen können, nicht aus, aber es dominiert sie, beherrscht und bestimmt ihre Geltung schon als regulatives Prinzip, die Konstruktion der Eigentumsordnung, der Erwerbsverhältnisse, der Beziehungen zwischen Arbeit und Besitz usw. Namentlich aber in seiner gesellschaftsbildenden Deutung und konstruktiven Bedeutung steht das Solidaritätsprinzip, wie gesagt, in enger Beziehung zu gewissen Tendenzen der Gegenwart, die, bei voller Auswirkung, eine neue korporative, berufsgenossenschaftliche Verfassung der Volkswirtschaft in moderner Form herbeizuführen geeignet sind. Insofern dürfte der Solidarismus nicht bloß in weiterem Sinne die Organisation der Volkswirtschaft wesentlich beeinflussen, sondern zugleich auch das Grundprinzip für den organisch einheitlichen Umbau und Aufbau der modernen Volkswirtschaft darbieten[1].

Indem endlich das soziale Arbeitssystem mit dem Solidaritätsgedanken die bestimmte und umfassende Anerkennung aller menschlichen Betriebsamkeit in ihrer Bedeutung für den Volkswohlstand verbindet, schließt es zugleich das wichtige, die Organisation und die organischen Funktionen beherrschende Gesetz der Proportionalität oder Symmetrie in sich. „Dieses Gesetz der Symmetrie, so wohl gekannt mit Bezug auf die Organismen der Pflanzen- und Tierwelt", sagt Béla Földes[2], „ist ziemlich wenig beachtet mit Bezug auf die ökonomische Welt. Der eine Wirtschaftspraktiker will die Industrie, der andere den Handel, der dritte die Landwirtschaft ins Grenzenlose entwickeln; der eine wünscht eine Plethora an Geldmitteln, der andere an Menschenmaterial herbeizuführen." Und doch ist die Gesundheit eines Volkes in Gefahr, wenn hierbei das rechte Verhältnis verletzt wird, wenn Organe und Funktionen der notwendigen Symmetrie entbehren. „Produktion, Umlauf, Verteilung, Konsumtion müssen diesem Gesetze (der Proportionalität) gehorchen", und ebenso muß „ein rationelles Verhältnis bestehen zwischen den einzelnen Zweigen der Produktion, den einzelnen Arten des Einkommens, zwischen der Tätigkeit des Individuums, der Gesellschaft und des Staates, zwischen Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, zwischen Opfer und Vorteil, zwischen Arbeit und Ruhe, Fortschritt und Stillstand usw." So ist auch durch grenzenlose Anhäufung von Reichtum das Glück der Völker nicht gesichert. „Die Hypertrophie wird (hierbei) ebenso zum Noxum wie die Atrophie" (Földes). Ausreichende Fülle mit guter Verteilung bedeutet Wohlstand des Volkes, während die Überfülle den Fortschritt lähmt und zugleich große Teile des Volkes im Elend belassen kann. Ein von den Ideen der Gemeinschaft beherrschtes, von dem Zweckgedanken des Volkswohlstandes geleitetes volkswirtschaftliches System wird darum auch in der Reichtumsfrage über dem materiellen Gütermaximum niemals das soziale Optimum vergessen können.

[1] Wir treiben in all diesem aber keine Politik; es handelt sich dabei ausschließlich um den für die Politik wertvollen Ausbau der Theorie. Den Schwerpunkt der nationalökonomischen Theorie verlegen wir, wie unsere Darlegungen zeigen, wenigstens für den Ausgang dieser Theorie, in sozialphilosophische Prinzipien. Vielleicht ist die Zeit nicht mehr ferne, wo man allgemeiner erkennen wird, daß es für unsere Wissenschaft nicht gerade ein Glück war, wenn der Begriff der „Theorie" sich allzusehr mit den Methoden und Auffassungen der sog. „reinen Theorie" verknüpft hat. Dabei soll die Bedeutung, der Wert dieser „reinen Theorie" indes nicht in Frage gestellt werden.

[2] Beiträge zu den Gesetzen der wirtschaftlichen Phänomenologie, in Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik XLI (1911) 221 f.

Erstes Kapitel.

Die Einzelkraft in der Volkswirtschaft.

Literatur: Adolf Wagner, Grundlegung der politischen Ökonomie, 1. Tl, zweiter Halbband (3. Aufl. 1893) 794—826; 2. Tl. (3. Aufl. 1894) 82—180. Ders., Theoretische Sozialökonomik I (1907) 41—49 87—95. — Gustav v. Schmoller, Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre I, 7.—10. Tausend (1908) 3 81 ff 454 ff; II (1904) 3 bis 59. — Johannes Conrad, Grundriß zum Studium der politischen Ökonomie I[6] (1907) 23—25 32—37 49—56. — Eugen v. Philippovich, Grundriß der politischen Ökonomie I[8] (1909) 102—112 196—214 366—427. Ders., Die Entwicklung der wirtschaftspolitischen Ideen im 19. Jahrhundert (1910). — Wilhelm Lexis, Allgemeine Volkswirtschaftslehre (1910) 7 61 ff 82 ff 146 150 ff 172 ff 203 ff 243. — Gustav Cohn, Nationalökonomie des Handels und Verkehrswesens (1898) 142 ff. — Julius Wolf, Nationalökonomie als exakte Wissenschaft (1908) 88—94. — Paul Leroy-Beaulieu, Traité Théorique et Practique d'Économie Politique I[4] (1906) 624—675. — Charles Antoine, Cours d'Économie Sociale[4] (1908) 477 ff. — Alfred Marshall, Handbuch der Volkswirtschaftslehre I (deutsch von Ephraim und Salz) (1905) 456 ff. — Edwin Seligman, Principles of Economics[2] (1906) 163—172. — Georg v. Mayr, Die Pflicht im Wirtschaftsleben (1900). — Karl Kindermann, Zwang und Freiheit (1901). — v. Schraut, Die persönliche Freiheit in der modernen Volkswirtschaft (1907). — Psenner, Christliche Volkswirtschaftslehre I (1907) 86 ff. — Alex. Schneider, Die Energiequellen der modernen Gesellschaft (1909). — Gustav F. Steffen, Lebensbedingungen moderner Kultur (übersetzt von M. Langfeldt) (1909) 278 ff. — Friedrich v. Wiese, Recht und Macht (1910). — Waldemar Mitscherlich, Der wirtschaftliche Fortschritt, sein Verlauf und Wesen (1910). — Benno Jaroslaw, Ideal und Geschäft (1912). — Daniel Rousseau, La liberté individuelle (1907). — v. Hertling, Art. „Freiheit" im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft II[3—4] 306 ff.

Der volkswirtschaftliche Lebensprozeß, in seiner wechselvollen Beweglichkeit, seinen millionenfachen Verkettungen, dem unübersehbaren Ineinander, Voneinander, Auseinander der Beziehungen, dem Werden und Wachsen des Wohlstandes, des Reichtums, dem Emporschnellen und Versinken menschlicher Existenzen, menschlicher Hoffnungen, menschlichen Glückes, dem kühnen Voranstreben und dem verzagten Zurückweichen, dem Siegesbewußtsein der Prosperität und der Erschlaffung aller Kräfte in der Zeit der Depression —, ein gewaltiges Schauspiel ist es, das unser Interesse, unsere Teilnahme in hohem Grade für sich in Anspruch nimmt. Wir sehen da, wie außergewöhnliche Erfindungsgabe die Wirtschaft mit technischen Ideen bereichert, wie Leitungs- und Gestaltungstalente, Geistes- und Leibeskräfte in angestrengter Wirksamkeit sich erschöpfen.

Die einen erzeugen Güter, andere besorgen den Transport der Produkte, den Kauf und Verkauf der Waren, holen die Früchte fremder Länder und ausländischen Fleißes aus weiter Ferne herbei. Großartige Veranstaltungen dienen der Güterherstellung, nicht minder bedeutende dem Verkehre: Produktionsbetriebe, Handelshäuser, Verkehrsanstalten, Banken, Börsen usw. Zu den Wirtschaften der Privaten treten die öffentlichen Wirtschaften von Staat und Gemeinden. Die Gesetzgebung der Staaten, ihre Gerichte, ihre Verwaltungsorgane beschäftigen sich im weitesten Umfang mit wirtschaftlichen Dingen, bemühen sich, den Fragen, Problemen, Verwicklungen, Lösung und Heilung, den mannigfachsten Bedürfnissen und Wünschen, direkt oder indirekt, Befriedigung und Förderung zu bringen.

Wollen wir diesen, in seinen Ursächlichkeiten und Wirkungen äußerst komplizierten Gesamtprozeß verstehen lernen, so werden wir den Blick auf die einzelnen Elemente richten müssen, aus denen das in seiner Größe und Mannigfaltigkeit kaum übersehbare Getriebe besteht und entsteht, die in demselben wirken und zusammenwirken.

Welches sind nun aber die aktiven Ursachen, die für den Vollzug, die Durchführung und Ordnung des volkswirtschaftlichen Lebensprozesses in Betracht kommen? Es sind das

1. die wirtschaftlich tätigen Privatpersonen, die privaten Wirtschaftsindividualitäten (Unternehmungen) für sich allein oder als Unternehmungskartell, oder im genossenschaftlichen Verbande;

2. die verschiedenen sozialen Berufsvereinigungen und gesetzlichen Interessenvertretungen;

3. die Gebietskörperschaften: Staat und Gemeinde.

Beginnen wir mit einer allgemeineren Betrachtung des Wirkens der Einzelkräfte, wobei neben den Einzelpersönlichkeiten zum Teil schon die Wirtschaftsindividualitäten Berücksichtigung finden.

Die Tätigkeit auch solcher Personen, die arbeiten, ohne daß das Ergebnis ihrer Arbeit sich unmittelbar in oder an einem von ihnen hergestellten oder behandelten Produkt verkörpert, wird vielfach für die Volkswirtschaft von höchster Bedeutung und einer Belohnung durch materielle Güter zweifellos würdig sein[1]. Wir achten und werten insbesondere die Wirksamkeit des Seelsorgers, des Gelehrten, wie derjenigen Personen, die für die Erhaltung, Pflege, Ausbildung der körperlichen und geistigen Kräfte der Menschen usw. Mühe und Sorgfalt aufwenden, in gebührender Weise, aber unsere Aufmerksamkeit wendet sich doch an dieser Stelle nur solchen Tätigkeiten zu, die in einer mehr unmittelbaren Beziehung zum volkswirtschaftlichen Lebensprozesse, zur Versorgung des Volkes mit materiellen Gütern stehen.

[1] Vgl. Bd II, Kap. 1, § 3, S. 132 ff 163 f.

13. Notwendigkeit besonderer Beachtung der individuellen Kräfte in der Gegenwart. Ein Blick auf die geschichtliche Entwicklung zeigt uns den steten Wechsel von Aktion und Reaktion. Dem Stoß folgt der Gegenstoß, wobei der Gegenstoß, die Reaktion, nur zu oft und nur zu leicht ins Extrem verfällt. Je stärker ein Prinzip, eine Richtung, ein Interesse sich durchsetzt, um so entschiedener, vielleicht schroffer kommt später der Gegensatz zum Durchbruch.

„Wie viel Schönes", sagt Béla Földes[1], „haben wir seinerzeit vom Freihandel, von der freien Konkurrenz, von der Selbststeuerung des Egoismus gehört, und jetzt folgt die Menge andern Schlagwörtern, ja entgegengesetzten Losungen. Noch wenige Jahrzehnte zurück, und niemand hätte an eine solche gründliche Umwandlung der praktischen, ja zum großen Teile auch der wissenschaftlichen Überzeugungen glauben wollen. Nun stehen die Männer der alten Lehre isoliert da, wie vor wenigen Jahrzehnten jene unbeachtet, unverstanden blieben, die die heute populären Auffassungen vertreten haben." Die Erklärung hierfür aber liegt, nach Földes, darin, „daß jedes sog. System politischer, sozialer, wirtschaftlicher Natur die Vernachlässigung gewisser entgegengesetzter Interessen, gewisser entgegengesetzter oder ergänzender Aufgaben bedeutet. In jedem System, jedem Prinzip, steckt ... eine gewisse Einseitigkeit, eine Art Farbenblindheit. Ein System von Maßregeln tritt ins Leben, wenn die Verhältnisse die Notwendigkeit und Nützlichkeit desselben genügend vor Augen geführt haben. Der Individualismus z. B. tritt ins Leben, nachdem man der Bevormundung überdrüssig geworden und namentlich gewisse Interessenkreise sich stark genug fühlen, mit eigener Faust den Kampf der Interessen auszufechten. Wie dies Folge der langwährenden Unterdrückung des Individuums ist, so wird natürlich mit der Befreiung desselben die ganze ... Kraft, die in diesem Prinzip verborgen liegt, zum Durchbruch kommen. Der Individualismus kommt nun immer mehr zur Geltung und feiert immer größere Triumphe. Während aber dies vor sich geht, wird ein anderes Prinzip, nämlich das soziale, vernachlässigt, welches der Solidarität der Gesellschaft Rechnung zu tragen hat. Im Anfang wird man dessen freilich kaum gewahr, ist man ja froh, das Prinzip der Einmischung los geworden zu sein, dem man natürlich alle Leiden der Vergangenheit in die Schuhe geschoben hat. Überall hört man nur das Lob des Individualismus singen und sagen. Mit der Zeit überschreitet der Individualismus seine naturgemäßen Grenzen, er wird zügellos, insolent, und nach und nach mehren sich die Übel, die er in seiner einseitigen Anwendung zur Folge hat, während das entgegengesetzte Prinzip gänzlich zum Schweigen gebracht wurde. Wer sieht da nicht voraus, daß unter solchen Umständen bald auch die Stunde des Individualismus geschlagen hat? Und so geht es auch allen Prinzipien. Die Anwendung jedes einzelnen Prinzips bedeutet die Vernachlässigung anderer, gleich wichtiger Prinzipien, die dann endlich mächtig fordernd hervortreten. Dazu kommt auch das wichtige psychologische Moment, daß bei der Unvollkommenheit aller menschlichen Einrichtungen jedes System notwendigerweise das Gefühl weckt, daß mit der Verwirklichung des entgegengesetzten Systems die fühlbaren Leiden und Mängel der Gegenwart aufhören, was denn

[1] Beiträge zu den Gesetzen der wirtschaftlichen Phänomenologie, in Conrads Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik XLI (1911) 216 ff.

auch nicht zu leugnen ist, jedoch nur mit dem Bemerken, daß mit dem neuen System neue Mängel, neue Schäden, neue Interessenverletzungen im Gefolge erscheinen."

Dieses Auf und Nieder, dieses Hin und Her, dieser beständige Wechsel in Richtung und Streben hat den Geist des Menschen schon oft beschäftigt. Man braucht nur mit Földes[1] an die Theorie der Zyklen von Empedokles zu erinnern, an Hegels Negation der Negation, die im wissenschaftlichen Sozialismus wiederkehrt, an Rankes Bemerkungen über das abwechselnde Obsiegen entgegengesetzter Richtungen und Interessen, an Mac Carthys Hinweis auf die „law of action and reaction" in der englischen Geschichte, an Wundts „Gesetz der Kontraste" usw. Eines aber scheint aus dieser Erkenntnis mit Notwendigkeit zu folgen: daß nämlich die wissenschaftliche Theorie bei der Aufstellung ihres Systems nicht einseitig einem Einzelprinzip unter Vernachlässigung des konträren Prinzips folgen, nicht einseitig das Individualprinzip, aber auch nicht einseitig das Sozialprinzip zum Ausgangspunkte und beherrschenden Gesichtspunkte ihrer theoretischen Aufstellungen machen darf. Die Wissenschaft konstatiert die Tatsache der Kontraste und der Extreme. Sie erkennt als Ursache hiervon die Schwäche der menschlichen Natur, die menschliche Fehlerhaftigkeit, den Einfluß von Interesse, Gefühlsbewegungen, von Lust und Unlust, des Begehrens und Widerstrebens, kurz der Leidenschaften, auf unsere Erkenntnis und Willensrichtung. In wahrer Objektivität, souveräner Unabhängigkeit folgt sie nicht dem wechselnden Interesse, der wogenden Leidenschaft, der Einseitigkeit und Maßlosigkeit, sondern einzig und allein der Wahrheit. So mußte die Wissenschaft in unserer Zeit dem Individualismus gegenüber die größere Entfaltung der sozialen Seite der wirtschaftlichen Organisation betonen und heute wiederum dem Etatismus und Kollektivismus gegenüber das Individualprinzip, die Freiheit und Selbständigkeit des Individuums, freilich ohne die Zügellosigkeit und Insolenz, wie sie die individualistische Epoche charakterisierte. Dem Kosmopolitismus des Freihandelssystems gegenüber wird der nationale Charakter der Volkswirtschaft in den Vordergrund treten, aber ohne das Extrem einer übertriebenen Absonderung. Das System der freien Konkurrenz wird ersetzt durch ein System der Ordnung, der sozialen Organisation, während gleichzeitig Wettbewerb und Wetteifer, als unentbehrlicher Hebel des Fortschrittes, den neuen monopolistischen Formen gegenüber, zu wahren ist. Hat das Prinzip der Nichtintervention sich überlebt, so findet doch auch die staatliche Einmischung ihre Grenzen überall da, wo individuelle und soziale Selbsthilfe, das Wirken der gesellschaftlichen Organisationen einer besondern Beihilfe des Staates nicht bedürfen. Das Privatrecht wird nicht durch das öffentliche Recht absorbiert, aber nicht das ganze öffentliche Recht der staatlichen Gesellschaft ist Verwaltungsrecht der Staatsgewalt und der staatlichen Funk-

[1] Beiträge zu den Gesetzen der wirtschaftlichen Phänomenologie, in Conrads Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik XLI (1911) 216 ff.

tionäre. Der Glaube an eine von selbst sich einstellende Harmonie der Interessen bei frei wirkendem Egoismus ist verschwunden. Aber auch dem alles auflösenden Klassenegoismus tritt heute, ebenso wie dem egoistischen Individualismus, gegenüber die Bedeutung des Prinzips der Gemeinschaft und der Gemeinhaftung, der Harmonisierung, des Ausgleichs der Interessen um so mehr hervor. „Überall stößt sich im modernen Wirtschaftsleben das Recht der Selbstbestimmung an Mächten, die ihm Schranken ziehen, und das Losungswort heißt: sich anpassen, zum Glied eines kraftvollen Kollektivkörpers werden, um relative Freiheit zu erobern."[1] Sich „anpassen" — gewiß — aber nicht sich verlieren, nicht untergehen im Kollektivkörper — im sozialistischen Sinne.

Man wird bezweifeln können, daß die Stimme der Wissenschaft, wenn sie zwischen Extremen vermittelt, immer und überall gern vernommen wird. Wie dem immer sei, indem die Wissenschaft der Wahrheit dient, erfüllt sie die erhabene Aufgabe, eine solche Erkenntnis herbeizuführen, die dem geläuterten Wollen und Wirken als zuverlässige Richtschnur dienen kann. Diese Aufgabe erfordert aber heute, wie gesagt, neben der scharfen Zurückweisung des extremen Individualismus zugleich eine stärkere Betonung der Einzelkraft, wenn wir uns nicht der Gefahr aussetzen wollen, auf die sozialistische Welle späterhin wiederum eine um so verderblichere Reaktion des überspannten Individualismus folgen zu sehen[2].

14. Allgemeine Bedeutung der individuellen Kräfte innerhalb der Volkswirtschaft. Es wäre einseitig, die aufsteigende Entwicklung der Menschheit ausschließlich durch den Einfluß von „Heroen" zu erklären, etwa der

[1] Bernstein, Die Arbeiterbewegung (1910) 138.

[2] „Der Ausgangspunkt des Marxismus ist", wie Paul Kampffmeyer sagt, „ein sozialethisches Ideal: die Verwirklichung des Gattungsmenschen, des vergesellschafteten Menschen." Im Jahre 1843 schrieb Marx die Worte: „Erst wenn der wirkliche individuelle Mensch den abstrakten Staatsbürger in sich zurücknimmt und als individueller Mensch in seinem empirischen Leben, in seiner individuellen Arbeit, in seinen individuellen Verhältnissen Gattungswesen geworden ist, erst wenn der Mensch seine forces propres als gesellschaftliche Kräfte erkannt und organisiert hat und daher die gesellschaftliche Kraft nicht mehr in der Gestalt der politischen von sich trennt, erst dann ist die menschliche Emanzipation vollbracht." Das geht ohne Zweifel zu weit und ist kaum ein „sozialethisches Ideal". In seinen individuellen Verhältnissen wird der Mensch niemals „Gattungswesen". Die „Gattung" abstrahiert von allem Individuellen. Die Gesellschaft aber ergänzt die individuellen Kräfte, faßt sie zusammen, ordnet sie. Auch in der Gesellschaft bleibt der Mensch Selbstzweck und kann nicht als bloßes Mittel fremden Zwecken dienen. Ein Zustand, der die forces propres des Individuums „gesellschaftlich" absorbiert, bedeutet keine Emanzipation, sondern Knechtschaft. Und das wäre in der Tat der sozialistische Kollektivismus eben dadurch, weil er den an sich richtigen sozialen Gedanken ins Übermaß verzerrt, und weil er, mit seiner Aufhebung aller Klassen und Klassenunterschiede, den in der Natur selbst begründeten individuellen Verschiedenheiten der Begabung und Tatkraft nicht gerecht wird. Vgl. Sozialistische Monatshefte 1911, Hft 1, S. 35. Marx und Engels, Gesammelte Schriften 1841—1850 I (1902) 424.

großen Erfinder, ohne Berücksichtigung anderer Momente, speziell z. B. der Verbindung, die unzweifelhaft zwischen dem Wachstum der Bevölkerung und den großen wirtschaftlichen Wandlungen besteht usw. Oft waren und sind es vorerst wirtschaftliche Momente, die als Bedingung, Antrieb, Ursache technischer Fortschritte sich darstellen, so insbesondere die Ausdehnnng des inneren und äußeren Marktes. Gleichwohl bedarf es unter allen Voraussetzungen dann doch wieder durch Begabung, kraftvolle Initiative, leistungsfähige Tüchtigkeit hervorragender Persönlichkeiten, die jene Antriebe in sich aufnehmen, um den Anforderungen der Zeit und Gelegenheit entsprechend das Ganze zum Vormarsch zu bringen[1]. Wo Fortschritt ist, da findet oder bildet sich immer wieder eine neue Aristokratie, ohne welche die Antriebe zum Fortschreiten ohne praktische Folgen bleiben würden.

Man mag gewiß wünschen, daß diese Aristokratie nicht rein egoistisch vorgehe, sondern mit gesteigerter Selbstverantwortung zugleich das Bewußtsein hoher sozialer Verantwortungen verbinde. Aber die Tatsache läßt sich wenigstens nicht bestreiten, daß die Bildung, Erhaltung, Stärkung auch der individuellen Kraft und Initiative wesentliches Bedürfnis, unerläßliche Voraussetzung eines im Hinblick auf das Ziel gedeihlichen Verlaufes des volkswirtschaftlichen Lebensprozesses bleibt und zwar aus doppeltem Grunde[2]:

1. Zielt der wirtschaftliche Prozeß in letzter Linie ab auf die materielle Sicherung der Existenz aller in der Volkswirtschaft vereinigten Menschen, und ist anderseits die Verwirklichung der allgemeinen Wohlfahrt der Individuen und der Familien regelmäßig unmittelbar die Frucht der eigenen privaten Betätigung, wäre es da nicht widerspruchsvolle Torheit, im Namen der „öffentlichen" Wohlfahrt, die jenem letzten Ziele dienen soll, die individuellen Kräfte lähmen, mit ungebührlichen Fesseln binden, also die „Möglichkeit" der „universalen" Wohlfahrt dadurch herstellen zu wollen, daß man ihrer unmittelbaren „Verwirklichung" solche Hindernisse in den Weg legte, die nicht durch die notwendige Allgemeinheit jener Möglichkeit, durch die soziale Harmonisierung der Interessen, unbedingt gefordert sind?

2. Sodann bedarf die Volkswirtschaft, auch um ihres unmittelbaren Zieles willen, jener Kräfte, deren erfolgreicher Wirksamkeit. Ist ja doch die „öffentliche" Wohlfahrt keineswegs bloß das Werk der öffentlichen Gewalten. Gerade das angespannte, ausdauernde Streben, die zugleich

[1] Vgl. hierzu v. Schulze-Gävernitz, Der Großbetrieb ein wirtschaftlicher und sozialer Fortschritt (1892); John A. Hobson, Modern Capitalism. New edition (1906); W. Cunningham, The growth of english industry and commerce in modern times (1903); Jan St. Lewinski, Die Ursachen der industriellen Revolution in Belgien, in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft LXVI (1910) 251—295 usw.; Ders., L'Évolution industrielle de la Belgique (1910).

[2] Vgl. Bd II, Kap. 2, § 2, S. 242 ff; Joseph Grunzel, Allgemeine Volkswirtschaftslehre (1909) 8 f.

kraft- und maßvolle Betätigung der Individuen und der privaten Sonderwirtschaften trägt mächtig bei zur Hebung und Förderung des Sozialwohles, der allen gemeinsamen, öffentlichen Wohlfahrt. Oder hängt nicht die Fülle und Brauchbarkeit aller jener materiellen Güter, deren ein Volk heute bedarf, wesentlich ab von der Intelligenz, dem Fleiße, dem Unternehmungsgeiste, dem energischen Willen der Individuen und dem erfolgreichen Wirken der von denselben beherrschten und geleiteten Einzelwirtschaften? Wird hinwiederum nicht auch die Erhaltung, Mehrung, rechte Verwaltung jener Güter und somit die materielle Wohlfahrt der Gesellschaft bedingt durch die Ordnungsliebe, den wirtschaftlichen Sinn, die Sparsamkeit, Nüchternheit der privaten Wirtschaftssubjekte?

Ohne „öffentliche" Wohlfahrt keine dauernde, gesicherte, „allgemeine" private Wohlfahrt, aber ohne relativ ausgedehnte Einzelwohlfahrt der Individuen und Familien auch kein Fortschritt und kein Bestand der „öffentlichen" Wohlfahrt.

Es ist darum von größter Wichtigkeit für den glücklichen Verlauf des volkswirtschaftlichen Lebensprozesses, 1. daß diejenigen Motive in gebührender Geltung und Wirksamkeit bleiben, welche die individuellen Kräfte in Bewegung setzen, und 2. daß den individuellen Kräften ein zu ihrer Entfaltung notwendiges und zugleich mit dem Gemeinwohl verträgliches Maß von äußerer Freiheit gewahrt bleibe.

15. Selbstliebe, individuelles Interesse und Gemeinwohl. Von der Natur wird jeder Mensch angeleitet, sein eigenes Wohl zu erstreben. Zu dem irdischen Wohl gehört nun die Verfügung über nützliche, stoffliche Dinge, deren wir schon für die bloße Erhaltung unseres Lebens notwendig bedürfen. Der Mensch hat also ein natürliches Interesse daran, materielle Güter zu erwerben, zu besitzen, sie der Erhaltung und Vervollkommnung seines irdischen Daseins dienstbar zu machen. Das Streben nach dem eigenen Vorteil, nach einem Ertrag, der die persönlichen und sachlichen Opfer, die dessen Erwerb kostete, übersteigt, die kluge Berechnung, welche für sich den höchsten Vorteil mit den geringsten Opfern zu erreichen sucht, alles dies bewahrt auch innerhalb der volkswirtschaftlichen Gemeinschaft und für diese Gemeinschaft Berechtigung und Geltung.

Ohne Selbstliebe und ohne Selbstinteresse gibt es ja in der Regel keine machtvolle und nachhaltige Betätigung der Individuen, kein Opfern gegenwärtigen Genusses um des höheren, zukünftigen Vorteils willen, keine Weckung neuer Kräfte, keine intensivere Kraftanstrengung, kein kühnes, wagendes, mutvolles Voranstreben im Felde der Wirtschaft; es fehlt jenes eifrige, ausdauernde, mühevolle Ringen des forschenden und schaffenden Geistes auf dem Gebiete der Erfindung[1], der Technik; es kommt nicht

[1] Damit soll nun wiederum nicht eine solche „Heroen-Theorie" verfochten werden, die jede Erfindung dem Gehirn eines Genies entspringen läßt. Oft waren es

zum siegreichen Vordrängen all den Mühen und Schwierigkeiten gegenüber, die sich der ökonomischen und sozialen Betätigung in den Weg stellen. Alles das ist selbstverständlich und unbestreitbar. Leicht begreift sich darum der gegen den modernen Sozialismus gerichtete Vorwurf, daß er durch Ausschluß des Privateigentums an den Produktionsmitteln, dem Privatinteresse allzu enge Grenzen ziehe, daß er, durch Entziehung psychologisch mächtig wirkender Motive, die Kraft des Volkes lähme, die Initiative ertöte, dem volkswirtschaftlichen Lebensprozesse jene lebendige Frische und siegesfrohe Energie nehme, die höher stehenden, vorwärts strebenden Völkern eigen ist als unerläßliche Vorbedingung und Ursache dauernder Prosperität.

Es sind keine neue Wahrheiten, die wir hier verkünden oder jetzt erst beweisen müßten. Sowohl die Grundlegung wie der erste Teil der allgemeinen Volkswirtschaftslehre haben sich damit wiederholt beschäftigt. Dasselbe gilt auch von jenem Maße der äußeren Freiheit, das notwendige Vorbedingung ist für die fruchtbare Betätigung der individuellen Kräfte und der berechtigten Geltendmachung des eigenen Interesses. Die rechte Ordnung hebt nirgends die Freiheit des Eigeninteresses auf, stellt vielmehr den Zustand wahrer und allgemeiner Freiheit her. Nur die Möglichkeit, allen andern zu schaden, um des Eigeninteresses willen die öffentliche Wohlfahrt zu stören und zu schädigen, fällt weg — d. i. Willkür, keine echte Freiheit. Denn Freiheit ohne Verantwortlichkeit, wie diese aus der sozialen Zusammengehörigkeit erwächst, ist eben Willkür.

16. Wirtschaftliche Freiheit. Drei Dinge sind es, nach Lord Bacon, wodurch Nationen groß, reich und mächtig werden — ein fruchtbares Territorium, zahlreiche Werkstätten und erleichterter Transport. „Ich erlaube mir hinzuzufügen Kenntnisse und Freiheit.“ So lautete das Motto, welches Franz List seiner Zeit dem „Zollvereinsblatte“[1] vorausschickte.

Kenntnisse — sie gehören zur Ausrüstung der Einzelpersönlichkeit. Ihr Erwerb wird erleichtert durch die offizielle Schul- und Berufsausbildung und bleibt darüber hinaus noch Sache der persönlichen Selbsthilfe, des Selbsttriebs, der Selbstbetätigung. Ohne berufliche Tüchtigkeit seiner einzelnen Glieder gibt es kein wirtschaftlich tüchtiges und erfolgreiches Volk.

---

einfache Arbeiter, die zu Erfindern wurden, indem sie leichtere Arbeitsmethoden ersannen (A. Smith). Hargraves, der Erfinder der Jenny, war ein Weber; Arkwright, der Erfinder des Kettenstuhles, war ein Barbier; Cartwright, der Erfinder des mechanischen Webstuhles, war Landpfarrer. Vgl. Brentano, Über die Ursachen der heutigen sozialen Not (1889) 7. Nicht alles Verdienst auf dem Gebiete der Erfindungen kommt also auf Rechnung der „Wissenschaft“ und des „Genies“. (Vgl. über Einschätzung des Genialen, Außergewöhnlichen für den Fortschritt und die Hervorhebung der Stetigkeit in der Kulturentwicklung bei Alfred Vierkandt, Die Stetigkeit im Kulturwandel [1908]).

[1] Jahrgang 1844.

Kenntnisse geben Fähigkeit und mit der Fähigkeit auch schon ein höheres Maß äußerer Freiheit[1], wenn nicht künstliche Schranken unberechtigte Hemmnisse schaffen. In der organisierten Volksgemeinschaft gehen Leben und Bewegung nicht einzig von oben nach unten, sondern auch von unten nach oben. Das bureaukratische Regiment des Polizeistaates wollte alles allein von oben her bewegen; der atomistische Individualismus erhoffte umgekehrt das Heil allein von der gänzlich freien Bewegung der Einzelnen. Es bleibt das Verdienst des wirtschaftlichen Liberalismus, daß er die Schranken einer überlebten Ordnung überwunden, der persönlichen Tüchtigkeit und Energie freie Bahn gebrochen und hierdurch einen gewaltigen Aufschwung der wirtschaftlichen Bewegung ermöglicht hat. Nicht die Freiheitsforderung als solche, sondern, um es noch einmal zu sagen, deren Übertreibung war der Fehler der liberalen Schule. Wir werden uns davon überzeugen, wenn wir, in kürzester Übersicht, einiger jener „Freiheiten“ gedenken, die im Zeitalter des Individualismus als vornehmliche Bestandteile der „wirtschaftlichen Freiheit“ gegolten haben und noch gelten. Es zeigte sich dabei aber sofort auch, wie die Freiheitsforderung der individualistischen Schule in der Praxis[2] sich doch niemals so ganz und gar durchsetzen ließ, wie sie vielmehr mancherlei Schwierigkeiten und Bedürfnissen gegenüber, willig oder unwillig, zurückweichen mußte vor dem allgemeinen „Gesetze“: Keine Gemeinschaft ohne Bindung!

Zur „wirtschaftlichen“ Freiheit im individualistischen Sinne gehört: 1. die Freiheit des Eigentums (des Eigentumserwerbes und Eigentumsgebrauches); 2. die Freiheit der Arbeit oder die Gewerbefreiheit im weiteren Sinne des Wortes (Freiheit in der Wahl des Berufes, des Ortes, der Art und der Mittel seiner Ausführung).

Im engeren Sinne wird der Ausdruck „Gewerbefreiheit“ mit Bezug auf die Freiheit des Handwerks-, Fabrik- und Handelsbetriebes gebraucht, und zwar speziell im Gegensatz zu den Beschränkungen der Zunftverfassung[3].

Die Freiheit des Eigentums und der Arbeit und, wenn man will, noch die Freiheit der Konsumtion, das sind für das wirtschaftliche Gebiet die

---

[1] Ch. Dunoyer, De la Liberté du Travail I (1845) 24.

[2] Für die prinzipielle Seite der Frage vgl. Bd I, Kap. 1, § 4, S. 26 ff; Kap. 2, § 5, S. 131 ff; Kap. 4, § 3, S. 252 ff, § 5, S. 351 ff; Bd II, Kap. 1, § 3, S. 100 ff, § 4, S. 176 ff, § 5, S. 190 ff; Kap. 2, § 2, S. 241 ff.

[3] Mit Rücksicht auf staatliche oder gesellschaftliche Schranken unterschied man wohl vier verschiedene Klassen von Gewerben: 1. freie Gewerbe; 2. dem Staat oder durch den Staat vorbehaltene Gewerbe (Monopole, Regalien); 3. nur durch besondere Erlaubnis gestattete Gewerbe (Konzessionsgewerbe); 4. durch die Zunftverfassung beschränkte Gewerbe (Zunft- oder Innungsgewerbe). Die „Gewerbefreiheit“ im weiteren Sinn richtet sich gegen alle diese Beschränkungen, die „Gewerbefreiheit“ im engeren Sinn insbesondere gegen die Schranken der Zunftverfassung und gegen diese selbst. (Vgl. V. Böhmert, Art. „Gewerbe, Gewerbefreiheit“ in H. Rentzsch, Handwörterbuch der Volkswirtschaftslehre [1866] 386 f).

wichtigsten der Freiheiten, die sich unmittelbar an das Individuum und die Betätigung der individuellen Kräfte anschließen[1].

Wir werden nun, wenigstens an einigen Beispielen, zeigen, daß diese „Freiheiten" auch in der individualistischen Zeit keine absolute Geltung erlangen konnten.

I. *Freiheit des Eigentums.* Bei ganz folgerichtiger Durchführung des individualistischen Gedankens, der alles auf die Einzelpersönlichkeit stellt, dürfte es z. B. kein Erbrecht geben. Jedes Individuum müßte in seiner Erwerbstätigkeit von vorne anfangen. Eine solche Konsequenz gefiel indes den Vertretern des individualistischen Gedankens keineswegs. Sie wollten ihren Kindern, was sie selbst erworben, hinterlassen, und von ihren Eltern übernehmen, was diese gewonnen oder ererbt hatten. Da trat also schon der individualistische Begriff vor der Familiengemeinschaft völlig zurück. Auch der absolute Eigentumsbegriff[2] ließ sich in der Praxis nicht durchführen. Im öffentlichen Interesse kann das Eigentum, gegen den Willen des Eigentümers, durch Enteignung aufgehoben werden, wird dasselbe mit Steuern zur Deckung der Bedürfnisse der Gemeinschaft belastet; es mußten Vorschriften gegeben werden über gewisse land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen (Aufforstungen, Entforstungen, Entfernung von Schädlingen, Regelung der Weinlese usw.), städtische Bauordnungen mit Anforderungen über die Ausnützung des Baugrundes, über Bauart, Baustil usw. usw. usw.

II. *Freiheit der Arbeit* und zwar 1. Freiheit der Berufswahl. Gegenüber dem engherzigen, monopolsüchtigen Kastengeiste, wie er der späteren Zunft in ihrer Entartung eigen war, bedeutete diese Freiheit einen Fortschritt, insofern sie tüchtige Kräfte von keinem Berufe ausschließt, anderseits ungeeignete Kräfte nicht in einen Beruf hineinzwingt, zu dem vielleicht Lust und Befähigung fehlen.

Ob aber der freiheitliche Zustand, wo mehr als alle gesetzlichen Schranken die tatsächlichen Besitzverhältnisse in Sachen der „freien" Berufswahl allzu beengend und bestimmend wirken, befriedigen kann, ob das nahezu absolute Vorherrschen einer Berufsbestimmung durch den Besitz, wie die individualistische Epoche es aufweist, einer für den Gesamtfortschritt der Gesellschaft günstigen Auslese angepaßt ist, dürfte gerade nicht über allen Zweifel erhaben sein[3]. Überdies hat die freie Berufswahl und Berufsbetätigung doch auch in der freiwirtschaftlichen Zeit gesetzliche Schranken gefunden. Der Schutz der Allgemeinheit gegen geringwertige Leistungen und Erzeugnisse blieb freilich regelmäßig Sache der Allgemeinheit selbst. Allein es gab auch Fälle, wo die Gefährdung von Leben und Gesundheit usw. in Frage kam. Da wurde und wird aber, so z. B. für Ärzte, Apotheker, Lotsen usw., heute auch für Chauffeure, im öffentlichen Interesse ein Befähigungsnachweis gefordert. Und für den Beruf des Lehrlingserziehers gilt jetzt auch nicht jeder mehr ohne weiteres als „befähigt".

2. Freiheit in der Wahl des Ortes für die Berufstätigkeit[1]. Die Freiheit des Aufenthaltes und der Niederlassung war in früheren Zeiten begrenzt. Die Grundherren suchten ihrem Dominium die Arbeitskräfte (Schollenpflichtigkeit usw.) zu erhalten. Als Entschädigung für den Verlust der Abgaben und Frondienste mußte beim etwaigen Wegziehen ein Abfahrtsgeld (detractus personalis, gabella emigrationis) entrichtet werden. Bei der Niederlassung an einem neuen Wohnorte wurde in manchen Gebieten ein Einkaufs- oder Zuzugsgeld in Anspruch genommen, die Niederlassung wohl auch vom Vermögensbesitz abhängig gemacht. Heute ist die „Freizügigkeit" in den Verfassungen oder durch besondere Gesetze gewährt. Für das Deutsche Reich ist in Geltung das Gesetz vom 1. November 1867, für § 2 das Einführungsgesetz zum B.G.B. Art. 37. Die „heimatrechtlichen" Sonderbestimmungen für Bayern bleiben in Kraft. Für Österreich das Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867 (Reichsgemeindeordnung vom 5. März 1862). Beschränkungen bestehen teilweise in armenrechtlicher Hinsicht, dann aus Rücksichten der Sicherheitspolizei usw. Von der Beschränkung dauernder Auswanderung durch die Militärpflicht, von Vorschriften sanitätspolizeilicher Art, von zivilrechtlichen (für Ehefrauen, Kinder) und strafrechtlichen Beschränkungen u. dgl. sehen wir hier ab. Die internationale Freizügigkeit wird meist durch sog. Niederlassungsverträge geregelt. Fremde, die ihre Staatsbürgerschaft und ihre Unbescholtenheit nachweisen, werden regelmäßig zugelassen. Eine Ausweisung geschieht nur infolge strafgerichtlicher Verurteilungen, der Staatssicherheit wegen, aus Gründen der Armenpflege und der Sittenpolizei[2]. Selten finden sich noch Einwanderungsverbote. Amerika z. B. sperrt sich gegen die Chinesen, weil deren Konkurrenz den amerikanischen Arbeiter dauernd schädigt. Chinesische Einwanderer verharren meist bei ihrem niedrigen standard of life; sie gleichen sich den amerikanischen Verhältnissen diesbezüglich auch bei längerem Aufenthalte

---

[1] Die Freiheit der Vereinigung bleibt späterer Behandlung vorbehalten.

[2] Über seine prinzipielle Unhaltbarkeit vgl. Bd I, Kap. 3, § 3, S. 206 ff; Bd II, Kap. 1, § 5, S. 199.

[3] Vgl. Bd II, Kap. 5, § 5, S. 666, § 7, S. 789. Zu beachten Kammerers Referat (auf der Versammlung des Vereins für Sozialpolitik zu Wien 1909) über die künftige Steigerung industrieller Leistungen, wo auf die notwendige Förderung der Begabteren hingewiesen wird.

[1] Die „Freizügigkeit", „Zug- und Niederlassungsfreiheit" wird den „persönlichen" Freiheitsrechten zugerechnet, wenn man dieselbe abstrakt ins Auge faßt. Wir verbinden sie hier mit der wirtschaftlichen Tätigkeit und behandeln sie als Bestandteil der „wirtschaftlichen Freiheit".

[2] Über „Freizügigkeit" vgl. die entsprechenden Artikel von Rehm im Handwörterbuch der Staatswissenschaften IV[3] 464 ff; im Wörterbuch der Volkswirtschaft I[3] 956 ff von Hesse; im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft II[3–4] 323 ff von Karl Bachem.

kaum an. Überall demnach — selbst in den freiesten Ländern — wenigstens einige Beschränkungen auch dieses wichtigen Freiheitsrechtes.

Adolf Wagner[1] erblickt in der Freizügigkeit zwar einen Sieg des Individualprinzips im heutigen Rechte, der aber, unter dem Gesichtspunkte der allgemeinen Wohlfahrt, nicht allen Bedenken entrückt sei. Hier seine Gründe: Der massenhafte und häufige Ortswechsel der Individuen, durch die modernen Verkehrsmittel wesentlich erleichtert, durch die fortwährenden Schwankungen im örtlichen Bedarf an Arbeitskräften bewirkt und verstärkt, sei es aus Gründen der „Saison" (agrarische und andere Wanderarbeiter), sei es wegen des Auf und Nieder der Erwerbsaussichten, nach dem Gang der Konjunkturen, dieses ganze „moderne Nomadentum" wirkt keineswegs alleweg günstig auf die allgemeinen Volksinteressen. Es beeinflußt die örtliche Verteilung im Staatsgebiet, die einem raschen Wechsel unterworfen ist, wie auch die Bevölkerung desselben Wohnorts, welche nicht mehr zur Ruhe gelangen kann. Der starke Zuzug der Landbevölkerung in die Städte ruft einen Mangel an Arbeitskräften auf dem Lande hervor, führt zur einseitigen Stadt- und Großstadtbildung mit ihren Vorzügen, aber auch mit ihren großen Schattenseiten, Nöten und Gefahren. Die Festigkeit und Innigkeit der Familienbande wird gelockert, die Aussicht auf Gelderwerb reißt von der Heimat los, läßt ein dauerndes Interesse an der Gemeinde und dem Gemeindeleben kaum aufkommen. Auch die Verwischung der Stammesart durch die umfassende Binnenwanderung wird von vielen beklagt, von andern begrüßt. Das ganze Volksleben leidet unter der allgemeinen Hast, dem ruhelosen Treiben des beständig große Massen hin und her werfenden Ortswechsels.

Die Verfechter der modernen freiheitlichen Gestaltung des Verkehrsrechts sehen allerdings in der Freizügigkeit einen unentbehrlichen Bestandteil „in dem großartigen Mechanismus des modernen Produktionsgetriebes und des heimischen, wie Weltverkehrs, der notwendigen Entwicklung und der periodischen Schwankungen derselben"[2]. Mit dem Koalitionsrecht wird zugleich die Freizügigkeit zu den Grundrechten der Arbeiter gezählt. Aber auch die Unternehmer in Industrie und Handel wollen nicht auf die Freizügigkeit verzichten. In den Perioden aufsteigender Konjunktur liefert die Freizügigkeit den willkommenen Zuwachs an Arbeitskräften, in der Zeit der Depression erlaubt und ermöglicht sie deren Abfluß. Wagner findet in dieser Beweisführung einen circulus vitiosus. Die Notwendigkeit der Freizügigkeit wird hier daraus bewiesen, daß es bei dem Wechsel der Konjunkturen, von Aufschwung und Krise, dem infolgedessen bald größeren, bald kleineren örtlichen Arbeitsbedarf eines Ausgleichsmittels bedürfe. Allein dieser Wechsel der Konjunkturen, der ein Ausgleichsmittel überhaupt nötig macht, ist selbst wieder eine Folge des individualistischen Wirtschaftsrechts, wozu die Freizügigkeit als wesentlicher Bestandteil gehört. Dennoch spricht Wagner sich nicht für eine direkte Beschränkung der Freizügigkeit aus und noch weniger für eine Wiederherstellung des alten Zugrechts. Es läßt sich ja nicht bestreiten, daß die Bewegungsfreiheit heute allen, auch den unteren Klassen große Vorteile bietet, daß sie energische, tüchtige Elemente leichter zur Geltung und zum wirtschaftlich produktiven Schaffen gelangen läßt usw. Bessere Erfolge, als von

[1] Grundlegung der politischen Ökonomie[3], Tl 2: Volkswirtschaft und Recht, besonders Vermögensrecht (1894) 125—180.

[2] Wagner, Grundlegung 145.

schablonenhaften direkten Beschränkungen, erwartet Wagner von einer organischen Ordnung der Volkswirtschaft, die zur Mäßigung der Spekulation und der spekulativen Ausbeutung der Konjunkturen, zu einem ruhigeren Gang der Produktion ohne immer wiederkehrende Krisen führen und so indirekt auch eine größere Seßhaftigkeit der Bevölkerung bewirken könnte. Als mehr unmittelbare Beschränkung wird von Wagner die Erhebung von Einzugsgeldern (auf die Arbeitgeber abwälzbar) ins Auge gefaßt, wo die Gemeinde in erster Linie als zur öffentlichen Armenunterstützung verpflichtete Gemeinschaft gilt. Die leichte Erwerbung des Anspruchs auf Armenunterstützung (nach deutschem Recht) in einer Gemeinde, in der man durch freie Selbstbestimmung, früher zwei Jahre, jetzt ein Jahr[1], ununterbrochen Aufenthalt genommen, ein Anspruch, an dem die ortsfremde Frau durch die Heirat, die Kinder durch Abstammung Anteil haben, — kann zu einer schweren Belastung einzelner Gemeinden führen, so daß die stärkere Heranziehung derjenigen, zu deren Vorteil das Zuströmen der Arbeitskräfte stattfindet, als Forderung der Billigkeit erscheinen mag. — Noch sei kurz hier schon erwähnt, daß auch die freie Einwanderung ausländischer Arbeitskräfte vielfach zu Klagen Anlaß gab, wegen der für die einheimischen Arbeiter lästigen Konkurrenz, des ungünstigen Einflusses auf deren Lohnverhältnisse usw. den Wunsch auf Erschwerung dieser Einwanderung aufkommen ließ.

3. Freiheit in der Ausübung des Berufes bzw. in der Wahl der Mittel zur Ausübung desselben; und zwar

a) im Hinblick auf den Prozeß der Güterbeschaffung, und b) im Hinblick auf den Verkehr: Vertragsfreiheit, Freiheit des Arbeitsmarktes, des Kreditmarktes, des Warenmarktes usw.

In der Zeit, wo das Wirtschaftsleben sich noch in engerem Kreise bewegte, wo Formen der Gebundenheit möglich waren, die der wirtschaftlichen Betätigung mit der Regelung zugleich relative Sicherheit des Erfolges gewährten, wo die Technik weniger ausgebildet und weniger raschen Umwälzungen unterworfen war, wo für den in gewohnten Bahnen verlaufenden Geschäftsgang auch ein geringeres Maß der Bildung genügte, schon damals blieb die Tüchtigkeit der Einzelperson keineswegs bedeutungslos für die wirtschaftliche Leistung, wie für Selbstbehauptung und Aufstieg. Heute aber, in dem weit regeren und umfassenderen Wettbewerb, dem beständigen Wechsel, dem rascheren Fortschreiten der Technik, dem jede Entfernung leicht überwindenden Verkehr, der gesteigerten Volks- und Fachbildung, den allseitig erhöhten Anforderungen, ist Selbstbehauptung und wirtschaftliche Leistung in weit höherem Maße verknüpft mit der intensivsten Entfaltung der Einzelkräfte, mit besonderer persönlicher Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit der Individuen. Da gilt, was der Tiroler Hans Schrott-Fiechtl[2] in seinem Roman „Moderne Bergbauern" sagt: „Wenn'st Scheibenschießen willst, brauchst eine Scheib'n, einen Stutzen, Pulver und eine Kugel. Und wenn d' auch alle

[1] Nach der Novelle zum Unterstützungswohnsitzgesetz von 1908.

[2] Moderne Bergbauern. Kulturgeschichtliches aus Tirol 24.

vier Ding hast, dann braucht's noch was, und das ist die Hauptsach: einen, der hinhalten kann, so daß das Herz fast still steht, und der äugt wie ein Geier." Wo eine solch intensive Anspannung individueller Kraft nötig ist, da bedarf es unbedingt großer Bewegungsfreiheit; da können Zwangsverhältnisse nicht mehr die Rolle spielen in der Form und Gestalt, wie das in den engeren und stabileren Verhältnissen der Stadtwirtschaft möglich und zulässig war; da würde ein gewaltsames Niederhalten der persönlichen Initiative durch den Staat ungebührliche Hemmung des Fortschritts bedeuten. Gleichwohl konnte doch auch in den modernen Verhältnissen die starke Überspannung individueller Freiheitsansprüche sich auf die Dauer nicht behaupten. Wir sehen, wie selbst auf dem Höhenpunkte der individualistischen Epoche das privatwirtschaftliche Prinzip, demzufolge ein jeder bei der Produktion der Güter und im Verkehre den eigenen Vorteil zur Geltung bringt, praktisch immer wieder sofort oder allmählich seine Schranken fand, wenn auch nur zu oft ungenügend, an fremdem Recht, an den Bedürfnissen der allgemeinen Volkswohlfahrt, durch staatliche Regelung des Arbeitsverhältnisses, des Marktwesens, durch Wuchergesetze, Bank- und Börsengesetze, durch Zölle usw.[1] Dazu kamen dann noch nicht unbeträchtliche Einschränkungen des Feldes privater Produktion durch Übertragung ganzer Gruppen von Wirtschaftsbetrieben an Zwangsgemeinschaften, durch Verstaatlichungen, Kommunalisierungen, wie sie die moderne Entwicklung — trotz aller Freiheit — mit sich brachte; und wiederum in wachsendem Maße Beschränkungen der individuellen Freiheit durch Organisationen, Kartelle, Gewerkvereine usw.

Es ist lehrreich, an dem Beispiele eines Gesetzbuches, welches sich im Prinzip zur „Gewerbefreiheit" bekennt, aber zugleich als Gewerbeordnung sich bezeichnet, nachzuweisen, wie eine solche „Gewerbeordnung" nichts weniger als eine bloße Kodifikation von „Freiheiten" ist und sein kann. Mit Rücksicht auf die „Gewerbefreiheit" der deutschen Reichsgewerbeordnung bemerkt Stier-Somlo: „Auch heute sind einige wichtige Grundlagen des Gewerberechtes im Sinne dieser Gewerbefreiheit unverlierbar, wie daß der Betrieb eines Gewerbes grundsätzlich jedermann gestattet ist, daß die noch bis ins 19. Jahrhundert hinein wichtige Unterscheidung zwischen Stadt und Land in Bezug auf den Gewerbebetrieb und seine Ausdehnung aufgehoben ist, daß die Zünfte und kaufmännischen Korporationen kein Recht haben, andere von dem Betriebe eines Gewerbes auszuschließen, und daß ausschließliche Gewerbeberechtigungen, Zwangs- und Bannrechte usw. aufgehoben bleiben. Im übrigen aber ist die gewerberechtliche Entwicklung in Deutschland seit etwa 1878 und besonders seit 1891 immer mehr von Gedanken und Strömungen beherrscht, die denen des Merkantilismus am nächsten kommen."[2] Wir haben da Gewerbezweige,

[1] Die Lehre vom „freien Spiel der Kräfte", sagt Naumann (Neudeutsche Wirtschaftspolitik [1907] 70), hat mit besonderer Klarheit in der Wohnungsfrage endgültigen Schiffbruch erlitten. Erinnert sei ferner z. B. an das deutsche Kaligesetz.

[2] Fritz Stier-Somlo, Die neueste Entwicklung des deutschen Gewerbe- und Arbeiterschutzrechtes (1910) 3, 1 ff.

die einer besondern Genehmigung bedürfen, einer Konzession und Approbation (G.O. §§ 16—40 49 ff). Die Gewerbetreibenden sind frei in Bezug auf Wahl und Zahl der Gesellen, Gehilfen, Arbeiter (§ 41), aber eingeschränkt durch Bestimmungen über Sonntagsruhe (§ 41 a und b), die Beschränkung eines vom Geschäftslokal losgelösten Betriebes (§ 42 a), die Regelung des ambulanten, des auf Verbreitung von Druckschriften gerichteten Gewerbebetriebes (§§ 42 b und 43), der Tätigkeit der Handlungsreisenden (§ 44 ff), des Gewerbebetriebes im Umherziehen und des Marktverkehrs (§§ 55—71). Man vergleiche ferner die Kodifikation eines Teiles des Handwerkerrechts in der Fassung der Novelle vom 26. Juli 1897 (R.G.O. §§ 81—104 n). Dann folgt das Recht der gewerblichen Arbeiter (§§ 105 bis 139 m), der Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Betriebsbeamten, Werkmeister, Techniker, Fabrikarbeiter. Nach § 105 ist zwar die Festsetzung des Verhältnisses zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern Gegenstand freier Übereinkunft, aber doch „vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen", und dieser Beschränkungen sind nicht wenige. Wir haben kein mittelalterliches Zunftsystem, kein polizeistaatliches Konzessionssystem mehr, aber auch nicht mehr die Gewerbefreiheit von 1869. Es kann, wie Stier-Somlo sehr richtig bemerkt, sich immer nur um ein bestimmtes Maß von Freiheit handeln. Man darf nicht von absoluter, wohl aber noch von relativer Gewerbefreiheit reden, wenn dieses Maß reichlich bemessen, verhältnismäßig groß, die gewerbepolizeiliche Einmischung auf ein unerläßliches Mindestmaß beschränkt ist. Die „Gewerbefreiheit" ist überhaupt kein starrer Rechtsbegriff, sondern, im Hinblick auf ihre praktische Ausgestaltung, ein wirtschaftspolitisches System, das sich einer gewissen Elastizität erfreut, ein geringeres oder größeres Ausmaß von Bewegungsfreiheit gewährt, je nach den Anschauungen, vor allem aber nach den Bedürfnissen der Zeit und des Milieus.

„War das vorige Jahrhundert wirklich eine Periode wirtschaftlicher Freiheit?" — fragt Benno Jaroslaw[1]. „Ist die Wünschelrute, die Smith zur Auffindung der Goldader empfohlen, überhaupt ausgeprobt worden? Handelsfreiheit, Gewerbefreiheit, Bauernbefreiung, Freizügigkeit, Freiheit des Arbeitsvertrages! — es gilt als ein Sakrileg, an diesen Heilstatsachen des alten Liberalismus zu zweifeln — und doch, wenn man näher zusieht — es ist nichts damit! Bleiben wir in Preußen! Handelsfreiheit im engeren Sinne, Zollfreiheit, free trade, wie heute in England, hat es, von einem episodenhaften Anlaufe in den sechziger Jahren abgesehen, bei uns nie gegeben. In das Auf und Ab der Tarifsätze spielen die momentanen Interessen der äußeren, der Finanz- oder Handelspolitik, spielt die periodenhaft fühlbare Schutzbedürftigkeit einzelner Produktionszweige, vorübergehend auch die Rücksicht auf den notleidenden Konsumenten als Motive hinein; von einem großen Zuge der Gesetzgebung zu einem durch Zollschranken nicht gehemmten internationalen Güteraustausche, von einer dauernden einheitlichen Tendenz auch nur ist nichts zu spüren. Auch der zu Anfang des vorigen Jahrhunderts verkündete Grundsatz der Gewerbefreiheit galt, dazu mannigfach beschränkt, nur für die auch wirtschaftlich stagnierende vormärzliche Zeit: von den revolutionierenden Handwerkern leidenschaftlich befehdet, wurde er 1849 mit Entschiedenheit fallen gelassen, und trotz seines Wiederauflebens in der Reichsgewerbeordnung hat sich seitdem eine Gesetzesnovelle nach der andern so dicht um den fundamentalen

[1] Ideal und Geschäft (1912) 153 f.

§ 1 herumgerankt, daß nicht mehr viel von ihm selbst sichtbar geblieben ist. Die Freizügigkeit und Abschaffung der Erbuntertänigkeit! Viele kleine Landleute hat sie befreit, ja, aber wovon? — Von der väterlichen Scholle! Sie mußten abwandern, auswandern oder wurden proletarisiert. — Der sog. freie Arbeitsvertrag aber, den die freie Unternehmung an die Stelle des zünftlerischen Gesellenverhältnisses setzte, war in Wirklichkeit ein Herrschaftsvertrag, dessen leichte Kündbarkeit allein der stärkeren Partei zu gute kam. — Überall dasselbe Bild! Wem die Freiheit wirklich gefährlich ist, der mag nichts von ihr wissen, so die junge deutsche Industrie in der Zollvereinszeit, so die Agrarier seit den achtziger Jahren, so heute wieder die englischen Fabrikanten. Für freien Kampf begeistert sich eine Klasse erst dann, wenn sie den Sieg schon in der Tasche hat und nichts mehr fürchtet: er soll dann nach dem Prinzip des divide et impera die Individuen der abhängigen Klassen gegenseitig in Schach halten, die bestehende wirtschaftliche Überlegenheit immer mehr stärker und dauernd gewährleisten. Solange der Egoismus als die einzig mögliche Form ökonomischen Denkens gilt, ist es ja auch nicht zu verwundern, daß ‚die Wölfe nach Freiheit schreien'. Possierlich wird es erst, ‚sowie die Schafe mitblöken'. Wenn die große Herde nicht ganz an jene Raubtiermoral hat glauben müssen, so lag das zunächst daran, daß sie eben nicht aus lauter Schafen bestand, sondern zum Teil aus kräftig stoßenden sozialistischen Böcken, dann aber, weil der gute Wächter, Staat genannt, bei uns wenigstens, noch zur Zeit munter wurde und die gefährdeten Hürden verstärkte."

Aus allem ergibt sich, daß, wie hoch man auch die Betätigung der Einzelkräfte im volkswirtschaftlichen Lebensprozeß einschätzen, und wie nachdrücklich man für diese Betätigung Freiheit verlangen mag, gleichwohl die Freiheit nicht absolutes „Prinzip" auf wirtschaftlichem Felde sein kann, ebensowenig wie das „Prinzip" der Gebundenheit. Bindung und Freiheit sind hier niemals Selbstzweck, sondern lediglich Mittel zum Zweck. Nicht die Freiheit als Freiheit, die Bindung als Bindung bringt das Heil, sondern Freiheit oder Bindung, sofern und soweit sie, unter gegebenen Verhältnissen, in richtigem Maß und rechter Art der Erhaltung, Sicherung, Wahrung des Volkswohlstandes dient. Der individualistische Liberalismus erhoffte von der Freiheit die vollkommenste Versorgung des Individuums und glaubt so dem nationalen Reichtum zu dienen. Der Nationalökonom jedoch fragt an erster Stelle nach den Bedingungen einer möglichst vollkommenen Versorgung des Volkes mit materiellen Gütern, und danach bemißt er Bindung und Freiheit des Individuums und der wirtschaftlichen Verbände.

Führt aber nicht erst die freie, selbst rücksichtslose Betätigung der individuellen Kräfte, der frische, fröhliche Kampf zum Siege gerade der tatkräftigsten, tüchtigsten Kämpfer und dadurch zum erwünschten Fortschritt?

17. Die „freie Konkurrenz". Man spricht von einer „Konkurrenz der Nationen" im Hinblick auf den auswärtigen Handel, den Kolonialbesitz usw.; — von einer „Konkurrenz der Klassen", der Arbeiter und

Kapitalisten in Bezug auf ihren Anteil am Werte des Produktes, von einer Konkurrenz der „agrarischen und der industriellen Gruppe" innerhalb der heutigen Volkswirtschaft mit Rücksicht auf die Zuwendung des nationalen Kapitals, des staatlichen Schutzes, des gesellschaftlichen Einflusses usw.; — von einer „Konkurrenz der Individuen", wobei die wirtschaftliche Persönlichkeit, ihre Geschicklichkeit, Genialität, die Vorzüge des Quantums und der Qualität der ihr individuell zur Verfügung stehenden Kräfte und Talente usw. den Ausschlag geben[1]. Mit letzterer, der Konkurrenz individueller Wirtschaftssubjekte und Wirtschaften, haben wir es zunächst an dieser Stelle zu tun.

Was versteht man hier unter „Konkurrenz", „Wettbewerb"? Welches sind die Vorteile und Nachteile der freien Konkurrenz, welches die Wege und Mittel, den Nachteilen zu begegnen, ohne die Vorteile zu beseitigen?

1. *Begriff.* Konkurrenz liegt vor, wo gleichzeitig mehrere oder viele Individuen dieselben Vorteile begehren und, diese tatsächlich zu erlangen, um die Wette sich bemühen.

Freie Konkurrenz im weiteren Sinne besagt ganz allgemein den Ausschluß jeder regelnden und ordnenden Einmischung staatlicher oder gesellschaftlicher Mächte in das wirtschaftliche Leben, in den Vollzug der verschiedenen Funktionen des wirtschaftlichen Lebensprozesses. In einem engeren Sinne aber bezieht sich der Ausdruck „freie Konkurrenz" auf den inneren Handel insbesondere, während das Wort „Handelsfreiheit" mehr auf die Freiheit des äußeren Handels bezogen wird. Demgemäß bedeutet „freie Konkurrenz" im engeren Sinne den freien Wettstreit der Produzenten und Händler, ihre Produkte, ihre Waren abzusetzen, der Arbeiter, lohnende Beschäftigung zu erlangen, und zwar nach Möglichkeit unter den vorteilhaftesten Bedingungen. Jeder will seine Waren los werden oder Beschäftigung finden, jeder möglichst viel verdienen, ja er möchte wohl auch mehr verkaufen, mehr verdienen als die andern. Sein eigenes Interesse steht ihm dann höher als das Interesse der Mitbewerber. Er sieht in deren Konkurrenz leicht eine Gefahr für die günstige Entwicklung seines eigenen Geschäftes und Wohlstandes, vielleicht sogar eine schwere Gefahr für seine wirtschaftliche Existenz. Es gehört darum viel dazu und ist eine seltene Erscheinung, daß Konkurrenten aufrichtige Freunde sind, solange die Not nicht dazu zwingt, den Weg der Einigung zu beschreiten.

---

[1] Redet man von einer „Konkurrenz der Märkte", so bezieht sich dieser Ausdruck auf den Kampf um den relativen Vorrang eines Marktes mit Bezug auf bestimmte Produkte, z. B. Weizen, Baumwolle. Hier entscheiden insbesondere die Lage des Marktes, seine Transportmethoden und Transportverhältnisse, die Bezugsquellen u. dgl. Schließlich wird auch von einer „Warenkonkurrenz" gesprochen, insofern dasselbe Bedürfnis durch eine neue, andere Ware befriedigt werden soll; es ist das aber mehr ein Mittel, als eine Form der Konkurrenz. Vgl. Seligman, Principles of Economics[3] (1906) § 61, S. 141 ff.

2. *Vorteile der Konkurrenz.* „Im ganzen Lexikon der Volkswirtschaft", sagt Bastiat[1], „gibt es kein Wort, das so sehr die Wut der modernen Weltverbesserer (Sozialisten) erregt hat als: die Konkurrenz, oder wie man sie auch näher zu bezeichnen pflegt, um sie noch gehässiger zu machen, die anarchische Konkurrenz. . . . Was ist denn die Konkurrenz? Ist sie ein für sich bestehendes und wirkendes Wesen wie die Cholera? Nein, die Konkurrenz besteht nur in der Abwesenheit der Unterdrückung. In allem, was mich angeht, will ich für mich wählen und niemand anders für mich und wider meinen Willen wählen lassen; und wenn jemand in meinen Angelegenheiten sein Urteil an die Stelle des meinigen setzen will, so werde ich mir das umgekehrte Recht anmaßen. Haben wir nur irgend eine Garantie, daß die Dinge dann besser gehen werden? Es ist klar, die Konkurrenz ist die Freiheit. Wer die Freiheit zu handeln vernichtet, der vernichtet die Möglichkeit und Fähigkeit zu wählen, zu urteilen, zu vergleichen, er tötet die Intelligenz, den Gedanken, mit einem Worte den Menschen." Die Konkurrenz ist ferner nach Bastiat das demokratische Gesetz, das große Naturgesetz, auf dem der Fortschritt der Menschheit beruht. Sie gleicht die Unterschiede in der Gesellschaft aus, verallgemeinert den Genuß aller Güter, welche die Natur nur gewissen Gegenden umsonst verliehen zu haben schien, macht die Eroberungen des Geistes, mit denen der Genius eines Jahrhunderts die vorhandenen Schätze vermehrt, zum Gemeingute aller. Sie stellt das richtige Gleichgewicht der Werte her, verhindert leoninische Verträge[2], Monopole, übertrieben hohe Preise, die Ungleichheit in den gegenseitigen Leistungen, das Brachliegen der Kapitalien usw. Auch nach Boccardo ist die Konkurrenz der allgemeine Regulator, gewissermaßen der Angelpunkt, um welchen sich in der ökonomischen Wissenschaft alles dreht; sie nimmt hier, ihm zufolge, eine ähnliche Stellung ein, wie das Gesetz der Schwere in der Physik, das Parallelogramm der Kräfte in der Mechanik, der freie Wille in der Moral.

Auf niedriger Stufe, so werden wir weiter belehrt, bei rohen Naturvölkern, war der Zusammenhang der Gruppe Voraussetzung für die Konkurrenz der Verbände, für den Kampf der verschiedenen Stämme. Innerhalb des einzelnen Stammes aber trat der individuelle Wettstreit, speziell auf ökonomischem Gebiete, völlig zurück. Mit fortschreitender wirtschaftlicher Entwicklung dagegen tritt der Kampf der mehr differenzierten und mehr verselbständigten Individuen in den Vordergrund; ja es ist eine Bedingung höheren Fortschrittes, daß die freie Selbstbetätigung des Individuums und folgerichtig der durch nichts behinderte Kampf der verschiedenen Wirtschaftssubjekte zum Grundsatz und Gesetz erhoben werde. Nach der evolutionistischen Soziologie bildet ja die Konkurrenz ein elementares Gesetz wie der Biologie so des Fortschrittes auch im gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben. Der Kampf ums Dasein führt erst zur vollen Entwicklung der körperlichen und geistigen Kräfte, die dem Einzelnen und die dem Ganzen dienen. Die natürliche Zuchtwahl läßt nur das Starke und Tüchtige überleben, während das Schwache dem Fortschritt der Gesellschaft zum Opfer fällt[1].

Angesichts dieser Schiefheiten, Verkehrtheiten oder Übertreibungen wird man sich hüten müssen, die wirklichen Vorteile der Konkurrenz unter dem impulsiven Reiz des Widerspruchs zu unterschätzen.

Ohne Zweifel gibt die Konkurrenz in jedem Zweige wirtschaftlicher Betriebsamkeit der Produktion und dem Austausch einen gewissen Antrieb und Aufschwung. Sie weckt und steigert das individuelle Interesse, schärft die Geister, erzeugt den Wetteifer, spannt die Kräfte an. Der Ackerbau, die Industrie, der Handel verdanken ihr zum nicht geringen Teile ihr Wachstum, ihre Fortschritte. Sie bietet immer neue Anregung zum Ersatz bisheriger Befriedigungsmittel durch neue, bessere, billigere, zum Ersatz bisheriger Produktionsinstrumente durch vollkommenere, wirksamere[2], also zur Entdeckung neuer Produkte, zur Erfindung neuer Maschinen[3]. Sie tritt übertriebenen Anforderungen entgegen, gleicht die Preise aus, schützt die Konsumenten vor Ausbeutung und erhöht doch zugleich die Erfolge der Produktion, die ihren Gewinn eher von niedrigen Preisen bei großem Absatz als von hohen Preisen abhängig macht. Selbst die sog. „potentielle Konkurrenz" (Clark, Giddings), der Umstand, daß Konkurrenz in Kürze entstehen könnte und

[1] Volkswirtschaftliche Harmonien. Nach dem Französischen X (1850) 324 ff. Ein wahres Eldorado für den Logikprofessor, der Beispiele von Verstößen gegen die Denkgesetze sucht. Bastiat spricht nicht selten sehr schöne Wahrheiten aus, aber seine Schlußfolgerungen gehen nur zu oft weit über das Ziel hinaus. — A. Emminghaus, Zur fünfzigsten Wiederkehr des Gründungstages des Kongresses deutscher Volkswirte, in der Zeitschrift für Sozialwissenschaften XI (1908) 527 ff.

[2] „Leoninischer Vertrag" ist ein Vertrag, bei dem der eine Teil nur die Vorteile, der andere nur die Nachteile des Geschäfts erhält.

[1] Vgl. Bd I, Kap. 4, § 3, S. 277 ff.

[2] „Gesetz" oder „Principle of substitution". Paul Leroy-Beaulieu (Traité Théorique et Pratique d'Économie Politique⁴ [1906] 87 ff) spricht von einem „Gesetz der Substitution", wobei die Substitution in vierfacher Form erscheint: 1. Ersatz von Gütern durch Surrogate zur Befriedigung desselben Bedürfnisses; 2. Ersatz eines Produktionsverfahrens durch ein anderes; 3. Ersatz menschlicher Arbeitsleistung durch maschinelle Verrichtung und umgekehrt; 4. Verdrängung eines Bedürfnisses durch ein anderes.

[3] Alex. Schneider, Die Energiequellen der modernen Gesellschaft (1909). Hiernach würde es des Zwanges bedürfen, um in der Masse des Volkes wirtschaftliche Energie zu erzeugen. Im Mittelalter wäre der Zwang gegeben mit der Gliederung des Volkes in herrschende und dienende Stände. Heute ergebe sich der Zwang aus der Konkurrenz, kein äußerer Zwang, wie ehedem, sondern im Grunde genommen der innere Zwang des eigenen Interesses, der Selbsterhaltung. Die moderne Rechtsordnung kennt übrigens auch jetzt schon äußeren Zwang des Gesetzes, z. B. zur Vorsorge für zukünftige Not in dem Versicherungszwang der Arbeiterversicherung.

würde, wenn der Preis des Produktes sich weit vom eventuellen Konkurrenzpreise entfernte, wirkt in vielen Fällen mäßigend gegenüber monopolistischer Preissteigerungstendenz. Der Wetteifer, die Konkurrenz erweitert die Märkte, eröffnet neue Handelswege für die Ausfuhr usw. Kurz, indem sie alle Kräfte weckt und anspannt, führt sie dieselben zu höherer Leistung, zu einer Vermehrung, Verbesserung, größeren Verbreitung der Mittel des Wohlstandes.

Es ist also richtig, a) daß die Konkurrenz große Vorzüge hat und vorteilhaft wirken kann; sie ist „der unentbehrliche Stimulus jeder Lebensbetätigung, Schule der Tatkraft und Energie, einzige Möglichkeit, unsere Kräfte an der Leistung des Gleichstehenden zu proben und zu messen, der elektrische Strom quasi, der durch einen nebenherkreisenden entsteht und stärker wird, wie er umgekehrt, richtig geleitet, auf den magnetischen Erreger steigernd zurückwirkt". Verkehrt aber war es, wenn der Freihandel, die Universalität des Konkurrenzprinzips verkennend, dessen wahre Natur nicht aus dieser Universalität bestimmend, seine Anwendung vielmehr auf die „Steigerung des rein egoistischen, auf Aneignung und Genuß gerichteten Triebes" beschränkte. Auch die Konkurrenz empfängt ihre letzte Bestimmung durch den Zweck, dem sie dient. Wird sie lediglich in den Dienst des individuellen Erwerbsinstinktes gestellt zum Kampf um Profite und Märkte, dann mag sie den Egoismus der Einzelnen verschärfen zum Schaden und schließlichen Verderben der gesamten Volksgemeinschaft. Ein Wetteifer aber, der zugleich dem Ganzen dient, muß notwendig auch in der höheren, sozialen Sphäre verankert sein, nicht bloß im egoistischen Triebleben und Erwerbsstreben des Menschenindividuums.

Es ist richtig, b) daß die Konkurrenz, um segensreich zu wirken, einer gewissen Freiheit der Konkurrenten benötigt.

Man darf aber erstens die Vorteile einer Konkurrenz und einer relativen Ereiheit der Konkurrenz nicht ins Feld führen, um die absolute, schrankenlose Freiheit der Konkurrenz oder diese freie Konkurrenz im gleichen Ausmaß der Freiheit für alle Zeiten als notwendig für den Wohlstand der Völker erweisen zu wollen. Nicht minder ist es ein Verstoß gegen die Gesetze der Logik, wenn man zweitens nur eine übertriebene, mißbräuchliche Bevormundung der Volkswirtschaft, wie sie z. B. dem merkantilistischen System eigentümlich war, der absoluten, völlig unbeschränkten Freiheit gegenüberstellt, um dann letztere zu empfehlen. So handelte Bastiat, wenn er sagt: La concurrence n'est que l'absence de l'oppression. Nicht jede Beschränkung ist schon Unterdrückung. Sonst würde auch die Freiheit des Verbrechens zur Freiheit des Bürgers gehören.

Genau derselben Fehlschlüsse bedienen sich auch heute noch manche, um die unbedingte Handelsfreiheit als einzig richtig zu erweisen. Sie sprechen von den unschätzbaren Vorteilen, die darin liegen, daß die Güter eines Volkes allen andern zugänglich gemacht werden, vergessen aber, daß diese Vorteile nicht die Folge der unbeschränkten Handelsfreiheit, sondern des Handels sind. Oder es wird auf einen übertriebenen Protektionismus, ein maßloses Hochschutzzollsystem hingewiesen, um darzutun, daß der Schutzzoll überhaupt, stets und überall, verwerflich sei usw. In allen diesen Fällen geht der Schluß weiter, als die Prämissen erlauben. Wenigstens auf die Freiheit, falsche Schlüsse zu ziehen, sollten die Freunde der freien Konkurrenz zunächst verzichten. Das wäre der erste Schritt zur Ermöglichung einer Verständigung mit ihnen.

Um die Vorteile der Konkurrenz und die Konkurrenz selbst einem Volke zu erhalten, bedarf es gewisser Schranken. Wettbewerb ist gut, darum aber erstens noch lange nicht jede Art und Form, jedes Mittel der Konkurrenz. Und zweitens: Das Maß der Freiheit der Konkurrenz wird nicht zu allen Zeiten das gleiche sein können.

3. *Nachteile der absolut freien Konkurrenz.* Dahin gehören

a) der Sieg der Großen und Starken[1] über die Kleinen und Schwachen bis zu deren Vernichtung. Der brutale „Kampf ums Dasein" darf nicht zum Vorbild werden für Menschen, für die Konkurrenz der Produzenten und Händler. Ohne Zweifel wird derjenige, der im Wettkampf weniger leistet oder zu leisten vermag, dauernd oder vorübergehend hinter den Tüchtigeren zurückstehen, geringere Fortschritte machen, weniger Vorteile erringen als jene. Vielleicht wird mancher sogar ein anderes Feld der wirtschaftlichen Betätigung zu suchen haben, das seinen Kräften und Fähigkeiten mehr entspricht, als das zunächst von ihm gewählte. Muß aber darum der Kleine und Schwache in brutaler Weise, ohne jede Rücksichtnahme, ohne daß ihm Möglichkeit oder Zeit bleibt, sich zu behaupten und zurechtzufinden, der Ungleicheit der Kräfte, der Übermacht der Starken schutzlos und gänzlich geopfert werden? Ist es nicht eine klare Forderung der allgemeinen Volkswohlfahrt, daß gerade auch den Schwächeren Raum übrig bleibe für eine würdige und wirtschaftlich freie Existenz? Der Sieg des Starken, der sich mit dem Untergange und Verderben des Schwachen verbindet, entspricht wahrhaftig nicht dem wesentlichen Zwecke der Volkswirtschaft. Die besiegten Konkurrenten liegen am Boden. Eine Menge Werte sind zerstört; geistiges und materielles Kapital ist brach gelegt. Solchen Schaden zu verhindern, wird man nach Mitteln und Wegen sich umsehen müssen, welche auch die geringeren Kräfte sich selbst und der Volkswirtschaft erhalten, allerdings unter gleichzeitiger Wahrung jenes Maßes von Freiheit für die besser Ausgestatteten und Tüchtigeren, das durch den wirklichen, vernunftgemäßen Fortschritt der Gesellschaft erfordert wird.

„Die Gesellschaft hat stets darauf zu sehen, den sozialen Boden so gelockert zu halten, daß diejenigen, welche Kraft und Fähigkeit besitzen, bedeutende oder

[1] Adolf Wagner, Grundlegung 814—827.

verantwortungsreiche Posten auszufüllen, auch Gelegenheit finden, ihre Kräfte Aufgaben zu widmen, die ihrer würdig sind." Aber derselbe Autor, der diese Forderung erhebt, Waldemar Mitscherlich[1], fügt zugleich bei: „Nicht dem Individuum, sondern der Gesamtheit soll die größte Bewegungs- und Entwicklungsfreiheit eingeräumt werden." Wo das materiell oder persönlich überragende Individuum nirgends eine Schranke findet, da gehen dem wirtschaftlichen Fortschritt viele Kräfte verloren, weil der Überstarke ihnen die Freiheit raubt, die ihrer eigenen Geltung und Entwicklung unentbehrlich ist.

Ein anderer Nachteil der absolut freien Konkurrenz ist

b) der Sieg der gewissenlosen Elemente. Es gibt Mittel der Konkurrenz, welche in offenbarem Widerspruch stehen mit Anforderungen, die der Nationalökonom an das wirtschaftliche Handeln stellen muß. Man spricht heute oft von einem „unlautern" Wettbewerb, den alle verurteilen, nicht wenige aber üben. Kann dieser unlautere Wettbewerb „Freiheit" für sich beanspruchen? Ist nicht vielmehr seine Unterdrückung geradezu eine Forderung der Freiheit, Wiederherstellung der Freiheit für alle jene, die ihre Kräfte und Fähigkeit in rechtschaffener Weise zum eigenen Wohle und zum Besten der Gesamtheit verwenden?

c) Die Theoretiker der „reinen" Ökonomie gehen bei ihren Aufstellungen regelmäßig von der Hypothese der freien Konkurrenz aus[2]. Es wäre dann aber für Würdigung der Bedeutung und Tragweite ihrer Sätze nicht bloß zu beachten, daß eine solche Voraussetzung in Wirklichkeit, wie wir an vielen Beispielen gezeigt, „regelmäßig" nur eine beschränkte Anwendung finden kann, sondern auch der Umstand zu berücksichtigen, daß die „freie Konkurrenz" sich eben in vielen Fällen selbst aufhebt, zum Ausschluß des Wettbewerbes, zum Monopol führt mit Beherrschung eines Geschäftszweiges durch wenige den Kampf Überlebende[3].

„Die konkurrierende Selbstsucht", sagt Jaroslaw, „hat ein Interesse daran, in ihrer Sphäre jeden andern Wettbewerb auszuschalten, das Wesen der Konkurrenz, den friedlichen Wettlauf nebeneinander nach einem gemeinsamen Ziele hin, umzubiegen, den Mitläufer zu distanzieren, zu disqualifizieren, ihm ein Bein zu stellen, ihn ganz aus der Bahn zu drängen. So artet diese Konkurrenz ... mit Naturnotwendigkeit in ihr gerades Gegenteil, in einen Kampf à outrance aus,

[1] Der wirtschaftliche Fortschritt, sein Verlauf und Wesen (1910) 182.

[2] F. C. Hicks, Competition as a basis of economic theory, in Publ. Americ. Econ. Assoc. X (1895), Nr 3.

[3] „La concurrence conduit au monopole", bei Louis Blanc, Organisation du Travail (1841) 41. „Die Konkurrenz tötet die Konkurrenz." Proudhon, Philosophie der Staatsökonomie. Deutsch von Carl Grün I (1847) 189 197. „Je ein Kapitalist schlägt viele andere tot." Marx, Kap. I[4] 728. Adam Smith dagegen vertraut der freien Konkurrenz, der Enthaltung des Staates von jedem Eingriff in dieselbe, so sehr, daß er z. B. in der Besprechung des Kornhandels (Wealth IV, chap. 5) die „verbreitete Furcht vor Aufkauf und Monopolisierung" mit der Furcht vor Hexerei vergleicht.

der jede Gemeinschaft negiert und zerstört: sie vernichtet mit dem Konkurrenten sich selbst. Die annähernde Gleichheit in den Fähigkeiten der Bewerber, von der man eine automatische Regelung gegen diese in der Sache liegende Entwicklungstendenz erhofft hatte, war wieder eine Täuschung der Aufklärungsperiode."

Das Prinzip der Konkurrenz und das Prinzip der absoluten Freiheit bilden also keine untrennbare Einheit, wie fälschlich vorausgesetzt wurde; es sind verschiedene, ja konträre Begriffe: „Der Freihandel statuierte die wirtschaftliche Freiheit als die Lebensbedingung, wir kennen sie jetzt als den Todeskeim aller Konkurrenz. Wo immer wirtschaftliche Tätigkeit mit dauerndem Erfolge durch den Wettbewerb angespornt worden ist, da stehen die Konkurrenten, freiwillig oder gezwungen, unter der Disziplin sozialer, moralischer oder rechtlicher Bindungen. Wird aber der Wille der wirtschaftenden Individuen allein den egoistischen Motivationen des Erwerbs- und Genußinstinktes überlassen — und das ist der herkömmliche Sinn der manchesterlichen Freiheit — wird mit dieser Auffassung wirklich Ernst gemacht, so kann keine Gemeinschaft, auch die Tauschgemeinschaft, auf der die Konkurrenz fußt, weder voll noch halb bestehen. Der Wettbewerb wird zum Vernichtungskampfe; sein Endergebnis ist nicht Wertsteigerung, sondern Wertzerstörung, nicht Summierung, sondern Kompensierung und Selbstverzehrung der Einzelkräfte." Kurz der Wettbewerb ist gut, wenn er den Zwecken sich beugt oder gebeugt wird, welche die Zwecke des sozialen Gemeinschaftslebens sind; er wirkt verderblich, wenn er diesen Zwecken sich entzieht, um einzig und allein, frei und unbehindert, dem individuellen Erwerbstrieb zu dienen, verderblich gerade darum auch, weil er den rechten Wettbewerb vernichtet.

Wie eine ungehemmt freie Konkurrenz die Monopolbildung erleichtert und fördert, so führt sie anderseits wiederum, in der mittleren und unteren Sphäre, leicht zu einer

d) Überzahl von Produzenten und Händlern, die sich gegenseitig ihre wirtschaftliche Existenz erschweren, ohne daß eine so große Menge für den Vollzug der volkswirtschaftlichen Funktionen nötig oder nützlich wäre; ja vielleicht gereicht sie zum Schaden dieser Funktionen, wenn oder weil gar manche über die für ihre Beschäftigung erforderlichen persönlichen und sachlichen Vorbedingungen nicht verfügen (Konkurrenz des „Pfuschertums" usw.).

Mit diesen Nachteilen für die Konkurrenten selbst, mit der Gefährdung eines volkswirtschaftlich gesunden Wettbewerbs, verbinden sich dann nicht selten

e) mancherlei direkte Schädigungen der Konsumenten. Die freie Konkurrenz führt keineswegs notwendig dazu, daß das Publikum zugleich bessere und billigere Waren erhalte. Nur zu oft werden die Käufer durch scheinbar billige Preise verlockt, schlechte Waren zu kaufen. Gelingt es dann aber noch übermächtigen Kapitalisten, einen Geschäftszweig für sich zu monopolisieren, dann hat die viel gepriesene Ausgleichung der Preise durch die Konkurrenz zugleich mit dieser ihr Ende erreicht: den siegreichen Monopolisten steht es ja in weitem Umfange frei, die Preise ihrer Produkte zu erhöhen, anderseits die Preise

der Rohstoffe ungebührlich herabzudrücken. Auch die sog. „festen“ Preise der potenten Geschäfte unterscheiden sich doch von den Vorschlagspreisen oft nur dadurch, daß dabei die Übervorteilung des Publikums zur Regel geworden ist.

Aus der schrankenlosen Konkurrenz ergeben sich ferner

f) Gefahren für das Wohl der Arbeiterklasse. Gewiß stellt die Verminderung der Arbeitsmühen und der materiellen Beschaffungskosten, die hierdurch bewirkte bequemere, umfassendere, leichtere, wohlfeilere Befriedigung menschlicher Bedürfnisse einen wahren wirtschaftlichen Fortschritt dar. Auch dient unzweifelhaft gerade ein gesunder Wettbewerb mit dazu, diesen Fortschritt herbeizuführen. Allein das Privatinteresse sucht sein Ziel nicht bloß in der Herabsetzung der natürlichen, volkswirtschaftlichen Kosten[1]. Zu den Kosten im privatwirtschaftlichen Sinne gehören auch Vergütungen an dritte, vor allem der Lohn, auch andere Aufwendungen, die für Sicherheit und Gesundheit der Arbeiter notwendig oder wünschenswert sind. Die Verminderung solcher Auslagen, die Herabsetzung der Löhne, ermöglicht den Verkauf der Produkte zu billigeren Preisen; der billige Verkauf der Produkte aber erlaubt dem Produzenten, seine Konkurrenten aus dem Felde zu schlagen. Er sucht darum auch leicht die größtmögliche Arbeitsleistung für einen möglichst geringen Lohn zu erhalten. Kann also immerhin die „freie Konkurrenz“ als Förderin einer reichlichen und raschen Produktion gepriesen werden, die Volkswirtschaftslehre muß sich fragen, ob im ganzen die Nachteile, die daraus für die Arbeiterschaft und eine im Gesamtinteresse wünschenswerte Verteilung erwachsen können, nicht schwerer in die Wagschale fallen.

Alles in allem konnte aber, wie gesagt, die „freie“ Konkurrenz überlebten Formen der Gebundenheit und einer bis zur Bevormundung gehenden staatlichen Intervention gegenüber einst geschichtlich, vom nationalökonomischen Standpunkte aus, eine gewisse Berechtigung für sich in Anspruch nehmen, in der heutigen entwickelten kapitalistischen Wirtschaft aber hat die freie Konkurrenz zu einer Menge unverkennbarer Schädigungen, den oben genannten und noch andern (zur unwirtschaftlichen Verwendung von Kapitalgütern, übermäßigen Steigerung des Risikos usw.), geführt, so daß eine neue Organisation, auch geschichtlich als ein unabweisbares Bedürfnis volkswirtschaftlichen Fortschrittes ziemlich allgemein gefordert wird, zum Teil schon durchgeführt ist.

4. *Regelung der Konkurrenz.* Das praktische Problem besteht jedoch auch heute nicht darin, die Konkurrenz zu beseitigen, sondern sie zu regeln und in Einklang zu bringen mit den Anforderungen der öffentlichen Wohlfahrt. Wie aber kann der Wettbewerb geregelt werden?

[1] Bd II, Kap. 2, § 4, S. 300 ff. Adolf Wagner, Theoretische Sozialökonomik I (1907) 42 f.

a) Zunächst empfängt die freie Konkurrenz ihre Begrenzung durch das Sittengesetz, das Herkommen, die öffentliche Meinung. Nicht alle Mittel, deren sich die Konkurrenz mit Erfolg bedienen kann, sind sittlich erlaubt. Vieles ist durch die Pflicht der Gerechtigkeit ausgeschlossen, anderes widerstreitet dem Gesetze der Liebe. Der individualistische Standpunkt wird, ohne sittliche Korrektur, dazu verleiten, bei dem Streben möglichst billig zu kaufen, mit dem höchstmöglichen Vorteil zu verkaufen, jede Rücksicht auf das Wohl der Mitbürger außer acht lassen. Die sittliche Gemeinschaftspflicht aber, die pflichtmäßige Gebundenheit aller durch den Zweck der staatlichen Gesellschaft, der sie angehören, führt zu dem Satze: Leben und leben lassen! Je lebendiger das sittliche Bewußtsein in einem Volke wirkt, je nachdrücklicher und allgemeiner das gesunde Herkommen, die öffentliche Meinung den Forderungen des Sittengesetzes Geltung verschafft, um so größer wird im übrigen das Maß der Freiheit sein, das dem Wettbewerbe und Wetteifer gewährt werden kann. Alles von dem Staate für die Regelung der Konkurrenz zu erwarten, wäre töricht. Auch die beste Gesetzgebung hat noch weite, elastische Maschen. Wo die Gewissenlosigkeit allgemein wird, ist der Staat schließlich hilflos und machtlos.

b) Ein anderes Mittel bietet die Assoziation in ihren verschiedenen Formen, die ökonomische und soziale Kooperation, der regelnde Einfluß gesellschaftlicher Mächte.

Die gewerblichen Korporationen des Mittelalters machten in ihrer Blütezeit den Versuch, den Konsumenten eine zuverlässige Garantie für Qualität und Preiswürdigkeit der Waren, den Produzenten sichere Gewähr gegen vernichtende und illoyale Konkurrenz, den mitarbeitenden Gesellen ausreichenden Schutz gegen den Mißbrauch ihrer abhängigen Stellung durch den Meister zu bieten. Die modernen Genossenschaften versuchen in mehrfacher Hinsicht eine gewisse Gleichheit der Kräfte im wirtschaftlichen Wettbewerb der Kleinen mit den Großen anzustreben. Von größerer Bedeutung noch ist die soziale Kooperation des organisierten Berufes für die Überwindung anarchischer Konkurrenz, jene höhere Form einer „Vergesellschaftlichung der Produzenten“, die wir der sozialistischen Parole „Vergesellschaftung der Produktionsmittel“ gegenüberstellten[1]. Wir sehen, wie die heutigen Gewerkvereine sich bemühen, der schädigenden Konkurrenz der Arbeiter unter sich entgegenzuwirken, wie die Syndikate tätig sind zur Regelung der Produktion, mag auch vorläufig nicht immer der rechte Weg eingeschlagen werden und die erforderliche Sicherung der allgemeinen Interessen hierbei noch nicht gefunden sein usw.

c) Wahrung des Rechts und der allen gemeinsamen Wohlfahrt durch geeignete Regelung der Konkurrenz gehört ferner in den Bereich staat-

[1] Bd I, Kap. 4, § 4, S. 328, § 5, S. 383; Bd II, Kap. 1, § 5, S. 207 ff.

licher Aufgaben. In Betracht kommt hierfür die Gesetzgebung[1], Besteuerung, der Staatsbetrieb, die Verstaatlichung. Wir erwähnen nur flüchtig einiges von dem, was bereits geleistet wurde, ohne auf eine Würdigung des einzelnen einzugehen, so den Schutz der Warenbezeichnungen, den Markenschutz, die Gesetzgebung gegen den unlautern Wettbewerb (Ausschluß von Handlungen, die gegen die guten Sitten verstoßen, Reklameschwindel, Quantitätsverschleierung, Kreditschädigung, Benützung fremder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse usw.), den Schutz der Erfindungen im Interesse des Erfinders, das Patentwesen, das Urheberrecht usw. Auch die Arbeiterschutzgesetzgebung gehört in gewisser Weise hierhin; dann die Besteuerung der Warenhäuser usw., Ablösung der privaten Tätigkeit durch die Gemeinwirtschaft, wo eine andere Lösung des Konfliktes zwischen privatem Gewinnstreben und Gemeinwohl nicht möglich ist, in dieser Voraussetzung Verstaatlichung insbesondere ihrer Natur nach quasi-öffentlicher Unternehmungen, bei denen das öffentliche Interesse in einem Maße vorwiegt, daß dabei das Privatinteresse den entscheidenden Gesichtspunkt nicht abgeben darf (z. B. Post, Eisenbahn[2]); oder um einen indirekten Einfluß auf die Preisbildung ausüben zu können (z. B. durch ausgedehnten staatlichen Bergwerksbesitz) usw.

Alles in allem haben solche Beschränkungen der freien Konkurrenz innerhalb der verwickelten Verhältnisse des heutigen Wirtschaftslebens zum Teil schon die gleiche Bedeutung und Wichtigkeit erlangt wie das Konkurrenzprinzip selbst[3]. Äußerlich hält man allerdings, wie es heißt, im Prinzip noch fest an dem alten Grundsatz individualistischer Freiheit. In Wirklichkeit ist jedoch die Entwicklung bereits in ganz anderer Richtung sogar weit vorangeschritten.

Der Freiheitsgedanke hat sich ja, wie wir sahen, in seiner Absolutheit niemals durchführen lassen. Das Maß der Freiheit und das Maß ihrer Beschränkung bleibt stets von konkreten, geschichtlichen Bedingungen abhängig, ist nicht für alle Voraussetzungen gleich und unveränderlich.

[1] Zu der „wirtschaftlichen" Freiheit wird wohl auch die Freiheit der Konsumtion gerechnet. Die alten Luxusgesetze, die in früheren Zeiten den Konsum der Staatsbürger in dem einen oder andern Punkt unmittelbar regeln wollten, haben spätere Zeiten als einen übertriebenen Eingriff in die Sphäre der bürgerlichen Freiheit gekennzeichnet und abgeschafft. Es wurde ihnen überdies zum Vorwurf gemacht, daß sie, durch den nicht immer erfolgreichen, aber stets lästigen Versuch, der Entwicklung und Ausdehnung der Bedürfnisse Grenzen zu ziehen, den wirtschaftlichen Fortschritt hemmten und hinderten. Die heutige Gesetzgebung enthält keine Vorschriften über den Konsum; aber sie verbietet und verhindert den Verkauf einzelner Waren oder knüpft denselben an bestimmte Voraussetzungen und Bedingungen (z. B. den Verkauf von Giften, von verdorbenen, gesundheitsschädlichen Waren, von Dynamit u. dgl.). Vgl. Seligman, Principles of Economics 168 f.

[2] In den Staaten, wo die Eisenbahnen nicht verstaatlicht sind (England, Amerika), mußten der Konkurrenz besondere Schranken gezogen werden.

[3] Seligman a. a. O. § 64, S. 153.

Allgemein gültig ist nur der prinzipielle Satz, daß das Privatinteresse bloß solche Freiheit beanspruchen darf, die in harmonischer Verbindung steht mit der Freiheit aller, und die, je nach den gegebenen Verhältnissen, den höheren Anforderungen des Gesamtinteresses der Nation nicht widerspricht. Haben wir dieses Prinzip hier zunächst auf die Einzelkraft und die Einzelwirtschaft angewendet, so erstreckt sich seine Geltung doch selbstverständlich auch auf Streben und Betätigung kooperativer und korporativer Gesamtheiten. Ganz allgemein gilt darum das Prinzip der

18. Sozialisierung der wirtschaftlichen Freiheit. Der Mensch Herr der Welt, durch seine Arbeit, inmitten der Gesellschaft — das war der Grundsatz, den wir im ersten Bande an die Spitze unserer Darlegungen[1] gestellt haben. Es besteht ein Zusammenhang zwischen den Millionen Erdgeborener, die den Boden bearbeitet, die Arbeitstechnik, Werkzeuge, Maschinen, Methoden zur Veredlung des Stoffes usw. ersonnen, erprobt und vervollkommnet haben. Die späteren Geschlechter stehen auf den Schultern ihrer unmittelbaren Vorgänger, stützen sich in diesen wiederum auf längst vergangene Generationen. Und das heutige Volk, die Volkswirtschaft der Gegenwart darf hinwiederum der Zukunft der Nation und der nationalen Volkswirtschaft nicht vergessen. Auf jeder Einzelstufe, in jedem Zeitpunkte volkswirtschaftlicher Entwicklung bleibt der Mensch mit seiner Arbeit in die Mitte der Gesellschaft gestellt. Mag die Gruppe der Menschen, die miteinander und füreinander arbeiten, in engere Grenzen der Familie und Familienwirtschaft oder der mittelalterlichen Stadt gebannt sein, mag sie in der Neuzeit über ganze Länder sich ausdehnen, überall offenbart und behält die Arbeit der Staatsgenossen in besonderer Weise ihren Gemeinschaftscharakter[2], und zwar um so mehr, je dichter die Bevölkerung, je höher entwickelt die gesellschaftliche Arbeitsteilung in der modernen Verkehrswirtschaft geworden ist.

Folgerichtig wird darum auch die Freiheit, mit welcher es der Nationalökonom zu tun hat, nicht die Freiheit des isolierten Menschen, sondern die Freiheit des Menschen inmitten der Gesellschaft sein —, Freiheit, wie Kant sagt, als jedem Menschen kraft seiner Menschlichkeit zustehendes Recht, sofern sie mit der Freiheit jedes andern nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen kann. Wie auf politischem Felde in demjenigen Volke den einzelnen und deren Verbänden die größte Freiheit gewährt werden kann, wo der Staatsgedanke die tiefsten Wurzeln geschlagen hat, so auf wirtschaftlichem Gebiete da, wo das Solidaritätsbewußtsein am festesten verankert ist[3].

[1] Bd I, Kap. 1, § 1, S. 1 ff, § 4, S. 26 ff. [2] Bd I, Kap. 1, § 4, S. 27 f 30 ff.

[3] Vgl. Jos. Schrijvers, Manuel d'Économie Politique (1907) 24. „Der kaufmännische Geist kann nur in der Freiheit gedeihen", sagte Staatssekretär Dernburg. Diesen Satz wird niemand bestreiten. Allein es macht einen großen Unterschied, wie man denselben interpretiert. Er hat eine andere Tragweite im Sinne John Prince Smiths (1860), wenn dieser sagt: „Der volkswirtschaftlichen Gemeinde ist jede Solidarität

Zwei Gründe insbesondere machen aber stets eine gewisse Begrenzung der „wirtschaftlichen Freiheit" notwendig: einmal die tatsächliche Ungleichheit der Kräfte, die sonst zur Unterdrückung der Schwachen führen müßte; sodann die allgemeine Fehlerhaftigkeit der Menschen. Mag J. J. Rousseau immerhin verkünden: „Der Mensch ist wesentlich gut, und darum sind es auch alle seine Tendenzen." Die Erfahrung beweist leider nur zu sehr, daß es in der menschlichen Natur Elemente und Tendenzen gibt, die auch äußere Schranken der individuellen Freiheit nötig machen, wenn Staat und Bürger vor Schaden bewahrt bleiben sollen[1]. Bedeutet diese Beschränkung für den Einzelnen ein Opfer, so wird dasselbe doch wieder durch die Dienste der staatlichen Gesellschaft reichlich aufgewogen (Ordnung und Sicherheit, öffentliche Wohlfahrt mit ausgedehnteren Möglichkeiten und mit positiver mächtiger Förderung für das eigene Wohlfahrtstreben). Auch insofern besagt die „Sozialisierung" der Freiheit nicht bloß Beschränkung, sondern Erweiterung der Freiheit, als der Bruch mit dem individualistischen System, nach welchem das ganze Wirtschaftsleben lediglich auf der isolierten Aktion der Individuen beruht, der Assoziation jeder Form, den beruflichen Vereinigungen, den Standes- und Klassenverbänden möglichst freie Bahn gewährt.

Nach allem wird man verstehen, warum und in welchem Sinne der Nationalökonom, von seinem Standpunkte aus, die äußere, „wirtschaftliche Freiheit" einen „sozialen Begriff"[2] nennen kann, ein soziales Gut,

grundsätzlich fremd. Ein weiteres Recht, als freien Zutritt zum Markt, kann sie keinem gewähren, denn der Markt ist das einzig Gemeinschaftliche, das sie besitzt"; — und er bedeutet etwas ganz anderes im Sinne der fortgeschrittenen Nationalökonomen neuester Zeit, die mit Philippovich (Die Entwicklung der wirtschaftspolitischen Ideen im 19. Jahrhundert [1910] 135) selbst die „individuelle" Verantwortlichkeit als Verantwortlichkeit deuten „für eine verständige und den Interessen der Gesamtheit nicht widersprechende Ausnützung der in der menschlichen Gemeinschaft und durch ihre Solidaritätseinrichtungen gebotenen Gelegenheiten zur Selbstbehauptung". Vgl. dazu auch Oswald v. Nell im „Akademiker" 1909.

[1] Friedrich v. Wieser (Recht und Macht [1910]) spricht von einem „gereinigten" Freiheitsbegriff, der frei sei von den Irrtümern des Freiheitsbegriffes der klassischen Schule. Diese habe die im Wettbewerbe miteinander stehenden Individuen als gleich stark vorausgesetzt, während wir den Schutz der Schwachen gegen die Starken selbst auf Kosten der Freiheit fordern müßten. Der zweite, größere Fehler der altliberalen Theorie sei die Vernachlässigung der Bindungen durch die Macht der Sitte gewesen. Wo diese Macht nicht wirksam werde, sei die Freiheit kein Segen, bedürfe vielmehr der Einschränkung durch die Rücksicht auf das allgemeine Wohl. — Ohne Bindung keine Freiheit! Das ist kein Paradoxon, sondern geschichtliche Tatsache. Bernstein, Arbeiterbewegung (1910) 132.

[2] Nach Friedrich v. Wieser (a. a. O.) ist die wirtschaftliche Freiheit kein absolutes Individualrecht, vielmehr ein gesellschaftlicher Zustand, bedingt durch Machtverteilung und bewertet durch die Sicherung der gesellschaftlichen Aufgaben. Vgl. auch v. Philippovich, Die Entwicklung der wirtschaftspolitischen Ideen im 19. Jahrhundert (1910) 131.

einen wichtigen und wesentlichen Bestandteil der öffentlichen, allen gemeinsamen Wohlfahrt. „Freiheit! ruft die Vernunft, Freiheit! die wilde Begierde" (Schiller). Freiheit wollen auch wir, Freiheit im Sinne der Vernunft, nicht der Begierde, die Freiheit der Ordnung und die Ordnung der Freiheit, wobei alle Bürger und die Gesamtheit gegen maßlose Begierden und Ausschreitungen der Einzelnen geschützt sind.

19. Das materielle und das sittliche Element im Wirtschaftsstreben der Einzelnen. Plato hat einmal gesagt: „Sollen wir uns damit aufhalten, Bestimmungen über den Verkehr auf dem Markte zu geben? Es sind ja die bestmeinenden Leute von der Welt, die immerfort Gesetze geben und immer daran bessern, in der Hoffnung, ein Ende zu machen mit den Betrügereien im Handel; sie wissen aber nicht, daß sie in der Tat an den Köpfen der Hydra schneiden." Keine Gemeinschaft ohne Bindung, sagten wir. Doch die äußeren Bindungen genügen nicht ohne die innere Bindung der Pflicht. Die beste Wirtschaftsordnung bleibt ohnmächtig, wenn die Menschen selbst schlechter werden. Höher als alle äußere Bereicherung bemißt sich darum auch unter volkswirtschaftlichem Gesichtspunkte die innere Bereicherung des Menschen; ohne diese innere moralische Bereicherung wird der materielle Wohlstand des Volkes auf die Dauer nicht bestehen können. Die sittliche Selbstzucht aber ist unmittelbar das Werk jedes Einzelnen, ein Kampf in der eigenen Person, ein Kampf, der seine höhere Leitung und Ergänzung findet durch das Licht und die Kraft der Religion. Weil es hieran gefehlt hat, weil in dem Wirtschaftsstreben unserer Tage, bei den Einzelnen und in den wirtschaftlichen Organisationen, das materielle Element, das Verlangen nach Gelderwerb, materiellen Vorteilen, sinnlichem Wohl und Genußleben überwiegt, das sittliche Element vielfach ganz in den Hintergrund getreten ist[1], darum hat die rastlose Arbeit der Gesetzgebungsmaschine so wenig Früchte erzielt; sie hat an den Köpfen der Hydra geschnitten. Doch soll die Tätigkeit der Gesetzgeber nicht verachtet werden. Sie ist aber doppelt segensreich, sofern sie in einem Volke wirkt, dessen Glieder das praktische Verständnis für jene höheren Zwecke nicht verloren haben, denen auch die Gesetzgebung letztlich dienen muß.

[1] „Ausschließliche Beschäftigung mit materiellen Dingen führt leicht zu materialistischer Gesinnung. Das gilt von den Individuen wie von den Völkern. Es scheint eine durchgehende geschichtliche Tendenz zu sein, daß mit der Entwicklung eines Volkes zum Handelsvolke ein zynisches Genügen am rohen und glatten Genusse, eine Abkehr von höheren geistigen Interessen, ein Verfall der Sitten Hand in Hand gehen. Und wenn die zweifellose Umwandlung Deutschlands vom ackerbautreibenden zum Handels- und Industriestaate von so vielen im Volke mit schwerer Sorge verfolgt wird, dann entspringt solches Bedenken nicht bloß dem Futterneide reaktionärer Agrardemagogen. Alle Errungenschaften des neuen Reiches, die Blüte von Wirtschaft und Technik, seine junge Kolonialmacht, der zunehmende Nationalreichtum, das alles wäre keinen Pfifferling wert, wenn wir dafür jenen Fonds sittlicher und geistiger Werte in Zahlung geben müßten, um den uns die Welt früher beneidete." Jaroslaw, Ideal und Geschäft (1912) 20.

Wenn die individualistische Doktrin den Satz aufstellte, daß ein jeder sein Interesse besser verstehe als eine unwissende und wenig sorgsame Regierung, und daß das Interesse des Einzelnen das Interesse aller sei, so werden wir uns wohl hüten, in dieser Aufstellung nur den Irrtum zu sehen. Ohne Zweifel ist das Interesse der Einzelnen das Interesse aller; allein es muß hinzugefügt werden: das Interesse der Einzelnen ist das Interesse aller, soweit es eben durch das Interesse aller zugleich in Schranken gehalten wird[1].

Der Fehler der individualistischen Auffassung lag darin, daß sie statt der geordneten Selbstliebe, der triebhaft, als Leidenschaft, wirkenden Selbstliebe, im blinden Vertrauen auf die „natürliche" Güte des Menschen, auf die „Naturordnung", oder von dem schrankenlosen Wettkampf die richtige „Auslese" und den Fortschritt erwartend, die Leitung der dem eigenen „wohl verstandenen" Interesse dienenden Bestrebungen zuwies[2]. Selbstliebe und Eigeninteresse aber bedürfen nun einmal eines starken Zügels[3]; sonst bleibt das „wohl verstandene" Interesse lediglich eine rechnerische Größe nach egoistischem Kalkul, und der Wettkampf bringt alles Elend, alle Not, alle Verrohung des Krieges mit sich. Sie finden diesen Zügel einigermaßen in den gesetzlichen und gesellschaftlichen Schranken gegen den selbstsüchtigen Mißbrauch höherer Kraft zur oder mit Verletzung fremden Rechts, des Wohles der Standesgenossen, der Konsumenten, der gesellschaftlichen Gesamtheit. Doch das Erscheinen des Strafrichters kann, wie gesagt, nur eine, wenn auch häufigere Ausnahme im wirtschaftlichen Lebensprozesse sein. Für die Masse des Volkes aber müssen Selbstliebe und Eigeninteresse, soll Staat, Volk, Volkswirtschaft nicht zu Grunde gehen, in dem Moralgesetze ihren wirksamen Zügel finden, in jenem Gesetze, das Gerechtigkeit und Liebe fordert, das sittliche Bewußtsein der Pflicht, sozialer Verantwortlichkeit begründet. Dies um so mehr in einer Zeit, wo die ungeheure Kompliziertheit des volkswirtschaftlichen Prozesses mit seiner aufs höchste durchgebildeten Arbeitsteilung, Spezialisierung, Kombinierung, seinen Millionen und Millionen umschlingenden Dienstverhältnissen usw. die Menschen in einem Grade voneinander abhängig gemacht hat, wie dies die Vergangenheit auch nicht im entferntesten ahnen konnte.

Das Moralgesetz fordert von dem Bürger nicht den Verzicht auf sein eigenes Wohl, den eigenen Vorteil. Der von diesem Gesetz geleitete Bürger weiß aber, daß im Falle eines Konflikts das Privatinteresse dem gemeinsamen Interesse aller sich unterordnen müsse[4]. Seine berechtigte Fürsorge für das eigene Wohl wird die öffentliche, allen gemeinsame Wohlfahrt nicht verachten und schädigen; sie wird den andern Volksgenossen, mögen diese innerhalb der eigenen Wirtschaft des Handelnden in abhängiger Stellung tätig sein oder neben ihm selbständig ihr Glück versuchen, nicht die Wege zur Wohlfahrt verschließen, ungebührlich verengen, verkürzen, verlegen, zerstören. Sie muß positiv und negativ zu Opfern sich verstehen, wie sie die allgemeine Harmonie, der Ausgleich widersprechender Interessen und der wirtschaftliche Fortschritt immer wieder notwendig machen.

[1] Sismondi, Neue Grundsätze I 313.
[2] Bd I, Kap. 4, § 3, S. 259 ff; Bd II, Kap. 1, § 3, S. 149 ff.
[3] Victor Brants, Les grandes lignes de l'Économie politique I[4] (1904) 30 ff.
[4] Bd I, Kap. 1, § 4, S. 36 f.

„Die Konsumenten wünschen niedrige, die Produzenten hohe Preise; die Arbeiter hohe Löhne, die Unternehmer geringere Arbeitskosten. Produzenten und Konsumenten streben eine direkte Verbindung an, die den Zwischenhandel vernichtet; der Kleinhandel steht gegen die Magazine, das Kleingewerbe gegen die Fabriken und Händler; die Prosperität der Landwirtschaft hängt von hohen Getreide- und Viehpreisen ab, die den Städten die Lebensmittel verteuern und die Industrie schädigen. Am deutlichsten kommen diese Interessengegensätze zum Ausdruck, wenn der Staat durch Zölle die inländische Industrie vor der ausländischen Konkurrenz behütet: der Zoll, der dem Spinner nützt, schädigt den Weber; will der Staat die Eisenindustrie schützen, so müssen dies alle übrigen Industrien und die Verkehrsunternehmungen in hohen Eisenpreisen bezahlen; will der Staat die Produktivität der Volkswirtschaft und den Auslandsverkehr durch Beförderung von Großunternehmungen haben, so geht dies auf Kosten der zurückgebliebenen Betriebsformen; ein neuer Verkehrsweg ruft neue Konkurrenzen hervor und schlägt alte Produktionszweige tot." [1]

Ein Ausgleich, der alle Wünsche und Hoffnungen zugleich befriedigt, ist hier schlechterdings unmöglich. Manchmal stehen die Interessen einander so schroff ausschließend gegenüber, daß eine mittlere Linie, auf der sie sich treffen und einigen könnten, nicht zu finden ist. Eine „natürliche" Harmonie aller Interessen gibt es nicht, und wo das Gleichgewicht zeitweilig zwischen vielen Interessen künstlich hergestellt ist, da wird es oft und bald wieder gestört durch die fortwährenden Wandlungen im volkswirtschaftlichen Lebensprozesse, durch Änderungen in den Bevölkerungsverhältnissen, durch Fortschritte der Technik, Verschiebungen in den Verkehrsbeziehungen usw. Ohne daher das Unmögliche zu verlangen, daß nämlich die Sonderinteressen über den Anforderungen des Gemeinwohles und des wirtschaftlichen Fortschrittes vergessen werden, wird man von verständigen und gewissenhaften Bürgern erwarten dürfen, daß sie in der Vertretung ihrer Interessen oder der Interessen ihres Berufes, ihres Standes, alle starre und harte Einseitigkeit vermeiden. Der Staatsbürger wird sich bewußt bleiben müssen, daß seine persönlichen oder Standesinteressen nicht die einzigen im Staate sind, die Berücksichtigung verdienen und erfordern, daß auch andere Interessenten ihre Forderungen erheben, und sollten deren Ansprüche wirklich vor der notwendigen Vervollkommnung der wirtschaftlichen Zustände zurückweichen müssen, so braucht darum der Fortschritt doch noch nicht gerade schonungslos.

[1] v. Philippovich, Grundriß. II. Volkswirtschaftspolitik[4] (1909) 5 ff.

über Ruinen von Menschenglück hinweg, zu andern oder höheren Formen des Wirtschaftslebens emporzusteigen. Wo das sittliche Bewußtsein der Gemeinschaft und der Gemeinschaftspflichten[1] den Geist der Menschen beherrscht, da wird das wirtschaftliche Streben der Bürger um so schneller und leichter mit einer weitherzigen und weitblickenden staatlichen Wirtschaftspolitik zusammentreffen und diese, in ihrer Wirksamkeit für das wahre Wohl des ganzen Volkes, nicht durch stets nörgelnde Kritik und eigensinnigen Widerstand hemmen, vielmehr nach bester Kraft stärken und fördern wollen.

„Wer ein privates Gut verwaltet, soll es tun in Prokura der Allgemeinheit." So sagte der Reichskanzler von Bethmann Hollweg bei der Jubiläumsfeier des Deutschen Handelstages (13. Mai 1911) zu Heidelberg. Das höchste Prinzip ist nicht der geschäftliche Vorteil, die eigene Erwerbsmöglichkeit, wobei das Gewissen vielleicht nur als lästiges Gepäck empfunden wird: Make money, honestly, if you can — but make money! Ein anderer Grundsatz gilt vielmehr für den Bürger: Als dienendes Glied sich einfügen in das Ganze. „Was gelten will und herrschen, muß wirken und muß dienen"[2], muß dem Volke, dem Staate nutzbar werden. Das ist der Berufsgedanke, der die Berufsgenossen unter sich und mit der Gesamtheit solidarisch verknüpft. Wo aber der Egoismus die Einzelnen ausschließlich beherrscht, da fehlt alle selbstlose Hingabe und Arbeit für Volk und Staat, für die Hebung des Standes um des Standes willen, wie wegen seiner Bedeutung für das Gemeinwesen. Da sucht man „organisiert" nur den Eigenvorteil, bessere Arbeitsbedingungen usw., bis der Egoismus sich schließlich gegen die Organisationen selbst richtet und diese zum Untergange führt. Da wird über den vielen Einzelzwecken des Geschäfts der soziale der Arbeit und des Berufes, der Dienst zum Wohle des Ganzen vergessen, da findet Solidität, Ehrlichkeit, Reellität nur so viel Raum, als das Geschäftsrenommee, die Rücksicht auf Konkurrenten, die Furcht, den betrogenen Kunden zu verlieren, also das „wohl verstandene" Interesse, es unbedingt erheischt. Werte schaffen für andere, für das Volk, nicht Werte sich aneignen auf Kosten des Volkes, Bedürfnisse wecken, nicht nur um zu verdienen, sondern um das Volk zu höheren Bedürfnissen emporzuheben, in dem Verhältnis des Arbeitgebers und Arbeitnehmers das sittliche Moment zur Geltung bringen, neben den Rechten nicht die Pflichten vergessen, keinen Gegensatz zulassen zwischen den Gütern, die man erstrebt, und dem sittlich Guten, keine Ausnützung der Leidenschaften der Menschen, nicht den Erfolg, den persönlichen Geldgewinn über die Berufspflicht stellen, kurz: Keine Trennung von Moral und Wirtschaftsleben, weder im Prinzip noch in der Praxis! Das ist die fortschrittliche Parole unserer Zeit!

[1] Bd II, Kap. 1, § 5, S. 205 ff 220 222 ff.

[2] In seiner Anwendung auf den Kaufmannsstand findet dieser Gedanke bei Jaroslaw ausführliche Behandlung.

In diesem sittlichen Berufsgedanken, den wir dem Egoismus des „kapitalistischen Geistes" und dem aus seiner Auswirkung resultierenden, die Gesellschaft spaltenden Klassengedanken gegenüberstellen, ist zum großen Teil enthalten, was bisher über Solidarität gesagt wurde. Von dort aus leitet sich der wahre Sozialismus ab, kein Sozialismus von oben herab, durch kommunistische Zentralisation des Eigentums und der Produktion die Individuen ihrer Selbständigkeit beraubend, sie bureaukratisch bevormundend, kein Sozialismus, wo die Societas alles ist, das Individuum nichts, auch kein Staatssozialismus, sondern ein Sozialismus, der von unten emporwächst und von oben aufgenommen wird, der die Berufsgenossen solidarisch unter sich und mit dem Ganzen verbindet, der echte Sozialismus, den wir als Solidarismus gekennzeichnet haben — und auf diesen gegründet, die volksorganische, wenn man will, die christliche Auffassung vom Wirtschaftsleben.

Zweites Kapitel.

Die Unternehmung.

§ 1.

Ursprung und Begriff.

Literatur: C. Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft[7] (1910) 85 ff. — Schmoller, Grundriß I (1909) 246 ff 456 ff. Ders., Die geschichtliche Entwicklung der Unternehmung, in Schmollers Jahrbuch XIV (1890) 735 ff. Ders., Sozial- und Gewerbepolitik der Gegenwart (1890) 375 ff. — Ad. Wagner, Grundlegung I[3], 1 (1892) 370 ff; I, 2, 784 ff. Ders., Theoretische Sozialökonomik I (1907) 145 ff. — Conrad, Grundriß I[6] (1907) 44 ff. — v. Philippovich, Grundriß I[8] (1909) 120 ff 167 ff (jetzt 9. Aufl. 1911). — Lexis, Allgemeine Volkswirtschaftslehre (1910) 54 ff. — Marshall, Handbuch der Volkswirtschaftslehre (übersetzt von Ephraim und Salz) I (1905) 32 ff. — Pierson, Principles of Economics I (1902) 237 ff. — Seager, Introduction to Economics[3] (1910) 137 ff. — Sombart, Der moderne Kapitalismus (1902). Ders., Der kapitalistische Unternehmer, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXIX (1909) 689 ff. — R. Ehrenberg, Sozialreformer und Unternehmer (1904). — Brentano, Der Unternehmer (1907). — Tänzler, Das gewerbliche Unternehmertum, seine Bedeutung für Volkswirtschaft und Staat (1909). — Armin Tille, Zur Geschichte der Unternehmung, in der Ehrengabe für Lamprecht (1909). — Adolf Weber, Der Kampf zwischen Kapital und Arbeit (1910) 86 ff. — Pohle, Der Unternehmerstand. Vorträge der Gehe-Stiftung III (1910). — Isay, Das Recht am Unternehmen (1910), namentlich S. 41 ff. — O. Stillich, Die wissenschaftliche Erforschung großindustrieller Unternehmungen, in den Schriften des Deutschen Volkswirtschaftlichen Verbandes III, Hft 6 (1910). — Alex. Tille, Die Berufsstandspolitik des Gewerbe- und Handelsstandes, 4 Bde (1910). — Wiedenfeld, Das Persönliche im modernen Unternehmertum (1911). — F. B. Hawley, Enterprise and the Productive Process (1907). — Die entsprechenden Aufsätze im Handwörterbuch der Staatswissenschaft, im Wörterbuch der Volkswirtschaft von Pierstorff, Wirminghaus, in Ehrenbergs „Thünen-Archiv“ usw. Liefmann, Die Unternehmungsformen (1912). (Erst während des Druckes dem Verfasser zugegangen.)

20. Individuum und Wirtschaftseinheit. Der volkswirtschaftliche Lebensprozeß vollzieht sich nicht in zufälligen, vorübergehenden Berührungen atomistisch tätiger Einzelpersönlichkeiten, mag immerhin auch einmal die rein individuelle „Tat“, z. B. des genialen Erfinders, auf Wohlstandsbildung und Wohlstandssteigerung den größten Einfluß ausüben. Wir finden vielmehr überall eine mehr oder minder dauernde, planmäßige, feste Verknüpfung und Verwendung von Kräften und Mitteln zur umfassenden Erreichung wirtschaftlicher Zwecke. Früher war die Familie die Wirtschaftseinheit, welche die wirtschaftliche Tätigkeit des Einzelnen in sich aufnahm. Heute aber, in entwickelter verkehrswirtschaftlicher Zeit, sind die Unternehmungen jene organisierten Wirtschaftseinheiten, durch welche das Füreinanderarbeiten der Menschen sich vollzieht, wobei im Rahmen der Unternehmung selbst ein engeres Zusammenwirken der Einzelkräfte in geregelter Arbeitsteilung, im Verhältnis der Neben-, Unter- und Überordnung, den wirtschaftlichen Bedürfnissen und Zielen der Bürger und des Volkes dienstbar wird.

Die Lehre von der Unternehmung, die sich auf allen Gebieten des volkswirtschaftlichen Produktions- und Zirkulationsprozesses betätigt, gehört der allgemeinen Volkswirtschaftslehre an. Das Besondere der verschiedenen Einzelgebiete bleibt der speziellen Volkswirtschaftslehre vorbehalten. Soweit ferner die öffentlichen Unternehmungen Besonderheiten aufweisen, werden diese am gehörigen Orte Berücksichtigung finden. Hier handelt es sich um die Unternehmung im allgemeinen, und zwar um die nicht-öffentlichen Produktions-, Leistungs- und Handelsunternehmungen[1].

Die Unternehmung ist Werk und Ergebnis geschichtlicher Entwicklung. Als solches kommt sie hier zunächst in Betracht.

21. Die sich selbst genügende Familienwirtschaft. Versetzen wir uns in die Zeiten der naturalen Hauswirtschaft[2], der antiken Oikenwirtschaften, der mittelalterlichen Fronhofswirtschaften. Betrachten wir die Eigen- und Gemeinwirtschaft der patriarchalischen Großfamilie, innerhalb welcher der gesamte Wirtschaftsprozeß, von der Erzeugung der Güter an bis zu ihrer Herrichtung für den Gebrauch, beschlossen ist. Freilich fehlten auch da nicht alle Beziehungen zur Außenwelt[3]. Gäste werden beschenkt; auch gegenseitige Geschenke und nachbarliche Hilfeleistung kommen vor. Nur der Tauschverkehr mit ausdrücklicher Vereinbarung von Leistung und Gegenleistung fehlt oder beschränkt sich auf Ausnahmefälle: in der homerischen Wirtschaft werden Metalle von fernher bezogen; phönizische Schiffe tauschen gegen mancherlei Tand Erzeugnisse der griechischen Inseln ein. Ein Sichselbstgenügen, die Selbständigkeit der Hauswirtschaft wurde aber durch all dieses noch nicht aufgehoben; sie blieb auf sich gestellt, ohne im wesentlichen der Außenbeziehungen

---

[1] Wird der Begriff der „Unternehmung“ vielfach mit der Produktion in Beziehung gebracht, so ist das doch „Produktion“ in einem weiteren Sinne, wobei alle wirtschaftliche Tätigkeit, die der Vorbereitung der Konsumtion dient, also auch Transport und Handel, mit umfaßt wird (Pohle). Systematisch unrichtig ist es, die Lehre von der Unternehmung der Lehre von der Produktion im engeren Sinne einzufügen.

[2] Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft[3] (1901) 101 ff; ([7]1910) 85 ff. Schmoller, Grundriß I (1909) 246 ff 456 ff; Ders., Die geschichtliche Entwicklung der Unternehmung, in Schmollers Jahrbuch XIV (1890) 735 ff; Ders., Sozial- und Gewerbepolitik der Gegenwart (1890) 375 ff.

[3] Lexis, Allgemeine Volkswirtschaftslehre 3.

notwendig zu bedürfen. Und wo Tausch stattfand, wurden die Güter in natura vertauscht, ohne Vermittlung von Geld. „Der Wert wird wohl auf Rinder als Maßeinheiten bezogen", sagt Lexis [1], „aber diese konnten doch immer nur gelegentlich als Tauschobjekte, nicht aber als allgemeines ‚Umlaufsmittel' verwendet werden."

Die innere Organisation der Familie, das Zusammenwirken ihrer Glieder, die hier in engerem Kreise bleibende Arbeitsteilung, die autoritative Leitung der Produktion und des Haushaltes, dies alles diente und genügte also den Zwecken einer bescheideneren Versorgung der Familienglieder mit dem, was sie an Nahrung, Kleidung, Wohnung bedurften. Vorräte an Lebensmitteln und Rohstoffen wurden gesammelt für den Eigenverbrauch, zur Ernährung in Winterszeit oder um eben dann die erforderliche Verarbeitung zu finden. Die weitergreifende gesellschaftliche Arbeitsteilung, die Produktion für den Markt, der Güterumlauf, die Vermehrung jener Fäden des Verkehrs, die vordem nur vereinzelt von Wirtschaft zu Wirtschaft gingen, das dichtere Netz der Beziehungen, alles, was der verkehrswirtschaftlichen Stufe volkswirtschaftlicher Entwicklung ihr charakteristisches Gepräge verleiht, das stellte sich nur erst ganz allmählich ein. Vorerst fehlen noch die besondern Wesenselemente, die der „Unternehmung" eigentümlich sind [2].

22. Die Entwicklung und Herausbildung der Unternehmung nimmt ihren zunächst nur vorbereitenden Anfang erst dann, als die Produktion der Familienwirtschaft Überschüsse erzielt, die für die Bedarfsdeckung der Familienglieder keine Verwendung finden, als diese Überschüsse an Fremde im Tausch abgegeben werden, als man, nach Aufkommen eines allgemeinen Tauschmittels, des Geldes, dazu überging, durch planmäßige Überschußproduktion, fortgesetzten und erweiterten Verkauf der Überschüsse, den Gewinn zu mehren, kurz, als der kaufmännisch-spekulative Handelsgeist in die Familienwirtschaft seinen Einzug hielt, die Aussicht auf Gewinn zum psychologischen Antrieb und Motiv wirtschaftlicher Betätigung an Stelle des bisherigen Zweckes der bloßen Bedarfsdeckung trat.

Es wäre, wie gesagt, verfehlt, die Entstehung der Unternehmung aus der Familienwirtschaft allgemein als eine plötzliche totale Auflösung oder Ablösung der Familienwirtschaft durch die Unternehmung hinzustellen. Zunächst erscheinen die ersten Ansätze der neuen Formen lediglich als eine mehr nebensächliche und bloß gelegentliche Beigabe zur Familienwirtschaft. Der größere Teil der produzierten Güter dient noch dem Unterhalt der Familie selbst. Aber was an andere abgetreten wird, nimmt zu. Es wird allmählich regelmäßiger und in größeren Mengen für den Verkauf produziert. Man verlegt sich schließlich auf die Produktion bestimmter Güter, die man vorteilhaft verkaufen kann, während

[1] Allgemeine Volkswirtschaftslehre 4.

[2] Vgl. Adolf Wagner, Theoretische Sozialökonomik I (1907) 146.

andere Güter, die vordem in der Familie erzeugt wurden, nun von Fremden gekauft werden.

Langsam schreitet auf diese Weise mit der Ausbildung eigentlicher Tauschwirtschaft der Prozeß der allmählichen Herausbildung und Konsolidierung einer gesellschaftlichen Arbeitsteilung und — was damit als Konsequenz zusammenhängt — einer wirtschaftlichen Ständebildung voran [1]. Es kommt zur Trennung von agrarischer und gewerblicher Produktion, von Stadt und Land, wobei der Stadt vorzugsweise der Handel und die gewerbliche Produktion zufällt. Innerhalb der gewerblichen Produktion verselbständigen sich dann nach und nach eine Reihe besonderer Berufe, sobald die Spezialisierung auf Herstellung eines bestimmten Produktes oder auf die Weiterverarbeitung desselben Produktes in ihrem Erwerbserfolge ausreicht, eine Familie zu ernähren. Dazu kommt die ausgedehntere und höhere Entwicklung des Handelsverkehrs und der hierauf gegründeten Berufe, kurz alle die Umwandlungen und Neubildungen, wie sie der allmähliche Übergang von der Natural- zur Verkehrs- und Geldwirtschaft, die ferneren Fortschritte innerhalb der neuen Wirtschaftsstufe, die Ausbildung und Erweiterung der Märkte mit sich gebracht haben [2].

Die gesellschaftliche Arbeitsteilung ist freilich, unter den heutigen Verhältnissen, bei der damit zusammenhängenden Abhängigkeit der wirtschaftlichen Existenz der Bürger von Konjunktur und Absatz, mit mancherlei Unvollkommenheiten und Gefahren verknüpft. Anderseits verdanken wir ihr die mit der Spezialisierung ermöglichte tüchtigere Ausbildung und erhöhte Leistungsfähigkeit der im Einzelberuf tätigen Persönlichkeiten, allgemein eine ganz außerordentliche Erhöhung und Erweiterung der Wohlstandsbedingungen für Bürger und Volk. Erst durch die gesellschaftliche Arbeitsteilung erhält die Volkswirtschaft so recht den Charakter einer auf gegenseitiger Ergänzung beruhenden Arbeitsgemeinschaft. Das menschliche Gesellschaftsleben wird dadurch fester verankert, immer mehr zum zwingend fühlbaren Bedürfnis. Greift dann auch der Handelsverkehr über die Grenzen der eigenen Staatsgemeinschaft hinaus, so kann und soll doch in jedem Volke das Bewußtsein wirtschaftlicher Zusammengehörigkeit seiner Glieder gegenüber andern Völkern und Volkswirtschaften erhalten bleiben. Überhaupt werden die segensreichen Folgen der gesellschaftlichen Arbeitsteilung usw. nur bei einem Volke voll zur Geltung kommen, dessen staatliche Rechtsordnung, soziale Organisation, sittliche Qualität die verbindenden Momente und Kräfte der Gemeinschaft gegenüber egoistischer Auswirkung des Gewinnstrebens, aus dem die Teilung mit erwachsen ist, zu schützen, zu wahren, zur siegreichen Vorherrschaft zu führen vermag.

Den geschichtlichen Ausgangspunkt für die Entwicklung der Unternehmung bildete also die Familienwirtschaft, wie denn auch der innere

[1] Vgl. Bd II, Kap. 5, § 1, S. 543 f, § 7, S. 747 ff; Bd I, Kap. 1, § 4, S. 28 f.

[2] Über die Entstehung der gewerblichen Großunternehmungen aus dem Handel in England z. B. vgl. Marshall, Handbuch der Volkswirtschaftslehre (Übersetzung von Ephraim und Salz) I (1905) 32 ff.

Ausbau der Unternehmung, im Hinblick auf Arbeitsteilung, die patriarchalisch autoritative Stellung des Unternehmers gegenüber den Arbeitern usw. vorerst noch lange, bis in die heutige Zeit hinein, deutlich die Spuren der Familienwirtschaft erkennen ließ.

Von einer Ableitung der Unternehmung aus gewissen naturalwirtschaftlichen Organisationen genossenschaftlicher Art kann nach Schmoller[1], im großen und ganzen keine Rede sein. Zuweilen erforderten größere und gefahrvollere Arbeitsleistungen das Zusammenwirken vieler Personen, außerhalb der engeren Grenzen einer Familienwirtschaft. Verwandte, Nachbarn, Freunde verbanden sich zu gemeinschaftlicher Tätigkeit in Jagd, Fischfang, Schiffahrt, für den Abbau von Erzen usw. Wir finden solche Vereinigungen noch heute in Rußland (sog. „Artels"), in China und sonst. Allein derartige Genossenschaften waren und sind keine Unternehmungen, nicht einmal Ansätze zu Unternehmungen. Die gewonnenen Produkte, die Jagdbeute, Fische, Erze usw. werden regelmäßig in natura geteilt. Es fehlt die kaufmännische Ausnützung der Arbeit. Nicht für den Markt und nicht um des Gewinnes willen wird gearbeitet. Dann mangelt auch oft oder meist die einheitliche Leitung und Führung der Arbeit selbst durch eine dauernde, von allen anerkannte Autorität; es fehlt eine planmäßige, dauernde Arbeitsteilung zugleich mit der inneren Einheit, dem festen Zusammenhalt. Kurz es fehlen die meisten jener Momente, die für die innere Organisation und für das Zweckstreben der Unternehmung ausschlaggebend sind, die aber der alten Familienwirtschaft an sich schon eigen waren.

23. Beschränkung der wirtschaftlichen Funktionen der Familie. Schmoller hat gezeigt, wie die gekennzeichnete Entwicklung im bisherigen Leben der Familie und ihrer Betätigung große Wandlungen hervorrufen mußte. Ihre wirtschaftlichen Aufgaben wurden wesentlich verändert, herabgemindert, der alten Universalität beraubt. Die Familie gab eine Funktion nach der andern an die Unternehmung ab. Nicht mehr Hauswirtschaft im alten Sinne, kein arbeitsteiliger Produktionsorganismus, ist jetzt die Familiengemeinschaft, sondern bloß noch auf die Regelung der Konsumtion beschränkter Haushalt, und auch dieser steht heute vor der Gefahr der Entleerung. Es werden wenig oder keine Güter mehr unter Leitung des Familienhauptes für den eigenen Bedarf der Familie produziert. Man kauft dieselben. In der Familie werden sie nur für den Konsum hergerichtet. Und das ist Sache der Frau, während der Familienvater, die Söhne ihren Geldverdienst draußen im Geschäft usw. suchen, zu Hause sich lediglich an den Tisch setzen, um zu verzehren, was die Mutter ihnen vorsetzt (Schmoller). Es mag ja auf dem Lande und in entlegener Gebirgsgegend sich zuweilen ein Stück Familienwirtschaft erhalten haben, auch in klösterlichen Genossenschaften oder anderswo sich noch vorfinden. Doch selbst das Spinnen, Weben, Kleidermachen, Backen, Schlachten, Waschen wird heute schon vielfach außerhalb des Hauses besorgt. So ist nach der produktiven Seite hin der Familie allerdings sehr

[1] Grundriß I (neueste Ausgabe) 457 f.

viel entzogen worden. Dennoch wird die sozialistische Forderung nach Auflösung und Beseitigung der Familie durch die geschichtliche Umbildung des Wirkungskreises der Familie noch lange nicht begründet. Es bleiben der Familie Aufgaben und Zwecke genug, deren bessere Erfüllung sogar durch die wirtschaftliche Entlastung eher gewährleistet erscheint. Kann der Einzelne, kann die Gesellschaft die Familie überhaupt entbehren? „Wer jeden Hungrigen ins Wirtshaus, jede Gebärende ins Gebärhaus, jedes Kind von seiner Geburt bis zur Mannbarkeit in eine Reihe von Erziehungshäusern schickt", sagt Schmoller[1], „der verwandelt die Gesellschaft in eine Summe genußsüchtiger, egoistischer Vagabunden, deren Nervenunruhe und Überreizung nur allzuviele zu Kandidaten für die Irrenhäuser macht.... Je beweglicher heute das Leben wird, ... desto notwendiger wird ein sicherer, nach außen geschlossener engster Kreis der Liebe, des Vertrauens, des Behagens, wie ihn allein die Familie gibt....[2] Nicht in der Vernichtung, sondern in dem richtigen Wiederaufbau der Familienwohnung und der Familienwirtschaft liegt die Zukunft der Völker und die wahre Emanzipation des Weibes."

Möge uns an dieser Stelle noch eine weitere Digression gestattet sein. Zu einem besonders schwierigen Problem ist unter den neuen und neuesten Verhältnissen die Dienstbotenfrage[3] geworden. Die Zahl der z. B. im Deutschen Reiche vorhandenen Dienstboten genügt der Nachfrage nicht. Man schrieb in der Zeit des wirtschaftlichen Aufschwungs diese Tatsache wohl auch der starken Vermehrung jener Haushaltungen, die Dienstboten halten, zu. Wie aber M. Heller nachweist, hat die Berufszählung von 1907 gezeigt, daß diese Annahme ein Irrtum war. Bei starker Bevölkerungszunahme ist die Zahl der Dienstboten zurückgegangen. 1895 betrug jene Zahl 1 339 316, im Jahre 1907 nur mehr 1 264 755, ist also um 74 561 gesunken. Bei einer Bevölkerungszunahme von 19,22 Prozent, wie wir sie innerhalb der 12 Jahre von 1895 bis 1907 in Deutschland zu verzeichnen haben, hat eine Verminderung der Dienstboten um 5,75 Prozent statt gefunden. Woher dieser für einen erheblichen Teil der Haushaltungen sehr empfindliche Ausfall? Die Löhne sind hoch, die Arbeitsanforderungen geringer als früher. Dennoch wird der häusliche Dienst geflohen, zum Teil durch wechselnde

[1] A. a. O. 255 257. Über die Verwendung der frei gewordenen Frauenkraft vgl. Bd II, Kap. 5, § 2, S. 572 ff.

[2] Vgl. Fr. Keller, Art. „Familie" im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft II[3–4] (1909) 103 ff.

[3] Wilbrandt, Volkswirtschaftliche Vorlesungen (1909) 49 f. Vgl. auch Pieper, Neher über die Dienstbotenfrage; E. Conrad, Über das Dienstbotenproblem in Nordamerika (1908); E. Kesten-Conrad, Zur Dienstbotenfrage, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXXI (1910) 520 ff. Treffliche Bemerkungen enthält der Abschnitt „Die Dienstbotenfrage und die Hausfrauen" in Fr. W. Försters „Christentum und Klassenkampf". — „Charity begins at home!" — Die Dienstverträge des Gesindes sind durch besondere „Gesindeordnungen" (in Preußen vom Jahre 1811) geregelt. Zum „Gesinde" gehören nach unbestrittener Rechtsauffassung nur diejenigen in die häusliche Gemeinschaft aufgenommenen Personen, deren Dienste „niederer Art" sind. Vgl. Soziale Praxis XVIII (1909), Nr 51, S. 1329 ff.

Lohnarbeit, ohne Wohnung bei der Herrschaft, ersetzt. Diese „Flucht aus fremder Eigenwirtschaft in die Freiheit der Tauschwirtschaft“ (Wilbrandt), die weit verbreitete Abneigung gegen die Einordnung in eine Familie entspricht wohl dem Geiste der nur geschäftliche Tauschbeziehungen kennenden Verkehrswirtschaft. Sie erklärt sich auch zum Teil durch den schärferen Gegensatz von hoch und niedrig bei der heutigen Differenzierung der Gesellschaft und wird nicht wenig dadurch gesteigert, daß die „Herrschaften“ ihre Dienstboten als „fremde“ Elemente im Hause betrachten und oft nicht gut behandeln. Das Verständnis für eine Familiengemeinschaft, die auch die Dienstboten einigermaßen umfaßt, ist der heutigen Gesellschaft, kaum zu ihrem Nutzen, abhanden gekommen. Noch sind zuweilen auf dem Lande die Verhältnisse besser; da herrscht noch mehr Eigenwirtschaft und Familienzusammenhang. So finden sich auch die Dienstmädchen vom Lande vielfach zunächst leichter in den städtischen Dienst[1]. Aber das hält auf die Dauer nicht immer den Einflüssen des Stadtlebens stand, und selbst auf das Land hin verbreitet sich mehr und mehr der Geist der städtischen Unabhängigkeit, die Abneigung gegen Eingliederung in die Gutswirtschaft und das bäuerliche Haus.

Das Dienstbotenproblem in den „intellektuellen“ Kreisen der Gegenwart insbesondere schließt nicht bloß jene allgemeinen Schwierigkeiten in sich, die im Einzelhaushalt begründet sind oder in der ungenügenden Leistungsfähigkeit des heutigen Dienstpersonals ihre Quelle haben; es entsteht hier noch eine besondere Schwierigkeit, die der Typus der neuen Frau schafft, der Frau, die ebenso wie der Mann, beruflich tätig ist und ebendadurch unfähig wird für eine Leitung der Haushaltung im traditionellen Sinne. Hulda Maurenbrecher[2] ist der Ansicht, daß der Einzelhaushalt auf die Dauer solchen Schwierigkeiten nicht gewachsen sei und dem hauswirtschaftlichen Großbetrieb weichen werde, der eine größere Differenzierung der Dienstbotenleistung und anderseits eine erweiterte Sozialpolitik auf diesem Gebiete ermöglichen werde.

In etwas anderer Richtung bewegen sich jedoch die Anschauungen und Vorschläge Marie Hellers[3]. Sie sagt: Das Angebot auf dem Dienstbotenmarkt vermindert sich ständig, während die Nachfrage wächst, denn die Zahl der Haushaltungen, die Dienstboten gebrauchen, ist nicht nur seit 1895 erheblich gestiegen; sie ist auch noch immer in der Zunahme begriffen. Hat sich aber die Forderung nach Dienstboten vermehrt, so wird auch für ihre Leistungen mehr geboten, was in einer erheblichen Steigerung der Löhne zum Ausdruck kommt. Es stehen also Ansprüche und Äquivalent in durchaus richtigem Verhältnis. Dieselbe Köchin, die vor einem Jahrzehnt 20 bis 25 Mark Lohn erhielt, erhält heute 30 bis 40 Mark. Dasselbe Stubenmädchen, das früher 15 bis 20 Mark monatlich bekam, erhält heute 20 bis 25 Mark. Es handelt sich also hier um eine der stärksten Lohnsteigerungen, die überhaupt je vorgekommen sind. Und diese Lohnsteigerung ist ohne Kampf, ausschließlich aus natürlichen wirtschaftlichen Ursachen erfolgt. Die Nachfrage ist gestiegen, und da ihr das Angebot nicht folgen konnte, haben die Herrschaften, um Dienstboten zu erlangen, ihre Lohnangebote gesteigert.

[1] Von den Berliner Dienstmädchen sind weniger als 10 % in Berlin selbst geboren.

[2] Sozialistische Monatshefte 1909, Hft 25, S. 1618 ff.

[3] Der Wandel in der Dienstbotenhaltung in den Berufsständen des Deutschen Reiches seit 1895, in der „Kölnischen Volkszeitung“ L, Nr 1068 vom 18. Dezember 1909.

Wenn, dieser Tatsache gegenüber, trotzdem ein beständiger Rückgang an Dienstboten zu verzeichnen ist, so müssen also die Gründe auf einem andern Gebiete liegen. Wo muß man sie dann aber suchen? Bis zu einem gewissen Grade ist die Ursache für diese Erscheinung natürlich in der starken Nachfrage des Gewerbelebens nach Lohnarbeitskräften und in der steigenden Höhe der Löhne in demselben zu suchen. Aber das allein ist nicht ausschlaggebend, denn zahlreiche Mädchen treten nach dem Schulschluß in den häuslichen Dienst, und sie würden diesem, ihrem ersten Berufe auch treu bleiben, wenn nicht gewisse Motive in Frage kämen, die sie daraus vertreiben. Man hat diese oft in dem Widerwillen gegen die in einem Haushalt notwendige Unterordnung unter das Autoritätsprinzip gesucht. Und Professor Köhler meinte in einem auf dem kirchlich-sozialen Kongreß gehaltenen Vortrage, eine der größten Schwierigkeiten läge darin, daß im häuslichen Arbeitsverhältnis Frauen gegen Frauen ständen, denn bei diesen ergänzten die typischen Temperamente sich nicht, sondern sie stießen aufeinander. Dieser Grund dürfte ebenfalls, in solcher Allgemeinheit, nicht stichhaltig sein, denn auch in zahlreichen gewerblichen Berufen stehen „Frauen gegen Frauen“. Die Arbeiterinnen unterstehen den Zuschneiderinnen und Einrichterinnen, diese wieder den Direktricen und die Gesamtheit den Aufsichtsdamen. Und trotz dieser ganzen Kategorie weiblicher Vorgesetzter findet nicht die geringste Auflehnung gegen die weibliche Autorität statt. Der Grund dafür ist ein sehr einfacher. In den Gewerbebetrieben sind die weiblichen Vorgesetzten geschulte Kräfte, die genau mit der Arbeit Bescheid wissen, die sie anzuordnen und zu beaufsichtigen haben. Die Arbeiterinnen fügen sich deshalb ohne Widerrede der Sachkenntnis ihrer Vorgesetzten. Anders ist es im Haushalt. Dafür gibt es bisher in Deutschland noch keine systematische Vorbildung. Zahlreiche junge Mädchen treten in die Ehe ohne jegliche Ausbildung für die wirtschaftlichen Pflichten, die sie in derselben erwarten. Andere lernen einzelne Teile der Wirtschaftsführung — Kochen, Plätten, Kinderpflege und was noch sonst dafür in Frage kommt — aber eine systematische Gesamtausbildung für diesen wichtigsten aller weiblichen Berufe erhält so gut wie keine. Es handelt sich aber bei der Führung der Hauswirtschaft doch nicht nur um die Kenntnis einzelner Arbeiten und Fertigkeiten, sondern um die Fähigkeit, diese zu einem Gesamtorganismus zu vereinigen und so zu dirigieren, daß diese Einzelheiten sich zu einem harmonischen Ganzen zusammenfügen, aus dem die weise Verteilung der Mittel, das Behagen des Mannes, die Erziehung der Kinder, die Leitung der Untergebenen als Sonderabteilungen hervorgehen. Eine Hauswirtschaft in diesem Sinne zu leiten, ist ebenso schwierig, ja ihrer Mannigfaltigkeit wegen oft noch schwieriger als die Leitung eines gewerblichen Betriebes. Während aber kein Mädchen und keine Frau sich zur Führung des letzteren anbieten würde, wenn ihr die erforderlichen Fachkenntnisse fehlen, übernimmt jede von ihnen ohne Skrupel beim Eintritt in die Ehe die Leitung eines Hauswesens, auch wenn ihr selbst die elementarsten Kenntnisse auf diesem verantwortungsvollen Gebiete fehlen. So entstehen die krassen Gegensätze, die auf keinem andern wirtschaftlichen Gebiete so hart aufeinanderprallen. Eine gut ausgebildete Untergebene will eine unfähige Hausfrau nicht als Autorität anerkennen, und eine tüchtige Hausfrau will ein Dienstmädchen, das nichts leistet, nicht neben sich dulden. Wenn hier nicht ein Wandel eintritt, wenn die häusliche Wirtschaftsführung nicht als vollgültiger Beruf angesehen und eine systematische

Ausbildung[1] für denselben eingerichtet wird, so werden die Dienstbotenverhältnisse sich auch weiterhin von Jahr zu Jahr verschlechtern. In Georgien, einem Lande Hinterkaukasiens, muß jedes Mädchen, bevor ihr der Konsens zur Eheschließung erteilt wird, vor einer öffentlichen Kommission eine Prüfung in allen zur Führung eines Hauswesens erforderlichen Arbeitsgebieten ablegen. Besteht sie die Prüfung nicht, so muß sie auf Myrte und Schleier verzichten. Bei uns hingegen herrscht auf diesem die Familie erhaltenden hochwichtigen Gebiet die Willkür.

Und das schlimmste ist, daß es für die Mädchen der breiteren Volksschichten, die den Dienstmädchenberuf rekrutieren, keine auch nur annähernd ausreichende Ausbildungsmöglichkeiten gibt. Wo sie anklopfen, werden sie zurückgewiesen; es ist alles nur für die „gebildeten" Mädchen eingerichtet, „Dienstmädchen" werden fast nirgend aufgenommen, sei es zur Ausbildung in der Säuglingspflege, in der Krankenpflege oder in sonstigen, in Frage kommenden Arbeitsgebieten. Da aber kaum ein anderer Stand so sehr den Wunsch nach Fortbildung hat, wie die Dienstmädchen, so wird das von ihnen als eine Ungerechtigkeit empfunden, die es auch entschieden ist, und sie kehren einem Beruf den Rücken, der ihnen für jedes Weiterkommen ein Hindernis ist. Wird daher der häusliche Dienst nicht wieder zu einem geachteten Berufe, zu einem ehrenvollen Stand erhoben, so sind alle Bemühungen, dem in erschreckender Weise zunehmenden Rückgang der Dienstboten zu steuern, vergebens. Doch kehren wir nun zu dem Gegenstande unserer Untersuchung zurück.

24. Begriff der Unternehmung. Geschichtlich geworden war und ist die Unternehmung geschichtlichen Wandlungen unterworfen. Es wird darum auch nicht angehen, einen abstrakten Begriff der Unternehmung aufzustellen, der vielleicht Elemente enthält, die speziell den modernsten Unternehmungen unserer Zeit eigentümlich sind, und nun von diesem Begriff ausgehend die Frage zu entscheiden, was „Unternehmung" genannt werden darf.

Wir finden bereits im mittelalterlichen Handwerk die selbständige Wirtschaftseinheit, die durch fremde Bedarfsdeckung Vorteil und Gewinn für sich sucht. Gleichwohl denkt man aber heute, wenn von „Unternehmung" die Rede ist, doch mehr an die regelmäßig marktmäßige Darbietung von Waren und Leistungen. Auch das Mittelalter kennt freilich schon eine Produktion für den Markt. Allein das Typische und für die gewerbliche Produktion des mittelalterlichen Handwerks Charakteristische blieb die Produktion auf Bestellung für den bestimmten Kunden (Kunden-, Konsumentenproduktion). Die Entwicklungsform der tauschwirtschaftlichen Produktion dagegen, die als „Unternehmung" gilt, wird regelmäßig als eine Produktion auf Vorrat, für den Markt, verstanden[2]. In diesem

[1] Vgl. Wilh. Liese, Das hauswirtschaftliche Bildungswesen in Deutschland[2] (1910); Ders., in der Zeitschrift „Frauenwirtschaft" seit 1910.

[2] Vgl. Liefmann, Die Unternehmerverbände, in Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen I (1897) 1, Kap. 2.; Ders., Die Unternehmungsformen (1912) 1 ff.

Sinne ist nach Gustav v. Schmoller[1] „Unternehmung" jede Wirtschaftseinheit, die regelmäßig Leistungen und Warenlieferungen auf eigene Rechnung und Gefahr für den Markt übernimmt und durchführt, wo Arbeit und Kapital mit der Absicht eingesetzt und verwendet wird, um durch Kauf und Verkauf[2] einen Gewinn zu machen, mindestens sich den Aufwand ersetzen zu lassen.

Produktion, Handel, Transport, deren Träger die Unternehmungen sind, vollziehen sich für fremden Bedarf, und zwar in marktmäßiger Deckung dieses Bedarfs. In der Eigenwirtschaft, die ihren Zweck in der Deckung des eigenen Bedarfs einer Familie, eines Fronhofes usw. hat, ist dieser Bedarf im wesentlichen bekannt, in der entwickelten Verkehrswirtschaft dagegen der fremde Bedarf unbekannt. Insofern erscheint die „Unternehmung" — was ihr Name andeutet — als Wagnis. Die Güter werden produziert, die Vorräte herbeigeschafft, Vorkehrungen für Leistungen getroffen, indem der Unternehmer den Bedarf der Abnehmer seiner Waren, Beansprucher seiner Leistungen kalkuliert, wohl auch die Kauflust des Publikums weckt. War seine Berechnung richtig, dann eröffnet sich ihm die Möglichkeit des Gewinnes, sonst aber trifft ihn Verlust und Untergang.

Kurz gesagt: Die Unternehmung ist ein selbständiges, auf Geldgewinn abzielendes Erwerbsgeschäft, mit dem Risiko regelmäßig marktmäßiger Darbietung von Waren oder Leistungen. „Erwerbsgeschäft" wird hier verstanden 1. nicht als einzelne Handlung, sondern als eine in sich selbständige, durch Verbindung der sachlichen Produktionsmittel und der persönlichen Kräfte gebildete und im Hinblick auf ihren Zweck organisierte und geleitete Wirtschaftseinheit, 2. die in der Regel marktmäßig der Aufgabe dient, gegen Entgelt fremden Bedarf zu befriedigen, andern wirtschaftliche Dienste zu leisten. 3. Das Entgelt aber ist nicht bloße Entlohnung, sondern Gewinn, ein Entgelt, das dem Unternehmer über seine Aufwendungen noch einen Überschuß läßt[3]. 4. Der Gewinn, auf welchen die

[1] Grundriß I 454 ff.

[2] „Geldwirtschaft", aber nicht notwendig die Stufe des „Geldkapitalismus", wird vorausgesetzt.

[3] „Die (privatwirtschaftliche) Unternehmung", sagt August Kleeberg (in Conrads Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik XXXVIII [1909] 517), „ist die Vereinigung und Verwendung verschiedenartiger Produktivkräfte (Kapital, Arbeit, Naturkräfte) zum Zwecke der Erzeugung und des Absatzes von Tauschgütern (‚Verkehrswerten', Mataja; ‚Verkehrsgütern', Groß) auf Rechnung und Gefahr einer (physischen oder juristischen) Person, das ist des Unternehmers, und mit Erwartung auf Gewinnerzielung." Vgl. Viktor Mataja, Der Unternehmergewinn (1884) 142; Gustav Groß, Die Lehre vom Unternehmergewinn (1884) 105. Das Gefahr- wie das Gewinnmoment ergeben sich aus dem allgemeinen und besondern verkehrswirtschaftlichen Charakter der Unternehmung. Mögen sie auch nicht das Wesentliche für die Unternehmertätigkeit darstellen, so wird man doch beide Momente in den Begriff der Unternehmung einbeziehen müssen.

Erwerbswirtschaft, die wir Unternehmung nennen, abzielt, ist ferner Geldgewinn, während die hauswirtschaftliche Produktion der früheren Zeit lediglich Bedarfsbefriedigung bezweckte, einen möglichst großen Nutzertrag für diesen Zweck erstrebte. 5. Als spezifisches Charakteristikum der Unternehmung erscheint jedoch nicht das jeder privaten Wirtschaft eigentümliche Streben nach Ertrag oder Gewinn, sondern das Risiko, und zwar nicht bloß das technische Risiko der Produktion, sondern gerade das Risiko des Absatzes, die Gefährdung des Gewinnes, die Gefahr des Verlustes mit Rücksicht auf das in Waren und Produktionsmittel gesteckte Kapital, das Kapitalrisiko, ein Risiko, wie es sich bei dem durch seine Organisation geschützten mittelalterlichen Handwerker und auch beim heutigen Lohnwerker nicht findet. 6. Dieses Risiko ist „regelmäßig" mit der marktmäßigen Darbietung von Waren und Produkten verbunden. Indes auch dort, wo das Kapitalrisiko nicht aus der Produktion auf Vorrat erwächst (Lokomotivenfabrik, Kanonenfabrik, Brückenbauunternehmung usw.) spricht man von „Unternehmungen", ein Beweis dafür, wie sehr das Moment des Kapitalrisikos den heutigen Begriff der Unternehmung beherrscht[1]. 7. Wenn wir für die Unternehmung das Merkmal der „Selbständigkeit" in Anspruch nehmen, so bezieht sich diese Selbständigkeit nicht bloß auf die Stellung der Unternehmung im Kreise der sonstigen Erwerbswirtschaften, sondern speziell auch auf ihr Verhältnis zur eigenen Hauswirtschaft des Unternehmers. Freilich ist diese Selbständigkeit nicht überall in gleichem Maße und in gleichem Grade vorhanden. Sie findet sich noch kaum bei den kleinen landwirtschaftlichen Unternehmungen, am schärfsten ausgeprägt anderseits bei den modernen Kapitalgesellschaften. Auch bei den sonstigen Gesellschaftsunternehmungen ist die Trennung der gemeinsamen Erwerbswirtschaft von der Hauswirtschaft der Gesellschafter nach außen hin strenge durchgeführt. Ebenfalls die größere Einzelunternehmung verfügt regelmäßig über einen von der Hauswirtschaft losgelösten Betrieb, wie auch das Kapital der Unternehmung rechnungsmäßig als ein von dem sonstigen Privatvermögen getrenntes Vermögen betrachtet und behandelt wird.

Adolf Wagner[2] führt fünf wesentliche Merkmale für den Begriff der Unternehmung „an sich" oder im rein ökonomischen Sinne an: 1. Zwecksetzungen für Gewinnung bestimmter Güter; 2. Organisation eines Betriebes zu diesem Behuf, a) unter Bereitstellung der hierfür erforderlichen Naturkräfte (eventuell in und durch Grundstücke), menschlichen Arbeitskräfte und konkreten Kapitalgüter, und b) unter Herbeiführung des planmäßigen, zweckdienlichen Zusammenwirkens dieser drei Momente; 3. Einsetzen des Werts dieser Produktionsmittel (einschließlich des Werts der Unternehmerarbeit selbst) für den konkreten Produktionszweck in der bewußten vernünftigen und erfahrungsmäßigen Voraussicht auf den Wiederersatz dieses Wertes und die

[1] Liefmann, Unternehmungsformen 7 18 ff.

[2] Theoretische Sozialökonomik I (1907) 146.

Erlangung eines höheren Werts dabei in den neuen Produkten; 4. Leitung der für dies alles erforderlichen Vorgänge, auch menschlicher Handlungen; 5. Verfügen über eine entsprechende Autorität zu diesem Behufe über alle mitwirkenden menschlichen Arbeitskräfte, um sie richtig zu verwenden (auch in Arbeitsteilung). — Die Art (Rechtsform), wie diese Autorität in der Unternehmung hergestellt, wie sie ausgeübt wird, ist mitmaßgebend für die historisch-rechtliche Form, nicht für die Unternehmung an sich. Doch erblicken wir, abweichend von Wagner, in dem verkehrswirtschaftlichen Charakter der Unternehmung ein Wesenselement der Unternehmung, wie sie heute ziemlich allgemein verstanden wird[1].

Rudolf Isay[2] sieht in der Unternehmung einen zweckmäßig organisierten Inbegriff von Personen und wirtschaftlichen Gütern, eine Vereinigung verschiedener produktiver Kräfte (Natur, Kapital und Arbeit) und sagt, man könne das Unternehmen definieren als einen dem Gelderwerb dienenden Organismus von Produktionsmitteln. Darin liegen aber nach Isay folgende Merkmale: 1. Ein gewisser Fonds von Produktionsmitteln, die Investierung eines gewissen Kapitals ist für das Unternehmen wesentlich. Auch ist mit dem Begriffe Unternehmen der Gedanke des Kapitalrisikos unzertrennlich verbunden. Nur wer Güter aufs Spiel setzt, die er bereits besitzt, um mehr Güter zu erwerben, ist Unternehmer. Außerdem aber entsteht nur durch die Bildung eines Organismus von Produktionsmitteln ein von der Person unabhängiges Rechtsgut. Wer ohne solche Hilfsmittel arbeitet, erwirbt vielleicht Kundschaft und Geschäftserfahrung. Allein diese seine „Chancen" sind und bleiben seine höchstpersönlichen Eigenschaften. Vererbliche und veräußerliche Rechtsgüter werden sie dagegen nicht, weil kein Gegenstand vorhanden ist, in dem sie sich verkörpern können. 2. Das bloße Vorhandensein materieller Mittel genügt indes noch nicht, eine Unternehmung zu schaffen. Es muß alles auch in einem festen Organismus verbunden sein. Die Personen und die wirtschaftlichen Güter müssen darum a) dauernd miteinander vereinigt sein. Die Vereinigung bloß zur Durchführung eines vorübergehenden Projekts, einer ephemeren Spekulation ist keine Unternehmung[3]. b) Die Vereinigung muß einem und demselben Zweck (nämlich dem Erwerbe des Unternehmers) dienen, einem einzigen Willen gehorchen. Auf der Einheit des Zweckes beruht die Einheit der Unternehmung. „Nur durch den gemeinsamen Zweck werden die zahlreichen, an sich disparaten Personen und Wirtschaftsgüter zu einem Ganzen zusammengeschweißt, und er entscheidet darüber, ob eine bestimmte Person Glied des Unternehmens, eine bestimmte Sache Bestandteil des Unternehmens ist oder nicht. Zum Unternehmen gehören alle diejenigen Personen und Güter, welche dem gleichen Zwecke dienen und einander im Hinblick auf dieses gemeinsame Ziel ergänzen und unterstützen. Das Unternehmen ist eine teleologische Einheit."[4] c) Die Zweckbestimmung darf nicht

[1] Die Produktion „für Absatz an Dritte im Verkehr" gehört nach Wagner nicht zum Begriff der „Unternehmung" an sich, sondern bezeichnet nur eine Entwicklungsstufe derselben im historisch-rechtlichen Sinne.

[2] Das Recht am Unternehmen (1910) 41 44 ff.

[3] Sie wird zwar wohl auch „Unternehmung" genannt, obwohl man besser von einem „Unternehmen" reden, den Namen „Unternehmung" aber dem dauernden, organisierten Verkehrsgeschäft vorbehalten würde.

[4] A. a. O. 46.

bloß Gedanke des Unternehmers bleiben, sondern muß in dem Gefüge der Unternehmungsbestandteile zum Ausdruck kommen.

Der Zweck der Unternehmung besteht im Gelderwerb durch Erzeugung und Umsatz wirtschaftlicher Güter. „Den Gegensatz zur Unternehmung bildet daher die geschlossene Bedarfsbefriedigung der einzelnen Persönlichkeit innerhalb der eigenen Wirtschaft, die den Verkehr umgehende Eigenversorgung. Keine Unternehmungen sind diejenigen Veranstaltungen, die nur für die Privatwirtschaft eines einzelnen oder mehrerer Personen, nicht für den Markt arbeiten. Hierher gehören Waffenfabriken, die der Staat für seinen eigenen Bedarf betreibt, Konsumvereine und Rabattsparvereine, Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit, Offizierkasinos u. dgl.“ [1]

Robert Liefmann [2] betont, daß in der Marktproduktion, in der Tätigkeit für eine zukünftige, unbestimmte Nachfrage, für einen noch nicht vorhandenen Bedarf („Antizipation des Bedarfs“) das Wagemutige, Spekulative, Aleatorische sich finde, was zum Begriff der Unternehmung gezogen zu werden pflegt; allein dieses Risikomoment trete in manchen Fällen des modernen Wirtschaftsbetriebes völlig zurück und werde ersetzt durch das Risiko eines investierten und nicht herausziehbaren Kapitals. Es könne nämlich dieses letztere Risiko auch vorliegen, wo nicht für den Markt, sondern bloß auf Bestellung produziert werde (z. B. bei Zeugdruckereien, Lokomotivfabriken). Hieraus ergebe sich aber, daß nicht das zuweilen fehlende Risiko der Marktproduktion, sondern das immer vorhandene Kapitalrisiko das am meisten charakteristische Risiko der Unternehmung darstelle. Wo dieses Risiko fehlt, da liegt nach Liefmann keine „Unternehmung“ vor. Der kleine Handwerker („Lohnwerker“), der das erhaltene Tuch weiterverarbeitet, der Flickschneider, Flickschuster, sie tragen weder das Risiko der Marktproduktion noch auch ein Kapitalrisiko. Ihre Tätigkeit ist, wie Bücher sich ausdrückt, mehr ein „Übernehmen“ von Arbeit, als ein „Unternehmen“. Doch verlangt Liefmann nicht gerade ein großes Kapitalrisiko. Wenn z. B. ein Tischler eine Werkstätte mit Aufwendung von 1000 Mark einrichtet, so trägt er schon ein Kapitalrisiko, mag er nun auf Lager arbeiten oder auf die Bestellung der Kunden warten. In diesem Falle, wo das Kapitalrisiko gering ist, dürfe man von einer „kleinkapitalistischen“ Unternehmung reden zum Unterschiede von der „großkapitalistischen“ mit einem bedeutenden Kapitalrisiko. Indem aber Liefmann diese Konzession macht, ohne daß eine untere Grenze für die Größe des Kapitalrisikos bestimmt werden kann, das für den Begriff der Unternehmung absolut erforderlich wäre, scheint seine Auffassung dahin zu gehen, daß jede selbständige Wirtschaftseinheit innerhalb der Verkehrswirtschaft mit Kauf und Verkauf und irgend welchem Kapitalrisiko, im allgemeinsten Sinn, als „Unternehmung“ bezeichnet werden darf.

Nach Ludwig Pohle [1] ist „die Unternehmung, ‚die Zelle des heutigen Wirtschaftsorganismus‘, diejenige Art der Erwerbswirtschaft, bei der eine größere Zahl von Personen in der Weise im Dienste der Produktion (im weiteren Sinn) steht, daß die Produktion nur für Rechnung und Gefahr eines Teiles der an dem Betrieb

[1] Das Recht am Unternehmen (1910) 48 f.

[2] Unternehmerverbände (1897). Kap. 2: Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften 5 f; Die Unternehmungsformen 2 ff 46 ff.

[3] Der Unternehmerstand. Vorträge der Gehe-Stiftung III (1910) 7 ff.

durch Besitz oder Arbeit beteiligten Personen stattfindet, während der größere Teil für seine Mitwirkung mit einer im voraus vereinbarten Entschädigung abgefunden wird. Der Begriff der Erwerbswirtschaft ist also gegenüber der Unternehmung der weitere. Unter Erwerb verstehen wir jede wirtschaftliche Tätigkeit, welche durch die Produktion für fremden Bedarf die Gewinnung des eigenen Lebensunterhalts bezweckt. Die Unternehmung stellt eine Weiterbildung, eine Steigerung der Erwerbswirtschaft dar, sie ist eine Erwerbswirtschaft zweiter Potenz. Sie ist entstanden aus dem Zusammentreffen des Erwerbsprinzips mit dem Großbetrieb. Der Bauer, der, ohne fremde Arbeitskräfte heranzuziehen, auf seinen Feldern überwiegend Hopfen, Tabak oder andere Handelsgewächse für den Markt baut, betreibt zwar eine Erwerbswirtschaft, er ist aber noch kein Unternehmer. Für den Begriff des Unternehmers ist also wesentlich, daß er stets zugleich Arbeitgeber ist, daß er fremde Arbeitskräfte beschäftigt, die seinen Weisungen zu folgen haben und keinen Anspruch auf einen Teil des erzielten Gewinns besitzen. Der Kaufmann, der ohne fremde Hilfe sein Geschäft betreibt — und mag dessen Umfang noch so bedeutend sein —, ist also in unserem Sinn kein Unternehmer, das große Bankgeschäft und das Warenhaus mit ihren zahlreichen Angestellten werden wir dagegen zu den Unternehmungen rechnen. Wo beginnt nun aber die größere, in einem Betrieb beschäftigte Personenzahl, die aus der Erwerbswirtschaft eine Unternehmung macht? Hier läßt sich selbstverständlich nicht ein für allemal eine bestimmte Zahl nennen. Wir ziehen die Grenze vielmehr am besten in folgender Weise. Die Erwerbswirtschaft macht dann die Metamorphose zur Unternehmung durch, wenn der Betrieb so umfangreich wird, daß die Tätigkeit seiner Leitung und Verwaltung allein schon die ganze Arbeitskraft einer Person erfordert. Zum Kriterium der Unternehmung machen wir also das Vorhandensein einer Arbeitsteilung und sozialen Differenzierung unter den in einem Betrieb beschäftigten Personen. Mindestens eine von ihnen muß sich ausschließlich der Betriebsleitung widmen, darf aber an der eigentlich ausführenden Arbeit, der die andern obliegen, in der Regel nicht mehr beteiligt sein. Sobald in einem Betriebe eine vollständige Scheidung zwischen den bloß Befehlenden und den nur Gehorchenden, zwischen den mit organisatorischer oder dispositiver und den nur mit sog. körperlicher Arbeit Beschäftigten durchgeführt ist, gehen der bäuerliche und der Handwerksbetrieb in die landwirtschaftliche oder die industrielle Unternehmung über. Aus der Teilung der wirtschaftlichen Funktionen ergibt sich da weiterhin auch eine Verschiedenheit der gesellschaftlichen Stellung. Der Unternehmer kann sich bald nicht nur aus Zeitmangel nicht mehr auch mit körperlicher Arbeit befassen, er will und darf es auch mit Rücksicht auf seine soziale Stellung nicht.“

Pohle mag darin recht haben, daß, wenn heute von Unternehmungen die Rede ist, mit Vorzug an die modernen Unternehmungen größeren Stiles gedacht wird. Ob indes die Beschränkung des Begriffs der Unternehmung auf das, was Pohle „Erwerbswirtschaft zweiter Potenz“ nennt, ob die enge Verknüpfung jenes Begriffs mit den Merkmalen des Großbetriebs sich besonders empfiehlt, dürfte berechtigtem Zweifel begegnen. Wir finden den Begriff der Unternehmungen bereits in kleineren selbständigen Wirtschaftseinheiten, Verkehrs- und Erwerbswirtschaften verwirklicht, die nicht bloß Arbeiten für andere übernehmen, sondern speziell auch in marktmäßiger Weise, mit einigermaßen beachtungswertem Kapitalrisiko, unternehmen.

Jedenfalls eröffnet schon die Frage nach dem Begriff der Unternehmungen den Ausblick auf schwierige und wichtige Probleme.

25. Verschiedene Arten der Unternehmung. Nach der Verschiedenheit der Güter und Dienste, die durch eine Unternehmung dargeboten werden, unterscheidet Sombart[1] folgende Gruppen:

1. Unternehmungen zur Darbietung von Diensten, z. B. Auskunfts- und Reisebureaus, Theater, Zeitungsunternehmungen, Nachrichtenbeförderung, Unterrichtsanstalten, Reklameunternehmungen, Barbier- und Friseurgeschäfte, Dienstmannsinstitute usw.

2. Unternehmungen zur Bereitstellung genußreicher Sachgüter, wie Hotels, Restaurants, Fuhrwerkinstitute, Badeanstalten usw.[2]
Viele Unternehmungen stellen gleichzeitig Sachgüter und Dienste bereit, gehören daher beiden Gruppen an: z. B. Heilanstalten, ärztliche Anstalten aller Art, Beerdigungsinstitute, Traiteure usw.

3. Unternehmungen zur Übermittlung von Sachgütern, die Handelsunternehmungen, welche den Austausch, die Gütertransportunternehmungen, welche die Ortsveränderung der Güter zum Mittel des Erwerbes machen.

4. Unternehmungen zur Kreditgewährung bzw. Kreditvermittlung, die Banken. Endlich die wichtigste Kategorie,

5. Unternehmungen zur Erzeugung von Sachgütern, Produktionsunternehmungen: landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmungen, Eisenhütten, Maschinenfabriken, chemische Werke, Elektrizitätsunternehmungen, Textilindustrie usw. usw.

Das mag für einen Überblick vorerst genügen, selbst wenn die Sombartsche Zusammenstellung die Möglichkeit einer Verbesserung nicht ausschließen sollte.

§ 2.

Arbeit und Kapital in der Unternehmung.

Literatur: Gustav Jäger, Die menschliche Arbeitskraft (1878). — Riehl, Die deutsche Arbeit[3] (1884). — G. Adler, Das Wesen der Arbeit, in Grundlagen der Marxistischen Kritik (1887). — v. Schubert-Soldern, Begriff der Arbeit, in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft (1896). — L. v. Buch, Intensität der Arbeit (1896). — K. Bücher, Arbeit und Rhythmus[4] (1909). — Adolf Weber, Der Kampf zwischen Kapital und Arbeit (1910) 86 ff. — H. Herkner, Referat über Arbeitsfreudigkeit, in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik CXXXII (1910). Ders., Die Bedeutung der Arbeitsfreude in Theorie und Praxis der Volkswirtschaft, im Jahrbuch der Gehe-Stiftung XII. — Bruder, Art. „Arbeit" im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft I[3–4] (1908) 266 ff. — B. Harms, Art. „Arbeit" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften I[3] (1909) 572 ff. — Turgot, Réflexions sur la formation et la distribution des richesses (1766). — A. Smith (vgl. unser Lehrbuch II, Kap. 1, § 3, S. 116 ff). — Hermann, Staatswissenschaftliche Untersuchungen[2] (1874) 110 ff. — Rodbertus, Zur Erkenntnis unserer staatswirtschaftlichen Zustände (1842) 15 ff. Ders., Kapital (1884) 231 ff. — Ad. Wagner, Grundlegung I[3] 20 ff 288 306 ff. Ders., Theoretische Sozialökonomik (1907) 28 ff. — Schmoller, Grundriß II 177 ff. — C. Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft[7] (1910) 114 ff. — W. Lexis, Allgemeine Volkswirtschaftslehre (1910) 54 ff. — W. Sombart, Der moderne Kapitalismus I (1902) 195 ff. — E. v. Böhm-Bawerk, Kapital und Kapitalzins[3], 2. Abt. (1909), 4 ff. — Komorzynski, Die nationalökonomische Lehre vom Kredit (1903) 136 ff. — Rob. Liefmann, Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften (1909) 1 ff. — Walter Jacoby, Der Streit um den Kapitalbegriff (1908). — C. Menger, Zur Theorie des Kapitals, in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik (1888) 2 ff. — C. Diehl, Wirtschaft und Recht, ebd. XIV (1897) 826 ff.

[1] Der moderne Kapitalismus I 199 f. Isay, Das Recht am Unternehmen (1910) 43 f.

[2] Sombart führt die Versicherungsanstalten (Ersatz von Verlusten oder Bereitstellung von Subsistenzmitteln zu verabredeter Zeit) unter Nr 2 und 4, beidemal mit einem Fragezeichen an. Als Gewährung von Sicherheit gegenüber gewissen Gefahren könnte die Versicherung vielleicht als „Dienst" (Nr 1) bezeichnet werden.

In jeder Unternehmung findet sich Arbeit, in irgend einem Grade und Maße auch Kapital. Die beiden Begriffe „Arbeit" und „Kapital" beanspruchen darum hier unser Interesse, wenigstens so weit, als das Verständnis dieser Begriffe das Verständnis der Unternehmung erleichtern und fördern kann.

26. Die Arbeit, ganz allgemein gesprochen, ist menschliche Tätigkeit, Wirken menschlicher Persönlichkeit, ein actus humanus, kein bloßer actus hominis: bewußte und gewollte, zum Zwecke der Hervorbringung, Erhaltung, Erlangung eines Gutes oder eines Nutzens vollzogene persönliche Kraftbetätigung. Auf wirtschaftlichem Gebiete dient die Arbeit der Beschaffung wirtschaftlicher Güter, wie diese der Befriedigung menschlicher Bedürfnisse.

Die Arbeit ist für den Menschen nicht nur Freude, sondern mühevoll, oft sogar Last und Pein.

Fordert die praktische Klugheit, daß die aufgewendeten Mittel im rechten, möglichst günstigen Verhältnis zum erstrebten Erfolge stehen, so wird bei der Begrenztheit unserer Kräfte eine Arbeit, deren Ergebnis geringer ist als die aufgewendete Mühe, die verbrauchte Kraft, unwirtschaftlich genannt werden müssen.

Ebenso versteht es sich leicht, daß der Mensch durch Verbesserung der Werkzeuge und Maschinen nicht nur die äußeren Naturkräfte seinem Dienste in erhöhtem Maße zu unterwerfen, größere Erfolge zu erzielen, sondern ebenso die Last seiner eigenen Arbeit zu vermindern trachtet.

Die Unterscheidung zwischen geistiger und körperlicher Arbeit schließt die Teilnahme des Geistes von der Verrichtung körperlicher Arbeitsleistung keineswegs aus. Mag auch hierbei die Aufwendung körperlicher Kräfte äußerlich im Vordergrunde stehen, so bereitet doch geistige Tätigkeit die körperliche vor, begleitet und leitet sie. Verstand und Wille bewahren die Führung der körperlichen Kraft und Hantierung. Das

gilt von dem einzelnen Handelnden in der Ausführung seiner eigenen Handlung wie von dem Verhältnis zwischen geistiger und körperlicher, leitender und ausführender Arbeit, bei dem Zusammenwirken und der Arbeitsteilung zwischen geistiger und körperlicher, leitender und ausführender Arbeit.

Die Erfolge der Arbeit können wirtschaftliche Beurteilung finden unter dem Gesichtspunkte der Produktivität (des bloßen Sacherfolges in Hervorbringung, Beschaffung, Erhaltung eines ökonomischen Gutes im Verhältnis zu Mühe und Sachaufwand), der Rentabilität (des günstigen oder ungünstigen Verhältnisses zwischen Kosten und Erlös), der Förderung des nationalen Wohlstandes, nationaler Prosperität[1]. Der letzte Gesichtspunkt schließt die beiden andern nicht aus, unterwirft sie aber volkswirtschaftlicher Beurteilung.

Darlegungen des zweiten Bandes[2] über die dispositiven Ursachen im volkswirtschaftlichen Lebensprozeß (die territoriale Ausstattung eines Volkes, die quantitativen und qualitativen Verhältnisse der Bevölkerung) enthalten schon gewisse Momente, die von Bedeutung sind mit Rücksicht auf Quantität und Qualität der Arbeitsleistung. Hier sei noch einmal kurz auf einzelne Punkte hingewiesen. Das Quantum und Quale der Arbeit, die ein Volk leistet, hängt ab von der Zahl der Arbeitenden, ihrer Tüchtigkeit, ihrer Verwendung oder Betätigung nach Beschäftigungsart, Ort, Zeit und Intensität der Arbeit. Die Zahl der Arbeitenden hinwiederum wird bedingt durch die Volkszahl und deren Steigerung, die abhängig ist von der Leichtigkeit und Schwierigkeit, Unterhalt zu finden, bzw. von den hierüber im Volke herrschenden Meinungen, ferner von Kindersterblichkeit, Auswanderung, Kriegen, Krankheiten usw.; bedingt sodann durch das Verhältnis der Arbeitenden zu den Nichtarbeitenden, was mit der Verteilung der Geschlechter[3], der Altersklassen, dem Verhältnis der sog. produktiven Jahre (vom 14. bis 60. oder 65.) zu den unproduktiven, der Zahl kapitalistischer Rentner zu den aktuell Arbeitenden usw. zusammenhängt. Die Arbeitsfähigkeit und -Tüchtigkeit, die Leistungsfähigkeit, soweit sie nicht von den vorstehenden Momenten schon beeinflußt wird, hängt ab von Rasse-, Volks-, Stammeseigenschaften; vom Stande der allgemeinen Bildung und der besondern Fachbildung; von der Stufe technischer Entwicklung und der hierdurch gebotenen Hilfsmittel; von der Arbeitsgliederung innerhalb der ganzen Volkswirtschaft: der Verteilung der Arbeitskräfte auf die nationale Produktion, ohne Überfüllung in einzelnen Berufen und Mangel in andern; von der räumlichen Arbeitsteilung, dem richtigen Standort; vom Grade und der Art der inneren Arbeitsteilung in der einzelnen Branche, den einzelnen Unternehmungen (leitende und ausführende, kaufmännische und technische Arbeit, und hierbei wieder die rechte Teilung für die verschiedenen Verrichtungen); von der Arbeitsfreudigkeit, die wiederum bestimmt wird durch die Aussichten auf Erfolg und Vergeltung der Arbeit, von der

[1] Bd CXXXII der Schriften des Vereins für Sozialpolitik (1910) 576 (v. Gotte-Ottilienfeld).

[2] Bd II, Kap. 4, S. 449 ff; Kap. 5, S. 511 ff. Wagner, Theoretische Sozialökonomik I (1907) 130 ff.

[3] Das Verhältnis der männlichen zur weiblichen Arbeitskraft ist angeblich 175 zu 100.

Anerkennung, die Arbeiter und Arbeit finden, von dem jeweiligen Zustande des Arbeitsrechtes, von dem zum Wetteifer anspornenden Ehrgefühl, dem Pflichtgefühl gegenüber Familie, Stand, gesellschaftlicher Gesamtheit; besonders wird die Arbeitslust gehoben bei jener Vollarbeit für eigene Rechnung, wo der Arbeiter etwas Ganzes leistet, Arbeitsobjekt und Arbeitsmittel sein eigen nennt.

Alle diese Momente wirken bestimmend ein auf die Entwicklung der Unternehmungen im allgemeinen, zum größeren Teil auch auf das Gedeihen der einzelnen Unternehmung.

Wenn wir hier von menschlicher Arbeit sprachen, so war damit die Arbeit der Unternehmer, der Beamten, der Handarbeiter zugleich gemeint. Auf diese verschiedenen Formen der Arbeit in ihrer Besonderheit werden wir später zurückkommen.

27. Kapital ist ein sachliches[1] Stammgut (caput) oder ein Güterstamm, die der Beschaffung anderer Güter dienen.

Kapital im objektiven, volkswirtschaftlichen Sinne[2] bezeichnet die objektive Masse der in einer Volkswirtschaft verfügbaren Kapitalgüter.

Kapital im subjektiven, sonderwirtschaftlichen[3] oder privatwirtschaftlichen Sinne ist das Kapitalvermögen, sind die dem privatwirtschaftlichen Erwerb, Gewinn dienenden, der privatwirtschaftlichen Vermögensherrschaft unterworfenen Güter.

Die Verwendung des gleichen Wortes für diese beiden so verschiedenen Begriffe seit Adam Smith hat nicht geringe Verwirrung angerichtet.

Was gehört nun zum

28. Kapital im objektiven, volkswirtschaftlichen Sinne, zum Kapital, wie es immer und überall, in einer kommunistischen Gesellschaft genau so wie in der bestehenden Ordnung, für die Beschaffung, den Ersatz, die Vermehrung der zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse dienenden Güter erforderlich ist?

Geht man von dem einfachen Wortbegriff „Kapital" (caput, Stammgut) aus, dann liegt es nahe, die äußere Naturgrundlage der Produktion, mit Grund und Boden, wenigstens seinem ursprünglichen Inhalt, den Kapitalgütern beizuzählen. Denn diese äußere Naturgrundlage bildet die unerläßliche Voraussetzung, den Ausgangspunkt aller objektiven Güterbeschaffung. Es würde dann das „Kapital" schlechthin nur dem Menschen

[1] Man mag metaphorisch von „geistigen" Kapitalien reden. Aber selbst solche Metaphern sind vorsichtig zu gebrauchen, damit es nicht zu einer Vermengung und Gleichstellung zwischen den persönlichen Gütern des Menschen und der äußeren materiellen Güterwelt komme. Vgl. Costa-Rossetti, Allgemeine Grundlagen der Nationalökonomie (1888) 119.

[2] Die Unterscheidung wurde von Rodbertus gemacht, namentlich von Ad. Wagner, auch Lexis u. a. aufgenommen.

[3] „Sonderwirtschaftlich", um auch das Kapitalvermögen öffentlicher Unternehmungen einzuschließen. Wir werden aber in der Folge gewöhnlich den Ausdruck „privatwirtschaftlich" anwenden.

und der menschlichen Arbeit gegenübergestellt, was ja auch insbesondere seitens amerikanischer Theoretiker geschieht. Regelmäßig wird jedoch der Begriff „Kapital“ nicht nur von der Arbeit, sondern auch vom Grund und Boden unterschieden und auf produzierte Mittel und Hilfsmittel der Güterbeschaffung beschränkt, so zwar, daß unter dem objektiven, volkswirtschaftlichen Kapital die Gesamtheit der produzierten Produktionsmittel im weitesten Sinne verstanden wird[1].

Man kann hierfür anführen, daß solche produzierten Produktionsmittel in der Ordnung produktiver Kausalität[2] eine andere Stellung einnehmen als die beiden ursprünglichen Produktionsfaktoren: Mensch und äußere Natur, zu welch letzterer der Grund und Boden gehört, und daß darum auch jene produzierten Produktionsmittel (als von den ursprünglichen Faktoren abgeleiteter Produktionsfaktor) sich nicht wohl mit dem Grund und Boden in dem einen Kapitalbegriff zusammenfassen lassen. Insofern aber die Kulturschicht des Bodens durch Rodung, Ent- und Bewässerung, sonstige Bearbeitung zum Teil aus einem natürlichen in ein künstliches Produktionsmittel umgewandelt worden ist, wird auch das kultivierte Land vielfach den objektiven Kapitalgütern beigezählt[3].

Geld gehört an sich und unmittelbar nicht zum Kapital im allgemeinen volkswirtschaftlichen Sinne. Volkswirtschaftlich ist das Ertrag Liefernde lediglich die ökonomisch produktive Verwendung von Sachgütern durch den Menschen, und Reinertrag im volkswirtschaftlichen Sinne nur die durch Vermehrung der Produkte vergrößerte Möglichkeit der Bedarfsbefriedigung[4]. Geld in sich ist nicht Produktions-, sondern Tauschmittel.

29. Das subjektive, privatwirtschaftliche Kapitalvermögen setzt eine auf Privateigentum an den Produktionsmitteln beruhende und zugleich verkehrswirtschaftliche[5] Ordnung voraus. Es umschließt das ganze

[1] Edwin Cannan (History of the Theories of Production and Distribution[2] [1903] 14 ff 53 ff) rechnet zum „Kapital“ auch noch die lagernden Vorräte von fertigen und unfertigen Konsumtionsgütern. Ihm ist das „Kapital“ ein lebloser Vorrat von Maschinen und Waren.

[2] Die menschliche Arbeit ist prinzipaler aktiver Produktionsfaktor, der Boden, als reiner Naturfaktor, ist passiver, d. h. vom Menschen geleiteter, aber immerhin noch mit natürlicher prinzipaler Kausalität ausgestatteter Produktionsfaktor. Dem „Kapital“ im obigen Sinne kommt dann eine lediglich instrumentale oder quasiinstrumentale Kausalität zu.

[3] Da indes die Kultivierung von dem Boden nicht getrennt ist und anderseits dem Boden keine neue Kausalität, sondern lediglich die Disposition zur besseren Wirkung seiner natürlichen Kausalität mitteilt, begegnet jene Auffassung gerechten Bedenken.

[4] Liefmann, Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften (1909) 17 27.

[5] Mit Rücksicht auf die geschlossene Hauswirtschaft sagt Karl Bücher (Art. „Gewerbe“ im Wörterbuch der Volkswirtschaft I[2] 1007): „Solang das Haus bloß für den eigenen Bedarf produziert, gibt es kein Kapital im Sinne eines Gütervorrates, der als solcher seinem Eigentümer zum Mittel des Erwerbes wird. Das Haus hat nur Gebrauchsvermögen auf verschiedenen Stufen der Genußreife: Korn, Mehl und Brot, Wolle, Garn, Gewebe und Kleider, Häute, Leder und Schuhe; es hat auch stehende Hilfsmittel der Produktion: die Handmühle, den Backofen, die Spindel, den Webstuhl; aber alle diese Dinge dienen nur dem eigenen Bedarf und werden nur nach Maßgabe dieses Bedarfs und in engster Anpassung an denselben erzeugt. Die Hilfsmittel der Produktion, mögen sie Geräte oder Werkzeuge, Rohstoffe oder Halbfabrikate sein, finden ihren einzigen Endzweck in der Konsumtion der Hausgenossen. Spindel und Webstuhl, Axt und Hammer sind Hausgeräte wie Bett und Tisch; Korn und Mehl, Garn und Leinentuch sind Hausvorräte wie Brot und Wein, Hemd und Rock.“

Erwerbsvermögen, alles Eigentum, das der Erzielung von Gewinn im Güterverkehre dient[1]. Ausgenommen ist lediglich das Gebrauchsvermögen, d. h. die dem unmittelbaren Gebrauch und Verbrauch in der eigenen Konsumtionswirtschaft dienenden Güter.

Daß das Gewinnstreben der privaten Wirtschaftssubjekte der sie umschließenden Volkswirtschaft im weitesten Umfange zu gute kommt, kann nicht bestritten werden. Anderseits ist aber keineswegs jeder privatwirtschaftliche Gewinn zugleich auch Gewinn für die Volkswirtschaft.

In dem weiteren Begriffe des Kapitals als Kapitalvermögen ist das Grundeigentum eingeschlossen. In einem engeren Sinne wird jedoch auch hier wieder der Kapitalbegriff auf die künstlichen, produzierten Sachgüter beschränkt und das „unproduzierte“ Produktionsmittel, der Grund und Boden, vom Begriff des Kapitals ausgeschlossen. So vor allem in der klassischen Nationalökonomie[2].

„Es ist herkömmlich“, bemerkt diesbezüglich Lexis[3], „dem land- und forstwirtschaftlich benutzten Grundbesitz eine besondere Stellung einzuräumen und ihn von dem übrigen Erwerbsvermögen, dem Kapitalvermögen im engeren Sinne, zu trennen. Für die privatwirtschaftliche Betrachtung des Erwerbsvermögens liegt aber kein durchschlagender Grund dieser Trennung vor. Die Stellung des Grundbesitzes zu den Lohnarbeitern ist dieselbe wie die der übrigen Kapitalbesitzer; daß der landwirtschaftliche Boden, im Unterschied von den produ-

[1] Nach Max Weber „muß unter ‚Kapital‘ stets privatwirtschaftliches ‚Erwerbskapital‘ verstanden werden ... Güter also, welche der Erzielung von ‚Gewinn‘ im Güterverkehr dienen“. Auch in der antiken Geschichte findet sich „kapitalistische Wirtschaft“, da sich dieser Begriff nicht auf eine bestimmte Kapitalverwertungsart: die Ausnützung fremder Arbeit durch Vertrag mit dem „freien“ Arbeiter, beschränkt. Die eigenartigen sozialen Probleme des modernen Kapitalismus schließen sich allerdings an die gekennzeichnete Verwertungsart an (Art. „Agrargeschichte“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften I[3] 58 f). Franz Oppenheimer (Theorie der reinen und politischen Ökonomie [1910] 266 ff) sagt, „Kapital“ bedeute in dem geschichtlich überlieferten Geschäftsgebrauch die Hauptsumme im Gegensatz zu den Interessen oder Zinsen, dann jedes Zins oder Profit abwerfende Eigentum (Kredit- und Unternehmungskapital). Die größte Aufhäufung von Sachgütern werde „Kapital“, d. h. rentierendes, Profit oder Zins abwerfendes Eigentum bloß unter der Voraussetzung, daß eine Arbeiterklasse da sei, die nur über ihre Arbeitskraft verfüge und deshalb vom Unternehmer notwendig abhängig werde. Ist es eine „immanente Kategorie jeder höheren Wirtschaft“, daß solche Arbeiter da sind? Das ist nach Oppenheimer das eigentliche Problem des Kapitalismus. Wir werden später wohl auf die Lösung dieser Frage durch Oppenheimer zurückkommen.

[2] In England wurde die Grundrente, gemäß dem dort herrschenden Rechtssystem, als ein vom Kapitalgewinn spezifisch verschiedener Einkommenszweig angesehen.

[3] Allgemeine Volkswirtschaftslehre 55.

zierten Produktionsmitteln nicht vermehrt werden und lediglich infolge seiner zunehmenden Seltenheit immer mehr im Werte steigen kann, hat er mit den städtischen Grundstücken gemein, die allgemein zum Kapitalvermögen gerechnet werden. Ebenso wird bei allen Bergwerken und industriellen Unternehmungen der Geldwert der Grundstücke in gleichem Sinne wie der der Fabrikgebäude und Maschinen in der Bilanz aufgeführt. Aber auch wer ein Landgut kauft, betrachtet den für den Boden bezahlten Preis als Teil seines Anlagekapitals." Und an anderer Stelle[1] sagt Lexis: „Privat- und geldwirtschaftlich erscheint jedes benutzte Stück Boden ebenso als Bestandteil eines Kapital- oder Erwerbsvermögens, wie das auf ihm errichtete Fabrikgebäude. Es ist daher auch ganz naturgemäß, wenn man jedes Grundstück mit einem gewissen Kapitalwerte anrechnet und auch den gesamten Gewinn auf das gesamte rechnungsmäßige Kapitalvermögen bezieht."

In der Grundlegung[2] wurde zwischen Kapital im eigentlichen und im übertragenen Sinne unterschieden. Im eigentlichen Sinne „Kapital" ist das Sach- oder Naturalkapital (Sachgüter, Vorprodukte, Werkzeuge, Maschinen usw.). Im übertragenen Sinne werden auch Geldsummen, gewisse Wertpapiere „Kapital" genannt. Auf einer höheren Stufe geldwirtschaftlicher Entwicklung nehmen dieselben innerhalb des privatwirtschaftlichen Kapitals sogar eine hervorragende Stellung ein.

Trotzdem bleibt das Geld usw. im eigentlichen und strengen Sinne des Wortes nicht in sich selbst und unmittelbar „Kapital". Erträge liefert es dem privaten Geldbesitzer nur dadurch, daß dieser mit seinem Gelde Produktionsmittel oder Waren kauft, oder daß er sein Geld jemand leiht, bzw. damit an fremden Unternehmungen sich beteiligt. „Das Geld selbst ist also" (im eigentlichen Sinne) „niemals Kapital", sagt Liefmann[3], „ob ich es nun zur Beschaffung von Genußgütern oder von Produktionsmitteln oder von Forderungsrechten auf Erträge verwende. Der Geldbesitz verkörpert nur die Möglichkeit, Sachkapital oder Forderungsrechte auf Erträge zu erwerben, ebenso wie er die Möglichkeit gewährt, Genußgüter damit zu beschaffen".

Auch Wertpapiere, in denen Rechtsansprüche auf Erträge verkörpert sind (also individualisierte Schuldscheine und Hypothekenbriefe, namentlich die in größerer Menge generisch gleicher Stücke vorkommenden „Effekten": Obligationen und Aktien) werden als „Kapitalpapiere"[4] bezeichnet. Erscheinen diese, insofern sie in jemandes Eigentum stehen, als sein Kapital, so wird es dennoch für die wirtschaftliche Vorstellung, streng genommen, kaum möglich sein, das Sachkapital und die Effekten einer Privatwirtschaft unter dem gleichen Namen „Kapital" derart zusammenzufassen, daß dabei gar kein Unterschied zwischen eigentlicher und metaphorischer Anwendung des Kapitalbegriffs gemacht würde. Volkswirtschaftlich haben die Effekten keine selbständige Kapitaleigenschaft neben dem Sachgüterkapital, und für die Privatwirtschaft sind Effekten

[1] Schmollers Jahrbuch XXXV (1911) 1483.
[2] Bd I, S. 210. [3] Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften (1909) 19.
[4] Liefmann a. a. O. 19 30. Das Effektenkonto der Banken weist regelmäßig nur Obligationen, Aktien und sonstige Anteilscheine auf, ausnahmsweise auch Hypotheken. Schecks, Wechsel, Banknoten sind Geldpapiere, keine Kapitalpapiere.

„Kapital" nur im übertragenen Sinne. Spricht man hier von Kapital in Effektenform („Effektifizierung des Kapitals"), so beruht das lediglich darauf, daß „der volkswirtschaftliche Ertrag, d. h. der mit den Ertragsmitteln: Sachkapital und Arbeitsleistungen, erzielt wird, zerlegt und an mehrere beteiligte Wirtschaftssubjekte nach Verhältnis ihrer ökonomischen Machtstellung verteilt werden kann"[1]. Die Effekten als Ertragsmittel verkörpern bloß ein Anrecht, ein Forderungsrecht auf solche Erträge, welche mit jenen Sachkapitalien und den Arbeitsleistungen erzielt werden, die mit den hingegebenen Geldsummen beschafft bzw. entlohnt wurden. O. Wittelshöfer[2] hat solche Vermögenswerte, die nur in Berechtigungen, nicht in sachlichen Gütern bestehen, sofern sie als Quelle eines Geldertrages erscheinen (Aktien, Hypotheken, Schuldurkunden) subjektives Kapital genannt, weil dieser Teil des Erwerbskapitals nur durch die rechtliche Zusammenfassung in dem Vermögen eines Wirtschaftssubjekts, nicht aber real mit den übrigen Teilen eine Einheit bilde. Philippovich[3] unterscheidet eine dreifache Form, in welcher das Vermögen auftreten könne: als Sachgütervorrat, als Geldvorrat, als Summe von Berechtigungen. Die letzte Form nennt er „Wertvermögen" und faßt Aktien, Schuldurkunden und Hypotheken, die drei Hauptvertreter dieser dritten Vermögensform, unter dem Namen „Wertkapital" zusammen. Liefmann[4] lehnt diese Benennung ab, weil Kapital „ökonomisch" immer ein Wertbegriff sei. Er zieht eher den von Alfred Offermann[5] gebrauchten Ausdruck „fiktives Kapital" vor, zumal da oft dem in Effekten verkörperten Anrecht auf Erträge ein tatsächliches, Ertrag lieferndes Sachkapital nicht entspricht (Staatsanleihen). Uns genügt die in der Grundlegung gewählte Unterscheidung zwischen Kapital im „eigentlichen" und „übertragenen" Sinne, wobei zu ersterem die naturalen Sachkapitalien, zu letzterem das Geldkapital und Kapitalpapiere[6] gerechnet werden.

Die verschiedene Form, in welcher das „Kapital" innerhalb der Einzelwirtschaft sich findet, bietet Robert Liefmann[7] das principium divisionis für eine wirtschaftstheoretische Einteilung der Wirtschaftssysteme, indem er von einer Epoche des Natural- oder Sachkapitalismus, des Geldkapitalismus und des Effektenkapitalismus spricht[8]. Die folgende Epoche ist hierbei

[1] Liefmann a. a. O. 27. [2] Untersuchungen über das Kapital (1890).
[3] Grundriß I[8] 163 ff. [4] A. a. O. 28 f.
[5] Das fiktive Kapital als die Ursache niedrigen Arbeitslohnes (1896). Doch will Liefmann die von Offermann behauptete „Unabhängigkeit" des Kurswertes der Aktien von dem „wirklichen Kapital" nicht anerkennen. Die Verkörperung des Sachkapitals in Effekten, sagt er, bedeute kein Unabhängigwerden des Kurswertes derselben von dem „wirklichen Kapital", sondern biete nur die Möglichkeit, in jedem Augenblick zu zeigen, wie die als Kapital verwendeten Produktions- und Erwerbsmittel, auf Grund ihres früheren und ihres erwarteten Ertrages, tatsächlich bewertet würden. — Nicht bloß von der Geldwertschätzung des Ertrages, auf welche die Kapitalpapiere Anspruch haben, hängt die Größe ihres eigenen Wertes ab, sondern auch von sonstigen Verhältnissen der Volkswirtschaft, von dem Wachsen des Geldreichtums, Sinken des Zinsfußes usw., bei Philippovich a. a. O. 165.
[6] Wohl auch noch abschätzbare Vorrechte, wie Konzessionen, Patente u. dgl.
[7] A. a. O. 1—29 12.
[8] „Kapitalismus" bezeichnet hier lediglich die geschichtliche Entwicklungsstufe, wird also in einem andern Sinne gebraucht als dort, wo wir das „soziale Arbeitssystem" dem „Kapitalismus" gegenüberstellten. Vgl. oben S. 64.

nicht die Überwindung oder Beseitigung der vorhergehenden Organisation, sondern sie ist eine Ergänzung und Erweiterung der früheren in der Weise, daß in der ersten Stufe das Kapital nur die Form des Sachkapitals hat, in der zweiten auch die des Geldkapitals, in der dritten auch die des Effektenkapitals. Die beiden letzten Stufen, der Geld- und Effektenkapitalismus, dienen dann nach Liefmann dazu, die Epoche der „Volkswirtschaft" des Bücherschen Schemas oder das moderne Wirtschaftsleben wieder in zwei Perioden zu zerlegen, so daß der Effektenkapitalismus als die modernste Form des Kapitalismus, als der „moderne Kapitalismus" schlechthin sich darstellt. Diese Unterscheidungen sind, wie wir später sehen werden, nicht ohne Bedeutung für das Verständnis der neuesten Entwicklung der Unternehmungen. — Nun noch einige besondere Fragen.

Fragt man nach der

30. Entstehung des Kapitals[1], so werden wir wiederum zwischen dem objektiven, volkswirtschaftlichen Kapital und dem privatwirtschaftlichen Kapitalvermögen zu unterscheiden haben.

Der Grund und Boden ist die Gabe des Schöpfers; das Kapital im engeren Sinne einschließlich der Kulturschicht des Bodens wird durch menschliche Arbeit hervorgebracht und vermehrt, wenn auch nicht durch die Arbeit seines jeweiligen Besitzers.

Privatwirtschaftliches Kapitalvermögen, im weiteren Sinne mit Einschluß des landwirtschaftlich benützten Grundbesitzes, geht aus der geschichtlichen Verteilung des Eigentums hervor, beruht auf der rechtlichen Eigentumsinstitution, auf der Ausnützung der durch sie geschaffenen und dargebotenen Besitz- und Erwerbsmöglichkeiten, aber auch auf der persönlichen Arbeitsleistung, Geschicklichkeit, Tüchtigkeit.

Sachkapital hat auf keiner Stufe der Entwicklung gefehlt. Es bleibt in der Zeit des zünftigen Handwerks und in dem beschränkten Warenaustausch der mittelalterlichen Stadtwirtschaft noch in engen Grenzen, nimmt zu mit wachsendem Verkehr und Handel und erreicht eine geradezu gewaltige Ausdehnung im Zeitalter der Maschinen, einer fabelhaft gesteigerten Gütererzeugung und des internationalen Austausches der Produkte.

Eine Vermehrung des Kapitalvermögens der Privatwirtschaften findet entweder durch bloße Wertzunahme vorhandener dauerhafter Kapitalgüter, z. B. durch Wertsteigerung des Bodens usw., statt oder dadurch, daß das Wirtschaftssubjekt einen Überschuß seines Einkommens über seine Konsumtionsausgaben erzielt.

Man hat dieses aus Einkommensüberschüssen hergeleitete Kapital wohl auch als Frucht der „Ersparung" hingestellt. Damit soll kein Lob ausgesprochen, keine mit Selbstüberwindung und Entbehrung verbundene Sparsamkeit namentlich nicht für die heutigen Verhältnisse als allgemeine Quelle der Kapitalbildung gepriesen, sondern lediglich die Tatsache des Nichtgebrauches eines Teiles des Einkommens behauptet werden. Auf dem Wege einer wirklichen Beschränkung

[1] Lexis, Allgemeine Volkswirtschaftslehre 61 ff.

persönlicher Bedürfnisse zum Zweck der Erübrigung eines Teiles des Einkommens kommt, wie Lexis[1] sagt, nur ein verhältnismäßig kleiner Teil der jährlichen Kapitalvermehrung zu stande: „Der größte Teil entsteht in den Händen derjenigen, die bereits einen bedeutenden Kapitalreichtum besitzen und diesen erfolgreich zu verwerten wissen. Vor allem hat sich das moderne Großkapital in den Händen der Unternehmer angesammelt, die die Vorhand hatten in der Verwertung der großen Erfindungen der Technik, und die die neuen geschäftlichen Kombinationen auszunutzen verstanden, die sich aus der großartigen Umgestaltung des Weltverkehrs ergaben. Die großen Unternehmer folgen ihrem Schaffensdrange, auch wenn eine Steigerung ihrer persönlichen Bedürfnisbefriedigung für sie gar nicht mehr möglich ist. Sie denken nicht an ‚Sparen', sondern das Kapital häuft sich bei ihnen gleichsam von selbst an, weil sie auch ohne planmäßige Einschränkung ihres Verbrauchs einen beträchtlichen Teil ihres Einkommens übrig behalten. Überhaupt kann man sagen, daß das neue freie (für beliebige Unternehmungen verfügbare, in Geldform erscheinende) Kapital der Hauptsache nach nicht aus der Beschränkung der Konsumtion hervorgeht, sondern aus der Steigerung der Produktion, die der fortschreitenden Entwicklung der Technik und der Verkehrsmittel zu verdanken ist[2]. Sparsamkeit ist für den Anfang der Kapitalansammlung in der Einzelwirtschaft ohne Zweifel notwendig und sehr zu empfehlen[3]. Da aber die Konsumtion der alleinige Endzweck der Produktion ist, so wäre es ein innerer Widerspruch, wenn in der Volkswirtschaft die Gesamtkonsumtion beschränkt würde, um die Produktionsmittel zu vermehren. Vielmehr muß die erstere normalerweise der fortschreitenden Produktion stets nachrücken, und es kommt nur darauf an, daß ihre Ausdehnung auch der Masse der Bevölkerung zu gute kommt, deren Güteranteil bisher noch nicht die im gesellschaftlichen Interesse wünschenswerte Größe erreicht hat. Nur wenn durch eine gewaltsame Zerstörung ein großer Ausfall in dem Bestande an Kapitalgütern verursacht worden wäre, könnte ein allgemeines Sparsystem zeitweilig am Platze sein."

31. Wann wird Geld „Kapital"?[4] **Die Epoche des Geldkapitalismus** ist nicht durch das gemünzte Geld eingeleitet worden, Geldkapitalismus nicht identisch mit Geldwirtschaft schlechthin. Auch in der Zeit des naturalen Sachkapitalismus gab es bereits Münzgeld. Wurde es damals angesammelt, so erhielt es dadurch noch nicht die Eigenschaft des „Kapitals". Es blieb vielmehr Konsumgegenstand, diente als Hort für den Notfall oder dem Schmuckbedürfnis, aber noch nicht als Mittel zur Erzielung von Erträgen.

Geld wird erst „Kapital" bei einer Verwendung, in welcher es als Ertragsquelle sich darstellt. Eine solche Verwendung pflegt als

[1] A. a. O. 64 f.

[2] Man wird hinzufügen dürfen, daß die Entwicklung der Technik wiederum zum großen Teil der Zunahme der Bevölkerung zu verdanken ist. Die Vergrößerung der Nachfrage, zunächst des inneren Marktes, bietet einen wirksamen Antrieb zur Ersinnung neuer Arbeitsmethoden. Die Möglichkeit der Ernährung einer größeren Volkszahl hinwiederum wirkt auf das Wachstum der Bevölkerung ein.

[3] Über Adam Smiths Lehre vgl. Bd II, Kap. 1, § 3, S. 129 f.

[4] Liefmann, Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften (1909) 15 ff.

„Anlegen", „Anlage" des Geldes bezeichnet zu werden, das Geld selbst als „anzulegendes" oder „angelegtes" Geld, als Geld, das „Kapital" werden soll oder Kapital geworden ist, „Anlagekapital"[1] oder „Kapitalanlage". Bei letzter Ausdrucksweise insbesondere tritt die erst für die entwickelte Geldwirtschaft charakteristische Auffassung zu Tage, daß das Geld die ursprüngliche Kapitalsform ist, daß alles jetzige Sachkapital oder auch Effektenkapital ursprünglich die Geldform hatte, eine Auffassung, die für die Effekten der Wirklichkeit entspricht, mit Rücksicht auf das Sachkapital dagegen, und insofern für den Kapitalbegriff schlechthin, volkswirtschaftlich ebenso wie geschichtlich der objektiven Wahrheit widerstreitet.

Privatwirtschaftlich wird Geld ganz offensichtlich Ertragsquelle, „Kapital", wenn es gegen Zins ausgeliehen wird. Allein der Leihkapitalismus bedeutet schon mehr den Höhepunkt des Geldkapitalismus. Bereits vorher konnte das Geld zu Kapital werden, auch wenn es noch nicht in größerem Umfange als Leihkapitel angelegt wurde. „Geld wird Kapital", sagt Liefmann[2], „wenn der Gang der Tauschwirtschaft nicht mehr nach der Formel: Produktionsmittel und Arbeit — Geld — Konsum- und neue Produktionsmittel lautet, sondern: Geld — Ware — Geld, oder nach Marx' treffender Formulierung nicht mehr W—G—W_1, sondern G—W—G_1. Das ist aber nicht der Fall beim Landwirt oder Handwerker[3], sondern es ist historisch zuerst der Fall beim Handel." Man wird dabei nicht an den naturalkapitalistischen, reinen [Tausch]handel zu denken haben, sondern an den Handel als geldkapitalistische Erscheinung, als Kauf und Verkauf von Waren ohne dazwischenliegende Verarbeitung: „Hier zum erstenmal erscheint bei einer Wirtschaftstätigkeit der Geldbesitz als das Primäre, hier wird zuerst das Geld Kapital, mit dem man die Waren, die jetzt nur eine flüchtige Durchgangsstufe des Geldes bilden, ankauft; und das Geld möglichst oft umzuschlagen, es möglichst schnell aus der Warenform wieder in die Geldform zurückzuführen, darauf richtet sich das Gewinnstreben des Handels." Hier kann man denn auch die Reproduktion (nicht von Sachvermögen, sondern) von Geldvermögen mit Gewinn als Ziel privater Wirtschaftstätigkeit bezeichnen.

Wird also dem Handel in diesem Sinne große Bedeutung für die Umgestaltung der frühmittelalterlichen (naturalkapitalistischen) Wirtschaftsgestaltung zugeschrieben, so läßt sich einwenden, daß in den modernen Produktionswirtschaften, bei der Fabrik, dem Handwerk, und ebenso beim

[1] Des Ausdrucks „Anlagekapital" (Gegensatz: Betriebskapital) bedient man sich wohl auch speziell zur Bezeichnung des „stehenden", z. B. in Fabrikeinrichtungen angelegten Kapitals, bei Liefmann, Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften (1909) 16 Anm.

[2] Liefmann a. a. O. 17. Wir kommen später auf den Grund hierfür zurück.

[3] A. a. O. 20.

landwirtschaftlichen Betriebe, tatsächlicher Ausgangspunkt der Wirtschaft regelmäßig nicht das Geld, sondern das Sachkapital geblieben sei, und daher von einer allgemeinen geldkapitalistischen Epoche nicht gesprochen werden könne. Mag nun indes auch in den bezeichneten Fällen der Gang der Wirtschaft vielfach „Produktionsmittel also Sachkapital — Geld — Konsummittel und neue Produktionsmittel" geblieben sein, die umgestaltende Wirkung des Handels offenbart sich doch wenigstens dann, wenn nunmehr auch jenes Sachkapital, welches den Ausgangspunkt der Wirtschaft bildet, in Geld geschätzt wird und ebenso der Ertrag, daß in der Rentabilitätsberechnung Sachkapital und Ertrag als Geldbetrag erscheinen[1]:

„Der Begriff der Rentabilität", sagt Liefmann[2], „Rentabilitätsberechnungen in Geld, die sind es, was auch die größeren Naturalkapitalbesitzer heute vom Handel angenommen haben, und wenn das größere landwirtschaftliche Gut oder die Fabrik auch niemals Geldkapital gewesen ist, so werden sie doch heute stets als solches betrachtet[3], mit einer gewissen Geldsumme in die Bilanz eingestellt. Das gilt auch für das Gut, das vielleicht seit Jahrhunderten nicht verkauft worden ist, und für die Fabrik, die vielleicht ganz allmählich aus Betriebseinnahmen vergrößert worden ist, aber niemals als Geldkapital bestanden hat."

Der Übergang zur geldkapitalistischen Periode, die Einbürgerung der Vorstellung, die heute im vulgären Sprachgebrauch des Wortes „Kapital" (= Geldkapital[4]) zum Ausdruck kommt, daß nicht Produktionsmittel und Waren, sondern Geld das eigentliche Mittel der Ertragserzielung sei, setzt einen Zustand voraus, in welchem der Geldbesitz schon einen nennenswerten Teil des Vermögens ausmacht.

Es drängt sich somit die Frage auf: Wie entstanden größere Geldvermögen?

Werner Sombart hat im zweiten Buche seines berühmt gewordenen Werkes über den „Modernen Kapitalismus"[5] eingehend mit dieser Frage sich beschäftigt: „Die Lehre von der Genesis kapitalfähigen Sachvermögens (?) ist nichts anderes, als das Kapitel enthält, das Karl Marx ‚Von der ursprünglichen Akkumulation' überschrieben hat, wenn auch die Marxische Auffassung von deren Wesen mit der hier vertretenen nur in der Problemstellung übereinstimmt. Was hier unter ‚ursprünglicher Akkumulation' verstanden wird, ist zunächst nichts weiter als die ganz simple Tatsache, daß sich in den Händen einzelner Personen größere Geldbeträge zu dauerndem Besitze anhäufen.... Es ist bekannt, daß für die herrschende Auffassung die Entstehung größerer Vermögen durch Akkumulation von Handelsprofit als die selbstverständliche und normale Form der ursprünglichen Akkumulation erscheint."[6] Sombart stellte nun dieser herrschenden

[1] „Kapital" nach Biermann = werbende Geldsumme.

[2] A. a. O. 18.

[3] Vgl. Grundlegung Bd I, Kap. 3, § 3, S. 211, Nr 2.

[4] Ebd. Liefmann a. a. O. 18.

[5] Bd I (1902) 218—324.

[6] Ebd. 218 f 291.

Auffassung seine Grundrentenakkumulationstheorie gegenüber: „Wir sind am Ziele", sagte er, indem er das Ergebnis seiner Forschungen und Darlegungen in folgender Weise zusammenfaßt: „Das Geheimnis ist enthüllt. Die Anfänge des bürgerlichen Reichtums sind aufgedeckt. Jene Summen, mit denen in Italien und Flandern seit dem 13. Jahrhundert und noch früher, in den übrigen Ländern seit dem 14. Jahrhundert in größerem Stile Geld- und Handelsgeschäfte gemacht wurden, die also recht eigentlich als die Urvermögen anzusehen sind, aus denen sich das Kapital zu entwickeln vermochte: sie sind akkumulierte Grundrente. Was für die ländlichen Großgrundbesitzer, die ... sich ebenfalls als Bestandteile der divites, der nobili, der poorters in den Städten nachweisen ließen, selbstverständlich war: ihre Geld-Vermögensbildung aus Grundbesitzrechten, das wurde in längerer Gedankenreihe für das städtische Patriziat mit kleinerem, aber durch seinen Charakter als städtisches Terrain intensiver nutzbarem Grundbesitz, wie ich hoffe, überzeugend dargetan." Diese Hoffnung des kühnen Forschers erfüllte sich aber nicht. Vielmehr erhielt die „herrschende Auffassung" über die Entstehung großer Vermögen durch eine Reihe von Spezialuntersuchungen allem Anscheine nach sogar eine festere Begründung als bisher[1].

Die Ansicht, daß jene großen Vermögen, die bei Beginn der geldkapitalistischen Epoche, und zwar im Anfange der ersten, handelskapitalistischen Stufe derselben sich vorfanden, ihre Entstehung lange Zeit hindurch bezahlten Geldgrundrenten ausschließlich oder der Hauptsache nach verdankten, wird denn auch von Liefmann[2] abgelehnt. Diese Geldvermögen entstanden ihm zufolge nicht bloß durch Grundrentenakkumulation, sondern im wesentlichen dadurch, daß der schon vor der Zeit des Geldkapitalismus, in Form des Naturalkapitals vorhandene große Kapitalbesitz (namentlich der ländliche und städtische Grundbesitz mit Gebäuden) bei einer gewissen höheren Entwicklung der Geldwirtschaft, nachdem der Verkauf gegen Geld allgemeiner geworden, in Geld geschätzt wurde und in Geldkapitalbesitz verwandelt werden konnte[3]. Auf diese Weise entstanden, dem Grundstock nach, die großen Geldvermögen. Eine Vermehrung und Steigerung des in Geld veranschlagten Reichtums erfolgte dann (nach Liefmann) noch durch den Handel und wohl auch durch die Werterhöhung des städtischen Grund und Bodens beim Anwachsen der Städte. Gustav v. Schmoller[4] aber bemerkt, er vermöge die These, daß die erheblichen Vermögen nicht aus dem Handel stammen können, sondern aus der Grundrentenbildung entstanden seien, „nicht für ganz richtig" zu halten: „Ich glaube", sagt er, „Sombart hat bewiesen, daß man bisher diese

[1] Vgl. z. B. Jakob Strieder, Die Inventur der Firma Fugger aus dem Jahre 1527, im 17. Ergänzungsheft der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 1905; Reinhard Heyner, Zur Entstehung des Kapitalismus in Venedig, in Bd LXXI der Münchener volkswirtschaftlichen Studien (1905). In Venedig wird ein feudalistisches Durchgangsstadium früh überwunden, die städtische Kultur von einem intelligenten und strebsamen Kaufmannsstande getragen, während das selbstgenügsame Handwerk vollkommen zurücktritt; H. Sieveking, Die kapitalistische Entwicklung in den Städten des Mittelalters, in der Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte VII usw.

[2] Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften (1909) 24 f.

[3] Durch Kapitalisierung seiner Erträge (seien es Geldrenten, sei es der Erlös für verkaufte Produkte) konnte der damalige Grundbesitz seinem Geldwert und Preis nach festgestellt werden.

[4] Jahrbuch XXVII (1903) 295.

für die Zeit von 1300 bis 1700 zu sehr außer acht ließ. Aber mein Gesamteindruck aus den Quellen und aus der Literatur ist doch nicht der, daß Sombart mit dieser Verallgemeinerung recht habe. Er unterschätzt, was talentvolle und kühne Händler ihrem Handel danken. Es ist seit lange ein Lieblingsthema der zugleich sozialistisch, freihändlerisch und händlerfreundlich gesinnten Nationalökonomen, die große Ungleichheit der Einkommens- und Vermögensverteilung auf die Grundrente zu schieben; ich erinnere z. B. nur an Loria, Hertzka, Henry George, Oppenheimer usw. Es will mir scheinen, Sombart habe sich durch diese Theorien zu sehr gewinnen lassen. ... Die Zeit der stärksten Grundrentenbildung fällt in das ältere Mittelalter und in die erste Epoche städtischen Lebens; was wir aber über starke Vermögensbildung aus den Städten wissen, liegt überwiegend in späterer Zeit, in welcher keine so erhebliche Grundrentenbildung in den Städten selbst und in ihrer Umgebung stattfand" usw.

32. Effektenkapitalismus. Hat das Münzgeld als allgemeines Tauschmittel sich vollkommen eingebürgert, dann wird alles Vermögen, alles Sachkapital, allmählich in Geld geschätzt. Es beginnt die Zeit des Geldkapitalismus. Das Sachkapital, das in allen Epochen sich findet, bleibt; aber das Geld wird nun auch Kapital, Ertragsmittel; die Ertragsberechnung geschieht durch rechnerische Feststellung in Geld, wie auch alles Vermögen auf Geld, als den gemeinschaftlichen Nenner, zurückgeführt wird.

Die geldkapitalistische Epoche aber hat wiederum verschiedene Stufen. Diese sind a) die nur handelskapitalistische Stufe, wo das Geld für den Handel, in geringerem Umfange auch schon für die Produktionsunternehmung, die Grundlage bildet; b) der Leihkapitalismus[1]. Mag die Geldleihe vielleicht schon im Anfange des geldkapitalistischen Handels (des An- und Verkaufens von Waren für und gegen Geld) sich finden, als allgemeine Erscheinung bedeutet das Geldausleihen eine fortgeschrittene Entwicklung des Geldkapitalismus; allerdings dauert es noch längere Zeit bis zum Aufkommen besonderer Wirtschaften, denen das Geldausleihen spezielle Wirtschaftstätigkeit ist. Die Entwicklung des Bank- und Börsenwesens steht dann in enger Beziehung zum Effektenkapitalismus, der wieder innig verbunden ist mit der Entwicklung der Aktiengesellschaft.

Man mag den Effektenkapitalismus als eine besondere Epoche neben den Geldkapitalismus stellen wollen oder in ihm bloß die letzte Stufe des Geldkapitalismus erblicken, jedenfalls hatte das Effektenkapital ursprünglich die Geldform. Handels- und Leihkapital bilden die Wurzeln für den Effektenkapitalismus: „Aus dem Handelskapital entsteht die Aktie, die Hauptform der Anteilseffekten, aus dem Leihkapitalismus entwickelt sich die Obligation, der heutige Ausdruck für die Kredit- und Leiheffekten."[2]

[1] Die leihkapitalistische Zeit entspricht Ehrenbergs „Zeitalter der Fugger". Zum Ganzen vgl. Liefmann a. a. O. 26.

[2] Liefmann a. a. O. 26.

Sombart[1] hat von einer „Kommerzialisierung des Wirtschaftslebens“ gesprochen. Er versteht darunter „die Auflösung aller wirtschaftlichen Vorgänge im Handelsgeschäfte; oder doch ihre Beziehung auf Handelsgeschäfte; oder ihre Unterwerfung unter Handelsgeschäfte und damit, wie man es nicht ganz klar auszudrücken pflegt, unter die ‚Börse‘, als das Zentralorgan alles hochkapitalistischen Handels. Ich meine also ... den jedermann vertrauten Prozeß, der sich heute seiner Vollendung naht und der die Erfüllung des Kapitalismus bedeutet: den Prozeß der Verbörsianisierung der Volkswirtschaft, wie man ihn unter Vergewaltigung der deutschen Sprache nennen könnte“. Dieser Prozeß verläuft in drei Stadien: 1. Versachlichung der Forderungsrechte, ihre Objektivierung in „Wertpapieren“. 2. Vermarktung dieser Forderungsrechte, Mobilisierung des Kredits, Handel mit Wertpapieren an der Börse. 3. Ausbildung selbständiger Unternehmungen zum Zweck der Schaffung von Forderungsrechten, Wertpapieren, deren Kreierung aus Gewinnabsichten. In den Bureaus der Banken wird heute vielfach entschieden, ob ein neues Industrieunternehmen entstehen soll. Die Industrie wird kommerzialisiert, die Industrieunternehmungen lösen sich in reine Handelsgeschäfte auf, „nachdem zuvor das Technische ausgesondert und besondern, eigens dazu angestellten Kräften überantwortet worden ist“. Wir werden späterhin Gelegenheit haben, auf diesen Prozeß genauer einzugehen.

Liefmann[2] hält es indes für „irreführend“, von einer zunehmenden „Kommerzialisierung des Wirtschaftslebens“ zu sprechen. „Im Gegenteil“, sagt er, „die Bedeutung des selbständigen Handels geht zurück, die Produktion dringt immer mehr in sein Gebiet ein und besonders versuchen gemeinsame Organisationen von beiden Seiten her, sowohl der Produzenten wie der Konsumenten, seinen Geltungsbereich einzuschränken.“ Dieser Einwand richtet sich doch vielleicht mehr gegen den Ausdruck „Kommerzialisierung“. Was Sombart darunter versteht, deckt sich inhaltlich in etwa mit dem, was Liefmann dem „Effektenkapitalismus“ zuschreibt.

33. Die moderne „kapitalistische“ Unternehmung. Wenn der kleine Bauer den Erlös seiner Ernte, der Handwerker seinen Lohn oder den Preis gelieferter Produkte auch in Geld empfängt, so ist dieses Geld hier doch nicht „Kapital“[3], selbst wo es zum Erwerbe von Produktionsmitteln und nicht bloß von Konsumgegenständen verwendet wird. In einer solchen Wirtschaft erscheint das Geld bloß als Tauschmittel; Ertrag lieferndes Kapital sind hier lediglich die naturalkapitalistischen Produktionsmittel: Grund und Boden, Werkstatt und Werkzeuge. Sie und nicht der Geldbesitz

[1] Die Juden und das Wirtschaftsleben (1911) 60 ff.

[2] Die Unternehmungsformen 15.

[3] „Wohl beschaffen sich diese Leute (Landwirt oder Handwerker) mit dem Gelderlös aus ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit nicht nur Konsumgegenstände, sondern auch neue Produktionsmittel; aber immer erscheinen diese, nicht die Geldsummen, als das Mittel zur Erzielung von wirtschaftlichem Ertrag für sie. Nur sie sind Kapital. Das Geld ist hier immer nur Tauschmittel; es ist nur eine flüchtige Durchgangsstufe im wirtschaftlichen Prozeß. Kapital, das ertragliefernde, sind auch wirtschaftlich, nicht nur technisch, hier immer nur die Produktionsmittel, der Grund und Boden des Landwirts, die Werkstatt und Werkzeuge des Handwerkers. Sie erscheinen immer als das Primäre, nicht aber ein Geldbesitz“, bei Liefmann a. a. O. 17.

sind da das Primäre. Erst wo das Geld den Ausgangspunkt und Endpunkt der Wirtschaft bzw. wenigstens aller Berechnungen bildet, somit in der geldkapitalistischen Epoche, findet sich die moderne geldkapitalistische Form der Unternehmung, wie Liefmann sie verstanden wissen will.

Er ist darum auch nicht einverstanden mit der Definition, die Werner Sombart von der „kapitalistischen“ Unternehmung gegeben hat. Sombart[1] bezeichnet nämlich die „Unternehmung“ zunächst als die „Wirtschaftsform der Erwerbswirtschaft“. „Kapitalistische Unternehmung“ nennt er[2] „diejenige Wirtschaftsform, deren Zweck es ist, durch eine Summe von Vertragsabschlüssen über geldwerte Leistungen und Gegenleistungen ein Sachvermögen zu verwerten, d. h. mit einem Aufschlag (Profit) dem Eigentümer zu reproduzieren. Ein Sachvermögen, das solcher Art genutzt wird, heißt Kapital“. Liefmann rügt hier zunächst den Ausdruck „Sachvermögen“, und folgerichtig weist er auch den Ausdruck „Reproduktion des Sachvermögens“ zurück. Er tadelt, daß Sombart die „der kapitalistischen Unternehmung eigentümliche Rechenhaftigkeit des wirtschaftlichen Gebarens“ nur in der „unausgesetzten, auf ziffernmäßige Feststellung von Leistung und Gegenleistung berechneten Vertragsschließung“ erblicke. Nach Liefmann ist das Grundlegende die Kapitalschätzung in Geld, nicht bloß die Feststellung von Leistung und Gegenleistung in Geld. Nur wenn das Kapital Geld sei oder in Geld geschätzt werde, könnten die Leistungen bzw. die Produktionskosten in Geld veranschlagt und könnte, nach Empfang der als Gegenleistung erhaltenen Geldsumme, der geldwirtschaftliche Ertrag, die Rentabilität, festgestellt werden.

Vielleicht läßt sich der Gegensatz zwischen Sombarts und Liefmanns Auffassung zum Teil doch auch hier mehr auf eine Verschiedenheit der Ausdrucksweise zurückführen. Die „Rechenhaftigkeit des wirtschaftlichen Gebarens“, wie Sombart sagt, oder der „Rentabilitätsgedanke“ mit Rücksicht auf ein Kapital, im Sinne Liefmanns[3], ist das Charakteristikum der geldkapitalistischen Unternehmung, deren Naturalkapital, in Geld geschätzt, zugleich mit den für die Entlohnung fremder Arbeitskräfte bestimmten Geldsummen sich in Geld „rentieren“ soll. Aber auch Sombarts „kapitalistische Unternehmung“ erscheint als Verwertung eines Geldbesitzes[4]. Das in Sachkapital oder zur Entlohnung der Arbeit angelegte und verwendete Geld ist für Schätzung und Berechnung das „Ertragsmittel“, dessen Ertrag wieder als Geld erscheint. Geld ist letztlich die Form, in der hier das „werbende Vermögen“ für die Berechnung sich darstellt.

Die moderne kapitalistische Unternehmung wäre demnach ein „geldkapitalistisches“ Erwerbsgeschäft. Damit soll aber kein neuer, von dem allgemeinen Begriff der „Unternehmung“ wesentlich verschiedener Begriff der „kapitalistischen“ Unternehmung aufgestellt werden.

[1] Moderner Kapitalismus I (1902) 69.

[2] Ebd. 195.

[3] Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften (1909) 21. Marx definiert die kapitalistische Unternehmung durch die Formel $G—W—G_1$.

[4] Liefmann a. a. O. 207.

Sie läuft wirtschaftlich aus in ein System, einen Zyklus von Verkehrsakten (Verträgen, Käufen, Verkäufen, Arbeitsverträgen usw.) im Dienste periodischer Überschußproduktion, womit wiederum nicht gesagt sein soll, daß nun eine förmliche „Profitwut" wesentlich und begrifflich das einzige und höchste Motiv eines jeden „kapitalistischen" Unternehmers sein müsse. Sein persönliches Interesse mag vielleicht sogar an erster Stelle der Blüte, Ausdehnung, erfolgreichen Betätigung der Unternehmung gehören[1]. Allerdings verbindet sich mit dem Dienst in Deckung fremden Bedarfs und mit dem geschäftlichen Erfolg direkt dann auch der intendierte Gewinn. Denn „prosperieren" heißt „rentieren" (Sombart[2]).

Unter wirtschaftstechnischem Gesichtspunkte wird nun das in einem Unternehmen verwendete Erwerbskapital in „stehendes" und „umlaufendes" Kapital[3] unterschieden. Zum stehenden Kapital gehören die unbeweglichen und die dauerhaften, nur einer allmählichen Abnutzung unterliegenden beweglichen Mittel und Hilfsmittel[4]. Das umlaufende Kapital besteht „aus Gütern, die in der Erwerbswirtschaft verbraucht werden oder umgeformt oder unverändert aus ihr hinausgehen, ihrem Werte nach aber und zwar im allgemeinen mit einem Gewinnzuschlag in sie zurückfließen"[5]. Dahin gehören zum Verbrauch bestimmte Hilfsstoffe der Produktion (z. B. Kohlen), dann die Rohstoffe und Halbfabrikate, ebenso die Waren, die noch in Lagern und Läden der Abnehmer harren. Stoffe und Fabrikate können dann unter dem Namen „Warenkapital" zusammengefaßt werden. Den andern Hauptbestandteil des umlaufenden Kapitals bildet das Geldkapital. Das flüssige Geldkapital (Metallgeld, Papiergeld, Banknoten, stets flüssige Geldforderungen) ist ohne weiteres verwendbar. Auch das bedingte Geldkapital (mit fester Frist oder doch

[1] Sombart, Der kapitalistische Unternehmer, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXIX (1909) 701 ff. R. Ehrenberg, Große Vermögen I[2] (1905) 187.

[2] Sombart a. a. O. 707 f: Daß das Soll und Haben des Hauptbuches mit einem Saldo zu Gunsten des kapitalistischen Unternehmers abschließe; in diesem Effekt liegen alle Erfolge wie aller Inhalt der in der kapitalistischen Organisation unternommenen Handlungen eingeschlossen. — Der Begriff der Unternehmung muß sich natürlich in allen Fällen seinem wesentlichen Inhalte nach vorfinden, wo der Name „Unternehmung" mit Recht angewendet wird. Dabei ist es nicht ausgeschlossen, daß die Gewinnerzielung als Zweck der Unternehmung sich einem andern Zweck unterordnet, z. B. bei der genossenschaftlichen Unternehmung dem Zweck der Förderung der eigenen Wirtschaft der dem genossenschaftlichen Verbande angehörigen Persönlichkeiten nach der einen oder andern Richtung.

[3] Vgl. Bd I, Kap. 3, § 3, S. 211; Bd II, Kap. 1, § 3, S. 117.

[4] Lexis, Allgemeine Volkswirtschaftslehre 56 ff: „Vom privatwirtschaftlichen Standpunkte sind jedoch außerdem auch die abschätzbaren und übertragbaren Vorrechte, wie Konzessionen, Patente u. a., die Konkurrenz ausschließende oder beschränkende Berechtigungen zum stehenden Kapital zu rechnen, da sie für das sie ausnützende Unternehmen einen unbegrenzt oder doch längere Zeit dauernden Aktivposten bilden, der einen besondern Gewinn einbringt."

[5] Ebd.

nicht auf lange oder unbegrenzte Zeit festgelegte Geldforderungen, wie Wechsel, Buchforderungen aus dem Konsumentenverkehr) kann in der ordentlichen, geschäftlichen Bewegung des Unternehmens benutzt werden; nicht so unmittelbar das dauernd (z. B. in Hypotheken) festgelegte Geldkapital.

Von großer Bedeutung für den Bestand und die Ausdehnung des Unternehmens, für ein seiner Eigenart entsprechendes Verhältnis zwischen stehendem und umlaufendem Kapital usw. ist die Heranziehung fremden Kapitals. Auch dieses fremde Kapital gehört zum Erwerbskapital des Unternehmens, ist Unternehmungskapital und wird auf Rechnung und Gefahr seines Besitzers in der Unternehmung ausgenützt, wenn es auch keinen Bestandteil seines Nettovermögens ausmacht und als Leihkapital, vom Standpunkte des Darleihers aus betrachtet, dem geschäftlichen Risiko des Unternehmens nicht unterliegt, vielmehr statt der Beteiligung an den Gewinn- und Verlustchancen eine feste Verzinsung genießt.

Ebenfalls die Benutzung fremder Arbeitskräfte ist praktisch von großer Wichtigkeit für die Unternehmung, jedoch für den allgemeinen Begriff der Unternehmung nicht wesentlich. Der Häuserspekulant z. B. ist „undertaker", aber nicht zugleich „employer" (Marshall). Wo der Inhaber einer Wirtschaft fremde Arbeitskräfte beschäftigt, für deren Entlohnung bestimmte Geldsummen verwendet werden, da ist eine Rentabilitätsberechnung möglich, auch wenn gar kein stehendes Kapital vorhanden ist. Der Direktor einer Schauspielergesellschaft z. B. ist Unternehmer, nicht etwa, weil die von ihm verwendeten Arbeitskräfte als Kapital in Geld geschätzt würden, wohl aber, weil für deren Entlohnung bestimmte Geldsummen notwendig sind, so daß mit Rücksicht auf diese Geldsummen eine Rentabilitätsberechnung stattfinden kann (Liefmann).

§ 3.

Betrieb und Betriebsformen der Unternehmung.

Literatur: Schmoller, Grundriß I 368 377 510 ff. — Sombart, Der moderne Kapitalismus I (1902) 9 ff 486 ff; II (1902) 42 ff 68 ff 463 ff. — v. Schulze-Gävernitz, Der Großbetrieb, ein wirtschaftlicher und sozialer Fortschritt (1892). — Waentig, Gewerbliche Mittelstandspolitik (1898). — Biermer, Sammlung nationalökonomischer Aufsätze und Vorträge I, Hft 5—8 (1905). Ders., Mittelstandsbewegung, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften VI[3] 713 ff. — Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft[7] (1910) 151 ff; Art. „Gewerbe", „Fabrik", „Handwerk" im Wörterbuch der Volkswirtschaft I[3]. — Wernicke, Kapitalismus und Mittelstandspolitik (1907). — Isay, Das Recht am Unternehmen (1910) 14 ff 49 ff. — Pohle, Der Unternehmerstand (1910). — Calmes, Die Statistik im Fabrik- und Warenhandelsbetrieb (1911). — Liefmann, Die Unternehmungsformen (1912) 8 ff. — Harms, Darstellung und Kritik der Wirtschafts- und Betriebssystematik im Sombartschen Kapitalismus, in Schmollers Jahrbuch XXIX (1905) 1385 ff 1422 ff. — Lexis, Großbetrieb und Kleinbetrieb, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften V[3] 67 ff. Ders., Groß- und Kleinbetrieb, im Wörterbuch der Volkswirtschaft I[3] 1192 ff. — Hättenschwiller, Mittelstand, im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft III[3—4] 1177 ff, in Ehrenbergs „Thünen-Archiv" usw.

34. Der Begriff „Betrieb" ist nicht eindeutig. Man versteht zuweilen unter „Betrieb" den Güterinbegriff der Unternehmung, die Gebäude, Maschinen, Waren usw., häufiger auch den ganzen Organismus der Unternehmung mit Personen und Gütern, insofern also die Unternehmung selbst. Regelmäßig jedoch verbindet sich der Begriff „Betrieb" mit der Vorstellung einer Tätigkeit. „Betreiben" deutet auf fortgesetzte Ausübung und planmäßige Ausführung von Tätigkeiten hin im Hinblick auf einen vom Tätigen gewollten Zweck. „Betrieb" im Sinne der Wirtschaftslehre wäre somit der Inbegriff fortgesetzter, durch ihren besondern Zweck bestimmter, geordneter und einheitlich geleiteter wirtschaftlicher Tätigkeiten oder Veranstaltungen. So nennt man eine ganze, nach rationellen Grundsätzen geleitete und in regelmäßigem Gang befindliche Unternehmung selbst einen „Betrieb". Oder man versteht unter „Betrieb" die ganze Ausführung einer Unternehmung, d. i. den Inbegriff aller Maßnahmen, Tätigkeiten, Veranstaltungen, die erforderlich sind oder getroffen und vollzogen werden, um das Unternehmen seinem Zweck entsprechend zu fördern. Oder man nennt „Betrieb" speziell den technischen Betrieb allein, die planmäßige Veranstaltung zum Zweck fortgesetzter „Werkverrichtung" (Sombart), den Komplex von Einrichtungen und Tätigkeiten, die sich je nachdem beziehen auf die Güterherstellung, den Gütertransport usw.[1] In diesem Sinne sagt auch Lexis: „Der Betrieb ist die technische Einheit in der Unternehmung."[2]

35. Gemischte Betriebe. In ein und derselben Unternehmung kann es mehrere solcher „Betriebe" geben, die als besondere technische Einheiten von Werkverrichtung, mit eigener Organisation und Leitung sich darstellen, wirtschaftlich aber in einheitlichem Zusammenhange stehen[3]. Sie liegen oft getrennt von den andern Betrieben derselben Unternehmung, sind auch nicht selten aus früher selbständigen Unternehmungen hervorgegangen, die gekauft und einer Unternehmung angegliedert wurden usw. Man denke z. B. an die gemischten Werke der Eisenindustrie. Diese zerfallen regelmäßig in folgende Abteilungen: Erzbergwerk, Kohlenbergwerk, Hochofen, Bessemer- oder Siemens-Martinwerk und Walzwerk; eine Gießerei, Kokerei samt Nebenproduktgewinnung schließen sich an. Die großen elektrischen Unternehmungen bestehen aus einer Maschinenfabrik, einem Kabelwerk, einem Akkumulatorenwerk und einer Schwachstromabteilung; sie liefern ihre gesamten Erzeugnisse an eine gemeinsame Verkaufsabteilung, die ausschließlich den Vertrieb besorgt. Die verschiedenen Betriebe sind dabei regelmäßig keine selbständigen Unternehmungen, sondern sie machen erst in ihrer Vereinigung die Unternehmung aus. Die einzelnen Betriebe arbeiten füreinander. Der Hochofen empfängt vom Erz- und Kohlenbergwerk das Rohmaterial. Das da gewonnene Roheisen wird dann im Bessemerwerk in Flußeisen umgewandelt, dieses im Walzwerk zu Trägern und Schienen verarbeitet. Erst dieses fertige Produkt wird verkauft und durch den Verkauf der Geschäftsgewinn erzielt[1].

[1] Sombart, Der moderne Kapitalismus I 9 ff. Schmoller, Grundriß I 455 f 500.

[2] Im Wörterbuch der Volkswirtschaft I[3] 1192.

[3] Vgl. Isay, Das Recht am Unternehmen (1910) 50 f; Hans G. Heymann, Die gemischten Betriebe im deutschen Großeisengewerbe.

Als konkretes Beispiel diene die Firma Krupp (jetzt Aktiengesellschaft, aber im Besitze weniger Personen). Die Gußstahlfabrik in Essen zerfällt in ca 60 Betriebe; dazu kommen die Kohlenzechen bei Essen und Bochum, verschiedene Eisensteingruben, die Mühlhofener Hütte bei Engers, die Hermannshütte bei Neuwied, die Sayner Hütte bei Sayn, die Friedrich-Alfred-Hütte bei Rheinhausen, das Stahlwerk Annen, das Grusonwerk in Magdeburg-Buckau, die Germaniawerft in Kiel-Gaarden, eine Reederei in Rotterdam. Über 8000 Beamte und mehr als 61 000 Arbeiter sind in diesen Betrieben beschäftigt[2]. In Krupps Werken findet sich unter andern auch eine Druckerei und Buchbinderei. An diesem Beispiel illustriert Isay[3] das Verhältnis von Unternehmung und Betrieb: „Es liegt auf der Hand, daß man es hier nicht mit einem besondern Druckereiunternehmen, sondern nur mit einem unselbständigen Unternehmensteil, einem bloßen ‚Betriebe' zu tun hat. Diese Verschmelzung der beiden Betriebe rührt aber nicht etwa daher, daß sowohl die Druckerei wie das Stahlwerk demselben Inhaber gehören, vielmehr kann eine Person sehr wohl mehrere selbständige Unternehmungen besitzen. Ein solcher Fall läge z. B. vor, wenn die Kruppsche Druckerei nicht für den eigenen Bedarf des Stahlwerks, sondern gegen Entgelt für den offenen Markt oder den Bedarf dritter Personen arbeitete; hier wären zwei Unternehmungen, Druckerei und Stahlwerk, nicht etwa ein Unternehmen mit zwei Betrieben vorhanden. Dasselbe gälte, wenn beispielsweise ein Zeitungsverleger gleichzeitig ein Speditionsgeschäft betriebe. Dagegen ist wieder nur ein Unternehmen mit zwei Betrieben gegeben, wenn sich eine große Zeitung einen eigenen Fuhrpark hält, um die frisch gedruckten Zeitungen sofort selbst in die umliegenden Ortschaften besorgen zu können. Die Tatsache also, daß zwei Unternehmen in einer Hand vereinigt sind, drückt sie

[1] Sombart, Kapitalismus I 555. Sombart sagt von einer „kombinierten Unternehmung": „Eine Vereinigung früher selbständiger Berufstätigkeiten erfolgt entweder in der Weise, daß einige oder sämtliche zur Herstellung eines Gebrauchsgutes notwendigen Produktionsprozesse in einer Hand vereinigt werden, sei es eine Vereinigung der einzelnen Stufenprozesse eines Gesamtproduktionsprozesses: Paradigma Krupp, oder nur die Vereinigung einer Hilfsarbeit mit der Hauptarbeit, z. B. der Modelltischlerei mit einer Maschinenfabrik oder beides. Oder aber die Vereinigung stellt die Kombination der Produktionsprozesse zweier (oder mehrerer) unterschiedlicher Fertigfabrikate dar: Kleider und Pelze, Möbel und Gardinen, wenn sie sich nicht auf die bloße Vereinigung der Lieferung dieser Gegenstände beschränkt: Übergang zum kombinierten Handelsgeschäft. Im ersteren Falle findet die Kombination ihre Einheit im Produktionsprozesse, im zweiten Falle in einer bestimmten Bedarfsrichtung." Was den zweiten Fall betrifft, so würde man doch wohl nicht gerade immer von einer „kombinierten Unternehmung" sprechen wollen, sondern eher von der Vereinigung mehrerer Unternehmungen in einer Hand, namentlich wenn die verschiedenen Betriebe nicht füreinander, sondern für den Bedarf dritter Personen arbeiten.

[2] Liefmann, Die Unternehmungsformen 22.

[3] A. a. O. 50 ff.

noch nicht zu bloßen Betrieben herab, vielmehr ist die Ursache anderswo zu suchen. Das Merkmal, welches Unternehmen und Betrieb voneinander scheidet, ist in dem Zwecke zu erblicken, welchem der betreffende Güterkomplex dient. Ein Betrieb liefert Naturalleistungen für den Eigenbedarf einer einzelnen Wirtschaft, ein Unternehmen dagegen Kapitalprofit. Die Druckerei bei Krupp ist ein bloßer Betrieb, wenn sie nur für das Werk selbst arbeitet und diesem Drucksachen liefert; sie ist ein selbständiges Unternehmen, wenn sie für den offenen Markt produziert und daher einen eigenen Gewinn abwirft. Ebenso sind Bergwerk, Hochofen und Walzwerk mitsamt der Verkaufsabteilung nur Betriebe, denn die drei erstgenannten liefern Sachgüter, das Verkaufskontor dagegen Arbeitsleistungen, indem es den Vertrieb besorgt. Erst durch das Zusammenwirken sämtlicher Abteilungen kommt der Gewinn zustande. Dagegen bildet sowohl der Zeitungsverlag wie das Speditionsgeschäft in dem oben angeführten Beispiel ein Unternehmen für sich, denn jedes wirft einen selbständigen Gewinn ab, der von dem Gewinne des andern völlig unabhängig ist. Daraus folgt: Die Einheit des Unternehmens ist wirtschaftlicher Natur, sie wird bedingt durch wirtschaftliche Vorgänge; derjenige Güterkomplex ist ein Unternehmen, in welchem ein einmaliger Umschlag des investierten Kapitals erfolgt. Dagegen ist der Betrieb eine technische Einheit: Räumliche Zusammenfassung, Gleichartigkeit der Arbeitsvorgänge, Gemeinsamkeit der Arbeitsordnung sind entscheidend für die Frage, ob ein bestimmter Komplex von Produktionsmitteln als ein Betrieb anzusehen ist oder nicht.“ [1] Große Unternehmungen können indes ebenfalls solche Abteilungen in sich schließen, die innerhalb der Gesamtunternehmung in gewisser Weise auch wirtschaftlich ein mehr selbständiges Leben führen. Diese Abteilungen, von Liefmann [2] als „Teilunternehmungen“ bezeichnet, haben eine eigene Bilanz; sie liefern nicht nur, wie der Betrieb, technische Produkte, sondern Waren, die eventuell auch an andere Teilunternehmungen derselben Gesamtunternehmung, wie nach außen, verkauft werden. Form und Maß der wirtschaftlichen Selbständigkeit dieser Teilunternehmungen weisen in concreto natürlich mancherlei Verschiedenheiten auf.

36. Betriebssystem, Betriebsform. „Betriebssystem“ bezeichnet die Summe von Regeln und Grundsätzen für eine zweckmäßige Einrichtung und Durchführung von Betrieben bestimmter Art bzw. die nach jenen Regeln und Grundsätzen vollzogene Einrichtung und Durchführung. So spricht man z. B. von „landwirtschaftlichen Betriebssystemen“, d. i. der Summe von Regeln und Grundsätzen, nach welchen ein bestimmter Boden bewirtschaftet werden soll oder wird, um den größtmöglichen Ertrag zu liefern.

Der Ausdruck „Betriebsform“ bezeichnet ganz allgemein die Art und Weise des Betriebs, seiner Ausdehnung, seiner inneren Organisation, mit Rücksicht auf Betriebsmittel, Einrichtung des Betriebs, Betriebsführung; die Art und Weise, wie z. B. die für die Produktion in Betracht

[1] Vgl. dazu Sombart, Der moderne Kapitalismus I 10 ff; Harms, Darstellung und Kritik usw. 189 ff; Heinrich Rosin, Das Recht der Arbeiterversicherung I (1893) 209 ff.

[2] Die Unternehmungsformen 22.

kommenden Elemente, Rohstoffe, Werkzeuge, Arbeit auf längere Zeit zu einem wohlgefügten Ganzen und zu planmäßiger Wirksamkeit verbunden und geleitet werden.

37. Großbetrieb und Kleinbetrieb. Geschichtliches. Diese nach ihrer Größe verschiedenen Formen des Betriebs und der Unternehmung werden bezüglich ihrer relativen Bedeutung für die Produktionsleistung in der Lehre von den Funktionen des volkswirtschaftlichen Lebensprozesses uns beschäftigen. Hier sollen sie zunächst nur als aktive Faktoren dieses Prozesses gekennzeichnet werden.

In der Landwirtschaft bietet die Wirtschaft der alten Grundherrschaften das Bild einer patriarchalischen Großfamilienversorgung. Als diese Wirtschaftsverfassung zerfiel, überließen in einem großen Teile Deutschlands die Grundherrschaften ihren Boden den Bauern gegen Entrichtung einer nicht hoch bemessenen Abgabe [1]. In Nordostdeutschland aber behielten die adligen Grundherren das Land in eigenem Besitz und eigener Bewirtschaftung; sie fingen an, mit der Entwicklung des Städtewesens und des Verkehrs Produkte für den Markt herzustellen. So entstanden in der Zeit vom 15. bis zum 18. Jahrhundert im deutschen Nordosten die ausgedehnten Rittergüter. Der Adel war Repräsentant des agrarischen Großbetriebes, während erst später und nur ein Teil des Adels, namentlich wo er über einen an Mineralschätzen reichen Grundbesitz verfügte (z. B. in Schlesien), „über den Bergbau den Weg in die Industrie gefunden“ [2] hat. In England verlief die Entwicklung anders. Dort ging aus dem bisherigen Bauernstande ein Stand von Pächtern hervor, der von den Latifundienbesitzern deren auf verschiedene Bezirke verteilten Großgüter zur Bewirtschaftung übernahm. „In England tritt uns nach Steffen [3] schon nach der Mitte des 15. Jahrhunderts auch in der Landwirtschaft eine Klasse großer, mittelbar oder unmittelbar für die Weltwirtschaft arbeitender Unternehmer entgegen, und zwar war es damals überwiegend noch Schafwolle, welche diese landwirtschaftlichen Unternehmer für den Markt produzierten. Mit dem Anwachsen des englischen Handels und der englischen Industrie trat aber allmählich die Produktion von Getreide und Fleisch immer mehr in den Vordergrund, und um die Mitte des 18. Jahrhunderts herrscht in der englischen Landwirtschaft schon durchaus die Unternehmerklasse vor, die als ihre Aufgabe ansieht, auf gepachtetem Grund und Boden tierische und pflanzliche Nahrungsmittel in großem Maßstabe für die städtisch-industrielle Bevölkerung zu erzeugen. Von diesem Zustand geht ja die klassische englische Nationalökonomie bei ihrer Untersuchung des Wirtschaftslebens aus; und sie betrachtet ihn gleichsam als den natürlichen Zustand der

[1] Vgl. Pohle, Der Unternehmerstand 26 ff.

[2] Ebd. 29.

[3] Studien zur Geschichte der englischen Lohnarbeiter I 391; II 170.

Dinge, wie wenn es gar nicht anders möglich sei, als daß der landwirtschaftliche Unternehmer nicht selber Besitzer des Grund und Bodens sei.“ [1]

Wir sind nicht der Ansicht, daß der Begriff der Unternehmung sich auf den Großbetrieb beschränke. Bäuerliche Betriebe und selbst kleinere agrarische Betriebe produzieren heute bei uns und anderswo für den Markt[2], und ein gewisses Kapitalrisiko findet sich auch bei den bäuerlichen Betrieben. In Deutschland sieht man alle Betriebe von mindestens 100 *ha* als Großbetrieb an. Ein großer, vielleicht der größere Teil der landwirtschaftlichen Betriebe zwischen 50 und 100 *ha* kann aber heute wenigstens im Westen Deutschlands noch den Großbetrieben[3] beigezählt werden. Dazu kommen dann, wie gesagt, noch zahlreiche bäuerliche Betriebe, die den Namen einer kleinen Unternehmung ganz wohl für sich beanspruchen können[4]. Allerdings wurde der Bauer nur langsam, in Verbindung mit der Gesamtentwicklung der Volkswirtschaft, zum Unternehmer, in dem Verhältnisse, wie für ihn die Marktproduktion gegenüber der Eigenproduktion an Umfang und Bedeutung zunahm. Die Überschüsse, die an den Markt abgegeben werden können, bildeten sich erst, nachdem mit der zunehmenden Selbständigkeit gegenüber der Grundherrschaft die Abgaben sich verminderten oder wegfielen, und die Verkehrsgelegenheiten sich erweiterten. Der heute selbst entlegenere Wirtschaften heranziehende Marktverkehr bringt Gewinn, die notwendigen Geldmittel eventuell zur Bezahlung eines Pachtschillings und zur Bestreitung der Steuern. Gleichzeitig bleibt es auch jetzt noch lange ein Vorzug der bäuerlichen Wirtschaft, eine Erleichterung ihrer Existenz, wenn der Nahrungsbedarf der Familie, mit Eltern, Kindern, Gesinde, ganz oder zum Teil durch Eigenproduktion gedeckt wird.

Als gewerbliche Betriebsformen treten, nach Carl Bücher[5], in geschichtlicher Aufeinanderfolge in die Erscheinung: 1. das Hauswerk („Hausfleiß“); 2. das Lohnwerk; 3. das Handwerk; 4. das Verlagssystem („Hausindustrie“); 5. die Fabrik.

Das „Hauswerk“ ist gewerbliche Produktion im Hause für das Haus aus selbsterzeugten Rohstoffen (Bücher). Das „Lohnwerk“ tritt auf in der Form der „Stör“, wenn der Lohnwerker im Hause dessen, für den er arbeitet, sein Werk verrichtet, dort Nahrung, vielleicht auch Schlafstätte, und einen Tagelohn erhält. Eine andere Form des Lohnwerkes ist das „Heimwerk“, wenn der Lohnwerker bei seiner Wohnung eine

[1] Pohle, Der Unternehmerstand 28 35.

[2] Es ist nicht immer wahr, wenn man sagt: Der Bauer ißt sein Korn selbst. Es wäre zu viel für ihn oder ihm auch zu teuer.

[3] Mit Berücksichtigung der Zahl der im Betrieb beschäftigten Personen.

[4] Viele wichtige „Fragen“, welche für den Bestand und Fortbestand kleinerer und mittlerer Betriebe von größter Tragweite sind (die Entschuldungsfrage, die Erbrechtsfrage, die Heimstättenfrage usw.) können hier nicht behandelt werden; sie bleiben dem ersten Teil der besondern Volkswirtschaftslehre (Agrarwesen) vorbehalten.

[5] Die Entstehung der Volkswirtschaft[7] (1910) 157 ff.

eigene Betriebsstätte unterhält, ihm der Rohstoff dorthin hinausgegeben wird, und er für dessen Bearbeitung einen Stücklohn erhält. Der Leinenweber, der Müller, der Lohnbäcker auf dem Lande können als Beispiele gelten. Der Lohnwerker verfügt noch über kein Betriebskapital. Nicht der Rohstoff und auch nicht das fertige Gewerbeprodukt werden für den Erzeuger zum Mittel des Erwerbes. Während auch das Lohnwerk bis auf die Gegenwart fortdauert[1], trat allmählich das „Handwerk“ in den Vordergrund. „Man könnte es auch Preiswerk nennen“, sagt Bücher[2], „um den Gegensatz gegen das Lohnwerk schärfer herauszuheben. Denn der Handwerker unterscheidet sich vom Lohnwerker nur dadurch, daß er im Besitze sämtlicher Produktionsmittel ist, und daß er das fertige Produkt, welches aus dem von ihm gelieferten Rohstoff und der darin verkörperten Arbeit zusammengesetzt ist, um einen bestimmten Preis verkauft, während der Lohnwerker bloß Vergütung für seine Arbeit empfängt.“ Der Handwerker arbeitet für seine Kunden auf Bestellung. Aber diese „Kundenproduktion“ wird doch auch in etwa ergänzt durch „Marktproduktion“, schon deshalb, weil sonst „tote Zeiten“ nicht vermieden werden können. Mag der Gewinn, den eine solche Produktion abwirft, sich noch in bescheidenen Grenzen halten, kaum mehr als den standesgemäßen Unterhalt gewähren, so hat man doch geglaubt, den gekennzeichneten Handwerksbetrieb auch mit vorwiegender Kundenproduktion wenigstens als „unvollkommene“ Unternehmung bezeichnen zu dürfen. Größere Arbeitsteilung, bedeutenderes Kapital, kaufmännische Spekulation fehlen da freilich noch. Der Handwerker bleibt vorwiegend technischer Arbeiter. Von der technischen Leistungsfähigkeit hängt in erster Linie sein geschäftliches Glück ab. Späterhin änderte sich das mehr oder minder beim städtischen Handwerk. Nach Wegfall der Zunftverfassung und des durch sie gewährten Schutzes für Selbständigkeit und Absatz muß der heutige Handwerker mit guten technischen Kenntnissen auch im Verhältnis zu früher erhöhte kaufmännische Tüchtigkeit verbinden, um sich im Sturm und Drang der Konkurrenz zu behaupten und voranzukommen. Neue Erfindungen ermöglichten es dann auch kleineren Betrieben, den mechanischen Antrieb, die elektrische Kraft und andere Kleinkraftmaschinen zu verwenden. Für manche Handwerker bildet der Handel neben der Erzeugung, Verbesserung von Sachgütern einen beträchtlichen Teil ihres Geschäftsbetriebes. Man denke z. B. an den Handel der Installateure mit Beleuchtungskörpern, Badeeinrichtungen, Gebrauchsgegenständen der Elektrizitätsindustrie usw., der Schneider und Schuhmacher mit Tuchen und Schuhen. Auch sonst noch betreiben viele Handwerker einen Handel mit Gegenständen, die in Fabriken hergestellt werden; sie sind Handwerker und

[1] Man denke z. B. an kleine Tapezierer, Anstreicher, Flickschneider, Installateure usw., überhaupt an die Reparatur- und Anbringungsgewerbe.

[2] A. a. O. 173.

Kaufleute zugleich[1]. Das erfordert natürlich größere Kenntnisse des Warenmarktes, der kaufmännischen Geschäftsführung.

Größere Unternehmungen entstanden neben kleineren Betriebsformen bereits im Mittelalter, abgesehen vom Bergbau, Hüttenwerken u. dgl., vor allem in dem höher entwickelten Handelsbetriebe. War die innere Organisation der Familienwirtschaft gewissermaßen Vorbild für die neu entstehenden Unternehmungen, dann verdanken diese den kaufmännischen, spekulativen Geist und die Ausgestaltung des Verkehrslebens namentlich dem Handelstande.

Eine besondere Form des Handels übte großen Einfluß auf die gewerbliche Entwicklung aus, bildete den Übergang zum Großbetrieb im Gewerbe. Kaufleute, wohl auch reichere Handwerker, begründeten sog. Verlagsgeschäfte, indem sie die hausindustrielle und handwerksmäßige Tätigkeit zahlreicher ärmerer Meister usw. in ihren Dienst zogen. Die häuslichen Produzenten arbeiteten dabei nicht mehr für ihre eigenen Kunden, sondern für den Händler, der die Waren auf den Markt brachte. Ihm verkauften sie entweder die fertigen Produkte, oder sie wurden, wenn sie den zu verarbeitenden Rohstoff vom Händler empfangen hatten, lediglich für ihre Arbeit gelohnt.

„Der Verleger", sagt Bücher[2], „ist ein kaufmännischer Unternehmer, der regelmäßig eine größere Zahl von Arbeitern außerhalb seiner eigenen Betriebsstätte in ihren Wohnungen beschäftigt. Diese Arbeiter sind entweder ehemalige Handwerker, welche fortan anstatt für viele Konsumenten für den einen Händler produzieren. Oder sie sind entweder ehemalige Lohnwerker, welche jetzt den Rohstoff, den sie verarbeiten, nicht mehr vom Konsumenten, sondern vom Kaufmann empfangen. Oder es sind endlich Bauernfamilien, welche ehemalige Hauswerksprodukte jetzt als Marktware erzeugen, die durch den Verleger in den Welthandel gebracht wird."

Der Name „Verleger" kommt von „Verlag", Verlag aber bedeutet Vorlage, Vorschuß. „Der Verleger schießt den kleinen Produzenten, die anfangs noch eine ziemlich selbständige Stellung haben, bald bloß den Kaufpreis ihrer Produkte vor, bald liefert er ihnen auch den Rohstoff und zahlt dann Stücklohn, bald gehört ihm sogar das Hauptwerkzeug (der Webstuhl, die Stickmaschine usw.). Nach und nach sinken die kleinen Produzenten, da sie nur einen Abnehmer haben, in immer tiefere Abhängigkeit herunter; der Verleger wird ihr Arbeitgeber, und sie sind Arbeiter, auch wenn sie formell den Rohstoff selbst liefern."[3]

Wie Gustav v. Schmoller[4] sagt, ist die Nationalökonomie nur an einzelnen Stellen so weit, um wissenschaftliche Definitionen per genus et differentiam specificam aufstellen zu können. Er wählt als Beispiel hierfür gerade die Hausindustrie, die ihm „eine Unternehmungsform ist, bei welcher der kleine Produzent

[1] Vielfach freilich in starker Abhängigkeit von den, ihnen Kredit gewährenden, Fabriken, als deren Agenten sie nicht selten erscheinen.

[2] Die Entstehung der Volkswirtschaft[7] (1910) 175 f.

[3] Ebd. Koch, Hausindustrie, im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft II[3–4] 1113 ff.

[4] Grundriß I 104.

nicht direkt ans Publikum verkauft, sondern den Absatz seiner Produkte nur durch anderweite kaufmännische Vermittlung erreicht".

Stieda[1] bezeichnet die Hausindustrie „als diejenige gewerbliche Tätigkeit, welche zu Hause, nicht auf Bestellung von Kunden am Ort und für den lokalen Absatz, sondern regelmäßig für ein Geschäft oder für den Export, überhaupt für den Betrieb im großen arbeitet".

Man wird schließlich die Wahl haben, ob man „Hausindustrie" und „Verlagssystem" als gleichbedeutende Begriffe[2] und somit als eine besondere industrielle Unternehmungsform betrachten, oder aber, ob man unter Hausindustrie mehr die für den Verleger vollzogene Tätigkeit, als Heimarbeit, oder, wie wiederum Bücher[3] sagt, „das Arbeitsverhältnis des Verlagssystems" verstehen will. Der Hausindustrielle ist dann ein Arbeiter, der für einen Unternehmer außerhalb der Betriebsstätte des letzteren, sei es in der eigenen Wohnung oder in der Werkstätte eines Zwischenmeisters [„neuere Werkstattarbeit" (Sombart)], beschäftigt wird[4].

Nach Bücher sind drei verschiedene Kategorien von Hausindustriellen zu unterscheiden: 1. der Zwischenmeister oder Liefermeister (verlegter Kleinmeister), der dem Verleger gegenüber als Arbeiter, den bezahlten Gehilfen gegenüber als Arbeitgeber erscheint; 2. hausindustrielle Gehilfen, die zu den Zwischenmeistern im Arbeitsverhältnis stehen, und 3. Heimarbeiter, die mit dem Verleger unmittelbar den Arbeitsvertrag schließen.

Ist das Verlagssystem durch Dezentralisation der Arbeit, unter Beibehaltung der früheren gewerblichen Betriebsform, charakterisiert, so ging man seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts häufiger zu einer Konzentration von Arbeitern und Arbeit in demselben Raume, in dem

[1] Literatur, heutige Zustände und Entstehung der deutschen Hausindustrie (1889).

[2] Vgl. auch Sombart, Verlagssystem, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften VIII[3] 233 ff. Zuweilen ist von einer „selbständigen" Hausindustrie die Rede. Nach Eugen Amelung wird die „Heimarbeit" von den Unternehmern in das Heim des Arbeiters gegeben, der nur den (abgesehen vielleicht von einzelnen „Zutaten") von fremder Hand erhaltenen Rohstoff nach fremden Ideen umzuformen hat. Die „Hausindustrie" dagegen ist selbständiger; was die deutschen Älpler in der Holzschnitzerei, die Slaven Österreichs in der Stroh- und Flechtindustrie, die Dalmatiner in der Spitzenproduktion leisten usw., ist das ureigenste Werk ihres Verfertigers. Leider geht diese selbständige „Hausindustrie" unter dem Druck der modernen kapitalistischen Produktionsverhältnisse vielfach in Heimarbeit über. Solche Übergangsstadien finden sich in Österreich z. B. bei den Vorarlberger Stickern, bei den Webern im niederösterreichischen Waldviertel. Österreichische Chronik, in Soziale Revue XI (1911) 101 f. Wenn der Hausindustrielle die Produktionsmittel selbst besitzt, seine Produkte auf eigene Rechnung und Gefahr erzeugt, dieselben, sei es im Hausiervertrieb oder durch Magazine, absetzt, so wird er als kleiner Unternehmer angesehen. Man hat für diesen Fall den Namen „Kaufsystem" anwenden wollen, im Gegensatz zum „Lohnsystem", das für den unselbständigen Heimarbeiter in Anwendung komme. Vgl. Bücher im Wörterbuch der Volkswirtschaft I[3] 1308.

[3] Im Wörterbuch der Volkswirtschaft I[3] 1307.

[4] Bei dem englischen „Sweatingsystem" (in der Konfektionsindustrie) schiebt sich zwischen Verleger und Zwischenmeister wohl noch eine weitere Mittelsperson ein, der Contractor (ähnlich dem deutschen oder schweizerischen Ferger oder Faktor). Bücher a. a. O.

gleichen Betriebe, über. Dadurch wurde die Kontrolle wie die Organisation und Zerlegung der Arbeit erleichtert; auch konnten manche Kosten der hausindustriellen Betriebsform des Verlagssystems vermieden werden. In dieser neuen Form einer Produktionsunternehmung, die Marx als „Manufaktur" bezeichnete, bildet die Handarbeit noch den technischen Hauptfaktor der Produktion, wenn auch schon Tier- und Wasserkräfte Verwendung finden. Seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts tritt dann die andere Form der gewerblichen Produktionsunternehmung, die Fabrik, mit Verwendung der modernen Maschinentechnik auf gewerblichem Gebiete mehr und mehr in den Vordergrund. Hier hat denn auch der maschinelle Prozeß vorläufig seine höchste Ausbildung gefunden[1]. Es waren Gründe ökonomischer Art, die im Verein mit den technischen Fortschritten zum Großbetriebe auf gewerblichem Gebiete geführt haben, welche die Massenproduktion (Erfindungen von Maschinen usw.) und den Massenabsatz (Verbilligung von Transportgelegenheiten usw.) ermöglichten. Träger dieser Entwicklung war das städtische Bürgertum, aus dem das industrielle Unternehmertum hervorgegangen ist. Daß die Art und Weise, in welcher sich jene Entwicklung vollzog, die einzig mögliche war, darf vielleicht ebenso bezweifelt werden wie, daß sie unter den verschiedenen Möglichkeiten die beste gewesen ist.

Pohle[2] legt besondern Wert darauf, zu betonen, daß nicht bloß der Handel, sondern auch der Handwerkerstand an der Ausbildung des gewerblichen Großbetriebes seinen Anteil gehabt habe. Er sagt: „Als eine Art Vorschule für das industrielle Unternehmertum hat vor allem die Hausindustrie oder das Verlagssystem gedient. Im Hinblick hierauf hat ja Karl Marx das bekannte Wort geprägt: ‚Der Kaufmann war es, der Prinzipal der modernen kapitalistischen Werkstätte wurde, und nicht der Zunftmeister.' Die marxistische Auffassung, daß die Fabrik nicht aus der Werkstätte des Handwerkers, sondern aus dem Kaufmannsladen entstanden sei, ist indessen nur cum grano salis richtig. Verfolgen wir den sozialen Ursprung des Verlegertums weiter, so stoßen wir neben dem Handel doch wieder auf das Handwerk als die Hauptquelle, aus der die Verleger hervorgegangen sind. In der englischen Textilindustrie fing das Verlagssystem um das 15. Jahrhundert an, größere Bedeutung zu gewinnen, und zwar ist es größtenteils so entstanden, daß wohlhabende städtische Tuchweber anfingen, kleinere oder größere Landgüter zu pachten oder zu kaufen, um selber Wolle zu produzieren und diese dann ganz oder teilweise in den Hütten der Landbewohner verarbeiten zu lassen[1]. Schon um die Mitte des 15. Jahrhunderts beginnen die Verleger im Gewerbe sich als ein besonderer Stand mit gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen zu fühlen. Aus diesem Verlegertum sind dann später ‚Generationen von kommerziell rührigen, kapitalkräftigen, organisatorisch und technisch fortschrittlichen Unternehmern' hervorgegangen (Steffen). Vor allem, als seit der Mitte des 18. Jahrhunderts die Periode der großen technischen Umwälzungen in der Textilindustrie begann, da sind es vielfach bisherige Verleger gewesen, welche die Spinnerei und die Weberei fabrikmäßig zu betreiben begannen. Aber auch direkt aus dem Handwerk sind Textilfabrikanten hervorgegangen, unter Umständen mit Hilfe eines Berufswechsels. In der ersten Periode des mechanischen Betriebs haben z. B. in Deutschland öfter Müller den Gedanken gefaßt, ihre Mühlen in Baumwollspinnereien umzuwandeln[2]. Und wie auf diesem Gebiete, so ist es auch auf vielen andern gewesen. Überall begegnen wir unter den Unternehmern der jungen Großindustrie geschickten und rührigen Handwerkern. Und zwar gilt das nicht nur für die Fabrikindustrien, die aus dem Handwerk entstanden und im Kampf mit diesem emporgekommen sind — hier liegt ja diese Entwicklung außerordentlich nahe —, sondern es gilt auch für die sog. primären Großindustrien, die nicht durch Verdrängung eines Handwerks ins Leben traten, sondern die völlige Neuschöpfungen auf gewerblichem Gebiete darstellten. So liegen die Verhältnisse insbesondere auch in der Industrie, die recht eigentlich ein Kind der modernen Volkswirtschaft ist, die das letzte Jahrhundert sozusagen aus dem Nichts geschaffen hat, der Maschinenindustrie. Die fünf Männer z. B., die als die ersten großen Dampfmaschinenfabrikanten in Deutschland anzusehen sind, sind alle fünf dem Handwerkerstand entsprossen. Dinnendahl, als armer Müllerssohn geboren, brachte es vom Schweinehirten zum Tischler und Zimmermann und schließlich zum Kunstmeister und Dampfmaschinenunternehmer; Freund war von Haus aus Mechaniker, Egells Schlosser, Borsig zuerst Zimmermann, Wöhlert Tischler; alle fünf entbehrten der guten Schulbildung. Auch Richard Hartmann, der den Maschinenbau in Sachsen in großem Maße einführte, war der Sohn eines Weißgerbers und hatte das Schmiedehandwerk gelernt. Erst mit Hoppe und Schwartzkopff fängt dann eine zweite Unternehmergeneration in der Maschinenfabrikation an, die schon den Vorteil einer höheren technischen Ausbildung genossen hatte[3]. In späterer Zeit wird unter den Unternehmern der Maschinenindustrie ebenso wie unter denen der chemischen Gewerbe der Erfinder, das technische Genie, immer häufiger. Freilich repräsentiert der Erfinder den Typus

[1] Es ist die Frage aufgeworfen worden nach der Bildung des industriellen Kapitals (in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts und später). Die diesbezüglichen Untersuchungen müssen zunächst für die einzelnen Länder geführt werden, ehe ein allgemeineres Urteil möglich wird. Für England hat der amerikanische Soziolog Brooks Adams die Einfuhr der Goldschätze aus Indien als den eigentlichen Anlaß der Anwendung von Maschinen bezeichnet (La loi de la civilisation et de la décadence, im Essai historique [1899] 375). Nach Marx ist das industrielle Kapital Englands aus dem Wucher- und Kaufmannskapital früherer Jahrhunderte entstanden (Kapital I[4] [1890] 714 ff). Nach Jan St. Lewinski (Die Ursachen der industriellen Revolution in Belgien, in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft LXVI [1910] 287) sind für Belgien die beiden Hauptquellen, aus denen im ersten Drittel des vorigen Jahrhunderts die Großindustrie ihre Kapitalien schöpfte, die Subsidien und Vorschüsse der holländischen Regierung und akkumulierte Grundrente. Vgl. oben S. 129 f.

[2] Der Unternehmerstand (1910) 30 ff.

[1] Vgl. Steffen, Lebensbedingungen moderner Kultur (übersetzt von M. Langfeldt) I (1909) 417 ff; W. J. Ashley, Englische Wirtschaftsgeschichte II (1896) 230 ff. Aus den oberitalienischen Stadtstaaten des ausgehenden Mittelalters, sowie aus Flandern sind ältere Erscheinungen gleicher Art bekannt (Pohle).

[2] G. Schmoller, Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrhundert (1870) 455.

[3] Diese Angaben nach Matschoß, Die Entwicklung der Dampfmaschine I (1908) 157 ff (Pohle).

des Technikers, der am meisten der Ergänzung durch eine kaufmännisch gebildete Kraft bedarf. Wenn auch jeder Unternehmer etwas vom Erfinder an sich haben muß, so eignet sich deshalb noch nicht jeder Erfinder zum Unternehmer. Die Einführung einer technischen Neuerung in die Praxis ist eben etwas ganz anderes als ihre Erfindung." Diese Betrachtungen haben bei Pohle[1] auch den Zweck, das heute an Reichtum und wirtschaftlicher Macht so hoch dastehende industrielle Unternehmertum daran zu erinnern, wie bescheidenen sozialen Verhältnissen es entstammt, damit die Unternehmer nicht das Verständnis für die Lage der Bevölkerungsschichten verlieren, denen sie entsprossen sind. Wenn aber Pohle ebenfalls hervorheben möchte, „was für ein gewaltiger sozialer Aufstieg in der heutigen so viel angefeindeten Wirtschaftsordnung auch dem nicht schon von Geburt mit äußeren Glücksgütern Bedachten möglich ist", so dürfte zur Ergänzung gleichzeitig auf die leider überaus große Schwierigkeit eines solchen Aufstieges hingewiesen werden müssen. Es mag einzelnen hervorragend Tüchtigen und vom Glück Begünstigten immer noch gelingen, hoch zu steigen. Fürs allgemeine aber ist für den Betrieb sogar eines kleingewerblichen Unternehmens außer persönlicher Tüchtigkeit noch ein gewisses Kapital erforderlich. Wo dieses gänzlich fehlt, wird eine selbständige Stellung, wenn überhaupt erreicht, auf die Dauer kaum behauptet werden können. —

Die Massenproduktion der modernen Produktionsunternehmungen benötigte eines Massenabsatzes der Produkte. Für die Verteilung der Massenfabrikate aber, für die Auffindung und Eroberung neuer Absatzgebiete stellten sich große Handelsunternehmungen der Industrie zur Verfügung[2]. Diese überblickten leichter die allgemeine Marktlage, versuchten, nach dem Wegfall obrigkeitlicher Preisfestsetzungen, die Preise der Waren in einer, den Bedürfnissen der Produktion und der Nachfrage, aber auch dem eigenen Interesse, entsprechenden Weise zu regulieren. Indem sie die Vermittlung zwischen Produzenten und Konsumenten und zugleich einen nicht geringen Teil des Risikos übernahmen, gewannen sie einen oft drückenden Einfluß auf die Produktionsunternehmungen, namentlich wenn diese noch des Kredits der Händler bedurften. Neuerdings haben nun die Produzenten vielfach begonnen, den Handelsgewinn sich selbst vorzubehalten, indem Produzentenorganisationen die Funktionen des Handels übernahmen unter Ausschaltung der Handelsunternehmungen. Das wird freilich nicht überall geschehen können. Wo Preis- und Konjunkturenschwankungen häufiger, wo das Kapitalrisiko eine besonders bedeutende Höhe (wie z. B. im Metallhandel) erreicht, dürfte der Großhandel voraussichtlich das Feld behaupten, wohl zum Teil auch die Produktion dominieren.

Das gewaltige Kreditbedürfnis des modernen Fabrikwesens, der großen Transportunternehmungen wie auch der öffentlichen Körperschaften, dann die Entwicklung der Gesellschaftsunternehmungen, die Bedürfnisse eines intensiven Welthandels haben speziell die Bedeutung der Banken, als Großunternehmungen des Geldkapitalhandels, außerordentlich gehoben. Die Banken gewähren nicht nur bestehenden Unternehmungen Kredit, besorgen nicht nur deren Geldangelegenheiten in Einnahme und Ausgabe; sie beschaffen auch für neue Unternehmungen in dieser oder jener Form das erforderliche Kapital ganz oder zum

[1] Der Unternehmerstand (1910) 29 f.

[2] Liefmann, Unternehmungsformen 14 ff.

Teil. „In gewissem Sinn kann man sagen", so bemerkt Liefmann[1], „organisieren heute die Banken, wenigstens nach der finanziellen Seite hin, was die Geldkapitalbeschaffung anbetrifft, ebenso die Produktionsunternehmungen, wie es früher, zur Zeit der Hausindustrie, durch den Warenhandel der Fall war. Doch ist auch bei dieser Form des Handels, bei den Banken, ihr Einfluß auf die Produktionsunternehmungen in neuester Zeit eher geringer geworden."

Neben dem Großhandel finden wir die Läden des kleinen Detailhandels mit lokalem Absatz auch heute noch, sogar in bedeutender Anzahl. Doch fühlt der Kleinhandel sich bedrängt und bedroht durch den unmittelbaren Verkehr der Produzenten mit den Konsumenten, indem die Produzenten vielfach ihre eigenen Verkaufsstellen errichten, insbesondere aber durch Versandgeschäfte und Warenhäuser, moderne Formen des Großbetriebs für den Detailhandel.

38. Merkmale für die Unterscheidung zwischen Groß-, Mittel-, Kleinbetrieb. Man geht bei der Aufstellung solcher Merkmale namentlich 1. aus von der Stellung und Tätigkeit des Unternehmers bzw. vom Verhältnis der leitenden und ausführenden Arbeit. Beim Großbetriebe erfordert die Leitung die ganze Zeit und Kraft des Unternehmers oder seiner Stellvertreter, so daß hier die ausführende Arbeit andern Personen überlassen bleibt. Im Klein- und auch im Mittelbetriebe beansprucht die Leitungsarbeit regelmäßig nicht die volle Kraft und alle Zeit des Unternehmers. Er vollzieht meist außer der Betriebsleitung ganz oder teilweise auch die ausführende Arbeit. Hilfskräfte, soweit sie überhaupt Verwendung finden, beschränken sich auf eine geringere Zahl. Eine absolute Grenze für jene Zahl anzugeben, so zwar, daß mit der Überschreitung dieser Grenze der Klein- oder Mittelbetrieb notwendig und immer in den Großbetrieb übergehe, ist unmöglich. Womit aber nicht gesagt sein soll, daß jede mehr oder minder arbiträre Feststellung und Abgrenzung (z. B. zwischen Handwerk und Fabrik) vernunftwidrig sei. 2. In den Kleinbetrieben sind ferner Arbeitgeber und Arbeiter hinsichtlich ihrer Bildung und sozialen Stellung regelmäßig nicht so verschieden, wie in den Großbetrieben, wo die soziale Differenzierung zwischen leitender und ausführender Arbeit stärker hervortritt. 3. Völlig kapitallose Kleinbetriebe werden sich heute kaum halten können. Wir sehen jedoch, wie auch in solchen Gewerbezweigen, wo das natürliche Übergewicht des Großbetriebes nicht unbedingt den Ausschlag zu seinen Gunsten gibt, mit Vorteil und Erfolg Motoren und Werkzeugmaschinen eingeführt werden, was ein mehr oder minder großes Kapital voraussetzt bzw. darstellt. Immerhin ist aber das Kapitalbedürfnis und Kreditbedürfnis bei den Klein- und Mittelbetrieben entsprechend geringer als bei den Großbetrieben. 4. Schließlich werden die Großbetriebe für einen ausgedehnteren Markt, die Kleinbetriebe für den lokalen Absatz tätig sein und regelmäßig unmittelbar mit den letzten Abnehmern ihrer Waren und Leistungen verkehren. Im Handelsgewerbe wenigstens werden

[1] Ebd. 18.

diejenigen Betriebe, die nicht im kleinen an die letzten Abnehmer verkaufen, dem Großhandel beigezählt, auch wenn ein mäßiges Kapital zur Verfügung steht. Anderseits hat die neuere Entwicklung einen Gegensatz zwischen Groß- und Kleinbetrieb doch wiederum gerade im Detailhandel herbeigeführt, wo die großen Magazine und Warenhäuser dem alten Kleinhandel starke Konkurrenz machen. Bei den landwirtschaftlichen Betrieben kommt, wenigstens statistisch, für die Unterscheidung zwischen Klein-, Mittel-, Großbetrieb die benutzte Fläche in Betracht. Man unterscheidet hiernach kleinste Betriebe mit Parzellenbesitz unter 2 *ha*, kleine Betriebe und Kleinbesitz von 2 bis 5 *ha*, gewöhnlichen bäuerlichen Besitz bzw. Betrieb mit 5 bis 20 *ha*, mittleren Besitz bzw. Betrieb mit 20 bis 100 *ha*, größeren und Großgrundbesitz bzw. Betrieb mit 100 und mehr *ha*. Wir haben indes schon erwähnt, daß wirtschaftlich nicht überall gerade 100 *ha* erforderlich sind, um von einem landwirtschaftlichen Großbetrieb sprechen zu dürfen.

39. Merkmale zur Unterscheidung von Fabrik, Verlagssystem, Handwerk[1]. Wenn die Theoretiker des 18. Jahrhunderts begrifflich zwischen Manufaktur und Fabrik in der Weise unterscheiden wollten, daß in der Fabrik Feuer und Hammer, in der Manufaktur aber bei der Arbeit die Hand ohne Feuer und Hammer zur Anwendung kommen, oder wenn sie später für die Fabrik die Maschine als das Charakteristische bezeichneten, so ist heute der Ausdruck Manufaktur fast ganz außer Übung gekommen, auch nicht mehr, wie früher zuweilen, für das Verlagssystem, in Brauch. Nur die Fabrikate der Textilindustrie werden noch als Manufakturwaren bezeichnet.

Nachdem aber eine Fabrikgesetzgebung in den verschiedenen Ländern zum Zweck des Arbeiterschutzes aufgekommen, wurde das Bedürfnis nach einer klaren und praktisch brauchbaren Umgrenzung des Begriffes „Fabrik" lebhaft empfunden. Auch sonstige gesetzliche Bestimmungen und Anforderungen, z. B. die Frage der Zwangsinnungspflicht, der Beitragspflicht zu den Kosten der Lehrlingsausbildung, zu den Handels- oder Handwerkskammern, der Geltung der Prüfungsordnung der Handwerkskammern u. dgl. machte die Abgrenzung von Fabrik und Handwerk zum dringenden Bedürfnis.

Im allgemeinen herrscht darüber wohl Übereinstimmung, daß die Fabrik einen in einem besondern Gebäude konzentrierten industriellen Großbetrieb darstellt. Bei der Angabe näher bestimmender Merkmale aber wurden verschiedene Wege eingeschlagen. In England sah man das charakteristische Merkmal der Fabrik in der Verwendung von Dampf, Wasser oder einer andern mechanischen Kraft zum Antrieb der Maschinen, in Frankreich, Österreich, Italien in der Verwendung einer be-

[1] Nach Bücher, Art. „Fabrik", „Gewerbe", „Handwerk" im Wörterbuch der Volkswirtschaft I³ 831 ff 1066 ff 1287 ff.

stimmten Anzahl von Arbeitern (Österreich, Frankreich 20, Italien 10). Nach dem schweizerischen Bundesgesetz vom 23. März 1877 ist als Fabrik jede industrielle Anstalt zu betrachten, in welcher gleichzeitig und regelmäßig eine Mehrzahl von Arbeitern außerhalb ihrer Wohnungen in geschlossenen Räumen beschäftigt wird. Späterhin (1891) hat der schweizerische Bundesrat weitere Merkmale hinzugefügt: Die Fabriken sind Betriebe a) mit mehr als 5 Arbeitern, welche mechanische Motoren anwenden oder Personen unter 18 Jahren beschäftigen oder gewisse Gefahren für Gesundheit und Leben der Arbeiter bieten; b) mit mehr als 10 Arbeitern, bei welchen keine der Bedingungen von a zutrifft; c) mit weniger als 6 resp. 11 Arbeitern, welche außergewöhnliche Gefahren für Gesundheit und Leben bieten. Solcherlei Merkmale können dazu dienen, für die Zwecke der Arbeiterschutzgesetze einen gewerbepolizeilichen Fabrikbegriff zu gestalten, der aber, wie Bücher bemerkt, weit über den volkswirtschaftlichen Begriff hinausreicht. Das deutsche Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juni 1884 (§ 1) ließ in ähnlicher Weise als Fabriken „gelten" alle Betriebe, in denen regelmäßig zehn Arbeiter beschäftigt werden, und auch solche Betriebe, in welchen Explosivstoffe oder explodierende Gegenstände regelmäßig erzeugt werden. Diesen Betrieben „gleichgestellt" waren diejenigen, in denen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft usw.) bewegte Triebwerke zur Anwendung kommen, ausgenommen die land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetriebe. Schließlich blieb es dem Reichsversicherungsamt vorbehalten, weitere Betriebe dem Begriff „Fabrik" im Sinne des Gesetzes zu unterstellen. Da die Gewerbeordnungen mit ihren Bestimmungen für Fabrikarbeiter und das Krankenversicherungsgesetz den Begriff „Fabrik" nicht bestimmt hatten, ergaben sich große Schwierigkeiten in der Praxis. Das Reichsgericht versuchte nun, eine Reihe von Merkmalen aufzustellen, die nicht vereinzelt, sondern regelmäßig in cumulo zur Feststellung des Begriffes dienen könnten, wenn auch im einzelnen Falle die Abwesenheit des einen oder andern Merkmals den Begriff „Fabrik" noch nicht gerade ausschließen müsse. Als solche Merkmale wurden aufgeführt: dauernde technische Verbindung der Maschinenkraft mit der Betriebsanlage, erhebliche Zahl beschäftigter Arbeiter, die unter ihnen eingeführte Arbeitsteilung, Massenproduktion für den Markt, festgeschlossene bauliche Anlagen und große Ausdehnung derselben. Die Novelle vom 28. Dezember 1908 (in Kraft seit 1. Januar 1910) endlich hat, um ein „klar erkennbares Merkmal für die Anwendung der Schutzbestimmungen zu schaffen", bloß die Zahl (mindestens 10) der in der Regel beschäftigten Arbeiter für maßgebend erklärt.

Für eine Legaldefinition verlangt Bücher[1], daß das Merkmal des Betriebsumfanges zu Grunde gelegt werde; daneben aber auch das

[1] Art. „Handwerk" im Wörterbuch der Volkswirtschaft I³ 1289.

Merkmal der Kundenproduktion (für das Handwerk), d. h. des direkten Absatzes oder des Arbeitens für Konsumenten, weil das allein die Grenze nach der Hausindustrie zu ziehen gestatte. Beachtenswert für das Handwerk ist u. E. auch die aufsteigende Personengliederung der Arbeiter (Lehrling, Geselle, Meister).

„Handwerk", sagt Bücher[1], „ist dasjenige gewerbliche Arbeitssystem, bei welchem der Produzent als Eigentümer sämtlicher Betriebsmittel Tauschwerte für nicht seinem Haushalte angehörige Konsumenten erzeugt. — Das Verlagssystem ist diejenige Art der gewerblichen Produktion, bei welcher ein Unternehmer regelmäßig eine größere Zahl von Arbeitern außerhalb seiner eigenen Betriebsstätte in ihren Wohnungen beschäftigt. — Die Fabrik ist diejenige Art des gewerblichen Betriebes, bei welcher ein Unternehmer regelmäßig eine größere Zahl von Arbeitern außerhalb ihrer Wohnungen in eigener Betriebsstätte beschäftigt." Der Verlag ist dezentralisierter, Fabrik zentralisierter Großbetrieb. Fabrik und Verlag arbeiten für viele, haben es regelmäßig mit Massenware zu tun; das Handwerk mit vereinzelter Herstellung, regelmäßig unmittelbar für Konsumenten, Kunden. Individualisierung der Leistung, die Qualität, nicht die Quantität ist Wesensmerkmal der Handwerksproduktion. Nähere Erläuterungen dieser mehr allgemeinen Angaben müssen späterer Behandlung vorbehalten bleiben.

40. Die Organisation im Großbetriebe. Die machtvollen Großbetriebe in ihrer heutigen Ausbildung stellen sich als äußerst komplizierte Organismen dar. Gerade von der zweckmäßigen Organisation, der geschickten planmäßigen Verbindung einer ganzen Reihe verschiedenartiger Arbeitsverrichtungen und Leistungen zu einem Ganzen hängt es ab, ob die Unternehmung ihren volkswirtschaftlichen Zweck: Güterherstellung, Güteraustausch, Güterverkehr, wie auch den privatwirtschaftlichen Zweck: den Gewinn eines möglichst hohen Ertrages, erfülle[2]. „Take away all our factories, our trade, our avenues of transportation, our money: leave me only our organisation, and in four years I will have re-established myself." Das ist nach den Worten Carnegies die Bedeutung der Organisation für ein Unternehmen.

Im Handelsunternehmen, im kaufmännischen Geschäfte, wo keine Stoffe bearbeitet und verarbeitet werden, wo lediglich Güteraustausch und Güterverkehr in Frage kommt, liegen die Verhältnisse scheinbar einfacher als im Fabrikbetrieb.

Ein kurzer Blick auf die Organisation eines großen Handelshauses[3] wird indes zeigen, wie auch hier eine geradezu gewaltige Arbeit geleistet wird,

[1] Art. „Gewerbe" im Wörterbuch der Volkswirtschaft I[3] 1073 ff.

[2] Albert Calmes, Die Statistik im Fabrik- und Warenhandelsbetrieb (1911) 1 ff.

[3] Der deutsche Großkaufmann, herausgeg. auf Veranlassung des Deutschen Verbandes für das kaufmännische Unterrichtswesen (1905) 167 ff. Der Engroshandel gilt als die typische Form der Unternehmung.

und wie das systematische Ineinandergreifen der verschiedensten Verrichtungen und Leistungen unerläßliche Bedingung des Erfolges ist. Die Oberleitung ist in der Hand des Chefs oder eines Generaldirektors mit seinen Direktoren. Die einzelnen Fäden des Betriebs laufen dort zusammen. Pläne für neue Geschäftsunternehmungen werden hier gefaßt, verarbeitet, mit den Vertrauensbeamten durchgesprochen. Aus dem Verkehr mit Fachgenossen, dem Studium der Fachpresse, dem Überblick über die wirtschaftlichen und politischen Ereignisse werden Anregungen geschöpft, Möglichkeiten und Gefahren festgestellt usw. Kurz, für die Oberleitung handelt es sich vor allem um die großen Gesichtspunkte, die für eine fortschreitende Vervollkommnung des Betriebs, die rationelle Ausnutzung aller günstigen Chancen, auch für die innere Disziplin, die Zufriedenheit und das gute Einvernehmen der privaten Beamten und Arbeiter in Betracht kommen können. Zu den wichtigsten Aufgaben der Oberleitung gehört es, einen Stab leistungsfähiger, tatkräftiger, durch Urteil und Gediegenheit hervorragender Mitarbeiter in den verschiedenen Ressortchefs heranzuziehen. Die Abteilungsleiter fungieren zugleich als Vertrauensbeamte für die Oberleitung. Es wäre töricht, auf ihre geistige Mitarbeit zu verzichten und einen Großbetrieb bloß mit untergeordneten, mechanisch arbeitenden Hilfskräften durchführen zu wollen. Spezielle Bedeutung hat in einer Handelsunternehmung der Wareneinkauf. Auch hierfür müssen hervorragend tüchtige Persönlichkeiten tätig sein. Das große Importhaus sendet seine Beamten in alle Weltteile, um die Produkte der entferntesten Volksstämme zu gewinnen, während die Agenten der Ausfuhrhändler die Haus- und Fabrikindustrie ganzer Bezirke[1] in den Dienst des Geschäftes zu bringen und deren Produktion zu bestimmen suchen. In den Hafen- und Hauptstädten werden oft dauernde Musterausstellungen unterhalten nicht bloß von Verkaufssyndikaten und privaten Vereinigungen, sondern auch von einzelnen Unternehmern, was wiederum ein besonderes Personal erfordert. Im reinen Warengeschäfte ist der technische Betrieb von geringerer Ausdehnung. Die Aufgabe der technischen Hilfsarbeiter beschränkt sich hier regelmäßig auf die Unterstützung des Einkäufers, das Studium der Kataloge, der Warenproben und Offerten nach der technischen Seite hin usw. Beträchtlicher wird die Wirksamkeit der Ingenieure, Techniker, Chemiker, wenn mit dem Großhandel zugleich die Fabrikation bestimmter Warengruppen oder Spezialitäten sich verbindet. Für den Verkauf und die Reklame[2] verfügt das Großgeschäft wieder über einen ausgedehnten Reisenden- und Agentenapparat. Auch sei noch die Fakturenabteilung (Rechnungsführung, Bank- und Kassenwesen) erwähnt und das im Kontorbetrieb erforderliche Personal. Für niedrige Dienstleistungen z. B. in der Lagerverwaltung und Expedition usw. stehen schließlich dann noch gewöhnliche Lohnarbeiter zur Disposition des Geschäftes.

Für die industriellen Großbetriebe ist selbstverständlich die Technik von größter Bedeutung. Die Technik jedes einzelnen Werkes muß stets und stetig allen Anforderungen der Zeit, des Fortschrittes, entsprechen. Gleichwohl stehen an der Spitze der großen Unternehmungen doch meist Kaufleute, d. h. „Vertreter des Organisationsgedankens, die das wirt-

[1] Erinnert sei z. B. an die Sonneberger und süddeutsche Spielwarenindustrie, die Waffen- und Werkzeugindustrie des rheinisch-bergischen Landes, die Keramindustrie usw.

[2] Viktor Mataja, Die Reklame (1910).

schaftliche Ineinandergreifen der einzelnen Teile und die Stellung des Ganzen zum Markt in die vorderste Reihe beim Aufbau zu rücken gewöhnt sind" (Wiedenfeld). Die Technik ist innerhalb der kapitalistischen Unternehmung hervorragendes Mittel zum Zweck. Aber die Technik ist nicht Selbstzweck und steht auch als Mittel hinter der Organisation der Unternehmung zurück, wobei freilich wiederum die Bedingtheit der inneren Betriebsorganisation durch die Technik nicht in Abrede gestellt werden soll.

„Für ein und dasselbe Unternehmen", sagt Passow[1], „wechseln häufig Zeiten, in denen der wirtschaftliche Erfolg in erster Linie von technischen Verbesserungen abhängt, mit Zeiten ab, in denen mehr Fragen der Einkaufs- und Verkaufsorganisation, der Angliederung andersartiger Betriebe, der Stellungnahme zu den Kartellen den geschäftlichen Erfolg bestimmen." Überdies wird es sehr fraglich sein, ob es „in den ganz großen industriellen Unternehmungen mit vielseitiger Produktion den leitenden Personen, auch wenn sie hervorragende Ingenieure sind, möglich ist, die technischen Einzelheiten der Produktion auch nur annähernd zu beherrschen, ob sie diese Details nicht vielmehr auf alle Fälle besondern Spezialisten überlassen müssen, und ob sie selbst sich nicht vielfach hauptsächlich mit andern als eigentlich technischen Fragen beschäftigen". Max Kraft[2], der den Ingenieur als das leitende „Durchführungssubjekt" hinstellt, muß doch wiederum aussprechen: „Ein Generaldirektor einer Unternehmung ... hat sich weit mehr administrativ als technisch zu betätigen, er hat sich mit allen Personalangelegenheiten, mit der Kontrolle der Befolgung seiner Anordnungen, der Einhaltung der von ihm gegebenen Vorschriften, mit den Verhältnissen der ihm Untergebenen zueinander usw. mehr zu befassen als mit technischen Dingen, die er ja doch nur mit einer großzügigen Initiative zu beherrschen hat." Wie hoch also auch die Bedeutung der Technik speziell für den Prozeß der Güterherstellung eingeschätzt werden mag, die Funktionen des Ingenieurs sind für eine Unternehmung weder die einzigen noch auch die höchsten.

„Die technische Verwaltung", sagt Albert Calmes[3], „beginnt und endigt mit der Fabrikationstätigkeit. Was vorher geschieht — Finanzierung, Offerten, Reklame, Vorkalkulation, Einkauf, Materialverwaltung — und was nach der Fabrikation erfolgt — Lohnverrechnung, Kalkulation, Lagerung, Verkauf — gehört zum Bereich der kaufmännischen Verwaltung." Ein allgemein gültiges Organisationsschema läßt sich freilich nicht einmal für alle Betriebe desselben Geschäftszweiges aufstellen, viel weniger noch für alle industriellen Unternehmungen schlechthin. Immerhin gibt es „öfters wiederkehrende, gemeinsame Züge, die als das Normale theoretisch festgehalten werden können". Ein Schema, wie es, hierauf gestützt, Calmes[4] entworfen, gewährt einen gewissen Einblick in die Gliederung der kaufmännischen und technischen Abteilung, unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse.

[1] Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik XLI (1911) 127.
[2] Güterherstellung und Ingenieure in der Volkswirtschaft, in deren Lehre und Politik (1910) 192.
[3] Die Statistik im Fabrik- und Warenhandelsbetrieb (1911) 15 16.
[4] Ebd. 17.

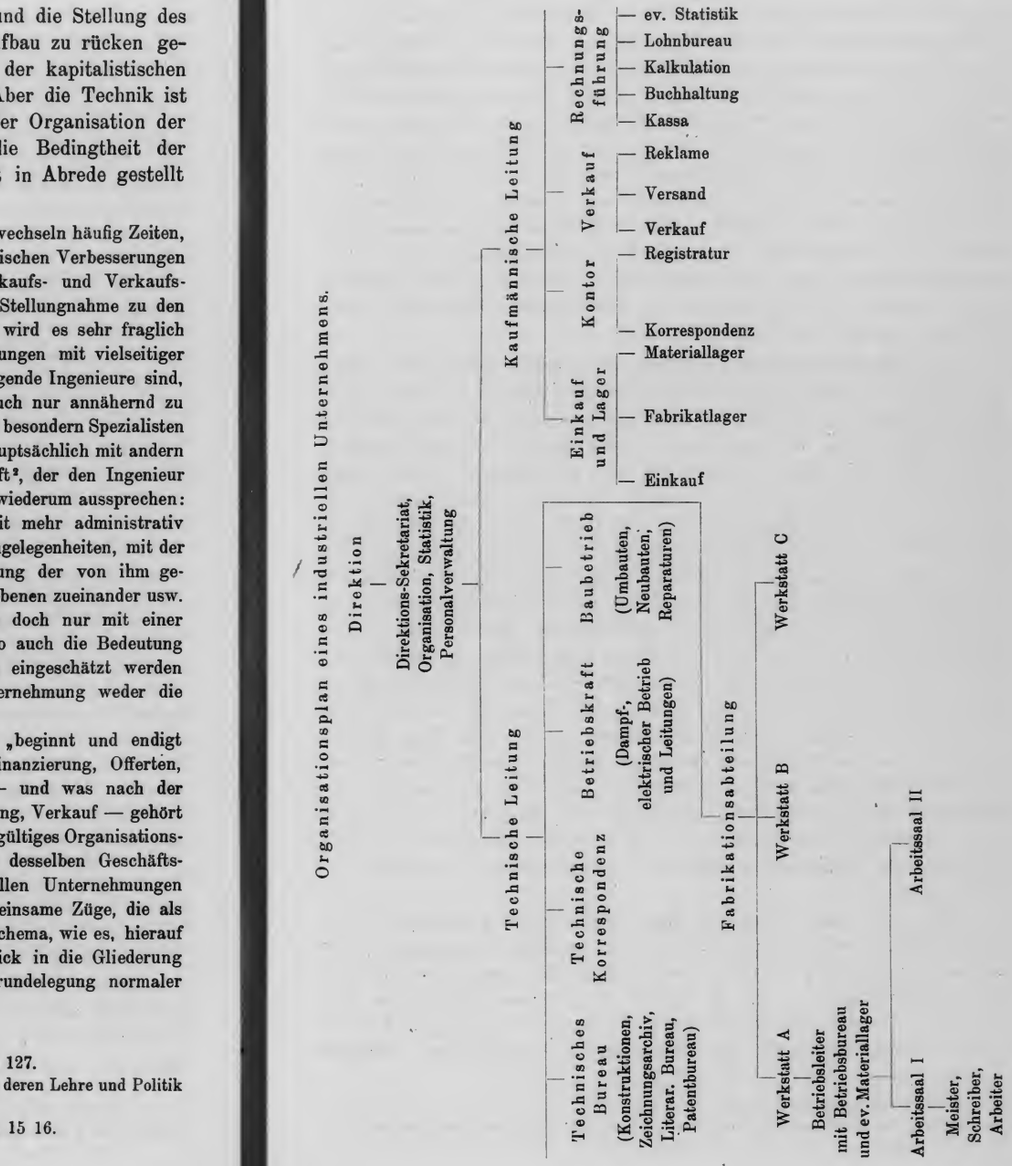

Die moderne Form der voll und hoch entwickelten Großunternehmung findet sich, abgesehen von den Manufakturen, Fabriken, großen Handelsgeschäften, in Bankhäusern, Reedereibetrieben, Bergwerken und Hütten, den Versicherungsanstalten, Verkehrsinstituten usw. verkörpert (mit gewaltigster Konzentration von Arbeitskräften [Riesenbetriebe mit mehr als 1000 Arbeitern] namentlich im Bergbau und Hüttenwesen, Maschinenbau, in der Textilindustrie). Dazu kommen dann auch noch die Betriebe des Großgrundbesitzes, die mit ihren Weiterverarbeitungs- und Nebenbetrieben alle Kennzeichen der modernen geldkapitalistischen Unternehmung an sich tragen, mit zweckmäßiger Organisation die unerläßliche genaue, rechnungsmäßige Kontrolle aller Funktionen und Ergebnisse verbinden, ihre Produkte, Getreide, Vieh, Wolle, Zucker usw., in großen Mengen erzeugen und auf den Markt bringen.

41. Die Entwicklung vom Großbetriebe zum größeren Betriebe. Massenproduktion und Massenabsatz im Großbetriebe führten zu einer starken, ja überstarken Spezialisation der Unternehmungen. Für alle möglichen Spezialitäten hat man darum heute besondere Unternehmungen. In der photographischen Industrie gibt es z. B. Fabriken, die nur Platten, andere, die bloß Papier, wieder andere, die ausschließlich Kameras herstellen. „Durch diese Spezialisation", sagt Liefmann[1], „wird jeder einzelne Unternehmer auf seinem Spezialgebiet besonders leistungsfähig und billig. Aber diese Spezialisation hat den Nachteil, daß infolge der damit verbundenen Zersplitterung der Produktion leicht die Übersicht über die Marktlage für das fertige Produkt verloren geht, um so mehr, je mehr selbständige Wirtschaften der Rohstoff auf seinem Wege zu passieren hat (‚vertikale Spezialisation'[2]). Dann kann in einem Produktionsstadium zuviel erzeugt werden, oder die Unternehmer irren sich über die Preise, die für das fertige Produkt zu erzielen sind. Die Konjunkturenschwankungen und Krisen sind zu einem großen Teile auf diese zu weit getriebene Spezialisation zurückzuführen. Der Weg vom Rohstoff zum fertigen Produkt ist zu weit, um schnell die Produktion des ersteren Veränderungen in der Nachfrage nach letzterem anpassen zu können. Kurzum: Die Spezialisation bedeutet eine Verstärkung des Risikos der Unternehmer."

Wir sehen nun heute, wie dieser Spezialisation gegenüber die entgegengesetzte Tendenz der Kombination[3] an Bedeutung gewinnt, durch welche vor allem der Übergang vom Großbetriebe zum größeren Betriebe sich gegenwärtig vollzieht. Es werden dabei vorausgehende oder nachfolgende, vor- oder weiterverarbeitende Produktionsstadien dem bisherigen Produktionszweige der Unternehmung angegliedert. Beispiele

[1] Unternehmungsformen 13 f.

[2] Z. B. die Wolle auf dem Wege vom Schafzüchter bis zum Kleidergeschäft.

[3] Liefmann a. a. O. 40 ff.

hierfür finden sich in dem, was oben über die „gemischten Betriebe" gesagt wurde. Soweit durch die Kombination die Gewinne früher spezialisierter Unternehmungen an ihrem Teilprodukt, etwaige Zwischengewinne der Händler hinwegfallen, wohl auch eine Ersparung hinsichtlich der Transportkosten ermöglicht wird, sind die Kombinationsunternehmungen für den Konkurrenzkampf besser gestellt als die nicht kombinierten Unternehmungen, welche Rohstoffe und Halbfabrikate von andern Firmen beziehen müssen.

Die Kombination ist in fieri an sich ein wirtschaftlicher Prozeß, in facto esse eine rein wirtschaftliche Erscheinung. Handelt es sich um die Vergrößerung einer Unternehmung durch Angliederung anderer Unternehmungen auf dem Wege der Verschmelzung einer Unternehmung mit andern, so spricht man von Fusion, die neben der Kombination in der Entwicklung vom Großbetriebe zum größeren Betriebe eine wichtige Rolle spielt. Fusion und Kombination werden zusammen wohl auch als Integration der Unternehmungen bezeichnet. Die Fusion ist in sich ein rechtlicher Vorgang, aber oft von großer ökonomischer Bedeutung in technischer wie kaufmännischer Beziehung. Sie ermöglicht die umfassendere Verwendung und Ausnutzung von Maschinen, eine Verbilligung der Generalunkosten, verstärkt die Kapitalkraft usw. Auch dient sie nicht selten zur Ausschaltung bisheriger Konkurrenten, mit deren Unternehmungen die Fusion sich vollzieht, oder ebenfalls zur Niederwerfung und Beseitigung aller Konkurrenz (monopolistische Fusionen).

Andere Versuche und Mittel, die Stellung der Unternehmungen für den Konkurrenzkampf zu stärken, die Konkurrenz zu beschränken oder auszuschalten — welche alle zusammen im Verein mit den genannten die sog. „Konzentrationstendenz" in der modernen Volkswirtschaft darstellen —, müssen späterer Behandlung vorbehalten bleiben.

42. Statistik der Klein- und Großbetriebe. Im Jahre 1907 wurden 5736082 landwirtschaftliche Betriebe in Deutschland[1] gezählt mit 31,83 Millionen *ha* landwirtschaftlicher Fläche (Acker, Wiese, reiche Weide, Gartenland, Weinberge). Von dieser gesamten landwirtschaftlichen Fläche kamen in Prozentteilen auf Betriebe mit einer Anbaufläche von

	unter 2 *ha*	2—5 *ha*	5—20 *ha*	20—100 *ha*	über 100 *ha*	in
Preußen . . .	4,8	8,1	27,7	31,3	28,1	
Bayern . . .	4,0	12,9	52,1	28,8	2,2	
Sachsen . . .	5,1	9,1	41,5	30,5	13,8	
Württemberg .	9,7	24,6	46,1	17,9	1,7	
Baden	14,1	30,7	43,0	9,2	3,0	
Hessen . . .	12,4	21,5	50,7	10,9	4,5	

[1] Nach den Erhebungen vom 5. Juni 1882, 14. Juni 1895, 12. Juni 1907. Die Unterscheidung von Groß- und Kleinbetrieb nach der Zahl der Arbeitskräfte gibt kein genaues Bild. Chemische Fabriken z. B. gebrauchen, im Verhältnis zum Kapital, nicht so viele Arbeiter wie Bauunternehmungen usw.

dem ganzen Reich:

1907	5,4	10,4	32,7	29,3	22,2
1882	5,7	10,0	28,7	31,9	24,4
1895	5,6	10,3	29,9	30,3	24,1

Der Anteil der kleinsten wie auch der größeren Betriebe an der Anbaufläche hat etwas abgenommen, dagegen ist der Anteil der Betriebe zwischen 2 und 20 *ha* gestiegen.

Die industriellen Betriebe Deutschlands mit Einschluß des Bergbaues und der Baugewerbe verteilen sich hinsichtlich der Zahl der (Haupt-) Betriebe und der darin durchschnittlich beschäftigten Personen wie folgt:

	Kleinbetriebe (1—5 Personen)		Mittelbetriebe (6—50 Personen)		Großbetriebe (51 und mehr Personen)	
	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen
1907:	1870261	3200282	187074	2714664	29033	4937927
1895:	1989572	3101125	139459	1902049	17941	2907329
1882:	2175857	3270404	85001	1109128	9481	1554131

Im ganzen

	Betriebe	Personen
1907:	2086368	10852873
1895:	2146972	8000503
1882:	2270339	5933663

Die Kleinbetriebe haben in der Zeit von 1882 bis 1907 um 14% und die Zahl der in ihnen beschäftigten Personen um 2% abgenommen. Die Zahl der Mittelbetriebe dagegen nahm um 120%, die der in ihnen beschäftigten Personen um 219,3% zu. Für den Großbetrieb betragen die entsprechenden Zuwachsprozente 206,0 und 217,7. Die Ausdehnung der Großbetriebe vollzog sich im ganzen nicht durch Verdrängung von Mittelbetrieben. Von den Kleinbetrieben sind vorzugsweise die kleinsten an Zahl vermindert; die Kopfzahl, welche durchschnittlich auf einen dieser Betriebe kam, betrug 1882 nur 1,50, 1895: 1,55, 1907: 1,70.

Der Kleinbetrieb war 1907, nach der Zahl der beschäftigten Personen, am stärksten in dem Bekleidungsgewerbe vertreten. Desgleichen war die Anzahl beschäftigter Personen in den Großbetrieben geringer als in den Kleinbetrieben für die Industrie der Holz- und Schnitzstoffe, der Nahrungs- und Genußmittelindustrie, in den künstlerischen Gewerben. Im Bergbau und Hüttenwesen dagegen, in der Industrie der Steine und Erden, in der Metallverarbeitung, im Maschinen- und Instrumentenbau, in der chemischen Industrie, in der Textilindustrie und in der Papierindustrie überstieg die Zahl des Personals die Anzahl der in den Mittel- und Kleinbetrieben, zusammengenommen, beschäftigten Personen.

Die Zahl der Betriebe und der beschäftigten Personen im Handel und Verkehr (einschließlich der Gast- und Schankwirtschaft) belief sich im Deutschen Reich auf

	Kleinbetriebe (1—5 Personen)		Mittelbetriebe (6—50 Personen)		Großbetriebe (über 50 Personen)	
	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen
1907:	1204737	2056916	76366	888931	2828	395185
1895:	905453	1509453	49271	526431	960	129754
1882:	676238	1013981	26531	271170	463	54557

Im ganzen

	Betriebe	Personen
1907:	1283931	3341032
1895:	955684	2165638
1882:	703232	1339708

Die Klein- und Mittelbetriebe weisen also im Handelsgewerbe eine nicht unbedeutende Zunahme auf.

43. Die Zukunft von Großbetrieb und Kleinbetrieb. Es ist nicht zu erwarten, daß die Großbetriebe sich auflösen; auf manchen Gebieten werden sie sich wohl noch erweitern. Eine höher entwickelte Arbeitsteilung, die umfassendere Verwendung von Maschinen in den Großbetrieben steigert und verbilligt hier die Produktion von Massenerzeugnissen, erweitert insofern die Möglichkeit einer ausgedehnteren Versorgung des Volkes. Wäre auch die Herstellung der gleichen Produktenmenge in vielen kleinen Betrieben überhaupt möglich, so würden doch die Kosten der Anlage, der Aufsicht usw., des Einkaufs der Rohstoffe, der Kreditnahme bedeutend größer sein. Der Großbetrieb wird darum auf manchen Gebieten seine Vorherrschaft behaupten. Die Statistik beweist aber jedenfalls, daß von einem allgemeinen wirtschaftlichen „Gesetze" der Vernichtung des Klein- und Mittelbetriebes durch den Großbetrieb absolut keine Rede sein kann.

Für das agrarische Gebiet ist die Nachweisung eines solchen Gesetzes bisher nicht gelungen. Der kleinere Betrieb arbeitet da, wenn die Kosten von Kapital und Arbeit im Verhältnis zur Bodenfläche und zum Wert der Produkte verglichen werden, regelmäßig intensiver als der Großbetrieb. Für manche Produkte, so beim Garten-, Gemüse-, Obstbau, wohl auch Viehzucht, eignet sich der Großbetrieb weniger und arbeitet kostspieliger. Volkswirtschaftlich bedeutsam ist es auch, daß der Kleinbetrieb eine viel größere Menschenanzahl in der Landwirtschaft selbst ernähren kann als der Großbetrieb.

Der kleinere und mittlere Handel ferner begegnet gewiß großen, aber nicht unüberwindlichen Schwierigkeiten. Er sieht sich den Versandgeschäften und Warenhäusern gegenübergestellt, die durch Massenabsatz auf dem Gebiete des Detailhandels Erfolge zu erringen wissen; die Versandgeschäfte, indem sie ihren Absatz nicht auf den einzelnen Ort beschränken, wie dies der kleine Detailhandel tut; die Warenhäuser, indem sie eine große Menge der verschiedensten Warengattungen in einem Be-

triebe vereinigen. Gleichwohl wird auch da noch immer das spezialisierte kleinere Geschäft dem individuellen Geschmack vielfach eine bessere und reichere Auswahl gewähren können. Überdies gibt es gewisse Produkte, wie Lebensmittel und die gewöhnlichen Gebrauchsgegenstände des Haushaltes, für welche eine möglichst große Anzahl von Verkaufsstellen, die sich überallhin verteilen, Bedürfnis der Bevölkerung bleiben wird.

Das Handwerk sodann ist ohne Zweifel in einer Umwandlung begriffen. Die Tendenz, den gewerblichen Kleinbetrieb durch den Großbetrieb zu überwinden, bleibt siegreich auf Gebieten, wo es sich um Massenerzeugnisse handelt, die keinem bestimmten persönlichen Geschmack dienen, die der Großbetrieb weniger kostspielig und doch für ihre Zwecke gut herstellen kann. Auch darüber hinaus haben Änderungen der Mode, des Bedarfs usw. das Handwerk auf manchen Gebieten eingeschränkt oder von denselben verdrängt. Anderseits hat die moderne Entwicklung dem Handwerk durch Teilung alter und Schaffung neuer Handwerkszweige die Daseinsmöglichkeiten erweitert. Kurz, es gibt noch ein relativ weites Feld, selbst in der Stadt, auf dem der mit den Hilfsmitteln neuerer Technik und kaufmännischer Schulung arbeitende Handwerker sich ganz wohl behaupten und vorankommen kann[1]. „Es wird dem gewerblichen Mittelstande noch immer möglich sein", sagt Lexis[2], „in vielen Zweigen den handwerksmäßigen Betrieb aufrecht zu halten, vorausgesetzt, daß er seine Leistungsfähigkeit auf die volle Höhe bringt, die unter den gegebenen Umständen erreichbar ist. Zu diesen Zweigen gehört das Baugewerbe in seinem ganzen Umfange: Maurer, Steinmetzen, Zimmerleute, Dachdecker, Bautischler und Bauschlosser, Stubenmaler, Installateure usw., ferner die Fleischerei, Bäckerei und Konditorei, auch das Bekleidungsgewerbe zu einem großen Teil, da viele es immer vorziehen werden, ihre Kleider und Schuhe nach Maß machen zu lassen, als sie im Magazin zu kaufen. Auch in der Druckerei, der Buchbinderei, der Photographie und manchen Zweigen des Kunstgewerbes können sich kleinere und mittlere Betriebe behaupten." Es ließen sich wohl noch weitere Fälle aufführen, wo die Aussichten der Selbstbehauptung für kleine und namentlich mittlere Betriebe nicht gerade schlecht sind[3].

Wie dem immer sei, gewiß wird kein Staat den Kleinbetrieb auf die Dauer künstlich dort erhalten können, wo seine Erhaltung eine beträchtliche Verschlechterung der Technik bedeuten, eine minder gute Befriedigung der Bedürfnisse der Konsumenten zur Folge haben würde, schon deshalb nicht, weil das Ausland durch seine Einfuhr die minderwertige Ware

[1] Jos. Wilden, Neuere Entwicklungstendenzen im Handwerk, in Soziale Kultur XXXI (1911) 553 ff.

[2] Im Wörterbuch der Volkswirtschaft I[3] 1194.

[3] Z. B. wo die Konjunkturenschwankungen, wegen raschen Wechsels der Mode, von der Investierung großer Kapitale abschrecken, oder wo die Überlegenheit der Maschine über die Handarbeit keine unbedingte ist.

eliminieren würde. Allein kleine und mittlere Betriebe sind auch in technischer Hinsicht weithin entwicklungsfähig; sie können ihre Leistungsfähigkeit steigern, namentlich auf individuelle Bedürfnisse eingehen, Qualitätsarbeit liefern, somit ihre Existenzberechtigung und ihre Existenzfähigkeit auch unter rein produktivem Gesichtspunkte erweisen. Wenn man aber sagt, vom allgemein volkswirtschaftlichen Standpunkte sei die Rücksicht entscheidend, in welcher Betriebsform, Großbetrieb oder Kleinbetrieb, mit der gleichen Arbeit, dem gleichen Kapitalaufwande, die größte Menge Produkte geliefert werden könne, so ist ohne Zweifel von der Größe der verfügbaren Produktenmenge die Größe des möglichen Anteils der Masse der Bevölkerung abhängig. Nur wo ein größerer Produktionsertrag vorhanden ist, kann auf den einzelnen ein größerer Anteil entfallen. Ob aber die Verteilung auch tatsächlich sich so vollziehen wird, hängt noch von ganz andern Umständen ab. Die Erhöhung des Produktenquantums für sich allein genommen garantiert keineswegs schon eine Verbesserung in der Lage der Masse der Bevölkerung. Und dann wird auch eine wahrhaft volkswirtschaftliche Betrachtung neben und außer der Produktenmenge und der Billigkeit des Produktes doch noch ganz andere Gesichtspunkte berücksichtigen müssen: Die breite Schicht des bäuerlichen Besitzes, die sich neben dem Großbetrieb in Deutschland erhalten, ja verstärkt hat, bleibt eine Quelle der Volksgesundheit und der nationalen Stärke. Der Drang nach wirtschaftlicher Selbständigkeit, wie er nicht wenig zum Gedeihen und Fortschreiten des wirtschaftlichen Lebens eines Volkes beiträgt, findet gerade auch im bäuerlichen, gewerblichen und kaufmännischen Mittelstand entsprechende Befriedigung. Eine Wirtschaftsverfassung, bei der neun Zehntel in abhängiger Stellung sind, hat auf die Dauer keinen Bestand. Anders, wenn eine große Zahl des Volkes aus eigener Erfahrung die Sorgen und Mühen, die Verantwortlichkeit des Unternehmertums in kleineren Verhältnissen selbst erfährt, und wenn der Weg zur Selbständigkeit nicht bloß einer plutokratischen Aristokratie vorbehalten bleibt. Radikale Bestrebungen gegen Staats- und Wirtschaftsordnung finden vor allem dort Gehör, wo in dem Mangel an Entgegenkommen seitens eines überhoch stehenden Arbeitgebers oder in der ausschließlichen Existenz solcher Arbeitgeber die einzige Hemmung des Emporsteigens, der Lebensverbesserung abhängiger Existenzen gesucht wird usw.

Die Nationalökonomie wird sich also daran erinnern müssen, daß die sog. Mittelstandsfragen nicht lediglich nach technischen und wirtschaftlichen Rücksichten ihre endgültige Entscheidung finden können. Es handelt sich dabei vielmehr um allgemeinere Kulturfragen, um eine Frage der Volkswirtschaft in ihrer Gesamtheit. Unzulässig wäre es darum, das Prinzip des wirtschaftlichen Fortschrittes einseitig mit der ungestörten Ausdehnung des Großbetriebes zu identifizieren und nichts übrig zu haben für die Erhaltung derjenigen Formen, die aus

wirtschaftlichen und namentlich sozialen, selbst politischen Gründen, mit Rücksicht auf die Gesamtwohlfahrt eines Volkes, nicht so leicht dem Großkapitalismus geopfert werden können [1].

Im übrigen handelt es sich, wie gesagt, an dieser Stelle zunächst nur um die allgemeinere Kennzeichnung der Betriebsformen. Ein näheres Eingehen bleibt späterer Behandlung vorbehalten.

§ 4.

Der Unternehmer, das Beamtenpersonal, die Arbeiter.

Literatur: wie zu § 2; zugleich sei auf die Anmerkungen verwiesen.

Die Nationalökonomie darf sich, wie Béla Földes in seiner „Sozialökonomie“ [2] betont, nicht mit der rein sachlichen Darstellung von Kapital und Arbeit begnügen; sie muß neben der Arbeit den Arbeiter, neben dem Kapital den Kapitalisten berücksichtigen. Gerade die von uns gewählte Systematik erleichtert es nun, dem Persönlichen in der Volkswirtschaft, speziell auch im Hinblick auf die Unternehmungen, gebührende Beachtung zu schenken. So wenden wir uns also jetzt den für die Unternehmung in Betracht kommenden Persönlichkeiten zu: dem Unternehmer, dem Beamtenpersonal, den Arbeitern.

Manches ist schon im Vorgehenden über den Unternehmer gesagt worden, was indes noch einer Zusammenfassung und Ergänzung bedarf.

44. Der Unternehmer und seine Funktionen. Diese Funktionen sind zweifach:

1. Der Unternehmer trägt das Risiko des Geschäftes, sowohl das technische Risiko (Mißlingen des Produktionsprozesses usw.) als auch das wirtschaftliche Risiko, insofern die fertigen Waren, die dargebotenen Leistungen, vielleicht keine oder keine gewinnbringende Abnahme finden. Wo fremde Kräfte und fremde Kapitalien verwendet werden, die, unabhängig vom Erfolg des Geschäftes, bezahlt werden müssen, erhöht sich jenes Risiko.

Neben dieser passiven Funktion (Tragung des Risikos) hat der Unternehmer, selbst oder durch andere Personen, für ihn wie für die Volkswirtschaft hochbedeutsame aktive Leistungen zu vollziehen. Dem Unternehmer liegt

2. die Organisation und Leitung des Geschäftes ob. Die Leitung des Geschäftes umfaßt alle Tätigkeiten, die notwendig sind, um das Unternehmen in Gang zu setzen und im Gange zu erhalten, die Zusammenfassung und Bereithaltung aller Elemente der Produktion, des

[1] Eine gewisse Einseitigkeit solcher Art ist J. Wernicke (Der Kampf um den wirtschaftlichen Fortschritt [1910]) vorgeworfen worden.

[2] I⁴ (1905).

Handelsbetriebs usw., die Beschaffung des erforderlichen Bodens, der menschlichen Arbeitskräfte, der konkreten Kapitalgüter, die Herstellung eines planvollen Geschäftsbetriebs in Anpassung an den oft höchst wandelbaren Bedarf, oder mit Weckung eines Bedarfs, die Ordnung des Zusammenwirkens mit und zwischen den Beamten, Angestellten, gelernten, angelernten und ungelernten Arbeitern, kurz einer zweckmäßigen Wechselbeziehung aller für Betrieb und Erfolg des Geschäfts in Betracht kommenden Elemente und Faktoren.

Im einzelnen sei noch einmal besonders hervorgehoben: a) die Heranziehung und Erziehung, Überwachung, Leitung, Löhnung der Arbeitskräfte, die Organisation ihrer Verwendung; b) Erwerb oder Herstellung, Erhaltung, Ergänzung, Benützung und Verwertung der Gebäude, Werkzeuge, Maschinen; c) Beschaffung der Rohmaterialien und Hilfsstoffe; d) Anpassung der Produktion an den Bedarf, Produktion auf Vorrat; e) Vertrieb und Verwertung der fertigen Erzeugnisse; f) in allem das konsequente Streben nach größtmöglicher Billigkeit des Betriebs; g) Beschaffung der nötigen Geldmittel, Kassenvorräte; h) die Buchführung, die jederzeit ein getreues Bild der Geschäftsführung geben soll [1].

Ohne die Fortschritte der Naturwissenschaften, die Entwicklung der Technik und des Verkehrs, ohne Beseitigung der innerstaatlichen Verkehrsschranken, ohne Erweiterung der Märkte, ohne ein relativ großes Maß wirtschaftlicher Bewegungsfreiheit, hätten die Produktion und der Handel nicht jene Vollendung erreichen können, deren sie in den modernen Unternehmungen sich rühmen dürfen. Gleichwohl ist dieselbe keineswegs alleiniges Produkt günstiger äußerer, geschichtlicher Verhältnisse, vielmehr ebensosehr das Werk und Verdienst menschlichen Fleißes und Geistes, welche die geschichtlich gegebenen technischen und wirtschaftlichen Vorbedingungen des Fortschrittes richtig zu verwerten wußten. So war es in der Vergangenheit. Und ebenfalls in der Gegenwart und für die weitere Entwicklung werden an die Begabung, Ausbildung, Betätigung der leitenden Persönlichkeiten in den Unternehmungen immerfort die höchsten Anforderungen gestellt. Ja, man darf sagen, daß mehr noch als von der zur Verfügung stehenden äußeren Vermögensmacht das Gedeihen der Unternehmungen abhängt von der tatkräftigen, geschickten Initiative, der technischen, organisatorischen, kaufmännischen, kalkulatorischen Tüchtigkeit und Wirksamkeit der führenden Individuen, womit freilich wiederum die Bedeutung der Konjunkturen, jener äußeren Umstände, die günstig oder ungünstig auf den Abschluß der das Leben der Unternehmung im einzelnen berührenden Verträge einwirken, keineswegs herabgesetzt werden soll. Aber auch da ist eine tüchtige Leitung erforderlich im Hinblick auf Ausnützung der Vorteile oder Überwindung der Schwierigkeiten der Konjunktur.

[1] Kleinwächter, Die volkswirtschaftliche Produktion, in Schönbergs Handbuch I⁴ (1896) 218 f.

Wieviel Überlegung schon für die Begründung des Unternehmens notwendig ist, zeigt z. B. die oft entscheidende Bedeutung der richtigen Wahl des Platzes für eine Unternehmung und der Umgrenzung ihres Arbeitsfeldes. Von einer ganzen Reihe diesbezüglicher Umstände, den sog. „Standortsfaktoren“ [1], hängt die Rentabilität ab. Man denke etwa an ein Hüttenwerk, die Bedeutung seiner Lage zu den Bezugsquellen der Rohmaterialien, der Verkehrsanlagen [2] für möglichst billige Zuführung der Produkte an die Konsumenten. Industriezweige, die nur Qualitätsarbeit herstellen (Werfte z. B.), sind wiederum abhängig von der leichten Verfügbarkeit qualitativ leistungsfähiger Arbeitskräfte. Bei Handelshäusern [3] müssen die Zentralen in Haupt- und Großstädten, die Filialen an mittleren und kleineren Plätzen in der rechten Weise untergebracht, Handelsstädte für den Überseehandel („Hansestädte“) oder für den Inlandsverkehr (Köln, Frankfurt, Magdeburg usw.), für Importeure an Konsumtionszentren, an Produktionszentren für Exporteure die Plätze gewählt werden; nicht minder wichtig ist oft auch die Lage des Geschäftes innerhalb der gewählten Stadt (in der City, wo die Einkäufer das Geschäft suchen, im Brancheviertel, wo überdies leichter Informationen erlangt, neue Warenmuster usw. kennen gelernt werden). Dann die richtige Begrenzung des Arbeitsgebietes: welche Geschäfte die sichersten Chancen bei gegebener allgemeiner volkswirtschaftlicher Lage bieten, auf welchen Gebieten man nach Kapitalkraft und Erfahrung am besten arbeiten kann, welche Kapitalien ins Feuer geschickt werden sollen. Dazu kommt dann die gut geübte Kunst, an Aufwendungen zu sparen, Ausnützung der Transportbedingungen, der postalischen Verhältnisse, die berechnende Klugheit, die es versteht, durch rechtzeitigen Einkauf der Rohmaterialien und im Verkauf der Fabrikate und Waren

[1] Vgl. Alfred Weber, Über den Standort der Industrien, Tl I: Reine Theorie des Standorts (1909). Weber unterscheidet zwei Arten wirtschaftlicher Gründe, die den Standort einer Industrie bestimmen: regionale im Hinblick auf einen Bezirk, und agglomerative im Hinblick auf einen bestimmten Punkt innerhalb des Bezirks. Die Regionalfaktoren führen sich zurück auf Transportkosten (vom Materiallager zum Produktionsort und von diesem zum Konsumtionsort) und Arbeitskosten. Die Agglomerativfaktoren sind teils technischer Art (technische und organisatorische Ersparnisse durch Zusammenfassung zum Großbetrieb) teils gesellschaftlicher Art (Vorteil des lokalen Nebeneinanderliegens mehrerer Betriebe). Zu den wirtschaftlichen Gründen treten noch historische, zufällige Ursachen, die für den tatsächlichen Standort der verschiedenen Industrien eines Landes maßgebend gewesen sind. — Berühmt geworden sind die Untersuchungen Joh. Heinrich v. Thünens über den Standort der einzelnen Wirtschaftszweige in der Landwirtschaft (Der isolierte Staat in Beziehung auf Landwirtschaft und Nationalökonomie I³ [1875] 1 ff). Alfred Weber macht mit seiner „reinen Theorie des Standorts“ den beachtenswerten Anfang einer zukünftigen industriellen Betriebslehre, deren Aufgabe es sein wird, alle Faktoren zu erforschen, die hier den Ertrag des Unternehmens steigern können, einwandsfreie Kalkulationsmethoden und zielsichere Rentabilitätsberechnungen zu schaffen und aufzustellen usw. Zur industriellen Standortslehre vgl. auch René Maunier, L'origine et la fonction économique des villes (1910).

[2] Über die Bedeutung der Verkehrsfragen z. B. für die Schwereisenindustrie vgl. Hermann Schumacher, Die Wanderungen der Großindustrie in Deutschland und in den Vereinigten Staaten, in Schmollers Jahrbuch XXXIV (1910) 451 ff; Ders., Die westdeutsche Eisenindustrie und die Moselkanalisierung, ebd. 1281 ff.

[3] Der deutsche Großkaufmann (1905) 161 ff.

sich gegen Plötzlichkeiten zu sichern usw. usw.[1] Von der inneren Organisation der Unternehmungen und von der rechnungsmäßigen Kontrolle aller Vorgänge war schon die Rede.

Die kapitalistischen Wirtschaftssubjekte müssen nach Sombart[2] zugleich gute Unternehmer und gute Händler sein.

„Unternehmer. Das ist ein Mann, der eine Aufgabe zu erfüllen hat und dieser Erfüllung sein Leben opfert. Eine Aufgabe, zu deren Lösung er die Mitwirkung anderer Menschen braucht, weil es sich immer um ein Werk handelt, das in die Außenwelt projiziert werden soll. Dieses Verwirklichungsbedürfnis unterscheidet ihn vom Künstler und vom Propheten, mit denen gemeinsam ihm die Werkerfülltheit, das Bewußtsein der Aufgabe ist. Ein Mann also mit lang ausschauendem Sachinteresse, dessen einzelne Handlungen immer im Hinblick auf das zu bewältigende Gesamtwerk geplant und ausgeführt werden. Ein reiner Unternehmertyp ohne kapitalistisches Gepräge ist beispielsweise der Afrikareisende großen Stils oder der Nordpolfahrer. Der Unternehmer wird zum kapitalistischen Unternehmer dadurch, daß sich mit ihm ein Händler vereinigt. — Händler. Das ist ein Mensch, der lukrative Geschäfte machen will; dessen gesamte Vorstellungs- und Gefühlswelt auf die geldwerte Bedeutung von Zuständen und Handlungen ausgerichtet ist, der deshalb beständig alle Phänomene in Geld ausrechnet; für den die Welt ein großer Markt ist mit Angebot und Nachfrage, mit Konjunkturen und Gewinn- oder Verlustchancen; der immerfort fragt: Was kostet's, was tragt's? und dessen fortgesetztes Fragen in diesem Sinne in die inhaltschwere letzte Frage ausmündet: ‚Was kostet die Welt?‘ Der Gedankenkreis des Händlers umspannt immer nur ein Geschäft, auf dessen vorteilhaften Abschluß sich seine ganze Energie konzentriert, auf dessen Erfolg hin er die Gesamtheit der Marktverhältnisse betrachtet und bewertet.“

Verschiedene Menschentypen sind nach Sombart in dem Unternehmer vereinigt: Er ist Erfinder, weniger durch technische Neuerungen, als durch ökonomisch-organisatorisch neue Formen der Produktion, des Transportes, des Absatzes; er ist Entdecker intensiv wie extensiv neuer Absatzgebiete, neuer Felder für seine Betätigung; er ist Eroberer, ein Conquestador auf ökonomischem Gebiet, der alle Hindernisse niederzukämpfen entschlossen ist; er ist Organisator, muß viele Menschen zu einem glücklichen, erfolgreichen Wirken zusammenfügen, muß Menschen und Dinge so disponieren, daß die gewünschte Nutzwirkung uneingeschränkt zutage tritt. Er muß die Fähigkeit besitzen, Menschen auf ihre Leistungsfähigkeit zu beurteilen, an die richtige

[1] Wenn Rein in seiner Schrift „Ethik und Volkswirtschaft“ urteilt, daß „Spekulation ... nicht zu den Operationen gerechnet werde, die man für anständig hält“, so geht das doch zuweit. Es gibt auch eine durchaus anständige, ja notwendige Spekulation. Vgl. Otto Michaelis, Die wirtschaftliche Rolle des Spekulationshandels, in Volkswirtschaftliche Schriften II; Lexis, Spekulation, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften VI² 884 ff; A. Voigt, Die wirtschaftliche Spekulation, in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft, N. F., I (1910) 483 ff 573 ff; R. Eberstadt, Die Spekulation, ihr Begriff und ihr Wesen, in Schmollers Jahrbuch XXIX (1905) 1489 ff.

[2] Die Juden und das Wirtschaftsleben (1911) 189 ff. Ähnlich in dem Artikel: „Der kapitalistische Unternehmer“, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXIX (1909) 689 ff.

Stelle zu setzen, andere für sich arbeiten zu lassen, sich selbst entbehrlich zu machen, um das Unternehmen von den Zufälligkeiten der eigenen Persönlichkeit unabhängig zu machen. Er muß aber zugleich auch Händler sein, das heißt: er muß zwei Tätigkeiten zu einem gemeinsamen Zwecke vereinigen: Berechnen und Verhandeln. Er muß spekulative und kalkulatorische Fähigkeiten mitbringen, auch suggestiv wirken können, um Interesse und Kauflust zu wecken, Vertrauen zu erwerben usw.

Es ist Sombart zum Vorwurf gemacht worden, daß er den Unternehmer als „selbstherrlich" erscheinen lasse: das Verwertungsstreben des Kapitals bestimme das ganze Wirtschaftsleben. Davon, daß das Kapital nur herrschen könne, wenn es diene, daß es sich in den Dienst der Aufgabe stelle, fremden Bedarf zu befriedigen, andern wirtschaftliche Dienste zu leisten, sei bei Sombart ebensowenig die Rede, wie von der Bestimmung der Produktion durch die Nachfrage. „Diese für die Stellung des Unternehmers, der sich den Markt für seine Produkte oft täglich neu erobern muß, so unendlich wichtige Tatsache hat Sombart in seiner Definition des Kapitalismus ganz aus den Augen verloren.... Nach Sombart soll ferner vor ihm, so behauptet er alles Ernstes, noch niemals erkannt und bewiesen worden sein, daß alles kapitalistische Wirken auf die Erzielung von Gewinn gerichtet sei! In Wahrheit ist diese Erscheinung ... gar nicht etwas der von ihm als ‚Kapitalismus' bezeichneten Wirtschaftsform allein Eigentümliches, sondern gilt überhaupt für jede Erwerbstätigkeit (auch für die des kapitallosen Handwerkers), für jede Arbeit also, die durch Befriedigung fremden Bedarfs die Gewinnung des eigenen Lebensunterhaltes bezweckt. Wenn Sombart ... ausruft: ‚als ob auch nur eine auf kapitalistischer Basis ruhende Schuhfabrik eine Veranstaltung zur Erzeugung von Schuhwerk (statt von Profit) wäre', so ist dagegen einfach zu fragen: Hat auch nur ein einziger Handwerker deshalb Schuhe produziert, weil er nur den Bedarf anderer decken wollte, und nicht vielmehr, um damit die eigene ‚Nahrung' zu gewinnen? Die Wirtschaftsform, die Sombart Kapitalismus nennt, und die, welche er als Handwerk bezeichnet, sind in dieser Beziehung gar nicht so grundverschiedene Welten, wie sie es nach ihm zu sein scheinen. Er ist nur dadurch dazu gekommen, eine so tiefe Kluft zwischen ihnen anzunehmen, daß er die zahlreichen Übergänge zwischen ihnen, das allmähliche Herauswachsen der einen aus der andern sich nicht beständig vor Augen gehalten hat. Dadurch ist er schließlich dahin gelangt, eine grundsätzliche Scheidung anzunehmen, wo es sich nur um einen graduellen Unterschied handelt. Daß in der modernen Unternehmung der Gewinn auf das Sachvermögen bezogen wird, der Handwerker dagegen das noch nicht tat, das ändert an der prinzipiellen Verwandtschaft beider, insofern sie durch Tätigkeit für fremden Bedarf die Mittel für die Befriedigung der eigenen Bedürfnisse erlangen wollen, nichts Wesentliches."[1] Man mag an den Sombartschen Definitionen dies oder das mit Recht rügen können. Im allgemeinen hat aber Sombart in der starken Betonung des „Verwertungsstrebens" des Kapitals wohl kaum sich geirrt; er hat den „Unternehmungsgeist" durch seine Ausführungen über den „kapitalistischen Geist" nicht herabsetzen, schließlich nur dasselbe sagen wollen, was Pohle sagt, wenn dieser „die Gewinnerzielung" als das

[1] Pohle, Der Unternehmerstand 47 f. Zeitschrift für Sozialwissenschaft, N. F., II (1911) 51 ff.

„Lebensinteresse der Unternehmung" bezeichnet. Nur muß man bei einem geistreichen Manne, wie Sombart es ist, durch Form und Ausdruck sich nicht beirren lassen und den in sich richtigen, d. h. den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Gedanken allein ins Auge fassen.

Auch die Untersuchungen Max Webers und Sombarts über die „Entstehung des kapitalistischen Geistes" haben Widerspruch gefunden. Ohne Zweifel ist der Erwerbstrieb nicht urplötzlich in den Menschen hineingefahren, um eine neue Spezies des homo sapiens, den modernen Unternehmer, zu schaffen. In der Natur des Menschen selbst hat vielmehr der Erwerbstrieb seine Stütze; schon die alte Zunftverfassung kämpfte nicht gegen ein Phantom, wenn sie der Gewinnsucht Schranken zu ziehen suchte. Allein die äußeren Verhältnisse und Einflüsse oder Eigenschaften religiöser und psychologischer Art konnten einer noch stärkeren Entwicklung und Geltendmachung dieser natürlichen Anlagen des Menschen Vorschub leisten, so daß der Erwerbstrieb vielfach zum „kapitalistischen Geiste" (zum begehrlichen Streben nach Gelderwerb um des Geldes willen) sich auswuchs, während gleichzeitig auch andere charakteristische Eigenschaften des modernen Unternehmers, Initiative, Organisationstalent, bis zur Rücksichtslosigkeit starke Willensenergie, sich ausbildeten[1].

45. Vorurteile im Hinblick auf das Unternehmertum. Dieselben sind doppelter Art. Entweder wird der Unternehmer in seiner Bedeutung mißachtet, die Schwierigkeiten, die er besiegen muß, werden allzugering eingeschätzt, die Vorzüge seiner Psyche bleiben unverstanden oder werden ins Gegenteil umgedeutet. Anderseits wird der Unternehmer wiederum als Hüter des wirtschaftlichen Prinzips, des „Gesetzes der Knappheit" von Mitteln und Kräften, übermäßig gepriesen, all sein Wirken als persönliches Verdienst, vielleicht gar als nahezu selbstloses Opfer im Dienste des volkswirtschaftlichen Interesses gefeiert.

Verbindet man mit dem Begriff „kapitalistischer Geist" eine schlechte Note, so wird diese Note jedenfalls nicht allen heutigen Unternehmern erteilt werden dürfen. Vielfach gilt auch in der Gegenwart noch, was Gnauck-Kühne[2] lobend anerkennt: Nicht der Durst nach Gold oder gar seichtem Lebensgenuß ist's, der den Unternehmer zur Arbeit treibt, es ist das Bedürfnis, seine reichen Kräfte zu betätigen, seine Ideen zu verwirklichen, seine Einsicht nutzbar zu machen, sein überlegenes Verständnis für das Einzelne und für die großen Zusammenhänge wirksam in industrielle Taten umzusetzen. Innerlich zusammengerafft, kühl abwägend und doch voll warmen impulsiven Tatendranges, scharf, aber gerecht, human, aber nicht weichlich, so steht der Unternehmer, der das Leben erfolgreich bei den Hörnern packt, vor uns. Es ist eben der Unternehmer keineswegs durchweg ein „fauler Kapitalist" und „Couponschneider", sondern sehr oft Arbeiter im Dienste der Kon-

[1] Pohle a. a. O. 53 f. Zeitschrift für Sozialwissenschaft, N. F., II (1911) 414 f.

[2] „Kölnische Volkszeitung", Literarische Beilage 1912, Nr 31, S. 238. Vgl. auch Otto v. Zwiedineck-Südenhorst, Sozialpolitik (1911) 141 f; Paul Grabein, Im Kampfe (1911).

sumenten, Mitarbeiter des im Unternehmen tätigen Personals, Arbeiter im vollen, ja schönsten Sinne des Wortes[1], ein Arbeiter, der ebensowohl für seine Angestellten, für den Arbeiter der „schwieligen Faust", wie für sich selbst Einkommen bildet, wobei des Unternehmers Einkommen, sei es durch eigene Schuld, durch falsche Berechnungen, Unzulänglichkeit des verfügbaren Kapitals, Mängel der Arbeitsorganisation und Arbeitsleitung, aber auch durch unberechenbare Ereignisse (Krisen, Mißernten u. dgl.) immer wieder in Frage gestellt werden kann. Der Unternehmer muß also nicht bloß Initiative, Tüchtigkeit, Sorgfalt, Arbeitsamkeit, sondern dazu noch Glück haben, wenn der Erfolg ihm dauernd gesichert bleiben soll.

„Entfernt nicht aller geschäftliche Mißerfolg", sagt Julius Wolf[2], „tritt in ‚offizieller' Mißerfolgserklärung, Insolvenz, Bankrott (Konkurs) zutage. Wo Kapital reichlich vorhanden (Zusatzkapital, Kapitalshilfen), wird trotz geschäftlichen Mißerfolgs das Unternehmen weitergeführt oder mit Übernahme der Verluste durch den Unternehmer einfach liquidiert."

Die Volkswirtschaft aber hat ein Interesse an dem glücklichen Erfolge der Unternehmungen; denn 1. die Unternehmer selbst bilden einen wichtigen, und da auch die kleinen und mittleren Unternehmer mit eingeschlossen werden, einen großen Bestandteil des Volkes. Außer den Unternehmern selbst aber bieten die Unternehmungen einem beträchtlichen Teile der rasch wachsenden Bevölkerung Arbeits- und Erwerbsgelegenheit (Beamten und Arbeitern). 2. War ferner in früheren Zeiten[3]

[1] „Jeder, der arbeitet, ist auch ein Arbeiter" (nach Carlyle-Lueger). „Nur die Arbeitenden sind die Lebenserhalter der Menschheit", bei Naumann, Neue deutsche Wirtschaftspolitik 212. Es wäre aber ungerecht, die Unternehmer vom Allgemeinbegriff des arbeitenden Menschen auszuschließen, wenn sie auch heute nicht zur sozialen „Klasse" der „Arbeiter" gehören. Rich. Ehrenbergs Untersuchungen über die Entstehung großer Vermögen zeigen die hohe Bedeutung des persönlichen Anteils des Unternehmers an der günstigen Entwicklung des Unternehmers. Vgl. R. Ehrenberg, Große Vermögen, ihre Entstehung und ihre Bedeutung. Bd I: Die Fugger, Rothschild, Krupp (²1904); Bd II: Das Haus Parish in Hamburg. — Die Unternehmungen der Brüder Siemens I (bis zum Jahre 1870) (1906). Das „Thünen-Archiv" (herausgeg. von Ehrenberg). Ebenfalls Wilh. Berdrow, Buch berühmter Kaufleute (1909). Eine Einführung in die Geschichte der „königlichen Kaufleute" und großen Unternehmer der Welt, der Bardi, Peruzzi, Medici, der Welser, Fugger, Th. Gresham, Rothschild, Krupp, Siemens, Vanderbilt, Astor, Carnegie, Rockefeller, Cecil Rhodes. Vgl. auch P. Leroy-Beaulieu, Traité I⁴ (1906) 301 f; Oskar Stillich, Die wissenschaftliche Erforschung großindustrieller Unternehmungen (1910) 20.

[2] Nationalökonomie als exakte Wissenschaft (1908) 49.

[3] Schmoller, Grundriß I 552. Kurt Wiedenfeld (Das Persönliche im Unternehmertum II, in Schmollers Jahrbuch XXXIV [1910] 577 ff, Hft 2, S. 127 ff) bezeichnet als Grundzüge speziell des deutschen Unternehmertums: Selbständigkeitsdrang, organisatorischen Sinn, Sinn für wissenschaftliche Technik; daß die Blütezeit des mittelalterlichen Wirtschaftslebens durch „Fesseln der Tradition im Fühlen und Denken" (ebd. 169) belastet gewesen sei, wird der Historiker bestreiten müssen. Anerkennung verdient der Wunsch, das heutige Unternehmertum müsse sich befreien von „dem Einseitig-Rücksichtslosen", um dem Ziele „vollerer Persönlichkeit" im Dienste

die Familienwirtschaft und ihre Vorratshaltung das einzige Mittel, um die Bedürfnisse des Volkes ausreichend und nachhaltig zu befriedigen, so ist in verkehrswirtschaftlicher Zeit die Unternehmung das ordentliche Mittel, den Gütervorrat, dessen ein Volk bedarf, zu beschaffen und bereit zu halten.

Die öffentliche Wohlfahrt der Nation erscheint darum, bei der heutigen Gestaltung der Volkswirtschaft, wesentlich bedingt durch eine privatwirtschaftlich erfolgreiche Betätigung der Unternehmungen. Denn wo diese Erfolge ausbleiben, erlahmt und versagt jede geschäftliche Initiative, da stirbt der Mut, fehlt Lust und Möglichkeit, das Werk der Gütererzeugung, des Handels und Verkehrs überhaupt oder in einer Weise zu vollziehen, wie die nationale Wohlfahrt es erfordert. Es ist deshalb nicht bloß ungerecht, sondern auch töricht und gefährlich, wenn man dem Unternehmertum nur geringe Achtung, statt dessen aber um so mehr Tadel und Vorwürfe entgegenbringt, als ob jeder Unternehmer sein Vermögen nicht durch Fleiß und Tüchtigkeit, sondern nur durch Ausbeutung, Raub und Betrug erwerbe.

Anderseits wird der wahrhaft bedeutende und darum auch bescheidene Unternehmer von einer gewissen, selbst bei wissenschaftlichen Nationalökonomen vorkommenden allgemeinen Apotheose des modernen Unternehmertums peinlich berührt werden müssen. Er weiß wohl, daß das heutige gewerbliche Unternehmertum nicht bloß durch einen „Ausleseprozeß" entstanden, aus welchem immer nur die mit den vorzüglichsten Verstandes- und Willenseigenschaften ausgestatteten Individuen siegreich hervorgingen. Er wird auch Zweifel hegen an der allgemeinen Wahrheit des Satzes, die wirtschaftliche Machtstellung des Unternehmers gründe sich nicht sowohl auf seinen Besitz als auf die Ausübung der Unternehmerfunktionen. Sie gründet sich auf beides. Und was wird der humane und intelligente Unternehmer schließlich zu der von Rassetheoretikern aufgeworfenen Frage sagen, „ob hier nicht Rassenmomente maßgebend gewesen seien, ob die Auslese nicht auf einer Wiederzerlegung des Volkes in die Rassen, aus deren Vermischung es ursprünglich hervorgegangen sei, in dem Sinne beruhe, daß die Angehörigen der aktiveren, besser veranlagten Rassen in den Unternehmerstand aufgestiegen, die Angehörigen der weniger begabten Rassen dagegen Lohnarbeiter geworden seien"?[1]

Ehre, wem Ehre gebührt; sie gebührt auch dem Unternehmer. Aber es ist doch wissenschaftlich, nicht nur moralisch, unstatthaft, um die Ehre des Unternehmertums zu erhöhen, ungerecht zu werden gegen

fortschreitender Kultur, mit Emporhebung neuer Schichten, nicht mit dem Herabdrücken konkurrierender Elemente, sich mehr und mehr zu nähern.

[1] Vgl. Pohle, Der Unternehmerstand 55 mit Verweisung auf A. Sartorius v. Waltershausen, Die Anthroposoziologie und die politische Ökonomie Smiths und Ricardos, in Politisch-Anthropologische Revue IX (1910) 188 ff.

den Arbeiterstand, gegen die tüchtigen und wackern Elemente unseres Volkes, die dieser höchst achtbare Stand in sich schließt und dauernd in sich bewahrt.

Man darf schließlich auch nicht in einseitiger Weise betonen, daß der Unternehmer dem allgemeinen Wohle sowohl dadurch diene, daß er für Deckung fremden Bedarfs tätig sei, als auch insbesondere durch sein Streben nach möglichst billiger Produktion. Nicht mit jeder privatwirtschaftlichen Rentabilität ist volkswirtschaftlich wertvolle Produktivität gegeben. Der eigene Vorteil des „billigen" Unternehmers kann und wird nicht selten sogar im Widerspruch stehen mit dem Wohl der Allgemeinheit[1], mit gerechten Ansprüchen seiner Kunden, mit dem Wohle der in seinem Dienste stehenden Beamten und Arbeiter. Die „natürliche" allgemeine Harmonie der Interessen war ein Traum der freiwirtschaftlichen Epoche. Die Wirklichkeit des Lebens muß meist mit einem Ausgleich widerstrebender Interessen sich zufrieden geben. Wenn nur nicht gar so oft der Widerspruch der Interessen durch egoistische Arglist, durch Rücksichtslosigkeit und Betrug heraufbeschworen wäre!

46. Wer ist „Unternehmer"? Dieser Name kann jemand zuerkannt werden vermöge der Tatsache, daß er die Funktionen des Unternehmers ausübt, daß er demgemäß auch den sozialen Rang des Unternehmers einnimmt. Die Frage: Wer ist Unternehmer? kann aber auch im rechtlichen Sinne gestellt werden.

Im Hinblick auf die Funktionen würde man wohl als „Vollunternehmer" diejenige Persönlichkeit zu bezeichnen geneigt sein, welche die beiden Unternehmerfunktionen zugleich in sich vereinigt, die also sowohl das Risiko der Unternehmung trägt, wie auch die Betriebsorganisation und -leitung besorgt. Indem aber Pohle[2] in der Betriebsorganisation und -leitung die eigentliche Arbeit erblickt, die der Unternehmer in der Volkswirtschaft leistet, verknüpft er den Namen und Begriff des Unternehmers aufs engste gerade mit dieser einen Funktion. Dabei ist ihm dann der vollkommene Unternehmer derjenige, der zugleich kaufmännisch wie technisch gebildet ist. „Als Betriebsorganisator nach außen, für die Leitung der Rohstoffzufuhr und die Regelung des Absatzes muß er unbedingt kaufmännische Fähigkeiten besitzen, für die innere Betriebsorganisation sind technische Kenntnisse unentbehrlich."[3] Nicht immer finden sich freilich diese Kenntnisse in einer Person vereinigt. So kommt es dann zu einer weiteren Teilung der Unternehmerfunktionen, indem „Techniker und Kaufmann sich die Hand zum Bunde reichen, um gemeinsam dem Unternehmen vorzustehen. Die Erkenntnis, daß erst Techniker und Kaufmann zusammen den Vollunternehmer bilden, breitet sich ja auch immer weiter aus und wird bei der Organisation großer Unternehmungen in steigendem Maße berücksichtigt. An der Spitze der Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft z. B. steht ein Vorstand, der sich aus drei Ingenieuren und drei Kaufleuten zusammensetzt, und ebenso steht wieder an der Spitze der örtlichen Verwaltung, die jede einzelne zu diesem Riesenunternehmen gehörige Fabrik besitzt, ein Ingenieur und ein Kaufmann. Damit wird übrigens nur das Vorbild nachgeahmt, das der Vater der modernen Ingenieurkunst, James Watt, gegeben hatte, als er sich mit dem Kaufmann Matthew Boulton, dessen Leistungen Watt ungemein hochschätzte und ohne dessen zähe Beharrlichkeit und Opferwilligkeit er auch niemals sein Ziel erreicht hätte, zur Begründung der ersten Dampfmaschinenfabrik verband"[1]. Hiernach würde, wo eine Teilung der technischen und kaufmännischen Funktionen vorliegt, als „der Vollunternehmer" nicht eine einzelne Person, sondern eine Vereinigung mehrerer Personen sich darstellen. Können aber auch die einzelnen Personen dieser Vereinigung als „Unternehmer" gelten? Es tritt die technische Arbeit des Unternehmers nicht überall nach außen hin so hervor, wie die kaufmännische Tätigkeit. Auch wird nicht selten die technische Tätigkeit der Hauptsache nach gleich bei Gründung des Unternehmens geleistet. „Der Unternehmer gleicht" (in gewisser Hinsicht) „dem Erfinder. Wie die Maschine, wenn sie einmal erfunden und in allen ihren Teilen richtig konstruiert ist, den Erfinder nicht mehr braucht, so braucht die gut organisierte Unternehmung für die Leitung des inneren Betriebs nach gewisser Zeit das persönliche Eingreifen des Unternehmers nicht mehr, wenn er sich selbstverständlich auch über alle Fragen der Betriebsorganisation die letzte Entscheidung vorbehalten wird. Bekannt ist in dieser Hinsicht, wie Alfred Krupp es verstanden hat, seine Betriebe allmählich immer unabhängiger von seiner Person werden zu lassen. Ehrenberg[2] sagt darüber folgendes: ‚Krupp besaß in hohem Maße die seltene, für jeden Leiter eines großen Betriebes unschätzbare Kunst, alle Arbeiten, für die er selbst nicht unbedingt nötig war, auf andere Schultern abzuwälzen, um den verbleibenden wichtigsten Teil desto besser bewältigen zu können. Deshalb errichtete er schon 1862 die „Prokura", eine Kollektivvertretung von zunächst zwei Personen, welche er allmählich vermehrte, und an die er immer neue Teile der Betriebsleitung abgab, bis sie schließlich bei seinem Tode ein Direktorialkollegium mit einem Vorsitzenden und sechs gleichberechtigten Ressortchefs bildete.' Es wird bezeichnenderweise noch hinzugefügt, daß er für diese, wie überhaupt alle wichtigeren Posten, ohne zu markten, die tüchtigsten Kräfte zu gewinnen suchte. Durch diese Übertragung eines Teiles der Unternehmerfunktionen vom eigentlichen Unternehmer auf Angestellte entsteht zugleich das für

[1] Vgl. A. Wirminghaus, Unternehmen, Unternehmergewinn, im Wörterbuch der Volkswirtschaft II[3] 1108 f.
[2] Der Unternehmerstand 12. [3] Ebd. 21.

[1] Ebd. 24. [2] Große Vermögen I (1905) 198.

die Abgrenzung des Unternehmerstandes wichtige Problem: Wo hört der Unternehmer auf, und wo fängt der Angestellte an?“[1] Pohle unterscheidet hier also zwischen dem „eigentlichen Unternehmer“ und den Angestellten. In dem von ihm angeführten Beispiele wird er wohl Krupp, den Inhaber der Unternehmung, als den „eigentlichen“ Unternehmer betrachten, auch wegen der ihm reservierten Leitungsfunktion („des wichtigsten Teiles“ der Leitungsarbeit).

Aber die Frage geht ja nun weiter dahin: Wo hört (mit Rücksicht auf die „Funktionen“) der Unternehmer auf, und wo fängt der Angestellte an? Da meint nun Pohle, es habe offenbar keinen Sinn, Männer wie Carnegie, Rathenau, Jenke, Ballin usw. aus der Reihe der Unternehmer ausstreichen oder sie nur in dem Umfange als Unternehmer betrachten zu wollen, als sie am Aktienbesitz der von ihnen geleiteten Unternehmungen beteiligt seien. Die Frage aber, wie weit man in der Aufnahme der leitenden Beamten von Aktiengesellschaften sowie auch von großen Einzelunternehmungen in den Unternehmerstand gehen dürfe, beantwortet Pohle[2] folgendermaßen: „Theoretisch wird man die Scheidung wohl am besten so vornehmen, daß man zum Unternehmerstand nur die Beamten rechnet, die entweder allein oder mit andern zusammen selbständige Entscheidungen in Fragen der Betriebsorganisation zu treffen haben, und denen die Wahrung des Lebensinteresses der Unternehmung, die Gewinnerzielung, anvertraut ist. Nur der Angestellte zählt zum Unternehmerstande, der hinsichtlich des Strebens nach Erniedrigung der Gestehungskosten in Interessengemeinschaft mit der Unternehmung lebt. Zu diesem Zwecke wird ja als gewöhnlichstes und wirksamstes Mittel die Gewinnbeteiligung benützt. Dadurch ist das kaufmännische Hilfspersonal und ebenso der im Konstruktionszeichenbureau tätige Ingenieur vom Unternehmerstand ausgeschlossen.“

Auch Sombart[3] meint, der gesunde Menschenverstand sträube sich dagegen, in den Direktoren der großen Aktiengesellschaften von heute bloß die „Angestellten“ des „Kapitals“ zu erblicken. Er dehnt darum den Begriff des „Unternehmers“ auf diejenigen Personen aus, welche an dem geschäftlichen Erfolge der Unternehmung unmittelbar (durch Tantiemen usw.) beteiligt sind und zugleich auf die Geschäftsführung Einfluß haben, so daß also die Unternehmereigenschaft bei einer Aktiengesellschaft, wenn auch in stets wechselndem Größenverhältnis, auf Aktionäre, Aufsichtsrat und Direktorium sich verteilt. Am Gewinn beteiligte Arbeiter aber sind hiernach keine Unternehmer, weil sie keinen Anteil am Regiment haben.

[1] Pohle, Der Unternehmerstand 25 f.

[2] Ebd. 33.

[3] Der kapitalistische Unternehmer, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXIX (1909) 720.

Fassen wir das Gesagte noch einmal kurz zusammen. Pohle spricht von dem „Unternehmerstande“. Indem er den Begriff der Unternehmung mehr auf den Großbetrieb beschränkt, handelt es sich für ihn um den Stand der Großunternehmer. Man wird ihm nun zweifelsohne darin beipflichten dürfen, daß Leute wie Ballin, Rathenau usw., überhaupt die höheren und höchsten „Angestellten zum Unternehmerstande“ gehören, in der Frage der sozialen Schichtung, mit den ihre eigene Unternehmung selbst leitenden Unternehmern derselben oberen Klasse beigezählt werden müssen, sozial in gleicher Linie mit diesen rangieren.

Auch funktionell können als „Unternehmer“ diejenigen Personen bezeichnet werden, und zwar mit Rücksicht auf ein bestimmtes Einzelunternehmen, welche an der Spitze der Leitung einer Unternehmung stehen. Der Generaldirektor fühlt sich ja auch „seinen“ Arbeitern und Beamten[1] gegenüber ebenso als Unternehmer, wie der Eigentümer des Betriebes. Ob aber bei der „Verteilung der Unternehmereigenschaft“ im Sombartschen Sinne ebenfalls der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft als solcher mit der Unternehmerqualität bedacht werden kann, dürfte denn doch nicht allgemein zugestanden werden.

Stelle ich schließlich die Frage nach dem rechtlichen Träger, dem Rechtssubjekte der Unternehmung, so bleiben auch die höchsten „Angestellten“ nur mit Leitungsfunktionen betraute Beamte; im rechtlichen Sinne sind sie nicht Unternehmer. Träger des Rechts am Unternehmen und in diesem Sinne Unternehmer ist nur der Inhaber des Unternehmens[2]. Als Inhaber des Unternehmens aber gilt derjenige, in dessen Namen der Betrieb geführt wird und für dessen Rechnung und Gefahr das Geschäft sich vollzieht[3]. Nicht notwendig ist es, daß der Inhaber der Unternehmung persönlich im Geschäfte tätig ist; er kann die Leitung seines Geschäftes völlig seinen Beamten und Angestellten überlassen, ohne dadurch aufzuhören, rechtlich als Inhaber des Unternehmens und in diesem gewöhnlichen Sinne als Unternehmer zu gelten.

47. Trennung von Unternehmungsbesitz und Unternehmungsleitung. „Mobilisierung“ und „Unpersönlichwerden des Kapitals“[4]. Der agrarische, gewerbliche Klein- und Mittelbetrieb, der Kleinhandel sieht den Unternehmer selbst leitend und auch ausführend mittätig im Arbeitsvorgange neben seinen Hilfskräften. Steht ein einzelner als Chef an der Spitze seiner eigenen größeren Unternehmung, dann wird das persönliche Moment, durch die Einheitlichkeit und Kraft des Motives und der Leitung, und, bei

[1] Vgl. Flesch und Potthoff, Privatangestellte und Arbeitsrecht (1912) 16.

[2] Vgl. Rudolf Isay, Das Recht am Unternehmen (1910) 67 ff.

[3] Der Kommissionär, der in eigenem Namen, aber für fremde Rechnung das Geschäft führt, ist nicht „Unternehmer“.

[4] Über die „Unpersönlichkeit des Kapitals“ vgl. die Ausführungen Joseph Grunzels, Der Sieg des Industrialismus (1911) 57 ff.

nicht allzu großer Zahl der Angestellten und Arbeiter, auch die persönliche Beziehung zu den Mitarbeitern sich immerhin in entsprechendem Maße Geltung verschaffen können. In den modernen Groß- und Riesenbetrieben aber ist kaum mehr die Rede von unmittelbaren persönlichen Beziehungen zwischen der obersten Leitung und der Masse der im Dienste der Unternehmung beschäftigten Personen. Auch sind da die Anforderungen an die Leitung mit der Ausdehnung und Komplikation des Betriebes so gewaltig gewachsen, daß die Kräfte einer einzelnen Persönlichkeit hierfür nicht mehr ausreichen. Die Geschäftsführung muß dann durch Kollektivpersönlichkeiten[1] besorgt werden mit Teilung und Spezialisierung der Leitungsarbeit (Ministerial- oder Direktorialsystem).

Drei Stufen in der Entwicklung der Großunternehmungen sind hinsichtlich ihrer Leitung unterschieden worden. Auf der ersten Stufe wird die Leitung eine Arbeit für sich, wodurch das industrielle Unternehmen sich z. B. vom Handwerk unterscheidet. Auf der zweiten Stufe trennt sich die Oberleitung von der Alltagsleitung, welch letztere dann zur Beamtenleistung wird. Die dritte Stufe führt zu einer Arbeitsteilung auch in der Oberleitung, zum Ministerial- oder Direktorialsystem: „Damit ist aber gleichzeitig gegeben, daß der Monarch des Unternehmens unter Umständen ein Mann sein kann, der die Regierung nicht mehr selbst besorgt, sondern für sich besorgen läßt. Nach Krupp dem Vater kommt Krupp der Sohn und nach dem Sohne kommt die Enkelin. Es gibt Industriekönige, von denen man wie vom französischen König Louis Philippe sagen kann, daß sie herrschen, aber nicht regieren. Der Unternehmer ist dann Käufer von Unternehmungsleitern, was in Wirklichkeit heißt, er ist formeller Hintergrund eines sich selbst ergänzenden Kollegiums von Direktoren. Das ganze Riesenwerk arbeitet für ihn, er aber liegt vielleicht krank in Heluan und diktiert seinem Sekretär mühsam einige Telegramme.“[2]

„Der deutsche Industrialismus“, sagt Richard Woldt[3], „hat jetzt sein Heldenzeitalter hinter sich, wenn man diesen Ausdruck für die Frühperiode kapitalistischer Wirtschaft gebrauchen will. In der Gründerzeit war die Betriebsführung der Industriewerke auf die Begabung und das Können des einzelnen gestellt. Noch stand der Firmenträger als der individuelle Einzelunternehmer an der Spitze des Betriebes. Wie man unter diesen neuen Wirtschaftsverhältnissen Betriebe zu führen hatte, dafür gab es noch keine Regeln und Erfahrungssätze. Das finanzielle Schicksal der Unternehmungen hing daher von der Unternehmertüchtigkeit des Firmenträgers ab, von seiner Gerissenheit als Techniker, Organisator und Kaufmann, von dem Instinkt, mit dem er alle Vorteile in der Produktion, in der Verwaltung und in der Einkaufs- sowie Verkaufspolitik für sich auszunützen verstand. Diese Unternehmertätigkeit mußte empirisch, aus der Erfahrung heraus geführt werden, und deshalb kann man mit einer gewissen Berechtigung sagen, daß in der ersten Epoche des Industrialismus die Kunst, Betriebe zu führen, eine Geheimkunst gewesen ist, die sich auf die persönlichen Erfahrungen des einzelnen

[1] Im Jahre 1895 gab es in Deutschland (einschließlich der öffentlichen Betriebe) schon mehr als 70000 Unternehmungen mit kollektiver Spitze.

[2] Friedrich Naumann, Neudeutsche Wirtschaftspolitik (1907) 264 266 f.

[3] Neue Zeit XXIX (1911) Bd I, Nr 18, S. 639.

aufbaute und von dem einzelnen Werkbesitzer auch möglichst als Betriebsgeheimnis behütet wurde. Diese Situation beginnt sich jetzt immer mehr zu ändern. Wir sind in eine Periode der Gesellschaftsunternehmungen eingetreten. In den Aktiengesellschaften, Trustunternehmungen usw. wird der Unternehmer als individuelle Arbeitskraft zurückgedrängt. Er wird Dividendenempfänger, der mit dem Innenleben des Betriebes nichts mehr zu tun hat. Die eigentliche Unternehmertätigkeit wird einer Bureaukratie von Angestellten übertragen.“

Das gilt wenigstens für einen großen Teil der bedeutendsten heutigen Unternehmungen. In den Kapitalgesellschaften, speziell der Aktiengesellschaft, hat das Sachkapital der Unternehmungen Effektenform angenommen und wird durch diese Effektifizierung „mobilisiert“. Die Effekten sind leicht übertragbar. Man kann also ohne Schwierigkeit durch Aktienerwerb in den Kreis der Unternehmer im rechtlichen Sinne eintreten und ebenso wieder, durch den Verkauf der Aktien, aus jenem Kreise ausscheiden. Auf solche Weise wird es möglich, eine große Zahl von Personen zur Errichtung und Erhaltung von Unternehmungen, mit bloßer Kapitalbeteiligung, heranzuziehen. Diese Personen bilden keine Arbeitsgemeinschaft; sie üben die technische und kommerzielle Leitungsfunktion nicht unmittelbar persönlich aus. Vereinigt werden nur die Kapitaleinlagen, die nunmehr gewissermaßen als selbständige Vermögensmasse erscheinen, losgelöst vom sonstigen Vermögen ihrer Besitzer, losgelöst und scheinbar unabhängig auch von der Persönlichkeit der Aktionäre. In doppelter Weise tritt nämlich hier die Persönlichkeit des Aktionärs, des Unternehmers im rechtlichen Sinne, zurück: einmal durch jene Trennung von Unternehmungsbesitz und Unternehmungsleitung. Die Leitungsarbeit ist Arbeit von Angestellten, nicht des Unternehmers. Diese Trennung ist nötig, weil die Hunderte und Tausende von Aktionären derselben Gesellschaftsunternehmung sich nicht als Unternehmer in die Leitung der Unternehmung teilen können. Anderseits ist die Unternehmung auch in ihrem Bestande nicht an ihre jeweiligen Besitzer dauernd gebunden. Es bleibt dieselbe Aktiengesellschaft, wenn sämtliche Aktionäre ihre Anteile an andere Personen übertragen. Diese auf die Ausbildung des Effektenwesens sich zurückführende erwerbswirtschaftliche Verselbständigung von Vermögensmassen, diese Loslösung derselben von der Persönlichkeit des Unternehmers im rechtlichen Sinne hat man nun durch den Ausdruck des „Unpersönlichwerdens des Kapitals“[1] bezeichnen, und die Vorherrschaft des „unpersönlichen Kapitals“ als eine Besonderheit der „kapitalistischen Epoche“ hinstellen zu dürfen geglaubt. Dabei bleibt freilich noch sehr vieles „Persönliche“ in der kapitalistischen Ordnung bestehen. Wird z. B. heute „Kapital“ und „Arbeit“ einander gegenübergestellt, vom „Kampf zwischen Kapital und Arbeit“ gesprochen,

[1] Liefmann, Die Unternehmungsformen 20 29 31 62.

so ist das Kapital nicht der unpersönliche Inbegriff der Kapitalgüter, sondern es wird dabei an den persönlichen, der Arbeit koordinierten Kapitalbesitz gedacht, mit dem die Arbeiter um den Anteil an dem Produktionsertrage ringen. Und keineswegs dieser ganze Kapitalbesitz findet sich in den Kapitalgesellschaften; große Mengen davon gehören den kleineren und mittleren, auch den großen Unternehmungen, ja Gesellschaftsunternehmungen an, wo das persönliche Moment durchaus nicht in den Hintergrund tritt. Selbst in den Aktiengesellschaften entzieht sich das „unpersönliche Kapital" doch nicht so ganz dem persönlichen Einfluß der Unternehmer im rechtlichen Sinne. Wenn man aber nun wiederum behaupten wollte, in den Aktienunternehmungen übten die Aktionäre in ihrer Gesamtheit oder in einer führenden Gruppe sogar einen übermäßigen Druck auf die Leitung der Produktion aus, die leitenden Persönlichkeiten seien gänzlich abhängig von den Beschlüssen der Generalversammlung, dem Dividendeninteresse ihrer Auftraggeber, so kann damit nicht gesagt sein, daß die moderne kapitalistische Entwicklung geradezu überall den leitenden Beamten jede Möglichkeit der Geltendmachung und Entfaltung ihrer individuellen Vorzüge, ihrer persönlichen Tüchtigkeit, ihres Fleißes, ihrer Geschicklichkeit nehme. Vielleicht hat in gewisser Hinsicht und in gewissem Umfange Kurt Wiedenfeld[1], wenigstens mit Rücksicht auf die Wirksamkeit leitender Privatbeamten, recht, wenn er meint, statt von einem Verblassen, sogar von einer Steigerung der Persönlichkeitsmacht als dem Ergebnis der modernen kapitalistischen Entwicklung sprechen zu dürfen.

48. Ist auch der Arbeiter „Unternehmer"? Einzelne Autoren wollen jeden „selbständigen Produzenten", auch den völlig kapitallosen, zum „Unternehmer" machen. In seinen „Studien zur Geschichte der englischen Lohnarbeiter"[2] versucht Steffen zu beweisen, daß selbst der Lohnarbeiter Unternehmer sei. „Der Lohnarbeiter ist Unternehmer für eine Ware; diese ist aber kein Sachgut, sondern eine Leistung, und zwar eine sog. körperliche Arbeitsleistung." Ähnlich urteilt Brentano[3]: „In unserer auf der persönlichen Freiheit beruhenden Wirtschaftsordnung ist jeder Arbeiter, der seine Arbeitsleistungen an einen Arbeitgeber verkauft, gleichfalls Unternehmer. . . . Ist der Arbeiter auch nicht Produzent des konsumreifen Produkts, so ist er deshalb doch nicht weniger Produzent eines selbständigen Gutes, das er für eigene Rechnung und Gefahr zu Markte bringt. Auch er ist Unternehmer, Unternehmer von Arbeitsleistungen." Wir können dieser Auffassung ebensowenig Geschmack abgewinnen, wie wir denjenigen beistimmen, welche alle Personen, die persönliche Dienste gegen Entgelt oder ohne festen Lohn zur Verfügung stellen (Rechtsanwälte, Ärzte, Privatlehrer, Dienstmänner usw.) als „Unternehmer" bezeichnen. Es scheint denn doch allgemein angenommen zu werden, daß irgend eine organische Vereinigung der verschiedenen Produktionsfaktoren und speziell das Kapitalrisiko zum Begriffe der Unternehmung gehöre. Folgerichtig wird dann aber auch, wo die Unternehmung in diesem Sinne fehlt, nicht schlechthin von einem Unternehmer gesprochen werden können, mag man immerhin die höchsten leitenden Beamten großer Unternehmungen im funktionellen und im sozialen Sinne als Unternehmer ansprechen. Das gilt aber nicht von jedem, der untergeordnete Dienste gegen Lohn oder Entgelt leistet.

Die Ausdehnung des Begriffs des „Unternehmers", wie sie in den angeführten Beispielen versucht wird, trägt jedenfalls nicht gerade viel zur klaren Umschreibung dieses Begriffes bei.

[1] Das Persönliche im modernen Unternehmertum (1910).

[2] I (1901) 193 ff 198 200.

[3] Der Unternehmer, in Volkswirtschaftliche Zeitfragen, 29. Jahrg., Hft 1 (1907), 19 26.

49. Das Beamtenpersonal. Die Grenzen zwischen „Beamten" und „Arbeiter" sind nicht absolut fest und überall gleichmäßig gezogen. Die mit der Leitung betrauten Personen sind ohne Zweifel „Beamte" der Unternehmung, wie der Schleifer, Hobler, Fräser, Bohrer, Packer usw. den „Arbeitern" beigezählt werden. In manchen Fabrikationsabteilungen der großen Industriebetriebe aber werden gewisse Angestellte, wie die Meister, die Werkführer, die Aufseher und Kontrolleure, auch deren Gehilfen und Schreiber, ganz oder teilweise hier zu den Beamten und anderswo zu den Arbeitern gerechnet. Namentlich solche Großbetriebe, die über ein zahlreiches Personal verfügen und zugleich Wohlfahrtseinrichtungen (Pensions-, Witwen- und Waisenkassen) besitzen, deren Vorteile den verschiedenen Angestelltenkategorien nicht in gleichem Umfange zukommen, unterscheiden manchmal innerhalb ihrer Beamtenschaft folgende Gruppen[1] von Angestellten:

1. Vorstände und Abteilungsleiter, die außerhalb der Gehaltsstufen stehen und Tantiemen beziehen.

2. Beamte mit vollem Anspruch auf die Wohlfahrtseinrichtungen, mit einer längeren Kündigungsfrist (von mindestens 6 Wochen im Sinne des H.G.B. § 66), mit Monatsgehalt und Anspruch auf Gratifikation in Höhe eines Monatsgehaltes. Es sind das diejenigen Angestellten, welche das Stammpersonal bilden, und die nur aus wichtigen Gründen entlassen werden.

3. Diätare; das sind angehende Beamte ohne oder nur mit beschränktem Anspruch auf die Wohlfahrtseinrichtungen, mit kürzerer Kündigungsfrist (etwa 4 Wochen), mit Taggeldern an Stelle des Gehaltes, mit Anspruch auf eine Gratifikation in Höhe eines Bruchteiles der monatlichen Bezüge (im ersten Jahre etwa 50 % mit später steigender Quote). Die Entlassung ist hier leichter, z. B. wegen mangelnder Beschäftigung.

4. Hilfskräfte, welche den Übergang zur Arbeiterschaft bilden, meist jüngere Leute, die mit Hilfsdiensten in der Verwaltung, namentlich

[1] Calmes, Die Statistik im Fabrik- und Warenhandelsbetrieb (1911) 111.

in der Registratur, im Lager, als Boten u. dgl. beschäftigt werden. Sie erhalten Tagelohn, haben keinen Anspruch auf Gratifikation und nur beschränkten Anspruch auf die Wohlfahrtseinrichtungen. Die Kündigungsfrist ist auf ein oder zwei Wochen angesetzt.

Die Heranbildung und Zusammenordnung eines tüchtigen Beamtentums[1], seine Stellung innerhalb der Unternehmung, seine Teilnahme an der dispositiven Arbeit, an Leitung und Aufsicht über die auszuführende Arbeit, die Frage der Kündigung, seine Besoldung und die dauernde Sicherung seiner Existenz, seine Interessierung für das Unternehmen usw. — alles das sind Probleme von großer Bedeutung und nicht geringer Schwierigkeit.

„Das Gedeihen größerer Geschäfte", bemerkt Schmoller[2], „hängt heute wesentlich mit an diesem Beamtentum. Einer der genialsten, klügsten und ehrenhaftesten deutschen Leiter riesenhafter Aktiengesellschaften und Kartelle sagte . . ., die ganze Arbeit seines Lebens stecke in den Bemühungen, ein kaufmännisch-technisches Beamtentum zu erziehen, das fähig sei, fremdes Kapital pflichttreu und gewinnbringend zu verwalten. Der gewöhnliche Erwerbstrieb lenkt diese Menschen nicht in erster Linie, auch wenn sie Tantiemen erhalten. Andere Motive müssen das Beste tun: das Interesse am Geschäft, Ehrlichkeit, gute, aufsteigende Gehalte, Versorgung im Alter, Verträge auf Jahre oder Lebenszeit. Zugleich ist klar, daß der Unterschied der großen Geschäfte, welche eine erhebliche Zahl solcher Angestellten beschäftigen, von Gemeinde- und Staatsbetrieben zwar nicht ganz verschwindet, aber sehr abnimmt. Der Schlendrian, die Neigung, bei festem Gehalt sich nicht mehr zu sehr anzustrengen, auch die großen Mißstände, wie Unterschlagungen, Untreue aller Art, müssen mit diesem System ebenso zunehmen, wie eine komplizierte Überwachung und Kontrolle. Zugleich ist damit aber auch klar, wie sehr die Leitung der großen Unternehmung an Schwierigkeiten wächst. Und das wird zunächst noch eher zunehmen, bis die Hauptforderungen der Privatbeamten — allgemeine Versicherung gegen Alter und Invalidität, bessere Ordnung ihrer Rechtsstellung, Beseitigung oder Einschränkung der Konkurrenzklausel, die ihnen nach Ablauf ihres Vertrages für kürzer oder länger die Konkurrenz mit ihrem bisherigen Prinzipal verbietet usw. — einigermaßen befriedigend geordnet sind." [3]

Es geht augenblicklich eine lebhafte Bewegung durch die dem Beamtenpersonal der Unternehmungen angehörigen Kreise[4]. Die Klagen der Privatangestellten beziehen sich vornehmlich auf unzulängliche Zukunftsfürsorge, Existenzunsicherheit, Überfüllung des Beamtenberufes, Wertverminderung der Leistungen infolge Überangebotes, geringen Schutz

[1] Über dessen Stellung in der Gesellschaft („neuer Mittelstand") vgl. Bd II, Kap. 2, § 3, S. 265 ff.

[2] Grundriß I 512.

[3] Zum Begriff „Privatbeamte" vgl. Bd II, Kap. 2, § 3, S. 265 ff; Kap. 3, § 4, S. 417.

[4] Emil Lederer, Die Privatangestellten in der modernen Wirtschaftsentwicklung (1912). H. E. Krueger, Die wirtschaftliche und soziale Lage der Privatangestellten III, Hft 8—9 der Schriften der Gesellschaft für soziale Reform (1912).

gegen die übeln Folgen vorübergehender Arbeitsunfähigkeit, geringe Aussicht auf Selbständigkeit und immer größer werdende Abhängigkeit, Kürze und Unsicherheit der Dienstkontrakte, unvollkommene Anerkennung des geistigen Eigentums an eigener Erfindung, die Konkurrenzklausel[1] und deren Härten usw. Im Mittelpunkt steht die Forderung eines mehr einheitlichen Angestelltenrechts (Regelung des Dienstvertrages und Dienstverhältnisses, Schutzbestimmungen usw.).

Österreich ist diesbezüglich durch sein Privatbeamtengesetz vorangegangen, das eine vollständige Regelung des Dienstvertrages für etwa 90% der kaufmännischen, technischen, liberalen und Bureauangestellten enthält[2]. Von dessen obligatorischen Schutzvorschriften hebt Potthoff[3] insbesondere folgende hervor:

1. Recht des Angestellten auf schriftliche Bestätigung des abgeschlossenen Dienstvertrages. 2. Fortzahlung des Gehaltes bei Verhinderung durch Krankheit oder Unglücksfall bis zur Dauer von sechs Wochen, ohne Anrechnung der Bezüge aus einer öffentlich-rechtlichen Versicherung. 3. Fortzahlung des Gehaltes bei Verhinderung durch andere wichtige, die Person betreffende Gründe ohne Verschulden während einer verhältnismäßig kurzen Zeit. 4. Fortzahlung des Gehaltes bei Erfüllung der Militärdienstpflicht bis zur Dauer von vier Wochen. 5. Ausschluß der Entlassung ohne Kündigungsfrist wegen der unter 2—4 genannten Gründe. 6. Recht des auf Provision angestellten Dienstnehmers auf Mitteilung eines Buchauszuges über die durch seine Tätigkeit zustande gekommenen Geschäfte. 7. Angemessene Entschädigung, wenn der Dienstnehmer vom Dienstgeber vertragswidrig gehindert wird, Provisionen oder Tagegelder in dem nach den Vereinbarungen zu erwartenden Umfange zu verdienen. 8. Recht des mit Gewinnbeteiligung Angestellten auf Einsicht in die Geschäftsbücher. 9. Gehaltszahlung spätestens am Schlusse jedes Kalendermonats. 10. Recht des mit Anspruch auf „periodische Remuneration" (Gratifikation) Angestellten auf einen

[1] Die Konkurrenzklausel im kaufmännischen Dienstvertrag fällt in Deutschland unter §§ 74 und 75 des H.G.B. (nur anwendbar auf die kaufmännischen Angestellten eines Kaufmanns). Für die Dienstverträge der höheren Gewerbegehilfen (Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker usw.) gilt § 133 f der G.O. (Der Leipziger „Käuferbund" trägt in seine „weißen Listen" nur solche Firmen ein, die bloß in den Verträgen der ersten Angestellten — wo es sich um wirkliche Vertrauensstellungen handelt — die Konkurrenzklausel zur Anwendung bringen, in Soziale Praxis XX [1910] 403.) Otto Cantor, Die Konkurrenzklausel (1911). Das Schweizerische Bundesgesetz vom 30. März 1911 (5. Buch des Schweizerischen Bürgerlichen Gesetzbuches) beschäftigt sich ebenfalls mit der Regelung der Konkurrenzklausel und dem Recht der Angestellten an der eigenen Erfindung. Die Konkurrenzklausel darf nicht eine unbillige Erschwerung des Fortkommens der Angestellten bewirken. Sie hat nur Sinn, wo ein erhebliches Interesse des Prinzipals am Schutz der Geschäftsgeheimnisse, besonderer Fabrikationsmethoden nachweisbar ist. — Neue Gesetze zum Erfinderrecht vgl. Jahrbuch für Industriebeamte V (1911) 214 ff. Zur Frage des Erfinderschutzes vgl. Thissen-Trimborn, Soziale Tätigkeit der Gemeinde[4] (1910) 35, in Deutsche Industriebeamtenzeitung 1909, Nr 3. — Zur Frage des einheitlichen Privatbeamtenrechts vgl. Soziale Praxis XX (1911), Nr 33, S. 1028.

[2] Gesetz vom 17. Juli 1908, in Kraft vom 1. Juli 1910.

[3] Flesch und Potthoff, Privatangestellte und Arbeitsrecht (1912) 9 f.

entsprechenden Teilbetrag, wenn das Dienstverhältnis vor Fälligkeit des Anspruches gelöst wird. 11. Anspruch auf einen jährlichen Urlaub von mindestens zehn Tagen, zwei Wochen oder drei Wochen, je nachdem das Dienstverhältnis sechs Monate, fünf oder fünfzehn Jahre gedauert hat, ohne Gehaltskürzung, ohne Anrechnung von Dienstbehinderung durch Krankheit, Unglücksfälle oder Militärzeit. 12. Pflicht des Dienstgebers zum Schutze von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit durch entsprechende Einrichtung der Arbeitsräume, Gerätschaften usw., eventuell auch der Wohnräume. 13. Beschränkung des Rechts zur sofortigen Entlassung bei Probezeit auf die Dauer eines Monats. 14. Mindestkündigungsfrist von einem Monat zum Monatsschluß. Gleichheit vertragsmäßiger Kündigungsfristen. 15. Recht des Angestellten, ein auf längere Zeit abgeschlossenes Dienstverhältnis nach fünf Jahren zu kündigen. 16. Recht auf angemessene Zeit zum Aufsuchen einer neuen Stellung nach der Kündigung. 17. Einseitiges Recht des Dienstnehmers auf sofortige Beendigung des Dienstverhältnisses bei Konkurs des Dienstgebers. 18. Beschränkung des Anspruchs des Dienstgebers auf sofortige Räumung der Dienstwohnung nach dem Tode eines Dienstnehmers. 19. Anspruch des Dienstnehmers auf sofortige Auszahlung der bis zur ordnungsmäßigen Lösung des Dienstverhältnisses fällig werdenden Bezüge, wenn das Dienstverhältnis durch vertragswidriges Verhalten des Dienstgebers vorzeitig gelöst wird. 20. Festlegung des Schadenersatzanspruchs des Dienstnehmers bei Rücktritt des Dienstgebers vom Anstellungsvertrage. 21. Vorrecht der Gehaltsforderung im Konkurse des Dienstgebers. 22. Sicherstellung einer Sechsmonatsfrist für die Geltendmachung von Ersatzansprüchen wegen vorzeitiger Entlassung oder wegen Rücktritts vom Vertrage. 23. Anspruch des Dienstnehmers auf gerichtliche Hinterlegung der von ihm geleisteten Kaution, wenn beim Austritt Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden. 24. Wesentliche Beschränkung der Konkurrenzklausel. 25. Richterliches Mäßigungsrecht für Konventionalstrafen. 26. Anspruch auf ein schriftliches Zeugnis während und bei Beendigung des Dienstverhältnisses.

Wie Potthoff hervorhebt, gelten etwa ein Drittel dieser Vorschriften auch in Deutschland für kaufmännische Angestellte als bindendes Recht, vielleicht ein Sechstel für technische Beamte und nur vier Vorschriften (Nr 12 15 21 25) für alle Privatangestellten und andern Arbeitnehmer.

Die Einheitlichkeit des Angestelltenrechts[1] wird dabei nicht so verstanden, daß für alle Dienstverträge volle Gleichheit gefordert würde. Das Gesetz solle im wesentlichen die Mindestgrenze festsetzen, unter welche das Recht der Abeitnehmer nicht herabgedrückt werden darf, im

[1] In Deutschland sind heute drei Gruppen von Gesetzen maßgebend für den Dienstvertrag: 1. Das Bürgerliche Gesetzbuch (allgemeine Grundsätze für alle Rechtsverhältnisse, Bestimmungen über den Dienstvertrag); 2 Sondergesetze des Reiches (Gewerbeordnung, Handelsgesetzbuch, Seemannsordnung, Binnenschiffahrtsgesetz, Flößereigesetz; ihre Bestimmungen gelten in erster Linie, das B.G.B. tritt nur ergänzend hinzu); 3. Landesgesetze (Berggesetze, Eisenbahngesetze, landwirtschaftliche Gesetze, Gesindeordnungen. Sie gehen zum Teil, kraft reichsgesetzlicher Bestimmung, dem B.G.B. vor, zum Teil können sie nur Geltung beanspruchen, soweit sie nicht im Widerspruch stehen mit den Anordnungen des B.G.B.). „Man kann beinahe sagen", meint Potthoff (Privatangestellte und Arbeitsrecht [1912] 4 f), „daß jeder Stellenwechsel eines technischen Angestellten mit einem Wechsel des Rechts verbunden ist."

übrigen aber den Besonderheiten und speziellen Bedürfnissen der verschiedenen Gruppen Rechnung tragen[1].

Ein zweiter Hauptpunkt, mit welchem die seit Ende der achtziger Jahre in Österreich und Mitte der neunziger Jahre in Deutschland entstandene Bewegung zur Verbesserung der Lage der Angestellten sich beschäftigte, war die Forderung nach einer staatlichen Zwangsversicherung, welche den Angestellten Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenrenten gewährleisten sollte. Österreich ging auch hinsichtlich der Privatbeamtenversicherung gesetzgeberisch voran[2]. Deutschland folgte mit dem Gesetz vom 20. Dezember 1911[3] (in Kraft vom 1. Januar 1913). Wir müssen uns vorbehalten, in anderem Zusammenhange auf die Angestelltenversicherung zurückzukommen.

[1] Der deutsche Juristentag (1910) empfahl die Ausdehnung der für Handlungsgehilfen bereits geltenden Schutzvorschriften auf alle Privatangestellten, die höhere Dienste zu leisten haben, in Soziale Praxis XIX (1910), Nr 51, S. 1455 f. Eine ständige Deputation wurde beauftragt, der Frage näher zu treten, welche sonstigen Schutzvorschriften für alle Privatangestellten zu treffen seien, um so die Schaffung eines einheitlichen Rechts für den Dienstvertrag der Privatbeamten vorzubereiten. Nach Oertmann würde eventuell neben das B.G.B. ein besonderes Arbeitsrecht zu treten haben, dessen allgemeiner Teil die allen Arbeitsverträgen gemeinsamen Normen enthielte und für die großen Gruppen der Privatangestellten, der Industriearbeiter usw. ergänzende Bestimmungen treffen müßte. Auch dürften für einzelne Berufe Sondervorschriften, wie eine Unterscheidung zwischen kleinen und großen Betrieben, nötig werden, bei Potthoff, Privatangestellte und Arbeitsrecht (1912) 6 f. — Die Bewegung ist im Fluß, wenn auch noch manche Fragen der Klärung bedürfen (vgl. Hft 25—31 der Gesellschaft für Soziale Reform). Angestrebt wird eine Angestelltenkammer oder eine Vertretung der Angestellten in den bestehenden Berufskammern (vgl. Potthoff im Hft 19 der Schriften des Vereins für Soziale Reform; desgleichen Hft 28 und 29: „Das Recht der Privatbeamten und die Pensionsversicherung der Privatbeamten", in den Verhandlungen der vierten Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform). — Zum Ganzen vgl. die Schriften und Aufsätze von H. Potthoff, Hugo Böttger, Hugo Heilbronner, Lederer, Ecker in Soziale Revue (1906), Hft 3 usw. Die Privatbeamtenfrage bildet eine dauernde Rubrik in der „Sozialen Praxis", „Sozialen Kultur", „Sozialen Revue" usw. Besondere Beachtung verdient unter anderem auch das „Jahrbuch für die Soziale Bewegung der Industriebeamten". Speziell über „die Handlungsgehilfenfrage" das gleichnamige Werk von Martin Weigert (1911). Über die Bestrebungen der landwirtschaftlichen Güterbeamten (reichsgesetzliche Versicherung behufs Gewährung einer Pension im Alter und im Falle der Invalidität, Hinterbliebenenversorgung usw.) vgl. Mankowski, Zur Besserung der Lage usw., in Soziale Kultur XXIX (1909) 564 ff.

[2] Gesetz vom 16. Dezember 1906, in Kraft vom 1. Januar 1909.

[3] Wo die Aussicht auf Verselbständigung fehlt, muß für Alter und Invalidität wie für die Hinterbliebenen durch Renten und Erziehungsbeiträge gesorgt werden. Für die Unternehmer ist die Pensionsversicherung der Angestellten insofern von Vorteil, als sie ihr Personal leichter verjüngen können. Eine gute Versicherung erfordert allerdings hohe Prämien, die von den Unternehmern und Angestellten zusammen bzw. von der ganzen Volkswirtschaft (durch Überwälzung auf diese) aufgebracht werden müssen. Wie alle gesellschaftlich notwendigen Produktionskosten gehen auch die Zwangsbeiträge einer solchen Versicherung in die Preise der Waren und Dienstleistungen ein. Über die Art und Weise, wie eine Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatbeamten am besten durchgeführt werde, gingen und gehen die Ansichten in Deutschland auseinander. Die

50. Arbeiter und Arbeitssysteme. Für die Organisation, die innere Verfassung, die Wirksamkeit der Unternehmung von größter Wichtigkeit, in der heutigen Zeit aber auch von ganz besonderer Schwierigkeit ist die Bildung und Ordnung der Beziehungen des Unternehmers zur Arbeiterschaft im engeren Sinne des Wortes.

Bezeichnet man mit Philippovich die Gesamtheit der rechtlichen und wirtschaftlichen Bedingungen für das Eingehen, den Bestand, die Auflösung des Arbeitsverhältnisses als „Arbeitssystem", so ließen sich bisher vier Typen von Arbeitssystemen unterscheiden:

1. Das System der Unfreiheit, die Zwangsverhältnisse der antiken Sklaverei, der Leibeigenschaft u. dgl. in dem römischen Oikos, dem mittelalterlichen Fronhof, in der überseeischen Negersklavenwirtschaft, den Betrieben mit Gefangenen, Sträflingen. Der Sklave wählt sich nicht seinen Herrn, bestimmt nicht den Arbeitsort noch irgendwie ein Äquivalent für seine Leistung, die selbst wieder völlig durch die Willkür des Herrn geregelt wird.

2. Das System der korporativen Gebundenheit. Die Beziehungen zwischen Meister, Gesellen, Lehrlingen weisen im Mittelalter schon ein beträchtliches Maß individueller Freiheit auf; dennoch greift das mittelalterliche korporative Regime der berufsständischen Ordnungen vielfach und stark regelnd in dieses Verhältnis ein.

3. Das System der Gebundenheit durch herrschende Gewalt. Entsteht das Arbeitsverhältnis hier auch durch Vertrag, so ist dasselbe doch ein Dienstverhältnis, das seine Bestimmung durch die Befehlsgewalt des Dienstgebers erhält. Hierhin gehört das Arbeitsverhältnis der Staats-, Landes- und Gemeindebeamten, der Eisenbahnbediensteten usw. Die Gesetzgebung stellt aber gewisse Direktiven auf (in Bezug auf Gehalt, Lohn, Pension, Urlaub usw.), so daß die Befehlsgewalt des Dienstgebers bzw. seiner Vertreter nicht unbeschränkt ist.

4. Das System der individuellen Freiheit, der freien Arbeitsverfassung. Die französische Revolution hatte mit allen dem früheren Rechte angehörenden Gewalts- und Abhängigkeitsverhältnissen aufräumen wollen, hatte allgemeine Freiheit und Rechtsgleichheit verkündet. Nur durch den „freien Arbeitsvertrag" sollte fürderhin ein Recht auf fremde Dienstleistungen erworben werden können. Diesen Ideen gemäß vollzog sich während des 19. Jahrhunderts in allen Staaten europäischer Kultur die Umgestaltung der überlieferten Rechtsordnung des Arbeitsverhältnisses[1]. In der rechtlichen Form der Freiheit aber, den Arbeitsvertrag abzuschließen und die Bedingungen desselben zu vereinbaren, „entwickelte sich ein System der Unfreiheit, in welchem der Arbeiter härtere Arbeitsbedingungen eingehen mußte, als ihm jemals in der Zeit der früheren Zunft- und Gewerbeordnungen auferlegt wurden, und in welchem er in einen Zustand der persönlichen Abhängigkeit von den Arbeitgebern geriet, die vielfach tatsächlich größer war als die Abhängigkeit in den älteren Gewaltverhältnissen"[2]. Wir werden in der Folge sehen, wie die staatliche Gesetzgebung und die organisierte Arbeiterschaft dem Arbeiter Schutz gewähren mußten, wie sie sich bemühten und bemühen, die gewährte rechtliche Freiheit und Gleichberechtigung nun auch zur wirklichen Freiheit zu machen.

Als erstrebenswertes System der Zukunft gilt heute manchen ein gesellschaftliches Verhältnis zwischen „Kapital und Arbeit" oder ein genossenschaftliches Regime, wobei die Arbeiter nicht mehr im Dienste des „Kapitals" stehen, sondern das Kapital im Dienste der Arbeitenden[3]. Die tatsächliche Entwicklung aber deutet vorerst hin auf ein System konstitutioneller Gebundenheit ganz neuer Art, insofern Kollektivverträge der organisierten Arbeiter und Arbeitgeber den Inhalt der individuellen Arbeitsverträge und die Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses weithin bestimmen.

Wenn wir nun im folgenden uns mit der Begründung und Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses im allgemeinen befassen, so braucht kaum noch besonders hervorgehoben zu werden, daß namentlich

---

Frage war, ob alle Privatbeamten, ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Einkommens, einbegriffen werden sollten, oder nur diejenigen, für welche eine wirkliche Notlage anzuerkennen sei; ferner ob die Versicherung einer besondern, die Privatbeamten des ganzen Reiches umfassenden Anstalt (Sonderkasse) zu übertragen oder durch einen weniger kostspieligen, den Bedürfnissen der Privatbeamten aber angepaßten Ausbau der bestehenden Invalidenversicherung unter Angliederung der geplanten Witwen- und Waisenversicherung zu versuchen sei. Die letztere Form wurde vielfach von Arbeitgebern vorgezogen. Auch andere traten für den Ausbau der Invalidenversicherung ein nicht nur darum, weil in der Sonderversicherung die Kosten zu hoch seien, sondern ebenfalls deshalb, weil eine Begriffsbestimmung der Privatangestellten und darum eine richtige Umgrenzung des Kreises der zu Versichernden äußerst schwierig sei. Gleichwohl sprachen schwerwiegende Gründe für die Sonderversicherung. Die Versicherungsbedürfnisse der Angestellten sind quantitativ und qualitativ andere als die der übrigen Sozialversicherten. Hier genügt nicht ein Existenzminimum proletarischer Volksschichten, vielmehr muß das standesgemäße Existenzminimum, dem Standard of Life des Mittelstandes entsprechend, geleistet werden. Auch ist Voraussetzung der Versicherung nicht die absolute Invalidität, sondern die Berufsinvalidität. Im ganzen müssen also die Leistungen dieser Versicherung und entsprechend die Prämien höhere sein als die der allgemeinen Sozialversicherung. Vgl. H. Sittart, Privatbeamtenversicherung, im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft V$^{3-4}$ 1467 ff. Über Frankreich vgl. Ch. Viennet, Les employés etc., in Le Mouvement Social. XXXV (1910) 597 ff.

[1] In Deutschland wurde das Verhältnis des Hausgesindes kein reines Vertragsverhältnis. Das Gesinde blieb durch den Eintritt in die Hausgemeinschaft einer allerdings beschränkten Gewalt des Dienstherrn unterworfen.

[2] Edg. Loening, Arbeits- und Dienstvertrag, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften I^{3} 1168. Bernhard Harms, Art. „Arbeit" ebd. 585 f.

[3] Von der Regelung des kollektivistischen Regimes durch Staat oder Gesellschaft, im Sinne des Sozialismus, sehen wir hier ab. Vgl. Bd I, Kap. 4, § 4, S. 341 ff; Bd II, Kap. 1, § 5, S. 197 ff; A. Wagner, Sozialökonomie I 148.

grundsätzliche Erörterungen die Arbeiter und die Angestellten zugleich betreffen, auch wo das im einzelnen Falle nicht ausdrücklich gesagt wird. Die Begründung hierfür ist nicht in der bedauerlichen Tatsache zu suchen, daß ein nicht unbeträchtlicher Teil der Angestellten heute in scharfem Interessengegensatz zu den Unternehmern steht, ähnlich wie die Arbeiter, daß demgemäß manche Organisationen der Angestellten von der paritätischen zur gewerkschaftlichen Organisationsform übergegangen sind, die Unternehmer prinzipiell von der Mitgliedschaft ausschließen, die Selbsthilfe in Form des organisierten wirtschaftlichen Kampfes gegen die Unternehmer in Anwendung bringen. Der Grund liegt vielmehr darin, daß die Angestellten wie die Arbeiter in einem Abhängigkeitsverhältnisse zu den Unternehmern stehen. Man mag die Privatbeamten dem „neuen Mittelstand" beizählen, die Angestellten als Mittelschicht zwischen Unternehmer und Arbeiter ansehen, mag das Wachstum dieses „Mittelstandes" feiern, indem nach der Berufszählung seit 1895 bis 1907 die Selbständigen sich um 0,3 %, die Arbeiter um 38,2 %, die Angestellten aber um 50,7 % vermehrt haben. Gleichwohl bleibt die Tatsache bestehen, daß es sich hier doch lediglich um die Oberschicht unselbständig Erwerbstätiger handelt, wodurch die Angestellten sich wesentlich von dem alten Mittelstande unterscheiden, den Arbeitern aber um so näher gerückt werden.

Für Angestellte und Arbeiter zugleich gelten vor allem drei ethische Grundsätze von volkswirtschaftlich hoher Bedeutung:

1. Jeder Arbeiter ist Mensch und muß auch im Dienstverhältnisse als Mensch, als Mitmensch zur Geltung kommen, volle Anerkennung finden. Er ist nicht der Maschine oder Ware gleich zu werten. Der Schutz seiner Persönlichkeit steht höher als der Schutz materieller Güter, wie er als Mensch über die rein materielle Ordnung gestellt ist.

2. Wie jedes Verhältnis der Autorität und der Unterordnung, so ist auch die Beziehung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein sittliches Verhältnis mit beiderseitigen Rechten und Pflichten.

3. Alle, die in einer Unternehmung zusammenwirken, müssen sich als Mitarbeiter betrachten und fühlen: Alle sind Arbeiter, die höchste Geschäftsleitung, die Angestellten, die ausführenden Arbeiter. Das hat nicht bloß für die Unternehmung selbst und für die in ihr Beschäftigten, sondern auch für die soziale Ordnung eminente Bedeutung. Gilt ja doch in diesem Sinne das in sich schöne und richtige Wort Lassalles, daß, wer die Idee des Arbeiterstandes als das herrschende Prinzip der Gesellschaft anrufe, dadurch nicht einen die Klassen der Gesellschaft spaltenden Schrei ausstoße, sondern einen Schrei der Versöhnung, der Ausgleichung aller Gegensätze in den gesellschaftlichen Kreisen, einen Schrei der Einigung.

4. Alle, die einer Unternehmung ihre Kräfte widmen, müssen auch als Glieder der Unternehmung in gebührendem Maße Anerkennung

finden. Sie dürfen daher wenigstens nicht nach Laune und Willkür, um eines geringen Vorteils willen, alsobald aufs Pflaster geworfen und der Not überantwortet werden. Sie sind Glieder der Unternehmung auch in dem Sinne, daß die Unternehmung nicht nur für die Bereicherung ihres rechtlichen Inhabers, sondern zum materiellen Wohle aller in ihr Arbeitenden tätig sein muß.

Würden diese vier Grundsätze in die Praxis übersetzt, dann könnten die zahlreichen, heute noch mit dem Dienstverhältnis verbundenen Härten zum weitaus größten Teile überwunden werden, ohne daß es einer sozialistischen Umwälzung der bestehenden Rechts- und Gesellschaftsordnung bedürfte.

In Kürze noch einige statistische Angaben über die

51. Berufsstellung der Erwerbstätigen in Deutschland.

Berufsabteilungen 1	Jahr 2	Selbständige 3	Angestellte 4	Arbeitskräfte 5
Landwirtschaft, Gärtnerei usw. . . .	1882	2288033	66644	5881819
	1895	2568725	96173	5627794
	1907	2500974	98812	7283471
Industrie, Bergbau, Baugewerbe . .	1882	2201146	99076	4096243
	1895	2061746	263745	5955711
	1907	1977122	686007	8593125
Handel und Verkehr usw.	1882	701508	141548	727262
	1895	843557	261907	1233047
	1907	1012192	505909	1959525

Von 100 Erwerbstätigen der Berufsabteilungen	waren im Jahr	Selbständige	Angestellte	Arbeiter
Landwirtschaft	1882	27,78	0,81	71,41
	1895	30,98	1,16	67,86
	1907	25,31	1,00	73,69
Industrie	1882	34,41	1,55	64,04
	1895	24,90	3,18	71,92
	1907	17,56	6,10	76,34
Handel	1882	44,67	9,02	46,31
	1895	36,07	11,20	52,73
	1907	29,10	14,55	56,35

Seit 1895 nahm die Zahl der „Selbständigen" [1] in der Landwirtschaft ein wenig, stärker in der Industrie ab; im Handel ist sie gestiegen. Die Zahl der „Angestellten" [2] nahm seit 1882 im Handel um das Zweieinhalbfache zu, in der

[1] Eigentümer, Mitinhaber, Pächter, Direktoren und sonstige Geschäftsleiter.
[2] Wissenschaftlich, technisch oder kaufmännisch gebildete Angestellte.

Industrie um das Sechsfache. Die „Arbeiter“ [1] nahmen seit 1882 zu in der Landwirtschaft um 23,8 %, im Gewerbe um 109,78 %, im Handel um 169,44 % [2].

Die Statistik kann uns hier auch noch für andere Fragen Aufschlüsse erteilen. So wird es z. B. für die Zollfragen von Bedeutung sein, wenn man die Zahl und Qualität der in verschiedenen Industrien beschäftigten Arbeiter berücksichtigt und die entsprechenden Schlüsse zieht für das Verhältnis der am Schutzzoll interessierten Industrien der Halbfabrikate und der dem Freihandel zuneigenden Industrien der Fertigverarbeitung. Die in Deutschland stark syndizierte Gruppe „Hüttenbetrieb Frisch- und Streckwerke“ hatte

	1895	1907
Gelernte Arbeiter .	22932	33809
Ungelernte Arbeiter .	106610	187867
Insgesamt:	129542	221676

Stellen wir dem eine Gruppe von Fertigindustrien der Metallverarbeitung gegenüber. In der Gruppe „Verfertigung von Maschinen, Werkzeugen, Apparaten“ gestaltete sich die Entwicklung in folgender Weise:

	1895	1907
Gelernte Arbeiter .	63265	236629
Ungelernte Arbeiter .	52403	144325
Insgesamt:	115668	380954

Im ganzen belief sich die Arbeiterschaft aller Gruppen der Metallverarbeitung und Maschinenindustrien zusammen auf

	1895	1907
Gelernte Arbeiter .	762953	1201924
Ungelernte Arbeiter .	198817	485748
Insgesamt:	961770	1687672

Nicht das gleiche, aber doch ein einigermaßen ähnliches Bild zeigt die Entwicklung in der Textilindustrie, der Lederverarbeitung, der Holzindustrie usw. „Während die allgemeine Entwicklung der Wirtschaft mit der zunehmenden Industrialisation“, sagt Bernstein [3], „diejenigen Klassen ungemein vermehrt, die auf Grund ihrer Lebensverhältnisse natürliche Gegner der Agrarzölle sind, ist innerhalb der Industrie das Interesse an billigen Vorprodukten in Zunahme statt in Abnahme.“ Es wird freilich noch davon abhängen, ob man in der Zollfrage die vollen volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte oder das Interesse einer wachsenden Gruppe entscheiden läßt.

---

[1] Zwischen den in längerer Lehrzeit ausgebildeten „Handwerker“ und den „ungelernten“, nur für einfache Hilfs- und Transportleistungen verwendbaren Tagelöhner schiebt sich jetzt vielfach der sog. „angelernte“ Arbeiter ein mit einer gewissen, nur nach Monaten zählenden Lehrzeit. Die Statistik umfaßt alle Arbeiter, Gehilfen, Lehrlinge.

[2] Vgl. Heß, Beruf und Berufsstatistik, im Wörterbuch der Volkswirtschaft I³ 445 ff.

[3] Im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXXV (1912) 230.

§ 5.

Beschaffung von Arbeitskräften.

Literatur: v. Schanz, Arbeitsnachweis, im Wörterbuch der Volkswirtschaft I³ (1911) 211—222. — M. Wagner, Arbeitsnachweis, im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft I³⁻⁴ (1908) 336—340. — G. Adler, Arbeitsnachweis und Arbeitsbörsen, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften I³ (1909) 1130—1140. — v. Reitzenstein, Der Arbeitsnachweis (1897). — Jastrow, Die Einrichtung von Arbeitsnachweisen und Arbeitsnachweisverbänden² (1900). Ders., Sozialpolitik und Verwaltungswissenschaft I (1902), 2. Buch, S. 55—401. — Karl Conrad, Die Organisation des Arbeitsnachweises in Deutschland (1904). — Sundermann, Der landwirtschaftliche Arbeitsnachweis (1904). — Lindemann, Arbeiterpolitik und Wirtschaftspflege in der deutschen Städteverwaltung I (1904) 73—140. — Berendt, Der kaufmännische Arbeitsnachweis (1905). — Neumann, Streikpolitik und Organisation der gemeinnützigen paritätischen Arbeitsnachweise in Deutschland (1906). — Lauer, Die Praxis des öffentlichen Arbeitsnachweises (1908). — Thissen-Trimborn, Soziale Tätigkeit der Stadtgemeinden⁴ (1910) 37—42. — v. Fürer, Die Gestaltung des Arbeitsmarktes (1911). — Keßler, Die Arbeitsnachweise der Arbeitgeberverbände (1911). — v. Köhler, Das Stellenvermittlergesetz (1911). — Michalke, Die Arbeitsnachweise der Gewerkschaften in Deutschland (1912). — Zweite gemeinsame Arbeitsnachweiskonferenz der Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände und des Vereins Deutscher Arbeitgeberverbände am 20. Oktober 1911 in Wiesbaden (1911). — Höfle, Das neue Stellenvermittlungsgesetz, in Soziale Kultur XXX (1910) 675 ff. — Hellmuth Wolff, Der Ausbau des Arbeitsnachweises, in Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik XLI (1911) 310 ff 463 ff. — Soziale Praxis XX (1911), Nr 34, S. 1070 ff; Nr 36, S. 1114 ff usw. — Greulich, Arbeitslosenunterstützung und Arbeitsnachweis (1901). — Die Arbeitsvermittlung in Österreich, herausgeg. vom k. k. Handelsministerium (1898). — Schriften des Reichsverbandes der allgemeinen Arbeitsvermittlungsanstalten Österreichs. — Studien über den Arbeitsmarkt, redigiert von Mischler und Fürer usw.

Die Unternehmungen bedürfen geeigneter Arbeitskräfte, die Arbeitskräfte einer Stelle, wo sie passende Beschäftigung finden können. Um dem beiderseitigen Bedürfnis entgegenzukommen, wurden im Laufe der Zeit verschiedene Wege eingeschlagen.

52. Soziale Arbeitsvermittlung im Mittelalter. Ihr dienten die von den Zünften für zuwandernde Gesellen errichteten Herbergen. Hatte der Ankömmling sich in hergebrachter Weise als Geselle legitimiert, so erhielt er Unterkunft in der Herberge, bis der Altgeselle eine Stelle für ihn ausfindig gemacht haben würde. Fand sich keine Beschäftigung, dann zog der Wandergeselle weiter mit dem „Geschenk“, das ihm die Zunft gewährte. Die in sich schöne Einrichtung gab seit dem 16. Jahrhundert zu Mißbräuchen Anlaß. Eine Reichspolizeiordnung von 1530 nahm den Gesellen das Recht der Arbeitsbeschaffung und betraute damit den Zunftwirt bzw. den jüngsten Meister. Untersagt wurde das Auftreiben (Boykottieren) einzelner Meister. Ein Reichsgesetz von 1731 forderte von dem zuwandernden Gesellen ein zünftiges Führungszeugnis (sog. „Kundschaft“).

Seit dem Ausgang des Mittelalters kamen allmählich auch selbständige Vermittlungsstellen für nichtzünftige Berufe auf, die ihre Dienste gegen Entgelt leisteten. Vielleicht war die durch den Leibarzt Ludwigs XIII., Renaudot, im Jahre 1628 zu Paris hierfür gegründete Anstalt die erste ihrer Art.

53. Individuelle Arbeits- und Arbeiterbeschaffung in späterer Zeit. Nach Auflösung der Zünfte blieb das Suchen nach Arbeitskräften und Arbeitsgelegenheit Sache der individuellen Bemühung („ungeregelte Arbeitssuche" durch „Umschau", Inserat). Daneben wurde auch die Stellenvermittlung nun in ausgedehnterem Maße als privates Gewerbe betrieben, so insbesondere für das Gesinde, aber auch sonst. 1894 gab es z. B. in Berlin, abgesehen von den Gesindevermietern, 380 gewerbsmäßig betriebene Vermittlungsstellen. Namentlich in Frankreich fand die „private gewerbsmäßige Stellenvermittlung" eine starke Verbreitung. Es zeigten sich aber dabei bald beträchtliche Mißstände, die zu wesentlichen Beschränkungen dieses Gewerbes nötigten (kommunale Konzession, pflichtmäßige Führung eines Registers für den Geschäftsbetrieb, Festsetzung eines Gebührentarifs u. dgl.). In Deutschland führte die Gewerbenovelle vom 30. Juni 1900 die Konzessionspflicht ein, forderte Mitteilung der Gebührenansprüche an die Ortspolizeibehörde, verbot die Ausübung der Stellenvermittlung im Umherziehen, in Verbindung mit dem Betrieb einer Gast- und Schankwirtschaft usw. Das Reichsstellenvermittlungsgesetz (in Kraft vom 1. Oktober 1910) brachte weitere Beschränkungen[1] (die Konzessionierung durch die von der Landeszentralbehörde bezeichnete Behörde, Beschränkung der Zulassung gewerbsmäßiger Stellenvermittlung durch den Bedürfnisnachweis, Entziehung der Konzession im Falle des Mißbrauchs, Schutz der Arbeitsuchenden gegen Ausbeutung durch Festsetzung einer Taxe, Verbot einer Verbindung der Stellenvermittlung mit gewissen andern Gewerben, dauernde Kontrolle durch die Behörde). Auch enthält das Gesetz einzelne Bestimmungen für die nicht gewerbsmäßige Stellenvermittlung. Der Landeszentralbehörde wird insbesondere die Befugnis erteilt, weitere Bestimmungen zu treffen über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Betrieb der Arbeitsnachweise.

54. Die heutige Kompliziertheit des Arbeitsmarktes und die Notwendigkeit einer Organisation desselben. Über die Ursachen der Kompliziertheit des modernen Arbeitsmarktes sich ergehend, bemerkt Adolf Weber[2]:

„Ich weise zunächst hin auf die Massenhaftigkeit des Angebots und der Nachfrage. Um 26½ Millionen hat unsere Bevölkerung in den

[1] Für die als „Landhaifische" charakterisierten „Heuerbaasen" waren schon durch Reichsgesetz vom 2. Juni 1902 ähnliche Bestimmungen getroffen worden, weil in der Stellenvermittlung für Schiffsleute besonders große Mißstände zu Tage traten.

[2] Referat auf der Zweiten gemeinsamen Arbeitsnachweiskonferenz der Arbeitgeberverbände zu Wiesbaden (1911) 7 f.

letzten 50 Jahren zugenommen, und 22 Millionen davon, 85 %, mußten in Arbeitsstellen von Gewerbe, Industrie und Handel ihr Brot verdienen. Und denken Sie weiter daran, daß unsere Bevölkerung jährlich um 800000 bis 900000 Köpfe sich vermehrt, auch da muß wieder in erster Linie Gewerbe und Industrie dafür sorgen, daß eine entsprechende Quote dieser zunehmenden Bevölkerungsziffer auch Arbeitsgelegenheit findet. Enger und immer enger drängen sich die Menschenmassen in den industriellen Enklaven unseres Vaterlandes zusammen. An sich mußte die große Bevölkerungszunahme, ihre höchst unregelmäßige Verteilung auf die einzelnen Gegenden, auf die einzelnen Berufe, Stauungen und Hemmungen am unorganisierten Arbeitsmarkt hervorrufen, und diese Hemmungen und Störungen werden nun noch künstlich vermehrt durch einen überaus häufigen Stellenwechsel. Im Ruhrrevier betrug Ab- und Zugang der Belegschaft 1892 62 % der Durchschnittsbelegschaft, im Jahre 1902 92 % und 1908 121 %. Diese Zahlen können charakteristisch genannt werden für den industriellen Arbeitsmarkt überhaupt. Und vergessen wir neben derartigem häufigen Stellenwechsel, der in der Hauptsache auf den Willen des Arbeiters zurückzuführen ist, die Fluktuationen nicht, die auf den Bedürfnissen der Industrie in ihren einzelnen Branchen beruhen. In einigen wichtigen Zweigen der Eisengewinnung und Eisenbearbeitung waren 1895 205000 Arbeiter beschäftigt, fünf Jahre später gegen Ende der Hochkonjunktur 293000. Die Belegschaft vermehrte sich also in einem Jahrfünft um 43 %, die Volksvermehrung betrug dagegen nur 8 %. Und endlich die enorme, immer stärker werdende Verschiedenartigkeit der Ansprüche an die einzelnen Arbeitskräfte, wie sie sich äußerlich in der großen Berufsdifferenz kundgibt! Unsere letzte Berufs- und Gewerbezählung weist in der Liste der Berufe für die Textilindustrie über 700 verschiedene Berufsarten nach. Ähnlich ist es bei der Bearbeitung der Metalle, bei der Industrie der Maschinen und Instrumente. Und auch beim Handwerk sogar hat die Berufsdifferenzierung große Fortschritte gemacht; auch da genügen Bezeichnungen wie Schuster, Schneider usw. längst nicht mehr, um die große Mannigfaltigkeit der Berufsarten richtig zu bezeichnen." Analog ist die Entwicklung in allen modernen Kulturländern.

Rudolf v. Fürer[1] hebt noch hervor, daß der Arbeitsmarkt heute akutere Gestaltungen aufweist als früher; der Bedarf entsteht oft plötzlich und schwindet ebenso plötzlich. Auch zeigt er eine wachsende Expansion, ist nicht mehr wie ehedem in engere Grenzen gebannt; er greift über von Land zu Land, von Weltteil zu Weltteil. Dazu kommt die Unbeständigkeit der Arbeiter, ihr häufiger Berufswechsel; dann noch der Klassenkampf, der ebenfalls verwirrend auf den Arbeitsmarkt einwirkt.

Bei solcher Kompliziertheit des Arbeitsmarktes wird die Notwendigkeit einer umfassenderen Organisation der Arbeitsvermittlung wohl von keiner Seite mehr bezweifelt. Von der Übersichtlichkeit und guter Regulierung des Arbeitsmarktes hängt ja die Leistungsfähigkeit aller produzierenden Stände in hohem Grade ab. Anderseits muß in einer solchen zweckdienlichen Organisation das hauptsächlichste Mittel erblickt werden,

[1] Die Gestaltung des Arbeitsmarktes, in den Schriften des Reichsverbandes der allgemeinen Arbeitsvermittlungsanstalten Österreichs I (1911).

das Übel der Arbeitslosigkeit möglichst zu beschränken, die Menschen mit Arbeit zu versorgen.

55. Neue soziale Formen der Arbeitsvermittlung. Als solche kommen in Betracht die Arbeitsnachweise der Arbeitgeber- oder der Arbeitnehmerorganisationen, dann die auf einem Vertrag zwischen bestimmten Berufsorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer beruhenden paritätischen Facharbeitsnachweise. Auch kann man die Arbeitsvermittlung caritativer und gemeinnütziger Vereine hierhin rechnen.

1. *Die Arbeitsnachweise der in Gewerkschaften organisierten Arbeiter* können an sich in der Arbeitsvermittlung gute Dienste leisten. Sie verlieren unter volkswirtschaftlicher Rücksicht aber an Wert, wenn die Gewerkschaften im Arbeitsnachweis vor allem ein wirksames Machtmittel für den Kampf um den Arbeitsmarkt erblicken, wenn sie eine Beherrschung des Arbeitsmarktes erstreben lediglich im Interesse einer bestimmten Arbeiterorganisation, wenn sie allein darauf ausgehen, die einer bestimmten Organisation angehörigen Arbeiter in die verschiedenen Betriebe unterzubringen, dadurch das einzelne Glied enger mit der Gewerkschaft zu verbinden, die gewerkschaftliche Unterstützungskasse zu entlasten, wenn also die ganze Einrichtung nur dem Gewerkschaftsegoismus dient. Dahin gehört denn auch die mißbräuchliche Verwendung des Arbeitsnachweises als eines Kampfmittels, um gegen mißliebige Arbeitgeber Sperren zu verhängen, im Falle von Streiks den Zuzug fremder Arbeiter fernzuhalten u. dgl. Otto Michalke[1] ist der Ansicht, daß der Gedanke der paritätischen Einrichtung der Arbeitsnachweise bei den Arbeitnehmern weniger Schwierigkeiten finden dürfte als bei den Arbeitgebern. Das mag sein. Inzwischen halten aber doch bedeutende Gewerkschaften noch an dem unparitätischen Nachweise fest.

2. *Arbeitsnachweise der Arbeitgeber* fanden durch die Gewerbenovelle vom 18. Juli 1881 als Innungs-Arbeitsnachweise einen festen Boden im Handwerk. Die Fürsorge für das Herbergswesen der Gesellen und für die Nachweisung von Gesellenarbeit ist obligatorische Aufgabe der Innung. Indem das Gesetz vom 26. Juli 1897 für Errichtung und Verwaltung von Herbergen und damit verbundener Arbeitsnachweise die Mitwirkung der Gesellenausschüsse forderte, näherten sich die Innungs-Arbeitsnachweise den paritätischen Nachweisen.

In der Industrie entstanden mit Ende des vorigen Jahrhunderts von den Arbeitgebern organisierte Arbeitsnachweise[2], zunächst namentlich

[1] Die Arbeitsnachweise der Gewerkschaften im Deutschen Reiche (1912).

[2] Die ersten Versuche fallen in die Zeit von 1888 bis 1897; von 1897 bis 1900 zeigt die Entwicklung ein rascheres Tempo; von 1900 bis 1910 erfolgt der vollkommenere Ausbau. Der bedeutende Hafenarbeitsverein in Hamburg entstand 1906, der Zechenverband in Essen 1908. Es gab bis 1911 etwa 206 Nachweisstellen, namentlich im Norden Deutschlands; im Süden stehen die gemeinnützigen und Kommunalnachweise im

zur Abwehr gegenüber den gewerkschaftlichen Arbeiterorganisationen und deren Arbeitsnachweisen, wo und weil diese als Kampfesmittel in Anwendung kamen. An diesen Arbeitgebernachweisen wird heute ihre technisch vollkommene Ausgestaltung ziemlich allgemein anerkannt. Auch vollzog sich allmählich eine Änderung in der Beurteilung ihrer Aufgaben. Bei ihrer Entstehung waren ihnen, wie Gerhard Keßler ausführt, als Aufgaben zugedacht: Arbeitsvermittlung, Arbeiterkontrolle, Arbeiterauslese. Sie betätigten sich überdies als Maßregelungsbureaus (Sperreverfahren, Beschwerdewesen, Aufsichtsrecht). Die Mißerfolge der Kontrollfunktion einerseits und die Erkenntnis anderseits, daß Aussperrung, Verbreiterung der Kampfeslinie, Streikentschädigungsfonds für die Streikabwehr sich wirksamer erweisen als die Kontrolle, haben dazu geführt, daß die Vermittlungstätigkeit, also die gemeinnützige Funktion, vor der eigennützigen Zweckbestimmung, als Kampf- und Maßregelungsmittel zu dienen, mehr in den Vordergrund getreten ist. War ferner die Aufgabe der Nachweise, zur „Auslese der Besten" zu dienen, so kann man es der Industrie nicht verwehren, wenn sie durch ihre Arbeitsnachweise im eigenen Interesse tüchtige und brauchbare Arbeiter auszuwählen und an den entsprechenden Arbeitsplatz zu bringen sucht. Indessen darf diese Funktion nicht überschätzt werden. Daß sie insbesondere für unsere deutsche Exportindustrie eine Lebensfrage sei, scheint den Tatsachen nicht zu entsprechen. Die wichtigsten, hoch qualifizierten Exportindustrien kommen ohne solche Nachweise aus, während letztere am meisten in denjenigen Gewerben verbreitet sind, die nicht für den Export arbeiten. Ja Keßler[1] glaubt ganz allgemein behaupten zu dürfen, daß zwischen dem Aufblühen der deutschen Industrie, speziell der Ausfuhrindustrie, und der Verbreitung der Arbeitgebernachweise nicht der geringste Zusammenhang bestehe. Die weitere Entwicklung dieser Nachweise wird wesentlich abhängen von dem noch stärkeren Hervortreten ihrer gemeinnützigen Funktion. Soweit sie Kampfzwecke ausschließen und den Arbeitsnachweis lediglich der Arbeitsvermittlung dienen lassen, dürften sie sich allmählich das Vertrauen der Arbeiter erwerben und namentlich gelernte und angelernte Arbeiter unterbringen können. Allein leider sind diese Nachweise noch allzu häufig als Kampfesmittel tätig, Maßregelungsinstitute, „Arbeiterknebelungsanstalten", indem dadurch kontraktbrüchige oder sonst mißliebige Arbeiter von der Verwendung ausgeschlossen, streikende Arbeiter an der Einstellung bei Verbandsgliedern behindert werden. Besonders in kritischen Zeiten wird die Neutralität der Arbeitgebernachweise gegenüber der Frage, ob die Arbeiter organisiert oder nicht organisiert sind, noch immer starkem Zweifel begegnen.

Vordergrunde. Vgl. Keßler, Die Arbeitsnachweise der Arbeitgeberverbände (1911) 4 ff. Der deutsche Gasthofbesitzerverein hatte schon seit 1869 seinen Arbeitsnachweis.

[1] A. a. O. 35. Keßler tadelt die Arbeitsnachweisstatistik scharf. Man sucht möglichst hohe Vermittlungsziffern aufzuführen, manchmal höhere, als den Anmeldungsziffern entspricht.

Nachweise wurden in Norddeutschland auch von landwirtschaftlichen Arbeitgeberverbänden neuerdings nach dem Vorbild der industriellen Nachweise eingerichtet. Diese Verbände bemühen sich, den Arbeiterüberschuß der Städte auf das Land zu ziehen und die innere Kolonisation, die dauernde Ansiedlung der Arbeitskräfte auf dem Lande, zu fördern. In Preußen sind seitens der Landwirtschaftskammern neutrale[1] Arbeitsnachweise errichtet worden. Die viel getadelte sog. „Feldarbeiterzentrale" liefert heute nicht bloß der Landwirtschaft, sondern auch der Industrie, den großen Bergwerken, den großen Kanalbau-Unternehmungen usw. ausländische Arbeiter, wodurch die Arbeitgeber in gewissem Grade von den Forderungen der einheimischen Arbeiter unabhängig werden.

3. *Paritätische Fach-Arbeitsnachweise,* von Arbeitgebern und Arbeitnehmern paritätisch, häufig auf Grund tariflicher Abmachungen eingerichtete Nachweise der Berufsorganisationen[2] (z. B. der Buchdrucker) würden in der Tat das Ideal der nichtöffentlichen Arbeitsvermittlung darstellen, wenn die prinzipielle Parität nicht nur zwischen tarifierten Unternehmern und Arbeitern, sondern auch unter den verschiedenen Richtungen der Arbeiterschaft oder der Arbeitgeber in der Praxis zur vollen Geltung käme. Leider ist das nicht immer der Fall. Vielmehr gewinnen in solchen Nachweisen leicht stärkere Organisationen die Oberhand und führen dann die Verwaltung den Mitgliedern anderer Organisationen oder Nichtorganisierten gegenüber höchst imparitätisch, beanspruchen für sich Monopolrechte auf dem Felde der Arbeitsvermittlung mit Entrechtung der andern Arbeiter. Auch die Arbeitgeber glauben dabei

[1] Man verwechsle nicht „Neutralität" mit „Parität". Auch eine „bureaukratisch" verwaltete Arbeitsvermittlung kann „neutral" sein; „paritätisch" ist die Arbeitsvermittlung nur dann, wenn die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zugleich als Beisitzer fungieren (kollegiale Verwaltung).

[2] Diese „paritätischen Facharbeitsnachweise" sind also wohl zu unterscheiden von den paritätisch eingerichteten öffentlichen oder gemeinnützigen Arbeitsnachweisen. Alle größeren Arbeitsnachweise, auch die öffentlichen, haben in der Regel „Fachabteilungen". Das sind aber keine selbständigen Nachweise. Träger des Arbeitsnachweises bleibt vielmehr die Gemeinde oder der Verein, welche den allgemeinen Arbeitsnachweis unterhalten. Die sog. „paritätischen Facharbeitsnachweise" dagegen sind selbständige Nachweise von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen. Sie finden sich außer bei den Buchdruckern namentlich noch im Brauereigewerbe, in der Holzindustrie, bei den Malern und Töpfern. Regelmäßig vermitteln diese Nachweise nur für tariftreue Betriebe. Einzelne (z. B. der Nachweis für das Töpfer- und Ofensetzergewerbe in Berlin) läßt zur Benutzung des Nachweises nur die Mitglieder der vertragschließenden Verbände zu. Im übrigen findet sich wohl in den Statuten die Bestimmung, daß bei der Vermittlung keine Rücksicht genommen werden soll auf die Zugehörigkeit zu einer Organisation. Meist wird ein Benutzungszwang von beiden Seiten, das sog. Obligatorium, erstrebt, wie das auch die Arbeitgeberverbände für ihre Nachweise durchzusetzen suchen. Vgl. Naumann (Hamburg), Die Entwicklung der Arbeitsnachweisbewegung im letzten Jahre. Vortrag, gehalten am 10. Dezember 1911 zu Schleswig; abgedruckt in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft III (1912) 357 f.

vielfach ihr Interesse am besten zu wahren, wenn sie sich um Streitigkeiten unter den Arbeitern nicht kümmern und die herrschende Majorität der Arbeiter frei schalten und walten lassen.

4. *Caritative und gemeinnützige Arbeitsnachweise* widmen einzelnen notleidenden Arbeitern und Arbeiterinnen ihren Vermittlungsdienst (caritative Vereine); oder sie tragen (als gemeinnützige Vereine[1]) Sorge für bestimmte Personenklassen (z. B. mittellose Wanderer, entlassene Gefangene usw.). Solche Vereinsnachweise wurden entweder von Armenunterstützungsvereinen, Naturalverpflegungsstationen usw. eingerichtet, oder es haben sich Vereine speziell für den Zweck der Unterhaltung von Arbeitsnachweisen gebildet, wie z. B. der Berliner Verein für Arbeitsnachweis. Solche Nachweise erfreuen sich regelmäßig kommunaler Unterstützung. Wird den Kommunen hierfür ein gewisser Einfluß auf die Verwaltung eingeräumt, dann nähern sie sich den „öffentlichen" Nachweisen.

56. **Öffentliche Arbeitsnachweise** (Arbeitsämter). Prinzipiell ist die Arbeitsvermittlung keine staatliche oder kommunale, sondern eine private oder gesellschaftliche Angelegenheit. Zu einer „öffentlichen" Angelegenheit wird die Fürsorge für den Arbeitsnachweis subsidiär, in der Voraussetzung nämlich, daß die privaten oder korporativen Nachweise, sei es an Zahl, sei es durch die Art ihrer Organisation oder Wirksamkeit den durch die öffentliche Wohlfahrt an eine Arbeitsvermittlung gestellten Ansprüchen nicht oder nicht in ausreichendem Maße genügen. Das letztere wird der Fall sein, wenn die korporativen Nachweise in solcher Weise Kampfzwecken oder dem einseitigen Organisationsegoismus dienen, daß dadurch der wesentliche Zweck der Arbeitsvermittlung Schaden leidet. Dazu kommt noch ein anderer Umstand. Die Arbeitgebernachweise üben die Arbeitsvermittlung, wie wir sahen, nach dem Prinzip der „rationellen Auslese der wirtschaftlich Tüchtigen", d. h. es entscheiden für die Auswahl lediglich die Interessen der Arbeitgeber, die für sich nur die tüchtigsten Kräfte nehmen möchten. Mag auch diese Bevorzugung der Fleißigsten, Geschicktesten, Intelligentesten als eine Forderung des ökonomischen Prinzips gerechtfertigt werden, so hat doch die Verwirklichung dieses Prinzips hier wieder seine besondern Härten, insofern dabei, neben der Fachtüchtigkeit, eine wünschenswerte Rücksicht auf die Dauer der Arbeitslosigkeit, Ortsansäßigkeit, Alter der Arbeiter nicht Platz greift. Auch kann sich leicht in die Beurteilung der Fachtüchtigkeit Kontrolle und Maßregelung einschleichen. Zwar ist zur Korrektur eine paritätische Beschwerdekommission[2], in der die gleiche Anzahl von Arbeitgebern und

[1] Das treibende Motiv kann hierfür auch die Caritas sein.

[2] Als „Mindestbedingungen" ihrer weiteren Existenz wurde für die Arbeitgebernachweise außer dem Bestehen einer paritätischen Beaufsichtigung und paritätischen Beschwerdeinstanz noch die Festsetzung einer gewissen Beschränkung der Höchstdauer der Sperre bezeichnet.

Arbeitnehmern sitzt, in Vorschlag gebracht und vereinzelt auch eingeführt worden. Theoretisch hat dann der Arbeitsnachweis der Arbeitgeber nicht allein und endgültig darüber zu entscheiden, wer ausgeschlossen wird oder nicht. In der Praxis ergeben sich aber auch da leicht Unzulänglichkeiten, teils durch den Egoismus vieler Arbeitgeber, die wirklich paritätische Einrichtungen ablehnen, und nicht minder durch den Korporationsegoismus der Arbeitnehmer, welche nur ihr Interesse, das Interesse ihrer Gewerkschaft, kennen.

Der öffentliche Arbeitsnachweis fand Anfang der neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts zunächst in Süddeutschland, auf Anregung des Vorsitzenden des Stuttgarter Gewerbegerichtes, Lautenschlager, zu Stuttgart (1894) Eingang.

Außer Stuttgart gehören Eßlingen und Erfurt zu den ersten Stadtverwaltungen, die öffentliche Arbeitsnachweise einrichteten. Verschiedene Kongresse, so namentlich der vom „Freien deutschen Hochstift" 1893 nach Frankfurt a. M. einberufene Soziale Kongreß, dann die Arbeitsnachweiskonferenz zu Karlsruhe (1897) usw. haben die Entwicklung der öffentlichen Arbeitsnachweise mächtig gefördert. Auch die staatlichen Verwaltungen nahmen sich bald der Sache an. Schon 1894 traten Württemberg wie Preußen für die Errichtung kommunaler Arbeitsnachweise ein. Ende 1894 wurde die Einführung paritätischer Nachweise durch das preußische Handelsministerium für alle Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern empfohlen. Desgleichen empfahl ein Erlaß von 1898 Nachweise mit kollegialer Verwaltung unter gleichmäßiger Beteiligung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Alsbald ging man dann von der lokalen zur interlokalen Arbeitsvermittlung über durch Verbindung zwischen den innerhalb größerer politischer Gebiete liegenden Nachweisen. So entstand 1896 die Württembergische Landeszentrale für Arbeitsvermittlung und der Verband badischer Arbeitsnachweise, 1903 der Verband bayrischer Nachweise, 1898 der Bayern, Württemberg, Baden zugleich umfassende Verband der öffentlichen Arbeitsvermittlungsstellen der Rhein- und Maingegend (Frankfurt a. M.). In Preußen schlossen sich die Nachweise in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Liegnitz zusammen, in Brandenburg bildeten die kommunalen Nachweise mit dem Berliner Zentralverein für Arbeitsnachweise den Verband märkischer Arbeitsnachweise. Bei den provinzialen und Landesverbänden machte diese Zentralisierung nicht Halt. Im Jahre 1898 kam es dann zum Zusammenschluß einer größeren Zahl der wichtigsten öffentlichen Nachweise im „Verband deutscher Arbeitsnachweise". Durch eine solche, das ganze Reich umspannende Verbindung sollte der Arbeitsausgleich für die verschiedenen Orte und Gegenden in wirksamster Weise herbeigeführt werden[1].

Die Verwaltung der öffentlichen Nachweise soll prinzipiell unparteiisch über den Arbeitgebern und Arbeitnehmern stehen, die ganze Einrichtung gemeinnützig wirken. Die Organisation der Nachweise ist jedoch nicht überall die gleiche. Der Verband deutscher Arbeitsnachweise verwirft im Prinzip die bureaukratische Verwaltung und fordert die kollegiale, paritätische Verwaltungsform. Im übrigen fanden sich aber bis in die letzte Zeit neben den paritätischen auch noch manche bureaukratisch verwaltete Nachweise sowohl bei den städtischen als bei den kommunal unterstützten Vereins-Nachweisen.

[1] Im Jahre 1910 waren 462 öffentliche Nachweise vorhanden. Der „Verband deutscher Arbeitsnachweise" war 1910 in 12 Unterverbände gegliedert; er umfaßte 180 öffentliche Nachweise und 12 Arbeitsämter von Landwirtschaftskammern. Angeschlossen sind auch die Nachweise des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes, des Vereins für Handlungskommis und des Internationalen Hotelbesitzervereins, in Soziale Praxis XX (1910), Nr 6, S. 178 ff. Das Organ des Verbandes ist der „Arbeitsmarkt".

Die Vermittlungen bei den einzelnen Arten der Arbeitsnachweise für das Jahr 1910 waren folgende:

Gesamtzahl der durch die öffentlichen allgemeinen Arbeitsnachweise vermittelten Stellen	1 163 000
der durch die Arbeitgebernachweise vermittelten Stellen .	900 000
Von den übrigen Nachweisarten zusammen wurden . .	626 000

Stellen vermittelt, von denen 135 000 auf die Innungsnachweise entfallen[1].

Auch die öffentlichen Arbeitsnachweise haben Kritiker und Gegner gefunden. Doch darf man Adolf Weber[2] beipflichten, wenn er erklärt: „Ich würde es geradezu für ein soziales Unglück halten, wenn wir auf die trotz mancherlei Mängel so außerordentlich nützliche Vermittlungstätigkeit der kommunalen Arbeitsämter verzichten müßten. Die kommunalen Arbeitsnachweise haben im Interesse der Kleinbetriebe, im Interesse des Ausgleichs des Arbeitsangebotes von Stadt und Land, ferner in besonderem Umfang für die ungelernten Arbeiter, für die auf den Landstraßen zerstreut wandernden Elemente Aufgaben zu erfüllen, die irgend ein Arbeitgebernachweis schlechterdings zu erfüllen nicht in der Lage wäre. Ganz besonders möchte ich daran erinnern, welche wichtige Aufgabe die kommunalen Arbeitsnachweise sich neuerdings gestellt haben durch den Ausbau der Lehrlingsvermittlung: Belehrung über die Berufswahl, Herausgabe von Wegweisern über die Berufswahl, ärztliche Beratung der Eltern, Lehrlingsvermittlung usw. Alles das sind Aufgaben, die in einer Zeit, wo man mit ängstlicher Sorge auf den Werdegang der Jugend sieht, denen, die sie in die Hand nehmen, besondere Sympathien eintragen müssen. Schon aus diesen Erwägungen heraus möchte ich ein Zusammenwirken zwischen dem kommunalen Arbeitsnachweis und dem Nachweis der Arbeitgeber das Wort reden. Dieses Zusammenwirken wird aber noch mehr zur Notwendigkeit im Hinblick auf das für Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleich dringende Bedürfnis, einen ständigen Überblick zu erhalten über die Gesamtlage des Arbeitsmarktes, nicht nur über die Lage einer einzelnen Branche. Richtige und zuverlässige Beobachtung über die Gestaltung des industriellen und gewerblichen Arbeitsmarktes ist für Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleich notwendig, und wie die Dinge nun einmal liegen, wird ohne ein Handinhandarbeiten der beiden wichtigsten Organisationen eine derartige Übersicht nicht möglich sein."

[1] Jastrow ist Begründer einer Statistik auf diesem Gebiete.

[2] Referat auf der Zweiten gemeinsamen Arbeitsnachweiskonferenz der Arbeitgeberverbände zu Wiesbaden (1911) 17.

Fürer[1] tritt ebenfalls warm für das Zusammenwirken der verschiedenen Arten der Arbeitsnachweise, die Vereinheitlichung der Stellenvermittlung ein. Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmernachweise sollten den öffentlichen Nachweisen jene Arbeitsgesuche und Stellenangebote überweisen, deren Befriedigung ihnen selbst nicht möglich sei, den öffentlichen Nachweisen auch Auskunft erteilen über die bei ihnen in Erscheinung tretende Marktlage. Fürer fordert die reichsgesetzliche Regelung der Arbeitsvermittlung, eventuell Erzwingung der Einrichtung öffentlicher Nachweise, die tüchtig geleitet und hinreichend dotiert sein müssen, so daß, wer dort Hilfe sucht, sie in der Regel auch wirklich finden kann. Der Einwand, daß das Nebeneinanderbestehen verschiedener Arbeitsnachweise eine unnötige Verteuerung der Arbeitsvermittlung herbeiführe, dürfte Arbeiter und Unternehmer heute zur Aufgabe ihrer Interessentennachweise kaum bestimmen können.

Eine besondere Schwierigkeit ergab sich für die Arbeitsnachweise aus ihrem Verhalten in Streikfällen. Die Arbeiter erhoben den Vorwurf, die Nachweise vermittelten Streikarbeit, wenn jene während eines Streiks weiter tätig waren. Auf der andern Seite erschien die Einstellung der Arbeitsvermittlung während eines Streiks den Arbeitgebern als eine Begünstigung der Arbeiter. Umgekehrt ergaben sich ähnliche Klagen im Falle der Aussperrung. Praktisch ist die Schwierigkeit so gelöst worden, daß Streik und Aussperrung nicht als Grund der Einstellung der Tätigkeit der Arbeitsnachweise gelten. Es wird aber bei der Vermittlung den Arbeitern bekannt gemacht, daß in einem bestimmten, in Frage kommenden Gewerbe bzw. bei einem bestimmten Arbeitgeber Streik oder Aussperrung bestehe. Die entsprechende Mitteilung an die Arbeitgeber, daß dieser oder jener Arbeiter aus einem Streikorte komme, vielleicht nur eine Aushilfsstelle suche, die er eventuell nach Beilegung der Arbeitsstreitigkeiten voraussichtlich wieder verlassen werde, dürfte freilich auf der Arbeitnehmerseite großen Bedenken begegnen.

Nur einige wenige Bemerkungen über *die Arbeitsvermittlung in außerdeutschen Staaten.*

In Österreich wurde die gewerbliche Stellenvermittlung durch die Gewerbenovelle vom 5. Februar 1907 geregelt. Wo bereits durch Staat, Gemeinde, Vereine hinreichend gesorgt ist, kann die Konzession verweigert werden. Innungen müssen Arbeitsnachweise einführen, sofern sie die Arbeitsvermittlung nicht einer öffentlichen oder einer Verbandsanstalt übertragen. Der Nachweis muß paritätisch eingerichtet werden, wenn die Innung 200 oder mehr Gehilfen hat. In Böhmen, Galizien[2], der Bukowina sind öffentliche Nachweise geschaffen worden; in Steiermark, Schlesien namentlich haben Vereine den Nachweis eingerichtet. Seit 1906 besteht für die öffentlichen Arbeitsnachweise ein Reichsverband. In Ungarn dürften die öffentlichen Nachweise die besten Aussichten haben[3].

[1] Die Gestaltung des Arbeitsmarktes (1911).

[2] Sigismund Gargas, Der öffentliche Arbeitsnachweis in Galizien (1911). Hier fand die Einführung des öffentlichen Nachweises Schwierigkeiten, die sich aus den besondern Verhältnissen Galiziens erklären.

[3] Auf der Konferenz der mitteleuropäischen Wirtschaftsvereine in Budapest (1910) wurde eine Organisation des Arbeitsmarktes zwischen Österreich-Ungarn und Deutschland angeregt. Man forderte die Errichtung von Zentralstellen und ständigen Kommissionen zur Beurteilung des Arbeitsmarktes in den einzelnen Staaten, gesetzgeberisches Vorgehen gegen die gewerbsmäßige Arbeitsvermittlung, gleichmäßige Behandlung in- und ausländischer Arbeiter in sozialpolitischer Hinsicht. Die Idee eines Arbeiteraustausches zwischen den mitteleuropäischen Staaten fand jedoch auch Widerspruch. Die Auswanderungsländer, die ihren Arbeitern nicht gleich hohe Löhne zahlen können wie mehr fortgeschrittene Länder, fürchten den Verlust ihrer Arbeiter, die nach den Gebieten besserer Arbeitsbedingungen auswandern würden. Auf der andern Seite war man wenig geneigt, auf den Dienst der Werbeagenten für die Arbeiterzufuhr aus den Auswanderungsländern zu verzichten.

In der Schweiz gibt es (11) kommunale oder kantonale Arbeitsämter, die, unter sich verbunden, in Zürich ihre Zentrale besitzen. Öffentliche Arbeitsnachweise, die den Bedingungen des Bundesgesetzes vom 29. Oktober 1909 entsprechen, erhalten vom Bunde Unterstützung. In Genf wird der Arbeitsnachweis von der organisierten Arbeiterschaft mit staatlicher Unterstützung besorgt[1].

Luxemburg hat eine staatliche Organisation des Arbeitsnachweises mit paritätisch beaufsichtigter Zentrale in der Hauptstadt, während die Poststellen als Filialen der Zentrale fungieren, so daß der Arbeitsnachweis bis in die kleinsten Dörfer seine Wirksamkeit ausdehnt und überallhin die freien Stellen der verschiedenen Berufe bekanntgibt. Seit 1908 verfügt der Ösling über einen selbständigen Arbeitsnachweis (nach dem Vorbilde der Zentrale eingerichtet).

In Frankreich wurde eine Reform des Arbeitsnachweises durch Einrichtung der sog. „Arbeitsbörsen" erstrebt. Es sind das von der Gemeinde errichtete oder wenigstens subventionierte Häuser, in welchen u. a. auch der Arbeitsnachweis von den Arbeiterfachvereinen besorgt wird. 1887 wurde in Paris die erste „Bourse du travail" gegründet. Nach diesem Vorbilde entstanden dann in andern Städten ähnliche Geschäfts- und Klubhäuser der Gewerkschaften. Die Arbeitsbörsen haben das Vertrauen der Unternehmer nicht erworben. Sie fanden sich bei dieser Einrichtung in der Auswahl beschränkt, wie anderseits auch diejenigen Arbeiter, die nicht den in der Börse herrschenden Organisationen angehörten, sich vielfach zurückgesetzt glaubten. Schließlich fehlte es oft an den zur ordentlichen Abwicklung der Geschäfte geeigneten Organen. Manche Arbeitgebersyndikate suchten sich darum, nicht ohne Erfolg, selbst zu helfen (hauptsächlich Handwerker und Händler). Ein Gesetz vom 1. März 1904 wendet sich gegen die gewerblichen Nachweise, zu deren Abschaffung (gegen Entschädigung) die Gemeinden ermächtigt wurden. Allein das Gesetz erreichte nicht vollen Erfolg. Kommunale Nachweise u. dgl. entwickelten sich nur langsam. Ein Erlaß des Arbeitsministeriums vom 14. März 1910 wies die Gemeinden auf die deutschen kommunalen Nachweise hin und empfahl deren Nachahmung.

In England, wo die Arbeitsvermittlung bis in die neueste Zeit ganz durch gewerbsmäßig betriebene Anstalten, durch gewerkschaftliche und einige wohltätige Vereinigungen in unzulänglicher Weise besorgt wurde, hat nunmehr der Staat die Errichtung und Verwaltung von Arbeitsbörsen in die Hand genommen. Durch den Labour Exchanges Act vom 20. September 1909 wurde das Handelsministerium ermächtigt, wo es zweckmäßig erscheint, Arbeitsbörsen zu errichten, bestehende Vermittlungsämter, ob von Einzelpersonen oder Korporationen oder

[1] Bezüglich der kantonalen Regelung der sog. „privaten Placierungsbureaux" vgl. Reichesberg, Handwörterbuch I 264 ff.

lokalen Behörden begründet, mit deren Einwilligung zu übernehmen bzw. mit ihnen nach Möglichkeit zusammenzuarbeiten. Für die Ausführung des Gesetzes wurde das Königreich in zehn Distrikte geteilt, deren jeder ein Zentralbureau (Clearinghouse) besitzt, das mit den lokalen Börsen zusammenarbeitet. Im Jahre 1911 soll das ganze Land mit 240 lokalen Börsen versehen sein. Nach § 2 des Gesetzes können an Arbeiter, die durch eine Börse Beschäftigung erhalten, Reisevorschüsse gewährt werden; der Arbeiter kann die Annahme von Arbeit für Plätze zurückweisen, an denen eine gewerbliche Streitigkeit ausgebrochen ist oder wo der gebotene Lohn niedriger ist als der ortsübliche des Berufes. Ausführungsbestimmungen des Gesetzes und sonstige auf die Verwaltung bezügliche Reglements sollen vom Board of Trade ausgearbeitet werden, bedürfen aber der Bestätigung durch das Parlament. Das Gesetz hat in erster Linie die Milderung der durch Arbeitslosigkeit herbeigeführten Notstände im Auge. Es folgt dabei dem Zentralisationsprinzip, da das reine Selbstverwaltungsprinzip so allgemeinen und ausgebreiteten Notständen gegenüber sich weniger wirksam erwiesen hat[1].

Auch in Neu-Seeland und den australischen Staaten, ebenfalls im Staate Ohio (U. St.) wurden staatliche Vermittlungsstellen gegründet, die zum Teil erfolgreich die Zurückführung städtischer Arbeitslosen auf das Land versucht haben. Dem Beispiele Ohios sind andere Staaten gefolgt; ohne daß jedoch die teils staatlichen teils kommunalen Anstalten in Nordamerika bisher zu größerer Bedeutung gelangen konnten.

57. Leutenot auf dem Lande. Innerhalb der landwirtschaftlichen Produktion wechselt das Arbeits- und darum auch der Arbeiterbedarf mit den Jahreszeiten. Schon dieser Umstand kann große Verlegenheiten herbeiführen, vorhandene steigern. Wenn man aber heute auf dem Lande ziemlich allgemein über den Mangel an zuverlässigen und tüchtigen Arbeitskräften, ja an Arbeitskräften überhaupt klagt, so handelt es sich dabei nicht um bloß zufällige, lokale und zeitliche Verlegenheiten, sondern um ein volkswirtschaftliches Phänomen und Problem von außerordentlicher Tragweite.

In Deutschland, wie anderswo, leidet die Landwirtschaft unter der starken Abwanderung, dem Zug in die Städte, wo die jungen Leute eine ihnen mehr zusagende und lohnendere Beschäftigung zu finden hoffen, ganz abgesehen von dem Reiz der freieren Lebensweise und der wechselvollen Vergnügungen, die jährlich Tausende von Personen beiderlei Geschlechts zum Verlassen der ländlichen Heimat verlocken. Am schlimmsten sind die Zustände dort, wo es an grundangesessenen kleinen Leuten fehlt, die lieber in der Nähe ihres eigenen Hauses und Landes auf Nebenverdienst ausgehen, und wo die ländliche Arbeiterschaft fast ganz aus besitzlosen, in teilweise wenig erfreulichen Verhältnissen lebenden Elementen besteht.

In Frankreich z. B. machte sich die Landflucht besonders in der Bourgogne und der Côte-d'Or bemerkbar; dort wanderten seit 1851 bis 1910 über

[1] Soziale Kultur XXX (1910) 240 f.

43 000 Landbewohner nach den Städten ab. Die französische Gesetzgebung (Gesetze von 1906 1908 1909) suchte durch die Konstitution des unpfändbaren Familiengutes die Seßhaftigkeit zu begünstigen. Der am 5. Februar 1911 zu Dijon abgehaltene Kongreß gegen die Landflucht glaubte dann aber auch noch auf andere Mittel hinweisen zu sollen, die in den Bereich der ländlichen Wohlfahrtspflege fallen (bessere landwirtschaftliche Ausbildung der Jugend, Haushaltungsschulen für die Mädchen, Turngruppen für die Jünglinge usw.).

Für uns bietet der deutsche Osten[1] das naheliegende, überdies in vielfacher Hinsicht lehrreiche Beispiel. In der Kolonialperiode blieben dort die Rittergüter, abgesehen von den anfänglichen Verleihungen an den Grenzen des Deutschordensgebietes, regelmäßig weit unter der Durchschnittsgröße heutiger ostdeutscher Großgüter. Die Ritter konnten hier ihr Land nicht wie im Westen unter zinspflichtige Bauern aufteilen. Was an deutschen Bauern sich ansiedelte, war anfangs frei und erhielt seine Hufen unmittelbar vom Landesherrn zu gutem Besitzrecht. Die slavische Bevölkerung aber blieb zunächst außer stande, einen dem westdeutschen ähnlichen Bauernstand zu bilden. So mußten und konnten die Ritter ihre Güter selbst bewirtschaften. Bei anfänglich extensiver Wirtschaft mit vorherrschender Viehproduktion war der Arbeiterbedarf nicht groß. Soweit außer dem ständigen Gesinde noch fremde Kräfte nötig wurden, lieferten diese die „Kossäten" (Brandenburg, Pommern) oder „Gärtner" (Schlesien, Preußen), die einen Garten und vielleicht etwas Feldland besaßen bzw. erhielten, aber auch auf Außenarbeit gingen. Es waren dies wohl meist slavische Dorfbewohner, dann auch Deutsche, die einen Bauernhof nicht übernehmen wollten oder konnten. Für die slavischen Kossäten ergab sich aus ihrem schlechten slavischen Besitzrechte

[1] Vgl. insbesondere August Skalweit, Gutsherrschaft und Landarbeiter in Ostdeutschland, in Schmollers Jahrbuch XXXV (1911) 1339 ff; v. Maurer, Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland, 4 Bde (1862—1863); Meitzen, Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preußischen Staates (4 Bde, 1868—1871) I 343 ff; Knapp, Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens (1887); Ders., Die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit (1891); Fuchs, Der Untergang des Bauernstandes und das Aufkommen der Gutsherrschaft (1888); v. d. Goltz, Die ländliche Arbeiterklasse und der preußische Staat (1893); v. Below, Der Osten und Westen Deutschlands (Territorium und Stadt [1900]); Dettweiler, Die Handarbeit in der Landwirtschaft (1905); Stumpfe, Die Seßhaftmachung der Landarbeiter (1906); Heim, Ländliche Dienstbotenorganisation (1907); Otto Gerlach, Ansiedelungen von Landarbeitern in Norddeutschland (1909); Ders., Innere Kolonisation und Landarbeiteransiedelung, in Schmollers Jahrbuch XXXIV (1910) 701 ff; G. Aubin, Zur Geschichte der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Ostpreußen (1910); W. Asmis, Der landwirtschaftliche Arbeitsvertrag (1910); Die Artikel „Agrargesetzgebung", „Ablösung der Reallasten" in Stengels (M. Fleischmann) Wörterbuch des deutschen Staates und Verwaltungsrechts[2] (1911); „Landwirtschaftliche Arbeiter" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften VI[3] (von O. Gerlach); „Landarbeiter" im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft III[3—4] (von Klocke) usw. usw.; Zeitschrift für Sozialwissenschaft, N. F., II (1911) 409 ff; Neue Zeit XXIX (1911), II 110 ff usw.; Mitteilungen des schweizerischen Bauernsekretariats Nr 31; Ernst Laur, Die landwirtschaftliche Arbeiterfrage in der Schweiz (1907); Joseph Mailáth, Studien über die Landarbeiterfrage in Ungarn, in Wiener staatswissenschaftliche Studien VI, Hft 2 (1906). Für andere Länder Art. „Bauernbefreiung" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften II[3] 562 ff.

größere Abhängigkeit vom Gutsherrn, während die deutschen Kossäten wohl das deutsche Erbzinsrecht hatten. Man unterschied im 18. Jahrhundert lassitische und erbliche Kossäten (auch „schlechte“ und „gute“ Gärtner genannt). Sorgte das Gesinde für Vieh, Haus und Hof, dann leisteten die Kossäten dem Gutsherrn die erforderlichen Handdienste. Mit dem Verfall der landesherrlichen Gewalt gelang es dann den Rittern, auch über die bisher von ihnen unabhängigen Bauern die grundherrlichen und gerichtsbarkeitlichen Rechte zu erwerben, welche bisher dem Landesherrn zugestanden hatten. Der jetzt dem Ritter zinspflichtige Bauer behielt vorerst seinen Besitz; er hatte nur seinen Herrn getauscht, war nunmehr der ritterlichen „Grundherrschaft“ unterworfen wie vorher dem Landesherrn. Die bäuerlichen Dienste, die der Bauer dem Landesherrn im öffentlichen Interesse zu leisten hatte, waren an den Adel übergegangen und wurden jetzt den Bedürfnissen der ritterlichen Gutswirtschaft nutzbar gemacht. Das gewann die größte Bedeutung, als mit Ende des 15. Jahrhunderts die Erhöhung der Getreide-, Fleisch- und Wollpreise eine intensivere Bewirtschaftung anregte, der ostelbische Ritter für den Markt zu wirtschaften begann, Getreidehändler und Wollexporteur wurde. Die Bauernfronden (Robote) waren, gegenüber den Kossätendiensten, um so wertvoller für den Gutsherrn, als der Bauer dieselben mit eigenem Gespann, Pflug und Wagen leistete, so daß das Gutsinventar des Rittergutes keiner Vergrößerung bedurfte. Diese „bäuerliche Arbeitsverfassung“ ward aber immer härter, je intensiver die Wirtschaft sich gestaltete, und je mehr bei dem Bestreben der Gutsherren, ihren Besitz durch Aufkauf oder Einziehung von Bauernhöfen zu vergrößern, die Zahl der Bauern sich verminderte. Die Arbeitsverpflichtung des Bauern wurde erhöht, er selbst mit seiner Familie an die Scholle gefesselt, seine Kinder zu Zwangsgesindediensten herangezogen[1]. In denjenigen Landschaften, wo eine starke slavische Bevölkerung geblieben, kam es zur vollen „Gutspflichtigkeit“ (Leibeigenschaft), wobei der Bauer im Hauptberufe Gutsarbeiter war und nebenbei noch Bauer mit eigener bäuerlicher Existenz. In den mehr deutschen Gebieten Ostdeutschlands dagegen hat die „Fronhofsverfassung“ nicht die gleich harte Ausbildung erfahren, obwohl der gutsherrliche Bauer auch dort kein beneidenswertes Los hatte. Doch gab es Gegenden, in welchen die Gutsherrschaft sich weniger stark entwickelte, so in Schlesien, wo die bäuerlichen Scharwerker meist nicht den Hauptstamm der Arbeiterschaft bildeten. In dem unter einem bischöflichen Landesherrn stehenden Ermland kam es gar nicht zu einer Ausbildung der „Gutsherrschaft“. Schon die bäuerliche Kolonisation (seit 1300) gewährte hier dem Bauern ein gutes Besitzrecht. Die ausgedehnten Domänen des Bischofs und Domkapitels aber blieben „Grundherrschaften“ mit einer persönlich freien,

[1] Die unfreie Arbeit führte sich auch hier wieder auf Arbeitsbedürfnis und Arbeitermangel zurück. Aus dem gleichen Grunde wurden einst im alten Germanien und Gallien unfreie Kolonen auf den großen Latifundien angesetzt, wurde im Mittelalter die freie Markgenossenschaft in eine unfreie Hofgenossenschaft des Fronhofes umgewandelt, hielt im deutschen Osten der Großgrundbesitz an Leibeigenschaft und Hörigkeit fest mit ihren Frondiensten. Wiederum der Arbeitermangel ließ in der Gegenwart den Gedanken an eine rechtliche Beschränkung der Freizügigkeit aufkommen. Bei der Ausbildung von Rentengütern bindet das eigene Interesse des Bauern ihn an den Ort, wo er seine Nahrung findet. Jede Art einer persönlichen Bindung würde heute aber aussichtslos, ein Versuch zu ihrer Durchführung verderblich sein. Vgl. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik XLII (1911) 150 Anm.

nur Zins zahlenden Bauernschaft. Durch Jahrhunderte hindurch wurde also hier die mittelalterliche Agrarverfassung bewahrt. „Insofern bildet Ermland“, wie Skalweit sagt, „ein Kuriosum in der Agrargeschichte Ostdeutschlands.“ Sonst sind im Osten freie Bauern, wie die „Erbbauern und Erbschulzen“ in Brandenburg und Schlesien, die „Cölmer“ in Preußen und Masuren, im 18. Jahrhundert selten, schwache Überreste einer früher breiteren Besiedelung. Mit dem Aufkommen von Industrie und Manufakturen, größerer städtischer Entwicklung, einer wachsenden Bevölkerung seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts stieg in Deutschland der Bedarf an landwirtschaftlichen Produkten. Man fing nun an, die Landwirtschaft geschäftsmäßiger zu betreiben. Die Absicht, Verkaufsware zu produzieren und höhere Reinerträge zu gewinnen, wirkte anregend auf den landwirtschaftlichen Betrieb. Den gesteigerten Anforderungen aber vermochte die alte Arbeitsverfassung mit den schwerfälligen und weniger zuverlässigen Frondiensten jetzt nicht mehr zu genügen. Während Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. anf den Domänen unter gleichzeitiger Ansiedlung von Gärtnern und Büdnern die Frondienste zu vermindern, deren fakultative Ablösung durch Dienstgeld einzuführen trachteten, würden die privaten Großgrundbesitzer lieber den Bauern ihr Land ganz genommen, dieselben in landlose Gutsarbeiter verwandelt haben. Der friderizianische Bauernschutz verhinderte in Preußen die Durchführung solcher Wünsche. Schwedisch-Pommern und das Gebiet der mecklenburgischen Ritterschaft aber verlor tatsächlich seine bäuerliche Bevölkerung durch „Bauernlegen“, die Einbeziehung der bäuerlichen Ländereien in die Gutsmark. Nur auf dem Gebiete des landesherrlichen Dominiums wurde der bäuerliche Besitz in Mecklenburg erhalten. Die unter dem Namen „Bauernbefreiung“ zusammengefaßte Agrargesetzgebung zu Beginn des 19. Jahrhunderts führte dann auch für Preußen die Auflösung der gutsherrlich-bäuerlichen Arbeitsverfassung herbei. Die Bauern wurden persönlich frei; sie konnten unter Ablösung sämtlicher Dienste und Abgaben freies Eigentum an Grund und Boden erlangen. Indes fehlte es diesen „regulierten“ Bauern an der nötigen Hilfe, um sich in der Selbständigkeit dauernd zu behaupten. Anderseits blieben die von der persönlichen Erbuntertänigkeit befreiten Besitzer der kleineren, nicht spannfähigen Stellen von der Regulierbarkeit ihrer Besitz- und Lastenverhältnisse ausgeschlossen; es gelang darum den Gutsherren unschwer, deren Land unter diesem oder jenem Rechtstitel an sich zu ziehen. Das Ergebnis der Bauernbefreiung war einerseits ein Gesamtverlust an ostdeutschem Bauernland von etwa vier Millionen Morgen (seit 1806) und anderseits die Entstehung einer besitzlosen Arbeiterklasse, die jetzt nicht mehr auf Grund persönlicher Dienstpflicht, sondern „freien“ Arbeitsvertrages bei den Gutsherren in Arbeit trat. Die neue Gutsarbeiterschaft war indes zunächst, der großen Zahl nach, nicht eigentlich proletarisch. In den sog. „Insten“ entstand etwas den alten Gärtnern oder Kossäten Analoges. Der Instmann hatte eine, wenn auch kleine, eigene Wirtschaft und Viehhaltung; er hatte einen Garten, erhielt vom Gutsherrn einige Morgen Roggen- und Kartoffelland. Er war verpflichtet, wenigstens einen Scharwerker mit in den Dienst zu bringen, nahm aber auch teil an dem Ertrage der Ernte. Das Instenverhältnis blieb indes nur ein relativ kurzes Übergangsstadium vom alten gutsherrlichen Bauern zum gewöhnlichen, freien Tagelöhner der Jetztzeit. Die Deputatleistung (Anweisung auf Naturalbezüge), das Deputatland, die sonstigen Insten-Emolumente, schien eben dem Gutsherrn zu kostspielig zu sein. Er suchte das Arbeitsverhältnis mehr geld-

wirtschaftlich zu gestalten[1]. Nur in Hinterpommern und auf den ritterschaftlichen Gütern Mecklenburgs hat sich der kontraktlich dauernder gebundene Inste (Hoftagelöhner, Hofgänger) erhalten. Wo sich aber sonst das patriarchalische Instenverhältnis mit seinen naturalwirtschaftlichen Formen noch findet, geht es rasch der Auflösung entgegen: „Der seßhafte Landarbeiter mit seiner kleinen Eigenwirtschaft und seinem Anteilsrechte an dem Gutsertrage wird aus der Interessengemeinschaft, die ihn mit dem Gutsherrn verband, herausgedrängt und zum landlosen Lohnarbeiter gemacht. Der alte Inste reichte an die unteren Schichten des Mittelstandes heran; jetzt gehört er zum Proletariat, die Möglichkeit aufzusteigen ist ihm erschwert oder verschlossen. Kapitalistischer Großunternehmer und besitzloser Arbeiter stehen sich kalt und fremd gegenüber.... Der kleine Mann fühlt sich nicht mehr wohl auf dem Lande, seit er verurteilt ist, zeitlebens auf der untersten gesellschaftlichen und sozialen Stufe zu bleiben.“[2] Die besten und tüchtigsten Arbeiter insbesondere verlassen die ländliche Heimat, Leute, die in sich Verlangen und Kraft fühlen zum sozialen Aufsteigen. Das Vorherrschen der großen Güter entvölkert das Land, wie Max Sering[3] sagt.

Nicht bloß die Einführung von Maschinen, die Abwanderung nach Amerika, die im Inlande aufblühende Industrie, der Reiz des Stadtlebens, überdies vielleicht mehr noch die „Not der Leute“ auf dem Lande erklärt die heutige „Leutenot“, ist Ursache der Landflucht[4]: das ländliche Wohnungselend, der Mangel an Koalitionsfreiheit, die veralteten Gesindeordnungen, die lange Arbeitszeit, die niedrig gehaltenen „ortsüblichen Tagelöhne“ und damit zusammenhängend die Niedrigkeit der ländlichen Invalidenrente usw., namentlich aber die Unmöglichkeit

[1] Die Arbeitsverfassung der schwedischen Landwirtschaft ist in manchen Punkten der Arbeitsverfassung der ostdeutschen Landwirtschaft ähnlich. Vgl. Februarheft 1912 des „Bulletin des Institutions Économiques et Sociales“, herausgeg. vom Internationalen Landwirtschaftsinstitut in Rom.

[2] Skalweit, Gutsherrschaft und Landarbeiter in Ostdeutschland, in Schmollers Jahrbuch XXXV (1911) 1358.

[3] Rede im Landesökonomiekollegium (1910). Verhandlungen 621. Sitzungen des Landesökonomiekollegiums (Februar 1909) 134.

[4] Innerhalb der preußischen Monarchie werden vor allem die östlichen Provinzen stark von der Landflucht betroffen. Aber auch im ganzen haben von den verschiedenen Gruppen der Landarbeiter die kontraktlich gebundenen, die Jahresarbeiter, bedeutend abgenommen, speziell das Gesinde, weniger die Instleute. Nach der Zählung von 1895 gab es in Preußen Gesinde (Knechte und Mägde) 935 391, im Jahre 1907: 783 965. Tagelöhner mit Deputatland (Instleute und andere feste Gutsarbeiter) 1895: 231 592 und 1907: 207 220. Von den nicht kontraktlich für längere Zeit gebundenen Arbeitern gab es Tagelöhner mit eigenem oder gepachtetem Land (kleine Eigenkätner und besitzende Freiarbeiter) 1895: 241 571 und 1907: 252 570. Arbeiter ohne Land gab es 1895: 889 170 und 1907: 1 045 027. Summe der kontraktlich gebundenen Arbeiter 1895: 1 166 983 und 1907: 991 185; Summe der nichtkontraktlich gebundenen Arbeiter 1895: 1 130 741 und 1907: 1 297 597. (Die Zahlen sind zum Teil H. Sundermann, Der landwirtschaftliche Arbeitsnachweis [1904] entnommen.) Summe aller landwirtschaftlichen Arbeiter 1895 mit Sundermannschen Zahlen: 2 297 724, nach dem Statistischen Jahrbuch: 2 358 549; 1907 waren es 2 288 784. Von den nicht kontraktlich gebundenen Arbeitern haben also die unselbständigen oder Saisonarbeiter zugenommen, speziell die Leute ohne Land (Losleute, Einlieger). Vgl. Grummach, Landflucht und Leutenot, in Neue Zeit XXIX (1911), II 735 ff.

des Emporkommens und der Erlangung befriedigender wirtschaftlicher Selbständigkeit. Ein so tiefes Mißbehagen ganzer Volksklassen — darin hat wiederum Sering recht — läßt in der Tat auf ein „Kranksein des gesellschaftlichen Organismus“ schließen. Wenn man der Leutenot durch ausgedehnte Verwendung ausländischer Saisonarbeiter (Wanderarbeiter)[1] abzuhelfen suchte, so gestehen doch auch Männer, die dem Interessenstandpunkte der Unternehmer gerecht werden wollen, zu, daß die starke Heranziehung von Ausländern nur ein zur Zeit „notwendiges Übel“ sei (Stojentin-Bonikowsky). Sehr entschieden spricht sich insbesondere Stieda ganz allgemein, nicht bloß bezüglich der agrarischen Verhältnisse, gegen die Verwendung solcher Arbeiter aus: Es wachse durch die Massenbewegungen der Auslandsarbeiter im Inlande die Arbeitslosigkeit, die soziale Verbitterung, der Streit in der Arbeiterschaft, es würden die Löhne gedrückt, der Kulturzustand bedroht, das Volkseinkommen vermindert usw. Und schließlich ist es nicht eine beständige Gefahr, daß der fremde Zuzug einmal sich vermindert oder fortbleibt durch Ursachen, die zum aktuellen Arbeitsbedürfnis des Inlandes gänzlich außer Beziehung stehen?

Ernste Sorge hat sich darum der Frage zugewandt, auf welche Weise der Abwanderung heimischer Landarbeiter zu begegnen sei. Muß die Forderung nach einer Beschränkung der Freizügigkeit zum mindesten als wenig aussichtsreich bezeichnet werden, so erfreuen sich die Bestrebungen des Vereins für ländliche Wohlfahrtspflege, „durch Mittel kultureller Art die Liebe zur heimatlichen Scholle zu wecken“, allgemeinerer Anerkennung. Auch Thiel[2] befürwortete in seinem Referate auf dem Evangelisch-sozialen Kongreß zu Danzig (1911) Bestrebungen, die darauf abzielen, die Lebensbedingungen auf dem Lande den städtischen gleichwertig zu machen: durch Wohlfahrts- und Jugendpflege, Haushaltungsschulen und ländliche Vergnügungen[3]. Ferner sei statt des Hörigkeitsverhältnisses im Osten eine modernere Behandlung der ländlichen Arbeiter durch-

[1] In Ostpreußen kamen schon im 15. Jahrhundert für die Erntezeit „Austleute“ in Anwendung, Wanderarbeiter aus Polen. Heute hat namentlich infolge der Erweiterung des Zuckerrübenbaues die Heranziehung ausländischer Arbeiter für die Landwirtschaft große Bedeutung erlangt. — Da ausländische Arbeiter nach den Ministerialerlassen vom 21. Dezember 1907 und 31. Mai 1909 Legitimationskarten lösen müssen, läßt sich ihre Zahl genau feststellen. Es wurden für die Landwirtschaft legitimiert 1909: 335 824, 1910: 363 983. (Berichte der Feldarbeiterzentrale.) Die in deutscher Sprache abgefaßte Inlandslegitimation (seitens der Grenzämter der deutschen Feldarbeiterzentrale) muß einen bestimmten Arbeitgeber bezeichnen und erhält beim Wechsel der Arbeitsstätte einen Vermerk der Ortspolizeibehörde. Diese beständige Kontrolle soll auch einen Schutz gegen Kontraktbruch bilden. Die Wirksamkeit der Feldarbeiterzentrale in Ausübung der Stellenvermittlung wird vielfach getadelt. Es fehle die Fühlung mit den paritätischen Arbeitsnachweisen und dadurch die hinreichende Kenntnis vom inländischen Arbeitsangebot. Die Zentrale sei im wesentlichen nur ein Arbeiterbeschaffungsinstitut, das einseitig im Interesse der Arbeitgeber wirke; sie verdränge die inländischen Arbeiter, schließe die Verträge nach einem Schema, das für die Arbeiter ungünstige Lohn- und Arbeitsbedingungen enthalte usw. Vgl. Bollenstein-Stojentin, Der Arbeitsmarkt in Industrie und Landwirtschaft (1910); Soziale Praxis XI (1910), Nr 10; Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXXII (1911) 290 ff.

[2] Soziale Praxis XX (1911), Nr 37, S. 1144.

[3] Ironisch bemerkte einmal Knapp, das Eigene sei, daß diese Tagelöhner auch eine Seele hätten, die Befriedigung verlange.

zuführen. Die ungelernte körperliche Arbeit müsse besser gewürdigt werden. Dem Streben des Einzelnen, auf dem Lande sich emporzuarbeiten, eine eigene Scholle zu erringen, müsse man Raum geben. Vom östlichen Großgrundbesitz könne noch viel Land zu Kleinsiedelungen aufgeteilt werden, ehe die gute hannoverische Mischung von Groß- und Kleinbesitz erreicht sei. Die Kleinsiedelung würde auch den Übelständen, die mit der Saisonarbeit verbunden seien, Abbruch tun, da sie dem Arbeiter über Winter Beschäftigung im eigenen Heim gewähre. Die Arbeiterrentengutsbildung, in der Preußen hinter Mecklenburg und den nordischen Ländern, ja neuerdings hinter England weit zurück sei, müsse energischer betrieben werden[1].

Auch Skalweit legt den größten Nachdruck auf die Seßhaftmachung der Landarbeiter durch planmäßige Kolonisation. Die Gutsherren hätten bisher der Arbeiteransiedlung nur geringes Interesse entgegengebracht; ferner dürfte die Ansiedlung nicht als Mittel verstanden und gehandhabt werden, um den Arbeiter in wirtschaftlicher Abhängigkeit zu erhalten. Auf den Fetzen Land komme es dem kleinen Manne weniger an. Glücklich mache ihn die eigene Scholle erst dann, wenn sie ihm Hoffnung und Gewähr biete, sich mit ihrer Hilfe emporarbeiten zu können: „Nicht darum wollen wir Landarbeiter ansiedeln, um sie durch Verleihung eigenen Grundes und Bodens in ihrer Freiheit zu beschränken und fester unter die Gewalt des Arbeitgebers zu drücken, als vielmehr dadurch einen Arbeiterstand zu schaffen, der aus eigenem Interesse, und weil er Aussicht hat, seine soziale Stellung zu verbessern, an die Scholle gefesselt wird.“[2] Die

[1] Zur Frage des Zusammenhanges zwischen Grundbesitzverteilung und Abwanderung vgl. Max Sering, Grundbesitzverteilung und Abwanderung vom Lande (1910). Dort wird auch der Einwand, der Großgrundbesitz sei als Träger der erforderlichen Getreideüberschußproduktion unentbehrlich, geprüft.

[2] Skalweit, Gutsherrschaft und Landarbeiter in Ostdeutschland, in Schmollers Jahrbuch XXXV (1911) 1361. H. Mankowski, Die Ansiedelung von ostpreußischen Landarbeitern, in Soziale Revue XI (1911) 391 ff. In seinem Referat „Über die Grundbesitzverteilung in den großen Reichen“ bei den Verhandlungen des preußischen Landesökonomiekollegiums (Februar 1912) bemerkt Max Sering: In ihrer Gesamtheit bedeutet die Ausbreitung eines dichten Netzes von bäuerlichen Anwesen über die Siedelungsgebiete der europäischen Rasse in allen Erdteilen einen gewaltigen Triumph des Individualismus über den Sozialismus, zugleich eine sehr feste Fundierung der Volkswirtschaft und Gesellschaftsordnung in den größten Reichen der Erde. Daraus ergibt sich ein Maßstab zur Beurteilung der Entwicklung in unserem eigenen Lande. Die Entvölkerung des Ostens schreitet fort; die östlichen deutschen Landbezirke haben heute fast durchweg weniger Einwohner als zur Zeit des französischen Krieges. Eine großzügige Kolonisation hat bisher nur in Posen-Westpreußen stattgefunden; aber die Ansiedelungskommission zehrt an ihrem älteren Besitzstand; sie verkauft mehr Land, als sie erwirbt. In den andern östlichen Provinzen werden alljährlich nicht mehr als 900—1000 Stellen mit rund 10 000 *ha* gegründet. Die Fläche, die alljährlich zu Fideikommißgütern gelegt wird, ist drei- bis viermal so groß. Was wollen die vorstehend einbegriffenen 500 Arbeiterstellen besagen gegenüber dieser Massenwanderung, welche im Jahre 1911 386 000 Landarbeiter und 307 000 Industriearbeiter unter Mitwirkung der Feldarbeiterzentrale vom Ausland herbeizog! Noch ist es Zeit, eine kräftige Ansiedelungspolitik zu betätigen. In 10—20 Jahren wird es zu spät sein, weil, wie in England, auch bei uns der Reichtum aufs Land zieht und Luxuspreise anlegt, während das beste Kolonistenmaterial verloren geht, und unser Volk allmählich an robuster Kraft einbüßt. Die Domänen müssen in viel höherem Grade als bisher für Ansiedelungszwecke nutzbar gemacht werden. Die Fideikommißgründung bedarf einer festen Regelung nnd Einschränkung. Sering wiederholt dann einen älteren Antrag, der die Regierung auffordert, eine energische Initiative zur Mehrung des Klein- und Mittelbesitzes in den Gegenden mit stillstehender oder abnehmender Bevölkerung zu ergreifen. Vgl. im übrigen die in Buchform erschienene Rede Serings (von 1910) über „Die Verteilung des Grundbesitzes und die Abwanderung vom Lande“.

Arbeiteransiedlung bedarf der Anlehnung an eine Bauernschaft, darf, wenn sie aussichtsvoll sein soll, von der bäuerlichen Kolonisation nicht losgelöst werden. Die günstige Entwicklung, die z. B. in Mecklenburg-Schwerin das Häuslertum genommen hat, vollzog sich nicht in dem bauernarmen ritterschaftlichen Teile Mecklenburgs, sondern auf dem staatlichen Domanium. Die Domänenverwaltung hat die Kolonien der mit Haus, Hof und Garten als Erbpächter und mit hinzugepachtetem Gemeindeland ausgestatteten „Häusler“ regelmäßig an ein Bauerndorf angeschlossen, eventuell sogar zuerst ein Klein-Bauerndorf gegründet und so die Arbeiteransiedlung im Rahmen einer bäuerlichen Besiedlung durchgeführt. Der Erfolg war und ist durchweg ein erfreulicher. Die Abwanderung nimmt ab. Etwa die Hälfte der Angesiedelten geht auf landwirtschaftliche Lohnarbeit, und aus den Reihen der Häuslerkinder dienen nicht wenige als Knechte, Mägde. Der ländliche Arbeitgeber erhält tüchtige Arbeitskräfte und anderseits können die Besitzlosen eine eigene Scholle erwerben und durch Fleiß ihren Besitz auch mehren. Ganz allgemein glaubt darum Skalweit[1] urteilen zu können: „Reine Arbeiterkolonien gedeihen nicht. Sie schaffen ein Proletariat von Kleinstellenbesitzern, das zum Sterben zu reich, zum Leben zu arm ist. Es fehlt die Mischung von verschiedenen Besitzgrößen, die eine soziale Stufenleiter und damit ein gedeihliches Wirtschaftsleben ermöglicht. Der kleine Mann, erfüllt von dem Streben, selber Bauer zu werden, bedarf des Anschlusses an eine bäuerliche Bevölkerung, um in ihre soziale Gemeinschaft hineinzuwachsen.“ Die Durchführung einer solchen Arbeiteransiedlung wird der Hauptsache nach Aufgabe der Staats- und Domänenverwaltung bleiben; sie gehört zur allgemeinen „inneren“ Kolonisation[2], steht im Zusammenhang mit dem für die staatliche Gesellschaft bedeutsamen Problem, dort wieder einen Kleinbesitzerstand zu gründen, wo er verschwunden, „die soziale Gliederung der unteren Landbevölkerung so zu verbessern, daß für sie das Leben und die Arbeit auf dem Lande neuen Reiz und Inhalt bekommt“. In Preußen[3]

[1] A. a. O. 1363. Zur mecklenburgischen Agrarpolitik vgl. H. Paasche, Die rechtliche und wirtschaftliche Lage des Bauernstandes im Mecklenburgisch-Schwerinischen, in Schriften des Vereins für Sozialpolitik XXIV (1883) 327 ff; Balck, Zur Geschichte der Vererbpachtung der Domanialbauern in Mecklenburg-Schwerin (1894); Stumpfe, Die Seßhaftmachung der Landarbeiter (1906); die Arbeiten von Baller und von Dehn in Ehrenbergs Zeitschrift „Landarbeit und Kleinbesitz“ (1907 ff).

[2] „Innere Kolonisation“ nennt man die planmäßige Begründung neuer Ansiedelungen im Heimatsbereich eines Volkes; bei Christoph Klocke im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft III[3–4] 364 ff.

[3] Durch Einführung des Rentenprinzips (Kauf gegen Rente, Eigentumserwerb an Grundstücken, die mit einer Geld- oder Körnerrente belastet sind) und durch die Hilfeleistung staatlicher Kreditinstitute (Rentenbanken) hat die preußische Gesetzgebung von 1890 bis 1891 die Ausstattung auch des Landarbeiters mit Grundbesitz zu erleichtern versucht. Vgl. Buchenberger, Agrarwesen und Agrarpolitik I 531 ff 571; Wellstein, Rentengüter, im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft IV[3] 624 ff.

hat man diesbezüglich vielleicht zu viel von der Initiative der Arbeitgeber erwartet. Kleineren Gutsbesitzern fehlt die Kraft. Die größeren Besitzer aber, selbst wenn noch beim Rittergut ein Dorf vorhanden wäre, verfügen nicht alle über den Weitblick, um über dem allgemeinen und auch über dem zukünftigen persönlichen Vorteil das gegenwärtige Opfer vergessen zu lassen. Schwieriger und opfervoller wird die Sache noch, wo kein Dorf vorhanden ist, an welches die Arbeiteransiedlung angelehnt werden könnte. Skalweit schlägt vor, die Begründung und Neubestätigung von Landfideikommissen von der Anlage einer Arbeiteransiedlung abhängig zu machen. Die Kolonisations- und Ansiedlungspolitik wird sich mit diesem Mittel nicht begnügen können. Sie wird sich aber anderseits bei der inneren Kolonisation davor zu hüten haben, durch den ungerechten Kampf gegen eine dem Staatsverbande angehörige nichtdeutsche Kulturnation das staatsnationale Interesse in höherer Sphäre mehr zu schädigen, als sie ihm durch ihr koloniales Wirken zu nützen im stande ist.

Kurz: „Die Arbeiterbeschaffung im deutschen Osten ist darum so schwierig geworden", sagt Skalweit[1], „weil sich die Entwicklung der Rittergüter zu kapitalistischen Großbetrieben auf Kosten der bäuerlichen Familienwirtschaften vollzog. Dadurch erst wurde ein so ungesunder sozialer Zustand geschaffen, daß die unteren Schichten der Bevölkerung sich gedrängt fühlen, abzuwandern. Unsere Aufgabe muß es sein, diese Schäden wieder gut zu machen", und zwar, wie wir sahen, nur „im Anschluß an eine bäuerliche Besiedlung kann die Seßhaftmachung von Landarbeitern wirklich gelingen. Was daher dem deutschen Osten am meisten not tut, ist ein breiter, kräftiger Mittelstand, das ist der Bauer. Ohne Bauer kein Kleinbesitzer, ohne Kleinbesitzer kein gesunder Arbeiterstand."

Im Westen und Süden Deutschlands war die Entwicklung eine andere. Der Großgrundbesitz spielte hier nicht die gleiche Rolle wie im Osten. Die Grundherren hatten wenig oder kein Land in eigener Bewirtschaftung[2]. Sie bedurften darum auch nicht der persönlichen Arbeitsleistung ihrer Hintersassen, begnügten sich vielmehr mit den als dingliche Lasten auf dem Grund und Boden ruhenden Abgaben. Wo aber fremde Arbeitskraft von seiten der Grundherren und größerer Bauernwirtschaften in Anspruch genommen wurde, reichte die Lohnarbeit der kleinen Parzellenbesitzer oder -pächter aus, der Kötter, Brinksitzer, Häuslinge und Einlieger. Viele Wirtschaftseinheiten, namentlich in den Gegenden mit Realteilung als Erbgewohnheit, fanden auch in den Familienangehörigen des Besitzers nebst einigem Gesinde ausreichende Arbeitskräfte. Die Bauernbefreiung führte hier nicht zum Untergang der bäuerlichen Bevölkerung. Auch die kleinen und kleinsten Besitzer und Pächter behielten ihr Land. Sie bilden bis heute in den westlichen Gebieten mit dem Gesinde den Kern der Landarbeiterschaft, womit indes nicht gesagt sein soll, daß hier die Frage der Arbeiterbeschaffung in der Zeit des freiwilligen, auf Leistung und Gegenleistung beruhenden Arbeitsvertrages, der rapiden industriellen Entwicklung, des raschen Wachtums der Städte eine allseitig befriedigende Lösung gefunden habe[1].

Mischler und v. Fürer, die Herausgeber der österreichischen Studien über den Arbeitsmarkt, glauben, speziell die praktische planmäßige Erlernung der Landwirtschaft als ein wirksames Mittel gegenüber der Landflucht empfehlen zu dürfen. So würde sich allerdings der landwirtschaftliche Dienst eher als fester Lebensberuf entwickeln, die landwirtschaftliche Arbeit höhere Bewertung finden, die Landwirtschaft würde verschiedene Klassen qualifizierter Arbeiter erhalten, die mehr leisteten als der heutige Bauernknecht. Versuche in dieser Richtung dürften wohl eher noch günstigerer Erfolge sich erfreuen als die Bemühungen, Leute, die längere Zeit hindurch gewerbliche oder industrielle Beschäftigung ausgeübt, wieder zur Landwirtschaft zurückzuführen.

58. Arbeitslosigkeit in der Stadt, in den nichtagrarischen Berufen. Bereitet der Mangel an geeigneten Arbeitskräften der landwirtschaftlichen Produktion schwere Verlegenheiten, dann wirft die häufige Arbeitslosig-

[1] Gutsherrschaft und Landarbeiter in Ostdeutschland, in Schmollers Jahrbuch XXXV (1911) 1366.

[2] Die besondere Ausgestaltung einer Trennung von Besitz und Betrieb kann natürlich sehr verschieden sein. Von dem englischen Pachtsystem war schon die Rede. Italien hatte einst freie Zinsbauern mit fester Geldrente. Während der kommunalen Epoche (Stadtstaaten) wurde der Teilbau (mezzadria = Halbscheid) das herrschende System. In Oberitalien, etwa bis Rom, gehört das flache Land überwiegend Großgrundbesitzern, die ihre Güter nicht selbst bebauen, sondern durch Pächter bewirtschaften lassen. Diese Pächter stehen etwa in der Mitte zwischen selbständigen Betriebsunternehmern und fest angestellten Kontraktsarbeitern mit Gewinnbeteiligung. Bei der ursprünglichen Form des Mezzadriakontraktes (Toskana, Umbrien, die Marken und die Emilia) liefert der Eigentümer alles Kapital, der Halbpächter alle Arbeit; das Rohprodukt wird zu gleichen Hälften geteilt. Allmählich aber verschlechterte sich die Lage des Halbpächters. Er mußte vielfach das Wohnhaus besonders mieten. Alle Grundsteuern und Kommunalabgaben wurden ihm aufgebürdet, sein Anteil verkürzt auf ein Drittel des Rohproduktes; aus dem Mezzadro wurde ein Terciario und noch weniger. Persönliche Dienste und besondere Naturalabgaben (Onoranze) sind heute weggefallen. Aber die neuen Anbaumethoden erforderten vom Pächter erhöhte Aufwendungen; die Hilfe der Familienglieder, die früher auf dem Hof blieben, hörte mehr und mehr auf; fremde Arbeitskräfte mußten an die Stelle treten. Man unterscheidet hierbei das Gesinde (obbligati), die Häusler oder Insten (boari) und die freien Tagelöhner, die bei dem immer schärfer hervortretenden Charakter des Landwirtschaftsbetriebes als Saisonarbeit, ohne sonstigen kleinen Erwerb und ohne Nebenbeschäftigung, mit ihrer wirtschaftlichen Existenz völlig in der Luft schweben. Die Landarbeiter sind in der „Federazione nazionale dei lavoratori della terra" gewerkschaftlich organisiert. Auch ein Teil der kleinen Halbpächter schloß sich dieser Organisation an, in der Hoffnung, eine Verbesserung des Pachtkontraktes zu erlangen. Anderseits haben die Pächter sich in den „leghe autonome" verbunden, um sich sowohl gegen die Arbeiter wie gegen die Grundeigentümer zu behaupten. Vgl. R. Leonhard, Die Bewegung der Landarbeiter in Oberitalien, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXXIII (1911) 161 ff; XXXV (1912) 195 ff.

[1] Speziell in Hessen wird neuerdings (1912) stark über Landflucht geklagt. — Noch einmal sei kurz auf die der Arbeitsvermittlung dienenden Arbeitsämter der preußischen Landwirtschaftskammern hingewiesen. Empfohlen wird auch die Vermittlung der Arbeit aufs Land hinaus durch die öffentlichen Arbeitsnachweise sowie eine Verknüpfung der Verpflichtung, auch auf dem Lande angemessene Arbeit anzunehmen, mit der städtischen Arbeitslosenversicherung. Alle diese und sonstige Mittel der ländlichen Arbeiterbeschaffung müssen versucht und als unwirksam erwiesen sein, ehe der Vorschlag, von der (in Deutschland bei der Volkszunahme und gleichzeitig wegen politischer Gründe wichtigen) intensiven Kultur zur extensiven, Futterbau und Weidewirtschaft, überzugehen, überhaupt in Frage kommen kann.

keit zahlreicher gewerblicher Arbeiter die düstersten Schatten auf das moderne Wirtschaftsleben.

Es hat sich gezeigt, daß die Beseitigung des Zunft- und Konzessionswesens, die Proklamierung der freien Verwertung aller Kräfte, im Sinne der individualistischen Schule, des physiokratischen „droit de travailler", keineswegs allen, die zur Arbeit fähig und willig waren, dauernd lohnende Arbeit zu gewähren vermochte. Ungünstige Konjunkturen, allgemeine Krisen, die Gewerbe, Industrie, Handel in ihrer Gesamtheit treffen, besondere Krisen einzelner Branchen, akute und schleichende Krisen, letztere z. B. bei Verdrängung des Handwerks und der Hausindustrie durch die Fabrik, oder bei Konkurrenzschwierigkeiten der Exportindustrie, die wiederkehrenden wirtschaftlichen Depressionen, der Mangel anderer Beschäftigung für Saisonarbeiter außerhalb der Saison usw., alles das bedeutet für diejenigen, die für ihren Unterhalt, ihre Existenz, ihr Vorankommen auf Arbeit angewiesen sind, Not und Elend.

Die Arbeitslosigkeit ist eine so wichtige Erscheinung, daß sie ausführlicher Behandlung bedarf. Wir werden bei der Lehre von den Störungen des volkswirtschaftlichen Lebensprozesses auf die Arbeitslosigkeit als Tatsache und Problem, ihre Ursachen und die in Vorschlag gebrachten Mittel zu ihrer Verhütung und Überwindung bzw. der mit ihr verbundenen Not (Regelung der Produktion, Arbeitsverschiebung, Reduktion der Arbeitszeit bei schlechter Konjunktur, Arbeitsvermittlung aufs Land, entsprechende Regelung des Kündigungswesens, umfassende Wirksamkeit der Arbeitsnachweise, Arbeiterkolonien, Wanderarbeitsstätten, Notstandsarbeiten als außerordentliche Maßnahmen, Kultivierung des Ödlandes, der Moore und Heidestrecken, aber auch Hebung der Spartätigkeit, Arbeitslosenunterstützung, Arbeitslosenversicherung usw.) zurückkommen müssen.

Hier nur einige kurze Bemerkungen[1]. Die Sicherstellung der gesamten arbeitsfähigen und arbeitswilligen Arbeiterschaft gegen Arbeitslosigkeit und die hieraus entspringende Not wird hauptsächlich erreicht durch eine geeignete Organisation des Arbeitsnachweises und durch die organisatorische Ausgestaltung der Arbeitslosenversicherung. Beide Probleme, Arbeitsnachweis und Arbeitslosenversicherung, gehören zusammen. Ergänzend tritt hinzu die planmäßige Politik der öffentlichen Arbeiten. Die Entwicklung der Arbeitsnachweise ist schon weit vorangeschritten; auch die auf Arbeitsbeschaffung gerichtete Politik der öffentlichen Körperschaften hat sich erfolgreich betätigt, trotz mancher Hemmnisse und Unvollkommenheiten. Die Arbeitslosenversicherung dagegen ist im großen und ganzen eine äußerst schwierige Frage geblieben, obwohl es an erfreulichen Versuchen nicht ganz gefehlt hat. Man darf hoffen, daß ein großer Teil der Schwierigkeiten durch die fortschreitende Entwicklung der Arbeitsnachweise

[1] Vgl. August Baad, Zur Frage der Arbeitslosenversicherung, der Arbeitsvermittlung und der Arbeitsbeschaffung (1911). Baad erhofft die Überziehung des Reichs mit einem Netz zentralisierter öffentlicher Nachweise und entscheidet sich für die Organisation der Arbeitslosenversicherung auf kommunal-territorialer Grundlage.

(Zentralisation) aus dem Wege geräumt werden könne. Bezüglich der zweckmäßigen Art der Durchführung der Arbeitslosenversicherung gehen die Ansichten auseinander. Verschiedene Systeme sind vorgeschlagen, zum Teil auch verwirklicht worden, entweder unter Anlehnung an die Arbeiterverbände, oder an die paritätischen Facharbeitsnachweise, oder an die Reichsarbeiterversicherung, oder auf kommunaler Grundlage.

§ 6.

Der Arbeitsvertrag.

Literatur: Lotmar, Der Arbeitsvertrag I (1902) und II (1908). — Herkner, Die Arbeiterfrage[5] (1908) 5 ff 85 ff 155 ff 518 ff. — Flesch, Zur Kritik des Arbeitsvertrages (1901). — Garriguet, Régime du Travail (1908). — Antoine, Cours d'Économie Sociale[4] (1908) 342 ff 493 ff 606 ff. — Potthoff und Flesch, Privatangestellte und Arbeitsrecht (1912). — Asmis, Der landwirtschaftliche Arbeitsvertrag (1910). — Die Artikel über den Arbeitsvertrag von Edgar Loening im Handwörterbuch der Staatswissenschaften I[3] 1162 ff, von G. Adler und Harms im Wörterbuch der Volkswirtschaft I[3] 222 ff, den Dienstvertrag von Eggler im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft I[3–4] 1283 ff. — W. Endemann, Die rechtliche Behandlung der Arbeit, in Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 3. Folge, XII (1896) 641—708 usw.

Das Dienstverhältnis wird heute begründet durch den Arbeitsvertrag.

59. Begriffsbestimmung und allgemeine Bedingungen seiner Gültigkeit. Der Arbeitsvertrag[1] ist ein zweiseitiger obligatorischer Vertrag, durch welchen Arbeit gegen Entgelt versprochen wird.

Zur vollen, unanfechtbaren Gültigkeit des Arbeitsvertrages gehören dieselben Bedingungen wie bei allen andern Verträgen. Erfordert wird die freie, rechtlich erlaubte Übereinstimmung des Willens der Vertragsparteien, somit eine durch keinen wesentlichen Irrtum gestörte Sachkenntnis, Abwesenheit von physischem und moralischem Zwang, die Befugnis, Verpflichtungen zu übernehmen von solcher Art und unter solchen Bedingungen, wie der Vertrag sie begründen soll. Die Freiheit in der Bestimmung des Inhaltes des Arbeitsvertrages ist also keine absolute. Dem Vertragsschluß gehen höhere Verpflichtungen der Kontrahenten voraus, die durch den Vertrag nicht verletzt werden dürfen. Eine Zusage rechts- oder moralwidriger Arbeit oder der Arbeit unter rechts- und moralwidrigen Bedingungen begründet diesbezüglich keine rechtliche und moralische Verbindlichkeit.

[1] Lotmar, Der Arbeitsvertrag I (1902) 32. Lotmar faßt den „Arbeitsvertrag" ganz allgemein als Gattungsbegriff, ohne Unterschied der Personen, der Art der Arbeit, ob materielle oder immaterielle Arbeit, mechanische oder intellektuelle (Hand- oder Kopfarbeit), produktive oder unproduktive, gelernte oder ungelernte usw., ohne Unterschied auch, ob die Direktion der Arbeit dem Arbeitgeber oder Arbeitnehmer zusteht, ob die Arbeit an sich oder samt dem Ergebnis in Betracht kommt usw. Arbeit als möglicher Gegenstand eines Lohnvertrages ist nach Lotmar (I 72) „jede Tätigkeit eines Menschen, die ein fremdes Bedürfnis zu befriedigen vermag, und für die irgendwo und wann erfahrungsgemäß ein Entgelt geboten wird".

Die gegenseitige Zusage der Arbeitsleistung bzw. der Entgeltleistung macht den wesentlichen Inhalt des Arbeitsvertrages aus. Was ist also

60. Gegenstand des Vertrages?[1] Was erwirbt der Unternehmer durch den Vertrag? Was überträgt der Arbeiter an seinen Mitkontrahenten? Die Ansichten gehen da auseinander.

Die einen sagen: Gegenstand des Arbeitsvertrages ist der Arbeiter selbst. Mit seinen Händen, seiner physischen und geistigen Kraft übergibt der Arbeiter seine ganze Persönlichkeit in den Dienst seines Herrn. Er opfert für diesen Zeit, Gesundheit, Leben und die innigsten Lebensbeziehungen, nimmt Leiden, Mühen, Entsagungen mannigfachster Art auf sich.

Andere sprechen von der Arbeitskraft als dem unmittelbaren Gegenstande des Arbeitsvertrages. Die Person des Arbeiters wäre dabei nur indirekt und mittelbar Gegenstand der Vereinbarung.

Wieder andere suchen das Objekt des Arbeitsvertrages nicht in der Arbeitskraft, sondern in deren Betätigung, in der Arbeitsleistung, in der lebendigen Arbeit als Akt der Arbeitskraft.

Es liegt nun auf der Hand, daß die Persönlichkeit des Arbeiters nicht den unmittelbaren Gegenstand des Vertrages abgeben kann. Nur in zwei Fällen kann der Mensch selbst, ohne Einbuße der ihm wesentlichen Würde, als Persönlichkeit unmittelbarer Gegenstand einer vertragsmäßigen Hin- und Übergabe werden: beim Eheschluß und bei der Adoption[2]. Die Unterscheidung ferner zwischen Person und Arbeitskraft ist für die wissenschaftliche Abstraktion berechtigt, aber in unserer Frage praktisch bedeutungslos. Da in Wirklichkeit die Arbeitskraft von der Person sich nicht trennen läßt, kann sie auch nicht ohne diese übertragen werden. Wer Herr der Arbeitskraft ist, verfügt über die Person.

Die lebendige Arbeit endlich, die Betätigung der Arbeitskraft, ist nichts anderes als die Arbeitskraft selbst in actu secundo, die Arbeitskraft im Zustande ihrer Ausübung. Kann aber die Arbeitskraft nicht Gegenstand einer kontraktlichen Übertragung sein, so folgerichtig auch nicht ihre Betätigung, die Arbeit der Arbeitsleistung als lebendiger Akt.

Diese Erwägungen haben manche dazu geführt, den Gegenstand des Arbeitsvertrages nicht in dem Akt der Arbeitskraft zu erblicken, sondern in der passiv verstandenen Arbeit, der „toten Arbeit", dem Erfolg, Ergebnis des Aktes, dem Nutzeffekt der Arbeitsbetätigung, der sich in irgend einem Produkte verkörpert. Diesen Nutzeffekt überlasse der Arbeiter dem Unternehmer. Noch weiter gehen endlich solche, die, der Unterscheidung zwischen lebendiger und toter Arbeit abhold, annehmen, der Arbeiter verzichte durch den Kontrakt, gegen eine bestimmte Summe, im voraus auf „seinen Anteil" am Verkaufsertrage des Produktes. Die letztere Ansicht, die den „Anteil" des Arbeiters am Produkt zum Gegenstande macht, findet bei den sog. „christlichen Demokraten" beredte Verteidiger. Sie begegnet jedoch, wie die Auffassung derer, welche die im Produkt verkörperte Frucht der Arbeit als Gegenstand des Arbeitsvertrages betrachten, großen Schwierigkeiten. Von allem andern abgesehen, versagen diese Theorien völlig in denjenigen Fällen, wo die Arbeit sich nicht in einem Gegenstande verkörpert und darum auch ein Produkt der Arbeit nicht zu Markte gebracht wird. Verkörpert sie sich aber in einem konkreten Gegenstande, so handelt es sich doch um die Umwandlung eines im fremden Eigentum stehenden Rohstoffes, und es ist bei einem auf bloßem Arbeitsvertrag beruhenden Verhältnis nicht erfindlich, auf welchen Titel hin ein „Anteil" am Verkaufsertrage des Produktes gefordert werden kann. Ferner hängt die Warenqualität des vom Arbeiter erzeugten Produktes noch von ganz andern Faktoren ab als von der Tätigkeit des Arbeiters. Verkauft aber wird die „Ware".

Wir unserseits erblicken darum weder in der Person des Arbeiters, noch in der Arbeitskraft oder Arbeitsbetätigung als Akt, noch in der im Produkt verkörperten Arbeitsfrucht oder in dem Anteil am Verkaufswerte des Produktes das unmittelbare Objekt des Arbeitsvertrages als solchen. Was der Arbeitgeber durch den Kontrakt erhält und unmittelbar gewinnt, ist der durch die Arbeitszusage begründete Rechtsanspruch gegenüber der Person des Arbeiters auf den Vollzug einer Arbeitsleistung, mittelbar auf diese Arbeitsleistung selbst, wie der Arbeiter den Rechtsanspruch auf das ausbedungene Entgelt unmittelbar durch die akzeptierte Entgeltszusage und mittelbar das Entgelt selbst gewinnt[1]. Der Arbeitgeber verfügt dabei nicht in unmittelbarer Herrschaft über die Arbeitskraft oder den persönlichen, vitalen Arbeitsakt des Arbeiters. Die Verfügung bleibt vielmehr unmittelbar bei dem Arbeiter selbst, der zu bestimmten Arbeitsleistungen kontraktlich verpflichtet ist. Daß ein solches Verhältnis, wobei der Arbeitgeber nur einen indirekten Einfluß auf den Gebrauch der Arbeitskraft ausübt, vermöge rechtlichen Anspruches gegenüber der Person des Arbeiters, an sich der menschlichen Würde widerspreche, wird niemand beweisen können.

[1] Die Selbständigkeit, die auch wir für die Volkswirtschaftslehre in Anspruch nehmen, kann uns nicht hindern, von der Jurisprudenz über das Arbeitsrecht, den Arbeitsvertrag als ein juristisches Gebilde, das Arbeitsverhältnis Belehrung anzunehmen, soweit das Formalobjekt unserer Wissenschaft und die Rücksicht auf die Einheit der Kultur es erfordern. L. Garriguet, Régime du Travail I (1908) 6 ff; Ders., Der Arbeitsvertrag, in der Sammlung Le Roux (1911). Boissard, Contrat de travail et salariat (1910). Vgl. auch „Arbeiterpräses" (Berlin) II (1906) 289 ff.

[2] Garriguet a. a. O. 65.

[1] Die Frage nach der Höhe des Entgeltes bleibt hier noch außer Betracht. Vgl. diesbezüglich die Lehre vom Lohn.

Nach dem Gesagten kann es nicht auffallen, daß auch über

61. die Natur des Arbeitskontraktes die Ansichten weit auseinandergehen[1].

Die einen reihen den Arbeitsvertrag der allgemeinen Gattung der Tauschverträge ein, als eine Spezies dieser Gattung. Andere hingegen erblicken in ihm einen Gesellschaftsvertrag.

1. Beginnen wir mit den letzteren, die sagen: der Arbeitsvertrag sei notwendig ein Gesellschaftsvertrag, durch welchen Arbeitgeber und Arbeiter, auf dem Fuße vollkommener Gleichheit miteinander verhandelnd, zum Zwecke der Produktion ökonomischer Güter, der eine sein Kapital, seine Kenntnisse, seine Erfahrung, seine Geschäftsgewandtheit, die andern ihre Arbeitskraft darbieten und vereinigen, so zwar, daß die gewonnenen Produkte ein gemeinsames Eigentum darstellen, dessen Preis, pro rata ihres Anteils an der Produktion, unter die Gesellschafter verteilt werden müsse. Es handelt sich also hier nicht bloß um das friedliche Zusammenarbeiten von Kapital und Arbeit, nicht um ein Gesellschaftsverhältnis in rein ethischem Sinne, sondern um ein wahres Sozietätsverhältnis im vollen juridischen Sinne.

Man darf nicht glauben, daß diese Auffassung „sozialistisch" sei, obwohl im Geiste des Sozialisten eine solche „Gesellschaft" zwischen Arbeitern und Arbeitgeber gewissermaßen als Etappe zur zukünftigen kollektivistischen Gesellschaft allein unter Arbeiter-Genossen sich darstellen mag. Auch bei Nichtsozialisten hat jene Beurteilung des Arbeitsvertrages bzw. des Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer höchst achtungswerte Verteidiger[2] gefunden, neuerdings speziell in den Reihen der sog. christlichen Demokraten. Dieselben erblicken in der Assoziation das einzige, der Natur und Billigkeit entsprechende Regime zur Regelung der Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Zunächst bleibe in dieser „Geschäftsgemeinschaft" noch das Kapital der dominierende Teil. Mit wachsender Macht der Arbeiterorganisationen, so meint man, dürfte sich aber ein Zustand vorbereiten, in welchem die Arbeit innerhalb jener Geschäftsgemeinschaft als überlegene Macht das Kapital in ihre Dienste nehmen werde.

[1] Garriguet, Régime du Travail I (1908) 69 ff.

[2] Die sog. „Haider Thesen" enthielten den Satz: „Dem Verlangen, daß der Arbeitsvertrag mit dem Recht der christlichen Gesellschaft übereinstimmen sollte, wurde oft damit Ausdruck gegeben, daß man ihn einen Gesellschaftsvertrag nannte. Nachdem die Jurisprudenz dieses Wort in einem durchaus andern Sinn gebraucht, so empfiehlt es sich, zur Vermeidung von Mißverständnissen, dasselbe auf den eigentlichen Arbeitsvertrag nicht anzuwenden." Die „Haider Thesen" sind die Frucht von Beratungen katholischer Sozialpolitiker, die in Ausführung eines Beschlusses der 29. Generalversammlung deutscher Katholiken (vom 12. September 1882) zu Frankfurt a. M. auf dem böhmischen Schloß Haid unter Vorsitz des Fürsten Löwenstein (P. Raymundus O. Pr.) gepflogen wurden. Die Thesen und daran anknüpfende Kontroversen finden sich in Bd V der Österreichischen Monatschrift für Christliche Sozial-Reform, herausgeg. von C. v. Vogelsang (1883) 337 ff 393 ff 421.

Die ganze Konstruktion entspricht indes vorläufig noch wenig den tatsächlichen Verhältnissen. Einzelne Verteidiger der Theorie, daß der Arbeitsvertrag seiner Natur nach nur ein Gesellschaftsvertrag sein könne, haben aber dennoch das juridische Gesellschaftsverhältnis auch in den heutigen Lohnvertrag wohl allzu künstlich hineinkonstruieren wollen, indem sie dabei einen doppelten Vertrag annahmen: erstens einen Vertrag, durch welchen der Arbeiter der Associé des Unternehmers werde, und zweitens einen Vertrag, vermöge dessen er im voraus seinen Anteil an dem gemeinsamen Gewinn gegen Zahlung eines Lohnes an den Unternehmer verkaufe[1].

Die Würde und Freiheit des Arbeiters kann für eine abstrakte Betrachtung allerdings besser nicht gewahrt werden, als wenn er durch den Arbeitsvertrag wie ein gleichberechtigter Gesellschafter an die Seite des Unternehmers tritt. Auch scheint eine solche Auffassung des Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer am wirksamsten dem Klassengegensatz zwischen beiden Gruppen entgegenzuwirken. Schließlich hat die Verteilung des Gewinnes unter die Gesellschafter, pro rata ihres „Anteils" an der Erzeugung des „Produktes", für unser Rechtsbewußtsein auf den ersten Blick etwas ungemein Bestechendes.

Man darf darum vielleicht in der gekennzeichneten Auffassung des Arbeitsvertrages — richtig verstanden — ein Ideal anerkennen, und es läßt sich wohl begreifen, wie edel veranlagte Menschen diesem Ideal mit hoher Begeisterung anhängen können.

Allein es bleibt die Frage, ob ein derartiges Gesellschaftsverhältnis zwischen Unternehmer und Arbeiter mit hinreichender Allgemeinheit sich auch in der Praxis bewähren würde. Und dâ läßt es sich nicht leugnen, wie Garriguet[2] hervorhebt, daß die tatsächliche Verwirklichung der in sich so anziehenden Theorie großen Schwierigkeiten begegnen müßte. Erstens: Ein solcher Gesellschaftsvertrag würde, zum Schaden der Unternehmung, die Initiative des Unternehmers hemmen, sein Wirken und seine Berechnungen einer unter Umständen äußerst hinderlichen, nicht selten unerträglichen Kontrolle unterwerfen. Zweitens: Ist der Arbeiter Gesellschafter im vollen juridischen Sinne, so erhält er nicht den täglichen Lohn, dessen er für die aktuellen Bedürfnisse unmittelbar bedarf, sondern den Anteil am Gewinn, der erst durch den Verkauf der Produkte sich in Zukunft ergeben wird; er muß dann auch teilnehmen an den Verlusten des Geschäftes, so daß der Arbeiter durch ein derartiges Gesellschaftsverhältnis nicht selten viel schlechter gestellt wäre als unter dem heutigen Regime, das ihn wenigstens von einem Risiko befreit, welches er in seiner Lage zu tragen außer stande ist. Drittens: Die Festsetzung des respektiven Anteils jedes Gesellschafters würde bei einem solchen Gesellschaftsvertrage die größten Schwierigkeiten

[1] Vgl. Garriguet a. a. O. 75 f. [2] Ebd. 79 ff.

zu überwinden haben. Wer wäre im stande, genau festzustellen, wieviel ein jeder der Arbeiter zu der Entstehung des Produktes beigetragen hat, wieviel auf das Kapital, auf die Leitungsarbeit, die Beaufsichtigungsarbeit, die ausführende Arbeit in ihren vielfältigen Stufen, Formen, auf die Verwertung des Produktes entfällt? Wird die Gesellschaftsform des Verhältnisses deshalb gepriesen, weil sie Gegensätze auszugleichen im stande sei, so bleibt zu befürchten, daß gerade ein solcher Verteilungsprozeß neue Quellen von Unzufriedenheit, Zwist und Hader erschließen würde.

Mag daher immerhin das vollkommene gesellschaftliche Verhältnis zwischen „Kapital" und „Arbeit" bzw. zwischen Unternehmern und Arbeitern edlen Geistern mit Recht als Ideal vorschweben und dessen Realisierung, soweit sie möglich, auch wünschenswert sein, vorderhand ist für die allgemeine, praktische Verwirklichung eines solchen Verhältnisses die rechte Form noch nicht gefunden, eine Form nämlich, welche die oben aufgeführten Unzuträglichkeiten zu vermeiden im stande wäre.

Jedenfalls gehen aber diejenigen zu weit, die behaupten, der Gesellschaftsvertrag sei das einzige Band, welches Unternehmer und Arbeiter in einer der Gerechtigkeit und der Würde des Arbeiters entsprechenden Weise verbinden könnte. Auch in dem Lohnverhältnis, selbst in dem reinen Lohnverhältnis, kann der Arbeiter ein Entgelt empfangen, das der natürlichen Bestimmung der Arbeitskraft und dem Werte der Arbeitsleistung durchaus entspricht; ebenso kann das Lohnverhältnis in einer Art und Weise ausgestaltet sein, daß die persönliche Würde und gerechte persönliche Ansprüche des Arbeiters keinen Schaden leiden.

Daß der heute übliche Arbeitsvertrag tatsächlich juridisch kein Gesellschaftsvertrag ist, steht außer Frage[1]. Ziel und Zweck der Arbeitsleistung ist das Entgelt, wie Ziel und Zweck des Entgelts die Arbeitsleistung ist. In dem Gesellschaftsverhältnis aber besteht ein den Gesellschaftern juridisch gemeinsamer Zweck, zu dessen Erreichung die Gesellschafter Beiträge liefern (Arbeit oder Kapital), so zwar, daß durch die Beiträge oder doch durch Gewinn und Verlust, der bei Verfolgung des gemeinsamen Gesellschaftszweckes entsteht, eine Vermögensgemeinschaft unter den Gesellschaftern begründet wird. Eine derartige Vermögensgemeinschaft besteht zwischen den Kontrahenten des Arbeitsvertrages nicht. „Ihre Vermögenssphären — wenn wir einen auf das Wesentliche beschränkten Arbeitsvertrag voraussetzen — berühren sich nicht weiter, als daß der eine dem andern zu einer Leistung (von Arbeit oder Entgelt) verbunden wird: mit der vollständigen Erfüllung dieser Verbindlichkeiten tritt die ursprüngliche Getrenntheit der Kontrahenten wieder ein. Die Vermögensgemeinschaft, die als Mittel oder als Zweck mit dem Gesellschaftsvertrag verbunden, hingegen dem Arbeitsvertrag fremd ist, liefert auch das Kriterium gegenüber demjenigen Arbeitsvertrag, welcher außer der Arbeit, die im Gesellschaftsvertrag vorkommen kann,

[1] Vgl. Lotmar, Der Arbeitsvertrag I (1902) 37 ff 40 mit spezieller Berücksichtigung des deutschen Rechtszustandes.

noch ein zweites Merkmal mit dem letzteren gemein hat: die Gewinnbeteiligung. Das Dasein oder Fehlen einer auf Vermögensgemeinschaft gerichteten Willenserklärung entscheidet die Frage, ob ein Gesellschaftsvertrag gegeben ist oder ein partiarischer Arbeitsvertrag, d. h. ein Arbeitsvertrag, bei dem eine Quote des Ertrages oder des Gewinnes als Entgelt ausbedungen ist." [1]

2. Auch darin ist die zivilistische Jurisprudenz heute einig, daß der Arbeitsvertrag kein Kaufvertrag sei[2]. Allerdings gilt der Kaufvertrag als besonderer Typus eines gegenseitigen Vertrages, bei dem jede Leistung das Äquivalent der Gegenleistung bildet. Da auch der Arbeitsvertrag gegenseitiger Vertrag mit Leistung und Gegenleistung ist, überdies das Entgelt bei dem Arbeitsvertrag meist eine Geldleistung ist wie der Preis, der für die Ware im Kaufgeschäfte gezahlt wird, so liegt die Versuchung nahe, den Arbeitsvertrag mit dem Kaufvertrage in allzu enge Verbindung zu bringen. Dennoch besteht zwischen beiden Vertragsarten ein wesentlicher Unterschied. „Während nämlich die zu entgeltende Leistung beim Arbeitsvertrag immer und wesentlich Arbeit, ist sie dies beim Kaufvertrag niemals; Arbeit kann nicht Kaufobjekt sein. Der Arbeitsvertrag unterfällt daher nicht dem Kaufvertrag, und der Kaufvertrag unterfällt nicht dem Arbeitsvertrag." [3] Nur solche Güter, bei welchen sich Eigenschaften oder Analogien der Sachen finden, können Kaufobjekte sein. Die Selbständigkeit und Abgeschlossenheit eines Sachgutes, die das Nehmen und Behalten möglich macht, fehlt aber völlig bei der von dem menschlichen Subjekt untrennbaren Arbeitskraft und der aktiven, lebendigen Arbeitsleistung.

Lehnt somit die Jurisprudenz im Prinzip oder nach geltender Rechtsanschauung es ab, in der Arbeit oder Arbeitskraft eine „Ware", in dem Arbeitsvertrag einen Kaufvertrag zu erblicken, so hat die umgekehrte Auffassung innerhalb der nationalökonomischen Wissenschaft vielfache Vertretung gefunden[4]. Um diese Anschauung richtig zu beurteilen, muß sie mit der historischen Entwicklung in Zusammenhang gebracht werden. Es handelt sich um den proletarischen Arbeiter, der nicht im Besitz der Produktionsmittel ist, für den also seine Arbeitskraft keinen Gebrauchswert in dem Sinne hat, daß er in eigener Produktion sie verwenden und verwerten könnte. Sie wird für ihn nur verwertbar, indem er sie in fremder Produktion verwendet. Nun ist aber in der nationalökonomischen Vorstellung das besondere Zeichen der Warenqualität eines Gutes, daß sie für ihren Produzenten tatsächlich ihrem spezifischen Gebrauchswert

[1] So Lotmar a. a. O. 40 f. [2] Ebd. 41 ff. [3] Ebd.

[4] Ebd. 43 ff. „On vend son travail comme l'épicier vend son sel, son café, ou son sucre, comme le boulanger vend son pain, comme le boucher vend sa viande", bei Yves Guyot, La Tyrannie socialiste 44. Wie alle Dinge, die verkauft werden, hat, nach Ricardo, auch die Arbeit ihren Marktpreis usw. (vgl. auch Roscher, Grundlagen der Nationalökonomie §§ 160 164—166 usw.). In populärer Form K. Bochtler, Die Arbeit, ihre sittliche und soziale Bedeutung[2] (1910). (Charakter und Zweck der Arbeit.)

nach nicht zur Geltung, vielmehr nur als Tauschwert in Betracht kommt, d. i. nach ihrer Funktion, auf dem Markte im Umsatz verwertet zu werden. So geschah es, daß auch die Arbeitskraft oder Arbeit, die der proletarische Arbeiter nicht in eigener Produktion verwertete, sondern für fremde Produktion gegen Entgelt gebrauchte bzw. leistete, die somit nur für den Umsatz in Geld zu haben war und hierfür immer wieder sich erneuern zu müssen schien, schlechthin als „Ware" bezeichnet und demgemäß ihre entgeltliche „Hinnahme" und „Hergabe" als Kauf und Verkauf der Arbeit oder Arbeitskraft aufgefaßt wurde. Für die Bemessung des Entgelts spielten dann die Produktionskosten der Arbeitskraft eine ähnliche Rolle wie die Produktionskosten der in „beliebiger Menge" herstellbaren Ware. Die Arbeit wurde dabei weniger als ein persönlicher Kraftaufwand, eine persönliche Leistung, denn als ein Vermögensaufwand in Betracht gezogen, der in seinem „Preise" einen Ersatz finden müsse, damit die Produktion ihren Fortgang nehmen könne.

„Kauf und Verkauf der Arbeitskraft des freien und besitzlosen Arbeiters (labouring poor) als Massenerscheinung", sagt Lotmar[1], „ist ein Kennzeichen der kapitalistischen Produktionsweise[2]. Wie sehr dieses Kauftheorem dem Kapitalismus auf den Leib geschnitten sei, zeigt sich an dem Gebrauch, den davon die Kapitalisten und ihre Wortführer machen. Als sich während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts der jugendliche, sozusagen in den Flegeljahren befindliche Kapitalismus zu krasser Ausbeutung der Arbeiter hinreißen ließ, indem er die Arbeitszeit, also den Verbrauch der von ihm gekauften Arbeitskraft, ins Ungemessene ausdehnte, und als hiergegen wenigstens Frauen und Kinder durch den Staat geschützt werden sollten, konnte man die freihändlerischen Gegner solchen Schutzes eben jenes Kauftheorem für sich anrufen hören[3]. Dies aber mußte wiederum den Anhängern des Schutzes Anlaß geben, die neue Kaufspezies näher ins Auge zu fassen, und immer noch festhaltend an der gegebenen Voraussetzung, daß die Arbeit oder Arbeitskraft unter den bewußten Umständen Ware sei, gelangte man dahin, stets neue Unterschiede ihres Verkaufs von dem anderer Waren hervorzuheben. Die gemeinsame Wurzel dieser Unterschiede findet Brentano ‚in der absolut unlösbaren Verbindung der Arbeit und ihres Verkäufers'[4]. Dieselbe verschaffe dem Käufer die Herrschaft nicht bloß über die gekaufte Ware, sondern auch über den verkaufenden Menschen, dem jene anhaftet. Das physische, intellektuelle und moralische Dasein des Verkäufers dieser Ware sei dem Käufer anheimgegeben. Und wo dieser Verkäufer keinen Rückhalt findet an der Fürsorge von seinesgleichen, ist er genötigt, seine Ware vorbehaltlos um einen Schleuderpreis dahinzugeben[1]. So wurde der nachdrücklich und beharrlich betonte Unterschied zwischen dem Verkauf der Ware Arbeit oder Arbeitskraft und dem anderer Waren zu einer starken Stütze für die Forderungen des Arbeiterschutzes und der Koalitionsfreiheit ausgebildet."

[1] Lotmar, Der Arbeitsvertrag I (1902) 44 f.

[2] Vgl. Marx, Kapital I[4] (1890) 129 ff; Rodbertus, Kapital (Kozak) (1884) 202.

[3] Vgl. Speeches of Macaulay (ed. Tauchnitz) II 200. In seiner Rede zu Gunsten der Zehnstundenbill legt Macaulay deren Gegnern die Worte in den Mund: „On the same grounds on which you leave the seller of gloves and the buyer of gloves to make their own contract, you ought the seller of labour and the buyer of labour to make their own contract." Lotmar a. a. O. 45.

[4] Brentano, Die Arbeitergilden der Gegenwart II (1872) 6 f: „In der absolut unlösbaren Verbindung der Arbeit und ihres Verkäufers besteht ... nicht nur ein gewichtiger Unterschied der Arbeit von allen andern Waren; es besteht darin auch der einzige. Eine Anzahl anderer Eigenschaften, welche als für die Arbeit charakteristisch aufgeführt wurden, sind nur Konsequenzen dieses Hauptunterschiedes." Vgl. auch Brentano, Gewerkvereine (Allgemeines), im Handwörterbuch der Staatswissenschaften IV[3] 1108 ff.

Es wäre unrecht, wollte man Lujo Brentano für die Theorie, die Arbeit und Ware gleichstellt, verantwortlich machen. Der ebenso geistvolle wie dem Arbeiterstand aufrichtig wohlwollende Gelehrte hat vielmehr das Verdienst, durch energische Betonung eben jenes Unterschiedes zwischen Arbeit und andern Waren eine Annäherung an die juridische Auffassung, die Kauf und Arbeitsvertrag trennt, bewirkt zu haben. Es bleibt nur zu bedauern, daß Brentano auf halbem Wege stehen blieb, in der Arbeit immerhin doch noch eine Ware, freilich eine Ware mit besondern Eigentümlichkeiten erblickte. Wenn, wie Brentano[2] sagt, „das ganze System der Gewerkvereine auf den besondern Verschiedenheiten zwischen Arbeit und andern Waren beruht", liegt dann die Erkenntnis nicht überaus nahe, daß Gewerkvereine und ebenso der Arbeiterschutz ein prinzipiell weit klareres, festeres, sichereres Fundament in einer Theorie gewinnen müßten, die den Unterschied zwischen Ware und Arbeit ohne Rückhalt als einen wesentlichen und absolut trennenden hinstellt, die der Wahrheit gemäß leugnet, daß die Arbeit überhaupt eine Ware sei? Oder hat die Anschauungsweise, welche Arbeit und Ware, Lohn und Warenpreis auf dieselbe Stufe stellt, nicht genug Unheil angerichtet[3], und würde die Gewerkschaftstheorie, die von einer solch zweifelhaften, wenn auch weithin herrschenden Voraussetzung ausgeht, nicht allzu leicht in die Irre geführt werden können? Hier ist ein Punkt, wo die Nationalökonomie den Zusammenhang mit den höheren Sphären der Kultur, die Übereinstimmung mit Philosophie, Moral und Recht aufs strengste bewahren und selbst in der metaphorischen Vergleichung von Arbeit und Ware die äußerste Vorsicht anwenden sollte, um die Menschenwürde des Arbeiters im vollen Maße zur Geltung zu bringen[4]. „Man

[1] Brentano, Das Arbeitsverhältnis gemäß dem heutigen Recht (1887) 194 f. Vgl. auch Brentanos Aufsatz in Schönbergs Handbuch I[1] 920 ff.

[2] Arbeitergilden II 3.

[3] Ist Arbeiter oder Arbeitskraft eine „Ware", dann kann in der Tat der Sozialismus mit Recht das heutige Arbeitsverhältnis als „Lohnsklaverei" bezeichnen; denn die Sklaverei stellt den Menschen der Sache gleich. Es werden dabei alle andern Momente der Lohnbestimmung, außer den allgemeinen Preisbestimmungsgründen: Angebot und Nachfrage, ausgeschaltet. Die schlimmste Folge aber ist die Lösung aller sittlichen Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

[4] Bd II, Kap. 2, § 3, S. 277.

kann es wohl hinnehmen", sagt Matth. Liberatore[1], „daß diese Ausdrucksweise (welche die Arbeit als Ware und den Lohn als Warenpreis bezeichnet) in figürlichem Sinne gebraucht werde, von wegen der Ähnlichkeit, die durch das Eintreten von Angebot und Nachfrage entsteht; ... aber die Analogie ist etwas anderes als die wahre Bedeutung der Rede. Im eigentlichen Sinne kann die Arbeit in keiner Weise Ware genannt werden; im wahren Sinne des Wortes muß man sie als Leistung einer Arbeit (prestazione di opera) bezeichnen und folglich den Lohn nicht Preis, sondern Vergeltung (retribuzione, also auch Entlohnung, Lohn) nennen." Wir unserseits möchten heute nicht mehr einmal einer metaphorischen, figürlichen Gleichstellung von Arbeit und Ware das Wort reden. Nachdem einmal einzelne Ähnlichkeiten den Anlaß gaben zu einer verderblichen Gleichstellung zwischen Ware und lebendiger Arbeit, ist es heute Pflicht der Wissenschaft, mit aller Klarheit und Bestimmtheit zu betonen, daß die Arbeit keine Ware ist, keine Ware sein kann, weil sie durch ihre untrennbare Verbindung mit der Persönlichkeit des Arbeiters sich wesentlich von den Waren unterscheidet[2].

3. Der Arbeitsvertrag ist schließlich ebenfalls kein Miets- oder Pachtvertrag[3]. Diese Verträge kommen mit dem Arbeitsvertrag, wie auch der Kaufvertrag, darin überein, daß sie zweiseitige Verträge sind, mit Leistung und Gegenleistung. Desgleichen ist die Entgeltleistung bei Pacht und Miete, wenn nicht notwendig, so doch regelmäßig eine Geldleistung. Der Unterschied des Arbeitsvertrages vom Mietvertrage aber besteht wiederum darin, daß Arbeitskraft und lebendige Arbeitsleistung von der Person des Arbeiters nicht getrennt werden können, während die Miet- oder Pachtsache in den Besitz des Mieters oder Pächters für den Nutzungszweck übergeht, wie die Kaufsache dem Eigentum des Käufers anheimfällt. Der Käufer übernimmt die bis dahin fremde Sache der Substanz nach in sein Eigentum, der Mieter oder Pächter die auch während des Pacht- oder Mietverhältnisses im fremden Eigentum verbleibenden Sachen der Nutzung nach.

Begründen Miete und Pacht, im Unterschiede von dem bloß vorübergehenden Rechtsverhältnis zwischen Käufer und Verkäufer, ein mehr dauerndes Rechtsverhältnis, so daß die Gebrauchsgewährung, ähnlich wie die Arbeitsleistung aus dem Arbeitsvertrage, eine kontraktliche Bemessung

[1] Grundsätze der Volkswirtschaft. Übersetzt von Franz Graf von Kuefstein (1891) 268.

[2] Es darf wohl als Kritik der entgegenstehenden Ansicht gelten, wenn Wilhelm Lexis (Allgemeine Volkswirtschaftslehre [1910] 8) sagt, man nenne die Arbeit auch manchmal eine „Ware": „um gewisse Mißstände bei ihrer Verwertung emphatisch zu betonen". — Eine entschiedene Ablehnung der Auffassung des Arbeitsvertrages als eines Kaufvertrages findet sich bei Hermann Rösler, Über die Grundlehren der von Adam Smith begründeten Volkswirtschaftstheorie[2] (1871) 95 ff.

[3] Lotmar, Der Arbeitsvertrag I 47 ff.

nach der Zeit zuläßt und dementsprechend eine ihrer zeitlichen Ausdehnung angepaßte Bemessung des Entgelts, so bleibt doch der doppelte Unterschied bestehen: erstens, daß die Gegenstände von Pacht und Miete nur unverbrauchbare Dinge sein können, die zurückgegeben werden müssen, während die Arbeitskraft und die lebendige Arbeit im Verbrauch sich verzehren und für einen neuen Gebrauch wieder hergestellt werden müssen. Zweitens „macht bei der Miete den Gebrauch zweifellos der Mieter, dem der Gebrauch überlassen ist. Beim Arbeitsvertrag hingegen ist zu bezweifeln, daß der Gebrauch der Arbeitskraft von dem gemacht wird, dem die Arbeit zugesagt worden ist. Man kann zugeben, daß dieser die Arbeit, die ihm geleistet wird, zu seinen Zwecken verwenden könne (indem er z. B. Ort und Zeit, Stoff und Form bestimmt), muß aber Menschen gegenüber dabei bleiben, daß nur der Inhaber der Arbeitskraft selber diese seine Arbeitskraft gebrauchen, d. h. in Arbeit umsetzen könne, also daß ihre Gebrauchsüberlassung unmöglich wäre; in dem Sinne wenigstens, wie der Mieter die Sache, kann der Arbeitgeber die menschliche Arbeitskraft nicht gebrauchen. Man müßte also (wollte man etwa den Arbeitsvertrag als sog. Gebrauchsüberlassungsvertrag der Miete an die Seite stellen) Gebrauchsüberlassung das nennen, daß der Arbeiter rechtlich gehalten ist, seine Arbeitskraft in gewisser Weise zu gebrauchen, nämlich nach den Anweisungen dessen, dem er ihre Entfaltung, die Arbeit, zugesagt hat. Die Gebrauchsüberlassung würde dann hier darin bestehen, daß einem andern ein Einfluß auf den Selbstgebrauch der Arbeitskraft durch ihren Träger eingeräumt wird"[1].

4. Der Arbeitsvertrag ist somit ein gegenseitiger Vertrag, mit Leistung und Gegenleistung, aber weder ein Kaufvertrag noch ein Mietsvertrag, der mit der Sachmiete auf gleiche Stufe gestellt werden könnte. Er ist vielmehr ein contractus sui generis, ein Vertrag besonderer Art, eben der „Arbeitsvertrag", ein zweiseitiger Vertrag, durch welchen Arbeit gegen Entgelt versprochen wird.

Das römische Recht hatte den Vertrag, durch welchen Dienste gegen Entgelt versprochen werden — von der Werkmiete oder Werkverdingung (locatio conductio operis) abgesehen —, soweit es sich um Dienste niederer Art (operae illiberales) handelte, als „Dienstmiete" (locatio conductio operarum) bezeichnet und ihn der Sachenmiete (locatio conductio rei) analog rechtlich gestaltet[2]. Dienste höherer Art (operae liberales), z. B. des Arztes, Künstlers, Lehrers, wurden nach den Regeln des Mandats behandelt, nur daß bei solchen Diensten ein Ehrensold (honorarium) zugelassen wurde, während das Mandat unentgeltliche Ausführung fand. Auch für das gemeine Recht blieb der Arbeitsvertrag „Dienstmiete". Das preußische Landrecht ließ den Begriff der Dienstmiete fallen und behandelte die Arbeitsverdingung als eine Unterart der Verträge, wodurch Sachen gegen Handlungen oder Handlungen gegen Handlungen versprochen werden (A.L.R. §§ 869 ff. I. 11). Der Code civil hinwiederum bezeichnete den Vertrag als Arbeitermiete

[1] So Lotmar a. a. O. 49 f.

[2] Vgl. jedoch Lotmar a. a. O. 50 f.

(„louage des domestiques et ouvriers"). Das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch[1] stellt keine allgemeinen Regeln für den Arbeitsvertrag auf, vermeidet sogar den Ausdruck „Arbeitsvertrag". Für uns kommen hier die Bestimmungen über den „Dienstvertrag" (B.G.B. §§ 611 ff) und über den Werkvertrag (§§ 631 ff) in Betracht. Durch den „Dienstvertrag" wird derjenige, welcher Dienste zusagt, zur Leistung der versprochenen „Dienste", der andere Teil zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet (§ 611). Durch den „Werkvertrag" wird der „Unternehmer" zur Herstellung des versprochenen „Werkes", der „Besteller" zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung verpflichtet (§ 631)[2].

62. Zeitlohnvertrag und Akkordvertrag. In dem Gewerbe, speziell in der Großindustrie, aber auch in der Landwirtschaft tritt in den letzten Jahrzehnten vielfach an Stelle des Zeitlohnvertrags der Akkordvertrag (Arbeitsvertrag „auf Geding"). Früher fand er sich vorzugsweise nur in der Heimarbeit und in dem Bergbau (Gedinge). Beim Akkordvertrag wird der Arbeitslohn nicht nach der Zeit der Dienstleistung (Tagelohn, Wochenlohn) bemessen, sondern nach der Zahl der Arbeitsstücke oder Arbeitsteile, welche der Arbeiter herstellt. Nach Ed. Bernstein[3] wird je nach der aufgewendeten Arbeitszeit oder nach dem geleisteten Werk zu unterscheiden sein zwischen Zeit- und Werklohn. Der Werklohn aber ist entweder Akkordlohn oder Stücklohn. Der Akkordlohn ist derjenige Lohn, der da gezahlt wird, wo bestimmte Arbeiten im Geding vergeben werden. Man spricht hierbei von „Gruppenakkord" (Kolonnenakkord, Gesamtakkord), wenn die Arbeiten nicht an einzelne Arbeiter, sondern an Gruppen von Arbeitern vergeben werden. Der Stücklohn ist der Lohn, der sich nach der Zahl der gelieferten Stücke bemißt. Werden hierbei Gruppen von Arbeitern, als Kollektiveinheit, auf Stücklohn gesetzt, so spricht man von Gruppenstückarbeit[1].

Der Zeitlohnvertrag ist dem Dienstvertragsrecht des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches unterstellt. Der Akkordvertrag bleibt im Sinne des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches Dienstvertrag (nicht Werkvertrag), sofern der zur Arbeit Verpflichtete im Dienste des Arbeitgebers steht (E. Loening). Lotmar stellt als Regel auf: Der Akkord, den der Arbeitgeber in seinem Geschäfte abschließt, ist nach Dienstvertragsrecht, jeder andere nach Werkvertragsrecht zu behandeln[2]. Daß dieses Kriterium des Geschäftsmäßigen oder Nichtgeschäftsmäßigen auf seiten des Dienstgebers nicht jeden Zweifel unter allen Umständen ausschließt, gibt Lotmar selbst zu. Es entspricht der gewählten Unterscheidung, wenn Lotmar die Arbeitsverträge der Hausindustriellen (ausschließlich in Akkordform auftretend) dem Dienstvertragsrecht zuweist.

Über den Akkordvertrag und Zeitlohnvertrag wird ausführlicher in der Lehre vom Lohne und den Löhnungsmethoden zu handeln sein. Hier genüge die Bemerkung, daß die volle rechtliche Ordnung des Akkordwesens bisher noch ungelöstes Problem geblieben, für dessen Lösung Gesetzgebung, Arbeitsordnungen, Tarifverträge in Betracht kommen[3]. „Vorzüglich in den Typen des gewerblichen Akkords und des Heimarbeitsvertrags" entbehrt, wie Lotmar sagt, der Dienstvertragsakkord „im Vergleich mit dem Werkvertrage noch mancher seiner Akkordnatur angemessenen Regelung, die den Arbeitnehmer vor Benachteiligung schützen sollte".

§ 7.

Der Arbeitstarifvertrag.

Literatur: Aus der umfangreichen Literatur seien erwähnt die Arbeiten Lujo Brentanos über die Arbeitsgilden der Gegenwart (1871—1872), über korporative Organisation von Arbeitgebern und Arbeitern (Soziale Praxis VIII, Nr 52), über die neuesten Gegner der Tarifverträge (Hilfe XIII, Nr 23), über das Arbeitsverhältnis gemäß dem heutigen Recht (1877), Arbeitseinstellungen und Fortbildung des Arbeitsvertrages (Schriften des Vereins für Sozialpolitik XLV [1890]), über das Arbeitsverhältnis in den

[1] Das Bürgerliche Gesetzbuch des Deutschen Reiches behandelt den Arbeitsvertrag völlig getrennt von Miete und Pacht in eigenen Titeln. Von demjenigen, der aus dem Arbeitsvertrag Arbeit zu leisten hat, sagt es (§§ 642 649 615), er könne „durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft" oder „seiner Dienste" etwas erwerben, „womit es ausdrückt, daß er selbst es ist, der seine Arbeitskraft oder seine Dienste beim Vollzug des Arbeitsvertrages verwendet" (Lotmar). G. Rümelin, Dienstvertrag und Werkvertrag (1905). W. Asmis, Der landwirtschaftliche Arbeitsvertrag nach bürgerlichem und nach Gesinderecht (1910). — Die Titel des Bürgerlichen Gesetzbuches vom Dienstvertrag und vom Werkvertrag bieten eine gemeinrechtliche Regelung, zugleich eine allgemeinrechtliche, insofern von der Persönlichkeit der Parteien und der Art der Arbeit abgesehen wird. Die Mehrzahl der Arbeitsverträge ist jedoch spezialrechtlich geordnet, sei es reichsrechtlich (Handelsgesetzbuch, Gewerbeordnung) oder landesrechtlich (z. B. Gesindeordnung). Vgl. Philipp Lotmar, Der Arbeitsvertrag nach dem Privatrecht des Deutschen Reiches I (1902) 16 f 53 ff über den Begriff „Arbeitsvertrag" in dem deutschen Rechte. Vgl. Edgar Loening, Arbeits- und Dienstvertrag, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften I[3] 1171 ff.

[2] Der speziellen Volkswirtschaftslehre bleiben die Besonderheiten der verschiedenen Gebiete vorbehalten, so z. B. des landwirtschaftlichen Arbeitsvertrages, auch die besondere Rechtsstellung der mitarbeitenden Angehörigen, der Volontäre, Lehrlinge, des Gesindes, der Hausoffizianten, Gutshandwerker, der übrigen Arbeiter auf dem Lande usw. Vgl. Asmis, Der landwirtschaftliche Arbeitsvertrag (1910) 44 ff.

[3] Die Bedeutung der Lohnformen, in Sozialistische Monatshefte 1904, 271 ff 276 ff. Wölbling, Akkordarbeit, im Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie IV (1911) 652 ff. Tarifverträge und modernes Akkordsystem, in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft, N. F. II (1911) 490 ff.

[1] Auf die von Lotmar in Bd II seines Werkes über den Arbeitsvertrag behandelten Einzelheiten und Unterscheidungen kommen wir bei der Lohnfrage zurück. Dahin gehört, was Lotmar ausführt über den blinden Akkord, Einheitsakkord, Stücklohnvertrag in seiner einfachen und komplizierten Form, den isolierten Akkord und Serienakkord (besonders häufig bei Heimarbeitern), den Gruppenakkord, Arbeitskolonne mit einer Mehrheit von Zeitlohnverträgen und Entlöhnungskolonnen mit Gruppenakkord, Einzelakkord mit einem außer oder über der Gruppe stehenden Zwischenmeister usw.

[2] Lotmar, Der Arbeitsvertrag II 903.

[3] Von neueren Arbeiten u. a. Paul Wölbling, Die Regelung der Akkordarbeit, im Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie IV (1911) 652 ff. In dem gleichen Archiv V (1911) 70 ff Richard Ehrenberg über Akkordarbeit und Volkskraft.

heutigen Riesenbetrieben (ebd. CXVI [1906]). — Francke, Friedenshoffnung mitten im Kampfe, in Soziale Praxis XV, Nr 8. — Hüglin, Der Tarifvertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer (1906). — Imle, Gewerbliche Friedensdokumente (1905). Dies., Die Tarifverträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in Deutschland (1907). Dies., Aufsätze über Tarifvertragswesen, in Soziale Kultur 1906 1908. — Kleeberg, Zur Terminologie der Lohntarifgemeinschaften, in Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik XXXV 582 ff. — Köppe, Der Arbeitstarifvertrag als Gesetzgebungsproblem (1908). Ders., Die neueste Entwicklung des Arbeitstarifvertrages in Deutschland, in Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik XXXVIII 289 ff. — Kulemann, Zur Technik der Tarifverträge, in Soziale Praxis XVII 273 ff. — Lotmar, Der Arbeitsvertrag nach dem Privatrecht des Deutschen Reiches (1902—1908). Ders., Die Tarifverträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, im Archiv für Soziale Gesetzgebung und Statistik XV (1900) 1 ff. — Oertmann, Zur Lehre vom Tarifvertrag, in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft 1907, Hft 1. — Roesicke, Die Gleichberechtigung, in Soziale Praxis XI, Nr 28. — Rundstein, Die Tarifverträge und die moderne Rechtswissenschaft (1906). Ders., Tarifrechtliche Streitfragen (1907). — Schall, Das Privatrecht der Arbeitstarifverträge (1907). — Schmelzer, Tarifgemeinschaften, ihre wirtschaftliche, sozialpolitische und juristische Bedeutung (1906). — Sinzheimer, Der korporative Arbeitsnormenvertrag (1907—1908). — Sulzer, Die kollektive Vertragsschließung zwischen Arbeitern und Arbeitgebern (1900). — v. Fürer, Tarifgemeinschaften (1907). — Wölbling, Der Akkordvertrag und der Tarifvertrag (1908). — Zeitler, Die rechtliche Natur des Arbeitstarifvertrages (1908). — W. Zimmermann (und Sinzheimer), Arbeitstarifverträge (1908). Ders., Aufsätze über den Arbeitstarifvertrag und die Wissenschaft, über die Weiterbildung des Arbeitstarifvertrages im Deutschen Reiche, über Tarifvertragsverhandlungen usw., in Soziale Praxis XVII XVIII XIX usw. Ders., Gutachten über die gesetzliche Regelung des Tarifvertrages für den 29. Juristentag, in Verhandlungen III (1908). Ders., Aufsätze und Rezensionen, in Schmollers Jahrbuch XXXI XXXIV XXXV. Ders., Art. „Tarifvertrag" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften VII[3]. — Mamroth, Gewerblicher Konstitutionalismus. Die Arbeitstarifverträge in ihrer volkswirtschaftlichen und sozialen Bedeutung (1911). — Publikationen des Kaiserlichen Statistischen Amtes über den Tarifvertrag und dessen Weiterbildung (1906—1908). — Die kollektiven Arbeits- und Lohnverträge in Österreich, herausgeg. vom k. k. Arbeitsstatistischen Amte. — Verhandlungen des 27. und 29. Juristentages. — Verhandlungen und Publikationen der Gesellschaft für Soziale Reform 1907, Hft 11—12 22. — Brunhuber, Der kollektive Arbeitsvertrag und die Privatbeamten, in Soziale Praxis XVI 308 329 ff. — Tewes, Der Tarifvertrag und der Dienstvertrag der Privatbeamten, in Soziale Revue X (1910) 131—165. — Dyhrenfurth, Tarifämter für die Hausindustrie (1908). — Über dasselbe Thema: Arbeiterpräses (Berlin 1908) 170 ff. — Zur gesetzlichen Regelung der Tarifverträge, in Soziale Kultur XXIX (1909) 100 ff. — Von ausländischen Arbeiten seien erwähnt: Webb, Industrial Democracy II, chap. 2 (1902). — Raynaud, Le contrat collectif de travail (1901). — Das vortreffliche Werk des belgischen Kapuziners Valère Claes, Le Contrat collectif de Travail. Sa Vie juridique en Allemagne (1910). — de Seilhac, Contrats collectifs de travail (1908) usw. usw.

63. Begriffsbestimmung[1]. Nach Lotmar[2] ist der Tarifvertrag ein Vertrag, der von einem oder mehreren Unternehmern mit einer Mehrheit von

[1] Lediglich eine kurze Einführung in die Lehre vom Tarifvertrag soll geboten werden, die das Verständnis der ausgedehnten Tarifvertragsliteratur und der in diesen Fragen üblichen Terminologie erleichtert.

[2] Der Arbeitsvertrag I 25.

Arbeitern über die Bedingungen künftiger Arbeitsverträge abgeschlossen wird. In ähnlicher Weise spricht Sinzheimer[1] von der zwischen einem Arbeitgeber oder einem Arbeitgeberverband und einem Arbeiterberufsverein geschlossenen Vereinbarung von Normen, die den Inhalt künftiger Arbeitsverträge bestimmen sollen. Mamroth[2] definiert: „Arbeitstarifvertrag ist eine Vereinbarung zwischen einem Unternehmer oder einer Mehrheit von Unternehmern mit einer Mehrheit von Arbeitern über die Bedingungen künftiger Arbeitsverträge."

Sinzheimer hat den Namen „Arbeitsnormenvertrag" an Stelle des sachlich weniger genauen, aber allgemein gebräuchlichen Ausdrucks „Arbeitstarifvertrag" oder „Tarifvertrag" vorgeschlagen. Die meisten Autoren aber, wie der übliche Sprachgebrauch, halten an der einmal eingebürgerten Bezeichnung schon deshalb fest, weil die „Tarifierung" der Löhne und Arbeitszeiten, wenn auch nicht den ganzen Inhalt, so doch den Kern der Kollektivverträge zu bilden pflegt[3].

Wölbling verlangte, daß in der Begriffsbestimmung die Friedensaufgabe des Tarifvertrages zum Ausdruck gelange. Ohne Friedensgarantie sei ein Tarifvertrag undenkbar. So sagt auch die Beschreibung, die W. Zimmermann im Handwörterbuch der Staatswissenschaften[4], vom Begriff und Wesen des Tarifvertrags gibt: „Der Tarifvertrag im weitesten Sinne ist eine genossenschaftliche (kollektive) Vereinbarung zwischen zwei Parteien mit Massenanhang oder Masseneinfluß, deren widerstreitende Interessen innerhalb desselben Wirtschaftsgebietes durch Aufrichtung bestimmter Schranken für eine gewisse Zeitdauer in einen friedlichen Gleichgewichtszustand gebracht werden sollen. Der Tarifvertrag soll also den wirtschaftlichen Konkurrenzkampf aller gegen alle innerhalb der sich gegenüberstehenden Gruppen für die Vertragszeit durch eine Allgemeinordnung, die einen Waffenstillstand in sich schließt, ablösen. An die Stelle der individuellen Willkür, die die Vertragsbedingungen ... beim Arbeitsvertrage dem schwächeren Teile zu dessen Ungunsten in wechselnder Schärfe diktiert, je nachdem die wirtschaftliche Machtstellung des Einzelnen, die rasch schwankenden Konjunkturen des Marktes, die Anständigkeit oder Rücksichtslosigkeit der Parteien es gestatten — an die Stelle dieser individuellen Willkür, die auch oft zu einer bedenklichen Unterbietung zwischen den Gliedern derselben Partei führt, soll der Tarifvertrag genossenschaftliche, der durchschnittlichen Wirtschafts- und Machtlage angemessene Verkehrsgesetze, Tarife oder Gewerberegeln setzen, welche die beiden Interessenten-

[1] Der korporative Arbeitsnormenvertrag I (1907) 98.

[2] Gewerblicher Konstitutionalismus (1911) 5.

[3] Verschiedene (18) Bezeichnungen für den Arbeitstarifvertrag bei Poetsch, Ist es möglich, den gewerblichen Kollektivvertrag als privatrechtliches Institut zu erklären? (1907) 9 A. 4. Vgl. auch Zimmermann, Gutachten über die Frage: Empfiehlt sich eine gesetzliche Regelung des Arbeitstarifvertrages? (29. Juristentag [1908]) 191 f. Die gewöhnliche Bezeichnung ist jedenfalls „Tarifvertrag". Der Zusatz „Arbeits"tarifvertrag unterscheidet diesen Vertrag von andern Tarifverträgen, z. B. Zoll-, Frachttarifverträgen. Karl Mamroth a. a. O. Die Bezeichnung „Lohntarifabkommen" ist zu eng.

[4] Art. „Tarifvertrag" VII[3] 1094 f. Auch R. Zeitler (Die rechtliche Natur des Arbeitsvertrages [1908]) glaubt durch das Begriffsmerkmal „unter Ausschaltung des Klassenkampfes" die Friedensmission des Tarifvertrages in der Definition selbst zum Ausdruck bringen zu müssen.

lager durch Verhandlungen und Vereinbarungen ihrer Vertrauensleute als gerecht oder erträglich oder gewerbeüblich beiderseits anerkannt haben. Und der genossenschaftliche Wille der Parteien hüben und drüben geht dahin, daß ihre Anhänger beiderseits im wirtschaftlichen Einzelverkehr miteinander bei der vertraglichen Ordnung ihrer Angelegenheiten diese kollektiv vereinbarten Tarife und Regeln als die Maßstäbe (meist Mindestmaße) des Zulässigen beachten und keine Sondervereinbarung (ohne ausdrückliche Genehmigung beider Genossenschaften) treffen, die gegen die Kollektivnormen verstößt. Die genossenschaftlichen Parteien übernehmen rechtliche und soziale Gewährleistungspflichten für die Befolgung ihres Abkommens durch die Genossenschaften selbst und durch die einzelnen Genossen. Keine Partei und keine ihrer Untergruppen darf kollektive Forderungen vertreten, die im Widerspruch mit den Tarifen und Normen die andere Partei benachteiligen würden. Die Anwendung von Machtmitteln zur Durchführung solcher Forderungen schlüge dem Friedensgedanken des Tarifvertrags ins Gesicht, der Ordnung ohne Kampfesunruhen für einige Zeit schaffen soll." Ohne Zweifel, die Tarifverträge sind „Friedensdokumente", Friedensverträge, ein Kompromiß meist nach einem Kampfe, als Abschluß und Folge eines Streiks. Der friedliche Gleichgewichtszustand zwischen Unternehmertum und Arbeiterschaft ist ihr Zweck, ihre sozialökonomische Aufgabe, wenn sie auch nicht als tatsächlich sicheres Unterpfand dauernden Friedens, der vollen sozialen Versöhnung, gelten können. Das ergibt sich schon aus dem wesentlichen Inhalte und Gegenstande des Vertrages, der die Gründe der Zwistigkeiten des Streites in diesem oder jenem Grade beseitigt. Es begreift sich aber auch, daß manche Autoren die ausdrückliche Hervorkehrung des Friedenszweckes in der Definition des Tarifvertrages nicht für nötig achten, da sie stillschweigend von selbst sich ergibt.

Man darf also sagen: Der Tarifvertrag ist ein kollektiver, obligatorischer Vertrag zwischen einem bzw. mehreren Unternehmern[1] oder einer Arbeitgeberorganisation einerseits, einer Arbeiterorganisation oder auch einer nicht organisierten Mehrheit von Arbeitern[2] anderseits, mit dem Zweck und der Wirkung, verpflichtende Bestimmungen (regelmäßig als Mindestnormen gedacht) aufzustellen über den Inhalt zukünftiger Individualarbeitsverträge und darüber hinaus auch zur allgemeinen Regelung des Arbeitsverhältnisses, der Beziehungen zwischen Unternehmern und Arbeitern. Das ist, wie Claes[3] bemerkt, keine vollkommene theoretische Definition; sie nimmt den Kollektivertrag zunächst so, wie er namentlich in den deutsch redenden Ländern sich findet, ist im übrigen weit genug, um theoretischem und praktischem Fortschritt Raum zu gewähren. Sie hat aber den Vorteil vor andern Definitionen, daß sie die verpflichtenden Bestimmungen des Vertrags nicht auf den hergebrachten

[1] Julius Deutsch (Tarifverträge in Österreich [1908]) stellt für Österreich, wo seit 1903 die Tarifverträge starke Verbreitung fanden, neben die Firmentarife und Kollektivverträge i. e. S. (zwischen Korporationen beiderseits) Gruppenverträge mehrerer einzelner Unternehmer mit Arbeiterorganisationen.

[2] Der sog. „unbegrenzte", von einer Massenversammlung von Arbeitern abgeschlossene Tarifvertrag kommt jetzt höchstens ausnahmsweise vor.

[3] Le Contrat collectif de Travail. Sa Vie juridique en Allemagne (1910) 182 ff.

Inhalt zukünftiger Einzelarbeitsverträge beschränkt, vielmehr darauf Rücksicht nimmt, daß die Kollektivverträge über die Tarifierung von Lohn und Arbeitszeit hinaus auch andere Seiten des Arbeitsverhältnisses regeln können und überhaupt für die allgemeinere Regelung dieses Verhältnisses in Zukunft vielleicht mehr und mehr eine entscheidende Bedeutung gewinnen dürften. Eine hiervon verschiedene Auffassung scheint Mamroth[1] zu vertreten. Er sagt: „Vom sozialrechtlichen Standpunkte aus gesehen, liegt die eigentliche Bedeutung des Arbeitstarifvertrags nicht gerade darin, daß er einwandsfrei allgemeine Normen für das gewerbliche Arbeitsverhältnis statuiert. Das besorgt bereits die Reichsgewerbeordnung auf gesetzlichem Wege, wenn auch unzureichend. Seine Bedeutung liegt vielmehr darin, daß er in der Frage des Lohnes und der Arbeitszeit da, wo die Reichsgewerbeordnung und die gesetzliche Regelung völlig versagen, eine private Sondergesetzgebung schafft, die die Lücken des Reichsgesetzes wirkungsvoll ausfüllt. Der Arbeitstarifvertrag leitet dadurch eine neue Phase in der Sozialpolitik ein." In der andern, oben dargelegten Auffassung wird dagegen der gesellschaftlichen Regelung des Arbeitsverhältnisses, gegenüber der gesetzlichen Regelung, ein etwas weiterer Spielraum eröffnet, ohne zu verkennen, daß die Tarifierung der Löhne und der Arbeitszeiten stets den Kern der Kollektivverträge über die Arbeitsregelung ausmacht und ausmachen wird.

Die nicht wesentlichen, sekundären Abmachungen wie über Dauer, Durchführung, Sicherung, Auflösung des Vertrags brauchen in der Definition nicht besonders erwähnt zu werden.

64. Nähere Erklärung einzelner Elemente der Begriffsbestimmung. 1. Es handelt sich also um einen zweiseitigen Vertrag, eine vertragsmäßige Regelung des Lohnes, der Arbeitsbedingungen usw. Der Tarifvertrag ist keine Arbeitsordnung. Mag auch der Kollektivvertrag den materiellen Inhalt der Arbeitsordnung beeinflussen, formell ist die Arbeitsordnung kein zweiseitiger Vertrag. Sie wird vielmehr einseitig vom Arbeitgeber für seinen Betrieb erlassen. Ihre Geltung leitet sich nicht von dem Consensus der Parteien ab, sondern von der Autorität des Arbeitgebers.

Was hier, im Tarifvertrage, unmittelbar Bestimmungen trifft, ist der übereinstimmende Wille der Parteien, kein Gesetz des Staates, kein Entscheid einer offiziellen Lohnkommission, kein Statut einer Korporation, eines gemischten Syndikats. Aber es handelt sich um eine genossenschaftliche, kollektive Vereinbarung. Wenigstens auf der einen Seite steht eine Kollektivität.

[1] Gewerblicher Konstitutionalismus (1911) 6. Vgl. aber auch S. 4: „Der auf dem Boden der Freiwilligkeit erwachsene Arbeitsvertrag" (Kollektivvertrag) „vermag sich rascher und mit mehr Sachkenntnis den Verhältnissen anzupassen." Muß dieser allgemeine Satz bloß Geltung haben gegenüber der „gesetzlich zugelassenen Lohn- und Arbeitszeit-Willkür"? Ist das wenigstens dauernd notwendig?

Eine gewisse Beziehung ist den Tarifverträgen mit jener Verkehrssitte zugesprochen worden, die im Handelsverkehr unter dem Namen Usance[1] oder Handelsgebrauch verstanden wird. Die Usance ist „Niederschlag der üblichen vertraglichen Festsetzung", ist etwas, was „im wirklichen Geschäftsverkehr tatsächlich Anwendung" findet, ist ein modus faciendi, der aber erst durch ausdrückliche oder präsumierte Annahme verbindliche Kraft erhält. Der Tarifvertrag hat dagegen solchen tatsächlichen Gebrauch nicht zur Voraussetzung; er führt neue Bestimmungen ein über Lohnsätze, Arbeitszeit usw. Wenn Bestimmungen des Tarifvertrags Dritten, am Vertragsschluß nicht Beteiligten, gegenüber die Bedeutung einer Usance gewinnen können, so ist das doch erst die Folge der festen Geltung des Vertrags, ohne daß dieser in und durch sich selbst als Usance bezeichnet werden könnte.

2. Der Kollektivvertrag ist kein bloßes Schema, nach dem die Beteiligten zukünftige Individualverträge abzuschließen geneigt und bereit sind; er ist mehr als eine bloße Direktive für eventuelle Arbeitsverträge. Er begründet auch nicht nur eine moralische Verpflichtung. Er ist an sich vielmehr schon nach geltendem deutschen Recht obligatorisch[2], läßt eine juristisch vollgültige Konstruktion zu, ist dann rechtsgültig und rechtsverbindlich, rechtswirksam, wird zur Quelle von Rechten und Pflichten, kann rechtlich durchgeführt werden. Das nimmt eine beträchtliche Anzahl von Autoren an, wenigstens für den Fall, daß es sich um organisierte Kollektivitäten handelt, während einzelne den positiven Rechtscharakter des Vertrages in Zweifel ziehen, sofern eine nicht organisierte Arbeitermasse als Kontrahent auftritt.

Nach W. Zimmermann entnehmen die vertraglichen Beziehungen fast ausschließlich ihre Kraft der sittlichen Treupflicht und der Stärke der beiderseitigen Organisationen. So ist es heute in der Tat. Denn obwohl das bestehende Recht der Rechtsgeltung der Verträge ein grundsätzliches Hindernis nicht entgegenstellt, so werden doch die hieraus sich ergebenden Folgerungen seitens der Parteien tatsächlich nur selten gezogen. Das deutsche Recht hat eben diese moderne Vertragsform bisher nicht ausdrücklich behandelt, weshalb denn auch die aus seinen allgemeinen Bestimmungen abzuleitende Anerkennung und Garantie für die in Frage kommenden Probleme vielfach als lückenhaft, ungenügend, unzweckmäßig empfunden werden.

3. Daß auf beiden Seiten beim Vertragsschluß organisierte Verbände stehen, ist ohne Zweifel ein Ideal, das sich in Zukunft wohl auch mehr und mehr verwirklichen dürfte[3]. Vorläufig bleibt es eine selbstverständliche Forderung, daß wenigstens die eine Partei (Arbeiterseite) aus einer Mehrheit von Personen bestehe, weil sonst von einem Kollektivvertrage keine Rede sein könnte.

---

[1] Lotmar, Der Arbeitsvertrag I 772.

[2] Valère Claes, Le Contrat collectif de Travail. Sa Vie juridique en Allemagne (1910) 83 ff 182 ff. Baum, Die rechtliche Natur des kollektiven Arbeitsvertrages (1905). Reichert, Beiträge zum Recht des Tarifvertrages (1907). Lieb, Die Arbeitstarifverträge (1909).

[3] Sinzheimer nennt die Vereinbarung von Verband zu Verband „qualifizierten Arbeitsnormenvertrag", der ihm als typischer Arbeitsnormenvertrag der nächsten Zukunft gilt. Den Vertrag zwischen mehreren Arbeitgebern und einem Arbeiterverein nennt er „mehrgliederigen Arbeitsnormenvertrag".

Auf der Unternehmerseite können als Kontrahenten auftreten: 1. ein einzelner Arbeitgeber, der in eigenem Namen kontrahiert; 2. eine Arbeitgeberorganisation; sie kann in eigenem Namen kontrahieren, oder im Namen der Mitglieder, oder zugleich im eigenen wie im Namen der Mitglieder; 3. eine nicht organisierte Gruppe von Unternehmern, wobei jeder in eigenem Namen sich verpflichtet; 4. es können sich einer Arbeitgeberorganisation auch isolierte Unternehmer anschließen, die dann in eigenem Namen kontrahieren.

Auf der Arbeiterseite[1] kommen tatsächlich als Kontrahenten vor: 1. selten eine nicht organisierte Menge, die Arbeiterschaft eines Ortes, eine Streikversammlung, eine einfache Koalition von Individuen, die sich ad hoc zusammenfinden; 2. eine Arbeiterorganisation, eine feste, dauernde, organische Vereinigung, die sich als solche einer gewissen Bestimmtheit der Personen ihrer Anhängerschaft erfreut; möglich wäre 3. auch eine Kombination aus den beiden vorhergehenden Fällen. Einzelne Autoren sind der Ansicht, daß eine bloße Mehrheit oder Summe von Individuen (Fall 1) der für den Kollektivvertrag vorauszusetzenden Kollektivität entbehre. Andere teilen jedoch diese Auffassung nicht, wie denn auch in Wirklichkeit Tarifverträge von einer nicht im strengen Sinne organisierten Mehrheit von Arbeitern geschlossen wurden. Solche Verträge (de lege lata) als rechtlich nichtig zu erklären, dürfte zu weit gehen. Richtig ist, daß sie praktisch wenig genügen können. Der Kollektivvertrag hat größere Festigkeit, wenn er sich auf dauernde Organisationen stützt, namentlich auf Organisationen beiderseits. „Tarifvereinbarungen", sagt Fanny Imle[2], „sind und bleiben das Werk von Organisationen, und sie spiegeln auch die organisatorischen Machtverhältnisse durch Festsetzung mehr oder weniger vollkommener Bestimmungen wider. Je besser daher ein Beruf organisiert ist, desto achtsamer verfolgt jeder Vertragskontrahent die Organisationserfolge und Niederlagen der Gegenpartei und desto mehr gewöhnen sich die Interessengruppen daran, ihre Forderungen den gegebenen Machtverhältnissen anzupassen. An die Stelle des die feindliche Widerstandskraft erforschenden Kampfes tritt dann die friedliche Verständigung zwischen Organisationsführern, welche die Leistungs- und Widerstandsfähigkeit der Parteien und die Ergiebigkeit des Gewerbes so genau kennen wie der geübte Feldherr die Geographie des eigenen und des feindlichen Landes." Eine fortschreitende Läuterung der heute noch vielfach wirren Begriffe wird dann auch schließlich dazu führen, die friedliche Verständigung nicht so sehr nach den Machtverhältnissen als nach den Anforderungen der Gerechtigkeit und Billigkeit zu formen und zu gestalten.

Nehmen wir den gewöhnlichen Fall: Der Kollektivvertrag wird auf der Arbeiterseite durch eine Gewerkschaft abgeschlossen. Da entsteht nun die Frage: Auf welchen Titel interveniert die Organisation beim Abschluß des Vertrages, sofern diesbezüglich keine unzweifelhaften Erklärungen im Vertrage selbst vorliegen?

Die Ansichten gehen auch hier auseinander: 1. Nach der sog. „Verbandstheorie" wird nur die Arbeiterorganisation durch den Vertrag berechtigt und

---

[1] Ein einzelner Arbeiter, ohne Verband, kann selbstverständlich keinen kollektiven Vertrag mit einer Arbeitgeberorganisation schließen.

[2] Gewerbliche Friedensdokumente (1905) 66. — Über den ersten Kollektivvertrag für landwirtschaftliche Arbeiter vgl. Soziale Kultur XXXI (1911) 602 f.

verpflichtet, nicht die einzelnen Mitglieder des Verbandes. Der Verband kontrahiert ausschließlich in eigenem Namen. 2. Nach der „Vertretungstheorie“ schließt der nicht rechtsfähige Verband den Kollektivvertrag bloß als Repräsentant seiner Mitglieder im Namen derselben. Diese, die Mitglieder des Verbandes, sind, wenn auch durch Vermittlung der Vereinigung, eigentliche Vertragspartei; der Verband erklärt, daß sich seine Mitglieder zu den Bestimmungen des Vertrags verpflichten und die Verpflichtung der andern Seite entgegennehmen. 3. Die „kombinierte Theorie“ endlich läßt zugleich den Verband, wie auch die Mitglieder durch den Verband berechtigt und verpflichtet erscheinen. Das kann aber wiederum verschieden verstanden werden: entweder a) so, daß die Rechte und Pflichten aus dem Vertrage ihre unmittelbaren Träger sowohl in dem Verbande, als in dessen Mitgliedern besitzen, mag man dabei von einer Verteilung oder einer Häufung (Kumulationstheorie) dieser Rechte und Pflichten sprechen; oder b) so, daß, wo der klar ausgesprochene Wille der Kontrahenten nicht anders bestimmt, die vertraglichen Rechte, Verpflichtungen, Verantwortlichkeiten unmittelbar und in erster Linie von dem Verbande übernommen werden, mittelbar aber auch von den Mitgliedern, und zwar als Gliedern des Verbandes. Diese Auffassung gilt, wie Valère Claes[1] annimmt, nicht nur de lege ferenda, sondern für Deutschland auch de lege lata, nicht bloß für die mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Verbände, sondern ebenso für die solcher Rechtspersönlichkeit entbehrenden Vereinigungen.

Auch nach der Kombinationstheorie scheint es prinzipiell dem Kollektivvertrag als solchem zu entsprechen, daß vor allem die Gesamtheit der im Verband geeinten Arbeiter berechtigt und verpflichtet erscheint. „Das Wesen des Tarifvertrags“, sagt W. Zimmermann[2], „beruht in seinem Kollektivcharakter, der die individualistische Atomisierung der Arbeitsverfassung überwinden will.“ Schon aus diesem Grunde begreift es sich, warum die „Vertretungstheorie“, auch „Singulartheorie“ genannt, abgelehnt wird. Aber ebenfalls die reine „Verbandstheorie“, obwohl sie mit dem Namen „Solidartheorie“ ausgezeichnet wurde, ist in der gekennzeichneten Auffassung keine Solidartheorie im vollen Sinne. Es wäre denn doch eine merkwürdige Solidarität, so heißt es, wenn die einzelnen Mitglieder des Verbandes außerhalb des durch den Vertrag geschaffenen Bandes blieben, wenn die vom Verband übernommene Verantwortlichkeit als vertragsmäßige auf die Mitglieder rechtlich in keiner Weise sich erstrecken sollte. Möge auch der Vertrag in der reinen Verbandstheorie vom Wechsel der Mitglieder des Verbandes unabhängig erscheinen, so müßte doch anderseits die den Mitgliedern gewährte Unabhängigkeit vom Vertrage diesen nicht wenig seiner Festigkeit und praktischen Bedeutung berauben[3].

[1] Le Contrat collectif de Travail. Sa Vie juridique en Allemagne (1910) 144 ff.

[2] Handwörterbuch der Staatswissenschaften VII[3] 1129.

[3] Die reine „Verbandstheorie“ nimmt wohl auch Rücksicht auf § 152, Abs. 2 der R.G.O. (freier Rücktritt von Koalitionen, Verneinung von Klage und Einrede aus denselben). Abweichend von einer früheren Entscheidung hat das Reichsgericht (20. Januar 1910) erklärt, daß die Tarifverträge nicht unter die §§ 152 153 der G.O. fallen. Zur „Verbandstheorie“, nach welcher nicht das einzelne Organisationsmitglied, sondern lediglich die Organisation durch den Tarifvertrag berechtigt und verpflichtet wird, bekennt sich auch R. Zeitler (Die rechtliche Natur des Arbeitstarifvertrages [1908]). Nach Zeitler läßt sich die Wesenheit des Tarifvertrages weder mit dem Begriff: Vertrag zu Gunsten eines Dritten noch mit dem des Vertrages zu Lasten eines Dritten erklären. Der Tarifvertrag ist, ihm zufolge, vielmehr ein gegenseitiger Innominatkontrakt, der über den Inhalt zukünftiger Arbeitsverträge Bestimmungen enthält, deren Beobachtung die Kontrahenten durch sich oder andere, unter Ausschaltung des Klassenkampfes, versprechen. — Nach Sinzheimer ist die Verbandstheorie als die von den Parteien in dubio gewollte Normalform anzusehen.

Es muß uns genügen, auf jene Kontroversen hingewiesen zu haben. Die Entscheidung in dieser Frage bleibt Sache der Jurisprudenz.

4. Der Kollektivvertrag ist eine Vereinbarung zwischen verschiedenen Parteien über bestimmte Punkte, die den Gegenstand des Vertrages bilden. Er ist an sich keine Verschmelzung dieser Parteien in eine höhere Einheit[1]. Als Verständigung in Fragen des verschiedenen und vielleicht als gegensätzlich empfundenen Interesses führt er ein friedliches Verhältnis zwischen den Parteien herbei. Aber es bleiben auch nach dem Vertrage verschiedene Parteien mit eigenem und verschiedenem Interesse.

Der Tarifvertrag ist also keine „Koalition“ im Sinne des § 152 G.O., keine Vereinigung zur Durchsetzung gleicher Interessen.

Aus gleichem Grunde ist der Tarifvertrag bzw. das aus demselben hervorgegangene Verhältnis keine „Allianz“, wenn darunter die Verschmelzung der beiden Parteien in eine einzige Assoziation verstanden wird. Immerhin mag man, aber in einem weiteren Sinne, „ähnlich vollkommen ausgestaltete Tarifgebilde, wie sie das Buchdruckergewerbe besitzt“, sog. Tarifgemeinschaften, als „Allianzen“ bezeichnen, Tarifgebilde „mit jenem weiteren Zusammenwirken der beiden den Tarifvertrag schließenden Parteien über die bloße Vereinbarung der Arbeitsregeln hinaus, das der gemeinschaftlichen Durchsetzung und Fortbildung des Tarifvertrages mittels Arbeitsnachweisen, Schiedsgerichten, Tarifausschüssen und Tarifämtern dient“ (Zimmermann). Wir sagen: Allianzen in einem weiteren, sozialen Sinne[2]. Die Tarifgemeinschaften sind eben nicht, wie Wölbling meint, besondere

[1] Lotmar, Der Arbeitsvertrag I 767 ff.

[2] Mamroth (Gewerblicher Konstitutionalismus 6 f) bemerkt: „Man versteht in der Gewerbesprache unter ‚Tarifgemeinschaft‘ einen besonders gut ausgebildeten, mit wirksamen Tariforganen ausgestatteten Tarifvertrag, der über die Hauptparteiverbände beider Tarifparteien hinaus möglichst alle übrigen Gewerbeangehörigen mit zu umspannen sucht. Der Charakter des Vertrages wird hierbei nach außen hin weniger sichtbar, ein gemischter Verein von Unternehmern und Arbeitern, eine harmonische soziale (nicht rechtliche) Gemeinschaft scheint entstanden zu sein. Es ist also nicht zutreffend, daß durch die Tarifgemeinschaft ‚ein neues, von den ursprünglichen Vertragsparteien formell unabhängiges Rechtssubjekt geschaffen wird, auf das jene einen Teil der ihnen zustehenden Befugnisse übertragen‘ (Kulemann, Die Berufsvereine III[2] [1908] 229. Hinke, Der Organisationsvertrag im deutschen Buchdruckgewerbe, in Schmollers Jahrbuch XXXIV [1910] 1664). Zu dieser Anschauung ist man wohl durch folgendes gelangt: Die Organe dieser Gemeinschaften sind mitunter befugt, den Arbeitstarifvertrag fortzubilden, d. h. sie dürfen den wesentlichen Inhalt des Vertrages verändern, so daß die Parteien an den veränderten Vertrag ebenso wie an das ursprüngliche Abkommen gebunden sein sollen. Es wird behauptet, daß Ausdrücke wie ‚Tarifvertrag, Tarifvereinbarung und Tarifabkommen‘ regelmäßig von juristischen Schriftstellern, die Bezeichnung ‚Tarifgemeinschaft‘ dagegen von nationalökonomischen Fachschriftstellern fast ausschließlich gebraucht werden (Kleeberg). Dies ist richtig und vielleicht so zu erklären, daß den Juristen mehr der Vertrag selbst, den Nationalökonomen mehr die aus dem Vertrag sich ergebenden Beziehungen interessieren.“

Korporationen, Gesellschaften, Vereine der Vertreter der beiden Lager mit besonderer Satzung zur Durchführung und Fortbildung des Tarifvertrages. Die Tarifgemeinschaft soll in der Form „eines gemeinschaftlichen Tarif- und Schlichtungsausschusses nur die unvermeidlichen Lücken und Mängel des Tarifvertrages beseitigen, wenn sie in der Praxis störend hervortreten, sie soll die Auslegung und Anwendung allgemein gehaltener Vertragsregeln einheitlich ordnen“ [1]. Ein selbständiges rechtliches Gebilde, losgelöst vom Tarifvertrage, in dem sie wurzelt, durch den sie allein lebt, ist die Tarifgemeinschaft nicht. Die beiden Parteien des Individualarbeitsvertrages stehen sich hier wie in dem ganzen Tarifverhältnis mit ihren besondern Interessen gegenüber, der Unternehmer und der Arbeiter, die organisierte Arbeiterschaft und Unternehmerschaft, ohne daß aus den vordem getrennten Parteien und Organisationen eine organische Einheit im strengen Sinne geschaffen wurde. Dazu würde eben mehr gehören als das „weitere Zusammenwirken“ der Parteien in der Tarifgemeinschaft.

Der Tarifvertrag ist auch kein Gesellschaftsvertrag. Nach § 705 des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches verpflichten sich die Gesellschafter gegenseitig, die Erreichung eines gemeinsamen Zweckes zu fördern, insbesondere die vereinbarten Beiträge zu leisten. Beim Tarifverhältnis aber fehlt das Gesellschaftsvermögen; es fehlen die beiderseitigen Leistungen für einen Gesellschaftszweck; wollte man etwa die Prosperität der Industrie als gemeinschaftlichen Zweck bezeichnen, so ist das doch nicht der unmittelbare Vertragszweck, sondern mehr eine Folge und Wirkung, die sich an den Vertrag und die durch ihn unmittelbar bezweckte Regelung der Arbeitsbedingungen und des Arbeitsverhältnisses anschließt.

5. Der Tarifvertrag soll den individuellen Arbeitsverträgen ihren wesentlichen Inhalt geben [2]. Das ist der Kernpunkt, wenn die Frage nach dem Gegenstande dieses Vertrages gestellt wird. Es werden in ihm allgemeine Normen vereinbart, die den Inhalt zukünftiger Einzelarbeitsverträge bestimmen. „Allgemeine“ Normen sind es, die durch die Einzelverträge und Arbeitsordnungen eine nähere Determination finden können, jedoch im Einklang mit den allgemeinen, für alle geltenden Regeln. Der Inhalt zukünftiger Verträge, welche die einzelnen Arbeiter mit den einzelnen Unternehmern schließen, wird im voraus normiert. Das „Wie“ der zukünftigen Kontrahierung der Individualarbeitsverträge wird für alle durch den Tarifvertrag Verpflichteten normiert, nicht das „ob“ des Kontrahierens oder Nichtkontrahierens. Der Tarifvertrag bestimmt, wie der Arbeitsvertrag inhaltlich beschaffen sein muß, wenn er abgeschlossen wird. Er ist nicht selbst ein Arbeitsvertrag; die Vertragschließenden verpflichten sich dabei nicht unmittelbar zur Leistung von Arbeit und Entgelt. Der Arbeitsvertrag gibt dem Arbeitsverhältnis die Existenz, der Tarifvertrag hypothetisch eventuell Individualverträgen ihren wesentlichen Inhalt. Der Tarifvertrag ist also kein Vorvertrag zu einem Arbeitsvertrage im juristischen Sinne. „Indem nicht das Ob oder Daß, sondern nur das Wie künftiger Arbeitsverträge im Tarifvertrag vereinbart wird, treten Tarifvertrag und Vorvertrag weit auseinander“ (Lotmar).

[1] Zimmermann in Schmollers Jahrbuch XXXV (1911) 2132.

[2] Valère Claes, Le Contrat collectif de Travail. Sa Vie juridique en Allemagne (1910) 200 ff.

Es erhellt aus dem Gesagten, daß die Tarifverträge etwas ganz anderes sind, als die von Yves Guyot, Achille Richard im Anschluß an Molinari geforderten „kollektiven Arbeitsverträge“ der „sociétés commerciales de travail“, d. h. von Arbeiterorganisationen, die mit einem oder mehreren Unternehmern Verträge abschließen, um, unter eigener Verantwortung, in dem Betriebe der Unternehmer Arbeitsaufträge auszuführen [1]. Auch der „Gruppenvertrag“ oder Gruppenakkord (Mehrheit von Personen auf der Arbeitnehmerseite eines Akkordes) ist als kollektiver Arbeitsvertrag wesentlich verschieden vom Tarifvertrage [2].

Nicht nur die Fragen, die sich auf Leistung und Gegenleistung, auf Arbeit, Arbeitszeit und Entgelt, Lohnhöhe und Entlöhnungsmethoden (die beiden Seiten des „Lohnproblems“), beziehen und im individuellen Arbeitsvertrag Erledigung finden, bilden den Gegenstand des Tarifvertrags und der Tarifvertragsnormen. Zu den Individualnormen kommen noch Solidarnormen, Bestimmungen, welche andere Seiten des Arbeitsverhältnisses betreffen, nämlich gemeinschaftliche Arbeiterinteressen in der einzelnen Unternehmung regeln [3], zu deren Vertretung Sinzheimer die Bestellung eines Tarifvertrauensmannes in jedem Betriebe für wünschenswert hält.

Als sekundäre Gegenstände des Tarifvertrages können bezeichnet werden Bestimmungen verschiedener Art, namentlich solche, die den Vertrag selbst und die Vertragsorgane betreffen usw. Vertragsorgane sind Schlichtungskommissionen, die der Rechtsprechung dienen, dann Vertragskommissionen, die rechtsgeschäftliche Fragen erledigen, schließlich Verwaltungskommissionen, die den

[1] Der Parole Molinaris (Commercialiser le travail!) folgend, erblicken Moissenet, Guyot, Richard in den Tarifverträgen die Übergangsform zu diesen „kollektiven Arbeitsverträgen“ und zur zukünftigen Arbeitsgenossenschaft in praktisch realisierbarer Form. Vgl. Guyot, Les Conflits du Travail et leur solution (1903); Richard, L'Organisation Collective du Travail etc. (1904). — W. Zimmermann (Handwörterbuch der Staatswissenschaften VII[3] 1096) bemerkt, der Ausdruck „kollektiver Arbeitsvertrag“ werde noch vielfach zur Bezeichnung des Tarifvertrages gebraucht, so in Österreich, Frankreich, Italien, Spanien, Holland. Das sei jedenfalls irreführend, da der Tarifvertrag eben kein Arbeitsvertrag ist. In Frankreich sagt man neuerdings richtiger (statt contrat collectif de travail) convention collective relative aux conditions du travail; in Italien ist jetzt der amtliche Name: Concordato collettivo di tariffa.

[2] Lotmar (Der Arbeitsvertrag II 490 bemerkt) daß manchmal der Fall fälschlich „Gruppenakkord“ (Kolonnen- oder Gesamtakkord) genannt wird, wo ein einziger Arbeitnehmer die ihm obliegende Akkordarbeit durch Personen verrichten läßt, die seine Arbeitnehmer sind (der Fall des Zwischenunternehmers, Zwischenmeisters, der Ausgeber, Faktoren usw.).

[3] Die Tarifverträge regeln nicht bloß die Zeit- und Stücklöhne, die Mindest- und Durchschnittslöhne mit den Ortszuschlägen, die Überstunden-, Weg- und Feiertagsvergütungen, das Kost- und Logiswesen, sondern ebenfalls die Lehrlingshaltung, die Arbeitsstoff- und Werkzeugbeschaffung, die Einrichtung der Arbeitsstätten in einer der Gesundheit und Lebenssicherheit der Arbeiter entsprechenden Weise; sie verpflichten nicht selten die Arbeitgeber zur Errichtung von Arbeiterausschüssen, zum Erlaß von Arbeitsordnungen unter Mitwirkung der Ausschüsse, zur Benutzung gemeinschaftlich verwalteter Arbeitsnachweise, aber auch umgekehrt die Arbeiter zur Leistung fleißiger, brauchbarer Arbeit, zur Vermeidung von Pfuscharbeit (Zimmermann).

Vertrag durchführen[1]. Als vorbildlich gelten diesbezüglich die tariflichen Vereinbarungen des Buchdruckergewerbes[2]. Im Vordergrund der Tarifgemeinschaft steht hier der aus Prinzipalen und Gehilfen zusammengesetzte „Tarifausschuß", eine gesetzgebende Körperschaft, die in der Auslegung oder Ergänzung des bestehenden Vertrages verbindliche Entscheidungen treffen kann. Vom Tarifausschuß wird das „Tarifamt" (aus Arbeitgebern und Gehilfen zusammengesetzt) zur Ausführung des Tarifes berufen. Das Tarifamt bedient sich in seiner Eigenschaft als oberster schiedsgerichtlicher Appellationsinstanz (für die Buchdrucker in Berlin) der Mitwirkung eines Juristen. Die für den Ausschuß gewählten Personen (Prinzipals- und Gehilfenvertreter) schlichten die etwa auftretenden Streitigkeiten innerhalb der zwölf „Tarifkreise". Ein besonderes „Kreisamt" entscheidet über Lokalzuschläge zum Normallohn. An 52 Orten gibt es „Tarifschiedsgerichte" (drei Arbeitgeber und Arbeiter) zur sofortigen Erledigung von Konflikten. 54 paritätische Arbeitsnachweise (mit dem Zentralarbeitsnachweis des Tarifamtes in Berlin) wirken unter der Aufsicht der Kreisvertreter. In jedem Einzelbetriebe ist ein Vertrauensmann als unterstes tarifliches Organ aufgestellt. An diesen Vertrauensmann müssen die Beschwerden zunächst gerichtet werden. Derselbe genießt eines besondern Schutzes gegen Entlassung, die nur im Falle erwiesener Unfähigkeit geschehen kann. Andernfalls erhält der Entlassene im Arbeitsnachweis die erste Stelle[3]. —

Sinzheimer spricht bei der Behandlung der Rechtswirkung des „korporativen Arbeitsnormenvertrags" von drei

65. Rechtsfunktionen des Tarifvertrages: der normativen, obligatorischen, sozialrechtlichen Funktion.

Die „normative Funktion" ist die Eigenschaft der Tarifverträge, Normen aufzustellen, welche den Inhalt der einzelnen Arbeitsverträge, die in seinem Herrschaftsbereich abgeschlossen werden, bestimmen sollen.

Die „obligatorische Funktion" ist die Verpflichtung der beiden Tarifvertragsparteien zur Befolgung der aufgestellten Arbeitsnormen, die Errichtung eines bestimmten Schuldverhältnisses zwischen den Parteien.

Die „sozialrechtliche Funktion" erfüllt der Tarifvertrag dadurch, daß er zwischen den Gesamtheiten der vertragschließenden Vereine und ihren einzelnen Mitgliedern besondere Rechtsbeziehungen herstellt, die tarifvertraglichen Arbeitsnormen zu Vereinsbeschlüssen macht, welche das Verhalten des Vereins und seiner Mitglieder statutarisch bestimmen. Sinzheimer ist Anhänger der Verbandstheorie; und Zimmermann[4] hat „den Eindruck, als ob die Herausarbeitung dieser besondern Funktion ... von Sinzheimer vorgenommen ist, um die in ihren Lücken bedenkliche Verbandstheorie zu retten, indem er ihr das Surrogat einer Vertretungstheorie mittels dieser Lehre von der sozialrechtlichen Funktion beimischt." Für die kombinierte Theorie (die gleichzeitige kontraktliche Verpflichtung von Verband

[1] Genauere Angaben über den Inhalt des Arbeitstarifvertrages mit Beispielen bei Mamroth, Gewerblicher Konstitutionalismus 31 ff.

[2] Vgl. Emanuel Baensch, Die Neuerungen in der Tarifgemeinschaft der deutschen Buchdrucker, in Bd IX, Hft 7 der Volkswirtschaftlichen Abhandlungen der badischen Hochschulen (1908).

[3] Herkner, Arbeiterfrage[5] (1908) 240 ff.

[4] Schmollers Jahrbuch XXXV (1911) 2138.

und Einzelmitgliedern) hat jedenfalls jene „sozialrechtliche Funktion" mit ihrer bloß statutarischen Verpflichtung der Einzelmitglieder geringere Bedeutung. Wir beschränken uns im folgenden lediglich auf die normative und die obligatorische Funktion, wenn es auch schwer ist, eine strenge Scheidung zwischen diesen Funktionen durchzuführen.

a) *Die normative Funktion:* aa) In welchen Betrieben, für welche Personen, für welche Arbeiten gelten die Normen des Tarifvertrags?

In Beantwortung dieser Frage kann man unterscheiden zwischen dem örtlichen (gewerblichen) und dem persönlichen Geltungsbereich[1].

α) Für den örtlichen Geltungsbereich[2] unterscheidet man Firmentarife, lokale oder regionale, nationale Tarifverträge.

Der nationale Generaltarif umfaßt eine Industrie im ganzen Reiche, z. B. in ganz Deutschland. Die allgemeinen Bestimmungen können dabei örtlichen Besonderheiten angepaßt werden, mag dies auch nicht immer leicht sein. Ein solcher Vertrag zwischen den gleichen Parteien in ganz Deutschland hat offenbar große Vorzüge. Die Kraft der größeren Zahl, des ausgedehnteren Zusammenhanges, die umfassendste Regelung der Konkurrenz, der Friede für eine ganze Industrie usw., das sind gewiß nicht unbedeutende Momente, die für den nationalen Tarifvertrag sprechen. Freilich bedarf es da auch starker, fest und klug geleiteter Organisationen; es bedarf langer und mühsamer Verhandlungen beim Abschluß, bei der Änderung, der Erneuerung des Vertrages; es bedarf geeigneter Sicherung gegen die Fehlerhaftigkeit und Unbeständigkeit des Willens seiner Anhänger. Auch darf der Vertrag den Beteiligten nicht diejenige Freiheit und Beweglichkeit nehmen, die erforderlich ist für die Anpassung an den Wechsel der Konjunkturen usw. (Claes). Bis 1910 gab es in Deutschland sechs nationale Tarifverträge, unter denen der Buchdruckertarif besonders hervorragte[3].

Der lokale oder regionale Tarif hat Geltung für eine Industrie desselben Ortes, desselben Bezirkes. Hier ist die Anpassung an örtliche Besonderheiten und Bedürfnisse wesentlich erleichtert. Auch hat es nicht geringen Vorteil für die Industrie selbst, daß auf diesem Wege die oft besonders scharfe Konkurrenz der Arbeiter und der Unternehmer am gleichen Orte ihre Regelung findet.

Der Firmentarif endlich beschränkt sich auf eine einzelne Unternehmung. Entweder wird der Vertrag unmittelbar mit der Arbeiterschaft der Unternehmung geschlossen oder mit einer Organisation, deren Glieder bei der Firma beschäftigt sind. Die letztere Art gewährt dem Vertrage wenigstens eine festere Stütze. Hat der Firmentarif unzweifelhaft seine Vorteile für das Unternehmen, so fehlt ihm doch der weitere Einfluß auf die Industrie, auf Mäßigung und Regelung der Konkurrenz.

β) „Welche Personen, wenn sie innerhalb des räumlichen und des zeitlichen Geltungsbereichs eines Tarifvertrags einen Arbeitsvertrag schließen, werden von

[1] Lotmar, Der Arbeitsvertrag I 788 ff. Der zeitliche Geltungsbereich ist die Dauer (gewöhnlich zwei oder drei Jahre, bei den Buchdruckern fünf Jahre) des durch den Vertrag geschaffenen Rechtsverhältnisses. Von ihm sehen wir hier ab.

[2] Vgl. Claes, Le Contrat collectif de Travail. Sa Vie juridique en Allemagne (1910) 25 ff.

[3] Internationale Tarife würden sich zunächst in Nachbarstaaten bilden können, wo Berufsorganisationen Kartellverträge eingegangen sind.

den Rechtswirkungen dieses Tarifvertrages betroffen?" Das ist, nach Lotmar[1], die Frage nach dem

persönlichen Geltungsbereich des Tarifvertrages. Der Tarifvertrag schafft Vertragsrecht. Eine kontraktliche Verpflichtung aus dem Tarifvertrage ergibt sich nur für solche Personen, die zu den vertragschließenden Parteien gehören oder nachträglich ihren Beitritt zum Vertrage erklären. Der Tarifvertrag ist keine verpflichtende Norm, keine Quelle objektiven Rechts für Dritte. Durch Gesetz mag die Geltung weiter ausgedehnt werden können. Dann leitet sich die erweiterte Rechtswirkung nicht von der kontraktlichen, sondern von der legalen Verpflichtung ab[2]. Die gegenteilige Ansicht, die von einer kraft beruflicher Solidarität stillschweigenden, virtuellen Vertretung und darum Verpflichtung auch solcher Personen, die an dem Vertrag ausdrücklich und formell in keiner Weise beteiligt sind, entbehrt hinreichender juridischer Begründung. So urteilen diejenigen gemeiniglich, welche die privatrechtliche Natur des Tarifvertrags konsequent verteidigen. Auf der andern Seite wird hervorgehoben, daß der Tarifvertrag eben kein bloßes privates Rechtsgeschäft sei, sondern ein genossenschaftlich gewolltes Gewerbegesetz. Jedenfalls sei die praktische „Tendenz" des Tarifvertrags nach Ausdehnung seines Geltungsbereichs und nach Vereinheitlichung der Arbeitsbedingungen über den engeren Kreis der eigentlichen Tarifvertragsbetriebe („Fernwirkung" des Tarifvertrags) unverkennbar. „Der Konkurrenzdruck der Außenseiter, der ein Niederdruckgebiet neben dem Hochdruckgebiet der Tarifherrschaft schafft, vermag schon bei einiger Stärke die Tarifgebundenen zu schädigen und in ihrer Vertragstreue zu erschüttern." Ist das aber der Fall, dann sei die Tendenz zur „Fernwirkung", zur Ausdehnung der normativen Geltung des Vertrages, wohl verständlich. Ja man werde nicht fehlgreifen, wenn man schon für den heutigen Zustand, bevor ein Gesetz solche Ausdehnung der materiellen Rechtswirkung des Vertrags ausgesprochen habe, von einer praktischen und faktischen Ausdehnung insofern sprechen dürfe, als Bestimmungen des Vertrags durch fortgesetzte regelmäßige Übung und Anwendung die Bedeutung einer Betriebs- oder Ortsusance, eines dispositiven (vor der Privatdisposition zurücktretenden) Gewohnheitsrechts, auf Grund überwiegender Verkehrsübung und Gewerbesitte erlangen könnten.

Auch solche Autoren, welche, wie z. B. Sinzheimer, die privatrechtliche Natur des heutigen Tarifvertrags schärfer hervorkehren, geben doch eine gewisse

[1] Der Arbeitsvertrag I 795.

[2] Wenn gegenüber Sulzer und Lotmar (vgl. Soziale Praxis XI [1902] 349 ff) geltend gemacht wurde, eine Koalition von Arbeitern oder Arbeitgebern, mit denen ein außenstehender Arbeitgeber nichts zu tun habe, können ihm keine verbindlichen Normen auferlegen, so glaubt Mamroth (Gewerblicher Konstitutionalismus 102), es könne nicht nur durch Gesetz, sondern auch durch eine aus Wahlen der Unternehmer und Arbeiter hervorgegangene Behörde (Arbeitskammer) ein nützlicher Zwang in Bezug auf die Ausdehnung des Arbeitstarifvertrages ausgeübt werden. Er sagt: „Man darf vielleicht an folgendes denken: Wenn an einem Ort innerhalb eines Gewerbzweiges ein gewisser (nicht zu klein zu bemessender) Prozentsatz von Arbeitgebern und Arbeitern einen Arbeitstarifvertrag abgeschlossen hat, so steht der Arbeitskammer das Recht zu, nach einer gewissen Frist, die Bestimmungen dieses Arbeitstarifvertrages für den Gewerbzweig dieses Ortes als verbindlich zu erklären." Vorerst fehlt die Arbeitskammer in Deutschland noch.

„Tendenz" zur Fernwirkung zu, wie denn auch Sinzheimer meint, daß der Tarifvertrag wenigstens künftig, durch Einwirkung des öffentlichen Rechts, zur objektiven Rechtsquelle erhoben werden könne.

γ) Das Hauptproblem bildet aber zunächst die Frage, wie im Tarifvertragsbereich Kollektivrecht und Einzelrecht gegeneinander abzuwägen, Arbeitsnorm und Einzelwille gegeneinander abzugrenzen sind. Können tarifgebundene Personen durch Abschluß tarifwidriger Arbeitsverträge sich rechtsgültig verpflichten? Das ist die Frage: Die Rechtsgültigkeit des unter Tarifbruch abgeschlossenen Arbeitsvertrags. Die Ansichten gehen diesbezüglich auseinander. Wir können drei Theorien unterscheiden[1]:

Erstens: Theorie der zwingenden, automatischen Rechtswirkung des Tarifvertrags. Tarifgebundene können rechtsgültig nur tarifgemäße Arbeitsverträge abschließen. Jede andere Abmachung ist ungültig und wird automatisch durch die Bestimmungen des Tarifvertrages ersetzt, weil sonst alle eigenartigen Vorteile der kollektiven Vertragsschließung verloren gehen würden. Diese Theorie der „Unabdingbarkeit" des Tarifvertrags findet Vertreter in Lotmar, Rundstein, Koehne, Rosner, Sulzer, Bail, früher auch in Sinzheimer[2].

Zweitens: Theorie der Derogierbarkeit, Abdingbarkeit des Tarifvertrags durch den Einzelarbeitsvertrag (nach geltendem Rechte). Die prinzipielle Beweisführung hierfür glaubt annehmen zu müssen, daß um der Vertragsfreiheit und der Rechtssicherheit willen der tarifwidrig abgeschlossene Vertrag bis zur erzwungenen Lösung des Arbeitsverhältnisses zu Recht besteht. Als Vertreter dieser Ansicht werden Sigel, Baum, Oertel, Schall, Wölbling, neuerdings Sinzheimer genannt, De lege ferenda würde Sinzheimer auch für Lotmars Theorie der absoluten, automatischen Rechtswirkung eintreten.

Drittens: Vermittelnde Theorie der Sittenwidrigkeit und daraus sich (§ 138 B.G.B.) ergebender Nichtigkeit tarifwidriger Arbeitsverträge[3]. Es ist die Theorie, welche Waldemar Zimmermann vertritt.

Gegen Lotmars Theorie der zwingenden, automatischen Rechtswirkung[4] wird u. a. angeführt, daß eine so durchgreifende Rechtswirkung dem Vertragsrechte, wie solches der Tarifvertrag begründet, nicht zukomme. Der Individualvertrag und der Tarifvertrag seien zwei verschiedene Verträge, die nicht durch einen Willensakt begründet würden, zu deren Entstehung es vielmehr verschiedener

[1] W. Zimmermann, Tarifvertrag, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften VII[3] 1130 f.

[2] Art. 1371 des neuen schweizerischen Obligationenrechts bestimmt: „Dienstverträge, die von einem auf einen Tarifvertrag verpflichteten Arbeitgeber abgeschlossen werden, sind, soweit sie dem Inhalt dieses Tarifvertrages widersprechen, nichtig. Die nichtigen Bestimmungen werden durch diejenigen des Tarifvertrages ersetzt." So ist der Arbeitgeber auch dann an den Tarifvertrag gebunden, wenn er einen Dienstvertrag mit einem Arbeiter abschließt, der keiner tarifgebundenen Organisation angehört. Für den Arbeiter aber ist die gleiche Verpflichtung nicht aufgestellt.

[3] Vgl. das niederländische Gesetz über den Arbeitsvertrag vom 13. Juli 1907, § 1637n. Die nicht tarifgemäße Ausgestaltung der „Arbeitsordnung" in tarifgebundenen Betrieben unterliegt, bei der ihr durch die R.G.O. gewährten öffentlichen Rechtsgeltung, nicht wie die privaten Einzelverträge, der Nichtigkeitserklärung (Zimmermann).

[4] Claes, Le Contrat collectif de Travail. Sa Vie juridique en Allemagne (1910) 242 ff.

Willensakte bedürfe. Den Individualvertrag schließen der einzelne Arbeiter und der einzelne Unternehmer ab, den Kollektivvertrag meist Verbände auf beiden Seiten. Der Individualvertrag habe nicht einen bloß akzessorischen Charakter, sei im vollen Sinne selbständiger Vertrag, könne darum nicht automatisch oder mechanisch seinen Inhalt vom Tarifvertrage erhalten. Manchmal gestatteten ja auch die Tarifverträge ausdrücklich Abweichungen von den allgemeinen Regeln und deren Individualisierung. Insbesondere dürfe den Kontrahenten die Befugnis nicht bestritten werden, für den Individualvertrag eventuell günstigere Bedingungen (in der Richtung des Tarifvertrags) anzunehmen. Kurz, es könne nichts Weiteres behauptet werden, als daß die Parteien beim Abschluß des Individualvertrages verpflichtet seien, dem Tarifvertrag gemäß zu kontrahieren; aber sie müßten doch eben selbst kontrahieren, beim Abschluß des Individualvertrages die Bedingungen des Tarifvertrages in irgend einer Weise akzeptieren. Es gehe daher nicht an, von einer absoluten Rechtswirkung des Kollektivvertrages zu sprechen, derogatorische Individualabmachungen juridisch unmöglich, nichtig, nicht existierend zu machen; sie seien nicht erlaubt, verletzten eine Vertragspflicht, seien vielleicht durch Rechtsmittel anfechtbar; ihre absolute Nullität aber und die automatische Wiederherstellung des Tarifvertrages lasse sich nicht erweisen.

Nach Zimmermanns und anderer Ansicht ist die gegenteilige Abmachung des Individualvertrags nicht bloß unerlaubt, sondern auch aus Rücksicht auf Treu und Glauben, als den „guten Sitten" widersprechend (§ 138 B.G.B.) nichtig, sofern die Tarifuntreue den beiden Kontrahenten bekannt geworden, der Tarifvertrag in diesem Sinne unabdingbar. Zimmermann hält also nicht dafür, daß tarifwidrige Verträge in jenem Falle mit Rechtsgültigkeit abgeschlossen werden können und Geltung haben, bis eine Tarifüberwachungsinstanz usw. dagegen einschreitet, den tarifgebundenen Vertragsteil moralisch zwingt, den tarifwidrigen Arbeitsvertrag aufzukündigen, oder bis ein sich geschädigt fühlender Tarifanhänger mit gerichtlicher Klage gegen den Tarifbrecher und seinen tarifwidrigen Arbeitsvertrag vorgeht[1].

Die bekannte Formulierung Kohlers: „Niemand kann kraft der Verfügungsfähigkeit auf seine Verfügungsfähigkeit verzichten", ist ganz abstrakt verstanden noch keine Sophisma. Aber dieses Axiom bedarf der richtigen Interpretation. Man kann den Gebrauch der Verfügungsfähigkeit, wie jeder Vertrag dies tut, binden und beschränken, ohne daß damit die Verfügungsfähigkeit in sich selbst, unter jeder Rücksicht und für immer beseitigt würde. Das bleibt zu beachten, sofern aus der Freiheit der Verfügungsfähigkeit auf die Abdingbarkeit eines Tarifvertrages geschlossen werden sollte[2]. Im übrigen müssen wir auch in dieser Frage die Entscheidung den Juristen überlassen.

b) Die *obligatorische Funktion* des Tarifvertrages: In was bestehen die spezifischen Leistungen, zu denen der Tarifvertrag verpflichtet? Verschiedene Autoren sagen, es handle sich dabei im wesentlichen lediglich um die negative Verpflichtung, keinen Individualvertrag abzuschließen unter den kollektiv festgesetzten Minima. Richtiger wird es aber doch sein, die Verpflichtung, beim Abschluß des Individualvertrags sich den Regeln des Tarifvertrags anzupassen, als eine positive Verpflichtung aufzufassen. Diese Pflicht ist allerdings eine hypothetische. Die Parteien sind nicht verpflichtet, Individualverträge abzuschließen. Wenn sie es aber tun, dann sind sie verpflichtet, die kollektiven Dispositionen zu verwirklichen. Das ist keine bloße Unterlassungspflicht, vielmehr gehören zu ihr, wie zur vollen Durchführung des Vertrags, auch positive Handlungen[1].

[1] Zimmermann in Schmollers Jahrbuch XXXV (1911) 2131.
[2] Vgl. Wölbling, Flesch u. a. (§ 137 B.G.B.).

aa) Der Unternehmer ist verpflichtet α) mit allen in Betracht kommenden Arbeitern, die er beschäftigt, nur solche Arbeitsverträge abzuschließen, auch wenn die Arbeiter nicht zu der kontrahierenden Kollektivität oder Organisation gehören. Andernfalls wäre der Konkurrenz Tor und Tür geöffnet, und der Kollektivvertrag verlöre seine praktische Bedeutung; β) seine Arbeitsordnung, innerhalb der gesetzlichen Möglichkeiten, mit den Dispositionen des Kollektivvertrags in Einklang zu bringen. Durch Eintritt in den Betrieb akzeptiert der Arbeiter die Bestimmungen der Arbeitsordnung. Bestünde ein Widerspruch zwischen ihr und dem Kollektivvertrage, so würden eben auch die individuellen Arbeitsverhältnisse, soweit ihnen die Arbeitsordnung als juridische Basis dient, dem Kollektivvertrage widersprechen. Im übrigen bestimmen die Kollektivverträge oft ausdrücklich und klar, daß kontraktliche Abmachungen der Arbeitsordnung einzuverleiben seien. Dadurch wird dem Unternehmer das gesetzliche Recht des Erlasses einer Arbeitsordnung für seinen Betrieb nicht genommen, wohl aber die Ausübung dieses Rechtes beschränkt. Der Unternehmer ist ferner verpflichtet, γ) alle im gemeinschaftlichen Interesse der „Arbeiterschaft" des Unternehmens oder einer Gruppe derselben im Kollektivvertrage vereinbarten Maßregeln (Solidararbeitsnormen) zu treffen, wie z. B. bezüglich der Einrichtung der Fabrik, zum Schutze der Gesundheit, der Sittlichkeit usw.

bb) Der Arbeiter ist, wenigstens nach der kombinierten Theorie, als Mitglied des Verbandes zugleich mit diesem durch den Kollektivvertrag kontraktlich (nicht bloß statutarisch durch den Verband) auch dem Unternehmer gegenüber verpflichtet, den Individualvertrag dem Kollektivvertrage anzupassen.

cc) Die Verbände selbst müssen α) nach Möglichkeit (durch Statut und Überwachung) dafür eintreten, daß ihre Mitglieder die Individualarbeitsverträge gemäß den kollektiven Normen abschließen. Ob der Arbeiterverein seine Mitglieder anhalten muß, auch bei nicht tarifgebundenen Arbeitgebern nur tarifgemäße Arbeitsverträge abzuschließen, das ist eine Frage, die in der Tarifvertragsliteratur nicht ausreichend beantwortet wird. Zimmermann glaubt diese Frage bei einem räumlich begrenzten Tarifbezirk bejahen zu dürfen. Die Verbände sind ferner verpflichtet, β) diejenigen Maßregeln und Einrichtungen zu treffen, die ihnen, als kollektive Leistungen, unmittelbar vertragsmäßig obliegen, z. B. die Einrichtung von Tarifämtern, Schiedsgerichten, Arbeitsnachweisen u. dgl.

Zu den vertragsmäßigen Verpflichtungen, für welche die Vereinigungen als solche die Verantwortung tragen, gehört die sog. „Absperrungsklausel" bzw. die „Verpflichtung zum ausschließlichen Vertragsverkehr". Hiernach sollen die Arbeiter nur bei solchen Unternehmern in Arbeit gehen, die dem Kollektivvertrag unterworfen sind, die Unternehmer keine andern Arbeiter annehmen außer den tarifgebundenen, bzw. es sollen nur die Mitglieder der vertragschließenden Verbände das individuelle Arbeitsverhältnis miteinander eingehen können. Die großen Vorteile einer solchen Monopolisierung, die dem allein

[1] Vgl. Claes, Le Contrat collectif de Travail. Sa Vie juridique en Allemagne (1910) 301 ff.

berechtigten Verbande gesichert sind, die Beherrschung der Arbeitsgelegenheit durch ihn, nötigen die außenstehenden Arbeiter zum Anschluß an die Organisation, deren Vorstand dadurch wiederum zugleich eine nicht unbeträchtliche Steigerung seiner Disziplinargewalt gewinnt und größere Garantien für Einhaltung des Vertrags zu bieten vermag. Die Berufung auf ähnliche Monopolisierungstendenzen in den Kartellen, der Hinweis darauf, daß, ohne einen gewissen Zwang zur Organisation, die Unorganisierten die Vorteile, die sich aus der Organisation ergeben, ohne deren Lasten genießen würden („wear the uniform without paying the cloth"), mögen den „Verbandszwang" zu rechtfertigen scheinen. Indes versteht man es aber auch, daß die Boykottierung anderer Arbeiter, die Durchführung des Grundsatzes des „closed shop", die jene um ihr Brot bringt und bringen soll, scharfen Tadel gefunden hat, ja daß eine solche Absperrung und Ausschließlichkeit als unvereinbar mit dem sozialen Charakter der Gewerkschaft, ja sogar als ein Verstoß gegen die „guten Sitten" (§ 826 B.G.B.) bezeichnet wurde. Wenn Herkner[1] sagt, in dem Tarifvertrage liege der Organisationszwang als logische Konsequenz eingeschlossen, so bleibt doch zu beachten, daß es sich hier nicht bloß um einen Organisationszwang handelt, sondern um den Zwang, in eine bestimmte Organisation einzutreten, ein Zwang, der auch in andern Verbänden organisierten Arbeitern gegenüber zur Anwendung kommt. Ob ein solcher Zwang mit der unzweifelhaften Expansionstendenz der Kollektivverträge gerechtfertigt werden kann, wäre doch noch zu beweisen. „Gegen jede derartige Abmachung", bemerkt auch Mamroth[2], „sind schwere Bedenken geltend zu machen. Die vertragsmäßige Etablierung eines Verkehrsmonopols auf dem Arbeitsmarkte eines Gewerbes für einen einzelnen Verband mag geschichtlich zu rechtfertigen" [? vielleicht zu verstehen] „sein, wenn dieser Verband sich um die Herbeiführung einer gesunden Ordnung der Arbeitsverhältnisse ein einzigartiges Verdienst erworben hat. Der ausschließliche Verbandsverkehr mag ferner da zu rechtfertigen sein, wo die beiderseitigen Verbände das gesamte Gewerbe, d. h. sämtliche Betriebe und sämtliche Arbeiter, die für die internationale Konkurrenz auf dem Waren- und dem Arbeitsmarkte des Gewerbes überhaupt ernstlich in Frage kommen, vollkommen umschließen; er mag endlich da zu rechtfertigen sein, wo ein Spezialgewerbe an krankhafter Übersetzung und entsprechender Unterbietung durch die Arbeitslosen leidet und nur noch eine gewaltsame Sperre des Gewerbes, ein Schutz- und Trutzbündnis von Unternehmern und Arbeitern (Allianz) einen Ausweg aus diesem heillosen Kampfe aller gegen alle schaffen kann. Im übrigen bedeutet der ausschließliche Verbandsverkehr einen grundsätzlich bedenklichen Eingriff in die Koalitionsfreiheit, eine künstliche Einengung der Tarifvertragsgeltung auf den Kreis bestimmter Vereinsgruppen und damit einen schweren Widerspruch gegen den Zweckgedanken des Tarifvertrags, die Allgemeingeltung; er ist eine Abkehr

[1] Arbeiterfrage[5] (1908) 247. Vgl. auch die Bemerkung S. 246, A. 2. Diejenigen Arbeiter und Organisationen, die tariftreu sein wollen, sollte man von den Vorteilen des Tarifvertrages nicht ausschließen. Das ist auch die Praxis der christlichen und ebenfalls der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine.

[2] Gewerblicher Konstitutionalismus 62 f. Keßler, Die deutschen Arbeitgeberverbände, in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik CXXIV (1907) 337. Auch Zimmermann vertritt denselben Standpunkt wie Mamroth. Anderer Ansicht ist außer Herkner Hüglin, Schulz.

von dem Ursprungsboden der Koalitionsfreiheit, eine Überspannung des Prinzips der Arbeitskartellierung ins Zünftische. Dieser zunftmäßige Abschluß ist vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus bedenklich; er führt zu einem Hinauftreiben der Löhne auf Kosten der Preise, zu einem gemeinschaftlichen Zusammenschlusse von Unternehmern und Arbeitern auf Kosten der Gesamtheit. Das, was gegen Trustbildung der Unternehmer vorgebracht werden kann, ebendasselbe läßt sich auch vorbringen gegenüber solchen Arbeitstrustbildungen, deren mißbräuchliche Anwendung zum Schaden eines erheblichen Teils der Volkswirtschaft sehr wahrscheinlich ist." Es handelt sich hier in der Tat um einen Spezialfall jenes verderblichen Verbandsegoismus, der sich mit dem schönen Namen der Solidarität deckt, in Wirklichkeit aber jene wahre Solidarität, welche die Verbandssolidarität der höheren sozialen und volkswirtschaftlichen Solidarität unterzuordnen weiß, vermissen läßt. Dazu ist eine solche Politik äußerst kurzsichtig: „Wird eine Tarifgemeinschaft beschränkt auf eine Organisation, mag sie noch so groß sein, werden andere Organisationen oder überhaupt irgendwelche Facharbeiter ausgeschlossen, so werden bewußt Außenseiter gezüchtet, die kein anderes Interesse haben, als Sturm zu laufen gegen das, was dort im Interesse des Gewerbes aufgebaut worden ist. Und diese Außenseiter würden sofort Sukkurs bekommen von demjenigen Teile der Arbeitgeberschaft, dem der Tarifgedanke grundsätzlich noch ein Dorn im Auge ist."

Auch der Ausschluß der Anwendung von Kampfesmitteln (Streik, Lockout, Boykott, schwarze Listen usw.) während der Dauer des Vertrags, die Friedenspflicht wird als eine Verpflichtung der Verbände aufgefaßt (eine „Unterlassungspflicht" nach Sinzheimer, wobei aber der Verein gegen solche Mitglieder vorgehen muß, die den Arbeitsfrieden verletzen und streiken). Aus dem Vertrage ergibt sich selbstverständlich die Verpflichtung, nicht nur den Vertrag auszuführen, sondern auch nichts zu tun, um den Vertrag in seiner Geltungsdauer zu zerstören und unwirksam zu machen. Die Parteien dürfen, solange der Vertrag besteht, an den vereinbarten Tarifnormen nicht rütteln. Das steht außer Frage. Eine Verschiedenheit der Ansichten besteht dagegen bezüglich der Frage, ob die tarifliche Befriedigung eine absolute sei, so daß jeder Kampf während der Dauer des Tarifvertrags ausgeschlossen bleibe. Manche Autoren beschränken die Friedenspflicht nur auf solche Angelegenheiten, die im Tarifvertrage geregelt sind, ohne im übrigen den Vertragsparteien das Recht zu versagen, auf außerhalb des Vertrags liegende Verhältnisse durch Arbeitskämpfe Einfluß zu gewinnen. Folgerichtig würde es also den Parteien unbenommen bleiben, z. B. ordnungsmäßig gleichzeitig in voller Zahl zu kündigen, um irgend eine tariflich nicht geregelte Forderung ihrer Berufsgruppe durchzusetzen oder aus Sympathie für die Kameraden anderer Berufsgruppen zu demonstrieren. Das mag nach der reinen Rechtstheorie möglich sein, urteilt Zimmermann, aber er hält zugleich dafür, daß der sozialpolitischen Theorie eine solche Entscheidung nicht genügen könne. Von diesem letzteren Standpunkte aus müsse absoluter (nicht dispositiver) Friede unter den Parteien, ein völliges Streikverbot gefordert werden. Und in der Tat würde andernfalls eine mit den Bedingungen des Vertrags unzufrieden gewordene Partei nur zu leicht Anlässe und Vorwände finden können, um zu streiken und höher reichende Normen der Gegenpartei abzutrotzen. Der Grundgedanke des Tarifvertrages als Friedensvertrag käme in der Tat nicht zur rechten Geltung, die Friedenswirkung als Zweck der Tarifverträge nicht zur Erfüllung.

66. Die Rechtsfolgen der Vertragsverletzung werden eine verschiedene Beurteilung finden, je nachdem man dabei von der Vertrags-, Vertretungs- oder kombinierten Theorie ausgeht. Es steht außer Zweifel, daß jede Partei, wenn der Kollektivvertrag als obligatorischer Vertrag Anerkennung findet, nun auch das Recht hat, die Ausführung der versprochenen Leistung von den Verpflichteten der Gegenpartei gerichtlich zu fordern. Die Ausführung und Durchführung des Kollektivvertrages besitzt allerdings im geltenden Recht nur ungenügende Garantien. Wie wir indes bisher darauf verzichten mußten, auf die verwirrende Fülle von Details der Rechtsfragen des Tarifvertragswesens näher einzugehen, so dürfen wir es uns auch versagen, den verwickelten Fragen der Schadensersatzansprüche zu folgen. Es würde das über den von uns hier verfolgten Zweck weit hinausgehen. Nur den Wunsch darf aber wohl auch der Nationalökonom aussprechen, daß speziell die Haftbarkeit der Assoziationen in denjenigen Grenzen verbleibe, die ihren Fortbestand und ihre Wirksamkeit nicht in Frage stellen.

67. Das gesetzgeberische Problem. Der Tarifvertrag ist ein neues Rechtsgebilde. Es fehlen noch klare und feste Rechtsvorschriften, die ihn ex professo in seiner Eigenart erfassen und regeln. Freilich hängt die Kraft eines Vertrages nicht allein von der gesetzlichen Basis ab. Die Gesinnungen der Parteien, ihr guter Wille, ihr Zusammenhang, äußere Umstände, wie die öffentliche Meinung, die Gunst des Publikums und der Behörden u. a. kommen hierbei in Betracht. Aber das sind zum Teil veränderliche Momente; auch das Rechtsgefühl der Massen bietet nicht eine unter allen Umständen zuverlässige Garantie. Wir sehen freilich, wie der Kollektivvertrag in England seine große Bedeutung schon erlangte, indem die soziale Verpflichtung, die sich auf das Gewissen der Parteien stützte, die Kampfesmittel kräftiger Organisationen, die öffentliche Meinung usw. eine hinreichende Gewähr seines Bestandes bildeten. Doch Claes wird recht haben, wenn er meint, die Voraussetzungen, die sich in England zusammenfanden, würden nicht überall in gleicher Weise anzutreffen sein. Fürs allgemeine wird eine gesetzliche Ordnung jedenfalls größere Sicherheit, Regelmäßigkeit, Ordnung in dieser Materie bringen und ebenfalls die Anwendung der Macht- und Kampfmittel wesentlich beschränken können. Die völlige Ausschaltung jedes Kampfes, die Hoffnung Brentanos, daß wir in Zukunft an Stelle des offenen Kampfes den Kampf vor den Richterstühlen haben würden, wird wohl noch lange ein ideales Ziel bleiben, das kaum so bald volle Verwirklichung finden dürfte[1]. Gesetzliche

[1] Erwähnt sei auch hier der Gedanke an eine besondere Stelle für Förderung von Tarifverträgen, an ein Reichstarifamt, Reichseinigungsamt, das gewissermaßen als ein zweites Reichsgericht fungieren würde. Bald werde sich, so hofft man, die Notwendigkeit einer imposanten Reichsbehörde ergeben, die, mit allen Hilfsmitteln des Reiches an persönlichen Kräften, geeigneten Räumen, wissenschaftlichen und technischen Materialien ausgerüstet, der Kritik aller Richtungen standhaltende Tarifverträge in kürzester Zeit und tadelloser Form zu schaffen vermag. Die Gewerbegerichte und eventuell die Arbeitskammern liefern dann die Vorarbeiten in erster Instanz und als Hilfsorgane bei örtlichen Erhebungen und Verhandlungen. Das Reichseinigungsamt entscheidet, welche Gewerbegerichte und Arbeitskammern bei nationalen Lohnbewegungen den ersten Einigungsversuch machen. Das Reichseinigungsamt tritt nach rascher Erledigung dieses ersten Einigungsversuches als höchste Instanz hervor. Es entscheidet auch in letzter Instanz als Revisionsgericht in wichtigen Streitfragen aus dem Arbeitsvertrage. Der von Prenner, Pieper, Berlepsch vertretene Plan wurde aber als verfrüht von der Regierung abgelehnt.

Regelungen können jedoch, wie gesagt, viel zur Eindämmung und Milderung dieser Kämpfe beitragen.

Ist aber die gesetzliche Regelung schon jetzt möglich?[1] Die einen meinen, es fehle noch immer an einer brauchbaren Theorie der Tarifverträge[2] als notwendiger Voraussetzung der gesetzlichen Regelung. Andere dagegen halten die Sache für spruchreif. Auf sozialistischer Seite herrscht großes Mißtrauen gegenüber jedem staatlichen Eingriff auf dem Gebiete des Tarifvertrags[3]. Nicht im staatlichen Rückhalt, sondern in der Kräftigung und Ausbreitung der Gewerkschaften, so heißt es hier, finde die Arbeiterschaft die beste Garantie für ihre Abmachungen mit den Unternehmern. Insbesondere möchten sich die Organisationen den Gefahren einer Haftbarkeit, die für sie verhängnisvoll werden könnte, nicht ausgesetzt sehen, um so weniger, da sie selbst alle Mittel zur Wahrung der Tariftreue anwenden würden.

In der ausländischen Gesetzgebung, soweit sie sich mit den Tarifverträgen beschäftigte, gibt es zwei Hauptrichtungen[4]: der öffentlich-rechtlichen Regelung mit ausgesprochenem Zwangscharakter (Australien), oder der überwiegend privatrechtlichen Regelung mit schärferer oder schwächerer Betonung der Rechtswirksamkeit des Tarifvertrags (europäischer Kontinent, resp. England). Auch eine Verbindung beider Richtungen findet sich (Genf, französische

[1] Der deutsche Reichskanzler v. Bethmann Hollweg hielt als Staatssekretär des Reichsamts des Innern (Reichstag, 12. Legislaturperiode, 1. Session, 199. Sitzung vom 5. Februar CCXXXIV [1909] 6713 f) die rechtliche Regelung der Arbeitstarifverträge zur Zeit für nicht wünschenswert; angesichts des starken Anwachsens dieser Verträge in den letzten Jahren werde sich die Behauptung nicht gut vertreten lassen, daß es einer zivilrechtlichen Regelung des Tarifvertragswesens absolut und dringlich bedürfe, und nur dann sollte man an die Frage herantreten. Es seien noch sehr viele Fragen, die bei einem Tarifvertragsgesetze gelöst werden müßten, in keiner Weise ausgetragen, so die Abdingbarkeit der Tarifverträge. Würde jetzt mit einem Tarifgesetze eingegriffen werden, so wäre Gefahr, die natürliche und infolgedessen die gesunde Entwicklung zu zerstören. Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften seien in Deutschland etwa 1848—1849 entstanden; sie hätten gelebt, hätten sich in der Praxis 20 Jahre lang ausgebildet, und erst dann sei in einem Gesetze festgelegt worden, was die Praxis als notwendig erwiesen hätte. Auch der spätere Staatssekretär des Reichsamts des Innern Delbrück hielt den gegenwärtigen Zeitpunkt für ein solches Gesetz wenig geeignet. Die Judikatur reiche vorläufig aus. „Diese Tarifverträge", sagte er im Reichstag (13. März 1911), „haben den Charakter von Staatsverträgen auf ewige Zeiten, d. h. sie gelten so lange, als beide Teile Vorteile davon haben. Deshalb erscheint mir der Mangel eines entsprechenden Gesetzes nicht so bedenklich, wie es den Anschein hat." Anders die Auffassung des Kaiserlichen Deutschen Statistischen Amtes (Beiträge zur Arbeiterstatistik Nr 3, S. 142): Dem Tarifvertrage fehle heute noch das erforderliche Maß rechtlicher Verantwortlichkeit; seine Durchführung sei letzten Endes noch Machtfrage, nicht Rechtsfrage. Im Interesse der Gesamtheit liege die Schaffung klarer Rechtsverhältnisse usw.

[2] Vgl. Stintzings Bemerkungen zu Wölbling in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft LXV (1909) 178.

[3] Vgl. Adolf Braun, Die Tarifverträge und die deutschen Gewerkschaften (1908). Der Hamburger Gewerkschaftskongreß forderte jedoch die gesetzliche Regelung.

[4] Vgl. H. Köppe, Der Arbeitsvertrag als Gesetzgebungsproblem (1908).

Gesetzgebungsversuche). In Deutschland wird mit großer Übereinstimmung vor allem eine Reform des Koalitionsrechts gefordert, die Beseitigung des Abs. 2 § 152 R.G.O., Ersatz der Ausnahmegesetzgebung des § 153 G.O. durch die Bestimmungen des Deutschen Strafgesetzbuches über körperlichen Zwang und Drohung. Im übrigen spricht sich die Mehrzahl der Autoren für eine privatrechtliche Behandlung aus. Das Tarifrecht soll, nach Köppe, ein vom Staate den Parteien für Förderung des Ausgleichs zur Verfügung gestelltes Werkzeug sein. Die Handhabung desselben aber bleibe Sache der Organisationen, die hierfür allerdings stark genug sein müßten. Mit Nachdruck hebt auch Claes hervor, daß die Regelung nicht zur Reglementierung werden dürfe. Die Verwendung der positiven Rechtsnormen könne in weitem Umfange fakultativ und suppletiv bleiben, so daß den Parteien ein großer Spielraum gelassen werde zur freien Wahl solcher Bestimmungen und Formen, die ihnen als die für ihre Verhältnisse geeignetsten erscheinen. Dahin gehöre auch z. B. die Frage der Verantwortlichkeit der Verbände. Eine solche Verantwortlichkeit liege ja im Interesse des Kollektivvertrages selbst; eine unbegrenzte und übertriebene Verantwortlichkeit würde jedoch den Untergang der Verbände herbeiführen. Vielleicht könnten die Parteien ihrerseits dieser Verantwortlichkeit eine Grenze ziehen, indem sie das Maß der Haftung im voraus vereinbarten und durch einen Garantiefonds sicherten (Konventionalstrafe). Ferner müsse den Vereinigungen eine solche Rechtsfähigkeit zuerkannt werden, wie sie den Bedürfnissen des Kollektivvertragswesens entspreche; es seien mindestens diejenigen Hindernisse der heutigen Gesetzgebung zu beseitigen, die einer wirksamen gerichtlichen Geltendmachung kontraktlicher Verpflichtung durch die Verbände selbst diesen sich hemmend in den Weg stellten. Ziemlich allgemein ist die Forderung, daß den Verbänden die Erlangung der Rechtspersönlichkeit ermöglicht, erleichtert werde. Eine gesetzliche Anerkennung der Verbände und die Verleihung der Rechtspersönlichkeit an dieselben würde sich aber von jeder Engherzigkeit (Regierungsentwurf vom November 1906!) freihalten müssen. Rechtsfähigkeit ohne Verantwortlichkeit fordern, hieße ein Klassenprivileg beanspruchen, urteilt Köppe. Doch auch er schließt sich der herrschenden Auffassung an, die eine unbeschränkte Haftung (für Verpflichtungen und Schäden) ablehnt. Ein Teil des Vermögens (z. B. der für Unterstützungszwecke bestimmte Teil) müßte den Verbänden gesichert bleiben (Wölbling). Ferner sollte die Haftung für den Vertragsbruch einzelner Mitglieder von vornherein (etwa im Anschluß an § 124b G.O., auf die Höhe des Wochenlohnes des Arbeiters) eingeschränkt werden usw. usw.

Auch noch eine Reihe anderer Fragen wäre bei der gesetzlichen Regelung des Tarifwesens zu erledigen, so z. B. die Frage der Rechtswirkung, ob absolute automatische Geltung des Tarifvertrags oder das einfache Verbot derogatorischer Verabredungen und deren Auflösbarkeit anzunehmen sei[1]; ferner der Ausschluß von Kampfesmitteln während der Dauer des Tarifvertrags; klare Bestimmungen wären darüber nötig, daß die Arbeitsordnung im Einklang bleibe mit dem Kollektivvertrage, über die Frage, ob, in welcher Weise, in welchem Umfange außerhalb der vertragsschließenden Verbände stehende Personen zur Annahme der Bestimmungen des Vertrags heranzuziehen seien, über das Verhältnis der vertragschließenden Organisationen zu andern Organisationen, ob schriftliche Form der Verträge und Niederlegung bei einer Behörde anzuordnen sei usw. Sinzheimer, der die privatrechtliche Regelung jeder Beeinflussung des Tarifwesens durch öffentliches Zwangsrecht vorausgehen läßt, meint doch auch, zur Förderung der Entwicklung des Tarifwesens sei eventuell ein staatliches Tarifamt zu schaffen, das als Registergericht, als Schlichtungsorgan, als Organ der Rechtspflege und als allgemeines Verwaltungsorgan einzutreten hätte, wenn nicht der Vertrag selbst Organe bestimmte, welche die Aufgaben eines paritätischen Tarifamtes zu erfüllen haben. Auf alle diese Fragen und sonstige Einzelheiten können wir hier nicht eingehen[1]. Kurz sei nur noch der Vorschlag Brentanos erwähnt, einen Verhandlungszwang einzuführen, d. i. „die Statuierung eines Zwanges für Arbeitgeber und Arbeiter, mit Vertretern der Organisationen der Gegenpartei über die Arbeitsbedingungen zu verhandeln. Zur Durchführung des Verhandlungszwanges erscheint die Bestimmung notwendig, daß Staatsaufträge und Arbeiten anderer öffentlicher Korporationen nur an Unternehmer vergeben werden dürfen, die sich verpflichten, alle Arbeitsstreitigkeiten in ihren Betrieben vor Einigungsamt und Schiedsgericht zum Austrag zu bringen, und die keinerlei Verbindung angehören, welche das Verhandeln mit Arbeitervertretern verweigert. Zu dem gleichen Zweck muß für jedes Gewerbe eine Organisation geschaffen werden, die unter Wahrung des Fortbestandes der bestehenden Berufsvereine sämtliche Arbeiter des betreffenden Gewerbes umfaßt. Die frei gewählten Vertreter beider Parteien ... haben unter Vorsitz eines Unparteiischen alle Streitfragen über abzuschließende Arbeitsverträge zu regeln.... Was im kollektiven Arbeitsvertrage vereinbart wird, muß für alle an dem betreffenden Gewerbe Beteiligten die gleiche rechtliche Gültigkeit haben wie die Bedingungen des individuellen Arbeitsvertrages.“[2]

Und nun noch einige allgemeine Bemerkungen grundsätzlicher Art.

Unsere prinzipielle staatsrechtliche Auffassung nötigt uns, die staatliche Regelung nur so weit für zulässig anzuerkennen, wie eine andere Regelung nicht möglich ist, die öffentliche Wohlfahrt aber eine Lösung unbedingt fordert. Der Staat mag die allgemeinen gesetzlichen Formen und Notwendigkeiten der auch in unserer Frage unerläßlichen Rechtsordnung aufstellen. Er mag Garantien schaffen, soweit notwendig, für die aus den Tarifverträgen fließenden Rechte und Pflichten. Wir stimmen hierin Rosenthal bei, wenn er meint, es sei des Rechtsstaates unwürdig, solche Rechtsfragen zur bloßen Machtfrage werden zu lassen[3]. Der Ab-

[1] Ein Mittel, um Bestimmungen des Tarifvertrags rechtsverbindlich mit Unabdingbarkeit zu machen, wäre deren Aufnahme in die Arbeitsordnung. Nach § 134c, Abs. 1 der G.O. ist der Inhalt der Arbeitsordnung, soweit er den Gesetzen nicht zuwiderläuft, für Arbeitgeber und Arbeitnehmer rechtsverbindlich.

[1] Entwürfe zur Behandlung des Tarifvertrages liegen vor von Eduard Rosenthal, Die gesetzliche Regelung des Tarifvertrages. (Separatabdruck aus „Staatsrechtliche Abhandlungen“.) Festgabe für Paul Laband II (1908) 137—195; und von Paul Wölbling, Entwurf eines Gesetzes über Tarifverträge, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXIX (1909) 892—894, auch 481 (vorher schon in Soziale Praxis XVIII, Nr 7).

[2] Vgl. Lujo Brentano, Referat über das Arbeitsverhältnis in den privaten Riesenbetrieben, in den Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik zu Mannheim (1905) und in den Schriften des Vereins CXVI (1906) 135—149, speziell Leitsätze 149.

[3] Die Notwendigkeit gesetzlicher Grundlagen und Regelungen wird also von uns nicht bestritten. Nur einen solchen Eingriff des Staates lehnen wir ab, welcher die Selbständigkeit der Organisationen und eine relativ freie Entwicklung des

schluß und Inhalt des Vertrages selbst aber vor allem ist und bleibt Sache der Parteien. Das Gesetz kann hier nur die äußersten Grenzen des rechtlich Zulässigen bestimmen. Und soweit die gesellschaftlichen Faktoren zur sonstigen Regelung des ganzen Tarifvertragswesens sich als befähigt erweisen, möge man ihnen die zur kräftigen Entwicklung erforderliche Autonomie lassen. Staatlicher Zwang ist in all diesen Sachen nicht das erste, sondern das letzte. Wurden in Deutschland neuerdings offizielle Lohnämter für die Hausindustrie gefordert, so rechtfertigte man ein solches Eingreifen des Staates eben als durch die außerordentlichen Bedürfnisse von Elendindustrien geforderte Notstandsmaßregeln, somit als Ausnahme von der Regel.

Muß also das positive staatliche Recht dem Lauf der gesellschaftlichen Entwicklung sich in richtiger Weise anpassen, indem es diese Entwicklung in den Bahnen der Gerechtigkeit und öffentlichen Wohlfahrt zu halten berufen ist, so versteht man doch die Anschauung, die mehr und mehr an Boden gewinnt, daß für die Regelung der hierher gehörigen Fragen nicht bloß von dem staatlichen Rechte die Rede sein kann. Es handelt sich in der Gegenwart um Neubildungen der beruflichen Beziehungen, um eine Wiederbelebung der beruflichen Solidarität, um eine Reaktion gegenüber den Mißbräuchen eines übertriebenen Individualismus[1]. Es handelt sich hier darum, die juridischen Bande nicht bloß zwischen Individuen, sondern vor allem zwischen Gruppen zu knüpfen. Gerade der Kollektivvertrag ist die Verkörperung dieser Tendenz. Er stellt den Kollektivwillen hinter die individuellen Willen und wohl auch über sie. Das muß in dem neuen Rechte der Zukunft Anerkennung finden. Das gegenwärtige positive Recht ist noch ganz in individualistischen Grundanschauungen befangen, kennt bloß Individuen und Staat, nicht aber eine selbständige Rechtssphäre der Korporationen mit öffentlichrechtlichem Charakter. Der Gesetzgeber muß das richtige Verständnis für die charakteristischen Bewegungen seiner Zeit haben, sonst wirkt er reaktionär. Er muß das neue Prinzip des kollektiven sozialen Lebens aufnehmen, demgemäß dem genossenschaftlichen Wesen des Tarifvertrags entsprechend in ihm mehr als eine private Vereinbarung zwischen einer Mehrheit von Individuen erblicken. Der Tarifvertrag ist Vertrag der Assoziation, Gewerbegesetz. „Mit der hergebrachten individualistisch-privatrechtlichen Deutung", sagt W. Zimmermann[2], „wird man dem Tarifvertrage nicht gerecht. Der Tarifvertrag will seine Bestimmungen zu öffentlich anerkannten Normen für seinen Geltungsbereich, zu Orts- und Gewerberegeln entwickeln, über die sich zwei tarifgebundene Mitglieder der beiden Parteien nicht wegsetzen können." Und wiederum bemerkt derselbe Gelehrte: „Wir kommen, auch wenn wir nicht der Freirechtsschule anhängen, in der Gestaltung des Tarifvertragsrechts keinen Schritt weiter, wenn wir nicht beherzt anerkennen, daß hier neues urwüchsiges Genossenschaftsrecht sich bildet, das nicht ganz in den alten Schubfächern der individualistischen Rechtsdogmatik Platz hat und daher auch eine Auslegung aus sich selbst und seinen sozialen Zwecken heraus, nicht contra

Tarifvertragswesens unterbinden wollte. Vgl. im übrigen Zwiedineck-Südenhorst, Sozialpolitik (1911) 233, auch Sinzheimer in Soziale Praxis XXI (1912) 1474 ff.

[1] Vgl. Claes, Le Contrat collectif de Travail (1910) 71.

[2] Handwörterbuch der Staatswissenschaften VII[3] und Schmollers Jahrbuch XXXV (1911) 2131.

legem, wohl aber praeter legem verlangt."[1] Hat erst einmal diese prinzipielle Auffassung allgemeinere Anerkennung gefunden, dann wird es dem bewährten Scharfsinn unserer Juristen nicht schwer fallen, die weiteren Konsequenzen aus dem aufgestellten Prinzip zu ziehen und die Bedingungen für die Geltung jener Konsequenzen festzustellen.

68. Darf und muß die Anwendung von Tarifverträgen als ein wirklicher Fortschritt betrachtet werden? Vergleicht man die unfreie Arbeit mit der freien, so wird heute niemand bestreiten, daß die Freiheit der Arbeit einen großen kulturellen Fortschritt darstellt, speziell auch zur Hebung des Volkswohlstandes nicht wenig beitragen konnte. Der unfreie Arbeiter hat meist kein Interesse an der Arbeit; er bedarf darum dauernder und strenger Beaufsichtigung, was nicht geringe Kosten verursacht. Er hat kein Interesse an dem Arbeitsprodukt und dem Arbeitswerkzeug. Sein Arbeiten ist regelmäßig nicht besonders eifrig, für komplizierte Arbeitsmethoden erweist er sich kaum fähig, für Behandlung teurer Maschinen wenig zuverlässig. Eine Entwicklung der Volkswirtschaft, wie wir sie vor Augen haben, wäre undenkbar ohne freie Arbeiter, unerreichbar geblieben für eine auf Sklaven, Hörige, Sträflinge angewiesene Wirtschaft.

Die Frage bleibt nur, ob jene Vorteile der Freiheit mit der Freiheit im neuzeitlichen, individualistischen Sinne voll gegeben sind. Das aber muß unbedingt verneint werden. Im Gegenteil, die absolute „vollfreie" Einzelvertragsschließung, die nach Beseitigung des mittelalterlichen Korporationswesens das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer regelte, hat sich nur zu bald als ein bedenkliches, ja verhängnisvolles Geschenk für den Arbeiter erwiesen[2].

1. Nach individualistischer Auffassung beruht das ganze Wirtschaftsleben auf der isolierten Aktion der Individuen[3]. Diese Isolierung wurde gerade um deswegen gepriesen, weil die korporative Organisation der freien vollen Geltendmachung des Privatinteresses im Wege gestanden. Man behauptete, daß mit der absoluten Freiheit für alle notwendig eine Zunahme an Kraft zusammenfallen müsse. Allein die Zunahme an Krafteffekt stellte sich in Wirklichkeit nur bei denjenigen ein, deren Kraft bereits wirtschaftliche Übermacht war, während für den Schwachen die Isolierung bloß die Zunahme der Schwäche bewirkte. Besaß auch der Arbeiter in der Begründung des Arbeitsverhältnisses rechtlich formelle Gleichheit mit dem Arbeitgeber, was nützte ihm das bei einer solchen materiellen Ungleichheit in der Lage der Kontrahenten, daß der Kontrakt nahezu den Charakter einer Kapitulation annahm, fast eine Blanko-Über-

[1] W. Zimmermann in Schmollers Jahrbuch XXXV (1911) 2139 f. Ders. auch in Schmollers Jahrbuch XXXIV (1910) 835 ff.

[2] Garriguet, Régime du Travail I (1908) 101—126.

[3] Vgl. Bd II, Kap. 1, § 5, S. 213 ff.

gabe der Person des Arbeiters, eine unbestimmte und dehnbare Unterwerfung unter den mehr oder minder unbeschränkten Herrschaftswillen des Unternehmers bedeutete? Der Unternehmer kann warten, vielleicht mit Verlust an Geld und Gut; der Arbeiter aber kann nicht warten, weil die Not ihn zwingt, der Hunger ihn drängt. Da der Geschäftsleiter den Arbeiter ziemlich „frei" entlassen kann, wird er unschwer über gefügige Arbeiter herrschen können. Indem ferner der Geschäftserfolg ihn an erster Stelle leitet, so wird der Unternehmer, um diesen Erfolg zu steigern, nicht selten geneigt sein, denjenigen Faktor, der am leichtesten reduziert werden kann, die Kosten der Arbeitskräfte, nach Möglichkeit herabzusetzen. Nichts hindert ihn, die Anpassung der Produktion an die Marktlage ohne Rücksicht auf Wohl und Wehe der Arbeiter zu vollziehen; er kann neue Arbeiter einstellen oder einen Teil der vorhandenen entlassen, der „Elastizität" zur Verfügung stehender und benötigter Arbeitskraft sich erfreuend. Er kann Frauen und Kinder beschäftigen, wo ihre Kräfte für die zu leistende Arbeit ausreichen usw. All diesem gegenüber ist der „freie", isolierte Arbeiter machtlos. Ihn dem „Gesetz von Angebot und Nachfrage" überliefern, heißt darum, ihn mehr oder minder der Willkür anheimgeben. Die Waffen sind zu ungleich, als daß der Kampf nicht stets mit der Niederlage des Arbeiters endigen müßte. Bloß aus der Vereinigung mit seinesgleichen erwächst dem Arbeiter die Macht zur Geltendmachung seiner Interessen, die dem Isolierten völlig abgeht. Dem einzelnen Arbeiter gegenüber konnte der Unternehmer alles, Arbeitsdauer, Lohnhöhe, die hygienischen Bedingungen usw. ganz allein, im besten Falle „en bon tyran" (Paul Bureau), bestimmen und ordnen. Er bedarf des einzelnen Arbeiters nicht; aber er bedarf der Arbeiterschaft. Tritt diese ihm organisiert gegenüber, dann muß er wohl oder übel auf Diskussionen sich einlassen. Der formell zweiseitige Arbeitskontrakt, dessen Inhalt vorher praktisch der einseitigen Bestimmung des Unternehmers anheimgegeben war, wird nun wahrhaft zu einer bilateralen Übereinkunft. Dieselbe Vereinigung aber, die den Arbeiter befähigt, in der Gesamtheit und mit der Gesamtheit seinesgleichen dem Unternehmer tatsächlich auf dem Fuße der Gleichberechtigung, als wahrer Kontrahent, gegenüberzutreten, gewährt ihm auch die Garantie, daß die wirklich vereinbarten und nicht autokratisch diktierten Bedingungen für eine relativ längere Zeit dauerhaften Bestand haben werden. Das Tarifvertragsprinzip in vollkommener Anwendung bedeutet also die Einführung eines wirklich „freien" und „paritätischen" Arbeitsvertragsrechtes[1].

[1] Der Arbeitstarifvertrag ist aber nur ein Einzelfall in der mächtigen, allgemeinen Bewegung gegen die freie Einzelkonkurrenz, die heute die ganze Volkswirtschaft ergriffen hat. Überall sehen wir Organisationen tätig in der Erledigung der Interessengegensätze. Die Arbeiter beanspruchen also kein Vorrecht für sich allein, sie folgen nur dem Zuge der Zeit und dem Drucke ihrer eigenen Bedürfnisse.

2. Auch die Konkurrenz der Arbeiter unter sich selber führt bei der ausschließlichen Geltung des bloß individuellen Arbeitskontrakts notwendig zu schweren Schädigungen der Arbeitnehmer. Ein Mangel an Arbeitskräften innerhalb der Industrie mag hier oder dort und zeitweilig vorkommen. Im allgemeinen aber findet der industrielle Unternehmer die mehr als ausreichende Zahl solcher, die sich ihm zur Arbeitsleistung darbieten, wie der Durchschnitt in den statistischen Angaben verschiedener industrieller Länder (5% Arbeitsloser, abgesehen von den Zeiten wirtschaftlicher Depression) erkennen läßt. Nicht bloß der Erwerbstrieb, auch die Not verleitet zu Egoismus und Rücksichtslosigkeit. Wer wollte anderseits den Stab brechen über jene hart bedrängten, isolierten Arbeitslosen, die zur Annahme geringster Löhne sich bereit erklären, wenn sie nur Beschäftigung finden? Und diese Konkurrenzgefahr wächst dort, wo die fortschreitende Anwendung mechanischer Triebkräfte, die weitere Verbesserung der Maschine auch nicht geschulten Arbeitern, ungelernten Tagelöhnern den Zutritt zum Gewerbe erleichtert. Den hieraus sich ergebenden Gefahren vorzubeugen, Schädigung von allen Arbeitern abzuhalten, die Konkurrenz, welche die Arbeiter sich gegenseitig machen, zu ordnen, zu regeln bzw. die Ausnutzung eines Überangebotes von Arbeit durch die Arbeitgeber einzudämmen, ist wiederum die Organisation der Arbeiter unter Anwendung des Prinzips kollektiver Arbeitsregelung berufen und befähigt.

Durch den Kollektivvertrag wird also der Arbeitgeber dazu verhalten, den verschiedenen Kategorien der Arbeiter den festgesetzten besseren Lohn zu gewähren, sie nicht länger arbeiten zu lassen usw., als die kollektive Vereinbarung es erlaubt. Anderseits sind auch die Arbeiter durch den Tarif verbunden, keinen geringeren Lohn, keine andern Arbeitsbedingungen anzunehmen. Mag immerhin eine größere Anzahl von Arbeitern vorhanden sein, als die Unternehmer der betreffenden Branche beschäftigen können, das „Gesetz von Angebot und Nachfrage" hat hier von seiner Kraft verloren, vorausgesetzt natürlich die vollkommene Geltung des Tarifes. Die Arbeiter schädigen sich nicht mehr gegenseitig durch die Bereitwilligkeit eines Teiles, auch unter den ungünstigsten Bedingungen in Beschäftigung zu treten. Sie finden bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit Unterstützung durch ihre Genossen und in der Gestaltung des Arbeitsverhältnisses Schutz durch den mächtigen Einfluß ihrer Vereinigung.

3. Der bloß individuelle Arbeitsvertrag, der den engeren, mehr familiären Beziehungen zwischen Meister und Gesellen innerhalb des alten Wirtschaftssystems entsprach, zugleich aber doch auch durch die Zunftverfassung gegen Mißbräuche geschützt war, paßt nicht mehr recht zu dem System der modernen Großindustrie[1].

[1] Vgl. Bourgouin, Die sozialistischen Systeme (1906) 266 f

Der kapitalistische Großbetrieb hat die Alleinherrschaft des Kleinbetriebes zerstört, die Arbeiter in den Manufakturen und in der von der zentralisierenden Maschine beherrschten Fabrik zu Hunderten und Tausenden angehäuft. Selbst wenn moderne Großunternehmer als humane Freunde ihrer Arbeiter sich erweisen wollen, stehen sie doch regelmäßig einer Gruppe der Arbeiterschaft gegenüber, sind meist außer stande, ihre Aufmerksamkeit dem einzelnen Arbeiter zuzuwenden, den sie vielleicht nicht einmal persönlich kennen.

Dazu kam auch für die Unternehmer nach Niederlegung der Zunftschranken, nach Beseitigung der inneren Zollgrenzen, Ermäßigung der äußeren Schutzzölle, bei dem großartigen Ausbau des Transportwesens usw. die Konkurrenz von innen und außen. Um einer Kundschaft, die immer den niedrigsten Preisen sich zuwendet, zu genügen, ergab sich für den Unternehmer fort und fort nur zu leicht die Versuchung, die Arbeitslöhne herabzudrücken.

Bedingungen und Verhältnisse größerer, umfassenderer, erweiterter, allgemeinerer Art bestimmen und beherrschen also das Schicksal der heutigen Arbeiterschaft. Will darum der Arbeiter sein persönliches Glück wahren, die Arbeiterschaft die ihr gebührende Stellung erringen, dann müssen ihre Beziehungen zur Unternehmerschaft soziale Formen annehmen, wie sie den veränderten Verhältnissen entsprechen; dann bedarf es einer solchen Zusammenfassung der Kräfte, die heute allein im stande ist, einen bestimmenden Einfluß auf den andern Teil, auf die Arbeitsbedingungen, auszuüben; dann darf in der Begründung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr der einzelne Unternehmer und der einzelne Arbeiter, dann müssen sich dabei eine größere Zahl, mehr oder minder die Gesamtheit der Unternehmer und die Gesamtheit der Arbeiter gegenüberstehen innerhalb eines ganzen Gewerbes, in einer ganzen Provinz, in einem ganzen Lande und Reiche.

Die Vorteile für die Arbeiter kurz zusammenfassend sagt Mamroth[1]: „Die Bedeutung der Arbeitstarifverträge für die Arbeiterschaft ist sowohl sozialpolitischer als auch wirtschaftlicher Natur. Sie bringen der Arbeiterschaft die gewünschte Anerkennung ihrer Gleichberechtigung mit dem Unternehmertum bei der Vertragschließung, die Gewähr völliger Koalitionsfreiheit und die Möglichkeit eines vollendeteren organisatorischen Ausbaues ihrer Verbände. In wirtschaftlicher Hinsicht bieten sie der Arbeiterschaft einen zuverlässigen Schutz gegen die Folgen ungünstiger Konjunkturen in Gestalt von häufiger Arbeitslosigkeit, Lohndruck und Verschlechterung von Arbeitsbedingungen, sichern ihr eine gewisse Stetigkeit des Einkommens und ermöglichen ihr dadurch eine gleichmäßigere und geregeltere Lebenshaltung.... Die ganze Arbeiterexistenz und die Existenz ihrer Familien werden dadurch nicht nur materiell, sondern auch insofern geistig gehoben, als dadurch eine größere Anteilnahme am Geistesleben der Nation ermöglicht wird."

[1] Gewerblicher Konstitutionalismus 85 f. Vgl. auch Tarifverträge in der Arbeiterbibliothek, Hft 9 (M.-Gladbach 1905) 22 ff.

4. Die feste tarifliche Normierung der Lohnsätze gewährt aber auch den Unternehmern a) den nicht zu unterschätzenden Vorteil einer gleichmäßigen, sichern, stetigen Kalkulationsbasis. Wird die Konkurrenz der Arbeiter unter sich geregelt, so verliert die Konkurrenz der Unternehmer viel an Schärfe. Es hört die Möglichkeit der Lohndrückerei der Arbeiter untereinander bei starker Stellennachfrage auf, ebenso aber auch die Unterbietung des einen Unternehmers im Warenpreise durch einen andern, rücksichtslosen Konkurrenten auf Kosten der Arbeitslöhne. Die Arbeiterschaft ferner ist für die Dauer des Vertrages an die vereinbarten Tarifsätze gebunden. Sie darf nicht kollektiv im Wege des Streiks höhere Forderungen erwirken wollen. Die Tarifgemeinschaft schafft also, wenn nicht dauernd, so doch b) für längere Zeit Ruhe und Ordnung im Gewerbe. Der Interessengegensatz, der zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer hinsichtlich der Lohnhöhe usw. unleugbar besteht, führt nicht mehr so oft zu jenen gewaltsamen Störungen der Produktion, wie vorher gerade bei hochstehender Konjunktur usw. Der Unternehmer kann ungestört an der Erweiterung seines Betriebes, der Ausdehnung seines Kundenkreises, der Festigung seiner Geschäftsverbindungen arbeiten. Er läuft nicht Gefahr, übernommenen Aufträgen, infolge plötzlicher Streiks, nicht nachkommen, Fristen nicht einhalten zu können, Verluste durch Verderb der Waren zu erleiden usw.

Wir wiederholen indes noch einmal, daß auch die Arbeitstarifverträge nicht jede Störung des Friedens ausschließen. „Ja, man wird sagen können", bemerkt Mamroth[1], „daß eine gänzliche Ausschließung solcher Kämpfe weder möglich noch überhaupt wünschenswert ist. Nicht möglich, weil die Natur des Menschen erst umgewandelt werden müßte, um ihn zur immerwährenden Verträglichkeit zwingen zu können; nicht wünschenswert, weil in den wirtschaftlichen so wenig wie in den großen politischen Verhältnissen ein Friede um jeden Preis dem Kriege vorzuziehen ist. Denn auch große, schwere Opfer und Folgen eines Krieges wiegen oft immer noch leichter in der Wagschale als die Lasten und Schäden einer demütigen Unterwerfung unter ungerechtes Joch. Wie jedoch mit dem Fortschritte der Kultur sich ein das Verhältnis der Weltreiche untereinander regelndes Völkerrecht herausgebildet hat, wie Friedenstraktate und Staatsverträge abgeschlossen worden sind, in denen die sich politisch als gleichberechtigt anerkennenden Nationen Vereinbarungen über die gemeinsame friedliche Verwaltung höherer Gesamtinteressen treffen: so wollen die Arbeitstarifverträge die gemeinsamen Beziehungen und Berufsinteressen zweier Gesellschaftsklassen desselben Staates auf der Basis gegenseitiger Anerkennung regeln, wollen die beiderseitigen Rechte und Pflichten in verbindlichen Normen festsetzen."

5. Als wertvollstes praktisches Ergebnis, sagt W. Zimmermann[2], hat sich denn auch tatsächlich, „bei längerer Tarifvertragspraxis, in einem Gewerbe herausgestellt, daß mit der Anerkennung der gegenseitigen Gleichberechtigung bei der Ordnung der Arbeitsverhältnisse die gesamten

[1] A. a. O. 103. [2] Arbeitstarifverträge (1908) 26.

Beziehungen zwischen Unternehmertum und Arbeiterschaft sich vielfach wesentlich verbessern und ein besonnenes Verständnis für die Existenzbedingungen der andern Partei und für ihre Forderungen Platz greift. Auch die Freude des Arbeiters an der Arbeit, deren Rechte und Pflichtenkreis er mittelbar mitbestimmt hat, ist gewachsen, die Seßhaftigkeit der Tariftreuen hat an manchen Plätzen sichtlich zugenommen. Ja hie und da hat sich in den tariflich festgeordneten Gewerben im Laufe der Zeit eine Art gewerblicher Interessengemeinschaft zwischen Kapital und Arbeit herausgebildet, ein Zusammengehen von Arbeitgebern und Arbeitern wie gegen die Lohndrücker so auch gegen die Lehrlingszüchter und -ausbeuter, und vor allem gegen die Preisschleuderer unter den Unternehmern". Die gleichzeitige Wahrung der Interessen der Arbeiterwelt und der einer blühenden Industrie, das ist — kurz gefaßt — der gewaltige Fortschritt, den eine richtig voranschreitende Tarifvertragsbewegung herbeiführen kann und vollziehen wird.

Wir würden aber mit Recht eines wenig vorsichtigen Optimismus beschuldigt werden, wenn wir unsere Aufmerksamkeit nicht auch einigen wichtigeren Bedenken zuwenden wollten, die gegen das System der Kollektivverträge erhoben wurden.

a) Man hat z. B. gesagt, der Kollektivvertrag suche den Arbeiter der Tyrannei des Unternehmers zu entziehen und überliefere ihn der Tyrannei des Syndikates. Persönliche Freiheit und individuelle Initiative erlitten dabei den größten Schaden.

Wir erwidern: Jede Gemeinschaft fordert Opfer von ihren Gliedern, entschädigt sie aber für diese Opfer durch die großen Vorteile, die sie bietet. Das gilt ja auch vom Staat und von der Familie, auf die doch niemand verzichten wird. Die Tyrannei, wo sie sich findet, ist eine beklagenswerte und überwindbare Verfehlung der Menschen, aber nicht notwendige Eigenschaft einer in sich gesunden Institution.

b) Ein anderer Einwand verurteilt an den Tarifverträgen die „demoralisierende Gleichmacherei", die Nivellierung der Arbeitsbedingungen für die Tüchtigen und Untüchtigen. Die Gerechtigkeit verlange, daß jeder einzelne Arbeiter entsprechend der Quantität und Qualität seiner Arbeitsleistung entlohnt werde. Der Kollektivvertrag aber berücksichtige nur die „Kategorie" der Arbeiter, nicht die individuelle Leistung. Die ungeschickten, schwachen, faulen Arbeiter hätten den Vorteil davon, während die fleißigen und geschickten zu kurz kämen [1].

Wir antworten erstens: Als ob nicht schon an sich die ganze moderne Industrieverfassung eine gewisse Nivellierung der Arbeitsleistung, der Arbeiterentlohnung, durch ihre Massenproduktion und Massenbeherrschung mit sich brächte! Und ist denn die gerühmte Individualbehandlung der Arbeiter durch Werkmeister usw. aller Willkür entrückt? Auch wo Tarifverträge fehlen, wird selbst bei der genauesten Schätzung und Prüfung, der strengsten Beaufsichtigung durch das beste Beamtenpersonal die Bewertung der tatsächlichen Leistung des Einzelarbeiters der Gerechtigkeit in gänzlich fehlerlosem Maße kaum je entsprechen. Gewiß, die Kollektivverträge vermögen diesbezüglich (soweit sie in erster Linie die Bedürfnisse der breiten Masse der Arbeiter berücksichtigen) ebenfalls nichts absolut Vollkommenes zu erzielen. Aber was sie bieten können und bei richtiger Begründung und Durchführung auch mehr und mehr bieten werden, steht, alles in allem genommen, weit höher, als was das System des exklusiven, reinen Individualvertrages den Arbeitern verschafft hat und verschaffen konnte. Darüber lassen unsere obigen Darlegungen keinen Zweifel mehr übrig. Man darf sodann nicht vergessen, daß das System der Kollektivverträge in Deutschland eine noch in den Anfängen stehende Institution darstellt, die im Laufe der Zeit größerer Vervollkommnung fähig ist. Schon hat sich tatsächlich, entsprechend der Festsetzung von Mindestlöhnen, wenn auch unvollkommen, die Forderung einer Mindestleistung teilweise durchgesetzt. Dem einzelnen Arbeiter ist es ferner nicht verwehrt, durch persönliche Tüchtigkeit und hervorragende Leistungen sich günstigere Lohnbedingungen zu erwirken. Übrigens tritt mit der Vervollkommnung der Tarifverträge immer mehr die Akkordtarifierung (und dabei eine immer genauere Spezialisierung der Lohnlisten, eine bis ins kleinste gehende Festlegung der Lohnsätze für bestimmte Arbeitsleistungen) in den Vordergrund, eine Löhnungsmethode, gegen die der Vorwurf ungerechter Gleichmacherei wenigstens nicht so leicht erhoben werden kann. Für die Anpassung des Tarifs an die besondern Arbeits- und Leistungsverhältnisse in den einzelnen Betrieben mit deren eigenartigen maschinellen Einrichtungen usw. wird in der Folge auch immer besser durch besonders geschulte Verbandsbeamte gesorgt werden können [1].

Größer als die Gefahr, daß besonders begabte und fleißige Arbeiter durch Bestimmungen, die dem Durchschnitt der Arbeiter angepaßt sind, in ihrem Vorwärtsstreben behindert würden, fällt vielleicht der Umstand ins Gewicht, daß die weniger tüchtigen, weniger leistungsfähigen, namentlich die älteren Arbeiter dem „Ausleseprozeß" zum Opfer fallen, von den Unternehmern den Arbeitslosenkassen der Gewerkvereine zugeschoben werden können. Überhaupt schützt der Arbeitstarifvertrag nicht gegen eine Beschränkung der Zahl der Beschäftigten, die, bei sinkender Konjunktur, von dem Arbeitgeber vermindert werden kann und wohl auch eher vermindert wird, als wenn es dem Unternehmer frei stünde, den Lohn herabzusetzen.

c) Die Unternehmer [2] wenden, wenigstens zum Teil, gegen die Arbeitstarifverträge ein, daß dadurch ihre Dispositionsfreiheit in der Geschäftsführung, die notwendige und schnelle Anpassung an die Konjunktur behindert werde. Der Unternehmer, der die höheren Löhne des Tarifvertrages, auch beim Umschlag der Konjunktur, weiterzahlen müsse, leide sehr unter der internationalen, nicht durch Tarife gebundenen Konkurrenz. Er könne auch nicht durch Herabsetzung der Preise den nachlassenden Konsum beleben, neue, entferntere Absatzgebiete gewinnen. Gerade für Deutschland, das den Mangel an Rohmaterialien und natürlichen Hilfsquellen durch erhöhte Arbeitsleistungen und annehmbare Angebote ausgleichen müsse, sei jede Erschwerung und Hemmung der schnellen Anpassung

[1] Vgl. Garriguet, Régime du Travail I (1908) 121—126.

[1] Vgl. Fr. Seltner, Über die Einführung von Tarifverträgen in den Großbetrieben des Maschinenbaues und verwandter Industrien (1911). Dazu Zeitschrift für Sozialwissenschaft, N. F. II (1911) 490 ff. Wir werden an anderer Stelle die Akkordlöhnung ausführlich behandeln.

[2] Mamroth, Gewerblicher Konstitutionalismus 89 f.

an die Marktlage, an wechselnde Anforderungen, sehr bedenklich. Insbesondere werde die Beweglichkeit der Industrie in Gewerben mit rasch sich ändernder Technik durch die Arbeitstarifverträge stark behindert, die Vervollkommnung der technischen Einrichtungen gefährdet, der Wettbewerb mit solchen Konkurrenten erschwert, die unbehindert durch Tarifverträge die Fortschritte der Technik alsbald ausnützen und darum billiger produzieren könnten. Manche Unternehmer glauben auch die Ordnung des Betriebes dadurch gefährdet, daß fremde Personen, Vertrauensmänner der Gewerkvereine, in die Angelegenheiten des Betriebes sich einmischen könnten. Es sind, wie gesagt, nicht alle Unternehmer, die also urteilen, sondern vor allem solche, denen praktische Tariferfahrungen fehlen. Gleichwohl kann und muß bei der Fortbildung des Tarifwesens (Verschiebbarkeit der Lohntarife usw.) auf begründete Bedenken möglichst Rücksicht genommen werden. Absolut Vollkommenes wird ja auch auf diesem Felde nicht erreicht werden. Man darf zufrieden sein, wenn, bei einer gerechten und vorurteilsfreien Abwägung, die Vorteile der Arbeitstarifverträge, alles in allem genommen, größer sind als vermeintliche oder wirkliche Nachteile.

d) Sehen wir hier von den Schwierigkeiten technisch-formaler und organisatorischer Art ab, welche die noch junge Tarifvertragsentwicklung zu überwinden hat, so verbleibt allerdings noch jene ganze Reihe juridischer Fragen, zum Teil ungelöster Probleme der Rechtstheorie, der gerichtlichen und eventuell legislatorischen Behandlung des Arbeitstarifvertrags selbst, wie wir sie im Vorhergehenden kennen gelernt. Die Rechtsgeschäftsnatur der Tarifverträge wird arg umstritten, die spezielle Vertragsnatur verschieden beurteilt. Manche sehen in diesen Verträgen rein sozialorganisatorische Gebilde, erkennen ihnen jede privatrechtliche Verbindlichkeit ab. Wer ist der eigentlich durch den Vertrag Verpflichtete? Wie verteilen sich Rechte und Pflichten zwischen dem vertragschließenden Verbande und dessen einzelnen Mitgliedern? Handelt der Verband lediglich im eigenen Namen (Verbands- oder Solidartheorie), oder bloß als Vertreter der einzelnen Verbandsmitglieder (Vertretungs- oder Singulartheorie), oder erwachsen gleichzeitig dem Verbande und den Mitgliedern Rechte und Pflichten aus dem Vertrage (kombinierte oder Kumulationstheorie)? usw. Dazu kommen dann noch insbesondere vielerlei Schwierigkeiten der prozessualen Durchführung der Klageansprüche aus Verletzungen des Tarifvertrages. Die Rechtswirksamkeit der Tarifverträge wird offenbar durch das Fehlen eines klaren, wirksamen privatrechtlichen Verhältnisses zwischen der Berufskoalition und ihren Mitgliedern stark beeinträchtigt. Ist ferner auch der nichtrechtsfähige Verein im Prozeß passiv legitimiert, steht sein Vermögen den Ansprüchen des Gläubigers offen, so treten doch hier wieder der vollen Preisgabe des gesamten Verbandsvermögens schwerwiegende Bedenken entgegen, sollen nicht die Arbeiterorganisationen von dem Abschluß des Tarifvertrages abgeschreckt und ihr Unterstützungswesen in Gefahr gebracht werden usw. usw. Gewiß, man darf die Zahl und Größe solcher Schwierigkeiten nicht unterschätzen. Auch der Nationalökonom wird die Bedeutung und Tragweite derselben nicht verkennen. Eine wohl verständliche Begeisterung für neue, aussichtsvolle Bahnen der Entwicklung mag ja immerhin durch den Hinblick auf die vielen, ungelösten Probleme ein wenig gedämpft werden. Allein wo so viel Geist und guter Wille, bei Juristen, Nationalökonomen und den Männern der Praxis, am Werk ist, wird man auch nicht verzweifeln dürfen. Was frühere Zeiten beim Übergang zu neuen Formen fertig brachten, das wird

in unsern Tagen nicht unerreichbar bleiben. Wo ein ernstlicher Wille vorhanden ist, da findet sich schließlich immer ein gangbarer Weg.

e) Greifen wir indes noch einige der wichtigeren Fragen, Kontroversen, Bedenken, Entwicklungsschwierigkeiten heraus. In Frankreich z. B. wurde lebhaft darüber gestritten, ob der Kollektivvertrag fakultativ zuzulassen oder obligatorisch einzuführen sei. Diejenigen, welche für den fakultativen Kollektivvertrag eintreten, stellen es dem Belieben der Arbeiter anheim, den rein individuellen Vertrag zu wählen oder aber im Abschluß ihres Arbeitsvertrages sich den Satzungen eines Kollektivvertrages zu unterwerfen. Diejenigen aber, die in dem Kollektivvertrag das richtige, vielleicht einzige Mittel sozialer Erneuerung erblicken, sehen in der bloß fakultativen Anwendung ein Hindernis für die gesunde Weiterentwicklung der Arbeitsvertragsverhältnisse; sie fordern darum die obligatorische Durchführung des Kollektivvertrages. Manche jedoch glauben, es genüge das Obligatorium der Form, d. h. daß überhaupt ein Kollektivvertrag da sei, und nicht nur der rein individuelle Vertrag das Arbeitsverhältnis notwendig beherrsche. Gäbe es z. B. in einem Gewerbe mehrere konkurrierende und rivalisierende Arbeitersyndikate, so könnten die Unternehmer mit jedem derselben einen besondern Vertrag schließen. Fehlte aber jedes Arbeitersyndikat oder wollten die Unternehmer mit keinem derselben verhandeln, so müßte an Stelle des korporativen Arbeitstarifvertrags ein „Contrat collectif légal" Platz greifen, den gewählte Vertreter der Unternehmer und der Arbeiter abzuschließen bzw. die „Conseils du travail" auszuarbeiten hätten. Allein auch diese Auffassung stößt auf Widerspruch bei den konsequenten Freunden des obligatorischen Kollektivvertrages. Sie fordern, daß der Kollektivvertrag nicht minder materiell kollektiv werde, d. h. seinen persönlichen Geltungsbereich über die gesamte Arbeiterschaft einer Branche an einem Orte, innerhalb eines Bezirkes erstrecke. Andernfalls würden die Bemühungen der organisierten Arbeiter nur zu leicht durch die Konkurrenz der andern usw. durchkreuzt, illusorisch gemacht. Wenn nun aber Vertreter dieser Anschauung zugleich urteilen, es sei dem juristischen Denken absolut zuwider, daß Arbeitern die Bedingungen eines Vertrages aufoktroyiert werden, der durch ein Syndikat, dem sie nicht angehören, geschlossen ist, dann konnten sie allerdings leicht sogar zur Anerkennung des obligatorischen Syndikats, wie Millerand es befürwortete, sich gedrängt fühlen. Wie dem immer sei, auch in Frankreich erkennt man an, daß der Tarifvertrag einen seiner Hauptzwecke, die Beseitigung der Lohnunterbietung und die Herstellung stetiger, relativ fester Arbeits- und Produktionsbedingungen, nicht vollkommen erreichen kann, solange die außerhalb der durch den Tarif gebundenen Gruppen stehenden Personen und Organisationen mit billigeren Arbeitsbedingungen Konkurrenz machen dürfen [1].

In Deutschland hatten einzelne gehofft, durch eine Wiederbelebung des alten Innungsgedankens, den zwangsgesetzlichen Ausbau einer gemeinschaftlichen Korporation von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, zu gesunder öffentlich-rechtlicher Regelung des Arbeitsvertrages gelangen zu können. Andere, Industrielle und Gelehrte (Schmoller u. a.), suchten den Träger für die öffentlich-rechtliche Regelung der Arbeitsverhältnisse im Anschluß an die Berufsgenossenschaften der Unfallversicherung. Bereits Max Hirsch hatte auf den Versammlungen des Vereins für Sozialpolitik (1872—1873) von

[1] W. Zimmermann und H. Sinzheimer, Arbeitstarifverträge (1908) 10 ff.

gemeinschaftlichen Einigungsämtern der Arbeitgeber und der Arbeiter auf der Grundlage beiderseitiger Organisationen nach englischen Vorbildern gesprochen, so zwar, daß diesen Einigungsämtern nicht bloß die Erledigung vorhandener Streitigkeiten obliegen, sondern auch die vorbeugende Tätigkeit einer paritätischen Ordnung der Arbeitsvertragsverhältnisse und Schaffung von Lohntarifen zufallen sollte. Lujo Brentano, als vorzüglicher Kenner der englischen Arbeiterbewegung, wies dann (in Frankfurt 1890)[1] auf die gewerkschaftlichen Arbeiterkoalitionen hin als die bei der Normierung der Arbeiterverhältnisse berufenen Vertreter der Arbeiterinteressen gegenüber dem Unternehmertum. Seine Anregung stieß jedoch vorläufig auf mancherlei Bedenken. Zwar bestand in Deutschland seit 1848 bzw. 1866 die Tarifgemeinschaft der Buchdrucker. Aber man glaubte vorerst nicht recht an die Möglichkeit und Zweckmäßigkeit einer weiteren Ausdehnung ähnlicher Gemeinschaften auf andere Gewerbe. Tatsächlich gab es indes schon lange auch in der Solinger Kleinindustrie, in der bergischen Bandwirkerei kollektive Lohnregelungen auf der Grundlage loser Organisationen der Kleinmeister und der Gehilfenschaft. Seit den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts hatten ferner Koalitionen der Arbeiterschaft in verschiedenen Gewerben, namentlich im Baugewerbe, an manchen Orten die kollektive Arbeitsregelung den einzelnen Unternehmern (durch Arbeitseinstellung) abgenötigt. Es waren meist solche Unternehmer, die weniger Widerstand leisten konnten, Kleinmeister des Handwerks, kapitalschwache Fabrikanten, in den Saisongewerben, für welche die Produktionsstörung zum Untergang geführt hätte. Aus dieser mehr einseitigen gewerkschaftlichen „Arbeitsregel" wurde dann allmählich die gemeinschaftliche Tarifvereinbarung durch einen Kompromiß zwischen den Gewerkschaften und den organisierten Arbeitgebern, die, zunächst in den Meisterinnungen, nun auch vereint, gegenüber den Arbeitnehmerkoalitionen ihre Interessen wahrten[2].

Nahm die Tarifvertragsbewegung vom Handwerk ihren Ausgang, so dürften doch, wie W. Zimmermann stark betont, die englischen Theoretiker des Tarifvertragswesens, die Webbs, Ashley, Munro für die Zukunft recht behalten, daß die tarifgemeinschaftliche Arbeits- und Lohnregelung ihr „eigentliches Betätigungsfeld erst in den mächtigen Stapelindustrien, im Großbetriebe findet, dort, wo der einzelne Arbeiter als Individualität im einheitlich geordneten Riesengefüge des Ganzen vollständig untertauchen muß und von der nivellierenden Großorganisation der Produktion und Betriebsverwaltung als Hand, als Nummer in den Arbeitskörper eingereiht wird; dort, wo nicht nur eine gleichmäßige Arbeitszeit, eine

[1] Schriften des Vereins für Sozialpolitik XLV (1890). Arbeitseinstellungen und Fortbildung des Arbeitsvertrages.

[2] Fanny Imle, Gewerbliche Friedensdokumente (1906), ferner die hierher gehörigen Veröffentlichungen des Kaiserl. Statistischen Amtes von 1906 ff. — Auch für verschiedene Zweige der Hausindustrie gibt es Tarifverträge; ihre Ausdehnung auf andere Zweige wäre wünschenswert. Aber es fehlen ausgedehnte und leistungsfähige Organisationen. Sodann ist hier die Kontrolle besonders schwierig. Eine deutsche Reichtagskommission (14. Mai 1909) machte den Vorschlag, der Reichskanzler bzw. die Regierung oder Zentralverwaltung eines Staates sollten innerhalb gewisser Grenzen auf Antrag die Ausdehnung von Kollektivverträgen zwischen hausindustriellen Arbeitern und Unternehmern auf andere Arbeiter und Unternehmer der gleichen Branche verfügen dürfen. Der Antrag wurde nicht angenommen.

uniformierende Regelung der Rechte und Pflichten für alle Arbeiter von selbst geboten ist, sondern auch für die Entlohnung gleichmäßige Grundsätze und Regeln traditionell sich herausbilden: feste Zeitlohnsätze für die zu erwartende durchschnittliche Arbeitsleistung und Akkordlohntarif, ‚price lists', für die sich wiederholenden Arbeitseffekte bei bestimmten Produktgattungen"[1]. Das Prinzip des „collective bargaining" fand denn auch in England für den Bergbau, in der Hütten- und Walzindustrie, in der Textilindustrie, der Metallindustrie, im Schiffsbau und in verschiedenen Zweigen des Maschinenbaues, in der Schuhindustrie, zum Teil schon lange (seit 50 und mehr Jahren) Anwendung. Am vollkommensten aber ist es in der Spinnerei ausgebildet worden, obwohl hier die komplizierte maschinelle Technik in fortwährender Umwandlung begriffen ist. Stabile Technik scheint also doch nicht so unbedingt, wie manche meinten, unerläßliche Voraussetzung der Tarifverträge zu sein. In Nordamerika ferner beherrscht das „collective agreement of working rules" den gesamten Bergbau und wichtige Zweige der Walzwerk- und Metallindustrie. In Österreich und in den nordischen Staaten finden wir den Tarifvertrag schon bei dem Maschinenbau, der Elektroindustrie, der Eisenindustrie usw.; so auch in Italien und Frankreich zum Teil. In der Schweiz haben die Tarifverträge in den Klein- und Mittelbetrieben festen Fuß gefaßt, weniger häufig in den Großbetrieben (abgesehen vom Kanton Zürich), aber auch hier finden sie sich schon im Textil-, Bekleidungs-, Möbel-, Nahrungsmittel- und Maschinenbaugewerbe. In Deutschland[2] ist das Tarif-

[1] W. Zimmermann, Arbeitstarifverträge 15.

[2] Während England schon seit 1824 die Koalitionsfreiheit besaß, haben wir dieselbe in Deutschland erst seit 1869. So fehlte bei uns lange eine kräftige gewerkschaftliche Organisation. Auch versuchten die kapitalstarken, vielfach zerstreut liegenden, großindustriellen Unternehmungen mit Wohlfahrtseinrichtungen jede kraftvolle organisatorische Bewegung zu hemmen, um so mehr, da die sozialdemokratische Agitation auf der Unternehmerseite Mißtrauen und Widerstand gegen die Organisationen hervorrief. Dazu kommen noch besondere technisch-ökonomische Schwierigkeiten für manche Zweige der deutschen Großindustrie. „Sie arbeitet unter nicht so ausgeglichenen Produktions- und Absatzbedingungen wie etwa die britische Industrie und weist an Stelle des in England überwiegenden Stapelindustriecharakters mehr eine vielgestaltige und spezialisierte Fabrikation auf; diese läßt nur eine Normierung im engeren Fachgebiete zu" (Mamroth, Gewerblicher Konstitutionalismus 74). Nach den Angaben des Kaiserlich Deutschen Statistischen Amtes von 1906 und 1908 (Beiträge Nr 3, S. 141; Nr 8, S. 2) waren die „fünf Großgewerbe der deutschen Volkswirtschaft": Bergbau, Maschinen-, Metallindustrie, elektrische, Textilindustrie und Chemie, von der Arbeitstarifvertragsform nicht oder nur ausnahmsweise berührt. Man darf wohl hoffen, daß es allmählich gelingen wird, mit der fortschreitenden Vervollkommnung der Tarifvertragstechnik und bei beiderseitig gutem Willen die unverkennbaren technisch-ökonomischen Hindernisse einer allgemeineren Verbreitung der Arbeitstarifverträge auf großindustriellem Gebiete zu überwinden. Mag es richtig sein, daß sich die deutsche Großindustrie dieser Vertragsform heute mehr als anfangs erschließt, mögen selbst in den „fünf Großgewerben" sich Ansätze nachweisen lassen, von einer „tariflichen Durchdringung" dieser fünf Großgewerbe kann vorläufig noch nicht gesprochen werden. Vgl. Mamroth a. a. O. 77 ff. — Im Deutschen Reiche bestanden am 31. Dezember 1909 6578 Arbeitstarifverträge in 137 214 Betrieben mit 1 107 478 Personen. In Österreich wurden 1904—1907 1561 Tarifverträge abgeschlossen; ein starkes Viertel entfiel auf die Eisen-, Metall- und Maschinenindustrie. Die Großindustrie schloß in der Regel Firmentarife ab.

vertragswesen heute auf großindustriellem Gebiete, wie optimistische Freunde der Tarifverträge annehmen zu dürfen glauben, im Vormarsch begriffen, auch in der Textilindustrie, der Metall- und Elektroindustrie, in der chemischen Industrie, im Schiffbau usw. In der Großindustrie bilden jetzt etwa 90 % aller geleisteten Arbeit Akkordarbeit. Die Akkordarbeiter wünschen tarifmäßige Lohnfestsetzung, und die technischen Schwierigkeiten der Tarifierung (äußerste Zerlegung, Spezialisierung der Arbeit, beständige Änderungen durch Erfindungen usw.) sind zwar groß, aber kaum für alle Zeit unüberwindlich. Besondern Hemmnissen begegnete die kollektive Vereinbarung im deutschen Bergbau[1]. Man mag zugeben, daß hier die Lohnfrage (Lohnfestsetzung für die im Akkord beschäftigten Hauer bei der Ungleichmäßigkeit der Lagerung, den unregelmäßigen Flözverhältnissen, der in Deutschland üblichen Abbauweise) noch besonders schwierig sich gestaltet. Die Vertragstechnik indes vermag auch da mancher dieser Schwierigkeiten Herr zu werden. Im übrigen gibt es hier gewisse Arbeitsbedingungen, bei denen jene technischen Schwierigkeiten einer kollektivvertraglichen, gleichmäßigen Regelung weniger oder nicht in Frage kommen. Wie in England, so haben ebenfalls in Nordamerika gerade auf diesem Felde die Kollektivverträge für die Volkswirtschaft die Gefahr, des „Brotes der Industrie" beraubt zu werden, sehr vermindert. „Es ist ein erfreuliches Zeichen unserer Zivilisation", sagte mit Recht der Führer der Bergarbeiter, John Mitchell, „daß Männer, deren Interessen unversöhnlich zu sein schienen, in einer Versammlung zusammenkommen und einen Vergleich erzielen, der beiden an ihm beteiligten Parteien wenigstens ein ehrliches Maß von Befriedigung gibt."

So viel ist gewiß: alle die vorgebrachten Bedenken bezeugen, daß es sich hier noch nicht um eine abgeschlossene Entwicklung handelt, — Schwierigkeiten sind es, aber keine Unmöglichkeiten. Sie werden überwunden, sagt Waldemar Zimmermann[1], „durch Verstärkung der Organisationen auf beiden Seiten, durch Verbesserung ihrer Disziplin, durch Ausbau ihrer inneren fachlichen Gliederung, durch Heranbildung hervorragender Tarifbeamten in den Organisationen, weiter durch die Verbesserung des Rechts und der sozialen Rechtspflege auf dem Tarifvertragsgebiete, durch verwaltungsrechtliche Förderung der Geltung von Tarifnormen u. a. Alle diese Schwierigkeiten werden leichter zu überwinden sein als der aktive und passive Widerstand, der sich infolge irgendwelcher sozialpsychologischen und klassenpolitischen Gründe aus Unternehmerkreisen wie auch immer noch aus einzelnen Arbeiterkreisen gegen das Prinzip der Tarifgemeinschaft erhebt. Da wo Absolutismus und Radikalismus gegen dieses Zeichen konstitutioneller Arbeitsverfassung ankämpfen, da wo der gute Wille zur Verständigung, zum Verhandeln fehlt, kann sich natürlich kein Tarifvertrag gestalten. Also wird es Aufgabe aller sozialreformerisch gesinnten Kreise sein, durch Aufklärung und Beeinflussung der öffentlichen Meinung diese offenen und latenten Widerstände der Tarifvertragsbewegung brechen zu helfen". Und dieses Bestreben wird ohne Zweifel auf die Dauer von Erfolg gekrönt sein.

[1] Lorenz Pieper, Die Lage der Bergarbeiter im Ruhrrevier (1903). Vgl. die Kontroverse zwischen Brauns und Hilgenstock in Soziale Praxis XVII (1907—1908), Nr 23 24 39 40 52. Ähnlich wie Hilgenstock urteilten Herbig in Glückauf XLIV (1908), Nr 41 und 42; Viebig in Der Bergbau 1909, Nr 21—24; Trippe, Gothein in den Verhandlungen der Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform von 1906 und 1907, 114 ff 124 ff; vgl. Franz K. Thomas, Kollektive Arbeitsverträge im Steinkohlenbergbau der Vereinigten Staaten von Nordamerika und Deutschlands, in Soziale Revue X (1910) 5 ff. Ergebnisse des Aufsatzes von Thomas: Für Deutschland, namentlich für das rheinisch-westfälische Kohlenbecken, bestehen Hindernisse technischer Art (Ungleichmäßigkeiten der Lagerung), welche einheitliche Lohntarife für größere Reviere oder auch für jedes Flöz der einzelnen Grube unmöglich machen. Dagegen sind Lohntarife für eine Anzahl regelmäßig gelagerter Flözteile und Bauabteilungen möglich. Aus den technischen Schwierigkeiten für Lohntarife ergibt sich jedenfalls kein Hindernis, bezüglich der Arbeitszeit und anderer Arbeitsbedingungen kollektive Verträge abzuschließen; ebenso bleibt die kollektive Vereinbarung über ein Einigungswesen möglich, das in strittigen Fällen zur Festsetzung des Gedinges und zur Regelung anderer Streitfragen in Wirksamkeit zu treten hat; desgleichen über Lohnzuschläge je nach der Konjunktur mit den auf Grund der Einzeltarife oder den in den Einzelverhandlungen festgesetzten Löhnen als Basis. Die Zersplitterung unserer Arbeiterschaft in mehrere Gewerkschaftsgruppen bietet nach Thomas zwar Schwierigkeiten, aber, wie das Beispiel anderer Verträge zeigt, kein unüberwindbares Hindernis. „Für die Hauer", meint Mamroth (Gewerblicher Konstitutionalismus 79), „wird wohl auf eigentliche Arbeitstarifverträge verzichtet werden müssen. Wenn diese letzteren aber, wie allseitig zugegeben wird, für etwa 50 % der Belegschaft möglich sind, so wird man vielleicht im Laufe der Zeit auch bezüglich der Hauer zu gewissen paritätischen Vereinbarungen kommen können."

Die allgemeinere Einbürgerung des Prinzips der Tarifgemeinschaft ist ja zweifelsohne durch das volkswirtschaftliche Interesse, den volkswirtschaftlichen Fortschritt gefordert[2]. Wir haben dem herrschenden „Kapitalismus" das soziale Arbeitssystem entgegengestellt. Unter „Kapitalismus" aber verstanden wir nicht den Kapitalbesitz und seine gerechten Ansprüche, nicht die auf das Privateigentum an den Produktionsmitteln gegründete Gesellschaftsordnung, nicht die gewaltige Anwendung von Kapital in der heutigen Volkswirtschaft, nicht die Formen der hoch entwickelten Geldwirtschaft, den Geld- und Effektenkapitalismus an sich, sondern jenes System, welches die ganze Volkswirtschaft in erster Linie den Interessen des Kapitalbesitzes dienstbar macht unter Verkennung der Lebensgesetze, der rechtlich und geschichtlich begründeten Interessen und Ansprüche der Arbeit in allen ihren Stufen, in allen Berufen[3]. Nun ist aber der Arbeitstarifvertrag erfahrungsgemäß eines der wirksamsten zeitgeschichtlich gebotenen Mittel, die Lebensbedingungen zunächst der abhängigen Arbeit in weitestem Umfange zu verbessern, dem Kapitalbesitz gegenüber zur gebührenden Geltung zu bringen, und zwar zum Vorteile der ganzen Volkswirtschaft. Die Erhöhung der Löhne, die Verkürzung der Arbeitszeit ist kein Schaden für die Volkswirtschaft; im Gegenteil; gut bezahlte Arbeiter arbeiten besser als schlecht bezahlte, eine praktisch mögliche, maßvolle Verkürzung der Arbeitszeit wirkt günstig zurück auf die Erhöhung der Produktion. Die Steigerung der Konsumfähigkeit der Arbeitermassen schützt die heimische Produktion vor Krisen, erweitert und befestigt den Markt, der den inländischen Produzenten am nächsten

[1] Arbeitstarifverträge (1908) 28 f.
[2] Vgl. Mamroth a. a. O. 90 ff.
[3] Vgl. oben S. 64 f.

ist und weniger angefochten sich darbietet. Die Ruhe und Sicherheit eines relativ dauernden Friedens, welcher den Unternehmern einen festen Stamm von guten Arbeitern zur Verfügung stellt, dadurch die Leistungsfähigkeit der Betriebe erhöht, ferner die stetige Kalkulationsbasis usw., das sind nicht bloß Vorteile für den einzelnen Unternehmer oder die einzelne Gruppe von Unternehmern, sondern, bei der engen Verflechtung der verschiedenen Gewerbe, für die gesamte Produktion, die ganze Volkswirtschaft und deren Stellung in der Weltwirtschaft, von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Und darf die Verminderung der Arbeitslosigkeit, der Armut und Not, eine auf die ganze Arbeiterschaft eines Tarifgebietes sich erstreckende Besserung ihrer gesamten Lage, die Hebung ihrer Lebenshaltung unter volkswirtschaftlichem und sozialem Gesichtspunkte etwa gering bemessen werden? Verderben kann hier wieder nur der rücksichtslose Egoismus bringen, der in der Tat auch die moderne Organisationsbildung und das Tarifvertragswesen ihrer segensreichen Wirkungen zu berauben vermag, jener Egoismus, welcher die Solidarität des engeren Kreises nur für den eigenen Vorteil ausnützt, unter Mißachtung des Prinzips höherer Solidarität der umfassenderen Volksgemeinschaft. Und das kann hier in doppelter Weise geschehen: einmal, indem die organisierte Arbeiterschaft ohne Rücksicht auf die Bedürfnisse und Schwierigkeiten eines unter scharfer Konkurrenz arbeitenden Gewerbszweiges, speziell der Exportindustrie, ohne Rücksicht auf den Wechsel der Konjunkturen oder auch sonst maßlose Forderungen stellt und diese Forderungen bei jedem rentablen Auftrage erneuern und erhöhen zu dürfen glaubt. Sodann werden Unternehmer und Arbeiter zusammen sich davor hüten müssen, ihre Allianz zur Schädigung der Konsumenten auszunützen durch nicht gerechtfertigte Preissteigerungen und unerträgliche Verteuerung der Waren. Wenn Pflichtbewußtsein und Klugheit hier nicht ausreichende Mäßigung herbeiführen, aktuelle oder potentielle Konkurrenz diese Mäßigung nicht erzwingen, dann wird es schließlich Aufgabe der Staatsgewalt sein, den Schutz der berechtigten Interessen der Konsumenten in die Hand zu nehmen, ohne daß gerade die staatliche Festsetzung von Preismaxima als geeignetes Mittel hierfür sich empfehlen dürfte.

Wir werden im übrigen bei der Lehre von den Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen auf die Arbeitstarifverträge zurückkommen müssen.

§ 8.

Das Arbeits- oder Dienstverhältnis.

Literatur: H. Roesler, Über die Grundlehren der von A. Smith begründeten Volkswirtschaftstheorie[2] (1871). — Lotmar, Der Arbeitsvertrag I (1902); II (1908). — Schmoller, Grundriß I (1908) 365 ff 445 ff 513 ff. — Herkner, Die Arbeiterfrage[5] (1908). — F. A. Lange, Arbeiterfrage[4] (1879). — Oechelhäuser, Die sozialen Aufgaben der Arbeitgeber (1887). — J. Post, Patriarchalische Beziehungen in der Großindustrie (1889). — Bornhak, Das deutsche Arbeiterrecht (1902). — Hitze, Die Arbeiterfrage (in immer neuen Auflagen). Ders., Art. „Arbeiterfrage" im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft I[3] 275—312. Ders., Dreißig Jahre deutscher Arbeiterpolitik, in Soziale Kultur XXX (1910) 449 ff. — Sombart, Die gewerbliche Arbeiterfrage (1904). — Freese, Das konstitutionelle System im Fabrikbetrieb[2] (1905). — H. Koch, Die deutsche Hausindustrie (1905). Ders., Arbeiterausschüsse (1907). Ders., Art. „Arbeiterausschuß" im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft I[3] 273 ff. — J. Stier-Somlo, Deutsche Sozialgesetzgebung (1906). Ders., Die neueste Entwicklung des deutschen Gewerbe- und Arbeiterschutzes (1910). — Esche, Arbeitsordnung und Arbeiterausschuß (1907). — F. Naumann, Neudeutsche Wirtschaftspolitik (1907) 321 ff. — Tönnies, Die Entwicklung der sozialen Frage (1908). — G. Evert, Sozialer Krieg und Friede (1909). — J. Beck, Die schweizerische Hausindustrie (1909). — P. Pic, La législation industrielle[3] (1909). — Alex. Elster, Lexikon des Arbeitsrechts (1910). — Asmis, Der landwirtschaftliche Arbeitsvertrag (1910). — van der Borght, Grundzüge der Sozialpolitik (1904) 136—323 (jetzt neue Auflage). — v. Wiese, Einführung in die Sozialpolitik (1910) 53—88 148—198. — v. Zwiedineck-Südenhorst, Sozialpolitik (1911) 217—316. Ders., Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung (1905). — Retzbach, Leitfaden für die soziale Praxis (1910) 41 ff. — F. Burchardt und M. v. Schulz, Die Rechtsverhältnisse der gewerblichen Arbeiter[2] (1911). — Flesch und Potthoff, Privatangestellte und Arbeitsrecht (1912). — Schmoller, Arbeitsverhältnis, Arbeitsvertrag, Arbeitslohn, in Soziale Praxis XI (1900), Nr 8—18. — v. Oertzen, Patriarchalisches Verhältnis und modernes Arbeitsrecht, in Kirchlich-soziale Blätter VIII (1905) 28 ff. — Schwiedland, Der Gedanke verbindlicher Arbeiterausschüsse in Österreich, in Schmollers Jahrbuch XXXII (1908) 47 ff. — Siew, Die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer im Lichte von A. Smith, in Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik XXXVIII (1909) 372 ff. — Sinzheimer, Die Fortentwicklung des Arbeitsrechts und die Aufgaben der Rechtslehre, in Soziale Praxis XX (1911), Nr 39. — Katscher, Arbeiterfrage und Gewinnbeteiligung, in Soziale Revue XI (1911) 302—331. Die Aufsätze von Adler-Harms über Arbeiter und Arbeiterfrage, Arbeiterschutzgesetzgebung, Arbeitsvertrag und Arbeitsvertragsbruch im Wörterbuch der Volkswirtschaft I[3]; von Harms über Arbeit; von Edgar Loening über Arbeits- und Dienstvertrag; von Richard Loening über Arbeitsvertragsbruch; von Stieda über Arbeitsordnung und Arbeiterausschüsse; von Elster über Arbeiterschutzgesetzgebung, über denselben Gegenstand für die einzelnen Staaten von verschiedenen Autoren im Handwörterbuch der Staatswissenschaften I[3]; Schriften des Vereins für Sozialpolitik VII (1874). Über Bestrafung des Arbeitsvertragsbruches usw.

69. Verschiedene Seiten des Arbeitsverhältnisses. In den Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer[1] lassen sich namentlich drei Seiten unterscheiden[2].

Erstens: *der Austausch von Arbeit gegen eine Vergütung.* Diese Seite findet ihre Behandlung im folgenden Bande bei der Lehre vom Lohn. Hier sei lediglich summarisch darauf hingewiesen, daß die Lohnfrage nicht bloße Machtfrage sein kann und nicht lediglich eine Frage von Angebot und Nachfrage, daß sie vielmehr wesentlich eine Frage objektiver

[1] In den Bezeichnungen „Arbeitgeber", „Arbeitnehmer" bedeutet „Arbeit" so viel als Arbeitsgelegenheit. Der Arbeitgeber gibt oder bietet die Arbeitsgelegenheit, welche der Arbeitnehmer nimmt oder annimmt. Auch die Privatangestellten sind „Arbeitnehmer" (so Kulemann und Alex. Elster in seinem Lexikon des Arbeitsrechts).

[2] Diese Unterscheidungen nach Sinzheimer.

Gerechtigkeit ist. Der Lohn muß sowohl der natürlichen Bestimmung der Arbeitskraft wie auch dem Werte der Arbeitsleistung entsprechen (Verbindung der standard of life Theorie mit der Produktivitäts- oder Arbeitswertlohntheorie[1]). Man kann denjenigen Lohn nicht als gerecht bezeichnen, der einem Menschen, welcher in der Vollkraft steht und eine durchschnittliche Leistung darbietet, die ihn ganz in Anspruch nimmt, nicht eine nach den allgemeinen für seine Gruppe geltenden Anschauungen angemessene Lebensführung gestattet. In der Regel wird die in einem Zeitpunkte allgemein gültige Bemessung des standard of life auch dem Werte der nicht besonders qualifizierten Arbeitsleistung entsprechen. Mag auf diese Weise die Frage nach der Lohnhöhe zunächst oberflächlich und in den weitesten Umrissen eine prinzipielle Lösung finden können, für die Praxis wird man heute schon zufrieden sein dürfen, wenn wenigstens „der Wille zur gerechten Lohnbildung" vielleicht in dem Sinne, wie Zwiedineck-Südenhorst[2] ihn auffaßt, tatsächlich Geltung gewänne, d. h. der Wille „zur Herbeiführung einer solchen Verfassung des Arbeitsmarktes, die das mögliche Maß von Freiheit für beide Vertragsteile des Arbeitsverhältnisses schafft und sichert, die es ermöglicht, daß auch der Arbeiter instand gesetzt wird, seine Arbeitskraft in der nach den wirtschaftlichen Bedingungen günstigsten Weise zu verwerten und den tunlichst höchsten Ertrag aus ihr zu erzielen".

Die Entgeltungszusage kann zwingenden Rechtsvorschriften widersprechen oder moralwidrig, die Vergütung kann zu klein sein, so daß man mit Recht von „Hungerlöhnen" sprechen darf. Lotmar urteilt, daß „ein großer Teil der heutigen wirtschaftlichen Produktion im Vollzug nach § 138, Abs. 2 des B.G.B. nichtiger Arbeitsverträge besteht" (Heimarbeit!). Die zugesagte Vergütung kann auch zu groß sein, wie dies weniger in den gewöhnlichen Dienstverhältnissen, aber besonders häufig z. B. auf dem Gebiete der Stellenvermittlung der Fall ist. Die Anforderungen, die prinzipiell vom Standpunkte der Gerechtigkeit an den Lohn gestellt werden müssen, lassen regelmäßig eine gewisse Weite zwischen dem höchsten und mindesten Preise zu, so daß für die freie Vereinbarung unter den Parteien ein immerhin beträchtlicher Spielraum übrig bleibt. Abgesehen hiervon gibt es dann noch eine ganze Reihe von Spezialfragen hinsichtlich des Entgelts in seiner Anpassung an die Leistung usw., die durch Vereinbarung der Parteien ihre Erledigung finden müssen, da auch die gesetzlichen Vorschriften[3] zu ihrer Regelung nicht ausreichen. Kraftvolle Organisationen und Kollektivverträge werden diesbezüglich am besten die Interessen der Arbeiter wirksam schützen können.

Der Arbeiter muß die nötigen Mittel haben, um in einer, nach den allgemeinsten Anforderungen entsprechenden und seiner besondern Stellung würdigen

[1] Seligman, Principles of Economics[2] (1906) 419 f. [2] Sozialpolitik (1911) 279.
[3] Flesch und Potthoff, Privatangestellte und Arbeitsrecht 24 ff.

Weise leben zu können: 1. während der Arbeit; 2. während der Zeit der notwendigen Ruhe, der Krankheit oder sonstiger unverschuldeter Behinderung, des Alters, der Invalidität. Er muß 3. über die für den Unterhalt seiner Familie nötigen Mittel verfügen, wenn er verheiratet ist.

Genügt hierher das heute regelmäßig als Lohn gebotene Entgelt?

Man darf wohl sagen, daß weithin der Lohn sich tatsächlich nach den regelmäßigen Ausgaben des unverheirateten Arbeiters richtet. Es ist dem Unternehmer ja unbenommen, sogar „prinzipiell" unverheiratete Arbeiter zu beschäftigen; anderseits beanspruchen ledige Burschen denselben Lohn, wie er Familienvätern zuteil wird. Wollen Verheiratete nicht ausgeschlossen werden, dann sind sie oft genötigt, ihre Forderungen herabzusetzen, sich mit schlechten Wohnungen zu begnügen, an der Kindererziehung zu sparen usw. Bei kleiner Familie mag sich der Arbeiter dabei allenfalls dürftig durchschlagen können. Den angedeuteten Übelständen gegenüber kann der individuelle Arbeitsvertrag nicht helfen; zunächst wohl auch nicht der kollektive Vertrag. Eine Arbeiterkoalition dürfte es heute kaum wagen, für ledige Arbeiter einen geringeren Lohn als für Verheiratete anzusetzen. Ob es damit in Zukunft anders werden wird? Es hängt das nicht nur vom guten Willen ab. Denn offenbar begegnet eine Abstufung des Lohnes nach den besondern, größeren und geringeren Bedürfnissen des einzelnen Arbeiters bei Abmachungen für eine Gesamtheit und durch eine Gesamtheit außerordentlichen Schwierigkeiten.

Als eine Ergänzung des geltenden Lohnsystems für besondere oder außerordentliche Bedürfnisse des Arbeiters erscheinen die sozialen Versicherungen der modernen Kulturstaaten (Kranken-, Alters- und Invaliden-, Unfallversicherung, Witwen- und Waisenversicherung usw. mit der Möglichkeit weiterer Versicherungen).

Daneben sind auch gewisse Korrekturen des Lohnsystems bzw. der Lohnpraxis empfohlen worden, so z. B. die Fixierung eines Minimallohnes für Heimarbeit, für Kinder- und Frauenarbeit in gewissen Branchen, Anwendung der Wucherstrafen bei wucherischer Ausbeutung der Notlage des Arbeiters durch Gewährung eines unzureichenden Entgelts usw.[1] Das mag hier genügen. Auch die Methoden der Lohnbemessung werden wir an anderer Stelle im Zusammenhang mit der Lehre vom Lohne behandeln müssen.

Zweitens: *die Beziehung der Über- und Unterordnung*[2], der Autorität und der Subordination. Der Arbeitnehmer muß sich den Anordnungen des Arbeitgebers innerhalb des Betriebes unterwerfen. Der Arbeitgeber hat ein Leitungsrecht und ein Disziplinarrecht. Umfang und Handhabung der Leitung und Strafbefugnis sind im großen und ganzen nicht gesetzlich geregelt, vielmehr dem Ermessen des Arbeitgebers überlassen, sofern eine vertragsmäßige Regelung nicht erfolgt ist. Entehrende Strafen werden durch die deutsche Gewerbeordnung und die Berggesetze ausgeschlossen. Die strafweise Verwirkung des Lohnes ist beschränkt. Auch die Seemannsordnung bietet einigen Schutz gegen Willkür. Wir werden im folgenden sehen, wie diese Seite des Arbeitsverhältnisses, Autorität und Subordination, einen dreifach verschiedenen Charakter an sich tragen kann: den patriarchalischen, den absolutistischen,

[1] B.G.B. §§ 611 ff; G.O. Titel III. [2] G.O. 121 ff 134 ff.

den Charakter der Arbeitsteilung (leitender und ausführender Arbeit) zwischen im übrigen gleichberechtigten Subjekten.

Drittens: *das Verhältnis einer gewissen Fürsorge, der Schutzpflicht und des Schutzrechts.* Der Arbeitnehmer ist mit seiner Person in das Arbeitsverhältnis einbezogen. Er hat darum auch Anspruch auf die Sicherstellung der elementarsten Lebensgüter beim Vollzug des Arbeitsvertrages, seines Lebens, seiner Gesundheit, Sittlichkeit mit Berücksichtigung der besondern Gefahren der Betriebsart. Das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch, Gewerbeordnung und Handelsgesetzbuch enthalten die allgemeine Vorschrift, daß die Einrichtung des Betriebs nach Möglichkeit Rücksicht nehme auf Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, Anstand, Religion des Arbeiters. Für das gewerbliche Gebiet hat diese allgemeine Bestimmung durch die Arbeiterschutzgesetzgebung, durch Bundesratsverordnungen und durch Polizeivorschriften in weitem Umfange nähere Bestimmung erhalten [1].

Mit den beiden zuletzt genannten Seiten des Arbeitsverhältnisses wollen wir uns nun etwas eingehender an dieser Stelle beschäftigen, 1. mit Autorität und Subordination, dann 2. mit dem Schutzrecht und der Fürsorgepflicht.

70. Autorität und Subordination im Arbeitsverhältnisse. Das Arbeitsverhältnis besagt Über- und Unterordnung. Der Unternehmer allein verfügt über die Betriebsleitung, wie er mit seinem Vermögen für den Betriebserfolg einzustehen hat. Der Unternehmer ist „Herr" der Unternehmung und in der Unternehmung, der Angestellte, der Arbeiter im Dienste des Unternehmers tätig. Dieses Herrschafts- und Dienstverhältnis kann nun aber in concreto einen sehr verschiedenen Charakter annehmen.

Die Über- und Unterordnung als solche findet sich notwendig überall, wo Menschen zusammenarbeiten. Sie ist nicht eine Folge der geschichtlich sich bildenden Besitzunterschiede, wenn auch besitzlose Individuen weniger leicht eine führende Rolle erlangen. Ursprünglich war es die physische Überlegenheit, welche die Rollen verteilte [2]. Bis zum Aufkommen der Sklaverei blieb die Frau das Lasttier in der Familie, dann wurde der unterworfene Stamm mit der mechanischen, ausführenden Arbeit beladen. Dem Halbfreien gegenüber war die Verfügungsgewalt des Herrn schon weniger willkürlich. Der Arbeitende gilt hier als Person, ist Träger von Rechten, verfügt über einen Teil seiner Kräfte für eigene Zwecke, mit Selbstverantwortlichkeit im Bereich seiner Eigenwirtschaft. Doch der Rechtsschutz ist noch schwach, die Verfügungsgewalt des Herrn weniger scharf umgrenzt, und dieser Verfügungsgewalt kann der Halbfreie sich nicht durch einseitige Kündigung entziehen. Allerdings findet er in diesem Verhältnis immerhin noch eine gewisse Fürsorge seitens des Herrn. Auf

[1] Vgl. H. Potthoff, Rechtsprobleme der Arbeitsverfassung, in Soziale Praxis XX (1911), Nr 50.

[2] Zwiedineck-Südenhorst, Sozialpolitik 217 ff.

der folgenden Stufe der Entwicklung erscheint das Arbeitsverhältnis dann als ein freies Vertragsverhältnis, frei begründet und frei aufhebbar. „Als dieses System der Freiheit des Arbeitsverhältnisses mit der Entwicklung der Handwerksbetriebsform im Gewerbe aufkam, da war das Wirtschaftsleben noch beherrscht von dem Prinzip der gegenseitigen Hilfe, durch welches die Arbeitgeber mitverantwortlich waren für das wirtschaftliche Schicksal ihrer Arbeitskräfte, man war beherrscht vom genossenschaftlich-bruderschaftlichen Geist, der freie gewerbliche Arbeiter stand mit seiner ganzen Persönlichkeit in solchem Zusammenhange mit der Gesamtheit, der er angehörte, und das Arbeitsverhältnis stand sozusagen unter Kontrolle der Öffentlichkeit. Als sich diese für die Erhaltung der Einheitlichkeit des Berufsstandes so günstigen Umstände mit der Änderung der Besitzverhältnisse und mit andern Wandlungen (Vergrößerung der Gemeinwesen, Klassenbildung in der städtischen Bevölkerung, Entwicklung der Fluktuation im Gesellenstand u. a. m.) immer mehr verloren, da war aber auch schon eine positive Ordnung aufgekommen, und das Verhältnis der Über- und Unterordnung war bei aller Freiwilligkeit der Vertragsschließung doch in seinen wichtigsten Beziehungen geregelt. Diese positive Ordnung ist mit der Änderung der gewerblichen Produktionsverhältnisse, mit dem Aufkommen neuer Betriebsformen unzulänglich geworden. Namentlich die quantitative Verschiebung im Produktionsleben hat je nach der Kraft der landesherrlichen Autorität die schließlich mehr oder minder elastisch gewordene Zwangsjacke der positiven Ordnung des Arbeitsverhältnisses sprengen müssen. In der Freude über die mit den Fabriken und Manufakturen gewonnene Steuerkraft hat man trotz aller Reglementierlust die Ausnahmestellung der neuen Betriebsformen ruhig sich entfalten lassen, so daß eines Tages die positiven Normen, Arbeitszeitbegrenzung und Lohnregulierung durch Friedensrichter u. dgl. nur noch eine traumhafte Erinnerung der Arbeiter an ein goldenes Zeitalter waren, das sie vergeblich durch Petitionen zu neuem Leben wieder erwecken zu können meinten. An die Stelle des freien, aber gleichwohl regulierten Arbeitsvertrages trat der inhaltlich völlig unabgegrenzte, theoretisch freilich höchst freie Kauf der ganzen Arbeitskraft des Arbeiters mit der schrankenlosen Willkür des Arbeitgebers hinsichtlich der Ausnützung dieser Arbeitskraft. Und jede Mitverantwortlichkeit des Arbeitgebers für das Schicksal des Arbeiters war ausgelöscht." [1] Zwar fehlte es auch jetzt nicht an Normen für das Arbeitsverhältnis; allein diese Normen wurden nunmehr einseitig von dem Arbeitgeber aufgestellt. Das Arbeitsverhältnis selbst war zu einer Art Herrschaftsverhältnis geworden; dieses aber trat

[1] Ebd. 219 f. Von 1750 bis 1850 verfügte ein großer Teil der Arbeiter noch über eine eigene, kleine, naturale Produktionswirtschaft. Ihre Lage wurde um so schlechter, nachdem mit dem Wegfall jener Wirtschaft der Lohn nicht mehr Zuschuß zur eigenen Lebensmittelproduktion war, sondern die einzige unsichere Lebensgrundlage bildete (Schmoller, Toynbee).

in doppelter Form in die Erscheinung: in „absolutistischer" Form und in der milderen Gestalt eines „aufgeklärten Despotismus", wie man das „patriarchalische" Arbeitsverhältnis kennzeichnen zu dürfen glaubte.

1. Gehen wir nun etwas näher auf die Eigenart des patriarchalischen Arbeitsverhältnisses ein, um zu verstehen, wie selbst wohlmeinende Leute sich dafür begeistern konnten. Einzelne Theoretiker und Praktiker haben in der Erhaltung bzw. Wiederherstellung und Verallgemeinerung eines solchen patriarchalischen Verhältnisses zwischen Unternehmern und Arbeitern (wie es sich in früheren Zeiten häufiger vorfand und auch jetzt noch in kleineren Geschäften außerhalb des großen Verkehrs anzutreffen ist)[1] selbst für unsere Tage und ziemlich allgemein das wünschenswerte und praktisch wirksame Mittel zur Lösung der heute den friedlichen Bestand des Arbeitsverhältnisses verwirrenden Schwierigkeiten erblickt.

„Der Unternehmer soll nicht rücksichtsloser Geschäftsmann sein, der seine Arbeiter lediglich als Ware betrachtet und nur so viel als möglich von ihnen herauszuschlagen bemüht ist, er soll vielmehr das Arbeitsverhältnis ethisieren, er soll im Arbeiter den Menschen sehen und soll zwischen sich und dem Arbeiter auch menschliche Beziehungen herstellen. Er soll, wie es Thomas Carlyle ... ausgedrückt hat, ein captain of industry werden, ein Anführer, der kraft seiner persönlichen Überlegenheit die Massen organisiert und lenkt. Ist so das Lohnarbeiterverhältnis grundsätzlich seines rein geschäftlichen Charakters beraubt und auf eine ethische Basis gestellt worden, so folgt daraus von selbst, daß der Unternehmer nach Kräften aus eigener Initiative die Arbeitsbedingungen für den Arbeiter zu verbessern bestrebt sein wird; daß er in jeder Hinsicht für das geistige und leibliche Wohl seines Arbeiters zu sorgen sich bemüht. Er wird zu diesem Behufe aus den Überschüssen seiner Unternehmungen allerhand Wohlfahrtseinrichtungen schaffen, Schlaf- und Wohnhäuser, Speise- und Warenhallen, Kasinos, Kleinkindergärten, Krippen, Spar- und Krankenkassen usw. Er wird aber auch hygienisch und ästhetisch einwandfreie Wohnungen für seine Arbeiter bauen lassen, wird vergnügliche und erbauliche Unterhaltungen mit seinen Arbeitern pflegen u. dgl. m. Eine natürliche Folge dieser Bemühungen wird dann die sein, daß der Arbeiter zu ihm wie zu einem Wohltäter, ja wie zu einem Vater aufblickt. Der Arbeiter wird auf die freie Ausbildung seiner Persönlichkeit, auf die Verfolgung seiner individuellen Interessen außerhalb des vom Unternehmer gezogenen Rahmens verzichten und wird gerne seinem Führer dienen." [2]

Sombart[3] gibt zu, daß ein solches Verhältnis zwischen einem wohlwollenden Herrn und einem ehrlichen Vasallen den wohlverstandenen

[1] Vgl. u. a. Jul. Post, Patriarchalische Beziehungen in der Großindustrie (1889). Abdruck aus Post, Musterstätten persönlicher Fürsorge I. — Nach Le Play ist die Patronage, das mittelalterliche Schutzverhältnis zwischen Meister und Gesellen, das naturgemäße Verhältnis zwischen Vorgesetzten und Untergebenen.

[2] So schildert Sombart den Patriarchalismus, ohne ihn zu vertreten, in Die gewerbliche Arbeiterfrage (1904) 30 ff.

[3] A. a. O. 32.

Interessen des Arbeiters am ehesten gerecht zu werden vermöchte. Allein die Unternehmer, die in den kapitalistischen Unternehmungen und in ihren Beziehungen zur Arbeiterschaft etwas anderes als ihren persönlichen geschäftlichen Vorteil suchen, sind heutzutage allzu selten, als daß der Patriarchalismus jetzt noch eine allgemeinere Bedeutung erlangen könnte. Überdies stößt seine Durchführung in den modernen industriellen Unternehmungen bei ihrer Ausdehnung, bei der hohen Zahl der Arbeiter auf unüberwindliche Schwierigkeiten, wie auch der selbstbewußte Arbeiter von heute die dem patriarchalischen Systeme wenn nicht wesentliche, so doch eigentümliche Disziplinierung und Erziehung, die Bevormundung in der Fürsorge usw. nicht mehr erträgt.

„Der Patriarchalismus", sagt Leopold v. Wiese[1], „war das sittliche Prinzip der antiken und mittelalterlichen Großfamilie, des Herrenhofs und der Gutsherrschaft, der Zunft und der Innung, des absoluten Staates und der Bureaukratie, schließlich auch der gewerblichen Großunternehmung älteren Stils. Er beherrschte vielfach noch die Familie unserer Großväter und das Gemeindeleben kleinerer Städte. Ihm ist ein straffes Über- und Unterordnungsverhältnis, zugleich aber eine gewisse wohlwollende Fürsorge des väterlichen Vorgesetzten für seine Schutzbefohlenen eigen. Es war die Pflicht des Oberhauptes, für die leiblichen, zugleich für die primitiveren geistig-seelischen Bedürfnisse der Seinen zu sorgen. Der Patriarchalismus gewährte im Prinzip Ruhe und Sicherheit, versagte aber zugleich jedes freie Selbstbestimmungsrecht. Immer glaubte der Fürsorger besser zu wissen, was seinen Angehörigen frommt, als diese selbst. (Alles für die Arbeiter, nichts durch die Arbeiter!) Er erkannte kein Recht der Jugend und kein Recht des Fortschrittes an, war konservativ und streng, ehrbar und arbeitsam. Die passiveren Naturen unter den Schutzbefohlenen fühlten sich meist unter patriarchalischem Regime wohl; allen aktiven, eigenwilligen und stolzen Menschen war es ein unerträgliches System, das schwerer drückte als Not in der Freiheit."

Es ist indes heute nicht mehr bloß Eigenwille und Stolz „aktiver" Menschen, was dem Patriarchalismus enge Grenzen zieht bzw. ihn völlig ausschließt. Dietrich v. Oertzen[2] hat die zum Teil objektiven Hemmnisse des patriarchalischen Systems, wie sie sich aus der allgemeinen wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung ergeben, in folgende „Leitsätze" zusammengefaßt:

a) Voraussetzung patriarchalischer Verhältnisse ist ein Arbeitgeberstand, bei dem es Tradition und Ehrensache ist, seine Pflichten gegen den Arbeiter ausgiebig zu erfüllen, und ein Arbeiterstand, der bei sorgenloser Lebenshaltung den Zustand der Abhängigkeit nicht als Druck empfindet.

b) Solche Zustände sind nur als geschichtlich gewordene, aus der patria potestas des Familienhauptes hervorgewachsene denkbar. Sie lassen sich weder künstlich machen, noch mit Zwangsmaßregeln aufrecht halten, wo die Voraussetzungen fehlen.

[1] Einführung in die Sozialpolitik (1910) 22 f.

[2] Patriarchalische Verhältnisse und modernes Arbeitsrecht, in Kirchlich-soziale Blätter VIII (1905) 28.

c) Der geschichtliche Verfall patriarchalischer Verhältnisse hängt sowohl im Gewerbe wie in der Landwirtschaft zusammen mit dem Aufkommen (modern) kapitalistischer Betriebsweise, im besondern

α) mit der Entstehung unpersönlicher Arbeitgeber (Aktiengesellschaften, Genossenschaften);

β) mit der Einrichtung von Riesenbetrieben, deren Größe jedes persönliche Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeiter unmöglich macht;

γ) mit Saisonbetrieben, die den Arbeiter nur einen Teil des Jahres beschäftigen;

δ) mit der durch das moderne Verkehrswesen hervorgerufenen Mobilisierung der Arbeiterwelt;

ε) mit dem durch steigende Bildung gewachsenen Unabhängigkeitsdrang des Volkes.

v. Oertzen plädiert noch für die Bewahrung patriarchalischer Beziehungen, wo dieselben sich etwa bei kleineren Verhältnissen, in Gewerbe und Landwirtschaft, in gesunder Form, aufrecht erhalten ließen. Die Beziehung rechter Herrschaft zu den Dienstboten werde immer patriarchalische Züge an sich tragen. Das mag auch sonst noch, wie für das Lehrlingsverhältnis, gelten können. Jaroslaw[1] z. B. hält eine intensivere Pflege persönlicher Beziehungen angebracht speziell für das Verhältnis zwischen Kaufmann und jugendlichem Angestellten oder Kaufmannslehrling. Jedes Autoritätsverhältnis ist ein sittliches Verhältnis. Das sollte als selbstverständlich gelten, meint er. Und doch muß er sagen: „Es gilt nicht als ebenso selbstverständlich, daß auch jedes Autoritätsverhältnis im wirtschaftlichen Leben, zumal jenes zwischen Chef und Angestellten, auf sittlicher Grundlage ruhen muß; es ist nicht ebenso überflüssig zu fordern, daß auch hier der Vorgesetzte neben überlegener Fachkenntnis, Erfahrung, Energie, Verhandlungsgeschick und Organisationsgabe einen reichen, sicher angelegten Fonds sittlicher Kraft einbringen, daß er ganz erfüllt sein muß von Ehrfurcht, Liebe und heiligem Schöpferdrang gegenüber dem jungen Menschenmaterial, das ihm anvertraut ist, daß seine Aufgabe an dem jungen Lehrlinge nicht erfüllt ist, wenn er ihm selbst die sorgfältigste Ausbildung in allen Kontorwissenschaften angedeihen läßt, sondern daß er hinarbeiten muß auf Unterweisung in der Wissenschaft und rechten Führung des Lebens, auf Heranziehung von Charakteren, nicht von Bureaupersonal, daß es nicht bloß gilt, aus dem jungen Menschen einen tüchtigen, ganzen Kaufmann, sondern erst recht umgekehrt, aus dem jungen Kaufmann einen tüchtigen, ganzen Menschen zu machen. Das ist so wenig selbstverständlich, daß im Gegenteil jede Auffassung des geschäftlichen Autoritätsverhältnisses, die über das Wesen des puren Arbeitsvertrages hinausgeht, heute der Verständnislosigkeit oder der glatten Ablehnung begegnet, und zwar seitens aller Beteiligten, der Chefs sowie der Angestellten, der Behörden wie der politischen Parteien und der Gesellschaft im ganzen.“ Man mag dies für gewisse Verhältnisse bedauern, aber die Tatsache ist unbestreitbar, daß wenigstens in den heutigen Großunternehmungen die Voraussetzungen des Patriarchalismus hinfällig geworden sind, und daß man sich da mit einer gerechten und billigen Ausgestaltung des reinen Arbeitsverhältnisses, für alle Interessengegensätze mit dem Ausgleich im Rechte begnügen muß. Das heutige Arbeitsverhältnis kann in der Tat nicht mehr den Charakter

[1] Ideal und Geschäft 80.

eines Herrschaftsverhältnisses bewahren, auch nicht in der patriarchalischen Form; es muß sich zu einem wahrhaft freien Vertragsverhältnis fortbilden, wobei der Inhalt dieses Verhältnisses nicht einseitig vom „Herrn“ bestimmt wird. Nur wollen wir im Sinne L. de Seilhacs[1] die Bemerkung beifügen: es möge vom Patriarchalismus immerhin die wohlwollende Gesinnung des Arbeitgebers gegen seine Arbeiter erhalten bleiben, ändern aber muß sich deren Äußerung, weil dem modernen Arbeiter jede Bevormundung unerträglich ist; an deren Stelle muß Anerkennung der Rechte des Arbeiters treten und Teilnahme desselben auch an dem, was für ihn geschieht.

Mit Rücksicht auf den letzten Punkt werden ja kluge Unternehmer schon heute selbst den Schein vermeiden, als wollten sie durch Wohlfahrtseinrichtungen, Werkpensionskassen, Wohlfahrtswohnungen, Darlehen an Arbeiter usw. eine neue Form von „Industrieuntertänigkeit“ begründen, an dem den Arbeitern verhaßten „Industriefeudalismus“ festhalten, sie an den Ort bannen, der Entwicklung der Arbeiterorganisationen Hindernisse in den Weg legen usw. Sie werden nicht kargen mit Wohlfahrtseinrichtungen, aber dafür Sorge tragen, daß die juristischen Bedingungen, unter denen die Wohltaten geboten werden, keinen Zwang bezüglich des Arbeitsverhältnisses in sich schließen oder herbeiführen, den Angestellten und Arbeitern ihre Freiheit nicht verkürzen[2]. Darum sollten denn

[1] Danger de paternalisme autoritaire, in Guide social de l'Action populaire (1908). Graf de Seilhac ist einer der verdienstvollsten Beamten des Musée Social. In Amerika und England (in Deutschland nur vereinzelt, wie z. B. in den Rombacher Hüttenwerken) finden sich zuweilen als Mittelglieder zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern sog. Wohlfahrtsbeamte, deren Tätigkeit sich aber nicht bloß auf das Gebiet der Wohlfahrtseinrichtungen beschränkt, sondern den Arbeitern auch zu ihrem Rechte verhelfen, gewissermaßen einen Ersatz der persönlichen Beziehungen bieten soll, nachdem die Leiter der großen industriellen Betriebe, bei ihrer vollen geschäftlichen Inanspruchnahme, zur Pflege dieser Beziehungen außer stande sind. Es wird natürlich sehr auf die Persönlichkeiten und auf die Art und Weise ankommen, wie solche Wohlfahrtsbeamte ihre Aufgabe auffassen und ausüben. Ähnliches gilt von den sog. Fabrikpflegerinnen (Vertrauensdamen). Vgl. van den Boom, Wohlfahrtsbeamte, in Soziale Kultur XXVIII (1908) 734 ff.

[2] Man denke an Bernhards „Wohlfahrtssklaverei“. — Adolf Günther und René Prévôt, Die Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitgeber in Deutschland und Frankreich, in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik CXIV (1905). Zur Beurteilung solcher Einrichtungen von seiten der Angestellten vgl. Stillich, Wohlfahrtseinrichtungen der deutschen Industrie, im Jahrbuch für die soziale Bewegung der Industriebeamten II (1908), Hft 4, S. 272 ff. — Vgl. ferner Adolf Günther, Wohlfahrtseinrichtungen und Betriebseinrichtungen (1909); Alfred Jacobsohn, Der Kampf gegen die Wohlfahrtseinrichtungen in Großbetrieben (1910); J. Altenrath, Aufgaben und Organisation der Fabrikwohlfahrtspflege in der Gegenwart. Vorbericht für die vierte Konferenz der Zentralstelle für Volkswohlfahrt (1910). Auch Hft 5 der Schriften dieser Zentralstelle (1910); Schmollers Jahrbuch XXXIV (1910) 1961 ff; XXXV (1911) 1529 ff. — van den Boom, Fabrikwohlfahrtseinrichtungen, in Soziale Kultur XXX (1910) 732. Vgl. insbesondere die maßvollen Ausführungen A. Webers, Der Kampf zwischen Kapital und Arbeit (1910) 495 ff. Daselbst über die umstrittene Frage der Werkpensionskassen 501 ff (Beitrittszwang, Beitragsverfall beim Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis usw.). Auch Krupp, Zum Streit über die Werkpensionskassen, ferner Walter Laporte, Das Problem der Arbeiterpensionskassen (1910); Philipp Löwenfeld, Pensionskasse und Arbeitsvertrag (1911); Hans Götze, Die Rechtsverhältnisse der Fabrikpensions- und

auch jene Bedingungen nicht einseitig von den Unternehmern festgestellt, der Arbeiterschaft selbst ein Anteil an der Verwaltung der Wohlfahrtseinrichtungen zugesichert werden. Selbst auf diesem Gebiete zeigt es sich, daß die Zeit vorübergegangen, wo Arbeitgeber und Arbeitnehmer noch als Einzelmenschen sich gegenüberstanden. Es ist überall die Arbeiterschaft als Ganzes, die handelt und verhandelt, die hierfür allein das volle Vertrauen des Einzelarbeiters genießt.

2. Legt der Patriarchalismus besonderes Gewicht auf die Pflege persönlicher Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in einem Grade und in einer Art und Weise, die den heutigen Verhältnissen kaum oder nur selten mehr entsprechen, so darf er doch immerhin in gewisser Weise an sich[1] noch als ein Ideal bezeichnet werden. Das trifft nicht zu bei der andern Form des Herrschaftsverhältnisses, wobei der „Herrenstandpunkt" nicht väterlich fürsorgend auftritt, sondern kalt, fremd, schroff hervorgekehrt wird, so daß man mit Rücksicht hierauf von einem „Absolutismus des Unternehmertums" sprechen konnte. Eine solche Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses hat nicht wenig dazu beigetragen, daß die „Trennung" von „Kapital" und „Arbeit" — welche ursprünglich bloß die im modernen Großbetrieb tatsächlich vollzogene Loslösung der Handarbeit vom Eigentum der Produktionsmittel bedeutete — allmählich zu einer schroff gegensätzlichen Scheidung der industriellen Bevölkerung in zwei feindliche Heerlager geworden ist, zum Schaden der Unternehmer und der ganzen Volkswirtschaft. Doch muß zur Ehre des Unternehmertums gesagt werden, daß weitaus die überwiegende Mehrzahl der Unternehmer, die für ihre Rechte als „Herren im eigenen Hause" eintreten, doch jede Härte und Ungerechtigkeit gegen ihre Arbeiter vermeiden wollen, ja sogar weitgehende gesetzliche Betriebsbeschränkungen und im Interesse der Arbeiterschaft notwendige Belastungen sich bereitwillig gefallen lassen.

Der Autokratismus absolutistischer Herren schädigt diese selbst. Wir brauchen z. B. nicht näher darzulegen, welche Bedeutung für das Unternehmen es hat, wenn das Arbeitsverhältnis ein stabiles wird, die Arbeiter mit dem Betrieb verwachsen sind, für dessen Gedeihen sich interessieren. Wie viel hängt für den Vollzug der Arbeitsleistung, die Herstellung eines tadellosen Produktes, die sorgsame Behandlung der Maschinen usw. von dem guten Willen der Arbeiter ab! Mit Recht sagt diesbezüglich F. W. Foerster: „Wer sich klar macht, wieviel geistige und moralische Kräfte für die intensive und präzise Ausführung selbst rein mechanischer Arbeit nötig sind, der wird wissen, wie außerordentlich produktiv es ist, diese Kräfte zu ehren, zu pflegen und zu feiern, indem man das

Unterstützungskassen (1910). Bemerkungen zur Frage der Wohlfahrtseinrichtungen, in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft, N. F., II (1911) 125.

[1] Das dem „Patriarchalismus" eigentümliche „persönliche" Verhältnis, mag es in Wirklichkeit oder nur scheinbar menschlichem Wohlwollen entstammen, kann praktisch durch Bevormundung ja auch ähnliche Empfindungen im Arbeiter auslösen, wie der oben gekennzeichnete „Absolutismus".

allergrößte Entgegenkommen gegen alle jene Forderungen des Arbeiters zeigt, die mit seiner Menschenwürde, seinem Ehrgefühl und seinem Stolze als freier Bürger zusammenhängen. Es ist gar nicht auszurechnen, wieviel Betriebsstockung und wieviel Lähmung der Arbeitsintensität jenen ‚schneidigen' jungen Herren und jenen starrsinnigen alten Herren zu danken ist, welche die notwendige Autorität im Fabrikbetriebe durch respektlose Bevormundung erzwingen wollen, statt durch weise Konzessionen an das Bedürfnis des modernen Arbeiters nach konstitutioneller Regelung menschlichen Zusammenwirkens sich wahrhaft als Leiter und Organisatoren des Arbeitsprozesses zu erweisen und zu befestigen."[1] „Eine Stunde vornehmer Höflichkeit auf seiten der Geschäftsleiter würde manchen Ausstand schon abgewendet haben" (Carnegie).

Aber auch im direkten Interesse der Volkswirtschaft und der bürgerlichen Gesellschaft liegt es, daß der „absolutistische Herrenstandpunkt" mit all jener Empörung, die er hervorruft, dem Haß, der Erbitterung, den Kämpfen, deren Zeugen wir sind, durch ein erträgliches, dem allgemeinen und dem öffentlichen Wohle förderliches, wahrhaft menschliches und friedliches Verhältnis abgelöst werde.

Auf welchem Wege aber gelangen wir zu einem solchen, den Interessen beider Teile genügenden Verhältnis?

3. Lujo Brentano hat einmal gesagt, daß das Verhältnis von Herrschenden und Dienenden heute nur gerechtfertigt sei, solange es auf Arbeitsteilung beruhe. Dieser Satz enthält einesteils die Anerkennung und Begründung der Über- und Unterordnung, denn die Arbeiten sind sehr verschieden. Ihre Durchführung fordert beim Zusammenwirken vieler Autorität und Subordination. Andernteils setzt die ausschließliche Zurückführung dieses Verhältnisses auf die Arbeitsteilung stillschweigend voraus, daß die hierfür in Betracht kommenden Personen von vornherein sich voller Gleichberechtigung erfreuen, nicht zum Teil einem Herrschaftsverhältnis unterworfen sind oder unterworfen werden.

In der Tat, wer die Strömungen der Gegenwart beobachtet, der kann sich nicht verhehlen, daß der heutige Arbeiterstand gerade im Punkte der Gleichberechtigung besonders empfindlich ist[2]. Bloß erinnert sei z. B. an die häufigen Klagen über „Klassenjustiz", die immer wiederkehren, obwohl doch im allgemeinen „gesetzliche Gleichberechtigung" und „Gleichberechtigung vor dem Richter" auch praktische Geltung hat. Dem Arbeiterstande ist ferner die „soziale Gleichberechtigung" mit andern Ständen gewährt. Er darf sich freilich nicht als allein berechtigt betrachten; auf

[1] F. W. Foerster, Christentum und Klassenkampf, in der Monatschrift für christliche Sozialreform XXVIII (Oktober 1906). Die gleichen „psychologischen und pädagogischen Gesichtspunkte für Unternehmer und Betriebsleiter" in der gleichnamigen Schrift Foersters (1908). Vgl. auch Herkner, Die Bedeutung der Arbeitsfreude, in Theorie und Praxis der Volkswirtschaft (1905); Ders., Die Arbeiterfrage[5] (1908): Die Fabrikarbeit und das Seelenleben des Arbeiters 27 ff; John Ruskin, Die Steine von Venedig. Deutsch 1904 (Bd II, Kap. 6); Abbe, Sozialpolitische Schriften (1906), auch Tarde, Psychologie économique (1902) usw.

[2] Georg Evert, Sozialer Krieg und Friede (1909) 31 ff.

den Schutz seiner Interessen durch die Gemeinschaft aber hat er ebenso Anspruch wie die andern Stände, bei seiner Schwäche wohl auch noch erhöhten Anspruch. In den modernen Kulturstaaten verfügen die Arbeiter regelmäßig auch über die volle „politische Gleichberechtigung"; sie sind da nicht bloß Objekt, sondern auch Subjekt der Gesetzgebung.

An dieser Stelle aber steht die „wirtschaftliche Gleichberechtigung" zwischen Unternehmer und Arbeiter in Bezug auf das Arbeitsverhältnis in Frage. Selbstverständlich kann nicht eine solche „Gleichstellung" des Arbeitnehmers und Arbeitgebers gefordert werden, die den Unternehmer der geschäftlichen Leitung berauben würde. Durch den Arbeitsvertrag wird der Arbeiter der Leitung des Unternehmers unterstellt. Letzterer darf nunmehr jene Disziplin und Unterordnung fordern, die für das Gedeihen der Unternehmung, die geordnete Durchführung der Arbeit und des Zusammenwirkens der Arbeiter unerläßlich sind; er darf dabei innerhalb der rechten Grenzen sein geschäftliches Interesse wahren. Wenn nun aber doch von „Gleichstellung" des Arbeitnehmers und Arbeitgebers gesprochen werden kann, von einer „Gleichstellung", die mit der höheren Bewertung des Arbeiters notwendig verbunden und die zugleich die unerläßliche Voraussetzung ist für die Verwirklichung wahrer, freudiger Arbeitsgemeinschaft zwischen Unternehmer und Arbeiterschaft, so bezieht sich diese Gleichstellung einesteils auf die Begründung des Arbeitsverhältnisses wie anderenteils auf die innere Ausgestaltung dieses Verhältnisses.

Niemand leugnet die Gleichberechtigung zwischen Unternehmer und Arbeiter, solange beide Teile noch nicht kontraktlich gebunden sind, also vor dem Abschluß des Arbeitsvertrages. Darum sind Arbeiter und Unternehmer auch für diesen Vertrag, die Festsetzung der Bedingungen des Vertrags gleichberechtigte Kontrahenten. Wir haben aber oben[1] gesehen, wie diese Gleichberechtigung für den isolierten Arbeiter in Wirklichkeit ein Phantom war. Nachdem nun heute der Arbeiter durch Organisationen der früheren Schwäche der Isolierung enthoben ist, hat jene formelle Gleichberechtigung auch materielle Bedeutung gewonnen. Immer mehr gewöhnt sich auch die Unternehmerschaft daran, eine Einwirkung der organisierten Arbeiterschaft auf die Begründung des Arbeitsverhältnisses und den Inhalt des Arbeitsvertrages anzuerkennen. Die Kollektivität garantiert die Gleichberechtigung zunächst also in vertraglicher Hinsicht, für den Abschluß des Arbeitsvertrags.

Wie wir aber bei Behandlung des Gegenstandes der Tarifverträge andeuteten, greift die Kollektivität noch weiter in die innere Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses ein. Der Unternehmer hört auf, im Betriebe dem Arbeiter gegenüber absoluter Herr zu sein; die Leitungsbefugnis wird der Willkür entrückt, die Unterwerfung des Arbeiters ist keine nahezu unbegrenzte mehr. Es wird der Arbeiterschaft innerhalb des Unternehmens eine, wenn auch begrenzte Verwaltungsbeteiligung zuerkannt.

[1] S. 243 ff.

„Die Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter", sagt Sinzheimer[1], „werden nicht nur durch den Arbeitsvertrag, sie werden auch durch die Tatsache bestimmt, daß der Arbeiter mittels des Arbeitsvertrages zugleich in einen Verband eintritt. Der Verband ist die Unternehmung. Dieser Verband hat in einer bestimmten, von vornherein festgelegten Arbeitsregelung ein eigenes Sozialrecht, das zwischen der arbeitenden Masse und der Leitung nach einheitlichem Plane die Verbindung herstellt. Diese Verbindung schafft Arbeitsnormen, die in keinem Gesetze stehen und doch wie Gesetze wirken, die nicht durch die Arbeitsverträge festgestellt werden und doch als Arbeitsvertragsrecht gelten. In Wirklichkeit sind sie herrschaftliches Verbandsrecht, Ausfluß einer neuen sozialen Autonomie. Auf dieser Grundlage ist in unserer Zeit die Frage entstanden, wie die Arbeiter den Inhalt dieser Arbeitsnormen mitbestimmen können, die Frage nach der Arbeitsverfassung, die heute an Wichtigkeit und Tiefe der Fragen nach einer neuen Ordnung des Rechts des Arbeitsvertrags nicht nachsteht."

Mit andern Worten: es handelt sich um die Frage, ob das kollektive Prinzip, das, wie gesagt, schon in den Tarifverträgen sich Geltung verschafft, nicht auch in geeigneter Form auf die besondern Verhältnisse und Bedürfnisse der Einzelunternehmung Anwendung finden, dort eine von beiden Seiten gebilligte und den beiderseitigen Interessen genügende Ordnung schaffen könnte, wo kasuistische Spezialgesetzgebung oder Verwaltungsverordnung und vielleicht selbst der Tarifvertrag versagt. Ließe sich nicht der „Arbeiterschaft" einer Einzelunternehmung für die spezialisiertere Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses ein gewisses Maß von Mitwirkung zugestehen? Könnten nicht besondere Organe gebildet werden, welche den Arbeitern eine solche Mitwirkung ermöglichten? Gerade hierfür muß allerdings von vornherein noch einmal stark betont werden, daß eine solche Mitwirkung oder, wenn man will, Verwaltungsbeteiligung, nur eine beschränkte sein kann, so zwar, daß innerhalb der Arbeitsgemeinschaft der Unternehmung die organische Verbindung der leitenden und der ausführenden Arbeit, somit die rechte Unterordnung der letzteren unter die erstere nicht aufgehoben und gestört wird[2]. Keineswegs die Leitung des Geschäfts soll also dem Unternehmer entwunden, nur seiner Willkür in Fragen des Arbeitsverhältnisses sollen auch hier wieder erträgliche Grenzen gezogen werden. Es gibt ja gar manches bei der praktischen Durchführung dieses Verhältnisses, was die Interessen der Arbeiterschaft gemeinsam berührt, sog. Solidarverhältnisse, wobei es sich nicht um bloß individuelle Beziehungen zwischen dem einzelnen

[1] Die Fortentwicklung des Arbeitsrechts und die Aufgaben der Rechtslehre, in Soziale Praxis XX (1911), Nr 39.

[2] Über Sismondis Auffassung vgl. Bd II, Kap. 1, § 4, S. 181; Garriguet, Régime du Travail II (1908) 260.

Arbeiter und seinem Arbeitgeber, sondern um Beziehungen handelt, die den einzelnen gemeinsam mit den andern als Glied der Arbeiterschaft erfassen. Schließlich wird aber auch die Behandlung des einzelnen Arbeiters der Arbeiterschaft kaum immer und in allen Fällen gleichgültig bleiben können.

Die hier angedeutete Neuordnung des Verhältnisses zwischen Unternehmer und Arbeiter, wie sie wenigstens für größere und größte Unternehmungen in Vorschlag gebracht wurde, berührt und ergreift in der Tat in vollem Maße die Arbeitsverfassung und damit in gewisser Weise die innere Verfassung der Unternehmung. Man hat diesbezüglich von einer neuen Verfassungsform gesprochen und diese neue Verfassung als „konstitutionell" bezeichnet, die von ihr beherrschte Fabrik eine „konstitutionelle Fabrik" genannt, mit Rücksicht hierauf auch von einer „Demokratisierung" der Unternehmungen geredet. Die volle Demokratisierung würde ja nun allerdings erst vorliegen beim Übergange des Besitzrechtes der Unternehmung an die organisierte Arbeitsgemeinschaft. Da aber ein solcher Übergang kaum die generelle Lösung bilden dürfte [1], so würde als die zunächst und wohl auch in Zukunft mögliche Demokratisierung [2] lediglich 1. in der Rückwirkung der Arbeitsnormen oder Tarifverträge auf das Arbeitsverhältnis, sodann aber 2. auch in der Ausbildung eines gemäßigten „Betriebsparlamentarismus" (von Arbeiterausschüssen [3]) gesucht werden müssen [4]. Das Arbeitsverhältnis

[1] Nach Legien (Reichstagssitzung vom 18. Januar 1898) ist die konstitutionelle Fabrik freilich nur der Übergang zur vollen Sozialisierung der Unternehmungen, zur sozialistischen Fabrikation.

[2] Wenn auf Gewerbebetriebe Ausdrücke wie Absolutismus, aufgeklärter Despotismus (Feudalismus), Konstitutionalismus angewendet werden, so handelt es sich offenbar lediglich um einen Vergleich, der nicht wörtlich zu nehmen ist, und der, wie alle Vergleiche, hinkt. Damit erledigt sich das Bedenken Everts in Sozialer Krieg und Friede (1909) 38 f; meint Evert aber, die Vergleichung der Fabrik mit dem Verfassungsstaate sei „lahm an beiden Füßen", dann muß eben die richtige Interpretation des Vergleiches dem Lahmen Krücken bieten, damit er gehen könne. Die Philosophie erklärt den Begriff der Analogie als ein „partim idem, partim diversum". Daß trotz mannigfacher Unterschiede in dem Einfluß der Arbeiterschaft auf Arbeitsbedingungen und Arbeitsverfassung wirklich ein Moment der Ähnlichkeit mit der Stellung des Staatsbürgers in der konstitutionellen Monarchie vorliegt, dürfte schwerlich bestritten werden können.

[3] Zwiedineck-Südenhorst (Sozialpolitik 224) erblickt in dem „Arbeiterausschuß" die „wichtigste Einrichtung der sog. Fabrikskonstitution".

[4] Heinrich Koch S. J., Arbeiterausschüsse (1907). Ders., Art. „Arbeiterausschüsse" im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft I$^{3-4}$ 273 ff. Schmoller, Über Wesen und Verfassung der großen Unternehmungen (1890). Ders., Grundriß II 733 ff. Sering, Arbeiterausschüsse in der deutschen Industrie, in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik XLVI (1890). A. Esche, Arbeitsordnung und Arbeiterausschuß (1907). H. Freese, Das konstitutionelle System im Fabrikbetrieb^2 (1905); Die konstitutionelle Fabrik (1909). E. Schwiedland, Der Gedanke verbindlicher Arbeiterausschüsse in Österreich, in Schmollers Jahrbuch XXXII (1908) 47 ff. Hermann Flamm, Arbeiterausschüsse, in Soziale Revue III (1908) 1 ff. Hitze im Arbeiterwohl, Jahrg. 1 3 9.

im Sinne der individualistischen Zeit war lediglich ein Verhältnis zwischen zweien, dem Unternehmer und dem Arbeiter. In den Ausschüssen aber kommt die Arbeiterschaft als Ganzes zur Geltung auch innerhalb der einzelnen Unternehmung.

Über diese „konstitutionelle Verfassung" äußert sich z. B. Friedrich Naumann in seiner „Neudeutschen Wirtschaftspolitik" [1], wie folgt: „Was der Bauer, die Bäuerin, der Großknecht, der Kleinknecht, die Großmagd, die Stallmagd, die Küchenmagd, der Hütejunge zu tun haben, wo ihre Rechte beginnen und aufhören, das weiß in echten Bauerngebieten jedermann [2]. Die Verfassung der bäuerlichen Arbeitsgemeinschaft beruht da auf alter Gewohnheit. Der heutigen Industrie dagegen fehlt noch die normale Verfassung. In gewisser Weise hat jede Fabrik ihre besondere Verfassung, die ihr eigentümliche Geschäftseinteilung, ihre Beamtenstaffelung, ihre Verrechnungsmethode, ihre Zeiteinteilung, ihre Art der Menschenbehandlung. Im allgemeinen aber findet sich, namentlich in den industriellen Großbetrieben, der gemeinsame Zug, daß mehr Gewicht gelegt wird auf gehorsame Unterordnung als auf bewußte Mitarbeit. Die Arbeiter sind Industrieuntertanen. Das Problem der Verfassung, das auch dem Betriebe selbst zu gute kommt, heißt darum: wie werden aus diesen Untertanen am Gedeihen des Unternehmens mitinteressierte Industriebürger?"

Bereits 1849 hatte sich in Deutschland der volkswirtschaftliche Ausschuß des Frankfurter Parlamentes mit dem Gedanken beschäftigt, die Arbeiter eines Betriebes in gewisser Weise an dessen Verwaltung zu beteiligen. Die hierfür geplanten Ausschüsse kamen indessen nicht zu stande. Seit den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts gingen dann zunächst aus der Initiative einzelner Unternehmer sog. Ältestenkollegien, Arbeitervorstände, Vertrauensmännerkonferenzen hervor, namentlich für die Verwaltung von Wohlfahrtseinrichtungen, wohl auch zur Wahrung der sittlichen Ordnung im Betrieb. 1891 kam es zur Einführung „fakultativer" Ausschüsse durch die Gesetzgebung, wobei die Anhörung eines ständigen „Arbeiterausschusses" bei Erlaß der Fabrikordnung [3] der gesetzlichen Vorschrift, die Arbeiter dabei anzuhören, genügen

Ders., Schutz dem Arbeiter (1890) 170 ff. Auch die Schriften von W. Oechelhäuser, Die sozialen Aufgaben der Arbeitgeber (1887), von R. Roesicke, Arbeiterschutz (1887). Wilh. Stieda, Arbeitsordnungen und Arbeiterausschüsse, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften II^3 1140 ff. — Sehr verständige Auffassung eines Großindustriellen (Sulzer-Ziegler, Winterthur) im Hft 29 der Schweizerischen Vereinigung zur Förderung des internationalen Arbeiterschutzes (1910).

[1] 1907. Die Industrieverfassung 321—330. Es handelt sich hier lediglich darum, eine ganz allgemeine (mehr beispielsweise gebotene) Vorstellung von einem „konstitutionellen System" zu gewinnen, und dazu mag Naumanns Darstellung dienen. Die kritische Würdigung der Einzelpunkte dieser Darstellung bleibt Spezialuntersuchungen vorbehalten.

[2] In Mecklenburg gibt es Arbeitsordnungen, sog. „Regulative", für die Arbeit und Stellung der Instleute. Diese Regulative wurden früher, unter Beihilfe obrigkeitlicher Kommissare, geschaffen und haben sich dann gewohnheitsrechtlich bis heute erhalten.

[3] Das heutige Recht stellt hierbei die Befugnisse des Arbeitgebers innerhalb seines Rechtskreises nicht in Frage. Aber die Ausübung dieser Befugnisse ist mit Schranken umgeben. Es sind jetzt die Arbeitsordnungen regelmäßig schon in etwa der Willkür der Arbeitgeber entzogen, in gewisser Weise zu einer Ordnung für die Unter-

sollte. Indessen erlangten die Ausschüsse tatsächlich zunächst geringe Ausdehnung und wenig Bedeutung. Der bayrische Bergbau besitzt seit 1900 „obligatorische" Ausschüsse, der preußische Bergbau seit 1905 für Werke mit mehr als 100 Arbeitern. In den Betrieben der deutschen Heeres- und Marineverwaltung, ebenso in den staatlichen Eisenbahnbetrieben sind die Arbeiterausschüsse tatsächlich eingeführt. Die städtischen Kommunalbetriebe dagegen weisen diesbezüglich eine langsamere Entwicklung auf. In Österreich und der Schweiz („Arbeiterkommissionen"), zum Teil auch in Frankreich (Comités du travail bei den Staatsbahnen zur Überwachung aller gesetzlichen Vorschriften), Holland, Belgien haben die Ausschüsse einige Bedeutung erlangt, nicht so in den angelsächsischen Ländern. Für Deutschland glaubte H. Koch[1], nach den Berichten der Gewerbeinspektoren, feststellen zu können, daß im Jahre 1907 etwa 10% aller Betriebe über 20 Personen einen Ausschuß hatten.

Die ganze Bewegung ist noch im Flusse, sowohl was die allgemeine Einführung solcher Ausschüsse betrifft, als deren innere Organisation, wie die zweckmäßigste Umgrenzung ihrer Kompetenzen: „Alle Schwierigkeiten staatlicher Verfassungen kehren dabei wieder: soll man eine Erste und eine Zweite Kammer machen für Beamte und Arbeiter, oder einen gemeinsamen Körper, soll man den Unternehmer oder seinen Stellvertreter als geborenen Vorsitzenden ansehen, oder soll der Ausschuß seine Geschäftsordnung selbständig regeln und nur eine Vertretung des Besitzes garantiert sein, sollen die Sitzungen geheim oder öffentlich abgehalten werden, wie soll das Wahlrecht festgestellt werden, mit welcher Altersgrenze? Auch für weibliche Arbeitskräfte? Soll gleiches Wahlrecht sein oder Kurienstimmrecht oder Wahlrecht nach Lohn- und Gehaltsklassen? Hier

nehmer selbst geworden. In einzelnen Staaten hat die Gesetzgebung für größere gewerbliche Betriebe (R.G.O. § 134a für Betriebe, wo in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden) den Erlaß einer Arbeitsordnung, durch welche die Grenzen der Anforderungen an die Arbeiter festgelegt sind, obligatorisch gemacht, wohl auch Bestimmungen über den Inhalt der Arbeitsordnung getroffen, die Bekanntgabe (öffentlicher Anschlag in der Fabrik usw.), deren Prüfung durch die Behörden, oder doch die behördliche Prüfung ihres gesetzmäßigen Zustandekommens, die Anhörung der erwachsenen Arbeiter bzw. des Arbeiterausschusses bei Erlaß oder Änderungen vorgeschrieben usw. Stieda, Arbeitsordnungen und Arbeiterausschüsse, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften I[3] 1140—1149. Schmoller, Grundriß II 275 (733). Rohrscheidt, Gewerbearchiv für das Deutsche Reich VI (1907) 156. Weigelt, Zur rechtlichen Bedeutung des Tarifvertrages, in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft LXVI (1910) 646 f. Koehne, Die Arbeitsordnungen (1901). Nach Neukamp, Joel, v. Landmann stellt die in der Arbeitsordnung liegende einseitige Erklärung des Arbeitgebers „alle oder einen Teil derjenigen Bedingungen auf, unter welchen der Arbeitgeber zum Abschluß von Verträgen bereit ist". Nach Koehne, Weigelt (a. a. O.) besteht die „eigenartige Wirkung der Arbeitsordnung darin, daß sie rechtsverbindlich ist, ohne im Einzelfall als Vertragsinhalt bezeichnet zu sein". In dem der Kodifikationskommission des französischen Arbeitsgesetzbuches (von R. Jay) erstatteten Bericht wurde gesagt: Die Fabrikordnung begnüge sich nicht immer damit, Maßregeln für die innere Ordnung des Betriebes vorzuschreiben, enthalte vielmehr Elemente eines wirklichen Arbeitsvertrages, die Kündigung betreffend, Lohneinbehaltungen festsetzend usw. Dabei sei diese Ordnung aber ausschließlich das Werk des Unternehmers.

[1] Arbeiterausschüsse (1907) 10 ff.

ist Spielraum fast endloser Versuche und Diskussionen. Und welche tatsächlichen Befugnisse kann die privatwirtschaftliche Betriebsleitung dem Fabrikparlament einräumen, ohne die Geschäftsführung selbst aus der Hand zu geben?"[1]

Ursprünglich waren, wie gesagt, die Ausschüsse in der Regel namentlich mit der Verwaltung von Wohlfahrtseinrichtungen (Kassen usw.) betraut. Hierzu trat dann ihre Mitwirkung bei Erlaß der Arbeitsordnung, wohl auch in der Sorge für die Durchführung der Arbeitsordnung durch Ausübung der Strafgewalt, ferner eine gewisse sittliche Überwachung der Fabrik, insbesondere hinsichtlich der jugendlichen Arbeiter. Von besonderer Bedeutung wurde ferner die vermittelnde Tätigkeit des Ausschusses zur Erledigung von Wünschen und Beschwerden, vereinzelt auch zur Regelung von Lohnfragen. Weitergehende Wünsche beziehen sich auf Mitwirkung bei den Fragen der Einstellung und Entlassung von Arbeitskräften, Auswahl der Werkmeister, Einschiebung von Selbstverwaltung, wenigstens mit Rücksicht auf die Einzelverteilung der Löhne, während die Aufstellung des Haushaltsplanes für das ganze Werk, die Bestimmung darüber, was für die Arbeiter in ihren verschiedenen Gruppen voraussichtlich verausgabt, wie hoch im Durchschnitt eine Arbeitskraft innerhalb einer Arbeitsgruppe eingesetzt werden soll, wie auch die sonstige Leitung des Geschäfts der Oberleitung vorbehalten bleibt usw.

Hinsichtlich der inneren Organisation der Arbeiterausschüsse sei hier nur noch das eine bemerkt, daß denselben jene Freiheit der Wahl und Bewegung gewährt werden muß, die unerläßlich ist, um als wirkliche und wirksame Arbeitervertretung und Vermittlungsinstanz sich betätigen zu können.

Die oft wiederholte Forderung nach obligatorischen Arbeiterausschüssen für alle größeren gewerblichen Betriebe in Deutschland ist bisher nicht erfüllt. Ihre Einführung wurde von neuem diskutiert, als es sich bei den Beratungen über den deutschen Arbeitskammergesetzentwurf vom 4. Februar 1908 um die Frage handelte, inwieweit die Arbeiterausschüsse als Wahlkörper für die Arbeitskammern in Betracht kommen könnten[2].

[1] So Naumann a. a. O. 325. — Auch Freese (Evangelischer Kongreß [1899], Protokoll 68) urteilt, der Fabrikparlamentarismus müsse sich zum Wohle des Ganzen nur auf solche Gebiete erstrecken, für welche die Erörterung in einer vielköpfigen Versammlung zweckmäßig und unbedenklich sei. Nach Hugo Böttger (Die Industrie und der Staat [1910] 199) muß sich die Mitwirkung der Arbeiter an der Ausgestaltung der Arbeitsverfassung im Interesse des geregelten und nutzbringenden Betriebes auf eng begrenzte Gebiete, auf Arbeiterfragen, beschränken. „Sobald Unternehmer und Arbeiter auch über den Gang der Produktion, Anschaffung oder Ablehnung von Maschinen, Vermehrung oder Einschränkung der Arbeiterzahl usw. sich verständigen oder per maiora abstimmen sollen, so wird der Idealismus (der Gleichberechtigung) bedenklich."

[2] Heinrich Koch (Arbeiterausschüsse 114) sieht in einer Verbindung der Ausschüsse mit den Arbeitskammern die Möglichkeit einer Erfüllung des alten Wunsches nach einer allgemeinen organischen Arbeitsvertretung, die in zahlreichen Lokal- und Bezirksarbeitskammern sich verzweigt und im Reichsarbeitsamt ihre Krone haben soll, während sie in den Arbeiterausschüssen die triebkräftigsten Wurzeln findet. — Gegen die Einführung obligatorischer Arbeiterausschüsse, welche von der deutschen Reichstagskommission (1909) für Betriebe mit mindestens 20 Arbeitern in Aussicht genommen wurden, legten die Gutachten fast sämtlicher deutschen Handelskammern Verwahrung ein: die mit dem obligatorischen Arbeiterausschuß verwirklichte „konstitutionelle" Fabrik" sei der Anfang des wirtschaftlichen Zusammenbruches; der schwärmerische

Durch soziale Einsicht und selbstloses Pflichtgefühl ausgezeichnete Männer wie Ernst Abbe[1] und Heinrich Freese[2] haben es versucht, industrielle Einzelunternehmungen, mit edler Hingabe an ein menschenfreundliches Ideal, der Entwicklung vorgreifend, in besonders vollkommener Weise konstitutionell auszugestalten. Doch bemerkt Gerhard Keßler[3] von solchen Verfassungsfabriken: sie seien kein Entwicklungsprodukt, sondern Persönlichkeitsschöpfungen, und zwar bis in die letzte Einzelheit hinein: „Diese Fabrikverfassungen sind nicht ... von unten gefordert und erkämpft, sondern sie sind von oben ersonnen und geschenkt worden. Nicht die Demokratie, sondern die aufgeklärte Monarchie hat sie hervorgebracht. Das ehrt ihre Schöpfer, aber es schränkt ihren geschichtlichen Wert ein. Denn auf die Verfassung, die man von oben macht — und sei sie noch so gut —, folgt früher oder später doch eine andere, die von unten wächst. Und in unserem Gewerbeleben ist auch diese neue, von der Arbeiterschaft erstrebte und erkämpfte Verfassung, die den Fabrikabsolutismus endgültig ablöst, heute schon im jugendfrischen Wachstum: der örtliche Tarifvertrag von Verband zu Verband, der Reichstarifvertrag, die Tarifgemeinschaft mit Einigungsämtern und Schiedsgerichten. Diese Verfassungsform wird die Konstitution der einzelnen Fabrik überflügeln und entwerten. Und in der Tat sind bei Zeiß wie bei Freese schon jetzt Anzeichen für diese unvermeidliche Entwicklung festzustellen.“[4] Ohne Zweifel vermag die Konstitution der einzelnen Fabrik das nicht zu ersetzen, was Keßler hier als neue Verfassung bezeichnet. Aber schließen Konstitution der einzelnen Fabrik und kollektive Beeinflussung des Arbeitsverhältnisses durch Organisationen einander aus? Können sie nicht vielmehr sich gegenseitig ergänzen, nicht als das doppelte Element moderner Arbeitsverfassung gelten? Der Arbeiterausschuß kann für die Arbeiter des Betriebs Vorteile erreichen, Beschwerden und Wünsche vertreten, bei Differenzen Abhilfe schaffen, wo ein Eingreifen der beruflichen Organisation sich nicht lohnen würde. Der Arbeiterausschuß gewinnt für die Ausübung seiner Aufgaben, wenn er eine gewerkschaftliche Organisation im Rücken hat, und auch sonst bietet die gewerkschaftliche Erziehung und Information mancherlei Vorteile für eine gedeihliche

Gedanke einer konstitutionellen Fabrik sei genau so vernünftig wie der eines konstitutionellen Heeres usw. Die Firma Karl Zeiß (Jena) dagegen faßte (für den Bund thüringischer Industriellen) ein Gutachten zu Gunsten der obligatorischen Arbeiterausschüsse ab, die sie als „Informationskanäle zur Arbeiterschaft“ für die Betriebsleitung und als „Sprachrohr der Arbeiterschaft“ auf Grund ihrer Erfahrungen rühmte.

[1] Ernst Abbe stand an der Spitze der Karl Zeiß-Stiftung zu Jena (Betrieb für Herstellung optischer Instrumente). Vgl. darüber Abbe, Gesammelte Abhandlungen III, in Sozialpolitische Schriften (1906); dann Auerbach, Czapski und jetzt Fr. Schomerus, Das Arbeitsverhältnis bei der Firma Karl Zeiß[3] (1909).

[2] Heinrich Freese hat in Niederschönhausen bei Berlin eine Jalousie- und Holzpflasterfabrik mit Zweigfabriken in Hamburg und Breslau. Vgl. Freese, Die konstitutionelle Fabrik (1909). Über das von J. B. André Godin zu Guise (Depart. Aisne) begründete Familistère vgl. J. Richert, Das Familienheim zu Guise (1910).

[3] Verfassungsleben in der Fabrik, in Soziale Praxis XIX (1910), Nr 20, S. 498.

[4] Keßler a. a. O. 499. O. Günther, Die Firma Karl Zeiß in Jena im Lichte der Kritik, in Neue Zeit XXVIII (1910), Nr 19, S. 644 ff.

Tätigkeit der Arbeiterschaft in den Betriebsparlamenten. Daß die Ausschüsse nicht notwendig als Gegenorganisationen gegen die Berufsvereine aufgefaßt werden müssen, ergibt sich auch aus der Stellung der organisierten Arbeiter gegenüber den Ausschüssen. Noch im Jahre 1891 hieß es im „Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik“, die Ausschüsse seien nur eine bequeme und billige Unternehmerpolizei, die hierbei den Arbeitern zugestandenen Rechte seien bloß scheinbare Rechte; schlaue Unternehmer würden die Ausschüsse dazu benützen, ihre Herrschaft unbemerkt zu befestigen. Heute aber haben schon manche Organisationen, bei der tariflichen Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen, ihrerseits selbst die Einsetzung von Arbeiterausschüssen verlangt[1]. Anderseits ist auch auf die Schwierigkeiten hingewiesen worden, die sich ergeben können, wo ein starker gewerkschaftlicher Zentralverband und ein mit wirklichen Rechten ausgestatteter Arbeiterausschuß nebeneinander bestehen und Einfluß auf die Angelegenheiten desselben Betriebes ausüben wollen. Unter Umständen ist der Betriebsparlamentarismus geeignet, den Zusammenhang aller Arbeitskräfte in den größeren Betrieben so zu stärken, daß eine Einzelgewerkschaft (kaufmännische Gehilfenorganisation, Technikerverband, Metallarbeiterverein, Holzarbeiterverband, Hilfsarbeiterverein usw.) nicht mehr so leicht im stande sein dürfte, die zu ihr gehörige Gruppe von Arbeitern aus der Arbeitsgemeinschaft des Betriebes loszulösen und zu besonderem Vorgehen, mit Störung des ganzen Betriebes, zu veranlassen. „Es entwickelt sich so etwas, was man Betriebspatriotismus nennen könnte; der Betrieb sind wir alle!“[2] Das bedeutet nicht gerade Untergang und Verderben für den Gewerkverein; im Gegenteil kann vielleicht ein mäßigender Einfluß auf die Berufsvereine schließlich und letztlich auch diesen zum Vorteile gereichen. Doch wird man Sulzer-Ziegler[3] darin beipflichten müssen, daß die Ausschüsse nicht positiv zur Paralysierung der Gewerkschaften mißbraucht werden dürfen. Jeder große Betrieb ist eine Individualität, auf welche nur die eigenen Arbeiter Rücksicht nehmen können, und insofern werden die Arbeiterausschüsse gute Dienste leisten. Für die großen Interessenfragen aber, die den Arbeitern eines ganzen Gewerbes oder auch der gesamten Arbeiterschaft gegenüber dem Unternehmertum gemeinsam sind, werden diese Ausschüsse schon deshalb weniger in Betracht kommen, weil sie sich doch nicht so ganz jeder Abhängigkeit zu entziehen vermögen.

Die andere Seite des Arbeitsverhältnisses, mit welcher wir uns hier außer der Autorität und Subordination zu beschäftigen haben, ist das Verhältnis der Fürsorge- und Schutzpflicht.

71. Schutz der Persönlichkeit des Arbeiters. Das Arbeitsverhältnis in eine richtige oder erträgliche Beziehung zum ganzen Leben des Arbeiters zu setzen, zu seinem körperlichen, geistigen, religiösen und sittlichen Leben,

[1] Vgl. § 13 des Tarifs für Buchdrucker. — Robert Fette, Arbeiterausschüsse, in Sozialistische Monatshefte 1911, Hft 2, S. 129 ff.

[2] Naumann, Neudeutsche Wirtschaftspolitik 327. Kritische Beurteilung der „Arbeiterausschüsse als Arbeitervertretungen“ von Otto Hue in Sozialistische Monatshefte 1907 I 15 ff.

[3] Das Institut der Fabrikkommission, in Schweizerische Vereinigung zur Förderung des internationalen Arbeiterschutzes Hft 29, 1910.

wie zu seinem Familienleben, dazu bedurfte es einer Beschränkung der Macht des Betriebes, wie sie eben durch die unveräußerlichen Rechte der menschlichen Persönlichkeit des Arbeiters, das Wohl seiner Familie und auch durch das Interesse der Gesamtheit gefordert wurde. Der bisher so häufigen Überspannung der Autorität des Unternehmers, mancherlei Willkürlichkeiten in der Fabrikdisziplin, dem Mangel an gebührender Rücksichtnahme auf Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, persönliche und Familienwohlfahrt des Arbeiters wurde durch ein ganzes System gesetzlicher Schutzmaßregeln entgegengetreten.

Die ausführliche Darstellung der Arbeiterschutzgesetzgebung[1] der verschiedenen Staaten geht natürlich über den Rahmen der allgemeinen Volkswirtschaftslehre hinaus. Es kann sich hier nur darum handeln, an einem Beispiele (Deutschland) die Tendenzen und die Erfolge jener Gesetzgebung und auch das nur in knappster Darstellung (nach Hitze) zu erläutern.

Als immer lebhaftere Klagen über geradezu unerträgliche Verhältnisse in Handwerk und Industrie erhoben wurden, beantragte der Deutsche Reichstag[2]

[1] Für Einzelheiten sei auf die Artikel über „Arbeiterschutzgesetzgebung“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften für In- und Ausland, Mischler-Ulbrich, Österreichisches Staatswörterbuch, Wörterbuch der Volkswirtschaft, Staatslexikon der Görres-Gesellschaft, in Soziale Praxis usw. verwiesen. Von den zahlreichen Büchern und Broschüren seien erwähnt: K. Görres, Handbuch der gesamten Arbeiterschutzgesetzgebung des Deutschen Reiches (1893). Kulemann, Arbeiterschutz sonst und jetzt in Deutschland und im Ausland (1893). Frankenstein, Der Arbeiterschutz (1896). G. Evert, Handbuch des gewerblichen Arbeiterschutzes[2] (1900). v. Zwiedineck-Südenhorst, Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung (1905). Ders., Sozialpolitik (1911) 244 ff. Stier-Somlo, Deutsche Sozialgesetzgebung (1906) 74 ff. Ders., Die neueste Entwicklung des deutschen Gewerbe- und Arbeiterschutzrechts (1910). Herkner, Die Arbeiterfrage[5] (1908). Besonders empfehlenswert: Hitze, Arbeiterfrage. Ders., Dreißig Jahre deutscher Arbeiterpolitik, in Soziale Kultur XXX (1910) 449 ff. Wir folgen oben Hitzes Angaben. Eine übersichtliche Darstellung des geltenden Rechts zugleich mit Vorschlägen für die Zukunft des Sozialrechts bietet das Lexikon des Arbeitsrechts von Alex. Elster (1910). — van Zanten, Die Arbeiterschutzgesetzgebung in den europäischen Ländern (1902). Herz, Stand und Wirksamkeit der Arbeiterschutzgesetzgebung in Österreich (1898). H. Junghann, Industriegesetzgebung Ungarns, in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft LXVI (1910) 265 ff. Landmann, Die Arbeiterschutzgesetzgebung in der Schweiz (1904). F. Schuler, Arbeiterschutzgesetzgebung, in Reichesbergs Handwörterbuch der schweizerischen Volkswirtschaft I (1903). Das neue schweizerische Fabrikgesetz in Sozialistische Monatshefte 1910, Hft 23, S. 1485 ff. Jos. Beck, Schweizerisches Fabrikgesetz, in Monatschrift für christliche Sozialreform XXXIII (1911) 388 ff 444 ff. Karpeles, Die englischen Fabrikgesetze (1900). P. Louis, L'ouvrier devant l'État (1900). P. Pic, La Législation industrielle[3] (1909). A. Vermeersch, Manuel Social[3] (1909). Willoughby, Essais sur la législation ouvrière aux États-Unis (1903). Tugan-Baranowsky, Geschichte der russischen Fabrik (1900). — K. Bücher, Zur Geschichte der internationalen Fabrikgesetzgebung (1888). G. Adler, Die Frage des internationalen Arbeiterschutzes (1888). Lehmkuhl, Internationale Regelung der sozialen Frage (1893) usw.

[2] Von älteren gesetzlichen Bestimmungen deutscher Staaten zum Schutze der Arbeiter (z. B. vom Verbot des Truck- und Cottagesystems, dem Verbot der Entlohnung

im Jahre 1873 diesbezügliche Erhebungen, deren Ergebnis durch das Reichsamt des Innern 1877 veröffentlicht wurde. Nun begannen Anträge der verschiedenen Parteien zur Durchführung des Arbeiterschutzes[1]; dieselben führten aber erst nach den Februarerlassen Wilhelms II. (1890) zum Ziele. Am 1. Juni 1891 wurde das erste große Arbeiterschutzgesetz publiziert, dasselbe wurde durch die Novelle von 1909 ergänzt, wie auch noch eine weitere Ausgestaltung (beachtenswert namentlich die auf die Hausarbeiter bezüglichen Bestimmungen) in sicherer Erwartung steht. Vor dreißig Jahren betrug in den Fabriken, zumal in jenen, die weibliche und jugendliche Arbeiter in größerer Zahl beschäftigen (Textilindustrie, Zigarrenfabriken usw.), die Arbeitszeit meist noch 13 und 14 Stunden täglich (abgesehen von den Überstunden namentlich an Sonnabenden); seit 1892 wurde sie für Arbeiterinnen auf höchstens 11, heute (mit dem 1. Januar 1910) auf 10 Stunden beschränkt. Nachtarbeit ist verboten. An den Vorabenden der Sonn- und Festtage schließt die Arbeit um $5^1/_2$, heute um 5 Uhr. Gelten manche Bestimmungen zunächst für jugendliche (bis zum vollendeten 16. Lebensjahre) und weibliche Arbeiter[2], so haben mittelbar doch auch die erwachsenen männlichen Arbeiter Vorteil davon. In einer Reihe von Gewerbebetrieben ist durch Bundesratsverordnungen (auf Grund des § 120 e der G.O.) auch für erwachsene männliche Arbeiter die Arbeitszeit beschränkt. Nahm die Sonntagsarbeit[3] 1885 in der Großindustrie noch 30 % der Arbeiter, im Handwerk sogar 42 % in Anspruch, dann ist sie seit 1892 bei allen gewerblichen Arbeitern

in Waren statt in barem Gelde, der Verpflichtung der Arbeiter, in bestimmten Häusern zu wohnen, für welche der Arbeitgeber dann Monopolpreise verlangen konnte usw.) sehen wir hier ab. — Für die Entwicklung der Schweizerischen Gewerbegesetzgebung ist von Bedeutung die am 5. Juli 1908 vom Volke angenommene Zusatzbestimmung zu Art. 34 der Verfassung: „Der Bund ist befugt, auf dem Gebiete des Gewerbewesens einheitliche Bestimmungen aufzustellen.“ — Über Gewerbehygiene hat sich bereits eine umfassende Literatur gebildet. Vgl. unter anderem Grotjahn und Kriegel, Jahresberichte über soziale Hygiene usw.; E. J. Neisser, Übersicht über Gewerbehygiene, in Nr 1 der Bibliothek für Sozial-Medizin usw. (1908). Fortlaufende Berichte in der Zeitschrift für Soziale Medizin und Hygiene. Näheres in der besondern Volkswirtschaftslehre.

[1] Den ersten umfassenden Antrag brachte am 14. März 1877 Graf Galen ein. Er forderte Vervollständigung der Erhebungen unter Mitwirkung frei gewählter Vertreter des Handwerks- und Arbeiterstandes, dann die Vorlegung eines umfassenden Gesetzentwurfs. Als Ziele einer gesetzlichen Regelung wurden bezeichnet: Sicherung der Sonntagsruhe, Schutz der Frauen und Kinder in Fabriken, Normativbestimmungen für Fabrikordnungen, Einführung von gewerblichen Schiedsgerichten und Reform der Haftpflicht, ferner Regelung der Verhältnisse im Handwerk bezüglich der Lehrlinge und Gesellen, Förderung korporativer Verbände, Reform des Schankkonzessionswesens und der Freizügigkeit.

[2] A. Lauer, Gewerblicher Kinderschutz, in Soziale Tagesfragen 1908, Hft 8. Vgl. auch die bekannten Schriften von Agahd über Kinderschutz; A. Retzbach, Erwerbstätigkeit der Kinder (1902); Ders., Die gewerbliche Arbeiterinnenfrage (1910).

[3] Übersicht über die Arbeitszeitbeschränkungen in Soziale Kultur XXXI (1911) 364 f. Andrew Carnegie (Kaufmanns Herrschergewalt — Empire of business, übersetzt von E. Lehmann [[4]1910]) tritt allgemein für achtstündige Arbeitszeit ein. Zur Sonntagsruhe vgl. (abgesehen von Christlich-soziale Blätter, Arbeiterwohl, Soziale Praxis, Historisch-politische Blätter) unter anderem die Kritischen Blätter 1906, 451 ff. Kurze Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen im Arbeiterpräses, Berlin (1906). — van den Boom, Sonntagsruhe, im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft IV[3–4] 1201 ff

nur für notwendige Reparaturen und für solche Arbeiten gestattet, die durch die Natur des Betriebes erforderlich sind. In Bezug auf den Bau, die Einrichtung und den Betrieb von Fabriken und Werkstätten wurden im Interesse von Gesundheit[1] und Sittlichkeit wichtige Anordnungen getroffen (G.O. § 120a—c). Für genaue und zweckmäßige Durchführung der Schutzbestimmungen sorgen besondere Beamte, die Gewerbeinspektoren[2] (1910 waren es mehr als 475, darunter auch 27 weibliche und 5 Arbeiter). Dazu kommen dann noch Beamte für Dampfkesselrevision, Bergaufsichtsbeamte (115), technische Aufsichtsbeamte der Berufsgenossenschaften (im Interesse der Unfallversicherung), im preußischen Bergbau von den Arbeitern gewählte „Sicherheitsmänner" zur Kontrolle gegen Gefahren für Leben und Gesundheit. Der Geltungsbereich der Schutzbestimmungen für jugendliche und weibliche Arbeiter, die zunächst nur für Fabriken erlassen waren, wurde allmählich mehr und mehr ausgedehnt. Im Jahre 1900 wurden durch Bundesratsverordnung alle Werkstätten mit Motoren einbezogen. Nach der Gewerbeordnungsnovelle von 1909 aber gelten alle Betriebe mit zehn und mehr Arbeitern als Fabriken[3]. Das Kinderschutzgesetz von 1898 beschränkte die gewerbliche Beschäftigung der Kinder auch außerhalb der Fabrik und größerer Werkstätten, insbesondere in der Hausindustrie. Fremde Kinder dürfen nicht zur Nachtzeit (8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens), nicht an Sonntagen, nicht vor dem Schulbesuch, noch während einer Stunde nach der Schulzeit und in der Regel nicht mehr als drei Stunden täglich beschäftigt werden. Vor Vollendung des 12. Lebensjahres sollen Kinder zu gewerblicher Arbeit überhaupt nicht verwendet werden. Auch die eigenen Kinder erhalten Schutz. Für die Gehilfen in offenen Verkaufsgeschäften wurden im Jahre 1900 besondere Vorschriften erlassen: Minimalruhe von 10 resp. 11 Stunden, Schaffung von Sitzgelegenheit, Pausen usw. Während das Gesetz den Ladenschluß auf spätestens 9 Uhr abends festsetzt, findet bereits (durch Ortsstatut) in den meisten Städten Ladenschluß um 8 Uhr abends statt

[1] Vgl. hierzu unter anderem von neueren Schriften Franz Wieber, Der Arbeiterschutz in der gesundheitsschädlichen und schweren Industrie (1909).

[2] W. Kähler, Gewerbeinspektion, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften V[3] (1909) 986 ff. Ders., Die deutsche Gewerbeaufsicht und die Durchführung der Arbeiterschutzgesetze, in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik XLIII (1912) 113 ff. Die Gewerbeinspektion soll die Aufsicht führen über die Durchführung der Arbeiterschutzgesetze, über Sonntagsruhe, Nachtarbeit, Kinderarbeit, Beschäftigung von jugendlichen und minderjährigen Arbeitern und Arbeiterinnen, über Schutzvorrichtungen für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit auf der Arbeitsstätte. Für jeden Regierungsbezirk ist ein Gewerberat angestellt; diesem sind eine Anzahl von Gewerbe- oder Fabrikinspektoren (mit Teilbezirken) unterstellt, denen wiederum Assistenten beigegeben sind. Diese Inspektoren und Gehilfen dürfen die Betriebe bei Tag und Nacht revidieren, dürfen Aufschlüsse verlangen, nach der Arbeitsordnung sich erkundigen, das Strafverzeichnis einsehen, die Schutzvorrichtungen in Augenschein nehmen usw. Sie müssen auf Abstellung von Mißständen und Unregelmäßigkeiten drängen, und wenn das nichts fruchtet, eine Anzeige bei der Polizeibehörde machen. Ferner müssen sie über ihre Erfahrungen und ihre Tätigkeit Jahresberichte erstatten, welche veröffentlicht werden. Die Arbeiter dürfen sich beschwerdeführend an die Inspektoren wenden. Diese müssen den Namen des Arbeiters stets geheim halten.

[3] Abgesehen von dieser Ausdehnung des Geltungsbereiches der Arbeiterschutzgesetze brachte die Novelle als weitere Neuerung, wie erwähnt, den verkürzten (10 Stunden) Arbeitstag der Arbeiterinnen.

und steht dessen gesetzliche Einführung in Aussicht. Zur Erledigung von Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrage bestehen besondere Gewerbegerichte (1910: 444), die auch als Einigungsämter wirken können. Für das Handelsgewerbe fällt dieselbe Aufgabe den Kaufmannsgerichten zu. Auch durch Gutachten und Anträge können die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte die Interessen des resp. Standes fördern[1].

Lebhaft setzte dann ebenfalls zu Gunsten der Hausindustriellen und unselbständigen Heimarbeiter eine Bewegung ein, die in umfassender Weise mit den zum Teil unglaublichen Härten aufräumen wollte, unter welchen diese Gruppe von Arbeitern zu leiden hatte[2]. Man pflegte als Vorteile der Hausindustrie anzuführen, daß in ihr sonst müßige Arbeitskraft, besonders in einsamen Gebirgsgegenden, ferner in der Landwirtschaft, aus den unteren Schichten der Großstädte, Verwendung finden könne; daß manche Familien (auch Beamtenfamilien) durch sie einen wünschenswerten Zuschuß erlangen. Auf der andern Seite, so hieß es, hat der „Verleger" keine besonders großen Anlage- und Betriebskapitalien nötig; er kann je nach Bedarf seinen Betrieb leicht ausdehnen und einschränken. Das Überwachungspersonal fällt fort. Wo die Arbeit als Nebenfunktion geleistet wird, ist sie billiger als Fabrikarbeit. Überhaupt sind die Löhne niedrig. Von organisierter Selbsthilfe ist bei den weniger organisationsfähigen Heimarbeitern wenig zu erwarten und wenig zu fürchten. Wenn auch die nationalökonomische Literatur bis in die neueste Zeit — so noch Rau, Emminghaus und Roscher, früher auch Schmoller — die Hausindustrie als eine aus der guten alten Zeit herübergerettete idyllische Erwerbsform betrachtete, so haben dann doch die Erörterungen des internationalen statistischen Kongresses in Budapest im Jahre 1873, des ersten allgemeinen Heimarbeiterschutzkongresses im Jahre 1904 in Berlin, dann die Berliner Heimarbeitsausstellung von 1906, die Frankfurter von 1908 und eine Reihe von Spezialuntersuchungen geradezu haarsträubende Mißstände und eine entsetzliche Ausbeutung erkennen lassen, so daß an der Notwendigkeit staatlichen Eingriffes ein Zweifel nicht mehr bestehen konnte. In einzelnen Punkten hatte ja die hier in Frage stehende Gruppe von Arbeitern bereits früher einigen Schutz durch die deutsche Gesetzgebung gefunden. Sie waren z. B. den gewerblichen Arbeitern in der Vorschrift über Lohnzahlung gleichgestellt. Soweit es sich nicht ausschließlich um Familienbetriebe handelte, konnten auch durch kaiserliche Verordnung die Vorschriften über den besondern Schutz der Frauen und Kinder in Fabriken auf häusliche Werkstätten ausgedehnt werden. Das Hausarbeitsgesetz vom 20. Dezember 1911 (in Kraft vom 1. April 1912)[3] erstreckte den Schutz nun auch auf Werkstätten, wo der Arbeitgeber nur Familienangehörige beschäftigt, oder wo eine oder mehrere Personen gewerbliche Arbeit verrichten, ohne von einem die Werkstatt leitenden Arbeitgeber beschäftigt zu sein. Zum Schutz von Leben und Gesundheit, Sittlich-

[1] Vgl. Zwiedineck-Südenhorst, Sozialpolitik 238 ff.

[2] H. Koch, Hausindustrie (1909). Über die „wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in der schweizerischen Heimarbeit" hat Jakob Lorenz ausführlich berichtet in der Monatschrift für christliche Sozialreform. Jos. Beck, Die schweizerische Hausindustrie.

[3] Vgl. Art. „Hausindustrie" von H. Koch S. J. im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft V[3—4] 1436 f.

keit der Hausarbeiter[1] blieben ähnliche Bestimmungen vorgesehen, wie solche für andere gewerbliche Betriebe bereits bestanden. Zwei für die Regelung der Hausindustrie grundlegende Bestimmungen des Gesetzes beziehen sich auf die Registrierpflicht und die Gewerbeaufsicht. Die Gewerbetreibenden müssen ein Verzeichnis derjenigen Personen führen, denen sie Hausarbeit übertragen oder durch welche die Übertragung erfolgt, unter Angabe der Betriebsstätte der Hausarbeiter. Die Gewerbeaufsicht wird jetzt auf alle hausindustriellen Betriebe ausgedehnt. Der Polizeibehörde sind ausgedehnte Vollmachten erteilt zur Verhütung ungebührlicher Zeitversäumnis bei Empfangnahme oder Ablieferung der Hausarbeit, zur Abwendung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Sittlichkeit der Hausarbeiter oder der öffentlichen Gesundheit, zur Beschränkung der täglichen Arbeitszeit für jugendliche Arbeiter, des Verbotes der Sonntagsarbeit für Jugendliche und Frauen. Um einen moralischen Druck gegen allzu niedrige Löhne und schmutzige Konkurrenz auszuüben, muß in den Räumen, in denen Hausarbeit ausgegeben oder abgeliefert wird, den Hausarbeitern durch offene Auslage von Lohnverzeichnissen oder durch Aushängen von Lohntafeln die Möglichkeit gegeben werden, sich über die Löhne für die einzelnen Arbeiten zu unterrichten. Außerdem sollen den Arbeitern vom Arbeitgeber Lohnbücher oder Arbeitszettel ausgehändigt werden, welche Art und Umfang der Arbeit, sowie die dafür festgesetzten Löhne enthalten. Eine offizielle Regelung der Lohnverhältnisse durch Lohnämter, welche für einzelne Hausindustrien Lohnfestsetzungen mit rechtsverbindlicher Kraft treffen könnten (nach Englands und Australiens Vorbild), hat das deutsche Gesetz nicht in Aussicht genommen, obwohl gerade in einer solchen Lohnregulierung nach dem Urteile vieler Sozialpolitiker der Kernpunkt der Hausarbeiterfrage liegt. Das Gesetz

[1] Über den Begriff „Hausarbeiter" äußert sich ein Erlaß des preußischen Handelsministers und des Ministers des Innern vom 16. März 1912 folgendermaßen: Der durch das Gesetz neu geschaffene Begriff des Hausarbeiters ist kein wirtschaftlicher, sondern ein gewerbepolizeilicher, insofern durch das Gesetz über den Rahmen der bestehenden reichsgesetzlichen Vorschriften hinaus eine behördliche Regelung auch für diejenigen Betriebe ermöglicht werden soll, welche keine fremden Personen im Arbeitsverhältnis beschäftigen. Unter den Begriff des Hausarbeiters fallen auch, soweit sie nicht nach § 1, Abs. 1, Satz 2 ausgenommen sind, abweichend von § 119b G.O. solche Personen, die nicht für bestimmte Gewerbetreibende arbeiten, sondern mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse auf Vorrat und unmittelbar für den Verbrauch beschäftigt sind. Anderseits sind solche Personen, die für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind (§ 119b G.O.), dann keine Hausarbeiter im Sinne des Gesetzes und daher den für diese vorgesehenen Bestimmungen nicht unterworfen, wenn sie ihrerseits wieder in ihren Werkstätten oder Arbeitsstuben Lohnarbeiter beschäftigen. Sie werden jedoch von den Vorschriften des Gesetzes über die Beschäftigung von Hausarbeitern insoweit erfaßt, als sie selbst noch solche beschäftigen. Sog. Zwischenmeister, die in ihren Werkstätten oder Arbeitsstuben ausschließlich zu ihrer Familie gehörige Personen beschäftigen, gelten insoweit gemäß § 1, Abs. 1, Nr 1 des Gesetzes als Hausarbeiter. Beschäftigen sie außerdem noch Hausarbeiter, so unterliegen sie gleichfalls den für die Beschäftigung von Hausarbeitern vorgesehenen gesetzlichen Bestimmungen. Der Begriff der Beschäftigung in Familienbetrieben im Sinne des § 1, Abs. 1, Nr 1 setzt nicht das Vorhandensein eines gewerblichen Arbeitsvertrages und auf seiten des Beschäftigten nicht die Eigenschaft eines gewerblichen Arbeiters voraus. Als beschäftigt gelten die Familienangehörigen vielmehr schon dann, wenn sie bei der Arbeit tatsächlich helfen.

begnügte sich damit, auf Beschluß des Bundesrates für bestimmte hausindustrielle Gewerbezweige sog. „Fachausschüsse" zuzulassen, die, paritätisch aus Vertretern der Gewerbetreibenden und Hausarbeiter zusammengesetzt, die Höhe des Arbeitsverdienstes ermitteln, dessen Angemessenheit begutachten, Vorschläge für angemessene Lohnabkommen machen und den Abschluß von Tarifverträgen befördern sollen. „Die Fachausschüsse", sagt Koch[1], „sind als ein Fortschritt zu begrüßen, wenn sie als Etappe zu einer durchgreifenden gesetzlichen Lohnregulierung in der Hausindustrie betrachtet werden. Als dauernde Institution zur Gesundung der heutigen Lohnverhältnisse in der Hausindustrie werden sie sich höchst wahrscheinlich als nicht genügend erweisen."[2] Erwähnt sei noch kurz, daß die Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 die sämtlichen Hausgewerbetreibenden zur Krankenversicherung verpflichtet, nicht bloß, wie vordem, die unselbständigen Heimarbeiter.

Gegenüber der Arbeiterschutzgesetzgebung hat es nicht an prinzipiellen oder praktischen Bedenken[3] gefehlt. Man sah darin eine staatssozialistische[4] Ver-

[1] Art. „Hausindustrie" 1437.

[2] Der erste internationale Heimarbeiterschutzkongreß zu Brüssel (1910) stellte folgende einheitlichen Richtlinien auf: 1. Die Unternehmer, Grossisten oder Zwischenmeister sollen durch die Gesetzgebung zu einer genauen Buchführung verpflichtet werden, in der sie die Art der Arbeit, die sie außer Haus geben, sowie den dafür zu zahlenden Lohn eintragen; der Arbeiter soll ein entsprechendes Buch erhalten. Der Gewerbeaufsichtsbeamte soll das Recht haben, die Zuverlässigkeit dieser Buchhaltung jederzeit zu prüfen. 2. Für die Feststellung der Mindestlöhne sind gemischte Ausschüsse zu bilden. Die Löhne werden jeweils für bestimmte Fristen festgesetzt. Die Entscheidungen dieser Ausschüsse sind unter den Schutz der Gesetze gestellt. Es ist eine Berufung an eine höhere Instanz vorzusehen. 3. Alle in der Heimarbeit ausgeübten Berufe sind in eine Reihe zu bringen, die nach ihrer Gesundheitsgefährlichkeit zu ordnen ist. Auf Grund dieser Aufstellung ist dann später zu entscheiden, welche Gattungen gesetzlich geregelt und welche verboten werden sollen. Zur gesetzlichen Regelung der Heimarbeit in Österreich vgl. Soziale Praxis XX (1911), Nr 22, S. 674 ff. — Über die Hausindustrie in Belgien vgl. Le Mouvement Social XXXVI (1911) 800 ff, insbesondere auch die vorzüglichen vom Ministère de l'Industrie et du Travail (Office du Travail) über die Hausindustrie herausgegebenen Monographien. In Österreich wird der Hebung der „Hausindustrie" neuerdings besondere Sorgfalt zugewendet; auch ist die Einrichtung einer eigenen Sektion im Handels- und Gewerbeministerium für Hausindustrie und Heimarbeit in Aussicht genommen. Erwähnung verdient die k. k. Anstalt für Frauenhausindustrie, deren Aufgabe es ist, die heimische Hausindustrie zu heben, sowohl nach der technischen als wirtschaftlichen Seite hin und ihr in der Welt neue Märkte zu gewinnen.

[3] Vgl. F. Hitze, Arbeiterschutzgesetzgebung, im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft I[3–4] 312 ff.

[4] In Amerika haben anfänglich manche Richter die Arbeitergesetze als verfassungswidrig nicht anwenden wollen; dieselben widersprächen den Grundrechten des Einzelnen, der „liberty", „property", dem Rechte, „to pursue happiness" usw. Doch waren auch viele Richter der Ansicht, daß es eine absolute Vertragsfreiheit niemals gegeben habe und niemals geben könne; daß der Staat vermöge der „Police Power" die Freiheit des Einzelnen im Interesse der Allgemeinheit beschränken dürfe. Vgl. darüber Walter Loewy, Die bestrittene Verfassungsmäßigkeit der Arbeitergesetze in den Vereinigten Staaten von Nordamerika (1905). — „Mit dem Fabrikgesetz legt die Öffentlichkeit ihre Hand auf das Unternehmen und zieht dem Willen oder der Laune des Eigentümers Grenzen im Interesse des Allgemeinwohles. Das Fabrikgesetz mag ein sehr kleines Stück

letzung der bürgerlichen Freiheit, obwohl es sich dabei im wesentlichen lediglich um den zweifellos berechtigten und pflichtmäßigen staatlichen Rechtsschutz und um persönliche Güter solcher Art handelte, auf welche der Arbeiter im „freien Arbeitsvertrag" rechtsgültig nicht verzichten konnte. Es wurde hingewiesen auf die humane Gesinnung der meisten Arbeitgeber, auf die Fortschritte der Kultur, den sittigenden Einfluß der Kirche, oder aber auch auf die Möglichkeit gewerkvereinlicher Selbsthilfe u. dgl. Praktisch hat all das nicht genügt, um Weiber, Kinder und erwachsene männliche Arbeiter ausreichend zu schützen; gerade die organisierten Arbeiter mußten und müssen immer wieder an den staatlichen Schutz appellieren. Ebenfalls die Furcht vor Schädigung der Konkurrenzfähigkeit der kleinen Unternehmer bzw. der heimischen Produktion auf dem Weltmarkte trat zurück gegenüber den günstigen Erfahrungen fortgeschrittener Länder. So stellte z. B. die englische Kommission zur Untersuchung der Fabrikgesetze und ihrer Wirkungen als Ergebnis (am 10. Februar 1876) fest, wie keine Ursache vorliege „zur Annahme, daß die Gesetzgebung, welche in so auffälliger Weise sich als Wohltat für die beschäftigten Arbeiter erwiesen, den Gewerben, auf die sie Anwendung fand, irgend erheblichen Nachteil gebracht hat. Im Gegenteil, der Fortschritt der Industrie war augenscheinlich völlig unbehindert durch die Fabrikgesetze; und es gibt nur wenige, selbst unter den Arbeitgebern, welche jetzt einen Widerruf der Hauptbestimmungen dieser Gesetze wünschten oder welche die aus diesen Gesetzen hervorgegangenen Wohltaten leugneten." Wir werden indes auf die Frage nach den „Grenzen der Sozialpolitik" später zurückkommen müssen.

England[1], wo die wirtschaftliche Freiheit bis zum Übermaß geschätzt wurde, war es auch, das schon seit 1802 mit seiner Arbeiterschutzgesetzgebung begann, bereits 1847 für die Textilindustrie ein Zehnstundengesetz erließ, 1864 und 1867 auch die andern Industriezweige einbezog, am 27. Mai 1878 in dem umfassenden Fabrik- und Werkstättengesetze die sämtlichen Schutzbestimmungen zusammenfaßte. Dem Beispiele Englands folgten alle Kulturstaaten: Österreich (1859, 1885),

Sozialismus sein, aber es ist in dem Maße, als es Leben, Gesundheit, Muße usw. des Arbeiters schützt, ein Stück echten Sozialismus, während die Verstaatlichung sehr unsozialistischer Fiskalismus sein kann." So Bernstein in Sozialistische Monatshefte 1906 II 930. Lotmar, Der Arbeitsvertrag I (1902) 32 110 ff. Stier-Somlo (Die neueste Entwicklung des deutschen Gewerbe- und Arbeiterschutzrechts [1910] 3) meint, die Wandlung zum Merkantilismus, welche die Entwicklung des Gewerberechts seit 1878 und insbesondere seit 1891 genommen, sei weder in den politischen Körperschaften noch in wissenschaftlichen Werken als eine „Prinzipschwenkung" klar zum Bewußtsein gekommen. Das dürfte doch in dieser Allgemeinheit nicht zutreffen. So beruft sich dem gegenüber z. B. Neukamp auf seine Abhandlung in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft (1890—1891). Vgl. dieselbe Zeitschrift LXVI (1910) 774. Beachtenswert ist der Vorschlag Stier-Somlos, das Arbeiterschutzrecht wie auch das Handwerkerrecht aus der G.O. herauszuheben und zu verselbständigen.

[1] Dickens hat in seinem Romane „Harte Zeiten" den „absoluten" Arbeitgeber trefflich geschildert. Die Fabrikanten von Coketown rechneten in ihrer Beziehung zu den Arbeitern nur mit „Tatsachen und Zahlen", sahen in denselben lediglich eine Art lebendiger Maschinen, empfanden deren Wünsche nach Besserung ihrer Lage als ungerechtfertigte Betriebsstörung, jede Maßregel staatlichen Arbeiterschutzes als Verletzung ihres Rechts als „Herren im eigenen Hause" sowie als Gefährdung des Nationalwohlstandes. Vgl. Georg Evert, Sozialer Krieg und Friede (1909) 36.

Schweiz (1878, jetzt neues Fabrikgesetz), Frankreich (1848, 1874)[1], Dänemark (1873), Holland (1874), Schweden und Norwegen (1864), Spanien, Italien, Belgien, Rußland, die Vereinigten Staaten[2] usw.

Die Gesetzgebung weist in den verschiedenen Staaten mancherlei Besonderheiten auf hinsichtlich des Maßes des Schutzes wie der des Schutzes teilhaftigen Personen. Mit dem Fortschritt der industriellen Entwicklung mag aber immerhin eine allmähliche Ausgleichung der Fabrikgesetzgebungen verschiedener Völker sich durchsetzen. Gleichwohl dürfte eine internationale Regelung des Arbeiterschutzes mit völlig gleichen Gesetzen in allen oder auch nur den meisten Staaten nicht zu erwarten sein, höchstens eine Verständigung bezüglich gewisser Minimalforderungen und eine wechselseitige Anregung zur weiteren Durchführung des Arbeiterschutzes. Der nationale Arbeiterschutz ist nicht wesentlich durch internationale Regelungen bedingt, wird jedoch hierdurch zweifelsohne erleichtert[3]. Im übrigen muß die Gesetzgebung jedes Staates die eigenen Be-

[1] Über die Kodifikation des Arbeitsrechts in Frankreich, das französische Arbeitsgesetzbuch (1. Buch: Vereinbarungen die Arbeit betreffend; 2. Buch: Regelung der Arbeit; 3. Buch: Berufliche Organisationen; 4. Buch: Berufliche Rechtsprechung und Vertretung; 5. Buch: Arbeiterversicherungen; 6. Buch: Vorsorge; 7. Buch: Unterstützung) vgl. Hans L. Rudloff, Das französische Arbeitsgesetzbuch, in Soziale Kultur XXXI (1911) 207 ff. Die Kodifikationskommission wurde am 27. November 1901 eingesetzt. Die fünf ersten Bücher wurden vom Parlament debattelos (1910) angenommen.

[2] Japan blieb lange zurück. Vgl. Robert Schachner, Arbeiter, Unternehmer und Staat in Japan, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXIV, N. F. VI (1907) 657 ff. Vgl. Karl Rathgen, Die Japaner und ihr Wirtschaftsleben (1905) (orientiert objektiv über die „gelbe Gefahr"). Über das japanische Fabrikgesetz vom 28. März 1911 vgl. Soziale Kultur XXXI (1911) 528 f.

[3] Insbesondere die Befürchtung, daß durch die Arbeiterschutzgesetzgebung die Wettbewerbsfähigkeit der einheimischen Industrie (durch schwere Belastung) leiden könne, stärkte den Wunsch nach internationalem Arbeiterschutz. Die Schweiz wollte 1890 nach Genf einen internationalen Kongreß berufen. Da kamen die kaiserlichen Erlasse Wilhelms II. von 1890. Der Kaiser berief die Berliner Staatenkonferenz (5. März 1891). Die Schweiz trat zurück. England hatte indes von vornherein die Festsetzung eines Arbeitstages für erwachsene Arbeiter abgelehnt; auch sonst zeigte sich die Verschiedenheit der Ansichten und der Voraussetzungen, die nicht in allen Staaten die gleiche Schutzgesetzgebung zuließen. Es sollte überhaupt nur das „wünschenswerte" Maß des Arbeiterschutzes festgestellt, aber verpflichtende Beschlüsse sollten nicht gefaßt werden. Der allein „bindende" Beschluß bezog sich auf die wechselseitige Zusendung der Materialien über Arbeiterschutzgesetzgebung. — Im September 1900 wurde die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz begründet, deren Mittelpunkt ein internationales Arbeitsamt (Sitz Basel) bildet. Hatten der Berliner Kongreß wie auch eine zweite Staatenkonferenz (im September 1897 von der belgischen Regierung veranstaltet) keine praktischen Ergebnisse erzielt und auch der internationale Arbeiterkongreß (23. August 1897) zu Zürich nur Reden geliefert, so arbeitet die oben genannte „Internationale Vereinigung" (als deren Sektion für Deutschland die „Gesellschaft für Soziale Reform" wirkt) mit besserem Erfolge. Die Regierungen entsenden zu den Konferenzen der Vereinigung ihre Vertreter und unterstützen das internationale Arbeitsamt (monatliche Ausgabe des „Bulletin des Internationalen Arbeitsamts" [1910], 9. Jahrg.), eine Revue über den internationalen Arbeiterschutz. Als Erfolge ihrer Bestrebungen sind zu verzeichnen die auf der Berner Konferenz im Jahre 1905 zwischen den verschiedenen Staaten getroffenen Vereinbarungen über das Verbot des weißen

dürfnisse und Möglichkeiten berücksichtigen, sowohl hinsichtlich des Verhältnisses zur ausländischen Konkurrenz wie auch bezüglich der Besonderheiten der verschiedenen inländischen Industrien. Nur darf die berechtigte kluge Vorsicht nicht zum schädigenden Hemmnis notwendiger Reformen werden. „Niemals werde ich glauben", sagte Macaulay, „daß das, was eine Bevölkerung stärker und gesünder und weiser macht, sie schließlich ärmer machen kann" — ein Wort, das durch die Geschichte (England, Deutschland) bereits glänzende Bestätigung gefunden hat.

Einiges nur noch über

72. die Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Das Arbeitsverhältnis ist entweder auf eine bestimmte Zeit eingegangen, oder es wird durch die vertraglich oder gesetzlich bestimmte Kündigung mit oder ohne Kündigungsfrist rechtlich in seiner Dauer begrenzt. Eine Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen des Arbeiters hinsichtlich der Dauer des Arbeitsverhältnisses liegt vor bei Nichtantritt der Arbeit zur vereinbarten Zeit oder Verlassen der Arbeit vor Abbruch der Vertragszeit bzw. unter Nichteinhaltung der Kündigungsfrist. Der Arbeitgeber kann auf die Arbeitsleistung des Arbeiters auch vor Ablauf der Kündigungsfrist verzichten; seine Vertragspflicht bezieht sich lediglich auf seine Gegenleistung, auf die Befriedigung der Lohnansprüche u. dgl. des Arbeiters für die ganze Vertragszeit. Aus „wichtigen" Gründen kann das Arbeitsverhältnis sodann beiderseits auch ohne Einhaltung der Kündigungsfrist gelöst werden.

Die früher in den deutschen Staaten übliche Bestrafung der kontraktbrüchigen Arbeiter wurde in neuerer Zeit, gegenüber der Straflosigkeit sonstiger Vertragsverletzungen, insbesondere auch derjenigen der Arbeitgeber, als Rechtsungleichheit und Ausnahmerecht empfunden. Nachdem die durch früheres Recht den Arbeitern von Staats wegen auferlegten Verpflichtungen und Beschränkungen hinweggefallen — so hieß es —, sei das Verhältnis der einzelnen Arbeiter zu den Arbeitgebern ein rein privatrechtliches geworden, dessen Verletzung lediglich privatrechtliche, nicht strafrechtliche Folgen nach sich ziehen dürfe[1]. Diese Auffassung drang siegreich durch. Indem § 154 Abs. 2 der R.G.O. die Strafbestimmungen gegen Bergarbeiter wegen Verlassens der Arbeit ausdrücklich aufhob, wurde die Straflosigkeit des Vertragsbruchs gewerblicher, d. i. den Normen der Gewerbeordnung unterstehender Arbeiter allgemein, als dem Sinne des Gesetzes entsprechend, angenommen. Es blieb somit lediglich die Vertragshaftung für das Interesse, Schadensersatz, wenn auch ein Vermögensschaden des Unternehmers nicht so leicht erweislich und, bei der Mittellosigkeit der Arbeiter, ein Ersatzanspruch praktisch kaum von Bedeutung ist[2]. Die Novelle zur Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 fixierte dann den Schadenersatzanspruch in Pauschalsätzen. Bei rechtswidrigem Verlassen der Arbeit oder rechtswidriger Entlassung kann der Verletzte, ohne einen Schaden nachweisen zu müssen, von dem vertragsbrüchigen Teile für jeden Tag des Vertragsbruchs, höchstens aber für eine Woche, den Betrag des ortsüblichen Tagelohnes (nach § 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883) als Entschädigung fordern mit der Wirkung, daß sowohl der Anspruch auf fernere Erfüllung des Vertrages oder auf weiteren Schadensersatz ausgeschlossen wird. Lohneinhaltungen[3], zur Sicherung des Ersatzes eines den Gewerbeunternehmern aus der widerrechtlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses erwachsenden Schadens oder einer für diesen Fall ausbedungenen Strafe, dürfen allen Arten gewerblicher Arbeiter (auch Hausindustriellen) gegenüber bei den einzelnen Lohnzahlungen ein Viertel des fälligen Lohnes, im Gesamtbetrage den Betrag eines durchschnittlichen Wochenlohnes nicht übersteigen. Die beantragte Einfügung einer besondern Strafbestimmung für öffentliche Aufforderung zur widerrechtlichen Arbeitseinstellung oder Arbeiterentlassung wurde vom Reichstage nicht gebilligt[4].

Ein dem preußischen Abgeordnetenhause 1904 vorgelegter Entwurf betreffend die Erschwerung des Vertragsbruchs landwirtschaftlicher Arbeiter und des Gesindes wurde wieder zurückgezogen[5].

Phosphors für die Anfertigung von Zündhölzern und das Verbot der Nachtarbeit für Frauen. Die Generalversammlung zu Lugano (September 1910) führte zur Verständigung über das eventuelle Verbot der Nachtarbeit der jugendlichen Arbeiter, Einführung des Zehnstundentages für Frauen und Jugendliche usw. Als wichtigster Punkt der Tagesordnung für 1912 (Zürich) darf die Frage der Einführung eines Maximalarbeitstages in ununterbrochenen Betrieben gelten. Unter den andern Fragen ist besonders erwähnenswert die Kürzung der Arbeitszeit an Sonnabenden und Vorfeiertagen, die Arbeiterurlaube, der hygienische Arbeitstag und der Vollzug der Arbeiterschutzgesetze. Auch die Bleifarbe, die Milzbrandgefahr der gewerblichen Arbeiter sowie die Taucher- und Caissonarbeit, deren Regelung in Deutschland bereits in Angriff genommen ist, sollten auf der Tagung behandelt werden. Schließlich war auch die Frage einer internationalen Statistik über die Krankheits- und Sterblichkeitsverhältnisse als Gegenstand der Verhandlungen in Aussicht genommen. Vgl. Le Mouvement Social XXXV (1910) 392 ff; J. Giesberts, Zwei Jahrzehnte internationaler Arbeitsschutz, in „Kölnische Volkszeitung" LI (1910). Die Notwendigkeit internationalen Arbeiterschutzes wurde wohl zuerst von J. A. Blanqui (Cours d'économie industrielle, Paris 1837—1839, 120 f) ausgesprochen. Vgl. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik XL (1910) 349 ff.

[1] Vgl. eine andere Auffassung: Richard Loening, Arbeitsvertragsbruch, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften I[3] 1180 1183; Ders., Der Vertragsbruch und seine Rechtsfolgen. I. Der Vertragsbruch im deutschen Recht (1876). — Gesetzliche Kündigungsfrist vierzehntägig (§§ 122 133 aa G.O., § 67 H.G.B.) für beide Teile gleich.

[2] Für die Seeschiffahrt wurde die Strafbarkeit des Kontraktbruches beibehalten. Seemanns-Ordnung vom 27. Dezember 1872, §§ 81 f; ebd. vom 2. Juni 1902, §§ 93 f; R.Str.G.B. § 298. Für die Schiffsmannschaft auf Binnengewässern gilt dagegen der Vertragsbruch als straflos.

[3] R.G.O. § 119a; § 394 des B.G.B.; Z.P.O. § 850, Nr 1. Reichsgesetz betr. die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes vom 21. Juni 1869. Bezüglich der Betriebsbeamten, Techniker, Handelsgehilfen, Apothekergehilfen vgl. §§ 133a b c, § 154, Abs. 1, § 154a der G.O.

[4] Strafklagen auf Grund des Str.G.B. § 110 sind seit 1893 unterblieben. Über die zweifelhafte Anwendbarkeit dieses Paragraphen vgl. Rich. Loening a. a. O. 1188 ff.

[5] Vgl. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft XXV 463 ff. Eine strafrechtliche Verfolgung des Kontraktbruches würde auch für landwirtschaftliche Arbeiter besser in Wegfall kommen. Eine der dem § 124b der G.O. ähnliche Bestimmung, die dem Arbeitgeber, auch ohne Nachweis des (schwer zu bemessenden) Schadens, einen bestimmten Teil des Lohnes einzubehalten oder einzuklagen gestattet, dürfte genügen. Nach dem preußischen Gesetz von 1854 kann der einzelne Arbeiter, der „ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst versagt oder verläßt", auf Antrag der Herrschaft mit Geldstrafe bis zu fünf Talern oder Gefängnisstrafe bis zu drei Tagen belegt werden.

In Österreich wurde nach § 84 G.O. der Kontraktbruch des Unternehmers milder bestraft als (nach § 85 G.O.) der Kontraktbruch des Arbeiters. Der vorzeitig entlassene Arbeiter hat nur Anspruch auf Vergütung des durch die Nichtachtung der vierzehntägigen Kündigungsfrist entgangenen Lohnes, während der kontraktbrüchige Arbeiter mit Geldstrafen, Gefängnis, zwangsweiser Zurückführung in den Dienst, Schadensersatzpflicht bedroht wurde. Dem Schadensersatzanspruch des Dienstgebers ist dann später (§ 173 des Gesetzentwurfs zur Ergänzung des allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches) eine Schranke gezogen und vom Abgeordnetenhause (1910 und 1912) die Aufhebung der strafrechtlichen Ahndung des Kontraktbruchs der Arbeiter beschlossen worden.

Im 18. Jahrhundert (Reichsgesetz von 1731) wurden, wie bereits erwähnt, sog. „Kundschaften", d. i. Führungszeugnisse für die Gesellen eingeführt, die über Ort, Zeit der Beschäftigung, ihr Verhalten Auskunft erteilten. Auch das preußische Landrecht hielt an diesen „Kundschaften" fest. Aus den Kundschaften gingen die „Wanderbücher" der Gesellen, die „Entlassungsscheine" der Fabrikarbeiter hervor. An Stelle des Zwanges trat dann später (preuß. G.O. von 1845) die Berechtigung für Gesellen und Arbeiter, beim Abgange ein Zeugnis über Dauer und Art der Beschäftigung zu fordern, das von den Behörden, wenn gegen den Inhalt nichts einzuwenden war, beglaubigt wurde. In der Rheinprovinz waren die durch französische Gesetze[1] (vom 12. April und 1. Dezember 1803) eingeführten Arbeitsbücher[2] (livrets) in Anwendung. Sie wurden durch Gesetz vom 8. Juni 1860 beseitigt. In Sachsen blieben die Arbeitsbücher (G.O. von 1861) obligatorisch[3], bis die allgemeine Gewerbeordnung von 1869 (§ 113) die gesetzliche Verpflichtung zur Führung von Arbeitsbüchern aufhob[4]. Nur für jugendliche Arbeiter (früher unter 16 Jahren, jetzt nach Novelle vom 17. Juli 1878) bis zu 21 Jahren wurde die Verpflichtung zur Führung eines Arbeitsbuches beibehalten, aus leicht ersichtlichen Gründen. Durch die Bestimmungen der Gewerbeordnung (§§ 107—112) sollte nämlich größere Seßhaftigkeit und Zucht des jugendlichen Arbeiters herbeigeführt, der Vertragsbruch erschwert werden. Ein Analogon zu den Arbeitsbüchern stellen die nach dem preußischen Berggesetz vom 24. Juni 1865 (§§ 84 85) für alle Bergarbeiter vorgesehenen „Abkehrscheine" dar.

Die amtlichen, von der Behörde ausgestellten bzw. beglaubigten Arbeitsbücher als Ausweise über das Arbeitsverhältnis haben hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit eine sehr verschiedene Beurteilung gefunden. Als Vorzüge müssen nach Stieda[5] hervorgehoben werden: „Das Arbeitsbuch dient zur Legitimation der Persönlichkeit des Arbeiters. . . . Der Arbeitgeber, der ihn beschäftigen will, ersieht sofort, ob er es mit einem ordentlichen Mann zu tun hat und kann nötigenfalls bei den Unternehmern, die ihn früher beschäftigt haben, Erkundigungen einziehen. Bei dem guten Arbeiter wird durch den Nachweis, daß er überall seine Pflicht erfüllt habe, das sittliche Bewußtsein gehoben und es wird ihm erleichtert, eine neue Stellung zu finden, wann die Umstände einen Wechsel nötig machen. . . . Bei Streitigkeiten zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer über den Arbeitsvertrag dient es als unangreifbare Grundlage. Endlich ist es ein vortreffliches Mittel, den Vertragsbruch zu erschweren, wenn nicht unmöglich zu machen." Anderseits kann einem größeren Unternehmer, der viele Arbeiter beschäftigt, die Rücksicht auf Arbeitsbücher mancherlei Unzuträglichkeiten verursachen. Der unverschuldete Verlust des Buches bringt auch Verlegenheiten für den Arbeiter. „Die Arbeiter wollen von den Büchern nichts wissen, weil dieselben sie zu oft mit der Polizei in Berührung bringen. . . . Sie sehen in den Büchern nur eine Bevormundung, die man andern Staatsbürgern nicht zu teil werden läßt, und glauben sich an die ‚Fußkette polizeilicher Legitimation' gelegt. Der Inhalt des Buches kann häufig mißverstanden werden. Hat ein Arbeiter sich in vielen Unternehmungen beschäftigen lassen, um neue Verhältnisse kennen zu lernen und sich umzusehen, so wird man über seine Ausdauer zweifelhaft; hat er dagegen 10 oder 15 Jahre in einem Geschäfte gearbeitet, so ist der neue Unternehmer erst recht mißtrauisch und verlangt die Ursache des Abgangs in Erfahrung zu bringen. Auch ist seitens der Arbeitgeber Mißbrauch mit dem Buche getrieben worden, indem durch geheime Zeichen, über die man sich verständigt hatte, mißliebige Arbeiter als solche kenntlich gemacht und überall mit ihren Gesuchen um Arbeit abgewiesen wurden."

[1] In Frankreich haben die Arbeitsbücher sich lange erhalten. Seit 1889 aber ist das amtliche (auch das fakultative) Arbeitsbuch beseitigt. Doch steht dem Arbeiter das Recht zu, eine Bescheinigung über die Zeit seiner Beschäftigung zu fordern.

[2] Für Weber die Quittungsbücher, in denen die Vorschüsse des sie beschäftigenden Werkmeisters eingetragen waren.

[3] In Österreich-Ungarn sind Arbeitsbücher obligatorisch (österreichisches Gesetz vom 8. März 1885; ungarisches Gesetz vom 1. September 1885).

[4] Bestrebungen, das Arbeitsbuch wieder einzuführen (in den Jahren 1871—1888), gelangten nicht zum Ziel.

[5] Arbeitsbuch, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften I³ 913—918.

73. Weitere Fortbildung und Umbildung des Arbeitsverhältnisses. Überblickt man die Arbeiterschutzgesetzgebung in ihrer gewaltigen Ausdehnung, das Riesenwerk der an anderem Orte zu besprechenden Arbeiterversicherung, der Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Altersversicherung, der Witwen- und Waisenversicherung, so muß man in der Tat erstaunt und erfreut sein über die großartige Entwicklung, welche die staatliche Arbeiterfürsorge heute bei uns wie fast überall in den modernen Kulturstaaten genommen. Hat aber diese neuere Politik wirklich den sozialen Frieden gebracht? Vorerst jedenfalls nicht. Der Arbeiterschaft fehlt ihrer großen Masse nach noch immer jedes Vertrauen in den guten Willen von Staat und Gesellschaft. Die Unzufriedenheit wächst sogar. Allenthalben schwere Lohnkämpfe mit ungeheuern Verlusten, allenthalben Auflehnung der Arbeiterschaft gegen die kapitalistische Unternehmeraristokratie, kaum irgendwo ein freundliches Verhältnis, kein gutwilliges Zusammenarbeiten an einem gemeinsamen Werke, was doch die Verbindung von Unternehmern und Arbeitern in derselben Unternehmung hervorrufen und darstellen sollte. Was bewegt die Masse so mächtig? Was ist der Grund dieser unheilvollen Feindschaft? Sollte der Hinweis auf demagogische Agitation genügen? Oder sollte von der Belehrung der Arbeiterschaft über die Gesamtsumme der bereits erzielten sozialpolitischen Erfolge die allgemeine Versöhnung erwartet werden dürfen? Man gebe sich keinen Täuschungen hin. Die moderne Arbeiterbewegung richtet sich in erster Linie unmittelbar gegen die Arbeitsverfassung in ihrer heutigen Form. Sie wird nicht

eher zur Ruhe kommen, bis diese Verfassung eine dem modernen Rechtsbewußtsein vollkommen entsprechende Gestaltung gefunden hat.

Der Sozialismus glaubt freilich die radikale Beseitigung eines Verhältnisses fordern zu müssen, das er als Lohnsklaverei bezeichnet. Die kollektivistische Gesellschaftsordnung im Sinne des Sozialismus würde indes voraussichtlich schon bei ihrer Einführung Schiffbruch erleiden, jedenfalls nicht von langem Bestande sein können. Es würde sich insbesondere in einer der Masse wenig zusagenden Weise die sozialistische „Freiheit" und „Gleichheit" sehr bald als bittere Illusion erzeigen. Auf die Funktionen, die Marx[1] dem kapitalistischen Unternehmer zuweist: Organisator und Leiter der Produktion zu sein, die passenden Produktionsmittel und Arbeitskräfte auszuwählen, Fürsorge zu treffen, daß die Arbeit ordentlich von statten gehe usw., könnte die kollektivistisch organisierte Gesellschaft nicht verzichten. Auch da würde also eine, und zwar hier mit außerordentlichen Schwierigkeiten verknüpfte Über- und Unterordnung nötig sein, dazu eine Abhängigkeit von der „Gesellschaft" in Bezug auf Berufswahl, Aufenthaltsort, Tätigkeit, Entwicklung besonderer Tüchtigkeit usw., die dem früher an größere Freiheit gewöhnten Arbeiter geradezu unerträglich sein müßte. Der Sozialismus wäre Rückschritt statt Fortschritt. Er mag vielleicht Ruinen aufhäufen. Ein auf die Dauer lebensfähiges Gebilde an Stelle der heutigen Gesellschaftsordnung zu setzen, das vermag er nicht. Gilt das von dem Kollektivismus unbedingt, dann stehen ebenfalls schwerwiegende Bedenken einer Übertragung des ganzen volkswirtschaftlichen Prozesses auf zahlreiche selbständige Produktivgenossenschaften im Wege. Sollte selbst die Produktivgenossenschaft in Zukunft eine größere Rolle spielen als bisher, die Alleinherrschaft in der Volkswirtschaft wird sie kaum jemals erlangen.

Wenn nun aber vom Sozialismus das Heil nicht zu erwarten ist, wenn ferner die bisherige Sozialpolitik dem Arbeiter innerhalb des Arbeitsverhältnisses zwar höchst wertvollen Schutz gebracht, nicht aber die Einigung zwischen Arbeiter und Unternehmer, wenn anderseits eine so gewaltige Bewegung, wie die moderne Arbeiterbewegung ist, nicht nur aus Laune und Leidenschaft, aus Verführung und Verhetzung erklärt werden kann, durch welche Mittel wird dann der soziale Friede verwirklicht werden?

Es fehlt nicht an Vorschlägen, die keine unmögliche Beseitigung des Arbeitsverhältnisses, wohl aber eine noch tiefer greifende Umwandlung und Umgestaltung dieses Verhältnisses ins Auge fassen. Weisen solche Vorschläge vorerst eine gewisse tastende Unsicherheit auf, so dürfte doch die schließliche Lösung der obwaltenden Schwierigkeiten in der Richtung derselben gesucht und gefunden werden müssen.

Erinnern wir uns zunächst an einige Grundsätze, die uns aus wiederholter Darstellung bekannt, und die für die prinzipielle Beurteilung des Arbeitsverhältnisses von entscheidender Bedeutung sind.

Der Mensch, so sagten wir, ist innerhalb der wirtschaftlichen Ordnung immer und überall Subjekt, Mittelpunkt, Zielpunkt aller materiellen

[1] Kapital I[4] 147 ff.

Güter, die ihm untergeordnet bleiben als Objekt, Instrument, Produkt seiner Tätigkeit. Die menschliche Arbeit ist aktiver Produktionsfaktor, niemals bloßes Werkzeug oder Tauschgut. Auch der in einem fremden Unternehmen tätige Arbeiter bleibt Mensch; er steht insofern neben dem Unternehmer, mit ihm vereint in der Ordnung des Subjekts der wirtschaftlichen Tätigkeit zur Ausübung der Herrschaft über die äußere materielle Welt; er und seine Arbeitskraft kann in diesem Verhältnisse niemals als bloßes Mittel, Instrument für die Zwecke des Unternehmers betrachtet und behandelt werden; auch hier in dieser seiner abhängigen Stellung bleibt der Arbeiter Selbstzweck; seine Tätigkeit dient nicht bloß dem Gewinnstreben des Unternehmers, sondern ebensosehr der eigenen Wohlfahrt des Arbeiters[1].

Der Mensch ist sodann ein soziales Wesen. Er ist der Ergänzung fähig und bedürftig, und er findet diese Ergänzung nicht nur in den natürlichen Gemeinschaften von Familie und Staat, sondern auch in der Verbindung mit seinesgleichen.

In Kraft dieser unanfechtbaren Grundsätze ist

1. *jede Art von „Entmenschlichung", „Versachlichung" des Arbeitsverhältnisses abzuweisen.*

Schon Hermann Roesler[2] hatte — in Deutschland unter den ersten — auf die tiefste Quelle einer das ganze Arbeitsverhältnis verkehrenden Auffassung hingewiesen: die vollkommene Versachlichung jenes Verhältnisses. Mit aller Entschiedenheit hatte er gegen die „verhängnisvolle Entmenschung der Wirtschaftsverhältnisse" durch die in den Materialismus sich verlierende, individualistische Theorie Stellung genommen. Der Arbeiter erscheint da weniger als Rechtssubjekt, denn als Produktivkraft, und zwar nicht einmal als besondere Produktivkraft: „Ihrer menschlichen Bestimmtheit vielmehr entkleidet ist die Arbeit nichts anderes als ein produktives Instrument und ein unpersönliches Besitzobjekt neben den übrigen, und ihre Auswahl im besondern Fall hängt von technischen Rücksichten und von den Konkurrenzverhältnissen ab. . . . Der Arbeiter ist danach ein Handelsmann, der mit seiner Ware, der Arbeitskraft, auf den Markt geht und nach dem Gesetz von Angebot und Nachfrage damit Handel treibt, . . . die Arbeiterbevölkerung eine flüssige Masse von Produktivkräften, deren Existenzverhältnisse von dem Gesetze der Konkurrenz beherrscht werden. Gleich einem Ballen Kaffee oder Baumwolle rollt die Arbeit in den produktiven Wogen der Gesellschaft umher. . . . Der Arbeiterstand erscheint nur als eine besondere Klasse von technischen Mitteln, die, weil sie nicht von der Natur frei und fertig geliefert werden, unter den Gesetzen (Kostenvergütung) stehen, denen alle Produkte bezüglich ihres Zustandekommens und ihres Vertausches unterliegen. . . . Arbeitsteilung, Beschränkung des Existenzaufwandes für Arbeit auf den Betrag der notwendigen Produktionskosten, (notdürftiger) Unterhalt als Prinzip des Lohnes, freie Benützung der Produktivkraft Arbeit nach Maß-

[1] Vgl. Bd I, Kap. 1, § 2, S. 17 f, § 3, S. 23 f; Bd II, Kap. 1, § 5, S. 193.

[2] Über die Grundlehren der von Adam Smith begründeten Volkswirtschaftstheorie[2] (1871) 82 ff.

gabe der Interessenschwingungen des Kapitals, Konkurrenz der Arbeitskräfte nach dem Verhältnis von Nachfrage und Angebot", — das ist der Standpunkt, den eine materialistisch gefärbte Nationalökonomie in den gekennzeichneten, über das Wohl und Wehe jedes Volkes entscheidenden Fragen einnahm. „Da die Arbeit hier nur als Produktivkraft in Betracht kommt, so ist auch die menschliche Gestalt, in der sie verwendet wird, gleichgültig. Frauen und Kinder sind gleichfalls Produktivkräfte in der Rubrik Arbeit; sie werden daher gleichfalls und ohne Unterschied in den brutalisierenden Strudel der Kapitalbewegung hineingerissen, gleichviel welche Kulturzustände sich daraus ergeben. Ebensowenig kommt es auf die Folgen der Arbeit für den Arbeiter irgendwie an, noch weniger welche Kulturkräfte (Kulturgüter) dem Arbeiter durch seine ausschließliche Verwendung als Produktivkraft geraubt werden. Die natürliche Verwendung der Arbeitskräfte für die Produktion bildet den herrschenden Gesichtspunkt, daher ist Arbeitsteilung das erste Gesetz der Arbeit und unbedingte Konkurrenz das zweite. Dieses ganze System gipfelt in der Theorie des Malthusianismus, welche den Arbeitern selbst das normale Geschlechtsleben untersagt; was neuestens ... dahin sich entfaltet, daß die Arbeiter trotzdem ‚den Trieb der Natur nicht ganz zu unterdrücken' brauchen."[1] So die ältere Nationalökonomie; und die Rechtswissenschaft?

Die ältere Jurisprudenz hatte, wie bereits gesagt, dem Arbeitsvertrage und dem Arbeitsverhältnisse die ihm nach seiner für die rechtliche, gesellschaftliche, wirtschaftliche Ordnung grundlegenden Bedeutung gebührende Beachtung überhaupt nicht geschenkt. Wenn die etwas spät eintretende Erkenntnis, daß eine rechtliche Fundierung, der rechtliche Ausbau des Arbeitsverhältnisses durch staatliche Rechtsschutzpflicht und öffentliche Wohlfahrt des Volkes unbedingt gefordert werde, hierin zum Teil Wandel schaffte, so geschah dies doch erst, nachdem die im Anschluß an das „freie" Arbeitsverhältnis sich ergebende Möglichkeit und Tatsächlichkeit eines Machtmißbrauchs schon gewaltige Erbitterung verursacht und das friedliche Verhältnis zwischen Unternehmern und Arbeitern schwer gestört hatte. Es mußten die Illusionen der liberalen Epoche zuerst gründlich überwunden, die Überschätzung der neuen „Freiheiten" durch bittere Erfahrung als verderblicher Irrtum erkannt werden.

Gegenüber der früheren „Entmenschlichung" und „Versachlichung" des Arbeitsverhältnisses bedeutet nun in der Tat der heutige Zustand schon einen wesentlichen Fortschritt. Es wurden, wie wir sahen, durch die Gesetzgebung dem reinen Sachenrecht fremde Rücksichten auf die Persönlichkeit des Arbeitnehmers gefordert, so in der Einrichtung des Betriebs Rücksichten auf Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, Religion des Arbeiters. Für das gewerbliche Gebiet hat jene allgemeine Forderung in vielfacher Hinsicht dann noch nähere Bestimmungen erfahren durch mancherlei

[1] Vgl. hierzu Roeslers ethisch-soziale Grundanschauungen, die wir in Bd I, Kap. 4, § 5, S. 369 ff dargelegt haben. Auch Lexis, Allgemeine Volkswirtschaftslehre (1910) 8 43.

Gesetze und Verwaltungsvorschriften. Ist aber in dieser Hinsicht schon alles geschehen, um die Persönlichkeit des Arbeiters zu schützen, und spielt nicht für die Durchführung der persönlichen Fürsorge das Ermessen des Arbeitgebers noch immer eine allzu große Rolle? Stoßen ferner nicht manche Bestimmungen des Privatrechts (z. B. über Verzug, Mehrleistung, Unmöglichkeit der Leistung usw.) in ihrer Anwendung auf das Arbeitsverhältnis gerade deshalb auf besondere Schwierigkeit, weil sie mehr auf Sachleistungen passen denn auf Arbeitsleistungen?[1] Erinnert die noch immer beliebte Bezeichnung der Arbeit als „Ware", die Bemessung des Lohnes lediglich nach Angebot und Nachfrage, nach den „Produktionskosten", nicht höchst widerwärtig an die alte Gleichsetzung von Arbeit und materiellem Tauschgut usw.? Täuschen wir uns nicht: Heilung und Gesundheit können heute nur noch durch eine radikale Kur, durch völlige Preisgabe überlebter Anschauungen und Praxen erlangt werden.

2. *Das Arbeitsverhältnis muß eben darum auch ganz und gar auf den Boden des Rechts gestellt werden.* Eine volle, umfassende Regelung nach Möglichkeit aller an das Arbeitsverhältnis sich anschließenden Machtverhältnisse durch die Rechtsordnung ist mit der Arbeiterschutzgesetzgebung noch lange nicht gegeben. Vermöge der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, die das Riesenunternehmen und die Arbeitgeberverbände schuf, ist die Macht des Arbeitgebers über den Arbeitsvertrag und den Zweck der Produktion hinaus gesteigert und damit die Persönlichkeit und Freiheit des Arbeiters auch außerhalb des Arbeitsvertrages gefährdet. Es bedarf darum einer Erweiterung des Schutzes durch Aufnahme der Freiheit des Arbeiters unter die vom Schutzrecht behüteten Lebensgüter (Sinzheimer). Im einzelnen gehört hierhin z. B. die Regelung der sog. Wohlfahrts- oder Betriebseinrichtungen, besonders der Werkpensionskassen, des Fabrikwohnungswesens, der Stellung des Staates zu den einseitigen Arbeitsnachweisen, der Willkür der freiwilligen Kündigung des Arbeitsvertrags aus außerberuflichen Gründen, der „heimlichen Iustiz" der schwarzen Listen usw.

„Wer behauptet", sagt Flesch[2], „daß das Arbeitsverhältnis heutzutage in erster Linie ein Gewaltverhältnis und erst nebenher ein Rechtsverhältnis ist[3], sagt einfach, daß es seine eigentliche Gestalt nicht durch die Vorschriften des Rechts oder durch Vereinbarungen der Parteien, den sog. freien Arbeitsvertrag, erhält, sondern durch die tatsächliche Machtverteilung. Nur daß diese Machtverteilung z. B. beim Verhältnis zwischen Vater und Kind auf natürlichen, der Hauptsache nach unverrückbaren Grundlagen beruht, während sie, soweit

[1] Heinz Potthoff, Rechtsprobleme der Arbeitsverfassung, in Soziale Praxis XX (1911) 1554.

[2] Soziale Praxis XIX (1909—1910), Nr 2, S. 25 ff, Nr 18, S. 449 ff. Aufsätze von Flesch, Alex. Elster ebd. Nr 3, S. 192. Sinzheimer ebd. XX (1911), Nr 39.

[3] Potthoff a. a. O. 1554 f. Flesch und Potthoff, Privatangestellte und Arbeitsrecht (1912) 24 ff.

das Arbeitsverhältnis in Frage kommt, durch äußere Umstände bedingt und vom Gesetzgeber vorgefunden und geduldet, aber nicht etwa sanktioniert worden ist. Die weit über den Bereich der Fabrik und der Werkstatt sich erstreckende Abhängigkeit des Arbeiters vom Unternehmer ist weder Folge des bestehenden Rechts noch Wille des Gesetzgebers; aber sie ist eine Tatsache, die, gerade weil sie überall und tagtäglich uns entgegentritt, lange unbeachtet geblieben oder als selbstverständliche und unabänderliche Erscheinung des Arbeitsverhältnisses angesehen worden ist; daß umgekehrt auch Fälle eintreten können, in denen der Arbeiter stärker als der Arbeitgeber ist und deshalb unbillige Forderungen durchzusetzen oder den Produktionsvorgang zum Stillstand zu bringen vermag, hängt gleichfalls nicht mit dem Arbeitsrecht zusammen.“ [1] Der Sozialismus wird allerdings von fortschreitender und umfassender Verwandlung des Arbeitsverhältnisses in ein Rechtsverhältnis nicht viel erwarten: „Nur die Verwandlung des kapitalistischen Privateigentums an Produktionsmitteln in gesellschaftliches Eigentum und die Umwandlung der Warenproduktion in sozialistische, für und durch die Gesellschaft betriebene Produktion kann es bewirken, daß der Großbetrieb ... aus einer Quelle der Unterdrückung zu einer der höchsten Wohlfahrt werde.“ So das Erfurter Programm! „Daß der Großbetrieb heute“, bemerkt dazu Flesch[2], „eine Quelle der Unterdrückung ist, ist sicher vom Standpunkt des vom Fabrikherrn oder Fabrikdirektor durchaus abhängigen Arbeiters richtig. Aber das ‚heute‘ bedeutet nicht: unter der heutigen auf dem Arbeitsvertrag begründeten Rechtsordnung; sondern ‚unter dem heute bestehenden Mangel der rechtlichen Ordnung des Arbeitsverhältnisses‘. Dies zu betonen ist um so wichtiger, als das Arbeitsverhältnis, d. h. die Gelegenheit, durch Leistung irgendwelcher gesellschaftlich nützlichen Arbeit sich die Unterhaltsmittel zu verschaffen, eine Quelle der Unterdrückung auch dann werden kann, wenn ‚die Produktionsmittel gesellschaftliches Eigentum geworden‘ sind.“ Auch in der sozialistischen Zukunftsgesellschaft würde ja eine umfassende rechtliche Regelung des Arbeitsverhältnisses, der Zulassung oder Nichtzulassung zur Arbeit usw. notwendig sein, könnten Arbeit, Lebensglück der Bürger und öffentliche Wohlfahrt nicht bloßen Macht- und Willkürverhältnissen überlassen bleiben. Wollte man nun aber schon in der gegenwärtigen Ordnung diese umfassende rechtliche Ordnung durchführen, was nicht unmöglich ist, so dürfte sich bald herausstellen, daß es der

[1] In dem einen oder andern Stück wurde schon der Versuch gemacht, das Arbeitsverhältnis in ein der Willkür des Stärkeren entrücktes Rechtsverhältnis zu verwandeln. So haben z. B. die deutschen Versicherungsgesetze (K.V.G. § 80; I.V.G. vom 13. Juli 1899, § 180; G.U.V.G. vom 30. Juni 1900, § 141) ehrenamtliche Betätigung und Mitwirkung der Arbeiter in der Verwaltung gegen willkürliche Behandlung geschützt; das Kaufmannsgerichtsgesetz und das Gewerbegerichtsgesetz (§ 20) sichern den Beisitzern die Gewährung von Tagegeldern. Das preußische Gesetz vom 28. Juli 1909 (§ 80) über die „Sicherheitsmänner“ und den Arbeiterausschuß (in gefährlichen Bergwerken, die mindestens 100 Mann beschäftigen) schützt die mit dem Recht der Beaufsichtigung des Betriebes ausgestatteten Sicherheitsmänner gegen willkürliche Entlassung seitens des Unternehmers. Hierhin gehören ferner das Verbot des Trucksystems, die Bestimmungen über Lohnbücher und Arbeitszettel usw. Auch die sozialpolitischen Versicherungsgesetze schufen Rechte des Arbeiters, wo er vordem lediglich vom guten Willen des Arbeitgebers abhängig war usw. (Flesch).

[2] Soziale Praxis XIX 454.

sehr problematischen Überführung der Rohstoffe, Werkzeuge, Maschinen in gesellschaftliches Eigentum gar nicht einmal bedarf, um Unterdrückung und Ausbeutung unmöglich zu machen.

Wenn wir sagten, das Arbeitsverhältnis müsse ganz und gar auf den Boden des Rechtes gestellt werden, so führt uns das zu der bereits berührten Frage nach der Ausbildung eines neuen, allgemeinen aber auch umfassenden Arbeitsrechtes zurück. Dieses Arbeitsrecht würde neben den allen Arbeitsverträgen gemeinsamen Normen ergänzende Bestimmungen für die großen Gruppen der Privatangestellten[1], der Industriearbeiter, der Heimarbeiter, der landwirtschaftlichen Arbeiter usw. enthalten müssen. Auf alle Spezialprobleme für besondere Kategorien von Arbeitern[2] können wir hier natürlich nicht eingehen. Nur möge es uns gestattet sein, kurz darauf hinzuweisen, wie namentlich das landwirtschaftliche Arbeitsverhältnis[3] einer irgendwie ausreichenden rechtlichen Grundlage heute noch entbehrt.

Die Vorschriften des Gesinderechtes sind zum großen Teil veraltet. Die starke Zersplitterung des deutschen Gesinderechts, die Unklarheit seiner Anwendbarkeit hat geradezu unerträgliche Zustände herbeigeführt. Ob ferner diejenigen Landarbeiter, die nicht zum ländlichen Gesinde gehören, mit den (meist dispositiven) zivilrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zufrieden sein können[4], wird in Zweifel gezogen werden dürfen. Gerade Landarbeiter sind in der Regel noch weniger geschickt und kräftig genug, um ihre Interessen beim Vertragsschluß zur Geltung zu bringen. Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches beschränken sich auf den wesentlichsten Inhalt des Dienstvertrages; die Ortsüblichkeit ferner, auf welche hier, wenn kontraktliche Abmachungen über die beiderseitigen Pflichten fehlen, rekurriert wird, steht, was Geltung und Auslegung betrifft, mehr unter dem Einfluß des Arbeitgebers als des Arbeiters. Mögen auch die landwirtschaftlichen Arbeitgeber der Mehrzahl nach in bester Absicht sich bestreben, gute Beziehungen zu ihren Arbeitern zu wahren, so gibt es hier doch auch Ausnahmen, mitunter ein recht verfehltes Festhalten an überlebten Formen des Arbeitsverhältnisses. Zur Wahrung der Rechtssicherheit und im Interesse der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer bezeichnet darum Asmis die Neugestaltung des landwirtschaftlichen Arbeitsrechtes, eine allgemeine deutsche Landarbeiterordnung als „unbedingte Notwendigkeit“, um so mehr, je weniger die Weiterbildung des landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnisses durch den Abschluß von Tarifverträgen erwartet werden könne. Der Ruf nach Arbeiteransiedlung auf dem Lande ist bei dem Mangel an Arbeitskräften wohl verständlich. Wichtiger aber noch als die Ansiedlung neuer Landarbeiter und die Begründung von einigen hundert Arbeiterheimstätten im Jahre bleibt in der Tat die Erhaltung der noch auf dem Lande vorhandenen Millionen von Arbeitern. Ihrer Abwanderung durch

[1] Vgl. Potthoff, Privatangestellte und Arbeitsrecht (1912) 59 ff.

[2] Zwiedineck-Südenhorst, Sozialpolitik 422 ff.

[3] Asmis, Der landwirtschaftliche Arbeitsvertrag 74 ff.

[4] Vgl. Nußbaum, Zur rechtlichen Lage der Landarbeiter, in Schmollers Jahrbuch XXV (1901) 200 und Planck, Das bürgerliche Recht und die arbeitenden Klassen, in der Deutschen Juristen-Zeitung vom 1. Januar 1909, 23.

Besserung der Landarbeiterverhältnisse entgegenzuarbeiten, darf als eine der bedeutsamsten, aber auch als aussichtsvolle Aufgabe der Gegenwart betrachtet werden.

An Stelle der „Herrschaft" über den Arbeiter, sei es in absolutistischer oder auch in der milderen patriarchalischen Form, muß das Recht treten;

3. *an Stelle der persönlichen, individuellen Verhandlung sodann die kollektive Regelung.* Gerade im Hinblick auf die rechte Fortbildung des Arbeitsvertragswesens und des ganzen Arbeitsverhältnisses steht die große Bedeutung des Kollektivprinzips außer Frage, darum aber auch die Notwendigkeit, für seine Anwendung die richtigen, praktisch zweckmäßigen rechtlichen Grundlagen zu schaffen.

„Für das Recht handelt es sich darum", schreibt Sinzheimer[1], „die Tarifverträge mit einer ihren Zwecken entsprechenden rechtlichen Regelung auszustatten. Daß es sich hierbei um eine schwere und tiefgreifende Aufgabe handelt, ist bekannt. Sie schließt eine Fülle von Einzelfragen in sich, von denen eine jede für sich ein schweres Rechtsproblem bildet, deren Lösung um so schwieriger ist, als die herkömmlichen Grundlagen des geltenden Privatrechts für sie nicht ausreichen, so daß neue Grundgedanken gefunden werden müssen. Es sei nur hingewiesen auf die (oben[2] behandelten) Fragen des persönlichen Geltungsbereichs, des Verhältnisses der im Tarifvertrag enthaltenen Arbeitsnormen zu abweichenden Festsetzungen im Arbeitsvertrag, der Formulierung der Rechtsfolgen beim Bruch des Tarifvertrags, die Fragen der Haftung der Verbände und der Behördenorganisation, die den Tarifverträgen zur Verfügung gestellt werden soll. Daneben steht die Frage der unmittelbaren staatlichen Förderung der Tarifverträge, wie sie heute hauptsächlich in einer Weiterentwicklung der sozialen freiwilligen Gerichtsbarkeit zum Ausdruck kommt, insbesondere die Einführung des Verhandlungszwanges vor den Einigungsämtern und der Begründung eines Reichseinigungsamtes. Gesetzgebung und Staat können sich mit den Arbeitstarifverträgen nicht befassen, ohne Stellung zu nehmen zu den Berufsverbänden, aus deren Tätigkeit die Verträge entstehen. So führt der Gedanke der Arbeitsverfassung von selbst zum Rechte der Berufsvereine. Die Berufsvereine sind nicht mehr nur Kampfvereine. Sie sind auch nicht mehr nur Unterstützungsvereine. Sie haben sich unter dem Einfluß der durch sie neu herbeigeführten Verbindungen in vielen Beziehungen zu Selbstverwaltungskörpern ausgewachsen, die bestimmte soziale Aufgaben erfüllen. Diese Funktion als Selbstverwaltungskörper, welche die Berufsverbände ausüben, kommt deutlich auch in den Tarifverträgen zum Ausdruck. Ohne Berufsverbände sind Tarifverträge nicht denkbar. Sie bilden nicht nur die Organe, die den Tarif abschließen, sie überwachen ihn auch und bewahren den Arbeitsfrieden vor Friedensbruch. Die Stellung der Gesetzgebung des Staates den Berufsverbänden gegenüber muß daher einer Revision unterzogen werden, die auf die Fortentwicklung des Arbeitsrechts nicht ohne Einfluß sein kann. Es handelt sich darum, aus dem Recht gegen die Koalition oder ohne die Koalition ein Koalitionsrecht zu schaffen, welches die Berufsvereine als notwendige Faktoren im sozialen Leben, insbesondere im Arbeitsverhältnis, anerkennt und sie zur Durchführung ihrer Aufgaben auch

[1] Soziale Praxis XX (1911), Nr 39, S. 1204. [2] S. 230 ff.

rechtlich fähig macht. Alle soziale Gesetzgebung, wie sie in Zukunft sich entwickelt, müßte zuerst daran denken, wie sie die Berufsverbände zur Mitarbeit heranziehen kann, wie sie als Selbstverwaltungskörper dem Gedanken der Arbeitsverfassung dienen können."

Individuum und Individuum, Staat und Individuum werden also in der Folgezeit sich nicht mehr überall in der Weise allein gegenüberstehen, wie es in der individualistischen Epoche der Fall war. Die staatlich-gesetzliche Ordnung, für sich allein genommen, erweist sich den komplizierten Verhältnissen der Gegenwart gegenüber als unzulänglich zu einer relativ vollkommenen, den besondern Bedürfnissen der verschiedenen Gruppen und Betriebszweige, allen speziellen örtlichen, zeitlichen Umständen Rechnung tragenden Ordnung des Arbeitsverhältnisses. Es müssen noch andere Regulierungen hinzutreten, insbesondere durch kollektive Verabredungen der organisierten Unternehmer und Arbeiter mit Geltung für ganze Gewerbszweige. Die hierfür vorausgesetzte sozialwirtschaftliche Neuorganisation läßt bei günstiger Entwicklung erfreulicherweise eine nicht unbeträchtliche Entlastung der staatlich bureaukratischen Regelung des Arbeitsverhältnisses erwarten, wenn auch für manche Verhältnisse, die volkswirtschaftlich genereller Regelung und gleichmäßiger Durchführung bedürfen, staatliche Gesetzgebung und Verwaltung ihre Bedeutung bewahren werden[1].

4. Darf von einer klaren Regelung aller Rechts- und Verkehrsbeziehungen zwischen Arbeiterschaft und Unternehmerschaft viel erwartet werden für den sozialen Frieden und damit für den Bestand und die gedeihliche Entwicklung der Volkswohlfahrt, so haben gleichwohl manche Theoretiker[2] eine dauerhafte Versöhnung der heute im Streite begriffenen und doch so sehr aufeinander angewiesenen Parteien erst von einer gewissen *Umbildung des reinen Lohn- und Gehaltsystems* erhofft.

Um im Sinne dieser Leute zu sprechen: Es ist das reine Lohnsystem keine naturrechtliche oder sonstwie exklusive Notwendigkeit; es hat sich aus früheren Arbeitssystemen entwickelt, ohne für sich in Anspruch nehmen zu können, das denkbar vollkommenste System und Endpunkt der Entwicklung zu sein. Gewiß, auch in Zukunft werden die reinen Lohnverträge nicht aufhören und ebenfalls den

[1] Vgl. Schmoller, Grundriß (1908) 365 ff 445 ff 513 ff; Ders. über Arbeiterfrage in Soziale Praxis 1902; Bornhak, Das deutsche Arbeiterrecht (1902).

[2] Wir erinnern z. B. an Viktor Böhmert, Nicholas Paine Gilman, Heinrich v. Thünen usw., an die Streitfrage auf katholischer Seite bezüglich des Gesellschaftscharakters des Arbeitsvertrages und die Vorkämpfer des Gewinnbeteiligungsgedankens A. M. Weiß, Karl v. Vogelsang, Ratzinger, Scheicher, Wiard Klopp usw. Vgl. dazu Lehmkuhl, Arbeitsvertrag und Streik[4] (1904); Franz Walter, Der Streit um den gerechten Lohn, in Soziale Revue II (1902) 1 ff; Ders., Art. „Lohn" im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft III[3] 890 ff; Wiard Klopp, Der Surrogatcharakter des Lohnvertrages in der Großindustrie, in der Monatschrift für Christliche Sozialreform (1897) 545 ff; die Schriften von O. v. Zwiedineck-Südenhorst, Beiträge zur Lehre von den Lohnformen (1904); Ders., Sozialpolitik (1911) 312 ff; Bernhard, Handbuch der Löhnungsmethoden (1906); H. Brandt, Gewinnbeteiligung und Ertragslohn (1907); Leopold Katscher, Arbeiterfrage und Gewinnbeteiligung, in Soziale Revue XI (1911) 302—331; A. Wirminghaus, Gewinnbeteiligung, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften V[3] 1 ff.

Anforderungen der Gerechtigkeit gemäß ausgestaltet werden können. Nur fragt sich, ob sie dieselbe gewaltige Ausdehnung haben werden wie heute, ob es zuträglich, ja möglich sein wird, einen so großen Bruchteil der Bevölkerung auf die Dauer dem reinen Lohnsystem zu unterwerfen. Dieses System in seiner heutigen Form scheint jenen Männern keine genügende Handhabe zur Ausgleichung und Versöhnung der Gegensätze und Feindschaften zwischen Arbeitern und Unternehmern mehr zu bieten, auch nicht im stande zu sein, wirksames Interesse der Arbeiter am Unternehmen hervorzurufen und zu erhalten. Anderseits vermochten, so sagt man, schon einige der gewöhnlichsten Abänderungen des reinen Lohnsystems (Stückarbeit, Prämien, Tantiemen, Lohnskalen) das persönliche Interesse an der Blüte des Geschäftes zu wecken. Könnte es gelingen, das Verhältnis von Unternehmern, Angestellten, Arbeitern dem einer wirklichen Teilhaberschaft zu nähern, dann würde nicht bloß das persönliche Interesse am Unternehmen bei den Beteiligten wachgerufen, der Interessengegensatz von heute wesentlich geschwächt, sondern ebendadurch auch die wechselseitige Beziehung leichter in ein solidarisches Zusammenwirken zur Erreichung vorteilhafter Geschäftserfolge umgewandelt werden. Die heutigen überaus kostspieligen Lohnkämpfe würden gemildert und vermindert, die Arbeitswilligkeit gehoben, ein Stab seßhafter, zuverlässiger Arbeiter gewonnen, der Geschäftsgewinn oft so gesteigert werden, daß der Arbeitgeber bei diesem System keinen Schaden hätte, sondern beträchtlichen Nutzen erlangen könnte. Nachdrücklich hebt z. B. Leopold Katscher[1] hervor, daß freilich der Gewinnanteilsatz, um wahrhaft anspornend zu wirken, reichlich hoch gegriffen werden müsse, daß ferner die Handhabung der Gewinnbeteiligung in entsprechendem Maße und in rechter Weise auch der Selbstverwaltung des beteiligten Personals (dessen Ausschüssen) zu unterstellen sei. Selbstverständlich müsse schließlich jede geschäftliche Verlustdeckung aus Löhnen und Gehältern ausgeschlossen bleiben, die geistige und psychische Tätigkeit des Personals ihr festes Entgelt finden. Der Beitrag, den das Personal dem Geschäfte leistet, die Arbeitsleistung, könne nicht der Kapitaleinlage gleich gestellt werden. Das Kapital trägt das Geschäftsrisiko und bezieht hierfür seine Risikoprämie. Die Angestellten und Arbeiter aber tragen nur ein Arbeitsrisiko, jenes Risiko, daß sie eventuell für ihre gesteigerte Leistung in Verlustjahren keinen Gewinn beziehen, vielleicht noch eine Lohnreduktion ertragen müssen, selbst in dem Falle, wo nicht ungünstige Konjunkturen, sondern Fehler der Leitung den Verlust verursacht haben. Der am Gewinn beteiligte Arbeiter und Angestellte ist ja auch nicht Gesellschafter im juridischen Sinne. Der Gewinnanteil trägt den Charakter eines „Entgelts“; er ist nur ein Zuschlag zum festen Lohne und Gehalt. Auch der Tantiemen beziehende Direktor trägt nicht die Gefahr des Geschäftsverlustes.

Mag es immerhin schwer fallen, dieses neue System dem alten juristischen Schema einzurenken. Die Formen der positiven Rechtsbildung haben aber eben — wir sprechen noch immer im Sinne der Freunde einer Gewinnbeteiligung — nicht die Gewähr der Ewigkeit für sich. Bisher wurde der ganze Reinertrag, die volle Differenz zwischen Geschäftsertrag und Produktionskosten als Unternehmergewinn dem Kapitalbesitze zugewiesen. Es haben sich jedoch schon Stimmen erhoben, die den Unternehmergewinn in diesem Sinne nicht als „berechtigt“ anerkennen wollen. Sie weisen dem Unternehmer für seine Unternehmertätigkeit, die Organisation

[1] Arbeiterfrage und Gewinnbeteiligung, in Soziale Revue XI (1911) 309 f.

und Leitung des Geschäfts, einen Unternehmerlohn zu. Hierfür besteht ein Marktpreis, wie ihn der nicht selbsttätige Unternehmer auch seinem Direktor bezahlt. Auf das an dem Unternehmen beteiligte Kapital würde hiernach eine dem durchschnittlichen jährlichen Nutzungswerte des Kapitals entsprechende, auf Grund des Bankdiskonts zu berechnende, Verzinsung entfallen, außerdem eine Risikoprämie für Übernahme der Gefahr der Anlage. Der ganze Rest des Geschäftsüberschusses aber gehört der Arbeit als Lohnergänzung, und zwar ein Arbeitsgewinnanteil zunächst für die Unternehmerleistungen; die übrigen Gewinnanteile kommen als Zuschläge zu den Gehältern und Löhnen den Angestellten und Arbeitern zu gute. So ungefähr hat Hermann Beck[1] sich die Verteilung des Geschäftsergebnisses vorgestellt.

Offen gestehen wir, daß unsere Sympathien im vollsten Maße denjenigen gehören, die für die möglichste Verbreitung und Verallgemeinerung der Gewinnbeteiligung eintreten. Wir achten aber auch die Bedenken jener, die von der praktischen Durchführung der Beteiligung, wenigstens fürs allgemeine, keine wesentliche Besserung der Lage der Arbeiter und des wechselseitigen Verhältnisses von Arbeitgebern und Arbeitern erwarten. Trotz lebhaftester Agitation, die sich nun schon über zwei Generationen erstreckt, haben nur ein paar hundert genossenschaftliche oder sonstige private Unternehmungen die Gewinnbeteiligung eingeführt. Es ist ja in der Tat nicht leicht, die Frage nach einer entsprechenden „Verteilung“ des Geschäftsergebnisses auf die verschiedensten, bei seiner Erzeugung wirksamen Faktoren allseitig befriedigend zu lösen. Auch muß die Möglichkeit einer Erweiterung der Produktion, die Schaffung neuer Kapitalgüter, neuer Produktionsmittel, die Entfesselung neuer Produktionskräfte erhalten und nicht durch die volle Aufteilung des Geschäftsergebnisses in Frage gestellt werden[2]. Erhält der Arbeiter unmittelbar seinen Gewinnanteil, so verliert ferner das jährliche Budget des Arbeiters seine Bestimmtheit und Festigkeit, indem es den Schwankungen des Gewinnanteiles folgt. Der Arbeiter wird dann um so leichter unzufrieden, wenn einmal der erhoffte Mehrverdienst ausbleibt. Wird ferner dem Arbeiter keine Mitkontrolle des Geschäftes gewährt, dann kann das Mißtrauen in die Leitung kaum ferngehalten werden. Im andern Falle aber, bei Mitkontrolle, leidet die Selbständigkeit des Unternehmers, werden Geschäftsgeheimnisse gefährdet usw. Erhält der Arbeiter die Gewinnanteile nicht als Entgelt und Zu-

[1] Gerechter Arbeitslohn (1906).

[2] In seiner Broschüre „Am Tage nach der sozialen Revolution“ (S. 21) schreibt Kautsky: „Wenn wir das Kapital expropriieren, müssen wir auch seine gesellschaftlichen Funktionen übernehmen. Darunter die wichtige Funktion der kapitalistischen Akkumulation (Anhäufung von Reservekapital). Die Kapitalisten verzehren nicht ihre ganzen Einnahmen; einen Teil davon legen sie zurück zur Erweiterung der Produktion; ein proletarisches Regime wird desgleichen tun und die Produktion erweitern müssen; es könnte daher schon aus diesem Grunde, selbst bei radikaler Konfiskation des Kapitals, nicht dessen ganze bisherigen Einnahmen der Arbeiterklasse zuführen.“ Auch sonstige vielfache „Abzüge“ vom Ertrage der gesellschaftlichen Produktion würden die Arbeiter erleben müssen. Vergebens würden sie auf eine Verbesserung ihrer materiellen Lage (Erhöhung der Löhne) warten und wenn die in Aussicht gestellte „Erhöhung der Produktion über ihr bisheriges Maß hinaus“ sich nicht so ganz erfüllte — wie das zweifellos geschehen müßte —, dann wäre es mit der Begeisterung für die sozialistische Gesellschaft bald zu Ende.

schlag zum Lohne unmittelbar ausgezahlt, bilden sie, vielleicht zugleich mit andern Ersparnissen des Arbeiters, Geschäftsanteile, dann trägt der Arbeiter nach Maßgabe dieser seiner Kapitalbeteiligung[1] auch das geschäftliche Risiko. Er verliert dadurch einen relativ sichern Rückhalt gegen die Gefahren der Arbeitslosigkeit. Der Arbeiter ist hierbei überdies mehr gebunden. Er kann nicht so leicht anderswo günstigere Arbeitsbedingungen aufsuchen oder annehmen usw. usw.

Nach allem begreift es sich, daß gerade die organisierten Arbeiter die Erlangung und Sicherung guter, fester Löhne der Gewinnbeteiligung regelmäßig vorgezogen haben.

Wenn nun aber auch das Arbeitsverhältnis kein Gesellschaftsverhältnis im vollen juridischen Sinne, der Arbeitsvertrag kein Gesellschaftsvertrag ist, wenn ferner der Lohnvertrag mit Gewinnbeteiligung (Gewinnanteil als Entgelt und Zuschlag zum Lohn) nur eine begrenzte Anwendung finden sollte, so behält doch ebenfalls für den reinen Lohnvertrag die grundsätzliche Anschauung ihre Geltung, welche jenen Theorien zur Unterlage und zum Ausgangspunkte dient: es ist die soziale Auffassung des Arbeitsverhältnisses, die in diesem Verhältnis die kooperative Beziehung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer stärker betonen möchte. Und damit kommen wir wiederum auf jene Prinzipienfragen zurück, die in unserem sozialen Arbeitssystem der ferneren Entwicklung die Wege zeigen.

Stellt man Mensch und Sachenwelt einander gegenüber, dann ist der Mensch schlechthin Herr der äußeren Welt durch seine Arbeit. Auch der geringste Arbeiter nimmt teil an dieser Herrschaft, ist Mensch, menschliche Persönlichkeit, darf nie und nimmer mit seiner Arbeit der sachlichen Sphäre gleichgestellt werden. Im Verhältnis zu den Kapitalgütern ist die geistige und körperliche Arbeit des Menschen stets und überall der höhere, übergeordnete Faktor. Die Kapitalgüter kommen für ihn nur als Objekt oder Werkzeug in Betracht. Die causa principalis in der Wirtschaft aber bleibt der arbeitende Mensch und nicht der besitzende Mensch. Er ist Subjekt und Zweck aller wirtschaftlichen Tätigkeit, wie H. Beck sich ausdrückt: die „Produktionsseele". Dieser Subjektsbegriff[2] umfaßt die ausführende Arbeit wie die leitende Arbeit, nicht als ob das organische Verhältnis der Über- und Unterordnung beseitigt, das Recht am Unternehmen seinem Eigentümer genommen werden könnte oder sollte. Nur das eine wird damit gesagt: Angestellte und Arbeiter sind Mitarbeiter des leitenden Unternehmers. Seine Überordnung ist die mit der geordneten Arbeitsteilung zwischen leitender und ausführender Arbeit gegebene, kein darüber hinausgehendes, die Persönlichkeit und das persönliche Leben des Arbeiters sich unterordnendes Herrschaftsverhältnis. In diesem Sinne darf man dem Lohnverhältnisse einen gewissen Gesellschaftscharakter zuschreiben, auch wenn juridisch kein Gesellschaftsverhältnis vorliegt. Der Unternehmer mag Rechtssubjekt der Unternehmung bleiben, die leitende Tätigkeit ihre volle Würde, ihren Rang, ihre praktische Geltung im Produktions- und Geschäftsorganismus bewahren. Dennoch ist der

[1] In Voraussetzung eines entsprechenden Genossenschafts- oder Aktienrechts und bei loyaler Durchführung kann unter Umständen die Kapitalbeteiligung als Bindemittel günstig wirken (Experiment des Stahltrusts). Ob aber auch in allen Verhältnissen?

[2] Bd I, Kap. 1, § 2, S. 17 f.

leitende Unternehmer nicht das einzige und volle Subjekt der wirtschaftlichen Tätigkeit, sind die Arbeiter nicht bloß Instrumente in seiner Hand. Und weil sie nicht bloße Mittel sind, kann der Unternehmer und sein eigener Vorteil auch nicht der einzige Zweck der Unternehmung sein. Die Unternehmung als Ganzes besitzt auch in dem Wohl und Gedeihen, in dem Vorteil der Angestellten ihren Zweck. Deren „Entgelt" muß dem entsprechen, kann nicht eine bloße „Abfindung" sein. Die gedeihliche Entwicklung von Gesellschaft und Wirtschaft macht es notwendig, daß dem Arbeiter das ihm gebührende Maß an Bedürfnisbefriedigung, an Genüssen, an Kultur als sein Recht zuerkannt werde.

Hat während der liberalen Epoche der Kapitalbesitz in einseitig plutokratischem Streben für die Subjektsstellung des Arbeiters im wirtschaftlichen Prozeß geringes Verständnis gezeigt, den Arbeiter vielfach als Instrument behandelt und als solches seinem Geldinteresse dienstbar gemacht, dann ist die volle Wiederherstellung der Würde und berechtigten Geltung der Arbeit im ganzen Umfange, in der Unternehmung, in Staat und Gesellschaft, Aufgabe und Problem unserer Zeit. Je mehr sich die Überzeugung verbreitet und befestigt, daß eine Lösung dieses Problems auf den Wegen des kollektivistischen Sozialismus nicht gefunden werden kann, solange sich auch für ein System selbständiger Produktivgenossenschaften bessere Aussichten als heute nicht eröffnen, werden Berufsorganisationen und Gesetzgebung es darum vorerst mit einer solchen Ausgestaltung des Arbeits- und Lohnverhältnisses versuchen müssen, die allen gerechten Ansprüchen der Arbeiterwelt[1] genügen kann, den Ansprüchen insbesondere auf Gleichberechtigung auch im Arbeitsverhältnisse, jene wirtschaftliche Gleichberechtigung, die sich mit der bürgerlich-politischen und sozialen Gleichberechtigung zur vollen Emanzipation des Arbeiterstandes[2] vereinigen muß.

[1] Daß es auch übertriebene Ansprüche geben kann und gibt, versteht sich von selbst. Vgl. Julius Wolf, Sozialistische und kapitalistische Gesellschaftsordnung (1892) 87 ff 110 ff.

[2] „Einordnung der Lohnarbeiter als gleichberechtigten Stand in die Gesellschaft" bezeichnet Stegerwald als Ziel ihrer Bewegung: „Gegen Herrenmenschentum von oben, gegen Klassenkampf von unten, für sozialen Fortschritt." Vgl. Soziale Praxis (über den zweiten deutschen Arbeiterkongreß) XVII (1907) 127; v. Philippovich, Grundriß I 120 122; Flügler, Zur Psychologie des Kapitalismus, in Soziale Kultur XXXI (1911) 90 ff. Gerechtigkeit dem Arbeiter gegenüber, d. h. nicht bloß einen der Leistung entsprechenden Lohn zahlen, sondern auch Gerechtigkeit üben in dem, was der Arbeiter als Mensch und Volksgenosse mit allen andern Menschen und Volksgenossen als sein Recht beanspruchen darf. Vgl. Karl Oldenbergs Rektoratsrede: Gerechtigkeit und Kommunismus in der heutigen Volkswirtschaft, in Schmollers Jahrbuch XXXVI (1912) 1081 ff.

§ 9.
Rechtsformen der Unternehmung.

Literatur: Roscher, Nationalökonomik des Handels und Gewerbefleißes[6] (1892) 150—175. — v. Schmoller, Grundriß der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre. Erster Teil. Neueste Auflage (1908) 232—257 344—392 450—554. Ders., Die geschäftliche Entwicklung der Unternehmung, in Jahrbücher für Gesetzgebung und Verwaltung XVII (1887) 995 ff. — Wagner, Theoretische Sozialökonomik I (1907) 144—178. — Conrad, Grundriß zum Studium der politischen Ökonomie[6] (1907) 44—46 234—262. — v. Philippovich, Grundriß der politischen Ökonomie. I. Allgemeine Volkswirtschaftslehre[8] (1909) 120 ff 167 ff. — J. Wolf, Nationalökonomie als exakte Wissenschaft (1908) 48—53. — Wilhelm Lexis, Allgemeine Volkswirtschaftslehre (1910) 54 ff 67 ff 232 ff. — Marshall, Handbuch der Volkswirtschaftslehre I: übersetzt von Hugo Ephraim und Arthur Salz (1905) 299—329. — P. Leroy-Beaulieu, Traité Théorique et Pratique d'Économie Politique I[4] (1906) 293—316. — Brants, Les grandes lignes de l'Économie politique I[4] (1904) 124—132. — Seligman, Principles of Economics[2] (1906) 84—98. — Kleinwächter, Die volkswirtschaftliche Produktion, in Schönbergs Handbuch I[4] (1896) 215—245. — Öchelhäuser, Die Nachteile des Aktienwesens und die Reform des Aktiengesellschaftsrechts (1878). — Grunzel, System der Handelspolitik (1901) 234—252. — Franz v. Kuefstein, Das Aktienwesen und seine Bedeutung im heute herrschenden Wirtschaftssystem (Sonderabdruck aus der Zeitschrift „Das Leben" 1898). — K. Lehmann, Das Recht der Aktiengesellschaften, 2 Bde (1898—1904). — Rießer, Die Neuerungen im deutschen Aktienrecht (1900). Ders., Art. „Aufsichtsrat" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften II[3] 225 ff. — F. Klein, Die neueren Entwicklungen in Verfassung und Recht der Aktiengesellschaften (1904). — Der deutsche Großkaufmann; herausgeg. vom Verband für das kaufmännische Unterrichtswesen (1905). — Stier-Somlo, Der Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft (1905). — Landauer, Österreichisches Aktienrecht (1906). — Passow, Wirtschaftliche Bedeutung und Organisation der Aktiengesellschaften (1907). Ders., Der Aufsichtsrat, in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft LXV (1909) 444 ff. — Steinitzer, Ökonomische Theorie der Aktiengesellschaft (1908). — Liefmann, Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften (1909). Ders., Die Unternehmungsformen (1912). — W. Böhm, Über Aktionärschutz nach deutschem, englischem und französischem Recht (1910). — Warschauer, Die monographische Darstellung der Aktiengesellschaft (1910). — Handwörterbuch der Staatswissenschaften I[3] (1908), Art. „Aktiengesellschaften" von Ring, Brodnitz, van der Borght, Moll, v. Juraschek, v. Halle. — Staatslexikon der Görres-Gesellschaft I[3—4] (1908), Art. „Aktiengesellschaft" von v. Steinle-Sacher. — Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft I[3] (1911), Art. „Aktiengesellschaften" von K. Rathgen. — Die Kommentare zum Aktienrecht von Ring, Kayser, Esser usw., zum Handelsgesetzbuch von Staub, Lehrbücher des Handelsrechts von Cosack usw. — Adolf Wagner, Das Aktiengesellschaftswesen, in Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik XXI 271 ff. — Chester Lloyd Jones, Die Aktiengesellschaften in den Vereinigten Staaten, ebd. XXXVI (1908) 239 ff. — Franz Keller, Unternehmung und Mehrwert (1912).

Bei den privaten Unternehmungen, von denen hier zunächst die Rede ist, unterscheiden wir nach dem Subjekt zwischen Einzelunternehmungen und Gesellschaftsunternehmungen.

74. Die Einzelunternehmung („Privatgeschäft"), an deren Spitze eine einzelne physische Person steht, erfreut sich hinsichtlich der Leistungsfähigkeit gewisser Vorzüge mit Rücksicht auf Motiv und Leitung. Als alleiniger

Bezieher des Gewinns hat der Geschäftsinhaber das stärkste Interesse an einer guten Geschäftsführung. Der Erfolg der Unternehmung ist zugleich der Erfolg des selbständigen und selbstverantwortlichen Unternehmers. Dieser kann rascher und freier handeln, da Eigentum der Unternehmung und deren durch kein Votum anderer Personen behinderte Leitung sich in einer Hand befinden.

Freilich hat die Einzelunternehmung sowohl nach der persönlichen wie auch nach der sachlichen Seite hin weniger Spielraum als die Gesellschaftsunternehmung. Kapitalkraft und Kreditfähigkeit sind in engere Grenzen gebannt, die Unternehmung selbst ist aufs innigste mit den persönlichen Schicksalen und Eigenschaften (Krankheit, Alter, Unlust, Tod) eben des einen Unternehmers verbunden.

75. Die gesellschaftlichen Unternehmungen sind 1. entweder dauernde oder Gelegenheitsgesellschaften, 2. Vereinigungen mit gemeinschaftlichem Geschäftsbetrieb zur direkten Erzielung von Betriebsüberschüssen oder Vereinigungen mit gemeinschaftlichem Geschäftsbetrieb zu einem ökonomischen, aber nicht unmittelbar lukrativen Zwecke, 3. Personal- oder Kapitalgesellschaften, 4. Gesellschaften mit oder ohne Rechtspersönlichkeit.

Fassen wir zunächst die letzte Unterscheidung ins Auge.

Das römische Recht unterschied zwischen „Sozietäten" und „Korporationen", wobei die Korporation als vollkommen selbständiges Rechtssubjekt erschien. Auch in Deutschland[1] wurde, unter privatrechtlichem Gesichtspunkte, zwischen „Gesellschaften" unterschieden, die keine Rechtsfähigkeit besitzen, in welchen nur Rechte und Pflichten der Einzelnen bestehen, nur die Einzelnen vermögensrechtliche Ansprüche und Schulden haben, und anderseits „Korporationen" mit eigener selbständiger Rechtsfähigkeit, eigenem Vermögen, eigenen Schulden, die von dem Vermögen der Mitglieder rechtlich gesondert sind usw.[2]

Die Verleihung der Rechtsfähigkeit an Vereinigungen erfolgt in verschiedener Weise:

1. durch allgemeine gesetzliche Anerkennung: System der freien Körperschaftsbildung. Daneben steht

2. das Konzessionssystem des römischen Rechts und der romanistischen Jurisprudenz, das dann auch in Deutschland weiteste Anwendung fand. Hiernach entscheidet die Verwaltungsbehörde von Fall zu Fall, ob eine bestimmte Vereinigung Körperschaftsrecht habe, und macht überdies die Konzession meist von mancherlei Bedingungen und Beschränkungen abhängig[3].

Ein weiteres System 3. schützt mehr gegen Willkür der Verwaltungsbehörden, indem es gesetzlich ein für allemal die Bedingungen festlegt, an welche der Erwerb des Körperschaftsrechts seitens einer Vereinigung gebunden ist: System

---

[1] Edgar Loening, Referat, in Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik von 1897, Schriften des Vereins LXXVI 275 ff.

[2] Konrad Cosack, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts I[3] (1900) 97 ff.

[3] Man bediente sich wohl auch des Namens „Oktroisystem" i. e. S. für den Fall, daß für die Gründung einer Gesellschaft nicht bloß staatliche Genehmigung, sondern ein landesherrliches Spezialprivileg erfordert wurde.

der Normativbestimmungen. Die deutsche Reichsgesetzgebung brachte dieses System z. B. bei den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (1868), für Aktienvereine usw. (1870) in Anwendung.

Schon in der Zeit vor Erlaß des Bürgerlichen Gesetzbuches waren die Verhältnisse derjenigen Vereinigungen, deren Zweck sich ausschließlich auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb richtete, zum großen Teil durch Reichsgesetze geregelt. So war das Handelsgesetzbuch für die „Handelsgesellschaften" maßgebend. Daneben gab es besondere Reichsgesetze für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, für die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Kolonialgesellschaften, eingeschriebene Hilfskassen usw.

Außerdem waren für gewisse andere Vereinigungen mit wirtschaftlichem Zwecke landesgesetzliche Normen in Kraft, auf denjenigen Rechtsgebieten, die der Landesgesetzgebung vorbehalten blieben, wie für Wassergenossenschaften[1], Jagdgenossenschaften, Deich- und Sielverbände usw.

Für diejenigen Vereinigungen aber, die, sei es einzig, oder neben einem wirtschaftlichen Zwecke, auch religiöse, gesellige, wissenschaftliche, wohltätige, politische, sozialpolitische, kurz sog. „ideale Zwecke" verfolgten, war der Rechtszustand wenig befriedigend. Korporationsrechte konnten sie in den meisten deutschen Staaten nur durch staatliche Verleihung erhalten, und diese wurde nicht so leicht erlangt. Vereinigungen ohne Korporationsrechte aber unterstanden den für „Gesellschaften" geltenden Normen. Sie entbehrten der Vermögens- und Prozeßfähigkeit; ihre Mitglieder hafteten persönlich für alle Schulden; es gab kein Vereinsvermögen, nur Anteile der Mitglieder; durch Tod oder Kündigung eines Mitgliedes wurde die Vereinigung aufgelöst usw. Indem aber die Gerichte derartige Vereine dennoch vielfach nach Analogie der Korporationen behandelten, entstand völlige Rechtsunsicherheit. Das eine Gericht ließ Klagen des Vereins oder gegen den Verein zu, das andere nur Klagen von dem oder gegen den Vorstand, oder auch von allen oder gegen alle Mitglieder. Diesem Übelstande suchten nun verschiedene Bundesstaaten abzuhelfen. So gewährte Sachsen (Gesetz vom 15. Juni 1868) denjenigen Vereinigungen, welche die gesetzlichen Normativbestimmungen in ihr Statut aufnahmen, Korporationsrechte durch Eintragung in ein Genossenschaftsregister. Nur bedurften solche Vereine, die sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigten (speziell auch soziale und sozialpolitische Vereine) zur Eintragung der Genehmigung des Ministers des Innern. Das bayerische Gesetz[2] vom 27. April 1869 verlieh derartigen, nicht rein wirtschaftlichen Vereinigungen, sofern sie die gesetzlichen Normativbestimmungen in ihre Statuten aufnahmen und ihre Statuten von dem zuständigen Landgerichte in das Vereinsregister eintragen ließen, Vermögensfähigkeit. Einer weiteren Genehmigung bedurften selbst die politischen Vereine nicht; doch blieben diese den öffentlich-rechtlichen Vorschriften über politische Vereine unterworfen.

Das Bürgerliche Gesetzbuch des Deutschen Reiches (1. Januar 1900), das gegenüber den besondern reichs- oder landesrechtlichen Bestimmungen über Körperschaften bloß ergänzende Geltung beansprucht, hat bezüglich der Verleihung körperschaftlicher Rechte an Vereinigungen keines der drei oben erwähnten Systeme ausschließlich gewählt, behandelt vielmehr die „wirtschaftlichen" und „nichtwirtschaftlichen" Vereine in verschiedener Weise.

[1] „Wassergenossenschaften" dienen dem Zweck, die dem Wasser innewohnende Bewegungskraft, seine pflanzenerzeugende Kraft (Bewässerung, Entwässerung) zu regulieren, den Mitgliedern der Genossenschaft dienstbar zu machen, sie gegen die Schäden der Überschwemmung zu schützen usw.

[2] Joseph Graßmann, Versammlungs- und Vereinspolizei im Königreich Bayern, in Schmollers Jahrbuch XX (1896) 795 ff.

Wirtschaftliche Vereine sind solche, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen, z. B. kaufmännischen, landwirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist. Es genügt hier also nicht, daß der Verein sich mit wirtschaftlichen Dingen befaßt, es wird vielmehr ein wirtschaftlicher „Geschäftsbetrieb" für den Begriff „wirtschaftlicher Verein" erfordert[1]. Doch braucht dieser Geschäftsbetrieb nicht Erwerbszwecken zu dienen, auf Betriebsüberschüsse abzuzielen. Auch Vereine zur gegenseitigen Versicherung oder Unterstützung gehören hierhin. Für solche „wirtschaftlichen" Vereine gilt das Prinzip der staatlichen Verleihung, das reine Konzessionssystem. Die Konzession wird auf Antrag des Vereins nach freiem Ermessen von der zuständigen Behörde gewährt oder verweigert. Auch kann die Erteilung der Konzession unter beliebigen Bedingungen erfolgen, z. B. der Verein einer dauernden polizeilichen Aufsicht unterworfen werden. Die Erteilung der Konzession erfolgt durch die nach Landesrecht in jedem Bundesstaat dazu berufene Behörde, in Preußen durch die zuständigen Minister, für deutsche Kolonien durch den Bundesrat.

Das Gesagte gilt von denjenigen wirtschaftlichen Vereinen, die sich nicht einer der bestehenden reichsgesetzlichen Gesellschaftsformen anschließen. Vereine aber, die sich jenen reichsgesetzlichen Gesellschaftsformen in der vorgeschriebenen Weise anschließen, werden eventuell eben dadurch oder danach mit Rechtsfähigkeit ausgestattet. Hierhin gehören 1. die „handelsrechtlichen" Gesellschaften, 2. die eingetragenen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Gesetz vom 1. Mai 1889 und vom 20. Mai 1898), 3. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Gesetz vom 20. April 1892), 4. die Kolonialgesellschaften (Gesetz vom 15. März 1888), 5. die Versicherungsgesellschaften (Gesetz vom 12. Mai 1901).

Der landesgesetzlichen Regelung bleiben auch jetzt vorbehalten: die Wassergenossenschaften, die Fischereigenossenschaften, die Waldgenossenschaften, die Berggewerkschaften.

Nichtwirtschaftliche Vereine, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, bedürfen zur Erlangung der Rechtspersönlichkeit der Eintragung in das gerichtliche Register. Dieselben sind entweder a) nichtwirtschaftliche Vereine mit idealem (caritativem, gemeinnützigem, wissenschaftlichem, patriotischem u. dgl.) Zwecke, oder b) nichtwirtschaftliche Vereine, die politische, sozialpolitische oder religiöse Ziele verfolgen. Auf beide Arten von Vereinigungen findet das Prinzip der Normativbestimmungen Anwendung. Sie müssen mindestens sieben Mitglieder, einen ordnungmäßigen Namen, schriftliche Satzungen, einen Vorstand haben und sich zur Eintragung in das Vereinsregister

[1] Fabrikantenkartelle z. B., die sich darauf beschränken, ihren Mitgliedern den Warenverkauf unter bestimmten Mindestpreisen zu verbieten u. dgl., gehören nicht zu den „wirtschaftlichen" Vereinen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches. Cosack, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts I[8] (1900) 96 Anm. Vgl. im übrigen Fritz Bauch, Die Rechtsform der Kartelle (1908): Kartelle als nicht rechtsfähige Vereine oder Gesellschaften des bürgerlichen Rechts 27 ff.

anmelden. Es besteht jedoch zwischen den beiden Arten nichtwirtschaftlicher Vereine der Unterschied, daß für die erstere Art die Eintragung durch den Amtsrichter erfolgen muß, sofern nicht bestimmte gesetzliche Gründe vorliegen, wegen derer die Verwaltungsbehörde Einspruch erhebt; bei nichtwirtschaftlichen Vereinen mit politischem, sozialpolitischem, religiösem Zweck kann dieser Einspruch auch ohne gesetzliche Gründe, allein nach freiem Ermessen der Verwaltungsbehörde, erhoben werden — also ein „verkapptes Konzessionssystem“ [1].

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche liegt eine „Gesellschaft“ vor, wenn mehrere Personen, ohne eine mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattete Körperschaft zu bilden, sich vertragsmäßig gegenseitig verpflichten, die Erreichung eines gemeinsamen Zweckes zu fördern. Es finden auf solche Vereinigungen, die keine Rechtsfähigkeit besitzen, die besondern Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über „Gesellschaften“ Anwendung [2]. Hiernach vermag jede solcher Vereinigungen durch den Gesellschaftsvertrag, der das Vereinsstatut bildet, sich selbst wenigstens in gewissem Umfange eine korporative Verfassung zu geben, den Vorstand zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins zu bevollmächtigen. Die Beiträge der Mitglieder, und was der mit der Geschäftsführung beauftragte Vorstand erwirbt, wird Vereinsvermögen. Dasselbe steht den Mitgliedern zur gesamten Hand zu [3]. Es können die einzelnen Mitglieder über ihren Anteil weder verfügen noch beliebig Teilung verlangen. Diejenigen Rechte, die der Eintragung in das Grundbuch bedürfen (Eigentum an Grundstücken, Hypotheken usw.), werden auf

[1] Cosack, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts I 101. Berufs- und Fachvereine zur Wahrung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder sind „eintragungsfähig“. Aber sie können, wie wir später sehen werden, Bedenken tragen, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. — Die Rechtsfähigkeit kann einem bereits eingetragenen Vereine unter bestimmten Voraussetzungen wieder entzogen werden durch das Amtsgericht, wenn die Zahl der Mitglieder auf drei herabsinkt, auf Antrag des Vorstandes bzw. von Amts wegen, wenn der Antrag nicht binnen drei Monaten gestellt ist, nach Anhörung des Vorstandes; dann auch durch Erkenntnis der Verwaltungsgerichte bzw. Entscheidung der Verwaltungsbehörde, wenn der Verein das Gemeinwohl gefährdet oder seinen Zweck verändert: einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zum Zwecke macht oder anfängt, auch politischen, sozialpolitischen, religiösen Zwecken zu dienen.

[2] B.G.B. §§ 705—740. Loening, Referat usw. 280 f. Viktor Ehrenberg, Gesellschaftsvertrag, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften IV[3] 716 ff. Cosack a. a. O. II, §§ 275 389 ff. Für unser Gebiet gehören beispielsweise hierhin gewerbliche Gesellschaften von Minderkaufleuten (Handwerkern, kleinen Handelsleuten), „Gelegenheitsgesellschaften“ von Vollkaufleuten (Großgewerbetreibenden) zum Abschluß von Einzelgeschäften, Konsortien (Syndikate) zur Emission von Anleihescheinen oder Aktien usw. Auch Gewerkvereine wählen vorläufig die Form der „Gesellschaft“ nach bürgerlichem Recht.

[3] Zur gesamten Hand, d. h. da die Gesellschaft nichts anderes ist als die Summe der Gesellschafter, so gehört das Vermögen den „Gesellschaftern“ als anteilig mitberechtigten Miteigentümern und Mitgläubigern. Diese Mitberechtigung der Gesellschafter ist aber eine unselbständige, kein Recht, das für sich selbst allein ausgeübt werden kann, vielmehr lediglich der Teil eines einheitlichen, allen Gesellschaftern gemeinsam zustehenden und von allen gemeinsam bzw. durch den gemeinsamen Vertreter auszuübenden Rechts. Cosack a. a. O. I, § 38; II, § 275. „Die Gesellschaft stellt die Gesellschafter nicht als unabhängige, sondern als von einer Klammer umschlossene Personen dar.“

den Namen der Vereinsmitglieder eingetragen, doch mit der Bemerkung, daß ihnen das Recht nur zur gesamten Hand zusteht, die Verfügung der Einzelnen darüber ausgeschlossen ist. Es kann durch den Gesellschaftsvertrag bestimmt werden, daß die Mitglieder des Vereins nur mit ihrem Anteil an dem Vereinsvermögen für die Rechtsgeschäfte haften, die der Vorstand für den Verein abschließt. Doch haften die Mitglieder des Vorstandes, welche die Rechtsgeschäfte abgeschlossen haben, dritten Personen gegenüber mit ihrem ganzen Vermögen. „Gesellschaften“ können als solche nicht klagen, vielmehr muß die Klage von allen Mitgliedern als Streitgenossen erhoben werden; der Vorstand hat dabei event. nur die Stellung eines gewöhnlichen Prozeßbevollmächtigten [1]. Die „Gesellschaft“ wird aufgelöst unter anderem durch Austritt oder Tod eines Gesellschafters, durch Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Gesellschafters, doch kann auch hier wieder der Gesellschaftsvertrag bestimmen, daß in diesen Fällen der Verein nicht aufgelöst werde usw. [2]

Es gibt auch dem wirtschaftlichen Gebiete angehörende Gemeinschaftsverhältnisse, die weder unter den gesetzlichen Begriff der „Korporation“, noch der „Gesellschaft“ fallen, so z. B. das Gemeinschaftsverhältnis zwischen einem Gewerbetreibenden und seinen am Betriebsgewinn beteiligten Gewerbegehilfen. Hier bildet zwar die Rentabilität des Gewerbebetriebs einen gemeinsamen Zweck. Der Gewerbetreibende aber ist zur Förderung dieses Zwecks rechtlich nicht verpflichtet; er kann seine Preise herabsetzen, den Betrieb einschränken, kostspielige Experimente machen usw., ohne daß die Gehilfen Einsprache erheben dürften. Ein anderes Beispiel ist, nach Cosack [3], die Teilpacht, wobei der Pächter dem Verpächter als Pachtzins einen Teil des Rohertrages des Pachtgutes abzuliefern hat: „Hier fehlt es an einem gemeinsamen Zwecke, da der Zweck der Pachtung für den Verpächter ein möglichst hoher Roh-, für den Pächter ein möglichst hoher Reinertrag ist; die Teilpacht ruht also überwiegend auf einem Gegensatz der Interessen von Verpächter und Pächter; die Interessengemeinschaft steht erst in zweiter Reihe und ist als solche nicht das Ziel der beiderseitigen Verpflichtungen.“

Wir haben die Frage der Rechtspersönlichkeit ausführlicher behandelt, als der unmittelbare Zusammenhang erfordern dürfte. Da aber auch für später zu behandelnde Fälle die gleiche Frage Bedeutung gewinnt, erschien es berechtigt, um Wiederholungen zu vermeiden, die kurze Übersicht nicht auf das gerade an dieser Stelle unbedingt Notwendige zu beschränken.

Wenden wir uns nunmehr zu der Unterscheidung zwischen

76. Personal- und Kapitalgesellschaften. Bei den Personalgesellschaften spielt die Persönlichkeit der Gesellschafter in der Führung des Geschäftes eine größere Rolle. Alle oder doch die meisten Gesellschafter sind an der Leitung der Unternehmung beteiligt. Als Grundprinzip der Kapitalgesellschaft in ihrer ökonomischen Erscheinung dagegen darf das Zurücktreten des persönlichen Momentes, die Trennung von Unternehmungsbesitz und Unternehmungsleitung gelten. Es sind Erwerbsunternehmungen,

[1] Z.P.O. § 736. [2] Näheres in den juristischen Lehrbüchern.
[3] A. a. O. II, §§ 275 390.

deren Kapital von Leuten aufgebracht wird, denen die Erträge zufließen, die aber gar nicht oder wenigstens ihrer weitaus größten Zahl nach die Leitung des Geschäftes nicht in Händen haben.

Dieses sog. „Unpersönlichwerden“ ist bei den Kapitalgesellschaften geradezu die eigentliche Grundlage der besondern Unternehmungsform geworden. Die „beschränkte Haftung“ und die „Negotiabilität“ (freie, formlose Veräußerlichkeit) der Geschäftsanteile sind wenigstens keine absolut wesentlichen Unterscheidungsmerkmale der „Kapitalgesellschaft“ im ökonomischen Sinne[1].

Die Kapitalgesellschaft kann die juristische Form der Aktiengesellschaft, der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, der Gewerkschaft haben[2]. Als Typus der Kapitalgesellschaften gilt die Aktiengesellschaft, wie die „offene Handelsgesellschaft“ den Typus der Personalgesellschaften darstellt. Kommanditgesellschaft und Kommanditgesellschaft auf Aktien stehen zwischen diesen beiden typischen Formen.

Wenn in der Folge die hier in Betracht kommenden Personal- und Kapitalgesellschaften als „handelsrechtliche Vereinigungen“ bezeichnet werden, so ist zu beachten, daß dabei nicht bloß Handelsgesellschaften im wirtschaftlichen Sinne, Gesellschaften, die mit dem Warenhandel, dem Einkauf und Verkauf fertiger Waren, ohne bedeutendere Umgestaltung derselben zu tun haben, in Frage stehen. „Handelsrechtliche“ Vereinigungen, im Sinne der Rechtswissenschaft, sind alle durch Handelsrecht geregelten Vereinigungen, also auch Gesellschaften für Produktion, Geld-, Versicherungs-, Frachtgeschäfte usw.[3]

Diese handelsrechtlichen Vereinigungen nun zerfallen in zwei Gruppen:

a) Gesellschaften, die sich keiner juristischen Persönlichkeit erfreuen: offene, gewöhnliche Kommandit-, stille Gesellschaft, Reederei.

b) Gesellschaften mit juristischer Persönlichkeit kraft des Gesetzes: Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragene Genossenschaften[4].

Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit aller dieser gesellschaftlichen Unternehmungsformen ist wesentlich bedingt durch die Einheitlichkeit und Energie der Leitung, wie durch die dem Unternehmen zur Verfügung stehende Kapitalkraft[1].

[1] Robert Liefmann in Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik XXXVIII (1909) 408 f. Ders., Die Unternehmungsformen (1912) 54 ff. Steinitzer, Ökonomische Theorie der Aktiengesellschaft (1908) 3 ff.

[2] Es gibt jedoch auch Gesellschaftsunternehmungen, welche die Rechtsform einer Aktiengesellschaft haben, ohne ökonomisch eine Kapitalgesellschaft darzustellen, z. B. die Verkaufsbureaus der Kartelle, die ökonomisch den Genossenschaften sich einreihen, dann gewisse gemeinnützige Anstalten usw. Auch andere Vereine, wie z. B. der von Erwin Steinitzer (a. a. O. 48) erwähnte Fußballklub von Salisbury.

[3] Der minderkaufmännische Gewerbebetrieb, die „Gelegenheitsgesellschaft“ u. dgl. bleiben dabei außer Betracht. Sie treten freilich im Handelsverkehr auf, bedienen sich aber der Form der „bürgerlichen Gesellschaft“. Auch juristische Personen des bürgerlichen Rechts, wie Kolonialgesellschaften, können im Handelsverkehr eine große Rolle spielen, ohne eine spezifisch handelsrechtliche Gesellschaftsform darzustellen. Vgl. Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts, Abschn. 11, §§ 104 127.

[4] Die Eintragung erfolgt nicht in das Handelsregister, sondern in ein eigenes Genossenschaftsregister.

77. Die offene Handelsgesellschaft (Kompaniegeschäft)[2]. Wenn z. B. nach dem Tode des Vaters mehrere Brüder dessen Geschäft gemeinsam fortführten, so ergab sich, indem der Geschäftsbetrieb vom Haushalte getrennt wurde, wie von selbst eine Gesellschaft mit besonderem Gesellschaftsvermögen, event. mit Ausdruck des Gesellschaftsverhältnisses in eigener Firma. Auch entferntere Verwandte oder Freunde konnten hinzugezogen, das Gesellschaftsverhältnis schließlich zwischen Personen begründet werden, die weder durch verwandtschaftliche noch vordem durch freundschaftliche Bande verknüpft waren[3].

In der offenen Handelsgesellschaft des modernen Handelsrechtes wird das Gesellschaftsvermögen getrennt von dem Privatvermögen der einzelnen Gesellschafter verwaltet. Von diesen ist jeder Miteigentümer an dem Gesellschaftsvermögen, ohne jedoch über seinen Anteil frei verfügen zu können[4].

[1] Betriebszahl der verschiedenen privaten Unternehmungsformen unter Zählung der Gesamtbetriebe als Betriebseinheiten nach der deutschen gewerblichen Betriebszählung vom 12. Juni 1907: Private gewerbliche Betriebe überhaupt 3 245 221. Von diesen entfielen auf Einzelinhaber 3 125 832 mit 8 975 408 beschäftigten Personen; davon waren 7 523 707 Personen in 1 674 131 Gehilfenbetrieben beschäftigt und 1 451 701 Personen in Alleinbetrieben. 95⅓% aller gewerblichen Betriebe überhaupt und 92% aller Gehilfenbetriebe waren in der Hand von Einzelinhabern; auf mehrere Gesellschafter (in erster Linie offene Handelsgesellschaften, wohl auch stille Gesellschaften, Partenreedereien, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts) entfielen 82 370, auf Vereine (wohl mit Einschluß der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit) 5109, auf Kommanditgesellschaften 1636, Aktiengesellschaften 9832, Kommanditgesellschaften auf Aktien 340, eingetragene Genossenschaften 8122, Gesellschaften mit beschränkter Haftung 11 001, Innungen 164, bergrechtliche Gewerkschaften 510, andere private Unternehmungen 305. Vgl. Passow in Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik XLI (1901) 508 f. Für 1895 waren die entsprechenden Zahlen folgende: Einzelinhabern gehörten 1 280 830 Gehilfenbetriebe mit 5 723 221 beschäftigten Personen, mehrerern Gesellschaftern 55 239 Betriebe, Aktien- und Aktienkommanditgesellschaften 5083 Betriebe, Gesellschaften mit beschränkter Haftung 1028 Betriebe, Kommanditgesellschaften 1117 Betriebe, Gewerkschaften 440 Betriebe, eingetragene Genossenschaften 2212 Betriebe, Vereinen 1311 Betriebe, andern privaten Organisationen 377 Betriebe.

[2] „Compagnie“, d. i. Brotgemeinschaft (Liefmann).

[3] Die offene Handelsgesellschaft ging jedenfalls aus der Familienwirtschaft hervor. Zur Ergänzung seiner Arbeitskraft konnte der Vater schon bei seinen Lebzeiten einen Sohn als Teilhaber ins Geschäft nehmen oder auch mehreren Söhnen das Geschäft in Form der offenen Handelsgesellschaft übertragen. Diese Gesellschaftsform soll zuerst in Italien für den Gewerbebetrieb aufgekommen sein. Ihre rechtliche Regelung, die im wesentlichen heute noch gilt, erhielt die offene Handelsgesellschaft namentlich durch J. B. Colberts „Handelsordnung“ von 1673, bei Liefmann a. a. O. 55.

[4] Die offene Gesellschaft ist weder juristische Person noch römische Sozietät, sondern eine deutsch-rechtliche Gesellschaft zur gesamten Hand, bei Cosack a. a. O. § 107; doch ist sie, wie auch die Kommanditgesellschaft, verschieden von der „Gesellschaft“ des Bürgerlichen Gesetzbuches (größere Einheit, Selbständigkeit).

Die Einlage braucht nach Art und Größe nicht immer für alle Gesellschafter die gleiche zu sein. Gewinn und Verlust repartieren sich im Verhältnis der Einlagen. Nach Ablauf des Geschäftsjahres werden zu diesem Zwecke Gewinn und Verlust auf Grund der Bilanz festgestellt. Zur Geschäftsführung sind die Gesellschafter berechtigt und verpflichtet. Das sog. Konkurrenzverbot verhindert, daß ein Gesellschafter gleichzeitig in demselben Handelszweige unabhängig von der Gesellschaft Geschäfte mache oder auch einer andern gleichartigen offenen Handelsgesellschaft beitrete, event. zum Schaden des gemeinsamen Geschäftes, indem die hier gesammelte Erfahrung, die Kenntnis der Geschäftsverbindungen und Geschäftsgeheimnisse einseitig im eigenen oder auch fremden Interesse benützt werden. Auflösung der Gesellschaft erfolgt durch Übereinkunft, Kündigung oder Tod eines Gesellschafters, sofern nichts anderes bestimmt, ferner durch Konkurs der Gesellschaft oder eines Gesellschafters. Die freiwillige Auflösung beendigt den Geschäftsbetrieb; das Gesellschaftsverhältnis aber erlischt mit Abschluß der Liquidation (Erfüllung aller Verbindlichkeiten, Aufteilung des Gesellschaftsvermögens). Besonderes Kriterium der offenen Gesellschaft ist die unbegrenzte, solidarische Haftung aller Gesellschafter für Gesellschaftsschulden, die nicht durch das Gesellschaftsvermögen Deckung finden.

Im Vergleich zur Einzelunternehmung ist Einheit und Energie der Leitung in der offenen Gesellschaft weniger sicher gestellt. Selbst wo Harmonie zwischen den Gesellschaftsgliedern herrscht, bleiben es doch mehrere Personen, denen nicht jene rasche Entschlossenheit und Beweglichkeit in Ausnützung günstiger Konjunkturen zur Verfügung steht wie der einheitlichen Spitze des Privatgeschäftes. Anderseits bringt das Gesellschaftsverhältnis wieder eine durch Vereinigung der Kräfte, der Kenntnisse und Erfahrungen, durch Ausgleich verschiedener Temperamente verstärkte und gefestigte Leitung hervor, wie auch die Kapitalkraft eine höhere ist. Mag ferner mit einem Gesellschaftsvermögen im allgemeinen weniger wirtschaftlich umgegangen werden als mit Privatvermögen, dann bietet doch auch wieder die Haftung des Privatvermögens der Gesellschafter für Gesellschaftsschulden diesbezüglich kräftigen Schutz. Wie die Solidarhaft gegenseitiges Vertrauen der Assoziierten voraussetzt, so dient die illimitierte Haft dazu, auch bei andern Personen Vertrauen zu erwecken. Umfaßt das Geschäft verschiedene Branchen, erfordert das Unternehmen eine räumliche Teilung (Aufnahme und Durchführung der Ordres, Verkehr mit Kunden, Fabrikanten z. B. bei überseeischen Exportgeschäften), dann kann die offene Gesellschaft leicht ihre verschiedenen Mitglieder an die rechte Stelle setzen, die dann jedenfalls stärker am Gedeihen des Geschäftes interessiert sind als bloße Beamte oder Angestellte. Schließlich vermag die Aufnahme von Söhnen und anderer jüngerer Verwandten in das Geschäft demselben dauernden Bestand und eine gut vorgebildete Leitung zu verschaffen.

78. Die Kommanditgesellschaft entwickelte sich aus der mittelalterlichen „Kommenda“ [1], einer Gesellschaftsform für den Überseehandel, bei den italienischen Kommunen in Brauch.

Eine Anzahl Kaufleute (Commendatores oder socii stantes) vereinigten Kapital für den Zweck einer überseeischen Unternehmung, übertrugen die Ausführung einem „Traktator“, dem sie die Schiffe, Waren und Geld anvertrauten. Da sich herausstellte, daß es besser sei, dem Traktator freie Hand zu lassen, damit er an Ort und Stelle den Markt prüfe und sein Handeln der Marktlage anpasse, so blieb schließlich die Geschäftsführung ausschließlich bei jenem Traktator; die Commendatores aber wurden zu bloßen Kapitalpartizipanten.

Die rechtliche Form der modernen Kommanditgesellschaft wurde der Hauptsache nach in Frankreich im 17. Jahrhundert ausgebildet.

Heute stellt die Kommanditgesellschaft eine unter gemeinsamer Firma betriebene Unternehmung dar, bei welcher ein oder mehrere Gesellschafter als Geschäftsführer (offene, firmierende Gesellschafter, Komplementäre) für die Gesellschaftsschulden unbeschränkt persönlich, während ein oder mehrere andere Gesellschafter (Kommanditisten) lediglich mit einer bestimmten Vermögenseinlage haften. Die Verteilung von Gewinn und Verlust erfolgt auf Grund besonderer Vereinbarung, event. nach richterlichem Ermessen. Erleidet die Einlage des Kommanditisten Verlust, so wird der spätere Gewinn zunächst zur Deckung dieses Verlustes verwendet. Zur Erhöhung der Einlage bedarf es der Zustimmung der übrigen Gesellschafter. Die Kommanditisten haben keinen Anteil an der Geschäftsführung. Sie dürfen nur eine Abschrift der Jahresbilanz fordern und zur Prüfung derselben Einsicht in die Bücher und Papiere nehmen. Darüber hinaus steht den Kommanditisten eine Kontrolle der Geschäftsführung nicht zu. Anderseits wird die geschäftliche Betätigung des Kommanditisten durch kein Konkurrenzverbot behindert. Der Tod des Kommanditisten führt nicht zur Auflösung der Gesellschaft. Im übrigen erfolgt die Auflösung wie bei der offenen Gesellschaft.

Die Kommanditgesellschaft ist geeignet, tüchtigen Geschäftsleuten (event. durch Umwandlung einer bereits bestehenden Einzelunternehmung) das nötige Kapital zuzuführen. Die dadurch erhöhte Aussicht auf Gewinn, verbunden mit der unbeschränkten persönlichen Haftbarkeit, regt zu solider Arbeit an. Die Freiheit der Bewegung ist durch keine Kon-

[1] Vielleicht schon im Altertum findet sich etwas Ähnliches. Über die mittelalterlichen Handelsgesellschaften, speziell auch die „Kommenda“, gibt es Einzeluntersuchungen von Silberschmidt, Max Weber, Lastig, Heynen; vgl. auch E. Steinitzer, Ökonomische Theorie der Aktiengesellschaft (1908) 6 ff. „Die Kommenda war ein Kommissionsgeschäft, ein Arbeitsverhältnis. Gesellschaften im ökonomischen Sinne (societas maris) entstanden daraus erst, wenn mehrere Auftraggeber nun untereinander Vereinbarungen trafen, z. B. den Commendatarius gemeinsam Waren einkaufen zu lassen“, oder wenn der tractator sich selbst mit Kapital beteiligte. Liefmann, Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften (1909) 31 Anm. Ders., Die Unternehmungsformen 56.

trolle behindert, was allerdings den ganzen Betrieb in seinen Erfolgen und Mißerfolgen völlig auf die Persönlichkeit der Leiter stellt. Diese Geschäftsform eignet sich für mittlere Geschäfte, die größeres Kapital oder noch nicht so großes wie die Aktienunternehmungen erfordern; speziell auch für Unternehmungen mit stärker schwankender Geschäftskonjunktur, wo es einer verantwortlichen und soliden Leitung besonders bedarf.

Die sog. „stille Gesellschaft" unterscheidet sich von der Kommanditgesellschaft dadurch, daß das Gesellschaftsverhältnis in der Firma keinen Ausdruck findet, der stille Gesellschafter nach außen nicht als Teilhaber des Unternehmens auftritt. Er ist aber auch in der Tat nicht Miteigentümer des Geschäfts, wie der Kommanditist. Seine Einlage geht vielmehr in das Vermögen des „Geschäftsinhabers" über. Die Gläubiger des letzteren stehen daher in keinem direkten Verhältnisse zum stillen Gesellschafter und können nur als Zessionare des Geschäftsinhabers dessen Ansprüche auf Leistung der bedungenen Einlage gegenüber dem stillen Gesellschafter geltend machen. Der „stille Gesellschafter" erhält keine feste Verzinsung seiner Einlage; er ist beteiligt an Gewinn und Verlust des Geschäftes [1].

79. Die (reine) Aktiengesellschaft (société anonyme, jointstock company) ist eine privatrechtliche, mit juristischer Persönlichkeit ausgestattete Körperschaft, regelmäßig zum Zweck von Erwerbsgeschäften begründet, deren sämtliche Gesellschafter mit Einlagen auf das in „Aktien" (actions, shares) zerlegte Grundkapital der Gesellschaft beteiligt sind, so zwar, daß sie entsprechenden Anteil am Gewinn haben, an dem Verlust aber über den Betrag ihrer Einlagen nicht teilnehmen, auch den Gläubigern der Korporation gegenüber persönlich nicht haften [2].

---

[1] Die Reederei sei hier nur ganz kurz erwähnt. Die heutigen großen Seeschiffahrtsvereine haben es vorgezogen, sich nicht als „Reedereien", sondern als Aktiengesellschaften zu organisieren (s. z. B. der Norddeutsche Lloyd, die Hamburg-Amerikanische Paketfahrt-A.-G). Eine Reederei entsteht, wenn mehrere Personen ein ihnen gemeinschaftlich gehörendes Schiff zum Erwerbe durch die Seefahrt für gemeinschaftliche Rechnung verwenden. Nach dem Namen des Schiffes wird auch die Gesellschaft benannt, z. B. „Reederei des Schooners ‚Gibraltar'". In rechtlicher Beziehung hat die Reederei manches mit der offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft gemein, unterscheidet sich aber auch wieder in andern Stücken von diesen Gesellschaftsformen. Im einzelnen unterrichten darüber die Lehrbücher des Handelsrechts, auf welche wir verweisen müssen.

[2] Von den Besonderheiten des englischen Rechts sehen wir hier ab. Im übrigen vgl. Rathgen, Aktiengesellschaften, im Wörterbuch der Volkswirtschaft I[3] 51 ff; Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts §§ 114 599; Steinitzer, Ökonomische Theorie der Aktiengesellschaft 2 f; v. Steinle-Sacher im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft I[3] 167: „Unter Aktiengesellschaft versteht man einen Verein, der zu einem bestimmten Zweck mit einem bestimmten Kapital gegründet ist, welches in eine gegebene Anzahl Teile zerlegt ist, so zwar, daß die Mitgliedschaft in dem Verein durch die Erwerbung eines solchen Kapitalteils erlangt wird, während lediglich der Verein als solcher für die Erreichung der Vereinszwecke tätig ist und durch die Handlungen seiner berufenen Organe nur das Gesellschaftsvermögen, nicht die Mitglieder verpflichtet." Nach § 178 des Handelsgesetzbuches ist eine Aktiengesellschaft dann vorhanden, wenn „die sämtlichen Gesellschafter nur mit Einlagen auf das in Aktien zerlegte Grundkapital der Gesellschaft beteiligt sind, ohne persönlich für deren Verbindlichkeiten zu haften". Von den älteren Schriften über Aktienwesen und Aktienrecht seien die von M. Pöhl, A. Renaud, W. Auerbach, H. Löwenfeld, H. Keyßner genannt, dann L. Weyls Handbuch des deutschen Aktienrechts (1896 ff), A. Pinner, Deutsches Aktienrecht (1899), K. Lehmann, Recht der Aktiengesellschaften (1898—1904), R. und F. Esser, Die Aktiengesellschaft[3] (1907), W. Landauer, Das österreichische Aktienrecht (1900), C. S. Grünhut, Das österreichische Aktienregulativ vom 20. September 1899 (1904), H. Faas, Systematische Darstellung des schweizerischen Aktienrechts (1895) usw.

Die Aktiengesellschaft ist eine besondere und zwar die wichtigste Art oder Rechtsform der Kapitalgesellschaft. Ja man denkt heute vornehmlich an die Aktiengesellschaften, wenn von Gesellschaftsunternehmungen die Rede ist.

I. *Geschichtliches.* Kapitalassoziationen finden sich während des Mittelalters [1] zuerst in den italienischen Städterepubliken. Das Risiko des Überseehandels, das bei mangelhafter Schiffstechnik, mangelnder Seepolizei, völligem Fehlen internationaler Rechtsvereinbarungen sehr groß war, konnte durch Verteilung auf viele Schultern herabgemindert werden. Dieser Gedanke führte zur Gesellschaftsform der uns schon bekannten See-Kommenda. Indem hierbei allmählich dem Traktator („socius tractans) oder Capitaneus, wie das pisanische Recht ihn nennt, die Ausführung des Seegeschäftes überlassen blieb, wurden die zu Hause weilenden „socii stantes", wie wir sahen, zu bloßen Kapitalpartizipanten. Ihre Anteile waren veräußerlich und ihre Haftung auf den Einlagebetrag beschränkt. Auch im städtischen Gewerbe, speziell im Bankgeschäfte, fand die Kommenda Anwendung („Landkommenda"). Die großen italienischen und deutschen Handelshäuser des 14.—16. Jahrhunderts arbeiteten vielfach mit fremden Geldern, die ihnen, sei es gegen festen Zins, als Darlehen oder als Depositum anvertraut wurden, oder aber auch als Kommanditeinlagen gegen schwankende Gewinnbeteiligung. Späterhin haben die oberdeutschen Kaufhäuser fremdes Geld regelmäßig nur noch als Darlehen oder Depositum angenommen.

In den italienischen Städterepubliken (Venedig, Genua usw.) wurden ferner die für öffentliche Zwecke staatlicherseits gemachten Anleihen wiederholt in einzelne Teile (luoghi) in der Weise zerlegt, daß jene Anteile, in das Staatsschuldenbuch eingetragen, frei veräußerlich und vererblich waren. Statt Zinsen und Amortisation erhielten die Staatsgläubiger Handelsmonopole, Bankprivilegien u. dgl. So entstanden jene unter dem Namen „Maonae" (oder „Montes") bekannten Kolonialgesellschaften und gesellschaftlichen Bankinstitute [2], die aber nach neueren Unter-

---

[1] Mit Rücksicht auf die sog. „affines", die nur mit Anteilen an der Gesellschaft partizipierten, weisen schon die societates vectigalium des römischen Rechts einzelne Analogien mit der Aktiengesellschaft auf. Das für die Aktiengesellschaft Charakteristische aber, der Mangel eines obligatorischen Verhältnisses unter den Aktionären selbst, fehlt hier.

[2] Solche Gläubigergesellschaften entstanden wohl schon im 12. Jahrhundert. Berühmt wurde die Casa di S. Giorgio in Genua (1407—1805), die für Übernahme der konsolidierten Staatsschuld, an Stelle der Zinsen, mit Privilegien und Nutzungsrechten

suchungen[1] tatsächlich mehr der Sicherung des dem Staat geliehenen Kapitals und der Zinsen als dem Erwerbe gedient haben. Die luoghi, in welche die Staatsanleihe zerlegt war, erscheinen auch innerhalb der Maona als „Anteile". Doch blieben sie in Wirklichkeit „Staatsobligationen", deren Inhaber lediglich Zinsen erhielten[2].

Mag man aber immerhin die ersten Kapitalassoziationen in den mitteleuropäischen Volkswirtschaften, speziell in den italienischen Kommunen[3] suchen und übereinstimmende Züge damaliger Organisationen mit den modernen Aktiengesellschaften feststellen wollen, jedenfalls bedurfte es längerer Zeit, ehe die heute so sehr im Vordergrunde stehende reine Kapitalgesellschaft sich vollkommener ausbilden und einen breiteren Boden finden konnte. Man verstand es in damaliger Zeit noch leichter, daß Arbeit mit Arbeit sich verbinde, oder auch mit dem Kapitalbesitzer, so daß letzterer das Risiko des Geschäfts mittrüge. Eine Gesellschaftsform jedoch, in der das bloße Kapital mit dem bloßen Kapital sich zusammenfand, war für die damalige Zeit, mit ihren besondern Verhältnissen und Anschauungen, vorerst noch etwas Ungewohntes, nicht so bald verstanden und gebilligt.

Größere Popularität und ausgedehntere Anwendung fand das Aktienprinzip erst in den privilegierten Handelsgesellschaften des 17. Jahrhunderts[4]. Jene Handelskompanien dienten der Bewältigung des im Zeitalter der Entdeckungen mächtig steigenden überseeischen Verkehrs und der Durchführung der Kolonisation, zu der den damaligen Staaten oft das Geld und die Macht fehlte. Die Gesellschaften erhielten regelmäßig durch ein besonderes staatliches Privileg das Handelsmonopol mit bestimmten Ländern, wurden überdies mit wichtigen staatlichen Hoheitsrechten (Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Kolonien, Recht zur Erhebung von Zöllen usw.) ausgestattet. Allein gerade ihre gesicherte Monopolstellung trug nicht wenig dazu bei, die Verwaltung in Indolenz und große Mißbräuche verfallen zu lassen, während anderseits die nationale Kaufmannschaft nur ungern durch eine Gruppe Privilegierter von größerer Teilnahme am Welthandel sich ausgeschlossen sah.

---

ausgestattet wurde. — Die mailändische St Ambrosius-Bank (1598—1786) erkannte eine Zeitlang den luogatarii im Prinzip schwankende Dividenden zu. Bald aber wurden sie auf festen Zins beschränkt (Lehmann).

[1] Namentlich Sievekings Arbeiten über das Genueser Finanzwesen mit besonderer Berücksichtigung der St Georgs-Bank. Vgl. Steinitzer, Ökonomische Theorie der Aktiengesellschaften 11 A. 1.

[2] Es waren keine „Aktien", keine sortes (Schiffsanteile) oder partes (Anteile an Schiff und Ladung) wie bei den venezianischen Seekommenden, die, je nach dem Erfolg des Unternehmens, einen schwankenden Gewinn erzielten.

[3] Vgl. Steinitzer a. a. O. 6. Auch Heynen, Zur Entstehung des Kapitalismus in Venedig, Nr 71 der Münchener Volkswirtschaftlichen Studien.

[4] Sie entwickelten sich in Holland aus der Schiffspartnerschaft und Commenda. Adolf Beer, Geschichte des Welthandels, 2. Abt. (1862), 3. Buch, S. 168 ff 228 ff 296 ff. P. Bonassieux, Les grandes compagnies de commerce (1892). E. Carton de Wiart, Les grandes compagnies coloniales anglaises (1899). Ch. Montagne, Histoire de la Compagnie des Indes (1899). G. Cawston and A. H. Keane, The early chartered companies (1896). S. van Brakel, De hollandsche handelscompagnieën der zeventiende eeuw (1908). Joseph Grunzel, System der Handelspolitik (1901) 234 ff (jetzt 2. Aufl.)

In den Niederlanden wurde die Allgemeine niederländische vereinigte Ostindische Kompanie (aus zahlreichen lokalen Gesellschaften und Schiffspartnerschaften gebildet) für den Handel mit Indien zunächst auf 21 Jahre privilegiert am 20. März 1602. Ende des 18. Jahrhunderts löste die Gesellschaft sich auf. Die Holländisch-Westindische Kompanie erhielt am 3. Juni 1621 für 24 Jahre das ausschließliche Recht des Handels und der Schiffahrt nach der westafrikanischen Küste, der amerikanischen Küste, den Inseln des Großen Ozeans. 1674 endete diese Gesellschaft. Teilhaber und Gläubiger bildeten eine neue, aber kleine Gesellschaft für den Handel mit Westafrika.

In England kommen zunächst im 16. Jahrhundert die sog. „regulierten" Gesellschaften (regulated companies)[1] in Betracht, gildenartige Vereinigungen noch ohne gemeinsames Kapital, die sich eines Handelsmonopols erfreuten, deren Mitglieder auf eigene Rechnung und Gefahr ihre Geschäfte betrieben. Unter diesen Gilden ragt die Gesellschaft der „Merchant adventurers"[2] hervor, die anfangs mit Holland handelte, dann jedoch ihre Tätigkeit weiterhin ausdehnte. Die späteren Handelskompanien (jointstock companies) verbanden dann die Kapitalien ihrer Teilnehmer in einer einzigen großen Unternehmung und verteilten Gewinn und Verlust pro rata auf ihre Mitglieder. Die bedeutendste dieser Gesellschaften war die East India Company, durch Royal Charter vom 31. Dezember 1600 mit dem Monopol des Handels und der Kolonisation für alle Länder östlich vom Kap der Guten Hoffnung ausgestattet. 1661 erhielt die Kompanie durch eine neue Charter das Recht, Land zu erwerben, mit nichtchristlichen Herrschern Krieg zu führen, auch über die eigenen Offiziere und Beamten in den überseeischen Ländern die Gerichtsbarkeit auszuüben. Für kurze Zeit (1694 bis 1708) wurde das Monopol beseitigt, sogar eine Konkurrenzgesellschaft gegründet, die sich jedoch 1708 mit der alten Kompanie vereinigte. Größere Mißbräuche führten 1773 zu einer gesetzlichen Regelung der Gesellschaft und zur Kontrolle ihrer Geschäftsführung. Doch die Mißstände dauerten fort, die Gewinne nahmen ab. 1834 verlor die Gesellschaft ihr Handelsmonopol; 1858 wurde sie aufgehoben; ihr Länderbesitz fiel der englischen Krone anheim. Andere englische Kompanien hatten nicht den gleichen Erfolg und geringere Bedeutung, so die durch königlichen Freibrief von 1711 mit dem ausschließlichen Rechte des Handels an der Ost- und Westküste Amerikas, südlich vom Orinoco, ausgestattete Südsee-Kompanie, die schon 1748 aufgelöst wurde. Die Maryland Company und die Hudsonsbay Company erfreuten sich besserer Erfolge.

In Frankreich hatte bereits Richelieu den Handelskompanien seine Aufmerksamkeit und Gunst zugewendet. Zu Anfang des 17. Jahrhunderts (1628) finden wir eine Kompanie mit der Besiedelung Kanadas und dem Pelzhandel daselbst beschäftigt. Doch bestand diese Gesellschaft nicht lange. Andere Kom-

---

[1] Vgl. Schmollers Jahrbuch XVII 944 ff.

[2] S. van Brakel, Die Entwicklung und Organisation der Merchant Adventurers, in Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte V; Ders., De hollandsche handelscompagnieën der zeventiende eeuw (1908). Die jointstock-Kompanien, auf dem Aktienprinzip ruhend, entstanden in England aus den Genossenschaften der merchant adventurers, den losen Vereinigungen der regulierten Kompanien. Vgl. William Robert Scott, The constitution and finance of english, scottish and irish jointstock companies to 1720 (1910).

panien übernahmen die Kolonisierung der amerikanischen Inseln und der afrikanischen Westküste. Von weit größerer Bedeutung wurde die unter Louis XIV. (1664) durch Colbert für den Handel nach Ostindien und auf dem Großen Ozean begründete Indische Kompanie. Die Gesellschaft endete 1718, nachdem schon 1682 der indische Handel freigegeben war. Dann die für den Handel in der amerikanischen Kolonie und an der afrikanischen Westküste begründete Französisch-Westindische Gesellschaft, welch letztere nach zehnjährigem Bestande zu Grunde ging. Andere Gesellschaften für den Handel nach dem Norden, der Levante usw. gelangten schon wegen der Schwäche des disponibeln Kapitals zu keiner großen Blüte. Das Ende der staatlichen Gründungen war hier der allgemeine Krach.

Erwähnt sei noch die auf den Großen Kurfürsten sich zurückführende, 1682 gegründete Handelskompanie für den Handel an den Küsten von Guinea[1]. 1750 erteilte sodann Friedrich d. Gr. von Preußen den Freibrief an eine Asiatische Kompanie in Emden für den Handel mit China. Die Gesellschaft ging bald zu Grunde. Auch die 1753 von Friedrich privilegierte Bengalische Kompanie (Emden) hatte nur kurzen Bestand. Ebensowenig erwarben sich die 1719 in Wien begründete Österreichisch-Orientalische Kompanie und die bald wieder aufgegebene, 1722 in Ostende begründete Ostindische Kompanie größere Bedeutung.

Handelskompanien nach dem Vorbilde der älteren, ausgestattet mit den gleichen politischen Rechten, sind mit dem heutigen Völkerrecht und mit der gegenwärtigen internationalen Handelspolitik unvereinbar. Doch finden sich auch in der neuesten Zeit private Handels- und Kolonisationsunternehmungen, denen staatlicherseits große Vorrechte eingeräumt wurden. So erhielt in England die North Borneo Company durch eine Royal Charter 1881 die Befugnis, in den von den Fürsten des Kolonialgebiets erworbenen Territorien herrschaftliche Rechte, die Gerichtsbarkeit nach englischem Rechte auszuüben und Zölle zu erheben, während für die Beziehungen des Gebietes zum Auslande die englische Regierung das Aufsichtsrecht sich vorbehielt. Ähnlicher Rechte erfreuten sich später noch die Niger Company, die Imperial British South Africa Company und die Imperial British East Africa Company. Letztere Gesellschaften haben sich jedoch der ihnen verliehenen Charters zum Teil verlustig gemacht durch mancherlei Ungelegenheiten, die sie der Regierung bereiteten. Die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft und die Neu-Guinea-Kompanie wurden mit ähnlichen Schutzbriefen wie die englischen ausgestattet. Indes haben diese Gesellschaften bald auf ihre Hoheitsrechte verzichtet[2].

In diesem Zusammenhange ist für uns vor allem die Anwendung des Aktienprinzips schon bei den älteren Handelskompanien von Interesse. Den Kern einer solchen Gesellschaft, z. B. der Niederländisch-Ostindischen Kompanie (die als erste moderne Aktiengesellschaft [mit etwa 6½ Millionen *fl.* begründet] gelten darf), bildeten jene großen Kaufleute, welche das Ganze in die Wege geleitet und höhere Summen in dem Unternehmen angelegt hatten, die sog. „indischen Kaufleute“[3]. Dazu kamen andere Kaufleute, die ihre kaufmännischen Interessen

[1] Schmoller, Jahrbuch XVII 977 ff.

[2] Über die Begründung des Kongostaates durch die „Association internationale du Congo“ (Leopold II. von Belgien) vgl. Lins, Kongostaat, im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft III[3–4] 394 ff. Daselbst reiche Literaturangabe.

[3] Steinitzer, Ökonomische Theorie der Aktiengesellschaften 21 ff. Das Wort „Aktie“ soll zuerst 1610 in einer holländischen Urkunde gegen den Handel mit Anteilen der Niederländisch-Ostindischen Kompanie Anwendung gefunden haben.

weniger eng mit der Kompanie verbanden, aber auch dabeisein und mittun wollten. Schließlich beteiligten sich ebenfalls Nichtkaufleute, um bloß vermöge ihres Kapitalanteils mitverdienen zu können. Das Aktienkapital war in gleichartige, daher vertretbare, Abschnitte (Aktien) zerlegt. Die Verwaltung der Unternehmung lag in den Händen eines von den Hauptpartizipanten gewählten Direktorenkollegiums, dessen Ausschuß die eigentliche Regierung führte[1]. Der Aktienhandel mit den nach der gerade herrschenden „Börsenmeinung“ eingeschätzten, frei veräußerlichen, leicht übertragbaren Anteilen fehlte natürlich auch nicht; er bot Gelegenheit zur Spekulation und zu einer nicht immer einwandfreien (künstliche, irreführende Beeinflussung der „Börsenstimmung“ u. dgl.) Bereicherung. Zunächst waren es dann vorzugsweise die großen Seehandels- und Kolonisationsgesellschaften in England, Frankreich, Dänemark, Schweden, Portugal usw., die das Aktienprinzip nach dem Vorbilde der Niederländisch-Ostindischen Kompanie, wenn auch in freierer Nachahmung, annahmen. Dazu kamen dann noch Reedereiund Fischereigesellschaften, im letzten Viertel des 17. Jahrhunderts ferner die Seeversicherung, seit 1694 das Bankwesen[2]. Aktiengesellschaften für Getreideund Holzhandel, für Fabrikbetriebe, für Kanäle, wie sie im Laufe des 18. Jahrhunderts sich bildeten, standen an Bedeutung hinter den andern genannten Formen zurück. Auch die Schattenseiten des Aktienwesens traten, wie angedeutet, bereits früh hervor. „Schon 1695 erlebt England seine erste Epoche unsolider Aktiengründungen, und in der großen Schwindelperiode von 1717—1720 in England (sog. Bubbles) und Frankreich (John Law's Mississippi-Gesellschaft) spielen die Mißbräuche des Aktienwesens schon eine ganz moderne Rolle. Gerade durch diese Schwindelperiode, die in Bezug auf wahnsinnige Kurstreiberei der Aktien niemals übertroffen worden ist, kam aber das Aktienwesen auf lange Zeit in Verruf, und erst gegen Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts beginnt man langsam, sich mit dieser Unternehmungsform zu befreunden.“[3] Um die Mitte des 19. Jahrhunderts wurde die Entwicklung lebhafter, namentlich als es sich darum handelte, die großen, für den Bau der Eisenbahnen notwendigen Kapitalien aufzubringen. Nach dem Vorbilde des in Paris (1852) gegründeten Crédit Mobilier entstanden allenthalben (in Aktienform) Gründungs- oder Effektenbanken. Diese betrieben gewerbsmäßig die Gründung von Aktiengesellschaften, deren Aktien sie an den Börsen mit allen Mitteln abzusetzen suchten. Allmählich gelang es der staatlichen Gesetzgebung, wenigstens den gröbsten Mißständen durch ein entsprechendes Aktienrecht zu begegnen.

Die Form der Aktiengesellschaft beschränkt sich heute nicht mehr auf die großen Unternehmungen des Überseehandels und Kolonialerwerbs, auf Kanal-, Eisenbahn-, und Seeschiffahrtsbetriebe, Montanwerke und Banken, kurz auf jene Unternehmungen, die des gewaltigen Risikos wegen oder aus bau- oder betriebstechnischen Gründen an die Kapitalgröße hohe Anforderungen stellen. Wir finden die Aktiengesellschaft vielmehr jetzt in ziemlich allen Gewerbezweigen, nachdem

[1] In Frankreich wurde die Handelsgesellschaft durch die Regierung beherrscht. Die englische Gesellschaft hatte einen Gouverneur an der Spitze, ein leitendes Komitee (die Beisitzer) und eine Mitgliederversammlung.

[2] Im Jahre 1694 wurde die Englische Bank in Form einer privilegierten Kompanie zum Zweck des Bankgeschäftes und zur Beschaffung eines Darlehens an den Staat begründet.

[3] Liefmann, Die Unternehmungsformen 58.

die Gründung, frei von jeder Konzessionspflicht, der privaten Initiative überlassen und die marktmäßige Kapitalbeschaffung auch in kleineren Unternehmungen für vorteilhaft gehalten wurde. So finden sich in der Gegenwart denn auch Aktiengesellschaften ohne außerordentliche Größe des Kapitals. Der Durchschnittsbetrag der deutschen Aktiengesellschaften wird auf 2,7 Millionen *M* angegeben; sogar die Werke der Montan- und Eisenindustrie kommen nur zu einer durchschnittlichen Kapitalgröße von 5,2 Millionen *M*. Bei 2745 Gesellschaften überschreitet das Kapital nicht 1 Million, 2005 Unternehmungen bewegen sich zwischen 1 bis 10 Millionen, 202 Werke weisen über 10 Millionen und 8 Werke mehr als 100 Millionen *M* auf. Ähnlich verhält es sich im Auslande, obwohl da die Milliarden der Eisenbahngesellschaften den Durchschnittssatz nicht wenig erhöhen. Für Großbritannien und Irland z. B. kam im April 1906 auf die einzelne Gesellschaft ein eingezahltes Kapital von durchschnittlich 48800 £ oder rund 1 Million *M*, „ein überraschend geringer Betrag, auch wenn man berücksichtigt, daß die britische limited company wirtschaftlich nicht nur die Aufgabe der deutschen Aktiengesellschaft, sondern auch die der Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu erfüllen hat“ [1]. Nur im Bereiche der eigentlichen Landwirtschaft ist die Aktiengesellschaft wohl kaum vertreten, abgesehen von den landwirtschaftlichen Industrien, wie Zuckerfabriken, Brennereien u. dgl.[2]

Als größte Aktiengesellschaft der Welt gilt die United States Steel Companie mit 508 Millionen $ Stammkapital, 360 Millionen $ Vorzugsaktien und 620 Millionen $ Obligationen, demnach mit einem Stammkapital von mehr als 6 Milliarden *M*. Unter den amerikanischen Eisenbahnen ragen hervor die Southern Pacific Company mit einem Gesamtkapital von nahezu 900 Millionen $, die Pennsylvania Railroad Company mit 454 Millionen $ Aktien und 258 Millionen $ Obligationen, die Northern Pacific Railroad Company mit 248 Millionen $ Aktien und 298 Millionen $ Obligationen, die Union Pacific Company mit 217 Millionen $ Stamm- und 100 Millionen $ Vorzugsaktien sowie 329 Millionen $ Obligationen, die Canadian Pacific Railway Company mit 180 Millionen $ Stamm-, 57 Millionen $ Vorzugsaktien und 180 Millionen $ Obligationen. Die Standard Oil Company gab 206 Millionen $ Aktien aus. Das Aktienkapital der American Telephon and Telegraph Cy beträgt 250 Millionen $.

Die größten deutschen Aktiengesellschaften sind: Deutsche Bank mit 200 Millionen *M* Kapital (Reserven 108 Millionen *M*), Diskonto-Gesellschaft mit 200 Millionen *M* Kapital (Reserven 80 Millionen *M*), Dresdener Bank mit 200 Millionen *M* Kapital (Reserven 61 Millionen *M*), Reichsbank mit 180 Millionen *M* Kapital (Reserven 70 Millionen *M*), Darmstädter Bank mit 160 Millionen *M* Kapital (Reserven 32 Millionen *M*), Schaafhausenscher Bankverein mit 145 Millionen *M* Kapital (Reserven 34 Millionen *M*), Berliner Handelsgesellschaft mit 110 Millionen *M* Kapital (Reserven 35 Millionen *M*), Friedrich Krupp, Aktiengesellschaft mit 180 Millionen *M* Kapital und 58 Millionen *M* Obligationen, Gelsenkirchener Bergwerksgesellschaft mit 180 Millionen *M* Kapital und 73 Millionen *M* Obligationen, Phönix-Aktiengesellschaft mit 106 Millionen *M* Kapital und 34 Millionen *M* Obligationen, Deutsch-luxemburgische Bergwerksgesellschaft mit 100 Millionen *M* Aktienkapital und 60 Millionen *M* Obligationen, Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft mit 130 Millionen *M* Aktienkapital und 80 Millionen *M* Obligationen, Deutsch-überseeische Elektrizitätsgesellschaft mit 120 Millionen *M* Aktienkapital und 85 Millionen *M* Obligationen, Hamburg-Amerika-Linie mit 150 Millionen *M* Aktienkapital und 75 Millionen *M* Obligationen, Norddeutscher Lloyd mit 125 Millionen *M* Aktienkapital und 75 Millionen *M* Obligationen, Große Berliner Straßenbahn mit 100 Millionen *M* Aktienkapital und 4 Millionen *M* Obligationen [1].

[1] Kurt Wiedenfeld, Das Persönliche im modernen Unternehmertum, in Schmollers Jahrbuch XXXIV (1910) 223 f.

[2] Vgl. van der Borght, Aktiengesellschaften, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften I³ (1909) 289; Steinitzer, Ökonomische Theorie der Aktiengesellschaften 26 ff.

II. *Rechtliche und ökonomische Eigenart und gesetzliche Normierung der Aktiengesellschaft.* Das vollere Verständnis der Aktiengesellschaft erfordert einen wenigstens kurzen Exkurs auf das Gebiet der Jurisprudenz. Soweit nichts anderes bemerkt wird, beziehen sich unsere Angaben auf das deutsche Aktienrecht.

Dem Juristen ist die Aktiengesellschaft eine privatrechtliche, mit juristischer Persönlichkeit ausgestattete Körperschaft, die einem Unternehmen irgend welcher Art obliegt. Ökonomisch betrachtet aber erscheint die Aktiengesellschaft mehr als eine Gesellschaft von Kapitalien, denn von Personen. Das persönliche Moment tritt völlig zurück. Allerdings bleiben die Aktionäre rechtlich Unternehmer[2]; sie haben ein Recht auf den Gewinn und tragen die Verlustgefahr des Unternehmens. Allein dieses Recht und diese Gefahr werden sachlich, durch den Umfang des Aktienbesitzes, begrenzt. Bloß mit ihren Einlagen sind die sämtlichen Glieder der Gesellschaft beteiligt[3], ohne weitere persönliche Haftübernahme für die Schulden der Gesellschaft. Der Aktionär kann lediglich den Kaufpreis seiner Aktie verlieren.

Schon die Art und Weise der Aufnahme des Kapitals am öffentlichen Markte ist nicht geeignet, ein persönliches Band zwischen Aktionär und Unternehmung entstehen zu lassen. Nur durch die Aktie der Gesellschaft verbunden bleiben die Aktionäre als solche[4] der eigentlichen Unternehmertätigkeit (Leitung) fern. Welchen Einfluß wollten Aktionäre auch auf den

[1] Die Zahlenangaben sind Liefmann, Die Unternehmungsformen (1912) 67 f entnommen.

[2] D. h. die Gesamtheit der Aktionäre ist rechtlich das Subjekt der Unternehmung. Die individuelle Persönlichkeit verliert sich im Ganzen.

[3] In England war durch die Buble Act von 1720 die beschränkte Haftung ausgeschlossen worden; sie konnte dann auf Grund eines besondern Privilegs erlangt werden, bis die Companies Act (Limited Liability Act) von 1862 das alte Verbot vollständig aufhob. Auch späterhin unterschied man noch zwischen Gesellschaften mit beschränkter Haftung (limited companies) und solchen mit unbeschränkter Haftung (companies inlimited). Letztere nahmen jedoch rasch ab. In den „companies limited by guarantee“ besteht eine beschränkte Pflicht des Nachschusses zur Liquidationsmasse.

[4] Vgl. Wiedenfeld in Schmollers Jahrbuch XXXIV (1910) 224. Die leitenden Direktoren können zugleich auch durch Aktienbesitz an der Gesellschaft beteiligt sein.

geschäftlichen Gang der Unternehmung ausüben, von der sie zumeist wenig oder nichts verstehen? Sie erwarten bloß eine hohe Dividende. Für den Bestand der Unternehmung bleibt es schließlich belanglos, ob ein Aktionär stirbt, seine Aktien verkauft usw., in der Tat „société anonyme".

Die Bildung einer Aktiengesellschaft stellt sich somit wesentlich als Bildung eines Gesamtkapitals (Grund- oder Stammkapitals) dar, das aus einer Vielheit von Einzelkapitalien besteht. Die Urkunden, die über die Einzahlung dieser Einzelkapitalien ausgestellt werden und die den Anteil des Mitgliedes am Gesellschaftsvermögen verkörpern, heißen „Aktien" (wie auch die Gesellschaftsanteile der Aktionäre am Grundkapital selbst). Die Aktien sind unteilbar; sie lauten entweder auf den Inhaber[1] oder auf Namen. Vor der durch Vollzahlung der Einlage bedingten Ausgabe der eigentlichen Aktien ausgestellte Anteilsscheine (sog. Interimsscheine) müssen stets Namenspapiere sein. Inhaberaktien können durch einfache Übergabe an andere zu Eigentum übertragen werden; Namensaktien bedürfen zur Übereignung des Indossaments und der Umschreibung in dem Aktienbuche der Gesellschaft.

Die Einzelaktie muß in Deutschland regelmäßig auf 1000 *M* gestellt werden[2]. Diese Höhe ist gewählt, um die Aktionäre mehr zu interessieren, namentlich aber um kleine Leute von der meist mit Börsenspiel verbundenen Anlage von Geldern in Aktien abzuhalten. Ausnahmsweise wird die Ausgabe von Kleinaktien bis zu 200 *M* gestattet, und zwar a) für Namensaktien mit Genehmigung des Bundesrates bei gemeinnützigen oder durch einen öffentlichen Verband garantierten Unternehmungen; b) für „vinkulierte" Namensaktien, deren Übertragung an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist (Form der kleineren Rübenzuckerfabriken). Es dürfen die Aktien nicht unter ihrem Nennbetrag (pari) ausgegeben werden. Das Agio bei Ausgabe über pari ist dem Reservefonds zuzuführen. In Österreich ist der Mindestbetrag 200 *Kr.*, bei kleinen Unternehmungen von lokaler Bedeutung auch 100 *Kr.*

1. Errichtung der Gesellschaft[3]. Als „Gründer" der Gesellschaft gelten diejenigen Personen, welche durch Feststellung des Statuts die Grundlage

[1] Die berüchtigte Mississippi-Gesellschaft in Frankreich (1717 Law) gab ihren Aktien die Eigenschaft von Inhaberpapieren.

[2] Für Kiautschou ist jetzt ein kleinerer Betrag angesetzt, um die Konkurrenz ausländischer Gesellschaften fernzuhalten. Vor 1884 betrug der Mindestbetrag in Deutschland 100 Taler; solche Aktien kursieren heute noch. In Frankreich gibt es bei einem Grundkapital zu 200 000 *Fr.* Aktien von 25 *Fr.*, sonst beträgt der Minimalbetrag 100 *Fr.*; in England ist 1 Pfund gewöhnlich, die 10-sh-Aktie häufig. Die südafrikanischen Goldminenaktien gingen bis auf 1 Pfund herunter, teilweise bis zu 5 oder $2^1/_2$ Shilling. Unbemittelte Personen wurden so in das wilde Börsenspiel der neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts hineingezogen, wenn auch mit kleinen Beträgen.

[3] Deutsches Handelsgesetzbuch §§ 186 ff für die allgemeinen Erfordernisse der Gründung; §§ 192 ff für die Prüfung des Gründungsherganges, §§ 202 ff für die Haftung der Gründer und Emittenten. Ihre Ergänzung finden diese Bestimmungen durch das

für die zu errichtende Gesellschaft gebildet haben und die andere als durch Barzahlung zu leistende Einlagen (Sacheinlagen) machen. Übernehmen die Gründer selbst alle Aktien, so gilt mit dieser Übernahme der Aktien die Gesellschaft als errichtet (Simultangründung). Übernehmen die Gründer nicht alle Aktien, so spricht man von Sukzessivgründung (Übernahme der Aktien auch seitens anderer Personen nach und nach durch Aktienzeichnung)[1].

In England und Amerika ist die Sukzessivgründung gebräuchlich. Eine Gesellschaft gilt als entstanden, sobald sie die öffentliche Konzessionsurkunde (Charter) erhalten hat. Das Gesetz kümmert sich nicht darum, wie sie sich das erforderliche Geld beschafft. Bei uns in Deutschland dagegen herrscht die Simultangründung. Die Gesellschaft kann erst in das Handelsregister eingetragen werden, sie „besteht" erst, d. h. sie kann als juristische Person in eigenem Namen Geschäfte abschließen, wenn alle, ihrem Werte nach nicht durch Sacheinlagen repräsentierten, Aktien mindestens zu $^1/_4$ ihres Nennbetrages in Geld einbezahlt sind. Indem das deutsche Recht auf diese Weise die volle Kapitalbeschaffung vor der Verleihung der Rechtspersönlichkeit fordert, müssen die Gründer sogleich das ganze Kapital einzahlen (Simultangründung). Das hat seine praktischen Folgen auch für die Mitwirkung besonderer Finanziers oder finanzierender (bare Einlagen leistender) Banken[2].

Wie jeder Kaufmann muß die Aktiengesellschaft bei Beginn ihres gesetzmäßigen Geschäftsbetriebs ein Inventar über alle Vermögensgegenstände, ihrem Werte nach im einzelnen, aufnehmen und sofort auch die Bilanz ziehen, das Ergebnis des Inventars so darstellen, daß das Verhältnis des Vermögens zu den Schulden von vornherein klar gestellt wird. Bilanz und Inventar sind dann periodisch, den gesetzlichen Vorschriften gemäß, zu erneuern[3].

2. Organisation[4]: Als notwendige Organe erscheinen Vorstand, Aufsichtsrat, Generalversammlung.

Börsengesetz (Prospektzwang, einjähriges Bestehen der Gesellschaft bei Umwandlung aus Privatunternehmungen) usw.

[1] Im Falle der Simultangründung haben die Gründer den ersten Aufsichtsrat zu bestellen; im Falle der Sukzessivgründung ist, nach Zeichnung des Grundkapitals, eine Generalversammlung zur Wahl des Aufsichtsrates zu berufen. Die gleichen Vorschriften finden auch auf die Bestellung des ersten Vorstandes Anwendung, sofern nicht nach dem Gesellschaftsvertrag die Bestellung in anderer Weise als durch Wahl der Generalversammlung vorgesehen ist (H.G.B. § 190).

[2] R. Liefmann, Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften (1909) 349. Ders., Die Unternehmungsformen 87 ff.

[3] Näheres in den Lehrbüchern des Handelsrechts. Besondere, die Gründung erschwerende Vorschriften gelten für die sog. „qualifizierte Gründung", bei der erfahrungsmäßig eine Übervorteilung der Aktionäre durch gewisse Abreden der Gründer zu befürchten ist. Auch für die „Nachgründung" sind besondere Schutzmaßregeln gegeben, d. h. für den Fall, daß innerhalb zweier Jahre nach Eintragung der Aktiengesellschaft noch Sacheinlagen („Apports"), Anlagen für den Geschäftsbetrieb oder Immobilien übernommen werden sollen. — Die „Firma" einer Aktiengesellschaft wird regelmäßig dem Gegenstand des Unternehmens entlehnt (Sachfirma) und muß die Bezeichnung „Aktiengesellschaft" enthalten. Vgl. Der deutsche Großkaufmann (1905), Oskar Ballin, Die Gesellschaftsformen des Großhandels 441 ff; Richard Passow, Die Bilanzen der privaten Unternehmungen (1910); V. Simon, Die Bilanzen der Aktiengesellschaften[2] (1898); H. Rehm, Die Bilanzen der Aktiengesellschaften (1903).

[4] H.G.B. §§ 231 ff. B.G.B. §§ 31 35.

a) Der Vorstand (eine oder mehrere Personen, Direktoren, Aktionäre oder in Deutschland auch Nichtaktionäre) hat die Leitung nach innen und vertritt die Gesellschaft nach außen in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Er ist zur Wahrnehmung der Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre berufen, hat aber auch die Interessen der Gesellschaftsgläubiger zu berücksichtigen. Der Vorstand zeichnet die Firma; ihm liegt die Sorge ob, daß die erforderlichen Bücher geführt werden; er beruft die Generalversammlung, auch außerordentlich, wenn es das Interesse der Gesellschaft verlangt, insbesondere sobald der Verlust die Hälfte des Grundkapitals erreicht hat; bei Zahlungsunfähigkeit beantragt er die Eröffnung des Konkurses. Ohne Einwilligung der Gesellschaft dürfen die Direktoren kein Handelsgewerbe treiben, in dem Handelszweige der Gesellschaft keine Geschäfte machen, auch nicht persönlich haftende Gesellschafter einer andern Handelsgesellschaft sein.

b) Der Aufsichts- oder Verwaltungsrat (drei Personen umfassend, wenn das Statut keine höhere Zahl fordert) darf aus Nichtaktionären, niemals aber aus Mitgliedern des Vorstandes oder aus Beamten der Gesellschaft bestehen. Er ist ein von der Generalversammlung bestelltes Kontrollorgan, hat die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung zu beaufsichtigen, darf jederzeit Bücher und Kasse revidieren. In Rechtsgeschäften der Gesellschaft mit Vorstandsmitgliedern vertritt er die Gesellschaft, führt eventuell Prozesse gegen den Vorstand. Für Verletzung ihrer Pflichten sind die Mitglieder des Aufsichtsrates zivilrechtlich und strafrechtlich verantwortlich[1].

c) Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft, durch welches die Aktionäre als „Unternehmer" im juridischen Sinne ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft ausüben. Sie bringt, der Annahme nach, den Willen der Aktionäre durch den Beschluß der zur Versammlung Erschienenen zum Ausdruck. Jede Aktie gewährt Stimmrecht. Dieses wird nach den Aktienbeträgen ausgeübt. Die Beschlüsse erfordern Stimmenmehrheit, sofern nicht weitergehende Bestimmungen durch Gesetz und Statut getroffen sind. Einberufen wird die Generalversammlung wenigstens einmal jährlich durch den Vorstand; auch kann die Einberufung durch Aktionäre erfolgen, deren Anteile zusammen $^1/_{20}$ des Grundkapitals erreichen. Mindestens zwei Wochen vor der Versammlung müssen die Gegenstände der Verhandlung angegeben werden. Zur Gültigkeit der Beschlüsse gehört deren Beurkundung durch ein gerichtlich oder notariell aufgenommenes Protokoll. Die Generalversammlung hat die Jahresbilanz und Gewinnverteilung zu genehmigen, dem Vorstand und Aufsichtsrat Entlastung zu erteilen. Ebenso ist die Änderung des Gesellschaftsvertrages, die Auflösung einer auf unbestimmte Dauer eingegangenen Gesellschaft ihrer Entscheidung anheimgegeben.

Außer den regelmäßig notwendigen Organen (Generalversammlung, Vorstand oder Direktion als ausführendem und die Gesellschaft nach außen vertretendem

[1] H.G.B. § 249. „Im allgemeinen erwartet man nicht von den Aufsichtsräten, daß sie ihre ganze Zeit dem Unternehmen widmen, aber man setzt voraus, daß sie für die Fragen der allgemeinen Geschäftspolitik eine weitsichtige Erfahrung und gesundes Urteil mitbringen und sich auch überzeugen, daß die Direktoren der Gesellschaft ihres Amtes gut und sorgfältig walten." Marshall, Handbuch I 320. Ob dies aber in der vielfach beliebten starken Häufung von Aufsichtsratstellen bei einzelnen Personen noch möglich ist? Hier scheinen doch auch gut bezahlte „Sinekuren" eine nicht unbedeutende Rolle zu spielen.

Organ, Aufsichtsrat als Kontrollorgan) kann die Gesellschaft, nach freier Wahl, Beamte, Bevollmächtigte, Prokuristen bestellen. Der Vorstand darf einen Prokuristen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates bestellen, wenn Gesellschaftsvertrag oder Generalversammlung nicht anders bestimmen.

3. Gesellschaftsvermögen. Die Gläubiger der Gesellschaft finden ihre einzige Sicherheit, beim Ausschluß persönlicher Haftung der Gesellschafter, im Vermögen der Gesellschaft. Zur Erhaltung dieses Vermögens gelten daher besondere Vorschriften[1]. Zunächst ist für die rechtzeitige Einzahlung der auf die Aktien eingeforderten Beträge Sorge zu tragen. Zahlt der Aktionär nicht, so kann er (servatis servandis) seines Anteils und der bereits geleisteten Einzahlung verlustig erklärt werden (sog. Kaduzierungsverfahren). Eigene Aktien soll die Gesellschaft nicht erwerben und auch nicht zum Pfande nehmen. Eine Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe neuer Aktien darf (außer bei Versicherungsgesellschaften) erst nach voller Einzahlung des bisherigen Kapitals erfolgen. Die neuen Aktien heißen „junge" Aktien im Gegensatze zu den alten, den „Stammaktien". Verschiedene Gattungen von Aktien liegen vor, wenn mit den verschiedenen Aktien verschiedene Rechte verbunden sind, indem den sog. „Prioritäten" oder „Prioritätsaktien" gewisse Vorzüge bei der Verteilung der Dividenden oder des Gesellschaftsvermögens usw. gewährt werden. Prioritätsaktien sind wahre Aktien, nicht so die sog. „Prioritätsobligationen". Letztere entstehen, wenn die Gesellschaft zur Erhöhung ihres Betriebskapitals (nicht des Grundkapitals) Darlehen aufnimmt und darüber Urkunden ausstellt. Die Inhaber von Prioritätsobligationen sind also keine Aktionäre, sondern Darlehensgläubiger der Gesellschaft; sie erhalten Zinsen und haben den Vorzug vor den Aktionären auch dann, wenn er ihnen nicht besonders zugesichert wird[2].

Verminderung des Grundkapitals tritt ein, abgesehen von Verlusten, durch teilweise Rückzahlung der eingezahlten Beträge (bei Überfluß von Betriebsmitteln) oder durch volle Rückzahlung an einzelne Aktionäre (Amortisation ihrer Aktienrechte). Doch muß die Amortisation von Aktien im Gesellschaftsstatut angeordnet oder gestattet sein. Zur Herabsetzung des Grundkapitals ist eine Beschlußmehrheit von mindestens $^3/_4$ des vertretenen Kapitals erforderlich.

Um etwaige bilanzmäßige Verluste[3] zu decken, dient der aus dem jährlichen Reingewinn gebildete Reservefonds. Nach deutschem Recht muß alljährlich mindestens $^1/_{20}$ des Reingewinnes diesem Fonds zugeführt werden, bis der zehnte oder der im Gesellschaftsvertrage bestimmte höhere Teil des Grundkapitals erreicht ist. Außer dem gesetzlichen, obligatorischen Reservefonds kann die Gesellschaft noch

[1] H.G.B. §§ 219 226 278 ff 185 288 ff 227 262.

[2] Bezüglich der sog. „festverzinslichen Prioritätsaktien", die in England und Amerika häufig sind, auch in Deutschland von einzelnen Unternehmungen (meist zu $4^1/_2$ %) ausgegeben werden, bemerkt Liefmann (Die Unternehmungsformen 119): Es wäre im Interesse juristischer Klarheit und ökonomischer Sicherheit, wenn solche Zwischenformen zwischen Miteigentum an der Unternehmung und Kreditgewährung durch die Rechtsordnung untersagt würden. Ein volkswirtschaftliches Bedürfnis bestehe für sie nicht. Das gleiche gelte für die sog. „Genußscheine", die neben den Aktien, aber ohne besondere Einzahlung, hier und da ausgegeben werden.

[3] „Bilanzmäßiger Verlust" ist der Überschuß, den sämtliche Passiva der Bilanz über sämtliche Aktiva der Bilanz ergeben. So nach deutschem Recht. Vgl. Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts § 118.

freiwillige Fonds bilden, z. B. einen „Delkrederefonds“ zur Deckung von Verlusten durch Zahlungsunfähigkeit von Schuldnern, eine „Spezialreserve“ für Kursverluste, einen Pensionsfonds usw.[1]

4. Rechtsverhältnis der Aktionäre zur Gesellschaft[2]. Der Aktionär haftet gemäß seinem Aktienbesitz. Er bezieht „Dividenden“, keine „Zinsen“. Doch sind sog. „Bauzinsen“ oder „Interkalarzinsen“ gestattet für die Zeit, welche die Vorbereitung des Unternehmens (z. B. der Bau einer Eisenbahn) bis zum Anfange des vollen Betriebes erfordert. Die „Dividende“ ist ein in Prozenten ausgedrückter, nach dem Verhältnis der Aktienbeträge bemessener Anteil des nach der Geschäftsbilanz sich ergebenden Reingewinnes. Hat die Gesellschaft Verluste, so werden bis zur vollen Ergänzung des Grundkapitals keine Dividenden ausgezahlt[3].

Wegen Verletzung des Gesetzes oder Statuts kann der einzelne Aktionär Beschlüsse der Generalversammlung (innerhalb eines Monats) anfechten, wenn er, in der Generalversammlung anwesend, seinen Widerspruch zu Protokoll erklärt hat oder nachweist, daß er unberechtigterweise nicht zugelassen, bzw. die Berufung der Versammlung, die Ankündigung der Tagesordnung, nicht gehörig erfolgt ist. — Eine Minderheit von Aktionären, deren Anteile zusammen $^1/_{10}$ des Grundkapitals darstellen, können (nach Ablehnung des Antrags auf Bestellung von Revisoren durch die Generalversammlung) durch gerichtsseits ernannte Revisoren einen (nicht länger als zwei Jahre zurückliegenden) unklaren Gründungs- oder Geschäftsführungsvorgang prüfen lassen; sie können ebenfalls (mit Berufung der Generalversammlung) gegen Gründer und andere haftpflichtige Personen Schadensersatzansprüche geltend machen. Wenn durch eine Minderheit von Aktionären, deren Anteile zusammen $^1/_{10}$ des Grundkapitals darstellen, Bilanzansätze bemängelt werden, so muß die (dieserhalb beantragte) Vertagung der Genehmigung der Bilanz eintreten. Eine Minderheit, die $^1/_{20}$ des Grundkapitals umfaßt, kann die Einberufung einer Generalversammlung und Ergänzung ihrer Tagesordnung beantragen. Bei Auflösung der Gesellschaft können aus wichtigen Gründen gerichtsseits Liquidatoren auf Antrag der gleichen Minorität ($^1/_{20}$ des Grundkapitals) ernannt werden.

5. Auflösung und Nichtigkeit[4]. Die Auflösung erfolgt durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrag bestimmten Zeit, durch Beschluß der Generalversammlung (mit Dreiviertelmehrheit des vertretenen Grundkapitals), durch Konkurseröffnung. Die Anmeldung des Konkurses erfolgt durch den Vorstand; dieser muß auch die vertragsmäßige Auflösung der Gesellschaft in das Handelsregister eintragen lassen. Im Falle der Auflösung ohne Konkurs findet Liquidation statt. Liquidatoren sind die Mitglieder des Vorstandes, wenn nichts anderes durch Gesellschaftsvertrag oder Beschluß der Generalversammlung bestimmt ist. Die Gläubiger der Gesellschaft werden durch die Liquidatoren zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufgefordert. Ein Jahr nach der dritten öffentlichen Aufforderung (sog. Sperrjahr) darf das aktive Vermögen der Gesellschaft unter die Aktionäre verteilt werden.

Die Generalversammlung darf auch mit $^3/_4$ Majorität das Vermögen im ganzen veräußern. Eine Liquidation kann durch Vereinbarung ausgeschlossen werden, wenn das Vermögen einer Aktiengesellschaft als Ganzes vom Reich, einem Bundesstaat oder einem inländischen Kommunalverband übernommen wird; desgleichen im Falle der Fusion, wenn nämlich das Vermögen der Gesellschaft als Ganzes an eine andere Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien übertragen wird gegen Gewährung von Aktien der übernehmenden Gesellschaft.

Entspricht das Statut nicht den wesentlichen Anforderungen des Gesetzes, so kann von jedem Aktionär, Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied auf Nichtigkeitserklärung der Gesellschaft geklagt werden. Einzelne Mängel (im Hinblick auf Firma, Sitz oder Gegenstand der Gesellschaft, Bestellung und Zusammensetzung des Vorstandes, die Form der Bekanntmachungen der Gesellschaft, die Form der Berufung der Generalversammlung) können durch vorschriftsmäßigen Beschluß der Generalversammlung beseitigt werden, ohne daß es zu einer Nichtigkeitserklärung zu kommen braucht.

80. Statistische Notizen[1]. Nach Engel gab es in Preußen vor 1800 5 Gesellschaften mit 1,40 Millionen *M* Kapital. Während der Zeit von 1801 bis 1825 wurden dann in Preußen nur 16 Aktiengesellschaften gegründet, von 1826 bis 1850 102, von 1851 bis erste Hälfte 1870 wieder 295, meist Gründungen für Bergwerk- und Hüttenbetrieb, Verkehrswesen, Versicherung, Banken. Mit 1860, namentlich aber seit der zweiten Hälfte 1870 treten die industriellen Unternehmungen mehr in den Vordergrund. Die Zahl der Gründungen nimmt jetzt rasch zu, das durchschnittliche Aktienkapital wird kleiner (Verstaatlichung der Eisenbahnen, Gründung kleinerer Unternehmungen als Aktiengesellschaften). 857 Gründungen fallen in die Zeit von 1870 (zweite Hälfte) bis 1874[2]. Von 1884 bis 1894 wurden in Deutschland 1758 Aktiengesellschaften gegründet.

Im Deutschen Reiche gab es 1886—1887 zusammen 2143 Aktiengesellschaften (Kommanditgesellschaften auf Aktien eingeschlossen). 1896 waren es

[1] „Stille Reserven“ bestehen darin, daß gewisse Vermögensstücke (namentlich leicht realisierbare) beträchtlich unter ihrem Verkaufswerte in die Bilanz aufgenommen sind. „Übrigens ist auch der gesetzliche sog. Reservefonds regelmäßig nicht in bar vorhanden oder gesondert angelegt, sondern er bildet nur einen Bilanzposten; die dafür zurückgestellten Einnahmen arbeiten im Betriebe mit, er ist also nur ein Reservekonto.“ Liefmann, Die Unternehmungsformen 69. Es kann jedoch im Gesellschaftsvertrage oder sonst bestimmt sein, daß der Reservefonds besonders verwaltet und angelegt werde.

[2] H.G.B. §§ 210 ff.

[3] Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts[5] (1900) 649.

[4] H.G.B. §§ 292 ff.

[1] v. Philippovich, Grundriß I[8] (1909) 173 f. Handwörterbuch der Staatswissenschaften I[3] 303 ff. Nähere Angaben daselbst in den Zusammenstellungen von Brodnitz, Juraschek, E. v. Halle. Vgl. auch die gelegentlichen Übersichten in Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, dann namentlich die reichsstatistischen Vierteljahrshefte und das Statistische Jahrbuch. Besondere Verdienste um die Statistik der A.G. erwarben sich Laspeyres, van der Borght, Christians, der Herausgeber des „Deutschen Ökonomisten“, Hergenrahn, E. Loeb, Ad. Weber, Arnold, Wagon, Juraschek, Körösi, Somary, Felix Hecht, Dermietzel, Passow, Ewald Moll. Zur offiziellen Statistik (Kaiserlich Statistisches Amt) der Aktiengesellschaften vgl. Conrads Jahrbücher XXXIX (1910) 79 ff (E. Moll).

[2] Allein in den Jahren 1871 und 1872 wurden in Deutschland 686 Aktiengesellschaften gegründet, 1871 207 Gesellschaften mit 759 Millionen *M* Kapital, 1872 479 Gesellschaften mit 1478 Millionen *M* Kapital. 1873 belief sich die Zahl der Gründungen auf 242 mit 544 Millionen *M* Kapital. Der Einfluß der Konjunkturen auf die Gründung von Aktiengesellschaften ist auch in der Folge unverkennbar. Mit der Einführung der Gesellschaften mit beschränkter Haftung (1892) wurden die Gründungen kleinerer Aktiengesellschaften seltener.

3712 und nach den Angaben des Kaiserlich Statistischen Amtes[1] an „tätigen" Gesellschaften (d. i. mit Ausschluß der in Liquidation und Konkurs befindlichen)

	Zahl	nominelles Aktienkapital in Mill. *M*
Ende 1906: . . .	5050	13767,67
„ 1907: . . .	5147	14218,33
„ 1908: . . .	5184	14634,59
30. September 1909:	5222	14737,33

In Preußen allein wurden 1907 3042 Aktiengesellschaften gezählt mit rund 9½ Milliarden *M* Grundkapital.

In Österreich war die 1816 gegründete Nationalbank die erste Aktiengesellschaft; 1830 gab es 8, 1865 131 Aktiengesellschaften. Ende 1906 bestanden 740 Aktiengesellschaften (darunter 132 für Eisenbahnen). 1905 betrug das Aktienkapital 3400,3 Mill. *Kr.* Auch in Ungarn zeigt die Entwicklung der Aktiengesellschaften seit 1872 eine starke Zunahme.

In den Vereinigten Staaten sind nach dem Zensus von 1900 unter 512254 Betrieben, deren Produktion festgestellt wurde, 40743 Aktiengesellschaften (8%); ihr Produktwert (7733 Millionen $) aber beträgt 59% der ganzen Produktion.

Von 1895 bis 1904 schwankte in Deutschland die durchschnittliche Dividende bei den 466 größten deutschen Aktiengesellschaften zwischen 6,64% (im Krisenjahr 1902) und 10,96% (im Aufschwung von 1900). In den guten Jahren lassen die vermehrten Abschreibungen und Rücklagen in den Reservefonds den Kapitalgewinn in der Dividende nicht voll zu Tage treten.

Über die Geschäftsergebnisse der deutschen Aktiengesellschaften im Jahre 1907/08 berichten die Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches (Ergänzungsheft zu 1909 II): Von insgesamt 4578 berücksichtigten Gesellschaften konnten 3425 = 74,8% Dividenden auf Stamm- oder einfache Aktien ausschütten, 1153 = 25,2% der Gesamtzahl vermochten es nicht. Relativ groß ist der Anteil der nicht Dividende zahlenden Gesellschaften im Kalibergbau (74,1%), bei den Kolonialen Gesellschaften (58,3%), im Baugewerbe (40,5%) und in der Lederindustrie (32,2%)[2].

[1] Vor 1906 gibt es nur private Schätzungen. Die amtliche deutsche Statistik über das Aktienwesen beginnt mit 1907.

[2] Für genaue Angaben über Bestands-, Bewegungs-, Rentabilitätsstatistik der Aktiengesellschaften müssen wir auf die statistischen Spezialuntersuchungen verweisen. Vgl. für letzteres z. B. Ernst Werner, Die finanziellen Ergebnisse der deutschen Maschinenbau-Aktiengesellschaften, im „Thünen-Archiv" 1909; Ders. in Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik XL (1910) 775 ff; Ewald Moll, Die Rentabilität der Aktiengesellschaften (1909); Ders., Die Aktiengesellschaftsstatistik des Kaiserlich Statistischen Amtes, in Conrads Jahrbücher XXXIX (1910) 79 ff 101. — „Wenn man sich an die oft übertriebene Größe der investierten Kapitalien, der fürstlichen Gehälter vieler Direktoren, Verwaltungsausschüsse erinnert", sagt Wieth-Knudsen in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik XXXVII (1909) 262, „scheint der moderne Unternehmergewinn doch recht beträchtlich zu sein." Zur Frage der Rentabilität der Aktiengesellschaften vgl. noch ebd. XLI (1911) 79 ff 662 (E. Moll).

Wie sich die Gesamtzahl der Dividende zahlenden Gesellschaften nach der Höhe der Dividende gliederte, und wie groß das Dividende beziehende Aktienkapital in den verschiedenen Dividendengruppen war, zeigt folgende Übersicht[1]:

Dividendensatz	Zahl der Gesellschaften	Dividendentragendes Kapital (in Mill. *M*)
0— 1%	31	48,0
über 1— 2 „	116	232,4
„ 2— 3 „	144	162,8
„ 3— 4 „	340	487,6
„ 4— 5 „	405	970,4
„ 5— 6 „	394	1434,0
„ 6— 7 „	289	1244,8
„ 7— 8 „	392	1609,0
„ 8— 9 „	149	1215,1
„ 9—10 „	328	870,2
„ 10—12 „	217	1248,4
„ 12—15 „	226	720,4
„ 15 - 20 „	163	434,5
„ 20—25 „	72	197,6
„ 25—50 „	75	232,5
„ 50 „	15	11,4

Die durchschnittliche Jahresrentabilität der Industrie-Aktiengesellschaften war

Jahr	%	Jahr	%	Jahr	%	Jahr	%	Jahr	%
1890	6,82	1894	6,40	1898	9,49	1902	6,07	1906	—
1891	6,45	1895	8,01	1899	9,58	1903	6,88	1907	8, 4
1892	6,44	1896	8,69	1900	8,68	1904	7,88	1908	8,07
1893	6,18	1897	9,49	1901	6,85	1905	—	1909	7,38
								1910	7,76

Aus der seit einigen Jahren im Deutschen Reiche aufgestellten genauen Statistik der wichtigsten Geschäftsergebnisse der Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Statistisches Jahrbuch XVII) führt Liefmann[2] folgende Zahlen an: Die meisten Aktiengesellschaften hatten folgende Erwerbszweige.

[1] Berücksichtigt sind bei diesen Angaben nur die reinen Erwerbsgesellschaften, nicht gemeinnützige Gesellschaften, auch nicht sog. Nebenleistungsgesellschaften (z. B. Zuckerfabriken mit Rübenbaupflicht der Aktionäre). Eine neue Statistik für 1908—1909 (zu Vierteljahrshefte II 1910) führt unter 4579 reinen Erwerbsgesellschaften 3688 auf mit Jahresgewinn, 809 mit Jahresverlust, ohne Jahresgewinn und -verlust 82. Von 3202 Gesellschaften, die auf Stamm- oder einfache Aktien Dividenden ausschütteten, erreichten 1460 einen Dividendensatz von 0—6%, die übrigen 1742 Gesellschaften einen solchen von über 6%. 153 der letzteren konnten mehr als 20%, darunter 16 Gesellschaften über 50% Dividenden auf ihre Stamm- oder einfache Aktien ausschütten.

[2] Die Unternehmungsformen 121 f.

Erwerbsgruppen	Zahl der Gesellschaften	Eingezahltes Aktienkapital in Millionen ℳ	Obligationen in Millionen ℳ	Zahl der Gesellschaften mit Jahresgewinn	Summe der Jahresgewinne in Millionen ℳ	Dividendensumme in Millionen ℳ	in % des dividendenberechtigten Aktienkapitals	Von dem dividendenberechtigten Aktienkapital bezogen in Prozenten desselben			
								keine Dividenden	bis 6% inklusive	6–10%	über 10%
Handelsgewerbe . .	688	4155	265	597	376	302	7,34	5,8	26	59,3	8,9
Darunter Banken . .	435	3652	119	420	343	276	7,65	1,8	25	64	9,2
Maschinenindustrie .	514	1546	627	427	165	126	8,32	12,2	26,3	32	29,5
Verkehrsgewerbe . .	473	1489	652	390	60	49	3,35	35,8	45,4	17,2	1,6
Darunter Klein- und Straßenbahnen . . .	220	695	303	186	37	29	4,32	19,8	51,2	28	1
See- und Flußschiffahrt	117	493	208	83	8,7	7,6	1,54	67,8	27	5,2	0
Bergbau und Hütten.	225	1158	276	165	114	91	8,07	28,1	14,6	32,2	25,1
Nahrungs- und Genußmittel	800	995	242	665	88	66	6,73	20,5	30,8	29,7	19
Darunter Brauereien .	541	626	187	459	49	39	6,25	18	38,8	29	14,2
Bergbau, Hütten und Maschinen, kombinierte Betriebe . .	37	956	372	29	90	73,5	7,79	5,7	22,9	57,7	13,7
Textilindustrie. . .	333	584	145	260	62	45	7,78	21,1	24,5	30	24,4
Industrie der Steine und Erden	335	422	90	248	40,7	31,4	7,48	21,9	23,6	28,3	26,2
Chemische Industrie	141	435	79	119	73,4	57	14,03	9,8	8,9	20,2	61,1
Versicherungsgewerbe	128	143	—	118	50	28,5	19,97	10,4	10,6	15	64

Der Aktiengesellschaft werden große Vorzüge nachgerühmt, wie auch dunkle Schattenseiten des Aktienwesens unverkennbar sind.

81. Vorzüge der Aktiengesellschaft. 1. Die Aktiengesellschaft ermöglicht und erleichtert eine ausgedehnte Kapitalbeschaffung für Unternehmungszwecke; sie verbindet Kapitalien zu einer dauernden Macht, unabhängig von den Wechselfällen, welche die Persönlichkeit der einzelnen Unternehmer treffen können.

2. Die Art der Kapitalzusammenziehung, die Vereinigung vieler Kapitaleinschüsse, die erfahrungsgemäß leichte Erlangung eines ausgedehnten Kredits, befähigt die Aktiengesellschaft zu den größten, zugleich allen modernen Anforderungen genügenden Unternehmungen, welche die finanzielle Leistungsfähigkeit des Einzelnen weit überschreiten, wie anderseits die beschränkte Haftung der Aktionäre allen zusammen die Tragung eines Risikos ermöglicht, das ein Einzelner nicht zu übernehmen vermöchte. Auf diese Weise konnten die Aktiengesellschaften außerordentlich bedeutsame wirtschaftliche Aufgaben bewältigen, namentlich auch auf ganz neuen Gebieten (z. B. des modernen Verkehrswesens[1], Beleuchtungswesens, der Wasserversorgung usw.), und auch sonst auf Gebieten, wo ein hoch entwickelter Großbetrieb durch die technische Entwicklung möglich und notwendig geworden, sowie aus wirtschaftlichen, auch volkswirtschaftlichen, Gründen sich empfiehlt, ihre Tätigkeit entfalten. Brachte die moderne Entwicklung einer stark wachsenden Bevölkerung gewaltig erweiterte Versorgung mit materiellen Mitteln des Unterhaltes usw., so hat die Aktiengesellschaft ohne Zweifel hierzu wesentlich mitgewirkt.

Die Trennung von Besitz und Leitung bei der Aktiengesellschaft ermöglicht es, auch im Auslande größere Unternehmungen zu gründen, den Kapitalreichtum des eigenen Landes zur wirtschaftlichen Erschließung anderer Länder zu verwenden ohne Einbuße an Arbeitskraft und Kapital, indem die Erträge jener ausländischen Unternehmungen (Bahnen, Elektrizitätsanlagen, Bergwerke usw.) dem Inlande zufließen. Man denke an die anatolischen Bahnen, die Schantungbahn, die Auslandsbanken[2].

3. Die Indienststellung auch kleinerer Kapitalien, die andernfalls müßig lägen, führt zu einer stärkeren Ausnutzung der Kapitalkräfte des Volkes für die Betätigung und Entwicklung des nationalen Wirtschaftslebens, für die Einführung neuer Produktionsmittel, den technischen Fortschritt und seine fruchtbare Verwendung. Begünstigt ferner die Aktiengesellschaft naturgemäß die Entwicklung der Großbetriebe, so übt doch die Beteiligung einer größeren Zahl weniger kapitalkräftiger Personen an dem Ertrag jener Großbetriebe in gewisser Weise und in gewissem Umfange eine dezentralisierende Wirkung auf die Einkommens- und Vermögensbildung aus[3]. Die Aktiengesellschaft ist darum auch geradezu als eine demokratische Institution[4] gefeiert worden: sie habe die Macht der alten Geldfürsten, der Rothschilds usw., gebrochen und den kleinen Leuten Gelegenheit geboten, bei den größten Unternehmungen mitzuverdienen, ohne Rücksicht auf Stand, Rang, Amt, Gesundheit mit einer Aktie an den großartigsten Unternehmungen teilzunehmen, bei welchen andere mit Hunderten von Aktien interessiert seien. Die Aktiengesellschaft gewähre dem Aktionär ferner die Möglichkeit eines nach oben unbeschränkten Gewinnes (Dividenden, Kurssteigerung der Aktien) bei begrenzter Gefahr (denkbar größter Verteilung des Risikos) und ohne

---

[1] Interessante Angaben zur Frage, wem die nordamerikanischen Eisenbahnaktien gehören, in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft, Zweite Folge, II (1911) 344 f.

[2] Liefmann, Die Unternehmungsformen 78.

[3] Die United States Steel Corporation hatte im Jahre 1906 650000, 1911 120000 Aktionäre, die American Telegraph and Telephon Company 1906 17800, 1911 41000 Aktionäre, die New York Central-Eisenbahn 1906 9800, 1911 20500 Aktionäre usw. Für Preußen stellte eine Einkommensteuerstatistik vor einigen Jahren fest, daß bloß 2% der Einkommensteuerpflichtigen Aktien besaßen. Liefmann a. a. O. 100 122 f.

[4] A. Renaud, Recht der Aktiengesellschaften[2] (1873) 1.

persönliche Belästigung, da er weder zur Geschäftsführung verpflichtet, noch einer Klage seitens der Geschäftsgläubiger ausgesetzt ist; ebenso auch die Möglichkeit willkürlichen und jederzeitigen Austrittes aus dem Verein ohne Aufkündigung und ohne Auflösungsklage, indem man sich seiner Aktien durch Verkauf, Tausch usw. entäußert und so den von denselben dargestellten Wert realisiert. Der geschickte Aktionär, der sein Geld gleichzeitig bei verschiedenen Aktiengesellschaften unterbringt, kann eben hierdurch auch gegen Kursverluste und den Ausfall von Dividenden sich schützen, insoweit nämlich die eventuellen Mehrerträge der einen Gruppe von Aktien den Verlust und Ausfall auf der andern Seite decken.

4. Die Möglichkeit, durch Effektenbesitz, ohne Inanspruchnahme der eigenen Arbeit, an den Erträgen wirtschaftlicher Unternehmungen teilzunehmen, bevölkert die gelehrten Berufe und ebenso den Beamtenstand, gestattet überhaupt die Betätigung in einem Wirkungskreise, der durch sich selbst nur selten den ausreichenden Lebensunterhalt gewährt. Besitz und Talent fallen allerdings nicht immer zusammen, und so kann der Effektenbesitz wohl auch dem Ehrgeiz ungeeigneter Persönlichkeiten die erwünschten Mittel bieten, während wirklich begabte Leute zurückstehen müssen.

5. Durch reichliche, zweckmäßig abgestufte Verwendung der Arbeitskräfte im eigenen Betrieb bieten die Aktiengesellschaften dafür in der Tat hochbegabten, durch Intelligenz und Arbeitskraft ausgezeichneten Persönlichkeiten, auch wenn diese ohne Vermögen oder mit geringerer Kapitalkraft ausgerüstet sind, ein ihren Fähigkeiten entsprechendes, ihre Verdienste reichlich lohnendes Arbeitsfeld. Die zahlreiche Beamtenschaft der Gesellschaften macht einen beträchtlichen Bestandteil des „neuen" Mittelstandes aus, während die Spitzen in der Klasse der Unternehmer rangieren.

6. Was speziell die ausführende Arbeiterschaft betrifft, so meinen die einen, daß in den Großbetrieben der Aktiengesellschaften die Arbeiterverhältnisse ungünstiger lägen als in den Einzelunternehmungen. Die schlechte Löhnung der Arbeiter sei jenen Gesellschaften ebenso eigentümlich wie der große Gehalt des höheren Beamtenpersonals und die luxuriöse Ausstattung der Geschäftsräume. Die Aktiengesellschaft habe kein Herz. Zwischen einer juristischen Person und physischen Personen gebe es keine menschlichen Beziehungen. Alle Schattenseiten der „kapitalistischen Produktion" träten hier in verschärftem Maße auf (Zusammenballen großer Arbeitermassen an einzelnen Orten, Verschlechterung der Wohnungsverhältnisse, Ausbildung scharfer Gegensätze usw.). Diese Ausstellungen und Anklagen sind gewiß nicht durchweg unbegründet. Allein man darf zunächst nicht der Aktiengesellschaft als solcher zuschreiben, was allgemein auf Rechnung der modernen Produktionsverhältnisse kommt, und ebensowenig verallgemeinern, was für einzelne, vielleicht auch viele Gesellschaften zutrifft. Die Verhältnisse sind eben nicht überall die gleichen.

Sehr viel kommt auf die Persönlichkeit der leitenden Beamten an. Es gibt Generaldirektoren großer Aktiengesellschaften, die, unter Vermeidung aller patriarchalischen Bevormundung, ihren Arbeitern gegenüber eine wahrhaft humane, äußerst wohlwollende Gesinnung hegen und betätigen. Nicht selten, freilich auch nicht immer, ist bei solchen Leitern der Wunsch, „Herr im eigenen Hause zu sein", weniger lebhaft als bei dem industriellen Großunternehmer selbst, und darum findet sich dann wohl auch mitunter größere Bereitwilligkeit zu kollektiven Verträgen, die dem Feilschen mit dem einzelnen Arbeiter geradezu vorgezogen werden. Ferner bieten die Aktiengesellschaften einmal, durch ihren vielfach lange dauernden Bestand, tüchtigen Arbeitern leichter Gelegenheit, ihre Fähigkeiten in demselben Geschäfte zu entwickeln und zu offenbaren und so zu höheren Stellen emporzusteigen: anderseits werden große Aktiengesellschaften, auch in ungünstigen Zeiten, schwerlich auf die Ausnutzung der vorhandenen Anlagen verzichten und leisten darum eine größere Gewähr für dauernde Arbeitsgelegenheit; schließlich befähigt die bedeutendere Kapitalkraft der Aktiengesellschaften auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes und der Wohlfahrtseinrichtungen zu höheren Leistungen, wobei noch die größere Öffentlichkeit der Verhältnisse einer Aktiengesellschaft, wie die behördliche Kontrolle stimulierend und schützend, zu Gunsten der Arbeiter wirken kann. Anderseits steigert die große Zahl der in den Aktienunternehmungen vereinigten Arbeiter deren Macht gegenüber der Leitung. Jedenfalls handelt es sich in all diesem um Momente, die bei einer unparteiisch gerechten Beurteilung nicht übersehen werden dürfen.

Immerhin bleibt es wahr, daß das „Unpersönlichwerden" des Kapitals, seine Selbständigkeit gegenüber allem Persönlichen gerade in der Aktiengesellschaft scharf ausgeprägt in die Erscheinung tritt. Besitz und Leitung sind getrennt, Kreditgewährung und Beteiligung, die früher und auch heute noch in den Personalgesellschaften persönliche Angelegenheiten waren und sind, werden hier, bei der „Beweglichkeit" des Effektenkapitalismus, von der dauernden Verbindung mit bestimmten Persönlichkeiten losgelöst. Durch Ankauf von Effekten können ja die größten Kapitalien jederzeit angelegt und ebenso schnell und leicht durch den Verkauf wieder flüssig gemacht werden.

82. Schattenseiten der Aktiengesellschaften. 1. Schon die Entstehung der Aktiengesellschaften wurde oder wird vielfach von einem gewissen Spekulantentum beherrscht, das sich nicht mit einem redlich verdienten Gründerlohn begnügt, sondern in wenig gerechtfertigter Weise durch die „Gründung" selbst schon bereichern will.

Mit Rücksicht auf die siebziger Jahre schildert Renaud[1] solche Vorgänge wie folgt:

[1] Kleinwächter in Schönbergs Handbuch I[4] 236 238 ff. Über die deutsche Gründerzeit der siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts vgl. O. Glagau, Der Börsen-

„Der Besitzer irgend eines vielleicht wenig rentablen Unternehmens gründet z. B. im Verein mit einigen Genossen eine Aktiengesellschaft, welche ihm das Unternehmen um einen unverhältnismäßig hohen Preis abkauft. Die neu gegründete Aktiengesellschaft, d. i. die Generalversammlung der Aktionäre, die nur aus Gründern und deren Marionetten besteht, genehmigt den Kaufvertrag. Nun wird der Kurs der Aktien durch Zeitungsreklamen oder Machinationen an der Börse (Scheinkäufen zu hohen Preisen) künstlich in die Höhe getrieben, das Publikum kauft die Papiere zu den hohen Preisen, und die Gründer haben ihren Profit realisiert. Oder die Gründer tun sich zusammen, um etwa eine Bank zu gründen; sie zeichnen nominell das Aktienkapital, die Einzahlung wird simuliert, und nun beginnt das gleiche Manöver, um den Kurs der Aktien zu poussieren und die Aktien zu den hohen Kursen in die Hände des Publikums zu bringen. Mitunter treten die Gründer nicht unmittelbar vor das Publikum, sondern übergeben ihre Aktien (selbstverständlich schon zu einem hohen Kurse) einem Konsortium, welches dann die Scheinoperationen an der Börse und den wirklichen Verkauf an das Publikum bewerkstelligt. Ein Teil der auf solche Weise ins Leben gerufenen Unternehmungen geht nach kurzer Zeit zu Grunde; das Kapital der Aktionäre ist ganz oder teilweise verloren. Andere kranken jahrelang, zahlen keine Dividenden und werden erst rentable Unternehmungen, wenn das Aktienkapital auf Kosten der Aktionäre (durch Abschreibungen) auf seinen effektiven Wert reduziert und der ‚Sanierungsprozeß' durchgemacht ist. Nicht selten werden auch künstlich herbeigeführte Liquidationen der kaum gegründeten Unternehmungen eine neue Quelle unsittlicher Bereicherung der schon durch die Gründung bereicherten Personen."

Das in Deutschland geltende Aktienrecht (Revision des Gründungsvorganges, weitgehende Haftung der Gründer usw.) bietet heute in gewissem Umfange erhöhten Schutz. Allein auch jetzt noch kann das Publikum über den wirklichen Wert der Aktien, die sachliche Grundlage der Unternehmung, ohne die nötige Aufklärung bleiben. Die Gründer sind ihrerseits geneigt, jene sachlichen Grundlagen hoch zu bewerten, um möglichst viele Aktien ausgeben zu können; und anderseits ist es nicht immer gerade leicht, eine Überschätzung der Sacheinlagen, der Maschinen, Waren, Rohstoffe, des Wertes der ganzen Unternehmung, der zu erwartenden Erfolge, zu erkennen und nachzuweisen, die Berechtigung der Höhe des Aktienkurses festzustellen, die Anwendung künstlicher Mittel zur Hinauftreibung dieses Kurses und deren Wirkung zu durchschauen.

Für die glücklich gegründete Gesellschaft kommen dann neue Gefahren.

---

und Gründungsschwindel in Deutschland (1876); Oechelhäuser, Die Nachteile des Aktienwesens (1878); F. Perrot, Der Bank-, Börsen- und Aktienschwindel (1873—1876); Justinus Möller, Gründerprozesse (1876). Das deutsche Aktiengesetz vom 18. Juli 1884 und das neue deutsche Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 haben die schlimmsten Mißbräuche zu beseitigen versucht. Dennoch fehlt es auch in Deutschland bis in die neueste Zeit nicht an bedenklichen Gründungen. In England wurden die unsoliden Gründungen und Schwindelgeschäfte (im 18. Jahrhundert) sehr bezeichnend „bubbles" (Seifenblasen) genannt. Dieselben führten zu der lang dauernden Zurückhaltung der englischen Gesetzgebung gegenüber dem Prinzip beschränkter Haftung. — „Es gibt Zeiten, wo man Aktiengesellschaften gründen könnte zur trockenen Destillation der vierten Dimension. Es würden sich Leute finden, die ihr Geld daraufhin wagten zum Nutzen der Gründer, die keinen andern Zweck verfolgen, als Narren zu rupfen", bei Julius Platter, Grundlehren der Nationalökonomie (1903) 303.

2. Die Leichtigkeit in der Kapitalbeschaffung (durch Ausgabe von Aktien und durch die bevorzugte Kreditfähigkeit) kann zu sprungweisen Vergrößerungen des Geschäftes verleiten, zur Überlastung mit Kapital und Schulden, während bei andern soliden Unternehmungen die Kosten der Vergrößerungen zumeist aus dem eigenen Geschäftsgewinn bestritten werden. Das Bestreben, reiche Dividenden zu erlangen, treibt hier eher dazu an, mit fremdem Gelde zu wirtschaften. Die Erträgnisse der Verwendung dieses Geldes übersteigen ja, wie erhofft wird, die Zinsen, die an die Darlehensgläubiger zu zahlen sind. Geht aber das Geschäft später zurück, dann werden die kontrahierten Anleihen eine schwere, gefährliche Last.

3. Der Betrieb der Aktienunternehmungen pflegt sehr kostspielig zu sein. Überdies leidet er an einer gewissen Schwerfälligkeit. Die regelmäßig hohen oder auch sehr hohen Gehälter der Direktoren, sonstigen Beamten, Aufsichtsräte bedeuten eine nicht geringe Belastung der Gesellschaft. Anderseits pflegen die Beamten der Gesellschaft „als Verwalter des einer oft unbekannten und unsichtbaren Menge gehörigen Vermögens" nicht immer der gleichen Sparsamkeit sich zu befleißen, wie sie der einzelne Unternehmer in seinem eigenen Geschäfte zu üben gewohnt ist. Für die rasche Entschließung und ein energisches Eingreifen, bei plötzlichem Wechsel der Marktverhältnisse, fehlt es der Geschäftsleitung an der nötigen Einheit, Selbständigkeit und Freiheit. Die Teilung der Befugnisse macht eine Verständigung mit den Mitleitern nötig. Gesetzliche oder statutarische Schranken stellen sich hindernd in den Weg. Es müssen Rücksichten genommen werden auf Generalversammlung und Aufsichtsrat. Beide Organe aber sind zum schnellen Eingreifen nicht geeignet usw.

4. Für die Aktionäre hat die Kapitalanlage in Aktien zweifelsohne manche Vorzüge, wie sie oben schon dargelegt wurden. Gleichwohl bilden die Dividenden doch einen unsichern, nicht selten stark wechselnden Ertrag. Selbst wo die Dividenden hoch erscheinen, ist der Gewinn für den Aktionär nicht immer ebenso hoch. Denn die Dividenden finden ihren Ausdruck in Prozenten des Nennbetrages der Aktien, während der tatsächliche Gewinn für den einzelnen Aktienbesitzer sich nach dem Kaufpreis der Aktie, den er für ihren Erwerb aufwenden mußte, bestimmt. Auch unterliegt die Aktie selbst manchmal großen Wertveränderungen, die keineswegs bloß durch den Geschäftsgang der Unternehmung, sondern ebenso durch allgemeinere wirtschaftliche Verhältnisse, den Zustand des Kapitalmarktes, politische Ereignisse, nicht minder auch durch rein spekulative Eingriffe und Börsenmanöver hervorgerufen werden. Es ist ein billiger Rat, der Aktionär möge sich durch rechtzeitigen Verkauf der Aktie vor Verlusten schützen. Soll diese Weisung praktischen Wert haben, dann muß man zugleich für den einzelnen Fall eben angeben, wann die rechte Zeit zum Verkauf gekommen ist. Auch will der Hinweis auf ein eventuelles Einschreiten der Generalversammlung nicht viel bedeuten.

Geht das Geschäft anscheinend gut, dann ist die Generalversammlung leicht mit allem zufrieden; geht es aber schlecht, dann kommt sie mit ihren Beschlüssen regelmäßig zu spät.

5. Auch den Gläubigern der Aktiengesellschaft erwachsen besondere Gefahren. Sie sind ausschließlich auf das Gesellschaftsvermögen angewiesen, da ihnen das Privatvermögen der Aktionäre nicht haftet. Geht das Gesellschaftsvermögen verloren, so büßen sie jede Aussicht auf Befriedigung ein.

„Eine Einzelperson, die ihr Vermögen verliert, wird um ihrer selbst willen danach streben, neue Güter zu gewinnen, und schafft damit zugleich für ihre Gläubiger neue Befriedigungsmittel; eine Aktiengesellschaft dagegen bietet eine gleiche Hoffnung nur in geringem Maß; denn ist sie einmal gründlich in Verfall geraten, so werden die Aktionäre sich hüten, ihr neue Vermögensstücke zuzuführen, sondern werden es eher mit Gründung einer neuen Aktiengesellschaft versuchen, welche dann selbstverständlich den alten Gläubigern nicht haftet.“ [1]

Besondere Gefahren erwachsen der Gesellschaft und den dabei direkt oder indirekt beteiligten Personen speziell aus der Organisation und der schon berührten Eigenart der Aktienunternehmungen, nämlich

6. durch die Loslösung der Leitung der Unternehmung vom direkten Unternehmerinteresse. Auch Steinitzer[2] sieht in der Aufhebung der Identität zwischen Unternehmungsleitern und direkten Interessenten, und folgerichtig der Identität der Interessen der Unternehmungsleiter und der direkten Interessenten das ökonomische Kriterium der Aktiengesellschaft. Unternehmer im rechtlichen Sinne sind die Aktionäre. Sie tragen das Risiko, sind direkt an den Erfolgen und Mißerfolgen der Gesellschaft interessiert durch ihre Anteilnahme an den schwankenden Erträgen. Sie sind aber nicht identisch mit den leitenden Persönlichkeiten, haben der großen Zahl nach überhaupt gar keine persönlichen Beziehungen zur Leitung des Geschäftes[3]. Es mangelt ihnen oft jedes Verständnis für den speziellen technisch-wirtschaftlichen Charakter der Unternehmung. Vielleicht fehlen ihnen sogar jene allgemeine Grundsätze kaufmännischer Praxis, die nötig sind, um die Leitung des Geschäfts kontrollieren zu können. Der kleine Aktionär insbesondere, dem die Aktiengesellschaft eine weniger große Zusatzrente zu seinem Einkommen liefert, interessiert sich natürlich mehr für die Hauptquelle seines Einkommens. Seine Aufmerksamkeit konzentriert sich jedenfalls nicht auf die Geschäftsführung der Aktiengesellschaft, sondern mehr auf den Kurs der Aktie, die Höhe der Dividenden. Und solche Aktionäre, die dem Geschäft ebenso verständnislos wie indolent gegenüberstehen, sollen dann auf der jährlich einmal tagenden

[1] Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts §§ 114 603.

[2] Ökonomische Theorie der Aktiengesellschaften 79.

[3] „Man kann in Hongkong Aktionär der Rigibahn sein. Was soll man für sie tun?“ J. Platter, Grundlehren der Nationalökonomie (1903) 300. Vgl. auch H. Freese, Fabrikantenglück (1899).

Generalversammlung die oberste Entscheidung geben. Was in der Gesellschaft vorgeht, darüber berichten nur diejenigen, die darin walten; die Bilanz läßt bloß ganz allgemein die Richtung der Geschäftsführung erkennen. Selbst wenn die Aktionäre mit der Leitung unzufrieden sind, wird es ihnen doch nicht immer möglich sein, ohne Schädigung einer kontinuierlichen Führung des Geschäftes, so bald neue, passende Persönlichkeiten zu finden, denen sie ihr Vertrauen schenken könnten. Absetzen ist leichter als ersetzen.

So gewinnt die Leitung, von der der Erfolg des Geschäftes abhängt, gegenüber der Masse der gewöhnlichen Aktionäre eine weitgehende Unabhängigkeit, und zwar um so mehr, je größer das Unternehmen ist[1]. Die unmittelbaren Leiter aber sind Beamte, die, wie gesagt, ganz oder zum großen Teil fremdes Vermögen verwalten, die, trotz des Tantiemesystems[2], keineswegs ein gleich intensives Interesse am Gedeihen des Unternehmens haben wie der Eigentümer. Ihre wirtschaftliche Existenz ist eben nicht in demselben Maße an das Unternehmen gebunden, wie dies für den selbstwirtschaftenden Eigentümer gilt. Sie sehen oft mehr auf ihre eigene Versorgung, als auf die Blüte des Geschäftes. Oder aber allzu kühne, ohne Klugheit strebsame Leiter lassen sich eher zu riskanten Geschäften verleiten, um so zu hohen Erträgnissen zu gelangen, große Dividenden zahlen zu können, die Vorstellung glänzenden Geschäftsganges zu erregen, den Kurs der Aktien in die Höhe zu treiben. Auch sonst schleichen sich leicht Mißbräuche ein, je schwieriger eine wirksame Kontrolle ist. Dahin gehört die Einschmuggelung von Verwandten und Freunden, sei es der eigenen, sei es derjenigen einflußreicher, mächtiger Aktionäre in die verschiedenen Stellen, dann Nachlässigkeit in der Beaufsichtigung der niederen Beamten, Einwirkung von Spekulantengruppen und Spekulationshäusern auf die Geschäftsführung, von direkten Defraudationen, Empfänglichkeit für Provisionen seitens der Geschäftsfreunde usw. ganz zu schweigen. Wenn die leitenden Beamten sich's angelegen sein ließen, meint Marshall[3], „alle Gelegenheiten zum Betrug, die sich ihnen bieten, so wahrzunehmen, wie es in der Handelsgeschichte früherer Kulturen zu lesen ist, dann würde der Mißbrauch des in sie gesetzten Vertrauens einen solchen Umfang annehmen, daß die Entwicklung dieser demokratischen Geschäftsform gehindert würde“ [4].

[1] „Es fehlt das Auge des Herrn“ (Oechelhäuser).

[2] Tantieme ist der in Prozenten ausgedrückte Anteil an dem Reingewinn eines Unternehmens, der den leitenden Beamten gewährt wird, um ihr Interesse an dem Gedeihen des Unternehmens zu verstärken. Die Tantieme soll die Leistungsfähigkeit bzw. die Anspannung der Kräfte erhöhen. Sie kann aber auch dazu verleiten, den zeitweiligen Schein höherer Rentabilität erzeugen und durch gewagte Geschäfte eine Steigerung des Reinertrages erzielen zu wollen.

[3] Handbuch I 321.

[4] Bekannt ist die extrem ungünstige Beurteilung, welche die Aktiengesellschaft bei Jhering (Zweck im Recht I) gefunden hat. Ihm zufolge sind die Verheerungen der

Die „Leiter" sind übrigens in den Aktiengesellschaften sehr häufig nur Exekutivbeamte, während die Politik der Gesellschaft tatsächlich von einer oligarchischen regierenden Gruppe bestimmt wird. Mit den Grundlagen und der Bedeutung dieser oligarchischen Herrschaft hat Erwin Steinitzer [1] sich ausführlich beschäftigt. Wir fassen hier seine Darlegungen in kurzem Überblick zusammen:

Wer bildet die regierende Gruppe? Wie entsteht dieselbe?

Zuweilen werden bestehende Unternehmungen in Aktiengesellschaften umgewandelt, deren Aktien ganz oder zum größeren Teil in den Händen der Familienangehörigen des bisherigen Unternehmers bleiben [2]. Es können auf diese Weise auch neue Unternehmungen unter vornehmlicher Beteiligung reicher Industriellenfamilien begründet werden (sog. „Familiengründungen"). Mag nun der alte Unternehmer oder ein jüngeres Mitglied der Familie seine Kraft in den Dienst der Unternehmung stellen, jedenfalls gibt es hier Hauptinteressenten, die eng mit der Unternehmung verbunden sind, mit ihr sich identifizieren, und die in dem Geschäft wirklich das Regiment führen. Es sind jene in Holland und England häufigeren Gründungen, die der Krücken der Hochfinanz entbehren können. Die Aktien bleiben in der Familie oder in Bekanntenkreisen, werden an der Börse kaum verhandelt. Eine ähnliche dominierende Stellung nehmen auch sonst wohl solche Großaktionäre ein, die über den bedeutendsten Teil der Aktien einer Gesellschaft verfügen [3].

Bei einer andern Art von Gründung aber spielt der Finanzier die erste Rolle. Er schießt das erforderliche Kapital vor, um dann durch den Verkauf der Aktien zu profitieren. Letzteres, die Emission der Aktien, ist sein „Unternehmen", nicht die Aktiengesellschaft selbst. Diese dient ihm nur als Mittel zum Zweck, zur „flotation", der gewinnreichen Abstoßung der Unternehmungsanteile. Er benützt hierzu seinen Verteilungsapparat (Filialsystem der Großbanken), und er darf auf Erfolg rechnen, wenn nicht der Markt gerade mit Papieren „gesättigt" und der Zinsfuß hoch ist. Namentlich neue Industrien mit starkem Geldbedarf (Eisenbahnen, Banken, jetzt die Montan- und elektrische Industrie, koloniale Unternehmungen), auch alte Industrien, die wegen technischer Umwälzungen eine Verstärkung des Kapitalbedarfs erfahren, wählt der Finanzier für sein Geschäft aus. Gelingt die Emission der Papiere, der Weiterverkauf

---

Aktiengesellschaften ärger, „als wenn Feuers- und Wassersnot, Mißwachs, Erdbeben, Krieg und feindliche Okkupation sich verschworen hätten, den nationalen Wohlstand zu ruinieren".

[1] Ökonomische Theorie der Aktiengesellschaften (1908). Von der Beherrschung der Generalversammlung durch einen energischen Direktor, einen einflußreichen und geschäftskundigen Vorsitzenden oder ein sonstiges Mitglied des Aufsichtsrates usw. sehen wir hier ab.

[2] Der Zweck ist zuweilen eine leichtere Teilung des im Geschäft steckenden Vermögens; oder die Umwandlung soll das im Unternehmen angelegte Kapital in eine beweglichere Form bringen. Nach Steinitzer sind die „sog. ‚Familiengründungen' trotz der rechtlichen Form, ökonomisch betrachtet, in der ersten und manchmal auch in der zweiten Generation keine Aktiengesellschaften" (ebd. 2 Anm. 1).

[3] Bei der kleinen Aktiengesellschaft pflegen die Besitzer noch eine feste Größe zu sein. „In dieser Größenklasse bedeuten Vorstand, Aufsichtsrat und selbst Generalversammlung wirklich das, was sie in der juristischen Konstruktion sind, nämlich leitende Faktoren." Naumann, Neudeutsche Wirtschaftspolitik 270.

der Unternehmungsanteile nicht völlig, so bleibt sein Interesse an der Aktiengesellschaft durch seinen Aktienbesitz ein direktes. Ein indirektes Interesse an ihr bewahrt er, indem er durch Effektenbelehnung den Absatz der Papiere sich erleichtert, wobei dann die Aktien ihm als Pfand für die gewährten Darlehen dienen; vielleicht wird er auch noch Bankier und Gläubiger der Gesellschaft. Auf diese Weise kann der Finanzier an einer größeren Anzahl von Gesellschaften zugleich direkt und indirekt interessiert sein. Er setzt vielleicht sogar deren Leiter ein, die demgemäß seinem Einfluß unterworfen sind, und er wird dann auch nicht verfehlen, diesen Einfluß entsprechend geltend zu machen.

Aber „regiert" denn nicht die souveräne Generalversammlung der Gesamtaktionäre? Nominell gewiß, faktisch nicht. Sie „registriert" meist nur die bestehenden Gesellschaftsverhältnisse, aber sie regiert nicht eigentlich. Die große Menge der kleinen Aktionäre ist regierungsunfähig. Sie kennt nicht viel vom Geschäft und ist zu wenig regsam. Es fehlt ihr an der zu jedem Zusammenarbeiten erforderlichen Organisation. So wird sie zum bloßen Mittel, durch welches eventuell eine wohl organisierte „regierende" Gruppe den Bestand ihrer Herrschaft zu sichern weiß. Doch wie?

Die Aktiengesellschaft ist, wenigstens nach juristischer Auffassung, ein konstitutionelles Gebilde, eine demokratische Körperschaft, die in letzter Linie nach dem Majoritätsprinzip regiert wird. Darum ist auch die Mehrheit in der Generalversammlung unerläßliche Voraussetzung und Bedingung für die Beherrschung oder, wie man gewöhnlich sagt, für die „Kontrolle" [1] der Aktiengesellschaft.

Der industrielle Aktiengesellschaftsgründer nun besitzt mit seinen Verwandten und Freunden die Mehrheit der Aktien. Und wenn auch darin allmählich mehr oder minder eine Änderung eintritt, so werden doch hier die isolierten Aktionäre bei einer gut, d. h. im Interesse der Gesellschaft (nicht bloß einer kleineren Gruppe), geleiteten Unternehmung selten oppositionell. Immerhin ist auch da ein Kampf möglich, sofern eine andere finanzkräftige Gruppe sich organisiert, durch Gewährung hoher Preise die Mehrheit der Aktien erwirbt und so der Kontrolle sich bemächtigt (change in control).

Nehmen wir den andern Fall: Gründung der Gesellschaft durch Finanzmächte. Solange der finanzielle Gründer direkt an der Aktiengesellschaft interessiert ist, verfügt er über entsprechendes Stimmmaterial. Wo dieses fehlt, muß es natürlich beschafft werden, und zwar wird der Finanzier, die Großbank, womöglich das noch wertvollere „technische" Problem zu lösen versuchen, sogar eine größere Anzahl von Aktiengesellschaften, mittels relativ geringer Kapitalbeteiligung bei der einzelnen, zu beherrschen. Je geringeres Kapital hierfür bei der einzelnen Gesellschaft genügt, um so mehr Aktiengesellschaften können mit derselben Kapitalmenge kontrolliert bzw. den Gewinnzwecken der Finanzmächte dienstbar gemacht werden.

---

[1] Die nordamerikanische Interstate Commerce Commission (bzw. ihr Leiter Dixon) bezeichnet die Kontrolle einer oder über eine Gesellschaft als Fähigkeit, ihre Handlungen zu bestimmen: „Control of or over a corporation means ability to determine the action of that corporation", im Report 1908, Nr 1, S. 15. Liefmann, Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften (1909) 174 f.

Das einfachste Verfahren besteht nun darin, daß der Finanzier zu dem relativ kleinen eigenen Aktienbesitz noch die Stimmen jener Aktien hinzufügt, die ihm als Pfand für die zum Erwerb der Aktien gewährten Darlehen bestellt sind; gewinnt er dazu allgemeines Vertrauen oder gar eine umfassendere Vertretungsvollmacht seiner Kunden usw. aus jener Masse regierungsunfähiger Aktionäre, dann ist die Majorität in der Generalversammlung fertig[1]. So wird in Deutschland die Generalversammlung der meisten finanziell regierten Aktiengesellschaften arrangiert. Diese Methode kann allerdings versagen, wenn auch hier eine andere finanzkräftige Gruppe die Kontrolle über die Gesellschaft durch Erwerb der verpfändeten und vertretenen Aktien zu erlangen weiß. Da stehen die alte und die neue Gruppe in heißem Kampfe einander gegenüber; aber der Sieg ist oft überaus lohnend, und darum werden die Kosten nicht gescheut.

Gleichwohl gibt es noch andere Methoden, die es leichter ermöglichen, mit relativ kleinem Aktienbesitze die Herrschaft zu gewinnen und, ohne Gefahr des Verlustes der Kontrolle, dauernd zu behaupten. Solche Methoden wurden namentlich in Amerika ausgebildet. In den europäischen Staaten finden sie nur zum Teil Anwendung, begegnen wohl auch, wie in Deutschland, gesetzlichen Hindernissen.

Das erste Mittel, dessen sich die amerikanischen Finanzleute bedienen, eine Verbilligung der Kontrolle (für die einzelne Gesellschaft) zu erlangen, ohne deren Sicherheit zu vermindern, besteht in einem möglichst weitgehenden Ersatz des stimmberechtigten Aktienkapitals durch stimmloses Obligationenkapital (bonded indebtedness). Die „funded debt“ erreicht oft den dritten Teil, wohl auch die Hälfte des Gesamtkapitals[2]. Die Kontrolle über die Gesellschaft aber ist gesichert, wenn über die Stimmen der Aktienmehrheit verfügt wird. Um die stimmlosen Bonds und die Bondholders braucht man sich nicht zu kümmern. Allein auch diese Methode hat ihre Schattenseiten. Durch ein starkes Obligationenkapital kann das wirtschaftliche Gleichgewicht der Gesellschaft leicht zerstört werden. Anderseits werden die Spekulations- und Gewinstmöglichkeiten des Finanziers beschränkt: an Obligationen verdient er nicht so viel, wie an in einem Boom emittierten Aktien.

So griff man zu folgendem Mittel[3]: Dem exakt und vorsichtig berechneten Aktienkapital wird eine in der Regel nominell gleiche, weitere Aktienmasse hinzugefügt und gratis oder gegen nur geringe Einzahlung, als „bonus“, unter die bei der Gründung Beteiligten abgegeben. Diese Aktien heißen „common shares“ (kurz: „commons“, Stammaktien); die andern, welche die eigentliche Kapitalisation der Gesellschaft bilden, werden „preferred shares“ (kurz: „prefs“)

[1] Erfahrungsgemäß genügt oft schon der Besitz oder die Beherrschung eines Drittels des Aktienbetrages zur Beherrschung der Generalversammlung.

[2] Vgl. das Beispiel der Union Pacific bei Steinitzer, Ökonomische Theorie der Aktiengesellschaften 103 f. Bei den später zu besprechenden „Holding companies“ ist das Obligationenkapital oft viel größer als der stock. Auch in Deutschland nimmt die Kapitalbeschaffung durch Obligationenausgabe zu. Außer Hypothekenobligationen kamen an Obligationen zur Emission im Jahre 1905 331, 1906 257, 1907 173, 1908 402, 1909 329, 1910 425, 1911 392 Millionen *M.* Dazu gehören freilich auch ausländische (russische, amerikanische) Eisenbahnobligationen. Das in Industrieobligationen deutscher Unternehmungen angelegte Kapital betrug nach einer Reichsstatistik von 1910 rund vier Milliarden *M.* Liefmann, Die Unternehmungsformen 121.

[3] Steinitzer a. a. O. 106 ff 169 Anm.

genannt. Die common shares haben zunächst mehr oder weniger den Wert eines bedruckten Papiers. Aber sie können in Zukunft, bei starker Entwicklung der Erwerbsfähigkeit der Unternehmung, einen Wert erhalten, sobald nämlich die Vorzugsaktien (prefs) Dividenden von bestimmter Höhe (z. B. von 7 %) empfangen. Mit Rücksicht auf diese Eventualität lassen sich auch die common shares schon vorher verhandeln, allerdings nur zu 10, 15, 20 % ihres Nominalwertes[1]. Der Common share kostet den Gründern nichts oder nicht viel, hat aber volle, wenn nicht ausschließliche, Stimmberechtigung, bietet darum ein leicht verwendbares Mittel, die Aktiengesellschaft zu „kontrollieren“. Natürlich möchten die Finanzleute von dem bonus, der lange Zeit kein Erträgnis liefert, schon gleich Vorteil haben und suchen ihn darum alsbald zu versilbern. Es mußte also wiederum ein Mittel ersonnen werden, dies zu ermöglichen, gleichzeitig aber doch das Stimmrecht der common shares zu behalten.

Dazu dient nun der „voting trust“: Sofort bei der Gründung oder bei der Rekonstruktion einer Aktiengesellschaft übertragen die Inhaber der commons sich selbst das Mandat, deren Stimmrecht auszuüben, auch wenn jene veräußert werden sollten. Dann werden diese Commons versilbert; und kommt schließlich die den kontrollierenden Finanzleuten natürlich eher denn dem Publikum bekannte Zeit, daß auch Dividenden für die Commons abfallen, dann werden sie wieder gekauft. Der Finanzier beherrscht also die Aktiengesellschaft mittels des Stimmrechts der Commons, selbst ohne diese während der Zeit ihrer Ertragslosigkeit besitzen zu müssen.

Man kann die aufgeführten Methoden (starkes Obligationenkapital, common shares usw.) schließlich noch mit einem System mittelbarer Kontrolle durch die sog. „Holding companies“ verbinden. Die Holding company ist, wie später ausführlicher gezeigt wird, eine Aktiengesellschaft, die sich die Verfügung über die Majorität des stimmberechtigten Kapitals anderer Aktiengesellschaften verschafft. Diejenigen Finanzleute nun, die wiederum über die Majorität in der Holding company verfügen, beherrschen dadurch mittelbar auch die andern Gesellschaften, auf die es hauptsächlich abgesehen ist. Eine Vermehrung solcher die Herrschaft vermittelnder Zwischenglieder (also mehrere Holding companies übereinander) kann die Wirksamkeit der Methode nicht wenig steigern. In der Tat, wie Steinitzer sagt, das technische Problem, mit einem Dollar hundert andere zu beherrschen, ist in den Vereinigten Staaten mit größerer Virtuosität gelöst als irgendwo sonst in der kapitalistischen Welt.

Wie wird nun die Kontrolle zum Vorteile der regierenden Gruppe verwertet?

Gewöhnlich sitzen bei den finanziell regierten Gesellschaften Mitglieder der regierenden Gruppe in der Verwaltung[2]. Dann werden nicht selten noch andere Personen, die mit der Gruppe irgendwelche wirtschaftliche oder soziale Beziehungen haben, hineingezogen. Mögen solche Personen vielleicht auch zuweilen von Nutzen

[1] Durch § 184 des deutschen Handelsgesetzbuches (Verbot der Emission unter pari) ist in Deutschland der Einführung des common share vorgebeugt.

[2] Die kontrollierende und leitende Funktion ist in Amerika nicht scharf geschieden. Die kontrollierende Funktion, die bei uns der Aufsichtsrat ausübt, liegt dort dem board of directors ob, während der eigentliche Leiter president genannt wird. Liefmann a. a. O. 71.

sein können, sie beziehen jedenfalls für ihre Dienste einen regulären und bedeutenden Jahresgehalt, durch welchen schon nicht unbeträchtlich „ihr Lebensweg verschönert“ wird.

Dazu kommen eine ganze Reihe von sonstigen Möglichkeiten, durch Ausnutzung der „Kontrolle“ Gewinn zu machen. Bereits bei der „Gründung“ werden zuweilen Grundstücke, Fabrikanlagen, Material zu teuer berechnet („Überwertung der Apports“); das geschah nicht bloß in der berüchtigten Gründerzeit der siebziger Jahre, sondern wird auch heute noch immer, trotz strenger gesetzlicher Bestimmungen, versucht[1]. Hierzu treten im weiteren Verlauf andere „Geschäfte der Gesellschaft mit der Verwaltung“, wobei die Gesellschaft bluten muß, zu viel zu zahlen hat oder zu wenig erhält. Bankierdienste der Verwaltung oder ihr nahe stehender Finanzhäuser werden durch übernormale Zinsen oder außerordentliche Provisionen gelohnt, mißlungene Spekulationen auf die Gesellschaft abgeladen. Bei der Liquidation verkaufen beispielsweise wohl auch frühere Verwaltungsräte der liquidierenden Gesellschaft Vermögensstücke derselben an sich selbst zu Spottpreisen, erklären Forderungen der Gesellschaft an sie oder an Freunde für uneinbringlich („Liquidationshyänen“). Ebenfalls die freie und leichte Veräußerlichkeit der Aktien ermöglicht Schädigungen der Gesellschaft durch skrupellose Finanzhelden: Eine bisher lahme Unternehmung entfaltet z. B. plötzlich eine rege Tätigkeit. Erweiterungen, Fusionen, Ankäufe werden vorgenommen, unerwartete Dividenden werden ausgeschüttet usw. Die geräuschvolle, „börsenkundige“ Geschäftspolitik erregt die allgemeine Aufmerksamkeit. Die Kurse der Aktien steigen. Vielleicht greift man noch zur Qualitätsverschlechterung des Produktes, um durch Ersparungen an den Produktionskosten die Dividenden in die Höhe zu treiben. Dazu kommen unter Umständen selbst eigentliche Fälschungen der Bilanz: die Aktiva werden zu hoch angesetzt, vielleicht fingierte Aktiva hinzugefügt; die Abschreibungen für Abnutzung und Reparaturen werden unterlassen oder zu niedrig berechnet. Man leiht sogar Geld, um Dividenden zahlen zu können usw. Inzwischen werden die Aktien zu guten Kursen allmählich abgestoßen. Dann steht auf einmal das Publikum vor der nackten Wahrheit: technische Rückständigkeit des Betriebes, hohe Schulden, Überwertung der Aktien! Liegen aber die Kurse ganz danieder, dann kauft der Finanzmann wieder Aktien; er „reorganisiert“ das Unternehmen, wobei selbstverständlich wieder bedeutende Provisions- und Finanzgewinne sich ergeben[2], und das Spiel kann von neuem beginnen.

Der gewöhnliche Aktionär erwartet mit Recht, daß die zur Verteilung gelangenden Dividenden den tatsächlichen Ergebnissen der Gesellschaft in Wirklichkeit folgen. Die regierende Gruppe aber nimmt auf derartige naive Auffassungen des „Nomadenaktionärs“ wenig Rücksicht. Im Interesse zukünftiger Expansionsbestrebungen bildet sie ihre „stillen Reserven“, verdeckt tatsächliche Gewinne, um sie für ihre weiteren Pläne aufzubewahren. Zuweilen dient diese Thesaurierungspolitik auch dem Zwecke, späterhin unmittelbar den Profit der leitenden Gruppe zu mehren. Hat sie nämlich im Augenblick nur geringen Aktienbesitz,

[1] Der sog. „Promoter“, die Mittelsperson zwischen dem industriellen Gründer und dem das Kapital bietenden Finanzier, läßt sich natürlich auch gerne hohe Gründungsprovisionen zahlen.

[2] Vgl. Steinitzer, Ökonomische Theorie der Aktiengesellschaften 130 f. Man wendet hierfür den Ausdruck „Wrecking“ an (Diebstahl an gestrandeten Gütern).

so würde jetzt die reiche Dividende andern Aktionären zufallen. Darum werden die Dividenden vorerst nicht ganz ausbezahlt, vielmehr Reserven angesammelt, wie man sagt: im Interesse einer „stabilen Dividendenpolitik“, d. h. um in der Lage zu sein, auch in schlechten Zeiten den Aktionären gute Dividenden zahlen zu können. Besitzt die regierende Gruppe bedeutendes Aktienmaterial, dann kommt nun auf einmal der ganze Segen der aufgesparten Gewinste. Es gibt „Extradividenden“, Liberierungen nicht vollgezahlter Aktien, unentgeltlich neue Aktien. Was früher andere hätten erhalten sollen, geben die leitenden Männer jetzt sich selbst[1].

Jede Aktiengesellschaft ist, vom Standpunkte ihrer Aktionäre aus betrachtet, selbständige Unternehmung, mit selbständiger Überschußproduktion. Die Aktionäre erwarten darum auch, daß ihre Gesellschaft ihnen einen möglichst großen Gewinn abwerfe, und um dies zu können, für sich selbst einen möglichst hohen Reinertrag erziele. Die Auffassung der leitenden Gruppe aber wird nicht immer die gleiche sein, wenn die Gruppe nämlich neben der einzelnen in Frage stehenden Aktiengesellschaft noch andere wirtschaftliche Interessen verfolgt, speziell wenn sie zugleich an mehreren Aktiengesellschaften beteiligt ist. Ihr Interesse ist dann weniger auf das Ergebnis der einzelnen Gesellschaft gerichtet, vielmehr auf ein günstiges Resultat ihrer eigenen gesamten ökonomischen Tätigkeit. Die einzelne Gesellschaft erscheint oder gilt ihr somit nicht mehr als etwas für sich Bestehendes mit selbständigem Zwecke, sondern als Mittel zum Zweck innerhalb eines Komplexes von Unternehmungen und Geschäften. Nicht so sehr die Überschußproduktion der einzelnen Gesellschaft, als der Gewinn, der sich für sie aus jenem Komplex ergibt, liegt ihnen am Herzen. Daraus aber ergibt sich die Möglichkeit eines Gegensatzes zwischen den Interessen der leitenden Gruppe und den Interessen der Aktionäre der einzelnen Gesellschaft. Der Gegensatz wird kaum zu Tage treten, wenn zwischen verschiedenen, von der gleichen Gruppe kontrollierten Unternehmungen jede ökonomische Beziehung fehlt. Steinitzer[2] führt hierfür das Beispiel einer Straßenbahn und einer Schokoladefabrik an, die gleichzeitig von derselben Gruppe kontrolliert werden. Beide Unternehmungen werden unabhängig voneinander geleitet, als bestünde jede für sich als alleiniger Selbstzweck. Anders verhält sich die Sache, wenn die verschiedenen Unternehmungen in wechselseitigen wirtschaftlichen Beziehungen (als Kontrahenten oder Konkurrenten) stehen oder in solche Beziehungen gebracht werden können. In diesem Falle wird die regierende Gruppe die von ihr geleiteten Unternehmungen so führen und so koordinieren, daß das Gesamtergebnis für sie ein günstiges ist. Die einzelne Unternehmung erscheint hierbei gewissermaßen als Teil einer Gesamtunternehmung, deren Gedeihen für die regierende Gruppe das eigentliche Ziel ist, das Handeln der einzelnen Gesellschaft vollzieht sich also nicht mehr allein nach Gesichtspunkten, die in ihr selbst liegen und auf ihre eigene Prosperität abzielen, sondern es wird durch Rücksichten auf das Ganze bzw. im Interesse der leitenden Gruppe bestimmt. Hieraus nun können sich für die einzelne Gesellschaft schwere Schädigungen ergeben. Ist nämlich die regierende Gruppe bei den verschiedenen, von ihr kontrollierten Unter-

[1] Wie jemand sagte: „Es ist schade um jeden Heller, den der Aktionär (d. i. der gewöhnliche Aktionär) erhält!“

[2] A. a. O. 68 ff.

nehmungen nicht in gleicher Stärke beteiligt, so kann es vorkommen, daß die Hauptunternehmung bei Lieferungsverträgen u. dgl. zum Schaden der andern Gesellschaften begünstigt wird. Auch lassen sich die Konkurrenzvorteile zwischen Konkurrenzunternehmungen so verschieben, daß für die regierende Gruppe das Gesamtergebnis zwar ergiebiger, für die eine oder andere Einzelunternehmung dagegen ungünstiger wird[1].

Indessen kann die einzelne Gesellschaft durch die gegenseitige Anpassung, Harmonisierung, Interessengemeinschaft mit andern Unternehmungen auch Vorteil haben. Sie erhält z. B. Lieferungen, die sie sonst nicht gehabt hätte; oder es kommt zur Regelung der Konkurrenz durch die Koordination, in Form des „Kartells". Das Kartell gilt als Vereinigung „selbständiger" Unternehmungen. In unserem Fall, wo das Gesamtinteresse einer regierenden Gruppe zu dem „System" industrieller Koordination geführt hat, wird zwar die „Selbständigkeit" der einzelnen Gesellschaft nicht allzuhoch anzuschlagen sein. Immerhin findet sich, wie Steinitzer sagt, beim Kartell neben dem Solidarismus noch ein gut Stück Individualismus und umgekehrt. Namentlich die größeren Unternehmungen lassen sich nicht so gänzlich unterkriegen; vielleicht finden sie auch in ihrer speziellen Bank eine nicht zu verachtende Stütze. Anderseits kann die Verbandspolitik des Syndikats zunächst das Interesse auch der kleineren Werke nicht offen preisgeben.

Wenn dann aber das wirkliche oder angebliche „Gesetz des zunehmenden Ertrages" zur Erweiterung und Zusammenfassung der Produktion treibt, weil die größten Betriebe billiger produzieren, so führt die industrielle Koordination gleichartiger oder einander ergänzender Systemglieder schließlich nicht selten zur Fusion, d. h. zur Vereinigung der verschiedenen Glieder des „Systems" in einer einzigen großen Einzelunternehmung. Die ehemals selbständigen Aktienunternehmungen sind nun mehr bloße Betriebe der einen Unternehmung.

Das industriepolitische Programm eines solchen umfassenden neuen Systems aber, das unter einheitlicher Leitung und Kontrolle Massenprodukte erzeugt, auf den heimischen Markt und den Weltmarkt vorschiebt, und dem vielleicht gleichzeitig z. B. Kohlen-, Hütten- und Stahlwerke, Eisenbahnen, Schiffahrtslinien angehören, wird wiederum bestimmt durch eine Gruppe von Branchenoligarchen, den „captains of industry" im modernsten Sinne.

Wir haben hier ausführlicher auf gewisse Tatsachen oder Möglichkeiten einer zum Teil bedenklichen und weithin schädlichen Entwicklung der Aktiengesellschaften hinweisen zu müssen geglaubt, um die Grundlagen zu bieten für die Beurteilung der Notwendigkeit und der Schwierigkeit einer der öffentlichen Wohlfahrt genügend Rechnung tragenden Aktiengesetzgebung.

Daß die öffentliche Wohlfahrt durch das Aktienwesen nicht immer günstig beeinflußt wird, steht aber noch aus andern als den angeführten Gründen außer Zweifel.

[1] Man hat namentlich dem Falle, wo in der Mitte mehrerer Gesellschaften eine steht, an welcher die leitende Gruppe am stärksten interessiert ist und deren Vorteil bei allen Verträgen jener Gesellschaften untereinander entscheidet, den Namen „Schachtelsystem" gegeben.

7. Der Zug ins Große, der den Aktiengesellschaften eigentümlich ist, führt zur gründlicheren und rascheren Vernichtung der kleineren wirtschaftlichen Existenzen, führt weithin zum Sieg des Großbetriebes über den Kleinbetrieb selbst auf Gebieten, wo die Technik den Großbetrieb nicht unbedingt erfordert, führt zum Untergang vieler auf eigene Rechnung und Gefahr tätiger Unternehmer, die der überlegenen Kapitalkraft der Aktiengesellschaften weichen müssen. Auch die gleichzeitige außerordentlich starke Vermehrung der unselbständigen, abhängigen Existenzen ist nicht bloß sozial, sondern ebenfalls volkswirtschaftlich bedenklich, mögen immerhin die Beamten der Aktiengesellschaften, die Direktoren, Ingenieure, Chemiker, Prokuristen, Kassierer usw., bei guter Bezahlung sich materiell oft besser stehen als kleine selbständige Unternehmer, Handwerker, Händler. Ein solcher Aufbau der Gesellschaft kann leicht die Schwächung des gesunden Unternehmungsgeistes in der Volkswirtschaft zur Folge haben, wenn die wirklichen Träger der Unternehmerfunktionen in großem, ja wachsendem Maße (Gesellschafts- und öffentliche Unternehmungen) Beamte sind, die dann oft vor allem die eigene Versorgung bezwecken und leicht zu einer mehr bureaukratischen Verwaltung der Unternehmungen hinneigen.

8. Es wird heute nicht weniger gearbeitet als früher, im Gegenteil, weit mehr Arbeitsgelegenheit ist jetzt geboten; die Früchte der Arbeit aber fallen in größerem Maße dem nicht arbeitenden Kapitalbesitz zu. Im Verein mit dem Aufkommen der öffentlichen Anleihen in Form von Inhaberpapieren (Obligationen) hat die Entwicklung der Kapitalgesellschaften (des Aktienwesens) den Bezug eines arbeitslosen Einkommens ganz außerordentlich vermehrt, dadurch aber den sozialen Gegensatz zwischen den Besitzern eines Vermögens, das ihnen gestattet, ohne eigene produktive Tätigkeit ein Einkommen zu beziehen, und jenen, die auf ihr Arbeitseinkommen angewiesen sind, nicht wenig verschärft.

„Man vergegenwärtige sich einmal", sagt diesbezüglich Liefmann[1], „wer denn vor hundert Jahren ein Einkommen ohne eigene Arbeit genießen konnte. Nur der große Grundbesitzer durch Verpachtung seiner Güter, allenfalls noch der städtische Hausbesitzer durch Vermietung, was aber damals entfernt nicht so häufig war wie heute. Jedenfalls nur der Immobilienbesitzer. Daher war der Besitz von Grund und Boden bis in die neueste Zeit hinein die einzige Form des Reichtums, die sich vererben ließ, die Grundaristokratie die einzige Form der

[1] Die Unternehmungsformen 79 f. Mit Rücksicht auf die durch den Effektenkapitalismus bewirkte Verschärfung der sozialen Gegensätze bemerkt Liefmann (a. a. O. 81): „Eine besondere Belastung des sog. fundierten Einkommens ist heutzutage eine notwendige Einrichtung in jedem gerechten Steuersystem, ja, wie mir scheint, ist aus diesem Grunde eine starke und progressive allgemeine Erbschaftssteuer eine Forderung sozialer Gerechtigkeit, um die schon in naher Zukunft kein Staat mehr herumkommen wird." Wobei freilich vorauszusetzen wäre, daß gerade das mobile Kapital einer solchen Steuerpflicht sich nicht entziehen könnte.

Aristokratie im sozialen Sinne, d. h. einer durch Generationen über die große Masse hervorragenden sozialen Oberschicht. Wer ein Handelsgeschäft, einen Gewerbebetrieb ererbt hatte, mußte sie selbst betreiben. Da die Erben dazu durch mehrere Generationen meist nicht imstande waren, so verfiel der Reichtum. Nur wenn die in Handel und Gewerbe erworbenen Vermögen in Grundbesitz angelegt wurden, erhielt er sich. Nur so hat der Reichtum der Fugger und Welser die Jahrhunderte überdauert. Ganz anders heute. Ein Fabrikant, der reich geworden ist, macht aus seiner Fabrik eine Aktiengesellschaft, veräußert eventuell einen Teil der Aktien, legt sein Vermögen geschickt in Effekten an, und seine Kinder und Kindeskinder genießen deren Erträge ohne jede eigene Arbeit. Ja das Vermögen vermehrt sich häufig. Die Aktien werden durch Abschreibungen im Laufe der Jahre wertvoller, es werden junge Aktien ausgegeben, die die Aktionäre mit einem Gewinn am Kurse beziehen können. Kurzum, die Stabilisierung eines Vermögens über den Tod des ursprünglichen Erwerbes hinaus, die ein Einkommen ohne eigene Arbeit ermöglicht, wird durch den Effektenkapitalismus ganz allgemein. Dieser ist also ein ungeheuer wirksames Mittel, eine einmal besitzende Klasse im Besitze zu erhalten. Das hat man bisher noch kaum erkannt, denn diese ganze Entwicklung ist ja auch erst in ihren Anfängen. Der Effektenkapitalismus wirkt insofern aber zweifellos in der Richtung einer Verschärfung der sozialen Gegensätze. Gegenüber dem Arbeitseinkommen, das mit dem Tode des Leistenden erlischt, nimmt das auf Vermögensbesitz beruhende sog. fundierte Einkommen durch das Effektenwesen immer größere Bedeutung an. Es wird so der Genuß eines arbeitslosen Einkommens um so mehr auf die Nachkommen übertragen, je mehr durch Ein- oder Zweikindersystem eine Teilung des Vermögens vermieden wird. So paradox es klingen mag: Zweikindersystem und Effektenkapitalismus sind daher Korrelate[1]. Je mehr dieser sich entwickelt, um so mehr wird sich daher wohl auch jenes verbreiten. Daher z. B. auch die außerordentlich geringe Volksvermehrung in dem typischen Rentnerstaat Frankreich und bei der wohlhabenden Bevölkerung in den Vereinigten Staaten, wo das Aktienwesen die weiteste Ausbreitung gefunden hat."

9. Der leichte Erwerb, die bequeme Veräußerlichkeit der Aktien, verbunden mit ihrem Anrecht auf schwankenden Gewinn, befördern ferner eine ausgedehnte, der Volkswirtschaft eher schädliche als nützliche Spekulation.

„Die volkswirtschaftlichen Wirkungen der Aktiengesellschaften und überhaupt des ganzen Effektenwesens", bemerkt Liefmann[2], „werden erst verständlich durch Kenntnis ihrer engen Beziehungen zur Börse.... Das Charakteristische der Verbindung des Aktienwesens mit der Börse ist aber, daß so für Unternehmungszwecke gewaltige Kapitalien zusammenströmen, die sich nicht dauernd an der Unternehmung beteiligen wollen, sondern nur Spekulationsabsichten verfolgen, aus vorübergehenden Kursschwankungen profitieren wollen." Solche Spekulanten haben „gar kein wirkliches Interesse an der

[1] Der Effektenkapitalismus befördert das Zweikindersystem, ohne es allein zu verursachen und zu erklären. Auch andere Gründe wirken da mit, und nicht bloß auf Effektenbesitzer beschränkt sich jenes System.

[2] Die Unternehmungsformen 94 ff.

Unternehmung, an ihrer gesunden Entwicklung und soliden Leitung, sondern nur daran, daß möglichst bald, nachdem sie Aktien erworben, eine starke Kurssteigerung eintritt. Dann realisieren sie ihren Gewinn. Das machen sie eventuell gleichzeitig bei vielen Unternehmungen. Sie werden unter Umständen auch suchen, in ihrem Interesse die Kurse zu beeinflussen, z. B. günstige oder, wenn sie kaufen wollen, ungünstige Berichte zu verbreiten. Manchmal sind sie auch bestrebt, auf die Verwaltung in ihrem Interesse Einfluß zu gewinnen", wie wir das oben[1] gesehen haben. „Von Interessenten wird zwar immer behauptet, diese Spekulation sei volkswirtschaftlich nützlich, denn sie führe eine Ausgleichung der Preise herbei. Wenn das auch für die Warenspekulation an der Produktenbörse in gewissem Umfange gilt, so hat es doch für das Effektenwesen keine Bedeutung. Die Ausgleichung der Preise durch die Aktienspekulation gilt höchstens innerhalb eines kurzen Zeitraumes, etwa einer Woche oder eines Monats. Zieht man aber längere Zeiträume in Betracht, so verstärkt die Aktienspekulation die Preisdifferenzen, weil sie die jeweils im Wirtschaftsleben vorhandene Tendenz, günstige oder ungünstige Konjunktur, Hausse- oder Baissestimmung, steigert. Auch sei hier der sehr verbreiteten Anschauung entgegengetreten, als ob es im volkswirtschaftlichen Interesse liege, daß die Aktien von Gesellschaftsunternehmungen recht hoch im Kurse stehen. Die Volkswirtschaft hat nur ein Interesse daran, daß das wirklich investierte Kapital mit mindestens dem durchschnittlichen volkswirtschaftlichen Ertrage arbeitet. Denn wenn das nicht der Fall ist, so ist das ein Beweis, daß diese Kapitalien in andern Erwerbszweigen mit größerem Ertrage hätten angelegt werden können. Bei gleichbleibendem Ertrage ist aber die Volkswirtschaft nicht reicher, ob Aktien eines Unternehmens mit 200 oder 300 % bewertet werden. Ebensowenig wie sie dadurch reicher wird, wenn ich Aktien, die ich zu 200 % gekauft habe, jetzt zu 300 % verkaufen kann." Jedenfalls „bleibt die Spekulation in Aktien eine der bedenklichsten Seiten des Aktienwesens und ihre allmähliche Einschränkung eines der schwierigsten Probleme einer auf größere Sicherung und daher Gleichmäßigkeit gerichteten Wirtschaftspolitik. Wir sind von der Lösung dieses Problems heute noch sehr weit entfernt, und sie ist um so schwieriger, weil der einzelne Staat hier wenig ausrichten kann und im eigenen Interesse die Fühlung mit den internationalen Effektenmärkten nicht verlieren darf."

Bringt der Effektenkapitalismus die Gefahr mit sich, daß die Volkswirtschaft und ein wachsender Teil des Volksvermögens unter die Herrschaft des spekulativen Finanzkapitals gerät, so kann die Spielleidenschaft, die Sucht nach müheloser, „unheilvoll bequemer" Bereicherung, bei der Ausdehnung des Aktienwesens leicht die weitesten Kreise der Bevölkerung[2] ergreifen. Unlautere Elemente finden dabei die erwünschte Gelegenheit, die Leichtgläubigkeit, die Unwissenheit und Indolenz der „regierungsunfähigen" Aktionäre auszunutzen — einer „Herde, die willenlos einigen Hirten folgt" (Cosack).

[1] S. 334 ff.

[2] Offiziell dürfen nur amtlich zugelassene Effekten an der Börse gehandelt werden; es sind aber der Kapitalsumme nach die meisten und gerade solche, die unter das Volk kommen. Die amtlichen Kursnotierungen erleichtern die Spekulation.

„Das Streben nach rascher und müheloser Bereicherung führt zu einer Mißachtung der ehrlichen, Schritt für Schritt sich vorwärts ringenden Arbeit. Der Glanz und die Üppigkeit und die gesellschaftliche Wertschätzung der Spekulanten, die Erfolg gehabt haben, tritt der Bevölkerung deutlich vor Augen, und leicht findet man dann auch heraus, daß die Mittel, die ihnen in die Höhe geholfen haben, nicht immer einwandfrei waren. Das schwächt das sittliche Bewußtsein der Bevölkerung in bedenklicher Weise ab. Dazu treten die gefährlichen Versuchungen, denen die Presse, einflußreiche Beamte und Abgeordnete durch die oft skrupellosen Anerbietungen gewisser großer Börsenspieler ausgesetzt werden. Manche erliegen, angesteckt von dem allgemeinen Taumel, der Versuchung. Von den neugegründeten Unternehmungen sind viele nicht lebensfähig und gehen bald zu Grunde; sie reißen Arbeiter, Beamte und Aktionäre mit ins Verderben. Namentlich der Mittelstand, der sich durch die allgemeine Spielsucht zur Beteiligung an solchen Unternehmungen hat bestimmen lassen, erleidet oft eine empfindliche Kapitaleinbuße. Der unvermeidliche Rückschlag vernichtet zugleich viele ältere Unternehmungen, und auch manche Bank, die ihre Mittel zu sehr in den Dienst der Spekulation gestellt hatte, geht zu Grunde, so daß ihre Kunden schwere Verluste erleiden.“ [1]

10. Der Untergang großer Aktiengesellschaften trägt weithin seine Wellen, vielen zum Verderben und einer noch größeren Zahl zum Schrecken und zur Beunruhigung. Diese Tatsache wie auch die durch das Aktienwesen geförderte Spekulation ruft in der Entwicklung der gesamten Volkswirtschaft eine gewisse Unbeständigkeit, etwas Unsicheres und Stoßweises hervor, schafft Krisen oder verschärft sie, ganz abgesehen von den Kunstgriffen zweifelhafter Art, durch die manche Gesellschaften sich behaupten auf Kosten der allgemeinen Wohlfahrt des Volkes.

„In der Hochkonjunktur z. B. überstürzen sich die Gründungen, die Kapitalinanspruchnahme wird übermäßig gesteigert, besonders in Deutschland, wo eben die Gründer das ganze Kapital einzahlen müssen und das meist mit Bankkredit tun, sofern die Bank nicht selbst gründet. Alles das trägt viel dazu bei, daß der Diskontsatz bei uns dann so enorm in die Höhe geht; der eingetretene Kapitalmangel kann die günstige Konjunktur abkürzen. So kann ein Übermaß der Gründung von Aktiengesellschaften krisenfördernd wirken. Der Effektenkapitalismus bewirkt so, daß das private Gewinnstreben keineswegs der beste Regulator der Kapitalbildung in der Volkswirtschaft ist, weil die Gründer ihren Gewinn eben nicht aus den wirklichen Erträgen der Unternehmungen, sondern aus der Emission ans Publikum erwarten, deren Erfolg von der augenblicklichen Stimmung auf dem Kapitalmarkte abhängt.“ [2]

83. **Reformprobleme** sind bisher dem Gesetzgeber immer wieder in dem Augenblick neu erstanden, wenn er gerade glaubte, gründlich bessernd seine Hand an die Regelung der Aktiengesellschaften gelegt zu haben[3].

[1] van der Borght, Art. „Aktiengesellschaften“, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften I³ 295.

[2] Liefmann, Die Unternehmungsformen 93 f.

[3] Vgl. Adolf Wagner, Theoretische Sozialökonomik I (1907) 171 ff; Schmollers Jahrbuch XXXI (1907) 199 ff; Aktienform der Unternehmung; namentlich Steinitzer, Ökonomische Theorie der Aktiengesellschaften 166 ff; Liefmann a. a. O. 114 ff.

In Deutschland, wo die Entwicklung der Aktiengesellschaft von 1765 an langsam voranzuschreiten begann, galt lange Zeit hindurch das schon erwähnte sog. „Oktroisystem“, „Verleihungssystem“, System der Individualkonzession. Die Gesellschaft konnte nur durch landesherrliches Spezialprivileg (octroi) oder durch Genehmigung seitens öffentlicher Behörden begründet werden und Körperschaftsrechte erlangen. Gegen dieses System wurden mancherlei Bedenken erhoben: Genehmige der Staat eine Aktiengesellschaft, so belaste er sich mit einer gewissen Verantwortlichkeit für die von ihm anerkannte Gesellschaft. Werde aber die Konzession verweigert, dann sei die Klage zu befürchten, der Staat hindere wichtige und nützliche Unternehmungen. Außerdem werde mit dem System der Individualkonzession folgerichtig eine fortdauernde materielle Kontrolle und Überwachung des Geschäftsganges der Gesellschaft sich verbinden müssen. Dazu aber fehle den staatlichen Organen regelmäßig die Befähigung usw. Je stärker sich das wirtschaftliche Leben entwickelte und eine freiere Gewerbeauffassung vordrang, um so entschiedener wurde die Staatsgenehmigung als ein altmodisches, schwerfälliges, mit den modernen Bedingungen unvereinbares Hemmnis empfunden. Hatte noch das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch von 1861 an dem System der Individualkonzession festgehalten, so brachte das Gesetz vom 11. Juni 1870 (1870—1872 auch in den Südstaaten eingeführt) die Befreiung von der staatlichen Genehmigung und Aufsicht[1]. An Stelle des Privilegierungssystems traten die privatrechtlichen Normativbestimmungen, welche die unmittelbare staatliche Beaufsichtigung durch Selbstkontrolle zu ersetzen suchte und zu diesem Behufe die Organisation der Gesellschaft mittels zwingender, vom Willen der Aktionäre unabhängiger Vorschriften regelte. Die leitenden Grundsätze dieses Systems der Normativbestimmungen sind namentlich folgende: 1. Das Prinzip der Offenkundigkeit der Gründungsvorgänge und zum Teil auch der Geschäftsverhältnisse, der Vermögenslage u. dgl. 2. Das Prinzip der zivil- und kriminalrechtlichen Verantwortlichkeit für die Vorgänge bei der Gründung, der Verwaltung, ebenfalls für die richtige Durchführung des Prinzips der Öffentlichkeit.

Die Normativbestimmungen der deutschen Aktiennovelle von 1870 hatten sich aber bald als unzulänglich für den Schutz der Aktionäre und Gläubiger erwiesen. Das Reichsgesetz vom 18. Juli 1884 brachte darum wesentliche Verschärfungen im Hinblick auf die Gründungsvorgänge, die Reellität der Geschäftstätigkeit, durch Haftbarkeit der Gründer, der Verwaltungs- und Kontrollorgane usw. Auch das neue Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (§§ 178—319) enthält abermals Verschärfungen.

In Österreich[2] ist die Errichtung von Aktiengesellschaften von einer staatlichen Konzession abhängig. Doch verfügt das ministerielle Aktienregulativ vom 20. September 1899, „die Bewilligung werde immer erteilt, wenn der Plan den

[1] Die entfesselte Spekulation der Jahre 1871—1873 wurde vielfach dieser „Aktiennovelle“ auf Rechnung gesetzt. Allein nach 1870 waren eben ganz außerordentliche Verhältnisse. Auch Österreich hatte damals seine Gründerära, obwohl es noch an dem Konzessionsprinzip festhielt.

[2] In Österreich regelte das Vereinsgesetz vom 26. November 1852 auch die Rechtsverhältnisse der Aktiengesellschaften; seit 1863 gilt hierfür das alte deutsche Handelsgesetzbuch, durch Ministerialverordnungen ergänzt. Über die Besteuerung der Aktiengesellschaften in Österreich vgl. Steinitzer a. a. O. 169 Anm. und Conrads Jahrbücher XXVIII (1904) 319 ff.

bestehenden Gesetzen und dieser Verordnung entspreche". Nach ungarischem Rechte[1] gelangt die Gesellschaft durch Eintragung ins Firmenregister zur Existenz. Auch das schweizerische Recht[2] gewährt ihr die Rechtspersönlichkeit durch Eintragung ins Handelsregister. Vorausgesetzt wird, daß Errichtung und Statut den gesetzlich normierten Forderungen entsprechen.

In Frankreich machte der Code de commerce die Gründung einer Aktiengesellschaft (société anonyme) von der Staatsgenehmigung abhängig. Spätere Gesetze nahmen davon Abstand[3]. Das italienische Recht fordert Eintragung, aber keine Staatsgenehmigung[4]. In England konnte man sich lange nicht zur Anwendung des Prinzips der beschränkten Haftung verstehen. Erst die große „Companies Act" vom 7. August 1862 gab diesem Prinzip, wie bereits bemerkt, seine erweiterte Anwendung. Eine ganze Reihe von Gesetzen (1864 1867 1870 1879 1880 1883 1886 1890 1891 1892 1893 1897 1898 1900 1907) brachten wichtige Ergänzungen und Abänderungen. Jede Vereinigung, die juristische Persönlichkeit, beschränkte Haftung erlangen will, muß sich den Companies Acts unterwerfen. Die juristische Person entsteht durch Registrierung im Handelsregister. Zwangsweise sind den Companies Acts alle Banken mit mehr als zehn, alle Vereinigungen zu lukrativem Zwecke mit mehr als zwanzig Mitgliedern unterworfen. Nordamerika entbehrt des einheitlichen Aktienrechts, das hier Gegenstand der einzelstaatlichen Gesetzgebung bildet, und diese weist viele Verschiedenheiten auf. Früher bedurfte es zur Begründung einer Aktiengesellschaft für jeden Einzelfall der Charter (durch Spezialgesetz). Connecticut gab zuerst (1837) Normativbestimmungen für industrielle und Bergwerks-Aktiengesellschaften. Dieses System drang dann mehr und mehr durch, so daß später nur noch sieben Staaten ein Spezialgesetz für Begründung der Gesellschaft erforderten. Die größte Zahl der Gesellschaften findet sich in den sog. „Korporationsstaaten" (New Jersey, New York,

[1] In Ungarn ist das Aktienwesen durch das Handelsgesetzbuch vom 16. Mai 1875 geregelt (im Anschluß an das deutsche H.G.B. und die Aktiennovelle von 1870).

[2] Für die Schweiz ist Quelle das Bundesgesetz über das Obligationenrecht vom 14. Juni 1881 (Art. 612 ff).

[3] Der Code de commerce enthielt die erste gesetzliche Regelung der Aktiengesellschaft. Spätere Gesetze ergingen am 23. Mai 1863, dann die das heutige Recht begründenden Gesetze am 24. Juli 1867 nebst den Ergänzungsgesetzen vom 1. August 1893, 9. Juli 1902 und 16. November 1903. Für Belgien gilt das Gesetz vom 18. Mai 1873 nebst Abänderungsgesetzen von 1882 und 1886; für Spanien das Handelsgesetzbuch vom 22. August 1885; für Portugal das Handelsgesetzbuch vom 28. Juni 1888. Hier bedarf es zur Gründung einer Aktiengesellschaft, die Liegenschaften mehr als 10 Jahre behalten will, der Genehmigung durch besonderes Staatsgesetz; im übrigen ist Staatsgenehmigung nicht erforderlich. Das niederländische Recht (Wetboek van Koophandel vom 10. April 1838) erforderte königliche Genehmigung; diese mußte erteilt werden, doch mit Beobachtung des Gesetzes über Verstoß gegen die guten Sitten und die öffentliche Ordnung; sie konnte erst erteilt werden, wenn zum mindesten $^1/_5$ des Grundkapitals untergebracht war. Das schwedische Aktiengesetz vom 28. Juni 1895 (nach deutschem Muster) macht die Aktiengesellschaft registerpflichtig, aber konzessionsfrei, mit Ausnahme der Bank- und Versicherungsgesellschaften. Luxemburg hat im wesentlichen das französische Recht. In Rußland bedarf jede Aktiengesellschaft staatlicher Genehmigung, das Statut der Genehmigung des Ministerkomitees. Norwegen und Dänemark haben noch kein besonderes Aktiengesetz.

[4] Italienisches Handelsgesetzbuch vom 2. April und 31. Oktober 1882.

Delaware, West-Virginia, Alabama usw.), die ein freiheitliches Aktienrecht besitzen und die Gesellschaften finanziell weniger belasten. Das strengste Aktiengesetz hat Massachusetts. Bis 1899 war daselbst die Errichtung einer Gesellschaft mit mehr als einer Million Kapital von (selten erteilter) staatlicher Genehmigung abhängig; common share und die Vereinigung verschiedener Zwecke in einer Gesellschaft waren verboten. Die Gründung einer Aktiengesellschaft mußte durch den staatlich bestellten commissioner of corporations geprüft werden.

Die meisten Gesetzgebungen kämpfen streng namentlich gegen den Gründungsschwindel an. Revision durch Außenstehende, unbedingte Haftung aller Beteiligten werden durch das deutsche Recht verfügt. England und Frankreich stellen strenge Prospektserfordernisse auf und verfügen scharfe Haftung für falsche Angaben. In Frankreich wurde versucht, die Gründer durch zweijährige Sperre der Apportaktien enger mit den Interessen der Gesellschaft zu verknüpfen, doch mit geringem praktischen Erfolge. Das amerikanische Recht hat wohl auch strenge Prospektshaftung.

Die Legislatur begnügte sich indessen bei uns mit Recht nicht damit, das Prinzip des „Deliktschutzes" (gegen Diebstahl, Unterschleife, Betrug) zur Durchführung zu bringen. Sie hat darüber hinaus den „absoluten Aktionärschutz" erstrebt. Der Aktionär trägt das Risiko; darum ist es billig und gerecht, daß der Zweck der Aktiengesellschaft als einer selbständigen kapitalistischen Unternehmung sich für den Aktionär erfülle, daß die Unternehmung wirklich im Interesse ihrer Aktionäre geführt werde. „Die Interessen der gesamten, also auch der nichtregierenden und nichtregierungsfähigen Aktionäre gegenüber der faktisch regierenden Gruppe zur Geltung zu bringen, das ist das eigentliche Rechtsproblem der Aktiengesellschaft."[1] Dazu soll ja eigentlich, nach der juristischen Konstruktion, die Generalversammlung dienen. Weil diese aber jährlich nur einmal zusammentritt, soll — wiederum nach der juristischen Konstruktion — der Aufsichtsrat[2], im Interesse der Gesamtheit der Aktionäre, die Geschäftsführung beaufsichtigen. Auch wurde versucht, für „gute Information" der Generalversammlung zu sorgen durch die Verpflichtung des Vorstandes, Bilanz und Geschäftsbericht, mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates, der Generalversammlung vorzulegen. Wir haben aber gesehen, wie der Aufsichtsrat tatsächlich weniger den allgemeinen Aktionärinteressen als den Interessen der regierenden Gruppe dienstbar werden kann.

Man hat nun demgegenüber zahlreiche Reformvorschläge (Rießer, Biermer, Gemünd und Knödgen, Schanz, Warschauer usw.) gemacht. So wurde z. B. gegen die Kumulierung der Aufsichtsratsstellen gekämpft, wurden häufige Sitzungen und Semesterberichte des Aufsichtsrates an die Generalversammlung gefordert; es sollten die bloßen Tantiemefreunde, die „Benefiziaten", aus dem Aufsichtsrate entfernt werden. Man verlangte Tantiemesperre, Zwangsanlage eines Teils der Tantiemen in Aktien, um den Aufsichtsrat bis zur Beendigung seiner Funktionen an die Unternehmung zu fesseln und eventuell Regreßansprüche sicher zu stellen. Warschauer empfiehlt eine Arbeitsteilung nach den wesentlichen Sparten des Geschäftsbetriebes („Aufsichtsratsdezernate") und Verbindung der Haftpflicht mit diesen Dezernaten, um die Kontrollfähigkeit und Kontrolleistung zu steigern.

[1] Steinitzer, Ökonomische Theorie der Aktiengesellschaften 163.

[2] Der „Verwaltungsrat" in Deutschland seit 1870 „Aufsichtsrat".

Liefmann spricht von einer Kautionsleistung der Mitglieder des Aufsichtsrates. Ferner wurden für die Bestellung des Aufsichtsrates Proportionalwahlen und Minderheitsvertretung gefordert (Stier-Somlo). Die Proportionalwahlen sollten ein Mittel sein, eine Vertretung auch der nichtregierenden Aktionäre zu erreichen. Mögen immerhin solche Minderheitsvertreter der Öffentlichkeit und der Generalversammlung weitergehende Informationen geben können. Werden sie es aber auch in Wirklichkeit tun? Und können sie nicht getäuscht, nicht innerhalb des Aufsichtsrats allmählich der Majorität assimiliert werden?[1] Von höchster Bedeutung aber scheint jedenfalls die Forderung zu sein, daß Mitglieder des Aufsichtsrates vor allem die persönliche Befähigung besitzen, um den gesetzlichen Pflichten des Aufsichtsrates[2] zu genügen, und daß sie dem Vorstande nicht ein völlig blindes Vertrauen entgegenbringen.

Die Gesetzgebung hat (z. B. in England und Deutschland) eine Verbesserung der Information der Generalversammlung dadurch erstrebt, daß für gewisse Fälle der Bericht der eigenen Organe der Gesellschaft durch außenstehende Revisoren ergänzt wird.

Auch hat die Legislatur das Majoritätsprinzip für die Entscheidungen der Generalversammlung selbst modifiziert, weil eine von der regierenden Gruppe beherrschte „Majorität" keineswegs immer die allgemeinen Aktionärinteressen vertrat. Kauf und Bestechung zum Zweck der Majoritätsbildung wurden mit strengen Strafen bedroht, eine qualifizierte Mehrheit für wichtigere Beschlüsse gefordert, gewisse Minderheits- und Individualrechte aufgestellt. 1. „Qualifizierte Majorität" kann eine starke Mehrheit (in Deutschland $^3/_4$) des „in der Generalversammlung vertretenen" Kapitals oder eine gewisse Mehrheits-

[1] Steinitzer, Ökonomische Theorie der Aktiengesellschaften 161 ff.

[2] Die tatsächliche Ausübung des Rechts genauer Prüfung, welches § 246 des H.G.B. dem Aufsichtsrat gewährt, ist die Voraussetzung der Erfüllung seiner Pflicht, wie der „Reichsanzeiger" (4. Oktober 1910) ausführt: „Prüfung der Bilanz und der Jahresrechnung ist nur durch Prüfung sämtlicher Einzelheiten des abgelaufenen Geschäftsjahres möglich, die zu den Ziffern der Hauptbilanz und der Jahresrechnung geführt haben. Nur durch genaue Prüfung aller Einzelheiten ohne jede Ausnahme, und zwar von ihren untersten Grundlagen an bis zu den Endziffern der Bilanz hinauf, kann die Richtigkeit der Bilanz festgestellt werden." Eine solche Prüfung aber kann doch nur von tüchtigen und geschulten Leuten erwartet werden. Erst wenn solche Leute vorhanden sind, gewinnt bei Zusammenbrüchen die Frage: „Aber was tat denn da der Aufsichtsrat?" einen ernsten Sinn. Vgl. „Kölnische Volkszeitung" LI, Nr 868, Handelsteil. Wenn die Gerichte die in den Ausführungen des „Reichsanzeigers" vertretene Auslegung sich zu eigen machen würden, dann müßte das zu einer völligen Umgestaltung des Instituts des Aufsichtsrates führen. „Die Stellen würden sich aus Sinekuren in verantwortungsvolle Posten verwandeln, und die bloßen Strohmänner und Puppen des einflußreichen Direktors würden aus ihren Reihen ebenso verschwinden wie die ausgedienten Würdenträger und die sonstigen dekorativen Elemente. Auch würde wohl die Häufung von vierzig und mehr Aufsichtsratsstellen in einer Hand zu einem recht gefährlichen Vergnügen werden." So die Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft LXVII (1911) 136 f. „Nach dem Ertrage der Steuer lassen sich die Aufsichtsratstantiemen im letzten Triennium für das Deutsche Reich auf durchschnittlich 50 Millionen *M* oder 5% der ausbezahlten Dividenden berechnen. Ist es wirklich zu viel verlangt, daß eine Institution, die unserer Volkswirtschaft solche Opfer auferlegt, die Funktionen auch wirklich erfülle, für die sie der Gesetzgeber geschaffen hat?" Ebd. 137.

quote des „gesamten Aktienkapitals" (sog. „Quorum")[1] bedeuten. Das deutsche Recht verlangt ein solches „Quorum" in zwei Fällen: für die bei Sukzessivgründungen geforderte konstituierende Generalversammlung, dann bei sog. „Nachgründungen" im ersten Jahre des Gesellschaftsbestandes (Zweck: Vermeidung einer Überwertung der Apports). Für „Nachgründungen" im zweiten Jahre genügt die qualifizierte Mehrheit des in der Versammlung „vertretenen" Kapitals. Die gleiche Mehrheit ist erforderlich nach deutschem Recht bei Abänderung des Gesellschaftsvertrages (zwingend für Änderung des Gegenstandes der Unternehmung; sonst kann das Statut anders bestimmen), ferner bei Kapitalreduktion, Auflösung, Veräußerung des Gesellschaftsvermögens im ganzen. Nach österreichischem Recht (Akt. Regulativ) ist das „Quorum" häufiger gefordert, Vertretung von $^1/_{10}$ des Aktienkapitals sogar für jede Generalversammlung. Da aber keine Abstimmungspflicht besteht, läßt sich die Durchführung nicht unbedingt erzwingen. 2. Minderheits- und Individualrechte: a) $^1/_{10}$ des Aktienkapitals besitzt in Deutschland ein Klagerecht wegen der bei der Gründung vorgekommenen Benachteiligungen der Gesellschaft; die gleiche Minorität genügt, um die gerichtliche Bestellung von Revisoren gegenüber Unredlichkeiten oder groben Verletzungen des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrags zu verlangen; sie kann gegen Vorstand und Aufsichtsrat auf Schadensersatz klagen, wenn diese das Gesetz verletzt haben. b) Aktionäre, die $^1/_{20}$ des Grundkapitals repräsentieren, können eine Generalversammlung berufen und aus wichtigen Gründen die gerichtliche Ernennung der Liquidatoren fordern. c) Der einzelne Aktionär kann Beschlüsse der Generalversammlung, die gegen Gesetz und Statut verstoßen, durch Klage anfechten. Qualifizierte Majorität und Minderheitsrechte finden sich auch im englischen und französischen Rechte. In der Schweiz sind die deutschen Minderheitsrechte gegen Gründer und Gründergenossen Individualrechte der einzelnen Aktionäre und der Gläubiger. Das österreichische Aktienregulativ ermöglicht die Vertretung einer Minderheit von einem Drittel des in der Generalversammlung repräsentierten Kapitals im Verwaltungsrate.

Die nach deutschem Rechte der Minorität gewährte Befugnis, eventuell auch gegen den Willen der Generalversammlung eine bessere Information durch Außenstehende zu erlangen und die gesetzliche Haftung des Vorstandes und der Aufsichtsratsmitglieder zu realisieren, hat indes praktisch doch nicht eine zum Schutz der Gesamtaktionäre ausreichende Bedeutung. Gerichtliche Revisoren werden nur beim Verdacht krimineller Handlungsweise bestellt. Das Recht zur Erhebung der Schadensersatzklage ferner bezieht sich bloß auf die Übervorteilung bei der Gründung und auf sechs besondere Fälle, die mehr die Erhaltung des Grundkapitals und den Schutz der Gläubiger als die Geschäftspolitik betreffen. Auch wird die vielleicht ungenügend informierte Minderheit, um sich nicht selbst zu schädigen, lediglich bei offenbaren und außergewöhnlichen Verletzungen der Gesellschaftsinteressen zur Klage übergehen.

Soll der absolute Schutz der Aktionäre wirklich erreicht werden, so müssen vor allem die Minderheitsrechte durch sachkundige und unabhängige Information eine festere Grundlage erhalten. Steinitzer[2] fordert darum: fachmännische,

[1] Die Vertretung dieser Quoten des Kapitals ist notwendig für die Gültigkeit der Abstimmungen.

[2] Ökonomische Theorie der Aktiengesellschaften 181 ff. — In den letzten Jahren wurde auch die Einführung eines Industrieamtes oder speziell eines „Reichs-

regelmäßige, unabhängige Information durch sachverständige Prüfungsorgane[1]. Das englische Recht hat jetzt obligatorische „Auditors". Allein diese sind nicht unabhängig; sie werden von der Generalversammlung gewählt, besitzen keinen festen, von Vereinbarungen mit der Gesellschaft unabhängigen Gehalt; desgleichen ist ihre Prüfungsaufgabe eine rein kalkulatorische Beurteilung der Richtigkeit der Bilanz. Das mag gegen Bilanzfälschung schützen können. Einen ausreichenden Aktionärschutz gewährt es nicht. Dazu ist die materielle Prüfung der Bilanz und aller wichtigen Akte der Geschäftsführung nötig. Und um dieser Aufgabe zu genügen, müssen die fraglichen Organe 1. sich wirklich voller Unabhängigkeit erfreuen (Bestellung durch eine besondere Zentralbehörde, feste, gesetzlich bestimmte Gebühren); 2. Berufsinspektoren sein mit theoretischer und praktischer Vorbildung, und zwar mit branchen- und ressortmäßiger Spezialisierung. Die Leitung kann nur derjenige kontrollieren, welcher selbst zur Leitung fähig wäre; 3. über ein unbeschränktes Informationsrecht verfügen (allerdings mit ausreichender Pflicht der Geheimhaltung); 4. durch persönliche Haftung vor Konnivenz gegen die Geschäftsleitung bewahrt werden. Vielleicht dürfte es sich auch empfehlen, für die Unternehmungen, die den Gegenstand der Inspektion bilden, die Inspektionsorgane mitunter zu wechseln. Beanstandungen dürften nur bei erheblicher Schädigung der Gesellschaft erfolgen, also mit Ausschließung jedes kleinlichen Schikanierens. Die Inspektoren würden ihre Berichte der Generalversammlung vorzulegen haben. Damit wäre auch das „Aufsichtsratsproblem" gelöst Die Überwachungstätigkeit, die der Aufsichtsrat doch nur wenig übt, entfiele auf die neuen Inspektionsorgane, und dem Aufsichtsrat verbliebe nur noch eine gewisse Verwaltungstätigkeit; er würde wieder Verwaltungsrat. Gleichzeitig wird noch die gesetzliche Beschränkung der Tantiemen auf ein absolutes Maximum empfohlen[2].

Außer einer Stärkung der Minoritätsrechte (eventuell Umwandlung derselben in Individualrechte der einzelnen Aktionäre) und neben der Einführung jener Berufsinspektoren befürwortet Steinitzer (eventuell unter Milderung der Beaufsichtigung der Geschäftsführung) die indirekte Erzwingung einer stärkeren Beteiligung der regierenden Gruppe am Aktienkapital, wodurch die Wahrscheinlichkeit einer guten Geschäftsführung im Interesse der Gesamtaktionäre wachsen würde. Zu diesem Zwecke dürfte eine gewisse Quote des Aktienkapitals immobilisiert[1] und in eine nicht allzugroße Zahl von Geschäftsanteilen hohen Betrages zerlegt werden müssen. Auf diesem Wege könnte eine starke Beteiligung der regierenden Gruppe am Stammaktienkapital herbeigeführt und die Ausnützung der Gesellschaft zu ihr fremden Zwecken einigermaßen beschränkt werden.

Auch Adolf Wagner[2] betont in seinen Reformvorschlägen stark die Erweiterung der Publizität, der Information und der Kontrolle; er fordert amtliche Schemata für Bilanzen und Rechnungsabschlüsse (vgl. Gesetz für Noten- und Hypothekenbanken)[3], Kontroll- und Genehmigungsstellen für die Zulassung von Aktien zum Börsenverkehr, Ausdehnung und Erhöhung der zivil- und kriminalrechtlichen Verantwortlichkeit (culpa lata!)[4], Spezialgesetze für Banken, Versicherungsanstalten, Verkehrsinstitute, Trusts, das Verbot einer Verbindung völlig heterogener Geschäfte in einer und derselben Unternehmung, dann für einzelne Kategorien von Gesellschaften, mit Rücksicht auf ihren besondern Zweck, Individualkonzession usw.

Die Erfahrung lehrt, daß nicht auf allen Gebieten dem ökonomischen Erfolg der Aktiengesellschaft gleiche Aussichten sich eröffnen, daß die Eigenart dieser Gesellschaftsform ihrer Anwendbarkeit in gewisser Weise Grenzen zieht, daß sie sich weniger bewährt, wo der Betrieb einen raschen und häufigen Wechsel der Dispositionen und somit ein stets angespanntes und stark konzentriertes Interesse der Leitung erheischt, wo das Spekulationsmoment in den Vordergrund tritt, wo die notwendige Kontrolle in ausreichendem Maße praktisch kaum durchführbar ist[5].

---

aktienamtes" lebhaft besprochen, indem man dabei an das Vorbild des Kaiserlichen Aufsichtsamtes für Privatversicherung dachte. Das Reichsaktienamt sollte unter anderem die kleineren Aktionäre, die in den Hauptversammlungen der Gesellschaft ihr Recht nicht genügend vertreten können, besser schützen.

[1] Die Prüfung der Bücher und Bilanzen einer Aktiengesellschaft ist, wie Liefmann (Die Unternehmungsformen 117) ausführt, noch bedeutender Verbesserungen fähig: „Unsere Revisoren prüfen in Deutschland in der Regel nur, ob die Endziffern der Bücher mit der Bilanz übereinstimmen, nicht aber, ob die Bücher richtig geführt sind. Es erfolgt keine Vergleichung mit den Fakturen oder der Korrespondenz. Zwar lassen manche Aktiengesellschaften neuerdings freilich durch die sog. Treuhandgesellschaften eine weitgehende Kontrolle ihrer Bücher vornehmen, um Unterschleife von Beamten zu verhindern, aber allgemein ist das noch keineswegs. Eine Ausgestaltung des Revisionswesens wäre entweder in Anlehnung an diese Treuhandgesellschaften, die dann auch staatlich zu organisieren wären, oder unter Erweiterung der Pflichten der jetzigen staatlich aufzustellenden Revisoren möglich."

[2] Liefmann meint, die Bestimmung des § 245 H.G.B., daß die Vergütung für die Tätigkeit des Aufsichtsrates erst nach Vornahme sämtlicher Abschreibungen und Rücklagen sowie nach Abzug von 4% Dividende berechnet werden darf, sollte zwingendes Recht sein. Heute kommt es vor, daß sich der Aufsichtsrat ohne jede Rücksicht auf den Gewinn der Unternehmung eine feste und hohe Vergütung zusichern läßt. (Die Mitglieder des Aufsichtsrates der 1900 zusammengebrochenen Aktiengesellschaft für Trebertrocknung erhielten jährlich 50000 *M.*)

[1] Diese Geschäftsanteile dürften nur wie Immobilien veräußert werden können.

[2] Das Aktiengesellschaftswesen, in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik 173 f.

[3] In seiner Schrift über „Die systematische Bearbeitung von Veröffentlichungen von Aktiengesellschaften" (1908) fordert H. Lomnitz u. a. auch die Verpflichtung der Aktiengesellschaft zur Aufstellung und Veröffentlichung einer Rentabilitätsrechnung jeweils für die letzten 10 Jahre nach gesetzlich festzustellender Methode.

[4] § 312 des neuen Handelsgesetzbuches bedroht Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrates oder Liquidatoren, wenn sie absichtlich zum Nachteile der Gesellschaft handeln, mit Gefängnis und zugleich mit Geldstrafe bis zu 20000 *M.*

[5] Noch andere Gründe bestimmen die Verteilung der Aktiengesellschaften über die verschiedenen Gebiete des Unternehmungswesens. Innerhalb der industriellen Betriebe mit 201—1000 Personen differiert (nach R. Passow) der Anteil der Aktiengesellschaften (gemessen an der Zahl der beschäftigten Personen) bei den einzelnen Gewerbegruppen von 7,5% (Baugewerbe) bis 65,5% (Chemische Industrie). Es wäre lehrreich und interessant, die Ursachen dieser Unterschiede festzustellen. Einen begrenzten Versuch in dieser Richtung macht Alfred Enke, Das Anwachsen der Aktiengesellschaften in der Elektrizitäts- und Textilindustrie (1912).

Wir sehen ferner, wie das Aktienrecht aller Staaten in äußerst verwickelter Art geregelt ist[1], wie der Gesetzgeber den Aktiengesellschaften großes Mißtrauen entgegenbringt, sie mit allen möglichen Bedingungen, Einschränkungen, Registrierungen, Veröffentlichungen, Kontrollen umhegt, sie mit Vorschriften bei ihrer Gründung, im ganzen Lebenslauf, ihrer Auflösung begleitet, wie der ganze Verwaltungsapparat in Tätigkeit gesetzt werden muß, um Unheil von den Aktionären, den Gläubigern, der Volkswirtschaft fern zu halten. Speziell die neuere deutsche Gesetzgebung hat zweifellos früher so häufige schwere Mißbräuche bei der Gründung von Aktiengesellschaften beträchtlich zurückgedrängt. Fürs Ganze aber bleibt der Erfolg jeder Aktiennovelle doch allemal hinter den Erwartungen zurück, so daß immer wieder, wie oben dargelegt wurde, neue Kautelen und Schranken ersonnen werden, selbst in den freiesten unter den freien Ländern, in England, den Vereinigten Staaten. Unwillkürlich meldet sich da der Gedanke, ob es sich hier nicht um eine Gesellschaftsform handle, die zwar für bestimmte Fälle nützlich, ja durch die Bedürfnisse einer aufsteigenden Volkswirtschaft geradezu gefordert sein kann, die aber anderseits, nur zu leicht in den Dienst ungebändigter privatwirtschaftlicher Gewinnsucht gestellt[2], nicht ohne Schädigung des Volkes ihre heutige wohl übermäßige Ausdehnung und Allgemeinheit erlangt hat. Die Volkswirtschaft hat durch die Aktiengesellschaft viel, überaus viel gewonnen. Aber sie hat dadurch auch an Stätigkeit und Solidität verloren. Die rapide Verwandlung des Volksvermögens in Börsenwerte ist gerade kein Vorzug, die Vorherrschaft des Spekulationsgeistes, das ungesunde Emporschnellen der Spekulationsgewinne kein Segen. Dazu ist die Aktiengesellschaft doch nur der Schatten einer menschlichen „Gesellschaft". Den Einigungspunkt bildet lediglich das „unpersönliche" Kapital, während die Unternehmung selbst des Einflusses ihrer persönlichen Träger tatsächlich nahezu völlig entbehrt. Eine Gesellschaft ist es, deren Mitglieder aber unter sich in keinem obligatorischen Verhältnisse zueinander stehen, die sich nicht kennen, gar keine oder fast keine Berührung miteinander haben, die ihre Mitgliedschaft nach Belieben und an jeden Beliebigen übertragen, mit der Inhaberaktie als Ware auf dem Markt verkaufen können, die den Gesellschaftsgläubigern persönlich in keiner Weise haftbar sind.

Wirtschaftsgeschichtlich steht die Aktiengesellschaft in engster Verbindung mit der großindustriellen Entwicklung. Sie hat zu gewaltigen technischen Fortschritten geführt. Sie hat aber, wie Steinitzer bemerkt, die technisch-wirtschaftliche Zweckmäßigkeit auf dem Wege der Konzentration gesucht und ist einer der wichtigsten Mittler, Träger, die außerordentlich fördernde Mitursache kapital- und machtkonzentrierender Wirtschaftsentwicklung geworden[1]. —

[1] Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts §§ 114 602.

[2] Die Aktiengesellschaften sind tatsächlich nur zu oft das geworden, was sie nach Gustav v. Mevissen nicht sein sollen: Geldmacherinstitute. Vgl. Joseph Hansen, Gustav v. Mevissen, 2 Bde (1906). Dazu Schmollers Bemerkungen im Jahrbuch XXXIII (1909) 740 ff.

Das Lebensgesetz der Wirtschaft bildet ihr Zweck: für die Privatwirtschaft der Gewinn, für die Volkswirtschaft die Versorgung des Volkes mit materiellen Gütern, seine materielle Wohlfahrt. Die Privatwirtschaft erreicht ihren Zweck in Ausübung ihrer volkswirtschaftlichen Funktion, durch irgendwelche Mitwirkung bei Erfüllung des volkswirtschaftlichen Zweckes, der Bedarfsdeckung des Volkes. Für die subjektive Auffassung und Motivierung mag die Erfüllung ihrer volkswirtschaftlichen Funktion der Privatwirtschaft als Mittel zur Erreichung ihres eigenen Vorteils sich darstellen; allein in die Volkswirtschaft als deren Glied eingefügt, erscheint die Privatwirtschaft mit ihrem Gewinnzweck objektiv dem volkswirtschaftlichen Zwecke untergeordnet und darum auch das Gewinnstreben der Privatwirtschaft unlösbar verbunden mit deren volkswirtschaftlicher Funktion. Der Gewinn der Privatwirtschaft ist nicht bloß privatwirtschaftlich, sondern volkswirtschaftlich gerechtfertigt, wo die Privatwirtschaft, sei es durch Arbeit, sei es durch Kapitalbildung und Darbietung von Kapital zur Erhöhung der Produktivkraft der Arbeit, durch Übernahme des Geschäftsrisikos usw., der Volkswirtschaft nützlich wird. Die Volkswirtschaft macht keine Geschenke, der titulus liberalis gehört der privatwirtschaftlichen Ordnung an. Aber die Volkswirtschaft vergilt die ihr geleisteten Dienste. Vom volkswirtschaftlichen Standpunkt ist darum nichts gegen den Gewinn und das Gewinnstreben der Privatwirtschaft einzuwenden, solange dieses Streben sich nicht loslöst vom volkswirtschaftlichen Dienste, solange der Gewinn in richtigem Verhältnis zur Bedeutung des Dienstes bleibt, nicht ins Übermaß geht, nicht durch volkswirtschaftlich bedenkliche Mittel erreicht wird. Eine völlige Verkehrung des richtigen Verhältnisses zwischen Privatwirtschaft und Volkswirtschaft aber ist es, wenn die privatwirtschaftliche Bereicherung tatsächlich zum Zwecke der Volkswirtschaft gemacht wird, die Bereicherung auf Kosten des Zwecks der Volkswirtschaft, unter Schädigung der materiellen Volkswohlfahrt, erfolgt. Das ist das Wesentliche jenes verwerflichen „Kapitalismus", dem wir unser soziales Arbeitssystem gegenüberstellten. Dieser „Kapitalismus" besteht, wie wir sahen, darin, daß der Kapitalbesitz sein Lebensgesetz zum Lebensgesetze der Volkswirtschaft macht. Er ist nicht eine besondere Form der Erscheinung

[1] „So wird wohl der wirtschaftliche Historiker der Zukunft", sagt Steinitzer, „die Aktiengesellschaft in seinem Entwicklungsbilde fixieren als Mittler, Träger und schließlich als fördernde Mitursache kapital- und machtkonzentrierender Wirtschaftsevolutionen. Und er wird vielleicht hinzufügen, daß sie oft ein famoses Mittel gewesen ist, um Geld aus den Taschen ehrlicher in die unehrlicher Menschen zu zaubern, daß sie Leuten mit guten Verbindungen zu fürstlichen Revenuen verholfen und den Gesetzgebern aller Länder sehr viel Kopfzerbrechen bereitet hat."

oder Verkörperung des Kapitals an sich, sondern ein System, bei welchem das Gewinnstreben des Kapitalbesitzes in Reinkultur zur Geltung kommt, der bloße Gelderwerb ohne volkswirtschaftliche Begründung und Rechtfertigung sich durchsetzt, wo das Erwerbs- und Vermehrungsbedürfnis des Privatkapitals, insbesondere des Finanzkapitals, praktisch weithin zum beherrschenden Gesetz des volkswirtschaftlichen Prozesses gemacht, wo die Volkswirtschaft, in ihrem eigenen Zwecke verkürzt, dem Geldbesitz dienstbar wird unter Schädigung der materiellen Volkswohlfahrt in ihrem Zusammenhang mit der gesamten Wohlfahrt des Volkes. Wir haben schon dargelegt, wie dieser „Kapitalismus" mit teilweiser oder gänzlicher Vernachlässigung der wirtschaftlichen, sozialen, physischen und ethischen Lebensbedingungen der Arbeit das Erwerbsbedürfnis des Kapitalbesitzes befriedigt; wir werden sodann noch wiederholt von einer Bewucherung des Warenkonsumenten zu sprechen haben; in diesem Zusammenhange aber haben wir den Kapitalbesitz bei der Ausraubung des Kapitalbesitzes selbst, des Unternehmertums im rechtlichen Sinne, der Aktionäre, angetroffen. Es läßt sich in der Tat nicht leugnen, daß die Effektifizierung, die Effektenform des Kapitals, der Effektenkapitalismus, den Wirkungskreis jenes übel beleumundeten „Kapitalismus" wesentlich erweitert, die Bewucherung der Volkswirtschaft beträchtlich erleichtert hat. Da werden Unternehmungen gegründet ohne Rücksicht auf einen vorhandenen oder zu erwartenden volkswirtschaftlichen Bedarf an Produkten und Leistungen nur um des privaten Gelderwerbes willen; da fehlt jedes Interesse an dem Gedeihen der Unternehmung, an der Erfüllung ihrer volkswirtschaftlichen Aufgabe. Interesse hat man lediglich an der Emission der Aktien, an dem Auf und Ab der Aktienkurse, an der erweiterten Erwerbsmöglichkeit, eventuell durch anrüchige Mittel. Da sind Unternehmer, die keine produktive Arbeit leisten, die nichts für den Bedarf der Volkswirtschaft unternehmen und doch nehmen, ja viel nehmen; da findet sich der größte Erfolg mit den geringsten Opfern — eine Parodie des ökonomischen Prinzips, oder dessen „höchste" Erfüllung? Weil aber das Geld nicht vom Himmel fällt, muß es eben andern abgenommen oder vorenthalten werden. Es fehlten ja allerdings bei jenen großen Erfolgen schließlich nicht die Opfer. In letzter Linie ist es die produktive Arbeit und die ganze Volkswirtschaft, die da dem Erwerbsbedürfnis des mächtigeren und schlaueren Kapitalbesitzes zum Opfer fällt. Die „Fruchtbarkeit des Geldes" in ihrer heutigen Form und Ausdehnung hat in der Tat ein Parasitentum großgezogen, das dem Sozialismus in seinem Kampf gegen die bestehende Gesellschaftsverfassung die besten Angriffspunkte oder Vorwände bietet[1].

[1] Der Sozialismus erstrebt angeblich eine Rehabilitierung der Arbeit gegenüber dem Kapitalbesitz. Aber er wählt hierfür nicht den rechten Weg, indem er nicht etwa den „Kapitalismus" in dem oben gekennzeichneten Sinne, sondern den privaten Kapitalbesitz als solchen bekämpft und verneint.

Es gibt nun, auch abgesehen von den Sozialisten, bereits viele Leute, die nicht an eine ewige Dauer der effektenkapitalistischen Epoche glauben wollen; einzelne von ihnen haben gemeint: leise schon melde sich der heute zwar noch ferne Tag, wo das „Unternehmen" (d. h. die in demselben repräsentierte „Arbeit") daran denken werde, die gegenwärtigen „Besitzer" (die ohne Arbeit sich bereichern) von sich „abzulösen"[1]. Als ein Verdienst der Aktiengesellschaft ist es gleichzeitig gepriesen worden, daß gerade sie solche Gebiete kenntlich gemacht, wo öffentliche Betriebe erfolgreich sich betätigen könnten und eventuell im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt privaten Unternehmungen mit kapitalistischem Monopol vorzuziehen seien[2]. Die wirkliche Entwicklung wählt freilich meist andere Wege, als menschliches Hoffen oder Fürchten ihr vorgezeichnet haben; und es bleibt jedenfalls noch sehr zweifelhaft, ob derartige umfassende Verstaatlichungen oder Vergesellschaftungen, unter Beseitigung des heute überwiegenden Kontos „Reiner Kapitalgewinn", dem Konto „Arbeitserfolg" bei der Verteilung des volkswirtschaftlichen Ertrages in befriedigendem Maße Geltung verschaffen würden. Eines bleibt gewiß: volkswirtschaftliche Theorie und wirtschaftspolitische Praxis reichen für sich allein nicht aus, um eine Gesundung der Verhältnisse herbeizuführen. In einem irreligiösen und sittenlosen Volke wird all ihr Bemühen vergeblich und die endliche Katastrophe, der Untergang, nicht zu vermeiden sein. Dauernder Wohlstand der Völker und sozialer Friede erwachsen, wie Le Play mit Recht immer wieder betonte, lediglich und allein auf der Grundlage des Dekalogs.

Es ist eine erfreuliche Tatsache, daß neuerdings die Vertreter der Moralwissenschaft mit großer Sachkenntnis und in durchaus objektiver Weise die hierher gehörigen Fragen von ihrem Standpunkte aus behandeln[3], nicht in Bausch und Bogen das ganze moderne Wirtschaftsleben verurteilen, sondern zwischen Gesundem und Krankhaftem wohl zu unterscheiden wissen. Indem sie die Berechtigung der Unternehmung und des ihr zukommenden Gewinnes ebenso wie die Bedeutung derselben für den gesellschaftlichen Nutzen anerkennen, lehnen sie zugleich jede egoistische Plutokratie, die den Individualerfolg über den Sozialerfolg stellt, als unsittlich ab, verurteilen den kalten, rücksichtslosen Eigennutz, die brutale Geltendmachung größerer Macht und Stärke, die skrupellose Gewinnsucht. Wie sie dem Erwerbszweck, ohne den gerechten Erwerb zu tadeln, im volkswirtschaftlichen Ganzen nicht den Primat zugestehen, das individuelle Gewinnstreben nicht als Selbstzweck anerkennen wollen, so findet auch der „kapitalistische Geist", der Gelderwerb um des Geldes willen als Beruf, keine Gnade vor dem

[1] Vgl. Naumann, Neudeutsche Wirtschaftspolitik 272.

[2] van der Borght im Handwörterbuch der Staatswissenschaften I[3] 290 299 301. — Für die Gegenwart wird man namentlich den kleinen Leuten mit Adolf Wagner und van der Borght noch zurufen dürfen: Die Hände weg, wenn ihr nicht zu Schaden kommen wollt!

[3] Von neueren Schriften sei namentlich erwähnt: Unternehmung und Mehrwert von Franz Keller (1912).

Forum einer Moral, die den Berufsgedanken mit dem Dienste der Allgemeinheit gegenüber enge verknüpft. Gewissenhaftigkeit, Verantwortlichkeit, Solidaritätsbewußtsein, Gerechtigkeit, Liebe sollen nach den Anforderungen der Moral die innere Gesinnung wie das äußere Verhalten der Wirtschaftssubjekte beherrschen. Gleich maßvoll weiß man darum auch unter moralistischem Gesichtspunkte zwischen verwerflichem „Kapitalismus" und kapitalistischer Unternehmung zu unterscheiden: „Kapitalismus im landläufigen Sinne als Erwerbssucht und Gewinnstreben rein nur um des Gewinnes willen, Kapitalismus, der kein höheres Ziel und keinen höheren Daseinszweck kennt, als Vermehrung des Besitzes, dieser Kapitalismus", sagt Keller[1], „ist Mammonismus, ist ein unversöhnlicher Gegensatz zum Christentum. Er ist der Todfeind jedes höheren Lebens und nichts weiter als Materialismus, der nicht scharf genug verurteilt werden kann, und der in jeder Gestalt zurückgewiesen werden muß. Es wäre ein unerhörtes Unterfangen, zwischen ihm und der christlichen Moral Brücken bauen zu wollen. Etwas anderes aber als dieser Mammonismus ist die Wirtschaftsform der kapitalistischen Unternehmung, kurzweg oft auch Kapitalismus genannt. Sie ist nicht notwendig verbunden, nicht wesenseins mit dem Mammonismus, der sie allerdings nur zu gern in sein Joch spannt. Sie ist ein gewaltiges, sittlich einwandfreies Werkzeug in der Hand dessen, der sie gebraucht." —

Nur noch wenige Worte über einige andere Gesellschaftsformen der Unternehmung.

84. Die Kommanditgesellschaft auf Aktien ist eine Unterart der Kommanditgesellschaft mit der Eigentümlichkeit, daß hier die Kapitaleinlage der Kommanditisten in Aktien oder Aktienanteile zerlegt ist. Die Gesellschaft besteht aus einem oder mehreren persönlich haftenden Gesellschaftern oder Komplementaren und anderseits aus der (nach Cosack) mit juristischer Persönlichkeit ausgestatteten Körperschaft der nach Art einer Aktiengesellschaft organisierten Gesamtheit der Kommanditisten. Für die Kommanditgesellschaft auf Aktien gelten darum auch zum Teil dieselben Rechtsregeln wie für die gewöhnliche Kommanditgesellschaft, zum Teil die gleichen wie für die Aktiengesellschaften[2].

Die Vertretung und Leitung der Gesellschaft ist hier nicht in die Hand bloßer Beamten, sondern eines persönlich haftenden Gesellschafters, des Geranten oder Komplementars gelegt. Das ist der wesentlichste Unterschied von der Aktiengesellschaft. Die persönliche Haftung schließt namentlich auch den Gründungsschwindel aus. Man kann nicht den Gründergewinn einstecken und dann verduften. Ebenfalls garantiert die persönliche Haftung eine eifrigere und solidere Geschäftsführung[3].

„Für einzelne Unternehmungszwecke", meint Wagner[4], „wo es sich handelt um große Kapitalien, riskante Geschäfte, große Vertrauenswürdigkeit und Verantwortlichkeit der Leiter und doch im Interesse des Unternehmens und der Geschäfte um freiere Stellung des Leiters, der durch Kontrolle deshalb nicht zu sehr beengt werden darf, und wo anderseits Kontrollen, vollends ohne zu sehr zu beengen, besondere Schwierigkeiten der richtigen und wirksamen Einrichtung bieten, möchte sich die Form der Kommanditaktiengesellschaft in gewisser Weise selbst prinzipiell rechtspolitisch als zwingendes Recht empfehlen. So vielleicht auf dem Gebiete der Effektenbanken."

[1] Unternehmung und Mehrwert (1912) 94.

[2] Die Kommanditgesellschaften auf Aktien kamen in Deutschland und Frankreich auf, wohl auch um der Konzessionspflicht zu entgehen.

[3] Nach Steinitzer (Ökonomische Theorie der Aktiengesellschaften 189 Anm.) hat die persönliche Haftung des Geranten oder Komplementars keinen wesentlichen ökonomischen Unterschied (gegenüber der Aktiengesellschaft) zur Folge gehabt, abgesehen davon, daß er im Hinblick auf diese Haftung meist noch besser bezahlt wird als der gewöhnliche Direktor.

[4] Theoretische Sozialökonomik I (1907) 164.

85. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung besteht in Deutschland seit 1892 (R.G. vom 20. April 1892, nur wenig abgeändert durch das Einführungsgesetz zum neuen H.G.B.)[1]. Sie ist Kapitalgesellschaft, eine Abart der Aktiengesellschaft, aber wesentlich freier gestellt als diese (keine Kontrolle durch einen Aufsichtsrat oder durch Revisoren, Formlosigkeit der Gesellschafterversammlung und ihrer Beschlüsse, größere Freiheit bei Aufstellung der Bilanz, Veröffentlichung der Bilanz nur bei solchen Gesellschaften nötig, die Bankgeschäfte betreiben usw.). Anderseits kann der Gesellschafter sein Mitgliedsrecht nicht so leicht veräußern wie der Aktionär (notarielle Beglaubigung erforderlich). Die „Geschäftsanteile" sind dem Börsenhandel entzogen; sie haben keinen Markt und Marktpreis, sind keine Effekten, vertretbare Wertpapiere. Im Interesse der Gläubiger haftet jeder Gesellschafter als gesetzlicher Bürge subsidiär auch für die Geschäftsanteile der andern Gesellschafter, also für die vollständige Einzahlung des Stammkapitals; ebenso muß er eventuell Zahlungen, die als angeblicher Geschäftsgewinn, auf Kosten des Stammkapitals[2], ihm geleistet wurden, zurückgeben. Eine Nachschußpflicht ist hier nicht obligatorisch, wie bei den Gewerkschaften des Bergbaues; sie kann aber durch das Statut festgesetzt werden, beschränkt oder unbeschränkt, stets jedoch im Verhältnis der Geschäftsanteile. Die eventuelle Nachschußpflicht gilt nicht den Gläubigern, sondern nur der Gesellschaft gegenüber. Jeder Gesellschafter kann, wenigstens bei der Gründung, nur einen Geschäftsanteil (Mindestbetrag 500 *M*) übernehmen, später mehrere. Die Geschäftsanteile können verschieden hoch sein; sie sind teilbar. Jede 100 *M* eines Geschäftsteils gewähren eine Stimme. Die Gesellschafter sind meist an der Leitung beteiligt; ihre Zahl ist gering (selten über 25).

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung kommt nicht bloß für größere wirtschaftliche Zwecke in Anwendung[3]. Kleinere Unternehmungen,

[1] Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts §§ 122 682 ff usw.

[2] Das Stammkapital muß mindestens 20 000 *M* betragen. Bei den Gesellschaften mit beschränkter Haftung wird statt „Grundkapital" regelmäßig der Ausdruck „Stammkapital" angewendet.

[3] Die Form der Gesellschaft mit beschränkter Haftung findet sich tatsächlich auch bei bedeutenden Unternehmungen, z. B. Siemens-Schuckert-Werke G. m. b. H. mit 90 Millionen *M* Stammkapital, Herne G. m. b. H., die Vereinigung von Hibernia-Aktionären, Stummsche Eisenwerke, Gebr. Röchling Eisen- und Stahlwerke, Bankgeschäfte, Zeitungen (August Scherl Verlag, Frankfurter Zeitung, Münchener Neueste Nachrichten usw.). Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird angewendet z. B. bei Familiengründungen,

auch solche zu gemeinnützigen Zwecken, die sonst als Aktiengesellschaften begründet worden wären, bedienen sich mit Vorliebe dieser Gesellschaftsform.

Bei der großen Bedeutung, welche die Gesellschaft mit beschränkter Haftung für das Wirtschaftsleben gewinnen kann, muß die Beseitigung derjenigen Mißstände[1] um so notwendiger erscheinen, die bisher dieser Gesellschaftsform das Vertrauen zu entziehen geeignet waren. Bei sämtlichen andern Handelsgesellschaften stieg die Anzahl der Konkurse in den fünf Jahren von 1904 bis 1908 um 37 %, bei den Gesellschaften mit beschränkter Haftung um 168 %. Die Kreditunsicherheit und die Kreditunwürdigkeit vieler solcher Gesellschaften läßt es begreiflich erscheinen, wenn man dieselben spottweise als Gesellschaften mit beschränkten Hilfsmitteln oder mit betrügerischen Hintergedanken usw. bezeichnet hat. Die Unsicherheit ihres Bestandes ergibt sich bei manchen Gesellschaften mit beschränkter Haftung schon aus ihrer Zweckbestimmung, die ein erhöhtes Risiko bedingt, so z. B. bei den zur Erprobung eines neuen Verfahrens oder Patents gegründeten Gesellschaften. Dazu kommt gleichzeitig noch die mangelhafte Art der Kapitalfundierung. Das Gesetz vom 20. April 1892 hat als Mindestbetrag des Stammkapitals 20000 *M* festgesetzt. Da dieses Stammkapital zum großen Teil auch aus Sacheinlagen bestehen kann oder aus Werten ideeller Natur, deren Bewertung eine relativ willkürliche ist, ferner aus wertlosen Forderungen an Dritte, so ist es möglich, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf Grundlage eines Geldkapitals von wenigen 1000 *M* zu begründen mit einem angeblichen Stammkapital von 20000, 50000, ja 100000 *M*. Soll die Gesellschaft mit beschränkter Haftung allgemeines Vertrauen gewinnen, dann muß dafür gesorgt werden, daß das Kapital der Gesellschaft, das den Gläubigern als Garantiefonds dient, auch wirklich in reellen Werten vorhanden ist. Dalberg schlägt darum vor, daß ideelle Werte (wie Patente, Herstellungsverfahren, Geschäftswert, Kundschaft) bei der Angabe des Stammkapitals nicht zu berücksichtigen seien; daß ferner, vor der Eintragung ins Handelsregister, eine Bewertung der etwa eingebrachten Sacheinlagen und Forderungsrechte durch gerichtlich vereidigte Sachverständige vorzunehmen sei. Da der Geschäftsführer der Gesellschaft für seine Gehaltsforderung ein Vorrecht besitzt, so ist es nicht selten, daß die Konkursmasse durch diese bevorrechtigte Forderung fast aufgezehrt wird, oder daß der Geschäftsführer die Konkurseröffnung so lange hinausschiebt, wie der Bestand seine Gehaltsforderung noch deckt. Es wäre darum zu erwägen, ob das Konkursvorrecht des Geschäftsführers nicht besser beseitigt werde. Der geringe Betrag eines Gesellschaftsanteils — 500 *M* mit 250 *M* Einzahlung — läßt auch die Beteiligung kleiner Leute zu, die aber dem Vorstande gegenüber ziemlich hilf- und schutzlos dastehen[2].

für Ausbeutung neuer Erfindungen, als Studiengesellschaft zur Erwerbung von Patenten, als Verkaufsstelle für Kartelle, jetzt häufig als Terraingesellschaft usw. Liefmann, Die Unternehmungsformen 60 f.

[1] Rudolf Dalberg, Kreditsicherung bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in Volkswirtschaftliche Zeitfragen, herausgeg. von der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft, 32. Jahrg., Hft 7—8, 1911.

[2] Steinitzer, Ökonomische Theorie der Aktiengesellschaften 188 A. 1. „Der Gesellschaft mit beschränkter Haftung entspricht im neuesten englischen Recht (Companies Act von 1907) einigermaßen die private Company. Eine Aktiengesellschaft ist private, d. h. sie ist von der Bilanz- und Prospektpflicht befreit, wenn sie a) das Übertragungsrecht ihrer Aktien beschränkt, b) die Zahl ihrer Aktionäre auf 50 begrenzt und c) jede Aufforderung an das Publikum, ihre Aktien und Obligationen zu zeichnen, unterläßt (Sect. 37 des erwähnten Gesetzes)." Ebd.

Am 30. September 1909 gab es in Deutschland[1] 16508 „tätige" Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem Stammkapital von 3538,52 Millionen *M*. 1970 Gesellschaften (Kapital 305 Millionen *M*) befanden sich im gleichen Jahre in Liquidation, 509 (Kapital 72 Millionen *M*) in Konkurs. 1911 bestanden „tätige" Gesellschaften 22179 mit 4230 Millionen *M* Stammkapital.

86. Die Gewerkschaft des Bergrechts ist die Gesellschaft mehrerer an einem Bergwerke beteiligten Personen[2]. Die älteren Gewerkschaften waren in ihren Grundzügen lediglich Gesellschaften (Sozietäten) von Miteigentümern; jeder Gewerke wurde als Miteigentümer des Bergwerks im Grundbuch eingetragen. Die neuere Gewerkschaft dagegen ist juristische Person, die selbst (statt wie früher der einzelne Gewerke) im Grundbuch als Eigentümerin des Bergwerks eingetragen wird[3]. Die Anteilsrechte der Mitglieder der Gewerkschaft (der „Gewerken") heißen „Kuxe". Der Kux lautet nicht wie die Aktie auf eine bestimmte Geldsumme. Er repräsentiert wie die Aktie eine ideelle Quote vom Gesellschaftsvermögen. Die Zahl dieser Anteile beträgt heute[4] 100, kann jedoch durch den Gewerkschaftsvertrag (Statut; in Preußen nach Genehmigung durch die Bergbehörden) auf 1000 erhöht werden. Die Kuxe werden in das sog. „Gewerkenbuch" eingetragen, und es wird jedem Gewerken auf Wunsch der stets auf den Namen lautende Kuxschein ausgestellt. Zur Veräußerung der Kuxe bedarf es keiner Bewilligung der andern Gewerken. Doch findet auf Grund der Übertragungsurkunde, gegen Vorlegung des Kuxscheines, die Umschreibung im Gewerkenbuche auf den neuen

[1] Für Deutschland die erste Zählung der Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Für Preußen gab es schon früher eine Statistik dieser Gesellschaften. In Österreich wurde die Gesellschaft mit beschränkter Haftung eingeführt durch Gesetz vom 6. März 1906. Bis Ende 1909 gab es 743 Gesellschaften mit 173,4 Millionen *Kr.* Stammkapital.

[2] Die „Gewerkschaft" ist eine uralte deutsche Form deutschrechtlicher Assoziation. In Ländern, wo die Bergwerksmineralien dem Grundeigentümer gehören, gibt es kein Sonderrecht für die Beziehungen mehrerer Bergwerksbetreiber zueinander. Das gleiche gilt für das französische und englische Recht. Letzterem fehlte das Bergregal, und in Frankreich mangelte dessen „spezifisch-fiskalische Zuspitzung". Vgl. Adolf Arndt, Bergbau und Bergbaupolitik, in Frankensteins Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften, 1. Abt., XI (1894) 58 ff; Steinitzer a. a. O. 14.

[3] Ewald Moll, Gewerkschaften und Kuxe, im „Tag" 1912, 68 70 74 76 78.

[4] Reichsgesetzlich ist die Gewerkschaft noch nicht geregelt. Die meisten deutschen Bundesstaaten haben sich an das preußische Berggesetz von 1865 angelehnt. Die alte Gewerkschaft zerfiel in 128 Kuxe, die durch Vererbung und Veräußerung sehr zersplittert werden konnten. Im Februar 1867 besaß z. B. von den 141 Gewerken der Zeche Altendorf einer, ein Kaufmann Sch., einen Anteil von rund

15492 Millionen Billionen Trillionen

420854 Millionen Billionen Trillionstel.

Vgl. Liefmann, Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften (1909) 42. Die Kuxe des neueren Rechts sind nicht mehr teilbar, repräsentieren darum bei ihrer beschränkten Anzahl zuweilen ein ganzes Vermögen (z. B. ein Kux der Gewerkschaft „Graf Bismarck" ca 76000 *M*).

Eigentümer statt. Im Verhältnis ihrer heute unteilbaren Kuxe nehmen die Gewerken an dem Gewinn und Verlust der Gewerkschaft teil. Den Gewerkschaftsgläubigern sind die Gewerken nicht unmittelbar haftbar, aber sie müssen der Gewerkschaft, nach Verhältnis der Kuxe, diejenigen Beiträge entrichten, deren die Gewerkschaft für den Betrieb des Bergwerks und zur Erfüllung von Schuldverbindlichkeiten bedarf. Zur Erklärung dieser „Zubußepflicht" wird darauf hingewiesen, daß im montanistischen Betriebe häufig für Erneuerungs- und Erweiterungszwecke nachträgliche Ausgabebedürfnisse sich geltend machen. Vielleicht darf ergänzend hinzugefügt werden, daß die Zubußepflicht in der älteren Zeit den Stillstand des Grubenbetriebes durch schnelle Geldbeschaffung auch deshalb verhindern sollte, weil sonst der Fiskus (des Bergzehnten wegen) alsbald zur Übertragung der Felder an andere geschritten wäre[1]. Allerdings stand und steht es den Gewerken frei, durch Preisgabe ihres Anteils (Anheimstellung an die Gewerkschaft zum Verkauf, Abandonrecht) sich der Zahlung von Zubußen zu entziehen[2].

Als Hauptunterschied zwischen Aktiengesellschaft und Gewerkschaft bezeichnet Arndt[3] folgendes: „Die Aktiengesellschaft ist eine Vereinigung von Kapitalien, die Gewerkschaft eine Vereinigung von Personen. Träger der juristischen Persönlichkeit ist bei der Aktiengesellschaft ein Zweckvermögen, bei der Gewerkschaft eine Personenvereinigung." Allerdings bedarf es bei der Gewerkschaft keines bestimmten Grundkapitals in der Weise wie bei der Aktiengesellschaft. Anderseits tritt die Persönlichkeit des Teilhabers doch auch bei der Gewerkschaft sehr zurück. Die Gewerken werden aus den Geschäften der Gewerkschaft persönlich weder unmittelbar berechtigt noch verpflichtet. Den Gewerkschaftsgläubigern gegenüber haftet die Gewerkschaft, nicht der Gewerke. In den Gewerkenversammlungen wird das Stimmrecht nach Anteilen, nicht nach Personen ausgeübt.

Die durch Zubußepflicht schwerfälligeren Kuxe haben nicht den „flotten Markt" wie die Aktien, weshalb denn auch (bei günstiger Konjunktur) Gewerkschaften nicht selten in Aktiengesellschaften umgewandelt werden. Auch versuchte man die Besonderheiten der Gewerkschaftsform (Zubußepflicht, Erleichterungen bei der Bilanzaufstellung usw.) mit den Vorzügen der Aktiengesellschaften und der Gesellschaften mit beschränkter Haftung dadurch zu vereinigen, daß mehrere Gewerkschaften in einer Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung verbunden wurden (z. B. die Gesellschaft mit beschränkter Haftung Trier umfaßt drei Gewerkschaften: Trier I, II und III, die Heldburg-Aktiengesellschaft ebenfalls drei Gewerkschaften). Im Laufe der letzten 10—20 Jahre wurden auch Unternehmungen als Gewerkschaften (meistens als Gothaische) gegründet, die mit dem eigentlichen Bergbau, d. h. dem Abteufen tiefer Schächte und dem Herausfördern unterirdisch verborgener Mineralien sehr wenig zu tun haben, z. B. Betriebe von Ziegeleien, Kalkbrennereien, Zementfabriken, zur Ausbeutung von Ölgerechtsamen in der Lüneburger Heide, zur Ausbeutung von Diamantfeldern in Südwestafrika,

[1] Arndt, Bergbau und Bergbaupolitik usw., 33 ff. Steinitzer, Ökonomische Theorie der Aktiengesellschaften 12 ff A. 3.

[2] Entscheidungen des Oberlandesgerichts zu Köln und des Reichsgerichts (1907 und 1908) haben sich für die rechtliche Zulässigkeit eines statutarischen Ausschlusses des Abandonrechts ausgesprochen, was materiell und praktisch fast zur persönlichen Haftung für die Schulden der Gewerkschaft führen kann.

[3] A. a. O. 59. Liefmann, Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften 42 f.

von Eisenerzkonzessionen in Norwegen usw. In Ostpreußen soll sogar eine Molkerei in der Rechtsform der Gewerkschaft gegründet worden sein. Daß bei solchen und namentlich bei Gewerkschaften, die ihr Wirkungsfeld ins Ausland verlegen, besondere Vorsicht geboten ist, liegt auf der Hand.

Kuxe eines Bergwerks, das schon lange erfolgreich betrieben wurde, dürfen immerhin als eine relativ gute Kapitalanlage gelten, namentlich wenn ein eventuelles Mißgeschick, das einen der Schächte betreffen sollte, den geregelten Betrieb anderer Schächte nicht ausschließt. Kuxe solcher älteren Gewerkschaften sind aber meist in festen Händen. Bedenklicher steht es mit den Kuxen junger Gewerkschaften, die vorerst nur ein oder mehrere Bergwerksfelder besitzen und nun zum Schachtbau übergehen wollen. Um die Furcht vor Zubußezahlungen zu vermindern, haben solche Gewerkschaften vielfach Obligationenanleihen aufgenommen, dadurch aber die Gewerkschaft mit Zinsverpflichtungen belastet zur Zeit, wo sie noch keine Erträgnisse liefern konnte. Schließlich vermag diese Finanzierungsmethode, beim Fehlschlagen der Hoffnungen und Berechnungen, auch die Zubußezahlungen nicht auszuschließen, was dann für die mittleren und kleinen Kapitalisten um so gefährlicher werden muß, wenn gar noch das Abandonrecht statutarisch ausgeschlossen werden kann[1].

§ 10.

Neuere Entwicklungstendenzen der Kapitalgesellschaften. (Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften.)

Literatur: Adolf Weber, Depositen- und Spekulationsbanken (1902)[2]. — Liefmann, Die Unternehmerverbände, ihr Wesen und ihre Bedeutung (1897). Ders., Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften (1909). Ders., Kartelle und Trusts[2] (1910). Ders., Art. „Finanzierungsgesellschaften" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften IV[3] (1909) 261 ff; Trusts VII[3] (1911) 1274 ff. Ders., Die Unternehmungsformen (1912). — Schmoller, Grundriß I 539 ff. Ders., Das Verhältnis der Kartelle zum Staat, im Jahrbuch XXIX (1905) 1559 ff; Referat auf der Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik zu Mannheim, in den Schriften des Vereins CXVI (1906) 237 ff. — Jörgens, Finanzielle Trustgesellschaften (1902). — Jeidels, Das Verhältnis der deutschen Großbanken zur Industrie. — Bourguin, Die sozialistischen Systeme und die wirtschaftliche Entwicklung; übersetzt von Katzenstein (1906) 145—167. — Baumgarten und Meslény, Kartelle und Trusts (1906). — Levy, Monopole, Kartelle und Trusts in ihrer Beziehung zur Organisation der kapitalistischen Industrie; dargestellt an der Entwicklung in Großbritannien (1909). Ders., Die Trust- und Kartellentwicklung in England usw., in Schmollers Jahrbuch XXXII (1908) 1531—1579. — F. E. Junge, Amerikanische Wirtschaftspolitik (1910). — Tschierschky, Kartell und Trust, in der Sammlung Göschen (1911). — Hilferding, Das Finanzkapital. Eine Studie über die jüngste Entwicklung des Kapitalismus (1912). — Voelker, Vereinigungsformen und Interessenbeteiligungen in der deutschen Großindustrie, in Schmollers Jahrbuch XXXIII (1909) 1375—1416. — Art. „Finanz- und Trustgesellschaften" von Rathgen im Wörterbuch der Volkswirtschaft I[3] (1911) 859 ff; „Kartelle" von Biermer ebd. II[3] (1911)

[1] E. Moll, Gewerkschaften und Kuxe, im „Tag" 1912, 74 76.

[2] Adolf Weber war der erste, der Finanzierungsgesellschaften (Investment Trust, Financial Companies) hier besprochen hat. Von Liefmanns „Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften" ist die zweite Auflage in Vorbereitung.

22 ff. — Jenks, The trust problem (1900). — Ely, Monopolies and Trusts (1900). — Cossa, I Sindicati Industriali (Trusts) (1901). — Macrosty, Trusts and the State (1901). Ders., The trust movement in British industry (1907). — Martin Saint-Léon, Cartells et trusts (1903 ²1909). — Henry George (jun.), The Menace of Privilege (1906). — Kirkbride and Sterrett, The modern Trust Company (1906). — Jacobstein, The Tobacco Industry in the United States (1907). — Sayous, Les banques de dépot, les banques de crédit et les sociétés financières[2] (1907).

Der volkswirtschaftliche Lebensprozeß fördert heute in auffallend rascher Folge immer neue Formen zu Tage. Erheischt sein volles Verständnis das eingehende Studium und die genaue Kenntnis gerade der modernsten Entwicklung, so begegnet dasselbe doch auch ganz außerordentlichen Schwierigkeiten. Man wird darum denjenigen dankbar sein müssen, die durch gewissenhafte Spezialforschung Licht in das Gewirre bringen. Das hat für die Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften Robert Liefmann bahnbrechend geleistet. Wir dürfen ihm als einem anerkannt zuverlässigen Führer folgen, wenn auch vielleicht in Zukunft Ergänzungen oder Korrekturen nach der einen oder andern Seite hin sich als notwendig erweisen sollten. Liefmann hat das Ergebnis seiner Untersuchungen, namentlich in dem Werke über „Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften“ und in der Schrift „Kartelle und Trusts“ niedergelegt, neuerdings wieder in seinem Buche über die Unternehmungsformen[1].

87. Beteiligung und Beteiligungsgesellschaften. Das Wesen des Effektenkapitalismus besteht nach Liefmann[2], wie uns schon bekannt[3], darin, daß ein großer und wachsender Teil des gesamten Anlage suchenden Geldkapitals in Effekten (Aktien und Obligationen) angelegt, ein großer Teil der damit beschafften Naturalkapitalien in Effekten verkörpert wird. Den Besitzern von Geldkapital erweitert und erleichtert sich dadurch die Kapitalanlage in ausgedehntestem Maße.

Begriff der Beteiligung: Die Beteiligung, wie sie hier (nach Liefmann) verstanden wird, also die Beteiligung im Wege des Effektenerwerbes, ist dauernde Kapitalanlage in einer Unternehmung mit Erwerb eines Anspruchs auf Erträge jener Wirtschaft und mit Beschränkung des Risikos. Diese Beteiligung kann durch individuelle Besitzer von Geldkapital geschehen. Eine ganz moderne Erscheinung aber, die unsere Aufmerksamkeit an dieser Stelle beansprucht, sind die sich mehr und mehr ausbreitenden Beteiligungen von Erwerbsunternehmungen an andern Unternehmungen, wodurch also die dem Effektenkapitalismus eigentümliche Risiko- und Ertragsverteilung nun auch zwischen Unternehmungen Geltung gewinnt. Nach der Art der Unternehmungen kann man unterscheiden 1. die Beteiligung an Unternehmungen der gleichen Art, 2. die Beteiligung zwischen aufeinander angewiesenen, an Rohstoffe liefernden oder weiterverarbeitenden Unternehmungen, Handels- und Transportunternehmungen; dazu kommt 3. die Beteiligung von Banken an den von ihnen errichteten Unternehmungen, und schließlich 4. die Beteiligung von Unternehmungen an ihren eigenen Tochtergesellschaften[4].

[1] 2. Aufl. 1910, in Bd XII der Bibliothek der Rechts- und Staatskunde.
[2] Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften 40. [3] Siehe oben S. 125 ff 131 f.
[4] Liefmann a. a. O. 45. Ders., Die Unternehmungsformen 104 ff.

Zweck der Beteiligung an Unternehmungen ist regelmäßig das Gedeihen der eigenen Unternehmung, mittels des Einflusses, den die Beteiligung gewährt. Der Besitz weniger Aktien reicht schon hin, um an der Generalversammlung einer Gesellschaft teilnehmen, einen gewissen Einblick in das fremde Geschäft gewinnen zu können. Bei stärkerer Beteiligung mit größeren Summen wächst die Möglichkeit einer Beeinflussung; es können Absatzverteilungen vorgenommen, die besondern Produktionsmethoden, Patente, Einrichtungen der fremden Unternehmung für das eigene Unternehmen verwertet werden usw. Verfügt eine Unternehmung über die Hälfte des Aktienkapitals einer andern oder gar über das ganze Aktienkapital derselben, so gewährt das schließlich einen bis zur vollen Beherrschung („Kontrolle“) gesteigerten Einfluß. Im letzteren Falle, wenn eine Gesellschaft das gesamte Aktienkapital einer andern Gesellschaft besitzt, nähert sich das Verhältnis, seinen Wirkungen nach, der Fusion[1]. Äußerlich erscheint die beherrschte Gesellschaft noch als Rechtssubjekt und bleibt rechtlich im Besitz des Sachkapitals. Ihre Erträge aber entfallen auf die Aktien der andern Gesellschaft, die für die Schulden der beherrschten Gesellschaft nicht zu haften braucht.

Das System der Beteiligungen hat viel zur rapiden Entwicklung des modernen Wirtschaftslebens beigetragen. Es stellt zwar eine losere Form der Beziehungen oder Verbindungen zwischen oder aus mehreren Unternehmungen dar als Fusion, Kartell, Trust, bewirkt aber eine intensive Verflechtung und Interessenverbindung und dadurch eine gewisse Milderung der Interessengegensätze, eine Ausgleichung und Verteilung des Risikos in der Volkswirtschaft. Daß jedoch die Beherrschung der einen Unternehmung durch die andere auch zu allerlei Machinationen, finanziellen Transaktionen, Bilanzverschiebungen benutzt werden kann, lehrt die Erfahrung. Es können Vermögensstücke dem Konto der andern Gesellschaft zugeschoben werden und in deren Bilanz verschwinden; oder gegenseitige Forderungen und Schulden dienen dazu, die wahren finanziellen Verhältnisse der Gesellschaften zu verdunkeln, die Bilanzen undurchsichtig zu machen usw.[2]

Bei Beteiligungen zwischen Unternehmungen derselben Art ist spezieller Zweck der Beteiligung die Verminderung der Konkurrenz. Diese Verbindung kann sich bis zur „Interessengemeinschaft“ (Zusammenwerfen der Gewinne der verschiedenen Unternehmungen und Verteilung derselben nach einem bestimmten Verhältnis, gewöhnlich nach der Größe des Aktienkapitals) steigern.

Beteiligungen zwischen Unternehmungen, die aufeinander angewiesen sind, dienen dem besondern Zwecke eines günstigen Rohstoffbezuges bzw. Absatzes der eigenen Produkte. Auch hier kann die Beteiligung zur „Interessengemeinschaft“ führen.

Die Beteiligung an den eigenen Tochtergesellschaften dient dem Zwecke, inländische oder ausländische Filialen einer Unternehmung als besondere Gesellschaften (den Anforderungen des ausländischen Rechts entsprechend) zu gründen, so zwar, daß deren Aktien im Besitz der begründenden Unternehmung verbleiben.

[1] Dennoch kommt es dabei nicht immer zur Fusion, sei es, um die hohen Fusionskosten zu vermeiden, sei es, um die lokale Kundschaft der bisher selbständigen Unternehmung sicherer zu bewahren, wohl auch um später eine Trennung leichter herbeiführen zu können.
[2] Liefmann, Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften 49.

Schließlich gibt es Fälle einer unfreiwilligen Beteiligung, z. B. die Übernahme von Aktien einer Gesellschaft, die ihre Zahlungsverpflichtungen (etwa für gelieferte Maschinen) nicht zu erfüllen vermag; oder in etwa auch, wenn Banken von ihnen geschaffene Effekten nicht los werden können. Ein solcher Effektenbesitz mag dann auch dazu dienen, mit den beeinflußten oder beherrschten Unternehmungen bankgeschäftliche Transaktionen zu machen, wobei freilich unter Umständen wiederum „Hauptleidtragende die jeweiligen Aktionäre sind“ [1]. Wenn im übrigen Banken nicht bloß zum Zwecke, mit den Effekten Handel zu treiben, sondern dauernd durch Effektenbesitz an einem Unternehmen sich beteiligen, so geschieht das wohl auch, um Einfluß in einer bestimmten Industrie zu gewinnen, oder um neue Gründungsgeschäfte und Finanzierungstransaktionen vorzubereiten.

88. Effektensubstitution und Beteiligungsgesellschaften [2]. 1. *Begriffsbestimmung:* Eine Gesellschaftsunternehmung kann ihre eigenen Aktien und Obligationen ausgeben, nicht bloß um mit dem hierdurch erlangten Gelde Sachkapital anzuschaffen, sondern zu dem Zwecke, um Effekten (Obligationen oder Aktien, also Kredit- oder Teilhabereffekten) einer andern Unternehmung zu erwerben, sich an dieser fremden Unternehmung zu beteiligen. Diesen letzteren Vorgang bezeichnet Liefmann hier als „Effektensubstitution“, insofern die Gesellschaftsunternehmung dem Publikum gegenüber ihre eigenen Effekten den übernommenen (und dadurch dem Publikum entzogenen oder vorenthaltenen) Effekten substituiert.

Eine Gesellschaft aber, deren ausschließlicher oder vornehmlicher Zweck es ist, sich an andern Gesellschaften durch Effektenbesitz zu beteiligen, nennt Liefmann „Beteiligungsgesellschaften“.

Es mag sein, daß eine solche Gesellschaft noch andere Zwecke verfolgt, z. B. eine Produktions- oder Transportunternehmung ist. Als Beteiligungs- und Effektensubstitutionsgesellschaft erscheint sie aber eben dadurch, daß sie neue Aktien und Obligationen speziell zu dem Zwecke ans Publikum ausgibt, nicht um neues Sachkapital für ihren Betrieb, sondern um Effekten einer fremden Unternehmung und hierdurch eine Beteiligung an dieser fremden Unternehmung zu erwerben.

Die einfache Beteiligung an einer fremden Unternehmung, der bloße Besitz von Effekten dieser Unternehmung, genügt also noch nicht, um einer Gesellschaftsunternehmung den Charakter der Effektensubstitutionsgesellschaft im Sinne Liefmanns zu verleihen. Auch fällt der spekulative Effektenhandel und das Emissionsgeschäft der Banken nicht unter diesen Begriff. Von einer Effektensubstitutionsgesellschaft kann vielmehr nur dann die Rede sein, wenn die Effektensubstitution im bezeichneten Sinne wirklicher Zweck der Gesellschaft ist, und wenn die Effekten nicht bloß erworben werden, um sie alsbald wieder zu veräußern, sondern wo es sich um dauernde Kapitalanlage handelt, so zwar, daß also die Effektensubstitution als eine Weiterbildung des Prinzips der Beteiligung sich darstellt [3].

[1] Liefmann, Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften 51.

[2] Ebd. 64 ff.

[3] Daß für gewisse Beteiligungsgesellschaften die Gefahr eines Überganges zum spekulativen Effektenhandel, dem gewerbsmäßigen An- und Verkauf von Effekten, besonders naheliegt, bleibt für die Begriffsbestimmung als solche außer Betracht.

2. *Verbindung der Effektensubstitution mit andern wirtschaftlichen Aufgaben im Hinblick auf die Untergesellschaften.* Eine Beteiligungsgesellschaft kann in dieser Rücksicht gleichzeitig zur Betriebsgesellschaft werden, indem sie z. B. den Betrieb von Transportunternehmungen, deren Effekten sie erworben, durchführt, so daß also den Untergesellschaften, als bloßen „Besitzgesellschaften“, lediglich der Besitz der Sachanlagen verbleibt, ohne daß sie eigene Betriebstätigkeit ausüben [1]. Die Beteiligungsgesellschaften übernehmen zuweilen auch die Rolle von Verkaufsgesellschaften, indem sie den Verkauf der Produkte der andern Gesellschaften durchführen usw.

3. *Zwecke und Wirkungen der Effektensubstitution.* Die Effektensubstitution kann nach Liefmann [2] drei verschiedenen Zwecken dienen, und danach unterscheidet er drei Arten von Beteiligungsgesellschaften. Er sagt: „Die Effektensubstitution kann angewendet werden:

a) Um Anlage suchenden Kapitalien die Beteiligung an höher rentierenden oder riskanteren Unternehmungen zu ermöglichen ohne eine Vergrößerung des Risikos, wie es bei direkter Anlage vorhanden wäre. Es werden die Effekten mehrerer solcher Unternehmungen erworben und auf diesen Besitz hin Anteile an einer besondern Beteiligungsgesellschaft ausgegeben. Man nennt derartige Gesellschaften häufig Investment trusts; ich bezeichne sie als Kapitalanlagegesellschaften.

b) Um das Publikum zur Kapitalbeschaffung für Unternehmungen heranzuziehen, deren Effekten aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht direkt an dasselbe emittiert werden können. Zur Übernahme derartiger Effekten werden besondere Gesellschaften gegründet, die ihrerseits ihre eigenen Effekten, Aktien und Obligationen, an das Publikum bringen: Effektenübernahmegesellschaften.

c) Um, im Gegensatz zum zweiten Falle, Effekten verschiedener Unternehmungen dem Verkehr zu entziehen, aber das dafür aufgewendete Kapital durch Ausgabe von (auf jenen beruhenden) Effekten besonderer Beteiligungsgesellschaften an das Publikum wieder herauszuziehen, also um ohne eigene Kapitalaufwendung einen Einfluß auf die so zusammengefaßten Unternehmungen zu gewinnen. Es ist dies das Wesen der amerikanischen Holding companies. Wir wollen derartige Unternehmungen Effektenfestlegungs-, Haltungs- oder Kontrollgesellschaften nennen.“

In England finden sich vorzugsweise die Kapitalanlagegesellschaften, Investment trusts, daneben auch einige Kontrollgesellschaften, in Amerika hauptsächlich Kontrollgesellschaften, ebenfalls einige (meist von England aus geschaffene) Kapitalanlagegesellschaften wie einige Übernahmegesellschaften. In Deutschland wiegen die Effektenübernahmegesellschaften vor, während es nur wenige Kontrollgesellschaften gibt. Frankreich hat eine Anzahl Kapitalanlagegesellschaften und einzelne Effektenübernahmegesellschaften, Holland (ebenfalls Rentnerstaat) besitzt einige Kapitalanlagegesellschaften. Belgien folgte Deutschland mit mehreren Übernahme-

[1] Komplizierte finanzielle Transaktionen ergeben sich, wenn dabei das Sachkapital der Untergesellschaften von der Beteiligungsgesellschaft noch gepachtet wird, obwohl diese mittels des Effektenkapitals die Betriebsanlagen schon zu Eigentum besitzt (New Yorker Straßenbahngesellschaften).

[2] A. a. O. 70.

gesellschaften. Meist unter ausländischem Einfluß fand auch in der Schweiz und in andern Ländern das Prinzip der Effektensubstitution in der einen oder andern Art Anwendung.

Die obige Unterscheidung von drei Arten Beteiligungsgesellschaften nach dem verschiedenen Zwecke schließt die Kombination mehrerer Zwecke in derselben Gesellschaft nicht aus. Eine Kapitalanlagegesellschaft ist durch den Besitz des Effektenkapitals einiger Unternehmungen in die Möglichkeit versetzt, diese zu „kontrollieren"; wie auch z. B. die mit einer Bank eng verbundene Kapitalanlagegesellschaft gleichzeitig Übernahmegesellschaft sein kann, indem sie von der Bank Effekten übernimmt, die diese gerne los sein möchte usw. Die Unterscheidung der drei Zwecke und drei Arten von Beteiligungsgesellschaften dient somit vorzugsweise Erkenntniszwecken, dem besseren Verständnis der Erscheinungen modernen Wirtschaftslebens, ohne eine streng reale Scheidung unter den tatsächlich vorhandenen Gesellschaften überall durchführen zu wollen.

Von größerer Bedeutung als die Verbindung mehrerer jener Zwecke der Effektensubstitution in einer Gesellschaft ist die

89. Verbindung der Effektensubstitution mit der Finanzierungstätigkeit. Die Beteiligungsgesellschaften können nicht nur schon vorhandene, von andern Fabriken und Banken geschaffene Effekten erwerben und diesen die eigenen Effekten substituieren; sie können auch Unternehmungen gründen, Effekten dieser Unternehmungen schaffen und für jene Effekten dann die Substitution vornehmen. Wird die Geldbeschaffung für Unternehmungen als „Finanzierung" derselben bezeichnet, dann nennt Liefmann solche Gesellschaften, die, unter Kapitalbeschaffung für Gründungen, Effekten von Unternehmungen selbst schaffen, Finanzierungsgesellschaften. Die Gesellschaften sind Beteiligungsgesellschaften, Effektensubstitutionsgesellschaften, aber die Finanzierungstätigkeit ist für sie etwas so Charakteristisches, daß es wohl berechtigt erscheint, diese ihre Funktion als hervorstechendes Merkmal durch die besondere Benennung „Finanzierungsgesellschaften" zum Ausdruck zu bringen. Nicht alle Gesellschaften, die „finanzieren", beruhen auf der Effektensubstitution, wohl aber alle, die nur „finanzieren" und nicht auch „emittieren", und diese allein werden von Liefmann „Finanzierungsgesellschaften genannt.

Des genaueren Verständnisses wegen unterscheidet und untersucht Liefmann eingehend:

1. *Die Begriffe: Finanzieren, Gründen, Emittieren.*

a) *Finanzieren:* Der Aufbau größerer und größter Unternehmungen vollzieht sich heute regelmäßig auf effektenkapitalistischer Grundlage[1]. Damit aber hängt jene wirtschaftliche Tätigkeit eng zusammen, die den in Effektenform zu errichtenden Unternehmungen das Kapital beschafft: das Finanzieren.

„Finanzieren ist die Beschaffung von Geld, um damit stehendes Kapital, Betriebseinrichtungen, eine Unternehmung zu schaffen."[2]

[1] Zuweilen geschieht es, daß die Teilhabereffekten in den Händen der ursprünglichen Besitzer bleiben und nur eine Kreditaufnahme in Effektenform an das Publikum gelangt (z. B. Krupp, Röchling, Thyssen u. a.).

[2] Liefmann, Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften 77.

Es handelt sich dabei also α) um die Beschaffung von stehendem Kapital, Rentenkapital, nicht von Umlaufskredit, dessen etwa ein Kaufmann zur Durchführung eines Geschäftes bedarf;

β) für ein bestimmtes Objekt, das finanziert werden soll, eine bestimmte Unternehmung, bestimmte Betriebseinrichtungen[1];

γ) ein Objekt, das erst geschaffen werden soll, ein neues Unternehmen, neue Betriebseinrichtungen oder Erweiterungen, ein Kanal-, Deichbau, Anlage für Drainage usw.; und

δ) hierfür nun muß das ganze Kapital beschafft werden. Der einzelne Aktionär „finanziert" nicht. Die Beschaffung des Kapitals z. B. für einen Eisenbahnbau kann als „Finanzierung" im objektiven, passiven Sinne (Finanziertwerden) verstanden sein, oder aber es wird von einem Wirtschaftssubjekt ausgesagt: es „finanziere" (im aktiven Sinne) den Eisenbahnbau, wenn nämlich jenes Wirtschaftssubjekt (z. B. die Bank) das ganze Kapital beschafft. Diese Beschaffung des ganzen Anlagekapitals für eine Unternehmung hat entweder den Zweck, denjenigen, der das Kapital beschafft, zum dauernden Eigentümer der neuen Unternehmung zu machen, oder es wird die Unternehmung nur errichtet und finanziert, um durch den alsbaldigen Verkauf derselben Gewinn zu erzielen. Der erste Fall, die Finanzierung des eigenen Unternehmens, liegt vor, z. B. wenn eine Aktiengesellschaft ihre Filiale als selbständige Aktiengesellschaft errichtet. Im zweiten Falle kann das Finanzieren gewerbsmäßig betrieben werden, wie es in Deutschland seitens der Banken geschieht. Das Bedürfnis nach Anlagekapital einerseits und nach Kapitalanlage anderseits benutzen die Banken, indem sie mittels der ihnen zufließenden Geldkapitalien Unternehmungen finanzieren, diese dann aber wieder dem Publikum durch Verkauf der Aktien und Obligationen überlassen. Für den Begriff des „Finanzierens" ist eine solche hinzutretende Übertragung des Unternehmens (durch Effektenverkauf) nicht wesentlich. An und in sich genommen bleibt das „Finanzieren" eine geldkapitalistische Tätigkeit, die Beschaffung von Geldmitteln für die Errichtung einer Unternehmung.

b) *Das Gründungsgeschäft.* Die „Finanzierung" beschränkt sich nicht notwendig auf Aktiengesellschaften, während die „Gründung" speziell von Aktiengesellschaften verstanden wird. Die Aktionäre, welche den Gesellschaftsvertrag festgestellt haben oder andere als durch Barzahlung zu leistende Einlagen machen, gelten nach dem Deutschen Handelsgesetzbuche[2] als „Gründer" der Gesellschaft. Der Finanzierende kann „Gründer" sein. Aber die Finanzierung beschränkt sich auf die bloße Geldbeschaffung in Barzahlung, was für die „Gründung" nicht der Fall ist. Die „Gründer" können auch Sacheinlagen einbringen. Begrifflich decken sich somit „Gründung" und aktive „Finanzierung" nicht. Sachlich fallen sie allerdings bei der reinen Geldgründung zusammen, sofern es sich um Simultangründung[3] handelt, die Gründer alle Aktien übernehmen. Der Finanzierende beschafft hierfür das erforderliche Geld. Bei der Sukzessivgründung[4] dagegen, wo die Gründer nicht alle Aktien übernehmen, sondern dieselben dem Publikum zur „Zeichnung"

[1] Spricht man von der „Finanzierung einer Anleihe" öffentlicher Körperschaften, so ist der Ausdruck ungenau; er rechtfertigt sich nur dadurch, daß die Zwecke der Anleihen meist auf bestimmte Objekte (Eisenbahnbau, Kanalbau, Schiffsbauten u. dgl.) abzielen.

[2] § 187, dazu § 182, Abs. 1. [3] H.G.B. § 188. [4] H.G.B. § 189.

angeboten werden, kann wohl von einer Finanzierung der Unternehmung im objektiven, passiven Sinne die Rede sein, aber nicht von einem Finanzierenden im aktiven Sinne[1], da man ja den einzelnen Aktionär hier nicht „Finanzier" nennt.

In England und Amerika ist, anders wie bei uns, die Sukzessivgründung die allein übliche Gründungsform für Aktiengesellschaften. Dort können die Aktien einer neu gegründeten Unternehmung, auf welche noch nichts eingezahlt ist, sofort dem Publikum angeboten werden. Um jedoch den Absatz dieser Aktien zu sichern, tritt zwischen die Errichtung der Aktiengesellschaft und die eigentliche Emission der Aktien vielfach eine dem Finanzieren ähnliche Tätigkeit des sog. Underwriter. Als Underwriters fungieren in England private Unternehmer, Financiers oder Merchants, die Financial Companies (die alle jene Arten von Kredit- und Effektengeschäften betreiben, welche in England nicht als Bankgeschäfte gelten), in Nordamerika auch die sog. Trust Companies (eine Vereinigung der verschiedensten Geld-, Kredit- und Effektengeschäfte). Sie besorgen die Geldbeschaffung, zeichnen einen Teilbetrag, verpflichten sich meist, auch die vom Publikum nicht aufgenommenen Aktien zu übernehmen, um sie in ihrer Kundschaft oder an der Börse abzustoßen. Nicht selten verbinden sich die Underwriters mit den Gründern zu einem Konsortium oder Syndikat (juristisch: Gelegenheitsgesellschaft), welches dann als Finanzier der neuen Aktiengesellschaft auftritt[2].

Die Finanzierung ist juristisch betrachtet Kauf der Effekten und damit der Unternehmung, die dadurch repräsentiert wird; in ökonomischer Auffassung, d. i. mit Rücksicht auf den dem Rechtsgeschäfte zu Grunde liegenden ökonomischen Zweck, ist die Finanzierung bei der Übernahme einer Obligationenanleihe Kreditgewährung, bei Einzahlung des Geldkapitals gegen Empfang der Aktien ist sie Erwerbung der Teilhaberschaften, im Hinblick auf die Neuschaffung eines Unternehmens usw.

c) *Das Emissionsgeschäft.* „Finanzieren" ist, wie gesagt, juristisch Ankauf von Effekten; aber der finanzierende Bankier will die beim Finanzieren zu pari gekauften Obligationen und Aktien möglichst bald und mit möglichst hohem Gewinn (Agio) wieder verkaufen. Das Verkaufen, Emittieren, die Emissionstätigkeit ist für ihn somit die andere Seite jener Handelstätigkeit (Effektenhandels), deren eine Seite das Finanzieren, der Ankauf der Effekten, bildet.

„Ein Effekt emittieren heißt es ausgeben, in Umlauf setzen, sich desselben entäußern."[3] Das „Emissionsgeschäft" ist die gewerbsmäßig betriebene Ausgabe von verzinslichen oder dividendentragenden Wertpapieren. Finanzieren und Emittieren sind somit ganz verschiedene Tätigkeiten.

---

[1] Sofern man nicht ein Finanzieren durch das „Publikum" als „aktives" Finanzieren bezeichnen will.

[2] Wenn dabei nach außen hin nur einer den Finanzier darstellt, dann ist die Beteiligung der übrigen Mitglieder ein „Subfinanzieren". Liefmann, Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften 81. Näheres über „Das Underwriting bei englischen Gründungen" bei Otto Heymann in Conrads Jahrbücher XLIII (1912) 781 ff.

[3] Sattler, Effektenbanken 14. Von einer Aktiengesellschaft heißt es, daß sie „junge" Aktien „ausgebe"; die Bank „emittiert" Aktien. Vgl. auch G. v. Schanz, Emissionsgeschäft, im Wörterbuch der Volkswirtschaft I[3] 786 ff; Lotz, Die Technik des Emissionsgeschäftes (1890).

Ein beträchtlicher Teil der durch Finanzierung übernommenen Effekten wird — auch ganz abgesehen von dem Falle der Filialgründung — bei der heutigen Entwicklung der Beteiligungen und der Finanzierungsgesellschaften überhaupt nicht emittiert.

2. *Subjekte der Finanzierungstätigkeit*[1]:

a) Die Banken (oder Bankiers) finanzieren die von andern oder von ihnen selbst auf Anregung anderer gegründeten Unternehmungen.

b) Gewerbliche Unternehmungen finanzieren von ihnen errichtete Tochterunternehmungen, denen sie die Form selbständiger Gesellschaften geben.

c) Besondere Gesellschaften werden errichtet, um andere Unternehmungen zu finanzieren: Finanzierungsgesellschaften.

d) Der Staat finanziert seine eigenen Unternehmungen, z. B. Eisenbahnen, insofern der Eisenbahnfiskus gegenüber der allgemeinen Staatsverwaltung, dem Finanzministerium, das die Gelder beschafft, als ein selbständiges Wirtschaftssubjekt sich darstellt.

Zu a) Finanzierungen ohne Aussicht auf baldige Emission der Effekten haben für Banken, welche nach dem später zu besprechenden Bankprinzip die ihnen kurzfristig geliehenen fremden Gelder in möglichst leicht realisierbaren Aktiven anlegen müssen, um so größere Gefahren, je länger dadurch Kapitalien festgelegt werden. So erklärt sich das in neuester Zeit zu Tage tretende Bestreben, das Finanzierungsgeschäft von dem eigentlichen Bankgeschäft (Geldkapitalhandel, Verbindung aktiver und passiver Kreditgeschäfte) zu trennen und durch besondere Gesellschaften ausführen zu lassen.

Zu b) Produktions- und Handelsunternehmungen errichten im eigenen Interesse neue Unternehmungen, namentlich Filialen im In- und Auslande, denen sie die Form einer selbständigen Unternehmung geben. Die Stammgesellschaft übt hierbei die Finanzierungstätigkeit im subjektiven Sinne aus[2]. Das Kapital erhält die Effektenform, aber die Effekten werden von der Stammgesellschaft nicht emittiert, weil sie selbst die Kontrolle über die neu gegründete Tochtergesellschaft behalten will. Trotzdem die Stammgesellschaften hierbei eine wahre Finanzierungstätigkeit vollziehen, sind sie doch keine „Finanzierungsgesellschaften", weil sie nicht zum Zweck des Finanzierens gegründet sind.

Zu c) Finanzierungsgesellschaften[3] sind Gesellschaften, welche das Finanzieren von Unternehmungen, deren Effekten nicht alsbald emittiert

---

[1] Liefmann a. a. O. 86 ff. Die objektive oder passive Finanzierung kleiner Unternehmungen mehr lokalen Charakters usw., ferner der Gesellschaften mit beschränkter Haftung unmittelbar durch die engeren Teilhaber oder das Publikum, ohne Mitwirkung von Banken usw., bleiben hier außer Betracht. — Auch einzelne Persönlichkeiten, wie die amerikanischen Trustmagnaten, ein Rockefeller, Gould, Vanderbilt, haben ihre großen Mittel zugleich mit den Mitteln der von ihnen kontrollierten Gesellschaften zu Finanzierungszwecken benutzt.

[2] Die bedeutendsten elektrotechnischen Firmen (Siemens & Halske, Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft, Schuckert und Union, die Thomson Houston Company und ihre Nachfolgerin, die General Electric Company) haben auf diese Weise die Errichtung von Filialen im großartigsten Maßstabe ausgeführt, auch die Singer Manufacturing Company, die verschiedenen Elmoregesellschaften usw.

[3] Liefmann a. a. O. 96 ff.

werden, zum besondern Zweck haben und als Spezialgeschäft betreiben. Das hierzu nötige Kapital verschaffen sie sich durch Ausgabe ihrer eigenen Aktien und Obligationen. Es liegt also hier ganz klar Effektensubstitution vor. Dem Publikum gegenüber werden die eigenen Effekten der Finanzierungsgesellschaft den Effekten der finanzierten Unternehmungen substituiert. Das eigene Effektenkapital der Finanzierungsgesellschaft repräsentiert unmittelbar das Effektenkapital der finanzierten Unternehmungen und auf diese Weise mittelbar der letzteren Sachkapital. Gesellschaften, die zum Zweck der Emission finanzieren, werden besser, nach diesem ihrem Endzwecke, „Emissionsgesellschaften“ [1] (Emissionsbanken) genannt, während der Name „Finanzierungsgesellschaft“ von Liefmann, wie gesagt, solchen Gesellschaften vorbehalten wird, die nur finanzieren, deren eigentlicher und Hauptzweck [2] das Finanzieren ist.

Finanzieren ohne Emission der gekauften Effekten schließt eine „Beteiligung“ ein. Die Finanzierungsgesellschaften erscheinen daher als Beteiligungsgesellschaften, aber nicht als reine Beteiligungsgesellschaften, sondern als eine Weiterbildung der drei Formen der Beteiligungsgesellschaften [3], als eine Weiterbildung der Kapitalanlagegesellschaften, indem diese nicht bloß schon bestehende Aktien und Obligationen erwerben, sondern dazu übergehen, neue Unternehmungen zu finanzieren [4]; oder als eine Weiterbildung der Effektenübernahmegesellschaften [5], die jetzt nicht mehr bloß die Effekten der von ihrer Muttergesellschaft finanzierten Gesellschaften übernehmen, sondern auch, auf Veranlassung der Muttergesellschaften, das Kapital für neue Unternehmungen darbieten, diese selbst finanzieren und die hierfür zu substituierenden Effekten schaffen. Von geringerer Bedeutung sind die Finanzierungsgesellschaften als Weiterbildung der Kontrollgesellschaften.

Man kann demnach der Hauptsache nach zwei Arten „Finanzierungsgesellschaften“ unterscheiden: die selbständigen, als Weiterbildung der Kapitalanlagegesellschaften, und die unselbständigen (von einer Muttergesellschaft abhängigen) als Weiterbildungen der Effektenübernahmegesellschaften.

Noch einmal kurz: die Finanzierungsgesellschaft ist Beteiligungsgesellschaft; ihr Zweck: Kapitalanlage und Effektenübernahme. Sie ist aber Weiterbildung zweier Formen der Beteiligungsgesellschaften, und zwar wird diese Weiterbildung charakterisiert durch die Art, wie die Beteiligung erworben wird: nicht durch bloßen Ankauf schon bestehender Effekten, sondern durch Selbstschaffen derselben, d. i. eben durch „Finanzieren“.

[1] Für Emissions- und Effektenbanken wurde wohl auch der Ausdruck „Finanzgesellschaften“ gebraucht. Das sind also keine „Finanzierungsgesellschaften“ im Sinne Liefmanns. — Nachdrücklich lehnt Liefmann die Auffassung ab, als seien die Finanzierungsgesellschaften Nachahmungen des Crédit mobilier oder der englischen Financial Companies. Der Crédit mobilier ist vielmehr Vorbild der heute häufigen Verbindung des regulären Bankgeschäfts mit dem Effektenhandel, der Depositenbank und der Emissionsgesellschaft. Pereires Crédit mobilier war wohl anfänglich als Kapitalanlage- und Finanzierungsgesellschaft geplant, wurde aber tatsächlich eine Emissionsgesellschaft.

[2] Nebenbei können Finanzierungsgesellschaften auch Kreditgewährung z. B. durch Effektenlombard betreiben, sogar Effekten emittieren, ohne daß dadurch ihr Hauptzweck und ihr Charakter als Finanzierungsgesellschaft alteriert wird. Es kommt ebenfalls vor, daß Finanzierungsgesellschaften zugleich Betriebsgesellschaften sind, den Betrieb in den Unternehmungen führen, die sie finanzierten usw.

[3] Also keine neue, vierte, Form der Beteiligungsgesellschaften.

[4] So namentlich in England die Investment Trusts.

[5] Vorzugsweise in Deutschland.

Nannten wir die Finanzierungsgesellschaften eine Weiterbildung der verschiedenen Formen der Beteiligungsgesellschaften, so soll nicht gesagt sein, daß nun jede einzelne Finanzierungsgesellschaft aus einer Kapitalanlage- oder Effektenübernahmegesellschaft hervorgegangen sei. Es ist das vielmehr so zu verstehen, daß auf einer gewissen Stufe des Effektenkapitalismus das Finanzieren als spezialisierte Tätigkeit sich herausbilden mußte oder konnte, durch besondere Gesellschaften ausgeübt, deren Abgrenzung gegenüber den reinen Beteiligungsgesellschaften wie gegenüber den Emissionsbanken sich als notwendig oder zweckmäßig erwies. Die Verbindung von „Effektenschaffen“ und „Emission“ wurde bei dem heute stark wachsenden Umfange der Effektifizierung des Kapitals immer schwieriger, weil die neu geschaffenen Effekten eben nicht so bald emittiert werden können. Dadurch aber wurde das Finanzierungsgeschäft für die Banken, die, soweit auch fremde, aus dem laufenden Bank- und Depositengeschäft herrührende Gelder in Frage kommen, auf schnelle Zurückführbarkeit des Kapitals in die Geldform angewiesen sind, ungeeignet. Auch Produktionsunternehmungen (z. B. elektrische und Bahnbauunternehmungen), die ein großes Interesse an der Errichtung neuer Unternehmungen hatten, ohne diese selbst finanzieren zu können, gingen, wie manche Banken, aus später zu besprechenden Gründen dazu über, Finanzierungsgesellschaften ins Leben zu rufen. Jedenfalls sind die Finanzierungsgesellschaften als eine besondere Art von Unternehmungen anzusehen, und zwar als eine solche, die heute bei dem vorherrschenden Effektenkapitalismus an Bedeutung vielleicht noch beträchtlich zunehmen dürften. —

In dem beschreibenden Teil seiner Untersuchungen behandelt Liefmann [1] sodann die in den verschiedenen Ländern vorkommenden Formen der Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften. Wir heben aus dem reichen Material einiges hervor, was für eine wenigstens allgemeinere Kenntnis wichtiger Erscheinungen im volkswirtschaftlichen Lebensprozeß moderner Völker von Bedeutung ist.

90. Die Kapitalanlagegesellschaften. Als erste Beteiligungsgesellschaft und heute wohl als größte Kapitalanlagegesellschaft gilt die Belgische Société générale pour favoriser l'industrie [2].

Nach der Société générale findet sich das Prinzip der Effektensubstitution dann zuerst wieder bei den englischen Investment Trusts [3]. Als in den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts die englischen Staatsrenten wenig über 3% abwarfen, vereinigten sich kleinere Kapitalisten [4] in genossenschaftlicher Weise

[1] Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften 104—450.

[2] So genannt seit 1830; sie ging hervor aus der am 18. August 1822 in Brüssel durch König Wilhelm der Niederlande begründeten Société générale des Pays-Bas. — Liefmann a. a. O. 104—122. Liefmann weist unter anderem auf die banktechnisch nicht unbedenkliche Kombination wirtschaftlicher Funktionen hin, wie sie dieser Gesellschaft von jeher eigentümlich war.

[3] Vgl. Liefmann a. a. O. 122—139.

[4] Große Kapitalisten bedurften dieses Mittels nicht; sie konnten durch Verteilung ihres eigenen Kapitals auf mehrere Posten die Risikoverteilung herbeiführen.

zum Erwerb schon vorhandener Effekten auswärtiger Staaten oder auch der in großer Menge emittierten Effekten von Eisenbahnunternehmungen, indem sie so eine höhere Verzinsung erhoffen durften, zugleich aber durch ihr gemeinsames Vorgehen und der hierdurch ermöglichten zweckmäßigen Kombinierung verschiedener Kapitalanlagen eine Verteilung des größeren Risikos herbeiführen konnten. Sie bedienten sich hierzu der altenglischen Rechtsform des Trust, die aus dem altdeutschen Rechtsinstitut des Treuhänders hervorgegangen, in England für die verschiedensten Zwecke einer anvertrauten Vermögensverwaltung Anwendung gefunden hat[1]. Es wurden einige Personen zu Treuhändern bestellt, die für das ihnen anvertraute Kapital dann nach Vereinbarung Wertpapiere kauften. Jedes Mitglied der Vereinigung erhielt im Verhältnis seiner Kapitalbeteiligung Zertifikate und entsprechenden Anteil am Ertrage der gekauften Effekten. Doch wurde regelmäßig auf diese Zertifikate ein fester Zins von 5—6 % bezahlt. Mehrerträge (durch Rückzahlung von Obligationen usw.) wurden zur Auslosung und Tilgung von Zertifikaten benutzt. Für gewöhnlich sollte der Investment Trust 29 bis 30 Jahre dauern, dann aber das vorhandene Vermögen geteilt werden[2]. Die Trusters (Treuhänder) mußten den Besitz des Trusts periodisch bekannt geben. Auch war ihnen die Art der anzuschaffenden Effekten vorgeschrieben und ebenfalls ein Maximum ($^1/_{20}$ bis $^1/_{10}$) des Kapitals für die Anlage in jeder einzelnen Wertpapiergattung. Mit den siebziger Jahren wurde von mehreren Investment Trusts die bei den englischen und amerikanischen Aktiengesellschaften häufige Zerlegung des Effektenkapitals in Vorzugs- und Stammaktien angenommen. Die Preferred Certificates erhielten eine feste Verzinsung, die Deferred Certificates den verbleibenden Rest des Gewinnes. Letztere trugen das Hauptrisiko, nahmen dafür aber auch Anteil an der Gewinnverteilung bei Auflösung des Trusts, nachdem die Preferred Certificates nach und nach ausgelost und amortisiert worden. Der Umstand, daß die Treuhänder, trotz gewisser Anlagebeschränkungen (Verwendung eines bestimmten Teils des Kapitals auf die einzelne Effektengattung), die Möglichkeit besaßen, sich mit dem Effektenbesitz in Spekulationen einzulassen, wie auch die Anfechtung der Legalität der Trustform für solche Kapitalanlagegesellschaften,

[1] Vgl. W. Nachod, Treuhänder und Treuhandgesellschaften in Großbritannien, Amerika und Deutschland (Ergänzungsheft XXVIII der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft) 1—42. — Der „Treuhänder" ist „eine Person, welche Rechte als Eigenrechte mit der Bestimmung empfangen hat, sie nicht im eigenen Interesse zu gebrauchen" (Alfred Schultze in Jherings Jahrbücher XLIII 1 ff und Liefmann, Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften 168). Dem „Treuhänder" wird die Vermögensverwaltung anvertraut für Waisen, Stiftungen, Vereine, Wohltätigkeitsanstalten, die Erbschafts-, Konkursverwaltung usw. Auch dient dieses Rechtsinstitut in der Entwicklung, die es im englischen Recht gefunden hat, für die Vereinigung des Kapitals mehrerer Personen zu einer Gesellschaftsunternehmung (Trust, Investment Trust, Trust Companies). Die Investment Trusts sind Kapitalgesellschaften, deren rechtliche Besonderheit darin besteht, daß die Verwaltung unter der Benutzung der Trustinstitution erfolgt, indem nämlich eine oder mehrere Personen die Verwaltung jener Kapitalien übernehmen (Liefmann).

[2] Wenn von einer first, second, third und fourth issue z. B. des „Foreign and Colonial Trust" oder von einem First, Second, Third Scottish Investment Trust die Rede ist, so werden durch diese Namen verschiedene, selbständige Trusts bezeichnet, die dadurch zu stande kamen, daß die Anmeldungen zur Kapitalbeteiligung das für den einzelnen Trust vorgesehene Maximalkapital überschritten.

führte allmählich dazu, daß die Investment Trusts zur Form der Aktiengesellschaft übergingen, die eine größere Beschränkung der Leiter ermöglichte. Die „Investment Companies" neuerer Form betrieben dann auch das underwriting, die Beleihung von Effekten, den Erwerb von Effekten zu Spekulationszwecken und zum Umsatz (nicht bloße Kapitalanlage)[1], näherten sich somit den Trading Companies, Financial Trusts oder Companies.

Auch die kontinentalen Kapitalanlagegesellschaften[2] (in Frankreich, Belgien, der Schweiz) haben durchgängig einen mehr spekulativen Charakter als die älteren englischen Gesellschaften, die sich auf bloße Kapitalanlage mit Risikoverteilung beschränkten. Hier jedoch treten noch das Finanzierungs- und Emissionsgeschäft hinzu. Durch Zusammenfassung mehrerer Unternehmungen in einer Gesellschaft haben die kontinentalen Kapitalanlagegesellschaften unter Anwendung des Prinzips der Effektensubstitution namentlich kleineren Unternehmungen die Kapitalbeschaffung vielfach erleichtert. Bei den Gasgesellschaften hatte man vordem meist verschiedene Betriebe mit ihrem Sachbesitz zu einer „Sammelunternehmung" vereinigt. Bei den Straßen- und Lokalbahnen wurde zuerst die durch Effektensubstitution ermöglichte andere Methode angewendet, die Effekten verschiedener Unternehmungen (nicht unmittelbar deren Sachbesitz) in einer Gesellschaft zusammenzufassen. Als Beispiele mögen dienen die belgische Société générale de Tramways[3] 1874 gegründet, die Pariser Société générale des Chemins de fer économiques, die 1882 auch die belgische Société générale de Tramways aufnahm, dann die Société générale des Chemins de fer secondaires[4]. Von belgischen Kapitalanlagegesellschaften seien noch genannt die Compagnie du Congo, die L'Africaine, banque d'études et d'entreprises coloniales usw. In der Schweiz finden sich namentlich zu Genf eine Anzahl von Kapitalanlagegesellschaften; z. B. die Société suisse pour valeurs de l'Amérique du Nord, die Société suisse-américaine, die (liquidierte) Banque de fonds d'État, die später der Union financière de Genève (einer Finanzierungsgesellschaft) näher getretene Société financière franco-suisse (namentlich für den Erwerb türkischer und serbischer Anleihen). Auch die Société financière italo-suisse ist mehr eine Finanzierungsgesellschaft. Kapitalanlage-, Übernahme-, Finanzierungsgesellschaften finden sich ebenfalls in Zürich, Basel, Bern[5].

In Deutschland sind bloße Kapitalanlagegesellschaften selten, meist wenigstens zugleich auch Finanzierungsgesellschaften. Das gilt schon von der

[1] Eine eigene Art der Kapitalanlagegesellschaften bilden die sog. Assets Companies, die den Gläubigern die Vermögensmasse bankrotter Gesellschaften abkaufen und durch allmählichen Verkauf der einzelnen Stücke Gewinn zu machen suchen. Liefmann a. a. O. 137.

[2] Liefmann a. a. O. 139 ff.

[3] Die Pariser Compagnie française de Tramways war noch keine Beteiligungsgesellschaft; sie besaß die Trambahnen unmittelbar selbst.

[4] War auch an der Kölner und Mannheimer Tramwaygesellschaft beteiligt.

[5] Übel beleumundet war die Zentralbank in Bern, die von der „Frankfurter Zeitung" heftig bekämpft wurde. Die von der Zentralbank 1906 gegründete „Trustgesellschaft für Industriewerte" (eine Übernahmegesellschaft) erhielt von der „Frankfurter Zeitung" die Charakterisierung als „Ablagerungsstätte" für solche von der Zentralbank geschaffenen Werte, deren Realisierung sich schwieriger gestaltete, als sie ursprünglich angenommen hatte. Liefmann a. a. O. 149.

ältesten deutschen Kapitalanlagegesellschaft, der „Aktiengesellschaft für rheinisch-westfälische Industrie“ (gegründet 1871)[1], ebenso von der „Bergisch-Märkischen Industriegesellschaft“, die seit 1897 als eine Art Übernahmegesellschaft für die Deutsche Bank und deren Tochtergesellschaft, die Bergisch-Märkische Bank, fungiert. Die seit der Aufschwungsperiode der neunziger Jahre gegründeten „Spezialbanken“ (z. B. die „Aktiengesellschaft für Montanindustrie“, Berlin, seit 1895; „Bank für Bergbau und Industrie“ 1897 usw., bis zur „Bank für Naphthaindustrie“ 1906) sind mehr Finanzierungsgesellschaften für bestimmte Unternehmungszweige. Den Charakter von Kapitalanlagegesellschaften besitzen eher einige kleinere Effektensubstitutionsgesellschaften, wie z. B. die „Hannoversche Gesellschaft für industrielle Unternehmungen“, die 1908 (in Hannover) errichtete „Deutsche Industrie- und Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung“, die „Bank für Industriebeteiligungen“ (Berlin 1901), die „Deutsche Industriegesellschaft (A.-G.)“ (in Regensburg 1898), die den Betrieb industrieller Unternehmungen und Beteiligung an solchen zum Zwecke hat, ferner die 1906 in Blankenburg a. H. gegründete „Aktiengesellschaft für industrielle Unternehmungen“. Zur Errichtung eines Sanatoriums in Madeira wurde zu Berlin 1905 von Mitgliedern der hohen Aristokratie die „Madeira-Aktiengesellschaft“ begründet, die nun nach Aufgabe des ursprünglichen Planes unter dem Namen „Handelsvereinigung (A.-G.)“ zu einer Kapitalanlagegesellschaft und Finanzierungsgesellschaft geworden ist[2].

Im allgemeinen finden die reinen Kapitalanlagegesellschaften ihren Boden vorzugsweise in Ländern mit gesättigtem Kapitalbesitz, wie in England. Nachdem aber England durch den gewaltigen Aufschwung Amerikas und Deutschlands (deutsche elektrische, Eisen-, chemische Industrie!) zu energischer Fortbildung der eigenen Industrie bestimmt wurde, treten auch dort im letzten Dezennium die alten Kapitalanlagegesellschaften mehr hinter die Finanzierungsgesellschaften zurück. An sich sollte man erwarten, daß Frankreich als Rentnernation viele Kapitalanlagegesellschaften besitze. Indes legen die französischen Rentner ihr Geld gerne in den großen inländischen und russischen Staatsanleihen an. Eine Reihe von „Übernahmegesellschaften“, durch Banken und Finanziers ins Leben gerufen, finden sich auch in der französischen Volkswirtschaft. Für Deutschland und Amerika sind bei ihrer schnell aufsteigenden Entwicklung die Finanzierungsgesellschaften in den Vordergrund getreten, während die reinen Kapitalanlagegesellschaften hier weniger Anwendung fanden.

Die Kapitalanlagegesellschaften haben ihre besondern Gefahren. Wenn Jörgens meint, die Kapitalanlagegesellschaften stellten eine mittelstands- oder sozialpolitisch brauchbare und nützliche Organisation dar, so ist Liefmann[3] der Ansicht, daß kleine Kapitalisten ihre ersparten Kapitalien immer noch besser in ersten Hypotheken oder in Pfandbriefen oder hypothekarisch eingetragenen Obligationen großer Industrieunternehmungen u. dgl. anlegen. Die Kapitalanlagegesellschaften bieten eben weder hinreichende Sicherheit, daß ihre Leiter nicht zur

[1] Vgl. Otto Glagau, Der Börsen- und Gründungsschwindel in Deutschland (1877) 419 f: „Für das erste Gründungsjahr entfielen nominell 35 % Dividende und 44 600 Taler Tantiemen! In den folgenden Jahren aber erhielten die Aktionäre 0, und 1875 schloß mit ca 864 000 Taler Verlust.“

[2] Liefmann, Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften 158 f.

[3] A. a. O. 161 ff.

Spekulation übergehen, noch auch, daß nicht der Anreiz zu gemeinsamen Spekulationen und zum Börsenspiel die ganze Gesellschaft erfasse.

91. Die Kontrollgesellschaften[1]. Einige Bemerkungen seien vorausgeschickt über

a) *die älteren amerikanischen Trusts.* Das klassische Land der Trusts ist Nordamerika. Die Aktien der unter eine einheitliche Leitung zu bringenden Unternehmungen werden einem Komitee von „Treuhändern“ (Board of Trustees)[2] übergeben. Dieses stellt darüber Bestätigungsscheine, trust certificates, aus. Darin liegt die Effektensubstitution. Jene Zertifikate wurden wie Aktien an das Publikum emittiert. Sie erlangten sogar die Qualität eines beliebten und begehrten Papiers, wurden „marktgängiger“, als dies vordem die Aktien der Einzelunternehmungen gewesen waren. Gegen Vorzeigung der Zertifikate wird die Dividende liquidiert. Auf die vertrustete Unternehmung selbst haben die Inhaber der Zertificate nur einen indirekten Einfluß, indem sie nämlich die Trustees wählen. Diese dagegen können, selbst ohne eigenen Aktienbesitz, alle in Trust gegebenen Unternehmungen kontrollieren. Tatsächlich wurden so in Amerika ganze Gruppen von Aktiengesellschaften gleichartiger oder sich ergänzender Produktionszweige unter die Herrschaft hervorragender Geschäftsleute gebracht.

S. C. T. Dodd, der Anwalt der Standard Oil Company of Ohio, war der erste, der das Trustprinzip in der angegebenen Weise verwertete, und der Standard Oil Trust (1882 von Rockefeller gegründet) der erste Trust. Derselbe setzte sich zunächst in Besitz nur einzelner Brunnen zur Rohölgewinnung[3], verlegte sich aber hauptsächlich darauf, auch den Transport (mittels großer Röhrenleitungen, pipe lines[4]), die Raffinerie, den Großhandel in Petroleum völlig in die Hand zu bekommen, wodurch dann der ganze Produktionszweig von selbst ihm unterworfen war.

Diese älteren amerikanischen Trusts, wie der Oil Trust, auch der Destillers and Cattle Feeders Trust, der Whiskey Trust, der Sugar Trust, erscheinen als monopolistische Bildungen, die den größten Teil der Unternehmungen des betreffenden Gewerbes umfaßten[5].

Der gesetzliche Schutz, den das englische, in den Vereinigten Staaten geltende common law der freien Konkurrenz durch ein Verbot der „contracts in restraint

[1] Liefmann a. a. O. 168 ff.

[2] Der Board of Trustees bildet nicht die Kapitalgesellschaft und kann nicht als besondere Gesellschaftsform neben die Aktiengesellschaft gestellt werden. Die wirtschaftliche Gesellschaft wird lediglich von den Kapitalisten gebildet, die ihr Sach-, Geld- und Effektenkapital gemeinsam dem Treuhänder zur Verwaltung und Benutzung anvertrauen (Liefmann).

[3] Die Petroleumquellen gehörten im übrigen vielen kleineren Unternehmern.

[4] Das Röhrennetz für den Transport war 40 000 englische Meilen lang. Die erste Anlage von Röhrenleitungen von den Petroleumquellen zu den Raffinerien geschah nicht durch Rockefeller, sondern durch die Tidewater Oil Company. Einzelne Staaten erklärten die Röhrenleitungen als common carriers, so daß jedes der Verwaltung übergebene Ölquantum an jeden beliebigen Punkt des Röhrennetzes befördert werden mußte. Allein das Raffineriemonopol des Trusts wurde dadurch nicht beseitigt.

[5] Der Umstand, daß jene eigentlichen Trusts Monopolbildungen waren, führte wohl dazu, den Namen „Trust“ ganz allgemein für monopolistische Vereinigungsformen anzuwenden, auch wo die Rechtsform des Trusts fehlte.

of trade" gewährte, erwies sich als unzureichend, um solche Monopolbildungen verhindern zu können. Es kam darum zu einer strengeren Fassung des Verbotes durch das Unionsgesetz vom 2. Juli 1890, die sog. Sherman Anti-Trust Act, wodurch jeder Vertrag, jede Vereinigung in Trust- oder anderer Form, jede Konspiration zur Beschränkung von Handel und Verkehr zwischen den einzelnen Staaten und dem Ausland für ungültig und strafbar erklärt wurde. Vereinigungen aber, die nicht über den Bereich eines der Unionsstaaten hinausgreifen durften, waren natürlich zu eng für die auf Marktbeherrschung gerichteten Wünsche der amerikanischen Industriellen und Geldleute, und so suchte man nun nach andern Formen, die eine Kontrolle der Unternehmungen ermöglichte[1].

Die bestehende Gesetzgebung konnte es z. B. nicht hindern, daß Aktionäre derselben Unternehmung ihre Aktien einem Komitee in Trust gaben, so zwar, daß dieses Komitee das mit den Aktien verbundene Stimmrecht ausübte. Dieser sog. voting trust ermöglichte es, Leuten die Kontrolle einer Unternehmung zu sichern, ohne daß diese selbst Kapital aufwendeten, um die Mehrheit der Aktien zu erhalten. Für die in Trust genommenen Aktien wurden Zertifikate ausgestellt, die nun lediglich Anweisungen auf Dividendenbezug waren, nachdem das Stimmrecht von ihnen getrennt war[2].

b) *Fusionen und Holding Companies.* Nachdem indes die Bundesgesetzgebung und zum Teil auch die Einzelstaatsgesetzgebung zu Beginn der neunziger Jahre nun doch die Trustbildung im allgemeinen erschwerte, für Monopolzwecke unmöglich zu machen wenigstens versucht hatte, ging man häufiger (z. B. der Zucker- und Spiritustrust) zur Fusion über. Die verschiedenen Gesellschaften bilden da nur noch eine einzige Gesellschaft. Die vordem getrennten Unternehmungen verlieren wirtschaftlich und rechtlich ihre Individualität; sie gehen ganz in der neuen Korporation auf, deren Direktion sämtliche Fabriken leitet. Die Fusionsunternehmungen sind nicht notwendig monopolistischer Art. Sie können sich auf wenige bisher miteinander konkurrierende Unternehmungen beschränken[3]. Wenn sie aber die meisten vorher

[1] In etwas verklausulierter Weise ermöglichte die Gesetzgebung einzelner Staaten (z. B. Massachusetts, Illinois) dennoch die Benutzung der Trustform für die Kontrolle von Unternehmungen. Auch die Gerichte versagten in der konsequenten Durchführung der Antimonopolgesetzgebung.

[2] Nach Baumgarten-Mezlény werden beim voting trust nicht notwendig die Aktien zu Händen der Vertrauensmänner deponiert, sondern es kann lediglich das ihnen entsprechende Stimmrecht übertragen werden. Die Aktien bleiben dann bei den Eigentümern und können von diesen (allerdings ohne Stimmrecht) verkauft werden. Diese Form, die auch zur Erreichung monopolistischer Zwecke geeignet wäre, ist, wie Baumgarten-Mezlény berichtet, zuweilen für den entgegengesetzten Zweck benutzt worden, um nämlich zu verhindern, daß eine Konkurrenzgesellschaft durch Ankauf der Aktien die Kontrolle über bisher noch nicht in eine Trustkombination einbezogene Gesellschaften gewinne. Vorausgesetzt wird dabei, daß die im Besitz des Stimmrechts befindlichen Vertrauensmänner sich den Einflüssen des konkurrierenden Trusts gegenüber standhaft erweisen. So konnte die „Pure Oil Company" ihre Unabhängigkeit gegenüber der „Standard Oil Company" bewahren. Baumgarten-Mezlény, Kartelle und Trusts (1906) 81. Über den voting trust vgl. oben S. 337.

[3] Es blieb möglich, durch den Erwerb der Aktien fremder Unternehmungen diese der Kontrolle der fusionierten Unternehmungen zu unterwerfen, oder es konnten wohl auch außenstehende Unternehmungen gepachtet werden, um sie unter die einheitliche Leitung zu bringen.

konkurrierenden Unternehmungen zusammenfassen, dann stellen sie, wie auch die sogleich zu besprechenden Holding Companies, „die höchste denkbare Stufe der monopolistischen Vereinigungen überhaupt" dar[1].

Häufig empfahl es sich, von einer Fusion Abstand zu nehmen, z. B. in Fällen, wo die Vereinigung mehrerer Unternehmungen von vornherein nicht als dauernde beabsichtigt war, und anderseits, weil die Fusionierung die Aussichten auf Gewinn durch fortgesetzte Effektentransaktionen nicht wenig einengte. Es wurden darum Gesellschaften gegründet, einzig zu dem Zwecke, die Effekten anderer Gesellschaften zu besitzen[2] mit „Kontrolle" über jene Gesellschaften, also wirkliche Kontrollgesellschaften.

Diese sog. Holding Company stellt eine Aktiengesellschaft dar, welche nicht die verschiedenen Unternehmungen (unmittelbar deren Sachkapital), sondern deren Aktien kauft[3], wenigstens einen so großen Teil, als erforderlich ist, um die Generalversammlung der einzelnen Gesellschaften zu beherrschen. Auf diese Weise erwirbt die Holding Company tatsächlich und materiell die volle Leitung der verschiedenen Unternehmungen, die Herrschaft über deren Technik, Produktion, Vertrieb der Produkte, während die Aktiengesellschaften rechtlich und formell den Schein der Selbständigkeit bewahren. Der amerikanische Sprachgebrauch hat indes auch für die Rechtsform der Holding Company den Namen „Trust" beibehalten, und zwar insofern mit Recht, als die wirtschaftlichen Wirkungen dieser neuen Trusts die gleichen sind wie die der Trusts in der älteren Rechtsform.

Was von den Fusionsunternehmungen gesagt wurde, gilt auch hier für die Holding Companies. Sie sind nicht immer und notwendig monopolistischer Art. Sie können sich mit der Zusammenfassung weniger Unternehmungen begnügen. Sie können aber auch eine monopolistische Stellung erstreben und erringen, und stellen dann zugleich mit den Fusionsunternehmungen „die höchste denkbare Stufe der monopolistischen Vereinigungen" dar. Die Kartelle sind eine bloß vertragsmäßige Vereinigung selbständiger Unternehmungen. Bei der Fusion und der Kontrollgesellschaft aber handelt es sich um finanzielle Zusammenfassungen, so zwar, daß bei der Fusion die früher selbständigen Unternehmungen in der Fusionsunternehmung aufgehen, in der Kontrollgesellschaft aber, die ihre Effekten besitzt, finanziell zur Einheit zusammengefaßt werden. „Im Gegensatze zu den Kartellen, die auf rein vertragsmäßiger Grundlage beruhen", sagt Liefmann[4], „ist also hier eine Monopolstellung auf Grund einer Besitzgemeinschaft geschaffen, die ... ökonomische Wirkungen viel intensiverer Art herbeizuführen vermag als die losere und kompliziertere Organisation der Kartelle. Das rechtfertigt es aber, diesen über die Kartelle hinausgehenden Monopolorganisationen einen besondern

[1] Liefmann, Kartelle und Trusts[2] (1910) 116.

[2] Auch die englischen Investment Trusts erwerben die Aktien anderer Gesellschaften, aber nicht zur Kontrolle dieser Gesellschaften, sondern zum Zweck der bloßen Kapitalanlage.

[3] Der Board of Trustees beim Trust war ein Komitee von bloßen Mandataren zur Ausübung des Aktienrechts; ähnlich verhält es sich bei dem voting trust. Die Holding Company ist nicht bloß Mandatar, sondern Eigentümer der für die Beherrschung hinreichenden Zahl der Aktien rechtlich selbständiger Unternehmungen; die Fusion schafft aus mehreren oder vielen Unternehmungen wirtschaftlich und rechtlich eine Unternehmung.

[4] A. a. O. 116 f.

Namen zu geben, und man hat sich in Deutschland gewöhnt, derartige Monopolgesellschaften, die in beiden geschilderten Formen (Fusion und Kontrollgesellschaft) aus der Vereinigung mehrerer Unternehmungen entstanden sind, im Hinblick auf Amerika, wo solche zuerst und in größter Zahl sich gebildet haben, als ‚Trusts' zu bezeichnen. Im Gegensatz zum Kartell, das immer eine bloß vertragsmäßige Vereinigung zwischen selbständig bleibenden Unternehmern darstellt, ist also der Trust selbst eine Unternehmung, der Zusammenschluß mehrerer Unternehmungen zu einer einzigen mit monopolistischem Charakter. Will man sich jedoch wissenschaftlich klar und korrekt ausdrücken, so tut man besser, das Wort Trust zu vermeiden, und wird, je nach der Art des Zusammenschlusses, von monopolistischer Fusion oder monopolistischer Kontrollgesellschaft sprechen. Woher kommt es aber, daß man auch Verschmelzungen ohne monopolistischen Charakter Trusts nannte, wo doch ihre Wirkungen ganz andere sein mußten als bei den ursprünglichen monopolistischen Trusts? Das ist leicht erklärlich. Ein Kartell ohne Monopolstellung ist nichts, ist eine Vereinigung, die nur auf dem Papier steht. Eine Vereinigung mehrerer Unternehmungen durch eine Fusion oder in einer Kontrollgesellschaft hat aber sehr wichtige ökonomische Wirkungen nach außen hin auch dann noch, wenn sie keine monopolistische Stellung hat. Die wichtigsten ökonomischen Wirkungen der amerikanischen Trusts liegen nun überhaupt nicht auf dem Gebiete des Monopols, sondern auf dem der Gründung, Finanzierung und Verwaltung der großen Gesellschaften, sind also auch dann vorhanden, wenn eine solche Gesellschaft gar keine monopolistische Stellung hat. Das ist, wie gesagt, bei den meisten sog. Trusts in Amerika der Fall. Es ist kein Zweifel, daß die Entwicklung zu Monopolorganisationen bei uns (in Deutschland) weiter vorgeschritten ist als in Amerika, daß in einer größeren Zahl von Industriezweigen bei uns die Konkurrenz mehr beseitigt oder stärker eingeschränkt ist als in den Vereinigten Staaten. Dagegen ist trotz aller Fusionen und Kombinationen, die ... auch in Deutschland in neuerer Zeit vorgekommen sind, die sog. Entwicklung zum ‚größeren Betrieb' (Konzentrationstendenz), die Verschmelzung mehrerer Unternehmungen im Wege der Fusionen und Kontrollgesellschaften in Amerika weiter vorgeschritten als bei uns oder in irgend einem andern Lande."[1]

Die Aktiengesetzgebung fällt in Amerika unter die Kompetenz der Einzelstaaten, sie ist im allgemeinen freiheitlich gestaltet. Gleichwohl richteten sich die Trustgesetze verschiedener Staaten bald doch auch gegen die Holding Companies durch das Verbot an alle Gesellschaften, die Effekten anderer Gesellschaften in Besitz zu halten (Stock Holding). Da half nun der Staat New Jersey durch

[1] Nach den Angaben eines großen Effektenhandbuches (Moody's Manual von 1906) wurden in den letzten Jahren in Amerika 400 Straßenbahn-, ca 900 Gas- und Elektrizitätsgesellschaften, etwa 1100 Eisenbahnunternehmungen, ca 100 Wasser-, 150 Telephon- und Telegraph-, etwa 150 Minen- und Petroleumgesellschaften und über 1600 industrielle und andere Unternehmungen, im ganzen über 4600 Gesellschaften von andern absorbiert oder unter ihre Kontrolle gebracht. An monopolistischen Trusts wurden 1900 nur 185 gezählt mit ca 1500 Millionen $ Kapitalwert der Anlagen, Waren, Außenstände, worauf aber 3000 Millionen $ Effekten ausgegeben waren. Für 1907 sollen etwa 250 monopolistische Trusts mit ca 7 Milliarden $ (ausgegebenem Effektenkapital) vorhanden gewesen sein. Die Zahl ist bedeutend größer, wenn auch jede Fusion und jede Vereinigung einiger Gesellschaften in einer Holding Company den „Trusts" beigezählt werden. Liefmann, Kartelle und Trusts[2] (1910) 117 f. Ders., Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften 174.

ein Gesetz von 1898, demzufolge in diesem Staate Gesellschaften errichtet werden dürfen, die lediglich den Zweck haben, Effekten anderer Gesellschaften in Besitz zu halten oder Dividenden anderer Gesellschaften einzusammeln. Erfordert wurde nur, daß jene Holding Companies in New Jersey ein Bureau haben, einen Schild mit ihrem Namen anschlagen und einen Bericht erstatten. Die in New Jersey inkorporierten Gesellschaften konnten dann aber in allen andern Staaten Geschäfte machen.

Von den alten Trusts fanden sich manche in der neuen Form bald zurecht. Die ehemaligen Trustees fungierten dort nun als Direktoren der Holding Company; der Standard Oil Trust z. B. erscheint wieder als „Standard Oil Company of New Jersey"[1].

Als größte Kontrollgesellschaft der Welt darf die United States Steel Corporation gelten. Sie entstand 1901 durch die Verschmelzung verschiedener Gesellschaften, die auf ihrem Spezialgebiet zum Teil schon bedeutende Trusts waren. Der Stahltrust ist insofern ein Trust der Trusts, wie Bourguin[2] sagt, ein Schlußstein, der den Kollektivbau einer ganzen Industrie krönt. Die Hauptgesellschaft war dabei die Carnegie Steel Company of New Jersey, von welcher wiederum 26 Gesellschaften kontrolliert wurden. Außerdem traten noch 12 andere Gesellschaften mit etwa 150 Untergesellschaften (darunter 24 Eisenbahngesellschaften) in den Trust ein. Der Trust verfügte nun über Kohlenwerke und Hochöfen, Erzminen, Frachtdampferflotten, Eisenbahnen, Eisen- und Stahlwerke, Hunderte von Quadratkilometern Land usw. Das Kapital des Trusts beträgt 1100 Millionen $ Aktien. Im Jahre 1907 belief sich der Reingewinn auf 170 Millionen $ (1908 nur 99 Millionen $). 210180 Personen waren im Jahre 1907 auf den Werken des Trusts beschäftigt (1908: 165211), während das größte Unternehmen der deutschen Montanindustrie (Gelsenkirchener Bergwerksgesellschaft) neben 1705 Beamten 44343 Arbeiter im Jahre 1908 beschäftigte[3].

In den letzten Jahren hat der Stahltrust es unternommen, eine ganz neue Stadt ins Leben zu rufen (begonnen 1906), Gary (so benannt nach dem jetzigen Leiter des Stahltrusts) im Staate Indiana. Man hofft durch diese Gründung eine weitere Verbilligung der Produktionskosten. Die amerikanische Stahlindustrie ver-

[1] Vgl. C. Mencke, Die Geschäftsmethoden der Standard Oil Company (1908). Der Petroleumtrust beherrscht Produktion und Handel über die Grenzen Amerikas, und zwar nach Rockefellers Wunsch „von der Quelle bis zur Lampe". Darum die neuerlichen Versuche vom Tankwagenbetrieb zum Kannengeschäft überzugehen, den Detailhandel zu überwinden. „Das auf deutschem Boden (Hannover und Elsaß) von deutschen Firmen produzierte deutsche Rohöl kann an den deutschen Konsumenten nur durch Vermittlung des Herrn Rockefeller gelangen" (Leis) bzw. durch die Vermittlung der Deutsch-amerikanischen Petroleumgesellschaft. In Österreich-Ungarn wurde (1910) die Einführung eines Staatsmonopols befürwortet, um den Absatz des österreichischen Petroleums zu sichern. In Serbien und Griechenland besteht das Staatsmonopol. — Über die Bemühungen der Standard Oil Company, auch die Herrschaft über den Kupfermarkt (nach dem Zusammenbruch des europäischen Secrétan-Syndikates) an sich zu reißen, vgl. Rudolf Lentz, Der Kupfermarkt unter dem Einflusse der Syndikate und Trusts (1910).

[2] Die sozialistischen Systeme und die wirtschaftliche Entwicklung; übersetzt von L. Katzenstein (1906), Anhang II, 2. Trusts 413 f 151 ff.

[3] Liefmann, Kartelle und Trusts 124. Auch Ernst Schultze, Die neue nordamerikanische Stahlstadt, in Schmollers Jahrbuch XXXIV (1910) 92 ff.

dankte ihren ungeheuren Aufschwung (seit den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts — Carnegiewerke, 1900 an Pierpont Morgan und seine Finanzgruppe für ½ Milliarde verkauft) dem Umstande, daß sie (bei dem Nebeneinander von Kohle und Eisen im Zentrum ihrer Produktion, Pittsburgh) Ersparnisse machen konnte, die im gleichen Umfange in andern Ländern nicht so leicht sich finden[1]. Allein in den älteren Werken des Stahltrusts (in Pittsburgh) ließen sich bei den einmal vorhandenen baulichen Anlagen und der gewählten räumlichen Verteilung die mannigfachen Verbesserungen, welche die Technik (speziell die elektrische) in den letzten Jahren ermöglicht hat, nicht ohne Schwierigkeiten einführen. Diesen Mißstand suchte man nun in großem Stil durch völlige Neuanlage einer ganzen Arbeiterstadt nach einem einheitlichen, den gegenwärtigen Bedürfnissen angepaßten Plane zu überwinden. Dazu kommt die Gunst der geographischen Lage, indem Gary das Zentrum für den „mittleren Westen" bilden wird, wie Pittsburgh für den Osten. Vielleicht haben auch sozialpolitische Gründe mitgewirkt: der Staat Indiana ist in der sozialen Gesetzgebung noch zurück, die Arbeiterschutzgesetzgebung wenig ausgebildet, die zulässige Arbeitszeit höher usw.[2] Der Stahltrust nimmt übrigens keine Monopolstellung ein wie z. B. der Tabaktrust und der Standard Oil Trust, die International Harvester Company (Monopol für die Fabrikation und den Handel mit landwirtschaftlichen Maschinen). Nur ein gewisser Prozentsatz (etwa ⅔ der Gesamterzeugung) des Stahl- und Eisengeschäftes in den Vereinigten Staaten wird durch den Stahltrust kontrolliert.

Eine Entscheidung des Oberbundesgerichtes von 1911 gegenüber der Standard Oil Company (und dem Tabaktrust) wird kaum zu einer endgültigen Erledigung der Trustfrage führen können. Nicht jede Beschränkung des Wettbewerbes, wie das Shermangesetz sie wollte, wird durch das Urteil ausgeschlossen, sondern nur eine solche Beschränkung der Konkurrenz, die sich der brutalen Mittel der Standard Oil Company usw. bedient[3]. Deshalb verfügte das Gericht die Auflösung des Trusts. Zur Neuorganisation erhielt die Company sechs Monate Zeit. Die Art und Weise, in welcher die Neuorganisation erfolgen soll, ist ebenfalls von dem Gericht vorgeschrieben. Der Trust muß seine eigenen Aktien einziehen und dafür die in seinem Besitze befindlichen Aktien der Tochtergesellschaften prozentualiter unter seine Aktionäre verteilen. Die Vertreter der Standard Oil Company haben während des Prozesses wiederholt und mit großem Nachdruck darauf hingewiesen, daß dadurch viele Leute, die jetzt im Besitz der Trustaktien sind, große Verluste erleiden werden. Das Gericht hat sich aber dadurch nicht beeinflussen lassen, und es werden jedenfalls Mittel und Wege gefunden werden können, um die Schädigung der Aktionäre zu verhindern[1].

[1] Der gleiche Vorzug findet sich in Deutschland bei den Kruppschen Werken und in wenigen andern Fällen. Schultze, Die neue nordamerikanische Stahlstadt, in Schmollers Jahrbuch XXXIV (1910) 95.

[2] Schultze a. a. O. 98.

[3] Die Beweisführung, die in der Entscheidung des obersten Gerichtshofes gegen die Standard Oil Company in Bezug auf die Worte „jede Beschränkung des Handels" zu Grunde gelegt ist, geht dahin, daß dieser Ausdruck nicht buchstäblich aufzufassen sei. Jener Passus sei vielmehr nach Gründen der Vernunft zu interpretieren, und die Auslegung dieses Ausdruckes durch den Gerichtshof, die bezweckte, zu unterscheiden, was als „billige" und „unbillige Beschränkung" (reasonable and unreasonable) des Handels zu bezeichnen sei, ist das wichtigste Ergebnis des Prozesses. Ebenso wird es als sehr wichtig erachtet, daß in kommenden Fällen der Regierung die Beweispflicht für eine tatsächliche oder versuchte Monopolstellung zufällt, was wohl nur in den seltensten Fällen gelingen kann. Die Loyalität der höchsten Richter, die ihrer Überzeugung folgten, kann nicht bezweifelt werden. Befürchtungen wegen etwaiger neuer gesetzlicher Aktionen radikaler Art sind nur gering. Amerika zeigt wieder den alten Prozeß: Übergang von der Demokratie zur Plutokratie. Jetzt fürchtet man den „Geldtrust" (nicht mit den „Goldschwänzen" [Einsperrung des Goldes zur Erzielung eines Goldagios] zu verwechseln), d. i. die Vertrustung des Bankwesens. Übrigens steht schon jetzt die ganze Volkswirtschaft unter der Herrschaft der Hochfinanz. Die wenigen Männer der Standard Oil-Gruppe kontrollierten den neunten Teil (50 Milliarden *M*) des ganzen Volksreichtums der Vereinigten Staaten. Von dem Volksvermögen sollen etwa 50 %, von dem in Industrie, Handel, Verkehr tätigen Teil etwa 80 % korporativ gebunden sein. Franz E. Junge, Amerikanische Wirtschaftspolitik (1910) 189.

c) *Kontrollgesellschaften in Deutschland*[2], als Effektensubstitutionsgesellschaften speziell für den Zweck der Kontrolle gegründet, finden sich nur selten. Dagegen ist die Kontrolle einer Produktions- oder Transportunternehmung durch andere derselben oder verwandter Art oder durch eine Bank, die Kontrolle einer Bank durch eine andere Bank, eine ziemlich häufige Erscheinung.

The Nobel Dynamite Trust Company Ltd., 1886 in London errichtet, ist eine englische Gesellschaft, aber sie umschließt die in verschiedenen Ländern, England, Schweiz, hauptsächlich in Deutschland, nach den Nobelpatenten arbeitenden Dynamitfabriken. Die Vereinigungsform der Kontrollgesellschaft, die hierfür gewählt wurde, ermöglichte es, daß die Untergesellschaften die Rechtsform ihres Landes behalten konnten. Nach außen erscheinen die Untergesellschaften als selbständig. In Wirklichkeit sind die verschiedenen Fabriken von dem Dynamittrust erworben worden, indem dieser selbst Trustzertifikate ausgab[3].

Als erste in Deutschland selbst begründete Kontrollgesellschaft führt Liefmann die „Reis- und Handelsaktiengesellschaft" in Bremen an. Es gehören ferner hierhin die Europäische Petroleum-Union, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Bremen, die Holzverkohlungsindustrie Aktiengesellschaft in Konstanz usw. Als Beispiel einer Kontrollgesellschaft kann auch die zum Zweck des Festhaltens der Majorität der Hiberniaaktien gegründete Gesellschaft Herne mit beschränkter Haftung gelten[4].

[1] Die machtvolle Stellung des Obersten Gerichtshofes, der Gesetze als verfassungswidrig erklären kann, wird von den einen als unerträgliche Bevormundung der gesetzgebenden Gewalt, von den andern aber als Hauptstütze der öffentlichen Ordnung, als Hort der Freiheit, als „Wurzel der amerikanischen Zivilisation" (Taft) bezeichnet. Vgl. L. B. Boudin, Die Bevormundung der gesetzgebenden Gewalt durch die Gerichte usw., im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXXV (1912) 22 ff.

[2] Liefmann, Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften 224 ff.

[3] Die vereinigten Köln-Rottweiler Pulverfabriken sind durch Fusion zustande gekommen.

[4] Liefmann a. a. O. 233. Ders., Kartelle und Trusts 163 f. Die „Europäische Petroleum-Union" ist eine Art Gegentrust gegen die Standard Oil Company. — Beispiele des „Schachtelsystems" (mittels der Kontrollgesellschaften) weist auch Deutschland auf. Z. B. der Schaffhausensche Bankverein besaß das ganze Aktienkapital der Internationalen Bohrgesellschaft in Erkelenz. Diese war beteiligt an den Adler-Kaliwerken A.-G., beide zusammen an der Gewerkschaft Hope, letztere wieder eine Kontrollgesellschaft, die das ganze Kapital der Bergwerksgesellschaft Hope G. m. b. H. besaß, und diese kontrollierte wieder die Kaliwerke Adolfsglück A.-G. — Für 1905—1906 und 1906—1907

Wenn in Deutschland die Kontrollgesellschaften verhältnismäßig selten sind, so erklärt sich das daraus, daß hier andere Organisationsformen einigermaßen demselben Zwecke dienen wie die amerikanischen Kontrollgesellschaften[1]. Um in gewisser Weise „monopolistische" Wirkungen zu erzielen, haben wir nämlich in Deutschland die Kartelle, von denen später die Rede sein wird, auch Fusionen, Kombinationen. Für Kontrollgesellschaften ohne monopolistische Zwecke fehlt ein ausgesprochenes Bedürfnis. Wir haben auch dafür

Erstens: die „Interessengemeinschaft"[2], die, im engeren Sinne verstanden, Gewinnbeteiligung bedeutet. Die Werke bleiben dabei selbständig, namentlich hinsichtlich der technischen Einrichtungen und der Betriebsorganisation. Wie bei den Syndikaten werden in der Regel aber doch gewisse einheitliche Bestimmungen getroffen über die Produktions- und Absatzverhältnisse, die Arbeitsteilung unter den beteiligten Unternehmungen, den Verkauf der Produkte, Änderungen des Gesellschaftsvertrages, soweit diese die Höhe des Aktienkapitals und die Gewinnbeteiligung berühren würden. Die gegenseitige Beteiligung an Gewinn und Verlust vollzieht sich nach vertragsmäßig festgesetztem Verteilungsschlüssel, meist nach der Größe des Aktienkapitals. Zum Zwecke einer Beherrschung der geschäftlichen Maßnahmen der beteiligten Gesellschaften und deren Durchführung zum Vorteil der Interessengemeinschaft werden Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrates der einen Gesellschaft in die Aufsichtsräte der andern Gesellschaften gebracht. Ein besonderer Delegationsrat oder Gemeinschaftsausschuß hat überdies die im Interesse der Vereinigung erforderliche Verständigung unter den verschiedenen Gesellschaftsorganen zu erwirken. Die gegenseitige Beteiligung durch Aktienbesitz stellt ebenfalls eine Beteiligung an dem Gewinne der Gesellschaften her, deren Aktien im Besitze einer andern Gesellschaft sind. Dieser gegenseitige Aktienbesitz findet sich denn auch bei manchen Interessengemeinschaften, z. B. in derjenigen zwischen den Höchster Farbwerken, der Firma Casella & Co., der Aktiengesellschaft Kalle & Co. (Liefmann).

Wenn man den Begriff „Interessengemeinschaft" in einem weiteren Sinne[3] fassen und darunter schon das direkte und positive, eventuell auch einflußreiche

verteilte die Bohrgesellschaft in Erkelenz je 500% Dividende, für 1907—1908 100%. Liefmann, Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften 230.

[1] Ebd. 242 ff.

[2] Auch in Amerika gibt es „Communities of Interest" in den sog. Pools (die amerikanische Form der Kartelle) der Eisenbahnen.

[3] Vgl. Henry Voelker, Vereinigungsformen und Interessenbeteiligungen in der deutschen Großindustrie, in Schmollers Jahrbuch XXXIII (1909), Hft 4, S. 1 ff (1375 ff). Sehr weit ist die Formulierung des Begriffs „Interessengemeinschaft" bei Grunzel (Der Sieg des Industrialismus [1911] 67 ff). Sie gilt ihm als „eine Vereinigung von selbständigen Unternehmungen zur Sicherung gemeinsamer Vorteile in der Produktion oder im Absatz". Vom Kartell würde sich die Interessengemeinschaft in diesem Sinne nach Grunzel (a. a. O. 84) dadurch unterscheiden, daß sie sich mit der Zusammenfassung von Einzelinteressen begnügt, während das Kartell diese Zusammenfassung soweit steigert, daß das Gesamtverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage in einem Artikel beherrscht werden kann. Wenn Grunzel Interessengemeinschaft und Kartell außer Fusion, Kombination, Trust zu den Hauptformen der „Betriebskonzentration" rechnet, so muß er auch dem letzteren Begriff einen weiteren Sinn geben, insofern nämlich bestimmte Vorteile der Betriebskonzentration im engeren Sinne (d. h. einer Konzentration mit Beseitigung der

Interessiertsein an den Schicksalen anderer Unternehmungen verstehen wollte, dann würde schon die bloße Finanzbeteiligung in ihren verschiedenen, uns bereits bekannten Formen durch Erwerb von Aktien, Obligationen, Kuxen anderer Unternehmungen, speziell der Tochtergesellschaften[1] usw., unter diesen Begriff fallen. Voelker versteht unter „Konsortialbeteiligung", die er hierhin rechnet, den Fall, daß mehrere Gesellschaften gleichzeitig an einer andern Unternehmung finanziell beteiligt sind, eventuell zum Zwecke der Gründung oder des Ankaufes einer solchen Unternehmung sich verbinden. Das Risiko einer solchen Gründung oder eines solchen Ankaufes verteilt sich dann auf mehrere Schultern. Die mehreren Muttergesellschaften beherrschen das gemeinsame Tochterwerk, und diese Beherrschung ist auch der Zweck der Konsortialbeteiligung. „Unproduktive Konsortialbeteiligung" heißt nach Voelker jene Beteiligung dann, sofern ihr Zweck die Stillegung eines Werkes ist. Durch Kauf, Pachtung, Zahlung einer Abfindungssumme an den Besitzer wird dieser Zweck erreicht. Von „Betriebsgemeinschaft" spricht Voelker, wenn ein Werk vertragsmäßig die Betriebsführung eines andern oder einzelner Abteilungen desselben für das andere übernimmt gegen Entschädigung oder Gewinnbeteiligung, mit eigenen Betriebsanlagen oder unter Pachtung der vorhandenen Anlagen. Häufig dient diese Form der Weiterverarbeitung der in einem Betriebe gewonnenen Produkte (z. B. der Kohle zu Koks und Nebenprodukten der Koksgewinnung, für Verwertung des Entfalles an Thomasschlacke bei Eisen- und Stahlwerken usw.) usw.

Selbständigkeit der in den „größeren Betrieb" aufgehenden Unternehmungen) sich auch bei der Interessengemeinschaft und dem Kartell finden können, bei denen die beteiligten Unternehmungen aber selbständig bleiben, nicht eine einzige Unternehmung, eine neue Unternehmungsform in weiterem Sinne darstellen, wie das bei Fusion, Kombination, Trust der Fall ist.

[1] „Es gibt Unternehmungen", sagt Liefmann (Die Unternehmungsformen 107 f), „die ihre eigene Produktion ganz oder fast ganz aufgegeben haben und sie nur durch Tochtergesellschaften betreiben lassen, an denen sie beteiligt sind. Das gilt z. B. von Siemens & Halske A.-G., die bei 63 Millionen *M* Aktienkapital 79,23 Millionen *M* Beteiligungen aufweisen, zum größten Teil an den Siemens-Schuckert-Werken G. m. b. H., denen sie ihre ganze Fabrikation von Starkstrommaschinen übertragen haben. Der Gewinn aus der ihnen noch verbliebenen eigenen Fabrikation wird nicht gesondert ausgewiesen, was unzulässig sein sollte; aber ersterer ist jedenfalls ganz erheblich geringer, da die Bestände an Rohmaterial nur mit $2^1/_2$ Millionen *M*, die an angefangenen und fertigen Waren mit $9^1/_2$ Millionen *M* bewertet werden. Ganz die Eigenfabrikation aufgegeben hat die Elektrizitätsgesellschaft vormals Schuckert, deren Aktienkapital von 60 Millionen *M* und 57 Millionen *M* Obligationen, abgesehen von wenigen Elektrizitätswerken in eigener Verwaltung, ganz in Beteiligungen angelegt ist, nämlich 44,94 Millionen *M* bei den Siemens-Schuckert-Werken, dazu 13 Millionen *M* ihnen gewährter Darlehen, und $38^3/_4$ Millionen *M* bei sonstigen Beteiligungen." Auch sonst weist bei manchen großen Unternehmungen die Beteiligung, dem Umfange und den Erträgen nach, größere Summen auf als das eigene Sachkapital (so z. B. bei der Akkumulatorenfabrik A.-G., der Aktiengesellschaft vormals Loewe & Co., der Stettiner Chamottefabrik, der Holzverkohlungsindustrie A.-G. in Konstanz usw.). — Die Vereinigung mehrerer oder einer ganzen Gruppe von Unternehmungen, die unter dem (durch Aktienbesitz) beherrschenden Einfluß bestimmter Gesellschaften, Stammunternehmungen oder Personen stehen, wird auch als „Konzern" bezeichnet. Der Ausdruck „Konzern" ist im internationalen Finanzverkehr üblich. Landesberger wendete ihn auf Vereinigungen der gekennzeichneten Art an. In Frankreich ist dafür der Ausdruck „Omnium" gebräuchlich.

Zweitens: Die Fusion. Nach dem deutschen Handelsgesetzbuch ist Fusion[1] die Verschmelzung zweier Aktiengesellschaften zu einem einzigen Unternehmen, so zwar, daß das Vermögen einer Aktiengesellschaft als Ganzes an eine andere Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien gegen Gewährung von Aktien der übernehmenden Gesellschaft übertragen wird. Der nationalökonomische Begriff der Fusion ist jedoch weiter als der juristische, indem er auch den Fall eines Ankaufes der einen Gesellschaft durch eine andere mitumfaßt. Dieser Ankauf vollzieht sich entweder durch Ankauf der Aktien im einzelnen (auf Grund eines Vertrages, einer Option, im freien Verkehr) oder des Vermögens im ganzen[2]. Beide Formen der Fusion finden sich oft in der deutschen Industrie. Die meisten der großen Aktiengesellschaften in der Montan- und Eisenindustrie sind durch Fusionierungen zu ihrer machtvollen Bedeutung gelangt. Dehnen sich die Fusionen über eine größere Anzahl oder gar die meisten Unternehmungen des Gewerbes aus, so spricht man von „Trusts“ (nicht im eigentlichen Sinne).

Drittens: Die Kombination, Zusammenfassung verschiedener aufeinander angewiesener Produktionsstadien in einer Unternehmung, kann bei der Selbstanlage durch die Leitung ein- und desselben Unternehmens vollzogen werden[3], oder aber sie geschieht durch Fusion und erscheint somit dann als eine besondere Form der Fusion. Der mögliche Bereich der Kombination, sog. vertikale Vereinigung, ist so weit, wie die sich gegenseitig ergänzenden und bedingenden Betriebe reichen, die bei der Herstellung des Produkts, von der Gewinnung des Rohstoffes an bis zur Vollendung und zum Verkauf des fertigen Erzeugnisses, beteiligt sind. Es kann aber eine „Riesenunternehmung“ solcher Art auf den einzelnen Stufen auch wieder seitwärts horizontal, möglichst viele, je innerhalb derselben Stufe stehende, gleichartige Unternehmungen sich angliedern, nicht bloß durch eine die ganze Formation beherrschende Integration, sondern ebenfalls durch ausgedehnte Arbeitsteilung und Spezialisation (Einrichtung der einzelnen Fabrik für eine bestimmte Spezialität) neue Vorteile sich erwerben. Hierfür liefert vorzugsweise wiederum Nordamerika die charakteristischsten Beispiele.

Auch in den andern Ländern Europas[4] blieben die Kontrollgesellschaften selten. Sehen wir von dem in England inkorporierten Dynamite Trust ab, so sind die monopolistischen Vereinigungen Englands regelmäßig „Amalgamations“, „Fusionen“: eine neuerrichtete Unternehmung kauft die zu vereinigenden Firmen bzw. deren Sachkapital (nicht bloß die Effekten), so daß sie als selbständiges Rechts- und Vermögenssubjekt zu bestehen aufhören. Dahin

[1] Vgl. Henry Voelker, Vereinigungsformen und Interessenbeteiligungen in der deutschen Großindustrie, in Schmollers Jahrbuch XXXIII (1909), Hft 4, S. 1 ff (1375 ff); §§ 305 306 des deutschen Handelsgesetzbuches.

[2] Die aufnehmende Gesellschaft kann die Fusion erzwingen, wenn sie $^3/_4$ des bei der Beschlußfassung über die Fusion vertretenen Grundkapitals der aufzunehmenden Unternehmung besitzt (H.G.B. § 303, Abs. 1). Die Fusion kann nach deutschem Recht entweder mit oder ohne Liquidation des Vermögens der aufgelösten Gesellschaft erfolgen. Im zweiten Falle wird das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft vom Zeitpunkte der Aufforderung an die Gläubiger, ihre Forderungen anzumelden, getrennt verwaltet (H.G.B. §§ 297 301).

[3] Vgl. oben S. 154 f. Wenn z. B. Krupp, de Wendel sich eine Kohlenzeche anlegen.

[4] Liefmann, Kartelle und Trusts 236 ff.

gehört z. B. die Salt Union, die United Alkali Company, die an Stelle eines früheren Kartells trat, die Fine Cotton Spinners' and Doublers' Association usw. usw. Die Fusion kann auch in der Weise geschehen, daß eine schon bestehende bedeutende Unternehmung die andern aufkauft. So ist (neben verschiedenen Transportgesellschaften) z. B. die größte Garnfabrik der Welt (J. and P. Coats Ltd.) entstanden. Schon der Umstand, daß in England die Aktiengesellschaft weniger verbreitet ist als in Amerika und auch in Deutschland, daß viele private Firmen (Familienunternehmungen, offene Handelsgesellschaften usw.[1]) kein in, auf der Börse erreichbaren, Effekten zerlegtes Kapital haben, erklärt es, daß die Holding Company wenig Boden fand. Auch wo es sich nicht um monopolistische Zusammenfassungen handelt, blieb die reine Kontrollgesellschaft eine Ausnahme. Die Kapitalanlagegesellschaften, von denen oben die Rede war, können, bei entsprechend großem Effektenbesitz, schon eine Kontrolle ausüben; aber das ist nicht ihr Spezialzweck. Als Kontrollgesellschaft nach Art der amerikanischen Holding Companies bezeichnet Liefmann die Debeers Consolidated Mines Ltd. (Diamantenunternehmung), die jedoch selbst wieder von den Firmen Wernher, Beit & Cy und Rothschild kontrolliert werde. Auch gibt es für Kobalt-, Nickelproduktion[2] Kontrollgesellschaften, ebenso auf dem Gebiete der Kupferindustrie den Elmore's Trust (1899 gegründet) für Ausbeutung der Elmoreschen Erfindungen für Kupferverarbeitung, dann die Car Trust Company (1905) usw.

Der Aufbau der Unternehmungen steht unverkennbar unter dem Einfluß nationaler Besonderheiten, und dieser Einfluß macht sich natürlich auch geltend im Bereiche der Aktienunternehmungen[3]. Riesenunternehmungen, wie sie für die Schwerindustrie Amerikas und Deutschlands, in geringerem Maße in England, heute charakteristisch sind, hat Frankreich nur vereinzelt ausgebildet. Die französischen Großbanken der Gegenwart beteiligen sich regelmäßig nicht mehr an Gründungsgeschäften; sie sind nicht als Kapitalvermittler die „Organisatoren der Volkswirtschaft“ geworden. Die Seeschiffahrt ferner stützt sich auf die Staatskrücke: Subvention und Prämien. Die Eisenbahnen wurden als Privatunternehmungen mit staatlichen Geldern gebaut. „Der Franzose ist noch immer gewöhnt, in weitausschauenden, mit einem großen Risiko verbundenen Unternehmungen sich ganz unmittelbar auf den Staat zu stützen; wie er sich, trotz aller demokratischen Formen, noch immer straffer bureaukratisch als irgend ein anderes Volk Westeuropas regieren läßt.“[4] So versteht sich auch die Scheu vor

[1] Vgl. Schmoller, Grundriß I 545 ff; Henry W. Macrosty, The Trust Movement in British Industry. A Study of Business Organisation 1907. — Dazu Wiedenfelds Bemerkungen in Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik XXXVIII (1909) 681—686. Hermann Levy, Monopole, Kartelle, Trusts usw.; dargestellt an der Entwicklung in Großbritannien (1909). Vgl. unten die Lehre von den Kartellen.

[2] Vgl. Martin Saint-Léon, Cartells et trusts (1903) 166; Bourguin, Die sozialistischen Systeme und die wirtschaftliche Entwicklung 414. Die auf verschiedene Länder sich erstreckenden Vereinigungen werden wohl auch als „internationale Trusts“ bezeichnet, so in der Produktion von Dynamit, Borax, Nickel, Quecksilber; auch entstand ein „Ozeantrust“, die International Mercantile Marine Company, ein Zusammenschluß englischer, amerikanischer Linien usw.

[3] Kurt Wiedenfeld, Das Persönliche im modernen Unternehmertum, in Schmollers Jahrbuch XXXIV (1910) 232 f.

[4] Ebd.

dem Risiko moderner Riesenunternehmungen. „Fern von der Kühnheit des englischen, deutschen oder amerikanischen Kaufmanns, die ihm Tollkühnheit erscheint, ist der Franzose nur auf das Sichere bedacht, auf eine bewährte Kundschaft, bewährte Quellen, bewährte Qualitäten; nur ungern läßt er sich auf die bescheidensten Spekulationen ein.“ [1] Im Großhandel der französischen Seeplätze Havre und Marseille stehen ausländische Kaufmannsfirmen an führender Stelle. Die Organisation der jungen Eisen- und Kohlenindustrie im Osten wurde überwiegend von belgischen und deutschen Persönlichkeiten in die Wege geleitet. Mag diese Seltenheit kühner Unternehmernaturen als großer Defekt erscheinen. Er hat wieder den Vorteil, daß „Monopoltendenzen, die einige wenige über die Masse der andern emporheben müßten, nicht zur Durchführung gelangen können“ [2]. Eine französische Kontrollgesellschaft ist z. B. die Société Centrale de la Dynamite (Verbindung von Kapitalanlage- und Kontrollgesellschaft) [3], ferner die Société générale des Mines d'Algérie-Tunisie (Omnium). Von den belgischen Gesellschaften seien genannt das Omnium franco-belge (für Ausbeutung von Zinkminen); das Omnium industriel et financier (beteiligt am Petroleumsyndikate), die Compagnie générale des Nitrates zu Brüssel usw.

Den Charakter einer Kontrollgesellschaft (gegenüber der schweizerischen Zentralbahn) hatte auch die 1890 zu Basel errichtete Schweizerische Eisenbahnbank, die (nach Verstaatlichung der Zentralbahn) später hauptsächlich Finanzierungsgesellschaft für schweizerische Bergbahnen und Elektrizitätswerke wurde.

92. Volkswirtschaftliche Beurteilung der Kontrollgesellschaften, zunächst in der Form der amerikanischen Trusts (im weiteren Sinne, mit Einschluß der Holding Companies und Fusionen).

α) Mögliche Vorteile, die übrigens nicht ausschließlich den amerikanischen Trusts, sondern in dieser oder jener Weise der modernen Betriebskonzentration überhaupt zugeschrieben werden [4]: In der Tat, wer bloß die produktions- und arbeitstechnischen, sowie die kommerziellen Gesichtspunkte ins Auge faßt, wird der gekennzeichneten Entwicklung vielleicht relativ große Sympathie entgegenbringen können. Hier finden sich anscheinend im denkbar höchsten Grade alle Vorzüge des Großbetriebes, der Großunternehmung, der Spezialisation, der Integration usw. vereint. Die Zusammenfassung sich ergänzender Betriebe, die Verbindung der verschiedenen Stufen produktiver und merkantiler Behandlung und Bereitstellung des Produkts in geschäftlicher Einheit ermöglicht eine beträchtliche Ersparung an Kosten, die noch weit über die höchste Kostenersparnis hinausreicht, wie sie schon durch Arbeitsteilung, Maschinenverwendung, Großbetrieb, in den vor der Vertrustung isolierten Unternehmungen erreicht werden konnte [5]. Die Verfügbarkeit gewaltiger Kapitalmassen

[1] Hillebrand, Frankreich und die Franzosen [4] (1898) 29.

[2] Wiedenfeld, Das Persönliche im modernen Unternehmertum, in Schmollers Jahrbuch XXXIV (1910) 233.

[3] Wir müssen uns hier lediglich auf beispielsweise gemachte und kurz gefaßte Angaben beschränken. Man vgl. im übrigen Liefmann, Kartelle und Trusts 240 ff.

[4] Vgl. dazu Grunzel, Der Sieg des Industrialismus (1911) 107 ff.

[5] Wolf, Nationalökonomie als exakte Wissenschaft (1908) 51 f. Schmoller, Grundriß I 544, namentlich Bourguin, Die sozialistischen Systeme und die wirtschaftliche Entwicklung usw. 152 ff 157 ff; Liefmann a. a. O. 42 ff, 2. Aufl., 125 ff.

erlaubt die Ausstattung der Betriebe mit den jeweilig vorzüglichsten Maschinen. Indem der Trust die ungünstiger gelegenen oder schlechter ausgerüsteten Betriebe eingehen [1] läßt, und nur diejenigen, deren Lage die vorteilhafteste ist, und deren Produktionstechnik den höchsten Anforderungen entspricht, erhält, werden die Generalunkosten, Arbeitskosten, Transportkosten auf das praktisch äußerste Minimum herabgesetzt. Einzelne Werke können ferner im voraus für die Tragung der unvermeidlichen Rückschläge der Produktion bestimmt, die andern, mit voller Ausnützung ihrer Produktionskapazität, dauernd in Betrieb erhalten werden. Neuerungen, die in dem einen Betriebe sich erprobt, werden leicht auf die andern übertragen, die allgemeine Verwertung von Patenten ermöglicht, Ersparungen an den Transportkosten dadurch bewirkt, daß die Versorgung der verschiedenen Märkte solchen Fabriken zugeteilt wird, die ihnen mit den geringsten Frachtkosten Waren zuführen können. Die Einheitlichkeit der Leitung, die zentralisierte Organisation, erhöht die geschäftliche Überlegenheit. Der billigere Bezug der Rohstoffe, die außerordentliche Herabsetzung der Produktionskosten gestattet die Überflügelung aller Konkurrenzpreise bis zur Erlangung des Monopols, das hinwiederum weitere Ersparnisse ermöglicht. Als siegreicher Alleinbeherrscher des Marktes bedarf der Trust dann keiner besondern Auslagen mehr, um die Kundschaft der Konkurrenten für sich zu gewinnen. Die Reklame ist unnötig geworden [2]. Die Reisenden, die den Konkurrenzfirmen ihre Kunden abnahmen, können zum großen Teil entlassen werden [3]. Auch den Käufern brauchen keine Zugeständnisse mehr bewilligt, der Kredit nicht auf unzuverlässige Kunden erstreckt zu werden. Krisen der Überproduktion sind für den Innenmarkt nicht zu befürchten. Die Produktion wird der Nachfrage angepaßt, der Vorrat an Waren nur unter günstigen Bedingungen auf den Markt gebracht. Wurden die Produkte vordem zeitweilig zur Niederwerfung der noch vorhandenen Konkurrenz unter dem Kostenpreis verkauft, so bestimmt der Trust, einmal im Besitz des Monopols, allein die Preise und jedenfalls nicht zu seinem Schaden. Selbst der Einwand, daß mit dem Wegfall der Konkurrenz auch der Wetteifer, die Quelle des Fortschrittes, erlahmen müßte, hat in den Augen der Leiter der Trusts wenig Bedeutung. Die besten Talente stellen sich ja in den Dienst der Trustmagnaten. Der Wetteifer der Direktoren der verschiedenen Betriebe aber wird geweckt durch die Vergleichung der Kosten und Gewinne der ihnen unterstellten Fabriken, belohnt durch Prämien, bemessen nach dem Umsatz der Einzelbetriebe usw. Auch wo es sich nicht gerade um monopolistische Gebilde handelt, wird ein großer Teil der angeführten Vorzüge sich finden können.

Wenn wir hier verschiedene Vorteile einer einheitlichen Regulierung der Produktions-, Betriebs-, Arbeits-, Absatzverhältnisse usw. hervorhoben, so sind diese

[1] Der amerikanische Whisky-Trust konnte bei seiner Gründung von 80 Fabriken 68 schließen, ohne das Produktquantum zu vermindern.

[2] Auch konzentrierte Betriebe werden die Reklame nicht ganz entbehren können, soweit die Reklame dazu dient, durch Weckung neuer Bedürfnisse Konsum zu schaffen. Nur die Reklame, die Konkurrenzmanövern dient, fällt weg. Bei manchen Artikeln (Seifen, Heilmitteln, Toiletteartikeln, kleinen Gebrauchsgegenständen) entfallen von dem Preise des Artikels heute auf Reklame zwei Drittel und nur ein Drittel auf die Herstellung. V. Mataja, Die Reklame (1910) 86. Grunzel a. a. O. 113.

[3] Die Zahl der Reisenden verminderte sich bei stark fortschreitender Trustentwicklung innerhalb kurzer Zeit in Nordamerika um 35 000 Personen (Bourguin).

Vorteile doch nur als mögliche zu verstehen. Ist nämlich die Kontrollgesellschaft, so bemerkt Liefmann [1], lediglich ein „Effektenportefeuille, mit dessen Inhalt die Leiter möglichst vorteilhafte Manipulationen und Spekulationen zu machen suchen und das sie bei Generalversammlungen vorführen, um deren Entschlüsse in ihrem Sinne zu bestimmen", dann tritt tatsächlich der günstige Einfluß auf die wirtschaftliche und technische Tätigkeit der Untergesellschaften völlig zurück. Wie wenig die rein finanzielle Zusammenfassung von Unternehmungen unter Umständen eine Garantie speziell für eine Verbesserung der technischen Seite der Betriebe bietet, das zeigt z. B. die Entwicklung der Public Service-Unternehmungen in den amerikanischen Großstädten. „Große Finanziers und Spekulanten", sagt Liefmann [2], „erwarben die Kontrolle in ihnen, und die Holding Company war das Mittel, sie finanziell zu einigen und größtenteils auch die Konkurrenz zwischen ihnen zu beseitigen. Für die technische Vereinheitlichung und Verbesserung, auf die hin man das Publikum zur Aufnahme der stark überkapitalisierten Effekten der Kontrollgesellschaften zu veranlassen wußte, geschah in der Regel nichts. Und so muß man sich hüten, den oft betonten Vorzug der ‚Trusts' vor den Kartellen, daß sie auch die technischen Verhältnisse der Unternehmungen vereinheitlichen und verbessern, zu verallgemeinern. Gerade bei den Public Service Corporations sind in dieser Hinsicht fast nirgends Erfolge zu verzeichnen. Die Kontrollgesellschaften auf diesem Gebiete sind in viel höherem Grade als in der Industrie Organisationen, die sich nur auf die finanzielle Zusammenfassung beschränken und bei denen private Gewinne und Spekulationszwecke ausschlaggebend waren."

β) Mögliche Nachteile: αα) Die Kontrollgesellschaft vermindert die Zahl der Konkurrenten und stärkt die vereinigten Werke im Kampf gegen außenstehende Unternehmungen, der dann leicht zum brutalen Vernichtungskampfe werden kann. Wird der größte Teil der Unternehmungen einer Industrie in einer Kontrollgesellschaft oder durch Fusionen verbunden [3], so

[1] Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften 255.

[2] A. a. O. 203. Das amerikanische Prinzip, alles der privaten Initiative und dem privaten Kapital zu überlassen, möglichst wenig in öffentliche Verwaltung zu nehmen, hat sich wenigstens auf dem Gebiete der Public Service-Unternehmungen (Elektrische Licht- und Kraftwerke, Gas- und Wasserversorgung, Straßenbahnen u. dgl.) nicht gerade glänzend bewährt. Vgl. Liefmann a. a. O. 174 ff 187 ff.

[3] Mit Beherrschung von 80 bis 90% des Absatzes einer Ware. Vgl. Bourguin a. a. O. 157 416 ff. Monopolistische Vereinbarungen der Verkäufer kamen schon im Altertum und Mittelalter in der Form der sog. Corners (Schwänze) und Ringe vor. Der „Corner" ist der Ankauf möglichst aller auf einem Markte vorhandener Waren bestimmter Art zum Zwecke der Monopolisierung derselben und des Gewinnes durch Preissteigerung. Der Corner kann auch von einer einzelnen Person durchgeführt werden. Vereinigen sich mehrere Personen zur gemeinsamen Durchführung eines Corners, so wird diese Vereinigung als „Ring" bezeichnet. Trust und Kartelle sind auf längere Dauer angelegt, „Ringe" dagegen vorübergehende Unternehmen. „Sie sind nicht Kinder der Not" (wie die Kartelle), sagt van der Borght, „sondern Früchte einer maßlosen Spekulationssucht und Gewinngier." Sie bewegen sich im Gebiete der Agiotage. — Der gewöhnliche Sprachgebrauch bezeichnet die „Ringe" auch wohl als „Kartelle". Vgl. Liefmann, Kartelle und Trusts 14f; Baumgarten und Meszlény, Kartelle und Trusts 49; Stieda in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik LXI (1905) 4; Garriguet, Régime du Travail II 240.

können sich überdies mehr oder minder schädigende Wirkungen aus dem erlangten Monopol ergeben, und zwar:

Erstens: bezüglich der Konsumenten durch den Einfluß auf die Preisgestaltung [1]. Allerdings werden die Konsumenten in manchen Fällen dem Versuch einer Ausbeutung durch den Gebrauch von Surrogaten (z. B. Spiritus statt Petroleum) begegnen können. Allein das ist nicht überall leicht durchführbar. Es mag auch sein, daß übermäßige Preissteigerung dem Trust neue Konkurrenz erweckt. Immerhin wird es für einen Kampf mit mächtigen Trusts großer Kapitalien bedürfen, deren Rentabilität in solcher Verwendung, den rücksichtslosen Preismanövern des um den Fortbestand seiner Alleinherrschaft ringenden Gegners gegenüber wohl oft in Frage gestellt werden dürfte. Nicht immer, aber doch auch nicht selten läuft der Kampf aus in die Verschmelzung der Konkurrenzunternehmungen mit dem Trust [2].

Auf Grund von Untersuchungen der Industriekommission der Vereinigten Staaten und anderer Feststellungen ergeben sich (nach Bourguin) für die Frage der tatsächlichen Preisbildung drei Schlußfolgerungen: a) An die Gründung der Vereinigungen schloß sich meist unmittelbar eine Steigerung der Preise an, nachdem vorausgehende übermäßige Konkurrenz die Preise außerordentlich herabgedrückt hatte. b) Für die monopolisierten Artikel wechselten Hausse- und Baisseperioden miteinander ab, je nachdem der Trust den Markt ungestört beherrschte oder, durch Erniedrigung der Preise eventuell bis unter den Kostensatz herab, eine neu entstehende Konkurrenz niederzuwerfen suchte. Die Erwartung, die auf das Monopol, als Preisregulator, hinsichtlich der Beständigkeit der Preise, gesetzt wurden, erfüllten sich nicht. c) Die monopolisierten Artikel wurden vielfach im Inlande zu höheren Preisen verkauft als im Auslande. Der Schutz der Zollschranken ermöglichte es, den heimischen Konsumenten und Industrien hohe Monopolpreise aufzuerlegen. Infolgedessen konnten die Waren an das Ausland äußerst billig, mitunter, wie die Anklage lautet, geradezu zu Schleuderpreisen

[1] Liefmann (Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften [2] [1910] 126) meint, der amerikanische Petroleumtrust habe in erster Linie die Produktionskosten ermäßigt und nicht die Preise erhöht. Demgegenüber verweist Levy (Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXXI [1910] 287) auf den amtlichen Report on the Petroleum Industry (Part II, Washington 1907), wo es heißt: „Die Zeugnisse sind absolut schlagend dafür, daß es die Politik der Standard Oil Company ist, den vollen Vorteil unbestrittener Absatzverhältnisse durch möglichst hohe Preise auszunützen."

[2] Allerdings vermochten in den Vereinigten Staaten selbst die größten Trusts die Konkurrenz nicht vollständig auszuschalten. Vgl. J. Chastin, Les Trusts et les Syndicats de Producteurs (1909), ch. 5, p. 127 ff. Auch heute verfügt z. B. der Stahltrust, wie bereits gesagt wurde, keineswegs über die gesamte Stahlproduktion der Union. Seine Produktionsziffern machen im Verhältnis zur nordamerikanischen Gesamterzeugung bei weitem nicht einen so hohen Prozentanteil aus wie etwa der Anteil des deutschen Stahlwerkverbandes an der deutschen Stahlproduktion beträgt. Die Roheisenproduktion des Stahltrusts machte im Jahre 1907 nur 42% der Gesamtroheisenerzeugung aus, die Rohstahlerzeugung 56,03% (1901 waren es 66,3%) usw. Außerhalb des Stahltrusts stehen noch immer sehr bedeutende Werke, so z. B. Jones & Laughlin in Pittsburgh, die Cambria Works in Johnstown (Pennsylvania), die Stahlwerke in der Stadt Bethlehem, die American Iron and Steel Manufacturing Company in Reading (Pennsylvania), ferner zahlreiche Eisen- und Stahlwerke in Alabama und Colorado usw. Vgl. Ernst Schultze, Die neue amerikanische Stahlstadt, in Schmollers Jahrbuch XXXIV (1910) 93 f.

Dumpingsystem), abgegeben werden[1]. Ohne Überlastung des Marktes zu befürchten, durften die Trusts dauernd Massenproduktion betreiben, im Auslande neue Absatzgebiete erwerben, — für sie jedenfalls im ganzen sehr vorteilhaft, wenn auch die inländischen Konsumenten und die heimischen Industrien, die, auf die Verwendung des monopolisierten Produkts angewiesen, ihre Ausfuhrmöglichkeiten beschränkt sahen, weniger günstig dabei wegkamen als die ausländischen Kunden. Auch hier fehlt freilich die Rechtfertigung nicht: man sagt, nur auf diesem Wege sei die regelmäßige Handhabung des Betriebes und seiner Massenproduktion möglich, eine Stockung des Absatzes auszuschließen; hierdurch aber würden Kosten erspart, deren Aufwendung andernfalls die noch höhere Belastung der inländischen Konsumenten zur Folge haben müßten.

Es wird nicht leicht sein, Schädigungen durch den Trust fernzuhalten, wenn die Trustbildung selbst keine Behinderung findet, obwohl es auch in dieser Hinsicht an Versuchen nicht ganz gefehlt hat. Gegen den Mißbrauch der in den Trusts oder trustähnlichen Gebilden (Combines) liegenden Macht sollten neuerdings z. B. in Canada[2] die Konsumenten durch die „Combines Investigation Act“ vom 4. Mai 1910 geschützt werden. Glauben sechs oder mehr Konsumenten, daß ein Trust die Preise ungerechtfertigt in die Höhe treibe, so können sie sich an einen Richter des obersten Gerichtshofes wenden mit der Bitte um Prüfung der zur Begründung vorgelegten Tatsachen. Der Richter veranlaßt hierauf eine durch den Arbeitsminister einzuleitende und auf Staatskosten durchzuführende Untersuchung. Es wird ein Untersuchungsausschuß berufen, mit ähnlicher Zusammensetzung wie die Ausschüsse auf Grund des Gesetzes zur Verhinderung von Arbeitsstreitigkeiten (Industrial Disputes Investigation Act): jede der beiden Parteien ernennt einen Vertreter, hier also die Beschwerde führenden Konsumenten, und auf der andern Seite der Trust oder das Unternehmen, gegen welches die Beschwerde sich richtet. Der Dritte wird von beiden Vertretern der Parteien gemeinschaftlich aus dem Kreise der Richter gewählt. Er führt im Ausschuß den Vorsitz. Einigen sich die Parteien nicht auf einen Dritten, dann wird der Vorsitzende des Ausschusses vom Minister ernannt. Der Ausschuß hat das Recht, Zeugen vorzufordern, Sachverständige zu ernennen; er kann sich alle Dokumente vorlegen lassen, Aussagen unter Eid verlangen. Dem Arbeitsminister muß über das Verfahren Bericht erstattet werden, und dieser ist verpflichtet, den Bericht im offiziellen Regierungsorgan, der „Canada Gazette“, zu veröffentlichen. Schon diese Möglichkeit einer schnellen Untersuchung und Veröffentlichung werde, wie man hoffte, wohltätig wirken. Das Gesetz verfügt aber noch weiter, daß, wenn die Beschwerden der Konsumenten berechtigt sind, die Regierung zur Herabsetzung oder Aufhebung der Zolltarifsätze auf die betreffende Ware schreiten könne. Ist es erwiesen, daß ein Trust das Publikum aussaugt, dann dürfen ferner auch die Bestimmungen des Patentgesetzes unwirksam gemacht werden, sofern sich der Exchequer Court (ein der englischen King's Bench analoger, vornehmlich mit Finanzfragen befaßter Gerichtshof) sich für die Aufhebung eines Patents erklärt. Ein Trust (Combine), der überführt ist, die Preise ungerechtfertigt in die Höhe

[1] Eine Erscheinung übrigens, die in stark beschützten Ausfuhrindustrien auch bei Einzelunternehmungen sich findet. Ebenfalls die Verleihung von Ausfuhrprämien kann dazu Veranlassung bieten.

[2] Vgl. Pohles Zeitschrift für Sozialwissenschaft II (1911) 481 ff.

getrieben oder zum Schaden der Konsumenten den Wettbewerb ausgeschlossen zu haben, verfällt, innerhalb zehn Tagen nach Veröffentlichung des Berichtes, (außer den Kosten) einer Strafe von 1000 $ für jeden weiteren Tag, so lange, bis er von seinem Verfahren abläßt.

Zweitens: Auch die Produzenten der Rohstoffe, die Groß- und Kleinhändler haben nicht selten unter dem Monopol der Trusts zu leiden. Der Trust bietet für die Rohstoffe vielleicht eine Zeitlang sehr hohe Preise, um Konkurrenten zu vernichten. Ist das Monopol erlangt, dann kann der Trust den Rohstoffproduzenten unbehindert die ihm gefälligen Bedingungen vorschreiben. In gleicher Weise büßt der Handel seine Freiheit ein; er erhält Bestimmungen über die Preise, die er seinerseits fordern dürfe, über das Absatzgebiet usw.; oder er wird auch völlig ausgeschaltet, indem der Trust die Abschiebung der Waren auf den heimischen Markt und den Weltmarkt selbst besorgt.

Drittens: Für die Arbeiter haben die Trusts in gewisser Hinsicht Vorteile, daneben aber auch schwere Nachteile herbeigeführt. Es wird hingewiesen auf die größere Regelmäßigkeit der Produktion, die dem Arbeiter Stetigkeit der Beschäftigung garantiere. Die Löhne würden einheitlicher, jähen Schwankungen weniger ausgesetzt, teilweise auch höher (Beispiel: Kohlenbergbau, Metallindustrie usw.). Durch die kapitalistische Konzentration ermöglichten sich regelmäßigere Beziehungen zwischen Gewerkvereinen und Unternehmungen. Die Einführung des Kollektivvertrages werde erleichtert und gewinne eine ausgedehntere Bedeutung[1]. Anderseits ist die Macht des Trusts seiner Einheitlichkeit und Geschlossenheit wegen noch größer als die Macht eines Verbandes isolierter Unternehmungen, der zur Abwehr gegenüber den Arbeiterverbänden gegründet wird. Selbst der gewaltigste Gewerkverein läuft Gefahr, einer solchen Macht gegenüber sich beugen zu müssen[2]. Dazu kommt noch, daß die Stillegung von Werken über einen Teil der Arbeiter große Not bringen kann, selbst wenn die Gesamtzahl der in den monopolisierten Unternehmungen beschäftigten Arbeiter sich nicht in dem gleichen Maße verminderte, wie dies bei den höheren Angestellten und Reisenden der Fall ist.

Außer den gekennzeichneten monopolistischen Wirkungen besteht ββ) die Hauptgefahr darin, daß die Trusts oft weniger dazu dienen, ganze Industrien zu konsolidieren, ihnen eine vielleicht technisch zweckmäßigere Organisation zu geben, als daß sie vielmehr privaten Spekulations- und Bereicherungszwecken[3] völlig unterworfen werden. Diese Gefahr hat sich im amerikanischen

[1] Der allgemeine Verband der amerikanischen Bergleute z. B. stellte mit der aus der Verschmelzung von 140 Unternehmungen entstandenen Gesellschaft für den Pittsburgher Uniondistrikt eine gleitende Lohnskala mit festem Minimallohn auf. Bourguin, Die sozialistischen Systeme und die wirtschaftliche Entwicklung 163.

[2] Vgl. Musée social. Mémoires et documents, Februar 1902. Im Jahre 1901 traten z. B. 60 000—80 000 Eisen- und Stahlarbeiter der „Amalgamated Association of Iron, Steel and Tin Workers“ in den Ausstand gegen den Stahltrust, um schließlich zu unterliegen.

[3] Der Promoter, der die Direktoren der verschiedenen Werke, die vereinigt werden sollen, ins Einverständnis zu ziehen und eventuell noch mit einem Bankier („Assekurant des Trusts“) die Beschaffung der nötigen Fonds zu vereinbaren hat, die Direktoren der bisher selbständigen Werke usw., auch sie wollen alle bei der Sache verdienen; der börsenmäßige Gewinn ist der häufigste und kräftigste Antrieb zur Trustbildung. Vgl. Chastin, Les Trusts et les Syndicats de producteurs (1909), ch. 9, p. 225 ff.

Wirtschaftsleben weithin verwirklicht, in dem gesamten Kredit- und Kapitalienverkehr eine große Unruhe und Unsicherheit hervorgerufen, und ist durch vielfache Zusammenbrüche aller Welt offenbar geworden [1].

Die Kontrollgesellschaft amerikanischen Musters (mit teilweise nicht stimmberechtigtem Aktienkapital, voting trust, Verbindung mehrerer Kontrollgesellschaften) kann, wie Liefmann [2] berechnet, dazu dienen, daß ein Mann mit nur 5 Millionen $ eigenen Besitzes ein 40—50, ja 80—100 mal so großes Sachkapital zu beherrschen vermag. Ganze Unternehmungszweige, ein großer Teil der Volkswirtschaft wird auf diese Weise schließlich von wenigen Kapitalisten beherrscht, die dabei durch Finanzierungs- und Schiebungsmanipulationen große private Gewinne herausschlagen, Gewinne, die sich durchaus nicht mehr als eine zulässige Vergütung für wagenden Erwerb darstellen. Die Volkswirtschaft vergilt da nicht mehr einen ihr und ihrem Zweck geleisteten Dienst; sie wird vielmehr völlig dem Dienste des privaten Gewinnstrebens unterworfen, als ob die Bereicherung Einzelner ihr Zweck und ihre Aufgabe wäre („Kapitalismus"!). Ja es gibt, wie Liefmann [3] sagt, keinen besseren Weg, um, ohne mit dem Strafrichter in Konflikt zu kommen, große Summen andern Leuten aus der Tasche zu locken, als Kontrollgesellschaft und Effektensubstitution. Schon bei den auf Sachkapital begründeten Aktiengesellschaften ist das möglich, genaue Schätzung des Sachkapitals nicht leicht; sein Wert bestimmt sich durch den eventuellen Ertrag des Unternehmens, dieser durch die Tüchtigkeit der Leitung und sonstige Umstände. So können die Gründer einer Aktiengesellschaft viel mehr Geld vom Publikum nehmen, als sie selbst für das Sachkapital ausgegeben haben, kann der Emissionswert der Aktien bedeutend größer sein als der Inventarwert der realen Werte des Betriebes. Viel einfacher und leichter ist die ungeheuerlichste „Überkapitalisation", „Verwässerung des Kapitals" (watering of the stock) beim Effektenkapital der Trusts. Nach dem amerikanischen Zensus von 1900 hatten die von ihm aufgeführten 185 Trusts, bei einem Kapital von 3093 Millionen $ als Emissionswert bloß einen Inventarwert von 1436 Millionen $. Die Überkapitalisation ging also im Durchschnitt bis zur Verdopplung [4] des wirklichen Wertes der Betriebe. Die Organisatoren rechtfertigen eine solche „Inflation" des Kapitals auch hier dadurch, daß die vereinigten Unternehmungen eine weit produktivere neue Unternehmung darstellen. Als Zinsbasis der Kapitalisierung wird nicht die frühere Lage der Werke genommen, sondern die präsumierten Zahlen der zukünftigen Produktion und Gewinne. Da fehlt natürlich jede sichere Grenze für diese Steigerung des Wertes des investierten Kapitals. Ist die zukünftige „Erwerbskraft" in Wirklichkeit so groß, namentlich bei Industrien, die vielleicht vor der Vereinigung an Überproduktion gelitten haben, dann werden doch wohl die Konsumenten, und andernfalls, wenn die Berechnung falsch war, wiederum die Aktionäre die „Leidtragenden" sein. Immerhin mag es ja möglich sein, eine Zeitlang durch allerlei Finanzmanöver

[1] Auch das vordem für den Gedanken der Vereinheitlichung, Konzentration, Kombination so leicht empfängliche amerikanische Publikum wurde nachgerade den Kontrollgesellschaften gegenüber etwas mißtrauisch.

[2] Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften 258 ff. [3] Ebd. 261.

[4] Beim Whisky-Trust belief sich die Überkapitalisation auf das Fünffache. Die United States Ship-building Company gab bei einem Realwert der Anlagen von 12½ Millionen $ Effekten von 71 Millionen $ aus.

oder durch Verzicht auf notwendige Verbesserung und Erneuerung der Betriebsmittel auf das verwässerte Kapital Dividenden auszuschütten, Kurssteigerungen der Aktien herbeizuführen. Aber wie muß das enden? Gerade die Finanzmanöver bilden allerdings für die leitenden Persönlichkeiten nur zu oft Hauptsache und Hauptquelle ihrer Einnahmen. Gesellschaften werden gegründet, aufeinander gepfropft, an welche das gleiche Sachkapital verpachtet, verkauft, hin und her geschoben wird; der einen Gesellschaft werden hohe Gewinne zugewiesen und deren Effekten dann zu hohen Kursen verkauft, für andere Gesellschaften werden Verpflichtungen und Verluste hervorgerufen, ihre Effekten frühzeitig losgeschlagen, und sobald sie den Tiefstand erreicht, wieder angekauft. Schließlich läßt sich auch durch „Sanierung" verdienen. Für Schiebungen in den kontrollierten Effekten, für Transaktionen mit den kontrollierten Unternehmungen bedarf es keiner Befragung der Aktionäre, wie das in einer einzelnen Aktiengesellschaft nötig wäre: „Für die in eine Holding Company zusammengefaßten Unternehmungen ist die Direktion derselben der einzige Aktionär und beherrscht sie daher unumschränkt. Die Aktionäre der Holding Company selbst sind nur dazu da, das Geld dafür zu liefern." [1]

Was hier bloß in flüchtiger Skizze angedeutet werden konnte, dürfte schon genügen, um die vielfachen Schädigungen erkennen zu lassen, die sich an jene modernsten Formen der effektenkapitalistischen Entwicklung anschließen können.

γ) Wird aber das kapitalistische Monopol der Trusts (im weiteren Sinne) schließlich Industrie und Handel sich vollständig unterwerfen?

Sehr verständige Autoren, wie Jenks [2], Bourguin [3] u. a., glauben, in Beantwortung dieser Frage eine gewisse Zurückhaltung sich auferlegen zu müssen. Mögen indes in der Tat die Bedingungen für die Trustbildung auch nicht auf allen Gebieten und in allen Erwerbszweigen gleich günstige sein, mögen nicht überall vorhandene natürliche Ursachen, wie die Beschränktheit der Produktionsquellen (bei Salz, Petroleum, Kohle, Metallen usw.), künstliche Bevorzugungen (z. B. Vorzugs- oder Differentialtarife der Eisenbahnen u. dgl.) die Entstehung der Trustmonopole erleichtern, gewisse Gebiete mit verhältnismäßig wenigen Konkurrenzunternehmungen, wie das Eisenbahnwesen, die Metallindustrie, Zucker- und Petroleumraffinerie, die großen chemischen Industrien usw. für Konzentrationen sich ausnahmsweise besonders eignen, mag anderseits wiederum die Hoffnung nicht unbegründet sein, daß manche Zweige der Industrie und des Handels, die mit einfacheren Betriebsmitteln in größerer Mannigfaltigkeit Fertigfabrikate herstellen und darbieten und sich mehr persönlichen Beziehungen und örtlichen Umständen anpassen müssen, auch in Zukunft erhalten bleiben, das Gebiet, das sich den Trusts und dem Trustmonopol erschließt, ist dennoch so ausgedehnt und wichtig, daß die Furcht vor einer starken Oligarchie kapitalistischer Magnaten beim Obsiegen der Trustbildung immerhin einen nicht zu unterschätzenden Schein von Berechtigung gewinnen mag. Das spricht selbst ein Mann aus, der äußerst maßvoll zu urteilen pflegt. Bourguin [4] sagt: „Mehr oder weniger erstreckt

[1] Liefmann a. a. O. 209 f. [2] The Trust Problem 64.

[3] Die sozialistischen Systeme und die wirtschaftliche Entwicklung 165.

[4] A. a. O. 164 f. Auch v. Philippovich (Grundriß II⁴ 194) bezeichnet als Gefahr der Trusts: „Sie legen die Entscheidung über die Güterversorgung der Volks-

sich die Macht der großen Trusts auf alle Klassen der Gesellschaft. Mit der Zunahme ihrer Konzentration dehnen sich die Grenzen ihres Herrschaftsgebietes aus. Wenn auch die Aktien einer gewaltigen Korporation unter zahlreiche Personen verteilt sind, so liegt doch die faktische Leitung ausschließlich in der Hand einzelner großer Aktionäre. Unter den Umständen, die heute die Organisation der Trusts bestimmen, haben die Vertreter der Finanz einen größeren Einfluß auf die Leitung der Unternehmungen als die der Industrie. Ja noch mehr. Die hauptsächlichsten Aktionäre der großen, in Trusts organisierten Industrieunternehmungen üben auch einen bestimmenden Einfluß auf andere bedeutende Unternehmungen aus, auf die Kohlenbergwerke, die Eisenbahnen[1], die Dampfergesellschaften, die Banken und die Versicherungsgesellschaften. Dieselben Personen bilden die Aufsichtsräte der verschiedenartigsten großen Gesellschaften, und sie bewirken, daß diese sich gegenseitig unterstützen, und daß sie Hand in Hand arbeiten. Durch diesen Umstand wird wiederum besonders die Integration gefördert, die nur ein Glied der Konzentrationsbewegung bildet. So kommt es, daß die Kohlenbergwerke und die Transportgesellschaften durch ihre Begünstigungen die Stellung der Trusts befestigen und ihnen ihr Monopol sichern. Damit hängt es auch zusammen, daß die großen Banken die ganze Industrie und das gesamte Wirtschaftssystem beherrschen. Durch die Unterstützung, die sie von der Presse und den öffentlichen Gewalten erlangen, wird es ihnen sogar ermöglicht, einen Einfluß auf das politische System zu Gunsten ihrer Interessen auszuüben. Auf dieser höchsten Spitze des Kapitalismus ruht die Herrschaft in den Händen einiger Milliardäre[2], die mittels der Trusts und anderer Finanzgesellschaften über ein Kapital verfügen, das 8—10mal größer ist, als das ihrige, und die eine wirtschaftliche Macht inne haben, die bisher anscheinend ohne Gegengewicht geblieben ist." Sombart[3] aber sagt: „Die Entwicklung des Kapitalismus, die jetzt in den Vereinigten Staaten einen neuen Typus der Unternehmung schafft und (nicht etwa das Ende, sondern) die Akme der hochkapitalistischen Ära zu bezeichnen scheint, wird (nicht, wie man auf den ersten Blick glauben könnte, durch die Schaffung großer kombinierter Unternehmungen — die hat es früher, wenn auch in geringerer Anzahl und in kleinerem Umfange, ebenfalls gegeben; auch nicht durch die Eroberung einer Monopolstellung, die

wirtschaft und damit über die ganze Produktionsentwicklung in die Hände einiger weniger Personen." „Das selbständige Unternehmertum wird eingeschränkt, verdrängt, am Aufkommen verhindert. Eine ungeheure Machtfülle ist wenigen Personen anvertraut" usw.

[1] Die amerikanischen Eisenbahnen gewährten den großen Trusts günstige Lieferfristen und billige Tarife, verteuerten und verlangsamten dagegen die Konkurrenztransporte. Gegen solche Ausnützung der Eisenbahnen sind denn doch diejenigen Länder geschützt, in denen das Eisenbahnwesen verstaatlicht ist. Zur Gleichbehandlung aller Verfrachter hat übrigens auch in Amerika die Interstate Commerce Act von 1887 die Eisenbahnen verpflichtet. Zur Beaufsichtigung dient die Interstate Commerce Commission.

[2] In den Vereinigten Staaten sind es namentlich fünf Personen: J. Rockefeller, E. Harriman, P. Morgan, W. Vanderbilt, J. Gould. Vgl. Raffalovich, Trusts, cartels et syndicats (1903) 143 Anm.

[3] Der kapitalistische Unternehmer, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXIX (1909) 721 f.

gleichfalls kein Novum bildet, als vielmehr) durch die Einfügung jeder Art von Geschäft in den Nexus der börsenmäßigen Spekulation gekennzeichnet. Trustbildung heißt im Grunde (wohlgemerkt kapitalistisch angeschaut) nichts anderes als die Verwandlung von Produktions- und Handelsgeschäften in Börsengeschäfte" usw.

Wer den rein ökonomischen Gesichtspunkt einer lediglich privatwirtschaftlichen Kostenersparung, eines rein privatwirtschaftlichen Ertrages und Spekulationsgewinnes über die nationalökonomische Bewertung einer Institution letztlich nicht entscheiden läßt, wer in der bestmöglichen Versorgung und dem Wohlstande des ganzen Volkes[1] der Volkswirtschaft Ziel erblickt und diesen Volkswohlstand wiederum in seinem naturgemäßen Zusammenhange mit der gesamten (sozialen, politischen, geistigen, sittlichen) Volkswohlfahrt, deren Teil er ist, erfaßt, der wird nach allem schwerlich zu einer günstigen Beurteilung der also gekennzeichneten Trustentwicklung gelangen können. Hat das Volk an dem Nutzen, der dem Trust aus der Organisation der potenzierten Großunternehmung und aus seiner Monopolherrschaft erwächst, einen den Opfern entsprechenden Anteil? Das ist die Frage. Zeitweilige Preisherabsetzungen dienen vielleicht bloß der Vernichtung schwächerer Konkurrenten, der Eroberung oder Befestigung der Monopolstellung des Trusts, der dann nur zu sehr geneigt ist, seine absolute oder relative Alleinherrschaft fürderhin zur Ausbeutung des Publikums durch Heraufreibung der Preise auszunützen. Dazu kommt dann die Ausraubung weiter Kreise durch allerlei zweifelhafte Manöver. Doch nicht bloß der materielle Wohlstand des Gesamtvolkes wird hierdurch geschädigt, gesellschaftliche, politische Korruption[2] begleiten überdies nur zu leicht den Siegeslauf der Trusts, und zwar in einem Maße, daß selbst in einem so freiheitsliebenden Lande, wie Nordamerika es ist, schon der Gedanke an eine politische Diktatur zur Errettung von der drückenden Herrschaft der Kapitaloligarchie entstehen konnte[3].

[1] Auch E. v. Halle (Art. „Trusts" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften VII[3] 214) charakterisierte die Trusts als den Versuch, „die Versorgung der gesamten Nationalwirtschaft durch einheitlich organisierte und verwaltete, für die Interessen einzelner Kapitalistengruppen arbeitende, eine größere Anzahl von Fabriken in verschiedenen Landesteilen kontrollierende Zentralunternehmungen zu bewerkstelligen." Der jüngere Henry George schildert (in The Menace of Privilege, 1906) die Schädigungen, die das allgemeine kulturelle, das wirtschaftliche, politische Leben der Vereinigten Staaten durch die Privilegien reicher Privatpersonen und Korporationen (Aktiengesellschaften) erlitten hat. Er weist hin auf das kaiserliche Rom, auf Frankreich in den Jahrzehnten vor der Revolution, wo ähnliche Verhältnisse, eine Vorherrschaft der Überreichen, bestanden haben. Man vgl. auch F. E. Junge, Amerikanische Wirtschaftspolitik (1910).

[2] „Kölnische Volkszeitung" Nr 383 vom 6. Mai 1909: „Die steigende Macht der Trusts."

[3] Die bisherigen gesetzlichen Maßnahmen Nordamerikas gegen die Trusts waren nicht gerade erfolgreich, haben sogar die Trustentwicklung in gewisser Weise gefördert. Von dem verbotenen eigentlichen Trust ging man, wie wir sahen, über zur Holding Company und zur Fusion. Die „National Civic Federation" stellte 1907 das Programm für eine weitgehende Monopolgesetzgebung auf (Hepburn Bill). Schon Clark (Control of Trusts [1900]) forderte eine scharfe Antimonopolpolitik (Gleichbehandlung aller Verfrachter durch die Eisenbahnen, Verbot einer zum Zwecke der Vernichtung der Konkurrenz vorgenommenen Preisunterbietung, Überwachung durch ein besonderes Bureau u. dgl.,

Vielleicht wird man einwenden, daß die Trustentwicklung in den europäischen Ländern kaum die Bedeutung erlangen werde wie in den Vereinigten Staaten. Insbesondere in Deutschland hält Liefmann[1] eine größere Entwicklung der Kontrollgesellschaften und, selbst wenn sie käme, die spekulative und finanzielle Ausnützung derselben nach amerikanischem Muster für ausgeschlossen. Wir bedürfen ihrer nicht, wie er meint, weil bei uns Kartelle, Fusionen, Kombinationen, Interessengemeinschaften für den produktionstechnischen Fortschritt ausreichten, und weil anderseits die Gesetzgebung, die öffentliche Meinung, „die allgemeine kulturelle Erziehung des Volkes der Ausbreitung eines brutalen geschäftlichen Egoismus und rücksichtslosen Mammonismus wohl erfolgreich entgegenwirken“[2] würden. Darum lehnt Liefmann auch die beiden Formen ab, denen die populäre Auffassung des „Trustproblems“ in Deutschland folgt: nach ihm wird weder das in den Banken konzentrierte unpersönliche „Großkapital“ die Herrschaft über die Industrie an sich reißen, so daß deren Entwicklung mehr durch Bank- und Börseninteressen, als durch produktionstechnische Gesichtspunkte beherrscht und geleitet würde, noch werden einzelne Kapitalmagnaten, die Thyssen, Kirdorf, Rathenau usw. die Herrschaft und den Besitz der ganzen Industrie erobern[3]. Hervorragende Autoritäten sind freilich auch bei uns nicht ganz derselben Ansicht. So namentlich Adolf Wagner[4]. Und Gustav Schmoller[5] glaubt, ohne Liefmanns Meinung (daß wir weder bald noch allgemein amerikanische Trusts zu erwarten hätten) zu widersprechen, gleichwohl vor allzu großer Vertrauensseligkeit warnen zu müssen. Gerade „die Formen der deutschen Fusionen, Kombinationen, Beteiligungen, Interessengemeinschaften tragen doch immer gewisse Monopoltendenzen in sich. Und diese Tendenzen sind auch in Deutschland im Zunehmen. Wir stehen daher doch auch zuletzt vor derselben Frage, wie die Amerikaner vor der Trustfrage: Ist diese privatmonopolistische Entwicklung eine ganz gesunde, ... macht sie nicht ... eine Reform notwendig?“ Es handelt sich hier eben auch bei uns nicht nur um ausschließlich produktionstechnische Vorteile, sondern zugleich um höhere volkswirtschaftliche und soziale Rücksichten, die schwer in die Wagschale fallen und nicht übersehen werden dürfen.

Vorschläge, die in den Final Report of the Industrial Commission (XIX [1902] 650 ff) übernommen wurden. Der Wunsch nach Besserung der Verhältnisse ist allgemein, aber die Macht der Trusts und ihr Einfluß sehr groß, so daß die Überwindung offenkundiger Mißbräuche nicht leicht erreicht wird (vgl. v. Philippovich, Grundriß II[4] 194 ff). Gegen das Unwesen der geheimen Frachtrabatte haben selbst harte Strafen nicht geholfen. Das Urteil, welches dieserhalb die Standard Oil Company zu 29 Millionen $ Strafe verurteilte, ist nicht vollstreckt worden; es geriet in „die Netze der Kompetenzkonflikte, Appellationen, Verschleppungen“. Ob die neuesten Versuche, der Trustbildung entgegenzuarbeiten, dauernde Erfolge haben werden, bleibt abzuwarten. Schließlich wird man sich auch in Amerika zum Verlassen des individualistischen Prinzips, zu einer gründlichen Reform und zur einheitlichen Regelung des gesamten Aktienwesens verstehen müssen.

[1] Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften 270 ff. [2] Ebd. 274.

[3] Daß es zu einem „Fusionsschwindel“ einmal kommen könnte wie ehedem zum „Gründungsschwindel“, wird auch von Liefmann betont.

[4] Vgl. dessen Äußerungen in der Kartellenquete, in Verhandlungen über die Stahlwerksverbände IV 409.

[5] Grundriß I 544 548.

Die gewaltige Finanzkraft und die Machtstellung, die schon einem Konzern von Werken mit gemeinsamer Geschäftsleitung zukommt — mag sie auch nicht unmittelbar zum vollen Monopol führen — erschwert den Wettbewerb schwächerer Unternehmungen im höchsten Grade und schreckt vor Neugründungen in dem gleichen Erwerbszweige ab[1]. Alles ferner, was oben[2] über die Gefahren weitgreifender Kontrollierungen, über Branchenoligarchie, den gefahrvollen Einfluß der „regierenden Gruppen“ auf die Geschäfts-, Bilanz-, Verteilungspolitik der Aktiengesellschaften, die Abbiegung dieser Politik vom absoluten Aktionärinteresse zum Vorteile und in die Wege der herrschenden Unternehmungen und Finanzmächte ist wenigstens geeignet, zur Vorsicht zu mahnen und die Frage nach Schutz- und Heilmitteln zum mindesten gegen offenbare Mißbräuche zu rechtfertigen.

Die Gegner des Schutzzollsystems glauben nun allerdings ein sicheres Mittel zu wissen, wie alle Schwierigkeiten überwunden werden könnten. Der Präsident der American Sugar Refining Company Havemeyer bezeichnete vor der Industriekommission die amerikanische Schutzzollgesetzgebung als die Mutter aller Trusts. Er hat indes mit dieser seiner Behauptung nicht überall Glauben gefunden. Mag immerhin die Schutzzollpolitik dem bereits im Besitz des Monopols befindlichen Trust[3] die Ausbeutung der Konsumenten erleichtern und die Produkte dem Auslande zu herabgesetzten Preisen anzubieten gestatten, für die Begründung des Trusts und des Trustmonopols, für die Unterdrückung und die Absorption der inländischen Konkurrenz aber kommt die Schutzzollpolitik nicht in Betracht. Im Gegenteil, die inländische Konkurrenz wird gerade dadurch gestützt, daß der Schutzzolltarif die kleinen und mittleren Unternehmungen der ausländischen Konkurrenz gegenüber stärkt. Fallen sie dennoch dem Trust zum Opfer, so sind hierfür die unwiderstehliche Übermacht und die Mittel, die den mächtigen inländischen Konkurrenten frei zur Verfügung stehen, als Ursachen zu bezeichnen, und nicht die Beschränkung absoluter Handelsfreiheit durch den Schutzzoll.

Tief in die innere Organisation der Gesellschaftsunternehmungen eingreifende, vielfach und heftig befehdete Vorschläge machte v. Schmoller auf der Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik zu Mannheim im Jahre 1905[4] gegenüber den modernen Monopolisierungsbestrebungen. Er sagte: „Das Deutsche Reich hat die Pflicht, sofort eine Änderung der Aktiengesetzgebung in dem Sinne eintreten zu lassen, daß die Aktiengesellschaften mit 75 und mehr Millionen *M* Aktien- und Obligationskapital verpflichtet werden, in ihrem Aufsichtsrat ein Viertel der Stimmen Personen zu übertragen, welche der Reichskanzler und die Landesregierung (je zur Hälfte) als solche bezeichnen, daß sie geeignet und verpflichtet seien, die politischen und wirtschaftlichen Interessen von Reich und Staat zugleich mit denen der Gesellschaft wahrzunehmen[5]. Ebenso sind von einem Viertel der Direktoren

---

[1] Voelker in Schmollers Jahrbuch a. a. O. 5 (1379).

[2] S. 334 ff.

[3] Für diesen ist die Schutzzollpolitik, wie Bourguin (Die sozialistischen Systeme und die wirtschaftliche Entwicklung 166) sagt, vielleicht Amme, nicht Mutter.

[4] Schriften des Vereins für Sozialpolitik CXVI (1906) 271. Schmoller im Jahrbuch XXIX (1905) 1559 ff. Das Verhältnis der Kartelle zum Staat. Dieses Verhältnis bildete den Inhalt des Schmollerschen Referates zu Mannheim.

[5] Über die in Australien und Neuseeland vorhandene Tendenz, zur Monopolreife gelangende Industrien zu verstaatlichen oder unter Staatseinfluß zu stellen vgl. Albert Métin, Le socialisme sans doctrine[2] (1910).

dieselben Eigenschaften zu fordern. Das Gesetz hat ferner zu bestimmen, daß diese Gesellschaften die Hälfte ihres 10% übersteigenden Gewinnes an Reich und Staat (je hälftig) abgeben müssen. Auch auf andere Rechtsformen, Korporationen, Privatgeschäfte von gleichem Umfange, welche als Geschäftsunternehmungen erscheinen, haben diese Bestimmungen sinngemäße Anwendung zu finden. Die erstere hat den Zweck, derartigen Rieseninstituten den Charakter als gemischte Unternehmungen mit einem Beisatz öffentlicher Pflichten aufzuprägen, den Reichs- und Staatsinteressen, den nationalen Gesamtinteressen eine gewisse, aber nicht ausschlaggebende Vertretung in der Leitung dieser Institute zu sichern und so indirekt monopolistische Mißbräuche und falschen Machtgebrauch zu hindern resp. schwieriger zu machen. Die zweite soll der Gesamtheit einen kleinen Anteil an den Gewinnen geben, welche durch ihre Höhe die Vermutung monopolistischer Verursachung an sich tragen. Durch beide Bestimmungen soll und wird eine gesunde und zweckmäßige Vergrößerung unserer Aktiengesellschaften nicht gehindert, wohl aber einer trustartigen, rein spekulativen, monopolistische Zwecke verfolgenden Schaffung von Rieseninstituten ein großer Zügel angelegt werden." Schmoller bezeichnet ganz richtig die Ziele der Reform. Eine wirklich gesunde und für manche Gebiete volkswirtschaftlich zweckmäßige Vergrößerung der Aktiengesellschaften wird vernünftigerweise nicht angefochten werden können. Der Kampf richtet sich lediglich gegen monopolistische Mißbräuche, falschen Machtgebrauch, gegen Konzentrationen, die volkswirtschaftliche Zweckmäßigkeit für sich nicht in Anspruch nehmen können. Ob indes der Reform durch Schmoller die rechten Wege gewiesen werden, steht nicht so ganz außer Zweifel. Vielleicht dürfte eine wirksame Verhinderung des Entstehens mißbräuchlicher Monopole viel früher einsetzen müssen, um bessere Erfolge zu erzielen, als eine bloße Besteuerung nicht gerechtfertigter Monopolgewinne das vermag. Auch ist die Rolle, welche der staatliche „Beisatz" zum Aufsichtsrat und Direktorium innerhalb derselben spielen würde, zum mindesten sehr problematisch, von prinzipiellen Bedenken ganz abgesehen.

Julius Wolf[1] hat den „Trust als Organisationsform der Produktion das ‚letzte Wort' der individualistischen Produktionsweise" genannt. Jedenfalls muß die Inaussichtstellung dieses „letzten Wortes" als eine ernste Mahnung an Staat und Gesellschaft gedeutet und empfunden werden, frühzeitig mit der individualistischen Freiwirtschaft aufzuräumen, diejenigen vorbeugenden Mittel[2] zu ergreifen, die der ganzen Entwicklung eine Richtung geben können, so wie es die wahre Wohlfahrt des ganzen Volkes erfordert.

[1] Nationalökonomie als exakte Wissenschaft (1908) 52. Dort heißt es: „Das letzte Wort der auf das Prinzip der Einzelunternehmung gegründeten und sonach individualistischen Produktionsweise." Der Begriff des Individualismus ist für uns ein anderer. Über die Hoffnungen, welche der Sozialismus auf die Fusionierung der einzelnen Branchen setzt, vgl. Paul Lafargue, Les Trusts Américains (1903) 23 ff; Adolf Braun, Die Kartelle (1894) 45.

[2] Wir denken zunächst an eine entsprechende Korporations- und Effektengesetzgebung. Überdies wäre auch die Mitwirkung der solidarisch organisierten Gesellschaft erforderlich, um einer dem Gemeinwohle des ganzen Volkes unzuträglichen Entwicklung der Gesellschaftsunternehmungen mit Erfolg zu begegnen. Von der richtigen Überwindung des Individualismus, dem auch die Mißbräuche der Vertrustung letztlich entstammen, würden wir mehr erwarten als von der reinen Bureaukratie. — Kurz sei noch hingewiesen auf die Gesetzentwürfe von 1897 1898 1901 zur Regelung der Monopole in Österreich. Der letztere Gesetzentwurf forderte Staatsaufsicht zum Zwecke, eventuell durch ein Einigungsverfahren die Monopolorganisationen zu einem angemessenen Vorgehen zu veranlassen. Hat das keinen Erfolg, dann sollen bei wucherischem Vorgehen Strafen eintreten, in andern Fällen soll eventuell der Handelsminister Verfügungen treffen können, die die Monopolunternehmung belasten, ihre Konkurrenz dagegen stärken. Näheres unten bei der Lehre von den Kartellen.

93. Die Effektenübernahmegesellschaften[1] sind Gesellschaften, welche zu dem Zwecke gegründet werden, die von finanzierenden Personen oder Instituten (Bankiers, Bank- oder Kreditinstituten, Produktions-, Handels- und Leistungsunternehmungen, öffentlichen Körperschaften) geschaffenen Effekten zu übernehmen. Die Schaffung der Effekten ist nicht Sache der Übernahmegesellschaften als solcher, sondern der Finanzierungsinstitute. Indem diese solche Effekten, welche sie nicht direkt an das Publikum emittieren, einer besondern Gesellschaft übergeben, benützen sie die Übernahmegesellschaft als Mittel, um das in der Gründung von Unternehmungen investierte Kapital alsbald wieder herauszuziehen. In England und Amerika[2], wo das System der Sukzessivgründung herrscht, die zu gründende Gesellschaft nicht gleich voll mit Kapital ausgestattet zu sein braucht, da spielen die Effektenübernahmegesellschaften keine Rolle. Auch in Frankreich, Belgien, der Schweiz[3] blieben sie ohne besondere Bedeutung. In der Entwicklung der Lokalbahnen zunächst in Ungarn, dann auch in Deutschland, hat die Übernahmegesellschaft dagegen mehr Verwendung gefunden. Erinnert sei z. B. an die von der Société de l'Union générale (Bontoux) gegründete Budapester Eisenbahnbank, die Eisenbahnrentenbank in Frankfurt a. M. (Erlanger-Sulzbach), die Zentralbank für Eisenbahnwerte in Berlin, die Vereinigte Eisenbahnbau- und Betriebsgesellschaft usw." Auch für die elektrische Industrie[4], für den Welthandel[5] kommen Übernahmegesellschaften in Betracht, späterhin wohl noch für die chemische Großindustrie[6], für große Bauunternehmungen in Verbindung mit Terraingesellschaften[7].

Die Effektenübernahmegesellschaften erleichtern die Kapitalbeschaffung namentlich für Unternehmungen lokaler Natur auf dem Gebiete der Public Service Corporations (des lokalen Transportwesens, der Beleuchtungsanstalten, elektrischen Anlagen usw.), wofür ein allgemeineres Interesse fehlt und weitere Kreise des Publikums nicht so leicht herangezogen werden können. Auch benötigen die Public Service Corporations meist längerer Zeit zu ihrer Entwicklung; abgesehen von der Bauzeit, bedarf es noch einiger Jahre, ehe sie rentieren. Das alles macht die Finanzierung solcher Unternehmungen durch Banken, die neu geschaffene Effekten möglichst bald zur Emission bringen müssen, besonders schwierig. Da treten nun die Übernahmegesellschaften ein; die Übernahme der Effekten durch dieselben bildet einen Ersatz für die Emission. Die eigenen Effekten einer solchen Übernahmegesellschaft können leichter an der Börse eingeführt, das Publikum so (indirekt), durch das Mittel der Effektensubstitution, für lokale oder auch für ausländische Unternehmungen in Anspruch genommen werden, also für Unternehmungen, deren Effekten es direkt kaum aufgenommen hätte[8]. Indem die Übernahmegesellschaft gleichzeitig Effekten zahlreicher Untergesellschaften besitzt,

[1] Liefmann, Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften 275 ff.
[2] Ebd. 305 ff. [3] Ebd. 314 ff. [4] Ebd. 290 ff. [5] Ebd. 301 ff.
[6] Ebd. 328 f. [7] Ebd. 329. [8] Ebd. 320 ff.

ergibt sich für sie eine Verteilung des Risikos. Rentiert die eine Bahn, das eine Elektrizitätswerk nicht, dann können die andern den Ausfall decken. Auch kann die Übernahmegesellschaft eine „Kapitalspaltung" vornehmen, wie dies ebenfalls bei den Investment Trusts geschieht, indem diese nämlich für einen großen Teil der übernommenen Effekten festverzinsliche[1] Obligationen ausgeben.

Als möglicher Nachteil der Übernahmegesellschaften darf vielleicht die Inanspruchnahme der Ersparnisse der Kapitalisten durch große Obligationenanleihen solcher Gesellschaften zugleich mit derjenigen der Finanzierungsgesellschaften und mit der starken Vermehrung der Industrieobligationen insofern gelten, als dadurch Pfandbriefanstalten und Staatsanleihen weniger Kapital zufließt. Dazu kommt dann die geringere Sicherheit der Obligationen von Effektensubstitutionsgesellschaften im Vergleich mit Pfandbriefen und hypothekarisch eingetragenen Anleihen industrieller Unternehmungen. Es fehlen eben noch ausreichende gesetzliche Vorschriften über die Aufnahme und Sicherung solcher Anleihen. Wie die Obligationeninhaber, so sind auch die Aktionäre der Übernahmegesellschaften, bei dem leichter veränderlichen Effektenbesitz, dem Anreiz zum Effektenhandel, der Beherrschung der Gesellschaft durch Finanzleute usw. der Gefahr beträchtlicher Schädigung ausgesetzt. Zwar glaubt Liefmann[2], daß die Übernahmegesellschaften bisher noch nicht so sehr in dieser Weise mißbraucht worden seien. Doch fügt er bei: „Sollte aber das Prinzip der Effektenübernahme durch besondere Unternehmungen noch weitere Ausdehnung finden als bisher, so wird natürlich auch die Gefahr größer, daß es hie und da einmal zu schwindelhaften Zwecken benützt wird. Die ganze Technik des Effektensubstitutionsgeschäfts, die Kenntnis davon, wie man durch Ineinanderschachtelung von Gesellschaften große Gewinne erzielen, Verluste verschwinden machen, sich neues Kapital beschaffen, eine Bilanz undurchsichtig machen, ja unter Umständen vollkommene Betrügereien verdecken kann, ist noch nicht sehr verbreitet. Sie ist noch auf eine oberste Schicht in den Kreisen des mobilen Kapitalismus beschränkt, nur verhältnismäßig wenig Leute haben heute eine Virtuosität auf diesem Gebiete erlangt, Leute von besonderer Geschäftsgewandtheit und Intelligenz, die es im allgemeinen nicht nötig hatten, diese Technik zu unlautern Zwecken zu mißbrauchen. Breitet sich aber diese Kenntnis aus, so tritt die Gefahr näher, daß namentlich in spekulativen Zeiten die Effektensubstitution zu schwindelhaften Transaktionen verwendet wird, daß sich ein Beteiligungsschwindel als eine moderne Form des Gründungsschwindels entwickelt. Es kann dann die Aufgabe der Gesetzgebung werden, durch besondere Bestimmungen einen Mißbrauch des Prinzips der Effektensubstitution zu verhindern."[3]

94. Die Finanzierungsgesellschaften[4]. 1. Manche Gesellschaften üben auch die Finanzierung, ohne Finanzierungsgesellschaften zu sein. Von der belgischen Société générale pour favoriser l'industrie nationale, wie von der Banque de Belgique wurden alle möglichen Kredit- und Effektengeschäfte betrieben. Die Extreme im banktechnischen Sinne, Notenausgabe und Finanzierungsgeschäft, fanden sich dort zusammen. Auch in Deutschland haben wir die „Bank für alles", die Verbindung

[1] Aus den Erträgen der Effekten.
[2] Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften 335.
[3] Liefmann a. a. O. 335 f. [4] Ebd. 337 ff.

von Finanzierungs- und Kreditgeschäften (jetzt abgesehen von der Notenausgabe) in den Effekten- oder Emissionsbanken.

In Frankreich vollzog sich schon früher eine gewisse Spezialisierung. Namentlich die drei großen Banken: der Crédit Lyonnais, die Société générale pour favoriser le développement du commerce et de l'industrie en France, das Comptoir national d'Escompte, lassen das Emissionsgeschäft mehr zurücktreten und entwickeln sich, nach dem Vorbilde der englischen Joint stock banks zu reinen Depositenbanken, Banques de crédit. Daneben gibt es Emissionsbanken, Emissionsgesellschaften (ohne Effektensubstitution), die sog. Banques d'affaires, Sociétés financières, z. B. die Banque française pour le commerce et l'industrie. — Die englischen und amerikanischen Financial Companies (Finance Companies) sind Kreditinstitute, die sich jedoch nicht auf das reine Depositen- und Kontokorrentgeschäft beschränken, sondern auch andere Geschäfte, namentlich Effektengeschäfte, damit verbinden. Zum Teil sind sie ihrem Hauptgeschäfte nach Effektenbeleihungsanstalten. Bei vorherrschender Sukzessivgründung verpfänden nämlich die Gründer, um ihr Kapital rascher herauszuziehen, nicht selten die in ihren Händen verbliebenen Aktien. So machte sich ein Bedürfnis nach besondern Effektenbeleihungsanstalten geltend, da die in England und Amerika üblichen Depositenbanken (die amerikanischen National Banks und State Banks) im Effektenlombardgeschäft regelmäßig nur börsengängige Papiere beleihen, auch nicht in dem Umfange und für die Zeitdauer, wie es den Wünschen der Gründer genügen könnte. Andere Financial Companies beteiligten sich auch an der objektiven Finanzierung von Gründungen durch Subscribing und Underwriting, indem sie nämlich bei der Sukzessivgründung mit dem Publikum Aktien zeichneten. Schließlich gibt es noch Financial Companies, namentlich für die Goldminenindustrie, die schon eher als reine Finanzierungsgesellschaften im Sinne Liefmanns gelten können. — In den amerikanischen Trust Companies[1] verbanden sich mit der Vermögensverwaltung für andere, dem eigentlichen Zweck des englischen Rechtsinstituts des Trusts, der Treuhand, Erwerbszwecke, wie die Geschäfte der Lebensversicherung, dann auch die Annahme von Depositen und deren Verwendung in der Form kurzfristiger Kreditgewährung, schließlich noch Effektengeschäfte, welche die National Banks nicht machen dürfen. Die hinter den Trust Companies stehenden Finanzleute ziehen diese bei ihrer Finanzierung nicht selten gewagter Gründungen zum Underwriting and Subscribing heran. Das Treuhandvermögen der Trustdeponenten wird jedoch regelmäßig von dem sonstigen Besitz getrennt verwaltet und bleibt so mehr geschützt.

[1] Liefmann a. a. O. 361 ff. Hier wird die Funktion des Treuhänders, der prinzipiell eine Person sein kann, durch eine Gesellschaft im rechtlichen und wirtschaftlichen Sinne, eine Aktiengesellschaft u. dgl., zu Erwerbszwecken ausgeübt. Dagegen ist die Zusammenfassung mehrerer Unternehmungen in Trustform oder die Zusammenfassung der Kontrolle einer oder mehrerer Unternehmungen in einem Voting Trust regelmäßig in der Hand eines oder mehrerer Trustees. — Über die individuellen Treuhänder zur Vertretung der Rechte der Pfandbriefinhaber bei der Hypothekenbank (Reichshypothekenbankgesetz von 1899 § 29 ff) vgl. Liefmann a. a. O. 484. Ebenso über die „Deutsch-Amerikanische Treuhandgesellschaft" zu Berlin (ebd. 484 ff); dieselbe war ursprünglich eine Schutzvereinigung für die Besitzer amerikanischer Wertpapiere, dann als Nachbildung der Trust Companies geplant. Heute ist sie noch „ein Zwittergebilde von Beteiligungsgesellschaft und Treuhand- und Revisionsgesellschaft".

2. Gehen wir nunmehr zu den eigentlichen Finanzierungsgesellschaften im strengen Sinne[1] über, zu den Effektensubstitutionsgesellschaften, welche die Effekten, denen sie ihre eigenen substituieren wollen, selbst durch Finanzierung von Unternehmungen schaffen.

Zu unterscheiden sind hier selbständige und unselbständige, allgemeine und spezielle Finanzierungsgesellschaften.

Die selbständigen Finanzierungsgesellschaften sind, wie schon oben gesagt, erweiterte Kapitalanlagegesellschaften, erweiterte, insofern sie nicht schon vorhandene, sondern durch Finanzierung von Unternehmungen neu geschaffene Effekten kaufen.

Unselbständige, von einer Muttergesellschaft abhängige Finanzierungsgesellschaften sind erweiterte Übernahmegesellschaften, erweiterte, weil sie nicht nur die Effekten der von ihrer Stammgesellschaft finanzierten Gesellschaften übernehmen, sondern von vornherein auch bei der Geldbeschaffung für die von der Stammgesellschaft errichtete Unternehmung mitwirken.

Allgemeine Finanzierungsgesellschaften nennt Liefmann solche, die sich der Kapitalbeschaffung für ganz verschiedenartige Unternehmungen widmen, dagegen besondere solche, die ihr Wirken auf ein bestimmtes Gebiet beschränken, bzw. die „nur die Unternehmungen eines speziellen kapitalistischen Interessenkreises finanzieren“[2]. Hierhin gehören die speziellen unselbständigen Finanzierungsgesellschaften der elektrischen Industrie, die lediglich Unternehmungen der ihnen nahestehenden Produktionsfirmen finanzieren (z. B. in Deutschland die Bank für elektrische Unternehmungen für die Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft). Es gibt sodann auch selbständige spezielle Finanzierungsgesellschaften, z. B. in der Goldminenindustrie.

In Deutschland sind selbständige Finanzierungsgesellschaften, die ja meist aus Kapitalanlagegesellschaften sich entwickelten, wie diese, selten. Liefmann führt hier die Aktiengesellschaft für Rheinisch-Westfälische Industrie an, die Bank für Bergbau und Industrie (zuerst in Düsseldorf, seit 1899 in Berlin), die Bank für Naphthaindustrie, die Bank für Bauindustrie in Berlin und Dresden.

Unselbständige, von großen Produktions- und Handelsunternehmungen, elektrischen Fabriken, Bahnbauunternehmungen, großen Metallhandlungen u. dgl. errichtete Finanzierungsgesellschaften sind durchgehends spezielle, auf dem gleichen Spezialgebiet tätige wie die Stammunternehmung. Allgemeine unselbständige Finanzierungsgesellschaften werden regelmäßig von Banken geschaffen, um Finanzierungen vorzunehmen. Doch können Banken sich auch spezielle Finanzierungsgesellschaften angliedern, wie es für Goldminen- und Petroleum-Unternehmungen geschah. Als Beispiele unselbständiger Finanzierungsgesellschaften dürfen gelten die Aktiengesellschaft für Montanindustrie in Berlin, Gesellschaft für industrielle Unternehmungen in Frankfurt a. M., Aktiengesellschaft für Bahnbau und Betrieb und Deutsche Eisenbahngesellschaft in Frankfurt a. M. Dazu kommen noch eine Reihe spezieller Finanzierungsgesellschaften für Kleinbahnen, für elektrische Anlagen, für Petroleumindustrie usw.[3]

Die Schweiz[4] hat relativ viele Finanzierungsgesellschaften, zum Teil ausländische Gründungen, die Bank für orientalische Bahnen in Zürich, die Schweizerische Eisenbahnbank und die Bank für Transportgewerbe, für Bahn- und Industriewerte in Basel, eine Reihe von Gesellschaften in Genf, wie die Union financière de Genève, die Société financière franco-américaine.

[1] Liefmann, Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften 363 ff.
[2] Ebd. 364. [3] Ebd. 369 ff. [4] Ebd. 401 ff.

Für Belgien seien, abgesehen von der Société générale pour favoriser l'industrie nationale, erwähnt die Société générale de Tramways, die Société générale de chemins de fer économiques, die Société générale belge d'entreprises électriques usw.

Frankreich weist nur wenige Finanzierungsgesellschaften auf. Die Kapitalisten legen ihr Kapital, wie bereits bemerkt, mit Vorliebe in festverzinslichen Effekten, namentlich in Staatsanleihen, an. Es ist allerdings auch viel Kapital in der Gründung von Goldminen, Straßenbahnen, Eisenbahnen, Elektrizitätswerken, Zuckerfabriken usw. investiert. Die Finanzierung geschieht zum Teil durch die großen Kreditbanken, besonders auch durch die Banques d'affaires, bei denen jedoch baldige Emission in Übung ist, so daß von Effektensubstitution kaum die Rede sein kann[1]. Finanzieren sie Unternehmungen, deren Effekten sie nicht so bald emittieren können, dann nähern sie sich den Finanzierungsgesellschaften, z. B. die Banque Transatlantique, der heutige Crédit mobilier français, die Société financière d'Orient, die Banque Coloniale et des travaux publics, die Banque commercielle et industrielle, die Société financière et commercielle. Als Beispiele spezieller Finanzierungsgesellschaften führt Liefmann an die Compagnie générale de Traction, Compagnie industrielle de Traction usw.

In England[2] finden sich eigentliche Finanzierungsgesellschaften namentlich auf dem Gebiete der Minenindustrie[3]. Die finanzielle Entwicklung der Goldminen ging von den Exploration Companies, den Landgesellschaften[4] aus, die auf den von ihnen erworbenen Ländereien die ersten technischen Vorarbeiten, das „Schürfen“, vornahmen. „Fündig“ gewordene Gesellschaften zerlegten ihr Land in sog. „claims“ und errichteten für Übernahme derselben Minengesellschaften, für welche sie die Finanzierung durchführten. Es begannen aber schon bald Konsolidierungsbestrebungen durch Rhodes, Barnato, Beit, Robinson, Rudd usw. Rhodes und Rudd standen an der Spitze der 1887 gegründeten Goldfields of South Africa Ltd., woraus, nach weiteren Fusionen, die Consolidated Goldfields Company of South Africa entstand. Diese ist zugleich Betriebsgesellschaft; sie gliederte sich verschiedene Untergesellschaften als Übernahmegesellschaften an (z. B. South African Gold Trust), die dann aber auch selbst wieder finanzierten. Ebenso verfügt die Johannesburg Consolidated Investment Company Ltd. über mehrere Untergesellschaften. An der General Mining and Finance Corporation Ltd. beteiligten sich auch deutsche Banken.

In Nordamerika gibt es Finanzierungsgesellschaften für den Bau von Eisenbahnen, wofür z. B. The Crédit Mobilier of America tätig ist, dann die den

[1] Insofern diese Institute meist mit eigenem Kapital arbeiten, sind sie keine Emissionsbanken, wohl aber Emissionsgesellschaften (Liefmann).
[2] Liefmann a. a. O. 413 ff 424 f.
[3] Die großen Gewinne der Minenindustrie Ende der achtziger und Anfang der neunziger Jahre hat außer dem englischen auch französisches, deutsches, belgisches, holländisches Kapital angezogen.
[4] Herbert Jäckel unterrichtet über „Die Landgesellschaften in den deutschen Schutzgebieten“ (1909).

englischen Minen-Finanzierungsgesellschaften ähnlichen Developing oder Exploration Companies. Auch Kapitalanlagegesellschaften wie die American Finance and Securities Company sind zur Finanzierung übergegangen, meist nur zum Underwriting. Ferner gibt es eine besondere Art von Kontroll- und Finanzierungsgesellschaften für den Betrieb von Versicherungsgesellschaften. Oft werden die Finanzierungen von sog. Konsortien, Syndikaten, Gelegenheitsgesellschaften, von Korporationen des gemeinen Rechts, namentlich auch durch Trust Committees besorgt, welche die bei der Finanzierung übernommenen Effekten alsbald verteilen oder in der Form der Treuhänderschaft zusammenhalten, so daß es zur Effektensubstitution durch Ausgabe eigener Effekten gar nicht kommt.

Im allgemeinen zeigt sich also hier die große Bedeutung der rechtlichen Ordnung des Gründungswesens[1]. In Deutschland z. B., wo die Simultangründung vorherrscht, finden die Finanzierungsgesellschaften ein weiteres Feld als in den Ländern des englischen Rechts mit Sukzessivgründung. Dafür besitzen letztere zahlreichere Gesellschaften für Effektenbeleihung und für bloße Teilnahme an der objektiven Finanzierung von Unternehmungen. Eigentliche Finanzierungsgesellschaften gibt es dort namentlich in zwei Formen, entweder als spezielle Finanzierungsgesellschaften für Goldminenindustrie oder als Promoting Companies, die das Geschäft des Promoters (früher meist Einzelpersonen) betreiben. In den Ländern der Simultangründung finden sich, wie wir sahen, die eigentlichen Finanzierungsgesellschaften insbesondere für Unternehmungen, die meist nicht so schnell rentabel werden (Eisenbahn-, Bergwerksunternehmungen); für Unternehmungen ferner, die nur ein lokales Interesse haben (Kleinbahnen, Licht-, Kraftanlagen), dann für ausländische Unternehmungen, z. B. Bergwerksunternehmungen, die einer entwickelten Volkswirtschaft notwendige Rohmaterialien sichern und für deren Betrieb darum große Kapitalien aufgewendet werden. Die leichtere Realisierbarkeit des in den Effekten einer Finanzierungsgesellschaft angelegten Kapitals an der Börse, anderseits die Risikoverteilung führen, wie gesagt, das Geld des Publikums leichter diesen größeren Gesellschaften als den kleineren lokalen, oft in ihren Erfolgen unsichern Unternehmungen zu.

Für die Bankorganisation sind die Finanzierungsgesellschaften von besonderer Wichtigkeit, insofern sie die Banken von solchen Gründungsgeschäften entlasten, die deren Mittel für längere Zeit festlegen müßten. Da die Banken, bei solider Geschäftsführung, in diesen Fällen versagten, haben manche Produktionsunternehmungen selbst für ihre Gründungen Finanzierungsgesellschaften geschaffen und sich angegliedert. Das mag für die Anlage von Filialen im Ausland z. B. durch kapitalkräftige chemische Fabriken sich empfehlen. Errichten aber z. B. elektrotechnische Fabriken Elektrizitätswerke, Bahnbaufirmen Kleinbahnen, so heißt das, wie Liefmann sagt, doch nur dauernd auf Vorrat arbeiten, indem die mit dem Kapital der Produktionsunternehmung neu gegründeten Unternehmungen ihr eigentlich die Produkte abkaufen sollten. Bei solcher Selbstfinanzierung einer Reihe von Elektrizitätswerken durch eine elektrotechnische Fabrik wird diese Fabrik schließlich in einer Weise Schuldner und Gläubiger gegen sich selbst, daß die Klarheit der Bilanz nicht wenig leiden muß. Da lassen sich Gewinne vortäuschen,

[1] Zur Beurteilung der Finanzierungsgesellschaften vgl. Liefmann, Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften 432 ff.

die nicht vorhanden sind usw., bis schließlich alles zusammenbricht[1]. Eine Kombination von Finanzierung und Produktion hält Liefmann nur in besondern Fällen (Begründung von Filialen) für zweckmäßig, sonst tritt er für Spezialisation ein, also für Trennung der Finanzierungsgesellschaften von Produktion und von Banken. Immerhin wird diese Trennung oft nur eine äußerliche sein (was doch schon größere Klarheit der Bilanz ermöglicht), im übrigen aber die unselbständige Finanzierungsgesellschaft einer Ausnutzung durch allerlei finanzielle Transaktionen zum Vorteil der Stammunternehmung unterworfen bleiben. Hat die Stammgesellschaft einen beträchtlichen Teil des Aktienkapitals der Finanzierungsgesellschaft in Händen, dann sind die andern Aktionäre dieser letzteren ziemlich ohnmächtig, sie können nicht verhindern, wenn die Stammgesellschaft die Grundlagen[2] der von der Finanzierungsgesellschaft ausgegebenen eigenen Aktien in ihrer Sicherheit ändert.

Wer sich an Substitutionsgesellschaften beteiligt, muß eben Vertrauen in die Leitung haben. Die Hauptgesellschaft verfügt dabei über die Effekten der Untergesellschaften. Die Tätigkeit der letzteren kann dadurch aber, trotz aller Vorschriften über möglichste Öffentlichkeit, in ein gewisses Dunkel gehüllt bleiben. Man darf sagen, daß für die unselbständigen Finanzierungsgesellschaften die Stammunternehmungen wenigstens noch einigermaßen verantwortlich erscheinen. Bei den selbständigen Finanzierungsgesellschaften muß darum auch das Vertrauen in die Leitung noch fester begründet sein, um die Beteiligung nicht als allzu riskant erscheinen zu lassen. Zur Beurteilung von Produktionsgesellschaften hilft viel die Kenntnis des allgemeinen Geschäftsganges der in Frage stehenden Industrie. Dieses Moment fällt hier fort, und die Leiter der Finanzierungsgesellschaften können nur zu leicht zur Effektenspekulation übergehen. „Das allen Effektensubstitutionsgesellschaften charakteristische Moment, daß die Grundlagen der ganzen Unternehmung, die besessenen Effekten, jeden Augenblick gewechselt werden können, und sie damit auf eine ganz andere wirtschaftliche Basis gestellt wird, erscheint bei den Finanzierungsgesellschaften als besonders große Gefahr."[3] Das gilt dann in erhöhtem Maße noch für die allgemeinen Finanzierungsgesellschaften, die selbständigen sowohl wie die unselbständigen: Die ersteren werden wie die Kapitalanlagegesellschaften unschwer zu bloßen Effektenspekulationsunternehmungen; die letzteren können von den hinter ihnen stehenden Unternehmungen dazu benutzt werden.

Für die allgemeinen Finanzierungsgesellschaften, die heute diese, morgen jene Unternehmung gründen, liegt nach dem Urteile Liefmanns ein volkswirtschaftliches Bedürfnis nicht vor; wohl aber verstärken sie den ohnehin schon großen Einfluß der Spekulation auf den Effektenkapitalismus. Von der Errichtung besonderer Finanzierungsgesellschaften aber erhofft Liefmann die verständnis-

[1] Analoges Beispiel: Aktiengesellschaft für Trebertrocknung. Wenn Brauereien heute vielfach Wirtschaften ankaufen, so wird Bier doch nur so weit geliefert, als es vom letzten Konsumenten bezahlt wird. Bei der Gründung von Elektrizitätswerken durch elektrotechnische Fabriken müssen aber z. B. Maschinen geliefert werden, obwohl es noch fraglich ist, ob eine genügende Zahl von Abnehmern sich einstellen wird. Liefmann a. a. O. 437.

[2] Das sind die von dieser erworbenen Effekten.

[3] Liefmann a. a. O. 440 f.

volle Förderung spezieller Industrien, dann auch, bei günstiger Entwicklung, eine größere Unabhängigkeit der Industrie von den Banken und den hinter diesen stehenden Kapitalmagnaten.

95. Wirtschaftspolitische und -theoretische Schlußfolgerungen im Hinblick auf die Effektensubstitutionsgesellschaften[1]. Die Effektensubstitution erleichtert die Errichtung neuer Unternehmungen, indem sie hierfür das Kapital in vollkommenerer Weise beschafft, eventuell durch Vermittlung von Gesellschaften, denen das Finanzieren Gegenstand einer spezialisierten Tätigkeit geworden ist. Sie erleichtert es denjenigen, welche die Gründung von Unternehmungen gewerbsmäßig betreiben oder an der Errichtung solcher (wegen Sachgüterlieferung an dieselben) ein Interesse haben, ihr Kapital schneller wieder herauszuziehen. Sie erleichtert die Erlangung einer Kontrolle über mehrere Unternehmungen, weil sie das Kapitalerfordernis dafür vermindert, führt so eine unter Umständen und in gewissen Grenzen auch volkswirtschaftlich vorteilhafte größere Vereinheitlichung (Konzentration) der Güterbeschaffung herbei. Auch kann die Effektensubstitution zu einer Verteilung des Risikos dienen, das mit dem Besitz von Effekten verbunden ist.

Indessen werden doch die Gefahren jeder Verkörperung von Sachkapital in marktgängigen Teilhabereffekten (Mobilisierung des stehenden Kapitals) durch Anwendung des Prinzips der Effektensubstitution und durch die Verschachtelung der Unternehmungen bedeutend gesteigert. „Die Gefahren dieses Mittels effektenkapitalistischer Technik bestehen darin, daß dadurch die eigentlichen Ertragsberechtigten von den Erwerbsmitteln, mit denen die Erträge erzielt werden, noch weiter entfernt werden, als das schon bei der gewöhnlichen Effektifizierung des Kapitals geschieht. Die eigentlichen Ertragsberechtigten, die das Sachkapital beschafft oder doch jetzt die Anteils- oder Forderungsrechte daran in Händen haben, haben keinen direkten Einfluß auf dieses allein wirtschaftlich tätige Sachkapital und seine Verwendung, sondern haben Einfluß nur auf eine dazwischengeschobene, wirtschaftlich nicht tätige Gesellschaft, die eine rein effektenkapitalistische Bildung ist. In den Bilanzen der Beteiligungsgesellschaften wird den Aktionären nicht das Bild einer wirtschaftlichen Geschäftstätigkeit vorgelegt, sondern sie sind nichts weiter als ein Sammelbecken für die Erträge aus den einzelnen Unternehmungen, an denen sie beteiligt sind. Sind letztere ganz im Besitz der Beteiligungsgesellschaft, so sind sie durch die Effektensubstitution der Beaufsichtigung und Beeinflussung durch die eigentlichen Unternehmer vollständig entrückt. Die Beteiligungsgesellschaft ist wie ein Vorhang, der zum mindesten alle kleineren Besitzer von dem Einblick in die eigentlich wirtschaftlich tätigen Unternehmungen abschließt, und hinter dem hervor die Verwaltung ihnen nur ab und zu etwas von den Geldreinerträgen jener hinausreicht, ohne daß sie erfahren, wie dieselben erzielt sind. Das gibt den Leitern dieser Gesellschaften den eigentlich tätigen Unternehmungen gegenüber, sowie namentlich den Leitern dieser selbst eine große Verfügungsfreiheit, die leicht zu effektenkapitalistischen Transaktionen, Schiebungen zwischen den verschiedenen Gesellschaften u. dgl. mißbraucht werden kann.“[2] Kapitalkräftige Spekulanten, denen

[1] Liefmann, Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften 450 ff.

[2] Ebd. 451 f. Ders., Die Unternehmungsformen 111 f.

die Kontrolle einer Reihe von Gesellschaften durch die Effektensubstitution wesentlich erleichtert wird, erfahren zuerst die Lage, die wirtschaftlichen Verhältnisse der von ihnen kontrollierten Unternehmungen; sie können darum auch in den Anteilen derselben à la hausse oder à la baisse spekulieren, bei ungünstiger Lage die Effekten veräußern, ja selbst die Lage der Unternehmungen direkt im Interesse ihrer Spekulationen beeinflussen.

Welches sind nun, so sagt Liefmann, die wirtschaftspolitischen Aufgaben im Hinblick auf die Gefahren, die sich aus den gekennzeichneten Bildungen des modernsten Wirtschaftslebens ergeben?

Ein Verbot der Beteiligung einer Unternehmung an einer andern durch Effektenbesitz ist nach seinem Dafürhalten nicht zu empfehlen, wenn auch einige amerikanische Trustgesetze erfolglos diesen Standpunkt einnahmen. Die Vereinheitlichung der Interessen, die Annäherung sonst konkurrierender Unternehmungen usw. kann ja volkswirtschaftlich unter Umständen als vorteilhaft sich erweisen. Auch das allgemeine Verbot der Effektensubstitutionsgesellschaften glaubt Liefmann nicht befürworten zu können. Höchstens wären ihm zufolge, je nach besondern Verhältnissen, Beteiligungen und Beteiligungsgesellschaften für bestimmte Zwecke[1] zu verbieten.

Auf die mit den Kontrollgesellschaften verbundene Monopolfrage geht Liefmann nicht ein. In Deutschland nehmen monopolistische Organisationen nur ausnahmsweise die Form von Kontrollgesellschaften an. In den europäischen Ländern, insbesondere in Deutschland, käme es also vor allem darauf an, den offenbaren Mißständen, die mit der Effektensubstitution verbunden sein können, vorzubeugen und dieselben möglichst zu beseitigen. Dazu bedürfe es aber einer Verbesserung des Gesellschaftsrechts, vor allem hinsichtlich der Bilanzaufstellung und Bilanzveröffentlichung der Gesellschaftsunternehmungen. Deutschland habe bereits durch das Gesetz von 1884 hierfür mehr getan als die andern Länder; aber es fehle noch manches. Der § 265, demzufolge die Bilanz, sowie die Gewinn- und Verlustrechnung nach der Genehmigung seitens der Generalversammlung vom Vorstande zu veröffentlichen seien, bedürfe strengster Durchführung; unvollständige Bilanzen dürften nicht geduldet werden. Nötig sei auch die genaue Angabe der Ab- und Zugänge bei Grund- und Hausbesitz, Maschinen u. dgl. sowie deutliche Bekundung der Abschreibungen, Sonderung der Gewinne aus eigener Fabrikation und aus Beteiligungen. Das Prinzip der Bilanzwahrheit[2] müsse vollkommen durchgeführt werden. Es genüge nicht für die Bewertung des Effektenbesitzes, der in der Bilanz genügend klar hervortreten müsse, eine Höchstgrenze[3] festzustellen, es müsse auch nach unten eine

[1] Liefmann, Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften 452. Z. B. den amerikanischen Eisenbahnen der Besitz von Kohlenzechen, wenn die Benachteiligung der Kohlenverbraucher sonst nicht ausgeschlossen werden kann.

[2] § 40 des H.G.B.

[3] H.G.B. § 261. Aus der juristischen Literatur vgl. „Die Bilanzen der Aktiengesellschaften“ von V. Simon und von H. Rehm. „Es ist schon ein Problem“, sagt Liefmann (Die Unternehmungsformen 112 f), „wie die Bilanzierung eines Effektenbesitzes am richtigsten zu erfolgen hat. Im Gegensatz zu Sachgütern ist hier eine möglichst niedrige Bewertung keineswegs immer erwünscht. Es können dadurch allerlei Effektentransaktionen ermöglicht und die jährlichen Gewinne durch Verkäufe und Spekulationen

Grenze gezogen werden. Bei dem Umfang, den die Effektensubstitution heute angenommen habe, sei es unbedingt erforderlich, das Aktienrecht durch Bestimmungen zu ergänzen, welche den Gesellschaften, die in größerem Maßstabe Effekten anderer Gesellschaften besitzen, eine Berichterstattung über diesen Besitz zur Pflicht machten. Das könne in der Weise geschehen, daß jede Aktiengesellschaft, die von einer andern Handelsgesellschaft, Genossenschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Gewerkschaft Anteile in einem Umfange besitze, daß der zu Buch stehende Betrag der Effekten einer andern Unternehmung mehr als $^1/_{10}$ des eingezahlten Aktienkapitals der ersteren Gesellschaft ausmache, zur Berichterstattung darüber und überdies verpflichtet sei, die letzte Bilanz der Unternehmung, deren Effekten sie besitze, mit zu veröffentlichen. Es würden dadurch ziemlich viele industrielle Unternehmungen getroffen werden, über deren Tätigkeit und finanzielle Lage man nie etwas erfahre. Eine weitere Forderung Liefmanns geht dahin, daß die Gesellschaft mit beschränkter Haftung nur für Unternehmungen zulässig sein dürfe, die höchstens 1 Million *M* Kapital besitzen. Bei Einführung dieser Gesellschaftsform habe der Gesetzgeber an ihre Verwendung für kleinere Unternehmungen gedacht. Die Benützung für sehr große Unternehmungen sei eine Umgehung der strengeren Bestimmungen des Aktienrechts. Alle Gesellschaften sodann, deren einziger oder überwiegender Besitz in Effekten von andern Unternehmungen besteht (Effektensubstitutionsgesellschaften, Effektenhandelsunternehmungen) sollten verpflichtet sein, in ihrer Bilanz diejenigen Effekten anzuführen, deren buchmäßiger Wert im einzelnen Falle $^1/_{20}$ des eingezahlten Aktienkapitals übersteige[1]. Sie hätten für derartige Effekten den Nominalbetrag, den sie besitzen, den Buchwert und das Erträgnis anzugeben, das ihnen im Laufe des Bilanzjahres darauf zugeflossen sei, sowie mitzuteilen, ob dies Erträgnis im laufenden Jahr mit ihrem etwaigen sonstigen Gewinn zur Ausschüttung gelange oder nicht. Einen geschäftlichen Nachteil aus derartigen Bestimmungen befürchtet Liefmann nicht. Bei der Deutschen Bank z. B. würde hiernach nur ein Effektenbesitz an einer fremden Unternehmung, der 10 Millionen *M* übersteigt, unter jene Bestimmung fallen. Bei so erheblicher Beteiligung aber hätten die Aktionäre ein Recht, über dieselben informiert zu sein. Immerhin würden dann noch weitere und strengere Vorschriften über Bilanzaufstellung notwendig werden. Namentlich müßten Unternehmungen, die Effekten von andern Unternehmungen besitzen, Banken, Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften, verpflichtet werden, daß sie bei ihren Angaben dauernde Beteiligungen (Beteiligungskonto), Konsortialbeteiligungen (Konsortialkonto) und vorübergehende Beteiligungen (Effektenkonto) genau unterscheiden[2]. Indem die Verheimlichung von Beteiligungen erschwert und der Einblick in die geschäftlichen Verhältnisse erleichtert wird, müßte zugleich, wenigstens für Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften, die Ver-

künstlich gesteigert werden (Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften 455 ff). Für Effektenbesitz ist vielmehr das Prinzip der Bilanzwahrheit viel leichter durchzuführen als bei Sachbesitz, da ihr ungefährer Verkehrswert in den meisten Fällen jederzeit festzustellen ist und bei Börseneffekten alltäglich im Kurse zum Ausdruck kommt. Es könnten daher, im Gegensatze zum Sachvermögen, auch Effekten, die als dauernde Anlage dienen, zum gegenwärtigen Kurse statt zum Erwerbspreise in die Bilanz aufgenommen werden."

[1] Liefmann a. a. O. 460. [2] Ebd. 461.

äußerung dauernder Beteiligungen (d. i. solcher, deren Veräußerung innerhalb des nächsten Geschäftsjahres nicht in Aussicht genommen) an die Zustimmung der Generalversammlung geknüpft werden. Es würde dadurch der willkürliche Ersatz des Gesellschaftseigentums ohne Mitwirkung der Aktionäre unmöglich gemacht. Effekten, deren Verkauf für das nächste Geschäftsjahr beabsichtigt wird, und die bisher unter den dauernden Beteiligungen figurierten, müßten unter Effektenkonto gesetzt werden. Das Effektenkonto würde dann alle Effekten aufweisen, deren Besitz von vornherein nur vorübergehend gedacht ist. Das relative Anwachsen des Effektenkontos im Verhältnis zum Beteiligungskonto würde bei den Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften ihren mehr oder minder spekulativen Charakter zum Ausdruck bringen, wie anderseits Übertragungen von Effektenkonto auf das Beteiligungskonto gewisse Kontrollabsichten dartun und die Beurteilung des Effektenbesitzes dem Publikum erleichtern würden. Auf Konsortialkonto wäre ein Effektenbesitz so lange zu buchen, als auf denselben noch Einzahlungen zu machen sind. Um eine größere Einheitlichkeit und dadurch bessere Vergleichbarkeit herbeizuführen, sollten für gewisse Gewerbe Normalbilanzen vorgeschrieben werden, wie solche jetzt für Großbanken vereinbart worden sind[1].

Gesellschaften, deren Aktien zum größeren Teil dauernd im Besitz einer andern Gesellschaft sind, müßten sodann von der Kursnotierung an der Börse ausgeschlossen werden. Von einer Preisbildung durch den freien Verkehr ist dabei keine Rede. „Es erleichtert aber Spekulationen, willkürliche Kursbeeinflussung, Corners und Effektenmanipulationen aller Art, wenn eine Gesellschaft fast das ganze Kapital einer andern besitzt, wirkliche Umsätze so gut wie gar nicht stattfinden, die besitzende Gesellschaft aber durch fingierte Umsätze beliebige Scheinkurse notieren läßt."

Liefmann tritt schließlich noch dafür ein, daß die Aktien einer jeden (auch neuen[2]) Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien erst nach Ablauf eines Jahres nach Eintragung in das Handelsregister und erst nach Aufstellung der ersten Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung an der Börse zum Handel und zur Notierung zugelassen werden dürfen. Das Publikum, das sein Geld hergibt, sollte doch einigermaßen über die tatsächliche Verwendung dieses Geldes unterrichtet sein.

Zugleich mit größerer Öffentlichkeit der Geschäftsführung und Verwaltung fordert Liefmann eine bessere Kontrolle, Einführung eines ständigen, amtlich bestellten Bücherrevisors für jede Aktiengesellschaft mit der Berechtigung jederzeitiger Einsichtnahme in die Bücher, beträchtliche Erweiterung der Rechte und Pflichten der staatlich anzustellenden Revisoren; auch dürfte sich eine offizielle periodische Prüfung der Bücher durch besondere Revisionsunternehmungen (sog. Treuhandgesellschaften) empfehlen. „Darüber hinaus", sagt Liefmann[3], „wird aber eine ständige Beobachtung der großen Unternehmungen, ihrer gemeinsamen Organisationen und der bei ihnen zutage tretenden Entwicklungstendenzen durch den Staat immer mehr zu einer Notwendigkeit. Die sog. Kon-

[1] Ebd. 462 ff.

[2] Also nicht bloß die Aktien einer zur Aktiengesellschaft usw. umgewandelten Unternehmung. Börsengesetz § 39, Abs. 1.

[3] Die Unternehmungsformen 117 f.

zentration der Unternehmungen ist heute in manchen Erwerbszweigen schon soweit vorgeschritten, daß sie einen Staat im Staate bilden und ihre Macht der Allgemeinheit unter Umständen gefährlich werden kann. Der Staat muß sie daher dauernd beaufsichtigen, was am besten durch ein allgemeines Industrieamt von Reichswegen geschieht, wie es ähnlich schon in den Vereinigten Staaten besteht. Die Ministerien und Reichsämter verfügen nicht über genügend sachverständige Beamte, um auf den verschiedenen Wirtschaftsgebieten sachverständige Entscheidungen treffen zu können, wo staatliches Eingreifen erforderlich werden wird. Die Errichtung einer sachverständigen Behörde zur dauernden Beobachtung der gesamten volkswirtschaftlichen Entwicklung wird daher von immer größerer Bedeutung."

Dies alles mag dem freiheitsdurstigen Individualismus schon als „merkantilistische Bevormundung" erscheinen. Das ist es freilich noch nicht, aber jedenfalls eine Verleugnung des individualistischen laissez faire, laissez passer! „Unternehmungen, die Tausende von Besitzern haben, oder denen Tausende von Obligationengläubigern ihr Kapital anvertraut haben, und die Tausende von Arbeitern beschäftigen, sind keine bloße Privatangelegenheit mehr, um die sich niemand zu kümmern hat, sondern nehmen immer mehr einen öffentlichen Charakter an." [1] Es ist darum noch nicht notwendig, daß nun öffentliche Beamte den Geschäftsgang unmittelbar leiten bzw. an der Leitung beteiligt sind; aber die Öffentlichkeit muß wenigstens einen weitgehenden Einblick erhalten und der Staat in die Lage versetzt werden, jeder verderblichen Entwicklung frühzeitig vorbeugen zu können.

Die vorgeschlagenen Reformen fordern weniger als die unter sozialistischem Einfluß stehende populäre Anschauung, die in der allmählichen Ersetzung der privaten Unternehmungen durch öffentliche, in der fortschreitenden Verstaatlichung der Produktionsmittel das Heil erblickt. Mag immerhin die Tendenz zur Zusammenfassung der Betriebe und zur Eroberung von Monopolstellungen heute noch im Vormarsch begriffen sein. Gleichwohl beherrscht dabei nicht das „hypostasierte Kapital" der „marxistischen Kapitalmystik" eine angeblich mit „Naturnotwendigkeit" sich vollziehende Entwicklung [2]. Menschen der Wirklichkeit sind es, die letztlich Herren aller geschichtlichen Entwicklung bleiben, und diese Menschen werden keineswegs in ihrer Gesamtheit ausschließlich durch finanzielle Motive, sondern der überwiegende Teil noch durch vieles andere bestimmt und geleitet. Und neben die, einer rein plutokratischen Entwicklung gegenüber, praktisch möglichen Reaktionen politisch-sozialen Charakters tritt noch die Abhängigkeit der Entwicklung von objektiven wirtschaftlichen und technischen Grundbedingungen. Wir brauchen darum nicht unsere Hoffnungen für die Zukunft bloß darauf zu setzen, daß Staat, Gemeinde, freie soziale Körperschaft dem Finanzkapital und den monopolistischen Industrien Stücke ihrer bisherigen Domäne abnehmen. Die Ansicht, daß der Ausdehnung des Großbetriebes überhaupt Grenzen gesetzt seien [3], die er nicht dauernd überschreiten könne, gewinnt immer mehr an Gewicht. Sachliche und menschliche Schwierigkeiten

[1] Liefmann, Die Unternehmungsformen 115.

[2] Bernstein, Die moderne Finanz im Lichte der Marxschen Theorie, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXXV (1912) 227. (Bemerkungen zu Hilferding, Das Finanzkapital.)

[3] Wygodzinski, Einführung in die Volkswirtschaftslehre (1912) 66 ff.

wachsen mit dem Umfange der Unternehmung. Die Konkurrenz, jetzt auch der jungen Völker, der Slaven, der Asiaten, der Südamerikaner, späterhin die Schwarzen, nötigen im weiteren Verlauf zur Qualitätsproduktion; da siegt nur die technische Überlegenheit, die aber gerade für solche Qualitätsproduktion keineswegs an die größten Betriebe gebunden ist.

Wie dem immer sei, zunächst handelt es sich in der Gegenwart noch darum, offenkundige Mißbräuche in der bisherigen Entwicklung zu bekämpfen, und wirksame Kontrolle gewisser Tendenzen zu ermöglichen.

Näher auf die wirtschaftspolitischen Forderungen Liefmanns einzugehen, ist hier nicht der Platz. Möge es gelingen, die neuen, äußerst komplizierten Formen des wirtschaftlichen Lebens dem Zweck und den Aufgaben der Volkswirtschaft anzupassen, was schädlich dabei, zu beseitigen, was aber nützlich und wahrem Fortschritte zum Wohle des gesamten Volkes dienlich ist, zu erhalten und in die richtigen Wege zu leiten. —

Zum Schluß wendet sich Liefmann [1] noch gegen gewisse Unzuträglichkeiten in der populären, aber auch in der wissenschaftlichen Terminologie. Man bedient sich des Ausdrucks „Trust" im deutschen Sprachgebrauche [2], wo immer es sich um „Zusammenfassung" handelt, eine „Konzentrationstendenz" u. dgl. sich zeigt. Fusionen, Interessengemeinschaften, Kartelle, Finanzierungsgesellschaften, Übernahme-, Kapitalanlagegesellschaften usw. werden trotz ihrer Verschiedenartigkeit mit dem gleichen Namen bezeichnet. Liefmann fordert nun, daß der Ausdruck „Trust" auf diejenigen Verhältnisse beschränkt werde, wo wirklich ein rechtliches Treuhandverhältnis vorliegt, das juristische Verhältnis des Treugebers und Treuhänders sich findet. Auch sei die englische Bezeichnung „Trust" oder „Trust"-gesellschaft für deutsche Bildungen zu vermeiden und den entsprechenden englischen und amerikanischen Formen zu reservieren [3].

Seit den neunziger Jahren haben sich in Deutschland, seit 1907 auch in Österreich und in der Schweiz „Treuhandgesellschaften" gebildet. Insofern dieselben neben ihrer regelmäßigen Registrierungs [4]- und Revisionstätigkeit [5], der Durchführung von Liquidationen, Sanierungen u. dgl., auch die Funktion eines Treuhänders übernehmen, kann der deutsche Name „Treuhandgesellschaft" [6] berechtigt erscheinen. Tritt die Funktion des Treuhänders aber völlig zurück, so

[1] Liefmann, Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften 482 ff.

[2] Auch in der englischen und amerikanischen Literatur hat der Ausdruck „Trust" eine ähnlich weite Bedeutung angenommen, so zwar, daß damit vielfach sämtliche, noch so verschiedenartige Vereinigungen bezeichnet werden, die irgendwie eine Zusammenfassung, eine Ordnung, Beschränkung, Ausschließung der Konkurrenz bezwecken. Jenks versteht unter Trusts schlechthin Kapitalorganisationen, die mit oder ohne Berechtigung kapitalistische Monopole genannt werden. Baumgarten und Meszlény, Kartelle und Trusts (1896) 41. Liefmann, Kartelle und Trusts (1905) 13 37.

[3] Für die alten monopolistischen Trusts, die Trust Companies, Voting Trusts u. dgl. Große durch Fusion entstandene Gesellschaftsunternehmungen werden aber besser als Amalgamations oder Combinations bezeichnet.

[4] Besorgung der Einziehung der Dividenden ausländischer Aktien, Agentur- und Auskunftstätigkeit.

[5] Revision der Geschäfts- und Buchführung von Unternehmungen.

[6] Walter Nachod, Treuhänder und Treuhandgesellschaften, 28. Ergänzungsheft der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 1908.

möge man sie lieber Revisionsgesellschaften usw. nennen. Im übrigen würden für die deutschen Länder zu unterscheiden sein:

1. Verschmelzungen von Unternehmungen, das völlige Aufgehen der einen in die andere, und zwar a) die Fusion gleichartiger Unternehmungen und b) die Kombination verschiedener, sich ergänzender Produktionsstadien.

2. Zusammenfassung durch Beteiligung, Effektenerwerb, und zwar

a) zum Zweck der Kontrolle (Kontrollgesellschaften, Haltungsgesellschaften).

α) Reine Kontrollgesellschaften, die selbst keine wirtschaftliche Tätigkeit (Güterbeschaffung) ausüben, sondern lediglich auf der Effektensubstitution zu Kontrollzwecken beruhen, und

β) gemischte Kontrollgesellschaften, die selbst wirtschaftlich tätig sind und außerdem andere Gesellschaften durch Effektenbesitz kontrollieren.

b) Die bloße Beteiligung an einer Unternehmung oder gegenseitige Beteiligung, die zwar keine Kontrolle bezweckt, aber doch eine Beeinflussung der Erträge bewirkt, dürfte als „Interessengemeinschaft" im weiteren Sinne bezeichnet werden, während das bloße Zusammenwerfen der Gewinne ohne sonstige Beteiligung im engeren Sinne „Interessengemeinschaft" genannt werden kann.

Monopolistische Fusion oder Kontrollgesellschaft liegt vor, wo das Monopol als Zweck verfolgt wird.

Die richtige Terminologie ist offenbar für klare Erfassung der einzelnen Erscheinungen von großer Bedeutung, wenn es auch schwer sein wird, eine einmal eingebürgerte Ausdrucksweise zu ändern.

Drittes Kapitel.

Syndikale und kooperative Einigungen von Wirtschaften.

§ 1.

Geschichtliche Formen und Schicksale des Vereinigungswesens.

Literatur: Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht (1868—1881). — A. M. Weiß, Soziale Frage und soziale Ordnung I⁴ (1904) 41 96 f; II⁴ (1904) 614 ff 663 ff 702 ff 930 ff. — Ch. Antoine, Cours d'Économie sociale⁴ (1908) 424 ff. — Cathrein, Moralphilosophie II⁵ (1911) 73 547 f. — W. Klopp, Die sozialen Lehren des Freiherrn Karl v. Vogelsang (1894) 623 ff. Auch zahlreiche Artikel in der von Vogelsang begründeten Monatschrift für christliche Sozialreform gehören hierhin. — v. Philippovich, Grundriß der politischen Ökonomie. Bd II: Volkswirtschaftspolitik, Tl 1 (⁴1909) 57 60 ff 65 ff 168 ff 179. — Devas-Kämpfe, Grundsätze der Volkswirtschaftslehre (1896) 386 392 ff. — Ratzinger, Die Volkswirtschaft in ihren sittlichen Grundlagen³ (1895) 37 ff 382 ff 454 ff. — Wygodzinski, Das Genossenschaftswesen in Deutschland (1911) 5 ff. — Vgl. auch die Literaturangaben in den folgenden Paragraphen und im vierten Kapitel.

Gemeinsame Hilf in gemeinsamer Not
Hat Reiche und Staaten gegründet;
Der Mensch ist ein einsamer nur im Tod,
Doch Leben und Streben verbündet. (Grillparzer.)

Es ist viel darüber gestritten worden, ob Schulze-Delitzsch oder aber Raiffeisen Begründer des Genossenschaftswesens sei. Und doch war diese Fragestellung von vornherein verfehlt, meint Wygodzinski[1]: „Nicht Schulze, nicht Raiffeisen, so groß die Verdienste beider Männer sind, sind die Begründer des Genossenschaftswesens, sondern uralte, in der Menschenbrust schlummernde Triebe und wirtschaftliche Zweckmäßigkeiten." Die philosophische Gesellschaftslehre hat den gleichen Gedanken, aber nach der rechtlichen Seite noch schärfer, zum Ausdruck gebracht, indem sie

96. das Vereinigungsrecht ein Grundrecht des Menschen nennt, in seiner Ausübung der staatlichen Rechtsordnung unterworfen. Hat der Mensch als solcher das unbestreitbare Recht, in allen Sphären des menschlichen Daseins seinen naturgemäßen Lebenszwecken durch Anwendung

[1] Das Genossenschaftswesen in Deutschland (1911) 6.

geeigneter Mittel zu genügen, nach Möglichkeit auch eine vollkommene Verwirklichung derselben zu erstreben, und ist anderseits der engere, gesellschaftliche Zusammenschluß, der wechselseitige Austausch und die Vereinigung der Einsichten, Erfahrungen und Kräfte Mittel und Antrieb für alle höhere Entwicklung, alle reichen und großen Bestimmungen des menschlichen Geschlechts, dann besteht jenes Recht zur Vereinigung an sich vor jeder staatlichen Verleihung. Es ist älter als der Staat, die Quelle aller höheren Kultur, die ursprüngliche Grundlage des Staates selbst.

Ist folgerichtig der Staat nicht in dem Sinne souveräner Herr und Meister des bürgerlichen Assoziationswesens, daß er das Recht der Vereinigung unterdrücken und willkürlich beschränken dürfte, so steht ihm doch zweifelsohne die Regelung der Ausübung jenes Rechts zu, um Mißbräuche hintanzuhalten, schädliche Vereinigungen zu hindern, nützliche anzuregen und zu fördern, notwendige zu erzwingen.

Die praktische Bedeutung einer solchen staatlichen Regelung der Ausübung des Vereinigungsrechtes liegt auf der Hand. Jede Vereinigung bedeutet in gewisser Weise einen Abschluß und darum leicht einen Gegensatz nach außen. Wirtschaftliche Berufsgruppen z. B. sind zugleich Interessentengruppen. Mag Schäffle als Ideal der Wirtschaftsentwicklung jenen Zustand bezeichnen, wo das Privatinteresse, und fügen wir hinzu, wo das Gruppeninteresse als Gemeininteresse, das Gemeininteresse als Privat- bzw. Gruppeninteresse erkannt und anerkannt sei, so setzt das doch einen Zustand vollkommener Ausgleichung und dadurch bewirkter Harmonie der verschiedenen Interessensphären voraus, die nicht gerade als „natürliche“ Harmonie im Sinne Bastiats so ganz vom „freien Spiel der Kräfte“, von freier, „naturgesetzlicher Entwicklung“ erwartet werden kann. Die Erfahrung beweist eben leider nur zu oft, daß jede organisierte Interessenvertretung leicht einseitig wirkt, fremdem Interesse und auch dem Gemeininteresse nicht immer das richtige Verständnis entgegenbringt. Das führt dann aber notwendigerweise zu Schranken für die Betätigung innerstaatlicher Vereinigungen, wie es ja auch für das Wirken der Individuen im Staat solcher Schranken bedarf.

Die Grenzen so zu ziehen, daß sowohl das Gesamtinteresse, wie das Interesse der verschiedenen gesellschaftlichen Bildungen zur gebührenden Geltung kommt, wird nicht immer leicht sein. Ohne Kompromisse geht es dabei kaum ab. Jedenfalls dürfen aber, wo staatlicher Eingriff notwendig wird, die Grundbedingungen einer gedeihlichen Entwicklung der Assoziationen und Organisationen niemals in Frage gestellt werden. Und zu diesen Grundbedingungen gehört vor allem große Selbständigkeit bezüglich der inneren Organisation bürgerlicher Vereinigungen. Wie dem Staate das Recht zusteht, einen indirekten, normativen Einfluß auf das Leben dieser Gesellschaftsformen und eine Aufsicht über ihre Betätigung auszuüben, so weit, wie der allgemeine Rechtsschutz und das unzweifelhafte Interesse der Gesamtheit dies erfordern, so fehlt

ihm gänzlich das Recht zu willkürlicher Unterdrückung oder Beschränkung der Selbstverwaltung der innerstaatlichen Vereinigungen. Es wäre dies eine geradezu rechtswidrige Verkürzung der bürgerlichen Freiheit in einem wesentlichen Bestandteile derselben. Die andere Grundbedingung gedeihlicher Entwicklung des bürgerlichen Assoziationswesens, insofern die Stellung des Staates hierbei in Frage kommt, ist Weitherzigkeit in der Ausstattung der Vereinigungen mit Rechtsfähigkeit, Rechtspersönlichkeit, der Befugnis, Eigentum zu besitzen, zu erwerben, Verträge zu schließen, Rechtsansprüche gerichtlich geltend zu machen. Die willkürliche Verweigerung der juristischen Persönlichkeit Vereinigungen gegenüber, die keine der öffentlichen Wohlfahrt widersprechenden Zwecke verfolgen und in der Wahl ihrer Mittel die Gerechtigkeit und öffentliche Ordnung nicht verletzen, hieße das bürgerliche Assoziationsrecht selbst in seiner Entfaltung und fruchtbaren Betätigung ungebührlich beschränken oder gar illusorisch machen.

97. Geschichtliche Entwicklung im allgemeinen: Die ersten Formen gesellschaftlicher Verbindung im weitesten Sinne des Wortes beruhten auf Bluts- und Geschlechtsbeziehungen. Verwandtschaftliche Bande verknüpften die Glieder der Familie miteinander, schufen den aus gemeinsamer Abstammung hervorgangenen Stammesverband. Dann erst, mit Beginn der Seßhaftigkeit, übt daneben auch der örtliche Zusammenhang eine gesellschaftsbildende Kraft aus. Die über territorialer Unterlage sich erhebenden Gebietskörperschaften verbinden die Glieder der Volksgenossenschaft in weiterem oder engerem Kreise, greifen dabei wohl auch über den Stammesverband hinaus. Je mehr aber innerhalb der territorialen Zwangsgemeinschaft des Staates allmählich die Arbeitsteilung zwischen verschiedenen Berufen, dann auch die sozialen Klassenschichten nach Stufen des Besitzes in die Erscheinung treten, drängt oder führt das Vereinigungsbedürfnis der Menschen zu mannigfaltigen Formen gesellschaftlicher Gruppierungen. Ihr Schicksal war nicht überall das gleiche.

Die Geschichte der Vereinsfreiheit ist, nach Sohm, „in gewissem Sinne zugleich Weltgeschichte; sie zeigt die Gedanken des Staates über sich selber und über sein Machtgebiet, das Maß der Energie, mit welcher er in die Tiefen des Gemeindelebens eindringt, sie zeigt den Kampf des Staatsgedankens mit den ihm widerstrebenden idealen Kräften der Nation, sie zeigt die Gegner, welche allein der Staatsgewalt gefährlich werden können, die Mächte, welche Könige erhoben und stürzten, welche mit einer einfachen Bewegung ihres Odems die Gesellschaft in Staub umwandelten, um sie in neuen Formen wiederzugebären.“ Sie zeigt aber auch die Gemeinschädlichkeit einer Überspannung des Staatsgedankens, des Begriffes staatlicher Souveränität, die ganze Kleinlichkeit und Engherzigkeit absolutistischen Mißtrauens, bureaukratischer Bevormundung.

Es waren regelmäßig die Perioden des Niederganges, Zeiten des Absolutismus oder eines überspannten Individualismus, in denen das Be-

streben in die Erscheinung trat, die „Gesellschaft" innerhalb der staatlichen Gemeinschaft zu atomisieren, d. h. die bürgerlichen Vereinigungen klein zu halten, zu unterdrücken, soweit dieselben nicht etwa der materiellen oder politischen Stärkung einer den Staat beherrschenden, mit dem Staate sich identifizierenden Klasse oder Macht dienstbar wurden.

98. Recht und Politik der römischen Zeit. In der Blütezeit der römischen Republik bestand völlige Vereinsfreiheit[1]. Es gab Vereinigungen für religiöse, politische, wirtschaftliche Zwecke[2], Vereine der Handwerker, der Krämer und Händler, der Großkaufleute, ferner Vereine zur gegenseitigen Unterstützung, Begräbnisvereine usw. Die Vereine besaßen Rechtsfähigkeit; sie mußten nur einen Widerstreit der autonom verfaßten Statuten (pactiones) mit den allgemeinen Gesetzen vermeiden. Gemeinschädliche und sittenwidrige Vereine konnten durch den Senat aufgelöst werden. Die spätere Revolutionsperiode brachte dann die Beseitigung der durch ihre politischen Bestrebungen gefährlich gewordenen Vereine, nachdem sie mit dem Vordringen der Sklavenarbeit ihre wirtschafliche Bedeutung immer mehr verloren hatten[3]. An Stelle der alten Vereinsfreiheit trat durch die „leges Juliae" Cäsars und Augustus' die Unterscheidung zwischen genehmigten und nicht genehmigten Vereinen (collegia licita und illicita) und das Verbot der letzteren. Bloß die collegia tenuiorum (Unterstützungsvereine, nach andern Begräbnisvereine) bedurften keiner besondern Genehmigung. Die collegia licita besaßen Rechtsfähigkeit, konnten Vermögen erwerben und besitzen, Verträge abschließen, klagen und verklagt werden. Erbfähigkeit dagegen besaßen nur einzelne Vereine auf Grund eines speziellen Privilegs.

Der Absolutismus der Kaiserzeit führte zur völligen Unterdrückung des natürlichen Vereinigungsrechtes. Rom wollte, wie Renan bemerkt, infolge seines überspannten Staatsbegriffs, die Armut isolieren und jedes moralische Band unter den Menschen lösen. Das Vereinigungswesen, soweit es überhaupt noch fortbestand, verlor jedes gesetzlich anerkannte Selbstbestimmungsrecht, war belastet mit staatlicher Bevormundung, so daß nur noch die in den Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und die dem Staate gehörenden Sklaven eine geringere Selbständigkeit besaßen. Vom Staate errichtete und organisierte Zwangsverbände dienten dem Zweck, gewisse Lasten im öffentlichen oder fiskalischen Interesse zu tragen. Auch ältere Vereine wurden dazu benutzt. So bürdete man schon vor Trajan den collegia fabrum den Feuerwehrdienst in den munizipalen Städten auf. Andere Collegia mußten, gegen Immunität von sonstigen Verpflichtungen, Hand-, Spann-, Schiffsdienste u. dgl. leisten, wie sie ein System von Naturalsteuern erfordert. „Als die Kaiser", sagt Levasseur[1], „seitens jener Vereinigungen umstürzlerische Betätigung nicht mehr zu befürchten hatten, bedienten sie sich ihrer als eines Mittels zur Herrschaft; die Genossenschaften bildeten eine Schutzwehr gegen die Gewerbefreiheit und ermöglichten es zudem, während der langsamen Auflösung des Kaiserreichs Männer seinem Dienste und seinen Unternehmungen zu erhalten, die sich diesen jeweils zu entziehen strebten. Die die Arbeiter schützende Genossenschaft wurde für diese zur Fesselkette, die von der kaiserlichen Hand um so straffer angezogen wurde, als die Arbeit jener mühseliger oder staatserhaltender war. Zu den ständigsten Sorgen der Kaiser gehörte jene um die Sicherung der Zufuhr nach den großen Städten und insbesondere nach Rom. Der eine von ihnen schreibt, niemand sei liebenswürdiger als das Volk, wenn es wohl gespeist habe. Daher beherrschten Sondergesetze die verschiedenen Handwerke, sobald sie mit der Beschaffung des Lebensunterhalts für die Gesamtheit im Zusammenhang standen. Die Angehörigen dieser Berufe wurden dem Gemeinwohl geopfert und viel strenger behandelt wie die übrigen Gewerbetreibenden und in einer an Sklaverei grenzenden Abhängigkeit erhalten." Mit der Regierung des Alexander Severus beginnen wieder in etwa bessere Zeiten für die Vereinigungen. Dieser Kaiser gründete, nach dem Berichte des Lampridius, auch neue Genossenschaften, wie die der Weinhändler, der Gemüsehändler, der Schuhmacher und ebenfalls für andere Berufe. Je kraftloser das Kaisertum wurde, um so mehr wuchs die Macht jener Korporationen; sie fingen allmählich auch wieder an, auf politischem Felde eine Rolle zu spielen.

Wirtschaftliche Wirksamkeit zum eigenen Wohle eines Standes konnten die Vereine der Kaiserzeit in höherem Maße kaum entfalten. Aber auch die älteren Handwerkervereine waren wesentlich verschieden von den mittelalterlichen Zünften. Sie umfaßten nicht alle Glieder des ganzen Standes und waren mehr frei geschlossene Unterstützungs- und Geselligkeitsvereine. Sie unterschieden sich freilich von den collegia tenuiorum (Armeleutevereinen) dadurch, daß bei letzteren die Gleichheit des Berufes der Mitglieder fehlte. „Das gemeinsame Handwerk, die dadurch bedingte gleiche soziale Lage, die gemeinsamen Interessen boten fortwährend Stoff und Gelegenheit zum Meinungsaustausch, und naturgemäß mußten Männer, die eine so große Zahl von gemeinsamen Berührungspunkten besaßen, sich viel fester und inniger zusammenschließen als Leute der verschiedensten Beschäftigungen, welche nur eine gemeinsame Kasse hatten. Daraus erklärt sich, daß die Kaiser zurückhaltender waren mit der Bewilligung der Handwerkerkollegien, während die Unterstützungsvereine der Ärmeren auf Gegenseitigkeit (collegia tenuiorum) durch ein generelles Senatskonsult erlaubt waren."[2]

[1] Freiheit und Selbstgesetzgebung der Vereine sicherte die Magna charta der Zwölf Tafeln nach dem Vorbilde der Solonischen Gesetzgebung.

[2] Plutarch (Numa XV 22) führt die Collegia opificum auf Numa zurück. Es bestanden Vereinigungen von Zimmerleuten, Töpfern, Gerbern, Schuhmachern, Färbern oder Walkern, Kesselschmieden, Goldschmieden, Musikern. Dazu kamen später Genossenschaften der Bäcker, Kaufleute, Schiffer usw. An der Spitze der Genossenschaft stand der actor oder syndicus zur gerichtlichen Vertretung; neben ihm gab es curatores für die Aufnahme neuer Genossen, magistri, praepositi, procuratores, decuriones für die innere Verwaltung, quaestores als Schatzmeister, quinquennales oder Zensoren usw. Die Vereine erfreuten sich mannigfacher Vorrechte und Befreiungen. Über ein gesetzliches Monopol verfügten sie nicht. Auch dem Verein nicht angehörige Personen durften frei ihr Handwerk üben. Vgl. L. Garriguet, Die Vereinigungsformen der Arbeiterschaft (1912) 5 ff.

[3] Marius fand unter den Mitgliedern jener Vereinigungen viele Anhänger. Ein Senatsbeschluß (68 v. Chr.) beseitigte die meisten Vereine. Claudius versuchte sie von neuem zu beleben und seiner Politik dienstbar zu machen. Cäsar und Augustus räumten dann wieder unter ihnen auf.

[1] Histoire des classes ouvrières en France I 31. Garriguet a. a. O. 9 f.

[2] Hermann C. Maué, Die Vereine der fabri, centonarii und dendrophori im römischen Reiche. I. Die Natur ihres Handwerks und ihre sakralen Beziehungen (1886) 6.

Manche Rechtsformen (Kolonat, Prekarie) mögen den auf römischem Boden angesiedelten Germanen vorteilhaft gewesen sein, neben der alten Bodenkultur und der höheren Technik, die sie vorfanden. An wirtschaftlichen Organisationsformen aber enthielt die Hinterlassenschaft des Römerreiches, wie heute wohl allgemein anerkannt wird, nichts, was größere Bedeutung für die deutsche Entwicklung gehabt hätte[1].

99. Das Assoziationswesen in der deutschen Geschichte kann ebenfalls hier nicht in seiner ganzen Fülle und Ausdehnung behandelt werden. Wir beschränken uns auf eine Übersicht von Vereinigungen wirtschaftlicher Bedeutung und wirtschaftlichen Charakters, um später der Zunft ausführlichere Behandlung zu widmen.

C. Welcker hat das Assoziationsrecht als „wahres Grundprinzip germanischer Freiheit, Ordnung und Kultur" bezeichnet. Das gilt nicht bloß für die ältere Zeit, in der die Staatsidee nur langsam sich Geltung verschaffte. Es wird auch jeder Epoche ihr Gepräge aufdrücken, wo noch echter deutscher Geist in deutschen Landen herrscht.

Nichts ist charakteristischer für den Gegensatz zwischen römisch-rechtlicher und deutsch-rechtlicher Auffassung als die verschiedene Behandlung der Korporationen als Rechtspersönlichkeiten. Die juristische Person des römischen Rechts ist ein künstliches Individuum, als Person fingiert. Auch in Deutschland wird, nach der Rezeption der romanistischen Theorie, die Rechtspersönlichkeit nur durch landesherrliche Verleihung erworben. Dem alten deutschen Recht dagegen ist die körperschaftliche Rechtspersönlichkeit nicht notwendig abgeleitetes Recht. Sie braucht regelmäßig nicht verliehen, höchstens deklariert zu werden. Das deutsche Recht hatte, trotz der herrschaftlichen Organisation des mittelalterlichen Staates, ein freieres Vereinsrecht, freiere Körperschaftsbildung, als es in vielen modernen Staaten sich findet[2].

Aber auch die Lebens- und Wirtschaftsbedingungen der altgermanischen Zeit und des deutschen Mittelalters gewährten der Entwicklung von Verbindungen und Vereinigungen der verschiedensten Art einen besonders günstigen Boden[3].

[1] Insbesondere die Annahme, daß die deutschen Zünfte an die römischen collegia anknüpften, hat heute keine Vertreter mehr, wenigstens in Deutschland.

[2] Vgl. Andrew Thorndike, Zur Rechtsfähigkeit der deutschen Arbeiterberufsvereine (1908).

[3] Indem Gierke in dem deutschrechtlichen Begriffe der „Genossenschaft" (im weitesten Sinne) alle Vereine mit selbständiger Rechtspersönlichkeit unter Ausschluß von Staat und Gemeinde zusammenfaßt, unterscheidet er fünf Perioden der Geschichte der deutschen Genossenschaft: 1. Die patriarchale Periode bis 800. 2. Die patrimoniale und feudale Periode 800—1200. 3. Die Periode der Einungen oder der gekorenen Genossenschaften 1200—1525. 4. Die Periode der abhängigen Privatrechtskorporationen, der Privilegskorporationen 1525—1806. 5. Die Periode der freien Assoziation. Rizzi, Volkswirtschaftspolitik, im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft V$^{3-4}$ 1004 ff.

Wir erinnern an die alten freien Bauerngemeinden[1], aus blutsverwandten Genossen gebildet und mit den zugelassenen Fremden, durch den gemeinsamen Besitz der Mark, den gegenseitigen Schutz, den alle beherrschenden Gemeinschaftsgeist zu einer solidarischen Einheit verbunden. Die wirtschaftspolitischen Funktionen der altgermanischen Markgenossenschaft erstreckten sich auf die Verteilung der Feldmark an die Familien, auf Regelung des Flurzwanges und der Almendnutzung. Als dann das noch nicht genutzte gemeinschaftliche Gau- und Volksland in die Hände der Großen überging, von diesen wirtschaftlich erschlossen, mit zur festen Grundlage ihrer Herrschaft geworden, wurden die alten freien Dorf- und Markgemeinden (von Friesland und Schweiz abgesehen) mehr und mehr durch die herrschaftlichen Verbände des Lehnssystems[2] verdrängt. Wenn man von einer aus Hörigen, Schollpflichtigen, bestehenden „Hofgenossenschaft" gesprochen hat, die an die Stelle der freien Dorfgenossenschaft getreten sei, so wird man dabei doch bloß an einen teilweisen Ersatz für die Wohltat des alten genossenschaftlichen Zusammenschlusses denken dürfen. In der feudalorganischen Gestaltung bildet eben ein Herrschaftsverhältnis das einigende Band, das freilich Schutz und Hilfe sicherte, und als gesetzgeberische, richterliche Vermittlungsinstanz wirkte im etwaigen Widerstreit der Interessen. Die große Masse der landwirtschaftlichen Bevölkerung aber blieb dabei von einer freien berufsgenossenschaftlichen Entwicklung ausgeschlossen. Schon dieserhalb wird man sich hüten müssen, die mittelalterliche Organisation als eine absolut und in jeder Hinsicht vollkommene zu preisen. Es sei hier noch kurz hingewiesen auf die Assoziationen der verschiedenen andern Stände, der Richter, Prälaten, der Städte und Landgemeinden untereinander, auf die Orden, Klöster, Universitäten usw., die Gilden zu mannigfachen Zwecken, zur Verehrung eines Heiligen, zur Förderung des Seelenheiles, zur Pflege der Geselligkeit, zur Unterstützung in Notfällen, die ländlichen Schutzgilden, Kaufmannsgilden, Fechtergilden usw. usw.

Von überragender Bedeutung aber waren die Zünfte, Einungen der Gewerbetreibenden, der den Kaufleuten nicht zugerechneten Krämer und Händler, der Fischer und sonstiger Personen des Nährstandes. Der Wille

[1] Zum ländlichen Genossenschaftswesen vgl. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht I (1868) 581 ff. Zu den ältesten Agrarzuständen vgl. die bekannten Forschungen von Meitzen. Für das Vorhandensein einer gemeinen Mark schon in ältester Zeit spricht sich auch Franz Hamm aus in „Die fränkische Hundertschaft und Markgenossenschaft auf dem Hundertsrück (Hunsrück)" (1909). Über den genossenschaftlichen Charakter von Bauerschaften, die abhängige und unabhängige Bauern umschlossen, vgl. unter anderem Joseph Lappe, Die Bauerschaften der Stadt Geseke, in Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgeg. von Otto Gierke, 1908. Wygodzinski, Das Genossenschaftswesen in Deutschland (1911) 7 ff.

[2] Bezüglich der Annahme, daß Karls des Großen „Capitulare de villis" (über die Bewirtschaftung des Königsgutes) den Wirtschaftstypus der deutschen Großgrundherrschaft überhaupt darstelle, ist Vorsicht geboten.

des Verbundenseins war hier, wie Gierke sagt, nicht auf einzelne Gemeinschaftszwecke, sondern auf die Gemeinschaft schlechthin gerichtet. Als religiöse Bruderschaft, als ständische Gemeinschaft, als Band der Geselligkeit, als politischer, kriegerischer Faktor, als Organ der Stadt, in gewerblichen Dingen Trägerin eines ihr von der Stadt zugewiesenen Amtes, für dessen Verwaltung zum allgemeinen Besten sie der Stadt verantwortlich war, mit der gewerblichen Gesetzgebung, Polizei und Gerichtsbarkeit betraut, ergriff die Zunft den ganzen Menschen, vereinigte ihre Mitglieder gleich Brüdern, beschränkte aber zugleich namentlich in gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Beziehung die Freiheit der Standesgenossen, so daß die Zunftzeit als Zeit der gebundenen Wirtschaft den vollen Gegensatz bildet zur späteren Epoche unbeschränkter Gewerbefreiheit.

Es sei hier aber auch schon erinnert an die engherzige Abschließungspolitik der Städte, an den inneren Verfall der Zunft, an die mit dem Erstarken der landesherrlichen Gewalt sich steigernde Einflußnahme der absoluten Territorialherren auf das ererbte Stadt- und Zunftwesen, bis mit Ende des 18. Jahrhunderts und mit Beginn des 19. Jahrhunderts in allen genossenschaftlichen und korporativen Gestaltungen nur mehr die Fessel, die Hemmung empfunden und in der schrankenlosen Freiheit das Heil gesucht wurde.

Geschichtlich begreift sich das siegreiche Vordringen der individualistischen Idee auf wirtschaftlichem Gebiete, das eben durch den gleichzeitigen Subjektivismus und Individualismus auf religiösem, philosophischem, juridischem Gebiete mächtige Förderung finden mußte. Und praktisch war es „ein Protest gegen alle staatliche und kommunale, zünftlerische und gutsherrliche Bevormundung der Arbeit, ein stürmischer und erfolgreicher Ruf nach Freiheit von Abhängigkeiten im Arbeitsprozeß. Der Bauer sollte frei sei sein vom Gutsherrn und der Gemeindefeldwirtschaft. Der Handwerker sollte frei sein von der Innung und von der behördlichen Regulierung seiner Preise und Arbeitsweise. Der Arbeiter sollte frei sein von Schollenpflichtigkeit und polizeilichen Lohnverordnungen und sollte seine Kraft verkaufen können, wo und wie er wollte. Jeder Mensch sollte sich die Stelle suchen dürfen, die er für sich als die beste erkannte. Wer in die Stadt wandern will, darf wandern. Wer einen Beruf ergreifen will, ohne ihn gelernt zu haben, soll es nur tun. Wer auswandern will, fahre ungehindert in die Weite. Wer einwandern will, der komme herzu. Es wird niemand nach Konfession, Rasse, Nationalität gefragt; denn alle Möglichkeiten gehören ja allen. Wer eine neue Arbeitsweise einführen will, der versuche es. Es sei kein Zwang, aber auch kein Schutz. Wem das Glück hold ist, der steige aufwärts, wem es sich versagt, der sinke ins Grab. Man darf nicht mitleidig sein, wenn man Wirtschaftsmenschen erziehen will. Jeder Knabe schon soll wissen, daß er nur seiner Kraft sein Schicksal verdanken wird. Auf, schürzt euch zum Wettkampf, salbet euch mit dem Öl des Individualismus und fordert als einzelne die Mitbewerber in die Schranken!“[1] Der Ruf zündete, und, die ihm folgten, haben eine glanzvolle wirtschaftliche Entwicklung hervorgerufen, indem sie die verhaßten Bindungen überlebter Satzungen und Regelungen bevormundender Regierungsweisheit, alle Konzessionen und Privilegien, jede Einschränkung der Einzelwirtschaft, aber auch deren Förderung durch über sie hinausreichende Organisationen bekämpften und beseitigten.

Warum aber hatten die alten Organisationen sich überlebt, warum wurden sie den Vorwärtsstrebenden verhaßt? War die berufliche Organisation in sich und als solche verderblich geworden, wie der Liberalismus vermeinte? Wohl kaum. Das erste Verlangen nach „free trade“ richtete sich gegen die mit Recht mißliebige merkantilistische Monopolwirtschaft der privilegierten Handelsgesellschaften. Die feudale Bindung der Arbeit ferner war ausgeartet zur willkürlichen Ausnutzung der abhängigen Arbeitskräfte im Dienste des Grundherrn. Das Zunftwesen diente nur mehr einer Kaste von Handwerkern, die alle ihnen fremden oder auch die tüchtigen Elemente niederzuhalten verstanden. Kurz, nicht die Organisation als solche, sondern deren Entartung und Verknöcherung, ihre Unfähigkeit, dem gesunden Fortschritt freie Bahn zu gewähren, ihr Mißbrauch im Dienste und zum Vorteil bevorzugter Persönlichkeiten, Stände, Verbände, das führte den Untergang der alten Formen und den Sieg des individualistischen Freiheitsgedankens herbei. Ist es nun dadurch besser geworden, wie anfangs alle glauben mochten, welche die neuen Verhältnisse als Erlösung von unerträglichem Druck empfanden? Heute wissen wir, daß die freiwirtschaftliche Epoche neue Herrschafts- und Abhängigkeitsverhältnisse, eine zum Teil nur durch Geldbesitz motivierte Beherrschung der gesamten Volkswirtschaft, in einzelnen Ländern schon ein plutokratisches Regiment herbeigeführt hat, das um so drückender und härter empfunden wurde, je lauter allenthalben das Lob der Freiheit und der Persönlichkeit erscholl, je schroffer der Gegensatz zwischen formeller Rechtsgleichheit und materieller Ungleichheit sich gestaltete.

Auch in der freiwirtschaftlichen Zeit konnte die unter dem Einfluß der fälschlich „naturrechtlich“ genannten Ideen der französischen Revolution entstandene Feindschaft gegen jedwede Verbindung und Genossenschaft sich nicht dauernd behaupten. Ja im 19. Jahrhundert betrachtete der wirtschaftliche Liberalismus die freie „soziale Selbsthilfe“, den freiwilligen Zusammenschluß schon als eine empfehlenswerte und berechtigte Ergänzung des Systems der freien Konkurrenz und der Selbsthilfe des Einzelnen. Nur die berufliche Zwangsorganisation blieb vorerst im Prinzip verworfen. Ebenso erlitt die Idee der wirtschaftlichen individuellen Freiheit in der Praxis mehr oder minder starke Einschränkungen. Die Gesetzgebungsmaschine wurde allmählich geradezu überlastet durch fortgesetzte Korrekturen, durch zum Teil überhastete Spezialgesetze und Novellen aller Art.

[1] Fr. Naumann, Neudeutsche Wirtschaftspolitik (1907) 223 f.

Und doch besteht noch immer die Furcht, daß alle diese Reparaturarbeiten schließlich vergebliche Mühe bleiben, und daß, wie Gustav Ruhland es ausgesprochen, den modernen Kulturvölkern am Ende ein gleiches Schicksal bevorstehe, welches den oft geflickten Glockenturm von Venedig ereilte.

Kleinarbeit ohne einheitliches Prinzip und System ist Flickarbeit. Führen sich die außerordentlichen Erfolge der sozialistischen Propaganda nicht gerade auch darauf zurück, daß der Sozialismus, wie er radikal mit der „kapitalistischen Herrschaft" bricht, doch wieder eine Organisation an die Stelle der Anarchie setzen will, daß er den Gemeinschaftscharakter der Arbeit wieder zur Geltung bringt, den Menschen in und mit dem gesellschaftlichen Ganzen zum Subjekt der Wirtschaft macht, daß er nicht bloß die tatsächlichen Ausbeutungsverhältnisse, sondern auch die Möglichkeit der Ausbeutung zu beseitigen verspricht, indem unter seinem Regime keine Gesellschaftsklasse sich die Arbeit anderer Klassen mehr aneignen kann? Tugan-Baranowsky[1] glaubt ja den Sozialismus, seinem allgemeinen Begriff nach, als diejenige Wirtschaftsordnung definieren zu können, „bei welcher, infolge der gleichen Verpflichtung und des gleichen Rechts aller, sich an der gesellschaftlichen Arbeit zu beteiligen und demgemäß auch an dem Genusse der Früchte dieser Arbeit teilzunehmen, die Ausbeutung eines Teiles der Mitglieder der Gesellschaft durch den andern unmöglich wird". Allerdings dürfte nun die kommunistische Wirtschaftsgenossenschaft sich ebensowenig als ein dauerhaftes und annehmbares Gebilde erweisen, wie der privatwirtschaftliche Mechanismus der individualistischen Epoche dies vermochte. Beide finden ihr Ende durch die aus der Einseitigkeit ihres Grundprinzips sich ergebenden Folgen. Hatte der Liberalismus den Freiheitsgedanken überspannt, so findet sich beim Sozialismus die Überspannung des organisatorischen Gedankens. Auch der Sozialismus[2] würde recht bald der Freiheit der Einzelpersönlichkeit, der Geltend-

[1] Der moderne Sozialismus in seiner geschichtlichen Entwicklung (1908) 13. In einer sozialistischen Gesellschaft würden die mannigfachen Abzüge vom Arbeitsertrage (für Fortsetzung der Produktion, Ausbildung der Technik, für wissenschaftliche und andere Kultur- und Wohlfahrtszwecke), die von der Zentralleitung den Einzelnen auferlegt werden müssen, die Klagen über „gesellschaftliche Ausbeutung" kaum verstummen lassen.

[2] Wenn Kant sagte: Der Mensch existiert als Zweck an sich selbst, nicht bloß als Mittel zum beliebigen Gebrauche für diesen oder jenen Willen, so dürfte das in eine kommunistische Gesellschaft eingetauchte Individuum, ein verlorenes Tröpflein in der Masse, sich eher als bloßes Mittel für die Gesamtheit denn als Selbstzweck wiederfinden. Mit der Unmöglichkeit wirtschaftlicher Selbständigkeit im sozialistischen Staat ist die Möglichkeit, Subjekt des Wirtschaftsprozesses zu werden, praktisch schlechterdings vernichtet; das „Bewußtsein", als soundsovielfaches Millionstel teilzuhaben an der souveränen „Subjektheit" der ganzen „Gesellschaft", vermag hierfür einen nur sehr geringen Ersatz zu bieten. Die sozialistische Gesellschaftsordnung wird den Ansprüchen und Motiven der Einzelpersönlichkeit ebensowenig genügen, als sie die psychologischen Antriebe zum wirtschaftlichen Fortschritt wirksam erhält.

machung des sehr verschiedenen Eigeninteresses der „Genossen" und der sehr verschiedenen individuellen Kräfte und Fähigkeiten weit mehr Rechnung tragen müssen, als er bei starrer Durchführung seines Prinzips zu tun im stande ist.

Indes haben ebenfalls nicht-sozialistische Autoren, namentlich die katholischen Soziologen und Sozialpolitiker, mit besonderem Nachdruck ihre Überzeugung von der Notwendigkeit einer Neuorganisation der Volkswirtschaft ausgesprochen, das organische Gesellschaftsprinzip dem individualistischen Mechanismus gegenüber zum Leitprinzip der Reformarbeit machen wollen. Sie konnten darauf hinweisen, daß Organisation und Leitung sich überall gefunden, in der geschlossenen Hauswirtschaft, in der Stadtwirtschaft, in den Anfängen des modernen Staates, und daß der Mangel von Organisation und Leitung in der freiwirtschaftlichen Epoche sich als schädlich erwiesen habe. Man wird freilich in dieser Auffassung sich davor hüten müssen, moderne Verhältnisse in den „alten Schlauch" der Zunft pressen zu wollen. Organische Gebilde müssen auf organischem Wege zu stande kommen. Wo es sich um freie Menschen handelt, ist der Zwang nicht das erste, sondern das letzte Mittel. Lebenskräftige Organisationen entstehen nicht durch Bezwingung und Nötigung widerstrebender Elemente. Die Organisation der Gesellschaft bleibt zuvörderst das Werk der Gesellschaft, nicht des Staates.

100. Moderne Vereinigungsformen. Und die Gesellschaft hat sich in der Tat geregt, wie auch der Staat dem freien gesellschaftlichen Wirken und Ringen ergänzenden, wenn auch nicht überall ausreichenden, Schutz und Hilfe zu teil werden ließ. Neue Zusammenhänge sind zu Tage getreten und lebendig geworden unter Verleugnung des individualistischen Prinzips, daß der Einzelne mit seiner Habe, seiner Arbeit ganz auf sich selbst gestellt sei. Das Recht des Stärkeren, welches die individualistische Soziologie in ihren evolutionistischen Formen dem mittelalterlichen Prinzip des Schutzes der Schwachen gegenübergestellt, hat die Schwachen den Starken, die Starken den Stärkeren und Stärksten geopfert; es hat aber darum auch wiederum die Schwachen oder weniger Starken zusammengeführt, um in der Gemeinschaft die der Vereinzelung mangelnde Kraft zu finden. So ergriff und ergreift das Prinzip der genossenschaftlichen Einigung und wechselseitiger Hilfe, der Interessengemeinschaft, der Solidarität, allmählich und mehr und mehr die ganze Volkswirtschaft. Es beherrscht die Arbeiterwelt, die Mittelschichten, die industriellen Kapitalisten. Selbst die gewaltigen Gesellschaftsunternehmungen, die großen und größten Aktiengesellschaften unterwerfen sich jetzt mehr oder minder dem neuen Prinzip der Vereinigung, weil die Isolierung auch ihnen Verderben bringt. „Der unter den isoliert gebliebenen Unternehmern herrschende Zustand ständiger Konkurrenz, der sie häufig genug bis zur gegenseitigen Erschöpfung — einem ‚Weißbluten' — führte . . .", sagt

Robert Michels[1], „mußte auch jene Klasse, die ein halbes Jahrhundert lang mit so imponierender Zähigkeit das Banner der Isolierung als Wirtschaftsprinzip hochgehalten und die Kooperation mit so viel individualistischer Dreistigkeit verhöhnt hatte, auf die Vorteile der Solidarität gleicher wirtschaftlicher Größen hinweisen."

Die neuen Vereinigungsformen aber, die sich aus und in den Nöten der individualistischen Zeit, mit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts gebildet haben, lassen sich auf vier Gruppen zurückführen: syndikale, kooperative, korporative, koalitionale Vereinigungsformen. Es sind das Namen, die das den verschiedenen Organisationsformen eigentümliche Grundprinzip einigermaßen zum Ausdruck bringen sollen. Vielleicht dürfte sich in der Folge eine andere, bessere Bezeichnung finden. Aber vorläufig möchten wir mit diesen Namen vorlieb nehmen.

1. Die syndikalen Vereinigungen, die sog. Kartelle oder Syndikate, stellen Vereinigungen von Unternehmungen dar, die in produktions- und distributionspolitischer Hinsicht im unmittelbaren Interesse jener Unternehmungen einer vereinbarten Regelung unterworfen werden.

2. Die kooperativen Vereinigungen, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, verfolgen als Zweck die wirtschaftliche Erhaltung und Kräftigung ihrer Mitglieder, nicht auf dem syndikalen Wege einer Regelung von Produktion und Absatz mit monopolistischer Beherrschung des Marktes, sondern durch „gemeinschaftliche Ergänzungsgeschäfte ihrer privaten Erwerbs- und Hauswirtschaften" (Schäffle), mittels Übernahme von Teilfunktionen ihrer eigenen Wirtschaft durch einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb[2].

Beiden Vereinigungsformen, den syndikalen wie kooperativen, gemeinsam ist, daß sie unmittelbar und ausschließlich auf die Wirtschaften ihrer Mitglieder sich beziehen, die sich in ihnen für geschäftliche Ziele unter Anwendung geschäftlicher Mittel verbunden haben, zur Regelung der Konkurrenz in Produktion und Absatz, zur Stärkung ihrer wirtschaftlichen Stellung, zur Förderung ihres Erwerbes und ihrer Hauswirtschaft[3]. Wir haben darum auch die syndikale und die kooperative Form moderner genossenschaftlicher Einigung nebeneinander in dem folgenden Kapitel als Vereinigungen von Wirtschaften behandeln zu dürfen geglaubt, und dann beide Formen zusammen

[1] Der Homo oeconomicus und die Kooperation, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXVIII (1909) 66 f.

[2] Wenn auch die voll entwickelten Kartelle, die Syndikate, eine gemeinsame Verkaufsstelle haben, so ist das doch für das Kartell als solches nicht wesentlich.

[3] Die Genossenschaften haben zwar keine geschlossene Mitgliederzahl; sie lassen das Tor allen Berufsgenossen offen; allein der Vorteile des gemeinsamen, genossenschaftlichen Geschäftsbetriebes kann man doch nur durch den Beitritt zur Genossenschaft, als Mitglied derselben, teilhaftig werden.

3. den korporativen Vereinigungen der Berufs- oder Fachgenossen gegenübergestellt. Diese Vereinigungen unterscheiden sich in ihrer modernen Form nicht wenig von den mittelalterlichen Korporationen. Gleichwohl findet sich auch bei den heutigen freien oder offiziellen Berufsorganisationen das korporative Prinzip wenigstens in der Weise und in dem Sinne wieder, daß diese Organisationen die Interessen des ganzen Standes, der sozialen Gruppe, als Standes-, Fach-, Berufs-Gruppeninteressen (nicht direkt und ausschließlich der Wirtschaft ihrer Mitglieder), in größerem oder geringerem Umfange, ganz oder zum Teil, unmittelbar vertreten.

4. Die „Koalitionen" (im weiteren Sinne) endlich sind Verabredungen oder dauernde Vereinigungen von Arbeitnehmern oder Arbeitgebern als solchen zu gemeinsamem Vorgehen in einer das gemeinsame Interesse der Koalierten, aber darüber hinaus irgendwie auch der ganzen Gruppe, der die Koalierten angehören, berührenden Frage des Arbeitsvertrages, des Arbeitsverhältnisses, der Arbeitsverfassung.

Von andern Unterscheidungen[1] sei hier diejenige erwähnt, welche vorerst die freien Verbände den amtlichen Interessenvertretungen gegenüberstellt, und bei ersteren, den freien Verbänden, wiederum zwischen rein wirtschaftlichen Organisationen, fachlichen Organisationen und klassenmäßig orientierten Verbänden scheidet. Wir sprechen von offiziellen, amtlichen Interessenvertretungen zunächst nur innerhalb der Berufsorganisationen und stellen sie dort den freien Interessenvertretungen gegenüber. Bei den syndikalen und kooperativen Vereinigungen findet sich ein solcher Unterschied nicht; sie sind freie Vereinigungen, wie auch die Koalitionen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Eine Arbeitskammer, die zugleich die Arbeitgeber und Arbeitnehmer umschlösse, würde den beruflichen Vertretungen für bestimmte Interessen beizuzählen sein. Die Koalitionen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer aber umfassen nicht alle in dem entsprechendem Berufe tätigen Personen, sondern entweder die Ober- oder die Unterschicht, die Selbständigen oder die Abhängigen. Insofern solche Organisationen nicht ausschließlich die Interessen der Mitglieder des Verbandes, sondern ihrer resp. ganzen Gruppen vertreten, wohl auch an die Solidarität der sozialen Schicht, der Klasse appellieren, ihre Forderungen nach außen richten, sich an die Allgemeinheit wenden usw., nähert sich die Art ihrer Betätigung derjenigen der berufsgenossenschaftlichen Interessenvertretungen. Gleichwohl stellen ihre personale Zusammensetzung und die unmittelbar in Frage stehende Ausgestaltung des Lohn- und Arbeitsverhältnisses eine Scheidung der Personen und eine Gegensätzlichkeit der Interessen innerhalb der gleichen wirtschaftlichen Berufe dar. Es wird eine bedeutsame Aufgabe bleiben, diese heute noch scharf hervortretende Gegensätzlichkeit allmählich durch das Bewußtsein gemeinschaftlicher beruflicher Interessen abzuschwächen und nach Möglichkeit zu überwinden.

Die Bestrebungen der verschiedenen Organisationen schließen sich in der Praxis gegenseitig nicht aus. Vereinigungen von Berufs- und Fachgenossen können zugleich auf dem Felde tätig sein, auf dem die Kartelle arbeiten, können Verein-

[1] Vgl. auch Leo Müffelmann, Die wirtschaftlichen Verbände (1912).

barungen zur Regelung von Produktion und Absatz treffen, können, wie auch Kartelle, gleichzeitig die Vertretung der Interessen der Arbeitgeber den Arbeitnehmern gegenüber wahrnehmen. Die Kartelle können eine gemeinsame Verkaufsstelle, ein wesentlich genossenschaftliches Gebilde, errichten. In umfassendem Maße haben die landwirtschaftlichen Berufsorganisationen genossenschaftliche Unternehmungen geschaffen. Auch die Gewerkschaften regeln die Konkurrenz der Arbeiter untereinander, dienen unmittelbar dazu, die wirtschaftliche Lage der Mitglieder durch günstigere Lohn- und Arbeitsbedingungen zu verbessern; gleichwohl hat das, was sie letztlich erkämpfen wollen, die günstigere Gestaltung des Arbeitsverhältnisses, der Arbeitsverfassung, nicht ausschließlich Bedeutung für die Mitglieder der einzelnen Gewerkschaft, zielt vielmehr auf Hebung der ganzen Gruppe ab, deren Solidarität sie darum auch für ihre Bestrebungen anrufen. Und was die berufsgenossenschaftlichen Organisationen charakterisiert, das ist nicht etwa irgend eine konkurrierende unmittelbare Regelung, Förderung, Ergänzung der Wirtschaften ihrer Mitglieder, sondern ihr auf Hebung des ganzen Berufes gerichtetes Streben, das allerdings indirekt auch die wirtschaftliche Lage der Mitglieder verbessern kann und soll. Sie wollen die Bedingungen und Voraussetzungen, unter denen das Wirtschaftsleben verläuft, beeinflussen: die technisch-wirtschaftliche Bildung und Entwicklung im allgemeinen, dann auch die Gesetzgebung, Verwaltung, öffentliche Meinung. Ihre Interessen sind gemeinsame Interessen des ganzen Berufs, auch der abhängigen Schicht desselben, mögen immerhin die Mitglieder der Vereinigung sich nur aus der oberen Schicht rekrutieren. Die freien Interessenvertretungen ergänzen hierbei die Tätigkeit der offiziellen Interessenvertretungen (Wirtschaftskammern), zum Teil auch unter Beseitigung gewisser Mängel, die behördlichen Organisationen leicht anhaften.

Einzelne dieser Verbände haben eine Verknüpfung mit politischen Parteien angestrebt; sie wollen die Zusammensetzung der politischen Parteien beeinflussen, Mitglieder des Verbandes in die Parlamente bringen. Wenn diese Tendenz in beträchtlichem Maße sich durchsetzen sollte, dann würde sie als Versuch und Ansatz zu einer politischen Parteibildung nach Berufsständen gelten müssen.

Die sog. „Mittelstandsvereinigungen" werden in ihrer bisherigen Entwicklung vielleicht weniger als „klassenmäßig orientierte" Organisation erscheinen; sie umfassen nicht bloß numerisch, sondern auch spezifisch nur einen Teil der „mittleren Schicht" für gewisse gemeinsame Interessen, ohne ihre Mitglieder im übrigen den besondern berufsgenossenschaftlichen oder sonstigen Organisationen zu entziehen.

Beginnen wir also zunächst mit den auf dem syndikalen Prinzip und auf dem Prinzip der Kooperation aufgebauten Vereinigungsformen.

§ 2.

Kartelle.

Literatur: Kleinwächter, Die Kartelle (1883). — Brentano, Die Ursachen der heutigen sozialen Not (1889). — Wasserrab, Soziale Politik im Deutschen Reiche (1889). Ders., Preise und Krisen (1889). — Steinmann-Bucher, Wesen und Bedeutung der gewerblichen Kartelle (1891). — Weiskirchner, Das Kartellwesen vom Standpunkte der christlichen Wirtschaftsordnung aus (1896). — Matern, Die Industriekartelle (1897). — Liefmann, Die Unternehmerverbände, ihr Wesen und ihre Bedeutung (1897). Ders., Schutzzoll und Kartelle (1903). Ders., Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften (1909). Ders., Kartelle und Trusts und die Weiterbildung der volkswirtschaftlichen Organisation[2] (1910). Ders., Die Unternehmungsformen (1912). — Pohle, Die Kartelle der gewerblichen Unternehmer (1898). — Grunzel, Über Kartelle (1902). — Menzel, Die Kartelle und die Rechtsordnung (1902). Ders., Der Sieg des Industrialismus (1911). — Huber, Die Kartelle (1903). — Juliusberg, Die Kartelle und die deutsche Kartellgesetzgebung (1903). — Hirsch, Zur Kartellfrage (1904). — Kantorowicz, Zur Psychologie der Kartelle (1904). Ders., Kartellprobleme (1911). — Rundstein, Das Recht der Kartelle (1904). — Ettinger, Die Kartelle in Österreich (1905). — Baumgarten und Meszlény, Kartelle und Trusts (1906). — Schumacher, Die Stellung des Staates zu den Kartellen (1906). — Calwer, Kartelle und Trusts (1906). — Bauch, Die Rechtsform der Kartelle (1908). — Levy, Monopole, Kartelle und Trusts; dargestellt an der Entwicklung in Großbritannien (1909). — Hüttner, Das Recht der Kartelle in Deutschland (1909). — Niklisch, Kartellbetrieb (1909). — Utsch, Kartelle und Arbeiter (1911). — Tschierschky, Kartell und Trust (1911). — Schriften des Vereins für Sozialpolitik: Über wirtschaftliche Kartelle in Deutschland und im Auslande LX (1894); LXI (1895); CXVI (1906). — Amtliche Enqueten und Denkschriften: Kontradiktorische Verhandlungen über deutsche Kartelle (1903—1906). Denkschrift über das Kartellwesen, dem Reichstag erstattet (1906—1908). — Veröffentlichung des Zentralverbandes deutscher Industrieller über Kartellgesetzgebung und Kartellentwicklung (1908). — Verhandlungen des 26. deutschen Juristentages (Gutachten von Landesberger) II (1902) 350 ff. — de Leener, L'Organisation syndicale des Chefs d'industrie. Etude sur les Syndicats industriels en Belgique, 2 Bde (1909). Vgl. auch die Literatur zu Kap. 2, § 10. — Art. „Kartelle" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften V[3] 792 ff von Friedrich v. Kleinwächter; im Wörterbuch der Volkswirtschaft II[3] 22 ff von Biermer; im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft III[3—4] 42 ff von Thissen. — Bemerkenswerte Aufsätze von Liefmann zur Frage der gesetzlichen Bekämpfung von Mißbräuchen der monopolistischen Vereinigungen in Soziale Praxis X (1904), Nr 48 49; XVIII (1909), Nr 15; über Krisen und Kartelle in Schmollers Jahrbuch XXVI (1902); über neuere Literatur in Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik XXXIV (1907) 104 ff; von Waentig über die rechtliche Regelung der Industriekartelle in Schmollers Jahrbuch XXV (1901), von Diehl, Nationalökonomische Betrachtungen zur Frage der rechtlichen Regelung der Kartelle in Zeitschrift für Handelsrecht LVI, von Wiedenfeld, Handels- und Industriekartelle, in Schmollers Jahrbuch XXXIII (1909), Kartellprobleme, in Kritische Blätter 1907 usw. — Fortlaufende Übersicht über die Kartellentwicklung in der Volkswirtschaftlichen Chronik der Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. — Tatsächliches Material ebenfalls in der von Steinmann-Bucher herausgegebenen Zeitschrift „Die Industrie", in der Wiener Wochenschrift „Das Handelsmuseum", in der seit 1903 erscheinenden „Kartellrundschau" (Herausgeber Tschierschky) usw. usw.

101. Begriff. Kartelle[1] sind freie, vertragsmäßige Vereinbarungen oder durch freie Übereinkunft, regelmäßig für bestimmte Zeit, geschaffene Vereinigungen selbständiger Unternehmungen zu dem Zwecke, durch Regelung der Produktion und des Absatzes, bei hinreichender Beherrschung des

[1] „Syndikate" heißen bei uns die festgeschlossenen Kartellformen (regelmäßig mit Verkaufsstelle, Verkaufskartelle). In Frankreich werden die Kartelle überhaupt als „syndicats entre industriels" bezeichnet, in Nordamerika als „pools" (häufig auch speziell für Abmachungen zwischen Eisenbahnunternehmungen gebraucht). Der Name „Kartell" wird von dem französischen la carte = Turnierkampfordnung abgeleitet.

Marktes, Schädigungen anarchischer Produktion und schrankenloser Konkurrenz von den Beteiligten fernzuhalten[1].

Regelung der Konkurrenz besagt Beschränkung der Konkurrenz, fordert Ausschaltung jeder größeren und mächtigeren Konkurrenz, die von der Regelung nicht erfaßt wird. Durch Ausschaltung der Konkurrenz aber entsteht das Monopol. Ohne Beherrschung des Marktes, ohne möglichste Ausschaltung störender Konkurrenz außerhalb des Kartells, ist keine vollkommene Regelung der Konkurrenz für dasjenige Gebiet denkbar, für welches das Kartell die Regelung der Konkurrenz erstrebt. „Unter Kartellen", sagt Liefmann[2], „verstehen wir freie Vereinbarungen zwischen selbständig bleibenden Unternehmern derselben Art zum Zwecke monopolistischer Beherrschung des Marktes. Die Zweckbestimmung, die monopolistische Beherrschung des Marktes, ist natürlich das Wesentlichste in dieser Definition; die Kartelle wollen in ihrem Absatzgebiet die Konkurrenz möglichst ausschalten. Auf diesem Monopolcharakter der Kartelle beruhen sowohl ihre günstigen wie ihre ungünstigen Wirkungen." Nach Tschierschky[3] ist „ein Kartell eine durch freiwilligen Vertrag selbständiger Unternehmer eines Gewerbes geschaffene Interessengemeinschaft zwecks monopolistischer Beeinflussung des Marktes".

1. Kartelle sind vertragsmäßige Vereinbarungen oder Vereinigungen. „Wenn sich zwei Unternehmer, welche denselben Artikel erzeugen, über einen Minimalpreis mündlich einigen, so ist ein Kartell schon fertig", sagt Grunzel. So verständigten sich z. B., wie Ernst v. Halle[4] berichtet, die vier großen Schlächter zu Chicago, die den Vieh- und Fleischmarkt der Vereinigten Staaten beherrschten, täglich im mündlichen Verkehr über den Maximaleinkaufspreis des nächsten Tages, wie sie sich zur Regelung des Absatzes gegenseitig bestimmte Landesteile zuwiesen. Von größerer Bedeutung aber als lose Preisvereinbarungen und sonstige Verträge zu einem solidarischen Vorgehen in dieser oder jener Hinsicht („nichtorganisierte Kartelle"[5]) sind die auf festeren Abmachungen beruhenden Formen der „organisierten Kartelle"[6]. An letztere wird vornehmlich gedacht, wenn von Kartellen schlechthin die Rede ist.

[1] G. de Leener (L'Organisation syndicale des Chefs d'industrie, étude sur les syndicats industriels en Belgique [1909]) bezeichnet die „industriellen Syndikate" kurz als auf Zeit oder dauernd geschlossene Vereinigungen von gewerblichen Unternehmern zum Zwecke gemeinsamer Regelung der Produktionsbedingungen (Arbeitsbedingungen, Verkauf, Einkauf).

[2] Kartelle und Trusts[2] (1910) 11. Die Kartelle gehören zum wissenschaftlichen Spezialgebiet Liefmanns. Unsere Darstellung schließt sich im wesentlichen den Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschung Liefmanns an.

[3] Kartell und Trust (1911) 24.

[4] Schriften des Vereins für Sozialpolitik LX, Tl 2 (1894) 134 f.

[5] Fritz Bauch, Die Rechtsform der Kartelle (1908) 22. Vgl. Liefmanns Bemerkungen, in Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik XXXVII (1909) 412.

[6] Voigt (Soziale Praxis IV, Nr 49) verlangt für den Kartellbegriff eine „vertragsmäßige, über bloße Preiskonventionen hinausgehende und daher eine kompliziertere Satzung und Organisation erfordernde Vereinigung von Unternehmern" usw. Gegenwärtig wird aber doch auch die auf losem Vertrag beruhende Vereinbarung noch „Kartell" genannt. „An Stelle der unsystematisch wirkenden Kräfte", sagt Robert Michels (Der Homo oeconomicus und die Kooperation, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXIX [1909] 68), „tritt nach und nach ein enges Netz von Bestimmungen, Abmachungen, Regelungen, Verträgen und Maßregeln zur nötigenfalls zwangsweisen Aufrechterhaltung der Solidarität.... Die erste Masche des Netzes pflegt in der Regel in einer Verständigung über den Minimalpreis beim Verkauf der Waren zu bestehen; dem folgt dann eine Ausmachung über das Maximum der herzustellenden Waren, über das man sich gegenseitig verpflichtet nicht hinauszugehen; bei weiterer Entwicklung schreitet man dann zur Verteilung des Marktes unter die Beteiligten für den Warenverkauf; nicht selten wird dem Ganzen schließlich durch die Errichtung von Kommissionen zur Kontrolle der Mitglieder und von Zentralstellen zum gemeinsamen Verkauf der Waren die Krone aufgesetzt."

2. Vereinbarungen oder Vereinigungen von mehreren Unternehmungen im weitesten Sinne von Produktions-, Handelsunternehmungen, Verkehrsanstalten, Versicherungsinstituten usw.[1]; nicht Vereinigungen mehrerer oder vieler Personen zu einer Unternehmung, einem Geschäft, einer Handelsgesellschaft u. dgl., zu einer genossenschaftlichen Unternehmung. Manche Autoren fügen hinzu Unternehmungen derselben Art oder Branche, desselben Artikels u. dgl. Es genügt indes wohl der Hinweis auf den Zweck (Regelung der Konkurrenz). Völlig disparate Unternehmungen, die ohne jede Annäherung oder Verbindung gänzlich verschiedenen wirtschaftlichen Bedürfnissen dienen, treten nicht in Konkurrenz gegeneinander.

3. Die Kartelle beruhen auf dem freien Vertragswillen der Beteiligten. Dadurch unterscheiden sie sich von öffentlich-rechtlichen Korporationen, Zünften[2] (trotz mancher Ähnlichkeit in Bezug auf Zweck usw.), von Handelskammern, Berufsgenossenschaften des Versicherungswesens usw.

Die Kartelle werden regelmäßig nicht auf unbestimmte Zeit, sondern für eine gewisse Anzahl von Jahren geschlossen.

4. Die Übereinkunft beschränkt die freie Bewegung der Unternehmungen. Lamprecht hat in seiner Deutschen Geschichte die Ära der Kartelle und Syndikate als die Periode des „gebundenen" Unternehmers der des „freien"

[1] Liefmann, Kartelle und Trusts 11. Kleinwächter, Die Kartelle (1883) 126 und Handwörterbuch der Staatswissenschaften V[2] 39. Pohle (Die Kartelle der gewerblichen Unternehmer [1898] 11) spricht von „Wirtschaftssubjekten gleicher oder verwandter Berufe"; Fridrichowicz (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft LI 635) von „Unternehmungen eines und desselben oder auch mehrerer, dann jedoch verwandter und aufeinander angewiesener Geschäftszweige"; Grunzel (Über Kartelle [1902] 12) von „Unternehmungen mit gleicher Interessengemeinschaft" usw. Vgl. auch Baumgarten und Meszlény, Kartelle und Trusts (1906) 38 f. Insofern die Kartelle sich nach bestimmten Erzeugnissen und Artikeln spezialisieren, kann ein und dasselbe Unternehmen mehreren Kartellen zugleich angehören. „Bei Kartellen der Rohstoffproduzenten wird die Begrenzung des Teilnehmerkreises durch die Branche, bei denen der Halb- und Fertigfabrikate zumeist durch den syndizierten Artikel vorgenommen." Bauch a. a. O. 12. Man spricht zuweilen auch von „vertikalen Kartellen", die sich auf verschiedene Gruppen gewisser größerer Industriezweige ausdehnen, während die „horizontalen Kartelle" nur gleichartige Unternehmungen umfassen.

[2] Über Zünfte und Kartelle vgl. unter anderem J. Chastin, Les Trusts et les Syndicats de Producteurs (1909) 4.

Unternehmers gegenübergestellt. Pohle[1] hebt freilich demgegenüber hervor, daß der Zusammenschluß der Industrie zu Syndikaten und Kartellen, wenigstens in seinen höheren Formen, nicht auf allen Gebieten des Wirtschaftslebens möglich sei, und daß anderseits der Unternehmer durch seinen Eintritt in das Kartell zugleich einen bestimmten Einfluß auf die Leitung der übrigen beteiligten Werke erlange. Immerhin bleibt die Beschränkung in der Verwaltung des eigenen Geschäftes eine beträchtliche. Die Kartellmitglieder müssen allerlei Verpflichtungen übernehmen hinsichtlich der Größe ihrer Produktion, der Erweiterung ihrer Betriebe, über die Preise, die sie fordern wollen, über die Art und Weise des Verkaufs, überhaupt des Verkehrs mit der Kundschaft usw. Sie müssen sich einem System von Konventionalstrafen unterwerfen, die Erledigung von Streitigkeiten mit dem Kartell einem besondern Schiedsgerichte überlassen, der Kartellleitung eventuell die Einsicht in die Bücher und die Geschäftstätigkeit gestatten, wo sonst die Erfüllung der Kartellvereinbarungen ohne Sicherung bliebe. Gleichwohl bewahren die Unternehmungen im übrigen ihre geschäftliche Selbständigkeit[2]: Kartellierung ist keine Verschmelzung, keine Fusion, kein Trust.

Die zahlreichen und tiefgreifenden Unterschiede zwischen Kartell und Trust werden von Martin Saint-Léon[3] auf folgende Punkte zurückgeführt: Das Kartell beschränkt die Freiheit selbständiger Unternehmungen nur in der einen oder andern Hinsicht, begrenzt ihre Produktion, tritt an ihre Stelle für den Verkauf der Produkte usw. Im übrigen bleibt ihre Unabhängigkeit gewahrt. Der Unternehmer behält das volle Eigentum seiner Unternehmung. Keine Autorität, außer letztlich der seinigen, kann selbst unter Gewährung von Indemnität seine Fabrik schließen und sein Produktionskontingent auf andere übertragen. Er wählt seine Beamten selbst, vereinbart mit seinen Arbeitern den Arbeitsvertrag, der jene ihm verpflichtet. Meist kauft er die notwendigen Rohstoffe, wo er will[4] und zu dem Preise, den er direkt erlangen kann. Er verfügt über ihm zustehende Patente, ohne genötigt zu sein, die Kollegen des Syndikats daran teilnehmen zu lassen. Entsagt er seiner Freiheit in kommerzieller Hinsicht, so bewahrt er auf der andern Seite seine industrielle Unabhängigkeit in Bezug auf den technischen Produktionsprozeß. Ganz anders beim Trust. Er beschränkt nicht bloß die Freiheit der Unternehmungen, die er um sich gruppiert, er unterdrückt sie. Er ist keine bloße Verständigung zwischen selbständig bleibenden Unternehmungen, sondern Betriebsgemeinschaft. Nominell und formell können die durch einen Trust

[1] Der Unternehmerstand 40 f.

[2] R. Liefmann (Die Unternehmerverbände [1897] 17) nannte Kartell: „Vereinigung von Unternehmern, welche die wirtschaftliche Tätigkeit ihrer Mitglieder, die im übrigen selbständig bleiben, in einem bestimmten Punkte regelt und durch eine gegenseitige Verpflichtung aller Beteiligten, den gemeinsamen Abmachungen gemäß zu handeln, zu stande kommt." Bücher (Schriften des Vereins für Sozialpolitik LXI [1895] 145) sagt: „Vereinigung von selbständigen Unternehmern". Fridrichowicz (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft LI 635) spricht von „beschränkt selbständig bleibenden Unternehmungen" usw. Die Einengung der Selbständigkeit bereitet freilich manche Schwierigkeit, vgl. dazu Kempkens, Die Verbandsbildung in der Rheinschiffahrt, in Soziale Kultur XXXI (1911) 558 ff.

[3] Cartells et Trusts 107 f.

[4] Zuckerfabriken schließen zuweilen ein Rayonierungsübereinkommen für den Bezug der Rüben aus einem jeder Fabrik zugewiesenen Gebiete usw.

regierten Gesellschaften ihre eigene Existenz bewahren, faktisch und materiell sind sie zu einem Kollektivunternehmen verbunden, ist eine einzige leitende Autorität an Stelle der vielen selbständigen Leiter getreten. Wenn nicht das volle Eigentum, so wird doch ein beträchtlicher Teil desselben bzw. seiner Ausübung durch den Trust erworben, so daß diesem die Beherrschung der bisher autonomen Nutzungen zusteht. Unter dem Einfluß des Trusts hat sich eine dreifache Konzentration vollzogen: eine kommerzielle, finanzielle, industrielle. Da sind nicht mehr, wie beim Kartell, Alliierte, die hinsichtlich strategischer Bewegungen übereinkommen, indem jeder für alle Details der Ausführung Aktionsfreiheit sich bewahrt, vielmehr leitet ein einziger Chef das Ganze. Er regelt alles, und alle müssen sich ihm unterwerfen[1].

„Von den Kartellen unterscheiden sich die Trusts in formeller und materieller Hinsicht", sagt Grunzel[2]: „Vor allem ist der Trust nicht eine auf zeitlich beschränktem Vertrage basierende Vereinigung von Unternehmungen, sondern eine einheitliche, dauernd organisierte Kollektivunternehmung. Das Kartell vereinigt die wirtschaftliche Tätigkeit der Mitglieder behufs Regelung von Angebot oder Nachfrage, der Trust absorbiert aber die einzelnen Unternehmungen, um durch Kumulierung des Kapitals und Konzentration der Erzeugung im großen Stile die größte Rentabilität zu erzielen. Während das Kartell dem ruinösen Konkurrenzkampf einen Damm setzt, um alle oder die meisten der bestehenden Unternehmungen lebensfähig zu erhalten, ist der Trust das Resultat eines bis in seine äußersten Konsequenzen geführten Konkurrenzkampfes, aus dem der Stärkste als Sieger hervorgeht. Das Kartell umfaßt nur Konkurrenten des gleichen Artikels, der Trust geht aber häufig weiter, indem er auch Unternehmungen anderer Branchen, insofern ihr Produkt oder ihre Leistung (von ihm) gebraucht wird, einbezieht. Die große United States Steel Corporation betreibt Bergbau jeder Art, besorgt den Transport von Personen und Waren zu Wasser und zu Lande, baut Häfen, Schiffe, Eisenbahnen, Maschinen aller Art, Docks, Werften, betreibt die Erzeugung vom einfachsten bis zum kompliziertesten Fabrikat aus Eisen oder Stahl, befaßt sich mit dem Ankauf oder der Verbesserung von Ländereien usw. Alle diese Gründe lassen die Behauptung nicht als richtig erscheinen, daß der Trust nur eine Stufe weiterschreitender Kartellierung bedeute. Kartell und Trust sind nicht dem Grade, sondern dem Wesen nach sehr verschieden."

Nachdem Liefmann[3] die Beschränkung der wirtschaftlichen Tätigkeit seiner Mitglieder durch das Kartell hervorgehoben hat, fährt er fort: „Die Kartelle gehen

[1] „Der oft vorgenommene Vergleich des ‚Trust', der Kontrollgesellschaft, mit einem Bundesstaate ist nur gegenüber dem Kartell, dem Staatenbunde, richtig, nicht aber hinsichtlich des Verhältnisses der gemeinschaftlichen Organisation zu den einzelnen Untergesellschaften bzw. Staaten." Liefmann, Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften 256. Vgl. Robert Michels, Der Homo oeconomicus und die Kooperation, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXVIII (1909) 68. Im Trust werden die typischen Keime der kapitalistischen Ökonomie (Konzentration, Spezialisation, Kombination, bei Sombart, Die deutsche Volkswirtschaft [1903] 371) zur höchsten Entfaltung gebracht. Der Trust ist nach Lafargue (Les Trusts Américains [1903] 121) der Entwurf zu einer unter der Hegemonie eines oligarchischen Kapitalismus stehenden nationalen Organisation der Gütererzeugung und des Tausches.

[2] Über Kartelle 13 f.

[3] Kartelle und Trusts 12 f. Stieda, Über wirtschaftliche Kartelle in Deutschland und im Auslande, in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik LXI (1895) 5. Stieda

aber nicht so weit, daß sie die Selbständigkeit des einzelnen vollständig aufheben. Sie sind daher zu unterscheiden von den Fusionen, bei welchen eine Unternehmung ganz in eine andere aufgeht, der bisherige Besitzer sein Eigentumsrecht vollkommen verliert. Namentlich sind sie in dieser Hinsicht verschieden von den monopolistischen Fusionen, bei welchen sich alle Unternehmer eines Erwerbszweiges oder doch der weitaus größte Teil zu einer einzigen Unternehmung vereinigen, die ökonomische Selbständigkeit der bisherigen Einzelunternehmungen also vollständig aufhört. Und die gleiche Wirkung hat auch die besondere Vereinigungsform, die man in Amerika als Trusts bezeichnet.... Auch beim Trust verlieren die einzelnen Unternehmungen ihre Selbständigkeit, gehen auf in einer einzigen gemeinsamen Unternehmung. Fusionsunternehmungen und Trusts sind daher keine bloßen vertragsmäßigen Zusammenfassungen von Unternehmungen, sondern sie sind eine finanzielle Zusammenfassung, beruhen auf der Grundlage von Besitz." Mögen gewisse Wirkungen der Fusionen und Trusts immerhin als graduelle Steigerung der Kartellwirkungen erscheinen, die Darstellung Liefmanns usw. beweist aber doch völlig klar, daß Fusionen und Trusts einerseits, Kartelle anderseits wesentlich verschiedene Vereinigungsformen sind. Wir dürfen darum in den Fusionen und Trusts nicht eine bloße „Weiterbildung" der Kartelle erblicken. Mag der Übergang zu diesen wesentlich verschiedenen Formen möglich sein, notwendig ist er nicht. Die geschichtliche Entwicklung kann auch nach einer andern Richtung sich vollziehen: durch Klärung und weitere Ausbildung des in den Kartellen zur Geltung gelangten Prinzips der Bindung und Regelung der Konkurrenz im berufsgenossenschaftlichen Sinne unter Ausschaltung bisheriger Mißbräuche[1]. Und das würde man dann als eine annehmbare „Weiterbildung" des Kartellgedankens bezeichnen können.

sieht in dem Trust „eine höhere Stufe weiterschreitender Kartellierung." Auch Bücher (Referat: Die wirtschaftlichen Kartelle, ebd. 152) spricht von dem „Übergangscharakter der Kartelle". Calwer (Kartelle und Trusts, Bd VIII von „Handel, Industrie und Verkehr in Einzeldarstellungen") definiert das Kartell als „Zusammenschluß von Betrieben zum Zwecke einheitlicher Beeinflussung der Preise von Waren und Leistungen". Er sagt dann: „Auch Trusts fallen unter unsern Begriff, da hier der Zusammenschluß von Betrieben gleichfalls vor sich geht und die Preise der kartellierten Ware gewiß von einem einheitlichen Willen beeinflußt werden". Nach Bauch (Die Rechtsform der Kartelle 83) unterscheiden sich Trust, Fusion oder Kartell „nur durch den Grad der Bindung des Willens der beteiligten Wirtschaftssubjekte". Wir können, wie oben angedeutet, diese Auffassung nicht teilen. Mag auch die Kartellierung eine Vertrustung unter Umständen vorbereiten und einleiten, so bleibt dennoch die Einführung des Trusts an Stelle des Kartells der Übergang zu einer neuen, wesentlich verschiedenen Form. An die allgemeine Notwendigkeit oder Spontaneität einer solchen „Entwicklung" aus der eigenen Natur des Kartells heraus vermögen wir einstweilen nicht zu glauben.

[1] Tschierschky (Kartell und Trust 19) bezeichnet die Fusionen und Trust als „kapitalistische Weiterbildungen in der Richtung großbetrieblicher Entwicklung.... Sie beruhen nicht auf dem Gedanken gegenseitiger Unterstützung im Konkurrenzkampfe, sondern sie beruhen auf Besitzvereinigungen und -verschmelzungen". Wenn Tschierschky den Kartellen einen „genossenschaftlichen" Charakter beimißt (12 ff), so soll damit das Kartell als solches nicht mit den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften identifiziert werden. Es handelt sich vielmehr dabei um das Genossenschaftliche im weiteren Sinne, um eine

Tschierschsky[1] zieht die Grenzen zwischen Trust und Kartell in folgender Weise: a) Die Organisation des Trusts beruht nicht auf Vertrag, sondern auf Aktienbesitz; b) das Kartell kann gekündigt werden, während der Trust sich nur infolge einer Krise auflöst; c) das Kartell beeinflußt (regelmäßig) nur das geschäftliche Resultat, der Trust hingegen auch die technische und Betriebseinrichtung; d) der Trust hebt die Unternehmerselbständigkeit der einzelnen Fabriken gänzlich auf, während das Kartell dieselbe nur teilweise beschränkt[2]; e) das Kartell umfängt nur ähnliche Industriezweige, während der Trust ganze Industriegruppen in sich schließt[3].

Man mag vielleicht über den einen oder andern Punkt dieser Gegenüberstellungen noch streiten können, im allgemeinen[4] wird doch durch den Gegensatz und die Unterscheidungen, wie sie oben angeführt wurden, der Begriff des Kartells hinreichend geklärt. Und das genügt uns an dieser Stelle.

5. Wesentlicher Zweck der Kartelle ist die Überwindung oder Milderung der Schäden, die sich für die Beteiligten aus der Anarchie der Produktion, der schrankenlosen Konkurrenz ergeben; also namentlich Regelung der Konkurrenz, Einschränkung der Freiheit des Wettbewerbes durch die Kartellmitglieder selbst, indem diese sich ohne äußeren Zwang, durch gemeinsame Abmachungen zu einer bestimmten Ordnung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit, der Produktion, des Absatzes verpflichten. Friedrich Kleinwächter[5], der zuerst die Kartellfrage wissenschaftlich behandelte, hat auch diesen Zweck klar hervorgehoben. Sie sollen „die schrankenlose Konkurrenz der Unternehmer untereinander einigermaßen be-

„Interessengemeinschaft bisheriger Konkurrenten", die „an Stelle eines freien, aber durch eben diese Freiheit vernichtenden Wettbewerbes" tritt. „Und zwar eine Interessengemeinschaft echt genossenschaftlicher Art, d. h. einer solchen, bei der weder das Interesse des größten noch des kleinsten Genossen den Ton angibt, sondern eine allen Interessen nach Möglichkeit gerecht werdende mittlere Linie einzuhalten getrachtet wird" (14). Eine diesem Charakter des Kartells wirklich entsprechende „Weiterbildung" vollzieht sich aber nicht in der Richtung großbetrieblicher Entwicklung (Fusionen, Trusts), sondern in der Richtung berufsgenossenschaftlicher Entwicklung.

[1] A. a. O. (1903) 11.

[2] „Nur ein Gebiet gibt es, in welchem das Kartell die Selbständigkeit seiner Mitglieder nicht aufgeben kann ... und das ist der wirtschaftliche Prozeß der Produktion. Die Produktion bleibt den einzelnen Mitgliedern des Kartells reserviert; denn ist dies nicht der Fall, so haben wir es nicht mehr mit einem Kartell ... zu tun.... Dies ist der Punkt, wo das Kartell aufhört und der Trust beginnt." Baumgarten und Meszlény, Kartelle und Trusts 43.

[3] Vgl. indes auch Liefmann, Schutzzoll und Kartelle (1903) 36.

[4] Julius Wolf (Nationalökonomie als exakte Wissenschaft [1908] 51 f) stellt prägnant die Kartelle als „Interessengemeinschaften" den Trusts als „Betriebsgemeinschaften" gegenüber.

[5] Die Kartelle (1883) 126. Im Handwörterbuch der Staatswissenschaften V² 39 bezeichnet Kleinwächter als Zweck der Kartelle: „Durch ein gewisses solidarisches Vorgehen der Genossen die gegenseitige Konkurrenz einzudämmen oder gänzlich auszuschließen, um auf diese Weise die wirtschaftliche Lage der betreffenden Unternehmer bzw. der betreffenden Geschäftsbranche günstiger zu gestalten." Ähnlich auch der österreichische Gesetzentwurf von 1897: „Um durch solidarisches Vorgehen, insbesondere durch einverständliche Beschränkung oder Beseitigung des freien Wettbewerbes auf die Produktions-, Preis- oder Absatzverhältnisse (einer Ware) einzuwirken."

seitigen und die Produktion mehr oder weniger derart regeln, daß diese wenigstens annähernd dem Bedarf angepaßt werde".

Ist das Güterquantum, welches die vereinigten Unternehmungen repräsentieren, ein beträchtliches, und besitzen sie das Vertrauen der Konsumenten, so wird das Kartell schon einen wirksamen Einfluß auf den Markt gewinnen können, auch wenn nicht alle in Betracht kommenden Unternehmungen an dem Kartell beteiligt sind. Da aber die erhoffte Wirksamkeit der Kartelle (im Hinblick auf die Regelung der Konkurrenz, die Einheitlichkeit der Tarife) vollkommen nur erreicht werden kann, wenn innerhalb desselben Marktgebietes annähernd die Gesamtheit der fraglichen Unternehmungen dem Kartell beitritt, so wird das Bestreben des Kartells auf die Zusammenfassung des ganzen Produktionszweiges, eine relativ vollständige und insofern[1] tatsächlich mehr oder minder monopolistische Beherrschung des Marktes sich richten, auf Ausschaltung jeder Konkurrenz, die sich den Abmachungen des Kartells nicht unterwirft. Die meisten Autoren[2] sehen in der „monopolistischen Beherrschung des Marktes" den wesentlichen Zweck des Kartells oder machen gar die Anwendung des Namens „Kartell" von der Erreichung einer Monopolstellung abhängig[3]. Andere Schriftsteller, wie Grunzel[4], halten diese Auffassung nicht für gerechtfertigt. Es gebe nur zwei Arten von Monopolen, die tatsächlichen auf Grund des Seltenheitsvorkommens eines Minerals oder einer Pflanze (Chilesalpeter, Erdwachs, Schwefel usw.) und die gesetzlichen auf Grund einer Verfügung der Staatsgewalt (Tabak, Salz usw.). Die Kartelle brächten es immer bloß zu einer Regelung, niemals zu einer Vernichtung der Konkurrenz. Der Irrtum der herrschenden Volkswirtschaftslehre liege eben darin, daß sie nur den Unterschied zwischen Monopol und freier Konkurrenz kenne usw. Nun, es wird wohl für Erledigung dieser Frage darauf ankommen, in welchem Sinne der Ausdruck „Monopol" verstanden wird. In der vulgären Auffassung verbindet sich

[1] Außer allen Verkäufern gibt es keinen andern Verkäufer mehr. Alle zusammen haben tatsächlich das Monopol. Das ist kein Verhängnis, sondern einfache Tautologie, selbst wenn bloß der weit überwiegende Teil (nicht absolut, sondern „moralisch" alle) am Kartell teilnimmt. Es ist etwas ganz anderes, wenn eine einzelne Unternehmung (z. B. Trust) oder wenn eine Organisation relativ aller Glieder einer Branche über das Monopol verfügen. Im letzteren Falle wären schlimm nur Mißbräuche bei Erringung, Ausnutzung, Aufrechterhaltung des Monopols. Schließt sich ein irgendwie beträchtlicher Teil vom Kartell aus, so können aber auch diese Unternehmer die Bemühungen des Kartells vereiteln, indem sie beim Kauf, bei der Produktion, dem Verkauf ohne Rücksicht auf die Konkurrenz oder direkt zu deren Vernichtung rücksichtslos nur den eigenen Vorteil durchsetzen wollen.

[2] Liefmann, Kartelle und Trusts (1905) 11 f ([2]1910) 11 f. Auch Bücher (Referat: Die wirtschaftlichen Kartelle 152) nennt als Zweck der Kartelle: „Durch dauernde monopolistische Beherrschung des Marktes den höchstmöglichen Kapitalprofit zu erzielen." Pohle (Der Unternehmerstand 40 f): „In einer auf dem System der freien Konkurrenz beruhenden Volkswirtschaft durch die aus der Einschränkung des Wettbewerbes unter den Beteiligten hervorgehende monopolistische Beeinflussung der Marktverhältnisse den größtmöglichen Vorteil für ihre Mitglieder zu erreichen."

[3] v. Philippovich (Grundriß I[8] [1909] 204 f) sagt: „Wenn Vereinigungen (zum Zweck gemeinsamer Regelung der Produktion und des Absatzes) einen so großen Teil der Unternehmer umfassen, daß sie den Markt tatsächlich beherrschen, also ein tatsächliches Monopol ausüben, dann bezeichnet man sie als Kartelle."

[4] Der Sieg des Industrialismus (1911) 115 ff.

mit jenem Begriff leicht die Vorstellung gewisser Mißbräuche, die aber dem Kartell wenigstens nicht wesentlich sind. Die Kartelle werden stets Preise erstreben, bei denen die Unternehmungen bestehen und blühen können, ohne daß die Preise immer ins Übermaß gesteigert zu werden brauchen usw. Die Kartelle schließen auch nicht alle Konkurrenz aus; zunächst nicht innerhalb des Kartells, wo der Unternehmerintelligenz auf dem Gebiete der Produktionstechnik, der Geschäftsorganisation, des Geschmacks ein Feld für den Wettbewerb mit den andern Kartellmitgliedern übrig bleibt. Allein bei der Monopolfrage handelt es sich nicht um diese Konkurrenz der Kartellmitglieder untereinander, sondern um ein Monopol, welches von dem ganzen Kartell als solchem erstrebt wird. Auch in dieser Hinsicht wird nicht jeder Zusammenschluß notwendig zum Monopol im strengsten Sinne führen. Es verbleibt inländische und auch ausländische Konkurrenz, die sich bei steigendem Bedarf, gesteigertem Absatz leicht vermehrt; unter Umständen genügen sogar bloß augenblicklich gute Preise, um Konkurrenten des Kartells erstehen zu lassen. Was dem Kartell unentbehrlich ist, das ist weniger ein absolut exklusives Monopol als eine solche Beherrschung des Marktes, die ausreicht, um eine Regelung der Konkurrenz, wie das Kartell sie erstrebt, tatsächlich herbeizuführen und nach Möglichkeit zu sichern. Eine so weit reichende Beherrschung des Marktes aber mag man im weiteren Sinne als eine relativ monopolistische bezeichnen dürfen. Auch Grunzel[1] zählt zu den „Vorbedingungen" des Kartells die Vereinigung von mindestens 60% der Gesamtproduktion eines Artikels; in der Regel aber seien 80—90% „notwendig". Die örtliche Konzentration der Betriebe und die häufig damit zusammenhängende natürliche Teilung der Absatzgebiete hilft auch wohl mit zur Erlangung einer in gewissem Umfange marktbeherrschenden Stellung. „Das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat in Essen hat nicht viel mehr als die Hälfte der deutschen Steinkohlenförderung organisiert, umfaßt aber bis auf etwa 5% die gesamte Förderung des Ruhrbezirkes und ist deshalb tonangebend. Das Comptoir de Longwy liefert nur $^2/_3$ der französischen Gußeisenproduktion, nimmt aber deshalb eine beherrschende Stellung ein, weil es fast alle Hochöfen des Departements Meurthe et Moselle in sich schließt." Diese „tonangebende", „beherrschende Stellung" ist gerade das, worauf es hier ankommt. Wesentlicher Zweck des Kartells ist also Beseitigung jener Schädigungen, die aus der anarchischen Produktion und dem schrankenlosen Wettbewerb sich ergeben; diesen Zweck erreichen die Kartelle durch Regelung der Produktion und des Absatzes. Die Regelung der Produktion und des Absatzes aber wird erst ausreichend wirksam, wenn das Kartell eine marktbeherrschende Stellung erlangt, und es besitzt diese Stellung erst, wenn es die entscheidende Mehrzahl und in diesem Sinne möglichst alle in Betracht kommenden Unternehmungen umfaßt. Auf solche Weise und in dieser Auffassung scheint das Verhältnis des Zwecks und der Mittel zum richtigen Ausdruck zu gelangen.

Wie die Gewerkvereine der Arbeiter, so gehören die „Arbeitgeberverbände" nicht zu den Kartellen. Handelt es sich bei diesen Verbänden auch um Regelung oder Ausschaltung der Konkurrenz, um ein geschlossenes und einheitliches Auftreten den Gegenkontrahenten gegenüber, so ist hier doch, von anderem abgesehen, der Gegenstand, der in Frage steht, nicht die materielle Ware oder eine dieser gleich kommende Leistung, sondern menschliche Arbeit

[1] A. a. O. 85.

und Arbeitskraft, die Ordnung eines Verhältnisses von Personen zueinander. Wo zur Kartellvereinigung sich die Einwirkung auf die Arbeiterverhältnisse gesellt, da handelt das Kartell eben nicht als Kartell, sondern als Arbeitgeberverband, dem sich eventuell auch die Angehörigen völlig disparater Industrien anschließen können, die bezüglich ihrer spezifischen Produkte und Leistungen niemals in Konkurrenz treten werden.

Einzelne Schriftsteller haben von einer Verwandtschaft der Kartelle mit der „Genossenschaft" gesprochen. Sofern der Begriff „Genossenschaft" ganz allgemein verstanden wird, oder insofern auch die Kartelle eine direkte Förderung der Wirtschaften ihrer Mitglieder erstreben, besteht allerdings eine solche Verwandtschaft. Gleichwohl wird man speziell die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nicht zu den Kartellen rechnen. Der erste Zweck solcher Genossenschaften ist die Vereinigung der wirtschaftlich schwächeren Existenzen, um ihnen nach der einen oder andern Seite hin die Vorteile des Großbetriebes zu verschaffen, die Herstellung größerer gemeinsamer Anlagen, eines gemeinsamen Geschäftsbetriebes zur Förderung der Wirtschaft oder des Erwerbs ihrer Mitglieder. Verbindet die genossenschaftliche Solidarität hiermit zugleich eine Regelung des freien Wettbewerbes, so ist diese Beschränkung, soweit sie überhaupt praktische Bedeutung hat, doch mehr Begleiterscheinung als Zweck der Genossenschaft.

Durch seinen Zweck und seine Mittel unterscheidet sich das Kartell ferner von sog. Fachvereinen, freien Vereinigungen zur Vertretung gemeinsamer beruflicher Interessen. Diese suchen regelmäßig nur indirekt (durch Agitation, Petitionen, Fachpflege usw. usw.) die Interessen ihres Erwerbszweiges zur Geltung zu bringen, ohne die wirtschaftliche Tätigkeit, das wirtschaftliche Verhalten ihrer Mitglieder unmittelbar regeln zu wollen, wie die Kartelle es tun. Immerhin können diese Vereinigungen sich mehr oder minder den Kartellen nähern und den Weg zur Kartellbildung ebnen.

Das Kartell ist ferner nicht zu verwechseln mit einem „Ring"[1]. Dieser ist keine Vereinbarung unter selbständigen Unternehmern, sondern eine Gesellschaftsunternehmung, eine Handelsgesellschaft, vorübergehend zu dem Zwecke begründet, um möglichst alle auf einem Markte vorhandenen Waren aufzukaufen, künstliche Warenknappheit und Preissteigerung zu erzeugen. Der Ankauf der Waren zum Zweck der Monopolisierung wird als „Corner" („Schwänze") bezeichnet. Der „Ring" führt also einen Corner (Ankauf) durch. Manchmal werden „Ring" und „Corner" auch als gleichbedeutend gebraucht. „Das Kartell", sagt Grunzel[2], „ist ein Mittel der Organisation der Volkswirtschaft, der Ring aber ein Mittel der bloßen Spekulation[3]. Während die Kartelle dem schroffen Wechsel der geschäftlichen Konjunkturen eines Artikels entgegenarbeiten, suchen die Corners eine künstliche Hausse oder Baisse hervorzurufen, indem sie unter Aufwendung großer Kapitalien gewisse Artikel des Welthandels (Weizen, Kupfer, Baumwolle usw.)

[1] Vgl. Liefmann, Kartelle und Trusts 15 f; Tschierschky, Kartell und Trust 15 f. Das Wort „Ring" wird namentlich für die Produktespekulation gebraucht, während man bei der Effektenspekulation von „Konsortium" zu sprechen pflegt.

[2] Über Kartelle 15 f.

[3] Vgl. dagegen Kleinwächter, Art. „Kartelle" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften V[2] 39; Ad. Menzel, Die wirtschaftlichen Kartelle usw., in Schriften des Vereins für Sozialpolitik LXI (1895) 25.

aufkaufen und zurückhalten. Das Ideal der Kartelle ist eine Stetigkeit in der Produktion und im Absatz, das Ideal des Corners sind dagegen rasch aufeinanderfolgende und ausgiebige Preisdifferenzen, weil dem ungeheuren Risiko auch ein enormer Gewinn entsprechen soll." „Ein Ring", bemerkt Liefmann[1], „ist eine im höchsten Grade spekulative Unternehmung und hat mit der Regelung der Preise, der Produktion und des Angebotes, die die Kartelle bezwecken, nicht das geringste zu tun. Die Vereinigung der gesamten Vorräte in einer einzigen Handelsunternehmung und das Zurückhalten derselben widerspricht vollkommen der in der Güterverteilung liegenden Aufgabe des Handels. Da ferner der Ring sich die Herrschaft über die gesamte Warenmenge nur dadurch verschaffen kann, daß er alle andern Käufer überbietet und den Produzenten die höchsten Preise gewährt und er außerdem auf diese hohen Einkaufspreise seines großen Risikos wegen noch sehr hohe Gewinnzuschläge machen muß, so bewirkt er stets eine starke Verteuerung der Ware für die Konsumenten." Corners und Ringe fanden sich im Altertum und im Mittelalter. In den Vereinigten Staaten wurden in der Zeit von 1881 bis 1887 an der Börse von Chicago neunmal Getreideschwänze versucht; Corners für Kaffee, Kautschuk, Kupfer, Baumwolle hatten geringen Erfolg. Überhaupt wird es bei den heutigen Verkehrsverhältnissen nicht leicht möglich sein, einen Corner mit vollem Erfolge durchzuführen.

Es wurde schon auf den Unterschied hingewiesen, der zwischen den Kartellen und der alten Zunft besteht. Letztere beruhte nicht auf freier Vereinbarung. Das Recht des ausschließlichen Gewerbebetriebs war ihr von der Obrigkeit verliehen. Regelung der Konkurrenz, des Umfanges der Produktion, der Preise findet sich auch dort. Insofern sind die alten Zünfte den modernen Kartellen ähnlich. Anderseits hatten die Zünfte doch noch von den Kartellen wesentlich verschiedene Aufgaben zu erfüllen, die Förderung des Standes, die Vertretung seiner Interessen usw. Ebenfalls die modernen Innungen[2] stellen sich als anders geartete Vereinigungsformen dar. Sie sind Standes- und Berufsorganisationen mit über den enger wirtschaftlichen Zweck der Kartelle hinausreichenden Aufgaben.

102. Gründe und Voraussetzungen der Kartellbildung. 1. Gründe in großen Zügen. Die Loslösung des Güterverkehrs aus seiner relativen lokalen Gebundenheit, die folgende rechtliche Freiheit der Produktion und des Verkehrs zugleich mit den durch die gewaltigen technischen Umwälzungen (Einführung der Dampfkraft) verursachten Erleichterungen in Güterherstellung und Transport, führten bei der Unfähigkeit der freiwirtschaftlich isolierten Unternehmungen, sich mit ihren Darbietungen dem Bedarf des für den einzelnen unübersehbar gewordenen Marktes anzupassen, zur Überproduktion, zu immer wiederkehrenden Krisen. Diesen Krisen fielen regelmäßig eine ganze Anzahl schwächerer Unternehmer zum Opfer, während die Stärkeren und Stärksten vermöge der (auf das Einzelprodukt berechneten) geringeren allgemeinen Regiespesen durch Billigkeit der Ware

[1] A. a. O. 15 f.

[2] Die moderne fakultative Zwangsinnung des deutschen Rechts darf ihre Mitglieder in der Festsetzung der Preise ihrer Waren oder Leistungen oder in der Annahme von Kunden nicht beschränken. R.G.O. 100 qu.

oder auch durch absichtliches (eventuell sogar mit Verlust vollzogenes) Unterbieten im Preise (um die Konkurrenten aus dem Felde zu schlagen) sich zu behaupten vermochten. Allein die Überlebenden sahen sich oft wieder bald den gleichen Gefahren des Unterganges ausgesetzt, denen ihre früheren Konkurrenten unter Zerstörung großer wirtschaftlicher Werte unterlegen waren. Sie zogen darum aus der bösen Erfahrung allmählich die Lehre, daß es klüger sei, etwas von ihrer individuellen Bewegungsfreiheit durch Organisation der Produktion und des Absatzes zu opfern, statt schließlich selbst ins Verderben gezogen zu werden. So bildeten sich die Kartelle zunächst als wirkliche „Kinder der Not" (Kleinwächter)[1]. Je mehr aber die Kartelle sich bewährten, wurde „auch in prosperierenden Gewerben aus kühler Berechnung heraus der Zusammenschluß erstrebt, um Gefahren abzuwenden, die erst in der Ferne drohten"[2]. Auch bei günstiger Konjunktur, zur Sicherung steigender Preise, können die Kartelle den Unternehmern von großem Nutzen sein[3]. Immerhin wird das Motiv der Selbsterhaltung, die Gefahr des Kapitalverlustes, besonders stark zur Übernahme der mit dem Kartell verbundenen Opfer bestimmen können. Kurz: „Rein subjektiv, aus den Bestrebungen der Unternehmer selbst heraus, kann man" mit Liefmann[4] „die Kartelle als das Produkt der wachsenden Divergenz von Kapitalrisiko und Gewinn bezeichnen. Privatwirtschaftlich aufgefaßt ist dies die Veranlassung zur Kartellbildung, während die hinter diesen Motiven stehenden und sie hervorrufenden allgemeinen wirtschaftlichen Erscheinungen, der wachsende Konkurrenzkampf und die dadurch bewirkte ungünstige Lage uns volkswirtschaftlich die Entstehung der Kartelle erklären."

2. Die Voraussetzungen, Vorbedingungen für die Kartellbildung sind jedoch nicht immer und überall in gleicher Weise und in gleichem Maße vorhanden, Kartellbedürfnis wie Kartellfähigkeit der Unternehmungen vielmehr sehr verschieden.

Geeignet zur Kartellierung sind namentlich vertretbare Waren, Artikel von gleichartiger äußerer Gestaltung und ähnlicher innerer Güte, von fertigen Fabrikaten insbesondere Massenartikel, Stapelwaren mit wenigen einheitlichen Typen, während kunstindustrielle oder der Mode unterliegende Produkte weniger „kartellfähig" sind[5]. Bei der Gewinnung der Rohstoffe, speziell im Bergbau

[1] Grunzel, Der Sieg des Industrialismus 23 ff. Brentano (Über die Ursachen der heutigen sozialen Not [1889] 24) nennt die Kartelle „die Fallschirme, deren sich die zu hoch geflogene Produktion bediente, um wieder auf festen Boden zu gelangen".

[2] Calwer, Kartelle und Trusts 9.

[3] Pohle, Die Kartelle der gewerblichen Unternehmer 61.

[4] Kartelle und Trusts 20 f.

[5] Ein relatives Monopol ist da schwieriger zu erringen, wo die Produktion stärker differenziert, spezialisiert ist, wo kleinere Unternehmungen, Mittelbetriebe, konkurrenzfähig oder gar überlegen sind. Da entsteht leichter eine Outsiderproduktion, bei steigendem Bedarf an Produkten, dem Aufkommen guter Preise. Über Ausnahmen vgl. z. B. Beckerath, Die Kartelle der deutschen Seidenweberei (1911).

(Kohle, Eisen, Kalisalze) und bei der Verarbeitung zu Halbfabrikaten[1] (Schienen, Träger, Draht usw.), liegen die Bedingungen zur Kartellierung besonders günstig.

Haben kleingewerbliche Kartelle, soweit sie vorkommen, in der Regel einen mehr lokalen Charakter (mit Beschränkung auf solche Branchen, in denen mit einigermaßen größerer Kapitalverwendung und mit zahlreicheren Hilfskräften auf Lager gearbeitet wird), so bietet die Großindustrie für Kartelle das bevorzugte weite Feld. Wo gewaltige Kapitalien fest und dauernd investiert sind, die Betriebseinstellung aber deren wertliche Vernichtung herbeiführen würde, die Kontinuität der Arbeit, die fortdauernde Versorgung mit hinreichend lohnenden Aufträgen somit von entscheidender Bedeutung ist, da wird auch um so eher die Bereitwilligkeit vorhanden sein, dem verderblichen Konkurrenzkampf ein Ende zu bereiten; zumal, sobald in Bezug auf die technische Einrichtung eine gewisse Gleichartigkeit zwischen den konkurrierenden Unternehmungen erreicht ist, die Aussichten des (bei denselben Produktionskosten) kaum mehr auf einen kleinen Bruchteil des Preises und vielleicht auf das gleiche Absatzfeld (Leichtigkeit und Billigkeit des heutigen Verkehrs) angewiesenen Konkurrenzkampfes aber für alle Beteiligten mehr oder minder zweifelhaft geworden sind. Aus ähnlichen Gründen kommen auch im Bereich des modernen Verkehrswesens leichter Kartelle zu stande zwischen konkurrierenden Eisenbahngesellschaften, den großen transatlantischen Dampferlinien (Verständigung über Fahrpreise, Frachtsätze usw.).

Ebenfalls im Bereich des Versicherungswesens finden sich Kartelle. Wenig bemerkbar sind sie im Handel. Der Kaufmann verwendet mehr umlaufendes Kapital, das sich bei schlechtem Geschäftsgang leichter aus dem Unternehmen herausziehen läßt. Sein Kapitalrisiko ist insofern geringer als bei stärkerer Verwendung von fixem Kapital. Darum fehlt einerseits der gleich starke Antrieb zur Kartellierung, wie er sich bei der Großindustrie findet; anderseits kann hier auch ein Kartell durch das bei Besserung des Geschäftes rascher zuströmende Kapital leichter gesprengt werden. Doch hat sich neuerdings den Produzentenkartellen gegenüber eine Anzahl kartellähnlicher Verbände auch im Handel gebildet. Speziell in der Textilindustrie fand ein erfolgreicher Zusammenschluß der Grossisten und der Detaillisten der verschiedenen Branchen statt. Die Detaillisten besitzen in dem „Verband deutscher Detailgeschäfte der Textilindustrie" eine tüchtige Zentralstelle (Hamburg). Unter den zahlreichen, in demselben Gebiete und mit den gleichen Artikeln kaum in starken Konkurrenzkampf tretenden Landwirten ist eine zur Kartellbildung führende Verständigung weniger Bedürfnis. Es gibt allerdings auch hier industrielle Kartelle, wie in der Zucker- und Spiritusindustrie. Den Interessen der Landwirtschaft dienen hervorragend die Ein- und Verkaufsgenossenschaften, also andere Formen der Organisation, die nicht gerade eine Monopolisierung zu erstreben brauchen. Wo solche Organisationen (wie die Milchzentralen) eine zielbewußte Preispolitik treiben, darf man sie vielleicht den Kartellen beirechnen[2].

Von Bedeutung für die Kartellfähigkeit der einzelnen Industriezweige sind dann noch eine Reihe von Umständen, die fördernd oder hemmend auf die Kartellbildung einwirken können: so die Zahl der an dem Kartell beteiligten Unternehmungen, anderseits die Zahl der Outsiders (der dem Kartell

[1] Pohle a. a. O. 77.

[2] Vgl. Tschierschky, Kartell und Trust 52.

fernbleibenden Unternehmer), die Geschäftstüchtigkeit der in dem Kartell wirkenden und führenden Persönlichkeiten, der Einfluß auswärtiger Konkurrenz; insbesondere auch die geographische Verteilung der Unternehmungen, insofern die Zersplitterung einer Industrie über ein großes Gebiet hin und die hieraus sich ergebenden Unterschiede in den Produktions- und Absatzbedingungen die Kartellgründung sehr erschweren können[1].

Wohl etwas einseitig wird zuweilen die Wirkung der Schutzzölle auf die Kartellentwicklung hervorgehoben. Wenn in Deutschland der erste bedeutendere Anlauf zur Kartellbildung in die Zeit des wirtschaftlichen Niederganges, Mitte der siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts, fällt und an die schutzzöllnerische Ära (seit 1879) eine weitere starke Vermehrung der Kartelle sich anschloß, so folgt daraus doch noch nicht, daß die Kartelle geschlossen wurden, um die Schutzzölle auszunützen. „Nicht um die Zölle ausnutzen zu können", sagt Liefmann[2], „beseitigten die Unternehmer ihre Konkurrenz und schlossen Verbände, sondern um den heftigen Konkurrenzkampf, die Ursache ihrer ungünstigen Lage, unmöglich zu machen, erstrebten sie Schutzzölle sowohl als Verbände; erstere, um sich die ausländische Konkurrenz vom Halse zu schaffen, letztere, um auch im Inlande das aussichtslose Gegeneinanderkämpfen zu verhindern.... Die Unternehmer erkannten bald, daß Zölle nur wenig zur Verbesserung der Lage einer Industrie vermögen, solange im Inland der Konkurrenzkampf fortdauert. Um ihn zu beseitigen, mußten sie den Weg der Selbsthilfe beschreiten. Nur indirekt ist der Zolltarif von 1879 auch die Veranlassung zur Entstehung von Kartellen gewesen, indem er für einige Industriezweige, z. B. in der Seifen- und Dynamitindustrie, eine Verteuerung der Rohstoffe herbeiführte und damit die Produzenten zwang, mittelst Vereinbarungen ihre Verkaufspreise den gestiegenen Rohstoffpreisen anzupassen."

Verbrauchssteuern können die Kartellbildung dadurch fördern, daß hier der Staat, zum Zweck der Steuererhebung, die Produktion statistisch feststellen läßt, wodurch die Kontrolle seitens des Kartells bedeutend erleichtert wird[3].

103. Einteilung. Dieselbe kann entweder den Beruf der beteiligten Wirtschaftssubjekte, den syndizierten Artikel, die örtliche und geographische Verteilung der Betriebe bzw. die Ausdehnung ihrer Absatzgebiete, die juristische Natur oder schließlich den Zweck der Kartelle zum Einteilungsgrund wählen[4].

[1] „Der am schwierigsten zu behandelnde Faktor ist der letzte Konsument, dem jede Notlage eines Produktionszweiges wenigstens momentan zu gute kommt", Grunzel, Über Kartelle 33.

[2] Kartelle und Trusts 23.

[3] Chastin (Les Trusts et les Syndicats de Producteurs 159 f) bezeichnet kurz als Voraussetzungen leichter Kartellierung: 1. Gleichartigkeit des Produktes (Rohstoffe oder Halbfabrikate); 2. Anschluß des Gros (presque totalité) der Unternehmer; 3. lokale Konzentration der Erzeugung; 4. keine Bedrohung durch Surrogate (produits similaires ou équivalents). Ettinger (Zeitschrift für Sozialwissenschaft XII [1909] 470) bemerkt zu Nr 1: die heutige Kartelltechnik ermögliche die Syndizierung jeder noch so komplizierten Produktion, falls nur gesetzliche Geltung des Vertrages und Schutz gegen neue Konkurrenz durch geeignete Allianzverträge mit den Rohstofflieferanten geboten werden können.

[4] Bauch, Die Rechtsform der Kartelle 12 ff.

Nach dem Beruf werden die Kartelle eingeteilt in Produktionskartelle und Kartelle für Handel und Verkehr. Nach den Gewerben unterscheidet die Statistik Kartelle der Kohlen-, Eisen-, Chemischen, Textil-, Leder-, Papier-, Glasindustrie usw. und nach dem Artikel, z. B. bei der Kohlenindustrie: Steinkohlen, Koks, Briketts, Braunkohle usw., bei der Eisenindustrie: Eisenerze, Roheisen, Rohstahl usw. Nach dem Standort, der geographischen, örtlichen Verteilung können lokale, nationale, internationale Kartelle unterschieden werden usw.[1]

Für uns ist an dieser Stelle die Einteilung unter wirtschaftlichem Gesichtspunkte und zwar speziell nach dem Zweck des Kartells von besonderer Bedeutung.

Die vielfach angewandte Unterscheidung in Schutz- und Monopolisierungskartelle (Menzel[2]) scheint neuerdings hinter andern Unterscheidungen zurückzutreten. Den Kartellen ist der Zweck, vor Überproduktion zu schützen, gewöhnlich, und diesen Schutz zu verwirklichen, müssen sie auch, wie oben bereits gesagt wurde, in einem bestimmten Grade monopolistischer Beherrschung des Marktes sich erfreuen. Und ferner: „Ein Kartell kann sehr wohl als ‚wirkliches Kind der Not' gegründet sein, um später die Erzielung ‚höchstmöglichen Vorteils' zu bezwecken" (Bauch).

In seiner Schrift über die „Unternehmerverbände" gibt Liefmann[3] folgende Einteilung der Unternehmerverbände im allgemeinen (nicht bloß der Kartelle):

a) Verbände der „Unternehmer" als Abnehmer

α) gegenüber den Arbeitern zum Zwecke gemeinsamer Preis- und Nachfragepolitik;

[1] Auf die juristische Natur der Kartelle, die verschiedenen Rechtsformen, in welchen die Kartelle auftreten können, die Kartelle als Vereinbarungen oder Vereinigungen der beteiligten Unternehmer mit einem dritten Wirtschafts- bzw. Rechtssubjekt, die Rechtsnatur dieses dritten Wirtschafts- oder Rechtssubjekts, die Rechtsverhältnisse zwischen ihm und den einzelnen Unternehmern resp. dem Unternehmerverband usw. usw. werden wir hier nicht eingehen. Es ist das eben nicht so notwendig, weil die juridischen Fragen für ausreichendes Verständnis der Kartelle hier weniger in Betracht kommen als z. B. bei den Tarifverträgen. Für alle spezifisch juristischen Fragen möchten wir darum im wesentlichen auf die Jurisprudenz verweisen. Vgl. unter anderem Bauch a. a. O. 22—77; ferner Menzel, Die Kartelle und die Rechtsordnung (1902); Hirsch, Die rechtliche Behandlung der Kartelle (1903); Rundstein, Das Recht der Kartelle (1905); Landesberger, Gutachten für den 26. deutschen Juristentag und die Verhandlungen des 26. und 27. deutschen Juristentages usw.; Ludwig Silberberg, Handbuch des deutschen Kartellrechts (1910). Fehlt auch der deutschen Rechtsordnung ein Sonderrecht für Kartelle, Konventionen, Syndikate usw., so läßt sich das Kartellbedürfnis doch mit dem vorhandenen Recht befriedigen. Das zeigt die Zusammenstellung Silberbergs für die Rechtsformen der Kartellierung vom einfachen Vertrag bis zur Aktiengesellschaft, für die mit Geschäftsstellen ausgestatteten Kartelle, die Syndikate, für besondere Fragen, wie die Besteuerung der Kartellgeschäftsstellen, für Kartellschiedsverträge, Kartellverpflichtungsscheine usw.

[2] Die wirtschaftlichen Kartelle und die Rechtsordnung, in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik LXI (1895) 25.

[3] (1898) 42 ff. Vgl. Kulemann, Gewerkschaftsbewegung (1899) 517. de Leener (L'Organisation syndicale etc. en Belgique [1909]) unterscheidet kurz: Arbeitgebersyndikate, Verkaufs- oder Einkaufssyndikate.

β) gegenüber den Rohstoffproduzenten etc. zum Zwecke gemeinsamer Preis- und Nachfragepolitik.

b) Verbände der Unternehmer als Anbieter (Kartelle)

α) niederer Ordnung, beschränkende Kartelle,

αα) zum Zweck gemeinsamer Angebotspolitik: Angebots- oder Produktionskartelle;

ββ) zum Zweck gemeinsamer Monopolisierungspolitik: Gebietskartelle;

γγ) zum Zweck gemeinsamer Preispolitik: Preiskartelle.

β) Kartelle höherer Ordnung, verteilende Kartelle, Kontingentierungen, und zwar

αα) zum Zweck gemeinsamer Angebotspolitik: Angebotskontingentierungen;

ββ) zum Zweck gemeinsamer Monopolisierungspolitik: Nachfragekontigentierungen, Auftragsverteilung;

γγ) zum Zweck gemeinsamer Preispolitik: Gewinnkontingentierungen.

Die Unterscheidung zwischen Gebiets-, Preis-, Produktionskartellen kehrt wieder in Liefmanns Schrift „Kartelle und Trusts“ [1]. Für alle drei Formen wird dabei zwischen einer höheren und niederen Stufe unterschieden. Die niedere Stufe besteht in der einfachen Beschränkung des Unternehmers in Rücksicht auf Absatz, Preisfestsetzung, Produktionstätigkeit. Die höhere Stufe bewirkt eine Verteilung des Gesamtangebotes, der Gesamtnachfrage, des Gesamtgewinnes an die Mitglieder (sog. „Verteilungskartelle“). Bei den Verteilungskartellen ist regelmäßig ein besonderes Organ, gewöhnlich Verkaufsstelle (auch Syndikat genannt), erforderlich, welches die Verteilung durchführt.

Pohle [2] setzt an Stelle der Liefmannschen Einteilung folgende Unterscheidungen: 1. Preisvereinbarung; 2. Verteilung der Absatzgebiete bzw. der Kundschaft; 3. Produktionskartellierung; 4. Gewinnausgleichung; 5. Vertriebskartellierung.

Landesberger [3] hat diese Unterscheidungen, wie Baumgarten und Meszlény [4] bemerken, „auf einen gemeinsamen Nenner“ zu bringen versucht, indem er sagt, die wirtschaftlichen Funktionen derselben seien auf drei Hauptrichtungen zurückzuführen: a) Beseitigung oder Einschränkung der Wirkungen des Wettbewerbes; b) Beseitigung oder Einschränkung der Motive des Wettbewerbes; c) unmittelbare Beseitigung oder Beschränkung des Wettbewerbes selbst. Ersteres sei der Fall bei Preisfestsetzungen und Kartellierungen der Produktion; das zweite bei der

[1] 29 ff bzw. 2. Aufl. 30 ff. Liefmann möchte den Kartellbegriff insofern einschränken, als er zu den Kartellen i. e. S. lediglich die Anbieterkartelle, die Kartelle als Verkäufer, rechnet. Ohne Zweifel kommen die Abnehmer- oder Einkaufskartelle weniger leicht zu stande; auch haben sie nicht die gleich tiefgreifenden Wirkungen im Hinblick auf die Volkswirtschaft. Doch bemerkt diesbezüglich auch Biermer (Wörterbuch der Volkswirtschaft II[3] 24): „Die monopolistische Tendenz, wenn sie sich durchführen läßt, ist hüben und drüben vorhanden, und die Struktur (der Abnehmerkartelle) ist eine auffallend ähnliche. Als Gegenorganisation der Abnehmer gegen die Anbieter ist ihre volkswirtschaftliche Bedeutung übrigens eine keineswegs geringe. Der Sprachgebrauch des Publikums steht freilich diesmal auf Liefmanns Seite, wenigstens insoweit man auf dem Konsumentenstandpunkt steht und lediglich danach die Kartelle zu beurteilen beliebt.“

[2] Die Kartelle der gewerblichen Unternehmer 13 ff.

[3] Gutachten für den 26. deutschen Juristentag (1902) 319.

[4] Kartelle und Trusts 63 f.

Gewinnausgleichung; das dritte aber bei der Aufteilung des Absatzgebietes und der Absatzkartellierung.

Grunzel [1] unterscheidet zwischen der Regelung des Angebotes und der Nachfrage.

a) Bezüglich der Anbieterkartelle führt er dann wieder folgende Formen auf: Kartelle

α) zur Regelung der Verkaufsbedingungen (Konditionenkartelle);

β) zur Regelung der Verkaufspreise (Preiskartelle);

γ) zur Einschränkung der Produktion in den Einzelbetrieben (Reduktionskartelle);

δ) behufs Aufteilung der Absatzgebiete (Rayonnierungskartelle);

ε) behufs Einschränkung der Gesamtproduktion (Kontingentierungskartelle);

ζ) behufs Zentralisierung des Gesamtverkaufs- oder des Inlandsverkaufs (Verkaufskartelle);

η) zur Regelung des Auslandsverkaufs (Ausfuhrkartelle).

b) Die Abnehmerkartelle sind (nach Grunzel) entweder

α) Arbeitskartelle, zur Regelung der Nachfrage nach Arbeitskräften, oder

β) Bezugskartelle, zur Regelung der Nachfrage nach Rohstoffen oder Halbfabrikaten.

Erstens: Die Anbieterkartelle beziehen sich auf die Regelung der Produktion, das Absatzgebiet, den Verkauf, die Verkaufsbedingungen, den Preis.

Die niedrigste Stufe der Kartellorganisation nehmen die Konditionen- und Preiskartelle ein. Die ersteren sind Vereinbarungen über Kredit- und Rabattgewährung u. dgl.; letztere setzen bestimmte Mindestpreise gegenüber den Abnehmern fest. Bei scharfer Konkurrenz werden die Geschäftsleute zur Verschlechterung der Verkaufsbedingungen (Verlängerung der Kreditfristen [Respiro], Gewährung von Rabatten, Nichtberechnung der Kosten für Verpackung und Transport, Gratiszugabe von Waren usw.) sich leichter verstehen als zu der mehr offenkundigen Herabsetzung der Preise. Die Konditionenkartelle suchen dem entgegenzuwirken; sie treffen Bestimmungen bezüglich der Überwachung der Verkaufsbedingungen, über Schiedsgerichte, Konventionalstrafen, Kautionen usw. Speziell in der Textilindusrie (Ganzfabrikation der Baumwoll-, Schafwoll- und Seidenindustrie) haben während der letzten Dezennien Konditionenkartelle Eingang gefunden. Die Preiskartelle werden regelmäßig auch eine Regelung der Verkaufsbedingungen vollziehen müssen, weil sonst die Festsetzung der Minimalpreise durch Gewährung günstigerer sonstiger Bedingungen bedeutungslos werden könnte. Preiskartelle finden sich z. B. für Steingut, Porzellan, Glaswaren (Gablonzer Glasindustrie in Böhmen), Papierwaren, Leder, Seife usw. Auch der internationale Verband der Seidenfärbereien versuchte 1909 Preisregulierungen durchzusetzen.

Direkt auf Herstellung eines richtigen Verhältnisses zwischen Produktion und Bedarf zielen die Reduktions- und die Kontingentierungskartelle ab.

Die Reduktionskartelle erstreben die Einschränkung der Produktion nach einem bestimmten Plan: durch Verbot von Vergrößerungen und technischen Vervollkommnungen der einzelnen Betriebe innerhalb einer gewissen Zeit, durch Verkürzung der Arbeitszeit, zeitweilige Arbeitsunterbrechung, Außerdienststellung

[1] Über Kartelle 36 ff. Ders., System der Industriepolitik 156 ff. Ders., Der Sieg des Industrialismus 84 ff.

eines gewissen Prozentsatzes von Arbeitsmaschinen (z. B. 20 % aller Webstühle), durch Stillegen einzelner Betriebe gegen Entschädigung, durch Prämiierung von Minderproduktion (Zurückbleiben hinter dem bisherigen Normalquantum), durch Aufkauf oder Pachtung außenstehender Betriebe (zum Zweck ihrer Stillegung) usw. Besonders in der Textilindustrie kommen Reduktionskartelle vor, in erster Linie bei der Spinnerei, weniger bei der Rohwarenweberei; am wenigsten kartellfähig sind die Bleicherei, Färberei, Druckerei usw. Die Kartelle entstehen, wenn ungünstige Geschäftsverhältnisse sich einstellen und für die Dauer dieser Verhältnisse. So wurden 1900—1901 und 1909—1910 in verschiedenen Ländern Kartelle der Baumwollspinnerei, Leinenspinnerei, Kammgarnspinnerei, Hutindustrie usw. geschlossen. Der internationale Verband der Baumwollspinner versuchte die länderweise Betriebsreduktion in die Wege zu leiten. Die internationale Vereinigung der Flachsspinner, der fast alle europäischen Flachsspinnereien (mit 2,5 Millionen Spindeln) angehören, wollte für den 1. April 1911 eine allgemeine Betriebsreduktion durchführen, die dann aber wieder verschoben wurde.

Zu den „Kartellen höherer Ordnung" zählen schon die Kontingentierungskartelle, welche die dem voraussichtlichen Konsum entsprechende Gesamtproduktion auf die einzelnen Unternehmungen ihrer Leistungsfähigkeit und ihrem Absatz proportional verteilen, so zwar, daß das einzelne Werk nur die entsprechende Quote (Kontingent) des gesamten Produktionsquantums erzeugen oder wenigstens des, mit Rücksicht auf die vorhandene Nachfrage berechneten, gesamten Absatzquantums auf den Markt bringen darf („Produktions-" und „Angebotskontingentierung"). Bei der „Gewinnkontingentierung" (Gewinnkartellierung) fließt der Geschäftsgewinn der Betriebsperiode in eine gemeinsame Kasse, aus der jedes Kartellmitglied seinen vereinbarten prozentualen Anteil erhält, wodurch indirekt ein Druck auf die Produzenten ausgeübt wird, die ihrer Produktion und ihrem Absatz zugewiesene Quote nicht zu überschreiten[1]. Eine andere Form der Gewinnkontingentierung besteht darin, daß das Syndikat den Unternehmern ihre Pro duktion in bestimmtem Quantum abkauft und den Gewinn aus dem Verkauf unter die Mitglieder verteilt. Zur Durchführung solcher Kartelle bedarf es einer genauen Statistik über die von den einzelnen kartellierten Unternehmungen innerhalb eines Zeitraumes produzierten und verkauften oder auf Lager gebliebenen Waren. Die Fabriken werden diesbezüglich kontrolliert, und hierfür wird ein besonderes Evidenz- oder Kontrollbureau geschaffen. Bei Artikeln, die einer staatlichen Verbrauchssteuer unterliegen (Zucker, Branntwein, Petroleum usw.), wo also der Staat eine genaue Produktionsstatistik führt, sind derartige Kartelle besonders häufig. Auch wurden staatlicherseits Kontingentierungen durch „Zwangskartelle" herbeigeführt (z. B. russisches Zuckerkartell, deutsches Kalimonopol usw.). Eine Kontingentierung der Produktion oder des Absatzes kommt zuweilen auch bei Kartellen für Kohle, Eisen, Zement usw. vor; im allgemeinen weisen jedoch solche Kartelle die Tendenz, in Verkaufskartelle überzugehen, auf, womit sich dann regelmäßig eine Kontingentierung verbindet. Gewinnkontingentierung fand sich früher z. B. bei der deutschen Pulverfabrikation; heute sind da innigere Verbindungen an deren Stelle getreten. Sog. „Submissionskartelle" wollen öffentliche Lieferungsaufträge unter die konkurrierenden Unternehmungen verteilen (z. B. Kartell der österreichischen und ungarischen Waggonfabriken, der österreichischen Lokomotivfabriken); eine Gefahr für die ausschreibende Stelle, sofern dieselbe nicht über ausreichende Geschäftskenntnis verfügt oder durch besondere Rücksichten gebunden ist, liegt dann vor, wenn die Mitkonkurrenten bloß zum Schein mit hohen Offerten konkurrieren und sich hierfür von der erstehenden Firma eine Entschädigung ausbedingen.

[1] Der an die Syndikatskasse abzuliefernde Betrag besteht für jedes abgesetzte Quantum in der Differenz zwischen dem Kartellminimalpreise und dem Grundpreise, der mit den durchschnittlichen Produktionskosten der Kartellmitglieder zusammenfällt. Erzielen die Unternehmer bei ihren Verkäufen einen höheren als den Minimalpreis, so braucht das Plus nicht an die Kasse abgeliefert zu werden. Er verbleibt gewöhnlich der einzelnen Unternehmung als Prämie für gute Qualität usw.

Zur Regelung des Absatzes dienen speziell noch diejenigen Kartelle, die den einzelnen Unternehmungen ihr Absatzgebiet zuweisen, die sog. Rayonnierungskartelle[1], und dann namentlich die Verkaufskartelle, die den Verkauf, sei es in seiner Gesamtheit oder für das Inland oder nur für das Ausland (Ausfuhrkartelle), zentralisieren. Die Rayonnierungskartelle erleichtern durch Teilung der Absatzgebiete den Überblick über Produktion und Bedarf innerhalb des den Unternehmungen bzw. deren Gruppen zugewiesenen kleineren Bezirks. Kosten für weite Transporte fallen fort. Es kann bei der Gebietsaufteilung ein bestimmtes Gebiet auch als gemeinschaftliches bezeichnet werden für alle Teilnehmer, die hier indes nur zu gleichen Preisen und Bedingungen verkaufen dürfen. Zuweilen wird ein freies Gebiet (gewöhnlich Ausland) für unbehinderte Konkurrenz offen gelassen. Rayonnierungskartelle werden häufiger zwischen bereits bestehenden Kartellen verschiedener Produktionszentren oder Länder geschlossen.

Bei der Vertriebskartellierung der Verkaufskartelle gehen alle Lieferungsaufträge durch das Kartellbureau (die Verkaufsstelle), welches die Aufträge nach einem festgesetzten Verhältnis verteilt, sei es auf alle Teilnehmer, sei es auf die einzelnen Mitglieder unter Berücksichtigung der Ersparnis an Frachtkosten, der fertigen Bestände, der Wünsche der Auftraggeber usw. Die Verkaufsstelle hält zuweilen auch ein ständiges Warenlager[2], indem sie die regelmäßigen, nach Quoten bestimmten Lieferungen der Teilnehmer oder deren gesamte Normalproduktion übernimmt, um diese für die Mitglieder zu verkaufen, oder sie kauft jeder Kartellfirma die vertragsmäßig festgesetzte normale Produktion ab, um sie zu höherem Preise zu verkaufen usw. Die rechtliche Form, in der die Verkaufsstelle selbst wieder[3] erscheint, ist sehr verschieden; sie kann offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaft, Genossenschaft mit beschränkter Haftung sein. Die Funktion dieses Organs wird auch Handlungshäusern und Banken (Warenabteilung) übertragen[4].

[1] Als eine Abart der Rayonnierungskartelle werden sog. Kundenschutzkonventionen (z. B. der österreichischen Brauereien in den größeren Städten) bezeichnet; sie stellen den Beteiligten ihren zurzeit des Abschlusses der Konvention bestehenden Kundenkreis auch für die Zukunft sicher. Grunzel, Der Sieg des Industrialismus 92 f.

[2] Das ist natürlich nicht für alle Branchen möglich, sondern namentlich dann, wenn das Volumen des Artikels gegenüber dem Wert weniger in Betracht kommt, die Ware dem Verderben nicht ausgesetzt und leicht verkäuflich ist usw.

[3] Die Rechtsform des Kartells ist zu unterscheiden von der Rechtsform der Verkaufsstelle.

[4] So errichtete z. B. der A. Schaafhausensche Bankverein zu Köln (Jahresbericht pro 1899) ein eigenes „Syndikatskontor" als Gesellschaft mit be-

Die Verkaufskartelle bilden die vollkommenste Kartellorganisation. Industrien, die in höherem Grade kartellfähig sind, einheitliche Massenartikel hervorbringen, wie Kohle, Eisen und andere Metalle, Zement, Ziegel (lokale Verkaufskartelle), Tafelglas, Flaschen, Papier, Zucker, Artikel der chemischen Großindustrie usw., organisieren sich in Verkaufskartellen. „Ausfuhrkartelle" wollen Überschüsse über den Inlandsbedarf, welche die Inlandspreise drücken würden, ins Ausland abschaffen.

Zweitens: Die Abnehmerkartelle[1] für den gemeinsamen Bezug der Rohstoffe und Halbfabrikate sind bei der Zersplitterung des Konsums und der großen Schwierigkeit, die verschiedenartigen Interessen zu vereinigen, selten. Sie entstehen namentlich, wenn ein Artikel von den Produzenten bereits kartelliert ist. Die Formen der Konsumentenkartelle (Antikartelle) können denjenigen der Produzenten- oder Anbieterkartelle entsprechen: im Konditionen- und Preiskartell die gegenseitige Verpflichtung aufstellen, nur unter bestimmten Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, und nicht über einen gewissen Maximalpreis hinaus zu kaufen; im Reduktionskartell Einschränkung der Konsumtion beschließen, um die Anbieter mürbe zu machen, im Rayonnierungskartell den einzelnen konsumierenden Unternehmungen ein bestimmtes Revier für den Bezug der Rohstoffe und Halbfabrikate anweisen, für den Einkauf schließlich eine gemeinsame Einkaufsstelle errichten[2].

Erwähnt seien auch die immer häufiger werdenden Kartellkombinationen. Dieselben vollziehen sich durch Vereinigung mehrerer Formen, z. B. Verbindung des Preis- und Konditionenkartells; auch werden Kartelle für einzelne Produkte eines Industriezweiges (z. B. für Rohzuckerproduktion und Raffinerie usw.) zu einem einheitlichen Generalkartell (z. B. Zuckerkartell) zusammengefaßt.

Nach der Höhe der Organisation, „die gleichbedeutend ist mit dem durch den Zweck gebotenen Umfange der Beschränkungen, die das Kartell seinen Mit-

schränkter Haftung (1 Million *M* Kapital) zum Zwecke, die Vertretung industrieller Verbände und Syndikate zu übernehmen, namentlich auch als Kommissionärin im Sinne des Handelsgesetzbuches die Funktionen der Verkaufsstelle und Abrechnungsstelle von industriellen Verbänden und Syndikaten auszuüben. — Über das Rechtsverhältnis zwischen Kartell und Verkaufsstelle gehen die Ansichten auseinander (vgl. Menzel, Liefmann, Landesberger, Grunzel, Rundstein). „Die Verkaufsstelle", sagt Bauch (Die Rechtsform der Kartelle 57 ff 67), „kann Organ, Handlungsagentin, Kommissionärin oder Gesellschafterin sein. Sie kann aber auch als Selbstkäuferin der gesamten Produktion des Verbandes oder seiner Mitglieder auftreten; zu dieser Organisation bedarf es einer starken Kapitalkraft. Die von den Kartellen mit juristischer Persönlichkeit ausgestatteten Verkaufsstellen besitzen eine solche meist nicht. Naturgemäß wird eine Verkaufsstelle mit Abkauf der Produktion meist bei einem Bankhaus begründet werden (Warenabteilung der Bank). Zu dieser höchsten Form der Kartellierung wird man die Kartelle treiben, wenn man ihnen zu weit gehende Verpflichtungen auferlegt."

[1] Grunzel, Über Kartelle 109 ff. Ders., System der Industriepolitik 166.

[2] Reine Abnehmer-, Abnehmer-Einkaufskartelle sind vorerst weniger bekannt, wohl Einkaufsgenossenschaften. Die sog. „Arbeitskartelle" im Sinne Grunzels haben wir (s. oben S. 435 f) vom Begriff der Kartelle ausgeschlossen. Wer zu den Kartellen lediglich Produzentenorganisationen i. e. S. rechnet, wird sog. „Händlerkartelle", die den Produzenten die Preise zu drücken, den Konsumenten die Preise zu steigern sich bestreben, nicht zu den „Kartellen" zählen wollen. Vgl. übrigens Tschierschky, Kartell und Trust 17.

gliedern auferlegt", unterscheidet Tschierschky[1] drei hauptsächliche Organisationsformen: das Konditionenkartell, das Preiskartell, das Verkaufskartell oder das Syndikat:

1. Das einfache Konditionenkartell beschränkt sich auf einheitliche Regelung der Zahlungs-, der Muster- und sonstigen Verkaufsbedingungen. (In Deutschland und Österreich üblich.)

2. Die einfache Preiskonvention, die zur Zeit am meisten (namentlich in Österreich und Deutschland) verbreitete Form der Kartellierung. Sie führt eine einheitliche Preisliste durch, ist aber zugleich aus praktischen Gründen regelmäßig auch Konditionskartell. Das Preiskartell läßt verschiedene Organisationsformen zu. Es kann nämlich außer der Übereinstimmung der Verkaufspreise zugleich auch eine Verteilung des Absatzes unter Zuweisung eines bestimmten Kundenkreises durchführen wollen. Die Verteilung wiederum kann a) eine räumliche sein durch Zuweisung eines bestimmten Gebietes; b) eine sachliche durch ausschließliche Zuweisung einer Produktionsgattung an ein oder einige Kartellmitglieder; es kann c) zur Sicherstellung einer bestimmten Preispolitik eine Beschränkung der Produktion, also die jeweilige Festsetzung einer Höchstmenge der Erzeugung unter gleichzeitiger Verteilung unter die Mitglieder nach einem bestimmten Schlüssel hinzugefügt werden („Kontingentierung"). Endlich kann man d) auch noch gleichzeitig einen Gewinnausgleich anstreben, indem bei Begründung des Kartells die einzelnen Mitglieder mit ihrem Absatz zumeist nach dem Durchschnitt einer mehrjährigen Produktionsperiode eingeschätzt werden (Einstandsziffer) und ihnen dieser Durchschnittsabsatz dann durch das Kartell garantiert wird. Das geschieht ziemlich einfach dadurch, daß diejenigen Kartellmitglieder, die ihre Einstandsziffer überschreiten, von dem Mehrgewinn einen bestimmten Prozentsatz den darunter bleibenden vergüten müssen.

3. Das Verkaufskartell oder Syndikat stellt die durch Festigkeit der Organisation ausgezeichnete Hauptform der Kartellierung dar. Bei der eben besprochenen Gewinnverteilung und ebenso bei der Verteilung des Absatzes bzw. des Marktgebietes oder der Kundschaft bleiben die Kartellmitglieder noch selbständige Verkäufer. Das läßt aber nicht in gleichem Grade die Möglichkeit einer Kontrolle über die Einhaltung der Kartellstatuten und sachgemäßen einheitlichen Bearbeitung des Marktes zu, wie dies bei dem Syndikat der Fall ist. Hier beim Syndikat ist dem einzelnen Mitgliede nur die Ausführung des Produktionsprozesses freigegeben; aber auch diese ist häufig qualitativ und quantitativ mit Einschränkungen der Freiheit bedacht. Der Absatz der Waren wird durch eine Zentralstelle besorgt. „Die einzelnen Kartellmitglieder werden somit tatsächlich ihrem Syndikat gegenüber Lohnindustrielle. Es leuchtet ohne

[1] A. a. O. 42 ff. Die Unterscheidung beschränkt sich auf die Anbieterkartelle. Für die Zukunft nimmt Tschierschky eine solche Kartellentwicklung an, daß „Kartelle verschiedener Produktionsstufen bzw. aufeinander angewiesener Industrien dauernd Hand in Hand arbeiten, so daß die Mehrzahl der Kartelle gleichzeitig Anbieter- und Abnehmerkartell ist". Er rechnet dahin auch Schutzverträge zwischen Kartellen zur Bekämpfung der beiderseitigen Außenseiter durch Festsetzung eines ausschließlichen Verbandsverkehrs. Indes ist diese ganze Entwicklung erst in ihren Anfängen. Die einfachen Anbieterkartelle bilden vorläufig noch „die Kerntruppe der deutschen Kartelle".

weiteres ein, daß die Syndikatsform insofern die höchste Organisationsform darstellt, als in ihr alle übrigen bisher besprochenen Kartellformen selbstverständlich enthalten sind. Aus eben diesem Grunde sind auch der Verbreitung der Syndikate wesentlich engere Schranken gezogen, weil einmal nur wenige deutsche und ausländische Industriezweige heute schon die notwendige hinreichende Konzentration aufweisen, und weil zweitens im gewissen Zusammenhange hiermit auch noch vorerst der Kreis von Unternehmern ein beschränkter ist, die geschäftsklug und zugleich hinreichend organisatorisch durchgebildet sind, um auf einen so großen Teil ihrer Unternehmerselbständigkeit zu Gunsten einer größeren Sicherheit und Gleichmäßigkeit ihres Unternehmergewinnes zu verzichten, und weil endlich drittens auch nur eine beschränkte Zahl von Produkten überhaupt eine derartige Zentralisation des Absatzes gestatten. Das deutsche Handelsrecht macht es erforderlich, daß die Verkaufszentrale, die vielfach zugleich auch für gewisse Produktionsmittel Einkaufstelle ist, sich in ihrer Organisationsform an eine der Gesellschaftstypen des Handelsrechts anlehnt. Aus naheliegenden Gründen tritt hierbei die offene Handelsgesellschaft zu Gunsten der Aktiengesellschaft und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung zurück.“ [1]

In der Literatur ist die Einteilung in Gebiets-, Produktions-, Verteilungs-, Kontingentierungs- usw. Kartelle die vorherrschende. Die Verschiedenheit der Einteilungen, wie so manches andere in der Lehre von den Kartellen beweist übrigens, daß die Theorie und der von ihr behandelte Stoff noch nicht seine festen, endgültigen Formen gefunden hat. Ein starres Schema mit scharfer Abgrenzung aller einzelnen Formen gegeneinander und mit Ausschluß neuer Modalitäten würde der heutigen Wandelbarkeit des wirklichen Lebens wenig entsprechen.

104. Die geschichtliche Entwicklung des Kartellwesens. In seiner Schrift: „Les Trusts et les Syndicats de Producteurs“ [2] erinnert J. Chastin an Beispiele von Monopolisierungsbestrebungen mit Preiswucher, aber auch an sonstige Regelungen des Wettbewerbes aus der antiken und mittelalterlichen Geschichte. Die Zünfte des Mittelalters, auch die späteren „Corps de Métiers parisiens“, waren in manchen Stücken dem modernen Kartell gleich. Es handelte sich dabei um eine Beschränkung der Konkurrenz, eine Normierung der Warentypen und Qualitäten; alles stand unter der Kontrolle der „Maîtres jurés“, die über die Einhaltung der statutarischen Normen des Wettbewerbes wachten und den Einbruch auswärtiger Konkurrenten in das lokale Absatzgebiet verhinderten [3]. Die ersten Syndikate in der Form der modernen Kontingentierungs- und Verkaufskartelle treten seit den dreißiger und vierziger Jahren in England und Frankreich auf. Chastin erwähnt für das Jahr 1838 eine „Société Charbonnière“, die nach dem Vorbilde eines ähnlichen Syndikates in New Castle errichtet wurde [4]. Doch finden sich kartellähnliche Verbände und Einrichtungen schon vor dem 19. Jahrhundert. Der „Stapel“ z. B., wie ihn Karl Knapmann [1] in seiner Schrift: Das Eisen- und Stahldrahtgewerbe in Altena schildert, war ein „Syndikat“, eine An- und Verkaufsstelle für das ganze Gewerbe. Wir finden da Festsetzung der Preise, kartellistische Preispolitik, Regelung der Produktion. Im Eisendrahtgewerbe wurden im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts jährlich Fabrikationsmengen unter den Produzenten vereinbart, Beteiligungsziffern festgesetzt. Im Jahre 1799 führte der Stahldrahtverband ein Entschädigungssystem ein, durch das eine Anzahl von Verlegern zur Aufgabe ihrer Betriebe veranlaßt wurden. Auch die ökonomischen Gründe für die Entstehung jener Verbände waren ähnliche wie die für die heutigen Kartellbildung, nämlich die maßlose Konkurrenz im Absatz, die den einzelnen Produzenten zu Grunde richtete, und die Erkenntnis, daß das Gewerbe zeitweise unter einer zu reichlichen Produktion litt [2].

Vor 1865 gab es in Deutschland (nach Liefmanns [3] Angaben) 4, vor 1870 6, vor 1875 8, vor 1879 14, vor 1885 90, vor 1890 210, vor 1896 260 Kartelle. Im Jahre 1900 wurden durch den Zentralverband deutscher Industrieller 300 Kartelle und kartellähnliche Übereinkommen ermittelt, von denen 220 als industrielle Syndikate bezeichnet wurden. Die vom Reichsamt des Innern 1905 vorgenommene Enquete stellte 385 Verbände fest, und zwar für die Kohlenindustrie 19, Eisenindustrie 62, Metallindustrie (außer Eisen) 11, chemische Industrie 46, Textilindustrie 31, Leder- und Kautschukwarenindustrie 6, Holzindustrie 5, Papierindustrie 6, Glasindustrie 10, Ziegelindustrie (durchgängig bloß lokal) 132, Industrie der Steine und Erden 27, Tonwarenindustrie 4, Nahrungs- und Genußmittelindustrie 17, Elektroindustrie 2, sonstige Kartelle 7. Diese 385 Syndikate umfaßten ca 12 000 Betriebe. Die Aufzählung ist aber nicht vollständig. In der chemischen Industrie waren z. B. weit über 100 Produkte Gegenstand von Vereinbarungen; große chemische Fabriken sind vielfach an einer ganzen Reihe von Kartellen beteiligt. Das gleiche gilt von der Eisenindustrie. Hier hat der große Stahlwerksverband eine beträchtliche Anzahl verschiedener Produkte in einem gemeinsamen Generalkartell zusammengefaßt [4]. Die amtliche Übersicht enthält ebenfalls

[1] Tschierschky, Kartell und Trust (1911) 46 f.

[2] (1909) 3 ff 23 ff 63 69 92 98 100 102 109 127 ff. Vgl. auch Baumgarten und Meszlény, Kartelle und Trusts (1906); Ettinger, Die Kartelle in Österreich (1905) usw.; Kartellrundschau.

[3] Zur Frage der Analogien zwischen Zunft und Kartellorganisationen vgl. unter anderem auch Rudolf Meyer, Kapitalismus fin de siècle (1894) 293 ff.

[4] Nach Tschierschky (a. a. O. 49) sind die seit 1771—1844 bestehenden englischen Kohlenkartelle die ältesten Kartelle.

[1] (1907). Vgl. Herm. Levy, Gewerbliche Monographien, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXIX (1909) 199 ff.

[2] Als ältestes deutsches Syndikat soll ein im Jahre 1836 gegründetes preußisches Alaunsyndikat zu gelten haben, bei dem die Kgl. Generaldirektion der Seehandlungssozietät als Verkaufsbureau fungierte (vgl. E. Moll, Die preußische Alaunhüttenindustrie und das Alaunsyndikat [1836—1844], in Schmollers Jahrbuch XXIX [1905] 265 ff 593 ff).

[3] Kartelle und Trusts 24 ff. Auch Biermer, Art. „Kartelle“, im Wörterbuch der Volkswirtschaft II[2] 26 ff. Bonikowsky, Der Einfluß der industriellen Kartelle auf den Handel in Deutschland (1907).

[4] Der deutsche Stahlwerksverband (Düsseldorf) ging 1900 aus vier Kartellen hervor; er gliedert sich in besondere Kartelle für die sog. A-Produkte (Rohstahl, Halbzeug [Blöcke], Eisenbahnmaterial [Schienen, Schwellen], Formeisen [Träger]) und B-Produkte (Stabeisen, Walzdraht, Grob- und Feinbleche, Achsen, Röhren usw.). Als Verkaufsbureau fungiert der Verband bloß für die Produkte der Gruppe A. Für die Produkte der Gruppe B ist nur die Produktion kontingentiert, der Verkauf jedoch den Mitgliedern freigegeben. Es liegt hier also eine Kombination von Kontingentierungs- und Verkaufskartell vor. 29 Firmen gehören zu dem Verband mit Kapitalsanlagen von etwa 1¼ Milliarden *M* und mit einer Jahresproduktion von 11 Millionen Tonnen Stahl (fast die ganze

nicht die zahlreichen Konditionenkartelle, die sich auf die Lieferungsbedingungen (Kreditgewährung, Höhe des Rabatts, Baisseklauseln, Frachtberechnungen, Bonifikationen u. dgl.) beziehen. Im Transportwesen gibt es dann noch die sog. „Tarifkartelle“ (Vereinbarungen über die Tarife), die Schiffahrtskartelle, Pools genannt. Die beiden größten deutschen Reedereien sind beim amerikanischen Schiffahrtstrust interessiert, ohne jedoch ihre Selbständigkeit geopfert zu haben[1]. Das wichtigste deutsche Kartell für Kohlenbergbau ist das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat (1893 mit dem Sitz in Essen gegründet). Das Kokssyndikat und der Brikettverkaufsverein wurden in das Kohlensyndikat aufgenommen. Eine viel losere Verbindung stellt die Oberschlesische Kohlenkonvention (Kattowitz, seit 1890) dar. Seit 1904 besteht ebenfalls ein Niederschlesisches Kohlensyndikat in Waldenburg. Für Braunkohle und Briketts gibt es mehrere lokale Verkaufskartelle. Viel genannt wurde auch aus besondern Gründen das Kalisyndikat[2]. Gerade in den Aufschwungsperioden (1888—1890, 1895—1900, 1904—1907) trat die Tendenz zur Kartellbildung besonders stark hervor[3]. Vom deutschen Reichskanzler ist jetzt die Aufstellung eines Kartellregisters für das Reich in Angriff genommen worden, das fortlaufend ergänzt werden soll. Zu diesem Zwecke wurde die Aufnahme eines neuen Bestandsverzeichnisses der Kartelle erforderlich, da das im Jahre 1905 hergestellte Verzeichnis veraltet ist. Gegenüber gewissen Bedenken der mit der Beschaffung der nötigen Angaben beauftragten Handelsvertretungen bezüglich der Durchführung ihrer Aufgabe hat der Staatssekretär des Innern folgende Erklärung abgegeben: „Wie bei den Erhebungen des Jahres 1905 (vgl. Kartelldenkschrift I 20) ist auch jetzt mit Absicht davon abgesehen

deutsche Stahlproduktion). Der Stahlwerksverband ist das größte Kartell Europas. Für einzelne Spezialprodukte der deutschen Eisenindustrie, wie für Eisenguß, Stahlformguß, Bandeisen, Schiffbaustahl, Weißblech, Schwarzblech, Grobblech, Draht, Drahtstifte, Drahtwaren, Röhren, Stahlfäschen usw. bestehen noch besondere Verkaufskartelle.

[1] Die sog. Schiffahrtskonferenzen (Shipping Conferences) wollen Abmachungen herbeiführen über Frachtraten, dauernden Kunden zu gewährenden Rabatt, namentlich über die Teilung der Interessengebiete.

[2] 1888 zu Staßfurt gegründet. In diesem Syndikat besaßen mehrere landesfiskalische Werke, auch der preußische Bergfiskus einen bestimmenden Einfluß, wie er ihn für das Kohlensyndikat lange vergeblich erstrebte. Aus der Möglichkeit, andauernd neue Schächte zu erschließen, die dann mit entsprechenden Beteiligungsziffern in das Syndikat aufgenommen werden mußten, ergaben sich große Schwierigkeiten. Wiederholt (1904 bei den Verlängerungsverhandlungen, namentlich aber 1909—1910 durch das Eindringen amerikanischer Trusteinflüsse und durch die Ansprüche der jungen Werke) wurde der Fortbestand des Syndikats gefährdet. Das Reichskaligesetz (Mai 1910) schuf die Zwangsgrundlage für ein neues Kalisyndikat („Kalimonopol“), indem es eine Kontingentierung und staatliche Preisfestsetzung vorsah. Von einer Verteilungsstelle wird die jährliche Absatzmenge von Kalisalzen im In- und Auslande festgesetzt und auf die einzelnen Werke nach ihrer Leistungsfähigkeit verteilt. Die Preise werden im Gesetz und von 1913 an durch den Bundesrat festgesetzt. Es soll auf diese Weise, im Interesse der Landwirtschaft, der Raubbau im Inlande und die Verschleuderung nach dem Auslande verhindert werden. Grunzel, Der Sieg des Industrialismus 96. Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXXIV (1912) 268 f. Tschierschky, Kartell und Trust (1911) 51.

[3] Tschierschky (a. a. O. 52) glaubt die allerdings stark schwankende Zahl der Kartelle für heute (1911) auf 550—600 ansetzen zu dürfen.

worden, den Begriff ‚Kartell‘ fest zu umgrenzen, da bei der Flüssigkeit des Kartellbegriffs und dem Widerstreit der Ansichten in Wissenschaft und Praxis jede begriffliche Abgrenzung den Anlaß dazu bieten kann, daß zur Aufnahme in das Register geeignete Verbände nicht benannt werden. Gleiche Bedenken stehen auch einer Scheidung der Kartelle nach den Arten entgegen. Keine der bekannten Einteilungen der Kartelle in verschiedene Arten hat bisher solche Anerkennung und Verbreitung gefunden, daß damit allgemein und überall bestimmte Vorstellungen über die Zugehörigkeit eines Kartells zu einer bestimmten Art verbunden würden. Insbesondere dürfte eine Scheidung in Kartelle höherer und niederer Ordnung nur der Anlaß zu willkürlicher Nichtbenennung von zur Aufnahme geeigneten Verbänden werden, die gewünschte Gleichmäßigkeit der Erhebungen aber nicht gewährleisten. Es erscheint daher zweckmäßig, auf Grund der allgemeinen Bezeichnung ‚Kartelle und kartellähnliche Vereinigungen‘ und ohne Beschränkung der Erhebungen auf gewisse Arten von Kartellen die Benennung von Verbänden möglichst umfangreich zu gestalten und die Ausscheidung der bei näherer Prüfung nicht in Betracht kommenden Verbände erst im Zusammenhang mit dem gesamten Material von einer Stelle aus vorzunehmen. Nicht zu verkennen ist allerdings, daß die Erhebungen durch die Abgeneigtheit der loseren Verbände, Mitteilungen über ihre Vereinbarungen zu machen, erschwert werden. Wollte man jedoch deshalb die loseren Vereinigungen von den Erhebungen ausschließen, so würde das Register derart unvollständig werden, daß sein Wert dadurch wesentlich gemindert würde. Die Vorarbeiten bei den Erhebungen des Jahres 1905 haben auch gezeigt, daß die Handelsvertretungen die bestehenden Schwierigkeiten zu überwinden vermögen. Ein Verband, der nach Ansicht der Handelsvertretungen ein Kartell ist, Mitteilungen aber verweigert, dürfte aufzunehmen und der bestehende Zweifel durch einen Vermerk zum Ausdruck zu bringen sein. Dabei ist zu bemerken, daß Verabredungen über Zahlungsbedingungen und einheitliches Vorgehen bei Submissionen ohne weiteres als Kartellbildungen nicht anzusehen sind, daß dagegen Preisverabredungen unter einer bestimmten Kontrolle gerade das wesentlichste Merkmal des Kartellbegriffes enthalten.“

Lebhaft ist auch in Österreich-Ungarn die Kartellbewegung zu Tage getreten. Für Österreich wurden 1902 68 Kartelle gezählt, in Österreich-Ungarn zusammen etwa 100[1]. Besonders wichtig sind das Eisen-[2], das Kupferdraht-, das Jute-Kartell, die Syndikate der Petroleumraffinerien[3], der Kunstdüngerfabriken, der Kohlensäureindustriegesellschaften. Beachtung verdient die Geschichte des Zuckerkartells[4], des ungarischen Spirituskartells, des ungarischen Mühlenkartells.

[1] v. Philippovich, Grundriß I[8] 207.

[2] Bei seiner Erneuerung 1896 bestand das österreichische Eisenkartell aus vier Verbänden (für Stab- und Fassoneisen, Bau- und Waggonträger, Grobbleche und Eisenbahnkleinmaterialien). 1902 erfolgte Reorganisation mit einer Reihe von Unterabteilungen. Erwähnt sei auch das 1907 zwischen den 10 größten Fabriken geschlossene böhmische Maschinenkartell.

[3] Die österreichischen Petroleumraffinerien schlossen wiederholt Kontingentierungskartelle, zuletzt 1911 für fünf Jahre mit Inlands- und Auslandskontingent, jedes in der Höhe von rund 3 000 000 q. Mit Hilfe höherer Inlandspreise wird dabei der Export prämiiert. Die galizischen Rohölproduzenten sind in dem Verkaufskartell „Ropa“ vereinigt.

[4] Das österreichische Gesetz vom 30. Januar 1903 sollte eine staatliche Kontingentierung durchführen, um den von der Brüsseler Zuckerkonvention gestatteten niedrigen

In der Schweiz bestanden zeitweilig Kartelle der Ziegeleien; auch gibt es solche Organisationen in verschiedenen Zweigen der Nahrungsmittelindustrien usw.

In Frankreich gab es schon seit den vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts Kartelle in der Eisen-[1] und Kohlenindustrie, seit den sechziger Jahren im Salzbergbau. Der mächtigste Verband ist das 1. Januar 1871 gegründete „Comptoir de Longwy". Neuerdings ist dann wiederum in der Eisenindustrie eine größere Anzahl von Kartellen entstanden, ebenso in der Textilindustrie, chemischen Industrie, Glas-, Steinindustrie usw.

In Belgien haben die Handelskammern (seit 1875 „freie") auf die Bildung und Erfolge der patronalen Gruppierungen fördernd eingewirkt. Aus einfachen „Ententes" und kurzfristigen „Pools" wurden allmählich mehr befestigte Kartelle. Wir erwähnen beispielsweise die Association cotonnière, das Syndicat des charbonnages liègeois, das Syndicat des Cokes, die Syndikate in der Diamantindustrie usw. Auch an internationalen Syndikaten ist Belgien beteitigt (Syndicat des Fabricants de Zinc seit 1885, des Emailleurs seit 1899, des Fabricants de munitions d'armes de commerce seit 1898, letzeres Frankreich, Belgien, Österreich, Deutschland, Italien umfassend) usw.

In Italien bildete sich für Metallurgie 1896 ein wichtiges Kartell, nach deutschem Muster eingerichtet, mit der Agenzia commissionaria metallurgica (als Verkaufsbureau) zu Florenz. Seit 1897 hat die Vereinigung von 18 Superphosphatfabriken den Charakter eines Kartells angenommen. Seine Wirksamkeit war bis 1904 noch sehr beschränkt, da neben ihm 38 unabhängige Fabriken bestanden. In der Zuckerfabrikation besteht seit 1904 ein Kartell. Die Bewegung schreitet indes voran und erfaßt auch andere Industrien, die Textilindustrie, Zementfabrikation usw. usw.

Auch in Spanien bildete die Mehrheit der Zuckerfabriken ein Kartell, die „Sociedad general azucarera de España" [Verkaufskartell wie das belgische (1894), das italienische (1904), das Kartell der österreichischen Raffinerien (1902—1904)]. Seit 1907 haben sich ebenfalls die spanischen Eisenindustriellen verbunden, um ihr Land von dem Tribut zu befreien, den es bisher dem Auslande zahlte, indem die reichlich vorhandenen metallischen Stoffe nun im Lande selbst ihre Verarbeitung finden sollen. Auch in der Glasindustrie bilden sich neuerdings Syndikate. Erwähnt seien die Fabricantes de Vidrio españoles usw.

Zuckerzoll von 6 *Fr.* per q im Interesse des Exportes besser auszunützen. Die permanente Kommission in Brüssel erklärte indes dieses Gesetz für nicht vereinbar mit den Bestimmungen der Konvention. Ein später zustande gekommenes Kontingentierungskartell der Raffinerien löste sich bald wieder auf. Auch das deutsche Zuckerkartell zerfiel mit dem Inkrafttreten der Brüsseler Konvention. Diese Konvention beseitigte alle Zuckerprämien. — Die ungarische Mühlenindustrie suchte wiederholt der Überproduktion durch Reduktionskartelle zu begegnen.

[1] Das nationale Rayonierungskartell der französischen Eisenwerke für Träger, Syndicat des Fers à T, 1892 gegründet, seit 1896 Verkaufskartell (Comptoir de Poutrelles) scheidet zwischen dem Norden und dem Zentrum als getrennten Absatzgebieten; die Loiregegend blieb den verschiedenen Gruppen gemeinschaftlich mit Verkauf zu gleichen Preisen; in der Rhone- und Mittelmeergegend wurde der Verkauf durch einen Händler gemeinschaftlich besorgt; der Südosten war, mit Rücksicht auf die ausländische Konkurrenz, freigegeben. Grunzel, Der Sieg des Industrialismus 92.

Ebenfalls in Rußland gibt es heute Syndikate für Zucker, Petroleum, Salz, Kohlen, in der Metallverarbeitung[1].

Die Anfänge der Großindustrie und der kapitalistischen gewerblichen Unternehmungen stützten sich auch in England, wie anderswo, auf rechtliche Monopole. Aber schon im 17. Jahrhundert wird die staatliche Monopolpolitik bekämpft. Während die älteren großgewerblichen Monopole in Deutschland bis zum Ende des 18. Jahrhunderts dauerten, das „Direktionsprinzip" im Bergbau, das „Konzessionssystem" in zahlreichen andern Gewerben, die freiere Entwicklung der deutschen Industrie einschränkten, ist Englands Volkswirtschaft dem Prinzip des „free trade" schon früh entgegengekommen und war die Gewerbefreiheit für die englische Großindustrie bereits am Ausgang des 17. Jahrhunderts vollendete Tatsache. Mit Ende des 17. und Mitte des 18. Jahrhunderts finden wir dann das freie vertragsmäßige Monopol in der englischen Industrie, die ersten Kartelle im Kohlen- und Kupferbergbau. In Großbritannien werden aber, wie Levy[2] hervorhebt, Monopole kaum populär. Die Lehren der klassischen Nationalökonomen über die quasi „natürliche" Notwendigkeit des freien Wettbewerbes sind dem Engländer geradezu in Fleisch und Blut übergegangen. Dem entspricht denn auch die prinzipielle Ablehnung aller „contracts in restraint of trade" durch Gesetzgebung und Rechtsprechung. Levy glaubt indes für die Erklärung der Tatsache[3], daß die Konzentration und Vereinigung in England bisher nicht so machtvoll eingesetzt habe wie in den Vereinigten Staaten und in Deutschland, den Hauptnachdruck auf drei andere mehr objektive Gründe legen zu müssen: 1. auf das

---

[1] Vgl. J. Goldstein, Der gegenwärtige Stand der Kartellbewegung in Rußland, in Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik XL (1910) 162 ff. Bei der geringeren Zahl der konkurrierenden Unternehmungen und bei der Konzentration der Nachfrage in vielen Zweigen (wo z. B. Industrieunternehmungen fast ausschließlich für den Bedarf des Fiskus arbeiten) hält Goldstein die russischen Verhältnisse für die Kartellbildung besonders geeignet. — Durch Gesetz vom 20. November 1895 mit Zusatzgesetz vom 11. Mai 1898 wurde in Rußland die gesamte Zuckerindustrie einem Zwangskartell unterworfen. Interessante nähere Angaben in W. D. Preyer, Die russische Zuckerindustrie (1908).

[2] Vgl. Hermann Levy, Monopole, Kartelle und Trusts in ihren Beziehungen zur Organisation der kapitalistischen Industrie. Dargestellt an der Entwicklung in Großbritannien (1909). Bezüglich der älteren deutschen Monopole ist auf Spezialuntersuchungen von Gothein, Stieda, Troeltsch, Knapmann zu verweisen. Vgl. auch Gustav Cohn, Ein Beitrag zur Geschichte der wirtschaftlichen Kartelle, im Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik.

[3] Levy (a. a. O. 195 ff) führt 15 der wichtigsten Kartelle und Trusts Englands an. Ders., Die Trust- und Kartellentwicklung in Großbritannien und ihre Beziehungen zum Freihandel, in Schmollers Jahrbuch XXXII (1908) 1531 ff. Liefmann, Kartelle und Trusts 110. Während Liefmann in der „individualistischen" Psyche des britischen Unternehmers die vornehmlichste (wenn auch nicht die einzige) Ursache für die langsame Entwicklung der Kartelle in England erblickt, betont Levy mehr den Mangel der sachlichen Voraussetzungen für die Ausbildung solcher Verbände. Die Gesetzgebung habe dabei aber keine besondere Rolle gespielt, weil die rechtlichen Bestimmungen über restraint of trade (vgl. Palgraves Dictionary III) seit langem an praktischer Bedeutung eingebüßt hätten. Vgl. Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXXI (1910) 286 f. Beide Auffassungen schließen sich übrigens nicht gegenseitig aus.

Fehlen großer Mengen leicht monopolisierbarer mineralischer Produkte. 120 Millionen Jahreswert entfallen von den 125 Millionen Jahreswert der englischen Bergwerksprodukte auf die Kohle. Bei der großen Mannigfaltigkeit der Produktionsstätten und den beträchtlichen Qualitätsunterschieden aber findet die Kartellierung hier ganz besondere Schwierigkeiten. Ein 1844 gegründetes Kohlenkartell brach zusammen und spätere Versuche führten nicht zum Ziele; 2. auf den geringen Frachtenschutz, bei der Zugänglichkeit fast aller großen Industriezentren von der See aus; 3. auf das Fehlen der Schutzzölle. Eine monopolistische Organisation der englischen Industrie sei darum im wesentlichen auf solche Gebiete beschränkt, wo die britische Industrie durch den tiefen Stand ihrer Produktionskosten, durch die Herstellung besonderer Qualitäten, durch überlieferte Geschicklichkeit, durch internationale Vereinbarungen den Wettbewerb des Auslandes nicht zu fürchten habe. Kurt Wiedenfeld[1] erhebt jedoch Widerspruch gegen Levys Auffassung: Wenn Levy als Hindernis für den Zusammenschluß speziell im Kohlenbergbau die Verschiedenheit der Produktionsbedingungen und Qualitäten in den überdies räumlich getrennten Bezirken anführt, so meint Wiedenfeld, das gleiche Hindernis bestehe doch auch für Deutschland, wo es dennoch zu Vereinigungen, mit Ausschaltung des Wettbewerbes, kam. Ferner glaubt Wiedenfeld nicht, daß die Politik der Zollfreiheit in England dem Kartellgedanken seine werbende Kraft nehme, weil diese Politik eine nennenswerte Preiserhöhung fernhalte. Auch der deutsche Zollschutz stelle die Kartelle keineswegs aus dem Rahmen der Weltmarktpreisbildung heraus; und was speziell die englische Kohlenindustrie betreffe, so habe diese in ihrem eigenen Bereich keinen Wettbewerb fremder Produzenten erfahren, wie dies der Fall sei für die deutsche Kohlenindustrie an der deutschen Küste und den östlichen Strömen; überdies haben die deutschen Kohlenvereinigungen sich gebildet, ohne sich auf einen Zoll stützen zu können. Man könne auch nicht sagen, die deutsche Kohlenindustrie erfreue sich eines sog. „Frachtenschutzes", dessen die englische Industrie entbehre. Gewiß ergibt sich aus der Binnenlage für ein bestimmtes Gebiet vermöge der Höhe der Transportkosten, die der außenstehende Konkurrent aufbringen müßte, ein gewisser Schutz. Allein das fragliche Gebiet sei nicht groß; ferner ergebe sich aus der Binnenlage der deutschen Kohlenindustrie auch ein Frachtenschutz für die englische Kohlenindustrie, der durch die Tarifpolitik der deutschen Eisenbahnen nicht vollständig überwunden werde. Die Seelage ermögliche es, die englische Kohle in alle Länder zu bringen, ohne Deutschlands Konkurrenz fürchten zu müssen. Die Gründe, warum der Kartellgedanke in England weniger Fuß faßte, sind nach Wiedenfeld vielmehr in dem mehr persönlichen und familienhaften Charakter der englischen Unternehmungen zu suchen. Das Bedürfnis nach „unabhängiger, eigenwilliger, vornehmer Betätigung" bestimmen den Aufbau der wirtschaftlichen Unternehmungen. Wenn der einzelne Unternehmer sein Werk in einem Konzern aufgehen lasse, so geschehe das regelmäßig nur in der Voraussetzung, daß er dadurch einen Einfluß auf die Gesamtleitung

[1] Vgl. Wiedenfelds Besprechung von H. W. Macrosty, The Trust Movement in British Industry, in Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik XXXVIII (1909) 681—686. Wiedenfeld, Das Persönliche im modernen Unternehmertum, in Schmollers Jahrbuch XXXIV (1910) 232 ff. Über englische Kartelle vgl. noch ebd. XXXI (1907) 181 ff 199; Trusts in England ebd. XXXII (1908) 1781 ff.

aller vereinigten Unternehmungen gewinne. Auch Macrosty hat diesen Selbständigkeitsdrang der englischen Unternehmer stark betont. Desgleichen hält Liefmann an der Auffassung fest, daß die Psychologie des britischen Unternehmertums der Kartellierung und Vertrustung abhold sei, wenn er auch anerkennen wolle, diesem Faktor früher zu viel Bedeutung zugemessen zu haben. Er gibt Levy gegenüber zu, daß auch noch genug andere Momente vorhanden seien, welche die geringe Kartellentwicklung in England erklärten. Als solche führt Liefmann[1] an, daß die englische Gesetzgebung und Rechtsprechung weit strenger als in andern Ländern Vereinigungen zur Einschränkung der Gewerbefreiheit bekämpfte, ferner das Fehlen der Schutzzölle, das eben, wenn auch nicht die Bildung von Kartellen überhaupt ausschließe, so doch die Ausnutzung einer besondern, durch Zölle geschaffenen Vorzugsstellung im Inlande erschwere; schließlich komme in neuester Zeit, seitdem die Konkurrenz anderer Staaten mächtig gestiegen, auch der Umstand in Betracht, daß die englischen Industrien nicht nur des Freihandels wegen, sondern auch wegen ihres Standortes in der Nähe des Meeres und wegen des Fehlens eines großen, ein natürliches Absatzgebiet darstellenden Hinterlandes ausländische Konkurrenz mehr zu fürchten haben als z. B. die entsprechenden deutschen Unternehmungszweige. Wie immer man aber über die Ursachen denken möge, die sich hier einer reicheren Kartellentwicklung in den Weg stellen, Tatsache bleibt, daß die Kartelle, die sich in der englischen Kohlen-, Eisen-, Textil-, Zement-, Porzellan-, Tapeten-, chemischen Industrie bildeten, meist nur lose Preis- und Produktionskartelle von wenig dauerhaftem Bestande waren. Manche Industrien versuchten es dagegen mit monopolistischen Fusionen, die sich in der Salz-, Soda, Wollfärberei-, Wollkämmerei-, Zeugdruckerei-, Zement- und Tapetenindustrie finden. Levy meint, daß in England sich Kartelle erst entwickeln, wo nur mehr wenige, ungefähr gleich starke Unternehmungen vorhanden seien. In allen Erwerbszweigen gehe hier der Monopolisierungstendenz (durch Kartelle) die Konzentrationstendenz, die Entwicklung von Riesenunternehmungen (Fusionierungen) voraus. Liefmann möchte in dieser Tatsache, soweit sie vorliegt, eine Bestätigung der von ihm des öfteren aufgestellten Behauptung erblicken, „daß die ‚kapitalistische Akkumulation', um mit Marx zu reden, nicht, wie der Sozialismus glaubt, bis zum Extrem gehen wird, nicht alle Unternehmungen eines Erwerbszweiges sich in eine einzige verschmelzen werden, sondern daß aus technischen und organisatorischen wie aus ökonomischen Gründen das Nebeneinanderbestehen weniger großer Unternehmungen, die dann miteinander Kartelle schließen, am vorteilhaftesten ist. Wo die Grenze ist, bis zu der einerseits die Unternehmungskonzentration gehen und bei der anderseits die vertragsmäßige Monopolorganisation zwischen selbständigen Unternehmungen anfangen könnte, darüber läßt sich allgemein nichts sagen. Sicher ist, daß in England erstere, in Deutschland letztere weiter geht und größere Bedeutung hat"[2].

[1] Kartelle und Trusts 110.

[2] Vgl. Liefmann in Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik XXXIX (1910) 415. — Die sog. „chartered accountants", eine Klasse von Kaufleuten, die mit Rechnungs- und Bücherrevisionen betraut werden, sind es oft gewesen, welche die Leiter der Fabriken auf die großen Vorteile einer Vereinigung bisheriger Konkurrenten aufmerksam machten. — Levy schließt seine Untersuchung mit den

Wenn fast alle Arbeiter einer Branche einem Gewerkverein angehören, und nun ein Unternehmerverband mit diesem Gewerkverein den „ausschließlichen Verbandsverkehr" vereinbart, so daß die Arbeiter nur bei den Mitgliedern des Unternehmerverbandes in Dienst treten, so erfreut sich natürlich der Unternehmerverband für sein Gebiet einer festen Monopolstellung. Die durch den Birminghamer Bettstellenfabrikanten J. E. Smith begründeten sog. Allianzen sollten unter anderem auch diesem Zwecke dienen. Ähnliche Allianzverbände kamen, außer in der Bettstellindustrie, noch in der Flaschenfabrikation, in verschiedenen Zweigen der Tonwarenindustrie auf, konnten sich aber nicht lange halten, da neu auftretende Konkurrenten es trotz allem verstanden, fremde Arbeitskräfte für sich zu gewinnen. Noch muß sich zeigen, ob die Allianzen, wie Liefmann (auch Ettinger) hofft, in Zukunft größere Bedeutung gewinnen werden[1].

Es konnte nicht fehlen, daß die Übelstände einer schrankenlosen Konkurrenz sich gerade in den amerikanischen Verhältnissen fühlbar machten, und daß auch in den Vereinigten Staaten das Bedürfnis nach einer Änderung lebhaft empfunden wurde. Die Entwicklung war eine sehr charakteristische. Man fing an mit den Pools, Ententen von meist kurzer Dauer, regelmäßig auch von geringer Kraft bei unzureichender Sanktion. Die Teilnehmer traten nach Belieben und lediglich den Ansprüchen des augenblicklichen Interesses folgend von dem Einverständnis wieder zurück. So entstand mit 1870 für den Whisky ein Pool zur Regulierung der Preise unter den Produzenten in Ohio, in derselben Industrie und mit dem gleichen Zweck eine Assoziation der Exporteure des Westens. Ebenfalls die Wall paper Combination war in ihrer ersten Form (1870) lediglich eine einfache Entente der Unternehmer. Desgleichen bildeten die Metall verarbeitenden Etablissements zunächst Vereinigungen zur Preisregulierung und zur Umgrenzung des Absatzgebietes. Bald aber vollzog sich hier die Weiterentwicklung nicht durch den Übergang zu festerer Formation der Syndikate selbständiger Unternehmungen, sondern zum Trust, Holding Trust usw.[2]

Der Gesamteindruck, den sonst die Kartellentwicklung im großen und ganzen hervorruft, ist überall der, daß die allgemeiner fühlbar werdende Geltung des Satzes: „La concurrence tue la concurrence" (Proudhon), die in ihrer Existenz durch den ungeregelten Wettbewerb bedrohten Unternehmer selbst allmählich zur Organisation, zur Regelung oder Ausschaltung der Konkurrenz, hingeführt hat[3].

Worten: „Dasselbe Volk, das als erstes und unter einem großen Aufwand von Energie die Schranken beseitigte, die früher der Entfaltung freier gewerblicher Konkurrenz entgegenstanden, wähnt noch heute, für alle Zeiten jene Freiheit erobert zu haben. So wird vielleicht noch einige Zeit dahingehen, bis auch ihm die Überzeugung wird, daß auf großen Gebieten der industriellen Produktion eine organisatorische Umwälzung anbricht, welche das wirtschaftspolitische Denken und Handeln vor neue Aufgaben stellt." Vgl. dagegen wieder die Besprechung der zweiten Auflage von Liefmann, Kartelle und Trusts durch Levy im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXXI (1910) 286 f.

[1] Liefmann, Kartelle und Trusts 64 f 111. Ders., „Die Allianzen usw.", in Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik XX (1900) 433 ff und „Neueste Entwicklung der Allianzverbände usw.", ebd. XXII (1901) 144 ff.

[2] Vgl. oben S. 375 ff.

[3] Vgl. Markus Ettinger, Aus der Kartellliteratur, in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft XII (1909) 469.

Schließlich sei kurz auf die internationalen Kartelle hingewiesen, denen Tschierschky[1] für die Zukunft eine wachsende Bedeutung zuschreiben möchte. Ende 1907 wurde das „Europäische Flaschensyndikat" gegründet für den Erwerb der „Owenschen Patente" und ihre vorteilhafte Ausnutzung[2]. Größere Ausdehnung gewannen in neuester Zeit internationale Kartelle der Schiffahrtsgesellschaften. Aussichtsvoll dürfte die Entwicklung internationaler Kartelle auch für die Eisenindustrie sein. 1904 kam bereits ein Schienen- und Trägerkartell zwischen Deutschland, Großbritannien, Belgien, Frankreich und den Vereinigten Staaten zustande usw. usw.

105. Volkswirtschaftliche Würdigung der Kartelle[3]. Hierbei ist die Feststellung entscheidend, ob das Kartell zu jenen der gegenwärtigen Stufe volkswirtschaftlicher Entwicklung entsprechenden gesellschaftlichen Mitteln gehört, welche den Beteiligten die Möglichkeit gewähren oder erhöhen, ihre materielle Wohlfahrt zu erwirken, ohne notwendig schädliche Folgen für das Ganze bzw. mit günstiger Rückwirkung auf die Gesamtwohlfahrt des Volkes.

Erstens: *Wirkliche oder mögliche Vorteile der Kartelle:*

a) Für die Produzenten. Dieselben sind dreifacher Art:

α) Gewisse Kartellformen, die sog. Abnehmerkartelle, verschaffen (durch Zentralisierung des Einkaufs, gemeinschaftliche Festsetzung der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, Vereinbarung eines Maximalpreises, Forderung bestimmter Qualitätsgarantien, eventuell Rayonierung des Bezugsgebietes für die einzelnen konsumierenden Unternehmungen) den Kartellteilnehmern Roh- und Hilfsstoffe vorteilhafter, als es den isolierten Unternehmungen zu erreichen möglich sein würde.

β) Die durch das Kartell gesicherte größere Stetigkeit der Produktion, der Schutz vor Krisen mit erzwungenen Betriebseinstellungen oder Milderung derselben, vermindert das Kapitalrisiko, ermöglicht die dauernde und zweckmäßige Ausnutzung der Betriebseinrichtungen, die volle Beschäftigung der Arbeitskräfte, verhindert unnütze Investierung von Kapitalien usw. Ist verschiedenen im Kartell stehenden Unternehmungen die Herstellung besonderer Qualitäten, Formen, Bestandteile eines Artikels zugewiesen und vorbehalten, so ermöglicht die größere Spezialisierung auch eine rationellere Produktion. Ferner wird die Vereinigung vieler Produzenten oft kraftvoller eine Ausfuhr der Produkte anbahnen und durchführen können, als der einzelne Produzent. Hierdurch aber ist

---

[1] Kartell und Trust 54 ff.

[2] Das amerikanische Patent der Owenschen Flaschenblasmaschine wurde für 12 Millionen *M* angekauft, die Durchführung des neuen Verfahrens aber, zur Vermeidung von Erschütterungen im Absatz und in den Verhältnissen der Arbeiter, nur langsam vollzogen.

[3] Vgl. Grunzel, Über Kartelle 113 ff; Ders., Industriepolitik 166 f; Liefmann, Kartelle und Trusts 53 ff; Conrad, Grundriß zum Studium der politischen Ökonomie I[6] (1907) 262 ff; v. Philippovich, Grundriß I[8] 205 f; Kantorowicz, Kartellprobleme (1911).

es dann möglich, selbst in kritischen Zeiten den Betrieb im vollen Umfange aufrecht zu erhalten, im übrigen aber der Produktion eine größere Ausdehnung zu geben, als dies die Versorgung des Inlandsmarktes allein gestatten würde. Beide Umstände dienen wiederum zur Minderung der Produktionskosten.

γ) Können die kartellierten Unternehmungen mit einer ziemlichen Konstanz der Produktionsziffer rechnen, so dürfen sie nicht minder bei der erleichterten richtigen Anpassung der Produktion an den Bedarf größerer Sicherheit und Gleichmäßigkeit des Absatzes unter hinreichend lohnenden Bedingungen sich erfreuen. Sie sind vor Unterbietungen u. dgl. einer schädigenden Konkurrenz durch die gemeinsame Vereinbarung der Preise, der Rabatt- und Kreditgewährung, Anrechnung der Verpackung usw. geschützt. Mancherlei Kosten des Vertriebes der Waren fallen aus, z. B. überflüssige Frachtkosten, durch Zuweisung eines bestimmten Absatzgebietes an einzelne Kartellteilnehmer oder durch Verteilung der Aufträge, mit Berücksichtigung der geographischen Lage der resp. Unternehmung. Bei direktem Verkehr mit den großen Abnehmern entfällt auch die Möglichkeit einer Ausnutzung der Unternehmer wenigstens durch rücksichtslos egoistische Zwischenhändler, von denen der Produzent im Zustande der Isolierung (bei mangelnder Übersicht über den Bedarf) ganz abhängig ist. Die Versorgung des „letzten Konsumenten" durch den Detailhandel kann dabei immerhin noch unberührt bleiben. Einzelne Kartelle haben vereinbart, nicht unter einem Minimalquantum zu verkaufen. Das Verkaufskartell überhebt ferner zuweilen den einzelnen Unternehmer der Notwendigkeit, ein eigenes Warenlager zu halten; es führt zu einer Verminderung der Agenten und Reisenden. Die Bekanntmachung der Ware gestaltet sich billiger durch Ersparung an den bei schrankenloser Konkurrenz außerordentlich hohen Reklamekosten, Auslagen für Annoncen, Plakate, Prachtkataloge, für Geschäftsniederlagen in den Verkehrszentren mit prunkvollen Geschäftsräumen, effektvollen Auslagen, für kostspielige Emballage usw.[1].

Alle diese Vorteile dienen schließlich auch dazu, eine höhere Bewertung der Unternehmungen herbeizuführen.

b) Für die Konsumenten. Gute Ware und angemessener Preis: das ist es im wesentlichen, was das Interesse der Volkswirtschaft und des Konsumenten erheischt. Es müssen Preise sein, bei denen die Produzenten existieren können und die Konsumenten nicht geschädigt werden. Die äußerste Niedrigkeit der Warenpreise ist durchaus kein Zeichen volkswirtschaftlicher Blüte. Der Konsument hat kein Recht auf einen Preis, der die gesellschaftlich notwendigen Erzeugungskosten nicht einmal deckt, kein Recht darauf, daß durch den Konkurrenzkampf immerfort Kampfpreise, die für die Produzenten oft Verlustpreise sind, sich bilden[1]. Ein solcher Zustand entspricht aber auch kaum dem dauernden Interesse der Konsumenten. Denn derselbe Konkurrenzkampf führt nur zu leicht zur Alleinherrschaft einzelner übermächtiger Unternehmungen, die sich durch Ausbeutung der Konsumenten für die früheren Verluste entschädigen werden. Geschieht es nicht durch den höheren Preis, so durch die Qualität der Ware, für welche geringerer Rohstoff gewählt, und auf deren Herstellung weniger Sorgfalt verwendet wird. Nur zu oft ist der „billige" Markt in Wirklichkeit der teuerste. Mag darum auch der Abschluß eines Kartells unmittelbar eine augenblickliche Preiserhöhung hervorrufen, nachdem vorher Kampf- und Verlustpreise in Geltung waren, so wird doch der neue Zustand, in welchem die Kartellpolitik, wie wir voraussetzen, ein angemessenes Preisniveau, mit einer gewissen Stetigkeit, häufiger unter gleichzeitiger Garantie guter Warenqualität, einführt und behauptet, alles in allem für den Konsumenten vorteilhafter sich gestalten können als der zügellose Konkurrenzkampf mit Schleuderpreisen und Schundwaren. Die größere Wirtschaftlichkeit in Produktion und Vertrieb ermöglicht die Ansetzung entsprechender mäßiger Preise. Ja man darf sagen, daß, wie der maßvolle Schutzzoll durch Ausgleichung der Verschiedenheiten in den Produktionskosten verschiedener Länder auf die Schaffung oder Erhaltung eines der nationalen Wohlstandsentwicklung entsprechenden Preisniveaus gerichtet ist, so auch anderseits das Kartell mit seiner Preisvereinbarung usw. das wirtschaftliche Gleichgewicht unter den inländischen Konkurrenten herzustellen und zu wahren geeignet erscheint.

c) Für die Arbeiter. Unter der Anarchie der Produktion, unter Überproduktion und Krisen leiden die Arbeiter nicht am wenigsten. Mögen bei aufsteigender Konjunktur ihre Kräfte heute gute, lohnende Verwendung finden, was nützt es ihnen, wenn sie morgen wieder brotlos aufs Pflaster geworfen werden? Die Arbeiter sind regelmäßig die ersten Opfer einer sich verschlechternden Marktlage. Jeden Rückschlag empfinden sie alsbald, weil ihr Arbeitgeber meist leichter zu einer Verkürzung des Lohnes der Arbeiter übergeht, als zur Reduktion des eigenen Profits sich versteht.

[1] Berdrow, Die Unternehmerkartelle und der Weg zum wirtschaftlichen Frieden (1898) 72. Sog. „tote" Kosten, die nur dazu dienen, Konsumenten anzulocken, Konkurrenten aus dem Felde zu schlagen.

[1] Grunzel, Über Kartelle 128 f. Markus Ettinger, Die Regelung des Wettbewerbes im modernen Wirtschaftsleben. I. Die Kartelle in Österreich (1905) 28 f. In seiner Studie „Treu und Glauben im Verkehr" (1900) hebt Steinbach rühmend den Ausspruch John Ruskins („A joy for ever") hervor: „Jedermann, der den Versuch macht, eine Ware um einen geringeren als ihren wirklichen Wert zu kaufen oder um einen höheren als ihren wirklichen Wert zu verkaufen, — jeder Konsument, der einen Geschäftsmann auf sein Geld warten läßt, und jeder Geschäftsmann, der durch Gewährung von Kredit einen Konsumenten zur Verschwendung verleitet, fördert nach Verhältnis seiner Kräfte ein unsolides und schimpfliches Geschäftssystem und drängt sein Heimatland in Schimpf und Schande."

Die festorganisierten Kartelle nun bieten den Arbeitern zunächst eine relativ gesicherte Gleichmäßigkeit, Stetigkeit der Beschäftigung. Etwaige Produktionseinschränkung kann hier eher ohne größere Entlassungen, zum Teil durch Verkürzung der Arbeitszeit, Einlegung von Feierschichten in der ganzen Branche bewirkt werden.

Bei Verminderung der Krisen, größerer Stetigkeit der Beschäftigung dürfte sich auch eine mehr ständige Arbeiterschaft ausbilden, auf welche der Unternehmer dann nicht mehr leicht verzichtet. Er wird darum eher geneigt sein, billigen Anforderungen bezüglich der Arbeitsbedingungen und Löhne zu entsprechen. Eine solche Verbesserung in der Lage der Arbeiter erstreckt sich dann leichter auf die ganze kartellierte Branche, und der einzelne Unternehmer braucht nicht zu fürchten, durch seine Zugeständnisse in der Konkurrenzfähigkeit und Absatzfähigkeit geschädigt zu werden. Sichert das Kartell den Unternehmungen den Absatz ihrer Waren zu entsprechenden Preisen, so können sie auch für ihre Arbeiter höhere Aufwendungen machen, ihnen bessere Löhne zahlen.

d) In der gesamten Volkswirtschaft sind jedenfalls schon die Vorteile für Produzenten, Konsumenten, Arbeiter von nicht geringer Bedeutung. Wirken die Krisen volkswirtschaftlich verderblich, dann wird ferner das Kartell auch unter volkswirtschaftlichem Gesichtspunkten, soweit es Mittel ist, Krisen zu vermeiden oder zu mildern, Anerkennung verdienen. Von hervorragendem Werte ist sodann der Einfluß, den die Kartelle auf die Anschauungen der Unternehmer über ihr Verhältnis zu den Konkurrenten und über ihre Stellung im Wirtschaftsleben haben dürften.

„Das Gefühl der Zusammengehörigkeit", sagt Liefmann[1], „wird stärker als der Gedanke wirtschaftlicher Gegnerschaft ..., die ganze Struktur der Volkswirtschaft hat sich geändert, die Kartelle haben heute schon die ganze Grundlage des unternehmungsweisen Betriebes umgestaltet. Natürlich macht sich die Beschränkung der Selbständigkeit des Unternehmers, seines früheren absoluten Selbstbestimmungsrechtes, auch nach andern Richtungen als bei der Produktion und Absatztätigkeit bemerkbar. Die Ansicht, daß die Fabrik ebenso Privateigentum, um das sich kein Fremder zu kümmern habe, sei, wie die private Wohnung, die eigene Hauswirtschaft, woraus dann den Arbeitern gegenüber eine Stellung wie zwischen Herr und Diener in der Hauswirtschaft, das sog. patriarchalische System, abgeleitet wird, ist zwar noch weit verbreitet, aber macht doch allmählich andern Anschauungen Platz. Und wenn die prinzipielle Anerkennung der Arbeiterverbände Fortschritte macht, Tarifgemeinschaften und noch weiter gehende Vereinigungen mit den Arbeitern, Allianzverträge allmählich sich ausbreiten, so wird dies sicher zu einem großen Teil auch dadurch herbeigeführt, daß die Unternehmer selbst die Organisation gleicher Berufsinteressen in einer Weise durchgeführt haben, wie man es früher nicht für möglich gehalten hätte. Ich möchte diese Entwicklungstendenz,

[1] Kartelle und Trusts[1] 64 ff; 2. Aufl. 48 ff.

die wir in ihren Anfängen beobachten können, so kennzeichnen, daß die Unternehmungen trotz allen großkapitalistischen Charakters und aller Aktiengesellschaften bisher doch immer noch einen hauswirtschaftlichen Zug, namentlich was die Stellung des Leiters den Arbeitern gegenüber, aber auch das Verhältnis der einzelnen Unternehmungen zueinander in ihrer Isolierung betrifft, gehabt haben. Die Kartelle scheinen mir nun neben andern Erscheinungen in ganz besonderem Maße dahin zu wirken, daß die Unternehmungen die Eierschalen der Hauswirtschaft, aus der unsere heutige Produktionsordnung hervorgegangen ist, allmählich abstreifen werden, unter Beibehaltung des Privateigentums, an Stelle des hauswirtschaftlichen einen mehr öffentlich-wirtschaftlichen Charakter annehmen, dem die Zukunft gehören wird, weil er den Fortschritt darstellt." [1]

Zweitens: *Vermeintliche und wirkliche Gefahren der Kartelle*:

a) Vermeintliche Gefahren: α) Es wäre verfehlt, wollte man die Kartellierung als solche für Mißbräuche verantwortlich machen, die heute noch bei manchen Kartellen tatsächlich sich finden. So versteht man wohl das berechtigte Streben der Kartelle, möglichst alle Unternehmungen derselben Art sich anzugliedern. Die gehässige, rücksichtslose Form aber, welche der Kampf gegen die „Outsiders" zuweilen annimmt, ist dem Kartellprinzip selbst durchaus nicht wesentlich.

β) Ein falscher Schluß ist es ferner, wenn man aus der unbestreitbaren Tatsache, daß manche Kartelle ihren organisatorischen Beruf nicht erfüllt, eine richtige Anpassung der Produktion an den Konsum nicht erreicht haben, die Folgerung zieht, die Kartellierung sei zur Gesundung der Marktverhältnisse überhaupt nicht geeignet. Der tatsächliche Mißerfolg in einigen oder auch vielen Fällen beweist noch nicht die Unmöglichkeit des Erfolges.

γ) Mit Unrecht wird den Kartellen eine Behinderung des technischen Fortschrittes vorgeworfen[2]. Durch den Wegfall der freien Konkurrenz, so heißt es, entfalle auch für die Unternehmer der Antrieb, auf eine fortschreitend bessere Organisation des Betriebs, die Einführung neuer Maschinen usw. bedacht zu sein. Man darf im Gegenteil von den Kartellen eher eine Förderung des technischen Fortschrittes erwarten. Die Kartellierung schließt den Wettbewerb lediglich auf kommerziellem Gebiete aus und verlegt ihn auf das technische Gebiet (Grunzel). Was durch die Vereinbarung in der Regel festgelegt wird, das ist nur der Verkaufspreis, das Quantum der zu verkaufenden Waren, vielleicht auch das Gebiet des Verkaufs usw., dagegen nicht der Kostenpreis der Ware. Kann der einzelne Unternehmer durch technische, organisatorische Verbesserungen noch eine Minderung der Kosten zu seinem eigenen Vorteil herbeiführen, so hindert

[1] Ebd. 64 f. Vgl. damit Bd I, Kap. 3, § 3, S. 206 ff (Schranken des Eigentums). Der um die Arbeiterschutzgesetzgebung und Handwerkergesetzgebung verdiente Präsident des Statistischen Amtes Dr Leopold Wilhelmi äußerte dem Verfasser gegenüber schon vor Jahren seine Überzeugung, daß die in jenen „Schranken" ausgesprochenen Grundsätze bei richtiger Anwendung auf die moderne Unternehmung für Lösung der wichtigsten Fragen von prinzipieller Bedeutung seien.

[2] Von der angeblichen „Abschwächung der Initiative" können wir füglich absehen. Die „Initiative" ist nicht gerade an den „entfesselten" Konkurrenzkampf gebunden.

ihn das Kartell fürs allgemeine daran in keiner Weise. Im Gegenteil wird der Unternehmer gerade auf diesem Felde um so eher einen Vorsprung vor den andern Unternehmungen zu erlangen suchen, weil ihm das in sonstiger Beziehung versagt ist. „Die Differenz zwischen Verkaufspreis und Produktionskosten reicht vollkommen aus, um die Industrie auf den Bahnen des technischen Fortschrittes zu erhalten" (Grunzel).

δ) Aber behindern die Kartelle nicht die „natürliche" Entwicklung des wirtschaftlichen Prozesses dadurch, daß sie künstlich auch solche Betriebe aufrecht erhalten, die nicht mehr auf der Höhe stehen? Die „Auslese", welche die freie Konkurrenz vollzieht, wird also hier doch gehemmt.

Betriebe, die dauernd nicht mehr leistungsfähig sind, wird das Kartell nicht erhalten wollen, aber auch nicht erhalten können. Nur vermag das Kartell schonender voranzugehen. Die Auflassung, Sperrung eines größeren Werkes ist ja immer eine sehr ernste Sache. Arbeiter werden brotlos, Werte gehen zu Grunde. Die Gewerbetreibenden, die kleinen Kaufleute am Orte verlieren ihre Kundschaft. Ohne Schonung wird alles das und in weit größerem Umfange aber geopfert, wenn es sich um einen allgemeinen Zusammenbruch handelt im Falle einer Krise. Daß die Kartelle einem solchen Unglück vorbeugen, daß oder wenn sie zurückgebliebenen Unternehmungen, soweit möglich, die Gelegenheit und Zeit bieten zur Wiedererholung, daß oder wenn sie stärken, was leistungsfähig erhalten werden kann, das ist fürwahr keine Schädigung der Volkswirtschaft, sondern offenbarer Gewinn.

Wo schließlich der wirtschaftliche und technische Fortschritt unleugbar zur Umgestaltung der inneren Organisation der Unternehmungen hindrängt, wo die bessere Versorgung des Volkes mit materiellen Gütern selbst Kombinationen (Zusammenfassung verschiedener Produktionsstadien) und Fusionen (Verschmelzung gleichartiger Unternehmungen) erfordern mag, da wird auch das Kartell eine solche Entwicklung nicht aufhalten, eher noch erleichtern können[1].

ε) Indem die Kartelle die Produktion einschränken, so heißt es weiter, erhöhen sich die Generalunkosten, wird die Verringerung der Produktionskosten verhindert. Und doch bildet gerade diese Verringerung das natürliche Heilmittel gegen Überproduktion, weil der Konsum bei niedrigen Preisen sich hebt und so die Produktion wieder erreicht.

Eine forcierte Ausdehnung der Produktion mag die Generalunkosten, auf das einzelne Stück Ware berechnet, vermindern, der Konsum mag vielleicht sich heben; um so mehr wird aber auch die Produktion gesteigert werden. Das Ende ist dann keineswegs ein „Erreichen" der Produktion durch den Konsum, sondern immer wieder erneute Überproduktion, Krise, maßloser Preissturz, wirtschaftlicher Ruin. Eine Verhinderung der Überproduktion durch planmäßige Regelung der Produktion und Anpassung an den Bedarf ist jedenfalls aussichtsvoller als die widerspruchsvolle Hoffnung, der Konsum werde die „Überproduktion" durch „Erreichung" derselben überwinden. Es dürften auch bei ruhiger Entwicklung des Geschäftslebens die Konsumenten sich durchgehends besser stehen, als wenn sie dem nicht gerade besonders vertrauenswürdigen und lautern Getriebe schrankenloser Konkurrenz überantwortet werden.

[1] Vgl. Liefmann, Kartelle und Trusts 102—126.

ζ) Schließlich ist den Kartellen zum Vorwurf gemacht worden, daß sie die individuelle Freiheit beschränken oder aufheben. Nun, der Verzicht auf die Freiheit des Unterganges in wilder Konkurrenz wird den Kartellmitgliedern selbst nicht allzuschwer fallen. Die Außenstehenden aber sind durch ein Monopol des Berufes nicht mehr in ihrer Freiheit bedroht als durch das faktische Monopol der Plutokratie, zu welchem die ungebundene wirtschaftliche Freiheit schließlich doch überleitet. Auch werden sie durch die Kartellierung der Unternehmungen selbst auf den Weg der Organisation und auf den Anschluß an dieselbe hingewiesen, um die Schwäche der Zersplitterung durch die solidarische Einheit vereinigter Kräfte zu überwinden. Ein gewisser Druck auf Außenstehende kann unter Umständen wohl berechtigt sein. Wenn z. B. außenstehende Produzenten die Preise des Kartells unterbieten, sich dadurch einen großen Absatz verschaffen, also aus der Produktionsregulierung durch das Kartell indirekt sich Vorteile verschaffen, ohne die Opfer der Kartellierung mitzutragen, so kann auch ein energischer, mit sittlich und rechtlich zulässigen Mitteln geführter Kampf gegen solche Outsiders nicht mißbilligt werden usw.

b) Wirkliche Gefahren: Seinen Zweck, die Beseitigung eines verderblichen Konkurrenzkampfes, wird das Kartell regelmäßig nur dann erreichen, wenn es alle oder doch die überwiegende Mehrzahl der in Betracht kommenden Unternehmungen umfaßt. Das Monopol, welches das Kartell in seiner Branche erstrebt, ist darum freilich noch kein Monopol eines nach außen abgeschlossenen Kreises von Unternehmungen (kein numerus clausus). Wer sich den Vereinbarungen des Kartells unterwirft, dem steht regelmäßig der Anschluß offen. Allein die quasi monopolistische Stellung des Kartells gewährt demselben immerhin große Macht. Insoweit das Kartell diese Macht zur Sicherung maßvoller Rentabilität der ihm angehörigen Unternehmungen, zur Ordnung der Produktion, zur Anpassung derselben an den Bedarf verwendet, bleibt es im Einklang mit den Anforderungen der öffentlichen Wohlfahrt, erscheint sogar unter den gegebenen Verhältnissen, in specie betrachtet, als ein wichtiges Element eben dieser Wohlfahrt. Jene Macht kann indes auch mißbraucht, einem rücksichtslosen Bereicherungsstreben dienstbar gemacht werden, auf Kosten und mit Schädigung der Wohlfahrt außenstehender Wirtschaftssubjekte.

α) So ist zuweilen von einer Überspannung des Abhängigkeitsverhältnisses der Rohstofferzeuger, Händler und Erzeuger der Endprodukte gesprochen worden. Die Händler sahen sich in manchen Fällen bevormundet oder geradezu als bloße Agenten im Dienste des Kartells behandelt[1]. Auch gibt es nicht selten Klagen über die rücksichtslose Art, wie Outsiders bekämpft werden.

[1] v. Philippovich, Grundriß II⁴ (1909) 192. „Ein Beispiel hierfür bietet das Rheinisch-westfälische Kohlensyndikat, welches die Großhändler der einzelnen Absatzgebiete in Gesellschaften organisierte und die Verkaufsbedingungen bis in die Kreise des Kleinhandels festsetzte."

β) Kartellpreise können niedriger sein als Konkurrenzpreise, wie wir sahen, namentlich deshalb, weil die nicht unbeträchtlichen „toten" Kosten (für Reklame etc.) hinwegfallen. Die Preispolitik der Kartelle kann aber auch auf eine ungebührliche Erhöhung der Preise gerichtet sein. Freilich steht manches einer solchen Politik hindernd im Wege. Wird der Preis zu hoch, dann kann sowohl eine „potentielle" oder bisher im Inlande „latente" Konkurrenz (Pohle) in aktueller Unabhängigkeit dem Kartell mächtiger gegenübertreten, als auch die ausländische Konkurrenz sich melden, sofern eben der Zollsatz den Unterschied zwischen den Produktionskosten des Auslandes und des Inlandes nicht erheblich übersteigt. Eine allzu begehrliche Preispolitik vermag leicht auch im Innern des Kartells Schwierigkeiten heraufzubeschwören. Es regt sich dann bei den kartellierten Unternehmern selbst vielleicht der Wunsch, an dem besonders reichen Gewinn in einem höheren Maße beteiligt zu sein, als die bisherige Rayonierung und Kontingentierung gestattet; oder man empfindet eine unter Umständen im Interesse andauernder Hochhaltung der Preise für nötig erachtete stärkere Einschränkung der Produktion lästig usw. Zuweilen wirkt schon die Furcht vor Schwächung der Nachfrage oder vor Abdrängung des Konsums[1] auf Surrogate, die dem gleichen Bedürfnis wie die vom Kartell angebotenen Artikel, aber mit geringeren Kosten dienen, mäßigend auf die Preispolitik der Kartelle ein, desgleichen die Furcht vor einer Organisation der Konsumenten, vielleicht mit Gründung einer Konkurrenzfabrik auf genossenschaftlicher Grundlage usw.[2] Einer ungesunden Preispolitik ihrer Kartellieferanten können die weiterverarbeitenden Industrien dadurch wirksamer begegnen, daß sie selbst unter sich ein Kartell bilden. Im übrigen gereicht auch ihnen wieder die durch das Kartell geschaffene Stetigkeit und Gleichmäßigkeit der Preise zum Vorteil. Die Gefahr einer Schädigung der Abnehmer ist namentlich dann unmittelbar nahe gerückt, wenn die kartellierten Unternehmungen ausschließliche Produzenten und Besitzer eines Artikels sind, ohne daß sie die Gefahr einer neu erstehenden Konkurrenz zu fürchten haben. So erscheint die angemessene Preisbildung dort stärker bedroht, wo es sich um vollkommene Monopolstellungen handelt (wie z. B. bei Kohle, Petroleum, Kali u. dgl.).

Manchen Kartellen ist es zum Vorwurf gemacht worden, daß sie an das Ausland billiger verkauft haben als den inländischen Abnehmern (sog. „dumping")[3]. Man begreift die bittern Empfindungen derjenigen, die hierin

[1] Leroy-Beaulieu spricht diesbezüglich von einem „Gesetz der Verschiebung": Die Konsumenten wenden sich von der Monopolware ab zu andern Waren, die jene vertreten können (z. B. statt Petroleum schaffen sie ein anderes Beleuchtungsmaterial an).

[2] Bei der Beurteilung der Preishöhe für den letzten Konsumenten sind auch die Ansprüche zu beachten, welche der lokale Detailhandel seinerseits erhebt. Der Detailpreis kann hoch sein auch bei mäßigem Engrospreis der Produzenten.

[3] Chastin, Les Trusts et les Syndicats de Producteurs (1909) 204 ff. Grunzel, Über Kartelle 134 f. v. Philippovich, Grundriß II[4] 193.

eine Stärkung des ausländischen Wettbewerbes gegenüber den inländischen Produzenten erblicken und empfinden[1]. Nicht immer ist aber der Verkauf der Inlandskartelle Ursache der niedrigeren Auslandspreise und nicht immer wirkliche Begünstigung ausländischer Produzenten, eine „Verschleuderung der nationalen Güter" zum Schaden des Inlandes, eine Mißachtung der inländischen Abnehmer und der vaterländischen Interessen. Es kann unter Umständen besser sein, daß Waren, die im Inlande keinen genügenden Absatz finden, billiger ans Ausland abgegeben werden, als daß die überschüssige Produktion im Inlande zu Preisdruck und Krisen führt, oder daß der inländische Betrieb nicht in vollem Umfange aufrecht erhalten, die Arbeiter nicht beschäftigt werden können. Es ist schon ein Vorteil, wenn durch die Kartelle die Preise im Inlande nicht über Gebühr hoch gehalten und hier die inländischen Weiterverarbeiter nicht geschädigt werden[2].

γ) Durch die Macht der Kartelle, die Erleichterung eines Einverständnisses unter den beteiligten Unternehmern kann auch für die Arbeiter eine Gefährdung ihrer Lage entstehen[3]. Dies gilt namentlich von den fester gefügten Kartellen. Die Gefahren beziehen sich nicht bloß auf die Koalitionsfreiheit der Arbeiter, sondern ebenfalls auf die Erwerbsmöglichkeiten einzelner Gruppen (bei plötzlicher Stillegung unrentabler Werke).

Eine eingehendere Behandlung der Vorzüge, der vermeintlichen oder wirklichen Gefahren der Kartellentwicklung muß natürlich Spezialarbeiten vorbehalten bleiben. Uns genügt die Erkenntnis, daß sich hier Licht und Schatten verteilen, daß in der fortschreitenden Ausbildung des Kartellwesens noch manche nicht gerade leichte und unter dem Gesichtspunkte des Volkswohlstandes keineswegs bedeutungslose Probleme zu lösen sind.

106. Staatliche Regelung des Kartellwesens bleibt auf die Dauer unerläßlich; sie ist von höchster Wichtigkeit, aber von nicht minder großer Schwierigkeit. Im Grunde genommen handelt es sich dabei um ein Problem, für dessen Lösung, seit Entstehen des städtischen Gewerbes, wiederholt schon die den jeweiligen Verhältnissen entsprechende Formel gesucht wurde: wie kann gleichzeitig den Unternehmern Existenzsicherheit, Entfaltungsmöglichkeit und den Konsumenten

[1] So erhielten z. B. die holländischen Schiffsbauanstalten das deutsche Eisen billiger als die inländischen Werke. — Vgl. „Auslandspreise und Stahlwerksverband", in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft II (1911) 490.

[2] Verschiedentlich haben Kartelle den Weiterverarbeitern Exportprämien gezahlt, um diesen die Konkurrenz im Ausland leichter zu machen. Eine volle Zufriedenstellung der Weiterverarbeiter wurde dadurch kaum erreicht. Auch empfanden die Empfänger eines solchen Quasi-Almosens ihre Abhängigkeit von den machtvollen Rohstoffkartellen in verstärktem Maße. Vgl. Liefmann, Kartelle und Trusts 132. Auch Kirdorfs Bemerkungen in den Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik CXVI (1906) 281. Der billige Import kann unter Umständen dem Auslande Schwierigkeiten bereiten. Über den Schutz, den Kanada einerseits seiner Industrie gegen das „dumping", anderseits den Konsumenten gegen den Preiswucher der inländischen Kartelle gewährt, vgl. Chastin a. a. O. 209 ff; Kartellrundschau, Februar 1907.

[3] Vgl. F. v. Rottenburg, Die Kartellfrage in Theorie und Praxis (eine Streitschrift) (1903) 49.

Schutz gegen Bewucherung geboten werden?[1] Heute aber ist alles noch im Fluß der Entwicklung. Der Übergang von der absoluten Freiheit zu einer mehr gebundenen Wirtschaftsordnung bereitet sich vor und hat sich zum Teil schon tatsächlich durch die Wirksamkeit gesellschaftlicher Faktoren vollzogen. Der Staat aber scheut mit Recht noch vor Eingriffen zurück, deren Erfolge und Folgen sich nicht mit wünschenswerter Bestimmtheit im voraus erfassen lassen. Anderseits fehlt es auch nicht an Erfahrungen, die geradezu auf eine staatliche Regelung hinzudrängen scheinen.

1. *Drei Grundsätze allgemeiner Art:* a) Es kann sich heute nicht um Unterdrückung der Kartelle handeln. Die Kartelle können ganz wohl einer Regelung der bisher anarchischen Produktion, schrankenloser Konkurrenz im Handel dienen; meist oder oft aus einer Krise hervorgehend, beugen sie neuen Krisen vor oder mildern deren Verlauf. Soll der gesunde, für den volkswirtschaftlichen Fortschritt wertvolle Kern des Kartellwesens erhalten werden, dann wird eine eventuelle staatliche Regelung lediglich

b) die Beseitigung nachteiliger Wirkungen durch präventive oder repressive Maßregeln erstreben müssen. Diese Wirkungen konzentrieren sich vorzugsweise um den Mißbrauch zentralisierter, monopolistischer Macht (übermäßige Preise, Mißbrauch der Macht gegenüber Abnehmern, selbständigen Unternehmern, Mitgliedern des Kartells, Arbeitern).

Für die Regelung[2] muß sodann nach Möglichkeit

c) das Prinzip der Selbstregulierung im weitesten Umfange Anwendung finden, sowohl was die inneren Verhältnisse des einzelnen Kartells als was die Ordnung der Beziehungen verschiedener Organisationen zueinander, die Schlichtung von Streitigkeiten usw. betrifft. Indirektes und wohl auch direktes Eingreifen des Staates wird sich nicht immer vermeiden lassen, wo gesellschaftliche Selbstordnung nicht ausreicht[3]. Aber auch da wird der Staat auf weitgehende Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte, wirtschaftlicher Sachverständiger und Interessenten nicht verzichten dürfen. Wie aus dem richtig bemessenen Zusammenwirken von Zunft und Stadt die Blüte der mittelalterlichen Organisationen hervorging, so werden auch heute Selbstordnung und Staatsordnung sich vereinen müssen, um den Übergang zu neuen, erträglicheren Verhältnissen zu lenken und segensreich für das Ganze zu gestalten.

2. *Genügen die bisherigen zivil- und strafrechtlichen Bestimmungen zur wirksamen Überwindung etwaiger Mißbräuche monopolistischer Macht?*

In Österreich erklärte das Koalitionsgesetz § 4 vom 7. April 1870 unverbindlich Verabredungen von Gewerbsleuten zu dem Zwecke, die Preise einer

[1] Zeitschrift für Sozialwissenschaft XII (1909) 306 468 f.

[2] Vgl. Soziale Praxis XIII, Nr 48 49.

[3] Konsumentenkartelle sind, nach Fuld u. a., die beste Waffe, welche Übergriffen und mißbräuchlicher Anwendung der den Kartellen tatsächlich zustehenden Monopolgewalt gegenüber zurzeit und voraussichtlich für lange Zeit in Frage kommt. Eine Kartell- oder Antikartellgesetzgebung dagegen, so meint wenigstens Fuld, werde sich schwerlich von den Fehlern freihalten, welche die nützliche Tätigkeit der Kartelle beeinträchtigen müßten. Vgl. Konsumentenkartelle in Soziale Praxis XIX (1910), Nr 15, S. 365 ff.

Ware zum Nachteil des Publikums zu erhöhen[1]. Eine extensive Interpretation des Paragraphen erlaubte es, den Kartellen die Rechtskraft zu nehmen. Der Mangel rechtlicher Klagbarkeit solcher Verabredungen führte aber ihren Untergang nicht herbei; inwieweit er schädigend auf die kaufmännische Moral zurückwirken kann, bleibe hier dahingestellt. 1897 und 1901 wurde dann der bereits erwähnte Kartellgesetzentwurf der Volksvertretung vorgelegt.

In Deutschland konnten und können die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über Rechtsgeschäfte, die gegen die guten Sitten verstoßen oder die wucherisch sind (§ 138 des B.G.B.), den Kartellmißbräuchen gegenüber keine ausreichend praktisch wirksame Abhilfe verschaffen[2].

Frankreichs Code pénal Art. 419 bedroht mit Gefängnis und Geldstrafen denjenigen, der durch Vereinbarung (par coalitions) zwischen den hauptsächlichen Inhabern einer Ware deren Nichtverkauf oder deren Verkauf nur zu einem bestimmten Preise erstrebt hat. Art. 1131 und 1133 des Code civil ermöglicht es, Kartellverträge als gegen die guten Sitten und die öffentliche Ordnung verstoßend für rechtsungültig zu erklären. Mögen diese Bestimmungen, speziell Art. 419 des Code pénal, die Kartelle zu einer gewissen Vorsicht veranlassen können, in der gerichtlichen Praxis haben jene Artikel keine Bedeutung erlangt. Die Fassung ist zu allgemein. Auch dürfte es nicht schwer fallen, ihrer Anwendung sich zu entziehen[3].

Die Art. 293 und 326 des italienischen Strafgesetzbuches vom 30. Juni 1889 stellen nur Verabredungen behufs Verteuerung der Lebensmittel unter Strafe. Das russische Strafgesetz verbietet ebenfalls bloß Vereinbarungen, die eine Verteuerung der Lebensmittel bezwecken und von Waren des notwendigen Bedarfs (Art. 113). Zivilrechtlich sind die Kartelle nicht anerkannt. Auch die englischen Gerichte versagen den Kartellen zivilrechtliche Anerkennung, sofern es sich dabei um Monopole und ungerechtfertigte Preiserhöhungen handelt.

Hatte in den Vereinigten Staaten das ältere englische common law Vereinigungen, die durch Schaffung eines Monopols dem Prinzip der Handels- und Gewerbefreiheit widerstreiten, als unvernünftig, mit der öffentlichen Wohlfahrt unvereinbar und darum für ungültig erklärt, ohne daß sich jedoch eine einheitliche Praxis in der Rechtssprechung ausbildete, so richtete sich das Unionsgesetz vom 2. Juli 1890 (Sherman Anti-Trust Act)[4] gegen jedwede „Konspiration" zur Beschränkung von Handel und Verkehr zwischen den einzelnen Staaten und dem Auslande, gegen jede Interessengemeinschaft wirtschaftlicher Art, die über den einzelnen Unionsstaat hinausgriff. Der Erfolg dieser Gesetzgebung war indes nicht groß. Ihre strenge Durchführung hätte auch im guten Sinne fortschrittliche Vereinigungen und durchaus berechtigte Interessen treffen müssen. Ander-

[1] Vgl. M. Ettinger, Die Regelung des Wettbewerbes im modernen Wirtschaftssystem. I. Die Kartelle in Österreich (1905 ff); Herm. Ortloff, Gewerbliche Unternehmerverbände, in Kultur und Fortschritt 1909, Nr 225—227, S. 2 ff.

[2] Der ursprüngliche Wortlaut des § 138 des B.G.B. besagte: „Ein Rechtsgeschäft, dessen Inhalt gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstößt usw." Der Zusatz „oder die öffentliche Ordnung" wurde aber beseitigt, weil er der sichern Begrenzung entbehre, während der Begriff contra bonos mores durch jahrhundertlange Praxis geklärt sei.

[3] Garriguet, Régime du Travail II 226 f. [4] Vgl. oben S. 376.

seits konnten die Korporationen eventuell durch „Verschmelzung" der Anwendung des Gesetzes sich entziehen, ein Erfolg, den der Gesetzgeber wohl kaum beabsichtigt hatte.

Gewähren also die bisherigen Erfahrungen mit in der Praxis „erprobten" zivil- und kriminalrechtlichen Bestimmungen wenig Befriedigung, so scheint auch für die nächste Zukunft

3. *ein allerdings wünschenswertes Kartellgesetz vorerst noch keine allgemeine, umfassende, direkte Regelung der ganzen Materie durch Rechtsnormen* (Normativbestimmungen) vollziehen zu können. Für ein solches alles umfassendes Kartellgesetz ist anscheinend die Zeit noch nicht da[1].

Was will die Gesetzgebung z. B. hinsichtlich der zentralen Frage der Preisbildung heute bestimmen? Die Ansichten gehen vorläufig noch sehr auseinander zunächst

a) über die Organe, die hier zur Entscheidung berufen sind (ob Richter, Verwaltungsbehörden, besondere Organe unter Mitwirkung der Interessenten);

b) über den Maßstab[2] zur Beurteilung der Berechtigung der Preise (es ist nicht leicht, alle ökonomischen Momente, die hierfür in Betracht kommen, die ganze Konjunktur des Wirtschaftslebens im jeweilig gegenwärtigen Augenblick zu überschauen), zur Feststellung des wucherischen, andere zu Unrecht schädigenden Charakters der Preisbildung;

c) über die Rechtswirkung eines Urteils (ob bloße privatrechtliche Ungültigkeit einer Vereinbarung oder Schadensersatzpflicht, ob lediglich Aufhebung der Preisbestimmung oder positive Festsetzung der Preise) usw.

4. *Nur in Ausnahmefällen und für spezielle Fragen und Fälle dürfte vorerst ein direkter Eingriff wohl heute schon möglich sein.*

a) Im Falle einer offenbar übermäßigen Ausnützung der Monopolstellung, und wenn andere Maßregeln (öffentliche Kritik, Interpellationen in den Parlamenten u. dgl.) eine Ermäßigung der Preise nicht herbeiführen, ist die direkte

[1] Spezialgesetze für einzelne Industrien oder Artikel (z. B. Eisen, Kohle) würden die Besonderheiten dieser Gebiete besser berücksichtigen können. Allein stärkere Eingriffe in den wirtschaftlichen Verkehr und seine Preisgestaltung begegnen vorderhand großen Bedenken. Die erforderliche Klärung der Verhältnisse und Ansichten fehlt noch. Das gilt insbesondere auch von einer „gesetzlichen Kartellierung" der schwieriger zu organisierenden kleinkapitalistischen Ganzfabrikatenindustrien. Vgl. Kulemann, Zwangskartelle, in Kartellrundschau vom 28. Juli 1903; Ettinger, Die Regelung des Wettbewerbes im modernen Wirtschaftssystem usw. 73. — Zur Frage des Kartellwesens und seiner rechtlichen Regelung vgl. insbesondere die Schriften des Vereins für Sozialpolitik LX und LXI (1894—1895) mit Referaten von Stieda, Menzel, Bücher; dann Verhandlungen des 26.—28. Juristentages (1902—1906), namentlich Menzels Referat (1902); ferner Diehl, Nationalökonomische Betrachtungen zur Frage der rechtlichen Regelung der Kartelle, in der Zeitschrift für Handelsrecht LVI 1 ff.

[2] Der Vergleich mit den Weltmarktpreisen bietet keinen sichern Maßstab dafür, daß die Inlandpreise über das in den wirtschaftlichen Verhältnissen begründete Maß hinausgehen. Die Preise der dem Kartell nicht angehörigen Unternehmer ferner mögen bei sinkender Konjunktur der wirtschaftlichen Lage entsprechen; bei steigender Konjunktur folgen sie meist den Kartellpreisen (vgl. die fiskalische Kohlenindustrie!) oder gehen bei starker Nachfrage noch über die Preise des Kartells hinaus. Liefmann, Kartelle und Trusts 72.

Preisregulierung (Festsetzung von Preismaxima[1]) empfohlen worden, aber nicht lediglich durch staatliche Beamte und beamtete Preiskommissionen, sondern durch Kartellkommissionen, welche aus den beiderseitig interessierten Gruppen (kartellierten Unternehmern, etwaigen Außenstehenden derselben Branche, Weiterverarbeitern, Konsumenten, Händlern, Arbeitern unter Mitwirkung sonstiger Sachverständiger und öffentlicher Beamten) gebildet werden.

b) Sodann gibt es einzelne Fragen, die dem reinen Rechtsgebiete angehören, in denen eine rechtliche Regelung vielleicht am ehesten möglich sein wird. Hierhin gehört die Frage, inwieweit die Bewegungsfreiheit des Einzelnen durch Anwendung wirtschaftlichen Druckes zum Vorteil eines oder mehrerer andern eingeschränkt oder beseitigt werden darf; in welchem Umfange ferner Geschäftspraktiken zulässig sind, die das Aufkommen der Konkurrenz durch Ausnahmemaßregeln verhindern sollen; sodann die Frage, bis wohin die Strafgewalt der Kartelle ihren Mitgliedern gegenüber reichen dürfe, und inwieweit die Kartelle ein ungleiches Recht für ihre Mitglieder feststellen dürfen u. dgl. Vor allem sind es hier die sog. „Exklusionsverträge" (Liefmann), der seitens der Kartelle geübte Zwang zu ausschließlichem Verkehr, der Boykott, die Lieferungssperre u. dgl., für welche das Gesetz (ohne völlige Unterdrückung) die erforderlichen rechtlichen Grenzbestimmungen zu geben hat[2].

5. *Im übrigen empfiehlt sich vorerst ein indirektes Vorgehen.* Dahin gehört

a) Aufstellung eines Kartellregisters, allgemeine Anzeigepflicht (Öffentlichkeit) bezüglich der Kartellstatuten und etwaiger Änderungen derselben. Die Verleihung der Rechtsfähigkeit könnte an die Erfüllung dieser Anzeigepflicht geknüpft werden. Nichtanzeige von Änderungen wäre durch Ordnungsstrafen zu ahnden, im Interesse der Rechtssicherheit aber nicht durch Entziehung der Rechtsfähigkeit.

b) Ermöglichung einer Kontrolle der Wirksamkeit der Kartelle (der Kartellbeschlüsse, Preisfestsetzungen, Produktionsbeschränkungen, Exportbonifikationen usw.) durch ein besonderes Kartellamt. Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse, die übrigens hier kaum in Frage kommen, müßten geschont werden. Für den Notfall spricht Menzel dem Staate prinzipiell das Recht der

[1] Liefmann in Soziale Praxis X 355 ff. Liefmanns Vorschlag ist unter anderem auch Bauch (Die Rechtsform der Kartelle [1908] 83) „sympathisch"; direkten staatlichen Eingriffen in die Preisbestimmung will er das Wort nicht reden. Er sagt: „Wenn man auch dem Staat eine Tarifhoheit über gewisse natürliche und über solche Monopole wird zugestehen müssen, welche eng mit den Interessen des Staates und der Allgemeinheit verknüpft sind, so können wir doch einer allgemeinen Berechtigung des Staates, die Preise in der Produktion zu bestimmen, in unserer auf den Prinzipien des Privateigentums beruhenden Wirtschaftsordnung nicht das Wort reden" usw. Ob nicht unter den heutigen Verhältnissen auch in weiterem Umfange eine Beeinflussung der Preise durch öffentliche Instanzen notwendig wird, muß sich schon bald zeigen.

[2] Für die Verpflichtung des ausschließlichen Verkehrs befürwortet Liefmann (Kartelle und Trusts 189 f) Beschränkung auf die Dauer einer Verpflichtung der Gegenpartei, keine Preiserhöhung vorzunehmen. Zur ganzen Frage vgl. Schmollers Referat in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik CXVI (1906); Verhandlungen von 1905, 260 ff; Liefmanns Bemerkungen ebd. 304; v. Philippovich, Grundriß II[4] 196. Die organisierende Kraft, die den Verpflichtungen zum ausschließlichen Verkehr eigen ist, muß nach Möglichkeit geschont werden (Liefmann).

Repression gegenüber den Kartellen zu, wenn anders die öffentlichen Interessen nicht gewahrt werden können. Überhaupt fordert er eine Reform der Gesetzgebung für die wirtschaftlichen Korporationen, insbesondere die Aktiengesellschaften, im Sinne einer Annäherung unseres Privatkorporationsrechts an das Recht der öffentlichen Genossenschaften.

c) Mißbräuchlicher Preisgestaltung und übermäßiger Preiserhöhung wäre durch eine Reihe von wirtschaftlichen Maßregeln zu begegnen, und zwar

α) durch Maßregeln der Zollpolitik. Es ließe sich z. B. durch Herabsetzung oder Aufhebung von Zöllen die Konkurrenz des Auslandes erleichtern und so eine Ermäßigung der Preise herbeiführen, wenigstens in vielen Fällen[1]. Liefmann fordert, daß schon das Zolltarifgesetz die Möglichkeit solcher eventuellen Zollermäßigungen in Aussicht nehme. Die tatsächliche Zollherabsetzung aber (eventuell nur im Verkehr mit bestimmten Ländern) muß der gesetzgebenden Gewalt vorbehalten bleiben, die über Zollfestsetzung zu entscheiden berufen ist[2].

Im Zusammenhang gerade mit der Kartellentwicklung und Kartellwirksamkeit wird jedenfalls die zukünftige Handels- und Zollpolitik[3] der Staaten noch manche schwierige Probleme lösen müssen.

---

[1] Für jene Monopole nicht, die auf der Seltenheit des Vorkommens eines Stoffes (z. B. Kali) beruhen oder auf den im Verhältnis zum Wert bedeutenden Transportkosten (Kohle, Zement).

[2] Nach dem österreichischen Kartellgesetzentwurf von 1901 (frühere Entwürfe 1897 und 1898) ist es dem Handelsminister überlassen, Verfügungen zu treffen gegenüber einer monopolistischen Preispolitik der Kartelle (Zolltarifmaßregeln, Subventionen usw. zur Stärkung der Konkurrenten und Abnehmer). Grunzel (Über Kartelle 172 f) ist gegen „die Manie, für jeden noch so unbedeutenden Zweig der Verwaltung eigene Ämter zu schaffen". Ihm scheint eine Abteilung des Handelsministeriums für Kartellangelegenheiten (mit Angliederung eines „Kartellbeirates" aus Fachmännern und Vertretern der hervorragendsten wirtschaftlichen Korporationen) zu genügen. Zum österreichischen Kartellgesetzentwurf vgl. auch die Zeitschrift für Sozialwissenschaft XI (1908) 581 f.

[3] Über den zollfreien Veredlungsverkehr vgl. Liefmann, Schutzzoll und Kartelle (1903); Ders., Kartelle und Trusts 133 ff bzw. 199 ff; Lusensky, Der zollfreie Veredlungsverkehr (1903). Über denselben Gegenstand die Aufsätze von Tschierschky in Kartellrundschau 1905, 244, von Schmidt in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft LXII (1906) 59 ff; Baumgarten und Meszlény, Kartelle und Trusts 342. Der zollfreie Veredlungsverkehr (Stundung des Zolles bei Einfuhr von Rohstoffen und Halbfabrikaten und endgültige Erlassung desselben bei Wiederausfuhr dieser Stoffe in veredelter, d. i. verarbeiteter Form) darf nach Liefmann nicht überschätzt werden. Er nützt den weiter verarbeitenden Unternehmern des Inlandes doch nur so weit, als sie Fertigprodukte exportieren. Anderseits kann er zur eigenen Verarbeitung durch die Rohstoff- und Halbfabrikaterzeuger (Kombination) Anlaß geben, den bisherigen Weiterverarbeitern neue Konkurrenz schaffen. Über die (nicht empfohlene) Aufnahme einer „Antiexportprämienklausel" oder „Kartellklausel" in die Handelsverträge (um den vertragschließenden Staaten zu ermöglichen, sich gegen fremde Ware durch Zollerhöhungen oder Zollzuschläge zu schützen, wenn diese Waren durch ausländische Kartelle außerhalb ihres Zollgebietes billiger verkauft werden als innerhalb desselben) vgl. Grunzel, Über Kartelle 170 f; Liefmann, Kartelle und Trusts 134 bzw. 200. Größere Bedeutung würde, nach Liefmann, der zollfreie Veredlungsverkehr gewinnen, wenn man ihn zum System der Einfuhrscheine ausgestaltete: „Während sonst der Veredlungsverkehr nur eine Rückerstattung des bei der Einfuhr eines Rohstoffes gezahlten Zolles vorsieht, wenn dieser Rohstoff in verarbeiteter Form wieder zur Ausfuhr gelangt, sind die Einfuhrscheine wie bares Geld; sie können eventuell auch für Zollzahlungen auf andere importierte Waren verwendet, jedenfalls aber den Rohstofflieferanten in Zahlung gegeben oder verkauft werden. Sie gehen von der Ausfuhr aus und gewähren z. B. die zollfreie Einfuhr einer gleichen Menge Roheisen, als in exportierten Eisenwaren enthalten ist. Das ist aber eine viel größere Menge, als tatsächlich ausländisches Roheisen in Deutschland eingeführt wird, und daher kann mit dieser Maßregel viel eher ein Druck auf den inländischen Roheisenpreis ausgeübt werden. Einfuhrscheine sind schließlich nichts anderes als die gesetzlich gewährte Zusicherung, daß die Weiterverarbeiter für ihren Export den Rohstoff zu Auslandspreisen bekommen können. Dahingehende Forderungen der Halbzeugverbraucher scheinen mir aber zu weit zu gehen und eine Durchbrechung unseres Schutzzollsystems zu bedeuten. Dann wäre es einfacher und zweckmäßiger, überhaupt die Roheisenzölle herabzusetzen, und wenn das im Wege einer internationalen Konvention geschähe wie bei Zucker, würde Deutschland sicherlich keinen Nachteil davon haben. Immerhin aber könnte, wenn ein Kartell für zollgeschützte Rohstoffe und Halbfabrikate durch übermäßig hohe Preise die Abnehmer schädigen sollte, die Anwendung des Systems der Einfuhrscheine in Betracht kommen." — Über internationale Verständigungen bezüglich einzelner Artikel (Zuckerkonvention! vielleicht in nicht zu weiter Zukunft für Eisen) vgl. Liefmann a. a. O.[1] 137; 2. Aufl. 204.

β) Durch Maßregeln der Tarifpolitik der Verkehrsanstalten, Ermäßigung der Eisenbahntarife für die Einfuhr kartellierter Produkte.

γ) Vielleicht auch noch durch staatliche Förderung von Gegenorganisationen und einer von dem Kartell unabhängigen Konkurrenz (durch Steuerbegünstigungen, Bevorzugung von nicht kartellierten Unternehmungen bei öffentlichen Lieferungen u. dgl.).

6. Ein mehr als direkter Eingriff wäre *die Verstaatlichung der kartellierten Industrien.* Sie ist in der Tat zuweilen als radikales Heilmittel gegenüber den Gefahren des Privatmonopols empfohlen worden. Immerhin mag ein hinreichend großer staatlicher Besitz dem Staate einen an sich zum Schutze der Interessen der Allgemeinheit heilsamen Einfluß auf Geschäftsbedingungen und Preisbildung einer Branche (z. B. Kohle) ermöglichen. Allein das Staatsmonopol, die volle Verstaatlichung des ganzen Gebietes (z. B. des gesamten Kohlenbergbaues) ließe sich doch nur durch unabweisbare Notwendigkeit rechtfertigen. Solange, allgemein gesprochen, eine durch die Volkswohlfahrt geforderte Sanierung von Mißständen durch andere, auch ernste Mittel noch möglich ist (geeignete Schutzmaßregeln, Preisregulierungskommissionen usw.), wird man das Heil nicht gerade in einer universalen Verstaatlichung suchen dürfen. Die geschichtliche Entwicklung zielt auf die korporative Vergesellschaftung der Produzenten, nicht auf die kollektivistische Vergesellschaftung oder die Verstaatlichung der Produktionsmittel ab. Die Kartelle sind Übergangsformen; sie leisten Pionierdienste, bereiten die Entfaltung vollkommener Formen vor. Der Staat hat ein Interesse daran, daß die neuen Gesellschaftsformen von Schlacken gereinigt werden. Ihr Untergang aber würde der Volksgemeinschaft nicht zum Vorteil gereichen können.

Neuerdings ist auch eine besondere Besteuerung der Kartelle oder die Gewinnbeteiligung[1] des Staates beantragt worden, ein Vorschlag, der

---

[1] Schmoller schlug 1905 vor, daß jede Unternehmung mit mehr als 75 Millionen *M* Kapital die Hälfte des 10 % übersteigenden Gewinnes an den Staat abliefere. Vgl. oben S. 397.

nach Philippovich „volle Beachtung verdient". Grunzel[1] dagegen hält eine differentielle Besteuerung der kartellierten und nicht kartellierten Unternehmungen bei der Menge von Kartellformen, von denen jede nach der Art der Produktion, der Zahl der Teilnehmer usw. eine ganz verschiedene Wirkung ausübe, für kaum durchführbar. Eine Partizipation des Staates am Kartellgewinn aber wäre ihm zufolge „nichts anderes als eine höchst unvollkommene Art der Verstaatlichung". Markus Ettinger[2] erblickt das Heilmittel gegenüber der zentralen Gefahr eines Mißbrauchs der Kartellgewalt hinwiederum gerade in einer „starken progressiven Besteuerung jenes Mehrgewinnes, welcher über eine bestimmte Kapitalverzinsung und einen bestimmten, auf den Umsatz berechneten prozentuellen Reingewinn hinaus erzielt wird. Alle andern straf- und verwaltungsrechtlichen Maßnahmen werden (ihm zufolge) nur einen vergeblichen Versuch bilden, eine naturnotwendige (?) Entwicklung aufzuhalten. Ein aus Bureaukraten gebildetes Volkswirtschaftsamt und aus weltfremden Juristen gebildeter Preisgerichtshof können ungefähr so viel wirken, wie die von Plinius[3] geschilderten römischen Preistarife für Bergwerksprodukte: nämlich zur Irreführung von Behörden und Konsumenten dienen. Bei der ungeheuren Mannigfaltigkeit der Produkte, Qualitäten, lokalen Verschiedenheit der Produktions- und Frachtkosten kann das mittelalterliche Preismaximum nur mehr vom Steuerkommissar indirekt durch Beseitigung des Interesses an der Bewucherung des Konsumenten und des Arbeiters zur Geltung gebracht werden". — Ist die Verstaatlichung das äußerste Mittel in einzelnen Fällen, dann dürfte denn doch eine solche Wegsteuerung des ungerechtfertigten Monopolgewinnes das vorletzte Mittel darstellen, zu dem man vielleicht in der Not greifen wird, wenn andere, präventive und repressive, gesetzliche oder wirtschaftspolitische Maßregeln nicht zeitig angewendet wurden und darum oder aus andern Gründen versagt haben.

7. Der deutsche Reichstag folgte den besprochenen Forderungen und Vorschlägen bezüglich verwaltungsrechtlicher Maßnahmen, dauernder informatorischer (nicht bevormundender) Reichsaufsicht und gesetzlicher Auskunftspflicht der Kartelle, wie sie von hervorragenden Nationalökonomen (z. B. A. Wagner, Schmoller) und Kartellspezialisten (Menzel, Liefmann u. a.) ausgingen; er nahm am 11. März 1908 eine Resolution (Spahn, Mayer, Hitze, Gröber) an, welche die verbündeten Regierungen ersucht, „tunlichst bald dem Reichstage einen Gesetzentwurf betr. Kartelle, Trusts und ähnliche Vereinigungen" vorzulegen. Als Zielpunkte der Regelung wurden zur Erwägung empfohlen: 1. Errichtung eines Reichskartellamtes, sei es als besondere Abteilung im Reichsamt des Innern, sei es als eigenes Amt nach Vorbild des Aufsichtsamtes für Privatversicherung; 2. Festsetzung von Mindestvorschriften bezüglich der Satzungen, insbesondere betr. die Zulassung von Schiedsgerichten; 3. Verpflichtung zur Anzeige der Errichtung und zur Einreichung der Satzungen beim Kartellamt; Führung eines Kartellregisters; 4. Aufsicht des Kartellamtes über die Geschäftsführung mit dem Recht der Entsendung eines Kommissars zu den Beratungen; Auskunftspflicht der Kartelle; 5. regelmäßige Veröffentlichungen des Kartellamtes. Ein Zusatzantrag (Wagner) fordert die Festsetzung von Maß-

[1] Über Kartelle 171.
[2] Aus der Kartelliteratur, in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft XII (1909) 473.
[3] Vgl. Chastin, Les Trusts et les Syndicats de Producteurs (1909) 3.

nahmen gegen diejenigen Kartelle, welche den Anordnungen des Kartellamtes nicht Folge leisten[1]. —

Spätestens um die Wende des Jahrhunderts, sagt Karl Lamprecht[2], „zeigten sich Ansätze eines starken Überganges aus dem Leben der freien Unternehmung zu dem einer gebundenen, aus dem freien Wettbewerb zu dem begrenzten, aus dem rein individuellen Wirtschaftsdasein zu einem mehr genossenschaftlichen". Die Tendenz geht auf „eine Unternehmung nicht mehr völlig freien Wettbewerbes und darum auch nicht mehr wirtschaftspsychischer Spannungen, die sich — wenigstens in ihrer schnellen Aufeinanderfolge — als unerträglich erwiesen haben, eine Unternehmung, deren Durchbildung im einzelnen wiederum mehr Ruhe, Stetigkeit und Gleichmaß in die wirtschaftliche Entwicklung bringen wird an Stelle der überhasteten Tätigkeit der letzten Menschenalter und vornehmlich Jahrzehnte. Überwunden ist indes das Zeitalter der freien Unternehmung durch diese Tendenzen, die auf eine neue Periode hinweisen, einstweilen noch nicht, und nur im Sinne des Verständnisses modernster, erst in Anfangswirkungen begriffener Erscheinungen des Wirtschaftslebens dürfen wir hier von ihnen Kenntnis nehmen. Soweit dagegen die jüngste Vergangenheit der Nation in Betracht kommt, ist es zweifellos die freie Unternehmung gewesen, die als spezifische Unternehmungsform des 19. Jahrhunderts Färbung und Ton, Wesen und Kern der wirtschaftlichen Entwicklung vornehmlich bestimmt hat"[3]. Es wäre gleichwohl verfehlt, wollte man von dem bloßen Vorhandensein von Organisationen und einer lediglich im Interesse der organisierten Unternehmungen vollzogenen Bindung alle Ordnung, größere Ruhe, Stetigkeit und Gleichmaß in der wirtschaftlichen Entwicklung erwarten. Die wirtschaftlichen Kämpfe der Gegenwart beweisen, daß mit der Regelung und dem Ausschluß der Konkurrenz zwischen Unternehmern desselben Wirtschaftszweiges, zwischen Produzenten gleicher oder ähnlicher Güter, zwischen Händlern, welche die gleichen oder ähnlichen Güter feilbieten, keineswegs der Friede in derselben Volkswirtschaft gesichert wird. Die Konkurrenz ist eben nicht die einzige Form eines oft gefährlichen wirtschaftlichen Kampfes innerhalb einer gewerbefreiheitlichen Rechtsordnung, und der Kampf um den Preis bildet nicht den einzigen Inhalt des Kampfes zwischen Unternehmern. Tauschkämpfe[4], durch ihren kollektiven Charakter verstärkt, wogen heute zwischen verschiedenen Abschnitten der Produktionssphäre oder Zirkulationssphäre, oder zwischen der Pro-

[1] Zum österreichischen Gesetzentwurf (1897) vgl. Grünberg, Der österreichische Kartellgesetzentwurf, in Schmollers Jahrbuch XXI (1897) 1341 ff; Wortlaut des Gesetzentwurfs in Brauns Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik XIII (1899) 187 ff.
[2] Deutsche Geschichte der jüngsten Vergangenheit und Gegenwart I (1912) 450.
[3] Ebd. 66.
[4] Vgl. Ludwig Sinzheimer, Wirtschaftliche Kämpfe der Gegenwart, in Schmollers Jahrbuch XXXII (1908) 13 ff.

duktionssphäre einerseits, der Zirkulationssphäre anderseits. Organisierte Wirtschaftszweige stehen gegen organisierte Wirtschaftszweige, Industriezweige gegen Industriezweige, Gewerbegruppen gegen Händlergruppen. Bei diesen Kämpfen sind auf beiden Seiten eine Menge von Unternehmungen engagiert und interessiert. Erfolge und Mißerfolge treffen alle Glieder der Organisation. Man kämpft nicht um ein einmaliges gutes Geschäft, sondern um die Herrschaft über den Gegenkontrahenten, will dauernd sein Handeln bestimmen und kontrollieren, dauernd für sich den größten Vorteil, für den Gegenkontrahenten den größten Nachteil festlegen[1].

Die Verschärfung des Tauschkampfes und die vielen daraus sich ergebenden Übelstände sind aber ebenfalls nur Früchte einer regellosen Freiheit, jetzt der Freiheit der Organisationen. Das gewerbefreiheitliche Prinzip, das die Rechtsordnung noch immer in großem Umfange beherrscht, wird nicht durch die Organisation der Individuen und der einzelnen Unternehmungen allein überwunden. Auch die Macht von Gegenorganisationen reicht keineswegs überall aus, um ein gesundes Gleichgewicht herbeizuführen. Die schwächeren Organisationen unterliegen eben den stärkeren. Generalkartelle ferner, also Kartelle, deren Mitglieder

[1] „Man begnügt sich nicht damit, dem Gegner ein bestimmtes Quantum zu einem bestimmten Preise abzulassen, man macht ihm Vorschriften darüber, wo er kaufen soll, wie viel er kaufen muß, man macht ihm Vorschriften über das Quantum und die Qualitäten, die er beziehen muß, man zwingt ihn zur Abnahme für ihn unerwünschter Qualitäten, man zwingt ihn, seinen Bedarf für eine Zeit zu decken, die länger ist als die Zeit, für welche er sich zu decken wünscht. Man macht dem Gegenkontrahenten Vorschriften darüber, wie, wo und an wen er verkaufen soll, man strebt nach Erkämpfung des Rechts, die Bücher des Gegenkontrahenten einzusehen. Man bedroht den Gegenkontrahenten, der es wagt, solchen Vorschriften zuwider zu handeln, mit Geldstrafen, mit Preiserhöhung, mit Lieferungssperren.“ Sinzheimer, Wirtschaftliche Kämpfe der Gegenwart, in Schmollers Jahrbuch XXXII (1908) 18. Ein Beispiel ebd. 21 f. — Auch die Arbeiter leiden unter diesen Verhältnissen und Kämpfen. „Die Herabdrückung des Unternehmerprofits in den im Tauschkampfe schwächeren Geschäftszweigen reizt die Unternehmer an, nach Herabdrückung der Löhne und Verschlechterung der Arbeitsbedingungen zu streben, um ihren Unternehmerprofit ungeschmälert sich zu erhalten. Aber nicht nur die Lage der Arbeiterschaft der im Tauschkampfe schwächeren Geschäftszweige, sondern auch die Lage der Arbeiter der im Tauschkampfe starken Geschäftszweige wird durch die veränderten Beziehungen zwischen Käufern und Verkäufern herabgedrückt und niedergehalten. Die Überschüsse, welche den im Tauschkampfe überlegenen Unternehmern zuströmen, liefern diesen die finanziellen Mittel, welche sie befähigen, langwierige Streiks aushalten zu können. Ihre Übermacht bei der Gestaltung der Verkaufsbedingungen liefert ihnen die Möglichkeit, diese Bedingungen so zu gestalten, daß sie durch Lieferungsverpflichtungen in Zeiten von Arbeitsstreitigkeiten nicht bedrückt werden. Ihre Übermacht bei der Preisgestaltung gibt ihnen die Kraft, auf den Preis ihrer Waren die Kosten der Amortisation und Verzinsung der während der Zeit der Arbeitsstreitigkeiten brachliegenden Kapitalien zu schlagen. Die reichen Ernten, welche sie einheimsen, liefern ihnen die Mittel zur Durchführung jener Art von Wohlfahrtseinrichtungen, mit welchen den Arbeitern die Koalitionsfreiheit und das Recht der Freizügigkeit genommen werden.“ Sinzheimer a. a. O. 35 f.

aus Angehörigen verschiedener, miteinander im geschäftlichen Verkehr stehender Geschäftskreise sich zusammensetzen (z. B. aus Produzenten von Rohmaterialien, Fabrikanten, Händlern), werden ebenfalls den Ausgleich gegensätzlicher Interessen nicht immer herbeiführen, da die Machtunterschiede zwischen Käufern und Verkäufern selbst innerhalb solcher Kartelle sich geltend machen können. Der Übergang von der regellosen Freiheit zu geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen erfordert vielmehr außer und neben der Regelung der Konkurrenz eine Regelung des Tauschkampfes zum Schutze der in diesem Kampfe schwächeren Unternehmungen und Organisationen. Man braucht nicht gerade an einen regelmäßig gleichen Unternehmergewinn in verschiedenen Geschäftszweigen zu glauben und kann doch die durch Unterdrückung herbeigeführte Ungleichheit ablehnen. Heute aber dienen die Organisationen noch vielfach gerade dazu, um die Übermacht eines Wirtschaftszweiges zur Unterdrückung anderer zu mißbrauchen. Die tatsächlichen Machtverhältnisse triumphieren dabei über die Rechtsordnung, eine angebliche Rechtsgleichheit und Gewerbefreiheit. Hier muß Wandel geschafft, der staatliche Rechtsschutz, im Interesse wahrer, volkswirtschaftlich allgemeiner Freiheit, auf den Schutz schwächerer Organisationen ausgedehnt und auch im ganzen wirksamer gestaltet werden.

Der gesunde Fortschritt erfordert aber noch eine Änderung des Geistes, der dem modernen Organisationswesen überhaupt und insbesondere auch den Kartellen verhängnisvoll werden kann. Kurz gesagt: die Organisationen sind heute allzusehr und nahezu ganz von jener oft brutalen Selbstsucht beherrscht, wie vordem die Individuen der freiwirtschaftlichen, „kapitalistischen“ Epoche. Charakteristisch für die heutigen industriellen und kommerziellen Kartelle ist schon ihr Kampf gegen Angehörige derselben Klasse, während die agrarischen Verbände, die Gewerkschaften ihre Interessen andern Gruppen und Klassen gegenüber vertreten. Überdies tritt bei den Kartellen vielfach jener häßliche Charakterzug des „Kapitalismus“ besonders scharf hervor, der in der Volkswirtschaft lediglich das Mittel privater Bereicherung erblickt. An Stelle einer rein egoistischen Solidarität der Organisationen muß darum mehr und mehr eine Solidarität treten, die das eigene Interesse nicht auf Kosten des Gesamtinteresses sucht, die mit dem wirtschaftlichen Streben die Idee des „Berufes“ enge verknüpft, d. i. eines dem ganzen Volke zu leistenden Dienstes: die richtige Verbindung der individuellen und Gruppensolidarität mit der Solidarität der höheren Gemeinschaft.

Nicht die Unterdrückung der Konkurrenten oder der einer andern Sphäre der Produktion oder Zirkulation angehörigen Unternehmungen und Organisationen, sondern die Regelung der Konkurrenz, des Güterumsatzes zu Erwerbszwecken, nicht die Ausbeutung der Konsumenten, wohl aber die Sicherung eines angemessenen Preises stellt sich als volkswirtschaftlich annehmbares Ziel dar. Insofern die Kartelle in diesem Sinne

die Gefahren und Schäden des anarchischen Zustandes der Produktion und der Konkurrenz zu vermeiden bzw. zu überwinden geeignet wären, dürften sie als eine volkswirtschaftlich zweckmäßige Organisationsform begrüßt werden. Dabei muß freilich zugleich, wie wir sahen, die praktisch aussichtsvolle Möglichkeit eines Läuterungsprozesses Tendenzen gegenüber vorausgesetzt werden, die heute noch in solchen Organisationen vorzugsweise das Mittel einer Preise und Profit ungebührlich steigernden, alles unterdrückenden Monopolbildung finden möchten. Gelingt diese Läuterung, dann werden die Kartelle in der sozialen Neuordnung ein wichtiges Glied bilden, die Harmonie der Interessen vergrößern, die Gegensätze nach Möglichkeit abschwächen, das Risiko mindern, das bisher die wirtschaftliche Existenz so vieler unsicher gemacht hat.

§ 3.

Das Genossenschaftswesen.

Literatur: Wygodzinski, Das Genossenschaftswesen in Deutschland (1911). — Zeidler, Geschichte des deutschen Genossenschaftswesens der Neuzeit (1893). — Faßbender, F. W. Raiffeisen in seinem Leben, Denken und Wirken, im Zusammenhang mit der Gesamtentwicklung des neuzeitlichen Genossenschaftswesens in Deutschland (1902). — H. Crüger, Einführung in das deutsche Genossenschaftswesen (1907). Ders., Grundriß des deutschen Genossenschaftswesens (1908). Ders., Kommentar zum Genossenschaftsgesetz[7] (1911). — Lindecke, Das Genossenschaftswesen in Deutschland (1908). — R. Finck, Das Schulze-Delitzsche Genossenschaftswesen und die modernen genossenschaftlichen Entwicklungstendenzen (1909). — F. Müller, Die geschichtliche Entwicklung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Deutschland von 1848 bis 1849 bis zur Gegenwart (1901). — Grabein, Wirtschaftliche und soziale Bedeutung der ländlichen Genossenschaften in Deutschland (1908). — Petri, Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen[2] (1908). — Retzbach, Die Handwerker und die Kreditgenossenschaften (1899). Ders., Wie kann das Genossenschaftsgesetz für die Handwerker nutzbar gemacht werden? in Soziale Tagesfragen 1901, Hft 16—18. — Peters, Zur neuesten Entwicklung des Genossenschaftswesens im Handwerk (1906). — Hugenberg, Bank- und Kreditwirtschaft des deutschen Mittelstandes (1906). — Riehn, Das Konsumvereinswesen in Deutschland (1902). — Staudinger, Die Konsumgenossenschaft (1908). — Göhre, Die deutschen Arbeiterkonsumvereine (1910). — Vosberg, Die deutsche Baugenossenschaftsbewegung (1906). — Oberhauser, Das christliche Prinzip der Solidarität und die Genossenschaftsbewegung des Mittelstandes (1910). — Deumer, Das Recht der eingetragenen Genossenschaften (1912). — Selbstverständlich die Schriften von Huber, Schulze-Delitzsch, Raiffeisen; dann die Artikel über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Handwörterbuch der Staatswissenschaften III[3] von H. Crüger, im Wörterbuch der Volkswirtschaft I[3] von Petersilie, im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft II[3—4] von Faßbender; die Jahrbücher der Verbände, Berichte über die Verbandstage, Zeitschriften der Verbände, Mitteilungen zur deutschen Genossenschaftsstatistik (Petersilie), Kommentare zum Genossenschaftsgesetz usw. — Von der ausländischen Literatur seien erwähnt: Holyoake, History of Cooperation in England, 2 Bde (1875 bis 1879). — Sidney Webb, Die britische Genossenschaftsbewegung (Lujo v. Brentano) (1883). — Le Play, La réforme sociale II (1874) 158 ff. — Hubert-Valleroux, Sociétés coopératives en France et à l'Étranger (1884). — Gide, La coopération[2] (1906). — Corréard, Les Sociétés Coopératives de Consommation en France et à l'Étranger (1908). — Lavergne, Le Régime Coopératif. Étude générale de la Coopération de Consommation en Europe (1908).

107. Begriff der Genossenschaft. In der Zeit der Gewerbefreiheit mußten gerade die wirtschaftlich schwächeren Elemente die Erfahrung machen, daß sie isoliert, ohne gemeinsames Handeln und gegenseitige Hilfe schwere Schädigung erleiden und schließlich vielleicht dem Untergange anheimfallen würden. Miteinander genossenschaftlich verbunden aber hofften sie, durch Aneignung von Vorteilen, deren sonst nur kapitalkräftige Elemente sich erfreuen, ihre ökonomische Existenz behaupten zu können. Auch hier findet sich also der zentralistische Zug wieder, der heute durch die ganze Volkswirtschaft geht, nach einer Periode individualistischer Isolierung und Freiheit.

Man darf diese modernen Genossenschaften bezeichnen als freie Vereinigungen kleiner oder mittlerer Leute mit dem Zwecke, durch einen gemeinsamen Geschäftsbetrieb ihren Mitgliedern bzw. deren Hauswirtschaft oder Geschäft Vorteile des kapitalistischen Großbetriebes (in Produktion oder Absatz), des Großbezuges (von Rohstoffen oder der in der Haushaltung benötigten Konsumartikel) zu verschaffen, die Einführung vollkommenerer Technik in die eigenen Betriebe zu ermöglichen, ihr Kreditbedürfnis zweckmäßig zu befriedigen. Hier handelt es sich also nicht um Regelung von Produktion und Absatz wie bei den Kartellen, sondern um eine durch die Vereinigung unmittelbar dargebotene Förderung oder Ergänzung von Erwerb und Wirtschaft der Mitglieder mittels eines gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes. Die wirtschaftliche und gesellschaftliche Selbständigkeit der Mitglieder geht dabei ebensowenig in der Vereinigung auf, wie auch das Kartell seinen Mitgliedern ihre Selbständigkeit nicht entzieht. Unselbständig ist den Mitgliedern der Genossenschaft gegenüber die Genossenschaftsunternehmung, der gemeinschaftliche Geschäftsbetrieb, welcher der privaten Haus- oder Erwerbswirtschaft oder Mitglieder dienen soll, wie diese ihm einen Teil ihrer Wirtschaftstätigkeit überlassen müssen.

Auch für die Wirtschaftsorganisationen, die im Auslande den deutschen Genossenschaften entsprechen, bleibt der Grundgedanke derselbe: Zusammenschluß zu einem gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebe, welcher der Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft der Mitglieder dient.

Die moderne Genossenschaft ist also eine „freie“[1] Verbindung ohne Beitrittszwang, aber mit weiter Beitrittsmöglichkeit. Sie ist keine Verbindung zur

[1] Es gibt auch sog. „Zwangsgenossenschaften“. Das Gesetz kann z. B. den Beitritt einer widerstrebenden Minorität zu „Wassergenossenschaften“ (zum Schutz gegen Überschwemmungen oder Aufstauen von Wasser, Bildung von Sammelbecken für gewerbliche Zwecke), zu „Waldgenossenschaften“ (zur Verhütung von Hochwasserschäden usw.) erzwingen. Zwangsorganisationen ohne gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb sind keine

Bildung einer als Erwerbsunternehmung selbständigen Gesellschaftsunternehmung, keine Kapitalassoziation nach Art der Aktiengesellschaft, sie hat kein bestimmt fixiertes Grundkapital, was die Bildung eines Vereinsvermögens und Einlagen der Mitglieder nicht ausschließt; aber auf der Generalversammlung stimmt nicht die Aktie, sondern die Person[1]. Es handelt sich hier ferner regelmäßig um Vereinigungen „kleiner oder mittlerer Leute", die wirtschaftlich schwach sind, jedenfalls im Hinblick auf das Ziel der Genossenschaft isoliert über ausreichende individuelle Leistungsfähigkeit nicht verfügen würden. Diese bilden einen „gemeinsamen Geschäftsbetrieb der Genossenschaft" zwecks Ergänzung oder Förderung des Erwerbes und der Wirtschaft ihrer Mitglieder. Die unmittelbare Förderung der eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit der einzelnen Mitglieder vollzieht sich also hier durch Vergemeinschaftlichung eines oder mehrerer Teilfunktionen dieser wirtschaftlichen Tätigkeit (z. B. durch gemeinsamen Bezug von Roh- und Hilfsstoffen, gemeinsamen Verkauf von Produkten usw.). Oder, wie Adolf Weber[2] sagt: „Die Genossenschaftsbewegung setzt sich zum Ziel: Verwertung wirtschaftlicher Leistungen oder Befriedigung wirtschaftlicher Bedürfnisse einzelner Personen einer Vereinigung dieser Personen zu übertragen, um dadurch wirtschaftliche Vorteile für die Mitglieder dieser Vereinigung zu erreichen."

Die „Genossenschaften" werden durch das deutsche Gesetz[3] definiert als „Gesellschaften von nichtgeschlossener Mitgliederzahl[4], welche die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken". Drei Merkmale kennzeichnen diese sog. „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften": 1. die nicht geschlossene Mitgliederzahl; 2. der Zweck: Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder; 3. das Mittel: der gemeinschaftliche Geschäftsbetrieb, die genossenschaftliche Unternehmung. In ökonomischer Rücksicht ist diese Genossenschaftsunternehmung das wichtigste Element im Begriff der Genossenschaft.

Genossenschaften im rechtlichen Sinne, sondern Vereine. An dieser Stelle lassen wir alle unfreiwilligen Verbindungen außer Betracht und beschäftigen uns lediglich mit den Genossenschaften im engeren Sinne, die in Deutschland „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften" genannt zu werden pflegen.

[1] Liefmann (Die Unternehmungsformen 128) hält es für durchaus verkehrt, wenn behauptet wird, daß in den Genossenschaften das persönliche Moment besonders im Vordergrund stehe, und daß die Genossenschaften den Personalgesellschaften näher stünden als den Kapitalgesellschaften. Heute wenigstens seien die meisten Genossenschaften reine Kapitalorganisationen, d. h. die überwiegende Mehrzahl der Mitglieder schieße nur Kapital bei. Eine Gleichstellung von Kapitalgesellschaft und genossenschaftlicher Unternehmung folgt daraus allerdings noch nicht.

[2] Der Kampf zwischen Kapital und Arbeit (1910) 272.

[3] Das Gesetz vom 4. Juli 1868 bezeichnete die Genossenschaften als „Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Kredits, des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken". Im neuen Gesetz vom 1. Mai 1889 wurde der Kredit nicht mehr besonders erwähnt, da er in der sonstigen Zweckbezeichnung eingeschlossen ist. Die gesetzliche Definition unterscheidet zwischen Genossenschaft und genossenschaftlicher Unternehmung und bezeichnet letztere als das Mittel, durch welches der Zweck der Genossenschaft erreicht werden soll.

[4] Sieben Mitglieder sind gesetzlich erfordert; nach oben aber bleiben die Genossenschaften offen, ist keine Begrenzung der Mitgliederzahl festgesetzt. Für die Genossenschaftsunternehmung hat das ökonomisch insofern Bedeutung, als sie durch den Ein- und Austritt der Genossenschaftsmitglieder in ihrem Kapitalbestande dem Wechsel unterworfen wird.

Otto Gierke[1] erblickt das Wesen der Assoziation, der Genossenschaft im weitesten Sinne, in der Verbindung der Einheit mit der Mannigfaltigkeit und Vielheit, der Freiheitsidee und der Einheitsidee. Alle Vereinigungen, außer Staat und Gemeinde, gelten ihm als Genossenschaften. Auch Hans Crüger[2] nennt Genossenschaft im weitesten Sinne „jede Gemeinschaft von Personen — im Gegensatz zur Vereinigung von Kapitalien — zur Verfolgung gemeinsamer Zwecke". Spricht man heute von „Genossenschaften", so denkt man indes regelmäßig an die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, und zwar bei uns vorzugsweise an die „eingetragenen" Genossenschaften, die durch Eintragung in das Genossenschaftsregister ihres Sitzes Rechtspersönlichkeit erlangt haben. Die nicht eingetragenen „freien Genossenschaften" oder „freien Vereinigungen", „freien Erwerbsvereine" unterliegen in Deutschland den (weniger günstigen) Bestimmungen über „Gesellschaften" im Bürgerlichen Gesetzbuche.

108. Einteilung: Wir wählen als Einteilungsgrund die verschiedene Art und Weise, wie die Genossenschaften ihren Zweck: „Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder" erfüllen, bzw. die Verschiedenheit in Art und wirtschaftlicher Betätigung des genossenschaftlichen Geschäftsbetriebes, der sich als wirtschaftliches Mittel zur Erreichung jenes Zweckes darstellt.

Hiernach unterscheiden wir: I. *Kreditgenossenschaften* zur gemeinsamen Beschaffung von Geld und Kredit zwecks Gewährung von Darlehen an die Mitglieder.

II. *Produzentengenossenschaften,* sei es zur unmittelbaren Erleichterung und Förderung der eigenen, individuellen Geschäftstätigkeit ihrer Mitglieder als selbständiger Unternehmer, sei es in Form der Produktivgenossenschaft, in welcher die genossenschaftlich verbundenen Personen zugleich Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die Genossen auch die Produzenten sind in dem genossenschaftlichen Geschäftsbetriebe. Beginnen wir mit

1. den Produzentengenossenschaften im Dienste individuell selbständiger Unternehmer; dahin gehören

a) Bezugsgenossenschaften (Rohstoffgenossenschaften, Einkaufsgenossenschaften).

b) Betriebsgenossenschaften, und zwar

[1] Das deutsche Genossenschaftsrecht I (1868) 1 ff.

[2] Art. „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften", im Handwörterbuch der Staatswissenschaften III[3] 1108.

α) Betriebsmittelgenossenschaften (Maschinen-, Werkgenossenschaften[1]) zur Beschaffung und Benützung von Betriebsmitteln (Maschinen, Zuchttieren, maschinell ausgestatteten Arbeitswerkstätten, genossenschaftlichen Schlachthäusern, Beschaffung des elektrischen Stromes durch Elektrizitätsgenossenschaften usw.).

Hierhin rechnen wir auch die z. B. von Bäckergenossenschaften errichteten Mühlen, von Maurergenossenschaften errichtete Ziegeleien u. dgl. Auch in diesen Fällen beschaffen sich die Genossenschafter das Mehl, die Ziegelei usw. bloß als Hilfsmittel, als Stoff für ihre eigene Produktion, und zwar auf potenziert werkgenossenschaftlichem Wege, nicht durch bloßen Bezug, Einkauf, wie die Rohstoffgenossenschaften, oder durch bloße Bereitstellung zur Benutzung, wie die Maschinengenossenschaften usw. es tun.

β) Verarbeitungs-, Verwertungsgenossenschaften (Molkereigenossenschaften, Obstverwertungsgenossenschaften, genossenschaftliche Fabrikanlagen zur Verarbeitung der Hackfrucht [Zuckerindustrie, Brennerei, Stärkeindustrie, Trocknungsindustrie[2]], dann Winzergenossenschaften).

c) Absatzgenossenschaften (Magazin- und Lagergenossenschaften, Verkaufsgenossenschaften).

Alle diese Genossenschaftsarten heben die Selbständigkeit des Produzenten nicht auf; sie erleichtern ihm seine eigene Produktion durch die gemeinsame Beschaffung von Rohstoffen: sie stellen ihm Maschinen und sonstige Hilfsmittel der Produktion zur Verfügung, die er sich allein nicht beschaffen könnte, deren rationelle Benützung ihm nun aber ermöglicht wird; sie übernehmen die Weiterverarbeitung seiner Produkte, deren Lagerung und Verkauf. Alle arbeiten also für den Produzenten[3]. Auch die Verkaufsgenossenschaften dienen durch den Verkauf der Produkte dem Produzenten. Auf ihn, auf seinen Vorteil bleibt überall die wirtschaftliche Absicht gerichtet.

[1] „Werkgenossenschaften" sind „Vereine zur Beschaffung von Gegenständen des landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes und zur Benutzung auf gemeinschaftliche Rechnung". Von den Rohstoffsgenossenschaften unterscheiden sie sich dadurch, daß die gemeinschaftlich bezogenen Betriebsmittel den Mitgliedern nicht verkauft, sondern nur leih- oder mietweise überlassen werden. Die „Mitteilungen zur deutschen Genossenschaftsstatistik für 1908" führen 389 gewerbliche und 401 landwirtschaftliche Werkgenossenschaften auf. Vgl. Petersilie, Werkgenossenschaften, im Wörterbuch der Volkswirtschaft II[3] 1356 f.

[2] Z. B. Rübenblättertrocknung, um ein sonst rasch verderbendes Futter in Dauerfutter zu verwandeln. Wygodzinski, Das Genossenschaftswesen in Deutschland (1911) 267.

[3] Wygodzinski a. a. O. 259. — Conrad und Wygodzinski bedauern mit Recht, daß man die landwirtschaftlichen Verarbeitungs- und Produktverwertungsgenossenschaften, z. B. die Molkereigenossenschaften, „Produktivgenossenschaften" nennt. Dadurch wird nur Verwirrung in die Unterscheidung der Genossenschaften gebracht. Das gleiche gilt von der Bezeichnung der Bezugsgenossenschaften für den Massenbezug landwirtschaftlicher Bedarfsgegenstände (künstlicher Dünger, Kraftfutter, Saatgut usw.) als „Konsumgenossenschaften".

2. Die Produktivgenossenschaft vereinigt die Genossen persönlich zur gemeinschaftlichen Arbeit („Arbeitsgenossenschaften") für Herstellung von Gegenständen und zum Verkauf derselben auf gemeinschaftliche Rechnung und Gefahr. Diese Form verbindet regelmäßig alle Phasen der geschäftlichen Tätigkeit in der Einheit der genossenschaftlichen Unternehmung. Hier arbeitet der genossenschaftliche Geschäftsbetrieb nicht für die selbständige Erwerbswirtschaft der Genossen, sondern die Genossen arbeiten zusammen für den Verkauf der gemeinschaftlich von ihnen in der genossenschaftlichen Unternehmung erzeugten Produkte[1]. Geschichtlich tritt für solche Produktivgenossenschaften der soziale Gesichtspunkt regelmäßig stark in den Vordergrund[2].

III. *Konsumentengenossenschaften;* sie wollen ihren Mitgliedern die Möglichkeit geben, bei Anschaffung der für ihren Haushalt zur Befriedigung der allgemein menschlichen Bedürfnisse (Nahrung, Kleidung, Wohnung) qualitativ entsprechend günstig und zugleich möglichst billig versorgt zu werden. Als besondere Formen der Konsumentengenossenschaft kommen heute in Betracht

[1] Die Produktivgenossenschaft ist nicht zu verwechseln mit jener Produktionsgenossenschaft, welche mit dem Ein- und Verkauf die Produktion verbindet. Manche Autoren nennen die „Produktivgenossenschaften" die vollkommene Form der Produzentengenossenschaft und fassen alle andern Formen, die sich auf je einzelne Phasen, haupt- oder nebensächliche Teilfunktionen der geschäftlichen Tätigkeit beziehen, welche von der Genossenschaftsunternehmung für die selbständigen Genossen übernommen werden, unter dem Namen unvollkommene Produzentengenossenschaften zusammen. Vgl. Schrijvers, Manuel d'Économie Politique (1907) 137 ff. Wer indes das ökonomische Wesen der Genossenschaft in der Verbindung einer unselbständigen gemeinsamen Wirtschaft mit den einzelnen privaten Haus- oder Erwerbswirtschaften der Mitglieder erblickt, wird diese Auffassung nicht teilen können. „Wenn die Arbeiter die Eigentümer der Unternehmung wären, in der sie tätig sind, so wäre es keine Genossenschaft mehr, die ihre Haus- und Erwerbswirtschaft nur ergänzt, sondern sie wäre eben ihre gemeinsame Erwerbswirtschaft. Sie wäre eine Gesellschaftsunternehmung wie jede andere, nur daß die Arbeiter zugleich die Gesellschafter, Aktionäre sind." Liefmann, Die Unternehmungsformen 138.

[2] Die „Produktivgenossenschaften" sind aber nicht gleichbedeutend mit den bereits an anderer Stelle erwähnten Arbeitergruppen, die (ohne Kapitalbesitz) bloß Arbeiten übernehmen und gemeinschaftlich durchführen. Erinnert sei an das „Artel" in Rußland, an die „Cooperativa di lavoro", die Braccianti (Bodenarbeiter) und die Muratori (Bauarbeiter) in Italien. In Frankreich finden sie sich zuweilen in der Metall- und Glashüttenindustrie, in der Buchdruckerei, im Weinbau von Languedoc usw. Vgl. Molinari, Les bourses du travail (1893) und La guerre du capital et du travail, im Journal des Économistes, Sept. 1899; Yves Guyot, Les conflits du travail et leur solution (1903). Diese Autoren erblicken, wie bereits (oben S. 229) gesagt, gerade in solcher Verbindung des Arbeitsvertrages und der Genossenschaft die Form der Zukunft. „Es ist möglich", meint auch Maurice Bourguin (Die sozialistischen Systeme und die kapitalistische Entwicklung 224), „daß dieser Form eine größere Ausbreitung innerhalb der Großindustrie beschieden ist, und daß sie unter dem Einfluß der Gewerkvereine eine vollkommenere und vollständigere Ausbildung des kollektiven Arbeitsvertrages herbeiführen wird."

1. die Konsumvereine, die Lebensmittel und sonstige Gebrauchsgegenstände des Massenbedarfs im großen beschaffen und im kleinen für den Selbstgebrauch in der Wirtschaft abgeben;

2. die Baugenossenschaften, welche die Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses ihrer Mitglieder (Mietshaus oder Eigenhaus) als Zweck verfolgen.

Über die beste Einteilung der Genossenschaften gehen die Ansichten weit auseinander. Schulze-Delitzsch und ebenso noch Crüger unterscheiden zwischen Distributiv- und Produktivgenossenschaften. Zu den Distributivgenossenschaften rechnete Schulze-Delitzsch diejenigen Genossenschaften, die den Mitgliedern den Vorteil des Großbezuges gewähren, zu den Produktivgenossenschaften die Produktionsbetriebe für gemeinsame Rechnung. F. Oppenheimer[1] führte die verschiedenen Formen auf zwei Hauptgruppen zurück: Käufer- und Verkäufergenossenschaften. Auch Mariano Mariani[2] unterscheidet (nach dem Subjekt der Kooperation) zwei Hauptarten: Produktiv- und Konsumtivgenossenschaften. Die ersteren haben als Mitglieder Verkäufer, die letzteren nur Käufer. H. Kaufmann[3] teilt die Erwerbsgenossenschaften in Geldgenossenschaften (Kreditgenossenschaften) und Warengenossenschaften ein, die Warengenossenschaften wiederum in Verwertungsgenossenschaften, Arbeitsgenossenschaften, Bezugsgenossenschaften. Dazu kommen dann die Konsumentengenossenschaften als Wirtschaftsgenossenschaften. Hetz führt (im Anschluß an Webb-Potter) als Obergruppen die Genossenschaften der Produzenten und der Konsumenten an; die Untergruppen scheiden sich nach dem Gegenstande des Unternehmens (mit Einteilung in Eigen- und Fremdbedarfsdeckungsgenossenschaften).

Die deutsche Gesetzgebung unterscheidet bei den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nach dem besondern Gegenstande sieben verschiedene Gruppen; die amtliche Statistik der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse zählt 18 Hauptgruppen auf[4].

Eine klare Einteilung hat Wygodzinski[5] geboten. Er stellt folgendes Schema auf: A. Kreditgenossenschaften. B. Konsumentengenossenschaften, und zwar a) Konsumvereine; b) Baugenossenschaften. C. Produzentengenossenschaften und zwar I. Produktgenossenschaften: a) Rohstoffgenossenschaften; b) Verwertungsgenossenschaften (Magazin-, Lager-, Verkaufsgenossenschaften); II. Produktionsgenossenschaften: a) Produktionserleichterungsgenossenschaften (Werk- und Maschinengenossenschaften); b) Teilproduktionsgenossenschaften (Molkereigenossenschaften usw.); c) Vollproduktionsgenossenschaften („Produktivgenossenschaften").

Die von uns oben gewählte Einteilung schließt sich im wesentlichen an die Wygodzinskische an unter gleichzeitiger Verwertung der durch Joh. Conrad[6] vorgeschlagenen Änderungen.

[1] Die soziale Bedeutung der Genossenschaft (1899).

[2] Il fatto cooperativo nell' evoluzione sociale (1906) 103 f.

[3] Jahrbuch des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine (1904 und 1906).

[4] Vgl. Jahr- und Adreßbuch der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

[5] Das Genossenschaftswesen in Deutschland (1911) 123.

[6] In Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik XLII (1911) 277 f. Vgl. auch Conrad, Grundriß zum Studium der politischen Ökonomie. II. Volkswirtschaftspolitik[3] (1902) 117 ff 210 ff.

Auch die von Liefmann[1] vorgeschlagene Einteilung hat große Vorzüge. Sie geht von dem fundamentalen Unterschied aus, ob die Genossenschaft die Förderung der Hauswirtschaft oder der Erwerbswirtschaft als Zweck verfolgt. Zu ersteren Genossenschaften gehören dann die Konsumvereine und die Baugenossenschaften; zu der andern Gruppe die Einkaufs-, Verkaufs- und Leihgenossenschaften, welche letztere in Werkgenossenschaften (Sachleihe: gemeinsame Benutzung von Maschinen, Lagerräumen u. dgl.) und Kreditgenossenschaften (Geldleihe) zerfallen. Praktisch wichtiger ist die Einteilung nach den großen Erwerbszweigen: landwirtschaftliche Genossenschaften einerseits und gewerbliche (besser städtische) Genossenschaften anderseits. Eine besondere Gruppe würden dann die gemeinnützigen Genossenschaften bilden, wozu Deichgenossenschaften, Ent- und Bewässerungsgenossenschaften zu rechnen wären.

Vielleicht dürfen wir an dieser Stelle im Vorübergehen der auf Gegenseitigkeit[2] gegründeten Gesellschaften (für Zwecke der Versicherung, der Unterstützung) gedenken, die den Genossenschaften nahe stehen. Darf man ja in der Vereinigung zur gegenseitigen Hilfeleistung sogar die älteste Form der Genossenschaft in einem weiteren Sinne erblicken. Beide Arten der Vereinigung tragen einen gemeinwirtschaftlichen Charakter an sich. England zählt heute rund 30 000 solcher Unterstützungsvereine (Friendly Societies, Collecting Societies, Orden der Foresters usw.). Auch in Frankreich gibt es etwa 15 000 derartige Versicherungsgenossenschaften, die sich seit 1902 zu großen Verbänden (mit Rückversicherungskassen) zusammenschlossen, diese wieder in drei Distriktsverbänden mit dem nationalen Verband der französischen Versicherungsgenossenschaften als oberstem Abschluß. Auch in den Ländern der obligatorischen Arbeiterversicherung, wie in Deutschland, Österreich, fanden sich neben der Zwangskasse „freie Hilfskassen", die hier schlechthin als „Hilfskassen" bezeichnet wurden, während die auf gesetzlichem Versicherungszwang beruhenden Kassen einen besondern Namen führen (wie Orts-, Betriebskrankenkasse usw.). Mancherlei Mißstände in der Verwaltung der Hilfskassen haben in Deutschland zur Aufhebung des Hilfskassengesetzes geführt. Es dürfen neue Hilfskassen nicht mehr zugelassen werden. Für die alten wird eine wirksame Aufsicht durchgeführt (Gesetz vom 20. Dezember 1911). In Amerika lag den Gewerkvereinen regelmäßig die Krankenversicherung ob, während sog. Fraternel Beneficiary Orders u. dgl. Lebens- und Altersversicherung vielfach übernahmen[3]. Näheres über all dieses an anderem Orte.

109. Besonderheiten der „genossenschaftlichen" gegenüber der „kapitalistischen" Unternehmung: Die Mehrzahl der Genossenschaften, sagt Steinitzer[4], strebt keine selbständige Überschußproduktion an und scheidet darum aus dem Begriff der Erwerbsunternehmung aus. Liefmann[5] unterscheidet: ihren Mitgliedern als solchen gegenüber sind

[1] Die Unternehmungsformen 132 ff.

[2] Zuletzt geordnet durch Gesetz vom 1. Mai 1889 und vom 12. Mai 1911.

[3] Ulisse Gobbi, Le società di mutuo soccorso[2] (1909).

[4] Ökonomische Theorie der Aktiengesellschaft 52 56 189 Anm.

[5] Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik XXXVIII (1909) 408 f. Ders., Die Unternehmungsformen 126.

die Genossenschaften (genossenschaftlichen Unternehmungen) regelmäßig keine selbständigen Erwerbswirtschaften und auch nicht identisch mit deren Erwerbswirtschaft; sie sollen die Mitglieder als gemeinsames, dienendes Organ in ihrer Erwerbs- und Hauswirtschaft nur fördern und ergänzen, indem sie ihnen einen Teil derselben abnehmen. Volkswirtschaftlich stellt sich der gemeinsame Geschäftsbetrieb aber insofern als Erwerbswirtschaft dar, als hier den Tauschkontrahenten gegenüber das Erwerbsprinzip ebenso zur Geltung kommt wie in jeder andern Unternehmung.

Rechtlich ist die Genossenschaftsunternehmung juristische Person; sie handelt im eigenen Namen, regelmäßig auf eigene Rechnung[1], trägt unmittelbar das Risiko. Nach außen hin tritt somit die genossenschaftliche Unternehmung wie jede andere Unternehmung auf[2]. Und gerade diese Stellung im Tauschverkehr wird man vornehmlich ins Auge fassen müssen bei der Frage, ob die Definition der Unternehmung, wie wir sie oben[3] aufgestellt, auf die genossenschaftliche Unternehmung Anwendung finden könne. Jene Begriffsbestimmung wurde freilich, wie der Zusammenhang zeigt, zunächst für ein auch in seiner Zwecksbestimmung selbständiges privatwirtschaftliches Erwerbsgeschäft entwickelt. Gleichwohl dürfte sie auf die genossenschaftliche Unternehmung doch wohl insofern ausgedehnt werden können, als diese, wenigstens nach außen hin, in ihrer Stellung im Tauschverkehr, als ein selbständiges (d. i. von andern Unternehmungen und der Hauswirtschaft des Unternehmers getrenntes), auf Gewinn abzielendes Erwerbsgeschäft erscheint mit dem Risiko regelmäßig marktmäßiger Darbietung von Waren und Leistungen. Im Verhältnis zur Genossenschaft allerdings ist sie kein

[1] Zuweilen handelt die Genossenschaftsunternehmung als Kommissionär für die Mitglieder der Genossenschaft, für deren Rechnung, aber im eigenen Namen. Bei den Viehverkaufsgenossenschaften z. B. finden sich die beiden Formen nebeneinander; entweder kauft die Genossenschaftsunternehmung das Vieh von den Mitgliedern oder sie übernimmt den Verkauf in Kommission für die Genossenschaftsmitglieder. Liefmann, Die Unternehmungsformen 127.

[2] Manche Unternehmungen, die ihrer handels- oder zivilrechtlichen Form nach sich nicht als genossenschaftliche Unternehmungen darstellen, sind es dennoch ihrer ökonomischen Bedeutung nach. Einkaufs- oder Verkaufsvereinigungen von Landwirten oder Gewerbetreibenden können die Rechtsform z. B. der Aktiengesellschaft annehmen; ökonomisch aber liegt auch dann eine Genossenschaft vor, die ihren Mitgliedern einen Teil ihrer Wirtschaftstätigkeit abnimmt und durch eine gemeinsame Organisation besorgen läßt. Das gleiche gilt von der gemeinsamen Verkaufsstelle der Kartelle, mag dieselbe was immer für eine Rechtsform wählen. Die juristische Organisation der Genossenschaft ist eben nicht notwendig an die Form der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft gebunden; es können andere Rechtsformen gewählt werden, deren Unternehmungscharakter unbezweifelt ist, obwohl der ökonomische Inhalt der Organisation sie als Genossenschaft erkennen läßt. Liefmann a. a. O. 127 f. Der Begriff „Unternehmung" ist aber ein ökonomischer Begriff, und die ökonomische Bedeutung und Gestaltung einer Organisation entscheidet darüber, ob sie als „Unternehmung" angesprochen werden kann.

[3] S. 113 ff. Wer es indes vorzieht, zwischen vollkommen selbständiger Erwerbsunternehmung und genossenschaftlicher Unternehmung zu unterscheiden, der wird folgerichtig einen allgemeinen, die verschiedenen Formen umschließenden Begriff bilden müssen.

selbständiges Erwerbsgeschäft, erstrebt sie keinen eigenen Gewinn, fördert sie den Erwerb der Genossenschaftsglieder, erspart sie deren Wirtschaft größere Auslagen usw. Gerade diese eigenartige Verbindung der genossenschaftlichen Unternehmung als einer ihrem Zweck nach unselbständigen, gemeinsamen Wirtschaft mit der privaten Erwerbs- und Hauswirtschaft der einzelnen Mitglieder ist es, was die Genossenschaftsunternehmung von den früher behandelten Gesellschaftsunternehmungen, unterscheidet.

Die Unterscheidung zwischen „genossenschaftlicher" und „kapitalistischer" Unternehmung hat demgemäß auch insofern eine beachtenswerte Bedeutung, als bei der genossenschaftlichen der Gedanke gegenseitiger Förderung und Hilfe[1] ganz anders zur Geltung kommt wie bei der Gesellschaftsunternehmung, bei welcher die Zusammenfassung von Kapital und Arbeit und deren Zusammenwirken lediglich der unmittelbaren, wirksamen Verfolgung des individuellen Erwerbszweckes dient. Die Genossenschaften suchen die Erreichung eines wirtschaftlichen Vorteils für ihre Mitglieder durch Ausschluß einer zu eigenem Vorteil tätigen Vermittlung[2]. So schließt die Produktivgenossenschaft den Unternehmer und den kapitalistischen Aktionär aus, die Kreditgenossenschaft den Bankier, der Konsumverein den Zwischenhändler usw. Die kapitalistische Unternehmung sucht in allem den eigenen Vorteil, sucht aus der Kundschaft Gewinn für das Kapital zu erzielen. Der Geschäftsbetrieb, die genossenschaftliche Unternehmung, soll dagegen durch die Geschäftsführung den Mitgliedern der Genossenschaft, die selbst die Kundschaft bilden, Nutzen bringen, z. B. die Vorschußvereine sollen ihnen niedrig verzinsliche Darlehen gewähren, die Konsumvereine gute und billige Waren darbieten usw. Das ist Zweck der genossenschaftlichen Unternehmung, nicht die Erzielung eines eigenen Reingewinnes. Dementsprechend erscheint der echte „genossenschaftliche Geist" auch weniger exklusiv als das Gewinn- und Reichtumsstreben, welches die kapitalistischen Unternehmungen beherrscht[3]. Die Mitgliederzahl der Genossenschaft ist folge-

[1] Wenn Bernard Lavergne (Le Régime coopératif [1908]) das „Genossenschaftsprinzip" nur in denjenigen Genossenschaften verwirklicht findet, die von dem Wunsche beseelt sind, die Bedeutung des arbeitslosen Einkommens zu vermindern, so ist das mißverständlich. Gewiß aber ist, daß die Genossenschaft vornehmlich denen dient, die „Vollarbeit" (leitende und ausführende zugleich) leisten, dem Mittelstande, dessen wirtschaftliches Leben, wie Enrico Ferri sagt, aus $^3/_4$ Arbeit und $^1/_4$ Kapital sich zusammensetzt.

[2] Vermeersch (Manuel Social[2], jetzt 3. Aufl., [1904] 560) definiert die société coopérative also: Société coopérative est une association populaire, qui organise en commun une entreprise de nature lucrative, dans le but de partager entre ses membres le bénéfice résultant de la suppression d'un intermédiaire." Vgl. auch Staudinger, Genossenschaftsentwicklung, im Jahrbuch für die Soziale Bewegung der Industriebeamten II (1908), Hft 1, S. 27 ff; Ders., Die Konsumgenossenschaft, in der Sammlung: „Aus Natur und Geisteswelt".

[3] Daß die Annahme „kapitalistischer" Art für Genossenschaften eine Gefahr bilden kann, beweist die Erfahrung (Kredit-, Produktivgenossenschaften).

richtig nicht geschlossen. Der Beitritt neuer Mitglieder darf wenigstens nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, wenn auch die Aufstellung von Bedingungen für den Beitritt und die Abweisung einzelner Personen statthaft ist. Das Ganze dient eben nicht der Bereicherung einzelner Individuen oder einer bestimmten Gruppe von Individuen, sondern den Bedürfnissen der unteren und mittleren Schichten der Bevölkerung. Die Außenstehenden sind hier nicht Outsiders, welche man aus Furcht vor Schädigung in die Gemeinschaft hineinzieht, sondern, schon ihrer wirtschaftlichen Stellung nach, „Genossen", denen die Vorteile der Genossenschaft zur Verfügung stehen sollen.

110. Geschichtliche Entwicklung: a) Die modernen Genossenschaften nehmen von *England* ihren Ausgang. Sie bezweckten dort zuerst und vor allem Besserung der Verhältnisse gewerblicher Arbeiter. Beachtenswerte Versuche wurden schon zu Ende des 18. und mit Beginn des 19. Jahrhunderts gemacht. Eine Anzahl von Personen schossen Kapital zur Begründung eines Ladengeschäftes zusammen und verteilten den Reingewinn nach den eingezahlten Geschäftsanteilen. Das Problem, die Massen zur Mitgliedschaft heranzuziehen und festzuhalten, vermochten indes diese Vereine nicht zu lösen. Während dann die auf kommunistischer Grundlage ruhenden Vereinigungen (nach Robert Owens[1] Plänen) und ebenso die von den „christlichen Sozialisten"[2] (Maurice, Ludlow usw.) geförderten Produktivgenossenschaften keinen festen Bestand erlangen konnten, erfreute sich der 1844 mit einem Kapital von 28 £ begründete Konsumverein der Pioniere von Rochdale (Textilstadt) bedeutender Erfolge. 28 arme Flanellweber waren die Urheber dieser „Society of Equitable Pioneers"[3]. Jeder von ihnen zahlte 1 £ ein. Charakteristisch für jenen Verein ist der „Rochdale-Plan", eine Zusammenfassung mehrerer Grundsätze, die auf den Weber Charles Howarth zurückgeführt wird. Diese Grundsätze des „Rochdale-Typus" sind folgende: 1. Verkauf zum ortsüblichen Marktpreise, nicht zum Selbstkostenpreise, mit Rückgewähr von Dividenden am Jahresschluß. Auf diese Weise wird die Geschäftsführung bedeutend leichter, als wenn für jeden einzelnen Fall der Preis nach dem Selbstkostenpreise, vermehrt um eine Risikoprämie und einen Zuschlag zur

[1] Bd I, Kap. 4, § 4, S. 299 f. Owen (1771—1859) gründete in den zwanziger Jahren kommunistische Kolonien in Amerika und etwa 1830 in London eine „Arbeitstauschbank". Von da an wendete er sein Interesse Produktivgenossenschaften zu, die, wie er glaubte, zum Kommunismus führen würden. Die Gründung der Produktivgenossenschaften erhoffte er von Konsumvereinen (Eigenproduktion).

[2] Brentano, Die christlich-soziale Bewegung in England (1883).

[3] W. Wygodzinski, Das Genossenschaftswesen in Deutschland (1911) 202 f. — Am 21. Dezember 1844 eröffneten die Rochdaler ihren „Store" im Hinterhause einer kleinen Seitengasse. Holyoake (History of Cooperation in England, 2 Bde [1875 bis 1879]) unterscheidet „The Enthusiastic Period" von 1821 bis 1830, „The Socialistic Period" von 1831 bis 1844 und die „Constructive Cooperation" der Pioniere von Rochdale (I, chap. 7, p. 103 ff, chap. 9, p. 175 ff; II, chap. 2 ff, p. 15 ff). Häntschke, Geschichte der redlichen Pioniere von Rochdale (1888). Schulze-Gävernitz, Zum sozialen Frieden I (1890) 293—377. Sidney Webb, Die britische Genossenschaftsbewegung (Brentano) (1893). v. Nostitz, Das Aufsteigen des Arbeiterstandes in England (1900) 336 ff.

Deckung der Verwaltungskosten, ausgerechnet werden müßte. Auch gleicht sich so eine falsche Kalkulation bei einem Posten Ware, wie sie immer wieder vorkommen wird, im Laufe des Jahres ohne Schwierigkeit aus. Schließlich wird durch den Verkauf zum ortsüblichen Tagespreise die Schädigung der konkurrierenden Kleinhändler in etwa vermindert. 2. Der Gewinn (Einkaufsersparnis) wird im Verhältnis der Wareneinkäufe, nicht im Verhältnis der Geschäftsanteile, unter die Mitglieder verteilt. Bei jedem Einkauf erhält der Käufer Rabattmarken entsprechend der Höhe der von ihm bezahlten Summe. Diese werden dann bei der Dividendenverteilung am Jahresschluß zu dem von der Generalversammlung beschlossenen Prozentsatz eingelöst. Wer am meisten bei der Genossenschaft gekauft hatte, erhielt den größten Anteil am Gewinne. Die genossenschaftliche Treue wurde auf diese Weise recht wirksam belohnt. Die Rückgewähr einer solchen ersparten Summe war überdies für die Arbeiterfamilie viel wertvoller als die Gewährung eines billigeren Preises beim Einkauf der einzelnen Ware. Wenn man von dem „Rochdaler Prinzip" schlechthin spricht, so denkt man vorzugsweise an jenen Grundsatz, den erzielten Reingewinn nicht nach Geschäftsanteilen an eine kleine Minderheit von Teilhabern, sondern, nach Maßgabe der Einkäufe, an die Arbeiter als Käufer zu verteilen[1]. 3. Diese Art der Verteilung des Geschäftsgewinnes, seine Zurückhaltung bis zum Jahresschluß, die Verwendung eines Teiles des Gewinnes zur Kapitalbildung (Prinzip der Stärkung der Reserven) diente der Stärkung der Genossenschaft selbst. Auf solche Weise wurde allmählich die Eigenproduktion vorbereitet als Anfang der Selbstversorgung des Konsums. Die „Gesellschaft der redlichen Pioniere" verfügte in Rochdale 1908 über etwa 7000 Mitglieder, ein Grundvermögen von 13 000 £, einen Umsatz von 300 000 £, über 30 Läden für verschiedene Zwecke, ein großes Vereinshaus mit Bibliothek, Lesezimmer usw. Sie war als Aktionär an großen Unternehmungen, Dampfmühlen, Spinnereien, Webereien, Baugenossenschaften usw. beteiligt. Nach dem Rochdaler Muster entstanden zahlreiche Konsumvereine in ganz England. Im englischen Genossenschaftswesen herrschen überhaupt die Konsumvereine bei weitem vor. Die meisten dieser Genossenschaften gehören dann den beiden Großeinkaufsgenossenschaften (Wholesales[2]) von Manchester (für England) und Glasgow (für Schottland) an, welche den Engros-Einkauf für die ihnen angegliederten Vereine besorgen. Die englische Konsumvereinsbewegung hat auch zuerst den Versuch gemacht, die Produktion selbst zu organisieren. Die Vereine stellen selbständigen Produktivgenossenschaften Kapital zur Verfügung oder führen in eigenen Produktionsunternehmungen die Erzeugung der von ihnen benötigten Produkte aus[3]: von Brot, Konserven, Hemden, Woll- und Flanelljacken, Schuh-

[1] Nur wenige englische Konsumvereine (die Londoner Beamtenkonsumvereine) folgen nicht dem „Rochdale-Plan". Sie verkaufen, bei großem Umsatz, möglichst billig und verteilen die Überschüsse nach den Geschäftsanteilen („Civil-Service-Plan").

[2] 1864 und 1868 begründet.

[3] Das Labour Departement des Board of Trade gibt die Zahl der im Jahre 1908 bestehenden Produktions- und Konsumgenossenschaften von Arbeitern auf 1573 an mit einer Gesamtmitgliederzahl von 2 446 696. Das Kapital belief sich auf 47 056 500 £. In der Gesamtzahl der Genossenschaften hatten 2 Großeinkaufs- und 947 Konsumgenossenschaften, 7 Kornmühlen und 140 andere Genossenschaften Eigenproduktion im Werte von 22 778 285 £ (hauptsächlich auf dem Gebiete der Nahrungsmittel-, Kleidungs-, Tabaksproduktion, auch im Baugewerbe, Holzarbeit und Möbeltischlerei, Textilwaren,

waren, fertigen Kleidern, Möbeln, Bürsten, Seife, auch Biskuit und Zuckerwaren usw. Derartige Unternehmungen erfreuen sich eines gesicherten Absatzes eben an die Konsumvereine bzw. die Großeinkaufsgenossenschaft.

Im Jahre 1900 bildete sich die Agricultural Organisation Society zu dem Zweck, die Gründung landwirtschaftlicher Genossenschaften zu fördern. Trotz der Ungunst der Verhältnisse (Vorherrschen des Großbetriebes und der entsprechenden Pachtwirtschaft) entstanden bis 1906 134 Genossenschaften (meist Einkaufs- und Verkaufsgenossenschaften). Eine auch in Irland gegründete Agricultural Organisation Society hatte (bei dem dort noch häufigeren bäuerlichen Kleinbetriebe) günstigere Erfolge. Ende 1905 besaß Irland 831 ländliche Genossenschaften, davon 331 Molkereigenossenschaften, 232 Kreditgenossenschaften, 151 Ein- und Verkaufsgenossenschaften, 25 Geflügelzucht- und Eierverwertungsgenossenschaften. In den englischen Städten sind Kreditgenossenschaften selten, die ländlichen Kreditgenossenschaften finden sich meist in Irland.

b) In *Frankreich* traten geschichtlich und eine Zeitlang praktisch die Produktivgenossenschaften in den Vordergrund. Der in England durch Robert Owen, in Frankreich durch Saint-Simon, Fourier vertretene Gedanke, den Gegensatz zwischen Arbeitern und Unternehmern dadurch radikal zu überwinden, daß man die Arbeiter zu Unternehmern mache, daß die Arbeiter selbst Unternehmungen gründen und gemeinsam betreiben sollten, hatte theoretisch etwas ungemein Bestechendes. Auch Ph. J. Buchez[1] entwarf (1831) wiederum den Plan einer produktivgenossenschaftlichen Organisation für die Arbeiter der verschiedenen Gewerbe, um so durch Änderung der herrschenden Eigentumsordnung den Gegensatz von Kapital und Arbeit zu beseitigen. Es ist eine Art „Gruppensozialismus", was Buchez empfiehlt; nur sollen die Produktivassoziationen in seinem Sinne nicht völlig anarchisch, unabhängig nebeneinanderstehen, sondern eine Zentralinstanz sollte die Produktion durch Anpassung an die Bedürfnisse regeln. Dachte Buchez zunächst an staatliche Hilfe zur Gründung von Kreditbanken für die Beschaffung der notwendigen Geldmittel, so wandte er sich, als seine Hoffnungen sich nicht erfüllten, an die „Philanthropie der bürgerlichen Herzen und Geldsäcke", freilich

---

Druckereien). Nahrungsmittel und Tabak bringen über 70 % der gesamten Produktion ein; auf das Bekleidungsgewerbe entfallen etwa 14 %. Die beiden Wholesales umfassen 1414 Konsumgenossenschaften. Die Vermehrung des Umsatzes seit 1898 betrug bei der englischen Gesellschaft 98 %, bei der schottischen 60,5 %. Soziale Kultur XXX (1910) 297 ff. Die größte Schuhfabrik des Königreichs, in Leicester, z. B. gehört der englischen Großeinkaufsgesellschaft. Diese zwei Großhandelsgenossenschaften haben für den direkten Bezug der Waren ihre eigenen Depots in Amerika, Australien, Kanada, Dänemark, Frankreich, Deutschland, Spanien, Schweden. — Die über die genossenschaftliche Produktion im Jahre 1909 vom Board of Trade veröffentlichten Ziffern beziehen sich auf 5 Mühlengenossenschaften, 137 andere Produktivgenossenschaften, 2 Großeinkaufsgenossenschaften und 976 Konsumgenossenschaften. Fortgelassen sind jedoch landwirtschaftliche Genossenschaften und die landwirtschaftlichen Abteilungen der übrigen Genossenschaften. Der Gesamtwert der hergestellten Produkte betrug 24 332 927 £ bei einer Angestelltenziffer von 49 753 und 2 765 103 £ in Löhnen. — Zum englischen Genossenschaftsrecht (Edgar Loening) Conrads Jahrbücher XLIII (1912) 33 ff.

[1] Wassilieff, Ph. J. Buchez, der Begründer der modernen Assoziationsbewegung Frankreichs (1898). F. Muckle, Die Geschichte der sozialistischen Ideen im 19. Jahrhundert II (1909) 141 ff.

ebenfalls ohne Erfolg. Die 1835 in Paris gegründete „Société des bijoutiers" blühte zeitweilig. Doch gewann erst durch Louis Blanc die genossenschaftliche Organisationsidee größere Bedeutung. Nachdem das von Blanc verfochtene „Recht auf Arbeit", das nur kurze Zeit von der Regierung praktisch anerkannt war[1], wieder abgeschafft worden, eröffnete die Nationalversammlung im Juli 1848 zur Unterstützung von Genossenschaften zwischen Arbeitern oder zwischen Unternehmern und Arbeitern einen Kredit von 3 Millionen *Fr.* Die hiernach zahlreich entstandenen Genossenschaften wurden aber durch den Staatsstreich Napoleons (Dezember 1851) wiederum ihrer Führer beraubt. Später trat eine vom Kaiser unterstützte Zentralgenossenschaftskasse (1868) in Tätigkeit, welche jedoch den Erwartungen weniger entsprach. Die ganze Entwicklung des Genossenschaftswesens in Frankreich unterlag überhaupt namentlich infolge seiner steten Verquickung mit der Politik großen Schwankungen. Der Krieg 1870 vernichtete abermals viele aufstrebende Genossenschaften. Heute hat das ländliche Genossenschaftswesen, insbesondere die Darlehenskasse (nach modifiziertem Raiffeisenschen System), weitere Verbreitung und eine gewisse Blüte erlangt. Daneben bestehen Kreditgenossenschaften (nach Schulze-Delitzsch), dann meist sozialistische Produktiv- und Konsumgenossenschaften[2]. Der Kleinhandel und das Gewerbe dagegen haben auch in Frankreich allzulange die Vorzüge der genossenschaftlichen Organisationen nicht zu verwerten gewußt. Man suchte das Warenhaus u. dgl. steuergesetzlich zu bekämpfen, während der andere Weg, durch wirtschaftliche Organisation sich positiv für die Konkurrenz zu stärken, erst spät beschritten wurde. Fehlt auch heute noch eine ausreichende Organisation, so ist doch wenigstens der Anfang gemacht worden. Um 1910 bestanden in Paris für 15 bis 20 Branchen Rohstoffeinkaufsgenossenschaften, die sich vorteilhaft zu entwickeln schienen. Die sog. „Sadla" (nach den Anfangsbuchstaben: „Société Auxilière de l'Alimentation"), eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (von einigen Spezereihändlern der Provinz gebildet), schien ferner auch das bis dahin für dieses Gebiet unbekannte Beispiel einer Magazingenossenschaft erfolgreich verwirklichen zu wollen, sofern der gemeinsame Einkauf vorerst sich bewähren sollte usw.

---

[1] Über das „Recht auf Arbeit" und die Ateliers nationaux vgl. Bd I, Kap. 4, § 4, S. 291 ff. Engländer, Geschichte der französischen Arbeiterassoziationen (1864). Ferner Le Play, Levasseur, Hubert-Valleroux, Barbaret, Monographies professionelles usw.

[2] 1905 fanden sich in Frankreich, abgesehen von den Bäckereien, 320 gewerbliche Produktivgenossenschaften, 1989 Konsumgenossenschaften, 22 Volksbanken. Im Jahre 1910 werden 2491 Genossenschaften aufgeführt in zwei Gruppen: die l'Union coopérative (Gide) mit Coopérative de gros in Paris und die Bourse des coopératives socialistes mit einem Magasin de gros, ebenfalls in Paris (Mouvement social 1910, 264). Andere Genossenschaftsverbände: Chambre consultative des associations ouvrières de production (Paris), Syndicat des associations ouvrières de production (Paris), Fédération des associations ouvrières de production du Sud-Est (Lyon), Union des caisses rurales et ouvrières (Lyon), Fédération nationale des Caisses régionales de crédit agricole (Paris), Union centrale des Syndicats agriculteurs (Paris), Fédération des coopérations agricoles (Paris), Centre fédératif du Crédit populaire (Marseille) usw. — Über die staatliche Förderung der Arbeiterproduktivgenossenschaften und Kreditgenossenschaften in Frankreich vgl. Soziale Praxis XIX (1910) Nr 48, S. 1375 f.

c) Später als in England und Frankreich begann in *Deutschland* die genossenschaftliche Bewegung, um die Mitte des 19. Jahrhunderts[1]. Victor Aimé Huber[2] hatte 1823 in England und Schottland, 1844 in Frankreich und Belgien das moderne Genossenschaftswesen kennen gelernt und trat nun publizistisch warm für dessen Durchführung in Deutschland ein. In England, wo der Großbetrieb schon eine beträchtliche Entwicklung erreicht hatte, waren es vorerst die Fabrikarbeiter, denen der genossenschaftliche Gedanke dienstbar gemacht wurde. In Deutschland dagegen herrschte noch der Kleinbetrieb im Gewerbe vor. Huber erhoffte aber das Heil des Kleingewerbes nicht von der Wiederbelebung der Zunft und der Zunftschranken. Er war der Ansicht, daß die Auflösung des handwerksmäßigen in den fabrikmäßigen Betrieb keine andern Grenzen haben könne, als die in der Natur der Sache selbst liegenden, und daß diese Grenzen durch kein formales Gesetz auch nur auf zwei Jahre hinaus bestimmt werden könnten, wenn anders nicht die nationale Arbeit als Ganzes und in demselben Grade auch die Konsumtion und die ganze nationale Entwicklung beschränkt, verkümmert oder vom Auslande abhängig gemacht werden sollte. Die Genossenschaft in ihrer modernen Form, das war nach Hubers Meinung das rechte Mittel für die durch die Gewerbefreiheit bedrängten Leute. Aber nicht in der Handwerkerfrage allein sah er den eigentlichen Kern des sozialen Problems seiner Zeit. Werde uns ja doch heute die Aufgabe gestellt, „nicht etwa bloß die aus der unabweislichen Auflösung der Zünfte hervorgegangenen und hervorgehenden handwerksmäßigen Atome, kleine Meister und große Gesellen, sondern auch die in der nicht handwerksmäßigen, sowohl der fabrikmäßigen als sonstigen, Arbeit erzeugten volkswirtschaftlichen und sozialen Substanzen zu neuen, den Bedingungen der gegenwärtig allein möglichen Volkswirtschaft entsprechenden Organen zu verbinden, und das (innerhalb der unbestreitbaren Grenzen sittlichen und formalen Rechts) ohne andere Rücksicht, als deren praktische Wahlverwandtschaft und die wirkliche Zweckmäßigkeit hinsichtlich der von solchen Organen zu fordernden Leistungen". Der Gedankengang dieses idealen Mannes kulminierte darum in der umfassenderen Idee: „Schaffung eines christlichen Gemeinschaftslebens auf Grundlage wirtschaftlicher Reformen mit Hilfe eines vom christlichen Geiste getragenen Assoziationswesens". Hubers theoretische Arbeiten haben reiche Frucht getragen, wenn er auch persönlich zur tatsächlichen Ausgestaltung seiner Gedanken nicht überging.

Die geschichtliche Darstellung der praktischen Einführung des Genossenschaftswesens in Deutschland muß in erster Linie und in ganz besonderer Weise an die Namen Schulze-Delitzsch und Raiffeisen anknüpfen.

α) Hermann Schulze-Delitzsch[3] gründete 1849 eine Kranken- und Sterbekasse, dann einen Rohstoffverein für Schuhmacher und Tischler zu Delitzsch,

[1] Vgl. H. Waentig, Die gewerbepolitischen Anschauungen in Wissenschaft und Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts (Bd II der Festgaben an Schmoller) XXV (1908) 27 ff.

[2] Huber (geb. am 10. März 1800) war längere Zeit Professor der Literatur und Geschichte in Rostock, Marburg, Berlin (1833—1851). Er starb in Wernigerode am 19. Juli 1869. Über Huber vgl. unter anderem E. Jäger, Huber ein Vorkämpfer der sozialen Reform (1880); Joh. Janssen, Zeit und Lebensbilder I[4] (1889) 1 ff; Karl Munding, Huber, Ausgewählte Schriften usw. (1894).

[3] Schulze (geb. am 29. August 1808 zu Delitzsch) war Jurist (zeitweilig Patrimonialrichter), widmete sich seit 1851 ganz dem Genossenschaftswesen. Er starb am

dem sich 1850 der erste Vorschußverein[1], 1852 der erste Konsumverein anschlossen. Diese Vereine wurden auf der Grundlage sozialer Selbsthilfe, unter prinzipieller Ausschließung anderweitiger Beihilfe, mit Gleichberechtigung aller Teilnehmer und mit ihrer unbeschränkten solidarischen Haftpflicht, gegründet. Die Zahl solcher Vereine mehrte sich rasch, wie die Zwecke insbesondere der *städtischen Genossenschaften* sich vervielfältigten. Nach Schulzes Idee sollten die verschiedenen Genossenschaftsarten sich zu einem „System" ergänzen und zusammenfinden. Anfangend mit den relativ einfacheren Konsumvereinen und Kreditgenossenschaften werde man zu den Rohstoff-, Werk- und Magazingenossenschaften und schließlich zu den Produktivgenossenschaften übergehen können. Dabei verkannte bereits Schulze nicht, daß die Produktivgenossenschaft, die sich gewissermaßen als Spitze und vollkommenste Form des ganzen Genossenschaftswesens ihm darstellte, praktisch großen Schwierigkeiten begegnen müsse[2]. Nur wo die andern Genossenschaftsarten als Vorschule und Vorstufe sich bewährt, könne mit der vorsichtigen Begründung von Produktivgenossenschaften der Anfang gemacht werden. Auch eine beschränkte Anzahl solcher Genossenschaften würde dann, wie Schulze meinte, schon genügen, allen Arbeitern einen sichern Rückhalt zu bieten, die Lage der ganzen Klasse zu heben, dem Mammonismus und dem Pauperismus, diesen unseligen Auswüchsen moderner Industrie, feste Grenzen zu ziehen.

Lassalle befragt, ob diese Ideen und Projekte den Bedürfnissen der Arbeiterklasse dienen könnten, warf in seinem „Offenen Antwortschreiben"[3] Schulze vor, er verkenne völlig die großen Verschiedenheiten in der wirtschaftlichen Lage der selbständigen Handwerker und der Fabrikarbeiter. Beide Gruppen könnten nicht in dem gemeinschaftlichen Begriff der „arbeitenden Klasse" zusammengefaßt werden. Aber auch dem selbständigen Handwerk, so urteilte Lassalle, würden Schulzes Genossenschaften lediglich eine Verlängerung des „Todeskampfes" bereiten können. Den Arbeitern anderseits könnten speziell die Konsumvereine gar nicht helfen. Was sie mittels dieser Vereine am Lebensunterhalte etwa gewännen, würden sie schließlich kraft des „ehernen Lohngesetzes" am Lohn wieder verlieren. Kurz, das ganze weite, auf dem Prinzip der sozialen Selbsthilfe aufgebaute Genossenschaftswesen tauge nichts. Das Lohnsystem müsse beseitigt, die Arbeiterklasse selbst Unternehmer werden. Produktivgenossenschaften mit Staatshilfe, das sei die einzige Lösung der Schwierigkeiten! Um deren gegenseitige Konkurrenz auszuschalten, müßten diese Produktivgenossenschaften jedesmal einen ganzen Produktionszweig umfassen und alle zusammen, zur Ausgleichung etwaiger Verluste, zu einem Assekuranzverbande vereinigt werden. Vom König von Preußen forderte Lassalle einen Kredit von 100 Millionen Talern. Hiermit sollten die Arbeiter einen großen Teil der Unternehmungen in ihr Eigentum bringen und mit deren Erträgen allmählich weitere Unternehmungszweige erwerben. Weil indes

29. April 1883 in Potsdam. Schulze war auch als Schriftsteller tätig. Vgl. Paul Beusch, Schulze-Delitzsch, Zur Jahrhundertfeier seines Geburtstages, in Soziale Kultur XXVIII (1908) 550 ff. Darlehenskassen und Hilfsvereine gab es schon manche; sie auf dem Wege genossenschaftlicher Selbsthilfe zu schaffen, das war neu.

[1] Der erste Kreditverein wurde zu Eilenburg von Bernhardt, einem Freunde Schulzes, und nach dessen Grundsätzen begründet.

[2] Vgl. Lindecke, Genossenschaftswesen 13 f. [3] 1863.

ohne die Eroberung der politischen Macht durch die Arbeiter die Erlangung des notwendigen Kapitals vom Staate nicht zu erwarten stand, kam es dann — natürlich auch aus andern Gründen — zur Organisation der Lassalle anhängenden Arbeiterschaft im „Allgemeinen deutschen Arbeiterverein".

W. E. v. Ketteler begeisterte sich zeitweilig ebenfalls für die Produktivassoziation der Arbeiter. Nur lehnte er seinerseits den Staatskredit ab und hoffte, daß durch freiwillige Beiträge das nötige Kapital wenigstens für die ersten und zwar einzelne, kleinere Versuche beschafft werden könne[1].

Wie Lassalle, so tadelte auch V. A. Huber an Schulzes Bestrebungen, daß dabei zu einseitig die Verhältnisse der Handwerker Berücksichtigung gefunden. Ferner war Huber mehr für eine aristokratische Führung der Genossenschaften durch intellektuell und moralisch tüchtige Glieder der höheren Gesellschaftsklassen, während Schulze die strenge demokratische Ausgestaltung bevorzugte. Schließlich hatte Huber noch Bedenken bezüglich der unbeschränkten Haftpflicht in ihrer Anwendung namentlich auf die Arbeiterklasse.

Dem städtischen kleingewerblichen Mittelstande leisteten jedoch namentlich die sich kräftig entwickelnden Kreditgenossenschaften (von Schulze „Volksbanken" genannt) wertvolle Dienste, während vorerst die andern Handwerkergenossenschaften und erst recht die vollkommenen Produktivgenossenschaften zu keiner bedeutenderen Entwicklung gelangten.

Hatte bereits Huber den *Zusammenschluß der Einzelgenossenschaften zu Zentralorganisationen* als notwendig erkannt, so führte das praktische Bedürfnis denn auch 1859 zur Errichtung eines Zentralbureaus, das zur Begründung des „Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften" (1864) überleitete. Nach dem im „Allgemeinen Verbande" durchgeführten Grundsatze verwalten oder besorgen die zu dem Verbande gehörigen, nach Landesteilen oder Genossenschaftsarten gegliederten „Unterverbände" ihre Angelegenheiten (insbesondere auch die 1889 gesetzlich vorgeschriebene Revision) durchaus selbständig. Der „Allgemeine Verband", an dessen Spitze ein „Anwalt" steht („Anwaltschaftsverband"), will lediglich das Genossenschaftswesen im allgemeinen und die gemeinsamen Interessen der vereinten Genossenschaften vertreten und pflegen.

Im gleichen Jahre wie der „Allgemeine Verband" (1864) wurde ein Zentralgeldinstitut mit der Firma „Deutsche Genossenschaftsbank von Soergel, Parisius & Co" (Kommanditgesellschaft auf Aktien) begründet[2]. Diese Bank sollte die Geld- und Zahlungsvermittlung unter den Vereinen bewirken und ihnen, im Wege des Großbankkredits, neue Geldquellen eröffnen. 1904 vereinigte sich diese Genossenschaftsbank mit der Dresdener Bank (als deren genossenschaftliche Abteilung).

[1] Vgl. Pfülfs Biographie Kettelers. Der „Solidarity Plan" der „Knights of Labour" in Amerika faßte die Ausgabe von Anteilen an Vereine und Personen, die keinen Zins beanspruchten, ins Auge. Die Rückzahlungen sollten dann aus dem Geschäftsgewinn geleistet werden.

[2] F. Thorwart, Die deutsche Genossenschaftsbank von Soergel, Parisius & Co und der Giroverband der deutschen Genossenschaften. Ein Beitrag zu den Fragen des genossenschaftlichen Großbankkredits und der genossenschaftlichen Zentralbanken, in Genossenschaftliche Zeit- und Streitfragen 1911, Hft 11.

β) Die Arbeiter hielten sich den Schulzeschen Genossenschaften im allgemeinen fern; auch die Beteiligung landwirtschaftlicher Kreise war vorerst nicht besonders rege. Erfolgreicher Begründer des *landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens* wurde dagegen Raiffeisen[1].

Die charakteristische Ausprägung, die der genossenschaftliche Gedanke gerade in den Raiffeisen-Darlehenskassenvereinen gefunden hat, deren praktische Bedeutung nicht nur für die deutsche Landwirtschaft, sondern auch für das Ausland, dem sie für ihre agrarisch genossenschaftlichen Einrichtungen vielfach als Vorbild dienen, dürfte es rechtfertigen, wenn wir diese Genossenschaftsbildung schon hier, innerhalb der allgemeinen Volkswirtschaftslehre mit einer größeren Ausführlichkeit behandeln, wie sie sonst für andere Formen des Genossenschaftswesens der speziellen Nationalökonomie vorbehalten bleiben muß.

Grundlage der sog. Raiffeisenschen Darlehenskassenvereine ist wie bei den Schulze-Delitzschen Vorschußvereinen die genossenschaftliche Selbsthilfe mit Solidarhaft. Die Genossenschaften sind bestimmt für den Personalkredit der kleinen Leute[2]. Die Sicherstellung der leihenden Ge-

[1] Friedrich Wilhelm Raiffeisen (geb. am 30. März 1818 zu Hamm a. d. Sieg, gest. am 11. Februar 1888) begründete die heute allenthalben verbreiteten Darlehenskassen nach den Notständen von 1846 bis 1847 in Heddersdorf und Weyerbusch, wo er Bürgermeister war, weil er in der Kreditlosigkeit der kleinen Landwirte die Quelle großen Elendes erkannt hatte. Er schrieb: Die Darlehenskassenvereine usw. als Mittel zur Abhilfe der Not der ländlichen Bevölkerung (1866 [5]1887); Instruktion zur Geschäfts- und Buchführung der Darlehenskassenvereine (1869 [4]1883); Kurze Anweisung zur Gründung von Darlehenskassenvereinen[6] (1888); Die Darlehensvereine, Vortrag[7] (1889). Über Raiffeisen und sein Werk vgl. unter anderem Eugen Jäger, Die Agrarfrage der Gegenwart, Bd IV: Der ländliche Personalkredit 159 ff, mit sehr ausführlichem Literaturnachweis 198 ff; M. Faßbender und Kirchem, Die ländlichen Spar- und Darlehenskassenvereine nach Raiffeisen[3] (1890). Die Raiffeisenvereine sind fast in allen Ländern bekannt und vielfach nachgeahmt worden. Über Spanien neuerdings vgl. N. Noguers Mitteilungen in Le Mouvement social XXXVI (1911) 39 ff; Musée social, Annales, Nov. 1910; Martin Faßbender, F. W. Raiffeisen in seinem Leben, Denken und Wirken (1902). Über „ländliches Genossenschaftswesen" vgl. auch J. Wolfs Zeitschrift für Sozialwissenschaft IX (1906), Hft 6 7 8 usw.; namentlich Friedrich Müller, Die geschichtliche Entwicklung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Deutschland von 1848 bis 1849 bis zur Gegenwart (1901); Max Grabein, Wirtschaftliche und soziale Bedeutung der ländlichen Genossenschaften in Deutschland (1908); Wygodzinski, Das Genossenschaftswesen in Deutschland (1911) 19 ff 125 ff.

[2] Der Personalkredit (vorzugsweise Betriebskredit) soll ein vorübergehendes Bedürfnis nach fremdem Gelde befriedigen. Zur Gewährung von Realkredit (Anlagekredit, Rentenkredit), der langfristig, unkündbar und tilgbar sein muß, sind Landschaften, Landesbanken, Hypothekenbanken berufen und geeignet. Die ländlichen Spar- und Darlehenskassen dagegen werden bei der Kurzfristigkeit der ihnen verfügbaren Geldmittel (Spargelder) sich der Hauptsache nach und für gewöhnlich auf Befriedigung eines kurzfristigen Betriebskredits beschränken müssen. Sonst Mangel an Liquidität und Gefahr des Zusammenbruches. Doch ist unter gewissen Bedingungen auch die Gewährung von Realkredit weniger bedenklich: bei dauerndem, im Betriebskredit nicht verwendbarem Geldüberfluß, wenn ferner die kurzfristigen Spareinlagen nur in mäßigem Umfange in Hypotheken festgelegt, und wenn den Zentralkassen und den geldbedürftigen Genossenschaften die erforderlichen Geldmittel nicht entzogen werden. (So Max Grabein a. a. O. 65 ff. Grabein

nossenschaft beruht dabei wesentlich auf der persönlichen Kreditwürdigkeit des Darlehensempfängers, auf der Übersicht über dessen Vermögens- und Erwerbsverhältnisse. Ihren Gläubigern gegenüber bietet die Genossenschaft die Bürgschaft einer gemeinschaftlichen Haftpflicht.

Der solidarische Zusammenschluß zu gemeinsamer Kreditbeschaffung bezweckt hier aber nicht bloß die wirtschaftliche, sondern auch die sittliche Hebung der Mitglieder, ohne welche die wirtschaftliche Hebung keinen Wert und keine Dauer besitze. Und dieser Zweck wird ebenso wie der wirtschaftliche gerade durch die Eigenart der ganzen Organisation der Darlehenskassenvereine angestrebt.

Darum wurde vor allem der Vereinsbezirk, aus welchem die Mitglieder des einzelnen Vereines sich rekrutieren, eng begrenzt (auf eine Gemeinde); er durfte nicht so weit ausgedehnt werden, daß eine persönliche Bekanntschaft, ein Nachbarschaftsverhältnis der Mitglieder nicht mehr möglich war und ein frisches Genossenschaftsleben und ein wahrer Genossenschaftsgeist sich nicht mehr entwickeln konnte.

Kredit wurde, der Forderung des Gesetzes entsprechend, nur an Mitglieder bewilligt; überdies verlangte das Raiffeisensche System, daß die Generalversammlung den Höchstbetrag bestimme, über welchen hinaus kein Darlehen gewährt werden dürfe. Dem Vorstand lag die Prüfung der Kreditfähigkeit, der Kreditwürdigkeit des Darlehen Suchenden, der wirtschaftlichen Notwendigkeit des Darlehens und der Verwendung desselben ob. Darlehen für unnötige Zwecke, oder gar um Luxus zu treiben, wurden nicht gegeben. So wirkten die Darlehenskassen sehr nachdrücklich auf Fleiß, Sparsamkeit, Mäßigkeit, kluge Überlegung, kurz alle jene Tugenden hin, ohne welche ein gedeihliches Bestehen des ländlichen Haushaltes unmöglich ist.

Dem Bauern, der im besten Falle nur einmal im Jahre, zur Zeit der Ernte, Geld hat, ist ferner mit kurzfristigem Kredit nicht immer hinreichend gedient. Darum wurden Darlehen nicht bloß auf kurze Monatsfristen, sondern, soweit die Möglichkeit und das Bedürfnis vorhanden, auch für längere Fristen gewährt, stets aber bloß mit der Verpflichtung allmählicher, regelmäßiger Amortisation und dem Rechte vierwöchiger Kündigung.

Alle Ämter innerhalb des Vereines galten als Ehrenämter, was bei der Leichtigkeit der Verwaltung in dem engen Bezirk des Vereins keine Schwierigkeit bot. Nur der Rendant, der nicht Mitglied des Vorstandes war, wurde besoldet.

empfiehlt überdies eine beratende Mitwirkung der Zentralkassen.) Nicht aller Hypothekarkredit ist übrigens Realkredit im vollen Sinne, ein Kredit, der hypothekarischer Sicherung notwendig bedürfte. Es werden in ländlichen Verhältnissen manchmal Kredite eingetragen, um den Vorrang vor etwaigen neuen Belastungen zu wahren, obwohl schon in der Person des Schuldners hinreichende Sicherung gegeben ist. In solchen Fällen liegt dann mehr ein „fundierter Personalkredit“ als wirklicher Realkredit vor (Faßbender). Anfangs fehlte in den Raiffeisenvereinen die strenge Scheidung zwischen Personal- und Realkredit. Wygodzinski, Das Genossenschaftswesen in Deutschland 22. — Schon bei den oben erwähnten „Landschaften“ (seit 1770 zuerst in Schlesien zur Beschaffung von Hypothekarkredit namentlich für die Rittergüter begründet) findet sich die Solidarhaft verwirklicht. An Stelle der individuellen Hypothek trat der durch die Gesamtheit garantierte Pfandbrief. Die „Landschaften“ sind öffentlich-rechtliche Korporationen mit starker staatlicher Beihilfe, aber ohne Zwangscharakter.

Im übrigen sollte die Verwaltung prinzipiell eine unentgeltliche sein. Die Personen, die sich damit abgeben, sollten nur ein Werk christlicher Nächstenliebe[1] ausüben und keinen andern Lohn als Gotteslohn erwarten.

Die Raiffeisen-Vereine kannten ursprünglich keine Pflicht zur Übernahme von Geschäftsanteilen[2] und zur Zahlung von Eintrittsgeldern. Die auf den Grundbesitz gestützte Solidarhaft von Landwirten erschien als ausreichend sichere Kreditbasis. Als Sparkassen ihrer Mitglieder empfingen die Vereine von diesen selbst viele kleine Darlehen. Von fremden Personen wurden, soweit dies möglich, keine hohen Summen entliehen. Auf diese Weise blieben die Darlehenskassen gegen plötzliche Kapitalkündigungen weit mehr geschützt als bei Darlehen von Fremden. Da das Genossenschaftsgesetz für die Eintragung ins Handelsregister Genossenschaften mit Geschäftsanteilen voraussetzte, so bestimmte Raiffeisen, daß jene Geschäftsanteile jedenfalls auf einen geringen Betrag sich beschränken sollten, und daß die auf jeden Geschäftsanteil entfallende Dividende, in Prozenten ausgedrückt, nicht mehr betragen dürfe, als die Vereinsschuldner Zinsenprozente zahlen. Als die Novelle von 1896 den Ausschluß jeder Gewinnverteilung als zulässig anerkannte, machte ein Teil der Darlehenskassen wiederum von dieser Erlaubnis Gebrauch.

Der verbleibende Reingewinn, der Überschuß, welcher durch Zinsersparung, d. i. den Unterschied zwischen dem Anleihe- und Ausleihezins, gebildet wird, sollte vornehmlich als „Stiftungs- oder Hilfsfonds“ zur wirtschaftlichen Förderung der Mitglieder für alle Zukunft und dem allgemeinen Wohle der betreffenden Gemeinde, wo die Darlehenskasse besteht, dienen.

Ursprünglich war an einen besondern Reservefonds als Verlustreservefonds (zur Deckung etwaiger Geschäftsverluste) nicht gedacht worden. Der Stiftungsfonds bildete den Reservefonds, galt im übrigen als unteilbares Vermögen, das unter allen Umständen Eigentum des Vereins bleiben[3], im Falle der Auflösung der Genossenschaft vom Verbande so lange verwaltet werden mußte, bis die Gründung einer gleichen Genossenschaft an demselben Orte möglich würde. Nachdem aber das Genossenschaftsgesetz die Bildung eines Verlustreservefonds vorgeschrieben hatte, sollte doch der neben dem Reservefonds bestehende und durch die Novelle von 1896 ausdrücklich als statthaft bezeichnete Stiftungsfonds den unteilbaren Fonds zu gemeinnützigen Zwecken darstellen.

Schließlich sei noch hervorgehoben, daß die Vereine von Raiffeisen keine Spekulationsgeschäfte betreiben durften.

[1] Man darf in der Tat die christlich-caritative Fürsorge für die Schwachen (darum Unentgeltlichkeit der Verwaltung, Bemessung der Kreditfristen usw.), dann den Stiftungsfonds für gemeinnützige Zwecke usw. als Charakteristikum speziell der Raiffeisenschen Genossenschaft in ihrer ursprünglichen Form bezeichnen, wie auch ihre Bestimmung für ländliche Kreise sie von der Schulzeschen Organisation (für städtisch-gewerbliche Kreise) unterschied. Hier zeigt sich klar, daß das Wesen der „Genossenschaft“ sich nicht notwendig in der „genossenschaftlichen Unternehmung“ erschöpft.

[2] Die Abneigung Raiffeisens gegen Geschäftsanteile wurde von Schulze-Delitzsch nicht geteilt. Dieser wollte durch die breitere Kapitalbasis die persönliche Haftpflicht weniger gefährlich machen; auch sollte durch die Möglichkeit der Bildung des größeren Geschäftsanteils der Sparsinn der Genossen geweckt und diesen Gelegenheit geboten werden, ein kleines Kapital anzusammeln.

[3] Das war bei dem Reservefonds der Schulzeschen Vereine nicht der Fall.

Die Darlehenskassen sollten ferner, nach Raiffeisens Absicht, die Grundlage und den Mittelpunkt der verschiedenen genossenschaftlichen Ziele der Landwirte bilden. Die Mittel der Darlehenskassenvereine wurden darum auch zur Förderung von wirtschaftlichen „Untergenossenschaften", Bezugs- und Verkaufsgenossenschaften usw. verwendet. So verbanden die Raiffeisen-Vereine in sich alle Vorteile des neueren Genossenschaftslebens. Sie gewährten nicht nur Geld-darlehen, sondern boten günstige Gelegenheit zum Einkauf wirtschaftlicher Bedarfsartikel sowie zum Verkauf der ländlichen Produkte usw.

Um dem Bedürfnis nach Zusammenschluß zu genügen und den Geldüberfluß oder den Geldmangel der einzelnen Darlehenskassenvereine auszugleichen, wurde 1876 (seit 1890 „für Deutschland") die „Landwirtschaftliche Zentraldarlehenskasse" begründet mit dem Sitze zu Neuwied[1] (seit 1910 zu Berlin). Die Zentralstelle nahm die überschüssigen Gelder der einzelnen Vereine auf und half dem zeitweiligen Geldmangel und Kreditbedürfnis derselben ab.

Diente die Zentralkasse dem wirtschaftlichen Zweck des Geldausgleichs (Anlage überschüssiger Gelder, Gewährung benötigter Kreditmittel), so wurde, um dem Bedürfnis nach einer Stelle für gemeinsame Auskunftserteilung und Ratserholung, zur gegenseitigen Förderung und Wahrung der Genossenschaftsinteressen, 1877 eine sog. Anwaltschaft gegründet. Die „Generalanwaltschaft" zu Neuwied, die aus etwa 40 völlig unabhängigen, erfahrenen Männern der verschiedensten Berufsarten, Landwirten, Geistlichen beider Konfessionen, Juristen usw. sich zusammensetzte, hatte „die Darlehenskassenvereine zu verbreiten, sie in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen, denselben mit Rat und Tat beizustehen, ihre Interessen in jeder Beziehung nach Kräften zu fördern, besonders auch gemeinschaftliche Bezüge der notwendigsten Wirtschaftsbedürfnisse mit dem gemeinsamen Verkaufe der selbstgewonnenen Produkte usw. herbeizuführen, sowie endlich auch die Vereine nach außen, namentlich der Gesetzgebung und den Behörden gegenüber, zu vertreten". Eine der wichtigsten Pflichten der Generalanwaltschaft bildete die Kontrolle der Geschäftsführung der einzelnen Darlehenskassen durch Verbandsrevisoren, eine Einrichtung, welche durch das neue deutsche Genossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1889 für alle Genossenschaften obligatorisch wurde.

Dem „Generalanwaltschaftsverbande" gehörten nicht nur Darlehenskassen, sondern auch andere ländliche Genossenschaften an. Für den Warenbezug übernahm die unter der Firma „Raiffeisen und Konsorten" (Neuwied) begründete offene Handelsgesellschaft die Sorge. Der Gewinn auch dieses Geschäftes wurde

[1] Die Zentralkasse wurde von Raiffeisen als Aktiengesellschaft gegründet, deren Aktionäre nur Einzelgenossenschaften werden durften. Die Form einer Genossenschaft wäre für das Zentralinstitut weniger geeignet gewesen, weil die Übernahme der Solidarhaft für fremde Vereine den Mitgliedern der einzelnen Lokalvereine schwer durchführbar erscheinen mußte. Sollte einmal die Zentralkasse — was bei dem günstigen Stande derselben ausgeschlossen erschien — zusammenbrechen, so hätten die Gläubiger des Zentralinstituts an die einzelnen Genossen keine andern Ansprüche, als die Zentralkasse selbst an diese hat. Nicht das Gesamtkapital solidarisch haftender Genossenschafter bildete hier das Geschäftskapital, sondern nur das Aktienkapital der Zentraldarlehenskasse mit ihrem sonstigen Vermögen und Kredit. Die Aktien waren nicht verkäuflich, sondern nur mit Genehmigung der Zentralkasse übertragbar. Über die Entwicklung und die Schwierigkeiten der letzten Jahre vgl. Leo Wegener, Zeitfragen im ländlichen Genossenschaftswesen, in Schmollers Jahrbuch XXXVI (1912) 329 ff.

nicht verteilt, sondern diente der Ansammlung eines Reservefonds und gemeinnützigen Zwecken.

Eine Reihe von Reformen brachte mancherlei Änderungen, die Begründung von Filialen 1895, die Einrichtung einer Warenabteilung neben der Geldabteilung in der Zentralkasse, nach Auflösung der Firma „Raiffeisen und Konsorten", 1899. Der „Generalanwaltschaftsverband" führt seit 1899 den Namen „Generalverband ländlicher Genossenschaften für Deutschland" (Raiffeisenverband).

Nachdem die landwirtschaftliche Genossenschaftsbewegung, namentlich seit Ende der siebziger und Anfang der achtziger Jahre des 19. Jahrhunderts, eine immer stärkere Entwicklung in Deutschland genommen hatte, sehen wir allmählich neben dem Neuwieder Raiffeisenschen Verbande noch eine Reihe selbständiger Verbände namentlich in Hessen (auch in Baden, Bayern, Württemberg, Westfalen, Hannover, Schlesien, Ostpreußen) entstehen, in denen dann ebenfalls mehr und mehr das Bedürfnis eines Zusammenschlusses in einen Zentralverband sich geltend machte. So kam es 1890 zur Gründung des „Allgemeinen Verbandes der landwirtschaftlichen Genossenschaften", der seit 1903 den Titel „Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften" (Sitz Darmstadt) führt. Dem „Reichsverbande" ist ein dezentralisierter Aufbau aus selbständigen Unterverbänden (nach Provinzen und Landesteilen) eigentümlich, ebenso die strenge Scheidung zwischen Geld- und Warengeschäft. 1902 wurde die „Landwirtschaftliche Reichsgenossenschaftsbank" (Sitz Darmstadt) begründet (seit 1907 Aktiengesellschaft mit 5 Millionen *M* Kapital), die für die nichtpreußischen Zentralkassen einen festen wirtschaftlichen Mittelpunkt schaffen sollte, wie die preußischen ihn in der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse besitzen. Als Großhandelsgesellschaft sollte sie zugleich den Ein- und Verkauf landwirtschaftlicher Rohstoffe bzw. Produkte durchführen. Doch hat sie dabei beträchtliche Verluste erlitten[1].

Im Jahre 1905 gelangten dann die Verhandlungen über einen Zusammenschluß des Raiffeisenschen „Generalverbandes" und des „Reichsverbandes" zum Abschluß. Der „Generalverband" besteht in dieser Vereinigung unter Wahrung seiner Eigenart neben dem „Reichsverbande" fort. Nur sind die bis dahin unselbständigen Verbandsbezirke des „Generalverbandes" selbständige Landes- und Provinzialverbände mit eigenem Statut und Revisionsrecht geworden (selbständige Revisionsverbände). Die Vertretung nach außen steht dem „Reichsverbande" zu, in dessen Leitung jedoch auch die Vorstände des „Generalverbandes" vertreten sind. Die „Zentraldarlehenskasse" blieb ebenfalls (mit ihren Abteilungen für Geld- und Warenverkehr) neben der „Landwirtschaftlichen Reichsgenossenschaftsbank" bestehen. „Schon in der heutigen, noch ziemlich lockern Form", sagt Lindecke[2], „bildet der Zusammenschluß dieser bedeutendsten landwirtschaftlichen Genossenschaftsorganisationen zu einer einzigen großen Interessenvertretung einen wichtigen Markstein in der Geschichte des deutschen landwirtschaftlichen, ja des Genossenschaftswesens unseres Vaterlandes überhaupt."[3]

[1] Die Reichsgenossenschaftsbank trat 1912 in Liquidation. Im Jahre 1908 hatte sie sich die Landwirtschaftliche Kreditbank in Frankfurt zu ihrem Schaden angegliedert.

[2] Das Genossenschaftswesen in Deutschland (1908) 46.

[3] Die erbitterten Kämpfe zwischen den Anhängern des Schulzeschen und Raiffeisenschen Systems haben heute nur noch historisches Interesse. In diesen

Mit dem 1. Januar 1907 begann schließlich die Tätigkeit eines „Internationalen Bundes landwirtschaftlicher Genossenschaften", der zunächst die Organisationen Österreichs, der Schweiz, Italiens und Deutschlands umfaßte. Der Bund verfolgt als Ziel: gemeinschaftliche Förderung und Vertretung der genossenschaftlichen Interessen; Herstellung einer engeren Verbindung der Genossenschaftsverbände in den einzelnen Ländern; Sammlung, Zusammenstellung und Veröffentlichung von Material aller Art über die genossenschaftliche Gesetzgebung, die Organisation und die Erfolge des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens; Austausch und Nutzbarmachung der in den einzelnen Ländern im genossenschaftlichen Betriebe gewonnenen Erfahrungen; Sammlung und Verarbeitung statistischer Erhebungen und Veröffentlichungen über den Bestand und die geschäftlichen Ergebnisse der landwirtschaftlichen Genossenschaften, Herbeiführung möglichster Einheitlichkeit in der Organisation der genossenschaftlichen Statistik; Ausbau der genossenschaftlichen Organisation, Ausdehnung derselben auf Länder, in denen dieselbe bisher nicht oder nur in ungenügender Weise Platz gegriffen hat[1].

γ) Hatte Lassalles Lehre vom „ehernen Lohngesetze" die Konsumvereine als wertlos für die industrielle Arbeiterschaft erscheinen lassen, so daß die Arbeiter, auf welche die englische Genossenschaftsbewegung sich vornehmlich stützte, den Konsumvereinen in Deutschland vorerst fern blieben, dann fühlten sich die vorwiegend von bürgerlichen Elementen besetzten Konsumvereine des Schulzeschen „Allgemeinen Verbandes" innerhalb des Verbandes hinter den Kreditgenossenschaften zurückgesetzt und vielfach behindert. Die Konsumvereine glaubten einer so breiten Kreditbasis nicht zu bedürfen wie die Kreditgenossenschaften. Sie hielten die beschränkte Haftpflicht für geeigneter, wünschten überdies in einer gesonderten Verbandsbildung sich zusammenzuschließen. Indem mit Ende der achtziger und Anfang der neunziger Jahre, als die Lassalleschen Ideen zurücktraten und die Arbeiterschaft mehr auf Verbesserung ihrer Lage in der gegenwärtigen Ordnung sann, die Konsumvereine zum großen Teil den Charakter von Arbeitergenossenschaften annahmen, mußte der tief greifende Unterschied zwischen Kredit- und Konsumgenossenschaften mit voller Klarheit zu Tage treten. Die Kreditgenossenschaften wollen den selbständigen Mittelstand in seiner Kapitalkraft stärken und erhalten. Die Konsumvereine dagegen erstreben die Minderung des Kapitalprofits am Handel; sie schalten zunächst die selbständigen Klein- und Zwischenhändler aus und in der weiteren Durchführung, wo es gelingt, aus dem erzielten Gewinn Kapital zur Einführung der genossenschaftlichen Eigenproduktion zu gewinnen, ebenfalls das großgewerbliche Unternehmertum, wenigstens für den besondern Bedarf der Konsumenten, die Mitglieder des Vereins sind. Aber auch wo die Entwicklung noch nicht in diese Bahnen eingelenkt hat, bleibt doch ein großer Unterschied in der Verteilung des Geschäftsertrags bestehen. Die Kredit-

Kämpfen traten die beiden Bonner Nationalökonomen Nasse und Held auf Raiffeisens Seite. Der Streit hat jedenfalls klärend gewirkt. Das Endergebnis waren Genossenschaftsgesetz und Genossenschaftsverbände. Die Zukunft wird vielleicht noch eine größere Annäherung unter den Genossenschaften aller Systeme herbeiführen. Wygodzinski, Das Genossenschaftswesen in Deutschland (1911) 24.

[1] Über internationale Organisationsbestrebungen auf dem Gebiete der Landwirtschaft vgl. die Ausführungen von Hans L. Rudloff in Schmollers Jahrbuch XXXVI (1912) 1265 ff.

genossenschaften verteilen Dividenden, die vielfach über den landesüblichen Durchschnittszinsfuß hinausgehen. Die Konsumvereine zahlen keine Dividenden nach Maßgabe von Geschäftsanteilen. Ihre „Rückvergütung", im Verhältnis zu den bezogenen Waren bemessen, soll nicht „Gewinn", sondern „Ersparnis" sein. Diese Gegensätze zwischen Konsumvereinen und Kreditgenossenschaften mußten zur Verselbständigung der Konsumvereine führen.

Daran schloß sich dann aber noch, wie es hieß, „eine neue Epoche der deutschen Konsumvereinsbewegung, welche ihre Anregung von den Ideen der britischen Bewegung empfing. Für die entstandene ‚neue' Richtung sind die Konsumvereine nicht mehr ‚Selbstzweck', deren Aufgabe mit der Beschaffung billiger und unverfälschter Lebensmittel ‚im Bedürfnisfalle' schon erschöpft ist, sondern sie sieht in ihnen das Werkzeug eines besseren Gütervermittlungssystems überhaupt. Auf der Basis des allen Erwerbschichten und Gesellschaftsklassen gemeinsamen Konsumenteninteresses und von dieser ausgehend hoffen die Jünger dieser neuen Richtung unter Ausschaltung zunächst des privatwirtschaftlichen Händlerstandes dieses System nach und nach allgemein zur Durchführung bringen und schließlich — indem die Konsumvereine allgemeiner zum Großeinkauf und schließlich auch zur Eigenproduktion übergehen — an Stelle der kapitalistischen eine neue demokratische Wirtschaftsordnung aufbauen zu können, welche den Unternehmergewinn aus Handel und Produktion nicht mehr kennt. Diese auf der planmäßig organisierten Kaufkraft des Volkes errichtete neue Volkswirtschaft soll naturgemäß eine Verbesserung der sozialen Lage der Arbeiter zur Folge haben, aber nicht auf dem von der politischen Sozialdemokratie gewollten revolutionären Wege, sondern auf dem friedlicher wirtschaftlicher Evolution soll sie ins Dasein treten"[1]. Für solche Bestrebungen war innerhalb des „Allgemeinen Verbandes" auf die Dauer kein Platz. Auf dem Genossenschaftstage zu Kreuznach (1902) wurden 98 Konsumvereine der „neuen" Richtung ausgeschlossen, denen eine große Zahl anderer Vereine folgte[2]. Im Jahre 1903 begründeten dieselben den

[1] Lindecke, Das Genossenschaftswesen in Deutschland (1908) 51 f.

[2] Die Arbeiterkonsumvereine des „Zentralverbandes", wie sie sich im Laufe des letzten Jahrzehnts entwickelten, sind ein proletarisches Gebilde; sie vertreten den reinen Konsumentenstandpunkt, während die im „Allgemeinen Verband" maßgebenden mittelständischen Kleinproduzenten der natürlichen Tendenz der Konsumvereine auf Zurückdrängung bzw. teilweise Ausschaltung des Kleinhandels und Handwerks eher Rechnung tragen (vgl. Richard Fink, Das Schulze-Delitzsche Genossenschaftswesen und die modernen genossenschaftlichen Entwicklungstendenzen [1909]). Die Tendenz der Entwicklung jener Arbeiterkonsumvereine liegt in der Richtung eines immer engeren organisatorischen Zusammenschlusses aller einzelnen Vereine zu einem einheitlichen Wirtschaftsganzen. Die erkannte und gewollte Konsequenz dessen ist eine planmäßig fortschreitende Pflege der Eigenproduktion (Paul Göhre, Partei und Konsumvereine, in Sozialistische Monatshefte 1910 II 1252 ff). Von manchen Sozialisten wird die Bedeutung der proletarischen Konsumvereine für die Partei hoch eingeschätzt: Die Arbeiter seien nicht nur die schaffende Kraft, sondern auch die Auftraggeber der Industrie (als Konsumenten). Die Kaufkraft, die in dem schwer erworbenen Arbeitsertrag von Millionen Proletariern stecke, solle nicht den „kapitalistischen Parasiten" übertragen werden (Helma Steinbach, Zur Genossenschaftsfrage, in Neue Zeit XXVIII [1910] II, Nr 47, S. 742 ff). In seiner Schrift „Die große Aussperrung (im Baugewerbe) und die

„Zentralverband deutscher Konsumvereine". Die „Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine m. b. H." (Sitz Hamburg), ursprünglich (seit 1894) unter den Konsumvereinen des Stromgebietes der Elbe gebildet, schloß sich dem neuen Verbande alsbald an; sie besorgt den gemeinsamen Großeinkauf für die Einzelgenossenschaften (Hamburger Verband). Die Eigenproduktion beschränkte sich für Einzelgenossenschaften meist auf Bäckereibetriebe. Die „Großeinkaufsgesellschaft" verfügt (seit 1902) über eine eigene Kaffeerösterei und ist bestrebt, die Eigenproduktion auch auf andere Gebiete (Seifenfabrik, Zigarrenfabrik usw.) auszudehnen.

Der Umsatz der dem „Zentralverband deutscher Konsumvereine"[1] angehörigen Vereine erfuhr im Jahre 1909 im eigenen Geschäft eine Zunahme von 253 auf 273 Millionen. Der Wert der in eigener Produktion hergestellten Waren stieg von 37 auf 45 Millionen oder von 14,6 auf 16,5 % des Umsatzes im eigenen Geschäfte. Die größte Zahl der vorhandenen Produktionsabteilungen sind Bäckereien. Insgesamt haben 224 Verbandsvereine 185 Bäckereien, 5 Abteilungen für Teigwarenfabrikation, 5 Abteilungen für Kaffeeröstereien, 25 Schlächtereien, 5 Mühlen, 5 Molkereien und Käsereien, 3 Mostereien, 3 Abteilungen für Destillation und Likörfabrikation, 15 für Mineralwasser- und Limonadenfabrikation, 2 Abteilungen für Konfektionsnäherei, 3 Abteilungen für Wäschenäherei und 7 Produktionsabteilungen anderer Art. Die Zahl der in den Produktionsabteilungen der Konsumvereine beschäftigten Personen betrug 2789 von insgesamt 14294 Angestellten der Konsumvereine, wozu 334 Angestellte der nach englischem Muster 1894 gegründeten Großeinkaufsgesellschaft („Konsumverein der Konsumvereine") in Hamburg treten, deren Eigenproduktion, wie gesagt, noch in fortschreitender Entwicklung sich befindet[2]. Der Tendenz der Großeinkaufsgesellschaft, nach Möglichkeit den Bezug aller Konsumvereine in sich zu zentralisieren, dienen die

Zukunft der Arbeiterkämpfe" (1910) erhofft Parvus von den Konsumvereinen die Gewährung von Massenkredit für die Gewerkschaften bei zukünftigen Kämpfen. — Über die berufliche Zugehörigkeit der Konsumvereinsmitglieder des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine im Verbandsjahre 1909 enthält der Bericht von 1910 bestimmte Angaben, nach denen von den 870309 Mitgliedern 78,46 % gegen Gehalt und Lohn in gewerblichen Betrieben angestellte Personen sind. Die dem Allgemeinen Verband der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften angeschlossenen Konsumvereine zählten unter ihren 240309 Mitgliedern im Jahre 1909 29,08 % Fabrikarbeiter, Bergarbeiter, Handwerksgesellen.

[1] Nach den Angaben des Werkes „Der Zentralverband deutscher Konsumvereine im Jahre 1910" (1910) vgl. die Zeitschrift für Sozialwissenschaft, N. F. I (1910) 535 f.

[2] Vgl. August Müller, Die Seifenfabrik der Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine in Gröba-Riesa (1910) (im eigenen Verlag der Großeinkaufsgesellschaft); Göhre, Die deutschen Arbeiterkonsumvereine (1910). Nach Übernahme der Tabakarbeitergenossenschaft in Hamburg verfügte die Großeinkaufsgesellschaft auch über drei Zigarrenfabriken; ferner besitzt die ihr angegliederte Verlagsanstalt des Zentralverbandes eine Papierfabrik. — Die Großeinkaufsgesellschaft ist, der leichteren Geschäftsführung wegen, nicht als Genossenschaft, sondern als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet worden. Das Stammkapital belief sich ursprünglich auf 34500 *M*, dann auf 300000 *M*, seit 1909 auf 2 Millionen *M*. Zur Erhöhung des Eigenkapitals (im Hinblick auf eventuell wachsende Eigenproduktion) wurde die Rückvergütung stark beschnitten (1904: 2½ ‰). Wygodzinski, Das Genossenschaftswesen in Deutschland (1911) 210 f.

Einkaufsvereinigungen und die Bezirkskonsumvereine. Die Einkaufsvereinigungen stellen sich heute schon quasi als Großeinkaufsfilialen dar, insofern alle Vereine ihren gesamten Warenbedarf wenigstens nur mit Hilfe und unter Mitwirkung der Großeinkaufsgesellschaft sich beschaffen. Die Bezirkskonsumvereine gliedern sich die kleineren Konsumvereine an, so daß diese wiederum als Filialen des Hauptvereins erscheinen. Eine solche Konzentrationsbewegung aber kommt natürlich der allumfassenden Konzentrationstendenz der Großeinkaufsgesellschaft entgegen, weil die volle Zentralisierung des Warenbezugs sich um so eher und leichter erzielen läßt, wenn an die Stelle vieler kleiner Vereine bereits einige große getreten sind.

Während der Hamburger Zentralverband deutscher Konsumvereine in enger Beziehung steht zu den sog. freien Gewerkschaften und zur sozialdemokratischen Partei, ist der neuerdings begründete „Verband westdeutscher Konsumvereine" (Mülheim a. Rh.) politisch und wirtschaftlich neutral.

δ) Die wichtigste Grundlage der Hauswirtschaft bildet das Haus selbst, die Wohnung. Es gibt nun zwei Arten von Baugenossenschaften[1], welche die Beschaffung von Wohnungen übernehmen: 1. solche, die ihren Mitgliedern Vorschüsse zum Erwerb eines Eigenhauses geben, die sog. Building Societies; sie finden sich namentlich in England und Amerika; 2. solche, die selbst Häuser bauen, Land and Building Societies. Diese Art, die auch in England und Amerika vorkommt, wurde in Deutschland besonders angewendet, und zwar namentlich für Mietwohnungen. Die älteren Baugenossenschaften der sechziger und siebziger Jahre verfielen in der Krisis seit 1873. Nur 28 bestanden noch im Jahre 1888. Allmählich bildeten sich neue Genossenschaften, dann auch in rascherem Tempo, so daß es 1900 bereits 400 und 1910 über 1000 gab. Wenn die Zahl ihrer Mitglieder heute auf 200000 geschätzt wird, die Genossenschaften aber bis 1910 etwa 14000 Häuser mit 40000 Wohnungen beschafft haben, so ergibt das bloß für jedes fünfte Mitglied eine Wohnung. Es vermögen die Mitglieder selbst regelmäßig nur einen geringen Teil des erforderlichen Kapitals (selten mehr als 10 %, zuweilen nicht einmal 5 %) aufzubringen. Dazu leidet die Sicherheit der finanziellen Grundlage, soweit es sich um Einlagen der Mitglieder handelt, noch dadurch, daß diese Mitglieder ausscheiden und mit kurzer Frist ihre Einlagen zurückziehen können. Allerdings haben Eisenbahn- und Postverwaltung, insbesondere die Invalidenversicherungsanstalten zusammen mehrere 100 Millionen *M* jenen Genossenschaften unter hervorragend günstigen Bedingungen zur Verfügung gestellt. Aber das findet auch seine Grenzen, und hat das Reichsversicherungsamt bereits beschlossen, unter 3½ % Zinsen keine Gelder mehr auszuleihen. So wird für die Zukunft die Kreditbeschaffung den Baugenossenschaften größere Schwierigkeiten bereiten.

ε) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedürfen auch die agrarischen und städtischen Genossenschaften in ausgedehnterem Maße Geld und Kredit und darum des Anschlusses an den allgemeinen Geldmarkt. Die genossenschaftlichen Zentralbanken aber bestanden getrennt für städtische und landwirtschaftliche Genossenschaften oder beschränkten ihre Tätigkeit sogar bloß auf einen einzelnen Verband. Die übrigen Banken sodann verhielten sich den Genossenschaften gegenüber zum Teil sehr zurückhaltend oder mußten, wie die Reichsbank, so strenge

[1] Liefmann, Die Unternehmungsformen 145 ff.

Bedingungen stellen, daß geeignete und ausreichende Hilfe von dorther nicht zu erwarten stand. Das Bedürfnis nach einem zentralen Geldinstitut, das dem gesamten produktiven Mittelstande zugleich als gegenseitige Ausgleichsstelle dienen, das den Zugang zu den billigeren Kapitalien des allgemeinen Geldmarktes sich selbst eröffnen und diese, wenn auch nach kaufmännischen und bankmäßigen Grundsätzen arbeitend, ohne eigenen großen Gewinn, den Interessen des Mittelstandes — unter Wahrung der wirtschaftlichen und genossenschaftlichen Selbständigkeit desselben — zur Verfügung stellen könnte, dieses immer stärker gefühlte Bedürfnis fand für Preußen seine Befriedigung durch die am 1. Oktober 1895 (kraft Gesetzes vom 31. Juli 1895) eröffnete „Preußische Zentralgenossenschaftskasse" („Preußenkasse")[1].

Jene Kasse erhielt vom Staate als Sondervermögen zunächst 5 Millionen *M*, die 1896 auf 20, 1898 auf 50 Millionen erhöht und 1909 wiederum um 25 Millionen vermehrt wurden. Die Kasse ist vom Staatsfiskus geschieden und der Staat für ihren Geschäftsbetrieb nicht haftbar.

Ihre Verwaltung und Vertretung nach außen wird von dem kollegialisch organisierten Direktorium besorgt, das an die Weisungen der staatlichen Aufsichtsbehörde (des Finanzministers) gebunden ist.

Ein vierzigliedriger Ausschuß unterstützt (mit beratender Stimme) die Geschäftsführung des Direktoriums. Dieser Ausschuß ist gebildet aus Vertretern des Landwirtschafts-, Handels-, Finanzministeriums und aus genossenschaftlichen Sachverständigen, die von den drei Ministerien für je drei Jahre berufen werden.

Die Preußische Zentralgenossenschaftskasse befaßt sich nur mit der Gewährung von Betriebskredit zur Befriedigung vorübergehender Wirtschaftsbedürfnisse. Sie dient als Geldausgleichstelle der Genossenschaften, übernimmt (verzinslich) deren überflüssige Geldbestände, beleiht damit, billig und mit angemessenen Fristen, andere Genossenschaften oder bringt die Gelder auf dem allgemeinen Geldmarkt unter. Die Einzelgenossenschaften verkehren regelmäßig nicht direkt mit dem staatlichen Zentralinstitute, sondern durch die Vermittlung der auf ganze Landesteile oder Genossenschaftsarten sich erstreckenden Verbandskassen. Letztere sind ja am besten in der Lage, die Kreditwürdigkeit der Einzelgenossenschaften zu prüfen, mit denen sie in unmittelbarer Beziehung stehen[2].

Als Kreditbasis dient bei den (z. B. als Aktiengesellschaften) kapitalistisch organisierten Verbandskassen das Vermögen, bei den als Zentralgenossenschaften organisierten Verbandskassen aber die Haftverpflichtung, welche die Einzelgenossenschaften gegenüber der Verbandskasse übernommen haben[3]. Diese Haftverpflichtung

[1] Erster Präsident war v. Huene, seit 1900 ist es Heiligenstadt.

[2] Daß übrigens auch eine Großbank den Geldverkehr mit den kleinen Organisationen pflegen kann, zeigt die ungarische Landes-Zentral-Kreditgenossenschaft, die unmittelbar mit den Einzelgenossenschaften verkehrt.

[3] Auch die Erbin der Soergelbank, die Dresdener Bank, nützt die auf der Besonderheit der Genossenschaft, der Haftpflicht, ruhende Kreditfähigkeit nicht aus. Sie beleiht nur das Vermögen. Die Preußenkasse dagegen beleiht die Haftung. Desgleichen wird die Aufgabe einer Zentralstelle, über den genossenschaftlichen Ausgleich hinaus den Anschluß an den allgemeinen Geldmarkt durchzuführen, von der Preußenkasse gut gelöst. Man mag ja über die Art und Weise, wie am besten die notwendige Zentralisierung des Kredits sich gestaltet, verschiedener Ansicht sein können; immerhin dürften aber jedenfalls die Dienste, die tatsächlich geleistet werden, auch bei der Frage, ob halbstaatliche oder private Zentral-Großbank vorzuziehen sei, ein gewichtiges oder auch das entscheidende Wort sprechen.

bleibt nicht auf das Vermögen der Einzelgenossenschaft beschränkt, sondern greift über auf die genossenschaftliche (unbeschränkte oder beschränkte) Haftpflicht der den Einzelgenossenschaften angeschlossenen physischen Personen. Durch sog „Ausschließlichkeitserklärungen" (Übernahme der Verpflichtung, alle überflüssigen Gelder nur an die „Preußische Genossenschaftskasse" abzuliefern und lediglich bei ihr den Bedarf an Bankkredit zu decken) kann höherer Kredit erlangt werden. Diese Erklärungen verschaffen auch, wenigstens für einen Teil des Kredits, den sog. Vorzugszinssatz, das ist einen relativ niedrigen und möglichst gleichbleibenden Zinssatz.

Über die praktische Bedeutung der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse kann kaum ein Zweifel bestehen[1]. Aber ist es nicht „Staatshilfe", was hier geboten wird? Allerdings! Es reicht die „soziale Selbsthilfe" im Sinne des Schulze-Delitzschen Genossenschaftswesens eben nicht immer aus, wie auch die individuelle Selbsthilfe der alten Schule den Bedürfnissen des wirtschaftlichen Lebens nicht genügen konnte. Das Prinzip der sozialen Selbsthilfe wird indes hier nicht aufgehoben, sondern nur ergänzt durch einen andern sozialen Grundsatz von unzweifelhafter Richtigkeit: „Wenn die Genossenschaft sich selbst hilft", sagt Bischof v. Ketteler[2], „soviel sie kann, die fremde Hilfe also nicht als Vorwand der eigenen Trägheit in Anspruch nimmt, dann hat sie auch ein

[1] Die Preußenkasse hat in den andern Bundesstaaten keine vollständige Nachahmung gefunden. Doch wurde in verschiedenen Staaten der genossenschaftliche Kredit auf anderem Wege staatlicherseits unterstützt. Die Bayerische Zentraldarlehenskasse erhielt bei ihrer Gründung einen unverzinslichen Betriebsvorschuß von 100000 *M* und späterhin wiederholt höhere Vorschüsse gegen niederen Zins. Es wurde ihr unter günstigen Bedingungen der Kontokorrentverkehr mit der Königlichen Bank eingeräumt. Die Bayerische Zentralhandwerkergenossenschaftskasse erhielt einen Vorschuß von 760000 *M*. Davon waren 500000 *M* mit 3% und 260000 *M* mit 2% zu verzinsen. Die Bayerische Landwirtschaftsbank, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung, gewährt ihren Genossen vorzugsweise unkündbare Darlehen gegen jährliche Amortisation unter Hypothekenbestellung (nur ausnahmsweise kündbare Darlehen ohne Amortisation auf Hypotheken) auf land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitz, an Gemeinden auch ohne Hypothekenbestellung. Der Staat gewährte einen Betriebsvorschuß von 5 Millionen *M*, davon 1 Million unverzinslich, 4 Millionen gegen 3%. Die Landesgenossenschaftskasse für das Königreich Sachsen (Zentrale für die landwirtschaftlichen Genossenschaften) genießt keine unmittelbare Staatsunterstützung. Es wurden jedoch durch die Landstände 3 Millionen *M* zur Verfügung gestellt, deren Bewilligung an die Genossenschaften seitens der Kasse erfolgt mit Bürgschaftsübernahme für die richtige Rückzahlung. Die Kasse erhält dafür 1% Delkredere; die Genossenschaften erhalten das Geld zu 2½%. Wygodzinski, Das Genossenschaftswesen in Deutschland (1911) 186 f 189 f.

[2] Die Arbeiterfrage und das Christentum (1864) 131. — Hans Crüger, der Anwalt des Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, blieb der staatlichen Förderung des Genossenschaftswesens und genossenschaftlichen Zentralkassen abgeneigt. Vgl. dessen Schrift: Kritische Bemerkungen zu Entwicklungstendenzen im deutschen Genossenschaftswesen (1909). Ebenfalls Crügers Aufsatz: Der Staat und das Genossenschaftswesen, in Schmollers Jahrbuch XXXVI (1912) 305 ff. Daneben den Aufsatz von Leo Wegener: Zeitfragen im ländlichen Genossenschaftswesen, ebd. 325 ff.

natürliches und vernünftiges Recht, überall und von allen Seiten Hilfe anzunehmen, wo sie ihr rechtmäßig (und in richtiger Form) angeboten wird und der Förderung ihrer Interessen dienlich ist." Es läßt sich nun allerdings nicht bestreiten, daß eine Institution wie die Preußenkasse gewisse Gefahren für die Unabhängigkeit des Genossenschaftswesens mit sich bringt. Kein Kreditinstitut kann ohne hinreichende Kontrolle des Geschäftsverkehres seiner Schuldner auskommen. So wird auch die Zentralgenossenschaftskasse auf eine ausreichende Kontrolle der Geschäftsführung derjenigen Verbandskassen, die Gelder von ihr entnehmen, nicht verzichten können. Im Interesse des freiheitlichen Charakters des Genossenschaftswesens aber kann und muß diese Kontrolle auf das notwendige Maß beschränkt und jede über die unerläßliche Prüfung der Sicherheit der hingegebenen Gelder hinausgehende Einmischung in die Geschäftsgebarung der einzelnen Verbandskassen gewissenhaft vermieden werden.

In Deutschland war zunächst das Handwerk der Boden gewesen, aus welchem die Genossenschaftsbewegung unter Schulze-Delitzschs Leitung ursprünglich hervorgegangen. Wir werden später auf die tiefer liegenden Gründe zurückkommen, die sich der kraftvollen Ausbreitung des Genossenschaftswesens gerade unter den Handwerkern entgegenstellten. Hier sei nur die Klage erwähnt, daß der Schulzesche „Allgemeine Verband" über den bevorzugten Kreditgenossenschaften die andern Arten für das Handwerk wertvoller Genossenschaftsformen vernachlässige, daß die Kreditgenossenschaften anderseits zu kapitalistischen Instituten, zu bankmäßigen Unternehmungen geworden seien, den Bedürfnissen des Kleingewerbes nicht mehr recht genügten. So wurde denn unter Anregung und Hilfe der Bundesstaaten (Bayerns, Preußens usw.) zu erneuten Versuchen geschritten, vor allem Kreditgenossenschaften zu bilden, meist mit beschränkter Haftpflicht, mit kleiner bemessenen Geschäftsanteilen und Einzahlungen, den Verhältnissen und Bedürfnissen der unteren Schichten des kleingewerblichen Mittelstandes entsprechend. Diesen Kreditkassen (zu Verbandskassen vereinigt) wurde es ferner ermöglicht, mit Hilfe der „Preußischen Zentralgenossenschaftskasse" einen relativ billigen Kredit zu erlangen[1]. Außer den neuen Kreditkassen entstanden viele andere neue Handwerkergenossenschaften. Die anfangs zersplitterten kleinen Einzelverbände mit ihren Verbandskassen schlossen sich dann 1901 in dem „Hauptverband deutscher gewerblicher Genossenschaften" als einem gemeinsamen Zentralverbande zusammen.

Auf die Ausbildung des gewerblichen Genossenschaftswesens haben insbesondere auch die Handwerkskammern fördernd eingewirkt. Von 221 Genossenschaften sind nur 16 vor 1896 entstanden, 38 von 1896 bis 1899, dagegen 167 in der Zeit von 1900 bis 1904.

[1] Liefmann (Die Unternehmungsformen 152) meint, die Preußenkasse sei bei ihrer Gewährung sehr billigen Kredits vielleicht schon zu weit gegangen, ohne doch den Wünschen insbesondere der städtischen Genossenschaften ganz gerecht werden zu können. Er sagt: „Es zeigte sich eben, daß das Kreditbedürfnis eine Sache ohne Ende ist. Je mehr der Kredit ausgedehnt wird, um so mehr Leute ohne Kapital suchen sich selbständig zu machen, um so mehr wächst die Übersetzung bei den kleinen Gewerbe- und Handeltreibenden, um so größer wird das Kreditbedürfnis jedes einzelnen. Wenn durch staatliche Anstalten einigen besonders billiger Kredit gewährt wird, beklagen sich natürlich wieder die andern.... Jedenfalls ist die Annahme, daß mit möglichster Ausdehnung und Verbilligung des Kredits das Mittelstandsproblem gelöst werden könne, ja daß beides unter allen Umständen vorteilhaft und erwünscht sei, durchaus verkehrt."

7) Schließlich sei noch kurz die *„Internationale Genossenschaftsallianz"* erwähnt. Sie wurde in der ersten Hälfte der neunziger Jahre des 19. Jahrhunderts begründet, litt zunächst stark unter prinzipiellen Differenzen (ob Gewinnbeteiligung der Arbeiter in den Produktionsunternehmungen der Genossenschaften usw.), und stellte sich schließlich auf den Standpunkt der auf dem Konsumenteninteresse aufgebauten Genossenschaften, welche durch eine planmäßig durchgeführte Organisation der Kaufkraft des Volkes die Überwindung der heutigen kapitalistischen Wirtschaftsordnung erstreben. Nach dem Austritt des „Allgemeinen Verbandes" gehört der „Alliance coopérative internationale" von deutschen Organisationen namentlich noch der „Zentralverband deutscher Konsumvereine" an[1].

Die *Genossenschaftsgesetzgebung* begann in Deutschland mit dem preußischen Gesetze vom 27. März 1867. Es folgten andere Landesgesetze, dann das norddeutsche Bundesgesetz vom 4. Juli 1868 (später nach den Versailler Verträgen 1871 Reichsgesetz). Ein neues Reichsgesetz vom 1. Mai 1889 ließ eine Beschränkung der Haftpflicht zu[2]; es führte sodann die obligatorische Revision der Genossenschaften ein und schuf so die feste Grundlage für die Bildung der sog. Revisionsverbände; regelte endlich die Bildung von Genossenschaften der Genossenschaften, der sog. Zentralgenossenschaften. Dazu kam noch die obligatorische Einführung von Geschäftsanteilen, das Verbot der Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder für Kreditgenossenschaften und Konsumvereine, das tatsächliche Verbot des Stiftungsfonds. Ein Gesetz vom 12. August 1896 stellte indes den Stiftungsfonds wieder her, indem es erlaubte, daß der Gewinn nicht verteilt, sondern den Reservefonds zugeschrieben werde; zugleich enthielt die Novelle einschränkende Bestimmungen für den Betrieb der Konsumvereine, namentlich wurde für sie und Kreditgenossenschaften der Verkehr mit Nichtmitgliedern nunmehr unter Strafe gestellt. Einige Änderungen und Zusätze brachte auch Artikel 10 des Einführungsgesetzes zu dem (am 1. Januar 1900 in Kraft getretenen) neuen Handelsgesetzbuche. In seiner neuen Fassung wurde dann das Genossenschaftsgesetz vom 20. Mai 1898 mit Geltung vom 1. Januar 1900 veröffentlicht. Angeschlossen ist die Bekanntmachung über die Führung des Genossenschaftsregisters vom 1. Juli 1899[3].

Bis 1889 hafteten die Genossenschafter unbeschränkt solidarisch für die Schulden der Genossenschaft, sofern das Gesellschaftsvermögen bei Konkurs oder Liquidation zu deren Deckung nicht ausreichte. Die Solidarhaft[4] war aber schon

[1] Vgl. Hans Müller, Die genossenschaftliche Internationale, in Sozialistische Monatshefte 1910, Hft 8, S. 471 ff.

[2] Nach dem Vorgange Österreichs, Frankreichs und Englands.

[3] Robert Deumer, Das Recht der eingetragenen Genossenschaften (1912), mit Berücksichtigung auch der Rechtsprechung. H. Crüger, Kommentar zum Genossenschaftsgesetz[7] (1911). Die Gesetzgebung ist in den verschiedenen Ländern verschieden. Dem Wesen der Genossenschaft entsprechen die deutsche und die österreichische wohl am meisten.

[4] Bzw. die Solidarbürgschaft (bereits nach dem Gesetz von 1867), d. h. die Haftpflicht des einzelnen Genossenschafters tritt erst in Kraft, wenn das Vermögen der Genossenschaft zur Deckung ihrer Verbindlichkeiten nicht ausreicht.

durch das norddeutsche Gesetz gemildert worden, insofern zu Gunsten ausgeschiedener Genossen und der Mitglieder einer aufgelösten Genossenschaft nach zwei Jahren Klagenverjährung eintrat und durch ein besonderes Umlageverfahren die zur Befriedigung der Gläubiger notwendige Summe auf die verschiedenen Haftpflichtigen verteilt wurde. Das Reichsgesetz vom 1. Mai 1889 gestattete dann, wie gesagt, die Beschränkung der Haftpflicht. Man kann somit unterscheiden[1]:

Erstens: Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht. Die einzelnen Mitglieder haften für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft dieser sowie unmittelbar den Gläubigern derselben mit ihrem ganzen Vermögen.

Zweitens: Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht. Die Genossenschafter haften mit ihrem ganzen Vermögen, aber nicht unmittelbar den Gläubigern; sie sind nur verpflichtet, der Genossenschaft selbst die zur Befriedigung der Gläubiger nötigen Nachschüsse zu leisten. Diese Form findet nur selten Anwendung.

Drittens: Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht. Hier ist die Haftpflicht der Genossen sowohl der Genossenschaft wie den Gläubigern gegenüber auf eine bestimmte Summe beschränkt.

Die Haftpflicht der Mitglieder ist die der Genossenschaft eigentümliche Grundlage des Kredits. In der Bilanz kommt diese Haftpflicht nicht zum Ausdruck; sie hat aber für den Gläubiger Bedeutung, insofern dieser gewiß ist, bei einem Konkurse nichts zu verlieren, namentlich wenn wohlhabende Mitglieder bei einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht vorhanden sind. Bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht setzt das Statut den Betrag der Haftsumme fest. Diese soll für das einzelne Mitglied nicht niedriger sein als der Geschäftsanteil[2]. Bei den Genossenschaften mit unbeschränkter Haft- und Nachschußpflicht darf ein Genosse nicht mit mehr als einem Geschäftsanteil beteiligt sein. Bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung kann das Statut

[1] „Ist statt des Einzelunternehmers eine Mehrzahl von Personen mit voller solidarischer Haftung für alle aus dem Geschäftsbetriebe entspringenden Verbindlichkeiten an die Spitze des Unternehmens gestellt, so entsteht eine ‚offene Handelsgesellschaft'; ruht die solidarische Haftung (Solidarbürgschaft) — entweder schrankenlos oder bis zu einer bestimmten Grenze — auf einer Vielheit von Personen, so liegt eine ‚Genossenschaft' vor. Tritt dem Einzelunternehmer eine Person mit einer bestimmten, die Höhe ihrer finanziellen Mitverantwortlichkeit bezeichnenden Einlage zur Seite, so entwickelt sich ein Verhältnis, das als ‚stille Gesellschaft' oder ‚stille Teilhaberschaft' bezeichnet wird. Ist neben dem persönlich und unbeschränkt Haftenden oder neben einer Mehrzahl von solidarisch unbeschränkt Haftenden eine Mehrheit oder Vielheit von Personen vorhanden, deren Haftung auf die Höhe ihrer Einlage oder ihres Geschäftsanteils beschränkt ist, so ist eine ‚Kommanditgesellschaft' oder eine ‚Kommanditaktiengesellschaft' vorhanden. Haben alle Gesellschafter nur eine auf ihre Einlage beschränkte Haftung, so liegt eine ‚Gesellschaft mit beschränkter Haftung' oder — bei Zerlegung des Geschäftskapitals in eine bestimmte Zahl gleicher Anteile oder in mehrere Gruppen von unter sich gleichen Anteilen — eine ‚Aktiengesellschaft' vor." van der Borght, Volkswirtschaftliche Grundlehren, in Der deutsche Großkaufmann 1905, 28 f.

[2] Nach den „Mitteilungen zur deutschen Genossenschaftsstatistik", herausgeg. von der preußischen Zentral-Genossenschaftskasse, haben 50% aller bestehenden Kreditgenossenschaften einen Geschäftsanteil bis zu 10 *M.*

eine Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen, jedoch unter Festsetzung der höchsten Zahl, gestatten. Die unbeschränkte Zulassung von Kapitaleinlagen der einzelnen Genossen könnte leicht Verhältnisse (Beseitigung der Gleichartigkeit der Mitglieder durch Beimischung fremdartiger Elemente, Beteiligung zu kapitalistischen Zwecken, Anreiz zu spekulativen Geschäften) herbeiführen, die mit dem Zweck und dem Charakter der Genossenschaften schlecht vereinbar sind. Die Pflicht, Einzahlungen auf den Geschäftsanteil zu machen, die außer der Haftpflicht den Mitgliedern obliegt, wird durch das Statut geregelt. Dieselben müssen aber bis zu einem Gesamtbetrage von mindestens einem Zehntel des Geschäftsanteils, nach Betrag und Zeit, bestimmt sein. Dieser Geschäftsanteil bildet mit den demselben zugeschriebenen Dividenden das Geschäftsguthaben. Bis zur Lösung des Mitgliedsverhältnisses bleibt das Geschäftsguthaben Teil des Vermögens der Genossenschaft. Binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden des Mitgliedes muß diesem das Geschäftsguthaben ausgezahlt werden, soweit es nicht zur Deckung einer Unterbilanz Verwendung gefunden hat. Das Ausscheiden wird jedoch erst endgültig, wenn innerhalb der sechsmonatigen Frist keine Auflösung der Genossenschaft aus irgend einem Grunde (Liquidation, Konkurs, Beschluß des Gerichts- oder der Verwaltungsbehörde) erfolgt ist. Andernfalls werden die ausgeschiedenen Genossen im Nachschußverfahren in gleichem Umfange wie die verbliebenen Mitglieder herangezogen. Eine derartige Beseitigung der Rechtsfolgen des Ausscheidens erschien der Gesetzgebung als Korrektiv gegenüber dem freien Austrittsrechte unentbehrlich[1]. Mit Rücksicht auf die Ausscheidung und Herausholung ihrer Kapitalbeteiligung seitens der Mitglieder nennt das französische Gesetz die Genossenschaft: Société à capital variable. Der Wechsel der Mitglieder ändert hier das Vermögen der Genossenschaft, während bei der Aktiengesellschaft eine Erhöhung oder Herabsetzung des Grundkapitals durch den Wechsel der Aktionäre nicht bewirkt wird.

Nach § 16 des deutschen Genossenschaftsgesetzes kann durch die Generalversammlung (3/4 Mehrheit der erschienenen Genossen) der Geschäftsanteil für alle Mitglieder erhöht werden. Mit der gleichen Mehrheit kann die Generalversammlung durch Statutenänderung auch von der geringeren zur weiteren, zur unbeschränkten Haftpflicht bzw. unbeschränkten Nachschußpflicht übergehen oder auch die Haftsumme erhöhen[2] (§§ 126 137 ff). Die Minderheit kann hierzu gezwungen werden; sie unterliegt der „genossenschaftlichen Duldungspflicht", daß durch Statutveränderung über ihre Pflicht zur Vermögensleistung entschieden wird. Diese genossenschaftliche Duldungspflicht ist der Genossenschaft eigentümlich; dieselbe mag darum weniger bedenklich erscheinen, weil das Mitglied seiner Kapitalhaft durch Kündigung des Verhältnisses sich entziehen

[1] Über die subsidiäre Nachschußpflicht der innerhalb 18 Monaten vor Eröffnung des Konkurses ausgeschiedenen Genossen einer Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht vgl. § 122 des R.G.G. Vgl. auch § 75 des Gesetzes, wo die Möglichkeit einer Begrenzung des Austrittsrechts erwähnt wird.

[2] Auch die Umwandlung einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht oder mit unbeschränkter Nachschußpflicht in eine solche mit beschränkter Haftpflicht ist möglich unter denselben Bedingungen, wie die Umwandlung einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht in eine solche mit unbeschränkter Nachschußpflicht (§§ 137 127 des R.G.G.).

kann. Gleichwohl bleiben Mißbräuche möglich, und können sich, wie eine reichsgerichtliche Entscheidung (vom 27. Oktober 1909) sagt, „Fälle denken lassen einer alles Maß überschreitenden Erhöhung des Geschäftsanteils und der Haftsumme". Die „genossenschaftliche Duldungspflicht" ermöglicht freilich eine „Sanierung" der Genossenschaft durch Bildung neuen Vermögens mittels Erhöhung des Geschäftsanteils oder der Einzahlungen oder von beiden. Auf diese Weise können die Folgen des Konkurses und des Nachschußverfahrens vermindert werden. Das ist bei der Aktiengesellschaft nicht der Fall; da muß bei Überschuldung der Gesellschaft der Konkurs angemeldet werden. Die Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht und die mit unbeschränkter Nachschußpflicht dagegen kann im Falle der Überschuldung (nicht der Zahlungsunfähigkeit, wo die Konkurseröffnung stets beantragt werden muß) durch die Generalversammlung über den Fortbestand der Genossenschaft beschließen; und das gilt auch für die Genossenschaft mit beschränkter Haftung, solange die Überschuldung ein Viertel des Betrages der Haftsummen aller Genossen nicht übersteigt (§ 134). Bloß nach Auflösung der Genossenschaft führt die Überschuldung zum Konkurse (§§ 91 ff)[1].

Auf die sonstigen gesetzlichen Bestimmungen über Statut, Mitgliedschaft, die Rechtsverhältnisse der Genossenschaft und der Genossen, die Organe der Gesellschaft (Vorstand, Aufsichtsrat, Generalversammlung) und deren Funktionen, über Geschäftsanteile und Reservefonds, Geschäftsbetrieb, Buchführung und Rechnungswesen, die so wichtige Revision, das Ausscheiden einzelner Genossenschafter und die Auseinandersetzung beim Ausscheiden, über Auflösung der Gesellschaft, das Konkursverfahren usw., auf all dieses können wir hier bis ins Detail hinein nicht eingehen. Manches wurde schon bei der Darstellung der geschichtlichen Entwicklung des deutschen Genossenschaftswesens kurz berührt; im übrigen verweisen wir auf die juristischen Lehrbücher, auf die mit der Genossenschaft sich beschäftigenden Monographien, ganz besonders auf Wygodzinskis[2] klare Darstellung der „Struktur der Genossenschaften".

Nur einiger Punkte sei hier noch insbesondere gedacht. Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates können nur Genossen sein. Die Haftbarkeit derselben für die Schulden der Genossenschaft bietet schon eine gewisse Garantie für ihre eigene Geschäftsführung[3]. Auf der Generalversammlung geschieht die Abstimmung nach Köpfen, nicht nach Verhältnis der Geschäftsguthaben. Stimmrecht wie Mitgliedschaft sind persönlich, unvererblich, unveräußerlich. In der Regel kann das Stimmrecht auch nicht durch Bevollmächtigte ausgeübt werden (persönliche Beziehung zwischen den Mitgliedern!). Das Statut entscheidet über die Höhe der „Mindesteinlage" und des höchsten zulässigen „Geschäftsanteils". Ein Teil des Gewinnes dient der Bildung eines obligatorischen Reservefonds zur Deckung bilanzmäßiger Verluste. Im übrigen wird, wenn das Statut nicht anders bestimmt, der Gewinn den Genossen für das erste Geschäftsjahr nach dem Verhältnis ihrer Einzahlungen auf den Geschäftsanteil, später nach Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben gut geschrieben, ausgezahlt aber erst, wenn das Guthaben den „Geschäftsanteil" erreicht. Auch der Verlust, soweit er nicht aus dem Reservefonds gedeckt ist, wird dem Geschäftsguthaben der Genossen proportional abgeschrieben (eventuell Nachschußpflicht!). Feste Zinsen von Einlage oder Guthaben werden den Genossen nicht zugesagt, auch keine „Bauzinsen". Die Anteilscheine sind dem spekulativen Börsenverkehre (Einschränkung der Übertragbarkeit) entzogen usw.

[1] Zum Ganzen vgl. Hans Crüger, Genossenschaftliche Duldungspflicht und Sonderrechte bei der eingetragenen Genossenschaft, im Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie VI (1912) 190 ff.

[2] Das Genossenschaftswesen in Deutschland (1911), 2. Buch, S. 34 ff.

[3] Vgl. im übrigen bezüglich der zivilrechtlichen Haftpflicht §§ 32 33 39, bezüglich der Ordnungsstrafen §§ 152 155 164, bezüglich der kriminellen Strafen §§ 140—145 des Genossenschaftsgesetzes von 1889.

Da es dem Vorstande und Aufsichtsrate nicht selten an den erforderlichen geschäftlichen und genossenschaftlichen Kenntnissen fehlte, wurde schon durch Schulze-Delitzsch die „Revision" eingeführt, die sich auf die Einrichtungen, Geschäftsführung, Buchführung erstrecken und durch technisch ausgebildete, fachkundige Leute vollzogen werden sollte. Das Gesetz von 1889 schrieb diese früher bereits übliche „Revision" für alle zwei Jahre vor (also nicht, wie bei der Aktiengesellschaft nur ausnahmsweise bei Gründung, Nachgründung u. dgl.). Die Bestellung des der Genossenschaft nicht angehörigen, sachverständigen Revisors geschieht für Genossenschaften, die einem Revisionsverbande nicht angehören, durch das Gericht, sonst durch den Verband, vorausgesetzt, daß der Verband imstande ist, der Revisionspflicht zu genügen. Darüber entscheidet die staatliche Zentralbehörde, eventuell der Bundesrat, wenn der Bezirk des Verbandes sich über mehrere Bundesstaaten erstreckt[1].

Die „Revisionsverbände" sind provinzielle, territoriale Verbände (Prinzip der Dezentralisation); sie haben den Anwaltschaftsverbänden einen Teil ihrer alten Wirksamkeit abgenommen. Das Statut des Revisionsverbandes umgrenzt den Verbandsbezirk, bestimmt die höchste und die geringste Zahl von Genossenschaften, die der Verband umfassen kann. Der Zweck des Verbandes beschränkt sich nicht auf die Revision, sondern dehnt sich auch auf die sonstige Förderung der genossenschaftlichen Arbeit und der Angelegenheiten der ihnen angeschlossenen Genossenschaften aus.

Stellt der Revisionsverband innerhalb der genossenschaftlichen Verbandsbildung eine territoriale bzw. provinziale Verbandsform dar, dann erstrecken sich die „Anwaltsverbände" auf das ganze Reich. Die fünf gegenwärtig bestehenden Anwaltsverbände wurden bereits oben erwähnt. Es sind 1. der Allgemeine Verband der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Sitz Berlin); 2. der Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften (Sitz Darmstadt); 3. der Generalverband ländlicher Genossenschaften für Deutschland (Raiffeisenverband, Sitz Berlin); 4. der Zentralverband deutscher Konsumvereine (Sitz Hamburg); 5. der Hauptverband deutscher gewerblicher Genossenschaften (Sitz Berlin). Zweck dieser Anwaltsverbände ist die Förderung des Genossenschaftswesens, die Fortbildung der Verfassung und der Einrichtungen der verbundenen Genossenschaften, die Wahrnehmung gemeinsamer Interessen mit vereinten Mitteln und Kräften, die Erteilung von Rat und Auskunft in genossenschaftlichen Angelegenheiten, die genossenschaftliche Statistik usw. Diese Verbände

[1] Das Institut der Revision hat manchmal versagt. Von großer Bedeutung ist die Persönlichkeit des Revisors. Es müssen entsprechende Anforderungen an seine Qualität und Erfahrung gestellt werden. Die Raiffeisenverbände haben Superrevisionen eingeführt, auch „Grundsätze" für den Vollzug der Revision aufgestellt. Faßbender legt besondern Nachdruck auch auf technische Revisionsverbände (Zusammenfassung der Spezialverbände zu Fachverbänden) usw. (vgl. Wygodzinski a. a. O. 95 ff).

haben eine größere Anzahl (14) von Unter- (Provinzial-, Landes-)Verbänden. Außerhalb der fünf großen Verbände gibt es noch 22 Verbände.

Auch die internationalen Zusammenfassungen wurden bereits genannt: der 1907 ins Leben gerufene „Internationale Bund der landwirtschaftlichen Genossenschaften“ [1], der zu schönen Hoffnungen berechtigt, und der ursprünglich für alle Genossenschaften bestimmte „Internationale Genossenschaftsbund“ (Internationale Cooperative Alliance) (seit 1895), der heute im wesentlichen nur noch eine Internationale der modernen Konsumvereine ist [2].

Eine andere Organisationsform als die „Verbände“ [3] stellen die „Zentralgenossenschaften“ dar. Dienen die „Verbände“ der Pflege der gemeinsamen Interessen aller ihrer Genossenschaften, so sind in den Zentralgenossenschaften die Genossenschaften lediglich zu bestimmten Zwecken in streng wirtschaftlicher Betätigung verbunden; namentlich dienen sie dem Geldausgleich, der Kreditvermittlung (Zentralkreditgenossenschaften), dem genossenschaftlichen Einkauf und Absatz (Hauptgenossenschaften in der amtlichen Statistik genannt). —

Statistisches: Am 1. Januar 1907 gab es in Deutschland 25 714 Genossenschaften mit 3 860 143 Mitgliedern [4]. Zum „Allgemeinen Verband der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ gehörten 1334 Genossenschaften mit 701 146 Mitgliedern; zum „Reichsverband der landwirtschaftlichen Genossenschaften“ 11 725 Genossenschaften mit 1 007 308 Mitgliedern; zum „Generalverband ländlicher Genossenschaften“ 4722 Genossenschaften mit 434 202 Mitgliedern; zum „Zentralverband deutscher Konsumvereine“ 910 Vereine mit 689 750 Mitgliedern; zum „Hauptverbande deutscher gewerblicher Genossenschaften“ gehörten 575 Genossenschaften mit 80 299 Mitgliedern. Sonstige Verbände umschlossen 2824 Genossenschaften mit 433 594 Mitgliedern. Ohne Anschluß waren 3624 Genossenschaften mit 513 844 Mitgliedern.

Am 1. Januar 1908 gab es nach der amtlichen Genossenschaftsstatistik im Deutschen Reiche 26 863 eingetragene Genossenschaften mit 4 308 205 Mitgliedern; davon entfielen auf Preußen 15 200 Genossenschaften mit 2 370 808 Mitgliedern, auf Bayern 4414 bzw. 489 333, auf Sachsen 767 bzw. 305 247, auf Württemberg 1751 bzw. 291 067, auf Baden 1072 bzw. 224 016, auf Hessen 926 bzw. 136 236 und auf die übrigen deutschen Staaten 2733 Genossenschaften mit 491 498 Mitgliedern. Seit dem Jahre 1903 ist die Genossenschafts- und Mitgliederzahl beträchtlich gewachsen. So wurden im Jahre 1903 im Deutschen Reiche ermittelt 20 755 Genossenschaften mit 3 139 519 Genossen; auf 100 000 der Zivilbevölkerung machte dies 5428 aus gegen 7184 auf 100 000 im Jahre 1908. Die Mitglieder der Genossenschaften waren der großen Mehrzahl nach Haushaltungsvorstände. Rechnet man auf jeden solchen vier Haushaltungsmitglieder, so würden gegen 21,5 Millionen Personen im Deutschen Reiche an den wirtschaftlichen Vorteilen genossenschaftlicher Vereinigung beteiligt sein. Diese Zahl ist indessen zu hoch, weil eine beträchtliche Anzahl von Mitgliedern gleichzeitig mehreren Genossenschaften angehört, selbst also nebst ihren Haushaltungsangehörigen in jener Zahl mehrfach enthalten ist. Der Teil der Bevölkerung, der von den Genossenschaften unmittelbare wirtschaftliche Vorteile hat, ist aber jedenfalls sehr bedeutend. Unter den 26 863 Genossenschaften waren der Haftpflicht nach 17 850 Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht mit 2 073 905 Genossen, 157 Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht mit 27 664 Genossen und 8856 Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht mit 2 206 636 Mitgliedern. Die Stärke der Genossenschaften hebt sich von Jahr zu Jahr; so hatte je eine Genossenschaft im Jahre 1903 durchschnittlich 151 Mitglieder gegen 160 im Jahre 1908. Die gesamte Haftsumme stellte sich bei den Genossenschaften mit beschränkter Haftung im Jahre 1903 im ganzen auf 420 668 018 *M* oder im Durchschnitt für einen erworbenen Geschäftsanteil auf 197 *M*, dagegen im Jahre 1908 auf 694 790 618 *M* oder auf 208 *M* auf den Geschäftsanteil. Die Haftsumme für den Geschäftsanteil steigt von Jahr zu Jahr; für das einzelne Mitglied ist sie aber höher, weil viele Mitglieder der Genossenschaften mit beschränkter Haftung mehrere Geschäftsanteile erworben haben.

Die rasch voranschreitende Entwicklung des allgemeinen deutschen Genossenschaftswesens zeigt folgende Tabelle (Petersilie).

	1890	1895	1900	1908
Kreditgenossenschaften	3467	6417	11477	16655[1]
Rohstoffgenossenschaften				
gewerbliche	113	61	92	394
landwirtschaftliche	892	1067	1237	1928
Wareneinkaufsvereine	—	—	—	165
Werkgenossenschaften				
gewerbliche	10	17	53	447
landwirtschaftliche	273	240	501	494
Genossenschaften zur Beschaffung von Maschinen und Geräten . .	—	—	—	10
Magazingenossenschaften				
gewerbliche	61	57	73	96
landwirtschaftliche	7	4	127	356
Rohstoff- und Magazingenossenschaften				
gewerbliche	—	—	—	127
landwirtschaftliche	—	—	—	20
Produktivgenossenschaften				
gewerbliche	140	124	203	290
landwirtschaftliche	833	1458	2186	3583
Genossenschaften zur Beschaffung von Zuchtvieh	—	—	—	171
Konsumvereine	868	1412	1404	2222
Baugenossenschaften				
eigentliche	28	124	322	848
Vereinshäuser	—	—	—	102
Sonstige Genossenschaften . . .	75	160	313	310
Zusammen:	6767	11141	17988	28173

[1] Überwiegend städt. Charakters: 2022; überwiegend ländl. Charakters: 14084.

[1] Geschäftsbericht des Internationalen Bundes der landwirtschaftlichen Genossenschaften für 1908—1910 (1910).

[2] Geschichte des Bundes im „Jahrbuch der internationalen Genossenschaftsbewegung“ 1910 von Hans Müller.

[3] Die „Verbände“ sind keine „Genossenschaften“, sondern Vereine (nach § 54 des B.G.B. unter Gesellschaftsrecht stehend).

[4] Nach A. Petersilie (Mitteilungen zur deutschen Genossenschaftsstatistik). Vgl. auch „Reichs-Arbeitsblatt“ 1910, 447 604 856 933.

Die offizielle Genossenschaftsstatistik umfaßt nur die Vereinigungen, die als „Genossenschaften" eingetragen sind. Daneben gibt es zahlreiche Vereinigungen, die eine andere Rechtsform (Aktiengesellschaft, Gesellschaft m. b. H., bloßer Verein usw.) gewählt haben, während ihr gemeinsamer Geschäftsbetrieb ökonomisch als genossenschaftliche Unternehmung sich darstellt.

Zu Beginn des Jahres 1911 zählte man 30555 eingetragene Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften mit einem Bestande von nahezu $4^1/_2$ Millionen Mitgliedern. Allein in den Jahren 1905—1909 sind 4000 neue Genossenschaften gegründet worden, und die Zahl der Genossenschafter hat sich um mehr als eine Million vermehrt. Das eigene Vermögen der Genossenschaften beläuft sich auf rund 610 Millionen *M*, und der Umsatz in der Gewährung von Kredit, Lebensmitteln, Rohmaterialien usw. auf rund $22^3/_4$ Milliarden *M*.

d) In *Österreich* beginnt die Entwicklung des Genossenschaftswesens wie in Deutschland um die Mitte des 19. Jahrhunderts. Die größere Freiheit, die das Gesetz über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 9. April 1873 den bisher durch das Vereinsgesetz von 1852 (mit staatlicher Genehmigung und weitreichendem Einfluß der Verwaltungsbehörden) geregelten Genossenschaften brachte, führte zu beträchtlichen Fortschritten in der Genossenschaftsbildung. Die nur für wirtschaftliche Zwecke zugelassenen Genossenschaften können nach dem Gesetze unbeschränkte oder beschränkte Haftung (im letzteren Falle Haftung mit dem doppelten Betrag der Einlage) haben. Herrschten zunächst die Schulze-Delitzschen Formen vor[1], so begann seit 1886 eine rasche Entwicklung von Raiffeisenkassen auf dem Lande. 1886 gab es deren 2; dagegen belief sich im Jahre 1903 ihre Zahl auf 4155 mit 443234 Mitgliedern. Die Mittelstandsbewegung, die seit 1892 lebhafter einsetzte, führte zu weiteren Fortschritten. Die Konsumvereinsbewegung der Arbeiter begegnete in Österreich wie anderwärts starkem Widerstande bei Handwerkern und Händlern.

Von den 8879 Unternehmungen der Genossenschaften (im Jahre 1902) entfielen (nach Otto Most[2]) 5851, also fast $^2/_3$, auf Kreditinstitute; dazu traten mit größeren Ziffern noch 1047 Konsumvereine auf genossenschaftlicher Grundlage, 609 Molkereien, 266 Obst- und Milchhandelsgenossenschaften, sowie 52 Lagerhausgenossenschaften. Von den übrigen österreichischen Genossenschaften dienten 38 dem Zeitungsgeschäft und 25 dem Buchdruck.

Ende 1907 bestanden in Österreich 12667 Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, und zwar 8543 Vorschußvereine (2581 Schulze-Delitzsch- und 5962 Raiffeisensystem), 1026 Konsumvereine und 3098 sonstige Genossenschaften. Nur 99 der sämtlichen Genossenschaften waren nicht registriert, beruhten noch auf dem

[1] Insbesondere in Niederösterreich, Böhmen und Mähren, die 1904 die Hälfte sämtlicher (10372) Genossenschaften stellten. Vgl. v. Philippovich, Grundriß I[8] 184. Über die landwirtschaftlichen Genossenschaften in Österreich vgl. Monatsschrift für christliche Sozialreform 1906, 744 ff. — Friedrich Gaertner, Die genossenschaftliche Kreditorganisation des Kleingewerbes und Kleingrundbesitzes in Österreich, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXIV, N. F. VI (1907) 630 ff.

[2] Most, Die gewerbliche Betriebszählung in Österreich vom 3. Juni 1902, in Schmollers Jahrbuch XXXIII (1909) 1611 (Hft 4, S. 237). Crüger, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften III[3] (1909) 1127.

Vereinsgesetz von 1852. In einigen Kronländern findet sich eine Zentralgenossenschaftskasse. Für das ganze Reich fungiert als Zentrale der Allgemeine Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften (Sitz Wien). Nach dem Österreichischen Statistischen Jahrbuch gab es am 1. Januar 1909 in Österreich 13754 registrierte und 94 nicht registrierte Genossenschaften, davon 6775 mit unbeschränkter Haftung. Vorschußvereine waren 9255 vorhanden, davon 6375 Raiffeisenkassen; Konsumvereine gab es 1107, 2330 landwirtschaftliche, 837 gewerbliche, 180 Bau- und 45 sonstige Genossenschaften. An Genossenschaftsverbänden bestehen 53 eingetragene und 19 nicht eingetragene. Seit 1901 besteht in Österreich auch ein Zentralverband der Konsumvereine.

Nachdem in Ungarn[1] anfangs das Schulze-Delitzsche System ausschließlich geherrscht, die Raiffeisenkassen vereinzelt in Siebenbürgen Eingang gefunden, wurde die mit staatlicher Unterstützung (1898) ins Leben getretene „Zentral-Kreditgenossenschaft" (1907 mit 2041 Genossenschaften) Mittelpunkt des Genossenschaftswesens. Ihr schlossen sich viele der bestehenden Genossenschaften an, und zahlreiche neue Vereine (nicht bloß Kredit-, sondern auch Konsum-, Rohstoff-Produktivgenossenschaften usw.) wurden durch sie begründet; bis 1908 waren das in Ungarn mit Kroatien und Slavonien 2069 Genossenschaften mit 551514 Mitgliedern. Zur Zentralgenossenschaft der landwirtschaftlichen „Konsumvereine"[2] gehörten 1908 843 Genossenschaften mit 136459 Mitgliedern. Seit 1899 entwickelten sich auch die Meiereigenossenschaften. Im Jahre 1908 gab es deren 651 mit 62156 Mitgliedern.

e) Die freiheitliche Gestaltung des Genossenschaftsrechts[3] (Tit. 27 des Obligationsrechts vom 14. Juni 1881) hat auch in der *Schweiz* nicht wenig zur Entfaltung der Genossenschaften beigetragen. Namentlich gelangte das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen (Alpgenossenschaften, Käserei- oder Molkereigenossenschaften, Viehzuchtgenossenschaften[4], Darlehensgenossenschaften, Genossenschaften für Brennerei, Obstbau usw.) zu reicher Entfaltung.

Speziell die Darlehenskassen nach dem System Raiffeisen fanden in den letzten Jahren größere Verbreitung und haben sich im Raiffeisenverband eine zentrale Organisation gegeben[5]. Das gewerbliche Genossenschaftswesen dagegen erlangte in der Schweiz geringere Bedeutung. Die Gründungen von Werk-, Rohstoff-,

[1] de Rocquigny, Le mouvement coopérative en Hongrie, im Musée social, 1905. Das Gesetz vom 11. Juli 1899 sichert dem Staate weitgehende Einflußnahme auf das Genossenschaftswesen.

[2] Die Zentrale der Konsumvereine führt den Namen „Hangya". Es gibt auch eine „Zentrale der christlichen Genossenschaften". Das allgemeine Genossenschaftsgesetz ist in Ungarn Teil des Handelsgesetzes. Außerdem gibt es ein fakultatives Gesetz (von 1898), dem sich Genossenschaften unterwerfen können.

[3] Im wesentlichen dem deutschen Gesetze von 1868 ähnlich. Doch ist statutarische Ausschließung der persönlichen Haftpflicht der Mitglieder und Beschränkung der Haftbarkeit der Genossenschaft auf ihr Vermögen gestattet. Die meisten Genossenschaften haben von dieser rechtlichen Möglichkeit Gebrauch gemacht (Crüger).

[4] Erhaltung der vorzüglichen Schwyzer-, Simmentaler- und Freiburger-Rasse! Die etwa 500 Viehzuchtgenossenschaften teilen sich in zwei Verbände, jenen der Fleckviehzuchtgenossenschaften und den der Braunviehzüchter.

[5] A. Hättenschwiller, Mittelstandsfragen (1909) 16 f 65 f 138 f. C. Eberle, Grundeigentum und Bauernschaft (1896) 115 ff.

Magazin-, Kreditgenossenschaften usw. führten nur in wenigen Fällen zu größeren Erfolgen. Nach Hans Müller, dem Leiter der schweizerischen Konsumvereinsbewegung, gab es schon in den vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts Ansätze zur Bildung von Konsumentenorganisationen. Das Rochdaler Rückvergütungssystem wurde 1863 zuerst durch den Konsumverein Schwanden eingeführt. 1890 kam es zur Gründung des Verbandes schweizerischer Konsumvereine und seitdem zu einer rascheren Entfaltung dieser Genossenschaftsform. Es bestehen u. a. 376 Konsumvereine, 13 Milchkonsumgenossenschaften, 14 genossenschaftliche Wirtschaften, 4 (jetzt 6) genossenschaftliche Apotheken, 21 Genossenschaftsbäckereien und -Metzgereien, 75 Elektrizitätsgenossenschaften, 289 Wasserversorgungsgenossenschaften, 521 landwirtschaftliche Bezugsgenossenschaften, 15 gewerbliche Bezugsgenossenschaften, 39 Kreditgenossenschaften, 87 Raiffeisengenossenschaften, 1805 Käsereigenossenschaften, 50 Brennereigenossenschaften, 13 Müllereigenossenschaften, 73 Obst-, Wein-, Honigverwertungsgenossenschaften, 3 Gewerbehallen, 152 Produktivgenossenschaften (darunter 20 Arbeiterproduktivgenossenschaften), 56 Baugenossenschaften. (In der Schweiz werden den „Genossenschaften" wohl auch Krankenkassen, Versicherungsvereine, gewisse religiöse, wirtschaftliche, politische Vereinigungen beigezählt.) Der Verband schweizerischer Konsumvereine umfaßte 1907 259, 1910 290 Vereine, der Berner Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften in demselben Jahre 157 Genossenschaften[1]. 1901 waren es 184. Der Verband ostschweizerischer landwirtschaftlicher Genossenschaften umfaßte 1907 148 und 1910 162 Genossenschaften; der Verband der Zentralschweiz im Jahre 1909 38, der Verband des landwirtschaftlichen Kantonalvereins Zürich 1907 66, 1910 69; der Verband des thurgauischen Kantonalvereins 1907 51, 1910 55; des Kantons St Gallen 1907 36, 1910 47; des Kantons Solothurn 1907 30, 1910 34 landwirtschaftliche Bezugsgenossenschaften. Im Jahre 1908 entstand der Konkordiaverband (1910 24 Genossenschaften) der Konsumvereine der christlich-sozialen Arbeiterschaft, 1909 der Verband italienischer Konsumvereine in der Schweiz (1911 mit 17 Genossenschaften). Die christlich-sozialen Arbeiterorganisationen der Schweiz gründeten 1905 die „Genossenschaftsbank in St Gallen", heute „Schweizerische Genossenschaftsbank" genannt, mit Zweigbanken in Zürich, Rorschach, Martigny. Die 1869 in Bern (nach Schulze-Delitzschs System) begründete Schweizerische Volksbank hat es verstanden, ihren genossenschaftlichen Charakter zu wahren. Erwähnt sei schließlich noch der von Joseph Beck und Groß gemachte Vorschlag, Genossenschaftsferggereien zu gründen. Es existieren noch 7 solcher Genossenschaften für Stickerei. Nach den Berechnungen von A. Burkhardt[2] gab es bis 1900 in der Schweiz im ganzen 3260 Genossenschaften; Ende 1909 bestanden 6484, Ende 1910 6974, nach einer andern Zählung 6984 Genossenschaften.

f) Um die Ausbreitung des Genossenschaftswesens erwarb sich in den *Niederlanden* Kerdijk, der durch die Rochdaler Genossenschaft in England für den

[1] Nach den Angaben Crügers im Handwörterbuch der Staatswissenschaften III[3] (1909) 1132. Nach andern Angaben hatten sich 1909 dem „Verbande schweizerischer Konsumvereine" 311 Vereine mit 201 900 Mitgliedern angeschlossen. In 478 Gemeinden gab es 949 Konsumläden. Der Umsatz betrug 88 684 205 *Fr.*, der Gesamtüberschuß 7 276 749 *Fr.*, davon wurden 6 Millionen *Fr.* an die Mitglieder zurückvergütet.

[2] Die Entwicklung des Genossenschaftswesens in der Schweiz, in der Monatschrift für christliche Sozialreform XXXIII (1911) 140 ff 269 ff.

Genossenschaftsgedanken begeistert worden war, große Verdienste. Das Genossenschaftsgesetz von 1876 hat nicht ungeteilte Anerkennung gefunden. Manche Vereinigungen haben sich als freie Vereine seiner Geltung entzogen. Auch die erst in der zweiten Hälfte der neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts verbreiteten Darlehenskassen (System Raiffeisen) organisierten sich als freie Vereinigungen. Der Verband „Eigen Hulp" zählt über 12 000 Mitglieder, von denen aber etwa die Hälfte allein auf den Haager Konsumverein kommt.

In *Belgien* haben die landwirtschaftlichen Genossenschaften eine große Blüte erlangt. Insbesondere hat der von Mellaerts Ende der achtziger Jahre begründete „Boerenbond" viel für die Entwicklung des Genossenschaftswesens geleistet. Die Kreditgenossenschaften (Volksbanken) von Léon d'Andrimont begründet (nach Schulzeschem System, jetzt meist mit beschränkter Haftung) sind vorzugsweise in den Städten tätig. Die Konsumvereine fanden namentlich in der Arbeiterschaft Verbreitung. Bekannt sind die bedeutenden sozialistischen Genossenschaften: das „Volkshaus" in Brüssel, das „Vooruit" in Gent (große Basare, die Nahrungsmittel, Bekleidungsstücke und andere Artikel des Massenverbrauchs verkaufen). Der „Vooruit" führt auch die Produktion von Schuhwaren und Kleidern aus usw.

In *Dänemark* beherrscht die landwirtschaftliche Genossenschaft die ganze Volkswirtschaft. Sie ist das Organ für die Verbindung der dänischen Landwirtschaft mit dem Weltmarkte geworden, indem die Bauern nach schwerer Krisis den wenig rentablen Körnerbau mit der Massenerzeugung tierischer Produkte vertauschten (Eier-, Buttergenossenschaften, Genossenschaftsschlächtereien usw.)[1]. Zu den Abnehmern gehören auch die englischen Konsumgenossenschaften. Große Verbreitung fanden ebenfalls in Dänemark die Konsumvereine, die in den dänischen Bauerndörfern nahezu den ganzen Handel, speziell den Kolonialwarenhandel, beherrschen. Der dänischen Großeinkaufsvereinigung (Faellesforening for Danmarks Brugsforeninger) gehörten 1904 schon 951 Konsumgenossenschaften an. Bezirksweise werden genossenschaftliche Warenhäuser errichtet, auch wird Eigenproduktion (Zucker, Schokolade, Zigaretten u. dgl.) seitens der Konsumvereinigungen betrieben. Das Jahr 1908 brachte dem dänischen Genossenschaftswesen durch Betrügereien (Fall Alberti) großen Schaden.

Ein verhältnismäßig reich ausgebildetes Genossenschaftswesen besitzt auch *Italien*, wo Luzzatti (Schüler Schulze-Delitzschs), Wollemborg (Anhänger des Raiffeisensystems), Cerutti[2] u. a. sich große Verdienste um dasselbe erwarben. In seinem Werke über die italienische Gewerkschafts- und Genossenschaftsbewegung unterscheidet Giuseppe Goria[3] 1. Arbeitsgenossenschaften unter besonderer Bezugnahme auf den Genossenschaftsverband der Erdarbeiter in der Provinz Ravenna

[1] Wohl mehr als zwei Drittel des Exports entfallen auf genossenschaftliche Produkte, namentlich Butter. Dänemark verfügt über zahlreiche, mit den besten technischen Hilfsmitteln ausgestattete Molkereigenossenschaften; ferner gibt es mehrere Genossenschaftsschlächtereien usw. Auch in Norwegen, Schweden, Finnland hat die Genossenschaftsbewegung beträchtliche Fortschritte gemacht.

[2] L. Cerutti, Les caisses rurales, in L'Association catholique, Februar und März 1895. Um die Begründung toskanischer Bauerngenossenschaften für gemeinsamen Obst- und Gemüseverkauf hat sich Gari Montanelli große Verdienste erworben.

[3] La Cooperazione di Classe tra i Lavoratori in Italia. Resistenza e Cooperazione. Con prefazione di Luigi Luzzatti (1909).

und die Genossenschaften der Hafenarbeiter in Genua; 2. agrarische Pachtgenossenschaften (Affitanze Collettive); 3. industrielle Produktivgenossenschaften; 4. Konsum- und Kreditgenossenschaften. Die katholisch-sozialen Genossenschaften haben nach Goria vorerst hauptsächlich auf kleinbürgerlichem Gebiete ihr Tätigkeitsfeld gehabt, während bisher die sozialistischen Organisationen für das Proletariat überwiegen. Daneben finden sich dann noch neutrale Genossenschaften, die im Sinne Luzzattis eine Kooperation aller Klassen wie die allmähliche Verwandlung aller Proletarier in vom Privatunternehmertum völlig unabhängige Produktivgenossenschaftler erstreben[1].

In *Rußland* bemühte sich Lewitzky um die Ausbildung ländlicher und gewerblicher „Artelle", wobei jeder Genosse z. B. beim ländlichen Artellsystem sein Land und sein Inventar in das genossenschaftliche Gemeinschaftseigentum übergibt; Abgaben und Unterhalt der Genossen werden aus gemeinsamer Kasse bestritten, die Erträge gemeinsam verwertet, allen Genossen schließlich, nach Abzug des Saatgutes und der Aufwendungen, entsprechend der roh abgeschätzten Leistung eines jeden Anteile zugewiesen. Es finden sich auch andere Formen der Kooperation in Rußland, doch sind die Erfolge auf dem platten Lande nicht groß. Die ländliche Bevölkerung ist sehr arm; dazu kommen die eigentümlichen Rechtsverhältnisse des Bauerntums, die speziell der Entwicklung von Kreditgenossenschaften hindernd im Wege stehen[2].

Verhältnismäßig rasch hat sich in dem vorzugsweise agrarischen *Serbien* das Genossenschaftswesen entwickelt. 1907 zählte man bereits 633 Genossenschaften für Kreditgewährung, Anschaffung von Ackergeräten, Sämereien usw.

In den *Vereinigten Staaten* weist die Genossenschaftsbewegung einen von dem europäischen zum Teil abweichenden Charakter auf. „Das Streben nach schnellerem Reichtum ist vorherrschend, der Arbeiter will sich nicht begnügen mit einer auskömmlichen Existenz, sondern er rechnet darauf, die höchsten Stufen zu erklimmen. Weniger noch als in Europa fühlt sich der Arbeiter an die Scholle gebunden. All dies war von wesentlichem Einfluß auf die Entwicklung und Entstehung der Genossenschaften, die selten mit kleinen Anfängen begannen, sondern, wie es die dortigen Verhältnisse erforderten, sofort kapitalkräftig hervortraten. Die durchschnittlich weit höhere Löhnung der Arbeiter in Amerika setzte dieselben auch in den Stand, sich an den Genossenschaften mit Geschäftsanteilen zu beteiligen, die dem europäischen Arbeiter unerschwinglich sein würden."[3] Vor allem

[1] Jener sog. „Syndikalismus", der, im Gegensatze zur staatskollektivistischen Sozialdemokratie, die Übernahme aller Produktionszweige durch die in ihnen beschäftigten Arbeiter fordert, hat in Italien nicht wenige Anhänger. Nicola Trevisonno (Il Problema Ferroviario Italiano [1909]) tritt speziell für die Überführung der Eisenbahnen in den Besitz und die Selbstverwaltung einer Produktivgenossenschaft der Eisenbahner ein. Dem Staate soll aber dabei juristisch das Eigentumsrecht und das Recht der Kontrolle verbleiben. — Eine interessante Erscheinung bietet die „Cooperazione Integrale" in der Provinz Reggio Emilia, ein Komplex kooperativer Unternehmungen jeder Form und jeder Art, zugleich in Verbindung gebracht mit der gewerkschaftlichen und politischen Organisation. Vgl. Gisela Michels-Lindner im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXXI (1910) 699.

[2] Näheres vgl. bei Kriwtschenko, Die ländlichen Kreditgenossenschaften in Rußland (1911).

[3] Hans Crüger, Art. „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften", im Handwörterbuch der Staatswissenschaften III[2] 756 f; III[3] 1132 f.

die Produktivgenossenschaften hatten unter diesen Umständen größere Anziehungskraft. Man spricht von zwei typischen Arten derselben: die von Massachusetts sind Aktienunternehmungen, deren Aktien meist in den Händen der Arbeiter sind, ohne daß diese in der Unternehmung persönlich tätig werden; die andern von Minneapolis (Böttchergenossenschaften) waren nach wirklichen genossenschaftlichen Grundsätzen organisiert, hatten aber meist nur kurzen Bestand. Die durch Konsumvereine zu erzielenden Ersparnisse werden von dem hoch gelohnten Arbeiter nicht besonders wertgeschätzt, und den im Elend befindlichen mangelt die Initiative. Es fehlt ferner meist ein ausgebreiteter Handwerkerstand für Vorschußvereine. Engere Verbände haben agrarische Genossenschaften für ihre Bezirke organisiert, nachdem der große Verband der Patrons of Husbandry (1880) sich aufgelöst hatte. Was die vereinte Kraft vermag, beweisen z. B. die Erfolge der „Berieselungsgenossenschaften", die den Landstrich Utah, eine durch unfruchtbare Wüste, zu einem fruchtbaren Lande mit ausgedehnten Obstkulturen, riesigen Schafherden, Zuckerfabrik usw. gemacht haben. Große Erfolge kann ebenfalls die 1900 gegründete „Long Island Cauliflower Grower's Association" (in Aktienform) aufweisen, die den Absatz des Blumenkohls zu nicht geringem Vorteile der Produzenten organisierte usw.

Auch in *Japan* entwickelt sich das Genossenschaftswesen ziemlich rasch. Ende 1900 gab es erst 21 Genossenschaften, Ende 1909 bereits 5149, darunter 1864 Kreditgenossenschaften[1].

Es kann natürlich nicht unsere Absicht sein, das Genossenschaftswesen in allen Ländern bis in seine immerfort wechselnden Details an dieser Stelle weiter zu verfolgen. Was wir im Sinne hatten, war lediglich die Vorführung einiger Beispiele, die zeigen, wie der Genossenschaftsgedanke sich allenthalben regt, wie er zu rascherer Entwicklung kommt, wenn tüchtige Männer oder ein strebsames Volk desselben sich bemächtigen, wie er unter günstigen äußeren Bedingungen (Rechtsordnung usw.) reichen Segen zu verbreiten im stande ist.

III. Volkswirtschaftliche Würdigung: Das Prinzip der ökonomischen Kooperation: Verbindung der wirtschaftlich Schwächeren in gemeinsamen Bestrebungen zur Sicherung und Besserung ihrer Lage — das ist in Kürze und ganz allgemein gesprochen Wesen, Zweck, Bedeutung der Genossenschaft.

„Das materielle Prinzip der Assoziation", sagt V. A. Huber, „ist Vereinigung vieler atomistischer, besonders proletarischer Kräfte, wenn der Ausdruck gestattet ist[2], zu einer relativ großen Kraft und möglichst fruchtbare Verwendung der letzteren in der produktiven und distributiven Industrie, nach Umständen auch über die Grenzen der Bedürfnisse der eigenen häuslichen Ökonomie der Beteiligten hinaus. In dieser fruchtbaren Verwendung der Gesamtkraft als solcher zu Gunsten der einzelnen Atome liegt die Möglichkeit, die Tragfähigkeit, also den wirklichen Wert auch der kleinsten Beiträge in demselben Verhältnis zu steigern, wie bekanntlich die große Ökonomie und Industrie relativ viel größere Vorteile in jeder Beziehung in Produktion und Konsumtion gewährt als die kleine. Der

[1] Soziale Praxis XIX (1910), Nr 50, S. 1440.

[2] Über die moderne Bedeutung des Wortes „Proletariat" vgl. Bd II, Kap. 5, § 7, S. 734 ff.

in der Assoziation verwendete Groschen oder Taler reicht so viel weiter, als der in der atomistischen Ökonomie verwendete Groschen oder Taler. Sie befreit auch die kleinste Ökonomie in ihrer Konsumtion von der in höheren Preisen und schlechterer Qualität fühlbaren Last der zwischen ihr und den Produzenten stattfindenden Vermittlungen, von der Abhängigkeit vom kleinsten, teuersten und schlechtesten Verkäufer, dem Krämer, Kellerwirt usw. Sie wendet dem kleinsten Produzenten in seinem Verhältnis zu dem Konsumenten die Vorteile zu, welche bisher auch hier bei den vermittelnden Faktoren und besonders dem von der unmittelbaren Arbeit getrennten Kapital zufielen. Sie gewährt dem bisher nur auf den Arbeitslohn angewiesenen Arbeiter seinen Anteil an dem Eigentum des Produktes und an dem Gewinn des Verkaufes. — Aber diese materiellen Vorteile, diese Steigerung der Tragweite des Erwerbs der materiellen Kräfte bilden nur eine Seite der Assoziation. Die andere und noch wichtigere und wohltätigere Seite ist eine entsprechende Steigerung der sittlichen und intellektuellen Kräfte. Denn die Assoziation setzt wirkliche Gemeinschaft der Arbeit und der Ökonomie sowie überhaupt genossenschaftliche, gesellige Beziehungen voraus, immer mit Vorbehalt der Selbständigkeit, Abgeschlossenheit und Heiligkeit des Familienlebens. Diese Wirkung ist eine doppelte. Erstlich als sittliche, geistige Gesamtatmosphäre in dem Sinne, wie in weiteren Kreisen die öffentliche Meinung, der esprit de corps usw. Zweitens, insofern bei den ärmeren und armen Klassen unter den gegenwärtigen Zuständen und dem Einfluß der sozialen Krankheiten in ihren materiellen und sittlichen Erscheinungen die Entwicklung oder auch nur Bewahrung der sittlichen und intellektuellen Bedingungen des Gedeihens sehr wesentlich erschwert wird durch die materiellen Notstände. Man erwäge beispielsweise nur, wie sehr die gute, ja für die ganze Lebenshaltung entscheidende Gewohnheit der Häuslichkeit nach Feierabend und am Feiertage bei den Männern erschwert wird durch schwierige, teure Heizung und Beleuchtung usw., und was sonst die Wohnstube unbehaglich machen kann, sowie durch Mangel an den Mitteln geistiger Beschäftigung und Erheiterung — wie sehr die sittliche Haltung des häuslichen Lebens in Keuschheit und Zucht erschwert wird durch Mangel an Raum und schlechte Verteilung und Einteilung der Räume — wie sehr der Sinn für Ordnung und Sparsamkeit erschwert wird durch den Mangel an einer handgreiflich und unmittelbar hervortretenden Möglichkeit der wirklichen Verbesserung der Zustände durch die Übung solcher menschlicher Tugenden. Eine Steigerung der materiellen Ansprüche im weitesten Sinne, jenes ‚Sattwerden mit Wohlgefallen und Dank', ist aber eine wesentliche Bedingung der Verbesserung der proletarischen Zustände nach Leib, Geist und Seele. In dieser Hinsicht kann man einer gewissen pharisäisch-aszetischen oder aristokratischen Entsagungsrenomisterei auf Kosten der Armen nicht zu ernstlich begegnen. Auch vergesse man doch nicht, daß die Assoziation auch die Beschaffung der materiellen Mittel zu christlicher Bildung, Erbauung, Erheiterung in reichlichstem Maße gewährt. Mit andern Worten: die Assoziation ist ohne allen Vergleich die wirksamste Anstalt zur Einwirkung der bildenden Kräfte christlicher Zivilisation auf alle Punkte des proletarischen Alltagslebens."[1]

[1] Vgl. V. A. Hubers Ausgewählte Schriften. In freier Bearbeitung herausgeg. von Dr K. Munding (1895) 730 ff. Das hohe Ideal, was Huber vorschwebt, versteht sich bei dem starken Drang nach Assoziation in der individualistischen Epoche.

In ähnlichem Sinne findet das genossenschaftliche Prinzip seinen Ausdruck in der Mustersatzung der Spar- und Darlehenskassen Raiffeisenscher Organisation[1]: „Bei der gesamten Einrichtung und Wirksamkeit der Genossenschaft soll nicht sowohl das Streben nach Gewinn, als vielmehr die Hebung der wirtschaftlich Schwachen und neben dem Streben nach materieller Förderung der Mitglieder hauptsächlich die Rücksicht auf die geistig-sittliche Hebung derselben maßgebend sein." In der Tat, wie Schmoller[2] sagt, „ein überaus merkwürdiges, unser volkswirtschaftliches Leben und Treiben gewissermaßen auf einen andern Boden stellendes Prinzip, das sich hier durchringt". Da wirkt der Geist genossenschaftlicher Solidarität, dessen Herrschaft die Einzelwirtschaft der Isolierung entreißen will, in ihren Dienst einen Geschäftsbetrieb stellt, der nicht vom „kapitalistischen Geiste" geleitet wird, nicht den wachsenden Erwerb des einzelnen, sondern die wirtschaftliche Hebung ganzer Gruppen, der mittleren und unteren Schichten, als letzten Zweck verfolgt, somit der Aufgabe moderner Volkswirtschaft in hervorragender Weise entspricht: der Ausdehnung materieller Wohlfahrt über das ganze Volk hin, über die breiten Massen desselben.

Es ist ferner die Genossenschaft, die Handel und Produktion dem besondern Verwertungsbedürfnis des Kapitals wenigstens zum Teil entzieht, den kapitalwirtschaftlichen Tribut dem voll arbeitenden Produzenten und dem Konsumenten zuführt bzw. beläßt. „Der Tanz um das goldene Kalb wird hier", wie wiederum Schmoller[3] sagt, „zu einer vernünftigen wirtschaftlichen Fürsorge herabgestimmt. . . . Die Genossenschaften und ihre Zusammenfassung zu großen Zentralorganen ergreifen die untere Hälfte der modernen Gesellschaft, sie machen aus den Leuten, welche keinen großen Reichtum, keine leitenden Stellungen in den privatwirtschaftlichen Betrieben und Erwerbsgesellschaften haben, ein zusammenhängendes Ganzes, das nach und nach ebenbürtig jener kapitalistischen Welt des Großbesitzes und der großen Gewinne gegenübertritt." Es ist das schon ein erster Schritt und eine bedeutsame Form der wichtigen Einführung gesellschaftlicher Mächte in den volkswirtschaftlichen Prozeß, wo vordem den vereinzelten Individuen gegenüber ausschließlich die überlegene Geldmacht alles beherrschte. Auch hier gilt Karl Luegers Wort: Das Volk ist eine Macht, und auf der richtigen Verwertung dieser Macht beruht des Volkes Zukunft[4]. Es wäre zu bedauern, wenn das Volk dieser Macht sich nicht bewußt würde, wenn die Starken sich zu noch stärkeren

[1] Auch der „Reichsverband" betonte auf seinen Generalversammlungen stark die ethischen Aufgaben.

[2] Grundriß I 523.

[3] Ebd. 531. Franz Staudinger, Genossenschaftsentwicklung, im Jahrbuch der Industriebeamten II (1908) 27 ff.

[4] Franz Stauracz, Dr Karl Lueger (1907) 160.

Betriebs- und Kapitalmächten vereinigten, während die Kleinen durch fortdauernde Isolierung noch schwächer würden. Im allgemeinen darf man sagen:

112. Die wirtschaftliche Förderung der minder begüterten Klassen der Bevölkerung[1] durch das Genossenschaftswesen steht heute außer Frage, mag auch das reichlich gespendete Lob nicht für jede einzelne konkrete Genossenschaft und nicht von jeder Art in gleicher Weise und in gleichem Maße gelten.

In England lag, wie wir sahen, der Schwerpunkt des Genossenschaftswesens vorzugsweise in den Konsumvereinen. „Das Genossenschaftswesen in England ist ein Kind der Zeit großindustrieller Produktion", sagt Wygodzinski[2], „das deutsche Genossenschaftswesen stammt aus einer Zeit, da die Großindustrie in Deutschland noch kaum in den Kinderschuhen steckte. In England war es von vornherein die Fabrikarbeiterschaft, welche die Genossen stellte, in Deutschland waren es überwiegend kleine Landwirte und Handwerker." Mag immerhin der Konsumverein, „die genossenschaftliche Organisationsform des Industriearbeiters", jetzt tatsächlich an Bedeutung zunehmen, je mehr wir auch in Deutschland in die Großindustrie hineinwachsen, wir haben aber heute doch noch in beträchtlichem Umfange sowohl auf agrarischem wie auf gewerblichem Gebiete die Kleinproduktion. Darum wird für uns das Genossenschaftswesen in ganz anderer und auch höherer Weise und an erster Stelle die Bedeutung eines Mittels für die Erhaltung des Mittelstandes besitzen und für die Zukunft bewahren können.

In Deutschland überwiegt der bäuerliche Eigenbetrieb. Nach der Berufszählung von 1907 entfielen von der gesamten landwirtschaftlich benutzten Fläche auf die Wirtschaften von 2—100 *ha* 72,4 %. Rund 86 % der landwirtschaftlich benutzten Fläche ist Eigenland. In England wird fast sechsmal soviel Land von Pächtern als von Eigentümern bewirtschaftet. Das Bedürfnis nach genossenschaftlicher Hilfe (speziell nach angemessenem Kredit) ist darum auch für die Landwirtschaft in beiden Ländern nicht das gleiche. Der Pächter kann sein ganzes Kapital als Betriebskapital verwenden. Der Eigentümer aber muß kaufen, bauen, mit Miterben teilen, Aufwendungen für Meliorationen machen usw. Den deutschen Bauernstand ergriff allerdings die genossenschaftliche Bewegung erst in den letzten zwanzig Jahren des 19. Jahrhunderts, dann jedoch um so stärker. Der Bauer ist Neuerungen gegenüber leicht mißtrauisch. Als aber die Marktproduktion sich bedeutend erweiterte, die Konkurrenz fremder Länder kräftiger einsetzte, als die Landwirtschaft zu einem mehr rationellen und intensiveren Betriebe übergehen, künstlichen Dünger und Maschinen

[1] Vgl. Soziale Revue VI (1906) 294 ff; VII (1907) 216 ff (Retzbach); Viktor Böhmert im Arbeiterfreund XLII (1904) 4. (Individualismus und Sozialismus.)

[2] Das Genossenschaftswesen in Deutschland (1911) 123 f.

anwenden, Tiere und Pflanzen sorgfältig auswählen, die Verarbeitung der Produkte vervollkommnen mußte, da begann der Genossenschaftsgedanke seinen Siegeslauf. Man schloß sich nun zusammen für den Einkauf von Hilfsstoffen und Werkzeugen, für die gewerbliche Behandlung der Produkte, die Organisation des Verkaufs, des Kredits usw. Um so leichter und allgemeiner aber bürgerte sich, nachdem einmal der Anfang gemacht war, die Genossenschaft auf dem Lande ein, weil hier die Konkurrenzstellung und das Konkurrenzgefühl die Gemeinsamkeit der Interessen weit weniger störte als unter den städtischen Handwerkern[1].

Viele sind geneigt, den Handwerkern und Kleinhändlern[2] individualistischen Geist, Energielosigkeit, gegenseitiges Mißtrauen, Mangel an Subordination, an Verständnis für die kaufmännische Seite eines größeren Unternehmens usw. vorzuwerfen und in diesen wenig schönen Eigenschaften den Grund für das geringere Fortschreiten ihres Genossenschaftswesens zu suchen. Der Vorwurf ist hart und in seiner Allgemeinheit kaum gerechtfertigt. Gewiß, es gibt Handwerker, die lediglich ihr Heil von der Wiederherstellung der alten Privilegien erhoffen; wieder andere betonen zwar die Notwendigkeit einer erhöhten Fachausbildung, der kaufmännischen Bildung, der Anwendung von Maschinen usw. usw., stehen aber der genossenschaftlichen Vereinigung mit geringem Vertrauen gegenüber. Um gerecht über diese Hemmungen der Genossenschaftsbewegung zu urteilen, muß berücksichtigt werden, daß einer Interessensolidarität unter Handwerkern und Kleinhändlern aus der Natur der Sache, den eigentümlichen wirtschaftlichen Verhältnissen des Handwerks und Kleinhandels, viel größere Schwierigkeiten erwachsen, als dies bei den Landwirten der Fall ist. Die Handwerker sind am einzelnen Ort weniger zahlreich; es macht aber schon viel aus, ob die Masse, aus der sich die Mit-

[1] Bei einer eventuellen Anpassung des Genossenschaftswesens an die Verhältnisse und Bedürfnisse der ländlichen Arbeiter dürfte zunächst ebenfalls ein geordnetes Sparkassenwesen zu Grunde gelegt werden können. Die Arbeitersparkassen würden dann, auf Grund des Barbezahlungssystems, die den Arbeitern dienlichen Gebrauchsgegenstände (Obstbäume, Holz, Kohlen, Mehl, landwirtschaftliche Geräte usw.) billig beschaffen (auch Ziegenböcke zur Hebung der Ziegenzucht — „Kuh des kleinen Mannes" —, gute Hähne u. dgl.). Dazu käme dann noch der genossenschaftliche Verkauf der Produkte (Eier, Butter, Geflügel usw.).

[2] In der Kolonialwarenbranche, die dem Druck der Konsumvereine besonders stark ausgesetzt ist und anderseits den gemeinsamen Warenbezug leichter durchführen kann, entstanden Genossenschaften relativ schnell und in beträchtlicher Anzahl. Am 1. April 1906 bestanden in Deutschland 208 Einkaufsvereinigungen von Kolonialwarenhändlern. — Bezüglich der Handwerkergenossenschaften vgl. die Geschäftsstatistiken des Hauptverbandes deutscher gewerblicher Genossenschaften, die Jahresberichte der Handwerks- und Gewerbekammern, Spezialuntersuchungen wie z. B. die von L. Fromm, Die Genossenschaften im Schuhmacherhandwerk, und W. Peters, Zur neuesten Entwicklung des Genossenschaftswesens im Handwerk (1905); Retzbach, Genossenschaftswesen im Handwerk, in Soziale Revue VII (1907) 273 ff; Alfred Gemming, Das Handwerksgenossenschaftswesen in Württemberg (1911).

glieder der Genossenschaften rekrutieren können, größer oder geringer ist. Das gilt ganz besonders für kleine Orte, wo das gedeihliche Wirken einer Genossenschaft wegen Mangels an Teilnehmern ausgeschlossen bleibt. Es fehlt auch sonst oft an geeigneten Personen, hinreichend geschulten Kräften zur Leitung einer Genossenschaft. Dann machen die bisherigen Lieferanten, bei denen die Handwerker vielleicht Schulden haben, Schwierigkeiten usw. Die einzelnen Handwerker und Kleinhändler stehen ferner in einer Stadt einander als Konkurrenten gegenüber. Sie ringen miteinander um dieselbe örtliche Kundschaft. Jeder wünscht, aus Gründen der Konkurrenz, über die beste Bezugsquelle für Rohstoffe zu verfügen, ist darum wohl auch weniger geneigt, genossenschaftlich mit seinen Konkurrenten aus der gleichen Quelle zu schöpfen. Bezieht der kleine Landwirt mit dem besser gestellten Bauern gemeinsam Dünger oder Saatkorn, so wird darum der größere Bauer noch kein gefährlicherer Konkurrent. Der Landwirt bleibt mit seiner Produktion auf die ihm zugehörige Ackerfläche beschränkt. So erklärt es sich, daß die ländlichen Genossenschaften auch bei dem Großgrundbesitz Unterstützung fanden[1], während die Großunternehmer in Gewerbe und Handel dem Genossenschaftswesen in der Regel keine besondere Sympathien entgegengebracht haben. Dazu kommt schließlich noch, daß die Handwerker nicht den einheitlichen Stand bilden mit wirtschaftlich gleichartigen Bedürfnissen, wie das bei Landwirten und auch Arbeitern der Fall ist. Die mannigfachen Handwerkszweige, in welche der Handwerkerstand zerfällt, stellen sehr verschiedene Waren her, gebrauchen dementsprechend auch verschiedene Rohstoffe und Werkzeuge. Schon deshalb wird es nicht angehen, nach dem Schema Rohstoff-, Werk- und Magazingenossenschaften überall und für verschiedene Handwerkszweige Genossenschaften zu errichten. Mögen immerhin verwandte Handwerkszweige zusammengefaßt werden können, an jedem Orte und für jeden Zweig läßt sich doch keine Genossenschaft bilden, und namentlich — was die Hauptsache ist — keine lebensfähige Genossenschaft. Soll eine Genossenschaft gegründet werden, dann ist vor allem ernstlich zu prüfen, ob in den Verhältnissen der in Frage kommenden Handwerkszweige, in den lokalen und persönlichen Umständen die notwendigen Vorbedingungen und die relativ sichere Gewähr des Gedeihens gegeben ist, ganz besonders, ob für die Leitung der Genossenschaft geschäftskundige, tüchtige, zuverlässige, opferfreudige Kräfte vorhanden sind. Gute Erfahrungen wurden insbesondere gemacht mit Schuhmacher- und Schneiderrohstoffgenossenschaften, Friseur- und Barbierbezugsgenossenschaften, Bäckerbezugsgenossenschaften, Schreinerwerkgenossenschaften, Fett- und Häuteverwertungsgenossenschaften der Metzger usw. Jedenfalls läßt sich der Kreis der Genossenschaft beträchtlich erweitern, wenn der Genossenschaftsgedanke noch mehr an Boden gewinnt, das Verständnis für den Wert der Genossenschaften geweckt und genossenschaftlich gut geschulte, gründlich durchgebildete Persönlichkeiten in größerer Zahl gewonnen werden.

[1] In den Gebieten des Großgrundbesitzes sind natürlich die Genossenschaften weniger zahlreich. In Mecklenburg-Strelitz, wo der Anteil der Großbetriebe (über 100 *ha*) 60 % der landwirtschaftlich benutzten Fläche beträgt, kommt eine Genossenschaft auf 4950, in Württemberg auf 796 *ha* landwirtschaftlich benutzter Fläche. In Württemberg ist der Anteil der Großbetriebe an der Fläche nur 1,7 %, bei Wygodzinski, Das Genossenschaftswesen in Deutschland (1911) 125.

Allerdings fehlt es nicht an Leuten, die dem Genossenschaftswesen schlechthin speziell für das Handwerk geringe Bedeutung beimessen. „Als Grundlage einer Bauernwirtschaft des 20. Jahrhunderts“ hält Sombart[1] die Genossenschaftsorganisation „nicht für völlig utopistisch“. Für die Erhaltung des Handwerks aber hofft er nicht viel von der Genossenschaft. Er sagt: „Zu den grandiosesten Irrtümern der modernen Nationalökonomie gehört der Wahnglaube, es könne das Handwerk gegenüber der ‚kapitalistischen Unternehmung‘ konkurrenzfähig erhalten werden durch genossenschaftlichen Zusammenschluß. Er beruht auf dem Grundgedanken, daß viele Kleinen zusammen einen Großen bilden, und hat als Leitmotiv die Bauernregel, daß Einigkeit stark mache. . . . Geht man dem Problem der Genossenschaftsbildung auf den Grund . . ., so wird man zu keiner andern Überzeugung kommen können als der: daß das Handwerk unserer Zeit dank seiner ökonomischen Wesenheit für jetzt und alle Zukunft von den Segnungen genossenschaftlichen Betriebs wird ausgeschlossen bleiben. Das einzige, was allenfalls Handwerkergenossenschaften an nachhaltiger Wirkung erzeugen können, ist wiederum nichts anderes als eine Beschleunigung des Auflösungsprozesses der handwerkmäßigen Produktion: sofern auch sie . . . als Sprungbrett dienen, um sich über das Niveau des alten Handwerkers hinaus zu kleinkapitalistischen Unternehmern aufzuschwingen.“ Aber, so fragt demgegenüber mit Recht Hättenschwiller[2]: „Gehört denn dieser Gewerbetreibende, der es versteht, sich im neuen Hause moderner Wirtschaft praktisch einzurichten und sich den neuen Zeitverhältnissen anzupassen, gehört dieser ‚Kleinkapitalist‘, den Sombart vom Handwerke ausscheiden möchte, wirklich nicht mehr dem Handwerkerstande an?“ Für eine nach sozialen Gesichtspunkten urteilende Nationalökonomie hat ja in der Tat die unmögliche Erhaltung jeglicher Einzelform des „alten“ Handwerks geringere Bedeutung als die Erhaltung eines gewerblichen Mittelstandes. Anderseits darf man nicht allzu rasch mit der Behauptung bei der Hand sein, dieses oder jenes oder gar das Handwerk habe sich überlebt. Das Handwerk kann und wird im weiten Umfange erhalten werden, und zwar nicht bloß die oberste Schicht desselben. Kaufmännische und technische Durchbildung im Verein mit der beruflichen

[1] Der moderne Kapitalismus II (1902), Kap. 35: „Der Traum von den Handwerkergenossenschaften“ 544 ff 559 f. Auch Richard Fink (Das Schulze-Delitzsche Genossenschaftswesen usw. [1909]) läßt sich in der Beurteilung der Handwerkergenossenschaften von Sombart beeinflussen.

[2] Mittelstandsfragen (1909).

Organisation und dem Genossenschaftswesen werden dem Handwerk erhöhte Lebenskraft verleihen können. Die Wirksamkeit der Genossenschaft bleibt freilich eine bedingte. Handwerkern, die wirtschaftlich und sozial bereits so herabgesunken sind, daß sie an einer genossenschaftlichen Unternehmung kaum mehr teilnehmen können, vermag auch durch die Genossenschaft nicht mehr geholfen zu werden. Anderseits wäre zu untersuchen, ob nicht so mancher Mißerfolg weniger dem genossenschaftlichen Prinzip als vielmehr einer mangelhaften Praxis in Gründung und Leitung der Genossenschaften zugeschrieben werden muß.

Ein kurzer Hinweis auf

113. die volkswirtschaftliche Bedeutung der verschiedenen Genossenschaftsformen möge uns zeigen, wie die ökonomische Kooperation die Kleinen wirtschaftlich stärkt, den aus ihrer Isolierung im gewaltigen Kampf der freiwirtschaftlich-kapitalistischen Epoche entstandenen Übelständen durch das Mittel „sozialer Selbsthilfe" begegnet. Wir müssen uns natürlich hier wiederum auf ganz allgemein gehaltene Ausführungen beschränken, alle Einzelheiten der besondern Volkswirtschaftslehre vorbehaltend.

1. Die *Kreditgenossenschaften*. In England[1] haben die diesbezüglichen kooperativen Einrichtungen, die sich an die Namen Raiffeisen und Schulze-Delitzsch anknüpfen, keinen Boden fassen können. Das ist auch für England zu bedauern[2]. Die Sparkassen heben gewiß den Sparsinn im Volke. Allein eine Zuwendung der Einlagen an kleinere Leute, deren Bedürfnissen angepaßt, ist da nicht zu erwarten (auch in Deutschland nicht). Die großen Banken sind ferner für den Kleinkredit nicht geeignet. Die kleineren Einzelbankiers verschwinden sehr schnell. In dem englischen Indien sind die Verhältnisse für das Genossenschaftswesen günstiger. Dort brachte die Einführung genossenschaftlicher Kreditinstitute der Landwirtschaft schon beträchtlichen Nutzen.

Namentlich in Deutschland hat das Genossenschaftswesen gerade in der Form der Kreditgenossenschaft eine im ganzen erfreuliche und jedenfalls sehr beträchtliche Entwicklung erfahren. a) Durch die Kreditgenossenschaft gelangt hier das Kleinbürgertum leichter zu billigem Kredit[3]. Handwerker und Kleinhändler bedürfen des Geldes, des Kredits. Auch sie stehen inmitten der kapitalistischen Zeit, der entwickelten Geld- und Kreditwirtschaft. Verfügen sie über Betriebskapital, dann wird es ihnen leichter, geschäftliche Entschlüsse zu fassen, ein günstiges Angebot auszunutzen. Die Notwendigkeit, ihren Kunden zu borgen, entzieht ihnen aber nur zu oft das flüssige Geld, das in der Form von Waren in die Hände der

[1] Henry W. Wolff, People's Banks[3] (1910).

[2] Vgl. Jaffé, Das englische Bankwesen (1905) 151.

[3] Vgl. A. Hugenberg, Bank- und Kreditwirtschaft des deutschen Mittelstandes (1906). Von den zu Anfang des Jahres 1911 gezählten Genossenschaften waren 57¼% Kreditgenossenschaften.

borgenden Kunden übergeht. Von den Großbanken, die den Geschäftsverkehr mit dem Mittelstande weniger pflegen, ist da nicht viel für Handwerker und Kleinhändler zu hoffen. Diese müssen sich selbst helfen durch die Pflege der Kreditgenossenschaft, die ihnen Vorschüsse leistet und auch für den Gebrauch der modernen Zahlungsmittel (Wechsel, Check u. dgl.) zu Diensten steht. Was für das Gedeihen aller Genossenschaften von höchster Wichtigkeit ist, gilt hier ganz besonders. Es bedarf bei städtischen Volksbanken u. dgl. einer hervorragend zuverlässigen, kaufmännisch fähigen, klugen, gewissenhaften Geschäftsführung, strenger Wahrung der Liquidität[1], des Fernhaltens gewagter Spekulationen. Die Volksbanken sollten auch ihrem ursprünglichen Zwecke, den kleinen und mittleren Leuten zu dienen, erhalten werden; sie dürfen darum keine Bedingungen und Forderungen stellen, denen jene nicht genügen können usw.[2].

Eine große Schädigung für den Mittelstand bedeutet das Borgunwesen. Den Konsumvereinen und Warenhäusern gelingt die Durchführung des Prinzips der Barzahlung. Die Handwerker und Detaillisten aber müssen borgen, wenn sie ihre Kunden nicht verlieren wollen. Hierdurch erhöht sich für sie das Geschäftsrisiko; sie erleiden beträchtliche Verluste dadurch, daß Forderungen nicht eingebracht werden, jedenfalls Zinsverluste, geraten in drückendere Abhängigkeit von ihren Lieferanten, die auf Barzahlung drängen, meist mit kurzen Zahlungsfristen. Sie können sich einigermaßen schon helfen durch die Organisation der Skontogewährung (Rabattsparvereine). Die Vermeidung der Zinsverluste und Forderungsverluste macht die Gewährung eines Skontos, eines Rabatts wirtschaftlich möglich, während anderseits die Barzahlung seitens der Kunden wiederum Barzahlung an die Lieferanten (mit Skonto von diesen) ermöglicht. Auch hilft ganz besonders eine geordnete Geschäfts- und Buchführung, pünktliche Rechnungsausstellung (mindestens alle Vierteljahre), Einführung gemeinsamer Zahlungsbedingungen (mit Zinsanrechnung nach bestimmter Frist)[3], ein geregeltes Mahnverfahren usw. Mancherorts hat man es als

[1] Vgl. Friedrich Eichhorn, Die Liquidität der Kreditgenossenschaften, in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik XL (1910) 507 ff. Bankenquete 1908 bis 1909 (1910), Abschn. 5: Zur Bilanzstatistik der deutschen Kreditgenossenschaften (auch als Sonderabdruck).

[2] Die neue Reichsversicherungsordnung bestimmt (§ 719, Ziff. 2), daß die „Berufsgenossenschaften" den vierten Teil ihres Reservefonds für Zwecke des genossenschaftlichen Personalkredits verwenden dürfen. Es würden also die in den verschiedenen Bundesstaaten bestehenden großen gewerblichen Zentralkassen Geld zu billigem Zinsfuß von den „Berufsgenossenschaften" beziehen, an die gewerblichen Genossenschaften abgeben, diese aber daraus den nötigen Personalkredit gewähren können. Im Jahre 1911 verfügten die „Berufsgenossenschaften" über ein Vermögen von 288 Millionen *M*.

[3] Luxemburg hat 1907 ein gesetzliches Recht auf Verzinsung der Außenstände eingeführt; der Konsumtivkredit wird dadurch verteuert; inwieweit er auch verhindert werden kann, muß die Erfahrung zeigen.

den Handwerkern und Kleinhändlern nützlich erachtet, wenn sie den Wert, der in den Forderungen an ihre Kunden steckt, mobilisieren, flüssig machen, diese Forderungen „diskontieren" könnten. Die Möglichkeit, durch Wechsel ihre Forderungen flüssig zu machen und zu verwerten, kommt für die kleinen Leute weniger in Betracht. Es wird ihnen leichter sein, die Forderung an ein ihnen nahe stehendes Kreditinstitut abzutreten, das dann einen entsprechenden Vorschuß gewährt. Zu einer solchen „Diskontierung von Buchforderungen" dürften sich auch die Kreditgenossenschaften am besten eignen, sofern sie einen genaueren Einblick in die Geschäftsführung ihrer Kunden besitzen. Gleichwohl fehlt es nicht an Einwänden gegen die Beleihung offener Buchforderungen: der Detaillist könne dadurch sogar zu einer Ausdehnung des Konsumtivkredits verleitet werden; anderseits würden die Lieferanten des Detaillisten durch die Diskontierung der Außenstände die Deckung ihres eigenen Guthabens zum Teil verlieren usw. Recht gut bewährt haben sich die sog. Einziehungsämter (an eine bestehende Organisation, z. B. eine Innung angeschlossen, oder in Form einer Genossenschaft durchgeführt), welche den Schuldner mahnen und die eventuell gerichtliche Nötigung zur Zahlung in die Wege leiten. Auch dienen die Einziehungsämter als Auskunftsstelle über die Güte der Schuldner[1].

[1] Die Beleihung offener Buchforderungen ist in Österreich ziemlich verbreitet. 1892 gab es nur eine Genossenschaft, die solche Beleihung betrieb und einen Umsatz von 5,1 Millionen *Kr.* aufwies. 1907 taten es allein in Prag drei Genossenschaften (mit einem Umsatz von 695,7 Millionen *Kr.*). 1908 wurde eine Evidenzzentrale geschaffen, um mehrfache Beleihung derselben Forderung bei verschiedenen Genossenschaften zu verhindern. Die Genossenschaften zahlen für die Forderungen höchstens 70—80 % des Betrages aus. Auch kleinere Banken beleihen seit 1901 Fakturen und gewähren einen Vorschuß von 50—70 %. In Deutschland ist man der ganzen Einrichtung gegenüber mehr zurückhaltend. So erließ z. B. die Deutsche Reichsbank im Jahre 1910 eine Verfügung, derzufolge solchen Firmen, die Buchforderungskredit in Anspruch nehmen, Wechselkredit nur noch gegen Deckung gewährt werden kann. Grunzel, Der Sieg des Industrialismus 143 f. „Dieselben Warenlieferungen, die Gegenstand der Diskontierung sind, stellen vielleicht für das unbezahlte Rohmaterial auch die natürliche Sicherung des Materiallieferanten dar; die Forderung an den Kunden ist möglicherweise nicht einwandfrei, so daß manche Kreditinstitute eine Anerkennung durch den Schuldner (entsprechend dem Akzept beim Wechsel) verlangen. Unbestrittener ist die Tätigkeit der Bank als ‚Einziehungsamt', das dem Handwerker das Odium der Schuldeneintreibung abnimmt." Wygodzinski, Das Genossenschaftswesen in Deutschland (1911) 163. Außenstände der Handwerker in einer mittleren Stadt belaufen sich (nach Jung, Das Borgunwesen im Handwerk [1909]) pro Jahr auf 500 000—800 000 *M.* Kurz, die (im Prinzip) geforderte Barzahlung ist das eine allgemeiner anerkannte Mittel der sozialen Selbsthilfe, wie jetzt Rabattsparvereine es anwenden. Ein anderes gutes Mittel stellen die Einziehungsämter auf genossenschaftlicher Grundlage dar. Das erste solcher „Einziehungsämter" bildete die Kreditgenossenschaft Neisse. Durch kaufmännische Beitreibung der Ausstände werden die kleinen Leute vor Schaden bewahrt, das Publikum dem ungerechtfertigten und gefährlichen Konsumtionskredit entwöhnt. Über die Diskontierung offener Buchforderungen in Verbindung mit Einziehungsämtern vgl. Leo Müffelmann, Bekämpfung des Borgunwesens, in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik XL (1910) 536 ff 541. Von der Gesetzgebung wird hier für Kleingewerbetreibende und Händler auch die Erlaubnis sofortiger Zinsberechnung gefordert.

b) Die ländlichen Darlehenskassen[1] brachten dem Bauern die Emanzipation von dem Händlerkredit, dem Wucher, der in manchen Gegenden dem Bauernstande schwersten Schaden zugefügt hatte. Die lokalen Kassen dienen als Sparkassen für ihre Mitglieder, gewähren diesen Vorschüsse[2], diskontieren deren Wechsel, die Zentralkassen der Verbände führen wiederum den lokalen Kassen Betriebskapital zu, rediskontieren ihre Wechsel, bewirken den Geldausgleich entsprechend dem Bedürfnis der einzelnen lokalen Kasse.

Nicht wenig hat ferner eine Veranstaltung wie die preußische Zentralgenossenschaftskasse schon geleistet, und sie wird noch mehr helfen können bei weiterer Ausdehnung ihres Geschäftsverkehrs, bei gesteigerter Fürsorge auch für den Handwerkerstand und ebenfalls vielleicht, bei einer geeigneten Beteiligung an der Lösung des Entschuldungsproblems, zu Gunsten des bäuerlichen Besitzes[3].

[1] Der verdienstvolle ehemalige Leiter des hessischen Bauernvereins, Dael v. Köth, sagte von jenen Darlehenskassen, sie seien „dem Bauer wie auf den Leib zugeschnitten". — „Genau zu derselben Zeit", schreibt Eugen Jäger (Der ländliche Personalkredit [1893] 168 f), „als Raiffeisen von selbst auf den Gedanken seiner Darlehenskassen kam, rief Papst Leo XIII., als damaliger Bischof von Perugia, die Darlehenskasse wieder ins Werk, welche dort seit drei Jahrhunderten bestanden hatte. Als um die Mitte des 15. Jahrhunderts das Volk Mittelitaliens sehr von den Wucherern ausgesogen wurde, welche ungeheure Zinsen verlangten, da kam der Minoritenpater Barnabas von Terni in Perugia auf den Gedanken, eine Bank zu errichten, zu welcher die reichen Bürger das Geld zusammenschießen sollten, um damit den Armen gegen mäßige Zinsen Anlehen zu gewähren. Der Vorschlag wurde ausgeführt und das Beispiel Perugias allmählich an vielen Orten Italiens nachgeahmt. Man nannte diese Banken damals ‚Darlehensbank christlicher Barmherzigkeit' oder ‚Monte di pietà'. Aus ihnen sind unsere modernen Leih- und Pfandhäuser entstanden, indem allmählich die Gemeinden die Einrichtung in die Hand nahmen. Im Laufe der Zeit war die Darlehensbank von Perugia stark in Verfall geraten, bis Bischof Pecci, später Leo XIII., um das Jahr 1850 dieselbe umgestaltete und ihrem Wohltätigkeitszwecke wieder zuführte." Vgl. de Waal, Leo-Buch (1878) 190.

[2] Die Übernahme sog. „Güterzieler" (Versteigerungsprotokolle, Kaufgelder) durch die Spar- und Darlehenskasse begegnet manchen Bedenken. Bei den Versteigerungen von Parzellen, die vielfach zu hoch bezahlt werden, verpflichtet sich nämlich der Bieter, den Kaufpreis in Raten (gewöhnlich in fünf Jahren) abzutragen. Hier tritt oft dann die Spar- und Darlehenskasse ein, befriedigt den Versteigerer und läßt sich dessen Forderung an den Ansteigerer (Mitglied der Genossenschaft) übertragen. Vgl. Wygodzinski, Das Genossenschaftswesen in Deutschland (1911) 140.

[3] Die Genossenschaften sind durch genaue Kenntnis der Persönlichkeiten und der individuellen Verhältnisse sehr wohl imstande, die Bewilligung der bei der Entschuldung in Betracht kommenden Darlehen in der rechten Weise vorzunehmen und eine wirksame Kontrolle auszuüben. In Frage stehen dabei natürlich nur solche Genossenschaften, die aus ihrem Bezirke ein möglichst großes Kapital heranzuziehen imstande sind und dauernd über bedeutende Geldmittel verfügen. (Der „Run" [plötzliche Kündigungen wegen schlimmer

2. *Die „unvollkommenen" Formen der Produzentengenossenschaften*, wenn es erlaubt wäre, im Gegensatze zur „Produktivgenossenschaft" die in sich oft sehr vollkommenen Bezugs-, Betriebs-, Absatzgenossenschaften also zu benennen. Doch sagen wir lieber: *die Produktionsgenossenschaften*. Diese Genossenschaften stellen in gewisser Weise eine „kollektive" Organisation einzelner Teile der Produktion und Erwerbstätigkeit dar; es handelt sich dabei nicht um kapitalistische oder sozialistische Konzentration zum Verderben der schwächeren oder aller selbständigen wirtschaftlichen Existenzen. Im Gegenteil hat diese Form von „Vergesellschaftung der Produktion", wie wir sahen, gerade die kleineren Unternehmungen für den sonst so ungleichen Wettbewerb mit den Großunternehmungen gestärkt und nicht wenig zur Erhaltung ihrer Selbständigkeit beigetragen. Die allgemeineren Vorzüge der Spezialarten dieser Genossenschaften sind zum Teil schon im vorhergehenden kurz gekennzeichnet.

Unter den ländlichen Genossenschaften ragen an Zahl die Molkereigenossenschaften hervor, die einer verfeinerten Nachfrage Rechnung tragen, und insbesondere auch durch technische Fortschritte (Erfindung der Zentrifugen Ende der siebziger Jahre) hierzu befähigt wurden. In der Nähe der Städte befassen sie sich jetzt zum großen Teil mit der Lieferung frischer Milch, während die Butter- und Käsebereitung sich zum Teil in rein ländliche Gegenden zurückzog. Neuerdings haben sich ebenfalls Verkaufsgenossenschaften für Eier gut entwickelt. Im Jahre 1905 verkauften sie 60 Millionen Stück, was allerdings noch nicht viel bedeutet bei einer Produktion von 3 Milliarden und einer Einfuhr von ca $1^1/_2$ Milliarden Stück. Verhältnismäßig gering ist auch der Anteil der Genossenschaften (kaum 4 %) an dem Verkauf von Getreide und Vieh (deutsche Produktion je mehr als 8 Milliarden *M* jährlich). Die Verschiedenheit der in Deutschland gebauten Getreidequalitäten, mangelnde Lieferungsverpflichtung der Mitglieder, Ungeschicklichkeiten der Leitung haben die namentlich

Gerüchte über die Sicherheit des Kreditinstituts] tritt erfahrungsgemäß bei den ländlichen Genossenschaften kaum ein.) Die Wahrung der notwendigen Liquidität bleibt, auch bei hypothekarischen Beleihungen, unter gewissen Voraussetzungen möglich. Vgl. darüber die Anlage zu den Motiven des Gesetzentwurfs über die Erhöhung des Grundkapitals der Preußenkasse, desgleichen die diesbezügliche Rede M. Faßbenders im preußischen Abgeordnetenhause, Februar 1909, in „Deutsche Reichszeitung", 38. Jahrg., Nr 89, vom 21. Februar 1909. — Auf die Möglichkeit einer Verwendung der „Finanzierungsgesellschaft" zur Befriedigung des Bedürfnisses kleinerer oder mittlerer Gewerbetreibender nach langfristigem Anlagekredit auf genossenschaftlicher Grundlage, unter Anwendung des Prinzips der Kreditsubstitution (wie bei den Hypothekenbanken), macht Liefmann (Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften [1909] 449) aufmerksam. Er sagt: „Es ist ja eine viel beklagte Erscheinung, daß infolge der Entwicklung der Großbanken und der Verdrängung der Privatbankiers für das Kapitalbedürfnis kleinerer Gewerbetreibender keine Organisationen vorhanden sind, sie in dieser Hinsicht gegenüber den Großbetrieben in immer ungünstigere Lage geraten. Hier könnten Finanzierungsgesellschaften auf genossenschaftlicher Grundlage unter Umständen Wandel schaffen."

in den neunziger Jahren erstrebte genossenschaftliche Errichtung von Kornhäusern sehr gehemmt. Größere Erfolge hatten jedoch süddeutsche, namentlich bayrische Getreideverkaufsgenossenschaften[1]. In den letzten Jahren schreitet die Entwicklung der Viehverwertungsgenossenschaften in erfreulicher Weise voran. Die Errichtung genossenschaftlicher Schlächtereien hat sich bis jetzt weniger bewährt. Zu den landwirtschaftlichen Verkaufsgenossenschaften zählen ferner Zucker- und Stärkefabriken (erstere meist Aktiengesellschaften), Brennereigenossenschaften, Spiritusverwertungsgenossenschaften, Obstverkaufsgenossenschaften usw. Auch sei hier noch der günstige Einfluß auf die technische Seite der produktiven Tätigkeit der Genossenschafter besonders erwähnt. So hat z. B. die Viehhaltung und Viehpflege viel durch die agrarischen Genossenschaften gewonnen, ebenso die Butter- und Käsebereitung. Die Winzergenossenschaften führten eine Verbesserung der Anbaumethoden herbei, die Anwendung wissenschaftlicher Grundsätze in Bereitung und Pflege des Weines usw. Sehr zahlreich unter den landwirtschaftlichen Einkaufsvereinigungen sind die für Dünger- und Futtermittel, für Sämereien, die nicht bloß billigere Einkaufspreise verschaffen, sondern auch für gute Qualitäten sorgen (Beziehungen zu den landwirtschaftlichen Versuchsstationen). Dann gibt es noch eine größere Anzahl von Dreschgenossenschaften, Elektrizitäts- und Wasserversorgungsgenossenschaften. Neue technische Methoden scheinen es zu ermöglichen, für die Viehfütterung wichtige Produkte besser und länger zu erhalten. Hiefür bilden sich dann wiederum Kartoffel- und Rübenblättertrocknungsgenossenschaften usw.

Für das Handwerk[2] ermöglichen die Rohstoffgenossenschaften einen billigeren Bezug der Rohstoffe und Werkzeuge, die Magazingenossenschaften schaffen eine den modernen Käufgewohnheiten des Publikums entsprechende Organisation des Absatzes, die Werkgenossenschaften ermöglichen die gemeinsame Benutzung arbeitsparender technischer und maschineller Einrichtungen, deren Beschaffung für den einzelnen Handwerker zu teuer und unrentabel wäre usw.

3. Die *„vollkommene" Produzentengenossenschaft, die Produktivgenossenschaft*, hat zu Beginn und namentlich in der Mitte des vorigen Jahr-

[1] Bekannt sind die Bemühungen und Erfolge Heims um die Organisation landwirtschaftlicher Verkaufsgenossenschaften in Bayern, die dort auch z. B. Unterstützung seitens des Kriegsministeriums bei der Abnahme der Fourage und anderer Bedarfsartikel gefunden haben. Näheres hierüber wie über die genossenschaftliche Ansammlung der kleinen Getreidemengen in Getreidespeichern berichtet die besondere Volkswirtschaftslehre. Vgl. Max Grabein, Wirtschaftliche und soziale Bedeutung der ländlichen Genossenschaften in Deutschland (1908) 54—136. Liefmann, Die Unternehmungsformen 153 ff.

[2] Mittelstandsfragen (1909) 66. M. Irl, Was hat das Handwerk von einer Genossenschaft? (1907). Harms, Ist das deutsche Handwerk konkurrenzfähig? (1900). Vgl. Aug. Pieper, Präsides-Korrespondenz XXI (1908), Hft 9—10, S. 301 ff.

hunderts bei ihrem Entstehen begeisterte Freunde gefunden. Man sah vielfach

a) in den gewerblichen Arbeiter-Produktivgenossenschaften, in welchen die Handarbeiter ihre Kräfte und Mittel vereinigen, um unter Ausschaltung des kapitalistischen Unternehmertums auf gemeinsame Rechnung die Produktion zu betreiben, sogar diejenige Organisationsform, vermöge deren die Arbeiterklasse, aus dem Lohnverhältnis befreit, in den Besitz des unverkürzten Ertrages ihrer Arbeit gelangen, die kapitalistische Gesellschaftsordnung überwunden, in eine bessere und höhere Gesellschaftsform umgestaltet werden könnte. Heute wissen wir, daß diese Hoffnungen sich nicht erfüllt haben[1]. Es fehlte solchen Genossenschaften durchgängig an drei Stücken: dem erforderlichen Kapital, der unerläßlichen Disziplin und zur Leitung geeigneten Persönlichkeiten, oft auch an der ausreichenden und sichern Kundschaft[2].

Die gewerblichen Handwerker- oder Arbeiter-Produktivgenossenschaften verfügten zunächst nicht selbst über ausreichendes Kapital, waren auch regelmäßig nicht in der Lage, sich ein solches zu verschaffen. Die wenig zuverlässigen Aussichten auf Erfolg und schlimme Erfahrungen ermutigten das größere Publikum bisher nicht gerade sehr, seine Gelder den Produktivgenossenschaften anzuvertrauen. Sog. „Stiftungsunternehmungen", die von sozial gesinnten früheren Unternehmern den Arbeitern überlassen werden, sind äußerst selten. Auf Staatskredit aber die gewerbliche Produktion in einem beträchtlicheren Umfange fundieren zu wollen, hieße, von allem andern abgesehen, dem Staatssozialismus zur Herrschaft verhelfen. Unter dieser Rücksicht (des Kapitals) dürfte man also vorerst nur den Produktivgenossenschaften solcher Gewerbe eine gedeihliche Entwicklung in Aussicht stellen können, in denen der Arbeit vorwiegende Bedeutung zukommt und größerer Kapitalbesitz nicht erfordert wird, — schon eine beträchtliche Beschränkung der Anwendbarkeit der in Frage stehenden Organisationsform.

Soll ein Unternehmen gedeihen, dann bedarf es tüchtiger, gebührend entlohnter, mit großen Machtvollkommenheiten ausgestatteter leitender Geschäftsführer. Verwaltungs- und Organisationstalente sind nicht so häufig. Genossenschaften aber, die in Geschäftssachen das Naturgesetz einer Elite leugnen, gehen zu Grunde (Katscher). Hier ist meist der schwache Punkt bei den Produktivgenossenschaften. Es fehlt, auch wo Kapital vorhanden, das Bindeglied zwischen Kapital und Arbeit, der zur

[1] „Die Lösung der sozialen Frage auf dem Wege der Produktivgenossenschaft herbeiführen zu wollen, war ein Vorrecht des vormärzlichen Sozialismus. Heute glaubt daran niemand mehr." Bernh. Harms, Ferdinand Lassalle und seine Bedeutung für die deutsche Sozialdemokratie (1909) 88 ff.

[2] Schrijvers, Manuel d'Économie Politique (1907) 141 f. Bourguin, Die sozialistischen Systeme und die wirtschaftliche Entwicklung 222 ff. Sozialistische Monatshefte II (1906) 876 ff.

Leitung befähigte Geist, der starke leitende Wille, der allenthalben Gehorsam findet. Das demokratische Gebilde der Produktivgenossenschaft einerseits, die aristokratische Leitung, wie sie das Gedeihen der Unternehmung fordert, anderseits — die Vereinigung dieser Gegensätze ist nicht unmöglich, aber schwierig und praktisch selten von Dauer. Zweifellos gibt es unter den heutigen Arbeitern Leute von hervorragender Intelligenz und Energie. Allein das genügt nicht, wenn von der andern Seite der kräftigen Leitung sich Hemmnisse der unerläßlichen Disziplin[1] in den Weg stellen. Die in der Genossenschaft vereinigten Handwerker oder Arbeiter sind Arbeitgeber und Herren ihrer eigenen Geschäftsführer. Das hat manchen Vorteil. Nachlässigkeit, Unfähigkeit, Untreue der Verwaltung können leichter aufgedeckt werden. Anderseits braucht scheinbar der Überwachungsdienst gegenüber der ausführenden Arbeit nicht so streng zu sein, da das eigene pekuniäre Interesse und der Stolz auf den Erfolg des eigenen Geschäftes machtvoll stimulierend wirken im Hinblick auf tüchtige und erfolgreiche Arbeit. Wie die menschliche Natur nun aber einmal beschaffen ist, bemerkt Marshall[2]: „Es sind die Arbeiter nicht immer die besten Herren ihrer Geschäftsführer; Eifersucht und Ärger über Tadel wirken ungefähr wie Sandkörner, die mit dem Öl in das Lager einer großen, komplizierten Maschine gekommen sind. Die schwierigste Arbeit bei der Geschäftsleitung tritt gewöhnlich nach außen hin am wenigsten hervor, und diejenigen, welche körperliche Arbeit verrichten, sind nur zu gern geneigt, die Intensität der Anstrengung, welche die oberste Geschäftsführung beansprucht, zu unterschätzen, und sträuben sich dagegen, daß sie etwa so hoch gelohnt wird, wie es anderswo üblich ist." Allerdings dort, wo die Produktionsgenossenschaften im Anschluß an Konsum- oder Gewerkvereine entstehen, von diesen Kapital und Satzungen erhalten, besitzt die Disziplin an dem außerhalb einer engeren Arbeitsgenossenschaft stehenden Vereine schon einen gewissen Rückhalt. Hier liegt die oberste Leitung eben nicht mehr in der Hand selbständiger Arbeiter und einer selbständigen Produktivgenossenschaft, sondern in derjenigen der Gewerkschaft, des Konsumvereins usw.

Schließlich ist eine Produktivgenossenschaft von Arbeitern meist kaum in der Lage, sich so lange zu behaupten, bis hinreichend zahlreiche Kundschaft vorhanden ist. Sie muß sogleich über solche Kundschaft verfügen, und das gelingt nicht so schnell, wenn nicht etwa ein Konsumverein, wie

[1] Der Direktor Spinetta der (sozialistischen) Arbeiterglashütte zu Albi (Frankreich) begründete (1912) sein Entlassungsgesuch mit der „Unmöglichkeit einer Fortführung des Betriebes, wenn nicht eine Diktatur eingeführt oder das alte Personal entlassen und neues eingestellt werde, das nicht nur seine Rechte fordere, sondern auch seine Pflichten erfülle".

[2] Handbuch I 322. Die Schwierigkeit dürfte in Handwerker-Produktivgenossenschaften noch größer sein als in den Arbeiter-Produktivgenossenschaften. Die Arbeiter geben bei letzteren keine vorher besessene Selbständigkeit auf.

das Kapital, so auch sichere und hinreichend große Kundschaft zur Verfügung stellt.

Sollte aber ein derartiges Unternehmen trotz alledem einigermaßen Erfolg haben, so werden die Genossenschafter nur zu leicht wieder zur Aufgabe der genossenschaftlichen Grundsätze verleitet, mit „Unternehmergesinnungen" erfüllt. Sie fühlen und gerieren sich dann als kapitalistische Gruppe, die nach außen hin ihren Mitgliederkreis abschließt, die nötigen Hilfskräfte gegen Lohn beschäftigt[1], nicht mehr die Arbeit, sondern das Kapital als Träger der Unternehmung ansieht, demgemäß den Gesamtgewinn ganz für den geschlossenen Kreis in Anspruch nimmt und nach Geschäftsanteilen unter die einzelnen verteilt.

Die theoretische Konstruktion einer Genossenschaft von Arbeitern und Kleinmeistern zum gemeinsamen Betrieb ist also jedenfalls leichter als die praktische Durchführung derselben. Was Schulze-Delitzsch als Spitze des genossenschaftlichen Baues ansah, was Lassalle als die nächste und notwendigste Etappe in der fortschreitenden Entwicklung zu einer sozialistischen Gesellschaftsordnung galt, dürfte kaum zur Grundlage einer alle und alles umfassenden Produktionsgestaltung werden[2]. Damit soll die

[1] Vgl. v. Nostitz, Das Aufsteigen des Arbeiterstandes in England (1900) 342. Der Sozialismus ist Theorie. In die Praxis übertragen macht er überall, schon in kleinen Verhältnissen, Bankrott. Die Forderung der Gleichheit scheitert sofort an den höheren Ansprüchen der qualifizierten Arbeiter. Das dirigierende und anordnende Prinzip, das allein aus einer Reihe von Einzeltätigkeiten einen einheitlichen Betrieb hervorzubringen vermag, stößt überall auf Schwierigkeiten und Behinderungen unter „gleichen" Genossen. „Die Ergebnisse der Assoziationen für den Profit der produzierenden Arbeiter", sagt Bernstein (Die Arbeiterbewegung [1910] 44), „sind in allen Ländern durchaus entmutigend ausgefallen. Die Produktivassoziationen konnten entweder die Konkurrenz mit den kapitalistischen Unternehmern nicht durchführen, oder aber sie änderten ihren Charakter in Teilhaberschaften kleiner Gruppen von vollberechtigten Mitgliedern, die andere Arbeiter zu den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes beschäftigten. . . . Noch kläglicher war das Ende der Assoziationen, die Arbeitern den Tausch von selbstverfertigten Produkten zum abgeschätzten Arbeitswert ermöglichen und sie dadurch von der Ausbeutung durch Kapitalisten befreien wollten. Von der Owenschen ‚Labour Exchange' von 1832 bis zur Proudhonschen Tauschbank von 1848—1849 sind sie sämtlich nur dadurch vor dem Schicksal bewahrt geblieben, einen ihre Verkehrtheit aufdeckenden Bankrott zu machen, daß jedesmal im letzten Moment äußere Widrigkeiten diesen Bankrott herbeiführten. Von den Arbeiterassoziationen haben sich nur diejenigen als lebensfähig erwiesen, die sich in ihren Grundzügen am wenigsten von den allgemeinen Grundlagen des Wirtschaftslebens der Epoche entfernten, anders ausgedrückt, die am wenigsten spekulativ ausgeklügelt waren." Über die Amana-Gemeinde im Staate Iowa und andere kommunistische Gemeinden vgl. Liefmanns Aufsatz in Conrads Jahrbüchern XXXVI (1908) 29 ff 145 ff.

[2] „Es ist so gut wie sicher", sagt Liefmann (Die Unternehmungsformen 138), „daß von den 329 gewerblichen Produktivgenossenschaften, die das Jahrbuch des allgemeinen Genossenschaftsverbandes für 1909 aufzählt, nur ein verschwindender Teil dem Schulze-Lassalleschen Ideal auch nur nahe kommt, wohl keine einzige ihm ganz entspricht. Fast alle diese sog. Produktivgenossenschaften sind nämlich bloße Teilproduktions- oder Materiallieferungsgenossenschaften, wie Brauereien oder Mineralwasserfabriken, die Gastwirten oder Landwirten gehören. Aber auch bei den wenigen Genossenschaften, bei denen die Mitglieder selbst in der und für die Genossenschaft tätig sind, machen diese Mitglieder in der Regel nur einen kleinen Teil der Mitglieder der betreffenden Genossenschaft überhaupt aus."

weitere Ausdehnung der Produktivgenossenschaft nur als besonders schwierig, keineswegs schlechterdings als unmöglich hingestellt, einer Elite der Arbeiterschaft die Fähigkeit nicht absolut bestritten werden, unter günstigen Bedingungen selbständig ein geschäftliches Unternehmen auf genossenschaftlichen Grundlagen erfolgreich zu führen. In welchem Umfange aber das kooperative System in dieser Form die von vielen oder einzelnen vielleicht auch heute noch gewünschte und gehoffte Verwirklichung finden wird, das muß erst die Zukunft lehren[1].

Größere Hoffnungen hat man zuweilen auf jene Form setzen zu dürfen geglaubt, die sich speziell in England aus dem sog. „Arbeiter-Aktionärtum" (Industrial Copartnership) entwickelte. In verschiedenen Betrieben mit Gewinnbeteiligung wurde nämlich dem Personal das Recht gewährt, ihre Gewinnanteile, vielleicht auch sonstige Ersparnisse, als Kapitaleinlagen in das Geschäft ihrer Firma zu stecken bzw. Aktien der betreffenden Unternehmung zu erwerben. Auf diese Weise konnte es geschehen, daß allmählich das ganze Geschäft in den Besitz des Personals gelangte[2].

Eine originelle Form der Genossenschaft schuf Epstein durch Scheidung seiner Frankfurter Unternehmung in einen kommerziellen und produzierenden Betrieb, den Fabrikbetrieb und den Firmenbetrieb. Die autonome Fabrik ist eine mit dem Kapital der Firma arbeitende Genossenschaft der ganzen Arbeiterschaft. Sie steht mit der kaufmännischen Firma in einem gegenseitigen Vertrags- oder Abhängigkeitsverhältnisse. Am Gewinn der Firma ist das Personal der Fabrik nicht beteiligt, erhält aber den ganzen Reingewinn aus der bloßen Erzeugung. Die Rechte der Fabrik der Firma gegenüber werden durch einen Arbeiterausschuß vertreten usw.[3] Ob das Ganze sich dauernd bewähren wird?

Die Karl Zeiß-Stiftung (optische Werkstätten) in Jena ist keine Produktivgenossenschaft. Das Eigentum an dieser Stiftungsunternehmung steht nicht den Arbeitern zu. Unpersönliche Eigentümerin ist eine unter dem Staate stehende „Stiftung". Ein Kollegium von drei Mitgliedern leitet die geschäftlichen Angelegenheiten. Der staatlich bestellte Stiftungskommissar sorgt für die Erfüllung der dem Unternehmen auferlegten Pflicht, für Wohlfahrtszwecke und Wissenschaft

[1] Vgl. darüber die einleitende Abhandlung über „die Eigenproduktion der organisierten Konsumenten" bei August Müller, Die Seifenfabrik der Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine in Gröba-Riesa (1910). Die genossenschaftliche Organisation der Produktion muß, um erfolgreich zu sein, nach Müller ihren Ausgang nehmen von der Organisation des Konsums. Für diese Auffassung führt Müller beachtenswerte Gründe an, wie sie auch aus unserer Darstellung sich ergeben.

[2] Erinnert sei an die Magasins du Bon Marché (Paris), an Leclaire, Redouly & Cie (Paris), N. O. Nelson Co. (St Louis), Familistère Godin (Guise), die Thomsonsche Textilfabrik in Huddersfield. Vgl. Leopold Katscher, Arbeiterfrage und Gewinnbeteiligung, in Soziale Revue XI (1911) 312.

[3] Näheres über die Epsteinsche Fein- und Bundlederfabrik in J. H. Epstein, Die autonome Fabrik[3] (1911).

(speziell auch für die Jenaer Universität) Mittel bereit zu stellen. Die Mitglieder des leitenden Kollegiums beziehen ein festes Gehalt, welches das Zehnfache des durchschnittlichen Lohnes der im Zeißwerk beschäftigten Arbeiter nicht übersteigen soll; auf Gewinnbeteiligung („Lohn- und Gehaltsnachzahlung"), wie dieselbe allen Angestellten aus den Einnahmen des Werkes nach einem bestimmten Plane gewährt wird, hat das leitende Kollegium keinen Anspruch [1].

b) Würden ländliche Produzenten ihren Boden und ihre Betriebe zusammenlegen können, um den Ackerbau gemeinschaftlich zu betreiben, so hätten wir eine landwirtschaftlich vollkommene Produktivgenossenschaft vor uns. Allein der genossenschaftliche Betrieb einer ganzen Gutswirtschaft hat wiederum seine besondern, wenn auch vielleicht nicht unter allen Voraussetzungen unüberwindlichen Schwierigkeiten. Der Landwirt, der über Kapital verfügt, kann und wird besser selbständig bleiben. Ohne Kapital aber vermag auch die Produktivgenossenschaft nichts anzufangen. Bei der geringeren Möglichkeit der Arbeitsteilung im Ackerbau würde ferner eine Vereinigung der Kräfte in vollkommener Produktivgenossenschaft die Arbeit kaum wesentlich ertragsreicher machen. „Alle Versuche, welche in menschenfreundlicher oder auch schwärmerischer Absicht hier und da gemacht worden sind, innerhalb eines bestimmten Kreises von Menschen die Landwirtschaft genossenschaftlich zu betreiben", sagt Th. v. d. Goltz [2], „haben sich auf die Dauer nicht bewährt; höchstens so lange, als an der Spitze der Genossenschaft ein Mann stand, dessen Autorität sich alle einzelnen Glieder unbedingt fügten. Die landwirtschaftliche Produktion läßt sich nicht beliebig konzentrieren; jeder von einem Mittelpunkt aus geleitete Betrieb kann nur eine eng begrenzte räumliche Ausdehnung haben, und die Leitung selbst kann nur in den Händen eines einzelnen ruhen, welcher jeden Augenblick die freie Verfügung über sämtliche Betriebsmittel haben muß. An dieser Notwendigkeit werden alle noch so wohl gemeinten Pläne zu einer genossenschaftlichen oder gar zu einer sozialistischen Organisation der landwirtschaftlichen Produktion scheitern." Dadurch ist aber nicht bestritten, daß in gewissem Umfange ein ländliches Gemeineigentum z. B. an Wald und Weide praktisch von großem Vorteile sein kann. Auch haben sich, wie gesagt, „Produktionsgenossenschaften", die nicht den gesamten Betrieb vergemeinschaften, sondern ihm lediglich einen Teil oder ergänzende Arbeiten abnehmen, sehr gut bewährt. Hierhin gehören die wiederholt erwähnten Molkereigenossenschaften, Winzergenossenschaften, Obstverwertungsgenossenschaften, auch der genossenschaftliche Betrieb landwirtschaftlicher Nebenbetriebe, von Mühlen, Spiritusbrennereien, Zichoriendarren usw., ausreichende Kapitalskraft des Unternehmens und Tüchtigkeit der Leitung vorausgesetzt.

[1] Liefmann, Die Unternehmungsformen 172.

[2] Landwirtschaft, in Schönbergs Handbuch II[4] (1896) 93. Grunzel, Agrarpolitik (1910) 67 f.

In Italien scheint die Errichtung von Kollektivpachten seitens der Arbeiterverbände sich bis jetzt unter den besondern Verhältnissen zum Teil guter Erfolge zu erfreuen. Verbände pachten hier solidarisch vom Grundeigentümer ein größeres Pachtgut und bewirtschaften es auf gemeinsame Rechnung. Es sind zwei Formen solcher Kollektivpachten („affitanza collettiva") zu unterscheiden. Wo Kleinbesitz und Kleinbetrieb vorherrschten, blieben die Teilnehmer ziemlich selbständig. Nur gewisse Unternehmungen werden gemeinsam, so namentlich der Ein- und Verkauf landwirtschaftlicher Bedarfsartikel und Produkte. In Gegenden aber, wo Großgrundbesitz und Großbetrieb mit bezahlten Lohnarbeitern vorherrschen, werden vollkommen gemeinsame Betriebe eingerichtet, mit technischem Direktor, Buchhalter, Kassierer usw. Die Arbeitsleistungen erhalten ihre Vergeltung nach ortsüblichem Lohnsatz. Am Ende des Jahres werden die Betriebsüberschüsse pro rata der geleisteten Arbeit verteilt. Besonders günstige Erfolge konnten namentlich die auf Kirchen- und Stiftungsland unter Beihilfe des Klerus errichteten Produktivgenossenschaften aufweisen, so in den Provinzen Bergamo [1], Brescia, Novara, Piacenza, Reggio, Ferrara. Es wird sich zeigen müssen, ob diese Genossenschaften, wenn sie Erfolg haben, nicht auch der Gefahr einer Absperrung gegen neue Genossen erliegen werden. Weniger erfolgreich sind bisher die meist nur von Tagelöhnern gebildeten sozialistischen Genossenschaften z. B. im Gebiete von Ravenna geblieben. „Es scheint", sagt R. Leonhard [2], „als ob diese Produktivgenossenschaften ... tatsächlich eine neue Kategorie der Unternehmung darstellen. Sie sind über die ersten Kinderjahre hinaus und stehen im allgemeinen auch innerhalb der heutigen Wirtschaftsordnung auf eigenen Füßen. Daß sie, wie die Sozialisten hoffen, sich immer weiter ausdehnen und dazu berufen sein werden, ganz allein Träger der landwirtschaftlichen Unternehmungen zu werden, ist natürlich vollständige Utopie."

4. Die *Konsumentengenossenschaften,* und zwar

a) die Baugenossenschaften [3]. Das Wachstum der deutschen Bevölkerung (seit Gründung des Reichs von 41 auf 65 Millionen), die Zusammendrängung der Bevölkerung in den Städten, qualitativ höhere Ansprüche an die Wohnung, dies und anderes hat das Wohnungsproblem zu einem äußerst schwierigen gemacht. Die Leistungen des gewerbsmäßigen Wohnungsbaues für Unterbringung des gewaltigen Plus der Bevölkerung und für die Anpassung vorhandener Wohnungen an neue Bedürfnisse dürfen

[1] Über die von Portaluppi zu Treviglio, Provinz Bergamo, begründete Società berichtet Joly, Un essai de réforme rurale en Italie. Académie des sciences morales et politiques (1910) 806 ff. Giuseppe Goria, La cooperazione usw. (1909). Mitteilungen der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft 1907, 160 ff. Auch Jonescu, Die Agrarverfassung Rumäniens (1909) 112 ff. Wygodzinski (Das Genossenschaftswesen in Deutschland [1911] 269) hält solche Formen nur unter ganz „besondern sozialen und psychologischen Voraussetzungen" für möglich, so daß eine Übertragung auf unsere Verhältnisse schwer denkbar sei.

[2] Die Bewegung der Landarbeiter in Oberitalien, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXXIII (1911) 176 ff 178. Die obigen Angaben sind dieser Abhandlung entnommen.

[3] Wygodzinski a. a. O. 223 ff.

nicht unterschätzt werden. Bereits in den sechziger Jahren und zu Anfang der siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts entstand auch schon eine Anzahl von Baugenossenschaften, die aber durch die wirtschaftlichen Depressionen stark in Mitleidenschaft gezogen wurden. Im Jahre 1888 waren, wie oben bereits gesagt wurde, von den 1879 vorhandenen 46 Genossenschaften nur mehr 28 übrig geblieben. Nach Erlaß des Genossenschaftsgesetzes von 1889 (Einführung der beschränkten Haftpflicht), nach Aufhebung des Sozialistengesetzes und mit der Eröffnung einer reichen Kreditquelle durch das Invaliditätsversicherungsgesetz[1] stieg die Anzahl der Baugenossenschaften ziemlich rasch. Im Jahre 1901 gab es schon 466, 1909 963, und 1910 über 1000 Genossenschaften. Durchgängig haben sich diese Genossenschaften in eigenen Revisionsverbänden zusammengeschlossen. Drei solcher Verbände haben sich dem „Allgemeinen Verbande" angeschlossen; dagegen blieben sieben andere Verbände ohne Anschluß an einen Anwaltsverband.

Ohne Zweifel hat das Eigenhaus[2] in vielfacher Hinsicht große Vorzüge vor dem Mietshaus und namentlich der Mietskaserne voraus. Allein der bedingungslose Erwerb führte nicht selten zu Mißständen (Aufnahme von Mietern in großer Zahl, Weiterverkauf des Hauses in gewinnlicher Absicht, für Beamte und Arbeiter unpraktische Bindung an den Ort usw.); ferner ist die gleiche Wohnung im kleinen eigenen Haus kostspieliger als in dem großen gemeinsamen Hause. Wohl läßt sich das Einfamilienhaus ohne höhere Kosten in kleinen Orten oder bei Großstädten in Vororten ziemlicher Entfernung erstellen. Immerhin sahen sich auch die Genossenschaften genötigt, nach dem Vorgange des „Spar- und Bauvereins Hannover", wenigstens in den Städten, größere Mietshäuser zu errichten. Selbst wenn man die Wohnungsproduktion der gemeinnützigen Aktienbaugesellschaften hinzurechnet, ist der Anteil der genossenschaftlichen Wohnungsfürsorge an der Deckung des Gesamtwohnungsbedarfs freilich nicht sehr groß. Denn allein für den normalen Bevölkerungszuwachs Deutschlands ist eine Jahresproduktion von rund 125 000 Kleinwohnungen als notwendig anzunehmen. Doch wirken die Baugenossenschaften schon als Preisregulatoren in etwa günstig gegenüber dem privaten, spekulativen Wohnungsbau, wie sie auch hinsichtlich der Raumgestaltung der Rücksicht auf hygienische Anforderungen, Komfort und ästhetische Ausgestaltung vorbildlich tätig sein können.

Die Schwächen und Schwierigkeiten der Baugenossenschaften liegen zum großen Teil auf dem Gebiete der Kapitalbeschaffung und -festhaltung. Ja es ist bereits die Ansicht ausgesprochen worden, daß „der Gedanke

[1] Vgl. Kehl, Die Förderung des Wohnungsbaues durch die deutsche Arbeiterversicherung (1909).

[2] „Building Societies" bzw. „Building and Loan Societies" verdanken in Amerika Städte, wie Philadelphia (City of homes), daß sie zum größeren Teil aus kleinen Häusern bestehen.

der Organisation gemeinnütziger Bautätigkeit in der Genossenschaft des geltenden Rechtes seine abschließende Form nicht gefunden" habe[1]. Davon an anderer Stelle.

b) Die Freunde der Konsumvereine[2] sehen in diesen eine eminent fortschrittliche Betriebsform, die dem Kleinbetriebe des selbständigen Detailhandels gegenüber gewaltige Vorzüge aufweise: sie gewähre den Beteiligten alle Vorteile des Großbezuges, entlaste dieselben bezüglich der Qualitätskontrolle, biete ihnen ebenso billige wie gute Waren usw. Für die einkommensschwächeren Volksschichten falle die Verbilligung der „Lebensnotwendigkeiten", die „Ökonomisierung der Lebenshaltung" wirtschaftlich schwer ins Gewicht, wie auch die möglich werdende Verwendung eines „frei" werdenden Einkommens für Zwecke jenseits der bloßen Notdurft kulturelle Bedeutung habe. Durch das Prinzip der Barzahlung würden die Zahlungssitten gebessert, würden die Vereinsglieder zu einer ordentlichen, soliden Wirtschaftsführung erzogen, auch sei die Spargelegenheit und Ersparnis durch Dividende oder Rückvergütung nicht zu unterschätzen. Für die Arbeiter bedeute der Konsumverein ein Mittel, um den Realwert der Geldlöhne zu erhöhen[3]. Innerhalb der sozialistischen Bewegung erscheinen die Konsumvereine neuerdings mehr und mehr als geeignet und berufen, der Gewerkschaftsbewegung Stütze und Hilfe zu werden, ja es wird die genossenschaftliche Organisation, speziell der Konsumverein, mit Eigenproduktion neben der politischen und gewerkschaftlichen Organisation geradezu als drittes Mittel zur Aufhebung der kapitalistischen Wirtschaftsordnung (Selbstversorgung der organisierten Konsumenten) gepriesen.

114. Rückwirkungen des Genossenschaftswesens auf die volkswirtschaftliche Gesamtentwicklung. 1. Vor allem die wiederholt besprochene, im weitesten Umfange wirksame ökonomische Stärkung und Förderung der minder begüterten Klassen der Bevölkerung beweist, daß das Genossenschaftswesen als Institution einen hervorragenden Bestandteil der „öffentlichen Wohlfahrt" in der modernen Volksgemeinschaft darstellt. Dazu kommt die vielfache geistige Anregung und Belehrung,

[1] Wygodzinski, Das Genossenschaftswesen in Deutschland (1911) 229 ff 232. Berthold, Bericht über die Entwicklung des Baugenossenschaftswesens in den letzten zwei Jahrzehnten, in Blätter für Genossenschaftswesen (1909) 870.

[2] Vgl. Conrads Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik XXXII (1906) 372 ff 499 ff; Schmollers Jahrbuch XXXI (1907) 315 ff 405 f; Wygodzinski a. a. O. 198 ff; Die Organisationen der Konsumenten, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXXIII (1911) 641 ff; Emil Lederer, Die Arbeiterkonsumvereine, in der „Frankfurter Zeitung", 56. Jahrg., Nr 165 vom 16. Juni 1912.

[3] Durch die Koalition und die verschiedenen sozialen Versicherungen werde die Lage der Arbeiter um Hunderte von Mark gebessert, während die Mitgliedschaft zu einem Konsumverein höchstens 50—60 *M* der Arbeiterfamilie erspare. So Wernicke in Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik XXXVIII (1909) 561.

die von den Genossenschaften ausgeht (Instruktionskurse, Genossenschaftsschulen, Versammlungen, genossenschaftliche Fachblätter und Bibliotheken).

Die Genossenschaften wirken ferner günstig auf die Annäherung der verschiedenen Gesellschaftsklassen, Verbreitung, Festigung des Gemeinsinnes, der Opferwilligkeit, durch zum Teil selbstlose (ehrenamtliche) Mitwirkung höherer Klassen, ferner mittels Erziehung zur Sparsamkeit und Ordnung. „Mit ihrem Kampf für ehrliche, der Billigkeit entsprechende Geschäftsgrundsätze trägt die Genossenschaft ein sittliches Moment in das sonst fast schrankenlos vom Egoismus beherrschte Wirtschaftsleben hinein. Sie mildert die extremsten Schärfen wirtschaftlichen Wettbewerbes, weist die Ausbeutung der Notlage, der Unkenntnis, des Leichtsinnes zurück, fordert eine Beachtung sittlicher Grundsätze, brüderliche Nächstenliebe auch im Wirtschaftsleben.“ [1]

Der kapitalistischen Konzentration gegenüber hat ferner die Genossenschaft indirekt schon durch wirtschaftliche Kräftigung des Mittel- und Kleinbetriebes entgegengearbeitet und auch direkt für das Gebiet des Kreditwesens, des Gewerbes, des Handels einen teilweisen Ersatz der großkapitalistischen Betriebsform geschaffen. Wir brauchen z. B. nur an die Molkerei-, Brennerei-, Stärke- und sonstige Genossenschaften zu erinnern; darunter gibt es auch nicht wenige Großbetriebe, Molkereigenossenschaften, die mit einem Kapital von 200 000—600 000 *M* arbeiten und die eine Beherrschung der städtischen Milchversorgung durch kapitalistische Großbetriebe nach dem Vorbilde von Bolle-Berlin, Pfund-Dresden tatsächlich verhüten konnten. Ohne Zweifel hat ferner auch die starke Entwicklung der ländlichen Spar- und Darlehenskassen einer Ausbreitung der kapitalistischen Großbanken auf dem flachen Lande einigermaßen entgegengewirkt: „Die breite, durch ihre zentrale Verbindung gefestigte Organisation der bäuerlichen Spar- und Darlehenskassen“, sagt Grabein [2], „hat erfreulicherweise einen kräftigen Schutzdamm gegen dieses Anfluten des Großbankentums gebildet und verhütet, daß das Großkapital zum Beherrscher des ländlichen Geldverkehrs wurde.“ [3]

Leider läßt sich das gleiche von den Schulze-Delitzschen Kreditgenossenschaften nicht behaupten. Wer in dem Ersatz einseitig großkapitalistischer Beherrschung der

[1] Max Grabein, Wirtschaftliche und soziale Bedeutung der ländlichen Genossenschaften in Deutschland (1908) 194. Die dem Raiffeisenschen System eigentümliche Einrichtung des sog. „Stiftungsfonds“ sollte, nach Raiffeisens Absicht, ein „Patrimonium der Enterbten“ sein. Er sollte gewissermaßen das verloren gegangene Gemeindevermögen an Flur, Weide, Wald den ärmeren Mitgliedern der Gemeinde ersetzen, sparsamen und fleißigen Leuten die Mittel bieten, um sich zu besseren Verhältnissen emporzuarbeiten. Gerade die ländlichen Genossenschaften mancher Gegenden haben ebenfalls im Dienste der „Wohlfahrtspflege“ im engeren Sinne beachtenswerte Aufwendungen gemacht für kirchliche Zwecke, Bildungszwecke, Krankenpflege, Dienstbotenprämien usw. Vgl. ebd. 179 ff.

[2] Ebd. 186. [3] Ebd.

Volkswirtschaft durch gesellschaftliche Mächte des Volkes in der breiten Masse selbständiger Wirtschaftssubjekte einen oder den Kernpunkt unter den Fragen der Gegenwart und nächsten Zukunft erblicken wollte, der würde über die gekennzeichnete Entwicklung weniger günstig urteilen als die Freunde fortschreitender kapitalistischer Konzentration. Auf der andern Seite wird ja nun der Parole: Ausdehnung des genossenschaftlichen Kreditwesens, nicht dessen Verdrängung! gegenüber wiederum auf die großen Vorzüge der Aktienbank mit ihrer ungebundenen Rechtsform und ihrer größeren Kapitalkraft hingewiesen; die Selbsthilfe der Kreditbedürftigen sei nicht mehr der einzige Ausweg aus dem weit verbreiteten Kreditdilemma der früheren Jahrzehnte geblieben. Es könne nicht behauptet werden, daß im Kreditwesen die genossenschaftliche Selbsthilfe die höher entwickelte Stufe im Vergleich mit der Ausgestaltung modernen Bankwesens bedeute usw. (Finck.)

Tatsächlich verlaufen die Wandlungen der Schulze-Delitzschen Kreditgenossenschaften in der angedeuteten Richtung. In den Volksbanken, die durch Selbsthilfe kleingewerblicher Kreditbedürftigen zu deren Vorteil entstanden, überwiegen seit den letzten Dezennien vielfach die wohlhabenden Elemente. Zahlreiche (von 1889 bis 1903 etwa 161) Genossenschaften wurden in Aktiengesellschaften umgewandelt. Die Kreditgenossenschaften weichen zurück vor dem modernen Großbankwesen [1], das nun auch die mittleren und kleineren Orte überzieht. Diese Entwicklung begreift sich leichter, wenn man den kapitalistischen Zug beachtet, der dem Schulze-Delitzschen System, im Vergleich mit dem Raiffeisenschen System, eigentümlich ist. „Der Unterschied zwischen beiden Systemen ist sehr tief und nicht zu vereinigen“, sagte schon Eugen Jäger [2]: „Es ist zunächst der Gegensatz zwischen Stadt und Land, zwischen Handel und Landwirtschaft, zwischen dem werbenden Kapital und der Art, in welcher der Boden seine Früchte bringt. Dort ist der Kapitalismus die Grundlage, hier die bäuerliche Arbeit; dort ist die Genossenschaft vorwiegend Selbstzweck zur Erzielung hoher Gewinste, hier besteht der Zweck in der Hebung der einzelnen bäuerlichen Existenzen und des gesamten Bauernstandes. Dort ist der möglichst hohe Ertrag des Bankgeschäftes die Hauptsache, hier ist der Ertrag Nebensache, die Hilfe für den Bauer einziger, aber höherer Zweck des Vereins.“

Beachtenswert ist schließlich das Gegengewicht, welches genossenschaftliche Einkaufszentralen gegenüber mächtigen Syndikaten (z. B. dem Syndikat für Erzeugung und Vertrieb von Kalisalzen, dem Verein deutscher Thomasmehlfabriken usw.) in die Wagschale werfen können. Der zersplitterte Konsum muß sich von den übermächtigen Produzentenverbänden Preise und sonstige Lieferungsbedingungen diktieren lassen. Vereinigen sich aber die Verbraucher zu fest gefügten Bezugsgenossenschaften, so werden sie zu einem widerstandsfähigen Faktor, dessen Einfluß einen beiden Teilen gerecht werdenden Vertragsabschluß garantiert. Freilich ist die Wirksamkeit dieses Einflusses durch eine noch weitere

[1] Übernahme der deutschen Genossenschaftsbank durch die Dresdener Bank! Vgl. Richard Finck, Das Schulze-Delitzsche Genossenschaftswesen (1909).

[2] Die Agrarfrage der Gegenwart. IV: Der ländliche Personalkredit (1893) 227.

Ausdehnung und Kräftigung der genossenschaftlichen Einkaufszentralen bedingt[1].

2. Die Genossenschaften bedeuten indes nicht bloß eine Zusammenfassung der schwächeren Elemente und deren Stärkung, sondern zugleich auch eine Ausschaltung bisher selbständig tätiger Faktoren, die Konsumvereine speziell in großem Umfange die Ausschaltung der bisherigen Vermittler zwischen Produktion, Großhandel und Konsumtion, jener breiten Klasse der Kleinhändler, die vielfach schlechthin als „Mittelstand" bezeichnet werden. Aber auch viele Handwerker, namentlich die Bäcker und Schlächter, fühlen sich in ihrer Existenz bedroht. Je mehr das Konsumvereinswesen sich ausdehnt, wächst die Zahl der Geschädigten unter den Handwerkern, unter den Kleinhändlern, ja auch unter den Großhändlern und, bei fortschreitender Eigenproduktion der Großeinkaufsgesellschaften, selbst unter den industriellen Großbetrieben.

Am meisten aber beklagen sich jedenfalls die Kleinhändler, die unter der Konkurrenz des Großbetriebs der Konsumvereine und der kapitalistisch organisierten Warenhäuser schwer zu leiden haben.

Man könnte vielleicht auf die unzweifelhaften Dienste hinweisen, welche das Genossenschaftswesen dem bäuerlichen und gewerblichen Mittelstande erwiesen hat und erweist. Allein bei einer Abwägung dieser Vorteile gegenüber den dem Kleinhändlerstande erwachsenden Nachteilen würde der Untergang zahlreicher wirtschaftlich Selbständiger doch immer noch, volkswirtschaftlich betrachtet, schwer in die Wagschale fallen.

Auch der Hinweis auf die übergroße Zahl von Kleinhändlern befriedigt nicht ganz. Die Proletarisierung dieser angeblich „Überzähligen" wäre doch nicht gerade ein Gewinn. Darum dürfte es auch schwer fallen, im Hinblick auf den Kleinhandel Schmoller[2] in allen Punkten ohne Einschränkung oder Ergänzung beizustimmen, wenn er sagt: „Jedenfalls kann es nie eine richtige Politik sein, alte absterbende, einer vergangenen Technik, einem alten Verkehr entsprechende Lebensformen um jeden Preis und in aller Ausdehnung künstlich erhalten zu wollen. Es kann in einer Zeit, in welcher die Handelsvermittler auf die dreifache Zahl gestiegen sind, in der diese Vermittlung einen steigenden Teil der Preise ausmacht und ausmachen muß, nicht angezeigt sein, jedes bestehende Glied in der Kette, jedes Geschäft, ob es notwendig ist oder nicht, gut oder schlecht funktioniert, zu erhalten. Man kann wohl etwa den Landmann, vielleicht auch den Handwerker als gesellschaftlichen Selbstzweck betrachten, aber nicht

[1] Auch Präsident Roosevelt hat die Genossenschaftsbildung als wirksamstes Gegenmittel gegenüber der Monopolstellung der Trusts empfohlen, in der Genossenschaftspresse 1907, 249. Grabein, Wirtschaftliche und soziale Bedeutung der ländlichen Genossenschaften in Deutschland (1908) 188 Anm.

[2] Grundriß II 41 f. Vgl. auch die Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 1908, Hft 2; Bourguin, Die sozialistischen Systeme und die wirtschaftliche Entwicklung 353 ff.

leicht irgend einen Händler." Es läßt sich ja nach den Ergebnissen der Berufs- und Gewerbezählungen nicht bestreiten, daß die Ausdehnung des Handels eine unverhältnismäßig starke, wohl auch überstarke, in Deutschland gewesen ist[1]. 1875 gab es Handelsbetriebe im Hauptberufe 662496, 1882 waren es 838392, 1895: 1205134 und 1907: 1739910. Es ist öfter verhältnismäßig leicht, vom Grossisten Warenkredit zu erhalten. Anderseits bedarf es bei der weniger schweren Geschäftsführung für den Kleinhandel nicht gerade immer besonderer Vorbildung. So kommt es, daß wenigstens die „Krämerei", der Kleinhandel in Lebensmitteln, vielfach von ehemaligen Handwerkern, Bahn- oder Postbeamten, Kellnern, Arbeitern usw. betrieben wird. Nach August Müllers[2] Berechnung beschäftigten sich im Handel 1861 je einer von 83 Deutschen, 1875 je einer von 65, 1882 je einer von 54, 1895 je einer von 39, 1907 je einer von 35 Deutschen. Die Zahlen legen die Vermutung nahe oder begründen sie, daß wenigstens ein Teil der Schwierigkeiten des Kleinhandels von der Konkurrenz des überstark besetzten Handelsstandes unter sich herrührt. Sodann aber zeigen die Zahlen, daß der Handelsstand wenigstens bis heute noch keineswegs von den Konsumvereinen aufgerieben worden ist. In den kleinen, industrielosen, dem Verkehr mehr entrückten Städten hatte ja auch der Kleinhandel zunächst von den Konsumvereinen weniger zu leiden; und auch in andern Städten blieb dem auf die Stadt verteilten Kleinhandel in beträchtlichem Umfange die vernichtende Konkurrenz des Konsumvereins bisher erspart.

Mag auch das Konsumvereinswesen eine teilweise Einschränkung des Kleinhandels zur Folge haben, so heißt es, zur völligen Verdrängung desselben werde es kaum führen können. Dem stünden schon die besondern Vorzüge im Wege, deren sich der Detailhandel vor dem genossenschaftlichen Betrieb erfreue[3]: Der Detailkaufmann besitze nämlich gegenüber dem Lagerhalter des Konsumvereins in der Regel die größere fachmännische Erfahrung, die größere Warenkenntnis und kaufmännische Routine; er stehe in dauernder und unmittelbarer Verbindung mit dem Publikum; dadurch entständen nicht nur persönliche Beziehungen, die gerade in dem direkten Kleinhandelsverkehr mit dem Publikum vom größten Werte seien, sondern der Detaillist lerne dadurch auch den Geschmack und die Wünsche seiner Kundschaft aufs genaueste kennen und könne sich ihnen beim Bezug und Verkauf seiner Waren in der besten Weise anpassen. Endlich aber trage der Detaillist seine eigene Haut zum Markte; er stehe mit seinem Namen und seinem Vermögen für seine Firma ein, und er werde daher in der Regel ganz anders hinter seinem Geschäft her sein als irgend ein Lagerhalter oder Filialleiter eines Konsumvereins. Der beste Gegenbeweis dafür, daß der selbständige Kleinhandel sich nicht überlebt habe, sei der, daß auch heute noch Qualitätsware, d. i. alle die Ware, bei der die Überlegenheit des Kaufmanns zum Ausdruck kommt, im all-

[1] Wygodzinski, Das Genossenschaftswesen in Deutschland (1911) 216 ff.

[2] Jahrbuch des Zentralverbandes für 1909, 172.

[3] Wygodzinski a. a. O. 218. Bericht über den dritten Verbandstag des Verbandes deutscher kaufmännischer Genossenschaften (1910) 23.

gemeinen nach wie vor beim selbständigen Detaillisten und nicht beim Konsumverein gekauft werde. Vor allem aber kauften die Mitglieder der Konsumvereine nach der Berechnung des Zentralverbandes selbst bei ihren Vereinen nur die Hälfte ihrer einschlägigen Bedürfnisse, und dieser Teil ihres Einkaufes steige auch seit Jahrzehnten schon nicht mehr. — Es ist ferner von einer „natürlichen Begrenzung" konsumgenossenschaftlicher Entwicklung gesprochen worden. Spezifische Vorzüge der Konsumvereine, die hinreichend ausgedehnte und feste Kundschaft, die hierdurch ermöglichte zuverlässigere Kalkulation und Disposition, seien an bestimmte, nicht überall verwirklichte Voraussetzungen gebunden. Es würde den Konsumvereinen unmöglich bleiben, so viele Filialen zu errichten, um der stark dezentralisierten Nachfrage nach gewissen Waren zu genügen. Arbeiterkonsumvereine würden regelmäßig nur dort gedeihen, wo größere Arbeitermassen mit gleichartigen Bedürfnissen und einem ausgeprägten Solidaritätsgefühl sich zusammenfänden; überdies gehöre dann noch eine treffliche kaufmännische Leitung dazu. In Amerika hätten die Konsumvereine zunächst eine besondere Bedeutung nicht erlangt. Der gut gelohnte amerikanische Arbeiter achte die auf solche Weise zu erzielenden Ersparnisse gering. Nur in Zeiten wirtschaftlicher Depression und bei starkem Sinken der Löhne komme es dort zu selbständigen Konsumvereinen. Der bessere Mittelstand und die begüterten Klassen ferner würden in ihrer großen Mehrheit, für ihren individualisierten Qualitätsbedarf, auch in Zukunft sich an den selbständigen Kaufmann halten. Der Massenankauf von Waren seitens der Konsumvereine brauche sodann nicht gerade immer bei den Großindustriellen und Großhändlern zu erfolgen, wo das genossenschaftlich organisierte Handwerk und die bäuerlichen Verkaufsgenossenschaften Engroslieferungen zu übernehmen und Engrospreise zu gewähren im stande seien. Wenn man schließlich aus der Verteilung des Geschäftsgewinnes den Konsumvereinen einen Vorwurf (der Anlockung) machte, so sei anderseits darauf hingewiesen worden, daß gerade dieses System eine größere Herabdrückung des Verkaufspreises der Waren verhindere usw.[1]

Alle diese Erwägungen werden indes diejenigen Detailhändler, die durch Konsumvereine bereits benachteiligt wurden oder die in Zukunft eine stärkere Benachteiligung befürchten, kaum beruhigen können. Es läßt sich ja doch nicht leugnen, daß der Kleinhandel durch die Konsumvereine tatsächlich schwere Schädigung erfahren hat und erfährt.

Wie weit diese Schädigung reicht, mögen beispielsweise einige Zahlen aus dem Bereich der Kölner Konsumgenossenschaften[2] dartun. Nach den Jahresberichten für 1909/1910 betrug der Umsatz im eigenen Geschäft (also ohne Lieferantengeschäft) der Konsumgenossenschaft Hoffnung 4 565 594,66 *M*. Der

[1] „Einem gut geleiteten Privathandel gegenüber" ist auch, nach der Ansicht Naumanns (Neudeutsche Wirtschaftspolitik 332), „der Konsumverein nicht der stärkere Konkurrent, da er in seiner Verfassung schwerfälliger ist als das gut geleitete große Privatgeschäft."

[2] Wir entnehmen diese Angaben dem Artikel „Kleinhandel und Konsumvereine" der „Kölnischen Volkszeitung", 51. Jahrg. (1911), Nr 108 mit den Ergänzungen der Nr 130 desselben Jahrganges. Der Verband westdeutscher Konsumvereine gründete 1912 eine Großeinkaufszentrale (Sitz Köln bzw. Mülheim a. Rh.).

entsprechende Geschäftsbericht der Konsumgenossenschaft Eintracht umfaßt nur zehn Monate und zeigt einen Umsatz von 3 249 045 *M*, auf zwölf Monate umgerechnet ergibt das etwa 3 898 854 *M*. Nimmt man den Umsatz der übrigen Kölner Konsumvereine (Beamten-, Post-, Zentral-Werkstätte-Konsumverein usw.) mit etwa 2,8 Millionen *M* an, so würde der Jahresumschlag der Konsumvereine rund 11¼ Millionen *M* betragen. Der Gesamtverbrauch an solchen Artikeln, welche in den Konsumvereinen geführt werden, wird für das Verbreitungsgebiet der oben genannten Konsumvereine auf etwa 45 Millionen *M* pro Jahr zu berechnen sein. Die Einwohnerzahl Kölns betrug am 1. April 1910 etwa 511 000. Hierzu tritt Mülheim nebst Umgebung Kölns mit etwa 89 000, insgesamt etwa 600 000 Einwohner. Der Durchschnittsbedarf an Konsumartikeln auf den Kopf dürfte wohl auf etwa 75 *M* für das Jahr zu schätzen sein. (Wernicke nimmt in seinem Buche „Der Mittelstand" 77 *M* an.) Wahrscheinlich ist 75 *M* pro Kopf eher zu hoch als zu niedrig gegriffen. Das würde dann, wie oben gesagt, einen Gesamtverbrauch von 45 Millionen *M* bei 600 000 Köpfen ergeben, und hiervon entfiele auf die Konsumvereine allein der vierte Teil. Dazu kommt noch die gewaltige Steigerung des Umsatzes und die immer weitere Ausbreitung der Konsumvereine. Stieg doch z. B. die Mitgliederzahl der Konsumgenossenschaft Eintracht innerhalb zehn Monate von 12 924 auf 17 477 = etwa 36 %, der Umsatz von 2 705 400 *M* auf 3 249 045 *M* = 120 %[1]. Nimmt man den Jahresumsatz eines mittleren Detailgeschäfts in Konsumartikeln auf 40 000 *M* an, so ergibt sich, welche Beeinträchtigung der Existenzmöglichkeit für den Detailhandel in der Entwicklung der Konsumvereine liegt, deren (Kölner) Jahresumsatz etwa dem von 300 mittleren Detailgeschäften gleichkommt. In Wirklichkeit werden nicht nur 300, sondern eine viel größere Anzahl solcher Geschäfte ausgeschaltet, weil sie ja nicht erst beim gänzlichen Aufhören, sondern schon bei einer bestimmten Verringerung ihres Umsatzes nicht mehr lebensfähig bleiben. Auch die rasch wachsende Eigenproduktion der Konsumvereine (1903 etwa 12 Millionen *M*, 1909 etwa 44 Millionen *M*, 1910 ca 66 Millionen *M*, 1911 etwa 81 Millionen *M* für Deutschland) birgt Gefahren in sich.

Dem gegenüber ist geltend gemacht worden, daß das Gebiet, auf welches die betreffenden Genossenschaften ihre Wirksamkeit ausdehnen, fast eine Million Menschen umfasse und sich von Opladen bis Bonn und von Frechen über Siegburg bis Hennef a. d. Sieg erstrecke, daß somit die Annahme, die Konsumgenossenschaften im Kölner Bezirk bewältigten etwa ein Viertel des Gesamtumsatzes, zu hoch gegriffen sei. Aber auch diejenige Seite, welche diesen Einwand erhob, wollte durchaus nicht leugnen, daß durch die Konsumvereinsbewegung ein erheblicher Teil des Lebensmittelhandels genossenschaftliche Formen annimmt auf Kosten des Privathandels.

Wenn man nun nach den Mitteln Ausschau hält, die zum Schutze des selbständigen Kleinhandels in Anwendung gebracht werden können, so werden auch hier sowohl die Selbsthilfe wie die Staatshilfe in Frage kommen.

1. Zunächst die Selbsthilfe. Wir wollen nicht auf die immer wieder empfohlene Pflege kaufmännischer Bildung, die auch dem Kleinhandel Nutzen

[1] Der Umsatz der im Zentralverband vereinigten Genossenschaften stieg von 433 Millionen *M* im Jahre 1910 auf 506 Millionen *M* im Jahre 1911.

bringe, zurückgreifen, sondern bloß die beiden Mittel der Selbsthilfe erwähnen, die sich als eine Bekämpfung der Konsumvereine mit dessen eigenen Waffen (das wirtschaftliche Prinzip des Einkaufs im großen und anderseits die psychologische Einwirkung auf den Käufer durch das Mittel der Dividende) darstellen. Das sind aber einmal die Einkaufsgenossenschaften und sodann die Rabattsparvereine der Detaillisten.

a) Die Wareneinkaufsgenossenschaft (vgl. z. B. die Zentral-Einkaufsgesellschaft deutscher Kolonialwarenhändler, Sitz Hamburg), auch die Errichtung großer „Verkaufshäuser“ [1] auf genossenschaftlicher oder kommunaler Grundlage mögen manche Vorteile versprechen. In Detaillistenkreisen wird aber darauf hingewiesen, daß der zahlungsfähige, branchenkundige Kaufmann bei der starken Konkurrenz der Großhändler heute schon ohnedies sehr billig einkaufe und diesbezüglich hinter dem Konsumvereine nicht bedeutend zurückstehe. Auch die Schwerfälligkeit der Einkaufsgenossenschaft empfehle dieselbe nicht besonders. Außerdem bestehe die Gefahr, wie es heißt, daß die Grossisten, die etwa in weiterem Umfange ausgeschaltet würden, in den Detailhandel getrieben, diesem eine neue Konkurrenz schaffen könnten. Schließlich nütze auch der günstigste Einkauf nichts, wo die Käufer fehlten. Man wird vielleicht noch hinzufügen, daß eine Reihe betriebstechnischer Vorzüge der Konsumgenossenschaften durch die Gründung von Einkaufsgenossenschaften allein nicht wett gemacht werden könnten. Dahin gehöre der Umstand, daß die Konsumvereine über eine ziemlich fest umgrenzte und gleichartige Kundschaft verfügen, daß ihr Geschäftsbetrieb entsprechend einfacher sei, mit geringeren Unkosten und weniger großem Risiko. Das streng durchgeführte System der Barzahlung bewahre vor Verlusten, ein großes Betriebskapital sei nicht erforderlich. Der Konsumverein könne zur Dividende schlagen, was der Kaufmann an Kapitalzins zahlen müsse. Die Geschäftsunkosten verminderten sich auch dadurch, weil an Laden und Ladeneinrichtungen keine hohen Anforderungen gestellt würden usw. Gleichwohl findet die Wareneinkaufsgenossenschaft immer noch warme Empfehlung.

b) Eine andere Form genossenschaftlicher Selbsthilfe stellen die sog. Rabattsparvereine [2] dar. Die Mitglieder solcher Vereine gewähren dem bar zahlenden Publikum Rabatt, unter Anwendung von Rabattmarken, die sie dem Verein ab-

[1] Vgl. Heinrich Hoschke, Das Detaillistenkaufhaus (1906); Soziale Revue VII (1907) 256.

[2] Nicht zu verwechseln mit sog. „Rabattgesellschaften“, die als Vermittler zwischen den Kaufleuten und den Käufern wirken wollten, den Geschäftsleuten Rabattbücher und Rabattmarken gaben, den Käufern aber den Rabatt in Geld oder Waren auszahlten. Diesen Vermittlungsdienst mußten die Detaillisten bezahlen. Die „Rabattsparvereine“ dagegen sind Vereinigungen der Detaillisten selbst. — Der erste deutsche „Rabattverein“ wurde 1899 in Hannover gegründet. Mustergültig sind die Vereine von Bremen und Magdeburg. Ein Verband der Rabattvereine umschloß 1907 schon 185 Vereine mit rund 35000 Mitgliedern. 1909 waren es 305 Vereine mit 54773 Mitgliedern, die größte Detaillistenorganisation Deutschlands. Vgl. Beythien, Die Entwicklung des gemeinnützigen Rabattsparvereinswesens usw. (1907). Nach andern Angaben bestanden 1908 bereits über 500 solcher Vereine in Deutschland, die sich zu einem Verbande zusammenschlossen und ca 30 Millionen *M* an Rabatt auszahlten, was einem Umsatz von 600 Millionen *M* entspricht.

kaufen. Die Marken werden in ein Buch geklebt, in welchem sich ein Verzeichnis der zum Verein gehörigen Geschäfte befindet. Haben die Einklebungen einen gewissen Nennwert erreicht, dann kann jener Betrag bei der Geschäftsstelle des Vereins erhoben werden. Für das kaufende Publikum hat eine solche Rabattgewährung die Bedeutung der Ersparnis, die der Dividendenzahlung der Konsumvereine gegenübersteht. Es ist damit auch zugleich für das Publikum ein kräftiger Anreiz zur Barzahlung gegeben. Als Vorzüge der Rabattsparvereine bezeichnet August Engel [1]: „Förderung des Bareinkaufs und Beseitigung leichtfertigen Kreditgebens, Unabhängigkeit von Rabattgesellschaften, Stärkung der Konkurrenz gegenüber den Konsumvereinen, Förderung der Einigkeit, Hebung des Geschäftsansehens eventuell gemeinsame (und dadurch verbilligte) Reklame und vor allem Hebung des Umsatzes.“

Unter den kleinen und mittleren Geschäften gibt es indes viele, die ohnehin nur mit einem sehr geringen Nutzen arbeiten und kaum auch noch Rabatt zu gewähren imstande sind. Überdies wird der Erfolg der Rabattsparvereine dadurch bedingt, daß sich die beträchtliche Mehrzahl der Geschäfte diesem Vereine anschließt, und insbesondere an dem sog. „Lieferantengeschäft“ [2] der Konsumvereine sich nicht beteiligt. Die Einigkeit und Geschlossenheit der Detailhändler ist aber heute nicht überall gerade groß, und das Lieferantengeschäft nimmt eher zu als ab. „Das Wesen des Lieferantengeschäftes besteht darin, daß einzelne Detailgeschäfte sich einer oder mehreren großen Konsumgenossenschaften gegenüber verpflichten, auf Wunsch an ihre Kunden Rabattmarken der betreffenden Genossenschaft zu verabfolgen. Es handelt sich hier vorwiegend um Geschäfte, deren Artikel von den Konsumvereinen nicht geführt werden. Die Konsumvereinsmitglieder werden dann naturgemäß beim Einkaufen derartiger Artikel solche Geschäfte bevorzugen, in denen sie die gleichen Rabattmarken erhalten wie in ihrem Konsumverein; das ist ja auch der Zweck, welchen die betreffenden Detaillisten verfolgen. Aber auch die Konsumvereine sind an dieser Sache wesentlich interessiert. Zunächst wird es zur Hebung ihres eigenen Kundenkreises dienen, wenn sie darauf hinweisen können, daß man nicht nur bei Einkäufen in eigenem Geschäft, sondern auch in andern Geschäften ihre Rabattmarken erhalte. Dann aber haben sie auch finanzielle Vorteile. Die Detaillisten nämlich, welche Rabattmarken einer Konsumanstalt führen wollen, müssen dieser die Marken zu einem wesentlich höheren Prozentsatz bezahlen, als die Konsumanstalt bei der Abrechnung den Kunden vergütet. Der Detaillist muß beispielsweise der Konsumgenossenschaft die Marken mit 8% vergüten; die Konsumgenossenschaft gewährt jedoch auf alle Marken, die nicht aus eigenen Geschäften stammen, nur 5%; sie verdient also lediglich an der Ausgabe der Marken 3%. Die Kölner Konsumgenossenschaft Hoffnung hatte im Geschäftsjahre 1909/1910 im Lieferantengeschäft einen Umsatz von 2943215 *M*. Nimmt man einmal obige 3% als Überverdienst an, so würde sich eine Summe von rund 90000 *M* ergeben; für die Konsumgenossenschaft Eintracht, deren Lieferantengeschäft etwa 1800000 *M* betragen hat, würden

[1] Grundriß der Sozialreform (1907) 296.

[2] Das „Lieferantengeschäft“ ist eine Art des sog. „Sonderrabatts“, der Gewährung eines speziellen Rabatts an bestimmte Personengruppen oder Verbände, z. B. an die öffentlichen Beamten. Der einheitliche Rabattsatz der Rabattsparvereine schließt im Prinzip jeden Sonderrabatt aus.

etwa 55000 *M* verdient worden sein. Würde nun dieser Überverdienst auf die Umsätze im eigenen Geschäft mit als Dividende verteilt, so steigerten sich diese Dividenden dadurch um etwa 2% bzw. 1,4%." [1]

2. Von dem Staate wird sodann Hilfe gefordert in dreifacher Weise: auf dem Wege der Genossenschaftsgesetzgebung, der Besteuerung, des Verbotes der Beamtenkonsumvereine.

a) Die Genossenschaftsgesetzgebung hat den Verkauf von Waren an Nichtmitglieder (durch Gesetz von 1889) verboten, sogar (durch Novelle von 1896) unter Strafe gestellt. Von mancher Seite wird allerdings geurteilt, das Gesetz habe nur zu einer Stärkung der Konsumvereine geführt durch Ausdehnung ihres Mitgliederkreises, Verwandlung der „Laufkundschaft" in Kundschaft von Genossen. Es dürfte indes ebenso schwer sein, diesen Einwand zu beweisen, wie ihn zu widerlegen.

Neuerdings wird in Detaillistenkreisen die Frage eines gesetzlichen Verbotes des Lieferantengeschäftes erörtert. „Zunächst sagt man, das Genossenschaftsgesetz habe diese Art von Geschäften nicht im Auge gehabt, sondern sich nur auf genossenschaftlichen Einkauf, Herstellung oder Vertrieb bezogen. Weiter bezeichnet man jene Art der Rabattgewährung als unlauter und gegen die guten Sitten verstoßend. Ohne im Urteil so weit zu gehen, kann man allerdings zugeben, daß dieses Rabattverfahren etwas Bedenkliches an sich hat. Entweder können solche Geschäfte einen Rabatt in der Höhe gewähren, wie sie ihn beim Markeneinkauf den Konsumgenossenschaften zahlen. Dann erscheint es aber durchaus ungerechtfertigt, diesen Rabatt nur einer bestimmten Klasse von Käufern gegenüber und nur auf Verlangen eintreten zu lassen, und zwar in Form von Marken, die eben wieder nur an einer ganz bestimmten Stelle verwertet werden können; dann wäre das eine ganz ungerechtfertigte Schädigung aller andern Kunden, welchen ein solcher Rabatt nicht eingeräumt wird, oder welche die fraglichen Rabattmarken nicht verwerten können. Oder der Rabatt ist nur künstlich hergestellt, indem er vorher auf die Preise aufgeschlagen ist. Aber auch dann sind die Käufer, welche einen Rabatt nicht erhalten, die Geschädigten; auf alle Fälle müssen sie für andere mitbezahlen. Ob sich gegen dieses nach der heutigen Rechtsprechung zulässige Rabattsystem mit gesetzlichen Mitteln etwas ausrichten läßt und ob ein gesetzliches Einschreiten gerechtfertigt erscheint, das ist eine Frage, die sorgfältiger Prüfung bedarf. Jedenfalls müßte der Detaillistenstand auch selbst durch Stärkung des Solidaritätsgefühls darauf hinwirken, daß die Detaillisten aus Standesinteresse auf solche Geschäfte verzichten und überhaupt keinerlei Sondervorteile gewähren. Auch auf das Publikum wäre erzieherisch einzuwirken, damit es die einseitige Bevorzugung einzelner Kategorien von Käufern entschieden ablehnt. In diesem Zusammenhange mag darauf hingewiesen sein, daß z. B. der Deutsche Privatbeamten-Verein früher in verschiedenen Städten seinen Mitgliedern Sonderrabatt in einer Reihe von Geschäften erwirkt hatte. In dankenswerter Weise hat genannter Verein seit einigen Jahren auf diese Bevorzugung verzichtet und dürfte damit auch nur im Sinne aller seiner gerecht urteilenden Mitglieder gehandelt haben. Das gleiche Gerechtigkeitsgefühl muß man bei den Konsumvereinsmitgliedern erwarten; auch

[1] „Kölnische Volkszeitung", 51. Jahrg., Nr 108 130.

sie können nicht verlangen, auf Kosten anderer Käufer in einzelnen Geschäften Extrageschenke zu erhalten." [1]

Zuweilen wird ferner die gesetzliche Konzessionspflicht der Konsumvereine gefordert. Die Gewährung der Konzession solle von der Prüfung der Bedürfnisfrage abhängig gemacht werden. Unbestritten ist, im allgemeinen wenigstens, das Bedürfnis dort, wo größere Arbeitermassen, die außerhalb der Städte angesiedelt sind, ohne Konsumverein ihre Bedürfnisse nicht gut und billig am Platze befriedigen könnten. Überhaupt dürfte man einer schlecht gelohnten und unter Teuerungsverhältnissen leidenden Industriearbeiterschaft auch in andern Voraussetzungen die Möglichkeit eines nachweisbar beträchtlich billigeren Warenbezugs nicht leicht verlegen wollen. Heute werden indes Konsumvereine auch dort gegründet, wo ein Bedürfnis des kaufenden Publikums schwer erweislich ist, in rein ländlichen Bezirken, wo genügend Detailgeschäfte vorhanden sind, und obwohl die ländlichen Filialen der Konsumvereine weniger ergiebig sind als die in engerem Kreise und mit Massenumsätzen arbeitenden städtischen Filialen. Ob hierfür das Ausdehnungsbedürfnis der Konsumvereine oder die dringenden Anträge ländlicher Bezirke, ein begründeter Wunsch nach Verbilligung des Unterhaltes, verantwortlich gemacht werden müssen, möge dahingestellt bleiben. Immerhin wird es schwer sein, die gesetzliche Konzessionspflicht der Konsumvereine durchzusetzen. Auch würde man vielleicht dem Einwand begegnen, daß ebenfalls die Gründung von Detailgeschäften oft ohne Rücksicht auf örtliches Bedürfnis und persönliche Qualifikation erfolge.

Die Begrenzung der Dividendenhöhe auf einen bestimmten Maximalprozentsatz sodann, wie sie mitunter gefordert wird, dürfte großen Schwierigkeiten in der praktischen Durchführung begegnen. Der Erwerbszweck sollte ja an sich den Konsumvereinen fern liegen, insofern ihre Tätigkeit lediglich eine Verminderung der wirtschaftlichen Ausgaben ihrer Mitglieder bezweckt [2]. Man dürfte es aber wohl doch vorziehen, den Mitgliedern selbst die Entscheidung darüber zu überlassen, ob sie lieber höhere Preise und dann hohe Dividenden, oder aber geringere Preise und kleinere Dividenden haben wollen. Staatlicherseits wird eine solche Gestaltung des Einkommensteuergesetzes erwartet werden dürfen, daß wirkliche Geschäftsgewinne auch der Konsumvereine keines Vorzuges sich erfreuen.

b) Eine wirksam gestaltete „sozialpolitische" Besteuerung [3] würde unter Umständen die Konsumvereine recht empfindlich treffen können. Wer indes auf dem Gebiete des Steuerwesens die Wahrung der distributiven Gerechtigkeit mit folgerichtiger, ja peinlicher Strenge fordert, der wird jedenfalls Sonderbelastungen nicht ohne Bedenken gegenüberstehen, die offene Preisgabe des Grundsatzes der Gewerbefreiheit und ein direktes Verbot der Konsumvereine eher als deren steuerliche „Erdrosselung" befürworten wollen. Was heute mit Recht gefordert werden kann, ist die Beseitigung bestehender Ungleichheiten in der Besteuerung, namentlich die gleiche steuerliche Behandlung der Konsumvereine mit den Detailgeschäften [4]. Es wird nun gesagt, nach der bis-

[1] Ebd. [2] Vgl. Entscheidung des Reichsgerichts vom 4. Oktober 1881.

[3] Vgl. Soziale Praxis XX (1911) 976 f 1078 f; Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXXIII (1911) 681 f.

[4] So forderte auch der Kongreß der katholischen Kaufleute zu Hamburg (1909), daß eine Besteuerung der Konsumvereine erfolge, die der Steuerleistung von Kaufleuten mit gleichen Umsätzen entspreche.

herigen Praxis werde ein Teil des Reingewinnes der Konsumgenossenschaften der Besteuerung dadurch entzogen, daß den Mitgliedern von vornherein ein gewisser Rabatt als „Kundengewinn“ garantiert und nur der am Jahresschluß sich ergebende Mehrgewinn für die Steuerberechnung berücksichtigt werde. Man hat aber anderseits gegen die Versteuerung der Rückvergütungen eingewendet, daß es sich dabei nicht um einen aus dem Handel fließenden Erwerb der Konsumgenossenschaften, sondern um Rückzahlung eines von den Mitgliedern in Gestalt eines Preisaufschlages zur Sicherung einer Sparrücklage zu viel bezahlten Betrages handle. Oder es wird gesagt: Diese statutarisch den Mitgliedern zugesicherten Rabatte stellten eine rechtliche Verpflichtung der Genossenschaft dar; sie müßten von derselben auch gezahlt werden, wenn kein Gewinn erzielt würde, seien also als Verpflichtung, nicht aber als Gewinn zu behandeln und deshalb steuerfrei. Tatsache sei doch auch, daß der Rabatt der Rabattsparvereine sowie der sonstigen Privaten von keinem Kaufmann als Reingewinn angesehen und auch von dem Rabattsparverein nicht versteuert werde[1]. Wolle man die fraglichen Rabatte aber bei den Konsumvereinen als Einkommen betrachten und besteuern, dann müßten auch die Rabatte der Rabattsparvereine besteuert werden. Dem gegenüber wird dann wiederum geltend gemacht, daß es sich bei dem Rabatt des Rabattsparvereins und des Konsumvereins um grundverschiedene Dinge handle, wenn auch der Name der gleiche sei; ersterer gehöre zu den Geschäftsunkosten, letzterer sei Geschäftsertrag.

Die Gegner der Rabattbesteuerung meinen ferner, der Konsumverein könne sich einer solchen Steuer mit Leichtigkeit entziehen. Größer noch würde die Gefahr für den Kleinhandel werden, wenn die Konsumvereine ihre Taktik änderten und die Kunden nicht mehr wie jetzt durch den Rabatt auf die ortsüblichen Preise anzögen, sondern die Preise so heruntersetzten, daß der Vorteil des Einkaufs bei den Konsumvereinen sofort allen sichtlich in die Augen springe und auf diese Weise den Konsumvereinen neue Kunden gewonnen würden[2].

Es wird nicht leicht sein, eine gerechte und billige, zugleich alle befriedigende Lösung dieser schwierigen Fragen zu finden. Der preußische Gesetzentwurf betreffend Abänderung des Einkommensteuergesetzes (1912) enthält in § 15, Abs. 3 folgende Bestimmung: „Bei Konsumvereinen (und Konsumanstalten[3]) gehört zu den steuerpflichtigen Überschüssen auch jede den Mitgliedern als Rabatt, Kundengewinn oder unter ähnlicher Bezeichnung gewährte Rückvergütung.“

[1] „Kölnische Volkszeitung“ 1911, Nr 130; vgl. 1912, Nr 342 350 354.

[2] „Am meisten entgegengekommen“, sagt Liefmann (Die Unternehmungsformen 143), „ist man den gegen die Konsumvereine gerichteten Bestrebungen in Deutschland durch eine Besteuerung derselben. Sowohl die Art der Steuer als auch ihr Geltungsbereich ist aber in den einzelnen Bundesstaaten sehr verschieden. Einige Staaten unterwerfen sie nur der Gewerbesteuer, wogegen kaum etwas einzuwenden ist, andere aber der Einkommensteuer oder gar einer besondern Umsatzsteuer. Teils werden alle Konsumvereine besteuert teils nur, die eingetragen sind, die einen offenen Laden haben, die über den Mitgliederkreis hinausgehen, die Gewinn verteilen u. dgl. Die Gewinnbesteuerung der Konsumvereine ohne Abzugsrecht bei dem Einkommen der Genossen ist jedenfalls eine Doppelbesteuerung und hat mehrfach die Vereine veranlaßt, von dem Prinzip des Verkaufs zu ortsüblichen Preisen abzugehen und so den ‚Gewinn‘ verschwinden zu machen.“

[3] Kommissionsantrag. Konsumanstalten großindustrieller Werke, „Werkskonsumanstalten“ u. dgl.

Manche Gründe werden für eine (progressive) Filialsteuer angeführt. Es wäre eine gewisse Anzahl Filialen (3—5) von der Filialsteuer frei zu lassen, für jede weitere Filiale aber eine progressiv wachsende Steuer zu erheben. Selbstverständlich würde diese Filialsteuer nicht bloß von den Konsumvereinen, sondern von allen Geschäften erhoben, die Filialen in größerer Zahl unterhalten. Auf diese Weise glaubt man verhindern zu können, daß einzelne große Firmen ganze Provinzen beherrschen. Gerade die großkapitalistischen Filialbetriebe schädigen ja den Mittelstand gewaltig. Die gesetzestechnischen Schwierigkeiten mögen bedeutende sein, aber sie sind nicht unüberwindlich, wie Hessen mit seiner Filialsteuer bewiesen hat. Vorerst dürfte man die Erfahrungen abwarten wollen, die Hessen mit dieser Steuer macht.

c) Faßt man das genossenschaftliche Prinzip in seiner ursprünglichen Reinheit auf, dann ergeben sich gewichtige Bedenken gegen Konsumvereine, die ihre Teilnehmer in den besser situierten Klassen suchen. Man wird darum z. B. auch die Aufschrift nicht billigen können, welche die Verkaufsstellen der Konsumvereine manchmal tragen: „Jeder kann Mitglied werden“; man wird es nicht billigen können, daß selbständige Handwerker, Kaufleute, Rentner Mitglieder von Arbeiterkonsumvereinen sind. Um so weniger verständlich ist es insbesondere, daß mittlere oder höhere Beamte sich die Vorteile der Konsumvereine verschaffen wollen. Der Beamte bezieht seine feste Besoldung, hat für sich und seine Familie eine gesicherte Lebensstellung. Es ist kaum eine Notlage, die hier eine dem Kleinhandel gemachte und von ihm schmerzlich empfundene Konkurrenz erklärt und entschuldigt, wie das allenfalls bei kleinen Angestellten und Unterbeamten der Fall wäre. Die besondere Stellung aber, welche die Beamten einnehmen, legt ihnen doch auch die Pflicht besonderer Rücksichtnahme auf die Allgemeinheit, auf das Wohl anderer Stände im Staate auf. Will man nun nicht ein direktes Verbot aller Beamtenkonsumvereine (soweit höhere und mittlere Beamte, Offiziere daran beteiligt sind) befürworten, dann dürfte um so eher die Einführung eines Bedürfnisnachweises für solche Vereine in Betracht zu ziehen sein. Vielleicht führt auch die soziale Einsicht der Beamtenschaft diese zur freiwilligen Aufgabe ihrer Konsumvereine. Vom Staat aber erwartet der Kleinhandel, daß er sich wenigstens jeder Begünstigung solcher Vereine durch mietfreie Überlassung von Diensträumen usw.[1] enthalte.

[1] Zur Frage der Konsumvereine vgl. Schmollers Jahrbuch XXXI (1907) 315 ff 405 f; Soziale Revue VII (1907) 216 ff; Conrads Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik XXII (1906) 372 ff 499 ff. Im März 1912 hat der preußische Minister des Innern einen neuen Erlaß über die Stellung der Beamten zu den Konsumvereinen ergehen lassen. Es wird darin für unzulässig erklärt, daß die Diensträume einer Behörde dazu verwendet werden, um Beamten beim Betreiben eines sog. Zwischenhandels als Lagerstätte für Warenproben oder Waren, die nicht zum sofortigen Genuß bestimmt sind, zu dienen. Die Verwendung von Dienststunden zu Arbeiten in Konsumvereinsangelegenheiten ist nicht gestattet. Diensträume dürfen zu Warenverkaufs- und Warenlagerungszwecken nur in Ausnahmefällen und nur mit Genehmigung des Dienstvorgesetzten hergegeben werden. Diese Genehmigung ist stets zu versagen, wenn nach Lage des Falles in der Benutzung der Räume eine vermögensrechtliche Begünstigung der Konsumvereine zu finden ist. Die Übernahme besoldeter Ämter in Konsumvereinen bedarf ebenfalls der Genehmigung, deren Erteilung jedenfalls dann ausgeschlossen ist, wenn die Höhe der Vergütung eine ungünstige Rückwirkung auf die dienstliche Haltung und Stellung der

Die Pflicht sozialer Rücksichtsnahme ist übrigens nicht auf den Beamtenstand beschränkt. Es läßt sich ja nicht leugnen, daß die Konsumvereine den Händlern den Absatz der gangbarsten Artikel wegnehmen, an denen, des Massenumsatzes wegen, am meisten verdient wird. Würden die Konsumvereine lediglich einer mißbräuchlichen Preispolitik, der „warenverteuernden Herrschaft des Großkapitalismus" entgegentreten, dann könnte gegen eine solche Organisation des Konsums nichts eingewendet werden. Allein es handelt sich hier doch auch um schwere Schädigung, eventuell Ausschaltung und Vernichtung eines achtbaren Standes. Wenn daher, wie aus kaufmännischen Kreisen behauptet wird[1], der Konsumverein heute nachweisbar nicht in der Lage wäre, erheblich billiger zu liefern als der Kleinhändler, somit das Einkommen seiner Mitglieder keineswegs in beträchtlichem Maße kaufkräftiger gestalten könnte, und wenn die organisierte Kleinhändlerschaft in nicht minder erfolgreicher Weise stark schädigenden Preiskonventionen entgegenzuwirken vermöchte, dann läge auch für andere Stände und ebenfalls für eine auf dem Boden der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung stehende Arbeiterschaft kein ausreichender Grund vor, die Konsumgenossenschaftsidee in ihr Programm aufzunehmen. Das berechtigte Ringen um Verbesserung der eigenen Existenzbedingungen ist niemals egoistisch, greift nicht um eines geringen Vorteils willen an die Grundlagen der Existenzbedingungen anderer sozial- und volkswirtschaftlich nützlicher Stände. Der Moralist fordert das im Namen der Liebespflicht, der Nationalökonom mit Rücksicht auf die Wohlfahrt des ganzen Volkes.

Nur einige Worte noch über das Genossenschaftswesen im allgemeinen.

Von Bedeutung für die Entwicklung des Genossenschaftswesens, die Erhöhung seiner wirtschaftlichen Macht, ist

115. die Herstellung engerer Beziehungen unter den Genossenschaften derselben oder auch verschiedener Art untereinander. Wir haben gesehen, wie z. B. die ländlichen Darlehenskassen in Deutschland und Österreich die Grundlage bildeten für alle andern landwirtschaftlichen Genossenschaften. Die englischen Konsumvereine legen einen nicht unbeträchtlichen Teil ihrer Kapitalien in andern Genossenschaften an, sind die besten Kunden anderer, im übrigen selbständiger, inländischer und ausländischer (z. B. dänischer)

Beamten befürchten läßt. Dabei wird die Erwartung ausgesprochen, daß die Beamten sich auch in der sonstigen Betätigung im Konsumvereinswesen, insbesondere in der Verwertung gesellschaftlicher und dienstlicher Beziehungen zu Reklame- und Werbezwecken, vom Takt leiten lassen, und daß jede Schädigung berechtigter Interessen dritter vermieden werde. In Fällen, in denen ein gemeinschaftlicher Warenbezug seitens der Beamten unter Benutzung dienstlicher Räume und anderer behördlicher Einrichtungen stattfindet und hierdurch eine Schädigung des Mittelstandes zu befürchten ist, wird den Dienstvorgesetzten die gleiche Stellungnahme zur Pflicht gemacht; insbesondere soll regelmäßig weder die Verwendung von Dienstzimmern zur Abgabe und Lagerung gemeinschaftlich bezogener, noch die Beförderung derartiger Waren durch staatlich angestellte Boten oder staatliche Einrichtungen (Aktenwagen usw.) gestattet werden.

[1] Man vgl. die Erklärung des Vorstandes und Verwaltungsrates des Verbandes katholischer kaufmännischer Vereine Deutschlands, in der „Kölnischen Volkszeitung", 53. Jahrg., Nr 965 vom 4. November 1912.

Genossenschaften. Je mehr diese Verbindung, die gegenseitige Förderung und Unterstützung, Darbietung von Kapitalien, von Absatzgelegenheiten usw. innerhalb des schon heute gewaltigen Genossenschaftsbaues gleichzeitig mit seiner weiteren Ausdehnung voranschreitet, um so aussichtsvoller gestaltet sich die Erwartung, daß die Wirtschaftsordnung der Zukunft eine ihrer Hauptstützen im Genossenschaftswesen finden werde. Freilich vollzieht sich dieser Aufbau naturgemäß zunächst von unten nach oben. Zentralisierte Verbände sind erst da und dann lebensfähig und lebenspendend, wo und wenn die elementaren Gruppen sich bewährt haben und durch Zahl, Kraft, Festigkeit dem Verbande eine sichere Unterlage bieten können. Auch stehen einer überstarken Zentralisation Bedenken entgegen. Der alte genossenschaftliche Gedanke verflüchtigt sich dabei allzu leicht, nicht immer zum Vorteil der genossenschaftlichen Entwicklung in ihrer Gesamtheit.

Steht aber zu erwarten, daß die Genossenschaften dereinst alle wirtschaftlichen Funktionen an sich ziehen werden?

116. Gehört die Zukunft dem genossenschaftlichen Sozialismus? Wird genossenschaftliches Eigentum (an den Produktionsmitteln) das individuelle Privateigentum völlig verdrängen, ersetzen?

1. Die Produktivgenossenschaft ist in gewissem Sinne ein Ideal, und ihre weitere Ausdehnung würde vielleicht von vielen begrüßt werden, weil hier der Arbeiter als Subjekt des Wirtschaftsprozesses zur vollkommensten Geltung kommt. Indes fällt es nicht leicht, an die Möglichkeit eines vollen Ersatzes aller heutigen Einzel- oder privaten Gesellschaftsunternehmungen durch Produktivgenossenschaften zu glauben. Die Schwierigkeiten[1], die sich aus der Eigenart der Produktivgenossenschaft ergeben, und die mit der Größe des Vereins und seines Unternehmens gewaltig zunehmen würden, lassen eine Überführung aller Arbeitsgemeinschaften in die genossenschaftliche Verfassung kaum als durchführbar erscheinen. Würde es ferner erfolgreich tätigen Genossenschaften erlaubt, durch Abschluß nach außen und Ausschluß der Hilfskräfte vom Gewinne, ihrer Vorzüge, ihres Glückes, ihres Gewinnes sich allein zu erfreuen, dann wäre mit einer derartigen Gesellschaftsordnung wieder nicht besonders viel gewonnen. Sollten aber anderseits solche Genossenschaften mit Gewalt offen erhalten werden, dann dürfte die aus dem persönlichen Interesse sich ergebende Freude, Anregung, Bereitwilligkeit bald verschwinden. Mit der Größe des Vereins mindert sich ferner die Bedeutung des Einzelmitgliedes, erstarkt die Herrschaft des Beamtentums. Dient die Genossenschaft bloß der Förderung im übrigen wirtschaftlich selbständiger Subjekte,

[1] „Die Geschichte der Produktivgenossenschaften ist", wie Marshall schreibt, „äußerst entmutigend. Wenn die Vorteile groß sind, sind die Schwierigkeiten ungeheuer." Auch der Zentralverband deutscher Konsumvereine (Jahrbuch 1910 I 777) lehnt im allgemeinen die Gründung selbständiger Arbeiterproduktivgenossenschaften ab.

so wird das leicht ertragen. Ist aber der Mensch nichts anderes als „Genosse", dann muß und wird jene verminderte Bedeutung oder gar Bedeutungslosigkeit des Einzelindividuums, sein Aufgehen in der Masse, bald zur Auflösung eines für die strebsamsten Mitglieder geradezu unerträglichen Zustandes führen. Würde eine Revolution außerhalb des natürlichen Entwicklungsganges und im Widerspruche mit dem sonst dem Genossenschaftswesen zu Grunde liegenden Prinzip der Freiwilligkeit durch gewaltsame Enteignung den Genossenschaften die sämtlichen Produktionsmittel überweisen, so stünde darum zu befürchten, daß eine derartige, durch Gewalt entstandene, von der Gewalt lebende Gesellschaftsordnung bald auch wieder der Gewalt zum Opfer fiele. Sie wäre nicht nur eine künstliche, sondern auch eine gekünstelte Schöpfung, ohne innere Lebenskraft, ohne dauernd siegreiche Widerstandsfähigkeit gegenüber den immer wieder von neuem im eigenen Schoße erwachsenden Feinden.

Der „genossenschaftliche" Sozialismus ist eine Art Gruppensozialismus[1]. Letzterer erscheint als „Sozialismus", insofern er nicht bloß Reform, sondern die radikale Umwandlung der privatkapitalistischen Eigentumsordnung, einen „gesellschaftlichen" Ersatz derselben anstrebt. Doch handelt es sich hier nicht um ein „gesellschaftliches" Eigentum im Sinne des kollektivistischen, Marxistischen Sozialismus. Die Produktion wird dabei nicht als Verwaltungsfunktion der gesamten „Gesellschaft" oder des Staates aufgefaßt, sondern vielen kleineren Vereinigungen oder Gruppen, Sozietäten, Korporationen, Kommunen zugedacht. Im Gegensatz zum „autoritären", kollektivistischen Sozialismus sind jene Gruppen ferner regelmäßig ein System unter sich verflochtener, aber unabhängiger, industrieller Republiken. Die Produktionsassoziationen im Sinne Buchez' sollten freilich durch Einsetzung einer die Produktion regelnden Zentralinstanz dem anarchischen Verhältnis entrückt und zu einer „coordination des parties" verbunden werden.

Dem „genossenschaftlichen Sozialismus" gegenüber bemerkt Naumann[2]: „Wir haben in unserer Wirtschaftswelt unzählige Stellen, wo sich genossenschaftliche Elemente erfolgreich einschieben, wo sie zwischen monarchischen und konstitutionellen Verfassungsformen als wertvolle Zwischenglieder wirken, wo die Genossenschaft die Mängel des privatkapitalistischen Systems ergänzt und bessert, aber mehr können wir von der Genossenschaft im ganzen nicht sagen, so gern wir es tun möchten, da wir die reine Genossenschaftsform für die moralisch höchststehende aller Betriebsformen ansehen. Es ist möglich und mit allen Kräften anzustreben, daß sich die Industrieverfassung auf dem Wege des Betriebsparlamentarismus dem genossenschaftlichen Ideale je länger desto mehr annähert, aber es würde ein Traum sein, an Stelle der vorhandenen Produktionsbetriebe ein Heer neuer genossenschaftlicher Gründungen setzen zu wollen."

[1] Mehr oder minder gehören hierhin die Pläne und Vorschläge Robert Owens, Proudhons, Buchez', Louis Blancs, die Produktivgenossenschaften Lassalles, Hertzkas Zukunftsbild von Freiland, die Siedelungsgenossenschaft Oppenheimers. Für das Einzelne sei auf Bourguin, Das sozialistische System und die wirtschaftliche Entwicklung 93—104 verwiesen; vgl. auch 348 ff, ferner Bd I (Grundlegung), Kap. 4, § 4, S. 299 f 344 ff. Lassalle, Reden und Schriften, Gesamtausgabe von Ed. Bernstein (1892). (Offenes Antwortschreiben.) Hertzka, Freiland[10] (1896). Eine Reise nach Freiland (Reclam) (1893). Oppenheimer, Siedelungsgenossenschaft (1896).

[2] Neudeutsche Wirtschaftspolitik 336.

2. Bessere Aussichten dürften auf den ersten Blick die Konsumvereine einem föderalistischen Ausbau der Wirtschaftsordnung zu bieten scheinen. Man denke z. B. an die englischen Konsumvereine und deren Großhandelsgesellschaften (Wholesale Societies) mit ihren Produktionsunternehmungen[1]. Zeigen sie nicht den Weg zu einer neuen Wirtschaftsdemokratie, wo Gewinne und Grundrente nicht mehr allein dem kapitalistischen Unternehmer und Bodenbesitzer in den Schoß fallen, vielmehr sich

[1] Vgl. „Reichs-Arbeitsblatt" VII (1909), Nr 8, S. 584: „Die Großeinkaufsgesellschaften im Jahre 1908". Hiernach beliefen sich die Umsätze dieser Gesellschaften im Jahre 1908 (bzw. 1907) in 1000 *Fr.*: England 622571 (619664), Schottland 188139 (190086), Deutschland 82223 (74833), Dänemark 57775 (51236), Schweiz 17059 (14355), Österreich 13903 (9757), Ungarn 13153 (12663), Holland 4129 (1765), Frankreich, Magasin de gros 3789 (3873), Off. coop. (1907) 1008, Belgien 2996 (2875) usw. — Der Gesamtwert der von englischen Genossenschaften, und zwar größtenteils für den Bedarf der Konsumvereine hergestellten Waren betrug 1909 fast 500 Millionen *M*. Etwa $^3/_4$ dieser Produktion, nämlich für 364 Millionen *M*, entfallen auf die Herstellung von Nahrungsmitteln (Müllerei-, Bäckerei-, Schlächtereiprodukte, Schokolade, Kakao, Konserven, Tabak). Es folgt das Bekleidungsgewerbe mit 65 Millionen *M*, Seifen- und Lichtfabrikation mit 15,8 Millionen *M*, Spinnerei und Weberei mit 14,9 Millionen *M*, Herstellung von Druckereierzeugnissen mit 14,9 Millionen *M*, Metallindustrie, Maschinen- und Schiffsbau mit 7,8 Millionen *M* und verschiedene andere Industrien mit 2 Millionen *M* (Sozialistische Monatshefte 1910, Hft 25, S. 1652). — Auch sonst auf dem Kontinente schreitet die Bewegung voran, obwohl sie noch nicht die Bedeutung wie in England gewonnen. Man denke an den belgischen Verband, den Verband der dänischen Konsumvereine mit seinem Engroslager in Kopenhagen, die Hangya in Budapest, den Verband der distributiven Genossenschaften in Moskau usw. Wenn ferner der Internationale Genossenschaftsbund ein merkantiles Zusammenwirken aller Genossenschaften herbeiführen sollte (internationale Beziehungen zwischen den „Wholesales" der verschiedenen Länder), so würde das für deren Entwicklung von großer Bedeutung sein. Auch ehe „Wholesales" in allen Ländern eingeführt seien, heißt es, könnten schon in jedem Lande genossenschaftliche Handelsbureaus mit permanenter Musterausstellung der Produkte der Genossenschaften des In- und Auslandes errichtet werden. Neuerdings spricht man auch von „Handelspflegestellen" für Pflege der Handelsbeziehungen der Genossenschaften untereinander unter Oberaufsicht des Internationalen Genossenschaftsbundes. Vgl. Soziale Kultur XXIX (1909) 726 ff. Bereits Robert Owen bemühte sich in der Mitte der dreißiger Jahre des vorigen Jahrhunderts, eine internationale Genossenschaftsorganisation zu begründen. 1895 kam dann, wie gesagt, zu London der Internationale Genossenschaftsbund (I.G.B.) zu stande. Der ursprüngliche Plan, die Produktivgenossenschaften in den Mittelpunkt der ganzen Genossenschaftsbewegung zu stellen, ist heute vom Bunde preisgegeben, dieser das Organ der sog. föderalistischen Richtung im Genossenschaftswesen geworden, jener Richtung, die das Ziel einer genossenschaftlichen Wirtschaftsordnung durch Konsumgenossenschaften und ihre Verbindung zu produzierenden Großeinkaufsgesellschaften anstrebt (Hans Müller im ersten „Jahrbuch der internationalen Genossenschaftsbewegung" [1910]). Vgl. auch die Sozialpolitische Chronik (Organisation der Konsumenten) im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXXIII (1911) 641 ff.

unter die gesamte Bevölkerung verteilen, da ja niemand von dem Anschluß an die Konsumvereine ausgeschlossen bleibt? Wenn alle Konsumenten zu großen Einkaufskörpern sich verbinden, dann schon beherrschen sie die Produktion; oder die Konsumgenossenschaften übernehmen ihrerseits die Herstellung aller einheimischen und den Einkauf aller ausländischen Waren! Produktion und Umlauf für den lokalen Markt würden dabei von den einzelnen Konsumvereinen geleitet, für ausgedehntere Marktgebiete aber seitens der großen Verbände.

Tüchtige Gelehrte, wie Charles Gide[1], Charles Andler[2], in gewisser Weise auch Gabriel Tarde[3], haben in der Tat diesem „Kooperatismus", den Konsumvereinen mit angegliederten Produktionsunternehmungen, die Zukunft versprochen. Vorsichtiger meint Sombart[4], daß hier „der Keim gelegt ist zu einer prinzipiell neuen Ordnung des Wirtschaftslebens, die bestimmt sein kann, den Kapitalismus langsam abzulösen".

Vernehmen wir, wie z. B. Gide das kooperatistische Prinzip auffaßt. Der heutige Arbeiter erhält nach Gide im Lohne regelmäßig den Wert seiner Arbeitsleistung. Nicht durch Ausbeutung der Arbeiter, wie Marx lehrte, komme der Profit des Unternehmers zu stande, sondern dadurch, daß die Konsumenten die Waren teurer einkaufen, als ihrem Werte entspricht. Darum fordert Gide die Solidarität aller Konsumenten, erblickt in den Konsumvereinen die Anfänge einer neuen Wirtschaftsorganisation, in der „Genossenschaftsrepublik" mit voller Harmonie aller Klassen das Ziel der Entwicklung. „Wenn man in der Tat annimmt, wie ich es tue", sagt er, „daß die Genossenschaften, indem sie sich über das ganze Land ausbreiten und auf eigene Faust alles produzieren, was sie konsumieren, sich allmählich im Besitz aller oder doch des größten Teils aller kommerziellen, industriellen oder landwirtschaftlichen Produktionsmittel des ganzen Landes befinden — wer anders werden dann die Besitzer dieser Produktionsmittel sein als die arbeitenden Klassen, die die große Majorität unter den Mitgliedern der Genossenschaften bilden?" Gide verwirft dabei den „Kollektivismus", der die Zwangsordnung der Arbeit nur verallgemeinere. Der Gang der geschichtlichen Entwicklung geht ihm zufolge in der Zukunft über jede Zwangsordnung der Arbeit, darum auch über die Lohnarbeit, wie einst über Sklaverei und Hörigkeit, hinaus; sie führt nach dem Übergangsstadium der Gewinnbeteiligung und eines begrenzten Anteils der Arbeiter an Leitung und Besitz der Unternehmungen schließlich zur höchsten geschichtlichen Stufe: dem genossenschaftlichen Mitbesitz der Arbeiter an allen Unternehmungen, so daß also die bisherigen Lohnarbeiter sich in Eigentümer bzw. Miteigentümer der genossenschaftlichen Unternehmungen verwandeln, in denen sie beschäftigt sind. Noch ehe die Lohnarbeit vollkommen beseitigt wird, erleidet aber nach Gide der Eigentumsbegriff schon eine wesentliche Umgestaltung, indem aus dem „dominium ex iure Quiritium" wieder eine „soziale Funktion" wird mit Pflichten und Lasten gegenüber der Gesamtheit, wie im christlichen Mittelalter usw.[1]

[1] La coopération (1900; [3]1910).

[2] Le rôle social des coopérations (1900). Bourguin, Die sozialistischen Systeme und die wirtschaftliche Entwicklung 107.

[3] Psychologie économique II (1902) 384 ff.

[4] Moderner Kapitalismus II 419.

Die Sozialisten streng Marxistischer Färbung standen allen diesen Gesellschaftskonstruktionen, die nicht auf den vollen Kollektivismus hinauslaufen, kühl gegenüber: dem Munizipalsozialismus sowohl wie dem kooperativen und genossenschaftlichen Sozialismus. Auf dem Kongreß der Internationale in Genf (1866) ließ Marx eine Resolution annehmen, die besagte, daß die Konsumvereine lediglich die Oberfläche des gegenwärtigen ökonomischen Systems berührten, und daß die Genossenschaftsbewegung die kapitalistische Gesellschaft umzuwandeln außer stande sei. So behauptet auch Guesde, daß die Kooperation im kapitalistischen Milieu selbst ein kapitalistisches Gepräge („kleine Aktiengesellschaften"!) an sich trage. Das Système coopératif ist für diese Sozialisten das Ziel, das sich in anderer Weise in der Zukunftsgesellschaft verwirklichen wird. Aber innerhalb des kapitalistischen Regimes als Mittel angewendet, dient es dem Kapitalismus. Einen ähnlichen Gedanken drückt Vandervelde aus, wenn er sagt, die Kooperation diene nicht dazu, die Elemente der zukünftigen Gesellschaft zu bilden, sondern um diese zu begreifen. Doch noch einen Dienst kann auch nach den radikalen Marxisten die Kooperation dem Sozialismus leisten: „Battre monnaie pour le parti", ein Gedanke, der ebenfalls in Deutschland zum Ausdruck gelangt ist. Es hat nun aber auch nicht an Versuchen gefehlt, die „antikapitalistische" Bedeutung der Kooperation nachzuweisen. Das Kapital wächst, wie Schamdiger ausführt, durch Ausbeutung der Arbeit. Innerhalb der Kooperation herrscht nicht das Gewinnprinzip, sondern das gemeinsame Interesse. Es ist gewissermaßen eine universale Familie freier Menschen, die durch sich selbst für die Befriedigung ihrer Bedürfnisse sorgt. Auch Mutschler hebt hervor, daß die Kooperation nicht gewinnsuchende Kapitalien, sondern Menschen vereinige zu einem einfachen Ankauf und zur Verteilung von Waren[2]. Im Jahre 1892 nahm der Berliner sozialdemokratische Parteitag Stellung zur Genossenschaftsbewegung. Die Produktivgenossenschaften wurden abgelehnt, sie

[1] Gide a. a. O.[2] 139 147. Ders., Cours d'Économie politique (1909) 468 527 ff. Gide et Rist, Histoire des doctrines économiques (1909) 691 ff. R. de Waha, Die Nationalökonomie in Frankreich (1910) 446 ff. Angaben Gides über die Verteilung der sociétés coopératives in Europa vgl. Le Musée social XVII (1910), Nr 8, S. 245 f. Gide (Le Parasitisme Sociale [1910]) erhofft vom kooperativen Systeme die möglichste Beschränkung der parasitären Existenzen.

[2] Kautsky, Konsumvereine und Arbeiterbewegung (1897). Rodbertus, Das Kapital 114. Schäffle, Quintessenz des Sozialismus 30 ff. Bourguin a. a. O. 111. Joseph Zamanski, La coopération sera-t-elle socialiste? in Mouvement social XXXV (1910) 261 ff; XXXVI (1911) 828 ff. Vgl. auch das bereits über die deutsche und die schweizerische Konsumvereinsbewegung Gesagte oben S. 498 ff.

sollten höchstens als Stützpunkt im politischen und gewerkschaftlichen Kampfe in Betracht kommen. Die Konsumgenossenschaften fanden dagegen bereits 1899 vielfach als ein Mittel zur Verbesserung der gegenwärtigen Lage der Arbeiter Anerkennung. Die alte Feindschaft zur Zeit Lassalles war zunächst einer wohlwollenden Neutralität gewichen, und diese wandelte sich allmählich in Freundschaft um, genau so, wie es bei den Gewerkschaften ging. Es ist ein Sieg des Revisionismus, der die Umgestaltung der Verhältnisse nicht durch das „eherne Muß", die „naturnotwendige" Entwiklung, sondern durch die Idee, d. i. den bewußten Willen der Menschen, erreichen will. Indem die Revisionisten ferner von den englischen Fabiern die Überzeugung übernahmen, daß eine demokratische Schulung der Arbeiter Vorbedingung sei für den Sieg sozialistischer Gesellschaftseinrichtungen, erblickten sie auch in den Konsumvereinen, neben der politischen Betätigung in Staat und Gemeinde, nicht bloß einen Teil der von dem Willen der Menschen geleiteten Wirtschaftsentwicklung, sondern überdies ein hervorragendes Erziehungsmittel der Arbeiterschaft[1]. Auf dem achten internationalen sozialistischen Kongresse zu Kopenhagen (1910)[2] kam es in diesem Sinne zu einer Resolution, welche als Vorzüge der Konsumvereine hervorhebt, daß dieselben die Arbeiterklasse durch Ausschaltung des Zwischenhandels und durch Eigenproduktion für den organisierten Konsum wirtschaftlich stärken und ihre Lebenshaltung verbessern, die Arbeiter zur selbständigen Leitung ihrer Angelegenheiten erziehen, dadurch die Demokratisierung und Sozialisierung der Produktion und des Austausches vorbereiten. Demgemäß erklärte der Kongreß, daß die Genossenschaftsbewegung, wenn sie auch allein niemals die Befreiung

[1] Heinrich Kaufmann, Die Stellungnahme der Sozialdemokratie zur Konsumgenossenschaftsbewegung (1911). Kaufmann befürwortet die Neutralität der Konsumvereine, für welche nicht die Parteitage, sondern die Genossenschaftskongresse maßgebend sein sollten. Ihm zufolge sind die Konsumvereine kein Mittel des Klassenkampfes, für welches sie sonst gehalten werden, sondern nur ein Mittel, die Klassenkämpfer kräftiger und unabhängiger zu machen. v. Elm, Gewerkschaften und Genossenschaften (1911).

[2] Vgl. die Aufsätze von Helma Steinbach und Gertrud David in den Sozialistischen Monatsheften 1910, Hft 21 und 22; die Schriften von Gertrud David, Sozialismus und Genossenschaftsbewegung (1910), von Paul Göhre, Die deutschen Arbeiterkonsumvereine (1910). Göhre will keine Trennung der Konsumvereine von der Sozialdemokratie. Es sollen Arbeiter-, keine Volkskonsumvereine sein, wie die Zentralleitung der Konsumvereine in Hamburg sie empfiehlt. Göhre erwartet viel für die Förderung der Interessen der Arbeiterklasse von den Konsumvereinen; aber er sieht in ihnen doch nur ein Hilfsmittel im Befreiungskampfe der Arbeiter und erwartet nicht, daß eine Art sozialer Staat aus dem Genossenschaftswesen hervorgehen werde. — Vgl. Staudinger, Arbeiterschaft und Konsumgenossenschaft, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXXII (1911) 847 ff; A. v. Elm, Wertvolle soziale Arbeit, in den Sozialistischen Monatsheften 1911, Hft 12, S. 740 ff; Ders., Die Bewirtschaftung des Bodens durch Konsumvereine, ebd. Hft 18—20, S. 1213 ff. Vgl. auch Ernst Günther, Die Aussichten der von dem Verbrauch ausgehenden Ordnung der Volkswirtschaft, in Schmollers Jahrbuch XXXI (1907) 315 ff.

der Arbeit herbeiführen könne, doch eine wirksame Waffe in dem Klassenkampf sei, den die Arbeiterschaft um die Erringung ihres unverrückbaren Zieles (der Eroberung der politischen und ökonomischen Macht zum Zweck der Vergesellschaftung aller Mittel der Produktion und des Austausches) führe usw.

Daß die Entwicklungstendenzen auf eine allgemeinere Demokratisierung und Sozialisierung abzielen, läßt sich kaum verkennen. Dabei spielen die Abnehmerorganisationen, nicht bloß die Konsumvereine der letzten Konsumenten, wohl auch eine Rolle. Früher kämpften die Produzenten und Händler miteinander um die Kunden; jetzt kämpfen die Kunden vereint um den Preis. Diese Preiskämpfe werden sich noch ausdehnen. Ja Liefmann[1] glaubt bereits heute voraussagen zu können, daß nicht mehr der Gegensatz von Unternehmern und Arbeitern, sondern der zwischen Produzenten und Konsumenten das große volkswirtschaftliche Problem der Zukunft bilden werde. Produzentenorganisationen sind dem einzelnen Konsumenten gegenüber stärker, schon wegen des besseren Überblicks über den Markt. Organisierte Konsumenten dagegen können einem Produzentenmonopol mit größerer Aussicht auf Erfolg entgegentreten[2]. Auch ohne Eigenproduktion leiten sie die Nachfrage dorthin, wo billigere Preise sind. Sie befördern dadurch die Entstehung neuer Konkurrenz gegenüber den organisierten Produzenten oder führen gar zur Auflösung eines seine Monopolstellung mißbrauchenden Kartells. Durch Eigenproduktion sodann treten sie unmittelbar selbst in Konkurrenz mit den Produzenten, vermehren das Warenangebot oder entziehen den organisierten Produzenten und Händlern einen Teil der Nachfrage. Im Grunde genommen verwirklichen sie, was der Theorie nach die freie Konkurrenz bringen soll: Verdrängung der teurer produzierenden Unternehmer, Abgabe beliebig reproduzierbarer Waren zu den Produktionskosten. Zugegeben, daß hierbei auch die Konsumvereine der letzten Konsumenten mitwirken können, außer einer teilweisen billigeren Versorgung der kleineren Leute und vielleicht der Sprengung von Kartellen und Monopolen, die übermäßigen Gewinn erstreben, werden ihnen doch kaum größere Erfolge beschieden sein. Mag der privaten Initiative ein Teil der Produktion entzogen werden können, von da bis zu deren völliger Vernichtung und Ablösung durch die gesellschaftliche Produktion bleibt noch ein sehr weiter Weg. Das allumfassende Konsumentenmonopol ist darum zwar eine interessante theoretische Konstruktion, aber kein praktisch durchführbares Ziel. Den Konsumentenorganisationen stehen ältere und stärkere Organisationen der Produzenten und Händler gegenüber; die Konsumenten sind auch selbst zum Teil wieder Produzenten mit Produzenteninteressen. Ein all-

[1] Die Unternehmungsformen 162.

[2] Emil Lederer, Versuch einer reinen und realistisch-empirischen Theorie des Konsumentenmonopols, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXXV (1912) 101 ff.

beherrschendes Konsumentenmonopol müßte ferner der ganzen, nicht nur durch allgemeine Lebenstatsachen bestimmten und aus der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung sich ergebenden Nachfrage genügen, es dürfte ebenfalls den individualisierten Konsum, die ausgedehnten individuellen Bedürfnisse nicht unbefriedigt lassen. Hierzu werden aber genossenschaftliche Formen kaum ausreichend im stande sein. Emil Lederer[1], der den Konsumentenorganisationen durchaus nicht feindlich gegenübersteht, sagt doch: „Die Eigenproduktion greift zwar an die Wurzel des privatkapitalistischen Systems, aber sie kann auf absehbare Zeit, bei dem raschen Wachstum der Produktion, nicht tief greifen." Ganz unsere Anschauung, nur daß für uns die absehbare Zeit eine „aschgraue Zukunft" bedeutet, sofern die völlige Beseitigung des privatkapitalistischen Systems in Frage kommt. Daß die Konsumvereine (neben politischer und gewerkschaftlicher Organisation) als „dritte Waffe", welche die sozialistische Partei „den um die Befreiung vom kapitalistischen Joch kämpfenden Massen" in die Hand geben will, die Verwirklichung des „kollektivistischen" Endzieles oder die „Genossenschaftsrepublik" im Sinne Gides herbeiführen werden, ist uns aber auch angesichts der bisherigen praktischen Erfahrungen mehr als zweifelhaft. In Amerika hat die Konsumvereinsbewegung vorerst keine so große Bedeutung erlangen können. Auch auf dem europäischen Kontinente begegnet sie in mancher Hinsicht großen Schwierigkeiten, schon in dem Widerstande der bisher selbständigen mittleren und kleinen Produzenten. Auf ihrem klassischen Boden aber, in England, verfügen die Konsumvereine vorerst nur über einen relativ kleinen Bruchteil des Kapitals[2]. Bemerkenswert ist ferner, daß die englisch-schottischen Vereine ihr überschüssiges Kapital keineswegs in dem Maße wie früher zur Vergrößerung der Eigenfabrikation verwenden, sondern auch an Kommunen und Private ausleihen. Die Großindustrien des Bergbaues, der Metallverarbeitung, überhaupt jener Industrien, die außerhalb des Bedürfniskreises ihrer Mitglieder tätig sind, ferner das Verkehrswesen usw., all dieses blieb bisher den Konsumvereinen dort verschlossen, und es dürfte der Zeitpunkt, wo die Vereine und ihre Verbände den gesamten Boden, die Eisenbahnen, Dampfschiffe, Bergwerke, Eisenwerke, Wasser-, Gaswerke, den Ausfuhrhandel in die Hand nehmen könnten, nicht so bald erreicht werden. Wie weit sie aber, mit Rücksicht auf diejenigen

[1] Versuch einer reinen und realistisch-empirischen Theorie des Konsumentenmonopols, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXXV (1912) 113. „Die Schwäche der Konsumvereinsbewegung", bemerkt Zwiedineck-Südenhorst (Sozialpolitik 321 f), „liegt vom sozialpolitischen Standpunkte aus darin, daß einmal gerade die schwächsten Elemente der Arbeiterschaft nicht Konsumvereinsmitglieder zu sein pflegen, und weiter, daß der Wirkungsbereich der Konsumvereinsarbeit nur einen allerdings großen Bruchteil des Arbeiterbedürfniskreises umfaßt, endlich daß, wo natürliche oder mächtige künstliche Monopolsituationen für gewisse Güter bestehen, doch auch die Konsumvereine eine erhebliche Verbilligung der Preise nicht erreichen."

[2] 1/500 nach Bourguin (1906).

Massenprodukte, die sich für den Gebrauch ihrer Mitglieder ausschließlich oder in besonderem Maße eignen, das Terrain erobern und zugleich behaupten können, das muß wiederum erst die Zukunft lehren[1].

Zamanski dürfte recht haben, wenn er sagt: Wir sehen wohl, daß eine kooperative Gesellschaft in sich selbst eine neue Ordnung verwirklichen kann; was wir nicht sehen, und dem sich unübersteigliche Hindernisse voraussichtlich in den Weg stellen werden, das ist eine solche Verallgemeinerung der Kooperation, daß diese sich in friedlicher Entwicklung allmählich ganz an Stelle der heutigen Produktions- und Konsumordnung setzen werde. Dieser Übergang vom Besondern zum Allgemeinen erscheint Zamanski geradezu chimärisch.

Auf dem Wege „friedlicher" Entwicklung, ohne Beihilfe der sozialistischen Klassenorganisation und ohne schließliche gewaltsame Expropriationen werden in der Tat die Kooperativgesellschaften kaum zum kollektivistischen Ziele gelangen, und ob, wenn es gelänge, dadurch haltbare Zustände geschaffen würden, ist eine offene Frage. Alle Schwierigkeiten, die sich dem Bestande einer kollektivistischen Gesellschaft in den Weg stellen, würden den „organisierten Konsumenten" ebensowenig erspart bleiben wie den sozialistischen Produktivorganisationen. Es sind das ja doch nur verschiedene Formen für dieselben Tendenzen. Vorläufig haben sich die Konsumentengenossenschaften nicht gerade überall in den ihnen angegliederten Produktionsbetrieben vorbildliche Arbeiterverhältnisse zu schaffen verstanden. Auch sonst wird der Vormarsch dieser Organisationen die Zahl ihrer Freunde nicht unbedingt vermehren. Die Tendenz der Konsumvereine geht auf Herabsetzung der Herstellungspreise. Da wird es nicht ausbleiben, daß jene Vereine vielfach in scharfen Konflikt geraten mit den Produzenteninteressen ihrer eigenen Mitglieder. „Der Einzelmensch, der als Konsumvereinsmitglied billige Kleiderstoffe kaufen will, muß als Spinner oder Weber oder Färber höhere Löhne fordern. Von einem gewissen Zeitpunkt an tritt die Konsumentenbewegung als Hemmnis der Lohnbewegung auf. . . . Es ist aber eine sich beständig wiederholende Erfahrung, daß der einzelne, sobald ihm der Gegensatz von Konsumenten- und Produzenteninteressen deutlich wird, sich den letzteren zuwendet. Er will zuerst höhere Einnahmen haben, dann denkt er sich mit den Ausgaben schon abzufinden."[2] Auch unter dieser Rücksicht begegnet also die „Generalidee der allgemeinen Genossenschaftlichkeit" nicht zu verachtenden Schwierigkeiten und Hemmnissen.

Gleichwohl darf die ganze Bewegung nicht unterschätzt werden. Sie erscheint als Symptom oder als Folge der modernen volkswirtschaft-

[1] Sidney Webb meint in der Schrift über die Genossenschaftsbewegung in Großbritannien, daß diese Bewegung diejenigen, die zu hoch oder zu tief auf der sozialen Leiter stehen, nicht erreichen würde. Vgl. auch Schmollers Jahrbuch XXXIII (1909) 389.

[2] Naumann, Neudeutsche Wirtschaftspolitik 335.

lichen Entwicklung, welche die Zahl der unselbständigen, abhängigen Existenzen so enorm vermehrt hat. Zunächst noch sind es vornehmlich die Lohnempfänger, die sich in Konsumentenorganisationen zusammenfinden. Aber auch die Gehaltsempfänger, die Beamten und Angestellten, dürften sich mehr und mehr der gemeinschaftlichen Konsumenteninteressen bewußt werden und dann in der Organisation der Konsumenten das Mittel erblicken und suchen, um zur wirtschaftlichen Macht, zur Beherrschung der Produktion zu gelangen, vielleicht das erfolgreichste Mittel des Klassenkampfes und des Umsturzes der bestehenden Gesellschaftsordnung. Es ist Ergebnis der Freiwirtschaft, der Mangel einer wohl durchgeführten Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung, der es überhaupt möglich und begreiflich macht, daß der organisierte Konsum auf dem Wege der Eigenproduktion die Selbstversorgung der Konsumenten in die Hand nehmen, d. h. die Produzenten aus ihrer wirtschaftlichen und sozialen Stellung, aus ihrer selbständigen Berufsarbeit hinauswerfen will. Der organisierte Konsum, sagt mit Recht Wygodzinski[1], „hat für sein Vordringen nur Machtansprüche. Die Tatsache, daß man Brot ißt, gibt noch nicht ohne weiteres ein innerlich zwingendes Recht dazu, den Pflüger unfrei zu machen; der Mann, der Kleider trägt, steht deshalb nicht höher als Weber und Spinner. Tatsächlich ist es aber gar nicht der Konsument, der in dieser Republik des Konsums herrscht, sondern es sind eine Anzahl Beamte." Beamtenherrschaft oder „die andere Gefahr der Demokratie: die brutale Herrschaft der kompakten Majorität" würde das Schicksal einer solchen Genossenschaftsrepublik sein, und diesem Schicksale würde schließlich wohl auch ihre Existenz zum Opfer fallen.

Wir fassen unser Urteil mit den Worten Bourguins[2] zusammen: „Die moderne Gesellschaft ist aus äußerst mannigfaltigen und häufig entgegengesetzten Elementen gebildet, die alle leben und wachsen wollen.... Wenn eines dieser Elemente die andern unterwerfen und aufsaugen wollte, so würde es die vereinigte Widerstandskraft aller bedrohten Existenzen zu überwinden haben, und kein radikales System, weder der absolute Individualismus noch der vollständig durchgeführte Kollektivismus oder der verallgemeinerte Kooperatismus, reicht aus, um einen so komplizierten Organismus wie den der heutigen Gesellschaft vollständig in sich aufzunehmen."[3]

[1] Das Genossenschaftswesen in Deutschland (1911) 280 f.

[2] Die sozialistischen Systeme und die wirtschaftliche Entwicklung 353 f.

[3] Mit Beginn des 20. Jahrhunderts zählte man in allen Kulturländern zusammen ungefähr 66000 Genossenschaften mit etwa 12000000 Mitgliedern. Auch das Jahrbuch des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine (1905) glaubt doch noch nicht an eine Vergenossenschaftlichung der gesamten Produktion und Distribution. Neben der großkapitalistischen Produktion und in ihren Fugen werden ihm zufolge noch ungezählte Klein- und Mittelbetriebe verbleiben, wie anderseits Staat und Gemeinde auf dem Gebiete des Verkehrs, des Bergbaues, der Landesverteidigung, der Elektrizitäts-,

Die Überwindung der Schattenseiten des „privatkapitalistischen Systems" wird sich unseres Erachtens in ganz anderer Weise vollziehen müssen, als die sozialistische Theorie in ihren verschiedenen Formen es befürwortet oder erweisen will. Nicht das Privateigentum an den Produktionsmitteln und die privatwirtschaftliche Produktion fallen der geschichtlichen Entwicklung zum Opfer, wohl aber 1. das absolute Eigentum, als verlängertes Ego, ohne soziale Pflichten, Schranken und Begrenzungen; 2. der Individualismus in seiner extremen, organisationsfeindlichen Ausgestaltung; 3. die absolute Freiwirtschaft und schrankenlos freie Konkurrenz. Damit ist zugleich gegeben 4. daß soziale und politische Faktoren beträchtlichen Einfluß gewinnen werden auf die Ordnung der wirtschaftlichen Sphäre, um die Wohlfahrt des ganzen Volkes zu wahren gegenüber dem egoistisch-„kapitalistischen" oder plutokratischen Bestreben, die Volkswirtschaft in den Dienst des privaten Vorteils zu stellen ohne Rücksicht auf den Wohlstand der Nation in allen ihren Teilen.

Die Genossenschaften bilden ein wichtiges Element für diese gesunde Weiterentwicklung der heutigen Volkswirtschaft, für manche Gebiete ein ganz außerordentlich wichtiges Element. Aber auch sie sind nicht das einzige Mittel, kein Universalmittel zur vollkommenen Lösung aller Schwierigkeiten und zur Herbeiführung jenes allgemeinen Wohlstandes, den wir als Ziel und Aufgabe des volkswirtschaftlichen Lebensprozesses kennen gelernt haben. Sie werden segensreich wirken in der Unterstützung selbständiger Privatbetriebe und Wirtschaften, im großen und ganzen aber keinen vollen Ersatz derselben darstellen, schon deshalb nicht, weil der Kulturfortschritt auch des individuellen Momentes bedarf.

Zum Schluß noch kurz ein Einwand: Die Kartelle sind Verbände von Unternehmungen, keine Unternehmungsform, die Genossenschaft aber ist eine Unternehmungsform. Warum also wurden die Genossenschaften nicht bei der Lehre von den Rechtsformen der Unternehmung behandelt?

Kartelle und Genossenschaften sind Vereinigungen von Wirtschaften bzw. der Subjekte von Wirtschaften im Hinblick auf diese Wirtschaften, deren teilweise Regelung oder Ergänzung als Zweck verfolgt wird. Die Genossenschaften bedienen sich hierzu eines gemeinsamen Geschäftsbetriebes, und dieser Geschäftsbetrieb ist eine Unternehmungsform, die genossenschaftliche Unternehmung. Der Begriff der Genossenschaft aber erschöpft sich nicht mit der genossenschaftlichen Unternehmung. Das rein ökonomische Wesen der genossenschaftlichen Unternehmung, des gemeinsamen Geschäftsbetriebes, ist nicht an die Genossenschaft gebunden. Auch andere Formen, keineswegs nur die genossenschaftliche, können hierfür gewählt werden. Die Genossenschaft hat sodann nicht einen ausschließlich ökonomischen, sondern auch einen sozialen Zweck. Sie

Gas und Wasserversorgung in steigendem Maße Wirtschaftsbetriebe in eigene Regie nehmen. Vgl. dazu Kritische Blätter 1906, 32 ff. Vgl. auch Karl Jentsch, Adam Smith (1905) 244.

soll Mittel sein zur Hebung eines Standes, insbesondere der Angehörigen des Mittelstandes. Sie bleibt „offen", was sie nicht bloß ökonomisch zu einer Gesellschaft mit wechselndem Kapital macht, sondern ihrem sozialen Zweck entspricht. Weckung des Sparsinnes faßte Schulze ins Auge, und Raiffeisen erstrebte neben der wirtschaftlichen die sittliche Hebung der Genossen, kannte gemeinnützige Zwecke der Genossenschaft. Wir müssen darum Bedenken tragen, mit Wygodzinski[1] in der Genossenschaft nur „eine wirtschaftlich zu wertende Unternehmungsform" zu erblicken, die sich von andern Unternehmungsformen durch ein persönliches Element, das Nachbarschaftsverhältnis der Genossen, unterscheide. Für manche Genossenschaften ist zweifelsohne die räumliche Nähe der Genossen selbstverständliche Voraussetzung, aber nicht für die Genossenschaft schlechthin. Das Gebiet, auf welches sich die Genossenschaft erstreckt, kann von sehr verschiedener Weite sein. Das der Genossenschaft eigentümliche persönliche Moment ist weniger das der Nachbarschaft, als, wie schon von anderer Seite hervorgehoben wurde, die Gleichartigkeit der sozialen Gruppe, aus der die Genossenschaft sich zusammensetzt, die Gleichartigkeit und Gleichwertigkeit der Mitgliederinteressen. Der Solidaritätsgedanke, der bei Schulze und bei Raiffeisen so stark betont wird, hat ganz offenbar schon einen sozial-beruflichen Klang. Kurz, die Genossenschaft ist nicht nur Unternehmungsform, sondern Standeshilfe, ein soziales Gebilde, das zur berufsgenossenschaftlichen Organisation vorbereitet und überleitet. Dieserhalb haben wir auch geglaubt, die Lehre von der Genossenschaft systematisch am besten unmittelbar der Lehre von der Berufsorganisation vorausschicken zu dürfen.

[1] Das Genossenschaftswesen in Deutschland (1911) 3.

Viertes Kapitel.

Moderne Berufsorganisation.

§ 1.

Formen der Berufsorganisation im allgemeinen.

Literatur: R. v. Kaufmann, Die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen in den Staaten Europas (1879). — Hitze, Kapital und Arbeit (1880): Reorganisation der Stände 435 ff. — Graetzer, Die Organisation der Berufsinteressen (1890). — Schäffle, Kapitalismus und Sozialismus (1870) 100 ff 157 ff 282 ff 430 ff. Ders., Kern- und Zeitfragen, N. F. (1895) (über Wirtschaftskammern) 152—190. Vgl. dazu die Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft LI (1895). — v. Martius, Materialien zur Beurteilung der Frage der Interessenvertretungen (ohne Jahreszahl). — v. Philippovich, Volkswirtschaftspolitik I[4] (1909) 56 ff 177 ff. Ders., Die Entwicklung der deutschen Volkswirtschaftslehre im 19. Jahrhundert (Festgaben für Schmoller) II (1908) XXXI. Ders., Das Eindringen der sozialpolitischen Ideen in die Literatur 1—51. Ders., Die Entwicklung der wirtschaftspolitischen Ideen im 19. Jahrhundert (1910). Vgl. die Aufsätze v. Philippovichs über „Die Organisation der Berufsinteressen" und über „Individuelle Verantwortlichkeit und gegenseitige Hilfe im Wirtschaftsleben" in Bd VIII und XIV der Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. — Ruhland, System der politischen Ökonomie III (1908) 344 ff. Ders., Ausgewählte Abhandlungen (1910) 192 ff. — Decurtins, Die Berufsgenossenschaften (1893). — W. Kulemann, Berufsvereine (1908). — E. Kuhlmann, Das Recht der gesetzlichen Berufsvertretungen (Berufskammern) (1908). — Bourguin, Die sozialistischen Systeme und die wirtschaftliche Entwicklung; deutsch von Katzenstein (1906). — Wirminghaus, Die staatliche Berufsorganisation im Deutschen Reich, im Jahrbuch für die soziale Bewegung der Industriebeamten II (1908) 73—93. Ders., Art. „Berufsorganisation" im Wörterbuch der Volkswirtschaft I[3] (1911) 457—460. — Volkswirtschaftliches Handbuch. Ein Führer durch alle Gebiete des neuzeitlichen Organisationswesens zur Vertretung wirtschaftlicher und verwandter allgemeiner Interessen (1909), in den Schriften des deutschen volkswirtschaftlichen Verbandes. — Vgl. auch die Literaturangaben zu Kap. 3, § 1 und zu den folgenden Paragraphen von Kap. 4.

117. Das korporative Regime früherer Zeiten verglichen mit der gegenwärtigen Berufsorganisation. Charakteristisch für das korporative Regime des Mittelalters war vor allem die religiöse Grundlage der Vereinigungen, dann ihr Zwangscharakter, schließlich der umfassende Inbegriff ihrer Aufgaben: a) innerhalb der sozialen Ordnung garantierten sie den geeinten Berufsgenossen, ihrem Stande, die

gebührende Stellung, entsprechend ihrer Bedeutung und Leistung für die Gesamtheit; b) in der ökonomischen Sphäre gewährten sie den Berufsgenossen durch die geeinte Kraft Ordnung, Pflege, Förderung ihrer wirtschaftlichen Betätigung und ihres wirtschaftlichen Interesses durch Ordnung der Ausbildung, Regelung der Konkurrenz, genossenschaftliche Hilfe usw.; c) in der politischen Ordnung erschienen sie als öffentlich-rechtliche Organe für gesetzgeberische und richterliche Funktionen, für die offizielle Interessenvertretung gegenüber den öffentlichen Gewalten[1].

Den modernen Berufsorganisationen mangelt in weitestem Umfange das religiöse Fundament. Die Zunft war zugleich Bruderschaft. Heute fehlt die religiöse Einheit. Konfessionelle Zersplitterung und wachsender Unglaube hat der Berufsorganisation durchgängig den festen Halt gemeinsamer religiöser Überzeugung genommen.

Auch die Gegenwart kennt auf dem Felde der Berufsorganisation den Zwang. Allein daneben gibt es einen großen Reichtum freier Bildungen. Und wo Zwang auftritt, ist er weniger beherrschend, umfassend. Er bezieht sich auf Beitritt, Leistung von Beiträgen und anderes, läßt dagegen der individuellen, freien Wirtschaftsführung den breitesten Spielraum.

Der Einzelne geht nicht auf in diesen modernen Organisationen, wird nicht mit allen seinen Strebungen von ihnen erfaßt, wie dies bei den ständischen Organisationen des Mittelalters der Fall war. Die Aufgaben der Organisationen sind enger umgrenzt, bei einzelnen Formen sogar auf bestimmte Einzelzwecke, z. B. wirtschaftspolitischer Art, beschränkt.

118. Berufsorganisationen und genossenschaftliche Bildungen. Auch die Kartelle dürfen zu den „beruflichen" oder „genossenschaftlichen" Bildungen in einem weiteren Sinne gerechnet werden. Es handelt sich dabei um gleichartige und gleichartig interessierte Unternehmungen, die als Mitglieder des Kartells sich im Konkurrenzkampfe nicht mehr die eine über die andere zum wechselseitigen Verderben erheben wollen,

[1] Nach dem alten ständischen Prinzip war die Vertretung des Volkes aus den Vertretern der verschiedenen „Stände" zusammengesetzt. Die heutige parlamentarische Vertretung stellt sich im Prinzip als politische Vertretung des Gesamtinteresses dar, und zwar so, daß der einzelne Abgeordnete Vertreter der Gesamtheit zum Wohle der Gesamtheit ist. Es fehlt allerdings nicht an Stimmen, die eine solche Auffassung angesichts der tatsächlichen Verhältnisse bereits als „Fiktion" bezeichnen und Symptome einer „klassenmäßigen Schichtung der öffentlichen Vertretungskörper" als wichtiger Zukunftsgestaltung schon in dem gegenwärtigen Parlamentarismus zu finden glauben. Vgl. Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXXI (1910) 1006. „Die Parlamente sind in die Einflußsphäre von Organisationen gelangt, an deren Existenz oder Einfluß man bei Schaffung der Verfassungen überhaupt nicht dachte; das ökonomische Prinzip, das wirtschaftliche Element ist im Vordringen. Zu welchem Ende die Entwicklung führt, darüber könnte man nur Vermutungen anstellen." Emil Lederer, Das ökonomische Element und die politische Idee im modernen Parteiwesen (Rede in der Gesellschaft österreichischer Volkswirte), in der Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung XXI (1912) 664 ff.

sondern in geringerem oder größerem Umfange für sich selbst nur in geregelter Verbindung mit den andern tätig sind. Sie haben gewiß auch das Bestreben, außenstehende Unternehmungen der entsprechenden Branchen in ihre Vereinigung — nicht immer mit den liebenswürdigsten und feinsten Mitteln — hereinzuziehen. Gleichwohl bleiben sie als Kartelle, Verbindungen von Individualwirtschaften bestimmt für ökonomische Zwecke eben dieser Wirtschaften, ihrer Mitglieder, mit Anwendung ökonomischer Mittel, der Regelung der Produktion und des Absatzes. Jene äußerste Kraftanstrengung, die den rücksichtslos egoistischen Erwerbstrieb kennzeichnet, mag dadurch vielleicht eine bloß erzwungene Mäßigung erfahren. Immerhin ist es so besser für die Beteiligten, und für das Ganze wird auf die Dauer eher gewonnen als verloren.

Das Genossenschaftswesen im engeren Sinne wird, wie wir sahen, nicht durch die genossenschaftlichen Unternehmungen der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften erschöpft. Es wäre darum auch verfehlt, die Genossenschaft schlechthin mit der genossenschaftlichen Unternehmung zu identifizieren. Die Genossenschaft enthält schon Elemente, die sie den Berufsorganisationen näher bringen. Sie hat keine geschlossene Mitgliederzahl wie eine Handelsgesellschaft, beschränkt sich nicht auf eine Anzahl von Individuen, die sich in einer Gesellschaftsunternehmung zusammenfinden; sie wendet sich vielmehr an die soziale Gruppe, an die Standesgenossen, an Leute der gleichen sozialen Lage, läßt die Türe offen für Personen dieser Art. Ja sie übernimmt in einzelnen Formen wohl auch Funktionen, die sonst für Berufsvereinigungen charakteristisch sind (geistige, sittliche Hebung usw.). Die Genossenschaften können schließlich den Berufsorganisationen als hervorragendes Mittel dienen zur Hebung des Standes durch wirtschaftliche Hebung der Standesgenossen, wie dies z. B. die bewährte Praxis der Bauernvereine bewiesen hat. Gleichwohl ist der Zweck der Genossenschaft als solcher regelmäßig nicht die unmittelbare Vertretung der Standes- und Berufsinteressen. Die Genossenschaften sind und bleiben vielmehr Organisationen mit dem unmittelbaren Zweck einer Förderung des individuellen Erwerbs, der individuellen Wirtschaft ihrer jeweiligen Mitglieder durch einen gemeinsamen Geschäftsbetrieb, gemeinsames Vorgehen, gemeinsamen Einkauf, Verkauf, Kreditgewährung usw.

Anders die Berufsorganisationen und die später zu behandelnden Koalitionen. Zweck und Mittel sind hier sozial. Diese Organisationen gehen irgendwie direkt auf das Ganze des Standes, des Berufes, der gleichartig interessierten Gruppe. Hier liegt der Zweck nicht ausschließlich in der Erhaltung, Stärkung, Förderung der Individualwirtschaften, der individuellen Existenz ihrer Mitglieder. Auch erschöpft sich ihre Wirksamkeit nicht mit der Anwendung bloß ökonomischer Mittel. Dort finden neben den ökonomischen in größerem Umfange auch soziale und politische Mittel Anwendung zur wirtschaftlichen und sozialen Hebung des Standes, der Berufs- und Klassengenossen, zur Vertretung ihrer gemein-

samen Interessen auf ökonomischem Felde, in Gesellschaft und Staat. So kommen die Bestrebungen der Berufsorganisationen auch solchen zu gute, die nicht Mitglieder der Einzelorganisation sind. Engherziger Organisationsegoismus steht darum im schroffsten Gegensatz zur wesentlichen Eigenart einer wahren Berufsorganisation, drückt diese auf eine niedere Stufe herab, indem er sie des echt sozialen Charakters beraubt.

119. Freiheit oder Zwang in der Berufsorganisation. Mit dem Zurücktreten des wirtschaftlichen Liberalismus in den letzten Jahrzehnten ist das Verständnis für die Nützlichkeit sogar einer zwangsweisen Zusammenfassung ganzer Berufsgruppen wieder lebendiger geworden.

Beide Vereinigungsarten, die freie und die nicht freie, haben ihre Vorzüge.

Die freien Vereinigungen sind meist beweglicher als Zwangsorganisationen, die oft durch mancherlei Rücksichten gehemmt werden. Da ferner die Werbekraft der freien Vereinigungen auf realen Leistungen und Erfolgen beruht, die Freiheit der persönlichen Initiative hervorragender Kräfte größeren Spielraum gewährt, so sind sie wohl auch tatkräftiger in der Verfolgung ihrer Ziele, der Erfüllung ihrer Aufgaben. Allein sie umfassen selten die Gesamtheit der Berufsgenossen, wenn nicht gar verschiedene Organisationen als feindliche Konkurrenten sich gegenüberstehen. Auch treten die freien Vereinigungen leichter in enge Beziehung zu politischen Parteigruppen.

Die Zwangsorganisationen haben den Vorteil, daß sie die Gesamtheit der Berufsgenossen umfassen, über feste Einkünfte und zugleich größere Geldmittel verfügen, da sie nicht bloß auf freiwillige Beiträge angewiesen sind. Anderseits wird sich bei ihnen eher eine gewisse Schwerfälligkeit geltend machen. Auch sind sie in größerer Abhängigkeit von der Regierung, deren Organe unter dem Vorwande, einen Mißbrauch der den Vereinigungen gewährten Machtvollkommenheiten zu verhindern, sich leichter zu einer Bevormundung solcher Organisationen verleiten lassen.

Mag der Organisationszwang prinzipiell sich rechtfertigen lassen, seine Anwendung kann, praktisch betrachtet, nur eine bedingte sein. Auch wird eine staatliche Organisation nach Art der Wirtschaftskammern ihres Zwangscharakters wegen heute geringere Bedenken zu überwinden haben, als eine zwangsweise Einführung von Organisationen mit zünftlerischem Charakter. Besonders im letzteren Falle dürfte eine Zwangsorganisation kaum auf Erfolge rechnen können, wenn nicht 1. die große Majorität der Berufsglieder für den Zwang und bloß eine verschwindende Minorität dagegen ist, und überdies 2. wenn der organisatorische Gedanke, der genossenschaftliche Geist die große Masse nicht schon vorher lebhaft, lebens- und tatkräftig erfaßt, die allgemeine Bereitwilligkeit zur Mitarbeit nicht schon in unzweideutiger Weise sich praktisch bekundet hat.

Wo aber der Zwang in Übung kommt, darf er auch nicht weiter gehen, als der Zweck, der seine Anwendung rechtfertigt, unbedingt erfordert. Schließlich wird jeder vom Staate ausgehende Zwang das, was die Gesellschaft aus sich hier leistet, nur ergänzen, nicht verdrängen dürfen. Staatliche Zwangsorganisationen sind darum regelmäßig bloß für solche wichtige Aufgaben am Platze, die von freien Vereinigungen überhaupt nicht oder weniger gut erfüllt werden können, sei es, daß sie ihrer Natur nach dazu weniger geeignet, oder daß sie nicht genügend verbreitet, oder wirtschaftlich weniger leistungsfähig sind.

120. Freie Berufsorganisationen und offizielle Wirtschaftskammern. Innerhalb der bestehenden Berufsorganisationen lassen sich drei Gruppen von Organisationen unterscheiden: 1. solche, die sich auf dem Boden des allgemeinen Vereinsrechtes bilden; 2. Vereinigungen mit besonderer gesetzlicher Ordnung und publizistischen Vollmachten (Innung); 3. staatlich organisierte „Kammern".

1. *Die freien Standesorganisationen oder Berufsvereine* knüpfen an die Berufsgliederung an, zum Teil auch an die soziale Klassenschichtung. Wenigstens für die sog. „Mittelstandsorganisationen" mag das schon gelten, wo diese den ganzen „Mittelstand" ergreifen wollen. Tatsächlich sind die Mittelstandsvereinigungen der Selbständigen vorzugsweise Vereinigungen von Detailhändlern, oder allenfalls von Kleinhandel und Handwerk. Wir dürfen dieselben darum auch eher den Berufs- als den Klassenorganisationen zurechnen. Die später zu besprechenden „Koalitionen" fassen die sozialen Gruppen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zusammen, knüpfen an die soziale Klassenschichtung an.

Die Wirksamkeit der Standesorganisationen umfaßt „innere" und „äußere Politik". Sie suchen bildend, pflegend, fördernd die wirtschaftlichen Kräfte des Berufs, des Standes zu entfalten und zu stärken. Das ist die Aufgabe der „inneren" Politik. Nach außen hin („äußere" Politik) „vertreten"[1] sie die gemeinschaftlichen wirtschaftlichen und sozialen Interessen in Gesellschaft und Staat. Verbände von selbständigen Wirtschaftsexistenzen, die diesem doppelten Zwecke dienen, werden vielfach unter dem Namen „wirtschaftliche Verbände" im engeren Sinne (gegenüber Kartellen usw.) zusammengefaßt.

Bei manchen Vereinigungen ist die Zwecksetzung weniger umfassend. So verlegen die „wirtschaftspolitischen Vereinigungen" (wohl auch

[1] Für die „Vertretung" der Interessen im Verkehr mit der Regierung, Volksvertretung, dem weiteren Publikum kommen allgemein gesprochen in Betracht: 1. erkorene Einzelpersonen, z. B. als „Beiräte" der Behörden; 2. die freien Vereinigungen; 3. offizielle Interessenvertretungen oder Wirtschaftskammern. Vgl. P. Hacker, Die Beiräte für besondere Gebiete der Staatstätigkeit im Deutschen Reiche und in seinen bedeutenderen Gliedstaaten (1903), im vierten Ergänzungsheft der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft.

„freie Interessenvertretungen“ [1] genannt) den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit nach außen hin, suchen Einfluß auf die Regierungen und Parteien, die Parlamentswahlen zu gewinnen, um in Gesetzgebung und Verwaltung Berücksichtigung ihrer Interessen und Wünsche zu erlangen, oder die Interessen des Standes, der Klasse, zu denen ihre Mitglieder gehören, andern Ständen und Klassen gegenüber zu vertreten. Das Programm kann sich dabei erweitern, so daß aus der „wirtschaftspolitischen“ Verbindung für bestimmte Einzelzwecke allmählich der „Berufsverein“ mit umfassenderem Programm erwächst. Gewerkvereine z. B. werden in der Literatur zuweilen noch als freie Interessenvertretungen oder Kampfvereine (gegenüber dem Unternehmertum zur Erlangung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen) bezeichnet. Beachtet man aber das Unterstützungswesen der Gewerkvereine, ihre Tätigkeit für fachliche und allgemeine Bildungszwecke, die Sorge für Jugendvereinigungen, ihre Beziehung zu den Konsumvereinen, mit diesen zugleich eventuell zur „Volksfürsorge“ (Volksversicherung) usw., so stellen sie sich doch schon als umfassendere Vereinigungen, allerdings bloß für die unselbständige Schicht eines Berufes, dar[2].

2. *Vereinigungen mit besonderer gesetzlicher Ordnung und mit publizistischen Vollmachten.* Es sind das die modernen Innungen, die in manchen ihrer Zwecke und zum Teil in ihrer Eigenart den alten Zünften am nächsten stehen, ohne jedoch deren ständischen Gesamtcharakter zu besitzen. Wir werden uns später mit den hierher gehörigen Einzelheiten zu beschäftigen haben, speziell auch mit der „fakultativen Zwangsinnung“ des modernen deutschen Rechts, wie mit dem zwangsweisen Zusammenschluß aller nicht fabrikmäßig betriebenen Gewerbe nach österreichischem Recht.

3. *Staatlich organisierte Interessenvertretungen oder „Wirtschaftskammern“* [3]. Dieselben sind Zwangsorganisationen. Auch Widerstrebende unterliegen dem Beitrittszwange und müssen zur Deckung der Kosten beitragen. Dabei wird aber die freie individuelle Wirtschaftsführung durch den Zwang nicht gestört. Ob es sich empfiehlt, verwickeltere Zwangsorganisationen mit Unter-, Mittel-, Zentralinstanzen zu schaffen, wird nicht einhellig beurteilt.

[1] Der Ausdruck „freie Interessenvertretungen“ gilt zuweilen als Gattungsname für die „freien Standesorganisationen“ überhaupt. Wird er dann doch insbesondere von den „wirtschaftspolitischen Vereinigungen“ gebraucht, so mag dies dadurch gerechtfertigt sein, daß auch sonst wohl der Gattungsname zugleich zur Bezeichnung der infima species verwendet wird.

[2] Vgl. E. Bernstein, Die Arbeiterbewegung (Bubers Gesellschaft) (1911) 104 ff.

[3] Biermer (Art. „Gewerbekammern“ im Wörterbuch der Volkswirtschaft I[3] 1101) bezeichnet als „Wirtschaftskammern jene gesetzlich anerkannten, aus Wahlen hervorgegangenen und kollegialisch eingerichteten Vertretungskörper bestimmter wirtschaftlicher Berufsinteressen, die namentlich als begutachtende Organe die Staatsverwaltung zu unterstützen berufen sind“.

Die offiziellen Wirtschaftskammern[1] (Handels-, Handwerks-, Landwirtschafts-, Arbeitskammern usw.) knüpfen an die Berufsgliederung[2] in der Gesellschaft an.

Wenn schon die freien Organisationen nicht einseitig egoistisch vorgehen dürfen, so werden um so mehr solche offizielle Organisationen Rücksicht nehmen müssen auf das Gesamtinteresse des Volkes (Solidarität der Staatsgenossen), darum auch dem Ausgleich widerstrebender Interessen dienen und demselben bereitwillig sich fügen.

Dem Zweck und den Aufgaben nach umfassen jene staatlichen Organisationen, mit denen wir uns an dieser Stelle beschäftigen, die Gesamtinteressen der einzelnen Berufsgruppen. Staatliche Organisationen für Sonderzwecke (wie die Zwangsgenossenschaften des staatlichen Versicherungswesens, des Deichwesens usw.) bleiben außer Betracht. Wir haben hier nur die sog. Wirtschaftskammern und deren Aufgaben im Auge. Bei den Wirtschaftskammern aber steht im Vordergrunde die offizielle „Vertretung“ der Interessen des entsprechenden Berufs. Diese Interessenvertretung verbindet sich jedoch auch hier mit andern direkten Bestrebungen zur Hebung und Förderung der Berufsinteressen. Äußere und innere Politik finden sich dabei zusammen wie bei den ausgebildeteren freien Organisationen und verleihen in zwecklicher Hinsicht den Wirtschaftskammern den gleichen Doppelcharakter wie jenen.

Als öffentlich-rechtliche, zur Unterstützung der staatlichen Obliegenheiten berufene Organe haben die Wirtschaftskammern für ihr besonderes Berufsgebiet a) den Staat in der positiven Förderung des fachlichen Unterrichtswesens, des Genossenschaftswesens, in der Durchführung der einschlägigen Gesetzgebung, der sozialen Fürsorge usw. zu unterstützen. Sie sind b) Aufsichtsinstanzen gegenüber der Tätigkeit gewisser Sonderorgane (Überwachung des Lehrlings- und Fachschulwesens, Aufsicht über Börsen und Märkte usw.). Sie haben c) Gutachten zu erstatten, über die wirtschaftliche Lage ihres Berufsgebietes zu berichten, Anträge zu stellen usw. Dazu kommt d) noch eine Reihe von Einzelaufgaben, deren richtige Erfüllung sowohl im Interesse des Staates wie der fraglichen Berufsgruppe liegt, so z. B. Ernennung von Sachverständigen, Wahlen zu den „Beiräten“ verschiedener Art, Ausübung schiedsrichterlicher Funktionen usw.

Über das Verhältnis der Wirtschaftskammern zum freien Vereinswesen spricht sich Albert Schäffle[3] in folgender Weise aus: Beide, Kammer und Vereine, schließen einander nicht aus, machen einander nicht ent-

[1] „Standesvertretungen“, die in erster Linie die Standesinteressen und nebenbei die wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Berufsangehörigen wahrnehmen (Anwalts-, Ärzte-, Apotheker-, Maklerkammern u. dgl.), bleiben hier unberücksichtigt. Wir beschränken uns auf die wirtschaftlichen Berufe und deren Organisation.

[2] Das gilt auch für die in Deutschland geplante „Arbeitskammer“ (nicht „Arbeiterkammer“ für die untere Schicht des Berufes).

[3] Deutsche Kern- und Zeitfragen, N. F. (1895) 155.

behrlich, stützen vielmehr einander und setzen einander voraus. Die Kammer kann dem Verein reichliche Mittel zur Verfügung stellen, der Verein den Kammern Anregung, Rat, Teilnahme des Publikums usw. verschaffen. Ein vollständiger Irrtum ist die Meinung: entweder Wirtschaftskammern oder -vereine. Die Bauern- und die Gewerbevereine im Bunde mit Bauern- und Handwerkskammern werden mehr für den Stand erreichen, aber auch weniger einseitig in Forderungen werden. Also nicht Wirtschaftskammern oder -Vereine, sondern Kammern und Vereine. Leo Müffelmann[1] aber urteilt folgendermaßen: „Je eingehender und wirkungsvoller in einem Berufsstande die amtliche Interessenvertretung ist, desto weniger haben die freien Verbände sich entwickelt, desto mehr sind sie auf eine ergänzende Tätigkeit angewiesen. Ist aber aus irgend welchen Gründen eine offizielle Organisation nicht in genügendem Maße vorhanden, treten freie Verbände an ihre Stelle. Danach würde als Tendenz anzusprechen sein: Die Vertretung der Wünsche und Forderungen der einzelnen Berufe und Branchen durch offizielle, mit einem gewissen Zwangscharakter ausgestattete Kammern und eine Entwicklung der wirtschaftlichen Verbände auf diese hin." Für die Industrie aber dürften sich weniger regional abgegrenzte Industriekammern, als nationale Vereinigungen nach speziellen Branchen und Industriezweigen zur Vertretung gemeinsamer Interessen empfehlen. Ob solche industrielle Fachvereine in Zwangsverbände zu verwandeln seien, verbleibt vorerst noch offene Frage.

In denjenigen Ländern, welche das Prinzip der wirtschaftlichen Freiheit, der unbehinderten Selbstbetätigung der Einzelnen, anerkennen, in England und Nordamerika, ist alle berufliche Organisation der „Selbsthilfe" der Beteiligten überlassen. Eine offizielle Berufsorganisation findet sich dagegen außer in Deutschland und den deutschen Bundesstaaten noch in Österreich, Frankreich und andern romanischen Ländern.

Eine deutsche Reichsgesetzgebung, welche allgemein das ganze Wirtschaftskammerwesen regelte, gibt es nicht. Als Gründe, welche gegen eine einheitlich für das ganze Reich geltende Regelung sprechen, wird 1. die Zersplitterung der Steuerverhältnisse angeführt, die entscheidend seien für die Finanzierung der Kammern, und 2. die nötige Rücksicht auf die Selbständigkeit des Behördenorganismus der Einzelstaaten. Doch machen die Handwerkerkammern eine Ausnahme, die durch das Reichsgesetz vom 26. Juli 1897 begründet sind (freilich nicht ohne Berücksichtigung der Landesregierungen). Auch für die paritätischen Arbeitskammern wurde eventuell reichsgesetzliche Regelung in Aussicht genommen[1].

Vielleicht ist es nicht zu viel gesagt, wenn man in dem

121. Gesamtbilde der modernen Vereinigungsformen die praktische Offenbarung eines gewissen Sozialismus der Zukunft ohne Kollektivismus, Vergesellschaftung der Produzenten ohne Vergesellschaftung der Produktionsmittel, erkennen will: das Vordringen des gesellschaftlichen, genossenschaftlichen, berufsgenossenschaftlichen Prinzips, die wachsende Gesellschaftstätigkeit neben der vielleicht überstark erhöhten Wirksamkeit von

[1] Die wirtschaftlichen Verbände (1912) 108.
[2] Biermer, Art. „Gewerbekammern" im Wörterbuch der Volkswirtschaft I[3] 1102.

Staat[1] und Gemeinde usw. Allerdings müssen wir hinzufügen, daß die großen organisatorischen Vorgänge im modernen Wirtschafts- und Sozialleben, welche die Einzelnen zu Gruppen zusammenfaßt und ihnen so eine Gliedstellung in einem großen sozialen Ganzen anweist, noch keineswegs zum Abschluß gekommen sind. Die werdenden Formen liegen, wenigstens mit ihren letzten Tendenzen und Entwicklungsmöglichkeiten, zum Teil noch im Dunkeln. Es ist zweifelhaft, ob alle gegenwärtigen Organisationsformen dauernden Bestand haben werden, ob nicht neue Bildungen an ihre Stelle treten. Finden doch manche dieser Formen schon jetzt scharfe Beurteilung und bittere Feindschaft. Während die Freunde der Kartelle z. B. in ihnen die Regler des heimischen Wettbewerbschaos preisen, sehen andere in deren Wirken nur den Raubzug auf die Tasche der Verbraucher, halten die Syndikate schon durch die wirtschaftliche Entwicklung in einzelnen Gebieten, namentlich durch die großen gemischten Betriebe im Montangewerbe, für überholt usw. Es fehlen ferner noch fast überall die entsprechenden und ausreichenden juristischen Formen[2]. Wer schließlich ein vollkommenes korporatives Regime ersehnt, wird in den verschiedenen Erscheinungen und Gestaltungen ökonomischer Kooperation und sozialer Korporation vorerst nur die disiecta membra, zerstreute Teilelemente, eines solchen Regimes erkennen, im besten Falle ein Anzeichen dafür finden können, daß wir auf dem Wege zu berufständischer Organisation sind[3].

[1] In den letzten 25 Jahren ist die deutsche Bevölkerung um 50%, die Beamtenschaft um 120% gestiegen.

[2] „Es ist interessant zu beobachten, wie der Staat in der Gegenwart diesen modernen Schöpfungen gegenüber nach einzelnen mißglückten Attacken wiederum das Schauspiel einer passiven, mindestens gleichgültigen Haltung bietet: es ist nur ein Schauspiel, über dessen Scheincharakter die Beteiligten sich nicht täuschen. Hinter den Kulissen wird eifrig und planvoll gearbeitet, um jene Gebilde in ihrer vollen Wesenheit erst zu fassen und dann zu meistern. Weder diesseits noch jenseits des Meeres wird man auf die Dauer einen neuen ökonomisch verfaßten Staat im Staate dulden. Über kurz und lang wird Musterung unter den neuen Wirtschaftsformen sein; die einen werden sanktioniert, andere modifiziert, andere erbarmungslos kassiert werden, wenn sie das Prinzip und Fundament aller Staaten, die Gerechtigkeit, verhöhnen und verletzen." Jaroslaw, Ideal und Geschäft (1912) 157 f. Dieselbe Gerechtigkeit zieht aber auch dem staatlichen Eingriff Grenzen, was nicht vergessen werden darf. Über die Ausbildung einer brauchbaren Rechtsgrundlage durch die Praxis der Organisation vgl. Christ. Eckerts Bemerkungen zu Flechtheim, Deutsches Kartellrecht I (1912), in Schmollers Jahrbuch XXXVI (1912) 351 ff.

[3] Diese Erwartungen sind heute noch problematisch. Alles hängt davon ab, in welcher Weise sich die weitere Entwicklung vollziehen wird. Ob z. B. das harte Wort von einer „Entartung der Arbeiterorganisationen", welches Bernhard auf der Hauptversammlung des Vereins deutscher Eisenhüttenleute (24. März 1912) gesprochen, schlechthin und schon jetzt berechtigt ist, wollen wir hier nicht bestätigen, auch nicht untersuchen. Jedenfalls wäre es sehr zu bedauern, wenn die modernen Organisationen schon so bald entarten würden. Es wäre dies ein Beweis dafür, daß denselben die feste sittliche Fundamentierung und innere Kraft gefehlt, so daß sie an dem Egoismus, mit dem sie ihre Ziele verfolgten, zu Grunde gehen müssen. Doch dürfte eine solche Beurteilung nicht auf alle Organisationen Anwendung finden können.

Wiederholt trat in neuerer Zeit das Verlangen nach einer zentralen Interessenvertretung[1] zu Tage, etwa durch den systematischen Ausbau der lokalen und regionalen Organisationen bis hinauf zur zentralen Spitze eines allgemeinen Volkswirtschaftsrates. In einem solchen zentralen Vertretungskörper, so hoffte man, dürfte vielleicht ein lebendigeres Bewußtsein gemeinsamer Interessen, der Solidarität in höherer Gemeinschaft gewonnen und dadurch eine Milderung, ein Ausgleich gegensätzlicher Interessen, der Abschluß von Kompromissen herbeigeführt werden. Auch würde dabei der Regierung eine festere Stütze für ihre Gesetzgebungs- und Verwaltungstätigkeit geboten werden können. Die bisherigen Versuche, eine allgemeine Interessenvertretung zu schaffen, haben indes nicht alleweg befriedigt. Vielleicht ist es der Zukunft vorbehalten, die geeigneten Wege und Formen zu finden. Immerhin wird es nicht leicht werden, eine wirksame Vereinigung aller Berufsstände in zentralisierter Form zu erreichen.

In Preußen wurde durch die Verordnung vom 17. November 1880 ein Volkswirtschaftsrat geschaffen. Er bestand aus 75 von der Regierung ernannten Vertretern der Industrie und des Handels, der Landwirtschaft, des Handwerks, des Arbeiterstandes (mit drei Sektionen für Industrie, Landwirtschaft, Handel). Es wurden diesem Volkswirtschaftsrat im ganzen sieben Gesetzentwürfe zur Beratung vorgelegt. Eine spätere Berufung fand nicht mehr statt. Auch in Bayern wurde 1907 eine „Zentralstelle für Industrie, Gewerbe und Handel" errichtet.

Der österreichische Industrie- und Landwirtschaftsrat führt sich auf eine Verordnung des Handels- und Ackerbauministeriums aus dem Jahre 1898 zurück. Der Industrierat besteht aus 75 Mitgliedern, von denen 35 durch die Handels- und Gewerbekammern, 20 durch industrielle Vereine gewählt, 20 vom Handelsminister ernannt werden. Der Landwirtschaftsrat setzt sich aus 48 Vertretern der Landeskulturräte, der landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, montanistischen Vereinigungen zusammen; 17 Mitglieder werden von den Landesausschüssen gewählt, 24 vom Ackerbauminister ernannt. Sowohl der Industrie- wie der Landwirtschaftsrat dienen den Ministerien als beratende Organe bei der Vorbereitung von Handelsverträgen, für die Anwendung von Maßregeln zur Förderung der einheimischen Produktion und des Absatzes.

§ 2.

Rückblick auf die Zunft des Mittelalters.

Literatur: Schönberg, Zur wirtschaftlichen Bedeutung des deutschen Zunftwesens im Mittelalter (Sonderabdruck aus den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik IX (1868). Ders. im Handbuch II[4] (1896) 525 ff. — Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht I (1868) 358 ff (sehr beachtenswert auch die Ausführungen allgemeiner Art 439 ff). — Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte III und IV (1899). — Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft[7] (1910) 190 ff 216 ff 265 f 398 f 414 ff. —

[1] Vgl. H. E. Krueger, Historische und kritische Untersuchungen usw., in Schmollers Jahrbuch XXXIII (1909) 644 ff.

v. Below, Das ältere deutsche Städtewesen[2] (1905). Ders., Territorium und Stadt (1900). Ders., Der Untergang der mittelalterlichen Stadtwirtschaft, in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik XXI (1901) 449 ff 593 ff. Ders., Art. „Zünfte" im Wörterbuch der Volkswirtschaft II[3] 1384 ff. — Stieda, Art. „Zunftwesen" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften VIII[3] 1088 ff. — G. Adler, Die Epochen der deutschen Handwerkerpolitik (1903). — Grunenberg, Art. „Innung" im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft II[3–4] 1378 ff. — Martin Saint-Léon, Histoire des corporations de métiers[2] (1909). — Ashley, Englische Wirtschaftsgeschichte (1896). — George Unwin, Industrial Organization in the sixteenth and seventeenth Centuries (1904).

122. Was der Rückblick auf das mittelalterliche Zunftwesen lehren kann. Eine umfassende Darstellung des Zunftwesens soll hier nicht versucht werden. Wir heben nur einige Seiten desselben hervor, die für das richtige Verständnis und die rechte Würdigung der modernen Organisationsbewegung nicht ohne Bedeutung sind.

Wir sehen da eine berufliche Organisation entstehen, zu Blüte und Macht emporwachsen, von der Höhe herabsteigen und zu Grunde gehen — den ganzen Entwicklungsprozeß in allen seinen Phasen, die Bedingungen und Ursachen der Blüte und des Zerfalls. Da zeigt sich, wie die Ideale der Assoziation sich nicht ohne Kampf und große Schwierigkeiten verwirklichen und dauernd behaupten lassen, wie die sozialen Formen in ihrem Werden, Wachstum, Vergehen nicht von dem bloßen Wünschen und Wollen, sondern mehr noch von dem Verhalten, den Tugenden und Fehlern der zunächst Beteiligten, nicht minder aber auch durch äußere gesellschaftliche, politische, wirtschaftliche, technische Verhältnisse und deren Wechsel bedingt und bestimmt werden. Wir sehen, wie das so hoch gepriesene Zunftwesen keineswegs nur Licht und Vorzüge, sondern ebensosehr Schatten und Schäden aufweist. Nach den „gegenwärtig feststehenden Ergebnissen wissenschaftlicher Untersuchung", sagt Schwer[1], „kann es doch wohl keinem ernstlichen Zweifel mehr unterliegen, daß auch die Handwerker des Mittelalters in ihrer erdrückend größeren Mehrzahl jene ‚goldenen' Tage nie gesehen haben[2], um derentwillen man sie so manchmal beneidet, daß auch jene Zeit ihre ‚soziale Frage' kannte und von schweren inneren Kämpfen und Erschütterungen nicht verschont geblieben ist; daß endlich die gesamte mittelalterliche Handwerks- und Zunftverfassung, in der wir gewiß nicht mit Unrecht das Ideal gewerblichen Schaffens in einträchtigem Zusammenwirken aller beteiligten Faktoren preisen, sich doch nur verhältnismäßig kurze Zeit auf der ursprünglichen Höhe zu halten im stande war, ja den Keim des Verfalles, den später äußere Gründe noch beschleunigten, schon von Anfang an in sich selber trug." Das alles bildet keinen Beweis gegen das Organisationsprinzip als solches. Es bewahrt uns nur vor der Über-

[1] Zur sozialen Lage der Handwerksgesellen im Mittelalter, in Soziale Revue VIII (1908) 342 ff.

[2] Vgl. z. B. H. v. Loesch, Kölner Zunfturkunden I (1907) Einl. 28 f. Die Verhältnisse waren indessen nicht die gleichen in allen deutschen Städten.

schätzung einer bestimmten geschichtlichen Form der Organisation, macht uns auf Fehler aufmerksam, die in dem Ausbau des heutigen Organisationswesens zu vermeiden sind, bewahrt uns vor der wahllosen Übertragung von Bildungen vergangener Tage in die gänzlich veränderten Verhältnisse der Gegenwart.

123. Die Entstehung der Zünfte erklärt sich aus dem Zusammenwirken verschiedener Ursachen: „Wesentlich dem ureigenen Boden städtischen Lebens entsprossen, sind die Keime zu ihnen (den Zünften) mit den zahlreichen Volkselementen, die in der Stadt sich eine Existenz gründen wollten, hineingetragen worden und in der Luft städtischer Freiheit rasch zur Entfaltung gekommen“ [1] (Inama). Der im allgemeinen schon lebhafte Assoziationstrieb des Mittelalters fand hier innerhalb der Stadt durch deren reiche Berufsgliederung neue Nahrung und dann in dem Zunftzwang ein besonders wirksames Motiv [2].

[1] Stieda, Art. „Zunftwesen“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften VIII[3] 1091 f mit Hinweis auf Inama.

[2] Georg v. Below, Art. „Zünfte“ im Wörterbuch der Volkswirtschaft II[3] 1484 ff. — Die sog. „hofrechtliche Theorie“ (Nitzsch, Eichhorn, Arnold, Heusler, Gierke, v. Maurer, Schmoller, Inama, Stieda u. a.), welche die Zünfte aus den abhängigen Gilden der Fronhöfe hervorgehen läßt, ist von anderer Seite zurückgewiesen worden (namentlich von v. Below, Gothein, Kowalewsky, Sohm, R. Schröder, Pirenne, Rietschel, Beyerle). Desgleichen Eberstadts Versuch einer Erneuerung dieser Theorie. — „Man hat folgende Stufenreihe aufgestellt. In der ersten Zeit, der Zeit der vollen Hörigkeit, arbeitet der Handwerker nur für den Herrn. Darauf folgt eine Periode, in welcher er auch bereits für den Markt arbeitet. ... In einer dritten Periode arbeitet er vorzugsweise für den Markt und nur wenig für den Herrn. ... Die letzte Stufe ist die, daß er nur für den Markt und gar nicht für den Herrn arbeitet; er ist damit vollkommen frei geworden.“ G. v. Below, Historische Zeitschrift LVIII (1887) 217. Diese von v. Below bestrittene Theorie der „Stufenfolge“ (des allmählichen Aufsteigens der mittelalterlichen Handwerker von der Hörigkeit zur Freiheit), wie sie Nitzsch, Geering, Fagniez u. a. vertreten, wird auch von Eberstadt abgelehnt, in Schmollers Jahrbuch XXIX (1905) 1127 f. — Nach Stieda (a. a. O.) mag die „Erinnerung“ an die alten Organisationen hofhöriger Handwerker, die societates auf den Königshöfen usw. bei der Entstehung des Zunftwesens unter anderem mitgewirkt haben. Bücher leitet die Zunftverfassung nicht aus der grundherrschaftlichen Organisation ab, meint aber, daß die „Betriebsweise“ des städtischen Gewerbes sich unmittelbar an diejenige der hofhörigen Stör- und Heimarbeiter angeschlossen habe, was v. Below bestreitet. Über die Beziehung der Innungen zum Marktrecht, die sog. „Ämtertheorie“ Keutgens (Ämter und Zünfte [1903]), nach der die Zünfte aus den von der Obrigkeit zur Handhabung der Marktaufsicht gebildeten Handwerkerabteilungen hervorgegangen sein sollen, vgl. Schmoller, Grundriß I 468; v. Below, Historische Vierteljahrsschrift 1904, 549 ff (Keutgen und Philippi). Nach v. Below ist die Zunft freie Einung freier Handwerker zur Ausübung des Zunftzwanges; P. Sander, Zur Verständigung über das mittelalterliche Zunftproblem, in Schmollers Jahrbuch XXVIII (1904) 343 ff; H. v. Loesch, Die Kölner Zunfturkunden usw. (1907) (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde XXII); Ders. in Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 1909, 368 ff gegen W. Müller aus Seeligers Schule. — Es ist kaum anzunehmen, daß es vor dem städtischen Handwerk nur den Dorfschmied und das Fronhofgewerbe (das man sich nicht allzu ausgedehnt vorstellen darf) gegeben habe. Vielmehr dürfte die Annahme, zum mindesten für die größten Teile des fränkischen Reiches, berechtigt sein, daß schon früher ein eigenes selbständiges Landgewerbe sich ausgebildet, die gewerblichen Produkte keineswegs alle dem Hausfleiß der geschlossenen Hauswirtschaft entstammten. Vgl. diesbezüglich Fr. Philippi, Die erste Industrialisierung Deutschlands im Mittelalter (1909), und dazu Paul Beusch in Soziale Kultur XXXI (1911) 241 ff. Über die Frage der Fortdauer der alten römischen Zünfte vgl. oben S. 417 f; auch A. Stöckle, Spätrömische und byzantinische Zünfte (1911); Conrads Jahrbücher XXXVIII (1909) 590 ff (Gehrig).

124. Ihre volle Entfaltung gewannen die Zünfte in der Zeit vom 13. oder 14. bis zum 16. Jahrhundert. Auf die Blüteperiode richtet sich zunächst unser Blick.

Wenn man das Zunftzeitalter als das großartigste System der Mittelstandspolitik bezeichnet hat [1], so muß alsbald hinzugefügt werden, daß nicht die Zunftorganisation für sich allein Ursache und Träger dieser Politik gewesen ist. Die unter den gegebenen Verhältnissen naturgemäßen Tendenzen der stadtwirtschaftlichen Politik berühren oder decken sich vielmehr mit den Aspirationen des zünftlerisch geeinten, durch die Zahl seiner Vertreter, allmählich auch durch seinen Einfluß auf die Stadtleitung machtvollen Gewerbes. Erst aus dem richtigen Zusammenwirken beider Faktoren: Stadt und Zunft, Zunft und Stadt, erklärt sich die Blüte des mittelalterlichen Handwerks. Alles aber, was diese zielbewußte Politik innerlich oder äußerlich verursachte, bedingte, ermöglichte, muß auch zur Erklärung ihrer Eigenart und ihrer Erfolge herbeigezogen werden; so insbesondere die auf ungebrochener Religionseinheit beruhende Gemeinsamkeit religiöser Grundanschauungen, dann die äußeren Verhältnisse: der Stand der gewerblichen Technik, der Bevölkerung, die natürlichen Schwierigkeiten und die Unsicherheit des Verkehrs, die eigenartigen Zustände im deutschen Staats- und Volksleben, vermöge deren die Ausbildung einer weitgehenden politischen und wirtschaftlichen Unabhängigkeit für die einzelne Stadt ermöglicht wurde.

a) Beginnen wir mit dem letzten Punkte; denn gerade aus der *wirtschaftlichen wie politischen Selbständigkeit der Städte* erklärt sich auch die Tendenz, die Möglichkeit und Durchführbarkeit der wirtschaftlichen Politik der Stadtobrigkeit [2].

Die deutschen Städte haben nicht die gleiche politische Machtfülle erlangt wie die ober- und mittelitalienischen Stadtstaaten. Diese übten die sämtlichen landesherrlichen Rechte über ein viel größeres Territorium aus; sie erwiesen sich stark und mächtig genug, in der Überwindung des Lehnswesens eine hochbedeutsame innerpolitische Aufgabe zu lösen, deren Bewältigung den deutschen Landesherren erst viel später gelingen sollte. Immerhin haben die deutschen Städte, wenn auch nicht die volle, so doch eine weitgehende Selbständigkeit öffentlich-rechtlicher Korporationen gewonnen und in der Zeit vom 12. Jahrhundert bis Ende des Mittelalters zu bewahren gewußt. Insbesondere lag, was heute Wesen und Kern der staatlichen „Verwaltung“ bildet, und damit auch die Pflege der materiellen, wirtschaftlichen Interessen für ihr Gebiet bei der städtischen Obrigkeit. „Jede Stadt bildete mit ihrer ‚Landschaft‘ (etwa 2 bis 8 Quadratmeilen im Umkreis) eine autonome Wirtschaftseinheit, innerhalb deren sich der ganze Kreislauf des ökonomischen

[1] Schönberg, A. Wagner, G. Adler. Auch Schmoller, Grundriß I 403, gegenüber Sombarts Darstellung der Existenzbedingungen des Handwerks. Schmollers Jahrbuch XXVII (1903) 294 f.

[2] Schönberg, Zur wirtschaftlichen Bedeutung des deutschen Zunftwesens im Mittelalter, in Jahrbücher für Nationalökonomie IX (1867) 14 ff.

Lebens nach eigener Norm selbständig vollzog.“ [1] Die Städte hatten ihren Markt und ihr Marktrecht, ihr besonderes Maß und Gewicht [2], ihre eigene Münze, ihre eigenen Erwerbsquellen, die sie nach außen nachdrücklich verteidigten. Mag auch die volle Gerichtsgewalt nur ausnahmsweise in den Besitz der Städte übergegangen sein, regelmäßig stand ihnen doch die Mitwirkung bei Bestellung der Gerichtspersonen zu. Vor allem aber sorgten sie selbst für die Durchführung ihrer eigenen hochbedeutsamen wirtschafts- und sozialpolitischen Gesetzgebung. „Staat“ und „Volkswirtschaft“ bieten dabei ein von späteren Zeiten völlig verschiedenes Bild, ohne jedoch hinter Stadt und Stadtwirtschaft gänzlich zu verschwinden [3].

Man würde im übrigen die politische und wirtschaftliche Selbständigkeit und Abgeschlossenheit der Städte kaum verstehen können, wenn nicht noch in besondern natürlichen und geschichtlichen Verhältnissen eine weitere Erklärung geboten wäre. „Der unendlich dürftige Zustand des öffentlichen Verkehrs“, sagt Bruno Hildebrand [4], „schloß jede, auch die kleinste Stadt mit den sie zunächst umschließenden paar Meilen zu einem industriellen und kommerziellen Gebiete ab, in dem man wenigstens den notwendigsten Bedürfnissen selbst zu genügen suchte.“ Wo es nur wenige Transportstraßen gab, die an Beschaffenheit und Sicherheit überdies noch viel zu wünschen übrig ließen, da konnte der Verkehr mit der Außenwelt sich nur in sehr engen Grenzen — beschränkt auf bestimmte Markttage — entwickeln und bewegen, da mußte die Produktion einen überwiegend lokalen Charakter bewahren, da darf es nicht auffallen, wenn jede Stadt „ein besonderer in sich abgeschlossener Wirtschaftsorganismus wurde, der in sich selbst nach seinen besondern Verhältnissen die Produktion, die Verteilung und Konsumtion der Güter, die Preise und den Absatz regelte“ [5].

Der Grundsatz der „wirtschaftlichen Selbsterhaltung des isolierten Stadtgebietes“, auf dem nach Borgius [6] die Stadtwirtschaft beruhte, wäre aber alsbald an den brutalen Forderungen ungestillter Bedürfnisse zerschellt, wenn in dem beschränkten Territorium eine Bevölkerung sich hätte selbst genügen müssen, die an Zahl mit der unserer heutigen Großstädte irgendwie in Vergleich käme. Wir besitzen Schätzungen der städtischen Bevölkerungszahl [7] für die Zeit des 15. und 16. Jahrhunderts. Danach wird die Bevölkerung Basels (für das 15. Jahrhundert) auf etwa 10000 Einwohner (Schönberg), von Frankfurt a. M.

[1] Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft[8] 148.

[2] Vgl. v. Below, Über Theorien der wirtschaftlichen Entwicklung der Völker, in Historische Zeitschrift LXXXVI (1901) 41 nebst Anm.

[3] Bd I, Kap. 4, § 1, S. 223 ff.

[4] Zur Geschichte der deutschen Wollenindustrie, in Jahrbücher für Nationalökonomie VII (1866) 85.

[5] Schönberg, Zur wirtschaftlichen Bedeutung des deutschen Zunftwesens im Mittelalter, im Jahrbuch für Nationalökonomie IX (1867) 14 ff.

[6] Wandlungen im modernen Detailhandel, im Archiv für soziale Gesetzgebung XIII (1899) 43.

[7] R. Bank gibt darüber folgende Zusammenstellung:

Nürnberg	1449	ca 20000 Einwohner	Mainz	1490	ca 5000—6000 Einwohner
Straßburg	1475	„ 21000 „	Basel	1454	„ 8000 „
Frankfurt	1440	„ 9000 „	Dresden	1491	„ 5000 „

(Die Bevölkerungszahl der Stadt Köln bei v. Mevissen, Festschrift [1895] 302).

auf ungefähr 8000 (Bücher), Nürnbergs (Hegel) und Straßburgs (Eheberg) auf ca 20000 geschätzt. Kölns Bevölkerung belief sich nach der Mitte des 16. Jahrhunderts auf etwa 37000 Einwohner. Darf man nun als sicher annehmen, daß die Bürgerschaft in den ersten Jahrhunderten des Städtewesens an Zahl noch um ein beträchtliches geringer war, so kann es allerdings begreiflich scheinen, wie die Städte in ihrer relativen Abgeschlossenheit lange Zeit hindurch in gewisser Weise und in gewissem Umfange sich selbst genügen konnten. Viele Handwerker bestellten nebenbei noch ihren Acker, die meisten Bürger hielten etwas Vieh. Und wenn auch nicht der ganze erzeugte Rohstoff und alles Korn innerhalb der städtischen Bannmeile verbraucht wurden, der in der Nachbarschaft der Stadt sitzende Bauer war doch gezwungen, vorerst den städtischen Markt zu versorgen, wie er jederzeit in der Stadt Befriedigung seines Begehrens nach den Erzeugnissen gewerblicher Produktion suchen mußte und finden konnte. Der interlokale Verkehr fehlte freilich nicht ganz [1]. An bestimmten Markttagen konnten die städtischen Konsumenten sich mit auswärtigen Produkten versorgen. Gewürze und Südfrüchte, getrocknete und gesalzene Fische, Salz, Waid, Pelze, feine Tücher, Seiden- und Barchentstoffe, auch gröberes Zeug, für die norddeutschen Städte Weine, sonst noch Bier, ferner mancherlei Waldprodukte, Holz, Pottasche, Teer, Pech usw.: das alles brachte der Handel in die Stadt. Auch Getreide, Wolle waren dem interlokalen Verkehr keineswegs gänzlich entzogen; Metallwaren, Waffen gehörten ebenfalls seit langem zu den Gegenständen desselben [2].

Eines wurde freilich in damaliger Zeit nicht gestattet: der Auswärtige durfte den einheimischen produktiven Berufen nicht rücksichtslos die Lebensadern unterbinden. Der Schutz gegen Schädigung oder Vernichtung durch auswärtige Konkurrenz, das war eine, in den Augen der städtischen Bürgerschaft, so wertvolle Frucht ihrer relativen wirtschaftlichen Abgeschlossenheit, daß man sie, als die natürlichen Schranken des Verkehrs sich minderten, Handel und Gewerbe sich reicher entfalteten, die Zahl der Bevölkerung wuchs, doch noch so lange als möglich durch künstliche Mittel der stadtwirtschaftlichen Politik und des städtischen Rechts zu bewahren suchte. Hierhin gehört z. B. das sog. „Gästerecht“, das fremden Kaufleuten (Gästen) die Möglichkeit, Geschäfte in der Stadt zu machen, nach Zeit und Umfang beschränkte durch Verbot des Kleinverkaufs, des Verkaufs bestimmter Waren u. dgl. Das „Stapelrecht“, vermöge dessen durch eine Stadt oder deren Nachbarschaft ziehende Kaufleute sich genötigt sahen, mit ihren Waren in der Stadt Niederlage zu halten, diente dagegen dem

[1] Vgl. v. Below in Historische Zeitschrift XCI (1903) 439 f. Der interlokale Verkehr bildete ein „konstitutives Element“ der mittelalterlichen Wirtschaft. Ein um 1476 aufgestelltes Verzeichnis der 230 Kölner Hansakaufleute enthält 124, also mehr als die Hälfte, Handwerker (Goldschmiede, Böttcher, Riemenschneider, Harnischmacher, Gürtler und Wollweber). Daneben gab es aber viele arme Handwerker. H. v. Loesch, Kölner Zunfturkunden I (1907) Einl. 26. An dem blühenden Außenhandel war hier das Handwerk früh stark beteiligt. Vgl. auch Sombart, Der moderne Kapitalismus I (1902) 99 ff; Hermann Flamm in der Literarischen Beilage zur „Kölnischen Volkszeitung“ Nr 18 vom 30. April 1908; Schwer in Soziale Revue VIII (1908) 350.

[2] v. Below, Über Theorien der wirtschaftlichen Entwicklung der Völker, in Historische Zeitschrift LXXXVI (1901) 46 f. Vgl. auch dessen Artikel „Bürger“, „Bürgertum“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften III[3] 324 ff.

Zwecke, den einheimischen Konsumenten und Produzenten günstige Gelegenheiten zur Anschaffung von Waren und Rohstoffen zu sichern. Das „Bannmeilenrecht“ [1] umgrenzte die gewerbliche Konkurrenz des platten Landes mit der eigentlichen Stadt. Besonders häufig war dem Landvolk das Brauen verboten. „Die Marktrechte, Stapelrechte, Einlagerechte, Bannrechte“, sagt Clem. Theod. Perthes [2], „bildeten die wesentlichen Grundlagen für den gleichmäßigen und sichern Verkehr der früheren Zeit, weil und insofern sie rechtliches Anerkenntnis von Verhältnissen waren, die der natürliche Gang des Verkehrs hervorgerufen hatte.“ Das wird man wenigstens auch bei der Beurteilung der bezeichneten Maßregeln vor Augen halten müssen, um in denselben in der früheren Zeit nicht bloß das Erzeugnis einer einseitig egoistischen Politik zu erblicken. Ähnliches gilt nach A. Wagner [3] auch von städtischen Zöllen: „Das Binnen- oder Ortszollsystem mit seinen vielen Zollbarrieren im Innern, durch welche Stadt und Land auseinandergerissen und die eine Stadt von der andern getrennt wurde, hat doch auch wohl gewisse Vorteile und selbst eine Art allgemeinwirtschaftlicher und politischer Aufgabe in der damaligen Volkswirtschaft und Kultur und im politischen Leben besessen. Darauf deutet schon der Umstand hin, daß dieses Zollsystem ein Seitenstück zu den früheren Zunft- und Bannrechten und andern Einrichtungen ist. Es war für die Entwicklung der kleinen historisch-politischen Individualitäten, der autonomen Körperschaften der Märkte und Städte gewiß von Belang. Daher darf es so wenig, als das spätere Außen- oder Landeszollsystem, welches eine ähnliche Aufgabe für die Entwicklung selbständiger Volkswirtschaften, Staats- und Volkspersönlichkeiten zu erfüllen hatte, lediglich aus einem spezialwirtschaftlichen Gesichtspunkte beurteilt werden.“ [4]

Eine andere Frage ist es, ob das starre Festhalten an der künstlichen Absperrung sich auch für die Zeit rechtfertigen läßt, wo die natürlichen Voraussetzungen der städtischen Abgeschlossenheit nicht mehr vorhanden waren.

---

[1] „Marktrecht“, als Inhalt der städtischen Marktverfassung, besteht wesentlich in dem Vorkaufsrecht der städtischen Bürger auf die verkäuflichen Erzeugnisse des ländlichen Bezirkes, so daß die Landleute verpflichtet waren, ihre Produkte in der nächsten Stadt feil zu bieten, und was sie bedurften, dort einzukaufen. Das städtische Bannrecht weist die sog. städtischen Nahrungen (Gewerbe, Handel, Brauen) als Monopol der städtischen Bürgerschaft zu. Nur einzelne notwendige Gewerbe blieben dem Lande erlaubt (so Grobschmiede, Rad- und Stellmacher, Flickschuster, Bauernschneider, auch die Leineweberei). — Ist in der für den städtischen Handel grundlegenden Marktverfassung das lokale Gebundensein des Handels an die Stadt das Wesentliche, so stellen sich die Jahrmärkte als eine periodische Aufhebung der städtischen Bann- und Zunftprivilegien dar. Zu bestimmten Zeiten und an bestimmten Orten (auch ländlichen Marktflecken) boten sie Gelegenheit zur Bedürfnisbefriedigung über den täglichen Bedarf hinaus. Vgl. Hugo Rachel, Die Handelsverfassung der norddeutschen Städte im 15.—18. Jahrhundert, in Schmollers Jahrbuch XXXIV (1910) 984 ff.

[2] Das deutsche Staatsleben vor der Revolution (1845) 133.

[3] Art. „Zölle“ in Bluntschli und Brater, Deutsches Staatswörterbuch XI (1870!) 343.

[4] Vgl. auch Georg Grupp, Kulturgeschichte des Mittelalters II (1895) 338 ff; v. Below, Über Theorien der wirtschaftlichen Entwicklung der Völker, in Historische Zeitschrift LXXXVI (1901) 77.

b) *Die Gestaltung des innerstädtischen Wirtschaftslebens* sodann wird nur verständlich durch die mittelalterliche Wirtschaftstheorie, welche die praktische Politik der Städte und Zünfte beherrschte. v. Below [1] faßt diese Theorie nach der politischen Seite hin kurz in folgende Sätze zusammen: „Die Obrigkeit hat dafür zu sorgen, daß bei allem Tausch, Kauf und Verkauf Leistung und Gegenleistung sich die Wage halten; der Gewinn, den der Verkäufer hat, soll nicht ein billiges Maß überschreiten; im Verkehr soll überall das pretium iustum erstrebt werden; dem Bürger ist sein Nahrungsspielraum nach Möglichkeit von der Stadt zu garantieren. Handel und Wandel sollen von christlich-ethischem Geiste durchdrungen sein, und die Obrigkeit hat die Pflicht, die Hüterin christlicher Wirtschaftsordnung zu sein. Diesen Grundgedanken entsprang eine Reihe von eingreifenden praktischen Maßregeln, ein System der umfassenden Beaufsichtigung des ganzen Verkehrs. Dasselbe zeigt, wie aus dem Gesagten ersichtlich, eine entschieden antikapitalistische Tendenz.“

Daß eine Politik, die darauf ausging, den städtischen Bürgern ihren ausreichenden Nahrungsspielraum zu sichern, in besonderem Grade den gewerblichen Produzenten zum Vorteile gereichte, ja deren Interessen zu fördern als ausgesprochenes Ziel verfolgte, kann durchaus nicht befremden. Die selbständigen Handwerker bildeten tatsächlich in der mittelalterlichen Stadt einen bedeutenden und hervorragenden Bruchteil der erwachsenen männlichen, erwerbstätigen Bevölkerung [2]. Ihren Einfluß auf die Munizipalregierung verstärkte aber in der Blütezeit noch der allbekannte Grundsatz, von dem jede „Mittelstandspolitik“ ausgeht: daß nicht in dem Reichtum einzelner, sondern in der Erhaltung vieler „selbständiger“ Existenzen bei ihrer Nahrung das erstrebenswerte Ziel einer gesunden Entwicklung zu suchen sei. Das Handwerk stellte damals den für die Stadt vornehmlich in Betracht kommenden Mittelstand dar. Blühte das Handwerk, dann blühte die Stadt. Handwerkerwohl und Stadtwohl deckten sich im weitesten Umfange. Überdies sollte das Wohl des Handwerks gefördert werden nicht isoliert für sich, sondern im Zusammenhange mit der Wohlfahrt der gesamten Bürgerschaft. Daher auch jene der Stadtwirtschaft eigentümliche Tendenz zur Vermittlung zwischen den Interessen der Konsumenten zugleich und der Produzenten. „Indem die Zünfte“, sagt Otto Gierke [3], „durch genossenschaftliche Selbstkontrolle, Selbstpolizei und Selbstbeschränkung für das Interesse des konsumierenden Publikums sorgten, förderten sie gleichzeitig das Gemeinwohl und die Ehre der eigenen Arbeit und führten so eine glückliche Harmonie der kollidierenden Interessen herbei, wie sie freilich nur so lange möglich war, als der Gemeinsinn über dem Egoismus, die Ehrliebe über der Gewinnsucht stand.“ Was hier zum Lobe der Zunft gesagt wird, fällt auf die Wirtschaftspolitik der Städte selbst zurück, die es verstanden, den Ausgleich zwischen Produzenten- und Konsumenteninteressen in gerechter und echt sozialer Weise zu vollziehen, die Produzenten durch Gesetz

---

[1] Art. „Zünfte“ im Wörterbuch der Volkswirtschaft II[3] 1488.

[2] Vgl. Karl Lamprecht, Zur Sozialstatistik der deutschen Stadt im Mittelalter, im Archiv für soziale Gesetzgebung I (1888) 485 ff; Adler, Epochen 3.

[3] Das deutsche Genossenschaftsrecht. Bd I: Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft (1868) 388.

und Kontrolle anzuhalten: de poursuivre leur bien individuel par le moyen du bien général[1].

Doch gehen wir näher auf das Einzelne ein.

Gewährte die städtische Politik der Abschließung, der Fernhaltung fremder Konkurrenz, dem zünftigen Handwerk als Ganzem in dem städtischen Territorium ein sicheres Absatzgebiet, so garantierten die zünftigen Gewerbegesetze dem einzelnen Meister seine wirtschaftliche Existenz.

Regelung der inneren Konkurrenz durch Regelung der Produktion und durch Kontrolle des Absatzes, in dem gemeinsamen Interesse von Produzent und Konsument, innerhalb der gegebenen Wirtschaftsgemeinschaft, das war die wichtige Aufgabe, deren befriedigende Lösung Stadt und Zunft mit ihren Satzungen erstrebten.

Die Regelung der Produktion vollzog sich nach der subjektiven, persönlichen Seite hin, durch den Zunftzwang und das Prinzip der Berufsteilung; in objektiver, sachlicher Beziehung durch Beschränkung des Umfanges wie durch Kontrolle der Art der Produktion bzw. der Güte der Produkte.

Für den Absatz war maßgebend einerseits das Prinzip des direkten Austausches zwischen Produzent und Konsument, anderseits die Forderung des iustum pretium.

α) Regelung der Produktion. αα) Im Zentrum der Zunftverfassung[2] steht der Zunftzwang. Das Recht zur Ausübung des Gewerbebetriebes erschien dem Mittelalter nicht als eine unbeschränkte, individuelle Befugnis, sondern als ein Recht, dessen Ausübung an bestimmte Bedingungen und Voraussetzungen geknüpft war. Zweifelsohne hätte auch damals die Rücksicht auf das Gemeinwohl und den unabweisbaren Schutz fremder Rechte schon genügt, um die Aufrichtung zweckmäßiger und wirksamer Schranken der individuellen Willkür gegenüber grundsätzlich zu rechtfertigen. Allein geschichtlich spielt noch ein anderes Moment mit hinein. Waren nämlich die alten, hofrechtlichen Innungen auch nicht Ausgangspunkt der Zünfte, so vermochten sie doch in mancher Hinsicht vorbildlich auf deren Gestaltung einen mehr oder minder großen Einfluß auszuüben. In der hofrechtlichen Innung hatte der Gewerbebetrieb als ein vom Herrn übertragenes Amt gegolten. Was lag näher, als daß die stadtwirtschaftliche Politik sich nun dieser Auffassung zum Wohle des Ganzen bemächtigte und dieselbe ihrem eigenen System zu Grunde legte? Zwar nicht mehr im Dienste einer einzelnen Persönlichkeit, eines Grundherrn, auch nicht im Dienste der Stadtobrigkeit[3], wohl aber zum Besten der Bürgerschaft sollten die gewerblichen Produzenten ihres „Amtes" walten[4]. So versteht sich noch besser die prinzipielle Berechtigung

[1] Ch. Antoine, La petite Bourgeoisie; Extrait de l'Association Catholique (1903) 18. — Die scharfe städtische Kontrolle des Verkehrs diente auch Steuerzwecken.

[2] W. Sombart, Der moderne Kapitalismus I (1902) 159 f nebst A. 1. Dazu Pohles Besprechung im Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik XXVI (1903) 356 ff. v. Below, Die Entstehung des modernen Kapitalismus, in Historische Zeitschrift XCI (1903) 450.

[3] Näheres über den inneren Ausbau der Zunftverfassung in unserer Schrift: Liberalismus, Sozialismus und christliche Gesellschaftsordnung I[2] (1901) 703 ff.

[4] Die Zünfte hatten als die Vereinigung Erwerbstätiger für die „Gesellschaft" bzw. die „Bürgerschaft" zum Besten aller eine wichtige Aufgabe zu erfüllen; es ist „Amt" im analogen Sinne, nicht wie das Amt eines von der Stadtobrigkeit Angestellten, eines „Beamten".

der umfassenden direkt oder indirekt (durch die Zunft) ausgeübten obrigkeitlichen Regelung des Gewerbebetriebes, die Bedeutung der den Zünften zuerkannten Gewalt der Gerichtsbarkeit wie die Bestätigung der unter den Zunftgliedern vereinbarten Satzungen durch die städtische Obrigkeit von selbst.

Sollte nun aber die Regelung und Kontrolle der gesamten gewerblichen Produktion auch wirksam werden, dann mußten freilich alle gewerbetreibenden Personen Mitglieder der Zunft als jener Organisation sein, der unmittelbar die Ordnung der gewerblichen Angelegenheiten übertragen war. Der Zunftzwang stellt sich somit dar als rechtliche Bedingtheit des Gewerbebetriebes durch die Aufnahme in die Zunft, und demgemäß wurde die Zunft im geschichtlichen Sinne definiert als „der unter Sanktion der städtischen Obrigkeit errichtete Zwangsverband, dessen Mitgliedschaft die Voraussetzung für die Ausübung eines bestimmten Gewerbes innerhalb der Gemeinde bildet". Niemand ist ausgeschlossen, bei dem sich die persönlichen und gewerblichen Voraussetzungen der Aufnahme vorfinden. Der zünftige Handwerker muß aber „ehrenfest", ein „Biedermann" und „unbesprochen" sein nach Herkunft und Leben, ferner die ausreichende Befähigung als Lehrling und Gesell erworben und erwiesen haben, bevor er das Gewerbe als Meister üben darf. Es handelt sich also beim Zunftzwang allerdings um ein den Mitgliedern der Zunft ausschließlich zustehendes Gewerbsprivileg, aber es ist das Privileg der gesetzlich Qualifizierten, nicht das Monopol bestimmter bevorzugter Personen oder Familien, wie später in der Verfallzeit der Zunft.

ββ) Als eine Ergänzung des Zunftzwanges im Dienste derselben Zwecke erscheint sodann das stadtwirtschaftliche Prinzip der Berufsteilung: Jeder Gewerbetreibende mußte nicht nur Mitglied einer Zunft sein, sondern auch seiner Zunft, seiner besondern Berufsgruppe. Eine „Berufsspaltung" oder berufliche „Spezialisation" (Bücher), d. i. die Loslösung neuer selbständiger Gewerbezweige (für Herstellung eines Spezialproduktes) aus einem umfassenderen älteren Produktionsgebiete, war durch die Entwicklung der gewerblichen Produktion geboten und darf, sofern der Scheidungsprozeß sich in den richtigen Grenzen hält, als ein wahrer Fortschritt in der gesellschaftlichen Arbeitsteilung betrachtet werden[1]. Allerdings war mit dem Prinzip der Berufsteilung eine größere Verengung des Absatzgebietes für den einzelnen Beruf verbunden; aber es wurde anderseits dadurch auch wieder die Möglichkeit einer Vermehrung selbständiger Handwerks-

[1] Bücher, Art. „Gewerbe" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften IV[3] 847 ff. Um hier nur ein Beispiel anzuführen: „Der Schmied der alten Zeit macht jede Art der Eisenarbeit. Seinem anfänglichen Produktionsgebiet entwachsen nach und nach die Gewerbe der Hufschmiede, Nagelschmiede, Scheren- und Messerschmiede, Schlosser, Nadler, Kammschmiede, Waffenschmiede, Sarwerten (Rüstungmacher). Das Gewerbe der Waffenschmiede zerfällt später in die selbständigen Zweige der Sporer, Klingenschmiede, Schwertfeger und Pfeilsticker; das der Sarwerten in Haubenschmiede, Harnischer (Harnischmacher), Blechhandschuher und Beingewänder. Die Harnischer teilen sich mit der Zeit in Plattner und Ringharnischer." — Die mittelalterliche Arbeitsteilung ist Berufsteilung, vermehrt die Zahl der Berufe; die moderne Arbeitsteilung, soweit sie Arbeitszerlegung ist, vermehrt die Zahl der Hände, die an der Fertigstellung desselben Produktes arbeiten, führt zur Konzentration des Betriebes, zur Aufsaugung selbständiger Existenzen. Vgl. v. Below, Art. „Zünfte" im Wörterbuch der Volkswirtschaft II[3] 1487 f.

existenzen erweitert und jedem einzelnen Meister, durch Ausschluß der Übergriffe anderer Gewerbe, die Nahrung in seinem Berufe gesichert.

γγ) Gegen den gefährlichsten Konkurrenten des Handwerks (den Großbetrieb) richtete sich sodann die Beschränkung des Umfanges der Produktion. Der Handwerker durfte nur eine Werkstätte haben und in derselben bloß eine bestimmte Anzahl Gesellen (zwei bis vier) beschäftigen. Die Assoziation mehrerer Meister war verboten, und der einzelne Meister sollte lediglich von ihm selbst verfertigte Produkte verkaufen. Bot sich jemand eine günstige Gelegenheit für den Einkauf größerer Mengen von Rohmaterial, so mußte er wohl auch seine Zunftgenossen daran partizipieren lassen, damit „alle sich gleichmäßig ernähren könnten" und „der Vorteil der ärmeren Art" gewahrt bleibe[1]. Das war der in den Zunftstatuten klar ausgesprochene Zweck dieser wie aller die Ausbildung des Großbetriebes hemmenden und hindernden Maßregeln: „daß der Reiche den Armen nicht verderbe", daß „jeder bei seines Leibes Nahrung erhalten werde". „Der Zweck war ohne Zweifel berechtigt. Er gilt für jede gesunde Wirtschaftspolitik. Aber auch gegen die Form, die Art und Weise, wie damals die Verwirklichung dieses Zweckes erstrebt wurde, läßt sich mit Rücksicht auf die Verhältnisse der mittelalterlichen Handwerkerstädte nichts einwenden. Der Großbetrieb hat ein größeres Absatzfeld zur Voraussetzung, als eine gering bevölkerte Stadt mit ihrer nächsten Umgebung bieten kann. Die Verbreitung nützlicher und billiger Massenartikel für die weitesten Kreise der Bevölkerung, also das, was als Vorzug des Großbetriebes gelten darf, und worauf eine für ganze Länder und den Weltmarkt arbeitende Industrie es absieht, lag außerhalb der Bedürfnisse jener Zeit. Der technische Fortschritt — eine höhere Entwicklung der Verfahrungsweisen in der Produktion zur Steigerung der Produktivkraft der menschlichen Arbeit konnte vorderhand nur in relativ engen Grenzen in Frage kommen. Die technischen Betriebskräfte der späteren Zeit waren noch nicht in den Dienst der Produktion gestellt. Alles in allem konnte und mußte der soziale Schaden, den der Großbetrieb durch Vernichtung selbständiger Handwerkerexistenzen angerichtet haben würde, damals noch mit ungetrübter Klarheit erkannt, unmittelbarer empfunden werden und darum auch schwerer in die Wagschale fallen als der etwaige wirtschaftliche Vorteil (erhöhte Produktivität der Arbeit, Verminderung der Produktionskosten), den die technische Arbeitsteilung, das Hand-in-Hand-arbeiten innerhalb derselben Werkstatt, hätte gewähren können.

δδ) Zu den Hauptpflichten der Zunft, welche aus dem Begriff des Handwerks als eines Quasi-„Amtes" folgten (Gierke), zählte sodann die Sicherung der Güte und Brauchbarkeit des Arbeitsproduktes. Daß die Arbeit „gut und tadellos", das Produkt „gute Kaufmannsware" werde, dafür bot die zunftgemäße Ausbildung des Handwerkers, die übliche Schätzung der Handwerksmeister, daß jemand hinreichend tüchtig sei, in ihren Kreis einzutreten, dann auch

[1] Die von Schönberg und Gierke begründete Auffassung, daß die Zünfte bestrebt gewesen seien, das Gewerbsleben zum Wohle aller Beteiligten (nach ethischen Gesichtspunkten) zu regeln, ist wiederholt, so durch H. v. Loesch (Die Kölner Zunfturkunden usw. bis 1500, 2 Bde. Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde XXII [1907]), angefochten worden. v. Loesch sucht das treibende Moment für manche Einrichtungen mehr in egoistischen Motiven usw.

die Meisterprüfung[1] eine wichtige Garantie; auch bezüglich des Rohstoffes, der Arbeitsmethoden, der Art und Form des Produktes bestanden bestimmte Vorschriften, für deren Einhaltung durch Beaufsichtigung der Werkstätten („Schau") gesorgt wurde. Der erstrebte Ausschluß schlechter Waren zum Verkauf beließ aber dennoch eine für das Ganze heilsame Qualitätskonkurrenz unter den verschiedenen Produzenten in Geltung und Übung.

β) Regelung des Absatzes. αα) Von großer Bedeutung waren ferner die von der Zunft (unter Oberaufsicht der Stadtbehörde) vollzogenen Preisbestimmungen. Dieselben durften von den Genossen weder überschritten werden, noch war ein Unterbieten gestattet. Für unlautern Wettbewerb, Schleuderpreise, die Mißstände des Submissionswesens u. dgl. bot die mittelalterliche Wirtschaftsordnung keinen Raum. Wesentlich beherrscht und unterstützt wurde die offizielle Preisregelung, die dem Produzenten die Nahrung sicherte, den Konsumenten vor Übervorteilung bewahrte, durch die allen Beteiligten gemeinsame Überzeugung, daß der Preis nicht einzig und allein der freien Willensvereinbarung der jeweiligen Kontrahenten überlassen sei, daß es vielmehr für die Preisbildung entscheidende objektive, sittliche Normen gebe, und daß es Pflicht der öffentlichen Instanzen sei, in Wahrung des Rechts und des Gemeinwohles, das pretium iustum im Tauschverkehre (Äquivalenzprinzip) zur Anerkennung und Durchführung zu bringen[2].

ββ) Schließlich blieb auch ein „parasitisches Überwuchern der distributiven Berufsarten, das die Gegenwart beklagt" (Bücher), der stadtwirtschaftlichen Epoche erspart, durch Ausschaltung jenes Zwischenhandels, für den kein Bedürfnis vorlag. Es herrschte vielmehr im allgemeinen hinsichtlich der innerhalb des Stadtgebietes erzeugten Waren das Prinzip des unmittelbaren Austausches zwischen Produzenten und Konsumenten. „Alle wichtigen Eigenschaften des Handwerks" — sagt Bücher[3] — „lassen sich in das eine Wort zusammenfassen: Kundenproduktion. Die Art des Absatzes ist es, die dieses Betriebssystem vor allen späteren ausgezeichnet. Der Handwerker arbeitet immer für den Konsumenten seines Produktes, sei es daß dieser durch Bestellung einzelner Stücke ihm dazu die Anregung gibt, sei es daß beide auf dem Wochen- oder Jahrmarkte sich treffen. Bestellungs- und Marktarbeit müssen einander ergänzen, wenn ‚tote Zeiten' vermieden werden sollen. In der Regel ist das Absatzgebiet ein lokales: die Stadt und ihre nähere Umgebung. Der Kunde kauft aus der ersten, der Handwerker liefert an die letzte Hand. Dies sichert Anpassung an den Bedarf und gibt dem ganzen Verhältnis einen ethischen Zug: der Produzent fühlt sich dem Konsumenten gegenüber verantwortlich für seine Arbeit."

Immerhin mögen in dieser Frage die „akademischen Vorsichtswörtchen" (Platter), wie „fast", „regelmäßig", „im allgemeinen" usw. ganz wohl am Platze sein. Nennt man nämlich die Stadtwirtschaft ein „System" des direkten Austausches, so soll damit doch nur gesagt sein, daß dieser für alle Handwerker ausschließliche Geltung bewahrte. Auch im Mittelalter findet sich zum Teil schon, wie bereits angedeutet wurde, erweiterte „Verkehrswirtschaft", Marktproduktion und Absatz an den Kaufmann neben der freilich viel häufigeren „Bedarfswirtschaft" und „Kundenproduktion". Wenn Sombart berichtet, in den

[1] Das „Meisterstück" ist erst seit dem 16. Jahrhundert bezeugt.

[2] Adler, Epochen 4 f.

[3] Die Entstehung der Volkswirtschaft 199 f.

mittelalterlichen Städten habe es „von Händlern und Handelshilfspersonen förmlich gewimmelt", so stellt bekanntlich das „Wimmeln" noch keinen genau umschriebenen Größenbegriff dar. Adler meint, daß in manchen Städten die Zahl der den Handel vermittelnden und kontrollierenden Personen im Verhältnis zur Zahl der Geschäfte relativ groß gewesen sein möge. „Aber das Gesamtgebiet des Handels war doch durch die mittelalterliche Gesetzgebung enorm eingeschränkt und im Effekt war dadurch auch die Gesamtzahl der handeltreibenden Personen — im Vergleich zur Gegenwart — sehr reduziert, wie z. B. für Frankfurt a. M. durch die von Bücher durchgeführte Statistik festgestellt worden ist. Übrigens darf nicht vergessen werden, daß der Kleinhandel oft nur als Nebenberuf von Handwerkern ausgeübt worden ist."[1]

125. Licht und Schatten im Zunftwesen. Blickt man von der Höhe der späteren Entwicklung einer den ganzen Staat umfassenden Verkehrseinheit auf die Stadtwirtschaft und stadtwirtschaftliche Politik herab, so dürfte man sich vielleicht versucht fühlen, in mancher Hinsicht mit Gustav Schmoller[2] von einem „engherzigen Stadtegoismus" zu sprechen. Das gelegentliche Bestreben, „eine konkurrierende Nachbar- oder Vorstadt zu vernichten, dem umliegenden platten Lande festere Fesseln anzulegen", mag diesen Vorwurf nicht selten als begründet erscheinen lassen. Aber es darf darum doch nicht ohne weiteres der, unter den gegebenen geschichtlichen Voraussetzungen, erklärlichen Politik ein in Bausch und Bogen verwerfendes Urteil gesprochen werden. Der Staatsgedanke beherrschte eben das Gebiet der Verwaltung noch nicht wie heute. Der volkswirtschaftliche Lebensprozeß vollzog sich noch zum größten Teil in einer Summe enger in sich selbst abgeschlossener autonomer Sphären. Die Städte waren, wie gesagt, im weitesten Umfange selbständig, die Administration lag in den Händen der Bürgerschaft, der städtischen Räte. Das „Gemeinwohl", das die Teleologie ihrer Wirtschaftspolitik positiv beherrschte, war das städtische, bürgerliche Wohl. Dieses wurde nach innen und außen konsequent gewahrt. Daher die folgerichtig durchgeführte Politik, der Schutz, die Förderung der produktiven städtischen Stände, die Schranken für den Großbetrieb, für die Vermittlungstätigkeit des Handels, der nicht nach der Möglichkeit des Gewinnes, den er einzelnen bot, sondern nach den Bedürfnissen der Gesamtheit zur Geltung kommen konnte; daher auch die Sorge für Wahrung der Gerechtigkeit im Tauschverkehre, für den Ausgleich zwischen Produzenten- und Konsumenteninteressen, die Verwirklichung des sozialen Charakters der Arbeit, der Solidarität der Berufsgenossen und aller Bürger, die großartige Verwertung und Ausgestaltung des genossenschaftlichen Prinzips, alles dies unter dem Gesichtspunkte des Wohles städtischer Bürgerschaft.

Bedenken könnte die Stellung der Stadt zu den Bauern der Landschaft erwecken. Schmoller[3] äußert sich denn auch diesbezüglich sehr scharf. Er

[1] Adler, Epochen 9 f Anm. Für Sachen, die im Handwerk selbst gebraucht wurden, hatten manche Handwerker einen Kaufladen. Der mittelalterliche Handel hatte vorerst lange nicht die Bedeutung, die man ihm zuweilen zugemessen. Mitscherlich (Der wirtschaftliche Fortschritt [1910] 34 f) schreibt die Überschätzung des Handels dem Umstande zu, daß diejenigen, die den städtischen Markt besuchten, allgemein Kaufleute genannt wurden. Der damalige Sprachgebrauch deckt sich nicht mit dem heutigen.

[2] Umrisse und Untersuchungen zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte usw. (1898) 6.

[3] Ebd. 6 f.

sagt: „Die komplizierte Wochenmarkts- und Vorkaufsgesetzgebung ist in Summa nichts als ein raffiniertes System, Angebot und Nachfrage zwischen dem kaufenden Städter und verkaufenden Landmann so zu gestalten, daß der erstere in möglichst günstiger, der letztere in möglichst ungünstiger Position beim Konkurrenzkampfe sich befinde. Die städtischen Taxen sind teilweise nur Waffen gegen die Getreide-, Holz-, Wild-, Gemüseverkäufer vom Lande, wie die Verbote des Landhandwerks, des Landhandels, die Einschränkung des Hausierbetriebes städtischen Interessen dienen." Allerdings wahrte die Stadt den Vorteil der „Bürger". Daher das Bestreben, die Bezugs- und Absatzverhältnisse günstig für das Handwerk zu gestalten, billige Beschaffung der notwendigen Lebensmittel, der Rohstoffe und Halbfabrikate ihm zu sichern. Daß aber der Bauer im Bereich seiner eigenen Produktionssphäre behindert, beim Absatz seiner Erzeugnisse übervorteilt werde, das lag doch wohl schwerlich im „System" der stadtwirtschaftlichen Politik. Anderseits war für die Bauern ihr Verhältnis zu der Stadt auch nicht ohne große Vorteile: „Einen dauernd günstigen, in seiner Bedeutung" (mit fortschreitender Kultur und wachsender Bevölkerung) „dazu stetig steigenden Einfluß übten die Städte auf die Landwirtschaft dadurch aus" — sagt Theodor v. d. Goltz[1] — „daß sie wichtige Absatzorte für viele landwirtschaftliche Erzeugnisse wurden. Dies gilt zunächst für die hauptsächlichsten Nahrungsmittel, wie Getreide, Schlachtvieh, Milch, Butter, Käse, auch Gemüse, Obst usw. . . . Aber auch für viele in den Städten geübte Gewerbs- oder Handelsunternehmungen mußte das Land die Rohstoffe oder Waren liefern: den Tuch- und Leinwandfabrikanten die Wolle und den Flachs, den Gerbern die Felle, den Färbern Waid und Krapp, den Brauern Gerste oder Weizen und Hopfen usw. Sofern die Städte nicht selbst über umfangreiche Waldungen verfügten, waren sie genötigt, ihren Bedarf an Brenn-, Nutz- und Bauholz nicht nur für den eigenen unmittelbaren Verbrauch, sondern auch für die mit Herstellung irgendwelcher Holzwaren beschäftigten Handwerker vom Lande her zu beziehen. Einen unmittelbaren Einfluß auf die Landwirtschaft und deren Fortschritt übten nicht wenige Städte dadurch, daß in ihrem Weichbilde der Produktion von Sämereien, von Blumen, von Obst und von Handelsgewächsen verschiedener Art große Sorgfalt zugewendet wurde." Als Beispiel führt v. d. Goltz die Stadt Erfurt an, der die thüringische Landwirtschaft ihre große Blüte zu verdanken hatte. Es ist also nicht gerade alles Schatten im Verhältnis zwischen Stadt und Land gewesen. Freilich auch nicht alles Licht zu einer Zeit, als die landbautreibende Bevölkerung noch „ein buntes Gemisch von Freien, Halbfreien, Unfreien bis zu wirklichen Leibeigenen" darstellte. Da lag es für den emporstrebenden Bürgerstand eben gar zu nahe, im Bauern den dienenden Stand zu erblicken. So natürlich auch die Produktions- und Konsumtionsgemeinschaft der städtischen und ländlichen Wirtschaftssphäre an sich war, es fehlte ihr jedoch, sagt Rachel[2], die Gleichberechtigung: „Der Landmann unterstand dabei der einseitig im städtischen Sinne und nach städtischem Bedürfnis abgefaßten und gehandhabten Marktordnung, er mußte sich Satzungen fügen, die seinen Interessen zuwiderliefen und ihn hinderten, an der Preisbildung

[1] Geschichte der deutschen Landwirtschaft. Bd I: Von den ersten Anfängen bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts (1902) 163 f 178.

[2] Schmollers Jahrbuch XXXIV (1910) 987. Fremden war das Verkaufen und Hausieren auf dem platten Lande untersagt; die Bauern durften keine Produkte zum Weiterverkauf an sich bringen, keine Hökerei auf dem Lande treiben usw.

freien Anteil zu nehmen. Das ist der Grund, warum Marktrecht und Marktzwang beständig umstritten wurden.“ [1]

Auch sonst hat es dem Zunftwesen, selbst in seiner Blütezeit, an mannigfachen Übelständen oder Härten gewiß nicht gefehlt. Man denke z. B. an die Leute von unehelicher oder sonstwie, nach damaligen Begriffen, „unehrlicher“ Herkunft. Solche Personen begegneten in der Verwertung ihrer Arbeitskraft den größten Hindernissen; ebenso alle außerhalb der zünftigen Organisation stehenden und doch gewerblich tätigen Individuen, soweit sie von dem städtischen Rate nicht gerade ausnahmsweise als „Freimeister“ (zunächst regelmäßig ohne Gehilfen und Lehrling und nur für ein beschränktes Arbeitsgebiet) anerkannt waren. Sie aßen ein hartes Brot, die „Bönhasen“, wie man den nichtzünftigen Handwerksmann damals nannte. Förmliche Jagden wurden auf sie gemacht; bei der Arbeit erwischt, wurden sie mißhandelt, ihrer Werkzeuge beraubt. Ergaben sie sich dann, ohne krank zu sein, dem Bettel, so verfielen sie den härtesten Strafen: Gefängnis, Pranger, Auspeitschung. „Wir sehen also“, sagt Georg Adler [2], „des Elends hat es in der erwerbstätigen Bevölkerung der mittelalterlichen Städte unter dem Regime des zünftigen Gewerbesystems genug und übergenug gegeben; und wohlhabend ist damals (wie heute) nur ein geringer Bruchteil der Handwerker [3] gewesen. Aber in einem Punkte unterschied sich allerdings der damalige Handwerkerstand, soweit er in Zünften organisiert und privilegiert war, vom heutigen: seine Existenz war — in wie bescheidenem Ausmaße auch immer für die Mehrheit der Handwerker — gewissermaßen garantiert. Das Recht der einheimischen Handwerker auf den städtischen Absatz stand durch die Beschränkung der fremden Konkurrenz fest, und das Recht des einzelnen Handwerkers auf den individuellen Absatz war mit dem Verbot des Großbetriebs, mit der faktischen Beschränkung der Zahl der Produzenten und mit all den andern Maßregeln der Zunft- und Stadtwirtschaftspolitik von selbst gegeben [4]. Und diese wirtschaftliche Sicherheit, die den tüchtigen und zuverlässigen Handwerker zu größeren Leistungen und liebevollem Eingehen auf seine Kunst anspornte, allen Zunftgenossen zusammen aber ein gewisses Gefühl der Unabhängigkeit verlieh, mußte dadurch noch gesteigert werden, daß die Mehrheit der zünftigen Handwerker, wie neuerdings festgestellt worden ist, Eigentümer ihrer Wohnhäuser waren. So hatte also die Zunft für viele Handwerker unzweifelhaft segensreiche Wirkungen, die in ihrer Tragweite nicht unterschätzt werden dürfen, und sicherlich hing ‚die Veredlung des Handwerks zur Kunst‘ wesentlich mit dem Zunftwesen zusammen.“

[1] Führte im Süden und Westen das regere Erwerbsleben zur Durchbrechung des Marktrechts, so entzogen sich im Osten die adeligen Gutsherrschaften (seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts) mehr und mehr dem städtischen Marktzwang.

[2] Epochen 21 f.

[3] Namentlich Metzger und Bäcker (wohlhabend in einem höheren Maße). — Vgl. Adler a. a. O. 15 f mit Verweisung auf Eulenburg, Zur Bevölkerungs- und Vermögensstatistik des 15. Jahrhunderts, in der Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte III 458 f 467, und Boos, Geschichte der rheinischen Städtekultur III 136 f 186.

[4] „Der Einzelne wurde gehindert an jener wirtschaftlichen Machtentfaltung, die ihn heute oft Königen gleichstellt; aber eine behagliche Wohlhabenheit aller hob den Stand der Gewerbetreibenden als Gesamtheit zu Ansehen, Bildung und Macht. Die Veredlung des Handwerks zur Kunst, die wir am Mittelalter bewundern, die nie zurückgekehrte Blüte des Handwerkerstandes in den Städten: sie wären undenkbar gewesen ohne die genossenschaftliche Organisation der Arbeit und ihre soziale und materielle Gleichstellung mit dem Besitzer“ (Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht I 391). Ähnlich v. Below, Art. „Zünfte“ im Wörterbuch der Volkswirtschaft II² 1429 f. Historische Zeitschrift XCI (1903) 450 ff. — Richtig ist, daß die Gleichheit des Besitzes bei den Handwerkern auch derselben Zunft nicht in dem Maße vorlag, wie man früher wohl annahm. Hierfür kann sich Sombart (Der moderne Kapitalismus I 80 ff) auf sorgfältige Untersuchungen berufen, z. B. von G. Schönberg, Finanzverhältnisse der Stadt Basel im 14. und 15. Jahrhundert (1879), K. Bücher, Die Bevölkerung von Frankfurt a. M. im 14. und 15. Jahrhundert I (1886), F. Eulenburg a. a. O., Martin Saint-Léon, Histoire des corporations (1897). „Turmhoch“ sollen sogar die Unterschiede gewesen sein (Sombart).

Redet man von der inneren Einheit der Zunft, dann muß zuerst in besonderer Weise eines hochwichtigen Prinzips der Verbindung gedacht werden. „Nie besaß das Genossenschaftswesen“, sagt Eugen Jäger [1], „eine so hohe Bedeutung, eine so tiefgreifende Wirkung auf das Volks- und Staatsleben wie in den besten Jahrhunderten des Mittelalters. Eine Hauptursache hierfür war die religiöse Einheit. Im sozialen Leben hat ja das religiöse Element fundamentale Bedeutung. Im ganzen Mittelalter herrschte Gleichartigkeit der Anschauungen über die höchsten Fragen des menschlichen Daseins, und dies gab den sozialen Organisationen eine so große Kraft, welche sie nimmer erlangt hätten, wenn jene Zeit religiös zersplittert gewesen wäre.“

Wichtig für die innere Einheit und Kraft der Zunft, dadurch aber für die Wirkung der Zunftverfassung, war ferner der Umstand, daß die damalige Zunft als Verbindung von Standesgenossen eine mehr oder minder sozial homogene Masse darstellte. Das gleiche Standesbewußtsein setzt eine größere Gleichheit der sozialen Lebensbedingungen voraus, als sie bei jenen so ganz verschiedenartigen Elementen sich findet, die heute unter dem Namen selbständiger Gewerbetreibender zusammengefaßt werden, deren wirtschaftliches Streben tatsächlich oft kaum in wenigen Punkten von einer Gemeinsamkeit der Interessen getragen wird [2]. „Alle Gilden dagegen waren“, wie Gierke [3] ausführt, „Verbände unter sich gleicher Männer, die das Band persönlicher Zusammengehörigkeit einte. Sie waren Genossenschaften, ihre Mitglieder Genossen und pares. Dieses Band war ein überaus enges.... Deshalb nannte man sie Brüderschaften, denn Brüder waren die ältesten und nächsten Genossen. Dieser Name, weil er der bezeichnendste war, wurde der einzige, welcher allen Gattungen der gewillkürten Einung gemeinsam blieb. Er führt uns zugleich einen Schritt weiter zur Erkenntnis ihres Wesens. Brüder sind nicht zu einzelnen Zwecken verbunden. Ihre Verbindung ergreift den ganzen Menschen und erstreckt sich auf alle Seiten des Lebens.“ [4] Eine Ausführung des letzten Gedankens bietet Warschauer [5], wenn er sagt: „Von dem Augenblicke an, wo der Knabe die Schule verließ, um bei

[1] Geschichte der sozialen Bewegung in Frankreich (1876) 201.

[2] Vgl. Heinrich Waentig, Gewerbliche Mittelstandspolitik (1898) 472.

[3] A. a. O. 226.

[4] Ebenso Wilhelm Stieda, Art. „Zunftwesen“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften VII² 1022. Bloße Ungleichheit im Besitz stand dem die Zunft beherrschenden brüderlichen Geiste damals noch nicht als unübersteigliches Hindernis im Wege.

[5] Die mittelalterlichen Innungen zu Posen, in der Zeitschrift der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen, 1. Jahrg., 28. Vgl. Adler a. a. O. 13.

einem Meister in die Lehre zu gehen, gaben ihm die Vorschriften seiner Innung während seines ganzen Daseins die Richtung. Sie gingen mit dem Jünglinge auf die Wanderschaft und leiteten den Meister in allen Phasen seiner Tätigkeit und seines geistigen, religiösen und geselligen Lebens; sie zogen mit ihm in den Krieg und halfen ihm seine politischen Pflichten als Bürger erfüllen, ja sie geleiteten seinen Körper noch zum Grabe und erlösten seine Seele aus dem Fegfeuer, um sie der ewigen Seligkeit zuzuführen."

Schon die Lehrlinge gehörten als Schutzgenossen zur Zunft. Die Aufnahme vollzog sich in feierlichem Akte, angesichts der Zunft, nicht selten auf dem Rathause, vor der Stadtbehörde. Eine solche Feierlichkeit legte dem Jüngling die Erwägung nahe, daß er einen wichtigen Schritt getan, einen Lebensstand erwählt habe und in diesem ausharren müsse, daß er einer achtbaren Genossenschaft angehöre, in welcher er je nach Verdienst und Fertigkeit Geselle und endlich ehrenhafter Meister sein werde. Dieser Gedanke mußte das Herz des Lehrlings, der von nun an seine Zugehörigkeit zur Zunft auch in der Kleidung darlegte, mit berechtigtem und freudigem Stolze erfüllen in einer Zeit, wo man noch von einem „ehrsamen Handwerksamte" sprach und die Zunft das höchste Ansehen genoß. Auf der andern Seite war auch für die Zunft das Lehrlingsinstitut von größter Bedeutung, da sie hierdurch eines tüchtigen und wohl ausgebildeten Nachwuchses versichert war. Zugleich konnte sie den Lebenswandel der jungen Leute regeln und überwachen und so ehrenfeste Zunftgenossen für die Zukunft vorbilden. Mit der „Lossprechung" endigt die Lehrlingszeit. Ein „Gesellenstück" wurde ziemlich spät erst durch landesherrliche Verordnung eingeführt, doch nicht allgemein [1].

Im allgemeinen darf auch die Lage des Gesellen für eine gewisse Zeit als eine relativ glückliche bezeichnet werden. Das persönliche Verhältnis zum Meister, von dem die Gesellen noch wertvolle Fortbildung in der Technik seines Gewerbes (für eine spätere Meisterprüfung) erhielten, war oft ein im besten Sinne patriarchalisches. Differenzen zwischen Meister und Gesellen fanden ihre Erledigung vor dem Zunftgerichte. Unter sich waren die Gesellen wieder enger verbunden in dem „Gesellenverbande" [2], der ursprünglich als „Gesellenbruderschaft" einen vorwiegend religiös-kirchlichen Charakter hatte, speziell die brüderliche, gegenseitige Unterstützung in den Tagen der Krankheit und Not sich zum Zwecke setzte und hierfür durch regelmäßige Beiträge eine Kasse, die „Gesellenlade", begründete. Indessen fallen auch manche Schatten auf das Gesellentum. In der Frühzeit der Zunft gab es noch keine Trennung der Lehrzeit vom Meisterstand durch eine Gesellenzeit. Der unmittelbare Übergang von der Lehrzeit zur Selbständigkeit war anfangs die Regel. Es war die Zeit des raschen Aufblühens der Städte, wo viele strebsame Kräfte dem jugendlichen Handwerk sich zuwandten und in demselben noch willige Aufnahme fanden. Selbst verheiratete Leute wurden Lehrlinge, um nach Beendigung der Lehrzeit alsbald der Vorteile der Meisterschaft teilhaftig zu werden. Als aber das Wachstum der Städte sich allmählich verlangsamte und im 14. Jahrhundert schon ein Stillstand eintrat, da mußte der freigesprochene Lehrling vorerst „Knecht", „Knappe", „Dienling" werden, bevor er zur Selbständigkeit gelangen konnte. Das Handwerk hatte damit seine bis in die

[1] Roscher, Nationalökonomie des Handels und Gewerbefleißes [6] (1892) 623 A. 16.

[2] Schwer, Zur sozialen Lage der Handwerksgesellen im Mittelalter, in Soziale Revue VIII (1908) 343 ff.

Gegenwart typische Dreiteilung (Meister, Geselle, Lehrling) erhalten. Das Verhältnis des Meisters zu Lehrling und Hilfskräften war das der „Mundschaft" (mundium) des deutschen Rechts, ein Herrschafts- bzw. Dienstverhältnis. Die Benennung „Geselle" findet sich wohl zuerst bei den Webern in Speier um 1362 und bei den Schneidern und Nadelmachern in Köln 1397, während die Bezeichnung „Gesinde", „wirkend gesinde" sich noch bis ins 15. Jahrhundert für Gesellen und Lehrlinge erhielt. Die Umwandlung des Namens „Knecht" in „Geselle" steht, wie Schanz [1] bemerkt, im Zusammenhange mit der Umwandlung des ursprünglich strengen Dienstverhältnisses in ein freieres Vertragsverhältnis. Da der Geselle „eigenen Rauch" nicht haben konnte, anderseits nur reisende Fremde im Wirtshaus Wohnung nahmen, so finden wir den Gesellen in der Hausgenossenschaft des Meisters, wie es ja auch schon aus der Mundschaft sich ergab. Bei gutem Willen beiderseits war diese Bindung an das Meisterhaus für den Gesellen gewiß eine Wohltat, konnte aber andernfalls auch eine harte Last und Plage werden. Die Arbeitszeit war lang, von 4, 5, niemals nach 6 Uhr bis zur Abenddämmerung. Nachtarbeit und Arbeit bei Kerzenlicht blieb ausgeschlossen. Vor Sonntagen und kirchlichen Festen wurde die Arbeit schon früh am Nachmittage eingestellt [2]. Neben Wohnung und Beköstigung im Hause des Meisters spielte der Geldlohn eine geringere Rolle. An Klagen über Beköstigung und Lohn [3] hat es nicht gefehlt. War die Regelung der Lohnfrage anfangs im allgemeinen der freien Übereinkunft zwischen Meister und Gesellen überlassen, so machten sich doch schon früh Bestrebungen für einseitige und langfristige Lohnfixierungen durch die Vertretung der Meisterschaft, das Zunftamt, geltend. Auch finden sich Bestimmungen, die besondere Gaben auf ein bestimmtes Maß (z. B. zum Lohn jährlich auch einen Rock) beschränkten. Ergänzung des Lohnes durch Nebenverdienst blieb ausgeschlossen usw. Es war also manches vorhanden, was zur Unzufriedenheit Anlaß geben konnte, wenn es nicht gelang, gewisse Übelstände, die sich aus dem Abhängigkeitsverhältnis der Gesellen leicht ergaben, immer wieder zu überwinden. Im allgemeinen aber konnten sich die Gesellen „verhältnismäßig gern auch den herbsten Pflichten unterziehen; hatten sie ja doch die freudige und zuverlässige Hoffnung, in nicht so langer Zeit selbst das edle Handwerksamt erringen und als Verwalter desselben gleiche Ansprüche an ihre einstigen Helfer geltend machen zu können. Die Jahre ihrer Dienstzeit waren nur Jahre des Überganges". Soweit und solange sich das bewahrheitete, vermochte ein eigentlicher Klassengegensatz zwischen Meister- und Gesellenschaft nicht zur Ausbildung zu gelangen. Der Geselle fühlte sich nicht als Proletarier wie der industrielle Arbeiter der späteren Zeit. Trotz mancher Schwierigkeiten blieb er durch mannigfache starke Bande an die Gesellschaft gebunden. Es verknüpfte ihn eine Art von Familienverband mit der Werkstätte und dem Hauswesen des Meisters, der Gesellenverband verkettete ihn mit der Kirche, mit seinen eigenen Genossen und mit der Zunft; durch die Vermittlung der Zunft endlich war er

[1] Zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände 111. Schmoller, Straßburger Tucherzunft 451 f 526.

[2] Auch die zahlreichen Feiertage müssen beachtet werden. Als diese in der Reformationszeit beseitigt wurden, begann der lange Kampf um den „guten Montag".

[3] Das 15. Jahrhundert ist wegen der allgemeinen Lohnsteigerung das „goldene Jahrhundert der Arbeiter" genannt worden.

mit der Gemeinde und so auch mit dem Staate verbunden. Vor proletarischer Isolierung bewahrt, blieb die Gesellenschaft, mochte sie noch so leidenschaftlich für ihre Rechte kämpfen, jenem unheimlichen Geiste dauernder Feindschaft fern, der in dem Untergang der traditionellen gesellschaftlichen Ordnung Rettung und Heil erblickt. Letzteres behält seine Wahrheit auch noch einigermaßen für die Zeit, wo nicht nur das schnelle Wachstum der Städte sein Ende erreicht hatte, sondern auch die verschiedenen Gewerbe im Verhältnis zu den Bedürfnissen bereits als „besetzt" gelten konnten, die Zahl der vorhandenen und für den Betrieb des Handwerks notwendigen Gesellen aber doppelt so groß war wie die Zahl der Meister. Daß nunmehr der Weg zur Selbständigkeit für die wachsende Gesellenzahl sich notwendig verengte, begreift sich schon aus den gegebenen Verhältnissen, ganz abgesehen davon, daß die Meister den „zum Handwerk geborenen" Meisterkindern und andern Verwandten den Vorzug zu wahren und durch allerhand Mittel andere Konkurrenten aus der Gesellenschaft fernzuhalten verstanden. So kam es denn zu jenen erbitterten Kämpfen zwischen Gesellenverbänden[1] und Meistern, über welche die Geschichte des 14., 15. und 16. Jahrhunderts berichtet. Die Interessen der Gesellenschaft in Fragen des Arbeitslohnes, der Arbeitszeit, des Arbeitsvertrages, der Arbeitsvermittlung (Regelung des Arbeitsangebotes) wurden dabei verfochten, wie es heute die organisierten Arbeiter in ähnlicher Weise tun[2]. Als Waffen und Kampfesmittel gegenüber den Meistern dienten die Verrufserklärung (Schmähen, Schelten, Auftreiben), das „Handwerklegen", der Ausstand, der Boykott usw. Die Zunftgerichtsbarkeit versagte vielfach diesen Zwistigkeiten gegenüber. Einseitig von der Meisterschaft besetzte richterliche Instanzen besaßen namentlich in Zeiten gegenseitiger Gereiztheit nicht das erforderliche Vertrauen bei den Gesellen. Auch der Rat als Berufungsinstanz bot nicht immer hinreichende Garantien eines unbeeinflußten und unparteiischen Rechtspruchs, nachdem die Zünfte die Geschlechter aus dem Stadtregiment verdrängt hatten. Wir stoßen zwar um 1499 bei den Bäckern von St Pölten auf ein gewerbliches Schiedsgericht, das mit den beiden ältesten Meistern und zugleich den beiden ältesten Gesellen besetzt war. Im allgemeinen aber konnten die Meister sich nicht zu den im eigenen Interesse so dringend notwendigen und auch durch die Gerechtigkeit geforderten Konzessionen an die Gesellenschaft verstehen. Was sie statt dessen unternahmen, z. B. die Einführung des Wanderzwanges, diente nur zur weiteren Verbreitung und Stärkung der Gesellenverbände[3].

Viel Lehrreiches bieten diese Tatsachen. Die gedeihliche Entwicklung der vollen Berufsgemeinschaften setzt nicht nur das einträchtige und richtige Zusammen-

[1] Die französischen „Compagnonnages". Vgl. Art. „Gesellenverbände" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften IV[3] 662 ff.

[2] Es bestand gleichwohl nach E. Bernstein (Die Arbeiterbewegung, in Die Gesellschaft, herausgeg. von Martin Buber) ein Unterschied zwischen den Kämpfen der Gesellen gegen die Meister und den heutigen Kämpfen der Arbeiter gegen die Arbeitgeber. Die Bewegungen der Gesellen waren doch gewöhnlich mehr ein Kampf in der Familie, indem sie insbesondere eine größere Freiheit des Lebens dem Meister gegenüber verlangten.

[3] Schwer, Zur sozialen Lage der Handwerksgesellen im Mittelalter, in Soziale Revue VIII (1908) 354 f 357. Die von den Zünften für zuwandernde Gesellen eingerichteten Herbergen stellen die ersten Arbeitsnachweise dar.

wirken der politischen und gesellschaftlichen Faktoren voraus, sondern innerhalb der Vereinigung selbst muß der Geist einseitiger Selbstsucht und Ungerechtigkeit nicht zur Herrschaft gelangen. Wie ferner die sozialen Organisationen in mancher Hinsicht den geschichtlichen Fortschritt eines Volkes mitbestimmen können, so bleiben sie anderseits doch auch selbst wieder in Abhängigkeit von den allgemeinen dispositiven Ursachen des volkswirtschaftlichen Lebensprozesses, von Stand und Bewegung der Bevölkerung, von dem Grade und der Art technischer Entwicklung, von dem Wandel in den sozialen, politischen, religiösen, sittlichen Verhältnissen eines Volkes.

126. Regalistischer Absolutismus und Zunft (bis zur französischen Revolution, teilweise bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts). An die Stelle der Stadtwirtschaft — der vielen selbständigen Wirtschaftszentren, mit vorherrschender Kundenproduktion, mit relativ (im Verhältnis zu späteren Zeiten) beschränktem Warenumsatz zwischen den verschiedenen Stadtgebieten — tritt in langsam (vom 16. bis 19. Jahrhundert) fortschreitender Entwicklung zunächst die territoriale und die nationale Verkehrswirtschaft, die wirtschaftliche Zusammenfassung von Stadt und Land im ganzen Staatsgebiete, mit freiem Verkehr, weiter greifender gesellschaftlicher Arbeitsteilung innerhalb der größeren politischen Einheiten bis zur wirtschaftlich engeren Verbindung des ganzen Volkes, bei gleichem Recht, gleichem Maß und Gewicht, gleicher Münze.

Die innere politische Entwicklung Deutschlands, die Ausbildung des Territorialstaates, die fortschreitende Zentralisierung des Rechts und der Macht im modernen Staate, die geschichtliche Erklärung des absolutistischen Charakters der Territorialherrschaft, alles dies setzen wir hier als bekannt voraus. Wir nehmen diese Tatsachen als geschichtlich gegeben hin, fragen nur nach der Stellung, welche die landesherrliche Gewalt den sozialen Gebilden und Verbänden gegenüber eingenommen, welchen Einfluß die Umwandlung des überlieferten Zustandes auf die Grundlagen des alten zünftlerischen Gewerberechts ausgeübt hat.

In den ersten zwei Jahrhunderten der Neuzeit bewegen sich die von der Staatsgewalt ergriffenen Maßregeln, die als eine Änderung der stadtwirtschaftlichen Verhältnisse gelten können, noch in bescheidenen Grenzen[1]. Die Befestigung ihrer politischen Macht lag vorderhand den Fürsten viel mehr am Herzen als alle Wirtschaftspolitik. Überdies verboten steuerpolitische Rücksichten, die städtische Wirtschaft zu kürzen. War darum auch der bereits mit dem Ende des Mittelalters sich lebhafter gestaltende Kampf zwischen Stadt und Land, das Bestreben des Landes, sich der Vormundschaft der Stadt zu entziehen, den Fürsten insofern willkommen, als die Erledigung der städtischen und ländlichen Beschwerden am fürstlichen Hofe und auf den Landtagen den landesherrlichen Einfluß steigern mußte[2], so lag doch die volle Beseitigung der für die Stadt-

[1] Vgl. Georg v. Below, Der Untergang der mittelalterlichen Stadtwirtschaft (über den Begriff der Territorialwirtschaft), in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik XXI (1901) 449 ff 593 ff; Ders., Die Entstehung des modernen Kapitalismus, in Historische Zeitschrift XCI (1903) 422 ff.

[2] Schmoller, Umrisse und Untersuchungen zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte besonders des preußischen Staates im 17. und 18. Jahrhundert (1898) 17.

wirtschaft so charakteristischen wirtschaftlichen Beherrschung des Landes durch die Stadt noch ganz außerhalb der Tendenzen der im wesentlichen städtefreundlichen territorialen Politik. So bestand die alte Rechtsordnung des städtischen Marktes, das Markt- und Bannmeilenrecht, der Zwang, den möglichst jede Stadt dahin übte, daß aus ihrer nächsten Umgebung ihr alle Rohprodukte zugeführt werden müssen, daß alle Landleute der Nachbarschaft ihre Bedürfnisse bei ihr kaufen sollten, zunächst tatsächlich fort.

Das Gewerbe blieb auch fürderhin im wesentlichen städtische Nahrung. Hat die territorialstaatliche Wirtschaftspolitik das Handwerk im Verlaufe der Neuzeit schwer geschädigt, so geschah das weit mehr durch die Begünstigung des Großbetriebes, des Verlegertums, der Manufaktur und Fabrik als durch eine Minderung der städtischen Handwerkerinteressen zu Gunsten des flachen Landes.

Auch die städtischen Stapelrechte[1] behielten während des 16. und 17. Jahrhunderts größtenteils ihre Geltung. Die Wahlkapitulation Kaiser Ferdinands III. (1636) stellte zuerst die Aufhebung dieser den Verkehr hemmenden und verteuernden Rechte in Aussicht, doch finden sich solche Privilegien der Städte noch bis ins 18., ja 19. Jahrhundert[2].

Das Gästerecht, die zu Gunsten des städtischen Handwerkers und Kaufmanns verfügte Beschränkung fremden Handels am Orte, wurde durch die Städte selbst meist gemildert, noch ehe die Fürsten im 17. und 18. Jahrhundert zu energischeren Maßregeln übergingen. Vereinzelt erstrebten Landesherren schon früher die Einführung eines territorialen Gästerechtes. So geschah es z. B. durch eine Urkunde Herzog Albrechts von Österreich vom Jahre 1426 und ähnlich in Württemberg. Indem hier der Grundsatz der wirtschaftlichen Abschließung von der Stadt auf das Staatsgebiet übertragen wurde, um den Territorialinsassen Nahrung und Verdienst zu sichern, erschien das ganze Territorium den Fremden (Gästen) gegenüber als wirtschaftliche Einheit[3].

---

[1] Vgl. Wilh. Stieda, Art. „Stapelrecht" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften VI[2] 992 ff; Max Hafemann, Das Stapelrecht (1910).

[2] Wenigstens in milderer Form. Vgl. Stieda a. a. O. 1004 f. Diente das Stapelrecht dazu, namentlich in größeren Städten, den Verkehr festzuhalten, indem die ankommenden Kaufmannsgüter einige Tage (auf Gerüsten, „Staffeln", „Stapeln" ausgestellt) am Platze liegen bleiben und zum Verkaufe angeboten werden mußten, so forderte das sog. Umschlagsrecht lediglich die Umladung am Orte und die Übernahme der Frachtführung ausschließlich durch Ortseingesessene (Stapelgenossen). In dieser milderen Form findet sich das Stapelrecht noch bis ins 19. Jahrhundert am Rhein. Vgl. Über die Freiheit der Rheinschiffahrt. Ein Sendschreiben von — an —, Frankfurt a. M. 1815, und Zweites Sendschreiben (1815); dann Christian Eckert, Rheinschiffahrt im 19. Jahrhundert (1900) 4 f. Ebenfalls die Rang- und Reihefahrt, auch Börtfahrt genannt, blieb auf dem Rhein bis ins 19. Jahrhundert in Geltung. Sie bestand darin, daß die Mitglieder einer Schiffergilde das Recht zum Transport hatten. Dieselben fuhren in bestimmter Reihenfolge bei den einzelnen Orten an und ab und nahmen die inzwischen eingelaufenen Waren mit. Doch besagt die „Börtfahrt" (nach holländischem Muster) kein Monopol der Güterbeförderung mehr (vgl. Eckert a. a. O. 244 ff).

[3] Vgl. v. Below, Der Untergang der mittelalterlichen Stadtwirtschaft (über den Begriff der Territorialwirtschaft), in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik XXI (1901) 457.

Wenn dann nach Beseitigung der Städteautonomie der Landesherr für sich das Recht in Anspruch nimmt, Ausfuhrverbote für das ganze Territorium zu erlassen oder Grenzzölle einzuführen, so liegt dem ebenfalls der Gedanke einer territorialen Zusammenfassung von Produktion und Konsumtion zu Grunde[1]. Die Wirtschaft des Landes erscheint dabei mehr und mehr als eine geschlossene Einheit, „die nur zuließ, was an Fremden und Waren ihr paßte, und hinausließ, was sie als Ganzes mit Vorteil entbehren, womit sie Gewinn zu machen, Geld hereinzubringen hoffen konnte" (Schmoller). In vielfacher Hinsicht ist ja der Merkantilismus eine Ausdehnung oder Übertragung der stadtwirtschaftlichen Politik auf das Territorium[2].

Im Vordergrunde des Interesses steht aber für uns die Frage nach der Stellung, die der neuzeitliche Staat, als Träger der Wirtschaftspolitik, gegenüber der aus dem stadtwirtschaftlichen Mittelalter übernommenen zünftlerischen Verfassung eingenommen hat.

Die ständische Gliederung in Adel, Bürger, Bauern, und was damit zusammenhängt, machte dem absoluten Beamtenstaat des ancien régime an sich noch keine Sorge, solange nur jedes Privileg, jedes Herrschaftsrecht, vom Staate abgeleitet wurde und der staatlichen Aufsicht unterworfen blieb. Als Träger der sozialen Fürsorgepflicht (der Gutsherr gegenüber dem abhängigen Bauern, die Gesellenlade bzw. Innung gegenüber dem Gesellen oder Meister) durften jene sozialen „intermediären Gewalten" (Montesquieu) in gewisser Weise sogar willkommen sein. Nur die ständische Libertät erschien unvereinbar mit einer starken, zentralisierten Staatsgewalt[3]. Das gleiche gilt auch von der Autonomie, den politischen Rechten, der selbständigen Jurisdiktion, dem Besteuerungsrecht, kurz allem, was der Zunft in der stadtwirtschaftlichen Epoche ihre Machtstellung gewährt, ihren Einfluß begründet und gesichert hatte.

Im übrigen blieb vorerst die wirtschaftliche Grundlage der Zunftverfassung unberührt[4]. Der Zunftzwang, die Regelung der Produktion im Interese der Produzenten wie Konsumenten, die Beschränkung des zünftlerischen Gewerbes auf mittlere und kleinere Betriebe, das alles dauerte dem Prinzip nach fort bis ins 19. Jahrhundert.

Freilich trat aber an den Staat, als nunmehriges Subjekt der Gewerbepolitik und der Gewerbepolizei, alsbald die schwere Aufgabe heran, den Kampf aufzunehmen gegenüber zahlreichen zünftlerischen Mißbräuchen und Übelständen, welche die Stadtgewalt nicht mehr bekämpfen konnte, denen Vorschub zu leisten sie sich nur zu oft geneigt zeigte.

---

[1] Schmoller, Umrisse und Untersuchungen zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte besonders des preußischen Staates im 17. und 18. Jahrhundert (1898) 22 f.

[2] Vgl. Bd II, Kap. 1, § 1, S. 8 ff; Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft[7] 187 ff; Schmoller, Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich VIII (1884) 15 ff; dann von neuem in Umrisse und Untersuchungen usw. 1—60.

[3] Vgl. Konrad Bornhak, Das deutsche Arbeiterrecht. Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reiches (1892) 8 ff; Schmoller, Umrisse und Untersuchungen zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte besonders des preußischen Staates im 17. und 18. Jahrhundert (1898) 45.

[4] M. Meyer, Geschichte der preußischen Handwerkerpolitik (von 1640 bis 1740), 2 Bde (1884—1888).

Wenn man den auf Jahrhunderte sich erstreckenden

Verfall der Zunftverfassung vom 16. Jahrhundert an datiert, so muß beachtet werden, daß in den wirtschaftlich weniger entwickelten Landesteilen, wie im Osten Deutschlands, der Niedergang naturgemäß später zu Tage tritt als in den Brennpunkten des gewerblichen Lebens [1]. Anderseits wird man, bei der innigen Verbindung von Zunft und Stadt, den Verfall des Zunftwesens in gleicher Weise wie seine Blüte im Zusammenhange mit der städtischen Wirtschaftsgeschichte klarer verstehen und richtiger würdigen können [2].

a) Die Stadt des 16. und 17. Jahrhunderts ist nicht mehr die alte deutsche Stadt, selbst wo das „stadtwirtschaftliche" System im allgemeinen erhalten blieb.

Mehr und mehr zu politischer Bedeutungslosigkeit verurteilt, unter die Herrschaft geldgieriger Fürsten gebeugt, litten die Städte doppelt schwer infolge jener allgemeinen Krisis, wie die deutsche Wirtschaftsgeschichte eine größere und verhängnisvollere kaum aufzuweisen hat. Die Eroberung Konstantinopels durch die Türken, die Verschließung des Orients, die wachsende Entwicklung der durch Erfindung des Kompasses von der Küste unabhängigen ozeanischen Seeschiffahrt, die Auffindung des Seeweges nach Indien, die Entdeckung Amerikas, die Ablenkung des alten Handelsverkehrs zwischen Morgen- und Abendland vom Landweg (über Ägypten, Italien und die Alpen oder über Konstantinopel und die Donau) auf den Seeweg [3], die großen Schätze von Edelmetallen, die reiche Fülle kolonialer Produkte, welche den Ländern am Atlantischen Ozean zu teil wurde, die großartige Handelskonjunktur, die sich für die westeuropäischen Reiche aus der Kolonisation des neu entdeckten Erdteils ergab, — das waren in der Tat Ereignisse und Wandlungen von tiefgreifender Bedeutung für ganz Europa. Italien und Deutschland trugen dabei die Kosten. Langsam zieht sich der Wohlstand aus den deutschen Städten zurück. Überall finden wir Stillstand, Rückgang, beginnende Verarmung. Ganze ehemals blühende Gewerbszweige verfallen. Die Versendung deutscher Produkte an fremde Märkte hat nahezu aufgehört. Das deutsche Gewerbe sieht sich in jenen seinen Teilen, die bis dahin für den Export gearbeitet hatten, nunmehr auf den einheimischen Markt angewiesen. Die Kundenproduktion ist nicht mehr das Vorherrschende, sondern vielfach das Allgemeine, steht wenigstens oft noch mehr im Vordergrund als früher. Aber die Kunden sind gleichzeitig ärmer geworden. Die Landwirtschaft ist verkümmert, die große Masse der Bauern von geringer Kaufkraft und ganz außer stande, die feineren Artikel zu kaufen, die vordem dem Export gedient hatten. Zwar gibt es in den Städten noch reiche Leute, aber ihre Zahl hat sich vermindert. Und wie hätte dies auch anders sein können? Absatzstockung durch den Rückgang des Handels, Preisrevolution infolge der außerordentlichen Edelmetallzufuhr nach Europa und der

[1] Bornhak, Das deutsche Arbeiterrecht. Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reiches (1892) 6 f.

[2] Monatschrift für christliche Sozialreform, 25. Jahrg. (1903), Nr 12, S. 590 f: „Eine Störung im wirtschaftlichen Erwerbsleben ..., welche sich bei diesem oder jenem Berufsstande ... zeigt, deutet darauf hin, daß der gesamte Organismus ... leidend, daß die zusammenhängenden Funktionen seiner Organe in Unordnung geraten sind."

[3] Die Verlegung der Verkehrswege vollzog sich allerdings nicht sogleich und plötzlich. Vgl. Dietrich Schäfer in Hansische Geschichtsblätter 1897, 3 ff; v. Below in Jahrbücher für Nationalökonomie XXI 619 A. 201 a.

hierdurch bewirkten Geldentwertung, dazu die sozialen Revolutionen, die Bauernaufstände, Adelsempörungen, dann die kirchliche Revolution, der Dreißigjährige Krieg, — das waren in der Tat Keulenschläge, unter denen der Reichtum und Glanz der deutschen Städte notwendig zusammenbrechen mußten. Der bürgerliche Schmuck, den das Handwerk des Mittelalters in solcher Fülle hervorgebracht hatte und der heute noch unsere Gewerbemuseen schmückt, war dem 17. Jahrhundert bereits fremd geworden. Man hütete sorgfältig, was man besaß, weil die Mittel fehlten, Neues zu beschaffen. Kann es da wundernehmen, daß jene engherzige, geist- und kraftlose Art eines entmutigten, bei der allgemeinen wirtschaftlichen, religiösen und sittlichen Depression schmutzig egoistischen Kleinbürgertums seine Schatten auf das gewerbliche Leben und die gewerbliche Berufsorganisation werfen mußte?

b) Auch die Zunft war eine andere geworden [1]. Der persönliche Zwang der Zugehörigkeit zur Zunft, der örtliche Zwang, die Verdrängung des Landhandwerks, der sachliche Zwang, die Qualitätskontrolle über die Produkte, das alles blieb zunächst mehr oder minder unversehrt. Der Leib, die Hülle war da, die Seele aber fehlte. Der „Zunftgeist" der Verfallzeit ist nicht mehr der edle, hochstrebsame und doch gerecht maßvolle, echt brüderlich-solidarische Geist der Blüteperiode [2].

Das gilt von der Meisterinnung ebensowohl wie von den Gesellenverbänden. Die sittliche Verwirrung, die allgemeine Verwilderung jener Zeiten, der Rückgang der städtischen und gewerblichen Kultur, alles verengte die geistige Sehweite, die Spannkraft des Wollens und Strebens. Jede große Auffassung, jedes Empfinden für Gerechtigkeit und Gemeinwohl war dahin. Schon hatte der Individualismus nach seiner düstern Seite hin, der rücksichtlos egoistische Geist des gewerblichen Gebietes sich bemächtigt, noch bevor die großkapitalistische Industrie das Feld für sich eroberte. Die Selbstliebe als Selbstsucht war in Wirklichkeit bereits das einzige Motiv, der persönliche Vorteil zum höchsten Ziel geworden. Einst bildete die Zunftorganisation einen mächtigen Schutz der werbenden Arbeit. Nun wurde sie zum Werkzeug im Dienste des privilegierten Besitzes, ein Mittel, um die Arbeit von dem Aufsteigen zur höheren sozialen Stufe fernzuhalten. Die Meisterschaft erschien jetzt als ein vererbliches Privatrecht, als Monopol eines numerus clausus privilegierter Personen, die jeder unliebsamen Vermehrung der Zahl der Zunftgenossen mit aller Macht sich widersetzten. Nur Meistersöhne und Schwiegersöhne, allenfalls wer sich dazu verstand, eine Meisterswitwe zu heiraten, hatten leichtes Spiel. Daß hierdurch nicht gerade die gewerbliche Strebsamkeit gefördert wurde, liegt klar zu Tage. Wollte ein „Fremder" in die Kaste einbrechen, dann boten verschärfte Bestimmungen über Lehrzeit, Gesellen- und Meisterstück Handhaben genug, um dem kühnen Beginnen unübersteigliche Hindernisse in den Weg zu legen. So forderte man z. B. hohe Ein- und Ausschreibegebühren der Lehrlinge, namentlich aber ein höchst kompliziertes, äußerst

[1] Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht I 358. Schmoller, Umrisse und Untersuchungen usw. 327.

[2] Georg Schanz, Zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände (1877) 133 f. „Die Zersetzung, welche durch die Reformation auf allen Gebieten hervorgerufen wurde, beförderte ... den Zerfall der Genossenschaften, die vielfach mit religiösen Einrichtungen verwebt waren."

kostspieliges und doch unverwertbares Meisterstück, dazu noch ein luxuriöses Meistermahl, um den zukünftigen Konkurrenten wenigstens vorderhand durch Schulden lahm zu legen. Oder man handhabte den Begriff der von der Zunft geforderten ehrbaren Herkunft und Makellosigkeit des Rufes mit rigoroser Willkür. Wer mit einem ihm vielleicht unbekannten Scharfrichter zufällig ein Glas Bier getrunken oder unwissentlich auf eines Scharfrichters Pferd gesessen, war schon anrüchig. Die Tucher in Neudamm z. B. stießen ein Zunftmitglied aus, weil die Großmutter seiner Frau die Tochter eines Schäfers gewesen sein sollte. Weniger skrupulös war man dann aber hinsichtlich der Konsumenteninteressen geworden. Hatten die alten Zunftmeister über Güte und Preiswürdigkeit der Produkte gewacht, dann sollte jetzt durch die Kontrolle vor allem verhütet werden, daß niemand bessere Waren liefere als der andere, und daß nur ja keine gewerbliche Neuerung in Anwendung komme. Keck forderte man sogar die Beihilfe der Obrigkeit, wenn es sich darum handelte, einen den „gemeinen Meistern" unbequemen technischen Fortschritt brutal zu unterdrücken. Nicht minder mußte der Erfindungsgeist ertötet, die gewerbliche Entwicklung gehemmt werden durch eine kleinliche Abgrenzung der den einzelnen Zünften erlaubten Arbeit. Den messingenen Griff zu dem eisernen Topfe durfte nur der Gelbgießer anfertigen. Wehe dem Kesselschmiede, der sich nicht auf das Eiserne des Topfes beschränkt hatte! Übergriffe waren da natürlich ganz unvermeidlich, was zu endlosen Zänkereien, Klagen und Prozessen führte. Verderblich für das Zunftwesen wurde schließlich noch der immer schroffer hervortretende Gegensatz zwischen Meister und Gesellen, von dem oben bereits die Rede war. Mit der Sperrung der Zunft gegen alle, die nicht zur Meisterkaste gehörten, beginnt jener tiefe Riß, welcher die gewerbliche Welt immer mehr in zwei feindliche Lager teilt. Die Koalitionen der Gesellen erstrebten jetzt nicht mehr in rechter Weise die Verbesserung der ökonomischen Lage des Gesellenstandes, sie übten auch vielerlei Unfug aus und suchten insbesondere durch ungebührliche Verrufserklärungen, das sog. „Schmähen", zum großen Schaden des Handwerks, mißliebigen Meistern, Zünften, Städten die gelernten Arbeiter fernzuhalten[1].

Bereits in den Reichstagsabschieden und Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548, 1577, in dem Reichsgutachten von 1672, namentlich aber in der Reichs-

[1] „Was heute noch dem Worte ‚zünftlerisch' Verächtliches anhaftet, ist ein Erbe aus jener Zeit des Niederganges, in der, wie ein Kenner (Gierke) schön gesagt hat, die alten Tugenden des Handwerkerstandes in ihr Gegenteil umschlugen: ‚der Gemeinsinn in Korpsgeist, das Streben nach Macht und Ehre der Genossenschaft in egoistische Gewinnsucht, der alte Handwerkerstolz in kleinliche Eitelkeit, die Pietät für Sitte in leere Zeremonialsucht, die Abschließung gegen das Unwürdige in engherzige Exklusivität, der Sinn für Brüderlichkeit und Gleichheit in Brotneid, das lebendige Gefühl für das öffentliche Leben in den Partikularismus einer auf ihr Monopol pochenden Korporation.'" Schwer, Zur sozialen Lage der Handwerksgesellen im Mittelalter, in Soziale Revue VIII (1908) 357. Vgl. Georg Adler, Über die Epochen der deutschen Handwerkerpolitik (1903) 36 ff; ebd. über die Zunftmißbräuche 30 ff. Denselben Gegenstand zu vgl. bei Johannes Janssen, Geschichte des deutschen Volkes VIII 73 ff, Schanz, Zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände (1877) 133 f, ferner v. Below in Jahrbücher für Nationalökonomie XXI 619 A. 201 a, Schmoller, Umrisse und Untersuchungen usw. 327, Meyer, Geschichte der preußischen Handwerkerpolitik (von 1640 bis 1740), 2 Bde (1884—1888), die Artikel über „Zünfte" und „Zunftwesen" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften und in Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft usw.

zunftordnung von 1731 wurde der Versuch gemacht bzw. erneuert, eine Änderung in den mißlichen Verhältnissen herbeizuführen. Praktische Erfolge erzielten die Reichstagsbeschlüsse jedoch nur dann, wenn und soweit die Landesherren eine territorialrechtliche Durchführung der dort aufgestellten Forderungen sich angelegen sein ließen. Sie erledigten sich dieser Aufgabe teils durch besondere Gewerbeordnungen, sei es für sämtliche oder für einzelne Gewerbe, meist mit Beibehaltung, zuweilen mit Aufhebung der lokalen Zünfte und Einführung von Landeszünften (so namentlich in Württemberg, auch in Brandenburg, Pommern, in der Markgrafschaft Baden, im Fürstenbergischen), oder es wurde die Regelung des Gewerbewesens den landesfürstlichen Polizeiordnungen eingefügt. Manchmal begnügte man sich damit, bei den an Städte und Zünfte gewährten Bewilligungen gewisse allgemeine Grundsätze urkundlich zum Ausdruck zu bringen[1]. Aus dem 16. Jahrhundert ist vor allem beachtenswert die österreichische Handwerkerordnung König Ferdinands, dann auch die zunächst noch sehr bescheidene brandenburgische Handwerkerpolitik[2]. Bedeutender war die an das Reichsgewerbegesetz von 1731 sich anschließende sog. Handwerkerpolitik Friedrich Wilhelms I. Die allgemeine Tendenz der landesherrlichen Gesetzgebung ging lediglich auf weitere Beschränkung der Zunftautonomie, ihrer Jurisdiktion, ihres Versammlungsrechtes, der Wirksamkeit ihrer Beschlüsse; dann auch auf Beseitigung einzelner Mißbräuche, namentlich jener Hindernisse, welche der Kastengeist dem Erwerb der Meisterschaft in den Weg gelegt. Gegen die Gesellenverbände gingen die Fürsten energischer vor. Die absolutistische Auffassung sah ja in der Beziehung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer mehr ein Herrschaftsverhältnis, das in seinem rechtlichen Bestande sich nicht vertragsmäßig regelte, sondern auch auf die entweder generell an die Zunft oder individuell an eine privilegierte Person erteilte staatliche Konzession sich zurückführte. Demgemäß wurde staatlicherseits die volle Unterwerfung der Gesellen unter die Befehle der Dienstherrschaft gefordert. Es beginnt der Kampf der öffentlichen Gewalten gegen das Koalitionsrecht der Gesellen mit scharfen Strafen gegen Renitente. Ein kurfürstliches Patent von Hannover z. B. bedrohte die Altgesellen mit Leibes- und nach Befinden sogar mit Lebensstrafe, wenn sie ihre Mitgesellen aufwiegelten; die Arbeitseinstellung wurde allen Gesellen bei Leibesstrafe oder Festungsarbeit verboten[3].

c) Noch war von den wesentlichen Grundlagen der Zunftverfassung vieles erhalten. Was hatten sie aber zu bedeuten, wenn die staatliche Wirtschaftspolitik, gleichzeitig fremdländischen, namentlich französischen Mustern folgend, den schlimmsten Gegner des gewerblichen Mittelstandes, den kapitalistischen Großbetrieb, mit der ganzen Fülle staatlicher Macht schützte und förderte? Die Staatsidee fruchtbar zu machen für das Wirtschaftsleben, damit das Wirtschafts-

[1] Art. „Zünfte" im Wörterbuch der Volkswirtschaft.

[2] v. Below, Der Untergang der mittelalterlichen Stadtwirtschaft (über den Begriff der Territorialwirtschaft), in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik XXI (1901) 456.

[3] Vgl. unter anderem auch Anton Overmann, Das Verhältnis des städtischen Handwerks zu dem auf dem platten Lande, in Soziale Kultur XXXI (1911) 448 f; Schmoller a. a. O. 388 Anm.; Schoenlank und Schanz, Art. „Gesellenverbände" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften IV[2] 671 ff. Die zuwandernden Gesellen mußten sich jetzt auch durch ein zünftiges Führungsattest, die sog. „Kundschaft", ausweisen

leben fruchtbar werde für den Staat — das war in nuce der Merkantilismus, wie er in der Vorstellung des absolutistischen Fürstentums lebte. Der Reichtum des Volkes ist nicht Selbstzweck, sondern Steuerkraft. Und der Staat brauchte viel Geld für sein Heer, seine Beamten, die Hofhaltung der Fürsten. Da wandte sich ganz von selbst die staatliche Fürsorge dorthin, wo die fiskalischen Aussichten sich am günstigsten zu gestalten schienen.

Gewisse Widersprüche zwischen der tatsächlichen Entwicklung des gewerblichen Lebens und der Zunftverfassung hatten sich überdies schon im Mittelalter herausgebildet. Die Zunahme des Verkehrs, die Vermehrung der Zahl der Gewerbetreibenden, die Vervollkommnung der Technik, die Eigenart und die besondern Verhältnisse einzelner Gewerbe ließen jetzt allgemeiner eine Ausdehnung der Produktion über die Anforderungen des lokalen Bedarfs hinaus als möglich, zweckmäßig, schließlich gar für den Fortbestand des Gewerbes notwendig erscheinen. Indem aber solche exportierenden Handwerker sich der Vermittlung des Händlers für den Absatz ihrer Produkte bedienten, war „der große Schritt der Arbeitsteilung: daß der Handwerker technisch produziere, der Kaufmann den Vertrieb besorge“ [1], für die beteiligten Kreise zur vollendeten Tatsache geworden. Das „Verlegertum“ des Händlers mit der hausindustriellen Tätigkeit der gewerblichen Produzenten stellt für das gewerbliche Gebiet die erste Form des kapitalistischen Großbetriebes dar. Aber es ist nur ein kaufmännischer Großbetrieb („Verlag“), die gewerbliche Produktion vollzieht sich dabei noch in den häuslichen Klein- und Mittelbetrieben des Handwerks. Handelte es sich um ein Produkt, zu dessen Fertigstellung eine größere Anzahl von Händen mit „Arbeitszerlegung“ (Bücher) erfordert wurde, so konnten technische und wirtschaftliche Gründe die „lokale Arbeitsvereinigung“ [2], d. i. die Vereinigung der zur Herstellung eines Gutes nötigen Arbeitsprozesse, an ein und derselben Arbeitsstätte als zweckmäßig oder geboten erscheinen lassen. Damit war aber der gewerbliche Großbetrieb gegeben: die „Manufaktur“ oder die „Machinofaktur“ (Reuleaux), d. h. die Fabrik, je nachdem wesentliche Teile des Produktionsprozesses durch Handarbeit oder durch Maschinen ausgeführt werden [3].

Vorerst finden wir den gewerblichen Großbetrieb nur bei neuen Gewerben, die mit einer komplizierteren Technik arbeiteten und einen weiteren Absatzkreis ins Auge fassen mußten (z. B. bei der Papiermacherei). Im Bereiche der alten Gewerbe wird der Großbetrieb zwar in der Form des Verlagssystems häufiger, bleibt bis ins 18. Jahrhundert dagegen als gewerblicher Großbetrieb noch relativ selten. Dann aber entwickelt sich die Fabrikindustrie rasch unter kräftiger Beihilfe der staatlichen Gewalt. Daß hierdurch und hierbei wesentliche Grundsätze der bisherigen gewerblichen Verfassung verletzt wurden, erregte kein Bedenken mehr. Der absolutistischen Auffassung gemäß war ja jede Berechtigung zum Gewerbebetrieb eine vom Staate abgeleitete, jeder Gewerbebetrieb ein vom Staat konzessionierter [4]. Das

[1] Schmoller, Umrisse und Untersuchungen usw. 426. Schriften des Vereins für Sozialpolitik XXXIX. Stieda, Die deutsche Hausindustrie I (1889) 115 ff.

[2] Hasbach in Göttinger Gelehrte Anzeigen 1894, 524.

[3] Zu den Begriffen „Manufaktur“ und „Fabrik“ vgl. Sombart, Die gewerbliche Arbeit und ihre Organisation, im Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik XIV (1899) 355 ff A. 1.

[4] Bornhak, Das deutsche Arbeiterrecht 11.

galt von der Zunft, deren Recht ausschließlich auf staatlicher Verleihung beruhte. Das galt aber genau ebenso auch von jenen außerhalb der Zunft stehenden Personen, welche der Staat durch die Erteilung von Spezialprivilegien als „Freimeister“ anerkannte; schließlich ebenfalls von den großindustriellen Unternehmungen, die mit staatlicher Konzessionierung ins Leben traten. Stand somit der staatlichen Unterstützung der Großindustrie ein rechtliches Bedenken nicht im Wege, so ließen anderseits die neuen wirtschaftspolitischen Grundsätze den Bruch mit der alten Mittelstandspolitik als durch das Interesse des Staates unbedingt gefordert erscheinen. „Da itzo alle auswärtigen Staaten und fast die ganze Welt sich Manufakturen befleißigen“, schrieb Friedrich II. in einer Instruktion (vom 27. Juni 1740) an den Minister des neuen Kommerzien- und Manufakturendepartements, v. Marschall [1], „so seien auch in Preußen so viel als möglich die fehlenden Manufakturen ins Leben zu rufen, und dazu müßten Fremde von allerhand Kondition, Charakter und Gattung ins Land gezogen werden.“

Ähnlich war die Entwicklung in Österreich. Dort hatten die Zünfte nicht die gleiche Machtstellung wie in den andern Teilen Deutschlands erlangt, dann auch schon mit Anfang des 16. Jahrhunderts ihre frühere Autonomie verloren. In der absolutistischen, merkantilistischen Zeit erschienen die Rechte der Zünfte als widerrufbare staatliche Privilegien. Wir finden da ebenfalls sog. „Hofbefreite“ (Freimeister), die außerhalb des Zunftverbandes standen, „Dekreter“, Handwerker, die ohne zünftiges Meisterrecht mit obrigkeitlicher Genehmigung der Handwerksbetriebe, ferner mit Spezialprivilegien (sog. Privativa) ausgestattete Großindustrielle. Auch hier zeigen sich die gleichen Mißstände im Handwerk und werden mannigfache Versuche gemacht, doch ohne die gewünschte Besserung zu erzielen [2].

Kurz, wohin man blickt: neue Verhältnisse, neue Bedürfnisse stören die Ruhe des Althergebrachten, ohne daß die Zeitgenossen es immer verstanden, durch kluge Anpassung an den Fortschritt das Gute der alten Zeit hinüberzuretten in die anbrechende Epoche. Innerhalb eines relativ kleinen Stadtgebietes, für einen leicht zu überblickenden Markt, bei festem und gleichmäßigem Absatz, hatte sich die zunftmäßige Regelung der Produktion und der Bedarfsbefriedigung lange zum wahren Nutzen aller vollziehen können. Mit der Entwicklung der Territorien, der öffentlichen Sicherheit, der stärkeren gewerblichen Entwicklung, den Fortschritten der Technik, des Verkehrs, der weitergreifenden Ausdehnung des Handels, den wachsenden Bedürfnissen einer größeren Volkszahl [3] hatte die alte Gewerbe-

[1] Schmoller a. a. O. 540.

[2] Vgl. W. G. Kopetz, Allgemeine österreichische Gewerbsgesetzkunde (1829 bis 1830); Mataja, Art. „Gewerbe“ im Österreichischen Staatswörterbuch I (1895) 853 ff.

[3] Die Landwirtschaft vermochte keine der wachsenden städtischen Bevölkerung entsprechende Vermehrung der Bodenfrüchte zu erzielen, anderseits fanden die Produkte der vermehrten Handwerkerzahl innerhalb des Umkreises der alten Stadtwirtschaft keinen ausreichenden Absatz mehr. „An dieser Grenze der Ergiebigkeit des Bodens fand die Stadtwirtschaft ihre Grenzen: das Tauschen mit der Umgegend konnte nicht mehr genügen. Und das bewirkte jenen Umsturz der Gesellschaftsordnung, bei dem der von der Stadtwirtschaft kaum geduldete, scharf gefesselte Händler nun als Herrscher obenauf kam, während die Handwerker, deren Zunftregiment bis dahin die Händler klein hielt, nun als unabhängige Arbeiter von Händlers Gnaden am Boden lagen.“ R. Wilbrandt, Grundzüge der Volkswirtschaftslehre, im Lehrbuch der Handelswissenschaft, herausgeg. von Manes (1907). Ders., Volkswirtschaftliche Vorlesungen (1909) 109 f.

verfassung in den überlieferten Formen sich ausgelebt und überlebt. Das gewerbliche Leben mußte nun auf einer breiteren, über den engen Rahmen lokaler Marktverfassung hinausragenden Basis aufgebaut, die Vorteile der fortgeschrittenen Arbeitsteilung, des maschinellen Großbetriebes durften dem Volke nicht vorenthalten werden. Ebenso wie zur alten Autonomie erwiesen sich aber die produzierenden Stände unfähig zur Verwertung des aufkommenden Maschinenbetriebs in genossenschaftlicher Form (Bruder [1]). Es versteht sich schließlich leicht, wie die praktische Mißachtung der dem öffentlichen Interesse dienenden Seite der Zunftverfassung seitens der Meister, ihr egoistisches Bestreben, die Zahl der Meisterstellen zu beschränken, die offenkundige Hemmung des technischen Fortschrittes, der künstliche Ausschluß jeder lebhafteren Konkurrenz mit dem Erfolg einer Verschlechterung der Warenqualität, die starre Abgrenzung der Zunftgebiete usw. dem zünftigen Handwerk mehr und mehr alle Sympathien entzogen.

127. Schicksale der Zunft in der liberalen Periode, von der französischen Revolution bis zum letzen Viertel des 19. Jahrhunderts. Je mehr der Fabrikbetrieb sich ausdehnte, in um so weiterem Umfange entzog sich die gewerbliche Produktion den „Fesseln" des Zunftsystems. In derselben Richtung wie das neue Betriebssystem wirkten aber auch soziale Machtverschiebungen und geistige Strömungen. Der Merkantilismus hatte Handel und Industrie zur Blüte gebracht, die oberen Schichten der Mittelklassen gestärkt. Das Beamtentum wurde zum großen Teil den höheren bürgerlichen Kreisen entnommen. Sie lieferten die Vertreter der Wissenschaft und Literatur, bildeten und beherrschten die öffentliche Meinung, standen aber selbst im Dienste der Aufklärung, waren begeisterte Anhänger des individualistischen Freiheitsgedankens der rationalistischen Philosophie, der Physiokratie, des Smithschen Systems. Immer kräftiger ertönte aus dieser wirtschaftlich starken, politisch und geistig strebsamen Klasse der Ruf nach allgemeiner Rechtsgleichheit und Freiheit, nach Beseitigung aller überlieferten Privilegien, nach Aufhebung jeder Form wirtschaftlicher Gebundenheit.

So wurden in Frankreich [2], nachdem schon vorher durch Turgots Einfluß der Zunftzwang zum Teil und für kurze Zeit aufgehoben (1776) war, die Zünfte als Bestandteile der ständischen Ordnung von der großen Revolution (Gesetz vom 2. bis 17. März 1791) völlig zertrümmert. Das französische Gewerberecht fand dann

[1] „Man kann es nicht oft genug wiederholen", sagt Bruder (Staatslexikon I[3] 270 f): „Nicht die technischen Veränderungen der neueren Zeit zerstörten das alte Organisationsprinzip. Es ist die durch Depravierung des Rechtsbewußtseins entstandene Unfähigkeit der alten deutsch-rechtlichen Organisation der Arbeit, sich der technischen Änderung, Maschine und Großbetrieb, gemäß zu erweitern."

[2] Die Periode der Zunftautonomie erreichte in Frankreich mit dem Ausgang des 16. Jahrhunderts ihr Ende. Bereits unter den Valois, besonders aber unter den Bourbonen, wurden die Freiheiten und Rechte der Zünfte stark beschnitten. Louis XIV. stellte königliche Beamte an: „pour surveiller les corporations, visiter les ateliers, marquer les produits et recevoir les plaintes". Jeden Augenblick griff die königliche Gewalt ein, nicht bloß augenscheinliche Mißbräuche zu beseitigen, sondern auch um die Reglements der Handwerke zu ändern. „L'ancienne autonomie avait disparu depuis longtemps lorsque l'édit de Turgot vint donner le coup de grâce au vieux régime corporatif." Garriguet, Régime du Travail I (1908) 144 f. In den sog. lieux privilégiés in Süd- und Mittelfrankreich, auch in Paris, durften schon vordem nichtzünftige Meister ihr Gewerbe ausüben.

bald in diejenigen deutschen Gebiete Eingang, welche direkt oder indirekt der Herrschaft Frankreichs unterworfen waren, in die Länder des linken Rheinufers, das Königreich Westfalen, das Großherzogtum Berg.

Auch Preußen folgte durch Edikt vom 2. November 1810 dem französischen Vorbilde. Hielt man hier vorerst noch an der Konzession fest, so handelte es sich dabei doch nur um ein individuelles Privilegium von ausschließlich steuerrechtlicher Bedeutung. Jeder Beliebige, der sein Steuerpatent löste, erlangte die Befugnis, ein Gewerbe zu betreiben. Nur für einzelne Gewerbe wurde, im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, besondere polizeiliche Genehmigung erfordert. Allein auch diese Erlaubnis war nicht konstitutiven, sondern rein deklaratorischen Charakters. Sie schuf und gewährte kein Recht, sie erkannte dasselbe lediglich als vorhanden an. Zwar ließ man die Innungen noch bestehen, entkleidete sie aber ihrer öffentlich-rechtlichen Befugnisse. Die jetzige Innung war nur mehr ein Privatverein zur Pflege der gemeinsamen gewerblichen Interessen. Der Beitritt blieb frei. Das Vereinsleben wurde geregelt durch den privatrechtlichen Gesellschaftsvertrag, auf dem die Gemeinschaft beruhte. Den gleichen Standpunkt vertrat die allgemeine Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 für das gesamte preußische Staatsgebiet.

Hannover, Kurhessen, Oldenburg schafften die während der Fremdherrschaft eingeführte Gewerbefreiheit bald wieder ab. Auch in den andern deutschen Staaten zeigte sich bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts vielfach ein Schwanken zwischen den Grundsätzen der Gewerbefreiheit und der Gebundenheit. Die bayrische Gesetzgebung hielt, ohne zünftlerisch zu sein, an dem Konzessionssystem fest und suchte auf diese Weise eine Art „geregelter Gewerbefreiheit" durchzuführen.

Als der im Jahre 1848 zu Frankfurt a. M. tagende „deutsche Handwerker- und Gewerbekongreß", gestützt auf „einen feierlichen, von Millionen Unglücklicher besiegelten Protest gegen die Gewerbefreiheit", die Rückkehr zur Zunftverfassung in ziemlich radikaler Weise (mit Bestimmung der Meisterzahl an den einzelnen Orten, Verbot, mehrere Handwerke zugleich zu betreiben, Erschwerung des Überganges zu einem andern Gewerbe u. dgl.) gefordert hatte, wendeten die Regierungen ihre Aufmerksamkeit in erhöhtem Maße der Handwerkerfrage zu. Eine preußische Verordnung vom 9. Februar 1849 kam sogar den Wünschen der Handwerker im weitesten Umfange entgegen. Allein die sog. „Gewerberäte", aus Fabrikanten und Handwerkern zusammengesetzt, die mit der Aufsicht über die Durchführung der neuen Bestimmungen betraut wurden, waren hierin ebenso lässig wie die Polizei. Dauernde Erfolge hat das Gesetz daher um so weniger erlangt, als in der Zwischenzeit auch beim Volke selbst die Strömung zu Gunsten der Gewerbefreiheit abermals an Stärke gewann.

Österreich baute zuerst seine Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859 auf dem Grundsatze der Gewerbefreiheit auf. Nassau folgte diesem Beispiele 1860, Sachsen und Oldenburg, Baden und Württemberg 1861, die thüringischen Staaten 1862, Bayern 1868, Preußen 1869. Die für den ganzen Norddeutschen Bund am 21. Juni 1869 erlassene, 1871 auf das Deutsche Reich ausgedehnte Gewerbeordnung (R.G.O.) schloß sich eng an den liberalen Grundgedanken der damals herrschenden Theorie an.

Für die Schweiz stellte Artikel 31 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit für die Eidgenossen auf. An

diesem Grundsatze mußten die kantonalen Gesetzgebungen festhalten. Ein einheitliches Gewerberecht für die Gesamtschweiz fehlte.

Großbritannien [1] hatte schon lange vor den kontinentalen Staaten tatsächlich das mittelalterliche Zunftwesen beseitigt. Belgien folgte der französischen Gesetzgebung. Italien bekannte sich zum Grundsatze der Gewerbefreiheit, wenn auch zahlreiche Spezialvorschriften denselben durchbrachen. Die skandinavischen Reiche führten seit der Mitte des 19. Jahrhunderts den freien Gewerbebetrieb ein, nachdem sie lange noch an dem alten Satze festgehalten, daß das Gewerbe eine „städtische Nahrung" sei. Rußland, das wie Deutschland eine eigentliche Gewerbeordnung hat, bekannte sich im allgemeinen zum Prinzip der Freiheit, machte aber Ausnahmen hinsichtlich gewisser Personen, Betriebe, Waren. Russische Juden z. B. durften regelmäßig nur innerhalb der 15 Gouvernements, die als Judengebiete bezeichnet sind, ohne weiteres Handel und Gewerbe betreiben [2].

1. Das Prinzip der Gewerbefreiheit hatte somit gesiegt. Die alten Formen der Gebundenheit auf gewerblichem Gebiete, Zunftrecht und Konzessionssystem, waren beseitigt. Der Betrieb eines Gewerbes stand jedem frei, soweit nicht durch das Gesetz für bestimmte Einzelfälle Ausnahmen gemacht wurden. Auch war der gleichzeitige Betrieb mehrerer Gewerbe zulässig. Desgleichen durfte dasselbe Gewerbe von demselben Unternehmer an verschiedenen Orten (Filialen) zugleich betrieben werden. Ebenfalls die Art des Gewerbebetriebes war freigegeben, Herstellung, Qualität, Preisbestimmung, Absatz der Produkte dem Inhaber des Gewerbes ganz überlassen. Das Publikum sollte seine Interessen selbst vertreten, Preis und Qualität der Waren prüfen [3].

Wenn man die Gewerbeberechtigung als einen Ausfluß der persönlichen Freiheit, als eine „natürliche", nicht vom Staate abgeleitete Befugnis des Individuums hinstellte, so läßt sich dagegen kaum etwas einwenden. Unbegründet dagegen war die Meinung, als ob jenes „natürliche" Recht des Menschen erst jetzt zur richtigen Geltung gekommen sei. Man mag über die Zünfte der Verfallzeit urteilen wie man will, das Zunftsystem als solches hat die natürliche Befugnis zur wirtschaftlichen Betätigung nicht in Zweifel gezogen. Es stellte nur Normen für die Ausübung jenes Rechtes inmitten der Gesellschaft auf, bildete die geschichtliche Form, in welcher zugleich der soziale Charakter der Arbeit unter den gegebenen konkreten Umständen seine praktische Durchführung gefunden hatte. Die Gewerbefreiheit gewährte demgegenüber kein neues subjektives Privatrecht, welches der Zunftperiode fremd gewesen wäre. Sie ist überhaupt in sich kein persönliches Recht, sondern ein volkswirtschaftliches, legislativ-politisches Prinzip, das für die Ausübung des natürlichen Arbeitsrechts keine publizistischen, im Interesse des Standes und der bürgerlichen Gemeinschaft aufgerichteten Schranken kennt.

2. Nachdem die Hemmnisse des Gewerbebetriebes gänzlich gefallen, vollzog sich der Siegeslauf des Großbetriebes in beschleunigtem Tempo. Technik

[1] Formell bestand das Zunftwesen in England bis ins 19. Jahrhundert. Erst 1835 wurden die gewerblichen Vorrechte der Zünfte gesetzlich abgeschafft. In Wirklichkeit waren die alten Bestimmungen schon längst nicht mehr in Anwendung.

[2] Vgl. Wörterbuch der Volkswirtschaft I² 1025 ff; Staatslexikon der Görres-Gesellschaft II² 1360 ff.

[3] Vgl. Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft: Neukamp, Gewerbegesetzgebung I² 1025 ff; Stier-Somlo, Gewerbegesetzgebung I² 1086 ff.

und Arbeitsteilung konnten sich frei entwickeln. Nicht nur die maschinelle Industrie eroberte neue Gebiete, selbst solche, in welchen vielleicht ihrem Vordringen von einem geschickten und fortschrittlichen Handwerke erfolgreich hätte widerstanden werden können. Neben dem maschinellen erscheint ja auch der handwerksmäßige Großbetrieb auf kapitalistischer Grundlage. Viele Handwerker müssen im Dienste des Kapitalisten arbeiten, der dann heute in Basaren, Magazinen, Warenhäusern mit zahlreichen Filialen in verschiedenen Stadtteilen oder Städten das Publikum auch mit Handwerksprodukten versorgt.

3. Waren die selbständigen Handwerker schon hart bedrängt durch die Konkurrenz des kapitalistischen Großbetriebes, so erstanden ihnen dazu aus den eigenen Reihen neue endlose Schwierigkeiten und Verlegenheiten. Auch heute noch ist das Handwerk — wie z. B. das kantonale bernische Gewerbegesetz [1] ganz richtig hervorhob — ein persönlich durch den „Meister" eventuell mit Hilfe von „Gesellen" und „Lehrlingen" ausgeübter Gewerbebetrieb bestimmter Berufsarten. Diese persönliche Gliederung: Lehrling, Geselle, Meister, der Umstand ferner, daß der Meister mit und neben dem Gesellen in der Werkstätte den Gewerbebetrieb ausübt, unterscheiden Fabrik und Handwerk wenigstens ebensosehr, wenn nicht charakteristischer, als die Verschiedenheiten des Betriebsumfangs und der vornehmlich verwendeten Betriebskraft [2]. Mit andern Worten: das Handwerk hat eine abgestufte Fachbildung. Lehrlinge und Gesellen befinden sich in der berufsmäßigen Vorbildung. Soll das Handwerk als solches bestehen, dann muß dieses Verhältnis nach Möglichkeit gestärkt, mehr oder minder der Willkür entzogen werden. Die rein negative Gewerbefreiheit aber vermochte das nicht. Hatte die Zunft nur gelernte, männliche, erwachsene Gesellen gekannt, so erlaubte nunmehr die Freiheit, alle möglichen Arbeiter an sich zu ziehen. In dem Großgewerbe spielte die Konkurrenz Arbeiter gegen Arbeiter aus, Geschlecht gegen Geschlecht, Alter gegen Alter, nur um billig zu produzieren. Im Handwerk aber vertrat bald der halb ausgelernte Lehrling den Gesellen und der oberflächlich gebildete Geselle den gediegenen Meister. Wozu denn auch Schranken, wozu eine besondere Sorge für die berufsmäßige Vorbildung der jungen Handwerker? Wozu Hemmnisse, welche die Möglichkeit einer frühen Verselbständigung — allerdings mit halber, unzulänglicher theoretischer und praktischer Fachbildung — begrenzt oder beseitigt hätte? Das paßte nicht zu den freiwirtschaftlichen Axiomen, zur „natürlichen" Selbstregulierung des Wirtschaftslebens, zur wirtschaftlichen Selbstverantwortlichkeit usw. Schriftlicher Lehrvertrag, Beaufsichtigung des Lehrverhältnisses, Gesellen- und Meisterprüfung, das galt als ein überwundener Standpunkt!

Das Ergebnis der Freiheitsperiode war schwere Schädigung des Handwerkes. In der Tat regulierte nun die Selbstliebe alles, auf seiten des Meisters wie des Lehrlings und Gesellen. Der Meister sah in dem Lehrling nur die billige Arbeitskraft. Möglichst viele Lehrlinge zu halten, mußte für ihn von Vorteil sein. Er drillte sie, dressierte sie auf einzelne Stücke, züchtete sie, wie sein Vorteil es erheischte; aber er unterrichtete sie nicht im ganzen Handwerk, bildete aus

[1] W. Krebs, Grundsätze und Zielpunkte einer schweizerischen Gewerbeordnung (1889) 10.

[2] Über Merkmale zur Unterscheidung von Fabrik, Verlagssystem, Handwerk vgl. im übrigen oben S. 148 ff.

ihnen keine tüchtigen Gesellen heran. Der Lehrling anderseits wollte nicht so sehr lernen, als möglichst bald verdienen. Bei der häufigen Gespanntheit des gegenseitigen Verhältnisses war leicht ein Anlaß gefunden, die Lehre vor der Zeit zu verlassen. Oder der Lehrling lief einfach weg, auch ohne Grund. Mit dem Segen seiner gesetzlichen Vertreter, Eltern, Vormünder, fand ja der halbausgebildete Junge Unterkunft und Verdienst in einer andern Werkstatt oder gar in der Fabrik, dem Eldorado der Freiheit. Es war vorerst für den zunächst Beteiligten ein nicht geringer Schaden, daß seine Ausbildung ein Stückwerk geblieben. Zu wirklichen „Meistern" des Faches konnten solche Leute wohl kaum jemals werden. Sie blieben dazu verurteilt, Stümper im Handwerk oder Fabrikarbeiter zu sein. Aber der Schaden erstreckte sich nicht minder auf den ganzen Stand. Es fehlte bald an der genügenden Zahl brauchbarer Gesellen. Die Leistungsfähigkeit des Handwerkes nahm ab. Ein weit verbreitetes, man kann sagen: planmäßig großgezogenes Pfuschertum entzog dem Handwerk das Vertrauen der Konsumenten, schädigte den ehrlichen, tüchtigen Meister durch minderwertige, aber billige Konkurrenz, eröffnete der Großindustrie Gebiete, die von einem leistungsfähigen Kleingewerbe ganz wohl hätten behauptet werden können. Jene „Hunderttausende minderwertiger Existenzen, die immer wieder aus sich selbst heraus geboren wurden und ihren unheilvollen Einfluß auf immer breiterer Grundlage ausübten", sagt Gustav Koepper[1], sie „mußten bald auch den besseren Teil ihres Standes auf eine tiefere Stufe herabdrücken. . . . So war es möglich, daß im Handwerk ganze Berufe im vollsten Sinne des Wortes von der Großindustrie, von der Maschine verschlungen wurden, nicht weil die Waren hier besser und billiger hergestellt wurden, sondern einfach, weil es an dem wohlausgebildeten Nachwuchse fehlte. Das Schuhmacherhandwerk ist nicht dem Kaufmann zum Opfer gefallen, sondern den oben geschilderten Zuständen. Der Schuhmachermeister, der vielleicht Ende der achtziger Jahre noch zehn Gesellen beschäftigte, sah sich gezwungen, einen Laden mit fertiger Ware zu eröffnen, nicht weil die Kundschaft für Werkstattarbeit gefehlt hätte, sondern weil er auf die Dauer keine Gesellen mehr auftreiben konnte, welche den Anforderungen, die er an ihre Fähigkeiten stellen mußte, genügten! Diese Entwicklung ist an sich nicht überraschend; überraschend ist nur, mit welcher Schnelligkeit sie sich unter dem Einfluß ungezügelter Gewerbefreiheit vollziehen konnte!"

4. Aber auch die Beziehungen zwischen Gesellen und Meister waren meist ganz andere geworden. Das Vorbild der Fabrik hatte im städtischen Handwerk die Lösung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Meister und seinen Gehilfen befördert. Die Lockerung des persönlichen Verhältnisses aber erleichterte die Ausbildung eines schroffen Gegensatzes, wobei die kleinliche Interessenpolitik der Handwerksmeister oft noch mehr erbitterte als bei den Fabrikarbeitern die rücksichtslose Selbstsucht des großen Unternehmers. Bedrängt durch die Konkurrenz sah sich der Handwerker nun zahlreichen Verwicklungen ausgesetzt durch seine eigenen Gehilfen. Aber auch der Geselle war in seiner Freiheit schutzlos und hilflos allen Wechselfällen des Lebens überliefert. Die alten „Gesellenladen", wo sie vorerst noch bestanden, hatten kaum Bedeutung, keine Kraft und Leistungsfähigkeit mehr.

[1] Handwerks Art, Handwerks Recht (1904) 20 f.

5. Allen diesen Schwierigkeiten und Bedrängnissen gegenüber erwiesen sich die nach der G.O. von 1869 zugelassenen freien Innungen als völlig machtlos. Da sie bloße Privatvereine waren, so mußte ihnen vor allem die zur wirksamen Vertretung der Handwerksinteressen erforderliche Stetigkeit und Festigkeit abgehen. Die Zahl der Mitglieder wechselte sehr. Unzufriedene Elemente, die sich den Majoritätsbeschlüssen nicht fügen wollten, traten aus. Die erforderlichen Geldmittel zu beschaffen, dazu fehlte der Opfersinn. So erklärte es sich, wie ein beträchtlicher Teil der Handwerker die Wiederherstellung eines modifizierten Zunftsystems forderte, die Abhängigkeit des selbständigen Gewerbebetriebes von der Aufnahme in die Zunft auf Grund eines Befähigungsnachweises usw. Anderseits wurde selbst von den besten Freunden des Mittelstandes dieser Wunsch ebenso nachdrücklich als unerfüllbar bezeichnet. Niemals habe der fabrikmäßige Großbetrieb der Innung angehört. Er lasse sich heute noch viel weniger in die Zunft hineinzwängen. Eine brauchbare Abgrenzung von Fabrik und Handwerk aber sei unmöglich. Es müsse Rücksicht genommen werden auf die Fortschritte in Produktion, Technik, Verkehr, auf die veränderten Konsumtionsverhältnisse des Publikums, auf den Bedarf an Massenprodukten bei steigender Bevölkerung. Der freiheitliche Geist von heute dulde ferner keine Schranken, die nicht unbedingt im allgemeinen Interesse als notwendig sich erwiesen. Die Zwangs- und Bannrechte früherer Zeiten, die mißbräuchlichen Beschränkungen der Zahl der Gewerbetreibenden durch „geschlossene" Zünfte, die „Sperrung" der Zunft gegen Auswärtige usw. würden, wenn auch nicht in gleicher Form und in demselben Umfange, doch in analogen Nachbildungen wieder erstrebt werden, sobald einmal zunftähnliche Organisationen mit der Regelung der gewerblichen Produktion und des Absatzes betraut wären. Die Möglichkeit einer Auslese, eines Emporsteigens wirklich tüchtiger Elemente müsse gewahrt bleiben; die Ausübung der naturrechtlichen Befugnis jedes Erwachsenen, durch Arbeit sein Brot zu verdienen, dürfe keiner ungebührlichen Erschwerung begegnen usw. Statt der unpraktischen und wirkungslosen Rückkehr zu überlebten Rechtsformen empfehle sich viel eher eine Reform auf individualistischer Grundlage[1], die Bildung neuer Rechts- und Wirtschaftsformen auf dem Boden der gegebenen Verhältnisse. Unter Anerkennung der Gewerbefreiheit als der nunmehrigen Grundlage des Wirtschaftslebens suchte diese Richtung daher in dem Genossenschaftswesen, den privatwirtschaftlichen Unternehmungsformen der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die dem Kleingewerbe dringend notwendige Stärkung durch „soziale Selbsthilfe".

Das war ja in der Tat schon ein wichtiger Fortschritt, auch prinzipiell, wenn man bedenkt, wie die liberale Theorie das ganze Wirtschaftsleben auf die isolierte Aktion der Individuen gestellt hatte.

Noch in anderer Hinsicht wurden von vornherein und im weiteren Verlauf manche Breschen in das sich rasch überlebende individualistische Freiheitssystem gelegt. Als Turgot im Jahre 1776 die Aufhebung des Zunftzwanges verfügte, berief er sich auf das natürliche Menschenrecht eines jeden, seine Arbeit frei zu wählen und auszuüben. Doch mußte er selbst alsbald das Prinzip der Freiheit korrigieren, wenigstens für seinen — Barbier und Apotheker. Und so ist es überall geblieben[2]. Neben

[1] Bornhak, Das deutsche Arbeiterrecht 44 ff.

[2] Vgl. Chr. Moufang, Die Handwerkerfrage (1864) 20 ff, wo auch ältere Zeugnisse gegen die Gewerbefreiheit angeführt werden.

der Freiheit unseres allgemeinen Gewerberechts, das höchstens eine polizeiliche Anmeldung erfordert, schreitet, wie wir schon bemerkten, die Approbation, die Konzession einher, richtet ein partikulares Gewerberecht mannigfache Schranken auf für diejenigen Gewerbe, deren Anlage oder ungeschickter Betrieb gemeingefährlich werden könnte. Auch der Nachweis einer persönlichen Befähigung ist z. B. den Hufschmieden nach landesgesetzlichen Bestimmungen nicht erlassen. Ferner kann mit Rücksicht auf das Ortsbedürfnis für einzelne Gewerbe eine Beschränkung eintreten (z. B. Schankwirtschaft, Pfandleihgewerbe u. dgl.). Ferner für den Gewerbebetrieb im Umherziehen, für das Wandergewerbe (Gegensatz: stehendes Gewerbe mit festem Domizil) wurden bestimmte Erfordernisse oder Schranken aufgestellt und späterhin noch verschärft. Man kann sagen: diese und ähnliche Beschränkungen dienen dem Schutz der Konsumenten. Ohne Zweifel, wenn auch nicht ausschließlich und alle. Die Konsumenteninteressen finden ja auch bei der größeren Konkurrenz der Gewerbefreiheit nur zum Teil ihre Rechnung. Sie sind dabei oft mehr gefährdet als unter der Herrschaft des Systems der Gebundenheit mit Qualitätskontrolle. So mußte man Gesetze schaffen gegen Warenverfälschung, Fleischschaugesetze, Gesetze gegen den unlautern Wettbewerb, die Reklame mit Lug und Trug usw.

Nachdem nun aber einmal das Prinzip der absoluten Freiheit in vielfacher Weise zum Schutze der Konsumenten beschränkt werden mußte, glaubten Freunde des Kleingewerbes um so eher eine Korrektur der Gewerbefreiheit auch im Interesse der Produzenten fordern zu dürfen; eine Beschränkung der Freiheit zum Schutze gegen das Pfuschertum, wie gegenüber der Kapitalmacht, insbesondere da, wo dieselbe sich in das eigenste Gebiet der handwerksmäßigen Produktion eindrängt, ohne daß, wie man meinte, der technische Fortschritt, das offenkundige allgemeine Interesse der Konsumenten eine solche Verdrängung des Handwerks unbedingt erheischten.

Die hierhin gehörigen Forderungen lassen sich auf zwei Punkte zurückführen: die Frage der Vorbildung und die Frage der Organisation.

Nur eine kurze Bemerkung noch an dieser Stelle. Es gibt gewisse allgemeine Wahrheiten, in denen leicht Übereinstimmung erzielt wird, wie immer sonst die Ansichten auseinandergehen. So werden alle zugeben, daß, abgesehen von den konstanten natürlichen Bedingungen (wie Klima, Bodenbeschaffenheit usw.), die Volkswirtschaft niemals ganz im Zustande absoluter Ruhe, eines unveränderten Gleichgewichts[1] sich befinden wird. Hier und dort, im kleinen und zuweilen im großen, durch innere und äußere Ursachen herbeigeführt, durch das natürliche Wachstum der Bevölkerung, durch eine neue Technik, neue Produktionsmethoden, Erweiterung des Verkehrs, neue Märkte, durch Änderungen in der Ideenwelt, im Recht, in der Politik usw. vollziehen sich immer wieder Wandlungen und Umformungen. Auch das wird man im allgemeinen zugestehen, daß eine ruhige Anpassung an die neue Sachlage ohne plötzliche, tiefgreifende Veränderungen des bisherigen Bildes der Volkswirtschaft einem revolutionären

[1] Vgl. Jos. Schumpeter, Über das Wesen der Wirtschaftskrisen, in der Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung XIX (1910) 271 ff.

Bruch der Kontinuität der Entwicklung vorzuziehen sei. Wenden wir aber diese allgemeinen Wahrheiten auf den speziellen Fall der Beseitigung des Zunftwesens in der liberalen Epoche an, dann werden die Urteile sehr verschieden lauten. Die einen sehen in der radikalen Umwandlung nur den natürlichen Prozeß geschichtlicher Entwicklung. Sie weisen hin auf die neue, auf größere Entfernungen und größere Verhältnisse gerichtete Betriebsart, auf den Großbetrieb mit Fernabsatz, die Ausweitung der Verkehrsbeziehungen in Volkswirtschaft und Weltwirtschaft usw. Andere werden vielleicht trotz alledem, ohne den machtvollen Fortschritt in der „kapitalistischen Epoche“ zu leugnen, in der schließlichen Vernichtung der gesellschaftlichen Organisationsformen eher einen revolutionären Akt erblicken, die Zerstörung der traditionellen Formen als schweren Mißgriff deuten, während deren Umbildung und Weiterbildung der Gesellschaft einen vielleicht langsameren, aber dauernderen, gesicherteren Fortschritt verschafft haben würde. Jedenfalls fand die Unterwerfung der Arbeit, wie sie die „kapitalistische Epoche“ charakterisiert, freie Bahn, nachdem nur mehr Individuen auf wirtschaftlichem Felde sich begegneten.

„Man kann es nicht oft genug wiederholen“, sagt Bruder[1]: „nicht die technischen Veränderungen der neueren Zeit zerstörten das alte Organisationsprinzip. Es ist die durch Depravierung des Rechtsbewußtseins entstandene Unfähigkeit der alten deutsch-rechtlichen Organisation der Arbeit, sich der technischen Änderung, Maschine und Großbetrieb, gemäß zu erweitern. Es gliche dem Zorn des Kindes, das den Tisch schlägt, an den es gestoßen, wollte man für den Untergang des christlich-deutschen Arbeitsrechts die gemeinnützigen Erfindungen verantwortlich machen. Eine ehrliche Rechtsgeschichte wird, so hoffen wir, bezeugen, daß es andere Gründe waren. Das Zurückdrängen der arbeitehrenden kanonistischen Gesetze, das Erkalten des Kampfes gegen den arbeitslosen Gewinn, das Herrschendwerden eines Rechtsbewußtseins, welches das Eigentum in der egoistischen Schärfe der Römer, ungemildert durch den christlichen Arbeitsbeisatz, dem Mitmenschen gegenüber zu benutzen gestattete, wird mehr, als es bisher geschehen, zur Erklärung des Verfalls der Ehre der Arbeit beigezogen werden müssen. ‚Der Abfall von den kanonistischen Grundsätzen verschuldete den Ruin der arbeitenden Menschen, er schuf das Proletariat der neueren Zeit‘ (Janssen). Denken wir uns beispielsweise, die gewerbliche Korporation hätte seinerzeit in alter elastischer Kraft jene arbeitsparenden Vorrichtungen, die Maschinen, in ihren (gemeinnützigen) Dienst genommen[2] — die moderne Kluft zwischen Unternehmer und Hilfsarbeiter, an der wir laborieren, wäre wahrscheinlich vermieden worden. Die allgemein eingehaltenen christlichen Sonn- und Feiertage, die Sitte der Feierabendglocke zu Ehren Unserer Lieben Frau sicherten eine angemessene Erholung, garantierten eine Art Normalarbeitstag. Die Waffenfähigkeit, der Ehrbegriff, die politischen Wahlrechte der alten Zünfte gewährten diesen die gleiche ehrenvolle und einfluß-

[1] Art. „Arbeit“ im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft I$^{3-4}$ 270 ff.

[2] Eine genossenschaftliche Organisation der Produktion würde doch wohl nicht so exakt und einheitlich geleitet werden wie ein kapitalistisches Unternehmen. Auch fehlt da der kühne Wagemut und der weite Blick.

reiche Stellung, die in der modernen Zeit viel zu ausschließlich auf den Besitz, auf das Kapital als Führerin und Leiterin aller Arbeit, ja auf das Leihkapital (Banktum) als Führerin der Unternehmungen übergegangen ist. Der Stand des modernen Arbeiters ist Lebensberuf, nicht mehr (was im Mittelalter die Regel) nur Durchgangsstufe zu größerer Unabhängigkeit. Im Gegenteil, der moderne Arbeiter hat höchstens die Aussicht, es im Alter noch schlechter zu bekommen. Das antiproletarische Geheimnis des deutschen Rechts bestand darin, womöglich jeden zur Arbeit zu verpflichten, auf der einen Seite kein arbeitsloses, unbelastetes Eigentum anzuerkennen, auf der andern Seite jeden Arbeiter zu Arbeitsstoff und Arbeitsinstrument in gesicherte Beziehung zu setzen. Mit der zunehmenden Ausscheidung des christlichen Elements aus dem Rechtsleben, mit der steigenden Anerkennung des Egoismus (wirtschaftliches Selbstinteresse) als hinreichender Triebfeder des ökonomischen Prozesses verlor die alte heilsame Mischung von Arbeit und Eigentum den Halt. Auf der einen Seite ward das Eigentum zu einer Summe ausschließlich von Befugnissen ohne Pflichten gegen die Gesellschaft. Auf der andern Seite sehen wir einen stets wachsenden Bruchteil der Nation im Stand besitzloser Arbeit, Arbeiter. Die vielgepriesene ‚Freiheit der Arbeit', d. h. die Befugnis eines jeden, zu arbeiten, was ihm am besten dünkt, schützte nicht vor Ausbeutung und Not."

Auch wer noch zögert, diesen Ausführungen in allem beizupflichten, dürfte doch wenigstens Schmoller[1] recht geben, wenn dieser sagt: Die Zunft war „eine Friedensstation in dem großen, weltgeschichtlichen Kampfe zwischen Arbeit und Besitz, aber eine solche, die der mit dem kleinen Kapital verbundenen Arbeit am günstigsten war." —

Wir haben vorhin von „kapitalistischer Epoche" gesprochen. Der Ausdruck ist vieldeutig, aber doch nicht bloßes Schlagwort. Es hat auch wirklich einen richtigen Sinn, wenn man heute von dem Ende der kapitalistischen Epoche spricht. Das soll nicht sagen, daß in Zukunft das „Kapital" beseitigt, die Ausdehnung seiner Verwendung, seine Bedeutung für den volkswirtschaftlichen Prozeß sich vermindern werde, ebensowenig wie die Ablehnung des „Kapitalismus" Verneinung der „kapitalistischen Produktion" ist. Was sich ändert und heute schon von der Umbildung mehr oder minder ergriffen ist, das ist jener der „kapitalistischen Epoche" eigentümliche individualistische und plutokratische Zug der Kapitalherrschaft über die ganze Volkswirtschaft und die damit zusammenhängende Unterwerfung der Arbeit. Das Privateigentum an den Produktionsmitteln wird bleiben, aber seine Ausübung erhält Schranken; an Stelle des individuellen Privateigentums tritt in weitem Umfange gesellschaftliches Privateigentum und überdies in größerem Maße öffentliches Eigentum. Das individualistische System der freien Konkurrenz wird abgelöst von dem syndikalen, kooperativen, korporativen System in neuen Formen; es weicht zurück vor der Regelung des Wirtschaftslebens durch soziale und politische Faktoren. Der plutokratische „Kapitalismus", der die Blüte der Volkswirtschaft selbstsüchtig nur nach dem eigenen Gewinn bemaß, stößt auf Grenzen und Schranken seiner Marktmöglichkeiten. Und wie der Konkurrenzkampf damit endet, daß die übrig Gebliebenen, um ihrer Selbstbehauptung willen, sich zur gemeinsamen Regelung von Produktion und Absatz untereinander verbinden, so wird der heute tobende Tauschkampf der

[1] Tucherzunft 531 ff.

Verbände schließlich dazu führen müssen, daß die Kämpfenden in dieser oder jener Form einer Interessengemeinschaft den Frieden suchen und finden[1]. Gleichzeitig aber erfährt in jenem Prozeß der Umwandlung die bisherige Herrschgewalt der Kapitalmacht wesentliche Einschränkung zu Gunsten der Arbeit, die emporsteigt zur Gleichberechtigung und höheren Wertschätzung.

Von der alten Zunft in deren Blütezeit wird man in der gekennzeichneten modernsten Entwicklung manches lernen können, trotz der gänzlich verschiedenen Verhältnisse und Bedürfnisse der Gegenwart. Eine einfache Kopierung der Zunftverfassung freilich bleibt heute ausgeschlossen.

§ 3.

Die moderne Innung, offizielle und freie Interessenvertretungen des Handwerks.

Literatur: Mascher, Das deutsche Gewerbewesen (1866). — Dannenberg, Das deutsche Handwerk (1872). — Hitze, Schutz dem Handwerk (1883). — E. Jäger, Die Handwerkerfrage (1887). — Böttger, Das Programm der Handwerker (1893). Ders., Geschichte und Kritik des Handwerkergesetzes (1898). — Kulemann, Das Kleingewerbe (1895). — Stieda, Die Lebensfähigkeit des deutschen Handwerks (1897). — Waentig, Gewerbliche Mittelstandspolitik (1898). — Kienböck, Ziel und Grenzen der gewerblichen Mittelstandspolitik (1899). — Grunenberg, Organisation des Handwerks in Innungen und Handwerkskammern (1900). — Harms, Ist das deutsche Handwerk konkurrenzfähig? (1900). — Bornhak, Die deutsche Sozialgesetzgebung (1900). — Gehrig und Schellen, Der Handwerker (1902). — Kulisch, System des österreichischen Gewerberechts (1905). — G. Adler, Über die Epochen der deutschen Handwerkerpolitik (1903). — Penndorf, Das Innungswesen im Königreich Sachsen (1907). — Wernicke, Der Mittelstand und seine wirtschaftliche Lage (1909). — v. Philippovich, Volkswirtschaftspolitik I[4] (1909) 144 ff 162 ff. — Coelsch, Lehrlingspolitik im Handwerk (1910). — Jauch, Das gewerbliche Lehrlingswesen in Deutschland (1911). — Das Lehrlingswesen und die Berufserziehung des gewerblichen Nachwuchses, im 7. Heft der Schriften der Zentralstelle für Volkswohlfahrt 1912. — Victor Brants, L'effort corporatif pour le relèvement des métiers en Allemagne (1908). — W. Ed. Biermann, Karl Georg Winkelblech (Karl Marlo) Bd III, besonders Bd II: Handwerker- und Arbeiterbewegung des Jahres 1848. — Mahr, Zusammenstellung der Ergebnisse der Erhebungen bei den Innungen, Gewerbe- und Handwerkervereinen, Fach-

[1] Während die „Koalition" allein nur den Marktkampf der Wirtschaftsgruppen verschärfe, meint Ernst Rothschild (Kartelle, Gewerkschaften und Genossenschaften nach ihrem inneren Zusammenhang im Wirtschaftsleben [1912] 137 ff), führe die „Integration" auf der Grundlage einer Interessengemeinschaft zu einem Ausgleich nach dem wahren Bedürfnis beider Teile. Koalition und Integration müßten darum in Wechselwirkung treten. „Integration" ist, nach Rothschild, „die eigentümliche Marktumgehung, die dadurch bewirkt wird, daß eine Wirtschaftsgruppe die Wirtschaftsfunktion einer bisher marktgegnerischen Gruppe in Eigenregie übernimmt". Wenn der eine der Kämpfenden den andern verschluckt, so haben allerdings beide nach beendigter Verdauung Frieden, aber man wird dann wohl kaum mehr von „Interessengemeinschaft" reden können. Darin hat Rothschild recht, daß die Kämpfe der Gruppen einer Regelung bedürfen, und daß hierfür die „Interessengemeinschaft" einen Weg darstellt. Vgl. im übrigen das oben (S. 361 ff) über die Entwicklung der Kapitalgesellschaften Gesagte und S. 473 ff.

vereinigungen usw. (1908). — Die Referate von Bücher und Hitze auf der Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik zu Köln (1897), in den Schriften des Vereins LXXVI (1898), ebd. LIII—LXI. — Die Aufsätze von Bücher, Stieda, Biermer, Grunenberg, Nelken über Handwerk, Innung, Handwerkskammer im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, im Wörterbuch der Volkswirtschaft, im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft, in Stengels (Fleischmann) Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts. Daselbst weitere Literaturangaben. — Auch Hampke, Organisationen und Einrichtungen des Handwerks, im Handbuch der Wirtschaftskunde IV (1904). — Aufsätze von P. Voigt, Die neuere deutsche Handwerkergesetzgebung, im Archiv für soziale Gesetzgebung XI (1897), von Westphal, Die Organisation des Handwerks, im Jahrbuch für Gesetzgebung und Verwaltung XXXII (1908) usw. — Soziale Tagesfragen des Volksvereins, Hft 5: Die Handwerker-Innungen (1899) usw.

Der Umstand, daß das Handwerk durch die wirtschaftliche Entwicklung, die großen Umwälzungen auf dem Gebiete der Technik, des Verkehrs, durch die Gewerbefreiheit besonders hart getroffen wurde, läßt es begreiflich erscheinen, daß hier schon früh, seit Mitte des vorigen Jahrhunderts, Reformbestrebungen einsetzten, und daß diese Betrebungen durch die aktuellen Bedürfnisse des Handwerks und zugleich vermöge der Erinnerung an die alte glorreiche Zeit des zünftlerischen Regimes alsbald auf eine Neuorganisation beruflicher Art hingelenkt wurden.

Unter den neuzeitlichen Standesbewegungen ist die des Handwerks die älteste. Von ihr wird daher zuerst die Rede sein. Allerdings müssen wir uns auf eine allgemeine Übersicht beschränken, indem ein genaueres Eingehen auf das Reformwerk der besondern Volkswirtschaftslehre vorbehalten bleibt.

128. Die gewerblichen Genossenschaften in Österreich. Schon die Gewerbeordnung von 1859 enthielt Vorschriften betreffend die Organisation der Kleingewerbetreibenden; dieselben kamen aber nicht zur Ausführung. Erst die Novelle von 1883 ging entschiedener auf das Ziel los und forderte den zwangsweisen Zusammenschluß für alle nicht fabrikmäßig betriebenen Gewerbe (Meister und Gehilfen) in Fachverbänden der gleichen oder verwandten Gewerbe bzw. an kleineren Orten in Kollektivverbänden aller Gewerbe. Als Zweck der Organisation galt: Pflege des Gemeingeistes, Hebung der Standesehre, schiedsgerichtliche Erledigung von Streitigkeiten aus dem Lehr-, Arbeits- und Lohnverhältnis, Ordnung des Lehrlingsverhältnisses, Gründung gewerblicher Lehranstalten, Errichtung von Kassen für verschiedene Unterstützungszwecke, Förderung des Erwerbes und der Wirtschaft der Mitglieder durch Pflege des Genossenschaftswesens usw. Die erforderlichen Mittel sollten auf die Mitglieder umgelegt und im Verwaltungswege eingetrieben werden. Für die Gehilfen war eine besondere Gehilfenversammlung vorgesehen. Der dort gewählte Ausschuß hatte die Gehilfen in der Versammlung der Meister und im Schiedsgerichte zu vertreten. Für 47 „handwerksmäßige Betriebe" wurde der Verwendungsnachweis (Zeugnis über mehrjährige Verwendung im Gewerbe, eine mildere Form für den Erweis der Befähigung als die Prüfung) gefordert. Daneben

gab es noch einige „freie" Gewerbe ohne Zwang und Zeugnis, anderseits „konzessionierte" Gewerbe, die einer besondern Konzession, zum Teil mit Befähigungsnachweis, bedurften, wie z. B. das Hufbeschlaggewerbe, Baugewerbe, Herstellung von Anlagen zur Erzeugung und Leitung der Elektrizität usw.

Nach § 14 der österreichischen Gewerbenovelle vom 15. März 1883 wird der „Befähigungsnachweis" erbracht lediglich durch das Zeugnis über eine mehrjährige Verwendung als Gehilfe in demselben Gewerbe oder in einem dem betreffenden Gewerbe analogen Fabrikbetriebe. Das Lehrzeugnis ist ebenfalls nur eine Bescheinigung darüber, daß der in Frage stehende junge Handwerker die vorgeschriebene Anzahl Jahre als Lehrling bei einem Meister oder in einer seinem Gewerbe verwandten Fabrik verbracht habe.

Die österreichische Gewerbeordnung und Verwaltung[1] verzichtete nicht auf eine Abgrenzung der Gewerbe gegeneinander, vollzog aber anderseits diese Abgrenzung auch nicht in solcher Weise, daß endlosem Streite und Hader vorgebeugt werden konnte. Kleinliche Streitigkeiten z. B. darüber, wem die Erzeugung von Biskuiten zustehe, ob dem Bäcker oder Zuckerbäcker, ob auch der Handschuhmacher Lederhosen machen dürfe usw., haben die ganze Einrichtung bloßgestellt.

Jedenfalls wurde und wird die Zweckmäßigkeit dieses Organisationsversuches in der Form, wie er sich vollzog, von hervorragenden Autoritäten stark bemängelt, unter andern von Philippovich[2], Mataja[3], Waentig[4]. Es wird gesagt, als praktischer Versuch einer Organisation des gesamten Handwerks sei das Vorgehen Österreichs nahezu gänzlich mißglückt. In einzelnen Teilen des Reiches seien überhaupt keine Verbände zu stande gekommen, anderwärts, abgesehen von Städten und dicht bevölkerten Gegenden, ohne intensivere Lebensbetätigung geblieben. Man habe Hindernisse geschaffen, die mit den Bedingungen der modernen Industrie unverträglich seien und die doch nicht zu einer Stärkung und zur Förderung des Handwerkers in seiner Selbsttätigkeit geführt hätten usw. Die Freunde staatlicher Zwangsorganisation erhofften dagegen gerade von einer praktisch noch konsequenteren Durchbildung und Durchführung des Organisationsprinzips die Erhaltung und Stärkung des Kleingewerbes, speziell von der weiteren Ausbildung eines eigentlichen Befähigungsnachweises, von der Einbeziehung der Fabrikanten in die Organisation, Übertragung des Handels mit Handwerkswaren an den Produzenten derselben, dem Verbot von Hausindustrie und Sitz-

[1] Vgl. H. Waentig, Gewerbliche Mittelstandspolitik (1898) 116 ff 204 ff 334 ff; Alfred Ebenhoch, Die Reformziele in der Handwerkerfrage, in Soziale Vorträge des Wiener Vortragskursus (1895) 76 ff; Hitzes Referat in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik LXXVI (1898) 59; Biederlack, Die soziale Frage[6] (1904) 256 ff; dagegen Kulemann, Das Kleingewerbe (1895) 24 ff.

[2] Referat über die Handwerkerfrage auf der Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik zu Köln 1897 LXXVI 72.

[3] Die gewerblichen Genossenschaften, im Österreichischen Jahrbuch für Nationalökonomie, 3. F. XI 718.

[4] A. a. O. 204 ff.

gesellen, der Verteilung der Produktion und Organisation des Absatzes durch den Zwangsverband usw.

Das Gesetz vom 5. Februar 1907[1] kam dann wiederum manchen Wünschen der Handwerker entgegen. Es wurden 54 Gewerbe, die als „handwerksmäßige" zu gelten haben, nunmehr im Gesetze selbst aufgeführt, während bisher die Bezeichnung eines Gewerbes als eines „handwerksmäßigen" der Verordnungsgewalt überlassen war. Die fakultative Meisterprüfung gibt fürderhin das Recht zur Führung des Titels eines geprüften Meisters; an Ablegung dieser Prüfung kann fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes im Verordnungswege das Recht geknüpft werden, Lehrlinge zu halten (§ 114a), analog dem kleinen Befähigungsnachweis in Deutschland (§§ 129 133 R.G.O.). Für einzelne Handelsgewerbe (Gemischtwaren, Kolonial-, Spezerei-, Materialwaren) wurde der Befähigungsnachweis neu eingeführt; diejenigen, die mit Schuhen, Kleidern handeln, verloren das Recht, Maß zu nehmen und Reparaturen vorzunehmen, sofern sie nicht selbst den Befähigungsnachweis für das Schuhmacher- oder Kleidergewerbe erbringen. In ihren Bestimmungen (§ 130c—m) schuf das Gesetz sodann auch wichtige Stützpunkte für eine Zusammenfassung der Gewerbegenossenschaften auf breiterer territorialer oder fachlicher Unterlage. Es wurden einerseits Territorialverbände der Zwangsgenossenschaften (für einen Bezirk, Handels- und Gewerbekammersprengel, oder für das ganze Land) vorgesehen, anderseits Fachverbände mit unbeschränktem Organisationsgebiete, so zwar, daß sich auch Reichsfachverbände bilden können. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Zugehörigkeit der Genossenschaften zum Bezirksverbande obligatorisch, der Bezirksverband in diesem Sinne zum Pflichtverbande gemacht werden. Sonst ist die Verbandsbildung eine freiwillige. Landesverbände oder Verbände für den Sprengel einer Handels- und Gewerbekammer sind regelmäßig Verbände höherer Ordnung, insofern meist nur Bezirksverbände zu ihnen gehören, obwohl unter Umständen auch einzelnen Genossenschaften die Mitgliedschaft offen bleibt. Vom Ausschuß der Bezirksverbände wird ein Beirat für die Gewerbebehörde erster Instanz[2] gebildet. Diese größeren Verbände haben sich, namentlich in den Kronländern, verhältnismäßig rasch eingebürgert. Es besteht nun auch ein Reichsverband, der sich aus den meisten deutschen Territorial- und Fachverbänden zusammensetzt und im Verein mit dem Reichshandwerkerrat kleingewerbliche Mittelstandspolitik betreibt.

Ein umfassendes Programm der Forderungen des Handwerkerstandes wurde auf dem Reichshandwerkertage zu Graz (21. September 1908) festgestellt. Sein Inhalt ist folgender: Es wurde gefordert 1. ein der

[1] Vgl. v. Philippovich, Grundriß II[4], Tl 1 (1909) 162 ff; Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXXI (1910) 1003 ff.

[2] Ihre Kompetenz ist durch Ministerialverordnung vom 19. Juli 1907 umschrieben.

kulturellen Bedeutung des Handwerks und den heutigen Verhältnissen entsprechendes, vollständig neues Gewerbegesetz. 2. Ausbau der autonomen Rechte und des Wirkungskreises der Verbände höherer Ordnung oder Schaffung von selbständigen Handwerkerkammern. 3. Selbständige Vertretung der Handwerkerschaft in allen öffentlichen Körperschaften. (Man beachte die eventuelle Bedeutung dieser Forderung für Umbildung der öffentlichen Vertretungskörper.) 4. Gewerbliche Beiräte in allen gewerbepolitischen Instanzen[1]. (Diese Forderung ist nahezu verwirklicht. Die Ausschüsse der Bezirksverbände sind Beirat der Gewerbebehörde erster Instanz. Der vom Handelsministerium ins Leben gerufene Gewerberat, aus Vertretern der Genossenschaftsverbände und der größeren freien Organisationen gebildet, gibt Gutachten ab über Gesetzentwürfe und wichtige gewerbepolitische Fragen. Das Handelsministerium hat eine eigene Sektion, das Arbeitsministerium Referate für gewerbliche Angelegenheiten. Ein vielleicht eventuell noch zu bildendes besonderes Gewerbeministerium würde in sachkundiger Weise die Rechte und Interessen des Gewerbes gegenüber den andern Ministerien und den Parlamenten zu vertreten haben.) 5. Ausbau und gesetzliche Festlegung des gesamten gewerblichen Unterrichtswesens auf Grundlage der praktischen Ausbildung und Schaffung gesetzlicher Grundlagen für die Gewerbeförderung. 6. Die obligatorische Einführung der Meisterprüfung. 7. Die Schaffung eines eigenen Ministeriums für sämtliche Agenden des Gewerbes. 8. Schaffung ausreichender Genossenschaftsinstruktorate[2], Bestellung genügender Genossenschaftskommissare aus dem Handwerkerstande und entsprechende Bestallung für die Genossenschaftsinstruktoren und Genossenschaftskommissare. 9. Errichtung eines gewerbestatistischen Amtes. 10. Einführung einer obligatorischen Alters-, Invaliditäts-, Kranken- und Unfallversicherung. 11. Gesetzliche Regelung des Kredit- und Zahlungswesens, unverzügliche Schaffung der Zentralgenossenschaftskasse, Schaffung eines Gesetzes zur Sicherung der Forderungen der Bauhandwerker. 12. Reform des Steuerwesens mit Abschaffung der Erwerbsteuer und Einhebung der Genossenschaftsumlagen durch die Staatsbehörden. 13. Vollständige Reform der Strafhausarbeit[3] und Regelung der öffentlichen

[1] Schon ein Gesetz vom 23. Februar 1897 hatte Vertreter der Genossenschaften eines Bezirks als „gewerblichen Beirat" den politischen Bezirksbehörden angegliedert. Das Gesetz vom 5. Februar 1907 erörterte die Kompetenz dieser Beiräte.

[2] Im Jahre 1899 wurden „Genossenschaftsinstruktoren" (1909 waren es 15) angestellt, welche die Genossenschaften in der Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben durch Belehrung und Anweisung unterstützen sollten. v. Philippovich a. a. O. 170 f.

[3] Der Gewerbeausschuß des Abgeordnetenhauses hat in seiner Sitzung vom 16. Juni 1910 bezüglich der Gefängnisarbeit folgende Forderungen an die Regierung gestellt: 1. die gewerbsmäßige Handwerksarbeit auf das geringste Maß einzuschränken; 2. bei Arbeiten für Rechnung eines Privaten den ortsüblichen Lohn zu verlangen; 3. möglichst nur für den eigenen Bedarf der Strafanstalten arbeiten zu lassen; 4. vor allem Erdarbeiten und landwirtschaftliche sowie Meliorationsarbeiten, Karstaufforstungen, Ent-

Arbeitsausschreibungen. 14. Die eheste Schaffung eines Gesetzes gegen den unlautern Wettbewerb und eines solchen gegen die temporären Warenausstellungen. 15. Die Schaffung eines gesunden Hausiergesetzes und strengste Handhabung desselben. 16. Die Schaffung von Rechtsschutzstellen und die allgemeine Errichtung der Gemeindevermittlungsämter. 17. Schaffung gesetzlicher Handhaben gegen schädliche Auswüchse bei Produktivgenossenschaften und gegen Aufteil- und Konsumvereine.

Der Reichshandwerkertag zu Linz (4. und 5. September 1909) forderte wiederum eine baldige Erledigung des Hausiergesetzes, ein Gesetz gegen den unlautern Wettbewerb, ein Gesetz zur Sicherung der Bauhandwerker, ein Gesetz gegen willkürliche Streiks, ein Gesetz betreffend die Abgrenzung von Fabrik und Handwerk, die Einführung der obligatorischen Meisterprüfung, die Aktivierung der Zentralgenossenschaftskasse; besonders lebhaft wurde der Plan der Regierung, Lehrwerkstätten zu errichten, bekämpft.

Als besondere Gruppen der gewerblichen Organisation verdienen schließlich noch Erwähnung der deutsch-österreichische Gewerbebund und der speziell für Wien gegründete Genossenschaftsverband. In Bezug auf die Mittelstandsforderungen stimmen diese Organisationen durchgehends mit dem Reichsverband überein, nur daß dort die Frage des kleingewerblichen Kredits vielleicht noch schärfer in den Vordergrund gerückt wird.

Es ist hier nicht der Ort, in eine materielle Würdigung der einzelnen Wünsche und Bestrebungen des gewerblichen Mittelstandes einzugehen. Bei der beträchtlichen Ausdehnung, die der Mittelstand in Österreich noch hat, versteht es sich, daß die österreichische Gesetzgebung zuerst und energisch die Lösung des schwierigen Handwerksproblems in Angriff genommen hat. Man mag zur Frage der Zwangsorganisation sich stellen, wie man will, man mag darauf hinweisen, daß auch solche Kreise, welche vordem für die obligatorische Organisation mit Eifer eintraten, diesbezüglich heute eine größere Zurückhaltung beweisen, man mag vielleicht der Politik der Gewerbeordnung nicht in allen Stücken folgen wollen, es bleibt ein unbestreitbares Verdienst der österreichischen Gewerbepolitik, daß hier wenigstens die soziale Bedeutung des Mittelstandes hoch gewertet, die Notwendigkeit seiner Organisation erkannt wurde, das überlebte Prinzip der absoluten Gewerbefreiheit vor einer Regelung des gewerblichen Lebens zurückweichen mußte. Wie immer bei solchen Wandlungen, sind die ersten Reformen mehr ein Tasten und Versuchen; auch besteht die Gefahr, das richtige Maß in Bindung und Reglung zu überschreiten; es werden Fehler gemacht, nicht alle Ziele richtig gewählt und voll erreicht. Das beweist

sumpfungsarbeiten usw. durch Sträflinge verrichten zu lassen, mit der Einschränkung, daß Sträflinge überall dort nicht verwendet werden sollten, wo sie freien Arbeitern eine Konkurrenz machen würden; 5. die Verfertigung gewerblicher Erzeugnisse in Strafanstalten für die übrigen Zweige der Verwaltung einzustellen usw. usw.

jedoch nur, daß fortschrittliche Reformen selbst der Reform bedürfen können, nicht aber, daß die großen Richtlinien der Entwicklung nun alle falsch gewählt sind und ein Verlassen derselben durch den wahren Fortschritt gefordert werde. Es wäre freilich zu bedauern, wenn die Handwerker ihr Heil in erster Linie von einer staatlichen Zwangsorganisation und von den dieser durch den Staat zu verleihenden Rechten erwarten wollten. Die Zwangsorganisation wird stets nur dort lebensfähig sein, wo sie entsprechend kraftvolle Entwicklungstendenzen organisatorischer Art und eine lebhafte Selbstbetätigung innerhalb der fraglichen Gruppen bereits vorfindet.

Auf den besondern, dem österreichischen Handelsministerium angegliederten „Gewerbeförderungsdienst“ und seine Leistungen zum Besten des Handwerks sei hier nur kurz hingewiesen. In dieser Hinsicht ist Österreich bahnbrechend vorangegangen[1].

129. Die deutsche Innungsgesetzgebung. Auch in Deutschland stieß die Organisation des Handwerks zunächst auf viele Schwierigkeiten und Bedenken. Nicht nur die Anhänger des freiwirtschaftlichen Prinzips widerstanden einer tiefer greifenden Reform. Hervorragende akademische Lehrer, die als Freunde und Anhänger der neuen sozialpolitischen Richtung geachtet waren, warnten vor jeder ins Extrem gehenden Reaktion. Dazu kam dann noch die Uneinigkeit unter den Handwerkern selbst. Der „Allgemeine deutsche Handwerkerbund“ (1882 begründet) forderte Zwangsinnung, Befähigungsnachweis, die Handwerkskammern als eigene Standesbehörde. Der „Zentralausschuß vereinigter Innungsverbände“ (begründet 1884) trat anfangs für fakultative Innungen ein, schloß sich aber seit 1890 den Forderungen des Handwerkerbundes an. Der „Verband deutscher Gewerbevereine“ (1891 gegründet) verwarf wiederum die Zwangsinnung. Dazu kamen die anscheinend weniger erfreulichen Ergebnisse der in Österreich durch die Novelle von 1883 usw. geschaffenen Zustände. Kein Wunder also, wenn die deutsche Reichsregierung nur langsam zu gesetzgeberischen Neuerungen sich entschloß und schrittweise auf dem schwierigen Gebiete voranging.

Vergegenwärtigen wir uns in aller Kürze den geschichtlichen Verlauf der Reformbewegung und den Inhalt der neuen Innungsgesetzgebung, wobei an dieser Stelle lediglich die wichtigsten Bestimmungen Berücksichtigung finden können.

Mit der Einführung der Gewerbefreiheit (1869) waren die alten Innungen ihres publizistischen Charakters, aller zwangsmäßigen Rechte entkleidet worden.

[1] In Deutschland hat der „Gewerbeverein für Köln und Umgegend“ zuerst (1899) den Plan für eine „Gewerbeförderungsanstalt“ entworfen. Bekannt sind die Gewerbeförderungsanträge Trimborns im preußischen Abgeordnetenhause und die entsprechende Resolution von 1902. Vgl. J. L. Algermissen, Gewerbeförderungsanstalt, in Soziale Kultur XXVII (1907) 754 ff.

Die gesetzlichen Normativbestimmungen für etwaige Neubildungen stellten ein Innungsgesellschaftsrecht rein privater Natur dar. Jeder wirksame, aus der Organisation abgeleitete, Schutz fehlte dem Handwerk. Abgesehen von dem jährlichen Stiftungsfeste u. dgl. boten die Innungen für die Beiträge, die sie einzogen, kaum irgendwie bedeutsame Vorteile. Bereits 1874 waren an den Reichstag etwa 240 Anträge auf Abänderung der bestehenden Verhältnisse gelangt. Die Hamburger Gewerbekammer legte sogar einen vollständigen Gesetzentwurf für Organisierung des Gewerbestandes vor, den Dannenberg begründete. Großen Beifalls erfreute sich auch das sog. „Osnabrücker Statut", welches der dortige Oberbürgermeister Miquel zunächst für die Schuhmacher entworfen hatte.

a) Des Handwerks Wünschen und Bestrebungen suchte nun die Novelle vom 18. Juni 1881 einigermaßen Rechnung zu tragen. Die Hauptbestimmungen des Gesetzes sind folgende (§§ 97 ff):

α) Diejenigen, welche ein Gewerbe selbständig betreiben, können zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen zu einer Innung zusammentreten.

β) Aufgabe der neuen Innungen ist:

1. die Pflege des Gemeingeistes sowie die Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Innungsmitgliedern;

2. die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen sowie die Fürsorge für das Herbergswesen der Gesellen und für die Nachweisung von Gesellenarbeit;

3. die nähere Regelung des Lehrlingswesens und die Fürsorge für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge;

4. gewisse Streitigkeiten aus den Lehrverhältnissen zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen an Stelle der Gemeindebehörde zu entscheiden.

γ) Die Innungen sind befugt, ihre Wirksamkeit auf andere, den Innungsmitgliedern gemeinsame gewerbliche Interessen als die oben bezeichneten auszudehnen. Insbesondere steht ihnen zu:

1. Fachschulen für Lehrlige zu errichten und dieselben zu leiten;

2. zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister und Gesellen geeignete Einrichtungen zu treffen;

3. Gesellen- und Meisterprüfungen zu veranstalten und über die Prüfungen Zeugnisse auszustellen;

4. zur Förderung des Gewerbebetriebes der Innungsmitglieder einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb einzurichten;

5. zur Unterstützung der Innungsmitglieder, ihrer Angehörigen, ihrer Gesellen und Lehrlinge in Fällen der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürfnisse Kassen einzurichten;

6. Schiedsgerichte zu errichten, welche berufen sind, gewisse Streitigkeiten zwischen den Innungsmitgliedern und deren Gesellen an Stelle der sonst zuständigen Behörden zu entscheiden.

δ) Die Aufnahme kann von der Ablegung einer Prüfung zum Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes und von der Zurücklegung einer Lehrlings- oder Gesellenzeit abhängig gemacht werden. Wer den statutenmäßigen Bedingungen genügt, muß aufgenommen werden. Austritt ist gestattet; nur kann höchstens sechsmonatige vorherige Anzeige im Statut vorgesehen werden. Die Beiträge werden wie Gemeindeabgaben eingezogen.

Ordnungsstrafen sind zulässig. Will die Innung ein Schiedsgericht für Streitigkeiten aus dem Gesellenverhältnis, einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zur gewerblichen Förderung ihrer Mitglieder, eine Unterstützungs- oder Krankenkasse einrichten, so sind die diesbezüglichen Bestimmungen in einem Nebenstatut festzustellen. Das Hauptstatut aber hat seinen wesentlichen Inhalt in den oben aufgeführten obligatorischen und fakultativen Aufgaben, wie das Gesetz sie bezeichnet.

ε) Zu unterscheiden sind ferner Fachinnungen und gemischte Innungen. Die „Fachinnungen" bestehen aus den selbständigen Gewerbetreibenden desselben (oder verwandten) Berufes; die „gemischten Innungen" umfassen Handwerker verschiedener Berufsart. Diese letzteren kamen vorzugsweise für kleinere Orte in Betracht, weil hier die Fachinnungen bei der geringen Anzahl ihrer Mitglieder kaum im stande waren, allen Aufgaben der Innung (Lehrlingsschule, Herberge, Krankenkasse usw.) zu genügen. Die Innungen verschiedener Gewerbe an demselben Orte oder innerhalb desselben Aufsichtsbezirkes können nach dem Innungsgesetze von 1881 zur Vertretung ihrer gemeinsamen Interessen und Erfüllung gemeinsamer Aufgaben (Schiedsgerichtswesen, Arbeitsnachweise, Errichtung gemeinsamer Herbergen usw.) ein gemeinschaftliches Organ, den *Innungsausschuß,* schaffen. Auch vermag der Innungsausschuß innerhalb der Gemeinden die Interessen der Handwerksmeister wirksam zu vertreten. Die Innungen verschiedener Orte dürfen zur Vertretung ihrer gemeinsamen Interessen und zur gemeinsamen Erfüllung mancher ihrer Aufgaben sich zu größeren *Innungsverbänden* vereinigen, so z. B. zur Errichtung von Kranken- und Sterbekassen, zur Regelung des Herbergswesens, des Arbeitsnachweises, der Wanderunterstützungen, des Lehrlingswesens, Eröffnung von Schiedsgerichten usw. Die bestehenden „Innungsverbände" sind entweder bloß territorial abgegrenzt oder sie teilen sich auch nach den verschiedenen Gewerben.

b) Hatte das Innungsgesetz von 1881 eine teilweise Ausdehnung der Innungstätigkeit im Lehrlingswesen auch auf Nichtmitglieder der Innung gestattet, so traf das Gesetz vom 8. Dezember 1884 die wichtige Bestimmung, daß durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde[1] den Mitgliedern einer bewährten Innung die ausschließliche Befugnis zur Lehrlingsausbildung in dem betreffenden Gewerbe zuerkannt werden könne. Bezüglich dieser Ausdehnung der Innungstätigkeit auf Nichtmitglieder der Innung galten folgende Bestimmungen (§ 100e): Für den Bezirk einer Innung, deren Tätigkeit auf dem Gebiete des Lehrlingswesens sich bewährt hat, kann durch die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Aufsichtsbehörde bestimmt werden:

1. daß Streitigkeiten aus den Lehrverhältnissen auf Anrufen eines der streitenden Teile von der zuständigen Innungsbehörde auch dann zu entscheiden sind, wenn der Arbeitgeber, obwohl er ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreibt und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würde, gleichwohl der Innung nicht angehört;

---

[1] Welche Behörden in jedem Bundesstaate unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde", „Unterbehörde", „Ortsbehörde" usw. zu verstehen sind, darüber bestimmt die Zentralbehörde des Bundesstaates (§ 155 der G.O.). Für Preußen gelten als „höhere Verwaltungsbehörde" die Regierungspräsidien (Bezirksausschuß), in Berlin das Polizeipräsidium.

2. daß und inwieweit die von der Innung erlassenen Vorschriften über die Regelung des Lehrlingsverhältnisses sowie über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge auch dann bindend sind, wenn deren Lehrherr zu den unter Nr 1 bezeichneten Arbeitgebern gehört.

Haben sich hiernach Lehrlinge solcher Gewerbetreibenden, welche der Innung nicht angehören, einer Prüfung zu unterziehen, so ist dieselbe von einer Kommission vorzunehmen, deren Mitglieder zur Hälfte von der Innung, zur Hälfte von der Aufsichtsbehörde berufen werden;

3. daß Arbeitgeber der unter Nr 1 bezeichneten Art von einem bestimmten Zeitpunkte an Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

c) Ein Gesetz vom 26. April 1886 bestimmte sodann, daß Innungsverbänden durch Beschluß des Bundesrates Korporationsrechte beigelegt werden könnten. Ferner verlieh das Gesetz vom 6. Juli 1887 in ihrer Wirksamkeit bewährten Innungen das Recht, auch Nicht-Innungsmitglieder zu den Kosten für Herbergswesen, Arbeitsnachweis, Fachausbildung und Schiedsgerichte heranzuziehen.

d) Die vor dem Innungsgesetze von 1881 bestehenden Innungen umfaßten nur die selbständigen Meister. Eine bereits erwähnte, 1874 von Hamburg ausgehende, Agitation hatte dann die Errichtung gemeinschaftlicher Verbände, in denen auch die Gesellen und Gehilfen Aufnahme finden sollten, erstrebt. Allein weder bei den Gesellen noch bei den Meistern fand dieser Plan die erhoffte Unterstützung. Man begnügte sich nun damit, eine bloße Vertretung der Gesellen bei den aus selbständigen Meistern bestehenden Innungen zu befürworten. In dem vom Reichskanzler im Jahre 1882 aufgestellten Musterstatut für Innungen wurde daher die fakultative Bildung von sog. Gesellenausschüssen vorgesehen[1]. Diese Ausschüsse haben die Gesellenschaft (die bei den Mitgliedern der Innung beschäftigten Gesellen) zu vertreten. Sie sollten Streitigkeiten über die Regelung des gegenseitigen Verhältnisses, über die Arbeitsbedingungen, die Arbeitszeit, Lohnsätze u. dgl. durch gemeinsame Beratung mit dem Innungsvorstande erledigen. Auch sollten sie gehört werden bei allen Einrichtungen und Bestimmungen, an denen die Gesellen beteiligt sind. Die preußische Enquete (1890) über die Wirkung des Innungsgesetzes vom Jahre 1881 hat zwar erwiesen, daß in dem größten Teil der genehmigten Innungsstatuten Gesellenausschüsse wenigstens vorgesehen waren. Aber dabei blieb es auch vielfach. Praktische Bedeutung erlangten die Gesellenausschüsse nicht.

Überblicken wir die ganze Entwicklung, so zeigt sich einerseits deutlich eine gewisse Scheu vor dem Zwang, anderseits wird die Innung doch schon teilweise, wenn auch zögernd und schüchtern, im publizistischen Sinne umgewandelt. Prinzipiell bleiben die Innungen freie private Vereine. Aber sie sind jetzt mit gewissen öffentlich-rechtlichen Befugnissen ausgestattet. Bewährte Innungen können ihre Wirksamkeit über die Grenzen der Innung ausdehnen, auch außerhalb der Innung stehende Handwerker zu den Kosten herbeiziehen. Sie erscheinen somit als ein Institut der Gewerbepflege. Und wenn auch der Beitritt zur Innung im Prinzip

[1] Vgl. Handwörterbuch der Staatswissenschaften V³ 657.

frei blieb, so wurde indirekt doch schon ein Zwang ausgeübt. Denn wer zur Tragung der Kosten genötigt wurde, der mußte es für klüger halten, sich durch den Beitritt zur Innung auch die Rechte der Mitglieder zu verschaffen. Allein viele Handwerker forderten eine korporative Organisation mit direktem Zwang. Die vom Freiherrn v. Berlepsch unter dem 15. August 1893 den Oberpräsidien zur Meinungsäußerung übersandten Vorschläge[1] sprachen sich ebenfalls für eine zwangsmäßige Organisation in „Fachgenossenschaften“ für Handwerk und Kleingewerbe (mit nicht mehr als 20 Arbeitern) aus, fanden jedoch nicht den erwarteten Beifall. Man wollte bei der Innung der Handwerker bleiben und diese im Sinne des Zwanges umgestaltet wissen.

So kam es schließlich zur Novelle vom 26. Juli 1897. Die wichtigsten neuen Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit sie hierher gehören, betreffen die Einführung der fakultativen Zwangsinnung und der Handwerkskammern, die weitere Ausgestaltung des Lehrlingswesens.

1. Durch Mehrheitsbeschluß der beteiligten Handwerker veranlaßt, kann die obere Verwaltungsbehörde anordnen, daß innerhalb eines bestimmten Bezirks sämtliche Handwerker (mit „handwerksmäßigem“ Betrieb) des gleichen oder verwandter (also nicht „gemischter“) Gewerbe einer neu zu errichtenden Innung angehören müssen (§§ 100—100u der G.O.). In der mittelalterlichen Zunft war die Mitgliedschaft Bedingung für die Ausübung eines Gewerbes; hier ist umgekehrt die Ausübung des Gewerbes Voraussetzung für die Verpflichtung zur Teilnahme an der modernen Zwangsinnung (§ 100f, Abs. 4 der G.O.). Die Aufgaben dieser

fakultativen Zwangsinnungen sind im wesentlichen dieselben wie die (oben dargelegten obligatorischen und fakultativen Aufgaben) der freien Innungen. Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens bleiben nur insoweit erlaubt, als die hierüber getroffenen gesetzlichen Vorschriften und die auf Grund des Gesetzes von der Handwerkskammer (§ 103e) erlassenen Bestimmungen hierfür noch Raum gewähren. Die Bestimmung des früheren § 100e, nach welcher bewährten Innungen das ausschließliche Recht der Lehrlingshaltung zuerkannt werden durfte, ist in Wegfall gekommen. Eine „bewährte“ Innung wird sich, wie der Gesetzgeber annahm, in eine Zwangsinnung umwandeln. Diese schließt aber sämtliche Handwerker des Bezirks in sich. Daher kann es für den Bezirk — so wurde vorausgesetzt — praktisch nicht in Frage kommen, daß ein außerhalb der Innung stehender Meister Lehrlinge hält. Die Unterstützungskassen der Zwangsinnung sind nur Krankenkassen, und wenn nach den Anforderungen des Krankenversicherungsgesetzes eingerichtet, Zwangskassen. Gemeinsame Geschäftsbetriebe dürfen die Zwangsinnungen nicht errichten, auch in der Festsetzung der Preise, in der

[1] Vgl. Hugo Böttger, Geschichte und Kritik des neuen Hankwerkergesetzes vom 26. Juli 1897 (1898) 55 ff. Daselbst über Böttichers Entwurf 66 ff und über den erneuten Berlepschschen Entwurf, der nur die Handwerker zwangsweise organisieren wollte, 68 ff.

Annahme von Kundschaft ihre Mitglieder nicht beschränken[1]. Die Beitragspflicht ist in der Zwangsinnung entsprechend der Leistungsfähigkeit der einzelnen Mitglieder geregelt. Stimmen drei Viertel der Mitglieder zu, so kann der Charakter der Innung als Zwangsinnung von der höheren Verwaltungsbehörde wieder aufgehoben werden. Gesellenausschüsse im Anschluß an die Innungen sind jetzt obligatorisch. Insofern stellen diese Innungen eine Organisation des ganzen Standes mit allen in ihm tätigen Kräften dar. Der Gesellenausschuß ist bei der Regelung des Lehrlingswesens, bei der Gesellenprüfung, bei der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen zu beteiligen, für welche die Gesellen Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen, oder welche zu ihrer Unterstützung bestimmt sind (§§ 95 und 95a der G.O.). Besondere Beachtung verdient auch die Einführung von Innungsinspektoren, „Beauftragten" der Innung, die namentlich über die Einrichtung der Betriebsräume sowie der für die Unterkunft der Lehrlinge bestimmten Räume sich vergewissern sollen, zur eventuellen Abstellung von Mißbräuchen (§ 94c der G.O.).

Für alle oder mehrere derselben Aufsichtsbehörde unterstehende Innungen (freie und Zwangsinnung) kann ein *Innungsausschuß* zur Vertretung gemeinsamer Interessen durch die Innungen gebildet werden (§§ 101 102 der G.O.). Innungen, die nicht derselben Aufsichtsbehörde unterstehen, können *Innungsverbände* schaffen zur Unterstützung der Innungen, Innungsausschüsse, Handwerkskammern bei Verfolgung ihrer gesetzlichen Aufgaben, sowie der Behörden durch Informationen und Anregungen. Sie sind befugt, den Arbeitsnachweis zu regeln, Fachschulen zu errichten und zu unterstützen, Unterstützungskassen für die Mitglieder der angeschlossenen Innungen und deren Angehörigen einzurichten (§§ 104ff der G.O.).

2. Gewissermaßen Abschluß und Krone der durch die Novelle von 1897 erstrebten gewerblichen Organisation bilden

die Handwerkskammern als offizielle, mit öffentlich-rechtlichem und behördenartigem Charakter ausgestattete Interessenvertretung für größere Bezirke. Die Errichtung erfolgt durch eine Verfügung der Landes-Zentralbehörde. Die Mitglieder werden von den Handwerkern des Bezirks gewählt[2]. Die Kammer hat 1. den Charakter eines Beirates von Sachverständigen

[1] Den freien Innungen ist das Recht, zur Förderung des Gewerbebetriebes der Innungsmitglieder einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb einzurichten usw., gewährt (§ 81a und b der G.O.). § 100qu der Gewerbeordnung bestimmt für die fakultativen Zwangsinnungen aber: „Die Innung darf ihre Mitglieder in der Festsetzung der Preise ihrer Waren oder Leistungen oder in der Annahme von Kunden nicht beschränken. Entgegenstehende Beschlüsse sind ungültig." Nach den Kommissionsberichten (27) sollte dadurch der „Bildung von Ringen" vorgebeugt werden (oder der Bildung von Zwangskartellen mittelst der Zwangsinnungen).

[2] Die Mitglieder der Handwerkskammer werden auf sechs Jahre gewählt. Wahlberechtigt sind die Handwerkerinnungen (freie und Zwangsinnungen) des Kammerbezirks, die Gewerbevereine und sonstige, die Förderung der gewerblichen Interessen des Handwerks verfolgende Vereinigungen des Kammerbezirks, sofern wenigstens die Hälfte ihrer Mitglieder aus Handwerkern besteht. Wählbar sind nur Personen, die Mitglieder der wahlberechtigten Innungen und Vereinigungen und zum Amt eines Schöffen fähig sind, das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben, im Bezirke der Kammer mindestens drei Jahre selbständige Handwerker sind und die Befugnis zum Anleiten von Lehrlingen

für die Regierung, einer Vertretung der Handwerkerinteressen auch der Öffentlichkeit gegenüber. Sodann sollen die Handwerkskammern 2. als Selbstverwaltungsorgane die gesetzlichen Bestimmungen, welche noch einer Ergänzung durch Einzelvorschriften bedürftig und fähig sind, für ihren Bezirk weiter ausbauen, die Durchführung derselben regeln und, soweit erforderlich, durch besondere Beauftragte überwachen, schließlich solche auf die Förderung des Handwerks abzielende Veranstaltungen treffen, zu deren Begründung und Unterhaltung die Kräfte der lokalen Organisationen nicht ausreichen (§§ 103—103q der G.O.)[1]. Bei der Handwerkskammer ist ebenfalls ein Gesellenausschuß zu bilden (§ 103i der G.O.). Derselbe muß mitwirken beim Erlaß von Vorschriften über das Lehrlingswesen, bei Abgabe von Gutachten und Berichten über Angelegenheiten, welche die Verhältnisse der Gesellen und Lehrlinge betreffen, bei der Entscheidung über Beanstandungen von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse (§ 103k der G.O.).

Der Vertretung der Interessen des Handwerks dienen sodann noch die sog. Zentralstellen u. dgl., die bei den Ministerien für Handel und Gewerbe in verschiedenen Staaten errichtet wurden (in Württemberg, Hessen, Preußen, Baden [Landesgewerbeamt], Österreich). Von diesen Stellen aus werden die Vorgänge im gewerblichen Leben verfolgt, Vorschläge an die Regierungen gemacht, Anregungen für die staatliche Wohlfahrtspflege gegeben, Auskünfte erteilt usw.

Die Nützlichkeit solcher Einrichtungen steht außer Frage, wie auch die Handwerkskammer sich bewährte. Die fakultative Zwangsinnung dagegen fand nicht die gleiche günstige Beurteilung[2]. Man hat sogar behauptet, daß der Grund, welcher bisher Zwangsinnungen entweder nicht zur Blüte gelangen oder wieder eingehen ließ, ein mehr oder minder dauernder und mit der Eigenart des fakultativen Zwanges gegeben sei. Der Gesetzgeber wollte die neuen Organisationen nur da sich bilden lassen, „wo in der bereiten Mitwirkung der Handwerker eine Gewähr dafür geboten wird, daß die Zwangsinnung lebens- und leistungsfähig sei" (Motive). Allein der Majoritätsbeschluß, der zur Zwangsinnung führt, vermochte der Innung nicht immer auch Leben und Leistungsfähigkeit zu verleihen. Es hat sich gezeigt, daß eine widerstrebende Minorität schon durch ihr passives Verhalten, dann durch die inneren Kämpfe, zu denen sie immer wieder Anlaß bietet, schließlich auch die Tatkraft und die Arbeitslust der tüchtigeren Elemente lahm legen kann.

besitzen. Bei jeder Kammer ist seitens der Aufsichtsbehörde ein Kommissar zu bestellen. — Die Handwerkskammern waren durch das Gesetz vom 26. Juli 1897 prinzipiell geschaffen. In Tätigkeit traten sie im Jahre 1900 auf landesherrliche Verordnung hin. Gleichzeitig wurden in den drei Hansestädten und in Sachsen den dort bestehenden Gewerbekammern die Funktionen der Handwerkskammern übertragen.

[1] Conrads Jahrbücher XLIV (1912) 554 f.

[2] Vgl. H. Böttger, Geschichte und Kritik des neuen Handwerkergesetzes (1898) 318 ff. Zur Frage des Zwangsprinzips vgl. auch Aug. Lehmkuhl S. J., Die Handwerkerfrage und der staatliche Schutz, in Stimmen aus Maria-Laach XXVI (1884) 113 ff 524 ff.

Aus den Erhebungen der deutschen Reichsregierung über die Wirkungen des Gesetzes von 1897 ergibt sich, daß im Oktober 1904 in Deutschland 11311 Innungen mit 488700 Mitgliedern bestanden, davon 3164 oder 28 % Zwangsinnungen, 8147 oder 72 % freie Innungen. Zu den freien Innungen gehörten 55,3 % der Innungen überhaupt angeschlossenen Handwerker (die „Gewerbevereine" sind dabei nicht berücksichtigt). Nach Innungsarten gab es 6356 oder 56,2 % Fachinnungen, 3607 oder 31,9 % Innungen verwandter Gewerbe, 1348 oder 11,7 % gemischte Innungen. Spätere Erhebungen ergaben am 31. Oktober 1907 in Innungen und Gewerbevereinen organisierte Handwerker: 512713. Innungen gab es am 31. Oktober 1907: 11995. Die freien Innungen hatten seit 1904 um 389 (4,8 %), die Zwangsinnungen um 267 (8,4 %) zugenommen, die Mitglieder der ersteren um 19308 (7,1 %), der letzteren um 4705 (2,2 %). Ende 1904 hatte sich in Preußen noch nicht ganz die Hälfte der Meister organisiert. Die Mehrzahl der Gesellen und Lehrlinge war bei organisierten Meistern beschäftigt. In den Großstädten finden sich vorwiegend Fachinnungen (mit 74 %), freie Innungen, auf dem Lande und in kleineren Städten Zwangsinnungen und gemischte Innungen. Von den am 25. Oktober 1904 bestehenden Zwangsinnungen hatten sich die meisten (60,7 %) gleich nach dem Erlaß des Gesetzes von 1897 gebildet (größtenteils durch Umwandlung bestehender Innungen). Späterhin nahm die Zahl der neu errichteten Zwangsinnungen zunehmend stark ab, und es wurde bis 1904 bei 489 Zwangsinnungen der Antrag auf Auflösung gestellt. Die Nebeneinrichtungen der Innungen zeigten teilweise eine erfreuliche Entwicklung. Von den 11311 Innungen des Jahres 1904 waren 660 Kranken- und Unterstützungskassen gegründet worden, 791 Handwerkerschulen (nach Erlaß des Gesetzes 369 neu geschaffen), 2374 Arbeitsnachweisungen (nach Erlaß des Gesetzes allein 1360). Die freien Innungen errichteten (138) gemeinschaftliche Geschäftsbetriebe, meist in genossenschaftlicher Form, namentlich Einkaufs- und Absatzgenossenschaften. Das Gesamtvermögen der Innungen betrug 1904 Aktiva 22528688 *M* (davon freie Innungen 19222691 *M*, Zwangsinnungen 3302997 *M*), Passiva 10752947 *M*. Bei 9876 Innungen fand sich ein Vermögensbestand von 11794012 *M*, in Grundbesitz usw. bestehend, vor. Die Zahl der Innungsausschüsse, der örtlichen Verbände, betrug 208 mit 2851 Innungen; Innungsverbände, die sich über ganz Deutschland erstrecken, gab es 24. Die Gesamtwirkung des Gesetzes wird auch von solchen Beurteilern, die seine Mängel nicht verkennen, als eine günstige bezeichnet[1]. Doch stehen dem anderseits wieder durchaus ablehnende Urteile

[1] Erhebung über die Wirkung des Handwerkergesetzes. Veröffentlichung des Kaiserlichen Statistischen Amtes von 1908, im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft I[3–4] 1388 f, in Soziale Praxis XVII (1908), Nr 26, S. 692 ff, in der „Kölnischen Volkszeitung" Nr 215 vom 9. März 1908. Karl Kayser, Die Wirkungen des Handwerkergesetzes in Württemberg und Baden, in Tübinger Staatswissenschaftlichen Abhandlungen, herausgeg. von Karl Joh. Fuchs (1909), Hft 4. Daß in Bezug auf die Organisations- und Bildungsfrage, den fachlichen Zusammenschluß, die Sorge für den gewerblichen Nachwuchs, die technische und kaufmännische Leistungsfähigkeit erfreuliche Fortschritte erzielt wurden, wird hier anerkannt. Freilich vermag keine Gesetzgebung völlig lebens- und leistungsunfähig gewordene Betriebe mehr zu retten. Max Westphal, Die Organisation des Handwerks, in Schmollers Jahrbuch XXXII (1908) 1115 ff, in Soziale Kultur XXIX (1909) 105, in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik XXXVII (1909) 208 (Das Handwerk auf dem Lande), ebd. XLI (1911) 712 f.

gegenüber. Wilh. Stieda[1] z. B. sagt: „Selbst wenn man zugibt, daß der Zwangsgedanke noch zahlreiche Anhänger aufweist — die Art, wie er betätigt wird, das innere Leben der Innungen, die Versuche, die sie unternehmen, das Innungswesen fruchtbringend für die Hebung der Gewerbe auszunutzen, sind auch nach 1897 wenig aussichtsvoll für die Zukunft. Die formelle Regelung des Lehrlingswesens und seine Kontrolle sowie die Veranstaltung von Prüfungen werden freilich nicht aus dem Auge verloren. Aber die Sorge für geregelten Besuch der Fach- und Fortbildungsschulen, Begründung von Schulen überhaupt, von Arbeitsnachweisen, Herbergen, Schiedsgerichten usw. tritt wenig zutage. Es ist nicht möglich, im engen Rahmen dieses Artikels viele Zahlen anzuführen. Doch darauf darf hingewiesen werden, daß von 129 Innungen gemeinsame Geschäftsbetriebe ins Leben gerufen sind: 138 mal. 55 dieser Betriebe bezweckten den gemeinsamen Bezug und die gemeinsame Benutzung von Maschinen und Geräten, 25 den gemeinsamen Einkauf von Rohstoffen und Bedarfsartikeln, 13 die gemeinsame Verwertung von Produkten und Abfällen, 14 Versicherungen, und einer dieser Betriebe war eine Darlehenskasse. Die Innungen ferner, die Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten, deren Prämiierung anstreben, Buchführungs-, Zuschneide- und ähnliche Kurse veranstalten, lassen sich zählen. Von 2375 Innungen sind in 3901 Fällen Veranstaltungen zur Ausbildung von Meistern, Gesellen und Lehrlingen getroffen worden. Veranstaltungen zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen und wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder wurden bei 645 Innungen angetroffen und zwar 720 mal. In diese Kategorie fallen u. a. Kreditvereine, Rohstoff- und Warenbezugslager, Benutzung und Bezug von Maschinen und Geräten, Verwertung von Produkten und Abfällen, Modellsammlungen, Musterlager. Man muß bereits stark für das Innungswesen eingenommen sein, wenn man in einer so geringen Zahl solcher Veranstaltungen das redliche Bemühen erkennt, sich den Forderungen der neuen Zeit anzupassen. Denn gerade diese Betätigung auf dem Gebiete des gewerblichen Lebens zeigt nur geringe Zunahme. Einzelne Innungen haben immer Gewicht darauf gelegt und anerkennenswerte Leistungen aufzuweisen, aber darin, daß es so selten geschieht, liegt eben die Bankrotterklärung des Zunftgedankens. Man kann nach solchen trüben Erfahrungen nicht daran denken, auf dem Wege des Zwanges die Innungsorganisation verallgemeinern zu wollen."

Einen großen Vorzug hatte ja in der Tat die mittelalterliche Organisation des Handwerks vor der modernen voraus: sie wurde nicht künstlich durch das Gesetz geschaffen; sie hat sich in eigenem Ringen des Handwerks gebildet, durchgesetzt, gestärkt, dann erst durch die Gesetzgebung ihre Vollendung gefunden[2]. Da war Leben und Kraft eines natür-

[1] Art. „Innungen" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften V[3] 661 ff.

[2] „Auch die Arbeiter haben sich eine machtvolle Standesbewegung geschaffen, ohne daß die Gesetzgebung ihnen dabei irgendwie behilflich gewesen wäre. Im Gegenteil, das Koalitionsrecht der Arbeiter läßt manches zu wünschen übrig, und dieses mangelhafte Recht ist noch dazu häufig genug in recht schikanöser Weise gegen die Arbeiterorganisationen gehandhabt worden.... Wenn die Arbeiter gleichwohl eine Standesbewegung von solcher Größe in verhältnismäßig kurzer Zeit geschaffen haben, so sollen doch die Handwerker daraus den Schluß nehmen, daß nicht die Form, sondern der Geist es ist, der lebendig macht." So Aug. Engel, Präsideskorrespondenz XXI (1908) 111. „Die Existenz des Gesetzes ... genügt noch nicht, um die Lage des Hand-

lichen, organischen Wachstums im Handwerk. Das Gesetz hatte nur zu schützen, was schon vorhanden, nicht aber der Organisation von außen her das Leben zu verleihen. Das heutige Handwerk dagegen steht mit seinen eigenen wirtschaftlichen Lebensbedingungen noch zu sehr im Fluß der Entwicklung. Es mangelte vorerst jene Konsolidierung der Verhältnisse, die in einer zwangsweisen Organisation den letzten krönenden Abschluß finden könnte. Es fehlte insbesondere die Gleichartigkeit und Gemeinsamkeit der Interessen, vielfach auch der Gemeingeist, das vertrauensvolle Bewußtsein der Zusammengehörigkeit und der aus der Einigung zu erhoffenden Kraft, die Hoffnungsfreudigkeit und Selbsttätigkeit — unerläßliche Voraussetzungen einer erfolgreichen gesetzlichen Organisation. Der Berufsverein ist kein Automat, und die Seele dieser Organisation kann durch keine Kunst der Legislation ersetzt werden. Gerade die Strebsamsten befürchteten, daß ihnen der Innungszwang, der sie an die Masse der weniger Strebsamen kettet, statt der Förderung nur Hemmnisse bereiten würde. Eine Zwangsorganisation, die der gesunden Entwicklung und Betätigung individueller Kraft und Tüchtigkeit sich in den Weg stellen würde, so hieß es, wäre nicht bloß dem öffentlichen Interesse der Gesellschaft, sondern auch dem besondern Interesse des Handwerks zuwider. Mehr als je bedürfe ja das Handwerk heute der Anspannung aller Kräfte, um unter den neuen Verhältnissen der Produktion und des Verkehrs sich zu behaupten[1] und in gewissem Umfange als lebensfähig und als wertvoll zu erweisen usw.

Aus diesen und ähnlichen Gründen verhielten und verhalten sich nicht wenige kompetente Beurteiler der staatlichen Zwangsorganisation gegenüber ablehnend. Sie weisen darauf hin, daß eine ganze Reihe der Aufgaben, welche der Zwangsorganisation zugewiesen werden sollten, ohne dieselbe, auf anderem Wege und unter den heutigen Verhältnissen vorläufig besser gelöst werden könnten. Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften z. B. könnten eine segensreiche Wirksamkeit entfalten, auch ohne eine Stütze in zwangsmäßiger Berufsorganisation zu besitzen; desgleichen Kassenorganisationen für die verschiedenen Unterstützungszwecke. In der Handwerkskammer sei eine geeignete offizielle Interessenvertretung in Deutschland bereits gegeben. Der Bildung von kleingewerblichen Beiräten der

werks zu bessern.... Die Innung ist nur ein Rahmen, in dem das Bild noch fehlt. Es ist ganz in das Belieben des Handwerks gestellt, den Rahmen auszufüllen.... Wird in der Innung keine Arbeit geleistet, so bleibt sie ein nutzloses Ding. Wird sie aber benutzt, um die Interessen des Handwerkerstandes allseitig zu vertreten, so ist sie für die Handwerker eine höchst segensreiche Einrichtung.“ Ebd. 108 f. Vgl. auch A. Engel, Grundriß der Sozialreform (1907) 236 ff; v. Philippovich, Wirtschaftspolitik I⁴ (1909) 169.

[1] Die Zunahme der Handwerksbetriebe um 5 % von 1895 bis 1907 muß eine Vermehrung der Reichsbevölkerung um 19,21 % im gleichen Zeitraum gegenübergestellt werden, um richtige Beurteilung zu finden.

staatlichen und kommunalen Verwaltungsorgane stünden keine unüberwindlichen Schwierigkeiten im Wege, auch nicht derjenigen gemeinsamer Ausschüsse von Meistern und Gesellen, wie sie in den Gewerbegerichten bestehen usw. Dazu komme das weite Feld, das sich einer fruchtbaren Betätigung: der beruflichen Ausbildung, der genossenschaftlichen Selbsthilfe, der sozial- und wirtschaftspolitischen Wirksamkeit der freien Vereinigungen[1] des Handwerks für die gemeinsamen Berufsinteressen eröffne: der Handwerker- und Gewerbevereine, der Handwerkerverbände, der freien Organisationen für die einzelnen Branchen oder für das ganze Kleingewerbe, in den verschiedenen Bezirken, im ganzen Lande. Der Versuch, durch staatlich organisierte Zwangsgenossenschaften die gesamte gewerbliche Produktion zu regeln, müßte ja doch bei dem Gegensatz von Großindustrie und Handwerk scheitern. Aber auch die Möglichkeit, dem Handwerk irgendwelche bestimmte Produktionsgebiete zwangsweise vorzubehalten, wird in Zweifel gezogen oder verneint[2]: Der Bedarf der stark wachsenden Bevölkerung an billigen Massenprodukten, der internationale Verkehr, der sich nicht völlig absperren lasse und der anderseits für eine zahlreiche Bevölkerung, die sich nicht selbst ernähren könne, die auf den Import angewiesen sei, als ein Bedürfnis der Existenz und des Fortschrittes erscheine, erwiesen die großindustrielle Produktion, welche den internationalen Austausch in entsprechendem Maße ermöglicht, als unentbehrlich für das Gedeihen der Volkswirtschaft in ihrer Gesamtheit, ohne daß es zuträglich oder möglich wäre, der weiteren Ausdehnung des Herrschaftsgebietes der Großindustrie zwangsweise feste Grenzen zu ziehen usw. Das Handwerk werde sich in gewissem Umfange erhalten, und dieser Umfang werde um so größer sein, je mehr das Handwerk produktionspolitisch klare und mögliche Ziele sich stecke, durch seine Tüchtigkeit, seine Leistungen (Qualitätsarbeit) sich auszeichne, alle Mittel moderner Technik und Organisation für sich zu verwerten wisse[3].

Wird in dieser Auffassung ein zunftähnliches Gebundenheitssystem sei es im Prinzip oder deshalb abgelehnt, weil es mit den heute gegebenen volkswirtschaftlichen Lebensbedingungen in Konflikt geraten müßte, so fehlen anderseits der Forderung einer solchen zentralisierten obligatorischen Berufsgenossenschaft auch in der Gegenwart keineswegs be-

[1] Erwähnt seien: der allgemeine deutsche Handwerkerbund, der Zentralausschuß der vereinigten Innungsverbände, der Verband deutscher Gewerbevereine, dann territorial begrenzte Verbände, z. B. der bayerische Handwerkerbund, der badische, ostdeutsche Handwerkerbund, der Provinzialverein westfälischer Handwerksmeister usw.

[2] v. Philippovich, Grundriß II⁴ 1 (1909), 162 ff.

[3] Solang es noch Individuen gibt, wird es einen Individualbedarf geben; es bleibt die kulturgeschichtliche Mission des Handwerks, diesen zu befriedigen. Die Fabrik ist für Massen- und Klassenproduktion geeignet. Vgl. Hellmuth Wolff, Qualitätsarbeit, in Conrads Jahrbücher XLIII (1912) 250 ff. Dort auch über die Aussichten von Handwerksgenossenschaften bei Großbetrieb für Qualitätsarbeit.

geisterte Freunde sowohl in Deutschland als namentlich in Osterreich und in der Schweiz. Man denkt dabei jedoch auch da nicht mehr an eine einfache Kopierung des mittelalterlichen Zunftsystems, will den Verhältnissen und den Bedürfnissen der Gegenwart Rechnung tragen, den Zwang nicht übermäßig ausdehnen, erwartet nicht von einer künstlichen Organisation die Überwindung des Mangels an Leistungsfähigkeit, möchte vielmehr gerade die Organisation in den Dienst einer Erhöhung der Leistungsfähigkeit, der technischen und kaufmännischen Bildung, des Genossenschaftswesens usw. stellen und hofft, daß in dieser Weise dem Handwerke neues Leben und neue Kraft verliehen werde. Es muß sich zeigen, ob und wie weit die gesetzgebenden Faktoren in den verschiedenen Ländern für die eine oder die andere Auffassung sich entscheiden werden. Ein verfrühter oder weniger kluger Versuch, der mißglückte, dürfte dem Handwerk größeren Schaden bringen als ein ruhig abmessendes Tempo der Entwicklung, das freilich nicht sofort allen Wünschen gerecht zu werden vermag.

In Süddeutschland ist der Gewerbeverein die vorherrschende Organisationsform geblieben. Der freie Gewerbeverein umschließt „Mitglieder des gewerblichen Mittelstandes und Freunde seiner technischen, kaufmännischen und künstlerischen Förderung“ (Biermer [1]). Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse durch Vorträge, Ausstellungen, Fachzeitschriften, Unterrichtskurse, Studienreisen u. dgl., Belehrung des Nachwuchses, — das war von Anfang an sein Zweck. Manche Gewerbevereine versuchten sich auch in der Regelung des Lehrlingswesens, des Arbeitsnachweises, der Beziehungen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber, in der Interessenvertretung gegenüber Staat und Gemeinde und wurden so zu „Quasi-Gewerbekammern“. In der Förderung insbesondere der gewerblichen Bildung wird der Gewerbeverein wohl auch für die Zukunft seine Hauptaufgabe erblicken. Die meisten Gewerbevereine finden sich in Baden, Württemberg, Hessen, Elsaß-Lothringen. Preußen hatte, bei 8000 Innungen (Gesamtzahl 1908 für Deutschland 11 311) nur 161 Gewerbevereine (Gesamtzahl in Deutschland 1415). Die Leistungen und Aufwendungen der Gewerbevereine für praktische Zwecke der Handwerksförderung, z. B. für Bibliothekzwecke, Meister- und Lehrkurse, Ausstellungen, Schulzwecke, sind nicht unbeträchtlich [2].

Die Gewerbevereine waren in *Österreich* die älteren freien Organisationen des Mittelstandes. Sie bestehen bereits 50 und mehr Jahre, der Niederösterreichische Gewerbeverein seit 1839. Ursprünglich vertraten sie das Prinzip der Selbsthilfe, während heute die staatliche Gewerbeförderung mehr im Vordergrunde

[1] Noack, Gewerbevereine, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften IV³ (1909) 1057 ff. Biermer, Gewerbevereine, im Wörterbuch der Volkswirtschaft I³ 1118 ff. In Österreich vertreten die „Gewerbevereine“ gewerbepolitisch den gleichen Standpunkt wie die deutschen Vereine.

[2] Vgl. die vom „Verband der deutschen Gewerbevereine“ 1908 herausgegebene Statistik (dient zur Ergänzung der vom Kaiserlichen Statistischen Amt veröffentlichten Erhebungen über die Wirkungen des Handwerkergesetzes von 1897). Im Jahre 1908 zählte der „Verband deutscher Gewerbevereine und Handwerkervereinigungen“ (wie er jetzt heißt) 1415 Vereine mit 141 374 Mitgliedern (darunter 98 337 Handwerker).

steht. Für die aktive Mittelstandspolitik haben die Gewerbevereine neben den gewerblichen Zwangsgenossenschaften geringere Bedeutung. Ob die Gewerbevereine einer Verbindung der bürgerlichen städtischen Kreise auf wirtschaftspolitischem Gebiete, zur Schwächung „des agrarischen Einflusses“ [1], dienstbar gemacht werden können, wird die Zukunft lehren. Daß aber die Herausbildung eines schroffen Gegensatzes zwischen Stadt und Land dem Gemeininteresse diene, darf für Österreich ebenso wie für Deutschland mit Recht bezweifelt werden.

In der *Schweiz* gibt es sowohl Berufsvereine (Meisterfachvereine, freiwillige Innungen), die sich aus den selbständigen Gewerbetreibenden ihres Berufes zusammensetzen, als auch Handwerker- und Gewerbevereine, deren Mitglieder verschiedenen Berufsarten angehören. Beide Formen des gewerblichen Vereinswesens ergänzen sich. Die engeren Berufsvereine beschäftigen sich mit den inneren Angelegenheiten ihres speziellen Berufes (Regelung des Lehrlingswesens, Schutz des Lehrverhältnisses, Regelung des Arbeitsverhältnisses, des Arbeitsnachweises, Kassenwesen, Kreditwesen usw.) [2]. Anderseits erblicken die Handwerker- und Gewerbevereine in der Förderung der allgemeinen Interessen des gesamten Handwerkerstandes ihren Zweck. Sie werden hierdurch insbesondere auch zu Trägern einer zielbewußten Gewerbepolitik. So hat sich der „Schweizerische Gewerbeverein“, der Mittelpunkt des gewerblichen Vereinswesens überhaupt, zur Aufgabe gestellt: „Die gemeinsamen Interessen des gesamten schweizerischen Handwerker- und Gewerbestandes zu vertreten, und zu diesem Behufe auch über Fragen, welche das schweizerische Handwerk und Gewerbe berühren, den Bundesbehörden begutachtend an die Hand zu gehen.“ Außerdem setzte sich der Verein insbesondere die Regelung des Lehrlingswesens zum Ziele. Der von ihm entworfene Normallehrvertrag hat ausgedehnte Verwendung gefunden [3].

Aber auch in der Schweiz sehen noch manche in den freien Berufsvereinen, Gewerbevereinen wie in dem Genossenschaftswesen doch nur „die Brücke, welche zur Einführung der obligatorischen Berufsgenossenschaften hinüberleitet“ [4].

Zu einem befriedigenden Abschluß ist das Organisationsproblem für den gewerblichen Mittelstand allem Anschein nach selbst in denjenigen Ländern noch nicht gekommen, deren Gesetzgebung mit großer Energie und Ausdauer demselben sich zugewandt hat [5].

Was Deutschland speziell betrifft, so mögen sich allzuhoch gespannte Erwartungen, die sich an die Innungsgesetzgebung knüpften, nicht erfüllt haben. Dieser Gesetzgebung aber jeden oder auch jeden beträchtlichen Nutzen für die Erhaltung und Förderung des Handwerks absprechen zu wollen, ginge doch zu weit.

[1] Vgl. Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXXI (1910) 1002 f.

[2] A. Hättenschwiller, Mittelstandsfragen (1909) 64 f.

[3] Der Gewerbeverein zählte 1905 nach mehr als fünfundzwanzigjährigem Bestehen 153 Sektionen mit einer Gesamtzahl von ca 31 000 Mitgliedern.

[4] A. Hättenschwiller a. a. O. 66.

[5] Ob die Weiterentwicklung in der Richtung einer syndikalen, kartellähnlichen Organisation liegen wird? Vgl. Österreichische Gewerbeordnung § 114, Abs. 1 i.

Fruchtbar und segensreich gestaltete sich vor allem die Wirksamkeit der offiziellen Interessenvertretung, der deutschen Handwerkskammern[1]. Einen besonders wichtigen Teil ihrer Tätigkeit bildet die Sorge für Erziehung und Ausbildung. Die diesbezüglichen Maßnahmen setzen beim Lehrling ein, ergreifen aber darüber hinaus die Fortbildung der Gesellen, ja selbst die der Meister. Gleichzeitig wird auf die gutachtliche Tätigkeit nicht geringe Sorgfalt verwendet. Wo es gilt, die Interessen des Handwerks und seiner Organisationen bei Gesetzesvorlagen, behördlichen Maßnahmen oder auch sonst nachdrücklich zu vertreten, waren die Handwerkskammern im Verein mit den Innungen stets bei der Hand.

Die Handwerkskammern sind nach § 103 c (Abs. 3) befugt, „Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Meister, Gesellen (Gehilfen) und Lehrlinge zu treffen sowie Fachschulen zu errichten und zu unterstützen". Darüber hinaus „Veranstaltungen" zur „wirtschaftlichen" Förderung zu treffen, z. B. die Einrichtung von Kranken- und Sterbekassen, von Kreditschutzvereinigungen, die Förderung der Patentverwertung, die Gewährung von Rechtsschutz, die Förderung des Genossenschaftswesens[2] usw., gehört, wenigstens nach dem Wortlaute des Gesetzes, nicht zu den Aufgaben der Kammern. Die Handelskammern sind diesbezüglich in der Vertretung der Gesamtinteressen der Handel- und Gewerbetreibenden ihres Bezirkes, die Landwirtschaftskammern ebenfalls in der Vertretung der Gesamtinteressen von Land- und Forstwirtschaft besser gestellt. Sollen die Handwerkskammern nicht so sehr als Aufsichtsbehörde gelten, sondern als wirtschaftliche Interessenvertretung im vollen Sinne wirksam werden, dann müssen auch für sie

[1] Gertrud Scharf, Die Tätigkeit und Entwicklung der Handwerkskammern, in Tübinger Staatswissenschaftliche Studien, herausgeg. von Karl Johannes Fuchs 1910, Hft 8. Jos. Wilden, Die Handwerkskammer als Bildungsfaktor (§ 103 e der G.O.), in Soziale Kultur XXXI (1911) 28 ff 293 ff.

[2] Es sei hier kurz auf eine neue Arbeit von Hans Schönitz, Der kleingewerbliche Kredit in Deutschland (1912), hingewiesen. Schönitz hält die schroffe Gegenüberstellung von Handwerkern und kleinkapitalistischen Gewerbetreibenden (im Sinne Sombarts) für verfehlt. Die kleinkapitalistischen Gewerbetreibenden, die Kleinmotoren verwenden, mögen in betriebstechnischer Hinsicht hinter dem fabrikmäßigen Großbetrieb zurückbleiben. Die ökonomischen Nachteile, die sich aus der technischen Schwäche ableiten, können indes durch wirtschaftlich-kaufmännische Vorzüge in manchen Branchen ganz gut aufgewogen werden. Gerade für kleinkapitalistische Gewerbetreibende schätzt Schönitz die Bedeutung der Kreditgenossenschaft hoch ein. Er fordert aber auch, daß die Kreditgenossenschaft „Genossenschaft" bleibe. Bei dem Übergang zur Aktiengesellschaft verliert die Genossenschaft ihren selbständigen wirtschaftlichen Zweck. Diese Umwandlung vollzog sich bis 1889 bei 70 Genossenschaften, von 1889 bis 1891 bei 122, von 1892 bis 1910 bei 28 Genossenschaften. Vgl. oben S. 523 538 f. — Beachtenswert sind die Ausführungen über das, was unter Handwerk zu verstehen sei, bei Schönitz a. a. O. 419. Zu den „Kleingewerbetreibenden" gehören hiernach nicht bloß die Handwerker alten Schlages, sondern ebenfalls kleinkapitalistische Gewerbetreibende, die schon als routinierte Unternehmer auftreten. Vgl. oben S. 148 ff.

die Grenzen ihrer Betätigung auf wirtschaftlichem Gebiete möglichst weit gesteckt und ihnen ganz allgemein die gesetzliche Befugnis zuerkannt werden, Veranstaltungen zur Hebung der Lage des Handwerks zu treffen. Das würde zweifellos der Tendenz des Gesetzes vom 26. Juli 1897 entsprechen.

Überhaupt und insbesondere für finanziell nicht gerade gut gestellte Handwerkskammern ist ferner eine ihnen günstige Auslegung der Begriffe „Handwerk oder Fabrik" von großer Bedeutung. Es kommen da neben der Frage der Zwangsinnungspflichtigkeit die Beitragspflicht zur Handels- oder Handwerkskammer, die Geltung der Prüfungsordnung der Handwerkskammern usw. in Betracht. Es versteht sich, wenn die Handwerkskammern zu verhindern trachten, daß sich die größeren Handwerksbetriebe ihrer Beitragspflicht entziehen. Praktische Bedeutung hat für die Handwerkskammer auch die Mitwirkung bei der Führung des Handelsregisters über gewerbliche Betriebe. Die bloße Einholung einer Äußerung[1] der Handwerkskammer zur Begutachtung der Eintragsfähigkeit eines gewerblichen Betriebs seitens der Handelskammer kann den amtlichen Vertretungen des Handwerks kaum genügen. Der Wunsch der Handwerkskammern[2] richtet sich vielmehr auf Bildung zusammengesetzter Ausschüsse aus Mitgliedern der Handels- und Handwerkskammern, wie sie in Sachsen bestehen. Solche Ausschüsse könnten eventuell nicht bloß für die Richtighaltung des Handelsregisters eintreten, sondern darüber hinaus vielleicht noch ein Zusammenwirken der verschiedenen Kammern in andern Fragen erleichtern.

Wie der deutsche Handelstag eine Vereinigung der Handelskammern darstellt, so wird der Verband der deutschen Handwerkskammern durch den „Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag" repräsentiert. Aufgabe dieses Verbandes ist ein Austausch der Erfahrungen und Auffassungen in den einzelnen Kammerbezirken, Regelung der Verhältnisse nach gemeinsamen Gesichtspunkten, Erzielung einer Übereinstimmung und geschlossenen Einheit bei der gutachtlichen Tätigkeit gegenüber den Staats- und Gemeindebehörden und bei der Beeinflussung der Legislative.

Der ältere „Deutsche Gewerbekammertag" (hanseatischer, sächsischer, bayerischer Kammern) ging in dem im November 1900 gegründeten allgemeinen „Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag" auf[3]. Zur Ausführung seiner Aufgaben verfügt dieser Verband über drei Organe: Vollversammlung, Ausschuß und Geschäftsstelle (Vorort). Mit Zunahme der Arbeiten trat in der Gestalt von fünf ständigen Kommissionen ein Bindeglied zwischen Ausschuß und Geschäftsstelle. Hier werden die Fragen des Gewerberechts, des Organisationswesens, des Unterrichtswesens,

[1] Erlaß des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe von 1909.

[2] Eingabe des deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages vom 20. August 1910 an die Bundesregierungen. — Vgl. die fortlaufenden Berichte im Jahrbuch für die soziale Bewegung der Industriebeamten.

[3] Das „Deutsche Handwerksblatt", mit Unterstützung des Reiches herausgegeben, ist sein Preßorgan. Vgl. H. Meusch, Die Organisation und Wirksamkeit des deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages, in Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik XLII (1911) 370 ff.

der verschiedenen Versicherungen usw. usw. verhandelt. Im Geschäftsjahr 1909 bis 1910 wurde die Frage der Abgrenzung von Fabrik und Handwerk zum Gegenstande erneuter Untersuchungen gemacht; es wurde die Aufmerksamkeit der Bundesregierungen darauf hingelenkt, daß die moderne wirtschaftliche Entwicklung beim Schaffen neuer Gewerbszweige auch neue Handwerkszweige hervorrufe usw. Ferner beschäftigte den deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag die Frage der Heranziehung juristischer Personen zum Handwerkergesetz vom 26. Juli 1897, die Frage der Heranziehung der Großbetriebe zu den Kosten der Lehrlingsausbildung im Handwerk, des Beitritts der Innungen zu Arbeitgeberverbänden, der Durchführung des kleinen Befähigungsnachweises, des Gesetzes über den unlautern Wettbewerb, der Einschränkung einer Konkurrenz staatlicher und städtischer Betriebe, der Bekämpfung des Borgunwesens (wobei vor der Diskontierung offener Buchforderungen gewarnt, dagegen die in Hannover errichtete „Einziehungsgenossenschaft" als nachahmenswert empfohlen wurde [1]), der Frage der Wanderlager, für welche gewerbepolizeiliche Regelung, im Sinne der Einführung eines Bedürfnisnachweises, Befürwortung fand. Dann wurde ein Verband der deutschen Innungskrankenkassen gegründet zur nachdrücklichen Wahrung der Interessen dieser Kassen und zur Durchführung gemeinsamer Verwaltungsmaßregeln. Die Frage der Arbeitslosenversicherung wurde beraten; in den Fragen des Unterrichtswesens wurden Gutachten und Vorschläge erstattet. Alle Bestrebungen zur Förderung einer moralischen, vaterlands- und heimatsfreudigen gedeihlichen Erziehung fanden warme Befürwortung. Es sollten die Arbeitsnachweise und Lehrstellenvermittlungen der Innungen und der andern gewerblichen Korporationen nach Kräften unterstützt und zur vollen Entwicklung gebracht werden usw. usw.

Die mit Abfassung eines neuen Handwerkerprogramms durch die preußischen Handwerkskammern betraute Kommission hat (1912) folgende „Ziele und Forderungen" aufgestellt: I. Würdigung des Handwerks in seiner wirtschaftlichen Eigenart. 1. Anerkennung handwerksmäßiger Großbetriebe. Die vom Reichsgericht und vom Oberverwaltungsgericht in zahlreichen Fällen anerkannte Entwicklung des Handwerks zum Großhandwerk ist von der preußischen Staatsregierung noch nicht anerkannt worden. Dadurch werden dem Handwerk in Preußen vielfach die technisch fortgeschrittensten und leistungsfähigsten Handwerksbetriebe entzogen und die Arbeit der Handwerkskammern und Innungen für die Hebung des Handwerkerstandes (durch Einrichtung von Meisterkursen, durch Empfehlung moderner Technik, durch Übermittlung geeigneter Buchführungssysteme) illusorisch gemacht. 2. Einführung der Pflicht zur Buchführung für alle Gewerbebetriebe. 3. Aufhebung der Sonderbevormundung des Handwerks im § 100q der Reichsgewerbeordnung [2]. 4. Schutz der Arbeitswilligen und der Handwerker

[1] Vgl. oben S. 526.

[2] Der Handwerks- und Gewerbekammertag von 1910 sprach sich schon für Beseitigung des § 100q aus. Dieser Paragraph verbietet den Zwangsinnungen, wie oben bemerkt wurde, die Freiheit ihrer Mitglieder in der Festsetzung der Preise ihrer Waren oder Leistungen zu beschränken. Die Handwerker fordern die Aufhebung des Paragraphen, um ihren Mitgliedern Mindestpreise vorschreiben zu können, weil sie darin ein gutes Mittel sehen, die Schleuderkonkurrenz und gegenseitige Unterbietungssucht zu bekämpfen. Heute hilft man sich durch Gründung besonderer Vereinigungen (neben den Innungen), deren Zweck die Festsetzung von Preisvereinbarungen (Konventionalstrafe!) bildet. Die Freunde der freien Konkurrenz würden sich allenfalls mit Höchsttaxen versöhnen, nicht aber mit der Festsetzung von Mindestpreisen. In Sachsen wurde den Zwangsinnungen erlaubt, ihren Mitgliedern wenigstens die öffentliche Bekanntgabe von Schleuderpreisen zu verbieten.

vor Boykottierung. Es muß von der Königlichen Staatsregierung die energische Vertretung dieser drei Punkte auch im Bundesrate verlangt werden, wenn es mit der Gewerbeförderung vorwärts gehen soll. 5. Billige Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse kleiner Handwerksbetriebe. (Polizeiverordnungen über die Benützung von Dach- und Kellergeschossen, angebliche Störungen durch Geräusche von Handwerksbetrieben.) II. Pflege des Genossenschaftswesens. 6. Förderung des genossenschaftlichen Bildungswesens durch Lehrkurse. 7. Gewährung von Anlagekrediten zur Errichtung von Produktiv- und Werkgenossenschaften sowie größere Anpassung der Geschäftsbestimmungen der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse an die besondern Bedürfnisse der selbständigen Handwerker auf dem Gebiete des Personalkredits. 8. Erleichterung der Begründung von Hypothekeninstituten in den Städten nach Analogie der Landbanken. III. Ausbildung der Handwerker. 9. Gesetzliche Regelung des Fortbildungsschulwesens unter Berücksichtigung der Berufsgliederung (Fachklassen, Unterstützung von Innungsschulen, Ausbildung von Praktikern zu Gewerbelehrern). 10. Errichtung von Gewerbeförderungsanstalten für die einzelnen Provinzen unter Zuziehung von Praktikern. IV. Reform des Verdingungswesens. „Nachdem es in Staat und Gemeinde üblich geworden ist, Arbeiten auf Grund öffentlicher Ausschreibungen an den Mindestfordernden zu vergeben, bildet die dadurch entfesselte schrankenlose Konkurrenz durch unreelle Unterbietungen eine schwere Gefahr für den Handwerkerstand" (Urteil des Reichsgerichts). Es wird deshalb verlangt: 11. Vergebung zum angemessenen Preis. 12. Strikte Beachtung der staatlichen Verdingungsordnungen durch die nachgeordneten Stellen. 13. Einwirkung zur Verbesserung des kommunalen Submissionswesens gelegentlich der Gewährung von Staatszuschüssen. Das Handwerk muß sich darauf verlassen können, daß das öffentliche Verdingungswesen nicht zu einer Schädigung des soliden Handwerkers ausschlagen darf, da sonst eine gesetzliche Regelung unabweisbar wird. V. Eindämmung parasitenähnlicher Erscheinungen im Gewerbeleben. 14. Bekämpfung des Wanderlager- und Hausierunwesens. 15. Ausbau der Warenhaussteuer unter Berücksichtigung von Umsatz und Anlagekapital. 16. Verbot des Warenhandels durch Beamte. 17. Gerechte Besteuerung der Konsumvereine. 18. Reform der Gefängnisarbeit und der staatlichen Regiebetriebe. VI. Schutz des soliden Bauhandwerks. 19. Beseitigung des ruinösen Boden- und Bauschwindels durch Einführung des zweiten Abschnittes des Gesetzes zum Schutze der Bauforderungen überall da, wo ein Bedürfnis besteht. 20. Befreiung des Baumarktes von vermögenslosen Abenteurern sowie von Elementen ohne Fachkenntnisse. Um alle diese staatlichen Maßnahmen zur Förderung und Hebung des Handwerkerstandes einheitlich durchzuführen und ihre Entwicklung im Entwurfsstadium gegen die kollidierenden Interessen des Großkapitals und der Fabrikindustrie zu schützen, ist VII. die Schaffung einer besondern Handwerksabteilung im Handelsministerium unbedingt erforderlich. Wie die Handelsabteilung im Ministerium den besondern Interessen des Handels und der Fabrikindustrie dient, soll die Handwerksabteilung die Zentralstelle für die

Angelegenheiten des Handwerks sein, und als notwendige Ergänzung der bisherigen Organe zur Förderung des Handwerks an zentraler Stelle deutscher Qualitätsarbeit den Weg bereiten.

Wir haben das umfassende Programm der Interessenvertretungen vorgeführt, nicht um an dieser Stelle auf eine Würdigung der einzelnen Forderungen einzugehen, sondern lediglich um einen Überblick zu gewähren über die Bestrebungen und Wünsche des gewerblichen Mittelstandes und über den Umfang der Wirksamkeit der Handwerkskammern in Vertretung und Durchführung dieser Bestrebungen.

Die Organisation des Handwerks dürfte kaum mit den gegenwärtigen Formen ihre schließliche Vollendung bereits gefunden haben. Die Innungsausschüsse z. B. versagen nicht selten bei der Ausführung von Beschlüssen und behandeln hauptsächlich mehr lokale Fragen. Bereits wurde der Versuch gemacht (Essen), dem Innungsausschuß eine besondere Innungsverwaltungsstelle zur Ausführung der Beschlüsse der Innungsversammlungen und zur Anregung für eine gedeihliche Innungsarbeit beizugeben. Zur Erleichterung des Wirkens der sehr stark in Anspruch genommenen Handwerkskammern wurden ferner Handwerkersekretariate in Vorschlag gebracht, deren Bestimmung es wäre, den Handwerkerkorporationen als Verwaltungsstelle zur Lösung ihrer örtlichen Aufgaben zur Seite zu stehen, den Handwerkskammern bei der Durchführung ihrer Verwaltungsaufgaben behilflich zu sein, auf Verbreitung des Organisationsgedankens Bedacht zu nehmen, Auskünfte zu erteilen, die Stellenvermittlung für Gesellen und Lehrlinge zu übernehmen usw.[1]

130. Fürsorge für den Nachwuchs im Handwerk. Unter den verschiedenen Momenten, die ein Volk für den volkswirtschaftlichen Lebensprozeß im Hinblick auf dessen Endziel, den Volkswohlstand, disponieren, spielt, wie wir im zweiten Bande darlegten, die allgemeine Volksbildung und die spezielle Fachbildung eine hervorragende Rolle. Wir könnten uns innerhalb der allgemeinen Volkswirtschaftslehre mit diesem generellen Hinweis bescheiden, die Darlegung des sozialpolitischen Wertes der Fachbildung aber, d. i. für Förderung des einzelnen Standes, oder ihrer produktionspolitischen Bedeutung für die volkswirtschaftliche Leistung auf den einzelnen Produktionsgebieten, ihre Notwendigkeit auch für das Gedeihen jeder Sonderwirtschaft der besondern Volkswirtschaftslehre bzw. der Privatwirtschaftslehre überlassen. Für das Handwerk rechtfertigt oder benötigt sich indes insofern eine Ausnahme, als die deutsche Gesetzgebung der von uns hier behandelten Standesorganisation und der offiziellen Interessenvertretung, Innung und Handwerkskammer[2], in ganz besonderer Weise auch die Fürsorge für den Handwerkernachwuchs übertragen hat.

[1] Vgl. den Aufsatz von Schellen „Handwerkersekretäre" in Nr 17 des 9. Jahrganges der Volkswirtschaftlichen Blätter. In Mülheim a. Rhein, in Witten a. d. Ruhr wurden solche Sekretariate begründet.

[2] §§ 130 ff der G.O. Die Verdienste der „Gewerbevereine" um die Ausbildung des Nachwuchses sind ebenfalls beträchtliche.

Daß bei der gegenwärtigen Lage des Handwerkerstandes die tüchtige religiös-sittliche und fachliche, theoretische und praktische Vorbildung der Lehrlinge von entscheidender Bedeutung ist, liegt auf der Hand. Es erübrigt der Nachweis, wie die deutsche Innungsgesetzgebung diesem Bedürfnis in erheblichem Maße Rechnung getragen, und daß zu den besonders günstigen Erfolgen dieser Gesetzgebung neben dem segensreichen Wirken der Handwerkskammern auch die zweckmäßigere Ausgestaltung des Lehrlingswesens gerechnet werden darf.

Was gehört nun aber zu einer guten Lehrlingsbildung?[1]

Der Lehrling muß theoretisch und praktisch sein Handwerk verstehen. Er soll überdies eine ausreichende Kenntnis des Schriftwerks im Handwerk haben, soll wissen, wie Geschäftsempfehlungen, Arbeits- und Preisangebote gemacht, Quittungen, Arbeitsbescheinigungen usw. ausgestellt werden. Er soll im Rechnen geübt, mit den gewöhnlichen Rechnungsarten vertraut sein, das Notwendige von der Arbeiterversicherung usw. wissen, die gewöhnliche Buchführung gelernt, im gewerblichen Zeichnen sich ausreichend geübt haben. Man sieht sofort, daß zur Erreichung dieses Zieles Werkstätte und Fortbildungsschule zusammenwirken müssen. Aber alles dies genügt noch nicht, weder für den einzelnen Lehrling noch für den ganzen Stand, wenn nicht überdies für die religiöse und sittliche Bildung und Weiterbildung des jungen Handwerkers gesorgt wird. Wer sich selbst nicht meistern kann, wird niemals ein guter Meister und Lehrherr sein. Der Lehrling muß daher nicht bloß unterrichtet, sondern auch erzogen werden. Es ergeben sich darum die weiteren Fragen: 1. Wie muß das Lehrverhältnis, die Beziehung zwischen Meister und Lehrling, begründet und ausgestaltet sein, damit jenes Ziel der Lehrlingsbildung erreicht werde? 2. Welche Anforderungen sind mit Rücksicht hierauf an die Fortbildungsschule zu stellen?

Das Lehrverhältnis muß zunächst eine für die ordnungsmäßige Erlernung des Handwerks ausreichende Dauer und Ständigkeit haben. In der Regel werden dazu drei bis vier Jahre Lehrzeit bei demselben Meister erforderlich und genügend sein. Dann darf ein und derselbe Lehrmeister nicht zu viele Lehrlinge haben, weil sonst dem einzelnen Lehrling die nötige Sorgfalt nicht zugewendet werden kann. Die Hauptsache aber ist, daß der Lehrmeister die zur Heranbildung des Lehrlings erforderlichen Fähigkeiten, fachliche Tüchtigkeit mit den nötigen sittlichen Eigenschaften, in sich vereinige. Ein Stümper, ein Pfuscher, der sein Handwerk nicht ordentlich gelernt hat und nicht vollkommen beherrscht, kann keinen

[1] Vgl. Koepper, Handwerks Art, Handwerks Recht (1904) 11 ff; B. Jauch, Das gewerbliche Lehrlingswesen in Deutschland (1911) 7 ff 109 ff. Zur Fortbildungsschule in Soziale Praxis XX (1911) 834 858 ff.

Lehrling unterrichten. Ein Meister anderseits, dem die sittliche Kraft, der sittliche Charakter fehlt, wird kein Verständnis haben für seine verantwortungsreiche Verpflichtung Gott, den Eltern, dem Lehrling, dem Handwerk, der ganzen gesellschaftlichen Gemeinschaft gegenüber. Ohne das Bewußtsein sittlicher Verantwortung sieht der Meister in dem Lehrling nur zu leicht mehr ein Ausbeutungs- als ein Bildungs- und Erziehungsobjekt[1]. Und wie sollte der Meister einen jüngeren Handwerker erziehen können, wenn er selbst niemals erzogen wurde, wenn seine eigene Familie beweist, daß er von Erziehung nichts versteht? Es bedarf also in der Tat einer Auslese unter den Meistern, und nur die beste Auslese sollte des Rechtes der Lehrlingsausbildung sich erfreuen.

Welche Anforderungen sind sodann an die Fortbildungsschule[2] zu stellen? Besteht keine Verpflichtung zum Besuch der Fortbildungsschule, so wird der Schulbesuch weder ein allgemeiner noch ein regelmäßiger und pünktlicher sein. Die Schule ist dann keine Stätte der Bildung und Erziehung für die Gesamtheit der gewerblichen Arbeiter, sondern nur für einen kleineren Bruchteil derselben. Mancher Meister wird dem Lehrlinge nicht die Zeit gewähren, um die Schule zu besuchen. Viele Lehrlinge bleiben ihr fern oder sie kommen und gehen nach Lust und Belieben zum großen Schaden der Leistungsfähigkeit der Schule. Daß bei der Freiheit des Besuches der Fortbildungsschule gerade die strebsamsten Elemente Weiterbildung suchen werden, ist doch nur zum Teil wahr. Und wäre es der Fall, die Schule soll eben nicht nur die strebsamsten Elemente fördern, sondern dem ganzen Nachwuchse dienen. So erfordert es das Interesse des Standes. Die Zwangsschule freilich ist unserer prinzipiellen Auffassung nach eine unnötige und darum nicht berechtigte Beschränkung der Freiheit. Das Gesetz möge seine Bedingungen und Anforderungen stellen, wie sie dem Zwecke der Fortbildungsschule entsprechen. Wird diesen gesetzlichen Forderungen genügt, warum soll dann nicht z. B. die Fortbildungsschule eines Lehrlingshauses u. dgl. jeder andern gemeindlichen oder staatlichen Veranstaltung gleichwertig und kräftiger Unterstützung würdig sein können? Also Schulzwang, aber keine Zwangsschule! Gehört ferner die religiöse Bildung, der religiöse Einfluß ganz unzweifelhaft zur gedeihlichen Entwicklung des Geistes und des Charakters des Lehrlings, so wird die Verpflichtung auch auf die Teilnahme am Religionsunterricht (Katechese) sich erstrecken müssen. Gerade in unserer sturmbewegten Zeit hat der junge Handwerker mehr als je eine solide religiöse Bildung nötig, wenn er nicht rettungslos den Verführungen des Unglaubens, der Sittenlosigkeit, staats- und religionsfeindlichen Tendenzen zum Opfer fallen soll. Durch die Religion und ihre Übung allein kann ein Geschlecht erzogen werden, das wirklich reif für das Leben, widerstandsfähig ist gegenüber den zahllosen Gefahren, denen insbesondere der städtische Lehrling ausgesetzt ist. Und dabei ist auch die Volkswirtschaft interessiert.

[1] Der einseitigen Ausbildung der Arbeitskraft von heute stellt Alfred Weber (Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXXIV [1912] 401 f) den komplizierten Lehrgang des alten Handwerks gegenüber: „frühere Zeiten sahen es als selbstverständlich an, die jugendliche Arbeitskraft nicht als Verwertungs-, sondern als Entfaltungsfaktor in die Arbeit zu stellen."

[2] §§ 81b 83 120 150 der R.G.O.

In gewerblicher Hinsicht wird die Fachgliederung der Schule mit Abstufung in eine entsprechende Zahl aufsteigender Jahrgänge das Ideal sein. Um so wichtiger ist es, daß die richtige Methode (für den Lehrling hauptsächlich Anschauung, Beschäftigung) in den Schulen befolgt werde; ferner, daß ein geeigneter und von Zeit zu Zeit revidierter Lehrplan in Geltung und Übung sei; daß die Schulzeit richtig gewählt, nicht auf den späten Abend beschränkt werde; endlich, daß gut vorbereitete, überhaupt tüchtige und zuverlässige Lehrkräfte mit dem Unterricht betraut werden[1].

Wir kommen nun zur zweiten Frage: *Was hat die Gesetzgebung bisher für die Sicherung einer guten Lehrlingsausbildung getan?*

1. Vor allem muß anerkannt werden, daß die zahlreichen Abänderungen, welche an der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 vorgenommen wurden, auch in der Bildungsfrage mit Rücksicht auf den Lehrvertrag und die Dauer des Lehrverhältnisses mit Erfolg Besserungen angestrebt haben. Wenn schon die Ergänzungen zur Gewerbeordnung von 1878, 1881, 1891 die Abfassung eines schriftlichen Lehrvertrags begünstigten, so mußte die zwangsweise Einführung des schriftlichen Lehrvertrags durch die Novelle vom 26. Juli 1897 (§§ 126b [Strafandrohung] 150, 4a der G.O.) um so mehr als ein Fortschritt begrüßt werden, als gleichzeitig die den Handwerkskammern gewährten Rechte (§ 103e, 1 2 der G.O.) die praktische Durchführung der für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften sicherstellten. Durch den schriftlichen Lehrvertrag war zunächst für die völlig unerläßliche Ständigkeit und Festigkeit des Lehrverhältnisses gesorgt. Dem Leichtsinn des Lehrlings, der Gewinnsucht seiner Eltern und Vormünder, der Gewissenlosigkeit des Lehrmeisters wurde damit wenigstens durch Erschwerung willkürlicher Verkürzung der Lehrzeit (regelmäßig drei Jahre gefordert und nicht über vier Jahre [§ 130a der G.O.]) eine Schranke gezogen. Die Gesetzgebung blieb indes dabei nicht stehen. Sie suchte noch

[1] Für Einzelheiten sei auf Jauch, Das gewerbliche Lehrlingswesen in Deutschland (1911) 109—144 verwiesen. Eine vom Berliner Kunstgewerbe ausgehende, aber auch Handwerkerkreise des preußischen Westens ergreifende Bewegung glaubte der Handwerkervorschule (in welcher sich die schulentlassenen Knaben, welche ein Handwerk lernen wollen, vor Antritt der Lehrzeit zunächst einem einjährigen theoretischen Vorbereitungskursus unterziehen sollten) den Vorzug vor der Pflichtfortbildungsschule zuerkennen zu dürfen. Die Fortbildungsschule, so hieß es, entziehe den Lehrling zu sehr der praktischen Arbeit und lenke ihn durch den gemeinsamen Unterricht mit dem Lehrling anderer Gewerbe vom eigenen Berufe ab. Etwas absolut Vollkommenes würde ja nun auch eine solche Handwerkervorschule nicht darstellen, und es dürfte schließlich die Entscheidung über das relativ Beste doch kaum zu Ungunsten der Fortbildungsschule ausfallen.

2. weitere Garantien für eine gute Ausbildung des Lehrlings zu schaffen.

a) Zunächst wurde die Annahme einer Überzahl von Lehrlingen, die zum Umfange und zur Art des Gewerbebetriebes in keinem richtigen Verhältnisse steht, dem Meister verboten und die Durchführung dieser Bestimmung gesichert (§§ 128 130 der G.O.).

b) Vom Lehrmeister wurde verlangt, daß er 24 Jahre alt, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sei, die vorgeschriebene Lehrzeit zurückgelegt, die Gesellenprüfung bestanden habe (§§ 126 129 der G.O.).

c) Diese gesetzlichen Bestimmungen genügten den Forderungen des Handwerks noch nicht. Eine ausreichende Garantie für die im Interesse des Standes erforderliche Ausbildung des Lehrlings, so hieß es, sei kaum in ausreichendem Maße geboten, wenn die Berechtigung zur Anleitung von Lehrlingen nicht einmal streng an die Voraussetzung einer gut bestandenen Gesellenprüfung geknüpft, wenn hier Ausnahmen gestattet werden, die es vielleicht sogar dem Pfuscher ermöglichen, nach fünfjähriger selbständiger Ausübung des Handwerks, Lehrlinge zu halten. Wer ferner die Gesellenprüfung bestand, sei darum noch keineswegs ein tüchtiger, für die Ausbildung von Lehrlingen fachlich hinreichend befähigter Meister. Nur zu oft werde ja die Gesellenzeit (schon durch den Militärdienst) sehr verkürzt, und eine gute Gesellenprüfung beweise gar nichts über die rechte Ausnützung der Gesellenzeit zur fachmäßigen Weiterbildung. Die Ausbildung der Lehrlinge werde dem Meister übertragen; er sei verantwortlich dafür, und darum müsse gerade seine Befähigung als Handwerksmeister feststehen, bevor man ihn zum Lehrmeister mache. Mit andern Worten: die Befugnis zur Ausbildung von Lehrlingen solle von der Meisterprüfung abhängig gemacht und nur solchen Personen diese Befugnis gesetzlich zuerkannt werden, die nach § 133 der Gewerbeordnung den Meistertitel zu führen berechtigt seien. Es wäre das auch lediglich die konsequente Durchführung der unzweifelhaft der Novelle von 1897 zu Grunde liegenden Gedanken.

Jene Forderung wurde nun durch die neue Fassung des § 129, Abs. 1 der G.O. (Novelle vom 30. Mai 1908) erfüllt: „In Handwerksbetrieben steht die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen nur denjenigen Personen zu, welche das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet und eine Meisterprüfung (§ 133[1]) bestanden haben. Haben solche Personen die Meister-

[1] § 133, Abs. 1 lautet nach der Novelle vom 30. Mai 1908 jetzt: „Den Meistertitel in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerks dürfen nur Handwerker führen, welche für dieses Handwerk die Meisterprüfung bestanden und das vierundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben." — Die besondere Regelung des Meistertitels in dem Baugewerbe hat die Novelle dem Bundesrat vorbehalten. — Die Zulassung zur Meisterprüfung ist nur solchen Personen gestattet, die eine Gesellenprüfung bestanden haben und in dem Gewerbe, für welches sie die Meisterprüfung ablegen wollen, mindestens drei Jahre als Geselle (Gehilfe) tätig gewesen, oder welche ausnahmsweise (nach

prüfung nicht für dasjenige Gewerbe oder denjenigen Zweig des Gewerbes bestanden, in welchem die Anleitung der Lehrlinge erfolgen soll, so haben sie die Befugnis dann, wenn sie in diesem Gewerbe oder Gewerbszweige entweder die Lehrzeit und die Gesellenprüfung bestanden oder fünf Jahre hindurch persönlich das Handwerk selbständig ausgeübt haben oder während einer gleich langen Zeit als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung tätig gewesen sind." Dadurch war der „Befähigungsnachweis" in gewissem Umfange eingeführt, nicht der große, allgemeine, für den Betrieb des Handwerks, aber doch der *„kleine Befähigungsnachweis"*, die Abhängigkeit des Rechts der Lehrlingsausbildung im handwerksmäßigen Betriebe von der Ablegung einer Meisterprüfung.

d) Nach § 120 der Gewerbeordnung sind die Lehrmeister verpflichtet, dem Lehrling die erforderliche Zeit zum Besuche einer von der Gemeinde-

§ 129) zur Anleitung von Lehrlingen in diesem Gewerbe befugt sind. — Die Frage, ob auch der unselbständige Handwerker, der die Meisterprüfung bestanden und das vierundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt habe, den Meistertitel führen dürfe, ist kontrovertiert, wird aber doch meist bejaht. Vgl. Irl, Meisterprüfung und Meistertitel, in Soziale Volksbibliothek des Volksvereins für das katholische Deutschland. — 1908 ist die Forderung des kleinen Befähigungsnachweises auch auf die Handwerkerinnen ausgedehnt worden. Vom Jahre 1913 an werden z. B. unsere Schneiderinnen gewerbsmäßig lernen, durch eine Gehilfinnen- und spätere Meisterinnenprüfung ihre Befähigung nachweisen und regelrecht zum deutschen Handwerk gehören, vermutlich später auch einer Innung eingeordnet werden. Damit ist für die Ausbildung der beruflich-erwerbstätigen Frauen ein bedeutsamer Schritt getan; sie werden berufsmäßig gelernte Arbeit anzubieten haben. (In Köln bestehen schon Innung und Prüfungen.) Vgl. Elisabeth Gnauck-Kühne im Kunstwart 1911, 2. Über die rechtliche Stellung der Frau im Handwerk wurden von dem preußischen Handwerkskammertag (Hannover, den 24. Oktober 1911) folgende Leitsätze angenommen: 1. Die im Handwerk tätigen Frauen haben dieselben Rechte und Pflichten wie die Männer, wenn nicht besondere gesetzliche Bestimmungen diesen widersprechen. Soweit diese Ausnahmen vorhanden sind, sind sie zu beseitigen. 2. Die weiblichen Lehrlinge sollen in Bezug auf die Dauer der Lehrzeit keine Vorteile gegenüber den männlichen Lehrlingen genießen. 3. Die im Handwerk tätigen Frauen, die die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen erworben haben, sind verpflichtet, ihre Lehrlinge bzw. Lehrmädchen unter Vorlegung der ordnungsmäßig abgeschlossenen Lehrverträge bei den Handwerkskammern bzw. bei den Innungen als Innungsmitglieder anzumelden. Dasselbe gilt für solche Personen, die in dem betreffenden Gewerbe mit dem Ziele ausgebildet werden, das Gewerbe nur im Haushalt zu verwerten. Die entsprechenden Verträge dürfen nicht für eine längere Dauer als sechs Monate abgeschlossen werden. 4. Prüfungsordnungen sind für das Damenschneider-, Damenfrisier- und Putzmacherinnengewerbe zu erlassen. 5. Frauen können zur Meisterprüfung bis zum 1. Oktober 1913 zugelassen werden, wenn sie entweder fünf Jahre hindurch selbständig das Handwerk betrieben haben bzw. als Direktricen oder in ähnlicher Stellung tätig gewesen sind oder die Gesellenprüfung abgelegt haben und danach zwei Jahre hindurch in ihrem Handwerk tätig gewesen sind. 6. Vom 1. Oktober 1913 ab wird die Gesellenprüfung nach ordnungsmäßig zurückgelegter Lehrzeit als Voraussetzung für die Zulassung zur Meisterprüfung verlangt. 7. Die Handwerkskammern sind bereit, zu den Prüfungsausschüssen und Prüfungskommissionen Frauen als Beisitzer heranzuziehen. 8. Für die Frauen sollen geeignete Ausbildungskurse und Vorbereitungskurse für die Meisterprüfungen von den Handwerkskammern veranstaltet werden.

behörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannten Unterrichtsanstalt zu gewähren. Am Sonntage darf der Unterricht nicht auf Stunden verlegt werden, die für den Hauptgottesdienst oder einen besondern Gottesdienst der Schüler festgesetzt sind. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes (in Preußen sind das die Provinzialverbände, die kommunalständischen Verbände der Regierungsbezirke Wiesbaden und Kassel, die Kreisverbände, der Landeskommunalverband und die Oberamtsbezirke in Hohenzollern, die Landbürgermeistereien der Rheinprovinz und die Ämter in Westfalen) kann ferner der Besuch der Fortbildungsschule obligatorisch gemacht werden. Ein Erlaß des preußischen Handelsministers vom 31. August 1899 befürwortete die ortsstatutarische Schulpflicht, jedoch nicht mit dem gewünschten Erfolge. Schließlich wurde nach dem Vorgange anderer Bundesstaaten ebenfalls in Preußen die Pflichtfortbildungsschule eingeführt[1].

e) Die Gesetzgebung sah mit Recht in der Gesellenprüfung den naturgemäßen Abschluß der Lehrzeit. Sie forderte (§ 131 der G.O.), daß den Lehrlingen „Gelegenheit zu geben" sei, der Gesellenprüfung sich zu unterziehen. Ja die Innung und der Lehrherr sollten den Lehrling (nach § 131 c) zur Gesellenprüfung „anhalten". Damit war aber der wirkliche Vollzug der Prüfung noch keineswegs gesichert.

Die gegenwärtige Furcht vor der Prüfung wird bei manchem Lehrling psychologisch stärker wirken als die für die spätere Zukunft in Aussicht gestellte Erlangung des Meistertitels und des Rechts der Lehrlingshaltung. Anderseits kann auch der Lehrmeister vielfach Gründe haben, die Prüfung des Lehrlings nicht besonders nachdrücklich zu empfehlen. Der Versuch aber, den einzelne Handwerkskammern machten, auf Grund der ganz allgemeinen Bestimmungen des § 130 e über die Befugnisse der Kammer zur näheren Regelung des Lehrlingswesens den Prüfungszwang einzuführen, erfreute sich einer wenig sichern Rechtsbasis. Und wenn es auch rechtlich zulässig wäre, den eigentlichen Zwang an Stelle des „Anhaltens" und der „Gelegenheit" zur Prüfung zu setzen, so konnte der Handwerker schließlich seinen Lehrling doch noch der Prüfung und sich selbst manchen lästigen Bestimmungen über das Lehrlingswesen dadurch entziehen, daß er den Lehrling nicht als solchen, sondern als „Volontär", „Handlanger", „jugendlichen Arbeiter" bezeichnete. Der junge Mann mochte ja dann später, auch ohne Gesellenprüfung,

[1] Auch in Österreich sind durch Gesetz vom 21. Februar 1897 die Lehrlinge, bei Strafe der Verlängerung der Lehrzeit bis zu einem Jahre, verpflichtet, die allgemeingewerblichen und fachlichen Fortbildungsschulen regelmäßig zu besuchen. Die Überzeugung von der Notwendigkeit einer Verpflichtung zum Besuche der Schule ist ebenfalls in dem schweizerischen Handwerke vorhanden. Der „Schweizerische Gewerbeverein" fordert in dem Reglement für Lehrlingsprüfungen, daß „jeder Prüfungsteilnehmer mindestens während zwei Halbjahrskursen folgende Fächer einer gewerblichen Fortbildungs- oder Fachschule besucht habe und über die daherigen Kenntnisse eine Prüfung ablege: Muttersprache, Rechnen, einfache Buchhaltung, Fachzeichnen". Der Lehrvertrag enthält im § 6 der vom „Schweizer Gewerbeverein" aufgestellten Normen die Anerkennung dieser Verpflichtung für Lehrlinge und Meister.

Geselle werden, war er Schmied oder Schlosser, wohl auch im Eisenbahndienste Verwendung und Verdienst finden. Eine gesetzliche Bestimmung des Begriffes „Lehrling" fehlte. Die Rechtsvermutung, daß im Handwerksbetrieb beschäftigte Personen unter 17 Jahren[1], die nicht bloß ausnahmsweise oder vorübergehend zu technischen Hilfeleistungen herangezogen werden, als „Lehrlinge" zu betrachten seien, wurde in dem Entwurfe zur Novelle vom 26. Juli 1897 empfohlen, ohne jedoch Gesetzeskraft erlangen zu können.

Die Novelle vom 30. Mai 1908 hat nun auch formell ausgesprochen (§ 131 c): „Der Lehrling soll sich nach Ablauf der Lehrzeit der Gesellenprüfung unterziehen." Ein unmittelbarer Zwang zur Ablegung der Prüfung kann freilich kaum ausgeübt werden. Die nachteiligen Folgen der Unterlassung anderseits (Unmöglichkeit der Meisterprüfung, der Lehrlingshaltung, der Teilnahme an der Lehrlingsregelung der Zwangsinnung §§ 129, Abs. 1, 133 100 r, Abs. 2) bestanden aber auch schon nach bisherigem Rechte[2]. Neuerdings wird wieder nachdrücklicher gefordert, daß das Recht der Führung des Gesellentitels an die Gesellenprüfung geknüpft werde.

In den gewerblichen Klein- und Mittelbetrieben mit 1—10 beschäftigten Personen waren im Jahre 1907 416128 Lehrlinge eingestellt. Man darf annehmen, daß immer noch 60—70 % aller gewerblichen Lehrlinge im Handwerk ausgebildet werden. Ein Teil dieser Lehrlinge geht später als „gelernte Arbeiter" zur Industrie über. Die Industrie hat darum ein Interesse an dem Lehrlingswesen im Handwerk, und es versteht sich die Forderung der Handwerkerorganisationen, daß auch die Fabrikbetriebe proportional zu den Kosten der Lehrlingsausbildung heranzuziehen seien. Freilich lasse sich, so heißt es, der Umfang der Abgabe gelernter Arbeitskräfte an die Industrie nicht so leicht feststellen, wie auch die Höhe des Mehraufwandes, den die Handwerkerorganisationen aus Beiträgen der Handwerker für die nicht im Handwerke verbleibenden Lehrlinge aufbringen, im allgemeinen nicht allzu hoch bemessen werden dürfe. Möge darum auch prinzipiell die entsprechende Beiziehung der Fabrikbetriebe sich rechtfertigen, die praktische Durchführung stoße auf Schwierigkeiten, die bisher befriedigende Lösung nicht gefunden hätten. Eine Entlastung der Handwerker durch Erhöhung der Staats- und Kommunalzuschüsse an die gewerblichen Vereinigungen und Handwerkskammern werde praktisch wohl an erster Stelle in Betracht kommen. Doch sind die Ansichten in dieser Frage geteilt.

Das scharfe Urteil Sombarts[3] über die Handwerkslehre ist bekannt, wird aber keineswegs allgemein als richtig anerkannt. Jauch[4] glaubt den Satz aufstellen zu können: „Überall da, wo die gewerbliche Produktion in reichlicherem Maße qualifizierter Arbeit bedarf, wird auch das Handwerk seine Bedeutung für die

[1] Das schulpflichtige Alter endet mit dem erreichten 14. Lebensjahre, die Lehre dauert regelmäßig drei Jahre.

[2] Fritz Stier-Somlo, Die neueste Entwicklung des deutschen Gewerbe- und Arbeiterschutzrechts (1910) 88 f.

[3] Der moderne Kapitalismus II (1902) 567 ff. Vgl. auch Waentig, Gewerbliche Mittelstandspolitik (1898) 275 f. Dagegen G. Adler, Über die Epochen der deutschen Handwerkerpolitik (1903) 82.

[4] Das gewerbliche Lehrlingswesen (1911) 83 ff 87.

Ausbildung und Erziehung des gewerblichen Nachwuchses bewahren, dies um so mehr, als erfahrungsgemäß die Großbetriebe aus betriebstechnischen Gründen eine starke Abneigung zeigen, die systematische Lehrlingsausbildung selbst zu übernehmen." Als Vorzüge der Handwerkslehre gegenüber Fabriklehre werden hervorgehoben: bessere Gelegenheit zu gewerblicher Ausbildung wegen geringerer Arbeitsteilung und größerer Mannigfaltigkeit der Arbeitsaufgaben[1]. Das persönliche Verhältnis zwischen Meister und Lehrling beim täglichen Verkehr in der Werkstatt kommt ebenfalls für Ausbildung und Erziehung des Lehrlings in Betracht. Es gibt freilich manche Handwerksbetriebe (Reparaturwerkstätten, Anfertigung von Spezialitäten, technisch rückständige Betriebe), die für eine allseitige Ausbildung keine ausreichenden Garantien bieten.

Auch die Fabriklehre gibt in vielen Fällen nur eine mangelhafte Ausbildung, lediglich in der Richtung des sog. Teilarbeiters. In der optischen Industrie beispielsweise lernt der Lehrling regelmäßig nicht ein optisches Instrument von Anfang bis Ende herstellen, sondern nur bestimmte Teile davon. Doch finden sich wiederum Fabrikbetriebe, in denen der Lehrling wirklich systematisch ausgebildet wird, z. B. Maschinenfabriken und Maschinenbauanstalten, die ihre Lehrlinge zu Maschinenschlossern, Schmieden, Eisendrehern, Formern, Gießern, Modellschreinern usw. heranbilden. Hier lernt der Lehrling manches, das er bei einem Handwerksmeister überhaupt nicht lernen könnte. Wo die Gewähr für gute praktische Ausbildung in der Fabrik selbst fehlt, wird am besten für die fachliche Ausbildung der Lehrlinge gesorgt werden können, wenn an die Fabrikbetriebe besondere Lehrwerkstätten (Fachschulen mit praktischem Unterricht[2]) angegliedert werden, wie solche in vorbildlicher Weise von den staatlichen Eisenbahnverwaltungen im Anschluß an die Eisenbahnwerkstätten errichtet wurden. Kurz, eine gründliche Lehrlingsausbildung ist selbst in Großbetrieben möglich[3]; tatsächlich aber erweist sich die Fabriklehre vielfach als unzulänglich. Es fehlt der Erziehungscharakter der Lehre. Es fehlen auch für die Fabriklehre die mit gesetz-

[1] Herkner, Arbeiterfrage[5] 436 f.

[2] „Lehrwerkstätten", die sonst an Stelle der Meisterlehre treten (wohlausgestattete Werkstätten, wo Lehrlinge durch besondere Lehrmeister theoretisch und praktisch ausgebildet werden), finden sich häufiger in der Schweiz, in Frankreich und Belgien. Es fragt sich aber doch, ob dieses komplizierte und kostspielige Schulsystem größere Erfolge haben kann als eine tüchtige Meisterlehre. In Baden (seit 1888), in Württemberg (seit 1899) hat man es mit „Lehrlingswerkstätten" in der Form versucht, daß hervorragend tüchtige Meister veranlaßt werden, Lehrlinge in ihr Haus aufzunehmen und auszubilden, wofür sie eine staatliche Beihilfe erhalten. In Hessen hatte der gleiche Versuch weniger Erfolge. Im preußischen Regierungsbezirk Kassel wurde seit 1905 für diesen Zweck ebenfalls staatliche Beihilfe gewährt.

[3] Eine Berufserziehung des gewerblichen Nachwuchses kommt in der Industrie nur in Frage für die „Facharbeiter". Außer den „Facharbeitern" beschäftigt die Industrie in großer Zahl „angelernte Arbeiter" und „Hilfsarbeiter"; die beiden letztgenannten Gruppen rekrutieren sich aus den jugendlichen Arbeitern ohne Lehrvertrag. Die Ausbildung der Lehrlinge in der Industrie sollte ebenfalls handwerksmäßig vor sich gehen; auch die Industrie verlangt von den Facharbeitern eine genaue Kenntnis der einschlägigen Facharbeiten sowie eine gewisse Geschicklichkeit, und die Tätigkeit der industriellen Facharbeiter nutzt die so erworbenen Fähigkeiten auch voll aus. §§ 129—132a der Gewerbeordnung sind lediglich für die Lehrlingsausbildung durch Handwerker gegeben.

lichen Vollmachten ausgestatteten Organe zur Regelung und Überwachung des Ausbildungs- und Lehrlingswesens, wie sie die Gewerbeordnung in den Innungen und Handwerkskammern für die Werkstattlehre des Handwerks geschaffen hat. Als zunächst berufene Faktoren hierfür dürften wohl bei den Fabrikbetrieben die Handelskammern in Betracht kommen.

Neuerdings wird der Frage der Berufswahl[1] größere Aufmerksamkeit geschenkt. Die „freie", d. i. vom Zufall bestimmte, Berufswahl führt zu großen Mißständen. Handwerk und Industrie beklagen den Mangel gelernter Arbeiter. Der Andrang zu ungelernter Arbeit dagegen ist außerordentlich groß. In Berlin machen die Lauf- und Arbeitsburschen mehr als ein Drittel der erwerbstätigen männlichen Jugend aus. Was wird aus diesen Jungen, die ihre Arbeitsstelle oft und rasch, nach Laune und Gelegenheit, wechseln, um die sich der Arbeitgeber kaum kümmert? Sie stellen den größeren Teil der Fürsorgezöglinge. Später vermehren sie die Zahl der Ungelernten, derjenigen Schicht, die am härtesten von allen Schwankungen des Wirtschaftslebens betroffen wird. Würde frühzeitig Sorge getroffen werden für eine verständige Berufswahl, die den Neigungen, den geistigen und körperlichen Fähigkeiten, den materiellen Voraussetzungen und persönlichen Beziehungen der schulentlassenen Kinder entspräche, so könnte viel Elend und Enttäuschung allen denen erspart werden, die heute in so großer Zahl ohne Überlegung einen Beruf ergreifen. Arbeitsfreude, Leistungsfähigkeit, Lebensglück, aber auch die Produktionsfähigkeit des Volkes im ganzen ist von der richtigen Berufswahl abhängig. Namentlich in Bayern, Elsaß-Lothringen, Baden, in der Schweiz hat man darum eine systematische Organisation der Berufswahl und Lehrstellenvermittlung ins Auge gefaßt, durch ein Zusammenwirken der Schule, die Belehrung bietet, des Arztes, der Jugendvereinigungen und Handwerksorganisationen. In manchen Städten wurden (nach dem Vorgange Halles) „Elternstunden" zur individuellen Berufsberatung eingeführt und ein „Berufsamt" als Ergänzung des Arbeitsamtes zur Berufszuführung in Aussicht genommen.

Zum Schluß sei noch der achtungswerten Leistungen auf dem Gebiete des gewerblichen Jugendschutzes und der gewerblichen Jugendfürsorge gedacht, welche zahlreiche freie Jugendfürsorgevereine und Jugendorganisationen aufweisen. Bei geeigneter Sammlung der hier tätigen, vielfach zersplitterten Kräfte würde das schöne Werk, dem jene Organisationen dienen wollen, noch größerer Erfolge sich erfreuen können[2]. Sehr zu bedauern ist es, daß namentlich bei der staatlicherseits in Angriff genommenen Jugendpflege die körperliche Ertüchtigung allzu

[1] Vgl. W. Mischler, Die Lehrlingsvermittlung (1911) (für Österreich); J. Altenrath, Berufswahl und Lehrstellenvermittlung (1911); Ders., Das Lehrlingswesen und die Berufserziehung des gewerblichen Nachwuchses, in Hft 7 der Schriften der Zentralstelle für Volkswohlfahrt 1911; W. Krebs, Mittel für eine rationelle Berufswahl im Mittelstande (1912); Hättenschwiller, Die Berufswahl im Mittelstande, in Schweizerische Zeitschrift für Jugenderziehung, Gemeinnützigkeit und Volkswohlfahrt 1912.

[2] Vgl. Jauch, Das gewerbliche Lehrlingswesen (1911) 183 ff 205 ff; auch Piepers Schrift über „Jugendfürsorge und Jugendvereine", sowie die vom „Volksverein" veröffentlichte Schrift: „Fürsorge für die schulentlassene männliche Jugend, namentlich im Anschluß an die Fortbildungsschule".

einseitig ins Auge gefaßt wird. Durch körperliche Ausbildung allein werden keine gefestigten Persönlichkeiten, keine Charaktere gebildet. Was ist denn der Grund des übermäßig starken Andrangs zur ungelernten Arbeit? In vielen Fällen gewiß treibt nur die Not in den sofortigen Broterwerb. In zahlreichen andern Fällen aber fehlt der Wille zur Arbeit, zur mühsam erlernten und geübten Arbeit, fehlt das Verständnis für Unterordnung und Entsagung, fehlt das Verantwortlichkeitsbewußtsein für die Zukunft. Es mangelt da an sittlich-religiösen Werten, die durch körperliche Pflege nicht erworben werden. Man täusche sich nicht: wenn in Volks- und Fortbildungsschule und in der Jugendpflege die sittlich-religiöse Erziehung nicht an der Spitze des ganzen Erziehungswerkes steht, dann wird von allen, sonst gut gemeinten, Bestrebungen der Gegenwart das endgültige Urteil der Zukunft zweifelsohne lauten: in vanum laboraverunt!

131. Weiterbildung der Gesellen und Meister. Ein tüchtiger Handwerker darf niemals aufhören zu lernen. Das gilt für das ganze Leben, für den Gesellen und selbst für den Meister.

Der Geselle, der in der Lehrlingszeit versäumte, die Grundlagen der handwerksmäßigen Technik sich zu erwerben, wird später schwerlich Zeit, Gelegenheit und Neigung haben, diese Lücken seiner ersten Ausbildung zu ergänzen. In der Regel bleibt er Pfuscher als Geselle und als Meister. Wo aber die Grundlagen gut gelegt sind, da ist eine fruchtreiche Weiterbildung während der Gesellenzeit ebenso aussichtsvoll wie notwendig. Hier helfen vor allem die Fachschulen, deren Besuch nach Möglichkeit zu fördern wäre. Dennoch dürfte nur ein verhältnismäßig geringer Bruchteil der Gesellen für längere Zeit die Werkstätte zu verlassen im stande sein, um auf einer Fachschule seine Kenntnisse zu vertiefen und zu erweitern. Darum empfiehlt es sich, an die bestehenden Fortbildungsschulen geeignete Kurse anzugliedern, die den am Orte befindlichen Gesellen bequeme und billige Gelegenheit zur weiteren Ausbildung gewähren. Schließlich seien noch die in verschiedenen Provinzen errichteten Meisterkurse[1] erwähnt, deren Besuch auch älteren Gesellen offen steht.

Wie für Gesellen, so ist nicht minder für den Meister die stetige Erweiterung und Vervollkommnung seiner technischen Ausbildung, mit Rücksicht auf Veränderungen in der Technik des Arbeitsprozesses, der Arbeitsmethoden, der Bedarfsrichtung unerläßlich. Mit der fachtechnischen Ausbildung muß sich dann eine entsprechende kaufmännische Bildung verbinden. Der Kleingewerbetreibende, sofern er nicht nur für Kunden, sondern

[1] Über Meisterkurse (staatliche, bei den preußischen Fachschulen, von den Handwerkerverbänden veranstaltete, „große“ und „kleine“, deutsche und österreichische) als hervorragendes Mittel zur Förderung des Handwerks, namentlich zur Hebung der theoretischen und technischen Bildung, vgl. Josef Wilden, Meisterkurse, in Schmollers Jahrbuch XXXVI (1912) 1243 ff.

in irgend einem Maße auch für den Markt produziert wie ein selbständiger Unternehmer, bedarf eines geschärften Blickes zur richtigen Beurteilung der wechselnden Verhältnisse des Warenmarktes; er muß auch sonst in den gewöhnlichen, täglich wiederkehrenden Geschäftsformen des Kredit- und Bankwesens genügend unterrichtet sein, er muß zu „kalkulieren“ verstehen, um auf seine Kosten zu kommen und der Konkurrenz gegenüber standzuhalten, muß genau Buch zu führen wissen, einen richtigen Überblick über die Lage des Geschäftes, seine Rentabilität, seine Mängel sich verschaffen können. Steht der Handwerker, der Kleingewerbetreibende, in technischer Hinsicht und in der kaufmännischen Geschäftsführung auf der Höhe, dann wird er mit um so größerem Mute, mit ungebrochener Hoffnungsfreudigkeit die gewiß großen Schwierigkeiten, denen er heute begegnet, überwinden und schöne Früchte seines unverdrossenen Fleißes, seiner Nüchternheit und Sparsamkeit in Zufriedenheit genießen können.

Die ökonomische Organisation, das Genossenschaftswesen, die freie soziale Organisation, Innung usw., die offizielle Interessenvertretung können viel, sehr viel für das Kleingewerbe tun, aber nicht alles; und was sie ergänzend und fördernd zu leisten vermögen, bemißt sich in seinen Erfolgen doch wieder nach der persönlichen Strebsamkeit, der Selbstzucht, Tüchtigkeit, dem Gemeingeiste der Handwerker.

Sehr gefährlich wäre es, wenn die Handwerker unter Zurücksetzung der angeführten Momente lediglich der Gesetzgebung ihre gedrückte Lage zuschreiben und darum auch nur von Änderungen in der Gesetzgebung ihr Heil erwarten wollten. Es ist nicht bloß die „Gewerbefreiheit“, die dem Handwerke verderblich wurde, sondern die in vielen Stücken unverkennbare Überlegenheit der Fabriktechnik; nicht minder, wie Bücher[1] in seinem Referate über die Handwerkerfrage auf der Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik (Köln 1907) hervorhob, die moderne Konzentration in große Bedarfskomplexe. Die großen Städte, das Heer, die Transportanstalten usw. bilden solche Zentren des Massenbedarfs, denen das Handwerk und insbesondere der isolierte Handwerker technisch und wirtschaftlich nicht gewachsen ist. Bis zu einem gewissen Grade mag hier die technische und kaufmännische Vervollkommnung des Kleingewerbes und die genossenschaftliche Organisation helfen können, aber doch kaum in vollem Maße. Das Handwerk beherrscht eben heute nicht mehr allein das gewerbliche Gebiet.

Früher hat man gemeint, durch den *allgemeinen Befähigungsnachweis* das Handwerk gegen erdrückende Konkurrenz schützen zu müssen. Der sog. „kleine Befähigungsnachweis“ bietet ja nun schon neben dem „Erziehungsschutz“, neben einer Sicherung der notwendigen guten Ausbildung in gewisser Weise auch einen Konkurrenzschutz. Der allgemeine obligatorische Befähigungsnachweis aber, der die Erlaubnis zur selbständigen Führung eines Geschäftes von der Meisterprüfung abhängig macht, wird heute von den Handwerkern selbst als „unerreichbar“[2]

[1] Schriften des Vereins für Sozialpolitik LXXVII (1898) 29. Vgl. auch Biermer, Art. „Handwerk“ im Wörterbuch der Volkswirtschaft II 67.

[2] Beschluß des sechsten deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages zu Köln (1905).

anerkannt, von vielen Handwerkern sogar als dem Handwerk schädlich verworfen. Auf die kapitalistischen Großunternehmungen kann er keine Anwendung finden [1]; und wenn man ihn auch auf solche Unternehmungen ausdehnen wollte, würde dadurch doch nicht viel erreicht werden. Wie Stieda [2] sagt: Wer eine Schnellgerberei, eine Fabrikböttcherei, eine Schuhfabrik u. dgl. eröffnen will, wird das Gesetz zu umgehen im stande sein, ohne daß man ihn belangen könnte. Er wird sein Geschäft auf den Namen eines geprüften Meisters führen, und der lockende pekuniäre Vorteil, der eigene schwache Vermögensbesitz wird diesen bewegen, seinen Namen herzugeben und Leiter eines Etablissements zu werden, in dem er der Geleitete und vermutlich in der Mehrzahl der Fälle auch der Ausgebeutete sein wird. Auf der andern Seite würde der Befähigungsnachweis dem Handwerker die Hände binden, seine Unternehmungs- und Bewegungsfreiheit verkürzen. Eine dabei nicht zu umgehende Begrenzung der einzelnen Zweige, für welche der Befähigungsnachweis zu liefern wäre, ist praktisch schwer durchführbar und für den Handwerker selbst unerträglich. Ein Befähigungsnachweis aber ohne feste Umgrenzung des Gewerbes, also mit voller Freiheit der Eingriffe in ein nachbarliches Handwerk, des beliebigen Übergangs zu einem andern Handwerk (z. B. bei Bedarfsverschiebungen), zu einer neuen Technik, der Verbindung mehrerer Handwerke in demselben Geschäfte u. dgl. würde doch seinem wesentlichen Zwecke kaum noch genügen können, seine praktische Bedeutung annullieren. Der Befähigungsnachweis soll sodann, wie gesagt wurde, die Konsumenten vor mangelhafter Ausführung gewerblicher Arbeiten bewahren. Demgegenüber macht Stieda geltend, daß auch die Meisterprüfung keine Garantie dafür biete, daß der Meister nun auch im späteren Leben mit derselben Zuverlässigkeit und Sorgfalt alle Bestellungen ausführen werde. Ferner liege das Geheimnis einer vollendeten Handwerksleistung nicht bloß in der technischen Seite derselben, sondern ebenfalls in der Art des Einkaufes der Rohstoffe, in der Auswahl derselben, in der zweckmäßigen Einteilung, in der klugen Verwertung der Abfälle — alles Dinge, über welche eine Meisterprüfung keinen vollkommenen Aufschluß erteilen könne.

Die Forderung: „Das Handwerk dem Handwerker", schließlich würde zur Folge haben, daß nun auch die andere Forderung sich einstellte: „Der Handel dem Kaufmannsstande, die Landwirtschaft dem Bauernstande". Folgerichtig müßte dann der Schlußsatz von § 3 der Gewerbeordnung aufgehoben werden, demgemäß eine Beschränkung des Handwerkers auf den Verkauf selbstgefertigter Waren nicht stattfindet. Die Handwerker würden bei konsequenter Durchführung jenes Satzes nur mehr selbstgefertigte Waren verkaufen dürfen, weil sie andernfalls den Handelsstand schädigten. Es müßte jenen Tausenden von Handwerkern, die auf dem Lande wohnen und neben ihrem Handwerk Landwirtschaft betreiben, der Betrieb der Landwirtschaft untersagt werden, weil dem Bauernstande das gleiche Recht, das der Handwerkerstand für sich in Anspruch nimmt, nicht versagt werden könnte. Alles das würde aber eine schwere Schädigung der Handwerker bedeuten, da gar manche Handwerker nur dadurch ihre Selbständigkeit behaupten können, daß sie in weitgehendem Maße auch Handel treiben oder auf dem Lande nebenher auch landwirtschaftlich tätig sind [3].

[1] v. Philippovich, Grundriß II[4] 1 (1909) 167.

[2] Der Befähigungsnachweis. Sonderabdruck aus Schmollers Jahrbuch XIX (1895) 87 ff.

[3] Stier-Somlo, Die neueste Entwicklung des deutschen Gewerbe- und Arbeiterschutzrechts (1910) 14. Zur ganzen Frage: Thilo Hampke, Der Befähigungsnachweis im Handwerk (1892) 83 ff. Man mußte sogar schließlich auf den vollen Befähigungsnachweis im Baugewerbe, der die meisten Verfechter gefunden hatte, verzichten, weil seine Durchführung kaum überwindbaren Schwierigkeiten begegnet wäre. § 35 der Gewerbeordnung bestimmt im Absatz 5 (Gesetz vom 7. Januar 1907) nur: „Der Betrieb des Gewerbes als Bauunternehmer und Bauleiter ist zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb dartun" usw.

Der allgemeine Befähigungsnachweis war den engeren Verhältnissen der alten städtischen Tauschwirtschaft angepaßt. In der kapitalistischen Verkehrswirtschaft fehlen die Voraussetzungen für seine Durchführbarkeit und Wirksamkeit. Die Erhaltung und Stärkung des Handwerks, das sich auf dem Lande weithin behauptet, in städtischen Mittelbetrieben blüht, durch die Entwicklung der Produktion wie durch Spezialisierung immer wieder in neuen Formen erscheint, ist eines der wichtigsten Probleme der Gegenwart; aber es kann seine Lösung nur durch Mittel finden, die den tatsächlich gegebenen Verhältnissen Rechnung tragen.

Und nun zum Schluß noch ein kurzes Wort über

132. die Stellung der gewerblichen Hilfsarbeiter in der und zur Organisation des Handwerks. Ziemlich allgemein wird die bisherige Organisation der Gesellenausschüsse als mangelhaft bezeichnet. Manche gehen sogar so weit, die Gesellenausschüsse überhaupt als höchst unglückselige und völlig überflüssige Einrichtungen zu bezeichnen. Die Absicht, den Gesellen die Möglichkeit zur „praktischen Mitarbeit" zu geben und dadurch eine Ausgleichung der Gegensätze herbeizuführen, sei nicht erreicht worden (Max Westphal). Auf der andern Seite aber wird der Wunsch festgehalten, daß die Organisation der Gesellen den Anschluß an das Handwerk nicht gänzlich verliere. In diesem Sinne sprach sich z. B. der rheinische Handwerkertag (zu Kreuznach 1904) aus: Der Geselle gehöre zum Genus der Arbeitnehmer, stelle aber doch eine ganz besondere Spezies mit eigenartigem Charakter dar, der naturgemäß auch in der Frage der Organisation zur Geltung kommen müsse. Der Geselle sei Arbeitnehmer im Stadium der Vorbildung für den Meisterberuf. Das müsse entscheidend sein und bleiben für seine Stellung dem Meister gegenüber. Der Umstand, daß manche oder auch viele Gesellen zeitweilig oder dauernd in den Dienst von kapitalistischen Großbetrieben treten, könne hieran nichts ändern. Das Gesellentum im alten Sinne werde dadurch nicht völlig beseitigt. Wo aber der Geselle als Geselle dem Meister gegenübertrete, sei allerdings das Verhältnis ein wesentlich anderes, als das Verhältnis des „Arbeiters" gegenüber dem großindustriellen Unternehmer. Das bleibe trotz allem wahr, und daß es wahr bleibe, fordere das Interesse des ganzen Handwerkerstandes, selbst wenn sich daraus für die Gesellen Unzuträglichkeiten ergeben sollten. Im übrigen würden die Meister vernünftigerweise nichts einwenden können gegen einen engeren Zusammenschluß der Gesellen zur wirksameren Vertretung ihrer Interessen. Nur dürfe der Austrag von Differenzen nicht den Charakter eines eigentlichen Klassenkampfes an-

nehmen. Das allein naturgemäße Ziel der gesamten Handwerkerbewegung bleibe die Erhaltung des Standes in schwerer Zeit. Auch die Gesellen seien persönlich interessiert an der Fortdauer und Blüte des selbständigen Handwerks. Man könne heute nicht Verhältnisse schaffen wollen, die dem zum Meister gewordenen Gesellen dereinst unerträglich wären. Anderseits dürften die Meister ihre Gesellen nicht als bloße „Arbeitnehmer" taxieren und behandeln; sie müßten mehr als bisher ihrer Solidarität mit dem Gesellenstande sich bewußt werden, sich für die Ausbildung der jungen Gesellen interessieren (Einführung in die Geschäftskalkulation, Mitteilung gewerblicher Fertigkeiten und Kunstgriffe usw.), im Gesellen den Standesgenossen achten. Sonst könnten sie sich auch nicht mit Recht über den Mangel an Liebe zum Handwerk und an Standesbewußtsein der Gesellen beklagen[1].

Sollen die Gesellen größeres Interesse insbesondere an den Innungen gewinnen, so muß denselben hier ein richtig abgemessenes Mitbestimmungsrecht[2] gewährt werden. Ein weitherziger Ausbau der Gesellenausschüsse bei Innungen und Kammern dürfte doch viel zur Zufriedenheit der Gesellen beitragen können.

Die Bekämpfung einer Teilnahme der Gesellen an den „Gewerkschaften" hat heute kaum Aussicht auf Erfolg, namentlich in jenen Berufen, die ein beständiges Hin- und Herfluten der Arbeitskräfte zwischen Großbetrieb und Handwerk aufweisen. Ein großer Prozentsatz der Gesellen (vielleicht 60 %) wird niemals Meister. Da besteht nicht mehr, wie früher, ein bloßer Altersunterschied zwischen Gesellen und Meister, sondern ein dauernder Unterschied. Darum ist denn auch die Forderung berechtigt, daß solche Gesellen in ihrer neuen Lage als lebenslängliche „Arbeitnehmer" ein vernünftiges, wohl ausgemessenes Maß an Bedürfnisbefriedigung und an Kultur ihr Recht nennen können. Anderseits bleibt es eine Forderung sozialer und volkswirtschaftlicher Klugheit sowohl wie des eigenen Interesses der Gesellen, daß die Gewerkschaften selbst der spezifischen Aufgaben und Bedürfnisse der Gesellen, der besondern Verhältnisse und der schwierigen Lage des Kleingewerbes nicht ganz vergessen und namentlich auch in dem Handwerk kein dem Untergange verfallenes Wirtschaftsgebilde erblicken mögen[3].

[1] Treffliche Ausführungen über das Verhältnis zwischen Meister und Gesellen von E. Radermacher in Piepers Präsideskorrespondenz XXIII (1910) 190 ff. Vgl. auch Max Westphal, Die Organisation des Handwerks, in Schmollers Jahrbuch XXXII (1908) 1126 ff; XXXV (1911) 1520 f.

[2] Die Kleinbetriebe entbehren der „Arbeiterausschüsse". Über die Gründe, warum der Gesellenausschuß bei Lohnbewegungen usw. nicht die volle Wirksamkeit im Sinne friedlicher Vermittlung entfaltete, vgl. Westphal a. a. O. XXXII (1908) 1127 f. — Über Bedeutung und Aufgaben der Gesellenausschüsse vgl. auch „Germania" Nr 231 (Beilage) vom 8. Oktober 1903.

[3] Die eingehende Behandlung verschiedener Reformziele im Hinblick auf die weitere Ausbildung der Organisation des Handwerks bleibt der besondern Volkswirtschaftslehre vorbehalten. Doch sei hier schon wenigstens im Vorübergehen altbewährter Einrichtungen zur Pflege des Gesellentums und nicht minder der Zusammengehörigkeit von Meister und Gesellen lobend gedacht, wie sie in dem Gesellenverein, der Schöpfung des wahrhaft großen Kolping, verkörpert wurden — zum Wohle der jungen Handwerker und des Handwerks selbst. Vgl. Schweizer, Wie kann der Gesellenverein bei der Durchführung der Handwerkerorganisation mitwirken? in Soziale Tagesfragen 1901, Hft 16—18 (Volksverein). Bei Kolpings Tode gab es 352 Vereine; 1909 waren es 1182 (in Deutschland 870, in Österreich 257, in der Schweiz 33) mit 73508 ordentlichen (Gesellen) und 12044 außerordentlichen Mitgliedern.

§ 4.

Offizielle Kammern und freie Interessenvertretungen für Handel und Industrie.

Literatur: R. v. Kaufmann, Die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen in den Staaten Europas (1879). Ders., Die Reform der Handels- und Gewerkekammern (1883). — Grätzer, Die Organisation der Berufsinteressen (1890). — Maresch, Über Gewerbekammern (1894). — Vosberg-Reckow, Die wirtschaftliche Interessenvertretung und die Reform der preußischen Handelskammern (1896). Ders., Die Reform des deutschen Konsulatswesens und die Errichtung deutscher Handelskammern im Auslande (1897). — Reitz, Das Gesetz über die Handelskammern (1897). — Cl. Mayer, Auslandshandelskammern (1905). — R. Zeyß, Die Entstehung der Handelskammern und die Industrie am Niederrhein während der französischen Herrschaft (1907). — Kuhlmann, Das Recht der gesetzlichen Berufsvertretungen (1908). — Steinmann-Bucher, Über Industriepolitik (1910). — Grunzel, System der Handelspolitik (1910) 57 ff. — Jahrbuch der deutschen Handelskammern und sonstiger amtlicher Handelsvertretungen, herausgeg. im Auftrage des deutschen Handelstages von der Handelskammer zu Leipzig durch deren Syndikus Wendtland (1905 und 1910). — Geschichte der Kölner Handelskammer (Schwann) (1906). — Zeitschrift für Handel und Gewerbe (seit 1888 bzw. 1893). — Volkswirtschaftliche Blätter (seit 1902, besonders die sog. Handelskammerhefte). — Für Frankreich: Journal des Chambres de Commerce (seit 1882). — Für England: Chamber of Commerce Journal (seit 1881). — Biermer, Art. „Unternehmerverbände" im Wörterbuch der Volkswirtschaft II[3] 1111 ff. — van der Borght, Art. „Unternehmervereine" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften VIII[3] 105 ff. — Art. „Gewerbekammern" ebd. IV[3] von Hampke; im Wörterbuch der Volkswirtschaft I[3] von Biermer; Art. „Handelskammern" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften V[3] von Maresch. Ders., Art. „Handels- und Gewerbekammern" im Österreichischen Staatswörterbuch II[2] von Mischler und Ulbrich; im Wörterbuch der Volkswirtschaft I[3] von Rathgen; im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft II[3-4] von Wellstein; in Stengels Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts (2. Aufl. von Fleischmann) II[2] von Behrend. — Stegemann, Die staatsrechtliche Stellung der Handelskammern in Preußen, in Schmollers Jahrbuch XII 619 ff. — Tschierschky, Die Organisation der industriellen Interessen in Deutschland (1905). — Schomerus, Die freien Interessenverbände für Handel und Industrie und ihr Einfluß auf die Gesetzgebung und Verwaltung, in Schmollers Jahrbuch XXV (1901) 439 ff. — H. E. Krueger, Historische und kritische Untersuchungen über die freien Interessenvertretungen von Industrie, Handel und Gewerbe in Deutschland, ebd. XXXII (1908) 1581 ff; XXXIII (1909) 617 ff. — Müffelmann, Die wirtschaftlichen Verbände (1912). — Lederer, Sozialpolitische Chronik, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXXI (1910) 977 ff. — Vgl. auch die Literatur zu Kap. 4, § 1.

133. Handelsgilden im Mittelalter. Bedeutsamer als durch die sichtbaren Wehren von Mauern und Gräben hoben sich, wie Hugo Rachel[1] bemerkt, die im Mittelalter entstandenen Städte mit ihren Rechten und Privilegien aus den ländlichen Umgebungen hervor. Das Monopol der sog. städtischen Nahrungen und das bürgerliche Vorkaufsrecht oder Marktrecht bildeten die Grundfesten der älteren Stadtwirtschaft. Sie fanden ihre wirksame Vertretung durch die städtischen Selbstverwaltungsorgane sowohl wie durch die zünftigen und zunftartigen Verbände. Mit dem gewerblichen Zunftwesen haben wir uns schon ausführlich beschäftigt. Es erübrigt darum, mit wenigen Worten noch der alten Handelsgilden zu gedenken.

In Deutschland waren namentlich zwei Gruppen von Kaufleuten zünftlerisch organisiert: die Gewandschneider, die mit dem Tuchhandel sich beschäftigten, und die Krämer, Kleinkaufleute, Detaillisten, die u. a. auch den Handel mit Spezereien besorgten. Für den Handel mit Massenwaren (Getreide, Fischwaren) entstanden in einzelnen Handelsstädten neben den Gewandschneidern und Krämern, insbesondere seit dem 15. Jahrhundert, Großhändlerzünfte, die sich meist als Kaufleuteverbände bezeichneten[2]. In den niederdeutschen Seestädten finden wir ferner in den „Fahrerkompanien" Vereinigungen der Kaufleute und Reeder, die mit ein und demselben Lande verkehrten, z. B. die fraternitas danica in Köln (schon im 13. Jahrhundert), die Flanderfahrer, Englandfahrer, Schonenfahrer, Bergenfahrer usw. Bei den schwierigen und unsichern Verhältnissen suchte der Kaufmann, der damals regelmäßig sein eigener Spediteur war, in der Verbindung mit den Berufsgenossen die nötige Kraft für Erschließung fremder Märkte und zum Schutz der erschlossenen. Immerhin bleibt zu beachten, daß die Großkaufleute jener Zeit bei ihrem wechselvollen und unsteten Leben nicht dieselbe Organisationsfähigkeit besaßen wie die ortsansässigen Handwerker, und daß darum auch die Handelsgilden im allgemeinen nicht die gleiche Entwicklung und den gleichen Charakter aufwiesen und aufweisen konnten wie die Handwerksgilden.

In *England*[3] fanden die Kaufmannsgilden, nach Befestigung der normannischen Herrschaft, eine nicht unbeträchtliche Verbreitung. Es waren das Vereinigungen, die ursprünglich für ihre Mitglieder vor allem die Erwerbung und Aufrechterhaltung des ausschließlichen Rechts zum Handelsbetriebe bezweckten. Sie erfreuten sich besonderer Vorrechte und Privilegien, stellten auf ihren Zu-

[1] Roscher-Stieda, Nationalökonomik des Handels 173 f. Hugo Rachel, Die Handelsverfassung der norddeutschen Städte im 15.—18. Jahrhundert, in Schmollers Jahrbuch XXXIV (1910) 1009 ff.

[2] Bei den süddeutschen „Kaufleutestuben" standen auch gesellige und politische Zwecke im Vordergrunde. — „Die zur See handelnden Kaufleute" oder der „Ehrbare Kaufmann" bildeten in Hamburg eine gemeinsame Organisation seit 1665.

[3] Vgl. Ashley, Englische Wirtschaftsgeschichte (Sammlung Brentano und Leser) I (1896) 70 ff.

sammenkünften („Morgensprachen") Satzungen für den Handelsbetrieb auf, bestraften das Zuwiderhandeln gegen kaufmännischen Brauch. Gildenartig waren auch die bereits erwähnten[1], im 13. und 14. Jahrhundert entstandenen Companies der Merchants of the Staple und der Merchants Adventurers. Später wurden solche gildenartige Gesellschaften „regulated companies"[2] genannt im Gegensatz zu den „joint stock companies" (z. B. Englisch-Ostindische Kompanie). Ihre Mitglieder blieben selbständig, arbeiteten für eigene Rechnung, während bei den Handelsgesellschaften die Mitglieder ihre Kapitalien zusammenschossen und so eine einzige, mit dem Gesamtkapital arbeitende große Unternehmung bildeten[3].

134. Staatliche Kommerzkollegien, städtische und unabhängige Organisationen der Neuzeit. Bei den Versuchen der merkantilistischen Politik, die ganze wirtschaftliche Entwicklung des Landes der staatlichen Fürsorge und Leitung zu überantworten, ergab sich alsbald, angesichts der Größe, Vielseitigkeit und Schwierigkeit der hieraus erwachsenden Aufgaben, die Notwendigkeit beruflicher Zwischenorganisationen zwischen Individuen und Staat, die der Regierung wenigstens als beratende, zum Teil als ausführende Organe zur Seite stehen konnten. So entstanden mancherorts mehr oder minder als Bestandteile des staatlichen Verwaltungsorganismus jene regelmäßig aus besoldeten Staatsbeamten als Vorsitzenden, besoldeten oder unbesoldeten Kaufleuten als Mitgliedern bestehenden „Kommerzkollegien"[4], deren amtliche Aufgabe es war, der Regierung über die Entwicklung der Landesmanufakturen zu berichten, neue Anregungen zu geben, aber auch die Durchführung der Merkantilpolitik zu überwachen.

Daneben gab es an bedeutenden Handelsplätzen noch besondere kaufmännische Organisationen als städtische Einrichtungen, wie z. B. die seit 1599 durch den Rat von Marseille geschaffene Kommission von vier Kaufleuten, denen später noch acht Assistenten beigegeben wurden, seit 1650 auch ein ständiger Sekretär, als Träger der Tradition innerhalb der Kommission. Aufgabe dieser Einrichtung war es, „de surveiller et prendre garde particulièrement aux affaires qui pourront concerner le négoce, commerce et trafique etc." Nach diesem Vorbilde entstanden auch an andern Orten, so in Bordeaux, Lyon, Toulouse usw., kaufmännische Korporationen, ebenfalls für Hamburg die sog. „Kommerzdeputation" (1665).

Schließlich bildeten sich gegen Ende des 17. Jahrhunderts an bedeutenderen Handelsplätzen, wie z. B. in Breslau, unabhängige Organisationen der Kaufmannschaft aus, die dem Staat und der Stadtbehörde gegenüber die Interessen ihres Standes vertraten, die Freiheit der industriellen und kommerziellen Entwicklung im Kampf mit zünft-

[1] Vgl. oben S. 311 ff.

[2] Englische Stapelartikel waren namentlich Wolle und Tuch.

[3] Gustav Cohn, Nationalökonomie des Handels und Verkehrswesens (1898) 120.

[4] Vgl. Bd II, Kap. 1, § 1, S. 39.

lerischen Bestrebungen und mit der merkantilistischen Reglementierungspolitik verteidigten.

Nachdem die französische Revolution, die in allen Korporationen und Organisationen ein Hindernis der erstrebten Entfesselung der individuellen wirtschaftlichen Kräfte erblickte, im Jahre 1791 (27. September) die damals in Frankreich nach dem Vorbilde der Marseiller Kommission gebildeten dreizehn Organisationen des Handels aufgehoben hatte, stellte Napoleon I. dieselben (Konsulardekret vom 24. Dezember 1802) wieder her, verlieh ihnen zugleich durch eine Vertretung der Regierung in ihrem Schoße halbamtlichen Charakter. Der kluge Regent sah eben ein, daß nur durch die Mitwirkung solcher Interessenvertretungen die Zentralregierung in zuverlässiger Weise über die Wünsche und wirtschaftlichen Bedürfnisse der in Frage stehenden Berufsgruppen in Kenntnis gesetzt, die richtige Anwendung und Durchführung legislativer oder administrativer Maßnahmen gesichert werden könne. Anderseits sollte dadurch dem Bedürfnis der Kaufleute und Gewerbetreibenden, sich mit ihren Berufsgenossen zu beraten und gemeinsam mit ihnen Vorschläge zu machen, entsprochen werden.

Auch hier zeigte sich wieder, daß die volle Atomisierung der Gesellschaft, wie sie das bis zur äußersten Konsequenz durchgeführte Prinzip der Gewerbefreiheit mit sich bringt, sowohl unter dem Gesichtspunkte der staatlichen Verwaltung wie auch mit Rücksicht auf das Interesse der einzelnen Wirtschaften auf die Dauer als unhaltbar sich erweist, daß die Vertretung der besondern Interessen, sei es des Handwerks, der großkapitalistischen Unternehmungen der Industrie und des Handels, sei es der Landwirtschaft alsbald wieder, je nach dem Volks- und Staatscharakter, sei es in offiziellen Körperschaften, in den zahlreichen Beiräten der verschiedenen staatlichen Verwaltungszweige oder im freien Vereinswesen seine organisierte Ausgestaltung im Rahmen einer gemäßigten Gewerbefreiheit gesucht und gefunden hat[1].

1. Die Handelskammern.

135. Handels- und Gewerbekammern sind mehr oder minder offizielle, lokal oder territorial, innerhalb einer Stadt oder eines Bezirks bzw. Landes, organisierte Interessenvertretungen des Handels und Gewerbes, die über die wirtschaftliche Lage und die Bedürfnisse ihres Gebietes sich selbst unterrichten und ihre Wünsche und Vorschläge, aus eigener Initiative oder darüber befragt, zur Kenntnis der Regierung bringen. Meist sind den Handelskammern neben der Hauptaufgabe, beratende Körperschaft zu sein, noch besondere Verwaltungsaufgaben zugeteilt, z. B. die Führung der Firmen-, Marken- und Musterschutzregister (Österreich-Ungarn), die Verwaltung der Börsen und ähnlicher Handelsinstitute (Deutschland), die Benennung und zum Teil die Beeidigung kommerzieller und gewerblicher Sachverständigen, die Bestellung von Revisoren der „Gründung" von Aktien-

[1] v. Philippovich, Volkswirtschaftspolitik I[4] (1909) 177 ff.

gesellschaften (reichsgesetzlich), die Ausstellung von Ursprungszeugnissen über Waren für Ausfuhrzwecke u. dgl. (Deutschland bzw. Preußen), die schiedsrichterliche Tätigkeit in Handelsstreitigkeiten (England) usw. In nicht wenigen Staaten (Österreich, Frankreich, Spanien, mehreren deutschen Bundesstaaten) werden die Kammern über Gesetzesvorschläge gehört, die Handel oder Gewerbe betreffen, oder müssen sogar darüber vor deren Erlassung bzw. parlamentarischer Behandlung vernommen werden (bei uns in Bayern, Württemberg, Sachsen, Baden, den Hansestädten). In Österreich sind die Handelskammern auch politische Wahlkörper für die Wahlen zum Reichsrat und Landtag. Überdies haben schließlich viele Kammern pflichtmäßig oder freiwillig in gemeinnütziger Betätigung durch Pflege des niederen und höheren kaufmännischen Unterrichts usw. sich große Verdienste erworben.

Der Charakter der Handelskammern bzw. ihre Stellung zu der Regierung und zu den Verwaltungsbehörden ist nicht in allen Staaten gleich. In England, den englischen Kolonien, Nordamerika, Belgien[1], Schweden, Dänemark erscheinen die Kammern als freie, von der Regierung unabhängige Vereinigungen. In den Hansestädten sind sie, speziell für die Verwaltung der Hafen-, Auswanderer- und Schiffsangelegenheiten, staatliche Behörden. Die preußischen Handelskammern wiederum sind öffentlich-rechtliche Einrichtungen, die neben ihrer Hauptaufgabe, die Gesamtinteressen der Handel- und Gewerbetreibenden ihres Bezirkes wahrzunehmen, insbesondere die Behörden in der Förderung des Handels und der Gewerbe durch tatsächliche Mitteilungen, Anträge und Erstattung von Gutachten zu unterstützen, mannigfache Verwaltungsaufgaben zu erfüllen haben; Behördencharakter jedoch besitzen sie nicht. Die Handelskammern unterliegen in Preußen der Genehmigung des Ministers, seinem Aufsichts- und Auflösungsrecht. Tatsächlich aber erfreuen sie sich vollster Freiheit in ihrer Geschäftsführung, über welche sie alljährlich an den Handelsminister zu berichten haben. In Frankreich werden die Kammern auf Antrag des Handelsministers durch Dekret des Präsidenten errichtet und unterstehen dem Handelsminister. Überhaupt wo die Kammern nicht als völlig freie, von der Regierung unabhängige Korporationen gegründet sind, sondern einen mehr oder minder offiziellen Charakter an sich tragen und mit besondern Verwaltungsaufgaben betraut werden, da hat die Regierung regelmäßig auch einen gewissen Einfluß auf die Errichtung der Kammern und eine Aufsicht über die Geschäftsführung sich vorbehalten.

Die Umgrenzung des räumlichen Gebietes für die einzelne Kammer weist ebenfalls große Verschiedenheiten auf. In Österreich, Bayern, Württemberg z. B. ist das ganze Land in bestimmte Bezirke eingeteilt, so zwar, daß die Kammerorganisation hier insofern als eine obli-

[1] Durch Gesetz vom 11. Juni 1875 wurden in Belgien die früheren „offiziellen" Kammern aufgehoben. Die „freien" Kammern entwickeln eine lebhafte Tätigkeit.

gatorische erscheint[1]. In andern Ländern hängt die Errichtung der einzelnen Kammer von dem Bedürfnisse eines Bezirks ab. So werden in Preußen Handelskammern für Städte oder Bezirke errichtet, wo ein Bedürfnis danach hervorgetreten ist. Der örtliche Bereich dieser „fakultativ" errichteten Kammern wird bei ihrer Einführung umgrenzt; so in Preußen. In England gruppieren sich die Kammern um die bedeutendsten Handelsplätze. In der Schweiz ist die offizielle Handels- und Gewerbekammer[2] zu Bern für das ganze Land bestellt. Sonst bildeten sich dort an verschiedenen Orten freie Vereinigungen, die sich Handelskammern nannten usw.

Die Zusammensetzung der Kammern ergibt sich (seltener durch Ernennung) in der Regel durch Wahl seitens der Kaufleute bzw. Gewerbetreibenden eines Bezirks. Für die aktive Wahlberechtigung wird bei uns der Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte, ein gewisses Alter usw. erfordert, häufig auch die Eintragung in das Handelsregister, die Entrichtung eines Minimalsatzes an Steuern; für die passive Wahlfähigkeit meist noch ein längerer Aufenthalt im Kammerbezirke, höheres Alter usw. Das Amt eines Kammermitgliedes (Ehrenamt) wird durch die jedesmalige Wahl auf eine bestimmte Zeit übertragen. Die Leitung der Bureaugeschäfte ist regelmäßig in der Hand eines (außerhalb des Mitgliederkreises der Kammer stehenden) Sekretärs (Syndikus, Geschäftsführers).

Die erforderlichen Mittel erlangt die Kammer, abgesehen von staatlichen Zuschüssen, durch Beiträge der Mitglieder. Den Kammern ist zur Deckung ihrer Verwaltungskosten regelmäßig das Recht zuerkannt, von den Wahlberechtigten Beiträge (durch Zuschläge zur Gewerbesteuer) einzuholen. In Preußen z. B. sind alle innerhalb des Bezirks der Handelskammer handelsrechtlich eingetragenen Einzelkaufleute, juristische Personen, eingetragene Gesellschaften und Genossenschaften aus Handel, Gewerbe und Bergbau zur Leistung von Beiträgen verpflichtet (insofern Zwangsorganisation), wodurch der Kammer eine gesicherte finanzielle Grundlage gegeben ist.

Die Einrichtung der Handelskammer ist also letztlich französischen Ursprungs. Sie besitzt wenigstens in der Marseiller Kommission[3] ihr ältestes Vorbild, das durch die Bemühungen des 1700 unter Colbert errichteten Conseil royal de commerce zunächst in *Frankreichs* Handelsstädten vielfache Nachahmung fand. Die

[1] „Obligatorisch" ist hier im räumlichen Sinne zu verstehen, d. h. das ganze Land muß Handelskammern haben; die Einführung der Handelskammer ist nicht bloß „fakultativ", nach besondern Rücksichten eines lokalen Bedürfnisses. — „Obligatorisch" im persönlichen Sinne kann doppelt verstanden werden: als Beitragszwang und als Beitrittszwang. Die letztere Form des Zwanges ist auch für die obligatorische Handelskammer nicht erfordert.

[2] Früher der „Kommerzienrat" und die „Helvetische Handels- und Gewerbekommission", die bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts zurückreicht. Vgl. C. Lerch, Der bernische Kommerzienrat im 18. Jahrhundert, in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft (Ergänzungsheft) XXVI (1908).

[3] Vgl. Teissier, La chambre de commerce de Marseille (1892).

heutigen französischen Handelskammern (Gesetz vom 9. April 1898) gelten als offizielle Vertretungen der Interessen des Handels und der Industrie, mit wichtigen Verwaltungsaufgaben (Verwaltung der Börsen, Handelsmuseen, Handelsschulen usw.).

Mit der französischen Verwaltung kam die Kammerorganisation nach Italien[1], Belgien, Holland[2] und ebenso in das westliche *Deutschland*. Die preußische Regierung vermehrte dann, zunächst für die Rheinprovinz, die Zahl der Kammern[3] und regelte ihre Organisation durch die königliche Verordnung vom 11. Februar 1848. In den altpreußischen Provinzen bildeten sich seit den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts die sog. „kaufmännischen Korporationen" (zu Danzig, Elbing, Königsberg, Magdeburg, Memel, Stettin, Tilsit, in Berlin „Älteste der Kaufmannschaft"[4]) als freiwillige Organisationen, denen ebenfalls durch ein königliches Statut außer der juristischen Persönlichkeit bedeutende Rechte zuerkannt wurden. Weder die Verordnung von 1848 noch das die Organisation der Handelskammern betreffende Gesetz vom 24. Februar 1870 brachte eine Änderung für den Besitzstand jener Korporationen. Ein im Jahre 1896 von Frhrn v. Berlepsch dem preußischen Abgeordnetenhause vorgelegter Gesetzesentwurf, der die Korporationen in Handelskammern umwandeln und die ganze Kammerorganisation neu gestalten sollte, scheiterte. Es kam nur zu der Novelle vom 19. August 1897, die zugleich mit dem Gesetze von 1870 die gesetzliche Grundlage der preußischen Handelskammerorganisation bildet. Das 1866 Preußen einverleibte Frankfurt a. M. hat seine Handelskammer schon seit 1817, Hannover seit April 1866, Nassau seit 1863. Das Großherzogtum Hessen besitzt alte Handelskammern, so aus der französischen Zeit zu Mainz seit dem Anfang des 19. Jahrhunderts, dann zu Offenbach (1821), zu Worms (1842), Darmstadt und Bingen (1862). In Bayern wurden Handels- und Gewerbekammern (die auch das Handwerk umfaßten) durch eine Verordnung von 1847 begründet. Zur Vertretung lokaler Interessen (fakultativ) sind „Bezirksgremien" eingerichtet und den obligatorischen Kammern (welche sich nach Regierungsbezirken scheiden) untergeordnet. In Baden führt die Handelskammer von Mannheim ihr ältestes Privilegium auf das Jahr 1728 zurück. Andere Kammern bestehen seit 1860 usw. Württemberg hatte Gewerbe- und Handelskammern seit 1854, Sachsen seit 1861. Jetzt gibt es für das Handwerk besondere Kammern. 1908 fanden sich in Deutschland 154 Interessenvertretungen für Handel und Industrie (Handelskammern, Handels- und Gewerbekammern, kaufmännische Korporationen). Erwähnung verdienen noch die sog. „Kammerverbände", Vereinigungen mehrerer Handelskammern zur Beratung und Vertretung gemeinsamer Interessen eines größeren Bezirkes, zur Festsetzung gemeinsamer Grundsätze für die Behandlung praktischer Fragen. Neben diesen Bezirksorganisationen steht

[1] Das Gesetz vom 6. Juli 1862 gab den unter der französischen Herrschaft entstandenen camere di commercio ed arti eine einheitliche Organisation ähnlich der österreichischen. Die italienischen Kammern errichten auch Handels- und Gewerbeschulen, Ausstellungen für ihren Bezirk, können öffentliche Verkäufe veranstalten.

[2] Die gegenwärtige Organisation der niederländischen Kammern ist durch Gesetz vom 9. November 1851 geregelt (mit späteren Änderungen).

[3] Aus der französischen Zeit stammten die Kammern (ursprünglich Gewerbekammern) zu Aachen, Krefeld, Eupen, Malmedy, Stolberg, Trier und die Handelskammer zu Köln. Matthieu Schwann, Geschichte der Kölner Handelskammer (1906).

[4] Die kaufmännische Korporation von Altona (seit 1866 preußisch) behielt die alte Bezeichnung „Kommerzkollegium" bei.

als Zentralorganisation der „Deutsche Handelstag“ (1861 in Heidelberg gestiftet unter dem Vorsitze David Hansemanns, des späteren preußischen Finanzministers und Begründers der Berliner Diskontogesellschaft). Durch regelmäßige Tagungen (Berlin) und Beratungen soll der Handelstag eine allgemeine Vertretung der kommerziellen und industriellen Interessen schaffen [1] (Verbandsorgan seit 1871, mit dem Titel „Handel und Gewerbe“ seit 1899). Auch in andern Ländern zeigt sich das Bestreben nach Schaffung einer Zentralinstanz. So gehören z. B. in England die meisten Kammern der „Vereinigung der Handelskammern des Königreichs“ an, die in London ein eigenes Bureau besitzt und eines großen Einflusses (jährlich wiederholt mehrtägige gemeinschaftliche Beratungen) sich erfreut.

Österreich führte die Kammern zum ersten Male 1848 (Ministerialerlaß vom 15. Dezember) ein. Das Gesetz vom 26. März 1850 bestimmte den Standort und den örtlichen Bereich derselben, während das Gesetz vom 29. Juni 1868 die Grundlage der gegenwärtigen Organisation bildet. Die österreichischen Kammern sind gemeinsame Interessenvertretungen von Handel und Gewerbe (mit Bergbau); sie teilen sich in eine Handels- und eine Gewerbesektion. Neben den gewöhnlichen Aufgaben der Handelskammern ist ihnen die Registrierung der Marken und Muster, die Beurkundung der Handelsusancen, die schiedsrichterliche Tätigkeit in Streitigkeiten über Handels- und Gewerbeangelegenheiten zugeteilt; sie haben Einfluß auf die Prüfung und Ernennung von Handelsmaklern, Handelsgerichtsbeisitzern, müssen statistische Angaben über Handel und Gewerbe sammeln, einen Jahresbericht über die wirtschaftlichen Zustände ihres Bezirks erstatten usw. Der Handelsminister führt die Oberaufsicht und kann eventuell die Kammern auflösen.

Eine verhältnismäßig neue Einrichtung sind

136. die „Handelskammern im Auslande“, Vereinigungen der im Auslande ansässigen Kaufleute derselben Staatsangehörigkeit zur Wahrung und Vertretung ihrer gemeinsamen Interessen wie auch zur Förderung und Regelung der kommerziellen Beziehungen zwischen dem Heimatlande und dem fremden Staate, wo die Handelskammer errichtet ist. Eine solche Kammer vertritt die Handels- und Gewerbeinteressen ihrer Schutzgenossen gegenüber den Behörden ihres Amtssitzes, hält Musterlager heimischer Produkte, sammelt Informationen und erteilt Auskünfte über kommerzielle Fragen, Zollverhältnisse, Handelsverträge, die Organisation der Verkehrsmittel, das Benehmen der fremden Konkurrenz (Fälschungen, Nachahmungen usw.) im Auslande, über Kreditfähigkeit, bestellt Schiedsrichter bei Streitigkeiten ihrer Staatsangehörigen oder macht (im Orient) Anträge über die als Beisitzer bei türkischen, ägyptischen, persischen Handels- und Seegerichten zu wählenden Persönlichkeiten usw. England besitzt viele solcher Auslandskammern. Frankreichs Auslandskammern gelten als offizielle, den inländischen Kammern fast gleichgestellte Einrichtungen [2]. Die italienischen Auslandskammern erhalten eine Subvention seitens der Regierung, ohne jedoch in dem gleichen Grade eines offiziellen Charakters sich zu erfreuen wie die französischen. Die erste Auslandskammer wurde 1870 von Österreich in Konstantinopel errichtet;

[1] Geusel, Der deutsche Handelstag (1902).

[2] Sie stehen in enger Beziehung zu dem 1898 errichteten nationalen Exportamte. Französische Handelskammern und Comités Consultatifs gab es 1912 29 (1889 waren es 33).

sonst hat Österreich-Ungarn noch solche Kammern in Paris, London, Alexandrien, Saloniki. Auch Holland, Belgien, Spanien, die Vereinigten Staaten besitzen ähnliche Organisationen im Auslande. Deutschland steht relativ zurück. Die 1894 in Brüssel begründete Kammer ging wieder ein, ebenso die in Bukarest begründete. Die Regierung scheint eher geneigt zu sein, die Funktionen der „Kammern“ sachverständigen „Beiräten“ der Konsulate zu übertragen und hierfür von Reichs wegen Subvention zu gewähren. Eine völlig selbständige Stellung der Handelskammern gegenüber den offiziellen konsularischen Vertretungen würde — so fürchtete man — nicht geringe Schwierigkeiten heraufbeschwören. In Shangai (1865), Yokohama (1866), auch in andern wichtigeren Hafenplätzen Chinas und Japans gingen aus privater Initiative dort ansässiger ausländischer Kaufleute internationale Kammern hervor.

137. Zur Kritik des gegenwärtigen Handelskammerwesens. Gewichtiger noch als der Vorwurf einer unzweckmäßigen Verteilung und Abgrenzung der einzelnen Kammerbezirke (wie er z. B. speziell gegen die preußische Handelskammerorganisation erhoben wurde), war vielfach die Klage wegen Mangels an Homogenität, das Zusammenwürfeln ganz verschiedenartiger, zufällig in demselben Bezirke gleichzeitig vorhandener Kreise von Handel und Gewerbe [1], ein Mißstand, der durch die Einteilung der Kammer in verschiedene Sektionen (Großhandel, Detailhandel, Industrie, Bergbau, Handwerk) wohl kaum ganz überwunden werden kann. Die Industrie glaubte des genügenden Einflusses zu entbehren, wo der Handel über mehr Wahlstimmen verfügte. Der Detailhandel konnte fürchten, bei seinen Bestrebungen seitens der namentlich durch den Großhandel beeinflußten Kammern ohne Unterstützung zu bleiben [2]. Über manche Schwierigkeiten hilft die aus den besondern Verhältnissen eines Bezirks sich ergebende Zusammensetzung der Kammer in etwa hinweg. So sind z. B. die Kammern in den deutschen Seestädten Handelskammern im wahren und vollen Sinne, in den rheinischen und westfälischen Industriestädten dagegen vorwiegend industrielle Kammern. Es mag auch weniger Bedenken erregen, daß die Funktionen der Kammer auf die Interessen des Handels und der Großindustrie zugleich sich erstrecken. Im übrigen aber lähmt der Mangel an Homogenität die Tätigkeit der Handelskammern und verschließt ihr manche Wege einer

[1] In Spanien ist sogar der Ackerbau mit in die Handelskammerorganisation einbezogen worden. Vgl. im übrigen die Aufsätze über Gewerbekammern im Handwörterbuch der Staatswissenschaften und im Wörterbuch der Volkswirtschaft.

[2] Für die besondern Forderungen des Kleinhandels bezüglich der Konsumvereine, der Warenhäuser u. dgl. werden Großindustrie und Großhandel sich weniger leicht begeistern. Ferner wird die traditionelle Neigung der Großkaufleute zum Freihandel den schutzzöllnerischen Bestrebungen mancher Industriezweige nicht gerade behagen. Es liegt auch im Interesse der Regierung, daß sie die Wünsche der einzelnen Interessengruppen „möglichst unverfälscht durch Majorisierungen und Kompromisse“ kennen lerne. Grunzel, System der Handelspolitik 265. Vgl. auch Biermer, Art. „Gewerbekammern“ im Wörterbuch der Volkswirtschaft I² 1102 ff.

wirksamen Agitation. Zum mindesten in den unteren Stufen der Interessenvertretung wird die strengere fachliche Gruppierung zur Geltendmachung der besondern Interessen der einzelnen Zweige der Erwerbstätigkeit besser geeignet sein als eine allgemeine, Kleinhandel und Großhandel, Kleingewerbe und Großindustrie umfassende Organisation[1]. Deutschland verfügt, wie gesagt, schon über eigene Handwerkerkammern. Hamburg ging mit dem Plan einer besondern Detaillistenkammer voran, während anderseits wiederum wenigstens spezielle Abteilungen der Handelskammern für den Kleinhandel (Antrag Trimborn) empfohlen werden. Der Erlaß des preußischen Handelsministers vom 29. Oktober 1909 hat dazu geführt, daß die meisten Kammern besondere Kleinhandelsausschüsse haben, oder es werden wenigstens Detaillisten zu den Sitzungen der Handelsausschüsse beigezogen.

138. Internationaler Zusammenschluß von Handelsvertretungen. In jüngster Zeit sind gemeinsame Beratungen der amtlichen Handelsvertretungen verschiedener Länder unter Beteiligung freier Vereinigungen über internationale Handelsfragen üblich geworden, z. B. über Wechselrecht, Weltporto, Ausstellungswesen, Neutralität der Seewege, Vereinheitlichung der Zolltarife und der Handelsstatistik, Festlegung des Osterfestes usw. Die Versammlungen (1905 Lüttich, 1906 Mailand, 1908 Prag, 1910 London) sollen mindestens alle zwei Jahre stattfinden. Zur Vorbereitung derselben dient ein ständiges Komitee, in welches jedes Land bis zu drei Delegierten abordnen kann.

2. Die freien Interessenverbände für Handel und Industrie.

139. Wesen und Aufgaben. Die freien Vereinigungen für Handel und Industrie zur Pflege oder Vertretung gemeinsamer Interessen[2] sind Vereine, die aus der eigenen Initiative der Unternehmer entstehen. Das haben sie mit Kartellen und Arbeitgeberverbänden gemein, und dadurch stehen sie im Gegensatz zu halbamtlichen und Zwangsorganisationen, zu den verschiedenen Arten von „Kammern", gesetzlich umschriebenen Innungen und Berufsgenossenschaften[3]. Sie unterwerfen aber an sich die Selbständigkeit

[1] In den höheren Instanzen der Interessenvertretung soll nach van der Borghts Vorschlag (Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 3. Folge IX 852 ff und „Handel und Handelspolitik" [1900] 325 f) die Sonderung nach Interessengruppen aufgegeben werden, indem für größere Bezirke „Wirtschaftsräte" und für das Reich ein „Reichswirtschaftsrat" zu errichten sein würden.

[2] Verschiedene Bezeichnungen sind hierfür in Brauch: „wirtschaftliche Vereine" (Keßler), „wirtschaftspolitische Vereine" (Biermer), „freie Interessenverbände für Handel und Industrie" (Schomerus), „freie wirtschaftliche Vereine" (Tschierschky) usw. Vgl. Hermann Edwin Krueger, Historische und kritische Untersuchungen über die freien Interessenvertretungen von Industrie, Handel und Gewerbe in Deutschland, in Schmollers Jahrbuch XXXII (1908) 1581 ff; XXXIII (1909) 617 ff; Hugo Böttger, Die Industrie und der Staat (1910) 113 ff.

[3] Freie Interessenvertretungen des Handwerks wurden oben S. 625 ff (neben der Innung und der Handwerkskammer) erwähnt.

ihrer Mitglieder keiner Bindung in deren wirtschaftlicher Betätigung und in ihrem Verhältnis zu den Arbeitnehmern.

Die Handelskammerorganisation bedarf einer Ergänzung; sie reicht nicht in allen Fällen für die Interessenvertretung aus, nicht einmal zur Vertretung aller Interessen des Großhandels und der Industrie bzw. des Fabrikhandels, deren Organe doch im wesentlichen die Handelskammern sind. Auch gibt es Interessen, die besser in einer mehr fach- oder branchenmäßigen, das ganze Land oder größere Bezirke umspannenden Organisation ihre Vertretung finden, als in den territorial gegliederten, die verschiedensten Handels- und Industriezweige zugleich umschließenden Handelskammern. So haben sich denn die Unternehmer gleichartiger Branchen mit denselben wirtschaftlichen Interessen oder auch verschiedenartiger Branchen, aber mit übereinstimmenden Interessen in freien Vereinen zusammengefunden. Es beraten z. B. die Händler oder die Produzenten einer bestimmten Gruppe in ihren Vereinigungen über die Wahlen zur Handelskammer, über Petitionen an die gesetzgebenden Körperschaften, über Fragen der Handels- und Industriepolitik, über die Vervollständigung oder Vervollkommnung der Kommunikationsmittel, die wirtschaftliche und soziale Gesetzgebung usw., oder sie dienen der Förderung von Technik und Fachbildung, geben eine besondere Fachschrift heraus usw. Zeitweilig finden sich auch verschiedenartige Industrien, z. B. mit gleichem Exportinteresse, zusammen, protektionistisch oder freihändlerisch gerichtete Gruppen, die den Abschluß in ihrem Sinne günstiger Handelsverträge, vorteilhafter Schiffahrtsverträge anstreben usw.

Freie Vereinigungen der gekennzeichneten Art gibt es heute überall. Wir werden uns im folgenden, bei der Auswahl der Beispiele, auf Deutschland beschränken müssen.

140. Einteilung und Beispiele. Es ist nicht leicht, eine unanfechtbare Einteilung dieser Verbände durchzuführen. Manche Vorzüge hat die von H. E. Krueger[1] vorgeschlagene in Fach-, Zweck-, Zentralverbände, für welche er folgende Unterscheidungsmerkmale anführt:

1. Verbände, welche die gemeinsamen fachlich-beruflichen bzw. wirtschafts- und sozialpolitischen Interessen eines bestimmten Zweiges von Industrie und Handel wahrnehmen („Fachverbände").

2. Verbände, welche bestimmte Interessen der Gesamtheit von Industrie und bzw. oder Handel wahrnehmen („Zweckverbände").

3. Verbände, welche die allgemeinen wirtschafts- und sozialpolitischen Interessen der Gesamtheit von Industrie und bzw. oder Handel wahrnehmen („Zentralverbände").

[1] A. a. O. 1590 f.

Diese Einteilung grenzt das Tätigkeitsgebiet der Verbände seinem Inhalte nach ab. Bei jeder der drei Verbandsarten kann die entsprechende Tätigkeit lokal bzw. regional begrenzt oder unbegrenzt ausgeübt werden.

Die Zahl solcher freien Organisationen des Unternehmertums ist im Wachstum[1] begriffen. Ihr Einfluß auf die technische und wirtschaftliche Entwicklung der Industrie und des Handels, auf Gesetzgebung und Verwaltung, somit auf die ganze Gestaltung unseres wirtschaftlichen und sozialen Lebens, speziell auch auf die Entstehung anderer Organisationsformen (Kartelle, Arbeitgeberverbände) darf nicht unterschätzt werden.

Indem wir von den älteren „Industrievereinen“[2], den „Handels- und Verkehrsvereinen“ (der fünfziger und sechziger Jahre des vorigen Jahrhunderts) absehen, begnügen wir uns auch bezüglich der neueren Vereinigungen mit einer kurzen Übersicht.

Die mit dem Emporwachsen der deutschen Großindustrie zahlreicher werdenden „Industrievereine“ wurden zunächst meist nur für kleinere

[1] Dies veranschaulicht Krueger (Historische und kritische Untersuchungen über die freien Interessenvertretungen von Industrie, Handel und Gewerbe in Deutschland, in Schmollers Jahrbuch XXXII [1908] 1605) für die einzelnen Jahrzehnte von 1820 bis 1900 in folgender Weise:

	Fach-, Zweck- und Zentralverbände neu erstanden	insgesamt
1820—1829	2	2
1830—1839	2	4
1840—1849	2	6
1850—1859	4	—
1860—1869	17	27
1870—1879	47	74
1880—1889	52	126
1890—1899	200	326
seit 1900	196	522

[2] Vgl. Tschierschky, Die Unternehmerorganisationen in Deutschland (1908); Müffelmann, Die wirtschaftlichen Verbände (1912). Der älteste gewerbliche Fachverband war die 1765 begründete „Buchhandelgesellschaft in Deutschland“. Die Gesellschaft wurde 1787 aufgelöst. Erst 1885 entstand eine neue zentrale Interessenvertretung in dem „Börsenverein deutscher Buchhändler“. Von den älteren, nach Bezirken abgegrenzten „Industrievereinen“ seien erwähnt: die „Société industrielle de Mulhouse“ (seit 1826), der „Industrieverein für das Königreich Sachsen“ (1830), der „Altonaer Industrieverein“ (1854). Mit den fünfziger Jahren wurden die freien industriellen Verbände häufiger. Dem „Verein für die Rübenzuckerindustrie Deutschlands“ (1850) folgte der „Verein der Spiritusinteressenten“ (1857), der „Verein für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund“ (1858), der „Verein für die bergbaulichen Interessen“ zu Zwickau (1860), der „Oberschlesische Berg- und Hüttenmännische Verein“ zu Kattowitz (1861), der „Verein deutscher Eisenhüttenleute“ (aus dem „Technischen Verein für Eisenhüttenleute“ [1860] hervorgegangen) usw. Die „Handels- und Verkehrsvereine“ (seit 1850) in Heilbronn, Stuttgart, Ulm (1862), Augsburg, Mecklenburg (1868), München (1869) usw. beschäftigten sich namentlich mit Fragen des Verkehrswesens und der Zollgesetzgebung. Die Zollfragen wurden jedoch bald von andern Vereinigungen, speziell den industriellen Fachverbänden, übernommen.

Bezirke gegründet. Die Mißstände aber, die sich aus einer solchen Zersplitterung ergeben, führten dann zur Zentralisierung in größeren, regional (nach Bundesstaaten, Provinzen, Bezirken) abgegrenzten Verbänden verschiedener Branchen oder zur Organisation in besondern Fachverbänden, Branchenvereinigungen, die sich über ganz Deutschland bzw. größere Teile Deutschlands erstreckten. 1. Die Verbände, welche verschiedene Industriezweige umfaßten, bezeichneten sich regelmäßig als „Industrievereine“, „Fabrikantenvereine“, „Vereine zur Wahrnehmung gemeinsamer wirtschaftlicher Interessen“ (z. B. „für Rheinland und Westfalen“, „Bayrischer industrieller Verband“, „Mittelrheinischer Fabrikantenverein“, „Verein der Industriellen des Regierungsbezirks Köln“, die Verbände der ostdeutschen, der südwestdeutschen, der sächsischen, württembergischen, thüringischen Industriellen usw.). Alle diese Verbände wollen die allgemeinen Interessen der Industrie wahrnehmen im Hinblick auf die Gesetzgebung, Fragen der Zollpolitik und der Handelsverträge, des Eisenbahnwesens, der Schiffahrt, des sozialen Versicherungswesens, des Schutzes des gewerblichen Eigentums, der Förderung des gewerblichen Unterrichts usw. 2. Daneben entwickelten sich dann die Fachverbände für bestimmte Berufszweige und Branchen; so für das Berg- und Hüttenwesen (z. B. „Dortmunder Verein für die bergbaulichen Interessen“)[1], für die Eisen- und Stahlindustrie („Verein deutscher Eisen- und Stahlindustrieller“, „Verein deutscher Eisenhüttenleute“, „Verein deutscher Eisengießereien“), für die Maschinenfabrikation („Verein deutscher Maschinenbauanstalten“, daneben selbständige Spezialvereine für bestimmte Zweige der Maschinenindustrie), für die chemische Industrie („Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie“, auch hier wieder Spezialverbände), für die Lederindustrie (der „Zentralverein“ mit 20 Unterverbänden), für die Textilindustrie (spezialisierte Verbände nach der Art der verarbeiteten Spinnfasern: für Woll-, Seiden-, Baumwoll-, Leinwand-, Juteindustrie, Verbände für Weberei und Spinnerei, Färberei, Bleicherei, Druckerei, Verbände für Ganzfabrikateindustrien: Strümpfe, Spitzen, Tuch usw.). Auch die Industrie der Steine und Erden hat Verbände für die verschiedenen Spezialgebiete, ebenso die Papierindustrie (über 100 Verbände). In der Holzindustrie sind die Industriellen mit den Händlern regelmäßig gemeinschaftlich organisiert. Die Nahrungs- und Genußmittelindustrie besitzt Verbände für die Müllerei, Brauerei, Zucker-, Spiritus-, Tabakindustrie. Auch sonst gibt es noch viele Fachverbände zur Vertretung gemeinsamer Interessen. — Um allen industriellen Verbänden, den Fachverbänden und den allgemeinen Industrievereinen, eine einheitliche Spitze zu geben, wurde 1876 der „Zentralverband deutscher Industrieller“ gegründet zum

[1] Der Dortmunder Verein hat 1908 den Zusammenschluß der rheinisch-westfälischen Kohlenbergwerke und ihrer Nebenanlagen zu einem Arbeitgeberverband, dem „Zechenschutzverein“, herbeigeführt.

Zwecke der „Wahrung der industriellen und wirtschaftlichen Interessen des Landes und der Beförderung der nationalen Arbeit". Der Zentralverband beschäftigte sich zunächst mit den Fragen der Handelspolitik, und zwar verfolgte er mit seinem Eintreten für ein Schutzzollsystem[1] namentlich die Interessen der sog. „schweren", der Eisen- und Montanindustrie, wenn auch andere Industriekreise zu ihm gehörten. Der heutigen Sozialpolitik gegenüber nahm der Zentralverband im allgemeinen eine weniger freundschaftliche Stellung ein; er wurde vielfach als Hort und Anwalt der Unternehmerinteressen gegenüber den Forderungen der organisierten Arbeiterschaft betrachtet. Durch die Bemühungen freiwirtschaftlicher Industrieller und Organisationen, besonders auch des „Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie", der 1889 aus dem Zentralverband ausschied, entstand im Jahre 1895 der „Bund der Industriellen" zur Vertretung der allgemeinen Interessen der Industrie, speziell aber, um in den Zollfragen die Interessen der „leichten" („Fertig")[2] exportierenden Industrie fertiger Waren organisatorisch zu schützen. Die Gegensätzlichkeit der Zentralorganisationen im Hinblick auf die Zollpolitik erstickte indes nicht das Bewußtsein gemeinsamer Interessen. So kam es 1906, nach zeitweiligem Abschluß der zoll- und handelspolitischen Kämpfe, zu einer Annäherung der Zentralverbände, der sog. „Interessengemeinschaft der zentralen industriellen Verbände", um die gemeinschaftlichen industriellen und kommerziellen Interessen durch ein einheitliches Vorgehen zu stützen. Als Frucht dieses Zusammenwirkens ist unter anderem die Bildung einer „Ständigen Ausstellungskommission für die deutsche Industrie" zu nennen. Differenzen hinsichtlich der in Aussicht genommenen Schaffung eines „Deutschen Industrietages" und einer „Außenhandelsstelle zur Förderung des deutschen Exports"[3] führten den Austritt des „Bundes der Industriellen" aus der „Interessengemeinschaft" herbei, in der neben dem Zentralverband, dem „Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie" noch die „Zentralstelle zur Vorbereitung von Handelsverträgen" verblieb.

[1] Eine Delegiertenversammlung erklärte 1879, daß der Zentralverband „vom Standpunkte einer geschützten nationalen Industrie- und Gewerbetätigkeit aus gegen den entsprechenden Schutz der vaterländischen Landwirtschaft, also auch gegen einen mäßigen Getreide- und Viehzoll, nichts zu erinnern finde und davon Nachteile weder für die deutsche Industrie noch für die in derselben beschäftigten Arbeiter befürchte". Vgl. Bueck, Der Zentralverband deutscher Industrieller und seine 30jährige Arbeit von 1876 bis 1906 (1906).

[2] Zur „leichten" Industrie gehören z. B. Papier- und Pappe-, Leder-, Bekleidungsgewerbe usw. Von den beiden großen Organisationen der Industriellen umfaßte der „Zentralverband deutscher Industrieller" (1908) über 100 Vereine und etwa 40 000 Industrielle, der „Bund der Industriellen" (1905) etwa 50 Vereine mit insgesamt vielleicht 20 000 Mitgliedern. Der „Bund der Industriellen" steht der Sozialpolitik nicht so ablehnend gegenüber wie der „Zentralverband".

[3] Erwähnt sei noch eine Vereinigung von Künstlern, Kunstfreunden, Gewerbetreibenden und Industriellen, die sich als „Deutscher Werkbund" die Veredlung der deutschen Arbeit und die Eröffnung des Weltmarktes für deutsche Qualitätsarbeit zum Ziele gesetzt hat (Ausstellung in Köln für 1914 geplant unter Mitwirkung der städtischen Verwaltung).

Die freien Verbände des Großhandels bezwecken entweder eine Förderung des deutschen Außenhandels oder die Stärkung des Binnenhandels, und zwar entweder allgemein oder für besondere Handelszweige. Bezüglich des Außenhandels aber können wiederum Fragen der Handels- und Zollpolitik oder aber andere Mittel, die der Hebung des Handelsverkehrs dienen, ins Auge gefaßt werden. Im Jahre 1897 wurde für handelspolitische Zwecke die „Zentralstelle für Vorbereitung von Handelsverträgen" geschaffen. Dazu kam im Jahre 1900 der „Handelsvertragsverein", zunächst gegenüber hochschutzzöllnerischen Bestrebungen gegründet. Später wandelte sich derselbe in eine „Organisation zur Förderung des deutschen Außenhandels" um, die namentlich durch einen ausgebreiteten Informationsdienst über internationale Zoll- und Handelsfragen sich Verdienste erworben hat. Zur Pflege gegenseitiger Handelsbeziehungen mit einzelnen Ländern dienen z. B. der „Deutsch-Russische Verein", der „Deutsch-Französische Wirtschaftsverein", der „Deutsch-Argentinische Zentralverband", der „Deutsch-Kanadische Wirtschaftsverein". Eine allgemeinere Bedeutung für den Außenhandel hat wieder der „Verband deutscher Exporteure", der eine Reihe mehr lokaler Vereinigungen von Exportfirmen in sich schließt. Zur Belebung und Kräftigung des Binnenhandels sind die sog. „Handels- und Verkehrsvereine" tätig (namentlich für Besserung der Fluß- und Kanalschiffahrt), ebenso eine größere Anzahl von Grossistenverbänden, nach einzelnen Branchen organisiert. Eine zentralisierte Zusammenfassung (wie die der Handelskammern im „Deutschen Handelstag") fehlt den freien Verbänden des Großhandels.

Bestehen auch bei den Handelskammern schon häufiger (in 90 Fällen) besondere Ausschüsse für den Kleinhandel oder (wie in Hamburg und Bremen) besondere Detaillistenkammern, so bleibt hier doch noch ein weiter Spielraum übrig für die Entwicklung und Betätigung freier Organisationen. Wir besitzen denn auch in Deutschland eine sehr beträchtliche Zahl solcher nach Branchen und Orten geeinten Verbände unter den verschiedensten Bezeichnungen. Sie wollen den Zusammenhalt des Kleinhandels fördern, den Konkurrenzkampf mildern, Auswüchse desselben beseitigen, sonstigen Übelständen im Handel und Verkehr entgegentreten, die gemeinsamen Interessen nach außen zur Geltung bringen; sie kämpfen gegen Wanderauktionen, betrügerische Konkursverkäufe, gegen Warenhäuser und Konsumvereine usw., dienen dem Austausch von Erfahrungen, der allseitigen Förderung und Hebung des in ihnen geeinten Handels. Im Jahre 1888 entstand eine Zentralorganisation, die seit 1907 den Namen „Deutscher Zentralverband für Handel und Gewerbe" führt. Er umfaßt eine Reihe von, nach Bundesstaaten und Provinzen geteilten, Unterverbänden. Eine zweite zentrale Verbindung stellt die „Zentralvereinigung deutscher Vereine für Handel und Gewerbe" (Sitz Berlin) dar.

Neben diesen beiden Zentralverbänden gibt es noch einzelne größere Bezirksverbände (so ein Detaillistenverband für Rheinland und Westfalen in Barmen, einen süd- und westdeutschen Verband in Frankfurt a. M., einen Bayrischen Verband in Nürnberg). Für die speziellen Interessen der verschiedenen Branchen sind wiederum besondere Verbände tätig (Zentralverbände der Kohlenhändler, Eisenwarenhändler usw.). Schließlich sei auch noch gewisser Zweckverbände (z. B. des Verbandes der Rabattsparvereine) gedacht. Eine „Interessengemeinschaft von Detaillistenverbänden" soll bei wichtigen Anlässen (bisher z. B. in der Frage der Konkurrenzklausel, der Versicherung für Privatangestellte) zu einer gemeinsamen Stellungnahme der maßgebenden Verbände führen, ohne daß jedoch diese „Interessengemeinschaft" im übrigen die Selbständigkeit der einzelnen Verbände beschränkt. —

Seiner Eigenart wegen verdient Erwähnung der durch Vertreter des Handels und der Industrie, unter Teilnahme von Politikern und Gelehrten (namentlich des Breslauer Nationalökonomen Julius Wolf) im Jahre 1904 begründete „Mitteleuropäische Wirtschaftsverein in Deutschland". Veranlassung dazu bot die „amerikanische Gefahr", die hoch gespannte Schutzzollpolitik der Vereinigten Staaten: Der wirtschaftlichen Übermacht Nordamerikas gegenüber sollten sich die Staaten Mitteleuropas zu einem planmäßigen Zusammenwirken in allen wirtschaftlichen Fragen verbinden. Weitergehende Pläne zielten ab auf die Schaffung einer Zollunion, einer großen, wirtschaftlich unabhängigen Volkswirtschaft von Mitteleuropa.

141. Freie Organisationen des „Mittelstandes", speziell des städtischen Mittelstandes, des gewerblichen und besonders wieder des Kleinhandelsmittelstandes, wozu dann auch noch die Hausbesitzerschaft sowie Angehörige des sog. „neuen" Mittelstandes treten, Beamte, Privatangestellte, Pensionäre, Werkmeister usw.

Als Vereinigungen des Mittelstandes dürfen zum Teil die bereits genannten kaufmännischen Verbände gelten, so vor allem der „Deutsche Zentralverband für Handel und Gewerbe". Er umschloß 1909 etwa 20 000 Mitglieder in 9 Landes- und Provinzialverbänden mit mehr als 200 Lokalvereinen (hauptsächlich in Mittel-, Süd- und Westdeutschland). Der Zentralverband hat fast alle Forderungen der Mittelstandspolitik im Laufe seiner Wirksamkeit und nicht ohne Erfolg vertreten[1]. Dahin gehören nach eigener Angabe die Beseitigung des Trucksystems, die auch im Interesse des Handels lag, die Einführung der Warenhaussteuer, die Einschränkung des Hausierhandels, die Besteuerung der Wanderlager, die gesetzliche Regelung des Versteigerungswesens, das Gesetz gegen den unlautern Wettbewerb, der Schutz des Kleinhandels gegen zu weitgehende Forderungen der Handlungsgehilfen in Hinsicht der Sonntagsruhe,

[1] Vgl. Emil Lederer, Sozialpolitische Chronik, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXXI (1910) 977 ff.

des Ladenschlusses, der nächtlichen Ruhezeit, Handelsinspektion, Beseitigung der Konkurrenzklausel; namentlich aber beansprucht der Zentralverband als sein vornehmliches Verdienst das Zustandekommen der Novelle zum Genossenschaftsgesetze, durch welche den Konsumvereinen verboten wird, an Nichtmitglieder zu verkaufen, die Heranziehung der Konsumvereine zur Gewerbe- und Einkommensteuer, ihre Verpflichtung zum Konzessionserwerb für den Kleinhandel mit geistigen Getränken usw. Auch der Gedanke der Rabattsparvereine fand eifrige Vertretung innerhalb des Zentralverbandes. Alle diese Fragen der Warenhäuser, Konsumvereine, der Versandhäuser, des Wandergewerbes, der Anlage von Filialgründungen seitens der Fabriken usw. werden da unter dem Gesichtspunkte der Interessen speziell des Kleinhandels beurteilt; auch Genossenschaftsgründungen in den eigenen Reihen des Mittelstandes, die geeignet wären, irgend einen erwerbenden Stand durch genossenschaftlichen Zusammenschluß zu eliminieren, begegnen prinzipieller Ablehnung.

Die Bemühungen, die von einer 1903 von Handwerkern, Kaufleuten, Gastwirten, Beamten gebildeten „Mittelstandsvereinigung Hannover" zur Schaffung einer allgemeinen Mittelstandsvereinigung ausgingen, führten 1904 die Begründung der „Deutschen Mittelstandsvereinigung" herbei. Diese will „berechtigte und notwendige Forderungen zur Hebung der Lage des niedergehenden Mittelstandes energisch vertreten und mit zäher Ausdauer ihrem Streben im Volke und bei den gesetzgebenden Faktoren Achtung verschaffen". Religiös und politisch neutral, verzichtet die Vereinigung auf Bildung einer eigenen Partei, sucht aber die bestehenden parlamentarischen Parteien für sich zu gewinnen. Die Düsseldorfer Ortsgruppe trennte sich 1908 von der Vereinigung und gründete Ende des Jahres 1909 den „Deutschen Mittelstandsbund für Handel und Gewerbe"; dieser wollte sich zur Zentralstelle der Bestrebungen lediglich des „alten" Mittelstandes für ganz Deutschland entwickeln, hat auch schon eine wissenschaftliche Zentralstelle für Mittelstandsfragen ins Leben gerufen. Abgesehen von seinem Eintreten für Gewerbeförderung im Interesse des Handwerks stehen bei den praktischen Bestrebungen des Mittelstandsbundes zunächst doch wiederum namentlich die Interessen des Detailhandels, die in der deutschen Mittelstandsbewegung überhaupt eine hervorragende Rolle spielen, im Vordergrunde. Prinzipiell steht der Bund auf dem Standpunkte der Selbsthilfe, fordert aber zugleich die Unterstützung des Staates gegenüber den „Auswüchsen" der Konsumvereine, der Warenhäuser, gegen den unlautern Wettbewerb usw. Auch die 1905 in München begründete „Bayrische Mittelstandspartei" sowie die in dem gleichen Jahre zu Dresden ins Leben gerufene „Mittelstandsvereinigung im Königreich Sachsen" blieben außerhalb der „Deutschen Mittelstandsvereinigung". Die Bestrebungen der sächsischen Organisation zur Bildung einer zentralen Interessengemeinschaft wurden mit Erfolg gekrönt durch die 1911 in Dresden erfolgte aussichtsvolle Begründung des „Reichsdeutschen Mittel-

standsverbandes" nur für selbständige Handwerker und Kaufleute (auch Haus- und Grundbesitzer). Die „Deutsche Mittelstandsvereinigung" erklärte sich zur gemeinsamen Arbeit mit dem Reichsverbande bereit, ohne sich demselben anzuschließen. Doch dauern Bemühungen fort, die auf eine festere und umfassendere Vereinigung möglichst aller wirtschaftspolitischen Verbände des Mittelstandes abzielen.

Eine Vereinigung zwischen Handwerkern und Kaufleuten ist insofern wenigstens von praktischem Werte, als hier manche Bestrebungen (z. B. die Verschärfung des Gesetzes wider den unlautern Wettbewerb, die Regelung des Ausverkaufswesens, Änderung der Konkursordnung, Besteuerung der Warenhäuser u. dgl.) dem Kleinhandel und Handwerk gemeinsam sind, obwohl auch da noch Interessengegensätze (z. B. zwischen Schuster und Schuhwarenladen, Tischler und Möbelmagazin usw.) sich einstellen können. Immerhin bleibt ein Zusammenwirken möglich, wie das ja auch die Gewerbevereine bewiesen haben. Der „neue Mittelstand", die Unselbständigen mit mittlerem Einkommen aber, deren Bedeutung als Mittelschicht gewiß nicht unterschätzt werden darf, haben wirtschaftspolitisch kaum gleiche Interessen mit den Selbständigen; sie stehen vielmehr speziell in den Fragen der Konsumvereine und des Koalitionsrechtes manchmal in starkem Gegensatz zu den Anschauungen und Wünschen der selbständigen Gewerbetreibenden und Kaufleute. Bestrebungen der „Deutschen Mittelstandsvereinigung", auch den „neuen" Mittelstand sich anzugliedern, werden darum nicht so leicht dauernden Erfolges sich erfreuen.

Auch in andern Ländern hat der alte Mittelstand die Bedeutung des Organisationswesens für seine Erhaltung erkannt. Nur ein Beispiel hierfür. In Frankreich[1] begann die Umwälzung auf industriellem Gebiete (durch allgemeinere Einführung der Maschine) mit dem Jahre 1830. Bis 1815 hatte man in Frankreich erst 15 Dampfmaschinen gezählt. Nun aber ging die Entwicklung ziemlich rasch voran. Von 1840 an wurden überall Eisenbahnen gebaut. 1850 hatte die Maschine schon bedeutend an Terrain gewonnen. Kleine Spinnereien, Webereien usw. verschwanden und wurden durch große Fabriken ersetzt. Die Kleinindustrie blieb fast nur noch als Kleinhandwerk übrig. Im Handel fand die Konzentration etwas später statt als in der Industrie. Erst 1852 bis 1870 entstanden die großen Pariser Warenhäuser: Louvre, Bon Marché, Printemps, Belle jardinière. Von 1870 bis 1910 kamen noch andere hinzu. Alle erfreuen sich einer großen Ausdehnung. Der jährliche Umsatz im Bon Marché beträgt 230 Millionen *Fr.*, im Louvre fast 150 Millionen *Fr.*, im Printemps 100 Millionen *Fr.* usw. Für die Spezialgeschäfte erwuchs großer Schaden aus diesen Häusern, die alles, mit Ausnahme von Lebensmitteln, und zwar zu festen Preisen, verkaufen, die größte Auswahl bieten, Umtausch der Waren gestatten, ihre Kataloge auch in die Provinz schicken und die eingegangenen Aufträge durch die Post expedieren. Dazu kamen dann noch die Konsumgenossenschaften, die Geschäfte mit vielen Filialen, die in Paris und

[1] Vgl. Martin Saint-Léon, Die soziale Bewegung in Frankreich im Jahre 1910, in Soziale Revue XI (1911) 202 ff.

andern Großstädten entstanden. Eine große Gesellschaft, „Les Nouvelles Galeries", hat in 30—40 Städten Filialen; eine andere, „Paris France", organisierte den Verkauf auf Kredit usw. Das Monopol ward durchbrochen, welches der mittlere und kleinere Handel bis gegen 1880 auf die Arbeiterkundschaft, die nicht bar zahlen kann, hatte und auf Leute, die, an den Ort gebunden, es nicht verstanden, mit Vorteil einen Katalog zu benutzen. Im Jahre 1886 gründete Christophe eine Liga zum gemeinsamen Schutz in Handel, Industrie und Arbeit, die für eine Reform der Steuergesetzgebung, sofern diese die Warenhäuser begünstigte, eintrat. 1893 erfolgte dann auch eine Erhöhung der Gewerbesteuer für die Grands Magasins. Wachsende Bedeutung, wie es scheint, hat die 1902 gegründete „Fédération des groupes commerciaux et industriels", die heute über 200 Verbände mit mehr als 80 000 Mitgliedern verfügt. In gleichem Sinne zu Gunsten des Mittelstandes wirken die „Ligue économique du commerce et de l'industrie" und die „Fédération des commerçants detaillants". Parlament und öffentliche Meinung für den Mittelstand zu interessieren, ist die Aufgabe des „Verbandes zum Schutze des Mittelstandes", der sich dem „Internationalen Verband zum Studium der Verhältnisse des Mittelstandes" (Sitz Brüssel) angeschlossen hat. 1905 kam es zu einer neuen Revision der Steuergesetze. Für jede Spezialität, welche die Warenhäuser halten, müssen sie jetzt eine bestimmte Taxe zahlen; auch wurden die Konsumgenossenschaften, soweit sie Warenlager halten, sich nicht lediglich auf die Besorgung von Aufträgen ihrer Mitglieder beschränken, zur Gewerbesteuer herangezogen. Es sind also dieselben Nöten und ähnliche Mittel wie überall. Aber auch in Frankreich haben die kleineren und mittleren Leute allmählich angefangen, die Organisation zur positiven Förderung, durch Ausbildung von Einkaufsgenossenschaften u. dgl., zu verwerten[1].

Anläßlich der Kämpfe um die Reichsfinanzreform im Jahre 1909 wurde der lebhaft empfohlene und nicht minder lebhaft bekämpfte

142. „Hansabund" gegründet, der als eine wirtschaftspolitische Gesamtorganisation von Handel, Gewerbe, Industrie einschließlich des „neuen" Mittelstandes mit einem überreichen Programm für „gemeinsame" Interessen eintreten will. Ob die Verbindung so heterogener Elemente eine wirksame Vertretung der eigenen Interessen der einzelnen Gruppen bieten kann, wird vielfach bezweifelt. Sonstige Wünsche und Bestrebungen dieser Organisation traten zurück hinter dem einen Punkte, daß man eine alle berührende Benachteiligung des „städtischen Bürgertums" durch die bisher vorherrschenden Tendenzen der deutschen Wirtschafts- und Steuerpolitik voraussetzt, und möglichst viele Kräfte insbesondere zum Kampfe gegen „agrardemagogische" Bestrebungen sammeln möchte. Manche Vereinigungen des gewerblichen und händlerischen Mittelstandes wie auch der Privatangestellten haben dem Hansabunde wenig Vertrauen entgegengebracht, da sie ein schließliches Überwiegen der Wünsche und Interessen des Großkapitals innerhalb des Bundes befürchteten und auch von seiner politischen Neutralität sich nicht überzeugen konnten. Eine volkswirt-

[1] Für Belgien vgl. A. Müller, Guide Social (1911) 330 ff.

schaftlich schädliche Verschärfung des Gegensatzes zwischen Stadt und Land dürfte der vereinigten „städtischen Bürgerschaft" gegenüber eventuell leichter die Einigung der ganzen deutschen Landwirtschaft herbeiführen können[1]. Insoweit der „Hansabund" die große Masse des gewerblichen und kaufmännischen kleineren Mittelstandes um seine Fahne zu versammeln trachtet, geht seine Taktik dahin, nur solche Fragen in den Vordergrund zu stellen, bei denen die Ausbildung von Gegensätzen innerhalb des Bundes nicht zu befürchten ist. So tritt er für die Kreditbeschaffung durch Gründung eigener Kreditkassen ein, empfiehlt das in Österreich schon zum Teil eingebürgerte System der Diskontierung der Buchforderungen als Abhilfe gegen die Kreditnot, trifft Einrichtungen für ein besonderes Inkassoverfahren, bildet einen besondern Ausschuß der Detaillisten u. dgl. Auch der „Bund der Festbesoldeten" (staatlicher, kommunaler, privater Beamten) schloß sich dem „Hansabund" an, wohl in der Hoffnung, durch eine Änderung der bisherigen angeblich „verkehrten Wirtschaftspolitik", den in Aussicht gestellten Abbruch des Schutzzollsystems, den für alle Beamtenklassen besonders drückenden Teuerungsverhältnissen entrückt zu werden. Es muß sich indes noch zeigen, ob solche Hoffnungen sich erfüllen können, oder aber, ob der „neue" Mittelstand, wie der „alte", sich hier in seinen Erwartungen getäuscht sehen wird. —

143. Weitere Entwicklung der freien Vereinigungen. Der moderne Bildungsprozeß freier Vereinigungen für Handel und Industrie ist in keinem Lande zu einem definitiven Abschluß gekommen. Es sind nicht immer dieselben Berufsgruppen, die sich hier zusammenfinden, sondern oft nur Interessengruppen, und zwar verbindet das Bewußtsein gemeinsamer Interessen die verschiedenen Branchen und Gruppen bald dauernd bald nach der Art der Interessen oder aus andern Gründen nur vorübergehend.

Auch diejenigen Individuen oder Unternehmungen, die sich der freien Vereinigung nicht anschließen, haben Vorteil von deren Wirken, insofern das Interesse, für welches jene eintreten, ein allgemeines Interesse bestimmter Berufe, Branchen, Gruppen darstellt.

Die Zahl der freien wirtschaftlichen Interessenvertretungen von Industrie, Handel und Gewerbe in Deutschland nimmt unablässig zu. In einer 1909 veröffentlichten Erhebung des deutschen Volkswirtschaftlichen Verbandes werden nicht weniger als 522 Fach-, Zweck- und Zentralverbände mit 4983 Zweigverbänden aufgezählt. Die Ausbildung dieser freien Organisationen gehört vornehmlich der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts und dem letzten Jahrzehnt an. In der Landwirtschaft begann die Entwicklung einer ebenfalls reichen Organisation durch freie Fach- und Zweckverbände schon früher; ebenso die halbamtliche Organisation der Handelskammern, während Handwerk und Landwirtschaft ihre Kammern

[1] Vgl. die Verhandlungen der Versammlung des Bayerischen Bauernvereins in Regensburg (1910).

erst in den neunziger Jahren erhielten. Die wissenschaftlichen Beamten (über 1500) der wirtschaftlichen Interessenvertretungen haben sich ebenfalls im „Volkswirtschaftlichen Verbande" zusammengeschlossen[1].

Für die gedeihliche Entwicklung der einzelnen freien Vereinigung ist vor allem erforderlich ein einheitlicher Plan, eine gute Organisation, ausreichende und gesicherte finanzielle Kraft, dazu noch die rechte sachliche und räumliche Gebietsabgrenzung. Sonst machen sich die Organisationen zwecklose, kostspielige Konkurrenz, oder sie vermindern ihre Leistungsfähigkeit durch die Vielheit und Verschiedenheit der Interessen. Dienen ferner die Bezirksorganisationen wie der Wechsel des Ortes der Vereinsversammlungen dazu, eine Verbindung zwischen den zerstreut wohnenden Mitgliedern zu schaffen, so befähigt eine planmäßige Zentralisation, die Bildung von Zentralverbänden oder wenigstens von Zentralgeschäftsstellen, die in der Vereinzelung weniger kräftigen Vereinigungen, ihre gemeinsamen Interessen nachdrücklicher, wirksamer, mit der ganzen Wucht solidarischen Einheitsbewußtseins und solidarisch geeinter Kräfte zu vertreten. Über aller Verbandssolidarität aber steht auch hier wieder die höhere, ausgleichende Solidarität der gleichen Volkswirtschaft, des gemeinsamen Vaterlandes.

§ 5.

Landwirtschaftliche Vereinigungen und offizielle Interessenvertretungen.

Literatur: Adolf Buchenberger, Agrarwesen und Agrarpolitik II (1893) 485 bis 503. Ders., Agrarpolitik[2] (1899) 50—57. — Theodor v. d. Goltz, Geschichte der deutschen Landwirtschaft II (1903) 370—389. Ders., Die agrarischen Aufgaben der Gegenwart (1894) 171—183. Ders., Vorlesungen über Agrarwesen und Agrarpolitik (1899) (Schlußbetrachtung) 283—290. — Eugen v. Philippovich, Grundriß der politischen Ökonomie II[4], Tl 1 (Volkswirtschaftspolitik) (1909) 56—68. — Joh. Croner, Die Geschichte der agrarischen Bewegung in Deutschland (1909). — Gubeler, Die Interessenvertretung in der deutschen Landwirtschaft, in Volkswirtschaftliches Handbuch 1909. — Müffelmann, Die wirtschaftlichen Verbände (1912). — Die Artikel über „Landesökonomiekollegium", „Landwirtschaftliches Vereinswesen", „Landwirtschaftskammern", „Landwirtschaftsrat" von Th. v. d. Goltz und Wygodzinski im Wörterbuch der Volkswirtschaft II[2] 220 ff 262 ff. — Die Artikel von Oldenburg im Handwörterbuch der Staatswissenschaften VI[2] (1910) 331 ff über „Landesökonomiekollegien", ebd. 400 ff über „Landwirtschaftskammern"; von v. Mendel-Steinfels-Rabe ebd. 395 ff über „Landwirtschaftliches Vereinswesen". — Die Artikel von Faßbender über „Bauernvereine" im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft I[3—4] (1908) 627 ff, über „Landwirtschaftskammern" ebd. III[3—4] (1910) 736 ff; von Bruder-Aengenheister über „Bauernstand"; von Ramm-Kellermann über „Landwirtschaftliche Vereine" ebd. 596 ff 734 ff. — Landwirtschaftlicher Kalender von Mentzel und Lengerke. — Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXXII (1911); Agrarische Sozialpolitik 252 ff. — Matthias Salm, Die Landwirtschaftskammer, in Soziale Revue IX (1909) 133 ff. — Über Bauernvereine vgl. Soziale Kultur XXIX (1909) 49 ff 288 ff.

[1] Wolfs Zeitschrift für Sozialwissenschaft XII (1909) 363.

Der Zusammenschluß der landwirtschaftlichen Berufsgenossen ist, wie bereits an anderer Stelle betont wurde, bei der größeren Gleichartigkeit der Betriebsweise in derselben Gegend, dem Mangel einer scharfen Konkurrenz mit ihren trennenden Gegensätzen, bei der engeren und dauernden Verbindung der Person mit dem Gegenstande des Unternehmens usw., in mancher Hinsicht leichter als auf dem Gebiete des Handels und Gewerbes[1]. Anderseits macht der Umstand, daß die Bauern räumlich mehr voneinander getrennt sind als die Glieder fast aller andern Stände, den sozialen Zusammenschluß zugleich schwieriger wie notwendiger[2].

Im weitesten Sinne umfaßt Name und Begriff „landwirtschaftliche Vereinigungen" auch die agrarischen Genossenschaften. Wir haben gesehen, daß deren Bedeutung mit der erwerbswirtschaftlichen Seite für die einzelnen Mitglieder sich nicht erschöpft, daß in denselben vielmehr auch schon ein in letzter Linie auf Standesorganisation gerichtetes Bedürfnis und Streben (vgl. namentlich Raiffeisenvereine!) einigermaßen zur Geltung gelangt. An den ganzen Stand wenden sich (bzw. im Standesinteresse tätig sind) unzweifelhaft die

144. Landwirtschaftlichen Vereine, obwohl sie weniger als eine organische Zusammenfassung des Standes mit Interessenvertretung auch nach außen hin sich darstellen, vielmehr namentlich in der Hebung der agrarwissenschaftlichen Kenntnisse der Standesmitglieder ihren besondern Zweck finden. Sie beschäftigen sich in erster Linie mit der wissenschaftlichen Erforschung der Landwirtschaft, der landwirtschaftlichen Technik, der weiteren Verbreitung der Kenntnis von allen für den agrarischen Betrieb bedeutsamen Fortschritten naturwissenschaftlicher Forschung und praktischer Erfahrung. Ein Schutz besonderer Geschäftsgeheimnisse ist für die Landwirtschaft diesbezüglich ohne Bedeutung. Wenn auch andere Berufsgenossen derselben technischen Vorteile sich erfreuen, so erwächst hieraus, bei der Gebundenheit der Produktion an Grund und Boden, dem einzelnen kein Schaden.

Die ersten landwirtschaftlichen Vereine der Länder deutscher Zunge[3] bildeten sich um die Mitte des 18. Jahrhunderts: die Physikalische Gesellschaft in Zürich (1747), die Schweizerische landwirtschaftliche Gesellschaft in Bern (1760), dann die Thüringische Landwirtschaftsgesellschaft zu Weißensee (1762), die Landwirtschaftsgesellschaft zu Celle (1764), die Ökonomische Gesellschaft in Leipzig (1764), die Gesellschaft der Sittenlehre und Landwirtschaft in Bayern (1768), die Kurpfälzische physikalisch-ökonomische Gesellschaft in Lautern (1769), die Schlesische patriotische Sozietät (1772), die Ökonomisch-patriotische Gesellschaft zu Breslau

[1] v. Philippovich, Die landwirtschaftlichen Vereinigungen II[4], 1 (1909), 57.

[2] J. Grunzel, Agrarpolitik (1910) 61 ff.

[3] Stadelmann, Das landwirtschaftliche Vereinswesen in Preußen (1874). Statistisches in Mentzel und Lengerkes Landwirtschaftlichem Kalender. Die Aufsätze von Th. v. d. Goltz, Wygodzinski im Wörterbuch der Volkswirtschaft; von Thiel im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

(1772), die Ökonomische Gesellschaft im Magdeburgischen (1772), die Märkische ökonomische Gesellschaft in Potsdam (1791), die Westfälische ökonomische Gesellschaft in Hamm (1791). Ihre Aufgabe erblickten diese Vereine, neben der Verbreitung von Betriebsverbesserungen, in der Überwindung sowohl der Hindernisse, die damals noch der freien Benutzung des Bodens entgegenstanden, als auch in der Beseitigung der Beschränkungen persönlicher Freiheit für die niedere ländliche Bevölkerung. Männer wie A. Thaer, Kleefeld, Leske, Gugemus usw. brachten jenen Vereinigungen großes Interesse entgegen oder zählten sogar zu deren Gründern. Die Kriegszeiten zu Anfang des 19. Jahrhunderts hemmten die Entwicklung der landwirtschaftlichen Vereine nicht wenig. Es wurden gleichwohl neu gebildet der landwirtschaftliche Verein in München (1810), in Möglin (1808), zu Heiligenbeil (Ostpreußen, 1808), die Landeskulturgesellschaft in Arnsberg (1809), die Pommersche ökonomische Gesellschaft in Stettin (1810), der landwirtschaftliche Verein zu Nimptsch in Schlesien (1815), in Stuttgart (1817), Halberstadt (1819), Ahaus in Westfalen (1819). Nachdem schon das preußische Landeskulturedikt vom 14. September 1811 die Bildung landwirtschaftlicher Vereine empfohlen, schritt mit den zwanziger Jahren deren Entwicklung rascher voran. Man ging nun dazu über, für die größer werdende Zahl von Orts- und Zweigvereinen in der einzelnen Provinz oder dem einzelnen Lande Zentralstellen, Zentralvereine oder Hauptvereine zu schaffen, die zwischen der Staatsregierung und den Vereinen vermittelten und meist auch die für das landwirtschaftliche Vereinswesen bestimmten Unterstützungen in Empfang nahmen. Diese Zentralvereine bildeten sich namentlich in der Zeit von 1820 bis 1840, so der Verein nassauischer Land- und Forstwirte (1820), der Landwirtschaftliche Zentralverein für Litauen und Masuren (1821), der Hauptverein westpreußischer Landwirte (1822), der Niederrheinische landwirtschaftliche Verein (1833), der seit 1840 sich Landwirtschaftlicher Verein für Rheinpreußen nannte, der Baltische Verein zur Beförderung der Landwirtschaft (1838). Auch manche der älteren Vereine entwickelten sich zu Zentralvereinen, so die Vereine in Celle, München, Arnsberg, Stettin, Stuttgart.

In Preußen (nach dem jetzigen Gebietsumfang) gab es 1808 erst 5 landwirtschaftliche Vereine, 1820 waren es schon 15, 1830 45, 1850 313, 1860 541, 1870 865, 1881 1322, 1887 1817 mit 148342 Mitgliedern; 1909 gab es 23 Zentralvereine, 3238 Zweigvereine mit 260000 Mitgliedern. Die Verbreitung solcher Vereine steht in den andern Bundesstaaten hinter Preußen nicht zurück.

Mitglieder landwirtschaftlicher Zweig- oder Ortsvereine sind nicht bloß Landwirte. Auch Geistliche, Lehrer, Verwaltungsbeamte gehören dazu. Der jährliche Beitrag ist gering (½—3 *M*). In ihren Zusammenkünften werden die für die Landwirtschaft wichtigen Erfahrungen und technischen Fortschritte, wohl auch wirtschaftspolitische Gegenstände behandelt. Es werden Wünsche und Anträge an die Zentralvereine gerichtet und regelmäßig durch deren Vermittlung erst an die Regierung. Die ehrenamtliche Leitung der Zentralvereine ruht bei einem Präsidenten, die Geschäftsführung bei einem besoldeten Generalsekretär. In wichtigen Angelegenheiten entscheidet die Delegiertenversammlung der Abgeordneten der Zweigvereine (auch Generalversammlung, Direktorium, Ausschuß, Verwaltungsrat usw. genannt). Die Zentralverbände vermitteln, wie bereits gesagt, die Verbindung zwischen Regierung und Vereinen; die Verwendung der für die Landwirtschaft bestimmten öffentlichen Mittel, die jetzt meist den Landwirtschaftskammern zufällt, war früher ihnen anvertraut. Vornehmlich aber sorgen die Zentralvereine für die Ver-

breitung und Förderung landwirtschaftlicher Technik in ihrem Bezirk, die Gründung (niederer und mittlerer) landwirtschaftlicher Lehranstalten, Versuchsstationen; meist verfügen die Zentralvereine über eine eigene Zeitschrift oder Zeitung.

Die Errichtung der preußischen Landwirtschaftskammern führte in den meisten Provinzen zu der nach § 2 des Landwirtschaftskammergesetzes möglichen Verschmelzung der alten landwirtschaftlichen Zentralvereine mit den Kammern; wo diese Verschmelzung nicht stattfand, wie in Ostpreußen, Nassau, Rheinprovinz, da traten die Zentralvereine wenigstens in enge Beziehung zu den Kammern.

Neben der allgemeinen Vereinsorganisation gibt es auch viele freie Spezial- oder Fachvereine für besondere Zwecke (Pferde-, Rindvieh-Zuchtvereine, Obst-, Weinbauvereine usw.).

Kurz erwähnt sei schließlich noch die „Wanderversammlung deutscher Land- und Forstwirte", die (von 1837 bis 1872) alljährliche landwirtschaftliche Ausstellungen und Besprechungen veranstaltete, bis das Interesse sich mehr dem „Kongreß norddeutscher" (seit 1867) bzw. (seit 1872) „deutscher Landwirte" zuwendete. Dieser löste sich 1894 auf. Seit 1885 hat auch die „Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft" die Förderung landwirtschaftlicher Technik (Veranstaltung von Ausstellungen usw.) eifrig betrieben.

145. Von agrarischen Vereinigungen wirtschaftspolitischer Art kommt wohl zunächst in Betracht die 1875/1876 gegründete Vereinigung der Steuer- und Wirtschaftsreformer (Sitz Berlin). Ihr Zweck ist, „die Ideen und Grundsätze einer gemeinnützigen, auf christlichen Grundlagen beruhenden Volkswirtschaft im Volke zu verbreiten und in der Gesetzgebung zum Ausdruck zu bringen"[1]. Dieser ganz allgemein gefaßte Zweck wird dann durch bestimmte Programmpunkte spezialisiert. Dieselben fordern eine gerechte und gleichmäßige Besteuerung, Zollschutz für die heimische Produktion auf allen Gebieten, Staatsbetrieb des Eisenbahnwesens mit Beseitigung aller Differentialtarife, Aufhebung der Banknotenprivilegien, Reform der Aktiengesetzgebung, der Gewerbeordnung, des Arbeitsvertragsrechts in Bezug auf die Verträge zwischen ländlichen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, Gewährung einer der Natur des ländlichen Grundbesitzes entsprechenden Verschuldungsform und eines den deutschen Sitten entsprechenden Erbrechtes usw. Die „Vereinigung" gilt als Organisation vorzugsweise des Großgrundbesitzes und des agrarischen Adels.

Im Jahre 1894 verschmelzte sich der „Kongreß deutscher Landwirte" mit der „Vereinigung der Steuer- und Wirtschaftsreformer". Der „Kongreß" hatte seit 1880 ein Zusammenwirken mit dem Zentralverband deutscher Industrieller in der Zollschutzfrage eingeleitet. Ob dieses Zusammenwirken auf die Dauer Bestand haben oder ob der Wunsch nach

[1] Bericht über die Verhandlungen der 35. Generalversammlung der Vereinigung vom 22. Februar 1910, 130 ff. Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXXII (1911) 260 f.

Herabsetzung der Lebensmittelzölle nicht auch bei der bisher geschützten Industrie die Oberhand gewinnen wird, ist verschieden beurteilt worden. Solange jedoch die Industrie auf Schutz Anspruch erhebt, wird mit Recht der Hinweis auf die industriellen Zölle zwar nicht als entscheidendes, aber doch als bekräftigendes Argument für die Agrarzölle gelten dürfen.

Eine der größten wirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Vereinigungen ist der „Bund der Landwirte". Derselbe entstand aus dem Kampfe gegen die Handelspolitik Caprivis im Jahre 1893[1]. Nach § 2 seiner Statuten hat der Bund den Zweck, „alle landwirtschaftlichen Interessenten, ohne Rücksicht auf politische Parteistellung und Größe des Besitzes, zur Wahrung des der Landwirtschaft gebührenden Einflusses auf die Gesetzgebung zusammenzuschließen, um der Landwirtschaft eine ihrer Bedeutung entsprechende Vertretung in den parlamentarischen Körperschaften zu verschaffen". Bereits 1894 zählte der Bund 200 000 Mitglieder; zu Beginn des Jahres 1910[2] waren es 312 000. Die Tätigkeit des Bundes ist eine sehr intensive durch Versammlungen, volkswirtschaftliche Lehrgänge. Das Zentralbundesblatt „Bund der Landwirte" hat eine Auflage von 233 000 Exemplaren. Zur Information der Tagesblätter und der landwirtschaftlichen Presse dient die „Korrespondenz des Bundes der Landwirte". Zu allen Fragen, die das landwirtschaftliche Interesse berühren, nimmt der „Bund" Stellung, wie zu den Problemen der Zollpolitik, in den letzten Jahren zur Frage der Fleischteuerung, auch zur Reichsfinanzreform usw. Es finden ebenfalls die genossenschaftlichen Bestrebungen wirksame Förderung seitens des Bundes. Er hat eine Abteilung für Rechtsbelehrung, für landwirtschaftlich-technische Auskünfte, eine Abteilung für Buchführungswesen, für Maschinenwesen, für Vermittlung von Originalsaaten, von Dung- und Futtermitteln. In seinem Revisionsverband vereinigt der Bund 416 Genossenschaften; er besitzt eine genossenschaftliche Zentralkasse. 244 Beamte sind in der allgemeinen Verwaltung des Bundes beschäftigt. Der Bund der Landwirte geht davon aus, daß die gesamte Landwirtschaft einheitliche soziale und ökonomische Interessen hat, und sucht, ähnlich wie die verwandten Organisationen in Österreich, die Interessensolidarität der ganzen Landwirtschaft nach Möglichkeit zu wahren. Die große Masse seiner Anhänger wird durch die kleineren Besitzer gebildet, doch so, daß der Großgrundbesitz zugleich mit erfaßt wird[3]. Überdies weist der „Bund" nachdrücklich auf die Gemeinsamkeit mancher Interessen des gesamten erwerbenden Mittelstandes hin. Die Gegner des Bundes werfen ihm dagegen regelmäßig agrarische Einseitigkeit und vorwiegende Großgrundbesitzerpolitik vor. Für die fernere Wirksamkeit

[1] Konstituierende Versammlung am 18. Februar 1893 in der Tivoli-Brauerei zu Berlin. Vgl. auch Bulletin des Institut International d'Agriculture, Rom, 1. Jahrg. (1910), Nr 2, S. 28.

[2] Die folgenden Zahlenangaben beziehen sich auf das Jahr 1910.

[3] Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXXII (1911) 262 ff 267.

des Bundes der Landwirte wird es von größter Bedeutung bleiben, daß die Verschiedenheit der Bewirtschaftungssysteme von Groß- und Kleinbesitz nicht zu wirtschaftlichen oder sonstigen Gegensätzen und Interessenkonflikten führen, welche die Gemeinsamkeit landwirtschaftlicher Interessen in Schatten stellen, die Solidarität der Gesamtlandwirtschaft zerreißen und dadurch die heutige Kraft und Bedeutung der Landwirtschaft vernichten würden.

Wer die Form einer „Klassen"organisation als die zukünftige allgemeine Form des sozialen und wirtschaftlichen Aufbaues der ganzen Bevölkerung betrachtet[1], vielleicht auch wünscht, wird zwar kaum in Abrede stellen können, daß eine Interessengemeinschaft der gesamten agrarischen Bevölkerung stärker wirkt und leichter zu behaupten ist, als z. B. zwischen Industrie und Kleingewerbe. Gleichwohl wird von dieser Seite doch schon lebhafter die „Möglichkeit" einer organisatorisch gegensätzlichen Scheidung zwischen Großgrundbesitz und agrarischem Kleinbesitz, wie auch zwischen Arbeitgebern und ländlicher Arbeiterschaft ins Auge gefaßt, und ebenso nach der „Sprengung" der agrarischen Kreise die „Möglichkeit" einer Annäherung zwischen industriellen und landwirtschaftlichen Unternehmern derselben Größenkategorie, also zwischen schwerer Großindustrie und Großgrundbesitz, zwischen kleinerem agrarischem Besitz und dem sonstigen Mittelstand, zwischen der organisierten industriellen und der agrarischen Arbeiterschaft. Daß ein solcher organisatorischer Aufbau der Gesamtbevölkerung heute notwendig, zuträglich, zweckmäßig sei, kann schwerlich bewiesen werden. Ob aber die gegebene „Möglichkeit" nun doch zur tatsächlichen Verwirklichung gelange oder nicht, das hängt zum großen Teil von dem unklugen oder klugen Verhalten der beteiligten Kreise wie auch von der staatlichen Politik ab.

Den Anstoß zur Bildung der am 30. Juni 1909 gegründeten wirtschaftlichen Gegenorganisation gegen den Bund der Landwirte, des „Deutschen Bauernbundes", gaben zunächst vergebliche Versuche, im Osten ein für die Bauernschaft günstigeres Wahlrecht zu den Kreistagen durchzusetzen. Der „Bauernbund" will das Selbstbewußtsein der Bauernschaft, das durch die Bauernkriege und die darauf folgende jahrhundertelange Hörigkeit gelähmt worden sei, wiedererwecken, will die zu Beginn des 19. Jahrhunderts begonnene Bauernbefreiung, deren Wirkung durch drückende Abgaben oder Abtretung eines großen Teiles des Landes an den Guts- oder Grundherrn illusorisch gemacht worden sei, fortsetzen[2]. Der Bauernbund will somit als eine demokratisch freiheitliche Bauernorganisation gelten. Er fand eine kräftige Stütze bei den in den polnischen Osten herbeigezogenen Ansiedlern. Seine Politik soll eine „gesunde" Wirtschafts- und Bauernpolitik sein mit offenem Gegensatz zur großagrarisch-konservativen Politik. Das Wahlrecht für die Landtage soll entsprechend

[1] Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXXII (1911) 271.

[2] Deutscher Bauernbundkalender (1911) 31 ff 39 ff. Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXXII (1911) 272 ff. Ein 1885 gegründeter „Deutscher Bauernbund" hat keine Bedeutung erlangt.

den Interessen des ländlichen Mittelstandes geregelt werden. In Steuerfragen wird gleichmäßige und gerechte Verteilung der Lasten gefordert, ohne besondere Belastung einzelner Stände, insbesondere des Bauernstandes. Die Kreisordnungen usw. bedürfen einer Reform, so daß auch dem Bauernstande eine angemessene Vertretung in den Kreistagen, Provinziallandtagen, Landwirtschaftskammern usw. gewährt wird. Die innere Kolonisation soll gefördert werden zwecks Vermehrung der bäuerlichen Familienwirtschaften. Einschränkung der Fideikommisse, Aufteilung solcher Latifundien, besonders in der Ostmark, die von ihren Besitzern nicht persönlich verwaltet werden, deren Inhaber vielmehr ihren Aufenthalt gewohnheitsmäßig im Auslande nehmen, Verbesserung der Arbeitsverhältnisse auf dem Lande durch Schaffung und Vermehrung eines grundbesitzenden Arbeiterstandes, Schaffung von Entwicklungsmöglichkeiten für den fleißigen und sparsamen Arbeiter, das sind weitere Forderungen von gewiß nicht geringer Bedeutung und Tragweite. Wie der „Bund der Landwirte", hält auch der „Deutsche Bauernbund" fest an „der bewährten Schutzzollpolitik (im Sinne des Zolltarifs von 1902), entsprechend den Verhältnissen der internationalen Konkurrenz". Die allmähliche Herabsetzung der Getreidezölle, wie sie von analogen Organisationen in Österreich und Ungarn gefordert wird, gehört nicht zu seinem Programm. Er fordert energischen Seuchenschutz, ist gegen eine Erleichterung der Vieh- und Fleischeinfuhr usw. Das wirtschaftliche Programm stimmt also, von der Spitze gegen den Großgrundbesitz abgesehen, in wichtigen Fragen, namentlich in den Zollfragen, mit dem des Bundes der Landwirte überein, worauf sich denn auch die Hoffnung auf einen Ausgleich der Gegensätze gründen mag. Im Dezember 1909 wurde ein besonderer „Deutscher Bauernbund im Königreich Sachsen" begründet. Hier wird insbesondere die bessere Vertretung des kleineren Grundbesitzes im sächsischen Landeskulturrat gefordert, werden die Vorrechte der Rittergüter bekämpft, ihr bevorzugtes Wahlrecht, die Einrichtung der selbständigen Gutsbezirke usw. Auch in Bayern hat der „Bauernbund" durch den Übertritt fränkischer Bauernvereine Zuwachs erhalten.

Das Bestreben, welches dem „Bauernbunde" mit andern Interessentengruppen gemeinsam ist, nämlich eine Vertretung ihrer Interessen in dem Parlamente zu erlangen, und mehr noch, die politische Parteibildung enger und enger mit der Interessenorganisation zu verknüpfen, würde natürlich bei erfolgreicher Ausdehnung und allgemeiner Durchführung, wie bereits gesagt, zu einer völligen Umgestaltung der heutigen Formen parlamentarischer Repräsentation des Volkes führen müssen.

Anderer Art als die vorwiegend wirtschaftspolitischen „Bünde" sind die namentlich im Westen und Süden Deutschlands verbreiteten

146. „Bauernvereine". Schon zu Ende des 18. und zu Anfang des 19. Jahrhunderts, nicht lange nach der Gründung von „landwirtschaftlichen Vereinen", entstanden für bäuerliche Besitzer besondere mehr lokale Vereinigungen, die den Namen „landwirtschaftlicher Bauernverein" oder „Dorf-

verein", „Verein kleinerer landwirtschaftlicher Besitzer" usw. führten. Nach Gründung landwirtschaftlicher Zentralvereine gehörten diese Vereine dem Zentralverein ihres Bezirkes an; sie unterschieden sich von den andern landwirtschaftlichen Vereinen nur dadurch, daß ihre Mitglieder regelmäßig bloß dem Stande der bäuerlichen Besitzer angehörten.

Die heutigen „Bauernvereine" aber, die seit den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts sich entwickelten, haben einen ausgedehnteren Wirkungskreis in der Förderung nicht bloß rein landwirtschaftlicher, sondern der gesamten Interessen des Bauernstandes, den sie ebensowohl geistig und sittlich, wie wirtschaftlich heben wollen; sie beschränken sich ferner nicht auf das einzelne Dorf oder einige benachbarte Dörfer, umfassen vielmehr eine ganze Provinz oder Landschaft. Es stellen die Bauernvereine in der Tat eine soziale Berufsorganisation des Bauernstandes dar. Ohne die Stellungnahme nach außen hin, gegenüber andern Ständen, oder in Fragen der Wirtschaftspolitik u. dgl. auszuschließen, liegt doch der Schwerpunkt ihrer Wirksamkeit in der „inneren Politik", der Hebung des Standes durch allseitige Hebung der Standesgenossen. Unmittelbare Beziehungen zu den „landwirtschaftlichen Vereinen" haben die Bauernvereine nicht. Sie stehen neben den ersteren, so zwar, daß die Mitglieder des Bauernvereins häufig auch Mitglieder der landwirtschaftlichen Vereine sind.

Der erste dieser neueren Bauernvereine ist der im Kreise Steinfurt in Westfalen 1862 durch v. Schorlemer-Alst[1] begründete Bauernverein. Da die Regierung Vereine solcher Art als politische und deren Verbindung untereinander nach dem Vereinsgesetze als unzulässig erklärte, lösten sich die bereits in Westfalen bestehenden lokalen Einzelbauernvereine auf, um sich sofort (1871) auf erweiterter Unterlage in dem einheitlichen, die ganze Provinz umfassenden „Westfälischen Bauernvereine" zusammenzufinden. Die Vereinssatzungen dieses Bauernvereins haben im wesentlichen den späteren Vereinen gleicher Art als Muster gedient. In denselben wird die sittliche, geistige, wirtschaftliche Hebung der Mitglieder als Zweck der Vereinigung hingestellt. Sie soll dieselben zu einem kräftigen Bauernstande zusammenfassen, der sich bestrebt, den bäuerlichen Grundbesitz zu erhalten. Zur Wahrnehmung ihrer Interessen, zur Abwendung von Schädigungen, zur Beseitigung verderblicher Gewohnheiten, Mißbräuche, Verschwendungen usw. dienen die Versammlungen, Besprechungen, gemeinsame Beschlüsse; ferner die Förderung der dem Stande entsprechenden Kenntnisse und Bildung. Ebenso suchen die Vereine durch ihre Vergleichsämter und Schiedsgerichte Streitigkeiten auf gütlichem Wege zu erledigen. Dazu kommt die Gründung gemeinsamer Anstalten im Interesse des Bauernstandes, namentlich von Kreditinstituten, gemeinsamen Versicherungen, landwirtschaftlichen Genossenschaften usw. Auch wendeten die Bauernvereine der Verhinderung von Verschuldung, von Zersplitterung des Grundbesitzes beim Erbgang usw. ihre Fürsorge zu. Abs. 1 von § 4 bestimmt, jedes Mitglied müsse einer der beiden christlichen Konfessionen angehören, deren Vorschriften erfüllen, einen

[1] Die Lage des Bauernstandes in Westfalen (1864). (Breuker, „Bur et is tied!")

sittlichen und nüchternen Lebenswandel führen, großjährig und im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte sein, einen selbständigen Grundbesitz haben und Landwirtschaft betreiben. Der jährliche Beitrag wurde auf 1 *M* festgesetzt. Was der Westfälische Bauernverein in seinen Statuten als Ziel sich vorsetzte, hat er auch praktisch durchgeführt. Auf seine Anregung kam die Landgüterordnung für die Provinz Westfalen (Gesetz vom 30. April 1882) zu stande und wurde von den westfälischen Bauern in umfassendem Maße verwertet. Es wurden die Versicherung gegen Feuer- und Hagelschaden, auch die Lebensversicherung ausgedehnt (günstige Verträge mit bewährten Versicherungsgesellschaften usw.), ein Versicherungsverein gegen Haftpflicht gegründet. Unter Mitwirkung des Bauernvereins kam die „Landschaft" für die Provinz Westfalen zu stande (1877), welche Bauerngüter mit einem Grundsteuerreinertrag von mindestens 150 *M* hypothekarisch beleiht. Für den Personalkredit wurden zahlreiche Darlehenskassen gegründet; ferner entstand ein großer Verein für den gemeinschaftlichen Bezug von Futter- und Düngemitteln, von Sämereien und von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten, dann eine Anzahl von Absatzgenossenschaften. Auch wurden Vergleichsämter, Schiedsgerichte begründet, um Prozessen vorzubeugen. 1887 betrug die Zahl der Mitglieder 20 000, heute über 31 000.

Nach dem Vorbilde des Westfälischen Bauernvereins wurden dann in den andern preußischen Provinzen und deutschen Ländern ähnliche Vereine geschaffen, so der Rheinische Bauernverein 1882, der Trierische 1884, der Nassauische 1881, der West- und Ostpreußische (Ermländische) 1882, der Eichsfeldische 1885, der Schlesische 1881, der Hessische 1883, der Mittelbadische 1885, der Kurhessische 1889. Der erste bayerische Bauernverein wurde 1893 in Unterfranken gegründet. Eine Vereinigung der inzwischen auch anderwärts gegründeten kleineren Vereine erfolgte 1898 in dem „Bayerischen Christlichen Bauernverein". Der Rheinische Bauernverein zählte 1905 53 000 Mitglieder, 1910 58 500. Er verfügt auch über einen eigenen Arbeitsnachweis. Der Trierische Bauernverein hatte 1906 21 000, 1910 28 000 Mitglieder, der Westfälische Verein hat, wie gesagt, 31 000 Mitglieder, der Hessische 1906 4000, der Badische 1906 62 000, 1909 70 500. Der Bayerische Bauernverein zählte 1906 101 500 und 1910 150 000 Mitglieder.

Wie auf sittlich-geistigem Gebiete (durch Pflege des Standesbewußtseins und der Standestugenden: Fleiß, Sparsamkeit, Nüchternheit, Liebe zur heimatlichen Scholle, zu Vaterhaus und Vaterland, Treue zu Kaiser und Reich), auf volkswirtschaftlichem Gebiete (durch Anregung zu gesetzlichen Reformen, Förderung der Organisation des Kreditwesens, Vorbeugung der Verschuldung, Entschuldung des Grundbesitzes, zweckmäßige Ausgestaltung des Erbrechts, Förderung der ländlichen Wohlfahrtspflege, des Genossenschafts-, Versicherungs- und Rechtswesens sowie alles dessen, was im volkswirtschaftlichen Interesse des Bauernstandes liegt), so haben diese Bauernvereine speziell auf technischem Gebiete zum Wohle des Bauernstandes Großartiges geleistet durch Förderung der Fachbildung in Wort und Schrift (Vorträge, Vereinsorgan), Untersuchung und Prüfung landwirtschaftlicher Bedarfsartikel (künstliche Dünge- und Kraftfuttermittel, landwirtschaftliche Maschinen), Förderung der landwirtschaftlichen Bautechnik und des ländlichen Taxwesens, Anstellung prak-

tischer Versuche usw.[1] Besondere Erwähnung verdienen noch die vom Bayerischen Bauernverein[2] unterhaltenen landwirtschaftlichen Winterschulen, ferner die Regensburger Kurse, die durch Heim geschaffene „Bauernhochschule", die den Zweck hat, die Bauern zu kaufmännischem Denken zu erziehen, sie zu verständigen Staatsbürgern heranzubilden, sie selbständig und unabhängig zu machen. Von der Möglichkeit eines Gemeinschaftslebens, welches die schon vor dem Reichsvereinsgesetz freiere bayerische Gesetzgebung dem ländlichen Arbeiterstande offen läßt, hat der Bayerische Bauernverein durch Bildung der „Burschenvereine" und „Dienstbotenvereine" Gebrauch gemacht. Der 1903 gegründete Burschenverein hatte 1910 bereits 13000 Mitglieder, seit 1. Januar 1911 eine eigene Geschäftsstelle in Regensburg. Diese christlichen Organisationen stehen der „freien Gewerkschaft" der Land-, Wald- und Weinbergarbeiter und -arbeiterinnen Deutschlands gegenüber.

In den letzten Jahren ist die Frage einer zentralisierten Organisation[3] der Bauernvereine aufgetaucht: Bei der heutigen Entwicklung des Wirtschaftslebens bedürfe es eines beständig regen Gedankenaustausches und eines geeinten Vorgehens. Die lose Vereinigung, die seit einigen Jahren bestehe — mit jährlich wechselndem Vorort und gemeinsamer Beratung —, sei schon ein Fortschritt. Indessen werde die Schaffung einer ständigen Zentrale, die nicht wie die Vorortsinstanzen mit den Geschäften des eigenen Vereins belastet sei, immer mehr zur Notwendigkeit. Eine ständige Zentrale würde den Einfluß der Bauernvereine stärken, die Vertretung der Interessen des Bauernstandes auf volkswirtschaftlichem Gebiete wirksamer machen; von da aus müsse die ländliche Wohlfahrtspflege, das ländliche Rechtswesen nachdrücklich gefördert, müsse die Agrar- und Wirtschaftspolitik in der Tages- und Fachpresse verfolgt und registriert, müßten agrarpolitische Fragen bearbeitet werden. In einer „Korrespondenz" wären die Ergebnisse der Tätigkeit der Zentrale an die Leitung der einzelnen Bauernvereine zur Weiterverarbeitung zu überweisen. Den einzelnen Vereinen bleibe es überlassen, nach den Verhältnissen des Vereinsgebietes, den Anregungen der Zentralinstanz Folge zu leisten oder nicht. Die Selbständigkeit der einzelnen Bauernvereine solle also bestehen bleiben, wie diese für ihr Gebiet selbständige Einrichtungen treffen könnten.

147. Offizielle landwirtschaftliche Interessenvertretungen. Konnten auch die zunächst frei gebildeten Organisationen vielfach als beratende und begutachtende Instanzen von den staatlichen Behörden benutzt werden, so tritt der offizielle, halbamtliche Charakter in den Vordergrund bei den Landwirtschaftskammern, dem Ökonomiekollegium u. dgl., dem Landwirtschaftsrat.

---

[1] Vgl. die Satzungen des Rheinischen Bauernvereins; Faßbender, Die Bauernvereine und die Lage der Landwirtschaft (1888).

[2] Heim, Der Bayerische Bauernverein in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft (1907). Über Bildungs- und Wohlfahrtseinrichtungen des Bayerischen Bauernvereins vgl. Soziale Kultur XXXI (1911) 39 ff.

[3] „Der schlesische Bauer" 1908, Nr 17. Karl Müller, Zentralisation der christlichen Bauernvereine, in Soziale Kultur XXIX (1909) 561 ff.

a) *Landesökonomiekollegium, Landeskulturrat* usw. Als Mittelpunkt für die Bestrebungen zur Förderung der Landwirtschaft in der gesamten Monarchie hatte das preußische Landeskulturedikt vom 14. September 1811 die Gründung eines Zentralbureaus in Aussicht gestellt. Aber erst 1842 trat dasselbe unter dem Namen „Landesökonomiekollegium" ins Dasein. Das Kollegium hat gemäß seinem Regulativ die Bestimmung, erstens: dem vorgeordneten Ministerium zu dienen, teils als technische Deputation in landwirtschaftlichen Angelegenheiten, teils als Organ zur Ausführung der ihm erteilten Aufträge; zweitens: die landwirtschaftlichen Vereine in ihrer gemeinnützigen Tätigkeit zu unterstützen, ihre Wirksamkeit zu fördern, ihre Verbindung untereinander und mit den Staatsbehörden zu vermitteln. In ersterer Beziehung ist das Kollegium eine beratende und begutachtende Behörde. (Die neuesten Statuten von 1898 gewähren ihm auch das Recht, selbständige Anträge an den Minister zu stellen.) In letzter Hinsicht erscheint es als Mittelpunkt für das landwirtschaftliche Vereinswesen.

Die Mitglieder des Kollegiums wurden ehedem vom Minister ernannt. Sie kamen periodisch zusammen, während ein ständiger Generalsekretär die laufenden Geschäfte besorgte. Nach den neuen Statuten besteht das Kollegium heute aus den von 3 zu 3 Jahren von den preußischen Landwirtschaftskammern gewählten und aus den von dem Minister für den gleichen Zeitraum ernannten Mitgliedern. Doch darf die Zahl dieser letzteren ein Drittel der gewählten Mitglieder nicht übersteigen. Das Kollegium gibt die „Landwirtschaftlichen Jahrbücher"[1] (früher, 1843—1871, „Annalen der Landwirtschaft" genannt) heraus, als Zeitschrift für wissenschaftliche Landwirtschaft und als Archiv des Königlich Preußischen Landesökonomiekollegiums.

Analoge Veranstaltungen und oberste Organe der Vereine, wie das Landesökonomiekollegium für Preußen, sind der Bayerische Landwirtschaftsrat für Bayern, der Landeskulturrat für Sachsen, die Landwirtschaftliche Zentralstelle für Württemberg usw.

b) *Die Landwirtschaftskammern* sind auf Gesetz beruhende, alle Gewerbsgenossen eines größeren Bezirks (Provinz) umfassende, berufsständische Interessenvertretungen der Landwirtschaft. Für die Regierung bilden sie ein beratendes und unter Umständen ausführendes Organ. Auch haben sie für ihren Bezirk ganz oder teilweise die Aufgaben der auf Freiwilligkeit beruhenden landwirtschaftlichen Zentralvereine übernommen. Letztere hatten nicht den ganzen Stand umfaßt; es fehlten ihnen, trotz erhöhter Staatszuschüsse, die für Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Geldmittel usw. So erschien die Begründung einer legitimen und offiziellen Standesvertretung, der auch das Besteuerungsrecht (Zwangscharakter) verliehen werden könnte, als Bedürfnis für die größeren Bezirke innerhalb des Staates.

---

[1] Redigiert von Ministerialdirektor Thiel.

Ein preußisches Gesetz vom 30. April 1894 ließ zunächst fakultativ die Errichtung von Landwirtschaftskammern zu, nämlich für solche Provinzen, deren Landtage dieselbe wünschten. Die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Brandenburg, Posen, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein, die Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden sprachen sich für die Errichtung von Landwirtschaftskammern aus, entwarfen hierfür Pläne innerhalb des gesetzlichen Rahmens, die von der Regierung am 3. August 1895 genehmigt wurden. Im Laufe des Jahres 1896 traten die Kammern in den genannten Provinzen zum ersten Male zusammen; Westfalen folgte 1898, Hannover und Rheinprovinz 1899.

Dem Beispiele Preußens folgten die deutschen Staaten Oldenburg, Anhalt, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck-Pyrmont, Hessen-Darmstadt, Baden, Braunschweig. Von den größeren Staaten fehlten (1910) noch Bayern, Württemberg und Sachsen. Der Ausschuß des Deutschen Landwirtschaftsrates, die Zentralinstanz der deutschen landwirtschaftlichen Interessenvertretungen, forderte 1910 nachdrücklichst die Errichtung von Landwirtschaftskammern in allen deutschen Staaten.

Nach § 2 des preußischen Gesetzes besteht die Aufgabe der Landwirtschaftskammer darin: „Die Gesamtinteressen der Land- und Forstwirtschaft ihres Bezirkes wahrzunehmen, zu diesem Behufe alle auf die Hebung der Lage des Grundbesitzes abzielenden Einrichtungen, insbesondere die weitere korporative Organisation des Berufstandes der Landwirte zu fördern."

In die Kammer wählbar sind nur Landwirte, Eigentümer, Nutznießer oder Pächter von Grundstücken, die zusammen mindestens eine Ackernahrung[1] darstellen. Ausgeschlossen werden somit die Kleinstellenbesitzer und grundbesitzende ländliche Arbeiter. Das aktive Wahlrecht üben zunächst die ländlichen Vertreter der Kreistage aus. Doch darf die Kammer ein anderes Wahlverfahren (indirekt nach dem Grundsteuerreinertrage abgestuft) festsetzen. Auch kleinere Landwirte, die nicht eine Ackernahrung besitzen, können dann zur Wahl zugelassen werden[2].

Das Besteuerungsrecht geht bis $^1/_2$% des Grundsteuerreinertrages. Für höhere Beiträge ist ministerielle Genehmigung erforderlich. Zur Bewältigung der wachsenden Aufgaben reichten aber die disponiblen Mittel nicht aus. Man denke z. B. nur an die Zuschüsse, welche die Kammern den von ihnen errichteten Instituten (Forststellen, Buchstellen, Arbeitsnachweise usw.) leisten müssen. Der größere Teil der preußischen Kammern mußte darum auch eine Erhöhung der im Gesetz festgelegten Steuerquoten beantragen.

[1] Der Begriff „Ackernahrung" wird durch die Landwirtschaftskammer näher bestimmt, indem gewisse Grundsteuerreinertragssätze als unterste Grenze angenommen werden, z. B. in der Rheinprovinz 50, in Westfalen 25, in Schlesien 35, in Ostpreußen 30, in Westpreußen 25, in Pommern 20, in Brandenburg 35, in Posen 40, in Sachsen 30, in Schleswig-Holstein 50, in Kassel 40, in Wiesbaden 20 Taler.

[2] Vgl. die Kritik, die M. Salm am Wahlrecht der Kammer ausübt, in Soziale Revue IX (1909) 142 ff.

Der Vorstand (mindestens 5 Personen) kann spezielle Ausschüsse bilden. Er wird alle 3 Jahre neu gewählt. Von den auf 6 Jahre gewählten Mitgliedern der Landwirtschaftskammer scheiden die Vertreter der Hälfte der Wahlbezirke alle 3 Jahre aus.

Eine „Zentralstelle" (mit eigenem Generalsekretär) bildet für die verschiedenen Kammern einen Einigungspunkt; überdies finden zweimal im Jahre Konferenzen der Vorsitzenden, Generalsekretäre, eventuell auch von Delegierten der Kammern statt zur Beratung von Angelegenheiten allgemeinerer, nicht rein provinzialer Art.

c) *Der Landwirtschaftsrat* ist die von den deutschen Reichsbehörden, insbesondere von dem deutschen Bundesrate anerkannte Vertretung der gesamten deutschen Landwirtschaft, der krönende Abschluß des landwirtschaftlichen Vereinigungswesens. Er wurde 1872 ins Leben gerufen, besteht (Neuregelung von 1893) aus 74 gewählten Abgeordneten aller landwirtschaftlichen Zentralstellen (Kammern und Vereine). Einmal im Jahre finden seine Beratungen statt, und zwar in Berlin. Das Statut des Landwirtschaftsrates bezeichnet als seinen Zweck, „die landwirtschaftlichen Interessen im Gesamtumfange des Deutschen Reiches wahrzunehmen und überall, wo dieselben durch die Reichsgesetzgebung oder durch Anordnungen und Maßregeln der Reichsverwaltung gefördert werden können oder geschädigt zu werden Gefahr laufen, nicht nur die etwa von ihm geforderten Gutachten abzugeben, sondern auch unaufgefordert und beizeiten an den Reichskanzler motivierte Vorstellungen zu richten oder sich mit Anträgen an den Reichstag zu wenden".

Ein Präsident mit zwei Stellvertretern bilden den Vorstand, dazu kommen neun Ausschußmitglieder, die mit dem Vorstande zusammen einen ständigen Ausschuß bilden. Für die laufenden Geschäfte ist ein besoldeter Generalsekretär angestellt.

Über die Geschäftstätigkeit und die jährlichen Verhandlungen berichtet das „Archiv des Deutschen Landwirtschaftsrates". Daneben erscheinen „Nachrichten des Deutschen Landwirtschaftsrates" bzw. statt der „Nachrichten" seit 1903 die „Zeitschrift für Agrarpolitik".

148. Das Organisationswesen in außerdeutschen Ländern. Vor allem kommt hier für uns *Österreich* in Betracht. Es finden sich daselbst zahlreiche landwirtschaftliche Vereine mit guter Beteiligung. Offizielle Interessenvertretungen sind die Landeskulturräte in Nieder- und Oberösterreich, Böhmen (mit tschechischer und deutscher Sektion), Mähren, Bukowina, Tirol (mit einer Sektion in Innsbruck und einer in Trient), Dalmatien und Istrien. In allen landwirtschaftlichen Fragen ist der Landeskulturrat vermittelndes Organ zwischen Regierung und Landesvertretung einerseits, den Landwirten und deren freien Vereinigungen auf der andern Seite. Außerdem findet sich noch fast in jedem Kronland eine K. K. Landwirtschaftsgesellschaft, welche die Funktionen des Landeskulturrates mitübernimmt, wo ein solcher fehlt. Die zentrale Landwirtschaftsgesellschaft gliedert sich in „Bezirksvereine" und zahlreiche Ortsvereine („land-

wirtschaftliche Kasinos"). Denselben schließen sich meist noch landwirtschaftliche Fachvereine an für spezielle Zweige der Landwirtschaft (Bienenzucht, Viehzucht usw.)[1]. Als gemeinsames Agitationsorgan gründeten im Jahre 1897 die landwirtschaftlichen Korporationen eine „Zentralstelle zur Wahrung der land- und forstwirtschaftlichen Interessen beim Abschlusse von Handelsverträgen". Begutachtender Beirat des Ackerbauministeriums ist seit 1898 ein aus Delegierten der wichtigsten Korporationen zusammengesetzter „Landwirtschaftsrat" (analog dem „Industrierate").

Die Ansicht Adolf Buchenbergers[2], daß es einer korporativen Zusammenfassung des gesamten Grundbesitzes bedürfe mit möglichst autonomer Verwaltung aller wichtigen gemeinsamen Angelegenheiten, hat in Österreich viel Anklang gefunden. Die landwirtschaftlichen Vereinigungen und Interessenvertretungen scheinen in ihrer bisherigen Ausgestaltung und in der vielfachen Zersplitterung der Kräfte dem auf vereinigende Organisation gerichteten Bedürfnisse der Landwirte nicht mehr zu genügen. Wiederholt wurde darum die Errichtung von „Berufsgenossenschaften der Landwirte", also von Berufsgenossenschaften, die (nicht bloß in der Form gesetzlicher Interessenvertretungen nach Art der preußischen Landwirtschaftskammern) den ganzen Stand umfassen würden, lebhaft diskutiert und befürwortet. Ohne Zweifel würde eine solche allumfassende Organisation in Österreich wie anderswo eine lange Vorarbeit der freien Tätigkeit voraussetzen, überdies ein allgemeines und klares Verständnis der Bedeutung und Notwendigkeit organisierter gemeinsamer Arbeit, schließlich eine erprobte „Leadership", das Vorhandensein für die Verwaltung der gemeinsamen Institutionen geeigneter Persönlichkeiten. Für die Frage, ob die Mitgliedschaft nach dem Prinzip der Freiwilligkeit oder des Zwanges bestimmt werden soll, kommt sehr in Betracht, welche Aufgaben und Verwaltungsbefugnisse der Berufsgenossenschaft zugewiesen werden. „Wenn der Genossenschaft", sagt v. Philippovich[3], „keine Verwaltungsbefugnisse gegenüber den Mitgliedern (Aufsichtsrechte über den Wirtschaftsbetrieb, über Verschuldung usw.) eingeräumt werden; wenn sie vielmehr auf die Vertretung der landwirtschaftlichen Interessen bei der Regierung und der öffentlichen Verwaltung und anderseits auf die Durchführung" (oder Förderung) „solcher Aufgaben begrenzt wird, welche heute von den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und landwirtschaftlichen Vereinen geleistet werden, dann wird das Zwangsprinzip nicht bedenklich sein. Es gewährt

[1] Grunzel, Agrarpolitik (1910) 61 ff. Die „Landwirtschaftsgesellschaft" zu Wien ist über 100 Jahre alt; sie zählt (1910) 61 Bezirksvereine, 812 Kasinos und (mit den Fachvereinen) etwa 57 000 Mitglieder. Organisierte Landwirte gibt es in Österreich etwa 300 000.

[2] Agrarwesen und Agrarpolitik II 501. Vgl. auch Th. v. d. Goltz, Die agrarischen Aufgaben der Gegenwart (1894) 171 ff.

[3] Grundriß II⁴, Tl 1 (1909), 66.

den Vorteil einer raschen Überwindung des in der bäuerlichen Bevölkerung gelegenen Trägheitsmomentes, einer verhältnismäßig geringen Belastung des Einzelnen und der Möglichkeit, den zweifellosen Nutzen gemeinschaftlicher Institutionen sogleich allen Landwirten zu gute kommen zu lassen. Gegen das Zwangsprinzip spricht nur die dadurch notwendig werdende Belastung derjenigen Mitglieder, welche von der Genossenschaft keinen Nutzen ziehen können oder wollen. Nun wird bei einer einigermaßen ausgreifenden Tätigkeit der Genossenschaften der erstere Fall wohl nicht häufig eintreten; vielmehr wird, wie bei der Zwangsorganisation der Gemeinden, der Nutzen ihres Bestandes sowohl direkt wie indirekt allen zu gute kommen, welche sich ihm nicht absichtlich verschließen. Auf solche doch nur vereinzelt widerstrebende Elemente aber kann keine staatliche Gesetzgebung Rücksicht nehmen." Ausgeschlossen von der Genossenschaft würde nur der städtische sowie der nicht landwirtschaftlich benutzte Boden bleiben, dann der Grundbesitz des Staates und der Gemeinde, insofern deren Einfluß auf die Genossenschaft durch ihren Beitritt leicht ein überwiegender werden könnte. Im übrigen würde sowohl der durch Intelligenz und wirtschaftliche Tüchtigkeit hervorragende Großgrundbesitz der Genossenschaft nicht fehlen dürfen, wie anderseits selbst Parzellenbesitzer dabei noch hinreichende Vorteile finden können, um eine ganz geringe Beitragsleistung zu rechtfertigen. Insofern die Genossenschaft das Arbeitsverhältnis und die Arbeiterfürsorge in den Kreis seiner Tätigkeiten einbezieht, würde auch eine Vertretung und Mitwirkung der Arbeiter nicht abzuweisen sein.

Immerhin handelt es sich in der ganzen Frage um ein Ziel, dessen Verwirklichung noch aussteht und mannigfache schwierige Probleme in sich schließt, wozu nicht zuletzt die richtige Umgrenzung der Befugnisse einer eventuell über den Rahmen der Landwirtschaftskammern hinausgreifenden obligatorischen berufsgenossenschaftlichen Organisation gehört. Ob diese Befugnisse nicht doch auch in irgend einer Weise den Wirtschaftsbetrieb der Mitglieder — ohne Bevormundung — tangieren dürften, das ist eine Frage, die ihre Lösung am leichtesten erst findet, wenn eine obligatorische Organisation sich tatsächlich bewährt und allgemeine Anerkennung und Achtung bei den Standesgenossen gefunden hat. In dem dem österreichischen Abgeordnetenhause wiederholt vorgelegten Gesetzentwurfe von 1893 wurden als Zwecke der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften bezeichnet: die Errichtung von genossenschaftlichen Magazinen, Lagerhäusern; Ein- und Verkauf von Bedarfsartikeln der Landwirtschaft bzw. ihrer Produkte; Gründung von Erwerbs- und Wirtschafts- und sonstigen Genossenschaften; Mitwirkung bei der Organisation, Verwaltung, Preisnotierung bei Produktionsbörsen und Märkten; Mitwirkung bei allen Versicherungsorganisationen und Landeskulturangelegenheiten; beim landwirtschaftlichen Unterrichtswesen und Arbeitsnachweis.

Für Ungarn kommt hier namentlich der Landesagrikulturverein (ähnlich der K. K. Landwirtschaftsgesellschaft in Wien) in Betracht, der einen Informationsdienst über den Getreidemarkt und die Preisverhältnisse unterhält, Landwirtekongresse veranstaltet zur Beratung über die Handelsverträge, die Bankfrage, Steuerfragen, Gesetzesprojekte z. B. betreffend die Landwirtschaftskammern usw.

Die „landwirtschaftlichen Vereine" in der *Schweiz*[1] waren ursprünglich gemeinnützige Gesellschaften von Freunden und Förderern der Landwirtschaft. Allmählich beteiligten sich die Landwirte selbst lebhafter daran und verdanken ihnen reichliche Belehrung und Aufmunterung. Ein Teil der Vereine nahm auch die Beschaffung von Produktionshilfsmitteln (Saatgut, Kunstdünger, Kraftfutter usw.) in die Hand. Nicht selten fungieren diese Vereine ebenfalls als freiwillige Organe der staatlichen Landwirtschaftspflege durch Begutachtung von Gesetzen und Verordnungen, Erstattung von Berichten usw. Nachdem im Jahre 1759 die „Ökonomische Gesellschaft des Kantons Bern" den Reigen eröffnet hatte, entstand Ende des 18. und mit Beginn des 19. Jahrhunderts eine ganze Reihe von Kantonalvereinen. Im Jahre 1856 wurden dieselben zum Teil zu einem Verband „Verein schweizerischer Landwirte" zusammengefaßt. Daneben bestand seit 1858 der „landwirtschaftliche Bund" einer Anzahl von Kantonalvereinen, der 1859 den Titel „Schweizerischer landwirtschaftlicher Zentralverein" annahm. Beide Verbände vereinigten sich 1863 zu dem noch bestehenden „Schweizerischen landwirtschaftlichen Verein". Die 1881 gegründete „Gesellschaft schweizerischer Landwirte" wurde später ein Zweigverein des „Schweizerischen landwirtschaftlichen Vereins". In der romanischen Schweiz entstand ebenfalls eine Anzahl Vereine, die sich 1881 zu einer „Fédération des sociétés d'agriculture de la Suisse romande" verbanden. Im Tessin wurde 1885 eine kantonale Vereinigung gegründet: Società ticinese d' agricoltura. Schließlich seien noch der Schweizerische alpwirtschaftliche Verein (dem Schweizerischen landwirtschaftlichen Verein angeschlossen) und gleicherweise der Schweizerische Gartenbauverein erwähnt, die ebenfalls zu den schweizerischen „Hauptvereinen" gehören.

In Frankreich hat das Gesetz von 1884, das die freie Bildung von Vereinen zur Verfolgung wirtschaftlicher, gewerblicher, kaufmännischer, landwirtschaftlicher Interessen gestattete, eine unerwartet starke Entwicklung gerade landwirtschaftlicher Vereine zur Folge gehabt. Diese Vereine haben sich auch zu einem machtvollen Verbande zusammengeschlossen. Belgien weist eine besonders glückliche Entwicklung landwirtschaftlicher Vereinigungen auf. Wir erinnern an den Boerenbond belge[2] mit seinen affiliierten Boerengilden fast in allen Provinzen. Als Aufgabe des Bundes gilt die Verbesserung der agrarischen Gesetzgebung, die

[1] Albert Näf, Art. „Landwirtschaftliches Vereinswesen" in Reichesberg, Handwörterbuch der Schweizerischen Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung II (1905) 876 ff.

[2] Abbé Mellaerts war der Begründer („le père des paysans").

korporative Organisation des Bauernstandes, die Verteidigung der religiös-sittlichen Güter des Volkes. Außerdem gibt es einen Landbouwersbond van Ost-Vlaanderen, einen Provinciale Boerenbond van West-Vlaanderen, eine Fédération agricole de la province de Liège, eine Fédération agricole de Hainaut, eine Ligue agricole luxembourgeoise, eine Ligue agricole de la province de Namur usw.[1] Der Schwerpunkt der Wirksamkeit dieser Vereinigungen liegt in der Ausgestaltung der verschiedenen Formen des Genossenschaftswesens, des ländlichen Versicherungswesens, der Verbreitung landwirtschaftlicher Bildung usw., wie dies auch in den andern Ländern regelmäßig die Aufgabe des landwirtschaftlichen Vereinswesens geblieben ist.

Zum Schluß sei noch kurz auf die Bemühungen hingewiesen, einer internationalen agrarischen Interessensolidarität Geltung zu verschaffen durch die Organisation und Tätigkeit des internationalen landwirtschaftlichen Instituts zu Rom.

[1] Max Turmann, Les associations agricoles en Belgique (1903). A. Vermeersch, Manuel Social. La Législation et les Œuvres en Belgique[2] (1904) 753 ff. A. Müller, Guide Social (1911) 335 ff.

Fünftes Kapitel.

Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

§ 1.

Koalition und Koalitionsverbote.

Literatur: Brentano, Das Arbeitsverhältnis gemäß dem heutigen Recht (1877). Ders., Der Schutz der Arbeitswilligen, Reaktion oder Reform? (1899). — Edg. Loening, Das Vereins- und Koalitionsrecht der Arbeiter im Deutschen Reiche. Referat für die Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik von 1897, in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik LXXVI (1898) 250—310. — Legien, Das Koalitionsrecht der deutschen Arbeiter in Theorie und Praxis (1899). — Schippel, Gewerkschaften und Koalitionsrecht (1899). — Will, Koalitionsrecht der Arbeiter in Elsaß-Lothringen (1900). — Tönnies, Vereins- und Versammlungsrecht wider die Koalitionsfreiheit (1902). — Lotmar, Der Arbeitsvertrag I und II (1902—1908). — Brütt, Das Koalitionsrecht der Arbeiter in Deutschland und seine Reformbedürftigkeit (1903). — v. Berlepsch, Das Koalitionsrecht der Arbeiter (1904). — Schack, Die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine (1906). — M. Frey, Strike und Strafrecht (1906). — Ortloff, Das Koalitionsrecht im Gewerbebetrieb (1907). — Herkner, Die Arbeiterfrage[5] (1908) 89 ff. — Thorndike, Zur Rechtsfähigkeit der deutschen Arbeiterberufsvereine (1908). — Dierig, Die Koalitionsfreiheit der Gewerbetreibenden und der gewerblichen Arbeiter (1909). — Das Koalitionsrecht der deutschen Arbeiter (Arbeiterbibliothek München-Gladbach) (1909). — Bernstein, Die Arbeiterbewegung, in Bd XXXV—XXXVI der Buberschen Sammlung (1910). — Die Artikel „Koalition" und „Koalitionsverbote" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften V[3] 892 ff von Stieda, im Wörterbuch der Volkswirtschaft II[3] 51 ff von Biermer, Vereinigungsrecht im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft V[3—4] 778 ff von Schmittmann. — Die Aufsätze im Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik X (1897) 815 ff von Kulemann, Das deutsche Vereins- und Versammlungsrecht; XIV (1899) 471 ff von Th. Loewenfeld, Koalitionsrecht und Strafrecht; XV (1900) 48 ff von Lotmar, Die Tarifverträge. VI: Koalition; XVIII (1903) 457 ff von v. Schulz, Zur Koalitionsfreiheit. Im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXIII (1906) 51 ff von Göbel, Zur Handhabung des Koalitionsrechts in Deutschland (§ 152 der R.G.O.). — Goldschmidt, Das Koalitionsrecht der Arbeiter (Hirths Annalen 1901, 322 431 536 ff). — Clausen, Zur Geschichte des Koalitionsrechts in Deutschland, in Soziale Praxis XVII 1310 ff. — Rosin, An welche rechtliche Voraussetzungen kann die freie Korporationsbildung geknüpft werden? Verhandlungen des 19. Juristentages II 135 ff; III 220 ff. — Schippel, Beiträge zur Geschichte des Koalitionsrechts in Deutschland, in Neue Zeit XVII, Nr 29—31.

149. Die prinzipielle Frage des Koalitionsrechtes. Versteht man unter Koalitionsrecht ganz allgemein so viel als eine bestimmte Form oder Art

des Vereinigungsrechts, dann ist es nach den oben[1] bereits kurz dargelegten Grundsätzen über das natürliche Assoziationsrecht von selbst einleuchtend, daß nicht bloß den Arbeitgebern, sondern auch den Arbeitnehmern ohne Unterschied der besondern Stellung, des besondern Berufes, das Koalitionsrecht als natürliches Menschenrecht zuerkannt werden muß. In der Geschichte freilich begegnen wir der Tatsache, daß die Vereinigungen der Arbeitnehmer vielfach eine ungünstigere Beurteilung und Behandlung gefunden haben als die Verbindungen der Arbeitgeber.

a) Indes steht auch dem freien Arbeitnehmer wie jedem freien Menschen das Recht zu, sich mit andern vorübergehend oder dauernd zu vereinigen, um seiner Persönlichkeit, seinen berechtigten Interessen Achtung und Geltung zu verschaffen, unter Anwendung aller erlaubten Mittel, die höchstmögliche Steigerung seiner Wohlfahrt zu erstreben. Dieses Recht erhält der Arbeitnehmer nicht erst durch einen Vertrag oder ein Gesetz. Er besitzt es vermöge seiner auf die Gesellschaft und Vergesellschaftung angewiesenen sozialen Natur, die sich in der einen staatlichen Gesellschaftsform keineswegs erschöpft, deren Bedürfnissen und Strebungen die staatliche Gesellschaft für sich allein nicht zu genügen vermag[2].

b) Wie dieses Recht den Arbeitnehmern nicht erst von außen verliehen wird, so kann ihn keine Macht der Erde desselben rechtmäßig berauben. Der Staat mag die Ausübung des Koalitionsrechts überwachen, regeln, Mißbräuche hintanhalten; beseitigen und aufheben aber darf und kann er dieses Recht in sich selbst nicht, ebensowenig wie er das Recht auf Existenz und Vervollkommnung seinen Bürgern zu nehmen vermag.

c) Die Ausübung des Koalitionsrechtes und die Betätigung der Koalition innerhalb einer staatlichen Gemeinschaft findet ihre Grenzen nach den Grundsätzen über Rechtskollision, wo sich ein bestehendes fremdes Recht, ein Recht höherer Ordnung, insbesondere das Wohl der Gesamtheit entgegenstellt. Andere Grenzen streng rechtlicher Art als die genannten gibt es nicht. In den bezeichneten Kollisionsfällen aber hört eben die Ausübung des Koalitionsrechts auf, ein Recht zu sein.

d) Ein kurzer Hinweis auf

150. die geschichtliche Entwicklung dürfte die prinzipielle Begründung des Koalitionsrechts noch dadurch verstärken, daß die Koalition unter den werdenden Verhältnissen der modernen Zeit sich immer mehr als eine dringende Notwendigkeit speziell für die Arbeitnehmer erwiesen hat und erweist.

Im 13. und in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts war das Gesellentum, wie es im deutschen Handwerk sich fand, in der Regel lediglich Durchgangsstadium zur Meisterschaft. Mit der zweiten Hälfte des 14. und im 15. Jahrhundert nimmt die Zahl der Gesellen, die vordem nur in den fortgeschrittenen

[1] S. 413 ff.

[2] Vgl. Garriguet, Régime du Travail I (1908) 84 ff.

Gewerben (wie in der Tuchweberei am Niederrhein und in Flandern) schon eine relativ beträchtliche war, in dem mächtig aufblühenden Handwerk allgemeiner zu. Die Zünfte verfügten in den Städten, nach Überwindung der Patrizierherrschaft, über die politische Gewalt, welche sie nun auch zur Eindämmung einer aus starkem Nachwuchs erwachsenden Konkurrenz zu benützen verstanden. Höheres Lehrgeld, längere Gesellenzeit, Wanderjahre, kunstvolle Gesellenstücke, kostspielige Meisteressen usw. dienten hierfür als Mittel. Später, mit dem Ende des 15. Jahrhunderts, als der Schwerpunkt des Handels (infolge der Entdeckung des Seeweges nach Ostindien und Amerikas) nach den westeuropäischen Küstenländern verlegt war, als das deutsche Gewerbe zugleich mit dem deutschen Handel zurückging, dann noch durch die Wirren der Reformationszeit, den Dreißigjährigen Krieg geschädigt wurde, diente die „Ahnenprobe“ und endlich die völlige „Schließung“ der Zunft dazu, die Entstehung neuer Meisterstellen zu verhindern. Dadurch wurde die Zahl derjenigen Gesellen, für welche das Gesellentum nicht mehr Durchgangsstadium zur Meisterschaft war, immer größer.

Man mag vielleicht in diesen lebenslänglichen Gesellen schon etwas von einem besondern „Arbeiterstande“ erblicken, wenn man unter Arbeiterstand im weitesten Sinne eine soziale Klasse für Lohn arbeitender, besitzloser, freier[1] Menschen versteht, die in der Regel und fürs allgemeine zeitlebens in ihrem Berufe nicht zur gewerblichen Selbständigkeit gelangen, die innerhalb ihres Gewerbes eine Schicht mit besondern wirtschaftlichen Interessen und besondern sozialen Anschauungen bilden. Mit der allmählichen Ausbildung einer wirtschaftlichen und sozialen Scheidung zwischen Gesellen und Meistern nahmen demgemäß auch die Bewegungen der Zunftgesellen einen ganz andern Charakter an, als den älteren Bewegungen der bruderschaftlich organisierten Handwerksgesellen der mittelalterlichen Zunft zukam. „Der Unterschied zwischen Meister und Geselle ist“, wie Bernstein[2] ausführt, „in Deutschland bis ziemlich ins 15. Jahrhundert hinein vorwiegend Altersunterschied. Solange er aber diesen Charakter trägt, darf man selbst Bewegungen, die sich auf irgendwelche Einzelheiten des Arbeitsverhältnisses beziehen, nicht als Zeichen einer ‚Arbeiterbewegung‘ betrachten. Es sind dann immer noch erst häusliche Konflikte des Berufs, bei denen die Gesellen denn auch oft genug den Rat der Meister oder den Rat der Stadt als entscheidende Instanzen anrufen, an einen allgemeineren wirtschaftlichen Gegensatz zwischen Gesellen und Meister aber um so weniger gedacht wird, als nicht die Konkurrenz, sondern die

[1] „Freie Arbeiter“, d. i. „Arbeitende, die zwar im Dienste anderer tätig sind, auf deren Personen aber diejenigen, die ihnen als Arbeitsherren gegenüberstehen, keinerlei Eigentumsrecht haben, und deren Arbeitsverpflichtung keine Rechtspflicht zu regelmäßigen Leistungen in Naturalgütern oder Geld zur unmittelbaren Grundlage hat.“ Ed. Bernstein, Die Arbeiterbewegung (1910) 6. Sklaven, tributpflichtige Schutzbauern, mit Abgaben belastete Halbbürger früherer Zeiten mögen dem allgemeinen Begriff „arbeitender Klassen“ im weiteren Sinne eingereiht werden. Der moderne Begriff der „arbeitenden Klasse“ im engeren Sinne hat es mit freien Arbeitern zu tun. Demgemäß bezieht sich der Ausdruck „Arbeiterbewegung“ im heutigen Sinne nur auf die Bewegungen der modernen freien Arbeiter, mag auch ein weiterer Gattungs- oder Sammelbegriff „Bewegungen arbeitender Klassen“ zugleich mit der modernen Arbeiterbewegung die Bewegungen früherer Zeiten umfassen, denen ältere Abhängigkeits- und Arbeitsverhältnisse zu Grunde lagen.

[2] A. a. O. 7 ff 15.

Zunft die Preise der Erzeugnisse und Leistungen festsetzt.“ Mit dem 15. Jahrhundert beginnen aber allmählich solche Kämpfe von Gesellen, welche einigermaßen als Anfänge der „Arbeiterbewegung“ betrachtet werden können, und sie mehren sich im 16. Jahrhundert. Es sind Konflikte namentlich wegen des Lohnes, nachdem dieser nun nicht mehr, wie einst für den ledigen „Junggesellen“, die Bedeutung eines Taschengeldes hatte, sondern dauernd die ganze Lebenshaltung des nunmehrigen gewerblichen Lohnarbeiters bestimmte (Bernstein).

Gleichwohl bleibt zu beachten, daß keineswegs die gesamte Gesellenschaft dauernd von der gewerblichen Selbständigkeit ausgeschlossen blieb, daß noch ein sehr beträchtlicher Teil den Willen und die Aussicht hatte und hat, Meister im Handwerk zu werden. So kam es, daß bis in unsere Tage, wo das Gesellentum für viele keine Vorstufe zum Meistertum, und die Trennungslinie zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer schärfer gezogen ist, ein echt proletatarisches Empfinden bei den Handwerkergesellen sich doch noch weit weniger entwickelt als bei den Lohnarbeitern der Industrie, daß der Geselle sich lieber seinem Handwerke zuzählt, daß er den Namen seines Handwerkes der Bezeichnung als „Arbeiter“ immer noch vorzieht. Der Name „Arbeiter“ wurde als Spezialbezeichnung vorerst nur auf solche Tagelöhner angewendet, die alle möglichen groben Arbeiten verrichteten, Leute, die vom Lande in die Stadt wanderten, im städtischen Handwerk aber keinen Platz mehr fanden.

Um das 14. und 15. Jahrhundert fand in einem großen Teile Deutschlands die Verwandlung von Allmenden und Markeigentum in Herreneigentum statt. Die Erschwerung der Existenz auf dem Lande verschaffte den Städten einen starken Zusatz von Besitzlosen. Auch gab der bäuerliche Betrieb in der Folgezeit immer wieder eine Menge jüngerer Geschwister an die Stadt ab. Zu Anfang des 19. Jahrhunderts kamen die Umgestaltungen der Agrarordnung mit ihren Folgen; namentlich das Bauernlegen führte eine umfassende Proletarisierung bisher bäuerlicher Existenzen herbei. Das Handwerk und auch die Hausindustrie, die sich im 17. und 18. Jahrhundert, vor der Entfaltung des Fabriksystems, stark entwickelt hatte, konnten alle diese Elemente um so weniger in sich aufnehmen, als auch mit der Mitte des 18. Jahrhunderts eine beträchtliche Vermehrung der Bevölkerung sich geltend machte. Die Meisterstellen im Handwerk nahmen nicht zu, oder soweit sie zunahmen, boten sie vielfach nicht mehr ein hinreichendes Auskommen. Die Anzahl der Handwerkslehrlinge und Gesellen wuchs weit stärker, als Aussicht war auf Erlangung von Meisterstellen. Dieses Überangebot von ländlichen und städtischen Arbeitskräften wurde noch gesteigert durch sinkende Elemente aus den höheren Gesellschaftsschichten, durch Tagelöhner, fahrende und unstäte Leute, durch Zuzug vom Auslande her. Die Massen, deren die gewaltige, namentlich auf der Ausnutzung der Dampfkraft beruhende technische Entwicklung in der Industrie bedurfte, waren vorhanden. Zugleich fielen die Reste alter Bindungen. Die Fabriken, Bergwerke, Hütten aber nahmen nun die Massen auf, die in der Zeit der persönlichen Freiheit, der Gewerbefreiheit, freien Berufswahl, Freizügigkeit von der erweiterten Arbeitsgelegenheit unbehindert Gebrauch machen konnten, indem die mit der Zunahme der Arbeits- und Existenzmöglichkeiten zugleich wachsende Bevölkerung dem sich mehr und mehr entfaltenden Fabriksystem die erforderlichen „Hände“ verschaffte[1].

[1] Leopold v. Wiese, Einführung in die Sozialpolitik (Max Apts Handelshochschulbibliothek Bd IX) (1910) 60 ff.

Die Beseitigung des Feudal- und Zunftsystems, aber auch des aufgeklärten Despotismus, der staatlichen Bevormundung und Regulierung des Wirtschaftslebens, wie sie der merkantilistischen Zeit im 17. und 18. Jahrhundert eigentümlich war, brachte die oft überschätzte Freiheit des Gewerbes und der Arbeit, freie Luft und freie Bahn für die wirtschaftliche Entwicklung, für die Entfaltung des Unternehmungsgeistes, für den Aufstieg zu Besitz und Reichtum. Eines brachte die Freiheitsepoche nicht: die Freiheit der Koalition. Wir dürfen nicht übersehen, daß die Staatslehre der Aufklärungszeit in dem, was sie als „Naturrecht" fälschlich bezeichnete, die Vereinsfreiheit nicht begründet fand. In den Gesellschafts- und Herrschaftsverträgen, so hieß es, durch welche die Menschen den Staat angeblich gegründet und der Staatsgewalt sich unterworfen haben, hätten sie sich lediglich das natürliche und unverjährbare Recht auf persönliche Freiheit und Eigentum vorbehalten, nicht aber das Recht, innerhalb des Staates noch andere Vereinigungen zu bilden. In freien Vereinen sah die Aufklärung sogar, wie der Absolutismus, eine Gefahr für den Staat, forderte darum, daß nur mit Genehmigung des Staates Vereine gegründet würden[1]. Diese Genehmigung blieb aber den Koalitionen der Arbeiter versagt. Und wie die Staatslehre jener Zeit, so war auch die liberale Wirtschaftsauffassung der Koalition nicht günstig. Zwar spricht Adam Smith im Kapitel über „Löhne und Profite" von Zusammenkünften, die geradezu eine Verschwörung gegen das Publikum seien durch ihre Pläne, die Preise heraufzuschrauben; doch meint er, es sei unmöglich, jene Zusammenkünfte durch irgend ein Gesetz zu verhindern, das durchführbar und mit den Anforderungen der Freiheit und Gerechtigkeit vereinbar wäre. Den Arbeitern gegenüber aber wußte die Gesetzgebung nichts von einer solchen Korrektur des individualistischen Prinzips. Da galt das Verbot jeder Vereinigung als vereinbar mit Freiheit und Gerechtigkeit. Sollte nach der liberalen Theorie das Wirtschaftsleben ganz und gar auf der isolierten Aktion der Individuen beruhen, dann mußte ja die Koalition der Arbeiter als eine Beeinträchtigung der Grundsätze der Gewerbefreiheit sich darstellen. Und hierin blieb man konsequent, wenn man auch mit den Verabredungen der Arbeitgeber es gleichzeitig nicht so streng nahm[2].

Eine individuelle Selbsthilfe isolierter Arbeiter mochte vielleicht einige Bedeutung haben, wo im Kleingewerbe dem Meister ein oder zwei Gesellen gegenüberstanden. In der Masse von Arbeitern aber, die in den Großbetrieben sich zusammenfanden, hatte der einzelne, jeden Augenblick leicht ersetzliche Durchschnittsarbeiter keinen Einfluß auf die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen. Er mußte darum die Bedingungen annehmen, die ihm der Arbeitgeber diktierte. Diese aber wurden, wie Pitt im Jahre 1800 schon vorausgesagt, immer härter, je mehr die Konkurrenz der Unternehmer und der Arbeiter untereinander zunahm.

Immerhin mag die Beseitigung der alten Abhängigkeitsverhältnisse, trotz allem, als ein Fortschritt auch für den Arbeiter Anerkennung finden. Die Betonung der persönlichen Freiheit und rechtlichen Gleichheit ließ den Arbeiter seinem Arbeitgeber gegenüber selbständiger erscheinen. An Stelle des früheren Dienstverhältnisses trat, wie wir an anderer Stelle bereits ausführten, das freie, reine Vertragsverhältnis usw. Allein die in der Theorie hierfür vorausgesetzte Gleichberechtigung der Kontrahenten war in Wirklichkeit ebensowenig vorhanden, wie die angenommene natürliche Gleichheit der Menschen. Die Kontrahenten waren von sehr ungleicher Kraft. Die Armut des Arbeiters, die Konkurrenz seiner Mitarbeiter nötigten ihn, seine Arbeitskraft, d. h. sich selbst unter Bedingungen zu „verhandeln", die seine Lage zu einer äußerst drückenden machten. Fast mehr noch als die allgemeinen Arbeitsbedingungen, vor allem Arbeitsdauer und Lohn, drückte die beständige Gefahr der Arbeitslosigkeit. Soweit ein Mißverhältnis zwischen Arbeitsgelegenheit und Arbeiterangebot sich immer wieder ergab, bei Absatzschwankungen, Preisfall, allgemeiner Wirtschaftskrisis oder Bankrott der einzelnen Unternehmung, wurde für einen Teil der Arbeiterschaft die Existenzfrage mit all ihren Schrecken aufgerollt. Selbst der technische Fortschritt, die Einführung automatischer Maschinen, raubte dem Arbeiter sein Brot. Was hatte also die neue Freiheit, das „freie" Arbeitsverhältnis dem Arbeiter gebracht? fragt Leopold v. Wiese[1]. Und er antwortet mit dem einen, inhaltsschweren Worte: Elend! „Das System des ‚laisser faire' wirkt günstig bei gleich Starken. Beim Wettlauf der Konkurrenz müssen alle vom gleichen Start laufen; nur dann ist das Spiel gerecht. Aber der Wirtschaftsliberalismus verkannte völlig die Lage des Proletariats; er übersah oder er wollte nicht erkennen, wie ungleich die Kontrahenten beim Arbeitsvertrage waren. Die Freierklärung des Arbeitsvertrags bedeutete die Entziehung des Schutzes der über den Parteien stehenden Staatsgewalt für den schwächeren Teil, der so lange der Willkür des stärkeren Teiles, des Arbeitgebers, ausgesetzt wurde, als zugleich mit der Freiheit des Arbeitsvertrags sein individueller Abschluß gesetzlich vorgeschrieben war. Freilich war auch nach wie vor der ‚Arbeitgeber', d. h. der Gewährer der Arbeitsgelegenheit, auf den Arbeiter angewiesen; aber solange die Arbeiter voneinander rechtlich und sozial isoliert waren, Organisationen nicht eingehen durften, ersetzte ein Arbeiter den andern. Es waren ihrer so viele; tat's der eine nicht, so tat's der andere. Das Ergebnis war, daß der einzelne auf jede ihm gebotene Arbeitsgelegenheit und ihre Bedingungen eingehen mußte. Eine regulierende, übergeordnete Gewalt, wie in alten Zeiten, war nicht mehr vorhanden. Und der Arbeitgeber war ein Geschäftsmann, der kalkulierte und genau rechnen mußte, um sich im Drange der Konkurrenz, der er als Industrieller und Kaufmann auf dem Warenmarkte selbst ausgesetzt war, behaupten zu können. Ließen sich der Wettbewerber wegen die Warenpreise nicht erhöhen, ei, so blieb nichts anderes

[1] Darin stimmten Rousseau (Contrat social II, c. 3) und Hobbes (Leviathan c. 22; De cive c. 13, § 13), aber auch Pufendorf (De iure naturae et gentium VII, c. 2, § 21 22) überein. Justus H. Böhmer (Introductio in ius publicum universale II, c. 4, § 8) und Achenwall (Ius naturale II, § 16 f) leiteten zwar aus der natürlichen Freiheit des Menschen sein Recht ab, mit andern zu erlaubten Zwecken sich zu vereinigen. Dennoch hielten sie den Staat für befugt, die Bildung jedes Vereins im Interesse der staatlichen Sicherheit und der öffentlichen Wohlfahrt von seiner Genehmigung abhängig zu machen. Vgl. Loening, Das Vereins- und Koalitionsrecht der Arbeiter im Deutschen Reiche, in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik LXXVI (1898) 250 ff 251.

[2] Herkner, Arbeiterfrage[5] 93. „Aus der ganzen Epoche der Repression, wo Tausende von Arbeitern für das Verbrechen leiden mußten, Verbindungen eingegangen zu sein, wird von keinem einzigen Fall berichtet, wo ein Unternehmer für dasselbe Verbrechen bestraft wurde" (Webb).

[1] Einführung in die Sozialpolitik (Max Apts Handelshochschulbibliothek Bd IX) (1910) 58 f.

übrig wie die Produktionskosten zu erniedrigen, wollte man — und wer wollte das nicht! — einen Profit machen. So drängte die Wirtschaftsordnung zu niedrigen Arbeitskosten. Wer tut's am billigsten? Bis zu einem gewissen Grade wurde der Arbeitsmarkt von der Auslese der Mindestbietenden beherrscht. Auch im sozialen Leben gibt es ein Greshamsches Gesetz. Gewiß, höhere Leistungen, Qualitätsarbeit, für die sich nur wenige eignen, fanden bessere Bezahlung. Aber gerade hierfür war zumeist eine geeignete Vorbildung und Schulung notwendig neben den persönlichen Eigenschaften. Doch zur Erlangung dieser Ausbildung gehörte wieder Geld, und der Arbeiter besaß zumeist nur das zum Leben, zur physischen Existenz Notwendige allein. Es war ein grausamer Zirkel. Überall, mochte sich der einzelne mühen und plagen, im ganzen — von den Glückhaften abgesehen — blieb es bei der lebenslänglichen, schlecht bezahlten, freudlosen Verrichtung der niederen Arbeit durch die wirtschaftlich Schwachen. Dem älteren Liberalismus kam diese Kehrseite des Konkurrenzsystems kaum zum Bewußtsein. Wie die da unten die neue Freiheit empfanden, darum kümmerte man sich wenig. Der echte Manchestermann folgerte: Wenn in einer Zeit, wo es keine rechtlichen Schranken für den wirtschaftlichen Aufstieg mehr gibt, Leute nicht vorankommen, dann sind sie eben nicht tüchtig und bleiben gerechterweise auf ihrem tiefen Niveau. Es ist das Verdienst des politischen Sozialismus, uns in diesen Dingen richtig sehen gelehrt zu haben." Verdienst des Sozialismus ist allerdings rücksichtslose Kritik, die er unhaltbaren Zuständen gegenüber übte, eine Kritik, die nicht selten über das Ziel hinausgegangen ist. Verdienst des Sozialismus ist die schroffe Verneinung des individualistischen Prinzips, wenn auch hier von dem üblichen Übermaß abgesehen wird. Was aber den Sozialismus als solchen wirklich charakterisiert, das abstrakte Gesellschaftsschema einer kollektivistischen Zukunftsgesellschaft, das ist nicht einmal ein „schönes Jenseitsbild", wie Bernstein[1] die Pläne kommunistischer und revolutionärer Sekten früherer Zeiten nennt, Pläne, in denen mehr das Unbehagen mit den gegebenen Verhältnissen sich äußerte, als daß dadurch ein in Wirklichkeit gangbarer Weg zu deren Besserung gewiesen wurde. Verdienst des Sozialismus ist insbesondere auch nicht die Ausbildung der ersten praktisch wertvollen Arbeiterassoziationen in der „kapitalistischen" Epoche, nicht die Einführung der „sozialen Selbsthilfe" an Stelle der auf Sparen und Freiheit des unbeschränkten Wettbewerbes gegründeten „individuellen Selbsthilfe", insbesondere nicht die vorgeschrittene Koalition, der Gewerkverein, den der Sozialismus nicht erfunden, dem er aber allerdings in einzelnen Ländern Eingang verschafft hat.

Doch greifen wir nicht vor. Hier handelt es sich lediglich um den Nachweis, daß unter der gesetzlichen Herrschaft der freien Konkurrenz nur die soziale Selbsthilfe in Form der Koalition die Schwäche der Isolierung für den einzelnen Arbeiter, den Mangel eines Seltenheitswertes der Arbeit, die Schäden wechselseitiger Konkurrenz durch gesellschaftliche Regelung dieser Konkurrenz überwinden, den Arbeitsvertrag zu einem tatsächlich freien Vertrage gestalten kann. Auch J. St. Mill nennt die Arbeiterkoalition das unentbehrliche Mittel,

[1] Die Arbeiterbewegung (1910) 18 ff 32. Bd I, Kap. 4, § 4, S. 296 ff.

um die „Arbeitsverkäufer"[1] in den Stand zu setzen, bei freier Konkurrenz ihre Interessen wahrzunehmen.

Wenn nun aber die Koalition in der Tat das „unentbehrliche Mittel" ist, um bei freier Konkurrenz berechtigte Interessen wirksam zur Geltung zu bringen, so kann eben unter diesen geschichtlich gegebenen Verhältnissen um so weniger an der rechtlichen Zulässigkeit und Begründung der Koalition gezweifelt werden. „Im Rechtsstaate", sagt Kuno Frankenstein[2], „steht jeder einzelnen Person das Recht zu, zur Verbesserung ihrer Lage die ganze Kraft einzusetzen, sofern dadurch nicht Rechte Dritter verletzt oder das Gesamtinteresse geschädigt werden. Daß in dem Bestreben des einzelnen Lohnarbeiters, eine Erhöhung des Lohnes oder eine Verminderung der Arbeitszeit oder günstigere Arbeitsbedingungen überhaupt zu erzielen, eine Verletzung der Rechte Dritter oder eine Schädigung des öffentlichen Interesses liege, wird schwerlich jemand behaupten wollen; ebensowenig dann, wenn sich der Einzelne in diesem Bestreben und zur Agitation für dessen Erfüllung mit andern verbindet." Es „muß sonach das Recht der freien Vereinigung der Arbeiter zur Besserung ihrer Lage und zur gemeinsamen Regelung der Arbeitsbedingungen — das Koalitionsrecht — als ein den Grundsätzen des Rechtsstaates entsprechendes natürliches Recht erscheinen". Ein „natürliches" Recht gelangt übrigens nicht erst durch die „Grundsätze des Rechtsstaates" zur Entstehung. Es ist ein Recht, dessen Geltendmachung der Staat zwar durch rechtswidrige Gesetze verhindern kann, das er aber nicht erst zu verleihen braucht, weil es seinem wesentlichen Inhalte nach in demselben Naturrecht begründet ist, auf dem auch die rechtliche Existenz des Staates und seine Gesetzgebungsgewalt beruht. Malthus hat den schönen Ausspruch des Abbé Raynald: Avant toutes les lois sociales l'homme avait le droit de subsister, kritisch zu glossieren, aber nicht zu widerlegen vermocht. Ein jeder Mensch besitzt von Natur aus das Recht, sein Leben zu erhalten, die Bedingungen seiner Existenz zu sichern und zu vervollkommnen. Das sagt uns unsere Vernunft; dazu treibt uns ein unserer Natur eingepflanztes instinktives Verlangen nach Selbsterhaltung und Selbstvervollkommnung. Ist darum heute für den Arbeiterstand die Koalition wirklich das „unentbehrliche" Mittel geworden, um günstigere Existenzbedingungen zu erlangen, ja ist es auch nur ein geeignetes und wirksames Mittel zur Erreichung dieses Zweckes, so wird die Ausübung jenes in sich natürlichen Rechtes des Arbeiters in ihrer Zulässigkeit als unzweifelhaft erscheinen müssen, sofern nur durch die Modalitäten seiner Anwendung fremde und höhere Rechte nicht verletzt werden.

[1] Es wird kaum nötig sein, noch einmal hervorzuheben, daß wir Ausdrücke wie „Arbeitsverkäufer", „Arbeitsmarkt" hier und im folgenden nicht im Sinne einer Gleichsetzung von „Arbeit" und „Ware" gebrauchen. Vgl. oben S. 213 ff.

[2] Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften. 1. Abteilung: Volkswirtschaftslehre, Bd XIV. Ders., Der Arbeiterschutz (1896) 208 f.

Die staatliche Gesetzgebung wird darum folgerichtig in der Behandlung des Koalitionsrechtes mit peinlicher Sorgfalt jede Ungerechtigkeit und Einseitigkeit vermeiden müssen. Sie darf nicht den stillschweigenden oder offenen Koalitionen der Unternehmer freie Bahn lassen, gleichzeitig aber der Arbeiterkoalition mit Mißtrauen begegnen. Stellt sich unter den gegebenen Verhältnissen die Koalition als das einzige oder wenigstens als das einzig wirksame Mittel dar, um die den Arbeitern bereits formell gewährte Rechtsgleichheit mit Rücksicht auf den Abschluß des Arbeitsvertrages auch zu einer materiellen und tatsächlichen Rechtsgleichheit werden zu lassen, so ist jeder Versuch einer Erschwerung der Arbeiterkoalition um der Gerechtigkeit und Billigkeit willen von der Hand zu weisen. Das soll keineswegs sagen, daß nun zum Zweck der Gründung und Durchführung einer Koalition jedes Mittel erlaubt sei. Es ist indes nicht zuträglich, wenn der Arbeiter in dieser Sache sich außerhalb des Bodens des für alle geltenden Rechtes gestellt und als Arbeiter besonders bedroht sieht. Er versteht es, daß er niemand unrecht tun darf, und daß geschehenes Unrecht gesühnt werden muß. Einem Spezialgesetze aber, welches die offenkundige Tendenz hätte, die Ausübung eines dem Arbeiter unstreitig zustehenden und auch formell gewährten Rechtes zu erschweren, wird er nur Mißtrauen und Widerspruch entgegenbringen.

151. Die moderne Arbeiterbewegung. Utopische Ideen, Pläne, Versuche kommunistischer und halbkommunistischer Art aus älterer und neuerer Zeit bleiben hier außer Betracht; auch jene Verirrungen, die vordem in den Fortschritten der Technik die Quelle des Elendes suchten. Wir haben es vielmehr nur mit solchen Bestrebungen und Formen zu tun, die in sich praktisch mögliche Zwecke („Wirklichkeitsideale") durch Mittel zu verwirklichen suchten, welche dem Entwicklungsgang der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, den gegebenen Bedingungen des realen Lebens wenigstens einigermaßen Rechnung trugen und eben darum zu tatsächlichen Erfolgen führen konnten.

In *Frankreich* bestanden Gesellenverbände (Compagnonnages) bis ins 19. Jahrhundert fort. Wurden sie in ihrer Wirksamkeit bekämpft, so genügten doch hier wie anderswo schon die Herbergen, um eine Verständigung und Verabredung über Stellungnahme und Wünsche in gewerblicher Hinsicht zu ermöglichen. Die schlechte Behandlung, welche die noch nicht in die Compagnonnage aufgenommenen „Aspiranten" vielfach fanden, führte in den dreißiger Jahren zur Gründung von Sonderklubs, die dann, in der „Société de l'Union" verbunden. speziell eine billige und geregelte Arbeitsvermittlung durch ihre Syndikusse verwirklichten. Außerdem finden wir eine Reihe von Hilfskassen (Sociétés de Secours mutuels), dann Versuche von Arbeiter-Produktivgenossenschaften, die Propagierung der Idee des „Rechts auf Arbeit" (Nationalwerkstätten usw.); kurz, es waren die sozialen Triebkräfte in den verschiedensten Formen innerhalb der Arbeiterschaft tätig, um dauernde Koalitionen vorzubereiten oder allmählich einzuführen, mochte sich auch

Proudhon in seinem politischen Testamente scharf gegen die Koalition ausgesprochen haben. Die Arbeiter entnahmen eben aus der Erfahrung die Erkenntnis, wie A. Corbon, ein Schüler Buchez', bemerkt, daß „überall, wo ein Rest von korporativen Einrichtungen, wie die Compagnonnage, vorhanden sei, wo ein gewisser Korpsgeist oder eine Tradition existierten, der Lohn sich besser auf gewisser Höhe halte als dort, wo man weder Compagnonnage, Korpsgeist noch eine Tradition vorfinde"[1].

In *Deutschland* führten schwache Regungen einer Koalitionsbewegung, der herrschenden Gesetzgebung gegenüber, im 18. und im Anfange des 19. Jahrhunderts nicht zum Ziele. 1848 wurde die Bewegung lebhafter, speziell bei den Buchdruckern. Auch kam es in demselben Jahre zur Begründung einer „Arbeiterverbrüderung" mit vielerlei Zwecken, die aber 1850 wieder unterging. Die deutsche Genossenschaftsbewegung (genossenschaftliche Selbsthilfe) unter Schulze-Delitzschs Führung fand auch bei der Arbeiterschaft zunächst Anklang, während Lassalle deren Hoffnung auf die mit staatlichen Mitteln in großem Umfange zu schaffenden Produktivgenossenschaften hinzulenken versuchte. Von gewerkschaftlichen Vereinigungen erwartete Lassalle nicht viel. Auch v. Schweitzer, Lassalles Nachfolger in der Leitung des „Allgemeinen deutschen Arbeitervereins", betrachtete die Gewerkschaften „mehr als der politischen Arbeiterbewegung untergeordnete Fachsektionen, wie als selbständige Organe der großen Emanzipationsbewegung der Arbeiterklasse" (Bernstein). Und doch kommt mit den sechziger Jahren des 19. Jahrhunderts[2] auch die Koalitionsbewegung mehr in Fluß, je weiter die Kenntnis von den englischen Gewerkschaften sich verbreitete.

Den Chartismus *Englands* nennt Bernstein[3] den ersten Versuch der Bildung einer Arbeiterpartei. Das Programm der Chartisten bestand im wesentlichen aus der einen Forderung des allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten Wahlrechts, weil sie vom Staate des beschränkten Wahlrechts keine durchgreifende ökonomische Reform zum Vorteile der Arbeiterklasse erwarteten. Als einheitlich durchgeführte Aktionen der Chartisten erscheinen die Petitionsbewegungen für den Volkscharter (in den Jahren 1838, 1842, 1848). Weniger einheitlich war der Kampf gegen das Armengesetz von 1834, für die gesetzliche Verkürzung des Arbeitstages und Beschränkung der Kinderarbeit und für die Reform des Geldsystems (Ersetzung des Edelmetalls durch ein papiernes Arbeitsgeld im Sinne Owens).

---

[1] Zitiert bei Bernstein, Die Arbeiterbewegung (1910) 54 f.

[2] Ernst Rothschild (Kartelle, Gewerkschaften und Genossenschaften nach ihrem inneren Zusammenhang im Wirtschaftsleben [1912] 1—18) versucht die Gewerkschaften aus dem wirtschaftlichen und psychologischen Wesen der Marktvorgänge zu erklären. Er unterscheidet in der Marktentwicklung des 19. Jahrhunderts 1. die Periode von 1800 bis 1850; der kleinlokale Markt mit kleinen Geschäften herrscht noch vor; 2. die Zeit von 1850 bis 1890 ist charakterisiert durch die örtliche Ausdehnung der Märkte, die beginnende Vergrößerung der Unternehmungen; die fortschreitende Technik, der große Verkehr bringen zahlreiche Geschäfte zu immer ausgedehnterer, die Grenzen des Marktes erreichender Produktion; das Genossenschaftswesen, das kaufmännische Gesellschaftswesen, das Gewerkvereinswesen beginnt zu wirken; 3. die Zeit von 1890 bis 1912, wo der nationale und der Weltverkehr die großen Märkte geschaffen hat, die Produktion wieder bedeutend gestiegen ist; überall stößt sich ihre Ausdehnung an den Grenzen der Märkte. Die umfassende Entwicklung der Kartelle, Trusts, Riesenaktiengesellschaften, Gewerkschaften kennzeichnet diese Epoche.

[3] A. a. O. 71.

Auf die politischen Auffassungen der Chartisten waren Bentham, Thomas Paine u. a. von Einfluß, auf deren Gesellschaftstheorie die Schriften Robert Owens. Doch glaubten die Führer der Chartisten, daß die Owenschen kommunistischen „Heimkolonien" geringe Aussicht hätten, wenn nicht vorerst die zentrale Frage des Wahlrechts befriedigend gelöst sei. Die Mißerfolge der Aufstände und Ausstände von 1842 bis 1843, innere Zwistigkeiten hinsichtlich der Frage der Taktik, der Gegensatz zwischen den Anhängern Owens und den auf gewaltsame Bekämpfung des Wahlrechts abzielenden Chartisten usw. führten den Untergang der Chartistenpartei herbei. Erst in neuester Zeit findet sich in England wieder eine politische Arbeiterpartei, nachdem in andern Ländern, speziell in Deutschland, eine sozialistische Parteibildung sich vollzogen.

Mehr als die politische Seite der Arbeiterbewegung nehmen unser Interesse an dieser Stelle jene Assoziationen[1] in Anspruch, welche Zeugnis ablegen für den praktischen Sinn des englischen Volkes, und die in der Form der freien Hilfskassen der Arbeiter im 18. Jahrhundert bereits eine ganz beträchtliche Ausdehnung erlangt hatten. Ende des Jahrhunderts sollen in England über 6000 solcher Hilfskassen bestanden haben. Es waren regelmäßig örtliche Hilfskassen, teils für Arbeiter bestimmter Gewerbe, teils für Arbeiter ohne Unterschied des Gewerbes. Diese, mit dem Namen Box belegten, später Clubs genannten Kassen (Sick Clubs, Funeral Clubs, Travelling Clubs, oder Provident, Benevolent Clubs, auch Christmas Clubs, Geese Clubs, Cricket Clubs usw. für Feste, Spiel und Sport) führten, wenn sie für bestimmte Gewerbe bestanden, zugleich den Namen des Gewerbes. So gab es Tailors Sick Clubs, Bootmakers Clubs, Provident Clubs for Carpenters, Tanners Benevolent Clubs usw. Mit dem Ende des 18. Jahrhunderts findet sich dann die Bezeichnung „Society", Verein, für Verbindungen mit größerer Mitgliederzahl und Ausbreitung über mehrere Orte. Gleichzeitig kam für solche Vereine der Name „Union" in Anwendung, so bei den dem Freimaurerorden nachgebildeten Hilfskassen bzw. Vereinen oder „Orden" der „seltsamen Gesellen" (Odd Fellows), der „Waldbewohner" (Foresters), der „Eichenherzen" (Hearts of Oak) u. dgl. Solche Vereinigungen, deren ursprünglicher Zweck die Unterstützung war, ermöglichten auch hier naturgemäß, bei Gelegenheit ihrer Sitzungen oder Versammlungen, die Besprechung gewerblicher Angelegenheiten sowie Verabredungen irgendwelcher Maßnahmen behufs Änderungen oder auch Aufrechterhaltung bestehender Verhältnisse im Gewerbe — wenn nicht solche Verabredungen sogar von vornherein als Nebenzweck oder auch als Hauptzweck der Assoziation ins Auge gefaßt waren.. So bereitete der gewerbliche Hilfsverein einer neuen Form praktisch wirksamer Assoziation die Wege: der Koalition, dem Gewerkverein.

152. Begriff der „Koalition". „Unter Koalitionen", sagt Bernstein[2], „versteht man im Wirtschaftsleben diejenigen Verbindungen, die auf dem Markt — bei Arbeitern also dem Arbeitsmarkt — andere Bedingungen herbeizuführen suchen, als sie bei gesondertem Vorgehen der Einzelnen voraussichtlich oder erfahrungsgemäß sich ergeben würden. Mit andern Worten, die das Walten der Konkurrenz einzuschränken suchen." In diesem weiteren Sinne würde der Begriff „Koalition" auch die Kartelle umfassen.

[1] Bernstein, Die Arbeiterbewegung (1910) 36 ff. [2] A. a. O. 44 f.

Es dürfte sich indes empfehlen und richtiger sein, den Begriff anders zu fassen, so daß die „Kartelle", als Organisationen wesentlich verschiedener Art, von dem Begriff „Koalition" ausgeschlossen bleiben, wenn sie auch in dem einen Punkte der Regelung der Konkurrenz auf dem Markte mit den Koalitionen zusammentreffen.

Unter „Koalition" verstehen wir also hier Verabredungen oder Vereinigungen von Arbeitnehmern oder Arbeitgebern als solcher zu gemeinsamem Vorgehen in einer das Interesse der Koalierten, wenigstens indirekt aber auch der ganzen Gruppe, zu der die Koalierten gehören, berührenden Frage des Arbeitsvertrages und des Arbeitsverhältnisses.

Wir sagen: Verabredungen oder Vereinigungen, weil die Koalition nicht bloß einen dauernden Verein oder Verband bezeichnet, sondern zunächst auch vorübergehende, auf augenblicklicher Verständigung beruhende Verabredungen zu gemeinsamem Vorgehen „Koalitionen" genannt werden. Freilich trägt solche Verabredung schon den Keim zu einer dauernden Vereinigung in sich. Sie strebt gewissermaßen danach, eine feste Organisation, eine „vorgeschrittene" Koalition, ein Gewerkverein bzw. ein Arbeitgeberverband zu werden[1].

Wird die Koalition, insofern dabei gegensätzliche Interessen zum Ausdruck kommen, eine „Widerstandsvereinigung" genannt, dann soll doch Begriff, Zweck, Wirksamkeit der Koalition keineswegs ausschließlich auf die Erledigung eines konkreten Widerstreites der Parteien, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, beschränkt werden. Die unmittelbare Aufgabe der Koalition ist Regelung der Konkurrenz im Angebot, von bzw. in der Nachfrage nach Arbeit, ihr Endzweck aber ganz allgemein die im Sinne der Koalition günstige Gestaltung des Arbeitsvertrages und des Arbeitsverhältnisses, also vor allem der vertragsmäßig festzusetzenden Lohn- und Arbeitsbedingungen, doch auch anderer Punkte, die prinzipiell und praktisch ein Arbeitsverhältnis (nach der Annahme) der Koalierten günstig oder ungünstig beeinflussen; z. B. wenn im konkreten Falle die Benutzung oder Nichtbenutzung eines Arbeitsnachweises, die Entlassung eines mißliebigen Werkführers u. dgl. Zielpunkt des gemeinsamen Vorgehens ist. In diesem weiteren Sinne möchten wir es auch verstehen, wenn im folgenden als Zweck der Koalition kurzweg die Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen bezeichnet wird.

Es ist nicht erforderlich, daß Koalitionen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern die günstigen Arbeitsbedingungen im konkreten Einzelfalle gerade für sich selbst erstreben. Sie können auch z. B. auf die Erlangung günstiger Lohnsätze für bestimmte andere Berufsgenossen abzielen, die Wiederaufnahme niedergelegter Arbeit bei einem andern Arbeitgeber, die Wiedereinstellung eines ausgesperrten Arbeiters usw. bezwecken.

[1] Herkner, Arbeiterfrage[5] (1908) 92.

Zur Erreichung ihres spezifischen Endzwecks, der günstigen Gestaltung des Arbeitsvertrages und Arbeitsverhältnisses, können die Koalitionen ferner ihr Augenmerk auch auf sozialpolitische Maßnahmen richten, eine Einwirkung auf die Gesetzgebung, die Tätigkeit der staatlichen Organe versuchen.

Es schließt endlich der Hauptzweck der Koalition die Verfolgung anderer, die Vereinigung stärkender Nebenzwecke, wie z. B. die Gewährung von Unterstützungen auch außerhalb eines Streitfalles, Rechtsbelehrung, Regelung des Herbergswesens u. dgl. keineswegs aus.

Vereinigungen dagegen, die lediglich die wirtschaftliche Lage ihrer Mitglieder verbessern wollen, ohne jede Bezugnahme auf Arbeitsvertrag und Arbeitsverhältnis, sind keine Koalitionen im heutigen Sinne[1].

Der unmittelbare Zweck der Koalition, die günstige Gestaltung des Arbeitsvertrages und Arbeitsverhältnisses, ist ein Zweck, der schon seiner Art nach Bedeutung hat für die ganze gleichartige Gruppe von Personen, zu denen die an der Koalition direkt beteiligten Personen gehören, ein Zweck, dessen Erreichung oder Nichterreichung regelmäßig auch praktisch nicht ohne Nachwirkung auf eben jene ganze Gruppe bleibt. In diesem Sinne berührt oder ergreift die Koalition prinzipiell in ihrem Zweck und ihren Erfolgen das ganze Corpus einer sozialen Schicht, wie die wirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und Berufsvereinigungen „korporativ" wirken, das ganze Corpus eines wirtschaftlichen Berufes dabei direkt oder indirekt erfassen oder berühren. Der egoistische Versuch, die Vorteile einer konkreten Koalition den unmittelbar an derselben Beteiligten vorzubehalten, andere Personen oder Vereinigungen derselben Schicht auszuschließen, steht im Widerspruch mit dem Wesen der Koalition[2].

Die Kartelle tragen einen Klassencharakter nicht an sich, wenn sie auch Vereinigungen von Unternehmern sind. Ihr Ziel bleibt innerhalb der rein geschäftlichen Sphäre, ist kein soziales Ziel. Appellieren die Gewerkschaften an die Solidarität ihrer Klassengenossen als solcher, dann ist die Solidarität der im Konkurrenzkampf überlebenden Unternehmungen, die sich im Kartell zusammenfinden, in ihren Zielen auf die Beteiligten beschränkt, mögen andere an den Erfolgen teilnehmen. Es handelt sich lediglich um die Erhaltung und Stärkung der kartellierten Einzelunternehmungen durch Produktions- und Preisregulierungen. Dieses Ziel aber erfordert die quasi monopolistische Beherrschung des Marktes. Die Gewerkschaften erstreben die Hebung der Klasse, die Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen, des ganzen Arbeitsverhältnisses. Auch hierfür ist eine starke Stellung auf dem Arbeitsmarkte nötig. Die engherzige Monopolisierung errungener Vorteile dagegen für die konkrete Einzelorganisation, mit Ausschluß solcher

[1] Dierig, Koalitionsfreiheit (1909) 23 f 27 ff.

[2] Stegerwald, Monopolbestrebungen im Tarifvertrag, in Soziale Revue XII (1912) 81 ff.

Organisationen und Gruppengenossen, die den Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer beitreten wollen, ist unverträglich mit dem besondern Charakter der Gewerkschaft.

Wenn auch das Koalitionsrecht in einem engeren Sinne vielfach als Recht zu gemeinsamer Arbeitseinstellung verstanden wird, so wäre es gleichwohl verfehlt, „Koalitionsrecht" und „Streikrecht"[1] als begrifflich identisch aufzufassen. Das Koalitionsrecht im modernen Sinne ist begrifflich zunächst nur das Recht des Zusammenschlusses zur Erörterung und gemeinsamen Verfolgung wirtschaftlicher Interessen im Hinblick auf Arbeitsvertrag und Arbeitsverhältnis. Die Ausgleichung von Interessengegensätzen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ist nicht notwendig, unter allen Voraussetzungen, auf den Kampf angewiesen. Bleibt der Streik überhaupt doch nur ein außerordentliches, ja das letzte Mittel, so kann auch die Zulässigkeit der Anwendung dieses letzten Mittels für bestimmte Fälle, z. B. bei landwirtschaftlichen Arbeitern[2], starken Bedenken begegnen oder gar durch die Anforderungen der Gesamtwohlfahrt in bestimmten Fällen und Arten gänzlich ausgeschlossen erscheinen. Daß z. B. bei den sog. „gemeinnötigen" Betrieben der Streik nicht zugelassen werden kann, wird heute fast allgemein anerkannt[3]. Auch für solche Fälle bleibt jedoch das Koalitionsrecht bestehen und muß den Arbeitern auf anderem Wege um so eher die Möglichkeit gegeben werden, ihre Wünsche in hinreichendem Maße zur rechten Geltung zu bringen.

153. Koalition und Gesetzgebung[4]. In den *Vereinigten Staaten von Nordamerika* ist die Versammlungsfreiheit durch die Verfassung von 1789 und durch die Verfassung aller Einzelstaaten der Union garantiert. Die Vereinsfreiheit wird in den Verfassungen nicht erwähnt, gilt aber gleicherweise als geschützt durch das gemeine Recht und durch die politische Überzeugung des gesamten Volkes. Der an sich dehnbare Begriff des „Law of Conspiracy", der im amerikanischen wie im englischen Recht sich findet, hat auf die Entwicklung der amerikanischen Gewerkschaften nicht hemmend gewirkt. Der Streik ist durch die Rechtsprechung legalisiert. Jede Vereinigung zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen, die nicht auf Zwang (coercion) beruht, gilt als zulässig. Als „coercion" aber gelten: „Force, violence, threat, menace, intimidation". Im Staate Massachusetts wurde durch Rechtsspruch das Streikpostenstehen („picketing") als ungesetzlicher Zwang erklärt. Die amerikanische Rechtsprechung hat in dem sog. secondary strike, in der Forderung der Gewerkschaft an den Arbeitgeber, die nicht zur Gewerkschaft gehörigen Arbeiter zu entlassen, keine „malicious interference" er-

[1] Die Anwendung des Wortes „Koalition" im politischen Leben auf die Verbindung mehrerer Staaten zu gemeinsamem Vorgehen gegen einen Feind darf nicht dazu verleiten, mit dem Begriff der „Koalition" ganz allgemein die Idee der Feindschaft und des feindlichen Kampfes zu verbinden. Arbeitgeber und Arbeiter bleiben Bürger desselben Staates, Mitarbeiter im selben Beruf oder Unternehmen — trotz mancher Interessengegensätze.

[2] Vgl. Klocke, Landarbeiter, im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft III[3] 674 f.

[3] Vgl. Soziale Praxis XVI (1906) 777; XX (1910) 386 (Kulemann).

[4] Edg. Loening, Das Vereins- und Koalitionsrecht der Arbeiter im Deutschen Reiche, in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik LXXVI (1898) 250 ff. Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXXII (1911) 475.

blickt. Auch wird nur derjenige Boykott verboten, durch welchen jemand zum Vertragsbruch verleitet wird[1].

In *Frankreich*[2] wurden seit dem 16. Jahrhundert Gesetze gegen die „Compagnonnages" (Gesellenverbände) erlassen; jede Koalition und Versammlung der Gesellen war verboten, und diese Verbote wurden immer wieder erneuert. Die französische Revolution von 1789 brachte dann den Franzosen (in der Praxis nur den radikalen Parteien) die Vereins- und Versammlungsfreiheit. Das Gesetz vom 14. bis 17. Juni 1791 aber verbot wieder unter hoher Strafe jede Vereinigung, Vereinbarung oder Versammlung speziell der gewerblichen Arbeiter, die gemeinsame Arbeitseinstellung oder Festsetzung eines bestimmten Lohnes bezwecke, als „im Widerspruch mit der Freiheit der Arbeit und der Erklärung der Menschenrechte stehend". Ebenfalls die Koalitionen der ländlichen Arbeiter und Dienstboten wurden durch das Gesetz vom 28. September bis 6. Oktober 1791 (Tit. II, Art. 20) verboten. Eine Verschärfung erhielt dieses Verbot durch das Gesetz vom 12. April 1805. Der Code pénal von 1810 (Art. 414—416) bedrohte die Anstifter, Führer, Teilnehmer von Koalitionen der Arbeiter und Arbeitgeber sogar mit Freiheitsstrafen, und zwar die Arbeiter mit größeren Strafen als die Arbeitgeber, bis zum Gesetz vom 27. November 1849, das für beide Teile die gleichen Strafen festsetzte. Wenn auch noch mit beträchtlicher Einschränkung der Koalitionsfreiheit, hob unter Napoleon III. ein Gesetz vom 25. Mai 1864 das Koalitionsverbot auf. Am 30. März 1868 erfolgte dann ein ministerieller Erlaß, daß fortan die Syndikatskammern der Arbeiter sich derselben Duldung erfreuen würden, wie sie dem Syndikalismus der Unternehmer gegenüber schon beobachtet worden war; nur sollten die Syndikate vom politischen Gebiete sich fernhalten und die Freiheit der Arbeit nicht beeinträchtigen. Das Gesetz vom 21. März 1884 brachte schließlich unter Beseitigung drückender Bestimmungen der früheren Gesetzgebung die ausdrückliche Anerkennung der Gewerkvereine (syndicats professionnels) und deren Verbände. Nur polizeiliche Anmeldung, Überreichung der Statuten, Angabe der geschäftsleitenden Mitglieder ist erforderlich. Die Vereine (nicht die Verbände) haben Prozeß- und Vermögensfähigkeit, bezüglich der Immobilien nur hinsichtlich der für Versammlungen, Fachschulen, Bibliotheken nötigen Grundstücke. Sie dürfen Arbeitsnachweisbureaus und Hilfskassen errichten, können über gewerbliche Angelegenheiten gutachtlich gehört werden. Der Austritt steht den Mitgliedern frei ohne Verlust ihrer fortgesetzten Teilnahme an den Hilfskassen usw. Ein Gesetzesvorschlag Briands zur Einschränkung der Streiks hat praktische Geltung nicht erlangt[3].

Obwohl in *England* die Organisationsfreiheit von altersher zu den Grundrechten des Volkes gehörte[4], so wurden doch schon früh (14. Jahrhundert) Vereine und Versammlungen der in fremdem Dienste tätigen Personen zur Ver-

[1] Edg. Loening, Das Vereins- und Koalitionsrecht der Arbeiter im Deutschen Reiche usw. 254 f.

[2] Gemeindegesetz vom 16. Dezember 1789, Art. 62 und Polizeigesetz vom 19. Juli 1791, Art. 14. Verfassungen von 1791, Tit. 1, Art. 3; von 1793, Art. 7.

[3] Paul Louis, Das französische Gewerkschafts- und Streikrecht, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXXIV (1912) 121 ff.

[4] In England hatte weder das römische Recht noch der Absolutismus des Polizeistaates Eingang gefunden.

besserung der Löhne und Arbeitsbedingungen, im Interesse der besitzenden Klassen, verboten. Diese Verbote kehrten in der Folge wieder und erfuhren zum Teil noch Verschärfungen. Das Lehrlingsgesetz aus der Zeit Elisabeths (1562) ordnete an, daß die Löhne durch die Behörde festzusetzen seien[1], eine Bestimmung, die durch Jakob I. Bestätigung und weitere Ausdehnung erhielt. In der Folge kam jedoch die Regelung der Arbeitsbedingungen durch die Friedensrichter mehr und mehr außer Übung. Die Freiheit des Arbeitsvertrages schien durch das Interesse der emporwachsenden Großindustrie gefordert, aber, soweit die Koalitionen der Arbeitnehmer in Frage standen, nur eine Freiheit, deren höchstes Gesetz eben jenes Interesse der Arbeitgeber bleiben sollte. Die alten Koalitionsverbote erhielten durch Gesetze von 1799 und 1800 eine Bestätigung und Verschärfung mit harter Strafandrohung. Im Jahre 1824 hob die Toryregierung alle Koalitionsverbote auf (5. Geo. IV, ch. 95). Nachdem dann ein Gesetz vom folgenden Jahre (1825) neue Beschränkungen der Koalitionsfreiheit gebracht (6. Geo. IV, ch. 129), erhielten die Gewerkvereine durch den Trade Union Act von 1871 (34. 35. Vict., ch. 32) und durch das Gesetz von 1875 (38. 39. Vict., ch. 86) gesetzliche Anerkennung. Die Vereine und Vereinbarungen der Arbeiter wurden unter das gemeine Recht gestellt und nur die Anwendung von Gewalt, Bedrohungen und Belästigungen für strafbar erklärt. Wiederholt kam es nun aber doch vor, daß Gewerkvereine zivilrechtlich mit ihrem Vermögen für die Handlungen ihrer Mitglieder haftbar gemacht und zum Schadensersatz verurteilt wurden. Bekannt ist namentlich die Entscheidung des Oberhauses im Taff-Thal-Eisenbahnerstreik, durch welche die Eisenbahner-Gewerkschaft zur Haftpflicht für den Streikschaden herangezogen wurde. Das Berufsvereinsgesetz vom 21. Dezember 1906 (Trade Disputes Act 6, Ed. VII, ch. 47) hat den Berufsvereinen eine günstigere Lage, im Sinne der älteren Gesetze der siebziger Jahre geschaffen; sie sind von der vermögensrechtlichen Haftung für Streik- und Aussperrungsschäden befreit, friedliche Streikposten sind gestattet, den Arbeitskämpfen ist eine weitgehende Bewegungsfreiheit gewährt worden[2]. Das Elend des Bergarbeiterstreiks von 1912 hat dem freiheitlichen England sogar den Versuch eines gesetzlichen Mindestlohnes für Bergarbeiter abgenötigt.

In *Belgien* wurde das Koalitionsrecht seit 1866, in *Holland* seit 1872 anerkannt.

[1] Ähnlich schon die Bestimmung des Labour Statute von 1349. Loening a. a. O. 253. — Die Festsetzung der Löhne durch Friedensrichter oder städtische Behörden findet sich auch in andern Ländern, wo Gesellenverbindungen verboten wurden. Dadurch sollten die Löhne in ein geregeltes Verhältnis zu den Preisen der Lebensmittel gesetzt werden. Es handelte sich also dabei um eine Regelung des Realeinkommens derjenigen Personen, für welche die Festsetzung der Löhne in Anwendung kam.

[2] Soziale Praxis XVI (1907) 177 232 282. Fritz Haneld, Das englische Gewerkschaftsrecht nach 1870 (1909) 41 ff. In England ist die Vereinsbildung frei, sofern sie, wie gesagt, nicht mit den gegen Conspiracy gerichteten Normen in Kollision kommt. Der Begriff der „Conspiracy" aber blieb lange sehr dehnbar. Das Gesetz von 1875 (38—39. Vict., ch. 86) beseitigte die Möglichkeit, Gewerkvereine den unlawful combinations oder conspiracies beizurechnen. Diese Bestimmung erschien in der Auffassung des Oberhauses lediglich als Befreiung in strafrechtlicher Hinsicht, während die zivile Haftbarkeit fortbestehe. — Vgl. Julius Hatscheck, Das Polizeirecht in den Vereinigten Staaten, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXXII (1911) 471 ff.

Deutschlands ältere Reichsgesetze (aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts) hatten nur „unziemliche, hässige Verbindnisse, Verstrickungen und Zusammentuung der Untertanen wider ihre Obrigkeit“ und die „Vergadderungen“ von Kriegsvölkern und aufrührerischen Banden verboten. Die Landesgesetze noch im 16. Jahrhundert gingen aber schon zu dem Verbote eines jeden ohne obrigkeitliche Genehmigung gebildeten Vereins über; nur die Gesellschaften des Privatrechtes, die ausschließlich einen wirtschaftlichen Zweck verfolgten, blieben stillschweigend ausgenommen. Auch alle Versammlungen bedurften der Genehmigung und wurden polizeilich überwacht. Die absolutistisch gerichtete Jurisprudenz konnte sich für ihre Lehren und Forderungen auf das gemeine Recht, das römische Recht der Kaiserzeit, berufen. Wir übergehen hier die älteren Reichspolizeiverordnungen, die sich mit den Gesellenverbänden beschäftigten, weisen nur noch einmal hin auf den Reichsbeschluß von 1731, der sich gegen alle Koalitionen der Gesellen richtete. In den freien Reichsstädten kam dieser Beschluß nicht zur Anwendung, wohl aber in den Territorialstaaten, so namentlich in Brandenburg-Preußen. Wenn das preußische Landrecht von 1794 hinsichtlich des Vereins- und Versammlungsrechtes (Tl II, Tit. 6) mit dem Rechte des Polizeistaates einigermaßen brach, den Arbeitern blieb die Koalitionsfreiheit doch versagt. Sehen wir hier vorerst von den ländlichen Arbeitern ab, so kommt für Preußen in Betracht die Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845, die den gewerblichen Arbeitern die Bildung von Vereinen ohne polizeiliche Erlaubnis bei hoher Strafe verbot (§ 183), und ebenfalls den Gewerbetreibenden wie den gewerblichen Arbeitern alle Verabredungen und Vereinbarungen, welche bezwecken, durch Einstellung des Gewerbebetriebs oder der Arbeit bestimmte Forderungen in Bezug auf den Arbeitsvertrag durchzusetzen (§§ 181 182). Auch in den andern deutschen Staaten blieben die Vereine und Verabredungen der Arbeiter zur Durchsetzung ihrer Forderungen unter Strafe verboten, selbst in denjenigen Staaten, die im übrigen ein freieres Vereinsrecht besaßen (wie Baden, Württemberg). Nachdem im Jahre 1848 die Vereins- und Versammlungsfreiheit vorübergehend als zu den „Grundrechten“ des Volkes gehörend Anerkennung gefunden hatte, ordnete die spätere Gesetzgebung neue polizeiliche Beschränkungen an, die durch den Beschluß des Bundestages vom 13. Juni 1854 noch eine Verschärfung erfuhren. Allerdings kam dieser Bundesbeschluß nicht in allen Staaten oder nicht dauernd zur Geltung. Auch mäßigten in der Folge eine Anzahl von Staaten die vorhandenen Beschränkungen der Vereins- und Versammlungsfreit[1]. Die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund (jetzt für das Reich) von 1869 aber hob dann in § 152 die landesgesetzlichen Verbote der Koalition auf und gewährte den gewerblichen Arbeitgebern und Arbeitern Koalitionsfreiheit.

Die Koalitionsfreiheit und das deutsche Reichsrecht. § 152 der G.O. lautet:

Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehilfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter[2] wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, werden aufgehoben.

[1] Anträge auf Beseitigung der Koalitionsverbote wurden schon am 24. Mai 1862 von den Abgeordneten Faucher, Michaelis und Genossen im preußischen Abgeordnetenhause gestellt, am 23. Januar 1865 von Schulze-Delitzsch und Genossen.

[2] Also sämtliche gewerbliche Arbeiter mit Ausnahme der Lehrlinge.

Jedem Teilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt.

1. Zunächst die öffentlichrechtliche Seite der Bestimmungen des § 152:

a) Koalitionsfreiheit wird lediglich denjenigen Personen gewährt, die der Gewerbeordnung unterstehen. Für die andern Kategorien gilt das Landesrecht und somit zum Teil noch das Koalitionsverbot. Den „gewerblichen“ Arbeitern[1] gleichgestellt werden auch die Bergleute[2], die Schiffsknechte der Binnenwasserstraßen[3], nicht aber die Bemannung der Seeschiffe[4]. Anwendung findet § 152 auf die Unternehmer und Gehilfen im Handelsgewerbe, auf Heimarbeiter und selbständige Hausgewerbetreibende. Keine Anwendung aber findet § 152 auf das Gesinde und die landwirtschaftlichen Arbeiter[5], die Arbeiter der Straßen- und Festungsbauten[6], und wenigstens auf einen Teil der Eisenbahnarbeiter. Bezüglich der Eisenbahnarbeiter sind die Ansichten geteilt. Nach § 6 der Gewerbeordnung fallen die „Eisenbahnunternehmungen“ nicht unter die Gewerbeordnung. Die weitere Auffassung geht aber dahin, daß bloß auf die zum eigentlichen Betriebspersonal gehörigen (im Fahrdienst beschäftigten Arbeiter) der § 152 der Gewerbeordnung keine Anwendung finde, während eine engere Interpretation auch den Werkstättenarbeitern usw. das Koalitionsrecht der Gewerbeordnung bestreitet.

„Das Koalitionsrecht der Arbeitgeber und Arbeiter, die nicht unter den § 152 der Gewerbeordnung fallen, und für die auch keine sonstigen reichs- und landesrechtlichen[7] Bestimmungen existieren, gestaltet sich“, sagt Dierig[8], „im Unterschiede von dem Koalitionsrechte der unter § 152 der Gewerbeordnung fallenden Personen folgendermaßen: Vereinigungen und Verabredungen zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen sind ihnen zwar nicht untersagt, können ihnen aber landesrechtlich untersagt werden. Ihre Verabredungen genießen vollen Rechtsschutz, der den unter § 152 fallenden Koalitionen durch § 152, 2 versagt ist, und die Strafbestimmungen des § 153 finden auf ihre Koalitionen keine Anwendung.“

b) Als Zweck der Koalition bezeichnet § 152 die Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen. Man wird das Wort „Bedingungen“ nicht notwendig auf „Vertragspositionen“ beschränken müssen, sondern kann ihm den nicht ungewöhnlichen Sinn „Verhältnisse“, „Zustände“ beilegen. Trifft diese Auslegung das Richtige, so würden unter den § 152 auch solche Verabredungen und Vereinigungen fallen, die nicht lediglich die günstige Gestaltung der Lohn- und

[1] Eine Begriffsbestimmung des „Gewerbes“ findet sich in der Reichsgewerbeordnung nicht. Die Wissenschaft hat aber folgenden Begriff als den Begriff des Gewerbes im Sinne der Gewerbeordnung festgestellt: „Gewerbebetrieb ist ein weder dem Gebiete der Urproduktion noch dem Gebiete der Wissenschaft und Kunst angehöriges, an sich erlaubtes, auf eigene Rechnung unternommenes, auf Erzielung eines Gewinnes gerichtetes Unternehmen.“ Günther Dierig, Die Koalitionsfreiheit (1909) 5. Stier-Somlo, Deutsche Sozialgesetzgebung (1906) 101 ff. Vgl. aber auch § 6 der R.G.O.

[2] Nach § 154a der G.O. [3] § 21 des B.Sch.G.

[4] § 6 der R.G.O; §§ 2 und 3 der S.O.

[5] Preußisches Gesetz vom 24. April 1854; § 24 des R.V.G.

[6] §§ 181—182 der preußischen G.O. von 1845.

[7] Vgl. § 59 des hannoverschen P.Str.G. vom 25. Mai 1847.

[8] A. a. O. 20.

Arbeitsverträge, sondern auch sonstiger Momente des Arbeitsverhältnisses bezwecken[1]. Die Lohn- und Arbeitsbedingungen brauchen nicht objektiv „günstig" zu sein, es genügt, daß sie es nach dem subjektiven Dafürhalten der Arbeitgeber oder Arbeiter sind. Das Gesetz spricht nicht von „günstigeren", sondern von „günstigen" Bedingungen. Die Fortdauer bestehender „günstiger" Bedingungen für die Zukunft ist an sich auch eine „Erlangung" solcher Bedingungen. Die Koalition, die eine Fortdauer jener Bedingungen erstrebt, würde hiernach unter § 152 fallen. Nach dem Wortlaute des Gesetzes, seiner Entstehungsgeschichte, der ständigen Rechtsprechung bezieht sich § 152 nur auf konkrete Verhältnisse, auf die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen in einem bestimmten Arbeitsverhältnisse oder in einem bestimmten Gewerbszweige oder an einem bestimmten Orte. Vereine und Versammlungen aber, welche die Verbesserung der Lage im allgemeinen bezwecken oder eine Besserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen mittelbar dadurch erstreben, daß sie eine Änderung der Gesetzgebung oder eine sonstige Tätigkeit und Einwirkung des Staates und seiner Organe herbeizuführen suchen, wären also den landesrechtlichen Beschränkungen, soweit solche vorhanden, unterworfen gewesen. Auch Loening[2] sah in dieser engen Umgrenzung des Zweckes und der Betätigung der Koalition im Sinne des § 152 zwar keine Aufhebung der reichsrechtlich gewährten Koalitionsfreiheit, aber doch eine gewisse Erschwerung der Wirksamkeit der Koalition. „Die einzelnen Kämpfe um die Lohn- und Arbeitsbedingungen", sagt er, „stehen im engsten Zusammenhang mit der gesamten sozialen Bewegung der Gegenwart, sie bilden nur einzelne Bestandteile und Episoden des großen Klassenkampfes zwischen den Arbeitgebern und Arbeitern. Wie sie nur richtig verstanden und gewürdigt werden können, wenn sie unter diesem Gesichtspunkt aufgefaßt und untersucht werden, so ist es auch für die kämpfenden Parteien selbst vielfach geboten, in ihren Vereinigungen und Versammlungen die engen Grenzen, welche der § 152 der Gewerbeordnung gezogen, zu überschreiten und die allgemeinen Fragen der Sozialpolitik in ihre Erörterungen hineinzuziehen." Es sind ja nun durch das Reichsvereinsgesetz vom 19. April 1908[3] die einzelstaatlichen Gesetze für das Gebiet des Vereins- und Versammlungsrechtes durch Reichsrecht ersetzt. Koalitionen, die sich nicht auf die Regelung der internen Arbeitsverhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern beschränken, sondern eine Einwirkung auf Gesetzgebung und Verwaltung bezwecken, fallen nun unter die entsprechenden Bestimmungen des Reichsvereinsgesetzes für politische Vereine. Nach § 3 des Reichsvereinsgesetzes ist ein Verein, welcher eine Einwirkung auf politische Angelegenheiten bezweckt, ein politischer. Der Antrag[4] aber, Vereine, die eine Einwirkung auf die Regelung politischer Angelegenheiten im Rahmen der Berufs- und Standesinteressen bestimmter Personenkreise bezwecken, nicht als politische Vereine zu behandeln, wurde abgelehnt. Es

[1] Vgl. Dierig, Die Koalitionsfreiheit (1909) 23 ff. Entgegensteht die Entscheidung des Reichsgerichts vom 13. Mai 1890. Nach Dierig (a. a. O. 20 ff) fallen auch Koalitionen zur Erwirkung prompter Bezahlung der Löhne unter § 152, nicht aber Koalitionen, welche die Erfüllung einer Schuld (Zahlung fälligen Lohnes) erzwingen wollen.

[2] Das Vereins- und Koalitionsrecht der Arbeiter im Deutschen Reiche usw. 267 f.

[3] Das Reichsvereinsgesetz gewährt auch den Frauen Vereins- und Versammlungsfreiheit. Nur jugendlichen Personen unter 18 Jahren ist die Teilnahme an politischen Vereinen und Versammlungen verboten.

[4] Kommissionsbericht zum Reichsvereinsgesetz S. 31 35 f.

dürfte sich empfehlen[1], bei erneuter Prüfung dieser Angelegenheit zu betonen, daß die Begriffe „öffentlich" und „politisch", öffentliche (bürgerliche) Wohlfahrt, öffentliche Angelegenheit nicht identisch sind mit (öffentlicher) politischer Wohlfahrt und politischer Angelegenheit, um den Koalitionen die zulässige und erforderliche Entwicklungs- und Bewegungsfreiheit zu sichern[2].

2. Den Koalitionen, die der § 152 der Reichsgewerbeordnung gestattet, ist jeder privatrechtliche Schutz versagt[3]: „Jedem Teilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt" (§ 152, Abs. 2).

a) Aus der Verabredung, der Vereinigung, bzw. deren Statuten erwachsen keine klagbaren Verpflichtungen, weder bei dem Rücktritt von der Koalition, noch während der Dauer der Mitgliedschaft. Etwa vereinbarte Konventionalstrafen für den Fall der Untreue können nicht eingeklagt, auch sonst nicht geltend gemacht werden. Das würde eventuell als Verletzung des § 153 der Gewerbeordnung oder des § 253 des Strafgesetzbuches (Erpressung) gelten. Die Unternehmer werden sich freilich, aus gesellschaftlichen und geschäftlichen Rücksichten (vielleicht sind auch Blankowechsel zur Sicherheit hinterlegt[4]), der freiwilligen Zahlung der Konventionalstrafen nicht so leicht entziehen. Für die gewöhnlichen Arbeiter aber fehlt der Zwang jener Rücksichten. Ihre Koalitionen sind darum diesbezüglich schlechter gestellt als die Verbände der Arbeitgeber.

b) Die Rechtsfähigkeit[5] ferner, die den mit Korporationsrechten ausgestatteten Vereinigungen eine selbständige Existenz für das Recht, eine festere wirtschaftliche Grundlage gewährt, eine straffere Organisation ermöglicht, größere Wirksamkeit und längere Dauer sichert, ist den Koalitionen vorenthalten. Die durch das Bürgerliche Gesetzbuch gewährte Möglichkeit, durch Eintragung in das Vereins-

[1] Dierig a. a. O. 55 ff. Vossen, Kommentar (1908) 12.

[2] § 3 des Reichsvereinsgesetzes verpflichtet den Vorstand politischer Vereine, binnen einer Frist von zwei Wochen nach Gründung des Vereins der für den Sitz des Vereins zuständigen Polizeibehörde die Satzung sowie das Verzeichnis der Mitglieder des Vorstandes einzureichen. Es wurde von den Gewerkvereinen als eine besondere Härte empfunden, daß diese Bestimmung in der gerichtlichen Praxis auch auf Ortsgruppen, Zahlstellen Anwendung fand. Vgl. Arbeiterbibliothek Hft 7, S. 29 ff. — Eine Versammlung zur Erörterung von Koalitionen im Sinne des § 152 der Gewerbeordnung ist keine politische Versammlung. Ist sie eine „öffentliche", so kommen die entsprechenden Bestimmungen des Reichsvereinsgesetzes zur Anwendung. Dierig a. a. O. 60 ff.

[3] „Die Koalitionsfreiheit", sagt Lotmar (Brauns Archiv XV 58 ff), „ist nur Unverbotenheit und Straflosigkeit: die Koalition ist frei, nämlich vogelfrei, und ein Koalitionsrecht ist noch zu schaffen." — Bedenken über die rechtliche Wirkung einer Verabredung zum Streik und zur Aussperrung (die übrigens schon wegen der Dauer des Zivilprozesses praktisch weniger Bedeutung hätte) verstehen sich leichter als gänzliche, auch auf den Kollektivvertrag sich erstreckende Rechtsunwirksamkeit der Verabredungen.

[4] Brentano, Schutz der Arbeitswilligen (1899) 17.

[5] W. Schack, Die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine (1906). Vom Unternehmerstandpunkte: O. Ballerstedt, Arbeiterorganisation und Rechtsfähigkeit der Berufsvereine (1905); Retzbach in Soziale Revue VII (1907) 55 ff; Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXVII (1908) 302 f; Thorndike, Zur Rechtsfähigkeit der deutschen Arbeiterberufsvereine (1908); Schmollers Jahrbuch XXXII (1908) 1820 ff; Kohlers Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie II (1908) 161 ff.

register Rechtsfähigkeit zu erlangen, verliert schon deshalb für die Arbeiterberufsvereine an praktischer Bedeutung, weil die Verwaltungsbehörde bei Vereinen, die einen politischen oder sozialpolitischen Zweck verfolgen, nach ihrem freien Ermessen gegen die Gewährung der Rechtsfähigkeit Einspruch erheben kann. Auch steht es den Amtsgerichten zu, jederzeit ein Mitgliederverzeichnis des Vereines einzufordern, so zwar, daß jedermann Einsicht in dasselbe nehmen kann. Sofern die Arbeiterberufsvereine Korporationsrechte nicht besitzen und nicht erlangen, unterstehen sie den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 705—740) über Gesellschaften. Sie können als solche Grundeigentum, Hypotheken und ähnliche Rechte nicht erwerben, können als Gesellschaften nicht selbst klagen; ihre Vorstände haften als Gesamtschuldner mit ihrem ganzen Vermögen aus Rechtsgeschäften, die sie im Namen des Vereins abschließen usw. Der im November 1906 dem Reichstage vorgelegte Entwurf eines „Gesetzes betreffend gewerbliche Berufsvereine", der eine bessere vermögensrechtliche Sicherung in Aussicht nahm, begegnete scharfer Kritik[1]. Gesetzliche Geltung hat er nicht erlangt.

3. Als Kampfmittel der den landesgesetzlichen Verboten entzogenen Verabredungen und Vereinigungen werden in § 152 der G.O. „insbesondere ... Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter" genannt. Daß auch andere Mittel zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen von den Koalitionen in Anwendung gebracht werden können, stellt das Wörtchen „insbesondere" außer Zweifel. Streik und Aussperrung waren aber gerade diejenigen Mittel, welche die meisten Bedenken gegen die Tätigkeit der Koalitionen hervorriefen. Indem nun § 152 Vereinigungen und Verabredungen, welche sich dieser Mittel bedienen, als zulässig anerkennt, sind auch jene Mittel an sich in gleicher Weise als gesetzlich erlaubt bezeichnet. Damit ist freilich nicht jeder Streik und jede Aussperrung, jede Art und Weise der Anwendung dieser Mittel allen zivil- und strafrechtlichen Folgen entzogen. Handlungen, die nach gemeinem Rechte unerlaubt und strafbar sind, werden dadurch nicht zu gesetzlich erlaubten, daß sie Anwendung finden, um günstigere Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erlangen[2].

Neben dem Streik und der Arbeiterentlassung gilt als Hauptwaffe im Kampf um die günstige Gestaltung des gewerblichen Lohn- und Arbeitsverhältnisses die sog. „Sperre"[3]: die Abschneidung des Gesperrten vom Verkehr in irgend einer Beziehung. Man unterscheidet „Sach-" und „Personensperre". Die „Sachsperre" ist entweder „Materialsperre" oder „Warenabsatzsperre". Die Material-(Lieferungs-)sperre besteht darin, daß jemand die Erlangung der Materialien, deren er in seinem Gewerbe bedarf, erschwert oder unmöglich gemacht wird. Bei der Absatzsperre wird der Absatz der Waren erschwert oder unmöglich gemacht. Insbesondere für

[1] Namentlich wegen der den Behörden eingeräumten Befugnisse, der Vorschriften über Pflichten und Rechte der Vorstände, Beamten und Mitglieder der Vereine, der unklaren Bestimmungen über den Begriff des Berufsvereins und den Bereich des Gesetzes, der in ihrer Allgemeinheit gefährlichen Haftpflicht, der dehnbaren Vorschriften über Entziehung der Rechtsfähigkeit usw.

[2] Loening, Das Vereins- und Koalitionsrecht der Arbeiter im Deutschen Reiche usw. 269. Insbesondere gilt das vom Vertragsbruch, auf welchen die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches bzw. der Gewerbeordnung § 124b Anwendung finden.

[3] Löwenfeld, Koalitionsrecht und Strafrecht, in Brauns Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik XIV 517 ff.

die Warenabsatzsperre ist der Ausdruck „Boykott"[1] üblich. Man kann zwischen primärem und sekundärem Boykott unterscheiden; der primäre richtet sich unmittelbar gegen den Unternehmer, der getroffen werden soll, der sekundäre gegen andere Personen, von denen der Unternehmer Vorteile hat, z. B. gegen die großen Inserenten einer boykottierten Zeitung. Direkter oder primärer Boykott gegenüber mißliebigen Unternehmern liegt vor, wenn den Arbeitern oder dem Publikum nur solche Waren zum Kauf anempfohlen werden, die mit der Arbeiterkontrollmarke bzw. einem Stempel versehen sind, also bei Firmen, welche das Vertrauen der organisierten Arbeiter besitzen[2]. Die „Personensperre", von den Arbeitern den Arbeitgebern gegenüber ausgeübt, besteht darin, daß Arbeiter von gewissen Arbeitsstätten ferngehalten werden (bloße „Betriebssperre", Verhinderung des „Zuzugs"[3] von Arbeitskräften auch ohne Streik); oder umgekehrt, von Arbeitgebern gegen Arbeiter angewendet, besteht die Personensperre darin, daß Arbeitern das Unterkommen in Gewerbebetrieben erschwert oder unmöglich gemacht wird. Man spricht in letzterem Falle entweder von einer „persönlichen" Arbeitersperre (durch die sog. „schwarzen Listen" usw.) oder einer „territorialen" Arbeitersperre, wobei den Arbeitgebern die Annahme von Arbeitern aus Streikgebieten abgeraten oder untersagt wird. Auf diese Weise soll es den streikenden Arbeitern unmöglich gemacht werden, durch Abschiebung eines Teiles ihrer Genossen nach andern Gegenden die Kosten des Streiks zu verringern.

Strafrechtliche Bestimmungen, welche diese Maßnahmen als solche treffen würden, sind nicht vorhanden. Doch zeigte sich in der Rechtsprechung zuweilen die Neigung, z. B. eine öffentliche Aufforderung zum Boykott als „groben Unfug" zu bestrafen. Ob indes das Kriterium der „Ungebühr", das zum Begriff des „groben Unfugs" gehört und das ein „rechtsverletzendes Verhalten" einschließt, hier als vorhanden angenommen werden kann, wird auch von juristischer Seite in Zweifel gezogen[4]. Die Frage ferner, ob die Sperre und speziell der Boykott

[1] Vgl. Dierig, Die Koalitionsfreiheit (1905) 44; Adolf Weber, Der Kampf zwischen Kapital und Arbeit (1910) 472 ff. Der Name Boykott war der Familienname eines irischen Gutsverwalters, des Captain Charles Cunningham Boycott, der von den durch ihn hart behandelten Landpächtern gesellschaftlich und geschäftlich in die Acht erklärt wurde. Hofstetter-Leu (Der Boykott nach schweizerischem Recht [1910]) definiert den Boykott als jenen Vorgang, „gemäß welchem mehrere Personen ihre wirtschaftlichen Beziehungen eventuell auch den gesellschaftlichen Verkehr (‚Geselligkeitsboykott') zu einer bestimmten Drittperson (oder Personenmehrheit) nach einer bestimmten Richtung nicht anknüpfen oder bestehende, soweit sie nicht schon aufgelöst, abbrechen, und zwar auf Veranlassung einer Person (oder Personenmehrheit), welche Veranlassung erfolgte in der Absicht, diese Drittperson (oder Personenmehrheit) selber oder eine von derselben abhängige oder sonst beeinflußbare Person (oder Personenmehrheit) zu einem bestimmten Verhalten zu veranlassen oder für solches zu maßregeln".

[2] Wir sehen hier ab von dem sog. „Lokalboykott" gegen solche Wirte, die den Gewerkschaften ihre Säle versagten; ferner von dem sog. „Bierboykott" aus Anlaß der letzten Zollerhöhung, indem die Bierbrauereien auf diese Weise gezwungen werden sollten, die Überwälzung der Steuer auf das Publikum in mäßigen Grenzen zu halten. Weber a. a. O. 473 f.

[3] Es heißt dann in Zeitungen oder Flugblättern: „Vor Zuzug wird gewarnt!" „Zuzug ist streng fernzuhalten!" u. dgl.

[4] Vgl. Dierig a. a. O. 44 ff; Franz v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts (1903) 623 ff.

einen Schadensersatzanspruch zur Folge habe, ist durch Urteil des Reichsgerichtes vom 12. Juli 1906 verneint worden. Die Boykottierung sei im allgemeinen nicht widerrechtlich, vielmehr ein ebenso erlaubtes Kampfmittel wie der Streik.

4. Gewährt § 152 der Gewerbeordnung die Koalitionsfreiheit, so bedroht § 153 den Koalitionszwang mit Strafe[1]. Wer durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einem Verbrechen oder einem Vergehen einen andern zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung bestimmt, ist schon nach § 240 des Reichsstrafgesetzbuches wegen „Nötigung" strafbar. Die Gewerbeordnung erklärt aber auch Handlungen, die sonst an sich nicht strafbar sind, für strafbar, wenn sie vorgenommen werden, um andere zu bestimmen, an Verabredungen und Vereinigungen zur Erlangung günstiger Arbeits- und Lohnbedingungen teilzunehmen, denselben Folge zu leisten, oder um andere zu verhindern, von solchen Koalitionen zurückzutreten. Es werden durch § 153 der Gewerbeordnung Personen mit Strafe (Gefängnis bis zu drei Monaten) bedroht, welche durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohung jedweder Art, durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärung die Teilnahme an einer Koalition oder den Verbleib bei derselben bewirken oder auch nur zu bewirken suchen[2]. Die Bestimmungen des § 153 richten sich nicht gegen Bestrebungen der Arbeiter, auf die Willensentschließung der Arbeitgeber in der durch den § 153 gekennzeichneten Weise einzuwirken, um sie zur Bewilligung der von den Arbeitern gestellten Forderungen zu bestimmen, noch gegen derartige Bestrebungen der Arbeitgeber, wenn sie eine Einwirkung auf die Arbeiter bezwecken[3].

Gegen den § 153 ist der Einwand erhoben worden, er sei aus formalrechtlichen Gründen als „Ausnahmeparagraph" zu charakterisieren: „Ehrverletzungen", „Verrufserklärungen" u. dgl. mit den schlimmsten Folgen für das gesellschaftliche und geschäftliche Leben kämen auch in andern Ständen vor, würden aber nur bei den gewerblichen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, und zwar auch da lediglich dann unter Strafe gestellt, wenn sie zur Stärkung, nicht aber, wenn sie zur Zerstörung einer Koalition Anwendung gefunden. Ohne im übrigen zu bestreiten, daß Drohung, Ehrverletzung, Zwang, Verrufserklärung u. dgl. an sich verwerfliche Mittel sind, wurde darum für die gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bloß Rechtsgleichheit mit den andern Staatsbürgern gefordert in der Weise, daß alle gelegentlich der Arbeitseinstellungen und Aussperrungen angewendeten Mittel

[1] Loening, Das Vereins- und Koalitionsrecht der Arbeiter im Deutschen Reiche, in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik LXXVI (1898) 269. Vgl. Wolfgang Heine, Strafrecht gegen Koalitionsrecht, in Sozialistische Monatshefte 1911, Hft 12, S. 747 ff.

[2] § 153 der G.O. lautet: „Wer andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen (§ 152) teilzunehmen oder ihnen Folge zu leisten, oder andere durch gleiche Mittel hindert oder zu verhindern sucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetz nicht eine härtere Strafe eintritt." Für die Schaffung des § 153 trat seinerzeit Lasker lebhaft ein; er erblickte in ihm das „unentbehrliche Korrelat" zur Koalitionsfreiheit.

[3] Auch die Anwendung des § 253 des Reichsstrafgesetzbuches (Erpressung, selbst in der früheren Fassung des Paragraphen) auf beide Fälle dürfte an sich kaum gerechtfertigt gewesen sein.

lediglich den Bestimmungen des gemeinen Strafrechts unterstellt würden[1]. Auf der andern Seite wurde und wird behauptet, daß gerade die Arbeitskämpfe eine ganz besondere Gefahr zur Anwendung rechtswidriger, verwerflicher Mittel hervorrufen, daß, wenn auch die organisierten Arbeiter sich berechtigt glaubten, ihre Arbeit einzustellen, sie doch nicht befugt seien, die Unternehmer auch derjenigen Arbeiter zu berauben, welche die Arbeit übernehmen oder fortsetzen wollen, daß die Prinzipien der Koalitionsfreiheit einerseits und der Freiheit der Arbeit in der Praxis oft in Widerspruch gerieten, daß, wenn man den Kollektivwillen der Organisierten über den Einzelwillen der „Arbeitswilligen" stelle, die Freiheit der nicht organisierten Arbeiter oder derjenigen, die auch während eines Streikes arbeiten, stark mißachtet werde, daß somit „Arbeitswillige", d. h. solche Arbeiter, die sich an Arbeitseinstellungen bzw. an Koalitionen nicht beteiligen wollen[2], eines wirksamen Schutzes gegen jede terroristische Beschränkung der Freiheit ihrer Willensentschließung und Willensbetätigung bedürfen. Es wurde sogar, allerdings ohne praktischen Erfolg, in Zweifel gezogen, ob die Bestimmungen des Strafgesetzbuches und des § 153 der Reichsgewerbeordnung ausreichten zum Schutz der persönlichen Freiheit gegen ungebührlichen Koalitionszwang unter Anwendung verwerflicher Mittel[3]. (Zuchthausvorlage!)

[1] Das Strafgesetzbuch verfolgt den körperlichen Zwang nur unter gewissen Umständen, z. B. als Mittel zum Raub (§ 249), die Drohung als Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen, als Mittel der Nötigung (§§ 240 241) oder allgemein als Mittel zur Erpressung (§ 253). Löwenfeld, Koalitionsrecht und Strafrecht, in Brauns Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik XIV 489. Brentano, Der Schutz der Arbeitswilligen (1899). Ders., Reaktion oder Reform (gegen die Zuchthausvorlage) (1899). — Eine Entscheidung des Reichsgerichts vom 14. April 1910 verweist den § 153 der Gewerbeordnung als subsidiäres Strafgesetz hinter das Allgemeine Strafgesetzbuch und will, daß bei Idealkonkurrenz von Streik- oder Koalitionsvergehen mit Beleidigung und Nötigung ausschließlich die Normen des Strafgesetzbuches zur Anwendung kommen, die eventuell auch Geldstrafen zulassen.

[2] Alle Arbeitswilligen „Streikbrecher" zu nennen, das geht nach der begründeten Ansicht vieler zu weit. Streikbrecher ist in Wahrheit nur der, welcher den von seiner Organisation beschlossenen Streik bricht. Auf der andern Seite wird der Streik als Standes- oder Klassenaktion hingestellt und die Solidarität der Standes- oder Klassengenossen betont. Es sei der „Korpsgeist", der in dem Verhalten der organisierten Arbeiter gegenüber den Arbeitswilligen sich äußere. Allein auch der Korpsgeist kann Ausartungen und Brutalitäten nicht rechtfertigen. Nur darf sich der Zorn nicht einseitig bloß gegen die organisierten Arbeiter richten, sondern muß in gleicher Weise auch die Standes- und Wirtschaftsinteressenkämpfe anderer Stände treffen, sofern sie formell feinere, doch materiell nicht minder verderbliche und verwerfliche Kampfesmittel gegen „Außenseiter" anwenden. Vgl. Soziale Praxis XX (1910), Nr 11, S. 325 f.

[3] Das englische Gesetz von 1875 (38. und 37. Vict., c. 86) hatte schwerere Strafen angedroht als die Reichsgewerbeordnung: Gefängnis bis zu drei Monaten, in Verbindung mit harter Zwangsarbeit (hard labour), die nach deutschem Recht nur mit der Zuchthausstrafe verbunden ist. Auch das belgische Gesetz von 1867, abgeändert durch Gesetz vom 30. Mai 1892, droht schwerere Strafen an (Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren und Geldstrafe von 50 bis 1000 *Fr.*) für Gewalttätigkeiten, Beleidigungen, Drohungen, Boykott, für Einschüchterung, Ansammlungen vor Werkstätten und Wohnungen, Hervorrufen von Explosionen vor den Werkstätten, Zertrümmerung von Einfriedigungen der Werkstätten oder Wohnungen, Beschädigung der Werkzeuge usw. Für „gemeinnötige" Betriebe hat Belgien 1899 das Koalitionsverbot wieder eingeführt. In

Das friedliche „Streikpostenstehen“ (ohne grobe Exzesse wider die öffentliche Ruhe und Ordnung oder sonstige Verstöße gegen das Gesetz) wurde von dem Reichsgerichte für zulässig und straffrei erklärt. Zweck solchen Streikpostenstehens ist die Verständigung zureisender Arbeiter von einem bestehenden Ausstande mit der Bitte, bei den bestreikten Unternehmern nicht in Arbeit zu treten. Die Streikposten unterliegen selbstverständlich den allgemeinen straßenpolizeilichen Verordnungen. Wenn diesbezügliche Urteile[1] des Kammergerichtes in Berlin der subjektiven polizeilichen Willkür einen zu großen Spielraum zu gewähren schienen, so hat ein späteres Urteil des Kammergerichtes vom 5. März 1906 sich dahin ausgesprochen, daß die polizeiliche Anordnung „objektiv“ dazu dienen müsse, die Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs auf der Straße aufrecht zu erhalten. Jede chikanöse Behandlung friedlicher Streikposten u. dgl. seitens der Behörden muß unnötige Erbitterung hervorrufen, und zwar um so mehr, solange nur die von den Arbeitern ausgeübte Betriebssperre Ahndung findet, nicht aber die Arbeitersperre seitens der Unternehmer durch „schwarze Listen“ u. dgl.

5. Nach allem begreift man jene Bestrebungen, die auf eine Reform des geltenden Koalitionsrechts[2] abzielen. Es wird insbesondere in subjektiver Hinsicht von manchen Stellen eine Ausdehnung der reichsrechtlichen Koalitionsfreiheit auf die landwirtschaftlichen Arbeiter und das Gesinde gefordert, in objektiver Hinsicht die klare, unzweideutige Ausdehnung des § 152 auf alle Streiks, nicht bloß auf Lohnstreiks, sondern auch auf Prinzipienkämpfe, ebenfalls auf Streiks zur Erhaltung bestehender, bisheriger Lohn- und Arbeitsbedingungen; ferner wird ein wirksamer Schutz der Benutzung des Koalitionsrechts und hierfür die gleiche Behandlung von Arbeitern und Unternehmern verlangt; sodann Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Berufsvereine zur Sicherstellung ihrer Vermögensrechte, ohne Einschränkung ihrer Bewegungsfreiheit[3]; schließlich die Beseitigung des § 153 der Gewerbeordnung, also Bestrafung der bei Arbeitseinstellungen und Aussperrungen begangenen Vergehen und Verbrechen lediglich nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafrechts[4].

---

dem gleichen Jahre 1899 wurden in Italien und Schweden die Strafen des Koalitionszwanges verschärft. In Schweden ist auch der Versuch strafbar.

[1] Vom 23. November 1899, vom 28. September 1903, vom 15. Januar 1904. Vgl. Soziale Praxis XIII (1904) 492.

[2] Vgl. ebd. XIX (1910), Nr 34, S. 926; Soziale Revue X (1910) 240 ff.

[3] Die Verleihung der Rechtsfähigkeit könnte für das Vereinsvermögen schlimme Folgen haben, wenn nicht gewisse Kautelen bezüglich der Haftbarkeit der Vereine für die Handlungen ihrer Mitglieder Anwendung fänden. Beachtenswert ist diesbezüglich die Begründung eines Urteils des Kölnischen Oberlandesgerichts (vgl. Soziale Praxis XVII, Nr 26), wonach die Gewerkschaft für schädigende Handlungen der Vereinsvertreter bei Streikvorgängen nicht haftbar ist, wenn dieselbe das Verhalten der Mitglieder und der Vorstände durch ihre Satzungen einwandsfrei geordnet hat. In diesem Falle haften für Delikte bzw. für wider die guten Sitten verstoßende Streikmaßnahmen lediglich die schuldigen Personen. Aus Rechtsgeschäften aber, welche die berechtigten Vertreter der Gewerkschaft abgeschlossen haben (in erster Linie aus Tarifverträgen), haftet das Vereinsvermögen für den Bruch oder die Nichterfüllung jener Verträge durch die Gewerkschaft als solche. Vgl. Arbeiterbibliothek Hft 7, S. 48.

[4] „Wir empfehlen aber auch“, heißt es in der Sozialen Praxis (XX [1910], Nr 11, S. 332), „stets zweierlei kritisch im Auge zu behalten: einmal, daß man Ausnahmegesetze auch in der Form des gemeinen Rechts machen kann, und zweitens, daß man, wenn man gegen die Sozialdemokratie zielt, nicht die Arbeiterbewegung treffen darf.“

Ein kurzes Wort noch über Beamtenvereine und Organisationen der Staatsarbeiter.

Auch die sog. „fixen Existenzen“ (d. i. mit festen Bezügen), speziell die Staatsbeamten, haben nach dem Vorbilde anderer Stände in dem Zusammenschluß Stärkung und Förderung ihrer Lebensinteressen in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht gesucht. Zunächst handelte es sich bei den älteren Beamtenvereinen[1] meist bloß um die Anwendung des Genossenschaftswesens in der Beamtenwelt, um Spar- und Darlehenskassen, um Versicherung für Krankheit und Todesfall, Witwen- und Waisenversorgung. Noch heute bildet bei vielen Beamtenverbänden der Unterstützungszweck, die gegenseitige Hilfe, die Hauptsache[2]. Doch verbindet sich mit dem Zweck der unmittelbaren wirtschaftlichen Fürsorge nach und nach auch die Idee der Standesvertretung zur angemessenen Wahrnehmung der Interessen der Beamten. Die Frage, ob den Staatsbeamten das Koalitionsrecht zustehe, wird

---

[1] Erinnert sei z. B. an den „Allgemeinen Beamtenverein der österreichischen Monarchie“, am 20. November 1864 zu Wien gegründet, den „Preußischen Beamtenverein zu Hannover“ von 1875, den „Allgemeinen Unterstützungsverein für die Hinterbliebenen bayrischer Staatsdiener“ usw. — Über die Wirksamkeit des „Verbandes deutscher Beamtenvereine“ gibt der Bericht für 1911 eine gute Übersicht: Die Gesamteinrichtungen des Verbandes dienen dem Zwecke der Weckung, Erhaltung und Stärkung des Gefühls der Zusammengehörigkeit in der deutschen Beamtenschaft und der Förderung der wirtschaftlichen und geistigen Interessen des deutschen Beamtenstandes. Der Verband zählte 1911 288 Vereine mit 253 076 Mitgliedern. Die Verbandssparkasse wies einen Bestand von rund 14 Millionen *M* auf. Man könnte daraus Schlüsse auf die günstige wirtschaftliche Lage der Beamten ziehen. Der Jahresbericht weist aber demgegenüber darauf hin, daß auch die Zahl der darlehensuchenden Beamten gewachsen ist. Die Zahl der Darlehensschuldner betrug 14 303 und der Gesamtbetrag von Darlehen beinahe 4 Millionen *M*. Die Vorteile der Darlehenskasse sind unverkennbar. Das Standesgefühl hält den Beamten vielfach ab, in privaten Erwerbskreisen um Darlehen nachzusuchen. Der Beamte greift daher häufiger unter Zuhilfenahme einer Deckadresse zum Wucherer. Das Hilfswesen in Form von Unterstützungen, Familienbeiräten, Auskunftsstellen, Rechtsschutz ist ziemlich ausgebaut. Große Aufmerksamkeit hat der Verband von jeher dem Wohnungswesen zugewandt. An den Verband ist ein Revisionsverband der Beamtenbaugenossenschaften angeschlossen mit 45 Genossenschaften, die 10 084 Mitglieder mit 2 126 534 *M* Geschäftsguthaben und 4 Millionen *M* Haftsumme aufweisen. Daneben besteht die Verbandskasse deutscher Beamtenwohnungsvereine, deren Aufgabe es ist, Kredit zur Beschaffung des Baugeldes zu mäßigem Zinsfuß zu beschaffen bzw. entbehrliche Kapitalien zu guter Verzinsung unterzubringen. Ebenso bildet das Versicherungswesen ein Hauptarbeitsgebiet des Verbandes. Die deutsche Beamtenlebensversicherung schließt Renten-, Sterbegeld- und Kapitalversicherungen ab. Die Prämienreserven betrugen rund 3 Millionen *M*. Eine Feuer- und Einbruchdiebstahlversicherung mit niedrigen Prämien reihen sich als weitere Versicherungsarten an. Das offizielle Organ des Verbandes ist jetzt die „Beamtenrundschau“. — Eine wirtschaftspolitische Vereinigung des ganzen Beamtenstandes (Reichs-, Staats-, Kommunal-, Privatbeamten und Lehrer) zur „Vertretung seiner staatsbürgerlichen, wirtschaftspolitischen und kulturellen Interessen“ (mit entsprechender Auswahl der parlamentarischen Vertreter) will der „Bund der Festbesoldeten“ sein. Vgl. Müffelmann, Die wirtschaftlichen Verbände (1912) 103 ff.

[2] Vgl. Kulemann, Berufsvereine II 214 ff.

verschieden beantwortet, bald verneint, bald bejaht. Kulemann[1] hat sich schon früh offen zu Gunsten des Koalitionsrechtes der Beamten ausgesprochen: Es müssen dem Beamten als Staatsbürger, obwohl er sich durch seine Beamtenstellung in eine gewisse Abhängigkeit begeben hat, grundsätzlich sämtliche Rechte eines Staatsbürgers zuerkannt werden, soweit sich nicht eine Einschränkung aus gesetzlichen Vorschriften unmittelbar oder mittelbar ergibt. Der § 1 des Reichsvereinsgesetzes, der allen Reichsangehörigen das Recht verleiht, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine zu bilden und sich zu versammeln, macht für Beamte keinen Vorbehalt. Da diese Bestimmung als Reichsrecht allen etwa entgegenstehenden landesrechtlichen Vorschriften vorgeht, reichsrechtliche Vorschriften aber, die dem § 1 des Reichsvereinsgesetzes entgegenstehen, nicht existieren, ist die Frage von der rechtlichen Seite aus leicht gelöst, da die Zwecke der Berufsvereine den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen. Kulemann geht indes auch auf die landesrechtlichen Organisations- und Disziplinargesetze ein und weist nach, daß auch diese keineswegs geeignet sind, den Beamten den Eintritt in Standesorganisationen zu verbieten. Da es sich hierbei um das außerdienstliche Verhalten der Beamten handelt, so kommt überhaupt als einzige Vorschrift nur in Betracht, daß der Beamte verpflichtet ist, „innerhalb und außerhalb des Dienstes sich der Achtung und des Vertrauens würdig zu zeigen, die sein Beruf erfordert". Es kann deshalb der Eintritt in einen Verein nur dann beanstandet werden, wenn sich behaupten läßt, daß der Beamte sich dadurch der Achtung und des Vertrauens unwürdig macht. Von den Gegnern des Koalitionsrechtes wird hier namentlich eingewendet, daß den staatlichen Beamten das Streikrecht nicht zugestanden werden könne, und man weist hierbei z. B. auf den Poststreik in Frankreich und auf die damit verbundene Gefahr für Staatssicherheit und Staatsordnung hin. Kulemann führt hiergegen mit Recht aus, daß sich derjenige, der so argumentiere, eines argen Fehlers schuldig mache, indem er das Koalitionsrecht mit dem Streikrecht verwechsle. Er zeigt, daß der Streik für die Beamten als Kampfmittel nicht in Betracht kommen kann, weil diese meistens auf Lebenszeit angestellt sind und deshalb, wenn sie streiken, für immer aus dem Beamtenverhältnis ausscheiden, da die Einstellung der Arbeit ohne Ausscheiden aus dem Dienste eine Verletzung des Dienstvertrages enthalten würde. Ein Beamtenverein, der einen Streik irgendwie in Aussicht nähme, würde die Begehung eines Unrechts bezwecken[2].

[1] Deutsche Juristen-Zeitung Nr 12 (1910).

[2] Gelegentlich der Erstattung eines Rechtsgutachtens über „Das Recht der Meinungsäußerung im Bereich des bayrischen Staatsdienstes", das Robert Piloty dem „Bayrischen Verkehrsbeamtenverein" erstattete, behandelt der genannte Gelehrte auch das Streikrecht und äußert sich darüber folgendermaßen: „Es gibt im Rechte des Staatsdienstes kein Streikrecht. Der öffentliche Dienst ist kein gewöhnliches Arbeitsverhältnis, der Staat in der Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben kein Gewerbeunternehmer. Die Gewerbeordnung findet mit ihren Bestimmungen über Streikfreiheit auf den Staat nur Anwendung, soweit er sich ausnahmsweise als Gewerbeunternehmer selbst diesen Bestimmungen unterwirft. Im Staatsdienst hat er dies nicht getan. Mit der in den Beamtengesetzen erfolgten Regelung des Dienstrechtes ist der Streik nicht vereinbar. Dieses Dienstrecht gibt nur jedem einzelnen Beamten das Recht, freiwillig aus dem Staatsdienste unter Verzicht auf alle Rechte und nach Erledigung aller Rückstände auszuscheiden. Das Reichsbeamtengesetz spricht nicht einmal dieses Recht ausdrücklich aus. Es ist aber auch nach Reichsrecht als bestehend anzunehmen (vgl. P. Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches I[5] 524; A. Schulze, Das Reichsbeamtengesetz [1908] A. 6 zu § 2 und die dort zitierten). Das bayrische Beamtengesetz spricht es ausdrücklich aus (Art. 10), und zwar mit Vorbehalten, die den Streik als zulässig nicht erscheinen lassen. Wenn nun auch nach deutschem Recht der Beamtenstreik als Rechtsbruch unzulässig und deshalb als Dienstrevolution anzusehen ist (vgl. G. Jège, Über die Beurteilung des französischen Eisenbahnerstreiks, im Jahrbuch des öffentlichen Rechts V 609), so ist doch für den einzelnen Beamten der Konflikt zwischen seiner persönlichen (staatsbürgerlichen) Anschauung dienstlicher Verhältnisse und derjenigen, die er als Beamter zu vertreten oder doch zu ertragen hat, nicht ausgeschlossen. Die rechtmäßige Lösung des Konfliktes erfolgt für die Minister, die sich mit ihrem Dienstherrn, dem König, in unausgleichbarer Meinungsverschiedenheit befinden, durch die beiderseitig freie Lösbarkeit des Dienstverhältnisses. Für die übrigen Beamten ist die freie Lösbarkeit eine einseitige, sie steht nur dem Beamten, nicht auch dem Dienstherrn zu. Ihm steht gegenüber dem unwiderruflich angestellten Beamten, der weder freiwillig ausscheiden will noch in die gegebenen Beschränkungen seines Äußerungsrechts sich zu fügen vermag, nur die Beschreitung des Disziplinarweges behufs Lösung des Dienstverhältnisses offen. Daß die Entscheidung nur im Wege des gerichtlichen Erkenntnisses erfolgen kann, bedeutet eine wesentliche Sicherung seiner dienstlichen Stellung für die Beamten."

Die Beteiligung an ihm verstieße deshalb gegen die Dienstpflicht der Beamten. Hieraus ergibt sich, daß eine Beteiligung an einer Beamtenvereinigung, welche nicht den Streik auf ihre Fahne geschrieben hat, an sich den Pflichten eines Beamten in keiner Weise widerspricht, und es besteht für die Behörden nach dem jetzigen Rechtszustande keine Berechtigung, das Koalitionsrecht der Beamten zu beeinträchtigen. Am Schlusse seiner Ausführungen fragt Kulemann, wie es denn komme, daß trotz mangelnder rechtlicher Unterlage Behörden zuweilen an der Praxis, die Beteiligung an Berufsvereinen ihren Beamten zu verbieten, festhalten. Er führt dies darauf zurück, daß es, da die Verfügungen in der Regel von der Zentralbehörde erlassen werden, an einer Instanz fehle, vor der die Frage zur Entscheidung gebracht werden könnte. Er stellt die Forderung auf, daß so wichtige Rechtsfragen in einem Rechtsverfahren zum Austrag gebracht würden, da die große Mehrheit der Bevölkerung einseitige Maßnahmen der Behörden, mögen sie auch vom besten Willen beseelt sein, als Willkürakte betrachte und beurteile.

In diesen Erörterungen wurde der Ausdruck „Koalitionsrecht", wie für jedermann ersichtlich, im weiteren Sinne als „Organisationsrecht" gebraucht. Dieses Organisationsrecht kann aber noch weit weniger als den Beamten denjenigen Arbeitern versagt werden, die in Staatsbetrieben beschäftigt sind.

Daß der Staat auch als Arbeitgeber eine Sonderstellung einnimmt, daß ein Streik, vielleicht mit eventueller Unterwerfung einer Staatsbehörde unter eine Arbeiterorganisation, dem Ansehen und der Würde des Staates weniger entspricht, versteht sich, von allem andern abgesehen, ziemlich leicht. Aus der Versagung des „Streikrechts" (mit anderseitigem Verzicht auf das Kampfesmittel der Aussperrung) aber folgt noch keineswegs die Zulässigkeit einer Verweigerung des beruflichen Organisationsrechtes. „Selbst wenn in den Staatsbetrieben liberal organisierte Arbeitervertretungen (Arbeiterausschüsse) vorhanden sind", sagt Herkner[1], „welche den freien und friedlichen Ausdruck der Wünsche und Beschwerden der Arbeiter gegenüber den unmittelbar vorgesetzten Instanzen ermöglichen, so wird unter den Arbeitern der gleichen Dienstzweige doch immer noch ein lebhaftes Bedürfnis

[1] Arbeiterfrage[5] (1908) 267.

nach freien Berufsvereinen übrig bleiben. Gibt es doch wesentliche Interessen, die allen Arbeitern des Dienstzweiges im ganzen Lande gemeinsam sind, Interessen, die eine planmäßige Beeinflussung der öffentlichen Meinung, eine Vertretung bei den obersten Faktoren des Staatslebens zur Notwendigkeit machen können. Deshalb muß es den Arbeitern der Staatsbetriebe auch gestattet sein, Vereine ins Leben zu rufen, in denen sie frei und ungehindert ihre Berufsinteressen erörtern können." Tatsächlich verzichten einsichtsvolle Staatsbehörden denn auch auf die Unterdrückung des Vereinslebens ihrer Angestellten und Arbeiter. Es bilden sich Staatsangestellten- und -arbeiterverbände[1], die an die in Betracht kommenden Verwaltungen mit der Bitte um allgemeine Besserung der Gehälter und Löhne herantreten, eine möglichst weitgehende Sicherung (Stabilisierung) der Existenz aller Staatsarbeiter erstreben durch entsprechende Ausgestaltung des Arbeits- bzw. Dienstvertrages, durch Überführung zahlreicher befähigter und bewährter Staatsarbeiter ins Beamtenverhältnis, die Fortbildung des Staatsarbeiterrechtes wünschen, den weiteren Ausbau der Arbeiterausschüsse, sowie Zentralisierung und Ausgestaltung derselben zu Ersatzinstituten für Arbeitskammern usw. Sehr verfehlt ist es, wenn die Staatsbehörden die Bewegungsfreiheit solcher Organisationen indirekt dadurch zu hemmen suchen, daß sie die Leitung der Vereine in irgend einer Weise beeinflussen, um so die Vereine selbst vollkommen untertänig zu erhalten. „Solches Vorgehen", sagt Herkner[2], „das an Stelle einer unabhängigen Vertretung der Berufsinteressen den bloßen Schein einer solchen zu setzen strebt, bringt einen falschen Ton in die Beziehungen zwischen Arbeitern und Vorgesetzten, und muß schließlich durch seine Heuchelei mehr erbittern, als wenn offen und ehrlich von den Staatsbehörden nur solche Vereine der Angestellten und Arbeiter geduldet werden, die sich ausschließlich auf gesellige und humanitäre Zwecke beschränken."

Also kurz: 1. Staatsbeamten und staatlichen Arbeitern ist das Vereins- und Versammlungsrecht grundsätzlich einzuräumen für ihre wirtschaftlichen Vereinigungen, auch zwecks Wahrung ihrer Interessen gegenüber der Verwaltung. Ihren Organisationen ist ein entsprechendes Maß von Selbstverwaltung, ein geordnetes Beschwerderecht, eventuell geeignete parlamentarische Geltendmachung der Interessen zu gewähren. 2. Wie es aber ein in der Ausübung schrankenloses Koalitionsrecht überhaupt nicht gibt und nicht geben kann, um so weniger haben Beamte, die unmittelbar dem Staate und der öffentlichen Wohlfahrt dienen, Anspruch auf ein absolut freies Koalitionsrecht. Die Beschränkung jedoch ist nicht der Willkür zu überlassen, sondern nur durch das Interesse und die Sicherheit der Gesamtheit

[1] Die Staatsarbeiter bildeten zunächst Unterhaltungs- oder Unterstützungsvereine, die vielfach in radikales Fahrwasser gerieten. Heute gibt es in der Staatsarbeiterbewegung eine sog. neutrale Richtung und eine jüngere, die sich den christlichen Gewerkschaften angeschlossen hat. Ein Kartell deutscher Reichs- und Staatsarbeiterverbände wurde Ostern 1910 in Berlin von dem Bund deutscher Telegraphenarbeiter (Berlin), dem Verband deutscher Post- und Telegraphenarbeiter und Handwerker (Bochum), dem Deutschen Militärarbeiterverband (München) und dem Verband deutscher Eisenbahnhandwerker und -arbeiter (Berlin, früher Trier) mit einem Mitgliederstamm von 78000 Arbeiter begründet, um „auf mittlerer Grundlage in vaterländischem Geiste" die soziale Lage der Staatsarbeiter zu fördern. Soziale Praxis XX (1910), Nr 6, S. 174.

[2] Arbeiterfrage[5] (1908) 268.

und des Staates, die Abwehr einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung, der bürgerlichen und der staatlichen Wohlfahrt gerechtfertigt und umgrenzt. Hieraus folgt auch, daß die Behandlung der Beamtenkategorien in gedachter Beziehung verschieden sein, und z. B. bei militärisch organisierten Kategorien (Feuerwehr) besondere Formen annehmen kann. 3. Haben Beamte und Staatsarbeiter ein Koalitionsrecht in der gekennzeichneten Weise und bedarf es vielleicht heute noch einer klareren und sichereren Feststellung dieses Rechts, so fehlt doch den Beamten und den Staatsarbeitern, speziell den in den Betrieben des Staates für den Verkehr und für die Vaterlandsverteidigung beschäftigten Arbeitern, aus den angeführten Gründen, das Recht zu streiken. 4. Diese Grundsätze finden analoge Anwendung auf Kommunalbeamte und Gemeindearbeiter.

In *Österreich*[1] bestand nach der älteren Gesetzgebung (Strafgesetz von 1803, § 229; Strafgesetz von 1852, §§ 286—299 479—481; Gewerbeordnung vom 12. Dezember 1859, § 77) ein strenges Koalitionsverbot. In dem 1867 seitens der Regierung dem Abgeordnetenhause vorgelegten Strafgesetzentwurfe fehlten die §§ 479—481 des alten Strafgesetzes. Doch kam dieses neue Gesetz nicht zu stande. Der Wunsch der Arbeiter nach Gewährung des Koalitionsrechts fand dann durch „das Gesetz über das Koalitionsrecht" vom 7. April 1870 in etwa seine Erfüllung. Das Gesetz gewährt jenes Recht nicht bloß, wie das deutsche Gesetz, den gewerblichen, sondern allen Arbeitern. Nach § 2 des Koalitionsgesetzes sind aber auch hier die in Frage stehenden Verabredungen der Unternehmer und der Arbeiter ohne gesetzliche Wirkung. Die Gesetzgebung läßt die Verträge zu, versagt ihnen jedoch die Klagbarkeit[2]. Es bleibt dem Gewissen und der Überzeugung des einzelnen überlassen, zu entscheiden, ob die aus dem Vertrage sich allenfalls ergebende natürliche Verbindlichkeit für ihn praktische Bedeutung haben solle oder nicht. — Auch das österreichische Koalitionsgesetz bedroht (§ 3) mit Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten, wenn man, um das Zustandekommen, die Verbreitung oder die zwangsweise Durchführung einer Koalition zu bewirken, Arbeitgeber oder Arbeitnehmer an der Ausführung ihres freien Entschlusses, Arbeit zu geben oder zu nehmen, durch Mittel der Einschüchterung oder Gewalt hindert oder zu hindern versucht, sofern diese Handlung nicht unter eine strengere Bestimmung des Strafgesetzes fällt. Kommt für jene Handlung aber eine strengere Bestimmung des Strafgesetzes in Anwendung, dann entfällt die Anwendung des Spezialgesetzes, der § 3 des Koalitionsgesetzes (Idealkonkurrenz). Es ist indes auch Realkonkurrenz z. B. des Delikts gegen § 152 des Strafgesetzbuches (schwere körperliche Beschädigung) und der Einschüchterung im Sinne des Koalitionsgesetzes und insofern die Bestrafung nach beiden Gesetzen möglich usw.[3] Der Versuch einer Verschärfung und Ausdehnung des § 3 des Koalitionsgesetzes durch den Entwurf eines Strafgesetzes (§ 147), das am 11. April 1889 dem österreichischen Abgeordnetenhause vorgelegt wurde, gelangte ebensowenig zum Ziele wie die sog. „Zuchthausvorlage" (1899) in Deutschland. — Die Anlegung der sog. „schwarzen Listen" ist durch Urteil des Obersten Gerichtshofes vom 20. Juni 1905 für ungesetzlich erklärt worden. —

[1] Vgl. J. Ingwer, Das Koalitionsrecht der Arbeiter (1909).

[2] Ebd. 38 ff. Über das Koalitionsrecht in Ungarn vgl. Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXVI (1908) 180 ff.

[3] Vgl. im übrigen Heinrich Lammasch, Grundriß des Strafgesetzes (1902).

Bezüglich der Streikposten erklärte Minister v. Bienerth (März 1908), daß friedliche Streikposten zu dem Zweck, um Informationen über den Stand des Streiks zu geben, nicht beanstandet würden. Ein eventuelles Einschreiten der Sicherheitsorgane ist dadurch nicht ausgeschlossen. Doch wird ein „präventives" Vorgehen der Polizei billigerweise nur dann als zulässig gelten können, wenn für die objektive Gefahr einer strafbaren Handlung nicht bloß eine wenig begründete, subjektive Vermutung der Polizeiorgane spricht. — Sperre und Boykott bleiben straffrei. Der dem Abgeordnetenhause am 11. Juni 1912 vorgelegte Entwurf eines Preßgesetzes enthielt (§ 36) eine Bestimmung gegen die Aufforderung zum Boykott. Dieselbe gelangte aber nicht zur Annahme. — Neuerdings werden auch die Gehilfenausschüsse in den gewerblichen Zwangsgenossenschaften (Gesetz vom 15. März 1883) zur Verbesserung der Lage der Gehilfen mehr benützt als früher.

Die Bundesverfassung der *Schweiz* stellt in Artikel 56 den Grundsatz der Vereinsfreiheit auf, sofern die Vereine nach Zweck und Mittel nicht staatsgefährlich sind. Den Mißbräuchen des Vereinswesens entgegenzutreten bzw. die hierfür erforderlichen Bestimmungen zu treffen, ist Sache der Kantone. So finden sich denn auch heute zwar nicht so weit gehende kantonalrechtliche Einschränkungen der Koalitionsfreiheit wie vordem, aber immerhin doch einschneidende strafrechtliche Bestimmungen bezüglich der Streiks und Aussperrungen. Gegen Koalitionszwang wendet sich z. B. die Gesetzgebung von Basel-Stadt (Polizeistrafgesetz § 164), Tessin (Strafgesetz Art. 234), Genf (Art. 106), Neuenburg (Art. 187). Die Polizeiverordnung von Zürich (Art. 27 und 29) enthält besondere Schutzbestimmungen zu Gunsten der Arbeitswilligen. Auch sonst bieten die kantonalen Gesetzgebungen mancherlei Handhaben, um den bei Arbeitskämpfen vielfach üblichen Zwangsmitteln („Nötigung", „Bedrohung", „Hausfriedensbruch" usw.) zu begegnen. Den ebenfalls in der Schweiz sich fühlbar machenden revolutionärsyndikalistischen Bestrebungen gegenüber wurden in den Kantonen Bern, Zürich, Graubünden (1908) die bei Streiks in Betracht kommenden Bestimmungen des Strafrechts noch verschärft, so namentlich schon die „erhebliche" oder „ernstliche" Belästigung der Arbeitswilligen mit Gefängnisstrafe bedroht. Eine Zuwiderhandlung gegen die Dienstpflicht wird nach dem Züricher Gesetz (§ 224) nicht nur bei öffentlichen Beamten, sondern auch Angestellten und Arbeitern gegenüber unter Strafe gestellt, wenn diese die übernommene Pflicht, öffentliche Betriebe des Staates oder der Gemeinde zu bedienen, verletzen und dadurch Leib und Leben von Personen oder wertvolles öffentliches oder privates Gut gefährden. Auch für Waadt wurde ein Streikgesetz gefordert. Artikel 202 des neuen schweizerischen Militärgesetzes enthält eine Bestimmung, die den Bund gegen Streiks der Eisenbahner bei Militäraufgeboten zu schützen sucht. Der Entwurf des eidgenössischen Strafrechts von 1903 wendet sich in Artikel 110 ganz allgemein gegen die Nötigung (durch Gewalt oder schwere Drohung in rechtswidriger Absicht). — Rechtspersönlichkeit können die schweizerischen Berufsvereine durch Eintragung in das Handelsregister erlangen. Tatsächlich wurde indes von dieser Möglichkeit wenig Gebrauch gemacht[1].

Nur noch ein interessantes Beispiel aus neuester Zeit. In *Portugal* verlieh ein Dekret vom 6. Dezember 1910 sowohl den Arbeitern wie den Arbeitgebern das Recht, sich behufs gleichzeitiger Unterbrechung der Arbeit zu vereinigen. Staatlichen und öffentlichen Beamten blieb jedoch dieses Recht vorenthalten (bei Strafe der Entlassung und Ausschluß der Wiederaufnahme vor Ablauf von sechs Monaten). Handelt es sich um die Unterbrechung von Arbeiten von öffentlichem Interesse (öffentliche Beleuchtung, die Versorgung mit Wasser und den wichtigsten Lebensmitteln, Eisenbahn- sowie sonstigem Transportdienst auf dem Lande, auf Flüssen oder zur See, Kranken- und andern Wohlfahrtsanstalten), dann muß die Bildung einer Organisation zur Durchführung der Arbeitsunterbrechung unter Angabe des Grundes und Zweckes der Verwaltungsbehörde acht oder zwölf Tage vorher, sowie auch der andern Partei, schriftlich angezeigt werden. Die gesetzlich konstituierten Arbeitgeber- und Arbeiterfachvereine können sich an einer Streik- oder Aussperrungsorganisation beteiligen; doch dürfen sie ihre Mitglieder nicht zum Eintritt in eine Streikorganisation oder zum Austritt aus derselben verpflichten, widrigenfalls sie aufgelöst werden. Wer durch Gewalt oder Drohung Organisationen der fraglichen Art zu stande bringen, erhalten oder verhindern will, wer die Arbeitgeber oder Arbeiter in der Ausübung ihrer Arbeit oder ihres Gewerbes behindert, oder wer, nachdem er sich einem Schiedsgericht unterworfen hat, den übernommenen Verpflichtungen nicht entspricht, ist mit Gefängnis von drei bis sechs Monaten strafbar. Die Bestrafung liegt den ordentlichen Gerichten ob.

[1] H. Herkner im Handwörterbuch der Staatswissenschaften IV[3] 1197 ff.

Es wird der Gesetzgebung nicht immer möglich sein, allen oft sich widersprechenden Wünschen hinsichtlich der Ausgestaltung des Koalitionsrechtes zu genügen. Stets und überall aber sorgt der Gesetzgeber am besten für das Gesamtwohl des Volkes durch strenge Einhaltung der Gerechtigkeit, ohne Bevorzugung, ohne Zurücksetzung, durch weitherzige Gewährung jenes Maßes von bürgerlicher Freiheit, das noch mit staatlicher und gesellschaftlicher Ordnung sich verträgt. Darauf allein beruht auch die siegreiche Kraft des Gesetzgebers. Am allerwenigsten sollte ihn die Furcht vor der Sozialdemokratie zu Beschränkungen der Koalitionsfreiheit verleiten, die mit streng objektiver, unparteiischer Gerechtigkeit und staatsmännischer Klugheit nicht zu vereinbaren sind.

§ 2.

Arbeitnehmerorganisationen.

Literatur: Brentano, Die Arbeitergilden der Gegenwart (1871—1872). Ders., Arbeitseinstellungen und Fortbildung des Arbeitsvertrages, in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik XLV (1890), Einleitung IX—LXXVIII. — v. Schulze-Gaevernitz, Zum sozialen Frieden (1890). — Kulemann, Die Gewerkschaftsbewegung (1890). 2. Aufl. unter dem Titel: Die Berufsvereine II (1908). — E. Mahaim, Études sur l'association professionelle (1891). — M. Hirsch, Die Arbeiterfrage und die deutschen Gewerkvereine (1893). — Ders., Die Entwicklung der Arbeiterberufsvereine (1896). — Nicholson, Strikes and social Problems (1896). — Timm, Aus dem Entwicklungsgang der deutschen Gewerkschaftsbewegung (1902). — van der Borght, Grundzüge der Sozialpolitik (1904) 245 ff. — Grunzel, System der Industriepolitik (1905) 278 ff. — Sombart, Sozialismus und soziale Bewegung[6] (1908). Ders., „Dennoch!" (1900). — Herkner, Die Arbeiterfrage[5] (1908) 89 ff. — Adolf Braun, Die Gewerkschaft (1910). — Adolf Weber, Der Kampf zwischen Kapital und Arbeit (1910). — Bernstein, Die Geschichte der Berliner Arbeiterbewegung, 3 Bde (1907—1910). Ders.,

Die Arbeiterbewegung (Bd XXXV—XXXVI der Buberschen Sammlung: „Die Gesellschaft") (1910). — v. Wiese, Einführung in die Sozialpolitik (1910) 148 ff. — Retzbach, Leitfaden für die soziale Praxis (1910) 70 ff. — v. Zwiedineck-Südenhorst, Sozialpolitik (1911) 170 ff. — Legien, Die deutsche Gewerkschaftsbewegung[2] (1911). — Th. Brauer, Gewerkschaft und Volkswirtschaft (1912). — Ernst Rothschild, Kartelle, Gewerkschaften und Genossenschaften nach ihrem inneren Zusammenhang im Wirtschaftsleben (1912). — Zur Gewerkschaftsbewegung der einzelnen Länder und für die verschiedenen Organisationen vgl. die Literaturangaben in den Anmerkungen. Besonders hingewiesen sei hier auf S. und B. Webb, The History of Trade Unionism[2] (1896); deutsch von Bernstein. Dies., Theorie und Praxis der englischen Gewerkvereine (Industrial Democracy); deutsch von C. Hugo (1898). — Adolf Held, Zwei Bücher zur sozialen Geschichte Englands (1881). — Hans v. Nostitz, Das Aufsteigen des Arbeiterstandes in England (1900). — A. Pieper, Gewerk- und Arbeitervereine, im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft II[3—4] 742—767. — Ferner Art. „Gewerkvereine" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften IV[3] 1106—1227 von Brentano, Herkner, Mahaim, Kulemann, van Zanten, Rob. Michels, Helms, J. Goldstein, S. v. Waltershausen, Schachner; im Wörterbuch der Volkswirtschaft I[3] 1138—1157 von Biermer. — Für die Privatbeamtenfrage: Schriften des Vereins für soziale Reform, Hft 25—31. — Fortlaufende Übersichten über die Gewerkvereinsbewegung im Reichsarbeitsblatt, in der Sozialen Praxis, der Sozialpolitischen Chronik des Archivs für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, der Sozialen Kultur usw., „Korrespondenzblatt der Gewerkschaften", „Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften", Hirsch-Dunckersches Verbandsblatt: „Der Gewerkverein".

1. Gewerkvereine der Arbeiter.

Nachdem wir die „Koalition" zunächst ganz allgemein als Verabredung oder Vereinigung ins Auge gefaßt, gehen wir nunmehr zur Behandlung der dauernden Organisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber über, der Koalition in ihren fortgeschrittenen Formen.

154. Gewerkschaft: Begriff, Zweck, Mittel. Versteht man unter „Gewerbe" im weitesten Sinne „jede bestimmte, berufsmäßig ausgeübte Tätigkeit zum Zwecke des Gütererwerbs"[1], so bezieht sich der Ausdruck „Gewerbe" in einem engeren Sinne, unter Ausscheidung persönlicher Dienstleistungen und des Versicherungswesens auf die sog. Stoffarbeiten, und zwar wiederum unter Ausscheidung der Rohstoffgewinnung, des Handels und Transportwesens, also der Urproduktion und der Güterzirkulation, speziell auf die Stoffveredlung, die „Gewerksarbeit"[2], d. i. denjenigen Teil der Produktion, der in der Umänderung der Rohstoffe besteht, um aus ihnen durch Verbindung, Trennung und Formveränderung Güter von höherem Werte herzustellen. Dahin gehören dann das Handwerk, das von einem selbst mitarbeitenden Unternehmer und seinen Gehilfen mit einfacheren Kunstmitteln betrieben wird, und die Großgewerke: Manufaktur und Fabrik.

[1] K. Bücher, Art. „Gewerbe" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften IV[3] 847.

[2] Hermann Wagener im Staats- und Gesellschaftslexikon VIII 323.

Zielt der Ausdruck „Gewerke" seiner Wortbedeutung nach schon mehr auf die Arbeit ab, so wird zunächst die örtliche Gesamtheit der das gleiche Gewerke treibenden Personen als „Gewerkschaft" bezeichnet[1], heute jedoch regelmäßig die Vereinigung dieser Personen mit Ausdehnung auf jede besondere Art „Lohn" bringender körperlicher Beschäftigung, ohne Beschränkung auf den Ort oder auf die Gewerksarbeit der Stoffveredlung. So spricht man von einer „Gewerkschaft" der Bäcker, Schneider, Schuster, Maurer, Zimmerer, Buchdrucker, Textilarbeiter, Bergleute usw. Es sind das Arbeiterorganisationen, diese „Gewerkschaften", dauernde Vereinigungen der Arbeiter desselben Gewerkes oder Gewerbes, mag nun die Vereinigung eine ganze Industrie umfassen mit allen verwandten Branchen (gemischte Industrieverbände, wie z. B. die Gewerkschaft der Metallarbeiter Schmiede, Schlosser, Uhrmacher, Goldarbeiter usw. in sich schließt) oder ein Fachverein einer und derselben Branche, z. B. der Uhrmacher, sein (Branchenverbände).

Der Gewerkverein ist nach Bernstein „die dauernde Verbindung von Arbeitern, nach Berufen oder Industrien, zur Wahrung ihrer Interessen im Arbeitsverhältnis"[2]. Brauer[3] definiert die Gewerkschaft als „eine dauernde Verbindung von Lohnarbeitern des gleichen (industriellen) Berufes innerhalb der kapitalistischen Gesellschaftsordnung zum Zwecke der Vergrößerung des Anteiles der Lohnarbeit am Ertrage der privatwirtschaftlichen Produktion, unter gleichzeitiger Verbesserung der sonstigen Arbeitsbedingungen".

Feste Organisation, Dauer und Vielseitigkeit des Wirkens zeichnen den Gewerkverein aus gegenüber der bloßen Gelegenheitskoalition. Die Gewerkschaften sind nicht bloß Kartelle zur Regelung der Konkurrenz im Arbeitsangebot, sondern darüber hinaus marktkundige Berufsvertretungen zur Verbesserung der materiellen Lage der Arbeiter. Sie fassen überdies auch die gesellschaftliche Stellung der Arbeiter ins Auge. Die wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Arbeiter werden dabei nicht ausschließlich für die der Organisation angehörenden Personen zur Geltung gebracht, sondern für die „Genossen", die ganze „Gruppe", mögen auch einzelne Mittel (die Unterstützung) nur für die Mitglieder Anwendung finden können. Im übrigen darf man als höchsten und allgemeinen Zweck der Gewerkschaften die Aufwärtsbewegung des vierten Standes hinstellen. Für den Aufstieg ihres Standes sind also die in den

[1] Im Bergbau ist „Gewerkschaft" eine Organisation mehrerer Personen, die ein Bergwerk gemeinsam betreiben. Ursprünglich diente das Wort „Gewerkschaft" nur zur Bezeichnung dieser Betriebsgemeinschaften im Bergbau. — Die sozialistischen Organisationen nehmen mit Vorzug den Namen „Gewerkschaften" in Anspruch, während die christlichen und Hirsch-Dunckerschen Organisationen „Gewerkvereine" genannt werden. Wir haben im obigen von dieser Besonderheit abgesehen.

[2] Bernstein, Arbeiterbewegung 96.

[3] Gewerkschaft und Volkswirtschaft (1912) 25.

Gewerkschaften geeinten Arbeiter in letzter Linie tätig. Der unmittelbare Zweck[1] der Gewerkschaften oder Gewerkvereine (Berufsvereine, Fachvereine, Trade Unions, syndicats ouvriers) aber ist die Geltendmachung der Gleichberechtigung zwischen Unternehmer und Arbeiter und die Wahrung der Interessen der Arbeiter beim Abschluß des Arbeitsvertrages, in der vertragsmäßigen und praktischen Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses, der Arbeitsverfassung. Sie wenden ihre durch die Vereinigung vieler Berufsgenossen gesteigerte Macht gegenüber den Arbeitgebern an[2], um durch Verhandlungen, Kampf, Kollektivverträge günstige und stabile Arbeitsbedingungen, ein erträgliches Arbeitsverhältnis zu erlangen, zu bewahren[3]. Dahin gehören unmittelbar im einzelnen[4]

1. der Arbeitslohn: entsprechende Lohnhöhe, Stetigkeit in der Entwicklung der Lohnsätze, kollektive Regelung und Überwachung der Stücklöhnungsmethoden. Zur Lösung solcher Aufgaben genügen Gelegenheitskoalitionen nicht mehr; es bedarf dazu dauernder, zur Abschließung von Verträgen auf Zeit befähigter und die Durchführung dieser Verträge verbürgender, fester Verbindungen.

In einer auf Privateigentum an den Produktionsmitteln begründeten Gesellschaftsordnung ist der „Anteil" des Arbeiters am „Ertrage" der Produktion kein „Anteil" im formell juridischen, sondern im materiell ökonomischen Sinne. Der Arbeiter erhält aus dem Ertrage das Entgelt für seine Dienstleistung. Richtig verstanden kann das Streben der Gewerkschaft hierbei nur auf ein dem Werte der Dienstleistung angemessenes, den Verhältnissen und Möglichkeiten des jeweilig in Frage kommenden Gewerbes entsprechendes Entgelt gerichtet sein. Die Gewerkschaften sind daher nicht bloß an der allgemeinen Prosperität der Volkswirtschaft, sondern ebensosehr, ja noch unmittelbarer an der Prosperität ihrer speziellen Industrie, ihres Gewerbes interessiert. Es ist darum auch nicht ohne Bedeutung, wenn Brauer in seiner Definition der Gewerkschaft von einer „Vergrößerung des Anteils der Lohnarbeit am Ertrage der privatwirtschaftlichen Produktion" spricht. Wer diese „Vergrößerung" erstrebt, kann vernünftigerweise der ökonomischen Möglichkeit und Ermöglichung einer solchen „Vergrößerung" gegenüber nicht gleichgültig bleiben.

2. Die Arbeitszeit: Verkürzung derselben, wo die in dieser Frage nur langsam voranschreitende Gesetzgebung vielleicht selbst billigen Forderungen noch nicht genügt.

[1] Die oben angeführten Definitionen heben nur diesen unmittelbaren Zweck hervor.

[2] „Die Taktik, die die Gewerkschaften anwenden, läßt sich kurz in dem Satze zusammenfassen: Vorenthaltung der Arbeitskraft, um eine Steigerung ihres Wertes herbeizuführen" (Legien, Gewerkschaftsbewegung[2] [1911] 25).

[3] Das bringen die alten italienischen Bezeichnungen für Gewerkschaft zum Ausdruck: „Lega di resistenza" oder „Lega di miglioramento", Besserung der Arbeitsverhältnisse, Abwehr von Verschlechterungen eventuell durch Kampf gegen die Unternehmer.

[4] Bernstein, Arbeiterbewegung 98 ff. Sozialistische Monatshefte 1908, 1 43 ff.

3. Fragen des gewerblichen Arbeitsrechts: Anwendung bestehender Gesetze, Schutz gegen die Willkür des Unternehmers, wo die staatliche Gesetzgebung tatsächlich versagt oder auch einen ausreichenden Schutz überhaupt nicht gewähren kann. Es zeigen sich hier wieder die Anfänge eines gesellschaftlichen, durch wirtschaftliche Organisationen getragenen Arbeiterrechts (vereinbarte Regel), welches das staatsbürgerliche Arbeiterrecht in mannigfacher Hinsicht ergänzt.

Mittelbar dienen zur Wahrung der Interessen der Arbeiter im Arbeitsverhältnisse die Arbeitsnachweise[1] und die Arbeitslosenversicherung, deren befriedigende Wirksamkeit nach der Ansicht vieler durch die paritätische Mitwirkung der Arbeiter bzw. der Gewerkschaften bedingt wird. Das Unterstützungswesen[2] der Gewerkschaften ist im übrigen nicht auf die Arbeitslosenversicherung beschränkt. Auch sonst noch sind die Gewerkschaften zum Vorteile der Arbeiter tätig durch unentgeltlichen Rechtsschutz in gewerblichen Streitigkeiten u. dgl., fachliche Fortbildung usw.

Daß die Gewerkschaften schließlich in allen die Interessen der Arbeiter berührenden Fragen Einfluß auf Gesetzgebung und Verwaltung zu gewinnen suchen, ist ebenso verständlich wie ihr Eintreten für die volle politische Gleichberechtigung der Arbeiter.

Die revolutionäre Auffassung aber, die in den Gewerkschaften lediglich ein Mittel zum Umsturz der bestehenden Wirtschaftsordnung, nur Organe des radikalen Klassenkampfes zur Beseitigung aller Klassen sieht, findet sich in vollster Ausprägung bei dem französischen Syndikalismus und seinen Ausstrahlungen zum Teil in Italien, Holland, der Schweiz usw. Seitens der einsichtsvolleren Führer und Glieder auch der sozialdemokratischen Gewerkschaften, speziell in Deutschland, wird dagegen heute noch mehr Gewicht auf die Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der gegenwärtigen Wirtschaftsordnung gelegt, ohne daß freilich dabei die Hoffnungen auf eine zukünftige sozialistische Gesellschaft aufgegeben würden, und ohne daß die Klassenkampfstheorie aufgehört hätte, ihren beirrenden Einfluß auf die Massen auszuüben[3].

[1] Der einseitig durch Unternehmer organisierte Arbeitsnachweis kann die Abhängigkeit der Arbeiter verschärfen, wie anderseits der rein gewerkschaftliche Arbeitsnachweis die Unternehmer diesbezüglich von der Arbeiterorganisation abhängig macht. Vgl. oben S. 188 ff.

[2] In dem Bericht des christlich-sozialen Metallarbeiterverbandes (pro 1906—1908) heißt es: „Es darf niemals vergessen werden, daß an erster Stelle die Organisation den Zweck hat, bessere Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu erstreben, und erst an letzter Stelle steht das Unterstützungswesen als Mittel zum Zweck." Vgl. A. Weber, Der Kampf zwischen Kapital und Arbeit (1910) 408.

[3] Brentano, Art. „Gewerkvereine" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften IV[3] 1107. Für Lassalle waren die Gewerkvereinskämpfe nur der „hoffnungslose Versuch der Ware ‚Arbeit', sich als Mensch zu gebärden". J. B. v. Schweitzer organisierte Gewerkschaften angeblich aus „Bosheit": Durch die Niederlagen der Arbeiter in den Kämpfen sollte ihr Haß gegen die bestehende Ordnung gesteigert werden. In einem

Die Mittel, deren sich die Gewerkschaften zur Erreichung ihrer Zwecke bedienen, sind in dem Vorhergehenden schon hinreichend gekennzeichnet. Nur auf einen Punkt sei noch besonders hingewiesen. Um Erfolge zu erzielen, bedürfen die Gewerkvereine sowohl der Wucht der Zahl wie auch der materiellen Mittel. Sie werden darum alle erlaubten Mittel anwenden (Agitation, Fachpresse, Unterstützung usw.[1]), um ihre Zahl und ihre materielle Kraft zu steigern. Nicht unpassend sind gerade die Beiträge der Mitglieder als erstes Mittel bezeichnet worden. Der Grund hierfür liegt auf der Hand. Die Gewerkschaft organisiert den Streik und unterstützt die daran teilnehmenden Arbeiter. Mag auch die Tendenz heute im allgemeinen darauf abzielen, die Arbeitskämpfe auf das geringste Maß zu beschränken, so stellen doch diese an Zahl abnehmenden, an Ausdehnung wachsenden Kämpfe außerordentliche Anforderungen an die Kassen der Gewerkvereine. Die Unterstützung speziell der Arbeitslosen soll ferner „dem Lohnarbeiter bei Wahrnehmung seiner Interessen den Rückhalt geben, den andere Interessenten im Besitze eines Vermögens finden" (Brentano). Das setzt aber das Vorhandensein oder die Erreichbarkeit von gewaltigen Summen voraus, die eventuell für längere Zeit eine sehr große Zahl von Arbeiterfamilien über Wasser zu halten im stande sind. Je mehr schließlich vernünftige Einsicht über stürmische Leidenschaft in der Gewerkschaftsbewegung siegen, je klarer die Erkenntnis von dem inneren Zusammenhang zwischen Arbeiterinteressen und volks- und privatwirtschaftlicher Prosperität sich gestalten wird, um so intensiver dürfte die begründete Wertschätzung des Produktionsfortschrittes das Verlangen der Arbeiter nach Befähigung für Erwirkung dieses Fortschrittes werden lassen und damit die Bildungsaufgabe[2] für die Gewerkschaft stärker in den Vordergrund treten. Auch das erfordert wiederum reiche materielle Mittel. Blieben die Arbeiter hierfür lediglich auf ihre eigene Kraft angewiesen, sie würden nach den bisherigen Erfahrungen selbst dann noch Außerordentliches leisten. Die Opferwilligkeit der Arbeiter bei Aufwendungen für den Bestand und die Zwecke ihrer Organisationen ist ja in der Tat geradezu erstaunlich. Ohne eine überaus hohe Einschätzung der praktischen Bedeutung und der wichtigen Aufgaben ihrer Assoziationen[1] wäre das nicht zu verstehen.

gewerkschaftlichen Lehrkurse über Geschichte und Theorie der deutschen Gewerkschaftsbewegung wird der Zweck der Gewerkschaften von Karl Legien folgendermaßen formuliert: „Die Gewerkschaften haben ihre Aufgaben innerhalb der bürgerlichen Gesellschaften zu erfüllen. Sie wirken in ihren Bestrebungen dahin, daß die Produktion (der Fabrikbetrieb) vom Absolutismus zur Konstitution und schließlich zur Demokratie führt. Indirekt wirkt so ihre Tätigkeit auch auf die Demokratisierung des Staatsorganismus hin." Vgl. Sozialistische Monatshefte II (1906) 839.

[1] Beachtenswert ist die Tätigkeit der Gewerkschaften auf statistischem Gebiete. Sie dient nicht bloß der „Selbstkontrolle"; durch ihre statistischen Erhebungen werden die Gewerkschaften auch „ein wertvolles Organ der Demographie und eine immer stärker zur Anerkennung gelangende Kontrollinstanz in der Industrie selbst". Bernstein, Arbeiterbewegung 104. — Über die Ausdehnung der Gewerkschaftspresse vgl. Robert Kootz, Die Vereinspresse Deutschlands, Österreichs und der Schweiz, in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft LXVI (1910) 350 ff. Die 59 Fachblätter der sozialistischen Gewerkschaften hatten Ende 1909 eine Auflage von 2 032 596 Exemplaren (Legien, Gewerkschaftsbewegung[2] [1911] 25).

[2] Die „Bildungsaufgabe" kann natürlich sehr verschieden aufgefaßt werden. Man kann dabei selbst an die Beschäftigung von Arbeitslosen und Streikenden (durch Vorträge, Museumsführungen u. dgl.) denken oder an die Ausbildung der Jugendlichen im Geiste der Organisationen. Wir haben oben die fachliche Ausbildung hervorheben wollen.

155. Innere Organisation der Gewerkschaften im allgemeinen. Ist die innere Organisation nicht in allen Ländern und bei allen Gewerkschaftsgruppen vollkommen gleich, so finden sich doch bei den entwickelteren Gewerkvereinen und Gruppen gewisse gemeinsame Züge, die hier zunächst behandelt werden sollen.

Unter dem Gesichtspunkte der räumlichen Ausdehnung lassen sich *örtliche, nationale, internationale Gewerkschaften bzw. Gewerkschaftsverbände* unterscheiden.

1. Die örtlichen Gewerkschaften umfassen die Arbeiter bestimmter Gewerbe innerhalb einer Stadt mit Umgegend (eines einheitlichen Lohngebietes). In diesen örtlichen Gewerkschaften (Ortsgruppen, Zahlstellen) wird die ganze Kleinarbeit der örtlichen Verwaltung und Agitation geleistet. Im unmittelbaren Anschluß hieran finden sich wohl noch aus den verschiedenen, nach der geographischen Lage oder nach den Industrie- oder Verkehrsverhältnissen zusammengehörigen Ortsgruppen gebildete „Bezirks"- oder „Gauverbände", die namentlich als Beratungsinstanzen für die Agitation usw. gute Dienste leisten können[2].

[1] In seiner Streitschrift gegen Proudhon sagt Marx: „Die Großindustrie bringt eine Menge einander unbekannter Leute an einem Orte zusammen. Die Konkurrenz spaltet sie in ihren Interessen; aber die Aufrechthaltung des Lohnes, dieses gemeinsame Interesse gegenüber ihrem Meister, vereinigt sie in einem gemeinsamen Gedanken des Widerstandes — Koalition. So hat die Koalition stets einen doppelten Zweck, den, die Konkurrenz der Arbeiter unter sich aufzuheben, um dem Kapitalisten eine allgemeine Konkurrenz machen zu können. Wenn der erste Zweck des Widerstandes nur die Aufrechterhaltung der Löhne war, so formieren sich die anfangs isolierten Koalitionen in dem Maße, als die Kapitalisten ihrerseits sich behufs der Repression vereinigen, zu Gruppen, und gegenüber dem stets vereinigten Kapital wird die Aufrechterhaltung der Assoziationen notwendiger für sie als die des Lohnes." „Was die Leute Organisation der Arbeit nennen, das ist das allgemeine Lebensproblem der Welt" (Carlyle).

[2] „Die über den einzelnen Ort hinausgreifenden Gewerkvereine sind der Organisationsform nach in zentralistische und föderalistische Verbindungen unterschieden. Die reinen Grundtypen sind hier auf der einen Seite der über ein größeres Landesgebiet sich erstreckende Zentralverband, von dem die örtliche Organisation seiner Mitglieder als ein dem Ganzen organisch zugehörender Bruchteil ihre bestimmt abgegrenzten Rechte und Pflichten zugewiesen erhält, — und der föderative Bund oder Verband von Gewerkvereinen, deren Zentralausschüssen die im übrigen autonomen Ortsvereine bestimmte Vollmachten, Pflichten und Mittel zuweisen. Mit andern Worten: im zentralistischen Verband ist der — meist nationale — Gesamtverein, im föderalistischen Verband die örtliche Verbindung — Ortsverein — grundsätzlich der Souverän." Bernstein a. a. O. 96 f.

2. Die nationalen Einzelgewerkschaften (Verbände) setzen sich aus den Gewerkvereinen eines bestimmten Gewerbes, einer einzelnen Branche, verwandter Branchen, ganzer Industrien innerhalb eines Staates oder Landes zusammen. In Deutschland werden die organisierten Branchen, sofern sie sich über das ganze Reich erstrecken, Zentralvereine, Zentralverbände[1] genannt. Für die Verbindung der verschiedenen Verbände desselben Industriezweiges (z. B. der Holzindustrie, Metallindustrie) untereinander gibt es drei verschiedene Formen: a) die losere Form der „Kartellverträge", durch welche die Berufsgruppen in wechselseitige Beziehung treten, ohne zu festen Verbänden vereint zu werden; b) die Form der „Gewerkschaftsunionen", wobei die verschiedenen selbständig organisierten Branchen („Branchenorganisation") in der „Union" zu höherer Einheit zusammengefaßt werden, ohne jedoch ihre Selbständigkeit als Branchen zu verlieren; c) eine noch mehr zentralisierte Form bilden die „Industrieverbände", wobei die selbständigen Branchenorganisationen wegfallen und nicht die einzelnen Branchen eines Industriezweiges, sondern die einzelnen der Industrie (z. B. der ganzen Holzindustrie, Metallindustrie) angehörigen Personen unmittelbar Mitglieder des Verbandes sind. Spricht für die Branchenorganisation der Berufsverbände die größere Einheitlichkeit der Interessen und der sozialen Stellung, was für die Errichtung von Tarifgemeinschaften, für den Ausbau des Unterstützungswesens usw. von besonderer Bedeutung ist, so gewinnen doch anscheinend die Bestrebungen nach einer enger zentralisierenden Organisationsform mehr an Boden. Wie die Arbeitgeberverbände der zentralisierenden Tendenz (Verbände für Industriezweige durch Zentralstellen verbunden) folgen, so drängt es die Arbeiterverbände, ungeachtet vieler Schwierigkeiten, über die loseren Kartellverträge und Unionen der Branchen hinaus zur zentralistisch vollkommenen Vereinigung in Industrieverbänden[2]. Es setzt das natürlich die Hoffnung oder Zuversicht voraus, daß die größere Wucht der zentralisierten Organisation ausreichen werde, um in der gegenwärtigen Wirtschaftsordnung sichere Erfolge im Widerstreit mit dem Unternehmertum zu erlangen. — Die oberste (gesetzgebende) Gewalt in den nationalen Verbänden ist die „Generalversammlung". Der „Zentralvorstand" (als Exekutivbehörde) wird in seinem Beamtenbestande von der Generalversammlung gewählt[3]. Zur Überwachung

[1] Verschieden von „Landesverbänden", z. B. der Eisenbahner (1890), der süddeutschen Zimmerer, Maler, Müller usw.

[2] Vgl. Karl Legien, Die Entwicklung der Gewerkschaften zu Industrieverbänden, in Sozialistische Monatshefte 1910, Hft 24, S. 1537 ff. Eine zentralisierte Regelung aller Fragen durch den Industrieverband wird freilich kaum möglich sein. Die Verhältnisse der Bevölkerung und der Industrien sind zu verschieden, als daß die auf ein großes Gebiet, auf ein ganzes Reich, sich erstreckende Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen allen Ansprüchen gerecht werden könnte. Es muß die verschiedene Höhe der Lebenskosten in den einzelnen Teilen des Reiches berücksichtigt, es muß Rücksicht genommen werden auf die Sonderverhältnisse der einzelnen Industrien, die Leistungsfähigkeit der Unternehmer und der Arbeiter in denselben. Soweit für bestimmte Punkte und Fragen größere Gleichmäßigkeit der Verhältnisse vorliegt, mag die allgemeine Regelung durch den Industrieverband am Platze sein; im übrigen muß den Unterinstanzen ein weites Gebiet spezieller tariflicher Bestimmungen vorbehalten bleiben. Brauer, Gewerkschaft und Volkswirtschaft (1912) 88 ff.

[3] Das gilt regelmäßig von den besoldeten Mitgliedern des Vorstandes, „freigestellten" Beamten, während die ehrenamtlichen Beisitzer von der Mitgliedschaft des Ortes, wo der Verband seinen Sitz hat, aus den noch im praktischen Berufsleben Tätigen gewählt werden. Vgl. Ad. Weber, Der Kampf zwischen Kapital und Arbeit (1910) 245 ff.

des Vorstandes dient auch ein „Ausschuß", der sich in der Regel nicht am Verbandssitze befinden darf. Ein „Beirat" steht eventuell helfend und beratend dem Vorstand zur Seite. Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er besorgt die Geschäfts- und Kassenführung usw., führt die Beschlüsse der Generalversammlung aus, sorgt für richtige Anwendung der Statuten, hat statistische Erhebungen vorzunehmen, um Material zu gewinnen für Forderungen der organisierten Arbeiterschaft. Ihm, als dem Vertreter der gesamten Mitgliedschaft, steht das verantwortungsvolle Entschließungsrecht bei Ausständen und Sperren zu[1]. Der ausschlaggebende Einfluß in so wichtigen Entscheidungen kann eben nicht den aufgeregten unmittelbar beteiligten Ortsverwaltungen überlassen bleiben.

3. Internationale Verbände gleicher Berufe stoßen noch auf größere Schwierigkeiten als die zentralistische Vereinigung der Branchen zu nationalen Unionen oder Industrieverbänden. Gleichwohl stehen die Arbeitsbedingungen der einzelnen Länder in Abhängigkeit von internationalen Faktoren, ausländischen Krisen, ausländischer Konkurrenz, der Einführung ausländischer Arbeiter usw. Das Interesse der Arbeiter an irgendwie fester gegründeten internationalen Verbänden ist darum außer Frage. Es hat auch nicht an Versuchen gefehlt, internationale Verbände zu gründen. So kam 1892 in London ein internationaler Verband der Bergleute zu stande, der jährlich seine Kongresse abhielt. Auch andere Berufe suchten sich international einander zu nähern[2]. Es wurden internationale Bureaus eingerichtet, ständige Sekretariate, die als Mittelpunkt für die nationalen Organisationen dienen, die Korrespondenz und die Vorbereitung der Kongresse zu besorgen haben. Aber diese Veranstaltungen haben die auf sie gesetzten Hoffnungen meist nur zum Teil erfüllt, kaum einen allgemeinen Einfluß auf die Produktion und die Löhne ausgeübt; den Exekutivorganen fehlt die Kraft, um alle Beschlüsse durchzusetzen, die nationalen Organisationen zur Erfüllung ihrer wichtigsten Verbandspflichten zu bestimmen. Weiter gehende Bedeutung hat vorerst nur das internationale Sekretariat der Buchdrucker, das 1893 in Bern begründet wurde, erlangt[3].

Unter *Gewerkschaftskartell* darf man im weiteren Sinne speziell die Vereinigung mehrerer oder aller Gewerkschaften verschiedener Berufe oder Industrien (Fédérations interprofessionnelles) verstehen[4]. Auch diese Gewerkschaftskartelle können örtliche, nationale, internationale sein.

[1] Von sog. „Betriebsorganisationen" wie der in den staatlichen und gemeindlichen Betrieben beschäftigten Personen sehen wir hier ab (vgl. Bruno Poersch, Unsere Grenzstreitigkeiten und gewerkschaftliche Taktik [1904]; Ad. Weber a. a. O. 267 f). Die Politik der Arbeiter in öffentlichen Betrieben muß, nach Poersch, darin bestehen, auf die Behörden durch Petitionen, öffentliche Versammlungen, die Presse, Bearbeitung der einzelnen Mitglieder, Gemeindekollegien usw. einzuwirken.

[2] 1907 wurden von 40 Verbänden der deutschen „freien" Gewerkschaften internationale Beziehungen unterhalten. Über die gewerkschaftliche Internationale vgl. Sozialistische Monatshefte 1910, Hft 7, S. 412 ff.

[3] M. Bourguin, Die sozialistischen Systeme[2] (1906) 259 f.

[4] Über Gewerkschaftskartelle in Deutschland vgl. Soziale Praxis XX (1911), Nr 38, S. 1188.

1. Die Ortskartelle (mit Vorzug „Gewerkschaftskartelle“ genannt), die insbesondere in den Großstädten und den wichtigsten gewerblichen Mittelpunkten sich finden, vertreten die Interessen aller im Lohnverhältnisse stehenden Arbeiter, nicht wie die Berufsverbände streng abgegrenzte Berufsinteressen. Haben solche Ortskartelle (die englischen Trades Councils [1], die französischen Arbeitsbörsen, die italienischen Camere del lavore, die amerikanischen Central Labor Unions neben den Trades Assemblies, die australischen Trades Halls, die Maisons du Peuple und die lokalen Fédérations [nach Art des Vooruit] in Belgien, die „zusammenwirkenden Fachvereine“ in Dänemark [Kopenhagen] usw.) auch nicht die Bedeutung der Trade Unions usw., so sind sie doch in vielfacher Hinsicht von großem Nutzen für die Arbeiterklasse. Sie pflegen das Gefühl der Interessengemeinschaft, stellen in größeren Städten allen Gewerkvereinen ein gemeinsames Gebäude zur Verfügung, wo sie ihre Versammlungen abhalten, Bureaus für den Arbeitsnachweis, für Wanderunterstützungen, für den gewerblichen Unterricht, Bibliotheken, Arbeitersekretariate [2] (mit unentgeltlicher Rechtshilfe), Beschwerdekommissionen für Gewerbeinspektionssachen, zuweilen auch Herbergen einrichten können [3].

2. Nationale Kartelle verkörpern sich nicht nur in Verbänden der Trades Councils, Arbeitsbörsen u. dgl., sondern auch in Vereinigungsformen, durch welche die verschiedenen Gewerkschaften eines Landes in festere Beziehung zueinander treten. Die hierfür gewählten Organisationsformen weisen geringere oder größere Verschiedenheiten (Zentralstelle oder Gesamtverband usw.) auf. Die sozialistischen Gewerkschaften Deutschlands z. B. besitzen in den von dem „Gewerkschaftskongreß“ bestellten Organen, der „Generalkommission“ (Sitz Hamburg) und dem Gewerkschaftsausschuß, einen zentralen Mittelpunkt zur Wahrnehmung von Interessen, die der gesamten Gewerkschaftswelt gemeinsam sind (statistische Erhebungen, Herausgabe eines Korrespondenzblattes, Fühlung zwischen den verschiedenen Verbänden, auch zum Auslande hin usw.). Die Sorge für Unterstützung und Führung der Arbeitskämpfe trat bei dem Erstarken der Zentralverbände zurück. An der Spitze des „Gesamtverbandes“ der christlichen Gewerkschaften steht ein Ausschuß mit Vorstand, dem ein Generalsekretariat (Sitz Köln) mit freigestellten Beamten beigegeben ist. Aufgaben des Gesamtverbandes sind die Sorge für Einheitlichkeit der Bewegung, gegenseitige Unterstützung in der Agitation (Errichtung von Sekretariaten in den einzelnen Landesteilen), in außerordentlichen Fällen (bei prinzipiellen Koalitionskämpfen), Unterstützung auch bei Lohn- und Arbeitsstreitigkeiten, Verbreitung von Zeitschriften und Broschüren usw.

3. Ein internationales Kartell, der internationale Verband aller Arbeiterorganisationen, wurde, nach Auflösung der internationalen Arbeitervereinigung, wiederholt angestrebt. Die internationalen (sozialistischen) Arbeiterkongresse haben es indessen noch nicht zur Schaffung einer umfassenden internationalen Organisation für die gewerkschaftlichen Zwecke gebracht. Der Grund hierfür ruht, nach Bourguin [1], nicht so sehr in den nationalen Gegensätzen oder in der koalitionsfeindlichen Gesetzgebung der verschiedenen europäischen Staaten: „Die wirkliche Ursache liegt in der bestehenden Schwäche der meisten nationalen Organisationen. Es verhält sich mit den Gewerkvereinen ebenso wie mit den Genossenschaften. Eine starke Bewegung kann nur von unten ausgehen, und umfassende Verbände können nur dann eine Wirksamkeit erlangen, wenn sie sich auf festgegründete lokale Gruppen stützen können. Die internationalen Verbände schweben in der Luft, solange sie sich nicht an mächtige nationale Verbände anschließen können, die mit den nötigen ständigen Organen versehen sind, die über ausreichende Mittel verfügen, die selbst die wichtigsten Unterstützungen leisten können und es verstehen, ihren Vorschriften während eines Ausstandes ihrer Mitglieder Achtung zu verschaffen.“ —

Man kann von der Organisation der Gewerkschaften nicht sprechen, ohne insbesondere der gewerkschaftlichen Beamten zu gedenken. Ein richtiges Verständnis für die Notwendigkeit, den Wert und die Bedeutung der Beamtenfunktionen ist bei der Masse derer, die für die Besoldung jener Beamten aufkommen müssen, nicht immer vorhanden. Auch liegt der Tadel gegen eine „bureaukratisch entartete“ Beamtenschaft solchen Mitgliedern oft allzu nahe, deren Wünsche nicht erfüllt werden können. Anderseits mochte es als ein Ideal erscheinen, daß die Beamten der Gewerkschaft Arbeiter seien und dauernd im Arbeitsverhältnis stünden, dadurch aber die „Gleichheit“ unter den Gliedern der Gewerkschaften gewahrt bleibe. Indes erwies es sich bald als eine zwingende Notwendigkeit, einen größeren Stab von Beamten für die wachsenden organisatorischen und agitatorischen Arbeiten, für die Verwaltung des Rechtsschutzes usw., kurz, für die Wahrung der Arbeiterinteressen in ihrer ganzen Ausdehnung frei zu stellen. Daß sich unter diesen Beamten hervorragend tüchtige und leistungsfähige Männer finden, können auch die Gegner der Gewerkschaften nicht leugnen. Immerhin besteht für die Gewerkschaften, wie für alle demokratischen Gebilde, die Gefahr der allmählichen Herausbildung einer Oligarchie, welche die Masse absolutistisch beherrschen möchte, wo die Masse zu herrschen glaubt [2]. Vielleicht noch verhängnisvoller für die Ent-

[1] 1907 gab es 250 solcher Trades Councils in England.

[2] R. Soudek, Die deutschen Arbeitersekretariate (1902). Aug. Müller, Arbeitersekretariate und Arbeiterversicherung in Deutschland (1904).

[3] Die freien Gewerkschaften zählten 1909 654 Kartelle, die an 95 Orten Arbeitersekretariate eingerichtet hatten; außerdem bestanden 172 Rechtsauskunftsstellen. Die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine hatten Ortsverbände in 171 Orten, Arbeitersekretariate oder Rechtsauskunftsbureaus in 26 Orten. Kartelle der christlichen Gewerkvereine bestanden in 129 Orten, in 121 Orten christliche Sekretariate oder Volksbureaus. Nach der im „Korrespondenzblatt“ durch die Generalkommission veröffentlichten Statistik zusammengestellt in Sozialistische Monatshefte 1910, Hft 16—18, S. 1116.

[1] Die sozialistischen Systeme [2] (1906) 260 f. Die christlichen Gewerkschaften haben in Köln ein internationales Sekretariat eingerichtet. Erlbeck, Die Entwicklung der deutschen Arbeitersekretariate, in Soziale Revue XI (1911) 249 ff.

[2] Über Oligarchie und Demokratie in der Gewerkschaftsbewegung vgl. Ad. Weber, Der Kampf zwischen Kapital und Arbeit (1910) 359 ff; Robert Michels, Zur Soziologie des Parteiwesens in der modernen Demokratie (1910). Über Verfassungsfragen vgl. auch Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXXII (1911) 662 ff; L. Quessel, Führer und Masse, in Sozialistische Monatshefte 1910, Nr 22, S. 1407 ff; v. Elm, Massen und Führer, in Neue Zeit, 29. Jahrg. (1911), I 521 ff; Adolf Braun (Gewerkschaftliche Verfassungsfragen, ebd. I 662 ff) vertritt die Notwendigkeit eines Kollegiums von Sachverständigen (Ökonomen, Technologen, Statistiker usw.) neben den bisherigen Leitern, betont die große Verantwortung der Führer, anderseits die Notwendigkeit der passiven Führung, „daß nicht immer alle mittun und mitbestimmen können, daß über sie verfügt werden muß, und daß sie sich fügen müssen“. — Der sog. „Sozialistische Bund“ (Organ: „Der Sozialist“, 3. Jahrg., Berlin

wicklung der Gewerkschaften aber wäre es, wenn die „Massen- und Führerfrage" eine solche Erledigung fände, bei welcher die Führer von der „souveränen" Masse, die in den Führern nur „Beauftragte", nicht „Herren" der Organisation erkennen will, jeder persönlichen, selbständigen Entscheidung und Geltung beraubt würden. Eine von ihren Trieben geleitete Masse drängt blind und leidenschaftlich immer voran, ohne die Entwicklung des wirtschaftlichen Lebens zu überschauen, die hieraus sich ergebenden Möglichkeiten und Unmöglichkeiten gewerkschaftlicher Forderungen und Aussichten zu erkennen[1]. Zum Überblick über so komplizierte Verhältnisse gehört ein Führerauge von jahrelanger Geübtheit und erprobter Schärfe. Es ist eine alte Erfahrung, daß der Arbeitnehmer kein guter Arbeitgeber ist. Das zeigt sich nicht nur im Genossenschaftswesen, sondern auch in der Behandlung der gewerkschaftlichen Führer. Verständigerweise sollten die Beamten der Gewerkschaften nach ähnlichen Grundsätzen besoldet und befördert werden wie die Beamten der Selbstverwaltungskörper des öffentlichen Lebens, die Kommunen und ähnliche Körperschaften. Allein da steht die sozialistische Gleichheitsidee im Wege, vielfach auch die geringe Wertschätzung geistiger Arbeit, geistiger Tüchtigkeit und praktischer Erfahrung. Kurz, es bleibt ein hochbedeutsames, praktisch nicht leicht lösbares Problem, das demokratische Prinzip in der Gewerkschaft zu wahren, ohne den blinden Instinkten und dem suggestiven Einfluß der Massen die eigentliche Leitung der Gewerkschaftsarbeit zu überlassen.

156. Die Entwicklung der Gewerkschaften in verschiedenen Ländern.

In *England*[2] vollzog sich die durch die Umwandlung der Technik bewirkte industrielle Revolution viel früher als in andern Ländern. Dort entwickelten sich

1911) erstrebt eine demokratischere Gestaltung der Arbeiterbewegung. Es ist die deutsche Form des Syndikalismus. „Würde die Partei es als ihre Aufgabe betrachten, die Massen, solange es nur geht, von Aktionen zurückzuhalten, so bedeutete die Parteidisziplin den Verlust an Initiative und spontaner Aktionskraft der Massen.... Dann bedeutete die Existenz der Partei eine Schmälerung der revolutionären Kraft des Proletariats statt ihre Stärkung.... Die Partei hat also ... in der Tat die Aufgabe, revolutionäre Aktionen zu veranstalten, ... aber sie kann das nicht nach Willkür zu beliebiger Zeit.... Sie hat den geeigneten Zeitpunkt abzuwarten" usw. So A. Pannekoek, Marxistische Theorie und revolutionäre Taktik, in Neue Zeit, 31. Jahrg., I (1912) 373.

[1] Brauer, Gewerkschaft und Volkswirtschaft (1912) 4 ff.

[2] Brentano, Art. „Gewerkvereine" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften IV[3] 1119 ff. Vgl. die obige Literaturangabe, insbesondere die Schriften von Brentano, Webb, Held usw. Die Webbs haben namentlich den Übergang der Arbeiterberufsvereine in die konstitutionelle Form mit aristokratisch-bureaukratischen Führern, die Umbildung der brutalen Kampfespolitik in eine Politik des Friedens und der Versöhnung, ohne Preisgabe der Arbeiterinteressen, hervorgehoben. Sidney and Beatrice Webb, History of Trade-Unionism wurde 1911 in dritter Auflage unverändert herausgegeben. Eine weitere Bearbeitung der Geschichte der englischen Arbeiterbewegung steht noch aus; Comte de Paris, Associations ouvrières en Angleterre (1869); Bärnreither, Die englischen Arbeiterverbände und ihr Recht (1886); Biermer, Die neueste Entwicklung der britischen Arbeiterbewegung (1898); Fritz Haneld, Das englische Gewerkvereinsrecht nach 1870, in Hft 139 der Staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen, herausgeg. von Schmoller und Sering (1911); J. H. Greenwood, The Theory and Practice of Trade-Unionism (1911).

denn auch die Arbeiterberufsvereine im Laufe des 19. Jahrhunderts sehr rasch, namentlich nachdem die Wirren der polititischen Chartistenbewegung überwunden waren. Die großen Gewerkvereine bildeten sich durch den Zusammenschluß zahlreicher Ortsvereine, die demselben Gewerbe angehörten. Auch verbanden sich die Gewerkvereine verwandter Berufe innerhalb derselben Industrie in fester oder loser Vereinigung. Die alten Gewerkvereine umfassen nicht alle Arbeiter, sondern nur eine Elite der Arbeiterbevölkerung, die Mehrzahl bloß in den wichtigsten Zweigen der Großindustrie, im Kohlenbergbau, Schiffsbau, Maschinenbau u. a.[1] Ende 1907 gab es 1173 Gewerkvereine mit 18262 Zweigvereinen (innerhalb wie außerhalb des Vereinigten Königreichs) und 2406746 Mitgliedern, wovon 23410 auswärtigen Zweigvereinen angehörten. 1909 betrug die Zahl der dem englischen Handelsamte bekannten Gewerkvereine 1153 mit 2347461 Mitgliedern. Das disponible Vermögen von 100 der größten Gewerkvereine betrug Ende 1907 5637661 £. Bei einer Mitgliederzahl von 1457856 Personen beliefen sich die Einnahmen 1907 auf 2493282 £ (pro Kopf 1 £ 14 *sh* 2½ *d*), die Ausgaben auf 2054157 £ (pro Kopf 1 £ 8 *sh* 2¼ *d*). Von den Ausgaben entfielen auf die Unterstützung für Streitigkeiten 10,3 %, auf die von Arbeitslosen 22,7 %, von Krankheit und Unfall Betroffenen 20 %, von Altersschwachen 13,3 %, auf Begräbnis und andere Unterstützungen 11 %; im ganzen auf andere Unterstützungen als im Falle von Arbeitsstreitigkeiten 67 %, auf Verwaltungskosten und andere Ausgaben 22,7 %. Die Einnahmen und Ausgaben sind nicht in allen Jahren die gleichen. Dennoch bleibt es charakteristisch für die heutigen Gewerkschaften der gelernten Arbeiter in England, daß ein so hoher Prozentsatz der Einnahmen (67 %) auf Unterstützungen verwendet wurde und nur ein Zehntel unmittelbar für Kampfzwecke. Die Owenschen Ideen, welche in den dreißiger Jahren die Geister beherrschten, traten eben, wenigstens für die praktische Betätigung, immer mehr zurück. Bot ja doch auch die Ausbildung des Unterstützungswesens[2] und anderseits

[1] „Die Schwierigkeit, zu Kollektivverträgen oder zu gewerblichen Einigungsämtern zu gelangen, wächst", nach dem Urteil der kgl. Arbeitskommission, „um so mehr, je mangelhafter die Organisation in den Gewerben ist, und die Gewerbe sind in der Regel um so schlechter organisiert, je weniger gelernte und spezialistische Arbeit sie brauchen Die Gewerbe, in denen solche Kollektivvereinbarungen am erfolgreichsten und wirksamsten durchgeführt werden, sind solche, in denen die Arbeiter entweder infolge ihrer Geschicklichkeit und Geübtheit, oder weil sie, wie im Bergbau, ein gewisses lokales Monopol haben, eine starke Stellung einnehmen und infolgedessen auch die Unternehmer zwingen, sich zu festem Widerstande zusammenzuschließen" (Gewerbliches Einigungswesen in England und Schottland 109 f. Mamroth, Gewerblicher Konstitutionalismus [1911] 49 f).

[2] Nicht wenige der englischen Trade Unions stammen von den alten Hilfskassen der Arbeiter aus der Zeit der aufkommenden Großindustrie ab. Viele haben auch den Namen der früheren Unterstützungsvereine ihres Gewerbes beibehalten. Die stärkste Eisengießergewerkschaft heißt heute noch „Friendly Society of Ironfounders", der Gewerkverein der Kattundrucker „Amicable and Brotherly Society of Machine Printers", der Gewerkverein der Küfer in der Bierstadt Burton „Philanthropic Society of Journeymen Coopers". Oft findet sich in dem Titel eines Gewerkvereins die Bezeichnung als „Provident", „Confident", „Mutual Aid" usw. Society, was alles auf den Ursprung aus der bloßen Hilfskasse hinweist. Bernstein, Arbeiterbewegung (1910) 45. — H. Fehlinger, Die Finanzen der britischen Gewerkschaften, in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft LXV (1909) 689 ff. Über den Charakter der neueren englischen Gewerkvereinsbewegung vgl. unter anderem Sozialistische Monatshefte I (1907) 324 f.

einer „industriellen Diplomatie", wenigstens bis in die letzte Zeit, unvergleichlich größere Vorteile als die „rauhere Methode des Klassenkrieges". In der englischen Gewerkvereinsbewegung macht sich jetzt, wie anderswo, eine stärkere Tendenz zur Zentralisation geltend. Es bilden sich Föderationen der verschiedenen Verbände innerhalb desselben Industriezweiges, die Miners Federation of Great Britain, Föderationen der Eisen- und Stahl-, Maschinen- und Schiffsbauindustrie, der Textilindustrie usw.

Nachdem eine ehemalige Arbeiterin, Smith-Paterson, die Organisation der der weiblichen Arbeiter in Angriff genommen, begann eine durch den Beistand der Women's Trades Union Provident League geförderte Bewegung zur Bildung von Gewerkvereinen weiblicher Arbeiter[1], die 1889 auf dem Gewerkvereinskongreß zu Dundee Anerkennung und Unterstützung seitens der bestehenden Gewerkvereine erhielt.

Mit 1887—1888 nahm die Organisation der ungelernten Arbeiter[2] ihren Anfang, die nach dem erfolgreichen Streik der Dockarbeiter 1889 in lebendigeren Fluß kam. Für ungelernte Arbeiter ergaben sich allerdings größere Hemmnisse als für die Organisationen gelernter Arbeiter. Da fehlt die Abschließung nach unten. Die Konkurrenz der ungelernten Arbeiter bleibt da mehr oder minder unbegrenzt, und darum kaum zu regeln, was eine Gewerkvereinsorganisation und deren Wirksamkeit sehr beeinträchtigen muß. So versteht es sich auch, warum die Gewerkvereine der Ungelernten, die sog. „neuen Gewerkvereine", größeres Gewicht auf die Sympathie des Publikums legen, staatliche oder kommunale Schieds- und Einigungskammern mit gewerbsfremden Unparteiischen befürworten, von denen sie die Zuerkennung eines Lohnes erwarten, der nach der öffentlichen Meinung notwendig ist für eine menschenwürdige Lebenshaltung. Die alten Gewerkvereine der gelernten Arbeiter dagegen lehnen die Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten durch Gewerbsfremde ab. Sie glauben selbst befähigt zu sein, durch sorgfältige Abschätzung der Marktlage zu bestimmen, was dem Arbeiter zukommt oder zu teil werden kann, und hoffen, durch unmittelbare Verhandlung zwischen den beiderseitigen Organisationen der Arbeitgeber und Arbeiter in Erledigung der Streitfälle besser zum Ziele zu gelangen[3]. Die neueste Entwicklung hat indes gezeigt, daß selbst die stärksten Arbeiterorganisationen eine ihnen günstige Mitwirkung des Staates nicht verschmähen (gesetzliche Festlegung eines Minimallohnes für Bergarbeiter). Auch das über bloße Streikunterstützung hinausgehende Unterstützungswesen bereitete den „neuen Gewerkschaften" nicht geringe Schwierigkeiten. Die Arbeitslosenunterstützungen verhindern, daß die Arbeit unter Preis angeboten wird, und sichern die Einhaltung der Lohntarife, welche die Gewerkvereine aufgestellt haben. Aber auch darüber hinaus ist die gegenseitige Hilfe das einzig wirksame

[1] Über Gewerkschaften der weiblichen Arbeiter in England vgl. Soziale Kultur XXX (1910) 299 f.

[2] Um das Schicksal des „ordinary Labourer" (gewöhnlichen Arbeiters, Hilfsarbeiters) haben sich die alten Gewerkschaften nicht gerade viel bekümmert. Otto Huß hat seinerzeit in der „Metallarbeiterzeitung" darüber interessante Mitteilungen gemacht: „Es hat sich eine Arbeiteraristokratie gebildet, die in sehr behaglicher Weise existiert und darum vielfach sich als etwas weit Besseres dünkt wie die in mehr als kümmerlichen Verhältnissen lebenden Arbeitstiere." Man denke auch an den „fünften Stand", von dem John Mitchell in Bezug auf amerikanische Verhältnisse sprach.

[3] Brentano im Handwörterbuch der Staatswissenschaften IV[3] 1129 ff.

Mittel, um in Friedenszeiten den Zusammenhang und die Fortdauer der Organisation durch einen festen Mitgliederbestand zu gewährleisten. Bloße Kampfvereine, ohne ein ausgebildetes Unterstützungswesen, werden stets unter der Unbeständigkeit der Mitglieder leiden. „In der Geschichte der Arbeitervereinigungen erscheint die Erhebung eines Beitrages, der ausreicht, um eine gegenseitige Unterstützung zu gewähren, als die notwendige Voraussetzung der Weiterentwicklung zu höheren Organisationsformen."[1] Solange nun die „neuen Gewerkvereine" über keine Beiträge verfügen, die genügen, um Hilfskassen zu unterhalten, werden sie schon aus diesem, allerdings nicht unüberwindlichen Grunde, die Lebenskraft der alten Gewerkschaften schwerlich erlangen.

Die Richtung, welche die Arbeiterbewegung in England[2] eingeschlagen hat, fand mehr oder minder in allen Ländern gleicher oder ähnlicher Kulturentwicklung Nachahmung. Vielfach aber waren die Vereinigungen der Arbeiter außerhalb Englands zunächst vorwiegend Kampfvereine mit unsteter Mitgliedschaft und einem weniger ausgebildeten Unterstützungswesen.

Nachdem in *Frankreich*[3] durch Gesetz vom 21. März 1884 den Berufsvereinen Koalitionsfreiheit gewährt worden war, kam auch die Organisationsbewegung unter den Arbeitern allmählich wieder stärker in Fluß. Der Nationalverband der Vereine und korporativen Gruppen geriet bald in Abhängigkeit von den kollektivistischen Guesdisten (der Partei J. Guesdes). Eine wichtige Rolle spielte auch die Vereinigung der Arbeitsbörsen, Fédération des Bourses du Travail, 1892 gegründet. Ursprünglich als einfache Stellenvermittlungsbureaus tätig, wurden die Börsen mehr und mehr der Mittelpunkt des gesamten Gewerkvereinswesens in den großen Städten. Bis 1902 hatte die Fédération des Bourses die Leitung der Gewerkvereinspartei in Händen. Allein aus der Praxis erkannte man bald, daß für dauernde Erfolge der Lohn- und Streikpolitik lokale, isolierte Syndikate[4] geringere Bedeutung haben.

[1] Bourguin, Die sozialistischen Systeme[2] (1906) 256 f.

[2] Wenig erfreulich und wenig „gewerkschaftlich" sind in den letzten Jahren hervortretende Tendenzen, welche die Gewerkschaften in den Dienst sozialistischer und atheistischer Bestrebungen (Schulfrage!) stellen wollen.

[3] W. Lexis, Gewerkvereine und Unternehmerverbände in Frankreich, in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik XVII (1879). Paul Louis, Histoire du mouvement syndical en France 1789—1906 (1907). Ders., Das französische Gewerkschafts- und Streikrecht, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXXIV (1912) 121 ff. Léon de Seilhac, Les congrès ouvriers en France 1876—1897, in Bibliothèque du Musée social (1899). Étienne Martin Saint-Léon, Histoire des corporations et métiers etc. (1897). A. Millerand, Travail et travailleurs (1908). Hub. Lagardelle, Die syndikalistische Bewegung in Frankreich, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXVI (1908) 96 ff 606 ff. Eine übersichtliche Darstellung der geschichtlichen Entwicklung der französischen Arbeiterorganisationen von den Gesellenverbänden an über die Hilfskassen und die Produktivgenossenschaften bis zu den Berufsgenossenschaften auf Grundlage des Gesetzes vom 21. März 1884 findet sich in dem ersten Teile des Werkes von Maxime Leroy, Syndicats et services publics (1909). — Vgl. auch Schmollers Jahrbuch XXXII (1908) 1818 ff.

[4] Der Name „Syndikat", der in Frankreich für Berufsvereine, speziell für Gewerkvereine, in Anwendung ist, leitet sich von den „syndics" her, den „Syndikussen" der älteren Unterstützungsvereine u. dgl., d. i. den von den Gewerksgenossen gewählten Vertretern der Arbeiter. Bernstein, Arbeiterbewegung (1910) 41. Über Berufssyndikate und Arbeitsbörsen in Frankreich vgl. Soziale Kultur XXXI (1911) 307 f.

So kam es zur Bildung von Vereinen des gleichen Berufes im ganzen Lande und dann zur Verbindung zahlreicher Vereine, aller Orte und aller Arten in der Confédération générale du Travail (C. G. D. T.), die nach ihrer Verschmelzung mit der Fédération des Bourses (Kongreß zu Montpellier 1902) die Gewerkvereinsbewegung nahezu beherrscht. Der französische revolutionäre „Syndikalismus" ist noch radikaler als die verschiedenen sozialistischen Parteien in Frankreich: „Trotz der reformatorischen Tendenz eines Teils der Vereine verbreitet sich ein Inbegriff von Lehren, die die ganze Bewegung von andern unterscheiden; sie entlehnen dem Marxismus die Kritik der kapitalistischen Gesellschaft und das Dogma des Klassenkampfes, dem Anarchismus seine Gegnerschaft und seinen Skeptizismus gegen den Staat, das Parlament, die politischen (selbst sozialistischen) Parteien und sogar gegen die Vaterlandsidee. Nur das direkte Vorgehen („l'action directe") der Arbeiter mit Streiks, Unruhen, Boykott, Sabotage (sogar Verderben der Materialien und Werkzeuge), Verweigerung des Militärdienstes, Ausstand der Staats- und Gemeindebeamten usw., kann nach diesem Programm Teilerfolge erreichen und die Bourgeoisgesellschaft erschrecken, bis der allgemeine Ausstand die soziale Revolution an einem ‚großen Abend' verwirklichen soll" [1] (Mahaim).

Von dem revolutionären Syndikalismus kann man mit Challaye [2] den reformistischen Syndikalismus unterscheiden. Auch dieser will die Aufhebung

[1] Der revolutionäre Syndikalismus, der im Gegensatze zu der parlamentarisch-sozialistischen Gewerkschaftsbewegung (Guesdistische Fraktion) mit Beginn der neunziger Jahre in den französischen Arbeiterkreisen sich bildete, wird von den einen auf George Sorel (Sorelismus), Hubert Lagardelle, richtiger aber (nach Cornélissen) auf Fernand Pellontier, den Organisator der Föderation der Arbeitsbörsen zurückgeführt. Auch Berth gehört zu den Intellektuellen des revolutionären Syndikalismus. Dieser Syndikalismus wurde nach Italien, der französischen Schweiz und Holland, nach Amerika (Industrial Workers of the World, Hauptsitz Chicago), Spanien (Solidaridad Obrera in Barcelona), auch nach England (Tom Mann usw.) übertragen, wie er in lokalistischen freien Vereinigungen deutscher Gewerkschaften sich in etwa wiederfindet. Vgl. Christian Cornélissen, Über den internationalen Syndikalismus, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXX (1910) 148 ff; XXXII (1911) 834 ff. Vorher schon die Aufsätze von Lagardelle und von Weill ebd. 1908 und 1909. W. Sombart, Sozialismus und soziale Bewegung[6], Abschn. 1, Kap. 5, S. 110 ff. E. Mahaim, Art. „Gewerkvereine" (Frankreich) im Handwörterbuch der Staatswissenschaften IV[3] 1189. Ciattini nennt den Syndikalismus (Divenire sociale vom 31. Dezember 1909) eine Philosophie der proletarischen Aktion; es käme dabei lediglich in Betracht, was die Arbeiter tun, nicht das, was sie glauben oder nicht glauben. Paul Louis, Le syndicalisme contre l'état (1910). Lagardelle, Le Socialisme ouvrier (1911). Anton Acht, Der moderne französische Syndikalismus (Pierstorffs Abhandlungen Bd IX, Hft 3) (1911). Mit dem modernen anarchistisch getönten Syndikalismus, seinem Antietatismus, Antipatriotismus, Antimilitarismus, seiner Befürwortung der direkten Aktion, ist allerdings etwas ganz Neues und höchst Bedenkliches in die Arbeiterbewegung gekommen. Auch kann die ihres Zieles bewußte, von einer Zentrale organisierte planmäßige Sabotage nicht mit den unüberlegten, aus aufloderndem Hasse heraus geborenen Attentaten gegen Produktionsmittel verglichen werden, wie sie in den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts die beginnende Arbeiterbewegung hauptsächlich in England gezeitigt hat. Motive und Ziele sind in beiden Fällen sehr verschieden.

[2] Syndicalisme révolutionnaire et syndicalisme réformiste (1909).

des Unternehmertums, betrachtet diese Aufhebung aber als ein in aschgrauer Ferne liegendes Ziel. Vorerst sind ihm staatliche Eingriffe in Form von Arbeiterschutzgesetzen willkommen. Die Syndikate selbst gelten ihm als Mittel genossenschaftlicher Verteidigung und Verbesserung der Lage der arbeitenden Klasse. Seine Führer wie Keufer, Niel, Coupat, Renard stehen in ihren Auffassungen englischen Tradeunionisten und deutschen Gewerkschaftlern nahe. Verhandlungen mit den Arbeitgebern, sofern diese zum Ziele führen, ziehen sie dem Streik vor; auch treten sie für gemischte, aus Arbeitern und Unternehmern zu gleichen Teilen besetzte Kommissionen ein.

1908 gab es in Frankreich 5524 Gewerkvereine der Arbeiter im Gewerbe und Handel mit 957102 Mitgliedern. „Gemischte" Gewerkvereine, die zugleich Unternehmer und Arbeiter umfassen, gab es 1908 etwa 170 mit 34388 Mitgliedern. Die von den Unternehmern angeregten Gegenvereine der gewerkschaftlichen Kampfvereine haben eine größere Bedeutung nicht erlangen können.

In *Belgien* führt sich die Gewerkschaftsbewegung (seit den achtziger Jahren des 19. Jahrhunderts) auf die Propaganda der sozialistischen Arbeiterpartei [1] und der katholischen Liga zurück. Die Liga umfaßte nach den Angaben van Ruttens 1908 485 Vereine mit 39517 Mitgliedern; die sozialistischen Gewerkschaften hatten etwa 56000 Mitglieder. Für 1907 schätzte die Commission syndicale der Arbeiterpartei die Zahl der „organisierten" Arbeiter auf 135299. Die liberalen Vereine dürften nicht mehr als 10000 Mitglieder haben. Auch in Belgien hat in den letzten Jahren die Idee der „direkten Aktion" im Gegensatze zur politischen innerhalb der sozialistischen Vereine an Boden gewonnen [2]. Erwähnt seien noch verschiedene christliche, sozialistische, neutrale „Fédérations" mit lokaler, regionaler, nationaler Zusammenfassung professioneller oder interprofessioneller Art.

Die ersten modernen Gewerkschaften *Italiens* traten unter dem Einfluß der sozialistischen (politischen) Arbeiterbewegung ins Leben [3], so z. B. eine Anzahl der Società operaje (1868—1882), die sog. fasci der Sizilianer (1892—1893), die Landarbeitervereine (1902—1905). Auch wurden ältere Versicherungsvereine (Società di mutuo soccorso) von sozialistischer Seite gewonnen und umgestaltet.

[1] Die belgischen Sozialisten haben von Anfang an Genossenschaften, namentlich Bäckereien, gegründet nicht ohne finanziellen Erfolg. Bekannt ist der Genter „Vooruit". Um einen Konsumverein gruppieren sich sociétés de secours mutuels, chambres syndicales, cercles politiques. Nach diesem Vorbilde waren 1903 in Belgien 26 regionale Fédérations gebildet. Jos. Schrijvers, Manuel d'Économie politique (1907) 156.

[2] E. Mahaim, Die Berufsvereine in Belgien, in Soziale Praxis VII (1897), Nr 9, S. 216 ff. Ders., Art. „Gewerkvereine" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften IV[3] 1192 ff. Emile Vandervelde, Die belgische Arbeiterpartei und die Gewerkschaftsbewegung, in Neue Zeit, 23. Jahrg. (1905), II 211 ff. L. Varlez, Quelques pages d'histoire syndicale belge, in Musée social 1902. Schriften von A. Verhaegen (De Vakvereeniging), J. Destrée und E. Vandervelde (Le socialisme en Belgique) usw. Namentlich A. Vermeersch, Manuel social[2] (1904) 712 ff. A. Müller, Guide social (1911) 318 ff. Einseitig und wenig zuverlässig ist die Schrift von Hendrik de Man und Louis de Broukère, Die Arbeiterbewegung in Belgien, im 9. Ergänzungsheft zur Neuen Zeit 1911.

[3] Ähnlich wie in Deutschland, aber anders als in England, Frankreich. Robert Michels, Art. „Gewerkvereine" (Italien) im Handwörterbuch der Staatswissenschaften IV[3] 1206 ff. Daselbst Angaben über die italienische Literatur. Zur Organisation der Landarbeiter in Italien vgl. die Zeitschrift für Sozialwissenschaft, N. F. II (1911) 363 ff.

Im Jahre 1908 gab es 92 örtliche Gewerkschaftskartelle (Camere di Lavoro), die nicht nur die Pflege der Geselligkeit als Zweck verfolgten, sondern auch die Stellenvermittlung besorgten, Arbeitersekretariate errichteten, für Fortbildung eintraten, bis sie später ebenfalls die Einleitung und Durchführung der Lohnbewegungen als ihre Aufgabe betrachteten. Seit 1893 schlossen sich die Camere di Lavoro zu einem Verband mit Zentralsekretariat und eigenem Organ zusammen. Mit der Zunahme der mehr zentralisierten Berufsverbände (heute 25) wurde indes namentlich die Leitung der Lohnbewegungen den Camere entzogen. Auf dem Kongreß zu Mailand (1906) unterlagen die „Syndikalisten"; die Leitung der Gewerkschaftsbewegung ging auf die „Reformisten" über. Es wurde eine der deutschen Generalkommission ähnliche Zentralbehörde (Confederazione del Lavoro mit einem Generalrat, Sitz Turin) gebildet, die auch das Vetorecht für Streiks beansprucht, die Stiftung einer Zentralkasse betreibt. Die 1906 abgesonderte syndikalistische Minderheit hat sich seit 1909 der Generalkommission wieder angeschlossen. Auch auf dem Lande begann seit den achtziger Jahren des 19. Jahrhunderts eine Gewerkschaftsbewegung, zu welcher nicht nur Tagelöhner und Wanderarbeiter, sondern Halbpachtbauern und Kleinbauern gehören. Ein Kongreß der Landarbeiter zu Bologna (1901) sprach sich für die Verstaatlichung von Grund und Boden aus. Ein großer Teil dieser Vereine ist aus seiner Isolierung herausgetreten und hat sich zu Provinzialverbänden zusammengeschlossen, die ihrerseits sich wieder in einem Nationalverband (Federazione dei Lavoratori della Terra, Sitz Bologna) zentralisierten. In Italien besteht ferner eine engere Fühlung zwischen den Gewerkschaften der Arbeiter und den Verbänden der im privaten, städtischen oder staatlichen Dienste stehenden Beamten. Das Unterstützungswesen der italienischen Gewerkvereine beschränkt sich fürs allgemeine auf Streik- und Krankenunterstützung und ist erst von einzelnen Verbänden oder lokalen Vereinen auf Arbeitslosenunterstützung ausgedehnt worden. Dagegen liegt die Pflege und Unterstützung des Genossenschaftswesens den italienischen Gewerkvereinen am Herzen. An einzelnen Orten ist dieselbe den Gewerkvereinen sogar zur Pflicht gemacht und bilden dort die Genossenschaften regelmäßig einen Bestandteil der Gewerkschaftskartelle. Die ursprüngliche Abhängigkeit von der politischen sozialistischen Partei wich wenigstens im Prinzip (1907) politischer Neutralität. Besondere Beachtung verdient schließlich die nicht auf dem Boden des Klassenkampfes stehende, hoffnungsvolle katholische Gewerkschaftsbewegung (Unione Economico-Sociale mit einem Segretariato Generale delle Unioni professionali). Eine Schätzung aller organisierten Arbeiter beiderlei Geschlechtes auf eine Million greift wohl zu hoch. Die Gewerkschaftszentrale gab deren Zahl (um 1909) mit 546500 an (unter 7757166 Arbeitern). Giuseppe Goria hebt in seinem Werke über die italienische Arbeiterbewegung auf ökonomischem Gebiete (Gewerkschafts- und Genossenschaftsbewegung) als Schattenseiten hervor: die relativ noch geringe Zahl der organisierten Arbeiter, den unglücklichen Einfluß des französischen Syndikalismus, der die Tätigkeit der Gewerkvereine zu sehr auf den Streik festlegt, den Mangel an solidarischem, geordnetem Vorgehen, die große Zersplitterung der ganzen Bewegung, die sich mit der Wahrnehmung der Interessen des Proletariats und der Erhöhung seines Standard of Life befaßt. Nach allem hält Goria die Einbringung eines Gesetzes, das für die Arbeiterorganisationen ein einheitliches legales Regime schaffen wollte, mindestens für verfrüht. Das gleiche dürfte aber auch noch für andere Länder gelten, wo die Organisationen bereits zum Teil eine größere Vollkommenheit der Entwicklung aufweisen.

157. Die Gewerkvereine in Deutschland[1] faßten zuerst unter den sozialdemokratischen Arbeitern Boden. Dieser Umstand, wie die ausgedehnte staatliche Arbeiterversicherung, erklärt es einigermaßen, daß in der ersten deutschen Gewerkvereinsbewegung der Unterstützungszweck stark hinter dem Kampfzweck zurücktrat[2].

1. *Die sozialistischen sog. „freien" Gewerkschaften*[3]. Das „eherne Lohngesetz" Lassalles und die marxistische „Verelendungstheorie" schienen zwar das Bestreben, in der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung eine Verbesserung der Lage für die Arbeiterklasse herbeizuführen, prinzipiell und faktisch auszuschließen. Indes, ganz abgesehen von der revisionistischen Kritik gegenüber dem radikalen Marxismus, erwies sich die psychologische Macht des Begehrens nach Verbesserungen sowohl auf sozialpolitischem Gebiete (Fortführung der Arbeiterschutzgesetzgebung) wie auf gewerk-

---

[1] Vgl. das die „Berufsvereine" behandelnde Werk W. Kulemanns (Die Berufsvereine [2. Aufl. 1908]), dessen kürzeren Artikel im Handwörterbuch der Staatswissenschaften IV[3] 1141—1177; August Pieper, Art. „Über die Gewerkvereine" im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft II[3—4] 742—767; Rudolf Meyer, Der Emanzipationskampf des vierten Standes (1874—1875; I[2] 1882); Sombart, Sozialismus und soziale Bewegung[6] (1908); Ders., „Dennoch!" Aus Theorie und Geschichte der gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung (1900); E. Bernstein, Die Arbeiterbewegung, in Die Gesellschaft (1910); Kampffmeyer, Streifzüge durch die Theorie und Praxis der Arbeiterbewegung (1907). Zu dauernder Orientierung vgl. das „Reichsarbeitsblatt", die Soziale Praxis, die Soziale Kultur.

[2] In der weiteren Entwicklung wurde auch bei den sozialistischen Gewerkschaften der Streik doch im großen und ganzen mehr zur ultima ratio. Im Jahre 1908 beanspruchten die Streiks von der Gesamtausgabe von 42057516 *M* zusammen 4819399 *M* (1/9) „freilich ein ausnahmsweise geringer Prozentsatz" (Bernstein a. a. O. 107). Von allen Bewegungen (der Unternehmer und der Arbeiter) standen 1908 den 2052 Streiks und Aussperrungen 3607 Bewegungen (3059 seitens der Arbeiter und 548 seitens der Unternehmer) gegenüber, die durch friedliche Verhandlung erledigt wurden. — Im Jahre 1907 waren die Zahlen ganz andere. Eine Statistik des Unterstützungswesens vgl. bei Ad. Weber (Der Kampf zwischen Kapital und Arbeit 401 f) für freie, christliche und Hirsch-Dunckersche Gewerkschaften zugleich.

[3] Mehring, Geschichte der deutschen Sozialdemokratie III (1903). Bernstein, Die Geschichte der Berliner Arbeiterbewegung (1907—1908). Schmöle, Die sozialdemokratischen Gewerkschaften in Deutschland (1896—1898). Troeltsch und Hirschfeld, Die deutschen sozialdemokratischen Gewerkschaften (1905). Heilborn, Die „Freien" Gewerkschaften seit 1890 (1907). Hirschfeld, Die freien Gewerkschaften in Deutschland (1908). Louis Brunner, Die deutschen Gewerkschaften (1908). K. Legien, Die deutsche Gewerkschaftsbewegung[2] (1911). Sophie Klärmann, Die freien Gewerkschaften in Gesetzgebung und Politik (1912). — Zahlreiche Abhandlungen über einzelne Verbände, Protokolle der Kongresse usw. Das „Korrespondenzblatt" der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands. Sozialistische Monatshefte. Neue Zeit. B. Schildbach, Die Verwaltung der freien Gewerkschaft, in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft I (1910) 219 ff 305 ff. Über gewerkschaftliche Taktik vgl. Neue Zeit XXVIII, Bd II (1910) 954 ff. Zur Literatur über sozialdemokratische Gewerkschaften in Deutschland (Bringmann, Frisch, Heilborn, Hirschfeld, Troeltsch) vgl. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik XXXV (1908) 531 ff.

wirtschaftlichem Felde mächtiger als die logische Konsequenz der offiziellen Theorie des wissenschaftlichen Sozialismus[1].

Nachdem die bereits im Jahre 1848 ins Leben gerufenen Zentralverbände für die Buchdrucker[2] und Tabakarbeiter unterdrückt waren, bildeten sich, noch bevor die Aufhebung der Koalitionsverbote für den Bereich des Norddeutschen Bundes erfolgt war, auf seiten der Lassalleaner (v. Schweitzer) 1868 der aus „Arbeiterschaften" (Berufsgruppen) zusammengesetzte „Allgemeine Arbeiterschaftsverband" (1870 in den „Allgemeinen Deutschen Unterstützungsverband" umgewandelt), auf seiten der Eisenacher (Liebknecht-Bebel) 1872 die „Gewerkschaftsunion". Der Gewerkschaftsbund sollte in beiden Organisationen die einzelne Berufsorganisation für den Kampf mit dem Unternehmertum stärken, ihr die Hilfe der dem Bunde angeschlossenen Organisationen sichern.

Nachdem dann (zu Gotha 1875) die Vereinigung der Lassalleaner und Marxisten in der „Sozialistischen Arbeiterpartei" zu stande gekommen, wurde von einer Gewerkschaftskonferenz (Gotha 1878) ein neuer Organisationsplan in Aussicht genommen. Durch eine Zentralstelle („Kartellkommission") sollten die alle Berufsvereinigungen gemeinsam berührenden Angelegenheiten erledigt und durch sie auch die erforderliche Streikunterstützung mittels Ausschreibung von Pflichtbeiträgen beschafft werden. Die Ausführung dieses Planes wurde durch das Sozialistengesetz (vom 21. Oktober 1878) verhindert, die gesamte gewerkschaftliche Organisation vernichtet. Indes bereits 1880 kam es wieder zur Gründung von lokalen Fachvereinen und auch von Zentralverbänden. Als der Puttkammersche Streikerlaß (1886) den Streik den revolutionären Bestrebungen beizählte, die nach dem Sozialistengesetz zu behandeln seien, wurde die Beratung

[1] Bernstein (Vorfragen einer sozialistischen Theorie der Gewerkschaftsbewegung, in Sozialistische Monatshefte 1906 II 839 ff 844) wendet sich auch gegen die Illusion, daß die Klassenkampftheorie in ihrer radikalen Form für eine Gewerkschaftstheorie ausreichen könne: „Nicht dem System der Lohnarbeit gilt der (gewerkschaftliche) Kampf, denn das ist eng mit dem Wesen der arbeitsteiligen Volkswirtschaft verbunden, auf dessen große Vorteile die Menschheit nicht wird verzichten wollen, auf das sie gar nicht wird verzichten können. Worauf der Sinn gerichtet sein muß, und worauf er denn auch in der Praxis immer mehr sich richtet, das ist die Fortentwicklung des Systems der Lohnbestimmung. Das Arbeitsverhältnis bleibt im wesentlichen Lohnverhältnis, gleichviel ob die Arbeit im Auftrage von privaten Unternehmern, von Kommunalverwaltungen oder von Staatsanstalten verrichtet wird. Aber das System der Lohnbestimmung, die Methoden der Lohnberechnung, das ganze Rechtsverhältnis des Arbeiters in der Arbeit, das sind Dinge, die schon heute immer mehr Kollektivcharakter annehmen resp. kollektiver Festsetzung und Überwachung unterstehen, und diese kollektive Regelung immer mehr im Sinne eines ganzen Arbeitsrechts zu entwickeln, ... das ist ein Stück sozialistischer Arbeit, das zwar nicht ausschließlich von den Gewerkschaften verrichtet werden kann, das aber doch im wesentlichen ihnen zufällt. ..."

[2] Zur Organisation der deutschen Buchdrucker vgl. unter anderem Soziale Praxis XVII (1908), Nr 42, S. 1107 f; Schmollers Jahrbuch XXXII (1908) 113 ff.

über Streiks aus der Tätigkeit der organisierten Vereine ausgeschlossen und in allgemeine Versammlungen verlegt; diese wählten sog. „Streik- oder Kontrollkommissionen", deren Tätigkeit sich dann über den einzelnen Streik hinaus zu einer allgemeineren Leitung auswuchs, wie auch die in den Versammlungen gewählten „Vertrauensmänner" vielfach nicht nur mit Spezialaufträgen, sondern mit einer allgemeineren Leitung betraut wurden. Als das Sozialistengesetz (am 1. Oktober 1890) fiel, bestand in Deutschland[1] schon eine Anzahl von Landesverbänden, wie die Verbände der süddeutschen Maler, Zimmerer, Müller, ein Verband der Bergarbeiter für Rheinland-Westfalen, für Sachsen, für das Saargebiet, auch (kurze Zeit) für Schlesien; ferner von Zentralverbänden, so im Bereich der Metallindustrie für Former, Goldarbeiter, Graveure, Kupferschmiede, Mechaniker, Metallarbeiter, Schlosser und Schmiede, in der Holzindustrie für Bildhauer, Böttcher, Bürstenmacher, Drechsler, Holzhilfsarbeiter, Korbmacher, Musikinstrumentenmacher, Stellmacher und Tischler, zu denen noch ein Verband der Möbelpolierer kam. In der Textilindustrie fanden sich die Verbände der Posamentierer, Seiler, Textilarbeiter. Lohgerber und Weißgerber waren in besondern Verbänden organisiert. Im Jahre 1891 kam ein Verband der Fabrikarbeiterinnen, für eine kurze Zeit ein Frauenzentralverein hinzu. Auch gab es verschiedene Zentralverbände für noch engere Berufsgruppen als die erwähnten. Eine in Berlin 1890 tagende Gewerkschaftskonferenz setzte dann als Zentralinstanz die „Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands" (Sitz Hamburg) ein. Diese arbeitete 1891 einen Organisationsplan aus, der die Vereinigung der Verbände verwandter Berufe in „Unionen" empfahl; die „Unionen" sollten wieder durch die „Generalkommission" verbunden sein. Das Organisationsstatut wurde indes von dem „Gewerkschaftskongreß" zu Halberstadt (1892) abgelehnt und zunächst die Annäherung der Zentralisationen verwandter Berufe durch „Kartellverträge" empfohlen. Die Entscheidung der Frage, ob die spätere Vereinigung der Branchenorganisationen zu „Unionen" oder „Industrieverbänden" stattzufinden habe, wurde der weiteren Entwicklung infolge der Kartellverträge (für deren Abschluß bestimmte Grundsätze Annahme fanden), überlassen. Doch erklärte der Kongreß, daß in all denjenigen Berufsgruppen, wo die Verhältnisse den „Industrieverband" zuließen, dieser vorzuziehen sei, daß aber, wo die Vereinigung in einen „Industrieverband" infolge der großen Verschiedenheit der Verhältnisse nicht durchführbar erscheine, durch Bildung von „Unionen" jene Möglichkeit herbeigeführt werden solle. Schließlich solle dort, wo der Bildung von „Zentralvereinen" gesetzliche Hindernisse in den Weg träten, eine Zentralisation lokaler Organisationen auf dem Wege des „Vertrauensmännersystems" stattfinden. Die Befugnisse der „Generalkommission" wurden beschränkt, insbesondere die Unterstützung

[1] Vgl. Legien, Die Entwicklung der Gewerkschaften zu Industrieverbänden, in Sozialistische Monatshefte 1910, 1537 ff.

von Streiks den „Zentralverbänden“ vorbehalten. Spätere „Gewerkschaftskongresse“ (höchste Zentralinstanz) haben dann das Tätigkeitsgebiet und die Organisation der „Generalkommission“ als Zentralstelle näher bestimmt[1].

Auch der Gegensatz zwischen zentraler und lokaler Organisation kam auf dem Halberstadter Kongreß zum Austrag. Die meisten deutschen Vereinsgesetze verboten Vereinen, die sich mit Politik beschäftigten, miteinander in Verbindung zu treten, eine Bestimmung, die erst mit dem 1. Januar 1900 in Wegfall kam. Diejenigen Sozialisten, die von der konkreten Gegenwartsarbeit der Gewerkschaften eine wesentliche Besserung der Lage des Arbeiterstandes nicht erwarteten, sondern allein von der Beseitigung der bestehenden Wirtschaftsordnung das Heil erhofften, glaubten das sozialdemokratische Prinzip nur in den Lokalorganisationen hinreichend gewahrt, während die wirksame Verteidigung der Arbeiterinteressen auf der andern Seite lediglich von umfassender Zentralisation erwartet wurde. Die Zentralisten beschränkten sich darum angesichts der bestehenden Vereinsgesetzgebung auf die rein fachgewerbliche Tätigkeit in den Zentralverbänden, während die Lokalisten die politische Tätigkeit mehr in den Vordergrund stellen wollten. Es kam zur Ausscheidung der Lokalisten[2], die in der Folge größere Bedeutung nicht erlangten. Späterhin traten auch die freien Gewerkschaften in nähere Beziehung zu der politischen Partei der Sozialdemokratie[3], indem namentlich Generalkommission und Parteivorstand seit dem Mannheimer Parteitag (1897) über wichtige Fragen

[1] Die Generalkommission besteht aus 13 Mitgliedern. Zu ihrer Aufgabe gehört insbesondere: die Statistik, Sammlung von Agitationsmaterial, Beaufsichtigung des Reichsarbeitssekretariats, Leitung der Wahlen für die sozialen Versicherungskörperschaften, die Gründung von Arbeitersekretariaten, Herausgabe des „Korrespondenzblattes“ usw., Berufung der Gewerkschaftskongresse, Pflege der internationalen Beziehungen. In Berlin besteht eine von der Generalkommission eingerichtete Gewerkschaftsschule zur Aus- oder Fortbildung von Gewerkschaftsbeamten.

[2] Die „Lokalisten“ in den Gewerkschaften, in Soziale Praxis XVII (1908), Nr 19, S. 499.

[3] „Die Gewerkschaften können offiziell als geschlossene Organisation keiner politischen Partei angehören. Sie sind aber bei Erreichung ihrer Zwecke auf die Mitwirkung der sozialdemokratischen Partei angewiesen und haben deshalb diese Partei als ihre politische Vertretung anzuerkennen und zu unterstützen.“ So Karl Legien vgl. Sozialistische Monatshefte II (1906) 839. Sie sehen in der politischen Partei die Verfechterin ihrer wirtschaftlichen Interessen (für die Fragen des Koalitionsrechts, des Ausbaues des Arbeiterschutzes und der Arbeiterversicherung, der Zoll- und Steuerpolitik usw.). Der Zusammenschluß mit der politischen Partei soll (nach Th. Brauer) den Massen zugleich ein höheres Maß von Solidarität verleihen, nachdem die gewerkschaftlichen Chancen sich verminderten. — Auch in Weltanschauungsfragen sind die freien Gewerkschaften nicht neutral. „Die sozialdemokratische Arbeiterbewegung ist keine reine Arbeiterbewegung, sondern die Trägerin einer der Grundlage unserer heutigen Gesellschaftsordnung feindlichen Weltanschauung.“ So Stegerwald, Monopolbestrebungen im Tarifvertrag, in Soziale Revue XII (1912) 89. Die sozialistische Arbeiterbewegung kennt also keine strenge Scheidung zwischen Politik, Weltanschauung und wirtschaftlichen Bestrebungen.

sich miteinander verständigen. Bezüglich der weiblichen Arbeiter beschloß der Kongreß zu Halberstadt, von der Bildung besonderer Organisationen abzusehen, die Frauen als gleichberechtigte Mitglieder in die bestehenden Gewerkschaften aufzunehmen.

Die Vorschläge, welche der Halberstadter Gewerkschaftskongreß (1892) hinsichtlich der Organisation gemacht, fanden nicht die erhoffte Verwirklichung. Nur wenige Kartellverträge kamen zu stande und gar keine „Union“. Dagegen bildeten die Metallarbeiter schon 1891 einen „Industrieverband“, der hier bei der Geschlossenheit der Organisation der Unternehmer für notwendig gehalten wurde. Es folgten 1892 der Lederarbeiterverband, im gleichen Jahre ein Verband der im Schiffsbau und in der Schiffahrt beschäftigten Arbeiter, der aber bald wieder zerfiel. 1893 wurde der Holzarbeiterverband gegründet, 1910 der Transportarbeiterverband, 1911 der Bauarbeiterverband usw. usw.[1]

Aus dem reichhaltigen Stoff der Verhandlungen der Gewerkschaftskongresse sei hier nur hervorgehoben, daß die Gewerkschaften in ihrer Mehrheit für die reinen Arbeiterkammern sich aussprachen, den absoluten Generalstreik (Niederlegen aller Arbeit) für unmöglich erklärten, bezüglich eines „politischen Massenstreiks“ auf eine bestimmte Taktik sich aber nicht festlegen wollten (Köln 1905). Die Generalstreiksidee meldet sich jedoch zeitweilig immer wieder. In neuerer Zeit bildete auch das Verhältnis zu den Genossenschaften[2] einen wichtigen Gegenstand der Beratungen. Die Begeisterung für die „Maifeier“ ist mehr und mehr abgeflaut. Wurde auf dem Berliner Kongreß (1896) die Arbeitsvermittlung noch ausschließlich für die Gewerkschaften in Anspruch genommen, so trat man schon auf dem Frankfurter Kongreß (1899) für die wenigstens tatsächliche Zulassung kommunaler und sonstiger paritätischer Arbeitsnachweise ein. Auch wurden tarifliche Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern als Anerkennung der Gleichberechtigung für alle Berufe, in denen

[1] „Organisatorisch ist der Gewerkschaftsgedanke zurückgedrängt worden durch Umgestaltung der Gewerkvereine in Industrieverbände, in denen z. B. Straßenbahner und Seeleute in einem Verbande vereinigt sind und in denen in zunehmendem Maße die einzelnen Branchen an Einfluß verlieren mit der Wirkung, daß sich die Angehörigen dieser Verbände mehr und mehr der gemeinschaftlichen Interessen aller Arbeiter bewußt werden und die divergierenden Interessen übersehen. Das differenzierte Gewerkschaftsinteresse wird überbrückt durch die sozialistische Solidarität.“ Adolf Weber, Der Kampf zwischen Kapital und Arbeit (1910) 571. „Ist beim Vorherrschen des handwerksmäßigen Betriebs die Branchenorganisation und die lokale oder provinzielle Selbständigkeit der Gewerkschaften denkbar, so verlangen der Riesenbetrieb und die Kartellierung in der Industrie wie die Zusammenfassung des Unternehmertums den Industrieverband.... Die Methode der kapitalistischen Zusammenfassung der wirtschaftlichen Gegner kann allein für die Gruppierung der Organisationen entscheidend sein.“ Adolf Braun, Die Gewerkschaften, im Österreichischen Sozialist 1911. Über die Entwicklung im Jahre 1910 vgl. Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXXII (1911) 616 ff.

[2] Vgl. oben S. 555.

starke Organisationen beider Teile (mit Gewähr für Durchführung) vorhanden, als erstrebenswert erklärt, trotz des sozialistischen Dogmas von dem unversöhnlichen Gegensatze der Klassen usw. usw.

Zur politischen und zur gewerkschaftlichen Organisation ist in der sozialistischen Arbeiterbewegung jetzt die Organisation der Konsumenten hinzugetreten. „Was bedeutet diese Konsumvereinsentwicklung prinzipiell für die Arbeiterschaft?" fragt Emil Lederer[1]: „Wir sehen, daß die Arbeiterschaft Frankreichs und Amerikas, nunmehr auch Englands und zum Teil auch Deutschlands, immer empfänglicher für die Aufnahme syndikalistischer Theorien wird. Die Arbeiterschaft beginnt, der Wirksamkeit parlamentarischer Aktion und parlamentarischer Arbeit zu mißtrauen, und will durch ‚direkte Aktion' ihrem Ziel, Eroberung der Produktivmittel und Beherrschung des Produktionsprozesses, näherkommen — aus dem Gedanken heraus, der dem innersten Kern der materialistischen Geschichtsauffassung entspricht, daß nicht die Umbildung des Rechtssystems die wirtschaftlichen Verhältnisse umwälzen könne, sondern daß umgekehrt die wirtschaftlichen Machtverschiebungen das Primäre seien, denen sich die Rechtsordnung späterhin anpasse. Diese Tendenzen haben sicherlich durch die Schwierigkeiten, welchen die gewerkschaftliche Aktion infolge der steigenden Unternehmerorganisation immer mehr begegnet, eine große Förderung erfahren und bedrohen auch in Deutschland die bisherige Taktik der Gewerkschaften. Aber jene syndikalistischen Tendenzen können — und das sei in diesem Zusammenhange hervorgehoben — bei einem weiteren Ansteigen der Konsumvereinsbewegung und bei weiterer Ausdehnung der Eigenproduktion eine Ableitung (?) erfahren, insofern eben in diesen Organisationen die Arbeiterschaft Produktionsmittel in immer steigendem Maße in die Hand bekommt und so reale Macht erwirbt, welche den politischen Einfluß und die politische Aktion steigert und unterstützt. Und noch in einem andern Sinne wirken die Konsumentenorganisationen der Arbeiterschaft in ähnlicher Weise: die Arbeiterschaft beklagt das langsame Fortschreiten der sozialpolitischen Entwicklung, und man kann tatsächlich behaupten, daß die von den Gewerkschaften in vielen Industrien erzwungenen Verbesserungen des Arbeitsvertrages und der Arbeitsverhältnisse in der Gegenwart schon mehr bedeuten als die Fortschritte der sozialpolitischen Gesetzgebung. So baut sich neben der offiziellen Sozialpolitik, selbst neben der Arbeiterversicherung ein immer breiteres und stärkeres System autonomer Sozialpolitik auf, das gerade durch das rasche Wachstum der Arbeiterkonsumvereine eine erhebliche Bereicherung und Erweiterung erfahren hat. Schon kooperieren die Konsumvereine mit den Gewerkschaften in der Bekämpfung und Reform der Hausindustrie und Heimarbeit, der Strafanstaltsarbeit, der Tarifverträge, und diese Kooperation wird sich in Zukunft noch auf andere Gebiete erstrecken. Die Konsumvereine als Warenkäufer und insbesondere als Käufer durch ihre Zentralstelle, die Großeinkaufsgesellschaft, und als Produzenten sind also in der Lage, die Position der Arbeiter auf dem Arbeitsmarkt direkt zu verbessern, sie können durch Einrichtungen in den Eigenbetrieben und durch Bevorzugung von ‚Musterbetrieben' bei Aufträgen die Durchsetzung prinzipieller Forderungen der Arbeiterschaft neben

[1] Die Arbeiterkonsumvereine, in der „Frankfurter Zeitung", 56. Jahrg. (1912), Nr 165 vom 16. Juni 1912.

der und gegen die Gesetzgebung vorbereiten. Sie können weiterhin durch den großen Apparat, mit welchem die Gewerkschaften die Arbeiter bereits jetzt erfassen und dauernd erreichen können, auch auf andern, sehr verschiedenartigen Gebieten die privaten Unternehmungsformen zurückdrängen. So wird der Verbandstag des Zentralverbandes die Zustimmung zur Errichtung einer Aktiengesellschaft geben, in der die Konsumvereine gemeinsam mit den Gewerkschaften die Volksversicherung zu betreiben beabsichtigen, ein Unternehmen, das durch die großen Kapitalien, die ihm zuströmen werden, zum Ausgangspunkt zahlreicher anderer Aktionen gemacht werden kann und gemacht werden wird."

Die Frage der „Volksversicherung" kam auf Anregung der Generalkommission der Gewerkschaften hin in Fluß. Eine Organisation sollte unter dem Titel „Volksfürsorge, gewerkschaftlich-genossenschaftliche Unterstützungsvereinigung" ins Leben treten, und als leitender Grundsatz der Geschäftsgebarung dieser Organisation wurde die Forderung aufgestellt, daß für jeden Beitrag auch eine Leistung gewährt werden müsse, so daß also verloren gegangene Versicherungen ausgeschlossen blieben. Der Gewerkschaftskongreß in Dresden (1911) beauftragte sodann die Generalkommission, zur Ausführung zu schreiten und „gemeinsam mit dem Zentralverband deutscher Konsumvereine eine gewerkschaftlich-genossenschaftliche Unterstützungsvereinigung ins Leben zu rufen. Aufgabe der Vereinigung soll sein, den Mitgliedern der Gewerkschaften und Genossenschaften, die freiwillige Beiträge leisten, und deren Familienangehörigen Unterstützungen in Fällen des Todes, der Alters-, der Kinderversicherung usw. zu gewähren". Der Zweck dieser (mit dem 1. Januar 1913 ins Leben tretenden) „Volksfürsorge" besteht nun in Wirklichkeit keineswegs lediglich darin, den Mißständen entgegenzutreten, die sich aus der Handhabung des Volksversicherungswesens durch gewisse Kapitalgesellschaften entwickelt haben. Es handelt sich dabei ebensosehr um eine Stärkung des Gemeinsamkeitsgefühls der Arbeiter durch die Wirksamkeit eines neuen Elementes dieser Gemeinsamkeit; es handelt sich um die festere Verbindung der Mitglieder mit den Gewerkschaften und Konsumvereinen, um Überwindung der die Schlagfertigkeit und Leistungsfähigkeit der Organisationen stark hindernden Fluktuation in deren Mitgliederbestande; es handelt sich namentlich um die Verfügbarkeit großer Kapitalien, die in den Unternehmungen der Organisationen nutzbringend angelegt werden können. In den nicht zum Sozialismus gehörenden Kreisen sieht man demgemäß in dieser „Volksfürsorge" vorwiegend ein neues Mittel sozialistischer Propaganda in Stadt und Land, während andere wieder es begrüßen, wenn die Selbsthilfe der Arbeiter neue Einrichtungen schafft, welche die organisierte Arbeiterschaft zum Unternehmer werden lassen. Die „Volksversicherung" ist ja in der Tat in sich schon eine bedeutungsvolle Ausdehnung der Eigenproduktion; ihre Durchführung würde es überdies ermöglichen, mittels der Gelder der Genossen die Eigenproduktion in weit größerem Umfange zu betreiben, als dies bisher möglich war[1]. Neuerdings

[1] Das Wachstum der Konsumgenossenschaften, und zwar der Arbeitergenossenschaften, wird auch in Deutschland von einem rapiden Wachstum der Eigenproduktion begleitet, die von 66 Millionen *M* im Jahre 1910 auf 81 Millionen *M* im Jahre 1911 stieg und in einer ganzen Reihe von Produktionszweigen, in erster Linie der Nahrungsmittelindustrie (Bäckereien, Schlächtereien, Mühlen, Molkereien, Teigwarenfabriken, Kaffeerösterеien, Mostereien, Mineralwasser- und Limonadefabriken, Konfektions- und Wäsche-

wurde die Zusammenfassung der bereits auf Errichtung von Volksversicherungen (Sterbe-, Begräbniskassen usw.) gerichteten nicht-sozialistischen Bestrebungen geplant, um durch eine einheitliche „nationale" Volksfürsorge der sozialdemokratischen Volksversicherung ein Gegengewicht zu bieten[1].

Die Statistik der Gewerkschaften ist, wie bei allen modernen, in rascher Entwicklung begriffenen Organisationen, in dem Augenblicke schon veraltet, wo man sie gebrauchen will. Für die Zeit vor 1890 beruhen die Angaben auf Schätzungen. Oldenberg[2] gibt als Mitgliederzahl für 1885—1886 100356, für Ende 1890 320213 an. Im Jahre 1891 gab es 62 Zentralverbände mit 277659 Mitgliedern, 1904 63 Zentralverbände mit 1052108, 1908 60 Verbände mit 1831731 Mitgliedern. 1909 zählte man 1832667 Mitglieder. 1910 war das Wachstum besonders stark (200000 Mitglieder), so daß die zweite Million jetzt überstiegen ist. Die Einnahmen betrugen 1891 1116588 *M* (pro Kopf 6,68 *M*), 1908 48544396 *M* (pro Kopf 26,50 *M*), die Ausgaben 1891 1606534 *M* (pro Kopf 9,62), 1908 42057516 (pro Kopf 22,96) *M*. 1909 beliefen sich die Gesamteinnahmen auf 50529114 *M*, die Gesamtausgaben auf 46264031 *M*. Das Vermögen betrug 1908 40839791 *M* und 1909 43480932 *M*. An Arbeitslosen- und Reiseunterstützung wurden 1908 gezahlt insgesamt 9318741 *M* (pro Kopf 5,19) und 1909 insgesamt 9719757 *M* (pro Kopf 5,33); für Rechtsschutz und Unterstützungen 1908 insgesamt 20004767 *M* (pro Kopf 10,92), 1909 insgesamt 21114446 *M* (pro Kopf 11,52), an Aussperrungs-, Streik- und Gemaßregeltenunterstützung 1908 insgesamt 6259662 *M* (pro Kopf 3,42), 1909 insgesamt 7979115 *M* (pro Kopf 4,35)[3]. Im Jahre 1910 betrug die Mitgliederzahl im Jahresdurchschnitt 2017298, die Einnahmen beliefen sich auf 64372190 *M*, die Ausgaben auf 57926566 *M*. Der Vermögensbestand war 52575505 *M*. Nach dem Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands (Nr 29 [1912]) zählten die sog. „freien" Gewerkschaften am 31. Dezember 1911 2400018 Mitglieder. Das bedeutet gegen die gleiche Zeit des Vorjahres eine

nähereien usw. — daneben die Betriebe der Großeinkaufsgesellschaft, wie z. B. eine große Seifenfabrik usw. —) für die Versorgung der Konsumvereinsmitglieder tätig ist. Vgl. im übrigen oben S. 551 ff.

[1] Vgl. Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXXIII (1911) 670 ff.

[2] Art. „Gewerkvereine" im ersten Ergänzungsbande der ersten Auflage des Handwörterbuches der Staatswissenschaften (1895) 385 ff.

[3] Gustav Brüggerhoff, Das Unterstützungswesen bei den deutschen „freien" Gewerkschaften (1908). Brüggerhoff lehnt die gewöhnliche Unterscheidung in „friedliche" und „kriegerische" Unterstützungszweige ab und schlägt dafür die Unterscheidung vor zwischen Unterstützungen, die zum Wesen einer Gewerkschaft gehören (Streik- und Gemaßregeltenunterstützung, weiterhin Reise-, Umzugs- und Arbeitslosenunterstützung), und solchen, die auch außerhalb einer Lohnbewegung die Arbeiter an die Gewerkschaft ketten sollen (die Kranken- und Wöchnerinnen-, Sterbe-, Invaliden-, Witwen- und Waisen- und sonstige Unterstützung). Die Klassenkampftheorie und der durch das Sozialistengesetz verschärfte Klassengegensatz hatten lange in dem Unterstützungswesen eine „Abschwächung des Kampfcharakters der Organisation" erblicken lassen: „Als einziges Mittel wurde bis in die neunziger Jahre fast allgemein die Arbeitseinstellung angesehen. Vor zwei Jahrzehnten noch sah man die Gewerkschaften, die Unterstützungen bei Arbeitslosigkeit zahlten und dadurch den Arbeitsmarkt zu beeinflussen suchten, nicht als vollgültige Kampforganisationen an" (Legien, Gewerkschaftsbewegung 25; „Reichsarbeitsblatt" VIII [1910], Nr 9, S. 670 ff).

Zunahme um 271997 Köpfe. Von der Gesamtziffer fielen an Mitgliedern auf das Baugewerbe 431697, Metallindustrie 564319, Textilindustrie 131426, Handels- und Transportgewerbe 213495, Bergarbeiter 120136, Bekleidungsindustrie 111727, Holzindustrie 199836, Nahrungs- und Genußmittelindustrie 118330, Gärtner 6231, Gastwirtsgehilfen 13918, Industrie der Steine und Erden 74474, Papier- und Lederindustrie 69376, Polygraphische Gewerbe 99727, Fabrikarbeiter 189443, sonstige Berufe 55883. Mit Ausnahme der Jahre 1905 und 1906 (Hochkonjunktur) hatte noch kein Jahr eine derartige starke Mitgliederzunahme aufzuweisen wie 1911. An letzterer waren alle Verbände beteiligt mit einigen Ausnahmen; unter anderem verloren die Bergarbeiter 3301, die Kürschner 551, die Schiffszimmerer 380 Mitglieder. Besondere Sorge wird neuerdings dem Landarbeiterverband zugewendet. Ende 1911 zählte dieser 15696 Mitglieder (gegen 1909 Zunahme von 6162 Mitgliedern).

2. *Die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine*[1]. Gegenüber den (von Schweitzerschen) Gewerkschaften der Lassalleaner begründeten Max Hirsch und Franz Duncker (Anhänger der Fortschrittspartei) am 28. September 1868 Gewerkschaften, die das System der englischen Berufsorganisation in seiner Reinheit nachahmen, an Stelle des sozialistischen Klassenkampfes die Harmonie der Interessen des Kapitals und der Arbeit in den Vordergrund stellen und die Arbeiter zu allmählicher friedlicher Verbesserung der Lebenshaltung führen sollten[2]. Die Grundlage der Organisation sollten lokale Ortsvereine sein, zu Ortsverbänden (Gewerkschaftskartellen) verbunden. Für einzelne Landesteile wurden später noch sog. „Ausbreitungsverbände" gebildet. Die lokalen Ortsvereine desselben Gewerbes fanden ihre Zusammenfassung in nationalen beruflichen Gewerkvereinen[3]. Leiter jedes Gewerkvereins war ein von der (alle drei bis fünf Jahre tagenden) Generalversammlung zu wählender Generalrat. Sämtliche Gewerkvereine wurden dann 1869 zu einem „Verbande der deutschen Gewerkvereine" H. D. vereinigt. An der Spitze des Verbandes stand der Zentralrat, dessen (ziemlich absoluter) Anwalt Max Hirsch wurde. Nach dem Tode Hirschs (1905) wurde der Verband 1907 reorganisiert. Der Zentralrat verwandelte sich in eine Kontrollinstanz (aus Delegierten der Vereine bestehend), der ein „geschäftsführender Ausschuß" (der Verbandsbeamten) zur Seite trat. Die Leitung des „Verbandes" und des „Ausschusses" wurde einem „Vorsitzenden" (seit 1907 K. Goldschmidt) übertragen; der Posten eines Verbandsanwalts fiel weg. — Die Stärke der Hirsch-Dunckerschen Gewerk-

[1] Rudolf Meyer, Der Emanzipationskampf des vierten Standes I (1874) 253 ff. Max Hirsch, Die Arbeiterfrage und die deutschen Gewerkvereine (1893). W. Gleichauf, Geschichte des Verbandes der deutschen Gewerkvereine (1907). K. Goldschmidt, Die deutschen Gewerkvereine (1907). Das Hirsch-Dunckersche Organ: „Gewerkverein".

[2] Schmöle, Die sozialdemokratischen Gewerkschaften in Deutschland I 11 f.

[3] Die 23 Hirsch-Dunckerschen „Gewerkvereine" entsprechen also den sonst als „Zentralverbände" bezeichneten Organisationen. — Gegen die ursprünglich mehr bureaukratische Verfassung der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine richtete sich die sog. Düsseldorfer Reformbewegung, die zu einer Neuorganisierung in demokratischem Sinne führte.

vereine liegt in ihrem Unterstützungswesen, in der unentgeltlichen Rechtsbelehrung, dem unentgeltlichen Rechtsschutz (abgesehen von Beleidigungs-, Ehescheidungs-, Erbschaftssachen). Nach dem Programm von 1907 stehen die Gewerkvereine auf nationalem Boden, fordern die soziale und wirtschaftliche Gleichberechtigung beider Geschlechter, erstreben in wirtschaftlicher Hinsicht einen wachsenden Anteil am Ertrage der Arbeit, gleichberechtigte Mitwirkung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern bei Festsetzung von Arbeitsbedingungen. Als geeignetster Weg hierzu gilt der Abschluß von Tarifverträgen, wobei grundsätzlich der friedlichen Verständigung (Begünstigung von Schiedsgerichten, Einigungsämtern) der Vorzug gegeben, aber auch der Kampf nicht gescheut wird, wenn die berechtigten Forderungen der Arbeiter keine Anerkennung finden bzw. ihre Rechte und Interessen verletzt werden. Die Gewerkvereine treten ein für den Ausbau der Arbeiterschutzgesetzgebung, die Erweiterung der Fürsorge insbesondere für kranke, alte, invalide Arbeiter (während sie ursprünglich die staatliche obligatorische Versicherung bekämpft hatten) usw. Als Mittel zur Durchführung der gewerkvereinlichen Aufgaben werden bezeichnet: gemeinsame Vertretung der Arbeiterinteressen gegenüber den Arbeitgebern und der Gesetzgebung, Arbeitsvermittlung durch eigene oder paritätische Nachweise, materielle Unterstützung der Mitglieder in allen Notlagen des Lebens, Förderung der beruflichen und allgemeinen Bildung, genossenschaftlicher Zusammenschluß zur gemeinsamen Beschaffung der Wohn- und Wirtschaftsbedürfnisse.

Dem Sozialismus gegenüber verhalten sich die Hirsch-Dunckerschen Vereine ablehnend. Zeitweilig wurde diesbezüglich sogar ein Revers von den Mitgliedern gefordert. Gleichwohl kam es doch auch wiederholt zu einem Zusammenwirken im Kampf und bei Ausfechtung wirtschaftspolitischer Fragen, speziell während der Zollkämpfe 1901—1903.

Als einen der schwächsten Punkte in der öffentlichen Tätigkeit der Hirsch-Dunckerschen Vereine bezeichnet Kulemann ihre Stellung zur Politik. Wird auch im Prinzip erklärt, daß die Mitglieder ohne Beziehung zur Vereinszugehörigkeit lediglich als Staatsbürger am politischen Leben sich beteiligen, so war doch von Anfang an der Einfluß der politischen Fortschrittspartei auf die Gewerkvereine unverkennbar, nicht zu deren Vorteil, weil diese dadurch mit manchesterlichen Ideen und wohl auch mit religiöser Freigeisterei erfüllt wurden.

Ende 1908 gab es 2146 Ortsvereine und 212 Ortsverbände, sowie 9 Ausbreitungsverbände und Arbeitersekretariate. Die Zahl der Mitglieder belief sich auf 105 633 männliche und weibliche Arbeiter. Einnahmen und Ausgaben erreichten keine 3 Millionen *M*. 1909 waren es 108 028 Mitglieder, Gesamteinnahmen 2 806 220, Gesamtausgaben 2 594 202 *M*. Davon entfielen 357 321 *M* auf Arbeitslosen- und Reiseunterstützung (pro Kopf 3,52), 438 172 *M* auf Rechtsschutz und Unterstützungen (pro Kopf 4,06), auf Aussperrungs-, Streik- und Gemaßregeltenunterstützung 148 228 (pro Kopf 1,37) *M*. Im Jahre 1910 zählten die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine im Jahresdurchschnitt 122 571 Mitglieder. Die Einnahmen betrugen 2 926 693 *M* (wobei die Summen der Kranken- und Begräbniskassen einbegriffen sind), die Ausgaben 2 532 361 *M*. Der Vermögensbestand belief sich auf 4,7 Millionen *M*.

3. *Fachabteilungen konfessioneller Vereine und christliche Gewerkvereine*[1]. Als Vorläufer der katholischen Arbeitervereine dürfen die christlich-sozialen Vereine betrachtet werden, die Ende der 1860er Jahre, infolge einer von dem Mainzer Bischof Wilhelm Emanuel Freiherrn v. Ketteler ausgehenden Anregung, vornehmlich in Rheinland und Westfalen gegründet wurden. Sie verfolgten im wesentlichen religiös-sittliche, gesellige und Unterstützungszwecke. Mit Beginn der 1880er Jahre entfaltete der katholische Verband „Arbeiterwohl" eine lebhafte und erfolgreiche Propaganda für Gründung katholischer Arbeitervereine, als deren Zweck wiederum Pflege des religiös-sittlichen Lebens, soziale Wohlfahrtspflege, Abwehr der wachsenden sozialistischen Agitation galt. Nach der beruflichen Seite hin sollten dann in den 1890er Jahren die Arbeitervereine durch Einrichtung von Fachabteilungen, als Bestandteilen der Vereine, weiter ausgebildet werden[2]. Beachtenswert sind die „Leitsätze betreffend Bildung von Fachabteilungen in den katholischen Arbeitervereinen"[3].

Sie lauteten:

1. Die Arbeiter haben ebensogut wie andere Berufsgruppen das Recht wie das Bedürfnis, sich zur Wahrung und Förderung ihrer Berufsinteressen zusammenzuschließen (Enzyklika betreffend „Arbeiterfrage"; Antrag der Zentrumsfraktion betreffend „Berufsvereine").

2. Die bestehenden Berufsvereine (Gewerk- und Fachvereine) stehen fast ausnahmslos unter sozialdemokratischem und liberalem Einfluß, sind so eine bedrohliche Gefahr für die christlichen Arbeiter.

3. Diese Gefahr kann nur dadurch beseitigt werden, daß entweder christliche Gewerkvereine gegründet werden, oder aber, daß die christlichen Arbeiter so geschult werden, daß sie den sozialdemokratischen resp. liberalen Einfluß zu paralysieren vermögen.

---

[1] O. Müller, Die christliche Gewerkschaftsbewegung Deutschlands (1905). Ders., Katholische Arbeitervereine (1907). Arbeiterbibliothek: Die christlichen Gewerkschaften (1908). M. Erzberger, Christliche oder sozialdemokratische Gewerkschaften (1908). Rhenanus, Christliche Gewerkschaften oder Fachabteilungen (1904). Carbonarius, Kann und darf ich für eine Arbeiterbewegung auf katholischer Grundlage eintreten? (1904). Gasteiger, Die christliche Arbeiterbewegung in Süddeutschland (1908). Erdmann, Die christliche Arbeiterbewegung in Deutschland (1908). A. Just, Die evangelischen Arbeitervereine, aus Sozialer Fortschritt 1906, Nr 81. Max Reichmann, Die christlichen Gewerkschaften, in Zeitfragen des christlichen Volkslebens XXXII (1907), Hft 3. Literaturverzeichnis über Werden, Wesen und Wirken der christlichen Gewerkschaften, herausgeg. vom Generalsekretariat (1911). Kellershohn, Le syndicalisme chrétien en Allemagne (1912) usw.

[2] Vgl. P. Oberdörffers Kölner Korrespondenz (Januar 1891).

[3] Verhandelt in einer Präsideskonferenz zu Köln am 24. September 1894.

4. Der beste und sicherste Weg zur Erreichung einer gesunden, erfolgreichen gewerkschaftlichen Organisation unserer Arbeiter — sei es selbständig, sei es im Rahmen der bestehenden Organisationen — ist die Bildung von Fachabteilungen in den bestehenden katholischen Arbeitervereinen.

5. Die Ziele dieser Fachabteilungen sind:

a) Förderung der Fachbildung:

α) durch Unterricht, Vorträge, Ausstellungen (Modelle) usw.;

β) durch Beschaffung einer Fachbibliothek (Bücher, Fachzeitschriften usw.);

γ) durch Besprechungen, Vermittlung von entsprechenden Arbeitsstellen usw.

b) Gründliche Unterweisung bezüglich der bestehenden sozialen Gesetze und Veranstaltungen; praktische Anleitung zu zweckmäßiger Mitwirkung bei Ausführung resp. Verwaltung derselben.

c) Besprechungen und Erhebungen bezüglich der bestehenden Arbeiterverhältnisse, Klarlegung der Mißstände und der Wege der Abhilfe; Mitteilung und Anregung entsprechender Verbesserungen und Einrichtungen bei den berufenen Instanzen.

Diese Anregungen werden in der Regel und zunächst von den einzelnen Mitgliedern an zuständiger Stelle (beim einzelnen Arbeitgeber in bescheidener, vertrauensvoller, bestimmter Aussprache, im „Arbeiterausschuß", im Vorstande der Krankenkasse, im Gewerbegericht usw.) angebracht, während in andern Fällen schriftliche oder mündliche Vorstellungen seitens der Fachabteilung als solcher sich empfehlen. Diese können gerichtet werden:

α) an die Vorstände der Krankenkassen, der Unfallversicherungsgenossenschaften usw.;

β) an die Handelskammer oder an Arbeitgeber- und gemeinnützige Verbände (Aktienbaugesellschaften, Vereine für Haushaltungsschulen, Ferienkolonien, für Wöchnerinnenfürsorge, Volkskaffeehäuser, Badeanstalten usw.);

γ) an das Gewerbegericht, welches nicht nur in Lohn- usw. Streitigkeiten entscheidet, sondern auch berufen ist, Vorschläge und Anregungen den Behörden und gesetzgebenden Faktoren zu unterbreiten;

δ) an die Gewerbeaufsichtsbeamten (Fabrikinspektoren);

ε) an die Gemeindebehörden (z. B. betr. ortsstatutarische Regelung der Lohnzahlung [§ 119a der G.O.]) oder die Ortspolizeibehörde (z. B. Verpflichtung zur Einrichtung von Wasch- und Umkleideräumen, von Eßsälen in Fabriken usw. [§ 120d der G.O.]). Endlich kann in gegebenen Fällen auch

ζ) an die öffentliche Meinung appelliert werden durch ruhige, wohlüberlegte, maßvolle Darstellung der Mißstände und praktische, wohlbegründete Vorschläge zur Abhilfe in Zeitungen und Vorträgen.

Gewiß kann und soll auch das letzte Mittel zur Erreichung berechtigter Wünsche und Forderungen — der Streik — den Arbeitern nicht beschränkt werden, aber schon die lokale und konfessionelle Beschränkung der Organisation wird die selbständige Aufnahme und Durchführung eines solchen kaum möglich erscheinen lassen. Jedenfalls wird der (geistliche) Präses und Vorstand des Vereins mit Erfolg dahin wirken, daß 1. erst alle Mittel friedlicher Begleichung versucht werden; 2. nicht bloß die Gesichtspunkte und Gründe der Arbeiter, sondern auch die Gegengründe der Arbeitgeber, die

Schwierigkeiten und Gefahren des Streiks zur vollen Erwägung kommen, daß 3. neben den Gegensätzen auch der Solidarität der Interessen sowie der Gesetze der Ordnung und Gerechtigkeit nicht vergessen werde; daß 4. der Friede immer das bewußte Ziel bleibt. Jedenfalls müssen von dieser Erwägung aus auch die Arbeitgeber und Behörden die selbständige Fachorganisation der katholischen resp. christlichen Arbeiter — als einziges Mittel, sie den sozialdemokratischen Organisationen und deren Einflusse fernzuhalten und denselben namentlich auch im Augenblick des Streiks eine mäßigende Macht an die Seite zu stellen — freudig begrüßen.

d) Errichtung von Zuschußkrankenkassen, Sterbekassen usw., Vermittlung guter Arbeitsstellen usw.

6. Die Fachabteilung wird von einem selbstgewählten Vorstande (Vorsitzenden, Stellvertreter, Schriftführer, Kassierer, Beisitzern) geleitet. — Erfolg und Geist hängt wesentlich vom Vorsitzenden ab; deshalb empfiehlt es sich, für die Wahl die Bestätigung des (geistlichen) Präses vorzusehen. — Der Vereinspräses (und der Vizepräses?) ist als solcher Mitglied des Vorstandes mit beratender Stimme (und Ehrenvorsitzender, wenn er den Beratungen beiwohnt?).

7. Die Tätigkeit der Fachabteilung beschränkt sich auf die Verfolgung der materiellen Berufsinteressen. Feste, gesellige Vergnügungen usw. sind ausgeschlossen. Nur Vereinsmitglieder können in die Fachabteilung aufgenommen werden, andernfalls bedarf es der ausdrücklichen Genehmigung des Präses (und des Vorstandes?) des Vereins.

8. Die Fachabteilung soll die Arbeiter mit den zu ihrem Besten geschaffenen Gesetzen, Veranstaltungen und Einrichtungen bekannt machen, soll sie anleiten, nicht bloß zu räsonieren, sondern positive, praktische Vorschläge zu machen, soll sie auf die Wege zur friedlichen Begleichung ihrer Klagen, zur vertrauensvollen Aussprache ihrer Anschauungen und Wünsche bei Vorständen, Arbeitgebern und Behörden hinführen; soll nicht der Verhetzung, sondern dem sozialen Frieden dienen.

War in diesen Leitsätzen schon die Möglichkeit einer Fortbildung zu selbständigen Gewerkschaften offen gelassen[1], so wurde bald auch die tatsächliche Gründung solcher selbständigen Gewerkschaften, die nicht Bestandteil des Arbeitervereins waren, in Angriff genommen. Ende 1894 schon kam in Essen ein Gewerkverein christlicher Bergarbeiter zu stande; in den nächsten Jahren folgten die Gewerkvereine anderer Berufe, welche zum Teil, wie z. B. die Textilarbeiterverbände zu Aachen und Krefeld, aus den bereits bestehenden Fachabteilungen der katholischen Arbeitervereine hervorgingen. Im Jahre 1899 tagte der erste Kongreß der christlichen Gewerkvereine Deutschlands zu Mainz, der folgende Leitsätze für „christliche Gewerkvereine" aufstellte:

„Die Gewerkschaften sollen 1. interkonfessionell sein, d. h. Mitglieder beider christlichen Konfessionen umfassen, aber auf dem Boden des Christentums stehen; 2. unparteiisch sein, d. h. sich keiner bestimmten politischen Partei anschließen. Die Erörterung parteipolitischer Fragen ist fernzuhalten, aber

[1] Vgl. auch Otto Pfülf, Bischof v. Ketteler II 202.

die Herbeiführung gesetzlicher Reformen auf dem Boden der bestehenden Gesellschaftsordnung zu erörtern[1]. Zentralorganisationen sind anzustreben. Aufgabe ist die Hebung der wirtschaftlichen und geistigen Lage der Berufsgenossen durch Stellungnahme zu der Frage des Lohnes, der Arbeitszeit usw. In Ermangelung genügend gebotener gesetzlicher Versicherung für Krankheit, Unfälle, Arbeitslosigkeit und Invalidität sind entsprechende Kassen zu gründen. Ferner sind die Gewährung von Rechtsschutz, die Errichtung von Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, Arbeiterausschüssen, Gewerbegerichten zu erstreben. Mittel zur Durchführung dieser Aufgaben sind Erhebungen über die Verhältnisse der Arbeiter, sachlich belehrende und bildende Vorträge, Schaffung eines Vereinsorgans, Verhandlungen mit den Arbeitgebern, Eingaben und Petitionen an die Arbeitgeber, die Gewerbeinspektion, die Behörden, Handelskammern, Parlamente usw. Die Taktik der Gewerkschaften wird durch die Erwägung bestimmt, daß Arbeiter und Unternehmer gemeinsame Interessen haben, daß beide Teile nicht allein als zusammengehörige Faktoren der Arbeit der letzteren Recht auf angemessene Entlohnung gegenüber dem Kapital, sondern vor allem die Interessen der Erzeugung von Gütern gegenüber dem Verbrauch derselben zu vertreten haben. Beide Teile beanspruchen mit Recht eine größtmögliche Verzinsung ihres in der Erzeugung von Gütern enthaltenen Kapitals: der Unternehmer seines Kapitals und der Arbeiter seiner Arbeitskraft. Ohne beides, Kapital und Arbeitskraft, keine Produktion. Darum soll die ganze Wirksamkeit der Gewerkschaften von versöhnlichem Geiste durchweht und getragen sein. Die Forderungen müssen maßvoll sein, aber fest und entschieden vertreten werden. Der Ausstand darf, aber nur als letztes Mittel, und wenn Erfolg verheißend, angewandt werden."

Der zweite Kongreß zu Frankfurt (1900) wählte die berufliche Zentralorganisation[2] als Organisationsform. Es wurde ein Gesamtverband für Deutschland als Kartellvereinigung begründet. An der Spitze steht ein Ausschuß, der wiederum einen geschäftsführenden Vorstand wählt. Aufgabe des Gesamtverbandes ist Wahrung der gemeinsamen Interessen, Durchführung der Kongreßbeschlüsse, Vermittlung gegenseitiger Unterstützung, Veranstaltung von Erhebungen, Herausgabe eines Korrespondenzblattes. Der Gesamtverband besitzt ein Generalsekretariat in Köln. Nachdem bereits auf dem Frankfurter Kongreß die Frage erörtert wurde, ob eine völlig „neutrale" Gewerkschaftsorganisation möglich und erstrebenswert sei, gab diesbezüglich der Ausschuß des Gesamtverbandes (8. November 1900) folgende Erklärung ab: „Wir erklären es als selbstverständlich und mit Nachdruck, daß wir nach wie vor in Durchführung der gewerkschaftlichen Ziele die christlichen Grundsätze als Richtschnur anerkennen. Eine Vereinigung aller Arbeiter der verschiedenen Berufe in einheitlichen Organisationen ist allerdings das zu erstrebende Ziel, doch muß verlangt werden, daß solche Verbände in ihrer Wirksamkeit den christlichen Grundsätzen nicht widersprechen. Da unter den obwaltenden Verhältnissen in absehbarer Zeit solche Gewerkschaften ausgeschlossen erscheinen, halten wir an dem auf dem ersten Kongresse der christlichen Gewerkschaften zu Mainz aufgestellten Programm fest, nach welchem unsere christlichen Gewerkschaften interkonfessionell und politisch unparteiisch auf christlicher Grundlage bestehen sollen." Der folgende Kongreß zu Krefeld 1901 stellte sich auf den gleichen Standpunkt, wollte aber die Vertreter einer abweichenden Meinung, d. i. solche, die der Frage der einheitlichen (neutralen) Organisation der deutschen Arbeiter schon für absehbare Zeit praktische Bedeutung zuschrieben, von der Beteiligung am Gesamtverbande und den Gewerkschaftskongressen nicht ausgeschlossen wissen.

[1] Das ist an sich noch kein Widerspruch, wenn auch die Durchführung Schwierigkeiten bieten mag. In der Neuen Zeit (XXV, Bd I [1906] 108 f) heißt es: „Das Ideal, die Arbeiterorganisationen zu ‚rein gewerkschaftlichen Verbänden' durchzubilden, die vollkommen frei von allen politischen und religiösen Momenten sind, wird sich nicht verwirklichen, weil es den großen Bewegungen unserer Zeit nicht möglich ist, sich völlig selbständig zu gestalten, sich zu befreien von den großen Richtlinien, denen die Massen folgen und denen sie in ihren Lebensäußerungen, in ihren Kampfesstellungen Ausdruck zu geben suchen." Die gegenteilige Auffassung vertrat der Sozialist Hermann Greulich auf dem „Schweizerischen Arbeitertag" in Luzern am 3. April 1899. Vgl. Bericht 70. Zur „Neutralität" in den Gewerkschaften vgl. ebenfalls Neue Zeit XXIX, Bd I (1911) 418 f. Prinzipielles über die christlichen Gewerkschaften vgl. Soziale Praxis XX (1910), Nr 8, S. 235 ff.

[2] Verbände des Post- und Eisenbahnpersonals, die sich später anschlossen, blieben Landesverbände.

Inzwischen hatte der preußische Episkopat, dem die oberste Leitung der katholischen Arbeitervereine zustand, seine Bedenken gegen eine interkonfessionelle gewerkschaftliche Bewegung in dem Fuldaer Pastorale von 1900 zum Ausdruck gebracht. Die Bischöfe fürchteten, daß die bestehenden Vereine in ihrer Grundlage erschüttert und daß die religiösen Grundsätze, die auch für das wirtschaftliche Leben maßgebend sind, geschwächt und verflüchtigt werden könnten usw. Demgemäß gaben sie in praktischer Hinsicht[1] den geistlichen Vereinsleitern folgende Anweisung: „In der Entwicklung der katholischen Arbeitervereine hat sich, wie überall in der arbeitenden Klasse, das Bedürfnis zur Bildung von Fachabteilungen geltend gemacht. In ihnen schließen sich die Arbeiter desselben Berufs zusammen, um ihre besondern Interessen zu schützen und zu verfolgen. Sie wollen durch geeignete Veranstaltungen die Fachbildung fördern und die ihnen gemeinsamen fachberuflichen Angelegenheiten beraten. Sie stellen daher innerhalb des Vereins eine gewerkschaftliche Genossenschaft dar, unter deren besondern Bestrebungen indes die gemeinsamen Vereinsinteressen nicht leiden müssen und die deshalb ihre Zugehörigkeit zu den Vereinen durchaus nicht aufzugeben brauchen. Wir bitten daher die Leiter der Arbeitervereine, auf diese wichtige Angelegenheit ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten und tüchtige Vereinsmitglieder für die Leitung dieser Fachabteilungen auszuwählen. Freilich erwachsen dadurch den Vereinsleitern neue Mühen und neue Verantwortlichkeit; aber sie werden die

[1] Über die prinzipielle Frage des Verhältnisses der kirchlichen Autorität zu Organisationen mit wirtschaftlichem Zwecke vgl. Bd. II, Kap. 1, § 5, S. 221 sowie zum ganzen „Gewerkschaftsstreit" unsere Broschüre: Ein Wort zum Frieden in der Gewerkschaftsfrage (1908).

Vereine dadurch vor großen Gefahren schützen und ihre soziale Bedeutung und Wirksamkeit wesentlich heben und kräftigen. Diese Fachabteilungen in den Arbeitervereinen werden in ihrer allgemeinen Verbreitung zugleich den Beweis liefern, daß es keiner religiös-neutralen Neuschöpfungen bedarf, um die materiellen Interessen der christlichen Arbeiterschaft zu verteidigen und zu fördern, sondern daß die katholischen Arbeitervereine befähigt und stark genug sind, neben der geistigen Wohlfahrt auch die materiellen Standesinteressen ihrer Mitglieder zu vertreten." Die Verwirklichung der in dem Pastorale bezeichneten Organisation wurde dann in einem Teile Deutschlands versucht, und so entstand der Verband der katholischen Arbeitervereine (Sitz Berlin).

Die Satzungen der beruflichen Fachabteilungen innerhalb dieser Arbeitervereine weisen denselben (§ 2) folgende Aufgaben zu: a) die Mitglieder in allen das Arbeitsverhältnis betreffenden Fragen durch Vorträge, Diskussionen, Fachblatt, Berufsstatistik usw. aufzuklären; b) einen vermittelnden Einfluß bei Festsetzung der Lohn- und Arbeitsbedingungen für die Mitglieder auszuüben; c) die Durchführung und weitere Ausgestaltung des Arbeiterschutzes und der sozialen Gesetzgebung anzustreben; d) den Mitgliedern unentgeltlichen Rechtsschutz zu gewähren und in allen aus der Zugehörigkeit zu den Verbandseinrichtungen sich ergebenden Schwierigkeiten Beistand zu leisten; e) die Errichtung von Arbeitsnachweisen; f) die Einrichtung von Unterstützungskassen. Im wesentlichen wurde hier bezüglich der Fachabteilungen derselbe Standpunkt eingenommen, den man in gewerkschaftlicher Rücksicht nach kurzem Versuch im Westen zu Gunsten der christlichen Gewerkschaften verlassen hatte. Nur sollte jetzt eine Zentralisation der „Fachabteilungen" erstrebt werden mit Zentralkommission, Kongreß, Korrespondenzblatt usw. Nach der prinzipiellen Seite wurde dann noch innerhalb der Berliner Richtung eine lebhaft verteidigte (Treitz) und eine ebenso lebhaft angefochtene (Mausbach, Biederlack) Streiktheorie ausgebildet: Zulassung des Streiks der Ungerechtigkeit gegenüber, aber nicht des Meliorationsstreiks, staatliche Zwangsschiedsgerichte, weil Selbsthilfe in Rechtsfragen unzulässig sei usw.

In ihrem Gebiete hat diese Organisationsform sich große Verdienste erworben durch die Begründung von Arbeitervereinen, in den schwierigsten Verhältnissen und mit den größten Opfern. Sie hat in wirtschaftlicher Hinsicht nicht Weniges zum Wohle ihrer Mitglieder geleistet, speziell was das Unterstützungswesen betrifft, aber auch in Erlangung besserer Arbeitsbedingungen durch friedliche Unterhandlungen mit den Unternehmern. Zu besonderem Verdienste darf sie sich die starke Betonung der hohen Bedeutung der Religion für das wirtschaftliche und soziale Leben anrechnen. Durch Kampf wurden seitens der Fachabteilungen keine Erfolge erstrebt und nicht erzielt. Für Kampfzwecke dürfte ja auch die gewählte Organisationsform weniger geeignet sein[1]. Die Zahl der Vereine

[1] Wie in den Arbeitervereinen wurden auch in den Gesellenvereinen „Fachabteilungen" begründet. Nach dem Aufkommen der christlichen Gewerkschaften blieben diese Fachabteilungen bestehen, verlegten nun aber den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit auf die fachliche und berufliche Ausbildung der Mitglieder. Im Jahre 1910 gab es 276 solcher Fachabteilungen, in denen sich 6340 Gesellen betätigten.

des Berliner Verbandes betrug 1909 1133, die Zahl der Mitglieder 130000. Die Einnahmen beliefen sich 1908 auf 1310375,76 *M*, die Ausgaben auf 941681,95 *M*.

Die christlichen Gewerkvereine weisen eine glänzendere Entwicklung auf. Ihre Kongresse berieten oder erledigten eine Reihe wichtiger Fragen der Organisation und der gewerkschaftlichen Praxis (Ortskartelle, Organisation der Landarbeiter, der Arbeiterinnen, Einrichtung eines Zentralbureaus für Arbeitervertretung beim Reichsversicherungsamte, Arbeitslosenversicherung, Arbeiterausschüsse, Heimarbeit usw. betreffend).

Der Zentralisationsgedanke hat bei den christlichen Gewerkschaften rasch Fortschritte gemacht. Die früher bestehenden selbständigen Landes- und Bezirksverbände wurden von den Zentralverbänden der einzelnen Berufe nahezu vollständig aufgesogen. Die Zentralverbände sind wiederum in dem Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften zusammengeschlossen. Die örtlichen Zahlstellen wurden in Orts- und Bezirkskartellen vereinigt. Aufgabe dieser Kartelle ist es, die gemeinsamen Interessen der angeschlossenen Zahlstellen wahrzunehmen, die Geschlossenheit der Gesamtbewegung in den einzelnen Orten und Bezirken zu wahren. Die Kartelle sollen sich nach den Beschlüssen des Dresdener Kongresses (1912) mit den konfessionellen Arbeiter-, Gesellen- und Jugendvereinen sowie mit den befreundeten Angestelltenorganisationen zu einem „Sozialen Ausschusse" vereinigen. Aufgabe dieser „Sozialen Ausschüsse" ist es, bei allen sozialen Wahlen, bei sozialpolitischen Gesetzentwürfen, bei Behandlung sozialer Fragen durch die Kommunen auf ein gemeinschaftliches Vorgehen hinzuwirken. Ferner sollen die Kartelle Jugendkommissionen einrichten und diese in Verbindung treten mit den konfessionellen Jugendausschüssen und den Ausschüssen für staatliche Jugendpflege. Im Prinzip wird anerkannt, daß bei der Jugendpflege die mehr erziehlichen Aufgabegebiete und das Vergnügungswesen den konfessionellen Vereinen zu überlassen sei. — Der Dresdener Kongreß hat ferner die Konsumvereinsbewegung als „notwendige Ergänzung der Berufsorganisationen" bezeichnet und hierfür auf den „Verband westdeutscher Konsumvereine" hingewiesen. — Für die Staatsangestellten und -Arbeiter wird das Vereinigungsrecht in Anspruch genommen, doch ohne Streikrecht. — Großes Gewicht wird auf die Arbeitslosenfürsorge gelegt, namentlich auf vorbeugende Maßregeln. Von den leitenden Produktionsfaktoren, speziell den großen Zweckverbänden in Industrie und Handel, Kartellen, Syndikaten, Händlervereinigungen usw., auch von Staats- und Kommunalbehörden wird erwartet, daß sie bei der Vergebung oder Übernahme von Aufträgen der Stabilität des Arbeitsmarktes größere Aufmerksamkeit schenken. Ferner wird gesetzlicher Schutz der nationalen Arbeitskraft gegenüber der Schmutzkonkurrenz billiger ausländischer Arbeitskräfte gefordert, desgleichen die reichsgesetzliche Regelung der Arbeitsvermittlung, eine genaue, zentral gepflegte Statistik, staatliche Beaufsichtigung der Arbeitsvermittlung, Förderung öffentlicher (kommunaler, gemeinnütziger) Arbeitsnachweise, soweit sie einwandfrei fungieren, womöglich Angliederung der

paritätischen Facharbeitsnachweise an die öffentlichen, gemeinnützigen Nachweise. Jeder Zwang, daß Arbeit nur durch den Arbeitsnachweis vermittelt werde (das sog. Obligatorium) wird abgelehnt, dagegen die Meldepflicht (über offene Stellen, Besetzung und Annahme einer Stelle) empfohlen. Für die Arbeitslosenversicherung wird der reichsgesetzlichen Organisation auf beruflicher Grundlage der Vorzug gegeben, doch werden als zweckmäßiger Übergang zur reichsgesetzlichen Versicherung vorerst die kommunalen Arbeitslosenversicherungen anerkannt, auch der weitere Ausbau bzw. die Einführung der gewerkschaftlichen Arbeitslosenunterstützung gewünscht. Die christlichen Gewerkschaften treten ferner nachdrücklich für die weitere Ausbildung des gewerblichen Schieds- und Einigungswesens ein unter Zurückweisung mißbräuchlicher Monopolstellung der sozialdemokratischen Organisationen. Besondere Beachtung verdienen die das Einigungswesen und die Schaffung eines Arbeitsrechts betreffenden, dem Dresdener Kongreß vorgelegten v. Berlepschen Leitsätze. Dieselben lauten folgendermaßen: „1. Angesichts der Tatsache, daß durch die Zunahme der Ausstände und Aussperrungen an Zahl und Bedeutung die wirtschaftlichen Schäden, die sie den Arbeitern, den Unternehmern und der ganzen Volkswirtschaft zufügen, eine in hohem Grade bedenkliche Ausdehnung gewonnen haben, wird es erforderlich, dem Schieds- und Einigungswesen erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden und die Frage zu erörtern, ob die bisher gegebenen und eingeschlagenen Wege zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis als hinreichend anzusehen sind. 2. Bei dieser Erörterung ist davon auszugehen, daß die einzig brauchbaren Grundlagen alles Schieds- und Einigungswesens die Organisation der beiden in Frage stehenden Parteien, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, ist. Es ist daher zunächst zu erstreben, alle Hindernisse zu beseitigen, welche der Koalitionsfreiheit, der Bildung und Wirksamkeit von Vereinigungen zur Vertretung gemeinsamer wirtschaftlicher und beruflicher Interessen der Berufsgenossen entgegenstehen. 3. Die bisher zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis eingeschlagenen Wege sind teils durch die Gesetzgebung des Reiches — Errichtung von Gewerbegerichten und Einigungsämtern —, teils durch Selbsthilfe der Beteiligten — Tarifverträge, Einsetzung von Schlichtungskommissionen und zentralen Einigungsinstanzen — eröffnet worden. Beide Wege werden auch in Zukunft in Anspruch zu nehmen, dabei aber wird darauf zu achten sein, daß die Einrichtungen der Selbsthilfe, die sich zurzeit stark in Fluß befinden und den Punkt der Ruhe noch nicht erreicht haben, die aber immerhin eine erfreuliche Entwicklung und die Tendenz zeigen, den wechselnden Bedürfnissen des Wirtschaftsbetriebes gerecht zu werden, durch die Gesetzgebung nicht beeinträchtigt werden. Letztere wird daher zunächst nur da in Anspruch zu nehmen sein, wo sich besondere Mißstände herausstellen, wo sich infolge sich widersprechender oberstrichterlicher Entscheidungen Unsicherheiten bezüglich der Wirksamkeit der Schiedsspruch- und Einigungsorgane der Selbsthilfe ergeben oder wo sich bei besonders gearteten Ausständen und Aussperrungen die Unzulänglichkeit der bestehenden gesetzlichen und freiwilligen Einigungseinrichtungen erwiesen hat. 4. Dieser letzte Fall liegt insbesondere vor bei großen, alle Betriebe einer Gewerbsart oder doch einen erheblichen Teil derselben umfassenden Ausständen und Aussperrungen, die sich über das ganze Reich oder doch über einen erheblichen Teil desselben erstrecken, wenn die beteiligten Parteien sich zu Verhandlungen über

den friedlichen Austrag der Streitpunkte nicht geneigt zeigen oder begonnene Verhandlungen auf dem toten Punkte angelangt sind. Mit Rücksicht auf die ungeheuren wirtschaftlichen Schädigungen, die solche ausgedehnten Unterbrechungen der gewerblichen Arbeit mit sich bringen, erscheint es erforderlich, alsbald in einem Reichseinigungsamt eine Instanz zu schaffen, die den Parteien den Weg zur Verhandlung ebnet, die friedliche Beilegung von Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis und den Abschluß von Verträgen vermittelt, die die Einrichtung von dauernden, paritätisch besetzten Organen zwecks Herbeiführung und Wahrung des Friedens im Gewerbe bezwecken. 5. Sowohl bei der Einrichtung eines Reichseinigungsamtes, sowie bei allen sonstigen, das Schieds- und Einigungswesen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen soll das Prinzip des Zwanges, mit Ausnahme des Erscheinungs- und Verhandlungszwanges, nicht zur Anwendung kommen. 6. Der Kongreß erklärt sich bereit, mit der Gesellschaft für Soziale Reform zur Lösung der Aufgabe, die diese sich gestellt hat, das Recht der Arbeit in einer umfassenden Systematik planmäßig und unter Anfügung von Reformvorschlägen darzustellen, zusammenzuwirken. Er ist insbesondere damit einverstanden, daß als solche Aufgaben der Darstellung des Arbeitsrechts, die ihrer großen Wichtigkeit und Dringlichkeit wegen vorwegzunehmen sind, der Ausbau des Einigungswesens und die wichtigsten Rechtsfragen des Arbeitstarifvertrages anzusehen sind." —

Statistisches: Das Reichsarbeitsblatt[1] gibt die Zahl der Mitglieder der christlichen Gewerkschaften für 1908 an mit 250569 und für 1909 mit 270751, die Einnahmen für 1908 mit 4394745 *M*, die Ausgaben mit 3556224 *M*, den Kassenbestand mit 4513409 *M*, für 1909 die Einnahmen mit 4612920 *M*, die Ausgaben mit 3843504 *M* und den Kassenbestand mit 5365338 *M*.

	Für Arbeitskämpfe wurden verausgabt:	Für andere Unterstützungen:
1905	1000320 *M*	233001 *M*
1906	853435 „	510670 „
1907	743278 „	708470 „
1908	424992 „	976393 „
1909	489028 „	1214451 „

Ein übersichtliches Bild über die Entwicklung der christlichen Gewerkschaften im Zeitraum von zehn Jahren gibt nachstehende Zusammenstellung[2].

Jahr	Mitglieder	Einnahmen *M*	Ausgaben *M*	Vermögen *M*
1901	84497	395367	209533	197592
1902	84667	466910	328456	325086
1903	91440	678252	552447	455970
1904	118917	884517	711640	690374
1905	191690	2343122	2150511	1249408
1906	260040	3378833	2709260	2370782
1907	284649	4311595	3193978	3487735
1908	260767	4394745	3556224	4513409
1909	280061	4612920	4843504	5365338
1910	316115	5490994	4916270	6113710

[1] VIII (1910) 672. Vgl. Soziale Kultur XXX (1910) 520 ff. Danach Mitgliederzahl 1908: 260767, 1909: 280061.

[2] Soziale Kultur XXXI (1911) 596 ff. — Über die besondern Verhältnisse im Bergbau vgl. H. Imbusch, Arbeitsverhältnis und Arbeiterorganisation im deutschen Bergbau (1910).

Ende 1911 zählten die christlichen Gewerkschaften 360000 Mitglieder, 23 Zentralverbände, über 4000 örtliche Zahlstellen; Kartelle gab es 266, die etwa 228729 Mitglieder umfaßten. Mit dem 1. Januar 1913 trat der „Zentralverband der Forst-, Land- und Weinbergsarbeiter" ins Dasein, der sofort etwa 3500 Mitglieder zählte. Diejenigen Kreise, die für eine gemeinsame Organisation der ländlichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer eintreten, fürchten, daß die neue christlich-nationale Forst- und Arbeitergewerkschaft, wenn auch nicht den Klassenkampfsgedanken, so doch den Klassengedanken in der Landarbeiterschaft hervorrufen und dann auch zur Gründung von Arbeitgeberorganisationen Anlaß bieten werde. Auf der andern Seite wird die Organisation der Landarbeiter für notwendig gehalten gegenüber der sozialistischen Propaganda.

Grundsätzliches: „Die christlichen Gewerkschaften", sagt August Pieper[1], „haben nicht bloß einen vollen Achtungserfolg in der öffentlichen Meinung errungen, sondern sie haben auch die Arbeiterinteressen energisch gefördert und gleichzeitig die Arbeiter gegen ein sozialistisches Arbeitsmonopol geschützt; sie berechtigen vollauf zu der Hoffnung, daß sie einer gesunden gewerkschaftlichen Bewegung die Bahn brechen werden, der die Arbeitgeber, die Gesetzgebung und die Gesellschaft die volle Anerkennung nicht werden versagen können."

Die grundsätzliche Stellung der christlichen Gewerkvereine wurde auf der im Juli 1911 zu Köln tagenden Generalversammlung folgendermaßen festgelegt[2]: „Der Gewerkverein will sein Ziel möglichst auf friedlichem Wege erreichen. Schon auf den die Gründung vorbereitenden Versammlungen wurde das ausgesprochen. Auch in der ersten Satzung des Gewerkvereins. Ausdrücklich wird hier als ein Zweck des Gewerkvereins bezeichnet: Anbahnung und Erhaltung einer friedlichen Übereinkunft zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Auch die Tätigkeit des Gewerkvereins zeigt immer den ehrlichen Willen, mit den Arbeitgebern in Frieden zu leben. Der Gewerkverein bemühte sich um die Einführung von Arbeiterausschüssen und die Verbesserung des Gewerbegerichtswesens, um die Möglichkeit zu schaffen, die kleinen und größeren Streitigkeiten einer friedlichen Lösung entgegenzuführen. Die vom Gewerkverein an die Arbeitgeber gemachten Eingaben atmen den Wunsch nach Frieden. Zu Beginn des Jahres 1898 trat der Vorstand sogar in einer offiziellen Erklärung der Verdächtigung entgegen, der Gewerkverein sei ein ausgesprochener Kampfverein. Auch in der Folgezeit blieb der Gewerkverein dem Standpunkte treu, möglichst auf friedliche Weise den Arbeitern zu ihrem Rechte zu verhelfen. Trotz dieser friedlichen Grundstimmung war der Gewerkverein aber kein Nichtkampfverein. Er war auch nicht der Ansicht der Gelben, die bekanntlich sich einbilden, die Interessen der Arbeitgeber und Arbeiter seien immer gleichlaufend. Im Gegenteil. Die friedliche Grundstimmung hinderte den Gewerkverein gar nicht, zu erkennen, daß die Arbeitgeber und Arbeiter zwar gleichlaufende Interessen haben, daß aber ihre Interessen sich auch nicht selten gegenüberstehen. Und dann war es dem Gewerkverein Ernst mit seiner Sorge für die Interessen der Arbeiter. Er sah bereits im § 23 des ersten Statuts eine Unterstützung bei Maßregelung für den Gewerkverein vor. Wenn die Arbeitgeber trotz aller gütlichen Vorstellungen den Arbeitern ihr Recht nicht gewähren wollen, so scheute der Gewerkverein auch den Kampf nicht. Dieser bleibt das letzte Mittel. Wenn seine Anwendung aber notwendig war, wurde sie nicht gescheut. Und so bleibt es auch in Zukunft. Auch in Zukunft wird der Gewerkverein versuchen, im Frieden mit den Arbeitgebern auszukommen. Ist das nicht möglich, dann wird der Kampf, der Streik nicht gescheut, sofern er den Arbeitern den Erfolg verspricht, daß ihre berechtigten Forderungen zur Durchführung gelangen. Der Gewerkverein wurde wegen seiner Stellung zum Streik nicht selten scharf angegriffen. Das kann uns aber nicht von der bisherigen Praxis abbringen. Die Waffe des Streiks lassen wir uns nicht nehmen. Sie ist notwendig. Selbstverständlich ist, daß unsere Kämpfe sowohl in ihren Zielen wie in der Art der Durchführung uns nicht in Widerspruch bringen dürfen mit den christlichen Grundsätzen der Gerechtigkeit und Liebe.... Und noch einmal sei gesagt: wir sind froh, wenn wir ohne Streik auskommen können. Wir wünschen den Kampf nicht, sondern einen vernünftigen Frieden. Es liegt aber nicht allein in unserer Macht, einen solchen herbeizuführen. Da müssen auch die Arbeitgeber wollen...."

Über die Stellung zum Staat und zu den übrigen Volksschichten wird gesagt: „Nach wie vor erstrebt der Gewerkverein die Hebung der Arbeiterklasse auf dem Boden der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung. Wir halten die heutige Staats- und Gesellschaftsordnung für einen geeigneten Boden, von dem aus wir die Hebung unseres Standes in Angriff nehmen können. Unsere Auffassung ist in diesem Punkte grundsätzlich verschieden von der der Sozialdemokratie. Diese glaubt, die heutige Gesellschaft schematisch in nur zwei Parteien zerlegen zu können, die im Staate gezwungen nebeneinander leben: die der Ausbeuter und der Ausgebeuteten. Die Regierung des Gegenwartsstaates ist der Sozialdemokratie der ‚Verwaltungsausschuß der besitzenden Klassen'. Die Arbeiter haben nach ihr das Interesse, eine vollständig neue Ordnung aufzubauen. Die Arbeiterschaft aller Staaten ist nach der Sozialdemokratie geeint durch gemeinsame Interessen und hat einen gemeinsamen Feind: die Klasse der Ausbeuter, das sind alle übrigen Volksschichten, deren Interessen denjenigen der Arbeiter entgegengesetzt sind. Wir halten die Ansicht der Sozialdemokratie für einen großen Irrtum. Die Ansicht, daß die Arbeiter aller Länder nur gemeinsame, die Arbeiter mit den andern Volksschichten des eigenen Volkes jedoch überhaupt keine gemeinsamen Interessen haben, stimmt nicht. Es gehört wirklich nicht viel dazu, um das einzusehen. Ein Beispiel aus unserem Berufe soll das zeigen. Die englische und die deutsche Bergbauindustrie streiten sich um den Absatzmarkt. Beide wollen einen recht großen Teil für sich gewinnen. Bei dieser Frage haben die Arbeiter der beiden Länder nicht gemeinsame Interessen, sondern die Arbeiter eines jeden Landes haben mit ihren Unternehmern ein gemeinsames Interesse an der Gewinnung des Marktes. Denn wenn unserer Kohle von der englischen ein großer Teil des Marktes genommen wird, dann leiden bei uns sowohl die Unternehmer wie die Arbeiter darunter. Dann kann doch auch nicht übersehen werden, daß wir mit den andern Schichten des deutschen Volkes ein gemeinsames Interesse an dem Stand und der Entwicklung unserer Volkswirtschaft haben. Ebenso wenig die gewiß nicht zu unterschätzenden gemeinsamen ideellen Interessen.

[1] Staatslexikon der Görres-Gesellschaft II[3–4] 758.

[2] Sie gelangte wiederholt in der gleichen Weise, zuletzt wieder auf dem Dresdener Kongreß (1912) usw., zum Ausdruck.

Wir fühlen uns als einen Teil der Gesamtheit und an dem Wohl des gesamten deutschen Volkes interessiert. Daraus folgt, daß wir bei der Vertretung unserer besondern Interessen, die wir als Arbeiter haben, entsprechend vorgehen müssen. Unser Vorgehen muß wesentlich verschieden sein von dem der Sozialdemokratie. Wir wollen nicht der in dem von den Sozialdemokraten behaupteten Umfange gar nicht vorhandenen internationalen gemeinsamen Arbeiterinteressen wegen die gemeinsamen Interessen, die uns mit unsern Mitbürgern verbinden, hintansetzen."

Scharf wurde dann auch wiederum die parteipolitische Neutralität und die Interkonfessionalität des Gewerkvereins betont. Ebenso auch seine Unabhängigkeit und Selbständigkeit. Es ergibt sich aber aus diesen Darlegungen, in welchem Sinne die christlichen Gewerkschaften sich als „rein wirtschaftliche" bezeichnen. Sie wollen eine ihrer Art nach wirtschaftliche Vereinigung sein, eine Vereinigung, deren Zweck nicht die sittlich-religiöse, sondern die wirtschaftliche Hebung der Arbeiter ist: die Erlangung besserer Löhne und Arbeitsbedingungen. Aus diesem ihrem spezifischen Charakter, ihrer Eigenart folgt das rechte Verständnis der von christlichen Gewerkschaften beanspruchten Selbständigkeit. Würden sie die religiös-sittliche Hebung als ihren Zweck verfolgen, wie dies die konfessionellen Arbeitervereine tun, dann würde den kirchlichen Organen die direkte Leitung und Vorstandschaft in den Gewerkvereinen zustehen. Ihrer Art, ihrem Zielstreben nach rein wirtschaftliche Vereinigungen aber fallen, auch nach konsequent katholischer Auffassung, nicht unter die direkte Leitung und Vorstandschaft kirchlicher Organe. Die christlichen Gewerkschaften wollen dabei die Bedeutung des religiös-sittlichen, kirchlichen Einflusses nicht herabsetzen. Sie betrachten sich ja lediglich als einen Teil, einen Zweig der Gesamtorganisation der christlichen Arbeiterschaft, erkennen die Notwendigkeit konfessioneller Arbeitervereine an und empfehlen ihren Mitgliedern den Beitritt zu diesen Vereinen. Nur für ihre eigene Organisation fordern sie Selbständigkeit in der Leitung und Durchführung ihrer wirtschaftlichen Angelegenheiten, deren Eigenart sich mit geistlicher Vorstandschaft und Leitung, auch im Interesse der kirchlichen Organe selbst, nicht verträgt. Ebenfalls parteipolitischen Instanzen als solchen gewähren sie keinen direkten Einfluß. Die Selbständigkeit, welche die christlichen Gewerkschaften für sich beanspruchen, bedeutet also nach ihrer eigenen durchaus loyalen Erklärung keine religiös-sittliche Unabhängigkeit, nicht Unabhängigkeit von den Anforderungen des christlichen Sittengesetzes darum auch folgerichtig für ihre katholischen Mitglieder, nicht die Unabhängigkeit von der indirekten, moralischen Leitung der kompetenten kirchlichen Behörden. Die moralische Leitung ist hier freilich keine Leitung der interkonfessionellen Organisation, sondern eine Leitung der Gewissen der katholischen Mitglieder, die aber von großem Einfluß ist auf die ganze Betätigung der Gewerkschaften. Die christlichen Gewerkschaften verkennen nicht, daß gerade in der heutigen Zeit der Gärung, bei dem Einfluß, den der Sozialismus auf die Arbeiterschaft in Weltanschauungsfragen gewonnen hat, bei den äußerst schwierigen Moralfragen, die mit Arbeitseinstellung, dem Verhalten gegenüber den Arbeitswilligen, dem Boykott usw. usw. verbunden sind, die Leitung der Gewissen von besonderer Notwendigkeit ist und eine ganz außerordentliche Tragweite für die Arbeiterbewegung hat. Schon der Umstand, daß die christlichen Gewerkschaften

so nachdrücklich die Notwendigkeit besonderer konfessioneller Arbeitervereine anerkennen und den Beitritt zu diesen Vereinen bei ihren eigenen Mitgliedern fördern, beweist zur Genüge, daß sie die ganz speziellen Bedürfnisse der Arbeiterschaft in bewegter Zeit richtig zu bemessen im stande und gewillt sind. Sie werden aber nicht beanspruchen können, ihrerseits endgültig und für alle Verhältnisse und Voraussetzungen darüber zu bestimmen, welche Garantien den kirchlichen Instanzen genügen müssen, um die wirksame Durchführung der religiös-sittlichen Gewissensleitung zu sichern. Sie werden es verstehen, daß die Träger des kirchlichen Hirtenamtes in katholischen Ländern und überall, wo konfessionelle Vereinigungen zur Befriedigung der verschiedenen wirtschaftlichen Bedürfnisse möglich sind, gewerkschaftliche Organisationen auf katholischer Grundlage vorziehen; sie werden es auch verstehen, daß in gemischten Ländern unter Umständen, zur größeren Sicherung des religiös-sittlichen Einflusses, wie dies beispielsweise in Holland der Fall ist, das Zusammengehen mit Nichtkatholiken auf „föderativem" Wege (getrennt marschieren, vereint schlagen!) mehr empfohlen wird, regelmäßig unter Ablehnung des Zusammenwirkens in Form der Fusion. Sie werden schließlich, wo die Fusion in interkonfessionellen Gewerkschaften von der höchsten kirchlichen Stelle und nach dem Urteile der Bischöfe für zulässig erklärt wurde, wie dies für und in Deutschland der Fall ist, in Konsequenz ihrer eigenen Grundsätze bereitwilligst für ihre katholischen Mitglieder diejenigen Garantien bieten, die eventuell nach dem Urteil der kompetenten Instanzen zur Durchführung der religiös-sittlichen Gewissensleitung der Arbeiter erforderlich sind. Sie werden diesbezüglich um so weniger versagen können, als sie auf die konfessionellen Arbeitervereine, die unter direkter kirchlicher Leitung stehen, angewiesen sind und angewiesen bleiben. Ob aber besondere Garantien überhaupt erforderlich sind, und in welcher Form dieselben gefordert werden, darüber zu befinden ist nicht Sache der verschiedenen Organisationen, sondern lediglich, wie gesagt, der kompetenten kirchlichen Instanzen. Diese haben denn auch bestimmte Garantien (gemäß den Beschlüssen der Bischofskonferenz zu Fulda vom 14. Dezember 1910) gefordert:

1. An gewerkschaftliche Organisationen, die für Katholiken sich eignen sollen, ist die Forderung zu stellen, daß die katholischen Mitglieder in allen das religiöse und sittliche Gebiet berührenden Angelegenheiten des privaten, öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens nicht zu einer Stellungnahme oder Handlungsweise veranlaßt werden, die mit den religiösen und sittlichen Pflichten des katholischen Christen nach dem Urteile des kirchlichen Hirtenamts unvereinbar ist.

2. Es muß gefordert werden, daß die gewerkschaftlichen Organisationen ihre Tätigkeit auf die praktische Behandlung von Fragen gewerkschaftlichen Gebiets beschränken.

3. Es wird als notwendig erkannt, daß die katholischen Mitglieder solcher Gewerkschaften, die neben Arbeitervereinen bestehen, zugleich Mitglieder der kirchlich organisierten und geleiteten katholischen Arbeitervereine sind.

4. Von den katholischen Mitgliedern gewerkschaftlicher Organisationen wird erwartet, daß sie etwaigen Versuchen, den Einfluß der katholischen Kirche auf das gesamte religiös-sittliche Gebiet im Leben der Katholiken zu schwächen, mit ruhiger Entschiedenheit und offener Kundgebung kirchlich treuer Gesinnung entgegentreten.

5. Das Urteil darüber, ob Gestaltung oder Wirksamkeit einer gewerkschaftlichen Organisation den kirchlichen Grundsätzen entspreche, bleibt dem kirchlichen Hirtenamt überlassen. Daher haben die katholischen Arbeitervereine (Sitz Berlin) sowohl wie die christlichen Gewerkschaften sich nicht gegenseitig zu verketzern und in Kontroversfragen jede verletzende und verbitternde Behandlung zu vermeiden.

Dieselben Grundsätze und Forderungen finden sich wieder in der Enzyklika „Singulari quadam" vom 24. September 1912. Die Enzyklika gestattet den katholischen Arbeitern den Beitritt zu den christlichen Gewerkschaften, die in den verschiedenen Diözesen Deutschlands bestehen, solange nicht neue Gründe vorliegen, die diese Toleranz unangebracht oder unmöglich erscheinen lassen, und unter der Bedingung, daß gewisse Vorsichtsmaßregeln beobachtet werden (Zugehörigkeit der katholischen Mitglieder zu den konfessionellen Arbeitervereinen, Vermeidung eines Widerstreites der gewerkschaftlichen Tätigkeit mit den Grundsätzen des Glaubens und der Moral).

Anlaß zu prinzipiellen Differenzen gab vordem auch die Frage, ob für das Zusammenwirken von Katholiken und Protestanten in gewerkschaftlichen Organisationen eine gemeinsame „christliche Weltanschauung" vorausgesetzt werden müsse. Daß Katholiken und gläubige Protestanten ihre eigene Weltanschauung als „christliche Weltanschauung" bezeichnen zu dürfen glauben, steht außer Frage. Ob aber die „christliche Weltanschauung" nach der Auffassung beider Teile als „gemeinsame" bezeichnet werden kann, das hängt davon ab, welcher Umfang und welcher Inhalt dem Begriff „Weltanschauung" zugeteilt wird. Versteht man darunter eine Weltanschauung, die alles umfaßt, was uns die Welt in ihrem Ursprung, Ziel, ihrem Sein, ihrem Zweck im Sinne des Christentums richtig verstehen lehrt, einschließlich der Ordnung des gesamten menschlichen, privaten und öffentlichen, individuellen und sozialen Lebens, so wird die „christliche Weltanschauung" des Katholiken auch seine Kirche, die kirchliche Lehre und Autorität, notwendig umfassen. Hier enthält also die „christliche Weltanschauung" Faktoren, welche der Protestant nach seiner Auffassung in den gleichen Begriff nicht einschließt, — ein Unterschied, der folgerichtig auf die Formulierung des Kulturbegriffes zurückwirken wird. Gleichwohl bleibt, trotz dieser Verschiedenheiten, ein Zusammenwirken von Katholiken und Protestanten in gewerkschaftlichen Organisationen möglich, weil wichtige und wesentliche Elemente der Weltanschauung beiden Teilen gemeinsam sind, und sofern überdies beiderseits auf die besondern Auffassungen und Pflichten des andern Teiles gebührend Rücksicht genommen wird. Die Kautelen und Bedingungen, welche die Enzyklika „Singulari quadam" für die Teilnahme der Katholiken an interkonfessionellen Organisationen aufstellt, haben gerade den Zweck, diesbezüglich gewisse Garantien zu schaffen.

Der wenig erfreuliche „Gewerkschaftsstreit", der die erwähnten kirchlichen Entscheidungen veranlaßte, ist für die Katholiken durch die Enzyklika Pius X. prinzipiell endgültig erledigt. Man kann jenen Streit bedauern, gleichzeitig aber von der nunmehrigen Klärung grundsätzlicher Fragen eine günstige Rückwirkung auf die weitere Entwicklung der christlichen Arbeiterbewegung erhoffen. Du choc des opinions jaillit la lumière!

Konfessionelle Arbeitervereine. Christlich-nationale Arbeiterschaft. Als Zweck der katholischen Arbeitervereine gilt die Pflege des religiös-sittlichen Lebens, des Standesbewußtseins, einer edeln Lebenshaltung, allgemein bildende, fachliche, staatsbürgerliche und soziale Schulung. Im Jahre 1909 bestanden im Deutschen Reiche 3481 katholische Arbeitervereine und Arbeiterinnenvereine mit 489462 Mitgliedern[1]. Die evangelischen Arbeitervereine umfaßten in ihrem Gesamtverbande 1909 880 Vereine und 146108 Mitglieder. Die Aufgaben sind ähnliche wie bei den katholischen Vereinen. Ende 1911 betrug die Gesamtzahl der Mitglieder konfessioneller Vereine 711414.

Die christlichen Gewerkvereine und die konfessionellen Vereine mit oder ohne Fachabteilungen traten als „christlich-nationale" Arbeiterschaft wiederholt zur Beratung gemeinsamer Interessen zusammen.

Der richtig geleitete Prozeß der Konsolidierung in den nichtsozialistischen Organisationen wird bei der Intensität der sozialistischen Propaganda gerade das Eigenartige, das sie von den sozialistischen Gewerkschaften trennt, voraussichtlich noch schärfer herausbilden, und zwar nicht bloß nach der nationalen, sondern weit mehr noch nach der religiös-sittlichen Seite hin.

In der gewerkschaftlichen Bewegung gilt es als Axiom, daß erfolgreiche Selbsthilfe sich nur durch Massenaktionen vollziehen könne. Die Masse aber treibt voran, sie will Erfolge, schnelle und große Erfolge, drängt zu einem oft rücksichtslosen Durchsetzen ihrer Wünsche. Das Triebhafte, Leidenschaftliche, Maßlose herrscht da nur zu leicht vor, Unbesonnenheit, brutale Machtpolitik, Terrorismus. Persönliches Denken und Urteilen, die Gewissensklarheit des Einzelnen wird unter den suggestiven, überwältigenden Eindrücken und Einflüssen des Massenstrebens mehr oder minder geschwächt. Ohne den sozialpsychologischen Erwägungen Le Bons in allem zu folgen, wird man sich daher der Erkenntnis nicht verschließen können, daß ungezügelte Massenbewegungen große Gefahren für den Einzelnen wie für die soziale und wirtschaftliche Ordnung mit sich bringen. Da bedarf es einer klugen, festen Führerschaft, die weiß, wozu sie da ist, die jede Verquickung von heterogenen Einflüssen mit den Gewerkschaftsaktionen fernzuhalten und die Masse zu den richtigen Zielen auf den rechten Wegen zu leiten versteht. Sollen aber den Führern die Zügel nicht entgleiten, dann muß die Masse geschult, gebildet, erzogen werden, und dazu bedarf es der Mitwirkung religiös-sittlicher Mächte, damit die Massenbewegung nicht unter die Herrschaft des blinden Haufens gerate, aus der Masse selbst vielmehr ein Organismus pflichtbewußter Individuen werde[2]. Hieraus aber ergibt sich wiederum die richtige Einschätzung und hohe Wertung konfessioneller Arbeitervereine[3].

[1] A. Stegerwald führt für 1911 sechs Arbeiterverbände mit 467368 Mitgliedern auf. Soziale Revue XI (1911) 347. Dort auch größere Zentralisation der katholischen Arbeitervereine empfohlen.

[2] Vgl. Adolf Weber, Der Kampf zwischen Kapital und Arbeit (1910) 359 ff; Fanny Imle, Altes und Neues über Gewerkschaftsdemokratie, in der Monatschrift für christliche Sozialreform XXXIV (1912) 598 ff.

[3] Zur zunehmenden Scheidung der Arbeitermassen in ein christliches und ein sozialistisches Lager vgl. Brauer, Gewerkschaftliche Probleme, in Le Mouvement social XXXVII (1912) 1103 ff.

158. Übersicht der „Organisierten" für 1910. Von den sog. „vaterländischen Arbeitervereinen" oder „Werkvereinen", den „gelben" Gewerkschaften, soll späterhin noch die Rede sein.

Werden alle Gewerkschaften, Gewerkvereine, unabhängige, vaterländische, „gelbe" Verbände, Werkvereine, konfessionelle Arbeitervereine zusammengefaßt, so ergibt sich als Gesamtzahl der „organisierten" Arbeiter Ende 1909 3 597 259 Personen. Für 1910 stellte sich das Bild der Gewerkschaftsorganisationen in Deutschland wie folgt dar:

	Mitgliederzahl im Jahresdurchschnitt	Jahreseinnahmen *M*	Jahresausgaben *M*	Vermögensstand *M*
Christliche Gewerkschaften . .	295 129	5 490 994	4 916 270	6 113 710
Sozialdemokratische Gewerkschaften	2 017 298	64 372 190	57 926 566	52 575 505
Hirsch-Dunckersche Gewerkschaften	122 571	2 926 693	2 532 361	2 001 074
Unabhängige und Lokalvereine	373 435	3 629 697	3 194 837	2 919 401

Ende 1911 hatten die christlichen Gewerkvereine 350 574, die „freien" Gewerkschaften 2 400 018 (September 1912 2,59 Millionen), die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine 162 262 Mitglieder.

Beträgt die Gesamtarbeiterschaft nach der Berufs- und Gewerbezählung von 1907 zusammen 10,4 Millionen Arbeiter (8,5 Millionen in Industrie und Gewerbe und 1,9 Millionen in Handel und Verkehr), dann stellt sich für 1910 das Verhältnis der Zahl der organisierten Arbeiter zur Gesamtarbeiterschaft etwa wie 1 zu 3. Nehmen wir an, daß ein größerer Prozentsatz als nicht organisationsfähig abzuziehen sei, so werden etwa über 8 Millionen als Rekrutierungsgebiet der Gewerkschaften in Betracht kommen. Es bleibt also noch ein weiter Spielraum für deren Werbearbeit übrig[1]. —

159. In Österreich[2] finden sich in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts mancherlei Unterstützungsvereine und Hilfskassen; sozialistische Vereine mit gewerkschaftlichem Charakter bildeten sich allmählich nach Erlaß des Vereinsgesetzes von 1867, ohne daß sie indes längere Dauer und Festigkeit gewinnen konnten. Ende der achtziger Jahre wurde die Entwicklung unter Viktor Adlers Führung lebhafter. Man wählte vorerst die „freiere Organisation" (mit einem System von Vertrauensmännern), sammelte einen „Widerstandsfonds". Die Vereine sollten anfangs nur Kampfvereine, keine Assekuranzanstalten sein, während heute

[1] Soziale Kultur XXXI (1911) 597.

[2] R. Meyer, Emanzipationskampf des vierten Standes II (1875) 37 ff. J. Deutsch, Geschichte der österreichischen Gewerkschaftsbewegung (1908). Ders., Die Tarifverträge in Österreich (1908). Jahresberichte und Kongreßprotokolle. Ferner Herkner, Art. „Gewerkvereine" (Österreich) im Handwörterbuch der Staatswissenschaften IV³ 1177 ff. Pieper, Art. „Gewerk- und Arbeitervereine" im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft II³ 760 ff. — Auch Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXXII (1911) 920 ff.

auch das Unterstützungswesen mehr ausgebildet ist. Die zentrale Organisation der Unternehmer nötigte zu einem besseren Ausbau der eigenen Organisation. Es kam zur Bildung einer „Gewerkschaftskommission" als eines gemeinsamen obersten Organs, die Branchenorganisation befestigte sich, wenn auch die Entwicklung damit ihren Abschluß noch nicht finden dürfte. Große Schwierigkeit bereitete der Nationalitätenkampf in der Gewerkschaftsbewegung (Lostrennung der Tschechen von der zentralen Reichskommission und Bildung der Prager Kommission). Die Mitgliederzahl belief sich bei den sozialistischen Gewerkschaften 1892 auf 46 606 und 1907 auf 501 094 Personen (einschließlich der tschechischen Separatisten), Ende 1911 auf 421 905 Mitglieder außer 100 000 tschechischen Separatisten. Die Einnahmen betrugen 1911 66 549 373 *Kr.*, die Ausgaben 59 898 125 *Kr.*, die Gelder des Streikfonds 4 648 898 *Kr.*; das Vermögen stieg auf über 13 Millionen *Kr.* (Zunahme im Jahre 1911 um 1 767 928 *Kr.*).

Die christlichen Gewerkschaften erfreuen sich auch in Österreich einer rasch fortschreitenden Entwicklung. 1907 bestanden 40 deutsche Organisationen mit rund 40 000 Mitgliedern; daneben gab es in selbständigen tschechischen Verbänden 21 000 und in slowenischen Verbänden 2000, zusammen also 63 000 Mitglieder. Die der Zentralkommission angeschlossenen christlichen Gewerkschaftsverbände zählten Ende 1911 45 323 Mitglieder; mit den nichtdeutschen Vereinen zusammen ist die Zahl der gewerkschaftlich organisierten christlichen Arbeiter auf 82 050 gestiegen. Die Zentralisation schritt in erfreulicher Weise voran; so haben sich jetzt die polnischen christlichen Gewerkvereine der Zentralkommission angeschlossen. Auch die finanziellen Verhältnisse bessern sich. Die Zentralverbände hatten im Jahre 1911 755 816 *Kr.* Einnahme, im Jahre zuvor 693 655 *Kr.* Die Ausgaben erhöhten sich von 483 381 auf 524 298 *Kr.*, das Gesamtvermögen stieg von 261 408 auf 311 045 *Kr.* Von den Ausgaben fiel der größte Teil, 236 979 *Kr.*, auf Unterstützungen[1].

Sozialistische und christliche Gewerkschaften wenden neuerdings der Organisation der stark zunehmenden weiblichen Arbeiterschaft erhöhte Aufmerksamkeit zu.

In *Ungarn* gab es 1907 130 000 gewerkschaftlich organisierte Arbeiter, 1908 waren es 102 000 in verschiedenen Landesorganisationen koalierte Arbeiter.

160. Der in der Schweiz[2] 1880 begründete „Schweizerische Gewerkschaftsbund" ist nach manchen Wandlungen heute eine Föderation der

[1] Nähere Angaben über die Entwicklung der christlichen Gewerkschaften Österreichs in Soziale Kultur XXX (1910) 525 f. Monatschrift für christliche Sozialreform XXXII 674. Zum Nationalismus in der österreichischen Sozialdemokratie vgl. Schmollers Jahrbuch XXXVI (1912) 1316 (Mitscherlich).

[2] Herkner, Art. „Gewerkvereine" (Schweiz) im Handwörterbuch der Staatswissenschaften IV³ 1197 ff. Bücher, Die schweizerischen Arbeiterorganisationen, in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft XLIV. Johann Hüppy, Geschichte des

Berufsverbände geworden; der Vorstand hat ähnliche Aufgaben, wie sie der „Generalkommission" der sozialistischen Gewerkschaften Deutschlands obliegen: Einberufung und Vorbereitung der Kongresse, Herausgabe eines Korrespondenzblattes, eines Jahresberichtes, Pflege der Statistik usw. Die Leitung der Lohnbewegungen und die Ansammlung der hierfür erforderlichen Mittel dagegen bleibt den Berufsverbänden vorbehalten. Die von dem Nestor der schweizerischen Sozialdemokratie, dem eidgenössischen Arbeitersekretär Hermann Greulich, noch auf dem Arbeitertage zu Luzern 1899 verteidigte „Neutralität" des Gewerkschaftsbundes erwies sich dem sozialistischen Geiste des Bundes gegenüber als praktisch undurchführbar. Ende 1907 gehörten dem Bunde 34 Berufsverbände mit 71404 (64590 männlichen, 6814 weiblichen) Mitgliedern an. Sechs sozialistische Verbände mit 14064 Mitgliedern standen 1907 außerhalb des Gewerkschaftsbundes. Organisationsfähige Arbeiter soll es in der Schweiz über 600000 geben. In einem Teile der Schweiz hat auch der „revolutionäre Syndikalismus" Fuß gefaßt. Seine Organisationen sollen etwa 7000 Mitglieder zählen. Sie sind in der Fédération des Unions ouvrières de la Suisse Romande (F. U. O. S. R.) vereinigt.

Im Fortschritt begriffen ist die Entwicklung der christlichen Gewerkschaften in der Schweiz. Im Jahre 1901 gab es nur 1 Zentralverband mit 2 Sektionen und 40 Mitgliedern, 1910 waren es schon 9 Zentralverbände mit 124 Sektionen und 11780 Mitgliedern. 1903 betrugen die Einnahmen 105,20, die Ausgaben 70,35 *Fr.*; 1910 die Einnahmen 27455,90, die Ausgaben 26507,18 *Fr.* Beachtung verdienen folgende, auf dem zweiten Kongresse (Zürich 1910) aufgestellten (Jungschen) Leitsätze: 1. Die christliche Weltanschauung bietet allein die richtigen Grundlagen einer gerechten Wirtschaftsordnung. 2. Die christlichen Gewerkschaften haben sich als Endziel ihrer Bestrebungen gesetzt eine auf Wahrheit und Gerechtigkeit fußende Hebung des Arbeiterstandes und damit den Ausbau einer gerechten Volkswirtschaft. Es bildet also die christliche Weltanschauung die unerschütterliche Grundlage der christlichen Gewerkschaftsidee[1].

Auch in *Holland* weist die Gewerkvereinsbewegung große Zersplitterung auf[2]. Es gibt religiöse und nichtreligiöse Vereine, zentralisierte und nichtzentrali-

schweizerischen Gewerkschaftsbundes. Mit einem Geleitwort von Hermann Greulich (1910). Vgl. Dionys Zinner, Zum siebzigsten Geburtstag Hermann Greulichs, in Neue Zeit XXX, Bd II (1912) 15 ff.

[1] J. Greven, Die christlichen Gewerkschaften der Schweiz, in Monatschrift für christliche Sozialreform XXXII (1910) 591 ff 668. J. Jung, Die christlichen Gewerkschaften der Schweiz, ebd. XXXIII (1911) 34 ff (42 ff 105 ff).

[2] Aalberse, Christelijk of Katholiek? in Le Mouvement social XXXV (1910) 569 ff. J. H. van Zanten, Art. „Gewerkvereine" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften IV[3] 1203 ff. A. Kellenaers, Die katholisch-soziale Bewegung in Holland, in Monatschrift für christliche Sozialreform XXXIII (1911) 181 ff.

sierte, bei den Sozialisten wiederum die revolutionär-sozialdemokratische und die parlamentarisch-sozialdemokratische Richtung. In letzter Zeit macht sowohl bei den religiösen, wie nichtreligiösen Verbänden die Konzentration Fortschritte, zum Teil unter dem Einfluß des am 1. Februar 1909 eingeführten Gesetzes über den Arbeitsvertrag, das auch dem Tarifvertrage eine gesetzliche Grundlage bietet.

In *Dänemark*[1] ging die Organisation der durchgehends sozialdemokratischen Gewerkvereine von einer örtlichen Zusammenfassung (den „zusammenwirkenden Fachvereinen") aus, neben denen sich allmählich Landesverbände für die einzelnen Branchen bildeten. 1898 vereinigten sich diese (als „zusammenwirkende Fachverbände") in einen Zentralverband. Ende 1908 waren etwa 116000 gewerbliche Arbeiter (60% aller gewerblichen Arbeiter) gewerkschaftlich organisiert. Eine von der „Inneren Mission" ausgehende „Christliche Vereinigung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern" hat größere Erfolge noch nicht erzielt.

Die Entwicklung in *Schweden* und in *Norwegen* ist der dänischen ähnlich. Die schwedische „Landesorganisation" (Zentralverband) zählte 1908 über 200000 Mitglieder in 27 Verbänden (im ganzen 260000 organisierte Arbeiter); die norwegische „Landesorganisation" besaß 1907 39000 Mitglieder in 14 Verbänden (48200 Arbeiter überhaupt organisiert).

Die Geschichte der Entwicklung der Gewerkschaften in *Rußland* ist bisher zugleich die Geschichte ihrer Unterdrückung gewesen. 1907 wurden die organisierten Arbeiter auf bloß 123000 Personen geschätzt, meist dem Handwerkerstande angehörig. Eine bemerkenswerte Tatsache ist, daß in Rußland seitens der Großindustrie die Bildung von Gewerkschaften befördert wird, um anarchischen Zuständen zu entgehen und die Beziehungen zur Arbeiterschaft in Ordnung zu bringen[2].

In den *Vereinigten Staaten* beginnt nach manchen früheren Ansätzen die gewerkschaftliche Zusammenfassung der Arbeiter („in unity strenght") um die Mitte des 19. Jahrhunderts. Um 1868 gab es etwa 3000 lokale Koalitionen, von denen viele nationalen und internationalen Verbänden angehörten. Nach einer durch die politische „National Labor Union" herbeigeführten Zentralisation (1869 178571 Mitglieder) gingen viele Gewerkschaften wieder zu Grunde, so daß der Zensus von 1880 nur 12 nationale bzw. internationale Gewerkvereine aufführte. 1884 aber wurden wieder 26 nationale, 15 internationale Vereine mit insgesamt 434500 Personen gezählt. In den achtziger Jahren schreitet die Entwicklung rüstig voran, sowohl in der lokalen (Trades Assemblies für bestimmte Kategorien, Central Labor Unions für alle Kategorien von Arbeitern) wie in der staatlichen und nationalen Organisation. 1906 zählte die American Federation of Labor (nach dem Untergang der alten „National Labor Union" im Jahre 1881 zu Pittsburg als Gesamtorganisation gegründet) 1444200 Mitglieder. Daneben waren noch 261500 Eisenbahner selbständig organisiert; andere nationale Unions zählten 150000, die Knights of Labor usw. 115000 Mitglieder, so daß im ganzen 1970700 Arbeiter organisiert waren. Die American Federation of Labor sucht zwar auf die Politik im Interesse der Arbeiter einzuwirken, ist aber bisher ein ökonomisch-sozialer, kein politischer Verband geblieben. Die Versuche, das Programm sozia-

[1] Über dänische Gewerkschaften vgl. Soziale Kultur XXX (1910) 620; Le Musée social (November 1910) Nr 12; Paul Louis, Le Mouvement syndical danois. Auch die Schrift von Emil Helms.

[2] J. Goldstein im Handwörterbuch der Staatswissenschaften IV[3] 1217.

listisch zu gestalten (American Labor Union), waren zunächst nicht von größerem Erfolg begleitet. Besondere Erwähnung verdient die in Amerika übliche Schutzmarke für die von Unionsleuten angefertigten Waren („Label“)[1]. Im Jahre 1907 gehörten zur Federation 1 586 885 zahlende Mitglieder in 115 der Federation angeschlossenen nationalen Gewerkvereinen[2]. Für 1908 können nach Sartorius v. Waltershausen im ganzen etwa 2½ Millionen „Organisierter“ angenommen werden.

In *Australien*[3] hat sich nach manchen Rückschlägen die gewerkschaftliche Organisation im letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts rasch und machtvoll entwickelt. In Durchführung des Achtstundenarbeitstags wie in sonstigen Arbeits- und Lohnfragen haben die Gewerkvereine beträchtliche Erfolge erreicht; auch die Schiedsgerichtsgesetze haben ihnen weitgehende Rechte zuerkannt[4].

Nach einer vom internationalen Sekretariat der Syndikate (Berlin) veröffentlichten Statistik betrug in den Jahren 1907 und 1908 die Zahl der organisierten Arbeiter[5] in:

	1907	1908
England	2 166 283	2 406 742
Deutschland	2 446 480	2 382 401
Vereinigte Staaten	1 586 885	1 588 000
Italien	387 384	546 650
Österreich	501 094	482 279
Frankreich	715 576[6]	294 918[7]

[1] Ernest R. Spedden, The Union Label (1910). Claire Gérard, Le Label aux États-Unis, in Mouvement social XXXVI (1911) 706 ff.

[2] Näheres in dem Art. „Gewerkvereine“ (Vereinigte Staaten) von A. Sartorius von Waltershausen im Handwörterbuch der Staatswissenschaften IV³ 1217 ff. Ders., Die nordamerikanischen Gewerkschaften (1886). W. E. Walling, British and American Trade Unionism, in Annals of American Academies (1905). G. E. Barnett, The Printers. A Study in American Trade Unionism (1909). H. Fehlinger, Das Unterstützungswesen der nordamerikanischen Gewerkschaften, in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft LXVI (1910) 740 ff. Über Amerikanische Gewerkschaften, in Sozialistische Monatshefte 1910, Hft 5, S. 302 ff. Sakolski, The Finances of American Trade Unions (1906). Dazu Kritische Blätter 1907, 682.

[3] R. Schachner, Australien in Politik, Wirtschaft und Kultur (1909). Ders., Über Gewerkvereine, Schiedsgerichte und Lohnausschüsse in Australien, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXVII (1908) 205 ff 446 ff; XXVIII (1909) 181 ff; XXXI (1910) 831 ff. Ders., Art. „Gewerkvereine“ (Australien) im Handwörterbuch der Staatswissenschaften IV³ 1223 ff.

[4] Auch China hat unsern Gewerkschaften ähnliche Verbände, die Mindestlöhne festsetzen, Unterstützungen in Krankheits- und Sterbefällen gewähren, das Arbeitsangebot beschränken, Streiks und Boykotts arrangieren, gerade als ob die Chinesen wie die Inder Kenntnis solcher Dinge im Auslande erlangt hätten. Waldemar Koch, Die Industrialisierung Chinas (1910).

[5] Vgl. Le Musée social XVII (1910), Nr 7; Annales 206 f und Monatschrift für christliche Sozialreform XXXII (1910) 556; Angaben für 1906, in Soziale Praxis 1907, Nr 38; Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik XXXIV (1907) 374 f. Vgl. auch Soziale Revue X (1910) 506 ff; Soziale Kultur XXXI (1911) 358 f.

[6] Totalsumme.

[7] Die der C. G. T. angegliederten Arbeiter. Für 1910 (1. Januar) gibt das Bulletin de l'Office de Travail die Zahl der Arbeiterberufsvereine in Industrie und Handel auf 5260 an mit 977 350 Mitgliedern (total).

	1907	1908
Schweden	239 600	219 000
Belgien	181 015	147 058
Holland	128 845	128 845
Dänemark	109 914	120 850
Schweiz	135 377	113 800
Ungarn	142 030	102 054
Norwegen	48 215	48 157
Spanien	32 612	44 912
Finnland	32 000	24 009
Bulgarien	10 000	12 933
Kroatien	8 700	4 520
Bosnien	?	3 997
Serbien	5 434	3 238

Zählt man diesen Zahlen den Bestand der organisierten Arbeiter Australiens und Neuseelands hinzu, dann ergeben sich für das Jahr 1907 9 023 980 organisierte Arbeiter und 9 308 157 für das Jahr 1908. In Dänemark erreicht die Organisation ihre relativ höchste Entwicklung mit 48 % sämtlicher Arbeiter, dann in Schweden, wo 40 % der Arbeiter ihr angehören.

161. Zur volkswirtschaftlichen Beurteilung der Gewerkschaft und der Gewerkschaftsarbeit. Die Sympathie mit den wirtschaftlich schwachen und bedrängten Klassen, wie sie namentlich die in Deutschland herrschende Nationalökonomie bisher auszeichnete, ist nicht bloße Gefühlssache, nicht nur Mitleid mit der Armut oder durch das ethische Motiv der Nächstenliebe erzeugt. Es handelt sich dabei vielmehr um eine logische Notwendigkeit, die sich unabweisbar aus der wissenschaftlichen Erkenntnis und Bestimmung des Volkswohlstandes als des Zieles der Wirtschaft einer staatlich geeinten Volksgemeinschaft ergibt. Die wissenschaftliche Nationalökonomie kann eben von ihrem szientifischen Standpunkte aus die Verelendung keines Teiles dieser Volksgemeinschaft unbeachtet lassen. Sie wird sich auch nicht damit begnügen, die Tatsache dieser Verelendung festzustellen, sondern ebenfalls deren Gründen nachforschen und den Mitteln ihre Aufmerksamkeit schenken müssen, durch deren Anwendung versucht wird, einen Zustand zu beseitigen, der im Widerspruch steht mit der Aufgabe der Volkswirtschaft, und der eben deshalb als nationalökonomisch unhaltbar sich darstellt. Zu diesen Mitteln aber, die den Arbeitnehmern eine Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage verschaffen können, wird, außer staatlicher Betätigung, insbesondere auch die Wirksamkeit der von den Arbeitnehmern selbst gebildeten Organisationen gerechnet.

Daß die heute unleugbare günstige Veränderung in den Lebensbedingungen der Arbeiter nun auch tatsächlich zu nicht geringem Teil der Gewerkvereinsarbeit zugeschrieben werden muß, kann mit Recht kaum bezweifelt werden. Es hat allerdings nicht an Stimmen gefehlt, die dem Wirken der Gewerkvereine ein weniger günstiges Urteil sprachen, dasselbe als aussichtslos, ja als volkswirtschaftlich schädlich bezeichneten.

Beginnen wir zunächst mit den Einwänden, welche die Gewerkvereinsarbeit als nutzlos für die Arbeiter selbst erscheinen lassen.

1. *Ist die Gewerkschaftsarbeit Sisyphusarbeit?*[1]

a) Sie würde es in der Tat sein nach der Lohntheorie Oppenheimers[2]. Franz Oppenheimer sagt: „Der natürliche Wert der Dienste, d. h. ihr bei freier Konkurrenz auf dem Markte der Dienste sich bildender Tauschwert im Verhältnis zu dem Tauschwert anderer Dienste, heißt der ‚natürliche Arbeitslohn'. Er stuft sich ab lediglich nach der ökonomischen Seltenheit des Produkts, und die hängt hier von nichts anderem ab als von der Qualifikation der Arbeitskraft. Der natürliche Lohn bestimmt sich somit nach der ökonomischen Seltenheit der für eine bestimmte Dienstleistung erforderlichen Vorbedingungen. In jeder stationären Wirtschaft staffeln sich die Löhne im weitesten Sinne, d. h. alle für Dienste aller, auch der höchsten Art, gezahlten Arbeitseinkommen, in einer Pyramide auf, deren Basis durch das Lohnniveau der zahlreichsten Klasse, und das ist die der ökonomisch unseltensten Qualifikation, gebildet wird. Darüber staffeln sich in immer kleineren Schichten die Lohnniveaus der selteneren Qualifikationen in der durch die Relation der Seltenheit bestimmten Distanz, bis ganz oben das Lohnniveau der allerhöchsten Qualifikation, der upper ten des technischen, kaufmännischen, wissenschaftlichen, organisatorischen Genies, soweit es der starken Nachfrage begegnet, die Spitze bildet. . . . Wenn wir in Zukunft vom ‚Lohn' schlechthin sprechen, so haben wir nicht einen ‚Durchschnittslohn', sondern dieses pyramidenförmige System der Löhne im Auge, das sich in der Dynamik der realen Wirtschaft, dank dem Prozesse der Konkurrenz, immer wieder diesem Zustande seiner Statik anzunähern tendiert, indem alle Lohnniveaus in ihrer ‚natürlichen Distanz' stehen. Denn jede Veränderung in einem Niveau wirkt sofort durch Wanderungen auf die andern zurück: je nachdem der Lohn eines

[1] Von der Lohnfondstheorie und deren Varianten (also von jenen Theorien, die voraussetzen, daß die Summe aller zu zahlenden Löhne in jedem Augenblick durch eine feste Größe, das jeweils hierfür vorhandene Kapital, begrenzt sei), sowie von dem „ehernen Lohngesetz" (das der Lohnerhöhung wegen der hierdurch bewirkten Bevölkerungsbewegung den dauernden Nutzen für die Arbeiter abspricht), wird bei der Lohntheorie die Rede sein. Vgl. im übrigen noch Sidney und Beatrice Webb, Theorie und Praxis der englischen Gewerkvereine II (1898) 137 ff; Ad. Weber, Der Kampf zwischen Kapital und Arbeit (1910) 527 ff; ferner „Sisyphusarbeit oder positive Erfolge?" Eine im Verlag der Generalkommission (C. Legien) erschienene Broschüre (1910). Die Schrift richtet sich gegen Kautskys Broschüre „Der Weg zur Macht". Mit Rücksicht auf die Preissteigerungen und die Unternehmerorganisationen hatte Kautsky bezweifelt, daß die Gewerkschaften noch weitere große Erfolge erzielen könnten. Demgegenüber wird an der Hand einer Preisstatistik der wichtigsten Waren der Nachweis versucht, daß trotz bedeutender Arbeitszeitverkürzung die Löhne rascher gestiegen seien als die Preise, und daß auch bei weiterer Ausdehnung der Organisation noch Erfolge möglich seien. Zur Verwendung kommt dabei eine Lohnstatistik vieler großen Gewerkschaften, ferner die (von den Buchdruckern aufgestellte) Statistik der Wohnungspreise usw. Vgl. auch Emil Lederer, Zur gewerkschaftlichen Taktik, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXX (1910) 553 ff.

[2] Theorie der reinen und politischen Ökonomie (1910) 397 ff 402 410 ff 431. Vgl. dazu Brauer, Gewerkschaft und Volkswirtschaft (1912) 47 ff.

Niveaus steigt oder sinkt, findet entweder in schneller Anpassung Zu- oder Abstrom aus benachbarten Berufen statt, oder es vollzieht die Berufswahl des Nachwuchses die langsame Anpassung. . . . Der Lohn bestimmt sich bei freier Konkurrenz auf dem Markte der Dienste nur nach dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage. . . . Wo sich Angebot und Nachfrage ausgleichen, steht der Lohn: und er ist immer ein ‚Monopollohn', d. h. ein durch einen Abzug, den Monopolgewinn, verringerter Lohn. . . . Daß es verschiedene Lohnklassen gibt, war wahrlich keine Entdeckung, die Ad. Smith, Ricardo und Marx zu machen versäumen konnten. Hat doch Smith aufs glücklichste und ausführlichste die Bedingungen entwickelt, die zur Differenzierung der Lohnklassen führen mußten: Schwierigkeit, Gefährlichkeit, lange Lehrzeit usw. Aber sie waren denn doch zu gute Köpfe, als daß sie über den Verschiedenheiten die Einheit hätten übersehen können: sie sahen den Wald trotz der Bäume. Wir haben eben betrachtet, was ‚der Lohn' in ihrem Sinne ist, die Statik des Systems, das sich in seinen einzelnen Lohnniveaus zur Pyramide staffelt, entsprechend der ‚natürlichen Distanz', die der relativ ökonomischen ‚Seltenheit der Vorbedingungen' entspringt — und seine Dynamik, die diese Distanz immer wieder herzustellen tendiert, wenn irgendwo eine Störung eingetreten ist: den Prozeß der Konkurrenz, der in schneller Anpassung durch den Berufswechsel und in langsamer Anpassung durch Berufswahl den ‚natürlichen' Wert jedes Dienstes wiederherstellt. Dieses Durchschnittsniveau aller Lohnklassen in ihrer natürlichen Distanz voneinander, dieser organische, elastische und doch enge Zusammenhang, das ist dasjenige, was die großen Theoretiker A. Smith, Ricardo und Marx als ‚das' Lohnniveau betrachtet haben. Wenn sie vom Steigen oder Fallen des Lohnes sprachen, so meinten sie das Steigen und Fallen dieser Pyramide von Lohnstufen, wie sie auch vom Steigen und Fallen des ‚Profits' sprachen, obgleich ihnen wahrlich nicht entging, daß es sehr verschiedene ‚Profitstufen' oder ‚Profitklassen' gab, je nach Risiko, Bequemlichkeit, sozialer Ehre einer Unternehmung usw. Man hat sich lange damit getröstet, daß der Reallohn der untersten städtischen Lohnklasse der ‚Ungelernten', nicht steigt. Für sie sollte, so meinte z. B. v. Schönberg, das ‚eherne Lohngesetz' seine Richtigkeit haben. In den höheren Lohnklassen aber wüchse die ‚relative Seltenheit' und so stiege hier der Lohn. Der Trost war von kurzer Dauer! Niemand kann mehr daran zweifeln, daß in Großbritannien der Reallohn auch der Ungelernten sehr beträchtlich gestiegen ist: Giffens Untersuchungen lassen keinen Widerspruch zu. Und auch für Deutschland läßt sich die Tatsache kaum noch bestreiten. Es ist also nichts mit dem ehernen Lohngesetz für die städtischen Ungelernten. Ihr Lohn steigt — und dennoch herrscht fast immer ein Überangebot auf ihrem Teilmarkt?! Damit war der Bankrott dieser Lohntheoretik erklärt. Nun: das Problem ist nur für den Industriezentristen unlösbar. Für die ‚geozentrische' Auffassung bietet es nicht die mindeste Schwierigkeit. Die niederste Lohnklasse, die zahlreichste und schlechtest gestellte, diejenige, deren Konkurrenz das Emporsteigen aller andern Klassen am stärksten zurückhält, wird nämlich nicht durch die ‚Ungelernten' der Industrie gebildet, sondern in jeder Volkswirtschaft mit Freizügigkeit durch die Landarbeiter! Der ländliche Arbeitsmarkt ist nun aber nicht überführt, sondern unterführt! Die Nachfrage nach Arbeitskraft wird hier, dank der Massenfortwanderung, durch das Angebot nicht nur nicht übertroffen, sondern bleibt in einem steigenden Maße unbefriedigt, je mehr die intensive, kapitalistische

Agrikultur sich verbreitet. Darum muß auf diesem Teilmarkte der Preis der Ware Arbeitskraft regelmäßig steigen — und darum steigt die Lohnklasse der städtischen Ungelernten trotz dem ehernen Lohngesetz, und die höheren Lohnklassen trotz dem Überangebot von Arbeit auf ihren Teilmärkten. Die Basis der Lohnpyramide hebt sich, und mit ihr heben sich alle höheren Stockwerke. Das ist des Rätsels einfache Lösung.... Eine gegebene Wirtschaftsgesellschaft von bestimmter Volkszahl und Volksdichtigkeit hat in bestimmter Zeit eine bestimmte Kooperationsstaffel und daher eine bestimmte Produktivität, mit der sie ein bestimmtes Kollektiverzeugnis an Werten niederer Ordnung produziert. Dieses Gesamterzeugnis verteilt sich folgendermaßen auf die drei Einkommensarten: Erstens: der Lohn bestimmt sich nach unserer allgemeinen Formel. Seine Basis wird gebildet durch das Einkommen der ‚Grenzkulis' in den ‚Grenzgebieten des höchsten sozialen Druckes'. Das sind diejenigen Gebiete des autochthonen primären Gewalteigentums, des ‚feudal-kapitalistischen' Großgrundeigentums, die gerade eben von der Nachfrage nach Diensten seitens der mehr zentralwärts gelegenen Märkte der Dienste ergriffen werden. Hier, wo noch keine Fortwanderung die Reihen der Landarbeiter, der ‚Grenzkulis', gelichtet und ihren Lohn erhöht hat, ist das Klassenmonopol noch allmächtig, so daß der Lohn dem physiologischen Existenzminimum sehr nahe steht; hier ist das eherne Lohngesetz schreckliche Wahrheit. Im gegenwärtigen Zeitpunkt unserer westeuropäisch-amerikanischen Internationalwirtschaft liegen diese Grenzgebiete des höchsten sozialen Druckes im fernen slavischen Osten: Rußland, Ruthenien, Ungarn, den Donauländern und dem immer noch unter dem mörderischen Latifundiensystem seufzenden Süditalien: von hier wandern die Grenzkulis aus. Ihr Lohn, zuzüglich der Transportkosten inklusive Impfung, Grenzschein usw. und einem kleinen Mehr, das das ‚Gefälle' unterhält, bestimmt den Lohn jedes gleich qualifizierten Landarbeiters weiter nach dem Mittelpunkte hin — und dieser Lohn ist wieder die Basis einer örtlichen Lohnskala, die sich aufstaffelt nach der Qualifikation, d. h. der ‚relativen Seltenheit der Vorbedingungen': dadurch bestimmt sich in der stationären Wirtschaft der Lohn jedes einzelnen Produzenten, nicht nur der Arbeiter im engeren Sinne, sondern auch aller höheren Unselbständigen, aller Selbständigen, z. B. der freien Berufe, und zuletzt der ‚Unternehmerlohn'." So weit Oppenheim.

Das Einkommen des „Grenzkulis", welches dieser in den Gegenden des „höchsten Druckes" erhält, und das regelmäßig nur das physiologische Existenzminimum gewährt, die notdürftigsten Löhne des äußersten Ostens, plus den Transportkosten usw. für die Herbeischaffung der Grenzkulis, sie bestimmen also nach Oppenheimer in den Einwanderungsländern zunächst den lokalen Arbeitslohn der ähnlich unqualifizierten Landarbeiter. Auf dieser, durch die Grenzkulis bestimmten Basis der Lohnpyramide erheben sich dann mit einem bestimmten Zuschlage, wie er der natürlichen Distanz der Qualifikation bzw. der relativen Seltenheit der Vorbedingungen entspricht, die Löhne aller höheren Lohnklassen bis hinauf zu den Stufen der höchstbegabten Gelehrten, Künstler, Techniker, kaufmännischer Organisatoren. Die verschiedenen Lohnstufen entsprechen den verschiedenen Qualifikationsstufen. Sie bleiben in „natürlicher Distanz" voneinander und werden automatisch durch die Konkurrenz in dieser Distanz erhalten. Wenn daher für eine einzelne Lohnklasse die Aufbesserung der Löhne in der Tat nicht bloß zeitliche, sondern auch ursächliche

Folge (kein bloßes post hoc, sondern ein propter hoc) der Gewerkvereinsarbeit wäre — was Oppenheimer nicht bestreiten will —, so würde doch das gestörte Gleichgewicht zwischen den einzelnen Lohnklassen alsbald sich von selbst, durch die Konkurrenz, wiederherstellen müssen, weil die Arbeiter der niedriger stehenden Lohnklasse in das Arbeitsgebiet der aufgebesserten Klasse nachdrängen, das Angebot über das bisherige Verhältnis hinaus erhöhen und dadurch das Lohnniveau wiederum auf seine normale Höhe hinabdrücken würden. Die Gewerkvereinsarbeit wäre somit in der Tat vergeblich gewesen, in ihren Erfolgen vereitelt, „echte Sisyphusarbeit".

Der geistvolle Gelehrte hat wirklich recht, wenn er von einer Staffelung der Löhne nach Qualifikationen spricht. Auch wir nehmen eine solche Staffelung nach Leistungsfähigkeit, Leistung und Leistungswert an. Nicht minder richtig ist es, daß die äußerste Minimalgrenze des Lohnes durch die Kosten des Lebensunterhaltes gegeben wird. Dadurch unterscheidet sich schon der Preis der „Ware" von dem Entgelt der „Arbeit". Es erregt darum auch Bedenken, wenn Oppenheimer[1] sagt: „Daß Arbeitskraft eine ‚Ware' ist, d. h. daß ihr Preis durch das Verhältnis von Angebot und Nachfrage bestimmt wird, läßt sich unmöglich bestreiten." Angebot und Nachfrage spielen dabei gewiß eine bedeutende Rolle. Sie bestimmen aber doch nicht allein den Lohn. Es treten vielmehr hier, wie sich aus den eigenen Ausführungen Oppenheimers ergibt, noch wesentlich verschiedene Bestimmungsgründe, Rücksichten auf menschliche Lebensbedingungen, hinzu, die sich bei der Ware nicht finden. Wir gehen sogar noch weiter und sagen, daß es die Kosten eines „menschenwürdigen" Lebensunterhalts sind, welche die äußerste Minimalgrenze des Lohnes nach den Verhältnissen jedes Landes von bestimmter Kulturentwicklung bilden. Damit wird die Lohnfrage allerdings schon in den Bereich des „Seinsollens" gerückt, ohne daß es sich dabei nun gleich um Erwägungen streng ethischer Art handelt. Rein volkswirtschaftlicher Natur bleibt vielmehr diese Forderung, wenn nur der Begriff „Volkswohlstand" so verstanden wird, wie es das Wort selbst ausdrückt. Wo die Arbeitsleistung des gewöhnlichen ungelernten Arbeiters, der für diese Leistung eine normale Kraft unter normalen Bedingungen voll aufwendet, allgemein und regelmäßig nicht einen solchen Lohn abwirft, der einer normalen Arbeiterfamilie den nach der erreichten Kulturhöhe als menschenwürdig zu erachtenden Unterhalt gewährt, wo eine Volkswirtschaft außer stande oder nicht gewillt ist, die Kosten eines solchen Unterhalts zu tragen, da steht es nicht „wohl" mit dem Volke, es fehlt in der Tat dasjenige, was die Nationalökonomie als „Volkswohlstand" bezeichnet[2], mögen immerhin in einem solchen Volke gleichzeitig große Mengen von Güterreichtum vorhanden sein. Unternehmungen, die nicht fähig sind, den gekennzeichneten Lohn zu zahlen, sind, volkswirtschaftlich betrachtet, parasitisch. Ihr Untergang wäre kein Verlust für die Volkswirtschaft.

Darf nun die Arbeitsleistung des gewöhnlichen ungelernten Arbeiters durch einen Lohn, der menschenwürdigen Unterhalt gewährt, regelmäßig auch in seinem Werte als „entgolten" angesehen werden, dann wird in den Lohnstufen, wo höhere Qualifikation wirkt, der Lohn ein dem höheren Werte der Arbeitsleistung entsprechendes Entgelt sein, die Möglichkeit einer relativ besseren Lebens-

[1] Theorie der reinen und politischen Ökonomie (1910) 410.

[2] Vgl. Bd II, Kap. 2, §§ 3 4, Kap. 3, §§ 1 2 3 4.

haltung, eventuell auch ein größeres freies Einkommen gewähren. Es ergibt sich somit in der Tat eine Lohnstaffelung von der geringsten und wenigst seltenen Qualifikation an aufsteigend je nach der verschiedenen Qualität der Arbeitsleistung, den hierfür notwendigen Anforderungen an Heranbildung und Ausübung, individueller Begabung usw. Vielleicht besitzen aber doch die verschiedenen Lohnstufen in ihrer relativen Distanzierung und in sich selbst etwas größere Elastizität, anderseits die einzelne Stufe für eine bestimmte Zeit auch wieder größere Festigkeit, als Oppenheimers Gesetz der „natürlichen" Distanzierung der Lohnstufen erkennen läßt. Kurz, unsere Auffassung modifiziert Oppenheimers Lehre vom Lohn, ohne alle Elemente dieser Lehre zu verwerfen.

Verfehlt ist es, sofern wir richtig urteilen, jedoch erstens, wenn Oppenheimer das notdürftige Einkommen des Grenzkulis für unsere Verhältnisse als die Basis der Lohnpyramide bezeichnet, so daß dieses Kulieinkommen auch die höher distanzierten Lohnstufen beeinflusse. Mögen die neu zuziehenden Arbeiter durch die vermehrte Zahl der Arbeitskräfte und durch ihre geringeren Lebensansprüche einen gewissen Druck auf den Lohn ausüben, einen Druck, der aber in Ländern mit hochqualifizierter Produktion regelmäßig auf die unterste Stufe sich beschränkt, dann ist dieser Druck doch auch nicht groß genug, um das Lohnniveau des äußersten Ostens, der „Gebiete des höchsten sozialen Drucks", bei uns zum letztlich bestimmenden und dauernd herrschenden zu machen, selbst wenn man dieses Lohnniveau noch um die Transportkosten der in größter Entfernung wohnenden Grenzkulis gesteigert ansetzen wollte. Der Kuli verpflanzt kaum den ganzen „sozialen Druck" seiner Heimat in die neuen Verhältnisse. Er partizipiert in etwa an den höheren Löhnen des Landes, wohin er kommt. Wäre das nicht möglich, dann käme er überhaupt nicht. Auch wird er wohl allmählich in den meisten Fällen seine Lebenshaltung der neuen Umgebung mehr oder minder anpassen. Kurz, wir können Oppenheimer nicht folgen, wenn er den Lohn der ländlichen Tagelöhner, im weltwirtschaftlichen Zusammenhang aufgefaßt, durch den Heimatslohn der ausländischen importierten Arbeiter plus den Kosten ihrer Herbeischaffung nicht nur beeinflussen, sondern bestimmen läßt. Ebenfalls entspricht es durchaus nicht den tatsächlichen Verhältnissen, sofern Oppenheimer die Lohnklasse der ländlichen unqualifizierten Tagelöhner im Gegensatz zu den städtischen unqualifizierten Tagelöhnern zur Basis der Lohn- und Lohnstufenpyramide macht. In Wirklichkeit hat die enorm gesteigerte Produktivität der nationalen Arbeit auf industriellem Gebiete zu einer verstärkten Nachfrage nach Arbeitskräften geführt, deren höhere Löhnung eben durch den großen wirtschaftlichen Fortschritt ermöglicht wurde. Bei dieser Konkurrenz um den Arbeiter, die Oppenheimer nicht leugnet, stand die Industrie tatsächlich im Vordergrunde. Indem sie höhere Löhne anbot, zog sie auch einen beträchtlichen Teil der ländlichen Arbeiter an sich, was zu einer Erhöhung der ländlichen Löhne führen und für die Landwirtschaft, bei dem Druck der ausländischen Konkurrenz auf die Preise, eine drückende Notlage hervorrufen mußte. So erklären sich die andauernd höheren Löhne der Landarbeiter aus unsern heimischen Verhältnissen, nicht aber etwa durch wachsende Transportkosten für die von immer weiteren Fernen herbeigeholten und „geimpften" Grenzkulis usw.

Ganz besonders erregt zweitens die Aufstellung Oppenheimers Bedenken, daß der Prozeß der Konkurrenz, sei es in schneller Anpassung durch den Berufswechsel, sei es in langsamer Anpassung durch Berufswahl, den

„natürlichen" Wert jedes Dienstes und damit die „natürliche Distanz" zwischen den verschiedenen Lohnstufen wiederherstelle; woraus sich dann ergeben würde, daß jede durch Gewerkvereinsarbeit für eine einzelne Lohnklasse bewirkte Aufbesserung sich dadurch wieder aufheben müsse, weil die Arbeiter der niedriger stehenden Lohnklasse in das Arbeitsgebiet der aufgebesserten eindringen, hier das Angebot über das normale Verhältnis hinaus erhöhen, damit aber auch den Lohn wiederum hinabdrücken würden. Für eine schnelle Anpassung durch Berufswechsel ist denn doch die Beweglichkeit der Arbeitskräfte nicht ganz so groß, wie Oppenheimer anzunehmen scheint, die Umbildungsfähigkeit der Qualifikation bei weitem nicht so leicht und umfassend, was besonders noch aus dem Umstande erhellt, daß unsere Industrie sich mehr und mehr verfeinert, Qualitätsarbeit erfordert, um sich auf dem Weltmarkte behaupten zu können, und darum nachgerade eine Elitearbeiterschaft erheischt[1]. Manche Berufe haben sodann auch, trotz günstiger Lohnhöhe, geringe Anziehungskraft. Die langsame Anpassung durch Berufswahl anderseits erfordert eine ziemlich beträchtliche Zeit, innerhalb deren die Arbeiter des erhöhten Lohnes sich erfreuen, ihre Lebenshaltung entsprechend steigern können, was ihre Widerstandskraft vermehrt. Denn es bleibt wohl zu beachten, daß der Gewerkverein seine Macht nicht nur gebraucht, um eine Lohnerhöhung herbeizuführen, sondern auch um sie zu behaupten, eine Herabsetzung des Lohnes abzuwehren. Auch die emporsteigenden Kräfte, selbst wenn sie den entsprechenden Organisationen fern blieben, werden diesen Widerstand vermehren, weil sie eher geneigt sein werden, der vorgefundenen Lebenshaltung ihres neuen Wirkungskreises sich anzupassen, als Lohndruck zum eigenen Schaden hervorzurufen.

Es ist auch ein Fehler der Argumentation bei Oppenheimer, wie uns scheinen möchte, daß dem Angebot und der Nachfrage für die Bestimmung der Lohnhöhe in einem Lande eine allzu primäre Bedeutung beigemessen wird. Das Angebot der Arbeit steht schon unter der Einwirkung der Gewerkschaften. Es gibt aber noch andere Momente und Kräfte, die auf die Bestimmung „des" Lohnniveaus entscheidenden Einfluß haben. Dahin gehören der Stand des Nationalreichtums eines Volkes, die Menge des Unternehmungskapitals, die von dem Wirken der Arbeiterschaft mit beeinflußte Höhe der volkswirtschaftlichen und privatwirtschaftlichen Produktivität bei fortschreitender technischer Entwicklung und Ausdehnung des Marktes. Steigt der Nationalreichtum, vermehrt sich das Unternehmungskapital mit gesteigerter Produktivität der nationalen Arbeit, dann hebt sich die Nachfrage nach Arbeitskräften und zugleich ist dann auch regelmäßig die Möglichkeit gegeben, diesen Kräften höhere Löhne zu bieten. Die Realisierung dieser Möglichkeit aber, die tatsächliche Erlangung höherer Löhnung und ihre dauernde Behauptung, wird das Bestreben und nicht selten auch der Erfolg des durch die Gewerkvereine auf den Unternehmerwillen ausgeübten Druckes, die Gewerkvereinsarbeit also keineswegs Sisyphusarbeit sein.

b) Die Gewerkvereinsarbeit würde auch dann eine Sisyphusarbeit sein ohne positive Erfolge, wenn die durch den Gewerkverein herbeigeführte Lohnerhöhung eine bloß nominelle wäre, lediglich eine Erhöhung des Nominallohnes darstellte, während die Kaufkraft des Lohnes im großen und ganzen gleich bliebe, da die Arbeiter die Kosten der Lohnerhöhung in den gestiegenen Preisen selbst zu tragen hätten.

[1] Brauer, Gewerkschaft und Volkswirtschaft (1912) 52 ff.

Im allgemeinen haben gerade die von den Arbeitern benötigten Waren eine Verbilligung erfahren. Doch kann man diese Tatsache nicht dazu benützen, um dem Einwande zu begegnen, daß die durch den Streik usw. erzwungene Lohnerhöhung infolge Verteuerung der Produkte die Kaufkraft des Lohnes herabmindere. Denn jene Verbilligung der von den Arbeitern gebrauchten Massenartikel ergibt sich aus den Fortschritten in der Produktion, aus der größeren volkswirtschaftlichen Güterproduktivität, der Vermehrung der Gebrauchsgüter und gleichzeitiger Verbilligung des Einzelproduktes. Dieser Vorteil kann aber durch eine Verteuerung der Produktion wenigstens mehr oder minder reduziert werden. Nur darf man nicht annehmen, daß eine Verteuerung sich notwendig aus jeder Lohnerhöhung ergebe. Die Konkurrenz und sonstige Gegenwirkungen können sich der Verteuerung in den Weg stellen. Es gibt ferner Mittel und Möglichkeiten des Ausgleichs durch Herabminderung anderer Produktionskosten, von denen die Löhne eben nur einen Teil bilden. Brauer glaubt der Schwierigkeit auch dadurch begegnen zu können, indem er darauf hinweist, daß die Preiserhöhung vornehmlich solche Waren treffen würde, die ein größeres Maß von Veredlungsarbeit erforderten. Das seien aber Waren, die vorzugsweise von den besseren Ständen konsumiert würden. Doch selbst, wenn es sich um unentbehrliche Erzeugnisse des Massenverbrauchs handelt, verteilt sich eine eventuelle Preiserhöhung ebenfalls auf die Gesamtbevölkerung. Sie wird nur zum Teil von den Arbeitern getragen. Einen andern, mehr oder minder großen Teil werden die Wohlhabenden zu tragen haben, die, wenn auch an Zahl geringer, im Verbrauch der Waren sich weniger Schranken auferlegen. „Wir geben zu", sagt darum Brauer[1], „daß ein Teil der Preiserhöhung auf die Arbeiter entfallen kann, bestreiten aber, daß dies ein großer Teil sei. Es gibt zweifellos noch Unternehmungen, um nicht zu sagen Industrien, wo der Unternehmerprofit so hoch ist, daß Lohnsteigerungen bis zu einer gewissen Höhe ganz von ihm bestritten werden können, unbeschadet einer normalen Rentabilität des Unternehmens auch dann, wenn eine Abwälzung auf die Konsumenten nicht möglich ist. Aber auch sonst werden die Arbeiter ... in vielen Fällen überhaupt nicht getroffen, vor allem diejenigen nicht, die einen so geringen Ausgabeetat haben, daß die tatsächlich eintretende Erhöhung der Preise gewissermaßen darüber hinweggeht." Man mag hierbei über den einen oder andern Punkt streiten können; daß aber eine Preissteigerung, soweit sie überhaupt durch die Lohnerhöhung bewirkt wird, für den Arbeiter den ganzen Vorteil dieser Lohnerhöhung in Wirklichkeit wieder aufsauge, ist im allgemeinen schwer zu glauben und noch weniger zu erweisen. Jedenfalls führt sich die unleugbare Tatsache der Hebung der Lebenshaltung der Arbeiter nicht bloß auf die durch Fortschritte in der Produktionstechnik bewirkte Steigerung der volkswirtschaftlichen Güterproduktivität, sondern ebenfalls auf die höhere Löhnung zurück. Gerade diejenigen Kreise, die heute über eine Zunahme des Luxus in den ärmeren Klassen klagen, dürfen am wenigsten in Abrede stellen, daß nicht nur der Geldpreis der Arbeit, sondern ihre Belohnung effektiv zugenommen habe.

2. *Man hat sodann den Gewerkvereinen Monopolbestrebungen vorgeworfen.* Damit ist nicht etwa der von uns bereits besprochene[2] Fall gemeint, daß eine einzelne Organisation andere Arbeiterorganisationen oder Nichtorganisierte von der Arbeit

[1] Gewerkschaft und Volkswirtschaft (1912) 72.

[2] Vgl. oben S. 235 f 706 ff.

oder von den Vorteilen eines Tarifvertrages ausschließen will. Auch handelt es sich nicht um irgendwelche Mittel, die zur Beherrschung des Arbeitsmarktes in Anwendung kommen können. Vielmehr geht die Anklage darauf, daß es sich bei den gewerkvereinlichen Bestrebungen im wesentlichen um die Hebung des Sonderlohnniveaus der besser gestellten Arbeiter handle, nicht um eine Hebung der Gesamtarbeiterschaft, um eine Bereicherung der besser gestellten Arbeiter sogar auf Kosten der schlechter gestellten: Die Organisationen drückten herab, was unter ihnen liege, und höben nur sich selbst, und was über ihnen stehe. Es sei eine Lohnerhöhung nicht möglich, ohne daß anderswo der Lohn entsprechend sinke. Die Gewerkschaften der oberen Lohnklassen der vorgeschrittenen Arbeiter hätten es verstanden, durch Bestimmungen über Lehrlingszahl und Lehrlingszeit, über den Mindestlohn, sich gegen den Zugang der untersten Schichten abzusperren usw.

Handelt es sich bei den Gewerkschaftsbestrebungen um Monopolbestrebungen der höheren Arbeiterschichten?[1] Das ist die Frage.

In der Tat haben die englischen Gewerkvereine früher das Mittel der Zahlbeschränkung, der geschlossenen Korporation, zu einer relativen Sperrung des Berufes mit dem Zweck der Lohnsteigerung in umfassendem Maße gebraucht[2]. Heute jedoch ist eine wirksame Anwendung jener Zahlbeschränkung auch in England nicht mehr ausführbar[3]. Die große Mehrheit der englischen Gewerkvereine hat ihre Taktik verändert, nachdem sie erkannte, daß sie durch die ausschließliche Anwendung des „Hilfsmittels der gemeinen Regel" eine hohe Lebenshaltung erfolgreich zu bewahren vermöchten. Was besagt die „gemeine Regel"? Das „Hilfsmittel der gemeinen Regel"[4] sucht vom Standpunkte der Arbeiter ein Minimum zu erzwingen (in Bezug auf Arbeiterhygiene, Betriebssicherheit, Normalarbeitstag, Standardlohnsatz), unter das kein Arbeitgeber herabgehen darf, niemals aber ein Maximum, über das hinaus er keine besseren Bedingungen gewähren dürfte, wenn er wollte. Das Gewerbe bleibt dabei „offen". Die „gemeine Regel" hindert den Unternehmer nicht, die stärksten und geschicktesten Arbeiter auszuwählen und sie ihrer höheren Qualität entsprechend zu lohnen. Sie hebt die Konkurrenz nicht auf, beschränkt nicht einmal die Intensität dieser Konkurrenz oder die Freiheit der Unternehmer, dieselbe zu ihrem Vorteil zu gebrauchen. Sie überträgt nur den Druck von dem einen Element des Vertrags auf ein anderes, von dem Lohn auf die Arbeit, von dem Preise auf die Qualität. Indem nämlich der Unternehmer nicht unter einen gemeinsamen Minimalsatz des Lohnes hinabgehen und auch die übrigen Arbeitsbedingungen nicht auf das Niveau des niedrigsten und bedürftigsten Arbeiters in seinem Betriebe herabdrücken, also nicht in diesem Sinne „billige Arbeiter" erhalten kann, ist er ökonomisch gezwungen, mit aller Kraft das Leistungsniveau aller seiner Arbeiter zu heben, um unter den festgesetzten Bedingungen den größten Ertrag zu erhalten. Daß dabei weniger leistungsfähige Arbeiter in dem Gewerbe hinter den leistungsfähigeren zurückstehen müssen, macht das Gewerbe nicht zu einem „geschlossenen", ist vielmehr

[1] Brauer a. a. O. 57 ff.

[2] Sidney und Beatrice Webb, Theorie und Praxis der englischen Gewerkvereine (deutsch von Hugo) II (1898) 228 ff.

[3] Ebd. 235 ff.

[4] Nach den Ausführungen der Webbs ebd.

gerade mit der Konkurrenz von selbst gegeben. Die Konkurrenz ermöglicht die Auslese, diese hebt das Niveau der produktiven Leistungsfähigkeit. Sie gewährt kein Monopol, das keine andern Kräfte mehr aufkommen ließe, bringt nur jene Vorzugsstellung zur praktischen Geltung, die, wie in allen Verhältnissen die tüchtigsten, befähigtsten Individuen immer wieder erlangen können[1]. Was speziell die Lehrlinge betrifft, so wenden sich die englischen Vereine gegen Lehrlingszüchterei und Verdrängung der Arbeiter durch Lehrlingskräfte; allein „sie erheben keinen Einwand dagegen, daß beliebig vielen Jungen das Handwerk gelehrt und diese so zu tüchtigen Arbeitern gemacht werden“[2]. Das geht sogar praktisch manchmal über das rechte Maß hinaus, so daß in einzelnen Gewerben das Verhältnis der Lernenden zehnmal so groß ist, als für die Erhaltung des Gewerbes notwendig wäre.

Auch in Deutschland wird, was die Lehrlingsfrage betrifft, der Zugang zum Gewerbe nicht unterbunden. Die Tarifverträge enthalten kaum Bestimmungen über eine wesentliche Beschränkung der Lehrlingszahl. Jedenfalls wäre es verfehlt, diese Zahl im Einzelgewerbe auf einen bestimmten Prozentsatz zu reduzieren, der die Ausdehnung der Industrie beengen und jede Auslese verhindern müßte. Höchstens könnte eine Heraufsetzung des Schulalters, die gesetzliche Bestimmung des Mindestalters für die gewerbliche Verwendung in Frage kommen. „Viel weniger aber noch kennt die deutsche Gewerkschaftsbewegung“, sagt Brauer[3], „die zweite der den Gewerkschaften zum Vorwurf gemachten Maßnahmen: die Zugrundelegung eines bestimmten Minimallohnes, der verdient werden müsse, um in die Gewerkschaft aufgenommen zu werden. Der ganze Aufbau der deutschen Gewerkschaftsbewegung ist eben ein von demjenigen der angelsächsischen Trade Unions wesentlich verschiedener, was sich nicht zuletzt aus der eigentümlichen Entwicklung der deutschen Gewerkschaften erklärt. In Deutschland hat es nie die beispielsweise in England früher beobachtete zünftlerische Abschließung zwischen einer gelernten Arbeiteraristokratie und den ungelernten Massen gegeben. (Darauf ist wesentlich die Tatsache zurückzuführen, daß in Deutschland die sonst anzutreffende verhältnismäßig große Spannung in der Entlohnung der gelernten und ungelernten Arbeiter nicht bekannt ist.) Vielmehr geht bei uns seit langem das Streben dahin, die Arbeiter nach Industrien zu organisieren und so alle Kategorien der in der betreffenden Industrie beschäftigten gelernten und ungelernten Arbeiter in einem Verband zu vereinigen. Diese Erscheinung wird namentlich auch auf das Tarifwesen zu übertragen gesucht. In einer ganzen Reihe der wichtigsten Tarifverträge ist eine gewissermaßen vertikale Gliederung vorgesehen, indem nicht nur auf die Festsetzung der Arbeitsbedingungen für bestimmte Kategorien von gelernten Arbeitern eines Berufes Rücksicht genommen ist, sondern vielmehr das Streben dahin geht, auch die Hilfsarbeiter (wenn nötig sogar, wie im Baugewerbe, die ausländischen) in die tarifliche Regelung einzubeziehen.“ Im allgemeinen, von Mißbräuchen abgesehen, hat sich also der wichtigste Grundsatz der Gewerkschaftsbewegung, die Solidarität, in Deutschland auf die gesamte Arbeiterschaft erstreckt, so daß es sich nicht bloß um ein Miteinander, sondern auch um ein umfassendes Füreinander handelt, der Tarifvertrag im Prinzip als ein für die Allgemeinheit der Arbeiter abgeschlossener Vertrag angesehen und gehandhabt wird. „Die deutsche Gewerkschaft geht“, wie Brauer[1] bemerkt, „bewußt davon aus, daß es nicht auf den Aufstieg einer einzelnen Lohnklasse ankommt, sondern daß ein dauernder Aufstieg der gesamten Arbeiterschaft erstrebt werden müsse als Voraussetzung für den Aufstieg jeder einzelnen Gruppe. Es hat denn auch nachgewiesen werden können, daß die Errungenschaften der deutschen Gewerkschaften in weitestem Maße sowohl der gelernten wie der ungelernten Arbeiterschaft zugute gekommen sind.“ Aus dieser Tatsache folgt wiederum, daß die Lohnerhöhungen der einen Gruppe nicht zum Schaden anderer Gruppen ausfielen. Für die Befriedigung der Lohnansprüche ist ja eben keineswegs ein von vornherein bestimmtes, nicht überschreitbares Quantum von Kapital fixiert, so daß, wenn von diesem Kapital die einen mehr erhalten, für die andern um so weniger übrig bliebe. Es handelt sich vielmehr um die Frage, ob die Unternehmer gewillt sind, aus ihrem Ertrage einen geringeren oder größeren, auch für die Lohnaufbesserung der ungelernten Arbeiter ausreichenden Betrag abzutreten. Hier aber können die Gewerkschaften ganz wohl eine Bereitwilligkeit herbeiführen, die ohne ihre Dazwischenkunft nicht immer vorhanden wäre.

[1] Webb, Theorie und Praxis der englischen Gewerkvereine (deutsch von Hugo) II (1898) 241. Über Vorzüge und Nachteile des Systems der geschlossenen Zahl vgl. Brauer, Gewerkschaft und Volkswirtschaft (1912) 62; Bernstein, Gewerkschaftswesen und soziale Auslese, in Sozialistische Monatshefte 1905, 401 ff.

[2] Webb a. a. O. 30.

[3] A. a. O. 64 f.

3. *Werden die Gewerkschaften in ihren materiellen Besserungsbestrebungen durch den Druck, den sie auf die Unternehmer ausüben, nicht die Kapitalansammlung hemmen?* Die Unternehmer, die zu einer Lohnerhöhung gezwungen werden, so heißt es, können infolgedessen nur noch einen geringeren Betrag zur Ausdehnung der Produktion verwenden. Dadurch wird nun die ganze Volkswirtschaft geschädigt, insbesondere auch die Arbeiterschaft durch Beschränkung der Nachfrage nach Arbeitskräften in Mitleidenschaft gezogen[2].

Diesem Einwande gegenüber ist zunächst die Gegenfrage berechtigt, ob denn eine Vergrößerung der Kapitalanlage zur Ausdehnung der Produktion lediglich auf Ersparungen am Lohn angewiesen sei?

Kann nicht auch der Unternehmer bei gutem Geschäftsgang aus dem eigenen Einkommen Ersparnisse machen, trotz der Erhöhung der Löhne? Adam Smith wenigstens war der Ansicht, daß der Unternehmer bei mäßigem Gewinn sogar eher geneigt sei zu sparen, die Unternehmung auszubauen, eben um mehr zu verdienen, daß aber eine hohe Profitrate überall die Sparsamkeit zerstöre und übertriebenem Luxus die Wege öffne.

Doch, so heißt es, die durchschnittliche Verzinsung des Unternehmungskapitals sei bereits so weit gesunken, daß sie eine weitere Herabminderung kaum noch zulasse.

Wir antworten erstens: Für die Gewerkschaftsbewegung kommt nicht der jährliche Durchschnittsverdienst der gesamten Unternehmungen in Betracht, sondern die besondern Verhältnisse derjenigen Industrie, deren Arbeiter sich organisiert haben. „Werden in einer Industrie ungewöhnlich hohe Dividenden

[1] Ebd. 67 mit Verweisung auf die von der Generalkommission der freien Gewerkschaften herausgegebene Broschüre: „Sisyphusarbeit oder positive Erfolge?“

[2] Ebd. 73 ff.

gezahlt, so wird niemand es der Gewerkschaft verübeln wollen, daß sie nicht erst abwartet, wie hoch sich die Durchschnittsdividende aller Aktiengesellschaften des Landes stellen wird, sondern sie wird ihren Teil an dem ungewöhnlich hohen Gewinn fordern und die Behandlung der Sache in den andern Industrien den einschlägigen Gewerkschaften überlassen."[1] Zweitens: Die Lohnsumme macht nur einen Teil der Produktionskosten aus. Produktionskosten und Preise stehen noch unter dem Einflusse einer ganzen Reihe anderer Faktoren (Technik, Betriebsorganisation, Verkehrswesen, Konkurrenz, Wirtschaftspolitik), die mit dem Lohn, den Arbeitsbedingungen, in keiner Verbindung stehen. Insbesondere können technische und organisatorische Verbesserungen in vielen Fällen volle Kompensation der Lohnerhöhungen herbeiführen. Insofern der Druck der Gewerkvereine eine Herabminderung der Produktionskosten durch Einführung solcher Verbesserungen, zweckmäßigere Ausnutzung der Naturkräfte, bessere Verwertung der Menschenkraft, indirekt veranlaßt, wird er sogar zur Ursache des wirtschaftlichen Fortschrittes[2]. Reichlicher Arbeitslohn ist nach A. Smith[3] überdies das natürliche Merkmal wachsenden Nationalreichtums. Er vermehrt den Erwerbsfleiß eines Volkes. Verkürzte Arbeitszeit ergibt größere Arbeitsintensität. Die Erhöhung der Kauf- und Konsumkraft der Arbeiterklasse wirkt günstig zurück auf die volkswirtschaftliche Arbeitsleistung, die Richtung der Produktion, die Vermehrung der Gebrauchsgüter, für welche dadurch auch im Inlande selbst ein erweiterter und sicherer Markt der aufstrebenden Industrie als feste Stütze geboten wird[4]. So hat denn auch tatsächlich drittens die großartige fortschreitende Entwicklung des deutschen Industrie- und Wirtschaftslebens[5] durch die Verbesserung der Arbeitsbedingungen,

[1] Brauer, Gewerkschaft und Volkswirtschaft (1912) 77.

[2] Webb, Theorie und Praxis der englischen Gewerkvereine (deutsch von Hugo) II (1898) 247.

[3] Vgl. Bd II, Kap. 1, § 3, S. 140.

[4] „Ein hohes Geldeinkommen der Arbeiterklasse ist mit Rücksicht auf die Nachfrage nach ihren Produkten im Interesse des Fabrikantenstandes. Wo nämlich die Produktion auf Kosten der Arbeiter zunimmt, zwingen die Fabrikanten, wie Wallace zeigt, sich selbst, zur Entdeckung neuer Märkte in die Ferne zu schweifen, während, wenn die Kaufkraft der Massen entwickelt würde, wenn ihre Bedürfnisse mittelst der überströmenden Produkte ihrer Arbeit befriedigt würden, ein viel sichererer und regelmäßigerer Markt ganz nahe läge. Mag die Verkaufsfähigkeit der Fabrikanten bei niederen Löhnen sich einerseits hundertfältig vergrößern, so ersticken sie durch Lohnreduktionen doch gleichzeitig ihre zukünftige Kundschaft im Keime, und als Resultat sehen wir zuletzt auf der einen Seite eine stets zunehmende Masse unverkäuflicher Produkte und auf der andern eine gleiche von darbenden Arbeitern und von unverkäuflicher Arbeit. Thorntons Vergleich mit der Tötung der Henne, welche die goldenen Eier legt, dürfte mit mehr Recht als den nach hohen Löhnen verlangenden Arbeitern jenen Fabrikanten entgegengehalten werden, welche auf Kosten des Lohnes ihre Preise niedrig halten, um ihren Betrieb zu vergrößern." Brentano, Die Arbeitergilden der Gegenwart II (1872) 238.

[5] Man darf nicht einwenden, technische Verbesserungen im Betriebe der Unternehmungen, die Entwicklung des Verkehrswesens usw., welche die Steigerung der volkswirtschaftlichen Produktivität herbeiführten, seien nicht das Werk der Arbeiterklasse, die heute höhere Löhne usw. fordert. Sie sind auch nicht das Werk der Unternehmer. Es handelt sich da um allgemeine Kulturfortschritte, an welchen Unternehmer und Arbeiter zugleich teilzunehmen berechtigt sind. Im übrigen ist die Ausnutzung technischer Verbesserungen doch auch wieder auf die Mitwirkung der Arbeiter angewiesen.

die Steigerung der Individual- und Branchenlöhne, bisher wenigstens keine Behinderung gefunden. Die höheren Einkommen und Vermögen sind in Deutschland nicht gefallen, sondern gestiegen. Es steht dem Unternehmertum außer dem eigenen Kapital an sich in ausgedehntestem Maße Leihkapital zur produktiven Verwendung zur Verfügung. Indem der Unternehmer seinen Gewinn mit dem Gläubiger in einem gewissen Verhältnisse teilt, erweitert sich auch für ihn selbst durch die Vergrößerung des Unternehmungskapitals die Gewinnmöglichkeit in ausgedehnter Weise. Selbst wenn unter dem Druck der Arbeiterorganisation das Tempo der Kapitalbildung sich in der Folge einigermaßen verlangsamen sollte, so wäre das noch gerade kein Unglück. Gemäßigter Fortschritt hat größere Aussicht auf dauerhaften Bestand als ein allzu rapides Emporschnellen. Schließlich ist nicht der absolute Güterreichtum, sondern der allgemeine Volkswohlstand Ziel der Volkswirtschaft: die Menschen leben nicht, um zu produzieren, sondern sie produzieren, um zu leben.

4. Wir haben bisher den Einwendungen gegenüber dem Gewerkschaftswesen unsere Aufmerksamkeit geschenkt. Vielleicht empfiehlt es sich aber, hier noch auf einige *Vorzüge gewerkschaftlicher Betätigung* zurückzukommen. Durch ihre Arbeitsnachweise, die von der Arbeiterfachpresse veröffentlichten statistischen Angaben über den Stand des Arbeitsmarktes, ferner durch ihr Unterstützungswesen, insbesondere durch ihre Streikkasse, kommen die Gewerkschaften den in ihnen organisierten Arbeitern zu Hilfe, beseitigen oder mildern die aus dem Mangel an Kenntnis des allgemeinen wirtschaftlichen Fortschrittes oder der wechselnden Konjunkturen, dem Mangel an Geschicklichkeit, aus der drängenden Notwendigkeit unmittelbaren Erwerbes sich herleitende Schwäche des isolierten Arbeiters. Haben andere Faktoren, Staat, Gemeinde usw., Versicherungen für Kranke, Arbeitslose usw. errichtet, wirken öffentliche oder sonstige Arbeitsnachweise in einer die Beteiligten befriedigenden Art, dann werden die Kräfte der Gewerkschaften in noch ausgedehnterem Maße für sonstige Ziele frei[1]. Sie können dann um so nachdrucksvoller den doppelten Zweck verfolgen: 1. durch kollektive, unter Anerkennung der Gleichberechtigung geschlossene, Verträge Arbeitsbedingungen und Löhne zu verbessern, die Arbeitsverfassung zu Gunsten der Arbeitnehmer zu beeinflussen, und 2. die errungenen Vorteile, den gewonnenen Lebensstandard usw., gegen Abminderung und Verschlechterung zu schützen.

Die Taktik des gewerblichen Kleinkrieges früherer Zeiten hilft heute nicht mehr. Der Zusammenhang, die gemeinsame Schulung, die Solidarität starker Gewerkvereine sind nötig, um zu günstigen Arbeitstarifverträgen[2] zu ge-

[1] Vgl. E. Rothschild, Kartelle, Gewerkschaften und Genossenschaften (1912) 132 ff.

[2] Am 1. Januar 1911 gab es 8039 Tarifverträge für 162 418 Betriebe mit 1 388 099 Personen. Für Ende 1911 bzw. Anfang 1912 erhöhten sich diese Zahlen auf 10 520 Tarife für 183 232 Betriebe mit 1 552 827 Personen. Vergleicht man die letzten fünf Jahre miteinander, so wurde von der amtlichen Statistik berichtet für Ende des Jahres 1907 über 5324 Tarife für 111 050 Betriebe mit 974 564 Personen, 1908 über 5671 Tarife für 120 401 Betriebe mit 1 026 425 Personen, 1909 über 6578 Tarife für 137 214 Betriebe mit

langen und deren Durchführung ebenso wie eine der gesellschaftlichen und gewerblichen Entwicklung entsprechende Fortbildung derselben zu sichern[1]. Die Arbeitstarifverträge wirken aber auch wieder festigend auf die Organisationen zurück. Die Verbände werden größer, der Mitgliederbestand wird stabiler, die finanziellen Kräfte wachsen. Prinzipiell dürfen die Nichtorganisierten von den Vorteilen des Tarifvertrages nicht ausgeschlossen werden. In England nehmen etwa 90 % der gesamten Arbeiterschaft in den qualifizierten Gewerben an der „gemeinen Regel" in Bezug auf Lohnsatz und Arbeitszeit teil, auch wenn der Gewerkverein nicht alle diese Arbeiter umschließt.

Der andere Zweck, die Abwehr von Lohnreduktionen[2] oder der Verschlechterung sonstiger Arbeitsbedingungen, gewinnt praktisch eine um so größere Bedeutung, je mehr die Arbeitgeber geneigt sind, gerade auf solche Weise jede ihnen drohende Gewinnverkürzung von sich abzuwenden. Haben die Arbeiter ein verhältnismäßig günstiges Lohnniveau längere Zeit hindurch behauptet, und hat sich der höhere Lebensstandard bei ihnen durch die Gewohnheit befestigt, dann wird die Abwehr gegenüber den Versuchen einer Herabdrückung der Löhne wie einer Verschlechterung der Arbeitsbedingungen überhaupt um so nachdrücklicher und machtvoller sein können. Und dies wiederum, je umfassender der Kreis der Arbeiter geworden ist, die aus den zunächst durch die Gewerkvereine errungenen Vorteilen Nutzen gezogen haben. Es läßt sich ja doch nicht leugnen, daß auch die nicht organisierten Arbeiter und somit schließlich die ganze Arbeiterschaft durch die Machtstellung der Gewerkvereine in ihrer Lage günstig berührt, an den Erfolgen der Verbände beteiligt sind, darum aber auch einer späteren Verschlechterung der erlangten besseren Position weniger leicht sich fügen werden. Die richtige Politik der Gewerkvereine wird darum ebenfalls aus praktischen Gründen jede Monopoltaktik ausschließen. Es liegt im Interesse der Verbände selbst, daß die Vorstellung einer „standesgemäßen" besseren Lebenshaltung zur befestigten Überzeugung, der Besitz und Genuß dieser Lebenshaltung zu einer unüberwindlichen Gewohnheit bei der entscheidenden Mehrheit der Gesamtarbeiterschaft werde. Anbieter von Arbeit, die gegen geringeres Entgelt und unter ungünstigeren Bedingungen in den Dienst der Unternehmungen treten wollen, sind um so leichter fern zu halten, wenn diese Anbieter durch ihre eigene Gewöhnung an höhere Lebenshaltung größere Widerstandsfähigkeit erlangt haben.

Die Erfolge der Lohnbewegungen können in den Anfängen dieser Bewegungen recht beträchtliche sein. Allmählich aber wird der Fortschritt in der Erhöhung des Lohneinkommens naturgemäß sich verlangsamen, mag auch die geschickte Ausnutzung günstiger Konjunkturen immerhin noch zu einer Lohnsteigerung führen können. Es gibt jedoch im allgemeinen für die Gewerkschaftsarbeit in dieser Hinsicht jeweilig im ge-

1 107 478 Personen, 1910 über 8293 Tarife für 173 727 Betriebe mit 1 361 086 Personen, 1911 über 10 520 Tarife für 183 232 Betriebe mit 1 552 827 Personen. Jedenfalls dürfte aus dieser Übersicht schon hervorgehen, daß das Gebiet der Tarifverträge ständig an Ausdehnung gewinnt. Vgl. „Reichs-Arbeitsblatt" 1912, Nr 12, S. 920 ff.

[1] F. Imle, Gewerbliche Friedensdokumente (1905) 85.

[2] Auch das Bestreben, den Reallohn auf der alten Höhe zu erhalten, wird folgerichtig als Abwehr einer Schädigung, nicht als Kampf um Lohnerhöhung angesehen werden dürfen (Rothschild).

gebenen Zeitabschnitt und unter gleichbleibenden Verhältnissen ein relatives Maximum in jedem Gewerbe, dessen Überschreitung das Gewerbe dauernd nicht zu ertragen vermag.

5. *Begrenztheit des gewerkschaftlichen Könnens.* Die Möglichkeit der Erhöhung des Lohnniveaus in einer gegebenen Volkswirtschaft wird begrenzt durch die Produktivität des Erzeugungsprozesses und die Zahl der Bevölkerung[1]. Die entscheidende Frage hierfür ist die: wächst jene Produktivität stärker als die Bevölkerung, und bleibt damit neben steigenden Löhnen eine so starke Kapitalbildung noch möglich, wie sie für eine aufwärtssteigende Volkswirtschaft erste Bedingung ist?

Die Produktivität des Erzeugungsprozesses in jedem Gewerbe hängt wesentlich ab von Technik und Organisation. Sagten wir vorhin, die Verminderung der Produktionskosten durch technische und organisatorische Verbesserungen könne ganz wohl eine Kompensation der Lohnerhöhung herbeiführen, und dürfen wir anderseits voraussetzen, daß die Anzahl von Betrieben, die alle Möglichkeiten in Bezug auf Erhöhung der technischen und organisatorischen Leistungsfähigkeiten heute schon erschöpft haben, nicht gerade groß sein wird, so muß doch zugegeben werden, daß eine Herabsetzung der Produktionskosten nicht unbeschränkt möglich, und daß es überhaupt und speziell für den angedeuteten Weg kein Gesetz unbegrenzt steigender Produktionserträge gibt.

„Brentano[2] behauptet, daß in der Industrie der Satz des zunehmenden Ertrages gelte. Das hauptsächlichste industrielle Produktionsmittel seien vermehrbare Kapitalien. Sie könnten nicht nur zu gleichen, sondern zu immer geringeren Kosten beschafft werden und jede Mehrverwendung von Arbeit und Kapital führe hier also zu steigenden Erträgen. Inzwischen aber", so bemerkt Adolf Weber[3], „ist überzeugend nachgewiesen worden, daß diese Ansicht irrig ist, daß auch in der Industrie die Möglichkeit, eine Ware mit um so geringeren Kosten herzustellen, je größer der Betrieb ist, eine begrenzte ist." Weber beruft sich dafür auf die lehrreichen Untersuchungen von Richard Schüller[4] und insbesondere auf Karl Büchers[5] Aufsatz: „Das Gesetz der Massenproduktion." Hier weist nämlich Bücher[6] an dem Beispiel der mechanischen Bücherproduktion nach: „1. Das vollkommenere Produktionsverfahren, zur Herstellung einzelner Exemplare angewandt, ist teurer als das unvollkommene; die Produktionskosten sinken aber mit der zunehmenden Zahl der Exemplare und werden erst dann niedriger als die Produktionskosten des unvollkommenen Verfahrens, wenn die herzustellende Ware eine be-

[1] Zwiedineck-Südenhorst, Sozialpolitik (1911) 281 ff. Max Prager, Art. „Grenzen der Gewerkschaftsbewegung", im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XX (1905) 29 ff. Bernstein, Art. „Grenzen der Lohnsteigerung", in Sozialistische Monatshefte 1911, 168 ff.

[2] Die Schrecken des überwiegenden Industriestaates (1901).

[3] Der Kampf zwischen Kapital und Arbeit (1910) 565 f.

[4] Über Schutzzoll und Freihandel (1905) 10 ff.

[5] Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft LXVI (1910) 429 ff.

[6] Ebd. 441 f.

stimmte (im Einzelfalle empirisch festzustellende) Masse nicht mehr unterschreitet. Die Grenze, von der es vorteilhaft zu werden beginnt, heiße die Nutzschwelle der Massenproduktion. Sie liegt um so höher, je größer der Anteil der konstanten Kosten (d. i. der Kosten, die sich gleich bleiben, einerlei wie groß die Masse von Produkt) an den Gesamtherstellungskosten ist. 2. Von der Nutzschwelle ab vermindern sich die Produktionskosten weiter mit der Zunahme der Produktmasse. 3. Diese Kostenverminderung vollzieht sich jedoch im allgemeinen langsamer, als die Produktmasse steigt, und verlangsamt sich immer mehr, je größer die Masse wird. Schließlich wird eine Grenze erreicht, bei der eine weitere Steigerung der Masse keinen ökonomisch ins Gewicht fallenden Vorteil mehr bieten kann. Unmittelbar unter dieser Nutzgrenze liegt die Nutzhöhe der Massenproduktion." Man darf des weiteren sagen: in dem Maße, wie eine Industrie technisch vorangeschritten ist, werden beträchtliche, umwälzende Neuerungen in ihr seltener; sie hören in dem gleichen Maße auf, Faktoren zu sein, auf deren Eintreten im Anschluß an die Erhöhung des Preises der menschlichen Arbeit mit voller Sicherheit gerechnet werden kann (Bernstein).

So stößt also die Herabminderung der Produktionskosten und die Steigerung der Produktionserträge schließlich überall auf Grenzen.

Es gibt Grenzen[1] für die Leistungsfähigkeit des Unternehmers, Grenzen für die Einführung neuer technischer und organisatorischer Verbesserungen, Grenzen auch für die Beschneidung des Ausgabeetats des Unternehmers, Grenzen, bei deren Erreichung die Erhöhung der Löhne mit voller Wucht auf die Preise der Produkte wirkt, wo die Möglichkeit einer weiteren Kapitalansammlung übermäßig beschränkt wird mit allen hieraus sich ergebenden Folgen, Grenzen, deren Überschreitung dem Unternehmer alle Lust und Freude an der Arbeit nimmt. Aber auch die Steigerung der Leistungsfähigkeit der Arbeiter ist nicht unbegrenzt. „In einem Gewerbe, in dem die Lohnarbeiter bisher zu schwach gewesen sind, sich eine gemeine Regel zu erringen", so heißt es bei den Webbs[2], „wird wahrscheinlich eine größere Ernte von gesteigerter Leistungsfähigkeit eingebracht werden, als in einer altbegründeten, wohlorganisierten und mächtigen Industrie, in der der Gewerkverein seit Generationen seinen Vorteil bis zum äußersten ausgebeutet und damit wahrscheinlich den durch die Anwendung der gemeinen Regel erzeugten Antrieb zu gesteigerter funktioneller Anpassung und zur Auslese größtenteils erschöpft hat. In jedem gegebenen Augenblicke wird es daher eine praktische Grenze für die vorteilhafte Verschärfung der gemeinen Regel geben" usw. Beginnt der Prozentsatz der Arbeitslosen zu steigen, so ist das ein Zeichen, daß die Nachfrage nach der bestimmten von ihnen angefertigten Ware, das Nachfragebedürfnis bzw. die Nachfragefähigkeit der Arbeitgeber nach Arbeit nachzulassen beginnt. Das mag sehr verschiedene Ursachen haben. Eine der möglichen Ursachen ist aber eine Preissteigerung, und eine der möglichen Ursachen der Preissteigerung kann eine Verschärfung der gemeinen Regel sein, die nicht auf die eine oder andere Weise eine entsprechende Steigerung der Leistungsfähigkeit der Industrie bewirkt hat.

Mag es nun vorerst und in manchen Beziehungen auch dauernd schwer sein, die Grenzen des Möglichen und Zuträglichen in den Fragen

[1] Vgl. Brauer, Gewerkschaft und Volkswirtschaft (1912) 85 ff.

[2] Theorie und Praxis II 257 f.

der Lohnerhöhung genau zu bestimmen, die richtige Erkenntnis der unbestreitbaren Tatsache, daß es Grenzen gibt für das gewerkschaftliche Können, muß schon mäßigend wirken auf das gewerkschaftliche Streben. Hier entstehen für die Führer der Gewerkschaften schwere Aufgaben intellektueller und moralischer Art, die Notwendigkeit, das Mögliche vom Unmöglichen zu unterscheiden und anderseits der immer voranstürmenden Masse gegenüber standzuhalten.

Sehr verständig ist die Bemerkung Th. Brauers[1], daß die wirtschaftliche Tragfähigkeit des einzelnen Gewerbes eine Grenze bilde für die gewerkschaftlichen Forderungen; die Gewerkschaft habe sich insofern an die Verhältnisse der Privatwirtschaften zu halten: „Das, was den einzelnen Gewerben frommt, ist für die Gewerkschaft gleichbedeutend mit dem, was der Volkswirtschaft frommt, und worauf sie infolgedessen aus volkswirtschaftlichen Gründen Rücksicht zu nehmen hat." Damit ist nicht gesagt, daß offenbar parasitische Formen, die auf Kosten der Volkskraft leben, erhalten werden sollen, oder daß ein jedes Maß übersteigendes privates Gewinnstreben schonende Berücksichtigung finden müßte. Noch weniger soll dadurch das privatwirtschaftliche Gewinnstreben der Unternehmer zum entscheidenden Lebensgesetz der Volkswirtschaft gemacht werden. Gleichwohl dient auch die Volkswirtschaft der Privatwirtschaft, soweit diese hinwiederum der Volkswirtschaft dient und dem volkswirtschaftlichen Zwecke allgemeiner Wohlfahrt gerecht wird. Ohne Blüte der Privatwirtschaft keine blühende Volkswirtschaft.

6. *Die Verantwortung der Gewerkschaften und der Gewerkschaftsführung* ist daher heute in der Tat groß und schwer. Alles, was wir über Gleichberechtigung, über Umbildung der Arbeitsverfassung, die Subjektsstellung des Arbeiters in der Produktion usw. gesagt haben, beweist bis zur Evidenz, wie töricht der leidenschaftliche, blinde Haß gegen die Unternehmer, die Mißachtung ihrer Tätigkeit und ihrer Bedeutung ist; was die Arbeiter vernünftigerweise erstreben können, das ist, daß sie innerhalb des Unternehmens als Mitarbeiter zur gebührenden Geltung gelangen, also letztlich doch ein Zusammengehen mit dem Unternehmer. Sie müssen sich darum auch mit ihrem Gewerbe, das sie ernährt, solidarisch verbunden fühlen, den Berufsgedanken über den Klassengedanken stellen. Gerechtigkeit gegenüber dem Unternehmertum, Berücksichtigung der privatwirtschaftlichen Möglichkeiten bei ihren Forderungen, aber auch Streben nach größerer Leistungsfähigkeit und Leistung auf seiten der Arbeiterschaft selbst!

Wo die blinde Leidenschaft herrscht, da erfährt ferner der Satz: „Gleiche Leistung, gleiche Bezahlung" nur zu bald eine Erklärung, die gleiche Bezahlung für sehr ungleiche Arbeit fordert. Es ist nicht bloß ein psychologisches Moment, das stark ausgeprägte Differenzierungsgefühl, was die höheren Lohnkate-

[1] Gewerkschaft und Volkswirtschaft (1912) 89.

gorien über die Hilfsarbeiter erhebt, sondern auch das Bewußtsein der Gerechtigkeit ihrer Auffassung, insofern ihre Leistungen tatsächlich einen höheren Wert besitzen [1].

Wie innerhalb der privatwirtschaftlichen Sphäre und für dieselbe jede Begehrlichkeit ohne Maß nur verheerend wirken kann, so wird hiernach anderseits die Gewerkschaft um so mehr gewinnen, je klarer und allgemeiner das Bewußtsein wird,

erstens: daß gewerkschaftliche Organisationen und Arbeiterschaft auf die Prosperität der ganzen Volkswirtschaft angewiesen sind und darum auch deren Bedürfnissen Rechnung tragen müssen [2]. Die Politik der Gewerkschaften kann heute nicht mehr bloße „Verteilungspolitik" sein, ein Ringen um größeren Anteil an dem Ertrage der Produktion. Die Gewerkschaften sind vielmehr auch dazu berufen, die volkswirtschaftlichen Möglichkeiten im allgemeinen wie im eigenen Interesse zu fördern. Sie müssen sich in den Dienst einer positiven Produktionserweiterung stellen, Steigerung der volkswirtschaftlichen Produktivität zu ihrer Parole machen [3], zeigen, was eine kulturell hochstehende Arbeiterschaft gerade in dieser Hinsicht zu leisten vermag. Daraus ergeben sich neue, wichtige Aufgaben für die Gewerkschaften, die ihren Kampf- und Klassencharakter mildern, ihre berufliche Bedeutung wesentlich erhöhen werden.

Leider ist die Umwandlung, die sich vor unsern Augen vollzieht, noch immer mit schweren Kämpfen und darum auch mit volkswirtschaftlichen Schädigungen [4] verbunden gewesen. „Der Stillstand kostspieliger und leicht

[1] Vgl. Harms, Ferdinand Lassalle 108; Wygodzinski, Wandlungen der deutschen Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert 93.

[2] „Nationalökonomen und Staatsmänner werden das Gewerkvereinswesen nicht danach beurteilen, inwieweit es die Lage einer einzelnen Klasse von Arbeitern zu einer gegebenen Zeit gebessert hat, sondern nach dem Einflusse, den es auf die dauernde Leistungsfähigkeit der Nation ausübt." Webb, Theorie und Praxis II 227.

[3] „Aus der Erkenntnis der jüngsten maschinentechnischen Entwicklung wird man die Schlußfolgerung ziehen dürfen, daß die industrielle Zukunft nicht dem Staat mit der größten Einwohnerzahl, sondern dem Staat mit der intelligentesten, tüchtigsten und best ausgebildeten Bevölkerung gehören wird.... Es wird daher eine Fachausbildung in der Zukunft wertvoller sein als irgend eine Kranken- oder Altersversicherung, denn der ungelernte Arbeiter wird so wenig zu gebrauchen sein wie der ungesunde." Otto Kammerer, Einfluß des technischen Fortschrittes auf die Produktivität, in den Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik in Wien 1909 CXXXII (1910) 425. — „Einer der schwersten Mängel des deutschen Gewerkvereinswesens", sagt Mamroth (Gewerblicher Konstitutionalismus [1911] 60 f), „zugleich eines der größten Hindernisse für ihren organisatorischen Einfluß und ihre Tarifvertragstaktik, ist die Gleichgültigkeit gegenüber der fachlichen Leistungstüchtigkeit ihrer Mitglieder. Sie kümmern sich ... im allgemeinen sehr wenig um die technisch-berufliche Ausbildung der Organisierten. Wenn trotzdem die tüchtigsten Arbeiter in den Gewerkvereinen zu finden sind, so ist diese Tüchtigkeit deren eigenes Verdienst, nicht das der Gewerkvereine."

[4] Im Jahre 1909 gab es in Deutschland gleichzeitig 1573 Streiks, die mehr als 2000 Betriebe lahmlegten. Die Zahl der Streikenden war in diesem Jahre gleichzeitig

verderbender Maschinen und Anlagen, die Dislozierung der Geschäfte, die Abwendung von Aufträgen an andere Länder, der Verbrauch geistiger Kräfte in ärgerlichen Streitigkeiten, die sonst der weiteren Entwicklung unserer Industrie gewidmet gewesen wären — vor allem aber das Versinken Tausender von Arbeitern in Armut und Hungerelend — beeinträchtigen den Wohlstand der Nation in ernstlicher Weise. Es ist eine notwendige Begleiterscheinung der Kontraktfreiheit, daß zwischen den Kontraktsparteien fortgesetzt Meinungsverschiedenheit droht. Wenn es einmal als wünschenswert gilt, daß die Vertragsparteien die Freiheit der Zustimmung oder Ablehnung haben sollen, so ist es ... bei der Beschaffenheit der menschlichen Natur unvermeidlich, daß die Verhandlungen gelegentlich auf dem toten Punkt anlangen, und daß es zu der Kraftprobe kommt, die hinter allen Verhandlungen zwischen freien und unabhängigen kontrahierenden Parteien lauert. Die Gewerkvereinsmethode der kollektiven Vertragsschließung kann ... ihr Eintreten niemals gänzlich verhindern, wenn sie schon durch ihren Mechanismus der industriellen Diplomatie die Fälle, in denen es zu einem industriellen Kriege kommt, auf ein Minimum beschränken kann." [1] Und für dieses Minimum der Streikfälle darf noch insbesondere gefordert werden, 1. daß dabei jede Verletzung von Vertragspflichten ausgeschlossen bleibe; 2. daß die aufgestellten Forderungen in sich vernünftig, maßvoll seien, nicht im Widerspruch mit Billigkeit und Gerechtigkeit stehen; 3. daß der Kampf nicht zum Selbstzweck werde und daß der Streik wirklich erst als letztes Mittel, nach Erschöpfung aller Mittel friedlicher Verständigung, in Anwendung komme; 4. daß eine begründete Aussicht auf erfolgreiche Durchführung vorhanden sei; 5. daß ein entsprechendes Verhältnis bestehe zwischen dem durch gemeinsame Kündigung und Arbeitsniederlegung herbeigeführten Schaden einerseits und den Zielen des Streiks bzw. der ohne erfolgreichen Streik fortbestehenden oder eintretenden Schädigung der Arbeiter anderseits; 6. daß in der Durchführung des Streiks die Anwendung unerlaubter Hilfsmittel und Gewaltakte ausgeschlossen bleibe [2].

Nichts wäre also törichter, als wenn die Gewerkschaften den „Krieg zwischen Kapital und Arbeit" zu ihrer Parole machen, durch unbesonnene Streiklust und ein vernunftwidriges Streiksystem Störungen des volkswirtschaftlichen Lebensprozesses willkürlich heraufbeschwören wollten. Gerade die Arbeiterschaft ist an dem ruhigen, regelmäßigen, erfolgreichen Gang des volkswirtschaftlichen Prozesses stärker interessiert als jede andere Wirtschaftsgruppe. Darum muß der Friede, der Tarifvertrag, das Ziel, die Tariftreue unerläßliche Pflicht der Gewerkschaft sein. Ansätze einer Garantieübernahme der Verbände für die Einhaltung von Tarifen sind bis jetzt nur vereinzelt aufgetreten. Wenn aber auch Verbände und die Arbeiter im allgemeinen ihren vertragsmäßigen Verpflichtungen treu bleiben, so dürfte doch eine entsprechende Sicherung der Vertragstreue die Arbeitstarifverträge in noch höherem Grade zu „Friedensdokumenten" machen können.

154000 und der Ausgesperrten bis zu 217000. In England nimmt die Streikzahl stetig ab. Im Jahre 1899 hatte England 719 Streiks, 1900 waren es 648, 1902 442, 1905 337 (in Deutschland 1899 1288, 1900 1433, 1902 1060, 1905 2403 Streiks).

[1] Webb a. a. O. 311 f.

[2] Auf Motive (Rachsucht, Feindschaft) usw., alles, was im Widerspruch mit „den guten Sitten" steht, gehen wir hier nicht näher ein. Im übrigen vgl. bezüglich der angeführten Bedingungen unsere Abhandlung: „Streik und Lockout" in den Stimmen aus Maria-Laach LXXVII (1909), Hft 6 und 7.

Ein anderes Kampfesmittel ist das sog. Go'canny (oder Ca'canny, „hübsch sachte"), das zunächst in England als Mittel der Lohnpolitik angewendet wurde, um das Sinken der Akkordlöhnung unter dem Einfluß einzelner Übereifriger (bellhorses) zu verhindern, das dann aber auch zum Mittel wurde, um die Unternehmer direkt zu schädigen. Die mildere Form des Sabotage (für schlechten Lohn schlechte Arbeit) ging bei den revolutionären Syndikatisten oft in die schärfere Form eines Kampfes gegen die Maschinen u. dgl. über. Es liegt auf der Hand, daß Vergeudung der Arbeitskraft, Behinderung der Produktionsentwicklung und Zerstörung der Produktionsmittel durch das Interesse der Arbeiterschaft nicht gerechtfertigt werden kann, aber auch dem richtig verstandenen Interesse der Arbeiter schließlich widerstrebt [1].

Die gegenwärtigen Verhältnisse, wenn man das Ganze überblickt, sind wenig erfreulich. Die Kontingentierung der Arbeitskraft, um deren Wert hoch zu halten, und alles, was an Kampf und Streit damit zusammenhängt, bedeutet schweren Verlust wertvoller Leistungen, nur zu oft eine harte Schädigung der Volkswirtschaft. Es muß aber auch der gewaltige Schaden berücksichtigt werden, den eine einhundertfünfzigjährige Entwicklung gebracht hat. Der Übergang von der individualistischen zur kollektiven Regelung und Marktwertbildung bleibt belastet mit den Geburtswehen einer neuen Zeit; doch er ist unaufhaltsam und, wenn siegreich, ein großartiger Fortschritt, den erst die künftigen Geschlechter in friedlicheren Verhältnissen voll genießen werden.

Zweitens: Auch die soziale Ordnung stellt Anforderungen an die Gewerkvereine. Sie erheischt, daß das Solidaritätsbewußtsein sich nicht auf die Arbeiterschaft und deren Organisationen beschränkt, sondern diese mit der höheren sozialen Gemeinschaft der Volkswirtschaft und des Staates, mit dem ganzen Volke, allen Ständen und Schichten auf das innigste verbindet und eint. Der schroff scheidende Klassengeist ist verderblich für jedes Gemeinwesen, welches in seinem organischen Zusammenhang verschiedener Berufe, Stände, Schichten und Stufen benötigt, aber durch feindliche Gegensätze geschwächt und schließlich zerrissen wird. Wollen die Arbeiter sich überzeugen, daß es in der Gesellschaft einer Abstufung und Schichtung bedarf, und daß diese sich immer mit Notwendigkeit durchsetzt, so brauchen sie nur auf ihre eigenen Verhältnisse hinzublicken. Ganze Kulturfernen, sagt August Springer, liegen zwischen dem einen Arbeiter und dem andern, tausend Unterschiede und Schattierungen. Die homogene Masse, als welche Sombart das „Proletariat" bezeichnete, findet sich bei unserer Arbeiterschaft nicht einmal in der einzelnen Fabrik. Die Einführung sozialistischer Gleichheit würde nirgends schärferen Widerstand finden als bei den Arbeitern selbst. Sie wäre in der Tat auch das Ende aller Kultur.

Drittens: „Der heutige Kampf", so bemerkt G. v. Schmoller [2], „ist, wie einstens der zwischen Patriziern und Plebejern, wie der zwischen Grundherren und Bauern vom 15. bis 19. Jahrhundert, ein großes historisch-

[1] Zwiedineck-Südenhorst, Sozialpolitik (1911) 192 f.

[2] Im Jahrbuch XXXVI (1912) 918 f.

politisches Entwicklungsproblem, wobei es sich um die größten psychologisch-ethischen Umbildungsprozesse und um die Neubildung der gesamten wirtschaftlichen und rechtlichen Institutionen handelt. Wer an die Zukunft der Menschheit und an den sozialen Fortschritt glaubt, der wird auch den Glauben nicht fallen lassen, daß die Individual- und Massenpsyche höhere Stufen erreichen kann, daß die heutigen sozialen Institutionen sich verbessern und vervollkommnen können." Ja, sie werden sich verbessern und vervollkommnen, sofern die Menschen nicht vergessen, daß Privatwirtschaft, Volkswirtschaft, Staat und Gesellschaft, darum auch das Gewerkvereinswesen, ihre höchste Regelung in der alles umfassenden, alles beherrschenden sittlichen Ordnung finden und finden müssen. Es ist durchaus keine Übertreibung, sondern die einfache Wahrheit, wenn gesagt wurde, daß alle sozialen Fragen in letzter Linie religiös-sittliche Probleme sind.

Manche Fragen, die mit dem Gewerkschaftswesen zusammenhängen, werden an anderer Stelle behandelt werden müssen. Auf den Streik, die Streiktheorien, das Einigungswesen z. B. kommen wir im folgenden Bande, bei der Lehre von den Störungen des volkswirtschaftlichen Lebensprozesses, noch einmal ausführlich zurück. Auch lassen sich eine Reihe von Fragen, die hier nicht berücksichtigt oder doch nur kurz gestreift wurden, besser im Zusammenhange mit der Lehre von der Produktion, vom Arbeitslohn behandeln, als in der Organisationslehre.

2. Privatangestelltenverbände.

162. Privatangestellte. Begriffsbestimmung und Umgrenzung [1]. Als Privatangestellte sind nach der zweiten „Denkschrift, betreffend die Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatangestellten" [2] folgende Personen zu betrachten: Betriebsleiter, Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker, Handlungsgehilfen und -Lehrlinge, einschließlich der in Apotheken beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge, ferner die Angestellten der See- und Binnenschiffahrt, einschließlich der Schiffsführer, sowie sonstige Angestellte, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, einschließlich der nicht öffentlich angestellten Lehrer und Erzieher, sämtlich sofern sie Lohn oder Gehalt beziehen usw.

Gemeinsame Merkmale dieser Personengruppen sind folgende:

1. Sie arbeiten nicht für eigene Rechnung (Unterschied gegenüber den Selbständigen).

[1] Vgl. Georg Jahn, Ursachen und Triebkräfte der Privatangestelltenbewegung, in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft, N. F. III (1912) 825 ff.

[2] (1908). Die erste Denkschrift betraf die von den Organisationen der Privatangestellten im Oktober 1903 vollzogenen Erhebungen über deren wirtschaftliche Lage usw. Zur Privatbeamtenfrage vgl. die Schriften des Vereins für soziale Reform 25—31; Lederer, Privatbeamtenbewegung, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXXI (1910) 215 ff; Ders., Die Privatangestellten usw. (1912).

2. Sie werden vorwiegend geistig beschäftigt (Unterschied gegenüber den Arbeitern).

3. Wenigstens ein Teil ihres Gehaltes ist vertraglich fest bestimmt (Unterschied gegenüber den Halbselbständigen; wie Agenten, Kommissionären usw.).

4. Sie sind „Privatbeamte", nicht öffentliche Beamte des Staates, der Gemeinde usw.

Es handelt sich also bei den Privatangestellten in diesem Sinne um sehr verschiedenartige Elemente[1], „vom Lehrling im kleinen Laden bis zum Direktor der Großbank, von der Kopistin des Rechtsanwalts bis zum Anstaltsarzt oder zum Kapitän der Handelsmarine". Verschiedene Angestelltenverbände können vielleicht zu bestimmten Zwecken sich vereinigen, wie dies z. B. für Erlangung staatlicher Pensionsversicherung geschehen ist. Aber einer einheitlichen Organisation aus allen Privatangestellten in gedachtem Sinne steht die gewaltige ökonomische und soziale Verschiedenheit der verschiedenen Arten und Gruppen dauernd im Wege. Nicht bloß um völlig heterogene Berufe handelt es sich dabei, sondern auch um heterogene Schichten, um nahezu proletarische, mittelständlerische, hochbürgerliche, ja fast aristokratische Existenzen, insofern unter den weitgefaßten Begriff „Privatbeamte" sogar Personen gehören würden, die auf der sozialen Stufenleiter bis in das Großunternehmertum hineinragen.

Für eine klare Begriffsbestimmung des „Privatangestellten" reichen denn auch die angeführten Merkmale offenbar nicht aus.

Das österreichische „Gesetz betreffend Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten" sagt in § 1: „Als Angestellte gelten alle Bediensteten mit Beamtencharakter sowie überhaupt alle jene bediensteten Personen, die ausschließlich oder doch vorwiegend geistige Dienstleistungen zu verrichten haben." Der deutsche „Hauptausschuß für die Herbeiführung einer staatlichen Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatbeamten" bezeichnet in einem Leitsatze als „Privatangestellte" solche Personen, welche gegen Gehalt im Privatdienste oder bei staatlichen, kommunalen oder kirchlichen Behörden in noch nicht mit Pensionsberechtigung ausgestatteten Stellen beschäftigt sind, soweit sie nicht als gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter usw.), als Tagelöhner und Handarbeiter oder als Gesinde Dienst verrichten. Positive Merkmale des Begriffs enthält schon Stier-Somlos Definition, wenn er „Privatbeamte" Personen nennt, „die nicht als öffentliche Beamte anzusehen, in wirtschaftlich dauernder Abhängigkeit sich befinden, gegen Gehalt beschäftigt sind und ausschließlich oder überwiegend geistige Tätigkeit vollziehen". Werden die verschiedenen hier aufgeführten Merkmale zusammengefaßt, so gibt Stier-Somlos Definition eine relativ gute Vorstellung von dem, was man unter Privatangestellten verstehen mag. Gleichwohl wird es doch

[1] Julius Hirsch, Die Privatbeamtenversicherung nach dem Regierungsvorschlag, in Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik XXXVII (1909) 353 ff.

nicht so leicht sein, nach dem Merkmale „überwiegend geistiger Tätigkeit" überall die Grenzen genau zu bestimmen, welche die Privatangestellten von andern wirtschaftlich tätigen Personen scheiden. Ja es ist in Zweifel gezogen worden, ob speziell das geistige Moment in der Arbeitsleistung gerade dasjenige sei, was die Privatangestellten unter den wirtschaftlich Unselbständigen zu einer sozialen Einheit, zu einem besondern Gliede im Berufsleben der Gegenwart mache.

Vielleicht empfiehlt es sich, mit Georg Jahn von der Frage auszugehen, wie die Angestelltentätigkeit überhaupt entstanden ist und im Einzelbetriebe noch entsteht. Da zeigt es sich nun, daß diese Tätigkeit aus der mehr oder weniger weitgehenden Differenzierung der Tätigkeit des Unternehmers bzw. Betriebsleiters entsteht, daß sie Unternehmer- (bzw. Betriebsleiter-)Hilfstätigkeit ist, die sich also scharf von der bloß ausführenden Tätigkeit des Arbeiters abhebt. Auf diese Weise wäre ein wesentliches Kriterium des Begriffes gefunden, zu dem dann noch die andern Kriterien ergänzend hinzutreten müßten. Demgemäß beantwortet Jahn[1] die Frage: „Wer ist Privatangestellter?" in folgender Weise: „Privatangestellte sind solche unselbständig berufstätigen Personen, die zu einem bestimmten Arbeitgeber in einem festen dauernden Vertragsverhältnisse stehen, gegen ‚Gehalt' beschäftigt werden und bei der Vorbereitung und Organisierung der Produktion oder bei der Güterverteilung dem Unternehmer bzw. Betriebsleiter Hilfsdienste verrichten." Die Art dieser Angestelltentätigkeit läßt hinreichend erkennen, inwiefern es sich dabei um „geistige Dienstleistungen" handelt, ohne daß dieses Kriterium als solches besonders hervorgehoben werden müßte. Die eigentlich leitenden Beamten der Industrie und des Handels, die ihren materiellen Verhältnissen und ihrer sozialen Stellung nach dem Unternehmertum beigerechnet werden, auch die volkswirtschaftlichen und juristischen Beamten, die zu den freien Berufen gehören, wären von den „Privatangestellten" im obigen Sinne zu trennen. Was dann aber übrig bleibt, bildet größere Gruppen von ähnlicher wirtschaftlicher und sozialer Lage, so daß man selbst von einem „neuen Mittelstande" im Hinblick auf Angestellte (wohl auch mit Einschluß der entsprechenden Gruppen öffentlicher Beamten[2]) sprechen konnte. Es finden sich da gemeinsame Interessen, gleiche Wünsche in Bezug auf Gesetzgebung, Recht-

[1] Ursachen und Triebkräfte der Privatangestelltenbeweg, in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft, N. F. III (1912) 830.

[2] Wir haben es hier nur mit den Privatbeamten der wirtschaftlichen Sphäre zu tun. — v. Berlepsch definierte die Arbeiter- und Angestelltenorganisationen folgendermaßen: „Sie sind Organisationen, welche im Rahmen und auf dem Grunde der historisch gewordenen staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung eine soziale Reform zu Gunsten der Mitglieder ihres Berufsstandes erstreben, welche ihnen einen hinreichenden, dem Kulturzustand der Gesamtheit entsprechenden Lebensunterhalt und eine gesicherte Existenz sowie politische, wirtschaftliche, soziale Gleichberechtigung bringen soll." Rede v. Berlepschs zu Leipzig am 17. Februar 1909, in Soziale Praxis XVIII (1909) 625.

sprechung, Kranken-, Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung, namentlich aber mit Rücksicht auf den Dienstvertrag, die Entlohnung, das ganze Verhältnis zu den Unternehmern.

163. Der besondere Charakter der Angestelltenorganisation. Das Prinzip der Selbsthilfe, welches schon in älteren Gegenseitigkeitsvereinigungen (Sterbe- und Versicherungskassen u. dgl.) lebendig war, wird heute auch bei den Privatangestellten wieder mehr und mehr „vom Individuum auf die Gesamtheit" einer Organisation, und zwar mit beschränkter beruflicher Spezialisierung, übertragen. Kaufmännische oder technische Angestellte haben eben vielfach einen gleichen Lehrgang durchgemacht; der Übergang von einer Branche zur andern ist ferner in weitem Umfange leicht möglich, bei geringerer technischer Differenzierung der Arbeit; auch die Zahlenverhältnisse in der einzelnen Branche drängen auf den Zusammenschluß über die Grenze der Branche hinaus, wenn anders die gemeinsamen Interessen einer wirtschaftlich und sozial gleichgestellten Gruppe wirksame Vertretung finden soll. Dennoch fehlt es nicht an spezialisierten Branchenverbänden für gewisse Zweige. Dahin gehören z. B. der deutsche Bankbeamtenverein (Berlin), allgemeine Vereinigungen deutscher Buchhandlungsgehilfen (Berlin und Leipzig), Verband der Lagerhalter und Lagerhalterinnen (Leipzig), der deutsche Zuschneiderverband (Berlin), der deutsche Steigerverband (Essen) usw.

Weit wichtiger für die Entwicklung des Organisationswesens ist hier aber ein anderes Moment.

Man hat sich vielfach dagegen gesträubt, die Angestellten als eine besondere „Klasse" der Bevölkerung anzuerkennen, sie auch wohl als „zwischen den Klassen" stehend bezeichnet. In der Tat finden sich in manchen Verbänden noch Prinzipale mit Angestellten zusammen. Das Bewußtsein gemeinsamer beruflicher Interessen ist noch nicht verschwunden. Namentlich für jene kaufmännischen Angestellten gilt das, die zum großen Teil in mittleren und kleinen Betrieben mit mehr oder minder patriarchalischen Verhältnissen leben. Hier bestehen die persönlichen Beziehungen zwischen Prinzipalen und Angestellten fort. Viele, wenn auch nicht alle, Angestellten sind auf dem Wege, später selbständige Prinzipale zu werden; solche Angestellte rechnen sich wohl auch noch mit Recht zum Mittelstande im alten Sinne. Klassengegensätzlichkeit, rein gewerkschaftliche Gesichtspunkte, namentlich in extremer Form, konnten da, wenn es auch an Wünschen und Forderungen bezüglich des Gehaltes und der Arbeitsverhältnisse kaum fehlt, nicht so leicht zum Durchbruch kommen.

Verständnis und Neigung für das Ideal paritätischer Organisation und den Harmoniestandpunkt ist indes nicht bei allen Angestellten zu finden. Es hat sich vielmehr in den Anschauungen der Privatbeamten weithin ein Wandel zu Gunsten der gewerkschaftlichen Koalition vollzogen, nachdem die auf Schaffung einer Privatbeamtenversicherung gerichteten Bestrebungen die Organisationsbewegung lebhafter gestaltete, während gleichzeitig der nicht selten stärker empfundene Druck des Dienstverhältnisses hier wie überall, wo Arbeits- und Dienstvertrag bestimmend auf Lebenshaltung und Lebensgestaltung einwirkt, im weiteren Umfange zur selbständigen Koalition hindrängte.

Der gewerkschaftliche Gedanke und das Verlangen nach energischer Gewerkschaftsarbeit findet sich vornehmlich bei den Angestellten der großen Spezialgeschäfte und Warenhäuser, bei dem kaufmännischen Personal großer Fabriketablissements, bei den technischen Angestellten großer und größter Industriewerke, kurz überall da, wo das persönliche Band zwischen Chef und Angestellten gelockert ist oder vollständig fehlt. So sehen wir denn heute rein gewerkschaftliche Tendenzen in der Privatbeamtenbewegung der Handlungsgehilfen klarer hervortreten, und zwar in ziemlich radikaler Weise, unter den deutschen kaufmännischen Vereinen, bei dem „Zentralverband der Handlungsgehilfen und -gehilfinnen", der sich zu den „freien Gewerkschaften" rechnet. Weniger radikal ist die gewerkschaftliche Politik des „Deutsch-nationalen Handlungsgehilfenverbandes"[1]. Dem Zentralverband gehört kein Arbeitgeber an, dem Deutsch-nationalen Verband eine, wenn auch verhältnismäßig kleine, Anzahl von Arbeitgebern; eine größere Anzahl findet sich dann z. B. bei dem Verein für Handlungskommis, dem Deutschen Verband kaufmännischer Vereine, namentlich aber im Verbande katholischer kaufmännischer Vereinigungen.

Unter den technischen Verbänden ist der Bund der technisch-industriellen Beamten ziemlich radikal gerichtet, nicht so zunächst der deutsche Technikerverband[2]. Daß sich auch auf seiten der technischen Angestellten „gewerkschaftliche" Tendenzen regen, ist leicht verständlich, wenn man beachtet, wie in unserer Wirtschaftsordnung bei fortschreitender Industrialisierung, zunehmender Konzentration der Betriebe, bei Syndizierung oder Vertrustung der volkswirtschaftlichen Produktion eine wachsende Anzahl von Technikern die Aussicht auf freie, selbständige Betätigung verliert, wie hoch und selbst höchst qualifizierte technische Kräfte, den „Gesetzen des Arbeitsmarktes" unterworfen, in der Isolierung zur Annahme drückender Arbeitsbedingungen gezwungen, einer fast proletarischen, unsichern Existenz überantwortet wurden. Es gibt ja in der Tat nicht bloß eine betriebstechnische Interessengemeinschaft zwischen Arbeitgeber

[1] Kulemann hat in seinem Werke über die Berufsvereine die verletzende und verbitternde Agitationsweise des Deutsch-nationalen Handlungsgehilfenverbandes getadelt. Erhebungen dieses Verbandes wurden 1910 unter dem Titel „Die wirtschaftliche Lage der deutschen Handlungsgehilfen im Jahre 1908" veröffentlicht.

[2] In seiner neuen Satzung verzichtet der „Deutsche Technikerverband" für die in den Betrieben der Gemeinden oder des Staates beschäftigten Beamten und Angestellten auf gemeinsame Kündigung und Arbeitsniederlegung.

und Angestellten, ein gemeinschaftliches Interesse an dem Gelingen der Produktion und an einer vorzüglichen Betriebsorganisation. Es gibt da ebenso scharfe Interessengegensätze wirtschaftlicher, sozialer, rechtlicher Art, Interessengegensätze, die eines Ausgleiches bedürfen[1].

Wenn die Statistik des Deutschen Reiches Techniker- und Werkmeistervereine zusammenfaßt, insofern die Mitglieder dieser Organisationen unmittelbar bei der Gütererzeugung, nicht aber als Arbeiter tätig sind, so besteht doch ein Unterschied zwischen Werkmeistern und technischen Angestellten im engeren Sinne (Ingenieuren, Chemikern usw.), ein Unterschied, der für die Entwicklung der beiderseitigen Organisationen von Bedeutung ist. Die Werkmeister, sagt Lederer[2], „stellen einen alten Berufstand dar, sie repräsentieren überdies die Autorität des Betriebes gegenüber den Arbeitern. Ihre Position im Betrieb ist durch die Tradition bestimmt, desgleichen ihre Entlohnung und deren Verhältnis zu den Löhnen der Arbeiterschaft. Es sind nicht neue Verhältnisse, die zu schaffen sind, nicht neue Forderungen, die da auftauchen. Die Sicherung der Lebenshaltung auch über das arbeitsfähige Alter hinaus bildet das Hauptproblem, Versorgungskassen aller Art sind die Hauptattraktion der Verbände. . . . Doch zeigen sich bereits hie und da gewerkschaftliche Tendenzen, wenn auch erst in den Anfängen, Bestrebungen, welche weiter gehen als direkte Lohnfragen, die auch das Problem der Industrieverfassung aufzurollen beginnen — all das aber, infolge der gerade in diesem Stande besonders starken Tradition, noch sehr verhüllt." Jedenfalls wird im Werkmeisterverband noch immer der alte Harmoniestandpunkt entschieden betont.

[1] „Deutsche Industriebeamten-Zeitung" VIII (1912), Nr 11, S. 117. Die geistige Arbeit der Angestellten, nach Angebot und Nachfrage bewertet, wurde bei dem Überangebot von Kräften oft niedriger bezahlt als die qualifizierte Handarbeit, wenn nicht gar niedriger als die Verrichtung des ungelernten Arbeiters. Das Angebot ist zum Teil deshalb größer geworden, weil nun auch in den breiten Schichten der Handwerker infolge der Verbesserung ihrer materiellen Lage eine stärkere Tendenz zum sozialen Aufstieg sich geltend macht. Man glaubt annehmen zu dürfen, daß z. B. wohl ein Drittel der technischen Angestellten Berlins aus den unteren Ständen stammt. Ausgesprochen individuelle Leistungen, besondere Organisationstalente, Leute, die außer der technischen auch wirtschaftliche Arbeit leisten, wie im Kalkulations- und Projektenbureau, Akquisitionsingenieure usw., werden noch gut bezahlt; sonst aber lohnt sich die Arbeit der technischen Angestellten vielfach sehr schlecht. Dazu kommt, daß die technische Arbeit durch Arbeitsteilung zum Teil entgeistigt, einseitig, mechanisiert wird. Diese Einseitigkeit mag in gewisser Weise die Leistungsfähigkeit steigern; sie verstärkt aber auch die Abhängigkeit des Angestellten, der leichter ausgewechselt werden kann. Vgl. Reinhold Jaeckel, Über die Lage der technischen Privatangestellten Groß-Berlins, in Schmollers Jahrbuch XXXIII (1909) 384. Die Gutachten von Kühn und Witte in der Broschüre: Mindestgehälter, ein Betrag zum Lohnproblem der technischen Privatangestellten, in den Schriften des Bundes der technisch-industriellen Beamten, Nr 16 17 18 20.

[2] Privatbeamtenbewegung, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXXI (1910) 241 f.

Anders dagegen der „Bund der technisch-industriellen Beamten"[1], der die für den Einzelhaushalt eines jeden Technikers wertvollen Unterstützungen zwar nicht verschmäht, aber sein Ziel mehr in der Einwirkung auf die allgemeinen Verhältnisse erblickt, unter denen die Angestellten leben, also in der Einwirkung auf die Gesetzgebung und in Herbeiführung günstiger Gehalts- und Arbeitsbedingungen. Letzten Endes soll auch hier „aus dem Arbeitnehmer, der heute ein Industrieuntertan ist, ein Industriebürger gemacht" und diesem Industriebürger dann ein angemessener Teil an den Produktionsgewinnen gesichert werden. Eine Zusammenfassung der Standesforderungen der technischen Privatangestellten enthält das von den im „Sozialen Ausschuß" vereinigten (meisten) Technikerverbänden aufgestellte Programm (1908)[2].

Vergleicht man die gewerkschaftlichen Bestrebungen der industriell-technischen Beamten mit den gleich gerichteten Bestrebungen der Handlungsgehilfen, so zeigt sich sofort, daß die eventuelle Störung der friedlichen Beziehungen zwischen der Gesamtheit des technischen Personals und der Oberleitung der industriellen Unternehmungen für die Volkswirtschaft eine noch größere Gefahr bedeutet als der Konflikt zwischen dem kaufmännischen Personal und den Prinzipalen. In letzterem Falle wird die volkswirtschaftliche Distribution ohne Zweifel erheblich erschwert, aber kaum unmöglich gemacht. Handelt es sich aber um schwer ersetzliche industriell-technische Beamte, dann wird jede irgendwie längere, von umfassenden Organisationen ausgehende und getragene Störung der Produktion nicht bloß die Ordnung oder den Bestand einzelner Betriebe, sondern auch die Gesamtversorgung des Volkes gefährden können. Unter den heutigen Verhältnissen erwächst den Organisationen der technischen Privatangestellten eine besondere, bei fortschreitender Industrialisierung und wachsender Konzentration der Betriebe und mit der hierdurch zugleich bewirkten größeren Ausdehnung der Berufsgruppe zeitlebens abhängiger industrieller Beamten gesteigerte Bedeutung und Macht[3], hiermit aber auch eine in gleichem Maße gesteigerte Verantwortung gegenüber der Gesamtheit.

Dem Versuch, durch gemeinsame Kündigung und Arbeitsniederlegung Forderungen durchzusetzen, stellen sich hier allerdings auch größere Schwierigkeiten entgegen, als dies bei den Gewerkschaften der Arbeiter der Fall ist. Sehen wir von der, freilich nicht unüberwindlichen, finanziellen Schwäche der meisten Angestelltenverbände ab, so dürfte es den Organisationen auch in der Folge doch nicht ganz so leicht werden, den Arbeitsmarkt genügend zu beherrschen. Nichtorganisierte Privatangestellte, die kaum in größerer Zahl zur Teilnahme am

[1] Lederer a. a. O. 244. Wilh. Mertens, Zur Bewegung der technischen Privatbeamten, ebd. XXV (1907) 649 ff.

[2] Jahresbericht des Sozialen Ausschusses für das Jahr 1909. Vgl. Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXV (1907) 248.

[3] Lederer a. a. O. 239.

Kampfe sich fortreißen lassen würden, dann auch ausländische Arbeitskräfte, Angehörige benachbarter Berufe, könnten die Lücken, welche die Kämpfenden gelassen, hier bald in erheblichem Maße ausfüllen, so daß der Kampf in den meisten Fällen mit einer Niederlage der Streikenden endigen würde.

Eine organisatorische Vermischung, ja selbst ein taktisches Zusammengehen der Angestellten mit der Arbeiterschaft findet, im allgemeinen wenigstens, bei den Privatangestellten bisher geringen Anklang. Das Standesbewußtsein steht da bis jetzt, vielleicht dauernd, im Wege; man will die Mittelstellung zwischen Unternehmer und Arbeiter bewahren. Selbst bei den Angestellten der Großbetriebe, wo das persönliche Verhältnis zwischen Chef und Angestellten ganz verschwunden ist, die Gegensätzlichkeit der Interessen dagegen besonders scharf hervortritt, fehlt jedes „proletarische" Bewußtsein. Man steht höher als die Arbeiter, hat immerhin noch Aussicht, wenn auch nicht selbständig zu werden, sozial und materiell zu steigen, kann in höhere Posten und Vertrauensstellungen aufrücken. Bei den Bestrebungen nach Ansetzung eines Mindestgehaltes wird nicht das „proletarische" Existenzminimum ins Auge gefaßt; man denkt vielmehr an ein „standesgemäßes" Minimum, den standard of life, wie er den höheren Leistungen, dem höheren Bildungsgrad der Beteiligten, den Lebensverhältnissen des Mittelstandes entspricht. Ein so verstandenes Mindestgehalt (mit Ortszuschlägen) soll dann zugleich den Anfang bilden zu einer durch Tarifvertrag festzustellenden Gehaltsskala. Schließlich stammen die Angestellten zum weit überwiegenden Teile aus „bürgerlichen" Kreisen, haben ein „bürgerliches Standesbewußtsein", was wiederum die Gemeinschaft mit den Lohnarbeitern erschwert.

164. Statistische Übersicht. Die Gesamtzahl der Privatangestellten belief sich in Deutschland 1882 auf reichlich $^1/_2$ Million, 1895 auf reichlich 1 Million, 1907 auf mindestens $1^3/_4$ Millionen, jetzt wohl auf 2 Millionen und mehr; mit den Familienangehörigen gehören wenigstens 4 Millionen zu dieser Gruppe.

Die Entwicklung des Mitgliederbestandes der Angestelltenverbände zeigt folgende Tabelle[1]:

[1] Vgl. Lederer, Privatbeamtenbewegung, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXXI (1910) 217; Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich und Jahresbericht des sozialen Ausschusses von Vereinen technischer Privatangestellten, in Soziale Kultur XXIX (1909) 224 f; XXX (1910) 362 f. — Vgl. auch Potthoff, Die deutsche Privatbeamtenschaft nach der Berufs- und Betriebszählung von 1907, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXXII (1911) 124 ff. Lederer (Die Privatangestellten in der modernen Wirtschaftsentwicklung [1912]) führt das rapide Anwachsen der Angestelltenschicht seit 1882, mehr noch seit 1895 (am stärksten in der Industrie, mit Konzentration großer Massen von Angestellten in den Großstädten) auf die Betriebskonzentration, die Entwicklung zum Großbetrieb zurück. Die Beschäftigung kaufmännischen Personals auch in der Industrie schaffe einen Konnex der beiden Angestelltengruppen, der organisatorisch von Bedeutung zu werden beginne.

	Mitgliederzahl am 31. Dezember 1905		Mitgliederzahl am 31. Dezember 1906		Mitgliederzahl am 31. Dezember 1907		Mitgliederzahl am 31. Dezember 1908		Mitgliederzahl am 31. Dezember 1909	
	überhaupt	davon Privatangestellte	überhaupt	davon Privatangestellte	überhaupt	davon Privatangestellte	überhaupt	davon Privatangestellte	überhaupt	davon Privatangestellte
A. Kaufmännische Verbände (16)	397492	335954	412200	351468	466229	408337	490724	424159	500362	434032
B. Technikerverbände (18)	90124	71508	100505	97786	103355	76476	111043	106574	117358	112567
C. Verband der Bureauangestellten	10060	—	10170	—	11409	11031	12459	12048	13306	12862
D. Verband landwirtschaftlicher Angestellten	ca 8000	—	—	—	11123	10259	14737	13780	16430	14920
E. Verschiedene	29141	—	32722	—	67798	64417	116481	105774	128775	117858

Kartelle von Angestelltenverbänden: „Sozialer Ausschuß von Vereinen technischer Privatangestellten" (13 Verbände mit rund 100000 Mitgliedern) von 1905; sodann „Hauptausschuß zur Herbeiführung einer staatlichen Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatangestellten" (mit rund 700000 Mitgliedern) von 1903; „Freie Vereinigung für die soziale Versicherung der Privatangestellten" (mit rund 60000 Mitgliedern) von 1907. Der „Hauptausschuß" trat für die Sonderkasse ein, die „Freie Vereinigung" für den Ausbau der Reichsversicherungsordnung. Ende 1911 gab es 62 Angestelltenverbände mit 822604 Mitgliedern (734879 Privatangestellten und unter diesen 66377 weibliche Mitglieder)[1].

Auch in Österreich schreiten die Organisationsbestrebungen voran. Viel dazu beigetragen hat die Agitation für die Pensionsversicherung der Privatangestellten, deren gesetzliche Regelung, und nun wieder die Agitation für die Veränderung dieser Regelung. Eine gesetzliche Vertretung besitzen die Handlungsgehilfen in den sog. „Gremien" (Zwangsgenossenschaften der Kaufleute) bzw. in deren Handlungsgehilfenausschüssen. Im allgemeinen tritt in der österreichischen Handlungsgehilfenbewegung (speziell im Zentralverein der kaufmännischen Angestellten Österreichs) der rein gewerkschaftliche Charakter stark hervor. Die neuere Entwicklung des österreichischen Bankwesens (starke Konzentration, Verdrängung der kleinen, privaten Banken durch die Großbanken, wachsende Erweiterung der Banktätigkeit durch rasch fortschreitende Verknüpfung der Industrien mit den Banken) hat die Zahl der Angestellten sehr vermehrt. Ihre Interessen

[1] Vgl. „Reichs-Arbeitsblatt", Juliheft 1912. Näheres über die neueste Entwicklung der Angestelltenorganisation im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXXIII (1911) 940 ff; XXXV (1912) 263 ff.

vertritt der Reichsverein der Bank- und Sparkassenbeamten in ausgesprochen gewerkschaftlichem Sinne (Bildung eines Widerstandsfonds für den Kampf um Verbesserung der Gehaltsverhältnisse und Arbeitsbedingungen). In Ungarn umfaßte der große Landesverband ungarischer Beamten öffentliche und Privatbeamte zugleich. Auch der Verein ungarischer Beamtinnen läßt öffentliche Beamtinnen als Mitglieder zu; doch bilden die privaten Beamtinnen die Mehrzahl. Alle in den Handelsgewerben unselbständig Berufstätigen besitzen eine gemeinsame Organisation im Landesverband der Handelsangestellten. Auf paritätischer Grundlage wurde 1905 der ungarische Landesverband der Privatingenieure geschaffen usw.

Von der Privatbeamtenbewegung im Auslande entwirft Potthoff[1] (1910) folgendes Bild: Eine Umfrage bei einer Reihe hervorragender Fachmänner in den verschiedensten Staaten von Europa, Amerika und Australien hat mir gezeigt, daß eine der deutschen gleiche Bewegung der Privatbeamtenschaft sonst nirgends existiert. 60 bis 70 Berufsverbände (ohne Vereinigungen von lokaler Bedeutung) mit 700 000 Mitgliedern, wie sie das Statistische Jahrbuch für das Deutsche Reich nachweist: gemeinsame Ausschüsse ganzer Berufe, Techniker, Bureauangestellte oder der ganzen Privatbeamtenschaft (Hauptausschuß für die Pensionsversicherung), die drei Viertel der organisierten Berufsgenossen umfassen, dürfte es nirgends geben. Am nächsten kommen unsern Verhältnissen wohl Österreich und Ungarn, die große gemeinsame Organisationen aller Privatbeamten besitzen, aber in engster Verbindung mit den öffentlichen Beamten und ohne die durchgeführte Berufsorganisation. In andern Staaten, wie Frankreich, Belgien, beschränken sich die Gesamtverbände oder Ausschüsse auf die „Employés", d. h. im wesentlichen auf die kaufmännischen Angestellten in Handel und Industrie. In manchen Staaten scheinen die Handlungsgehilfen die einzige Gruppe zu sein, die sich zu sozialpolitischen Zwecken organisiert hat (Holland). Daneben findet man noch ganz vereinzelte Berufsvereine, etwa der Chemiker oder der Apotheker oder der Telephonistinnen u. dgl. (Skandinavien). Vielfach besteht ein Unterschied zwischen den Angestellten und Arbeitern nicht, sondern es gehören die Privatbeamtenverbände, namentlich die Handlungsgehilfen (wie teilweise auch bei uns), zur Gewerkschaftsbewegung der Arbeiter (England und Australien). Ja in manchen wichtigen Staaten (z. B. in England) erlaubt die amtliche Berufsstatistik gar nicht, diejenigen Gruppen, die wir als Angestellte bezeichnen, von den übrigen Arbeitnehmern abzusondern. Vollständig ist das nirgends, auch in Deutschland nicht, möglich, so daß eine genaue, zahlenmäßige Erfassung des Standes nicht vorhanden ist.

165. Zur Beurteilung. Über die Koalitionen der Privatbeamten ein gerechtes Urteil zu fällen, ist, wie Leopold v. Wiese[2] bemerkt, dieser heute noch „jungen sozialen Erscheinung gegenüber sehr schwer — um so schwerer, als der Grad ihrer Interessenvertretung, wie gesagt, große Unterschiede zwischen den einzelnen Vereinen aufweist. Aber es gibt eine Reihe von Gesichtspunkten, die man bei der Beurteilung derselben jedenfalls nicht außer acht lassen darf; sie sind teilweise anderer Art, wie die,

[1] Soziale Praxis 1910, Nr 44.
[2] Einführung in die Sozialpolitik (1910) 192 ff.

welche den Arbeiterberufsvereinen gegenüber am Platze sind. So sehr man auch die Motive verstehen und billigen mag, welche die Angestellten zur Koalition führen, so wenig darf man verkennen, daß die innere Berechtigung der Arbeitergewerkschaften größer ist als die Hervorkehrung des gewerkschaftlichen Prinzips in den Vereinen der Privatbeamten. Daß es aber bei vielen Angestelltenorganisationen trotzdem in schroffster Form geschieht, ist nur teilweise aufs Konto der Angestellten zu setzen und aus ihrem Machthunger oder gar mangelndem Pflichtgefühl herzuleiten. Die Hauptursache liegt doch in der Tendenz des Kapitalismus, alle nicht in der Leitung von Unternehmungen oder als Geld- und Kreditgeber in Betracht kommenden Personen sich schonungslos zu unterwerfen und zu proletarisieren. Daß sich gegen diese Gefahr der Proletarisierung die Angestellten durch Organisation zur Wehr setzen, ist begreiflich, ja mehr: ist Pflicht. Nur daß die Spaltung zwischen Prinzipal und Beamten noch verhängnisvoller ist, daß sie uns noch unnatürlicher und ungeheuerlicher als der Gegensatz von Unternehmern und Arbeitern erscheint, bewirkt, daß wir den zunehmenden Radikalismus in den Reihen mancher Angestelltengruppen nur mit Besorgnis betrachten. Es sind doch schließlich alte Bande ähnlicher Erziehung und Bildung, gleicher Standeszugehörigkeit (im alten Sinne des Wortes), die Unternehmer und Angestellte verbinden; nun aber lockert die moderne Klassenbildung immer mehr das Gefühl der Zusammengehörigkeit. Ein ungeheurer Schaden ist schon jetzt durch die Saat des Mißtrauens zwischen beiden Gruppen angerichtet. Die Arbeitsunlust, die Unsicherheit hat auf beiden Seiten zugenommen. Man kann heute durchaus wohlwollende, an ihrem Geschäft hängende und bisher erfolgreiche Prinzipale in einem so müden, bittern Tone über die Schwierigkeiten mit ihren Angestellten klagen hören, daß nur die blinde Voreingenommenheit gleichgültig an diesen Zuständen vorübergehen kann. Dann aber wieder wird in den Versammlungen der Privatbeamten von einer so großen Zahl von Fällen ärgster Bedrückung (von rücksichtsloser Entlassung, Ausnützung der Konkurrenzklausel, von Hungergehältern bei überlanger Arbeitszeit usw.) berichtet, daß man sich wieder der Erstarkung eines wehrhaft werdenden Standes durch das Mittel der Organisation nur freuen kann. Die Entwicklung kann nur den Verlauf nehmen, daß sich die Standesorganisationen der Privatbeamten weiter entfalten und nicht künstlichen Hemmungen ausgesetzt werden, daß sie aber mit steigender Erfahrung die Kinderkrankheiten eines eigensinnigen Radikalismus überwinden, Verständnis für die Bedeutung und die Lasten des Unternehmertums erlangen und auf der Grundlage eigener Macht die andere Macht anerkennen und mit ihr Kompromisse schließen; aber dabei bleibt es, daß nur starke Gruppen, die ihre Rechte zu vertreten wissen, vertrags- und kompromißfähig sind." Die Mißgriffe und Mißstände der Übergangszeit dürfen auch hier jedenfalls nicht zu

einer allgemeinen Verurteilung des Organisationsgedankens an sich verleiten. Insbesondere verdient das Streben, den Unternehmern gegenüber als gleichberechtigter Vertragsteil Anerkennung zu finden, den Vertragsinhalt, das Dienstverhältnis günstiger zu gestalten, darum auch die Konkurrenz der Angestellten untereinander zu regeln, ebensowenig Tadel wie das Verlangen nach größerer Sicherung gegenüber den Wechselfällen des Berufes und des Lebens.

Für die Verbesserung der Lage der Privatangestellten ist durch die Gesetzgebung unter Einwirkung der Organisationen schon manches geschehen, wenn auch nicht allen und aller Wünschen entsprochen wurde. Erinnert sei z. B. an die Regelung der Rechtsverhältnisse der Handelsgehilfen im deutschen Handelsgesetzbuche, an die Änderung einzelner Bestimmungen der Gewerbeordnung, an die Erweiterung des Kreises der Versicherungspflichtigen in der Kranken- und Unfallversicherung, an die Pensionsversicherung der Privatbeamten. Auch weitere gerechtfertigte Bestrebungen werden allmählich ans Ziel gelangen, soweit die Gesetzgebung noch zurücksteht, so bezüglich längerer Kündigungsfristen, der Fortzahlung des Gehaltes im Falle der Behinderung durch Krankheit oder Unfall, Nichtentlassung bei militärischen Übungen, des schriftlichen Zeugnisses vom Tage der Kündigung ab usw. Eine gesetzliche Regelung der Konkurrenzklausel für Handlungsgehilfen steht unmittelbar in Aussicht. Die Wünsche der Angestellten zielen jedoch auf ein einheitliches Angestelltenrecht auch in dieser Frage ab. Nach dem österreichischen Angestelltengesetz kommt die Konkurrenzklausel nur für die Angestellten in Betracht, die mindestens 4000 *Kr.* Gehalt pro Jahr beziehen. Außerdem ist die Höchstdauer auf ein Jahr beschränkt. Damit deckt sich in etwa ein Vorschlag des Verbandes katholischer kaufmännischer Vereinigungen, der sich für eine Beschränkung der Dauer der Konkurrenzklausel auf ein Jahr und auf die Gehälter von 3000 *M* und höher (5000 *M* nach Beschluß der „Gehaltskonferenz" zu Frankfurt a. M. vom 23. April 1912) aussprach. Für die Zeit der Bindung soll mindestens $^2/_3$ des Gehaltes fortbezahlt werden. Die Schweiz hat in ihr neues Obligationsrecht die Bestimmung in den § 356 aufgenommen, daß die Konkurrenzklausel nur da zulässig ist, wo der Dienstpflichtige einen Einblick in den Kundenkreis oder die Geschäftsgeheimnisse hat und er durch die Verwendung jenes Einblickes den Dienstherrn erheblich schädigen könnte (also nicht durch bloße Konkurrenz). Das Konkurrenzverbot wird hinfällig, wenn der Dienstherr nachweisbar kein erhebliches Interesse an dessen Aufrechterhaltung besitzt. Noch schneller zum Ziele führt freilich die völlige Beseitigung der Konkurrenzklausel. In der Lehrlingsfrage ferner, die insbesondere für die Handlungsgehilfen und die Bureauangestellten von großer Bedeutung ist, handelt es sich darum, durch bessere Ausbildung der jungen Berufsgenossen den übermäßigen Zudrang zu dem einzelnen Berufe hintanzuhalten, den Druck auf die Gehälter durch Überfüllung des Arbeitsmarktes zu hindern, dann auch den Beruf selbst zu heben und zu fördern. Die wichtigste Frage aber bleibt die Gehaltsfrage, Festsetzung von Mindestgehältern, zugleich mit der ausreichenden Sicherung eines sorgenfreien Lebensabends und der standesgemäßen Existenz der Hinterbliebenen[1].

[1] Vgl. Jahn, Ursachen und Triebkräfte der Privatangestelltenbewegung, in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft, N. F. III (1912) 835 f; H. E. Krueger, Die wirtschaftliche und soziale Lage der Privatangestellten (1912). In der Gewerbeordnungskommission (1908) wurde die Konkurrenzklausel nur solchen Angestellten gegenüber für zulässig bezeichnet, die ein Mindestgehalt von 1500 *M* beziehen; sie sollte nur für ein Jahr gelten, bei weiterer Dauer sollten für jedes Jahr 3000 *M* Entschädigung gezahlt werden. Diese Auffassung wurde 1909 von der Berliner Handelskammer gebilligt.

§ 3.

Arbeitgebervereine.
(Gewerkvereine der Unternehmer.)

Literatur: v. Reiswitz, Gründet Arbeitgeberverbände![2] (1904). — Kuhlo, Arbeitgeberverbände (1905). — Aug. Müller, Gewerkschaften und Unternehmerverbände (1906). — Adolf Wagner, Die Kartellierung der Großindustrie und ihr Einfluß auf die Arbeiter (1906). — Heinrich Herkner, Die Arbeiterfrage[5] (1908) 188—233. — Adolf Weber, Der Kampf zwischen Kapital und Arbeit (1910) 316—355 423—445 480—510. (Die beste Bearbeitung mit ausführlichem Literaturnachweise.) — Gerhard Keßler, Die deutschen Arbeitgeberverbände, in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik CXXIV (1907). — Kulemann, Die Berufsvereine III (1908). — Emil Lederer, Die Unternehmerorganisationen, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXX (1910) 848 ff; XXXI (1911) 249 ff. — Sassenbach, Literatur über Unternehmerverbände, im Korrespondenzblatt der Gewerkschaften (Literaturbeilage) (1909). — A. Schaeffer, Die Arbeitgeberverbände in der Schweiz, in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft LXV (1909) 139—162. — van der Borght, Art. „Unternehmervereine" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften VIII[3] 105 ff. — Biermer, Art. „Unternehmerverbände" im Wörterbuch der Volkswirtschaft II[2] 1111 ff. — Reichsarbeitsblatt. — Soziale Praxis (fortlaufende Berichte).

166. Wesen und Eigenart dieser Vereine im allgemeinen. Wo Adam Smith von dem Koalitionsrecht der Arbeiter spricht, fügt er bei, die Unternehmer seien immer und allenthalben in einer Art von stillschweigender, aber beständiger und gleichförmiger Koalition behufs Niederhaltung des Lohnes auf dem gegenwärtigen Stande: „Wir hören selten von dieser Koalition, weil sie der gewöhnliche, man kann sagen, der natürliche Zustand der Dinge ist, von dem niemand weiter redet." Die Verhältnisse haben sich geändert. Heute spricht man viel von den Arbeitgeberverbänden; auch handelt es sich heute nicht bloß mehr um stillschweigende Übereinstimmung, sondern um feste Organisationen, die mit den reichsten Mitteln und Hilfsmitteln ausgestattet sind[1].

Vereinigen sich die Arbeitnehmer, um günstigere Arbeitsbedingungen, bessere Löhne zu erlangen, so verbinden sich die Unternehmer, um den Arbeitern gegenüber ihre gemeinsamen Interessen zu schützen. Der Arbeitgeberverband erscheint vom Standpunkte des Unternehmers als notwendige Begleiterscheinung der Gewerkvereine[2]. Dort, wo die Gewerkvereine

[1] Wealth I, chap. 8. Nach Brentanos Wort sind „gerade die Unternehmerverbände heute die wahren geheimen Gesellschaften". Das gilt wohl nicht mehr von den Organisationen, vielleicht zum Teil von ihrer Wirksamkeit. Vgl. Sozialistische Monatshefte 1908, Hft 9, S. 525 ff.

[2] Die Gewerkschaften sind, der Zeit nach, „überall die primäre und der Arbeitgeberverband die sekundäre Erscheinung" (Keßler).

sich stark entwickeln, da finden sich denn auch die stärksten Unternehmervereine, z. B. in England, in Amerika (hier z. B. die National Metal Traders, die National Founders Association usw.), wie jetzt in Deutschland.

Solange es dem isolierten Unternehmer möglich bleibt, durch den Druck auf den Preis der Lieferanten, durch technische und organisatorische Verbesserungen, durch Vergrößerung des Betriebes und des Umsatzes, durch Erhöhung der Warenpreise das Mehr an Löhnen auszugleichen, das er bei einer Streikandrohung seitens der Gewerkschaften oder nach siegreich durchgeführtem Streik bewilligen muß oder bewilligt, kann er immerhin leichter, wenn auch mit Widerstreben, die Anforderungen der Arbeiter verschmerzen. Die Lage wird für ihn ernster, sobald die angeführten Mittel eines Ausgleiches der Lohnerhöhung wirklich oder scheinbar erschöpft sind, jene Erhöhung für ihn selbst als Verminderung des Profits, als Verlust sich fühlbar zu machen droht. Unter dieser Voraussetzung findet der Unternehmer bald den Weg zu andern Unternehmern, die unter dem gleichen Druck der Arbeiterverbände zu leiden haben und deshalb ebenfalls geneigt sind, jenem Druck den Gegendruck von Arbeitgeberverbänden entgegenzustellen. Zahlreiche Unternehmer haben übrigens nicht erst den Augenblick erwartet, bis alle andern Mittel erschöpft waren, um durch Lohnerhöhungen drohende Verluste abzuwenden. Sie vereinigten sich schon früher, um die Kraft, die selbst dem nichtorganisierten Unternehmer den Arbeitern gegenüber in reichem Maße eigen ist, zu erhöhen, indem sie von einer solchen Vereinigung bessere Informationen über die Marktlage, Schutz gegen Streikschäden usw., überhaupt eine Stärkung ihrer Position gegenüber allen Arbeiterforderungen erhoffen durften[1].

Die Organisation der Unternehmer in Arbeitgeberverbänden fand und findet natürlich wesentliche Erleichterung, nachdem einmal der Gedanke des Zusammenschlusses gleicher Interessen bereits in den freien Interessenvertretungen für wirtschaftliche Angelegenheiten, allgemeine und spezielle Wirtschaftspolitik usw., sowie in den Kartellen seine Verkörperung erlangt hat. Solche Vereinigungen konnten und können bei gegebener Gelegenheit, namentlich im Falle eines drohenden oder schon vorhandenen Konfliktes mit den Arbeitnehmern, auch in Arbeiterfragen die Vertretung der gemeinsamen Interessen übernehmen. Gleichwohl wird man, wo von „Arbeitgeberverbänden“ als solchen die Rede ist, in der Regel an jene besondern Organisationen denken, die speziell für den Zweck einer gemeinsamen Regelung der Beziehungen zu den Arbeitern bzw. für den gemeinsamen Kampf gegen die organisierte Arbeiterschaft gegründet worden sind. Die Bildung jener besondern Arbeitgeberverbände mußte sich schon darum empfehlen, weil eine wirkungsvolle Vertretung der wirtschaftlichen und fachlichen Berufsinteressen und zugleich der Unternehmerinteressen gegenüber der Arbeiterschaft durch ein und denselben Verband auf die Dauer leicht größeren Schwierigkeiten begegnet wäre. Der Arbeitgeberverband organisiert eben die „Unternehmer“ als „Klasse“, weniger als

[1] Rothschild, Kartelle, Gewerkschaften und Genossenschaften (1912) 134 f.

Glieder eines bestimmten Berufes zu beruflichen Zwecken[1]. Es ist die Organisation der „Unternehmerschaft“ zur gemeinsamen Ausgestaltung ihres Verhältnisses zur „Arbeiterschaft“, speziell zu den organisierten Arbeitern. Darum denkt man denn auch, wie gesagt, wenn von „Unternehmerverbänden“ im engeren Sinne[2] die Rede ist, speziell an die Arbeitgebervereine, weil hier die „Unternehmer“ als solche sich miteinander verbinden, nicht an die freien Interessenvertretungen oder an die Kartelle, von denen freilich auch die „Unternehmer“verbände noch immer manche Förderung erfahren können.

Die Macht der Arbeitgeberorganisation leitet sich zum Teil her aus ihrem Klassencharakter. Alle sonstigen Gegensätzlichkeiten der Unternehmer unter sich treten hierbei leichter zurück hinter die der gesamten „Unternehmerschaft“ als solcher gemeinsamen Interessen. Es richtet sich die Tätigkeit der Arbeitgeberverbände unmittelbar auf den einen Punkt: das Verhältnis zur Arbeiterschaft, die Höhe der Aufwendungen für Arbeitslöhne usw. Das verleiht eine machtvolle Stoßkraft und größere Stärke, als wenn noch durch die Organisation (wie z. B. bei den Kartellen) gegensätzliche Interessen der eigenen Mitglieder ihren Ausgleich finden sollen[3]. Damit verbindet sich der Umstand, daß den Arbeitgeberorganisationen die an sich schon vorhandene materielle Macht des Unternehmertums, dessen Einfluß auf Politik und öffentliche Meinung zu gute kommt, während die Gewerkschaft der Arbeiter bloß über die Macht der Organisation und deren Mittel verfügt, einen Kampf um das Brot, den standard of life, führen und von ihren Mitgliedern verhältnismäßig weit größere materielle und persönliche Opfer fordern muß. Anderseits bleibt zu beachten, daß

[1] Die „berufliche“ Bezeichnung ändert daran nichts.

[2] Im weiteren Sinne umfaßt der Begriff „Unternehmerverbände“ die freien Vereinigungen der Unternehmer, die technische, wirtschafts- und sozialpolitische Zwecke verfolgen, dem allgemeinen Fortschritt des Gewerbes dienen; sodann die Kartelle, welche die gegenseitige Konkurrenz regeln mit Bezug auf Produktionsmenge, Absatz, Preisgestaltung oder sonstige den Wettbewerb betreffende Faktoren. Im weitesten Sinne umfaßt der Begriff „Unternehmerverbände“ auch noch die offiziellen Interessenvertretungen, die, im Wege des öffentlichen Rechts geschaffen und mit bestimmten Vorrechten ausgestattet, als Organe der Selbstverwaltung fungieren. Vgl. Biermer, Art. „Unternehmerverbände“ im Wörterbuch der Volkswirtschaft II[3] 1111 ff.

[3] Gleichwohl wirken die Interessengegensätze auch auf die „Unternehmerverbände“ im eigentlichen Sinne zurück, und Adolf Wagner (Theoretische Sozialökonomik I 445) behält recht, wenn er sagt, daß das Solidaritätsgefühl bei den Arbeitern meist stärker entwickelt sei als in den Kreisen der kapitalistischen Arbeitgeber: „Die Unternehmer sind eben weit mehr individualistisch, weniger sozial ausgebildet und gesinnt, mehr auf den eigenen Einzelvorteil erpicht.... Die Not, welche für die Arbeitgeber aus den Lohnkämpfen mit den organisierten Arbeitern hervorgeht, muß erst sehr gesteigert sein, um hier Wandlungen bei jenen zu Wege zu bringen.“ Fabrikanten, die ihren Absatz gerade in Arbeiterkreisen finden, haben gegen bessere Löhnung der Arbeiter durch andere Unternehmer nichts einzuwenden. Vgl. auch Adolf Weber, Der Kampf zwischen Kapital und Arbeit (1910) 423 f.

auf der Unternehmerseite durch die Arbeitskämpfe gewaltige Summen gefährdet werden; die Gewerkschaft der Arbeiter bedarf zur siegreichen Durchführung des Kampfes vielleicht Millionen, während die Unternehmerschaft Milliarden in Gefahr gebracht sieht.

Darf man in den Arbeitgeberverbänden eine vom Standpunkte der Unternehmer notwendige Gegenorganisation gegen die Gewerkschaft erblicken und ist ihr ursprünglicher Zweck, den sie als Abwehrorganisation verfolgten, in sich berechtigt, so brachte der Übergang zur Angriffsorganisation die unverkennbare Gefahr mit sich, daß die in den Arbeitgeberverbänden organisierten Unternehmer ihre Kämpfe nun auch unter dem Gesichtspunkte, zu den Zwecken, in der Art und mit den Mitteln eines Klassenkampfes führen möchten, nicht im Interesse eines gerechten Friedens, sondern zur Unterdrückung des andern Teils. Wir sprechen zunächst nur von einer Gefahr, die allerdings um so größer wird, je öfter und schärfer von der andern Seite der Klassenkampf betont wird.

167. Die tatsächliche Entwicklung der Arbeiterorganisation, vor allem in Deutschland. Sieht man ab von der in die vierziger Jahre des vorigen Jahrhunderts fallenden Gründung der Hamburger „Blocklade“ (einer Vereinigung der Ewerführerbaase, Steuerbaase und Quartiersleute mit den zugehörigen Gildevorständen zur gemeinschaftlichen Abwehr von Arbeitseinstellungen) wie auch von dem Versuch der Handschuhfabrikanten (1850), eine Verbindung unter sich herzustellen[1] usw., dann darf man in dem 1869 (gegen die 1866 entstandene Gehilfenorganisation) begründeten Deutschen Buchdruckerverein[2] (mit Keßler) den ältesten deutschen Arbeitgeberverband erblicken. Lebhafter wurde die Entwicklung der Arbeitgeberverbände erst Ende der achtziger Jahre, als die Gewerkschaften der Arbeiter nach Überwindung der Folgen des Sozialistengesetzes an Bedeutung wuchsen. Erwähnt seien u. a. der 1887 gegründete Verband der Eisenindustrie Hamburgs, aus dem später (1890) der Arbeitgeberverband Hamburg-Altona (Beispiel eines gemischten Lokalverbandes) hervorging, und der ebenfalls 1890 entstandene Gesamtverband Deutscher Metallindustrieller (Beispiel eines ein Gewerbe umfassenden Reichsverbandes). In den Jahren 1889 und 1890 entstanden gegen 50 oder mehr Verbände. Dann beginnt, nach den Jahren der Depression, mit 1899 wieder ein neuer Aufschwung. Es bildete sich der Verband für Binnenschiffahrt und verwandte Gewerbe, der Arbeitgeberbund für das Baugewerbe, der Bund der Arbeitgeberverbände Berlins und seiner Vororte; 1900 u. a. der Verband Deutscher Buchbindereibesitzer, der Verein Deutscher Steindruckereibesitzer, der Verband von Arbeitgebern im bayrischen Industriebezirk, 1902 der Allgemeine Deutsche Verband für das Schneidergewerbe, der Verband der deutschen Tischlermeister und Holzindustriellen usw. usw. In Zukunft dürfte das Augenmerk sich voraussichtlich vorzugsweise auf den Ausbau der vorhandenen Organisationen und die Vermehrung ihrer Mitgliederzahl richten.

[1] A. Weber, Der Kampf zwischen Kapital und Arbeit (1910) 319.

[2] Der Buchdruckerverein ist nicht reiner „Arbeitgeberverband“. Er vertritt auch die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden und Kundschaft. Aber das Statut vom 14. Mai 1870 zählt die „Ordnung und Befestigung der geschäftlichen Verhältnisse zwischen Prinzipal und Gehilfen unter Heranziehung der letzteren“ (eventuell mit „geschlossenem Vorgehen“ gegen Übergriffe) zu den Hauptzwecken des Vereins.

Der Krimmitschauer Streik der Textilarbeiter 1903—1904 gab den Anlaß, den vorher schon wiederholt ausgesprochenen Gedanken einer Zusammenfassung der bestehenden Verbände in großen festen Gesamtverbänden (Zentralen, Spitzenverbänden) zu verwirklichen. Diese Konzentration erfolgte in zwei Gruppen: einerseits in dem „Verein deutscher Arbeitgeberverbände“ (unter Führung des Gesamtverbandes deutscher Metallindustrieller) und in der dem Zentralverband deutscher Industrieller untergeordneten „Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände“. Das Programm[1] beider Gruppen ist im wesentlichen das gleiche: gemeinsame Vertretung der Interessen der Arbeitgeber gegenüber den Forderungen der Arbeiter, Schutz der Arbeitswilligen, Ausdehnung der Arbeitsnachweise der Arbeitgeber, Durchführung der Streikklausel, Rechtsschutz der Arbeitgeber in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Der Verein deutscher Arbeitgeberverbände (Berlin) hatte 1909 32500 Mitglieder mit 1450000 bei diesen beschäftigten Arbeitern. Er umfaßt die größere und mittlere Industrie (Gesamtverband deutscher Metallindustrieller usw., Facharbeitgeberverbände des Handwerks). Die Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände hatte 6144 Mitglieder (988142 Arbeiter). Der Hauptstelle gehört namentlich die Großindustrie an. Der „Verein“ ist sozialreformerischen Ideen eher zugänglich als die mit dem „Zentralverbande“ eng verbundene „Hauptstelle“; auch ist der „Verein“, wenigstens als Ganzes, eher geneigt zu Verhandlungen mit den Organisationen der Arbeiter als die „Hauptstelle“[2]. Seit 1909 haben die beiden großen Verbände untereinander ein Kartell[3] geschlossen. Sie regeln das Verhältnis der Unternehmer zu $2^1/_2$ Millionen Arbeitern, d. i. zu $^2/_3$ der Arbeiterschaft, die überhaupt bei organisierten Unternehmern beschäftigt ist.

Die Arbeitgeberverbände sind teils gemischte, d. h. aus verschiedenen Gewerben zusammengesetzte, teils berufliche Verbände ein und desselben Gewerbes. In örtlicher Hinsicht werden Reichs-, Landes- oder Bezirks-,

[1] Entspricht den gleichlautenden Statuten der beiden „Spitzenverbände“. Die Statuten des „Vereins“ fügten als neuen Zweck hinzu: Bildung von Gesellschaften zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen.

[2] A. Weber a. a. O. 331. Indem der „Verein“, im Unterschiede von der „Hauptstelle“, mit sozialpolitischen Dingen sich beschäftigt, nimmt sein sozialpolitisches Programm (von 1908) Stellung gegen die paritätischen Arbeitskammern wie gegen die paritätischen und öffentlichen (kommunalen) Arbeitsnachweise, ist auch den Tarifverträgen im allgemeinen nicht besonders günstig; wo diese aber abgeschlossen werden, sollen sie unter allen Umständen den Charakter einer freiwilligen Vereinbarung bewahren usw.

[3] Der frühere Vertrag von 1904, der wenig praktische Bedeutung erlangt hatte, wurde dadurch ersetzt. Nach dem neuen Kartell dürfen 1. streikende oder ausgesperrte Arbeiter während der Dauer der Bewegung in den angeschlossenen Betrieben beider Zentralen keine Beschäftigung finden. 2. Zur Förderung der Arbeitsnachweise, die als wichtige Aufgabe des Kartells bezeichnet wird, sollen jährliche Konferenzen gemeinschaftlich abgehalten werden. 3. Gemeinsam soll der Schutz der Arbeitswilligen und die Streikklausel zur Durchführung gelangen. 4. Um dauernde Fühlung aufrecht zu erhalten, wird ein ständiger Kartellausschuß gebildet, an welchem jede Seite mit fünf Mitgliedern beteiligt ist. Ein Zusammenarbeiten der beiderseitigen Einrichtungen für Streikversicherung blieb weiterer Entschließung vorbehalten. Das Kartell erhebt keine Beiträge. Jede Zentrale übernimmt die auf sie fallenden Ausgaben.

Ortsverbände unterschieden. An der Spitze der gesamten Organisation stehen als gemischte Reichsverbände die genannten zwei Zentralen, denen sich aber bis 1909 manche starke Reichsverbände noch nicht angeschlossen hatten.

1909 bemühte sich das Kaiserliche Statistische Amt in umfassenderer Weise, brauchbares Zahlenmaterial über die zurzeit bestehenden Arbeitgeberverbände im Deutschen Reiche zu beschaffen [1]. Eine Neuerhebung für den 1. Januar 1910 [2] fand bei den Verbänden selbst weitgehende Unterstützung. Erwähnt seien hier nur einige der Hauptergebnisse: Berufliche Verbände waren 2500, gemischte Verbände 113 (im ganzen also 2613 Verbände) vorhanden. Von den beruflichen Verbänden waren 82 Reichsverbände, 456 Landes- oder Bezirksverbände, 1962 Ortsverbände; von den gemischten Verbänden: Reichsverbände 2 (Zentralen), Landes- und Bezirksverbände 18, Ortsverbände 93. Die Verbände hatten zusammen 115 095 Mitglieder mit 3 854 680 beschäftigten Arbeitern gegen 159 405 Mitglieder und 3 647 147 beschäftigte Arbeiter im Jahre 1909 [3]. Zu Beginn des Jahres 1912 gab es Arbeitgeberverbände im ganzen 3085, gegenüber 2928 im Jahre 1911 und 2613 im Jahre 1910. Von den 3085 Verbänden des Jahres 1912 waren 2947 berufliche und 138 gemischte, 103 Reichsverbände, 461 Landes- oder Bezirksverbände, 2521 Ortsverbände. In denselben waren 132 485 Arbeitgeber organisiert, die 4 378 275 Arbeiter beschäftigten. Die meisten Arbeitgeberverbände entfallen auf das Baugewerbe [4].

Einer Beteiligung der „Innungen" des Handwerks [5] an Kampforganisationen standen nach Ansicht des Oberverwaltungsgerichts die gesetzlichen Bestimmungen [6] im Wege, wie denn auch ein Erlaß des preußischen Handelsministers vom 20. Januar 1903 den Beitritt von Innungen zu Arbeitgeberverbänden verbot. Es blieb den Mitgliedern der Innungen lediglich die Möglichkeit offen, sich außerhalb des Innungsverbandes zu freien Arbeitgeberverbänden zusammenzuschließen. So gab z. B. der Innungsverband deutscher Bauhandwerksmeister den Anstoß zur Gründung des „Deutschen Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe" (1899). Im November 1909 hat dann aber ein neuer Erlaß des preußischen Handelsministers den Innungen den Beitritt zu Arbeitgeberverbänden unter der Voraussetzung gestattet, „daß die Innungen innerhalb der Arbeitgeberverbände im Sinne der Erhaltung und Befestigung des Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern wirken und sich, wo noch Arbeitgeberverbände bestehen, die reine Kampforganisationen sind, von solchen fernhalten werden".

[1] „Reichs-Arbeitsblatt" 1909, 585 ff (1904, 309 739 f; 1905, 408). Statistische Jahrbücher für das Deutsche Reich XXX (1909) 368 ff.

[2] „Reichs-Arbeitsblatt" 1910, 360 ff 431 ff 844 ff; 1911, 426 ff. Statistische Jahrbücher für das Deutsche Reich 1910 usw. Für 1911 vgl. auch Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXXIII (1911) 249 ff; XXXIV (1912) 977 ff.

[3] Die Erhebung von 1910 hat einige Verbände von Kleinunternehmern mit beträchtlicher Mitgliederzahl nicht mehr den Arbeitgeberverbänden beigezählt. Daher die geringere Zahl der Mitglieder.

[4] „Reichs-Arbeitsblatt" X (1912), Nr 7, S. 537. Für die Zukunft ist ausführlichere Behandlung dieser Statistik durch das Kaiserliche Statistische Amt beabsichtigt, in Sonderhefte zum „Reichs-Arbeitsblatt".

[5] Vgl. A. Weber, Der Kampf zwischen Kapital und Arbeit (1910) 322.

[6] Den Innungen ist durch § 81, 2 der Gewerbeordnung die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen zur Pflicht gemacht.

Innere Organisation der Arbeitgeberverbände. Der Eintritt ist jedem Arbeitgeber des Gewerbes oder Bezirks regelmäßig jederzeit gestattet. Ansprüche auf Unterstützung im Falle eines Streiks beginnen bei einzelnen Verbänden erst nach einer gewissen Karenzzeit. Der Austritt kann meist bloß am Schluß des Geschäftsjahres nach viertel- oder halbjähriger Kündigung erfolgen; so wenigstens nach den Satzungen der Verbände, wenn auch eine solche Bestimmung gesetzlich nicht bindend ist. Der Durchführung der Satzungen und Beschlüsse des Verbandes dienen Geldstrafen, deren Eintreibung zuweilen durch Kautionen sicher gestellt werden muß. Auch für die Arbeitgeberverbände gilt ja § 152, Abs. 2 der Gewerbeordnung, demzufolge kein Verbandsglied sich an Verabredungen zu halten braucht und keine Konventionalstrafe einklagbar ist. Schwere Verletzung der Satzungen und Beschlüsse wird durch Ausschließung geahndet. Dadurch verliert der Ausgeschlossene alle Ansprüche an den Verband, wenn nicht gar die Aussicht einer positiven geschäftlichen Schädigung noch hinzutritt. Die Beiträge der Mitglieder werden von den Verbänden entweder nach Art einer Kopfsteuer mit gleichen Beträgen oder abgestuft nach der Zahl der Arbeiter oder nach der Höhe der Jahreslohnsumme erhoben. Ähnliche Abstufung gilt für das Stimmrecht auf den Hauptversammlungen. In außerordentlichen Fällen tritt vielfach satzungsgemäß eine Erhöhung der Beiträge bzw. die Erhebung von Extraumlagen ein.

Die Mittel zu „Streikunterstützungen" werden in manchen Verbänden durch besondere Sammlungen aufgebracht. In andern bildete sich eine förmliche „Streikversicherung" [1] aus und zwar entweder in der Form von besondern Streikentschädigungsgesellschaften neben den Arbeitgeberverbänden [2], mit freier Beteiligung der Mitglieder des Verbandes, oder es wurde die Streikversicherung zur offiziellen Verbandsangelegenheit gemacht, mit allgemeiner Beteiligung und nicht getrennt

[1] Vgl. A. Weber a. a. O. 434 ff. Daselbst über die Versicherungsaktiengesellschaft „Industria". Die Form der Aktiengesellschaft eignet sich weniger für die Streikversicherung. Die „Industria", 1897 begründet, löste sich schon 1898 auf. Eine Erwerbsgesellschaft sucht die Zahl der Schadensfälle niedrig zu halten, auf rasche Erledigung der Konflikte zu drängen, während die Unternehmerschaft vielleicht ein Interesse an der vollen Durchführung des Kampfes zu haben glaubt. Heute wird allgemein angenommen, daß die Streikversicherung in Gesellschaftsform am besten die Form der Gegenseitigkeitsgesellschaft der Interessenten wählt, wie denn auch z. B. die in Frankreich bestehenden Streikversicherungsanstalten (Le Progrès, La Caisse Centrale Métallurgique, Le Lloyd Industriel, La Caisse Mutuelle Industrielle et Commercielle) diese Form angenommen haben. Vgl. Georg Germann, Die Streikversicherung in Deutschland und Frankreich, in Soziale Tagesfragen 1910, Hft 36. Bei den Willkürlichkeiten des Arbeitskampfes und der Unzulänglichkeit der Streikstatistik ist die versicherungsmathematische Unterlage für die Streikversicherung nicht gerade die beste. Über die Möglichkeit einer genossenschaftlichen Streikversicherung vgl. Pierre Saint-Girons, L'Assurance patronale contre la grève (1908).

[2] Aber in Anlehnung an die Arbeitgeberorganisation (nach Menck am besten an die reine Organisation des Berufszweiges, während die gemischten Verbände Streikabwehrfonds sammeln sollten zu eventueller Zuschußentschädigung, wenn die Mittel der Entschädigungsgesellschaft nicht ausreichten). Selbständige Entschädigungsgesellschaften, losgelöst von dem Arbeitgeberverband, sind selten (Entschädigungsgesellschaft bayrischer Arbeitgeber). A. Weber a. a. O. 439 ff. Über Streikversicherung und Entschädigung vgl. auch „Reichs-Arbeitsblatt" 1910, 844 ff; Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXXIII (1911) 263 ff.

von der Hauptkasse des Vereins, oder schließlich eine obligatorische Streikentschädigungskasse für den Verband geschaffen, mit getrennter Verwaltung und eigenen Einnahmen.

Als eine zentrale Streikunterstützungseinrichtung dient für die „Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände" (seit 1906) der sog. „Schutzverband gegen Streikschäden", für den „Verein" die „Gesellschaft des Vereins deutscher Arbeitgeberverbände". Der Unterschied in den Leistungen dieser „Gesellschaft" und des „Schutzverbandes" wird dadurch gekennzeichnet, daß der „Schutzverband" als Rückversicherung, die „Gesellschaft" als eine Mitversicherung sich darstellt, welche lediglich die Leistungen der einzelnen Arbeitgeberverbände ergänzt. Die „Hauptstelle" verfügt auch noch über einen Streikabwehrfonds, ohne Rücksicht auf die bestehenden Versicherungseinrichtungen, um sofort Mittel für den Kampf bereit zu haben[1]. Die Entwicklung der Streikentschädigungsgesellschaften ist übrigens noch im Fortschreiten begriffen[2].

Erwähnt seien schließlich die „Boykottschutzverbände" gegenüber den durch Boykott herbeigeführten Schäden, eine Einrichtung, die speziell für das Brauereigewerbe von größerer Bedeutung ist, so der zentrale „Deutsche Boykottschutzverband für Brauereien" (Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit).

Die laufende Geschäftsführung bzw. Leitung der Arbeitgeberverbände ist regelmäßig Sache des Vorstandes. In besonders wichtigen Fragen entscheidet die Mitgliederversammlung. Die größeren Verbände haben einen besoldeten Geschäftsführer, Generalsekretär, Syndikus. Preßorgan der Arbeitgeberverbände ist die „Deutsche Arbeitgeberzeitung".

In *Österreich* haben sich die Unternehmerorganisationen später entwickelt als in Deutschland. Abgesehen von mehreren kleinen gewerblichen Verbänden finden sich dort (1910) als zentrale Organisationen die „Hauptstelle industrieller Arbeitgeberorganisationen" und der „Österreichische Arbeitgeberhauptverband", die größte Organisation des Gewerbes in Österreich (beider Sitz Wien). Die „Hauptstelle" wurde 1907 gegründet. Sie umfaßte zu Anfang 1910 46 Verbände. Mehr als die Hälfte dieser Verbände sind gemischte lokale Organisationen. Als Aufgaben der „Hauptstelle" bezeichnet deren Programm: Bemessungsarbeiten und Industriekataster, Organisation und Agitation, Einflußnahme auf die Rechtsprechung (Bearbeitung prinzipieller Fragen) und Gesetzgebung, Gegenseitigkeitsvereinbarungen mit den Arbeitgeberverbänden der benachbarten Staaten usw. Auch wurde (1910) die Schaffung eines Widerstandsfonds beschlossen, wie die der „Hauptstelle" angeschlossenen Verbände bereits ihre Fonds für Streiks und Aussperrungen besaßen. Der „Österreichische Arbeitgeberhauptverband" umfaßte 10 Branchenverbände des Baugewerbes, 5 Organisationen des Textilgewerbes, 2 Organisationen der Nahrungsmittelgewerbe, 4 Organisationen der Edelmetall verarbeitenden Gewerbe und endlich 6 Verbände anderer Branchen nebst 2 Ortsgruppen. Die größere Zahl der Organisationen findet sich in Wien oder Niederösterreich; vorerst nur wenige erstrecken sich über das ganze Reich. Die nationalen Differenzen wirken indes voraussichtlich auf die österreichischen Unternehmer-

[1] Vgl. A. Weber, Der Kampf zwischen Kapital und Arbeit (1910) 441 ff.

[2] Über fünf Neugründungen und Änderungen der Satzungen älterer Gesellschaften seit der zweiten Hälfte 1910 vgl. Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXXIV (1912) 980 ff; „Reichs-Arbeitsblatt" IX (1911) 848 ff.

verbände kaum trennend ein, während gleichzeitig die separatistische Bewegung bei den sozialistischen Gewerkschaften Fortschritte macht. Die Arbeitgeberverbände suchen den rein wirtschaftlichen (nicht nationalen) Standpunkt zu wahren und unter diesem Gesichtspunkte die Unternehmer der verschiedenen Kronländer und Nationalitäten für ihre Organisationen zu gewinnen[1]. Nicht bloß diese „Unternehmerorganisationen" mehr oder minder im eigentlichen Sinne, sondern auch die „wirtschaftlichen Organisationen" („Bund österreichischer Industrieller", „Industrieller Klub" der Banken, Aktiengesellschaften, Gewerke usw., „Zentralverband österreichischer Industrieller") treten den Bestrebungen der Arbeitnehmer (Gewerkschaften) vielfach entgegen, obwohl ihre Hauptaufgabe die Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Industrie bildet.

Aus Vertretern einer großen Anzahl von gewerblichen, industriellen, kaufmännischen Organisationen wurde 1911 in Wien eine „Zentralstelle für Gewerbe, Handel und Industrie in Österreich" begründet. Handels-, Steuer- und Verkehrspolitik, die Industrie- und Gewerbeförderung, das Lieferungswesen, die Einflußnahme auf die öffentliche Verwaltung, endlich die Sozialpolitik bilden die wichtigsten Punkte im Programm der Zentralstelle. Das sozialpolitische Programm fordert: Schutz der Arbeitswilligen gegen gewalttätige und terroristische Agitation, Verbot des Streiks in gemeinnützigen Betrieben (Eisenbahn, Post, Wasser-, Elektrizitätswerken usw.), Ausbau der Sozialpolitik im Wege internationaler Vereinbarungen sowie in einer die Ordnung im Betrieb und die Rentabilität nicht gefährdenden Weise.

Vor dem Jahre 1905 gab es in der *Schweiz*[2] keine „Unternehmerverbände" im eigentlichen Sinne, d. h. mit besonderer Betonung des Verhältnisses zur Arbeiterschaft. Das ergiebige Streikjahr 1905 aber brachte Arbeiterschaft und Unternehmerschaft in schrofferen Gegensatz. Die Verbände, die zunächst als Abwehrvereinigungen ins Leben traten, wurden dann allmählich auch vielfach zu Kampfverbänden. Es entstanden eine Reihe lokaler bzw. kantonaler und ebenfalls allgemeine schweizerische Brancheverbände. A. Schaeffer gibt als Zahl der ihm bekannten Vereinigungen für die ersteren 5, die letzteren 6 an, fügt aber bei, daß damit die Zahl der wirklich bestehenden Verbände wohl nicht als abgeschlossen zu betrachten sei. Zu den gemischten Verbänden ist zu zählen der kantonale Arbeitgeberverband in Aarau (Sitz Aarau) und der allgemeine Verband schweizerischer Arbeitgeber (Sitz Zürich). Wie bei den österreichischen, so finden auch bei den schweizerischen Verbänden mehr und mehr die in Deutschland üblichen Mittel zur Stärkung des Zusammenhaltes der Arbeitgeberorganisationen (Streikversicherung usw.), als auch die Kampfesmittel gegenüber den gewerkschaftlichen Organisationen Anwendung[3].

Wie die Organisationen der Arbeiter, so suchen Unternehmerverbände ferner einen

[1] Sigmund Kaff, Die Unternehmerverbände in Österreich (1908) (vom Arbeiterstandpunkte aus).

[2] Schaeffer in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft LIV (1909) 139 ff.

[3] In Frankreich sind die Arbeitgebervereine besonders in den Manufakturindustrien verbreitet. Von den am 31. Dezember 1908 vorhandenen anerkannten Vereinen und Verbänden wurden in Belgien 24 als Arbeitgebervereine bezeichnet.

168. internationalen Zusammenschluß herbeizuführen. In kleinerem Maßstabe geschah dies z. B. durch den Deutschen Arbeitgeberbund für das Baugewerbe, der mit der Fédération des Entrepreneurs de Belgique einen Vertrag schloß zur gegenseitigen Unterstützung bei Streiks und Aussperrungen. Auch der Deutsche Hauptverband im Malergewerbe erstrebte (1909) eine Verständigung mit ähnlichen Verbänden der Nachbarländer. Der großen 1909 zu London gegründeten European Shipping Federation, die den Zweck hat, die Schiffahrt gegen die „Forderungen der Arbeiter und der Sozialisten zu schützen", gehörten (1910) Reedereien aus England, Deutschland, Schweden, Belgien, Holland, Dänemark an. Es stehen sich nun die Internationale Transportarbeiterföderation und die International Shipping Federation gegenüber zum Kampf der organisierten Arbeiterschaft und des organisierten Unternehmertums auf dem Weltmarkte[1].

169. Indirekte Kampfesmittel. „Im Grunde genommen sind alle Einrichtungen der Gewerkschaften und der Arbeiterorganisationen geschaffen, um im Kampfe dienlich zu sein", sagt Adolf Weber[2]; „alles, was den Aufbau der Organisationen stützt, was die Schar der Kämpfenden zusammenhält, die Unterstützungseinrichtungen, die Aufklärungsarbeit, die Presse, sind in diesem Sinne unzweifelhaft Kampfesmittel."

a) Das gilt in gewisser Weise von den durch den Verband zuweilen obligatorisch gemachten Normalarbeitsbedingungen, den Abmachungen über Höchstarbeitszeit und Mindeststundenlohn, oder über Mindestarbeitszeit und Höchstlöhne. Es soll eben durch diese und ähnliche Bestimmungen eine gewisse Einheitlichkeit und Gleichartigkeit der Arbeitsbedingungen herbeigeführt werden, hierdurch aber die Solidarität der Arbeitgeber zum Ausdruck kommen und Ausständen bei den einzelnen Firmen möglichst vorgebeugt werden. Je mehr die Kräfte für die gemeinsamen Hauptkämpfe bewahrt bleiben, um so aussichtsvoller sind diese großen Entscheidungskämpfe.

b) Zu den indirekten Kampfesmitteln darf wohl auch der Druck auf die nichtorganisierten Unternehmer (Outsiders) gerechnet werden, um zu verhindern, daß diese, während die Arbeitgeberverbände eine Aussperrung der Arbeiter vornehmen, unter beliebigen Arbeitsbedingungen weiterarbeiten, vielleicht selbst ihre Betriebe mit Hilfe streikender oder ausgesperrter Arbeiter zu erweitern suchen[3]. Als wirksames Mittel hiergegen wird in manchen Fällen die sog. Materialiensperre angewendet. Die Lieferanten werden durch den Arbeitgeberverband verpflichtet, während einer Aussperrung weder an organisierte noch an unorganisierte Unternehmer Materialien zu liefern unter Strafe des Verlustes der Kundschaft der dem Verbande angehörigen Unternehmer. Unter Umständen kann die

[1] Vgl. A. Weber, Der Kampf zwischen Kapital und Arbeit (1910) 354 f; Soziale Kultur XXX (1910) 239 f.

[2] A. a. O. 445. M.-Gladbacher Arbeiterbibliothek Hft 11, S. 11 ff. Herkner, Arbeiterfrage[5] 227 ff.

[3] Naumann, Neudeutsche Wirtschaftspolitik 286 f.

Materialiensperre auch dazu dienen, um Outsiders zum Anschluß an den Verband zu zwingen[1].

c) Ferner gehören hierhin Streikarbeit und Streikklausel, die Regelung der Arbeit und der Leistungsverpflichtungen gegenüber der Kundschaft im Falle eines Streikes. Entsteht ein Streik, der nicht alle Glieder des Verbandes betrifft, so übernehmen die weiterarbeitenden Betriebe die Aufträge der durch den Ausstand betroffenen Unternehmungen, um diese vor etwaigen Konventionalstrafen zu bewahren („Streikarbeit"). Die Übernahme von Streikarbeit ist nicht in allen Gewerben möglich, wird wohl auch von den organisierten Arbeitern verweigert. Sie spielt keine besonders große Rolle, auch wo sie nicht auf persönlichen Abmachungen der einzelnen Unternehmer beruht, sondern durch die Satzung des Verbandes als Pflicht ausgesprochen ist. Die „Streikklausel" wird den Verträgen zwischen den Unternehmern und ihren Auftraggebern eingefügt und gewährt für die Erfüllung der Verträge eine Verlängerung aller Fristen bzw. Hinausschiebung aller Termine um die Dauer der eventuellen Arbeitsniederlegung oder Aussperrung. Zum Schutz der Arbeiterinteressen wird eine Ergänzung der Streikklausel durch die Lohnklausel (Anständige Tariflohnklausel) von den Arbeiterorganisationen als notwendig bezeichnet: Wenigstens die Behörden sollten bei der Regelung des Submissionswesens volle Parität üben, nicht durch Aufnahme einer einseitigen Streikklausel den Interessen bloß der Arbeitgeber entgegenkommen, sondern die Fristverlängerung für den Vollzug von Aufträgen und Lieferungen nur solchen Arbeitgebern zugestehen, die ihren Arbeitern angemessene Arbeitsbedingungen und Löhne (die tarifmäßigen, wo solche festgesetzt sind) gewähren.

170. Direkte Kampfesmittel, unmittelbar gegenüber den Arbeitern angewendet, sind: Vorenthaltung oder Entziehung der Arbeitsgelegenheit durch einseitige Beherrschung des Arbeitsmarktes, der Arbeitsvermittlung, oder durch persönliche oder territoriale Sperre, oder durch Ausperrung — anderseits Förderung der „Arbeitswilligkeit" und Schwächung der Solidarität der Arbeiter.

a) *Vorenthaltung oder Entziehung der Arbeitsgelegenheit.*

α) Einseitige Beherrschung der Arbeitsvermittlung durch den unparitätischen, d. i. nur von Arbeitgebern geleiteten Arbeitsnachweis.

Der Arbeitsnachweis ist an sich lediglich eine Vermittlungsanstalt. Der unparitätische Nachweis aber wird, nicht immer[2] freilich, doch leicht

[1] Vgl. Keßler, Die deutschen Arbeitgeberverbände usw. 269 f; Koalitionszwang vgl. § 153 der R.G.O.

[2] Die Innungsnachweise z. B. sind zwar unparitätisch; ihre Praxis aber wird auch den Arbeitnehmern im allgemeinen gerecht. — Zur ganzen Frage A. Weber a. a. O. 446 480 ff, auch oben S. 185 ff. — Auf der Arbeitsnachweiskonferenz zu Nürnberg (1902) sagte der Leiter des Hamburger Nachweisbureaus: „Wir müssen unsere Arbeitsnachweise eng aneinanderschließen; wir müssen unsern Arbeitsnachweis auszudehnen suchen, damit wir ein Netz bilden, indem wir die Streiker fangen und festhalten."

zu einer Waffe im wirtschaftlichen Kampfe, auf seiten der Unternehmer ein Maßregelungsbureau und anderseits eine Börse mit möglichst großer Auswahl von Arbeitskräften, auch von solchen, die im Falle eines Streiks zur Verfügung der Unternehmer verbleiben. Als Kontrollorgane gegenüber den Arbeitern fungieren am wirksamsten die „obligatorischen" Nachweise, insofern die Verbandsmitglieder nur durch die Vermittlung des offiziellen Verbandsnachweises Arbeiter einstellen dürfen.

Es gibt hierfür zwei Systeme: das Hamburger und das Berliner System. Nach dem „Hamburger System" müssen die Arbeitgeber alle offenen Stellen mit genauen Angaben über Anforderungen, Lohn usw. anmelden. Die Arbeitsuchenden haben ihre Ausweispapiere, Zeugnisse und einen „Entlassungsschein" des letzten Arbeitgebers vorzulegen. Die Beamten des Nachweises wählen für die einzelnen Stellen die ihnen geeignet erscheinenden Arbeiter aus und geben ihnen einen nur für die ausgewählte Stelle und bloß für einen Tag gültigen „Nachweisschein". Wird der Arbeiter nicht angenommen, so gehört er wieder zu den Arbeitsuchenden. Nach dem „Berliner System" wird der Nachweisschein für vier Wochen ausgestellt, und es bleibt dem Arbeitsuchenden selbst überlassen, sich auf den offenen Stellen zu melden. Die Benutzung der Nachweise ist für die Arbeiter kostenfrei; den Arbeitgebern ist hie und da eine Gebühr auferlegt. Die Nachweise führen über alle Arbeiter, die sich bei ihnen melden, Personalkarten, die auf Grund der Entlassungsscheine ergänzt werden. Eine geheime Kennzeichnung der Entlassungsscheine durch die Arbeitgeber ist nach § 113, Abs. 3, § 146, Zeile 3 der Gewerbeordnung strafbar[1]. Auch enthält der Entlassungsschein kein offenes Zeugnis. Indessen ermöglicht dieser Schein die Einziehung von Erkundigungen an den früheren Arbeitsstellen usw., so daß der Arbeitsnachweis eventuell in der Lage ist, über mißliebige Personen durch zeitweilige oder dauernde Verweigerung des Nachweisscheines die Sperre zu verhängen. Der § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches verbietet die vorsätzliche Schädigung in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise. Das Reichsgericht[2] hat dementsprechend die Sperre „höchstens dann" für zulässig erklärt, wenn es sich „um sehr schwere Verfehlungen in dem Arbeitsverhältnis" handelt und „diese durch sorgfältige Ermittlungen festgestellt sind". Jene „sorgfältige Ermittlung" dürfte indes auf seiten der Arbeiter, wenn ohne Mitwirkung von Vertretern des Arbeiterstandes vollzogen, als eine vielleicht allzu „sorgfältige" leicht Mißtrauen begegnen können.

Die neuere Entwicklung ist der Neutralisierung der Arbeitgebernachweise günstiger. Man verzichtet mehr und mehr darauf, aus solchen Nachweisen Maßregelungsinstitute zu machen und zeigt größeres Verständnis auch für die öffentlichen Nachweise. Den paritätischen Zwangsarbeitsnachweisen (Holzgewerbe in Hamburg, Buchdruckergewerbe) stehen die Arbeitgeber meist ablehnend gegenüber, schon deshalb, weil diese obligatorischen paritätischen Nachweise sich regelmäßig in den Dienst der stärkeren „freien" Gewerkschaften stellen.

[1] Die Absicht des Gesetzgebers ist es, dem Arbeiter den Arbeitsmarkt möglichst offen zu halten. Wenn aber die großen zentralisierten Arbeitsnachweise der Arbeitgeber eine Kontrolle über die Arbeiter ausüben, ob sie organisiert sind oder nicht, und wenn hiernach wie durch die Verrufserklärung (die in den „schwarzen Listen" liegt) den Arbeitern der Arbeitsmarkt beschränkt oder gar verschlossen wird, so dürfte doch in diesem Falle die Annahme einer tatsächlichen Umgehung des § 113 der Gewerbeordnung § 3 nicht unberechtigt sein. Vgl. indes die Begründung des Reichsgerichtsurteils (6. Zivilsenat) vom 17. März 1904.

[2] Urteil vom 11. März 1904.

Eine andere Form der Entziehung der Arbeitsgelegenheit ist

β) die persönliche Arbeitssperre mittels der sog. „schwarzen Listen"[1], die dazu dienen, um kontraktbrüchige, vielleicht auch anders mißliebige Arbeiter von der Beschäftigung in den Verbandsbetrieben auszuschließen. Seitens der öffentlichen Meinung hat dieses Verfahren scharfe Verurteilung gefunden[2].

Eine andere Form der Sperre ist die territoriale Arbeitersperre. Hierbei wird den in Betracht kommenden Werken empfohlen, bis auf Widerruf überhaupt keine Arbeiter aus den Bezirken anzunehmen, wo Arbeitgeber und Arbeiter im Kampf miteinander stehen. Die Hauptwaffe der Arbeitgeber bleibt indes

γ) die Aussperrung, die Massenentlassung von Arbeitern, die offene Schlacht, ein zweischneidiges Schwert, wie der Streik, ja in gewisser Weise für die Arbeitgeber gefährlicher noch als der Streik für die Arbeiter.

Wir werden später bei Behandlung der Störungen des volkswirtschaftlichen Lebensprozesses ausführlicher wie auf den Streik, so auf die bedeutenderen Kampfesmittel der Arbeitgeber, speziell auf die Aussperrung, zurückkommen müssen.

b) *Förderung der Arbeitswilligkeit — Schwächung der Solidarität der Gegner*[3].

α) Wohlfahrtseinrichtungen z. B. können den Interessen der Arbeitgeber mit Rücksicht auf ihre Kampfstellung dienstbar gemacht

[1] Nicht zu verwechseln mit den sog. „Streiklisten", die nur für die Zeit eines Streiks die Einstellung der streikenden Arbeiter in einem andern Verbandsbetrieb verhindern sollen. Die Streiklisten entsprechen den „Sperrlisten" der gewerkschaftlichen Verbände. Das Reichsgericht hat sie als gesetzlich zulässig erklärt (Soziale Praxis XII 507). — Der „koalitionsfeindliche Revers" ist nicht geheim wie die „schwarze Liste": es wurde zuweilen (speziell durch örtliche Fachvereine) von den Arbeitern das schriftliche Versprechen gefordert, den gewerkschaftlichen Organisationen fernzubleiben. Arbeiterbibliothek Hft 11, S. 18.

[2] Lotmar erklärte den Verruf (in einem Rechtsgutachten) als eine gegen die guten Sitten verstoßende vorsätzliche Schädigung mit Ersatzpflicht nach § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Anders Oertmann, der den Ersatzanspruch nur dann eintreten läßt, wenn Zweck und Mittel des Verrufs moralwidrig seien. Sei der Zweck nicht Rache, sondern lediglich Aufrechthaltung einer gewissen Disziplin, so liege keine Ersatzpflicht vor. Vgl. A. Weber, Der Kampf zwischen Kapital und Arbeit (1910) 481. Nicht in allen Fällen, aber unter bestimmten Voraussetzungen im Einzelfalle, hat auch ein Reichsgerichtsurteil vom 17. März 1904 die Schadensersatzpflicht des Arbeitgebers für begründet erklärt. Vgl. Soziale Praxis 1904, Nr 36.

[3] A. Weber a. a. O. 495 ff. Der „Schutz der Arbeitswilligen" im aktuellen Sinne (Verbot der „Streikposten") zielt unter anderem Titel auf Einschränkung der Streikbewegung ab.

werden. Die Wohlfahrtseinrichtungen sind ja nicht notwendig und ausschließlich caritativen Charakters. Sie dienen auch dem Vorteil des Unternehmers. Wenn der Unternehmer dadurch die Arbeiterschaft enger mit seinem Betriebe verbindet, sich gegen die Schäden einer übergroßen Fluktuation zu schützen, einen festen Stamm guter und treuer Arbeiter zu bilden sucht, so läßt sich dagegen noch nichts einwenden. Nicht immer sind solche Wohlfahrtseinrichtungen darum schon „Knebelungsinstitute". Aber der Mißbrauch ist möglich und selbst der Fall, daß Arbeitgeber Wohlfahrtseinrichtungen treffen zur „Knebelung" der Arbeiter, bleibt nicht ausgeschlossen[1]. Auch fehlt es nicht an (allerdings seltenen) Beispielen, daß Arbeitgeberverbände den Verzicht auf die Ausübung des Koalitionsrechts durch Prämien, Arbeitslosenunterstützung (ohne Beiträge der Arbeiter) usw. belohnen[2].

β) Eine relativ sichere Anzahl von „Arbeitswilligen" bieten den Unternehmern die sog. Fabrik- oder Werkvereine[3], meist in Verbindung mit Wohlfahrtseinrichtungen, aus arbeitgeberfreundlichen Arbeitern zunächst (1905) in Augsburg gebildet, dann auch anderswo (Siemens-Werke in Berlin, Gruson-Werk in Magdeburg, Burbacher Hütte usw.) eingeführt. Im allgemeinen wird von den Großunternehmern der Werkverein als dauernd vorteilhaft nur für den Fall anerkannt, daß er sich auf das einzelne Werk beschränkt. Um Arbeitern, welche aus unanfechtbaren Gründen das Werk verlassen, die mit dem Werkverein verbundenen Vorteile weiterhin zu sichern (ohne Zusammenschluß der verschiedenen Werkorganisationen), haben die beteiligten Unternehmer miteinander Fühlung genommen und ist auch eine Zentralisation lediglich der Kassen versucht worden.

γ) Werkvereine haben Bedeutung bloß für größere Unternehmungen (mit mindestens 100—200 Arbeitern). Kleinere Unternehmer sind zufrieden, wenn ihre Arbeiter sich in arbeitgeberfreundlichen Organisationen („meistertreuen" Gesellenverbänden u. dgl.) zusammenschließen. Solche Organisationen wurden 1907 in dem „Bunde vaterländischer Arbeitervereine" zusammengefaßt. Ihre Bestrebungen finden durch einen besondern Förderungsausschuß (unter dem Vorsitz des Generals v. Loebell) Unterstützung.

[1] Vgl. Günther und Prévôt, Die Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitgeber in Deutschland und Frankreich, in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik CXIV (1905) 101 ff. Auf der vierten Konferenz der Zentralstelle für Volkswohlfahrt (Braunschweig 1910) forderte der Arbeiterführer Giesberts Hinzuziehung der Arbeiter zur Verwaltung der Wohlfahrtseinrichtungen. Im übrigen bemerkte er, die Angriffe gegen die Fabrikwohlfahrt seien durchaus unsozial. Man dürfe nicht das Kind mit dem Bade ausschütten. Die Fabrikwohlfahrtspflege habe aber nur dann soziale Berechtigung, wenn der Arbeitgeber die sozialen Rechte der Arbeiter, besonders das Koalitionsrecht, achte. Auf der andern Seite müsse man die Fabrikwohlfahrtspflege gegen ungerechte Angriffe in Schutz nehmen! So sei sie durchaus nicht immer ein Schutzmantel für schlechten Lohn. Auch bei den Arbeitern sei es anerkannt, daß z. B. Krupp neben vorzüglichen Wohlfahrtseinrichtungen die besten Lohn- und Arbeitsverhältnisse habe. A. Weber, Der Kampf zwischen Kapital und Arbeit (1910) 498.

[2] Vgl. ebd. 499; Arbeiterbibliothek Hft 11, S. 22.

[3] A. Weber a. a. O. 504 ff.

Ob die auf „Werkvereine" und solche „vaterländische", „reichstreue" Verbände gesetzten Hoffnungen sich erfüllen können, selbst wenn die gewerkschaftsähnlichen Unterstützungseinrichtungen ausgebaut werden und weitere Kreise zu einer wirksamen Beihilfe sich entschließen sollten, ist zweifelhaft. Von den gewerkschaftlich organisierten Arbeitern werden alle „Streikgegner" wenig günstig beurteilt, wird deren Arbeitswilligkeit, allerdings mit Unrecht, regelmäßig als „Streikbruch" getadelt, werden „Werkverein" und „Bund vaterländischer Arbeitervereine" als „gelbe Gewerkschaft"[1] abgelehnt.

Nicht als ob die deutschen Fabrik- oder Werkvereine und der Vaterländische Bund den „Gelben Vereinen" Frankreichs völlig gleich wären! Die französische Organisation der „Gelben" ist umfassender; sie ist zwar durchaus antisozialistisch, aber nicht unter allen Umständen gegen einen Kampf mit den Unternehmern. Sie verwirft nach ihrem Programm nur diejenigen Streiks, welche nicht einen ausschließlich beruflichen Charakter haben und deren Notwendigkeit nicht durch die Hartnäckigkeit der Arbeitgeber nachgewiesen ist. Wie dem immer sei, die große Menge der Arbeiter steht heute solchen Organisationen mißtrauisch gegenüber, sieht in ihnen lediglich „Unternehmergründungen", „Unternehmerschutztruppen". Dieses oft bis zur Feindschaft gesteigerte Mißtrauen hindert die Ausbreitung aller Organisationen, welche das gewerkschaftliche Unterstützungswesen loslösen wollen von dem gewerkschaftlichen Kampf.

[1] Als bei Gelegenheit des Bergarbeiterstreikes in Montceau-les-Mines (1901) die Fenster des Versammlungslokales der Arbeitswilligen von den Streikenden eingeschlagen wurden, verklebte man die Scheiben mit gelbem Papier. Hiervon der Name: die „Gelben". Vgl. P. Biétry, Le Socialisme et les Jaunes (1906); A. Pawlowski, Les syndicats jaunes (1911); M. Gasteiger, Die gelben Gewerkschaften (1909). Gasteiger weist darauf hin, daß Programm und Praxis der gelben Gewerkschaften nur auf die freiwillige Opfertätigkeit der Arbeitgeber aufgebaut seien. — Schellwien, Art. „Gelbe Gewerkschaften" in Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik XXXIV (1907) 821 ff. Nach dem „Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich 1910" konnten im Jahre 1909 118 vaterländische Arbeitervereine mit 24 657 Mitgliedern festgestellt werden gegen 76 mit 19 677 Mitgliedern im Jahre 1908. — Gelbe Arbeiterverbände und Werkvereine sind für das Jahr 1909 dem Kaiserlichen Statistischen Amte 85 mit 71 346 Mitgliedern bekannt geworden. Vgl. „Reichs-Arbeitsblatt" VIII (1910) 674. Ende 1911 hatten die „wirtschaftsfriedlichen" Vereine 162 262 Mitglieder. „Reichs-Arbeitsblatt" X (1912) 538. R. Fellinger, Art. „Gelbe Gewerkschaften" in Preußische Jahrbücher CXLI (1910), Hft 3. „Die Frage der gelben Gewerkschaften", sagt Adolf Günther (Schmollers Jahrbuch XXXV [1911] 1530), „ist ein Prüfstein sozialpolitischer Grundanschauung; ihr enger Zusammenhang, teilweise geradezu ihre Provenienz aus den Wohlfahrtseinrichtungen ist klar ersichtlich; man kann sie als eine durchaus nicht in jeder Weise zu verurteilende Fortbildung der alten Fabrikwohlfahrtspflege patriarchalischen Schlages kennzeichnen: sie wenden nur einem Teil der Arbeiter oder Angestellten, und zwar dem willfährigen, die Wohltaten zu und befreien vielleicht einen andern, der das Heil in der unabhängigen Gewerkschaft sucht, von unerwünschtem Zwang."

Die Zukunft muß zeigen, ob die Arbeitgeberverbände mehr als bisher aus Kampfverbänden der Unternehmer zu Organisationen sich umgestalten lassen, die in gemeinschaftlicher Arbeit mit den Organisationen der Arbeitnehmer die zwischen diesen und den Arbeitgebern bestehenden Gegensätze ausgleichen und dazu beitragen, daß an Stelle des Kampfes ein auf gerechter Grundlage beruhendes friedliches Zusammenwirken zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu stande kommt[1]. Eine Politik aber, die auf Knebelung der Arbeiter abzielt, wird niemals den Frieden bringen. „Bisher führten zwei Wege den Unternehmer zum Ruin. Er ging zu Grunde, wenn er nicht zu produzieren oder die Produkte nicht an den Mann zu bringen verstand. Heutzutage kann er sich auch dadurch ruinieren, daß er nicht versteht, wie man Menschen behandeln muß." Dieses Wort eines französischen Arbeiterfreundes gilt nicht nur für den einzelnen Unternehmer, es behält seine Geltung auch für die Unternehmerverbände. Gänzlich verfehlt wäre es indes auch hier, wie bei den Gewerkvereinen der Arbeiter, wollte man wegen mancherlei Mißgriffe die Lichtseiten in der Entwicklung und Wirksamkeit jener Verbände übersehen.

Ein beachtenswertes Urteil über den Wert der Arbeitgeberorganisationen enthalten die Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten Württembergs für das Jahr 1906: „Die Früchte des Zusammenschlusses der Unternehmer machen sich heute durch eine viel ruhigere und würdigere Behandlung der Arbeiterfragen seitens des Einzelnen bemerkbar. Die Erziehungsarbeit der Unternehmerverbände ist unverkennbar. Dadurch, daß alle Streitfragen eine kollektive Behandlung erfahren, werden sie in den Gedankenkreis eines jeden Verbandsmitgliedes eingeführt; sie müssen von ihm innerlich verarbeitet werden. Die verschiedenen Gedanken und Anschauungen werden in gemeinsamen Erörterungen gewürdigt und geklärt. Der Zwang, sozialpolitische Probleme vom Standpunkt der eigenen Interessen durchzuarbeiten, sich in ihnen zurechtzufinden und sie mit den Interessen weiterer Kreise in Einklang zu bringen, beseitigt die Engherzigkeit, der man früher bei der Beurteilung der Arbeiterfragen begegnet ist. Jedenfalls hat diese soziale Durchbildungsarbeit der Verbände wesentlich dazu beigetragen, den friedlichen Abschluß von Tarifverträgen zu erleichtern. Als von besonderem Interesse verdient auch die Tatsache hervorgehoben zu werden, daß durch die Unternehmerverbände des Handwerks und der Großindustrie der früher mit Zähigkeit festgehaltene Grundsatz, nur mit den einzelnen Arbeitern eines Werks und nicht mit deren Verbandsleitern zu verhandeln, allmählich verlassen wird. Gewiß haben da und dort die Machtverhältnisse der Kontrahenten die Unternehmer gezwungen, den früheren Standpunkt aufzugeben, aber es wäre falsch, diesen sich vollziehenden Umschwung in der Anschauung nicht auch höherer sozialer Einsicht zuzuschreiben, die auf Grund der Erfahrungen bei Lohnkämpfen und bei Verhandlungen der Parteien gewonnen worden ist."[2]

[1] Vgl. den Erlaß des preußischen Handelsministers Sydow über die Beteiligung der Innungen an den Arbeitgeberverbänden vom November 1909; ferner Schaeffers Schlußbemerkung in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft LXV 162.

[2] Vgl. auch Mamroth, Gewerblicher Konstitutionalismus (1911) 53 f.

Ende 1911 gab es, wie bereits erwähnt, 3085 Arbeitgeberverbände mit 132 485 Mitgliedern. Verbände von Privatangestellten bestanden 62 mit 822 604 Mitgliedern. Von Arbeiterorganisationen umfaßten „freie" Gewerkschaften 2 400 018 Mitglieder, christliche Gewerkschaften 350 574 Mitglieder, Hirsch-Dunckersche Gewerkvereine 107 743 Mitglieder, unabhängige Vereine 763 935 Mitglieder, „wirtschaftsfriedliche" (gelbe) Vereine 162 262 Mitglieder, lokalorganisierte Gewerkschaften 7133 Mitglieder und außerdem noch konfessionelle Vereine 711 414 Mitglieder. Alles in allem zeigen diese Zahlen, daß der Organisationsgedanke im deutschen Volke eine große Ausbreitung erfahren und weitgehenden Einfluß im wirtschaftlichen und öffentlichen Leben erlangt hat[1].

Soll aber der Organisationsgedanke für das Ganze segensreich wirken, dann darf er die Gesellschaft nicht zerreißen, in feindliche Gruppen spalten; er muß schließlich die verschiedenen Gruppen wieder zusammenführen und vereinigen. Mag der Kampf als außerordentliches Mittel berechtigt sein, der Friede bleibt das Ziel, der normale Zustand der Gesellschaft. Es ist darum kaum nötig, hervorzuheben, daß alles, was wir über die volkswirtschaftliche, soziale, sittliche Verantwortung der Gewerkschaften und Gewerkschaftsführer sagten, in gleichem, ja in erhöhtem Maße auch für die Arbeitgeberorganisationen und deren Leitung gilt. Indem die beklagenswerten Kämpfe auf ganze Branchen, ganze Länder übergreifen, erreichen sie ihren Höhepunkt, wird der durch sie drohende Schaden so enorm, daß schon die Furcht vor solchen volkswirtschaftlich verderblichen Katastrophen alle verständigen Elemente zum Frieden mahnen muß. Möchte darum die Periode der Kämpfe ihren baldigen Abschluß finden mit der geklärten Erkenntnis wahrer, in der Hitze der Fehde nur zu oft vergessener, Interessengemeinschaft der bisher gegnerischen Verbände, mit der bereitwilligen praktischen Anerkennung dieser Interessengemeinschaft durch ein Vertragsverhältnis, den Tarifvertrag, der beiden Teilen gewährt, was ihnen zukommt, und zugleich beide Teile gegen unvorhergesehene Angriffe der Gegenseite zu schützen vermag. Die Solidarität der Koalitionen beherrscht heute noch den Kampf, Anerkennung und Geltung einer beide Teile vereinigenden Solidarität möge der Zukunft den ersehnten Frieden bringen.

171. Besonderheiten des Koalitionswesens für das landwirtschaftliche Gebiet. Das Recht, zur Erörterung und gemeinsamen Geltendmachung ihrer Interessen sich zusammenzuschließen, besitzen die deutschen *Landarbeiter* durch das Reichsvereinsgesetz. Das Recht zur gemeinsamen Arbeitseinstellung jedoch ist den ländlichen Arbeitern in den im Jahre 1854 zu Preußen gehörenden Teilen der Monarchie, mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, durch Gesetz vom 24. April 1854 versagt. Das Gesetz bedroht Gesinde, Dienstleute, Handarbeiter mit Gefängnis bis zu einem

[1] „Reichs-Arbeitsblatt" X (1912) 536 ff. Nicht alle Arbeitgeberverbände machten Angaben über Mitglieder- und Arbeiterzahl.

Jahre, „wenn sie die Arbeitgeber oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie die Einstellung der Arbeit oder die Verhinderung derselben bei einzelnen oder mehreren Arbeitgebern verabreden oder zu einer solchen Verabredung andere auffordern". Auch das Hannoversche Polizeistrafgesetz (§ 59) belegte „Arbeiter, welche, um Forderungen durchzusetzen, die Einstellung ihrer Arbeit verabreden, dazu auffordern oder damit bedrohen, wenn sie nicht auf Befehl der Obrigkeit zurückkehren", mit Gefängnis bis zu vier Wochen oder Geldstrafe bis zu 150 *M.* Ist der Kontraktbruch, der namentlich bei seiner heutigen Häufigkeit den Betriebserfolg der landwirtschaftlichen Unternehmungen gefährdet, für den landwirtschaftlichen wie den gewerblichen Arbeiter an sich gleich verwerflich, so läßt sich nicht leugnen, daß ein landwirtschaftlicher Streik gegenüber dem gewerblichen Streik noch außerordentlich erschwerende Besonderheiten aufweist. Ein Streik zur Erntezeit kann das Arbeitsergebnis eines ganzen Jahres vernichten, und ein allgemeiner Streik würde zudem die Volksernährung erschweren. Mögen also hier besondere Bestimmungen und Begrenzungen am Platze sein, so hat doch das in Deutschland zum Teil noch geltende absolute Streikverbot als unnötig und aufreizend vielfach eine ablehnende Kritik gefunden.

So bemerkt z. B. Klocke[1]: Es sei zu erwägen, „daß die ländlichen Arbeitsbedingungen und die gewerblichen sehr ungleichartig sind. Die Löhne sind je nach den Verhältnissen der Gegenden und der einzelnen Betriebe verschiedenartig und werden dies auch bleiben; die Arbeiter zerfallen in Klassen mit verschiedenen Interessen, sie sind zudem verstreut und in größeren, gleichartigen Massen mit gleichem Interesse an den einzelnen Arbeitsstellen kaum vorhanden. Es fehlt sonach an der Konzentration größerer Massen, die den gewerkschaftlichen Zusammenschluß der Industriearbeiter wesentlich erleichtert hat. Es ist deshalb kaum anzunehmen, daß eine allgemeine wirtschaftliche Organisation der Landarbeiter zu stande kommen würde. Dies zeigt auch das Beispiel der Gegenden, in denen kein Streikverbot besteht. Von bedenklichen Erscheinungen aus diesem Grunde ist nichts bekannt geworden. Das Streikverbot kann zudem umgangen werden. Der trockene Streik, die Verabredung, langsam und schlecht zu arbeiten, kann tatsächlich nicht verhindert werden; ebensowenig z. B. eine Unterstützungskasse für den Fall verschuldeter oder unverschuldeter Arbeitslosigkeit oder die Verabredung, nach Erfüllung des geltenden Arbeitsvertrags einen neuen nur gemeinsam eingehen zu wollen. Unter diesen Umständen ist die Frage nicht unberechtigt, ob das Streikverbot, soweit es noch gilt, überhaupt einen praktischen Wert hat; von einer agitatorischen Ausnutzung des Verbotes mit seinen hohen Strafen würden infolge der dadurch herbeigeführten Verbitterung leicht mehr Nachteile für den Arbeitgeber zu befürchten sein, als von seiner Aufhebung. Ferner wird zugegeben werden müssen, daß das Verhalten des Arbeitgebers einen sittlich einwandfreien Grund zur Arbeitseinstellung bieten kann; auch kann man niemand zwingen, nach

[1] Art. „Landarbeiter" im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft I[3] 675. W. Asmis, Der landwirtschaftliche Arbeitsvertrag nach bürgerlichem und Gesinderecht (1910) 68 ff.

Ablauf des Arbeitsvertrages wiederum Arbeit anzunehmen, wenn man nicht das alte Dienstbarkeitsverhältnis wieder einführen will."

Anderseits konnte darauf hingewiesen werden, daß der am 1. Juni 1909 durch die freien Gewerkschaften ins Leben gerufene Verband der Land-, Wald- und Weinbergarbeiter bereits Mitte 1910 340 Ortsgruppen in allen Teilen Deutschlands umfaßte. Für Ende 1910 hoffte die Verbandsleitung einen Mitgliederbestand von 10000 Personen zu erreichen. Das ist gewiß nicht viel gegenüber den $7^1/_4$ Millionen landwirtschaftlicher Arbeiter, welche die Betriebszählung von 1907 ausweist, aber immerhin ein Anfang, der vorerst durch Rechtsauskunft und Rechtsschutz, auch durch sein Wirken für Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen allmählich größere Verbreitung erlangen kann. Einer mit 1913 in Angriff genommenen Organisation der Landarbeiter durch die christlichen Gewerkschaften geschah bereits Erwähnung. Würden nun die ländlichen Grundbesitzer in der landwirtschaftlichen Arbeiterfrage mit Rücksicht auf die Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen überall den einseitigen Unternehmerstandpunkt vermeiden, würden sie speziell auch in der Koalitionsfrage dem Bedürfnis der Arbeiterschaft, soweit irgendwie zulässig, entgegenkommen, insbesondere die Bildung von Vereinigungen, die den Klassenkampf verwerfen und friedliche Beziehungen zu den Arbeitgebern wahren wollen, so wie es z. B. bei den Burschen- und Dienstbotenvereinen seitens der bayerischen Bauernvereine geschehen, zulassen oder gar fördern, dann dürfte es allerdings noch auf dem Lande nicht unmöglich sein, die Ausbildung eines schrofferen Klassengegensatzes hintanzuhalten bzw. bereits vorhandene Gegensätze herabzumildern.

Wie die Landarbeiterschaft bisher sich noch nicht in größerem Umfange als Klasse organisiert hat, so fehlt auch eine entsprechende Organisation der *landwirtschaftlichen Arbeitgeber*. Kleinere Verbände gibt es schon; v. Myrbach[1] konnte auf einen „Deutschen Arbeitgeberverband für die Landwirtschaft" im mittleren Norddeutschland verweisen, der Schleswig-Holstein, Hannover und Mecklenburg umfaßt; derselbe zählte (1910) etwa 8000 Mitglieder und erstreckte seine Haupttätigkeit, wie wir sahen[2], auf den Arbeitsnachweis. Das wichtigste Interesse der landwirtschaftlichen Arbeitgeber, der Arbeitsnachweis, der jetzt noch zum großen Teil durch die deutsche Feldarbeiterzentrale besorgt wird, könnte an sich schon in der Folge den Anlaß zur weiteren Ausdehnung der agrarischen Arbeitgeberorganisation bieten[3]. Während aber v. Myrbach[4] diese Entwicklung befürwortete, sieht v. Stojentin[5] in der Gründung

[1] „Deutsche Arbeitgeber-Zeitung" vom 2. Januar 1910. [2] Vgl. oben S. 190.

[3] Emil Lederer, Sozialpolitische Chronik XXX (1910) 850. Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, auch XXXII (1911) 285 ff.

[4] „Der Tag" Nr 303 vom 28. Dezember 1909 und Nr 109 vom 12. Mai 1910.

[5] Zeitschrift für Agrarpolitik 1910 Nr 2.

der Arbeitgeberverbände nach industriellem Muster den Anreiz zu dem noch fehlenden umfassenderen Zusammenschluß der Arbeitnehmer, zur feindseligen Spaltung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern. Auch fürchtet v. Stojentin eine Störung der erfolgreich wirkenden Arbeitsnachweise der Landwirtschaftskammern durch analoge Einrichtung der Arbeitgeberverbände[1]. v. Stojentin wünscht darum nur, daß ein engeres Zusammenwirken der Arbeitgeber zur Verbesserung des landwirtschaftlichen Arbeiterwesens sich auf die Unterstützung der von den Landwirtschaftskammern geschaffenen Arbeitsnachweise[2] und ihren Ausbau zu Arbeitsämtern konzentriere. Für diese Auffassung treten auch die Landwirtschaftskammern selbst ein, indem sie betonen, daß die Landwirtschaftskammern (wie auch die Landesökonomiekollegien und der deutsche Landwirtschaftsrat) das Interesse der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleichmäßig wahrzunehmen haben, und daß es sich empfehle, die fortlaufende einheitliche Bearbeitung der Arbeiterfrage der Zentralstelle der Landwirtschaftskammern zu übertragen.

§ 4.

Die Arbeitskammer.

Literatur: Hitze, Bedeutung und Organisation der Arbeitskammern, in Soziale Tagesfragen 1899, Hft 2—3. — Harms, Deutsche Arbeitskammern (1904). Ders., Arbeitskammern und Kaufmannskammern (1906). Ders., Referat über Arbeitskammern, in den Schriften der Gesellschaft für soziale Reform 1904, Hft 16. — Biermer, Arbeitskammern (1905). — Erzberger, Die Industrie-(Arbeits-)Kammern (1905). — Potthoff, Die Vertretung der Angestellten in Arbeitskammern, in den Schriften der Gesellschaft für soziale Reform 1905, Hft 19. — Die Aufsätze über Arbeitskammern von Hitze im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft I[3—4] 326 ff, von Harms im Handwörterbuch der Staatswissenschaften I 1058 ff, von G. Adler-Harms im Wörterbuch der Volkswirtschaft I[3] 191 ff; ferner die Aufsätze von Hitze im „Arbeiterwohl" X (1890) 127 ff, von Borgius, Arbeitskammern oder Arbeiterkammern, in Volkswirtschaftliche Blätter

[1] Wollten diese Arbeitgeberverbände sich verpflichten, keine kontraktbrüchigen Arbeiter anzustellen, so würden jene den Großstädten und der Industrie als billige Arbeitskräfte zur Verfügung stehen, die Landflucht also noch verstärkt werden, oder es würden eventuell auch im Osten kontraktbrüchig gewordene Arbeiter in den Süden und Westen abziehen und dort in der Landwirtschaft Beschäftigung suchen können.

[2] „Die Festlegung auf Kontrakte mit langer Laufzeit, unterstützt durch Arbeitsnachweise, die ein Durchbrechen der Kontrakte unmöglich machen würden, würde für die Landwirtschaft die Funktionen der Unternehmerorganisationen ersetzen.... Die Möglichkeit des raschen und häufigen Wechsels der Arbeitsstätte bringt automatisch eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Arbeiterschaft mit sich, schafft eine Konkurrenz der Betriebe um die Arbeiterschaft, die bei sehr lange dauernden Arbeitsverhältnissen nur in geringem Maße besteht" (Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXXII [1911] 287 Anm.). Bringt der häufige Wechsel nicht auch in mancher Hinsicht eine Verschlechterung der Lebensverhältnisse mit sich, und ist eine solche „Konkurrenz" der einzige Weg, der zu einer Verbesserung der Arbeitsbedingungen führen kann?

1904, Nr 4, von Dochow, Arbeitskammern, in Schmollers Jahrbuch XXVIII (1904) 1091 ff, von R. Fuchs, Arbeitskammern, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XX (1905) 101 ff. — Zahlreiche Aufsätze in der Sozialen Praxis.

172. Begriff und Wesen. Unter „Arbeitskammern" versteht man offizielle, gesetzliche, aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammengesetzte Interessenvertretungen. Sind nur Arbeitnehmer Mitglieder der Kammer, so wird dieselbe „Arbeiterkammer" genannt. Die Ansichten über die Zweckmäßigkeit dieser Kammern überhaupt, wie über die Frage, ob Arbeitskammern oder Arbeiterkammern vorzuziehen seien, sind geteilt. „Wer den Arbeitnehmer nicht bloß als Objekt, sondern auch als Subjekt der Gesetzgebung anspricht", sagt Bernhard Harms[1], „muß ihm auch das Recht einräumen, ganz in derselben Weise, wie dies den Arbeitgebern ermöglicht ist, die staatlichen sozialpolitischen Maßnahmen zu beeinflussen. Wer das nicht tut, ignoriert die staatsbürgerliche Gleichberechtigung der Arbeitnehmer." Für die paritätische Arbeitskammer, das Zusammenwirken von Arbeitnehmern und Arbeitgebern, spricht aber einesteils die Aussicht, auf diesem Wege leichter eine gegenseitige Verständigung, den friedlichen Ausgleich widersprechender Anschauungen und Bestrebungen herbeizuführen, andernteils das größere Gewicht, welches Vorschlägen zukommt, die aus gemeinsamen Beratungen und Beschlüssen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer hervorgegangen sind.

173. Geschichtliche Entwicklung. Arbeitskammern wurden zuerst von Belgien[2] eingeführt, die sog. Conseils de l'industrie et du travail (durch Gesetz vom 16. August 1887). Als Aufgabe der den Industrie- und Arbeitsrat (in jeder größeren Gemeinde) bildenden, nach Gewerbegruppen unterschiedenen Sektionen, sollte die Wahrnehmung gemeinsamer Interessen von Unternehmern und Arbeitern gelten, die Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten und die Erstattung von Gutachten an die Behörden. Ein neuerer Gesetzentwurf (vom 24. Januar 1907) erweiterte diese Aufgaben noch, indem er die Inauguration von Tarifverträgen, die Begutachtung von Gesetzentwürfen, ferner statistische Erhebungen über Arbeitsverhältnisse in die Aufgaben der Conseils einbezog. Territorial sollen die Kammern regelmäßig nach Gemeinden abgegrenzt werden, doch sind auch erweiterte Verbände zulässig (namentlich im Hinblick auf den Bergbau). Die Abteilungen der Kammer (nach Gewerbearten zusammengefaßt) sollen in je zwei Unterabteilungen, eine der Unternehmer, die andere der Arbeiter, zerfallen. Auch dürfen sich innerhalb der Unterabteilungen wiederum spezielle Fachgruppen bilden. So sollte die Kammer gewissermaßen gleichzeitig eine Arbeits- und eine Arbeiterkammer darstellen. Den Frauen ist aktives und passives Wahlrecht gewährt. Es soll Wahlpflicht bestehen und das Proporzsystem zur Anwendung kommen. Kleinere Streitigkeiten werden in den entsprechenden Abteilungen oder Gruppen erledigt, für größere Streitfälle ist ein paritätisches Einigungsamt in Aussicht genommen.

[1] Art. „Arbeitskammer" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften I[3] 1059.

[2] Louis Varlez, Die Organisation der Industrie- und Arbeitsräte in Belgien, in den Schriften des Vereins für soziale Reform, Hft 14.

Zu den weitgehenden Befugnissen der Kammer gehört auch das Recht, den ortsüblichen Tagelohn in verbindlicher Weise festzustellen.

In Holland[1] kann (nach einem Gesetz vom 10. Mai 1897) für eine oder mehrere Gemeinden, für ein Gewerbe oder eine Anzahl von Gewerben durch königliche Verordnung eine „Kamer van Arbeid" geschaffen werden. Die Kammern sind paritätische Arbeitskammern. Ihre Aufgabe ist es, die Interessen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gemeinschaftlichem Zusammenwirken zu vertreten und zu fördern, und zwar durch statistische Erhebungen, durch Erstatten von Gutachten an die Leiter der Ministerien, Provinzen und Gemeinden, auf Anfrage oder aus eigener Initiative, durch Erteilung von Gutachten, wie durch Entwerfen von Verträgen usw. auf Wunsch der Interessenten, durch Verhinderung oder Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten eventuell durch schiedsrichterliche Erledigung derselben. Doch blieben die Erfolge in dieser Hinsicht geringer, als erwartet wurde. Eine stärkere Zentralisation der Kammern, die Verfügbarkeit größerer Mittel, hauptberufliche Anstellung der Sekretäre sind einige der für die Fortbildung der Arbeitskammern bedeutsamen Reformprojekte.

In Frankreich[2] wurden die „Conseils du Travail" auf Anregung des Ministers Millerand ohne besonderes Gesetz, einfach auf dem Verordnungswege ins Dasein gerufen (gemäß Dekret vom 17. September 1900). Der Staatsrat hat dann später die Streitfrage über die Zulässigkeit einer solchen Verordnung (Februar 1904) im bejahenden Sinne entschieden. Den Conseils sind folgende Aufgaben zugewiesen: Sie sollen Auskunft geben über alle Arbeitsangelegenheiten, und zwar entweder auf Ansuchen der Regierung oder auf Wunsch von Interessenten, mitwirken bei sozialpolitischen Untersuchungen des „Conseil supérieur du Travail" und den vom Handelsminister veranlaßten Erhebungen; sie sollen durch Umfragen und Erhebungen den in ihrem Bezirk üblichen Tagelohn und die übliche Arbeitszeit feststellen[3], sollen untersuchen, welche Maßnahmen zur Einschränkung der Arbeitslosigkeit angebracht erscheinen, die zuständigen Verwaltungsstellen über Verteilung und Verwendung der den Unternehmer- bzw. Arbeitereinrichtungen zugewendeten Unterstützungen unterrichten, jährlich an den Minister über die Ausführung der Arbeiterschutzgesetzgebung Bericht erstatten, Vorschläge machen für Änderung und Erweiterung dieser Gesetzgebung. Mit der Neuerrichtung eines besondern Arbeitsministeriums scheint den Arbeitsräten, die in den größeren Städten zur Einführung gelangt, erhöhte Wirksamkeit von praktischer Bedeutung beschieden zu sein.

Die sog. „Arbeitskammer" in Zürich[4] trug zwar den Namen „Kammer", war aber in Wirklichkeit eine (für die Zwecke des Arbeitsnachweises zeitweilig) subventionierte Vereinigung von beruflichen Arbeitervereinen (seit 1901 in der Züricher sozialistischen „Arbeiterunion" aufgegangen). Die „Chambre de travail"

[1] Harms, Die holländischen Arbeitskammern, in den Schriften des Vereins für soziale Reform, Hft 12.

[2] Raoul Jay, Die französischen Arbeitsräte, ebd.

[3] Das hat auch insofern Wert, als ein Dekret vom 10. August 1899 die Bestimmung getroffen, daß die bei öffentlichen Staatsarbeiten beschäftigten Arbeiter niemals unter dem ortsüblichen Tagelohn entlohnt und nicht über die ortsübliche Tageszeit hinaus zur Arbeit verpflichtet werden dürfen.

[4] Fanny Imle, Die Züricher Arbeitskammer, in Sozialistische Monatshefte 1901 I 349 ff.

in Genf aber fungiert mehr als ein „Arbeitersekretariat" mit staatlicher Subvention und mit einem nach gesetzlich bestimmtem Wahlmodus gewählten Verwaltungsausschuß. Die Sekretäre dieser Kammer sind vornehmlich durch den Arbeitsnachweis und Auskunftserteilung an Arbeiter in Anspruch genommen. Auch die Vornahme sozialer Erhebungen gehört nach dem Reglement zu den Aufgaben der „Kammer".

Von den italienischen „Camere di Lavoro"[1] war bereits die Rede; es sind keine „Arbeitskammern" im hier maßgebenden Sinne, sondern örtliche Gewerkschaftskartelle mit etwas größerem Wirkungskreise, als den französischen „Arbeitsbörsen" zukommt.

In Österreich waren (seit den achtziger Jahren) wirkliche „Arbeiterkammern" geplant. Diese Kammern sollten zugleich Wahlkörper für den Reichsrat werden und so den Arbeitern Zutritt zum Parlament verschaffen. Nach Einführung des allgemeinen Wahlrechts ist die politische Seite der Arbeiterkammerfrage gelöst; es bleibt der Zukunft vorbehalten, zu entscheiden, in welcher Form den Arbeitern eine gesetzliche Interessenvertretung gewährt werden soll.

Schon um die Mitte der siebziger Jahre erfolgten in Deutschland auf Errichtung von Arbeitskammern abzielende Vorschläge. Die kaiserlichen Februarerlasse von 1890 stellten „für die Pflege des Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern gesetzliche Bestimmungen über die Formen in Aussicht", in „denen die Arbeiter durch Vertreter, welche ihr Vertrauen besitzen, an der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten beteiligt und zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei Verhandlungen mit ihren Arbeitgebern und mit den Organen der Regierung befähigt werden. Durch eine solche Einrichtung ist den Arbeitern der freie und friedliche Ausdruck ihrer Wünsche und Beschwerden zu ermöglichen und auch den Staatsbehörden Gelegenheit zu geben, sich über die Verhältnisse der Arbeiter fortlaufend zu unterrichten und mit den letzteren Fühlung zu behalten". Im Jahre 1898 veröffentlichte der Vorstand des Verbandes „Arbeiterwohl" ein umfassendes Gutachten über die Organisation solcher Kammern[2]. Es wurden dabei lokale Kammern (für bedeutendere Gemeinden bzw. Kreise) und Bezirkskammern für größere (Regierungs- und ähnliche) Bezirke (nach Vorbild der Handwerkskammern) in Vorschlag gebracht. Die Bezirkskammern sollten ihren Zusammenschluß finden in einem Reichsarbeitsamte[3]. „Gerade die Klarstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse, der sanitären und sittlichen Verhältnisse, der Wirkungen der Sozialgesetzgebung für Lebenshaltung, Gesundheit, Familienleben usw., sorgfältige Berichterstattung über soziale Kämpfe (Streiks usw.) und Fortschritte, Wohlfahrtseinrichtungen, soziale Institutionen und Vereine usw. würden uns erst den rechten

[1] Pinardi und Schiavi, Die italienischen Arbeitskammern, in den Schriften des Vereins für soziale Reform Hft 14.

[2] Vgl. Hitze, Art. „Arbeitskammern" im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft I[3] 327 ff.

[3] Ebd. 330. Gustav Schönberg, Arbeitsämter, eine Aufgabe des Deutschen Reiches (1871).

Einblick in den Stand und die Entwicklung unserer wirtschaftlichen und geistigen Kultur vermitteln. Aber auch die Anschauungen und Bestrebungen unserer Arbeiter werden wir dann erst zuverlässig kennen lernen, dieselben in Gesetzgebung und Verwaltung, in Staat und Gemeinde, in der Einrichtung und Verwaltung von Wohlfahrtsanstalten usw. berücksichtigen können. Anderseits werden die Arbeiter denselben ein ganz anderes Interesse und Verständnis entgegenbringen, wenn sie bei der Beratung und Verwaltung mitbeteiligt werden." [1]

Nachdem die Reichsregierung 1903 erklärt hatte, an die Ausführung des Planes einer Schaffung von Arbeitskammern gehen zu wollen, brachte das Jahr 1908 den lange erwarteten Entwurf, der aber nicht zur Durchführung gelangte. Daß die gewerbliche Entwicklung inzwischen durch die Arbeitstarifverträge eine Errichtung von Arbeitskammern überflüssig gemacht hätte, kann ernstlich wohl kaum behauptet werden[2]. Abgesehen von jenen Gewerbszweigen, wo die Arbeitstarifverträge noch keinen festen Boden gefaßt (Bergbau, Großeisenindustrie, Textilgewerbe, Hausindustrie), finden die Arbeitskammern auch sonst noch ein weites Feld bedeutungsvoller Wirksamkeit im Hinblick auf die friedliche Regelung der Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, auf Erhebungen, Gutachten, Anträge über Berufsverhältnisse usw.

Der am 11. Februar 1910 dem deutschen Reichstage vorgelegte neue Gesetzentwurf[3] nahm die Errichtung von Arbeitskammern für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer eines Gewerbezweiges oder mehrerer verwandter Gewerbezweige auf fachlicher Grundlage, soweit nach dem Stande der gewerblichen Entwicklung dazu ein Bedürfnis bestünde, in Aussicht. Den Arbeitskammern sollte Rechtsfähigkeit verliehen werden (§ 1). Diese Arbeitskammern sind, nach dem Entwurf, berufen, den wirtschaftlichen Frieden zu pflegen. Sie sollen die gemeinsamen gewerblichen und wirtschaftlichen Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer der in ihnen vertretenen Gewerbezweige sowie die auf dem gleichen Gebiete liegenden besondern Interessen der beteiligten Arbeitnehmer unter gleichmäßiger Berücksichtigung der Arbeitgeberinteressen wahrnehmen. Insonderheit sollen sie ein gedeihliches Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitern fördern, Gutachten über gewerbliche Fragen, Verträge, Verkehrssitten erstatten, Wünsche und Anträge beraten, Maßnahmen zur Hebung der wirtschaftlichen Lage und der allgemeinen Wohlfahrt der Arbeiter anregen und bei ihrer Durchführung tätig sein, auf Anrufung der Beteiligten beim Abschluß von Tarifverträgen mitwirken und insbesondere in der Hausindustrie die Vereinbarung und Regelung der Lohnsätze fördern, die Errichtung paritätischer Arbeitsnachweise pflegen, Umfragen über die gewerblichen und wirtschaftlichen Verhältnisse veranstalten, Anträge an Behörden richten, im Bedarfsfalle als Einigungsamt dienen; Angelegenheiten einzelner Betriebe bleiben von ihrer Zuständigkeit ausgeschlossen (§§ 2—6).

[1] Die Bestrebungen, die auf Errichtung eines „Reichsarbeitsamtes" abzielten, haben wenigstens unter einer Rücksicht Erfüllung gefunden durch die 1902 erfolgte Begründung einer Abteilung für Arbeiterstatistik beim Kaiserlichen Statistischen Amte (unter Zuziehung eines Beirates) und durch Veröffentlichung des „Reichs-Arbeitsblattes". Die Verdienste, die der damalige Präsident des Kaiserlichen Statistischen Amtes, Dr Leopold Wilhelmi, um beide Gründungen sich erworben hat, dürfen nicht vergessen werden.

[2] Soziale Praxis XX (1910), Nr 10, S. 296.

[3] Mit Berücksichtigung der Kommissionsbeschlüsse, ebd. Nr 11, S. 327 ff.

Die Arbeitskammern sollten ferner zunächst auf die gewerblichen Arbeiter, einschließlich der Heimarbeiter, beschränkt bleiben. Doch beschäftigten sich die Kommissionsbeschlüsse (§§ 42a—42i) mit der Errichtung einer besondern Abteilung auch für Angestellte: in den beteiligten Betrieben beschäftigte Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker. Diese Abteilung sollte im Bedürfnisfalle durch Anordnung derselben Behörde gebildet werden, die auch für die Errichtung der Arbeitskammer zuständig sei. Der Vorsitzende der Kammer würde auch in der Angestelltenabteilung den Vorsitz führen. Die Arbeitgeber in dieser Abteilung wären aus der Zahl derjenigen Arbeitgeber der Kammer zu nehmen, die Angestellte beschäftigen, während die Vertreter der Angestellten von diesen gewählt werden sollten. Über Gegenstände, die sowohl der Arbeitskammer wie der Angestelltenabteilung vorliegen, oder welche die Interessen der Arbeiter und der Angestellten gleichmäßig berühren, kann auf übereinstimmenden Antrag der Kammer und der Abteilung eine gemeinschaftliche Beratung und Beschlußfassung stattfinden; in diesem Falle werden die Stimmen der Arbeitgeber, die sowohl der Kammer wie der Angestelltenabteilung angehören, doppelt gezählt. Ausgeschlossen aus Kammer und Angestelltenabteilung bleiben sämtliche Handlungsgehilfen. Doch beschloß der Reichstag, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstag baldmöglichst einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen auch für die Angestellten des Handelsgewerbes eine Standesvertretung im Sinne des kaiserlichen Erlasses vom 4. Februar 1890 in einer paritätisch gestalteten Kammer geschaffen werde[1]. Da die Regierung auf dem Ausschluß der Arbeitgeber und Arbeitnehmer[2] in Fabriken und

[1] Von der „Wirtschaftlichen Vereinigung" wurde dem Reichstage ein dem Entwurf des Arbeitskammergesetzes ähnlicher Entwurf eines Kaufmannskammergesetzes vorgelegt. Auch fehlte es nicht an Anregungen zur Schaffung einer besondern Interessenvertretung für Eisenbahner. Vgl. Soziale Praxis XIX (1910), Nr 25, S. 647. Über die Frage einer Vertretung des Handwerks in den Arbeitskammern vgl. ebd. XVIII (1909), Nr 16, S. 395 ff.

[2] Es handelt sich da nicht um das eigentliche Fahr- und Betriebspersonal der Eisenbahnen, sondern um Handwerker und Arbeiter in den Eisenbahnwerkstätten. Letztere stehen in süddeutschen Staaten unter der Gewerbeaufsicht; in Preußen war das früher auch der Fall, später nicht mehr.

Werkstätten der Eisenbahnen von der Arbeitskammer bestand, wurde an den Reichskanzler das Gesuch gerichtet, bei den verbündeten Regierungen dahin zu wirken, daß die Ausschüsse der in den staatlichen Betrieben, insbesondere in den Reichs- und Staatseisenbahnbetrieben, beschäftigten Handwerker und Arbeiter, soweit diese dem zu erlassenden Arbeitskammergesetz nicht unterstellt werden, organisch dahin ausgebaut werden, daß a) ihnen das Recht auf Verhandlungen betreffend Lohn und Arbeitszeit zuerkannt wird, b) die Mitglieder der Arbeiterausschüsse während der Dauer ihrer Wahlperiode — abgesehen von den Fällen nachgewiesener Arbeitsunfähigkeit — nur unter den Voraussetzungen aus dem Arbeitsverhältnis entlassen werden dürfen, die bei einem Staatsbeamten die Entlassung im Disziplinarwege rechtfertigen.

Für die Errichtung der Arbeitskammern kamen der Bundesrat (Kommissionsbeschluß) oder die Landesregierungen (Vorschlag der Regierung) in Betracht. Der Reichstag wählte den Bundesrat. Auch für das Wahlalter drangen die Kommissionsbeschlüsse im Reichstage durch: 21 Jahre für das aktive, 25 Jahre für das passive Wahlrecht, während die Regierung für 25 bzw. 30 Jahre war und höchstens für Arbeiterinnen das 21. Lebensjahr hatte zugestehen wollen. Der Gesetzentwurf bezeichnete (in der Kommissionsfassung) als wählbar auch solche Personen, die mindestens drei Jahre hindurch den Gewerbezweigen, für welche die Arbeitskammern errichtet sind, als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer angehört haben und seit mindestens einem Jahre im Bezirk der zuständigen Arbeitskammer wohnen; ferner als Arbeitgeber auch solche im Bezirk der zuständigen Arbeitskammer wohnhafte Personen, die mindestens ein Jahr als Vorsitzende oder Beamte beruflicher Organisationen der Arbeitgeber derjenigen Gewerbezweige tätig sind, für welche die Arbeitskammern errichtet werden. Die Zahl der hier genannten Personen dürfe aber in jeder Arbeitskammer nicht mehr als je ein Viertel der Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer übersteigen. Hierdurch war wenigstens in gewissem Umfange und unter bestimmten Kautelen die Wählbarkeit von Berufsvereinsbeamten erklärt. Das fand aber sowohl bei der Regierung wie bei einer starken Minorität des Reichstags lebhaften Widerspruch. Bei aller Anerkennung der Tätigkeit, speziell der Arbeitersekretäre, erregte es doch Bedenken, diese „Rufer im Streite“ in die Arbeitskammer zuzulassen, während die „Rufer im Streite“ auf der Unternehmerseite nicht die gleichen Bedenken zu erregen schienen. Es nutzte nichts, wenn darauf hingewiesen wurde, daß die Arbeitgeber, wenn sie es in der Kammer bloß mit abhängigen Arbeitern zu tun hätten, durch ihre soziale und wirtschaftliche Stellung, durch ihre Erfahrung und Kenntnis der ökonomischen Zusammenhänge, durch ihre Weltläufigkeit und Gewandtheit die erheblich stärkere Partei, ja eine unwiderstehliche Übermacht bilden würden, und daß nur die Zulassung der ebenfalls gewandten und erfahrenen, verhandlungsfähigen Arbeitersekretäre wirkliche und wahrhafte Parität in den Kammern nach

Möglichkeit herstellen könne[1]. Die Regierung blieb trotz des Mehrheitsbeschlusses des Reichstags bei ihrer Ablehnung. Der Entwurf wurde nicht zum Gesetz.

Auf die Dauer kann jedoch eine entsprechende gesetzliche Interessenvertretung kaum vorenthalten werden. Je gerechter und weitherziger man bei der Einführung und dem Aufbau dieser Interessenvertretung vorgehen wird, um so reichere Früchte dürfen von einer solchen Einrichtung erwartet werden. Sie wird die Gegensätzlichkeiten, die in ihrer heutigen Schroffheit ein Zusammenwirken von Arbeitgebern und Arbeitnehmern noch behindern, weiter zu mildern geeignet sein, wenn das Friedensbedürfnis bei beiden Teilen mehr Herr über die Kampfesstimmung geworden ist[2].

Schlußgedanke.

174. Das soziale Prinzip in der modernen Organisationsbewegung. Ein Schauspiel intensiver Lebens- und Kraftbetätigung bietet die vor unsern Augen sich vollziehende Fortbildung des Wirtschaftslebens zu geschlossenen Formen, die Vereinigung von Wirtschaften im Kartell und in der Genossenschaft, die mannigfaltige freie und offizielle Verbindung und Vertretung der Berufs-, Fach-, Klassengenossen untereinander. Wie hoch indes die moderne Organisationsbewegung eingeschätzt, wie rückhaltlos eine wirksame Vertretung berechtigter Interessen auf dem Wege organisierter Selbsthilfe[3] unter dem Gesichtspunkte des Volkswohlstandes

---

[1] Vgl. die Eingabe der Gesellschaft für soziale Reform an Bundesrat und Reichstag vom 1. März 1910, die, wie auch eine Eingabe vom 16. Februar 1909, für die Wählbarkeit der Beamten der Berufsorganisationen sich ausspricht. Vgl. Soziale Praxis XIX (1910), Nr 22, S. 546 ff.

[2] Zur Ergänzung der Angaben über die internationale Gewerkschaftsbewegung (S. 762 f) noch folgende Zahlen: Nach dem Jahresbericht des internationalen Sekretariats der gewerkschaftlichen Landeszentralen wurden Ende 1911 in sämtlichen Ländern Europas und der Vereinigten Staaten Nordamerikas insgesamt 11 435 498 gewerkschaftlich organisierte Arbeiter ermittelt, gegen 9 905 189 Ende 1910. An der Spitze steht Deutschland mit 3 061 002 (2 688 144) Gewerkschaftsmitgliedern; dann folgen: England 3 010 346 (2 440 723), Vereinigte Staaten 2 282 361 (1 710 433), Frankreich 1 029 238 (977 350), Italien 709 943 (783 538), Österreich 496 263 (451 232) Mitglieder. Belgien, Niederlande, Schweden und Dänemark haben zwischen 100 000 und 200 000 Mitglieder; alle übrigen Länder bleiben unter 100 000. Von den 3 061 000 deutschen Gewerkschaftsmitgliedern sind 2 339 000 dem oben erwähnten internationalen Sekretariat (sozialdemokratischer Richtung) angeschlossen. Die christlichen Gewerkschaften in Deutschland, Holland, Belgien, Italien, Österreich und der Schweiz sind in einer besondern internationalen Vereinigung zusammengeschlossen.

[3] Aller Kampf führt zum Frieden oder zum Untergang, zu letzterem, wenn der Friede nicht Ziel des Kampfes ist. Treffend nennt Mamroth (Gewerblicher Konstitutionalismus III) die Institutionen zur Friedensvermittlung „das Dach auf einem großen sozialen Organisationsbau“. Wir werden diese Institutionen an anderer Stelle ausführlich behandeln. Vgl. auch Giuseppe Toniolo, Trattato di Economia sociale I (1907) 287 ff.

mit Berücksichtigung der Verhältnisse und Bedürfnisse der Gegenwart im allgemeinen begrüßt und gebilligt werden darf, so kann doch das Interessenprinzip in keiner Weise als ausreichendes soziales Prinzip unter volkswirtschaftlicher Rücksicht anerkannt werden.

Nicht die bloße Summe tötet den Individualismus, sondern das Verhältnis zur Gesamtheit, das organische Moment in diesem Verhältnis. Ohne praktische Geltung des Prinzips der Solidarität höherer Gemeinschaft wird aller dem bloßen Gruppeninteresse huldigender Koalismus zum potenzierten Individualismus. Völker, bei denen insbesondere scharf scheidendes Klasseninteresse das wirtschaftliche, soziale, politische Denken und Streben, die gesamte kulturelle Entwicklung, sogar die Weltanschauung einseitig beherrscht, wo der Volksgenosse und Staatsbürger im Klassengenossen völlig verschwindet, gehen mit absoluter Gewißheit dem Untergang entgegen. Über allem Gruppeninteresse steht das Gesamtinteresse, über dem in seiner Einseitigkeit jede höhere Einheit der Volks- und Staatsgemeinschaft zersprengenden Klassengedanken der sozial verbindende, alle Bürger dem Dienste des Ganzen widmende Berufsgedanke, über allem Interesse schließlich die Pflicht.

So bleibt auch hier das letzte Wort der Volkswirtschaftslehre ein Appell an die Religion. Wo die materielle Kultur sich als Teilelement wahrer Kultur in richtiger Unterordnung mit der geistigen und religiös-sittlichen Kultur zur Einheit harmonisch verbindet, dort und da allein ist sichere Gewähr geboten für die materielle Wohlfahrt des Volkes.

Sechstes Kapitel.

Staat und Gemeinde. — Freie Organisationen für gemeinnützige Wohlfahrtspflege.

§ 1.

Der Staat.

Literatur: Zur allgemeinen Staatslehre: v. Mohl, Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, 3 Bde (1855—1858). Ders., Enzyklopädie der Staatswissenschaften[2] (1872). — Bluntschli, Lehre vom modernen Staat, 3 Bde, I und II[6] (1885—1886); III[5] (1876). — F. v. Holtzendorff, Die Prinzipien der Politik (1869). — Rehm, Allgemeine Staatslehre, in Marquardsen-Seydels Handbuch des öffentlichen Rechts (1899). Ders., Allgemeine Staatslehre (Sammlung Göschen) (1907). — R. Schmidt, Allgemeine Staatslehre, im Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften von Frankenstein-Heckel, 2 Bde (1901—1903). — A. Menger, Staatslehre (1903). — Jellinek, Das Recht des modernen Staates. I. Allgemeine Staatslehre[2] (1905). — Mélamed, Der Staat im Wandel der Jahrtausende; Studien zur Geschichte des Staatsgedankens (1910). — Henry Michel, L'idée de l'État; Essai critique sur l'histoire des théories sociales et politiques en France depuis la révolution (1896). — Ch. Benoist, Die Lehre vom Staate. Autorisierte Übersetzung, in Bibliothek der sozialen und politischen Wissenschaften Frankreichs (1896). — Wertvolle Ausführungen bei G. v. Mayr, Begriff und Gliederung der Staatswissenschaften[2] (1906) (jetzt 3. Aufl.). Ebenso in Ferdinand Schmids Aufsatz über die Bedeutung der Verwaltungslehre als selbständiger Wissenschaft, in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft LXV (1909) 193 ff usw. — Rechts- und moralphilosophische Darlegungen vom katholischen Standpunkte: Taparelli, Saggio teoretico di diritto naturale (1840—1843); deutsche Übersetzung 1845. — Theodor Meyer, Die Grundsätze der Sittlichkeit und des Rechts (1868). — Ders., Institutiones iuris naturalis II (1900). — v. Costa-Rossetti, Philosophia moralis (1886). — Christ. Pesch, Die christliche Staatslehre (1887). — v. Hertling, Recht, Staat und Gesellschaft (Sammlung Kösel) (1906). — Toniolo, Trattato di Economia sociale I (1907) 152—169 336—349. — Ch. Antoine, Cours d'Économie sociale[4] (1908). — Cathrein, Moralphilosophie II[5] (1911). — Lehmkuhl, Die soziale Frage und die staatliche Gewalt (1911). — Die Aufsätze von v. Hertling über Staat, von Ad. Ott über den antiken, mittelalterlichen, modernen Staat, im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft IV[3—4]. — Spezieller über Staat und Volkswirtschaftspolitik: A. Smith, Wealth of nations V, chap. 1. — Rentzsch, Staat und Volkswirtschaft (1863). — Prince-Smith, Staat und Volkshaushalt, in Gesammelte Werke I (1877) 133 ff. — W. Hauck, Staat und Gesellschaft in den volkswirtschaftlichen Systemen der Gegenwart (1880). — Schäffle, Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirtschaft I[3] (1873), § 20, S. 28 ff; II[3] (1873), § 227, S. 83 ff. Ders., Trennung von Staat und Volkswirtschaft (1889). —

Ad. Wagner, Grundlegung der politischen Ökonomie I³ (1892) 870 ff 892 ff. — Biermann, Staat und Wirtschaft (1905). — Schmoller, Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre I (1908) 282 ff. — v. Philippovich, Grundriß der politischen Ökonomie I⁸ (1909) 70 ff. — Kindermann, Zwang und Freiheit (1901). Ders., Volkswirtschaft und Staat (1908). — Wygodzinski, Einführung in die Volkswirtschaftslehre (1912) 128 ff. — v. Zwiedineck-Südenhorst, Sozialpolitik (1911) 36 ff 153 ff. — Vermeersch, Manuel social² (1904). — v. Schraut, Die persönliche Freiheit in der modernen Volkswirtschaft (1907). — Güntzberg, Die Gesellschafts- und Staatslehre der Physiokraten (1907). — Huth, Soziale und individualistische Auffassung im 18. Jahrhundert (1907). — Böttger, Die Industrie und der Staat (1910) usw. — Die Artikel über „Staat" von Ad. Wagner im Handwörterbuch der Staatswissenschaften VII³ 727 ff, von Lexis im Wörterbuch der Volkswirtschaft II³ 912 ff, über „Wirtschaft und Recht" von A. Voigt in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft, N. F. II (1911). — Die finanzwissenschaftlichen und verwaltungsrechtlichen Werke, die Schriften über Bürgerkunde (z. B. für Preußen von Glock-Korn [1909]). — Der deutsche Staatsbürger von Arthur Schröter (1911). — Die staatsbürgerliche Bibliothek des Volksvereins usw. usw.

175. Zweck des Staates und staatliche Betätigung. Über Grundlage und Ursprung des Staates, seine geschichtliche Entwicklung, die staatliche Gesellschaft und deren Zweck, über den Begriff der öffentlichen Wohlfahrt als Staatszweck, über die Autorität im Staate, den Staat als moralischen Organismus haben wir an anderer Stelle[1] ausführlich gehandelt.

Einige Punkte wollen wir uns aber doch kurz noch einmal ins Gedächtnis zurückrufen.

Der Staat ist eine auf Grund der sittlich-sozialen Menschennatur organisch ausgestaltete, durch Zweck und Autorität geeinte Volksgemeinschaft[2]. „Staat" schlechthin ist also gleichbedeutend mit „staatlicher Gesellschaft", staatlich geeinter Volksgemeinschaft, nicht zu verwechseln mit der „Staatsgewalt", die vielfach auch „Staat" genannt wird. Die Unterscheidung zwischen staatlicher Gesellschaft und Staatsgewalt hat ihre Bedeutung für die Lehre vom Staatszweck. Dieser Zweck ist Zweck der staatlichen Gesellschaft, seine Durchführung zwar Aufgabe der Staatsgewalt; aber die Staatsgewalt hat dabei nicht alles allein zu tun. Ohne Mitwirkung der in der Gesellschaft vorhandenen Kräfte würde der Zweck der staatlichen Gesellschaft nicht erfüllt werden können. Wo individuelle und soziale, in der Gesellschaft vorhandene, Kräfte aus eigener Initiative selbsttätig in einer dem Zweck der staatlichen Gesellschaft entsprechenden oder diesen Zweck nicht gefährdenden Weise wirken, wird die Staatsgewalt jene Wirksamkeit nicht hindern, nicht stören, die freie Initiative nicht durch Bevormundung ertöten dürfen, ferner auch Freiheit und Selbstbetätigung schonende Formen etwa notwendiger Anregung wählen, den Zwang aber, wo er unerläßlich, nur als letztes Mittel betrachten müssen. Ja man darf als Grundsatz aufstellen, daß die Tätigkeiten des Volks- und Wirtschaftslebens, der Einzelnen und der Organisationen, erst

[1] Vgl. Bd I, Kap. 3, § 2, S. 153 ff; Bd II, Kap. 2, § 2, S. 241 ff; § 3, S. 259 ff.

[2] Theodor Meyer S. J., Institutiones iuris naturalis II 333 Anm.

dann staatlichem Zwang unterworfen werden können, wo sie in die Sphäre der allgemeinen Interessen eingreifen, wo ihre Vollziehung oder ihre Unterlassung durch diese allgemeinen Interessen erfordert wird.

Die staatliche Gesellschaft ist in der natürlichen Sphäre die höchste, aber nicht die einzige natürliche Gesellschaftsform. Die Familie geht dem Staate voraus mit ihren natürlichen Aufgaben und Rechten. Auch das Individuum hat Aufgaben und Rechte, deren Erfüllung und Durchführung ihm in der staatlichen Gesellschaft und durch diese Gesellschaft erleichtert werden sollen. Dazu gehört insbesondere das Recht, sich mit andern Bürgern in freien Assoziationen und Organisationen zu erlaubten Zwecken zu verbinden. „Weder die Individuen noch die Familie noch die engere Familiengruppierung in der Gemeinde (noch die sonstigen Verbände) sind dem Staate als bloßes Material zur Verfügung gestellt, um vermittels desselben und auf Kosten dieser organischen Bestandteile seine universale Macht und Größe als eine selbstzweckliche Herrlichkeit ins Unendliche zu erhöhen. Der Staat hat den natürlichen Beruf, seine sozialen Bestandteile auf dem Wege öffentlicher Ordnung zu potenzieren, deren inneres, wesentliches Interesse zu schützen und zu fördern; aber letzteres in sich selbst zu absorbieren, ist er weder berufen noch befugt."[1] Der Staat soll sich für die Ausübung seiner Funktionen konstituieren und befähigen, Recht, Sicherheit, Ordnung gewährleisten; er soll, wo das allgemeine Interesse es erfordert, helfen, fördern, eintreten, wenn die bürgerliche Initiative fehlt, nicht ausreicht und ausharrt oder wenn es des staatlichen Eingriffes bedarf, um die notwendige Einheitlichkeit und Harmonie der Aktion herzustellen. Der Staat soll sich aber nicht an die Stelle der Gesellschaft setzen. Er ist in seiner pflegenden, fördernden Tätigkeit nur berufen, ergänzend einzutreten, wo die Kräfte der Einzelnen, der Familien, der Verbände nicht ausreichen oder versagen. Neuerdings gewinnt sogar die Auffassung an Boden, daß auch die ordnende Tätigkeit nicht ausschließlich dem Staate vorbehalten bleiben müsse, daß öffentliches Recht und öffentliche Ordnung innerhalb bestimmter Sphäre ganz wohl von gesellschaftlichen Organisationen ausgehen könne[2].

[1] Theodor Meyer S. J., Die Grundsätze der Sittlichkeit und des Rechts 126.

[2] Julius Lehr schreibt in seiner „Politischen Ökonomie" (2. Aufl. [1892] 13 f): „Die Wirtschaftsordnung wird nicht gerade ausschließlich unmittelbar durch die gesetzgebenden Gewalten jeweilig neu geschaffen, sondern ... in ihren Hauptzügen anerkannt und nur in einzelnen Teilen umgeformt. Bei der allmählichen Umformung der allgemeinen Rechts- und Wirtschaftsordnung wirken alle rechtsbildenden Kräfte mit. Regierung und Volksvertretung können hierbei die ursprünglich treibende Veranlassung abgeben, meist aber sind sie Träger der gesamten Kulturinteressen, welche eben eine Änderung nötig gemacht haben. Die oberste Herrschaft des Staates ist darum keineswegs etwa dahin aufzufassen, daß der jeweilige Regent in allem nach Laune und Willkür verfahren könne. Selbst die unumschränkte Despotie stößt in unkultivierten Ländern auf Schranken, die sie nicht zu überschreiten vermag. Und in Kulturstaaten haben diejenigen, welche die Klinke der Gesetzgebung in der Hand haben, mit Strömungen

Der Zweck der staatlichen Gesellschaft ist die „öffentliche Wohlfahrt". Diese aber ist gegeben mit der Herstellung, Bewahrung und Vervollkommnung der Gesamtheit jener öffentlichen Bedingungen und Einrichtungen, durch welche allen Gliedern des Staates die Möglichkeit geboten und erhalten wird, frei und selbständig ihr irdisches Wohl nach Maßgabe ihrer besondern Fähigkeiten und Verhältnisse zu bewirken.

Innerhalb der Volkswirtschaftslehre hat für uns besonderes Interesse die materielle Seite der öffentlichen Wohlfahrt, jener öffentliche Zustand, der in den gegebenen gesellschaftlichen Bedingungen und Einrichtungen den Bürgern die Möglichkeit gewährt, selbsttätig ihr materielles Eigenwohl zu wirken.

Die öffentliche Wohlfahrt (salus publica) besagt begrifflich noch nicht, daß alle Volksgenossen nun auch tatsächlich die eigene Wohlfahrt erlangen. Sie ist eben noch nicht allgemeine Wohlfahrt (salus universalis). In der allgemeinen Wohlfahrt hat sie ihr höheres Ziel. Sie bietet ihrerseits lediglich die Möglichkeit zur allgemeinen Wohlfahrt und diese Möglichkeit wiederum nur so weit, als öffentliche Mittel und Bedingungen in Frage kommen. Die allgemeine Wohlfahrt als privates Wohl aller Volksgenossen ist das unmittelbare Ergebnis ihrer eigenen, selbstverantwortlichen Tätigkeit, die sich allerdings unter Benutzung der durch die öffentliche Wohlfahrt gebotenen Garantien und Möglichkeiten vollzieht. Für die öffentliche Wohlfahrt ist das Gemeinwesen verantwortlich, für die Privatwohlfahrt regelmäßig der Bürger selbst.

In einem gesunden Volke mit entsprechender Ausbildung der staatsgesellschaftlichen Gemeinschaft wird es durchgängig weder an der öffentlichen Wohlfahrt noch an der geeigneten wirksamen Selbstbetätigung der Bevölkerung, darum aber auch nicht an einer den gegebenen Verhältnissen entsprechenden allgemeinen materiellen Volkswohlfahrt fehlen können.

Wir haben jenen Zustand, wo sich die öffentliche Wohlfahrt mit relativ allgemeiner Wohlfahrt des Volkes vereinigt, als „Volkswohlstand" bezeichnet, die Elemente dieses Zustandes, wie auch der öffentlichen Wohlfahrt bereits ausführlich behandelt[1]. Darlegungen solcher Art haben zunächst bloß theoretischen Wert. Sie gewähren aber demjenigen, der sich von ihrer Richtigkeit überzeugt hat, die Grundlage zur Beurteilung geschichtlicher Verhältnisse, zu „Werturteilen", die dann auch den Ausgangspunkt praktischer Politik bilden können.

---

und Mächten zu rechnen, welche auf ihre Anordnungen und Maßregeln bestimmend einwirken, eine Tatsache, die ganz vorzüglich dazu Veranlassung gab, von einem Naturrecht und von Rechten zu sprechen, welche im Staatsgebiete selbst mit denen des Staates auf gleicher Linie ständen." Wir heben aus dieser Darlegung nur den einen Gedanken hervor, daß die Wirtschaftsordnung nicht ganz ausschließlich ein Werk der Staatsgewalt ist.

[1] Bd II, Kap. 2, § 2, S. 241 ff; § 3, S. 259 ff.

Selbstverständlich darf der Staat bei der Ausführung seiner Kulturmission wie in seiner ganzen Betätigung der Einheit der Kultur nicht vergessen, das Materielle nicht über das Geistige, das zeitlich Irdische nicht über das Unvergängliche, das Staatsinteresse nicht über Gottes Gesetz stellen. Erst in der Verbindung mit der sittlichen Ordnung gewinnt der Begriff der öffentlichen Wohlfahrt abschließend Inhalt und Umgrenzung. Eine der sittlichen Sphäre entrückte öffentliche Wohlfahrt ist Widersinn, kann zur Rechtfertigung jeglicher Gewalttat, der brutalsten Unterdrückung mißbraucht werden. Wer den Staat der sittlichen Pflicht entkleidet, nimmt ihm selbst seinen sittlichen Charakter und erschüttert die einzig festen Grundlagen seiner Existenz.

Wir wenden uns nunmehr empirischen Typen staatlicher Betätigung zu, wobei wir uns vornehmlich mit dem modernen Staate und hier wieder mit dem unserem Leserkreise zunächst liegenden deutschen Staatswesen beschäftigen werden.

176. Wachsende Tätigkeit des Staates in volkswirtschaftlicher Beziehung. Nach Fritz Berolzheimer[1] ist „der antike Staat zugleich Rechts-, Kultur- und Klassenstaat, aber in einem andern Sinne als der Staat des 20. nachchristlichen Jahrhunderts. Der antike Staat ist Kulturstaat, aber seine Kultur ist eine heidnische, der der Grundgedanke der christlichen Kultur, die Menschheitsidee, der Humanismus, d. h. die Anerkennung und Respektierung jedes Menschen als Rechtssubjekts, fremd ist. Der antike Staat ist Rechtsstaat, aber nicht im modernen Sinne, sofern im antiken Staate neben den Rechtsträgern vollen Rechts Rechtssubjekte minderen Rechts und Rechtlose vorhanden sind; der antike Staat ist Rechtsstaat nur mit Bezug auf die vollberechtigten Bürger. Der antike Staat ist Klassenstaat, aber nicht im modernen Sinne einer freien wirtschaftlichen Klassenschichtung, sondern im Sinne der Beherrschung und Unterdrückung der nicht privilegierten Klassen durch die privilegierten, wobei die Entwicklung eine zunehmende Verbreiterung, Demokratisierung der herrschenden Klasse erweist". In dieser Beleuchtung empfängt der Satz: „salus publica suprema lex esto", eine Erklärung, welche freilich der salus publica wenig Ähnlichkeit beläßt mit dem, was wir über öffentliche, allgemeine Wohlfahrt und Volkswohlstand ausgeführt haben: „Die Staatsfunktionen im antiken Staate lassen sich dahin zusammenfassen: Erhaltung und Stärkung der wirtschaftlichen Position, der Kulturstellung und der politischen Freiheit der im Staate mächtigen Klassen."

Der mittelalterliche Staat[2] entbehrt der straffen Zentralisation. Die germanischen Staaten sind keine Stadtstaaten, sondern Landstaaten,

---

[1] System der Rechts- und Wirtschaftsphilosophie. III. Philosophie des Staates samt den Grundzügen der Politik (1906) 75 f. Ad. Ott, Der antike Staat, im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft IV$^{3-4}$ 1388.

[2] Vgl. Ott a. a. O. 1390 f.

„die ein persönliches, aber kein dingliches Zentrum hatten. Der Sitz des Fürsten ist etwas Zufälliges, von der staatlichen Organisation gänzlich Unabhängiges. Damit ist aber auch von vornherein ein Mangel an Zentralisation gegeben. Straffe Organisation eines auf eine weite Fläche ohne bedeutendere Zentren verteilten Volkes stößt namentlich in einer Zeit unentwickelten Kommunikationswesens und überwiegender Naturalwirtschaft auf die größten Schwierigkeiten und die dahin zielenden Versuche, so vor allem die karolingische Grafschaftsverfassung, bleiben ohne dauernden Erfolg“ [1]. Wir brauchen nur an Königsrecht und Volksrecht, an das Lehenswesen, die Feudalisierung der königlichen Ämter, die freien Städte, an die Formel „Kaiser und Reich“ usw. zu erinnern, um die Zersplitterung der öffentlichen Gewalten zu kennzeichnen. Gleichwohl ging dem Mittelalter die Kulturarbeit keineswegs ab, nur daß der Staat hierfür mehr zurücktreten mußte. „Der mittelalterliche Staat leistete ... (auf dem Gebiete der Verwaltung) nur das Notdürftigste, was unumgänglich war, um sein und der Seinigen Dasein zu sichern. Im Rechtsschutz nach außen und im Innern erschöpfte sich im ganzen seine Lebenskraft und Tätigkeit, und was damals sonst noch für die Kultur geschah, besorgte die Kirche. Nur die karolingische Monarchie stand in ihrem Gefüge einem modernen Staate einigermaßen nahe, und ebenso finden wir in den großen Territorialstaaten des Westens bereits im späteren Mittelalter manche Ansätze einer Verwaltung, soweit dieselben nicht auch hier wiederum durch die unaufhörlichen Kriege und Unruhen erstickt oder unter dem Schutt des Lehenswesens begraben wurden. Weit bedeutsamer ist die öffentliche Verwaltungstätigkeit ... während dieser Zeit bereits in den Städten entwickelt. Nachdem die städtischen Ansiedlungen zu selbständigen Trägern von Rechten und Pflichten geworden und Organe erlangt hatten, welche nicht kraft eigenen Rechts, sondern im Namen der neuen Gemeinwesen handelten, entsteht hier die erste intensivere öffentliche Verwaltung. Dieselbe ist durchdrungen von dem Gedanken der Besorgung gemeinsamer Interessen.... Als dann der Versuch, mittels der Polizeiordnungen im Reiche eine öffentliche Verwaltung aufzurichten, in Ermangelung geeigneter Organe gescheitert war, begannen in Deutschland die Landesherren, gestützt auf den Begriff der Polizei und später vielfach das französische Königtum nachahmend, neben den größeren Städten in ihren Territorien eine alle Gebiete des Lebens umfassende Verwaltung zu begründen. Diese Verwaltung nimmt im 17. und 18. Jahrhundert in allen Polizeistaaten einen sehr bedeutenden Aufschwung“ usw.[2] Während aber in der mittelalterlichen Stadt als Grundsatz galt, daß es die höchste Aufgabe eines vernünftig geordneten Gemeinwesens sei, den Wohlstand seiner Angehörigen nach Möglichkeit zu fördern, ein Grundsatz, der auch der scholastischen Philosophie des Mittelalters geläufig war, leitete nunmehr für lange Zeit zunächst und vor allem das finanzielle Bedürfnis und Interesse der Territorialherren die staatliche Wirtschaftspolitik. Nur allmählich drang der Gedanke wieder durch, daß die Blüte der Wirtschaft um der Wohlfahrt des Volkes willen zu erstreben sei.

[1] Jellinek, Allgemeine Staatslehre[2] (1905) 311.

[2] Ferd. Schmid, Über die Bedeutung der Verwaltungslehre als selbständiger Wissenschaft, in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft LXV (1909) 195 f.

Wir haben die merkantilistische Politik, das physiokratische System, das Smithsche System und die Freihandelslehre bis zu ihrer äußersten Konsequenz im Manchestertum an anderer Stelle[1] ausführlich behandelt. Die Freihandelslehre beherrschte bis ins letzte Drittel des 19. Jahrhunderts die Theorie und ebenfalls mehr oder weniger die praktische Handels- und Gewerbepolitik aller Staaten. Für die auswärtige Handelspolitik hat einzig England, und zwar ziemlich spät, auf seine industrielle Überlegenheit vertrauend, mit dem Prohibitiv- und Schutzsystem für längere Zeit vollständig gebrochen. Ob es aber dabei auf die Dauer bleiben kann, wird von vielen heute schon wieder bezweifelt. Der Übergang von der Manufaktur zur Fabrikindustrie hat auch England zuerst wieder genötigt, die in der Industrie beschäftigten Arbeiter gegen mancherlei Übelstände gesetzlich zu schützen. Bereits 1802 mußte ein Gesetz erlassen werden zum Schutze der Kinder in den Baumwollfabriken. Von diesem Zeitpunkte an ging dann die englische Fabrikgesetzgebung jahrzehntelang, der entsprechenden Gesetzgebung anderer Staaten die Wege weisend, voraus. Die absolute Freihandelslehre, wie sie bis in die sechziger Jahre in Deutschland vorherrschte, die dem Staate außer der Sicherung seiner eigenen Existenz, der Erhaltung des öffentlichen und privaten Rechtszustandes, der Sicherung der inneren Ordnung, der Personen, des Eigentums, keine andere Aufgabe zuwies, jede umfassende staatliche Wirtschafts- und Sozialpolitik ablehnte, und auch für die Arbeiterklasse keinen besondern staatlichen Schutz wollte, fand auf wissenschaftlichem Felde einen wohl gerüsteten Gegner in dem sog. „Kathedersozialismus“ der siebziger Jahre, der unter scharfer Kritik der „bürgerlichen Wirtschaftsordnung“ zum Teil mit aller Entschiedenheit die Staatshilfe als notwendig zum Schutze der Arbeiter erklärte, überhaupt der schützenden und helfenden Tätigkeit des Staates auf wirtschaftlichem Gebiete einen erweiterten Spielraum zuwies, oder aber speziell von der organisierten Selbsthilfe der Arbeiter Heil und Rettung erwartete[2]. Von ihren Gegnern

[1] Vgl. Bd I, Kap. 4, § 3, S. 252 ff; Bd II, Kap. 1, § 1, S. 9 ff; § 2, S. 63 ff; § 3, S. 100 ff; § 4, S. 168 ff; § 5, S. 190 ff.

[2] Die Bezeichnung „Kathedersozialisten“ (Schäffle, Wagner, Brentano, Schmoller) ist ein Sammelname für Gelehrte, die im übrigen sehr verschiedene Auffassungen vertreten. Adolf Wagner bekennt sich zum Staatssozialismus, zu einer weitgehenden Ausdehnung der Staatstätigkeit; er weist nachdrücklich auf die Übelstände der absolut freien Konkurrenz hin, auf die wachsende Ungleichheit der Einkommen. Schmoller ist Anhänger einer evolutionistischen Auffassung (zum Teil unter dem

wurde und wird den Kathedersozialisten zum Vorwurf gemacht, sie seien der sozialistischen Kritik der bestehenden Verhältnisse allzusehr gefolgt, die von ihnen geforderte „sozialpolitische Kur" habe das rechte Maß überschritten, die gewünschte Ausdehnung der Staatstätigkeit in wirtschaftlichen Dingen sei in Staatssozialismus ausgeartet usw. Mögen Kathedersozialisten nach der einen oder andern Seite zu weit gegangen sein, ihre Verdienste um die volkswirtschaftliche Entwicklung können dadurch nicht geschmälert werden. Auch dürfen sie keineswegs als „Gönner des Sozialismus" (Treitschke) bezeichnet werden. Die sozialistische Gesellschaftsform hat bei den Kathedersozialisten niemals Anerkennung gefunden. Wie nun in Wissenschaft und praktischer Politik, infolge trüber Erfahrungen und klarerer Erkenntnis, an Stelle der im Prinzip absoluten eine gemäßigte Freiheit Anerkennung und Geltung fand, so kehrte man in den siebziger Jahren meist auch wieder zum Schutzzollsystem für Landwirtschaft und Industrie zurück, indem eine auswärtige Handelspolitik im Sinne des Freihandelssystems unter den gegebenen eigenen und den volkswirtschaftlichen Konkurrenzverhältnissen sich als schädlich und verderblich erwiesen hatte.

Die materielle Kulturförderung nimmt jetzt unter den Aufgaben des modernen Staates, nächst staatlicher Selbsterhaltung und Rechtsschutz, gemäß den Lehren der herrschenden volkswirtschaftlichen Theorie und der Praxis der Staaten einen gewaltig erweiterten Raum ein. Nicht alle einzelnen Maßregeln, die der Staat heute speziell auf wirtschafts- und sozialpolitischem Gebiete angewendet hat und anwendet, werden freilich Bestand haben. Es handelt sich dabei vielfach um ein Tasten und Probieren, wobei, im Widerstreit der Parteien und Interessen und den wechselnden Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechend, sowohl die Wissenschaft wie die staatliche Leitung die Sache des Gesamtinteresses zu vertreten haben.

Das gilt 1. von *der staatlichen Wirtschaftspolitik* im engeren Sinne, die eine gesicherte, dauerhafte, möglichst vollkommene Ausstattung des Volkes mit materiellen Gütern zum Gegenstande hat. Eingriffe des Staates sind hier nur subsidiär berechtigt, soweit jene Ausstattung oder das

Einfluß der Herbert Spencerschen Lehre); er hofft viel von der natürlichen Entwicklung der Wirtschaft und Kultur für die Lösung der sozialen Frage, berührt sich im übrigen vielfach mit den Ideen Wagners und Brentanos. Letzterer, Brentano, huldigt im wesentlichen freiwirtschaftlichen Anschauungen; er erhofft die Lösung der sozialen Frage namentlich von der organisierten Selbsthilfe der Arbeiterschaft, von den Gewerkvereinen, deren Kämpfe den Frieden erstreiten würden auf dem Boden sozialer Gerechtigkeit auch für die Arbeiterklasse. Vgl. Julius Wolf, Die Volkswirtschaft in Gegenwart und Zukunft (1912) 27 ff. Wenn Wolf sagt, der Fortschritt sei nicht der Masse, sondern den überragenden Einzelnen zu verdanken, so ist damit noch nicht die Frage gelöst, worin der Fortschritt im volkswirtschaftlichen Sinne besteht. Diese Frage aber wird nicht ohne Berücksichtigung der Zunahme des Wohlstandes des gesamten Volkes, also der Masse, erledigt.

Gesamtinteresse durch die Art des Vollzugs derselben gefährdet erscheint bzw. staatlicher Förderung bedarf. Erinnert sei z. B. an die Zollfragen, Teuerungsfragen, an die schwierige Frage, wie den Gefahren monopolistischer Preisbildung zu begegnen sei usw. usw.

„Die Hauptfrage bleibt" nach Lexis[1] „stets, wie weit für den Staat überhaupt die Möglichkeit besteht, mit Erfolg zu bestimmten Zwecken in die Volkswirtschaft einzugreifen. Wenn die Freihandelslehre grundsätzlich das ganze Wirtschaftsleben von dem Bereich der Staatstätigkeit ausschloß, so ging sie eben von der Annahme aus, daß der Staat auf diesem Gebiete überhaupt nicht im stande sei, Nutzen zu stiften, sondern nur Schaden anrichten könne, und sie konnte sich zur Rechtfertigung dieser Behauptung auf zahlreiche geschichtliche Erfahrungen berufen. Die vorliegende Frage kann überhaupt nicht allgemein und abstrakt beantwortet werden. Zunächst kommt es doch darauf an, mit welchem Staate man zu tun hat. Manche Leistungen, die für den deutschen Staat ausführbar sind, wird man z. B. gewissen südamerikanischen Staaten nicht zumuten können. Es kommt auf die hinsichtlich der Staatstätigkeit herrschenden Traditionen an, die z. B. in England und Amerika von den in Deutschland herrschenden sehr verschieden sind, auf das geschichtliche Verhältnis der Bevölkerung zum Staate, auf den Charakter der dem Staate zur Verfügung stehenden Organe usw. Von wesentlicher Bedeutung ist auch die Größe und die wirtschaftliche Entwicklungsstufe des Staates. Was in einem kleinen, vom Weltverkehr wenig berührten Staate mit einfachen Verhältnissen möglich ist, läßt sich nicht ohne weiteres auch auf einen modernen Großstaat anwenden, indem alle Betätigungen des Wirtschaftslebens auf den höchsten Grad der Intensität gesteigert sind und der durch zahllose Beziehungen mit den Märkten aller Erdteile in Solidarität steht. Für jeden gegebenen Staat aber ist auch wieder für jeden der möglichen Zweige seiner wirtschaftspolitischen Tätigkeit die Zweckmäßigkeitsfrage besonders zu untersuchen." Aus allem ergibt sich, daß, wie die Politik[2], d. h. die richtige Auswahl der Mittel im Hinblick auf den staatsgesellschaftlichen Zweck, so insbesondere auch die staatliche Wirtschaftspolitik nicht bloß durch abstrakte Prin-

[1] Art. „Staat" im Wörterbuch der Volkswirtschaft II[3] 914.

[2] Politik als theoretische Wissenschaft ist die Lehre vom Staate in seinen Lebensfunktionen, als praktische Wissenschaft oder politische Kunstlehre die Lehre von der zweckmäßigen Gestaltung des Staatslebens, als Kunst endlich die praktische Betätigung dieser Lehre im einzelnen. Subjekt der Politik ist nicht bloß die Staatsgewalt; auch innerstaatliche Verbände und Gesellschaftsgruppen sind an der Gestaltung der wirtschaftlichen und sonstigen gesellschaftlichen Verhältnisse einer staatlich geeinten Volkswirtschaft unmittelbar interessiert und können diesbezüglich zu Trägern einer ihren Anschauungen und Interessen entsprechenden Politik werden. Versteht man unter „gesellschaftlichen" Verhältnissen insbesondere die Verhältnisse des Wirtschaftslebens mit Rücksicht auf die hieran anknüpfenden Verhältnisse der verschiedenen Gesellschaftsgruppen in ihrer wirtschaftlichen Lage, in ihrer wechselseitigen Beziehung zueinander, so wird theoretisch „Sozialpolitik" die Lehre von der zweckmäßigen Gestaltung dieser „gesellschaftlichen" Verhältnisse sein, praktische Sozialpolitik die jener Lehre entsprechende praktische Betätigung. „Wirtschaftspolitik" aber wäre hiernach, wie gesagt, die Lehre von der zweckmäßigen Gestaltung des Wirtschaftslebens mit Rücksicht auf die materielle Güterversorgung eines Volkes bzw. die diesbezügliche praktische Betätigung. Vgl. Bd II, Kap. 2, § 3, S. 281 ff; v. Zwiedineck-Südenhorst, Sozialpolitik 36 ff.

zipien, sondern durch die mannigfachsten Rücksichten praktischer Klugheit, die den konkreten Umständen Rechnung trägt, geleitet werden muß; ergibt sich die außerordentlich große Schwierigkeit dieser Politik und die nahe liegende Möglichkeit, Mißgriffe zu begehen, die Notwendigkeit, auch scheinbar gute Maßregeln zu reformieren, zu ergänzen, zu beseitigen. Zur praktischen Staatsklugheit gehört es, nicht allein zur rechten Zeit und in richtiger Weise in die Gestaltung des Lebens einzugreifen, sondern ebensosehr sich auch solcher Eingriffe zu enthalten, wo die Verhältnisse bei freier Entwicklung gedeihlich voranschreiten. Kurz, ein nach den wechselnden Umständen und Bedingungen der allgemeinen und besondern wirtschaftlichen Lage sich richtender Opportunismus ist in den Fragen der Sozial- und Wirtschaftspolitik im weitesten Umfange am Platz[1]. Nur darf man nicht wegen mancher Mißgriffe der staatlichen Politik diese selbst im Prinzip von dem wirtschaftlichen Gebiete ausschließen, wie die Freihandelslehre dies getan. Man darf ferner die theoretische und prinzipielle Behandlung staatlicher Wirtschaftspolitik im allgemeinen nicht deshalb vom Boden der Wissenschaft verweisen, weil die Theorie für sich allein nicht genügt zur Auswahl und Anwendung der einzelnen praktischen wirtschaftspolitischen Maßregeln. Wir glauben diesbezüglich mit der von Lexis[2] vertretenen Auffassung im Einklang zu bleiben, da ja auch er das Gesamtinteresse als leitendes Prinzip anerkennt, indem er sagt: „Der Wissenschaft fällt die Aufgabe zu, im Kampfe der wirtschaftlichen Parteien die Sache des Gesamtinteresses zu vertreten, und sie darf sich dabei nicht irre machen lassen, wenn sie bei keiner Partei Dank, sondern nur Verkennung und Anfeindung findet."

Daß in Fragen der praktischen Wirtschaftspolitik die konkreten und besondern Verhältnisse jeder einzelnen Volkswirtschaft zu berücksichtigen seien, ist übrigens in der Wirtschaftswissenschaft eine längst beachtete Wahrheit. So weist z. B. der Italiener Galiani[3] in seinem „Dialogus sur le commerce des blés"[4] nach, wie die Volkswirtschaftspolitik, speziell die Getreidepolitik, sowohl der geographischen Lage als auch den geschichtlich gewordenen Zuständen eines jeden einzelnen Volkes entsprechen müsse. Mittel, die in der Vergangenheit richtig gewesen, könnten heute verderblich wirken. Wenn ein alter Mann ebensoviel essen wollte wie in seiner Jugendzeit, so würde er sich den Magen verderben. Das gelte auch für die Politik: „Bewundern wir die Weisheit unserer Väter und bemühen wir uns, sie nachzuahmen, indem wir tun, was unserer Zeit entspricht."[5] Nicht minder bedeutsam ist die Warnung vor plötzlichen Veränderungen in der

[1] v. Philippovich, Die Entwicklung der wirtschaftspolitischen Ideen im 19. Jahrhundert (1910) 141: „Einige wenige große Gedanken treten zweifellos schon als Grundgedanken der heutigen wie der kommenden Wirtschafts- und Sozialpolitik hervor: möglichste Autonomie der staatlich geeinten Volkswirtschaft unter Entwicklung aller in ihr liegenden produktiven Kräfte, Sicherung grundlegender Existenzbedingungen durch öffentliche Körperschaften, Schutz der Persönlichkeit und Verbesserung der Lebensbedingungen der besitzlosen Klassen, genossenschaftliche und anderweitige freie Organisation der Erwerbenden, Übernahme privatmonopolistischer Unternehmungen von allgemeiner Bedeutung durch den Staat." Ebd. 143.

[2] Art. „Staat" im Wörterbuch der Volkswirtschaft II[3] 914. Vgl. oben S. 30 ff.

[3] Verfasser des Werkes „Della moneta" (1750).

[4] (1770); deutsch von Blei (1895).

[5] Dialog 3 12 16. Vgl. Bd I (Grundlegung) 467 f.

Politik. „Die ganze Kunst des Steuermanns", sagt Galiani[1], „läuft auf den sehr einfachen und kurzen Grundsatz hinaus: nil repente, nichts auf einmal! Um eine gute Fahrt zu haben, muß man die Segel nach dem Winde stellen, lavieren; wenn man aber dabei zu schnell wendet, so läuft das Wasser in die Stücklöcher, das Schiff geht unter, und Zweck und Mittel, alles ist verloren. Es genügt nicht, zu wissen, wo man hinaus will; man muß auch wissen, wie man es anzufangen hat; und dieses Leiten und Lavieren der Mittel ist schwer, weil es darauf ankommt, immer die schnellen und ruckweisen Bewegungen zu vermeiden, durch Kurven die außerordentliche Schnelligkeit des geraden Weges zu mildern. Der gerade Weg ist der kürzeste, ebendarum muß man den Weg verlängern, um Zeit zu verlieren. Aber das geht dem Enthusiasmus gegen den Strich; denn er will alles und jedes auf einmal tun, er kann nie zuwarten, er brennt, er verzehrt sich vor Ungeduld. Glauben Sie es mir, Enthusiasmus und Regieren sind kontradiktorische Gegensätze."

2. Indem die Wirtschaftspolitik die Versorgung des Volkes mit materiellen Gütern im Auge behält, wird sie darauf achten, daß diese Versorgung zum allgemeinen Volkswohlstande führt, dem Volke in allen seinen Teilen zugute kommt, daß der wirtschaftliche Prozeß nicht in eine Vernichtung wichtiger, für die Gesamtwohlfahrt der Volksgemeinschaft unentbehrlicher Gruppen und Schichten, des Mittelstandes, der bäuerlichen Bevölkerung, ausläuft, daß der Arbeiter nicht entrechtet und zum Gegenstand der Ausbeutung wird. Wirtschaftspolitik und *Sozialpolitik* greifen somit vielfach ineinander, ergänzen und stützen sich gegenseitig. Sollen indes nicht einseitige Gruppeninteressen die Politik beherrschen, jede richtig orientierte Sozialpolitik unmöglich machen, dann muß die theoretische Wissenschaft vom Staate in seinen Lebensfunktionen, speziell die Lehre vom Zweck der staatlich geeinten Volksgemeinschaft, und dieser Zweck selbst die prinzipielle Leitung auch der Sozialpolitik übernehmen. Wo jener Zweck richtig erfaßt wird und in der Praxis zur Geltung kommt, da erst wird die Sozialpolitik, auch wenn sie der einzelnen Schicht der Bevölkerung sich zuwendet, in der Tat eine „auf Sicherung fortdauernder Erreichung der Gesellschaftszwecke gerichtete Politik" (v. Zwiedineck), eine Politik, welche die Einheitlichkeit und die Wohlfahrt der ganzen Gesellschaft wahrt, indem sie, soweit ihre Wirksamkeit reicht, alle Gegensätzlichkeit mildert, ausgleicht, überbrückt, beseitigt, jeder Gruppe erhält oder gewährt, was ihr gebührt.

In einer mit sozialpolitischen Problemen intensiv beschäftigten Zeit empfiehlt es sich, demgemäß ebenfalls auf die Grenzen der Sozialpolitik[2] hinzuweisen. Es gibt hierfür 1. territoriale Grenzen. Wo die Geltung der staatlichen Gesetzgebung und der staatlichen Macht aufhört, stößt auch die staatliche Sozialpolitik auf Schranken. Wie aber bei gleichen Interessen ein Zusammenwirken der verschiedenen Staaten angehörenden gesellschaftlichen Organisationen möglich ist und zum Teil als wirksam sich erwiesen hat, so können

[1] A. a. O. 183.

[2] Vgl. v. Zwiedineck-Südenhorst, Sozialpolitik 133 ff.

internationale Vereinbarungen auch eine Internationalisierung staatlicher Sozialpolitik in gewissem Umfange (z. B. auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes und der Arbeiterversicherung) herbeiführen. Immerhin werden die besondern Bedürfnisse und Verhältnisse, selbst bei kulturell wesentlich gleichstehenden Nationen, der staatlichen Sozialpolitik ihren nationalen Charakter, ihre nationale Färbung belassen und belassen müssen. 2. Grenzen wirtschaftlicher Art. Der wirtschaftliche Fortschritt ist undenkbar ohne entsprechende Kapitalvermehrung zur Erweiterung der Produktionsbasis, so daß die nationale Arbeit hinreichende Kapitalausrüstung besitzt, eine an Zahl wachsende Bevölkerung reichliche und lohnende Beschäftigung findet; der Fortschritt erfordert ferner ein kräftiges, strebsames, erwerbsfrohes, intelligentes Unternehmertum und zugleich eine arbeitsfreudige und leistungsfähige Arbeiterschaft. Es muß bei den durch die Sozialpolitik eventuell herbeigeführten Belastungen der heimischen Produktion Rücksicht genommen werden auf deren Tragfähigkeit, auf ihre Konkurrenzfähigkeit im Auslande, auf die Erhaltung und Eroberung ausländischer Absatzgebiete; der Inlandsmarkt muß gegenüber fremder Konkurrenz als feste, sicherste Stütze der nationalen Produktion möglichst erhalten bleiben usw. In vielfacher Hinsicht sind also Grenzen vorhanden, die nicht überschritten, Rücksichten, die nicht verletzt werden dürfen, wenn die Sozialpolitik ihre günstigen Wirkungen nicht selbst wieder aufheben und für das Ganze schädlich wirken will. Gleichwohl darf man jene Grenzen nicht allzu enge ziehen. Es gibt zunächst ein weites Gebiet sozialpolitisch wichtiger Maßnahmen, welche die Kosten der Produktion durchaus nicht steigern müssen [1]. Dahin gehört z. B. die Errichtung von Arbeitskammern, die Durchführung der Gleichberechtigung in der Verfassung des Arbeitsverhältnisses, die Schaffung von Arbeiterausschüssen, die Vermeidung jeder Freiheitsbeschränkung der Arbeiter durch und bei Benutzung der Wohlfahrtseinrichtungen, die Anerkennung der gewerkschaftlichen Organisation usw. In andern Fällen, wo die Kosten der Produktion durch sozialpolitische Forderungen zunächst erhöht werden, läßt sich diese Erhöhung, wie wir bei Besprechung der Grenzen der Gewerkschaftsbestrebungen bereits ausführten, doch wohl zum Teil durch technische und organisatorische Verbesserungen wett machen. Die Hebung der Arbeiterschaft wirkt günstig auf die Produktion zurück, erleichtert den technischen Fortschritt, indem sie die Arbeiter leistungsfähiger macht; die Verteuerung der Arbeitskraft sichert ferner die Beschäftigung der fähigeren Elemente, führt eine, allerdings nicht immer von Härten freie, sorgfältigere Auslese unter den Arbeitern herbei. Eine den Bedürfnissen angepaßte Zollpolitik kann die nationale Arbeit wirksam schützen, der heimischen Industrie den Inlandmarkt sichern, den Unternehmer vor Entwertung der Produkte, den Arbeiter vor Verlust der erreichten Lohnhöhe und Lebensführung bewahren. Soll auch nicht bestritten werden, daß die Konkurrenzfähigkeit einer mit Kosten der Sozialpolitik stark belasteten Produktion im Wettkampf mit weniger belasteter ausländischer Industrie Schaden erleiden kann, so darf doch nicht übersehen werden, daß bisher gerade die am wenigsten günstig gestellten Arbeiter unter Auslandskonjunkturen tatsächlich am meisten zu leiden hatten, daß anderseits z. B. die sehr stark belastete englische Baumwollindustrie den Weltmarkt beherrschen konnte, daß die deutsche Industrie im ganzen genommen von der Eroberung des Weltmarktes durch die Lasten der Sozialpolitik keineswegs abgehalten wurde, daß im Gegenteil der großartige Aufschwung unserer Industrie zeitlich gerade mit der sozialpolitischen Ära zusammenfällt. Aber noch einmal sei es gesagt: es gibt Grenzen für die Sozialpolitik. Blinde Politik, die diese Schranken nicht berücksichtigt, erschüttert die Grundlagen der Produktion und führt zum Untergang; kluge Politik wird auch hier stets maßvoll bleiben, alles Überstürzte, Unvermittelte, Extreme vermeiden. Kluge Politik wird schließlich niemals bloß die materielle Seite des Lebens, den Muskelmenschen auf Kosten des sittlichen Menschen pflegen wollen, die individuelle Selbstverantwortung nicht aufheben, Berufstreue und Pflichtbewußtsein nicht hinter das ökonomische Interesse zurückdrängen oder zurückdrängen lassen. Eine Sozialpolitik, welche die Einheit der Kultur, die notwendige Harmonie zwischen den niederen und höheren Sphären derselben vergäße, müßte im allgemeinen Verderbnis ihr Ende finden.

[1] v. Zwiedineck-Südenhorst, Sozialpolitik 138.

177. Wachsende Ausgaben. Der Staatsbedarf und seine Deckung. Bei den verwickelten politischen Verhältnissen und mit der Erweiterung der staatlichen Gemeinschaftszwecke ist der finanzielle Staatsbedarf enorm gewachsen. Galt es zu allen Zeiten als erster Zweck des Staates, die Rechtsordnung nach innen zu wahren, nach außen die Unabhängigkeit, die Machtstellung, die gemeinschaftlichen Volksinteressen zu schützen, so sind in der neueren Zeit über „Rechts"- und „Macht- oder Sicherheitszweck" hinaus eine ganze Reihe nicht bloß volkswirtschaftlicher Aufgaben dem Staate erwachsen, die unter dem Namen „Kulturzwecke" zusammengefaßt werden, und welche alle, wie die Verhältnisse in den modernen Kulturstaaten heute liegen, von dem Begriff der „öffentlichen Wohlfahrt" als Staatszweck umschlossen werden. Man mag in einer solchen Ausdehnung der Staatsaufgaben eine Gefahr der Wiederbelebung des absolutistischen Staatsgedankens erkennen, mag die Ansprüche, welche der Staat zur Deckung seines Bedarfs an die Volkswirtschaft stellt, für allzu drückend halten. Der Staat, der seine natürlichen und geschichtlichen Zwecke unter den gegenwärtigen Bedingungen erfüllen will, hat nun einmal tatsächlich viel größere und kompliziertere Aufgaben und darum auch viel mehr Ausgaben als früher. Darüber dürfen sich diejenigen am wenigsten beklagen, die durch ihre Bitten und Forderungen immerdar bemüht sind, in ihrem eigenen Interesse die Staatsaufgaben noch mehr zu erweitern, die Staatshilfe für sich in ausgedehnterem Maße in Anspruch zu nehmen. Daß in all diesem die rechte Grenze überschritten werden kann und zum Teil überschritten worden ist, dürfte schwerlich bestritten werden können. Darum haben wir auch Bedenken, von einem Gesetze der steigenden Zunahme der öffentlichen, besonders der Staatstätigkeiten zu reden oder eine Art entwicklungsgesetzmäßiger Steigerung des öffentlichen, namentlich des staatlichen Finanzbedarfs anzuerkennen. Es handelt sich hier lediglich um die Folge von Veränderungen auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, allgemein kulturellem Gebiete, um eine geschichtliche Tatsache, die sich aus den verschiedensten Gründen erklärt, nicht um entwicklungsgesetzmäßige Verhältnisse, noch weniger um eine in sich begründete,

selbständige Norm, da auch die Finanzansprüche der Staaten ganz und gar und auf jeder Stufe der Entwicklung wieder durch die Forderungen der öffentlichen Wohlfahrt und des Volkswohlstandes normiert werden[1].

Wie in jedem wohlgeordneten Privathaushalte, so müssen auch in dem Staatshaushalte die Einnahmen im voraus überschaut werden, damit zu Tage trete, welche Ausgaben man sich gestatten könne (Etat, Budget, jährlicher Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben)[2]. Da gibt es nun zunächst eine ganze Reihe ordentlicher Ausgaben, die in jedem Finanzjahre oder in einer bestimmten Periode (Abnutzung von Gebäuden, Schiffen u. dgl.)[3] wiederkehren; außerordentliche Ausgaben, die nicht periodisch sind (z. B. für einen Krieg, Kanalbau usw.); ebenso ordentliche, regelmäßig wiederkehrende Einnahmen (z. B. Steuern), außerordentliche Einnahmen (z. B. Aufnahme von Anleihen, Verkauf von Staatsgütern usw.). Ordentliche Ausgaben müssen durch ordentliche Einnahmen gedeckt werden. Ein Staat, der Anleihen aufnimmt, Staatsgüter verkauft, um z. B. seine Beamten zu bezahlen, geht dem Bankrott entgegen. Dann unterscheidet man zwischen Betriebsausgaben (finanztechnische Kosten für Erhebung der Einnahmen, z. B. für die Verwaltung der staatlichen Eisenbahnen usw.) und dem eigentlichen Finanzbedarf, für Staats- und Regierungsausgaben, die unmittelbar der Verwirklichung öffentlicher staatlicher Zwecke dienen. Dabei unterscheidet man wieder den Real- und Personalbedarf, d. i. Kosten für Sachgüter, die der Staat gebraucht, und anderseits die Gehälter und Löhne, Entgelt für die Arbeitsleistungen (Ausgaben für Beamte, Soldaten, staatliche Arbeiter). Die Aufwendungen für militärische Zwecke (Heer und Flotte) machen in den meisten Staaten den größten Posten des Etats aus, so auch im Deutschen Reiche.

[1] Vgl. Bd I, Kap. 3, § 2, S. 172 f. W. Gerloff in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft, N. F. II (1911) 631. Sehr richtig führt v. Philippovich in seiner Rektoratsrede: „Individuelle Verantwortlichkeit und gegenseitige Hilfe im Wirtschaftsleben“ (1905) aus, das moderne Wirtschaftsleben habe eben gewaltig an Intensität zugenommen; die Zunahme der staatlichen Tätigkeit bedeute nicht immer eine grundsätzlich größere Einengung des privatwirtschaftlichen Systems, sondern häufig nur eine durch die vermehrte Intensität des Wirtschaftslebens ausgelöste Folge erweiterter oder früher nicht gekannter Privattätigkeit.

[2] Etats- und Rechnungsjahr bei uns 1. April bis 31. März. In der Finanzlehre ist der Unterschied zwischen Staats- und Privathaushalt oft auch in der Weise zum Ausdruck gebracht worden: der Staat müsse seine Einnahmen nach seinen Ausgaben, der Privathaushalt dagegen seine Ausgaben nach seinen Einnahmen festsetzen. Diese Formulierung ist jedoch bezüglich des Staatshaushaltes nur insofern richtig, wenn die Ausgaben des Staates als notwendige, durch den Staatszweck und die Verhältnisse gerechtfertigte vorausgesetzt werden, und wenn die richtige Proportion zwischen den dem Volke auferlegten Opfern und dessen Leistungsfähigkeit, der nationalen Produktionskraft, wie der Bedeutung der durch solche Auflagen erstrebten Ziele und Zwecke gewahrt bleibt. Ohne Rücksicht auf Deckungsmöglichkeit Ausgaben machen, das wäre die Politik des Bankrottes.

[3] Einsetzung einer Abnutzungsquote in den Etat.

Neben den Ausgaben für Landesverteidigung gibt es in dem deutschen Reichshaushaltsetat Ausgaben zur Pflege der Volkswirtschaft (Patentamt, physikalisch-technische Reichsanstalt, Schiffsvermessungsamt, Kanalamt, Münzwesen, Förderung der Seefischerei, für Erforschungen, Dampfersubventionen, Aufwendungen für Landwirtschaft, Handel, Gewerbe, Reichseisenbahnamt usw.). Dann Ausgaben für sozialpolitische Zwecke (Reichsversicherungsamt, Zuschüsse zur Alters- und Invaliditätsversicherung, Versicherungsamt der Privatangestellten, Arbeiterstatistik, Arbeiterwohnungen für Reichsarbeiter usw.); ferner Ausgaben für die Rechtspflege (Reichsjustizamt, Reichsgericht, Bundesamt für Heimatwesen usw.), für Gesundheitspflege (Reichsgesundheitsamt), zur Pflege geistiger Interessen (Zuschüsse für Anstalten und Unternehmungen wissenschaftlicher Art, archäologische Institute in Rom und Athen, germanische Museen in Nürnberg und Mainz usw.); Ausgaben für auswärtige Angelegenheiten (Auswärtiges Amt, Gesandtschaften und Konsulate, Kolonialverwaltung usw. usw.). Sodann gehören noch die Ausgaben für die oberste Zentralgewalt, die Finanz- und allgemeine Reichsverwaltung hierhin. Kaiser und Bundesrat erhalten vom Reiche nichts, die Reichstagsabgeordneten jetzt aber Diäten. Dazu kommen Ausgaben für die Gebäulichkeiten des Reichstages, Gehalt und Repräsentationskosten des Reichskanzlers, Auslagen für die Reichskanzlei, das Reichsschatzamt, die Reichszollkommissariate, den Rechnungshof, das Reichsamt des Innern, das Statistische Amt usw. Schließlich müssen noch die Mittel aufgebracht werden für Verzinsung und Verwaltung eventuell Verminderung der Reichsschuld, Betriebsausgaben für Post- und Telegraphenverwaltung, Reichseisenbahnen, Reichsdruckerei.

Seine ordentlichen Einnahmen besitzt das Reich in den Reinerträgen der Reichseisenbahnen (in Elsaß-Lothringen und der durch das Reich gepachteten Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn), der Reichsdruckerei, in dem Anteil am Reingewinn des Reichsanzeigers, der Reichsbank, der Post- und Telegraphenverwaltung[1], den Gebühren des Patentamtes, Kanalamtes, des Reichsgerichts, Auswärtigen Amtes, aus der Prägung der Reichsmünzen. Den größten Posten bilden die Einnahmen aus den Zöllen, Verbrauchssteuern (Branntwein, Bier, Tabak, Zucker, Salz), Stempelabgaben (von Wertpapieren, Börsengeschäften, Lotterielosen, Spielkarten, Wechseln, Schiffsfrachturkunden, der statistischen Gebühr). Den Matrikularbeiträgen der Bundesstaaten[2] stehen die Überweisungen des Reichs[3] an die

[1] Bayern und Württemberg haben für Post und Eisenbahnen eigene Betriebsverwaltungen. Sie zahlen dem Reich eine Ausgleichsabgabe für den hieraus erzielten Gewinn. In ähnlicher Weise findet sich eine Ausgleichsabgabe für die Einnahmen aus der Brausteuer, die in Bayern, Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen für Rechnung dieser Staaten erhoben und nicht ans Reich abgeführt werden.

[2] Nach Art. 70 der Reichsverfassung müssen die Bundesstaaten zu den Ausgaben des Reiches beisteuern, soweit dessen eigene Einnahmen nicht ausreichen.

[3] Clausula Frankenstein (1879). Die Beiträge der Bundesstaaten, die durch Überweisungen des Reiches gedeckt werden, heißen „gedeckte Matrikularbeiträge“; soweit sie diese Überweisungen übersteigen „ungedeckte Matrikularbeiträge“. Die Finanzreform von 1906 gewährte den Bundesstaaten Stundung für „ungedeckte Beiträge“. Das Reformgesetz von 1909 erließ dann aber die bis dahin aufgelaufenen gestundeten Beiträge und suchte Deckung hierfür durch eine außerordentliche Reichsanleihe. Vgl. R. Müller, Art. „Reichsfinanzwesen“ im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft IV$^{3-4}$ 495 ff.

Einzelstaaten (aus dem Ertrag der Zölle, Verbrauchssteuern, Stempelabgaben) gegenüber. Dann gehören noch hierhin die Zinsen des Invalidenfonds, privatrechtliche Einnahmen der Heeres- und Marineverwaltung (Verkauf von Grundstücken, ausrangierten Pferden, Utensilien usw.), etwaige Überschüsse früherer Rechnungsjahre usw.

Direkte Steuern auf Einkommen und Vermögen werden durch das Reich nicht erhoben. Im Jahre 1906 wurde jedoch eine Erbschaftssteuer für Erbanfälle an Geschwister und entferntere Verwandte usw. eingeführt (Steuersätze 4—25 %). Die Reichsfinanzreform des Jahres 1909 brachte 420 Millionen *M* an neuen Steuern durch Erhöhung der Steuern auf Bier, Tabak, Branntwein, des Zolles auf Kaffee, Einführung der Wertzuwachssteuer[1], einer Zündwaren- und Beleuchtungskörpersteuer. Statt der vom Bundesrate gewünschten Ausdehnung der Erbschaftssteuern auf Kinder und Ehegatten wurde eine Erhöhung der Wertpapiersteuer und sonstiger Stempelabgaben beschlossen[2].

Außerordentliche Deckungsmittel bieten dar die Anleihen, Überschüsse aus dem Münzwesen, Rückerstattung geleisteter Vorschüsse usw.

Die wichtigsten und größten Ausgaben des Reiches erwachsen aus der Vertretung und Wahrung seiner Interessen im Auslande und dem Auslande gegenüber[3]. So ist es ähnlich in der Schweiz, in den Vereinigten Staaten. Die auswärtigen Angelegenheiten sind Sache des ganzen Bundes, der Einzelstaaten aber die innere Verwaltung und die hierfür erforderlichen Ausgaben.

Auch die Reichsfinanzreform des Jahres 1909 hat manche Mißstände, an denen das Reichsfinanzwesen krankt, nicht beseitigt und nicht beseitigen können, soweit diese Mißstände zum großen Teil auf dem Gebiete der Verwaltung liegen bzw. aus diesem sich herleiten. „Eine wirkliche Finanzreform", sagt Richard Müller[4], „müßte vor allem das Ziel haben, die Vergeudung der dem Reich zur Verfügung stehenden Mittel zu verhindern, mit den vorhandenen Einnahmen nicht nur hauszuhalten, sondern Überschüsse zu erzielen und diese zur Tilgung der Schulden zu

[1] Vom Ertrage der Zuwachssteuer erhält das Reich 50 %; die Bundesstaaten erhalten 10 % für Verwaltung und Erhebung der Steuer, 40 % fallen den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu.

[2] Nach den Regierungsvorlagen waren 475 Millionen *M* gefordert, auch die Beseitigung der Fahrkartensteuer, Ermäßigung der Zuckersteuer, Aufhebung der Clausula Frankenstein und Beschränkung der Matrikularbeiträge auf 80 *Pf.* pro Kopf der Bevölkerung in Vorschlag gebracht worden.

[3] Über die besondern Bedürfnisse im Kriegsfalle vgl. J. Rießer, Finanzielle Kriegsbereitschaft und Kriegsführung (1909). Neben einem Kriegsschatz bedarf Deutschland nach Adolf Wagner noch eines Systems von Extrasteuern (Kriegssteuern) und richtig repartierter Zwangsanleihen. Für ein Aufgebot von 3 Millionen ausgebildeter Soldaten sind täglich 18 Millionen *M* erforderlich. Den Finanzbedarf während der ersten sechs Wochen nach der Kriegserklärung schätzt Rießer für Heer und Flotte auf 1200 Millionen *M*, den Realbedarf der Industrie, des Handels, der Landwirtschaft an Zahlungsmitteln für die Vorbereitung und Durchführung der Kriegslieferungen auf rund 1000 Millionen *M* und den sog. Angstbedarf des Publikums auf 250 Millionen *M*. Mit der Kriegserklärung werde gleichzeitig Zwangskurs für Banknoten eingeführt werden müssen; dagegen solle die Suspendierung des § 17 des Bankgesetzes (Dritteldeckung) möglichst lange hinausgeschoben werden.

[4] Staatslexikon der Görres-Gesellschaft IV$^{3-4}$ 502 f.

verwenden. Welche Ersparnisse an den Ausgaben möglich wären, wenn alle Sinekuren in der Armee, der Marine und dem Beamtenheer abgeschafft würden, wenn an Stelle der Protektion und der Augenblickslaunen für die Besetzung der höchsten Beamtenstellen die Tüchtigkeit und Pflichterfüllung maßgebend wäre, wenn nicht Tausende von noch dienstfähigen Offizieren vorzeitig in den Ruhestand versetzt würden, wenn in der Vergebung der Bauten und Lieferungen und in der Verwendung der beschafften Materialien kaufmännische Sparsamkeit Platz griffe, wenn aller unnötige Flitter und Aufwand beseitigt würde, haben die Verhandlungen der Reichshaushaltskommission hinreichend gezeigt. Größere Aussicht als die Änderung dieser Verhältnisse hat vielleicht eine Änderung des Finanzwesens in der Richtung einer besseren Abgrenzung der einerseits dem Reich, anderseits den Bundesstaaten und Kommunen zukommenden Steuerquellen. Augenblicklich herrscht auf diesem Gebiete noch eine gewisse Planlosigkeit; vielfach werden dieselben Steuerobjekte dreifach besteuert, sowohl von seiten des Staates als des Reichs und der Gemeinden; eine Steuer, die Umsatzsteuer vom Verkauf von Grundstücken, wird sogar viermal (vom Reich, Staat, Gemeinde und Kreis) erhoben. Es wäre gewiß ein großer Fortschritt, wenn hinsichtlich der Einnahmequellen zwischen dem Reich einerseits und den Bundesstaaten und Gemeinden anderseits eine strenge Scheidung einträte, wenn die indirekten Steuern im vollen Umfange dem Reich, die direkten den Bundesstaaten und Gemeinden überlassen würden. Alsdann könnte eine Vereinfachung der bestehenden Reichssteuergesetzgebung herbeigeführt, manche lästige und mit verhältnismäßig hohen Erhebungskosten verknüpften Steuern könnten fallen gelassen, dagegen andere Steuern besser ausgenutzt werden, so daß mit Ersparnis an Verwaltungskosten und unter Befriedigung mancher Wünsche der gewerbetreibenden Bevölkerung doch die gleichen Reineinnahmen für das Reich verbleiben würden." [1]

Werfen wir noch beispielsweise kurz einen Blick auf die Ausgaben und Einnahmen des größten deutschen Bundesstaates, um das Gesamtbild des staatlichen Bedarfs und seiner Deckung innerhalb unserer reichsdeutschen Verhältnisse zu vervollständigen.

Zunächst kommen da im preußischen Staatshaushaltsetat Ausgaben für die oberste Zentralgewalt, für das königliche Haus, Landtag und Herrenhaus, für die Finanz- und allgemeine Landesverwaltung (die Zentralbehörden, die Provinzial-, Bezirks- und Kreisbehörden), für auswärtige Angelegenheiten, Gesandtschaften in Deutschland und beim Papste (die Beziehungen zur Kirche sind Landes-, nicht Reichssache). Ferner ein bedeutender Posten für Rechtspflege und Polizei (nur in großen Städten ist die Polizei staatlich, sonst ruhen die diesbezüglichen Ausgaben regelmäßig auf den Gemeinden), für Pflege geistiger Interessen (das ganze Unterrichtswesen, Zuschüsse an die Gemeinden, Schulsozietäten, für die höheren Lehranstalten, Universitäten, Museen, Bibliotheken, Observatorien, Kunstakademien, für den Kultus, katholische und evangelische Kirche usw.), für Gesundheitspflege, für Pflege der Volkswirtschaft [Münzwesen, Eichwesen, Landesvermessung, für Landwirtschaft (land-, forstwirtschaftliche, tierärztliche Hochschulen, Akademien, Meliorationswesen und Förderung der Landeskultur, Kultivierung von Ödland, Förderung der Vieh-

[1] Zur näheren Orientierung vgl. R. Müller, Einnahmequellen des Deutschen Reiches und ihre Entwicklung in den Jahren 1879—1907 (1907); Speck, Die finanzrechtlichen Beziehungen zwischen Reich und Staaten (1908); Beusch, Die Reichsfinanzen und die Steuerreform von 1909 (1909).

zucht, Hilfe für Deich- und Entwässerungsverbände); für Gewerbe und Handel (wie für technische Hochschulen, Bergakademie, Bergwerks-, Navigations-, Maschinenbauschulen, Fortbildungsschulen, für Porzellanmanufaktur, Institut für Glasmalerei, Musterbleichen usw.), für Verkehrs- und Bauwesen (Beamte der Bauverwaltung, des Küsten- und Hafendienstes, der Strombau- und Kanalverwaltung, Seehäfen, Leuchtfeuer, Erhaltung der Binnenwasserstraßen, Wasserbauten, Eisenbahnbauten, Bahnhöfe und Strecken, Vermehrung der Betriebsmittel usw.)], für Sozialpolitik (Durchführung der Agrargesetzgebung und inneren Kolonisation[1]: Oberlandeskulturgericht, Generalkommissionen, Rentenbanken, Ansiedlungskommissionen, Gewerbeinspektion usw.), für Verzinsung und Tilgung der öffentlichen Schuld, Betriebsausgaben (für die Domänen, Forsten, Berg-, Hütten-, Salinenwesen, Eisenbahnen, Bernsteinwerke, Steuern, Lotterie), Überweisungen an die Provinzen und Kreise für Zwecke der Selbstverwaltung, Matrikularbeiträge abzüglich der Überweisungen des Reiches an Preußen usw.

Die ordentlichen Einnahmen des preußischen Staates sind zunächst privatwirtschaftliche, namentlich die Reinerträge der Domänen, Forsten, Bergwerke, Hütten, Salinen, Eisenbahnen[2], der Seehandlung[3]. Dann die Gebühren der Justizverwaltung, Verkehrsgebühren, Gebühren der Katasterverwaltung, Gestütsverwaltung, Bauverwaltung usw.; besonders die Steuern (direkte: Einkommensteuer, Ergänzungssteuer usw.; indirekte: Stempelsteuer, Erbschaftssteuer usw. usw.); ferner herrenlose Erbschaften, bestimmte Vergütungen des Reiches für Dienste und Auslagen u. dgl.

Die staatlichen Ausgaben werden dann noch ergänzt durch das, was Gemeinden, Kreise, Provinzen für öffentliche Bedürfnisse aufwenden. Namentlich gehören in die Obsorge der lokalen Verbände Schulwesen, Wegewesen, Gesundheits- und Armenpflege, Polizei.

Wenn wir hier die reichsdeutschen Verhältnisse als das uns zunächst liegende Beispiel vorgeführt haben, so legen doch auch in allen andern modernen Staaten die gewaltigen Aufwendungen zur Befriedigung der öffentlichen Gesamtbedürfnisse beredtes Zeugnis ab für die Kraft und Leistungsfähigkeit hoch entwickelter Volkswirtschaften, zugleich aber auch für die gewaltige nationalökonomische Bedeutung der öffentlichen Wirtschaft als der großartigsten unter den Sonderwirtschaften, für die enorme Wichtigkeit einer guten Ordnung der Finanzwirtschaft im Hinblick auf Volkswirtschaft und Volkswohlstand.

[1] Max Sering glaubt, daß der Staat infolge seiner reichen Mittel leicht zu teuer kaufe; er hält gemeinnützige Gesellschaften für besser geeignet, Träger der inneren Kolonisation zu sein (Rede im preußischen Landesökonomiekollegium, Februar 1913). Seßhafte Arbeiter werden weniger leicht in den Klassenkampf hineingezogen. Schon dieserhalb ist nicht bloß der Staat an der inneren Kolonisation interessiert.

[2] Von 1882 bis 1904 betrug der Überschuß der preußischen Staatseisenbahnen nach Verzinsung der Eisenbahnschuld 5022 Millionen *M*. Seitdem ist ihm eine weitere Milliarde zugewachsen. In derselben Zeit wurden durchschnittlich 71,84% des Überschusses zur Deckung anderweitiger Staatsausgaben verwendet. Dennoch ist die Eisenbahnkapitalschuld, die ohne Rücksicht auf die Abschreibungen 1904 8492 Millionen *M* hätte betragen müssen, bis 1904 auf 3383 Millionen *M* reduziert worden. Vgl. Zeitschrift für Sozialwissenschaft X (1907) 187. Die Gesamteinnahmen der preußisch-hessischen Eisenbahnen betrugen 1910 2171 Millionen *M*, wovon 70% aus dem Güterverkehr stammten. Die Ausgaben beliefen sich auf 1460 Millionen *M*.

[3] Die 1772 gegründete „Seehandlung" ist reine Staatsbank, die jetzt vornehmlich der Anlage von Staatsgeldern dient.

Das Finanzwesen des Staates steht überall in innigster Beziehung zur Volkswirtschaft. Einerseits hängt der staatliche Haushalt in seiner Gestaltung, Entwicklung, Blüte von der Gestaltung, Entwicklung und Blüte der Volkswirtschaft ab; anderseits wirkt er mächtig auf Leben und Gedeihen der Volkswirtschaft zurück. Das staatliche Finanzwesen ist nichts Isoliertes, nichts von der Volkswirtschaft Getrenntes. Der Staatshaushalt bleibt als größter und wichtigster Haushalt innerhalb der Volkswirtschaft, der von der Volkswirtschaft lebt, zugleich der Volkswirtschaft aber auch Verderben bringen kann. Man sagt: Reiche Staaten haben hohe Abgaben und große Schulden. Abgaben und Schulden sind jedoch nicht die Ursache des Reichtums, sondern der Reichtum des Volkes ist es, der das Volk befähigt, solche Lasten zu tragen. Darum wird eine kluge Finanzwirtschaft den Volkswohlstand schon deshalb schonen, weil sonst die Quellen der staatlichen Einnahmen von selbst versiegen würden, ganz abgesehen davon, daß die staatliche Finanzwirtschaft mehr noch als die Privatökonomie prinzipiell den Forderungen des allgemeinen Wohles sich beugen, bei Beschaffung und Verwendung der Güter die Interessen der Gesamtheit über alles stellen muß.

Wir brauchen nur an einige Probleme der modernen Finanzwissenschaft und Finanzpraxis zu erinnern, um tiefgreifende Beziehungen zwischen Finanzwirtschaft und Volkswohlstand klar zu stellen, z. B. an die Progression in der Besteuerung des Einkommens, höhere Belastung fundierter Bezüge, Freilassung des Existenzminimums, des Wertes der Haus-, Berufs- und Feldgeräte, der Hausbibliotheken, Schuldenabzugsrecht, Berücksichtigung der Zahl der minderjährigen Kinder, Besteuerung des Vermögens und Einkommens der Witwen und Waisen, Behandlung des Einkommens der Familie als Einheit usw., Warenhaussteuer, Konsumvereinssteuer, Wertzuwachssteuer usw. usw. Doch können wir Adolf Wagner nicht folgen, wenn er neben den finanziellen Zweck der Besteuerung (Deckung des Finanzbedarfs öffentlicher Körper) noch den „nicht finanziellen" Zweck stellt, regulierend in die aus der privatwirtschaftlichen Organisation sich ergebenden Größenverhältnisse der privaten Einzeleinkommen und -Vermögen einzugreifen. Lexis meint sogar, daß, wenn der progressiven Steuer der Zweck zugewiesen würde, einen Anfang mit der Ausgleichung der Vermögensunterschiede zu machen, damit der bestehende Staat den Glauben an die Berechtigung und Haltbarkeit seiner eigenen Rechtsordnung preisgebe. Im Steuerwesen muß als höchstes Prinzip stets die unbedingte Gerechtigkeit herrschen und kein anderes Prinzip als das der distributiven Gerechtigkeit.

Direkte Steuern, die sich der Leistungsfähigkeit der Steuerzahler[1] in richtiger Weise (progressiv) anpassen, sind ein Ideal. Gleichwohl wird man mit

[1] J. V. Bredt, Die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit (1912). Die finanzwissenschaftlichen Hauptwerke von Ad. Wagner, L. v. Stein, Roscher-Gerlach, Cohn, v. Heckel, v. Schanz, Eheberg.

einer direkten persönlichen Einkommensteuer nicht auskommen können. Würden die jetzt ungeheuern Einnahmen aus Zöllen und indirekten Steuern nach den Prinzipien der Einkommensteuer verteilt, dann wäre die Last zu drückend, die Summen, welche auf die höheren Einkommensstufen fallen, selbst für diese eine Gefahr. Die Erhebung der Einkommensteuer muß in einigen wenigen Terminen, also mit verhältnismäßig hohen Beträgen an jedem Termin bewirkt werden; andernfalls würden die Kosten der Steuerhebung gewaltig wachsen. Termin und Maß der Zahlung wird im voraus bestimmt, ohne Rücksicht auf die jeweilige Zahlungsfähigkeit des Pflichtigen. Das würde besonders die weniger bemittelten Steuersubjekte empfindlich treffen können, wenn gleichzeitig vielleicht verhältnismäßig hohe Beträge an Kommunalabgaben, an Wohnungsmiete u. dgl. zu zahlen sind. Die indirekten Steuern haben den Vorteil, daß Termin und Maß der Steuerzahlung vom Steuerpflichtigen in gewisser Weise selbst bestimmt werden, daß die Steuer den Pflichtigen nur kleine, weniger empfindbare Beträge abnimmt, daß sie insofern den Steuerpflichtigen im Augenblick der Fähigkeit zur Leistung der Steuer trifft (Neumann). Man wird aber auch bei den indirekten Steuern des Prinzips der Gerechtigkeit nicht vergessen und nicht den ärmeren Teil der Bevölkerung relativ stärker belasten dürfen als die bemittelten Klassen. Hierauf ist besonders zu achten bei der Auswahl der indirekten Steuern.

178. Öffentliche Betriebe[1] und Monopole. Nach sozialistischer und absolutistischer Auffassung steht dem Staate ein unmittelbares und unbeschränktes Recht zu, die wirtschaftlichen Güter zu produzieren und zu verteilen. Richtig wird dagegen dem Staate eine absolute, souveräne, direkte Gewalt und Leitung nur für den Schutz und die Vertretung des Staates nach außen sowie für die innere Rechtsordnung zuerkannt. Sonst aber, wo es sich handelt um Hilfe und Förderung in der privaten Sphäre, um eigene Betätigung auf dem an sich bürgerlichen Felde des Wirtschaftslebens, kann der staatliche Eingriff nur als ein bedingtes Recht gelten, durch besondere Gründe, notwendige und zweckmäßige Ergänzung der Privatwirtschaft gerechtfertigt werden. Bedingt, weil der Eingriff bloß dort am Platze ist, wo die Rücksicht auf das Interesse der Gesamtheit ihn legitimiert, und wo wohl erworbene Rechte durch den staatlichen Eingriff nicht verletzt werden; ergänzend, weil der Staat die private Tätigkeit von ihrem Gebiete nicht verdrängen, sondern regelmäßig nur eingreifen darf und soll, soweit die private Initiative fehlt oder nicht ausreicht, und wo die Rücksicht auf die öffentliche Wohlfahrt einen solchen Eingriff als notwendig erscheinen läßt.

[1] Die deutsche gewerbliche Betriebszählung von 1907 läßt, ebenso wie die von 1895, außer den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, das ganze Gebiet der Eisenbahn-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechbetriebe unberücksichtigt (abgesehen von den dazu gehörigen Werkstättenbetrieben, privaten Posthaltereien, Straßenbahnbetrieben). So erscheint der Anteil der Reichs- und bundesstaatlichen Betriebe viel geringer, als er in Wirklichkeit ist. Für das Reich werden 982 Betriebe, für die Bundesstaaten 4122 Betriebe aufgeführt. Vgl. Passow, Der Anteil der verschiedenen privaten Unternehmungsformen und der öffentlichen Betriebe am deutschen Wirtschaftsleben, in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik XLI (1911) 519 f.

Der Zweck des Staates ist eben unmittelbar die öffentliche Wohlfahrt und nur mittelbar (d. i. mittels der öffentlichen Wohlfahrt) die Privatwohlfahrt aller Bürger. Darum erstreckt sich auch die staatliche Leitung unmittelbar ausschließlich auf das, was zur öffentlichen Wohlfahrt gehört. Wegen der Überordnung des öffentlichen Wohles über das private Wohl, die privaten Interessen, besitzt der Staat aber mittelbar auch eine gewisse Gewalt für die private Sphäre, soweit nämlich die Rücksicht auf die öffentliche Wohlfahrt ein ordnendes und ergänzendes Eingreifen oder die Mitbetätigung des Staates auf dem an sich bürgerlichen Feld wirtschaftlicher Produktion rechtfertigen mag.

Eine *bloße Beteiligung des Staates an der Volkswirtschaft,* ohne daß hierbei eine direkte Leitung der ganzen Volkswirtschaft oder volkswirtschaftlicher Gebiete beabsichtigt ist, bei der vielmehr die Staatsgewalt nur die direkte Leitung einzelner von ihr gegründeten Unternehmungen und Betriebe hat, kann vom Standpunkte des Staatszweckes aus nicht unbedingt zurückgewiesen werden. Insbesondere hat sich der Staat zur teilweisen Deckung der notwendigen Ausgaben häufig ein erhebliches privatwirtschaftliches Einkommen zu sichern gesucht. Geringere Anspannung der Steuerkraft und die Möglichkeit einer besseren Verteilung der Steuerlast waren Ziel, zum großen Teil auch Frucht dieses Strebens. Verfügt der Staat nicht über ein derartiges Einkommen, so wird er eben leichter, insbesondere in Zeiten der Not, Schulden machen oder auf Kosten der Gerechtigkeit und des allgemeinen Wohlstandes sich Einnahmequellen zu schaffen suchen.

Auch noch andere Gründe können zur Rechtfertigung öffentlicher Betriebe angeführt werden.

Um indes in dieser schwierigen Frage zu einem möglichst klaren Urteile zu gelangen, dürfte es sich empfehlen, zunächst zwischen öffentlichen Anstalten, öffentlichen Wirtschaften, öffentlichen Unternehmungen zu unterscheiden[1]. Insbesondere im Hinblick auf letztere werden wir im folgenden, um Wiederholungen zu vermeiden, neben den staatlichen schon die gemeindlichen öffentlichen Betriebe mit berücksichtigen, ihre Besonderheiten aber später behandeln.

1. *„Öffentliche Anstalten"* sind zunächst Staat und Gemeinde selbst. Sie erscheinen, wie wir dies bezüglich des Staates gezeigt haben, in der Form einer selbständigen Einzelwirtschaft, als die Wirtschaft eben der juristischen Personen: Staat und Gemeinde, mit Etat, Einnahmen und Ausgaben. Zur Erfüllung ihres Zweckes, der eigenen Erhaltung, der Herstellung und Wahrung der öffentlichen Wohlfahrt bedarf es dann einer Reihe spezieller öffentlicher Veranstaltungen. Insofern diese öffentlichen Anstalten der Verwirklichung der reinen Staats- und Gemeindeaufgaben dienen, erscheinen ihre Leistungen gewissermaßen als allgemeines Genußgut. Ihre Kosten gelten als notwendige Ausgaben, fallen in den Bereich der reinen Staats- und Gemeindeausgaben, die, soweit Überschüsse nicht zur Verfügung stehen, vornehmlich aus Steuern gedeckt werden. Bei der Errichtung und

[1] Liefmann, Die Unternehmungsformen 175 ff.

Verwaltung der öffentlichen Anstalten soll nichts verschwendet werden. Darüber hinaus aber findet hier das wirtschaftliche Prinzip im Sinne der Privatwirtschaft keine Anwendung. Es werden keine Gelderträge bezweckt, nicht einmal der Ersatz der Kosten wird bei Gewährung der Leistungen solcher Anstalten erfordert. Es gibt öffentliche Leistungen, z. B. die durch das Militär unmittelbar der Allgemeinheit gewährte Sicherheit, für welches ein spezielles Entgelt überhaupt nicht gefordert werden kann. In andern Fällen, z. B. bei wissenschaftlichen und Kunstinstituten, Versuchsanstalten usw. ist ein spezielles Entgelt seitens desjenigen, der die Anstalten benutzt, möglich. Entscheidend bleibt hier, in welchem Umfange die herrschende Auffassung allgemein kulturelle Zwecke in den Bereich der reinen Staats- und Gemeindetätigkeit einbezieht. Bei dem heute geltenden Bestreben, auch dem ärmsten Volksgenossen ein Minimum materieller und geistiger Wohlfahrt zu sichern, ist man geneigt, die Grenzen reiner Staats- und Gemeindeaufgaben und -ausgaben zu erweitern. Dieses Bestreben findet jedoch in der, namentlich durch militärische Zwecke bedingten, Steuerlast eine noch stärkere Schranke als durch prinzipielle, aus dem Staatszweck abgeleitete Bedenken.

2. *„Die öffentlichen Wirtschaften"* gehören, nach der Art ihrer Leistungen, in den Kreis der Funktionen des volkswirtschaftlichen Prozesses. Der öffentliche Charakter dieser Wirtschaften wird durch Forderungen der öffentlichen Wohlfahrt gerechtfertigt, selbst wenn in einzelnen Fällen ihre Leistungen durch private Tätigkeit billiger zu stehen kämen (z. B. bei privater Stadtpost). Der privatwirtschaftliche Erwerbszweck bleibt ausgeschlossen. Anderseits gilt eine Gratisleistung nicht durch die öffentliche Wohlfahrt gefordert. Auf diese öffentlichen Wirtschaften findet darum das Gebühren- oder Kostenprinzip Anwendung, d. h. es wird zwar ein Entgelt gefordert, dieses Entgelt geht aber nicht über die Kostendeckung hinaus. Hier handelt es sich eben um Leistungen, die dem Einzelnen in meßbarem Werte Vorteile zuwenden, ihrer Natur nach eine Sonderberechnung des Beitrages zu den Kosten für den Einzelfall gestatten. Da private Wirtschaften auf Gewinn abzielen, bleibt praktisch schon deshalb deren Konkurrenz mit öffentlichen Wirtschaften, die sich mit bloßer Kostendeckung begnügen, regelmäßig ausgeschlossen, selbst wenn das Gesetz sie nicht aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt ausschließen würde. Als Beispiele solcher öffentlichen Wirtschaften seien erwähnt: die Post- und Telegraphenverwaltung, kommunale Wasserwerke, auch Badeanstalten usw.

3. *„Öffentliche Unternehmungen"* sind „Unternehmungen" [1], also Wirtschaften mit Gewinnstreben und Kapitalrisiko; es sind „öffentliche" Unternehmungen, d. h. solche, die im Besitz öffentlicher Körperschaften, von Staat oder Gemeinde, stehen. Nicht die Leitung, sondern das Besitzrecht entscheidet im wesentlichen darüber, ob Unternehmungen private oder öffentliche sind. Auf die öffentlichen Unternehmungen findet nicht das Prinzip der reinen, unentgeltlichen Staats- oder Gemeindetätigkeit, auch nicht das Kostendeckungsprinzip, sondern das privatwirtschaftliche Erwerbsprinzip Anwendung. Es sollen dabei Erträge, Gelderträge, erzielt werden. Hierhin gehören z. B. Domänen, soweit sie nicht Musterbetriebe und Versuchsanstalten sind, staatliche Bergwerke, Heilquellen, staatliche Fabriken, Eisenbahnen [2] usw., städtische Gasanstalten, elektrische Licht- und Kraftversorgung,

[1] Vgl. oben S. 112 ff.

[2] In früheren Zeiten dienten häufiger als heute auch Staatsbanken (als öffentliche Unternehmungen) der Förderung des Kreditwesens, zur Anregung des Unternehmungsgeistes, auch zur Unterbringung der staatlichen Anleihen. In einzelnen Staaten ist, wie in Rußland, Skandinavien, die Banknotenausgabe dem Staate bzw. der staatlichen Zentralnotenbank reserviert. Andere Staaten, wie Deutschland, England, Frankreich, konzessionieren hierfür private Aktiengesellschaften eventuell (z. B. die deutsche Reichsbank) mit staatlicher Leitung.

Straßenbahnen, Sparkassen [1], Schlachthäuser, Rieselgüter, Markthallen, Plakatinstitute, Begräbniswesen usw.

Im früheren Mittelalter bestritten Könige und Große, was sie für öffentliche Ausgaben brauchten, aus ihren Hauswirtschaften, dem ausgedehnten Grundbesitz, über den sie verfügten. Auch die bäuerlichen Dienste und Leistungen, mochten sie öffentlichen Zwecken zugewendet werden, vollzogen sich in privatrechtlicher Form. Öffentliche Abgaben blieben jedenfalls von geringer Bedeutung. Geldsteuern insbesondere spielten erst eine Rolle mit dem Vordringen der Geldwirtschaft, mit der neuen Beamten- und Heeresverfassung, dem militärischen Geldsold und dem Geldgehalt der Beamten. Allmählich löste sich dann der öffentliche Haushalt des Staates von der privaten Hauswirtschaft der Fürsten ab, wurde selbständig, geldwirtschaftlich organisiert. Zunächst herrschte die Domanialwirtschaft [2] noch vor; an sie schloß sich eine oft mißbräuchliche Regalwirtschaft [3] an. Schon frühe (vom 13. Jahrhundert an) wurden die Mineralien Gegenstand eines Regals (Berg-, Hütten-, Salzregal). Im 16. Jahrhundert war auch die Post regelmäßig Regal der Landesherren. Zahlreiche gewerbliche Betriebe mit oder ohne Regalcharakter (zur Herstellung von Porzellan, Glas, Tuch, Seide, Tapeten u. dgl.) wurden im 17. und 18. Jahrhundert sodann, während der merkantilistischen Epoche, staatlicherseits errichtet, wohl auch staatliche Banken (Preußen) eröffnet, Kanäle gebaut usw. Die Freiheitsperiode des 19. Jahrhunderts brachte wiederum eine starke Einschränkung der staatlichen Produktion. Namentlich die staatlichen gewerblichen Betriebe wurden

[1] Die kommunalen Sparkassen bieten wegen ihres Rückhaltes am Vermögen der öffentlichen Körperschaften den Deponenten größere Sicherheit als die Privatbanken; sie verkehren aber auch hauptsächlich mit Kreisen der Bevölkerung, die nicht in regelmäßigem Geldverkehr mit Banken zu stehen pflegen. Vgl. Liefmann, Die Unternehmungsformen 197 f.

[2] Im weitesten Sinne versteht man unter „Domanialwirtschaft" die Gesamtheit der privatwirtschaftlichen Unternehmungen des Staates. Im engeren Sinne heißen Staatsdomänen nur die für die Urproduktion bestimmten Staatsgüter (Staatsfeldgüter, Staatsforsten, Staatsbergwerke, — im Gegensatze zu den staatlichen Unternehmungen auf dem Gebiete von Gewerbe und Industrie, Handel und Verkehr). Im engsten Sinne endlich nennt man „Staatsdomänen" nur die Feldgüter des Staates.

[3] Die Regalien waren aus den staatlichen „Hoheitsrechten" hergeleitete Monopole, vermöge deren der Fürst oder der Staat sich die Ausbeutung einzelner Erwerbsgebiete ausschließlich vorbehielt. Alles mögliche hat man schließlich in den Bereich des Regalerwerbes zu ziehen versucht: „Schatzfunde, Lotto-, Hazard- und Kartenspiel, Stallsalpeter und Schießpulver, sogar Lumpensammeln und Schweineschneiden" (Schäffle).

meist beseitigt. Nur einzelne (z. B. Porzellanmanufaktur in Preußen) blieben bestehen. Auch Staatsdomänen und Forsten wurden zum großen Teil veräußert. Von den staatlichen Betrieben mit Regalcharakter verblieb aus der früheren Zeit im wesentlichen nur das Postregal, das auch dem Freihandelstheoretiker annehmbar erschien. Das vom Kaiser an Taxis verliehene Postregal hatte bei den größeren Landesfürsten (speziell im Norden) keine Anerkennung gefunden. Heute bilden nicht Domänen oder Regalien die Hauptquelle der Staatseinnahmen, vielmehr ist die moderne Finanzwirtschaft überwiegend zur Steuerwirtschaft geworden. Unter den ordentlichen Einnahmen des Staates — Privaterwerb, Gebühren, Steuern — behaupten nunmehr die Steuern den Vorrang.

Mit dem raschen Fortschritt auf allen Gebieten, der modernen Technik, dem gesteigerten Verkehr, den sich erweiternden Erwerbsmöglichkeiten, den neuen Aufgaben des modernen Staates wuchsen, wie wir sahen, auch die öffentlichen Ausgaben. Man hielt es darum in der Gegenwart wieder für vorteilhaft, einen Teil dieser Ausgaben aus privatwirtschaftlichen Mitteln des Staates zu decken, dem Staate ein Einkommen aus Staatseigentum zu verschaffen. Dazu kamen Erwägungen sozialer Art. Auf der Masse des zersplitterten Vermögens ruht überall die Hauptsteuerlast. Eine Erleichterung dieser Last erscheint darum auch dann noch als gerechtfertigt, wenn durch Ausdehnung des Staatseigentums der Expansionsmöglichkeit des privaten Reichtums gewisse Grenzen gezogen wurden. Nur eines darf freilich bei diesen fiskalischen Zwecken nicht vergessen werden. Der Staat wirkt hier in solchen Unternehmungen nicht als Staat, die Staatsgewalt nicht in Kraft der staatlichen Autorität, weil es sich dabei nicht um einen Ausfluß des Staatszweckes handelt. Vielmehr ist der Staat da nur als Rechtssubjekt in vermögensrechtlicher Beziehung, auf privatwirtschaftlichem Gebiete tätig. Darum unterliegt auch diese Tätigkeit, wie die aller übrigen privaten Unternehmungen, der allgemeinen Rechts- und Wirtschaftsordnung. Anderseits ist es doch wieder der Staat, der als Fiskus Gewinn sucht und hierbei, sowohl in der Wahl des Wirkungsfeldes wie in der Art seiner Betätigung, die öffentliche bürgerliche Wohlfahrt noch mehr beachten muß, als dies von privaten Unternehmungen gefordert wird.

Auch sonst können Gründe vorhanden sein, abgesehen von der Erleichterung der Steuerlast, wo ein Ersatz der privaten Unternehmung durch öffentliche Wirtschaften oder Unternehmungen oder deren Konkurrenz mit der privaten Tätigkeit, überhaupt eine direkte Beteiligung der öffentlichen Körperschaften an der wirtschaftlichen Produktion sich volkswirtschaftlich rechtfertigen läßt. So ist z. B. der Fortbestand, eventuell die Erweiterung der Staatsforsten prinzipiell gerechtfertigt, insofern durch eine oft kurzsichtige und lediglich der Spekulation dienende Walddevastation seitens der Privatbesitzer Gefahren für Klima und Kultur heraufbeschworen werden. Ebenso empfiehlt es sich, daß der Staat

Musteranstalten, Bergwerke und Fabriken besitze, nicht bloß um Gewinn zu machen, sondern, sofern dies notwendig oder nützlich ist, zum Zweck der Einbürgerung neuer Produktionszweige auf inländischem Boden, zur Heranbildung von Beamten, die im Dienste der staatlichen Wirtschaftspolitik Verwendung finden sollen, und zu ähnlichen Zwecken. Auch kann z. B. der Erwerb von Grund und Boden (im Dienste der Wohnungspolitik seitens der Städte), Ausdehnung des staatlichen Bergwerkbesitzes[1] in ganz besondern Fällen notwendig werden, wenn auf andere Weise eine gemeinschädliche Betätigung der Privatwirtschaft nicht wirksam zu bekämpfen wäre usw.

Der liberale Individualismus wollte das Wirtschaftsleben völlig auf die private Einzelkraft, private Gesellschaften und Genossenschaften stellen, für die er die freieste Betätigung forderte. Die Produktion sollte ganz auf das Privateigentum gegründet, alle produktive Tätigkeit ausschließlich dem privaten Unternehmertum überlassen bleiben. Das ging zu weit, war ein Extrem, nicht nur in der überspannten Freiheitsforderung, sondern ebenfalls wegen Verkennung der Aufgaben, Rechte und Pflichten der öffentlichen Körperschaften. Auf der andern Seite fehlt heute der sog. Staats- und Munizipalsozialismus[2] dadurch, daß er die Beteiligung des Staates an der Gütererzeugung nicht auf Ausnahmefälle mit spezieller Begründung beschränkt, sondern grundsätzlich und allgemein eine direkte Beteiligung des Staates an der Produktion fordert, vielleicht aus zweifelhaften „sozialpolitischen Gründen" rechtfertigt, damit schließlich der Staat durch seinen übermächtigen Einfluß die ganze Volkswirtschaft, Produktion und Verteilung der Güter, direkt reguliere. Eine solche Ausdehnung der Gemeinwirtschaft, welche private Unternehmungen in weitestem Umfange durch die öffentliche Regie ersetzen will, in letzterer wohl auch die an sich vollkommenere und erstrebenswertere Form des Betriebes für Fälle erblickt, wo sie technisch und ökonomisch möglich sei, stellt doch auch wieder ein Extrem dar, das, in die Praxis übertragen, um so verderblicher wirken müßte, je mehr man geneigt wäre, der Annahme technischer und ökonomischer Möglichkeit allzu weite Grenzen zu ziehen. Für Unternehmungszweige, wo Konjunkturschwankungen, wechselnde Marktverhältnisse, technische Fort-

---

[1] In der Verwaltung öffentlicher Unternehmungen, die mit privaten Unternehmungen in Konkurrenz treten, erfolgt die Preisbildung regelmäßig nach den Preisen des freien Marktes. Die Hoffnung, daß z. B. die staatlichen Bergwerke monopolistischen Tendenzen im Bergbau entgegenwirken würden, hat sich kaum erfüllt; die fiskalischen Interessen überwiegen da nur zu leicht; der zeitweilige Beitritt der staatlichen Ruhrzechen zum Rheinisch-westfälischen Kohlensyndikat konnte nach außen hin sogar als Billigung der Preispolitik des Syndikats erscheinen.

[2] Vgl. Adolf Wagner, Die Strömungen in der Sozialpolitik und der Kathedersozialismus (1912). Der Staatssozialismus ist keineswegs identisch mit dem demokratischen Sozialismus.

schritte mit Produktionsveränderungen eine bedeutende Rolle spielen, wo Kosten und Preise stark schwanken, wo es auf Spekulation, rasche Entschließungen, scharfes Kalkulieren und schnelles Disponieren ankommt, ist die öffentliche Unternehmung schwerlich am Platz. Es fehlt bei ihr überdies das persönliche Interesse der Leitung, das hier auch durch ein Tantiemensystem sich weniger leicht wecken läßt, es fehlt die Beweglichkeit, die freie und schnelle Entschlußfähigkeit, oft die entsprechende geschäftliche Vorbildung und der kaufmännische Geist; alles ist schwerfälliger, an schematische Regeln gekettet, wird durch all dieses teurer und ist auch durch die Eigenart und Lebensbedingungen des hierarchischen, bureaukratischen Beamtentums nicht wenig gehemmt[1]. Die staatliche Selbstbewirtschaftung durch Beamte, die an schablonenhafte Kontrollvorschriften gebunden wären, empfiehlt sich sogar innerhalb des Domänenwesens nicht gerade besonders, weshalb denn auch hier vielfach die Überweisung der Domänen an Pächter vorgezogen wird. Auf gewerblichem Gebiete aber wird der schwerfällige öffentliche Betrieb noch viel eher, im Verhältnis zum Privatbetrieb, als minderwertig sich erweisen, namentlich wo stärkere Konkurrenz in Frage kommt, wo das spekulative Moment in den Vordergrund tritt, wo der Betrieb nur bei leichterer Beweglichkeit den wechselnden Konjunkturen des Marktes sich anzupassen vermag[2].

In letzter Zeit ist zuweilen ein Petroleummonopol in Reichsregie empfohlen worden. Demgegenüber wurde dann von anderer Seite ein Reichskalimonopol befürwortet[3]: Deutschland, so hieß es, ist in der Versorgung mit Petroleum vom Auslande abhängig, seine eigene Produktion deckt nur einen geringen Bruchteil des Bedarfes, es kann also im wesentlichen nur der Handel in Petroleum monopolisiert werden, und schließlich läuft ein solches Staatsmonopol, wenn es nennenswerte Erträge bringen soll, auf eine Verteuerung hinaus. Hinzu kommt, daß der Verbrauch an Petroleum als Beleuchtungsmittel seinen Höhepunkt erreicht hat, daß mit der zunehmenden Entwicklung und Verbilligung des elektrischen Lichtes

[1] Vgl. Liefmann, Die Unternehmungsformen 205 ff. Das deutsche Sprichwort setzt den „Vergemeindlichungen" seinen Humor mit weiteren Gründen entgegen: Das Gemeindepferd will jeder für sich reiten. Der Gemeindeesel hat viel zu tragen. Der Gemeindeesel läßt immer den Schwanz hängen. Zur ganzen Frage vgl. Avebury (John Lubbock), Staat und Stadt als Betriebsunternehmer (1909); E. Schiff, Unternehmertum oder Gemeindebetrieb (1910), in Bd CXXVIII CXXIX CXXX CXXXII der Schriften des Vereins für Sozialpolitik.

[2] Über Erfahrungen aus der merkantilistischen Zeit vgl. Otto Hecht, Die k. k. Spiegelfabrik zu Neuhaus in Niederösterreich 1701—1844 (1909). Hecht urteilt: Dem Staate habe die Fähigkeit, industrielle Betriebe erfolgreich zu führen, gefehlt, weil die Art der Behördenorganisation und des Verkehrs der einzelnen Stellen miteinander den Geschäftsgang noch bedeutend unübersichtlicher und schleppender gestaltete, als dies heute der Fall, und weil der Beamtenkörper nicht die nötige Zuverlässigkeit bewies, dann weil die Fürsorge für die Arbeiter größere Aufwendungen als bei privaten Industriellen erforderte. Doch der Hauptzweck der Fabrikgründung: die Einführung der Spiegelfabrikation in Österreich, sei erreicht worden.

[3] „Kölnische Volkszeitung", 52. Jahrg., Nr 136 vom 14. Februar 1912.

dem Petroleumverbrauche eher ein Rückgang in Aussicht steht. Wenn man neue Einnahmequellen einführen will, muß man diese nicht auf absterbende Gegenstände, vielmehr auf solche stützen, die in stetiger Aufwärtsbewegung begriffen sind. Für ein Reichskalimonopol wurden folgende Gründe angeführt: 1. Es besteht zurzeit schon ein tatsächliches Kalimonopol des durch Reichsgesetz organisierten Kalisyndikats; 2. es handelt sich dabei um ein Produkt, welches (bis jetzt voraussichtlich) ein natürliches Monopol Deutschlands gegenüber dem Auslande bildet; 3. würde ein Kalimonopol nicht ausschließlich den Inlandverbrauch, sondern in gleich hohem Maße auch den Auslandverbrauch zu Gunsten des Reiches nutzbar machen; 4. der Kaliverbrauch befindet sich nicht, wie der des Petroleums, auf einem toten Punkte oder gar im Rückgang, sondern in stetig und stark steigender Aufwärtsbewegung. Die bisherige Entwicklung der Kaliindustrie hat jedenfalls gezeigt, daß Kali nicht in dem Maße ein Seltenheitsgut ist, wie man anfangs glaubte. Seit Ende der neunziger Jahre wurden gewaltige Kalilager in den verschiedensten Gegenden Deutschlands erschlossen. Die sich mehrenden Gründungen von Kaliwerken führten eine beträchtliche Überkapitalisation in dieser Industrie herbei. Das durch das Kaligesetz von 1910 geschaffene Zwangssyndikat hat die Überkapitalisation noch befördert. Bei hohen Preisen steht die Industrie wenig günstig. Ob hier ein Monopol am Platze sei, wird jetzt vielfach bezweifelt. Schon der Erwerb desselben würde zu teuer (ca $1^1/_2$ Milliarden) kommen. Doch soll durch diese Erörterungen keinesfalls für oder gegen ein bestimmtes Monopol Stimmung gemacht werden. Es handelt sich vielmehr hier lediglich darum, an einem konkreten Beispiele zu zeigen, wie selbst die prinzipielle Anerkennung fiskalischer Monopole eine sorgfältige Prüfung der besondern Gründe, die für oder gegen ein bestimmtes Monopol sprechen, nicht überflüssig machen würde. —

Besondere Zurückhaltung ist eben gegenüber allen *Staatsmonopolen* am Platze. Man unterscheidet auch hier eine fiskalische und eine nichtfiskalische (volkswirtschaftliche) Begründung.

Die fiskalischen Monopole sollen zur Deckung der Staatsausgaben dienen. Soweit es sich um notwendige Staatsausgaben handelt und andere bessere Wege zur Deckung dieser Ausgaben sich nicht darbieten, können zweckmäßig ausgewählte und durchgeführte fiskalische Monopole (Steuerunternehmungen, z. B. Tabakmonopol, Handelsmonopol mit Branntwein u. dgl.) als gerechtfertigt erscheinen. Man wird aber darauf zu achten haben, daß wohlerworbene Rechte nicht ohne Ersatz verletzt werden, und daß nicht etwa die Vernichtung einer Wohlstandsquelle für ganze Volksmassen eine unverhältnismäßig große Schädigung der Volkswohlfahrt herbeiführe. Auch wird man ohne dringendste Not die Befriedigung unentbehrlicher Lebensbedürfnisse nicht zum Staatsmonopol machen dürfen.

Die nichtfiskalischen Monopole bezwecken eine direkte, positive Beeinflussung der Volkswirtschaft oder einzelner Gebiete derselben durch den Staat im Interesse der Gesamtheit. Es bedarf aber auch hier für den einzelnen Fall, das einzelne Gebiet einer ganz speziellen Rechtfertigung durch klare Gründe des Staatswohles oder der bürgerlichen Wohlfahrt[1].

[1] Liefmann, Die Unternehmungsformen 186 ff 204 ff.

Solche Gründe können z. B. sein: das Interesse an einheitlicher Organisation bestimmter Leistungen für das ganze Land, die ganze Stadt (Post, Telegraph, Telephon, Straßenbahnen u. dgl.); die Gefahr einer schädlichen Monopolisierung durch private Unternehmungen, die anders nicht überwunden werden kann; ein besonderes allgemeines Interesse an dieser oder jener Leistung, die nur auf solchem Wege eine gesicherte und dem Gemeinwohl entsprechende Befriedigung findet. Solche Gründe wiegen schwerer, wenn sie dauernd vorhanden sind; sie werden je nachdem für „öffentliche Wirtschaften" oder für „öffentliche Unternehmungen" sprechen. In letzterem Falle darf niemals vergessen werden, daß diese Unternehmungen eben mit Rücksicht auf die öffentliche Wohlfahrt errichtet sind, daß fiskalische Rücksichten, hohe Einnahmen und Überschüsse, wenigstens nicht ihr höchster Zweck sind, daß das Erwerbsprinzip sich nirgendwo mehr dem öffentlichen Interesse unterordnen muß als gerade bei öffentlichen Unternehmungen, die durch volkswirtschaftliche Gründe ihre Existenzberechtigung erhalten haben. Bei öffentlichen Unternehmungen mit Ausschluß der Konkurrenz ist die Anwendung des Erwerbsprinzips in gewisser Weise deshalb begründet, sofern die gebotenen Leistungen den Einwohnern in sehr verschiedenem Umfange zugute kommen. Das ist auch ein Grund, der z. B. bei den Eisenbahnen für das Erwerbsprinzip spricht, da hier die Anwendung des Kostenprinzips große Ungleichheiten herbeiführen mußte, z. B. eine außerordentliche Minderung der Transportkosten für private Großproduzenten (Kohle u. dgl.), während den kleinen und mittleren Leuten gleichwertige Vorteile nicht geboten werden könnten.

Wo allgemeine, volkswirtschaftliche Interessen in Frage kommen, wird also Verstaatlichung und Staatsmonopol ebensowenig wie das fiskalische Monopol als erstes, sondern lediglich als letztes Mittel gelten können. Oft wird schon ein gut ausgebautes Konzessionssystem mit maßvoller öffentlicher Regelung und Beaufsichtigung des Betriebes privater Unternehmungen für den Ausschluß mißbräuchlicher Schädigung der Gesamtheit genügen. Man sollte ferner nicht zu schnell gegenüber einem drohenden oder vorhandenen privaten Monopol das, wie es heißt, „geringere Übel" des Staatsmonopols wählen. Diese Erwägung gilt namentlich auch für die Zukunft, wenn der Staat sich allmählich genötigt sehen wird, modernen monopolistischen Vereinigungen, Trusts u. dgl. entgegenzutreten[1]. Näher als das Staatsmonopol liegen da vorerst noch andere Abwehrmittel, Mittel der Zollpolitik, der Tarifpolitik, eventuell auch staatliche Preisregulierungen, die überhaupt in der weiteren Entwicklung für solche Güter und Leistungen wenigstens, die nicht allzu häufigen Preisschwankungen unterliegen, anscheinend wieder eine größere Rolle spielen dürften. Kurz, mögen auch im allgemeinen staatliche Eisenbahnen,

[1] Liefmann (Die Unternehmungsformen 186) nennt die Verstaatlichung „das plumpeste Mittel, die Mißstände der heutigen privaten Unternehmungen zu beseitigen".

kommunale Licht- und Kraftanlagen usw. sich bewährt haben, mögen überhaupt fiskalische und volkswirtschaftliche Monopole nicht absolut auszuschließen sein, ihre Errichtung wird doch wiederum nur ausnahmsweise durch ihre relative Notwendigkeit bzw. durch zwingende Zweckmäßigkeit gerechtfertigt werden können. „Der bloße Nutzen genügt also", sagt Cathrein[1], „zur Einführung derartiger Monopole nicht. Wer das Gegenteil annimmt, dürfte auch nichts dagegen einwenden, wenn die Staatsgewalt morgen die Verstaatlichung aller Waldungen, übermorgen die Verstaatlichung sämtlicher Bergwerke[2] und einen Tag später die Verstaatlichung sämtlicher Bierbrauereien ‚im Interesse des Staates' beschlösse. Ja der ganze platonische Idealstaat ließe sich leicht mit Hilfe dieses gefährlichen Grundsatzes verwirklichen."

Kurz sei schließlich noch auf die *tatsächliche Ausdehnung der staatlichen Betriebe* hingewiesen.

Zur Befriedigung seines eigenen Sachbedarfs stellt der Staat heute nur ausnahmsweise die erforderlichen Güter selbst her (z. B. Kriegswaffen usw). Meist werden die Güter auf dem Wege der Submission erworben. Wie jede private Wirtschaft wird auch die Staatsverwaltung bei Beschaffung ihres Sachbedarfs auf möglichst billige und qualitativ befriedigende Versorgung sehen müssen. Insofern ist in der Tat das Beschaffungsproblem zunächst ein finanzwirtschaftliches, ehe es ein wirtschaftspolitisches Problem wird. Allein es kann dennoch, ohne unwirtschaftliche Mehrausgaben, ganz wohl auch wirtschaftspolitisch gestaltet werden. Beide Gesichtspunkte müssen verbunden bleiben[3]. Die Handwerker beklagen es,

[1] Moralphilosophie II[5] (1911) 640. Vgl. auch Schäffle, Trennung von Staat und Volkswirtschaft (1889). (Separatabdruck aus der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft.) „Während man früher den Staat zu Nachtwächterdiensten gut hielt, soll er jetzt der Allvater werden, in dessen Händen sich alles Böse zum Guten läutert. Es würde zu weit führen, wollte ich auf die politischen Gefahren hinweisen, die ... entstehen müßten, wenn dem Staate eine unbedingte Herrschaft über die große Mehrheit der berufstätigen Bevölkerung gegeben würde. Fast überall sind in den letzten Jahrzehnten auf dem Wege der Bureaukratisierung so ungeheuere Fortschritte gemacht worden, daß man vor einem weiteren Fortschreiten und der damit verbundenen Belastung zurückschrecken wird. Am allerwenigsten aber eignet sich der Staat zum Unternehmer, denn er wird wegen seiner Verantwortlichkeit nie unternehmend, wegen seiner Unpersönlichkeit aber stets rücksichtslos sein. Die Verstaatlichung wäre das Grab alles produktiven Unternehmungsgeistes und damit auch alles Fortschrittes in der Kultur." So Joseph Grunzel, Über Kartelle (1902) 166 f.

[2] Gegen die Verstaatlichung des Kohlenbergbaues vgl. L. Bernhard, Unerwünschte Folgen der deutschen Sozialpolitik[2] (1913) 34 ff. Anderseits Adolf Wagners Ausführungen auf dem 23. Evangelisch-sozialen Kongreß zu Essen 1912, Protokoll 47. — Der Besitz von Kohlenbergwerken hat besondere Bedeutung für Staaten mit Staatseisenbahnen.

[3] S. Feuchtwanger, Staatliche Submissionspolitik in Bayern (1910). Retzbach, Leitfaden für die soziale Praxis (1910) 189. Über Staatssubmissionen und Arbeiterschutz in Italien vgl. Soziale Kultur XXX (1910) 737. Auch das unten bei Behandlung des gemeindlichen Submissionswesens Gesagte. Marie Heller, Das Submissionswesen in Deutschland (1907). Huber, Art. „Submissionswesen" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften VII[3] 1032 ff. Krebs, Das Submissionswesen (Schweiz) (1898).

daß vielfach die großen Arbeiten an einen einzigen Unternehmer (Generalunternehmer) vergeben werden. Es ließen sich doch kleinere Lose auch an Handwerker überweisen bei gleich guter Ausführung der Arbeit. Sodann geht man in der Berücksichtigung der billigsten Offerte oft zu weit. Hieraus ergibt sich die Gefahr gegenseitiger Unterbietung und allgemeiner Preisdrückerei. Der Staat könnte ganz wohl mit gutem Beispiele vorangehen, die mittleren Offerten berücksichtigen, den Kosten und dem Wert der Leistung „angemessene" Preise zahlen[1]. Bei landwirtschaftlichen Produkten wären in besonderer Weise die ländlichen Genossenschaften zu berücksichtigen. In neuerer Zeit haben die Wünsche des Mittelstandes mehr als früher Berücksichtigung gefunden.

Die staatlichen Behörden sind darauf angewiesen, die Strafgefangenen zu beschäftigen. Die Zahl der Sträflinge ist zu groß, so daß sie nicht ausschließlich für den Bedarf des Gefängnisses oder für den Staatsbedarf beschäftigt werden können. Die Behörden werden aber darauf achten müssen, daß eine Schädigung der freien Arbeit durch die Gefängnisarbeit möglichst vermieden werde, insbesondere eine direkt unreelle Konkurrenz, wenn das Gefängnis seine billigen Arbeitskräfte dazu verwendet, um gewisse Produkte unter dem angemessenen, von den freien Produzenten regelmäßig geforderten Preise zu liefern bzw. eine solche Lieferung andern Personen zu ermöglichen. In Baden führt die Gefängnisverwaltung alle Arbeiten auf eigene Rechnung aus und wird die Verdingung der Gefangenen an andere Arbeitgeber verboten.

Größere Einnahmen bezieht der Staat aus Domänen, Forsten, Bergwerken, Salinen, auch aus Staatsbahnen, obwohl bei diesen neben und über den fiskalischen Interessen die allgemeinen volkswirtschaftlichen Interessen erhöhte Berücksichtigung fordern. In größerem Maße ist dies noch der Fall bei dem Post- und Telegraphenwesen, bei Telephon und Telefunken[2]. In den Händen von Privaten würde diesen Betrieben die erforderliche Sicherheit, Schnelligkeit, Einheit fehlen. Das öffentliche Interesse tritt ebenfalls stärker in den Vordergrund bei dem Kanalwesen, dem staatlichen Wegewesen, dem Brückenwesen, Münzwesen usw. Hier kommen fiskalische Interessen stufenweise[3] weniger in Betracht. Das unbehinderte Bereitstehen

[1] Von seiten des Mittelstandes wird neuerdings die Errichtung von Submissionsämtern befürwortet, d. i. nicht interessierten (ehrenamtlich verwalteten), staatlich dotierten Vermittlungsstellen für Behörden und Handwerk. Sie stellen den Behörden Sachverständige zur Verfügung, arbeiten mit diesen Tarifpreise aus, bilden sog. Lieferungsverbände, lose Vereinigungen von Handwerkern zur Übernahme größerer Arbeiten. Über den bundesstaatlichen Submissionsämtern soll als Zentrale ein Reichssubmissionsamt stehen.

[2] Nordamerika begnügt sich für Telegraph und Paketbeförderung mit Regelung durch staatliche Normen. Die drei deutschen Postverwaltungen (Reich, Bayern, Württemberg) verfügten Anfang 1911 über 41 033 Postanstalten. Beschäftigt waren 92 381 Beamte und 139 772 Unterbeamte. 1910—1911 betrug der Überschuß der drei Postverwaltungen 94 Millionen *M* bei einer Einnahme von 805 Millionen *M*. Der Überschuß der Post würde sich beträchtlich vermindern bei voller Bezahlung der Transportleistungen der Eisenbahnen. — An die Zeit, wo in Deutschland die Briefbeförderung kapitalistisch betrieben wurde, erinnert noch die Portofreiheit des Hauses Thurn und Taxis, die ihm als teilweise Entschädigung für die Ablösung seines alten Postmonopols verblieb. Wygodzinski, Einführung in die Volkswirtschaftslehre 135.

[3] „Die Fiskalität wird immer allgemeingefährlicher, je mehr wir von den Forsten zu den Bergwerken, den Eisenbahnen, der Post, dem Wegewesen, dem Münzwesen uns bewegen." K. Kindermann, Volkswirtschaft und Staat (1908) 62.

und tadellose Funktionieren solcher Veranstaltungen im Interesse der Zirkulation von Personen, Gütern, Nachrichten erfordert die erste Sorge. Eine blühende Volkswirtschaft garantiert ja auch dem Staate völlige Deckung seiner Auslagen eventuell durch anderweitige Einnahmen. Chausseegelder, Brückengelder u. dgl. hatten im Mittelalter bei der außerordentlichen Schwierigkeit und Teure der Anlagen, bei dem geringen und langsamen Verkehr ihre Berechtigung. Die heutige Zeit besitzt kein Verständnis mehr für Schlagbäume und Zöllnerhäuschen. Kaum der Erwähnung bedarf es schließlich, daß die Münzprägung Sache des Staates, und daß dabei ein hoher Schlagschatz schon deshalb zu vermeiden ist, um nicht Falschmünzerei zu züchten.

Für Münz- und Postwesen u. dgl. wird allgemein ein nicht-fiskalisches, volkswirtschaftliches Monopol dem Staate zuerkannt. Bezüglich des Eisenbahnwesens sind die Ansichten geteilt, doch heute schon weniger als früher, namentlich in Deutschland. In England und Amerika haben die Aktienbahnen mit staatlicher Regelung das Feld behauptet[1]. In Deutschland und vielen andern Staaten aber herrscht die Staatsbahn. Gründe zu Gunsten der Staatsbahnen sind folgende[2]: einheitlichere Organisation über das ganze Land hin, gleichmäßigere Entwicklung des Bahnnetzes in Zeit und Raum, bessere Anpassung an die Bedürfnisse der verschiedenen Gegenden, Erschließung auch weniger dicht besiedelter Gebiete, strenge Regelmäßigkeit des Betriebes, das Ineinandergreifen aller Funktionen, auch mit den übrigen Transportmitteln, leichtere Ordnung und Stetigkeit des Tarifwesens nach allgemeinen volkswirtschaftlichen neben und über den finanziellen Rücksichten, leichtere Möglichkeit, in Notzeiten Tarifermäßigungen zu gewähren, Verminderung der Generalunkosten bei so gewaltig ausgedehntem Großbetrieb, die Möglichkeit einer Besserstellung des Personals, Zurückdrängung der privaten Spekulation mit riesigen Kapitalmassen (in Deutschland 1905 von etwa 14—15 Milliarden *M*), beträchtliche Einnahmen für den Staat bei Wahrung aller volkswirtschaftlichen Rücksichten, schnelle Bereitschaft der Bahnen in Kriegszeiten, gesicherte Durchführung der Zollpolitik usw. Als Gründe gegen die Staatsbahnen werden folgende angeführt: Schwierigkeit der Verwaltung einer

[1] Der Einfluß der diese Aktiengesellschaften „kontrollierenden" Großaktionäre hat seinerzeit zu vielen Klagen Anlaß gegeben. Man sprach von einem Rockefeller-, Harriman-, Gould-System und bezeichnete damit die Gesamtheit derjenigen Bahnen, die von jenen Geldmagnaten im Interesse der entsprechenden Trusts beeinflußt wurden.

[2] Kindermann a. a. O. 63. Über englische Eisenbahnen und deutsche Staatsbahnen vgl. die Zeitschrift für Sozialwissenschaft, N. F. I (1910) 801 f. Anfangs wurde der Eisenbahnbau meist privaten Unternehmungen überlassen, wenn auch die dazu erforderlichen Kapitalien nicht so leicht (Crédit mobiliers!) beschafft werden konnten. Staatsbahnen finden sich zuerst in Belgien Mitte der dreißiger Jahre, in Braunschweig 1837, Baden 1838, Bayern 1840, Hannover 1841, Württemberg 1842, Preußen in den vierziger Jahren; Ende der siebziger Jahre kam es zur planmäßigen Verstaatlichung. Von 58 216 *km* vollspurigen Eisenbahnen sind in Deutschland 54 578 *km* im Staatsbesitz, 3638 *km* im Privatbesitz, davon wieder 129 *km* vom Staat betrieben. Dazu kommen noch über 1000 *km* schmalspurige Staatsbahnen und fast ebensoviele Privatbahnen. Die preußisch-hessische Staatseisenbahnverwaltung ist die größte Unternehmung der Welt. Sie umfaßte Anfang 1911 37 517 *km* Vollbahnen, deren Anlagekapital etwa 11 120 Millionen *M* betrug (350 Millionen *M* entfallen auf Hessen). Angabe nach Liefmann, Die Unternehmungsformen 179 ff.

so großen Organisation, verkehrte Sparsamkeit und anderseits wieder Verschwendung beim Ausbau des Bahnnetzes usw., Schwankungen des Staatshaushaltes durch das Schwanken der Einnahmen der Eisenbahnen, Gefahr vorherrschender Fiskalität[1], Mangel an Tarifverbilligung, wie sie die freie Konkurrenz herbeiführen könnte, politische Bedenken wegen der Abhängigkeit des großen Beamten- und Arbeiterheeres und der Kapitalmassen vom Staate usw.

Die Kanäle, die im 17. und 18. Jahrhundert, speziell in Norddeutschland einer besondern Pflege sich erfreuten, dann aber mit dem Aufkommen der Eisenbahnen und in der freiwirtschaftlichen Zeit weniger beachtet wurden, sind heute wieder als wichtige Ergänzung der Eisenbahnen erkannt und geschätzt worden. Sie eignen sich namentlich für Massengüter, deren Transport keine besondere Eile erheischt, wobei die Kosten des Transports dann bedeutend geringer werden. Nordamerika versteht es vortrefflich, natürliche und künstliche Wasserstraßen, das große Seengebiet mit seinen Flüssen und Kanälen auszunutzen. Eine Handelsflotte von zirka 3 Millionen Tonnen dient hier einem gewaltigen Verkehr. Deutschland besitzt oder projektiert eine Reihe neuer Kanalanlagen. Erinnert sei an den Kaiser-Wilhelmkanal, den Rhein-Weserkanal, den Großschiffahrtsweg Berlin-Stettin, die Verbindung zwischen Rhein, Elbe, vielleicht auch Weichsel, zwischen Rhein, Main und Donau, Donau und Bodensee, an die Saar-Moselkanalisierung, den Küstenkanal von der Wesermündung nach der Unterelbe, die Kanalisierung der Lahn, Nogat, Werra, die Verbindung des Mains mit der Werra und Weser, den Ausbau des Ludwigskanals zum Großschiffahrtsweg mit Weiterführung nach München und Augsburg usw. Die billige Zufuhr von Rohstoffen (namentlich Eisen und Kohlen) würden insbesondere für die Industrie des Südens von außerordentlicher Bedeutung sein. In Österreich sind ebenfalls neue wichtige Wasserstraßen in Aussicht genommen, so ein Schiffahrtskanal von der Donau zur Oder, von der Donau zur Moldau, vom Donau-Oderkanal zur mittleren Elbe, vom Donau-Oderkanal zum Stromgebiet der Weichsel. Diese Projekte haben die ausgesprochene Tendenz, Österreich dem Atlantischen Ozean, „der Achse des Welthandels“ (Kaftan), näher zu bringen. Auch wurde an eine Verbindung zwischen Wien und Triest, durch eine über den Semmering und an Graz und Laibach vorbeiführende Wasserstraße gedacht. Ungarn hofft auf eine künftige Wasserstraße Stettin-Pest-Fiume usw.[2]

[1] Ohne Anwendung des bloßen „Kostendeckungsprinzips“ zu fordern, wird man doch für eine solche Durchführung des „privatwirtschaftlichen Prinzips“ eintreten müssen, wobei die Erwerbsrücksicht nicht die allein herrschende und höchste ist. Zu vermeiden sind also hier eine steuerartige Behandlung, verkehrte Sparsamkeit zum Schaden des Verkehrs unter Minderung der Sicherheit, verkehrte Scheu auch vor Mangel an Rentabilität. Hebung des Verkehrs ist Hebung des Wirtschaftslebens, diese aber bewirkt wiederum Hebung des Verkehrs und der Rentabilität. Das Richtige im Tarifwesen zu treffen, bleibt ein schwieriges Problem. Die Interessen der Bevölkerung an billigen Personen- und Gütertarifen sind nicht die gleichen. Gleichwohl entsprechen billige Eisenbahntarife insofern dem allgemeinen Interesse, als sie durch Hebung des Gesamtverkehrs indirekt auch solchen Wirtschaftsgruppen, welche unmittelbar dabei weniger interessiert sind, Nutzen bringen können. Da Willkür und häufige Schwankungen in den Tarifen volkswirtschaftlich schädlich wirken, haben ebenfalls die Länder mit Privatbahnsystem einer Regelung des Tarifwesens sich nicht entziehen können und ist England darin erfolgreicher gewesen als Amerika. Liefmann, Die Unternehmungsformen 199.

[2] Näheres bei Hugo Am Zehnhoff, Art. „Kanäle“ im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft II$^{3-4}$ 1566 ff.

Im Vordergrunde des Interesses stehen heute in manchen Staaten (z. B. Bayern, Württemberg, Baden, Schweiz, Österreich) große Projekte bezüglich der Nutzbarmachung der natürlichen Wasserkräfte (Gebirgsseen, Flüsse) für die elektrische Industrie, die Versorgung der Eisenbahnen mit elektrischer Kraft usw. Von nicht zu unterschätzender Tragweite im Hinblick auf die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung wird es sein, ob der Staat die Ausnutzung der Wasserkräfte im Interesse der Allgemeinheit frühzeitig sichert, oder aber die Leitung und Ausnutzung „freier“ kapitalistischer Initiative überläßt. Talsperren und sonstige Staumittel dienen übrigens nicht bloß zu Versorgung des Landes mit Elektrizität für Licht und Kraftzwecke; sie haben praktische Bedeutung auch für die Regulierung des Wasserabflusses usw.

Wir werden später ausführlicher von den Gemeinden als Arbeitgebern handeln. Was dort gesagt wird, gilt zum großen Teil auch für den *Staat als Arbeitgeber*. Je weniger in den staatlichen Betrieben das Erwerbsprinzip im Vordergrund steht, um so mehr tritt das Beamtenverhältnis bei den Angestellten hervor (bei der Post mehr als bei den Eisenbahnen). Es ist ein Vorzug, daß auch die unteren Beamten, Halb- und Hilfsbeamten, überhaupt alle diejenigen Personen, die irgendwie erst nach einer Reihe von Jahren Aussicht auf definitive Anstellung und Pensionsberechtigung haben, vor dem Herabsinken ins Proletariat bewahrt bleiben können. Anderseits liegt es dem Staate ob, in der Gehaltsfrage den wesentlich gesteigerten Anforderungen der Gegenwart Rechnung zu tragen. Im Bergbau, bei den staatlichen Fabriken, ist die Stellung der Arbeiter ähnlich wie in den privaten Unternehmungen[1]. Jedenfalls sollten die öffentlichen Körperschaften aus eigener Initiative für die von ihnen beschäftigten Beamten und Arbeiter besser sorgen, namentlich überall da, wo sie, um den modernen Arbeitskämpfen zu entgehen, dem Koalitionsrechte engere Grenzen ziehen. Die staatlichen Betriebe sollen und wollen ja Musterbetriebe sein in jeder Hinsicht. Im allgemeinen aber teilen die Staatsarbeiter das Los der Gemeindearbeiter: sie sind, was die formelle Ordnung ihres Arbeitsverhältnisses (Arbeitsstatut) betrifft, erheblich besser gestellt als die Arbeiter der Privatindustrie; die eigentlichen Arbeitsbedingungen (Lohn, Arbeitszeit) sind kaum günstiger als dort, zum Teil sogar schlechter[2].

[1] Über technische und kommerzielle Beamte in den öffentlichen Betrieben vgl. O. Hintze, Der Beamtenstand (1911) (Gehe-Stiftung). In 141 den deutschen Bundesstaaten gehörenden Berg- und Hüttenwerken sind nahezu 75 000 Personen beschäftigt. Liefmann a. a. O. 203 f. Über öffentlich angestellte Arbeiter vgl. auch v. Zwiedineck-Südenhorst, Sozialpolitik 424 ff.

[2] Paul Mombert, Referat, in den Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik 1909; Schriften des Vereins CXXXII (1910) 156 f mit Verweis auf Herkner, Arbeiterfrage^4 (1905) 579. v. Zwiedineck-Südenhorst, Das sog. Arbeiterbeamtentum usw., in Schmollers Jahrbuch XXVII (1903) 1309 ff. Schmoller, Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre II 278 f. Über staatliche Wohlfahrtspflege in England vgl. Monatschrift für christliche Sozialreform XXXIII (1911) 133 ff.

179. Kombinationen privaten und öffentlichen Besitzes, privater und öffentlicher Tätigkeit, Verwertung, die sog. „gemischten Unternehmungen“[1]. 1. Die einfachste Form solcher Kombination besteht in einer zweckmäßigen Ausgestaltung der Konzession mit vertraglicher Festlegung von Rechten und Pflichten privater Unternehmungen im öffentlichen Interesse, ohne Kapitalbeteiligung und ohne Teilnahme an der Leitung seitens der öffentlichen Körperschaften, vielleicht aber mit Sicherung eines Monopols, Gewährung von Zinsgarantien, und anderseits mit fiskalischer Beteiligung an den Erträgen[2]. Es handelt sich in diesem Falle durchgängig um public service corporations, bei deren Errichtung die öffentlichen Körperschaften doch schon in verschiedener Weise, z. B. für Expropriationen, Benutzung öffentlicher Wege u. dgl., in Anspruch genommen werden. 2. Öffentliche Unternehmung mit privatem Betrieb in der Weise, daß z. B. der Staat oder die Gemeinde ihr gehörige Erwerbsunternehmungen an Privatpersonen unter entsprechenden Bedingungen zur Verwertung überlassen, um so den Bedenken und Schwierigkeiten des öffentlichen Betriebes zu begegnen. 3. Bei einem andern System wird das Kapital von Privaten aufgebracht, während die Leitung dem Staate vorbehalten bleibt, der auch an dem Gewinn teilnimmt. Auf dieser Grundlage ist z. B. die Reichsbank errichtet. Die private Kapitalbeschaffung gewährt ihr eine gewisse Unabhängigkeit von Regierung und Parlament und Sicherung bei feindlicher Invasion. Die Verwaltung ist nicht rein bureaukratisch, insofern bei wichtigen Beschlußfassungen (insbesondere über die Festetzung des Diskonts) der Zentralausschuß (15 angesehene Persönlichkeiten aus den Kreisen des Handels und Verkehrs) mitwirken und (3) Delegierte des Zentralausschusses an allen Sitzungen des Reichsbankdirektoriums mit beratender Stimme teilnehmen[3].

[1] Vgl. Liefmann, Die Unternehmungsformen 182 ff; R. Kaula, Ideale und Vorurteile der deutschen Finanzpolitik (1911) 56 ff.

[2] In jüngster Zeit hat die nun tatsächlich geplante Einführung des Petroleummonopols die öffentliche Meinung sehr beschäftigt. Nach den Angaben der Regierung wird die Errichtung einer Vertriebsgesellschaft mit der ausschließlichen Befugnis zum Großhandel mit Leuchtöl vorgesehen, die unter der Aufsicht des Reiches von Kaufleuten geleitet und von deutschen Finanzgesellschaften organisiert und finanziert werden soll. Der Kleinhandel mit Leuchtöl sowie der Verkehr mit den übrigen Mineralölen werden, wie es hieß, von der geplanten Regelung nicht berührt. Die Gesellschaft ist im Gewinn begrenzt; sie darf mehr als die handelsübliche Verzinsung nur dann verdienen, wenn es ihr gelingt, die Preise unter einer bestimmten, mäßigen Grenze zu halten. An dem so beschränkten Gewinn ist auch das Reich beteiligt. Man kann an sich nichts dagegen einwenden, daß der inländische Markt durch rechtzeitige Maßnahmen vor Schädigungen bewahrt werden soll, die bei gänzlicher Abhängigkeit von ausländischen Monopolgesellschaften drohen können. Die Abwendung der Gefahr eines Monopols der Standard Oil Company auf deutschem Markte wurde ja als vornehmlicher Zweck des Gesetzes bezeichnet. Es kommt aber sehr darauf, auf welchem Wege dieser Zweck erreicht werden soll. Da erhoben sich nun mannigfache Bedenken gegen die in Aussicht gestellte Maßregel, namentlich deshalb, weil man eine Beeinträchtigung der Interessen der Verbraucher und des Kleinhandels befürchtete, anderseits die ausreichende Gewähr dauernd gesicherter und genügender Versorgung mit Petroleum in Zweifel gezogen wurde.

[3] Ähnlich die Eisenbahnräte u. dgl. bei der Verwaltung der Eisenbahnen usw. Bei der Reichsbank (Kapital 180 Millionen *M*) fallen vom Reingewinn 3½% an die Aktionäre, von dem Rest gehen 10% in den Reservefond, 70% an das Reich, 20% an die Aktionäre.

Handelt es sich in diesen beiden Formen um private, im privaten Besitz befindliche Unternehmungen (mit öffentlicher Regulierung oder Leitung), so bringen 4. bei den „gemischten Unternehmungen“[1] Privatpersonen und öffentliche Körperschaften gemeinsam das Kapital auf; die Leitung erfolgt entweder durch öffentliche oder durch private oder durch öffentliche und private Beamte zugleich. Die öffentlichen Körperschaften sichern sich dabei vielfach einen bestimmenden Einfluß, indem sie z. B. 51% des Aktienkapitals übernehmen. Häufig findet sich auch die Bestimmung, daß, wenn die Dividende einen bestimmten Prozentsatz überschreitet, Preisermäßigungen für die Leistungen der Unternehmung einzutreten haben. Für Gas-, Wasserwerke, Elektrizitätswerke usw., Kleinbahnen, Überlandzentralen usw., wo mehrere Kommunen oder Kreise zusammenwirken, wird heute diese Form häufiger bevorzugt.

Es kommt natürlich wesentlich auf die besondere Art und Weise an, wie die Kombinationen und Mischungen durchgeführt werden; auch müssen noch mancherlei Erfahrungen gemacht werden, um über die Anwendbarkeit und Nützlichkeit dieser Formen im einzelnen ein sicheres Urteil zu bilden.

180. Die ordnende und pflegende Tätigkeit des Staates im allgemeinen. Individuelles und Gemeinschaftsleben, beide zusammen beherrschen die Kulturentwicklung der Völker, führen sie vorwärts und höher hinauf durch den Lauf der Jahrhunderte. In einem Staatswesen aber, wo Individuen und Familien vereinzelt dem Staate unmittelbar gegenüberstehen, ist es um das Wohl des Volkes auf die Dauer schlecht bestellt. Zunächst bleibt es völlig ausgeschlossen, daß die Staatsgewalt allein, ohne Zuhilfenahme der gesellschaftlichen Kräfte und deren freier Tätigkeit, den Anforderungen öffentlicher Wohlfahrt immer und allseitig genügen könne. Anderseits ist doch auch die staatliche Sorge auf die öffentliche Wohlfahrt beschränkt. Der Staat kann sich nicht aller Interessen in der unmittelbaren Weise annehmen, wie engere Vereinigungen dies vermögen, weil sie den speziellen Bedürfnissen der Standes- und Berufsgenossen näher stehen als die umfassende Gemeinschaft des Staates. Darum verwirklicht sich dann auch die allgemeine Wohlfahrt der Staatsglieder, die lediglich auf eigene Kraft, staatlichen Schutz und staatliche Hilfe angewiesen sind, regelmäßig und namentlich für die Masse in weit geringerem Grade, als wo überdies noch die geeinte Kraft der Gesellschaft in den verschiedenen Formen bürgerlicher Verbände der Wohlfahrt der verschiedenen Gruppen dienstbar wird.

Schon in der merkantilistischen Zeit wurde diese Bedeutung des bürgerlichen Korporationswesens weniger geschätzt als früher, in den freiheitlichen Strömungen des 19. Jahrhunderts aber völlig verkannt. Allmählich wuchs dann, wie wir sahen, das Verständnis für die soziale

[1] Die Terminologie ist keine feste. Liefmann (a. a. O. 182) nennt „gemischte Unternehmungen“ solche, die von den öffentlichen Körperschaften und privaten Unternehmern gemeinsam errichtet werden. Er nennt auch die Reichsbank usw. eine „gemischte“ Unternehmung. Passow (Die gemischt-privaten und öffentlichen Unternehmungen [1912]) fordert für den Begriff der „gemischten“ Unternehmung Gemeinsamkeit sowohl in Bezug auf Kapital als auf Verwaltung.

Vereinigung und Selbsthilfe wieder heran. Das innerstaatliche Gemeinschaftsleben gewann und gewinnt fortschreitend an praktischer Bedeutung, wenn auch heute noch alles mehr oder minder das Merkmal des Unfertigen, des Werdenden, der Übergangszeit an sich trägt.

Offenbar verschieben sich die Grenzen der ordnenden und pflegenden Tätigkeit des Staates ganz bedeutend, je nachdem eine absolutistische Staatsauffassung oder freiwirtschaftliche Ideen vorherrschen und praktische Geltung erlangen. Heute wird man allmählich wieder mehr lernen müssen, eine direkte Beherrschung der Volkswirtschaft, die „Reglementierung" derselben durch den Staat, die Vermischung und Vermengung des Staates mit der wirtschaftlichen Sphäre durch übermäßige Verstaatlichungen abzuweisen, den Staat aber doch als ein schützendes, ordnendes, förderndes Element im weitesten Umfange anerkennen; ja es wird bei den Mängeln des bürgerlichen Organisationswesens der heutige Staat noch vielfach in diesen Beziehungen mehr belastet sein, als an und für sich notwendig und zweckdienlich wäre. Auch in Zukunft werden dem Staate seine wesentlichen Aufgaben bleiben: er schützt die privaten und sozialen Rechte und Bestrebungen seiner Bürger gegen rechtswidrige Beeinträchtigung; er ordnet sie, soweit sie den Forderungen der Gerechtigkeit und des Gemeinwohles gemäß der Ordnung bedürfen und ihnen diese Ordnung fehlt; er pflegt und fördert sie, seinem Zweck gemäß und nach den geschichtlich gegebenen Bedingungen und Möglichkeiten sie ergänzend, wo die individuellen und sozialen Kräfte auf die Gesamtkraft der staatlichen Gesellschaft angewiesen sind und berechtigterweise Anspruch machen können.

Wenn wir zunächst die Tätigkeiten des heutigen Staates ins Auge fassen, die sich auf *das Wirtschaftsleben eines Volkes im ganzen*[1] beziehen, so genügt es vor allem, die Gesetzgebung[2] und Justiz zu nennen, da ja die enorme Bedeutung der Rechtsordnung für das wirtschaftliche Gebiet über allen Zweifel erhaben ist. Eine Justiz, die mit unparteiischer Gerechtigkeit und kraftvoller Energie zugleich entsprechendes Verständnis der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse verbindet, ist in der Gegenwart besonders notwendig und wertvoll. Man denke nur z. B. an die nötige Regelung des Streikwesens, der Aussperrung, der Tarifverträge usw. Gerade das sachkundige Verfahren neben der größeren Schnelligkeit und Billigkeit zeichnet insbesondere die heutigen Fachgerichte (Gewerbe- und Kaufmannsgerichte) aus. Auch für schiedsrichterliche Funktionen werden diejenigen Instanzen den Vorzug verdienen, deren Glieder dem in Frage kommenden Berufe angehören. Die Zukunft wird dabei namentlich auf ein vorbeugendes Verfahren und dessen zeitgemäße Ausgestaltung noch größeres Gewicht legen müssen, wie ja auch der Gedanke einer Vorbeugung späterer schlechter Entwicklung und die Notwendigkeit einer mehr individualisierenden Behandlung dem modernen Jugendgerichtswesen zu Grunde liegt.

[1] Kindermann, Volkswirtschaft und Staat (1908) 70 ff. G. Gariel, La Centralisation économique en Suisse (1912).

[2] Zum Einfluß der Gesetzgebung und Verwaltung z. B. auf die Landwirtschaft vgl. Schmollers Jahrbuch XXXIII (1909) 1207 ff.

Bei der Verwaltung übergehen wir die Sicherheitspolizei, um sogleich die Pflege der Kultur hervorzuheben, die Sorge für Wissenschaft und Kunst (allgemeine Schulen, fachliche Hochschulen, Mittelschulen[1], einfache Schulen, Unterstützung wissenschaftlicher Forschungsreisen, Gründung wissenschaftlicher Stationen und Ämter zur Beobachtung und Feststellung natürlicher und sozialer Massenerscheinungen, Errichtung von Museen und Sammlungen usw.), die Gesundheitspflege (Errichtung von Krankenhäusern, Belehrung über Volkskrankheiten, Kanalisationen größeren Umfangs, die umstrittenen Schutzimpfungen, Quarantänen usw.; vieles in der heilenden und vorbeugenden Gesundheitspflege bleibt natürlich den lokalen und provinzialen Verwaltungen vorbehalten), die Finanzverwaltung unter Anpassung an Kräfte und Lebensbedingungen des Volkes und seiner Stände (auch Hilfeleistung an schwächere Gruppen [Preußenkasse], Prämien für besondere Leistungen in Landwirtschaft, Gewerbe, Handel, Subventionen für wichtige Schiffahrtslinien usw.[2]), die Diplomatie, das Gesandtschafts- und Konsulatswesen usw. usw. Greifen wir nur den letzten Punkt heraus, um zu zeigen, von welcher Bedeutung die Staatstätigkeit beispielsweise für den auswärtigen Handel ist. Der Exporthandel hat seine eigenen Schwierigkeiten. Erinnert sei an die Verschiedenheit der Sprache, der Bedürfnisse, des Geschmacks. Die Produkte, die Verpackung, der Transport müssen dem Bedürfnis und Wunsche des ausländischen Käufers genügen. Man muß die physischen und technischen, die rechtlichen und tatsächlichen Transportbedingungen kennen, auch die Zahlungsfähigkeit und Zahlungswilligkeit der Käufer, die Gewohnheiten, Bedürfnisse, Wünsche im Hinblick auf Kreditgewährung, Zahlungsbedingungen. Man muß unterrichtet sein über geplante Unternehmungen, über die Aussichten auf erweiterten Absatz, des Versuchs der Weckung neuer Bedürfnisse usw. Viel werden da die von den Kaufleuten selbst gehandhabten oder geschaffenen Einrichtungen helfen können, z. B. Handelskammern, Vertretungen der Kaufleute im Auslande (vgl. Deutsche Gesellschaft für wirtschaftliche Unternehmungen in Argentinien usw.), Exportvereine, Exportmusterlager usw. Allein auch die Staatstätigkeit muß doch mit der kaufmännischen Initiative mitwirken und diese, soweit notwendig, ergänzen. Von seiten der öffentlichen Einrichtungen leisten die Konsulate große Dienste mit den ihnen beigegebenen Sachverständigen (Handelsattachés usw.) zur regelmäßigen Berichterstattung über die wirtschaftlichen

[1] Verkehrt und einseitig ist es, wenn man in Frankreich den Mangel an wagemutigen Kaufleuten und Industriellen dem Umstande zuschreiben wollte, daß das französische Schulwesen an einer Überschätzung humanistischer Bildung gelitten habe. Nicht wenige gerade der führenden Männer im Handel und in der Industrie Deutschlands haben Gymnasialbildung erhalten. Das Fehlen der Initiative in Frankreich hat ganz andere Ursachen, insbesondere in den Verhältnissen der Volkszunahme. Mit Recht sagt Herkner (Schmollers Jahrbuch XXXIII [1909] 1246), das rege Interesse, das wir in Deutschland der Verbesserung der gewerblichen und kaufmännischen Schulen aller Grade widmen, scheine mehr eine Folge als eine Ursache des deutschen Unternehmungsgeistes zu sein. Vgl. George Blondel, L'éducation économique du peuple allemand (1908); L. Sevin, Deutschlands Kulturausgaben (1912).

[2] Im XVIII. Bande des Bulletin de l'Institut international de Statistique (1909) findet sich von A. Raffalovich ein erster Versuch, die Höhe und Art der staatlichen Unterstützungen zur Beförderung privater Unternehmungen in neun europäischen und außereuropäischen Ländern zu ermitteln (Rapport de la commission des primes à l'agriculture, à l'industrie, au commerce, à la navigation).

Verhältnisse des Auslandes. Dazu kommt die Aussendung von Fachmännern für spezielle Aufgaben, dann Handelsmuseen, permanente oder fliegende offizielle Auskunftsstellen, gedruckte Nachrichten für Handel und Industrie usw. usw.[1]

Besondere Erwähnung verdient, was die Gesetzgebung bezüglich der Rechtsformen der Unternehmungen, speziell der Gesellschaftsunternehmungen, der Aktiengesellschaften usw. geleistet hat und noch leisten kann; ferner eine gewisse Regelung und ergänzende Pflege der organisierten Selbsthilfe im Genossenschaftswesen, Kartellwesen, in den Berufsvereinen, die weitere Ausbildung offizieller Wirtschaftskammern usw. Von enormer Bedeutung ist sodann die staatliche Regelung des Geld- und Kreditwesens, des Münzwesens, der Währung, des Papiergeldes (in Deutschland Reichskassenscheine), des Bankwesens, der Notenbanken (jetzt 5 in Deutschland) mit Vorschriften über Notendeckung, Beschränkung der Notenmenge, Festsetzung des Minimalsatzes der Noten (jetzt 20 *M*), unbedingter Einlösungspflicht präsentierter Noten, Verbot nicht bankmäßiger Geschäfte, öffentliche Kontrolle und staatliche Verwaltung für Notenbanken, dann Regelung des Wechsels und Wechselverkehrs, des Kontokorrent- und Girowesens, des Scheckwesens (Postscheckverkehr in Österreich und in Deutschland) usw. Dazu kommt ferner die Sorge für das Transportwesen, für Schiffahrt, Eisenbahnen. Bei privaten Eisenbahnen besteht Konzessionspflicht; für Bahnbau, Betrieb, Tarifwesen auch der privaten Bahnen werden staatlicherseits bestimmte Normen aufgestellt im Interesse der Sicherheit, der Regelmäßigkeit, der Preiswürdigkeit, der gleichen Benutzbarkeit für alle. Dem Staate liegt die Ordnung des Verkehrs[2] ob auf den großen Verkehrswegen, Flüssen, Kanälen, in den Häfen. Er sichert Verkehr und Fischfang auf den offenen Meeren. Kurz hingewiesen sei noch auf die Ordnung der Maße und Gewichte (Einführung des metrischen Systems, Aufsichtsämter, Eichämter usw.), auf die Sicherung von Erfindungen und Qualitätsleistungen, den staatlichen Patent-, Muster- und Markenschutz. Die staatliche Sozialpolitik finden wir in ihrem Wirken und in ihrer Bedeutung für die Entwicklung der Volkswohlfahrt in allen Teilen der Volkswirtschaftslehre wieder, so daß wir sie hier nur zu erwähnen brauchen, ohne auf Details näher einzugehen[3]. Dennoch möchten

[1] Vgl. B. Harms, Weltwirtschaftliche Aufgaben der deutschen Verwaltungspolitik (1911); Rathgen, Art. „Konsulatswesen" im Wörterbuch der Volkswirtschaft II[3] 166 ff; Kunreuther über englische Berichterstattung in der „Frankfurter Zeitung" vom 4. Dezember 1911; de Leener, Ce qui manque au commerce belge d'exportation (1906).

[2] Des Verkehrswesens Ausbildung ist „die Voraussetzung einer starken Zentralgewalt. Man kann behaupten, daß bis zu einem gewissen Grade die Geschichte eines Staates zugleich die Geschichte seiner Verkehrsmittel ist. Alle Eroberer, von den persischen Großkönigen bis auf Napoleon, zeugen dafür mit dem Straßennetz, mit dem sie ihre Reiche überspannten. Wo umgekehrt die Staatsgewalt nicht jederzeit von den Vorgängen in dem Staatsgebiet unterrichtet werden und allerorten ihr Wort geltend machen kann, ist gedeihliche politische Arbeit unmöglich." Hellmann, Wie studiert man Geschichte? 11.

[3] Über Lohnämter, Lohnausschüsse wird im Zusammenhang mit der Lehre vom Lohn gehandelt werden. Vgl. R. Broda, Inwieweit ist eine gesetzliche Festlegung der Lohn- und Arbeitsbedingungen möglich? Erfahrungen Englands, Australiens und Kanadas (1912); Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXXIV (1912) 960 ff; v. Zwiedineck-Südenhorst, Sozialpolitik 298 ff; R. Schachner, Die soziale Frage in Australien und Neuseeland (1911).

wir neben dem, was für Fabrikarbeiter, Hausindustrielle, Privatbeamte ohne übermäßige Belastung der Industrien und ohne Schwächung derselben im Konkurrenzkampfe mit der ausländischen Industrie geschehen kann oder geschehen ist, besonders noch hinweisen auf das Zusammenwirken von öffentlicher Hilfe und Selbsthilfe im Bereiche des in seiner Bedeutung für die Volkswohlfahrt so wichtigen Wohnungswesens, der Boden- und Wohnungsreform (Minimalforderungen an die Wohnungen). Selbstverständlich tritt hierbei auch die Mitwirkung der Lokalverwaltungskörper stärker in den Vordergrund. Für die innere Kolonisation sodann, wo eine solche nötig ist (Nordosten Deutschlands), könnte eine kluge Staatstätigkeit, eventuell Unterstützung gemeinnütziger Bestrebungen, Erkleckliches leisten[1]. Großes Interesse wird mit Recht auch dem äußeren Kolonialwesen entgegengebracht. Die wirtschaftlich hohe Bedeutung eines größeren nutzbaren Kolonialbesitzes steht außer Frage. Was England ihm verdankt, weiß jedermann, auch wie hier Staatshilfe und private Initiative sich glücklich ergänzten. Deutschland verfügt heute in Afrika, in der Südsee und in China über Schutzgebiete von 2 657 204 *qkm* (Deutsches Reich 540 777,5 *qkm*). Man darf hoffen, daß die Kolonien der deutschen Industrie in wachsendem Maße Rohmaterialien (besonders Kautschuk, Guttapercha, Sisalagave, Kopra, Elfenbein, Palmkerne, Kakao, Kaffee, Tabak, Häute, Felle, Straußenfedern, namentlich auch Rohbaumwolle) liefern werden. Jede kluge Kolonialpolitik zielt nicht auf rasche Ausnutzung, sondern auf systematisch betriebene allseitige kulturelle und wirtschaftliche Hebung der Kolonien ab. Noch einmal sei schließlich des Außenhandels gedacht und der Stellung des Staates ihm gegenüber. Die merkantilistische Zeit hatte ihre Einfuhrverbote, Hochschutzzölle, Prämien usw. Die Beseitigung aller staatlichen Einmischung, der absolute Freihandel war das Ideal der freiwirtschaftlichen Epoche. Heute hat man wieder eine relative Notwendigkeit des Schutzzolles auf dem Kontinente angenommen; in den Handelsverträgen wird Freiheit und Schutz nach Maßgabe der Stärke oder Schwäche der einzelnen Wirtschaftszweige verteilt, wobei aber die Tendenz maßgebend ist, alle Produktionsgebiete, Landwirtschaft, Gewerbe, Handel, der Volkswirtschaft in voller Kraft zu erhalten. Die neueren Verträge Deutschlands gewährten insbesondere der Landwirtschaft erhöhten Schutz; seit 1907 verfügte sie über erträgliche Getreidepreise, ohne daß die übertriebenen Befürchtungen einer Schädigung der Industrie sich erfüllt hätten.

[1] „Einen Kampf aufs Messer", sagt Kindermann (Volkswirtschaft und Staat [1908] 101 f), „soll man nur führen, wenn man einen Gegner ziemlich sicher zu Boden werfen kann; das ist hier (den Polen gegenüber) ausgeschlossen, schon deswegen, weil die Polen drei Reichen angehören. Nur durch eiserne Festigkeit, welche mit Humanität und Freiheit sich eng verbindet, ist ein solcher fremdsprachiger Volksteil zu gewinnen; privates Eigentum an Grund und Boden sowie die Muttersprache sollte man nicht gewaltsam nehmen." Uns möchte scheinen, daß überhaupt „ein Kampf aufs Messer" Untertanen gegenüber, auch wenn sie Polen sind, sehr wenig am Platze ist. Mit „eiserner Festigkeit" ist da nicht viel zu erreichen, wohl aber durch Gerechtigkeit, Humanität und Freiheit. Eine kluge Regierung wird keinen „Volksteil" unterdrücken, sondern alle, auch die fremdsprachigen, die auf ihre Sprache und Kultur ein natürliches Recht haben, zu gewinnen trachten. Anderseits darf die Kulturnation, welcher der Untertan angehört, nicht unter Verletzung der Pflichten gegen die Staatsnation politisch gepflegt werden. Vgl. Bd II, Kap. 5, § 1, S. 512. Natürlich muß die Kolonisation die territorialen Bedingungen und die Vorzüge auch des Großgrundbesitzes berücksichtigen.

Daß die Fürsorge für diejenigen, die sich selbst nicht helfen können, und für welche auch der engere Verband der Familie und die freie Wohltätigkeit nicht ausreichend zu sorgen vermag, eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung sei, wurde selbst in der freiwirtschaftlichen Ära nicht bestritten. Bei der ungeheuren Beweglichkeit der Bevölkerung und dem herrschenden Prinzip der Freizügigkeit, wird auch die gemeindliche Fürsorge nicht immer ausreichen und der Staat eingreifen müssen, sei es, daß unmittelbar staatliche Organe mit der Armenpflege sich befassen, sei es, daß die Gesetzgebung bestimmt, unter welchen Bedingungen und in welcher Weise die Gemeinden und andere Verbände durch lokale Organe die Armenpflege ausüben sollen. Dazu kommen dann noch Wohlfahrtsmaßregeln präventiver Art (bessere Erziehung, Gewährung von Arbeitsmitteln, Sorge für Wanderarbeiter, Beschaffung von Arbeitsgelegenheit usw.), um der Verarmung oder deren Verschärfung vorzubeugen.

181. Besondere Ordnung und Pflege der einzelnen Produktionsgebiete und produktiven Berufsstände[1]. Es braucht nicht wiederholt zu werden, daß für die wirtschaftlichen Berufsstände die Staatshilfe eine geringere Rolle spielt, als wo es sich um Probleme handelt, welche die Volkswirtschaft im allgemeinen berühren. Indes wird auch hier eine Ergänzung der Selbsthilfe durch die Staatshilfe nicht zu entbehren sein.

Wenn man im Prinzip eine gleiche Behandlung der verschiedenen wirtschaftlichen Berufe vom Staate erwarten darf, so ist damit doch nicht ausgeschlossen, daß entsprechend der besondern Bedeutung und einer aus gegebenen Verhältnissen sich ergebenden Notlage spezielle Fürsorge sich rechtfertigen und notwendig werden kann. So hat die Sozialpolitik seit einer Reihe von Jahren sich bestrebt, eine Besserstellung der Arbeiter herbeizuführen. Auch der Erhaltung des Mittelstandes ist erhöhte Sorgfalt gewidmet worden. Man hat die Bedeutung eines gesunden und kräftigen Bauernstandes für jedes Staatswesen allgemeiner gewürdigt, versteht zum Teil besser die Gefahren, die einem großen Staate durch mangelnde inländische Erzeugung der notwendigsten Nahrungsmittel, vor allem des Brotgetreides, erwachsen können. „Ein furchtbarer Schrecken erfaßte in den Tagen des sinkenden Kaiserreiches Rom und Italien, wenn die Besorgnis aufkam, es könnte die Getreideflotte aus Afrika ausbleiben. Ähnliches würde sich auch in der modernen Welt ereignen, wenn in einem Staate, während die Industrie sich mächtig entwickelt und große Reichtümer ins Land bringt, auch die Lebenshaltung der gewerblichen Arbeiter sich steigert, gleichzeitig die Landwirtschaft verkümmert, hinsiecht und endlich zu Grunde geht. Auch für England besteht die Gefahr nur so lange nicht, als seine Flotte die Meere beherrscht und unter ihrem Schutz die Kolonien das Mutterland versorgen können. Hier darf der Staat nicht ruhig zusehen, er muß eingreifen, solange es noch Zeit ist, und wo es not tut, auch vor energischen Maßregeln nicht zurückschrecken. Dem Interesse der städtischen Bevölkerung an niedrigen Lebensmittelpreisen steht die Fürsorge

[1] Kindermann, Volkswirtschaft und Staat (1908) 107 ff.

für die einheimische Landwirtschaft als das höhere Interesse des Staatsganzen gegenüber.“ [1]

1. Die *Landwirtschaft* hat nun auch, abgesehen von der Preisnot (infolge ausländischer Konkurrenz) noch manche andere Nöten, die aus ihrer Eigenart und ihrer Stellung innerhalb der gesamten volks- und weltwirtschaftlichen Entwicklung sich erklären.

Die Landwirtschaft ist abhängig von Boden und Klima. Eine Ausdehnung der landwirtschaftlich benutzbaren Fläche wird ohne öffentliche und speziell ohne Staatshilfe sich in beträchtlichem Maße kaum durchführen lassen. Erinnert sei an die Kultivierung von Mooren, Ödländereien [2], an die Eindeichungen der Küste, an die Austrocknung von Seen, die Korrektion des Laufes der Flüsse, an die Anlegung größerer Graben- und Röhrensysteme zur Trockenlegung feuchten Bodens, eines Grabennetzes von Flüssen her, um trockenen Boden mit Wasser zu versorgen (Nil!), an Talsperren zur Regulierung der Wassermengen in den Flüssen für Verkehr und Landwirtschaft. Erhöhte Rentabilität der Landwirtschaft kann den Staat für seine Auslagen entschädigen. Es ist aber nicht nötig, daß der Staat alle Meliorationen selbst durchführt. In manchen Fällen wird er sich mit der Bildung und Unterstützung von Deichgenossenschaften, Talsperrgenossenschaften u. dgl. begnügen können.

Die aus früheren Jahrhunderten überlieferte Agrarverfassung hat eine durchgreifende Reform gefunden, welche noch immer bis in unsere Tage (Flurbereinigung, Zusammenlegung von Grundstücken) Ansprüche an die Tätigkeit des Staates stellt.

Der Wert, den ein lebenskräftiger bäuerlicher Besitz mit dauerhaftem Familieneigentum hat, wurde neuerdings wieder besser erkannt, und darum der ländlichen Erbfolge und dem Anerbenrecht erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt. Mit Rücksicht auf Frankreich bemerkt Hubert Valleroux [3]: „Man kann behaupten, daß es für das Gemeinwesen einerlei ist, ob der Grundbesitz diesem oder jenem gehört, wenn die Neuerwerber desselben den nämlichen Ertrag erzielen wie die früheren Besitzer. Es ist aber nicht einerlei, ob eine Familie ruiniert und aufgelöst wird, oder ob sie um einen Mittelpunkt vereint bleibt, welcher denjenigen Aufnahme

[1] G. v. Hertling, Art. „Staat“ im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft IV $^{3-4}$ 1376.

[2] Große Hoffnungen werden auf die neuerdings in Angriff genommene Vermehrung der Kulturfläche gesetzt. Deutschland habe noch $3^1/_2$ Millionen Hektar Moor- und Ödland, das imstande sei, 8 Millionen Doppelzentner Fleisch jährlich zu produzieren, wobei 70000 Bauernfamilien beschäftigt werden könnten. 1911 habe Deutschland für 60 Millionen *M* Fleisch und Schlachtvieh eingeführt. Die Neukulturen würden über zehnmal so viel Fleich, als heute eingeführt werde, produzieren. 10% der Moore, die sich besonders zur Anlegung von Weiden eigneten, seien erst kultiviert. Der Staat müsse durch Schnellkultivierung seines eigenen Moor- und Ödlandes beweisen, daß er Vertrauen zur Rentabilität derselben habe. Durch gleichzeitige Maßnahmen zur weiteren Produktionssteigerung auf der bisherigen Kulturfläche werde sich das Ziel erreichen lassen, daß Deutschland seinen eigenen Bedarf an landwirtschaftlichen Produkten (Brot, Fleisch, Kartoffeln), unabhängig vom Auslande, decken könne (Sitzung des Landwirtschaftsrates, Februar 1913).

[3] Art. „Successions“ des Nouveau dictionnaire d'économie politique von Say und Chailley-Bert. Über „Landwirtschaft und Gesetzgebung“ im allgemeinen vgl. den Aufsatz von L. Rudloff in Schmollers Jahrbuch XXXIII (1909) 1207 ff.

gewährt, welche nicht für sich sorgen können oder nicht mehr dazu im stande sind. Die Zersplitterung, die Zerstörung der starken ländlichen Familien ist das große Übel, welches das Erbrecht des Code civil zur Folge hat.“ In Deutschland wird sich der bäuerliche Familienbesitz nicht überall ungeteilt erhalten lassen. Im Westen und Süden ist die freiheitliche Auffassung auch in dieser Hinsicht stärker begründet als im Norden und Nordwesten.

Mit wachsender Intensität der Landwirtschaft nahm das ländliche Kreditwesen an Wichtigkeit zu. Diesbezüglich konnte und kann der Staat in mannigfacher Weise helfend eingreifen. Zur Sicherung des Realkredits der Rittergüter gründete Preußen schon im 18. Jahrhundert sog. Landschaften, die heute in großer Zahl und freieren Formen ihre Wirksamkeit ausüben. Dazu treten in verschiedenen Teilen Deutschlands mit staatlicher Hilfe Landeskreditanstalten, die bei ihren Beleihungen ebenfalls den mittleren Besitz berücksichtigen. Auch die staatliche Ordnung des Hypothekenbankwesens dient dem Realkredit mittlerer und kleinerer Eigentümer. Die mehr als 14000 ländlichen Kreditgenossenschaften zur Hebung des Personalkredits haben staatlicherseits nicht bloß mancherlei Anregung, sondern auch wirksame Förderung erfahren durch Sicherung billigen Kredits (Preußenkasse und ähnliche Hilfe in Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden usw.). Bei dem großen Problem der Entschuldung der Landwirtschaft endlich wird auch staatliche Mitwirkung kaum entbehrt werden können.

Wegen der immensen Bedeutung des Genossenschaftswesens gerade für die Landwirtschaft wird der Staat auf die Ausbildung des Genossenschaftsrechts besondere Aufmerksamkeit verwenden, aber auch die Verbreitung und Stärkung der Genossenschaften durch Anregung und materielle Hilfe zu fördern sich bestreben müssen.

Neben dem, was die Selbsthilfe der Unternehmer, gemeinnützige Wohlfahrtspflege, die Umsicht der Lokalverwaltungen zur Hebung der drückenden Leutenot auf dem Lande wirken kann, wird auch der Staat durch Erleichterung des Grunderwerbs für ländliche Arbeiter die Ansiedlung von Arbeitskräften fördern, durch Verbesserung der ländlichen Verhältnisse in mehrfacher Hinsicht der Abwanderung vorbeugen können.

Wir brauchen nicht erneut auf den Wert des ländlichen allgemeinen und fachlichen Schulwesens hinzuweisen, das innerhalb der Landwirtschaft die für den Fortschritt unentbehrlichen tüchtigen Elemente zur Entfaltung gelangen läßt.

Zum Schluß sei noch an das besondere Eingreifen der Staatsgewalt erinnert, wenn es sich darum handelt, Tier- und Pflanzenkrankheiten fernzuhalten oder zu bekämpfen, bei außerordentlichen Notständen infolge elementarer Naturereignisse (Hagel, Wasser, Feuer) und Krisen Hilfe zu leisten, eine Sorge, die sich nicht bloß auf die Landwirtschaft beschränkt.

2. Das *Gewerbe* findet besondere Pflege durch den Staat bei allen durch das Gemeinwohl geforderten Maßnahmen, deren Durchführung über die Kräfte der Einzelnen und freier Assoziationen hinausgeht. Besondern Bedürfnissen, besondern Eigenschaften und Gefahren paßt sich die Gesetzgebung an (z. B. beim Bergwesen). Auch neuen Erscheinungen, wie dem Kartellwesen gegenüber, wird die Gesetzgebung Stellung nehmen müssen. Daß staatlicherseits nichts versäumt werden darf, was zu einer fortschreitenden Entfaltung der Industrie im Rahmen der allgemeinen Wohlfahrt erfordert wird, versteht sich von selbst. Daher wird bei der Fortbildung und Durchführung der Sozialgesetzgebung stets volle Rücksicht zu nehmen sein auf die Leistungsfähigkeit der Industrie. Anderseits kann

aber auch die Industrie eine den unzweifelhaften Anforderungen des Rechtsschutzes in seiner ganzen Ausdehnung Genüge leistende Arbeiterschutzgesetzgebung nicht ablehnen. Weitsichtige und gerecht denkende Arbeitgeber beweisen ebenfalls volles Verständnis für die segensreichen Wirkungen einer gut durchgeführten Versicherungsgesetzgebung für Arbeiter und Angestellte. Es bleiben noch manche schwierige Probleme zu lösen hinsichtlich der offenbaren Mißstände, die sich an die praktische Gestaltung und Übung des Streik- und Aussperrungssystems knüpfen. Doch dürfen die auf Erlangung gerechter und billiger Bedingungen der Existenz gerichteten Bestrebungen nicht willkürlich gehemmt werden.

Vieles ist schon zum Besten des Handwerks in Deutschland geschehen durch die Innungsgesetzgebung, die Einrichtung der Handwerkskammern, die Förderung der Lehrlingsausbildung, des gewerblichen Genossenschaftswesens, Schutz der Bauhandwerker[1] usw. Die grundsätzliche Berechtigung der Forderung besondern staatlichen Schutzes und besonderer Pflege für das Handwerk ist mit der Erwägung gegeben, daß die Gesamtheit selbst ein Interesse an der Erhaltung des Handwerks hat. „Denn davon ist auszugehen“, sagt Georg v. Hertling[2], „daß für staatliche Wohlfahrtspflege immer nur das Interesse der Gesamtheit bestimmend sein kann. Daraus folgt unmittelbar, daß der Staat nicht den Beruf hat, einer Produktionsweise durch künstliche Mittel den Fortbestand zu sichern, welche von dem Fortschritt der wirtschaftlichen Entwicklung überholt ist. Wenn also vom Staat Schutz des Handwerks verlangt wird, so kann die Absicht vernünftigerweise nicht sein, die veraltete Handwerkstechnik dort noch länger aufrecht zu erhalten, wo der maschinelle Großbetrieb Besseres zu leisten vermag. Schutz des Handwerks kann für den Staat nur bedeuten: Erhaltung des für den ersprießlichen Fortgang des öffentlichen Lebens so überaus wichtigen Mittelstandes, also Schutz der wirtschaftlich selbständigen kleineren und mittleren Gewerbetreibenden gegen das Herabsinken in die große Masse der abhängigen Lohnarbeiter. Voraussetzung hierfür aber und die einzige Gewähr eines Erfolges ist, daß es sich um Gewerbetreibende handelt, welche wegen der besondern Natur und Beschaffenheit ihres Produktionszweiges oder aus irgend welchen andern Umständen neben der großindustriellen Produktion noch eine wertvolle wirtschaftliche Aufgabe erfüllen. Wo derartige Elemente des Wirtschaftslebens bestehen, und sofern es Mittel gibt, dieselben in ihrem Bestande zu stärken, ist der Staat befugt, diese Mittel zu ergreifen. Er dient dadurch seiner eigenen Erhaltung.“

Manches von dem, was oben bereits über die Wirtschaftspflege im allgemeinen gesagt wurde, bezieht sich doch auch speziell auf Industrie und Handel. Wir können uns darum jetzt diesbezüglich kürzer fassen.

3. Für *Handel und Verkehr* wie für die gesamte Volkswirtschaft ist die staatliche Regelung der Zahlungs- und Transportmittel, auch des Börsenwesens von

---

[1] Zu hohen Preisen kauften unbemittelte Leute Baustellen von Spekulanten und führten dann einen Bau auf, den sie oft nicht einmal ganz zu Ende brachten. Wurden sie zahlungsunfähig, dann erlangten die Hypothekengläubiger an erster Stelle Befriedigung, vorab der Spekulant, der sich durch hypothekarische Eintragung seiner Forderungen gesichert hatte. Die Handwerker, die bei der Aufführung des Baues gearbeitet hatten, gingen leer aus. Volle Befriedigung hat auch das zum Schutz der Forderungen der Bauhandwerker erlassene Gesetz nicht erzielt.

[2] Im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft IV$^{3-4}$ 1375 f.

besonderer Wichtigkeit. Dazu tritt dann in hervorragendem Maße, wie bereits ausgeführt wurde, die äußere Handelspolitik [1].

Für den Hausierhandel, einen Rest des uralten Wanderhandels, hat die Gesetzgebung im Interesse der Konsumenten und des seßhaften Geschäftes beschränkende Bestimmungen in die Gewerbeordnung aufgenommen, die sich auf Zeit des Feilhaltens, Waren, Legitimationsscheine usw. beziehen. Der Detailhandel (wenn auch nicht er allein) wird berührt durch die Gesetze über Nahrungsmittelverfälschung, über unlautern Wettbewerb, über Abzahlungsgeschäfte, über Prüfung von Gold- und Silberwaren, Schußwaffen, über Regelung des Konsumvereinswesens, Besteuerung der Wanderlager und Warenhäuser. Schädlich ist dem Detailhandel vor allem die übergroße Konkurrenz, welche die Kleinhändler sich selbst bereiten. Diese Entwicklung setzte namentlich seit den siebziger und achtziger Jahren ein mit der starken Zunahme der städtischen Bevölkerung und deren Einkommenssteigerung. Die statistische Korrespondenz führt als Gesamtzahl der Nahrungs- und Genußmittelbranche auf nach den Zählungen von

	1882	1895	1907
in Deutschland	153819	200863	337598
in Preußen	79840	113285	198442

Die Vermehrung hat mithin im Reiche 119 %, in Preußen 145 % betragen, dreieinhalb bis viermal so viel als die Bevölkerungszunahme. So erklärt es sich, daß die Zahl der Kunden dieser Geschäfte notwendig abnehmen mußte, auch wenn die Konsumvereine, Warenhäuser, großen Kaufhäuser und Spezialgeschäfte (seit den neunziger Jahren) nicht noch überdies Konkurrenz gemacht hätten: Das übermäßige Hineinströmen unkundiger und kapitalschwacher Personen wirkt auch hemmend auf die wirksame Ausgestaltung der Selbsthilfe zurück. Der Staat kann gewiß manches leisten für den schwer bedrängten Detailhandel (Förderung der Selbsthilfemaßnahmen usw.), aber nur, wenn dieser selbst in erster Linie sich energisch betätigt durch individuelle und soziale Selbsthilfe, durch gute Vorbildung, entsprechende Spezialisierung uud Qualifizierung des Betriebes, Ansetzung fester und mäßiger Preise, Kulanz, Bildung von Genossenschaften, geschickte Reklame, Rabattsparvereine. Wie im Handwerk, so erweisen sich im Detailhandel die mittleren Betriebe (Gehilfenbetriebe mit mehreren Gehilfen) widerstandsfähiger als die Kleinbetriebe.

Nachdem Preußen seit Mitte des 19. Jahrhunderts für Gründung von Handelskammern mit halböffentlichem Charakter Sorge getragen, wirken heute in ganz Deutschland etwa 145 solcher Kammern zum Wohle des Handelsstandes. Die Gründung besonderer Detailhandelskammern oder spezieller Abteilungen für den Detailhandel (jetzt auch für die Gastwirte?) in der allgemeinen Handelskammer wird heute, wie wir sahen, als erstrebenswertes Ziel erkannt und verfolgt.

Besondere Sorgfalt wendet die Gesetzgebung neuerdings der Ordnung des Privatversicherungswesens zu (Gesetz von 1901). Die großartige Ausdehnung der Personal- und Realversicherung ist ein Zeugnis für die wachsende Wirksamkeit des Solidaritätsgedankens in dem modernen Volks- und Wirtschaftsleben. Aber es bedarf doch hier auch wieder eines wirksamen Schutzes der Versicherungsnehmer, die sonst leicht durch allerlei Klauseln geschädigt werden können. Zunächst

[1] Vgl. Jastrow, Textbücher zu Studien über Wirtschaft und Staat. Bd I: Handelspolitik (1912).

sind die Versicherungsanstalten der Konzessionspflicht und der Beaufsichtigung durch ein besonderes Versicherungsamt unterworfen worden. Der Erwerb von Grundstücken bedarf der Genehmigung. Die Buchführung unterliegt bestimmter Ordnung. Für die Lebensversicherungsgesellschaften wurden Vorschriften über die Prämienreserven gegeben usw. Es wird noch weiterer Regelungen des Versicherungsvertrages und Versicherungswesens bedürfen, um dieses wichtige Institut den Anforderungen der Gerechtigkeit und der allgemeinen Wohlfahrt gemäß zu gestalten. —

Um eine kleine Vorstellung von den weiteren Anforderungen zu geben, die an den Staat, namentlich auf sozialpolitischem Gebiete, gestellt werden, fügen wir hier noch die dem Deutschen Reichstage 1912 allein seitens der Zentrumsfraktion vorgelegten wichtigsten Anträge an. Ein Antrag ersucht den Reichskanzler, zur Erhaltung und Förderung des kaufmännischen Mittelstandes:

I. alsbald Gesetzentwürfe vorzulegen, durch welche 1. die Wanderlager und Wanderauktionen in der Regel gänzlich verboten, 2. die Interessen des Gewerbestandes und des kaufenden Publikums gegenüber den Abzahlungsgeschäften mehr als bisher gewahrt [1], 3. die Forderungen der Kaufleute in der Konkursordnung wirksamer geschützt, 4. die für das Handwerk geltenden Vorschriften auf die kaufmännische Lehrlingsausbildung entsprechend ausgedehnt werden.

II. Maßnahmen zu treffen, welche 1. dem heimlichen Warenhandel nachdrücklicher entgegentreten, 2. dem Kleinhandel in den Handelskammern eine stärkere Vertretung sichern, 3. den Beamten und Offizieren des Reiches, der Einzelstaaten und Gemeinden die Leitung von Konsumvereinen und Warenhäusern untersagen, 4. Erhebungen über die Lage des kaufmännischen Mittelstandes auf dem Lande, in den kleinen, mittleren und größeren Städten unter öffentlicher und kontradiktorischer Anhörung der verschiedenen Interessentengruppen in die Wege leiten.

Ein weiterer Antrag ersucht zur Erhaltung und Förderung des Handwerkerstandes:

I. alsbald Gesetzentwürfe vorzulegen, durch welche 1. Bestimmungen zur Umgrenzung von Fabrik und Handwerk, insbesondere soweit die Zugehörigkeit zur Handwerks- und Handelskammer in Betracht kommt, festgesetzt und unter Zuziehung der beteiligten Kreise Instanzen zur Entscheidung der bezüglichen Streitigkeiten geschaffen werden; 2. die Fabrikbetriebe mit handwerksmäßig ausgebildeten Arbeitern zu denjenigen Kosten herangezogen werden, welche den Handwerkerorganisationen für die gewerbliche Ausbildung des Handwerkerstandes erwachsen; 3. die Ausübung des selbständigen Gewerbebetriebes minderjährigen Personen in der Regel versagt wird; 4. die Wanderlager und Wanderauktionen in der Regel gänzlich verboten werden; 5. die Interessen des Gewerbestandes und des kaufenden Publikums gegenüber den Abzahlungsgeschäften mehr als bisher gewahrt werden; 6. in der Konkursordnung die Forderungen der Handwerker wirksamer geschützt werden; 7. der § 100q der Gewerbeordnung tunlichst gemäß den Wünschen des Handwerks geändert wird; 8. weibliche Handwerker für die Verwaltungsorganisationen des Handwerks als wählbar erklärt werden.

[1] Für die Wanderlager gab es schon eine Besteuerung. Das Gesetz vom 16. Mai 1894, betreffend die Abzahlungsgeschäfte, bestimmt, daß im Falle des Rücktrittes des Verkäufers wegen Nichtberichtigung einer Teilzahlung seitens des Käufers beide Teile zur Rückgewährung der empfangenen Leistungen bzw. zur Entschädigung verpflichtet sind, und daß die Konventionalstrafe angemessen herabgesetzt werden kann.

II. Maßnahmen zu treffen, durch welche 1. eine gründliche Reform des Submissionswesens, Abschaffung des für das Handwerk ruinös wirkenden Mindestpreisverfahrens und Vergebung der Arbeiten zu einem unter Zuziehung von Sachverständigen festgesetzten angemessenen Preise erzielt wird; 2. bei Vergebung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen für das Reich unter Berücksichtigung der für die betreffenden Gewerbe bestehenden Tarifverträge a) die Handwerkergenossenschaften und Vereinigungen, b) die Handwerker, welche den Meistertitel zu führen berechtigt sind, tunlichst bevorzugt werden; 3. die handwerksmäßigen Arbeiten in den staatlichen Betrieben möglichst eingeschränkt werden; 4. dem heimlichen Warenhandel wirksamer entgegengetreten wird.

Durch einen weiteren Antrag werden

I. die verbündeten Regierungen ersucht, bald Gesetzentwürfe vorzulegen, welche bezwecken: 1. den Schutz und den weiteren Ausbau des Koalitionsrechtes der Arbeiter (§ 152 der G.O.), insbesondere auch dahin, daß Vereinbarungen oder Maßnahmen zur Verhinderung des Gebrauchs des Koalitionsrechtes unter Strafe gestellt werden, 2. die Sicherung und weitere Ausgestaltung der Tarifverträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, 3. eine auf freiheitlicher Grundlage aufgebaute Regelung der privatrechtlichen und öffentlichrechtlichen Verhältnisse der Berufsvereine aller Art herbeizuführen.

II. Der Reichskanzler wird ersucht, im Reichsamt des Innern eine Zentralstelle zur Förderung der Tarifverträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu errichten und diese mit der Zeit zu einem Reichseinigungsamt fortzubilden.

Ferner werden die verbündeten Regierungen gebeten, tunlichst bald dem Reichstag einen Gesetzentwurf, betreffend Kartelle, Trusts und ähnliche Vereinigungen, vorzulegen.

Als Zielpunkte der Regelung werden zur Erwägung empfohlen: 1. Errichtung eines Reichskartellamts, sei es als besonderer Abteilung im Reichsamt des Innern, sei es als eigenen Amtes nach Vorbild des Aufsichtsamtes für Privatversicherung; 2. Festsetzung von Mindestvorschriften bezüglich der Satzungen, insbesondere betreffend die Zulassung von Schiedsgerichten; 3. Verpflichtung zur Anzeige der Errichtung und zur Einreichung der Satzungen beim Kartellamt; Führung eines Kartellregisters; 4. Aufsicht des Kartellamts über die Geschäftsführung mit dem Rechte der Entsendung eines Kommissars zu den Beratungen; Auskunftspflicht der Kartelle; 5. regelmäßige Veröffentlichungen des Kartellamts; 6. Maßnahmen, die gegenüber denjenigen Vereinigungen getroffen werden können, welche die Beanstandungen des Kartellamtes nicht berücksichtigen.

Behufs Vorbereitung der künftigen Handelsverträge ersucht ein Antrag: 1. eine umfassendere Produktionsstatistik im Inlande für die einzelnen Erwerbsgruppen zu veranlassen, wobei die mit ihrem Absatz auf die Landwirtschaft angewiesenen Gruppen des Kleinhandels und Handwerks besonders behandelt werden; 2. Erhebungen über die Produktionsverhältnisse, insbesondere über Gewinnung von Rohstoffen, Bodenpreise, Löhne, Lebenshaltung der Arbeiterschaft, soziale Lasten usw. der mit dem deutschen Volke hauptsächlich im Wettbewerb stehenden fremden Staaten anzustellen und diese in einer Denkschrift dem Reichstage zugehen zu lassen; 3. bei den bevorstehenden Verhandlungen über die neuen Handelsverträge auf eine größere Gleichmäßigkeit in der sozialen Gesetzgebung der beteiligten Länder im Sinne eines möglichst großen Fortschrittes hinzuwirken.

Ein weiterer Antrag ersucht um Vorlegung einer erschöpfenden Denkschrift: 1. über die Gesamtsteuerbelastung des deutschen Volkes, getrennt nach der Art des Aufkommens dieser Einnahme im Reich, Einzelstaat und Selbstverwaltungskörpern (direkte und indirekte Steuern) und verteilt auf die einzelnen Wohlhabenheitsschichten des Volkes; 2. über die Verwendung dieser Einnahmen für die einzelnen Zweige der Verwaltung.

Andere Anträge ersuchen die Regierungen, von der in § 120E der Gewerbeordnung gegebenen Vollmacht mehr wie bisher Gebrauch zu machen, insbesondere zum Schutze der in der Glasindustrie, in Zelluloidwarenfabriken, in Messerschleifereien, bei der Herstellung von Säuren und Teerfarben, von giftigen und explosiven Stoffen beschäftigten Arbeiter und dabei die Anzeige von Bleierkrankungen und sonstigen gewerblichen Vergiftungen zur Pflicht zu machen.

Die verbündeten Regierungen werden ferner ersucht:

I. In Ausführung des Artikels 4, Nr 15 der Reichsverfassung dem Reichstage einen Gesetzentwurf (Reichswohnungsgesetz) vorzulegen, durch welchen die Einzelstaaten[1] veranlaßt werden:

1. allgemeine Vorschriften zur Besserung der Wohnungsverhältnisse der minder bemittelten Volkskreise (Lage, Luftraum, Licht und Luft der Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume, Zahl- und Anlage der Aborte, Schlafstellenwesen usw.) unter Anpassung an die besondern Verhältnisse von Stadt und Land zu erlassen; 2. die Ausführungen dieser Vorschriften durch besondere Aufsichtsbeamten, sei es des Staates, sei es der Gemeinden, jedoch unter Oberaufsicht von Staatsbeamten, zu sichern; 3. besondere allgemein zugängliche Kasseneinrichtungen, soweit sie in einzelnen Staaten nicht bestehen, zu errichten behufs Beschaffung von Geldmitteln für den Kleinwohnungsbau und besonders für die zweiten Hypotheken, vielleicht verbunden mit der Errichtung von Bauberatungsstellen und dem Rechte, Baupfandbriefe auszugeben; 4. die Bauordnung und Bebauungspläne behufs ausgiebiger Verbilligung und Erleichterung des Kleinwohnungsbaues umzugestalten, auch im Sinne weiträumiger Bebauung und Dezentralisation der Besiedelung mit besonderer Berücksichtigung des Einfamilien- und Kleinhauses in Verbindung mit Verbesserung des Enteignungsrechtes und Erleichterung der Umlagen für zur Bebauung bestimmte Grundstücke; 5. diese Bestimmungen vorausschauend und frühzeitig auf die zur Besiedelung kommenden Gelände auszubauen, besonders auch längs der Industrie- und Wasserstraßen; 6. in jedem größeren Gebiete, wo es geeignet erscheint, eine besondere staatliche Kommission einzusetzen zur Förderung einer sozialpolitischen gesunden Besiedelung in Stadt und Land, besonders auch in den Industriegegenden, etwa nach dem Vorbilde der preußischen Rentengutskommissionen.

II. Erhebungen über die bisherigen Wirkungen des Erbbaurechtes zu veranstalten und je nach Bedürfnis einen entsprechenden Gesetzentwurf dem Reichstage vorzulegen.

Der Reichskanzler wird ersucht:

1. für Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses der Arbeiter und Beamten des Reiches auch fernerhin und im weiteren Maße als bisher, sei es durch Errichtung von Wohnungen, sei es durch Unterstützung entsprechender gemeinnütziger Bauunternehmungen, Sorge zu tragen; 2. durch Überlassung frei werdenden oder auch, wo besondere Rücksichten es empfehlen, zu erwerbenden Geländes des Reichsfiskus

[1] Ein preußischer Gesetzentwurf liegt vor.

(Militär-, Marine-, Postverwaltung usw.) den gemeinnützigen Wohnungsbau in Erbbau zu unterstützen. —

Es war nur ein kurzer Überblick über das Verhältnis von Staat und Volkswirtschaft, ein flüchtig entworfenes Gesamtbild, dessen einzelne Züge zum Teil bereits im Vorhergehenden in breiterer Darstellung dem Leser vorgeführt wurden, zum Teil aber eingehendere Ausführung in der allgemeinen Güterlehre und in der besondern Volkswirtschaftslehre finden müssen. Eines ergibt sich wiederum sonnenklar aus diesem Gesamtbilde: der liberale Ökonomismus hat seine praktische Geltung verloren. Er kannte, um ein Wort Passys[1] zu gebrauchen, nur das Wirken „eines großen Gesetzes, welches zur Erklärung aller wirtschaftlichen Veränderungen ausreicht, des Gesetzes, das die Unfähigen verurteilt, geschickteren Rivalen die Produktionsmittel zu überlassen, von welchen sie nicht Gebrauch zu machen wußten". Der Kulturbegriff hat sich, im Hinblick auf das wirtschaftliche Gebiet, wesentlich geändert. Nicht in dem Überleben der Starken suchen wir heute die Blüte der Kultur, sondern in der Wohlfahrt des gesamten Volkes. Damit sind zugleich Ziel und Maß aller Wirtschafts- und Sozialpolitik gegeben.

182. Verhältnis von Wirtschafts- und Sozialpolitik. Bei der Wirtschaftspolitik steht die Staatsgewalt mit ihrer anregenden, ergänzenden, fördernden, ordnenden Tätigkeit über dem wirtschaftlichen Prozeß. Es mag allerdings in beschränktem Maße, aus finanziellen Gründen, wie wir sahen, eine Beteiligung des Staates an der wirtschaftlichen Produktion, vielleicht auch dieses oder jenes Finanzmonopol sich rechtfertigen lassen, namentlich mit Hinblick auf die wachsenden militärischen Anforderungen. Ohne entsprechende militärische Ausrüstung würde das Kraft- und Selbstbewußtsein des Volkes schwinden. Unter den obwaltenden Verhältnissen sind selbst große Auslagen[2] eine Versicherungsprämie gegen noch gewaltigere bei einem unglücklichen Kriege[3]. Auch volkswirtschaftliche Monopole werden sich nicht ganz abweisen lassen, wo andernfalls private Monopole gemeingefährlich werden, oder wo die notwendigsten Lebensbedingungen der Volkswirtschaft in Frage kommen, die sonst nicht wirksam genug gehütet werden können. Doch handelt es sich dabei, wie wir sahen, nur um Ausnahmen von der Regel. Die Volkswirtschaft muß im wesentlichen der bürgerlichen Gesellschaft vorbehalten bleiben; sie ist keine Funktion des Staates und der Staatsgewalt[4]. Der volkswirtschaftliche Prozeß verträgt auch kein

[1] Des systèmes de culture en France[2] (1832) 75.

[2] In Deutschland bisher schon mehr als eine Milliarde jährlich.

[3] Die Verluste Frankreichs betrugen 1870—1871 etwa 10 Milliarden *Fr.*, von der sonstigen Schädigung ganz abgesehen.

[4] Der Staat ist „heute durch all die Wirtschaftsaufgaben, die man ihm übertragen hat, vielleicht der größte, jedenfalls ein — enorme bis zu halben Milliarden gehende Überschüsse aus seinen großen Betriebskomplexen ziehender — Erwerbswirtschafter der kapitalistischen Gesellschaft selbst, verwachsen mit ihr dadurch und durch die modernsten Formen der halb privaten, halb öffentlichen Unternehmungen, durch den phantastischen Betrag der Schulden, die er als Großwirtschafter bei ihr machen

Übermaß staatlicher Eingriffe; er erfordert alle Freiheit, die für seine lebenskräftige Entwicklung unerläßlich ist; nur wird dies nicht eine solche Freiheit sein dürfen, wobei die „freigelassene Profitsucht als Formungselement der Wirtschaft" (Alf. Weber) ihre eigene Befriedigung zum höchsten Zweck und Gesetz des volkswirtschaftlichen Prozesses macht.

Hat die Wirtschaftspolitik die materielle Güterversorgung des Volkes zum Gegenstande, so bezieht sich die Sozialpolitik auf das Menschliche, Persönliche, Gesellschaftliche im volkswirtschaftlichen Prozeß, auf die besondern Bedürfnisse der einzelnen Schichten, Berufsgruppen, ihr Verhältnis zueinander, ihre Organisationen usw. Richtig durchgeführt wird die Sozialpolitik der Erhaltung der gesunden geistigen, moralischen und wirtschaftlichen Kräfte des Volkslebens dienen, hierdurch den wirtschaftlichen Prozeß und die Wirtschaftspolitik fördern, wie sie anderseits von der materiellen Güterversorgung und somit von der Wirtschaftspolitik abhängig ist. Doch möchten wir sie dieserhalb nicht gerade einen Teil der Wirtschaftspolitik nennen, vielmehr eher deren notwendige Ergänzung, den krönenden Abschluß der volkswirtschaftlichen Disziplin.

Wie die sozialistische Lehre von der fortschreitenden Verelendung der Massen und von der Selbstauflösung der kapitalistischen Gesellschaft im Sinne des Marxismus heute als durch die Tatsachen widerlegt gelten darf, so widerstrebt die sozialistische Vorstellung einer Zukunftsgesellschaft gleicher Elemente mit Beseitigung aller Klassenunterschiede der offenkundigen, nicht zum wenigsten innerhalb der Arbeiterschaft selbst zutage tretenden natürlichen Verschiedenheit der menschlichen Individuen. Darum wird denn auch der Staat stets und überall verschiedene Klassen in sich begreifen und demgemäß, sofern er seinen Zweck erfüllt, als Gemeinschaftsorganisation dieser verschiedenen Klassen wirken müssen und mit der Sorge für den Ausgleich widerstrebender Interessen, den Schutz der schwächeren Elemente, die gesellschaftliche Selbsthilfe ergänzend, betraut bleiben. Es wird also neben der Wirtschaftspolitik und mit ihr vereint stets eine Sozialpolitik geben müssen. Sofern es sich bei der Sozialpolitik speziell um Schutz und Hebung der Arbeiterklasse handelt, ist nicht bloß die materielle Verbesserung das Ziel, es muß auch auf das psychologische Moment[1] Rücksicht genommen und ganz besonders die geistig-sittliche Hebung ins Auge gefaßt werden. Nur auf diesem Wege vollzieht sich die wahre Emanzipation der Arbeiterklasse, ihre volle Eingliederung in die bestehende Gesellschaftsordnung. Dazu aber ist natürlich unabweisbare Voraussetzung, daß zuerst die moderne Gesellschaft ihrerseits auf die eigene geistig-sittliche Gesundheit Bedacht nehme, wobei wiederum dem Staate verantwortungsreiche Aufgaben erwachsen. Alles, was man

mußte, in ihre Auf- und Abbewegungen eng verstrickt, mit ihrem Wohl und Wehe verflochten, vom guten Willen ihrer Großgebilde durch die Fülle der wechselseitigen Beziehungen stark abhängig — das Gegenteil einer mit einem antikapitalistischen Prinzip in die Zukunft weisenden Formation, vielmehr nur ein mit besondern Rechten und Pflichten ausgestattetes Teilglied der kapitalistischen Welt"! Alfred Weber, Neuorientierung in der Sozialpolitik? im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXXVI (1913) 5. Vielleicht etwas viel gesagt, aber doch nicht bloß Übertreibung, jedenfalls eine zeitgemäße Warnung gegenüber zu weit gehenden Verstaatlichungsprojekten.

[1] Vgl. oben S. 289 ff.

heute den Arbeitern von Persönlichkeits- und Freiheitsrettung vorspricht, bleibt wertlose, gefährliche Phrase innerhalb eines glaubenslosen, sittlich verderbten Milieus. Persönlichkeitspflege, getrennt von Religion und Sittlichkeit, ist lediglich Kult des Stolzes, der Eitelkeit, der Selbstüberschätzung, der Selbstüberhebung, des krassesten Egoismus, für Staat, Gesellschaft, Volkswirtschaft, die sozialen Organisationen Quelle der Friedlosigkeit, des Zwistes, der Brutalität und schließlich der Auflösung, des Unterganges.

183. Unerwünschte Folgen der deutschen Sozialpolitik? Schon van der Borght hat in seiner Sozialpolitik die Notwendigkeit der Vorsicht betont, damit die Belastung des Unternehmers nicht zu groß, die auswärtige Konkurrenz nicht zu gefährlich, die Staatstätigkeit nicht zu sehr in Anspruch genommen werde. Auch Adolf Weber und v. Wiese werfen die Frage auf: Sind wir nicht an der Grenze angelangt? v. Zwiedineck-Südenhorst erörtert ebenfalls in kluger Weise die Grenzfrage; er erkennt an, daß der Sozialpolitik gegenüber dem Unternehmertum Grenzen gezogen sind im Hinblick auf dessen gesellschaftliche und volkswirtschaftliche Funktion in der Einkommens- und Kapitalbildung; er fordert, daß bei den sozialen Reformen Rücksicht genommen werde auf die Erhaltung des notwendigen Pflichtgefühls und des Prinzips der Verantwortlichkeit. Troeltsch beschäftigt sich mit der Frage, ob nicht seit Einengung des Spielraumes für technisch-organisatorische Fortschritte die mehr und mehr sich vollziehende Abwälzung der Kosten der Sozialreform auf die einheimischen Konsumenten einer Weiterbildung der Sozialpolitik, soweit sie die Geschäftskosten steigere, Grenzen ziehe. Auch aus den Kreisen der Geschäftswelt wurden warnende Stimmen laut; so hat z. B. Albert Kern, ein Mitglied der Aachener Handelskammer, seine Bedenken in einer kleinen, lehrreichen Schrift zum Ausdruck gebracht. Solche Mahnungen haben ohne Zweifel Bedeutung und Wert in unserer an Reformbestrebungen reichen Zeit. Sie können dazu führen, daß noch sorgfältiger wie bisher auf die Folgeerscheinungen der weiterhin geplanten Reformen Rücksicht genommen wird, daß bei den sozialpolitischen Maßnahmen die unentbehrlichen und unersetzbaren Voraussetzungen und Grundlagen eines gesunden Gesamtfortschrittes vor Schaden bewahrt bleiben. Sie genügen aber nicht, um jede maßvolle, auf das Ziel der Volkswirtschaft, den Volkswohlstand in Harmonie mit der gesamten Volkswohlfahrt, gerichtete Sozialpolitik prinzipiell auszuschließen und deren Fortführung schlechthin als volkswirtschaftlich verfehlt zu erweisen. Das gilt auch von der Kritik, die Ludwig Bernhard[1] an der bisherigen Sozialpolitik durch Hinweis auf gewisse Mängel und Entartungserscheinungen derselben geübt hat. Die Gerechtigkeit erfordert es, hervorzuheben, daß Bernhard die Notwendigkeit einer sozialen Gesetzgebung und deren Wert anerkennt. „Jedermann weiß", sagt er[2], „daß der Schutz der Arbeiter, der Schutz von Leben und Gesundheit, sich ohne staatliche Regelung nicht durchführen läßt, und daß die deutsche Arbeiterschutzgesetzgebung unendlich viel Segen gestiftet hat." Dennoch glaubt er: 1. daß die deutsche Sozialpolitik die „heilige Macht" der Bewegungsfreiheit, der Selbständigkeit, der persönlichen Verantwortung allzusehr eingeengt habe, 2. daß die zwangsweise staatliche Rentenversicherung, wie sie vorliege, die Begehrlichkeit, den Mißbrauch

[1] Unerwünschte Folgen der deutschen Sozialpolitik[2] (1913).
[2] A. a. O. 26.

geradezu herausfordere und zur Entsittlichung des Volkes führe, 3. daß die sozialpolitischen Einrichtungen parteipolitisch mißbraucht, die sozialen Ämter und Verwaltungsorgane (z. B. Knappschaftsälteste, Sicherheitsmänner, Krankenkassenvorstände) dem Dienst der Partei unterworfen würden, und daß auch hier wieder schließlich das verderbliche Heilmittel der bureaukratischen Regelung, Beaufsichtigung, Schematisierung die sozialen Einrichtungen dem Volke verleiden müßte.

Würde Bernhard nur tatsächlich vorhandene Mängel der deutschen Sozialpolitik objektiv gekennzeichnet und entsprechende Verbesserungsvorschläge gemacht haben, so hätte er weniger Widerspruch gefunden. Nun aber mußten selbst ihm wohlwollende Kritiker mit Bedauern hervorheben, daß Bernhards Schrift „nicht frei von manchen einseitigen Urteilen" sei, und „was die praktischen Vorschläge betreffe, so böten sie wenig brauchbare Unterlagen für Reformen"[1].

Doch fassen wir ganz kurz die wichtigsten Punkte der Bernhardschen Kritik ins Auge.

1. Gewiß ist es unbestreitbar, daß jede monopolistische Beherrschung sozialpolitischer Einrichtungen durch die einzelne Partei um so bedenklicher wird, je weniger es sich dabei um objektive, der ganzen Arbeiterschaft zugute kommende Ziele handelt. Wenn der Sozialismus überall unbehindert Mauern aufrichtet zwischen sich und allem andern, wenn er alles und jedes nur seinen Zwecken durch Massenwirkungen dienstbar machen kann, dann wird er die Grundlagen des Tarifvertragswesens und schließlich auch aller andern, an sich segensreichsten, Institutionen der heutigen Sozialpolitik erschüttern. Gleichwohl darf man bei so manchen weniger erfreulichen Erscheinungen solcher Art nicht die Sozialpolitik mit dem Mißbrauch derselben verwechseln und wird darum auch mehr nach der Begrenzung der Mißbräuche als nach den Grenzen der Sozialpolitik fragen müssen. Die Einschränkung oder Beseitigung der Selbstverwaltung der sozialen Einrichtungen und Ersatz derselben durch staatliche Bureaukratie aber ist hierfür weder das erste noch das einzige Mittel. Viel näher liegt ein anderes Mittel, das die sozialen Einrichtungen in voller Lebenskraft erhalten würde: die Schaffung eines hinreichend starken Gegengewichts in der Arbeiterschaft selbst, die allseitige und entschiedene Förderung derjenigen lebensfähigen Organisationen, die durch ihre Grundsätze und ihr Wirken hinreichende Gewähr bieten für den Ausschluß solcher Mißbräuche.

2. Was sodann die staatliche Arbeiterversicherung und das Rentenwesen betrifft, so hat kein geringerer als der hochverdiente Präsident des Reichsversicherungsamtes, Paul Kaufmann, eine auf dem 26. Berufsgenossenschaftstage zu Hamburg gehaltene Rede unter dem Titel „Licht und Schatten bei der deutschen Arbeiterversicherung" veröffentlicht, in der er offen anerkennt, daß die deutsche Arbeiterversicherung noch verbesserungsfähig sei. Das ist aber etwas ganz anderes, als wenn man unter wenig begründeter Verallgemeinerung gewisser Mißbräuche von einer Energie und Arbeitsfreudigkeit lähmenden Rentensucht spricht, welche infolge der Arbeiterversicherung zu einer wahren Volksseuche sich ausgewachsen habe. Die Rentenlüge ist bei den Arbeitern schwerlich häufiger, als sie bei andern Versicherungen und andern Kreisen der Bevölkerung sich findet. „Unzweifelhaft hat", wie Kaufmann[2] bemerkt, „die Sucht kraftloser und sittlich

[1] Meesmann in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft, N. F., IV (1913) 134.
[2] Licht und Schatten bei der deutschen Arbeiterversicherung (1912) 11 ff. Wuermeling, Zum Kampf um die Rente, in der Zeitschrift Konkordia (1913).

minderwertiger Naturen, sich auf unlautere Art Vorteile zu verschaffen, bei der Arbeiterversicherung zu manchen Versuchen geführt, ihre Einrichtungen durch Simulation und Übertreibung von Krankheiten oder Unfallschäden zu mißbrauchen. Dies ist eine bedauerliche, aber keine neue oder der Arbeiterversicherung eigentümliche Erscheinung. . . . Früher, wo größere Erfahrungen noch fehlten, ist der Umfang der Simulation unter den Rentenbewerbern überschätzt worden. So wurde, wie Becker in seinem Buche über die Simulation von Krankheiten und ihre Beurteilung ausführt, die Zahl der Simulationen unter den Neurosen anfangs auf 25—36 vom Hundert angenommen. Die 1901 von Bruns in seinem mustergültigen Werke über die traumatischen Neurosen berechnete Zahl von 8 vom Hundert wird heute von vielen Ärzten für noch zu hoch erachtet. Immer mehr hat sich das Wort von Möbius bestätigt, daß ‚die Zahl der Simulanten, welche der Arzt beobachtet haben will, gewöhnlich im umgekehrten Verhältnis zu dem ärztlich-psychologischen Wissen des Beobachters steht'. Einer der erfahrensten Sachverständigen in dieser Frage, Thiem, erklärte 1909: ‚Der hie und da noch auftretenden Ansicht, daß die Simulation erst durch die Arbeitergesetze groß gezogen oder durch sie in besonders reichem Maße hervorgerufen sei, muß ebenso widersprochen werden wie der Meinung, die Betrugsversuche kämen unter den Arbeitern besonders häufig vor. Ich habe diese irrigen Anschauungen in Wort und Schrift, wo sich mir Gelegenheit fand, bekämpft, und eine Reihe von erfahrenen einsichtigen Forschern steht auf demselben Standpunkt. . . .' Bezüglich der auch in Ländern ohne Sozialversicherung beobachteten Unfallneurosen, vornehmlich der Rentenneurasthenie und der Rentenhysterie, in denen man ‚eine für unsere Arbeiterschaft gefahrdrohende Seuche' erkennen will, hat der Leiter der medizinischen Klinik in Bonn, Schultze, auf Grund einer umfangreichen Statistik letzthin dargelegt, daß ihre Zahl zwar in den verflossenen zehn Jahren erheblich stieg, aber trotzdem im Verhältnis zur Gesamtzahl der Unfälle außerordentlich gering ist, nämlich durchschnittlich nur 1,3 auf tausend gemeldete Unfälle betragen hat. Dieser Auffassung schloß sich der Vertrauensarzt der Berliner Sektion der Nordöstlichen Eisen- und Stahlberufsgenossenschaft, Frank, an." Wenn man im übrigen bedenkt, daß selbst eine Vollrente nur $^2/_3$ desjenigen Verdienstes ausmacht, der vor dem Unfall bezogen, so fehlt offenbar die hinreichende Motivierung der Rentenlüge, wenigstens für weitere Kreise der Arbeiterschaft, und es versteht sich eher das tatsächlich vorhandene Verlangen der Arbeiter auf Erweiterung des Unfallschutzes, um eben nicht auf den Bezug einer Rente angewiesen zu sein. Kurz, nichts ist vollkommen. Wo Menschen sind, finden sich Fehler; auch die Gesetzgebung hat ihre Mängel. Im übrigen aber wird man über den „unerwünschten Folgen" nicht die zahlreicheren erwünschten Folgen der Sozialpolitik vergessen dürfen. Welch eine beredte Sprache führen z. B. nicht zahlenmäßige Angaben über die Leistungen der verschiedenen Versicherungszweige[1]: Krankenversicherung (einschließlich Knappschaftskassen) in den Jahren 1885—1910 Summe der Entschädigungsleistungen 4 351 764 900 *M*, Unfallversicherung 1885—1910 1 972 734 400 *M*, Invalidenversicherung 1891—1910 2 068 432 100 *M*. Damit sind die Aktiva der Sozialversicherung keineswegs erschöpfend angegeben, namentlich insofern es sich eben dabei auch um Größen handelt, die zahlenmäßig nicht erfaßt werden können: Gesundheit, körperliche und geistige Leistungsfähigkeit, Grundlagen der Wohlfahrt

[1] Sonderbeilage zum „Reichs-Arbeitsblatt" Nr 12 (1912) S. 20.

des Einzelnen und der Gesamtheit. Demgegenüber aber erscheinen in der Tat „die Lasten der Arbeiterversicherung weniger als Lasten, sondern vielmehr als notwendige und zugleich reproduktive, sich sehr lohnende Spesen unserer Volkswirtschaft"[1]. Und schließlich: Würde sich die soziale Zwangsversicherungsidee die ganze Kulturwelt, jetzt selbst das freiheitliche England, erobert haben, wenn die deutsche Arbeiterversicherung tatsächlich so verheerend gewirkt hätte, wie neuerdings behauptet wurde?[2]

3. Gewiß ist es durchaus zeitgemäß, daran zu erinnern, daß die private Selbständigkeit nicht durch staatliches Reglementieren allzusehr gehemmt und gelähmt werden dürfe[3]. Auch wir haben für die Einzelkraft[4] und die Unternehmung alle Freiheit gefordert, die sich mit der Gesamtwohlfahrt des Volkes verträgt. Wenn jedoch gegen das „Sprüchlein" gekämpft wird, daß die Unternehmungslust des einzelnen nicht getötet, anderseits aber soziale Gerechtigkeit geübt werden müsse[5], so liegt freilich der Verdacht nahe, daß die in diesem Sinne geforderte Freiheit nicht etwa eine durch soziale Rücksichten gemäßigte, sondern die alte individualistische Freiheit der liberalen Epoche sei, daß man also die Quellen jenes Elendes von neuem erschließen wolle, gegen welches gerade unsere, wenn auch verbesserungsfähige, Sozialpolitik so erfolgreich gekämpft hat. Die Menschheit bewegt sich allerdings, wo klare Grundsätze der Führung fehlen, nur zu leicht zwischen Extremen. Darum mag heute die Warnung vor dem sozialistischen Extrem verdienstvoll sein; aber auch der Individualismus war ein Extrem. Seine Neubelebung würde unserem Vaterlande nur zum Verderben gereichen. —

Zum Schlusse sei noch kurz auf die mit dem fortschreitenden Hineinwachsen in die Weltwirtschaft eng verknüpften Fragen der Weltpolitik hingewiesen, von deren glücklicher Lösung die dauernde Blüte der Volkswirtschaft wesentlich abhängt.

184. Imperialismus, Kontinentalismus, Internationalismus. Zwei Probleme: die „soziale Frage" und der wirtschaftliche Weltmachtsstreit, nehmen in den Gedanken der heutigen Menschheit eine bevorzugte, vielleicht die erste Stelle ein. Wäre es auch zweifelhaft, welchem der beiden Probleme das größere Interesse entgegengebracht wird, so geht doch G. J. Steffen[6] zu weit, wenn er das Weltmachtsproblem an die Spitze, das Kulturfortschrittsproblem der „sozialen Frage" aber zuletzt und zu unterst in der Rangliste der Zeitaufgaben stellt. Das soziale und das weltwirtschaftliche Problem stehen vielmehr einander näher, sind eng verbunden. Die günstige Lösung des einen wird durch die befriedigende Erledigung des andern bedingt. Das Kulturfortschrittsproblem ist dabei sogar Ziel und Zweck, das Weltmachtsproblem nur Mittel zum Zweck. Auch die

[1] Friedrich Zahn, Belastung durch die deutsche Arbeiterversicherung (1912) 33.

[2] Kampffmeyer, Tendenzwissenschaft gegen Sozialpolitik, in Sozialistische Monatshefte 1913, 4.

[3] Hitze, Die „wissenschaftliche" Methode des Herrn Professors Dr Bernhard, in der „Kölnischen Volkszeitung", 53. Jahrg., Nr 97 vom 2. Februar 1913.

[4] Vgl. oben S. 71 ff 104 ff.

[5] Das „Sprüchlein" ist Lehre einer Nationalökonomie, die darauf verzichtet, die Skrupeln der Reichen und die Bitterkeiten der Armen einzuschläfern (Goyau).

[6] England als Weltmacht und Kulturstaat (1899) 4 6.

Weltwirtschaft dient ja der Volkswirtschaft, findet in dem Wohlstande des Volkes ihr Maß und ihre Grenze[1].

Das herrschende großindustrielle System mit seiner zunehmenden Massenerzeugung von Waren, das sicherer Märkte in weiter Ferne bedarf, die gleichzeitig gewaltig anschwellende Bevölkerung, die einer gefestigten höheren Lebenshaltung zustrebt, bittere Notwendigkeiten wirtschaftlicher Existenz und wirtschaftlichen Fortschrittes für die modernen an Zahl und Ansprüchen wachsenden Kulturvölker, das sind vielfach und speziell für Deutschland die wahren und letzten Quellen, denen heute der machtvolle Impuls nach weltumspannender Ausdehnung der wirtschaftlichen Machtsphäre entstammt. Indem aber die Expansionstendenz des einen Volkes dem unbezwinglichen Herrschafts- oder Wachstumsverlangen anderer Handels- und Industriestaaten begegnet, ihrem Verlangen, die alten Märkte zu bewahren, ihrem oft nicht minder regen Begehren nach neuen Ausfuhrmärkten, neuen Auswanderungsgebieten, wohl auch neuen Kolonien, so erweitert und verschärft sich die wirtschaftliche Tendenz zum gefahr- und verhängnisvollen politischen Weltmachtsproblem. Schon die Ungewißheiten einer gewaltsamen Lösung der Interessenkonflikte zwischen mächtigen Rivalen, die ihre alte Weltherrschaft behaupten oder einen Anteil an der Welt und ihrem Reichtum neu gewinnen wollen, erfüllen die Gemüter mit ernster Besorgnis und legen den Wunsch nahe, daß nicht kriegerische Leidenschaft ungezähmter Herrschafts- und Erwerbslust, zügelloser Eroberungsgier, die brennenden Lebensfragen der modernen Kulturvölker entscheiden möge, sondern der Geist ruhiger Besonnenheit, die einem jeden Volke, was ihm gebührt, zuteilende Gerechtigkeit.

1. Ist nun aber die Rede von dem modernen Weltmachtswettstreit, so denkt jeder alsbald an das heute so viel gebrauchte Wort *„Imperialismus"*, ein Ausdruck in aller Munde, dessen Begriff aber noch vielfach der vollen Bestimmtheit entbehrt.

„Imperialismus" im weitesten Sinne wird verstanden als „Wille zur Macht", „Streben nach Herrschaft". Wer z. B. mit Gobineau die dominierende Kulturmission der Indogermanen feiert, verkündet den arischen „Rassenimperialismus". E. Seillière spricht in seiner Philosophie de l'impérialisme[2] von dem plebejischen

[1] Zum Begriff „Weltwirtschaft" und zum Verhältnis zwischen Volkswirtschaft und Weltwirtschaft vgl. Bd I, Kap. 4, § 1, S. 238 ff, § 2, S. 248 ff; Bd III (Einleitung) S. 6 ff 12 f. Die Weltwirtschaftslehre, als Teildisziplin der Wirtschaftswissenschaften, die sich um die Volkswirtschaftslehre als ihren Mittelpunkt gruppieren, findet heute besondere Pflege. Seit 1913 erscheint, von Harms herausgegeben, das „Weltwirtschaftliche Archiv". Vgl. Harms, Das staatswissenschaftliche Institut an der Universität Kiel (1911). Gottfried Zoepfl nennt die Weltwirtschaft die „außerhalb des Staatsganzen sich betätigende Volkswirtschaft eines Staates", den „Inbegriff aller internationalen, von Staat zu Staat sich vollziehenden, wirtschaftlichen Betätigung", im Handwörterbuch der Staatswissenschaften V[3] 921 ff. Vgl. auch Zoepfls akademische Antrittsrede: Ozean und Kontinent in der Weltwirtschaft, in der Beilage zur „Münchener Allgemeinen Zeitung" Nr 234—237 (1906) und den Aufsatz: Weltwirtschaftliche Praxis und wissenschaftliche Weltwirtschaftspolitik, in der Zeitschrift für Weltverkehr und Weltwirtschaft 385 ff vom 19. November 1912. Insbesondere auch Hermann Schumacher, Weltwirtschaftliche Studien (1911). Dann S. Schilder, Entwicklungstendenzen der Weltwirtschaft I (1912).

[2] 4 Bde. Übersetzungen von Th. Schmidt und Fr. v. Oppeln-Bronikowski (1907). Vgl. E. Baumgartner, Art. „Imperialismus" im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft II[3] 1364—1372.

Imperialismus Rousseaus, dem proletarischen Individualimperialismus Proudhons und anderseits dem proletarischen Klassenimperialismus von Karl Marx als den Quellen der heutigen demokratischen Bewegung, während Seillière selbst den proletarischen Imperialismus in die Wege einer gesunden Vernunft zurückführen und dann diesem sog. „rationellen Imperialismus" die Zukunft sichern möchte usw. Auch der nationale Chauvinismus wird zuweilen als Imperialismus bezeichnet.

Im engeren Sinne ist der Imperialismus „Weltmachtswachstumswille", wie Arthur Dix das Wort einmal übersetzte. Allein dieser „Weltmachtswachstumswille" nimmt sehr ungleiche Formen an. Er ist ein anderer in den verschiedenen Zeitepochen und er wechselt auch heute seinem Inhalte und seiner Bedeutung nach, je nach der wirtschaftsgeographischen, geschichtlichen, kulturellen, politischen Eigenart der Staatsgebilde, innerhalb deren die durch ihn bezeichneten Tendenzen sich betätigen.

Stellen wir zunächst mit Otto Hintze[1] den modernen Imperialismus dem älteren Imperialismus gegenüber, vergleichen wir die Idee der Weltherrschaft, wie sie in früheren Zeiträumen aufgetreten ist, mit den heutigen sog. imperialistischen Bewegungen und Bestrebungen.

Das Altertum ist die Zeit der politischen Weltreiche. Der einzige größere Nationalstaat war Ägypten. Selbständig nebeneinander standen innerhalb der griechischen Staatenwelt dann noch die autonomen Stadtstaaten. Im übrigen aber wiederholte sich immer wieder die politische Zusammenfassung ganzer, großer, geographisch und kulturell abgesonderter Zivilisationsgebiete. Wir brauchen hierfür nur an das persische, das mazedonische, das römische Weltreich zu erinnern. Vor allem im römischen Reiche fand der antike Imperialismus seine typische Verwirklichung. Das gewaltige Reich umfaßte schließlich das ausgedehnte Gebiet der Mittelmeerkultur, und darüber hinaus die ganze bekannte Welt. Die eroberten Länder wurden nicht Klientelstaaten, sondern Provinzen des einen Reiches, in dem auch der herrschende italienische Nationalstaat mehr und mehr aufging. An der Spitze stand der Caesar als Princeps der Augustinischen Ordnung, mit dem Senat zur Seite, späterhin, seit Diokletian, der Imperator als Alleinherrscher im Sinne des orientalischen Despotismus.

Die Vereinigung großer Gebiete in politischen Weltreichen finden wir dann wieder in China, Indien, dem mohammedanischen Reiche der Araber und der Osmanen, in gewisser Weise auch in dem oströmischen, byzantinischen Reiche und bei Rußland, dem Erben der griechisch-christlichen Kultur.

Im Mittelalter erwuchs aus der Katholizität der Kirche die Idee eines Universalreiches zunächst des christlichen Abendlandes. Thomas wie Dante sprechen beide von dem christlichen Weltstaat, dessen Verwirklichung sie in dem Kaisertum erblickten. Allein zur vollen praktischen Durchführung kaiserlicher Weltherrschaft kam es nicht. Der Kampf um die Grenzen zwischen Sacerdotium und Imperium wie die einseitig auf Italien gerichtete Politik der Hohenstaufen schwächten die kaiserliche Macht, während gleichzeitig neben den korporativen die aristokratischen und territorialen Gewalten auf Kosten des deutschen Königtums an Stärke gewannen, außerhalb der Grenzen des Reiches aber nationale Staatsbildungen anfingen, die Grundlagen einer kraftvollen, unabhängigen politischen Existenz zu

[1] Imperialismus und Weltpolitik. Internationale Wochenschrift für Wissenschaft, Kunst und Technik I (1907), Nr 19 und 20, S. 593 ff 632 ff.

legen, so daß für ein imperialistisches Weltherrschaftssystem älterer Form alle Aussichten schwinden mußten.

War die politische Form des Weltreiches charakteristisch für das Altertum, so schließt das europäische Staatensystem der Neuzeit jede dauernde Vorherrschaft einer einzigen, imperialistischen Macht aus. Die Staaten suchen sich innerlich zu festigen, den zentralistisch zusammengefaßten Einheitsstaat zu schaffen — man denke z. B. an Richelieu, an Cromwell, den Großen Kurfürsten und seine Nachfolger, an Maria Theresia; mit der inneren Konzentration aber verbindet sich die äußere kriegerische Expansion so lange, bis eine den andern Staaten gleichwertige Großmachtstellung erlangt ist.

Der Gleichgewichtszustand zwischen Mächten von annähernd derselben Stärke sowie das völkerrechtliche Prinzip gegenseitiger Anerkennung der Staaten in ihrer selbständigen politischen Existenz[1], das sind von da an bis heute die hervorstechenden Merkmale des modernen europäischen Staatensystems geblieben. Nicht als ob der imperialistische Geist völlig erstorben wäre. Er trat zeitweilig, wie z. B. in den Rivalitätskämpfen zwischen den französischen Königen und dem Hause Habsburg um die Suprematie in Europa, mit voller Schärfe hervor. Ja er leitete schon in der merkantilistischen Zeit, wo der Wetteifer in der kolonialen Ausdehnung bei den hervorragendsten Völkern erwachte, zu einer neuen Form imperialistischer Weltherrschaft über, die auf Handel, Schiffahrt und Kolonialbesitz beruht.

Bereits seit dem Siebenjährigen Kriege sprach man von einer britischen „Universalherrschaft zur See", die England erworben, indem es der Reihe nach Spanien, Holland, Frankreich aus ihrer überseeischen Machtstellung verdrängte. Einen mächtigen Feind fand Englands See- und Handelsherrschaft in Napoleon I. Allein der durch Dekret vom 21. November 1806 eingeleitete, durch verschiedene neue Dekrete seit dem 11. Dezember 1807 verschärfte Versuch, Europa gegen den englischen Handel abzusperren (Kontinentalsperre), blieb ohne den erwarteten Erfolg. Der kontinentale Imperialismus Napoleons I. aber, der, ohne die nationale Existenz der Einzelstaaten zu beseitigen, einem großen föderativen System den französischen Nationalstaat militärisch, politisch und ebenso wirtschaftlich als beherrschenden Mittelpunkt geben wollte, brach schließlich unter dem kraftvollen Zusammenwirken der verbündeten Mächte zusammen. Damit war der einzige Gegner, der England wirtschaftlich zu verderben unternommen hatte, von der Bildfläche verschwunden. Die kontinentalen Staaten aber blieben für lange Zeit durch die Ordnung und Neubelebung ihrer inneren Verhältnisse in Anspruch genommen, so daß von dieser Seite der britischen Seeherrschaft eine Gefahr nicht erwachsen konnte. Die englische Industrie erstieg zugleich in Europa den Gipfel ihrer Erfolge, nachdem mit der Aufhebung der Kornzölle (1846), dem englisch-französischen Handelsvertrag (1860) usw. das von John Stuart Mill warm verteidigte Freihandelsprinzip zum Siege gelangt war, und dem englischen Industrieexporte die kontinentalen Märkte dauernd zu eröffnen schien.

„Vom weltgeschichtlichen Standpunkt aus", sagt Schulze-Gaevernitz[2], „ist das wichtigste Ereignis des 19. Jahrhunderts die Weltherrschaft des Angelsachsentums. Zu Beginn des Jahrhunderts kamen auf zwei Engländer noch drei Franzosen; seitdem hat sich die Zahl der Englisch sprechenden Menschen verfünffacht, und auf einen Franzosen, auf zwei Deutsche kommen heute sprachlich etwa drei Engländer. Die englische Sprache ist die verbreitetste Sprache der Welt; sie umfaßt 120—130 Millionen Menschen — Menschen eines kulturell hochstehenden Durchschnitts. Man kann von einem angelsächsischen Meere reden, welches die Erdoberfläche überflutet und aus welchem die übrigen Völker und Kulturen teils als Inseln teils als Kontinente — Rußland, China — hervorragen."

[1] Hintze, Imperialismus und Weltpolitik 600 ff.

[2] Britischer Imperialismus und englischer Freihandel (1906) 1 f.

Inzwischen vollzogen sich in den Weltverhältnissen mancherlei Wandlungen, die nicht ohne Rückwirkung auf den sichern Bestand der britischen Weltmacht bleiben konnten. Es sei hier unter anderem nur an die staatliche Konsolidierung der Mitte Europas, das geeinigte Deutschland und Italien erinnert, an die hohe Bedeutung einer breiteren territorialen Unterlage für das Wirtschaftsleben dieser Völker, an den Wert solcher Einigung vordem zersplitterter Kräfte für den weltwirtschaftlichen Wettkampf. Erinnert sei ferner an Frankreichs erfolgreiche Bemühungen im Ausbau seines nordafrikanischen Reiches und in Erwerbung neuer Gebiete in Südostasien, an Italiens Eroberungen auf afrikanischem Boden, an Rußlands imperialistische Expansionspolitik in Asien, die es an verschiedenen Stellen mit den englischen Interessen in Konflikt zu bringen drohte, an Japans machtvolles Emporstreben, an die nationale Festigung der Union nach dem Bürgerkriege, die Besiedelung des Westens, die Politik der Ausdehnung, die sich nicht mehr auf den amerikanischen Kontinent beschränkte usw.[1]

Ganz besonders schwer in die Wagschale fallen die Änderungen, die sich in den politischen und wirtschaftlichen Machtverhältnissen und Bedürfnissen Deutschlands vollzogen hatten.

Bei steigender Volkszahl vermochte Deutschland seine agrarischen Produkte nicht mehr wie früher gegen die Industrieerzeugnisse Englands auszutauschen. Nach Friedrich Lists Weisung[2] suchte es daher die eigenen „produktiven Kräfte" auf industriellem Gebiete zur Entwicklung zu bringen und ihnen protektionistisch die Möglichkeit der Erstarkung zu sichern, zugleich diesen Kräften aber, durch die Ausbildung seines Eisenbahnsystems, den inneren Markt mehr und mehr zu erschließen und den Weg schließlich bis in die Dörfer hinein zu eröffnen. Nachdem das erreicht war, mußte bei fortschreitendem Wachstum der Bevölkerung das Bedürfnis nach erweiterten Absatzgebieten über die Grenzen des Landes hinaus, die Sicherung eines entsprechenden Rohproduktenbezugsgebietes, somit die Gewinnung eines gewissen Anteils am überseeischen Handel und Verkehr, zur Lebensfrage des auch durch militärische Erfolge gestärkten und ermutigten Deutschen Reiches werden. Darüber konnte ein Zweifel nicht bestehen, am wenigsten in England, wo die gekennzeichneten Änderungen lebhafte Besorgnis erregten. Noch darf Großbritannien sich schmeicheln, wenigstens im großen Maßstabe der Frachtführer der Welt[3], der Bankier der Welt, der Gläubiger der Welt zu sein. Aber England steht in alledem nicht mehr allein da; es ist nur ein Industriestaat ersten

[1] Hintze a. a. O. 632.

[2] Englische Schriftsteller standen nicht an, Friedrich List neben Friedrich dem Großen, dem Freiherrn v. Stein und dem Fürsten Bismarck einen co-founder of the modern Empire zu nennen.

[3] Mehr als 50% der Welttonnage sind englisch. Schulze-Gaevernitz a. a. O. 2.

Ranges, nicht mehr der Industriestaat, nicht mehr die „Werkstätte" der Welt, nicht mehr der einzige Gläubigerstaat der Welt, die einzige gewaltige maritime Handelsmacht wie in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Seine Flagge beherrscht nicht mehr allein die großen Seehäfen des Auslands, tritt nicht selten sogar zurück hinter Deutschlands Flagge. Noch immer gibt es freilich machtvoll strebende Männer, denen das „größere Britannien" die Zukunft der Menschheit bedeutet, gibt es gewaltige Pläne und Unternehmungen, wie den des einen Südafrikas bis zum Tanganika, als eines Gliedes des britischen Reiches (nach Cecil Rhodes' Idee), die Bahn vom Kap zum Nil, „ein Triumph des britischen Imperialismus" [1]. Daneben aber ertönt die Klage, der britische Unternehmungsgeist werde durch die billige Einfuhr fremder Erzeugnisse gelähmt; er sei nicht mehr so rege wie früher, infolge des bei den führenden Klassen aufgehäuften Reichtums. Ruht ferner die britische Seeherrschaft auf seiner außerordentlich entwickelten Schiffahrt und insbesondere auf der englischen Kriegsflotte, so erregen die Berichte von dem Wachstum fremder Kriegsflotten immer wieder von neuem die schwersten Besorgnisse des englischen Patrioten. Er mußte überdies sehen, wie Großbritanniens stolze Handelsflotte mit Ausnahme der Schiffsoffiziere eine zahlreiche fremdländische Bemannung trägt [2], Skandinavier, Deutsche, Holländer, Farbige, während die deutschen Schiffe meist deutsch sind vom Flaggenknopf bis zum Kiel. Und wird der vielgepriesene „Zweimächtestandard", nach welchem die britische Flotte mindestens so stark sein muß wie die Flotten der beiden an Bedeutung nächstfolgenden Seemächte zusammen, wird diese „Norm der zwei Mächte" tatsächlich unter allen Voraussetzungen die sichere Gewähr bieten können für eine dauernde Behauptung des absoluten Übergewichtes auf dem Meere? Die fortgesetzte Steigerung der eigenen Seerüstung genügt, wie es den Anschein hat, in der Tat nicht, um alle Bedenken zu zerstreuen. Es bedürfe überdies, so heißt es, einer innigeren Zusammenfassung und Verbindung des ungeheuern englischen Kolonialreiches mit dem Mutterlande zu einheitlicher Macht- und Handelspolitik.

Gerade diese letzteren Bestrebungen, die der Erhaltung der immer noch bestehenden Welt- und Seeherrschaft Englands dienen wollen, pflegen nun vielfach schlechthin mit dem Namen des „englischen Imperialismus" bezeichnet zu werden.

Der Plan Joseph Chamberlains, einen Reichszollverein [3] zu schaffen, England und seine Kolonien zu einem geschlossenen Handelsstaat zu machen, wollte das Freihandelsprinzip auf den Warenaustausch zwischen den sämtlichen Reichsteilen beschränken, gegen das schutzzöllnerische Ausland dagegen strengen Abschluß herbeiführen, gleichzeitig aber doch die Möglichkeit, vorteilhafte Handelsverträge mit einzelnen Staaten einzugehen, offen lassen. Doch dies ist freilich nur Mittel;

[1] E. Baumgartner im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft II[3] 1370.

[2] Gruber, Wirtschaftliche Erdkunde (1906) 109 f. Um im internationalen Verkehr konkurrenzfähig zu bleiben, ziehen Schiffsreeder die Seeleute des Kontinents usw. vor, die sich mit geringerem Sold und sparsamerer Kost begnügen.

[3] Von dem weiter gehenden politischen Projekt des imperialen Bundesstaates und eines Reichskriegsverbandes dürfen wir hier absehen. — Joseph Chamberlain war 1895 Kolonialminister. K. Wiedenfeld, Imperialismus Großbritanniens, im Wörterbuch der Volkswirtschaft I[3] 1345 ff. Schwab, Chamberlains Handelspolitik (1905). Schulze-Gaevernitz, Britischer Imperialismus und englischer Freihandel (1906). Ashley, The tariff problem (1904).

Ziel bleibt immer die imperialistische Vorherrschaft Englands zur See und in der Welt, mit oder ohne Chamberlain [1].

Das imperialistische Axiom, dem Carlyle Ausdruck verlieh, indem er der stärkeren Nation das Recht vindizierte, die schwächere zu beherrschen, die Idee des umfassenden britischen Reiches, wie sie durch Disraeli, W. E. Forster und in den Vorlesungen Seeleys [2] über die „Ausdehnung Englands" vertreten wurde, der Glaube an die Kulturmission der englischen Nation, das kolonisatorische Genie der britischen Rasse, das gehört zum eisernen Bestand englischer Volksüberzeugung; niemand zweifelt daran, daß Englands Herrschaft dem Besten der Menschheit dient. Schon vor Chamberlain war das Schlagwort vom Greater Britain, das 1866 Charles Dilke seinem Reisewerke vorgesetzt hatte, im Gebrauch. Auch trat bereits die Imperial Federation League von 1884 für eine self-sufficient community aller Englandstaaten ein. Mächtiger aber wurde die Bewegung seit dem Auftreten Chamberlains, dessen Ideen seit 1904 ein in London gegründeter Compatriots' Club lebhaft propagierte.

Es ist für die volkswirtschaftliche Erkenntnis von Bedeutung, einige der wichtigsten Gründe kennen zu lernen, die für den „Chamberlainismus" angeführt wurden [3]:

Während das freihändlerische England in der Ausfuhr seiner Industriewaren des gewünschten Fortschritts sich nicht erfreut, sind schutzzöllnerische Länder, die Vereinigten Staaten und Deutschland, in ungeheurem Aufschwung begriffen. Frank Vanderlip [4] durfte 1903 mit Genugtuung hervorheben, daß sein amerikanisches Vaterland Baumwollstoffe nach Manchester, Eisen nach Lancashire, Stahl nach Sheffield verkaufe. Auch erhält England in steigendem Maße Streichhölzer, Weißblech, Lokomotiven, Druckerpressen, Schuhwaren usw. von Amerika. Wie sehr insbesondere der deutsche Wettbewerb auf dem Weltmarkte England lästig fällt, bekundete schon die Merchandise Act von 1887. Vor allem gilt das von der Entwicklung der chemischen Industrie in Deutschland. Aber auch im Eisenhandel ist England bereits an die dritte Stelle gesunken. Die Erwartung, daß die Verminderung des englischen Exports nach den Schutzzollländern durch den erhöhten Export nach den britischen Kolonien ausgeglichen werde, hat sich nicht erfüllt. Das Ausland reißt den Handel mit den englischen Kolonien an sich. Die Vereinigten Staaten nehmen die erste Stelle unter allen Exportländern ein, und es steht zu befürchten, daß Deutschland bald den zweiten Platz einnehmen werde. Haben ferner die Schutzzollländer ihre für die wirtschaftliche Unabhängigkeit unentbehrliche Landwirtschaft erhalten, so ließ England diesen wichtigen Erwerbszweig zu Grunde gehen. Es gab den eigenen Markt der Invasion fremder Waren preis, die Schutzzollländer aber sicherten ihren Markt denjenigen industriellen

[1] Wir teilen die Auffassung nicht, daß der englische Imperialismus nichts anderes sei als seinerzeit der deutsche Zollverein, nur mit dem Unterschiede, daß es sich für England nicht um einen kleinen Teil eines kleinen Kontinents, sondern um ein Viertel der Erde handle. Der Chamberlainismus ist bloß Mittel, der Imperialismus aber Zweck.

[2] 1883 ff.

[3] Dieselben finden sich zusammengestellt in dem Aufsatze Felix Dammes über den „gegenwärtigen Umschwung wirtschaftlicher Anschauungen in England", in Schmollers Jahrbuch XXXIII (1909) 1093 ff. Rathgen ebd. XXXVII (1913) 1 ff.

[4] Amerikas Eindringen in das europäische Wirtschaftsleben (1903) 61.

Waren, die auch im Inlande hergestellt werden können. Die Prophezeiungen Cobdens über die zerstörenden Wirkungen des Schutzzollsystems haben sich durchaus nicht erfüllt. Die Entwicklung Deutschlands und Amerikas liefert den Beweis hierfür. Diese Länder haben dem Staate nicht die Rolle des Alexander in der bekannten Bitte des Diogenes zugewiesen, vielmehr weitgehende Hilfe des Staates zur Förderung des Wohles des Landes in Anspruch genommen, während das Endergebnis des Laissez-faire für England nichts anderes ist als Stagnation und Niedergang. Dennoch besitze England noch immer die Möglichkeit, ein self-sustaining Empire zu werden, indem es fürderhin auf jenen Freihandel verzichte, der das Land in wichtigen Industriezweigen vom Auslande habe abhängig werden lassen[1]. In seinen Kolonien verfüge England über die Nahrungsmittel, deren es zur Erhaltung seiner Bewohner bedürfe, ferner über die Rohstoffe zur Herstellung aller Kulturwaren; anderseits vermöge das Mutterland den Kolonien alle Industrieprodukte der Welt zu liefern. Es bedürfe also nur noch der Verbindung sämtlicher Reichsteile durch einen Zollverein, wie er ehedem die Bundesstaaten Deutschlands zur wirtschaftlichen Einheit verbunden habe, und die self-sufficient community, das self-sustaining Empire, mit Freihandel nach innen, Schutzzoll nach außen, wäre fertig.

Gleichwohl stieß Chamberlains Plan eines „Reichszollverbandes" in der englischen Bevölkerung — bei dem noch fortdauernden Zauber des überlieferten Freihandelsgedankens — auf starken Widerstand[2]; er hätte überdies den größten Schwierigkeiten in seiner praktischen Durchführung begegnen müssen[3]. Würde es z. B. überhaupt möglich sein, daß die Kolonien ihre eigenen Industrieerzeugnisse und dazu die des Mutterlandes verbrauchten, daß sie diesem wiederum alle Nahrungsmittel und Rohstoffe lieferten? Großbritannien bezieht ja doch jetzt einen großen Teil seiner Rohstoffe und Lebensmittel aus Amerika und Rußland. Wäre es mit hinreichender Sicherheit zu erhoffen, daß in Zukunft die Kolonien fähig sein würden, die genügende Menge allein hervorzubringen? Man möge immerhin den Menschenstrom aus den übervölkerten britischen Inseln in untervölkerte Kolonien lenken, dem Landhunger der Briten wie dem Menschenhunger der Kolonien durch eine geschickte staatliche Auswanderungspolitik abzuhelfen versuchen. Würden darum aber die Kolonien mit bisher dünner Bevölkerung schon alsbald im stande sein, die industrielle Massenproduktion des Mutterlandes abzunehmen? Müßten ferner die Kolonien nicht fürchten, daß die engere wirtschaftliche Verbindung mit England ihnen die Möglichkeit vorteilhafterer Verkehrsbeziehungen zu andern Ländern allzusehr verkürzen würde? Und sollten die größeren Kolonien auf die Dauer mit der Rolle des Lieferanten von Rohstoffen und Nahrungsmitteln an das Mutterland und des Abnehmers seiner industriellen Fabrikate zufrieden sein? Auch bei ihnen wächst ja die eigene Industrie heran, die für sich Schutz eventuell auch dem Mutterlande gegenüber in Anspruch nehmen wird[4]. Jedenfalls dürfte es nicht so

[1] Zur Zeit des Burenkrieges reichten die englischen Fabriken nicht aus zur schnellen Beschaffung des Kriegsmaterials.

[2] Erwähnt sei z. B. nur das Manifest von 14 Professoren gegen den Chamberlainismus in den „Times" (15. August 1903), ferner die Erklärung englischer Geistlichen im „Guardian" (November 1904) usw.

[3] Max Eckert, Handelsgeographie I (1905) 164.

[4] Kolonien fallen ab wie die Früchte, wenn sie reif sind — hat Turgot gesagt.

leicht sein, für eine engere wirtschaftliche Vereinigung auf lange Zeit die richtige Formel des Ausgleichs der Interessen zu finden; und mit jeder Art einer innigeren politischen Verbindung anderseits wären doch zugleich die unerläßlichen Garantien für die Wahrung voller kolonialer Selbständigkeit und Gleichberechtigung zu verbinden[1]. Also Schwierigkeiten in Fülle; dabei haben wir noch von dem wirtschaftlichen Konflikt abgesehen, in welchen die bisherigen bedeutendsten Lieferanten und Kundenstaaten Englands durch einen solchen Zollverein getrieben würden.

„England", sagt Rudolf Kjellén[2], „hat von seinem Vorsprung Nutzen gehabt, aber mit der planetarischen Ausgleichung der Kultur werden derartige Privilegien verschwinden und wird die Natur sich ihr Recht verschaffen. Die modernen Verkehrsmittel können diese Entwicklung nicht verhindern, denn sie werden allen zugute kommen. . . . Das Zollprogramm Chamberlains ruht auf dem Gedanken, daß das Reich durch innere Konsolidierung in seiner Gesamtheit Autarkie gewinnen könne; dasselbe muß jedoch an der großen Zersplitterung des Reiches scheitern. Dieser ganze Typus — ein kleines Mutterland mit großen überseeischen Besitzungen — ist auf dem besten Wege, zu veralten. Das Imperium Britannicum ist der glänzendste Triumph auf staatsbildendem Gebiete, aber zugleich auch das künstlichste Gebäude, und muß deshalb sub evolutionis specie als ein Übergangsphänomen angesehen werden." Die Chamberlainisten teilen diese Auffassung nicht. Indem sie die Schwierigkeiten nicht verkennen, die der Durchführung ihres Planes sich in den Weg stellen, wissen sie doch wohl, daß auch die größten Schwierigkeiten überwunden werden können. Froher Zuversicht erwarten sie alles Heil von dem imperialistischen Zoll- und Tarifreformplan.

Von weltgeschichtlicher Bedeutung sind die Entscheidungen, die durch diese Kämpfe herbeigeführt werden. Englands Größe ist der Einsatz dabei: die britische See- und Weltherrschaft. Mag immerhin mancher Schatten auf sie fallen, so hat sie doch auch unverkennbar Hervorragendes in der kolonialen Erziehung und Kultivierung außereuropäischer Völker geleistet; sie wird für alle Zeit ruhmreiche Erinnerungen im Herzen des Briten zurücklassen und über England hinaus in vielfacher Hinsicht ehrende Anerkennung bei jedem gerechten Beurteiler finden[3].

2. Eine umfassende Autarkie, wie sie Chamberlain für das britische Weltreich erstrebte, steht vermöge ihres geradezu kontinentalen Gebietes der amerikanischen

[1] Felix v. Oppenheimer, British Imperialism (1905). Kritische Blätter 1906, 303 ff. Nach Oppenheimer wird die Durchführung des in Frage stehenden Projekts um so schwieriger, je länger dieselbe hinausgeschoben wird. Borgius (Imperialismus, in Kritische Blätter 1906, 306) meint, der richtige Augenblick zur Durchführung sei schon verpaßt. Vgl. Kobatsch, Internationale Wirtschaftspolitik (1907) 368.

[2] Die Großmächte, in J. Wolfs Zeitschrift für Sozialwissenschaft IX (1906) 19.

[3] Über die neuere britisch-imperialistische Literatur vgl. Friedrich Hoffmanns Aufsatz im Weltwirtschaftlichen Archiv (Zeitschrift für Allgemeine und Spezielle Weltwirtschaftslehre von B. Harms) I (1913) 140 ff. Es gehören hierhin J. Shield Nicholson, A Project of Empire (1910); Geoffrey Drage, The Imperial Organization of Trade (1911); Richard Jebb, The Imperial Conference (1911); John G. Findlay, The Imperial Conference (1912); Hugh Edward Egerton, Federations and Unions within the British Empire (1911); Charles Bruce, The true Temper of Empire (1912); George Peel, The Future of England (1911); P. A. Silburn, The Evolution of Sea-Power (1912).

Union in gewissem Maße bereits zu. Diese besitzt im eigenen Lande Nahrungsmittel und die zu verarbeitenden Rohstoffe in reichster Fülle und eben dadurch — trotz aller wirtschaftlichen Krisen — die zuverlässige Grundlage sichern Fortschritts. Wenn von einem amerikanischen Imperialismus die Rede ist, so muß dessen Eigenart berücksichtigt werden. Die sog. „Monroedoktrin", die der fünfte Präsident der Vereinigten Staaten, James Monroe, am 2. Dezember 1823 zum Ausdruck brachte, und die in den panamerikanischen Kongressen mit stets neuer Begeisterung verkündet wird, stellte, ohne Anspruch auf Weltherrschaft, lediglich das Prinzip eines freilich das ganze nördliche und auch das südliche Amerika zugleich umfassenden *Kontinentalismus* mit der bekannten Formel auf: Amerika den Amerikanern! Dadurch sollte insbesondere jede europäische Einmischung in amerikanische Verhältnisse zurückgewiesen werden. Diese Monroedoktrin, wie sie seit dem vorigen Jahrhundert die Politik Amerikas beherrschte, trug mehr den Charakter der Abwehr an sich. Bestrebungen eines über Amerika hinausgreifenden, expansiven amerikanischen Imperialismus traten dagegen erst im neuen Jahrhundert hinzu: das tatkräftige Verlangen, das amerikanische Wirtschaftsgebiet zu einem Weltwirtschaftsgebiet noch höherer Stufe zu erweitern, eine Politik, die zum Kriege gegen Spanien, zur Erwerbung Kubas und anderer überseeischen Besitzungen geführt hat. Während aber die alte Monroedoktrin nur verhindern wollte, daß eine Auslandsmacht sich direkt in den Besitz eines Gebietsteiles der westlichen Hemisphäre setze, will Amerika jetzt nicht mehr zulassen, daß dies, wenn auch nur, wie es heißt, auf „indirektem" Wege geschehe, z. B. durch Erwerbungen ausländischer Handelsgesellschaften, Privatleute usw. Eine vom Senator Lodge befürwortete und durch den Senat (1912) angenommene Resolution besagt: Wenn ein Hafen oder sonstiger Ort auf dem amerikanischen Festlande eine solche Lage habe, daß seine Okkupation für militärische oder Flottenzwecke die Verbindungslinien oder die Sicherheit der Vereinigten Staaten bedrohen würde, so könne die amerikanische Regierung es nicht ohne schwere Befürchtungen ansehen, daß dieser Hafen oder Ort in den Besitz einer Gesellschaft übergehe, welche solche Beziehungen zu einer andern, nichtamerikanischen Regierung habe, daß diese tatsächlich die Kontrolle für Zwecke ihres Landes darüber ausüben könne. Die Resolution richtete sich zunächst gegen den Plan einer japanischen Handelsgesellschaft, an der in der mexikanischen Provinz Nieder-California belegenen (dem westlichen Ausgang des Panamakanals nahen) Magdalenabucht Faktoreien, eine Kohlen- und eine Fischereistation anzulegen. Daß das aufgestellte Prinzip in dieser Form nicht nur auf Japan, sondern auch auf andere Staaten Anwendung finden und für dieselben praktische große Bedeutung erlangen kann, braucht nicht erst nachgewiesen zu werden.

Gegenüber der „amerikanischen Gefahr"[1], d. i. der Gefahr einer Beherrschung des Warenweltmarktes durch die Union — „das Land der unbegrenzten Möglichkeiten" —, wurde der Versuch einer Weckung des Bewußtseins kontinentaler Interessengemeinschaft gemacht, ja sogar die Zusammenfassung größerer Gebiete des europäischen Kontinentes zur handelspolitischen Einheit als durch die Verhältnisse geboten bezeichnet. Zu Taten ist indes dieser europäische „Kontinentalismus"[1] bisher nicht vorgedrungen. Einzelne Autoren haben sogar in der Ausdehnung des nationalistischen Prinzips auf einen ganzen Kontinent, als wirtschaftspolitische Einheit, das allgemein beherrschende Prinzip für die gesamte weltwirtschaftliche Entwicklung der Zukunft zu erkennen geglaubt[2]. Nur in der Form des Kontinentalismus, auf wesentlich erweiterter Wirtschaftsbasis — so urteilen sie —, werde fürderhin ein wirtschaftliches Sich-selbst-genügen, trotz erhöhter Kulturansprüche, zu erlangen sein. Ob es aber in der Tat so leicht sein wird, derartige, sich selbst genügende kontinentale oder andere große Zollunionen herzustellen?[3] Das Bedürfnis der Selbstbehauptung inmitten des weltwirtschaftlichen Wettkampfes, einer kraftvollen Sicherung eigener wirtschaftlicher Existenz und Entwicklung, gegenüber der amerikanischen oder sonstigen Gefahren, ist bei den verschiedenen Völkern und Volkswirtschaften desselben Erdteiles, Kontinentes oder kontinentalen Abschnittes durchaus nicht gleich[4], ganz abgesehen davon, daß die große Verschiedenheit der Stammeseigentümlichkeiten und des Charakters der gesonderten Staatswesen einer engeren Verbindung nicht geringe Schwierigkeiten bereiten würde. Gleichwohl mag die weitere Entwicklung der weltpolitischen und weltwirtschaftlichen Verhältnisse die verschiedenen Staaten des europäischen Kontinentes einander näher bringen, in dieser und jener Beziehung zur Vereinbarung eines gleichen Verhaltens nötigen. Inwieweit es dabei zu einer Vereinigung im Sinne des Kontinentalismus kommen wird, bleibt vorerst offene Frage.

3. Kontinentalismus und Imperialismus sind in gewisser Weise noch Erweiterungen des Nationalismus: der Kontinentalismus eine „gigantische Vergröberung

[1] Hermann Levy (Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik XXXIV [1907] 541) warnt vor einer Überschätzung der „amerikanischen Gefahr". Bei der steigenden Bedeutung, die heute noch der Inlandsmarkt in der Union besitze, und bei den hohen Preisen desselben sei eine überschwemmende Invasion amerikanischer Industrieprodukte kaum zu fürchten. Nur in den Zeiten der Depression fühlten wir den Zustrom stärker. Es wird auch sonst bezweifelt, ob Amerika an hochwertigen Produkten der Fertigindustrien Europa so bald erreichen werde. Doch darüber dürften die Ansichten verschieden sein. — Als Gefahr der Zukunft gilt die „gelbe Gefahr", die aus der Industrialisierung Japans und später Chinas entstehen könnte. In Nordamerika versteht man unter „gelber Gefahr" noch die schädlichen Folgen der Chineseneinwanderung für die heimische Volkswirtschaft. Eine „schwarze" oder „braune" Gefahr dürfte die Nachwelt schrecken, wenn es einmal der eingebornen und bodenständigen Bevölkerung Afrikas gelingen sollte, sich zu emanzipieren.

[1] Rudolf Kobatsch, Internationale Wirtschaftspolitik (1907) 305 ff 315 ff.

[2] Als eventuelle, bei einer solchen Zusammenfassung, mögliche Wirtschaftsgebiete zählt Max Eckert (Handelsgeographie I 162 ff) folgende auf: das west- und mitteleuropäische Gebiet, das britische Wirtschaftsgebiet, das russische, nordamerikanische, südamerikanische, ostasiatische Wirtschaftsgebiet.

[3] Walter Borgius (Imperialismus, in Kritische Blätter 1906, 311) meint z. B., daß eine mitteleuropäische Union trotz allem ein Importgebiet von Nahrungsmitteln und Rohstoffen und ein Exportgebiet von Industrieprodukten bleiben würde.

[4] Henri Hauser (Impérialisme Américain [1905]) glaubt z. B., daß Frankreich nicht in dem gleichen Maße von der amerikanischen Konkurrenz bedroht werde wie andere europäische Staaten. Bei einer europäischen Zollunion (blocus européen gegen die „Yankeesation") würde Frankreich nur tirer les marrons du feu pour — le roi de Prusse. Nach M. Eckert (a. a. O. 163) würde Deutschland, vermöge seiner Lage, der Wissenschaft, des Fleißes und der Tüchtigkeit seiner Bürger, in dem mitteleuropäischen Wirtschaftsgebiete „die führende Stellung" besitzen. Doch gibt es auch andere Formen für die gedachte Wirtschaftseinheit, sogar eine, die England, Frankreich, Deutschland sich verbinden läßt unter englischer Führung.

des Nationalismus", der moderne Imperialismus das Bestreben mächtiger Staaten nach Welt- und Seeherrschaft oder das wirksame Verlangen, in verschiedenen oder allen Weltteilen territoriale und populationistische Stützpunkte ihrer Nationalwirtschaft zu besitzen, oder doch vermöge und wegen ihrer nationalen, kommerziell-finanziellen Beziehungen in den weltwirtschaftlichen und weltpolitischen Fragen ein entscheidendes Wort mitzusprechen[1]. Im Sinne mancher Vertreter der modernen Friedensbewegung erscheinen darum auch Kontinentalismus und Imperialismus nur als Übergangsformen zu dem *Internationalismus*, dem eigentlichen Endziele weltgeschichtlicher Entwicklung.

So glaubt der Marburger Gelehrte Walter Schücking[2], es werde dem Einfluß der Pazifisten gelingen, die Macht des Vorurteils zu brechen, daß ein Nebeneinander unabhängiger Staaten der Weisheit letzter Schluß sei: „Ein neuer Weltstaat wird kommen; den veränderten Verhältnissen entsprechend wird er diesmal die Einheit in der Vielheit bringen, wie es für Deutschland das Reich getan, und dann erst wird sich das prophetische Wort Marc Aurels erfüllen: Die verschiedenen Staaten werden sich zueinander verhalten wie die Häuser einer Stadt." Novicoff[3] spricht von einer Weltföderation, einer Allianz der sieben großen Nationen. Nach Mitscherlich[4] ist der Nationalismus lediglich: „ein ganz eigenartiger Entwicklungspunkt in der Geschichte der Menschheit, in dem fast alle Entwicklungslinien in dem Staat zusammentreffen und innerhalb des Staates verlaufen. Dieser Zustand ist aber kein ewiger, sondern die Entwicklungslinien werden in kleinerem oder größerem Umfang wieder auseinandergehen. Fällt jene noch nie dagewesene Vereinheitlichung mit dem Staate weg — und wir beobachten schon, wie einzelne Schichten (Proletariat, Hochfinanz, Teile von Handel und Industrie) über den Nationalismus hinauswachsen, ja wie selbst die Wirtschaftsgemeinschaft Anstalten trifft, sich von der Staatsgemeinschaft loszulösen (internationales Verwachsen größerer Wirtschaftsgebiete, Zurücktreten der Bedeutung des nationalen Marktes gegenüber dem internationalen Markte, ‚Greater Britain', ‚Mitteleuropäische Zollunion' usw.) — so verliert der Nationalismus seine beherrschende Stellung, und mit ihm werden der Nationalitätenkampf und andere Begleiterscheinungen langsam zurückgehen und verblassen. Auch soll nicht unerwähnt

[1] Kobatsch a. a. O. 365. Ebenso Erich Marcks, Die imperialistische Idee in der Gegenwart (1903) 29 f. Der moderne Imperialismus tritt also in verschiedenen Formen und Stufen auf. Wir haben nur einige der wichtigeren Formen oben behandelt. Wenn man unter modernem Imperialismus im weiteren Sinne Expansionspolitik mit wirtschaftlichem Beigeschmack versteht, dann kann man auch von einem französischen, russischen, japanischen, italienischen usw. Imperialismus sprechen. (Vgl. z. B. Rob. Michels, Elemente zur Entstehungsgeschichte des Imperialismus in Italien, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXXIV (1912) 55 ff). Etwas boshaft meint Enrico Leone (Espansionismo e Colonie [1912]), die „Pflicht der Zivilisierung halb oder ganz wilder Völkerschaften seitens der europäischen Kulturnationen" sei ein Schlagwort, dazu bestimmt, den materiellen Wünschen nach wirtschaftlicher Ausbeutung ein weißes Mäntelchen ethischer Teleologie umzuhängen.

[2] Der Kosmopolitismus der Antike, in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft X (1907) 525. Auch Bluntschli sprach von einem Weltstaate, in Lehre vom modernen Staat I 26 f 34.

[3] Gerechtigkeit und Entfaltung des Lebens (1907).

[4] Der Nationalismus und seine Wurzeln, in Schmollers Jahrbuch XXXVI (1912) 259 ff.

bleiben, daß innerhalb des Geisteslebens sich Strömungen bemerkbar machen, die über den Nationalismus hinauswollen, die ihn zu eng und zu vorurteilsvoll finden — ohne dabei seine hohe geschichtliche Bedeutung zu verkennen —, die den Menschen kommender Tage eine weitere und freiere Auffassung über Staat, Gesellschaft und Zukunft des Menschengeschlechtes und seines Lebens innerhalb des Staates verschaffen wollen, als der Nationalismus es zuläßt.... Der Nationalismus mit seinen Begleiterscheinungen ist nicht das Ziel der Entwicklung, sondern nur eine Etappe in dem großen Entwicklungsprozeß der Menschheit, ein Durchgangspunkt, ein Entwicklungszustand, dem in gemessenen Grenzen Aufgaben gestellt sind, mit deren Erfüllung seine geschichtliche Aufgabe vollendet ist". Kobatsch[1] erwartet zwar keine „Völkergemeinschaft" (die „weiße" Internationale), welche die Staatssouveränität als die „tatsächliche Dominante des internationalen Verkehrs" ausschließen würde, sondern lediglich ein „System der internationalen Verständigung", einen allgemeinen, den Weltfrieden garantierenden Wirtschaftsbund freihändlerischer Färbung.

Solche Behandlung zukünftiger ökonomischer und politischer Weltgestaltung kann sich nur tastend und suchend in dem Bereiche eines mehr oder minder divinatorischen Erkennens bewegen. Wir dürfen hierfür gewiß nicht die volle Helle der Intuition oder des geschichtlichen Wissens erwarten. Gleichwohl scheint uns ein doppeltes Bedenken Berücksichtigung zu verdienen. 1. Die Beobachtung gegenwärtiger Verhältnisse und die Lehren der Vergangenheit lassen begründete Zweifel gegen die in absehbarer Zukunft zu erwartende Möglichkeit eines wirtschaftlichen Kosmopolitismus absoluter Handelsfreiheit entstehen. Solange es sich lediglich um einen allgemeinen „Wirtschaftsbund" handeln würde, könnte der demselben angehörige Einzelstaat sich der Pflicht nicht entziehen, den nationalen Wohlstand des eigenen Volkes, die Interessen der eigenen Volkswirtschaft gebührend im Auge zu behalten. Absolute Handelsfreiheit aber verträgt sich — bei der mangelnden ökonomischen Gleichwertigkeit der verschiedenen Länder, bei den großen Unterschieden ihrer natürlichen, wirtschaftsgeographischen Ausstattung und der Stufe ihrer technischen und gesamten kulturellen Entwicklung — ebensowenig mit den speziellen Bedürfnissen der einzelnen Volkswirtschaft, wie eine relative, wehrhafte, mit mäßigen Zöllen operierende Handelsfreiheit, die, ohne das Land der Verflechtung in die Weltwirtschaft zu entziehen, auf wirtschaftsgeographische und sonstige Besonderheiten, auf die jedesmaligen speziellen Bedürfnisse und Fähigkeiten der verschiedenen nationalen Wirtschaftskörper Rücksicht nimmt, bereits in der Gegenwart für höher entwickelte Kulturstaaten sich empfiehlt. Nicht einmal der „Weltstaat" könnte auf den Schutz der wirtschaftlich schwächeren Territorien verzichten, sofern er die allseitige, gesunde Entwicklung aller wirtschaftlichen Kräfte in die Wege leiten wollte. 2. Sodann ist es doch durchaus unwahrscheinlich, daß ein universaler „Weltstaat" alle Staaten in sich aufsaugen kann. Es werden, wie in den vergangenen Jahrhunderten, auch in Zukunft wieder neue Staatsformationen ins Dasein treten. Die Staatstätigkeit wird mehr entlastet und der innerstaatlichen Gesellschaftstätigkeit ein größerer Spielraum zuerkannt werden. Die Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung wird wiederholt mannigfache Änderungen erfahren; die internationalen Beziehungen der Völker zueinander werden voraussichtlich zunehmen; man wird dabei die Vorzüge anderer

[1] A. a. O. 383 ff 384 A. 458.

Nationen bei wachsender Intensität des Verkehrs schätzen lernen, durch wechselseitiges Abschleifen der Härten allseitig gewinnen; Nationen und Staaten werden in vielfacher Hinsicht sich näher treten, durch gemeinsame Interessen in dieser oder jener Form verbunden werden. Dazu gehört vielleicht auch der wirtschaftliche Zusammenschluß größerer Reiche in Zollvereinigungen unter Herstellung des freien Verkehrs in weiteren Grenzen. Eine soziologische Vereinigung aber, welche die Verschiedenheit von Staaten und Nationen aufheben und völlig ausschließen würde, dürfte auch von der Zukunft keineswegs zu erwarten sein. Der naturgemäße Zweck des Staates kann von einem Weltstaat nicht erfüllt werden. Jede intensivere Pflege der Kultur erfordert regelmäßig eine nicht zu kleine, aber auch nicht zu große politisch-ökonomische und kulturelle Gemeinschaft mit engerer und innigerer Zusammengehörigkeit, als einem „Weltstaat" zukommt und zukommen kann. Im übrigen aber dürfte der politische Kosmopolitismus, wenn er überhaupt möglich wäre, doch wieder sehr wahrscheinlich dem zäsaristischen Imperialismus in antiker Form ähnlich werden; er würde nicht so leicht zum Weltfrieden führen, sondern weit eher durch ein Meer von Blut schreiten müssen, um sich zu verwirklichen und — zu behaupten.

Begründeter und aussichtsvoller als der wirtschaftliche oder politische Kosmopolitismus scheint uns darum eine andere Auffassung von einer nicht gerade in aschgrauer Ferne liegenden Zukunftsgestaltung der Welt zu sein, wie Otto Hintze[1] dieselbe vertritt, indem er sagt: „Wer die sog. imperialistische Bewegung der Gegenwart, die ja alle großen Nationen mehr oder minder stark ergriffen hat, mit der Unbefangenheit des Historikers betrachtet, wird die Ähnlichkeit mit der merkantilistischen Bewegung des 17. und 18. Jahrhunderts nicht verkennen. Es ist sehr charakteristisch, daß auch in der Handelspolitik nach und nach überall — bis auf England — die Abwendung vom Freihandel und der Übergang zu mehr oder minder hohen Schutzzöllen und zu einem System nationaler Wirtschaftspolitik überhaupt eingetreten ist — zum Teil gerade im Gegensatz zu dem englischen Industriemonopol; und England selbst steht heute vor der Alternative, ob es dieser Wendung sich anschließen oder auf die straffere Zusammenfassung seines Kolonialreiches verzichten soll. Die imperialistische Bewegung erscheint uns als die Einleitung zu einer neuen Epoche des politischen Gleichgewichts. An Stelle des alten europäischen Staatensystems will ein neues Weltstaatensystem treten; auf dieser neuen, breiteren Basis beginnen die Mächte sich zu gruppieren und ihre Interessensphären untereinander abzugrenzen. Das Charakteristische dieses Vorganges liegt, wie im 17. und 18. Jahrhundert, in dem doppelten Bestreben der Konzentration und der Expansion, und zwar auf wirtschaftlichem wie auf politischem Gebiete. Neue Mächte wie Japan sind hinzugetreten, Riesenreiche wie Amerika, England mit seinen Kolonien, Rußland umgeben den Kern des alten Europa, dessen Staaten in der erweiterten politischen Welt gleichsam wie zusammengeschrumpft erscheinen. Von der Energie der wirtschaftlichen und politischen Betätigung wird es abhängen, welche Mächte sich in dem Weltstaatensystem der Zukunft als Großmächte behaupten werden. Der Kampf um eine solche Großmachtstellung ist der eigentliche

[1] Imperialismus und Weltpolitik 633 ff. Schulze-Gaevernitz (Britischer Imperialismus 169) urteilt, daß nur eine Nation, die als Weltreich ersten Ranges organisiert sei, Aussicht habe, selbsttätig in die Menschheitsgeschichte einzugreifen.

Sinn der imperialistischen Bewegung in der modernen Welt. Es handelt sich nicht um die Weltherrschaft eines Volkes wie im Altertum, sondern um eine Auslese der Nationen, die eine führende Stellung in der Welt einnehmen werden. Wenn wir von Weltreichen sprechen, so meinen wir diese Großmächte der Zukunft. Nicht ein Weltreich ist das Ziel des modernen Imperialismus, sondern eine Anzahl von Weltreichen nebeneinander, in gleicher Unabhängigkeit und in einem ähnlichen Gleichgewicht der Macht, wie die Großmächte im alten europäischen Staatensystem. Das Streben nach der Suprematie ist damit nicht unvereinbar. Es ist in der bisherigen Staatengeschichte gleichsam der Motor des Fortschritts gewesen, aber es hat nicht zur Alleinherrschaft einer Macht geführt, sondern zu verstärkten Gegenbestrebungen, die das Gleichgewichtssystem doch immer wieder hergestellt und aufrecht erhalten haben. Dieser Zustand der Weltverhältnisse scheint uns besser durch das Wort ‚Weltpolitik' als durch das an Universalherrschaft erinnernde Wort ‚Imperialismus' ausgedrückt zu werden. Der Sinn der deutschen ‚Weltpolitik' ist jedenfalls nicht Streben nach Weltherrschaft, sondern Streben nach Aufrechthaltung des Gleichgewichts der Macht in dem Weltstaatensystem der Zukunft."[1] Und das ist nicht gerade Gleichheit der Seemacht, sondern für Deutschland vor allem die Sicherheit einer freien und ungestörten Betätigung auf dem Weltmarkt.

Eine solche Gestaltung der Verhältnisse würde den Internationalismus im Sinne eines umfassenden Systems internationaler Verständigungen unter voller Aufrechterhaltung selbständiger Einzelstaaten keineswegs ausschließen. Wir sehen diesen Internationalismus vielmehr heute schon unter dem starken Einfluß namentlich weltwirtschaftlicher Beziehungen in siegreichem Voranschreiten begriffen. Die vielen privaten und offiziellen Akte internationaler Verständigung über wirtschaftliche und wissenschaftliche Gegenstände, über produktionspolitische und sozialpolitische Fragen, Verkehrsangelegenheiten — man denke an das Eisenbahn-, Telegraphen-, Land- und Seestraßennetz, an die internationalen, den Verkehr betreffenden Staatsverträge, an den Weltpostverein, die Telegraphenkonferenz u. dgl., an den internationalen Rechtsschutz, ferner die internationalen Bureaux, die Bemühungen um eine einheitliche Normalzeit[2], um internationale Maße, Gewichte, Münzen, eine internationale Verkehrssprache, einen internationalen Giro- und Clearingverkehr, um gleichartige Rechtssätze für gewisse Materien, um die Austragung wirtschaftlicher und politischer Streitigkeiten auf friedlichem Wege, Humanisierung der Kriege usw. — dieses alles eröffnet schon einigermaßen die Epoche jenes friedlichen Internationalismus[3], der den maßvolleren An-

[1] Vgl. auch Paul Rohrbach, Der deutsche Gedanke in der Welt (1912).

[2] Für die allgemeine Annahme einer „Universalzeit" plädierte seit 25 Jahren in den „Stimmen aus Maria-Laach" P. Joh. Hagen, der gegenwärtige Direktor der Vatikanischen Sternwarte. Vgl. XXVIII 17 und LXX 493 f; für die Einführung allgemeiner Postwertzeichen derselbe LXXIII 590 f.

[3] Der Friede läßt sich der Welt nicht durch einen einzigen Gesetzesakt aufnötigen, wie ungeduldige Pazifisten vielleicht meinen mochten. Er ist auch nicht „natürliche" Tendenz der Entwicklung, sondern Postulat der Vernunft, schließlich Endergebnis einer langen Erziehung der Menschheit. Erst wenn die internationale Gerechtigkeit garantiert ist, allseitig erstrebt und gewährt wird, kann von dauerndem Frieden die Rede sein (vgl. hierüber das Werk des Bologneser Rechtsphilosophen Giorgio del Vecchio, Il Fenomeno della Guerra e l'Idea della Pace [1911]). Schon

hängern der modernen Friedensbewegung als die zukünftige Vollendung aller bisherigen geschichtlichen Entwicklung vor Augen schwebt. Nur sollten die Friedenstheoretiker ihre Lehre von den Schlacken eines dunkeln Evolutionismus befreien und ihren Bestrebungen eine festere, wissenschaftlich haltbare Basis dadurch verleihen, daß sie die lebendigere Durchdringung der internationalen Beziehungen mit dem christlichen Geiste wahrer Gerechtigkeit, aufrichtiger Menschenliebe in Forderung stellen. In der christkatholischen Kirche besitzen wir tatsächlich schon eine Universalreligion, ein reales, universales Weltkulturreich[1], und gerade die Vorstellung einer die ganze Menschheit umfassenden Solidarität und Brüderlichkeit findet in dem Hauptgesetze dieses Weltkulturreiches, in dem Gesetze der Liebe, ihre idealste Ausprägung.

Der Zug der Weltentwicklung führt auch hier wieder allmählich durch die Nacht vieler Kämpfe und scheinbarer Niederlagen hindurch zum vollen Siege des Welterlösers. Doch erst für die höchste Entfaltung des Messiasreiches gilt des Propheten[2] Wort: „Sie werden ihre Schwerter zu Pflugscharen umschmieden und ihre Lanzen zu Sicheln; nicht mehr wird Volk gegen Volk das Schwert ziehen, noch werden sie ferner sich zum Kampfe üben."

§ 2.

Die Gemeinde.

Literatur: Misera, Die historische und wirtschaftliche Bedeutung der Gemeinde (1900). — Bücher, Die wirtschaftlichen Aufgaben der Gemeinden (1901). — C. Hugo, Die deutsche Städteverwaltung, ihre Aufgaben auf den Gebieten der Volkshygiene, des Städtebaues und des Wohnungswesens (1901). — Mombert, Die deutschen Stadtgemeinden und ihre Arbeiter (1902). Ders., Die deutschen Stadtverwaltungen als Arbeitgeber, Referat in den Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik in Wien (1909); Schriften des Vereins CXXXII (1910) 135 ff. — Klien, Minimallohn und Arbeiterbeamtentum (1902). — E. Jäger, Die Wohnungsfrage, 2 Bde (1902—1903). — Adickes und Beutler, Die sozialen Aufgaben der deutschen Städte (1903). — Damaschke, Aufgaben der Gemeindepolitik[3] (1904). — H. Preuß, Die Entwicklung des deutschen Städtewesens (1906). — Lindemann, Städteverwaltung und Munizipalsozialismus in England[2] (1906). Ders., Arbeiterpolitik und Wirtschaftspflege in der deutschen Städteverwaltung (1904). — Silbergleit, Preußens Städte (1908). — v. Schmoller, Grundriß I (1908) 333 ff. — W. B. Munro, The Government of European Cities (1909). — Avebury, Staat und Stadt als Betriebsunternehmer; deutsche Ausgabe mit Geleitwort von Richard Ehrenberg (1909). — Thissen-Trimborn, Soziale Tätigkeit der Stadtgemeinden[4] (1910). — Pflüger und Hüppy, Handbuch des schweizerischen Gemeindesozialismus (1910). — Schiff, Unternehmertum oder Gemeindebetrieb? (1910). — C. J. Fuchs, Die Entwicklung der Gemeindebetriebe in Deutschland und im Ausland, Referat in den Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik in Wien (1909); Schriften des Vereins CXXXII 29—134. Dazu: Gemeindebetriebe. Neuere Versuche und Erfahrungen über die Ausdehnung der kommunalen Tätigkeit in Deutschland und im Ausland; im Auftrage des Vereins für Sozialpolitik herausgegeben von C. J. Fuchs Bd CXXVIII (1908) ff der Schriften des Vereins für Sozialpolitik. — Flesch, Kommunale Wohlfahrtseinrichtungen, in den Schriften der Zentralstelle für Wohlfahrtseinrichtungen (1897). — Lindemann und Südekum, Kommunales Jahrbuch (1908). — Andler, Die Städteschulden in Frankreich und Preußen und ihre volkswirtschaftliche Bedeutung (1911). — Montemartinis, La municipalizzione di publici servigi (1902). — Casalini (revisionistischer Sozialist), Il Commune Moderno, Rivista di studi e di esperienze municipali (seit 1911). — Die Artikel „Gemeinde" usw. von Karl Bachem im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft II[3—4] 439 ff, „Gemeinden" (sozialpolitische Aufgabe) von v. Blume im Handwörterbuch der Staatswissenschaften IV[3] 613 ff, „Städtische Sozialpolitik" von Freund im Wörterbuch der Volkswirtschaft II[3] 944 ff. — E. Muensterberg, Kommunale Sozialpolitik, in Soziale Praxis VII (1897), Nr 7, S. 161—166. — v. Zwiedineck-Südenhorst, Das sogenannte Arbeiterbeamtentum und die nächsten Ziele in der Umgestaltung des staatlichen und kommunalen Arbeitslohnverhältnisses, in Schmollers Jahrbuch XXVII (1903) 1309—1338. — Rob. Schachner, Gemeinde und Sozialdemokratie, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXIII (1906) 763 ff. — Georg Jaffé, Die wirtschaftlichen Unternehmungen der Städte, in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft XI (1908) 414 ff. — Kempkens, Kommunale oder interkommunale Unternehmung? in Soziale Kultur XXXI (1911) 193 ff. — E. R. Pease, Die Fabian Society, in Grünbergs Archiv für die Geschichte des Sozialismus und der Arbeiterbewegung I (1911) 333 ff. — Quessel, Die sozialistische Produktionsweise der Gegenwart, in Sozialistische Monatshefte 1911, Hft 16, S. 1012 ff. — Passow, Der Anteil der verschiedenen privaten Unternehmungsformen und der öffentlichen Betriebe am deutschen Wirtschaftsleben (nach den Ergebnissen der gewerblichen Betriebszählung vom 12. Juni 1907), in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik XLI (1911) 517 ff. — Most, Einiges Grundsätzliche zur kommunalen Sozialpolitik, in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik XLIV (1912) 489 ff. — Die Publikationen des Kaiserlichen Statistischen Amtes (Abteilung für Arbeiterstatistik) über das Arbeitsverhältnis der Gemeindearbeiter usw., der Städtetage, der städtischen statistischen Ämter (z. B. Frankfurt a. M.), der Gemeindeverwaltungen (z. B. Lueger in Wien) usw.

Leibniz hatte die Idee eines regelmäßig tagenden Weltparlamentes ins Auge gefaßt. Man mag die Haager Friedenskonferenzen als Vorläufer oder als teilweise Verwirklichung eines solchen Weltparlamentes, der „États généraux du monde" (mit Gabriel Hanotaux, La politique de l'équilibre [1907—1912]), betrachten, die Einsetzung des internationalen Schiedsgerichts als wirklichen Erfolg der Friedensbestrebungen rühmen wollen, tatsächlich sind bis heute die Erwartungen, die man an diese Einrichtung geknüpft hatte, keineswegs erfüllt worden; es fehlt vor allem an Mitteln, in Konfliktsfällen die Beteiligten wirksam zu bestimmen, ihren Streit dem Schiedsgericht zu unterbreiten. Immerhin erwirbt sich der Friedensgedanke, wie es scheint, viele Freunde. So ist auch die Begründung zahlreicher Friedensgesellschaften, speziell wiederum des neuen „Verbandes für internationale Verständigung", zu begrüßen; der Verband will in den verschiedenen Ländern die öffentliche Meinung für die Verständigung der Völker untereinander gewinnen. Es ist wohl etwas viel gesagt, wenn Schücking (Das Werk vom Haag, I: Über den Staatenverband der Haager Konferenzen [1912]) den auf Aufrechthaltung des allgemeinen Friedens gerichteten Haager Verband einen Weltstaatenbund nennt. Vorerst befürwortet Schücking als Gegenstand der Behandlung für die Haager Konferenzen die einheitliche Regelung der Vollstreckung ausländischer Urteile, die Bildung eines Gerichtshofes für Klagen gegen Schuldnerstaaten. Über die prinzipielle Seite der hierhin gehörigen Fragen vgl. Cathrein, Moralphilosophie II[5] (1911) 748 ff; über das Tatsächliche Alfred H. Fried, Handbuch der Friedensbewegung (1911).

[1] Daß der Universalismus der katholischen Kirche in keiner Weise Volkstum und Vaterland aufhebt oder schwächt, beweist die Geschichte sonnenklar.

[2] Is 2, 4.

185. Die Gemeinde in sich und in ihrer Stellung gegenüber dem Staate. In der Familie, dem ursprünglichsten Verbande des gesellschaftlichen Lebens, im Stamm, der aus der Familie erwächst, ist das einigende

Band ein persönliches, die Blutsverwandtschaft. Aus der Verbindung des persönlichen mit dem örtlichen Momente des Zusammenwohnens ergeben sich neue Interessengemeinschaften, neue Bildungen des Gemeinschaftslebens: Gemeinde und Staat. Dabei tritt dann das territoriale Moment in den Vordergrund, so daß nicht Blutsverwandte, sondern alle an dem gleichen Orte, in demselben Territorium wohnenden Personen von dem lokal und territorial bestimmten Gemeinschaftsleben erfaßt werden[1].

Die Gemeinde beruht auf dem unmittelbaren, nachbarlichen Zusammenwohnen von Volksgenossen. Sie ist ein naturwüchsiges, dem Staate vorausgehendes Gebilde. Im alten Hellas und Rom stellten erweiterte Gemeinden als kleine Staaten sich dar. Sobald aber die Organisation und die Mittel der einzelnen, wenn auch erweiterten Gemeinde für die Sicherheit ihrer Glieder und für höhere Kulturaufgaben als unzulänglich sich erwiesen, umfaßte der Staat eine Vielheit von Gemeinden in der Einheit eines stärkeren und höheren sozialen Organismus auf größerem Gebiete, ausgestattet mit reicheren Mitteln für alle Zwecke, die über den Kreis einer örtlich beschränkten Gemeinde hinausreichten und durch den engeren lokalen Verband ihre entsprechende Erfüllung nicht finden konnten.

Die Gemeinde steht unter staatlicher Oberherrschaft. Ihr fehlt vor allem das charakteristische Merkmal der Souveränität, die Fähigkeit zum internationalen Verkehr. Sie wird der staatlichen Organisation eingegliedert, der staatlichen Gesetzgebung und einem staatlichen Aufsichtsrecht unterworfen. Der Staat hat ein wesentliches Interesse an dieser Unterordnung der Gemeinden, denn von der Gesundheit der Gemeinden hängt die Gesundheit des Staates ab. Gleichwohl erfordert die staatliche Souveränität keineswegs eine volle Beseitigung jeder Selbständigkeit in der Rechtsstellung der Gemeinden und den Ausschluß eines eigenen gemeindlichen Wirkungskreises. Die Gemeinden sollen nicht zu kleinen Republiken werden, die Staatsaufsicht aber auch keine bureaukratischen Formen annehmen. Nicht mit Unrecht hat man gesagt, daß die bürgerliche Freiheit zusammenfalle mit der Gemeindefreiheit. Und nicht nur das, auch für die kraftvolle Entfaltung des Staates ist nirgends besser gesorgt als da, wo er die Kräfte der ihm eingeordneten Organisationen innerhalb ihrer Sphäre zur vollen Entwicklung und Geltung kommen läßt.

„Die Gemeinde, entstanden aus dem Bedürfnisse der Vereinigung für diejenigen Zwecke, zu deren Erreichung die Kraft der Familie nicht ausreicht, bildet die notwendige Grundlage aller höheren Korporationen in der organischen Gliederung des Staates. Obwohl dieselbe sich als die erste Stütze für die Einteilung des Staates rücksichtlich seines Gebietes wie hinsichtlich seiner Einwohner darstellt, so ist sie doch keineswegs als eine bloße von der Staatsgewalt zur Erleichterung der

[1] Man spricht von einem „Territorialprinzip", auf welchem die Gemeindeordnungen beruhen: Alle Personen, die innerhalb der meist geschichtlich gewordenen Grenzen des Gemeindebezirks wohnen, bilden die Gemeinde, wie auch alle in diesem Bezirke liegenden Grundstücke zur Gemeinde gehören.

Verwaltung angeordnete Abteilung der Regierten anzusehen, sondern — älter als der Staat — hat sie, ungeachtet ihres Eintritts in denselben, volle Berechtigung auf Freiheit und Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten, insofern dies ohne Gefährdung der Staatszwecke möglich ist." So der Staatsrechtslehrer Ludwig v. Rönne[1]. Die Grenzen der gemeindlichen Selbständigkeit sind freilich keine absolut unveränderlichen. Sie stehen unter dem Einfluß der allgemeinen Kulturentwicklung und des besondern Charakters dieser Entwicklung in den verschiedenen Staaten. „Die großen Reiche des Altertums", sagt Schmoller[2], „selbst das römische, blieben Bündnisse von Stadtbezirken oder Militärdiktaturen über eine größere Anzahl solcher. Das ganze Mittelalter kam über eine Mark-, Dorf-, Stadt- und Kreis- oder Kantonwirtschaft im Sinne einer wirtschaftlichen Zusammenfassung oder Verbindung einer Anzahl zusammenwohnender, nachbarlich verbundener und verkehrender Haushalte nicht wesentlich oder nur an einzelnen Punkten hinaus, auch wo Sprache, Militär-, Kirchen- und politische Verfassung schon etwas größere Gemeinwesen geschaffen, der Handel etwas weiter reichende Verbindungen geknüpft hatte."[3] Bekannt ist die ausgedehnte gemeindliche Selbständigkeit, deren sich im späteren Römerreiche die Provinzialstädte und insbesondere die municipia erfreuten. Die alte germanische Landgemeinde war im wesentlichen eine wirtschaftliche Genossenschaft zu gemeinschaftlicher Benutzung von Feld und Wald. Doch fehlte die öffentlich-rechtliche Seite nicht ganz; die Gemeinde hatte den polizeilichen Wald- und Feldschutz auszuüben, das Recht, im Feldgerichte usw. Verletzungen der Wald- und Feldordnung zu bestrafen. Außerordentlich weit gingen die Gemeindefreiheiten in den mittelalterlichen Städten; die freien Reichsstädte waren geradezu halbsouveräne Stadtstaaten. Mit der Ausbildung der Territorialstaaten tritt ein Umschwung der Verhältnisse ein. Anfangs mußten die Städte den Fürsten zur Niederwerfung der großen Vasallen dienen, um dann später ihre alte Selbständigkeit an die machtvollen Könige und Landesfürsten zu verlieren. In Deutschland vollzog sich nach dem Dreißigjährigen Kriege diese Umwandlung am vollständigsten. Die städtischen Gemeinden waren nur mehr reine Staatsverwaltungsbezirke, privatrechtlich wie öffentlich-rechtlich der absoluten Bevormundung des Polizeistaates unterworfen. Die Landgemeinden aber hatten, soweit sie nicht früher schon ihre

[1] Die Gemeindeordnung (1850). — „Unter Gemeinde schlechthin oder Ortsgemeinde versteht man bestimmte, dem Staate ähnliche soziale Gebilde, die sich geschichtlich auf der Grundlage des ortschaftlichen Zusammenwohnens einer Mehrzahl von Menschen entwickelt haben, und die vom Staate als eigene Rechtssubjekte sowie für einen gewissen Teil des Staatsgebietes (die Gemarkung) als allgemein zuständige Mitträger der öffentlichen Verwaltung anerkannt sind." Walz, Art. „Gemeinde" (I. Allgemeines) im Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts von Stengel-Fleischmann II[2] (1911) 39.

[2] Art. „Volkswirtschaft", „Volkswirtschaftslehre und -methode" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften VIII[3] 427.

[3] Von der Streitfrage, ob erst später, in den am Ende des Mittelalters sich bildenden Nationalstaaten, von „Volkswirtschaft" die Rede sein könne, sehen wir hier ab. Vgl. Bd I, Kap. 4, § 1, S. 234 ff. Die meisten Nationalökonomen sprechen von Volkswirtschaft erst, wo die entwickelte Verkehrswirtschaft einsetzt. Doch hat auch das Mittelalter, trotz überwiegender Eigenproduktion und mehr lokalisiertem Verkehr, schon Fernverkehr, interlokale Arbeitsteilung, Geldwirtschaft usw. Vgl. die Zeitschrift für Sozialwissenschaft IV (1913) 148.

Freiheit verloren, diese durch die Einwirkungen des Dreißigjährigen Krieges völlig eingebüßt. Sie waren meist der Herrschaft eines Grundherrn unterworfen.

Eine Wendung zu Gunsten größerer Selbständigkeit der Gemeinde begann zunächst in Preußen mit der v. Steinschen[1] Reform von 1808, die sich auf die Städte beschränkte, während auf dem Lande die überkommenen Grundherrschaftsverhältnisse vorerst verblieben. Friedrich v. Stein ging bei seinem Neuaufbau der staatlichen Organisation von dem richtigen Gedanken[2] aus, daß das Volk am ehesten Interesse für Staat und Staatswohl gewinne, wenn die Volksangehörigen in irgend einer Weise zur Mitregierung und Mitverwaltung berufen würden. Am besten eigneten sich hierfür aber, nach seiner Auffassung, vor allem die besondern Angelegenheiten der örtlichen Gemeinden, welche die durch die Gemarkungsgrenzen zusammengefaßten Personen in ihren unmittelbaren Bedürfnissen und Interessen berührten. Die Gemeinde sollte darum nicht mehr bloßer staatlicher Verwaltungsbezirk sein und an Stelle staatlicher Bevormundung die kommunale Selbstverwaltung der gemeindlichen Angelegenheiten durch die Gemeindeglieder treten. Der geschlossenen Einheitlichkeit der Lebensbetätigung des modernen Staates, der Einheit der Gesetzgebung und Verwaltung, widersprach diese Selbständigkeit der Gemeinden deshalb nicht, weil ja doch die gemeindliche Betätigung innerhalb des Rahmens der staatlichen Gesetzgebung und unter staatlicher Aufsicht verblieb. Es konnte nicht ausbleiben, daß im Verlaufe dieser Entwicklung auch die Landgemeinden sich ebenfalls zu öffentlich-rechtlichen Korporationen mit größerer Selbständigkeit ausbildeten. Doch wurden in Preußen die Landgemeinden ungleich behandelt. In Westfalen und in der Rheinprovinz blieb die Selbstverwaltung mehr beschränkt als in den andern Provinzen.

Neben den Stadtgemeinden, Landgemeinden, Gutsbezirken ehemals herrschaftlicher Güter stehen als Selbstverwaltungskörperschaften die höheren Kommunalverbände wie Kreise, Provinzen, Regierungsbezirke, Distrikte usw. Die Selbständigkeit gegenüber der Zentralverwaltung des Staates ist hierbei regelmäßig eine geringere als bei den Gemeinden[3].

---

[1] „Ich halte es für wichtig, die Fesseln zu zerbrechen, durch welche die Bureaukratie den Aufschwung der menschlichen Tätigkeit hemmt, jenen Geist der Habsucht, des schmutzigen Vorteils, jener Anhänglichkeit ans Mechanische zu zerstören, die diese Regierungsform beherrschen. Man muß die Nation daran gewöhnen, ihre eigenen Geschäfte zu verwalten und aus jenem Zustande der Kindheit hinauszutreten, in dem eine immer unruhige, immer dienstfertige Regierung die Menschen halten will. Der Übergang aus dem alten Zustand der Dinge in eine neue Ordnung darf nicht zu hastig sein, und man muß die Menschen nach und nach an selbständiges Handeln gewöhnen, ehe man sie zu großen Versammlungen beruft und ihnen große Interessen zur Diskussion anvertraut.“ So schrieb Stein an Hardenberg in einem Briefe aus den Anfängen seiner Regierung. Die preußische Städteordnung vom 19. November 1808 ist vorbildlich geworden für die Gemeindegesetzgebung in ganz Deutschland.

[2] Auch hier gilt, in richtiger Anwendung, was Taparelli (Naturrecht I 342 ff) sagt: „Das Ganze muß dem Teil helfen, der Teil dem Ganzen; der Teil löse sich nicht von der Einheit des Ganzen ab, und das Ganze verschlinge in seiner Einheit nicht die Einheit des Teiles.“ Für den fürstlichen Absolutismus des 18. Jahrhunderts galt das Prinzip: „Alles für das Volk, aber nichts durch das Volk.“

[3] Es geht zu weit, wenn E. v. Meier sagt, jede Selbstverwaltung bedeute Klassenherrschaft. Im übrigen hat sich in den Sphären der Provinzial-, Bezirks- und Kreisverwaltung ein neues Selbstverwaltungsbeamtentum herausgebildet, das aller Vorzüge des alten staatlichen Berufsbeamtentums sich erfreut. Vgl. Schmollers Jahrbuch XXXIII (1909) 1249 f, auch den Eingang der durch Hugo Lindemann formulierten Resolution des sozialdemokratischen Parteitages zu Bremen (1904) bei Robert Schachner, Gemeinde und Sozialdemokratie, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXXIII (1906) 763 ff. Bernstein, Die Arbeiterbewegung 112 ff.

Freiheitlicher als in Deutschland wurde das Prinzip der Selbstverwaltung in England ausgebildet. Der Gedanke, die Bürger zur Mitwirkung bei der Staatsverwaltung heranzuziehen, fand hier seine Verwirklichung bereits im 14. Jahrhundert in der Einrichtung der Friedensrichter. Dieselben wurden dem Bezirke, in dem sie wirkten, entnommen, vom König ernannt und ehrenamtlich mit richterlicher und polizeilicher Gewalt ausgestattet. Den staatlichen Behörden gegenüber besaßen sie nicht geringe Selbständigkeit. Späterhin kamen die örtlichen Verwaltungsräte (Boards) auf für das Armenwesen, die Gesundheitspflege, Verkehrsangelegenheiten, Schulen usw. Die Mitglieder der Boards wurden von den Bürgern gewählt und galten nicht als Organe der Staatsverwaltung. Die heutige englische Gemeinde verfügt nicht über die Autonomie der amerikanischen Gemeinden, wird aber auch nicht bureaukratisch eingeschränkt und von oben kontrolliert; sie genießt eine ausgedehnte Freiheit, die indes zu größeren Mißständen kaum geführt hat.

In Frankreich dagegen kommt die Selbständigkeit der Gemeinden nicht genügend zur Geltung. Ortsstatuten sind ausgeschlossen. Die Gemeindevertretung kann beraten und beschließen, die Ausführung aber bleibt staatlichen Organen, den Präfekten, vorbehalten, deren Kontrolle und Aufsicht sie in allem unterworfen ist[1].

Die Selbständigkeit[2], welche die heutige Gemeinde regelmäßig genießt, macht es notwendig, sie unter den aktiven Faktoren des volkswirtschaft-

---

[1] Gemeindebeschlüsse, die eine finanzielle Belastung des Gemeindehaushaltes nach sich ziehen, können in Frankreich auch durch private Steuerzahler in einem ordentlichen Verfahren Anfechtung erleiden. Die eigenwirtschaftliche Betätigung der französischen Gemeinden ist sehr gering. Ein Gutachten des Staatsrates vom 24. Februar 1887 erklärte, daß eine entreprise industrielle ou commercielle dem Wirkungskreise der Gemeinde oder allfälliger Gemeindesyndikate fremd sei und darum der Betrieb von Omnibus oder Tramway in Selbstregie für unzulässig erkannt werden müsse. Ein anderes Gutachten vom 17. Juli 1894 spricht sich gegen die Zulässigkeit einer vom Gemeinderate der Stadt Roubaix in Aussicht genommenen Gemeindeapotheke aus; die Erzeugung und der Verschleiß von Heilmitteln sei eine teils gewerbliche teils kommerzielle Betätigung, die dem legalen Wirkungskreise der Gemeinden fern liege. Vgl. Wittmayer, Eigenwirtschaften der Gemeinden und Individualrechte der Steuerzahler. Studien zum französischen Gemeinderecht, in Staats- und völkerrechtliche Abhandlungen VIII, Hft 1. Über die Gemeinden in Australien vgl. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik XXXVI (1908) 433 ff (Robert Schachner).

[2] Die Gemeinde ist juristische Person des privaten, bürgerlichen, wie des öffentlichen Rechts. Als juristische Person des öffentlichen Rechts ist sie Trägerin von öffentlichen Rechten und Befugnissen; sie kann sich selbst eine Verfassung geben innerhalb der gesetzlichen Grenzen, wählt ihre Beamten selbst, verwaltet selbständig ihre öffentlichen Angelegenheiten. Sie verfügt über ein Herrschaftsrecht gegenüber den Einwohnern, ist wahre Obrigkeit, kann bindende Vorschriften geben zur Ordnung des Gemeindelebens, kann ihre Mitglieder für Gemeindeangelegenheiten heranziehen, die Kosten zur Erfüllung ihrer Aufgaben von den Einwohnern erheben, regelmäßig auch die Ortspolizei ausüben. Vgl. Karl Bachem, Art. „Gemeinde“ im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft II[3–4] 444.

lichen Lebensprozesses neben dem Staate besonders zu behandeln[1]. Wir gehen darum zu einer Besprechung der Aufgaben und Leistungen der Gemeinden über, soweit dieselben für den Volkswohlstand Bedeutung haben. Auch hier kann es sich wiederum lediglich um eine kurze Übersicht handeln, weil das, was den Inhalt der gemeindlichen Aufgaben bildet, größtenteils anderweitig ausführlichere Behandlung findet.

186. Die Aufgaben der Gemeinden im allgemeinen sind überaus mannigfaltig. Zwar kann die heutige Gemeinde nicht mehr, wie das in der mittelalterlichen Stadt der Fall war, ihren Gliedern ein gesichertes Anrecht auf den Markt gewähren, regelmäßig auch nicht mehr in den ländlichen Gemeinden Nutzungen des Waldes und der Weide zur Verfügung stellen. Ebenso ist eigene Gesetzgebung und Rechtsprechung der Gemeinden heute weniger ausgebildet als im Mittelalter[2]. Nur noch einige Reste der alten Gemeindegerichtsbarkeit haben sich erhalten, so in den Gemeindegerichten von Baden und Württemberg, die das Reichsgerichtsverfassungsgesetz (§ 14) bis zu einer Kompetenz von 60 *M* bestehen ließ. Aus dem Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist den Gemeinden mehrfach das Vormundschafts- und Verlassenschaftswesen, in Baden das Grundbuchwesen, in ganz Deutschland die Führung der Zivilstandsregister[3] überwiesen worden. Die alte Gerichtsbarkeit der Gemeinden auf dem Gebiete des Handels besteht in Deutschland nicht mehr. Dafür wurde die gemeindliche Gerichtsbarkeit für gewerbliche Angelegenheiten wieder erweitert. Nach § 142 der Reichsgewerbeordnung können Ortsstatute die ihnen durch das Gesetz überwiesenen gewerblichen Gegenstände mit verbindlicher Kraft ordnen. Dieselben werden nach Anhörung beteiligter Gewerbetreibender auf Grund eines Gemeindebeschlusses abgefaßt; sie bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde usw. Solche Gegenstände sind namentlich: die Einführung des Bedürfnisnachweises für die Erlaubnis zum Betrieb der Gastwirtschaft und zum Ausschanke von geistigen Getränken (§ 33), zum Betriebe des Pfandleihgewerbes (§ 34), die Einführung der Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule[4] für gewerbliche Arbeiter unter 18 Jahren (§ 120). Über die Auszahlung

[1] Sidney Webb rechnet zu den Hauptproblemen der politischen Wissenschaften des 20. Jahrhunderts die Frage über die Auseinandersetzung zwischen Staaten und Kommunen. Stier-Somlo hebt lobend hervor, daß wir in Deutschland jetzt im Begriffe seien, „zu den Wissenschaften vom Staate die Wissenschaften von der Kommune als einheitliches geistiges Gebiet“ zu gesellen. (Besondere Studienanstalten in Köln, Düsseldorf, auch eine für Bayern geplant.) Kommunalpolitische Fragen begegnen wachsendem Interesse. Es beginnt sich für sie eine besondere Literatur auszubilden, kommunale Jahrbücher, kommunale Zeitschriften entstehen (in Deutschland jetzt 15 größere), Zentralstellen werden gefordert, um das einschlägige Material für bedeutsame Fragen zu sammeln und den Stadt- und Gemeinderäten zur Verfügung zu stellen usw.

[2] Vgl. Karl Bachem, Art. „Gemeinde“ im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft II[3–4] 445 ff.

[3] Reichszivilstandsgesetz vom 6. Februar 1875.

[4] Vgl. oben S. 638.

des Lohnes an minderjährige Arbeiter können ortsstatutarische Bestimmungen getroffen werden (§ 119a). Nach der Novelle vom 1. Juni 1891 kann die Sonntagsarbeit für Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe durch Statut der Kommune über die gesetzlich erlaubte Zeit (5 Stunden) noch weiter eingeschränkt, ja ganz untersagt werden (§ 105b). Durch Reichsgesetz vom 29. Juli 1890 wurde den Gemeinden und weiteren Kommunalverbänden das Recht verliehen, für ihren Bezirk und auf ihre Kosten durch Ortsstatut Gewerbegerichte zu errichten. Ähnliches gilt für die Errichtung von Kaufmannsgerichten (R.G. vom 6. Juli 1904)[1]. Ortspolizeilich können die Gemeindebehörden ferner (neben den Gewerbeinspektoren) die praktische Befolgung der in den §§ 120a—c der Gewerbeordnung aufgestellten Forderungen bezüglich des Schutzes der Arbeiter gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit überwachen; sie dürfen Vorschriften erlassen und Maßnahmen treffen, um die Durchführung jener Forderungen in den Gewerbebetrieben zu sichern usw.

Zu den wichtigsten Aufgaben der Gemeinden gehört das Bildungswesen, das ja auch für die Entwicklung des Wirtschaftslebens von außerordentlicher Bedeutung ist. Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, daß den Einwohnern ausreichende Schulgelegenheit geboten wird, ohne daß dabei das Privatschulwesen verdrängt würde. Zunächst kommt hier das Elementarschulwesen in Betracht als Aufgabe aller Gemeinden, auch der Landgemeinden. Für Fortbildungsschulen, Fachschulen, Gymnasien und sonstige Schulen gleicher Ordnung können größere Stadtgemeinden eintreten. Moderne Großstädte haben auch Hochschulen für den Handel, für kommunale und soziale Verwaltung, für praktische Medizin, für Musik errichtet. Frankfurt a. M. plant sogar eine Universität, die bisher dem Staate vorbehalten war. Größere Gemeinden können zur Fortbildung der Erwachsenen durch Einrichtung oder Förderung von Kursen für Handwerker, Kaufleute beitragen, auch wissenschaftliche und Kunstinteressen pflegen durch Archive, Bibliotheken, Museen, die Errichtung von Volksbibliotheken und Lesehallen sich angelegen sein lassen[2]. In Westfalen gibt es jetzt sogar Gemeinde- oder Kreiswanderkinos.

[1] Für Gemeinden mit über 20000 Einwohnern sind diese Gerichte obligatorisch, sonst fakultativ. Für die Kaufmannsgerichte ist die Verhältniswahl obligatorisch, für die Gewerbegerichte kann sie durch die Kommune eingeführt werden. Daß diese Einführung sich empfiehlt, dürfte kaum mit durchschlagenden Gründen bestritten werden können. Die Wahl des Vorsitzenden steht beim Magistrat bzw. der Gemeindevertretung.

[2] Vgl. Ludwig Sevin, Deutschlands Kulturausgaben. Die Bildungsausgaben im Deutschen Reich, seinen Gliedstaaten, Gemeinden und höheren Kommunalverbänden (1912). Adolf Weber, Die Großstadt und ihre sozialen Probleme (1908) 115. Jaeschke, Volksbibliotheken (1907). O. Willmann, Didaktik als Bildungslehre, in ihren Beziehungen zur Sozialforschung usw.[4] (1909). Fritz, Das moderne Volksbildungswesen (1909). v. Wiese, Ziele des Volksbildungswesens, im Archiv für Volkswohlfahrt I 91. Nörrenberg, Volksbibliotheken und Lesehallen, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften VIII[3] 384 ff. v. Erdberg, Volksbildung, ebd. 402 ff. Liese, Katholische

Erwähnt sei ferner, was die Gemeinden speziell in der allgemeinen Jugendfürsorge leisten durch Gründung oder Unterstützung von Krippen, Kinderbewahranstalten, Kindergärten, in der Sorge für bedürftige Kinder, für verwahrloste und gefährdete Kinder, in der Waisenpflege. Es ist sehr zu bedauern, daß die Fürsorgeerziehung in Anstalten oft zu spät einsetzt und geradezu willkürlich, ohne den Rat der mit der Fürsorge betrauten Personen einzuholen, abgekürzt wird. Auch hat die Einführung der sog. Sammelvormundschaft für uneheliche Kinder zu mancherlei Mißständen geführt.

Für das Gebiet der Gesundheitspflege[1] sei hingewiesen auf den Bau von Krankenhäusern, die Vorsorge zur Eindämmung von Epidemien (Desinfektionswesen usw.), Vorschriften über Straßenreinigung, Abwasser- und Fäkalienbeseitigung, Durchführung von Kanalisationen, Herstellung von Wasserleitungen, Schlachthäusern, Fürsorge auf dem Lebensmittelmarkte[2] (Milchversorgung, Markthallen, Volksspeisehäuser) usw. In lobenswerter Weise haben viele Städte, einzelne mit Vorzug, für gärtnerische Anlagen und Volksparks, Spielplätze für die Jugend Sorge getragen. Nicht unerwähnt bleibe schließlich die Beschaffung billiger Bade- und Schwimmgelegenheit, die Anstellung von Armen- und Schulärzten, in entsprechender Art die Sorge für Wöchnerinnen, für offene und geschlossene Säuglingspflege in größeren Städten (Milchbeschaffung, Stillprämien für stillende Mütter, Belehrung) usw. Eine bedeutende Erweiterung ihrer Aufgaben in der öffentlichen Krankenpflege hat den Gemeinden die Krankenversicherungsgesetzgebung gebracht. Auch die ländlichen Gemeinden[3] können in der Gesundheitspflege vieles leisten durch Reinhaltung der Straßen, Verbesserung der Wasserzufuhr, Beseitigung der Schmutzwasser, namentlich auch durch Verbesserung der Wohnungsverhältnisse. Die Sorge für Sieche und Kranke besonderer Art (Geisteskranke, Idioten, Blinde, Taubstumme) wird in der Regel größeren Distrikten überlassen bleiben.

Wir haben damit schon das Gebiet der öffentlichen Armenpflege berührt. Vermögens- und erwerbslose Personen, namentlich auch Waisen, für welche die Familie nicht sorgen kann und die Leistungen der Privat-

Volksbildung (mit reicher Literaturangabe), im Handwörterbuch der Staatswissenschaften VIII[3] 414 ff. (Diesbezügliche Schriften von Pieper, Huppert, O. Müller, Herz, Hirtz, Falkenberg, Hättenschwiller usw.). Schneemelcher, Evangelische Volksbildung, ebd. 419 ff.

[1] Vgl. P. Krautwig, Aufgaben der Gemeinde in der Volkshygiene, in Soziale Kultur XXVII (1907) 673 ff. „Gesunde Menschen lohnen die Mühen und Kosten tausendfach" (ebd. 691). — Erinnert sei hier an die Forderung nach „sozialen Wohlfahrtsämtern" oder „städtischen Zentralstellen für Volkswohlfahrt", natürlich mit weiterem Wirkungskreis. Auch die Rauch- und Rußfrage spielt in der Städteentwicklung eine Rolle. Es wird diesbezüglich die Elektrisierung der Antriebe, Verwendung von Generatorgas für alle industriellen Feuerungen, Einrichtung von Fernheizwerken an Stelle der hauseigenen Zentralheizung usw. empfohlen.

[2] Über städtische Einrichtungen für Lebensmittelversorgung vgl. unter anderem Sozialistische Monatshefte 1909, Hft 8, S. 495 ff.

[3] Vgl. Soziale Kultur XXX (1910) 625 ff.

tätigkeit nicht ausreichen, werden zunächst auf die pflichtgemäße Fürsorge der Gemeinde angewiesen sein. Ein rechtes Zusammenwirken der öffentlichen und der privaten Armenpflege liegt im Interesse beider. Nach dem Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (neu redigiert unter dem 12. März 1894 und 30. Mai 1908) ist den Gemeinden im Deutschen Reiche die Verpflichtung auferlegt worden, bei eintretender Hilfsbedürftigkeit auch Nichtgemeindeangehörigen öffentliche Unterstützung zu gewähren. Wer innerhalb eines Ortsarmenverbandes nach vollendetem 16. Lebensjahre ununterbrochen ein Jahr seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, hat daselbst den Unterstützungswohnsitz erworben. Verloren geht der Unterstützungswohnsitz wieder durch Erwerbung eines andern Unterstützungswohnsitzes und durch einjährige ununterbrochene Abwesenheit nach zurückgelegtem 16. Lebensjahre.

Beachtung verdient ferner das Straßenwesen. Das Wegerecht ist in Deutschland der einzelstaatlichen Gesetzgebung vorbehalten. In Preußen gelten als öffentliche, dem allgemeinen Verkehr freigestellte Wege: die Land- und Heerstraßen für den in die Ferne gehenden Verkehr, namentlich die großen Chausseen, sodann die Verbindungswege zwischen einzelnen naheliegenden Orten, schließlich die Gemeindewege innerhalb derselben Gemeinden. Die alten Staatschausseen sind den Provinzen übereignet worden. Für den Wegebau und die Unterhaltung der öffentlichen Wege haben regelmäßig die Eigentümer der Wegeflächen zu sorgen, also je nachdem die Provinzen, die Kreise, die Gemeinden. Die Wegepolizei sorgt neben der ordnungsmäßigen Erhaltung guter Straßen und Wege für ungehinderten Verkehr. In den Städten gibt es besondere Straßenpolizeiordnungen usw.

In neuerer Zeit ist das Bewußtsein lebhafter erwacht, daß eine planmäßige kommunale Sozialpolitik[1] sehr vieles zur Ergänzung der sozialen Fürsorge des Staates leisten könne und zu leisten berufen sei. An erster Stelle wird hierbei eine mustergültige Regelung der Verhältnisse der städtischen Arbeiter und Angestellten ins Auge gefaßt. Sodann wird versucht, den Bedürfnissen der breiten Masse der Gemeindeangehörigen auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge, der öffentlichen Gesundheitspflege, ferner der Nahrungsmittelfürsorge, der Wasserbeschaffung, Fleischbeschaffung usw. Befriedigung zu gewähren, die Arbeitslosigkeit, speziell durch Organisation des Arbeitsnachweises auf paritätischer Grundlage, zu bekämpfen, während des Winters Notstandsarbeiten zu veranstalten, um die umstrittene Frage der Arbeitslosenversicherung gar nicht zu erwähnen. Der Sache des Mittelstandes kann durch Regelung des Submissionswesens, durch bessere Berücksichtigung des Handwerks bei Vergebung öffentlicher Arbeiten, Unterstützung genossenschaftlicher Ein-

[1] Ebd. XXIX (1909) 294 (Kommunales Jahrbuch von Lindemann und Südekum). Soziale Kultur XXX (1910) 733 ff.

richtungen, Fortbildungs- und Fachschulen, Meisterkurse und sonstige Gewerbeförderung gedient werden. Innerhalb des Bildungswesens erfordert auch die hauswirtschaftliche Ausbildung der Arbeiterinnen besondere Aufmerksamkeit. Erinnert sei noch an Sparkassen, Leihhäuser, Volksbureaus zur Rechtsbelehrung und Hilfe in Rechtssachen, an Volksküchen usw. usw.

Die Errichtung von Gemeindebetrieben beschränkte sich vordem regelmäßig auf Wasserwerke, Markthallen, Schlachthöfe. Mit Ende der siebziger Jahre ging man dazu über, auch Gas- und Elektrizitätswerke ins Gemeindeeigentum zu übernehmen. Es folgten dann vielfach die Straßenbahnen. Auch gemeindliche Feuerversicherungsgesellschaften kommen auf, Gemeindebauten werden durch die eigenen Beamten ausgeführt usw.

Im Gegensatz zu England ist die Einrichtung der sog. Gemeinde- oder Zweckverbände in Deutschland erst spät zur Geltung gekommen. Sie knüpft in Preußen[1] an die Armengesetzgebung von 1870/71 und an die Landgemeindeordnung von 1891 an. Zur gemeinschaftlichen Wahrnehmung einzelner kommunaler Aufgaben (z. B. Wegebau, Schulbau, Wasserversorgung) können sich hiernach nachbarliche Gemeinden verbinden, regelmäßig aus freien Stücken und nur ausnahmsweise, wo das öffentliche Interesse es erheischt, im Wege obrigkeitlichen Eingriffs. Diese Regelung bezog sich zunächst auf Landgemeinden (und Gutsbezirke) im Verhältnis zueinander und zu Städten, nicht aber auf Städte im Verhältnis zu andern Städten. Die großartige Komplikation aller Verhältnisse, namentlich in den industriell stark entwickelten Gebieten, machte indes die gemeinschaftliche Verwaltung einzelner Kommunalangelegenheiten auch hier allmählich zu einem dringenden Bedürfnis, so z. B. auf dem Gebiete der Wasserleitungs-, Entwässerungs-, Elektrizitäts-, Straßenbahnanlagen usw.[2] Solche Anlagen scheinen ihrer Natur nach über die Gemeindegrenzen hinauszustreben, interkommunal zu sein; anderseits wird die Rentabilität dieser Anlagen durch Zusammenfassung der Gemeinden in Kommunalverbänden eher gesichert und gesteigert. So kam es denn zu den preußischen Gesetzesvorlagen (von 1911), dem allgemeinen Zweckverbandsgesetze und einem besondern für „Groß-Berlin". Im letzteren Falle insbesondere erforderte die ausgeprägte Interessengemeinschaft der Bevölkerung Groß-Berlins einen Organisationsakt des Gesetzgebers an Stelle des vielfach dem Widerstreben der Kommunen gegenüber versagenden administrativen Zwanges der Aufsichtsbehörden. Dem Verbande Groß-Berlin (umfassend die Städte Berlin,

[1] „Norddeutsche Allgemeine Zeitung", Januar 1911.

[2] Die Bedeutung eines gemeinschaftlichen Arbeitens wurde von den Städten lebhaft empfunden. Ein paar Beispiele: einige Städte (unter ihnen Hagen und Witten) haben sich in Sachen der Ruhrtalsperre zusammengetan; Elberfeld und Barmen haben in der Kanalisation sich zusammengeschlossen; Stettin hat ein Drehstromkraftwerk angekauft und hat das Projekt, ein einheitliches Werk für Stadt und Provinz einzurichten. Die Stadt Essen ist beteiligt an der Rheinisch-Westfälischen Eisenbahngesellschaft usw. In Düsseldorf zeigte sich der merkantile Geist in der Gründung einer Geldvermittlungsstelle, aus welcher andere Städte kurzfristige Darlehen entnehmen können usw. usw. Zum Zweckverbandsgesetz vgl. die Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik XLIII (1912) 776 ff.

Charlottenburg, Schöneberg, Neukölln, Deutsch-Wilmersdorf, Lichtenberg und Spandau, sowie die Landkreise Teltow und Niederbarnim) wurden drei Aufgaben zugewiesen: Regelung des Bahnverkehrs, Beteiligung an der Festsetzung von Baufluchtenplänen sowie am Erlaß der Bauordnungen, endlich die Erwerbung und Erhaltung eines Wald- und Wiesengürtels.

Den Kreisverbänden (Kreisgemeinden, Distriktsgemeinden) liegen teils polizeiliche, teils kommunale Aufgaben ob, z. B. Armen-, Wege-, Gewerbe-, Feuerpolizeisachen usw. Zu den Aufgaben der Provinzialverbände gehört namentlich das Landarmenwesen, die Sorge für Besserungs-, Fürsorgeerziehungs-, Irren-, Taubstummen-, Blindenanstalten, für Feuersozietäten, Chausseen, Landeskulturrentenbanken, Landwirtschaftsschulen usw.

Reich und Staat können sich der Gemeinden zur Besorgung staatlicher Aufgaben bedienen („delegierte" Staatsgewalt[1], in Österreich: „im übertragenen Wirkungskreise"), so auf dem Gebiete des Militärwesens, des Steuerwesens, des staatlichen Polizeiwesens, der Rechtspflege, der allgemeinen Landesverwaltung. Auf diesen Wirkungskreis der Gemeinden als staatlicher Hilfsorgane brauchen wir hier nicht näher einzugehen.

Einigen der hier kurz aufgeführten Zweige und Gebiete kommunaler Tätigkeit möchten wir aber aus naheliegenden Gründen eine in etwa eingehendere Behandlung widmen, so vor allem der kommunalen Sozialpolitik.

187. Kommunale Sozialpolitik. Die heutigen Gemeinden sind öffentlich-rechtliche Korporationen. Sie nehmen alle Beziehungen des öffentlichen Lebens in sich auf, soweit der Staat sich nicht einzelne öffentliche Funktionen (Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit, Militärgewalt usw.) vorbehalten hat.

Die Wohlfahrt des Ganzen, nicht aber das Interesse bevorzugter Klassen, bildet den Endzweck der kommunalen Tätigkeit wie der Wirksamkeit aller öffentlich-rechtlichen Korporationen. In diesem Endzweck finden darum auch gerade diejenigen sozialen Schichten und Gruppen erhöhte Berücksichtigung, deren Schwäche und Not besondere Hilfe und Förderung erheischt. Nur dort ist die Wohlfahrt des Ganzen vorhanden und gesichert, wo alle Klassen, namentlich die breiteren mittleren und unteren Schichten, sich einer Wohlfahrt erfreuen, die ihrer Bedeutung, ihrer Berufsstellung, dem sozialen Werte ihrer Leistungen für das Ganze entspricht, und wo auch diejenigen Hilfe und Unterstützung finden, die sich selbst zu helfen außer stande sind.

[1] Der Wirkungskreis der heutigen Stadtgemeinden umfaßt jedoch nicht bloß „delegierte Staatsaufgaben" (vgl. dagegen Bücher, Die Großstadt [1903] 29). Die Gemeinde ist nicht nur ein Mikrokosmos des Staates, sie hat einen doppelten Charakter, einen staatlichen und zugleich einen genossenschaftlichen (Ernst Meyer); vgl. diesbezüglich mit Rücksicht auf die Sozialpolitik v. Blume, Art. „Gemeinden", im Handwörterbuch der Staatswissenschaften IV[3] 618; Otto Most, Einiges Grundsätzliche zur kommunalen Sozialpolitik, in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik XLIV (1912) 489 ff.

Die Tätigkeit der Gemeinden kann nicht bevormundender, sie wird vielmehr ergänzender Natur sein müssen, soweit die Kraft der Bürger und der Berufsgruppen nicht ausreicht oder tatsächlich versagt[1].

Zu allen Zeiten hatten die Gemeinden sozialpolitische Aufgaben zu erfüllen, zu keiner Zeit aber mehr als in der gegenwärtigen. Wenn man als Ziel der Sozialpolitik den Ausgleich der Interessen vom gesellschaftlichen Standpunkte aus, d. i. unter dem Gesichtspunkte der Gesamtwohlfahrt, des Friedens und Gedeihens aller Gruppen, bezeichnet hat, dann ist es klar, welche Ausdehnung die sozialpolitischen Aufgaben gerade der heutigen Gemeinden nehmen müssen, bei den scharfen Interessengegensätzen der Gegenwart, welche den sozialen Frieden von Grund aus erschüttert haben.

Voraussetzung eigener Kommunalpolitik und speziell fruchtbarer kommunaler Sozialpolitik ist überall selbstverständlich eine hinreichend freie Gemeindeverfassung und eine Organisation, die alle brauchbaren Kräfte zur Mitarbeit heranzuziehen gestattet. Hat die Preisgabe des absolutistischen Grundsatzes: „Alles für das Volk, nichts durch das Volk" bei uns den Gemeinden ihre rechtlich gesicherte Selbständigkeit gebracht, so wird die Preisgabe desselben Grundsatzes seitens der höheren, in den Gemeinden bisher herrschenden Klassen zur Teilnahme der mittleren und unteren Schichten, auch der Arbeiter, an der Gemeindevertretung und Gemeindeverwaltung führen müssen. „Wenn man in den Gliedern des Gemeinwesens", sagt Münsterberg[2], „nicht Herrschende und Beherrschte unterscheidet, sondern alle Gemeindeangehörigen als Genossen in dem guten alten Sinne betrachtet, so denkt man sozial, und eine Gemeinde, die die ihr obliegenden Aufgaben in solcher Gesinnung ausführt, wird kommunale Sozialpolitik üben." Von diesem prinzipiellen Standpunkte aus betrachtet wird auch die freie Betätigung der Bürger in gemeinnützigen Wohlfahrtsbestrebungen bei den Gemeinden ganz besonderer Achtung und kräftiger Förderung würdig gehalten werden. Die Solidarität als ethisches Prinzip, die Solidarität als Rechtsprinzip, die Solidarität als Organisationsprinzip, das ist es, was man gemeiniglich sozialen Geist und soziales Streben nennt, von dessen lebendiger Geltung das Wohl des Volkes in Gemeinde wie Staat wesentlich, und heute mehr als je, bedingt ist.

[1] Gemeinnützige Organisationen haben in den Städten der kommunalen Sozialpolitik nicht selten die Wege bereitet.

[2] Soziale Praxis VII (1897), Nr 7, S. 163. Adickes-Beutler, Die sozialen Aufgaben der Städte (1903). Sehr richtig fordert Sering (Rede im preußischen Landesökonomiekollegium, Februar 1913), daß den angesiedelten Landarbeitern Teilnahme an der Gemeindeverwaltung eingeräumt werde; dadurch werde das Interesse an der Seßhaftigkeit gehoben. Auch sei es falsch, kinderreiche Familien, der Schullasten wegen, fernzuhalten. Auf dem Kinderreichtum beruhe nicht zum geringsten Teile die Zukunft der Landwirtschaft.

Wir haben bei den folgenden Ausführungen[1] vor allem die Städte und größeren Gemeinden im Auge.

1. *Die Gemeinden als Arbeitgeber.* a) Im Verhältnis zu ihren Arbeitern: Die Ansichten gehen darüber auseinander, ob die kommunalen Betriebe Gewerbebetriebe im Sinne der Gewerbeordnung sind und den Anforderungen der Gewerbeordnung unterliegen. Infolgedessen herrscht denn auch große Verschiedenheit bezüglich der Arbeitsordnungen[2], die zum Teil mehr Dienstanweisungen oder Hausordnungen sind, von den Rechten der Arbeiter nicht sprechen, den von der Gewerbeordnung beabsichtigten Zweck, Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrage vorzubeugen, nicht erfüllen. Eine Reihe von Städten hat wenigstens allgemeine Bestimmungen aufgestellt, welche für alle Gemeindebetriebe Geltung haben. Dadurch ist die Grundlage für eine einheitliche Arbeiterpolitik gegeben und der Weg zu einer fortschreitend besseren Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse (Anstellung, Entlassung usw.) eröffnet.

Wo allgemeine Arbeitsordnungen vorhanden sind, finden sich meistens auch Arbeiterausschüsse in den kommunalen Betrieben, die ihre Aufgaben am besten erfüllen werden bei möglichst unabhängiger und in ihrer Freiheit gesicherter Betätigung. Den Arbeiterausschüssen ist gewöhnlich die Befugnis zuerkannt, Wünsche und Beschwerden der Arbeiterschaft vorzutragen, über ihnen vorgelegte Fragen sich gutachtlich zu äußern. Nur vereinzelt wirken sie bei der Regelung des Arbeitsvertrages in unmittelbarer entscheidender Weise mit; ein Anfang in dieser Richtung wurde z. B. in Straßburg gemacht, indem hier zu Änderungen in der Arbeitsordnung die Zustimmung des Arbeiterausschusses erfordert wird.

Gewerkschaftliche Organisationen und Arbeiterausschüsse schließen sich auch hier nicht aus, sondern ergänzen sich gegenseitig. Als öffentlich-rechtliche Körperschaften werden die Gemeinden sich einer Anerkennung des Koalitionsrechtes der Gemeindearbeiter kaum entziehen und Verhandlungen mit den Organisationen der Arbeitnehmer bzw. deren Vertretern nicht ablehnen dürfen. Dabei bleibt zu beachten, daß Koalitionsrecht und Streikrecht sehr verschiedene Dinge sind, und daß ein geeignetes Bestreben der städtischen Behörden, die Arbeit in unentbehrlichen städtischen Betrieben gegen Störungen zu sichern, nicht ohne weiteres getadelt werden darf.

Regelmäßig ist die Arbeitszeit in den Gemeindebetrieben durch den Zehnstundentag begrenzt. Vielfach wird es den einzelnen Betriebsverwaltungen überlassen, nach Art und Schwere der Arbeit, bei den Arbeiten im Freien auch nach der Jahreszeit, die Arbeitsdauer festzusetzen. In den Gasanstalten ist schon manchmal

[1] Vgl. dazu Thissen-Trimborn, Soziale Tätigkeit der Stadtgemeinden[4] (1910); Mombert, Die deutschen Stadtgemeinden und ihre Arbeiter (1902); v. Blume, Art. „Gemeinden" (sozialpolitische Aufgabe), im Handwörterbuch der Staatswissenschaften IV[3] 618 ff; Freund, Art. „Städtische Sozialpolitik", im Wörterbuch der Volkswirtschaft II[3] 944 ff; Ehrler, Art. „Städtewesen", im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft V[3–4] 139 ff.

[2] Thissen-Trimborn a. a. O. 17 ff. Über Fortschritte in der kommunalen Sozialpolitik (speziell über die städtische Arbeiterpolitik) vgl. auch Sozialistische Monatshefte 1903, I 53 ff; 1907, II 846 ff (fortlaufende Berichte); die Publikationen des Kaiserlichen Statistischen Amtes (Abteilung für Arbeiterstatistik) in Bd IX der Beiträge zur Arbeiterstatistik usw.

die Achtstundenschicht eingeführt. Vormittags und nachmittags wird meist eine halbstündige Pause gewährt. In einzelnen Arbeitsordnungen ist ausdrücklich bestimmt, daß Überstunden auf Fälle des dringendsten Bedürfnisses zu beschränken seien. Ähnliches gilt von der Sonntagsarbeit. Außergewöhnlichen Arbeiten gebührt eine angemessen erhöhte Vergütung. Nicht in allen Kommunalverwaltungen sind hinsichtlich der Arbeitszeit usw. die berechtigten Wünsche der Arbeiter erfüllt.

Es ist sehr anerkennenswert, daß die Auffassung an Boden gewinnt, für Lohnhöhe nicht mehr allein Angebot und Nachfrage entscheiden zu lassen. Bei Neuregelung der kommunalen Arbeitslöhne in Mannheim (1901) z. B. wurde der Grundsatz ausgesprochen, eine Stadtgemeinde habe die Verpflichtung, ihre Arbeiter, natürlich ohne Preisgabe der Rentabilität städtischer Unternehmungen, nach Gerechtigkeit und Billigkeit auskömmlich zu entlohnen, wenngleich auch (z. B. infolge der Arbeiterentlassungen einzelner Fabriken) billigere Arbeitskräfte erhältlich seien. Folgerichtig muß dann ebenfalls im Falle einer Krisis die Depression der Löhne möglichst vermieden werden. Im allgemeinen wird eine gute Bezahlung (wochenweise Löhnung, aber nicht am letzten Tage der Woche) relativ dadurch bestimmt, daß sie auch dem ungelernten Arbeiter eine angemessene Lebenshaltung der Familie ermöglicht. Die absolute Höhe des angemessenen Lohnes richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen (Rücksicht auf die Rentabilität der Privatbetriebe). Doch werden die von Gemeinden gezahlten Löhne der oberen Grenze ortsüblicher Löhne entsprechen müssen.

Unter den städtischen Arbeitern der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke namentlich wird die Annäherung an das Beamtenverhältnis erstrebt mit gleichbleibender Entlohnung, einem monatlichen Durchschnittseinkommen. Die ziffernmäßige Festsetzung von Minimal- und Maximallöhnen würde solchen Bestrebungen entgegenkommen, den Gemeindearbeitern innerhalb bestimmter Grenzen ein sicheres Einkommen garantieren. Manche Kommunalverwaltungen haben bereits Lohnklassentarife aufgestellt mit (nach Art der Beamtengehaltsschemas) fest geregelter Steigerung der Löhne nach dem Dienstalter. Erwähnt seien auch die in einigen Kommunen eingeführten Familienzulagen (ohne Herabsetzung der Grundlöhne) und andere Formen einer Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse (ob verheiratet oder unverheiratet, Zahl der Kinder) des Arbeiters bei der Lohnbemessung und Lohnzahlung[1]. Das Prämiensystem findet bei den Gemeindearbeitern, wie überhaupt bei den deutschen Arbeitern, wenig Anklang. Mag eine Beteiligung am Betriebsgewinn sich mehrfach bewährt haben, so richten sich doch im allgemeinen die Wünsche der Arbeiter auf ein fest geregeltes, der Willkür der einzelnen Betriebsleiter entzogenes Lohnsystem mit angemessener, den Existenzbedingungen des Arbeiters Rechnung tragender Lohnhöhe. Ist die Existenzunsicherheit das Grundübel in der Lage des Arbeiters, dann sollten gerade die Gemeinden darauf ausgehen, ihren Arbeitern ein sicheres, dem Verdienst und den Bedürfnissen zugleich entsprechendes Einkommen zu gewähren. Die Gemeinden selbst würden Schaden leiden, wenn ihre Arbeiter mit Recht glauben könnten, bei andern Arbeitgebern sei mehr zu verdienen als bei der Gemeinde.

[1] Thissen-Trimborn, Soziale Tätigkeit der Stadtgemeinden[4] (1910) 25. Mietszuschüsse für verheiratete Arbeiter, Anlage eines Teiles des durch unverheiratete Arbeiter verdienten Lohnes auf der städtischen Sparkasse u. dgl. Durch mancherlei Mittel (Organisation der Wöchnerinnenpflege, Mithilfe bei Schaffung guter und billiger Wohnungen für kinderreiche Familien, Gewährung von Familienzulagen zu den Löhnen der Gemeindearbeiter, vielleicht auch Prämiierung kinderreicher Familien, vorzugsweise Berücksichtigung derselben bei den verschiedensten Maßnahmen sozialer Fürsorge [z. B. Schulgeldbefreiung, Unentgeltlichkeit von Lernmitteln, Entsendung in Ferienkolonien usw.], Zusammenwirken mit den Ärzten usw.) können die Gemeinden wenigstens in etwa dem Geburtenrückgang entgegenwirken. Freilich liegen die Hauptmittel hierfür in der sittlichen Sphäre. Vgl. Most, Einiges Grundsätzliche zur kommunalen Sozialpolitik, in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik XLIV (1912) 503.

Im Falle der Krankheit ihrer Gemeindearbeiter werden von vielen Verwaltungen Zuschüsse zum Krankengelde in verschiedener Höhe und Dauer gezahlt, gewöhnlich erst nach ein- oder zweijähriger Dienstzeit und unter der Voraussetzung, daß der Arbeiter für Angehörige zu sorgen hat. Eine beträchtliche Anzahl deutscher Städte hatte durch Ortsstatut die Krankenversicherung auf alle, auch die nicht versicherungspflichtigen Personen ausgedehnt.

Die Praxis der Gewährung eines Erholungsurlaubs (mit Fortzahlung des Lohnes) macht erfreuliche Fortschritte.

Für alt und invalid gewordene Gemeindearbeiter ist in einer wachsenden Zahl deutscher Stadtgemeinden durch mehr oder minder gut eingerichtete kommunale Arbeiterpensionskassen jetzt besser gesorgt als früher, wo die unbrauchbar gewordenen Arbeiter mit ihren Angehörigen auf die Armenpflege und sonstige Unterstützungen verwiesen wurden. Bei Festsetzung der Pensionen wird in einzelnen Städten der Familienbedarf des Arbeiters berücksichtigt. Die meisten Kassen gewähren auch Hinterbliebenenunterstützung. Beitragspflicht und entsprechendes Recht der Mitverwaltung finden sich fast nirgends, in der Regel auch kein Rechtsanspruch auf die Pension[1]. Doch scheint sich diesbezüglich ein billigen Ansprüchen der Gemeindearbeiter günstiges Gewohnheitsrecht auszubilden. Wenigstens, wo Zwangsbeiträge erhoben werden, dürfte bei vorzeitiger Lösung des Dienstverhältnisses Rückzahlung der Einlagen bzw. eines Prozentsatzes derselben einem gesunden Rechtsbewußtsein entsprechen.

b) Im Verhältnis zu den Gemeindebeamten: Die Ehrenbeamten erhalten keinen Gehalt, erfreuen sich aber häufiger gewisser Begünstigungen (z. B. Freikarten für städtische Straßenbahnen); auch haben einzelne Städte für die Hinterbliebenen unbemittelt verstorbener Ehrenbeamten besondere Stiftungen errichtet. Die wirtschaftliche Sicherstellung der Berufsbeamten ist noch in vielen Fällen ungenügend; namentlich gilt das von den technischen Beamten[2]. Das preußische Kommunalbeamtengesetz vom 30. Juli 1899 enthält zwar allgemeine Vorschriften über Anstellung und Versorgung der Beamten bzw. ihrer Hinterbliebenen, läßt aber (abgesehen von den Volksschullehrern) in der Gehaltsfrage den Gemeinden Freiheit, so insbesondere rücksichtlich der Beamten der wirtschaftlichen Unternehmungen der Städte, der sog. Betriebsverwaltungen. Die Wünsche der Gemeindeangestellten, speziell auch der Betriebsbeamten, gehen dahin, daß sie wirkliche Beamte, d. h. auf Lebensdauer mit Pensionsberechtigung angestellt, und daß die Dienstverhältnisse ortsstatutarisch geregelt werden, mit Festsetzung einer Besoldungsordnung, welche ein Grundgehalt, regelmäßige Alterszulagen und

[1] München z. B. hat Beitragspflicht und Rechtsanspruch.

[2] Auch die wenig weitherzige Behandlung, welche die Erfindungstätigkeit der Angestellten noch immer findet, wirkt lähmend auf die Arbeitsfreudigkeit der technischen Beamten ein.

Wohnungsgeld (bzw. Dienstwohnung), vorsieht. Die Wartezeit, während welcher die Anstellung auf Kündigung erfolgt (vor der definitiven Anstellung auf Lebenszeit), soll auf höchstens drei Jahre beschränkt werden. Hinsichtlich des Besoldungsdienstalters wird die Anrechnung der etwa geleisteten Probezeit, auch der Militärdienstzeit, gewünscht, soweit dies unter den gleichen Voraussetzungen im Staatsdienste der Fall ist. Für die Beamtenbesoldung wird ferner eine analoge Ordnung der Besoldungssätze gefordert, wie sie in der staatlichen Besoldungsordnung gegeben ist. Hierfür mag als Grundsatz gelten, daß „eine billige Verwaltung noch lange nicht die beste und vorteilhafteste ist; ein guter Beamter ist im allgemeinen nur bei anständiger Bezahlung zu erhalten und das sog. Hilfsarbeiterwesen ist eine recht zweischneidige Waffe“ [1]. Vereinzelte Anfänge einer Besserung in den Besoldungsverhältnissen (Neuregulierung der Gehaltsordnungen, Teuerungszulagen, Berücksichtigung des Familienstandes usw.) lassen die noch vorherrschenden Mißstände um so drückender für die dadurch unmittelbar Betroffenen erscheinen. Soweit anderseits ein gegenseitiges Überbieten der Gemeinden bei der Gehaltsbestimmung vorliegt, dürfte wechselseitige Vereinbarung abhelfen können. Es wird sich auch empfehlen und viel zur Zufriedenheit der Beamten beitragen, wenn diesen bzw. deren Vertretern (Beamtenausschüssen, Organisationen der Beamten) ein Einfluß auf die Regelung ihrer Dienstverhältnisse gewährt würde. Nur für die auf Lebenszeit mit Pensionsberechtigung angestellten eigentlichen Beamten ist die Pensions- und Reliktenversorgung in Preußen durch das Kommunalbeamtengesetz von 1899 geregelt. Die städtischen Verwaltungen werden sich aber nicht der sozialen Pflicht auf die Dauer entziehen können, die Anstellung auf Lebenszeit mit Pensionsberechtigung auch denjenigen ihrer Angestellten zu gewähren, die sich heute derselben noch nicht erfreuen, dies um so weniger, je mehr feste Anstellung und Ruhegehalt für die Gemeindearbeiter zu einer gewohnheitsrechtlichen Praxis werden will [2]. Hierbei wird die schon vielfach bewilligte Anrechnung der Militärzeit und einer im Dienste anderer Kommunalverbände, des Staates oder Reiches, zugebrachte Dienstzeit auf das pensionsfähige Dienstalter als eine Forderung der Billigkeit zu betrachten sein. Für im Betriebe oder Berufe verunglückte Beamte ist von einzelnen Städten besondere Fürsorge getroffen worden.

2. *Fürsorge der Gemeinden für die wirtschaftlich-sozialen Verhältnisse im allgemeinen.*

Dahin gehört a) die Fürsorge für Arbeiter und Angestellte, die nicht in städtischem Dienste stehen. Wir haben bereits hervorgehoben, wie Arbeitgebernachweise oder Arbeitsnachweise der Gewerkschaften im allgemeinen nur zu leicht dem Zwecke dienen, die Herrschaft des einen Teiles über den andern zu erringen und zu sichern. Es wurde darum mit Recht als regelmäßig wünschenswertes Ziel die Errichtung und Durchführung des beiderseitigen öffentlichen oder gemeinnützigen Arbeitsnachweises bezeichnet, insofern dadurch die Arbeitsvermittlung aus der Sphäre des Kampfes zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer herausgenommen, auf neutralen, paritätischen Boden gestellt und so ihrem natürlichen Zwecke zurückgegeben wird. Die Gemeinden haben hier eine schöne Aufgabe zum Teil mustergültig erfüllt [1], indem sie entweder die Einrichtung allgemeiner öffentlicher Arbeitsnachweise selbst in die Hand nahmen oder gemeinnützigen Veranstaltungen durch finanzielle Unterstützung nachzuhelfen sich bestrebten [2]. Eine volle Organisation des Arbeitsmarktes erfordert natürlich den interlokalen Zusammenschluß der verschiedenen öffentlichen Arbeitsnachweise zu Nachweisverbänden. Neuerdings wird auch der Vermittlung von weiblichem Dienstpersonal, der Berufswahlberatung und Lehrstellenvermittlung [3] für die schulentlassene Jugend besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Der Arbeitsnachweis ist schon ein recht wirksames Mittel gegen Arbeitslosigkeit. Aber er kann eben nur Arbeit nachweisen, nicht schaffen. Hier helfen dann einigermaßen rechtzeitig und planmäßig vorbereitete Notstandsarbeiten mit entsprechender, die Existenz sichernder Entlohnung. Bei möglichster Berücksichtigung der Kräfte und Fähigkeiten der Arbeitslosen wird es freilich kaum jemals möglich sein, alle Arbeitslosen ihrem Berufe gemäß zu beschäftigen. Auch sonst können sich mit diesen wenig wirtschaftlichen Notstandsarbeiten mancherlei Mißstände verknüpfen, wie überhaupt Notstandsarbeiten zu einer vollen, gründlichen Bekämpfung der Arbeitslosigkeit nicht ausreichen. Gleichwohl bleiben sie unentbehrlich und bieten für viele eine wirkliche Hilfe in der Not. Besonders empfiehlt es sich, daß die kommunalen Verwaltungen manche nicht unmittelbar drängenden Arbeiten auf den Winter verschieben, weil dadurch die Möglichkeit geboten wird, eine größere Anzahl von Arbeitern (namentlich Saisonarbeiter wie Bauhandwerker, Maurer, Schlosser, Anstreicher usw.) ihrem Beruf entsprechend und unter den normalen Arbeitsbedingungen zu beschäftigen.

Näher auf das Problem der Arbeitslosenversicherung einzugehen, ist hier nicht der Ort. Im allgemeinen herrscht die Überzeugung vor, daß eine zweckmäßige Arbeitslosenversicherung auf dem Zusammenwirken von Gemeinde,

[1] Thissen-Trimborn, Soziale Tätigkeit der Stadtgemeinden⁴ (1910) 34.

[2] Vgl. Mombert, Referat, in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik CXXXII 156; Steinbach, Genossenschaftliche und herrschaftliche Verbände in der Organisation der Volkswirtschaft (1901) 70 ff.

[1] Oft tritt hierbei die Tätigkeit einzelner Männer besonders hervor, um nur an die Verdienste Leopold Menzingers um den städtischen Arbeitsnachweis in München zu erinnern.

[2] Die Organisation der öffentlichen Arbeitsvermittlung in Deutschland diente der Schweiz, Luxemburg, den nordischen Ländern, Böhmen, Ungarn, Belgien, Finland zum Vorbild. In Frankreich haben sich, wie an anderer Stelle (oben S. 194 f) schon bemerkt wurde, die von den Gemeinden unterstützten „Arbeitsbörsen“ der Arbeitersyndikate wenig bewährt; die gemeindliche Ablösung der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung (Gesetz von 1904) ist mißglückt. Ein Erlaß des Arbeitsministers vom 14. März 1910 empfahl den Gemeinden die Nachbildung der deutschen Arbeitsnachweise und versprach dafür staatliche Geldunterstützungen. Bei der Schwäche der gemeindlichen Selbstverwaltung in Frankreich ist indes die Durchführung nicht so leicht. Großbritannien hat nach dem Gesetz von 1909 bereits 114 von den geplanten einheitlich organisierten öffentlichen Nachweisen eingerichtet. Diese Nachweise sind jedoch nicht, wie in Deutschland, auf die Gemeinde, sondern auf den Staat aufgebaut. Soziale Praxis XIX (1910), Nr 13, S. 319 f; XX (1910), Nr 6, S. 178 f. Über öffentliche Arbeitsnachweise in der Schweiz vgl. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik XXXVII (1909) 419 ff. Über Berufssyndikate und Arbeitsbörsen in Frankreich vgl. Soziale Kultur XXX (1910) 424 ff.

[3] Zur Frage der öffentlichen Arbeitsnachweise vgl. oben S. 191 ff. Über städtische Arbeitsnachweise für Dienstboten in den deutschen Bundesstaaten vgl. „Kölnische Volkszeitung“ Nr 844 vom 7. Oktober 1910 (Aufsatz von Marie Heller). Bezüglich der Berufswahl vgl. oben S. 641.

Arbeiterorganisationen, Unternehmerschaft und Reich beruhen und daß ihr als wichtiges Hilfs- und Kontrollorgan der kommunale Arbeitsnachweis dienen müsse[1]. Viele Städte, namentlich in Belgien, welche sich um die Arbeitslosenunterstützung bemühten, geben heute meist dem (Genter) System der Zuschüsse zu sonstigen Unterstützungs- und Spargeldern, speziell zur Selbstversicherung der Arbeiter den Vorzug, für welche regelmäßig die Gewerkschaft als das zweckmäßigste Organ angesehen wird[2].

Auf eine der Gerechtigkeit und Billigkeit entsprechende Verbesserung der Arbeitsverhältnisse für Arbeiter und Angestellte einzuwirken, bietet das Submissionswesen den Gemeinden besondere Gelegenheit. Bekannt ist die nach englischem Vorbilde von vielen außerdeutschen Städten eingeführte sog. „anständige Lohnklausel" („fair wages"), die in den Verträgen der Gemeinden mit Privatunternehmern Anwendung findet und von diesen bezüglich der Arbeitsbedingungen und Löhne bestimmte Zusagen fordert. Auch in Deutschland hat man angefangen, bei Submissionen, Konzessionen[3], in dieser Weise auf die Ausgestaltung der Arbeits-

[1] Diese Auffassung war die herrschende auf der dritten Konferenz des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise von 1902. Thissen-Trimborn, Soziale Tätigkeit der Stadtgemeinden[4] (1910) 48. Vgl. Schmollers Jahrbuch XXXV (1911) 1002 ff; Sozialistische Monatshefte 1911, Hft 15, S. 971 ff; Most, Art. „Arbeitslosenbeschäftigung", „Arbeitslosenversicherung", in der Zeitschrift „Der Arbeitsmarkt" 1909, 327 ff.

[2] Bernstein, Die Arbeiterbewegung (1910) 101. Das „Genter System", im Jahre 1901 nach Vorschlägen von L. Varlez begründet, kam in Belgien (dessen besondern Verhältnissen angepaßt) in fünferlei Form vor. Die Zuschüsse wurden nämlich entweder 1. der täglichen Arbeitslosenunterstützung der Gewerkschaftskasse beigefügt (der gewöhnlichere Fall), oder 2. den individuellen Spareinlagen, die der einzelne Arbeiter im Hinblick auf kommende Arbeitslosigkeit gemacht, oder 3. kollektiven Sparkassen (zum Zweck der Arbeitslosenversicherung von Arbeitergruppen gebildet), oder 4. in der Form einer Unterstützung an Arbeiter gegeben, die weder einer Gewerkschaft noch einer Versicherungskasse angehörten, oder 5. als direkte Subvention an solche Gewerkschaften verliehen, welche eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Arbeitslosenkasse haben. — Das Genter System fand in Straßburg Anwendung und namentlich insofern weitere Ausbildung, als hier durch Zusammenarbeiten von Gewerkschaft und Stadt die Schwierigkeiten einer Kontrolle des Grundes, der Dauer und der Beendigung der Arbeitslosigkeit glücklich überwunden wurden („Straßburger System"). — Während das Genter oder Straßburger System sich besonders für organisierte Arbeiter eignet, hat das „Kölner System" eine Form der freiwilligen (fakultativen) kommunalen Arbeitslosenversicherung in Anwendung gebracht, die auch den nichtorganisierten Arbeitern zugute kommt. Die stadtkölnische Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit im Winter entstand (1896) aus privaten Stiftungen und Beiträgen mit städtischem Stiftungsbeitrag und jährlichen städtischen Zuschüssen (auch Übernahme der Garantie für die 100000 *M* übersteigenden Ausgaben der Kasse). Dazu kommen die Beiträge der Versicherten (34 Wochenbeiträge jährlich, der ungelernte Arbeiter mit je 35 *Pf.*, der gelernte mit je 45 *Pf.*). Kann dem Versicherten in der Zeit vom 1. Dezember bis 1. März keine Arbeit nachgewiesen werden, so hat er für (höchstens) 8 Wochen Anspruch auf Tagegelder (1—2 *M*). Vgl. im übrigen Thissen-Trimborn a. a. O. 48 ff auch über eine Verbindung des Genter und Kölner Systems, so zwar, daß sowohl einzelne Arbeiter wie ganze Arbeiterorganisationen der Versicherungskasse beitreten können. Ferner Fuchs-Rademacher, Der Ausbau der Kölner Arbeitslosenversicherungskasse (1910). Näheres über das „Genter System" usw. in J. Jastrow und W. Badtke, Kommunale Arbeitslosenversicherung (1910) 20 ff.

[3] Vgl. z. B. Die Arbeiterfürsorgebestimmungen im Konzessionsvertrage zwischen der Stadt Straßburg und dem Elektrizitätswerke (vom 30. Dezember 1908) im „Reichs-

bedingungen einzuwirken. Hierbei dürfte es sich empfehlen, ebenfalls die Anerkennung der Arbeiterorganisation von den Privatunternehmern zu fordern, desgleichen für die Gemeinde bestimmte Arbeiten nur solchen Unternehmern zu übertragen, welche sich zur Anerkennung der tarifvertraglichen Lohn- und Arbeitsbedingungen der in Frage kommenden Gewerbe verpflichten (Tarifvertragsklausel). Die Duldung der sog. „Streikklausel", durch welche die einen städtischen (oder staatlichen) Auftrag übernehmenden Arbeitgeber sich für den Fall eines Streiks Verlängerung der Lieferungsfrist sichern wollen, hat dagegen als einseitige Begünstigung der Unternehmer vielfache Anfechtung erfahren. Jetzt wird regelmäßig eine Prüfung, inwieweit der Ausstand (oder die Sperre) gerechtfertigten Grund bietet, den Unternehmer aus seinen Vertragspflichten zu entlassen, ihm eine Verlängerung der Pflichten zuzugestehen oder die verwirkte Vertragsstrafe nachzulassen, mit Entscheidung von Fall zu Fall (eventuell unter Beiziehung des gewerblichen Einigungsamtes) empfohlen bzw. (auch von den staatlichen Behörden in gleichem Falle) zugestanden. Häufig wird geklagt, daß die Kommunalverwaltungen die ihnen hinsichtlich des Schutzes der Arbeiter gesetzlich (oder als Submissionsbehörden) zustehenden Rechte nicht in ausreichendem Maße geltend gemacht haben, wenn auch speziell zum Schutz der Bauarbeiter manches geschehen ist. Schließlich sei noch hervorgehoben, daß eine unparteiische und taktvolle Vermittlung der Gemeindebehörden zur Vermeidung oder schnellen Beendigung von Lohnkämpfen wesentlich beitragen kann.

b) Die Mittelstandsfürsorge[1]. Den Interessen des gewerblichen Mittelstandes können auch die Gemeinden durch zweckmäßige Ausgestaltung des Ver-

Arbeitsblatt" IX (1911), Nr 2, S. 113 f. In Holland z. B. ist bei Vergebung von Arbeiten durch die Städte an Unternehmer eine Klausel vorgesehen, nach welcher 1. eine begrenzte Arbeitszeit festgesetzt wird und 2. die Lohnzahlung in Gegenwart eines Gemeindebeamten zu erfolgen hat. In Belgien wurde festgestellt, daß in mehr als der Hälfte der Gemeinden mit über 8000 Einwohnern bei Vergebung von städtischen Arbeiten Minimallöhne und begrenzte Arbeitszeit eingeführt sind. In Frankreich müssen diejenigen Unternehmer, welche vom Staate oder von den Gemeinden einen Arbeitsauftrag erhalten wollen, vorher der betreffenden Gemeinde oder dem Staate ihre Arbeitsbedingungen mitteilen. In Paris werden seit dem Jahre 1898 städtische Arbeiten nur unter folgenden Bedingungen vergeben: „Neunstündige Arbeitszeit, wöchentlich ein Ruhetag; Zahlung der bei Zeit- und Stücklohn für jede Kategorie und Profession festgesetzten Minimallöhne, 25% Zuschlag für Überstunden, 50% für Nachtarbeit; Buße von 10 *Fr.* für einzelne Übertretungen, Verlust der Lieferung bei Nichtbeachtung der allgemeinen Bestimmungen, Kaution zur Sicherung regelmäßiger Lohnzahlung; Verbot der Unterkontrakte." Die Stadt Amsterdam in Holland hat seit 1894 folgende Bedingungen: „Zahlung der von der Gemeinde ziffernmäßig festgesetzten Minimallöhne, Elfstundentag; Verbot der Sonntagsarbeit; Festsetzung des Zuschlages für Überstunden auf 10—50%. Öffentlicher Anschlag dieser Bestimmungen." Die Stadt Straßburg hat 1902 folgenden Beschluß gefaßt: „Bei Vergebung städtischer Arbeiten ist eine Vertragsbestimmung einzusetzen, wonach der Unternehmer verpflichtet ist, jedem Arbeiter, den er verwendet, einen Lohn von mindestens 2,50 *M* für den Tag zu bezahlen. Außerdem soll dieser Lohn bei ungelernten Arbeitern mindestens 27 *Pf.* für die Arbeitsstunde betragen; bei gelernten Arbeitern treten die von der städtischen Lohnkommission besonders festgesetzten Stundenlöhne an die Stelle."

[1] Thissen-Trimborn a. a. O. 59 ff. Soziale Kultur XXXI (1911) 257 ff. Wilden, Art. „Kommunale Handwerksförderung", im „Korrespondenzblatt" der Düsseldorfer Handwerkskammer XII 162 ff.

gebungswesens (Submissionswesens) durch besondere Berücksichtigung des Handwerkerstandes bei der Vergebung von Arbeiten und Lieferungen entgegenkommen. Es empfiehlt sich zunächst, dabei von der Vergebung an einen Generalunternehmer Abstand zu nehmen. Vielmehr sollten die Arbeiten nach Möglichkeit in vielen kleinen Losen und für die verschiedenen Gewerbszweige getrennt erfolgen. Nur so wird der selbständige Handwerkerstand zur gebührenden Beteiligung an den öffentlichen Arbeiten und Lieferungen, und nicht bloß als Geselle im Solde eines Generalunternehmers, gelangen können. Desgleichen hat der Grundsatz oder die Übung, unter allen Umständen den Zuschlag an den Mindestfordernden zu erteilen, zu gerechten Klagen und offenbaren Mißständen Anlaß gegeben. Diejenigen Angebote sind die besten, welche bei „angemessenem" (nach Anhörung von Sachverständigen festgesetztem) Preise die begründete Aussicht auf gute und rechtzeitige Ausführung der Arbeit bieten[1]. Öffentliche Arbeiten und Lieferungen müssen ferner in entsprechender Weise zur Kenntnis der Handwerker gebracht werden. Ortsansässige Gewerbetreibende sollten dabei in erster Linie berücksichtigt, bei anerkannter Leistungsfähigkeit und annähernd gleichwertiger Preisforderung vor auswärtigen Kompetenten auch bevorzugt werden (Lokalisierung der Bewerbungen). Unerläßliche Kautionsforderungen (zur Sicherstellung für die ordentliche Ausführung der Arbeiten) sollten wenigstens auf ein billiges Maß (etwa 5 % der Gesamtkostensumme) beschränkt werden. Sehr empfehlenswert ist die in Österreich und Frankreich, jetzt auch in Deutschland, in Übung gekommene Vergebung von Arbeiten und Lieferungen an Handwerkergenossenschaften. Voraussetzung wird es dabei bleiben, daß die Genossenschaft über zuverlässige geschäftsführende und beaufsichtigende Organe verfügt[2]. Auch die Heimarbeiterorganisationen dürften besondere Berücksichtigung verdienen. Neuerdings hofft man von sog. Submissionsstellen eine Besserung im Submissionswesen zu erlangen[3]. Erwähnt sei noch die Forderung der Handwerker, daß solche Submittenten ausgeschlossen werden sollen, die ihre Arbeiten ganz oder teilweise in Strafanstalten anfertigen

[1] Das sog. „Mittelpreisverfahren", wobei die Angebote, die sich, nach oben oder unten, um einen gewissen Prozentsatz vom Voranschlag entfernten, unberücksichtigt blieben, hat sich nicht bewährt. Es war das mehr eine „Submissionslotterie", bei welcher der Zufall, und zwar nicht immer zu Gunsten des Handwerkerstandes entschied.

[2] Vgl. Soziale Kultur XXVIII (1908) 106 ff. Die Übernahme öffentlicher Arbeiten und Lieferungen durch Innungen findet in § 88 der Gewerbeordnung eine Erschwerung (Kautionsleistungen ausgeschlossen).

[3] Vgl. oben S. 852 Anm. In Breslau wird jetzt, im Anschluß an die Handwerkskammer, eine Submissionsstelle errichtet. Dieselbe soll sämtliche Ausschreibungen sammeln, den Innungen und Handwerkergenossenschaften zur Verfügung stellen und den ausschreibenden Behörden einen Preistarif an die Hand geben. Der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag hält (nach den Äußerungen seines geschäftsführenden Ausschusses) die von verschiedenen wirtschaftspolitischen Verbänden angeregte Errichtung eines „Reichssubmissionsamtes" zurzeit für nicht erforderlich, erwartet vielmehr fruchtreiche Arbeit nur von dezentralisierten Submissionsstellen im Anschluß an die Handwerks- und Gewerbekammern eventuell mit Zusammenschluß in Provinzial- und Landeszentralen. Die Idee eines Submissionsamtes für ganz Preußen (ähnlich dem sächsischen) wurde vom preußischen Minister für Handel und Gewerbe (Februar 1913) abgelehnt und überdies den zu schaffenden Einrichtungen nur ein beratender (kein kontrollierender) Charakter zugestanden. Die ganze Entwicklung wird voraussichtlich von dem Ausfall des Breslauer Versuchs mit beeinflußt werden.

lassen, oder die Lehrlinge in übermäßiger Zahl bei Ausführung ihrer Arbeiten beschäftigen, oder die nach der Gewerbeordnung nicht befugt sind, den Meistertitel zu führen. Die Gemeinden (auch der Staat) haben diesen Wünschen bereits vielfach entsprochen[1].

In der kommunalen Gewerbeförderung kommt an erster Stelle die geeignete Durchführung des Fortbildungsschulwesens in Betracht. Gute Erfahrungen scheint München mit einer beruflichen Gliederung der gewerblichen Fortbildungsschüler in fachliche Gruppen und mit Anlehnung des Unterrichtsbetriebes an Lehrwerkstätten gemacht zu haben („Münchener System", dessen Begründer Kerschensteiner die Eingliederung von Schulwerkstätten in die Organisation der Fortbildungsschulen geschickt und erfolgreich vertreten hat). Auch für den kaufmännischen Fortbildungsunterricht können die städtischen Kommunen allein oder in Verbindung mit den Handelskammern manches leisten (Gewerbe-, Handelsschulen, Kunstgewerbeschulen, Fachschulen für einzelne Gewerbe, wie Baugewerbe-, Maschinenbau-, Textilfachschulen usw.), soweit nicht der Staat hier Fürsorge getroffen hat[2]. Dazu kommt noch die Sorge für Ausstellung von Gesellen- und Lehrlingsarbeiten mit Prämien für die besten Leistungen, die Schaffung von Gewerbemuseen mit den besten Erzeugnissen alter und neuer Zeit, die Veranstaltung von Meisterkursen, eventuell in Musterwerkstätten und mit Weiterentwicklung der Meisterkurse zu Musterbetrieben usw. Auch für den kleinen und mittleren Kaufmannsstand dürften ähnliche Veranstaltungen (Meisterkurse usw.) Vorteile bieten[3]. Manche Gemeinden haben die gewerbliche Technik dadurch zu fördern gesucht, daß sie den Gewerbetreibenden mittels der städtischen Gas- und Elektrizitätswerke billige Betriebskraft lieferten[4]. Schweizerische Gemeinden (Luzern, Bern) sind dazu übergegangen, vollständige Werkstatteinrichtungen den kleinen Gewerbetreibenden zur Verfügung zu stellen. So beherbergt das Gewerbegebäude in Luzern eine ganze Reihe verschiedener Handwerke, während Bern speziell ein Schneideratelier mit Arbeitsplätzen für etwa 25 Personen einrichtete.

Für die Herstellung kommunaler Warenhäuser hat G. Schanz[5] (Würzburg) konkrete Vorschläge gemacht. Besser situierte Städte könnten ganz wohl einen Versuch damit machen. Versuche, die von genossenschaftlicher Seite (in Hagen) und durch eine Aktiengesellschaft (Berlin) mit dem Detaillistenwarenhause gemacht wurden, hatten keinen Erfolg. Ein Schluß hieraus auf dauernde Unmöglichkeit gemeinsamer Verkaufshallen u. dgl. wäre indes übereilt. Kaum bedarf es der Erwähnung, und doch ist es von großer Bedeutung, was die Gemeinden durch Förderung des Genossenschaftswesens, nicht bloß für den Handwerkerstand, sondern

[1] Vgl. „Reichs-Arbeitsblatt" V (1907), Nr 7 und 11, S. 648 und 1079; VI (1908), Nr 3, S. 240 ff usw.

[2] Essen hat ein kaufmännisches Seminar für Angestellte kaufmännischer und industrieller Betriebe begründet.

[3] Die Stadt Köln besitzt eine vollkommen ausgebildete Gewerbeförderungsanstalt für die Rheinprovinz mit Räumen für Meisterkurse, Gewerbehalle für Ausstellungen verschiedenster Art, mit Auskunftsstelle und Bibliothek, Prüfungs- und Versuchsanstalt usw. Vgl. Thissen-Trimborn, Soziale Tätigkeit der Stadtgemeinden[4] (1910) 69 f.

[4] Besondere Verdienste um die Einführung von Kleinkraftmaschinen in die Handwerksbetriebe hat sich die Stadt St Johann a. d. Saar erworben. Ebd. 68 f.

[5] Das soziale Warenhaus, in Soziale Praxis XV (1905), Nr 11, S. 274 ff.

auch für den Kleinhandel[1] leisten können. Die Kölner Gewerbeförderungsanstalt hat ihre Genossenschaftskurse. Rheinische Städte, namentlich Köln, haben durch Übernahme von Geschäftsanteilen die Gründung der Rheinischen Genossenschaft zur wirtschaftlichen Förderung von Handwerk und Gewerbe ermöglicht. Aufgabe dieser Genossenschaft ist es, die Beschaffung von Kraftmaschinen, Arbeitsmaschinen, Werkzeugen und entsprechenden Betriebsmaterialien, ebenso die Beteiligung gewerblicher Vereinigungen an Submissionen und die Teilnahme an vorübergehenden Ausstellungen von Handwerkserzeugnissen zu erleichtern. Auch die Überschüsse kommunaler Sparkassen könnten der Förderung des Genossenschaftswesens dienstbar gemacht werden. Es sind das nur einige Mittel und Wege, die bei der hohen Intelligenz und dem sozialen Geiste der heutigen kommunalen Verwaltungen[2] leicht Vermehrung und Erweiterung finden dürften zur Erreichung des nicht bloß schönen, sondern der Gesamtwohlfahrt notwendigen Zieles, der Erhaltung und Kräftigung des Mittelstandes.

c) Von gemeinnützigen Einrichtungen allgemeiner Art sei hier noch einmal kurz die Sorge für Rechtsauskunft und Rechtsschutz erwähnt. Die Arbeitersekretariate der Arbeiterorganisationen haben diese Sorge für die Mitglieder jener Organisationen übernommen. In ähnlicher Weise wurde auch von andern Standesorganisationen für ihre Mitglieder Fürsorge getroffen. Dazu kommen dann noch die öffentlichen Auskunftsstellen oder Volksbureaus gemeinnütziger Vereinigungen. Alle diese Veranstaltungen, insbesondere auch die neu eingerichteten Auskunfts- und Berufsberatungsstellen der Frauenorganisationen, verdienen kräftige Unterstützung seitens der Gemeinden. Überdies bleibt zuweilen noch Raum genug für gemeindliche Rechtsauskunftsstellen, die den weitesten Volkskreisen unentgeltlich oder gegen geringe Gebühr zur Verfügung stehen, namentlich in Fragen der Gewerbe- und Sozialgesetzgebung, aber auch darüber hinaus Auskunft erteilen, den kleinen Leuten helfen, in Rechtsstreitigkeiten vermitteln usw. Selbstverständlich wird gerade von städtischen Einrichtungen solcher Art volle Unparteilichkeit erwartet werden dürfen.

d) Von dem Sparkassenwesen wird in anderem Zusammenhange gehandelt werden. Nur sei hier kurz auf einen Vorschlag hingewiesen, der seitens des Reichsdeutschen Mittelstandsverbandes gemacht wurde, und die Sparkassen dem Kreditbedürfnis des Mittelstandes (Geld zu „angemessenem“ Zins) dienstbar machen soll. Als den gangbaren Weg bezeichnet der Verband die Gründung von gewerblichen Kreditgenossenschaften ohne den herkömmlichen Sparbetrieb, deren Bemühen es sein müsse, den gesamten Mittelstand restlos als Mitglied zu gewinnen. Soweit die Mittel der staatlichen Institute nicht ausreichen oder bei Entnahme aus dem allgemeinen Geldmarkte zu teuer sind, sollen die Mittel der Sparkassen zur Befriedigung des persönlichen Kredits nutzbar gemacht werden, und zwar auf dem Wege des Wechsels mit der Unterschrift eines mündelsichern Instituts. Die Sparkassen werden provinzweise zu Giroverbänden zusammen-

[1] Zur kommunalen Förderung des Kleinhandels vgl. Piepers Präsideskorrespondenz XXIV (1911), Hft 5 und 6, S. 192 ff; XXV (1912), Hft 12, S. 457 ff.

[2] Das bei Munro (The Government of European Cities [1909]) über den Berliner Stadtrat angeführte Wort: „Die große Mehrheit der Stadtverordneten sind Spießbürger in Reinkultur“ mag vielleicht für frühere Zeiten richtig gewesen sein. Heute haben diese „meisten“ doch wohl abgenommen.

geschlossen, um den geldlosen Verkehr zu pflegen. Die Provinzialverbände treten mit den Genossenschaftsverbänden in Verbindung, so daß die Wechsel der Kreditgenossenschaft eines Platzes der Sparkasse desselben Platzes zugewiesen werden. Jede Sparkasse kann auf diese Weise ihrem Sparkreis Kredit verschaffen und der Geldkreislauf wird wieder ein lokaler. Es muß sich noch zeigen, ob und inwieweit dieser Vorschlag praktische Geltung erlangen kann.

e) Bezüglich der Volksgesundheitspflege beschränken wir uns hier auf das Wohnungswesen, und zwar mit einigen wenigen Bemerkungen, da die Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses und die „Wohnungsfrage“ später zur ausführlichen Darstellung gelangen werden. Hier sei nur kurz erinnert an die Wichtigkeit guter Bebauungspläne mit Unterscheidung zwischen Verkehrs- und Wohnstraßen, einer zweckmäßigen Bauordnung mit Vorschriften über den Grad und die Art der Ausnutzung des Bodens für Wohnzwecke, einer wirksamen Wohnungsinspektion, der Förderung des Kleinwohnungsbaues, der Unterstützung gemeinnütziger Baugenossenschaften, an die Bereitstellung von Baugelände, Gewährung niedrig verzinslicher Hypotheken[1], Überlassung von Grundstücken mittels Erbbaurechts, eine klug vorsorgende Bodenpolitik mit frühzeitigem Erwerb ausgedehnter Ländereien und Anlegung hierzu dienender Grundstückserwerbungsfonds usw. usw. Ganz und voll schließen wir uns dem Wunsche an, daß solche Kommunalverwaltungen, die es auf dem Gebiete des Wohnungswesens an der nötigen Sorge bisher fehlen ließen, „durch das gute Beispiel anderer allmählich zu der sozialpolitischen Einsicht gebracht werden, daß eine gründliche Wohnungsreform ohne Mitwirkung der Gemeinde nicht durchführbar, daß aber mit ihrer einsichtsvollen und energischen Unterstützung sehr vieles geschehen kann und muß zur Besserung von Zuständen, welche für die Gesundheit, Sittlichkeit und das Familienleben des Volkes von allergrößter Bedeutung sind.“[2]

[1] Versuche mit Hingabe zweiter Hypotheken machte die Dresdener städtische Hypothekenanstalt. Zu dieser Frage vgl. Kommunales Jahrbuch III 586; IV 602; Zeitschrift für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik I 253; aber auch Kommunale Rundschau V, Nr 13.

[2] Thissen-Trimborn, Soziale Tätigkeit der Stadtgemeinden[4] (1910) 162. E. Jäger, Wohnungsfrage (1909). Über die Gemeinden als Terrainunternehmer vgl. Soziale Kultur XXXI (1911) 423 f. Das Streben der großen Städte, neues Industrie- und Wohngelände zu erhalten, erklärt zum großen Teil die Versuche, durch Eingemeindungen ihre Einflußzone direkt zu erweitern. — Die neue Reichsversicherungsordnung bestimmt in § 120, daß die sämtlichen Leistungen nach der Reichsversicherungsordnung — also nicht mehr bloß, wie bisher, die Invaliden- und Altersrenten und die Unfallrenten der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, sondern auch das von den Krankenkassen zu zahlende Krankengeld, die sämtlichen Unfallrenten und die Hinterbliebenenrenten — an „Trunksüchtige“ ganz oder teilweise als „Sachleistungen“ gewährt werden können und in bestimmten Fällen — nämlich bei entmündigten Trunksüchtigen, wenn der Vormund, bei nichtentmündigten Trunksüchtigen, wenn der beteiligte Armenverband oder die Gemeindebehörde des Wohnortes des Trunksüchtigen dies beantragt — gewährt werden müssen. Es kann danach in jedem Falle, in welchem die Barleistungen der Versicherungsträger von dem Bezugsberechtigten regelmäßig nur zum Vertrinken in Alkohol benutzt werden würden, ohne weiteres von den Versicherungsträgern eingeschritten werden und auf dem in § 121 der Reichsversicherungsordnung vorgeschriebenen Wege es erreicht werden, daß der Trunksüchtige kein Bargeld aus diesen Bezügen mehr in die Hand bekommt. — Aus diesen Gesetzesbestimmungen erwachsen

Diese Erwägungen leiten schon über zur Betrachtung der bedeutenderen Probleme kommunaler Wirtschaftspolitik.

188. Die wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinden. Man hat im Hinblick auf die Gemeindebetriebe von einem „Gemeindesozialismus" (Municipal Socialism) gesprochen. Der Ausdruck ist wenig geschickt gewählt; es wäre ja eine durchaus irrige Vorstellung, als ob auf dem Gebiete des Gemeindewesens durch fortschreitende Ausdehnung der Gemeindebetriebe der Sozialismus in die Wirklichkeit treten solle oder werde. Der Sozialismus freilich sieht das Ziel der Entwicklung in der Beseitigung aller privaten Erwerbswirtschaften. Er wäre zufrieden, wenn Verstaatlichungen und Kommunalisierungen schließlich jene Beseitigung aller privaten Erwerbswirtschaft, alles privaten Eigentums an den Produktionsmitteln herbeiführen würden. Allein dieses Ziel oder dieser Erfolg wird nicht erreicht werden. Die Munizipalisierungen werden sich hier und dort vielleicht noch ausdehnen. Eine sozialistische Gesellschaftsordnung werden sie nicht bringen.

Was sind Gemeindebetriebe, und wie vollzog sich ihre Entwicklung? „Gemeindebetriebe", sagt Karl Johannes Fuchs[1], „sind Einrichtungen einer Gemeinde zur Produktion von Dienstleistungen oder Gütern für sich selbst oder für ihre Angehörigen oder diejenigen anderer Gemeinden." Dabei kann es sich handeln um Eigenproduktion, d. h. um die eigene Erzeugung der von dem Gemeindehaushalt selbst gebrauchten Güter (Befriedigung von „Gemeinheitsbedürfnissen" im engeren Sinne des Wortes), und um Produktion für den Verkehr, für die Befriedigung der Bedürfnisse der Gemeindeangehörigen. Im letzteren Falle ist zu unterscheiden zwischen Anstalten und Einrichtungen zur Benutzung durch die Gemeindeangehörigen, Produktion von Diensten, und Produktionsunternehmungen im engeren Sinne, Erzeugung von Waren und Nutzungen. Der Produktion von Diensten sind gewidmet: 1. sanitäre Einrichtungen (Schlacht- und Viehhöfe, Markthallen, Waschhäuser, Badeanstalten, Desinfektionsanstalten usw.); 2. Verkehrseinrichtungen (Straßen- und Vorortbahnen, Hafenanlagen, Lagerhäuser); 3. Anstalten für Unterricht, Kunst und Wissenschaft (Schulen, Museen, Theater). Zu den Produktionsunternehmungen im engeren Sinne (Erzeugung von Waren und Nutzungen) gehören: 1. Licht- und Wasserversorgung (Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke); 2. Erwerb und Verwaltung von Grundbesitz, a) land- und forstwirtschaftlichem, b) städtischem, soweit er an Private verkauft oder verpachtet wird; Bau von Wohnungen und Ledigenheimen für Private überhaupt; 3. gewerbliche Unternehmungen im engeren Sinne (Lebensmittelerzeugung oder -beschaffung, Apotheken, Kraftversorgung durch Gas- und Elektrizitätswerke, Verwertung von Abfallstoffen, Betrieb von Zeitungen, Plakatanstalten usw.).

Nach K. J. Fuchs[1] können ferner für die Entwicklung der Gemeindebetriebe in den modernen Kulturstaaten geschichtlich im ganzen sechs Stufen unterschieden werden: auf der ersten gab es nur Wasserwerke; das gilt für England in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, für Deutschland nach 1870; auf der zweiten treten kommunale Schlachthäuser auf. In dieser Hinsicht ging Frankreich voran, Deutschland folgte in den siebziger, England erst in den achtziger und neunziger Jahren. Die dritte (in England: zweite) Stufe bringt, wie Fuchs sagt, das „Entscheidende": die Kommunalisierung der Gaswerke, in England in den sechziger und siebziger Jahren, in Deutschland in den achtziger und neunziger Jahren. Eine vierte Stufe bildet die Gründung städtischer Elektrizitätswerke, eine fünfte die Kommunalisierung der Straßenbahnen, beides in Deutschland und England in den achtziger und neunziger Jahren, endlich eine sechste: die Übernahme einzelner Zweige der Lebensmittelversorgung (gemeindliche Bäckerei, Metzgerei, Milch- und Fischversorgung), die Schaffung von Einrichtungen für Handel und Industrie, Beteiligung an industriellen Unternehmungen usw. Dieses Schema der geschichtlichen Stufenfolge beansprucht natürlich keine absolute Gültigkeit. Es weist aber im allgemeinen auch „eine Reihenfolge nach dem Maße der Dringlichkeit und Allgemeinheit des Bedürfnisses auf und der Wichtigkeit seiner angemessenen Befriedigung nicht nur für das betreffende Individuum, sondern für die Gesamtheit selbst: zuerst kommt die Beschaffung gesunden Wassers, das elementarste nicht nur für das einzelne Individuum, sondern wegen der Gefahr von Epidemien für jede Gruppe zusammenlebender Menschen; es folgt darauf die Fürsorge der Fleischbeschau, der Schlachthöfe und die Beleuchtungsfrage, dann die Verkehrsmittel"[2].

den Gemeinden neue Aufgaben. Nach § 120, Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung hat die Gemeinde des Wohnortes diese Sachleistungen an die Trinker zu tragen. Ihr werden hierfür die Barleistungen seitens der Versicherungsträger überwiesen. In welcher Weise und in welchem Umfange die Gemeinden hier tätig eingreifen werden, hängt zunächst von dem Standpunkte ab, den sie in dieser auch für sie höchst bedeutungsvollen Frage der Bekämpfung des Alkoholmißbrauches einnehmen, und sodann von der häufigeren oder weniger häufigen Anwendung dieser Bestimmungen durch die Versicherungsträger. Jeder, der einen richtigen Einblick in das Elend der Familie eines Trinkers getan und gesehen hat, wie jeder Pfennig, der in barem Geld dorthin kommt, das Unglück regelmäßig vergrößert, wird nur dem Wunsche Ausdruck geben können, daß diese beiden Paragraphen der Reichsversicherungsordnung in weitgehendstem Maße zur Anwendung kommen möchten. Nicht nur bei denjenigen, welche infolge von Alkoholmißbrauch krank oder erwerbsunfähig geworden sind, sondern überhaupt bei allen Versicherten, welche aus irgend einem Grunde Bezüge nach der Reichsversicherungsordnung haben und dem Trunke ergeben sind! Hier dürfen die Gemeinden nicht vor einer Arbeit, die allerdings nicht gering sein wird, zurückschrecken. So Schellmann, Neue Aufgaben der Gemeinde im Kampf gegen den Alkoholmißbrauch, in der „Kölnischen Volkszeitung", 52. Jahrg., Nr 929 vom 30. Oktober 1911.

[1] Referat bei den Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik in Wien 1909, in den Schriften des Vereins CXXXII (1910) 111 ff.

[1] Ebd. 113. [2] Ebd. 113 f.

Die gewaltige Entwicklung der Gemeindebetriebe[1] ist eine Begleiterscheinung des modernen Industriestaates und der mit ihm verbundenen Zusammendrängung großer Menschenmassen in den Städten. In Deutschland waren es vor allem Beamte, hervorragende Männer an der Spitze der Gemeindeverwaltungen, welche die heutige machtvolle Ausbildung der Gemeindebetriebe herbeiführten, in England Kaufleute und Fabrikanten, die dort in der modernen städtischen Verwaltung noch mehr als anderswo großen Einfluß besitzen.

Überblickt man die Entwicklung im ganzen, so ist bei richtiger und gerechter Abwägung von Vorteilen und Nachteilen in derselben ein unverkennbarer und nicht geringer Kulturfortschritt zu begrüßen. Die Frage bleibt nur, ob diese Entwicklung nicht bloß im gleichen Tempo, sondern auch ohne Grenzen fortgehen könne und so schließlich in der Tat zu einem wirklichen Munizipalsozialismus führen werde. Wir fassen dabei nicht so sehr diejenige Gruppe von Gemeindebetrieben ins Auge, die aus sozialen oder hygienischen Erwägungen unternommen werden („Zuschußbetriebe" unter Gewinnverzicht), auch nicht zu kulturellen Zwecken errichtete (unentgeltlich Dienste leistende) „Anstalten", ferner nicht vorübergehende, durch eine Notlage gerechtfertigte oder sonst vereinzelte Zweige der Lebensmittelversorgung u. dgl., sondern vor allem die dauernden, nach privatwirtschaftlichem Prinzip, mit Gewinnabsicht betriebenen, auf „Erwerbseinkünfte" (im Gegensatz zu bloßen Gebühren) abzielenden und solche auch mehr oder minder einbringenden „Unternehmungen" („Überschußbetriebe"). Bezüglich dieser Unternehmungen ist die Frage nach prinzipiellen und praktischen Grenzen der Kommunalisierung von Interesse und nicht ohne Bedeutung.

Wir werden uns also zunächst die Frage vorlegen müssen: Gehört die wirtschaftliche Führung gewerblicher Betriebsarten schlechthin zu den regelmäßigen Aufgaben der Gemeinde? Sind die Gemeinden bestimmt, größere Erwerbszweige in eigener Regie zu führen? Vom prinzipiellen Standpunkte aus ist diese Frage zu verneinen.

Es gibt Aufgaben, die an und für sich im Bereiche der Gemeindetätigkeit liegen (z. B. auf dem weiten Gebiete des Wohlfahrtswesens, der Sicherheitspolizei usw. usw.). Wir haben uns mit diesen Aufgaben bereits beschäftigt und nachdrücklich betont, daß solche Aufgaben in sozialem Geiste erfüllt werden müssen unter Ausschluß eigennütziger Interessenpolitik zu Gunsten einer beschränkten, herrschenden Minderheit, im

[1] Die Zählung von 1907 führt 12591 Betriebe der politischen Gemeinden auf, 842 Betriebe anderer politischer Selbstverwaltungskörper (Provinzen, Kreise usw.). Vgl. indes hierzu die Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik XLI (1911) 520. Über italienische Gemeindebetriebe vgl. Soziale Praxis XX (1910) 398 f; Neue Zeit, 28. Jahrg., II, Nr 46, S. 725 f; Grünbergs Archiv zur Geschichte des Sozialismus usw. I (1911) 358 ff.

Gegenteil mit gerechter und billiger Berücksichtigung der Interessen aller, besonders auch der minderbegüterten Einwohner.

Der aktive Eingriff in das Erwerbsleben dagegen, die Betreibung von Erwerbswirtschaften, die Übernahme von Tätigkeiten, die an und für sich privatwirtschaftlicher Art sind, somit die Konkurrenz der Gemeinden mit der Privatwirtschaft bzw. deren Ausschluß von einem Erwerbsgebiete — das gehört jedenfalls nicht an sich und unmittelbar zu den Aufgaben der Gemeinde. Es kann nur unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen mittelbar in den Aufgabenkreis der Gemeinden fallen, wo und insofern nämlich das Gemeinwohl der Gemeinde und der Bürger den kommunalen Eigenbetrieb auf bestimmten Gebieten erfordern würde.

Die erste Voraussetzung wird naturgemäß diese sein, daß die Gemeinde überhaupt befähigt ist, gewisse Betriebe zu führen, daß der kommunale Eigenbetrieb hierfür technisch und ökonomisch möglich ist, und daß seiner Einführung nicht allzu große Bedenken anderer Art entgegenstehen. Diese Frage wird heute auf Grund der günstigen Erfahrungen mehrerer Jahrzehnte im Hinblick auf gewisse Arten von Betrieben in der Regel als erledigt betrachtet.

Freilich ist das nicht von allen Seiten anerkannt worden. So hat Lord Avebury[1] wiederum die Schattenseiten jeglicher wirtschaftlichen Tätigkeit der Gemeinde stark hervorgehoben. Unter anderem sagt er: 1. Unsere Stadtverwaltungen haben genug, wenn nicht bereits übergenug, Pflichten und Funktionen, die ihre ganze Energie in Anspruch nehmen und alle ihre Zeit ausfüllen. 2. Mit der Entwicklung der Betriebe ist eine ungeheuere Schuldenlast verbunden gewesen und wird in Zukunft immer mehr damit verbunden sein. 3. Durch diese Entwicklung werden die Stadtverwaltungen ferner immer mehr in Arbeitskämpfe verwickelt. 4. Da in den öffentlichen Betrieben nicht der gleiche Antrieb zur Sparsamkeit und Aufmerksamkeit herrscht wie in Privatbetrieben, so ist es sehr wahrscheinlich, wenn nicht gewiß, daß dort entweder ein Verlust oder ein größerer Aufwand entsteht. 5. Der Betrieb geschäftlicher Unternehmungen von seiten der Stadtverwaltungen ist ein ernstliches Hemmnis für den Fortschritt und für Entdeckungen[2].

[1] Avebury (John Lubbok), Staat und Stadt als Betriebsunternehmer; mit einem Geleitwort von Richard Ehrenberg (1909). In England hat sich eine „Industrial Freedom League" zum Kampf gegen die Gemeindebetriebe gebildet. Vgl. Momberts Bemerkungen zu Aveburys Schrift, in Schmollers Jahrbuch XXXIII (1909) 1313 ff. Eine italienische Übersetzung der Schrift Aveburys und in dessen Geist durch Zusätze ergänzt hat Alberto Geisser geliefert: Le industrie dello Stato e dei Municipi (1908). Dazu die Bemerkungen Gisela Michels' im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XXVIII (1909) 603 ff.

[2] Überdies erregt auch ein befürchteter „Gemeindeabsolutismus" und der „aufgeklärte Oberbürgermeister", die dem Absolutismus des Staates und dem „aufgeklärten Fürsten" vielleicht nicht nachstehen würden, mancherorts Bedenken. Vgl. Fuchs, Referat bei den Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik in Wien 1909, in den Schriften des Vereins CXXXII (1910) 123.

Es soll nun nicht bestritten werden, daß die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden mancherlei Nachteile mit sich führen kann, Schwierigkeiten für die kommunale Verwaltung, weniger wirtschaftliche Arbeit als in Privatbetrieben, Schwerfälligkeit, Mangel an Tatkraft hinsichtlich des technischen Fortschritts usw.[1] Kurz, die Bedenken, die gegen Staatsbetriebe sprechen, haben auch hier zum großen Teil Geltung. Was insbesondere den letzten Punkt betrifft (die Tatkraft und die wirtschaftlichen Erfolge), so hat freilich Emil Schiff[2] darauf hingewiesen, daß es sich dabei weniger um Mängel handle, die im Wesen des Gemeindebetriebes begründet seien, als vielmehr um Mängel der Organisation (falsche und ungenügende Vorbildung der eigentlichen Verwaltungsbeamten, Mangel an Kaufleuten in der Verwaltung, Unterdrückung der technischen Intelligenz, ungeeignete Anstellungsbedingungen, mangelhafte Buchführung und Gewinnfeststellung, schließlich veraltete Verwaltungsformen). Schiff fordert darum für die Reform der Gemeindebetriebe die Anstellung von Beamten mit technischer und wirtschaftlicher Vorbildung, eventuell Einführung der Gewinnbeteiligung, die Schaffung von Aufsichtsräten für Gemeindebetriebe aus Männern mit reicher, großindustrieller Erfahrung, Einführung der kaufmännischen Buchführung. Ob gerade der Ausschluß lebenslänglicher Anstellung der Beamten unbedingt notwendig sei, um den gesunden Ehrgeiz zu erwecken, wird wohl von mancher Seite in Frage gestellt werden. Darin aber hat Schiff jedenfalls recht, daß die gemeindlichen Unternehmungen nur dann mit größtem Erfolg betrieben werden können, wenn sie nicht nach hergebrachten bureaukratischen Formen, sondern nach dem Muster bewährter privatwirtschaftlicher Erwerbsunternehmungen eingerichtet werden. Auch die weiteren Einwendungen Aveburys sind, wenigstens nach Mombert[3], weder stichhaltig noch ausreichend begründet. Daß heute schon andere Aufgaben der Städte unter ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit gelitten hätten, wäre noch zu beweisen. Sind die Schulden der Städte gewachsen, so gelte das gleiche vom Einkommen und der Steuerkraft der Bevölkerung wie von dem eigenen Vermögen der Städte. Überdies sei zu berücksichtigen, inwieweit städtische Anleihen für werbende Zwecke aufgenommen würden. Nach Silbergleit wurden von der gesamten Schuldenlast von 104 preußischen Städten mit über 25 000 Einwohnern 52,7 % für werbende Zwecke aufgenommen. Dieser Prozentsatz mag für die Schuldenaufnahme der letzten Jahre noch gestiegen sein. Ob die Schwierigkeiten der Städte bei Arbeitskämpfen sich vermindern würden, wenn Straßenbahnen, Gas-, Wasserwerke u. dgl. Privatbetriebe wären, sei mehr als fraglich. Doch sei es immerhin zugegeben, daß der gemeindliche Eigenbetrieb seine besondern Schwierigkeiten und Nachteile mit sich führe, und daß allein schon dieserhalb eine übermäßige Ausdehnung des Gemeindebetriebes aus praktischen Gründen schweren Bedenken begegnen müßte[4]. Die gleiche Auffassung teilen wir, und zwar nicht bloß aus praktischen, sondern auch aus prinzipiellen Gründen.

[1] Cabiati (Riforma sociale XIX [1909], Juli-August; zitiert von Fuchs a. a. O. 129) hebt hervor, daß auch private Industrien mit Einführung technischer Neuerungen sich nicht gerade beeilen, wenn nicht schärfste und völlig uneingeschränkte Konkurrenz dazu nötigt.

[2] Unternehmertum oder Gemeindebetrieb? (1910.)

[3] Referat in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik CXXXII 1314 f.

[4] Bernstein, Voraussetzungen des Sozialismus (1902). Sozialistische Monatshefte 1906, II 926.

Wir haben vorhin gesagt, daß der Betrieb größerer Erwerbszweige an sich nicht zu den Aufgaben der Gemeinde gehört und nur unter bestimmten Voraussetzungen in den Aufgabenkreis der Gemeinden fallen könne; zu diesen Voraussetzungen rechneten wir zunächst die technische und wirtschaftliche Möglichkeit wie die gemeindliche Befähigung für solche Betriebe und ebenso die Abwesenheit überwiegender Bedenken gegen die gemeindliche Beteiligung an der Erwerbswirtschaft im Einzelfalle bzw. gegen die Vergemeindlichung bestimmter Betriebsarten.

Mit diesen „Voraussetzungen" ist aber noch keineswegs die positive Begründung für die prinzipielle Zulässigkeit und Berechtigung der Vergemeindlichung einzelner Betriebsarten gegeben.

Man ist gewohnt, Munizipalisierungen durch Berufung auf das Interesse der Allgemeinheit zu rechtfertigen. Die Begründung ist indes nur richtig, sofern das Interesse der Allgemeinheit die Vergemeindlichung einzelner Betriebsarten mit offenbarer Notwendigkeit oder zwingender Zweckmäßigkeit erfordert, wie dies auch bezüglich der Verstaatlichungen gesagt wurde.

Oder rechtfertigt sich die Vergemeindlichung positiv schon in jedem Falle, wo die Kommune angeblich billiger wirtschaftet als ein Privatbetrieb und wo sie billigere Preise stellen kann? Der Grundsatz billigen Wirtschaftens ist in privatwirtschaftlicher Beziehung zweifelsohne von durchschlagender Bedeutung. Innerhalb der Volkswirtschafts- und Gesellschaftsorganisation nimmt er indes nicht die erste Stelle ein. Es ist unter letztgenannter Rücksicht vielmehr die Erhaltung möglichst vieler Erwerbstätigen mit anständigem Auskommen weit wichtiger als die Erzielung unbedingt billigster Produkte. Allerdings findet dieses sozialwirtschaftliche Prinzip wieder seine Ergänzung und Begrenzung durch Interesse und Pflicht jener Erwerbstätigen, selbst möglichst billig zu wirtschaften. Würde man aber das Prinzip der größeren Billigkeit zum entscheidenden Prinzip für Munizipalisierungen machen, dann wäre ein Vorwand bald gefunden, um auch die kommunale Brot-, Fleisch-, Wohnungsproduktion usw. grundsätzlich, allgemein und dauernd den Aufgaben der Gemeinden beizuzählen. Es ist etwas ganz anderes, wenn einige Aktiengesellschaften für Gaswerke usw. weniger existieren, als wenn der Untergang eines ganzen Standes, die Ausschaltung einer ganzen Reihe bis dahin wirtschaftlich selbständiger Existenzen durch die Vergemeindlichung bestimmter Betriebsarten herbeigeführt wird.

Bedenken haben wir sodann gegen die Begründung von Munizipalisierungen durch den Hinweis auf die besondere Fürsorge der Gemeinde für die in ihren eigenen Betrieben angestellten Arbeiter. Gewiß soll die Gemeinde in ihren Betrieben mustergültige Verhältnisse herstellen, allein Vergemeindlichungen deshalb rechtfertigen zu wollen, weil dadurch die Zahl der Gemeindearbeiter vermehrt würde, das hieße denn doch, selbst wenn in Wirklichkeit das Los der Gemeindearbeiter stets ohne Fehl

wäre, die Schranken völlig verkennen, die sich einer allzu weiten Ausdehnung der Gemeindebetriebe prinzipiell und praktisch in den Weg stellen. Bei logischer Konsequenz würde eine solche Beweisführung in der Tat zum Munizipalsozialismus führen müssen.

Schließlich dürfte der Hinweis auf den gemeindlichen Eigenbetrieb als Einkommensquelle der Gemeinde und die hierdurch ermöglichte steuerliche Entlastung der Gemeindeangehörigen doch nur bedingt, innerhalb angemessener Grenzen und wenigstens regelmäßig bloß zur stärkeren Rechtfertigung schon an sich zulässiger Vergemeindlichungen in Betracht kommen können.

Den entscheidenden Grund für die positive Berechtigung der Kommunalisierung erblicken wir namentlich in der Allgemeinheit eines Bedürfnisses und der Wichtigkeit seiner angemessenen Befriedigung für die Gesamtheit, und zugleich in der Voraussetzung, daß der Privatbetrieb die angemessene Befriedigung eines solchen allgemeinen Bedürfnisses durchzuführen und dauernd sicherzustellen nicht oder nicht in gleichem Maße vermag[1].

Für gewöhnlich wird darum die Kommunalisierung der Hauptsache nach bloß sog. Monopolbetriebe ergreifen, wie Wasser-, Gas-, Elektrizitätswerke, Straßenbahnen, für welche sie ja auch mit ziemlicher Übereinstimmung als zweckmäßig, ja als relativ notwendig erkannt, bezeichnet wurde. Es handelt sich dabei um Unternehmungen, die durch ihren Monopolcharakter einem gesunden Wettbewerb entzogen bleiben, deren bestmögliche Ausgestaltung aber ein großes öffentliches Interesse darstellt. Darin besteht der unverkennbare Vorzug der kommunalen Regie, daß hier bei so wichtigen Dingen in erster Linie auf das Gemeinwohl, auf eine einheitliche Organisation, möglichst gute und billige Versorgung der gesamten Bürgerschaft (mit Wasser, Licht, Verkehrsgelegenheit), mehr als auf die Erzielung hoher Überschüsse Rücksicht genommen wird, während bei Privatunternehmungen Rentabilität und Privatinteresse in erster Linie maßgebend sind.

Eine allgemeine Antwort auf die Frage, ob Kommunal- oder Privatbetrieb, hält Cabiati für ausgeschlossen, und Fuchs[2] pflichtet ihm bei; diese Frage könne nur von Fall zu Fall entschieden werden. Jedenfalls ist die Munizipalisation nicht in allen Ländern gleich und auch innerhalb desselben Landes sehr verschieden. In Deutschland scheinen die Verstadtlichungsbestrebungen bereits ihren Höhepunkt überschritten zu haben. Einzelne größere Städte haben sogar ihre Elektrizitätswerke oder Straßenbahnen wieder verpachtet (Königsberg i. Pr. und Münster i. W., Mühlheim a. Rh. für 25 Jahre) oder gar verkauft (Mülhausen i. E.); andere Gemeinden im rheinisch-westfälischen Industriebezirk haben die Aufgabe ihrer Gaswerke in Aussicht genommen oder vollzogen; sie übertragen ihre Gas-

[1] Vgl. Fuchs, Referat bei den Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik in Wien 1909, in den Schriften des Vereins CXXXII (1910) 113.

[2] Ebd. 132.

versorgung den benachbarten Kohlenzechen, weil die Gemeindefinanzen dabei besser fahren als bei gemeindlichem Regiebetrieb[1]. Neuerdings mehren sich die Stimmen, die an Stelle der kommunalen die „interkommunale" oder die „gemischt kommunale" Unternehmung empfehlen. In Luxemburg gibt es z. B. eine interkommunale Wasserleitung, die 18 Gemeinden mit 44 Ortschaften gutes Trinkwasser verschafft. Die Gemeinden haben sich zu einem Syndikat vereinigt. Die Einzelgemeinde tritt ihre Rechte an dieses Syndikat ab und darf keine ähnlichen Werke für sich allein errichten. Der Vorteil besteht, von anderem abgesehen, darin, daß nicht jede Gemeinde ihren eigenen kostspieligen Verwaltungsapparat, z. B. für eine Trambahn, zu haben braucht. Bei den „gemischten" Betrieben nimmt die Gemeinde den Betrieb im Verein mit einem Dritten in die Hand; oder die Kommune kann im Besitz ihrer Anlagen bleiben, dabei aber den Betrieb Privatunternehmern (mit für den Betrieb maßgebenden Bestimmungen) überlassen. Das Problem, inwieweit Betriebe, die der Öffentlichkeit dienen sollen, besser privaten Erwerbsgesellschaften oder der Kommune zu überlassen sind, ist nach dem Urteile des Berliner Oberbürgermeisters Kirschner in der Kulturwelt jedenfalls noch nicht völlig durchgearbeitet und zur endgültigen Entscheidung gelangt[2].

189. Von andern wirtschaftspolitischen Maßnahmen beanspruchten in jüngster Zeit die zur Milderung der Teuerungen, insbesondere der Fleischteuerung, in Anwendung gekommenen hervorragendes Interesse. Schlachtvieh oder Fleisch wurden von Städten en gros bezogen, das Fleisch in eigenen Verkaufsstellen zum Selbstkostenpreise an weniger Bemittelte verkauft oder an Metzger abgegeben, die dann das Fleisch zu festgesetzten Preisen mit angemessenem Gewinn verkauften. Soweit es sich dabei um Notstandsmaßregeln handelt, ist ein solches Vorgehen der Kommunen ohne Zweifel berechtigt. Eine andere Frage ist die, ob es Aufgabe der Kommunalverwaltungen sei, die Versorgung der Städte mit Nahrungsmitteln dauernd sicherzustellen, und ob ein Eingriff der Gemeinden in die Preisgestaltung der Nahrungsmittel sich rechtfertigen lasse. Jeden Einfluß der Kommunen auf die Preisgestaltung möchten wir keineswegs prinzipiell ablehnen, wie ebenfalls der Staat bei der heutigen Entwicklung monopolistischer Formen auf einen zweckmäßigen Schutz der Konsumenten kaum dauernd verzichten dürfte. In gleicher Weise wird voraussichtlich die Frage des Konsumentenschutzes in dieser oder jener Form zuweilen auch an die Gemeinden herantreten, obwohl hierfür die gleichen einschneidenden Maßregeln, über welche die mittelalterlichen Städte[3] mit ihrer selbständigen Handelspolitik usw. verfügten, jetzt nicht mehr zur Anwendung kommen können. Außer den schon gekennzeichneten

[1] Soziale Revue XI (1911) 122. Beispiele von interkommunalen und gemischten Betrieben, in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik XLIV (1912) 500 Anm. Vgl. auch Freund, Die „gemischte wirtschaftliche Unternehmung", in der Juristenzeitung XVI, 1113.

[2] Kempkens, Kommunale oder interkommunale Unternehmung? in Soziale Kultur XXXI (1911) 193 ff.

[3] Über die Lebensmittel-, insbesondere die Fleischversorgungspolitik der Stadt Köln in früheren Jahrhunderten vgl. Bruno Kuske, Vortrag, in der „Kölnischen Volkszeitung", 53. Jahrg., Nr 959 vom 2. November 1912. Bezüglich der Maßnahmen zur Bekämpfung der Lebensmittelteuerung im Sommer 1911 vgl. die Mitteilungen der Zentralstelle des deutschen Städtetages III 285.

Notstandsaktionen wird es möglich bleiben, z. B. auf die Fleischpreise durch Herabsetzung der Vieh- und Schlachthof- wie der Fleischbeschaugebühren einzuwirken. Auch wurde der Vorschlag gemacht, es möchten sich Vereinigungen von Städten bilden für Viehabnahme von der Landwirtschaft, um bei solcher ständigen, überdies durch die heutige Erhöhung des Betriebsfortschrittes in der einheimischen Landwirtschaft gesicherten Abnahme zu stetigen Preisen zu gelangen. Es wird freilich kein leicht zu lösendes Problem sein, mit dem Schutz der Konsumenten zugleich die Interessen des einheimischen, bisher selbständigen Fleischergewerbes zu verbinden. Und doch dürfte es sich empfehlen, daß, selbst bei Notstandsmaßnahmen, auf die Mitwirkung des ansässigen Gewerbes nicht ganz verzichtet und schwere Schädigung desselben vermieden würde. Das gilt selbstverständlich noch mehr für dauernde Maßnahmen, die auf mittlere und stabile Preisverhältnisse abzielen, bei denen es sich doch letztlich nur um einen billigen Ausgleich zwischen den Interessen der Konsumenten, des Fleischergewerbes und der Viehzucht handeln kann.

Zum Schluß sei noch einmal vor allzu starker Ausdehnung städtischer Regiebetriebe gewarnt. Man findet jetzt manchmal in Städten eigene Maler- und Anstreicherwerkstätten, Schreinereibetriebe, Buchdruckereien, Hufschmiede, Fahrradreparaturwerkstätten usw. Die städtischen Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke führen Installationsarbeiten aus und schädigen das Klempner- und Installationsgewerbe[1]. Die „Stadtkonkurrenz" wird von dem Mittelstande bereits schwer empfunden. Man versteht wohl die aus diesen Kreisen ertönenden Klagen und ihre Forderung, die Städte möchten auf solche Arbeiten und Lieferungen für Private verzichten, auch die für den Gemeindebedarf erforderlichen Arbeiten und Lieferungen möglichst an die Gewerbetreibenden vergeben. Unter volkswirtschaftlichem Gesichtspunkte läßt sich eine so weitgehende Verdrängung der privatwirtschaftlichen Tätigkeit und Beschränkung bürgerlicher Existenzmöglichkeiten kaum rechtfertigen. Auch die Städte sollten einsehen, daß die Verletzung der Lebensinteressen wichtiger Stände schließlich die Einnahmequellen verschütten muß, die eine verfehlte Wirtschaftspolitik zu schaffen wähnte.

190. Die Gemeindelasten waren früher in Gemeinden, deren Nutzungsvermögen für die gewöhnlichen Ausgaben hinreichte, und wo außergewöhnliche Bedürfnisse durch besondere Umlagen gedeckt wurden, nicht allzu schwere. Wenn man aber heute über Steuerüberbürdung klagt, so wird dabei oft vornehmlich an die Gemeindebesteuerung gedacht. Seit 1871 haben sich in Deutschland die Gemeindesteuern durchgängig stärker vermehrt als die Staatssteuern. Dabei ist die Höhe der Steuern in den verschiedenen Gemeinden sehr ungleich. In Preußen, wo sie in Prozentsätzen der Staatssteuern aufgebracht werden, schwanken die Kommunalsteuern zwischen geringen Prozenten bis 400% und mehr[2]; und nicht viel anders liegen die Verhältnisse in den übrigen Bundesstaaten.

[1] Über Installations- und Materialmonopole in der elektrischen Industrie vgl. die Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft LXVIII (1912) 530 ff.

[2] Diese ungleichmäßige Belastung hat zur Folge, daß Steuerpflichtige mit hohem Einkommen in reichen Gemeinden nur 7—9%, in hochbelasteten Gemeinden 13—15% ihres Einkommens an Staats- und Gemeindeeinkommensteuer entrichten müssen. Hieraus ergibt sich, daß die begünstigten Orte den hochbelasteten Orten fortgesetzt reiche Einwohner entziehen, während die steuerlichen Verhältnisse der minderbegüterten Gemeinden noch weiter verschlechtert werden.

Will man die Gemeindeverschuldung[1] in Deutschland mit der anderer Staaten (z. B. Frankreichs) vergleichen, dann darf nicht übersehen werden, daß dem Selfgovernement der deutschen Städte besonders große Aufgaben gestellt sind, und daß in ihnen das wirtschaftliche Leben außerordentlich kräftig pulsiert. Es handelt sich allerdings bei diesen Belastungen zum Teil um Aufwendungen für die Errichtung von Unternehmungen, die produktiv sind, die nicht nur ihre Verzinsung und Amortisation tragen, sondern auch noch Überschüsse abwerfen können. Dabei mag sogar in noch greifbarerer und unmittelbarerer Weise eine steuerliche Entlastung der Einwohner herbeigeführt werden, als dies bei staatlichen Unternehmungen der Fall ist. Auch für die Errichtung von Schulen, Krankenhäusern, Straßen, Brücken, Häfen usw. reichen die Gemeindesteuern nicht aus. Derartige Veranstaltungen haben aber dauernden Wert; eine Mitbelastung der zukünftigen Geschlechter durch Gemeindeschulden ist darum hierfür wohl gerechtfertigt. Selbstverständlich soll leichtsinniges Schuldenmachen durchaus nicht empfohlen werden. In jedem einzelnen Falle ist gründliche Prüfung nötig und muß auf die Festlegung relativ kurzer Tilgungsfristen Bedacht genommen werden. Auch wird zur Durchführung der heute so stark betonten sozialen Aufgaben der Gemeinden die praktische Klugheit immer wieder zwischen Notwendigem, Nützlichem, überdies noch Wünschenswertem wohl zu unterscheiden wissen. In Preußen pflegen die größeren Städte ihre Anleihen in Form von Inhaberpapieren an Bankkonsortien zu begeben; die kleineren nehmen ihren Geldbedarf meist bei Sparkassen auf. Bei der Konkurrenz der Übernehmer sind die größeren Städte in der Regel günstiger gestellt als die kleineren. Neuerdings wird die Gründung einer deutschen Kommunalbank befürwortet, welche einheitliche Schuldverschreibungen ausgeben würde, um den Städten die erforderlichen Darlehen zu gewähren. Die größeren Städte fürchten indes, dadurch die gegenwärtige Vorzugsstellung auf dem Geldmarkte zu Gunsten der kleineren einzubüßen. Volkswirtschaftlich wirkt eine übermäßige Belastung des Kapitalmarktes durch anhaltende und bedeutende Ausgabe von Kommunalobligationen nicht gerade vorteilhaft.

Auch für die gemeindliche Lastenverteilung wird, wie bei der staatlichen, als höchstes Prinzip die distributive Gerechtigkeit gelten, somit die Belastung nach dem Grade der Leistungsfähigkeit sich bemessen müssen. Damit ist nicht gesagt, daß keine andern Abgaben und Steuern zulässig seien als eine nach Reinerträgen bemessene Einkommensteuer. Für besondere Leistungen, besondere Wertsteigerungen durch gemeindliche Veranstaltungen (Straßenanlagen usw.) ist ein spezielleres Entgelt seitens der

[1] Vgl. Max Andler, Die Städteschulden in Frankreich und Preußen und ihre volkswirtschaftliche Bedeutung (1911).

Bevorzugten gerechtfertigt[1]. Doch muß wiederum auch in dem System der Gebühren, der besondern Beiträge, der Realsteuern[2] die Gerechtigkeit gewahrt, die Leistungsfähigkeit berücksichtigt, namentlich eine stärkere Belastung der weniger bemittelten Klassen vermieden werden. Eine als Wohnungssteuer wirkende Gebäudesteuer z. B. kann ja überhaupt schon die unteren Klassen unverhältnismäßig härter treffen als die wohlhabenden und reichen Klassen. Die rechtlich und sozialpolitisch zweckmäßige Gestaltung der Grund- und Gebäudesteuer vermag anderseits nicht geringen Einfluß auszuüben auf die Entstehung kleiner und billiger Wohnungen zum Vorteile der „kleinen Leute". Von vielen wird es begrüßt, von andern bedauert, daß die Gemeinden in weitem Umfange an Stelle des früher für die Einschätzung maßgebenden Ertrages (Ertragsfähigkeit) oder Nutzungswertes nunmehr den „gemeinen Wert", d. h. im allgemeinen den Verkaufswert der Grundstücke zum Veranlagungsmaßstabe gewählt haben. Eine preußische ministerielle Denkschrift vom 21. Mai 1904 wies auf wohltätige soziale Wirkungen dieser Reform hin; namentlich in Gemeinden mit rascher Entwicklung und steigenden Grundwerten sei dadurch eine Verschiebung der Grundsteuerlast in der Richtung einer Mehrbelastung der Bauplätze, der Geschäftsgebäude und der hochwertigen Wohngebäude, eine Entlastung dagegen der dem Wohnbedürfnisse der mittleren und unteren Schichten gewidmeten Gebäude bewirkt worden usw.

Das Prinzip der Unentgeltlichkeit gemeindlicher Leistungen kommt in verschiedenen Bundesstaaten bei der Schulgeldfreiheit der Volksschulen zur Anwendung; auch bei Volksbibliotheken, Lesehallen, für den Besuch von Museen (zu bestimmten Stunden) u. dgl. ist es in Übung. Lernmittelfreiheit für sämtliche Volksschüler oder für Schüler bestimmter Klassen findet sich in einzelnen Städten (wie Schöneberg, Stuttgart). Andere Städte (wie Ulm, Fürth) haben diese Praxis wieder aufgegeben. Zahlreiche Gemeinden liefern „unbemittelten" Kindern die Lernmittel unentgeltlich (in Mainz etwa an 95 % aller Volksschüler). Im allgemeinen ist Unentgeltlichkeit, oder doch besonders niedrige Preisbemessung, bloß für Benutzung solcher städtischen Einrichtungen am Platze, welche dem Benutzer keinen unmittelbaren Vermögensvorteil bieten (so noch z. B. bei Arbeitsnachweisen, Rechtsauskunftsstellen). Andernfalls aber wird, wenn die Benutzung von Gemeindebetrieben einen derartigen Vermögensvorteil durch ihre Leistung unmittelbar gewährt (z. B. bei Gasanstalten, Straßenbahnen usw.), nicht einmal die Lieferung zu den Selbstkosten Anwendung finden können, weil es sonst, wie bezüglich der staatlichen Betriebe bereits gesagt wurde, zu einer unzulässigen

[1] Die sog. „Sitzgemeinden" (Vorzugsgemeinden), in welchen größere Staatsanstalten ihren Sitz haben, würden analog zu den Kosten jener Anstalten herangezogen werden können, oder? Vgl. darüber Adolf Wagner, Die finanzielle Mitbeteiligung der Gemeinden an kulturellen Staatseinrichtungen usw. (1904).

[2] Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Bergwerkssteuer wurden in Preußen durch die Kommunalsteuerreform vom 14. Juli 1893 den Gemeinden ausschließlich überwiesen. Die Frage eines organischen Aufbaues des Gesamtsteuersystems in Reich, Staat und Gemeinde ist in Deutschland noch nicht gelöst.

Bevorzugung solcher Bürger kommen würde, die jene Leistungen häufiger und in ausgedehnterem Maße für sich in Anspruch nehmen. Nur bei sog. Notstandsaktionen, also in Ausnahmefällen (z. B. Fisch-, Kartoffel-, Gemüseverkauf in Teuerungszeiten) kann der, nach Möglichkeit auf die bedürftigeren Volkskreise beschränkte, Verkauf zu oder auch unter den Selbstkosten dem angeführten Bedenken nicht begegnen. Zuweilen wird eine Abstufung der Tarife nach sozialen Gesichtspunkten vorgenommen (z. B. der Desinfektionsgebühren, der Beerdigungskosten, der Trambahnabonnements, auch der Schulgelder in höheren Schulen nach dem Einkommen, der Gas- und Wasserpreise nach der Miete, der Elektrizität für Kraftzwecke nach der Gewerbesteuerklasse; desgleichen kann in Krankenhäusern, Bädern, Theatern usw. durch Bildung mehrerer Abteilungen und höhere Bemessung der oberen Sätze größere Verbilligung der niedersten Sätze herbeigeführt werden). Absolut vollkommene Berücksichtigung des Grades der Bedürftigkeit vermag freilich auch eine solche Staffelung für den Einzelfall nicht zu erreichen[1].

Das mag an dieser Stelle genügen. Die ausführlichere Behandlung der Gemeindefinanzen bleibt der Finanzwissenschaft vorbehalten.

§ 3.

Freie Organisationen für gemeinnützige Wohlfahrtspflege.

Literatur: Albrecht, Handbuch der sozialen Wohlfahrtspflege in Deutschland, 2 Bde (1902). — v. Erdberg, Die Wohlfahrtspflege (1903). — K. Singer, Soziale Fürsorge, der Weg zum Wohltun (1904). — Sohnrey, Wegweiser für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege (1908). — G. M. Bell, Social Service (1908). — Liese, Hauswirtschaftliches Bildungswesen in Deutschland[2] (1910). — Gnauck-Kühne, Soziales Gemeinschaftsleben (1910). — Picht, Toynbee Hall und die englische Settlementbewegung. Ein Beitrag zur Geschichte der sozialen Bewegung in England (1913). — Art. „Wohlfahrtspflege" von v. Erdberg im Handwörterbuch der Staatswissenschaften VIII[3] 846 ff, von Faßbender im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft V[3–4] 1138 ff, von A. Elster im Wörterbuch der Volkswirtschaft II[3] 1389 ff. — Schriften der Zentralstelle für Volkswohlfahrt, fortlaufende Mitteilungen in der Sozialen Praxis, die jetzt auch Archiv für Volkswohlfahrt ist, in der Sozialen Kultur, der Sozialen Revue, im Arbeiterfreund, in der Wiener Sozialen Rundschau, der Schweizerischen Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, den Schriften des deutschen und schweizerischen Volksvereins, Evangelisch-Sozial (Berlin) usw. — Vgl. auch Bd II, Kap. 1, § 5, S. 227; Kap. 3, § 2, S. 250 ff.

Volkswirtschaft ist Leben, gesellschaftliches Leben, ein Lebensprozeß staatlich geeinter Volksgemeinschaft, der auf Verwirklichung des Volkswohlstandes abzielt. In diesem Lebensprozeß sind mannigfache Faktoren in verschiedener Weise tätig: Einzelkräfte, organisierte Einzelwirtschaften, private und öffentliche Unternehmungen, Vereinigungen von Wirtschaften, von Berufs- und Klassengenossen, Staat und Gemeinde. Während aber die bürgerliche Gesellschaft zur Verwirklichung des Volkswohlstandes durch

[1] Vgl. Most, Einiges Grundsätzliche zur kommunalen Sozialpolitik, in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik XLIV (1912) 496 ff.

Ausübung der verschiedensten Berufstätigkeiten, mit gleichzeitiger Unterwerfung unter die Schranken und Opfer, welche, um der allen gemeinsamen Wohlfahrt willen, sich als notwendig erweisen, das Ihrige beiträgt, richtet sich die Tätigkeit der öffentlichen Gewalten unmittelbar auf die öffentliche Wohlfahrt in sich betrachtet, insbesondere durch Gewährung von Schutz und ergänzender Hilfe. Allein bei den zahlreichen, aus der modernen Entwicklung sich ergebenden Schädigungen und immer neu erwachsenden Bedürfnissen werden die öffentlichen Körperschaften vielfach versagen, mit ihren rechtlichen Zwangsnormen, ihrer ergänzenden und fördernden Hilfe kaum allen Anforderungen schnell genug und ausreichend entsprechen können.

So hat sich denn, speziell in letzterer Beziehung, ein weites Wirkungsfeld eröffnet für eine freie gemeinnützige Wohlfahrtspflege. Wir nennen sie eine freie, weil die hier in Betracht kommenden Vereinigungen nicht auf Zwang beruhen, auch nicht, wie die „Wohlfahrtspolizei", über Zwangsmittel verfügen; gemeinnützig ist sie, weil dabei nicht bloß die eigenen Interessen der jene Vereinigungen bildenden Personen verfolgt werden, und anderseits, weil es sich auch nicht um eine Wohltätigkeit caritativer Art mit unmittelbarer Hilfeleistung für den Einzelnen handelt, sondern weil diese Wohlfahrtspflege mehr auf das Ganze abzielt, einen Einfluß auf das Wohlergehen der Allgemeinheit dadurch ausübt, daß sie durch öffentliche Veranstaltungen zur Linderung oder Beseitigung der Not ganzer Gruppen oder Schichten der Bevölkerung beiträgt. Immerhin wird die Caritas für viele Teilnehmer an der Wohlfahrtspflege das Motiv abgeben. Über die objektive Spezifizierung einer Tätigkeit entscheidet indes nicht das subjektive Motiv, sondern der finis operis, der objektive Zweck der Tätigkeit, so zwar, daß caritative Wohltätigkeit und gemeinnützige Wohlfahrtspflege sich vielfach enge berühren können und doch der Art nach verschiedene Tätigkeiten bleiben.

Die gemeinnützige Wohlfahrtspflege kann sich auf alles erstrecken, was unter den Begriff der Wohlfahrt fällt, auf Leib und Seele[1], Pflege der Sittlichkeit, Beschaffung der materiellen Mittel zur Deckung geistiger und körperlicher Lebensbedürfnisse, Erhaltung der Gesundheit, Förderung des Geistes- und Gemütslebens, Ermöglichung der Geltendmachung von persönlichen und Standesrechten usw. In volkswirtschaftlicher Beziehung kommen insbesondere jene Vereinigungen und Veranstaltungen in Betracht, die sich auf die materielle Seite der Volkswohlfahrt beziehen oder auf die Behebung solcher Mängel, die aus dem volkswirtschaftlichen Prozeß für die menschliche Persönlichkeit, die wirtschaftlichen Berufsgruppen in

[1] Besonders lebhaft hat, um nur ein konkretes Beispiel anzuführen, in jüngster Zeit die „Jugendpflege" das Interesse nicht nur staatlicher und gemeindlicher Behörden, sondern auch kirchlicher und weltlicher Vereine in Anspruch genommen, zunächst die Pflege der männlichen, allmählich auch der weiblichen Jugend. Vgl. in letzterer Beziehung A. Bertram, Weibliche Jugendpflege (1913).

sich und in ihrem Verhältnis zueinander erwachsen, oder endlich, die einen Ersatz bieten wollen zur Überwindung empfindlicher Entbehrungen und Schädigungen infolge mangelnder Ausstattung mit genügenden materiellen Mitteln.

An erster Stelle kommt hierfür die im übrigen das ganze Gebiet der Wohlfahrtspflege umfassende „Zentralstelle für Volkswohlfahrt" (Berlin) in Betracht. Sie ging 1906 aus der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen (1891 auf von v. Berlepschs Anregung ins Leben gerufen) hervor. Die Zentralstelle ist ein öffentlich-rechtlicher Verein mit dem Zwecke, ein Zusammenwirken der privaten Organisationen der Wohlfahrtspflege herbeizuführen, Material zu sammeln, Informationen einzuziehen, Rat und Auskunft zu erteilen, Maßnahmen anzuregen, der Regierung Berichte, Gutachten, Entwürfe usw. darzubieten, das gesamte Feld der Wohlfahrtspflege literarisch zu bearbeiten (Zeitschrift: Konkordia). Zum Zwecke der Information werden insbesondere auch Beziehungen zu den Wohlfahrtsorganisationen des Auslandes unterhalten, zu dem Pariser Musée social, das gewissermaßen ein Seminar für theoretische und praktische Schulung auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege darstellt, zum British Institute of Social Service in London, dem Institute of Social Service in New York, dem Bureau voor Sociale Advizen in Amsterdam, dem Socialen Museum in Budapest, dem Zentralbund für soziale Arbeit in Stockholm, dem Sozialen Sekretariat mit Bibliothek in Kopenhagen (Fernando Linderberg) usw. Die größten Verdienste auch um die praktische Sozialpolitik hat sich durch seine wertvollen wissenschaftlichen Untersuchungen sozialpolitischer Fragen der „Verein für Sozialpolitik" erworben, wie ebenfalls die „Gesellschaft für Soziale Reform" sich in der gleichen Weise außerordentlich bewährt und schönste Früchte ihrer fleißigen Wirksamkeit erzielt hat[1]. Nach dem Vorgange von Belgien, Frankreich, Holland, Österreich, der Schweiz verfügt Deutschland seit 1903 über eine „ständige Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt" (Berlin) zur Darstellung des Unfallschutzes, von Einrichtungen für Gewerbehygiene und soziale Hygiene. Den besondern Bedürfnissen der ländlichen Bevölkerungen ist der „Deutsche Verein für ländliche Wohlfahrts- und Heimatspflege" erfolgreich entgegengekommen. Veranstaltungen mehr lokaler oder provinzialer Art sind das rühmlichst bekannte „Institut für Gemeinwohl" in Frankfurt a. M. und ähnliche Gründungen in Bremen, Kassel, Stuttgart, Hannover. Untersuchung der sozialen Zustände des Volkes, praktische und wissenschaftliche Mitarbeit an allen sozialen Fragen haben sich ferner der „Evangelisch-soziale Kongreß" und die „Freie kirchlich-soziale Konferenz" zum Ziel gesetzt. Auf katholischer Seite verdienen die Zentralstelle des Katholischen Volksbundes in Wien, der schweizerische, italienische,

[1] Erwähnt sei auch die internationale Vereinigung für Arbeiterschutz. Ebenfalls für andere Gebiete der Wohlfahrtspflege gibt es internationale Vereinigungen, so z. B. eine Internationale Liga zur Bekämpfung des Kinderelendes usw.

spanische Volksverein, die Action populaire in Frankreich, in ganz hervorragendem Maße der „Volksverein für das katholische Deutschland“ (jetzt mit annähernd 800 000 Mitgliedern) wegen seines systematischen, allseitig belehrenden, theoretisch und praktisch tüchtigen Wirkens alle Anerkennung. Wenn Alexander Elster[1] sagt, bei der Wohlfahrtspflege handle es sich „ganz eminent um die freiwillige Gabe von seiten sozial besser gestellter Personen an sozial minder gut gestellte“, so trifft das wenigstens auf die katholischen Organisationen keineswegs zu. Gerade der schönste Vorzug speziell des „Volksvereins für das katholische Deutschland“ bleibt es vielmehr, daß ein großer, vielleicht der größte Teil seiner reichen Mittel vom Scherflein des kleinen Mannes herrührt. Warme Anerkennung verdient es insbesondere auch, wenn der Volksverein in den letzten Jahren sich rastlos und erfolgreich bemüht hat, Geist und Herz unserer Studenten[2] mit dem Sonnenschein sozialen Denkens und Fühlens zu erleuchten und zu erwärmen. Kaum bedarf noch besonderer Erwägung der „Caritasverband für das katholische Deutschland“, da sein über die Grenzen caritativer Tätigkeit hinaus, soziale und gemeinnützige Wohlfahrtspflege zugleich umfassendes Wirken in ganz Deutschland rühmlichst bekannt ist. Schließlich erfordert es denn auch nicht die bloße Höflichkeit, sondern weit mehr die Gerechtigkeit, daß wir der stillen, aber weit- und tiefgreifenden Wirksamkeit zahlreicher Frauenvereine und -bünde, in besonderer Weise aber der weiblichen religiösen Genossenschaften beider Konfessionen hier ehrend gedenken.

Wie immer man über zahlreiche Mißstände und den harten Egoismus unserer Zeit klagen mag, so bieten doch anderseits wiederum die freien Organisationen für gemeinnützige Wohlfahrtspflege einen erfreulichen Beweis dafür, daß der Solidaritätsgedanke im Bewußtsein des Volkes lebt und sogar siegreiche Fortschritte gemacht hat. —

Wenn die Sonne am Abend scheidet, leiht sie dem großen Gestirn der Nacht ihr Licht, läßt Wärme zurück, ohne die jegliches Leben ersterben müßte. Für nur zu viele Seelen ist heute die Nacht des Unglaubens hereingebrochen. Dennoch zehrt die Menschheit noch immer an dem reichen Erbe des Christentums. Ja, in der Tat, nicht einem einzigen wahrhaft großen Gedanken begegnet man in den modernen Reformbestrebungen, in Sozialpolitik und Wohlfahrtspflege, der nicht letztlich der Idee der Gerechtigkeit und der Menschenliebe im christlichen Sinne entstammte. Das berechtigt aber zu der frohen und sichern Hoffnung, daß bald wieder die Nacht dem Tage weiche, die Sonne des Christentums mit ihrem vollen Glanze wiederkehre, alle Seelen erleuchtend, alle Herzen erwärmend, und daß Demjenigen gebührende Anerkennung, dankbare Verehrung, demütige Anbetung zuteil werde, den der christliche Glaube so schön Sol iustitiae, Fons amoris, Vinculum caritatis genannt hat.

[1] Wörterbuch der Volkswirtschaft II[3] 1391.

[2] Vgl. für England auch Picht, Toynbee Hall (1913) 8 ff.

Personenregister.

A.

Aalberse 760.
Abbe 267 274 533 f.
Achenwall 688.
Acht 730.
Adickes 891 902.
Adler G. 118 185 207 257 276 573—609 639.
Agahd 277.
Albrecht 925.
Algermissen 615.
Altenrath 265 641.
Altmann 34 f.
Amelung 143.
Ammon 2 19 27 44 ff.
Am Zehnhoff 854.
Andler 554 891 923.
Aengenheister 667.
Antoine 71 207 413 580 823.
Arkwright 78.
Arndt Ad. 359 f.
Arnold 323 574.
Ashley 145 573 648 880.
Asmis 197 207 218 257 293 812.
Aubin 197.
Auerbach 274 311.
Avebury v. 848 891 917 f.

B.

Baad 206.
Bachem K. 81 891 895 f.
Badtke 908.
Balck 203.
Baller 203.
Ballerstedt 703.
Ballin 171 319.
Baensch 230.
Barbaret 489.
Barnett 762.
Bärnreither 726.
Bastiat 52 88 90 414.
Bauch 303 427 ff 440 f 446 469.
Baum 224 233.
Bäumer Gertrud 54.
Baumgarten F. 361 376 388 411 427—476.
Baumgartner E. 876 ff.
Beck Herm. 297 f.
— Jos. 257 276 279.
Becker 874.
Beckerath 438.
Beer 312.
Behrend 647.
Bell 925.
Belliot 56.
Below v. 197 573—609.
Benoist 823.
Berdrow 166 458.
Berendt 185.
Berlepsch v. 239 619 684 750 785 927.
Bernhard 265 295 571 851 872 ff.
Bernhardt 491.
Bernstein 75 98 184 218 282 410 532 552 568 590 684 bis 783 895 908 918.
Berth 730.
Berthold 537.
Bertram 926.
Bethmann Hollweg v. 102 239.
Beusch 491 575 839.
Beutler 891 902.
Beyerle 574.
Beythien 544.
Biederlack 611 748.
Biermann 129 609 824.
Biermer 135 361 427 449 568 570 610 626 643 647 655 684 716 726 795 814.
Biétry 809.
Blanc 552.
Blanqui 284.
Blondel 859.
Blume v. 891 901 903.
Bluntschli 823 886.
Bochtler 213.
Böhm 300.
Böhm-Bawerk v. 29 119.
Böhmer 688.
Böhmert V. 79 295 520.
Boissard 208.
Bollenstein-Stojentin 201.
Bonassieux 312.
Bonikowsky 449.
Boom van den 265 277.
Boos 586.
Borght van der 257 300 316 323 344 355 388 506 647 656 715 795 872.
Borgius 814 883 885.
Bornhak 257 295 593 f 598 605 609.
Borsig 145.
Böttger 179 273 609 619 621 656 824.
Bötticher 619.
Boudin 381.
Bouglé 53.
Bourgeois 52.
Bourguin 68 245 361 379 385 ff 393 397 481 530 540 552 554 f 558 560 563 723 729.
Brakel van 312 f.
Brandt H. 295.
Brants V. 100 300 609.
Brauer 716 f 722 726 736 764—783.
Braun A. 239 398 715 725 737.
Brauns 254.
Bredt 841.
Brentano v. 2 20 25 28 33 78 104 174 214 ff 219 241 252 426 438 486 684 703 707 715—783 795 829 f.
Breuker 674.
Broda 860.
Brodnitz 2 300 323.
Brouilhet 60.
Broukère 731.
Bruce 883.
Brucks-Adams 144.
Bruder 119 600 607 f 667.
Brüggerhoff 740.
Brunetière 16.
Brunhuber 220.
Brunner 733.
Brunot 52.
Bruns 874.
Brütt 684.
Buch v. 118.

Buchenberger 33 203 667 680.
Bücher 1 36 104 f 118 f 122 135 140 ff 143 148 ff 276 431 468 572—609 610 643 716 759 777 f 890 901.
Buchez 488 552.
Burchardt 257.
Bureau 244.
Burkhardt 514.

C.

Cabiati 918 920.
Calmes 135 150 152 f 175.
Calwer 427 431 438.
Cannan 122.
Cantor 177.
Carlyle 166 721 881.
Carnegie 267 277 379 f.
Cartwright 78.
Casalini 891.
Cathrein 32 f 65 413 823 851 890.
Cawston 312.
Cerutti 515.
Challaye 730.
Chamberlain J. 880 ff.
Chastin 389 391 429 440 464 f 472.
Christians 323.
Ciattini 730.
Claes 220 ff.
Clark 89 395.
Clausen 684.
Coelsch 609.
Cohn G. 1 71 453 649 841.
Comte 52.
Conrad 33 38 71 104 185 300 457 480 482.
Cornélissen 730.
Cosak 300 f 303 ff 355 ff.
Cossa 362.
Costa-Rossetti v. 121 823.
Croner 667.
Crüger H. 476—562.
Cunningham 76.
Czapski 274.

D.

Dalberg 358.
Damaschke 891.
Dammes 881.
Dannenberg 609.
David Gertrud 556.
Decurtins 563.
Dehn 203.
Delbrück 239.
Déploige 4.
Dermietzel 323.
Dernburg 97.
Desbuquois 59.
Dettweiler 197.
Deumer 476 505.
Deutsch 222 758.
Devas-Kämpfe 413.
Dickens 282.
Diehl 1 119 427 468.
Dierig 684 696 701 ff.
Dietzel Heinr. 20 ff 33 f 36 39 61.
— Karl 6.
Dilke 881.
Dilthey 22.
Dinnenthal 145.
Disraeli 881.
Dix 877.
Dixon 335.
Dochow 815.
Dodd 375.
Drage 883.
Drill 2.
Duncker 741.
Dunoyer 79.
Durkheim 53.
Dyhrenfurt 220.

E.

Ebenhoch 611.
Eberle 513.
Eberstadt 163 574.
Ecker 179.
Eckert Christ. 571 592.
— M. 882 885.
Egells 145.
Egerton 883.
Eggler 207.
Eheberg 841.
Ehrenberg R. 3 38 104 131 134 f 166 169 219.
— V. 304.
Ehrler 903.
Ehrlich 13.
Eichhorn 525 574.
Eichthal de 53.
Eisler 68.
Elm v. 556 725.
Elster A. 925.
— L. 257 276 291.
Ely 362.
Emminghaus 88.
Endemann W. 20 207.
Engel 545 623 f.
Engels Fr. 28.
Engländer 489.
Enke 351.
Epstein 533.
Erdberg 897 925.
Erdmann 743.
Erlbeck 725.
Erzberger 743 814.
Esche 257 270.
Espinas 52.
Esser 300 311.
Ettinger 427 448 456 459 467 f.
Evert 257 267 270 276 282.
Eulenburg 586 f.

F.

Faas 311.
Fabian-Sagal 33.
Fagniez 574.
Falkenberg 898.
Faßbender 476—562 667 676 925.
Faucher 700.
Fehlinger 727 762.
Fellinger 809.
Fette 275.
Feuchtwanger 851.
Finck 476—562.
Findlay 883.
Flamm 270 577.
Flechtheim 571.
Flesch 31 171 177 207 234 257 ff 291 ff 891.
Flügler 299.
Földes B. 15 64 70 73 f 160.
Forster 881.
Foerster F. W. 109 266 f.
Fouillée 53.
Fourier 52.
Francke 220.
Frankenstein 276 691.
Freese 257 270 273 f 332.
Freund 145 891 903 921.
Frey 684.
Fridrichowicz 429 f.
Fried 890.
Fritz 897.
Fromm 521.
Fuchs J. 197 891 914 ff 917 f 920.
— R. 815.
Fuld 466.
Fürer v. 185 187 205 220.

G.

Galen v. 277.
Galiani 832 f.
Gargas 194.
Gariel 858.
Garriguet 207 ff 243 248 269 388 416 f 467 600 685.
Gaertner 512.
Gary 379.
Gasteiger 743 808.
Geering 574.
Gehrig 575 609.
Geißer 917.
Gemming 521.
George H. 131.
— — (jun.) 362 395.
Gérard 762.
Gerlach 197 841.
Gerloff 836.
Germann 801.
Geusel 654.
Giddings 89.
Gide 52 f 476 489 554 f.
Gierke 413 418 f 479 572 574 579 582 586 595 f.

Giesberts 284 808.
Gilman 295.
Glagau 329 374.
Gleichauf 741.
Glock 824.
Gnauck-Kühne 68 165 637 925.
Gobbi 483.
Göbel 684.
Gobineau 876.
Godin 274.
Göhre 476 499 f 556.
Goldscheid 15 21 64.
Goldschmidt 684 741.
Goldstein J. 453 716 761.
Goltz v. d. 197 534 585 667 f 680.
Goria 515 535.
Görres K. 276.
Gothein 254 453 574.
Gotte-Ottilienfeld v. 120.
Götze 265.
Grabein 165 476—562.
Grabowsky 29.
Graßmann 302.
Graetzer 563 647.
Greenwood 726.
Greulich 185 746 760.
Greven 760.
Groß G. 113.
Grotjahn 277.
Gruber 880.
Grummach 200.
Grünberg 473.
Grunenberg 573 609 f.
Grünhut 311.
Grunzel 76 171 300 312 386 f 427—476 526 534 647 655 668 680 715 851.
Grupp 578.
Gubeler 667.
Guesdes 729.
Günther A. 265 808 f.
— E. 556.
— O. 274.
Güntzberg 824.

H.

Hacker 567.
Hafemann 592.
Hagen 889.
Halle v. 300 323 395 428.
Hamm F. 419.
Hampke 610 644 647.
Haneld 699 726.
Hanotaux 890.
Hansen Jos. 352.
Häntschke 486.
Hargraves 78.
Harms 119 135 138 181 207 257 529 f 609 780 814 816 860 876.
Hartmann R. 145.
Hasbach 598.
Hatscheck 699.
Hättenschwiller 135 513 523 627 641 898.
Hauck 823.
Hauser 885.
Haussonville de 52.
Hawley 104.
Hecht F. 323.
— O. 848.
Heckel v. 841.
Hegel 34.
Heilborn 733.
Heilbronner 179.
Heiligenstadt 502.
Heim 197 676.
Heine W. 706.
Held 498 716 726.
Heller Marie 110 ff 851 907.
Hellmann 860.
Helms 716.
Herbig 254.
Hergenrahn 323.
Herkner 2 4 13 25 33 118 207 230 236 256 267 276 640 684 688 695 711 ff 715 bis 783 795—814 855 859.
Hermann 119.
Hertling v. 28 71 823 863 865.
Hertzka 131 552.
Herz 898.
Heß 184.
Hesse A. 2 40 ff 50.
Heusler 574.
Heymann H. G. 136.
— O. 368.
Heynen 309 312.
Heyner 130.
Hildebrand 19.
Hilferding 361.
Hilgenstock 254.
Hillebrand 386.
Hinke 227.
Hintze 855 877 ff 888 f.
Hirsch J. 784.
— K. 427 441.
— M. 715 741.
Hirschfeld 733.
Hirtz 898.
Hitze 257 270 276 ff 281 563 609 ff 814 817 875.
Hobbes 55 688.
Hobson 11 76.
Hoffmann 883.
Höfle 185.
Hofstetter 705.
Holtzendorff 823.
Holyoake 476 486.
Hoppe 145.
Hoschke 544.
Howarth 486.
Huber 427 851.
— V. A. 28 476—562.
Hubert-Valleroux 476 489 863.
Huß 275 728.
Huene v. 502.
Hugenberg 476 524.
Hüglin 220 236.
Hugo 890.
Huppert 898.
Hüppy 759 891
Hutcheson 55.
Huth 824.
Hüttner 427.

I.

Imbusch 751.
Imle F. 220 225 252 757 776 816.
Inama-Sternegg v. 572 574.
Ingwer 713.
Irl 529 637.
Isay 104 115 f 118 135 ff 171.
Izoulet 53.

J.

Jäckel K. 403.
— R. 788.
Jacobsohn 265.
Jacobstein 362.
Jacoby 119.
Jaffé 524 891.
Jäger E. 490 493 527 539 587 609 891 913.
— G. 118.
Jahn 785 785 794.
Janssen J. 490 596.
Jarowslaw 71 85 f 92 f 99 102 264 571.
Jaeschke 897.
Jastrow 185 193 866 908.
Jauch 609 633 635 639 641.
Jay 272 816.
Jebb 883.
Jège 711.
Jeidels 361.
Jellinek 823 828.
Jenks 362 393 411.
Jentsch 561.
Johannis J. de 19.
Joly 535.
Jones 300.
Jonescu 535.
Jörgens 361.
Juliusberg 427.
Jung 526.
— J. 760.
Junge 361 381 395.
Junghann 276.
Juraschek v. 300 323.
Just 743.

K.

Kaff 803.
Kähler 278.
Kammerer 80 780.

Kampffmeyer 75 733 875.
Kant 97 422.
Kantorowicz 427 457.
Karpeles 276.
Katscher 257 295 ff 533.
Kaufmann H. 482 556.
— P. 873 f.
— R. v. 562 647.
Kaula 856.
Kautsky 297 555 764.
Kayser K. 622.
Keane 312.
Kehl 536.
Kellenaers 760.
Keller F. 109 300 355 f.
Kellermann 667.
Kellershohn 743.
Kempkens 430 891 921.
Kern 872.
Kerschensteiner 67.
Keßler 185 189 236 274 656 795—814.
Ketteler v. 28 492 503.
Keutgen 574.
Keyßner 311.
Kienböck 609.
Kindermann 71 823—867.
Kirchem 493.
Kirdorf 396 465.
Kirkbride 362.
Kjellén 883.
Klärmann 733.
Kleeberg 113 220 227.
Klein F. 300.
Kleinwächter 161 300 329 426 f 429 433 436.
Klien 891.
Klocke 197 203 697 812 f.
Klopp W. 295 413.
Knapmann 453.
Knapp 197 201.
Knies 12 19.
Kobatsch 883 ff.
Koch H. 142 257 270 273 279 281.
— W. 762.
Kohler 234.
Köhler v. 185.
Koehne 272.
Komorzynski 119.
Kootz 720.
Kopetz 599.
Köppe 220 239.
Koepper 604 633.
Korn 824.
Körösi 323.
Köth Dael v. 527.
Kraft 152.
Krautwig 898.
Krebs 603 641 851.
Kriegel 277.
Kriwtschenko 516.
Krueger H. E. 176 572 647 656 f 794 f.
Krupp v. 137 265 366.
Kubisch 609.
Kuefstein v. 216 300.
Kuhlmann 562 647.
Kuhlo 795.
Kühn 788.
Kulemann 220 227 257 276 441 468 562 609 684 709 716 787 795.
Kunreuther 860.
Kuske 921.

L.

Laband 710.
Lafargue 398 431.
Lagardelle 729 f.
Lammasch 713.
Lamprecht 473 579.
Landauer 300 311.
Landesberger 383 427 441 f.
Landmann 276.
Lange F. A. 29 256.
Laporte 265.
Lappe 419.
Lasker 706.
Laspeyres 323.
Lassalle 55 498 532 552 719.
Lastig 309.
Lauer 185 277.
Laur 197.
Lavergne 477 485.
Law 318.
Lederer 537 557 564 647 662 738 f 764 783—794 795—814.
Leener de 427 f 441 860.
Legien 270 684 716 720 722 733 735 f 740 764.
Lehmann 277 300 311 f.
Lehmkuhl 276 295 621 823.
Lehr 825 f.
Leibniz 12 890.
Leis 379.
Lengerke 667 f.
Lentz 379.
Lenz 38.
Leone 886.
Leonhard 205 535.
Le Play 262 476 489.
Lerch 652.
Leroux 52.
Leroy M. 729.
— -Beaulieu P. 71 89 166 300 464.
Levasseur 489.
Levy 361 385 389 427 449 455 884.
Lewinsky 76 144.
Lexis 10 16 32 f 71 104 ff 119 121 123 f 126 f 134 f 158 163 216 290 300 824 831 f.
Lieb 224.
Liefmann 104 112 114 ff 122 ff 135 ff 300 ff 361—412 427 bis 476 478—562 843 ff 848 ff.
Liese 112 897 f 925.
Lindecke 476—562.
Lindemann 185 891 899.
Linderberg 927.
Lins 314.
List 19 36 879.
Liszt v. 705.
Loeb 323.
Lodge 884.
Lomnitz 351.
Loening Edg. 181 207 218 257 301 488 684 688 697 f 702 704 706.
— Rich. 257 285.
Lorenz 279.
Loria 131.
Loesch v. 573 f 577 582.
Lotmar 207 ff 220 ff 256 ff 282 684 703 807.
Lotz 368.
Louis 131 698 729 f 761.
Löwenfeld Phil. 265 311 704 707.
Loewenfeld Th. 684.
Löwenstein v. 210.
Loewy 281.
Ludlow 486.
Lueger 166 519.
Lusensky 470.

M.

Macaulay 214.
Macrosty 362 454.
Mahr 609.
Mahaim 715 f 730 f.
Mailáth 197.
Mamroth 220 ff 727 810 821.
Man 731.
Mandeville 55.
Mankowski 179 202.
Marcks 886.
Maresch 647.
Mariani 482.
Marshall 33 47 71 104 107 135 300 319 531 551.
Martin Saint-Léon 362 385 573 587 664 729.
Martius v. 563.
Marx 28 75 128 214 288 555 721.
Mascher 609.
Mataja 113 151 387 599 611.
Matern 426.
Matschoß 145.
Maué 417.
Maunier 162.
Maurenbrecher H. 110.
Maurer v. 197 574.
Maurice 486.
Mausbach 748.

Mayer Cl. 647.
Mayr G. v. 71 823.
Meesmann 873.
Mehring 733.
Meier v. 894.
Meitzen 197.
Mélamed 823.
Mellaerts 682.
Menck 801.
Mencke 379.
Mendel 667.
Menger A. 823.
— C. 119.
Mentzel 667 f.
Menzel 427 436 441 468.
Menzinger 907.
Mertens 789.
Meszlény 361 376 388 411 427—476.
Métin 397.
Meusch 629.
Mevissen v. 352.
Meyer M. 593.
— R. 448 733 741 758.
— Th. 823 ff.
Michaelis 163 700.
Michalke 185 188.
Michel 823.
Michels G. 516 917.
— R. 424 429 431 716 725 731 886.
Millerand 729.
Mischler 185 205 641.
Misera 890.
Mitchell 728.
Mitscherlich 30 71 92 584 759 886 f.
Mohl v. 12 824.
Moissenet 229.
Molinari de 53 229 481.
Moll 300 323 f 359 f 361 449.
Möller 330.
Mombert 855 890 903 906 917 f.
Monroe 884.
Montagne 312.
Montanelli 515.
Montemartinis 891.
Montesquieu 593.
Morgan 380.
Most 512 891 901 ff 925.
Moufang 605.
Muckle 488.
Müffelmann 425 570 647 ff 658 ff 667 709.
Müller Alb. 665 683 731.
— Aug. 500 533 541 795.
— Fr. 476—562.
— H. 505 510 514 553.
— K. 676.
— O. 743.
— R. 873 ff.
— W. 574.
Munding 490 ff.
Munro 891 912.
Muensterberg 891 902.
Myrbach v. 813.

N.

Nachod 372 411.
Näf 682.
Nasse E. 14 498.
Naumann F. 28 84 166 172 257 ff 271 273 275 355 420 f 552 559.
Neher 109.
Neisser 277.
Nelken 610.
Nell v. 98.
Neukamp 282 602.
Neumann 185.
Neurath O. 37.
Nicholson 715 883.
Niklisch 427.
Nitsch 574.
Noack 626.
Noguer 493.
Nörrenberg 897.
Nostitz v. 486 532 716.
Novicoff 886.
Nußbaum 293.

O.

Oberdörffer 748.
Oberhauser 69 476.
Oechelhäuser 256 271 300 330 333.
Offermann 125.
Oldenberg 299.
Oldenburg 667.
Oppenheimer Fel. v. 883.
— Fz. 2 50 123 131 482 552 764 ff.
Oertel 233.
Ortloff 684.
Oertmann 179 220 807.
Oertzen v. 257 263 f.
Ott 823 827 f.
Overmann 597.
Owen 486 552.

P.

Paasche 203.
Pannekoek 726.
Paris Comte de 726.
Parvus 500.
Passow 152 300 319 323 351 842 857 891.
Passy 870.
Pawlowski 809.
Pease 891.
Peel 883.
Pellontier 730.
Penndorf 609.
Perrot 330.
Perthes 578.
Pesch Christ. 823.
Peters 476 521.
Petersilie 476 480 510 f.
Petri 476.
Pflüger 891.
Pfülf 492 745.
Philippi 575.
Philippovich v. 2 9 33 40 44 f 51 71 98 101 104 125 299 f 323 393 f 396 413 434 451 457 463 f 469 512 562 609 611 ff 624 f 644 650 667 f 680 824 832 836.
Pic 54 257 276.
Picht 925 928.
Pieper A. 109 239 529 641 716 733 752 758 898 912.
— L. 254.
Pierson 104.
Pierstorff 104.
Piloty 710.
Pinardi 817.
Pinner 311.
Pirenne 574.
Pius X. 756.
Planck 293.
Platter 330 332.
Pöhl 311.
Pohle 1 3 12 28 31 51 104 f 116 f 135 139 f 144 ff 164 f 167 ff 427—476.
Poersch 723.
Post 256 262.
Potthoff 171 177 ff 207 257 ff 291 783—794 815.
Prager 777.
Prenner 239.
Preuß 891.
Prévôt 265 808.
Preyer 453.
Přibram 54 f.
Prince-Smith 823.
Proudhon 52.
Psenner 71.
Pufendorf 688.

Q.

Quessel 725 891.

R.

Rabe 667.
Rachel 578 585 648.
Raffalovich 859.
Raiffeisen 476—562.
Ramm 667.
Rathenau 171 396.
Rathgen 283 300 309 361 647 860 881.
Ratzinger 295 413.
Rau 44.
Raynaud 220.
Rehm 81 319 407 823.
Reichert 224.
Reichesberg 195.
Reichmann 743.

Rein 163.
Reiswitz v. 795.
Reitz 647.
Reitzenstein v. 185.
Renaud 311 327 329 f.
Rentzsch 823.
Retzbach 257 277 476 520 f 703 716.
Richard Ach. 229.
Richert 274.
Rickert 22.
Riehn 476.
Riesser 300 838.
Rietschel 574.
Ring 300.
Ringseis 68.
Rist 52 f 554.
Rizzi 2 5 42 44 418.
Röchling 366.
Rockefeller 379.
Rocquigny de 513.
Rodbertus v. 119 121 214 555.
Rohrbach 889.
Rohrscheidt 272.
Rönne v. 803.
Roosevelt 540.
Roscher 33 213 300 588 648 841.
Rosenthal 241.
Rösike 220 271.
Rosin 138 684.
Rösler H. 216 256 289 f.
Rothschild E. 609 693 716 775 f 796 f.
Rottenburg v. 465.
Rousseau D. 71.
— J. J. 98 688.
Rudloff 283 498 863.
Ruhland 562.
Rümelin v. 218.
Rundstein 220 427 441.
Ruskin 267 459.

S.

Sacher 300 309.
Saints-Girons 801 f.
Sakolski 762.
Salm 667 678.
Sander 574.
Sartorius von Waltershausen 167 716 762.
Sassenbach 795.
Sattler 368.
Say J. B. 36 f 52.
Sayous 362.
Schachner 283 716 762 860 891 895.
Schack 684 703.
Schäfer D. 594.
Schaeffer 795 803 810.
Schäffle v. 33 52 414 555 562 569 f 823 829 851.
Schall 220 233.
Schanz v. 185 368 589 595 ff 841.
Scharf 628.
Schatz 54.
Scheicher 295.
Schellen 609 632.
Schellmann 914.
Schiavi 817.
Schiff 848 891 918.
Schildbach 733.
Schilder 876.
Schippel 684.
Schmelzer 220.
Schmid 823 828.
Schmidt 470 828.
Schmittmann 684.
Schmöle 733 741.
Schmoller v. 2 71 104 f 108 f 113 119 130 135 f 145 166 176 256 f 260 270 272 295 300 313 f 361 385 396 ff 469 471 519 574 593 595 ff 608 782 f 824—829 855 893.
Schneemelcher 898.
Schneider 71 89.
Schomerus 274 647 656.
Schönberg v. 572—609 817.
Schönitz 628.
Schoenlank 597.
Schorlemer-Alst v. 674.
Schraut v. 71 824.
Schrijvers 97 481 530 731.
Schröder R. 574.
Schröter 824.
Schrott-Fiechtl 83.
Schubert-Soldern v. 118.
Schücking 886 890.
Schuler 276.
Schüller 777.
Schultze A. 372.
— E. 379 f 389.
Schulz 236 257 684.
Schulze 711.
— -Delitzsch 476—562 700.
— -Gaevernitz v. 76 135 586 715 878 ff 888.
Schumacher 162 427 876.
Schumpeter 2 73 46 f 606.
Schütz 19.
Schwab 880.
Schwann 647 653.
Schwartzkopff 145.
Schweitzer v. 719.
Schweizer 647.
Schwer 577 588 590.
Schwiedland 257 270.
Scott 313.
Seager 104.
Seeley 881.
Seeliger 574.
Seilhac de 220 265 729.
Seillière 876.
Seligman 71 87 96 258 300.
Seltner 249.
Sering 200 202 f 270 840 902.
Sevin 897.
Sieveking 130 312.
Siew 257.
Sigel 233.
Silberberg 441.
Silbergleit 891 918.
Silberschmidt 309.
Silburn 883.
Simiand 53.
Simon 319 407.
Singer 925.
Sinzheimer 220 ff 257 ff 269 291 294 473 f.
Sismondi 52 100 269.
Sittart 180.
Skalweit 197 ff.
Smith A. 12 26 37 48 f 52 63 78 119 127 823.
— -Paterson 728.
Smiths 97.
Soden 44.
Sohm 415 574.
Sohnrey 925.
Somary 323.
Sombart 2 f 18 25 28 43 104 118 f 129 ff 135 ff 163 ff 170 257 262 393 431 523 554 580 586 598 715 730 733.
Sorel 730.
Soudeck 724.
Speck 839.
Spedden 762.
Spencer 55.
Spinetta 531.
Stadelmann 668.
Stammler 42 50.
Staub 300.
Staudinger 476 485 519 556.
Stauff 54.
Stauracz 519.
Steffen 71 139 145 174 875.
Stegemann 647.
Stegerwald 299 696 736 757.
Stein H. F. K v. 894.
— L. v. 841.
Steinbach 459 499 556 906.
Steinfels 667.
Steinitzer 300 ff 483.
Steinle v. 300 309.
Steinmann-Bucher 427 f 647.
Sterret 362.
Stieda 143 257 271 286 f 388 431 453 468 573—609 610 623 644 684.
Stier-Somlo 84 257 276 282 300 602 639 644 701 896.
Stillich 38 104 265.
Stintzing 239.
Stöckle 575.
Stojentin v. 201 813 f.
Stolzmann 42.
Strieder 130.
Stumpfe 197 203.

Südekum 891 899.
Sulzer 220 232.
— -Ziegler 271 275.
Sundermann 185 200.
Sydow 810.

T.

Tänzler 53 267 554.
Taparelli 823 894.
Tarde 53 217 554.
Teissier 652.
Tewes 220.
Thiel 201 668 677.
Thiem 874.
Thissen 177 185 427 903 ff 925.
Thomas 254.
Thorndike 418 684 703.
Thorwart 492.
Thünen v. 38 162 295.
Thyssen 366 396.
Tille Alex. 37 104.
— Armin 104.
Timm 715.
Tönnies 2 257 684.
Toniolo 821 823.
Toynbee 261.
Treitschke 830.
Treitz 748.
Trevisonno 516.
Trimborn 177 185 656 903 ff 925.
Trippe 254.
Troeltsch 453 872.
Tschierschky 361 427—476 647 656 658.
Tugan-Baranowsky 276 422.
Turgot 119 882.
Turmann 683.

U.

Unwin 573.
Utsch 427.

V.

Vanderlip 881.
Vandervelde 731.
Varlez 731.
Vecchio del 889.
Verhaegen 731.
Vermeersch 276 385 683 731
Viebig 254. [824.
Viennet 180.
Vierkandt 78.
Vogelsang v. 28 210 295.
Voigt A. 2 f 17 23 163 428 824.
— P. 610.
Voelker 361 382 384 397.
Vosberg 476 647.

W.

Waal de 527.
Wagener H. 716.
Wagner Ad. 11 17 28 33 71 82 91 94 104 106 114 f 119 ff 181 300 ff 344 351 355 ff 575 578 795 797 823 f 829 838 841 847 851 924.
— M. 185.
Wagon 323.
Waha de 52 f 60 555.
Walling 762.
Walter Franz 69.
Walz 893.
Waentig 135 427 490 587 609 611 639.
Warschauer 300 587 f.
Wasserrab 426.
Wassilieff 488.
Webb 220 476 486 559 688 716—783 896.
Weber Adolf 1 104 119 186 f 193 265 323 361 478 705 715—783 795—814 872 897.
— Alfred 162 634 871.
— Max 1 3 f 43 123 165 309.
Wegener 496 503.
Weigelt 272.
Weigert 179.
Weill 730.
Weiskirchner 426.
Weiß A. M. 295 413.
Wellstein 203 647.
Wendtland 647.
Werner E. 324.
Wernicke 135 160 537 609.
Westphal 610 622 646.
Weyl 311.
Wiart de 312.
Wieber 278.
Wiedenfeld 104 152 166 174 316 f 385 f 427 454 880.
Wiese L. v. 17 24 44 61 71 257 263 687 689 716 792 f 872 897.
Wieser F. v. 40 98.
Wieth-Knudsen 324.
Wilbrandt 109 f 599.
Wilden 158 628 642 908.
Wilhelmi L. 461 818.
Willmann 897.
Willoughby 276.
Windelband 22.
Wirminghaus 104 168 295
Witte 788. [562.
Wittelshöfer 125.
Wittmayer 895.
Wöhlert 145.
Wölbling 218 f 220 f 233 f
Woldt 172. [241.
Wolf Julius 1 2 f 38 71 166 299 f 386 398 433 662 830.
Wolff H. 185 625.
— H. W. 524.
Wuermeling 873.
Wygodzinski 410 413 419 476—562 667 f 780 824 852.

Y.

Yves Guyot 53 213 229 481.

Z.

Zahn 875.
Zamanski 555.
Zanten van 276 716 760.
Zeidler 476.
Zeitler 220 f.
Zimmermann W. 37 220 ff.
Zinner 760.
Zoepfl G. 876.
Zwiedineck-Südenhorst v. 12 165 242 257 ff 276 279 293 295 558 716 777 782 824 831 833 f 855 860 872 891.

Sachregister.

A.

Abkehrscheine 286.
Absperrungsklausel 235 f.
Abzahlungsgeschäfte 867 Anm.
Akkordvertrag 218 f.
Akkumulation, ursprüngliche 129 f; Grundrentenakkumulationstheorie 130.
Aktiengesellschaft 310 ff; Geschichtliches 311 ff; Aktie, Aktienprinzip 314 ff 317 ff 320 ff; Prioritätsaktien, junge Aktien 321; heutige Ausdehnung der A. 315 ff 323 ff; rechtl. u. ökonom. Eigenart, gesetzl. Normierung 317 ff; Errichtung (Simultan- u. Sukzessivgründung) 318 f; Inventar 319; Organisation der A. (Vorstand, Aufsichtsrat, Generalversammlung) 320; Gesellschaftsvermögen 321 f; Rechtsverhältnis der Aktionäre zur A. 322; Rentabilität 324 ff; Vorzüge der A. 326 ff; Schattenseiten 329 ff; die „regierende Gruppe" 334 ff; „Kontrolle" der A. durch diese Gruppe 335 ff; Verwertung der Kontrolle 337 ff; Spekulation in Aktien 342 ff; Reformprobleme 344 ff; absoluter Aktionärschutz 347; Minderheits- u. Individualrechte der Aktionäre 349 f; Publizität, Information, Kontrollierung 351 409 ff; Arbeiteraktionärtum (Industrial Copartnership) 533.
Allianzen 227 456.
Amalgamations 384 f.
„Angemessener" Preis s. Submissionswesen.
Angestellte s. Privatangestellte, im Staatsdienste A. 855; im Gemeindedienst 905 f.
Angestelltenrecht 177 ff.
Ansiedlungspolitik 202 ff.
Anstalten, öffentliche 843 f.
Arbeit, persönl. Leistung 213 ff 289 ff; Arbeitsfähigkeit u. -tüchtigkeit 119 ff.
Arbeiter i. d. Unternehmung 180 ff; Ethische Grundsätze für das Dienstverhältnis 181 ff; der A. als solcher kein Unternehmer 174 f; Beschäftigung fremder A. 117 135 201; Subjektsstellung des A. 298 f; Emanzipation der Arbeiterklasse 287 ff 299 871 f; Staatsarbeiter 855; Gemeindearbeiter 903 ff.
Arbeiterausschüsse 270 ff; in Reichs- und Staatsbetrieben 820; im Gemeindedienste 903.
Arbeiterbewegung, sozialist. 692 ff (politische Partei, Gewerkschaft, Konsumvereine) 733 ff 736 f 738 ff.
Arbeiterhygiene 869.
Arbeiterorganisationen 715 ff; christlich-nationale Arbeiterschaft 757; die „Organisierten" in Deutschland 758; in der Welt 762 f 821 Anm.; der isolierte Arbeiter 243 ff 688 f.
Arbeiterpensionskassen 265 f 905.
Arbeiterschutz 275 ff; internationaler 283 f Anm.
Arbeitersekretariate 724.
Arbeiterstand, Entstehung des modernen A. 686 ff.
Arbeiterstatistik 818 Anm.
Arbeitervereine, konfessionelle 757 ff; mit Fachabteilungen 743 ff.
Arbeiterversicherung 873 ff 913 f Anm.
Arbeiterzentrale s. Feldarbeiterzentrale.
Arbeitgeberverbände 795 ff; verschieden vom Kartell 435 f; Wesen u. Eigenart der A. 795 f; ihre Macht 797 f; Solidaritätsschwierigkeiten 797 Anm.; Abwehr- und Angriffs-A. 798; Entwicklung der A. 798 ff; in Österreich, Schweiz 802 ff; internationaler Zusammenschluß 804; Verein u. Hauptstelle deutscher A. 799; gemischte, berufliche, Reichs-, Landes-, Bezirks-A. 799 f; innere Organisation 801 ff; Streikunterstützung u. Streikversicherung 801 f; indirekte und direkte Kampfesmittel 805 ff; Erziehungsarbeit der A. 810; Statistisches 811; Verantwortung u. Ziele 811; landwirtschaftliche A. 813 f.
Arbeitnehmerorganisationen 715 ff; landwirtschaftliche 811 ff; s. Gewerkschaften.
Arbeitsämter 191 ff; der Landwirtschaftskammern 205 Anm.; Reichsarbeitsamt 817.
Arbeitsbörsen 195.
Arbeitsbücher 286 f.
Arbeitskammern 814 ff; geschichtliche Entwicklung 815 ff; deutsche Gesetzesvorlage

817 ff; Heimarbeiter, Angestellte, Handlungsgehilfen, Eisenbahner und A. 819; A. und Tarifverträge 232 Anm.
Arbeitslohn 257 ff 295 ff 533 718 855 860 Anm. (Lohnämter, Lohnausschüsse).
Arbeitslosigkeit 205 ff; Arbeitslosenversicherung 206 f 907 f.
Arbeitsmarkt 186 ff; wesentlich verschieden vom Warenmarkt 208 213 ff 767.
Arbeitsnachweis 185 ff; der Gewerkschaften 188 719; der Arbeitgeber 188 ff 806 f (Hamburger und Berliner System); der Innungen 188 616 641 805 Anm.; paritätischer Fach-A. 190 f; gemeinnütziger A. 191; öffentlicher A. 191 ff 907 f; in außerdeutschen Staaten 194 ff; für die Landwirtschaft 196 ff 813 f.
Arbeitsordnung 271 f Anm. 855 903.
Arbeitsrecht 179 Anm.; Notwendigkeit eines allgemeinen A. 293 ff.
Arbeitssysteme 180 ff; soziales A.-System 51 f 62 ff.
Arbeitstarifvertrag und Arbeitssystem 181 219 ff; Begriff 220 ff; „unbegrenzter" A. 222 Anm.; Geltung 224; Kontrahenten 225 f; Koalition, Gewerkschaft u. A. 227 775 ff; Allianz u. A. 227; Tarifgemeinschaft 227 Anm.; Gesellschaftsvertrag u. A. 228; Gegenstand des A 228; A. u. Gruppenvertrag 229; Rechtsfunktionen 230 ff; Geltungsbereich, örtlicher 231 f; persönlicher 232; automatische Rechtswirkung, Abdingbarkeit, vermittelnde Theorie 233 f; obligatorische Funktion 234 ff; Absperrungsklausel, ausschließlicher Vertragsverkehr, Monopolisierung 235 ff; Friedenspflicht 237 f; Rechtsfolgen der Vertragsverletzung 238; gesetzgeberische Probleme 238 ff; Reichstarifamt 238 Anm. 868; Verhandlungszwang 241 751; privatrechtlicher, öffentlichrechtlicher Charakter des A. 242 f; volkswirtschaftliche Beurteilung des A. 243 ff; Einwendungen 248 ff; fakultativer oder obligatorischer A. 251 ff; Betätigungsfeld des A. 252 ff; Reichstarifvertrag 274; Bedeutung des A. für die Fortentwicklung der Arbeitsverfassung 294; Tarifvertragsklausel 805 909.
Arbeitsteilung, gesellschaftliche 107.
Arbeitsverfassung s. Arbeitsverhältnis; bäuerliche A. 197 ff.
Arbeitsverhältnis 180 ff; ethische Grundsätze 182 f; Vorbedingungen 185 ff; als freies Vertragsverhältnis 243 ff 689 775 f; verschiedene Seiten des A. 256 ff; Austauschverhältnis 257 f; Über- und Unterordnung 259 ff; Herrschaftsverhältnis in patriarchalischer Form 262 ff; in absolutistischer Form 266 f; Gleichberechtigung 267 ff; konstitutionelles System 270 ff; Arbeiterausschüsse 270 ff; Arbeitsordnung 271 Anm.; Schutz der Persönlichkeit des Arbeiters 275 ff; internationaler Arbeiterschutz 283 f; Beendigung des A. 288 f; allgemeine Grundsätze 288; weitere rechtliche Ordnung des A. 291 ff; kollektive Regelungen 294 ff; Umbildung des reinen Lohn- u. Gehaltsystems 295 ff; Subjektsstellung des Arbeiters 298 f.
Arbeitsvermittlung s. Arbeitsnachweis.
Arbeitsvertrag 207 ff; Bedingungen der Gültigkeit 207; Gegenstand 208 ff; Natur des A. 210 ff; Zeitlohn- u. Akkordvertrag 218 f; A. der Hausindustriellen 219; „freier" A. 243 ff 689 f 775 f; paritätischer 244 ff 267 ff.
Arbeitswillige 707 f 807 Anm.
Armenpflege 862 898 f.
Artel 108.
Assoziation, Assoziationsrecht 95 413 ff 479 684 f; geschichtliche Entwicklung 415 ff; syndikale, kooperative, korporative A., Koalition 424 f; klassenmäßige Orientierung 426.
Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft 320 337 f; Reformpläne 347 ff.
Ausgleichsabgabe 837 Anm.
Aussperrung s. Sperre.
Außenseiter, bei Gewerkschaften 235 ff 707 f 807 Anm.; beim Kartell 439 f 447 Anm.

B.

Bankwesen 859.
Bannmeilenrecht 578.
Bäuerlicher Besitz 159.
Bauernbund, deutscher 672 f.
Bauernvereine 673 ff.
Baugenossenschaften 482 501 535 ff.
Beamten, Beamtenvereine, Zweck, Gestaltung 709 ff; Koalitions- u. Streikrecht der B. 710 ff; gewerkschaftl. Beamte 725 f 820; Beamtenverhältnis der staatl. B. 855; der Gemeindebeamten 905 f.
Befähigungsnachweis 582 f 610 f; kleiner B. 637; allgemeiner B. 643 ff.
Beruf, Freiheit des B. 80 ff; Berufsgedanke u. Klassengedanke 103 475 821 f; Berufswahl 193 641 907.
Berufsorganisation 58 ff 63 ff 68 ff 304 563 ff; B. u. genossenschaftl. Bildungen 564 ff; Freiheit oder Zwang 566 f; freie und offizielle B. 567 ff; Gesamtbild 570 ff; mittelalterliche B. 572 ff; moderne B. des Gewerbes 609 ff; für Handel u. Industrie 647 ff; der Landwirtschaft 667 ff; korporative B. des Grundbesitzes 680 ff; organisierte Berufsschichten 716 ff 795 ff.
Berufsvereinsbeamte der Arbeiter 725 f; Wählbarkeit für die Arbeitskammern 820.
Beteiligung, Begriff, Zweck, Arten 362 f; Beteiligungsgesellschaften 361 364 ff 370 ff; unfreiwillige B. 364 370.
Betrieb 135 ff; Begriff 136; gemischte B.e 136 ff 154 f; Betriebssystem u. Betriebsform 138; Groß-, Mittel-, Kleinbetrieb 139 ff 147 ff; Organisation im Großbetrieb 150 ff; Entwicklung zum größeren B. 154 f; Statistisches 155 f; Zukunft von Groß- u. Kleinbetrieb 157 ff.
Betriebsgesellschaft 365 370 Anm. 856.
Betriebsorganisationen 723 Anm.
Bilanz bei Aktiengesellschaften 319; bilanzmäßiger Verlust 321 Anm.; Prinzip der B.wahrheit 407 ff.
Bildungswesen, genossenschaftl. 613; gewerkschaftl. 720 Anm. 780 Anm.; staatl. 859 864 871 f; gemeindl. 897 f 911.
Bonded indebtedness 336.
Bönhasen 586.
Borgunwesen 525 f.
Börtfahrt 592.
Boykott 705 f; B.schutzverbände 802.
Budget 836.
Bund der Industriellen 660.
— der Landwirte 671 f.

C.

Ca'canny (Go'canny) 782.
Captains of industry als Branchenoligarchen 340.
Chamberlainismus (engl. Reichszollverband) 880 ff.
Chartered accountants 455 Anm.
Christlich-nationale Arbeiterschaft 757.
Civil-Service-Plan 487 Anm.
Clausula Frankenstein 837.
Corner 388 Anm. 436 f.
Corps de Métiers u. Kartelle 448.

D.

Deliktschutz für Aktionäre 347.
Detailhandel s. Kleinhandel.
Detaillistenkammer 656 866.
Dienstbotenfrage 109 ff.
Dienstbotenvereine, ländliche 813.
Diskontierung der Buchforderungen 526.
Domänen, Domanialwirtschaft 845 848.
Dumping system 464 f.
Dynamittrust 381.

E.

Effekten 364 ff 370 Anm.
Effektenkapitalismus 131 ff 354 362 ff.
Effektensubstitution 364 ff; Verbindung der E. mit der Finanzierungstätigkeit 366 ff 370; volkswirtschaftliche Beurteilung 406 ff.
Effektenübernahmegesellschaften 365 370
Eigentum, Freiheit des E. 80. [399 ff.
Eigenproduktion der Großeinkaufsgesellschaften 487 500 533 Anm. 738 ff.
Einigungswesen 750 f 783 821 Anm.; Reichseinigungsamt 751.
Einkaufsgenossenschaften s. Genossenschaften 479 529; der Kleinhändler 544.
Einzelkraft in der Volkswirtschaft 71 ff; ihre Bedeutung 75 ff; ihre Motive 77 ff; ihre Freiheit und deren Schranken 78 79 ff; das sittliche Moment 99 ff.
Einzelunternehmung 300 f.
Einziehungsämter 526.
Eisenbahnwesen (Staatsbahnen) 853 f.
Emanzipation des Arbeiterstandes 287 ff 299 871 f.
Emittieren, Emissionsgeschäft 368 f; Emissions- u. Effektenbanken 370 Anm.
Entlassungsscheine 286.
Erfinderrecht der Angestellten 176 ff 905 Anm.
Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften s. Genossenschaften.
Erwerbsprinzip bei öffentlichen Unternehmungen des Staates 844 854; der Gemeinden 924 f.
Erwerbstätige in Deutschland 183 f.
Etat 836.
Ethik und Nationalökonomie s. Moral.
Expansionspolitik, moderne 886 ff.
Exportprämien bei Kartellen 465 Anm.

F.

Fabrik 144 ff; F. u. Handwerk 148 ff 598 867; Autonome F. (Epstein) 533; F.lehre u. Handwerkslehre 639 f.
Fabrikkommission s. Arbeiterausschuß.
Fabrikvereine 808 f.
Fachabteilungen konfessioneller Arbeitervereine 743 ff; der Gesellenvereine 748 f Anm.
Fair wages-Klausel s. Lohnklausel.
Familienwirtschaft im alten Sinne 105 f; Ausgangspunkt der Unternehmung 107 f; moderne Beschränkung der Funktionen der F. 108 ff.
Fahrerkompanien 648.
Feldarbeiterzentrale (Arbeiterzentrale) 201 Anm.
Financial Companies oder Trusts 373 375 ff.
Finanzieren 366 f; Finanzierung einer Anleihe 367 Anm.; Subjekte der Finanzierungstätigkeit 369 ff; Finanzierungsgesellschaften 361 ff 369 ff 400 ff.
Finanzwesen, staatliches, u. Volkswirtschaft 835 ff.
Fiskalität in den öffentl. Unternehmungen 844 846 849 ff 852 Anm. 854 Anm.
Fortbildungsschule 633 ff.
Freiheit, wirtschaftliche 75 ff; ihre Elemente, Grenzen 78 ff; Gewerbefreiheit, Freihandel 84 ff 829 887 f; freie Konkurrenz 86 ff; F. der Konsumtion 96 Anm.; Sozialisierung der wirtschaftlichen F. 78 ff 97 ff; Sitte und F. 99 ff.
Freimeister 599.
Freizügigkeit 81 ff.
Friedensbewegung, moderne 886 ff 890.
Führerfrage in den Gewerksvereinen 725 f 757.
Funded debt 336.
Fusion und Kombination (Integration) 155 376 ff 384; unterschieden vom Kartell 432.

G.

Gästerecht 577 592.
Gefängnisarbeit 613 Anm. 852.

Geld als Kapital 127 ff; Geldpapiere und Kapitalpapiere 124 Anm.
Geldkapitalismus 127 ff.
Geldwirtschaft 107 113 f 127 ff 132 ff 845.
Gelegenheitsgesellschaften (Konsortien, Syndikate) 301 368.
Gemeinde, ihr Verhältnis zum Staat 891 ff; Selbstverwaltung 894 ff; Teilnahme auch der Arbeiter an der G.verwaltung 902; Aufgaben der G. 896 ff; Bildungswesen 897 f; Gesundheitspflege, Armenwesen 898 f; Straßenwesen 899; G.- oder Zweckverbände 900; Kreis-, Provinzialverbände 901; Sozialpolitik 899 901 ff; G. als Arbeitgeber (Arbeitsordnungen, Arbeiterausschüsse, Koalitionsrecht, Arbeitszeit, Lohnhöhe, Unterstützung, Erholungsurlaub, Pensionskassen) 903 ff; G.beamten 905 f; Fürsorge für sonstige Arbeiter und Angestellte 906 f; Berufswahl, Lehrstellenvermittlung, Arbeitsnachweise 907; Notstandsarbeiten, Arbeitslosenversicherung 907 f; Verbesserung der Arbeitsverhältnisse (Lohnklausel, Tarifvertragsklausel) 908 f; Mittelstandsfürsorge 909 ff; Submissionswesen 910; Gewerbeförderung 911 f; Rechtsauskunft, Sparkassenwesen 912 f; Volksgesundheitspflege, Wohnungswesen 913 f; kommunale Unternehmungen 914 ff; Notstandsmaßregeln in Teuerungszeiten 921 f; G.lasten 922 ff.
Gemeinschaftsgedanke 76 79 97 ff 104 f; s. Solidarismus, soziales Arbeitssystem, Berufsgenossenschaft, Staat.
Gemischte Unternehmungen (privat und öffentlich) 856 f 920 f.
Genossenschaft und Solidaritätsprinzip 69; G. verschieden vom Kartell 436; G.swesen 476 ff; Begriff der G. 477 ff; Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften 478 f; Einteilung der G.en 479 ff; genossenschaftliche und kapitalist. Unternehmung 483 ff; geschichtliche Entwicklung 486 ff; V. A. Hubers Ideen 490; Schulze-Delitzschs Absichten u. Wirken (städtische G.) 490 ff; Zentralisation, Genossenschaftsbanken 492; Raiffeisens ländliche G. 593 ff; Konsumvereine 498 ff; Baugenossenschaften 501; Preußenkasse und ähnliche Einrichtungen 502 ff; Genossenschaftsgesetzgebung 505 ff; Internationale Genossenschaftsallianz 505; Duldungspflicht 507 f; Organisation, Revisionsverbände 508 ff; Anwaltsverbände 509; Zentralgenossenschaften 510; Statistisches 510 ff; Genossenschaftswesen in Österreich, Schweiz usw. 512 ff; volkswirtschaftliche Würdigung im allgemeinen 517 ff; für die einzelnen Genossenschaftsarten 524 ff; Rückwirkung des Genossenschaftswesens auf die Volkswirtschaft 537 ff; G. u. Großbankentum 538; G. u. Syndikat 539 f; G. u. Kleinhandel 540 ff; Überleitung zur Berufsgenossenschaft 561 f 564 ff; Genossenschaftsinstruktoren 613 Anm.; staatliche Pflege der G. 864 ff; gemeindliche Pflege 610 f.
Genter System der Arbeitslosenversicherung 908.
Genußscheine 321 Anm.
Gesellen und Gesellenverbände 588 ff 604 685 ff; G.prüfung 638 ff; Fortbildung der G. 642 ff; G.ausschüsse in der Innung 618; in der Handwerkskammer 621; Weiterbildung der Ausschüsse 645 f; G. und Gewerkschaften 646; G.verein 646 f Anm. 748 f Anm.
Gesellschaft, Arten, Sozietät und Korporation 301 ff; G. des bürgerlichen Rechts 304; Personal- und Kapitalg. 305 f; Handelsg. 306 ff; stille G. 310; neuere Entwicklungstendenzen der Kapitalg. 361 ff. — m. b. H. 357 ff 408.
Gesellschaftsvertrag und Arbeitsvertrag 210 ff.
Gesundheitspflege 859 898 913.
Gewerbe und Genossenschaftswesen 490 ff 504 521 f Anm. 529 701 Anm.; freie und konzessionierte G. 611; stehendes G. und Wandergewerbe 606 866; G.förderung 615 Anm. 864 f 911; G.freiheit 79 ff 84 ff 602 ff; G.kammer 650 ff; G.räte in Preußen 601; G.vereine 626 f; gewerbl. Berufsgenossenschaften in Österreich 610 ff; Kleing. s. Handwerk. auch 628 Anm.
Gewerbegerichte 858 897.
Gewerbeinspektion (Gewerberat) 278.
Gewerkschaften des Bergrechts 359 ff.
— Gewerkvereine der Arbeiter, Begriff, Zweck, Mittel 568 716 ff; innere Organisation 721 ff; Orts-, nationale, internationale Verbände 721; Unionen, Branchen-, Industrieverbände, Zentralisation 722 ff; G.skartelle 723 ff; G.sbeamte 725 f 757; Entwicklung der G. 693 Anm.; in England 726 ff; in Frankreich 729 ff; in Belgien 731; in Italien 731 f; in Deutschland, freie G. 733 ff; Hirsch-Dunckersche G. 741 ff; konfessionelle Fachabteilungen und christl. G. 743 ff; Grundsätzliches 752 ff; Entwicklung in Österreich 758 f; in der Schweiz 759 f; in Skandinavien, Rußland, Amerika, Australien 761 ff; volkswirtschaftliche Beurteilung 763 ff; Einwendungen: Sisyphusarbeit der G. 794 ff; Monopolbestrebungen 770 ff; Schädigung der Volkswirtschaft 773 ff; Lichtseiten der G. 294 775 ff; Begrenzheit gewerkschaftl. Könnens 777 ff; Verantwortung der G. und ihrer Führer 779 ff; gelbe G. 809.
Gewinnbeteiligung der Arbeiter 295 ff; des Staates bei Riesenunternehmungen 397 f 471.
Gleichberechtigung der Arbeiter im Arbeitsverhältnis 267 ff.
Großeinkaufsgesellschaften, in England, in Schottland 487; deutsche G. 500 Anm. 533 Anm. 553 f.

Gründung von Aktiengesellschaften 319 329 f 367 f; Simultan- und Sukzessivg. 319 368; qualifizierte G., Nachgründung 319 Anm. G.sschwindel 329 f 336 347 440.
Grundkapital der Aktiengesellschaften 321 f.
Grundrentenakkumulationstheorie 130.
Gruppenakkord 218 f Anm. 229.
Güterzieler 527 Anm.

H.

Haltungsgesellschaften 337 365 376 ff.
Handel, H.skammern 650 ff; freie Interessenvertretungen 656 ff; H.s- und Verkehrsvereine 658 ff.
Handelsgesellschaft 302 306 ff; offene H. 307 f; privilegierte (ältere) H. 312 ff; (neuere) 314; Reform des Gesellschaftsrechts 407 ff.
Handelsgilden des Mittelalters 648 f.
Handelskammer 650 ff; Kammerverbände 653; Zentralorganisation 654; H. im Auslande 654; Kleinhandelsausschuß, Detaillistenkammer 656 866.
Handelspflegestellen 633.
Handelstag, deutscher 654.
Handels- und Verkehrsvereine 658 ff.
Handelsverträge 661 f 829 868.
Händlerkartelle 446 Anm.
Handlungsgehilfen 179 Anm.; H.verbände 787 ff 819.
Handwerk 140 ff 144 ff; unterschieden von Fabrik und Verlagssystem 148 ff 628 Anm. 629 867; H. und Genossenschaftswesen 490 ff 504 521 f 529; Zukunft des H. 158 630 ff; staatliche Pflege des H. 865 867 f; s. Innung, H.skammer.
Handwerkerverbände 492 ff 615 ff 626 f.
Handwerkervorschule 635 Anm.
Handwerkskammer 620 ff; H. und Gewerbekammertag 629 ff; neues Programm 630 ff; Handwerkersekretariate 632; H. und Genossenschaftswesen 504 f; Lehrlingsausbildung 632 ff; Gesellenausschüsse 621 645 f.
Hansabund 665 f.
Hausierhandel 606 866.
Hausindustrie, Heimarbeit 142 ff; Lohn-, Kauf-, Sweatingsystem 143 Anm.; Arbeitsvertrag der H.ellen 219; Tarifverträge 252 Anm.; Schutz 279 ff; Arbeitskammer 819.
Holding Companies 337 376 ff.

I.

Imperialismus 875 ff; Begriff 876 f; I. des Altertums, des Mittelalters 877; brit. I. 878 ff; Chamberlainismus 880 ff; amerik. I. 883 ff; moderner I. 886 Anm. ff; Weltpolitik 888 f.
Individualismus 6 ff 10 12 15 23 47 54 ff 60 ff 73 ff 78 ff 84 ff 600 ff; individualist. Isolierung des Arbeiters 243 ff 688 ff 775 f.
Industrie, freie Interessenvertretungen 656 ff; Kammern 650 ff; I.-, Fabrikantenvereine 658 ff; I.- und Landwirtschaftsrat 572.
Innung 568; mittelalterliche 572 ff; moderne 609 ff; in Österreich 610 ff; deutsche Gesetzgebung 615 ff 619 ff; Aufgaben, Befugnisse 616; Fachinnungen, gemischte I., I.sausschuß, I.sverbände, bewährte I. 617; Korporationsrechte, Kosten 618; Gesellenausschüsse 618; fakultative Zwangsinnung 619 624 ff; I.sinspektoren 620; I.sverwaltungsstellen 632; Lehrlingsausbildung 617 632 ff; Meister-, Gesellenprüfung 636 ff; Beteiliguug an Arbeitgeberverbänden 800.
Integration (Fusion und Kombination) 155.
Interesse, individuelles 75 77 f 92 f 99 f; I.harmonie 101 f; I.prinzip und soziales Prinzip in der Organisationsbewegung 821 f.
Interessengemeinschaft 362 ff 382 f 412 609 Anm.
Interessenvertretung 69; freie und offizielle 425 f 567 ff; für das Handwerk 609 ff 615 ff 620 ff 626 f; für Handel und Industrie 647 ff 656 ff 661 ff; für die Landwirtschaft 667 ff; für Arbeitnehmer und Arbeitgeber 715 ff 795 ff 814 ff.
Intermediäre Gewalten 593.
Internationalismus 886 ff.
Investment Companies, Trusts 365 371 f 373.

J.

Jugendschutz 641 f.

K.

Kaduzierungsverfahren 321.
Kalisyndikat 450 Anm. 848 ff.
Kammern s. Wirtschaftskammern.
Kanäle 854 f.
Kapital im objektiven und subjektiven Sinne 121 ff; Entstehung des K.s 126 f; Natural-, Geldk., K.papiere 124 f; Effektifizierung des K.s, subjektives K., Wertk., fiktives K. 125; stehendes und umlaufendes K. 134; Waren- und Geldk. 134; Leihk. als Teil des Unternehmungsk. 135; K.risiko im Begriff der Unternehmung 114 116; Akkumulation des K. auch im Zukunftsstaate 297 Anm.; Mobilisierung, Unpersönlichwerden des K. 171 ff 306 329 332 ff; K.verwässerung, Überkapitalisation 337 392 849.
Kapitalanlagegesellschaften 365 370 ff 373 f.
Kapitalbeteiligung der Arbeiter 298 533.
Kapitalgesellschaften 305 310 ff; neuere Entwicklungstendenzen 361 ff.
„Kapitalismus“ (Beherrschung der Volkswirtschaft durch das Erwerbsinteresse des K.besitzes) 64 f 103 164 f; (kapitalistischer Geist) 165 255 f 353 ff 394 ff; (kapitalistische Epoche) 475 607 ff.
Kapitalismus, Natural-, Geld-, Effektenk. 124 f 127 ff 131 ff.

Kartell 426 ff; Begriff 427 ff; organisierte und nicht organisierte K. 428; K. und Trust 430 ff; K. und Fusion 432; Zweck des K. 433; K. und Arbeitgeberverband 435 f; K. und Genossenschaft 436; Ring, Corner, Schwänze 388 Anm. 436 f; Voraussetzungen und Gründe der K.bildung 437 ff; K.bedürfnis und K.fähigkeit 438 ff; Einteilungen des K. 440 ff; K. niederer und höherer Ordnung, Abnehmer- und Anbieterk., Produktions-, Gebiets-, Preisk., Kontingentierungsk., Konditionenk. 442 ff; K.bureau 445; Konsumentenk. 446; K.-kombinationen 446 f; Geschichtliche Entwicklung 448 ff; K.register 450 469 472; K.bewegung in außerdeutschen Ländern 451 ff; speziell in England 453 ff; volkswirtsch. Beurteilung 457 ff; Selbstregulierung und staatliche Regelung 465 ff; indirekte Regelung 469 ff; Reichsk.amt 472 f 868; Genossenschaften als Gegengewicht 539 f.
Kathedersozialisten 33 f 37 763 f 829 f.
Kaufleuteverbände, mittelalterliche 648.
Kaufmannsgerichte 858 897.
Kaufmannskammern 819 Anm.
Klassengedanke und Berufsgedanke 103 568 821 f.
Kleinhandel 93 147 157 f 479 f 520 ff 524 ff 540 ff 661 ff 866 f.
Koalition 684 ff; K.srecht 684 ff 691; moderner Begriff 425 694 ff; K.srecht und Streikrecht nicht identisch 697; Gesetzgebung 697 ff 713 ff; deutsches Reichsrecht 700 ff; Kampfmittel 704 ff; K.szwang 706 ff; Reform der K.sgesetzgebung 708 868; K.srecht der Staats- und Gemeindebeamten und -arbeiter 709 ff 903; K.swesen für das landwirtsch. Gebiet 811 ff; k.sfeindlicher Revers 807 Anm.
Kohlenbergbau, staatlicher 471 847 Anm. 851 Anm.
Kohlensyndikat 450 463 Anm.
Kollektivpachten (in Italien) 535.
Kollektivvertrag s. Arbeitstarifvertrag.
Kölner System der Arbeitslosenversicherung 908.
Kolonialwesen 861.
Kolonisation, innere 202 ff 861 Anm.
Kolonnenakkord 218 f Anm.
Kombination der Betriebe 136 ff 154 f 384.
Kommanditgesellschaft 309 f; auf Aktien 356.
Kommenda 311.
Kommerzkollegien 649 f.
Kommunalverbände, höhere 894.
Kompaniegeschäft 307.
Konkurrenz, notwendig 74 f; freie K., Begriff 86 f; Vorteile 88 ff; Nachteile 91 ff; Regelung der K. 94 ff; Arbeiterklasse und freie K. 94 689 ff; Konsumenten und freie K. 93 f.
Konkurrenzklausel 176 ff 793 f.
Konsortium 368.
Konstitutionelle Fabrik 270 ff.
Konsulatswesen 859.
Konsumentenkartelle 446.
Konsumvereine 482; Rochedale-Typus 486 f; Lassalles Urteil über K. 491 498; Arbeiterk., Allgemeiner und Zentralverband 499 ff; westdeutscher Verband 501 537 749; K. und Kleinhandel 541 ff; gesetzliche Beschränkungen 546 ff; Besteuerung 547 ff; Beamtenk. 549 f Anm.; Zukunft der K. 553 ff; Kooperatismus und Genossenschaftsrepublik 554; sozialistische Hoffnungen 555 ff; Konsumentenmonopol 557 ff; K. und Gewerkschaften 738 f 749.
Kontinentalismus, amerik. 883 ff; europ. 885.
Kontraktbruch 284 ff; landwirtschaftlicher Arbeiter 811 f.
Kontrolle in Aktiengesellschaften 335 ff.
Kontrollgesellschaften 365 375 ff 381 ff 384 ff; volkswirtsch. Beurteilung 386 ff; zur Terminologie 412.
Konzentrationsbewegung 136 f 154 f 376 ff 382 ff; s. Gemischte Betriebe, Kombination, Fusion, Trust (Vertrustung).
Konzern 383 Anm.
Konzessionssystem 301 303; Individualkonzession, Oktroisystem 345.
Kooperation, Prinzip der ökonomischen K. 517; kooperative Einigungen von Wirtschaften 413 ff 424 ff 476 ff; Kooperatismus 534 ff.
Körperschaftsbildung, freie 301.
Korporatives Regime des Mittelalters und moderne Berufsorganisation 425 563 ff; klassenmäßige Orientierung 426.
Kostendeckungsprinzip 844 854 Anm. 924 f.
Kreditgenossenschaften 479 491 ff 524 ff 527 ff 539.
Kreisverbände 901.
Kultur, Prinzip der Einheit der K. 15 833 871 f.
Kundschaften 286.

L.

Lagergenossenschaften 480.
Landarbeiter 196 ff 521 Anm. 811 ff 864.
Landesökonomiekollegium, Landeskulturrat u. dgl. 677.
Landgesellschaften (Exploration Companies in der Minenindustrie) 403.
Landschaften 494 Anm. 864.
Landwirtschaft 159; L. und Genossenschaftswesen 488 ff; nach Raiffeisen 493 ff; Generalverband und Reichsverband 497; Internationaler Bund landwirtsch. Genossenschaften 498 527 ff; landwirtsch. Produktivgenossenschaften 534 f; freie Vereinigungen und offizielle Interessenvertretungen 667 ff; Vereine 668 ff; Bund der Landwirte 670 ff; Bauernbund 672 f; Bauernvereine 673 ff; offizielle Interessenvertretungen 676 ff; Organisation in außerdeutschen Ländern 679 ff; internationales Institut 683; staatliche Pflege der L. 861 ff.
Landwirtschaftliche Güterbeamte 179 Anm. — Vereine 668 ff.

Landwirtschaftskammern 677 ff.
Landwirtschaftsrat 679.
Lehrling, in der Zunftzeit 588; Berufswahl und Lehrstellenvermittlung 193 641 907; L.sausbildung 617 ff 632 ff; kaufmännische L.sausbildung 867; Handwerks- und Fabriklehre 639 f; Meisterlehre, Lehrwerkstätte, L.swerkstätten 640 Anm.; Jugendorganisationen 641 f.
Leihkapital, Teil des Unternehmungskapitals 135.
Leutenot 196 202 ff 864.
Liberalismus s. Individualismus.
Libertät, ständische, und Absolutismus 593.
Lieferantengeschäft 545 f.
Liquidationshyänen 338.
Lockout s. Sperre.
Lohn- und Gehaltssystem 218 ff 257 ff 295 ff 717 ff 762 ff 775 ff 855 860 Anm. 904 f.
Lohnklausel 805 908.

M.

Magazingenossenschaften 480 529.
Manufaktur 144 598.
Maonae 311 f.
Marktrecht der Stadtwirtschaft 578 Anm.
Maschinengenossenschaften 480 529.
Materialiensperre 704.
Matrikularbeiträge 837 f Anm.
Meister, M.titel, M.prüfung 636; für Frauen 637 Anm.; Weiterbildung (M.kurse) 642 ff 911.
Merchants Adventures, M. of the Staple 649.
Methodenfrage in der Nationalökonomie 37 ff.
Minenindustrie 403 f.
Minoritätsrechte und Individualrechte der Aktionäre 349 ff.
Mittelstand, M.sfrage eine Kulturfrage 157 ff; M.spolitik der stadtwirtsch. Periode 579 ff; Bruch mit der M.spolitik in der Neuzeit; heutige Entwicklung s. Handwerk, Kleinhandel, Landwirtschaft, deren Vereinigungen, Genossenschaften; freie M.svereinigungen 662 ff; M. und Staatshilfe 863 ff 867 f; Gemeindehilfe 909 ff.
Molkereigenossenschaften 480 528.
Monopole, im Tarifvertragswesen 235 ff 770 ff; im Kartellwesen 434 f 464 ff; öffentliche M., fiskalische, volkswirtsch. 849 ff.
Montes 311 f.
Moral und Nationalökonomie 13 ff 15 ff 23 ff 42 ff 69; M. und freie Konkurrenz 95; M. und Wirtschaftsstreben des Einzelnen 99 ff; M. und „Kapitalismus“ 355 f.
Munizipalsozialismus 847 ff 848 Anm.

N.

Nationalismus 886 f.
Nationalökonomie, angebliche Krisis der N., Streit über Wesen, Gegenstand, Methode der N., ihre Beziehung zur Ethik, über Zulässigkeit von Werturteilen 1 ff; N. nicht bloße Güterlehre 5 f 11 ff; N. und Privatwirtschaftslehre 16 ff; ökonomisches und nationalökonomisches Prinzip 17 f; N. als praktische Wissenschaft 19 ff 33 ff 44 ff; Zweckbetrachtung und Werturteile 21 ff 30 ff 42 48 ff; Sozialökonomie oder N. 23 Anm.; Gegenstand der allgemeinen N. 23 ff; Wirtschaftspolitik und N. 30 ff 47 ff 70 Anm.; Methodenfrage 37 ff; Einteilung der N. 44 ff; Gesamtdarstellung 47 ff; System der N. 49 ff; soziales Arbeitssystem mit dem Volkswohlstand als Ziel und Subjektstellung der Arbeit im Gegensatz zum „Kapitalismus“ als Beherrschung der Volkswirtschaft durch das Erwerbsinteresse des Kapitalbesitzes 51 f 62 ff.
Naturalkapital (Sachkapital) 124 ff.
Naturalwirtschaft 107.
Nomadenaktionär 338.
Normativbestimmungen, System der N. 361 f.
Notstandsarbeiten 907.
Notstandsmaßregeln in Teuerungszeiten 921 f.

O.

Oktroisystem (Individualkonzession) 345.
Optimum, ökonomisches und nationalökonomisches 15 f.
Organisches Gesellschaftsprinzip 423 821 f.
Outsider s. Außenseiter.

P.

Pachtsystem, engl., ital. 204 f.
Patriarchalisches System 262 ff.
Pazifismus 886 ff.
Personalgesellschaften 305 ff.
Petroleummonopol 848 f 856 Anm.
Politik, Unterschied von Wissenschaft und P. 32 f; Begriff der P. 831 Anm.; Wirtschafts- und Sozialp. 830 ff 870 ff.
Pool 427 Anm.
Post und Telegraph 844 850 852 Anm. 853.
Preußenkasse 562 ff.
Prioritäten (Aktien und Obligationen) 321.
Privatangestellte (Privatbeamte), Begriff 784 ff; P. in der Unternehmung 176 ff; ihre Lage 177 ff 788; P.recht 177 ff; Angestelltenkammer 179 Anm.; P.versicherung 179; P.verbände 783 ff; besonderer Charakter der P.organisation 786 f; Verbände der Handlungsgehilfen und der technischen Angestellten 787 f; Werkmeistervereine 788 f; gewerksch. Bestrebungen der P. 789 f; Statistisches 790 f; P.verbände im Auslande 791 f; zur Beurteilung 792 ff; Erfolge durch Einwirkung auf die Gesetzgebung 794; P. und Arbeitskammern 819.
Privatgeschäft 300 f.
Privatversicherungswesen, staatliche Ordnung des P. 866 f.
Privatwirtschaft und Volkswirtschaft 16 ff.
Privatwirtschaftliches Prinzip bei öffentlichen Unternehmungen s. Erwerbsprinzip.

Produktionsgenossenschaften 481 Anm. 528 ff.
Produktivgenossenschaften 481 Anm.; in Frankreich 488 f; nach Lassalle 491; nach Ketteler 492 529 ff; landwirtsch. 534 f.
Promoter 337 f 391 Anm. 404.
Proportionalität, Gesetz der P. 70.
Provinzialverbände 901.
Publizität, Prinzip der P. für Aktiengesellschaften 351 409 ff; für Kartelle 469 472.

R.

Rabattgesellschaften 544 Anm.
Rabattsparvereine 544 f 866.
Raiffeisensches System 493 ff 497 Anm.
Rang- und Reihefahrt 592.
Rechtsauskunft und Rechtsschutz 724 912.
Rechtsfähigkeit der Organisationen 240 303 ff 304 Anm. 415 708 713.
Reederei 310 Anm.
Regalien 845.
Reichsarbeitsamt 817 f.
Reichseinigungsamt, Reichstarifamt 238 Anm. 751.
Reichshaushaltsetat 837 ff; Reichsfinanzreform 838 f.
Reichskartellamt 472 f 868.
Reichssubmissionsamt 852 Anm. 910 Anm.
Reichszollverein (engl.) 880 ff.
Reklame 387 Anm. 866.
Religion und Volkswirtschaft 15 ff 23 ff 42 ff 783 822 827 890.
Rentabilität 17; R.sberechnung in Geld 129 134; R. der Aktiengesellschaften 324 ff.
Revision bei Aktiengesellschaften 348 ff; R. und R.sverbände, genossenschaftliche 509.
Ring 388 Anm. 436 f.
Rochedale, Pioniere, R.-Plan, R.-Typus der Konsumvereine 486 f.
Rohstoffgenossenschaften 479 528 f.

S.

Sabotage 730 782.
Sachkapital 124 ff.
Sammelunternehmung 373.
Sanierung von Aktiengesellschaften 338 393.
Schachtelsystem (bei Gesellschaften) 339 f 381 Anm. 400.
Schulzesches System (Genossenschaften) 490 ff 497 Anm.
Schutzzoll und Handelsfreiheit 85 f 829 ff 868 881 ff 887; Sch. und Trust 397; Kartell 440.
Schwänze 388 Anm. 436 f.
Schwarze Listen 807.
Selbsthilfe, soziale 476 ff 605 690 ff; s. Genossenschaften, Berufsorganisationen.
Shares common, preferred 336 f.
Solidarismus als sozialphilosoph. System 51 ff; solidarist. Arbeitssystem 62 ff; Solidaritätsprinzip als höheres Organisationsprinzip der Volkswirtschaft 65 ff 413 ff 831 f; Prinzip der höheren Gemeinschaft 57 63 f 235 f 256 475 753 f 782 821 f.
Sozialismus 56 ff 62 ff 75 Anm. 103 532 Anm. 734 Anm. 848 Anm. 871; Gruppens., genossenschaftlicher S. 488 551 ff; S. und Konsumvereine 555 ff; sozialistische Arbeiterbewegung (polit. Partei, Gewerkschaft, Konsumverein) 692 ff 733 ff 736 f 738 ff; Volksfürsorge (Volksversicherung) 739 f; Staats- und Munizipals. 847 ff 914 ff.
Sozialorganisches Prinzip 66 68 103 821 f.
Sozialpolitik, staatliche 831 Anm. 833 ff; Grenzen der S. 281 f 833 f; Verhältnis zur Wirtschaftspolitik 870 ff; unerwünschte Folgen der deutschen S. 872 ff; kommunale S. 899 901 ff.
Sozialversicherung 873 ff.
Sparkassen 845 Anm. 912 f.
Sparsamkeit, als Ursache der Kapitalbildung [126.
Spekulation in Aktien 342 ff.
Sperre, Sach-, Personen-, Materialsp. 704; Betriebssp., persönliche und territoriale Arbeitersp. 705 f 807.
Staat und Volkswirtschaft 95 f 823 ff; Zweck des St. 824 ff; wachsende St.saufgaben 827 ff; staatliche Wirtschafts- und Sozialpolitik 830 ff; wachsende Ausgabe 835 ff; Reichshaushalt 837 ff; preuß. St.shaushalt 839 ff; St.sbanken 840 Anm. 844 f Anm.; Finanzwesen und Volkswirtschaft 841 ff; öffentliche Anstalten, Wirtschaften, Unternehmungen, staatliche Monopole 842 ff; St.ssozialismus 847 ff; St.sbahnsystem 852 ff; St.sbeamte, St.sarbeiter 855; deren Organisation 711 ff; ordnende und pflegende Tätigkeit des St. 857 ff; Pflege der Landwirtschaft 861 ff; des Gewerbes 864 f 867 f; des Handels und Verkehrs 865 ff; des Kleinhandels 866 f; Ordnung des Privatversicherungswesens 866 f; Handelsverträge 868; staatliche Sorge für das Wohnungswesen 869 f; Folgen staatlicher Sozialpolitik, Sozialversicherung 872 ff; Weltpolitik 875 ff.
Stadt, mittelalterliche 575 ff; Wirtschaftspolitik 576 ff; Wirtschaftstheorie 579 ff; St egoismus 584 ff; Absolutismus und St. 594 s. Gemeinde.
Stahltrust 379 f 389 Anm.
Stahlwerksverband, deutscher 449 f.
Standard Oil Trust 375 ff.
Standesorganisation s. Berufsorganisation.
Stapel von Altena und Kartelle 449.
Stapelrecht 577 592.
Steuern, direkte und indirekte 841 f; St. im Kriegsfalle 838 Anm.; Gemeindelasten 922 f.
Stiftungsunternehmungen 533 f.
Straßburger System der Arbeitslosenversicherung 908.
Straßenwesen 860 Anm. 899.
Streik, Koalitionsrecht und St.recht 697; St. als Kampfesmittel 705 ff; St.brecher 707 Anm.; St.posten 708; St. der öffentlichen Beamten und Arbeiter 710 ff; der Privatangestellten 789 f; St.schäden 780 f; Bedingungen 781; St.unterstützung und St.versicherung 801 f; St.arbeit 805; St.klausel 805 909; St.listen 807 Anm.; St. landwirtschaftlicher Arbeiter 812.
Stücklohn 218 f.
Submissionswesen 851 f 868 910; Submissionsämter 852 Anm. 910 Anm.
Symmetrie, Gesetz der S. 70.
Syndikale Einigungen von Wirtschaften 413 424 426 ff.
Syndikalismus, revolutionärer 719 729 ff 782; reformistischer S. in Frankreich 730 f.
Syndikat 368 427 Anm. 445 Anm. 447 729 Anm.
Syndikatsbureau 645 Anm.

T.

Tantieme 333 848.
Tarifgemeinschaft 227 Anm.
Tarifvertrag s. Arbeitstarifvertrag.
Tarifvertragsklausel 805 909.
Tarifwesen, Tarifpolitik 471 853 f Anm.
Tauschkämpfe der Gegenwart 473 ff.
Technikerverbände 787 ff.
Teleologische Methode 40 ff.
Tochtergesellschaften 363 ff.
Trading Companies 373.
Treuhänder, Trusters und Trustees 372 Anm.; Board of Trustees 375 Anm. 401 Anm.
Treuhandgesellschaften 411 f.
Trust 337 365 371 f 373 375 ff; Unterschied von Kartell 378 430 ff; T.gesetze 378 ff 390 398 Anm.; internationale T.s 385 Anm.; Promoter, Assekurant des T. 337 f 391 Anm. 404; Zukunftsaussichten der T. 393 ff; Schutzzoll und T. 397 zur Terminologie 411 f.

U.

Überkapitalisation 337 392 f 849.
Unentgeltlichkeit, Prinzip der U. bei öffentlichen Anstalten 843 f 924.
Umschlagsrecht 592.
Untergesellschaften 365 ff.
Unternehmer, Begriff, Funktionen 160 ff 168 ff; Vorurteile bezüglich des U. 165 ff; deutsches U.tum 166 Anm. 859 Anm.; ist der Arbeiter U. 174 f. U. in der Aktiengesellschaft 317.
Unternehmerverbände 769 f 797 Anm. s. Arbeitgeberverbände.
Unternehmung, Begriff, Ursprung 104 ff 112 ff; Arten 118; Arbeit und Kapital in der U. 118 ff; kapitalistische U. 132 ff; Betrieb und Betriebsformen der U. 135 ff; kombinierte U. 137 Anm.; Personal der U. 160 ff; Trennung von Besitz und Leitung 171 ff 305 f; Beschaffung von Arbeitskräften 185 ff; Arbeitsvertrag 207 ff; Arbeitstarifvertrag 219 ff; Arbeits- und Dienstverhältnis 256 ff; Rechtsformen der U. 300 ff; moderne Entwicklung der Kapitalgesellschaften 361 ff; genossenschaftliche und kapitalistische U. 483 ff; Stiftungsu.en 533 f; öffentliche U.en 842 ff 914 ff; Kombinationen (privat und öffentlich), gemischte U.en 856 f 920 f.

V.

„Vaterländische“ („reichstreue“) Arbeiterverbände 809.
Verarbeitungs- und Verwertungsgenossenschaften (Molkerei, Obstverwertung usw.) 480 529.
Verbände, wirtschaftliche 567.
Verbandsverkehr, ausschließlicher, bei Tarifverträgen (Absperrungsklausel) 235 f; bei Kartellen 447; Allianzen 456.
Veredlungsverkehr, zollfreier 470.
Vereine zu idealen Zwecken 302; wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche V. 303 f.
Vereinigungen, wirtschaftspolitische 567 f; s. Assoziation.
Vereinigungsrecht s. Assoziationsrecht.
Vergebungswesen s. Submissionswesen.
Vergemeindlichung 848.
Verhandlungszwang (bei Arbeitsstreitigkeiten) 241 751.
Verkaufsgenossenschaften 480 529.
Verkaufsgesellschaften 365.
Verkaufsstelle (Kartell) 446 Anm.
Verkehrswirtschaft 6 f 11 107.
Verlag, Verleger 142; V. u. Hausindustrie 143; V. u. Handwerk 148 ff 598.
Verschiebung, Gesetz der V. 464 Anm.
Versicherungswesen und Solidaritätsprinzip 69; Privatbeamtenversicherung 179 794; Privatversicherungswesen 866 f; Volksversicherung 739 f; Sozialversicherung 873 ff.
Verwendungsnachweis im Handwerk (Österreich) 610 f.
Volksbanken 524 f.
Volksbildung 859 864 871 f 897 f.
Volksversicherung (Volksfürsorge) 739 f.
Volkswirtschaft, kein bloßer Verkehrsbegriff 6 f; das soziale Moment in der V. 7 ff; V. und Sozialzweck 9 f; V. und Privatwirtschaft 16 ff; Ziel der V. 20 ff; die V. als Zweckgebilde 41 ff 48 ff; Solidaritätsprinzip u. Organisation der V. 65 ff; die V. als Organismus 68 ff 103; Gesetz der Proportionalität oder Symmetrie 70; aktive Ursachen in der V. 72; Neuorganisation der V. nach organischem Prinzip 423.
Volkswirtschaftsrat 572.
Volkswohlstand, Ziel der Volkswirtschaft, V. und seine Ursachen Gegenstand der allgemeinen Nationalökonomie 23 ff; V. ein objektiver Begriff 24 ff 34 ff; Einfluß der Weltanschauung 27 ff.
Voting trust 337 376.

W.

Wanderauktionen, Wanderlager 866 ff.
Wanderbücher 286.
Wandergewerbe 606.
Warenabteilungen bei Banken 445.
Warenhandel, heimlicher 867.
Wassergenossenschaften 302 Anm.
Wasserkräfte, natürliche, ihre Nutzbarmachung 855.
Weltanschauung, ihr Einfluß auf die Wissenschaft 23 ff 27 ff; christliche W. 756.
Weltpolitik 875 ff; deutsche W. 888 f.
Weltstaat, Weltförderation 886 ff; Großmächte der Zukunft 889.
Weltwirtschaft 6 10 12 f 876 Anm.
Werkgenossenschaft 480 Anm. 529.
Werkmeistervereine 788 f.
Werkvereine 808 f.
Werkvertrag, Werklohn 218 f.
Wholesales 487.
Wirtschaften, öffentliche 844.
Wirtschaftsbund, internationaler 887.
Wirtschafts- u. Erwerbsgenossenschaften s. Genossenschaft.
Wirtschaftskammern 425 f 567 ff; Verhältnis der W. zum freien Vereinigungswesen 569 f 620 ff 677 ff 814 ff.
Wirtschaftspolitik und Nationalökonomie 30 ff 47 ff; W. in der stadtwirtschaftlichen Zeit 576 ff; territoriale W. 592; W. der liberalen Epoche 600 ff; staatliche W. 830 ff; Verhältnis zur Sozialpolitik 870 ff; kommunale W. 914 ff 921 f.
Wirtschaftstheorie der stadtwirtschaftlichen Epoche 579 ff.
Wissenschaft, Unterschied von Politik 32 f.
Wohlfahrtseinrichtungen der Unternehmungen 265 f 273.
Wohlfahrtspflege, staatliche 826 ff 857 ff 862 ff; gemeindliche 901; freie gemeinnützige 925 ff; ländliche W. 201 f.
Wohnungswesen, staatliche Pflege 861 869 f; gemeindliche Pflege 913.

Z.

Zeiß-Stiftung 533 f.
Zeitlohnvertrag 218 f.
Zentralstellen bei den Ministerien 621.
Zentralverband der Konsumvereine 499; deutscher Industrieller 659.
Zollfragen und Statistik 184.
Zollpolitik und Trusts 397; Z. und Kartelle 470 Anm.
Zollverein, deutscher 881 f Anm.; englischer Reichszollverein (Chamberlain) 880 ff.
Zunft 572 ff; Entstehung 574; Entfaltung 575 ff; Zunftzwang 580 f; Arbeit als Amt 580; Befähigung und Prinzip der Berufsteilung 581 f; Beschränkung des Produktionsumfanges 582 f; Regelung des Absatzes (pretium iustum), Kundenproduktion, System des direkten Austausches 583; Licht und Schatten 584 ff; Standesbewußtsein, innere Einheit 587; Lehrlinge, Gesellen, Gesellenverbände 588 ff; Absolutismus und Z. 591 ff; Verfall der Zunftverfassung 594 ff; numerus clausus 595 f; Großbetrieb als Feind 597 ff; die Z. in der liberalen Epoche 600 ff; Gewerbefreiheit 602 ff; freie Innungen 605.
Zwangsgenossenschaften 477 f Anm.
Zwangsinnung, deutsche, fakultative 619 f 624 ff.
Zwangsorganisation des Gewerbes (Österreich) 610 ff; des Grundbesitzes 680 f.
Zweckverbände 900 f.

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES

This book is due on the date indicated below, or at the expiration of a definite period after the date of borrowing, as provided by the library rules or by special arrangement with the Librarian in charge.

DATE BORROWED	DATE DUE	DATE BORROWED	DATE DUE
C28(3-52)100M			

COLUMBIA UNIVERSITY
0032048270

D110 P43 v.3

D110 P43 v.3
Pesch
Lehrbuch der nationalökonomie.

NEH FEB 11 1994

MSH 00472 OCT 9 1953

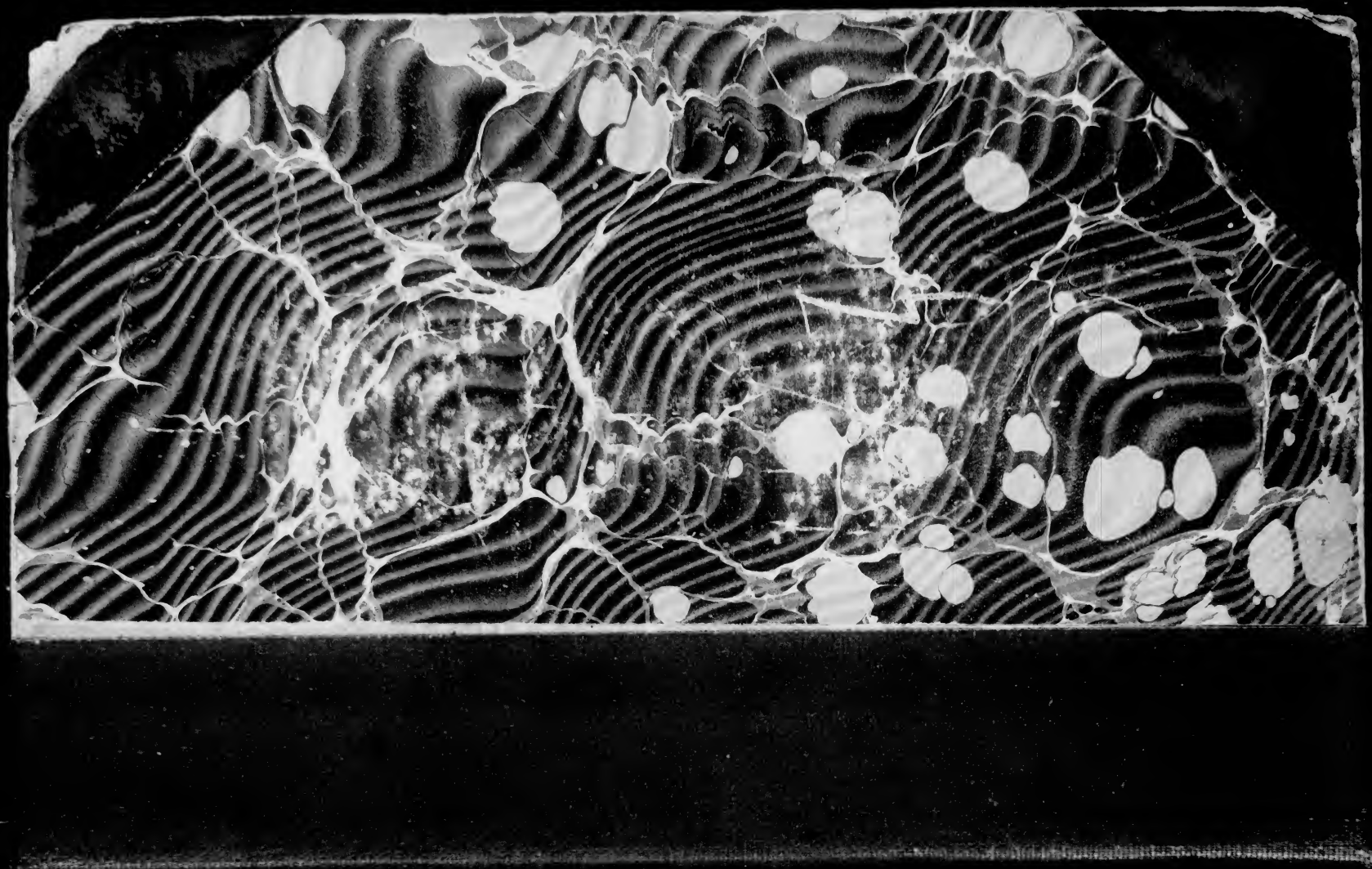

END OF
TITLE